

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 8. 2006 (BGBl. I S. 2034)

Übersicht	
<b>Präambel</b>	
I.	Die Grundrechte .....
	Art. 1-19
II.	Der Bund und die Länder .....
	Art. 20-37
III.	Der Bundestag .....
	Art. 38-49
IV.	Der Bundesrat .....
	Art. 50-53
IVa.	Gemeinsamer Ausschuß .....
	Art. 53a
V.	Der Bundespräsident .....
	Art. 54-61
VI.	Die Bundesregierung .....
	Art. 62-69
VII.	Die Gesetzgebung des Bundes ..
	Art. 70-82
VIII.	Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung
	Art. 83-91
VIIIa.	Gemeinschaftsaufgaben .....
	Art. 91a-91b
IX.	Die Rechtsprechung .....
	Art. 92-104
X.	Das Finanzwesen .....
	Art. 104a-115
Xa.	Verteidigungsfall .....
	Art. 115a-115l
XI.	Übergangs- und Schlußbestimmungen .....
	Art. 116-146

### Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

### I. Die Grundrechte

#### Artikel 1 [Menschenrechte – unmittelbar geltendes Recht]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

#### Artikel 2 [Person und Persönlichkeit]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### Artikel 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### Artikel 4 [Glaubensfreiheit – Kriegsdienstverweigerung]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 5 [Meinungs- und Pressefreiheit]

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

### Artikel 6 [Ehe und Familie, Mutter und Kind]

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

### Artikel 7 [Schulwesen, Religionsunterricht]

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekannten freien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückste-

hen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

#### Artikel 8 [Versammlungsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

#### Artikel 9 [Vereins- und Koalitionsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

#### Artikel 10 [Brief- und Postgeheimnis]

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

#### Artikel 11 [Freizügigkeit]

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

#### Artikel 12 [Berufs- und Arbeitsplatzfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### Artikel 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereich der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettoorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

### Artikel 13 [Unverletzlichkeit der Wohnung]

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur

**Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung** technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

#### Artikel 14 [Eigentum und Erbrecht]

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

#### Artikel 15 [Vergesellschaftung, Gemeinwirtschaft]

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

#### Artikel 16 [Staatsangehörigkeit, Auslieferung]

(1) Die Deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

### Artikel 16a [Asyl]

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendernder Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

### Artikel 17 [Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

### Artikel 17a [Einschränkung der Grundrechte durch Wehrdienst und Verteidigungsgesetze]

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

**Artikel 18 [Verwirkung der Grundrechte]**

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

**Artikel 19 [Grundrechtsschutz]**

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

**II. Der Bund und die Länder****Artikel 20 [Demokratisches Prinzip]**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 20a [Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen]**

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

**Artikel 21 [Politische Parteien]**

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

### Artikel 22 [Bundesflagge]

(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

### Artikel 23 [Europa-Angelegenheiten]

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetzes einem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsaftakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### Artikel 24 [Internationalisierung]

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(1a) Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

#### Artikel 25 [Völkerrecht bricht Bundesrecht]

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

#### Artikel 26 [Friedenssicherung]

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### Artikel 27 [Handelsflotte]

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

#### Artikel 28 [Landes- und Gemeindeverfassung – Selbstverwaltung]

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

#### Artikel 29 [Neugliederung des Bundesgebietes]

(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(3) Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigem Gebiet und insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbedeutlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.

(4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

(5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.

(6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.

(7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50 000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.

(8) Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfaßte Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz

findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.

#### Artikel 30 [Zuständigkeit der Länder]

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

#### Artikel 31 [Bundesrecht – Landesrecht]

Bundesrecht bricht Landesrecht.

#### Artikel 32 [Auswärtiges – Staatsverträge]

- (1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.
- (2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.
- (3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

#### Artikel 33 [Berufsbeamtentum]

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.
- (3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

#### Artikel 34 [Amtshaftung]

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.



**Artikel 35 [Rechts- und Amtshilfe]**

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderer Länder zur Verfügung zu stellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einzusetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

**Artikel 36 [Heimatsprinzip bei Bundesbehörden]**

(1) Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

(2) Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

**Artikel 37 [Bundeszwang]**

(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

**III. Der Bundestag****Artikel 38 [Wahlrecht]**

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

**Artikel 39 [Wahlperiode]**

(1) Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechsundvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundesstages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

### Artikel 40 [Präsidium, Geschäftsordnung]

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundesstages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundesstages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

### Artikel 41 [Wahlprüfung]

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundesstages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundesstages die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Bundesstages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 42 [Verhandlungen, Beschlüsse]

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Zu einem Beschuß des Bundesstages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundesstages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

### Artikel 43 [Regierungsvertreter]

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundesstages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehörig werden.

### Artikel 44 [Untersuchungsausschuß]

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

#### Artikel 45 [Europa-Ausschuß]

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen.

#### Artikel 45a [Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung]

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.

(2) Der Ausschuß für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) Artikel 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

#### Artikel 45b [Wehrbeauftragter]

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### Artikel 45c [Petitionsausschuß]

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Art. 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

#### Artikel 46 [Immunität]

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

### Artikel 47 [Zeugnisverweigerungsrecht]

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

### Artikel 48 [Bewerbungsfreiheit]

(1) Wer sich um einen Sitz im Bundestag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unlässig.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 49 [Immunität für Zwischenpräsidium und Ausschüsse] (gestrichen)

## IV. Der Bundesrat

### Artikel 50 [Mitbestimmungsrecht der Länder]

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

### Artikel 51 [Mitglieder, Stimmrecht]

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.

(3) Jedes Land kann so viel Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

### Artikel 52 [Geschäftsführung]

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(3a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2.

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

#### Artikel 53 [Rechte und Pflichten der Bundesregierung]

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

### IVa. Gemeinsamer Ausschuß

#### Artikel 53a

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestag entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestag zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt.

### V. Der Bundespräsident

#### Artikel 54 [Wahl, Bundesversammlung]

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentreffen des Bundestages.

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 55 [Stellung]

(1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

### Artikel 56 [Eidesleistung]

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

### Artikel 57 [Stellvertreter]

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

### Artikel 58 [Gegenzeichnung]

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Absatz 3.

### Artikel 59 [Auswärtiges, Verträge]

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

### Artikel 60 [Beamtenhoheit, Begnadigung]

(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Er übt im Einzelfall für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

(3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

### Artikel 61 [Anklage wegen Verletzung des Grundgesetzes oder eines Bundesgesetzes]

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes

vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschuß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten werden.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

## VI. Die Bundesregierung

### Artikel 62 [Zusammensetzung]

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

### Artikel 63 [Wahl des Kanzlers]

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

### Artikel 64 [Bundesminister]

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

### Artikel 65 [Richtlinien der Politik, Geschäftsordnung]

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

### Artikel 65a [Befehlsgewalt über die Streitkräfte]

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

### Artikel 66 [Verbot der Berufsausübung]

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

### Artikel 67 [Konstruktives Mißtrauensvotum]

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einem Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

### Artikel 68 [Vertrauensfrage]

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

### Artikel 69 [Stellvertretung – Amtsdauer]

(1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

## VII. Die Gesetzgebung des Bundes

### Artikel 70 [Bund und Länder]

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemäßt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

### Artikel 71 [Ermächtigung der Länder]

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

### Artikel 72 [Zuständigkeit]

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungs zuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

### Artikel 73 [Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Passwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
- 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
6. den Luftverkehr;
- 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
- 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
  - a) in der Kriminalpolizei,
  - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und

- c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,  
sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
  - 11. die Statistik für Bundeszwecke;
  - 12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
  - 13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
  - 14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.
- (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

### Artikel 74 [Konkurrierende Gesetzgebung]

- (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
- 1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
  - 2. das Personenstandswesen;
  - 3. das Vereinsrecht;
  - 4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
  - 5. (aufgehoben)
  - 6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
  - 7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
  - 8. (aufgehoben)
  - 9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
  - 10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
  - 11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
  - 12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
  - 13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
  - 14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
  - 15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
  - 16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
  - 17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;

18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauräumienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;
19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
- 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
21. die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
25. die Staatshaftung;
26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
28. das Jagdwesen;
29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
30. die Bodenverteilung;
31. die Raumordnung;
32. den Wasserhaushalt;
33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

#### Artikel 75 (aufgehoben)

#### Artikel 76 [Gesetzesinitiative]

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingereicht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder,

wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluß zu fassen.

### Artikel 77 [Weg der Gesetzgebung]

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(2a) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluß zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendigt ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

**Artikel 78 [Zustandekommen eines Gesetzes]**

(1) Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

**Artikel 79 [Verfassungsänderungen]**

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

**Artikel 80 [Rechtsverordnungen]**

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigungen im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter überfragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

**Artikel 80a [Notstandsvorschriften]**

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

### Artikel 81 [Gesetzgebungsnotstand]

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das Gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das Gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestag nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestag abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Abs. 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

### Artikel 82 [Ausfertigung und Verkündung]

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustandegekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

## VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

### Artikel 83 [Grundsatz der Länderausführung]

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

### Artikel 84 [Bundesaufsicht]

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen,

treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschuß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

#### Artikel 85 [Auftragsverwaltung der Länder]

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

#### Artikel 86 [Bundeseigene Verwaltung]

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

**Artikel 87 [Gebiet der bundeseigenen Verwaltung]**

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

(2) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, werden abweichend von Satz 1 als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

**Artikel 87a [Stärke und Organisation der Streitkräfte]**

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlennmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltspunkt ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

**Artikel 87b [Bundeswehrverwaltung]**

(1) Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch

Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.

(2) Im übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Werden solche Gesetze von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß diese Behörden beim Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

#### Artikel 87c [Auftragsverwaltung]

Gesetze, die auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

#### Artikel 87d [Luftverkehrsverwaltung]

(1) Die Luftverkehrsverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Über die öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Organisationsform wird durch Bundesgesetz entschieden.

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung den Ländern als Auftragsverwaltung übertragen werden.

#### Artikel 87e [Eisenbahnen des Bundes]

(1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.

(2) Der Bund nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz übertragen werden.

(3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. Diese stehen im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfaßt. Die Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen Unternehmen verbleibt beim Bund. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(4) Der Bund gewährleistet, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(5) Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes,

die Übertragung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes an Dritte sowie die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes regeln oder Auswirkungen auf den Schienennahverkehr haben.

### Artikel 87f [Post und Telekommunikation]

(1) Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.

(2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 führt der Bund in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts einzelne Aufgaben in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.

### Artikel 88 [Bundeskredit]

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.

### Artikel 89 [Bundeswasserstraßen]

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

(2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.

(3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

### Artikel 90 [Bundesstraßen]

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.

(2) Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes.

(3) Auf Antrag eines Landes kann der Bund Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Verwaltung übernehmen.

### Artikel 91 [Polizeihilfe]

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen ertheilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

### VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben

#### Artikel 91a [Mitwirkung des Bundes bei Gemeinschaftsaufgaben]

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.

(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

#### Artikel 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
  2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
  3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.
- Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

### IX. Die Rechtsprechung

#### Artikel 92 [Justizorgane]

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

#### Artikel 93 [Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts]

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetze oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages;
- 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
- 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
- 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikeln 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikeln 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikeln 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.

(3) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

### Artikel 94 [Aufbau des BVG]

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrat gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

### Artikel 95 [Oberste Gerichtshöfe – Gemeinsamer Senat]

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestag gewählt werden.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### Artikel 96 [Gewerblicher Rechtsschutz – Wehrstrafgerichte]

(1) Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichten.

(2) Der Bund kann Wehrstraferichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfall sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Diese Gerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte ist der Bundesgerichtshof.

(4) Der Bund kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.

(5) Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben:

1. Völkermord;
2. völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
3. Kriegsverbrechen;
4. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 26 Abs. 1);
5. Staatschutz.

#### Artikel 97 [Richterliche Unabhängigkeit]

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthebten oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

#### Artikel 98 [Rechtsstellung der Richter]

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

(5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

### Artikel 99 [Zuständigkeit des BGV für Landessachen]

Dem Bundesverfassungsgerichte kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den in Artikel 95 Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöfen für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

### Artikel 100 [Richterliches Prüfungsrecht]

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetze handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

### Artikel 101 [Ausnahmegerichte – Sondergerichte]

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

### Artikel 102 [Todesstrafe]

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

### Artikel 103 [Verbot rückwirkender Strafgesetze]

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

### Artikel 104 [Schutz vor willkürlicher Festnahme (Habeas Corpus)]

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen im eigenen Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzutunnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

## X. Das Finanzwesen

### Artikel 104a [Ausgabenträger, Finanzhilfen]

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.

(4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.

(5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### Artikel 104b

(1) Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder

2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.

### Artikel 105 [Zuständigkeit des Bundes]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

### Artikel 106 [Verteilung des Steueraufkommens]

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. die Zölle,
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
3. die Straßengüterverkehrsteuer,
4. die Kapitalverkehrsteuern, die Versicherungsteuer und die Wechselsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,
6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die Vermögensteuer,
2. die Erbschaftsteuer,
3. die Kraftfahrzeugsteuer,
4. die Verkehrsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
5. die Biersteuer,
6. die Abgabe von Spielbanken.

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Gemeinden zugewiesen wird. Am

Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, daß ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.

Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3.

(4) Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzzuweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(5a) Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.

(6) Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Besteht in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

(8) Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemein-

deverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt.

(9) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).

### Artikel 106a [Steueranteil für Personennahverkehr]

Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.

### Artikel 107 [Finanzausgleich]

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftssteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzunganteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen.

(2) Durch das Gesetz ist sicherzustellen, daß die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche der ausgleichsberechtigten Länder und für die Ausgleichsverbindlichkeiten der ausgleichspflichtigen Länder sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen sind in dem Gesetz zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, daß der Bund aus seinem Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt.

### Artikel 108 [Abgabenverwaltung]

(1) Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und die Abgaben im Rahmen der europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Benehmen mit den Landesregierungen bestellt.

(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Einvernehmen mit der Bundesregierung bestellt.

(3) Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, so werden sie im Auftrage des Bundes tätig. Artikel 85 Abs. 3 und 4 gilt der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden, sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

(5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

(6) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

(7) Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt.

#### Artikel 109 [Unabhängige Haushaltswirtschaft]

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(3) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.

(4) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über

1. Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Aufnahme von Krediten durch Gebietskörperschaften und Zweckverbände und
2. eine Verpflichtung von Bund und Ländern, unverzinsliche Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zu unterhalten (Konjunkturausgleichsrücklagen), erlassen werden. Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen können nur der Bundesregierung erteilt werden. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Sie sind aufzuheben, soweit der Bundestag es verlangt; das Nähere bestimmt das Bundesgesetz.

(5) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### Artikel 110 [Bundeshaushaltsgesetz]

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsgesetz wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsgesetzes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsgesetzes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestag eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

### Artikel 111 [Verspäteter Haushaltsgesetz]

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsgesetz für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsgesetz eines Vorjahrs bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsgesetzes im Wege des Kredits flüssig machen.

### Artikel 112 [Haushaltsumverteilungen]

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenden und unabsehbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

### Artikel 113 [Zustimmung der Bundesregierung]

(1) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsgesetzes erhöhen, oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmeminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestag eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschußfaßt.

(3) Ist das Gesetz nach Artikel 78 zustande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 und 4 oder nach Absatz 2 eingeleitet hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

#### Artikel 114 [Rechnungslegung]

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.

(2) Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrat jährlich zu berichten. Im übrigen werden die Befugnisse des Bundesrechnungshofes durch Bundesgesetz geregelt.

#### Artikel 115 [Kreditaufnahme und -gewährung]

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltspunkt veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Für Sondervermögen des Bundes können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

#### Xa. Verteidigungsfall

##### Artikel 115a [Begriff, Feststellung]

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabwesbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfallen verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfallen mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

### Artikel 115b [Kommandogewalt über die Streitkräfte]

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

### Artikel 115c [Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz]

(1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles erfordern, kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,

2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von vier Tagen, für den Fall festgesetzt werden, daß ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

(3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von den Abschnitten VIII, VIIIa und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

(4) Bundesgesetze nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewandt werden.

### Artikel 115d [Vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren]

(1) Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfalle abweichend von Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3.

(2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrat zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115a Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

### Artikel 115e [Stellung und Rechte des Gemeinsamen Ausschusses]

(1) Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfalle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

(2) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weiter geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Erlass von Gesetzen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2, Artikel 24 Abs. 1 oder Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.

#### Artikel 115f [Befugnisse der Bundesregierung]

(1) Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfalle, soweit es die Verhältnisse erfordern,

1. den Bundesgrenzschutz im gesamten Bundesgebiete einsetzen;
2. außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen.

(2) Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzüglich von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

#### Artikel 115g [Bundesverfassungsgericht]

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichtes erforderlich ist. Bis zum Erlass eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtes erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

#### Artikel 115h [Wahlperioden, Amtszeiten]

(1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsident macht dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

#### Artikel 115i [Außerordentliche Befugnisse der Landesregierungen]

(1) Sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115f Abs. 1 zu treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu den Landesbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.

### Artikel 115k [Rang und Geltungsdauer von Gesetzen]

(1) Für die Dauer ihrer Anwendbarkeit setzen Gesetze nach den Artikeln 115c, 115e und 115g und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Dies gilt nicht gegenüber früherem Recht, das auf Grund der Artikel 115c, 115e und 115g erlassen worden ist.

(2) Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuß beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft.

(3) Gesetze, die von den Artikeln 91a, 91b, 104a, 106 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß den Abschnitten VIIia und X überzuleiten.

### Artikel 115l [Beendigung des Verteidigungsfalles]

(1) Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschuß den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.

## XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### Artikel 116 [Deutsche im Sinne des Grundgesetzes]

(1) Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

### Artikel 117 [Übergangsregelungen]

(1) Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

(2) Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

#### Artikel 118 [Bildung des Landes Baden-Württemberg] ...

##### Artikel 118a [Neugliederung Berlin/Brandenburg]

Die Neugliederung in dem die Länder Berlin und Brandenburg umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 unter Beteiligung ihrer Wahlberechtigten durch Vereinbarung beider Länder erfolgen.

#### Artikel 119 [Flüchtlingsverordnungen]

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.

#### Artikel 120 [Kriegsfolgelasten]

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

#### Artikel 120a [Lastenausgleich]

(1) Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistung teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. Das Bundesausgleichsamt bedarf bei Ausübung dieser Befugnisse nicht der Zustimmung des Bundesrates; seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die obersten Landesbehörden (Landesausgleichsämter) zu richten.

(2) Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

#### Artikel 121 [Begriff Mitgliedermehrheit]

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

### Artikel 122 [Organe der Gesetzgebung]

(1) Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetz anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

(2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

### Artikel 123 [Fortgeltung von Recht und Verträgen]

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

### Artikel 124 [Umwandlung in Bundesrecht]

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

### Artikel 125 [Umwandlung in Bundesrecht]

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,
2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

### Artikel 125a

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.

(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.

### Artikel 125b

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum 1. September 2006 gelgenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5

und 6 jedoch erst, wenn und soweit der Bund ab dem 1. September 2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Falle der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.

(2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber nur dann, wenn ab dem 1. September 2006 in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind.

#### Artikel 125c

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.

(2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die sonstigen nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird.

#### Artikel 126 [Meinungsverschiedenheiten über Fortgeltung]

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

#### Artikel 127 [Ausdehnung von Bizonalrecht]

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

#### Artikel 128 [Bundesaufsicht]

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Absatz 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

#### Artikel 129 [Übergang von Ermächtigungen]

(1) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlasse von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.



(3) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlass von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

#### **Artikel 130 [Körperschaften des öffentlichen Rechts]**

(1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.

(2) Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.

(3) Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

#### **Artikel 131<sup>1)</sup> [Versorgung ehemaliger Beamter]**

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

#### **Artikel 132 [Amtsentfernung bei mangelnder Eignung]**

(1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienstekommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

(3) Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Absatz 4 offen.

(4) Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

<sup>1)</sup> In den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten wird Artikel 131 des Grundgesetzes vorerst nicht in Kraft gesetzt (Artikel 6 Einigungsvertrag).

### Artikel 133 [Rechte und Pflichten aus der Bizone]

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

### Artikel 134 [Rechtsnachfolge in Reichsvermögen]

(1) Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.

(2) Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetz nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.

(3) Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### Artikel 135 [Rechtsnachfolge in Landesvermögen]

(1) Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiet das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.

(2) Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

(3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zugehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.

(4) Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichendes bestimmen kann.

(7) Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem dann Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

**Artikel 135a [Kriegsfolgelasten]**

(1) Durch die in Artikel 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 5 vorbehaltene Gesetzgebung des Bundes kann auch bestimmt werden, daß nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind

1. Verbindlichkeiten des Reiches sowie Verbindlichkeiten des ehemaligen Landes Preußen und sonstiger nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, welche mit dem Übergang von Vermögenswerten nach Artikel 89, 90, 134 und 135 im Zusammenhang stehen, und Verbindlichkeiten dieser Rechtsträger, die auf Maßnahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsträger beruhen,
3. Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.

**Artikel 136 [Bundesratszusammentritt – Vorläufiger Bundespräsident]**

(1) Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrettes des Bundestages zusammen.

(2) Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

**Artikel 137 [Wählbarkeit von Amtsträgern – Wahlgesetz]**

(1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

(2) Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz.

(3) Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Artikel 41 Absatz 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

**Artikel 138 [Notariat in Süddeutschland]**

Änderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

**Artikel 139 [Entnazifizierung]**

Die zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

### Artikel 140 [Staat und Kirche]

**Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.**

### Artikel 136 der Verfassung vom 11. August 1919 (Religionsfreiheit)

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder beeinträchtigt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekanntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

### Artikel 137 der Verfassung vom 11. August 1919 (Religionsgesellschaften)

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

### Artikel 138 der Verfassung vom 11. August 1919 (Vermögensrechte)

- (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihnen für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

### Artikel 139 der Verfassung vom 11. August 1919 (Sonn- und Feiertagsschutz)

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

**Artikel 141 der Verfassung vom 11. August 1919 (Anstaltsseelsorge)**

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

**Artikel 141 [„Bremer Klausel“]**

**Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.**

**Artikel 142 [Grundrechte in Landesverfassungen]**

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

**Artikel 142a (aufgehoben)****Artikel 143 [Übergangsvorschriften]**

(1) Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 Abs. 2 verstößen und müssen mit den in Artikel 79 Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sein.

(2) Abweichungen von den Abschnitten II, VIII, VIII a, IX, X und XI sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.

**Artikel 143a [Eisenbahnen des Bundes]**

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle Angelegenheiten, die sich aus der Umwandlung der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundes-eisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen ergeben. Artikel 87 e Abs. 5 findet entsprechend Anwendung. Beamte der Bundes-eisenbahnen können durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn einer privat-rechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Gesetze nach Absatz 1 führt der Bund aus.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundes-eisenbahnen ist bis zum 31. Dezember 1995 Sache des Bundes. Dies gilt auch für die entsprechenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**Artikel 143b [Post]**

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

(2) Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrenbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

### Artikel 143c

(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:

1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;
2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.

(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung des Mittelvolumens bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### Artikel 144 [Ratifizierung]

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

- (2) (gegenstandslos)

### Artikel 145 [Verkündung des GG]

(1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.

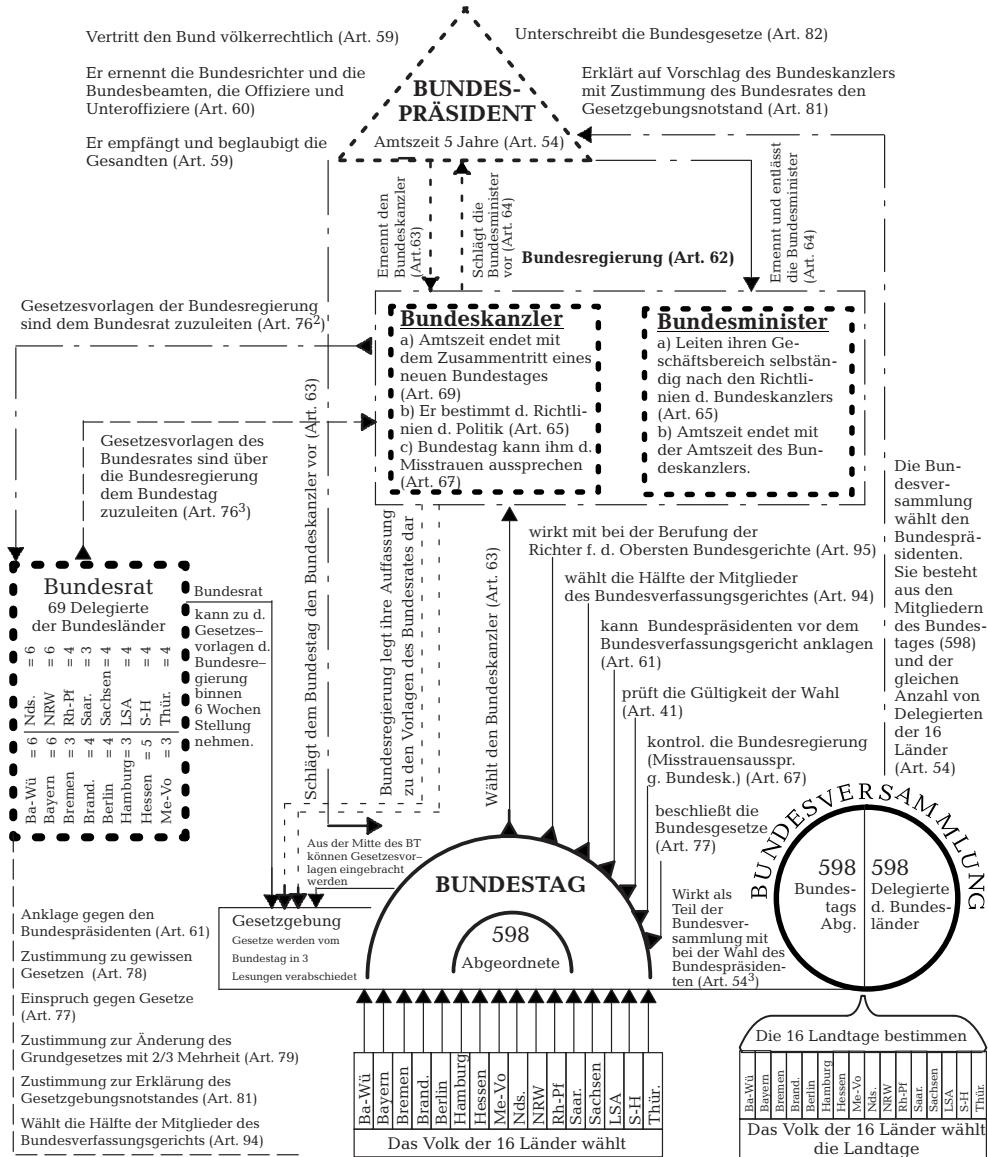
(2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

(3) Es ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

### Artikel 146 [Außerkrafttreten]

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

## **Die Organe der Bundesrepublik und ihre Aufgaben**





**Gesetz  
zur Beschränkung des  
Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses  
(Artikel 10-Gesetz – G 10)**

Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 6. 2001 (BGBl. I S. 1254; Ber. S. 2298),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 2. 2007 (BGBl. I S. 106)

**Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Gegenstand des Gesetzes**

**(1) Es sind**

1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages,
2. der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 6 und § 8 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zwecken

berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, in den Fällen der Nummer 1 auch die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen.

**(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 von Behörden des Bundes durchgeführt werden, unterliegen sie der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission).**

**§ 2 Pflichten der Anbieter  
von Post- und Telekommunikationsdiensten**

**(1) Wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände des Postverkehrs zu erteilen und Sendungen, die ihm zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat der berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeföhrten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. § 8a Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4a des MAD-Gesetzes und § 2a des BND-Gesetzes bleiben unberührt. Ob und in welchem Umfang der nach Satz 3 Verpflichtete Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahme zu treffen hat, bestimmt sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.**

**(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,**

1. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
2. über Mitteilungsverbote nach § 17 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach § 18 zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Geheimschutzmaßnahmen nach den Abschnitten 1.1 bis 1.4, 1.6, 2.1 und 2.3 bis 2.5 der Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschluss Sachen vom 29. April 1994 (GMBI S. 674) getroffen werden.

(3) Die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nicht, soweit Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im Übrigen sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.

## Abschnitt 2 Beschränkungen in Einzelfällen

### § 3 Voraussetzungen

(1) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),
3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),
5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741),
6. Straftaten nach
  - a) den §§ 129a bis 130 des Strafgesetzbuches sowie
  - b) den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder
7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes

plant, begeht oder begangen hat. Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(2) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt. Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind. Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet.

#### § 4 Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung

(1) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Sie unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und den in Absatz 4 genannten Zwecken verwendet werden.

(3) Der Behördenleiter oder sein Stellvertreter kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission oder, soweit es sich um die Übermittlung durch eine Landesbehörde handelt, die nach Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch den Übermittlungsempfänger unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat ihn hiervon zu unterrichten.

- (4) Die Daten dürfen nur übermittelt werden
1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten, wenn
    - a) tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 genannten Straftaten plant oder begeht,
    - b) bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine sonstige in § 7 Abs. 4 Satz 1 genannte Straftat plant oder begeht,
  2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder
  3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Ver einsgesetzes,
- soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter der übermittelnden Stelle, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und so dann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über die erfolgte Lösung.

## Abschnitt 3 Strategische Beschränkungen

### § 5 Voraussetzungen

(1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt, angeordnet werden. Die jeweiligen Telekommunikationsbeziehungen werden von dem nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmt. Beschränkungen nach Satz 1 sind nur zulässig zur Sammlung von Informationen über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr

1. eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
3. der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
4. der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland,
5. der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen oder
6. der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. In den Fällen von Satz 3 Nr. 1 dürfen Beschränkungen auch für Postverkehrsbeziehungen angeordnet werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Beschränkungen von Telekommunikationsbeziehungen darf der Bundesnachrichtendienst nur Suchbegriffe verwenden, die zur Aufklärung von Sachverhalten über den in der Anordnung bezeichneten Gefahrenbereich bestimmt und geeignet sind. Die Suchbegriffe dürfen keine Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen. Dies gilt nicht für Telekommunikationsanschlüsse im Ausland, sofern ausgeschlossen werden kann, dass Anschlüsse, deren Inhaber oder regelmäßige Nutzer deutsche Staatsangehörige sind, gezielt erfasst werden. Die Durchführung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

### § 6 Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Zweckbindung

(1) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Außer in den Fällen der erstmaligen Prüfung nach Satz 1 unterbleibt die Löschung, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 2 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecken und für Übermittlungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 verwendet werden.

### § 7 Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst

(1) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen nach § 12 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Gefahren übermittelt werden.

(2) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten erforderlich sind zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, oder
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht begründen.

(3) Durch Beschränkungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 3 erhobene personenbezogene Daten dürfen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist

1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind, oder
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern begründet wird.

(4) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermittelt werden, wenn

## 1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand

- a) Straftaten nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie den §§ 146, 151 bis 152a oder § 261 des Strafgesetzbuches,
  - b) Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 19 bis 21 oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
  - c) Straftaten nach § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes
- plant oder begeht oder

## 2. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand

- a) Straftaten, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7, Satz 2 dieses Gesetzes oder in § 129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, oder
- b) Straftaten nach den §§ 130, 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5 zweiter Halbsatz, §§ 249 bis 251, 255, 305a, 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Abs. 1, 3 oder Abs. 4, § 315b Abs. 3, §§ 316a, 316b Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 316c Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches

plant oder begeht. Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat.

(5) Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Bundesnachrichtendienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(6) Der Empfänger darf die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 8 Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland

(1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Bestimmung tritt spätestens nach zwei Monaten außer Kraft. Eine erneute Bestimmung ist zulässig, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen.

(3) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Bundesnachrichtendienst darf nur Suchbegriffe verwenden, die zur Erlangung von Informationen über die in der Anordnung bezeichnete Gefahr bestimmt und geeignet sind. § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten zu dem in Absatz 1 bestimmten Zweck erforderlich sind. Soweit die Daten für diesen Zweck nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Daten dürfen nur zu den in den Absätzen 1, 5 und 6 genannten Zwecken verwendet werden.

(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nach § 12 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in Absatz 1 genannte Gefahr übermittelt werden.

(6) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass jemand eine Straftat plant oder begeht, die geeignet ist, zu der Entstehung oder Aufrechterhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr beizutragen. Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat. § 7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

#### Abschnitt 4 Verfahren

##### § 9 Antrag

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach diesem Gesetz dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
2. die Verfassungsschutzbehörden der Länder,
3. das Amt für den Militärischen Abschirmdienst und
4. der Bundesnachrichtendienst

durch den Behördleiter oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten. In den Fällen der §§ 3 und 8 hat der Antragsteller darzulegen, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

##### § 10 Anordnung

(1) Zuständig für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragtes Bundesministerium.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind der Grund der Anordnung und die zur Überwachung berechtigte Stelle anzugeben sowie Art, Umfang und Dauer der Beschränkungsmaßnahme zu bestimmen.

(3) In den Fällen des § 3 muss die Anordnung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet. Bei einer Überwachung der Telekommunikation ist auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses anzugeben.

(4) In den Fällen der §§ 5 und 8 sind die Suchbegriffe in der Anordnung zu benennen. Ferner sind das Gebiet, über das Informationen gesammelt werden sollen, und die Übertragungswege, die der Beschränkung unterliegen, zu bezeichnen. Weiterhin ist festzulegen, welcher Anteil der auf diesen Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden darf. In den Fällen des § 5 darf dieser Anteil höchstens 20 vom Hundert betragen.

(5) In den Fällen der §§ 3 und 5 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(6) Die Anordnung ist dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Mitteilung entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt werden kann.

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die jeweilige Landesbehörde für Verfassungsschutz über die in deren Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die in ihrem Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen mit.

## § 11 Durchführung

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Beschränkungsmaßnahmen sind unter Verantwortung der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist, und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Die Maßnahmen sind unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten, dem die Anordnung mitgeteilt worden ist, anzuseigen. Die Anzeige an den Verpflichteten entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt wurde.

(3) Postsendungen, die zur Öffnung und Einsichtnahme ausgehändigt worden sind, sind dem Postverkehr unverzüglich wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

## § 12 Mitteilungen an Betroffene

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G 10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8, sofern die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht wurden. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der Erhebung der personenbezogenen Daten.

(3) Die Mitteilung obliegt der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist. Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Be-nehmen mit dem Empfänger.

### § 13 Rechtsweg

Gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3 und 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und ihren Vollzug ist der Rechtsweg vor der Mitteilung an den Betroffenen nicht zulässig.

## Abschnitt 5 Kontrolle

### § 14 Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) Das nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zu-ständige Bundesministerium unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung dieses Gesetzes. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Zustimmung zu Bestimmungen nach den §§ 5 und 8 durch den Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums und seinen Stellvertreter vorläufig erteilt werden. Die Zustimmung des Parlamentari-schen Kontrollgremiums ist unverzüglich einzuholen. Die vorläufige Zustimmung tritt spätestens nach zwei Wochen außer Kraft.

### § 15 G 10-Kommission

(1) Die G 10-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mit-gliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht un-terworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von dem Parla-mentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet.

(2) Die Beratungen der G 10-Kommission sind geheim. Die Mitglieder der Kom-mission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

(3) Der G 10-Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages gesondert auszuweisen. Der Kommission sind Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen.

(4) Die G 10-Kommission tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parlamentarischen Kontroll-gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.

(5) Die G 10-Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach diesem Gesetz erlangten personenbezogenen Daten durch Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission und ihren Mitarbeitern ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Kommission kann dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

(6) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das zuständige Bundesministerium unverzüglich aufzuheben. In den Fällen des § 8 tritt die Anordnung außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Kommission bestätigt wird. Ist eine Entscheidung der Kommission innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, kann die Bestätigung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vorläufig erteilt werden; die Bestätigung der Kommission ist unverzüglich nachzuholen.

(7) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über Mitteilungen von Bundesbehörden nach § 12 Abs. 1 und 2 oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, ist diese unverzüglich vorzunehmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt, soweit das Benehmen einer Landesbehörde erforderlich ist.

## § 16 Parlamentarische Kontrolle in den Ländern

Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt. Personenbezogene Daten dürfen nur dann an Landesbehörden übermittelt werden, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

## Abschnitt 6 Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 17 Mitteilungsverbote

(1) Wird die Telekommunikation nach diesem Gesetz oder nach den §§ 100a, 100b der Strafprozeßordnung überwacht, darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Wird die Aushändigung von Sendungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 angeordnet, darf diese Tatsache von Personen, die zur Aushändigung verpflichtet oder mit der Sendungsübermittlung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

(3) Erfolgt ein Auskunftsersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 2 Abs. 1, darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

### **§ 18 Straftaten**

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 17 eine Mitteilung macht.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Person betraut oder
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

(3) Bußgeldbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle.

## **Abschnitt 7 Schlussvorschriften**

### **§ 20 Entschädigung**

Die nach § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich

- a) bei Maßnahmen zur Überwachung der Post nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und
- b) bei Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 des Telekommunikationsgesetzes

bemisst. Bis zum Inkrafttreten der in Satz 1 Buchstabe b genannten Rechtsverordnung bemisst sich die Entschädigung für Leistungen bei Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

### **§ 21 Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.



## Bundeswahlgesetz

i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288; Ber. S. 1594),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 7. 2004 (BGBl. I S. 1950)

### – Auszug –

#### Inhaltsübersicht

<b>Erster Abschnitt</b> <b>Wahlsystem (§§ 1 bis 7)</b>	<b>§ 24 Änderung von Kreiswahlvorschlägen</b> <b>§ 25 Beseitigung von Mängeln</b> <b>§ 26 Zulassung der Kreiswahlvorschläge</b> <b>§ 27 Landeslisten</b> <b>§ 28 Zulassung der Landeslisten</b> <b>§ 29 Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten</b> <b>§ 30 Stimmzettel</b>
<b>§ 1 Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze</b> <b>§ 2 Gliederung des Wahlgebietes</b> <b>§ 3 Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung</b> <b>§ 4 Stimmen</b> <b>§ 5 Wahl in den Wahlkreisen</b> <b>§ 6 Wahl nach Landeslisten</b> <b>§ 7 Listenverbindung</b>	<b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Wahlhandlung (§§ 31 bis 36)</b>
<b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Wahlorgane (§§ 8 bis 11)</b>	<b>§ 31 Öffentlichkeit der Wahlhandlung</b> <b>§ 32 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen</b>
<b>§ 8 Gliederung der Wahlorgane</b> <b>§ 9 Bildung der Wahlorgane</b> <b>§ 10 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände</b> <b>§ 11 Ehrenämter</b>	<b>§ 33 Wahrung des Wahlgeheimnisses</b> <b>§ 34 Stimmabgabe mit Stimmzetteln</b> <b>§ 35 Stimmabgabe mit Wahlgeräten</b> <b>§ 36 Briefwahl</b>
<b>Dritter Abschnitt</b> <b>Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 12 bis 15)</b>	<b>Sechster Abschnitt</b> <b>Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 37 bis 42)</b>
<b>§ 12 Wahlrecht</b> <b>§ 13 Ausschluß vom Wahlrecht</b> <b>§ 14 Ausübung des Wahlrechts</b> <b>§ 15 Wählbarkeit</b>	<b>§ 37 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk</b> <b>§ 38 Feststellung des Briefwahlergebnisses</b> <b>§ 39 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln</b> <b>§ 40 Entscheidung des Wahlvorstandes</b> <b>§ 41 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis</b> <b>§ 42 Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl</b>
<b>Vierter Abschnitt</b> <b>Vorbereitung der Wahl (§§ 16 bis 30)</b>	<b>Siebenter Abschnitt</b> <b>Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen (§§ 43 und 44)</b>
<b>§ 16 Wahltag</b> <b>§ 17 Wählerverzeichnis und Wahlschein</b> <b>§ 18 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige</b> <b>§ 19 Einreichung der Wahlvorschläge</b> <b>§ 20 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge</b> <b>§ 21 Aufstellung von Parteibewerbern</b> <b>§ 22 Vertrauensperson</b> <b>§ 23 Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen</b>	<b>§ 43 Nachwahl</b> <b>§ 44 Wiederholungswahl</b>

Achter Abschnitt Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§§ 45 bis 48)		Neunter Abschnitt Schlussbestimmungen (§§ 49 bis 55)
§ 45	Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag	§ 49 Anfechtung
§ 46	Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag	§ 49a Ordnungswidrigkeiten
§ 47	Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft	§ 49b Staatliche Mittel für andere Kreiswahlvorschläge
§ 48	Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen	§ 50 Wahlkosten
		§ 51 (aufgehoben)
		§ 52 Bundeswahlordnung
		§ 53 (aufgehoben)
		§ 54 Fristen und Termine
		§ 55 (Inkrafttreten)

### Erster Abschnitt Wahlsystem

#### § 1 Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

#### § 2 Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

#### § 3 Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung

(1) Bei der Wahlkreiseinteilung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ländergrenzen sind einzuhalten.
2. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern muss deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen.
3. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
4. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
5. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) unberücksichtigt.

(2)–(5) ...

#### § 4 Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

### § 5 Wahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

### § 6 Wahl nach Landeslisten

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 6 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landesliste auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf die entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Sätze 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 4 und 5 zugeteilt.

(4) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 findet nicht statt.

(6) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

### § 7 Listenverbindung

(1) Landeslisten derselben Partei gelten als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.

(2) Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten entsprechend § 6 Abs. 2 verteilt. § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

### Zweiter Abschnitt Wahlorgane

#### § 8 Gliederung der Wahlorgane

##### (1) Wahlorgane sind

der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,  
ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,  
ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis,  
ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und  
mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses. Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter.

##### (2)–(3) ...

#### § 9 Bildung der Wahlorgane

(1) Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesministerium des Innern, die Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die übrigen Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, dass die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde und die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses vom Kreiswahlleiter, im Falle einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 von der Gemeindebehörde oder von der Kreisverwaltungsbehörde allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen werden. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(4) Die Gemeindebehörden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

##### (5) ...

#### § 10 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

### § 11 Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2)-(3) (wegefallen)

### Dritter Abschnitt Wahlrecht und Wählbarkeit

#### § 12 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigte sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
2. in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innengehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
3. in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innengehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als 25 Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht. Für die Anwendung der Nummern 2 und 3 ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu berücksichtigen.

(3) Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 und 3

1. für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach dem Flaggenrechtsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990, BGBl. I S. 1342) in der jeweils geltenden Fassung die Bundesflagge zu führen berechtigt ist,

2. für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist,
3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.  
(5) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubringen.

### § 13 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
4. (weggefallen)

### § 14 Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

### § 15 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. Deutscher in Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
  2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wählbar ist,
1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

## Vierter Abschnitt Vorbereitung der Wahl

### § 16 Wahltag

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

### § 17 Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

(2) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

### § 18 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tage vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteidignität festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will . . .

(3) . . .

(4) Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am zweitundsechzigsten Tage vor der Wahl für alle Wahlgänge verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

### § 19 Einreichung der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am sechsundsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

### § 20 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

(3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

### § 21 Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) ...

§§ 22 bis 23 ...

#### § 24 Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

#### § 25 Beseitigung von Mängeln

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteizeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Parteidignität abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

#### § 26 Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuss entscheidet am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. . . .

(3) ...

### § 27 Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides Statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

### § 28 Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuss entscheidet am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder

2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. . . .

(3) . . .

### § 29 . . .

### § 30 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl (§ 36 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort,

2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

#### Fünfter Abschnitt Wahlhandlung

##### § 31 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

##### § 32 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

##### § 33 Wahrung des Wahlgeheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet falten kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

##### § 34 Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

(2) Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
- seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

##### § 35 Stimmabgabe mit Wahlgeräten

(1) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen Wahlgeräte benutzt werden.

(2)-(3) ...

### § 36 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein

b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3)–(4) ...

### Sechster Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses

#### § 37 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.

#### § 38 Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.

#### § 39 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß Absatz 4 Nr. 7 oder 8 nicht erfolgt ist. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn ...

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 13 verliert.

#### § 40 Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§§ 41 bis 42 ...

#### Siebenter Abschnitt

#### Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

##### § 43 Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2)-(3) ...

##### § 44 Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Deutscher Bundesstag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter, im Falle einer Wiederholungswahl für das ganze Wahlgebiet der Bundespräsident.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Sechsten Abschnittes neu festgestellt. § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 gelten entsprechend.

#### Achter Abschnitt

#### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

##### § 45 Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 41 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Deutschen Bundestages und im Falle des § 44 Abs. 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

### § 46 Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

- (1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bei
1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
  2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
  3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
  4. Verzicht,
  5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Deutschen Bundestages, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 6 Abs. 4 Satz 3 unberücksichtigt geblieben ist.

(3) . . .

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. . . .

### § 47 . . .

### § 48 Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die die Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 42 Abs. 3 und § 45 gelten entsprechend.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, so findet Ersatzwahl im Wahlkreis statt. . . .

### Neunter Abschnitt Schlußbestimmungen

### § 49 Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

**§ 49a Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 32 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1

- a) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuss,
- b) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuss,
- c) der Bundeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Bundeswahlausschuss

unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,

2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Bundeswahlleiter.

**§§ 49b bis 51 ...****§ 52 Bundeswahlordnung**

(1) Das Bundesministerium des Innern erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundeswahlordnung. . . .

(2) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.

**§ 53 (aufgehoben)****§ 54 Fristen und Termine**

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

**§ 55 (Inkrafttreten)**

**Anlage** (zu § 2 Abs. 2)

Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland (hier nicht abgedruckt)



## Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. 1. 1994 (BGBl. I S. 149),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3673)

### - Auszug -

#### Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

##### § 2 Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

##### § 3 Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

### § 4 Name

(1) Der Name einer Partei muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem blossem Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

### § 5 Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umgang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

## Zweiter Abschnitt Innere Ordnung

### § 6 Satzung und Programm

(1) Die Partei muss eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,

8. der Beschußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind; soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschuß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes

mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

## § 7 Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß soweit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigeren Gebietsverbände.

## § 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

### § 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die „Bezeichnung Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung nach Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschuß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

### § 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschuß zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschuß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

### § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

### § 12 Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

### § 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

### § 14 Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitteilen paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

### § 15 Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigeren Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

### § 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zu zulassen.

**Dritter Abschnitt**  
**Aufstellung von Wahlbewerbern**

**§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern**

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

**Vierter Abschnitt**  
**Staatliche Finanzierung**

**§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung**

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel des Erfolgs, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt 133 Millionen Euro (absolute Obergrenze).

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei die Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder bei mindestens drei der jeweils letzten Landtagswahlen 1,0 vom Hundert oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 5,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundestag beschließt nach Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung des Befrages der absoluten Obergrenze (§ 18 Abs. 2). Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes der für eine Partei typischen Ausgaben bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Grundlage dieses Preisin-

dexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten bei Gebietskörperschaften.

(7) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(8) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

### § 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung ...

#### § 19a Festsetzungsverfahren ...

#### § 20 Abschlagszahlungen ...

### § 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof ...

#### § 22 Parteiinterner Finanzausgleich ...

##### Fünfter Abschnitt

##### Rechenschaftslegung

### § 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden von Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5 000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann unfestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache ver-teilt.

### § 23a Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhalts-punkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ih-ren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltpunkte für Unrichtigkei-ten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundesta-ges im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschafts-prüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechen-schaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschafts-prüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Be-lege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundes-tages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsbe-richts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betra-ges festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verlet-zung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögen-sbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsi-denten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10 000 Eu-ro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50 000 Euro, kann abweichend von den Sät-zen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorge-nommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestags-drucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder ande-ren staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

### § 23b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuseigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

### § 24 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmerechnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmensaktivität und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgabenberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
  - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
  - b) für allgemeine politische Arbeit,
  - c) für Wahlkämpfe,
  - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
  - e) sonstige Zinsen,
  - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
  - A. Anlagevermögen:
    - I. Sachanlagen:
      1. Haus- und Grundvermögen,
      2. Geschäftsstellenausstattung,
    - II. Finanzanlagen:
      1. Beteiligungen an Unternehmen,
      2. sonstige Finanzanlagen;
  - B. Umlaufvermögen:
    - I. Forderungen an Gliederungen,
    - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
    - III. Geldbestände,
    - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
  - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
2. Schuldposten:
  - A. Rückstellungen:
    - I. Pensionsverpflichtungen,
    - II. sonstige Rückstellungen;
  - B. Verbindlichkeiten:
    - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
    - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
    - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
    - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
    - V. sonstige Verbindlichkeiten;
  - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv und negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen

aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;

2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 2 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisation zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

### § 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;

2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
  - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
  - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
  - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

## § 26 Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervom unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

### § 26a Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

### § 27 Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlgutes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10 000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10 000 Euro übersteigt.

### § 28 Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5 000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindernd um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

### § 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

### § 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niedezulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

### § 31 Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;

2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

### Sechster Abschnitt

#### Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften

##### § 31a Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

##### § 31b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

##### § 31c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

(1) Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

### § 31d Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zelegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

### Siebter Abschnitt

#### Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

##### § 32 Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärt Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

##### § 33 Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des

Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

### Achter Abschnitt Schlußbestimmungen

§§ 34 bis 36 ...

§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

### § 38 Zwangsmittel des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1 500 Euro.

### § 39 Abschluß- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.

(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.

§ 40 (gestrichen)

§ 41 (Inkrafttreten)

**Konvention  
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. 5. 2002 (BGBl. II S. 1054)

**Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats –**

**in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet worden ist;**

**in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten;**

**in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Ziels die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist;**

**in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden;**

**entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist besetzt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie bestimmter in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zu unternehmen –**

**haben Folgendes vereinbart:**

**Artikel 1 Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte**

**Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.**

**Abschnitt I  
Rechte und Freiheiten**

**Artikel 2 Recht auf Leben**

**(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.**

**(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um**

- a) jemanden gegen rechtwidrige Gewalt zu verteidigen;**
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;**
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.**

**Artikel 3 Verbot der Folter**

**Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.**

### Artikel 4 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt
- a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
- b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
- c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

### Artikel 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
- e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

(2) Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

(3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

(5) Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.

### Artikel 6 Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

### Artikel 7 Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

### Artikel 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

### Artikel 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

### Artikel 10 Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

### Artikel 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

### Artikel 12 Recht auf Eheschließung

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

### Artikel 13 Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

#### **Artikel 14 Diskriminierungsverbot**

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

#### **Artikel 15 Abweichen im Notstandsfall**

(1) Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

(2) Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden.

(3) Jede Hohe Vertragspartei, die dieses Recht auf Abweichung ausübt, unterrichtet den Generalsekretär des Europarats umfassend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe. Sie unterrichtet den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Konvention wieder volle Anwendung findet.

#### **Artikel 16 Beschränkungen der politischen Tätigkeit ausländischer Personen**

Die Artikel 10, 11 und 14 sind nicht so auszulegen, als untersagten sie den Hohen Vertragsparteien, die politische Tätigkeit ausländischer Personen zu beschränken.

#### **Artikel 17 Verbot des Missbrauchs der Rechte**

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

#### **Artikel 18 Begrenzung der Rechtseinschränkungen**

Die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.

### **Abschnitt II Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**

#### **Artikel 19 Errichtung des Gerichtshofs**

Um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragsparteien in dieser Konvention und den Protokollen dazu übernommen haben, wird ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, im Folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet, errichtet. Er nimmt seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof wahr.

#### **Artikel 20 Zahl der Richter**

Die Zahl der Richter des Gerichtshofs entspricht derjenigen der Hohen Vertragsparteien.

### Artikel 21 Voraussetzungen für das Amt

- (1) Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.
- (2) Die Richter gehören dem Gerichtshof in ihrer persönlichen Eigenschaft an.
- (3) Während ihrer Amtszeit dürfen die Richter keine Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist; alle Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergeben, werden vom Gerichtshof entschieden.

### Artikel 22 Wahl der Richter

- (1) Die Richter werden von der Parlamentarischen Versammlung für jede Hohe Vertragspartei mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus einer Liste von drei Kandidaten gewählt, die von der Hohen Vertragspartei vorgeschlagen werden.
- (2) Dasselbe Verfahren wird angewendet, um den Gerichtshof im Fall des Beitrets neuer Hoher Vertragsparteien zu ergänzen und um frei gewordene Sitze zu besetzen.

### Artikel 23 Amtszeit

- (1) Die Richter werden für sechs Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedoch endet die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Richter nach drei Jahren.
- (2) Die Richter, deren Amtszeit nach drei Jahren endet, werden unmittelbar nach ihrer Wahl vom Generalsekretär des Europarats durch das Los bestimmt.
- (3) Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Hälfte der Richter alle drei Jahre neu gewählt wird, kann die Parlamentarische Versammlung vor jeder späteren Wahl beschließen, dass die Amtszeit eines oder mehrerer der zu wählenden Richter nicht sechs Jahre betragen soll, wobei diese Amtszeit weder länger als neun noch kürzer als drei Jahre sein darf.
- (4) Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet die Parlamentarische Versammlung Absatz 3 an, so wird die Zuteilung der Amtszeiten vom Generalsekretär des Europarats unmittelbar nach der Wahl durch das Los bestimmt.
- (5) Ein Richter, der anstelle eines Richters gewählt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, übt sein Amt für die restliche Amtszeit seines Vorgängers aus.
- (6) Die Amtszeit der Richter endet mit Vollendung des 70. Lebensjahrs.
- (7) Die Richter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Sie bleiben jedoch in den Rechtssachen tätig, mit denen sie bereits befasst sind.

### Artikel 24 Entlassung

Ein Richter kann nur entlassen werden, wenn die anderen Richter mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

### Artikel 25 Kanzlei und wissenschaftliche Mitarbeiter

Der Gerichtshof hat eine Kanzlei, deren Aufgaben und Organisation in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt werden. Der Gerichtshof wird durch wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt.

**Artikel 26 Plenum des Gerichtshofs****Das Plenum des Gerichtshofs**

- a) wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für drei Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig,
- b) bildet Kammern für einen bestimmten Zeitraum,
- c) wählt die Präsidenten der Kammern des Gerichtshofs; ihre Wiederwahl ist zulässig,
- d) beschließt die Verfahrensordnung des Gerichtshofs und
- e) wählt den Kanzler und einen oder mehrere stellvertretende Kanzler.

**Artikel 27 Ausschüsse, Kammern und Große Kammer**

(1) Zur Prüfung der Rechtssachen, die bei ihm anhängig gemacht werden, tagt der Gerichtshof in Ausschüssen mit drei Richtern, in Kammern mit sieben Richtern und in einer Großen Kammer mit 17 Richtern. Die Kammern des Gerichtshofs bilden die Ausschüsse für einen bestimmten Zeitraum.

(2) Der Kammer und der Großen Kammer gehört von Amts wegen der für den als Partei beteiligten Staat gewählte Richter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist oder er an den Sitzungen nicht teilnehmen kann, eine von diesem Staat benannte Person an, die in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teilnimmt.

(3) Der Großen Kammer gehören ferner der Präsident des Gerichtshofs, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Kammern und andere nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ausgewählte Richter an. Wird eine Rechtssache nach Artikel 43 an die Große Kammer verwiesen, so dürfen Richter der Kammer, die das Urteil gefällt hat, der Großen Kammer nicht angehören; das gilt nicht für den Präsidenten der Kammer und den Richter, welcher in der Kammer für den als Partei beteiligten Staat mitgewirkt hat.

**Artikel 28 Unzulässigkeitserklärungen der Ausschüsse**

Ein Ausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann. Die Entscheidung ist endgültig.

**Artikel 29 Entscheidungen der Kammern  
über die Zulässigkeit und Begründetheit**

(1) Ergeht keine Entscheidung nach Artikel 28, so entscheidet eine Kammer über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerden.

(2) Eine Kammer entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 33 erhobenen Staatenbeschwerden.

(3) Die Entscheidung über die Zulässigkeit ergeht gesondert, sofern nicht der Gerichtshof in Ausnahmefällen anders entscheidet.

**Artikel 30 Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer**

Wirft eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung dieser Konvention oder der Protokolle dazu auf oder kann die Entscheidung einer ihr vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofs führen, so kann die Kammer diese Sache jederzeit, bevor sie ihr Urteil gefällt hat, an die Große Kammer abgeben, sofern nicht eine Partei widerspricht.

### Artikel 31 Befugnisse der Großen Kammer

#### Die Große Kammer

- a) entscheidet über nach Artikel 33 oder Artikel 34 erhobene Beschwerden, wenn eine Kammer die Rechtssache nach Artikel 30 an sie abgegeben hat oder wenn die Sache nach Artikel 43 an sie verwiesen worden ist, und
- b) behandelt Anträge nach Artikel 47 auf Erstattung von Gutachten.

### Artikel 32 Zuständigkeit des Gerichtshofs

(1) Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34 und 47 befasst wird.

(2) Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.

### Artikel 33 Staatenbeschwerden

Jede Hohe Vertragspartei kann den Gerichtshof wegen jeder behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch eine andere Hohe Vertragspartei anrufen.

### Artikel 34 Individualbeschwerden

Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.

### Artikel 35 Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

(2) Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die

- a) anonym ist oder
- b) im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.

(3) Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig, wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu, für offensichtlich unbegründet oder für einen Missbrauch des Beschwerderechts hält.

(4) Der Gerichtshof weist eine Beschwerde zurück, die er nach diesem Artikel für unzulässig hält. Er kann dies in jedem Stadium des Verfahrens tun.

### Artikel 36 Beteiligung Dritter

(1) In allen bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängigen Rechtssachen ist die Hohe Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt, berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

(2) Im Interesse der Rechtspflege kann der Präsident des Gerichtshofs jeder Hohen Vertragspartei, die in dem Verfahren nicht Partei ist, oder jeder betroffenen Person, die nicht Beschwerdeführer ist, Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen oder an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

**Artikel 37 Streichung von Beschwerden**

- (1) Der Gerichtshof kann jederzeit während des Verfahrens entscheiden, eine Beschwerde in seinem Register zu streichen, wenn die Umstände Grund zur Annahme geben, dass
- der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt,
  - die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden ist oder
  - eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist.

Der Gerichtshof setzt jedoch die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, dies erfordert.

- (2) Der Gerichtshof kann die Wiedereintragung einer Beschwerde in sein Register anordnen, wenn er dies den Umständen nach für gerechtfertigt hält.

**Artikel 38 Prüfung der Rechtssache und gütliche Einigung**

- (1) Erklärt der Gerichtshof die Beschwerde für zulässig, so
- setzt er mit den Vertretern der Parteien die Prüfung der Rechtssache fort und nimmt, falls erforderlich, Ermittlungen vor; die betreffenden Staaten haben alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren;
  - hält er sich zur Verfügung der Parteien mit dem Ziel, eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, zu erreichen.

- (2) Das Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b ist vertraulich.

**Artikel 39 Gütliche Einigung**

Im Fall einer gütlichen Einigung streicht der Gerichtshof durch eine Entscheidung, die sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung beschränkt, die Rechtssache in seinem Register.

**Artikel 40 Öffentliche Verhandlung und Akteneinsicht**

- (1) Die Verhandlung ist öffentlich, soweit nicht der Gerichtshof aufgrund besonderer Umstände anders entscheidet.

- (2) Die beim Kanzler verwahrten Schriftstücke sind der Öffentlichkeit zugänglich, soweit nicht der Präsident des Gerichtshofs anders entscheidet.

**Artikel 41 Gerechte Entschädigung**

Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.

**Artikel 42 Urteile der Kammern**

Urteile der Kammern werden nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 2 endgültig.

**Artikel 43 Verweisung an die Große Kammer**

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Urteils der Kammer kann jede Partei in Ausnahmefällen die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen.

- (2) Ein Ausschuss von fünf Richtern der Großen Kammer nimmt den Antrag an, wenn die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft.

- (3) Nimmt der Ausschuss den Antrag an, so entscheidet die Große Kammer die Sache durch Urteil.

### Artikel 44 Endgültige Urteile

- (1) Das Urteil der Großen Kammer ist endgültig.
- (2) Das Urteil einer Kammer wird endgültig,
  - a) wenn die Parteien erklären, dass sie die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer nicht beantragen werden,
  - b) drei Monate nach dem Datum des Urteils, wenn nicht die Verweisung der Rechts-sache an die Große Kammer beantragt worden ist, oder
  - c) wenn der Ausschuss der Großen Kammer den Antrag auf Verweisung nach Arti-kel 43 abgelehnt hat.
- (3) Das endgültige Urteil wird veröffentlicht.

### Artikel 45 Begründung der Urteile und Entscheidungen

- (1) Urteile sowie Entscheidungen, mit denen Beschwerden für zulässig oder für unzulässig erklärt werden, werden begründet.
- (2) Bringt ein Urteil ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, seine abweichende Mei-nung darzulegen.

### Artikel 46 Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile

- (1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in de-nen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.
- (2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seine Durchführung.

### Artikel 47 Gutachten

- (1) Der Gerichtshof kann auf Antrag des Ministerkomitees Gutachten über Rechtsfragen erstatten, welche die Auslegung dieser Konvention und der Proto-kolle dazu betreffen.
- (2) Diese Gutachten dürfen keine Fragen zum Gegenstand haben, die sich auf den Inhalt oder das Ausmaß der in Abschnitt I dieser Konvention und in den Proto-kollen dazu anerkannten Rechte und Freiheiten beziehen, noch andere Fragen, über die der Gerichtshof oder das Ministerkomitee aufgrund eines nach dieser Kon-vention eingeleiteten Verfahrens zu entscheiden haben könnte.
- (3) Der Beschluss des Ministerkomitees, ein Gutachten beim Gerichtshof zu be-antragen, bedarf der Mehrheit der Stimmen der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder.

### Artikel 48 Gutachterliche Zuständigkeit des Gerichtshofs

Der Gerichtshof entscheidet, ob ein vom Ministerkomitee gestellter Antrag auf Erstattung eines Gutachtens in seine Zuständigkeit nach Artikel 47 fällt.

### Artikel 49 Begründung der Gutachten

- (1) Die Gutachten des Gerichtshofs werden begründet.
- (2) Bringt das Gutachten ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Mei-nung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.
- (3) Die Gutachten des Gerichtshofs werden dem Ministerkomitee übermittelt.

### Artikel 50 Kosten des Gerichtshofs

Die Kosten des Gerichtshofs werden vom Europarat getragen.

### Artikel 51 Vorrechte und Immunitäten der Richter

Die Richter genießen bei der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und Immuni-täten, die in Artikel 40 der Satzung des Europarats und den aufgrund jenes Arti-kels geschlossenen Übereinkünften vorgesehen sind.

### Abschnitt III Verschiedene Bestimmungen

#### Artikel 52 Anfragen des Generalsekretärs

Auf Anfrage des Generalsekretärs des Europarats erläutert jede Hohe Vertragspartei, auf welche Weise die wirksame Anwendung aller Bestimmungen dieser Konvention in ihrem innerstaatlichen Recht gewährleistet wird.

#### Artikel 53 Wahrung anerkannter Menschenrechte

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen einer Hohen Vertragspartei oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, anerkannt werden.

#### Artikel 54 Befugnisse des Ministerkomitees

Diese Konvention berührt nicht die dem Ministerkomitee durch die Satzung des Europarats übertragenen Befugnisse.

#### Artikel 55 Ausschluss anderer Verfahren zur Streitbeilegung

Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, dass sie sich vorbehaltlich besonderer Vereinbarung nicht auf die zwischen ihnen geltenden Verträge, sonstigen Übereinkünfte oder Erklärungen berufen werden, um eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention einem anderen als dem in der Konvention vorgesehenen Beschwerdeverfahren zur Beilegung zu unterstellen.

#### Artikel 56 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Ratifikation oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, dass diese Konvention vorbehaltlich des Absatzes 4 auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete Anwendung findet, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist.

(2) Die Konvention findet auf jedes in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ab dem dreißigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats Anwendung.

(3) In den genannten Hoheitsgebieten wird diese Konvention unter Berücksichtigung der örtlichen Notwendigkeiten angewendet.

(4) Jeder Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann jederzeit danach für eines oder mehrere der in der Erklärung bezeichneten Hoheitsgebiete erklären, dass er die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entgegennahme von Beschwerden von natürlichen Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen nach Artikel 34 anerkennt.

#### Artikel 57 Vorbehalte

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung dieser Konvention oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde einen Vorbehalt zu einzelnen Bestimmungen der Konvention anbringen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Hoheitsgebiet geltendes Gesetz mit der betreffenden Bestimmung nicht übereinstimmt. Vorbehalte allgemeiner Art sind nach diesem Artikel nicht zulässig.

(2) Jeder nach diesem Artikel angebrachte Vorbehalt muss mit einer kurzen Darstellung des betreffenden Gesetzes verbunden sein.

#### Artikel 58 Kündigung

(1) Eine Hohe Vertragspartei kann diese Konvention frühestens fünf Jahre nach dem Tag, an dem sie Vertragspartei geworden ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen; dieser unterrichtet die anderen Hohen Vertragsparteien.

(2) Die Kündigung befreit die Hohe Vertragspartei nicht von ihren Verpflichtungen aus dieser Konvention in Bezug auf Handlungen, die sie vor dem Wirksamwerden der Kündigung vorgenommen hat und die möglicherweise eine Verletzung dieser Verpflichtungen darstellen.

(3) Mit derselben Maßgabe scheidet eine Hohe Vertragspartei, deren Mitgliedschaft im Europarat endet, als Vertragspartei dieser Konvention aus.

(4) Die Konvention kann in Bezug auf jedes Hoheitsgebiet, auf das sie durch eine Erklärung nach Artikel 56 anwendbar geworden ist, nach den Absätzen 1 bis 3 gekündigt werden.

### Artikel 59 Unterzeichnung und Ratifikation

(1) Diese Konvention liegt für die Mitglieder des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Diese Konvention tritt nach Hinterlegung von zehn Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichner, der die Konvention später ratifiziert, tritt sie mit der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(4) Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedern des Europarats das Inkrafttreten der Konvention, die Namen der Hohen Vertragsparteien, die sie ratifiziert haben, und jede spätere Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde.

Geschehen zu Rom am 4. November 1950 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

**Zusatzprotokoll  
zur Konvention zum Schutz  
der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

**Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats –**  
**entschlossen, Maßnahmen zur kollektiven Gewährleistung gewisser Rechte und**  
**Freiheiten zu treffen, die in Abschnitt I der am 4. November 1950 in Rom unter-**  
**zeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im**  
**Folgenden als „Konvention“ bezeichnet) noch nicht enthalten sind –**  
**haben Folgendes vereinbart:**

**Artikel 1 Schutz des Eigentums**

**Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.**

**Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.**

**Artikel 2 Recht auf Bildung**

**Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.**

**Artikel 3 Recht auf freie Wahlen**

**Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten.**

**Artikel 4 Räumlicher Geltungsbereich**

**Jede Hohe Vertragspartei kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung dieses Protokolls oder zu jedem späteren Zeitpunkt an den Generalsekretär des Europarats eine Erklärung darüber richten, in welchem Umfang sie sich zur Anwendung dieses Protokolls auf die in der Erklärung angegebenen Hoheitsgebiete verpflichtet, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist.**

**Jede Hohe Vertragspartei, die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann jederzeit eine weitere Erklärung abgeben, die den Inhalt einer früheren Erklärung ändert oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls auf irgendein Hoheitsgebiet beendet.**

**Eine nach diesem Artikel abgegebene Erklärung gilt als eine Erklärung im Sinne des Artikels 56 Absatz 1 der Konvention.**

### Artikel 5 Verhältnis zur Konvention

Die Hohen Vertragsparteien betrachten die Artikel 1, 2, 3 und 4 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

### Artikel 6 Unterzeichnung und Ratifikation

Dieses Protokoll liegt für die Mitglieder des Europarats, die Unterzeichner der Konvention sind, zur Unterzeichnung auf; es wird gleichzeitig mit der Konvention oder zu einem späteren Zeitpunkt ratifiziert. Es tritt nach Hinterlegung von zehn Ratifikationsurkunden in Kraft. Für jeden Unterzeichner, der das Protokoll später ratifiziert, tritt es mit der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt, der allen Mitgliedern die Namen derjenigen Staaten, die das Protokoll ratifiziert haben, notifiziert.

Geschehen zu Paris am 20. März 1952 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichnerregierungen beglaubigte Abschriften.

**Protokoll Nr. 4  
zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,  
durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden,  
die nicht bereits in der Konvention oder  
im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind**

Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats –  
entschlossen, Maßnahmen zur kollektiven Gewährleistung gewisser Rechte und  
Freiheiten zu treffen, die in Abschnitt I der am 4. November 1950 in Rom unter-  
zeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im  
Folgenden als „Konvention“ bezeichnet) und in den Artikeln 1 bis 3 des am  
20. März 1952 in Paris unterzeichneten ersten Zusatzprotokolls zur Konvention  
noch nicht enthalten sind –  
haben Folgendes vereinbart:

**Artikel 1 Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden**

Niemand darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in  
der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

**Artikel 2 Freizügigkeit**

(1) Jede Person, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat  
das Recht, sich dort frei zu bewegen und ihren Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jeder Person steht es frei, jedes Land, einschließlich des eigenen, zu verlas-  
sen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden,  
die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig  
sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffent-  
lichen Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der  
Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für bestimmte Gebiete  
Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer de-  
mokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.

**Artikel 3 Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger**

(1) Niemand darf durch eine Einzel- oder Kollektivmaßnahme aus dem Hoheits-  
gebiet des Staates ausgewiesen werden, dessen Angehöriger er ist.

(2) Niemand darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staa-  
tes einzureisen, dessen Angehöriger er ist.

**Artikel 4 Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen**

Kollektivausweisungen ausländischer Personen sind nicht zulässig.

**Artikel 5 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Jede Hohe Vertragspartei kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Rati-  
fikation dieses Protokolls oder zu jedem späteren Zeitpunkt an den Generalsekretär  
des Europarats eine Erklärung darüber richten, in welchem Umfang sie sich zur An-  
wendung dieses Protokolls auf die in der Erklärung angegebenen Hoheitsgebiete  
verpflichtet, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist.

(2) Jede Hohe Vertragspartei, die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat,  
kann jederzeit eine weitere Erklärung abgeben, die den Inhalt einer früheren Erklä-  
rung ändert oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls auf irgend-  
ein Hoheitsgebiet beendet.

(3) Eine nach diesem Artikel abgegebene Erklärung gilt als eine Erklärung im Sinne des Artikels 56 Absatz 1 der Konvention.

(4) Das Hoheitsgebiet eines Staates, auf das dieses Protokoll aufgrund der Ratifikation oder Annahme durch diesen Staat Anwendung findet, und jedes Hoheitsgebiet, auf welches das Protokoll aufgrund einer von diesem Staat nach diesem Artikel abgegebenen Erklärung Anwendung findet, werden als getrennte Hoheitsgebiete betrachtet, soweit die Artikel 2 und 3 auf das Hoheitsgebiet eines Staates Bezug nehmen.

(5) Jeder Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 oder 2 abgegeben hat, kann jederzeit danach für eines oder mehrere der in der Erklärung bezeichneten Hoheitsgebiete erklären, dass er die Zuständigkeit des Gerichtshofs, Beschwerden von natürlichen Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen nach Artikel 34 der Konvention entgegenzunehmen, für die Artikel 1 bis 4 dieses Protokolls insgesamt oder für einzelne dieser Artikel annimmt.

### Artikel 6 Verhältnis zur Konvention

Die Hohen Vertragsparteien betrachten die Artikel 1 bis 5 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

### Artikel 7 Unterzeichnung und Ratifikation

(1) Dieses Protokoll liegt für die Mitglieder des Europarats, die Unterzeichner der Konvention sind, zur Unterzeichnung auf; es wird gleichzeitig mit der Konvention oder zu einem späteren Zeitpunkt ratifiziert. Es tritt nach Hinterlegung von fünf Ratifikationsurkunden in Kraft. Für jeden Unterzeichner, der das Protokoll später ratifiziert, tritt es mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt, der allen Mitgliedern die Namen derjenigen Staaten, die das Protokoll ratifiziert haben, notifiziert.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 16. September 1963 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

**Protokoll Nr. 6  
zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
über die Abschaffung der Todesstrafe**

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden als „Konvention“ bezeichnet) unterzeichnen – in der Erwägung, dass die in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarats eingetretene Entwicklung eine allgemeine Tendenz zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck bringt – haben Folgendes vereinbart:

**Artikel 1 Abschaffung der Todesstrafe**

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

**Artikel 2 Todesstrafe in Kriegszeiten**

Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Recht vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarats die einschlägigen Rechtsvorschriften.

**Artikel 3 Verbot des Abweichens**

Von diesem Protokoll darf nicht nach Artikel 15 der Konvention abgewichen werden.

**Artikel 4 Verbot von Vorbehalten**

Vorbehalte nach Artikel 57 der Konvention zu Bestimmungen dieses Protokolls sind nicht zulässig.

**Artikel 5 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

**Artikel 6 Verhältnis zur Konvention**

Die Vertragsstaaten betrachten die Artikel 1 bis 5 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

### Artikel 7 Unterzeichnung und Ratifikation

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er die Konvention gleichzeitig ratifiziert oder sie früher ratifiziert hat. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

### Artikel 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 7 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

### Artikel 9 Aufgaben des Verwahrers

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 5 und 8;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 28. April 1983 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

**Gesetz über das Bundesverfassungsgericht  
(Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1993 (BGBl. I S. 1473),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 3. 2007 (BGBl. I S. 358)

**– Auszug –**

**I. Teil**

**Verfassung und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts**

**§ 1 [Stellung und Sitz des Gerichts]**

(1) Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes.

(2) Der Sitz des Bundesverfassungsgerichts ist Karlsruhe.

(3) Das Bundesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Plenum beschließt.

**§ 2 [Zusammensetzung]**

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten.

(2) In jeden Senat werden acht Richter gewählt.

(3) Drei Richter jedes Senats werden aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt. Gewählt werden sollen nur Richter, die wenigstens drei Jahre an einem obersten Gerichtshof des Bundes tätig gewesen sind.

**§ 3 [Richter]**

(1) Die Richter müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, zum Bundestag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu werden.

(2) Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

(3) Sie können weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen eines Landes angehören. Mit ihrer Ernennung scheiden sie aus solchen Organen aus.

(4) Mit der richterlichen Tätigkeit ist eine andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule unvereinbar. Die Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts geht der Tätigkeit als Hochschullehrer vor.

**§ 4 [Amtszeit der Richter]**

(1) Die Amtszeit der Richter dauert zwölf Jahre, längstens bis zur Altersgrenze.

(2) Eine anschließende oder spätere Wiederwahl der Richter ist ausgeschlossen.

(3) Altersgrenze ist das Ende des Monats, in dem der Richter das 68. Lebensjahr vollendet.

(4) ...

**§ 5 [Wahl der Richter]**

(1) Die Richter jedes Senats werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Von den aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes zu berufenden Richtern werden einer von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan, von den übrigen Richtern drei von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan in die Senate gewählt.

(2)-(3) ...

### § 6 [Wahlverfahren im Bundestag]

(1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden in indirekter Wahl gewählt.

(2) Der Bundestag wählt nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuss für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht. Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder ist es verhindert, so wird es durch das nächste auf der gleichen Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.

(3)–(5) ...

### § 7 [Wahlverfahren im Bundesrat]

Die vom Bundesrat zu berufenden Richter werden mit zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates gewählt.

### § 7a [Wahlverfahren in besonderen Fällen] ...

### § 8 [Vorschlagslisten]

(1) Das Bundesministerium der Justiz stellt eine Liste aller Bundesrichter auf, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz führt eine weitere Liste, in die alle Personen aufzunehmen sind, die von einer Fraktion des Bundestages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung für das Amt eines Richters am Bundesverfassungsgericht vorgeschlagen werden und die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(3) Die Listen sind laufend zu ergänzen und spätestens eine Woche vor einer Wahl den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates zuzuleiten.

### § 9 [Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten]

(1) Bundestag und Bundesrat wählen im Wechsel den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und den Vizepräsidenten. Der Vizepräsident ist aus dem Senat zu wählen, dem der Präsident nicht angehört.

(2) Bei der ersten Wahl wählt der Bundestag den Präsidenten, der Bundesrat den Vizepräsidenten.

(3) Die Vorschriften der §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

### § 10 [Ernennung]

Der Bundespräsident ernennt die Gewählten.

### § 11 [Amtseid der Richter] ...

### § 12 [Entlassung auf Antrag]

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts können jederzeit ihre Entlassung aus dem Amt beantragen. Der Bundespräsident hat die Entlassung auszusprechen.

### § 13 [Zuständigkeit des Gerichts]

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

- über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),

2. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes),
3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes),
4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes),
5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes),
6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes),
- 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes),
- 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes),
7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes),
8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes),
- 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes),
9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
10. über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes),
11. über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes),
- 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes),
13. wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfas-

- sungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes),
14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelteln von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes),
  15. in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes).

### § 14 [Zuständigkeit der Senate]

(1) Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten oder Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§ 13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach § 13 Nr. 6a oder 6b stellt.

(2) Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.

(3) In den Fällen des § 13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2.

(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabwendlich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschuß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

(5) Wenn zweifelhaft ist, welcher Senat für ein Verfahren zuständig ist, so entscheidet darüber ein Ausschuß, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier Richtern besteht, von denen je zwei von jedem Senat für die Dauer des Geschäftsjahrs berufen werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 15 [Vorsitz, Beschußfähigkeit, Entscheidungsmehrheit]

(1) Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts und der Vizepräsident führen den Vorsitz in ihrem Senat. Sie werden von dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter von dem lebensältesten anwesenden Richter des Senats vertreten.

(2) Jeder Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Richter anwesend sind. Ist ein Senat in einem Verfahren von besonderer Dringlichkeit nicht beschlußfähig, ordnet der Vorsitzende ein Losverfahren an, durch das so lange Richter des anderen Senats als Vertreter bestimmt werden, bis die Mindestzahl erreicht ist. Die Vorsitzenden der Senate können nicht als Vertreter bestimmt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Nach Beginn der Beratung einer Sache können weitere Richter nicht hinzutreten. Wird der Senat beschlußunfähig, muß die Beratung nach seiner Ergänzung neu begonnen werden.

(4) Im Verfahren gemäß § 13 Nr. 1, 2, 4 und 9 bedarf es zu einer dem Antragsgegner nachteiligen Entscheidung in jedem Fall einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Im übrigen entscheidet die Mehrheit der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Senats, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit kann ein Verstoß gegen das Grundgesetz oder sonstiges Bundesrecht nicht festgestellt werden.

**§ 15a [Kammern]**

(1) Die Senate berufen für die Dauer eines Geschäftsjahres mehrere Kammern. Jede Kammer besteht aus drei Richtern. Die Zusammensetzung einer Kammer soll nicht länger als drei Jahre unverändert bleiben.

(2) Der Senat beschließt vor Beginn eines Geschäftsjahres für dessen Dauer die Verteilung der Anträge nach § 80 und der Verfassungsbeschwerden nach den §§ 90 und 91 auf die Berichterstatter, die Zahl und Zusammensetzung der Kammern sowie die Vertretung ihrer Mitglieder.

**§ 16 [Plenarentscheidungen]**

(1) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der in einer Entscheidung des anderen Senats enthaltenen Rechtsauffassung abweichen, so entscheidet darüber das Plenum des Bundesverfassungsgerichts.

(2) Es ist beschlußfähig, wenn von jedem Senat zwei Drittel seiner Richter anwesend sind.

**II. Teil  
Verfassungsgerichtliches Verfahren****Erster Abschnitt  
Allgemeine Verfahrensvorschriften****§ 17 [Anwendung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes]**

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, der Sitzungspolizei, der Gerichtssprache, der Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

**§ 17a [Ton-, Fernseh-, Filmaufnahmen]**

(1) Abweichend von § 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulässig

1. in der mündlichen Verhandlung, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat,

2. bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen.

(2) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens kann das Bundesverfassungsgericht die Aufnahmen nach Absatz 1 oder deren Übertragung ganz oder teilweise ausschließen oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen.

**§ 18 [Ausschließung eines Richters]**

(1) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er

1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führte oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder

2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

(2) Beteilt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Abstimmung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht

1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,
2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

### § 19 [Befangenheit]

(1) Wird ein Richter des Bundesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird.

(3) Erklärt sich ein Richter, der nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Hat das Bundesverfassungsgericht die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters für begründet erklärt, wird durch Los ein Richter des anderen Senats als Vertreter bestimmt. Die Vorsitzenden der Senate können nicht als Vertreter bestimmt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 20 [Akteneinsicht]

Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

### § 21 [Terminsvertretung]

Wenn das Verfahren von einer Personengruppe oder gegen eine Personengruppe beantragt wird, kann das Bundesverfassungsgericht anordnen, daß sie ihre Rechte, insbesondere das Recht auf Anwesenheit im Termin, durch einen oder mehrere Beauftragte wahrnehmen läßt.

### § 22 [Prozeßvertretung]

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule vertreten lassen; in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen. Gesetzgebende Körperschaften und Teile von ihnen, die in der Verfassung oder in den Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Der Bund, die Länder und ihre Verfassungsorgane können sich außerdem durch ihre Beamten vertreten lassen, soweit sie die Befähigung zum Richteramt besitzen oder auf Grund der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben. Das Bundesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen.

(2)–(3) ...

### § 23 [Einleitung des Verfahrens]

(1) Anträge, die das Verfahren einleiten, sind schriftlich beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. Sie sind zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben.

(2)–(3) ...

### § 24 [A-limine-Abweisung]

Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschuß des Gerichts verworfen werden. Der Beschuß bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden ist.

**§ 25 [Entscheidungen]**

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung, es sei denn, daß alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(2) Die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht als Urteil, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als Beschuß.

(3) Teil- und Zwischenentscheidungen sind zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergehen „im Namen des Volkes“.

**§ 25a [Protokoll] ...****§ 26 [Beweiserhebung]**

(1) Das Bundesverfassungsgericht erhebt den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis. Es kann damit außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder mit Begrenzung auf bestimmte Tatsachen und Personen ein anderes Gericht darum ersuchen.

(2) Auf Grund eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gerichts kann die Beziehung einzelner Urkunden unterbleiben, wenn ihre Verwendung mit der Staatssicherheit unvereinbar ist.

**§ 27 [Rechts- und Amtshilfe]**

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Bundesverfassungsgericht Rechts- und Amtshilfe. Fordert das Bundesverfassungsgericht Akten eines Ausgangsverfahrens an, werden ihm diese unmittelbar vorgelegt.

**§ 27a [Stellungnahmen sachkundiger Dritter]**

Das Bundesverfassungsgericht kann sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

**§ 28 [Zeugen und Sachverständige]**

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten in den Fällen des § 13 Nr. 1, 2, 4 und 9 die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Der Zeuge oder Sachverständige kann sich nicht auf seine Schweigepflicht berufen, wenn das Bundesverfassungsgericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.

**§ 29 [Beweistermine]**

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

**§ 30 [Entscheidung, obiter dictum]**

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in geheimer Beratung nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Sie ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden. Der Termin zur Ver-

kündung einer Entscheidung kann in der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben oder nach Abschluß der Beratungen festgelegt werden; in diesem Fall ist er den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Zwischen dem Abschluß der mündlichen Verhandlung und der Verkündung der Entscheidung sollen nicht mehr als drei Monate liegen. Der Termin kann durch Beschuß des Bundesverfassungsgerichts verlegt werden.

(2) Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Die Senate können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten bekanntzugeben.

### § 31 [Verbindlichkeit der Entscheidungen]

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 6a, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 13 Nr. 8a, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des § 13 Nr. 12 und 14.

### § 32 [Einstweilige Anordnungen]

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinsamen Wohl dringend geboten ist.

(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Bundesverfassungsgericht davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten, zum Beitritt Berechtigten oder Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschuß erlassen oder abgelehnt, so kann Widerspruch erhoben werden. Das gilt nicht für den Beschwerdeführer im Verfahren der Verfassungsbeschwerde. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesverfassungsgericht nach mündlicher Verhandlung. Diese muß binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden.

(4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(5) Das Bundesverfassungsgericht kann die Entscheidung über die einstweilige Anordnung oder über den Widerspruch ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die Begründung den Beteiligten gesondert zu übermitteln.

(6) Die einstweilige Anordnung tritt nach sechs Monaten außer Kraft. Sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen wiederholt werden.

(7) Ist ein Senat nicht beschlußfähig, so kann die einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen werden, wenn mindestens drei Richter anwesend sind und der Beschuß einstimmig gefaßt wird. Sie tritt nach einem Monat außer Kraft. Wird sie durch den Senat bestätigt, so tritt sie sechs Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft.

**§ 33 [Aussetzung des Verfahrens]**

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann sein Verfahren bis zur Erledigung eines bei einem anderen Gericht anhängigen Verfahren aussetzen, wenn für seine Entscheidung die Feststellungen oder die Entscheidung dieses anderen Gerichts von Bedeutung sein können.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils zugrunde legen, das in einem Verfahren ergangen ist, in dem die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen ist.

**§ 34 [Kosten]**

(1) Das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts ist kostenfrei.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann eine Gebühr bis zu 2 600 Euro auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde oder der Beschwerde nach Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes einen Mißbrauch darstellt oder wenn ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32) mißbräuchlich gestellt ist.

(3) Für die Einziehung der Gebühr gilt § 59 Abs. 1 der Bundeshaushaltssordnung entsprechend.

**§ 34a [Auslagenersatz] . . .****§ 35 [Vollstreckungsregelung]**

Das Bundesverfassungsgericht kann in seiner Entscheidung bestimmen, wer sie vollstreckt; es kann auch im Einzelfall die Art und Weise der Vollstreckung regeln.

**Zweiter Abschnitt  
Akteneinsicht außerhalb des Verfahrens****§ 35a [Datenschutz]**

Betreffen außerhalb des Verfahrens gestellte Anträge auf Auskunft aus oder Einsicht in Akten des Bundesverfassungsgerichts personenbezogene Daten, so gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen.

**§ 35b [Voraussetzungen für Akteneinsicht]**

(1) Auskunft aus oder Einsicht in Akten des Bundesverfassungsgerichts kann gewährt werden

1. öffentlichen Stellen, soweit dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist oder die in § 14 Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 9 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen,
2. Privatpersonen und anderen nicht-öffentlichen Stellen, soweit sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen; Auskunft und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat. § 16 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung; die Erteilung der Auskunft und die Gewährung der Akteneinsicht sind in der Akte zu vermerken.

Auskunft oder Akteneinsicht kann auch gewährt werden, soweit der Betroffene einwilligt hat.

(2) Akteneinsicht kann nur gewährt werden, wenn unter Angabe von Gründen dargelegt wird, daß die Erteilung einer Auskunft zur Erfüllung der Aufgaben der die Akteneinsicht begehrenden öffentlichen Stelle (Absatz 1 Nr. 1) oder zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses der die Akteneinsicht begehrenden Privatperson oder anderen nicht-öffentlichen Stelle (Absatz 1 Nr. 2) nicht ausreichen würde oder die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Aus beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, dürfen Auskünfte nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Zustimmung der Stelle nachweist, um deren Akten es sich handelt; gleiches gilt für die Akteneinsicht.

(4) Die Akten des Bundesverfassungsgerichts werden nicht übersandt. An öffentlichen Stellen können sie übersandt werden, wenn diesen gemäß Absatz 2 Akteneinsicht gewährt werden kann oder wenn einer Privatperson auf Grund besonderer Umstände dort Akteneinsicht gewährt werden soll.

### § 35c [Datennutzung für andere Verfahren]

Das Bundesverfassungsgericht darf in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren zu den Akten gelangte personenbezogene Daten für ein anderes verfassungsgerichtliches Verfahren nutzen.

## III. Teil Einzelne Verfahrensarten

### Erster Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 1

#### § 36 [Antragsrecht]

Der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes kann vom Bundestag, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellt werden.

#### § 37 [Vorverfahren] ...

#### § 38 [Beschlagnahme, Durchsuchung]

(1) Nach Eingang des Antrags kann das Bundesverfassungsgericht eine Beschlagnahme oder Durchsuchung nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine Voruntersuchung anordnen. Die Durchführung der Voruntersuchung ist einem Richter des nicht zur Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Senats zu übertragen.

#### § 39 [Verwirkung von Grundrechten]

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, welche Grundrechte der Antragsgegner verwirkt hat. Es kann die Verwirkung auf einen bestimmten Zeitraum, mindestens auf ein Jahr, befristen. Es kann dem Antragsgegner auch nach Art und Dauer genau bezeichnete Beschränkungen auferlegen, soweit sie nicht andere als die verwirkten Grundrechte beeinträchtigen. Insofern bedürfen die Verwaltungsbehörden zum Einschreiten gegen den Antragsgegner keiner weiteren gesetzlichen Grundlage.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann dem Antragsgegner auf die Dauer der Verwirkung der Grundrechte das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkennen und bei juristischen Personen ihre Auflösung anordnen.

#### § 40 [Aufhebung der Verwirkung]

Ist die Verwirkung zeitlich nicht befristet oder für einen längeren Zeitraum als ein Jahr ausgesprochen, so kann das Bundesverfassungsgericht, wenn seit dem Ausspruch der Verwirkung zwei Jahre verflossen sind, auf Antrag des früheren Antragstellers oder Antragsgegners die Verwirkung ganz oder teilweise aufheben oder die Dauer der Verwirkung abkürzen. Der Antrag kann wiederholt werden, wenn seit der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Jahr verstrichen ist.

**§ 41 [Wiederholung eines Antrags]**

Hat das Bundesverfassungsgericht über einen Antrag sachlich entschieden, so kann er gegen denselben Antragsgegner nur wiederholt werden, wenn er auf neue Tatsachen gestützt wird.

**§ 42 (weggefallen)**

**Zweiter Abschnitt  
Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 2**

**§ 43 [Antragsrecht]**

(1) Der Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes), kann von dem Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden.

(2) Eine Landesregierung kann den Antrag nur gegen eine Partei stellen, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt.

**§ 44 [Vertretung der Partei]**

Die Vertretung der Partei bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, hilfsweise nach ihrer Satzung. . . .

**§ 45 [Vorverfahren] . . .**

**§ 46 [Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei]**

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß die politische Partei verfassungswidrig ist.

(2) Die Feststellung kann auf einen rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teil einer Partei beschränkt werden.

(3) Mit der Feststellung ist die Auflösung der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, zu verbinden. Das Bundesverfassungsgericht kann in diesem Fall außerdem die Einziehung des Vermögens der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei zugunsten des Bundes oder des Landes zu gemeinnützigen Zwecken aussprechen.

**§ 47 [Beschlagnahme, Durchsuchung, Antragswiederholung]**

Die Vorschriften der §§ 38 und 41 gelten entsprechend.

**Dritter Abschnitt  
Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 3**

**§ 48 [Antragsrecht]**

(1) Die Beschwerde gegen den Beschuß des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag kann der Abgeord-



nete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, eine Fraktion oder eine Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt, binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschußfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.

(2)–(3) ...

#### Vierter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 4

##### § 49 [Anklageschrift]

(1) Die Anklage gegen den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes wird durch Einreichung einer Anklageschrift beim Bundesverfassungsgericht erhoben.

(2) Auf Grund des Beschlusses einer der beiden gesetzgebenden Körperschaften (Artikel 61 Abs. 1 des Grundgesetzes) fertigt deren Präsident die Anklageschrift und übersendet sie binnen eines Monats dem Bundesverfassungsgericht.

(3) Die Anklageschrift muß die Handlung oder Unterlassung, wegen der die Anklage erhoben wird, die Beweismittel und die Bestimmung der Verfassung oder des Gesetzes, die verletzt sein soll, bezeichnen. Sie muß die Feststellung enthalten, daß der Beschuß auf Erhebung der Anklage mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates gefaßt worden ist.

##### § 50 [Anklagefrist]

Die Anklage kann nur binnen drei Monaten, nachdem der ihr zugrundeliegende Sachverhalt der antragsberechtigen Körperschaft bekannt geworden ist, erhoben werden.

##### § 51 [Kontinuität der Anklage]

Die Einleitung und Durchführung des Verfahrens wird durch den Rücktritt des Bundespräsidenten, durch sein Ausscheiden aus dem Amt oder durch Auflösung des Bundestages oder den Ablauf seiner Wahlperiode nicht berührt.

##### § 52 [Zurücknahme der Anklage]

(1) Die Anklage kann bis zur Verkündung des Urteils auf Grund eines Beschlusses der antragstellenden Körperschaft zurückgenommen werden. Der Beschuß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages oder der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates.

(2) Die Anklage wird vom Präsidenten der antragstellenden Körperschaft durch Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses an das Bundesverfassungsgericht zurückgenommen.

(3) Die Zurücknahme der Anklage wird unwirksam, wenn ihr der Bundespräsident binnen eines Monats widerspricht.

##### § 53 [Einstweilige Anordnung]

Das Bundesverfassungsgericht kann nach Erhebung der Anklage durch einstweilige Anordnung bestimmen, daß der Bundespräsident an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 54 [Voruntersuchung] ...

§ 55 [Mündliche Verhandlung] ...

§ 56 [Urteil, Amtsverlust]

(1) Das Bundesverfassungsgericht stellt im Urteil fest, ob der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines genau zu bezeichnenden Bundesgesetzes schuldig ist.

(2) Im Falle der Verurteilung kann das Bundesverfassungsgericht den Bundespräsidenten seines Amtes für verlustig erklären. Mit der Verkündung des Urteils tritt der Amtsverlust ein.

§ 57 [Ausfertigungen des Urteils] ...

**Fünfter Abschnitt**  
**Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 9**

§ 58 [Anklage gegen Bundesrichter]

(1) Stellt der Bundestag gegen einen Bundesrichter den Antrag nach Artikel 98 Abs. 2 des Grundgesetzes, so sind die Vorschriften der §§ 49 bis 55 mit Ausnahme des § 49 Abs. 3 Satz 2, der §§ 50 und 52 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2)–(4) ...

§ 59 [Urteil]

(1) Das Bundesverfassungsgericht erkennt auf eine der im Artikel 98 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Maßnahmen oder auf Freispruch.

(2)–(4) ...

§ 60 [Aussetzung eines Disziplinarverfahrens] ...

§ 61 [Wiederaufnahme des Verfahrens] ...

§ 62 [Anklage gegen Landesrichter]

Soweit gemäß Artikel 98 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes fortgeltendes Landesverfassungsrecht nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts auch, wenn das Gesetz eines Landes für Landesrichter eine dem Artikel 98 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechende Regelung trifft.

**Sechster Abschnitt**  
**Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 5**

§ 63 [Antragsteller und -gegner]

Antragsteller und Antragsgegner können nur sein: der Bundespräsident, der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung und die im Grundgesetz oder in den Geschäftsordnungen des Bundestages und des Bundesrates mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe.

§ 64 [Zulässigkeit des Antrags]

(1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, daß er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

(2)–(4) ...

**§ 65 [Beitritt zum Verfahren] ...****§ 66 [Verbindung, Trennung von Verfahren] ...****§ 66a [Verfahren nach dem Untersuchungsausschussgesetz] ...****§ 67 [Entscheidung]**

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung des Grundgesetzes verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Das Bundesverfassungsgericht kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung des Grundgesetzes erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung gemäß Satz 1 abhängt.

**Siebenter Abschnitt  
Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 7****§ 68 [Antragsteller und -gegner]**

Antragsteller und Antragsgegner können nur sein:  
für den Bund die Bundesregierung,  
für ein Land die Landesregierung.

**§ 69**

Die Vorschriften der §§ 64 bis 67 gelten entsprechend.

**§ 70 [Anfechtungsfrist]**

Der Beschuß des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes kann nur binnen eines Monats nach der Beschußfassung angefochten werden.

**Achter Abschnitt  
Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8****§ 71 [Antragsteller und -gegner]**

(1) Antragsteller und Antragsgegner können nur sein

1. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes zwischen dem Bund und den Ländern: die Bundesregierung und die Landesregierungen;
2. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes zwischen den Ländern: die Landesregierungen;
3. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes innerhalb eines Landes:

die obersten Organe des Landes und die in der Landesverfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Organs des Landes mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe, wenn sie durch den Streitgegenstand in ihren Rechten oder Zuständigkeiten unmittelbar berührt sind.

(2) Die Vorschrift des § 64 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 72 [Entscheidung]**

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann in seiner Entscheidung erkennen auf

1. die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Maßnahme,
2. die Verpflichtung des Antragsgegners, eine Maßnahme zu unterlassen, rückgängig zu machen, durchzuführen oder zu dulden,
3. die Verpflichtung, eine Leistung zu erbringen.

(2) In dem Verfahren nach § 71 Abs. 1 Nr. 3 stellt das Bundesverfassungsgericht fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung der Landesverfassung verstößt. Die Vorschriften des § 67 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### Neunter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 10

#### § 73 [Beteiligte]

(1) An einer Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes können nur die obersten Organe dieses Landes und die in der Landesverfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Organs des Landes mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe beteiligt sein.

(2) Die Vorschrift des § 64 Abs. 3 gilt entsprechend, sofern das Landesrecht nichts anderes bestimmt.

#### § 74 [Entscheidung]

Bestimmt das Landesrecht nicht, welchen Inhalt und welche Wirkung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben kann, so gilt § 72 Abs. 2 entsprechend.

#### § 75 [Verfahren]

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des II. Teiles dieses Gesetzes entsprechend.

### Zehnter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 6 und 6a

#### § 76 [Zulässigkeit des Antrages]

(1) Der Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn der Antragsteller Bundes- oder Landesrecht

1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht für nichtig hält oder
2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes oder eines Landes das Recht als unvereinbar mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht nicht angewendet hat.

(2) Der Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn der Antragsteller ein Bundesgesetz wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes für nichtig hält; der Antrag kann auch darauf gestützt werden, daß der Antragsteller das Bundesgesetz wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes für nichtig hält.

#### § 77 [Äußerung der Bundes- bzw. Landesorgane] . . .

#### § 78 [Entscheidung]

Kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Überzeugung, daß Bundesrecht mit dem Grundgesetz oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht unvereinbar ist, so erklärt es das Gesetz für nichtig. Sind weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar, so kann sie das Bundesverfassungsgericht gleichfalls für nichtig erklären.

#### § 79 [Folgen der Entscheidung]

(1) Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer mit dem Grundgesetz für unvereinbar oder nach § 78 für nichtig erklärt Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grund-

gesetz erklärt worden ist, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig.

(2) Im übrigen bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des § 95 Abs. 2 oder einer besonderen gesetzlichen Regelung die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer gemäß § 78 für nichtig erklärt Norm beruhen, unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. Soweit die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchzuführen ist, gilt die Vorschrift des § 767 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind ausgeschlossen.

#### Elfter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 11 und 11a

##### § 80 [Unmittelbare Vorlage]

(1) Sind die Voraussetzungen des Artikels 100 Abs. 1 des Grundgesetzes gegeben, so holen die Gerichte unmittelbar die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein.

(2) Die Begründung muß angeben, inwiefern von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift die Entscheidung des Gerichts abhängig ist und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm sie unvereinbar ist. Die Akten sind beizufügen.

(3) Der Antrag des Gerichts ist unabhängig von der Rüge der Nichtigkeit der Rechtsvorschrift durch einen Prozeßbeteiligten.

##### § 81 [Entscheidung]

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.

##### § 81a [Feststellung der Unzulässigkeit]

Die Kammer kann durch einstimmigen Beschuß die Unzulässigkeit eines Antrages nach § 80 feststellen. Die Entscheidung bleibt dem Senat vorbehalten, wenn der Antrag von einem Landesverfassungsgericht oder von einem obersten Gerichtshof des Bundes gestellt wird.

##### § 82

(1) Die Vorschriften der §§ 77 bis 79 gelten entsprechend.

(2)–(4) ...

##### § 82a

(1) Die §§ 80 bis 82 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 sinngemäß für die Überprüfung der Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes.

(2)–(3) ...

#### Zwölfter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 12

##### § 83 [Völkerrecht – Bundesrecht]

(1) Das Bundesverfassungsgericht stellt in den Fällen des Artikels 100 Abs. 2 des Grundgesetzes in seiner Entscheidung fest, ob die Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt.

(2) ...

##### § 84 ...

### Dreizehnter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 13

#### § 85 [Vorlage durch LVerfG]

(1) Ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 100 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes einzuholen, so legt das Verfassungsgericht des Landes unter Darlegung seiner Rechtsauffassung die Akten vor.

(2) Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Bundesrat, der Bundesregierung und, wenn es von einer Entscheidung des Verfassungsgerichts eines Landes abweichen will, diesem Gericht Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.

(3) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.

### Vierzehnter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 14

#### § 86 [Fortgelten als Bundesrecht]

(1) Antragsberechtigt sind der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung und die Landesregierungen.

(2) Wenn in einem gerichtlichen Verfahren streitig und erheblich ist, ob ein Gesetz als Bundesrecht fortgilt, so hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 80 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

#### § 87 [Zulässigkeit des Antrags]

(1) Der Antrag des Bundesrates, der Bundesregierung oder einer Landesregierung ist nur zulässig, wenn von der Entscheidung die Zulässigkeit einer bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Maßnahme eines Bundesorgans, einer Bundesbehörde oder des Organs oder der Behörde eines Landes abhängig ist.

(2) Aus der Begründung des Antrags muß sich das Vorliegen der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung ergeben.

#### § 88

Die Vorschrift des § 82 gilt entsprechend.

#### § 89 [Entscheidung]

Das Bundesverfassungsgericht spricht aus, ob das Gesetz ganz oder teilweise in dem gesamten Bundesgebiet oder einem bestimmten Teil des Bundesgebiets als Bundesrecht fortgilt.

### Fünfzehnter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8a

#### § 90 [Verfassungsbeschwerde]

(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103

und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

(3) Das Recht, eine Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht nach dem Recht der Landesverfassung zu erheben, bleibt unberührt.

### § 91 [Verletzung des Selbstverwaltungsrechts]

Gemeinden und Gemeindeverbände können die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, daß ein Gesetz des Bundes oder des Landes die Vorschrift des Artikels 28 des Grundgesetzes verletzt. Die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist ausgeschlossen, soweit eine Beschwerde wegen Verletzung des Rechtes auf Selbstverwaltung nach dem Rechte des Landes beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann.

### § 92 [Begründung der Beschwerde]

In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

### § 93 [Einlegungsfrist]

(1) Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. In anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer; wird dabei dem Beschwerdeführer eine Abschrift der Entscheidung in vollständiger Form nicht erteilt, so wird die Frist des Satzes 1 d adurch unterbrochen, daß der Beschwerdeführer schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die Erteilung einer in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung beantragt. Die Unterbrechung dauert fort, bis die Entscheidung in vollständiger Form dem Beschwerdeführer von dem Gericht erteilt oder von Amts wegen oder von einem an dem Verfahren Beteiligten zugestellt wird.

(2) War ein Beschwerdeführer ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen; ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig. Das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden eines Beschwerdeführers gleich.

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlaß des Hoheitsaktes erhoben werden.

(4) ...

### § 93a [Annahme zur Entscheidung]

- (1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.
- (2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,
- a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,
- b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

### § 93b [Vorprüfung durch die Kammer]

Die Kammer kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen oder die Verfassungsbeschwerde im Falle des § 93c zur Entscheidung annehmen. Im übrigen entscheidet der Senat über die Annahme.

### § 93c [Entscheidung durch die Kammer]

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 Buchstabe b vor und ist die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche verfassungsrechtliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, kann die Kammer der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie offensichtlich begründet ist. Der Beschuß steht einer Entscheidung des Senats gleich. Eine Entscheidung, die mit der Wirkung des § 31 Abs. 2 ausspricht, daß ein Gesetz mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar oder nichtig ist, bleibt dem Senat vorbehalten.

(2) Auf das Verfahren finden § 94 Abs. 2 und 3 und § 95 Abs. 1 und 2 Anwendung.

### § 93d

(1) Die Entscheidung nach § 93b und § 93c ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist unanfechtbar. Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.

(2) Solange und soweit der Senat nicht über die Annahme der Verfassungsbeschwerde entschieden hat, kann die Kammer alle das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffenden Entscheidungen erlassen. Eine einstweilige Anordnung, mit der die Anwendung eines Gesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt wird, kann nur der Senat treffen; § 32 Abs. 7 bleibt unberührt. Der Senat entscheidet auch in den Fällen des § 32 Abs. 3.

(3) Die Entscheidungen der Kammer ergehen durch einstimmigen Beschuß. Die Annahme durch den Senat ist beschlossen, wenn mindestens drei Richter ihr zustimmen.

### § 94 [Anhörung, Beitritt] ...

### § 95 [Folgen der Entscheidung]

(1) Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Vorschrift des Grundgesetzes und durch welche Handlung oder Unterlassung sie verletzt wurde. Das Bundesverfassungsgericht kann zugleich aussprechen, daß auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahme das Grundgesetz verletzt.

(2) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung auf, in den Fällen des § 90 Abs. 2 Satz 1 verweist es die Sache an ein zuständiges Gericht zurück.

(3) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz stattgegeben, so ist das Gesetz für nichtig zu erklären. Das gleiche gilt, wenn der Verfassungsbeschwerde gemäß Absatz 2 stattgegeben wird, weil die aufgehobene Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht. Die Vorschrift des § 79 gilt entsprechend.

### § 96 (weggefallen)

## Sechzehnter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 6b

### § 97

(1) Aus der Begründung eines Antrags nach Artikel 93 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes muss sich das Vorliegen der in Artikel 93 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzung ergeben.

(2) Das Bundesverfassungsgericht gibt den anderen Antragsberechtigten sowie dem Bundestag und der Bundesregierung binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Ein Äußerungsberechtigter nach Absatz 2 kann in jeder Lage des Verfahrens beitreten.

## IV. Teil Schlußvorschriften

### § 98 [Ruhestand] ...

### § 99 (weggefallen)

### § 100 [Übergangsgeld, Sterbegeld] ...

### § 101 [Ausscheiden aus dem bisherigen Amt]

(1) Ein zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählter Beamter oder Richter scheidet vorbehaltlich der Vorschrift des § 70 des Deutschen Richtergesetzes mit der Ernennung aus seinem bisherigen Amt aus. Für die Dauer des Amtes als Richter des Bundesverfassungsgerichts ruhen die in dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter begründeten Rechte und Pflichten. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2)-(3) ...

### § 102 [Verhältnis mehrerer Bezüge] ...

### § 103 [Anwendung der Vorschriften für Bundesrichter] ...

### § 104 [Rechtsanwälte/Notare als Richter] ...

### § 105 [Dienstunfähigkeit, Entlassung, Amtsenthebung]

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann den Bundespräsidenten ermächtigen,

1. wegen dauernder Dienstunfähigkeit einen Richter des Bundesverfassungsgerichts in den Ruhestand zu versetzen;
2. einen Richter des Bundesverfassungsgerichts zu entlassen, wenn er wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn er sich einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, daß sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen ist.
  - (2) Über die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet das Plenum des Bundesverfassungsgerichts.
  - (3) Die allgemeinen Verfahrensvorschriften sowie die Vorschriften des § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 1, 2, 4 bis 6 gelten entsprechend.
  - (4) Die Ermächtigung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts.
  - (5) Nach Einleitung des Verfahrens gemäß Absatz 2 kann das Plenum des Bundesverfassungsgerichts den Richter vorläufig seines Amtes entheben. Das gleiche gilt, wenn gegen den Richter wegen einer Straftat das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Die vorläufige Enthebung vom Amt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts.
  - (6) Mit der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 verliert der Richter alle Ansprüche aus seinem Amt.

§ 106 [Inkrafttreten] . . .

## Vertrag über die Europäische Union

i. d. F. vom 24. 12. 2002 (ABl. EG Nr. 325/5),  
geändert durch Akte vom 16. 4. 2003 (ABl. EU Nr. 236/33)

### – Auszug –

#### Artikel 1 [Grundlagen]

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden als „Union“ bezeichnet.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.

Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit. Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.

#### Artikel 2 [Ziele, Subsidiaritätsprinzip]

Die Union setzt sich folgende Ziele:

- die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie die Herbeiführung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrags umfasst;
- die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu nach Maßgabe des Artikels 17 auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte;
- die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft;
- die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist;
- die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands und seine Weiterentwicklung, wobei geprüft wird, inwieweit die durch diesen Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit mit dem Ziel zu revidieren sind, die Wirksamkeit der Mechanismen und Organe der Gemeinschaft sicherzustellen.

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, verwirklicht.

#### Artikel 3 [Institutioneller Rahmen]

Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherstellt.

Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Der Rat und die Kommission sind für diese Kohärenz verantwortlich und arbeiten zu diesem Zweck zusammen. Sie stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Durchführung der betreffenden Politiken sicher.

### Artikel 4 [Der Europäische Rat]

Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und einem Mitglied der Kommission unterstützt. Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Staats- oder Regierungschefs des Mitgliedstaats zusammen, der im Rat den Vorsitz innehat.

Der Europäische Rat erstattet dem Europäischen Parlament nach jeder Tagung Bericht und legt ihm alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte der Union vor.

### Artikel 6 [Grundlagen der Union]

(1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

(2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

(3) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.

(4) Die Union stattet sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

### Artikel 11 [Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik]

(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und Folgendes zum Ziel hat:

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,
- die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen,
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen,
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

#### Artikel 29 [Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität]

Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhüten und bekämpft.

Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nicht organisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer

- engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamts (Europol), nach den Artikeln 30 und 32,
- engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust), nach den Artikeln 31 und 32,
- Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstabe e), soweit dies erforderlich ist.

#### Artikel 30 [Polizeiliche Zusammenarbeit]

(1) Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit schließt ein:

- a) die operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer spezialisierter Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Verhütung von Straftaten sowie ihrer Aufdeckung und Ermittlung;
- b) das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen, einschließlich Informationen der Strafverfolgungsbehörden zu Meldungen über verdächtige finanzielle Transaktionen, insbesondere unter Einschaltung von Europol, wobei die entsprechenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu beachten sind;
- c) die Zusammenarbeit sowie gemeinsame Initiativen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Austausch von Verbindungsbeamten, Abordnungen, Einsatz von Ausrüstungsgegenständen und kriminaltechnische Forschung;
- d) die gemeinsame Bewertung einzelner Ermittlungstechniken in Bezug auf die Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität.

(2) Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch Europol und geht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam insbesondere wie folgt vor:

- a) Er ermöglicht es Europol, die Vorbereitung spezifischer Ermittlungsmaßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams mit Vertretern von Europol in unterstützender Funktion, zu erleichtern und zu unterstützen und die Koordinierung und Durchführung solcher Ermittlungsmaßnahmen zu fördern;
- b) er legt Maßnahmen fest, die es zum einen Europol ermöglichen, sich an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ersuchen zu wenden, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen und zu koordinieren, und die es zum anderen gestatten, spezifisches Fachwissen zu entwickeln, das den Mitgliedstaaten zu deren Unterstützung bei Ermittlungen in Fällen organisierter Kriminalität zur Verfügung gestellt werden kann;
- c) er fördert Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Beamten der Strafverfolgungs-/Ermittlungsbehörden, deren Spezialgebiet die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist und die eng mit Europol zusammenarbeiten;
- d) er richtet ein Netz für Forschung, Dokumentation und Statistik über die grenzüberschreitende Kriminalität ein.

### **Artikel 31 [Justizielle Zusammenarbeit]**

(1) Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen schließt ein:

- a) die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung von Eurojust, wenn sich dies als zweckmäßig erweist, bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen;
- b) die Erleichterung der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten;
- c) die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit erforderlich ist;
- d) die Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Mitgliedstaaten;
- e) die schriftweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel.

(2) Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch Eurojust auf folgende Weise:

- a) Er ermöglicht Eurojust, zu einer sachgerechten Koordinierung zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beizutragen;
- b) er fördert die Unterstützung durch Eurojust bei den Ermittlungen in Fällen, die mit schwerer grenzüberschreitender, namentlich organisierter Kriminalität zusammenhängen, insbesondere unter Berücksichtigung von Europol-Analysen;
- c) er erleichtert die enge Zusammenarbeit von Eurojust mit dem Europäischen Justiziellen Netz, insbesondere mit dem Ziel, die Erledigung von Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen zu erleichtern.

### **Artikel 32 [Grenzüberschreitende Behördentätigkeit]**

Der Rat legt fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln 30 und 31 genannten zuständigen Behörden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen.

**Artikel 33 [Zuständigkeit der Mitgliedstaaten]**

Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

**Artikel 34 [Koordinierung, Maßnahmen des Rates]**

(1) In den Bereichen dieses Titels unterrichten und konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Rat, um ihr Vorgehen zu koordinieren. Sie begründen hierfür eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen.

(2) Der Rat ergreift Maßnahmen und fördert in der geeigneten Form und nach den geeigneten Verfahren, die in diesem Titel festgelegt sind, eine Zusammenarbeit, die den Zielen der Union dient. Hierzu kann er auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission einstimmig

- a) gemeinsame Standpunkte annehmen, durch die das Vorgehen der Union in einer gegebenen Frage bestimmt wird;
- b) Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten annehmen. Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichen Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam;
- c) Beschlüsse für jeden anderen Zweck annehmen, der mit den Zielen dieses Titels in Einklang steht, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Diese Beschlüsse sind verbindlich und nicht unmittelbar wirksam; der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen an, die zur Durchführung dieser Beschlüsse auf Unionsebene erforderlich sind;
- d) Übereinkommen erstellen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt. Die Mitgliedstaaten leiten die entsprechenden Verfahren innerhalb einer vom Rat gesetzten Frist ein.

Sofern in den Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, treten sie, sobald sie von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten angenommen wurden, für diese Mitgliedstaaten in Kraft. Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen werden im Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Vertragsparteien angenommen.

(3) Ist für einen Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen; Beschlüsse kommen mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen. Ist ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu fassen, so kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zu stande.

(4) In Verfahrensfragen beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.



**Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

i. d. F. vom 24. 12. 2002 (ABl. EG Nr. 325/33),  
geändert durch Akte vom 16. 4. 2003 (ABl. EU Nr. L 236/33)

**Artikel 1 [Gründung der EG]**

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT.

**Artikel 2 [Aufgabe der Gemeinschaft]**

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

**Artikel 3 [Tätigkeit der Gemeinschaft]**

(1) Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

- a) das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) eine gemeinsame Handelspolitik;
- c) einen Binnenmarkt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist;
- d) Maßnahmen hinsichtlich der Einreise und des Personenverkehrs nach Titel IV;
- e) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Fischerei;
- f) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;
- g) ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt;
- h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;
- i) die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie;
- j) eine Sozialpolitik mit einem Europäischen Sozialfonds;
- k) die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;
- l) eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt;
- m) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft;
- n) die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung;
- o) die Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze;
- p) einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus;

- q) einen Beitrag zu einer qualitativ hoch stehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten;
  - r) eine Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit;
  - s) die Assozierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern;
  - t) einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes;
  - u) Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.
- (2) Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

## **Artikel 5 [Subsidiaritätsprinzip]**

Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.

## **Artikel 7 [Organe der Gemeinschaft]**

(1) Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- ein EUROPÄISCHES PARLAMENT,
- einen RAT,
- eine KOMMISSION,
- einen GERICHTSHOF,
- einen RECHNUNGSHOF.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie einem Ausschuss der Regionen mit beratender Aufgabe unterstützt.

## **Artikel 12 [Diskriminierungsverbot]**

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 251 Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

## **Artikel 13 [Bekämpfung von Diskriminierungen]**

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

(2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251, wenn er gemeinschaftliche Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Maßnahmen annimmt, die die Mitgliedstaaten treffen, um zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele beizutragen.

#### Artikel 14 [Binnenmarkt]

(1) Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 1992 gemäß dem vorliegenden Artikel, den Artikeln 15 und 26, Artikel 47 Absatz 2 und den Artikeln 49, 80, 93 und 95 unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen.

(2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Leitlinien und Bedingungen fest, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

#### Artikel 17 [Unionsbürgerschaft]

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

(2) Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.

#### Artikel 18 [Freizügigkeit]

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsverordnungen vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich und sieht dieser Vertrag hierfür keine Befugnisse vor, so kann der Rat Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird. Er beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Vorschriften betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltsstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente und auch nicht für Vorschriften betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz.

#### Artikel 19 [Wahlrecht]

(1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 190 Absatz 4 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten

ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

## **Artikel 20 [Diplomatischer und konsularischer Schutz]**

Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.

## **Artikel 21 [Petitionsrecht]**

Jeder Unionsbürger besitzt das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament nach Artikel 194.

Jeder Unionsbürger kann sich an den nach Artikel 195 eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden.

Jeder Unionsbürger kann sich schriftlich in einer der in Artikel 314 genannten Sprachen an jedes Organ oder an jede Einrichtung wenden, die in dem vorliegenden Artikel oder in Artikel 7 genannt sind, und eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

## **Artikel 23 [Zollunion]**

(1) Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

(2) Artikel 25 und Kapitel 2 dieses Titels gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

## **Artikel 24 [Freier Verkehr von Waren aus Drittländern]**

Als im freien Verkehr eines Mitgliedstaats befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

## **Artikel 39 [Freizügigkeit der Arbeitnehmer]**

(1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt – vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
- c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;

d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

#### Artikel 43 [Niederlassungsfreiheit]

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

#### Artikel 46 [Sonderregelungen für Ausländer]

(1) Dieses Kapitel und die aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 Richtlinien für die Kodinierung der genannten Vorschriften.

#### Artikel 49 [Freier Dienstleistungsverkehr]

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, dass dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind.

#### Artikel 50 [Dienstleistungen]

Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrags sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

## **Artikel 61 [Maßnahmen des Rates]**

**Zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erlässt der Rat**

- a) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs nach Artikels 14 in Verbindung mit unmittelbar damit zusammenhängenden flankierenden Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, Asyl und Einwanderung nach Artikel 62 Nummern 2 und 3, Artikel 63 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe a) sowie Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität nach Artikel 31 Buchstabe e) des Vertrags über die Europäische Union;
- b) sonstige Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Schutz der Rechte von Staatsangehörigen dritter Länder nach Artikel 63;
- c) Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Artikel 65;
- d) geeignete Maßnahmen zur Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 66;
- e) Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die durch die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in der Union nach dem Vertrag über die Europäische Union auf ein hohes Maß an Sicherheit abzielen.

## **Artikel 70 [Gemeinsame Verkehrspolitik]**

**Auf dem in diesem Titel geregelten Sachgebiet verfolgen die Mitgliedstaaten die Ziele dieses Vertrags im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik.**

## **Artikel 71 [Durchführung des Artikels 70]**

(1) Zur Durchführung des Artikels 70 wird der Rat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen

- a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;
- b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen;
- d) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen.

(2) Abweichend von dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren werden die Vorschriften über die Grundsätze der Verkehrsordnung, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte, vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig erlassen; dabei berücksichtigt er die Notwendigkeit einer Anpassung an die sich aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergebende wirtschaftliche Entwicklung.

## **Artikel 189 [Europäisches Parlament]**

**Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.**

**Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 732 nicht überschreiten.**

**Artikel 190 [Wahlverfahren, Zusammensetzung]**

(1) Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	24	Luxemburg	6
Tschechische Republik	24	Ungarn	24
Dänemark	14	Malta	5
Deutschland	99	Niederlande	27
Estland	6	Österreich	18
Griechenland	24	Polen	54
Spanien	54	Portugal	24
Frankreich	78	Slowenien	7
Irland	13	Slowakei	14
Italien	78	Finnland	14
Zypern	6	Lettland	9
Lettland	9	Schweden	19
Litauen	13	Vereinigtes Königreich	78

Wird dieser Absatz geändert, so muss durch die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten eine angemessene Vertretung der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten gewährleistet sein.

(3) Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.

(4) Das Europäische Parlament arbeitet einen Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus.

Der Rat erlässt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(5) Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest. Alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen, sind vom Rat einstimmig festzulegen.

**Artikel 202 [Pflichten und Befugnis des Rates]**

Zur Verwirklichung der Ziele und nach Maßgabe dieses Vertrags

- sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten;
- besitzt der Rat eine Entscheidungsbefugnis;
- überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erlässt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Er kann sich in spezifischen Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die oben genannten Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat.

## **Artikel 203 [Zusammensetzung des Rates, Vorsitz]**

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen; die Reihenfolge wird vom Rat einstimmig beschlossen.

## **Artikel 204 [Einberufung des Rates]**

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluss oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.

## **Artikel 205 [Beschlüsse des Rates]**

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	12	Luxemburg	4
Tschechische Republik	12	Ungarn	12
Dänemark	7	Malta	3
Deutschland	29	Niederlande	13
Estland	4	Österreich	10
Griechenland	12	Polen	27
Spanien	27	Portugal	12
Frankreich	29	Slowenien	4
Irland	7	Slowakei	7
Italien	29	Finnland	7
Zypern	4	Schweden	10
Lettland	4	Vereinigtes Königreich	29
Litauen	7		

In den Fällen, in denen Beschlüsse des Rates nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen sie mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zu stande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfassen.

In den anderen Fällen kommen Beschlüsse des Rates mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zu stande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.

(3) Die Stimmabstaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

(4) Ist ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu fassen, so kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zu stande.

## **Artikel 211 [Aufgaben der Kommission]**

Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:

- für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen;

- Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für notwendig erachtet;
- nach Maßgabe dieses Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und des Europäischen Parlaments mitzuwirken;
- die Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.

#### Artikel 212 [Gesamtbericht]

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften.

#### Artikel 213 [Zusammensetzung der Kommission]

(1) Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt und bieten volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit.

Der Kommission gehört ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats an.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 216 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

#### Artikel 214 [Ernennung der Kommission]

(1) Die Mitglieder der Kommission werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels 201, nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Wiederernennung ist zulässig.

(2) Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, benennt mit qualifizierter Mehrheit die Persönlichkeit, die er zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigt; diese Benennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt.

# **EU 1-11 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

---

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

## **Artikel 220 [Gerichtshof, Gericht erster Instanz]**

Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz sichern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

Außerdem können dem Gericht erster Instanz nach Maßgabe des Artikels 225a gerichtliche Kammern beigeordnet werden, die in einigen besonderen Bereichen in diesem Vertrag vorgesehene gerichtliche Zuständigkeiten ausüben.

## **Artikel 221 [Zusammensetzung]**

Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat.

Der Gerichtshof tagt in Kammern oder als Große Kammer entsprechend den hierfür in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Regeln.

Wenn die Satzung es vorsieht, kann der Gerichtshof auch als Plenum tagen.

## **Artikel 222 [Generalanwälte]**

Der Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt. Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen.

Der Generalanwalt hat öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs seine Mitwirkung erforderlich ist.

## **Artikel 226 [Maßnahmen der Kommission bei Vertragsverstößen]**

Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

## **Artikel 227 [Anrufung des Gerichtshofs durch einen Mitgliedstaat]**

Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat.

Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muss er die Kommission damit befassen.

Die Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktitorischen Verfahren.

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

## **Artikel 228 [Umsetzung und Durchsetzung der Urteile]**

(1) Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.

(2) Hat nach Auffassung der Kommission der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen nicht ergriffen, so gibt sie, nachdem sie ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie aufführt, in welchen Punkten der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil des Gerichtshofes nicht nachgekommen ist.

Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben, nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof fest, dass der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Dieses Verfahren lässt den Artikel 227 unberührt.

#### Artikel 230 [Sonstige Zuständigkeit des Gerichtshofs]

Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.

#### Artikel 231 [Nichtigkeit angefochtener Handlungen]

Ist die Klage begründet, so erklärt der Gerichtshof die angefochtene Handlung für nichtig.

Erklärt der Gerichtshof eine Verordnung für nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind.

#### Artikel 232 [Feststellungsklage bei Vertragsverletzung]

Unterlässt es das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission unter Verletzung dieses Vertrags, einen Beschluss zu fassen, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Gemeinschaft beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn das in Frage stehende Organ zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat es binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, dass ein Organ der Gemeinschaft es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen, die von der EZB in ihrem Zuständigkeitsbereich erhoben oder gegen sie angestrengt werden.

## **Artikel 233 [Wirkung der Urteile]**

Das oder die Organe, denen das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt oder deren Untätigkeit als vertragswidrig erklärt worden ist, haben die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des Artikels 288 Absatz 2 ergeben.

Dieser Artikel gilt auch für die EZB.

## **Artikel 234 [Vorabentscheidung]**

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrags,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.

## **Artikel 242 [Aussetzung der angefochtenen Handlung]**

Klagen bei dem Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen.

## **Artikel 243 [Einstweilige Anordnungen]**

Der Gerichtshof kann in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

## **Artikel 249 [Vorschriften]**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

#### Artikel 250 [Vorschläge der Kommission]

(1) Wird der Rat kraft dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er vorbehaltlich des Artikels 251 Absätze 4 und 5 Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

(2) Solange ein Beschluss des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft ändern.

#### Artikel 251 [Annahme eines Rechtsakts]

(1) Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt das nachstehende Verfahren.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag.

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments verfährt der Rat mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

- Billigt er alle in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt in der abgeänderten Fassung erlassen;
- schlägt das Europäische Parlament keine Abänderungen vor, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt erlassen;
- anderenfalls legt er einen gemeinsamen Standpunkt fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

- a) den gemeinsamen Standpunkt gebilligt oder keinen Beschluss gefasst, so gilt der betreffende Rechtsakt als entsprechend diesem gemeinsamen Standpunkt erlassen;
- b) den gemeinsamen Standpunkt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;
- c) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.

(3) Billigt der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments alle diese Abänderungen, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der so abgeänderten Fassung des gemeinsamen Standpunkts erlassen; über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat jedoch einstimmig. Billigt der Rat nicht alle Abänderungen, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.

(4) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der Vertreter des Europäischen Parlaments eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken. Der Vermittlungsausschuss befasst sich hierbei mit dem gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

(5) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht erlassen.

(6) Billigt der Vermittlungsausschuss keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

(7) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert.

## **Artikel 252 [Annahme eines Rechtsakts]**

Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest.
- b) Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, sowie über den Standpunkt der Kommission.

Hat das Europäische Parlament diesen gemeinsamen Standpunkt binnen drei Monaten nach der Übermittlung gebilligt oder hat es sich innerhalb dieser Frist nicht geäußert, so erlässt der Rat den betreffenden Rechtsakt endgültig entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt.

- c) Das Europäische Parlament kann innerhalb der unter Buchstabe b) vorgesehnen Dreimonatsfrist mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vorschlagen. Es kann ferner den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der gleichen Mehrheit ablehnen. Das Ergebnis der Beratungen wird dem Rat und der Kommission zugeleitet.

Hat das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt, so kann der Rat in zweiter Lesung nur einstimmig beschließen.

- d) Die Kommission überprüft innerhalb einer Frist von einem Monat den Vorschlag, aufgrund dessen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

Die Kommission übermittelt dem Rat zusammen mit dem von ihr überprüften Vorschlag die von ihr nicht übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments und nimmt dazu Stellung. Der Rat kann diese Abänderungen einstimmig annehmen.

- e) Der Rat verabschiedet mit qualifizierter Mehrheit den von der Kommission überprüften Vorschlag.  
Der Rat kann den von der Kommission überprüften Vorschlag nur einstimmig ändern.
- f) In den unter den Buchstaben c), d) und e) genannten Fällen muss der Rat binnen drei Monaten beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluss, so gilt der Vorschlag der Kommission als nicht angenommen.
- g) Die unter den Buchstaben b) und f) genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat um höchstens einen Monat verlängert werden.

#### Artikel 282 [Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Gemeinschaft]

Die Gemeinschaft besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten.

#### Artikel 299 [Geltungsbereich des Vertrages]

(1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

(2) Dieser Vertrag gilt für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

Unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage der französischen überseeischen Departements, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen, beschließt der Rat jedoch auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit spezifische Maßnahmen, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung dieses Vertrags auf die genannten Gebiete, einschließlich gemeinsamer Politiken, festzulegen.

Bei Beschlüssen über die in Unterabsatz 2 genannten entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt der Rat Bereiche wie Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizeiten, Agrar- und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Gemeinschaftsprogrammen.

Der Rat beschließt die in Unterabsatz 2 genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage, ohne dabei die Integrität und Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsordnung, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst, auszuholen.

(3) Für die in Anhang II zu diesem Vertrag aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete gilt das besondere Assoziierungssystem, das im Vierten Teil dieses Vertrags festgelegt ist.

Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dem genannten Anhang nicht aufgeführt sind.

(4) Dieser Vertrag findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

(5) Dieser Vertrag findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden auf die Ålandinseln Anwendung.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt:

- a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung.
- b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.
- c) Dieser Vertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.

## **Artikel 313 [Ratifizierung, In-Kraft-Treten]**

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft. Findet diese Hinterlegung weniger als fünfzehn Tage vor Beginn des folgenden Monats statt, so tritt der Vertrag am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Hinterlegung in Kraft.

**Strafgesetzbuch  
(StGB)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 4. 2007 (BGBl. I S. 513)

**Inhaltsübersicht**

<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>Zweiter Titel</b> <b>Versuch</b>
<b>Erster Abschnitt</b> <b>Das Strafgesetz</b>	<b>§ 22</b> <b>Begriffsbestimmung</b> <b>§ 23</b> <b>Strafbarkeit des Versuchs</b>
<b>Erster Titel</b> <b>Geltungsbereich</b>	<b>§ 24</b> <b>Rücktritt</b>
<b>§ 1</b> <b>Keine Strafe ohne Gesetz</b> <b>§ 2</b> <b>Zeitliche Geltung</b> <b>§ 3</b> <b>Geltung für Inlandstaten</b> <b>§ 4</b> <b>Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen</b> <b>§ 5</b> <b>Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter</b> <b>§ 6</b> <b>Auslandstaten gegen internationale geschützte Rechtsgüter</b> <b>§ 7</b> <b>Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen</b> <b>§ 8</b> <b>Zeit der Tat</b> <b>§ 9</b> <b>Ort der Tat</b> <b>§ 10</b> <b>Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende</b>	<b>§ 25</b> <b>Täterschaft</b> <b>§ 26</b> <b>Anstiftung</b> <b>§ 27</b> <b>Beihilfe</b> <b>§ 28</b> <b>Besondere persönliche Merkmale</b> <b>§ 29</b> <b>Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten</b> <b>§ 30</b> <b>Versuch der Beteiligung</b> <b>§ 31</b> <b>Rücktritt vom Versuch der Beteiligung</b>
<b>Zweiter Titel</b> <b>Sprachgebrauch</b>	<b>Vierter Titel</b> <b>Notwehr und Notstand</b>
<b>§ 11</b> <b>Personen- und Sachbegriffe</b> <b>§ 12</b> <b>Verbrechen und Vergehen</b>	<b>§ 32</b> <b>Notwehr</b> <b>§ 33</b> <b>Überschreitung der Notwehr</b> <b>§ 34</b> <b>Rechtfertigender Notstand</b> <b>§ 35</b> <b>Entschuldigender Notstand</b>
<b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Die Tat</b>	<b>Fünfter Titel</b> <b>Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte</b>
<b>Erster Titel</b> <b>Grundlagen der Strafbarkeit</b>	<b>§ 36</b> <b>Parlamentarische Äußerungen</b> <b>§ 37</b> <b>Parlamentarische Berichte</b>
<b>§ 13</b> <b>Begehen durch Unterlassen</b> <b>§ 14</b> <b>Handeln für einen anderen</b> <b>§ 15</b> <b>Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln</b> <b>§ 16</b> <b>Irrtum über Tatumstände</b> <b>§ 17</b> <b>Verbotsirrtum</b> <b>§ 18</b> <b>Schwere Strafe bei besonderen Tatfolgen</b> <b>§ 19</b> <b>Schuldunfähigkeit des Kindes</b> <b>§ 20</b> <b>Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen</b> <b>§ 21</b> <b>Verminderte Schuldfähigkeit</b>	<b>Dritter Abschnitt</b> <b>Rechtsfolgen der Tat</b>
	<b>Erster Titel</b> <b>Strafen</b>
	<b>– Freiheitsstrafe –</b> <b>§ 38</b> <b>Dauer der Freiheitsstrafe</b> <b>§ 39</b> <b>Bemessung der Freiheitsstrafe</b> <b>– Geldstrafe –</b> <b>§ 40</b> <b>Verhängung in Tagessätzen</b> <b>§ 41</b> <b>Geldstrafe neben Freiheitsstrafe</b> <b>§ 42</b> <b>Zahlungserleichterungen</b> <b>§ 43</b> <b>Ersatzfreiheitsstrafe</b> <b>– Vermögensstrafe –</b> <b>§ 43a</b> <b>Verhängung der Vermögensstrafe</b> <b>– Nebenstrafe –</b> <b>§ 44</b> <b>Fahrverbot</b> <b>– Nebenfolgen –</b> <b>§ 45</b> <b>Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts</b>

§ 45a Eintritt und Berechnung des Verlustes	§ 59c Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt
§ 45b Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten	§ 60 Absehen von Strafe
<b>Zweiter Titel Strafbemessung</b>	
§ 46 Grundsätze der Strafzumessung	§ 61 Übersicht
§ 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung	§ 62 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
§ 47 Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen	– Freiheitsentziehende Maßregeln –
§ 48 (weggefallen)	§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
§ 49 Besondere gesetzliche Milderungsgründe	§ 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§ 50 Zusammentreffen von Milderungsgründen	§ 65 (weggefallen)
§ 51 Anrechnung	§ 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
<b>Dritter Titel Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen</b>	
§ 52 Tateinheit	§ 66a Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
§ 53 Tatmehrheit	§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
§ 54 Bildung der Gesamtstrafe	§ 67 Reihenfolge der Vollstreckung
§ 55 Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe	§ 67a Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel
<b>Vierter Titel Strafaussetzung zur Bewährung</b>	
§ 56 Strafaussetzung	§ 67b Aussetzung zugleich mit der Anordnung
§ 56a Bewährungszeit	§ 67c Späterer Beginn der Unterbringung
§ 56b Auflagen	§ 67d Dauer der Unterbringung
§ 56c Weisungen	§ 67e Überprüfung
§ 56d Bewährungshilfe	§ 67f Mehrfache Anordnung der Maßregel
§ 56e Nachträgliche Entscheidungen	§ 67g Widerruf der Aussetzung
§ 56f Widerruf der Strafaussetzung	§ 67h Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention
§ 56g Straferlaß	– Führungsaufsicht –
§ 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe	§ 68 Voraussetzungen der Führungsaufsicht
§ 57a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe	§ 68a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz
§ 57b Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe	§ 68b Weisungen
§ 58 Gesamtstrafe und Strafaussetzung	§ 68c Dauer der Führungsaufsicht
<b>Fünfter Titel Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafe</b>	
§ 59 Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt	§ 68d Nachträgliche Entscheidungen
§ 59a Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen	§ 68e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht
§ 59b Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe	§ 68f Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes
<b>Sechster Titel Maßregeln der Besserung und Sicherung</b>	
§ 60 Absehen von Strafe	§ 68g Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung
– Entziehung der Fahrerlaubnis –	
§ 69 Entziehung der Fahrerlaubnis	§ 69a Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

§ 69b	Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis Berufsverbot	Besonderer Teil Erster Abschnitt Friedensverrat,
§ 70	Anordnung des Berufsverbots	Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
§ 70a	Aussetzung des Berufsverbots	Erster Titel
§ 70b	Widerruf der Aussetzung und Erledigung des Berufsverbots Gemeinsame Vorschriften	Friedensverrat
§ 71	Selbständige Anordnung	§ 80 Vorbereitung eines Angriffskrieges
§ 72	Verbindung von Maßregeln Siebenter Titel Verfall und Einziehung	§ 80a Aufstacheln zum Angriffskrieg Zweiter Titel Hochverrat
§ 73	Voraussetzungen des Verfalls	§ 81 Hochverrat gegen den Bund
§ 73a	Verfall des Wertersatzes	§ 82 Hochverrat gegen ein Land
§ 73b	Schätzung	§ 83 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens
§ 73c	Härtevorschrift	§ 83a Tägige Reue Dritter Titel
§ 73d	Erweiterter Verfall	Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
§ 73e	Wirkung des Verfalls	§ 84 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei
§ 74	Voraussetzungen der Einziehung	§ 85 Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot
§ 74a	Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung	§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
§ 74b	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
§ 74c	Einziehung des Wertersatzes	§ 87 Agententätigkeit zu Sabotagezwecken
§ 74d	Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung	§ 88 Verfassungsfeindliche Sabotage
§ 74e	Wirkung der Einziehung	§ 89 Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane
§ 74f	Entschädigung	§ 90 Verunglimpfung des Bundespräsidenten
§ 75	Sondervorschrift für Organe und Vertreter Gemeinsame Vorschriften	§ 90a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole
§ 76	Nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes	§ 90b Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen
§ 76a	Selbständige Anordnung Vierter Abschnitt Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen	§ 91 Anwendungsbereich Vierter Titel
§ 77	Antragsberechtigte	Gemeinsame Vorschriften
§ 77a	Antrag des Dienstvorgesetzten	Begriffsbestimmungen
§ 77b	Antragsfrist	§ 92 Nebenfolgen
§ 77c	Wechselseitig begangene Taten	§ 92b Einziehung Zweiter Abschnitt
§ 77d	Zurücknahme des Antrags	Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit
§ 77e	Ermächtigung und Strafverlangen Fünfter Abschnitt Verjährung Erster Titel Verfolgungsverjährung	Begriff des Staatsgeheimnisses
§ 78	Verjährungsfrist	§ 93 Landesverrat
§ 78a	Beginn	§ 94 Offenbaren von Staatsgeheimnissen
§ 78b	Ruhen	§ 95 Landesverräterische Ausspähung;
§ 78c	Unterbrechung Zweiter Titel Vollstreckungsverjährung	§ 96 Auskundschaften von Staatsgeheimnissen
§ 79	Verjährungsfrist	
§ 79a	Ruhen	
§ 79b	Verlängerung	

§ 97	Preisgabe von Staatsgeheimnissen	§ 109g	Sicherheitsgefährdendes Abbilden
§ 97a	Verrat illegaler Geheimnisse	§ 109h	Anwerben für fremden Wehrdienst
§ 97b	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses	§ 109i	Nebenfolgen
§ 98	Landesverräterische Agententätigkeit	§ 109k	Einziehung
§ 99	Geheimdienstliche Agententätigkeit		Sechster Abschnitt Widerstand gegen die Staatsgewalt
§ 100	Friedensgefährdende Beziehungen	§ 110	(weggefallen)
§ 100a	Landesverräterische Fälschung	§ 111	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
§ 101	Nebenfolgen	§ 112	(weggefallen)
§ 101a	Einziehung	§ 113	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
	Dritter Abschnitt Straftaten gegen ausländische Staaten	§ 114	Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
§ 102	Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten	§§ 115 bis 119	(weggefallen)
§ 103	Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten	§ 120	Gefangenenebefreiung
§ 104	Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten	§ 121	Gefangenemeuterei
§ 104a	Voraussetzungen der Strafverfolgung	§ 122	(weggefallen)
	Vierter Abschnitt Straftaten gegen Verfassungsgorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen		Siebenter Abschnitt Straftaten gegen die öffentliche Ordnung
§ 105	Nötigung von Verfassungsgorganen	§ 123	Hausfriedensbruch
§ 106	Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsgangs	§ 124	Schwerer Hausfriedensbruch
§ 106a	(aufgehoben)	§ 125	Landfriedensbruch
§ 106b	Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans	§ 125a	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
§ 107	Wahlbehinderung	§ 126	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
§ 107a	Wahlfälschung	§ 127	Bildung bewaffneter Gruppen
§ 107b	Fälschung von Wahlunterlagen	§ 128	(weggefallen)
§ 107c	Verletzung des Wahlgeheimnisses	§ 129	Bildung krimineller Vereinigungen
§ 108	Wählernötigung	§ 129a	Bildung terroristischer Vereinigungen
§ 108a	Wählertäuschung	§ 129b	Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung
§ 108b	Wählerbestechung	§ 130	Volksverhetzung
§ 108c	Nebenfolgen	§ 130a	Anleitung zu Straftaten
§ 108d	Geltungsbereich	§ 131	Gewaltdarstellung
§ 108e	Abgeordnetenbestechung	§ 132	Amtsamässung
	Fünfter Abschnitt Straftaten gegen die Landesverteidigung	§ 132a	Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen
§ 109	Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung	§ 133	Verwahrungsbruch
§ 109a	Wehrpflichtentziehung durch Täuschung	§ 134	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen
§§ 109b und 109c	(weggefallen)	§ 135	(weggefallen)
§ 109d	Störpropaganda gegen die Bundeswehr	§ 136	Verstrickungsbruch; Siegelbruch
§ 109e	Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln	§ 137	(weggefallen)
§ 109f	Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst	§ 138	Nichtanzeige geplanter Straftaten
		§ 139	Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten
		§ 140	Belohnung und Billigung von Straftaten

§ 141	(weggefallen)	Zwölfter Abschnitt
§ 142	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie
§ 143	(weggefallen)	§ 169 Personenstandsfälschung
§ 144	(weggefallen)	§ 170 Verletzung der Unterhaltspflicht
§ 145	Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 145a	Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht	§ 172 Doppelhehe
§ 145b	(weggefallen)	§ 173 Beischlaf zwischen Verwandten
§ 145c	Verstoß gegen das Berufsverbot	Dreizehnter Abschnitt
§ 145d	Vortäuschen einer Straftat	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
Achter Abschnitt		§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
Geld- und Wertzeichenfälschung		§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 146	Geldfälschung	§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 147	Inverkehrbringen von Falschgeld	§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 148	Wertzeichenfälschung	§ 175 (weggefallen)
§ 149	Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen	§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 150	Erweiterter Verfall und Einziehung	§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 151	Wertpapiere	§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 152	Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebiets	§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 152a	Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln	§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 152b	Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks	§ 179 Sexueller Missbrauch wider- standsunfähiger Personen
Neunter Abschnitt		§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
Falsche uneidliche Aussage und Meineid		§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 153	Falsche uneidliche Aussage	§§ 180b und 181 (aufgehoben)
§ 154	Meineid	§ 181a Zuhälterei
§ 155	Eidesgleiche Bekräftigungen	§ 181b Führungsaufsicht
§ 156	Falsche Versicherung an Eides Statt	§ 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall
§ 157	Aussagenotstand	§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 158	Berichtigung einer falschen Angabe	§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 159	Versuch der Anstiftung zur Falschaussage	§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 160	Verleitung zur Falschaussage	§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§§ 161 und 162	(weggefallen)	§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 163	Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt	§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
Zehnter Abschnitt		§ 184c Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
Falsche Verdächtigung		§ 184d Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 164	Falsche Verdächtigung	§ 184e Jugendgefährdende Prostitution
§ 165	Bekanntgabe der Verurteilung	§ 184f Begriffsbestimmungen
Elfter Abschnitt		
Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen		
§ 166	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	
§ 167	Störung der Religionsausübung	
§ 167a	Störung einer Bestattungsfeier	
§ 168	Störung der Totenruhe	

	Vierzehnter Abschnitt Beleidigung	§ 220 und 220a (weggefallen) § 221 Aussetzung § 222 Fahrlässige Tötung Siebzehnter Abschnitt Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
§ 185	Beleidigung	§ 223 Körperverletzung
§ 186	Üble Nachrede	§ 224 Gefährliche Körperverletzung
§ 187	Verleumdung	§ 225 Mißhandlung von Schutzbeauftragten
§ 188	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	§ 226 Schwere Körperverletzung
§ 189	Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener	§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge
§ 190	Wahrheitsbeweis durch Strafurteil	§ 228 Einwilligung
§ 191	(weggefallen)	§ 229 Fahrlässige Körperverletzung
§ 192	Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises	§ 230 Strafantrag
§ 193	Wahrnehmung berechtigter Interessen	§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei
§ 194	Strafantrag	Achtzehnter Abschnitt Straftaten gegen die persönliche Freiheit
§§ 195 bis 198	(weggefallen)	§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 199	Wechselseitig begangene Beleidigungen	§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 200	Bekanntgabe der Verurteilung	§ 233a Förderung des Menschenhandels
	Fünfzehnter Abschnitt Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	§ 233b Führungsaufsicht, Erweiterter Verfall
§ 201	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	§ 234 Menschenraub
§ 201a	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	§ 234a Verschleppung
§ 202	Verletzung des Briefgeheimnisses	§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 202a	Ausspähen von Daten	§ 236 Kinderhandel
§ 203	Verletzung von Privatgeheimnissen	§ 237 (weggefallen)
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse	§ 238 Nachstellung
§ 205	Strafantrag	§ 239 Freiheitsberaubung
§ 206	Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses	§ 239a Erpresserischer Menschenraub
§§ 207–210	(weggefallen)	§ 239b Geiselnahme
	Sechzehnter Abschnitt Straftaten gegen das Leben	§ 239c Führungsaufsicht
§ 211	Mord	§ 240 Nötigung
§ 212	Totschlag	§ 241 Bedrohung
§ 213	Minder schwerer Fall des Totschlags	§ 241a Politische Verdächtigung
§§ 214 und 215	(weggefallen)	Neunzehnter Abschnitt Diebstahl und Unterschlagung
§ 216	Tötung auf Verlangen	§ 242 Diebstahl
§ 217	(weggefallen)	§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls
§ 218	Schwangerschaftsabbruch	§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl;
§ 218a	Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs	Wohnungseinbruchdiebstahl
§ 218b	Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung	§ 244a Schwerer Bandendiebstahl
§ 218c	Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch	§ 245 Führungsaufsicht
§ 219	Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage	§ 246 Unterschlagung
§ 219a	Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft	§ 247 Haus- und Familiendiebstahl
§ 219b	Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft	§ 248 (weggefallen)
		§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen
		§ 248b Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs
		§ 248c Entziehung elektrischer Energie Zwanzigster Abschnitt Raub und Erpressung
		§ 249 Raub
		§ 250 Schwerer Raub

§ 251	Raub mit Todesfolge	§ 276a	Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere
§ 252	Räuberischer Diebstahl	§ 277	Fälschung von Gesundheitszeugnissen
§ 253	Erpressung	§ 278	Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse
§ 254	(weggefallen)	§ 279	Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse
§ 255	Räuberische Erpressung	§ 280	(weggefallen)
§ 256	Führungsaufsicht, Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall Einundzwanzigster Abschnitt Begünstigung und Hehlerei	§ 281	Mißbrauch von Ausweispapieren
§ 257	Begünstigung	§ 282	Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung Vierundzwanzigster Abschnitt Insolvenzstraftaten
§ 258	Strafvereitelung	§ 283	Bankrott
§ 258a	Strafvereitelung im Amt	§ 283a	Besonders schwerer Fall des Bankrotts
§ 259	Hehlerei	§ 283b	Verletzung der Buchführungspflicht
§ 260	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei	§ 283c	Gläubigerbegünstigung
§ 260a	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei	§ 283d	Schuldnerbegünstigung Fünfundzwanzigster Abschnitt Strafbarer Eigennutz
§ 261	Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	§ 284	Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels
§ 262	Führungsaufsicht Zweiundzwanzigster Abschnitt Betrug und Untreue	§ 285	Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel
§ 263	Betrug	§ 286	Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung
§ 263a	Computerbetrug	§ 287	Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung
§ 264	Subventionsbetrug	§ 288	Vereiteln der Zwangsvollstreckung
§ 264a	Kapitalanlagebetrug	§ 289	Pfandkehr
§ 265	Versicherungsmißbrauch	§ 290	Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen
§ 265a	Erschleichen von Leistungen	§ 291	Wucher
§ 265b	Kreditbetrug	§ 292	Jagdwilderei
§ 266	Untreue	§ 293	Fischwilderei
§ 266a	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitseigentelt	§ 294	Strafantrag
§ 266b	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten Dreiundzwanzigster Abschnitt Urkundenfälschung	§ 295	Einziehung
§ 267	Urkundenfälschung	§ 296	(weggefallen)
§ 268	Fälschung technischer Aufzeichnungen	§ 297	Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware Sechsundzwanzigster Abschnitt Straftaten gegen den Wettbewerb
§ 269	Fälschung beweiserheblicher Daten	§ 298	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
§ 270	Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung	§ 299	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
§ 271	Mittelbare Falschbeurkundung	§ 300	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
§ 272	(weggefallen)	§ 301	Strafantrag
§ 273	Verändern von amtlichen Ausweisen	§ 302	Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall
§ 274	Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung		
§ 275	Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen		
§ 276	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen		

Siebenundzwanzigster Abschnitt Sachbeschädigung	§ 322 Einziehung § 323 (weggefallen)
§ 303 Sachbeschädigung	§ 323a Vollrausch
§ 303a Datenveränderung	§ 323b Gefährdung einer Entziehungskur
§ 303b Computersabotage	§ 323c Unterlassene Hilfeleistung
§ 303c Strafantrag	Neunundzwanzigster Abschnitt Straftaten gegen die Umwelt
§ 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung	§ 324 Gewässerverunreinigung
§ 305 Zerstörung von Bauwerken	§ 324a Bodenverunreinigung
§ 305a Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel	§ 325 Luftverunreinigung
Achtundzwanzigster Abschnitt Gemeingefährliche Straftaten	§ 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen
§ 306 Brandstiftung	§ 326 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen
§ 306a Schwere Brandstiftung	§ 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen
§ 306b Besonders schwere Brandstiftung	§ 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern
§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge	§ 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
§ 306d Fahrlässige Brandstiftung	§ 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstrafat
§ 306e Tägige Reue	§ 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften
§ 306f Herbeiführen einer Brandgefahr	§ 330b Tägige Reue
§ 307 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie	§ 330c Einziehung
§ 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	§ 330d Begriffsbestimmungen
§ 309 Mißbrauch ionisierender Strahlen	DreiBigster Abschnitt Straftaten im Amt
§ 310 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens	§ 331 Vorteilsannahme
§ 311 Freisetzen ionisierender Strahlen	§ 332 Bestechlichkeit
§ 312 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage	§ 333 Vorteilsgewährung
§ 313 Herbeiführen einer Überschwemmung	§ 334 Bestechung
§ 314 Gemeingefährliche Vergiftung	§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
§ 314a Tägige Reue	§ 336 Unterlassen der Diensthandschrift
§ 315 Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	§ 337 Schiedsrichtervergütung
§ 315a Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs	§ 338 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall
§ 315b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 339 Rechtsbeugung
§ 315c Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 340 Körperverletzung im Amt
§ 315d Schienenbahnen im Straßenverkehr	§§ 341 und 342 (weggefallen)
§ 316 Trunkenheit im Verkehr	§ 343 Aussageerpressung
§ 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	§ 344 Verfolgung Unschuldiger
§ 316b Störung öffentlicher Betriebe	§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige
§ 316c Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr	§§ 346 und 347 (weggefallen)
§ 317 Störung von Telekommunikationsanlagen	§ 348 Falschbeurkundung im Amt
§ 318 Beschädigung wichtiger Anlagen	§§ 349 bis 351 (weggefallen)
§ 319 Baugefährdung	§ 352 Gebührenüberhebung
§ 320 Tägige Reue	§ 353 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung
§ 321 Führungsaufsicht	

§ 353a	Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst	§ 354	(weggefallen)
§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht	§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses
§ 353c	(weggefallen)	§ 356	Parteiverrat
§ 353d	Verbote Nein Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen	§ 357	Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat
		§ 358	Nebenfolgen

**ALLGEMEINER TEIL****Erster Abschnitt  
Das Strafgesetz****Erster Titel****Geltungsbereich****§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz**

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

**§ 2 Zeitliche Geltung**

(1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.

(2) Wird die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Tat gilt.

(3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

(4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

(5) Für Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

**§ 3 Geltung für Inlandstaten**

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

**§ 4 Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen**

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

**§ 5 Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter**

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

1. Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80);
2. Hochverrat (§§ 81 bis 83);
3. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
  - a) in den Fällen der §§ 89, 90a Abs. 1 und des § 90b, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, und
  - b) in den Fällen der §§ 90 und 90a Abs. 2;
4. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a);
5. Straftaten gegen die Landesverteidigung
  - a) in den Fällen der §§ 109 und 109e bis 109g und

- b) in den Fällen der §§ 109a, 109d und 109h, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;
- 6. Verschleppung und politische Verdächtigung (§§ 234a, 241a), wenn die Tat sich gegen einen Deutschen richtet, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- 6a. Entziehung eines Kindes in den Fällen des § 235 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- 7. Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Betriebs, eines Unternehmens, das dort seinen Sitz hat, oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das von einem Unternehmen mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig ist und mit diesem einen Konzern bildet;
- 8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
  - a) in den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben, und
  - b) in den Fällen der §§ 176 bis 176b und 182, wenn der Täter Deutscher ist;
- 9. Abbruch der Schwangerschaft (§ 218), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;
- 10. falsche uneidliche Aussage, Meineid und falsche Versicherung an Eides Statt (§§ 153 bis 156) in einem Verfahren, das im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem Gericht oder einer anderen deutschen Stelle abhängig ist, die zur Abnahme von Eiden oder eidestatlichen Versicherungen zuständig ist;
- 11. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330a, die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone begangen werden, so weit völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutze des Meeres ihre Verfolgung als Straftaten gestatten;
- 11a. Straftaten nach § 328 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 4 und 5, auch in Verbindung mit § 330, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist;
- 12. Taten, die ein deutscher Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst begeht;
- 13. Taten, die ein Ausländer als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter begeht;
- 14. Taten, die jemand gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;
- 14a. Abgeordnetenbestechung (§ 108e), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder die Tat gegenüber einem Deutschen begangen wird,
- 15. Organhandel (§ 18 des Transplantationsgesetzes), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist.

## § 6 Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt weiter, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

- 1. (aufgehoben)
- 2. Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 307 und 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 2 und des § 310;
- 3. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c)
- 4. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie Förderung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a);

5. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
6. Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen der §§ 184a und 184b Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 184c Satz 1;
7. Geld- und Wertpapierfälschung (§§ 146, 151 und 152), Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks (§ 152b Abs. 1 bis 4) sowie deren Vorbereitung (§§ 149, 151, 152 und 152b Abs. 5);
8. Subventionsbetrug (§ 264);
9. Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden.

### § 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für die Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

(2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter

1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder
2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.

### § 8 Zeit der Tat

Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

### § 9 Ort der Tat

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.

### § 10 Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende

Für Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden gilt dieses Gesetz nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

### Zweiter Titel Sprachgebrauch

#### § 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

- a) Verwandte und VerschwÄgerter gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht, oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist;

b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
  - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,
- beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. rechtswidrige Tat:

nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

6. Unternehmen einer Tat:  
deren Versuch und deren Vollendung;
7. Behörde:  
auch ein Gericht;
8. Maßnahme:  
jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
9. Entgelt:  
jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

### § 12 Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

(3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

### Zweiter Abschnitt Die Tat

#### Erster Titel. Grundlagen der Strafbarkeit

### § 13 Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

### § 14 Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
  2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
  3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,
- so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

## § 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

## § 16 Irrtum über Tatumstände

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines mildernden Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem mildernden Gesetz bestraft werden.

## § 17 Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

## § 18 Schwere Strafe bei besonderen Tatfolgen

Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 19 Schuldunfähigkeit des Kindes

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

## § 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung

oder wegen Schwachsins oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

### § 21 Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

## Zweiter Titel. Versuch

### § 22 Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

### § 23 Strafbarkeit des Versuchs

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).

(3) Hat der Täter aus grobem Unverständ verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstands, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

### § 24 Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

## Dritter Titel. Täterschaft und Teilnahme

### § 25 Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

### § 26 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

### § 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

### § 28 Besondere persönliche Merkmale

(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

### § 29 Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten

Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

### § 30 Versuch der Beteiligung

(1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

### § 31 Rücktritt vom Versuch der Beteiligung

(1) Nach § 30 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, daß der andere die Tat begeht, abwendet,
2. nachdem er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder,
3. nachdem er ein Verbrechen verabredet oder das Erbieten eines anderen zu einem Verbrechen angenommen hatte, die Tat verhindert.

(2) Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

## Vierter Titel. Notwehr und Notstand

### § 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

### § 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

### § 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

### § 35 Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hin zunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

## Fünfter Titel.

### Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte

#### § 36 Parlamentarische Äußerungen

Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie in der Körperschaft oder in einem ihrer Ausschüsse getan haben, außerhalb der Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

#### § 37 Parlamentarische Berichte

Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen der in § 36 bezeichneten Körperschaften oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

## Dritter Abschnitt Rechtsfolgen der Tat

### Erster Titel.

#### Strafen

##### – Freiheitsstrafe –

#### § 38 Dauer der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.

(2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

#### § 39 Bemessung der Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe unter einem Jahr wird nach vollen Wochen und Monaten, Freiheitsstrafe von längerer Dauer nach vollen Monaten und Jahren bemessen.

### – Geldstrafe –

#### § 40 Verhängung in Tagessätzen

(1) Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

(2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens fünftausend Euro festgesetzt.

(3) Die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Be- messung eines Tagessatzes können geschätzt werden.

(4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.

#### § 41 Geldstrafe neben Freiheitsstrafe

Hat der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht, so kann neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist. Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 43a eine Vermögensstrafe verhängt.

#### § 42 Zahlungserleichterungen

Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestaltet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Das Gericht kann dabei anordnen, daß die Vergünstigung, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Verurteilte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt. Das Gericht soll Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.

#### § 43 Ersatzfreiheitsstrafe

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.

### – Vermögensstrafe –

#### § 43a Verhängung der Vermögensstrafe<sup>1)</sup>

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.

(2) § 42 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

<sup>1)</sup> § 43a des Strafgesetzbuchs ist mit Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig  
– Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 3. 2002 – 2 BvR 794/95 – (BGBl. I S. 1340).

**– Nebenstrafe –****§ 44 Fahrverbot**

(1) Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Ein Fahrverbot ist in der Regel anzutreten, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.

(2) Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Für seine Dauer werden von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine amtlich verwahrt. Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. In anderen ausländischen Führerscheinen wird das Fahrverbot vermerkt.

(3) Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren oder das Fahrverbot in einem ausländischen Führerschein zu vermerken, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

**– Nebenfolgen –****§ 45 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts**

(1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

(3) Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat.

(4) Mit dem Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

**§ 45a Eintritt und Berechnung des Verlustes**

(1) Der Verlust der Fähigkeiten, Rechtsstellungen und Rechte wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Die Dauer des Verlustes einer Fähigkeit oder eines Rechtes wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.

(3) War die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.

## § 45b Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten

(1) Das Gericht kann nach § 45 Abs. 1 und 2 verlorene Fähigkeiten und nach § 45 Abs. 5 verlorene Rechte wiederverleihen, wenn

1. der Verlust die Hälfte der Zeit, für die er dauern sollte, wirksam war und
2. zu erwarten ist, daß der Verurteilte künftig keine vorsätzlichen Straftaten mehr begehen wird.

(2) In die Fristen wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

## Zweiter Titel. Strafbemessung

### § 46 Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wähgt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:  
die Beweggründe und die Ziele des Täters,  
die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,  
das Maß der Pflichtwidrigkeit,  
die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,  
das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie  
sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

### § 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,

so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

### § 47 Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen

(1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

(2) Droht das Gesetz keine Geldstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist. Droht das Gesetz ein erhöhtes Mindestmaß der Freiheitsstrafe an, so bestimmt sich das Mindestmaß der Geldstrafe in den Fällen des Satzes 1 nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe; dabei entsprechen dreißig Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe.

#### § 48 (weggefallen)

#### § 49 Besondere gesetzliche Milderungsgründe

(1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich
  - im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre,
  - im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate,
  - im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate,
  - im übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.

(2) Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

#### § 50 Zusammentreffen von Milderungsgründen

Ein Umstand, der allein oder mit anderen Umständen die Annahme eines minder schweren Falles begründet und der zugleich ein besonderer gesetzlicher Milderungsgrund nach § 49 ist, darf nur einmal berücksichtigt werden.

#### § 51 Anrechnung

(1) Hat der Verurteilte aus Anlaß einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so wird sie auf zeitige Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe angerechnet. Das Gericht kann jedoch anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat nicht gerechtfertigt ist.

(2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt oder durch Anrechnung erledigt ist.

(3) Ist der Verurteilte wegen derselben Tat im Ausland bestraft worden, so wird auf die neue Strafe die ausländische angerechnet, soweit sie vollstreckt ist. Für eine andere im Ausland erlittene Freiheitsentziehung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Bei der Anrechnung von Geldstrafe oder auf Geldstrafe entspricht ein Tag Freiheitsentziehung einem Tagessatz. Wird eine ausländische Strafe oder Freiheitsentziehung angerechnet, so bestimmt das Gericht den Maßstab nach seinem Ermessen.

(5) Für die Anrechnung der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a der Strafprozeßordnung) auf das Fahrverbot nach § 44 gilt Absatz 1

entsprechend. In diesem Sinne steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.

### Dritter Titel. Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen

#### § 52 Tateinheit

(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

(2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

(3) Geldstrafe kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 41 neben Freiheitsstrafe gesondert verhängen.

(4) Läßt eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zu, so kann das Gericht auf sie neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gesondert erkennen. Im übrigen muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.

#### § 53 Tatmehrheit

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

(2) Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.

(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43a Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

#### § 54 Bildung der Gesamtstrafe

(1) Ist eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt. In allen übrigen Fällen wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

(2) Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen; § 43a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Gesamtstrafe aus Freiheits- und Geldstrafe zu bilden, so entspricht bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

### § 55 Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe

(1) Die §§ 53 und 54 sind auch anzuwenden, wenn ein rechtskräftig Verurteilter, bevor die gegen ihn erkannte Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, die er vor der früheren Verurteilung begangen hat. Als frühere Verurteilung gilt das Urteil in dem früheren Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(2) Vermögensstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechthalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Vermögensstrafe, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, den Wert des Vermögens des Täters zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung übersteigt.

### Vierter Titel. Strafaussetzung zur Bewährung

#### § 56 Strafaussetzung

(1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet.

(4) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

#### § 56a Bewährungszeit

(1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.

#### § 56b Auflagen

(1) Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder
4. einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen.

Eine Auflage nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 soll das Gericht nur erteilen, soweit die Erfüllung der Auflage einer Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht.

(3) Erbietet sich der Verurteilte zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht das Gericht in der Regel von Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist.

### § 56c Weisungen

(1) Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten namentlich anweisen,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden,
3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen oder
5. Unterhaltspflichten nachzukommen.

(3) Die Weisung,

1. sich einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder
2. in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen, darf nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.

(4) Macht der Verurteilte entsprechende Zusagen für seine künftige Lebensführung, so sieht das Gericht in der Regel von Weisungen vorläufig ab, wenn die Einhaltung der Zusagen zu erwarten ist.

### § 56d Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.

(3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.

(4) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

### § 56e Nachträgliche Entscheidungen

**Das Gericht kann Entscheidungen nach den §§ 56b bis 56d auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.**

#### § 56f Widerruf der Strafaussetzung

**(1) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn die verurteilte Person**

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelpers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß sie erneut Straftaten begehen wird, oder
3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe begangen worden ist.

**(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,**

1. weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, oder
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

In den Fällen der Nummer 2 darf die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden.

**(3) Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstattet. Das Gericht kann jedoch, wenn es die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder entsprechenden Anerbieten nach § 56b Abs. 3 erbracht hat, auf die Strafe anrechnen.**

#### § 56g Straferlaß

**(1) Widerruft das Gericht die Strafaussetzung nicht, so erläßt es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit. § 56f Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.**

**(2) Das Gericht kann den Straferlaß widerrufen, wenn der Verurteilte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Der Widerruf ist nur innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Bewährungszeit und von sechs Monaten nach Rechtskraft der Verurteilung zulässig. § 56f Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.**

### § 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe

**(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn**

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und
3. die verurteilte Person einwilligt.

Bei der Entscheidung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. die verurteilte Person erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder
2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,

und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Die §§ 56a bis 56e gelten entsprechend; die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten. Hat die verurteilte Person mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, unterstellt sie das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers.

(4) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Die §§ 56f und 56g gelten entsprechend. Das Gericht widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn die verurteilte Person in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung eine Straftat begangen hat, die von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte und die im Fall ihrer Berücksichtigung zur Versagung der Strafaussetzung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn die verurteilte Person unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil der verletzten Person aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.

(7) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag der verurteilten Person, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

### § 57a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

§ 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

(3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. § 56a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56b bis 56g, 57 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

#### § 57b Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe

Ist auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt, so werden bei der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

#### § 58 Gesamtstrafe und Strafaussetzung

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so ist für die Strafaussetzung nach § 56 die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend.

(2) Ist in den Fällen des § 55 Abs. 1 die Vollstreckung der in der früheren Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe ganz oder für den Strafrest zur Bewährung ausgesetzt und wird auch die Gesamtstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so verkürzt sich das Mindestmaß der neuen Bewährungszeit um die bereits abgelaufene Bewährungszeit, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr. Wird die Gesamtstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, so gilt § 56f Abs. 3 entsprechend.

### Fünfter Titel.

#### Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafe

#### § 59 Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schulspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. zu erwarten ist, daß der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,
2. nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen, und
3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

§ 56 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Neben der Verwarnung kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. Neben Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht zulässig.

#### § 59a Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen

(1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Das Gericht kann den Verwarnten anweisen,

1. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen oder sonst den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. seinen Unterhaltspflichten nachzukommen,
3. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
4. sich einer ambulanten Heilbehandlung oder einer ambulanten Entziehungskur zu unterziehen oder
5. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Dabei dürfen an die Lebensführung des Verwarnten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden; auch dürfen die Auflagen und Weisungen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 zur Bedeutung der vom Täter begangenen Tat nicht außer Verhältnis stehen. § 56c Abs. 3 und 4 und § 56e gelten entsprechend.

## § 59b Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe

- (1) Für die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe gilt § 56f entsprechend.
- (2) Wird der Verwarnte nicht zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt, so stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, daß es bei der Verwarnung sein Be-wenden hat.

## § 59c Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt

- (1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so sind bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt für die Bestimmung der Strafe die §§ 53 bis 55 entsprechend anzu-wenden.
- (2) Wird der Verwarnte wegen einer vor der Verwarnung begangenen Straftat nachträglich zu Strafe verurteilt, so sind die Vorschriften über die Bildung einer Ge-samtstrafe (§§ 53 bis 55 und 58) mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vorbehaltene Strafe in den Fällen des § 55 einer erkannten Strafe gleichsteht.

## § 60 Absehen von Strafe

Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Dies gilt nicht, wenn der Täter für die Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt hat.

## Sechster Titel. Maßregeln der Besserung und Sicherung

### § 61 Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
4. die Führungsaufsicht,
5. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
6. das Berufsverbot.

### § 62 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten so-wie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

– Freiheitsentziehende Maßregeln –

### § 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unter-bringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

### § 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt<sup>1)</sup>

(1) Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, daß er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

(2) Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.

### § 65 (weggefallen)

### § 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der im Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe vom mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

<sup>1)</sup> § 64 des Strafgesetzbuches ist insoweit mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, als er die Anordnung der Unterbringung unter den Voraussetzungen seines ersten Absatzes auch dann vorsieht, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht eines Behandlungserfolgs nicht besteht (Entscheidung des BVerfG vom 16. 3. 1994 – BGBl. I S. 3012).

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat, in den Fällen des Absatzes 3 eine der Straftaten der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.

### § 66a Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Ist bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 454b Abs. 3 der Strafprozeßordnung, möglich ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung darf erst nach Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ergehen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 offensichtlich nicht vorliegen.

### § 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind. War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des

**Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.**

(3) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

### § 67 Reihenfolge der Vollstreckung

(1) Wird die Unterbringung in einer Anstalt nach den §§ 63 und 64 neben einer Freiheitsstrafe angeordnet, so wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen.

(2) Das Gericht bestimmt jedoch, daß die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird.

(3) Das Gericht kann eine Anordnung nach Absatz 2 nachträglich treffen, ändern oder aufheben, wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen.

(4) Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Anordnung nach § 67d Abs. 5 Satz 1 trifft.<sup>1)</sup>

(5) Wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, so kann das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zur Bewährung aussetzen, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist. Wird der Strafrest nicht ausgesetzt, so wird der Vollzug der Maßregel fortgesetzt; das Gericht kann jedoch den Vollzug der Strafe anordnen, wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen.

### § 67a Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel

(1) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden, so kann das Gericht nachträglich den Täter in den Vollzug der anderen Maßregel überweisen, wenn die Resozialisierung des Täters dadurch besser gefördert werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Gericht nachträglich auch einen Täter, gegen den Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, in den Vollzug einer der in Absatz 1 genannten Maßregeln überweisen.

<sup>1)</sup> § 67 Absatz 4 Satz 2 des Strafgesetzbuches ist insofern mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar, als er allgemein auf Anordnungen des Gerichts nach § 67d Absatz 5 Satz 1 des Strafgesetzbuches verweist; er ist insgesamt nichtig (Entscheidung des BVerfG vom 16. 3. 1994 BGBI. I S. 3012).

(3) Das Gericht kann eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Resozialisierung des Täters dadurch besser gefördert werden kann. Eine Entscheidung nach Absatz 2 kann das Gericht ferner aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, daß mit dem Vollzug der in Absatz 1 genannten Maßregeln kein Erfolg erzielt werden kann.

(4) Die Fristen für die Dauer der Unterbringung und die Überprüfung richten sich nach den Vorschriften, die für die im Urteil angeordnete Unterbringung gelten.

### § 67b Aussetzung zugleich mit der Anordnung

(1) Ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt an, so setzt es zugleich deren Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann. Die Aussetzung unterbleibt, wenn der Täter noch Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die gleichzeitig mit der Maßregel verhängt und nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

(2) Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

### § 67c Späterer Beginn der Unterbringung

(1) Wird eine Freiheitsstrafe vor einer zugleich angeordneten Unterbringung vollzogen, so prüft das Gericht vor dem Ende des Vollzugs der Strafe, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist das nicht der Fall, so setzt es die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

(2) Hat der Vollzug der Unterbringung drei Jahre nach Rechtskraft ihrer Anordnung noch nicht begonnen und liegt ein Fall des Absatzes 1 oder des § 67b nicht vor, so darf die Unterbringung nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Das Gericht ordnet den Vollzug an, wenn der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist der Zweck der Maßregel nicht erreicht, rechtfertigen aber besondere Umstände die Erwartung, daß er auch durch die Aussetzung erreicht werden kann, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. Ist der Zweck der Maßregel erreicht, so erklärt das Gericht sie für erledigt.

### § 67d Dauer der Unterbringung

(1) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.

(2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

(3) Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(4) Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen. Die Maßregel ist damit erledigt. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(5)<sup>1)</sup> Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen worden, so kann das Gericht nachträglich bestimmen, daß sie nicht weiter zu vollziehen ist, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Unterbrachten liegen, nicht erreicht werden kann. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(6) Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.

#### § 67e Überprüfung

(1) Das Gericht kann jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist. Es muß dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen.

(2) Die Fristen betragen bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sechs Monate, in einem psychiatrischen Krankenhaus ein Jahr, in der Sicherungsverwahrung zwei Jahre.

(3) Das Gericht kann die Fristen kürzen. Es kann im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen auch Fristen festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist.

(4) Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. Lehnt das Gericht die Aussetzung ab, so beginnen die Fristen mit der Entscheidung von neuem.

#### § 67f Mehrfache Anordnung der Maßregel

Ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, so ist eine frühere Anordnung der Maßregel erledigt.

#### § 67g Widerruf der Aussetzung

(1) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung, wenn die verurteilte Person

1. während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht,
2. gegen Weisungen nach § 68b gröblich oder beharrlich verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle beharrlich entzieht

und sich daraus ergibt, dass der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 4) entstanden ist.

(2) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung nach den §§ 63 und 64 auch dann, wenn sich während der Dauer der Führungsaufsicht ergibt, dass von der verurteilten Person infolge ihres Zustands rechtswidrige Taten zu erwarten sind und deshalb der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert.

(3) Das Gericht widerruft die Aussetzung ferner, wenn Umstände, die ihm während der Dauer der Führungsaufsicht bekannt werden und zur Versagung der Aussetzung geführt hätten, zeigen, daß der Zweck der Maßregel die Unterbringung der verurteilten Person erfordert.

<sup>1)</sup> § 67d Absatz 5 Satz 1 des Strafgesetzbuches ist mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar und nichtig, als hiernach die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen sein muss, ehe das Gericht bestimmen kann, dass sie nicht mehr weiter zu vollziehen ist. (Entscheidung des BVerfG vom 16. 3. 1994 (BGBl. I S. 3012).

(4) Die Dauer der Unterbringung vor und nach dem Widerruf darf insgesamt die gesetzliche Höchstfrist der Maßregel nicht übersteigen.

(5) Widerruft das Gericht die Aussetzung der Unterbringung nicht, so ist die Maßregel mit dem Ende der Führungsaufsicht erledigt.

(6) Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet.

### § 67h Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention

(1) Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen Person oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf nach § 67g zu vermeiden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann es die Maßnahme erneut anordnen oder ihre Dauer verlängern; die Dauer der Maßnahme darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. § 67g Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht hebt die Maßnahme vor Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist auf, wenn ihr Zweck erreicht ist.

### – Führungsaufsicht –

#### § 68 Voraussetzungen der Führungsaufsicht

(1) Hat jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt, so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, daß er weitere Straftaten begehen wird.

(2) Die Vorschriften über die Führungsaufsicht kraft Gesetzes (§§ 67b, 67c, 67d Abs. 2 bis 6 und § 68f) bleiben unberührt.

#### § 68a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz

(1) Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

(2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

(3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.

(4) Besteht zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in Fragen, welche die Hilfe für die verurteilte Person und ihre Betreuung berühren, kein Einvernehmen, entscheidet das Gericht.

(5) Das Gericht kann der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen.

(6) Vor Stellung eines Antrags nach § 145a Satz 2 hört die Aufsichtsstelle die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer; Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(7) Wird eine Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 erteilt, steht im Einvernehmen mit den in Absatz 2 Genannten auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 6, so weit sie die Stellung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers betreffen, auch für die forensische Ambulanz.

(8) Die in Absatz 1 Genannten und die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz haben fremde Geheimnisse, die ihnen im Rahmen des durch § 203 geschützten Verhältnisses anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, einander zu offenbaren, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Darüber hinaus haben die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz solche Geheimnisse gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht zu offenbaren, soweit aus ihrer Sicht

1. dies notwendig ist, um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 nachkommt oder im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 an einer Behandlung teilnimmt,
2. das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person Maßnahmen nach § 67g, § 67h oder § 68c Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlich erscheinen lässt oder
3. dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 Nr. 2 und 3 dürfen Tatsachen im Sinne von § 203 Abs. 1, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forensischen Ambulanz offenbart wurden, nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden.

#### § 68b Weisungen

(1) Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
5. bestimmte Gegenstände, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
6. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeuge oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
7. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden,
8. jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,
9. sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden,
10. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, oder
11. sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

Das Gericht hat in seiner Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten genau zu bestimmen.

(2) Das Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen. Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung). Die Betreuung und Behandlung kann durch eine forensische Ambulanz erfolgen. § 56c Abs. 3 gilt entsprechend, auch für die Weisung, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind.

(3) Bei den Weisungen dürfen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(4) Wenn mit Eintritt der Führungsaufsicht eine bereits bestehende Führungsaufsicht nach § 68e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 endet, muss das Gericht auch die Weisungen in seine Entscheidung einbeziehen, die im Rahmen der früheren Führungsaufsicht erteilt worden sind.

(5) Soweit die Betreuung der verurteilten Person in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 11 oder ihre Behandlung in den Fällen des Absatzes 2 nicht durch eine forensische Ambulanz erfolgt, gilt § 68a Abs. 8 entsprechend.

### § 68c Dauer der Führungsaufsicht

(1) Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Das Gericht kann die Höchstdauer abkürzen.

(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn die verurteilte Person

1. in eine Weisung nach § 56c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder
2. einer Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, oder einer Therapieweisung nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt die verurteilte Person in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nachträglich ihre Einwilligung, setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. Im Übrigen gilt § 68e Abs. 3.

(3) Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn

1. in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass die verurteilte Person andernfalls alsbald in einen Zustand nach § 20 oder § 21 geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist, oder
2. gegen die verurteilte Person wegen Straftaten der in § 181b genannten Art eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde und sich aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 oder Abs. 2 oder aufgrund anderer bestimmter Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist.

(4) In den Fällen des § 68 Abs. 1 beginnt die Führungsaufsicht mit der Rechtskraft ihrer Anordnung, in den Fällen des § 67b Abs. 2, des § 67c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 und des § 67d Abs. 2 Satz 2 mit der Rechtskraft der Aussetzungsentcheidung oder zu einem gerichtlich angeordneten späteren Zeitpunkt. In ihre Dauer wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die verurteilte Person flüchtig ist, sich verborgen hält oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

### § 68d Nachträgliche Entscheidungen

Das Gericht kann Entscheidungen nach § 68a Abs. 1 und 5, den §§ 68b und 68c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

### § 68e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht

(1) Soweit sie nicht unbefristet ist, endet die Führungsaufsicht

1. mit Beginn des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel,
2. mit Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, neben der eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet ist,
3. mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht.

In den übrigen Fällen ruht die Führungsaufsicht während der Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel. Tritt eine neue Führungsaufsicht zu einer bestehenden unbefristeten hinzu, ordnet das Gericht das Entfallen der neuen Maßregel an, wenn es ihrer neben der bestehenden nicht bedarf.

(2) Das Gericht hebt die Führungsaufsicht auf, wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aufhebung ist frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer zulässig. Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Aufhebung der Führungsaufsicht unzulässig ist.

(3) Ist unbefristete Führungsaufsicht eingetreten, prüft das Gericht

1. in den Fällen des § 68c Abs. 2 Satz 1 spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist nach § 68c Abs. 1 Satz 1,
2. in den Fällen des § 68c Abs. 3 vor Ablauf von zwei Jahren,

ob eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 geboten ist. Lehnt das Gericht eine Aufhebung der Führungsaufsicht ab, hat es vor Ablauf von zwei Jahren von neuem über eine Aufhebung der Führungsaufsicht zu entscheiden.

### § 68f Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes

(1) Ist eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten oder eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen Straftaten der in § 181b genannten Art vollständig vollstreckt worden, tritt mit der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an die Strafverübung eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Ist zu erwarten, dass die verurteilte Person auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, ordnet das Gericht an, dass die Maßregel entfällt.

### § 68g Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung

(1) Ist die Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes angeordnet oder das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt und steht der Verurteilte wegen derselben oder einer anderen Tat zugleich unter Führungsaufsicht, so gelten für die Aufsicht und die Erteilung von Weisungen nur die §§ 68a und 68b. Die Führungsaufsicht endet nicht vor Ablauf der Bewährungszeit.

(2) Sind die Aussetzung zur Bewährung und die Führungsaufsicht auf Grund derselben Tat angeordnet, so kann das Gericht jedoch bestimmen, daß die Führungsaufsicht bis zum Ablauf der Bewährungszeit ruht. Die Bewährungszeit wird dann in die Dauer der Führungsaufsicht nicht eingerechnet.

(3) Wird nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe oder der Strafrest erlassen oder das Berufsverbot für erledigt erklärt, so endet damit auch eine wegen derselben Tat angeordnete Führungsaufsicht. Dies gilt nicht, wenn die Führungsaufsicht unbefristet ist (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3).

– Entziehung der Fahrerlaubnis –

**§ 69 Entziehung der Fahrerlaubnis**

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Einer weiteren Prüfung nach § 62 bedarf es nicht.

(2) Ist die rechtswidrige Tat in den Fällen des Absatzes 1 ein Vergehen

1. der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c),
2. der Trunkenheit im Verkehr (§ 316),
3. des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142), obwohl der Täter weiß oder wissen kann, daß bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, oder
4. des Vollrausches (§ 323a), der sich auf eine der Taten nach den Nummern 1 bis 3 bezieht,

so ist der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Ein von einer deutschen Behörde ausgestellter Führerschein wird im Urteil eingezogen.

**§ 69a Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis**

(1) Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre). Die Sperre kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, so wird nur die Sperre angeordnet.

(2) Das Gericht kann von der Sperre bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausnehmen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Das Mindestmaß der Sperre beträgt ein Jahr, wenn gegen den Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist.

(4) War dem Täter die Fahrerlaubnis wegen der Tat vorläufig entzogen (§ 111a der Strafprozeßordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Sperre um die Zeit, in der die vorläufige Entziehung wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(5) Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Im Sinne der Absätze 4 und 5 steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.

(7) Ergibt sich Grund zu der Annahme, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, wenn die Sperre drei Monate, in den Fällen des Absatzes 3 ein Jahr gedauert hat; Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

### § 69b Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis

(1) Darf der Täter auf Grund einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde eine Fahrerlaubnis erteilt worden ist, so hat die Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Während der Sperre darf weder das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, noch eine inländische Fahrerlaubnis erteilt werden.

(2) Ist der ausländische Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden und hat der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, so wird der Führerschein im Urteil eingezogen und an die ausstellende Behörde zurückgesandt. In anderen Fällen werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre in den ausländischen Führerscheinen vermerkt.

### – Berufsverbot –

#### § 70 Anordnung des Berufsverbots

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwidrigkeit des Täters und der Tat die Gefahr erkennen läßt, daß er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.

(2) War dem Täter die Ausübung des Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges vorläufig verboten (§ 132a der Strafprozeßordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

#### § 70a Aussetzung des Berufsverbots

(1) Ergibt sich nach Anordnung des Berufsverbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in § 70 Abs. 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot zur Bezahlung aussetzen.

(2) Die Anordnung ist frühestens zulässig, wenn das Verbot ein Jahr gedauert hat. In die Frist wird im Rahmen des § 70 Abs. 4 Satz 2 die Zeit eines vorläufigen Berufsverbots eingerechnet. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

(3) Wird das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt, so gelten die §§ 56a und 56c bis 56e entsprechend. Die Bewährungszeit verlängert sich jedoch um die Zeit, in der eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel vollzogen wird, die gegen den Verurteilten wegen der Tat verhängt oder angeordnet worden ist.

## § 70b Widerruf der Aussetzung und Erledigung des Berufsverbots

(1) Das Gericht widerruft die Aussetzung eines Berufsverbots, wenn die verurteilte Person

1. während der Bewährungszeit unter Mißbrauch ihres Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten eine rechtswidrige Tat begeht,
2. gegen eine Weisung gröblich oder beharrlich verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht

und sich daraus ergibt, daß der Zweck des Berufsverbots dessen weitere Anwendung erfordert.

(2) Das Gericht widerruft die Aussetzung des Berufsverbots auch dann, wenn Umstände, die ihm während der Bewährungszeit bekannt werden und zur Versagung der Aussetzung geführt hätten, zeigen, daß der Zweck der Maßregel die weitere Anwendung des Berufsverbots erfordert.

(3) Die Zeit der Aussetzung des Berufsverbots wird in die Verbotsfrist nicht eingerechnet.

(4) Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Weisungen oder Zugesagen erbracht hat, werden nicht erstattet.

(5) Nach Ablauf der Bewährungszeit erklärt das Gericht das Berufsverbot für erledigt.

## – Gemeinsame Vorschriften –

### § 71 Selbständige Anordnungen

(1) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt kann das Gericht auch selbständig anordnen, wenn das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters undurchführbar ist.

(2) Dasselbe gilt für die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot.

### § 72 Verbindung von Maßregeln

(1) Sind die Voraussetzungen für mehrere Maßregeln erfüllt, ist aber der erreichbare Zweck durch einzelne von ihnen zu erreichen, so werden nur sie angeordnet. Dabei ist unter mehreren geeigneten Maßregeln denen der Vorzug zu geben, die den Täter am wenigsten beschweren.

(2) Im übrigen werden die Maßregeln nebeneinander angeordnet, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Werden mehrere freiheitsentziehende Maßregeln angeordnet, so bestimmt das Gericht die Reihenfolge der Vollstreckung. Vor dem Ende des Vollzugs einer Maßregel ordnet das Gericht jeweils den Vollzug der nächsten an, wenn deren Zweck die Unterbringung noch erfordert. § 67c Abs. 2 Satz 4 und 5 ist anzuwenden.

### Siebenter Titel. Verfall und Einziehung

#### § 73 Voraussetzungen des Verfalls

(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.

(2) Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. Sie kann sich auch auf die Gegenstände erstrecken, die der Täter oder Teilnehmer durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder auf Grund eines erlangten Rechts erworben hat.

(3) Hat der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt und hat dadurch dieser etwas erlangt, so richtet sich die Anordnung des Verfalls nach den Absätzen 1 und 2 gegen ihn.

(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.

#### § 73a Verfall des Wertersatzes

Soweit der Verfall eines bestimmten Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grunde nicht möglich ist oder von dem Verfall eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Abs. 2 Satz 2 abgesehen wird, ordnet das Gericht den Verfall eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben dem Verfall eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.

#### § 73b Schätzung

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden.

#### § 73c Härtevorschrift

(1) Der Verfall wird nicht angeordnet, soweit er für den Betroffenen eine unlängige Härte wäre. Die Anordnung kann unterbleiben, soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung in dem Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhanden ist oder wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat.

(2) Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 42 entsprechend.

#### § 73d Erweiterter Verfall

(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer nur deshalb nicht gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat; § 73 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 73b, und § 73 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden, so finden insoweit die §§ 73a und 73b sinngemäß Anwendung.

(3) Ist nach Anordnung des Verfalls nach Absatz 1 wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung begangen hat, erneut über den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers zu entscheiden, so berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

(4) § 73c gilt entsprechend.

#### § 73e Wirkung des Verfalls

(1) Wird der Verfall eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das verfallene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn es dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit zusteht. Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen.

(2) Vor der Rechtskraft wirkt die Anordnung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen.

## § 74 Voraussetzungen der Einziehung

(1) Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, so können Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen oder
2. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, daß sie der Begehung rechtmäßiglicher Taten dienen werden.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 ist die Einziehung der Gegenstände auch zulässig, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

(4) Wird die Einziehung durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### § 74a Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung

Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so dürfen die Gegenstände abweichend von § 74 Abs. 2 Nr. 1 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder
2. die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

### § 74b Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so darf sie in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 1 und des § 74a nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Tat und zum Vorwurf, der dem von der Einziehung betroffenen Täter oder Teilnehmer oder in den Fällen des § 74a des Dritten trifft, außer Verhältnis steht.

(2) Das Gericht ordnet in den Fällen der §§ 74 und 74a an, daß die Einziehung vorbehalten bleibt, und trifft eine weniger einschneidende Maßnahme, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommt namentlich die Anweisung,

1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

Wird die Anweisung befolgt, so wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung nachträglich an.

(3) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so kann sie auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.

### § 74c Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand, der ihm zur Zeit der Tat gehörte oder zustand und auf dessen Einziehung hätte erkannt werden können, vor der Entscheidung über die Einziehung verwertet, namentlich veräußert oder verbraucht, oder hat er die Einziehung des Gegenstandes sonst vereitelt, so kann das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages gegen den Täter oder Teilnehmer bis zu der Höhe anordnen, die dem Wert des Gegenstandes entspricht.

(2) Eine solche Anordnung kann das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes oder an deren Stelle treffen, wenn ihn der Täter oder Teilnehmer vor der Entscheidung über die Einziehung mit dem Recht eines Dritten belastet hat, dessen Erlöschen ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann oder im Falle der Einziehung nicht angeordnet werden könnte (§ 74e Abs. 2 und § 74f); trifft das Gericht die Anordnung neben der Einziehung, so bemüht sich die Höhe des Wertersatzes nach dem Wert der Belastung des Gegenstandes.

(3) Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.

(4) Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 42.

### § 74d Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung

(1) Schriften (§ 11 Abs. 3), die einen solchen Inhalt haben, daß jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, werden eingezogen, wenn mindestens ein Stück durch eine rechtswidrige Tat verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt worden ist. Zugleich wird angeordnet, daß die zur Herstellung der Schriften gebrauchten oder bestimmten Vorderrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstücke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden.

(2) Die Einziehung erstreckt sich nur auf die Stücke, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Schriften (§ 11 Abs. 3), die einen solchen Inhalt haben, daß die vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts nur bei Hinzutreten weiterer Tatumstände den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde. Die Einziehung und Unbrauchbarmachung werden jedoch nur angeordnet, soweit

1. die Stücke und die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Gegenstände sich im Besitz des Täters, Teilnehmers oder eines anderen befinden, für den der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind und
2. die Maßnahmen erforderlich sind, um ein gesetzwidriges Verbreiten durch diese Personen zu verhindern.

(4) Dem Verbreiten im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht es gleich, wenn eine Schrift (§ 11 Abs. 3) oder mindestens ein Stück der Schrift durch Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder in anderer Weise öffentlich zugänglich gemacht wird.

(5) § 74b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 74e Wirkung der Einziehung

(1) Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über.

(2) Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen. Das Gericht ordnet jedoch das Erlöschen dieser Rechte an, wenn es die Einziehung darauf stützt, daß die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen. Es kann das Erlöschen des Rechtes eines Dritten auch dann anordnen, wenn diesem eine Entschädigung nach § 74f Abs. 2 Nr. 1 oder 2 nicht zu gewähren ist.

(3) § 73e Abs. 2 gilt entsprechend für die Anordnung der Einziehung und die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist.

## § 74f Entschädigung

(1) Stand das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einem Dritten zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, so wird der Dritte aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist,

2. der Dritte den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung oder Unbrauchbarmachung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
3. es nach den Umständen, welche die Einziehung oder Unbrauchbarmachung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zu lässig wäre, den Gegenstand dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann eine Entschädigung gewährt werden, so weit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.

#### § 75 Sondervorschrift für Organe und Vertreter

Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbewillmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 74 bis 74c und 74f die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes zulassen oder den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### – Gemeinsame Vorschriften –

#### § 76 Nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes

Ist die Anordnung des Verfalls oder der Einziehung eines Gegenstandes nicht ausführbar oder unzureichend, weil nach der Anordnung eine der in §§ 73a, 73d Abs. 2 oder 74c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht den Verfall oder die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.

#### § 76a Selbständige Anordnung

(1) Kann wegen der Straftat aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so muß oder kann auf Verfall oder Einziehung des Gegenstandes oder des Wertersatzes oder auf Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben oder zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und des § 74d ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn

1. die Verfolgung der Straftat verjährt ist oder
2. sonst aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt.

**Einziehung oder Unbrauchbarmachung dürfen jedoch nicht angeordnet werden, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.**

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Er-messen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zu-läßt.

**Vierter Abschnitt  
Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen  
§ 77 Antragsberechtigte**

(1) Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so kann, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Verletzte den Antrag stellen.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht sein Antragsrecht in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, auf den Ehegatten, den Lebenspartner und die Kinder über. Hat der Ver-letzte weder einen Ehegatten oder einen Lebenspartner noch Kinder hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so geht das Antragsrecht auf die Eltern und, wenn auch sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben sind, auf die Ge-schwister und die Enkel über. Ist ein Angehöriger an der Tat beteiligt oder ist seine Verwandtschaft erloschen, so scheidet er bei dem Übergang des Antragsrechts aus. Das Antragsrecht geht nicht über, wenn die Verfolgung dem erklärten Willen des Verletzten widerspricht.

(3) Ist der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so können der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten und der-jenige, dem die Sorge für die Person des Antragsberechtigten zusteht, den Antrag stellen.

(4) Sind mehrere antragsberechtigt, so kann jeder den Antrag selbständig stel-len.

**§ 77a Antrag des Dienstvorgesetzten**

(1) Ist die Tat von einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst beson-ders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr oder gegen ihn begangen und auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgbar, so ist derjenige Dienstvorge-setzte antragsberechtigt, dem der Betreffende zur Zeit der Tat unterstellt war.

(2) Bei Berufsrichtern ist an Stelle des Dienstvorgesetzten antragsberechtigt, wer die Dienstaufsicht über den Richter führt. Bei Soldaten ist Dienstvorgesetzter der Disziplinarvorgesetzte.

(3) Bei einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Ver-pflichteten, der keinen Dienstvorgesetzten hat oder gehabt hat, kann die Dienst-stelle, für die er tätig war, den Antrag stellen. Leitet der Amtsträger oder der Ver-pflichtete selbst diese Dienststelle, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde antragsbe-rechtigt.

(4) Bei Mitgliedern der Bundesregierung ist die Bundesregierung, bei Mitglie-dern einer Landesregierung die Landesregierung antragsberechtigt.

**§ 77b Antragsfrist**

(1) Eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, wird nicht verfolgt, wenn der An-tragsberechtigte es unterläßt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Mona-ten zu stellen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einem allgemeinen Feier-tag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(2) Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Hängt die Verfolgbarkeit der Tat auch von einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe ab, so be-ginnt die Frist nicht vor Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Rechts-

kraft der Entscheidung Kenntnis erlangt. Für den Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten kommt es auf dessen Kenntnis an.

(3) Sind mehrere antragsberechtigt oder mehrere an der Tat beteiligt, so läuft die Frist für und gegen jeden gesondert.

(4) Ist durch Tod des Verletzten das Antragsrecht auf Angehörige übergegangen, so endet die Frist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach dem Tode des Verletzten.

(5) Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Sühneverstuchs gemäß § 380 der Strafprozeßordnung bei der Vergleichsbehörde eingeht, bis zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 380 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozeßordnung.

### § 77c Wechselseitig begangene Taten

Hat bei wechselseitig begangenen Taten, die miteinander zusammenhängen und nur auf Antrag verfolgbar sind, ein Berechtigter die Strafverfolgung des anderen beantragt, so erlischt das Antragsrecht des anderen, wenn er es nicht bis zur Beendigung des letzten Wortes im ersten Rechtszug ausübt. Er kann den Antrag auch dann noch stellen, wenn für ihn die Antragsfrist schon verstrichen ist.

### § 77d Zurücknahme des Antrags

(1) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens erklärt werden. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden.

(2) Stirbt der Verletzte oder der im Falle seines Todes Berechtigte, nachdem er den Antrag gestellt hat, so können der Ehegatte, der Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Enkel des Verletzten in der Rangfolge des § 77 Abs. 2 den Antrag zurücknehmen. Mehrere Angehörige des gleichen Ranges können das Recht nur gemeinsam ausüben. Wer an der Tat beteiligt ist, kann den Antrag nicht zurücknehmen.

### § 77e Ermächtigung und Strafverlangen

Ist eine Tat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so gelten die §§ 77 und 77d entsprechend.

## Fünfter Abschnitt Verjährung

### Erster Titel. Verfolgungsverjährung

#### § 78 Verjährungsfrist

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus. § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.

### § 78a Beginn

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

### § 78b Ruhen

#### (1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c und 176 bis 179,
2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.

(2) Steht der Verfolgung entgegen, daß der Täter Mitglied des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes ist, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Tages zu ruhen, an dem

1. die Staatsanwaltschaft oder eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt oder
2. eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen den Täter angebracht wird (§ 158 der Strafprozeßordnung).

(3) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

(4) Droht das Gesetz strafshärfend für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an und ist das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden, so ruht die Verjährung in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 ab Eröffnung des Hauptverfahrens, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren; Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Hält sich der Täter in einem ausländischen Staat auf und stellt die zuständige Behörde ein förmliches Auslieferungsersuchen an diesen Staat, ruht die Verjährung ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat

1. bis zur Übergabe des Täters an die deutschen Behörden,
2. bis der Täter das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf andere Weise verlassen hat,
3. bis zum Eingang der Ablehnung dieses Ersuchens durch den ausländischen Staat bei den deutschen Behörden oder
4. bis zur Rücknahme dieses Ersuchens.

Lässt sich das Datum des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat nicht ermitteln, gilt das Ersuchen nach Ablauf von einem Monat seit der Absendung oder Übergabe an den ausländischen Staat als zugegangen, sofern nicht die ersuchende Behörde Kenntnis davon erlangt, dass das Ersuchen dem ausländischen Staat tatsächlich nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Satz 1 gilt nicht für ein Auslieferungsersuchen, für das im ersuchten Staat auf Grund des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (AbI. EG Nr. L 190 S. 1) oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung eine § 83c des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vergleichbare Fristenregelung besteht.

**§ 78c Unterbrechung**

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,
2. jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung,
3. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt, wenn vorher der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,
4. jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
5. den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
6. die Erhebung der öffentlichen Klage,
7. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
8. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,
9. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung,
10. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeklagten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Angeklagten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,
11. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten ergeht, oder
12. jedes richterliche Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen.

Im Sicherungsverfahren und im selbständigen Verfahren wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des Sicherungsverfahrens oder des selbständigen Verfahrens unterbrochen.

(2) Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird. Ist das Schriftstück nicht alsbald nach der Unterzeichnung in den Geschäftsgang gelangt, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.

(3) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind. § 78b bleibt unberührt.

(4) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.

(5) Wird ein Gesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.

### Zweiter Titel. Vollstreckungsverjährung

#### § 79 Verjährungsfrist

(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) darf nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Vollstreckung von lebenslangen Freiheitsstrafen verjährt nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünfundzwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren,
2. zwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren,
3. zehn Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren,
4. fünf Jahre bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und bei Geldstrafe von mehr als dreißig Tagessätzen,
5. drei Jahre bei Geldstrafe bis zu dreißig Tagessätzen.

(4) Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3) verjährt nicht. die Verjährungsfrist beträgt

1. fünf Jahre in den sonstigen Fällen der Führungsaufsicht sowie bei der ersten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
2. zehn Jahre bei den übrigen Maßnahmen.

(5) Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder ist neben einer Strafe auf eine freiheitsentziehende Maßregel, auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßnahme nicht früher als die der anderen. Jedoch hindert eine zugleich angeordnete Sicherungsverwahrung die Verjährung der Vollstreckung von Strafen oder anderen Maßnahmen nicht.

(6) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

#### § 79a Ruhens

Die Verjährung ruht,

1. solange nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. solange dem Verurteilten
  - a) Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung,
  - b) Aussetzung zur Bewährung durch richterliche Entscheidung oder im Gedenken oder
  - c) Zahlungserleichterung bei Geldstrafe, Verfall oder Einziehung bewilligt ist,
3. solange der Verurteilte im In- oder Ausland auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

#### § 79b Verlängerung

Das Gericht kann die Verjährungsfrist vor ihrem Ablauf auf Antrag der Vollstreckungsbehörde einmal um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängern, wenn der Verurteilte sich in einem Gebiet aufhält, aus dem seine Auslieferung oder Überstellung nicht erreicht werden kann.

**BESONDERER TEIL****Erster Abschnitt****Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates****Erster Titel. Friedensverrat****§ 80 Vorbereitung eines Angriffskrieges**

Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

**§ 80a Aufstacheln zum Angriffskrieg**

Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zum Angriffskrieg (§ 80) aufstachelt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

**Zweiter Titel. Hochverrat****§ 81 Hochverrat gegen den Bund**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

**§ 82 Hochverrat gegen ein Land**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. das Gebiet eines Landes ganz oder zum Teil einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem abzutrennen oder
2. die auf der Verfassung eines Landes beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

**§ 83 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens**

(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

## § 83a Tägige Reue

(1) In den Fällen der §§ 81 und 82 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine von ihm erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(2) In den Fällen des § 83 kann das Gericht nach Absatz 1 verfahren, wenn der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

## Dritter Titel. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

### § 84 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder
2. einer Partei, von der das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist,

aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder im Verfahren nach § 33 Abs. 2 des Parteiengesetzes erlassen ist, oder einer vollziehbaren Maßnahme zuwiderhandelt, die im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Den in Satz 1 bezeichneten Verfahren steht ein Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes gleich.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 Satz 1 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 Satz 1 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

### § 85 Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. einer Partei oder Vereinigung, von der im Verfahren nach § 33 Abs. 3 des Parteien gesetzes unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist, oder
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,  
aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei oder Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § 84 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

#### § 86 \*) Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,  
im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

#### § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

<sup>\*)</sup> § 86 Abs. 1 ist nach Artikel 296 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) nicht anzuwenden auf Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden.

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 87 Agententätigkeit zu Sabotagezwecken

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Auftrag einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Vorbereitung von Sabotagehandlungen, die in diesem Geltungsbereich begangen werden sollen, dadurch befolgt, daß er

1. sich bereit hält, auf Weisung einer der bezeichneten Stellen solche Handlungen zu begehen,
2. Sabotageobjekte auskundschaftet,
3. Sabotagemittel herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt oder in diesen Bereich einführt,
4. Lager zur Aufnahme von Sabotagemitteln oder Stützpunkte für die Sabotagetätigkeit einrichtet, unterhält oder überprüft,
5. sich zur Begehung von Sabotagehandlungen schulen läßt oder andere dazu schult oder
6. die Verbindung zwischen einem Sabotageagenten (Nummer 1 bis 5) und einer der bezeichneten Stellen herstellt oder aufrechterhält,

und sich dadurch absichtlich oder wissentlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(2) Sabotagehandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Handlungen, die den Tatbestand der §§ 109e, 305, 306 bis 306c, 307 bis 309, 313, 315, 315b, 316b, 316c Abs. 1 Nr. 2, der §§ 317 oder 318 verwirklichen, und
2. andere Handlungen, durch die der Betrieb eines für die Landesverteidigung, den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, daß eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder daß die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird.

(3) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Sabotagehandlungen, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können.

### § 88 Verfassungsfeindliche Sabotage

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe oder, ohne mit einer Gruppe oder für eine solche zu handeln, als einzelner absichtlich bewirkt, daß im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Störhandlungen

1. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,
2. Telekommunikationsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,
3. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind, oder
4. Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen,  
ganz oder zum Teil außer Tätigkeit gesetzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzogen werden, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 89 Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane

(1) Wer auf Angehörige der Bundeswehr oder eines öffentlichen Sicherheitsorgans plamäßig einwirkt, um deren pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutze der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung zu untergraben, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 86 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 90 Verunglimpfung des Bundespräsidenten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Bundespräsidenten verunglimpt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn nicht die Voraussetzungen des § 188 erfüllt sind.

(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Tat eine Verleumdung (§ 187) ist oder wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Bundespräsidenten verfolgt.

#### § 90a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder
2. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verunglimpt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

### § 90b Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes oder eines ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise verunglimpft und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt.

### § 91 Anwendungsbereich

Die §§ 84, 85 und 87 gelten nur für Taten, die durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen werden.

## Vierter Titel. Gemeinsame Vorschriften

### § 92 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (Absatz 1),
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

### § 92a Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach diesem Abschnitt kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

### § 92b Einziehung

Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 80a, 86, 86a, 90 bis 90b bezieht,

eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

## Zweiter Abschnitt Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

### § 93 Begriff des Staatsgeheimnisses

(1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht gehimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

(2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

### § 94 Landesverrat

#### (1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

### § 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung gehimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

## § 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Geheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

## § 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrages zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

## § 97a Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

## § 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrgewissen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist, nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinavorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

### § 98 Landesverräterische Agententätigkeit

#### (1) Wer

1. für eine fremde Macht eine Tätigkeit ausübt, die auf die Erlangung oder Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtet ist, oder
2. gegenüber einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 94 oder 96 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren; § 94 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen einer Dienststelle offenbart. Ist der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 von der fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner zu seinem Verhalten gedrängt worden, so wird er nach dieser Vorschrift nicht bestraft, wenn er freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen unverzüglich einer Dienststelle offenbart.

### § 99 Geheimdienstliche Agententätigkeit

#### (1) Wer

1. für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferrung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist, oder
2. gegenüber dem Geheimdienst einer fremden Macht oder einem seiner Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 94 oder 96 Abs. 1, in § 97a oder in § 97b in Verbindung mit den §§ 94, 96 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden, mitteilt oder liefert und wenn er

1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung solcher Geheimnisse besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 100 Friedensgefährdende Beziehungen

(1) Wer als Deutscher, der seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, in der Absicht, einen Krieg oder ein bewaffnetes Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen, zu einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat eine schwere Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

### § 100a Landesverräterische Fälschung

(1) Wer wider besseres Wissen gefälschte oder verfälschte Gegenstände, Nachrichten darüber oder unwahre Behauptungen tatsächlicher Art, die im Falle ihrer Echtheit oder Wahrheit für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht von Bedeutung wären, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um einer fremden Macht vorzutäuschen, daß es sich um echte Gegenstände oder um Tatsachen handele, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer solche Gegenstände durch Fälschung oder Verfälschung herstellt oder sie sich verschafft, um sie in der in Absatz 1 bezeichneten Weise zur Täuschung einer fremden Macht an einen anderen gelangen zu lassen oder öffentlich bekanntzumachen und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeizuführen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat einen besonders schweren Nachteil für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeiführt.

### § 101 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Straftat nach diesem Abschnitt kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

### § 101a Einziehung

Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind, und Gegenstände der in § 100a bezeichneten Art, auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 eingezogen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden; dies gilt auch dann, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

**Dritter Abschnitt**  
**Straftaten gegen ausländische Staaten**

**§ 102 Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten**

(1) Wer einen Angriff auf Leib oder Leben eines ausländischen Staatsoberhauptes, eines Mitgliedes einer ausländischen Regierung oder eines im Bundesgebiet beglaubigten Leiters einer ausländischen diplomatischen Vertretung begeht, während sich der Angegriffene in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, (§ 45 Abs. 2 und 5).

**§ 103 Beleidigung von Organen  
und Vertretern ausländischer Staaten**

(1) Wer ein ausländisches Staatsoberhaupt oder wer mit Beziehung auf ihre Stellung ein Mitglied einer ausländischen Regierung, das sich in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, oder einen im Bundesgebiet beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, im Falle der verleumderischen Beleidigung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ist die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen, so ist § 200 anzuwenden. Den Antrag auf Bekanntgabe der Verurteilung kann auch der Staatsanwalt stellen.

**§ 104 Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen  
ausländischer Staaten**

(1) Wer eine auf Grund von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch öffentlich gezeigte Flagge eines ausländischen Staates oder wer ein Hoheitszeichen eines solchen Staates, das von einer anerkannten Vertretung dieses Staates öffentlich angebracht worden ist, entfernt, zerstört, beschädigt oder unkenntlich macht oder wer beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**§ 104a Voraussetzungen der Strafverfolgung**

Straftaten nach diesem Abschnitt werden nur verfolgt, wenn die Bundesrepublik zu dem anderen Staat diplomatische Beziehungen unterhält, die Gegenseitigkeit verbürgt ist und auch zur Zeit der Tat verbürgt war, ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

**Vierter Abschnitt**

**Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen**

**§ 105 Nötigung von Verfassungsorganen**

(1) Wer

1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,
2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder
3. die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

### § 106 Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans

(1) Wer

1. den Bundespräsidenten oder
2. ein Mitglied
  - a) eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes,
  - b) der Bundesversammlung oder
  - c) der Regierung oder des Verfassungsgerichts des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

### § 106a (aufgehoben)

### § 106b Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans

(1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Gesetzgebungsorgans oder auf dem dazugehörenden Grundstück allgemein oder im Einzelfall erläßt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafvorschrift des Absatzes 1 gilt bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten.

### § 107 Wahlbehinderung

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu

fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 107a Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 107b Fälschung von Wahlunterlagen

(1) Wer

1. seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,
2. einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,
3. die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,
4. sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen läßt, obwohl er nicht wählbar ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Eintragung in die Wählerliste als Wähler entspricht die Ausstellung der Wahlunterlagen für die Urwahlen in der Sozialversicherung.

#### § 107c Verletzung des Wahlgeheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahlgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 108 Wählernötigung

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Mißbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 108a Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 108b Wählerbestechung

(1) Wer einem anderen dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

### § 108c Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107a, 108 und 108b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu bestimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

### § 108d Geltungsbereich

Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlages oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

### § 108e Abgeordnetenbestechung

(1) Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

## Fünfter Abschnitt Straftaten gegen die Landesverteidigung

### § 109 Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung

(1) Wer sich oder einen anderen mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder machen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Führt der Täter die Untauglichkeit nur für eine gewisse Zeit oder für eine einzelne Art der Verwendung herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### § 109a Wehrpflichtentziehung durch Täuschung

(1) Wer sich oder einen anderen durch arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften der Erfüllung der Wehrpflicht dauernd oder für eine gewisse Zeit, ganz oder für eine einzelne Art der Verwendung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### §§ 109b und 109c (weggefallen)

### § 109d Störpropaganda gegen die Bundeswehr

(1) Wer unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art, deren Verbreitung geeignet ist, die Tätigkeit der Bundeswehr zu stören, wider besse-

res Wissen zum Zwecke der Verbreitung aufstellt oder solche Behauptungen in Kenntnis ihrer Unwahrheit verbreitet, um die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgabe der Landesverteidigung zu behindern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 109e Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln

(1) Wer ein Wehrmittel oder eine Einrichtung oder Anlage, die ganz oder vorwiegend der Landesverteidigung oder dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren dient, unbefugt zerstört, beschädigt, verändert, unbrauchbar macht oder beseitigt und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe oder Menschenleben gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich einen solchen Gegenstand oder den dafür bestimmten Werkstoff fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch wissentlich die in Absatz 1 bezeichnete Gefahr herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(5) Wer die Gefahr in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, in den Fällen des Absatzes 2 nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

#### § 109f Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst

(1) Wer für eine Dienststelle, eine Partei oder eine andere Vereinigung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, für eine verbotene Vereinigung oder für einen ihrer Mittelsmänner

1. Nachrichten über Angelegenheiten der Landesverteidigung sammelt,
2. einen Nachrichtendienst betreibt, der Angelegenheiten der Landesverteidigung zum Gegenstand hat, oder
3. für eine dieser Tätigkeiten anwirbt oder sie unterstützt und dadurch Bestrebungen dient, die gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gerichtet sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Ausgenommen ist eine zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der üblichen Presse- oder Funkberichterstattung ausgeübte Tätigkeit.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 109g Sicherheitsgefährdendes Abbilden

(1) Wer von einem Wehrmittel, einer militärischen Einrichtung oder Anlage oder einem militärischen Vorgang eine Abbildung oder Beschreibung anfertigt oder eine solche Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen lässt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme von einem Gebiet oder Gegenstand im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes anfertigt oder eine solche Aufnahme oder eine danach hergestellte Abbildung an einen anderen gelangen lässt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 mit Strafe bedroht ist.

### (3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen läßt und dadurch die Gefahr nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder leichtfertig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat ist jedoch nicht strafbar, wenn der Täter mit Erlaubnis der zuständigen Dienststelle gehandelt hat.

### § 109h Anwerben für fremden Wehrdienst

(1) Wer zugunsten einer ausländischen Macht einen Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung anwirbt oder ihren Werbern oder dem Wehrdienst einer solchen Einrichtung zuführt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### (2) Der Versuch ist strafbar.

### § 109i Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den §109e und 109f kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

### § 109k Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 109d bis 109g begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Abbildungen, Beschreibungen und Aufnahmen, auf die sich eine Straftat nach § 109g bezieht,

eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 eingezogen, wenn das Interesse der Landesverteidigung es erfordert; dies gilt auch dann, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

## Sechster Abschnitt Widerstand gegen die Staatsgewalt

### § 110 (weggefallen)

### § 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

### § 112 (weggefallen)

### § 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei töglich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder

2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrg annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrg an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

#### § 114 Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

(1) Der Diensthandlung eines Amtsträgers im Sinne des § 113 stehen Vollstreckungshandlungen von Personen gleich, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein.

(2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen sind.

#### §§ 115 bis 119 (weggefallen)

#### § 120 Gefangenengefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

#### § 121 Gefangenengmeuterei

(1) Gefangene, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften

1. einen Anstaltsbeamten, einen anderen Amtsträger oder einen mit ihrer Beaufsichtigung, Betreuung oder Untersuchung Beaufragten nötigen (§ 240) oder tatsächlich angreifen,
2. gewaltsam ausbrechen oder
3. gewaltsam einem von ihnen oder einem anderen Gefangenen zum Ausbruch verhelfen,

werden mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen wird die Meuterei mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder

3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.  
(4) Gefangener im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch, wer in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

### § 122 (weggefallen)

#### Siebenter Abschnitt Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

##### § 123 Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

##### § 124 Schwerer Hausfriedensbruch

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

##### § 125 Landfriedensbruch

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
  2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.

##### § 125a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

In besonders schweren Fällen des § 125 Abs. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden,
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.

##### § 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen der in § 125a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs,
2. einen Mord (§ 211), Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),

3. eine schwere Körperverletzung (§ 226),
4. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
5. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255),
6. ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, des § 316a Abs. 1 oder 3, des § 316c Abs. 1 oder 3 oder des § 318 Abs. 3 oder 4 oder
7. ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 309 Abs. 6, des § 311 Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1  
androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.

#### § 127 Bildung bewaffneter Gruppen

Wer unbefugt eine Gruppe, die über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge verfügt, bildet oder befehligt oder wer sich einer solchen Gruppe anschließt, sie mit Waffen oder Geld versorgt oder sonst unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 128 (weggefallen)

#### § 129 Bildung krimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,
2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen; auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen.

(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.

(6) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können; erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

### § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,

2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,

3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,

4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3 jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(7) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(9) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

#### § 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung

(1) Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achttenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

(2) In den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1, sind die §§ 73d und 74a anzuwenden.

#### § 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassistische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
  - a) verbreitet,
  - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
  - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
  - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.

(6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

### § 130a Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 131 Gewaltdarstellung

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder

4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

### § 132 Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 132a Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

(1) Wer unbefugt

1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
2. die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt,
3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder

**4. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt,**  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.

### § 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 134 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen

Wer wissentlich ein dienstliches Schriftstück, das zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt ist, zerstört, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in seinem Sinn entstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 135 (weggefallen)

### § 136 Verstrickungsbruch; Siegelbruch

(1) Wer eine Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein dienstliches Siegel beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, das angelegt ist, um Sachen in Beschlag zu nehmen, dienstlich zu verschließen oder zu bezeichnen, oder wer den durch ein solches Siegel bewirkten Verschluß ganz oder zum Teil unwirksam macht.

(3) Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 und 2 strafbar, wenn die Pfändung, die Beschlagnahme oder die Anlegung des Siegels nicht durch eine rechtmäßige Diensthaltung vorgenommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthaltung sei rechtmäßig.

(4) § 113 Abs. 4 gilt sinngemäß.

### § 137 (weggefallen)

### § 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,

4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 139 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzugeben, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

(3) Wer eine Anzeige unterlässt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es sich um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211 oder 212),
2. einen Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder
3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239a Abs. 1), eine Geiselnahme (§ 239b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1)

handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger, Arzt, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nicht verpflichtet anzugeben, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. Die berufsmäßigen Gehilfen der in Satz 2 genannten Personen und die Personen, die bei diesen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, sind nicht verpflichtet mitzuteilen, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden ist.

(4) Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

### § 140 Belohnung und Billigung von Straftaten

Wer eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Abs. 3, nach den §§ 176a und 176b, nach den §§ 177 und 178 oder nach § 179 Abs. 3, 5 und 6, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,

1. belohnt oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 141 (weggefallen)

#### § 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich
1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder
  2. berechtigt oder entschuldigt

vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

(3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.

(4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3).

(5) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

### § 143 (weggefallen)

### § 144 (weggefallen)

#### § 145 Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen mißbraucht oder
2. vortäuscht, daß wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotszeichen beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.

### § 145a Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht

Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 68b Abs. 1 bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsstelle (§ 68a) verfolgt.

### § 145b (weggefallen)

### § 145c Verstoß gegen das Berufsverbot

Wer einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbezweig für sich oder einen anderen ausübt oder durch einen anderen für sich ausüben läßt, obwohl dies ihm oder dem anderen strafgerichtlich untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 145d Vortäuschen einer Straftat

- (1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,
1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
  2. daß die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 164, § 258 oder § 258a mit Strafe bedroht ist.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten
1. an einer rechtswidrigen Tat oder
  2. an einer bevorstehenden, in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu täuschen sucht.

### Achter Abschnitt Geld- und Wertzeichenfälschung

### § 146 Geldfälschung

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. Geld in der Absicht nachmacht, daß es als echt in Verkehr gebracht oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
  2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder feilhält oder
  3. falsches Geld, das er unter den Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.
- (2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldfälschung verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

#### § 147 Inverkehrbringen von Falschgeld

(1) Wer, abgesehen von den Fällen des § 146, falsches Geld als echt in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 148 Wertzeichenfälschung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. amtliche Wertzeichen in der Absicht nachmacht, daß sie als echt verwendet oder in Verkehr gebracht werden oder daß ein solches Verwenden oder Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder amtliche Wertzeichen in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
  2. falsche amtliche Wertzeichen in dieser Absicht sich verschafft oder
  3. falsche amtliche Wertzeichen als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.
- (2) Wer bereits verwendete amtliche Wertzeichen, an denen das Entwertungszeichen beseitigt worden ist, als gültig verwendet oder in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 149 Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen

(1) Wer eine Fälschung von Geld oder Wertzeichen vorbereitet, indem er

1. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen, Computerprogramme oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat geeignet sind,
2. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von Geld oder amtlichen Wertzeichen bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist, oder
3. Hologramme oder andere Bestandteile, die der Sicherung gegen Fälschung dienen,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird, wenn er eine Geldfälschung vorbereitet, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. die Ausführung der vorbereiteten Tat aufgibt und eine von ihm verursachte Gefahr, daß andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder die Vollendung der Tat verhindert und
2. die Fälschungsmittel, soweit sie noch vorhanden und zur Fälschung brauchbar sind, vernichtet, unbrauchbar macht, ihr Vorhandensein einer Behörde anzeigen oder sie dort abliefern.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr, daß andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abgewendet oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt an Stelle der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 das freiwillige und ernsthafte Bemühen des Täters, dieses Ziel zu erreichen.

### § 150 Erweiterter Verfall und Einziehung

(1) In den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, der Vorbereitung einer Geldfälschung nach § 149 Abs. 1, der §§ 152a und 152b ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so werden das falsche Geld, die falschen oder entwerteten Wertzeichen und die in § 149 bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.

### § 151 Wertpapiere

Dem Geld im Sinne der §§ 146, 147, 149 und 150 stehen folgende Wertpapiere gleich, wenn sie durch Druck und Papierart gegen Nachahmung besonders gesichert sind:

1. Inhaber- sowie solche Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtmission sind, wenn in den Schuldverschreibungen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird;
2. Aktien;
3. von Kapitalanlagegesellschaften ausgegebene Anteilscheine;
4. Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu Wertpapieren der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art sowie Zertifikate über Lieferung solcher Wertpapiere;
5. Reiseschecks.

§ 152 Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes

Die §§ 146 bis 151 sind auch auf Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes anzuwenden.

### § 152a Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr oder, um eine solche Täuschung zu ermöglichen,

1. inländische oder ausländische Zahlungskarten, Schecks oder Wechsel nachmacht oder verfälscht oder
  2. solche falschen Karten, Schecks oder Wechsel sich oder einem anderen verschafft, feilhält, einem anderen überlässt oder gebraucht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) Zahlungskarten im Sinne des Absatzes 1 sind Karten,

1. die von einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut herausgegeben wurden und
2. durch Ausgestaltung oder Codierung besonders gegen Nachahmung gesichert sind.

(5) § 149, soweit er sich auf die Fälschung von Wertzeichen bezieht, und § 150 Abs. 2 gelten entsprechend.

### § 152b Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks

(1) Wer eine der in § 152a Abs. 1 bezeichneten Handlungen in Bezug auf Zahlungskarten mit Garantiefunktion oder Euroscheckvordrucke begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des Absatzes 1 sind Kreditkarten, Euroscheckkarten und sonstige Karten,

1. die es ermöglichen, den Aussteller im Zahlungsverkehr zu einer garantierten Zahlung zu veranlassen, und
2. durch Ausgestaltung oder Codierung besonders gegen Nachahmung gesichert sind.

(5) § 149, soweit er sich auf die Fälschung von Geld bezieht, und § 150 Abs. 2 gelten entsprechend.

#### Neunter Abschnitt

##### Falsche uneidliche Aussage und Meineid

###### § 153 Falsche uneidliche Aussage

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Einer in Absatz 1 genannten Stelle steht ein Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich.

###### § 154 Meineid

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

##### § 155 Eidesgleiche Bekräftigungen

###### Dem Eid stehen gleich

1. die den Eid ersetzende Bekräftigung,
2. die Berufung auf einen früheren Eid oder auf eine frühere Bekräftigung.

###### § 156 Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

###### § 157 Aussagenotstand

(1) Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineids oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) und im Falle uneidlicher Aussage auch ganz von Strafe absehen, wenn der Täter die Unwahrheit gesagt hat, um von einem Angehörigen oder von sich selbst die Gefahr abzuwenden, bestraft oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung unterworfen zu werden.

(2) Das Gericht kann auch dann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder ganz von Strafe absehen, wenn ein noch nicht Eidesmündiger uneidlich falsch ausgesagt hat.

###### § 158 Berichtigung einer falschen Angabe

(1) Das Gericht kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet.

(2) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

(3) Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.

### § 159 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage

Für den Versuch der Anstiftung zu einer falschen uneidlichen Aussage (§ 153) und einer falschen Versicherung an Eides Statt (§ 156) gelten § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 entsprechend.

### § 160 Verleitung zur Falschaussage

(1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### §§ 161, 162 (weggefallen)

### § 163 Fahrlässiger Falschein;

#### fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## Zehnter Abschnitt Falsche Verdächtigung

### § 164 Falsche Verdächtigung

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortzudauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortzudauern zu lassen.

### § 165 Bekanntgabe der Verurteilung

(1) Ist die Tat nach § 164 öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten anzureden, daß die Verurteilung wegen falscher Verdächtigung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über. § 77 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Art der Bekanntmachung gilt § 200 Abs. 2 entsprechend.

## Elfter Abschnitt Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen

### § 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

### § 167 Störung der Religionsausübung

(1) Wer

1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder
2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich.

### § 167a Störung einer Bestattungsfeier

Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 168 Störung der Totenruhe

(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### Zwölfter Abschnitt

#### Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

##### § 169 Personenstandsfälschung

(1) Wer ein Kind unterschiebt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstandes zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

##### § 170 Verletzung der Unterhaltpflicht

(1) Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltpflicht entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

##### § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

##### § 172 Doppelehe

Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

##### § 173 Beischlaf zwischen Verwandten

(1) Wer mit einem leiblichen Abkömmling den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Abkömmlinge und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

### Dreizehnter Abschnitt

#### Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

##### § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
  3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
  2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,
- um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

#### **§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### **§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung**

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besse rung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### **§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 175 (aufgehoben)

### § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

### § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Feiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

#### § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

#### § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

##### (1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
  2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
  3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
  - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
  - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

#### § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

#### (1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

### § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder

2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

**§ 180a Ausbeutung von Prostituierten**

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

**§§ 180b und 181 (aufgehoben)****§ 181a Zuhälterei**

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

**§ 181b Führungsaufsicht**

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

**§ 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall**

In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

## § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, daß sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

## § 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 3 Nr. 1 bestraft wird.

#### § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

#### § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

##### (1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

#### § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

### § 184c Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184 bis 184b wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

### § 184d Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

### § 184e Jugendgefährdende Prostitution

#### Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 184f Begriffsbestimmungen

#### Im Sinne dieses Gesetzes sind

##### 1. sexuelle Handlungen

nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,

##### 2. sexuelle Handlungen

vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

### Vierzehnter Abschnitt

#### Beleidigung

### § 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätschlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 188 Üble Nachrede und Verleumdung

#### gegen Personen des politischen Lebens

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine üble Nachrede (§ 186) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Eine Verleumdung (§ 187) wird unter den gleichen Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### § 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 190 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil

Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine Straftat, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

### § 191 (weggefallen)

### § 192 Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung nach § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

### § 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insoweit strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

### § 194 Strafantrag

(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- oder Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- oder Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt.

**§§ 195 bis 198 (weggefallen)****§ 199 Wechselseitig begangene Beleidigungen**

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

**§ 200 Bekanntgabe der Verurteilung**

(1) Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten oder eines sonst zum Strafantrag Berechtigten anzuordnen, daß die Verurteilung wegen der Beleidigung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird.

(2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. Ist die Beleidigung durch Veröffentlichung in einer Zeitung oder Zeitschrift begangen, so ist auch die Bekanntmachung in eine Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, und zwar, wenn möglich, in dieselbe, in der die Beleidigung enthalten war; dies gilt entsprechend, wenn die Beleidigung durch Veröffentlichung im Rundfunk begangen ist.

**Fünfzehnter Abschnitt****Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs****§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentliche gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
  2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentliche gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
  2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentliche gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

**§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs  
durch Bildaufnahmen**

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellten Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren

höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

### § 202 Verletzung des Briefgeheimnisses

#### (1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

### § 202a Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

### § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle  
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

#### § 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 205 Strafantrag

(1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 201a bis 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen des § 202a. Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftätern nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

### § 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder
3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

### §§ 207 bis 210 (weggefallen)

## Sechzehnter Abschnitt Straftaten gegen das Leben

### § 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstrieb, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

### § 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

### § 213 Minder schwerer Fall des Totschlags

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Men-

schen zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§§ 214 und 215 (weggefallen)

§ 216 Tötung auf Verlangen

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 217 (weggefallen)

§ 218 Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
  2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweieundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 abssehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

**§ 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung,  
unrichtige ärztliche Feststellung**

(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219a oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218a Abs. 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

**§ 218c Ärztliche Pflichtverletzung  
bei einem Schwangerschaftsabbruch**

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

**§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage**

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihre Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelfen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

### § 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

### § 219b Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fordern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.

### §§ 220, 220a (weggefallen)

### § 221 Aussetzung

- (1) Wer einen Menschen
1. in eine hilflose Lage versetzt oder
  2. in einer hilflosen Lage im Stich läßt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist, und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder
  2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### § 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### Siebzehnter Abschnitt Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

#### § 223 Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 224 Gefährliche Körperverletzung

- (1) Wer die Körperverletzung
1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
  2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
  3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
  4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
  5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung
- begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
  2. seinem Hausstand angehört,
  3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
  4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
- quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

### § 226 Schwere Körperverletzung

- (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person
1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
  2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
  3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,
- so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### § 227 Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### § 228 Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

### § 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 230 Strafantrag

(1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Stirbt die verletzte Person, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

### § 231 Beteiligung an einer Schlägerei

(1) Wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 226) verursacht worden ist.

(2) Nach Absatz 1 ist nicht strafbar, wer an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt war, ohne daß ihm dies vorzuwerfen ist.

**Achtzehnter Abschnitt**  
**Straftaten gegen die persönliche Freiheit**

**§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung**

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer

1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder
2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

**§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft**

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldnechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldnechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 232 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

**§ 233a Förderung des Menschenhandels**

(1) Wer einem Menschenhandel nach § 232 oder § 233 Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder

3. der Täter die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### § 233b Führungsaufsicht, Erweiterter Verfall

- (1) In den Fällen der §§ 232 bis § 233a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(2) In den Fällen der §§ 232 bis 233a ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

### § 234 Menschenraub

- (1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

### § 234a Verschleppung

- (1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 235 Entziehung Minderjähriger

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
  2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

### § 236 Kinderhandel

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungs pflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder
2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, dass ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, dass die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat,  
oder
2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absätzen 1 bis 3 absehen.

### § 237 (weggefallen)

### § 238 Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

### § 239 Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### § 239a Erpresserischer Menschenraub

(1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wenn der Täter das Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen lässt. Tritt dieser Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg zu erreichen.

### § 239b Geiselnahme

(1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§ 226) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) § 239a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

**§ 239c Führungsaufsicht**

In den Fällen der §§ 239a und 239b kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

**§ 240 Nötigung**

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

**§ 241 Bedrohung**

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

**§ 241a Politische Verdächtigung**

(1) Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der im Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung aussetzt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wird in der Anzeige, Verdächtigung oder Mitteilung gegen den anderen eine unwahre Behauptung aufgestellt oder ist die Tat in der Absicht begangen, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen herbeizuführen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden.

**Neunzehnter Abschnitt  
Diebstahl und Unterschlagung**

**§ 242 Diebstahl**

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
3. gewerbsmäßig stiehlt,
4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder
7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

**§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl;  
Wohnungseinbruchdiebstahl**

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
    - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
    - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
  2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder
  3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die §§ 43a und 73d anzuwenden.

**§ 244a Schwerer Bandendiebstahl**

- (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden.

**§ 245 Führungsaufsicht**

In den Fällen der §§ 242 bis 244a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

**§ 246 Unterschlagung**

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

**§ 247 Haus- und Familiendiebstahl**

Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

**§ 248 (weggefallen)**

**§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen**

Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

### § 248b Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs

(1) Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(4) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind.

### § 248c Entziehung elektrischer Energie

(1) Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Energie mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Energie aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Energie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(4) Wird die in Absatz 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

### Zwanzigster Abschnitt Raub und Erpressung

#### § 249 Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

#### § 250 Schwerer Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,

c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt

oder

2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder

3. eine andere Person

a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

#### § 251 Raub mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den Raub (§§ 249 und 250) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

#### § 252 Räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

#### § 253 Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerlich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

#### § 254 (weggefallen)

#### § 255 Räuberische Erpressung

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

#### § 256 Führungsaufsicht, Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen der §§ 249 bis 255 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(2) In den Fällen der §§ 253 und 255 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

#### Einundzwanzigster Abschnitt Begünstigung und Hehlerei

#### § 257 Begünstigung

(1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.

(4) Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstiger als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte. § 248a gilt sinngemäß.

### § 258 Strafvereitelung

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
- (3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.
- (6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

### § 258a Strafvereitelung im Amt

- (1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

### § 259 Hehlerei

- (1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauf oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

### § 260 Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei
  1. gewerbsmäßig oder
  2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, begeht.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden. § 73d ist auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 anzuwenden.

### § 260a Gewerbsmäßige Bandenhehlerei

- (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden.

**§ 261 Geldwäsche;**  
**Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte**

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herröhrt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen nach
  - a) § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und § 334,
  - b) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
3. Vergehen nach § 373 und, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt, nach § 374 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen,
4. Vergehen
  - a) nach den §§ 152a, 181a, 232 Abs. 1 und 2, § 233 Abs. 1 und 2, §§ 233a, 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 266, 267, 269, 284, 326 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 328 Abs. 1, 2 und 4,
  - b) nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes und § 84 des Asylverfahrensgesetzes, die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und
5. Vergehen nach §§ 129 und 129a Abs. 3 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangene Vergehen.

Satz 1 gilt in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370a der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder
2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herröhrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.

(9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigen oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte.

### § 262 Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 259 bis 261 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

### Zweiundzwanzigster Abschnitt Betrug und Untreue

#### § 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Strandeten gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

### § 263a Computerbetrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 263 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Wer eine Straftat nach Absatz 1 vorbereitet, indem er Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 149 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### § 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
  - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
  - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

### § 264a Kapitalanlagebetrug

(1) Wer im Zusammenhang mit

1. dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder
2. dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen, in Prospektien oder in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Tat auf Anteile an einem Vermögen bezieht, das ein Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die durch den Erwerb oder die Erhöhung bedingte Leistung erbracht wird. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er strafflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

### § 265 Versicherungsmissbrauch

(1) Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überlässt, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 265a Erschleichen von Leistungen

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

**§ 265b Kreditbetrug**

(1) Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredites für einen Betrieb oder ein Unternehmen oder einen vorgetäuschten Betrieb oder ein vorgetäusches Unternehmen

1. über wirtschaftliche Verhältnisse

- a) unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder
- b) schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,  
die für den Kreditnehmer vorteilhaft und für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind, oder

2. solche Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, die für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass der Kreditgeber auf Grund der Tat die beantragte Leistung erbringt. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 sind



1. Betriebe und Unternehmen unabhängig von ihrem Gegenstand solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern;
2. Kredite Gelddarlehen aller Art, Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

§ 266 Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

(1) Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, voreinhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber

1. der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die für den Einzug der Beiträge zuständige Stelle pflichtwidrig über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch dieser Stelle vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, voreinhält.

(3) Wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einem anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterlässt, den Arbeitsnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer eingehalten werden.

(4) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Beiträge voreinhält,
2. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Beiträge voreinhält oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(5) Dem Arbeitgeber stehen der Auftraggeber eines Heimarbeiters, Hausgewerbetreibenden oder einer Person, die im Sinne des Heimarbeitsgesetzes diesen gleichgestellt ist, sowie der Zwischenmeister gleich.

(6) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift abssehen, wenn der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle schriftlich

1. die Höhe der voreinthaltenen Beiträge mitteilt und

2. darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor und werden die Beiträge dann nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet, wird der Täter insoweit nicht bestraft. In den Fällen des Absatzes 3 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

### § 266b Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten

(1) Wer die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller zu einer Zahlung zu veranlassen, mißbraucht und diesen dadurch schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 248a gilt entsprechend.

### Dreiundzwanzigster Abschnitt

#### Urkundenfälschung

##### § 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

### § 268 Fälschung technischer Aufzeichnungen

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung verfälscht oder
2. eine unechte oder verfälschte technische Aufzeichnung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Technische Aufzeichnung ist eine Darstellung von Daten, Meß- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen läßt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird.

(3) Der Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung steht es gleich, wenn der Täter durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung beeinflußt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweiserhebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 270 Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung

Der Täuschung im Rechtsverkehr steht die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr gleich.

### § 271 Mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Der Versuch ist strafbar.

### § 272 (weggefallen)

### § 273 Verändern von amtlichen Ausweisen

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine Eintragung in einem amtlichen Ausweis entfernt, unkenntlich macht, überdeckt oder unterdrückt oder eine einzelne Seite aus einem amtlichen Ausweis entfernt oder
2. einen derart veränderten amtlichen Ausweis gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 267 oder § 274 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,
2. beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder
3. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 275 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen

- (1) Wer eine Fälschung von amtlichen Ausweisen vorbereitet, indem er
1. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat geeignet sind,
  2. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von amtlichen Ausweisen bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist, oder
  3. Vordrucke für amtliche Ausweise

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt oder einzuführen oder auszuführen unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 276 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen

(1) Wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis oder einen amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in den §§ 271 und 348 bezeichneten Art enthält,

1. einzuführen oder auszuführen unternimmt oder
  2. in der Absicht, dessen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

### § 276a Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere

Die §§ 275 und 276 gelten auch für aufenthaltsrechtliche Papiere, namentlich Aufenthaltstitel und Duldungen, sowie für Fahrzeugpapiere, namentlich Fahrzeugscheine und Fahrzeugbriefe.

### § 277 Fälschung von Gesundheitszeugnissen

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 278 Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 279 Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 280 (weggefallen)****§ 281 Missbrauch von Ausweispapieren**

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.

**§ 282 Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung**

(1) In den Fällen der §§ 267 bis 269, 275 und 276 sind die §§ 43a und 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 267, § 268, § 271 Abs. 2 und 3, § 273 oder § 276, dieser auch in Verbindung mit § 276a, oder nach § 279 bezieht, können eingezogen werden. In den Fällen des § 275, auch in Verbindung mit § 276a, werden die dort bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.



**Vierundzwanzigster Abschnitt  
Insolvenzstrafaten  
§ 283 Bankrott**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
  2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
  3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
  4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,
  5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
  6. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
  7. entgegen dem Handelsrecht
    - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
    - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen, oder
  8. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Wer in den Fällen
1. des Absatzes 1 die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder
  2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit leichtfertig verursacht,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Wer in den Fällen
1. des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder
  2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens leichtfertig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

### § 283a Besonders schwerer Fall des Bankrotts

In besonders schweren Fällen des § 283 Abs. 1 bis 3 wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

### § 283b Verletzung der Buchführungspflicht

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
  2. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung er nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bei Seite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
  3. entgegen dem Handelsrecht
    - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
    - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen.
- (2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.

### § 283c Gläubigerbegünstigung

(1) Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.

### § 283d Schuldnerbegünstigung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder
  2. nach Zahlungseinstellung, in einem Insolvenzverfahren oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines anderen

Bestandteile des Vermögens eines anderen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
  2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer dem anderen anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.
- (4) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

#### Fünfundzwanzigster Abschnitt Strafbarer Eigennutz

##### § 284 Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Wer für ein öffentliches Glücksspiel (Absätze 1 und 2) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

##### § 285 Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel

Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 284) beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

##### § 286 Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung

(1) In den Fällen des § 284 Abs. 3 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden. § 73d ist auch in den Fällen des § 284 Abs. 3 Nr. 1 anzuwenden.

(2) In den Fällen der §§ 284 und 285 werden die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank vorgefundene Geld eingezogen, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden; 74a ist anzuwenden.

##### § 287 Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, namentlich den Abschluß von Spielverträgen für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung anbietet oder auf den Abschluß solcher Spielverträge gerichtete Angebote annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen (Absatz 1) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 288 Vereiteln der Zwangsvollstreckung

(1) Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

### § 289 Pfandkehr

(1) Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zugunsten des Eigentümers derselben dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

### § 290 Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen

Öffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 291 Wucher

(1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten

1. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen,
2. für die Gewährung eines Kredites,
3. für eine sonstige Leistung oder
4. für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit und ergibt sich dadurch ein auffälliges Mißverhältnis zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegenleistungen, so gilt Satz 1 für jeden, der die Zwangslage oder sonstige Schwäche des anderen für sich oder einen Dritten zur Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausnutzt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt,
2. die Tat gewerbsmäßig begeht,
3. sich durch Wechsel wucherische Vermögensvorteile versprechen läßt.

### § 292 Jagdwilderei

(1) Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder
2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

1. gewerbsmäßig- oder gewohnheitsmäßig,
2. zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder
3. von mehreren mit Schußwaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

#### § 293 Fischwilderei

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungrechts

1. fischt oder
  2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 294 Strafantrag

In den Fällen des § 292 Abs. 1 und des § 293 wird die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Ort begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.

#### § 295 Einziehung

Jagd- und Fischereigeräte, Hunde und andere Tiere, die der Täter oder Teilnehmer bei der Tat mit sich geführt oder verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

#### § 296 (weggefallen)

#### § 297 Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware

(1) Wer ohne Wissen des Reeders oder des Schiffsführers oder als Schiffsführer ohne Wissen des Reeders eine Sache an Bord eines deutschen Schiffes bringt oder nimmt, deren Beförderung

1. für das Schiff oder die Ladung die Gefahr einer Beschlagnahme oder Einziehung oder
2. für den Reeder oder den Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Reeder ohne Wissen des Schiffsführers eine Sache an Bord eines deutschen Schiffes bringt oder nimmt, deren Beförderung für den Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung verursacht.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für ausländische Schiffe, die ihre Ladung ganz oder zum Teil im Inland genommen haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Sachen in Kraft- oder Luftfahrzeuge gebracht oder genommen werden. An die Stelle des Reeders und des Schiffsführers treten der Halter und der Führer des Kraft- oder Luftfahrzeuges.

#### Sechsundzwanzigster Abschnitt Straftaten gegen den Wettbewerb

#### § 298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

(3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

### § 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

### § 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach § 299 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

### § 301 Strafantrag

(1) Die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Das Recht, den Strafantrag nach Absatz 1 zu stellen, hat neben dem Verletzen jeder der in § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern.

### § 302 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen des § 299 Abs. 1 ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 299 Abs. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

### Siebenundzwanzigster Abschnitt Sachbeschädigung § 303 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### § 303a Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 303b Computersabotage

(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, daß er

1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht oder
2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 303c Strafantrag

In den Fällen der §§ 303 bis 303b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

### § 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabbäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### § 305 Zerstörung von Bauwerken

(1) Wer rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 305a Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel

(1) Wer rechtswidrig

1. ein fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert, das für die Errichtung einer Anlage oder eines Unternehmens im Sinne des § 316b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder einer Anlage, die dem Betrieb oder der Entsorgung einer solchen Anlage oder eines solchen Unternehmens dient, von wesentlicher Bedeutung ist, oder
  2. ein Kraftfahrzeug der Polizei oder der Bundeswehr
- ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### Achtundzwanzigster Abschnitt Gemeingefährliche Straftaten

#### § 306 Brandstiftung

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder -vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

#### § 306a Schwere Brandstiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

#### § 306b Besonders schwere Brandstiftung

(1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder § 306a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306a

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.

#### § 306c Brandstiftung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306b wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

#### § 306d Fahrlässige Brandstiftung

(1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 306e Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen der §§ 306, 306a und 306b die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(2) Nach § 306d wird nicht bestraft, wer freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Wird der Brand ohne Zutun des Täters gelöscht, bevor ein erheblicher Schaden entstanden ist, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

#### § 306f Herbeiführen einer Brandgefahr

##### (1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe oder Anlagen,
2. Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
3. Wälder, Heiden oder Moore oder
4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern,

durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 307 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie

(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert fahrlässig gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 309 Mißbrauch ionisierender Strahlen

(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen Menschen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 1 durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in der Absicht, die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

### § 310 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

(1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 307 Abs. 1 oder des § 309 Abs. 2 oder
2. einer Straftat nach § 308 Abs. 1, die durch Sprengstoff begangen werden soll, Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

### § 311 Freisetzen ionisierender Strahlen

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Nr. 4, 5)

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder
2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer fahrlässig

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder
2. in sonstigen Fällen des Absatzes 1 unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 312 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage

(1) Wer eine kerntechnische Anlage (§ 330d Nr. 2) oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 313 Herbeiführen einer Überschwemmung

(1) Wer eine Überschwemmung herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) § 308 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

### § 314 Gemeingefährliche Vergiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. Wasser in gefäßen Quellen, in Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder

2. Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt oder vergiftete oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischt Gegenstände im Sinne der Nummer 2 verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) § 308 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

### § 314a Tägige Reue

(1) Das Gericht kann die Strafe in den Fällen des § 307 Abs. 1 und des § 309 Abs. 2 nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Das Gericht kann die in den folgenden Vorschriften angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften abssehen, wenn der Täter

1. in den Fällen des § 309 Abs. 1 oder § 314 Abs. 1 freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet oder

2. in den Fällen des

- a) § 307 Abs. 2,
- b) § 308 Abs. 1 und 5,
- c) § 309 Abs. 6,
- d) § 311 Abs. 1,
- e) § 312 Abs. 1 und 6 Nr. 1,
- f) § 313, auch in Verbindung mit § 308 Abs. 5,

freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Nach den folgenden Vorschriften wird nicht bestraft, wer

1. in den Fällen des

- a) § 307 Abs. 4,
- b) § 308 Abs. 6,
- c) § 311 Abs. 3,
- d) § 312 Abs. 6 Nr. 2,
- e) § 313 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 6

freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, oder

2. in den Fällen des § 310 freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(4) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

### § 315 Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr

(1) Wer die Sicherheit des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt,

2. Hindernisse bereitet,

3. falsche Zeichen oder Signale gibt oder

4. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. in der Absicht handelt,
  - a) einen Unglücksfall herbeizuführen oder
  - b) eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, oder
2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 315a Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. ein Schienenbahn- oder Schwebefahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder
  2. als Führer eines solchen Fahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung des Schienenbahn-, Schwebefahrzeug-, Schiffs- oder Luftverkehrs verstößt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 315b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

- (1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er
  1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
  2. Hindernisse bereitet oder
  3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter unter den Voraussetzungen des § 315 Abs. 3, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 315c Gefährdung des Straßenverkehrs

#### (1) Wer im Straßenverkehr

1. ein Fahrzeug führt, obwohl er
  - a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder
  - b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder
2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos
  - a) die Vorfahrt nicht beachtet,
  - b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,
  - c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,
  - d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,
  - e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,
  - f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder
  - g) haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
  2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 315d Schienenbahnen im Straßenverkehr

Soweit Schienenbahnen am Straßenverkehr teilnehmen, sind nur die Vorschriften zum Schutz des Straßenverkehrs (§§ 315b und 315c) anzuwenden.

### § 316 Trunkenheit im Verkehr

(1) Wer im Verkehr (§§ 315 bis 315d) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 315a oder § 315c mit Strafe bedroht ist.

(2) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

### § 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

(1) Wer zur Begehung eines Raubes (§ 249 oder 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) einen Angriff auf Leib oder Leben oder die Entschlußfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers verübt und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### § 316b Störung öffentlicher Betriebe

**(1) Wer den Betrieb**

1. von Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,
2. einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens oder
3. einer der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung oder Anlage

dadurch verhindert oder stört, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**(2) Der Versuch ist strafbar.**

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern, insbesondere mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft, beeinträchtigt.

### § 316c Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr

**(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer**

1. Gewalt anwendet oder die Entschlußfreiheit einer Person angreift oder sonstige Machenschaften vornimmt, um dadurch die Herrschaft über
  - a) ein im zivilen Luftverkehr eingesetztes und im Flug befindliches Luftfahrzeug oder
  - b) ein im zivilen Seeverkehr eingesetztes Schiff
 zu erlangen oder auf dessen Führung einzuwirken, oder
2. um ein solches Luftfahrzeug oder Schiff oder dessen an Bord befindliche Ladung zu zerstören oder zu beschädigen, Schußwaffen gebraucht oder es unternimmt, eine Explosion oder einen Brand herbeizuführen.

Einem im Flug befindlichen Luftfahrzeug steht ein Luftfahrzeug gleich, das von Mitgliedern der Besatzung oder von Fluggästen bereits betreten ist oder dessen Beladung bereits begonnen hat oder das von Mitgliedern der Besatzung oder von Fluggästen noch nicht planmäßig verlassen ist oder dessen planmäßige Entladung noch nicht abgeschlossen ist.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) Wer zur Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 Schußwaffen, Sprengstoffe oder sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### § 317 Störung von Telekommunikationsanlagen

**(1) Wer den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 318 Beschädigung wichtiger Anlagen

(1) Wer Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetrieb dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Beschäftigten beschädigt oder zerstört und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 319 Baugefährdung

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 320 Tätige Reue

(1) Das Gericht kann die Strafe in den Fällen des § 316c Abs. 1 nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst den Erfolg abwendet.

(2) Das Gericht kann die in den folgenden Vorschriften angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absiehen, wenn der Täter in den Fällen

1. des § 315 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder Abs. 5,
2. des § 315b Abs. 1, 3 oder 4, Abs. 3 in Verbindung mit § 315 Abs. 3 Nr. 1,
3. des § 318 Abs. 1 oder 6 Nr. 1,

**4. des § 319 Abs. 1 bis 3**

freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Nach den folgenden Vorschriften wird nicht bestraft, wer

**1. in den Fällen des**

- a) § 315 Abs. 6,
- b) § 315b Abs. 5,
- c) § 318 Abs. 6 Nr. 2,
- d) § 319 Abs. 4

freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, oder

**2. in den Fällen des § 316c Abs. 4 freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.**

(4) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr oder der Erfolg abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**§ 321 Führungsaufsicht**

In den Fällen der §§ 306 bis 306c und 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1 und des § 316c Abs. 1 Nr. 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

**§ 322 Einziehung**

Ist eine Straftat nach den §§ 306 bis 306c, 307 bis 314 oder 316c begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 310 bis 312, 314 oder 316c bezieht, eingezogen werden.

**§ 323 (weggefallen)**

**§ 323a Vollrausch**

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rauchs schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

**§ 323b Gefährdung einer Entziehungskur**

Wer wissentlich einem anderen, der auf Grund behördlicher Anordnung oder ohne seine Einwilligung zu einer Entziehungskur in einer Anstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters oder seines Beauftragten alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft oder überläßt oder ihn zum Genuß solcher Mittel verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 323c Unterlassene Hilfeleistung**

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### Neunundzwanziger Abschnitt

#### Straftaten gegen die Umwelt

##### § 324 Gewässerverunreinigung

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

##### § 324a Bodenverunreinigung

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder

2. in bedeutendem Umfang verunreinigt

oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

##### § 325 Luftverunreinigung

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Schadstoffe im Sinne des Absatzes 2 sind Stoffe, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder

2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

##### § 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

#### § 326 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen

(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
  2. für den Menschen krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind,
  3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
  4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,
    - a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
    - b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,
- außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablängt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(3) Wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht ablieferiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
  2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (6) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

#### § 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehalt oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert oder
  2. eine Betriebsstätte, in der Kernbrennstoffe verwendet werden, oder deren Lage wesentlich ändert,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,

2. eine genehmigungsbedürftige oder anzeigenpflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
3. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

### § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung Kernbrennstoffe oder
2. wer grob pflichtwidrig ohne die erforderliche Genehmigung oder wer entgegen einer vollziehbaren Untersagung sonstige radioaktive Stoffe, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen herbeizuführen,

aufbewahrt, befördert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, einführt oder ausführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abliefert,
2. Kernbrennstoffe oder die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stoffe an Unberechtigte abgibt oder die Abgabe an Unberechtigte vermittelt,
3. eine nukleare Explosion verursacht oder
4. einen anderen zu einer in Nummer 3 bezeichneten Handlung verleitet oder eine solche Handlung fördert.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder
2. gefährliche Güter befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überlässt

und dadurch die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Taten nach Absatz 2 Nr. 4.

### § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

(1) Wer entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche

bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebietes betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines solchen Gebietes Anlagen entgegen einer vollziehbaren Anordnung betreibt, die auf Grund einer in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnung ergangen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder solche Stoffe befördert oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Betriebliche Anlage im Sinne des Satzes 1 ist auch die Anlage in einem öffentlichen Unternehmen.

(3) Wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

#### § 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraffat

(1) In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
2. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,
3. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt oder
4. aus Gewinnsucht handelt.

(2) Wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329

1. einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt  
oder
2. den Tod eines anderen Menschen verursacht,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht im § 330a Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### § 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

(1) Wer Stoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreitet oder freisetzt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 330b Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 325a Abs. 2, des § 326 Abs. 1 bis 3, des § 328 Abs. 1 bis 3 und des § 330a Abs. 1, 3 und 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 325a Abs. 3 Nr. 2, § 326 Abs. 5, § 328 Abs. 5 und § 330a Abs. 5 bestraft.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

### § 330c Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 326, 327 Abs. 1 oder 2, §§ 328, 329 Abs. 1, 2 oder 3, dieser auch in Verbindung mit Abs. 4, begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht,  
eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

**§ 330d Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abschnitts ist

1. ein Gewässer:  
ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer;
2. eine kerntechnische Anlage:  
eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
3. ein gefährliches Gut:  
ein Gut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und einer darauf beruhenden Rechtsverordnung und im Sinne der Rechtsvorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im jeweiligen Anwendungsbereich;
4. eine verwaltungsrechtliche Pflicht:  
eine Pflicht, die sich aus
  - a) einer Rechtsvorschrift,
  - b) einer gerichtlichen Entscheidung,
  - c) einem vollziehbaren Verwaltungsakt,
  - d) einer vollziehbaren Auflage oder
  - e) einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit die Pflicht auch durch Verwaltungsakt hätte auferlegt werden können,ergibt und dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient;
5. ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung:  
auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung.

**DreiBigster Abschnitt  
Straftaten im Amte****§ 331 Vorteilsannahme**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

### § 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

### § 333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

### § 334 Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmten versucht, daß dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

**§ 335 Besonders schwere Fälle  
der Bestechlichkeit und Bestechnung**

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
  - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
  - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
  1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
  2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Dienstleistung künftig vornehme, oder
  3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

**§ 336 Unterlassen der Diensthandlung**

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

**§ 337 Schiedsrichtervergütung**

Die Vergütung eines Schiedsrichters ist nur dann ein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 335, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt.

**§ 338 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall**

(1) In den Fällen des § 332, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 334, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, sind die §§ 43a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

**§ 339 Rechtsbeugung**

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

**§ 340 Körperverletzung im Amt**

(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

### §§ 341 und 342 (weggefallen)

#### § 343 Aussageerpressung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an

1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung,
2. einem Bußgeldverfahren oder
3. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren

berufen ist, einen anderen körperlich mißhandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

#### § 344 Verfolgung Unschuldiger

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an

1. einem Bußgeldverfahren oder

2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren

berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

#### § 345 Vollstreckung gegen Unschuldige

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, eine solche Strafe, Maßregel oder Verwahrung vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(3) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, eine Strafe oder Maßnahme vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung

1. eines Jugendarrestes,

2. einer Geldbuße oder Nebenfolge nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht,
3. eines Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft oder
4. einer Disziplinarmaßnahme oder einer ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme

berufen ist, eine solche Rechtsfolge vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf. Der Versuch ist strafbar.

**§§ 346, 347 (weggefallen)**

**§ 348 Falschbeurkundung**

(1) Ein Amtsträger, der zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**§§ 349 bis 351 (weggefallen)**

**§ 352 Gebührenüberhebung**

(1) Ein Amtsträger, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteil zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**§ 353 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung**

(1) Ein Amtsträger, der Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahrende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

**§ 353a Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst**

(1) Wer bei der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Regierung, einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung einer amtlichen Anweisung zuwiderhandelt oder in der Absicht, die Bundesregierung irrezuleiten, unwahre Berichte tatsächlicher Art erstattet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

**§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht**

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

### § 353c (weggefallen)

#### § 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks öffentlich eine Mitteilung macht,

2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangt sind, oder

3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 354 (weggefallen)<sup>1)</sup>

## § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

## (1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
  - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
  - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
  - c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## (2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

## § 356 Parteiverrat

(1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.

## § 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amte verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

## § 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

<sup>1)</sup> siehe jetzt § 206.



**Erläuterungen zum StGB****Allgemeiner Teil****Erster Abschnitt – Das Strafgesetz (§§ 1–12)****Erster Titel: Geltungsbereich****Zu § 1 (Keine Strafe ohne Gesetz)**

Diese Bestimmung stimmt wörtlich mit Art. 103 II GG überein. Sie enthält das sog. Gesetzmäßigkeitsprinzip – den Grundsatz „nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege“ (Keine Straftat und keine Strafe ohne Gesetz!) – und dient dem Schutz des Bürgers in dreifacher Hinsicht:

1. Nur geschriebene Gesetze, die das mit Strafe bedrohte Verhalten eindeutig beschreiben (**Bestimmtheitsgebot**), rechtfertigen die Verurteilung eines Täters. Zulässig ist aber die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln (BVerfGE 45, 363, 371), die der Deutung durch die Rspr. bedürfen. Auch eine Änderung der Rspr. ist möglich und verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot, z. B. die Herabsetzung der Promillegrenze von 1,3 % auf 1,1 % im Rahmen des § 316 (BVerfGE 18, 224, 240; BGH NSIZ 90, 491).

Aus dem Bestimmtheitsgebot ergibt sich das **Verbot von Gewohnheitsrecht**, das in keinem Fall strafbegründend oder strafschärfend zu Lasten des Täters herangezogen werden kann (BVerfGE 71, 115; 73, 235).

Es können jedoch gewohnheitsrechtliche oder durch Richterrecht übergesetzliche Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe (vgl. Erl. zu § 35) entwickelt werden (BGH 11, 245).

2. Das **Rückwirkungsverbot** fordert, dass die Strafbarkeit zur Zeit der Tat handlung bestanden haben muss. Diese Forderung bezieht sich nur auf das „Gesetz“ und die „Strafbarkeit“, indessen nicht auf Auslegungsregeln, die von der Rechtsprechung aufgestellt werden (BVerfGE 18, 224).

3. Eine weitere Rechtssicherheit ergibt sich aus dem **Analogieverbot**, d. h. die unzulässige Ausweitung eines Rechtsatzes auf einem vom Gesetz bisher nicht geregelten ähnlichen Sachverhalt. So konnte beispielsweise das Reichsgericht (RG 29, 111; 32, 165) nicht unter analoger Anwendung des § 242 StGB die Entziehung elektrischer Energie bestrafen. Dazu musste für spätere Fälle der § 248c StGB eingefügt werden.

Nicht berührt vom Analogieverbot wird die Auslegung eines Rechtssatzes. Die Auslegung hat sich am Willen des Gesetzgebers zu orientieren und findet ihre Grenze am Wortlaut des Gesetzes (vgl. BVerfGE 75, 329 und NJW 95, 2776 sowie NJW 96, 2663).

**Zu § 2 (Zeitliche Geltung)**

§ 2 ergänzt das in § 1 verankerte Rückwirkungsverbot bezogen auf die Strafe und ihre Nebenfolgen. Nebenfolgen sind Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45b).

1. Bei der **Zeit der Tat (Abs. 1)** handelt es sich um den Zeitpunkt, zu welchem der Täter den Tatbestand verwirklicht hat oder eine Handlung – im Falle einer pflichtwidrigen Unterlassung – hätte vornehmen müssen. Der Erfolgsereignis ist nicht maßgebend (§ 8). Da das zum Zeitpunkt geltende Recht gilt, findet für Straftaten, die vor dem 6. StrRG (1. 4. 1998) begangen wurden, das vor dem 1. 4. 1998 geltende Strafgesetz Anwendung. Das gilt beispielsweise für die Straftaten der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung – jetzt geregelt in § 177.

2. Wenn sich die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert hat, ist nach **Abs. 2** das Gesetz anzuwenden, das bei **Beendigung der Tat** gilt. **Abs. 2** ist bedeutsam für fortgesetzte Taten oder Dauerdelikte. In diesen Fällen erstreckt sich die Tatbegehung über eine längere Zeit. Unbedachtlich ist es, ob die Gesetzesänderung eine Strafverschärfung oder -milderung bewirkt.

**Beispiel:** Ein Serientäter beginnt in der Zeit von 1968–1970 mehrere Wohnungseinbrüche. Mit dem 1. StrRG vom 25.6.1969 wurde der Einbruchsdiebstahl (§ 243) vom Verbrechen zum Vergehen herabgestuft. – Die fortgesetzte Tat konnte 1970 nur als Vergehen bestraft werden.

Wenn durch späteres Gesetz erst die Strafbarkeit begründet wird, können frühere Teilakte nicht in die Bewertung einbezogen werden; so z. B. bei Vorteilsnahme nach § 331a F, wenn die Grundvereinbarung z. Zt. ihres Abschlusses noch straflos und erst bei Annahme der Vorteile strafbar war (OLG Stuttgart, NJW 2003, 228).

3. Im **Abs. 3** wird eine Ausnahme von dem Verbot der Rückwirkung für den Fall getroffen, dass zwischen der Tat und der gerichtlichen Entscheidung das Gesetz geändert wird. Bei der Verschiedenheit der Gesetze von der Tatzeit bis zur richterlichen Entscheidung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

Wird z. B. ein Straftatbestand nach der Tat, aber vor der Entscheidung in eine Ordnungswidrigkeit umgewandelt, so ist nach § 2 i. V. m. § 4 OWiG die Tat als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

**4.** Auf Straftaten, die noch in der ehemaligen DDR begangen wurden, findet § 2 in Verbindung mit Art. 315 EGStGB Anwendung (siehe 2-1-1 Bu). Zur Strafbarkeit der sog. **Mauerschützen** vgl. die Rspr. des BGH (BGH 39, 1; JuS 94, 585) und des BVerfG (JZ 97, 142)!

### Zu § 3 (Geltung für Inlandstaaten)

1. Es ist nach diesem **Territorialprinzip** unbedeutend, ob die Tat von einem Deutschen, Ausländer oder Staatenlosen begangen wird.
2. Eine Sonderstellung nehmen bestimmte Personengruppen ein, die aufgrund staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Ausnahmeregelungen der deutschen Gerichtsbarkeit nicht oder nur beschränkt unterliegen, z. B.:
  - Indemnität (§ 36 StGB; Art. 46 II, 60 IV GG);
  - Exterritorialität (§ 18 ff. GVG);
  - Mitglieder der in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte nach dem NATO-Truppenstatut.
3. Zum **Inland** gehören
  - das Landgebiet,
  - die Eigengewässer,
  - der Luftraum und
  - das Küstenmeer innerhalb der Dreimeilenzone.

Auch deutsche Zollstellen außerhalb des Bundesgebiets sind für den Bereich der Zoll- und Einfuhrgesetze Inland. Gleiches gilt für Reisezüge im Ausland, in denen deutsche Zollbeamte amtlich tätig sind (OLG Oldenburg MDR 74, 329).

### Zu § 4 (Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen)

Das deutsche Strafrecht gilt auch für Taten auf Schiffen und Luftfahrzeugen, die berechtigt sind, die Bundesflagge – **Flaggenprinzip** – oder das deutsche Staatszugehörigkeitszeichen zu führen.

Da nach völkerrechtlichen Bestimmungen Kriegs- und Staatsfahrzeuge (Schiffe und Luftfahrzeuge) als „wandelndes Staatsgebiet“ gelten, gilt für diese schon § 3. Damit hat § 4 nur Bedeutung für private Fahrzeuge (Handelsschiffe, Yachten, Flugzeuge), die sich außerhalb des inländischen Hoheitsbereichs befinden. Unbedeutend dabei ist, ob das Fahrzeug zur Tatzeit im fremden Hoheitsgebiet oder auf offener See war und ob der Täter Deutscher oder Ausländer ist.

### Zu § 5 (Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter)

1. Die Vorschrift dient dem Schutz inländischer Rechtsgüter – **Schutzprinzip** – und zählt die vom deutschen Strafrecht erfassten Auslandstaten auf.
2. Zum **Ausland** gehören alle Gebiete außerhalb des Inlandes – auch das offene Meer – sowie Gebiete, die keiner Staatshoheit unterstehen.
3. Für die in § 5 aufgeführten Taten gilt das deutsche Strafrecht auch dann, wenn die Auslandstaten im Ausland nicht strafbar sind.
4. Die **Nummern 1–5** enthalten Straftaten gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzung für die Anwendung deutschen Strafrechts ist in den Fällen der Nummern 3a, 5b, 8, 9 und 15, dass der Täter **Deutscher** ist, d. h., er muss die deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 I GG) besitzen. Zusätzlich wird in Nr. 3a, 5 b, 8a, 9 gefordert, dass der Täter – im Fall der Nr. 8a auch das Opfer – im räumlichen Geltungsbereich des StGB, also in der Bundesrepublik Deutschland, seine **Lebensgrundlage** hat. Dieser Begriff stellt auf den persönlichen und wirtschaftlichen Schwerpunkt des Menschen zu seiner Umwelt ab, so dass auch ein längerer Auslandsaufenthalt in aller Regel diese Lebensgrundlage nicht berührt.

In den anderen Fällen des § 5 ist es unbedeutend, welche Staatsangehörigkeit der Täter besitzt und wo seine Lebensgrundlage ist.

Die **Nummern 6–8** schützen individuelle Rechte.

**Nr. 6a** wurde mit dem 6. StrRG neu eingefügt. Danach wird die deutsche Strafgewalt auch auf Auslandstaten ausgedehnt bei **Entziehung eines Kindes** in den Fällen des § 235 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der gewöhnliche Aufenthalt ist dort, wo die Wohnung tatsächlich benutzt wird.

Ebenso wurde die **Nr. 8 b** neu gefasst und die deutsche Strafgewalt für Auslandstaten – begangen durch Deutsche – auf alle Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in den Fällen der §§ 176–176b und § 182 erstreckt.

**Nr. 9** regelt die Fälle des **Schwangerschaftsabbruchs** nach § 218, die von Deutschen im Ausland begangen werden. Danach ist also die Schwangere strafbar, die im Ausland eine Schwangerschaftsunterbrechung begeht oder an sich vornehmen lässt; aber beispielsweise auch der deutsche Arzt, der im Ausland eine Tat nach § 218 begeht, wird von dieser Vorschrift erfasst.

**Nr. 10** erfasst **Aussagedelikte** (§§ 153–156), soweit sie im Ausland begangen werden.

**Nr. 11 – Umweltstraftaten** nach §§ 324, 326, 330, 330a – hat den Schutz des Hoheitsgebiets, insbesondere die Küstenbereiche, zum Inhalt und soll Umweltverschmutzungen schon im Vorfeld, d. h. dem Hoheitsgebiet vorgelagerten deutschen Anteil am **Festlandsockel** entgegentreten.

**Nr. 12** bezieht sich auf alle Taten, die ein deutscher **Amtsträger** (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) oder **für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter** (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf seinen Dienst im Ausland verübt hat.

**Nr. 13: Ausländer als Amtsträger**, z. B. Wahlkonsuln.

**Nr. 14: Auslandstaten gegen Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Soldaten der Bundeswehr** – begangen von Deutschen oder Ausländern.

**Nr. 15:** Eingefügt in den Katalog der Auslandstaten ist der **Organhandel** (§ 18 des Transplantationsgesetzes) – begangen von Deutschen.

## Zu § 6 (Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter)

1. Die in dieser Bestimmung aufgeführten Straftaten realisiert das sog. **Universal- oder Weltrechtsprinzip**, d. h., die in § 6 aufgeführten Tatbestände haben international geschützte Rechtsgüter zum Inhalt.

2. Unbedeutend ist die Staatsangehörigkeit des Täters und das jeweilige Recht des Tatorts. Es kommt lediglich darauf an, ob die deutsche Staatsgewalt imstande ist, ihre Gerichtsbarkeit über den Täter auszuüben.

3. Eingefügt wurden in

- **Nr. 6:** die §§ 184a bis c (sog. harte Pornographie) durch das Änderungsgesetz über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung v. 27. 12. 2003 und in
- **Nr. 7:** der § 152b (Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks sowie deren Vorbereitung) durch das 35. StrÄndG v. 22. 12. 2003).

4. Nach **Nr. 5** zählt zu den Auslandstaten der **unbefugte Vertrieb von Betäubungsmitteln**. Nicht unter den Vertrieb fallen u. a. der unentgeltliche Erwerb, der Erwerb zum Eigenverbrauch (BGH 34, 1), der bloße Besitz sowie der Erwerb von geringen Mengen, soweit die Tat am Tatort nicht selbst strafbar ist (OLG Köln MDR 79, 251).

## Zu § 7 (Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen)

1. **Abs. 1** erfasst Straftaten gegen einen Deutschen.

Wer Deutscher ist, ergibt sich aus den entsprechenden staatsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus Art. 116 GG und dem Reichs- und StaatsangehörigenG v. 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583) in der jeweils geltenden Fassung. Ob die Tat von einem Deutschen oder Ausländer verübt wurde, ist unerheblich.

2. Von **Abs. 2** werden Auslandstaten von Deutschen und nicht ausgelieferten Ausländern erfasst.

Deutschen Staatsbürgern sind Personen gleichgestellt, die nach der Tat Deutsche (sog. Neubürger) geworden sind. Da in diesen Fällen nach Art. 116 GG eine Auslieferung nicht zulässig ist, wird die Strafverfolgung von der Bundesrepublik anstelle des an sich zuständigen ausländischen States übernommen.

Für Auslandstaten werden im Inland Ausländer nur dann verfolgt, wenn ihre Auslieferung nach Art der Straftat möglich ist, die Auslieferung aber nicht erfolgt.

**Beispiel:** Ein Staatenloser hat in Schweden mehrere Straftaten (Diebstähle, Betrug, Unterschlagung) begangen, er flüchtet in die Bundesrepublik und stellt sich den deutschen Strafverfolgungsbehörden. Schweden verzichtet auf Auslieferung.

### Zu § 8 (Zeit der Tat)

Abweichende Regelungen gibt es für die Antragsfrist (§ 77b II) und für die Verjährung (§ 78a). Die Definition der Tatzeit ist vor allem bedeutsam für die §§ 2, 19, 55, 56, 59 und 66.

### Zu § 9 (Ort der Tat)

Nicht gesetzlich geregelt und in ihrer Behandlung umstritten sind **Transitdelikte**. Dabei handelt es sich um Taten, bei denen die Handlung und der tatbestandsmäßige Erfolg im Ausland begangen wurde bzw. eingetreten ist, die Kausalkette aber das Inland berührt.

**Beispiel:** Eine Sprengladung wird als Paket in Frankreich aufgegeben, durch die Bundesrepublik nach Österreich transportiert, dort tritt der tatbestandsmäßige Erfolg ein. Das Inlandsrecht ist nach herrschender Auffassung nicht anzuwenden.

Soweit also das Transitverbrechen ohne Auswirkungen auf das Inland geblieben ist und der tatbestandsmäßige Erfolg nach der Vorstellung des Täters auch hier nicht eintreten sollte, ist Tatort nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern die Tat wird als Auslandstat behandelt.

### Zu § 10 (Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende)

1. Abweichungen für Jugendliche nach dem JGG:

- Schuldfähigkeit bei Altersreife (§ 3 JGG)
- Jugendgemäße Sanktionen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendstrafe) nach §§ 5–32 JGG statt Strafen
- Bekanntgabe der Verurteilung ist unzulässig (§ 6 JGG)
- Nur begrenzte Anordnung der Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 JGG):
  - Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus oder Entziehungsanstalt
  - Führungsaufsicht
  - Entziehung der Fahrerlaubnis

2. Bei **Heranwachsenden** ist nach Reifestand oder Art der Tat (Jugendverfehlung) im Einzelfall zu entscheiden, ob JGG oder allg. Strafrecht anzuwenden ist (§ 105 JGG).

## Zweiter Titel: Sprachgebrauch

### Zu § 11 (Personen- und Sachbegriffe)

#### Nr. 1 (Angehörige)

Für das Angehörigenverhältnis ist es unbedeutend, ob es durch **eheliche oder nichteheliche Geburt** begründet worden ist (Brodag AT, S. 35).

1. Zu den **Verwandten** gerader, d. h. auf- und absteigender Linie gehören Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder.

2. **Verschwägerte** gerader Linie sind Schwiegereltern, Schwiegereltern, Stiefeltern und Stiefkinder. Auch das **nichteheliche Kind** ist mit der Ehefrau des nichtehelichen Vaters verschwägert.

Für das Angehörigenverhältnis ist es unbedeutend, ob die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, zur Tatzeit noch besteht. Diese Beziehungen bestehen auch dann fort, wenn die sie begründende Ehe aufgelöst (Tod, Scheidung) oder für nichtig erklärt wurde.

3. Für die **Ehegattenschaft** genügt die formelle Gültigkeit der Ehe. Auch nach der Nichtigerklärung oder Auflösung der Ehe wirken diese Beziehungen fort. Der **Lebenspartner** ist nunmehr auch Angehöriger.

Damit erfolgte die Anpassung an die zivilrechtliche Lage durch das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vom 16. 2. 2001.

**4.** Bei **Verlobten** handelt es sich um Personen, die sich ein ernst gemeintes, nicht sittenwidriges Eheversprechen gegeben haben (BGH 3, 215). Das Verlöbnis einer noch verheirateten Person begründet kein Angehörigenverhältnis; es sei denn, dass die Scheidung mit Aussicht auf Erfolg betrieben wird (strittig, aber so BGH NJW 1984, 127).

Näheres zum Verlöbnis vgl. §§ 1297 ff. BGB!

**5.** Der Begriff **Geschwister** setzt voraus, dass die Personen mindestens einen Elternteil gemeinsam haben, damit gehören auch Halbgeschwister dazu – ebenso Adoptivgeschwister.

**6.** Zu den **Angehörigen** gehören ferner die **Ehegatten der Geschwister** und die **Geschwister der Ehegatten** (Schwager, Schwägerin). Eine sog. Schwippschwägerschaft (z. B. die Ehefrau des Schwagers) begründet kein Angehörigenverhältnis.

**7.** Für die Eigenschaft des **Adoptivkindes** als Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift gilt Folgendes:

**7.1** Der als Kind angenommene Minderjährige ist Angehöriger

- seiner Adoptiveltern, deren etwa schon vorhandenen Kinder und der neuen Großeltern (weil er die volle Rechtsstellung eines leiblichen Kindes erlangt, § 1754 Abs. 1 BGB),
- seiner bisherigen Verwandten (obwohl die familienrechtlichen Bindungen mit ihnen durch die Adoption erlöschen, § 1755 Abs. 1 BGB), weil er mit ihnen verwandt oder verschwägert **war** (deshalb bleibt er auch Angehöriger seiner Adoptiveltern nach Aufhebung der Adoption, die zum Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses führt, § 1764 Abs. 1 BGB).

**7.2** Ein nicht von einem Ehepaar, sondern von einer Einzelperson angenommenes Kind ist auch Angehöriger des Ehegatten des Annehmenden (Schwägerschaft, § 1754 Abs. 2 BGB).

**7.3** Ein als Kind angenommener Volljähriger ist Angehöriger des Annehmenden, nicht auch Angehöriger des Ehegatten und der Verwandten des Annehmenden (§ 1770 Abs. 1 BGB).

**8.** Das Verhältnis **Pflegeeltern** und **Pflegekinder** wird bestimmt durch das tatsächliche Verhältnis, das ähnlich gestaltet sein muss wie die Beziehungen zwischen Eltern und ihren natürlichen oder den angenommenen Kindern, so dass ein dauernder sittlicher Bund zwischen den Beteiligten besteht (RGSt 58, 61; 70, 324). Auch wenn das Pflegekind volljährig oder selbstständig wird, bleibt dieses Verhältnis bestehen, sofern die persönlichen Beziehungen unverändert fortbestehen (RGSt 13, 149).

### Nrn. 2-3 (Amtsträger, Richter)

**1.** Im § 11 Absatz 1 sind die Nrn. 2–3 im engen Zusammenhang zu sehen. Mit den Definitionen wurde vom Gesetzgeber eine Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvereinfachung angestrebt.

**2.** Aus § 111 Nr. 2 a) ergibt sich, dass Amtsträger **Beamte** und **Richter** sind.

**Beamter** in diesem Sinne ist – ohne Rücksicht auf die zugewiesenen Aufgaben –, wer nach geltendem Beamtenrecht unter rechtwirksamer Aushändigung einer Ernennungsurkunde in ein öffentliches Amt beim Bund, einem Land, einer Gebietskörperschaft, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts berufen wurde. Die Art des Beamtenverhältnisses (auf Widerruf, auf Probe, auf Zeit, auf Lebenszeit, nicht: Ruhestandsbeamter) ist dabei unbedeutend.

Dass **Richter** besonders erwähnt wurden, ergibt sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, da sie verfassungsrechtlich eine begründete Sonderstellung haben (Dt. RichterG).

**3.** Zu den Amtsträgern gehören auch Personen, die **in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen**, denen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ein Amt übertragen wurde, ohne dass sie Beamte sind (Nr. 2 b).

**Beispiele:** Minister (§ 1 BMiG), Wehrbeauftragter des Bundestages, Notare und Notarassessoren (§§ 1, 7 III S. 1, 2 BNotO), ehrenamtliche Stadträte, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen haben.

Abgeordnete sind Mitglieder der Legislative; da ihnen kein Amt übertragen wurde, sind sie keine Amtsträger. Auch Soldaten sind keine Amtsträger. Sie fallen unter die Sonderregelung des § 48 WStG.

**4.** Amtsträger ist ferner derjenige, der **sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen** (Nr. 2 c).

**Aufgaben der öffentlichen Verwaltung** sind Tätigkeiten, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen (BGHSt 4, 117; 8, 22; 349, 12). Dazu gehören nicht nur die Aufgaben, die sich aus der staatlichen Anordnungs- und Zwangsbefugnis ergeben, sondern auch der Komplex der Daseinsvorsorge. Rein untergeordnete und mechanische Hilfstätigkeiten gehören nicht zum Aufgabenkreis der öffentlichen Verwaltung.

**Beispiele:** Fernschreibangestellte der Polizei, Angestellte einer Berufsgenossenschaft oder Ortskrankenkasse, Geschäftsführer einer Betriebskrankenkasse, Fleischbeschauer, Schaffner einer städtischen Straßenbahn.

**Nicht aber:** Wagenwässcher, Raumpflegerin. Auch nicht z. B. Verwaltungslehrlinge und solche, die erst zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben ausgebildet werden.

### Nr. 3 (Richter)

- **Berufsrichter** sind Personen, die nach Bundes- oder Landesrecht durch eine Ernennungsurkunde in ein Richteramt berufen werden (§§ 2 ff. DRiG).
- **Ehrenamtliche Richter** (sog. Laienrichter) haben aufgrund eines Gesetzes oder unter bestimmten gesetzlichen Bestimmungen eine vorübergehende unbesoldete richterliche Tätigkeit auszuüben (§§ 44, 45 DRiG).

**Beispiele:** Schöffen, Beisitzer im Bereich der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits-, Sozial-, Militärgerichtsbarkeit, Beisitzer bei den Disziplinargerichten. Richter im Sinne dieser Bestimmung sind auch zugleich Amtsträger i. S. der Nr. 2.

### Nr. 4 (für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter)

1. Die für den **öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten** sind den Amtsträgern in vielen Tatbeständen gleichgestellt (z. B. §§ 77a, I, III, 331 ff.). Es handelt sich um Personen, die keine Amtsträger sind und in keinem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen. Sie nehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, jedoch nicht selbstverantwortlich, sondern als „verlängerter Arm“ (Tröndle zu § 11).
2. Für eine Behörde usw. **beschäftigt** ist nur, wer in einem Dauerarbeitsverhältnis zu ihr steht (z. B. Schreikraft, Bote), **tätig** für sie ist, wer vorübergehend einen Auftrag auszuführen hat.
3. Der Täter muss nach dem Verpflichtungsgesetz besonders **förmlich verpflichtet** sein. Dazu gehört auch eine eingehende Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung.

### Nr. 5 (rechtswidrige Tat)

Eine gesetzliche Begriffserklärung der „**rechtswidrigen Tat**“ ist nicht vorhanden. Die Bestimmung will lediglich verdeutlichen, dass rechtswidrige Taten im Sinne des Gesetzes nur jene sind, die einen Straftatbestand erfüllen. Die rechtswidrige Tat setzt voraus, dass eine Handlung vorliegt, die alle objektiven und subjektiven Merkmale eines Tatbestandes erfüllt, ohne dass der Täter für sich einen Rechtfertigungsgrund in Anspruch nehmen kann.

### Nr. 6 (Unternehmen einer Tat)

1. Bei den **Unternehmensdelikten wird der Versuch der Vollendung gleichgestellt**. Durch diese Regelung wird die Möglichkeit der Strafmilderung aufgrund des § 23 II ausgeschlossen. Ferner führt auch tätige Reue und Rücktritt nur in den Fällen zur Straflosigkeit, wenn dieses im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (z. B. § 83a für die §§ 81, 82).

Die „Vorbereitungshandlung“ wird nicht vom Begriff „Unternehmen“ erfasst.

2. Ist durch den Gesetzgeber im Besonderen Teil des StGB das Unternehmen einer Straftat unter Strafe gestellt, so sind Versuch und Vollendung dieser Straftat gleichermaßen zu strafen (**Echte Unternehmensdelikte**).

**Beispiele:** §§ 81, 82, 184 I Nr. 4, Nr. 8, Nr. 9, III Nr. 3, 357.

### Nr. 7 (Behörde)

Die Bestimmung stellt lediglich klar, dass auch ein **Gericht** als Behörde anzusehen ist.

### Nr. 8 (Maßnahme)

Maßnahmen ergeben sich aus §§ 61 ff. (Maßregeln der Besserung und Sicherung), §§ 73 ff. (Verfall), §§ 74 ff. (Einziehung) und § 74d (Unbrauchbarmachung).

**Nr. 9 (Entgelt)**

Der Begriff erfasst nur solche Gegenleistungen, die mit einem **Vermögensvorteil** verbunden sind, z. B. die Leistung eines Automaten (§ 265a), nicht aber immaterielle Vorteile, die jedoch als Gegenleistung bei Bestechungsdelikten (§§ 331–334) in Betracht kommen können.

**Abs. 2 (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination)**

1. Nach diesem Rechtssatz sind auch vorsätzliche Taten die **erfolgsqualifizierten Delikte**, sofern bei ihnen bzgl. der straferhöhenden Folge Fahrlässigkeit vorliegt. In diesen Fällen muss hinsichtlich der Handlung Vorsatz, hinsichtlich einer dadurch verursachten „besonderen Folge“ jedoch Fahrlässigkeit vorwerfbar sein.

**Beispiele:** §§ 221 III, 226, 227, 239 IV, 239a III, 251.

2. Von dieser Bestimmung werden auch **Mischtatbestände** erfasst, die aus einer Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination bestehen. Die „Kernhandlung“ muss vorsätzlich und rechtswidrig begangen sein, bei der „besonderen Folge“ genügt die Fahrlässigkeit. Bei den Mischtatbeständen genügt in aller Regel der Eintritt einer bestimmten, konkreten Gefahr (= die „besondere Folge“).

**Beispiele:** §§ 97, 315 V, 315a III Nr. 1, 315b IV, 315c III Nr. 1.

3. **Versuch** ist bei Delikten mit Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination denkbar; in den meisten Fällen fehlt es jedoch an der erforderlichen Strafdrohung. In den §§ 315a, b und c beispielsweise ist die Strafbarkeit des Versuchs nur für das Vorsatzdelikt, nicht jedoch für die Mischtatbestände geregelt.

Auch **Teilnahme** ist möglich, wenn der Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich die Begehung des vorsätzlichen Grunddelikts fördert und dadurch die besondere Folge fahrlässig verursacht hat.

**Abs. 3 (Schriften pp.)**

1. Diese Bestimmung hat gesetzestehnische Bedeutung, denn dadurch kann der Gesetzesinhalt kürzer gehalten werden. Immer dann, wenn das Gesetz von Schriften spricht, meint es zugleich Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen.

**Beispiele:** §§ 74d, 80a, 86 II, 86a I, 90 I, 90a I, 90b I, 103 II, 111 I, 130a I, 131 I, 140 Nr. 2, 165 I, 166 I, II, 184 I, III, 186, 187, 187a I, 188 I, 200 I, 219a I.

2. **Schriften** sind verkörperte Gedankenklärungen, die in der Form von Buchstaben, Bildern oder anderen stofflichen Zeichen durch Augen oder Tastsinn wahrnehmbar sind (BGH 13, 376). Es genügt, dass die Schrift von Eingeweihten verstanden wird (Kurz-, Blinden-, Geheim-, Bilderschrift). Auch Drucksätze und Matrizen können in Frage kommen (BGH 32, 1). **Keine Schrift**, wenn jemand nur für einen einzelnen Empfänger schreibt (Brodag BT, S. 40).

3. Bei **Tonträgern** handelt es sich um Gegenstände, die technisch gespeicherte Tonfolgen so wiedergeben können, dass sie akustisch wahrgenommen werden können (Schallplatten, Tonbänder, phonographische Walzen).

4. **Bildträger** sind in der Lage, technisch gespeicherte Bilder und Bilderfolgen so wiederzugeben, dass sie visuell wahrzunehmen sind (z. B. Magnetbänder für Videorecorder, **Datenträger** für Bildschirmtextverfahren).

5. Schriften gleichgestellt sind auch elektronische, elektromagnetische, optische, chemische und sonstige **Datenspeicher**, die gedankliche Inhalte verkörpern, die nur unter Zuhilfenahme technischer Geräte wahrnehmbar werden, z. B. durch Anzeige auf einem Bildschirm. Eine vorübergehende Speicherung in einem Arbeitsspeicher ist ausreichend. Nicht erfasst werden Inhalte, die in Echtzeit übermittelt werden, z. B. Fernsehübertragungen in Echtzeit (vergl. Tröndle/Fischer, 49. Auflage, § 11, Ranz, 42a) Sie wurden auf Grund des Informations- und Kommunikationsdienstgesetzes v. 22. 7. 1997 im StGB aufgenommen.

6. **Abbildungen** ermöglichen es, die Umwelt wiederzugeben, so dass sie durch Augen oder Tastsinn wahrzunehmen ist (Film, Dias, Fotos, Gemälde, Skizzen).

7. Zu den anderen Darstellungen gehören z. B. Plastiken, abstrakte Bilder.

**Zu § 12 (Verbrechen und Vergehen)**

1. Das StGB bestimmt mit der **Zweiteilung**, ob rechtswidrige Taten Verbrechen oder Vergehen sind. Diese Gliederung ist u. a. von Bedeutung:

- für die Strafbarkeit des Versuchs (bei Verbrechen stets strafbar, bei Vergehen nur, wenn es im Gesetz ausdrücklich bestimmt wird [siehe § 23 Abs. 1]),

- für den Tatbestand der Bedrohung (§ 241),
- für den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 Abs. 1),
- für die Strafbarkeit der versuchten Anstiftung (§ 30 Abs. 1),
- für das Prozessrecht (z. B. §§ 153, 153a StPO – Nichtverfolgung von Bagatelltaten),
- für den **Schusswaffengebrauch** der Polizei (u. a. zulässig zur Verhinderung von Verbrechen).

2. Nach **Abs. 1 und 2** richtet sich die Einteilung in Verbrechen und Vergehen ausschließlich nach dem Mindestmaß der im jeweiligen Rechtssatz angedrohten Freiheitstrafe. Dabei ist nicht die vom Richter im Einzelfall als verwirkt ausgesprochene Strafe für den Deliktscharakter ausschlaggebend, sondern die allgemeine im Gesetz (abstrakt) angedrohte Strafe.

3. Nach **Abs. 3** lassen Schärfungen oder Milderungen den Deliktscharakter unberührt, z. B. § 249 Abs. 2 bleibt Verbrechen. Eine Änderung des Deliktscharakters tritt aber in den Fällen der Qualifikation und einer Privilegierung ein, d. h., wenn der Grundtatbestand durch Hinzufügen weiterer Tatbestandsmerkmale abgewandelt wird und dadurch ein neuer Tatbestand entsteht (z. B. §§ 216, 226, 227).

Die schwere Körperverletzung wird also nach § 226 zum Verbrechen, während der Grundtatbestand (§ 223) nur Vergehen ist. Umgekehrt wird die Tötung auf Verlangen nach § 216 zum Vergehen, also ein neues Delikt im Vergleich zum Totschlag (§ 212 = Verbrechen).

### Vorbemerkung zum Zweiten Abschnitt (Die Tat)

1. **Jede Straftat** besteht aus einer
- tatbestandsmäßigen,
  - rechtswidrigen und
  - schuldhaften Handlung.

**Nur wenn diese drei Merkmale vorliegen, ist eine Handlung strafbar!**

#### 1.1 Tatbestandsmäßigkeit

Voraussetzung für jede Straftat ist die Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes, der sich aus dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches ergibt.

Die Tatbestandsverwirklichung wiederum setzt menschliches **Handeln**, ausnahmsweise auch Unterlassen (vgl. §§ 13, 138, 323c StGB), voraus. Es muss eine Willensbestätigung vorliegen, die dem freien Entschluss des Täters entspringt. Nach der finalen Handlungslehre muss jeder Handlung ein zweck- und Zielgerichteter Willensakt zugrunde liegen. Die tatbestandsmäßige Handlung erschöpft sich also nicht in der bloßen Verursachung des tatbestandsmäßigen Erfolges (so die kausale Handlungslehre). Wegen der engen Beziehung zwischen dem das Handeln auslösenden menschlichen Willen und der inneren subjektiven Einstellung des Täters sollte der Vorsatz (auch objektive Fahrlässigkeit) daher bereits bei der Tatbestandsmäßigkeit (subjektiver Tatbestand) – und nicht bei der Schuld – geprüft werden.

Bei allen Erfolgsdelikten gehört zur Tatbestandserfüllung, dass durch die Handlung ein strafrechtlicher Erfolg eingetreten ist. Der Ursachenzusammenhang – **die Kausalität** – ist also erforderliches Bindeglied zwischen Willensbestätigung und Erfolg. Bei fehlender Kausalität besteht lediglich die Möglichkeit der Bestrafung wegen einer versuchten Tat nach den Grundsätzen der §§ 22 ff. StGB.

**Beispiel:** A hat dem B in Tötungsabsicht Gift gegeben. Noch bevor das Gift wirken kann, erschießt der C den B. A hat den Tod des B nicht verursacht. Er kann aber wegen versuchten Totschlags oder Mordes nach §§ 211/212, 22, 23 StGB bestraft werden.

#### 1.2 Rechtswidrigkeit

Eine Tat ist rechtswidrig, wenn sie den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) und ein Rechtfertigungsgrund nicht vorliegt.

Es gibt **strafrechtliche Rechtfertigungsgründe**, so im 2. Abschnitt Notwehr (§ 32 StGB) und Notstand (§ 34 StGB), sowie außerstrafrechtliche Rechtfertigungsgründe.

### 1.3 Schuld

Der Täter handelt schuldhaft, wenn sein Verhalten vorwerfbar ist.

Schuldausschließungsgründe ergeben sich aus

- fehlender **Schuldfähigkeit** (§§ 19, 20 StGB),
- fehlendem **Unrechtsbewusstsein** (§ 17 StGB),
- fehlender **Zumutbarkeit** (§ 35 StGB).

Bei der Schuldprüfung von Fahrlässigkeitstaten ist zudem auf individuelle Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit einzugehen.

### 2. Straflosigkeit

Trotz Vorliegens von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld kann der Täter in folgenden Ausnahmefällen straflos bleiben:

**2.1** Parlamentarische Äußerungen und Berichte (§§ 36, 37 StGB) – sog. **Indemnität** – sowie andere **persönliche Strafausschließungsgründe**, wie das Angehörigenverhältnis (§ 258 VI).

### 2.2 Fehlen einer objektiven Strafbarkeitsbedingung

Die objektiven Strafbarkeitsbedingungen sind keine Tatbestandsmerkmale, sondern selbständige Strafvoraussetzungen, die außerhalb der tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen, schuldhaften Handlung stehen. Sie müssen daher auch nicht vom Vorsatz des Täters umfasst sein, und ein Irrtum über ihr Vorliegen ist unbedeutlich.

Objektive Bedingungen der Strafbarkeit finden sich in folgenden Bestimmungen:

- Straftaten gegen ausländische Staaten (§§ 102–104 StGB);
- Üble Nachrede (§ 186 StGB);
- Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB);
- Vollrausch (§ 323a StGB).

**Beispiel:** Der Tatbestand des § 323a StGB ist bereits dann erfüllt, wenn sich jemand vorsätzlich oder fahrlässig in einen seine Schuldfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt. Strafbar wird die Tat aber erst dann, wenn der Trinker in seinem Rauschzustand eine rechtswidrige Tat begeht. Diese „rechtswidrige Tat“ ist daher objektive Bedingung der Strafbarkeit.

**2.3 Verfahrenshindernisse**, z. B. fehlender Strafantrag bei Antragsdelikten (§ 77 StGB) oder die Verjährung der Tat (§ 78 StGB).

## Zweiter Abschnitt – Die Tat (§§ 13–37)

### Erster Titel: Grundlagen der Strafbarkeit

#### Zu § 13 (Begehen durch Unterlassen)

##### 1. Einteilung und Abgrenzung

Straftaten werden in **Begehungs- und Unterlassungsdelikte** eingeteilt.

**1.1** Bei den **Begehungsdelikten** gehört zur Tatbestandserfüllung, dass der Täter aktiv etwas tut, was verboten ist. Die meisten Straftatbestände des Besonderen Teils des StGB **verbieten ein bestimmtes Tun** und erfordern zur Verwirklichung ein aktives Handeln.

Grundsätzlich kann ein Nichttun, also ein passives Verhalten, nicht strafbar sein.

**1.2** Nur in wenigen Fällen gebietet das StGB geradezu ein Handeln, z. B. einen geplanten Mord anzuziehen (§ 138 StGB) oder bei Unglücksfällen Hilfe zu leisten (§ 323c StGB). Auch im Ordnungswidrigkeitengesetz finden sich Gebotsnormen, z. B. zuständigen Beamten die Personalien anzugeben (§ 111 OWiG).

Bei derartigen **Verstößen gegen eine Gebotsnorm** handelt es sich um sog. **echte Unterlassungsdelikte**.

Ob ein vom Gesetz missbilliger Erfolg durch das passive Verhalten auch tatsächlich eintritt, ist für die Ahndung unerheblich.

**1.3** Zu unterscheiden von den echten sind die **unechten Unterlassungsdelikte**, die nach § 13 StGB zu beurteilen sind. Der Täter unterlässt es pflichtwidrig, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes – **Verbotsnorm** – gehört.

Der in einem Begehungsdelikt beschriebene Erfolg tritt also dadurch ein, dass der Täter etwas unterlässt. Grundsätzlich können alle Erfolgsdelikte auch durch Unterlassen verwirklicht werden. Eine Mutter, die ihr Kind töten will, kann es z. B. in der Badewanne ertränken, oder sie kann es verhungern lassen. Vom Unrechtsgehalt macht es keinen Unterschied, ob sie im ersten Fall einen Totschlag nach § 212 StGB durch aktives Tun oder im zweiten Fall ein Totschlagsdelikt nach § 212 StGB in Verbindung mit § 13 StGB durch pflichtwidriges Unterlassen begangen hat.

### 2. Objektiver Tatbestand der unechten Unterlassungsdelikte

Beim objektiven Tatbestand der unechten Unterlassungsdelikte sind folgende Merkmale zu prüfen:

- Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolgs durch Unterlassen;
- Möglichkeit der Erfolgsabwendung;
- Kausalität;
- Garantenstellung;
- Entsprechensklausel;
- Zumutbarkeit.

**2.1** Nach § 13 I StGB muss ein tatbestandsmäßiger **Erfolg durch Unterlassen** herbeigeführt werden.

Voraussetzung ist also der Eintritt eines bestimmten Erfolges, z. B. der Tod oder die Körperverletzung in den Fällen der §§ 211 ff. bzw. §§ 223 ff. StGB.

Ob ein Verhalten als Tun oder Unterlassen anzusehen ist, richtet sich nach dem Schwerpunkt der Vorwerbarkeit (so auch die Rechtsprechung des BGH). Gerade im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte ist es oft schwierig, zwischen Begehungs- und Unterlassungsdelikt klar abzugrenzen. Wer es z. B. unterlässt, technische Mängel an seinem Kraftfahrzeug zu beseitigen, und daher wegen Versagens der Bremsen einen Unfall mit Personenschäden herbeiführt, wird allein nach § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) und nicht außerdem nach § 13 StGB zu verurteilen sein. Denn der Schwerpunkt der Vorwerbarkeit liegt nicht darin, dass der Unfallverursacher es unterlassen hat, die Bremsen in Ordnung zu bringen, sondern dass er trotz der technischen Mängel am Straßenverkehr teilgenommen hat.

**2.2** Zu den Merkmalen des Unterlassens gehört weiter die Feststellung, dass die erforderliche Handlung zur **Erfolgsabwendung** dem Täter **möglich** gewesen wäre. Der Täter muss also in der Lage sein, die Rettungshandlung vorzunehmen. Der Nichtschwimmer kann also nicht belangt werden, wenn er zur Rettung des Ertrinkenden nicht selbst ins Wasser springt.

**2.3** Die **Kausalität** liegt dann vor, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass damit der eingetretene Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiele. Wer es z. B. als Vater ablehnt, sein Kind bei einem Brand aus dem 14. Stock eines Hochhauses in das Sprungtuch der bereitstehenden Feuerwehr zu werfen, kann nicht als kausal handelnder Unterlassungstäter belangt werden, da es sehr fraglich ist, ob das Kind auf diese Weise gerettet worden wäre. Wenn Zweifel hinsichtlich der Erfolgsabwendungsmöglichkeit bestehen, wirken sie sich zugunsten des Verpflichteten aus nach dem Grundsatz „*in dubio pro reo*“.

Die Frage, ob der Handlungspflichtige durch sein Eingreifen den tatbestandsmäßigen Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte, bedarf genauer Feststellungen und ist bei Tötungsdelikten (Leichensachen) unter Hinzuziehung eines medizinischen Sachverständigen zu klären.

Versäumt also z. B. der Bereitschaftsarzt den dringend erbetenen Hausbesuch, so kommt eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung nur dann in Betracht, wenn er den Herzkranken noch lebend angetroffen hätte und durch eine Injektion hätte retten können. Oder ein anderer Fall einer vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen, der zeigt, wie wichtig es ist, die Frage der Kausalität genau zu ermitteln! Ein Ehemann findet bei Rückkehr in die Wohnung seine Frau, von der er sich trennen will, aus Schnittwunden an den Handgelenken stark blutend vor. Sie hatte sich bei der Hausarbeit verletzt und liegt bewusstlos auf dem Fußboden. Der Mann schließt leise die Tür und entfernt sich wieder, wobei er von einem Nachbarn beobachtet wird. Als er einige Zeit später zurückkehrt, ist seine Frau, wie von ihm beabsichtigt, verblutet.

**2.4** Nach § 13 Abs. 1 StGB ist der Unterlassungstäter nur dann strafbar, „wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt“. Das bedeutet, dass der Unterlassende gegenüber dem gefährdeten Rechtsgut eine **Garantenstellung** hat. Diese wird begründet durch im § 13 StGB nicht näher bezeichnete Rechtspflichten und ist somit ein ungeschriebenes Merkmal des objektiven Tatbestandes.

Die Garantenstellung ergibt sich nach der jetzt herrschenden Meinung aus einer besonderen Schutzfunktion für bestimmte Rechtsgüter sowie aus einer Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen.

### 1. Gruppe: Besondere Schutzfunktionen für bestimmte Rechtsgüter

Diese können sich ergeben aus:

#### a) Gesetz

In Betracht kommen in erster Linie die Schutz- und Beistandspflichten, die aus den familienrechtlichen **Sorgepflichten der Verwandten** abzuleiten und im BGB geregelt sind. So kann z. B. die Mutter wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen (§§ 222, 13 StGB) bestraft werden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht nach § 1631 BGB verletzt und ihr Kind beim Spielen in ein Baggerloch fällt und ertrinkt. Dabei kommt es allerdings entscheidend auf die näheren Tatumstände an, die bei den polizeilichen Ermittlungen in solchen Fällen berücksichtigt werden müssen.

**Weitere Beispiele:** Die Eltern sind verpflichtet, für die ärztliche Betreuung ihrer Kinder zu sorgen (Personensorge, §§ 1626, 1631 BGB). Unterlässt es ein Vater, sein krankes Kind rechtzeitig ins Krankenhaus zu bringen, kann er sich wegen fahrlässiger Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung strafbar machen.

Garantenpflichten der Kinder gegenüber den Eltern ergeben sich aus § 1606 BGB.

Weitgehende Handlungspflichten (Garantenpflichten) leitet die Rechtsprechung auch aus der **Pflicht der Ehegatten** zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB) ab. So sind die Ehegatten, sofern sie nicht getrennt oder in Scheidung leben, verpflichtet, sich bei drohenden Gesundheitsschäden gegenseitig zu schützen und zu helfen (BGH 6, 322).

Strittig ist, ob § 1353 BGB auch die Pflicht begründet, den anderen Ehegatten von strafbaren Handlungen oder vom Selbstmord (vgl. BGH 2, 153; 13, 163) abzuhalten. Grundsätzlich besteht eine solche Pflicht nicht.

So kann die Ehefrau beispielsweise auch nicht die Pflicht haben, ihren Mann an einer Trunkenheitsfahrt zu hindern. Anders ist es bei Straftaten, die von einem Ehegatten in der ehelichen Wohnung begangen werden. Nach der Rechtsprechung verpflichtet § 1353 BGB den Ehegatten, den anderen von Straftaten im gemeinsamen, durch das Zusammenleben bedingten Herrschaftsbereich abzuhalten (BGH 6, 322). Auch ein eheähnliches Verhältnis begründet eine Garantenpflicht (Brodag AT, S. 69).

Die **Polizei** hat die Verpflichtung zur Gefahrenabwehr. Daraus ergibt sich die Garantenpflicht, einen offensichtlich Betrunkenen daran zu hindern, sein vor einem Lokal geparktes Kraftfahrzeug zu besteigen. Wenn sich Beamte entschließen, den Betreffenden erst ein Stück fahren zu lassen, um ihn dann besser überführen zu können, machen sie sich strafbar wegen Beihilfe durch Unterlassen zur Trunkenheit im Verkehr (§§ 316, 27, 13 StGB). Verursacht der betrunke Kraftfahrer außerdem einen Verkehrsunfall mit Personenschäden, tritt noch fahrlässige Tötung oder fahrlässige Körperverletzung (§§ 222, 229, 13 StGB) hinzu, die auch dem untätig gebliebenen Polizeibeamten angelastet werden muss.

Auch aus anderen gesetzlichen Regelungen können sich Garantenpflichten für jedermann ergeben, so aus § 34 StVO. Wer eine Unfallstelle nicht absichert und dadurch einen weiteren Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang hervorruft, wird wegen fahrlässiger Tötung und gefährlicher Eingriffe in den Straßenverkehr (§§ 222, 315b, 13 StGB) bestraft.

**Merkel:** Keine Garantenstellung begründen die Gebotsnormen der echten Unterlassungsdelikte!

Wer z. B. von einem geplanten Raubüberfall Kenntnis erhält und schweigt, macht sich zwar wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat nach § 138 StGB strafbar, nicht aber wegen Beihilfe zum Raubüberfall, begangen durch Unterlassen. Oder wer als Spaziergänger ein vom Ländungssteg ins Wasser gefallenes Kind erblickt, das zu ertrinken droht, und nichts zur Rettung unternimmt, ist allenfalls wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c StGB, nicht aber wegen Tötung durch Unterlassen strafbar: BGH 3, 65 (anders, wenn es sich um einen Angehörigen handelt).

### b) Lebens- und Gefahrengemeinschaften

Sie begründen eine Garantenstellung, auch wenn keine verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen, aber die gegenseitige enge Bindung zur Erfolgsabwendung verpflichtet.

**Beispiele:** Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft – nicht Hausgemeinschaft – (BGH NJW 87, 850) verpflichtet, sich gegenseitig vor drohenden Gefahren für Leib und Leben zu bewahren (BGH 19, 167). Das gilt auch für zusammenlebende Verlobte. Für Ehegatten gilt außerdem die Garantenpflicht aus § 1353 BGB (vgl. oben „Garantenstellung aus Gesetz“).

Polizeibeamte, Angehörige der Feuerwehr und sonstiger Rettungsdienste haben sich während ihres Einsatzes gegenseitig zu unterstützen.

Wenn der POM A z. B. bei einer gewaltsamen Auseinandersetzung von einem Demonstranten niedergeschlagen wird, ist der in der Nähe des A eingesetzte Beamte POM B verpflichtet, seinem Kollegen Hilfe zu leisten. Verblutet A infolge des passiven Verhaltens von B, so macht sich dieser wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen (§§ 222, 13 StGB) strafbar.

### c) Pflichtenübernahme

Durch Pflichtenübernahme wird eine Garantenstellung begründet, wenn jemand verpflichtet ist, aufgrund übernommener Schutz- und Beistandspflichten oder aufgrund einer sozialen Sonderstellung Gefahren abzuwenden.

Dazu gehören besonders Ärzte, Lehrer und sonstige Erzieher bzw. Personen, die Fürsorgepflichten gegenüber Kindern oder Kranken übernommen haben, aber auch Busfahrer, Lokführer, Schrankenwärter und Angehörige von Berufsgruppen, denen zur Tatzeit die Schutzobjekte besonders anvertraut werden, wie Schwimmlehrer, Bergführer.

Entscheidend für die Begründung der Garantenpflicht ist nicht das Vorliegen eines Arbeitsvertrages oder eines sonstigen Rechtsgeschäftes, sondern die tatsächliche Übernahme der Vertrauensstellung.

**Beispiele:** Wer nach einem Diebstahl von seiner Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme erhalten hat, ist zur Rückzahlung verpflichtet, falls er später wider Erwarten die gestohlenen Sachen zurückhält. Ansonsten liegt ein Betrug durch Unterlassen vor (§§ 263, 13 StGB), auch wenn der Versicherungsvertrag eine Offenbarungspflicht nicht ausdrücklich vorsieht (RG 70, 225).

Unterlässt der Bereitschaftsarzt trotz bedenklicher Symptome den erbetenen Hausbesuch, der ein erfolgreiches ärztliches Eingreifen noch ermöglicht hätte, dann droht Bestrafung wegen Tötung durch Unterlassen, falls der Kranke stirbt (BGH 7, 211).

Handelt es sich dagegen nicht um einen Bereitschaftsarzt, so ist die Garantenstellung aufgrund der sozialen Sonderstellung nur dann zu bejahen, wenn es sich bei dem Hilfesuchenden um einen Kranken handelt, der zum Patientenkreis des Arztes gehört. Andernfalls kann der Arzt auch an einer Unfallstelle lediglich wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c StGB bestraft werden, wenn durch seine Weigerung, zu helfen, sich die Situation des Kranken/Verletzten verschlimmert hat oder der Tod eingetreten ist.

Wer z. B. an einer Unfallstelle durch sein Eingreifen andere Rettungshandlungen ausschließt, ist Garant, weil durch seine Pflichtenübernahme andere Verkehrsteilnehmer keinen Arzt mehr herbeirufen (BGH St 26, 35, 39).

## 2. Gruppe: Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen durch

### a) Errichtung und Betrieb gefährlicher Anlagen und Einrichtungen / Überwachung einer Gefahrenquelle (Verkehrssicherungspflicht)

Die Verletzung von **Verkehrssicherungspflichten** kann nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Folgen haben.

**Beispiele:** Der Halter eines Kraftfahrzeuges ist für den ordnungsgemäßen Zustand seines Fahrzeugs verantwortlich. Wenn er es trotz defekter Lenkung einem anderen zum Führen anvertraut, so kann er wegen fahrlässiger Tötung bestraft werden, sofern der Fahrer wegen des technischen Mangels einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht.

Die Haltereigenschaft verpflichtet aber auch dazu, bei Überlassung des Fahrzeugs an andere solche Gefahren im Rahmen des Verkehrstümlichen zu bekämpfen, die vom Führer ausgehen können (vgl. BGH 18, 7).

So kann wegen Beihilfe zur Trunkenheitsfahrt durch Unterlassen (§§ 316, 27, 13 StGB) belangt werden, wer als Halter die Fahrt eines durch Alkoholeinfluss offensichtlich fahruntüchtigen Kfz-Führers stillschweigend duldet.

**Weitere Beispiele:** Hauseigentümer beleuchtet Treppenhaus nicht, so dass Hausbewohner oder Besucher zu Fall kommen.

Hundehalter verhindert nicht, dass sein Hund andere verletzt (OLG Celle NJW 1970, 202).

#### b) Raumherrschaft

Die Garantenstellung, die aus der Herrschaft über Räumlichkeiten, wie Wohnungen und Lokale, abgeleitet wird, verpflichtet den Wohnungsinhaber oder Gastwirt zum Einschreiten, wenn die Gefahr besteht, dass in den Räumen, über die er die Verfügungsgewalt hat, strafbare Handlungen begangen werden (BGH 27, 10 ff.).

Einem Gastwirt obliegt es also, seine Gäste vor Ausschreitungen anderer Gäste zu schützen. Wenn es zu Körperverletzungen in seinem Lokal kommt und ihm ein rechtzeitiges Eingreifen möglich und zumutbar war, kann sein passives Verhalten als Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223, 224, 13 StGB) geahndet werden.

#### c) Pflichtwidrig gefährdendes Vorverhalten (Ingerenz)

Die Garantenstellung, die sich aus der Schaffung einer Gefahrenlage ergibt, verpflichtet den Verursacher, den aus dieser Lage drohenden Erfolg abzuwenden (BGH 4, 22). Allerdings begründet nicht jedes gefahr begründende oder gefahrsteigernde Vorverhalten eine Rechtspflicht zum Handeln, sondern nach herrschender Lehre nur ein **pflichtwidriges** Vorverhalten.

Besondere Bedeutung hat die Frage der Haftungsgrundierung durch vorangegangenes gefährliches Tun im Straßenverkehr.

Die Rechtsprechung hat diesen Haftungsgrundsatz eingeschränkt und lehnt eine Garantenstellung des Kraftfahrers gegenüber dem Unfallopfer dann ab, falls der Kraftfahrer in keiner Weise schuldhaft zum Unfall beigetragen und das Unfallopfer durch sein verkehrswidriges Verhalten den Unfall allein verschuldet hat (BGH 25, 218). Demnach ist in Fällen dieser Art wie folgt zu unterscheiden:

Hat das Unfallopfer den Verkehrsunfall allein verschuldet, der Kraftfahrer sich aber in jeder Hinsicht verkehrsgerecht verhalten, so ist dieser nicht Garant und haftet (abgesehen von der Verkehrsunfallflucht [§ 142 StGB]) nur wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c StGB.

Wenn der Kraftfahrer aber den Unfall verschuldet oder mitverschuldet hat, ist er Garant gegenüber dem Unfallopfer mit der Folge, dass er wegen versuchten oder vollendeten Totschlags, begangen durch Unterlassen, bestraft wird (BGH 34, 84).

Für alkoholbedingte Verkehrsstrafaten gilt der Grundsatz, dass ein „sozialadäquates“ Verhalten, wie Alkoholausschank durch einen Gastwirt, keine Erfolgsabwendungspflicht begründet und jeder allein für sein Handeln verantwortlich ist. Deshalb ist der Gastwirt, der den angetrunkenen Gast nicht daran hindert, sich ans Steuer seines Wagens zu setzen, für die Folgen nicht verantwortlich.

In Fällen der Unzurechnungsfähigkeit – nicht der bloßen Fahruntüchtigkeit – des Gastes durch Volltrunkenheit muss jedoch der Gastwirt die Fahrt unter allen Umständen verhindern, notfalls durch gewaltsame Wegnahme der Wagenschlüssel oder durch Verständigung der Polizei. Ansonsten haftet der Wirt wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen (§ 222, 13 StGB), falls der Volltrunkene einen Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang verursacht (BGH 19, 152).

Private Gastgeber haben gegenüber betrunkenen Gästen, die ein Kfz führen wollen, nur dann eine Garantenpflicht, wenn sie wie der Gastwirt in dem obigen Beispiel einen offensichtlich betrunkenen Gast, der das Haus aus eigener Kraft nicht mehr sicher verlassen kann, auf die stark befahrene Fahrbahn bringen und ihn dort seinem Schicksal überlassen (BGH 26, 35). Ansonsten ist das Ausschenken von Alkohol eine sozialübliche Verhaltensweise, die keine Garantenstellung begründet (Brodag BT, S. 68).

**2.5** Neben der Garantenstellung, die allein noch keine Bestrafung wegen eines unechten Unterlassungsdelikts auslösen kann, muss gemäß § 13 StGB das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entsprechen. Hinzukommen muss also noch, dass die Verwerflichkeit des Verhaltens eines Unterlassungstäters vergleichbar ist mit dem Verhalten eines aktiv Handelnden. Diese Vergleichbarkeit des Handlungsunwertes und damit die **Anwendung der so genannten Entsprechungsklausel** ist aber nur erforderlich für Erfolgsdelikte mit besonderem Handlungsunwert. Bei diesen Delikten wird der Erfolg in einer bestimmten Art und Weise herbeigeführt, z. B. bei der gefährlichen Körperverletzung mittels einer Waffe oder mittels eines hinterlistigen Überfalls (§ 224 StGB) oder bei Mord (§ 211 StGB) u. a. heimtückisch, grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln. Der Erfolg muss also in der vom Tatbestand geforderten Weise verwirklicht werden, z. B. der Gastwirt, der bei einer Messerstecherei in seinem Lokal untätig zusieht und dabei Körperverletzungen an seinen Gästen billigend in Kauf nimmt, wird auch ggf. wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 224, 13 StGB) bestraft. Seine Garantenstellung ergibt sich aus der „Raumherrschaft“ (vgl. oben). Das positive Tun des aktiv handelnden Messerstechers kann hier dem Unterlassen des Einschreitens durch den Gastwirt gleichgestellt werden.

Bei den Erfolgsdelikten ohne besonderen Handlungsunwert, wie Körperverletzung (§ 223 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB), reicht dagegen die Garantenstellung allein zur Tatbestandsverwirklichung aus. Die Entsprechensklausel ist in diesen Fällen dann nicht zusätzlich zu prüfen.

**2.6** Schließlich ist bei unechten Unterlassungstaten zu prüfen, ob es dem Täter zumutbar ist, sich nachgemäß zu verhalten. Während die **Zumutbarkeit** ansonsten bei der Schuld abgehandelt wird, geschieht diese Beurteilung hier schon bei der Tatbestandsmäßigkeit, denn die Rechtsordnung kann nichts objektiv Unzumutbares gebieten.

Der Grundsatz der Zumutbarkeit gilt zwar ausdrücklich nur für das echte Unterlassungsdelikt des § 323c StGB als ungeschriebenes Merkmal, aber nach ständiger Rechtsprechung auch für unechte Unterlassungsdelikte.

**Beispiele:** Eltern ist nicht zuzumuten, dass sie die Polizei rufen, um Sexualstraftaten ihres Sohnes in der elterlichen Wohnung zu verhindern (BGH 6/57).

Der Ehemann braucht gegen gewisse Straftaten seiner Frau nicht einzuschreiten, wenn diese ihm mit Anzeige wegen einer von ihm begangenen Straftat droht (RG 72/19).

Andererseits wird von der Rspv. die Zumutbarkeit des Handelns bejaht in den Fällen, in denen sonst ein schwerer Erfolg droht. So ist z. B. die Mutter zur Anzeige verpflichtet, wenn der Vater die Tochter sexuell missbraucht (BGH NStZ 84, 164).

Für den Strafverteidiger hat die Treuepflicht gegenüber seinem Mandanten einen höheren Wert als seine Pflicht zur Mitwirkung bei der Wahrheitsfindung; er begeht deshalb keine Strafvereitelung (§ 258 StGB), wenn er Fragen unterlässt, deren Beantwortung den Angeklagten bloßstellen würde (BGH 4/327).

Die Frage der Zumutbarkeit des rechtlich gebotenen Handelns steht im richterlichen Ermessen und lässt sich nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Pflichten und Interessen aller Beteiligten entscheiden.

### 3. Subjektiver Tatbestand

Unechte Unterlassungsstraftaten können vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden, falls auch die fahrlässige Erfolgsverursachung mit Strafe bedroht ist (§ 15 StGB).

Bei den Begehungsdelikten (Erfolgsverursachung durch aktives Tun) ist Vorsatz das Wissen und Wollen der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden objektiven Merkmale (vgl. Erl. zu § 15 StGB). Das bedeutet, dass der Unterlassungstäter vorsätzlich handelt, wenn er mit Wissen und Wollen den tatbestandsmäßigen Erfolg nicht verhindert. Weiter gehört zum Vorsatz die Kenntnis aller Tatumstände, aus denen sich die Garantenstellung ergibt.

### Zu § 14 (Handeln für einen anderen)

Die Vorschrift hat vor allem Bedeutung im Nebenstrafrecht, vor allem im Wirtschaftsstrafrecht, das nicht im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs geregelt ist. Eine entsprechende Regelung für das Ordnungswidrigkeitenrecht enthält § 9 OWiG.

Durch die Schaffung des § 14 StGB ist es beispielsweise möglich, den Prokuren wegen einer Vollstreckungsvereitelung nach § 288 StGB zu bestrafen, wenn dieser in der Absicht, für den Inhaber eines Betriebs die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile des Vermögens des Unternehmens veräußert. Der Prokurator fällt unter den erweiterten Täterkreis des § 14 StGB und kann bestraft werden, obwohl er nicht selbst Schuldner ist.

### Zu § 15 (Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln)

**1.** Nach § 15 StGB kann grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln bestraft werden. Dass vorsätzliches Handeln strafbar ist, ergibt sich aus dieser Bestimmung und nicht aus den Tatbeständen des Besonderen Teils des StGB. Die Begriffe „**wissenschaftlich**“ (z. B. in § 134 StGB) und „**wider besseres Wissen**“ (z. B. in den §§ 145d, 164 StGB) sollen klarstellen, dass bei diesen Tatbeständen der bedingte Vorsatz ausgeschlossen werden soll. Diese Delikte erfordern somit unbedingten (direkten) Vorsatz. Auch wenn das Gesetz „Absicht“ (= Zielgerichtetes Wollen) fordert, z. B. bei der Geldfälschung in § 146 StGB oder bei der Vollstreckungsvereitelung in § 288 StGB, bedeutet das in der Regel einen Ausschluss des bedingten Vorsatzes.

Die Strafbarkeit fahrlässigen Handelns muss ausdrücklich aus dem Gesetz zu entnehmen sein, z. B. aus § 222 (fahrlässige Tötung).

**2.** **Handeln** im Sinne des § 15 StGB bezieht sich nicht nur auf das aktive Tun bei Begehungsdelikten, sondern gilt auch für vorsätzliche und fahrlässige Unterlassungsdelikte (siehe Erl. zu § 13 StGB).

**3.** Das StGB enthält keine Legaldefinitionen (Begriffsbestimmungen) für die Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Für den **Vorsatz** ist dem § 16 StGB aber zu entnehmen, dass der Täter die Umstände kennen muss, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören. Er muss aber die Tatumstände (= Tatbestandsmerkmale) nicht nur gekannt, sondern deren Erfüllung auch gewollt haben. Vorsatz ist also **Wissen und Wollen** der Tatbestandsverwirklichung.

Die Kenntnis des Vorsatztäters muss sich auf alle Merkmale des Tatbestandes erstrecken. Ge-wisse Tatbestandsmerkmale lassen sich nur durch eine exakte rechtliche Wertung erfassen, so beispielsweise der Begriff der Urkunde aus § 267 StGB. Eine solche Wertung kann natürlich vom Täter nicht verlangt werden. Es genügt vielmehr, dass er eine Vorstellung nach Laienart davon hat und eine entsprechende Wertung vornimmt (Parallelwertung in der Laiensphäre; vgl. BGH 3, 248, 255). Der Fälscher einer Urkunde muss also ihre Bedeutung im Rechtsleben kennen.

Auch die Tatumstände, die die Strafbarkeit erhöhen, werden nur dann vom Vorsatz erfasst, wenn der Täter davon Kenntnis hat, so z. B. das Beisichführen einer Waffe beim schweren Raub (§ 250 StGB). Gleichermaßen gilt für die strafmildernden Merkmale.

**Merke:** Der Vorsatz braucht sich nicht zu erstrecken auf die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit (vgl. „Vorb. zum 2. Abschn., 2.2“), da diese nicht zum gesetzlichen Tatbestand gehören.

Wie oben angedeutet, muss der vorsätzlich Handelnde neben dem Wissen bzw. der Kenntnis aller Tatumstände auch den Willen haben, die von ihm erkannten Tatumstände zu verwirklichen. Dabei genügt, dass der Täter den Eintritt der Tatbestandsverwirklichung – in der Regel den Erfolg also – für möglich hält (in Kauf nimmt) und billigt (= bedingter Vorsatz).

Zur Abgrenzung **bedingter Vorsatz – bewusste Fahrlässigkeit** kann man die **Franksche Formel** heranziehen:

Beim bedingten Vorsatz sagt sich der Täter: „Na, wenn schon, dann ist es mir auch egal“ oder auch „Na, wenn schon, denn schon“, während er sich bei der bewussten Fahrlässigkeit sagt: „Es wird schon gut gehen.“

Ist dem Täter Vorsatz nicht nachzuweisen, muss geprüft werden, ob er fahrlässig gehandelt hat, sofern das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich unter Strafe stellt.

### 4. Fahrlässigkeit

- Verletzung der Sorgfaltpflicht und
- Voraussehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung

Näheres s. unter Erl. zu § 222!

Unter **Leichtfertigkeit** (vgl. u. a. §§ 178, 239a Abs. 3, 239b Abs. 2) ist eine grobe Fahrlässigkeit zu verstehen.

### Zu § 16 (Irrtum über Tatumstände)

1. Abs. 1 stellt klar, dass bei einem Irrtum des Täters über einen zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Umstand – Tatbestandsirrtum – der Vorsatz entfällt.

Der Täter, der in einem Tatbestandsirrtum handelt, kann aber dennoch bestraft werden, denn nach Abs. 1 Satz 2 bleibt eine Bestrafung wegen fahrlässiger Begehung durch den Tatbestandsirrtum unberührt. Voraussetzung ist, dass auch das fahrlässig begangene Delikt ausdrücklich mit Strafe bedroht ist (§ 15 StGB). Wenn der Jäger z. B. in der Dunkelheit nicht erkennt, dass es sich bei dem Ziel, auf das er schießt, nicht um einen Rehbock, sondern um einen Pilzsammler handelt, kann er nicht wegen vorsätzlicher Tötung bestraft werden; denn der Jäger hat sich geirrt über einen Umstand („Mensch“), der zum gesetzlichen Tatbestand des § 212 StGB (vorsätzlicher Totschlag) gehört. War sein Verhalten jedoch pflichtwidrig durch Nichtbeachten der gebotenen Sorgfalt und der Erfolg auch vorhersehbar, ist er wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 StGB zu bestrafen.

Die Irrtumslehre im Strafrecht und der zum Teil schwer verständliche und verwirrende Theoriestreit (worauf im Folgenden nur kurz eingegangen werden soll) spielen für die polizeiliche Praxis nur eine **unbedeutende Rolle**. Die oft schwierige Frage zu klären, ob der Täter in einem vorsatzausschließenden Irrtum (§ 16 StGB) oder in einem Verbotsirrtum (§ 17 StGB) gehandelt hat, ist Sache des Gerichts. Wertende Ausführungen über diesen strittigen Komplex gehören daher nicht in den polizeilichen Ermittlungsvorgang. Dagegen ist es wichtig, die Behauptung des Beschuldigten in Bezug auf einen Irrtum festzuhalten, um dem Gericht eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob überhaupt ein Irrtum vorliegt oder nur als Schutzbehauptung vorgesäuscht wird. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus § 160 Abs. 2 StPO, wonach auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln sind.

2. Der Irrtum kann jeden Umstand betreffen, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört.

Folgende Fallgruppen sind denkbar:

#### 2.1 Irrtum über Tatbestandsmerkmale

**Beispiel:** A trinkt in einem Lokal 10 Glas Bier, die vom Kellner durch 10 Striche auf dem Bierdeckel vermerkt werden. Um weniger bezahlen zu müssen, radiert A zwei Striche aus. A begeht tatbestandsmäßig eine Urkundenfälschung nach § 267 StGB; denn die Merkstriche auf dem Bieruntersatz verkörpern eine für den Rechtsverkehr beweisreiche Gedankenerklärung. Da der Kellner als Aussteller erkennbar ist, handelt es sich um eine Urkunde.

Wenn A nun vorgibt, den mit Strichen versehenen Bierdeckel nicht als Urkunde angesehen zu haben, könnte sein Vorsatz gemäß § 16 Abs. 1 StGB ausgeschlossen sein. Da A aber die Bedeutung der Bierstriche auf dem Deckel kannte und auch wusste, dass diese Merkstriche Beweisbedeutung haben, hat er in der Laiensphäre den Bierdeckel als Urkunde gewertet. Es wird nicht gefordert, dass der Täter die einzelnen Tatbestandsmerkmale juristisch einwandfrei erfasst, sondern seine laienhafte Vorstellung, dass es sich hier um eine im Rechtsverkehr bedeutsame Erklärung handelt, reicht aus. Es liegt hier also kein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum, sondern ein sog. **unbeachtlicher Subsumtionsirrtum** vor.

Der **Irrtum über ein qualifizierendes Tatbestandsmerkmal** führt zur Bestrafung aus dem Grundtatbestand.

**Beispiel:** A steckt dem B, der einen Einbruchsdiebstahl plant, ohne dessen Wissen eine Pistole in die Manteltasche. Wenn B die Tat begeht, ohne etwas von der Waffe gewusst zu haben, kann er nicht aus § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Diebstahl mit Schusswaffen), sondern nur aus §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Einbruchsdiebstahl) bestraft werden.

Der **Irrtum über privilegierende Tatumstände** ist in **Abs. 2** geregelt. Danach kommt nur eine Bestrafung nach dem mildernden Gesetz in Betracht, wenn der Täter bei der Begehung eines schweren Delikts irrig Umstände annimmt, bei deren Vorliegen der Tatbestand eines mildernden Gesetzes verwirklicht wäre.

**Beispiel:** Der Täter eines Tötungsdelikts nimmt irrig an, der Getötete habe ihn per Brief ausdrücklich und ernstlich zur Tötung bestimmt. In Wahrheit handelte es sich um eine Fälschung eines Dritten.

Keine Bestrafung nach § 212, sondern nach dem mildernden Gesetz des § 216.

§ 248a StGB (Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen) ist gegenüber § 242 StGB (Diebstahl) kein „Tatbestand eines mildernden Gesetzes“ im Sinne von § 16 Abs. 2 StGB. § 248a StGB enthält nur das Antragserfordernis als Voraussetzung der Strafverfolgung. Wer also z. B. eine wertvolle Sache entwendet, von der er glaubt, sie sei geringwertig, wird trotzdem von Amts wegen nach § 242 StGB zu verfolgen sein, weil die Geringwertigkeit kein privilegierendes Tatbestandsmerkmal ist.

#### Weitere Beispiele:

- A will den B erschießen, trifft und tötet aber den C, der in die Schusslinie kommt. A wird bestraft wegen versuchter Tötung des B und evtl. wegen fahrlässiger Tötung des C.
- Der angetrunkene Radfahrer A verwechselt sein Fahrrad mit dem des B und fährt mit dem fremden Rad nach Hause.

Da hier Vorsatz bezüglich § 248b StGB (unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs) nicht gegeben ist und die Tat auch nicht fahrlässig begangen bzw. geahndet werden kann, entfällt eine Bestrafung.

Sind dagegen die verwechselten Tatobjekte strafrechtlich gleichwertig, so liegt ein **unbeachtlicher Irrtum** vor.

**Beispiel:** A will den B erschießen. In der Dunkelheit verwechselt er B jedoch mit E, den er tötet. Hier liegt vollendete Tötung/Mord (§§ 211, 212 StGB) vor, da A einen Menschen töten wollte und es auf die Individualität des Opfers nicht ankommt (**sog. „error in persona“**).

Anders jedoch im folgenden **Beispiel:** A lässt sein in den Teich gefallenes Kind ertrinken, weil er glaubt, dass es sich um ein fremdes Kind handelt.

Da ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum vorliegt (hier: Irrtum über Garantenstellung), kann A nicht wegen vorsätzlicher Tötung durch Unterlassen, sondern evtl. wegen fahrlässiger Tötung bzw. unterlassener Hilfeleistung (§ 323c) bestraft werden.

#### 2.2 Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes

Ein solcher Irrtum liegt z. B. vor, wenn jemand irrig davon ausgeht, dass er sich in einer Notwehrlage befindet. A schlägt den ihn nachts um Feuer bittenden harmlosen B nieder, weil er glaubt, dass B ein Räuber ist, der nach seinem Gelde trachtet.

Dieser Fall der Putativnotwehr führt nach der Rechtsprechung des BGH (BGH 3, 105) allenfalls zu einer Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Im Schrifttum wird der Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes teilweise auch als Verbotsirrtum (§ 17 StGB) behandelt (vgl. dort).

#### Zu § 17 (Verbotsirrtum)

1. Der Täter befindet sich in einem Verbotsirrtum, wenn ihm bei der Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun. In diesem **Ausnahmefall des fehlenden Unrechtsbewusstseins** liegt für ihn ein Schuldausschließungsgrund vor, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte.

1.1 § 17 StGB stellt klar, dass das **Unrechtsbewusstsein** ein selbständiges **Schuldelement** ist.

1.2 Der **Unterschied** zwischen den beiden Irrtumsfällen besteht darin, dass der Irrtum über Tatumstände (§ 16 StGB) zum Ausschluss des Vorsatzes, während der unvermeidbare Verbotsirrtum zum Ausschluss der Schuld führt und auch im Rahmen der Schuldprüfung zu beurteilen ist.

1.3 Die Einsicht, Unrecht zu tun, bedeutet nach der Rechtsprechung des BGH nicht die Kenntnis der Strafbarkeit – ein Irrtum hierüber ist unbeachtlich (vgl. Erl. zu § 16 StGB) –, auch nicht die Kenntnis der einzelnen Strafrechtsnorm, sondern es genügt vielmehr eine Beurteilung im Rahmen der sog. **Parallelwertung in der Laiensphäre**, um das Unrecht der Tat zu erkennen oder bei gehöriger Gewissensanpassung erkennen zu können (BGH 2, 201).

#### 2. Folgende Fallgruppen sind beim Verbotsirrtum denkbar:

##### 2.1 Der Irrtum über das Bestehen der Verbotsnorm

Das Unrechtsbewusstsein kann u. a. entfallen, wenn der Täter

- die Norm, gegen die er verstößt, nicht kennt, weil es sich dabei z. B. um ein soeben erst in Kraft getretenes Strafgesetz handelt oder der Täter als Ausländer das deutsche Strafrecht nicht hinreichend kennt;
- die Norm zwar kennt, sie aber für ungültig hält.

### 2.2 Der Irrtum über einen Rechtfertigungsgrund kann von dreifacher Art sein:

- der Täter nimmt die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes an, wie im Fall der Putativnotwehr, die nach Auffassung der Rechtsprechung (BGH 3, 105) nicht als Verbotsirrtum, sondern als Tatbestandsirrtum zu behandeln ist (vgl. auch Erl. zu § 16);
- der Täter verkennt die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes – Subsumtionsirrtum –, z. B. A glaubt, er dürfe von seinem Notwehrrecht auch nach abgeschlossenem Angriff Gebrauch machen, und er schlägt den bereits flüchtenden B, der ihn vorher verprügelt hatte, mit einem Knüppel nieder;
- der Täter glaubt an das Eingreifen eines nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes. Ein Arzt glaubt beispielsweise, dass eine Operation allein durch das ärztliche Berufsrecht gerechtfertigt ist, und er hält sie auch gegen den Willen des Patienten für gerechtfertigt.

### 3. Keine Fälle des Verbotsirrtums sind:

- das sog. **Wahndelikt** oder auch der „umgekehrte Verbotsirrtum“. Hier hält der Täter eine nicht mit Strafe bedrohte Handlung für strafbar. Dafür kann er nicht bestraft werden.

**Beispiel:** A nimmt sexuelle Handlungen am 16-jährigen B vor und glaubt, das sei nach § 176 strafbar. A bleibt straflos.

- Straftaten eines **Überzeugungstäters**, der die Strafnormen, gegen die er verstößt, zwar kennt, aber sie aus politischen, weltanschaulichen oder sonstigen Gründen ablehnt.

**Beispiel:** Der radikale Anarchist, der die staatliche Ordnung der Bundesrepublik ablehnt, begeht Widerstand gegen die Staatsgewalt. Er wird aus den Bestimmungen der §§ 111, 113 StGB bestraft, wenn er öffentlich zu Straftaten auffordert oder tatsächlich gegen Polizeibeamte vorgeht.

### 4. Rechtsfolgen des Verbotsirrtums

Die Bestrafung des Täters beim Verbotsirrtum hängt davon ab, ob der Irrtum vermeidbar war oder nicht. Nur der unvermeidbare Verbotsirrtum führt zu einem völligen Schuldausschluss (BGH 21, 18, 20).

Unvermeidbar ist ein Verbotsirrtum, wenn der Täter die Einsicht in das Unrechtmäßige seines Handelns nicht zu gewinnen vermochte, obwohl ihm nach den Umständen des Falles, seiner Persönlichkeit sowie seines Lebens- und Berufskreises die nötige Gewissensanspannung zuzumuten ist (BGH NStZ 2000, 307).

Wenn der Täter in seiner Rechtsauffassung durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung bestätigt wird, begründet dies die Unvermeindlichkeit eines Irrtums, soweit der Täter auf die Richtigkeit nach dem für ihn erkennbaren Umständen vertrauen durfte. Für die Rechtsauskünfte eines Rechtsanwaltes gilt das nur dann, wenn sie aus der Sicht des Anfragenden nach eingehender sorgfältiger Prüfung erfolgt und von der notwendigen Sachkenntnis getragen sind. Dagegen können derartige Auskünfte, soweit sie erkennbar vordergründig und mangelhaft sind oder nach dem Willen des Täters lediglich eine „Feigenblattfunktion“ erfüllen sollen, nicht zur Unvermeidbarkeit eines Irrtums führen (BGH a. a. O. – siehe oben –).

Die Schuld bleibt jedoch bestehen, wenn der Irrtum vermeidbar war; die Strafe kann aber nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden (§ 17 Satz 2 StGB).

**Beispiel:** Der Student A glaubt, dass es nicht strafbar ist, seinen Vater zu bestehlen. Er entwendet ihm eine wertvolle Briefmarke.

A wird nach §§ 242, 247 StGB bestraft, falls der Vater Strafantrag stellt. Er kann sich nicht auf einen schuldausschließenden Verbotsirrtum berufen, denn er hätte bei gehöriger Anspannung seines Gewissens, auch nach seiner Laienvorstellung wissen müssen, dass der Diebstahl zum Nachteil des Vaters nicht erlaubt ist. Seine Strafe kann allenfalls nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden. Dem Täter ist vom Gericht nachzuweisen, dass er das Unrecht der Tat hätte erkennen können. Im Regelfall wird eine Vermutung für die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums sprechen (BGH, 21, 18, 20).

**5. § 113 Abs. 4 StGB** enthält eine besondere Regelung des Verbotsirrtums für Widerstandstäter (weitere Einzelheiten vgl. dort).

### Zu § 18 (schwere Strafe bei besonderen Tatfolgen)

1. § 18 StGB betrifft die Haftung für sog. **erfolgsqualifizierte Delikte**. Das sind solche Tatbestände, bei denen der Grundtatbestand dadurch qualifiziert wird, dass ein straferschwerender Erfolg eintritt, der wenigstens fahrlässig herbeigeführt worden sein muss. Bei den erfolgsqualifizierten Delikten ist der Täter nicht nur für die vorsätzliche Erfüllung des Grundtatbestandes, z. B. die Körperverletzung, sondern auch für den schweren Erfolg, z. B. auch für den Tod im Falle des § 227 StGB strafrechtlich verantwortlich, ohne dass er diesen vorsätzlich herbeigeführt hat. Die höhere Strafe des § 227 StGB trifft ihn gemäß § 18 StGB aber nur dann, wenn er den Tod wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat. Bei einigen erfolgsqualifizierten Delikten muss der straferschwerende Erfolg mindestens leichtfertig verursacht worden sein. So kann beispielsweise der Geiselnehmer nach § 239b Abs. 2 StGB lebenslange Freiheitsstrafe erhalten, wenn er den Tod des Opfers leichtfertig, d. h. grob fahrlässig verursacht hatte.

Die Bestrafung wegen eines erfolgsqualifizierten Delikts erfordert somit zwei Voraussetzungen:

- Das **Grunddelikt**, z. B. Körperverletzung oder Brandstiftung (§ 306 StGB), muss **vorsätzlich** begangen werden und für die besondere Tatfolge, z. B. schwere Körperverletzung nach § 226 StGB oder Tod nach § 306c StGB, ursächlich gewesen sein.
  - Der Täter muss die **besondere Tatfolge wenigstens fahrlässig** herbeigeführt haben (zum Fahrlässigkeitsbegriff vgl. Erl. zu § 15 StGB sowie § 222).
2. **Übersicht** der wesentlichen erfolgsqualifizierten Delikte:
- Körperverletzungsdelikte (§§ 226, 227, 340 Abs. 3 StGB),
  - Freiheitsberaubungsdelikte einschl. Geiselnahme (§§ 239 Abs. 3, 239a Abs. 3, 239b Abs. 2 StGB),
  - Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB),
  - Brandstiftungsdelikte (§ 306c StGB).
3. Nach der Rspr. (BGH 26, 181, 224) ist § 18 jedoch **nicht anwendbar**, wenn die qualifizierte Folge in der „Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung“ besteht, ohne dass im Gesetz auf das Merkmal „wenigstens leichtfertig“ hingewiesen wird. In diesen Fällen genügt für die Tatfolge nicht Fahrlässigkeit, sondern der Täter muss mindestens mit bedingtem Vorsatz (s. Erl. zu § 15) handeln (BGH VRS 44, 423); vgl. die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: §§ 176a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2, 177 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2b, 179 Abs. 4 Nr. 3.
4. § 18 StGB gilt nicht nur für den Täter, sondern auch für den **Teilnehmer** (Anstifter, Gehilfen), der für den qualifizierten Erfolg jedoch nur verantwortlich ist, soweit ihm selbst mindestens Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Tatfolge zur Last fällt. Diese Frage ist für Täter und Teilnehmer gesondert zu prüfen (§ 29 StGB).

#### 5. Merke für die Anzeigenbearbeitung:

Bei erfolgsqualifizierten Delikten mit Todesfolge kann im Regelfall auf eine zusätzliche Aufnahme der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) verzichtet werden. Die Delikte mit fahrlässiger Todesfolge setzen notwendig eine fahrlässige Tötung voraus, die deshalb von den erfolgsqualifizierten Delikten konsumiert wird. Eine Ausnahme hiervon macht die Rechtsprechung lediglich für solche Delikte, bei denen die Straferschwerung unabhängig davon eintritt, ob der Tod als schwere Folge vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde, z. B. bei den Tatbeständen der §§ 239b Abs. 2, 306c StGB (BGH 20, 269). Hier wäre ggf. die fahrlässige Tötung zusätzlich in die Anzeige mit aufzunehmen.

### Zu § 19 (Schuldunfähigkeit des Kindes)

1. **Voraussetzung** für einen Schuldvorwurf ist die **Schuldfähigkeit**. Der Täter muss zurechnungsfähig sein, d. h. das Unrecht der Tat einsehen und seinen Willen nach dieser Einsicht bestimmen können (§ 20 StGB, § 3 JGG).
2. **Kinder** – Personen unter 14 Jahren – sind infolge gesetzlich unwiderleglich vermuteter geistiger und sozialer Unreife schuldunfähig. Daraus folgt:
  - 2.1 **Die Tat** eines Kindes kann allenfalls **Schutzmaßnahmen** (§§ 1631, 1666, 1838 BGB) oder **Erziehungsmaßregeln** nach §§ 55 ff. Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) durch das **Vormundschaftsgericht** nach sich ziehen.

**2.2** § 19 StGB stellt auf den zur **Tatzeit** noch nicht 14 Jahre alten Täter ab. Wenn z. B. in einer Einbruchs- oder Brandsache ein Vierzehnjähriger ermittelt wird, der zur Zeit der Tatbegehung noch 13 Jahre alt war, dann kann diese Straftat nicht geahndet werden. Das gilt auch dann, wenn der Täter fröhreif, geistig und sittlich also weit über sein Alter hinaus entwickelt ist.

**2.3** Kinder können nicht Beschuldigte im Sinne der StPO sein. § 19 ist **Strafverfolgungshindernis**;

**2.4** Eine **Aufrechnung** wechselseitiger Beleidigungen nach § 199 StGB, soweit Kinder und Erwachsene einander gegenüberstehen, ist unzulässig.

**2.5** Ob **Notwehr** gegen Kinder erlaubt ist, richtet sich nach dem Einzelfall. Völlig ausgeschlossen ist sie nicht (vgl. Erl. zu § 32 StGB).

**2.6** Hehlerei (§ 259 StGB) an dem durch die Vortat des Kindes Erlangten ist möglich und strafbar (BGH 1, 47). Ebenso können Kinder zu Straftaten angestiftet werden. Gleiches gilt für Beihilfe und mittelbare Täterschaft (§§ 25–27 StGB).

**2.7** Die Nichtbeachtung der absoluten Schuldunfähigkeit von Kindern kann zur Bestrafung wegen Verfolgung Unschuldiger führen (§ 344).

### Zu § 20 (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen)

1. Aus § 20 lässt sich das Schuldprinzip (ebenso aus den §§ 18 und 29) und im Umkehrschluss die Schuldfähigkeit als Schuldelement herleiten. Schuldfähig und damit strafrechtlich verantwortlich ist nur der Täter, der in der Lage ist, das Unrecht seiner Tat zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln.

**1.1 Krankhafte seelische Störungen:** Ursachen dieser Störungen sind Geisteskrankheiten, die auf Hirnorganischen Schäden beruhen können, wie z. B. traumatische Psychosen nach Hirnverletzungen, Abbau der Persönlichkeit, angeborene Epilepsie, schwere Vergiftungen durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch.

Aber auch psychische Normabweichungen, wie Schizophrenie und manisch-depressives Irresein gehören zu den Geisteskrankheiten.

Weitere Erscheinungsformen krankhafter seelischer Störungen:

- Schwere Fälle der krankhaften Steigerung des Geschlechtstriebes;
- Taubstummheit, die dazu führen kann, dass jemand in seiner geistigen und seelischen Entwicklung zurückgeblieben ist (vgl. RG 57, 239).

**1.2 Tief greifende Bewusstseinsstörungen** sind erhebliche Störungen der Persönlichkeitsstruktur.

**Hauptfälle** von Bewusstseinsstörungen:

- Schlaftrunkenheit;
- Erschöpfung, Übermüdung;
- hypnotische Zustände;
- hochgradige Angst- oder Zorneffekte, auch wenn sie verschuldet sind (BGH 7, 325 ff.);
- Trunkenheit – nicht notwendig sinnlose Trunkenheit –. Zurechnungsunfähigkeit ist nicht generell bei einem Blutalkoholgehalt von 3 % anzunehmen. Es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Nach der BGH-Rechtsprechung (vgl. in VRS – Verkehrsrechtssammlung Bd. 23, 435; s. auch BGH NJW 97, 2460) rechtfertigt bereits der Ausschluss des Hemmungsvermögens die Annahme der Zurechnungsunfähigkeit. Der Genuss von Alkohol verbunden mit der Einnahme von Medikamenten kann bereits zur Schuldunfähigkeit führen, wenn der Blutalkoholgehalt erheblich unter 3 % liegt;
- übermäßig starker Geschlechtstrieb, nicht notwendig abartiger, der zu den krankhaften seelischen Störungen zählt (vgl. BGH 14, 30).

**Beachte:** Hat der Täter die Bewusstseinsstörung verschuldet, so muss geprüft werden, ob eine Bestrafung nach den Grundsätzen der sog. **Actio libera in causa** oder wegen Vollrausches (§ 323a StGB) in Betracht kommt.

Bei der Actio libera in causa handelt es sich um den Fall der „vorverlegten Schuld“, bei dem der Täter sich in noch schulpflichtigem (libera = freien) Zustand schuldhaft in einen die Schuldfähigkeit ausschließenden (unfreien) Zustand begeben hat.

Im Einzelnen gilt:

- Wer sich Mut antrinkt, um noch bestehende Hemmungen für eine geplante Tat zu verlieren, und z. B. im Vollrausch einen anderen tötet, kann sich nicht auf § 20 StGB berufen, sondern hier ist der Täter unabhängig von der im Zeitpunkt der Tatsauführung vorliegenden Schuldunfähigkeit wegen **vorsätzlicher** Tatbegehung (§ 211, 212 StGB) zu bestrafen;
- Ebenso wird bestraft, wer die Begehung einer bestimmten rechtswidrigen Straftat im noch „freien“ (schuldfähigen) Zustand als möglich vorausgesehen und in Kauf genommen hat (**bedingter Vorsatz**);
- Am häufigsten sind aber die Fälle, in denen der Täter an die möglichen Folgen des Rauschzustandes gar nicht denkt, er sie aber bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen können (**Fahrlässigkeit**).

**Beispiel:** A betrinkt sich, obwohl er weiß, dass er mit dem Pkw nach Hause fahren muss. In volltrunkenem Zustand verursacht er einen tödlichen Verkehrsunfall.

A wird wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 StGB bestraft.

**1.3 Schwachsinn** als angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisbare Ursache.

**1.4 Schwere andere seelische Abartigkeiten** sind vor allem

- Psychopathien, Neurosen, schwere Triebstörungen, die die Persönlichkeit verformen. Nicht hierher gehört die kriminelle Veranlagung, die auf Willensschwäche und Charaktermängeln beruht (vgl. BGH 14, 30);
- fortgeschritten Trunksucht und chronischer Morphinismus;
- Taubstummheit (soweit sie nicht bereits unter die „krankhafte seelische Störung“ fällt) und ähnliche Gebrechen, z. B. Taubblindheit oder Blindheit, die sich als seelische Fehlanlagen oder Fehlentwicklungen auswirken;
- Monomanien = Triebentladungen (Dranghandlungen) in bestimmten Lebensbereichen meist unter bestimmten äußeren Einflüssen (Pubertät, Mondwechsel),

Hauptfälle:

- Kleptomanie (Stehlsucht),
- Pyromanie (Brandsucht),
- Verfolgungs- und Querulantenvahn.

Nicht zu abartigen Störungen i. S. von § 20 gehören Feststellungen einer unspezifischen Abweichung u. a. im intellektuellen, emotionalen, sozialen Bereich – zur wahnhaften Verblendung im Bereich der sog. „Stalking“ (§ 238) vgl. Recht und Politik 05, 85 (s. auch Tröndle/Fischer 42 zu § 20).

2. In der **polizeilichen Praxis** kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Beschuldigte, solange sie psychisch keine Auffälligkeiten zeigen, zurechnungsfähig und damit auch schuldfähig sind. Gibt es dagegen Hinweise, die die Zurechnungsfähigkeit bezweifeln lassen, sollten sie aktenkundig gemacht werden, damit ggf. ein Sachverständigengutachten eingeholt werden kann.

Bei Verdacht einer unter **Einwirkung von Alkohol** begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob eine ärztliche Untersuchung und eine Blutentnahme gemäß §§ 81a, c StPO anzudordnen sind. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht schwerwiegender Straftaten sowie bei Verkehrsstraftaten und bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG (Näheres dazu in den Erl. im Strafverfahrensrecht sowie in den betreffenden Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesländer). Bei Delikten im Straßenverkehr, die im Vollrausch begangen werden, kommen nicht die ansonsten hierfür einschlägigen Bestimmungen der §§ 315c, 316 StGB, 21 StVG, sondern nur eine Bestrafung nach § 323a in Betracht (so BGH-Rspr. NZV 1996, 500 sowie JA – Jur. Arbeitsblätter – 1997, 97).

### Zu § 21 (verminderte Schuldfähigkeit)

1. Die verminderte Schuldfähigkeit ist im Gegensatz zur Schuldunfähigkeit (§ 20) kein Schuld ausschließungsgrund, sondern lediglich ein **Strafmilderungsgrund**. Das Gericht hat die Möglichkeit, die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Die Gründe für die verminderte Schuldfähigkeit sind die gleichen wie die in § 20 genannten Merkmale und Zustände.

2. Eine erhebliche Verminderung der Einsichts- oder Hemmungsfähigkeit liegt bei leichteren Erregungszuständen, wie sie bei Kapital- und Triebverbrechen anzunehmen ist, noch nicht vor. Es müssen vielmehr – wie bei § 20 – Abweichungen von der Norm erkennbar sein, die aber nicht so schwer sind, dass sie nach § 20 zu einem Ausschluss der Schuldfähigkeit führen.

**Beispiele:** Hysterie, Schwangerschaftspsychosen sowie leichtere Formen von Schizophrenie, Epilepsie und Schwachsinn, Rauschzustände, Neurosen.

Bei **alkoholbedingten Rauschzuständen** ist nach der Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm in NJW 74, 614) mit einer Verminderung der Schuldfähigkeit bei einer Blutalkoholkonzentration ab 2 % zu rechnen. In jedem Fall muss eine Würdigung der Umstände des Einzelfalles erfolgen. Insbesondere kommt eine Verminderung der Schuldfähigkeit nicht in Betracht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen Alkoholrausch versetzt (BGH NJZ 2003, 480).

Die Regeln der Actio libera in causa gelten auch für die verminderte Schuldfähigkeit. So kann beispielsweise keine Strafmilderung gewährt werden, wenn ein Kraftfahrer sich in einen durch Alkoholgenuss bedingten Rauschzustand versetzt (2 % Blutalkoholkonzentration) und weiß, dass er mit seinem Pkw noch nach Hause fahren muss. Wenn er in diesem Zustand einen tödlichen Unfall verursacht, wird er nach § 222 StGB (fahrlässige Tötung) bestraft.

**Spieldurst** kann nur ausnahmsweise zu verminderter Schuldfähigkeit führen, insbesondere dann, wenn die Spieldurst zu schweren Persönlichkeitsveränderungen führt oder der Täter bei Beschaffungsstaten unter starken Entzugserscheinungen leidet (BGH, Urt. v. 25. 11. 2004 – 5 StR 411/04).

### Zweiter Titel: Versuch

#### Zu § 22 (Begriffsbestimmung)

1. Versuch ist das begonnene, aber nicht vollendete Delikt. Aus der Formulierung „nach seiner Vorstellung“ ergibt sich, dass es einen Versuch **nur zu vorsätzlichen Taten** geben kann.

2. **Von dem Versuch abzugrenzen** sind die Vollendung der Tat und die vor dem Versuchsstand liegende Vorbereitungshandlung.

2.1 Die **Vollendung der Tat** und damit der Abschluss des Versuchsstadiums ist erreicht, wenn der Täter sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllt hat. Die gesetzliche Strafdrohung knüpft im Regelfall an die vollendete Tat an.

Von der Vollendung wiederum zu unterscheiden ist die tatsächliche **Beendigung des Delikts**, mit der das Tatunrecht seinen Abschluss findet und der Täter die nach dem Tatbestand vorausgesetzte Absicht verwirklicht hat. Vollendung und Beendigung der Tat fallen zeitlich auseinander z. B. bei Dauerdelikten, wie Freiheitsberaubung (§ 239) und Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), aber auch bei Vermögensdelikten, die eine bestimmte „Absicht“ im subjektiven Tatbestand fordern, vgl.: Diebstahl (§ 242), Raub (§ 249), Erpressung (§§ 253, 255), Betrug (§ 263). So sind Diebstahl und Raub bereits mit der „Wegnahme“ vollendet, tatsächlich beendet aber erst, wenn der Täter seine „Absicht der rechtswidrigen Zueignung“ verwirklicht hat, indem es ihm gelungen ist, die gestohlene oder geraubte Sache aus dem Herrschaftsbereich des Geschädigten fortzuschaffen, um eine „gewisse Sicherung“ des Gewahrsams zu erlangen (vgl. BGH 4, 133, 20, 196). Die Abgrenzung Vollendung – Beendigung hat Bedeutung für die **Mittäterschaft** und **Beihilfe** sowie für die Zulässigkeit der **Notwehr**. Bei Dauerdelikten und fortgesetzten Taten („Serientaten“ mit Gesamtversatz) ist die Unterscheidung zwischen rechtlicher Vollendung und tatsächlicher Beendigung außerdem wichtig für den Beginn der **Verjährung** (§ 78a).

**Beispiel:** A fährt einen Pkw vom 1. bis 30. August ohne Fahrerlaubnis. Die Verjährungsfrist beginnt erst mit Abschluss des letzten Tataks, also nach der letzten Fahrt am 30. August.

2.2 Die **Vorbereitung** ist die auf Tatbestandsverwirklichung hin zielende Tätigkeit, die die Straftat ermöglichen oder erleichtern soll.

#### Beispiele:

- Beschaffen und Bereitstellen von Tatwerkzeugen, wie das Verstecken von Einbruchswerkzeug in der Nähe des Einbruchsobjektes;
- Ausforschen von Gelegenheiten zum Stehlen;
- Ausschauhalten eines Täters nach einem geeigneten Opfer;
- Prüfen der Schusswaffe vor der geplanten Tötung.

Die Vorbereitungshandlung liegt vor dem Versuchsstadium und ist **grundsätzlich straflos**. Sie wird nur **ausnahmsweise** zur selbständigen Tat erhoben und **unter Strafe gestellt**. Hierher gehören z. B.

- Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen (§ 149),
- Vorbereitung eines Angriffs auf den Luftverkehr (§ 316c Abs. 4).

Ebenso ist strafbar die **Verabredung eines Verbrechens** unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 2.

**3. Versuch und Vollendung** sind gleichgestellt bei den sog. **Unternehmensdelikten** (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6).

**4. Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch** erfolgt gem. der Begriffsbestimmung des § 22 nach einer subjektiv-objektiv gemischten Methode.

**4.1** Zur „Vorstellung von der Tat“ gehört der **Vorsatz** zur Verwirklichung der Straftat. Ein Versuch bei Fahrlässigkeitstaten ist also nicht möglich.

Wenn der subjektive Tatbestand neben dem Vorsatz weitere Merkmale verlangt, so müssen sie auch beim Versuch gegeben sein, z. B. die Zueignungsabsicht beim Diebstahl oder die Bereicherungsabsicht beim Betrug.

Wer die Tat nicht vollenden, sondern nur das Versuchsstadium erreichen und den Erfolg verhindern will, z. B. als sog. **agent provocateur** (Lockspitzel), begeht keinen strafbaren Versuch, weil der Vorsatz des Täters nicht auf „**Verwirklichung des Tatbestandes**“ gerichtet ist.

**4.2** Ob der Täter „zur Verwirklichung des Tatbestandes **unmittelbar ansetzt**“, ist objektiv „von einem beobachteten Dritten aus zu sehen“ (so BGH 2, 381).

Problemlos sind die Fälle, wo der Täter den Tatbestand eines Strafgesetzes bereits teilweise verwirklicht hat, z. B. er hat einen anderen getäuscht, bevor es zum Vermögensschaden kommt (= versuchter Betrug nach §§ 263, 22), oder er hat bereits Gewalt angewendet, ohne dem Opfer die Uhr abnehmen zu können (= versuchter Raub nach §§ 249, 22).

Problematisch dagegen ist die Abgrenzung zwischen strafloser Vorbereitung und Versuch, wenn der Täter noch kein Tatbestandsmerkmal verwirklicht hat, sondern seine Handlung der Tatbestandsverwirklichung unmittelbar vorgelagert ist.

**Beispiel:** A rüttelt an den Vorderrädern eines Pkw, den er entwenden will. Dadurch will er feststellen, ob das Lenkrad gesperrt ist. Nach der Rechtsprechung des BGH liegt hier versuchter Diebstahl vor (§§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 2, 22).

Aus der Begriffsbestimmung des § 22 wird deutlich, dass nicht jedes beliebige Ansetzen zur Straftat, sondern nur ein **unmittelbares** Ansetzen zur Verwirklichung eines Tatbestandes den Versuch herbeiführen kann. Die BGH-Rechtsprechung (BGH NJW 94, 3019; NSZ 97, 83) zeigt aber nach wie vor eine gewisse Tendenz zur Ausweitung des Versuchsbereichs. Danach kann ein Versuch immer dann angenommen werden, wenn

- „der Täter objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung ansetzt, die ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll“, und es somit zu einer **unmittelbaren** (konkreten) **Gefährdung des geschützten Rechtsgutes** gekommen ist und
- der Täter subjektiv die Schwelle des „jetzt geht es los“ überschritten hat.

So die Formulierung des BGH (NJW 1976, 58 = BGH 26, 201) zu folgendem Sachverhalt:

Drei Täter verabredeten sich zu einem Überfall auf eine Tankstelle. Da sie nicht besetzt war, gingen sie in den Abendstunden zu dem im Tankstellengebäude liegenden Wohnhaus. Vor der Haustür zogen sie Strumpfmasken über und läuteten anschließend. Einer der Täter hatte die mitgeführte Pistole in der Hand. Sie nahmen an, dass auf ihr Läuten der Tankwart erscheinen werde, den sie fesseln und zur Duldung der Wegnahme von Geld nötigen wollten. Doch da niemand öffnete und auch das Klopfen an mehreren Fenstern erfolglos blieb, gaben die drei ihr Vorhaben auf, zumal aus dem gegenüberliegenden Haus eine Frau heraussah und sie glaubten, diese Frau könne sie entdecken.

Die Täter wurden wegen versuchten Raubes bestraft. Ihr unfreiwilliger Rücktritt aus Furcht vor Entdeckung konnte nach § 24 nicht zur Straffreiheit führen.

Weitere Fälle aus der Rechtsprechung:

- Versuchter Raub, wenn der Täter an einer Straßenbahnhaltstelle vergeblich einem Boten mit Lohn geldern auflauert, den er mit Pfeffer „blenden“ und anschließend berauben will (BGH in NJW 1952, 514);
- versuchter Raub, wenn der Täter dicht an einen haltenden Pkw heranfährt, dessen Insassen beraubt werden sollen (unveröffentlichtes Urteil des BGH in Dreher/Tröndle, StGB, 5 C zu § 22);
- versuchter Einbruchsdiebstahl, wenn jemand über eine Hofmauer klettert, um herauszufinden, ob sich im Hof geeignete Diebesbeute befindet (OLG Hamm MDR 1976, 155);

- versuchte Vergewaltigung (§§ 177, 22), wenn ein Mann hinter einer Frau herrennt, um sie vom Fahrrad zu ziehen und zu vergewaltigen (unveröffentlichtes Urteil des BGH in Dreher/Tröndle a. a. O.);
- versuchter Diebstahl, wenn sich jemand im Juwelierladen Schmuckstücke vorlegen lässt, die nach Ablenkung des Verkäufers weggenommen werden sollen (BGH MDR 1973, 900);
- versuchter Diebstahl durch Entfernung des Wachhundes, um gleich darauf ungestört aus dem ungeschützten Anwesen etwas stehlen zu können (RG 53, 217);
- Raubversuch, wenn Täter an der Tür klingelt, um öffnende Person zu berauben – auch wenn niemand an der Tür erscheint (BGH 26, 201).
- Versuchtes Inverkehrbringen von Falschgeld (§§ 147, 22) wenn Täter Falschgeld, das er in eigener Verfügungsgewalt hat, anbietet und in der Lage wäre, die Übergabe des Geldes tatsächlich unmittelbar vorzunehmen (BGH NSZ 2003, 423).

**Kein Versuch, sondern nur straflose Vorbereitung** ist in folgenden Fällen anzunehmen:

- Ein Versicherungsnehmer schafft eine gegen Diebstahl versicherte Sache beiseite, um sie als gestohlen zu melden.  
Solange er die Versicherung noch nicht zu täuschen versucht hat, liegt kein strafbarer Betrugsvorwurf vor (BGH NJW 1952, 430).
- Wenn der Täter in der Nähe des Tatorts Einbruchwerkzeug bereitlegt oder sich Nachschlüssel beschafft, liegt kein versuchter Diebstahl vor (BGH MDR 1966, 197 und 892). Ebenso reicht das Vorfahren vor dem Haus, in dem eingebrochen werden soll, nach der Rechtsprechung des BGH noch nicht zur Bestrafung aus (vgl. Dreher/Tröndle a. a. O.), da eine unmittelbare, konkrete Rechtsgutgefährdung zu diesem Zeitpunkt noch nicht angenommen werden kann.
- Warten am Ort, wo BtM gekauft werden sollen (OLG Celle, MDR 86, 421); ebenso wenn beim Erwerb von Betäubungsmitteln lediglich ein Kaufvertrag abgeschlossen ist, aber die Besitzübergabe durch den Vorbesitzer noch nicht unmittelbar bevorsteht (BGH 40, 208).

Sollten in der **polizeilichen Praxis** Schwierigkeiten bei der Frage auftreten, ob eine versuchte Straftat oder eine straflose Vorbereitungshandlung vorliegt – vgl. das obige Beispiel, in dem ein vermutlicher Einbrecher unter verdächtigen Umständen an einem verdächtigen Ort angetroffen wird –, so brauchen auch im Zweifelsfall polizeiliche Maßnahmen nicht zu unterbleiben. Denn auch bei bloßen Vorbereitungshandlungen kann eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen, die präventiv-polizeiliche Eingriffe nach den Polizeigesetzen rechtfertigen, wie z. B. Maßnahmen zur Identitätsfeststellung. Steht dagegen fest, dass es sich bei dem Verdächtigen um einen Straftäter handelt, der die Grenze zum Versuch eindeutig überschritten hat – der Einbrecher hat die Fensterscheibe des Hauses bereits eingeschlagen, aus dem er etwas stehlen will –, trifft die Polizei strafprozessuale Maßnahmen. So kann der Verdächtige nach § 163b StPO festgehalten oder nach §§ 102, 105 StPO durchsucht werden.

Aus allem ergibt sich für die Polizei:

- bei offensichtlichen Versuchshandlungen, die unter Strafe gestellt sind (vgl. § 23), repressiv (= strafprozessual) tätig werden;
- bei straflosen Vorbereitungshandlungen, die eine polizeiliche Gefahr begründen, präventiv (= polizeirechtlich) tätig werden!

Im Zweifel das mildeste Mittel wählen!

### 5. Besonderheiten

**5.1 Bei Mittäterschaft** (vgl. § 25 Abs. 2) ist auf die „Gesamthandlung“ abzustellen und ein Versuch bereits anzunehmen, wenn einer der Mittäter die Grenze zwischen Vorbereitung und Versuch überschritten hat (BGH NSZ 1999, 609);

**5.2 Bei mittelbarer Täterschaft** (= wer die Straftat durch einen anderen begeht, vgl. § 25 Abs. 1) beginnt der Versuch, wenn das sog. Werkzeug unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt, und nicht schon, wenn der sog. Hintermann (= mittelbarer Täter) beginnt, auf das Werkzeug einzuwirken; vielmehr muss der mittelbare Täter vollständig auf das Werkzeug einwirken und das Geschehen aus der Hand gegeben haben (BGH 30, 363, NSZ 1995, 80);

**5.3 Bei Delikten mit Regelbeispielen** ist Versuchsstrafbarkeit nur gegeben, wenn die Verwirklichung des Regelbeispiels zugleich ein unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung des Grundtatbestandes darstellt, wenn also unmittelbar danach auch der Grundtatbestand verwirklicht werden soll (BGH 31, 105).

**Unterscheide also:**

- in §§ 113 Abs. 2 Nr. 1, 121 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2, 125a Nr. 1 und Nr. 2 ist der besonders schwere Fall des „Mitsichführens einer Waffe“ auf dem Weg zum Tatort für sich allein noch kein Versuch,
- in § 243 Abs. 1 Nr. 1 ist der besonders schwere Fall des „Einbrechens, Einsteigens oder Eindringens mit einem falschen Schüssel“ in diebischer Absicht bereits versuchter Diebstahl;

**5.4 bei unechten Unterlassungsdelikten (§ 13)**

kann Versuch – sogar untauglicher (JuS 96, 878) – angenommen werden, sobald der Täter eine Rechtspflicht zum Handeln hat, aber trotz Kenntnis seiner Garantenstellung untätig bleibt und der Erfolg nicht eintritt;

**5.5 bei erfolgsqualifizierten Delikten (§ 18)**

beginnt der Versuch grundsätzlich bereits mit dem Versuch des Grunddelikts, wenn der Täter auch die straferschwerenden Umstände unmittelbar einleitet.

Erfolgsqualifizierter Versuch einer Körperverletzung mit Todesfolge nach §§ 227, 22, 23 liegt z. B. vor, wenn der Täter einen anderen mit Körperverletzungsvorsatz verfolgt, die Verfolgung aber abbricht, weil er das Opfer aus den Augen verloren hat. Das Opfer glaubt aber, noch verfolgt zu werden und zieht sich nach dem Tritt in die Glasscheibe einer verschlossenen Tür tödliche Verletzungen zu. Die von dem Verfolgten erlittenen Angstgefühle als rein psychische Empfindungen reichen nicht aus, um eine vollendete Körperverletzung zu begründen (vgl. auch Erl. 2.1.2 zu § 227 sowie BGH NJW 2003, Seiten 149 und 261).

**5.6** In Fällen, bei denen die Mitwirkung des Opfers zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist, geht die Rspr. bei der Abgrenzung des Versuchsbeginns von der zu erwartenden unmittelbaren Gefährdung des Opfers aus. Eine unmittelbare Rechtsgutgefährdung tritt nach dem Täterplan dann ein, wenn das Opfer erscheint und Anstalten trifft, die erwartete selbstschädigende Handlung vorzunehmen (BGH NJW 1997, 3453).

**Zu § 23 (Strafbarkeit des Versuchs)**

**1.** Nach Abs. 1 ist der Versuch **bei Verbrechen** (§ 12 Abs. 1) **stets, bei Vergehen** (§ 12 Abs. 2) **nur dann strafbar, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt**, z. B. in

- § 224 Abs. 2 (gefährliche Körperverletzung)
- § 242 Abs. 2 (Diebstahl).

**2.** Der Versuch **kann** gemäß § 23 Abs. 2 milder bestraft werden. Ob Strafmilderung gewährt wird, prüft das Gericht nach pflichtmäßiger Ermessen unter Berücksichtigung aller Tatumstände des Einzelfalls sowie der Persönlichkeit des Täters (BGH 16, 351).

**3.** Auch der **untaugliche Versuch** ist grundsätzlich strafbar nach den Regeln des § 23 Abs. 1.

Nach § 23 Abs. 3 wird der Täter aber möglicherweise nicht bestraft oder milder bestraft, wenn er „**aus grobem Unverständ**“ die Tat am untauglichen Objekt oder mit untauglichen Mitteln versucht hat. Die sog. Unverständsklausel findet Anwendung bei Tätern, deren Vorgehen offensichtlich ungeeignet ist, den geplanten Erfolg herbeizuführen. Nach der Formulierung von Roxin (Juristische Schulung = JuS 1973, 329, 331) muss sich ein Drittbeurteiler an den Kopf fassen und ausrufen:

„Wie ist so etwas nur möglich!“

So etwa in dem kaum vorstellbaren Fall, dass sich eine junge Dame aufgrund eines Kisses irrig für schwanger hält und einen Abtreibungsversuch unternimmt, oder auch, wenn sie glaubt, durch den Genuss von Brombeertee eine Fehlgeburt herbeizuführen zu können. In diesen seltenen Fällen wird das Gericht nach § 23 Abs. 3 erwägen, ob von Strafe abgesehen werden kann. Die „Unverständsklausel“ hat somit auch keine große praktische Bedeutung.

Untauglicher Versuch liegt z. B. auch vor, wenn der Taschendieb in eine leere Tasche greift oder der „Betrüger“ den von ihm erstrebten Vermögensvorteil für rechtswidrig hält, obwohl er ihm rechtlich zusteht (BGH NJW 1997, 750).

**4.** Abgrenzung zum **Wahndelikt** vgl. Erl. 3.1 zu § 17.

### Zu § 24 (Rücktritt)

1. Beim Rücktritt vom Versuch handelt es sich um einen **persönlichen Strafaufhebungsgrund**, der dem Täter Straffreiheit hinsichtlich des Versuchs verschafft. Wenn allerdings in der versuchten Straftat andere vollendete Delikte enthalten sind, gelten die Regeln des sog. **qualifizierten** Versuchs. Danach erstreckt sich der strafbefreende Rücktritt nicht auf die in der Versuchshandlung liegenden vollendeten Taten. Wenn A z. B. nach dem ersten Messerstich freiwillig vom Mordversuch gegen den B zurücktritt, bleibt er strafbar wegen der vollendeten gefährlichen Körperverletzung (§ 224).

Zur Begründung für die sonst geltende Straffreiheit wird angeführt, dass § 24 dem freiwillig zurücktretenden Täter eine „goldene Brücke“ zum Rückzug bauen will.

2. Die zu § 24 genannten Rücktrittsvoraussetzungen hängen davon ab, ob ein **unbeendetes** oder ein **beendetes Versuch** vorliegt. Beim unbeendeten Versuch muss der Täter „die weitere Ausführung der Tat aufgeben“ (§ 24 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative). Beim beendeten Versuch dagegen muss er „deren Vollendung verhindern“ (§ 24 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative).

Die Abgrenzung zwischen beiden Versuchsarten erfolgt nach subjektiven Kriterien:

- **Unbeendet** ist der Versuch, wenn der Täter nach seiner Meinung **noch nicht alles** getan hat, um die Vollendung der Tat eintreten zu lassen;
- **Beendet** ist der Versuch, wenn der Täter nach seiner Meinung **alles getan hat**, um die Vollen-dung der Tat eintreten zu lassen, wenn sich der Täter also sagt: „Ich kann, aber ich muss nicht noch mehr tun, um den Erfolg herbeizuführen“ (Stolte in „Recht aktuell“, 1/2005 BIP NI).

#### 2.1 Rücktritt vom unbeendeten Versuch

Der Rücktritt des allein handelnden Täters (für Mittäter gilt § 24 Abs. 2) vom unbeendeten Versuch liegt darin, dass er „**die weitere Ausführung der Tat aufgibt**“ (§ 24 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative). Dazu ist es erforderlich, dass der Täter den gesamten Plan **endgültig** aufgibt. Es reicht nicht aus, wenn der Täter nur für einen Augenblick von der Tat absieht (BGH 7, 296).

Darüber hinaus muss der Rücktritt **freiwillig** sein. Freiwillig ist der Rücktritt, wenn der Täter durch autonome Motive, die nicht unbedingt ethisch hoch stehend sein müssen, dazu veranlasst wird. Entscheidend ist, dass sich der Täter nicht in einer physischen oder psychischen Zwangslage befindet, sondern völlig frei entscheidet. Nach der **frankschen Formel** muss sich der Täter sagen:

**Ich will nicht, selbst wenn ich es könnte.**

Unfreiwillig dagegen ist der Rücktritt, wenn andere als autonome (sog. heteronome) Motive den Täter bestimmt haben. Die franksche Formel lautet hier:

**Ich kann nicht, selbst wenn ich wollte.**

#### Beispiele für den freiwilligen Rücktritt:

- Täter hat Mitleid mit dem Opfer: seelische Erschütterung beim Anblick des Opfers (BGH 21, 217);
- Täter hat Angst vor der Möglichkeit späterer Bestrafung (BGH 7, 299);
- Täter tritt zurück aus Reue, Scham oder Gewissensnot;
- große Aufregung veranlasst den Täter zum Rücktritt (RG 35, 102).

#### Beispiele für den unfreiwilligen Rücktritt:

Täter wird durch eine nachteilige wesentliche Veränderung der Sachlage zum Rücktritt bestimmt, z. B.

- erhöhtes Risiko (BGH 9, 52), so wenn das Opfer den Täter erkannt hat;
- enttäuschte Beuteerwartung, so wenn der Täter aus der Ladenkasse eines Kiosks 100,- Euro entwenden wollte, aber nur 5,- Euro Wechselgeld vorfindet (BGH 4, 56);
- unvermutetes Erscheinen eines Dritten;
- Befürchtung, alsbald entdeckt und dadurch an der Tat gehindert zu werden;
- Wirkungslosigkeit des angewendeten Mittels.

## 2.2 Rücktritt vom beendeten Versuch

Voraussetzung für den Rücktritt vom beendeten Versuch ist, dass der Täter die „**Vollendung der Tat verhindert**“ (§ 24 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative). Grundsätzlich muss der Täter durch aktives Handeln den Erfolg abwenden, und zwar durch eigene, **freiwillige** Tätigkeit. Dabei genügt es, wenn er Dritte hinzuzieht, die für ihn oder mit ihm den Erfolg verhindern (vgl. BGH NJW 73, 632). Die Verhinderung der Tat muss gelingen. Sonst bleibt der Täter wegen vollendeteter Tat strafbar.

Der Rücktritt des Unterlassungstäters – vgl. § 13 – bestimmt sich nach den Grundsätzen des beendeten Versuchs, d. h. ausreichend ist die Verhinderung der Vollendung; auf den Zeitpunkt kommt es nicht an (BGH NStZ 2003, 252). Es ist nicht erforderlich, dass der Täter unter mehreren Möglichkeiten der Erfolgsabwendung die sicherste oder optimale gewählt hat (BGH NStZ 2003, 28, 308).

Kein freiwilliger Rücktritt liegt vor, wenn ein Dritter die Tathandlung entdeckt hat und der Täter aus Furcht vor Maßnahmen dieses Dritten zur Aufgabe der Tat veranlasst wird, vor allem, wenn er die Anzeige eines unbeteiligten Dritten befürchtet.

Im **Ausnahmefall des § 24 Abs. 1 Satz 2** bedarf es keiner aktiven Abwendung des Erfolges, sondern es genügt bereits die Straflosigkeit, „wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern“. **Folgende Fälle sind denkbar:**

- Untauglicher Versuch, der von vornherein nicht zur Vollendung führen konnte, so, wenn z. B. A, der seiner Ehefrau in Tötungsabsicht eine zu schwache Dosis Gift gegeben hat, die er für stark genug hält, einen Arzt holt. Keine Bestrafung wegen eines untauglichen Tötungsversuchs! Aber A wird wegen des bereits vollendeten Delikts der Vergiftung (§ 224 Abs. 1 Nr. 1) bestraft. Hier liegt ein sog. qualifizierter Versuch vor (s. o.).
- Versuch ist fehlgeschlagen ohne das Eingreifen Dritter; beispielsweise wenn der Brief mit beleidigendem Inhalt unabhängig vom Bemühen des Täters, den Brief dem Adressaten nicht zustellen zu lassen, bei der Post verloren geht.
- Dritte haben die Tathandlung, z. B. den versuchten Mord, entdeckt und, bevor der vom Täter alarmierte Krankenwagen eingetroffen ist, einen Arzt herbeigeholt, der das Opfer retten konnte.

### 3. Der Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten (Anstifter, Gehilfen, Mittäter) bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

**3.1** Grundsätzlich erlangt wie beim Rücktritt vom beendeten Versuch ein Tatbeteiligter nur dadurch Straflosigkeit, dass er „**freiwillig die Vollendung verhindert**“ (§ 24 Abs. 2 Satz 1). Dabei genügt es allerdings nicht, wenn der Beteiligte sich lediglich passiv verhält oder sich darauf beschränkt, seinen eigenen Tatbeitrag zurückzunehmen. Der Zurücktretende muss vielmehr den bisherigen Beteiligten in den Arm fallen, indem er z. B. Opfer oder Polizei benachrichtigt oder damit droht bzw. die anderen auch in anderer Weise zum Verzicht überredet. Es genügt also nicht, wenn sich der Anstifter zum Diebstahl von der Tat lossagt; auch nicht, wenn er erfolglos versucht hat, den Angestifteten von der Tat abzuhalten. Er macht sich wegen Anstiftung zu der **vollendeten Tat** strafbar. Anders allerdings die Bestrafung des Gehilfen, der die Kausalität seines Tatbeitrags beseitigt; z. B. derjenige, der bei einem Einbruchdiebstahl Schmiere steht, gibt seine Aufpassertätigkeit heimlich auf und entfernt sich vom Tatort. Hier nimmt man nur Beihilfe zum **versuchten Einbruchdiebstahl** an (vgl. Tröndle, StGB, 6 A zu § 24).

### 3.2 Ausnahmsweise reicht „**das freiwillige und ernsthafte Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern**“ (§ 24 Abs. 2 Satz 2), für den zurücktretenden Tatbeteiligten, wenn die Tat

- ohne sein Zutun unterbleibt (vgl. oben die Fälle des fehlgeschlagenen oder untauglichen Versuchs zu § 24 Abs. 1 Satz 2) oder
- nach Beseitigung seines bisherigen Tatbeitrags trotzdem begangen wird, und sein Beitrag nicht kausal für den Erfolg war.

**Beispiel:** A zieht sich beim versuchten Nachschlüsseldiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 22) von seinem Mittäter B zurück und nimmt vor Öffnen der Tür den von ihm mitgebrachten Dietrich mit. Wird der Diebstahl von B dann trotzdem vollendet, bleibt A nur dann straflos, wenn er alles unternommen hat, den B von der Tat abzuhalten oder die Vollendung auf sonstige Weise zu verhindern, z. B. durch Benachrichtigung der Polizei.

**4.** Die Straflosigkeit des Rücktritts gilt nach § 24 nur für den Versuch. Sog. „**tätige Reue**“ nach bereits **vollendeter Tat** wirkt nur ausnahmsweise straffreibend oder strafmildernd, z. B. nach §§ 129 Abs. 6, 158 Abs. 1, 239a Abs. 4, 239b Abs. 2, 306e, 320 StGB.

Ebenso gilt § 24 nicht für sog. **Unternehmensdelikte** (§ 11 Abs. 1 Nr. 6).

### Vorbemerkung zum Dritten Titel: Täterschaft und Teilnahme

#### 1. Täter und Teilnehmer

Eine Straftat kann von einem Täter allein begangen werden (vgl. § 25 Abs. 1 1. Alternative), oder an einer Straftat können mehrere Beteiligte als

- **Täter** in Form der
  - mittelbaren Täterschaft (§ 25 Abs. 1 2. Alternative)
  - Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2)
- oder
- **Teilnehmer** in Form der
  - Anstiftung (§ 26)
  - Beihilfe (§ 27)

mitwirken.

#### 2. Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme

Unter Täterschaft ist Haftung für die eigene Tat, unter Teilnahme das Fördern der fremden Tat (durch Anstiftung oder Beihilfe) zu verstehen. Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen vor allem im Verhältnis zwischen Mittäterschaft und Beihilfe.

##### Der Täter will die Tat als eigene, der Teilnehmer will sie als fremde.

Allerdings wird diese Formel mit objektiven Elementen ausgefüllt. Als Indiz für die Täterschaft wird die sog. Tatherrschaft gefordert (BGH 8, 396 sowie BGH-Urt. v. 13. 3. 1979 in JZ 79, 483). Danach muss der Täter das Ob und Wie der Tat mit beherrschenden und deren Ablauf in seinen Händen halten sowie das Gefühl der Mitverantwortlichkeit für das Gelingen der Tat haben. Wer den Tatbestand eigenhändig verwirklicht, kann im Regelfall nur Täter und nicht Gehilfe sein.

#### 3. Akzessorietät von Täterschaft und Teilnahme

Anstiftung und Beihilfe setzen die Begehung einer Haupttat voraus, sie stehen also in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Straftat; denn es gibt **keine Teilnahme ohne entsprechende Täterschaft!**

Die Abhängigkeit der Teilnahme von der Täterschaft ist allerdings begrenzt (sog. **limitierte Akzessorietät**), d. h. Anstiftung bzw. Beihilfe ist auch möglich, wenn der Täter selbst nicht schuldhaft, sondern nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig gehandelt hat. Das folgt aus §§ 26, 27. Wer also z. B. einen Geisteskranken zum Mord anstiftet, ist strafbar nach §§ 211, 26.

#### Zu § 25 (Täterschaft)

1. Nach Abs. 1 1. Alternative ist **Alleintäter**, wer die Straftat (= tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung) selbst begeht, d. h. alle Tatbestandsmerkmale allein verwirklicht. Die Alleintäterschaft ist die typische Täterschaftsform, bei der keine Abgrenzungsfragen auftauchen.
2. Wer die Straftat „durch einen anderen begeht“ (vgl. § 25 Abs. 1 2. Alternative), ist **mittelbarer Täter**. Mittelbarer Täter kann nur sein, wer auch Täter sein kann, d. h.:
  - bei eigenhändigen Delikten (z. B. falscher uneidlicher Aussage und Meineid nach §§ 153 ff. oder bei Vollrausch nach § 323a) ist keine mittelbare Täterschaft möglich;
  - bei Sonderdelikten (z. B. Amtsdelikten nach §§ 331 ff.) kann nur der Sonderpflichtige, wie der Amtsträger, mittelbarer Täter sein.

Schwierigkeiten bereitet teilweise die **Abgrenzung** der mittelbaren Täterschaft zur Anstiftung. Während der mittelbare Täter sich eines „Werkzeugs“ bedient, das unter dem beherrschenden Einfluss des Hintermannes (= mittelbarer Täter) steht, hat der Anstifter keine Tatherrschaft und kein eigenes Tatinteresse. Wenn z. B. ein 6-jähriges Kind zu einem Diebstahl veranlasst ist, er mittelbarer Täter, wenn das Kind dazu verleitet wird, aus der Wohnung seiner Eltern für ihn Geld zu stehlen. Er wird dagegen als Anstifter zum Diebstahl bestraft, wenn er das Kind animiert, für sich selbst aus einem Selbstbedienungsgeschäft Kaugummi zu entwenden.

Mittelbare Täterschaft ist nicht möglich bei Fahrlässigkeitsdelikten – der mittelbare Täter kann nur vorsätzlich handeln; anders das Tatwerkzeug, das auch wegen fahrlässigen Handelns bestraft werden kann, z. B. die gutgläubige Krankenschwester injiziert einem Patienten die von einem Krankenpfleger vergiftete Spritze. Die Krankenschwester wird wegen fahrlässiger Tötung (§ 222) bestraft.

**3. Mittäterschaft** ist das bewusste und gewollte Zusammenwirken mehrerer mit Täterwillen und unter gemeinsamer Tatherrschaft. Mittäterschaft ist also nur möglich bei vorsätzlicher Tatbegehung; bei fahrlässigen Delikten scheidet Mittäterschaft aus. Die „gemeinschaftliche Tatbegleitung“ (§ 25 Abs. 2) erfordert einen gemeinsamen Tatentschluss und eine gemeinsame Tatusführung.

### 3.1 Gemeinsamer Tatentschluss

Der gemeinsame Tatentschluss ist das gegenseitige ausdrückliche oder stillschweigende – auch spontane (BGH NStZ 2003, 85) – Einverständnis über das Ob und Wie (Aufgabenverteilung) der Tat. Im Allgemeinen wird der gemeinsame Tatentschluss vor der Tat gefasst. Möglich ist aber auch ein gegenseitiges Einverständnis noch während der Tat, nachdem der erste Täter einen Teil der Tat schon ausgeführt hat: sog. sukzessive Mittäterschaft.

### 3.2 Gemeinsame Tatusführung

Die Mittäterschaft beruht auf dem Prinzip der **Arbeits- und Rollenverteilung**, bei der alle Mittäter an der **Tatherrschaft** (s. Vorb. zu §§ 25 ff.) teilhaben (objektives Element) und mit **Täterwillen** handeln müssen (subjektives Element).

Im Gegensatz zur Beihilfe (vgl. Abgrenzung Täterschaft–Teilnahme unter Vorbemerkung zu § 25 ff.), bei der der Gehilfe seinen Tatbeitrag als Förderung fremden Tuns der Tatherrschaft des Täters unterordnet, wird bei der Mittäterschaft der Tatbeitrag der übrigen Beteiligten als Ergänzung des eigenen Tatanteils angesehen. Ob jemand also als **Mittäter oder Gehilfe** anzusehen ist, muss nach folgenden Kriterien ermittelt werden:

- Interesse am Taterfolg
- Umfang der Tatbeteiligung
- Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft (BGH NStZ 1991, 280; BGH NStZ 2003, 91).

Es ist also erforderlich, dass der Mittäter nach dem Gesamtplan einen wesentlichen Beitrag leistet und seine eigene Tätigkeit durch die Handlung des anderen ergänzen und auch diese sich anrechnen lassen will (BGH NStZ 1997, 336). Der gemeinsam gefasste Tatentschluss allein reicht nicht, wenn ein eigenes Tatinteresse nicht oder kaum festgestellt wird, z. B. bei der Einfuhr von 200 g Haschisch durch A geht es B nur um 10 g Haschisch (BGH NStZ 2003, 91).

Nicht erforderlich ist, dass jeder Mittäter den Tatbestand eigenhändig verwirklicht. Es genügt nach der Rechtsprechung (BGH NStZ 1999, 609), wenn sich der Tatbeitrag eines Mittäters auf **bloße Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlungen** beschränkt, z. B. bei provozierten Unfällen (vgl. Fleischer in NJW 76, 879). Mittäterschaft erfordert nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen der Tat, so dass es unerheblich ist, wenn sich die Täter eines schweren Raubes gegenseitig des lebensgefährlichen Messereinsatzes bezichtigen. Die mangelnde Eigenhändigkeit steht einer Mittäterschaft nicht entgegen, wenn der gemeinsame Tatwillen den Einsatz von Messern umfasst (BGH NStZ – RR 2000, 327). Auch die **bloße Anwesenheit bei der Tat**, um dem ausführenden Täter mehr Sicherheit zu geben, kann Mittäterschaft begründen (BGH 16, 14; 24, 2861; 37, 289), jedoch nicht, wenn der bloß Anwesende die Tat des anderen lediglich billigt (BGH NStZ 2003, 85). In Ausnahmefällen ist nicht einmal Anwesenheit am Tatort erforderlich, doch müssen die Mittäter im Wesentlichen über Umfang und Art der geplanten Tat unterrichtet sein, ohne Einzelheiten kennen zu müssen (BGH 16, 12). Strittig ist allerdings, ob auch der Bandenchef und Organisator, der die eigentliche Tatusführung Dritten überlässt, Mittäter sein kann; BGH befähigt für geistigen Anführer eines Landfriedensbruchs, wenn ihm Gewalt als eigene Tat anzurechnen ist (BGH 32, 178). Vgl. auch die neue Rspr. zu § 244 – Erl. 2.3 – (BGH JZ 2000, 628). Wer hingegen lediglich seine **Mitwirkung bei der Beuteverwertung** zusagt und diese Zusage dann auch einhält, kann nicht Mittäter, sondern nur Anstifter oder Gehilfe bei der Vortat und außerdem Hehler sein. Dies gilt auch für Bandentaten (BGH NStZ 2003, 32).

#### Besondere Fälle der Mittäterschaft:

- **Mittäterschaft durch Unterlassen** ist auch denkbar. So kann z. B. der Vater Mittäter eines Diebstahls sein, wenn er seinen minderjährigen Sohn im Selbstbedienungsgeschäft nicht daran hindert, eine Packung Pralinen für die Familie zu stehlen.

- **Exzess eines Mittäters**, d. h., was ein Mittäter über den ursprünglichen Tatentschluss hinaus auf eigene Faust tut, muss er allein verantworten. Wenn beispielsweise bei einem gemeinschaftlichen Raub der A ohne Wissen seines Komplizen B eine Schusswaffe bei sich führt, kann nur A wegen eines schweren Raubes nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 bestraft werden. B wird hingegen nur wegen Raubes nach § 249 bestraft. Das folgt aus den allgemeinen Grundsätzen des Tatbestandsirrtums (§ 16).

Bei **erfolgsqualifizierten Delikten** (§ 18) müssen die Mittäter nur für die Verwirklichung des Grundtatbestandes eine Übereinstimmung treffen, bei Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227) also nur für die gemeinsame Körperverletzung. Ob alle Mittäter auch für die schwere Todesfolge haften, ist für jeden selbständig nach § 18 zu prüfen. Danach muss die schwere Folge mindestens fahrlässig herbeigeführt werden.

- **Sukzessive Mittäterschaft** liegt vor, wenn sich ein Mittäter erst nach Beginn der Tat, aber vor Beendigung derselben dem bereits laufenden Tatgeschehen anschließt. Dem hinzutretenden Mittäter ist die Gesamttaat zuzurechnen, und zwar auch Erschwerungsgründe, wie z. B. Einbrechen oder Einsteigen (§ 243 Abs. 1 Nr. 1), soweit sie ihm bekannt sind.
- Bei **eigenhändigen Delikten** ist Mittäterschaft **ausgeschlossen**. Lösen sich z. B. mehrere Betrunkene beim Fahren eines Kraftfahrzeugs anlässlich einer Trunkenheitsfahrt (§§ 315c, 316) ab, so können sie nicht als Mittäter, sondern nur als Alleintäter bestraft werden.
- Bei **Sonderdelikten** (z. B. Amtsdelikte, unechte Unterlassungsdelikte) kann nur Mittäter sein, wer auch als Alleintäter dieser Delikte in Betracht kommt. Wenn z. B. nach einem Verkehrsunfall Fahrer und Beifahrer sich vom Unfallort entfernen, so kann nur der Wartepflichtige Täter, der Beifahrer dagegen nur Gehilfe einer sog. Unfallflucht (§ 142 StGB) sein, es sei denn, der Beifahrer ist als Halter selbst Wartepflichtiger. Dann käme ausnahmsweise Mittäterschaft in Betracht (BGH 15, 1).

**4. Nebentäterschaft** ist gesetzlich nicht geregelt. Sie liegt vor, wenn mehrere, ohne bewusst und gewollt zusammenzuwirken, einen strafbaren Erfolg herbeiführen. Dabei haftet jeder nur für seine eigene Tat als Alleintäter.

### Zu § 26 (Anstiftung)

Nach dieser Vorschrift ist Anstiftung die vorsätzliche Bestimmung eines anderen zur vorsätzlichen rechtswidrigen Tat.

**1. Das Bestimmen** des Täters durch den Anstifter besteht darin, dass der **Tatentschluss** beim Täter hervorgerufen wird.

Auch wer sich unter Bedingungen (z. B. Belohnung) zur Begehung einer Straftat anbietet, kann angestiftet werden. Wer dagegen fest zur Tat entschlossen ist, kann nicht mehr angestiftet werden; in Betracht kommen kann jedoch versuchte Anstiftung (bei Verbrechen: § 30) oder psychische Beihilfe (durch Rat).

Die Anstiftung zu einem **qualifizierten Delikt** ist auch dann möglich, wenn der Täter lediglich zum Grunddelikt entschlossen ist.

**Beispiel:** A, der zum Diebstahl entschlossen ist, erhält von B den Rat, eine Pistole mitzunehmen. Wenn A dem Folge leistet, wird er wegen Diebstahls mit Waffen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 und der B wegen Anstiftung dazu (§§ 244 Abs. 1 Nr. 1, 26) bestraft.

Die Anstiftung braucht sich nicht auf einen bestimmten Täter zu beziehen. Vielmehr genügt es nach der Rechtsprechung, wenn sie sich an irgendeine Person aus einem individuell bestimmten Personenkreis richtet. Im Gegensatz dazu greift § 111 (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) nur ein, wenn unbestimmt viele Menschen zu einer Straftat aufgefordert werden. So ist z. B. die Aufforderung an die Menschenmenge: „Zündet die Kaufhäuser an“ keine Anstiftung zur schweren Brandstiftung (§ 306a), sondern ein Fall des § 111.

**2. Als Mittel der Anstiftung** kommt jede geistige Beeinflussung in Betracht, die beim Täter den Tatentschluss hervorrufen kann. Vor allem durch Überreden, Anregung oder Rat kann der Täter angestiftet werden. Nach herrschender Meinung ist das bloße Schaffen einer zur Tat provozierenden Situation, wie z. B. das unbemerkte Hinlegen einer Tatwaffe bei einer sich anbahnenden Schlägerei, keine Anstiftung, da es am geistigen Kontakt zwischen Anstifter und Angestiftetem fehlt.

Ist das Mittel zur Anstiftung eine Drohung, so ist im Fall der unwiderstehlichen Einwirkung der Bedrohte, der zur Straftat gezwungen wird, nach § 35 (entschuldigender Notstand) schuldlos handelnder Täter und der Hintermann nicht Anstifter, sondern mittelbarer Täter.

**3. Der Vorsatz des Anstifters** (fahrlässige Anstiftung ist nicht strafbar) muss **doppelt** bezogen sein:

- einmal darauf, dass er beim anderen den **Entschluss zu einer bestimmten Tat** hervorruft, ohne dass es darauf ankommt, Einzelheiten der Tatbegehung oder die Person des Haupttäters zu kennen;
- zum anderen darauf, dass der andere die Straftat ausführt, und zwar muss der Anstifter die **Vollendung der Haupttat** wollen.

Wenn also der Auffordernde lediglich den Versuch der Tat will, wie z. B. der sog. agent provocateur (vgl. auch Erläuterung 4 zu § 22), so liegt keine Anstiftung vor, da sich der Vorsatz nicht auf Vollendung der Tat erstreckt.

Bei Tatprovokation durch **V-Leute** kommt Strafmilderung oder §§ 153, 153a StPO in Betracht (BGH, NJW 86, 75). Einsatz des sog. **agent provocateur** (= Lockspitzel) ist zulässig bei schwerwiegenden Verbrechen, sofern sie sonst nur schwer aufklärbar sind (BVerfG NJW 1987, 1875). Der Anstifter haftet nicht für einen **Exzess** des Haupttäters.

**Beispiel:** A stiftet den B zum Einbruchsdiebstahl an. Wenn B nun plötzlich dem Wohnungseigentümer begegnet und diesem niederschlägt, so wird B wegen Raubes oder räuberischen Diebstahls (§§ 249, 252) – es kommt auf den Zeitpunkt der Gewaltanwendung an – bestraft, während A für den Exzess nicht haftet und nur wegen Anstiftung zum Einbruchsdiebstahl zu bestrafen ist.

Der Anstifter haftet also nur für die Tat, zu der er auch angestiftet hat, wobei unerhebliche Abweichungen, wie z. B. Irrtum im Objekt oder in der Person, ohne Bedeutung sind. Die Bestrafung des Anstifters beginnt erst, wenn es wenigstens zu einem strafbaren Versuch des Haupttäters gekommen ist (Ausnahme: § 30).

Bei erheblichen **Abweichungen** der Haupttat von der Anstiftung sind neben dem o. a. Exzess noch folgende Fallgruppen denkbar:

- Der Haupttäter begeht ein ganz anderes Delikt, z. B. A stiftet B zum Diebstahl an, B begeht jedoch einen Betrug.

Keine Bestrafung des A möglich.

- Der Haupttäter begeht weniger, als der Anstifter wollte.

**Beispiel:** A stiftet B zu einem Nachschlüsseldiebstahl (§ 243 Abs. 1 Nr. 1) an, der B begeht aber nur einen einfachen Diebstahl (§ 242).

Das vom Täter B ausgeführte „Weniger“ kommt auch dem Anstifter A zugute, d. h., A wird nur wegen Anstiftung zum Diebstahl (§§ 242, 26) bestraft.

**4.** Nach § 26 muss die **Haupttat**, zu der angestiftet wurde, **vorsätzlich und rechtwidrig** begangen sein. Wenn sich also z. B. der Täter auf einen Rechtfertigungsgrund (wie Notwehr) berufen hat, ist seine Tat nicht rechtwidrig begangen, so dass auch eine strafbare Anstiftung zu dieser gerechtfertigten Tat nicht in Betracht kommt.

Nach dem Grundsatz der sog. **limitierten Akzessorietät** (vgl. auch Vorbemerkung 3 zum 3. Titel) braucht der Angestiftete dagegen nicht schuldhaft zu handeln. Auch ein Geisteskranker oder ein Kind (vgl. dazu das Beispiel in Erläuterungen 2 zu § 25) können angestiftet werden. Aber in diesen Fällen ist häufig mittelbare Täterschaft gegeben (vgl. die Abgrenzungskriterien a. a. O.).

Aus der Akzessorietät (Abhängigkeit) der Anstiftung im Verhältnis zur Haupttat ergibt sich auch die Reihenfolge der Prüfung in Strafrechtsklausuren. Danach ist immer zuerst die Haupttat und anschließend die Frage der Anstiftung zu beurteilen.

**5.** Die Anstiftung zur Anstiftung (sog. **Kettenanstiftung**) ist als mittelbare Anstiftung zur Haupttat anzusehen und somit ebenfalls aus § 26 strafbar.

Die **Anstiftung zur Beihilfe** ist dagegen nur als Beihilfe zur Haupttat strafbar, so wenn z. B. der A dem Schlosser B rät, dem C einen Dietrich für einen Nachschlüsseldiebstahl zu überlassen. Kommt es zur geplanten Tat, wird A nicht als Anstifter, sondern als Gehilfe zum Nachschlüsseldiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 27) bestraft. Das ist insof fern von Bedeutung, als der **Anstifter gleich einem Täter**, der Gehilfe jedoch gem. § 27 Abs. 2 milder **bestraft** wird.

### Zu § 27 (Beihilfe)

1. Beihilfe ist die vorsätzliche **Hilfeleistung** zur vorsätzlichen Tat eines anderen. Es muss zur Tatsausführung kommen. Versuchte Beihilfe ist straflos.

Die Hilfeleistung kann durch

- Rat = psychische Beihilfe oder
- Tat = physische Beihilfe erfolgen.

Die Mittel der Beihilfe sind wie bei der Anstiftung unbeschränkt. Jede Förderung oder Unterstützung der Haupttat, die zur Vollendung oder mindestens zum strafbaren Versuch führt, kann als Beihilfebehandlung angesehen werden. Beihilfe begeht auch, wer den Täter in seinem bereits gefassten Entschluss bestärkt, wodurch diesem ein erhöhtes Gefühl an Sicherheit vermittelt wird, z. B. durch Zusage einer späteren Unterstützungsaktion (BGH NSZ 1999, 609). So kann ein Tatbeitrag bereits vorliegen, wenn der Gehilfe die Haupttäterin einer Landfriedensbruchs nach § 125 Abs. 1 Nr. 1 im Wissen um deren Vorhaben zur Tatsausführung begleitet und wenn er durch seine Anwesenheit vor dem Ort der tatsächlichen Auseinandersetzung – z. B. Gaststätte – die Haupttäterin in ihrem Tatentschluss bestärken und ihnen das Gefühl erhöhter Sicherheit geben will. Hingegen ist das einfache Mitmarschieren in einer gewalttätigen Gruppe, ohne eine Solidarisierung mit den Gewalttätern erkennbar zum Ausdruck zu bringen, noch **keine** psychische Beihilfe (OLG Naumburg NJW 2001, 2034). Nach der Rechtsprechung ist nicht unbedingt erforderlich, dass der Erfolg der Haupttat durch die Hilfe mit verursacht wird, sondern ausreichend ist eine Förderung der Handlung des Haupttäters (BGH NSZ 1993, 385; RG 58, 113). Danach liegt z. B. Beihilfe zum Nachschlüsseldiebstahl vor, wenn der Gehilfe A dem Dieb B einen zur Offnung ungeeigneten Nachschlüssel mitgibt und der B daraufhin einen Einbruchsdiebstahl begeht. Auch die Kurierfahrt bei der Einfuhr von BTM kann Beihilfe sein (NJW 85, 1035).

Zur **Abgrenzung Beihilfe – Mittäterschaft** vgl. Erl. zu § 25.

Die Beihilfe kann auch **durch Unterlassen** begangen werden, falls ein gebotenes Handeln zur Abwendung des strafbaren Erfolges trotz bestehender Garantenpflicht (vgl. Erläuterungen zu § 13) unterbleibt.

**Beispiel:** Der Nachtwächter A unternimmt nichts, als er einen Einbruchsdiebstahl bemerkt. Wenn er die Tat durch seine pflichtwidrige Untätigkeit vorsätzlich unterstützt, ohne eigenes Tatinteresse zu bekunden (er kennt z. B. die Einbrecher nicht und erhält auch keinen Beuteanteil), kann er wegen Beihilfe durch Unterlassen zum Diebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 27, 13) bestraft werden.

**Beihilfe ist vor und während der Tat möglich.** Sie kann bereits im Vorbereitungsstadium der Haupttat, aber auch noch zwischen Vollendung und Beendigung der Tat (vgl. Erläuterungen 2 zu § 22) geleistet werden. In diesem Stadium können sich Überschneidungen mit der **Begünstigung** (§ 257) ergeben, die grundsätzlich **nach der Tat** einsetzt. Begünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Vortat zwar vollendet, aber nicht beendet ist. Es hängt dann jeweils von der Vorstellung des Hilfe leistenden Beteiligten ab, ob Beihilfe oder Begünstigung vorliegt. Wenn es ihm darum geht, dass die Haupttat beendet werden soll, liegt Beihilfe vor, Begünstigung dagegen, wenn dem Vortäter die Vorteile der Tat gesichert werden sollen.

Wenn beispielsweise einem fliehenden Dieb bei der Sicherung der Diebesbeute geholfen wird, ist die Abgrenzung zwischen Beihilfe zum Diebstahl und Begünstigung schwierig, da subjektiv beide Voraussetzungen vorliegen. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung nur wegen Beihilfe.

2. Wie bei der Anstiftung muss auch bei der Beihilfe **doppelter Vorsatz** – auch bedingter (BGH NSZ 1995, 27) – gegeben sein. Fahrlässige Beihilfe ist nicht möglich. Der Gehilfe muss wissen und wollen, dass er

- **eine bestimmte Tat unterstützt**, wobei Einzelheiten der Tatbegehung sowie die Person des Haupttäters dem Gehilfen nicht bekannt sein müssen. Bei der vom Gehilfen unterstützten Tat handelt es sich um eine **fremde Tat**. Der Gehilfe hat also keinen Täterwillen und keine Tatherrschaft, sondern handelt unter der Regie des Haupttäters. Zur Abgrenzung Beihilfe – Mittäterschaft vgl. oben die Vorbemerkung zum 3. Titel sowie Erl. zu § 25.
- **zur Vollendung der Tat beiträgt**. Wenn A dem B also bewusst ein untaugliches Mittel überlässt, so kann B zwar wegen untauglichen Versuchs (§§ 22, 23), nicht aber A wegen Beihilfe zu diesem Versuch bestraft werden; denn dem A fehlt der erforderliche Vollendungswille. Auch wenn die Absicht des Gehilfen darauf gerichtet ist, dass die Tat lediglich bis zum Versuch kommen soll, wie beim agent provocateur (vgl. auch Erläuterungen 4 zu § 22 sowie 3 zu § 26), so liegt keine Beihilfe vor.

3. Bei **Exzesshandlungen** und erheblichen **Abweichungen** des Haupttäters gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Anstiftung (s. Erl. 3 zu § 26).

4. Wie die Anstiftung ist auch die Beihilfe begrenzt abhängig (= **limitierte Akzessorietät**) von der Haupttat. Diese muss also vorsätzlich und rechtswidrig begangen worden sein, mindestens muss ein strafbarer Versuch gegeben sein.

Ebenso wie bei § 26 ist auch hier möglich, dass Beihilfe zu einer Haupttat geleistet wird, die nicht schulhaft begangen wird (z. B. Beihilfe zur Tat eines Geisteskranken).

5. Die **Strafe des Gehilfen** (§ 27 Abs. 2) richtet sich nach der Strafandrohung für den Täter; sie ist aber nach § 49 StGB zu mildern. Daher tritt die Beihilfe als die schwächere Teilnahmeform gegenüber der Anstiftung zurück.

Wenn also beispielsweise der A bei B den Tatentschluss zum Diebstahl hervorruft und ihm gleichzeitig Einbruchswerkzeug zur Verfügung stellt, wird A nur wegen Anstiftung zum Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 26) bestraft. Die gleichfalls geleistete **Beihilfe** ist **gegenüber der Anstiftung subsidiär**.

#### Zu § 28 (Besondere persönliche Merkmale)

1. Wie zu §§ 26, 27 (Anstiftung, Beihilfe) bereits festgestellt, wird der Grundsatz der Abhängigkeit (**Akzessorietät**) der Teilnahme von der Täterhandlung mehrfach beschränkt und **durchbrochen** (z. B. bei Exzesshandlungen). Auch § 28 enthält wesentliche Ausnahmen von diesem Grundsatz, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

Aus § 28 folgt, dass „besondere persönliche Merkmale“ (vgl. § 14 Abs. 1) nur denjenigen belasten bzw. entlasten dürfen, bei dem sie vorliegen.

2. **Besondere persönliche Merkmale** sind:

- **Persönliche Eigenschaften**, z. B. Schwangerschaft (§ 218)
- **Persönliche Verhältnisse**, z. B. Stellung als Amtsträger (§§ 331 ff.)
- **Persönliche Umstände**, z. B. Gewerbsmäßigkeit (§ 180a) oder „niedrige Beweggründe“ (§ 211).

#### Zu § 29 (Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten)

1. Diese Vorschrift ist Ausfluss des im Strafrecht herrschenden **Schuldprinzips**. Jeder Beteiligte (= Täter oder Teilnehmer gem. §§ 25–27) wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft. Wenn also einer der Beteiligten beispielsweise geisteskrank ist, so ist nur er straflos gem. § 20.

§ 29 StGB enthält also die Verpflichtung, dass bei jedem Beteiligten an einer Straftat die Schuld gesondert zu prüfen ist.

2. Aus § 29 folgt weiter der Grundsatz der sog. **limitierten Akzessorietät** (siehe Vorbemerkung 3 zum 3. Titel sowie Erl. zu §§ 26, 27). Danach ist Anstiftung und Beihilfe auch bei schuldlos begangenen Haupttaten möglich, wie sich auch aus §§ 26, 27 ergibt.

#### Zu § 30 (Versuch der Beteiligung)

1. Wie sich aus §§ 26, 27 (Anstiftung, Beihilfe) ergibt, kann ein Teilnehmer nur bestraft werden, wenn die Haupttat vollendet oder aber mindestens versucht worden ist. In § 30 werden **Vorbereitungshandlungen** zu einem geplanten **Verbrechen** unter Strafe gestellt.

2. Es werden vier Formen erfasst

2.1 Nach Abs. 1 die **versuchte** (= erfolglose) **Anstiftung zu einem Verbrechen** oder Kettenanstiftung (vgl. Erl. 5 zu § 26) dazu.

**Hauptfälle** der versuchten Anstiftung zu Verbrechen sind:

– Haupttäter geht nicht auf die Anregung des Anstifters ein, so wenn A den B auffordert, den C niederzuschlagen und ihm die Brieftasche wegzunehmen, der B jedoch die Tat nicht begeht. A wird wegen versuchter Anstiftung zum Raub nach §§ 249, 26, 30 Abs. 1 bestraft.

Wenn sich dagegen A vergeblich bemüht, den B zur Begehung eines Einbruchsdiebstahls zu überreden, kann A nicht bestraft werden, weil Einbruchsdiebstahl (§ 243 Abs. 1 Nr. 1) nur ein Vergehen ist.

– Haupttäter versteht die Anregung des Anstifters nicht oder

– er war zur Tat bereits entschlossen, so wenn beispielsweise A den B zum Mord anstiften will, B aber bereits vorhatte, den Mord zu begehen.

**Nicht** dagegen wird bestraft die **versuchte** bzw. erfolglose **Beihilfe** zu Verbrechen;

- 2.2 das **Sichbereiterklären zum Verbrechen** sowie zur Anstiftung dazu (§ 30 Abs. 2);
- 2.3 **Annahme eines Anerbietens zum Verbrechen** oder zur Anstiftung dazu (§ 30 Abs. 2);
- 2.4 **Verabredung zu einem Verbrechen** oder zur gemeinschaftlichen Anstiftung dazu (§ 30 Abs. 2). Die bloße Erörterung von Chancen und Risiken genügt nicht (BGH 12, 306; Brodag AT, S. 150).

In den drei letzten Fällen ist entscheidend, dass „Sichbereiterklären, Annahme eines Anerbietens, Verabredung“ **ernstlich gemeint** sind. Keine Verabredung zu einem Verbrechen liegt vor, wenn der eine Beteiligte als sog. agent provocateur (vgl. Erläuterungen 4 zu § 22 und 3 zu § 26) die Tat nur zum Schein will.

3. Ob ein **Verbrechen** vorliegt, soll laut Rechtsprechung nach der Person des Haupttäters und nicht nach der des Teilnehmers bestimmt werden. Das kann beispielsweise bei der Amtsträgerei genschaft eine Rolle spielen (vgl. BGH 6, 308).
4. Die **Strafe** ergibt sich gem. § 30 Abs. 1 aus den Vorschriften über den Versuch des geplanten Verbrechens. Sie ist jedoch nach § 49 Abs. 1 **zu mildern**, § 30 tritt zurück (subsidiär), sobald auch nur ein Versuch des geplanten Verbrechens begangen wird.

### Zu § 31 (Rücktritt vom Versuch der Beteiligung)

§ 31 enthält im Gegensatz zu § 24, der den Rücktritt vom versuchten Verbrechen oder Vergehen beinhaltet, **besondere Rücktrittsvorschriften**, die auf die einzelnen Vorbereitungshandlungen des § 30 abgestellt sind.

Nach der Rechtsprechung (BGH in NJW 1956, 30) muss der Rücktritt vom Versuch der Beteiligung nicht nur **freiwillig**, sondern auch **endgültig** sein.

Der Täter muss die durch sein Verhalten begründete „Gefahr neutralisieren“ und durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass das geplante Verbrechen nicht ausgeführt wird.

## Vierter Titel: Notwehr und Notstand

### Zu § 32 (Notwehr)

1. Bei der Notwehr handelt es sich um einen **Rechtfertigungsgrund**. Das ergibt sich aus Abs. 1, wonach ein Handeln in Notwehr nicht rechtswidrig ist. Das Notwehrrecht beruht auf dem Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht.

#### 2. Voraussetzungen des § 32 Abs. 2:

- 2.1 Die **Notwehrlage** wird ausgelöst durch einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff.
  - 2.1.1 Der **Angriff** besteht in einer drohenden oder noch nicht abgeschlossenen **Verletzung eines Rechtsgutes**. Auch fahrlässiges oder schuldloses Handeln kann ein Angriff sein, ja selbst Bewegungen eines Bewusstlosen.

Der Angriff muss **von einem Menschen** ausgehen, weil nur menschliches Verhalten rechtswidrig sein kann. Wenn die Gefahr von einem Tier droht (z. B. der bissige Hund greift den A an, der ihn erschlägt), kommt der defensive Notstand nach § 228 BGB in Betracht, es sei denn, das Tier ist von einem Menschen zum Angriff gehetzt worden.

Der Angriff kann ausnahmsweise auch in einem **Unterlassen** bestehen, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, z. B. ein Gefangener wird nach Ablauf der Strafverbüffung nicht freigelassen (Bay ObLG NJW 63, 824) oder ein Festgenommener wird nach Fortfall der Festnahmegründe nicht aus dem Polizeigewahrsam entlassen.

**Jedes Gut ist wehrfähig**, also z. B. Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Eigentum oder Besitz; aber auch das Recht am eigenen Bild (z. B. unbefugtes Fotografieren einer fremden Wohnung durch den Vermieter – OLG Düsseldorf NStZ 1994, 343), die Intimsphäre, das Hausrecht, z. B. bei Ehebruch in ehelicher Wohnung.

#### 2.1.2 Gegenwärtig ist der **Angriff**, wenn er **gerade stattfindet oder unmittelbar bevorsteht**.

Gegen den bereits abgeschlossenen Angriff ist keine Notwehr möglich, so wenn der Messerstecher A den B verletzt hat und davonläuft, B darf sich nicht rächen. Anders dagegen, wenn weitere Verletzungen zu befürchten sind.

Der Angriff dauert bis zur Beendigung des Delikts an, so dass auch gegen den fliehenden Dieb trotz vollendeten Diebstahls noch Notwehr möglich ist, um ihm die Beute abzujagen. Hat aber bereits eine gewisse Sicherung des Gewahrsams stattgefunden, so wenn der Dieb seine Wohnung erreicht hat, ist die Tat und damit auch der Angriff beendet. Ein Eindringen in die Wohnung durch den Verfolger wäre dann nicht mehr gerechtfertigt. Das Recht des Geschädigten zur späteren Wegnahme kann sich jedoch aus den Bestimmungen über das Selbsthilferecht (§§ 229, 230 BGB) ergeben.

Auch gegen den unmittelbar bevorstehenden Angriff ist Notwehr möglich.

**Beispiel:** Täter legt die Waffe trotz Aufforderung nicht nieder, so dass ein ausreichender Grund zur Annahme eines Angriffs im nächsten Augenblick besteht (RG 53, 133). Ob dies auch gilt, wenn der Täter mit der Waffe in der Hand flüchtet, ist Tatfrage (RG 67, 340).

**2.1.3 Rechtswidrig ist der Angriff, der gegen die Rechtsordnung verstößt und den der Betroffene nicht zu dulden braucht.** Grundsätzlich unerheblich ist, ob der Angreifer schuldhaft handelt. Für Angriffe von Kindern, Geisteskranken oder Betrunkenen gelten aber gewisse Einschränkungen (s. unten).

**Keine Notwehr** gibt es gegen das Einschreiten von Polizeibeamten in rechtmäßiger Amtsausübung, z. B. bei vorläufigen Festnahmen, Durchsuchungen oder Anordnungen von Blutentnahmen. Handelt es sich dabei um Widerstandshandlungen, so ist Strafbarkeit nach § 113 gegeben. Widerstand gegen unrechtmäßige Amtshandlungen wird dagegen nach § 113 Abs. 3 nicht bestraft. Wenn also z. B. die Voraussetzungen der Festnahme nach § 127 StPO nicht gegeben sind oder sich der Polizeibeamte länger als notwendig bei der Hausdurchsuchung in der Wohnung aufhält, dann liegen vonseiten der Polizei rechtswidrige Angriffshandlungen vor, die dem Betroffenen ein Notwehrrecht geben.

**2.2 Die Notwehrhandlung besteht in der erforderlichen Verteidigung.** Sie darf sich nur gegen den Angreifer richten (Brodag AT, S. 77). Unbeteiligte Dritte dürfen nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie durch die Verteidigungshandlung gefährdet werden, z. B. Benutzung eines Unbeteiligten als Kugelfang bei einer Schießerei (BGH NJW 1994, 277). Erforderlich ist die Verteidigung, die im konkreten Fall **objektiv** nötig ist, um den Angriff endgültig zu brechen, und dabei den geringsten Schaden anrichtet (BGH NJW 72, 1822). Auch ein Gegenangriff (sog. **Trutzwehr**) kann neben der **Schutzwehr** die erforderliche Verteidigungshandlung sein, wenn der Verteidigende damit einem weiteren drohenden Angriff zuvorkommen will.

Der Umfang der Verteidigung hängt ab von der **Stärke und Gefährlichkeit des Angriffs**, insbesondere von den eingesetzten Mitteln (z. B. Waffen) des Angreifers. **Zwischen Angriff und Verteidigung** muss demnach **Verhältnismäßigkeit** gegeben sein. Es ist bei mehreren möglichen Verteidigungsmitteln das mildere zu wählen, soweit es wirksam ist, z. B. ein Schuss in die Beine statt in den Kopf.

Der beabsichtigte **Beinschuss** ist gerechtfertigt, wenn dieser die Beseitigung einer Lebensgefahr erwarten lässt, die z. B. durch Steinwürfe mit 3 kg schweren Pflastersteinen in Richtung des Kopfes eines Polizeibeamten ausgelöst wurde. Bei lebensgefährlichen Steinwürfen braucht sich der Beamte nicht auf das Risiko eines Warnschusses oder einfachen körperlichen Zwang einzulassen. Ebenso wenig muss er in derartigen Situationen vor dem Angriff zurückweichen. Selbst wenn das Opfer durch Verreisen der Schusswaffe oder aufgrund einer plötzlichen Bewegung (z. B. Bücken nach einem Pflasterstein) und dadurch bedingter geringfügiger Abweichung des Schusses vom gewollten Ziel getötet wird, liegt der Rechtfertigungsgrund gemäß § 32 StGB auch für die fahrlässige Tötung vor (vgl. BGH NJW 2005, 31).

Bei Abschätzung der beiderseitigen Körperkräfte kann aber auch in Ausnahmefällen der Einsatz eines lebensgefährlichen Mittels in Betracht kommen, wenn nur das sicheren Erfolg verspricht, so ein gezielter Todesschuss, wenn der stärkere Angreifer dem schwächeren Verteidiger mit einem Messer nach dem Leben trachtet (BGH in NJZ 1996, 29). Der Angegriffene ist nicht genötigt, auf die Anwendung weniger gefährlicher Verteidigungsmittel zurückzugreifen, wenn deren Wirkung für die Abwehr zweifelhaft ist. Auf einen Kampf mit ungewissem Ausgang braucht sich der Angegriffene nicht einzulassen (BGH NJZ 2002, 140). Andererseits darf aber nicht gleich geschossen werden, wenn die Abgabe eines Warnschusses genügen würde. Oft kann auch die bloße Androhung der Verteidigung ausreichen (RG 32, 393). Auch das Zufahren auf einen Motorradfahrer, der rechtswidrig den Weg versperrt, kann gerechtfertigt sein (OLG Karlsruhe, NJW 86, 1358).

Verhältnismäßigkeit wird aber nicht gefordert zwischen angegriffenem Rechtsgut und dem durch die Verteidigung bedrohten Rechtsgut (also keine Güterabwägung); denn im Notwehrrecht gilt der **Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht**.

Das trifft aber **nicht** zu, wenn die Verteidigung ein **Rechtsmissbrauch** wäre. So fordert die Rspr. die Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe, wenn der Angriff ohne Eigengefährdung wirksam ab-

gewehrt werden kann (BGH VRS 30, 281; OLG Düsseldorf NStZ 1994, 343). In folgenden Fällen führt der Rechtsmissbrauch zur Beschränkung oder Versagung des Notwehrrechts:

**2.2.1** Gegenüber **Kindern, Geisteskranken, Betrunkenen**, die erkennbar ohne Schuld handeln, fordert die Rechtsprechung ein Ausweichen, soweit dies ohne Preisgabe eigener Belange möglich ist (BGH 5, 248).

**2.2.2** Gegenüber Personen mit engen persönlichen Bindungen, z. B. bei der Verteidigung gegen den **Ehegatten** oder einen näheren **Verwandten**, kann es geboten sein, auf Abwehr oder zu mindest auf lebensgefährdende Abwehrmittel zu verzichten (BGH NJW 72, 62). Andererseits begründet ein solches soziales Näheverhältnis nicht stets eine Einschränkung des Notwehrrechts. Wer beispielsweise von seinem Ehe- oder Lebenspartner misshandelt oder zusammengeschlagen wird, dem kann keine erweiterte Duldungspflicht zugemutet werden (BGH NStZ – RR-02, 203 sowie Tröndele/Fischer StGB Rdn. 19 zu § 32; vgl. auch BGH JZ 2003, 51).

**2.2.3** Notwehr ist ausgeschlossen bzw. eingeschränkt bei **krassem Missverhältnis** zwischen den Rechtsgütern, wenn es darum geht, sog. **Batagellangriffe** abzuwehren. Der gelähmte Obstbauer kann sich also nicht auf ein Notwehrrecht berufen, wenn er auf einen jugendlichen Kirchendieb schießt. Obwohl eine Güterabwägung grundsätzlich nicht zu erfolgen braucht (s. o.), besteht hier aber ein unerträgliches Missverhältnis zwischen dem angegriffenen Rechtsgut Eigentum und dem durch die Verteidigungshandlung verletzten Rechtsgut Leib und Leben, so dass die Notwehr rechtssprüchlich und daher nicht zulässig ist. Gleichermaßen würde gelten für Revolverschüsse des Gastwirts zum Schutze seiner Biergläser (RG 23, 116). Diese Rechtsauffassung wird bestätigt durch die Vorschrift des § 228 BGB (defensiver Notstand), wonach bei der sog. Sachwehr der Schaden nicht außer Verhältnis zur drohenden Gefahr stehen darf.

Ob auf den mit großer Beute fliehenden Dieb geschossen werden darf, wenn sonst keine andere Möglichkeit besteht, ihm die Beute wieder abzunehmen, wird unterschiedlich beurteilt. Die Polizei darf in solchen Situationen grundsätzlich nicht schießen – so die Bestimmungen der Länder über den **Schusswaffengebrauch** –, es sei denn, der Flüchtende hat beispielsweise einen räuberischen Diebstahl oder Raub (beides Verbrechen) begangen, oder aber er hat sich dem polizeilichen Gewahrsam nach seiner Festnahme durch Flucht entzogen.

Diese Vorschriften lassen sich aber nicht auf das Verhältnis der Bürger untereinander übertragen. In der Literatur wird auch bei der Verteidigung von Sachwerten mit Ausnahme der o. a. Batagellangriffe das Recht „zu einem gezielten, allerdings möglichst ungefährlichen Schuss“ (so Preisendanz, StGB zu § 32), z. B. in die Beine, nicht abgesprochen.

Ob ein flüchtender Dieb notfalls auch getötet werden darf, ist allerdings äußerst problematisch. Die Europäische **Menschenrechtskonvention** (durch Gesetz vom 17. 8. 1952 Bundesrecht geworden) lässt die „absichtliche“ Tötung eines Menschen nur zur Abwehr eines Angriffs gegen Leib oder Leben, nicht zum Schutz von Vermögenswerten zu. Da die herrschende Meinung jedoch auf dem Standpunkt steht (so Dreher/Tröndle, StGB, 21c zu § 32), dass die Menschenrechtskonvention (MRK) nicht die Rechte der Staatsbürger untereinander, sondern nur das Verhältnis Staat–Bürger betrifft, kann die MRK das Notwehrrecht des § 32 StGB nicht einschränken. Dennoch ergibt sich auch aus Sinn und Zweck des § 32, wonach jeder Rechtsmissbrauch ausgeschaltet ist, dass gezielte Todesschüsse zur Abwehr von Angriffen auf bloße Vermögenswerte unzulässig sind (so die herrschende Meinung).

**2.2.4** Einschränkungen des Notwehrrechts ergeben sich auch bei **provokierten Angriffen**. Wer schuldhaft eine Notwehrlage verursacht, dem ist grundsätzlich ein Ausweichen zumutbar. Die volle Ausschöpfung des Notwehrrechts kann deshalb je nach den Umständen des Falles rechtsmissbräuchlich sein (vgl. dazu BGH NJW 72, 1821; NJW 75, 1933 MDR 76, 326).

Ob die Notwehrlage unverschuldet ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, vor allem von

- Schwere der verursachten Notwehrlage durch den Angegriffenen,
- Schwere des durch den Angriff drohenden Übels sowie
- Ausweichmöglichkeiten des Angegriffenen (BGH NStZ 2003, 420).

Bei einer sog. Absichtsprovokation, bei der jemand eine Notwehrlage herbeiführt, um unter dem Deckmantel der Notwehr einen anderen zu verletzen, fehlt es außerdem am Verteidigungswillen. Wer aber Angriffswillen hat, kann sich nicht auf Notwehr berufen, selbst wenn der erste Schlag vom anderen ausgeht.

**2.2.5** Der allgemeine Gedanke des Rechtsmissbrauchs kann auch zur Beschränkung oder Versagung des Notwehrrechts im **Straßenverkehr** führen. So ist z. B. Nötigung und kein Fall der Notwehr gegeben, wenn beim „Kampf“ um die Parklücke ein Kraftfahrer einen Fußgänger, der den Parkplatz für einen anderen Kraftfahrer freihalten will, mit seinem Wagen zur Seite drängt (vgl. Bay ObLG NJW 63, 824). Hier rechtswidriger Angriff des Nötigenden!

Ebenso nicht gerechtfertigt durch Notwehr ist das dichte Auffahren, verbunden mit ständigem Hupen, um auf der Autobahn den Vorausfahrenden zu veranlassen, die Überholfahrbahn freizugeben. Auch hier liegt eine rechtswidrige Nötigung (§ 240) vor (vgl. BGH 19, 263).

### 2.3 Als subjektives Rechtfertigungselement der Notwehr ist **Verteidigungswille** erforderlich.

Auch bei der sog. **Nothilfe** (Notwehr zugunsten eines Dritten) darf die Verteidigung nicht gegen den Willen des Angegriffenen ausgeübt werden. Sie darf dem Träger des angegriffenen Rechtsgutes nicht aufgedrängt werden, wenn der Dritte auf den Schutz des Rechtsgutes verzichten will.

Ob das **Nothilferecht** des § 32 auch für **Polizeibeamte** in Ausübung ihres Dienstes gilt, ist äußerst umstritten. Das gilt insbesondere für die Frage des Schusswaffengebrauchs und für den Fall des **gezielten (finalen) Todesschusses (Rettungsschusses)**. Solange der gezielte Rettungsschuss, z. B. zur Befreiung einer Geisel, noch nicht in allen Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang des Bundes und der Länder eindeutig geregelt ist, soll § 32 eine solche Maßnahme rechtfertigen (so Tröndle, StGB, 2 E vor § 32). Nach einigen noch geltenden Landesbestimmungen über unmittelbare Zwangsanwendung darf das Ziel des Schusswaffengebrauchs nicht Tötung, sondern nur darauf gerichtet sein, den anderen angriffsunfähig zu machen. Die Frage, ob Tötung zum Schutze des Lebens eines unschuldigen Opfers erlaubt ist, wenn sie das einzige Mittel ist, den Täter angriffsunfähig zu machen, ist ebenfalls strittig, wird aber bei sog. Extremsituationen zu bejahen sein.

3. **Putativnotwehr** liegt vor, wenn der Täter irrig glaubt, er befindet sich in einer Notwehrsituation. Dieser Irrtum führt nicht zur Rechtfertigung aus § 32, sondern die Behandlung ergibt sich aus den Irrtumsvorschriften (vgl. Erl. zu §§ 16 und 17).

4. Auch der sog. **Notwehrexzess** ist kein Rechtfertigungs-, sondern kann ein Schuldausschlussgrund sein, dessen Voraussetzungen in § 33 geregelt sind.

### 5. Hinweis für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit

Wenn jemand bei einem Tötungsdelikt behauptet, in Notwehr gehandelt zu haben, so kann es oft schwierig sein, den tatsächlichen Sachverhalt aufzuklären, soweit bei der Spurenicherung Wesentliches versäumt wird oder eine genaue Rekonstruktion des behaupteten Tathergangs unterbleibt.

**Beispiel:** Ein Ehemann wird mit einer tödlichen Schädelverletzung in seiner Wohnung aufgefunden. Seine Ehefrau gibt den Kripobeamten gegenüber an, ihr Mann sei wieder betrunken nach Hause gekommen und habe sie geschlagen und gewürgt. Daraufhin habe sie in ihrer Not zum Bügeleisen gegriffen, das in Reichweite auf dem Bügelbrett stand, und ihren Mann damit auf den Kopf geschlagen. Er sei dann zu Boden gestürzt und bewegungslos liegen geblieben.



Die Beamten, die von einer echten Notwehrlage ausgehen, verzichten auf Spurensuche und weitere strafprozessuale Maßnahmen.

Bei einer später nachgeholten Durchsuchung finden Beamte im Schlafzimmer hinter einer frisch aufgeklebten Tapete Blutspritzer. Es besteht also der begründete Tatverdacht, dass der Mann von der Ehefrau erschlagen wurde, ohne dass diese in Notwehr gehandelt hat.

### Zu § 33 (Überschreitung der Notwehr)

1. **Grundsätzlich** ist die Überschreitung der Notwehr **strafbar**, weil der Täter über die objektiv erforderliche Verteidigung und damit über die Grenze des § 32 hinausgeht.

**Beispiel:** Der von A angegriffene B versetzt dem Angreifer A noch Fußtritte, als A bereits kampfunfähig auf dem Boden liegt.

Auch wenn der Angegriffene bei noch gegebener Notwehrlage mehr tut, als zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist, so, wenn er auf eine harmlose Bekleidung mit einer schweren Körperverletzung reagiert, ist eine Überschreitung der Notwehr gegeben, die nicht gerechtfertigt ist und zur Bestrafung führen kann.

2. **Eine Ausnahme** macht § 33 für den Täter, der die Grenzen der Notwehr aus **Verwirrung, Furcht oder Schrecken** überschreitet. Er wird nicht bestraft, wenn

- eine **echte Notwehrsituation** vorgelegen hat – bei vermeintlicher Notwehr (Putativnotwehr) ist § 33 nicht anwendbar;
- die in § 33 genannten **Affektgründe ursächlich für die Notwehrüberschreitung** gewesen sind. Auch wenn andere Motive, wie Zorn oder Empörung mitursächlich für den Notwehrhessen gewesen sind, kann § 33 zugunsten des Angegriffenen angenommen werden.

3. Bei der Notwehrüberschreitung des § 33 handelt es sich um einen **Schuldausschließungsgrund**. Daher ist Notwehr (= Rechtfertigungsgrund) gegen Notwehrüberschreitung möglich.

### Zu § 34 (Rechtfertigender Notstand)

1. **Die Notstandslage** wird durch eine **gegenwärtige Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut begründet, auch Rechtsgüter der Allgemeinheit, wie die Sicherheit des Straßenverkehrs. Wie bei der Notwehr (§ 32) ist auch beim Notstand des § 34 jedes Rechtsgut notstandsfähig. Im Gegensatz zur Notwehr wird hier die Gefahrenlage nicht durch einen menschlichen Angriff, sondern durch eine andere beliebige Ursache begründet. Der Eintritt eines Schadens muss nach den konkreten Umständen wahrscheinlich sein. **Gegenwärtig** ist die Gefahr, wenn der bevorstehende Schaden nur durch sofortiges Handeln abgewendet werden kann.

2. **Die Notstandshandlung** muss – wie bei der Notwehr die Verteidigungshandlung – erforderlich sein, um die **Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden**. Außerdem muss es ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr sein. Soweit mehrere Mittel zur Verfügung stehen, muss das **mildeste Mittel** angewandt werden (Brodag AT, S. 83).

2.1 Die Formulierung der „**nicht anders abwendbaren Gefahr**“ weist darauf hin, dass die Notstandshandlung erforderlich sein muss. Anders als bei der Notwehr gilt hier aber das Prinzip der **Güter- oder Interessenabwägung**, d. h., der Notstand ist nur dann gerechtfertigt, „wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, **das geschützte Interesse** das beeinträchtigte **wesentlich überwiegt**“.

**Beispiele:** Keine rechtswidrige Nötigung begeht, wer einem betrunkenen Kraftfahrer mit Gewalt den Zündschlüssel weg nimmt, um einen drohenden Unfall zu verhindern (OLG Koblenz NJW 63, 1991).

Wer als Arzt ohne Fahrerlaubnis einen Pkw benutzt, um einen Schwerkranken zu versorgen, kann sich für die Fahrt zum Kranken (nicht auch für die Rückfahrt) auf rechtfertigenden Notstand berufen. Auch könnte der Arzt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten. Diese Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24 StVG wird allerdings nach § 16 OWiG, der dem Wortlaut des § 34 StGB entspricht, gerechtfertigt.

Keine Bestrafung des Arztes wegen Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203), wenn er im Interesse der Verbrechensaufklärung sein Berufsgeheimnis verletzt und die Polizei auf einen Mord verdächtigen hinweist. Das Interesse der Allgemeinheit an der Aufklärung der Tat würde das Rechtsgut des persönlichen Geheimbereichs (Intimsphäre) wesentlich überwiegen.

Allerdings könnte sich der Arzt wohl nicht auf einen rechtfertigenden Notstand berufen, wenn er die Polizei auf einem flüchtenden Dieb hinweist, den er wegen einer Verletzung beim Einbruchsdiebstahl ärztlich behandelt hat.

Auch der Rechtsanwalt, der zur Verhinderung eines unmittelbar bevorstehenden Verbrechens der Polizei Einzelheiten mitteilt, die ihm sein Mandant anvertraut hat, macht sich nicht strafbar nach § 203 (RG 61, 254).

Wenn sich Kontaktpersonen der Polizei Zutritt zu einer Wohnung verschaffen, indem sie vorspielen, Rauschgift kaufen zu wollen, so dringen sie zwar nach § 123 in die Wohnung ein, ihre Handlungsweise ist jedoch durch § 34 gerechtfertigt (OLG München NJW 72, 2275).

Die Zusage des freien Abzugs dem Geiselnehmer gegenüber kann für den Polizeibeamten, der diese Entscheidung trifft, keine strafrechtliche Verfolgung wegen §§ 258, 258a (Strafvereitelung im Amt) nach sich ziehen. Das Leben der Geisel hat hier Vorrang vor der staatlichen Rechtpflege und dem Strafanspruch des Staates.

Bei **gleichrangigen Rechtsgütern** ohne rechnerisch feststellbaren Wertunterschied, wie beim Menschenleben, ist eine Berufung auf rechtfertigenden Notstand unzulässig, wohl aber kann die Notlage zu einem Schuldausschließungsgrund führen.

**Beispiel:** Ein Weichensteller lässt eine führerlos mit hoher Geschwindigkeit fahrende Lokomotive, die mit einem Personenzug zusammenstoßen droht, auf ein Nebngleis in eine kleine Gruppe von Gleisarbeitern fahren.

Die Wahl des kleineren Übels ist nicht nach § 34 gerechtfertigt, da hier die gleichrangigen Rechtsgüter Leben keiner Güterabwägung unterliegen; denn Menschenleben sind nicht addierbar. Das Handeln des Weichenwärters ist aber entschuldigt durch den übergesetzlichen Schuld-ausschließungsgrund der Pflichtenkollision.

**2.2** Nach der Rspr. (BGH 27, 260; OLG Frankfurt JZ 1975, 379) kann auch der Staat, soweit er hoheitlich handelt, Befugnisse aus § 34 herleiten, so bei der **Entnahme von Leichenblut** durch einen Amtsarzt für Zwecke der Unfallversicherung.

**2.3 Angemessen** ist die Notstandshandlung, wenn sie im Einklang steht mit den Wertvorstellungen der gesamten Rechtsordnung (z. B. mit der Menschenwürde nach Art. 1 GG).

Ob die Tat ein angemessenes Mittel ist, richtet sich auch nach der beruflichen Stellung des Gefährdeten. So hat z. B. der Polizeibeamte wie auch der Feuerwehrmann eine besondere Verpflichtung, Berufsgefahren nicht auszuweichen.

**Beispiele:** Ein Polizeibeamter kann sich nicht auf Notstand berufen und einen gestellten, bewaffneten Täter laufen lassen, weil er Gefahr läuft, bei der Festnahme verletzt zu werden. Bei einem solchen Verhalten liegt rechtmäßige Strafvereitelung im Amt (§ 258a) vor.

Andererseits kann es z. B. keinem Polizeibeamten zugemutet werden, sich in eine für ihn ausweglose Situation zu begeben, etwa einem Gewalttäter ungeschützt gegenüberzutreten, wenn bekannt ist, dass dieser rücksichtslos von der Schusswaffe Gebrauch macht.

Ein Arzt kann sich bei Ansteckungsgefahr, die von seinem schwer kranken Patienten ausgeht, nicht auf einen rechtfertigenden Notstand berufen und die weitere Behandlung ablehnen. Wenn der Kranke stirbt, kann der Arzt wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen (§§ 222, 13) belangt werden.

**3. Der Rettungswille** muss als subjektives Rechtfertigungselement vorliegen. Das ergibt sich aus der Formulierung „um die Gefahr ... abzuwenden“. Auch wenn andere Motive eine Rolle spielen können, muss es dem Notstandstäter primär darauf ankommen, die Gefahr abzuwenden (vgl. dazu auch den Verteidigungswillen bei der Notwehr, Erläuterungen zu § 32).

### 4. Verhältnis zu anderen Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründen

**4.1** § 34 tritt gegenüber anderen speziellen Rechtfertigungsgründen, wie Notwehr (§ 32), aber auch den Notständen des BGB (§§ 228, 904 BGB).

Auch die Sonderregelung des Schwangerschaftsabbruchs (§ 218a) geht § 34 vor.

**4.2** Umgekehrt scheidet der entschuldigende Notstand (§ 35) aus, wenn ein Fall des rechtfertigenden Notstandes (§ 34) vorliegt.

## 5. Weitere außerstrafrechtliche Rechtfertigungsgründe

- Notwehr nach § 227 BGB
- Notwehr nach § 15 OWiG
- Rechtfertigender Notstand nach § 16 OWiG
- Defensiver Notstand nach § 228 BGB – gegen Sachen – auch Tiere –, von denen Gefahr droht
- Aggressiver Notstand nach § 904 BGB – bei gegenwärtiger Gefahr – richtet sich gegen Sachen, von denen keine Gefahr droht
- Erlaubte Selbsthilfe nach
  - §§ 229, 230 BGB – bei Anspruchsgefährdung, soweit obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig erreichbar ist
  - §§ 859, 860 BGB – gegen verbotene Eigenmacht – **Besitzwehr, Besitzkehr**
  - § 561 BGB – Vermieter kann im Rahmen seines **Vermieterpfandrechts** die Entfernung von Sachen, die dem Mieter gehören, mit Gewalt verhindern bzw. Herausgabe verlangen
  - § 704 BGB – **Gastwirt** – entsprechendes Recht wie Vermieter
- Rechtmäßige Amtsausübung – Eingriffsrechte von Hoheitsträgern, z. B. polizeiliches Handeln nach §§ 102, 127 StPO
- Einwilligung, sofern
  - Dispositionsbefugnis über verletztes Rechtsgut – nicht bei Rechtsgütern der Allgemeinheit, wie Sicherheit im Straßenverkehr, z. B. keine Einwilligung des Mitfahrers in die Gefährdung bei Trunkenheitsfahrt nach § 315c Abs. 1 Nr. 1
  - Einwilligungsfähigkeit – Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Rechtsgutinhabers
  - keine Sittenwidrigkeit, vgl. § 228 und Erl. dazu!

## Zu § 35 (Entschuldigender Notstand)

**1. Dieser Schlußausschließungsgrund** beruht auf der Überlegung, dass es Notsituationen gibt, in denen es für den Täter nicht zumutbar ist, sich gesetzmäßig zu verhalten. § 35 erfasst Notstandshandlungen, die nicht schon nach § 34 (rechtfertigender Notstand) gerechtfertigt, sondern rechtswidrig sind. Wenn Zweifel bestehen, ob rechtfertigender oder entschuldigender Notstand gegeben sein könnte, ist zunächst § 34 zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes nicht vor, kommt danach eine Prüfung der ähnlichen Merkmale des § 35 in Betracht.

**Beispiel:** Der Schiffbrüchige A, der den B von der rettenden Planke stößt, die nur eine Person tragen kann, kann sich nicht auf § 34 berufen; denn eine objektive Rechtsgüterabwägung führt nicht zu dem Ergebnis, dass das Leben des A wertvoller ist als das des B. A handelt also rechtswidrig. Da er sich aber in einer Notsituation befindet, die von § 35 erfasst wird, ist sein Verhalten entschuldigt.

**2. Die Notstandslage** besteht wie bei § 34 darin, dass eine **gegenwärtige Gefahr** (vgl. Erläuterungen zu § 34) nur dadurch abgewendet werden kann, dass eine Tat, und zwar im Gegensatz zu § 34 eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5), begangen wird. Auch eine Dauergefahr kann gegenwärtig sein, so z. B. die ständige Lebensbedrohung der Familienangehörigen durch den trunksüchtigen Vater. Der Sohn, der ihn erschoss, nachdem er und seine Mutter brutal misshandelt worden waren, wurde freigesprochen; denn weitere schwere Misshandlungen waren zu erwarten, so dass eine gegenwärtige Gefahr angenommen werden konnte (RG 60, 318 sowie BGH NSZ 2003, 482).

Im Gegensatz zum rechtfertigenden Notstand des § 34 sind nicht alle Rechtsgüter, sondern nur **Leben, Leib** (= körperliche Unversehrtheit), **Freiheit** notstandsfähig. Eine Einschränkung gegenüber § 34 besteht auch dann, dass die Gefahr nur abgewendet werden kann von

- sich (Rechtsgüter des Täters selbst),
- einem **Angehörigen** (§ 11 Abs. 1 Nr. 1),
- einer dem Täter nahe stehenden Person (sog. **Sympathieperson**), wie z. B. langjährige, enge Freunde oder Mitglieder, die in enger Hausgemeinschaft mit ihm leben, oder Personen, die in ähnlicher Weise wie Angehörige mit ihm verbunden sind.

3. Die **Rettungshandlung** muss geeignet und **erforderlich** sein, die Gefahr abzuwenden. Das ergibt sich aus den Worten „**nicht anders abwendbaren** Gefahr“. Die Notstandshandlung muss das einzige Mittel sein, der Gefahr zu entgehen. Die Rspr. verlangt eine gewissenhafte Prüfung – je schwerer der Eingriff, desto gewissenhafter muss der Täter die Voraussetzungen prüfen (BGH 18, 311). Der Täter wird nicht entschuldigt durch § 35, wenn er die Gefahr auch ohne Verletzung fremder Rechtsgüter (z. B. durch Flucht) hätte abwenden können.

Eine **Güterabwägung**, wie in § 34 gefordert, verlangt § 35 **nicht**. Der entschuldigende Notstand ist gekennzeichnet durch die **Gleichwertigkeit** der Rechtsgüter. Wie das obige Beispiel zeigt, kann man ungestraft einen anderen töten, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, um das eigene Leben oder das eines Angehörigen oder eines guten Freundes zu retten.

4. Weiter wird der **Rettungswille** vom Täter gefordert („um die Gefahr . . . abzuwenden“). Wer also die Gefahr noch gar nicht erkannt hat, kann sich später nicht auf Notstand berufen.

5. Der Täter kann sich **nicht** auf einen **entschuldigenden Notstand** berufen, wenn es ihm **zumutbar** wäre, die Gefahr hinzunehmen.

Diese Ausnahme gilt „namentlich“:

- Wenn der Täter die **Gefahr selbst verursacht** hat.
- Wenn der Täter in **einem besonderen Rechtsverhältnis** steht und ihm zugemutet werden kann, die Gefahr hinzunehmen. Auch hier kommen wie bei § 34 (vgl. Erläuterungen 2.2 zu § 34) Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Angehörige von Rettungsdiensten in Betracht. Aber auch diesen Personen kann nicht zugemutet werden, in sinnloser Selbstaufopferung in den sicheren Tod zu gehen.

6. Der sog. **Putativnotstand** führt nach Abs. 2 zum Schuldausschluss, wenn der Irrtum des Täters über die Notstandssituation unvermeidbar war. Ein vermeidbarer Irrtum lässt den Vorsatz unberührt, die Strafe ist aber nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

### 7. Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

Nicht von § 35 erfasst sind Pflichtenkollisionen in außergewöhnlichen Konfliktsituationen, die in der Rspr. und Lehre als übergesetzlicher entschuldigender Notstand anerkannt sind.

Der Täter opfert beispielsweise das Leben eines Einzelnen, um dadurch größeres Unheil abzuwenden – Tötung eines Menschen, um anderen das Leben zu retten (JZ 1989, 617 ff.). Anders wenn der Täter durch die Tat sich selbst oder Angehörige bzw. nahe stehende Personen retten will – dann kommt § 35 als Entschuldigungsgrund in Betracht.

### Zu § 36 (Parlamentarische Äußerungen)

1. Die Vorschrift betrifft die sog. **Indemnität** der Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes. Der Schutz der parlamentarischen Rede- und Abstimmungsfreiheit wird bereits durch Art. 46 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantiert. Die Indemnität als **persönlicher Strafausschließungsgrund** schützt vor Strafe wegen Beleidigung oder übler Nachrede (§§ 185, 186), nicht aber wegen verleumderischer Beleidigung nach § 187.

2. Nicht zu verwechseln mit der Indemnität ist die sog. **Immunität**, die eine Prozessvoraussetzung darstellt. Sie ist für Bundestagsabgeordnete in Art. 46 Abs. 2 bis 4 und für Landtagsabgeordnete in § 152a StPO geregelt.

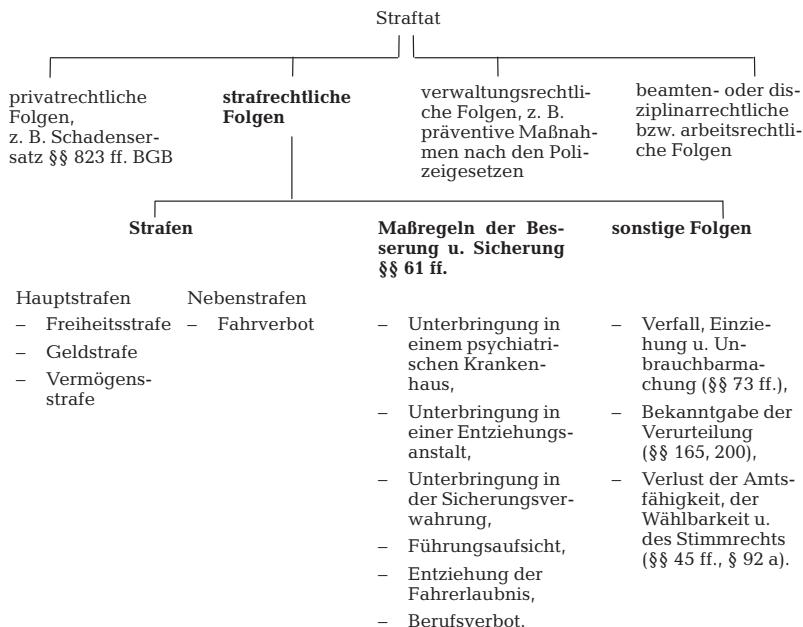
### Zu § 37 (Parlamentarische Berichte)

Die Privilegierung der Parlamentsberichte ist nach herrschender Meinung ein **Rechtfertigungsgrund** und kein Strafausschließungsgrund. Er gilt für jeden, der an der Berichterstattung beteiligt ist.

### Dritter Abschnitt – (Rechtsfolgen der Tat – §§ 38–76a)

#### Allgemeines

Als Rechtsfolge der Straftat gilt grundsätzlich die Strafe. Jedoch können sich auch andere Rechtsfolgen ergeben, wie sie in der folgenden Übersicht aufgezeigt werden.



### Zu § 38 (Dauer der Freiheitsstrafe)

Eine ausschließlich lebenslange Freiheitsstrafe ist nur noch in den Fällen des § 211 (Mord) und § 220a I Nr. 1 vorgesehen. Sie ist zwingend als Rechtsfolge angedroht in den Fällen der §§ 212 II (Totschlag) und 316a III (räuberischer Angriff auf Kraftfahrer), wenn ein „besonders schwerer Fall“ gegeben ist. Daneben gibt es weitere Tatbestände, die neben einer zeitigen Freiheitsstrafe fakultativ lebenslange Freiheitsstrafe vorsehen (§§ 239a III, 239b II, 251, 306c).

Es gibt keine Zweifel, dass in einer modernen Gesellschaft eine lebenslange Freiheitsstrafe immer wieder eine Fülle rechts- und kriminalpolitischer Fragen auslöst. Der Gesetzgeber hat sich für die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei schwersten Straftaten entschieden. Das BVerfG hat mit Urteil vom 21. 6. 1977 – 1 BvL 14/76 – entschieden, dass die lebenslange Freiheitstrafe für Mord mit dem Grundgesetz vereinbar ist (NJW 1977, S. 1525).

### Zu § 43a (Vermögensstrafe)

1. Der § 43a ermöglicht neben einer Freiheitsstrafe eine sog. Vermögensstrafe. Der Geldbetrag, der zu zahlen ist, wird durch die Höhe des Vermögens des Täters begrenzt. Die Höhe des Vermögens kann dabei geschätzt werden. Voraussetzung ist

- eine Verweisung im Gesetz auf diese Vorschrift und
- eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren.

2. Anwendungsbereiche sind bestimmte Geld- und Euroscheck(karten)fälschungen, bandenmäßiger schwerer Menschenhandel, bandenmäßige dirigierende Zuhälterei (§ 181a Abs. 1 Nr. 2), Banden- (§ 244 Abs. 1 Nr. 2) und schwerer Bandendiebstahl (§ 244a), Bandenhehlerei (§ 260 Abs. 1 Nr. 2), gewerbsmäßige Bandenstehlerei (§ 260a) sowie die Geldwäsche in Form des § 261 Abs. 7 und unerlaubtes Glücksspiel gem. § 284 Abs. 3 Nr. 2, 286. Daneben ist die Vorschrift auf bestimmte Bereiche des BtM-Gesetzes anzuwenden.

### Zu § 44 (Fahrverbot)

- Ein Fahrverbot wird in der Regel durch Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69) ausgeschlossen; ein Fahrverbot neben der Entziehung des FE kommt nur dann in Betracht, wenn von der Sperre nach § 69a II bestimmte Arten von Kfz ausgenommen werden bzw. für fahrerlaubnisfreie Kfz.
- Als Voraussetzung für ein Fahrverbot muss eine **Straftat** vorliegen, d. h. ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten (einschl. Versuch, Teilnahme und vers. Teilnahme); in aller Regel handelt es sich um Verkehrsdelikte. Eine Ordnungswidrigkeit rechtfertigt nicht eine derartige Nebenstrafe (siehe aber § 25 StVG – Verwaltungs-Fahrverbot).
- Weiter muss die Straftat **bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers** begangen worden sein.

Deshalb können u. a. folgende Fälle ein Fahrverbot rechtfertigen:

- unserlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142),
- Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c),
- Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316), Fahrverbot zwingend, wenn Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 89) unterbleibt,
- Benutzen des Kraftfahrzeugs zur Vorbereitung und Durchführung der Tat (Abtransport der Beute beim Diebstahl oder Schmuggel, Verbringen des Opfers zum Tatort),
- vorausgeplante Benutzung des Kfz zur Flucht,
- Überlassen eines Kfz an einen Fahruntüchtigen oder an einen Fahrer ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG).

Zwischen der Straftat und dem Führen eines Kfz bzw. den Pflichten des Kfz-Führers muss in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein Zusammenhang bestehen.

- Ein Fahrverbot, dessen **Dauer** mindestens einen und höchstens drei Monate beträgt, wird mit der Rechtskraft des Urteils bzw. des Strafbefehls wirksam (Abs. 3 Satz 1). Mit der Anordnung des Fahrverbots tritt ein Verlust der durch die Verwaltungsbehörde erteilten Fahrerlaubnis nicht ein, der Täter darf innerhalb der bestimmten Frist lediglich von seiner Fahrerlaubnis keinen Gebrauch machen.

Der Führerschein ist bis zum Ablauf der Frist amtlich zu verwahren (Abs. 3 S. 2). Von dem Tage an, an dem der Verurteilte seinen Führerschein in amtliche Verwahrung gegeben hat, beginnt die Frist zu rechnen. Wird der Führerschein von dem Verurteilten nicht freiwillig in amtliche Verwahrung abgegeben, so ist die Beschlagnahme zulässig (§ 463b I StPO).

- Das Fahrverbot gilt grundsätzlich für jede Art von Kraftfahrzeugen, im Ausnahmefall ist es zulässig, das Fahrverbot auf eine bestimmte Art von Fz. zu beschränken (Abs. 1 S. 1). Ein einzelnes bestimmtes Kfz darf vom Fahrverbot nicht ausgenommen werden (OLG Hamm NJW 75, 1983).

- Zuwiderhandlungen gegen ein Fahrverbot sind Vergehen i. S. des § 21 I Nr. 1 StVG.

- Bei **ausländischen Führerscheinen** ist zu beachten:

Das Fahrverbot wird in dem ausländischen Führerschein nur vermerkt (Abs. 3 Satz 3), der Führerschein jedoch nicht amtlich verwahrt. Es ist zulässig, zum Zwecke der Eintragung den Führerschein zu beschlagnahmen (§ 463b II StPO).

### Zu § 46 (Grundsätze der Strafzumessung)

- Dass bei der Festsetzung der Strafe spezialpräventive Aspekte (= Resozialisierung) zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus **Abs. 1 Satz 2**.
- Aus **Abs. 2** ergeben sich für den Richter Ermessensrichtlinien, die keineswegs erschöpfend aufgeführt sind, die nach ihrer jeweiligen Bedeutung strafverschärfend oder -mildernd in die Entscheidung einfließen können.

Für die Polizei ist es grundsätzlich von Bedeutung, die strafrechtlichen Ermittlungen auch auf diesen Bereich zu erstrecken, in den Vernehmungen diese Gesichtspunkte mit einzubeziehen bzw. die Ergebnisse dieser Erhebungen im Schlussbericht aufzunehmen.

- Beweggründe und Ziele des Täters** können u. a. sein: Geltungsbedürfnis, Habgier, Gewinnsucht, Rivalität, Rache, Handeln unter Drohungen, Sammelleidenschaft.

- Die innere Haltung des Täters gibt Aufschluss auf die **Gesinnung, die aus der Tat spricht**. Hierher gehören besondere charakteristische Merkmale, die z. T. schon Rechtsätze erwähnen, wie z. B. böswillig, roh, rücksichtslos.
  - Der **bei der Tat aufgewendete Wille** manifestiert sich u. a. in der eingesetzten kriminellen Energie des Täters, in seiner Willensstärke oder -schwäche, im Täterplan.
  - **Das Maß der Pflichtwidrigkeit** hat einen besonderen Rang bei Fahrlässigkeitsdelikten.
  - Auch die **Art der Ausführung** kann eine besondere Bedeutung erlangen. So ist jeweils anders zu gewichten, wenn der Täter spontan handelt oder er die Tat sehr sorgfältig und langfristig geplant hat. Zu den verschuldeten Auswirkungen der Tat gehören u. a. die Anzahl der Ge-schädigten, die Höhe des Schadens, psychische Folgeschäden.
  - **Das Vorleben des Täters sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** sind bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.
- Ein Täter, der sich bisher straffrei geführt hat, wird anders zu bewerten und ggf. zu verurteilen sein als ein anderer, der eine Anzahl einschlägiger Vorstrafen aufweist; der schon durch die Rechtsgemeinschaft gewarnte Täter begeht sein erneutes Delikt mit größerer Tatschuld.
- Zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gehören u. a. Lebensalter, Ge schlecht, schulische Bildung, Beruf, Familienstand, Wohnverhältnisse, Drogenabhängigkeit, Gesundheitszustand, soziales Umfeld.
- Auch hat der Richter **das Verhalten des Täters nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wieder gutzumachen**, in seinen Entscheidungsprozess einfließen zu lassen. Dabei kann etwa das Bemühen des Täters, den Schaden zu regulieren, das Opfer zu versorgen, sich positiv auswirken. Weitere relevante Umstände nach der Tat: Nachtrunk (§§ 315c, 316), freiwillige Teilnahme an verkehrserzieherischer Nachschulung.

**3. Abs. 3** enthält das **Verbot der mehrfachen Verwertung** von Tatumsständen, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass ein Schutzgedanke zugunsten oder zum Nachteil des Täters doppelt wirkt.

**Beispiele:** Betrug – Bereicherungsabsicht; Versuch – der angestrebte Erfolg ist nicht eingetreten; Meineid – Rechtspflege wurde erheblich gestört.

### Zu § 46a (Täter – Opfer – Ausgleich, Schadenswiedergutmachung)

Bei Gewalttaten und Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist als Voraussetzung für den Täter – Opfer – Ausgleich mit der Folge der Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 regelmäßig ein Geständnis zu verlangen. Eine Entschuldigung – ohne ausdrückliches Geständnis – oder ein finanzielles Entschädigungsangebot reicht nicht (BGH NStZ 2003, 365).

### Vorbemerkungen zum 3. Titel: Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen

**1.** Für die **polizeiliche Praxis** hat die Konkurrenzfrage keine große Bedeutung, da es nicht Aufgabe der Polizei ist, in der Strafanzeige zu beurteilen, ob ein Fall der Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) vorliegt. Dennoch sollte der Polizeibeamte die Grundzüge der Konkurrenzlehre beherrschen, um die im Gesetz geregelten Konkurrenzfälle (auch **echte Konkurrenzen** genannt) von dem scheinbaren oder **unechten Konkurrenzen** abgrenzen zu können. Wenn der Täter durch eine Handlung mehrere Tatbestände erfüllt hat, ist es möglich, dass nicht alle nebeneinander (= echte Konk.), sondern nur ein einziger von ihnen (= unechte Konk. bzw. sog. Gesetzeskonkurrenz, vgl. unten) anzuwenden ist. Dem Anzeigenbearbeiter ist beispielsweise bekannt, dass der Einbruchdiebstahl (§ 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB) die Sachbeschädigung (§ 303 StGB) einschließt (konsumiert), die vom Einbrecher in aller Regel begangen werden muss, um an das Diebesgut zu gelangen. Hier handelt es sich nicht um **mehrere** Gesetzesverletzungen im Sinne einer Tateinheit (§ 52 StGB), sondern in der Anzeige erscheint nur **eine** Strafbestimmung, nämlich § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Anders nur, wenn ausnahmsweise der Einbrecher z. B. nach Einschlagen der Scheibe freiwillig von der weiteren Tatausführung zurückgetreten ist (§ 24 StGB) oder die Diebstahlsabsicht nicht feststeht. Dann ist § 303 StGB als Strafvorschrift für die vollendete Sachbeschädigung mit in die Anzeige aufzunehmen.

### 2. Handlungseinheit:

Mehrere Tatbestände werden durch **eine** Handlung verwirklicht. Hierbei sind folgende Formen zu unterscheiden:

#### 2.1 Tateinheit nach § 52 StGB;

#### 2.2 Natürliche Handlungseinheit

Sie ist nach der Formulierung des BGH „durch einen solchen unmittelbaren Zusammenhang zwischen mehreren menschlichen, strafrechtlich erheblichen Verhaltensweisen gekennzeichnet, dass sich das gesamte Tätigwerden an sich (objektiv) auch für einen Dritten als ein einheitlich zusammengefasstes Tun bei natürlicher Betrachtungsweise erkennbar macht.“ Dabei ist

auch auf die Einheitlichkeit des Entschlusses abzustellen (BGH 4, 219; 10, 129). Bei der natürlichen Handlungseinheit werden also mehrere Teilakte zu einer Handlung zusammengefasst, die auch durch ein gemeinsames subjektives Element miteinander verbunden sind (BGH NStZ 1996, 429); so sind beispielsweise mehrere Schläge ins Gesicht als eine Einheit im Sinne einer Körperverletzung anzusehen.

### 2.3 Juristische (rechtliche) Handlungseinheit

Mehrere natürliche Handlungen werden zu einer einzigen Handlung im Rechtssinne zusammengefasst. Der Täter wird strafrechtlich so behandelt, als hätte er nur eine Handlung begangen. Neben dem **Dauerdelikt** gehört hierher die sog. **fortgesetzte Tat**, die in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO (Haftgrund der sog. „Wiederholungsgefahr“) gesetzlich anerkannt ist. Die fortgesetzte Tat war von der Rechtsprechung aus praktischen Gründen entwickelt worden. Bei sog. Serientätern, die in zahlreichen Einzelfällen Kfz-Einbrüche begangen hatten, wäre es kaum möglich gewesen, alle Taten zu ermitteln. Somit entfiel bei fortgesetzten Taten für die Polizei das Erfordernis, alle Einzelheiten aufzuklären, und der Richter war von der Pflicht entbunden, für sie Einzelstrafen auszusetzen und für diese nach § 53 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Die fortgesetzte Tat brachte somit erhebliche Erleichterungen bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit. Die neuere Rspr. hat diese von der Rechtslehre entwickelte und von der Rspr. übernommene Rechtsfigur der fortgesetzten Tat auf wenige Ausnahmefälle beschränkt. (BGH NStZ 1994, 383), in denen die Anwendung „zur sachgerechten Erfassung des verwirklichten Unrechts und der Schuld **umganglich** ist“. Das bedeutet für die polizeiliche Praxis, dass mehrere einzelne Straftaten, die bisher im Rahmen des Fortsetzungszusammenhangs zu einer Tat zusammengezogen werden konnten, nunmehr als mehrere Taten – begangen in Tatmehrheit (§ 53) – zu behandeln sind. Jede einzelne Straftat ist vollständig zu ermitteln, und summarische Zusammenfassungen sind nicht mehr zulässig.

Bei einer fortgesetzten Tat müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- **enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang** zwischen den Einzelakten;
- **gleichartige Begehungweise** desselben Grundtatbestandes. So wird z. B. Fortsetzungszusammenhang angenommen zwischen Diebstahl (§ 242 StGB), Einbruchdiebstahl (§ 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und Diebstahl mit Waffen (§ 244 StGB); **nicht** dagegen zwischen Diebstahl und Raub oder zwischen Diebstahl und Unterschlagung.
- Gleichartigkeit ist auch gewahrt, wenn einfache und räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB) oder Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB) als Teilakte in Frage kommen;
- **gleiche Rechtsgutverletzung**, z. B. der Angriff des Fortsetzungstäters richtet sich gegen fremdes Vermögen, unabhängig davon, ob mehrere Eigentümer betroffen sind. Bei höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben, Körper, Freiheit, Ehre, geschlechtliche Unversehrtheit ist eine fortgesetzte Tat ausgeschlossen, soweit sich die Tat gegen verschiedene Personen richtet. Keine fortgesetzte Tat kann also angenommen werden, wenn z. B. jemand in einer Nacht zwei Frauen vergewaltigt (§ 177 StGB);
- **Gesamtversatz**, d. h., spätestens bei Beendigung des ersten Teilachts muss der Tätersatz die späteren Teilakte in ihren wesentlichen Grundzügen umfassen (BGH 1, 313). Nicht ausreichend ist also der noch unbestimmte Wille, bei jeder sich bietenden Gelegenheit Diebstähle zu begehen. Von einem Gesamtversatz kann z. B. ausgegangen werden, wenn jemand aus mehreren Kfz-Werkstätten nach und nach Ersatzteile stehlen will.
- Nicht zu verwechseln mit den fortgesetzten Taten sind die sog. **Sammelstraftaten** oder **Kollektivdelikte**, die aus Einzelhandlungen gewerbsmäßiger (z. B. § 260 StGB) oder gewohnheitsmäßiger (z. B. § 292 Abs. 3 StGB) Begehung bestehen. Jede Einzelhandlung, z. B. die gewerbsmäßige Hehlerei nach § 260 StGB, ist als selbständige Straftat anzusehen.

### 3. Handlungsmehrheit

Mehrere Tatbestände werden durch **mehrere** Handlungen verwirklicht, die rechtlich als selbständige Straftaten nach § 53 StGB (**Tatmehrheit**) zu beurteilen sind.

### 4. Gesetzeskonkurrenz

Eine Handlung fällt unter mehrere Strafgesetze, von denen das eine das andere ausschließt. Da der Unrechtsgehalt der Tat durch einen der verwirklichten Tatbestände erschöpfend erfasst wird (BGH 25, 373), wie der Einbruchdiebstahl, der die oft gleichzeitig erfüllten Tatbestände des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung mit erfasst, handelt es sich bei der Gesetzeskonkurrenz nicht um eine echte, sondern um eine **unechte oder scheinbare Konkurrenz**. Die Bestimmungen über Tateinheit und Tatmehrheit (§§ 52 StGB) finden hier keine Anwendung. Auf die einzelnen Erscheinungsformen der Gesetzeskonkurrenz (**Spezialität, Konsumtion, Subsidiarität**) soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Auch die **mitbestrafte Vor- und Nachtat** fällt unter die Gesetzeskonkurrenz. Beispiel (aus Brodag AT, S. 160): A entwendet B Buntmetall. Später verkauft er es dem Bestohlenen wieder. Der Betrug nach § 263 ist mitbestrafte Nachtat der Vortat Diebstahl nach § 242, da hier eine Verwertungshandlung vorliegt, die denselben Rechtsgutträger der Vortat trifft.

Wenn A hingegen an einen anderen Rechtsgutträger C verkauft hätte, läge neben Diebstahl auch strafbarer Betrug vor.

### Zu § 52 (Tateinheit)

1. In Abs. 1 wird unterschieden zwischen **ungleichartiger Tateinheit** („verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze“), z. B. kann eine Widerstandshandlung die §§ 113 und 223 verletzen, und **gleichartiger Tateinheit** („verletzt dieselbe Handlung dasselbe Strafgesetz mehrmals“).
2. In den Fällen der Tateinheit wird zwar nur auf **eine Strafe** erkannt, aber es müssen alle verwirklichten Straftatbestände im richterlichen Urteil und damit auch in der Strafanzeige erscheinen (im Gegensatz zur Gesetzeskonkurrenz, vgl. Vorb. zum 3. Titel).

### Zu §§ 53, 54 (Tatmehrheit; Bildung der Gesamtstrafe)

Ein Fall der Tatmehrheit (**Realkonkurrenz**) ist gegeben, wenn der Täter mehrere selbständige Straftaten begangen hat, indem er mehrere Tatbestände oder denselben Tatbestand mehrfach verwirklicht hat, z. B.: A begeht heute einen Raub und morgen einen Betrug.

Tatmehrheit kann **nicht** angenommen werden bei der straflosen Vor- oder Nachtat sowie bei der fortgesetzten Tat. Wenn z. B. jemand von derselben gefälschten Urkunde gegenüber verschiedenen Personen wiederholt Gebrauch macht, wird grundsätzlich Tatmehrheit nach § 53 StGB anzunehmen sein, es sei denn, dass der Täter für alle Taten einen Gesamtvorsatz hatte und deshalb eine fortgesetzte Tat vorliegt.

### Zu § 56c (Weisungen)

Der im **Abs. 2** enthaltene Katalog ist nicht erschöpfend, weitere Weisungen, die dem Zweck des Abs. 1 entsprechen, sind denkbar.

**Nr. 1** enthält durch die recht allgemeine Umschreibung eine Art Generalklausel, aus der sich z. B. folgende Weisungen herleiten lassen:

- Aufenthaltsverbote für Spielkasinos, Vergnügungsstätten, Dirnenheime;
- Aufnahme eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, der der Neigung und den Fähigkeiten des Verurteilten entspricht;
- Schulden nach einem Tilgungsplan zu bezahlen.

Als mögliche Meldestelle im Sinne der **Nr. 2** ist auch der Bewährungshelfer oder die Polizeidienststelle zu sehen.

Neu ist in **Abs. 3 Nr. 1** die Ergänzung nach dem 6. StrRG: „... Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist“.

## Sechster Titel: Maßregeln der Besserung und Sicherung (Übersicht: § 61)

### Vorbemerkungen

1. Strafen haben in aller Regel Repressionscharakter, sie setzen einen schuldfähigen Täter voraus. Maßregeln der Besserung und Sicherung verfolgen präventive Ziele; sie sollen weitere rechtswidrige Taten verhindern, deshalb sind sie auch bei einem schuldunfähigen Täter zulässig.
2. Ihre isolierte Anwendung ist bei schuldunfähigen Tätern mit folgenden Möglichkeiten gegeben:
  - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63),
  - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64),
3. Ohne Freiheitsstrafen sind bei Schuldunfähigkeit

- die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69) und
  - das Berufsverbot (§ 70)
- möglich.
4. Gegen Jugendliche sind nach § 7 JGG nur Maßregeln nach § 61 Nr. 1, 2, 5 und 6 zulässig.
  5. Der strafrechtliche Schutz für die Durchführung der Maßregeln der Besserung und Sicherung ergibt sich aus den §§ 145a, c und 323b.

## Zu § 64 (Unterbringung)

1. Sie ist nur zulässig, wenn jemand den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist und die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.
2. Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist auch bei **Jugendlichen** und **Heranwachsenden** gemäß § 7 JGG zulässig, und bei Vorliegen der Voraussetzungen sogar geboten (BGH, Beschl. v. 21. 9. 2004 – 3 StR 185/04). Die polizeipraktische Relevanz dieser Maßnahme ergibt sich daraus, dass die Polizei im Gegensatz zum Gericht bereits im präventiven Bereich bei Einsätzen Erkenntnisse über Alkoholauffälligkeiten von Jugendlichen erlangen kann. In diesem Zusammenhang stellt der BGH (aaO.) fest, dass bei einer möglicherweise beginnenden Abhängigkeit im Hinblick auf größere Heilungschancen eine möglichst frühzeitige Therapie angezeigt ist.
3. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bei **Spieleucht** ist grundsätzlich nicht zulässig (BGH Urt. v. 25. 11. 2004 – 5 StR 411/04): „Eine analoge Anwendung des § 64 StGB auf den Fall der „Spieleucht“ kommt mangels planwidriger Regelungslücke nicht in Betracht. Für eine Planwidrigkeit sprechen weder Wortlaut noch Systematik der Norm, dagegen zudem historische Argumente...“ und auch „verfassungsrechtliche Erwägungen drängen ebenfalls nicht zu einer erweiterten Anwendung des § 64 StGB auf nicht stoffgebundene „Süchte“ wie die „Spieleucht“.“

Der BGH führt in seiner Entscheidung weiter aus, dass hierfür maßgeblich sei, ob der Betroffene durch seine „Spieleucht“ gravierende psychische Veränderungen in seiner Persönlichkeit erfährt, die in ihrem Schweregrad einer krankhaften seelischen Störung gleichwertig seien. Nur wenn die „Spieleucht“ zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen führe oder der Täter bei Beleidigungstaten unter starken Entzugserscheinungen gelitten habe, könne ausnahmsweise eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit im Sinne von § 21 StGB anzunehmen sein (die Entscheidung kann im Internet unter Angabe des Aktenzeichens unter [www.hrr-strafrecht.de](http://www.hrr-strafrecht.de) aufgerufen werden).

## Zu § 67d (Dauer der Unterbringung)

Der durch Gesetz v. 23. 7. 2004 eingefügte Abs. 6 regelt die Aufhebung der **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** nach Beginn der Vollstreckung, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr vorliegen und die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre. Nach der Aufhebung besteht die Möglichkeit der Führungsaufsicht.

## Zu § 68b (Weisungen)

Werden von dem Verurteilten die im Rahmen der Führungsaufsicht erteilten Weisungen i. S. des Abs. 1, z. B. sich bei der Polizei zu melden, nicht beachtet und wird dadurch der Zweck der Maßregel gefährdet, begeht er eine Straftat (§ 145a). Unabhängig davon ist der Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten freiheitsentziehenden Maßnahme zulässig.

Nicht strafbedroht ist es, wenn erteilte Weisungen nach Abs. 2 missachtet werden.

## Zu § 69 (Entziehung der Fahrerlaubnis)

Als Maßregel der Besserung und Sicherung hat diese Vorschrift das Ziel, ungeeignete Fahrzeugführer – ohne Rücksicht auf ihre Schulpflichtigkeit – so lange aus dem Straßenverkehr fern zu halten, als sie voraussichtlich eine Gefahr für seine Sicherheit sind (BTDrS IV/6510, 16). Damit hat sie spezialpräventiven Charakter, Aspekte des Schuldausgleichs oder der Sühne dürfen für die Entscheidung nicht ausschlaggebend sein (BGH VRS 11, 1956, 425).

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei dem Fahrverbot (§ 44) um eine Nebenstrafe; wird sie verhängt (Dauer 1 bis 3 Monate), bleibt die Fahrerlaubnis bestehen. Ist die Fahrverbotsfrist abgelaufen, darf der davon Betroffene wieder ein Kraftfahrzeug führen; ist hingegen die Fahrerlaubnis entzogen, darf der Betroffene erst wieder ein Kraftfahrzeug lenken, nachdem ihm eine neue Fahrerlaubnis erteilt wurde.

Eine Fahrerlaubnis – auch auf Probe nach § 2a StVG – kann auch von der Verwaltungsbehörde gemäß §§ 4 StVG, § 46 FeV entzogen werden, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Dabei ist nicht die rechtswidrige Tat Voraussetzung, sondern körperliche und geistige Mängel geben den Ausschlag.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist in drei Vorschriften geregelt:

- § 69 enthält die Voraussetzungen,
- § 69a behandelt die Dauer der Sperre und
- § 69b regelt das Verfahren gegenüber Personen mit einer ausländischen Fahrerlaubnis.

Auch einem Jugendlichen kann gem. § 7 JGG die Fahrerlaubnis entzogen werden.

### Voraussetzungen des § 69:

1. Es muss eine **rechtswidrige Tat** (siehe Erl. § 11 Abs. 1 Nr. 5!) vorliegen; eine Ordnungswidrigkeit genügt nicht.

Auch bei Absehen von Strafe (§ 60) kann die Fahrerlaubnis entzogen werden (Bay ObLG MDR 72, 437).

2. Diese Tat muss der Täter **bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers** begangen haben. Der Begriff **Kraftfahrzeug** ergibt sich aus §§ 1 (II) StVG, 4 StVZO. Erfasst werden auch führerscheinfreie Fahrzeuge, wie z. B. Mofas.

3. Der Täter handelt **im Zusammenhang mit dem Führen** eines Kraftfahrzeuges, wenn er es zur Vorbereitung oder Durchführung anderer Straftaten oder zur Flucht nach einer solchen (BGH 22, 239) benutzt. Das ist z. B. der Fall, wenn jemand sein Kraftfahrzeug zum Abtransport der Diebesbeute oder zu Sexualstraftaten benutzt.

4. Eine **Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers** liegt beispielsweise vor, wenn jemand sein Fahrzeug einem anderen überlässt, der keine Fahrerlaubnis besitzt oder durch Trunkenheit fahrunftig ist (BGH 10, 333).

5. Voraussetzung ist ferner, dass der Täter **wegen der Taten** rechtskräftig verurteilt wird oder nur deshalb nicht verurteilt werden konnte, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen bzw. diese nicht auszuschließen war.

6. Ferner muss sich aus der abzuurteilenden Tat ergeben, dass der Täter sich **zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet erwiesen hat**. Dieser Eignungsmangel kann sich aus körperlichen, geistigen oder charakterlichen Gründen ergeben (BGH St 5, 179), einer besonderen Gefährlichkeit des Täters darüber hinaus bedarf es nicht (BGH St 7, 165).

Es kann sich dabei auch um solche Eignungsmängel handeln, die die Besorgnis begründen, dass der Täter für die Zukunft erwarten lässt, dass er weitere Pflichtverletzungen eines Kraftfahrers begeht und damit Gefahren für die Sicherheit der Allgemeinheit auslöst (BGH St 7, 168). Der Eignungsmangel kann sich bei besonders schweren Taten allein aus der Tat ergeben. Nach herrsch. Meinung sind die wirtschaftlichen und beruflichen Folgen als solche unerheblich.

Allein der Umstand, dass der Täter ein Kfz. zur Begehung von Straftaten benutzt hat – hier: unerlaubte Einfuhr von 120 g Marihuana mit Pkw von Holland nach Deutschland – macht ihn noch nicht ungeeignet zum Führen von Kfz. Anders als bei der Begehung einer der in § 69 Abs. 2 aufgeführten rechtswidrigen Taten besteht in den Fällen des Abs. 1 keine Regelvermutung für die charakterliche Unzuverlässigkeit zum Führen von Kfz. Die Rechtsprechung fordert deshalb in diesen Fällen regelmäßig eine nähere Begründung aufgrund einer umfassende Gesamtwürdigung (BGH NSTZ 2003, 311).

7. Die im **Abs. 2** enthaltenen **Regelbeispiele** dienen einer einheitlichen Rechtsanwendung. Der Gesetzgeber hat damit dem Richter eine Bewertung und Prognose in diesen Fällen abgenommen. Derartige Straftaten enthalten ohne weitere individuelle Prüfung einen Eignungsmangel des Kraftfahrers.

Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Entziehung zwingend (BGH St 5, 168, 176; 6, 183, 185).

Mit der Rechtskraft des Urteils erlischt die Fahrerlaubnis (Abs. 3 S. 1); ein von einer deutschen Behörde ausgestellter Führerschein wird eingezogen (Abs. 3 S. 2).

Für die Polizei ist bedeutsam, dass gemäß § 111a StPO schon im Ermittlungsverfahren die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen werden kann, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen einer endgültigen Entziehung gemäß § 69 gegeben sind. Das wird besonders dann gegeben sein, wenn ein Regelfall des § 69 Abs. 2 vorliegt. Die Beschlagnahme des Führerscheins ergibt sich aus §§ 94, 98 StPO.

## Zu § 69a (Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis)

1. Nach Abs. 1 ist vom Richter unter individueller Würdigung des Täters und seiner Tat eine Sperrfrist von grundsätzlich sechs Monaten bis zu fünf Jahren festzusetzen. In dieser Zeit darf die Verwaltungsbehörde eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilen.

Für immer kann die Sperre nach Abs. 1 Satz 2 angeordnet werden, wenn zu befürchten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der vom Täter ausgehenden Gefahr nicht ausreicht (BGH 15, 398).

2. Abs. 2 gestattet es dem Gericht, bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von der Sperre auszunehmen.

3. Wird vom Täter während dieser Sperrzeit ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr gelenkt, macht er sich strafbar nach § 21 Abs. 1 StVG.

## Zu § 69b (Internationaler Kraftfahrzeugverkehr)

Eine Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis ist nicht nur dann zulässig, wenn die Tat gegen Verkehrs vorschriften verstößt, sondern der Anwendungsbereich ist auf alle Möglichkeiten der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69) ausgedehnt worden.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis wird im Führerschein nur eingetragen. Allerdings darf der Führerschein zum Zwecke dieser Eintragung des Vermerks beschlagnahmt werden (§ 111a Abs. 6, § 463b Abs. 2 StPO). Das gilt auch für den Fall des Fahrverbots gem. § 44.

## Vorbemerkungen zum 7. Titel: Verfall und Einziehung

1. **Rechtsfolgen der Tat** sind neben den Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung auch der **Verfall** und die **Einziehung**. Es handelt sich dabei um **Maßnahmen** (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB), die gegen das Eigentum gerichtet sind.

Mit der **Anordnung des Verfalls** (§ 73 StGB) soll das kriminalpolitische **Ziel** erreicht werden, eine rechtswidrige **Bereicherung zu beseitigen**, aber auch verletztes Recht wiederherzustellen. Der im Urteil ausgesprochene Verlust der Vermögensvorteile ist bloße **Gewinnabschöpfung** ohne Strafcharakter. Der Verfall hat besondere Bedeutung bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Die **Einziehung** (§ 74 StGB) von Tatwerkzeugen und Tatprodukten dient dagegen **Sicherungszwecken**.

2. Verfall und Einziehung werden strafprozessual durch **Beschlagnahme nach §§ 111b ff. StPO** durchgesetzt. Insofern sind die Bestimmungen des Siebenten Titels auch für die polizeiliche Praxis von Bedeutung.

## Zu § 73 (Voraussetzungen des Verfalls)

1. Täter oder Teilnehmer müssen aus einer rechtswidrigen Tat etwas erlangt haben.

Die **rechtswidrige Tat** (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) setzt ein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Handeln, nicht aber unbedingt auch schuldhaftes Handeln voraus. Die Voraussetzungen für die Anordnung des Verfalls können also z. B. auch bei der rechtswidrigen Tat eines Geisteskranken gegeben sein.

**Beispiel:** Der schwachsinnige A erhält von der B eine Prämie, weil er sich bereit erklärt hat, ihren Ehemann zu ermorden.

Unter **etwas Erlangtem** ist jede Art von Gegenständen, Leistungen, Nutzungen (Abs. 2) zu verstehen, wie z. B. Überlassung eines Leihwagens, oder sonstige Vergünstigungen, die die Vermögenslage des Täters (Teilnehmers) verbessern. Die Höhe des Verfalls richtet sich somit nach dem sog. **Bruttoprinzip**, d. h., nicht bloß der Gewinn, sondern grundsätzlich alles, was der Täter für die Tat oder aus ihr erlangt hat, unterliegt dem Verfall (BGH NStZ 2003, 37). Der Begriff in diesem Sinne umfasst also nicht nur den Eigentumsübertrag, sondern auch jeden sonstigen Vermögenszuwachs, insbesondere den Besitz. So unterliegt der einem für eine Rauschgiftorganisation tätigen Kurier ausgehändigte Kaufpreis in voller Höhe – also ohne Abzug von Einkaufspreis und sonstigen Aufwendungen – dem Verfall (BGH NJW 89, 3165). Den Vermögensvorteil kann der Täter (Teilnehmer)

- **für die Tat**, z. B. die o. g. Prämie, oder
- **aus der Tat** erlangt haben. Beispielsweise kann das Bestechungsgeld auch aus der Tat (§§ 331, 332 StGB) erlangt sein, wenn der Vorteil als Gegenleistung für eine Diensthandlung angenommen wird, die keine Straftat ist.

Handelt es sich dagegen um eine pflichtwidrige Diensthandlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, z. B. Strafverfehlung im Amt (§ 258a StGB), so ist der dafür erlangte Bestechungslohn als Entgelt für eine Tat anzusehen. Dies gilt ebenso für den unmittelbar aus einer Geldfälschung gezogenen Gewinn sowie für den Gewinn bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (vgl. §§ 180a, 181a, 184a, 184b StGB).

**2. Vom Verfall ausgenommen** sind die Fälle, in denen dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde (Abs. 1 Satz 2). Bei den **Ansprüchen des Verletzten** handelt es sich um zivilrechtliche Schadensersatz- oder Herausgabeansprüche. So muss der Dieb z. B. dem Bestohlenen die gestohlene Sache zurückgeben und ihm den durch den Besitzverlust entstandenen Schaden ersetzen (vgl. § 823 BGB). Ähnliches gilt auch für den Betrüger, der dem Geschädigten den rechtswidrig erlangten Vermögensvorteil zurückgeben muss.

**3. Während die Anordnung des Verfalls grundsätzlich zwingend** ist, sieht **Abs. 2 Satz 2** nur eine fakultative (= Kann-Vorschrift) Anordnung vor. Diese Bestimmung erfasst die sog. Surrogate des ursprünglich für die Tat oder aus der Tat erlangten Vermögensvorteils, z. B. den Pkw, den sich der Täter für den für die Straftat empfangenen Geldbetrag gekauft hat.

**4.** Hat der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt, so richtet sich nach **Abs. 3** die Anordnung des Verfalls gegen den anderen, der Tatbeteiligter sein muss. Dieser ist am Strafverfahren zu beteiligen (§ 442 Abs. 2 StPO). Er kann hinsichtlich der „rechtswidrigen Tat“ i. S. d. Abs. 1 bösgläubig sein. Bei Gutgläubigkeit kommt § 73c Abs. 1 Satz 1 in Betracht (vgl. Tröndle/Fischer, RdNr. 21 zu § 73).

Zu beachten ist darüber hinaus der Tatbestand der Hehlerei: Wer sich vorsätzlich einen Gegenstand nach § 259 verschafft, ist selber Täter i. S. v. § 73 Abs. 1 und unterliegt nicht dem Abs. 3.

**5.** Nach **Abs. 4** wird der Verfall auch angeordnet, wenn der Gegenstand einem Dritten gehört, der den Vermögensvorteil für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat. Das gilt z. B. für den Leihwagen, den der A dem Beamten B als Bestechungslohn unentgeltlich für eine Woche zur Verfügung gestellt hat.

### Zu § 73a (Verfall des Wertersatzes)

**1.** Sinn dieser Vorschrift ist es, zu verhindern, den erlangten Vermögensvorteil zur Vereitelung des Verfalls beispielsweise zu veräußern oder zu verbrauchen.

Wenn es nicht möglich ist, den Verfall eines bestimmten Gegenstandes anzugeordnen wegen

- der Beschaffenheit des Erlangten oder
- aus einem anderen Grunde,

entscheidet das Gericht über den Verfall eines Geldbetrages, der dem Vermögenswert des Erlangten entspricht (= Wertersatz). Auch die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach § 73 Abs. 1 Satz 1 zwingend nach dem Bruttoprinzip – s. o. Erl. zu § 73 Ziff. 1 – (BGH NStZ 2003, 37).

**Beispiele:** A gewährt dem B für einen Meineid einen unentgeltlichen Aufenthalt in seinem Ferienhaus.

A überlässt dem Beamten B kostenlos zwei Kisten Wein, die B bereits verbraucht oder an einen unbeteiligten Dritten veräußert hat.



2. Nach **Satz 2** ist neben dem Verfall eines bestimmten Gegenstandes auch der **Verfall der Wertdifferenz** anzutreten, wenn der Wert des Gegenstandes unter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt. Diese Maßnahme kommt in Betracht, wenn die erlangte Sache z. B. beschädigt oder Teile der Sache verkauft wurden.

### Zu § 73d (Erweiterter Verfall)

Beim erweiterten Verfall ist es ausreichend, dass die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass es sich um einen Verfallsgegenstand handelt.

Der erweiterte Verfall findet nur Anwendung, wenn das Gesetz auf § 73d verweist, so in §§ 244a Abs. 3, 261 Abs. 7, 263 Abs. 7, 282. Die Anwendungsfälle sind weitgehend deckungsgleich mit denen der Vermögensstrafe (s. Erl. zu § 43a, Nr. 2) und sollten im Kampf gegen die **Organisierte Kriminalität** den Banden ihre finanzielle Basis entziehen, z. B. wenn Rauschgifthändler neben Rauschgift erhebliche Geldmengen bei sich führen, deren legale Herkunft nicht nachgewiesen werden kann (Lübkemann, Strafverfahrensrecht, S. 460).

### Zu § 74 (Voraussetzungen der Einziehung)

1. Bedeutung für die **polizeiliche Praxis** (vgl. auch Vorbemerkung vor § 73 StGB!): Einziehungsgegenstände können nach §§ 111b ff. **StPO** beschlagnahmt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für ihre Einziehung gegeben sind.

**Beachte:** Die Anordnung der Einziehung erfolgt erst durch strafrichterliches Urteil, während die Anordnung der Beschlagnahme bei Gefahr im Verzuge auch durch Helfsbeamte der Staatsanwaltschaft erteilt werden kann.

2. § 74 StGB sieht fakultativ, nicht obligatorisch die Einziehung vor. Somit steht die Einziehung im pflichtmäßigen **Ermessen des Gerichts**.

Die Einziehung kann **strafähnlichen Charakter** (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 74a StGB!) oder **Sicherungscharakter** (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB!) haben.

3. Der Einziehung unterliegen:

**3.1 Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Straftat unmittelbar hervorgebracht wurden**, sog. **Tatprodukte**, wie z. B. gefälschte Urkunden, gefälschte technische Aufzeichnungen (§§ 267, 268 StGB), Falschgeld oder gefälschte Wertzeichen (§§ 146, 148 StGB); nicht aber Gegenstände, die der Täter durch die Straftat erworben hat, wie die Diebesbeute, gewilderte Tiere oder das durch Betrug erlangte Geld;

**3.2 Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung einer vorsätzlichen Straftat bestimmt oder gebraucht waren**, also sog. **Tatwerkzeuge**, wie z. B. Tatwaffen, Einbruchswerkzeuge, aber auch ein **Kraftfahrzeug**, wenn es der Täter als Mittel zur Begehung einer Straftat benutzt hat.

**Beispiele:** Benutzung von Kfz

- zur Unfallflucht (BGH 10, 337);
- zur Durchbrechung einer Straßensperre eines flüchtenden Bankräubers unter rücksichtloser Gefährdung von Polizeibeamten;
- zum Abtransport der Diebesbeute (BGH NJW 1952, 892);
- zur Entführung eines Opfers, um an einem geeigneten Ort ein Sittlichkeitsdelikt zu begehen (BGH NJW 1955, 1327).

Bei Trunkenheitsdelikten nach §§ 315c, 316 StGB kommt dagegen eine Einziehung nicht in Betracht, da das Fahrzeug hier nicht als Mittel zur Begehung einer über die bloße Benutzung hinausgehenden Straftat gebraucht wurde.

**Beachte:** Sonderregelung bei Fahren ohne Fahrerlaubnis in § 21 Abs. 3 StVG!

4. Gegenstände i. S. des § 74 StGB können **Sachen oder Rechte** sein. So kann beispielsweise auch ein dingliches Recht (Eigentum, Besitz) oder eine Forderung aus einem Schuldverhältnis (Bankguthaben von Terroristen) eingezogen werden.

5. Zulässigkeit der Einziehung (Abs. 2):

5.1 Der Täter oder ein Teilnehmer muss an dem Gegenstand, der eingezogen werden soll, zur Zeit der Entscheidung **Eigentum** haben, oder das einzuziehende Recht muss ihm zustehen;

**5.2** ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse ist die Einziehung möglich **zum Schutz der Allgemeinheit**. Hier ist zu unterscheiden zwischen Gegenständen, die

- **generell gefährlich** sind, die also nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden, wie z. B. Sprengstoffe, radioaktive Stoffe, Gifte, pornographische Bilder und solchen, die
- **individuell gefährlich** sind; hier muss die Gefahr bestehen, dass der Gegenstand in der Hand des Täters zur Begehung rechtswidriger Taten dienen wird, so z. B. Messer, Diebeswerkzeug, gefälschte Urkunden, Rauschgift.

Bei der Einziehung zum Schutze der Allgemeinheit ist die Einziehung auch zulässig, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat (**Absatz 3**). Die Tatwaffe, die der Geisteskranke gebraucht hat, kann also unabhängig von seiner Schuldfähigkeit (§ 20 StGB) eingezogen werden.

**6. Abs. 4** bezieht sich auf **Sonderregelungen der Einziehung**, die im Besonderen Teil des StGB und im Nebenstrafrecht enthalten sind, wie z. B. in §§ 92b, 101a, 109k, 132a Abs. 4, 150, 201 Abs. 5, 219b Abs. 3, 282, 286, 295, 322 StGB.

Diese Sondervorschriften gehen über den Anwendungsbereich des Absatzes 1 hinaus. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Absätze 2 und 3 gelten aber für die genannten Vorschriften entsprechend (vgl. aber die Ausnahmeregelung in § 74a StGB).

### Zu § 74a (Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung)

**1.** Das Gesetz verweist auf diese Vorschrift z. B. bei den Staatsschutzdelikten (vgl. §§ 92b, 101a, 109k StGB) oder bei der Jagd- und Fischwilderei (vgl. § 295 StGB – Einziehung von Jagd- und Fischereigeräten), aber auch in Nebengesetzen.

**2.** Die Vorschrift erweitert den Kreis der von der Einziehung Betroffenen auf solche Personen, die zwar nicht Täter oder Teilnehmer, aber zur Zeit der Entscheidung Eigentümer oder Inhaber des Gegenstandes sind und die im Zusammenhang mit der Tat vorwerfbar gehandelt haben. Es handelt sich hier also um eine Einziehungsbestimmung, die für **tatumbeteiligte Dritte** bzw. sonst nicht erfassbare **Hintermänner** gilt.

### 3. Die Voraussetzungen im Einzelnen

**3.1** Nach **Nr. 1** handelt z. B. wenigstens leichtfertig, wer, ohne Dieb oder Hehler zu sein, seinen Lkw zum Abtransport von Diebesbeute benutzen lässt und die ihm möglichen Kontrollen vernachlässigt hat.

**3.2 Nr. 2** erfasst die Fälle, in denen Gegenstände, die an sich der Einziehung unterliegen, auch dann noch eingezogen werden dürfen, wenn der Gegenstand vor der Entscheidung von einem Dritten erworben wird, der dabei verwerflich handelt. Es handelt sich um sog. Quasi-Hehlerei; denn die hier in Betracht kommenden Gegenstände wurden zwar nicht durch die Vortat erlangt, aber der Erwerb erfolgt in hehlerischer oder begünstigender Absicht.

**Beispiel:** A erwirbt von dem Wilderer B einen von ihm bei einer Jagdwilderei benutzten Pkw, um ihn der drohenden Einziehung zu entziehen.

A muss die Tatumstände gekannt haben. Bedingter Vorsatz genügt.

### Zu § 74b (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für die Fälle, in denen die Einziehung nicht zwingend vorgeschrieben ist (sog. **fakultative Einziehung**). Für die Einziehung von Falschgeld (§ 150 StGB), die zwingend vorgeschrieben ist, hat die Vorschrift keine Bedeutung.

**Abs. 2** erwähnt beispielhaft **weniger einschneidende Maßnahmen**, durch welche die Einziehung ersetzt werden kann. So kann beispielsweise einem Täter, der trotz entzogener Fahrerlaubnis am Straßenverkehr teilgenommen hat, statt der möglichen Einziehung (§ 21 Abs. 3 StVG) zur Auflage gemacht werden, sein Kfz bei der Zulassungsbehörde abzumelden, bis er seine Fahrerlaubnis wiedererlangt hat.

### Zu § 74c (Einziehung des Wertersatzes)

**1.** Die Vorschrift soll Unzuträglichkeiten vermeiden, die sich ergeben würden, wenn der Täter oder Teilnehmer den Einziehungsgegenstand nach der Tat veräußert, verbraucht oder sonst verwertet bzw. die Einziehung des Gegenstandes sonst vereitelt (Absatz 1) oder wenn der Täter oder Teilnehmer die der Einziehung unterliegende Sache nach der Tat mit dem Recht eines Dritten belastet hat (Absatz 2).

Die Einziehung des Wertersatzes in Form eines Geldbetrages kann vom Gericht also z. B. angeordnet werden, wenn der Dieb, dem die Polizei auf der Spur war, noch kurz vor der Festnahme sein Fahrzeug verkauft hat, mit dem er Diebesfahrten durchgeführt und Diebesbeute abtransportiert hat.

2. Prozessual hat die Beschlagnahme des Wertersatzes **für die Polizei keine Bedeutung** (vgl. §§ 111 Abs. 1, 111e Abs. 1 StPO).

#### Zu § 74d (Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung)

Die Vorschrift hat **für die Polizei nur geringe praktische Bedeutung**, da die Anordnung der Beschlagnahme zur Sicherung der späteren Einziehung dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft, nicht aber deren Hilfsbeamten vorbehalten ist (vgl. §§ 111m, 111n StPO!).

**Beispiel:** In einer Gastwirtschaft wird öffentlich ein Pornofilm gegen Entgelt gezeigt, das überwiegend für diese Vorführung verlangt wird. – Verstoß gegen § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB. Der Film könnte von der Polizei zwar nicht zur Sicherung der Einziehung beschlagnahmt werden; allerdings wäre eine Beschlagnahme zur Beweissicherung nach §§ 94, 98 StPO möglich.

#### Vorbemerkungen zum 4. Abschnitt: Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen

1. Das Vorliegen eines Strafantrages ist **Prozessvoraussetzung**. Der Strafantrag ist also weder Tatbestandsmerkmal noch Bedingung der Strafbarkeit (vgl. Vorb. zum 2. Abschnitt, 2.2), so dass die Tat auch ohne Antrag rechtswidrig bleibt. Gegen einen Täter, der eine Körperverletzung nach § 223 StGB begeht, ist also die Notwehr nach § 32 StGB gerechtfertigt, unabhängig davon, ob der Verletzte später Strafantrag stellt.

2. Strafprozessual ist **§ 127 Abs. 3 StPO** zu beachten, wonach eine vorläufige Festnahme auch ohne Strafantrag zulässig ist.

3. **Antragsdelikte** sind in der Regel auch **Privatklagedelikte** gem. § 374 StPO.

4. Eine Mischung zwischen Antrags- und Offizialdelikten ergibt sich für solche Antragsdelikte, die bei Vorliegen eines **besonderen öffentlichen Interesses** auch ohne Antrag verfolgt werden, wenn die Staatsanwaltschaft ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Zu dieser Gruppe gehören Körperverletzungsdelikte nach §§ 223, 229, 230 StGB (z. B. Verkehrsunfälle mit Personenschaden) sowie Bagatelldelikte aus dem Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität nach §§ 248a, 257 Abs. 4, 259 Abs. 2, 263 Abs. 4, 265a Abs. 3, 266 Abs. 2 StGB.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses liegt nicht bei der Polizei, sondern allein bei der Staatsanwaltschaft. So ist bei einem Ladendiebstahl nach § 248a StGB die Anzeige stets der Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, auch wenn der Ladeninhaber auf die Stellung eines Strafantrages verzichtet.

#### Zu § 77 (Antragsberechtigte)

1. **Die Form des Antrags** (vgl. § 158 Abs. 2 StPO) ist auch bei einer Faksimile-Unterschrift gewahrt. Schriftform ist erforderlich, so dass telefonisch kein Strafantrag gestellt werden kann (BGH NJW 1971, 903). Auch reicht es nicht, wenn der Polizeibeamte selbst die Anzeige ausfüllt und später das Ergebnis der Anhörung in einem Aktenvermerk festhält (OLG Hamm NJW 86, 734). Dagegen ist es für die Stellung eines Strafantrags ausreichend, wenn ein Vernehmungsprotokoll bei der Polizei unterzeichnet wird.

Eine vom Antragsberechtigten unterschriebene Strafanzeige, die eindeutig das Strafverlangen erkennen lässt, genügt zwar nach der Rechtsprechung; es empfiehlt sich aber, zur Vermeidung von Zweifeln die unmissverständliche Erklärung aufnehmen und unterschreiben zu lassen: „Ich stelle hiermit Strafantrag.“

2. **Antragsberechtigt** ist grundsätzlich der **Verletzte (Absatz 1)**. Das ist derjenige, dessen Rechtssphäre durch die Tat unmittelbar beeinträchtigt worden ist (vgl. RG 68, 305; BGH 31, 210), in der Regel also der **Träger des jeweiligen Rechtsguts**. Das ist

- beim Diebstahl neben dem Eigentümer auch der Gewahrsamsinhaber, z. B. der Filialleiter (so BGH 10, 400);
- beim Betrug der Geschädigte, nicht auch der Getäuschte, der nicht gleichzeitig Geschädigter ist (so RG 74, 168);
- bei der Sachbeschädigung in erster Linie der Eigentümer, aber auch der für die Sache Verantwortliche (so RG 65, 357).

Wenn die beschädigte Sache verkauft wird, kann der frühere Eigentümer weiterhin Strafantrag stellen (im Rahmen der Antragsfrist); denn ausschlaggebend sind stets die Rechtsbeziehungen im Zeitpunkt der Tat (so RG 71, 137).

Soweit das Gesetz etwas anderes bestimmt, tritt das Antragsrecht des Verletzten zurück, z. B. in §§ 145a Satz 2 und 205 Abs. 2 Satz 2.

Eine **Vertretung** bei der Ausübung des Antragsrechts ist, unbeschadet der Sonderregelung im Absatz 3 für die gesetzliche Vertretung, möglich.

3. Das Antragsrecht erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Berechtigten. **Ausnahmsweise** geht es auf die **Hinterbliebenen** über, aber nach **Absatz 2** nur dann, wenn es gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist. Auch der **Lebenspartner** gehört nunmehr dazu. Der Übergang des Antragsrechts ist in folgenden Bestimmungen vorgesehen:

- Beleidigung (vgl. § 194 Abs. 1 StGB);
- Körperverletzung (vgl. § 230 Abs. 1 StGB);
- Indiskretionsdelikte (vgl. § 205 Abs. 2 StGB).

4. Bei Kindern, Jugendlichen oder Geistesschwachen und sonstigen Personen, die geschäftsunfähig bzw. beschränkt geschäftsfähig sind (vgl. §§ 104, 106, 114 BGB!), steht nach **Absatz 3** dem **gesetzlichen Vertreter** die Ausübung des Antragsrechts zu. Bei bestehender Ehe muss der Antrag grundsätzlich von beiden Elternteilen gestellt werden (so die Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, vgl. NJW 1959, 1483). Die Grundsätze der Vertretung (vgl. oben Nr. 2) gelten aber auch hier, d. h., es genügt, wenn ein Elternteil den Antrag mit Einverständnis oder nachträglicher Zustimmung des anderen Elternteils stellt.

Bei geschiedener Ehe hat derjenige das Antragsrecht, dem die Personensorge obliegt. Für nicht-elhetische Kinder steht grundsätzlich der Mutter das Antragsrecht zu (vgl. §§ 1705 ff. BGB).

### Zu § 77a (Antrag des Dienstvorgesetzten)

1. Die Vorschrift gibt dem Dienstvorgesetzten eine **zusätzliche Antragsberechtigung** neben der des Verletzten, und zwar für Taten, die

- **von einem Amtsträger** (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB), einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB), einem Soldaten der Bundeswehr oder
- **gegen ihn begangen wurden**.

Zur Gruppe der Taten, die von einem Amtsträger usw. begangen wurden, gehört nur die Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355 Abs. 3 StGB). Bei allen anderen Antragsdelikten, die von Amtsträgern begangen werden, ist nur der Verletzte nach den Grundsätzen des § 77 StGB antragsberechtigt.

Zur Gruppe der Taten, die gegen einen Amtsträger usw. begangen wurden, gehören

- die Beleidigung (§ 194 Abs. 3 StGB) und
- die Körperverletzung (§ 230 Abs. 2 StGB).

2. Wer **Dienstvorgesetzter** ist, bestimmt sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder. Nach der amtlichen Begründung ist der Begriff des „Dienstvorgesetzten“ nicht personen-, sondern institutionsgebunden, d. h., dass beim Ausscheiden des zur Tatzeit zuständigen Dienstvorgesetzten dessen Nachfolger zuständig und damit antragsberechtigt ist.

### Zu § 77b (Antragsfrist)

1. Die Antragsfrist ist eine **Ausschlussfrist**, d. h., nach Ablauf der Frist ist es grundsätzlich ausgeschlossen, Strafantrag zu stellen. Ausgenommen sind allerdings die Fälle, in denen der Antragsberechtigte nicht in der Lage war, rechtzeitig den Antrag zu stellen, z. B. wegen schwerer Erkrankung (vgl. BGH 2, 124). Beachte auch **Abs. 4** sowie § 77c Satz 2!

2. Die Antragsfrist beträgt **drei Monate**. **Absatz 1** bestimmt, dass die Frist immer dann, wenn das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, erst mit Ablauf des nächsten Werktages endet, also bei Fristende mit Ablauf des Sonnabends erst mit Ablauf des Montags.

3. Nach **Absatz 2 beginnt die Frist** mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte **Kenntnis von Tat und Täter** erlangt.

3.1 Kenntnis von der **Tat**, d. h. der Tatbestandsverwirklichung, bedeutet das Wissen von Tatsachen, welche einen Schluss auf die wesentlichen Tatumstände und den Täter zulassen (so RG 58, 204).

Blöde Vermutung oder Verdacht reichen nach der Rechtsprechung nicht aus. In gewissen Fällen empfiehlt es sich, **vorsorglich Strafantrag** stellen zu lassen. Dazu folgendes

**Beispiel:** Die Eltern einer 13-jährigen Tochter, die leicht für älter gehalten werden kann, zeigen den A wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) an. Bei diesem Delikt handelt es sich nicht um ein Antrags-, sondern um ein Offizialdelikt. Da dem A möglicherweise die Kenntnis des Alters der Tochter und damit der Vorsatz vor Gericht nicht nachgewiesen werden kann, sollte vorsorglich Strafantrag gegen A wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 182 Abs. 2) sowie Beleidigung (§ 185 StGB) gestellt werden, um sicherzustellen, dass eine Bestrafung nicht wegen verstrichener Antragsfrist unterbleiben muss.

**3.2** Kenntnis von der Person des **Täters** bedeutet, dass diese in dem Antrag individuell erkennbar gemacht werden kann. Der Antragsteller braucht den Namen nicht zu wissen (so RG 27, 34 sowie BGH 2. 4. 1963, 5 StR 2/63). Die Stellung des Strafantrages ist also grundsätzlich auch bei Anzeigen gegen „unbekannt“ möglich. Im Zweifel bezieht sich der Antrag nicht auf Personen, zu denen der Verletzte in näheren Beziehungen steht (z. B. Angehörige); es sei denn, dass ersichtlich jedermann verfolgt werden soll (vgl. Tröndle StGB, zu § 77).

#### 4. Beachte die Bestimmung im Abs. 5.

#### Zu § 77c (Wechselseitig begangene Taten)

Die Vorschrift erstreckt sich nicht nur auf Beleidigungen (§ 199), sondern umfasst alle wechselseitig begangenen, miteinander in Zusammenhang stehenden Antragsdelikte. Sie findet also auch dann Anwendung, wenn jemand z. B. auf eine Sachbeschädigung durch Körperverletzung oder Beleidigung reagiert, ohne dass die zuerst begangene Tat wie bei § 199 „auf der Stelle“ erwider werden muss.

§ 77c StGB verlängert oder verkürzt die Frist des § 77b StGB.

#### Zu § 77d (Zurücknahme des Antrags)

1. Die Zurücknahme des Strafantrags ist **bei allen Antragsdelikten möglich**, und sie unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung und keiner Formvorschrift. Nach Absatz 1 ist die Zurücknahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens möglich.

2. Rücknahmeberechtigt ist **grundsätzlich der Antragsteller**, auch dessen Rechtsanwalt (vgl. BGH 9, 152). Über **Ausnahmen** vgl. die Regelung in Absatz 2, wo nunmehr neben dem Ehegatten auch der **Lebenspartner** genannt ist.

3. Folge der Zurücknahme ist die sofortige **Einstellung des Verfahrens** (vgl. auch §§ 206a, 260 Abs. 3 StPO betr. Einstellung vor oder nach der Hauptverhandlung).

#### Zu § 77e (Ermächtigung und Strafverlangen)

1. Bei einigen Straftaten verlangt das Gesetz als Prozessvoraussetzung eine **Ermächtigung** des im Gesetz bestimmten staatlichen Organs. Eine solche Ermächtigung ist z. B. erforderlich bei Verunlimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 Abs. 4 StGB).

2. Zu unterscheiden von der Ermächtigung ist das **Strafverlangen**. So werden Straftaten gegen ausländische Staaten nur verfolgt, wenn ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt (§ 104a StGB). Außerdem ist die Ermächtigung der Bundesregierung erforderlich.

3. Ermächtigung und Strafverlangen sind **keine Anträge** i. S. des § 77 StGB. Die §§ 77 und 77d StGB gelten aber entsprechend, d. h., sie sind rücknehmbar, aber **nicht fristgebunden**.

#### Zu §§ 78–79b (Verjährung)

Der Gesetzgeber unterscheidet

- **Verfolgungsverjährung** (§§ 78–78c)
- **Vollstreckungsverjährung** (§§ 79–79b)

#### 1. Verjährungsfristen (§§ 78, 79)

Bei Verjährung ist das Verfahren einzustellen. Bei Zweifeln, ob eine Straftat verjährt ist, muss nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ vom Eintritt der Verjährung ausgegangen werden (BGH 18, 274).

#### 2. Beginn der Verjährung (§ 78a)

Frist beginnt mit der Beendigung der Tat (vgl. Erl. 2 zu § 22).

#### 3. Ruhen der Verjährung (§ 78b, 79a) bei:

- **Sexualstraftaten** (§ 78b Abs. 1 Nr. 1) nach §§ 174–174c – eingefügt durch das Änderungsge- setz über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung v. 27. 12. 2003 – und §§ 176–179 **bis zur Volljährigkeit des Opfers** und
- **gesetzlichem Verfolgungshindernis** (§ 78b Abs. 1 Nr. 2), u. a.

- Exterritorialität (§§ 18–20 GVG)
- Auflagen und Weisungen (§ 153a Abs. 3 StPO)
- Verfahren bei falscher Verdächtigung oder Beleidigung (§ 154e Abs. 3 StPO)
- Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59 ff)
- Immunität (Art. 46, 49 GG; § 152a StPO); siehe **§ 78b Abs. 2:** Beginn des Ruhens!

### 4. Unterbrechung der Verjährung (§ 78c)

Wichtig für Polizei: Abs. 1 Nr. 1 (erste Vernehmung des Beschuldigten).

## Besonderer Teil

### Zu § 84 (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei)

1. Die Strafvorschrift stellt Zuwidderhandlungen gegen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts unter Strafe, soweit sie die Erklärung der Verfassungswidrigkeiten einer Partei (Abs. 1 Nr. 1), die Feststellung, dass eine Partei eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist (Abs. 1 Nr. 2) oder eine andere Sachentscheidung im Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG oder nach § 33 Abs. 2 des Parteiengesetzes (Abs. 3) beinhalten.

#### 2. Absatz 1

Unter Strafe gestellt wird das Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts einer Partei gemäß Nummern 1 und 2 als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich des StGB.

**2.1** Bei der Organisation muss es sich um eine Partei i. S. d. § 21 GG bzw. § 2 Abs. 1 S. 2 ParteienG handeln. Nicht in die Partei eingegliederte Organisationen fallen nicht unter die Strafvorschrift des § 84, auch wenn sie von der Partei abhängig sind. Vergleiche aber § 85 StGB.

Die Partei muss nach Abs. 1 Nr. 1 durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt sein, oder nach Abs. 1 Nr. 2 muss das Bundesverfassungsgericht von dieser Partei festgestellt haben, dass es sich um eine Ersatzorganisation einer nach Nr. 1 verbotenen Partei handelt.

**2.2** Die Partei muss im räumlichen Geltungsbereich des StGB bestehen. Teilorganisationen von Parteien außerhalb dieses Bereichs können nur unter § 85 fallen.

**2.3** Tathandlung ist das Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts dieser Partei. Hierunter ist eine Tätigkeit zu verstehen, die mindestens einen Teil des organisatorischen Apparates offen oder geheim am Bestehen erhält oder erneuert (BGH 20, 287). Ausreichend ist insbesondere die Wahrnehmung eines Parteiamts (BGH 16, 298). Das Aufbewahren und Verteilen von Parteidruckschriften reicht allein dagegen nicht aus.

Wird eine Partei fortgeführt, so wird sie aufrechterhalten.

Die Gründung einer Ersatzorganisation wird von § 84 nicht erfasst. Es muss der organisatorische Zusammenhalt der bestehenden verbotenen Partei aufrechterhalten werden. Die Identität einer Partei wird aber nicht dadurch bestätigt, dass die Partei lediglich ihren Namen wechselt, ihre Identität tarnt oder sich neue Ziele setzt (BGH 26; 265). Ausschlaggebend ist, ob der organisatorische Apparat und die handelnden Personen im Wesentlichen dieselben geblieben sind.

**2.4** Täter nach Satz 1 können nur Personen sein, die die Tathandlungen als Rädelsführer oder Hintermänner der Partei begehen.

Rädelsführer ist, wer als Mitglied der Partei (BGH 15, 136) geistig oder wirtschaftlich tatsächlich eine maßgebende Stellung in der Partei einnimmt (BGH 6, 129).

Hintermann ist, wer, ohne Parteimitglied zu sein, eine Rolle gemäß Z. 2.4.1 für die Partei spielt. Gemäß S. 2 steht schon der Versuch, sich zum Rädelsführer oder Hintermann mit der Zielsetzung, den organisatorischen Zusammenhalt der verbotenen Partei aufrechtzuhalten, zu machen, unter Strafanwendung.

#### 3. Absatz 2

**3.1** Stellt zunächst das Sichbetätigen als Mitglied in einer Partei nach Abs. 1 unter Strafe.

Die formelle Mitgliedschaft ist hierfür allein nicht ausreichend. Der Täter muss vielmehr seinen Willen dem der Partei unterordnen und fortwährend für sie tätig sein wollen (vgl. BGH 29, 122). Der Besuch von Veranstaltungen, Bezug von Zeitschriften (BGH 20, 74) und ähnliche parteibeogene Handlungen begründen für sich noch keine Mitgliedschaft in diesem Sinne. Hinzutreten müssen weitere Umstände, aus denen zu schließen ist, dass der Täter seinen Willen der Organisation unterordnet und fortlaufend für sie tätig sein will. Dann ist aber zugleich ein Sichbetätigen als Mitglied gegeben. Das Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts der Partei ist ein Sichbetätigen als Mitglied.

**3.2** Die **Unterstützung** der organisatorischen Zusammenhalts ist nur durch Nichtmitglieder möglich. Die Unterstützungshandlung muss in einer den Zusammenhalt unmittelbar fördernden Handlung liegen. Strafbar ist diese Handlung nur, wenn ein Förderungserfolg erzielt wird. Eine Unterstützung ist insbesondere gegeben, wenn die Partei durch ein Nichtmitglied finanzielle Zuwendungen erhält.

**4. Absatz 3** stellt Zu widerhandlungen gegen andere Entscheidungen des BVerfG und gegen Maßnahmen zum Vollzug von Entscheidungen des BVerfG unter Strafe, soweit sie Verfahren i. S. d. Art. 21 Abs. 2 GG oder § 33 Abs. 2 ParteienG betreffen.

**5. Absatz 4 und 5** ermöglichen es dem Richter, unter bestimmten Voraussetzungen von Strafe abzusehen oder sie zu mildern.

**6. Vorsatz** ist bei allen Tathandlungen erforderlich, bedingter genügt.

### Zu § 85 (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot)

**1.** Während § 84 Verstöße gegen Organisationsverbote des BVerfG erfasst, stellt § 85 Verstöße gegen Entscheidungen der Verbotsbehörden des § 3 Abs. 2 VereinsG unter Strafe.

#### 2. Absatz 1

**2.1** Zu den Tathandlungen siehe Erl. zu § 84, Z. 2.3 – 2.4

#### 2.2 Tatgegenstand ist nach Nr. 1

- die Ersatzorganisation einer durch das BVerfG verbotenen Partei. Diese kann auch selbst eine Partei sein, darf aber vor dem Verbot der Ersatzpartei noch nicht bestanden haben bzw. weder im Bundestag noch in einem Landtag vertreten gewesen sein.
- eine Vereinigung anderer Art.

Es muss in einem Verfahren nach § 33 Abs. 3 ParteienG unanfechtbar festgestellt worden sein, dass die Partei oder Vereinigung Ersatzorganisation der Erstpartei ist.

#### 2.3 Nr. 2 hat

- Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten und deshalb unanfechtbar verboten sind oder
- Ersatzorganisationen solcher Vereinigungen, sobald unanfechtbar festgestellt ist, dass es sich um eine solche handelt,

zum Tatgegenstand.

**3. Absatz 2 entspricht § 84 Abs. 2 S. Erl. zu § 84, Z. 3.**

**4. Absatz 3** erklärt § 84 Abs. 4 und 5 für entsprechend anwendbar.

**5. Vorsatz** ist erforderlich, bedingter ausreichend.

### Zu § 86 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen)

**1.** Die Vorschrift erfasst die staatsgefährdende Propaganda mit gegenständlichen Werbemitteln.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

**2.1.1** Täter kann jedermann sein. Während die Verbreitung nur im Inland strafbar ist, sind die Vorbereitungshandlungen hierzu auch strafbar, wenn die Verbreitung im Ausland erfolgen soll.

**2.1.2** Zu den **Propagandamitteln** s. Erläuterungen zu Absatz 2.

**2.1.3** Es muss sich um Propagandamittel bestimmter Parteien oder Vereinigungen handeln, nämlich

- einer unanfechtbar verbotenen Partei, Ersatzorganisation oder sonstigen Vereinigung i. S. d. §§ 84, 85,
- einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb der Bundesrepublik, die für die Zwecke der unter 2.1.3.1 genannten Organisationen tätig sind. Ausreichend ist, dass ein Teil der Vereinigung außerhalb der Bundesrepublik besteht. Unter Einrichtungen sind auch Stellen ohne Dauercharakter wie Kongresse oder Ausschüsse zu verstehen,
- oder um Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen fortzusetzen (z. B. NSDAP selbst, ihre Gliederungen oder angeschlossene Verbände). Nicht hierunter fällt die Wehrmacht.

Die Bestrebungen müssen diejenigen sein, deren Träger und Verfechter in der NS-Zeit diese Organisationen waren. Die Bestimmung muss sich aus dem Ausdrucksgehalt der Darstellung ergeben. Motive des Autors und Verbreiters oder Vervielfältigers sind ohne Bedeutung.

### 2.1.4 Tathandlungen nach § 86 sind

- das **Verbreiten** (s. § 111 Anm. 2.1.1.5) im Inland;
- das **Herstellen**. Unter Herstellen ist das Anfertigen von Schriften usw. zu verstehen. Ebenfalls hierunter fällt das Vervielfältigen einer Schrift;
- das **Vorrätighalten**. Das Vorrätighalten bezeichnet das Besitzen zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest mitbestimmen können. Reine Lagerung ist nicht ausreichend;
- das **Einführen**, das mit dem Überschreiten der Grenze vollendet ist. Zur Beendigung ist das Erreichen des Bestimmungsortes erforderlich;
- das **Ausführen**, d. h. über die Grenzen der Bundesrepublik in ein beliebiges fremdes Land verbringen. Auch bei Durchfuhr möglich.

Die Tathandlungen Herstellen, Vorrätighalten, Einführen und Ausführen müssen Vorbereitungshandlungen zur Verbreitung des Propagandamaterials im In- oder Ausland sein.

### 2.1.5 Der innere Tatbestand setzt Vorsatz voraus, bedingter Vorsatz ist ausreichend. Den Inhalt braucht der Täter nicht zu billigen.

## 2.2 Absatz 2

**2.2.1** Unter **Propagandamitteln** sind nur Schriften zu verstehen, wobei diesen durch den Verweis auf § 11 Abs. 3 Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleichgestellt werden. Eine rein verbale staatsgefährdende Äußerung, auch wenn sie öffentlich getätigt wird, ist somit kein Propagandamittel i. S. d. Vorschrift.

**2.2.2** Der Inhalt der Schrift muss sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Dieser Forderung kommt er nach, wenn er sich aktiv kämpferisch aggressiv gegen diese Grundsätze wendet.

**2.2.3** Die freiheitlich-demokratische Grundordnung umfasst die tragenden Grundsätze einer jeden freiheitlichen Demokratie, also nicht nur der Bundesrepublik. Auch die Verfassungsgrundsätze des § 92 Abs. 2 sind keine abschließende Aufzählung für den Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

**2.2.4** Unter dem Gedanken der Völkerverständigung ist das friedliche Zusammenleben der Völker auf der Grundlage einer gewaltlosen Einigung zu verstehen.

## 2.3 Absatz 3

Nach Absatz 3 gilt der Absatz 1 nicht, wenn Propagandamittel oder Handlung bestimmten anerkennenswerten Zwecken dient. Im Einzelnen s. Aufzählung im Absatz 3.

## 2.4 Absatz 4

Bei geringer Schuld kann das Gericht von einer Bestrafung nach § 86 absehen. Andere Tatbestände werden von dieser Regelung nicht berührt.

### Zu § 86a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)

1. Die Vorschrift enthält ein strafbewehrtes Verbot von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, deren Verbreitung oder Verwendung indiziert, dass verbotene verfassungswidrige Organisationen scheinbar ungehindert ihre Wiederbelebung betreiben können.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

2.1.1 **Täter** kann jedermann sein. Der Tatort muss bei Tathandlungen nach Nr. 1 im Inland liegen. Die Tathandlungen nach Nr. 2 können sowohl im Inland wie auch Ausland begangen werden.

2.1.2 Die **Kennzeichen** sind im Abs. 2 beispielhaft umschrieben. Dementsprechend sind Kennzeichen nicht nur in Gegenständen verkörperte Symbole. Vielmehr fallen hierunter auch nicht-körperliche Eigentümlichkeiten verbotener Organisationen, z. B. die Grußform „Heil Hitler“ oder das Singen bestimmter Lieder (Horst-Wessel-Lied). Erfasst werden gem. Abs. 2, S. 2 auch Kennzeichen, die denen im Abs. 1 zum Verwechseln ähnlich sind. Hinzutreten muss hierbei eine dem Symbolgehalt entsprechende Richtung auf die verbotene Organisation. Das Tragen einer Halskette mit einer kleinen Lebensruine als Anhänger ist allein noch nicht geeignet, bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck hervorzurufen, dass hier ein Kennzeichen mit Symbolgehalt für die SA verwendet wird.

An der Herstellung eines Bezeuges zu rechten Kreisen oder nationalsozialistischen Kennzeichen durch einen unbefangenen Beobachter mangelt es auch, wenn ein Kleidungsstück mit der Aufschrift „CONSDAPLE“ getragen wird und das Wort als ganzes sichtbar ist. Dieser Bezug wird aber sehr wohl deutlich, wenn die Buchstabenfolge „NSDAP“ farblich, durch ein besonderes Schriftbild oder sonst optisch hervorgehoben wird. Dieses kann bereits darin gesehen werden, dass durch das Tragen eines weiteren Kleidungsstückes nur noch die Buchstabenfolge „NSDAP“ zu lesen ist. Hier ist auch für den unbefangenen Beobachter unschwer der Bezug zum nationalsozialistischen Gedankengut herzustellen.

2.1.3 Die Kennzeichen müssen dazu dienen, **Parteien und Vereinigungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4** zu bezeichnen. Die äußere Zusammengehörigkeit der Anhänger bestimmter politischer Meinungen muss dargestellt werden.

##### 2.1.4 Verbreitung s. § 111 Anm. 2.1.1.5

2.1.5 öffentlich oder in einer Versammlung oder in von ihm (dem Täter) verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) muss das Kennzeichen verwendet werden.

###### - öffentlich

Für ein öffentliches Verwenden kommt es nicht auf die Öffentlichkeit des Ortes an. Entscheidend ist, dass die Kennzeichen von einem größeren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Personenkreis wahrgenommen werden können. Damit handelt auch öffentlich, wer die Information jedem Einzelnen zum Abruf über einen Personalcomputer zugänglich macht. Die Ermöglichung des Zugriffs über eine Mailbox ist ausreichend.

###### - in einer Versammlung s. § 111 Anm. 2.1.1.4

- Unter **Verwenden** ist jeder Gebrauch zu verstehen, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht. Insbesondere wird davon das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen usw. erfasst. Einer körperlichen Überlassung bedarf es dabei nicht.

2.1.6 Die Tathandlungen nach Nr. 2 entsprechen denen des § 86 (s. § 86, Anm. Herstellen, Vorrätigthalten, Einführen und Ausführen).

Auch hier muss es sich um Vorbereitungshandlungen zu einer Verbreitung oder Verwendung im In- oder Ausland in der in Nr. 1 genannten Art handeln.

2.1.7 Der innere Tatbestand erfordert Vorsatz, bedingter ist nicht ausreichend.

2.2 Absatz 2 enthält eine beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung von Kennzeichen i. S. d. § 86a.

Der Satz 2 stellt den genannten Kennzeichen solche gleich, die ihnen **zum Verwechseln ähnlich** sind. Das ist gegeben, wenn ein gesteigerter Grad sinnlich wahrnehmbarer Ähnlichkeit gegeben ist. Hierzu muss eine objektiv vorhandene Übereinstimmung in wesentlichen Vergleichspunkten vorliegen. Nicht ausreichend ist es, wenn durch Verwendung eines Fantasiekennzeichens oder eines erheblich veränderten Kennzeichens nur der Anschein erweckt wird, es handle sich um ein Kennzeichen dieser Organisation. Die Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“

ist weder der Originalparole der Hitlerjugend noch der Waffen-SS zum Verwechseln ähnlich. Dementsprechend scheidet eine Strafbarkeit nach § 86a, Abs. 1 i. V. m. Abs. 2, S. 2, aus. (vergl. NJW 44/2005, S. 3223).

**2.3 Absatz 3** verweist auf § 86 Abs. 3, 4, s. a. a. O.

### Zu § 90 (Verunglimpfung des Bundespräsidenten)

#### 1. Tatbestand

##### 1.1 Absatz 1

**1.1.1** Tathandlung ist das **Verunglimpfen**, d. h. eine schwere Ehrenkränkung des Bundespräsidenten in den Formen der §§ 185–187, auch wenn der Angriff nur aus privaten Gründen erfolgt. Vollendet ist die Verunglimpfung bei Kenntnisnahme durch einen Dritten.

**1.1.2** Zu **öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften** (§ 11 Abs. 3) s. § 111 Anm. 2.1.1.3, 2.1.1.4, 2.1.1.5

**1.1.3** Vorsatz ist erforderlich, bedingter genügt.

##### 2. Absatz 2

In minder schweren Fällen kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern, wenn nicht die Voraussetzungen des § 188 erfüllt sind.

##### 3. Absatz 3

enthält eine Strafschärfung für die Fälle, in denen die Tat eine Verleumdung gemäß § 187 darstellt oder der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt (s. § 92 Abs. 3).

##### 4. Absatz 4

Die Ermächtigung durch den Bundespräsidenten (Abs. 4) ist Verfolgungsvoraussetzung, nicht an eine Frist gebunden und nicht zurücknehmbar (§ 77e).

### Zu § 90a (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole)

1. Schutzbobjekt sind die Bundesrepublik und ihre Länder, ihre verfassungsmäßige Ordnung im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Art. 18, 21 GG) und bestimmte staatliche Symbole.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

**2.1.1** Zu **öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften** (§ 11 Abs. 3): s. § 111 Anm. 2.1.1.3, 2.1.1.4, 2.1.1.5

**2.1.2 Beschimpfen** – ist die besonders verletzende Äußerung der Missachtung, die auch in der Rohheit des Ausdrucks liegen kann.

**2.1.3 Verächtlich machen** bedeutet, etwas als der Achtung des Staatsbürgers unwert oder unwürdig hinzustellen.

**Böswillig** handelt, wer trotz Kenntnis der verächtlich machenden Wirkung seines Tuns nicht nur aus Verärgerung, sondern in bewusst feindseliger Gesinnung handelt.

**2.1.4** § 90a Abs. 1 Nr. 2 schützt die Symbole der Bundesrepublik und ihrer Länder.

**Zu Farben, Flaggen und Wappen s. Art. 22 GG. Schutzgut sind weiter die Hymnen der Bundesrepublik und ihrer Länder.**

**2.1.5** Zu **Verunglimpfen**: s. § 90 Anm. 1.1.1

**2.1.6** Beachte: § 5 Nr. 3a.

##### 2.2 Absatz 2

**2.2.1** Die Verkörperung dieser Symbole in Form von öffentlich gezeigten Flaggen oder eines am Gebäude einer Behörde öffentlich angebrachten Hoheitszeichens wird durch Abs. 2 geschützt.

**2.2.2** Tathandlungen sind das **Entfernen, Zerstören, Beschädigen, Unbrauchbarmachen**, das **Unkenntlichmachen** oder das **Verüben beschimpfenden Unfugs**.

– **Entfernen** bezeichnet eine räumliche Trennung, wobei z. B. ein Niederholen der Flagge ausreichend ist.

– **Zerstört** ist das Symbol, wenn seine Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben wird.

- Unter **Beschädigung** ist eine nicht ganz unerhebliche Verletzung der Substanz des Symbols zu verstehen, wobei ein Beschmutzen schon ausreichend sein kann.
  - **Unbrauchbarmachung** liegt vor, wenn dem Symbol seine bestimmungsmäßige Funktionsfähigkeit genommen wird.
  - Für ein **Unkenntlichmachen** reicht z. B. ein Übermalen oder Überkleben des Symbols aus.
  - Eine Kundgabe zur Missachtung des Symbols in roher Form, die sich räumlich unmittelbar gegen die Sache richtet, ist ein **beschimpfender Unfug** (z. B. Anspeien der Flagge oder auch ein Umsägen eines beflaggten Fahnenmastes).
- 2.3** Vorsatz ist sowohl für Absatz 1 als auch Absatz 2 erforderlich, bedingter reicht aus. Der Täter muss sich der Bedeutung seiner Handlung für den unbefangenen Betrachter bewusst sein.
- 2.4** Der Versuch ist strafbar.



### 3. Absatz 3

enthält eine Strafschärfung, wenn sich der Täter durch die Tat für verfassungswidrige Bestrebungen i. S. d. Art. 92 Abs. 3, Nr. 1, 3 einsetzt.

### Zu § 90b (Verunglimpfung von Verfassungsorganen)

1. Die Vorschrift richtet sich gegen die staatsgefährdende Verunglimpfung von Verfassungsorganen. Dass sich der Täter mit der Tat absichtlich für staatsgefährdende Bestrebungen einsetzt, ist nicht mehr, wie nach der bisherigen Regelung, ein Strafschärfungsgrund, sondern Voraussetzung der Strafbarkeit nach dieser Vorschrift.

### 2. Tatbestand

#### 2.1 Absatz 1

2.1.1 Zu öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3): s. § 111 Anm. 2.1.1.3, 2.1.1.4, 2.1.1.5

2.1.2 Geschützt werden Gesetzgebungsorgane, die Regierung, die Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder oder ein Mitglied dieser Organe, soweit es in dieser Eigenschaft angegriffen wird.

2.1.3 Zum Verunglimpfen: s. § 90 Anm. 1.1.1.

2.1.4 Der Täter muss in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise handeln (konkretes Gefährdungsdelikt) und sich durch die Tat für verfassungswidrige Bestrebungen i. S. d. § 92 Abs. 3 Nr. 1, 3 einsetzen.

2.1.5 Vorsatz ist erforderlich, bedingter ist ausreichend. Hinzutreten muss aber der Einsatz für verfassungswidrige Bestrebungen mit unbedingtem Vorsatz.

#### 2.2 Absatz 2

2.2.1 Die Tat wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt. Prozessvoraussetzung gemäß § 77e.

2.2.2 Beachte: § 5 Nr. 3a.

### Zu § 102 (Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten)

#### 1. Geschützt sind durch die Vorschrift folgende Gruppen:

- ein ausländisches Staatsoberhaupt, auch wenn es nur auf Zeit gewählt ist (z. B. der Präsident einer Republik). Auch der Papst gehört dazu.
- die Mitglieder ausländischer Regierungen.
- beglaubigte Leiter ausländischer diplomatischer Vertretungen. Der Schutz beginnt mit Überreichung des Beglaubigungsschreibens und endet mit Übergabe des Abberufungsschreibens. Bei Abbruch der diplomatischen Beziehungen endet der Schutz mit Aushändigung der Pässe.

Familienangehörige und andere Mitglieder der Missionen genießen den Sonderschutz des § 102 nicht. Im Übrigen gilt der Schutz nur bei einem amtlichen Aufenthalt im Inland. Sonst gelten die allgemeinen Gesetze.

#### 2. Tathandlung

ist der Angriff auf Leib oder Leben des Betroffenen. Angriff ist die unmittelbar auf den Körper ziellende feindselige Einwirkung, ohne dass es zur Körperberührung kommen muss. Eine ernsthafte Gefahr oder Wirkung muss aber mit dem Angriff verbunden sein.

### Zu § 103 (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten)

#### 1. Tatbestand

1.1 Der geschützte Personenkreis entspricht den in § 102 genannten Personengruppen.

**1.2** Als Tathandlungen kommen die Beleidigungstatbestände nach §§ 185–187 in Betracht. Im Verhältnis zu diesen Bestimmungen besteht Gesetzeskonkurrenz, d. h., § 103 geht als speziellere Strafvorschrift den §§ 185 ff. vor. Die §§ 190, 192, 193 bleiben jedoch anwendbar. Liegen die Voraussetzungen des § 103 nicht vor, gelten die allgemeinen Beleidigungsvorschriften.

**2.** Nach Abs. 2 – **Bekanntgabe der Verurteilung** – tritt neben den Beleidigten der Staatsanwalt als Antragsberechtigter.

**3. Voraussetzungen der Strafverfolgung** ergeben sich aus § 104a.

### Zu § 104 (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten)

**1.** § 104 schützt ausländische Flaggen und Hoheitszeichen gegen entehrende Verletzungen.

#### 2. Tatbestand

**2.1** Die öffentlich gezeigten **Flaggen** brauchen nicht von Amts wegen (auf Anordnung einer ausländischen Vertretungsbehörde oder einer deutschen Behörde) aufgezogen zu sein. Sie können auch von einem Privatmann gezeigt werden.

Rechtsvorschriften i. S. von § 104 sind z. B. zwischenstaatliche Abkommen über das Flaggenführungsrecht von Schiffen. Nach „anerkanntem Brauch“ werden Flaggen z. B. bei internationalen Sportwettkämpfen gezeigt.

**2.2** **Hoheitszeichen** sind Zeichen, die die staatliche Hoheitsgewalt zum Ausdruck bringen sollen, wie Wappenschilder an Botschaftsgebäuden oder Wappen an Türen von Dienstwagen.

**2.3** Die Tathandlung entspricht den Merkmalen des § 90a Abs. 2 (vgl. Erl. dazu).

**2.4** Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz.

**3.** § 104 geht als speziellere Vorschrift der Sachbeschädigung (§§ 303, 304) vor. Kommt jedoch § 104 nicht zur Anwendung, beispielsweise wegen Fehlens der Voraussetzung der Strafverfolgung nach § 104a, gelten die allgemeinen Tatbestände nach §§ 303, 304.

**4.** Zur Strafverfolgung vgl. die Voraussetzungen in § 104a.

### Zu § 105 (Nötigung von Verfassungsorganen)

**1.** Geschützt wird die Funktionsfähigkeit und -freiheit

- des Bundestages
- des Bundesrates
- der Bundesversammlung
- der Landtage
- und der verfassungsmäßig eingesetzten Ausschüsse der Organe

sowie

- der Bundes- und Landesregierungen
- und des Bundesverfassungsgerichtes und der Verfassungsgerichte der Länder

Täter kann auch ein Mitglied dieser Organe sein.

#### 2. Tathandlung

ist die **Nötigung** (§ 240) des Organs, seine gesetzmäßigen Befugnisse **nicht** oder **in einem bestimmten Sinne** auszuüben.

### Zu § 106 (Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans)

**1.** In Ergänzung zu § 105 schützt die Vorschrift den Bundespräsidenten und die einzelnen Mitglieder der Organe des § 105.

**2.** Im Übrigen s. § 105.

**Zu § 108 (Wählernötigung)**

1. Schutzgut des § 108 ist nicht der Wahlvorgang, sondern die freie unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts durch den einzelnen Bürger. Es handelt sich um einen Spezialfall der Nötigung.

**2. Tatbestand**

Die **Nötigungs-** oder **Hinderungsmittel** zur Beeinträchtigung der inneren Entschlussfreiheit des Wählers sind die **Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder sonstiger wirtschaftlicher Druck**.

**Zu § 108e (Abgeordnetenbestechung)**

1. Die Vorschrift stellt das **Unternehmen** (den Versuch und die Vollendung), eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, unter Strafe. Die Worte kaufen und verkaufen sind umgangssprachlich zu verstehen. Für eine Leistung muss eine Gegenleistung erbracht werden; die typischen Merkmale einer Bestechlichkeit und Bestechung müssen zum Ausdruck gebracht werden.

2. Täter des Stimmenkaufs kann jeder sein, der Stimmenverkauf ist ein Sonderdelikt, das ausschließlich durch den Mandatsträger begangen werden kann. Die Anwendbarkeit ist auf Wahlen und Abstimmungen im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung begrenzt, die in der Zukunft liegen. Eine nachträgliche Belohnung fällt nicht unter den Tatbestand.

3. Vorsatz ist erforderlich, bedingter genügt.

**Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109–109k)**

Geschütztes Gut ist die Landesverteidigung. Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen auch dem Schutz der Truppen der NATO-Staaten (s. dazu im Einzelnen Art. 7 des 4. StrRÄndG vom 11. 6. 1957).

**Zu § 109d (Störpropaganda gegen die Bundeswehr)**

1. Die Vorschrift bezweckt nicht einen zusätzlichen Ehrenschatz für die Angehörigen der Bundeswehr, der durch die Beleidigungstatbestände (§§ 185 ff.) hinreichend gewährleistet wird, sondern sie soll verhindern, dass die Moral der Truppe durch geistige Sabotage zersetzt wird. Schutzobjekt ist also die **unbehinderte Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr**.

**2. Tatbestand****2.1 Tathandlung**

Die Vorschrift stellt das **Aufstellen oder Verbreiten unwahrer oder gröslich entstellter Tatsachenbehauptungen** unter Strafe, **deren Verbreitung geeignet ist, die Tätigkeit der Bundeswehr zu stören**. Die 2. Alternative (= Verbreiten) verlangt zusätzlich, dass es dem Täter darauf ankommt, die **Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgaben der Landesverteidigung zu behindern**.

Ob der Täter durch die Verbreitung auch erreicht, dass die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgaben der Landesverteidigung behindert wird, ist unerheblich, sofern er nur dieses Ziel verfolgt und sein Handeln hierzu geeignet ist. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt, wenn der Täter anstrebt, dass Wehrpflichtige den Wehrdienst verweigern oder dass wichtige Rüstungsaufträge nicht ausgeführt werden.

**2.2** Der subjektive Tatbestand verlangt **Vorsatz**; bedingter Vorsatz genügt nicht, denn der Täter muss **wider besseres Wissen** oder „**in Kenntnis ihrer Unwahrheit**“ handeln.

Außerdem muss er beim Verbreiten die **Absicht** haben, die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgabe der Landesverteidigung zu behindern. Wenn sich also der Täter z. B. nur wichtig machen will, entfällt eine Bestrafung.

3. **Tateinheit** (§ 52) ist möglich mit §§ 164, 186, 187, 187a.

### Zu § 109e (Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln)

#### 1. Tatbestand

1.1 Abs. 1 stellt unter Strafe die Sabotage an Gegenständen der Landesverteidigung.

##### 1.1.1 Tatobjekt

- Wehrmittel sind z. B. Waffen, Munition, Militärfahrzeuge, Radaranlagen.
- Einrichtungen oder Anlagen, die der Landesverteidigung oder dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahr dienen, ihr Zweck muss unmittelbar oder auch nur mittelbar auf die Landesverteidigung oder den Schutz der Zivilbevölkerung abzielen.

##### 1.1.2 Tathandlung

Sie besteht im **Zerstören, Beschädigen, Verändern, Unbrauchbarmachen oder Beseitigen** (vgl. auch § 316b).

Der Täter muss unbefugt handeln, d. h., er darf zu seinem Verhalten weder zivilrechtlich noch öffentlich-rechtlich befugt sein.

##### 1.1.3 Tatfolge

Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik, der Schlagkraft der Truppe oder von Menschenleben. Die geschützten Güter müssen konkret gefährdet sein.

1.1.4 Subjektiv ist **Vorsatz** (auch bedingter) erforderlich, der sich auch auf die Gefährdung beziehen muss. Wenn der Täter **fahrlässig** die Gefahr herbeiführt, so erfolgt die Bestrafung nach **Abs. 5**.

1.2 **Abs. 2** richtet sich gegen die **Hersteller** und **Lieferanten** der in Abs. 1 geschützten Wehrmittel, Anlagen oder Einrichtungen und der dafür bestimmten Werkstoffe.

2. **Tateinheit** (§ 52) kann bestehen mit Diebstahl (§ 242) oder Unterschlagung (§ 246).

§§ 315, 316b treten gegenüber § 109e zurück. Gleiches gilt für das Verhältnis zu den Sachbeschädigungsdelikten (§§ 303–305).

### Zu § 109g (Sicherheitsgefährdendes Abbilden)

1. Die Vorschrift liegt wie § 109f im **Vorfeld des Landesverrats**.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

Die Tatobjekte sind ähnlich wie bei Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln (§ 109e). Zu den **militärischen Einrichtungen oder Anlagen** gehören (anders als bei § 109e) nicht die Gegenstände, die nur mittelbar den Streitkräften dienen, wie z. B. Rüstungsbetriebe. Zu den militärischen Anlagen gehören u. a. Munitionslager, Übungs- und Flugplätze.

**Militärische Vorgänge** sind beispielsweise Manöver oder Truppentransporte, nicht aber Feierlichkeiten, wie Bundeswehrgelöbnisse.

Zu den o. a. Objekten müssen Abbildungen oder Beschreibungen angefertigt oder einem anderen überlassen worden sein.

2.2 **Abs. 2** stellt unter Strafe das **Anfertigen von Luftbildaufnahmen** von einem Luftfahrzeug aus sowie das **Überlassen** solcher Aufnahmen an **einen anderen**. Geschützt werden Objekte aller Art (nicht nur militärische), soweit sie sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden. Die Luftaufnahmen können auch aus dem Luftraum außerhalb des Geltungsbereichs gemacht werden.

Zur **Gefährdung** vgl. die Erl. zu § 109e. Eine Gefahr für Menschenleben scheidet hier aus.

2.3 Vorsatz (bedingter genügt); für die Gefährdung fordern Abs. 1 und 2 wissentliches Handeln. Wenn der Täter die Gefahr nicht wissentlich herbeiführt, kann die Regelung des Abs. 4 in Betracht kommen (vgl. die gleiche Regelung in § 109e Abs. 5).

3. Die Erlaubnis der zuständigen Dienststelle (Abs. 4 Satz 2) ist Schuldausschließungsgrund.

### Zu § 111 (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten)

1. Die Vorschrift schützt sowohl das Rechtsgut, das bedroht ist durch die Straftat, zu der aufgefordert wird, als auch den inneren Frieden der Gemeinschaft.

Strafgrund ist die besondere Gefährlichkeit von Aufforderungen dieser Art, da sie einen unbestimmten Personenkreis erreichen sollen und somit jeder weiteren Einwirkungsmöglichkeit durch den Auffordernden entzogen werden. Unwesentlich hierbei ist, ob die Aufforderung Erfolg hat (Abs. 1) oder erfolglos bleibt (Abs. 2).

Die Bestimmung stellt einen erweiterten Auffangtatbestand für die Anstiftung (§ 26) bzw. ver suchte Anstiftung (§ 30) dar.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

2.1.1 Der § 111 kennt drei Tatbegehungsalternativen. Demnach muss die Aufforderung zu Straftaten

- öffentlich oder
- in einer Versammlung oder
- durch Verbreiten von Schriften

vorgenommen werden.

2.1.1.1 Unter einer **Aufforderung** ist eine Äußerung zu verstehen, durch die ein anderer zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen bewegt werden soll. Sie muss sich an unbestimmt viele Personen richten und kann sowohl ausdrücklich durch Worte, verschleierte Aussagen als auch durch konkudentes Verhalten erfolgen.

2.1.1.2 Aufgefordert werden muss zu einer **rechtswidrigen Tat**. Es muss sich um eine Tat handeln, die mit krimineller Strafe bedroht ist. Eine Ordnungswidrigkeit ist nicht ausreichend. Beachte aber als Parallelvorschrift § 116 OWG. Die geforderte Tat braucht nur rechtswidrig begangen zu werden. Eine schuldhafte Tatbegehung ist nicht erforderlich, so dass z. B. auch Geisteskranke Adressaten einer solchen Aufforderung sein können.

Aufgefordert werden muss zu einer bestimmten **rechtswidrigen Tat**; das ergibt sich bereits daraus, dass der Täter wie ein Anstifter aus dem Delikt bestraft wird, zu dem aufgefordert wird.

Allerdings muss das Delikt nicht so konkret bestimmt sein wie bei einer Anstiftung gemäß § 26. Nur die **Art der Tat** muss gekennzeichnet werden, nicht dagegen Zeit, Ort und Opfer. Die Aufforderung „Zündet die Kaufhäuser an“ oder „Schlägt die Bullen tot“ wäre bereits zur Tatbestandsverwirklichung ausreichend.

2.1.1.3 **Öffentlich** wird aufgefordert, wenn unbestimmt viele, nicht durch persönliche Beziehungen untereinander verbundene Personen die Äußerungen wahrnehmen können. Auf die Öffentlichkeit des Ortes kommt es dabei nicht an. Öffentlich handelt damit auch, wer die Information jedem Einzelnen zum Abruf über einen Personalcomputer zugänglich macht. Die Ermöglichung des Zugriffs über eine Mailbox ist ausreichend.

Entscheidend ist, dass die Aufforderung viele unbestimmte Adressaten erreicht, die sich nach der Handlung **einer Einflussnahme durch den Täter entziehen**. Hieraus ergibt sich die besondere Gefährlichkeit. Der Täter hat keine Möglichkeiten mehr, die Wirkung seiner Handlungsweise rückgängig zu machen. Dementsprechend entfällt das Tatbestandsmerkmal **öffentlich**, wenn der Täter nacheinander mehrere Personen oder einen bestimmten Personenkreis anspricht.

2.1.1.4 Eine **Versammlung** i. S. d. § 111 ist jede räumlich zu einem bestimmten Zweck vereinigte Personennehrheit. Der Begriff ist weiter zu fassen als im Versammlungsrecht. Hierunter sind auch Zusammenkünfte aus persönlichen Gründen, Vorträge, Theatervorstellungen usw. zu verstehen.

2.1.1.5 Ein **Verbreiten** liegt vor, wenn der Täter die Schrift in ihrer Substanz anderen Personen zugänglich macht. Ein Verlesen des Inhalts reicht nicht aus. Der Verkauf eines Exemplars aus einer Auslage kann bereits ein Verbreiten i. S. d. § 111 darstellen. Durch die Verbreitung soll nach dem Willen des Täters ein individuell nicht feststehender und unkontrollierbarer Personenkreis erreicht werden.

Den Schriften sind **Ton- und Bildträger, Datenträger, Abbildungen und andere Darstellungen** gleichzusetzen, da § 111 insoweit auf § 11 Abs. 3 verweist.

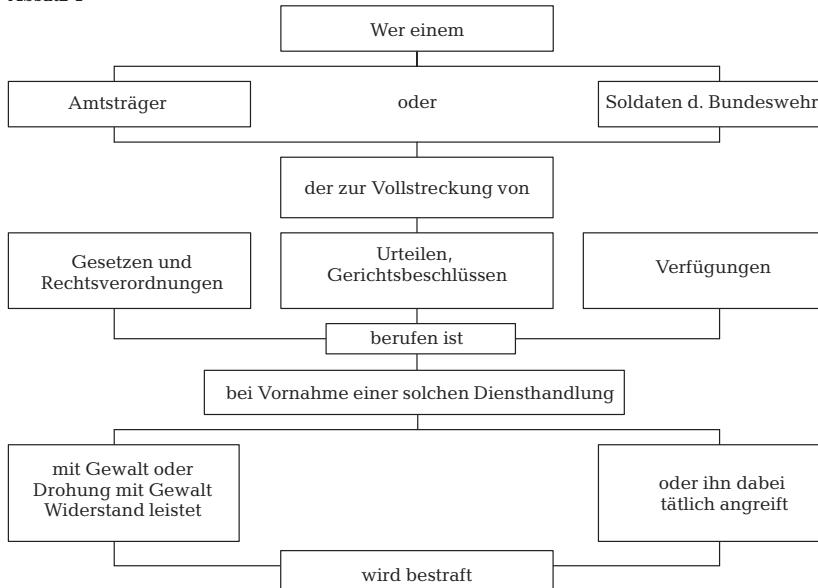
**2.1.2** Der Täter einer Straftat gemäß § 111 wird gleich einem Anstifter bestraft; die Strafandrohung ergibt sich also aus dem Delikt, zu dem aufgefordert wird.

**2.2 Absatz 2** regelt die Bestrafung, wenn die Aufforderung ohne Erfolg bleibt.

Eine erfolglose Aufforderung ist gegeben, wenn es weder zu strafbaren Versuchshandlungen noch zu strafbaren Vorbereitungshandlungen kommt.

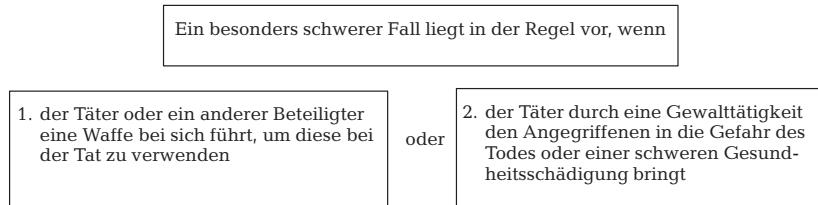
### Zu § 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)

#### Absatz 1



#### Absatz 2

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.



#### Absatz 3

Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

**Absatz 4** – Sonderregelungen für Verbotsirrtum (siehe 2.4).

1. Die Vorschrift schützt staatliche Vollstreckungshandlungen und die dazu berufenen Organe. Dies gilt für beide Tatbegehungsarten, den Widerstand und den tödlichen Angriff.

Besonders für den Polizeibeamten ist § 113 von Bedeutung, da dieser Paragraph am konkretesten und unmittelbarsten den Schutz des handelnden Beamten verwirklicht.

Gleichzeitig stellt er im Verhältnis zu § 240 eine Privilegierung des durch eine staatliche Maßnahme betroffenen Täters dar. Bei der 1. Alternative handelt es sich um einen Spezialfall der Nötigung, der einer geringeren Strafandrohung unterliegt.

**2. Tatbestand****2.1 Absatz 1**

Durch § 113 werden **Amtsträger** und **Soldaten der Bundeswehr** geschützt, die zur **Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen sind**. Dieser geschützte Personenkreis wird durch § 114 erweitert (s. a. a. O.).

**2.1.1** Wer **Amtsträger** i. S. d. Strafgesetzbuches ist, ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 2. Demnach kommen grundsätzlich nur deutsche Beamte oder Richter in Betracht. Jedoch erweitert z. B. Art. 7 Abs. 2 Nr. 54. StrÄG<sup>1)</sup> den Schutz des § 113 auch auf Soldaten oder Beamte der in der Bundesrepublik stationierten NATO-Truppen. Ferner kann der Schutz aufgrund internationaler Verträge auch ausländischen Beamten zugute kommen (z. B. bei Pass- und Zollkontrollen oder polizeilicher Zusammenarbeit).

**2.1.2** § 113 schützt jedoch nur diejenigen Amtsträger, die berufen sind **zur Vollstreckung von Gesetzen und Rechtsverordnungen**, also Gesetzen im materiellen Sinne. Dem Amtsträger muss die Befugnis zustehen, selbständige Entschlüsse zur Verwirklichung des Gesetzeswillens zu fassen;

**Urteilen und Beschlüssen** der Gerichte aller Art, soweit sie vollstreckungsfähig sind;

**Verfügungen**, denen Gesetze nur mittelbar zugrunde liegen.

Der Schutz für diesen Personenkreis ergibt sich aus § 113 aber nur, wenn es sich bei der Tätigkeit des Amtsträgers um eine **Vollstreckungshandlung** handelt.

**2.1.3** Amtsträgern mit diesen Aufgaben sind **Soldaten der Bundeswehr** gleichgestellt, sofern sie entsprechende Funktionen wahrzunehmen haben. Hier sind insbesondere die Feldjäger und das Wachpersonal zu nennen, die im Rahmen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Soldaten der Bundeswehr<sup>2)</sup> tätig werden.

**2.1.4 Amtsträger, die unter dem Schutz des § 113 fallen:**

Polizeibeamte, auch wenn sie in Civil tätig werden; Richter in Angelegenheiten der Sitzungspolizei; Bahnpolizei, Zollbeamte, Feldhüter; u. U. auch Volksschullehrer, Schlachthofdirektoren, Vollziehungsbeamte des Wohnungsamtes, Gerichtsvollzieher usw.

**2.1.5 Beispiele für Vollstreckungshandlungen:**

- Festnahme aufgrund eines richterlichen Haft-, Unterbringungs- oder Vorführungsbefehls (§§ 112–113, 126a, 134, 230, 236 StPO) sowie vorläufige Festnahmen (§§ 127 Abs. 1 oder 2 i. V. m. 112 ff. StPO), nicht jedoch gemäß § 127 Abs. 1 durch eine Privatperson;
- Hausdurchsuchung, körperliche Durchsuchungen, Durchsuchungen von Sachen, Beschlagnahme aufgrund richterlicher Anordnung oder Anordnung durch den Staatsanwalt bzw. einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§§ 102 ff., 94 ff. StPO);
- Haltegebot eines Polizeibeamten anlässlich einer Verkehrskontrolle (BGH 25, 313);
- Blutentnahme durch einen Arzt und Zuführung zu diesem Zweck zum Polizeiarzt oder Krankenhaus auf richterliche Anordnung oder Anordnung durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 81a StPO);
- erkennungsdienstliche Behandlung und Zuführung zu diesem Zweck zum Erkennungsdienst (§ 81b StPO)

usw.

**Keine Vollstreckungshandlungen sind z. B.**

Streifenfahrten, Beschuldigtenvernehmungen, Befragung von Straßenpassanten und andere bloße Ermittlungstätigkeiten von Polizeibeamten, wie z. B. die Überprüfung der Reifen anlässlich einer Verkehrskontrolle (OLG Frankfurt in NJW 73, 1806).

<sup>1)</sup> Siehe 2-2 Bu

<sup>2)</sup> Siehe 25-7-Bu.

**2.1.6** Die Vollstreckungshandlung muss, um eine Anwendung des § 113 zu ermöglichen, **rechtmäßig** sein.

Die „strafrechtliche Rechtmäßigkeit“ fordert nur die Beachtung

- der **örtlichen Zuständigkeit**
- der **sachlichen Zuständigkeit**
- **wesentlicher Formvorschriften**
- der **pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens**
- des Vorliegens einer **Ermächtigungsgrundlage**.

**2.1.6.1** Die **örtliche Zuständigkeit** bestimmt sich meist nach dem Amtsbezirk des Amtsträgers. Bei einem Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach dem Bezirk der entsprechenden StA. Im Übrigen siehe auch z. B. § 78 ff. NGefAG und § 167 GVG.

**2.1.6.2** Im Rahmen der **sachlichen Zuständigkeit** muss die Vollstreckung zu den Dienstgeschäften des Amtsträgers gehören, die ihm durch Gesetz übertragen sind. Für den Polizeibeamten ergeben sich insbesondere Zuständigkeiten auf dem Gebiet

- der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
- der Erforschung von Straftaten (§ 163 StPO) sowie
- der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten (§ 53 OWiG)

Polizeibeamte, die keine Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind, dürfen z. B. keine Durchsuchungen oder Beschlagnahmen nach §§ 105 Abs. 1 oder 98 Abs. 1 StPO anordnen. Andererseits ist es für die sachliche Zuständigkeit unwichtig, ob der Beamte Dienstkleidung oder zivile Kleidung trägt oder ob er dienstfrei hat.

Nimmt ein Polizeibeamter ohne gesetzliche Ermächtigung eine Diensthandlung vor, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fällt, so ist die Handlung unrechtmäßig.

**2.1.6.3** Bei Nichtbeachtung **wesentlicher Form- und Verfahrensvorschriften** ist die Vollstreckungshandlung unrechtmäßig.

Insbesondere hat sich der Polizeibeamte (wie auch jeder sonstige Amtsträger) zu erkennen zu geben. Der uniformierte Polizeibeamte ist in der Regel ausreichend legitimiert. Beamte, die ihren Dienst in Civil versehen, haben unaufgefordert ihren Dienstausweis und ihre Dienstmarke vorzuweisen.

Nach § 105 Abs. 2 StPO sind bei einer Durchsuchung z. B. der Wohnung ohne Beisein eines Richters oder eines Staatsanwaltes, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde hinzuzuziehen, die nicht Polizeibeamte oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein dürfen.

Aus der Formulierung „wenn möglich“ ist zu schließen, dass es sich um eine dringend empfehlenswerte Vorschrift handelt, nicht aber um eine **wesentliche Formvorschrift** i. S. d. § 113. Würde z. B. der Durchsuchungszweck durch die Herbeiziehung der Zeugen gefährdet, so ist die Zuziehung i. S. d. Gesetzes nicht möglich; die Maßnahme würde dadurch nicht unrechtmäßig. Hätte der Polizeibeamte die Vorschrift allerdings gar nicht erst gewürdigt, so könnte die Maßnahme dennoch unrechtmäßig werden, da er seinen Ermessensspielraum nicht pflichtgemäß ausgeübt hat.

Eine wesentliche Formvorschrift im Rahmen der Identitätsfeststellung ist die Eröffnung, welcher Tat der Betroffene verdächtig erscheint, gemäß § 163a Abs. 4 StPO. Eine Ausnahme ist gegeben, wenn der Vollstreckungszweck gefährdet würde oder der Grund auch vom Standpunkt des Bürgers offensichtlich ist.

Wesentlich für den **Gerichtsvollzieher** ist z. B. die Zuziehung von Zeugen zur Zwangsvollstreckung gemäß § 759 ZPO oder das Vorzeigen eines Haftbefehls gemäß § 909 Satz 2 ZPO.

**2.1.6.4** Der einschreitende Beamte hat nach **pflichtgemäßem Ermessen** zu prüfen, ob die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden gegeben sind. Er handelt dann rechtmäßig, wenn er nach den bestehenden Umständen sein Ermessen sorgsam ausübt. Unwesentlich ist dabei, ob er in tatsächlicher Beziehung zu einem falschen Ergebnis kommt.

Die Festnahme eines unbeteiligten Dritten, der dem gesuchten Täter ähnlich sieht, kann somit eine rechtmäßige Diensthandlung i. S. d. § 113 sein. Ebenfalls die Durchsuchung einer Wohnung, die irrtümlich für die des Täters gehalten wird.

**2.1.6.5** Für jede Vollstreckungshandlung muss eine **Ermächtigungsgrundlage** gegeben sein, ansonsten ist die Diensthandlung unrechtmäßig.

**2.1.6.6** Bei **Aufträgen von Vorgesetzten** ist die Diensthandlung dann rechtmäßig, wenn der Auftrag für den nachgeordneten Beamten bindend ist. Hierzu sind die Bestimmungen der Beamten gesetze heranzuziehen. Danach handelt ein Beamter dann rechtmäßig, wenn er im Vertrauen auf dessen Rechtmäßigkeit einen dienstlichen Auftrag eines örtlich und sachlich zuständigen Vorgesetzten in gesetzlicher Form vollzieht und dieser Auftrag nicht offensichtlich rechtswidrig ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Vorgesetzte über die Voraussetzungen des Einschreitens geirrt hat. Auf die Remonstranzpflicht der Beamten sei hier aber besonders hingewiesen. In keinem Fall darf der Beamte den Befehl eines Vorgesetzten ausführen, wenn er **erkennt**, dass das aufgetragene Verhalten strafbar ist oder die Würde des Menschen verletzt.

### 2.1.7 Beispiele für rechtmäßige Vollstreckungshandlungen:

- Polizeibeamte dürfen
  - einen Beschuldigten gemäß § 127 i. V. m. § 112 StPO vorläufig festnehmen und vorführen
  - neben der Blutentnahme auch die Vorführung zum Arzt oder zur Polizeiwache vornehmen, um dort eine Blutprobe durchführen zu lassen
  - u. U. in eine Wohnung eindringen, um einen Beschuldigten zur Blutentnahme zu bringen
  - einen betrunkenen Kraftfahrer an der Weiterfahrt hindern
  - Personalien eines in einer Stadt nachts im Auto schlafenden Menschen feststellen
  - einen Beschuldigten zur Identifizierung fotografieren
  - bei einer Razzia verlangen, dass sich auch Nichtverdächtige ausweisen usw.
- Dagegen dürfen Polizeibeamte **niemanden**
  - zu einem Alkoholtest zwingen
  - lediglich zur Aufklärung der Täterschaft zum Tatort verbringen
  - der in seiner Wohnung angetroffen wird, ohne weiteres zur Feststellung der Personalien mit zur Wache nehmen, wenn diese Feststellungen ohne größeren Zeitverlust auch auf andere Weise möglich sind
  - vorführen, der berechtigt die Aussage verweigert usw.

**2.1.8** Der Schutz des § 113 gilt aber nur für die **Zeit der Vornahme der Diensthandlung**. Das heißt, dass die Diensthandlung zumindest unmittelbar bevorsteht bzw. bereits begonnen wurde oder noch andauert. Die Durchsuchung einer Wohnung beginnt bereits mit dem Klingeln an der Tür zur Wohnung des Betroffenen und endet nicht etwa mit dem Auffinden der gesuchten Gegenstände, sondern erst mit dem Verlassen der Wohnung.

**2.1.9** Nach dieser Vorschrift ist nur strafbar der gegen eine bestimmte Vollstreckungshandlung des Amtsträgers mit **Gewalt** oder **Drohung mit Gewalt** geleistete Widerstand oder der **tägliche Angriff** gegen die Person des Amtsträgers.

**2.1.9.1** Unter **Widerstandleisten** ist jede aktive Tätigkeit gegen den Beamten zu verstehen, die dazu bestimmt ist, dass die Vollstreckungshandlung nicht vollendet wird. Angriffsgegenstand ist hier nicht die Person des Ausführenden, sondern die Vollstreckungshandlung. Ob diese Tätigkeit tatsächlich dazu führt, dass die Diensthandlung nicht vollendet werden kann, ist unwesentlich.

**2.1.9.2** Der **Widerstand** muss mit **Gewalt** oder **Drohung mit Gewalt** geleistet werden.

**Gewalt** ist die Anwendung körperlicher Kraft, die sich gegen den Amtsträger richtet, um die Durchführung der Diensthandlung zu verhindern oder zu erschweren. Ein Einsatz **körperlicher Kraft gegen Sachen** kann ausreichend für eine Gewalt in diesem Sinne sein, wenn sie nur gegen die Person wirkt, d. h. den Amtsträger zwingt, den geleisteten Widerstand mittels eigener Kraftanstrengung zu beseitigen, z. B. eine nur zum Zweck der Vollstreckungsverhinderung abgeschlossene Tür gewaltsam zu öffnen.

Weiterhin kann auch eine **Sache ein Mittel zur Gewaltausübung** darstellen, wie insbesondere die Motorkraft eines Kfz.

**Beispiel:** Fährt der Betroffene mit hoher Geschwindigkeit auf einen Polizeibeamten zu, so dass dieser gezwungen ist, zur Seite zu springen, ist darin eine Gewaltanwendung zu sehen. Hier wird die Masse des Fahrzeugs, die motorische Kraft und die Geschwindigkeit eingesetzt, um die Vollstreckungshandlung zu verhindern. Dieses wird von dem einschreitenden Beamten als unmittelbar wirkender körperlicher Zwang empfunden und somit als Gewalt und nicht etwa nur als Drohung mit Gewalt.

Andererseits erfordert die Gewalt ein **aktives Handeln** mit der Zielrichtung „Widerstandleisten“ gegen eine Vollstreckungshandlung. Nur die Aufrechterhaltung eines bestehenden Zustandes oder lediglich passiver Widerstand reicht hierfür nicht aus.

**Beispiel:** Ist eine Tür verschlossen, so liegt keine Gewalt i. S. d. § 113 vor, wenn der Betroffene sie auf Aufforderung nicht öffnet. Das Nichtentfernen eines bissigen Hundes, der üblicherweise zum Schutz frei auf einem befriedeten Besitztum herumläuft, ist ebenfalls keine Gewalt.

**Anders aber:** Die Tür wurde extra verschlossen, um die Vollstreckungshandlung zu verhindern, oder der Hund wurde mit gleicher Zielrichtung extra von der Leine losgemacht.

Die Ausnutzung der Schwerkraft allein ist ebenfalls keine Gewalt.

**Beispiel:** Ein Festzunehmender lässt sich vor dem Zufassen des Amtsträgers hinfallen. Zwar muss der Amtsträger auch hier körperliche Kraft zum Abtransport aufwenden, diese dient aber nur zur Überwindung der Schwerkraft.

**Anders aber:** Der Festzunehmende hält sich an einem Laternenpfahl fest. Er entwickelt somit Kraft, die über das Maß der Passivität hinausgeht.

**2.1.9.3 Drohung mit Gewalt** ist die Ankündigung von Gewalt, auf deren Anwendung der Täter tatsächlich oder angeblich Einfluss hat. Es genügt, wenn der Vollstreckende die Drohung ernst nehmen soll. Die Drohung kann auch mittelbar gegen den Amtsträger gerichtet sein.

**Beispiel:** Ein Demonstrant droht zur Verhinderung der Diensthandlung einem Polizeibeamten an, das Dienstpferd niederzustechen.

Die Gewalt, die angedroht wird, kann zeitlich auch nach Beendigung der Vollstreckungshandlung liegen.

**2.1.9.4 Der tätliche Angriff** braucht nicht vorgenommen zu werden, um Widerstand zu leisten. Insofern wird durch diese Tatalternative vorrangig die körperliche Unversehrtheit des Amtsträgers geschützt. Ein tätlicher Angriff ist eine unmittelbar auf den Körper des Amtsträgers zielende Einwirkung. Zu einer Körperberührung muss es nicht kommen (z. B. Schreckschüsse). Auch eine Freiheitsberaubung kann ein tätlicher Angriff sein.

**2.1.10** Der innere Tatbestand fordert für sämtliche beschriebenen Tatbestandsmerkmale zumindest bedingten Vorsatz.

### 2.2 Absatz 2

weist für besonders schwere Fälle einen erhöhten Strafrahmen auf. Er nennt zwei Regelbeispiele für besonders schwere Fälle:

**2.2.1** Der Täter oder ein **anderer Beteiligter führt eine Waffe bei sich, um diese bei der Tat zu verwenden.** Unter Waffen in diesem Sinne sind nicht nur Schusswaffen oder Waffen im tatsächlichen Sinne zu verstehen, sondern auch solche im nichttechnischen Sinne. Eine nichttechnische Waffe ist jeder Gegenstand, mit dem eine Verletzung zugefügt werden kann.

**Beispiel:** Bei einem schnellen Zufahren mit einem Kfz auf einen Polizeibeamten wird dieses Fahrzeug als Waffe i. S. d. § 113 Abs. 2 eingesetzt.

Der Täter muss die Waffe nicht schon vor der Tat bei sich führen. Es genügt, dass er während der Vollstreckungshandlung einen Gegenstand in Verwendungsabsicht aufnimmt. Ebenfalls ist hier der Fall gemeint, dass jemand zunächst nur einen gefährlichen Gegenstand ohne jegliche Verwendungsabsicht bei sich führt und erst während der Vollstreckungshandlung zu einer solchen Absicht kommt. Ob die Waffe tatsächlich eingesetzt wird, ist unerheblich, allein die Absicht, sie evtl. zu benutzen, ist ausreichend.

#### 2.2.2 Der Täter bringt den Angegriffenen durch eine **Gewalttätigkeit** in die **Gefahr des Todes** oder einer **schweren Gesundheitsschädigung**.

Unter **Gewalttätigkeit** ist die Entfaltung physischer Kraft unmittelbar gegen eine Person zu verstehen. Aus dem Begriff „Angegriffener“ lässt sich weiterhin entnehmen, dass ein aggressives Handeln vorliegen muss.

Als **Gesundheitsschädigung** wird ein krankhafter Zustand bezeichnet, der hervorgerufen oder gesteigert wird (BGH NJW 1960, 2253). Die Beseitigung des Gesundheitsschadens muss einen Heilungsprozess erfordern.

Als **schwer** ist die Gesundheitsschädigung einzustufen, wenn das Opfer für lange Zeit in seiner Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist, im Gebrauch seiner Sinne oder seines Körpers für lange Zeit erheblich beeinträchtigt wird oder in eine langwierige ernsthafte Krankheit verfällt (BT-Drs. 13/8587, S. 28).

**Beispiel:** Schüsse, Steinwürfe, Stiche, schnelles Zufahren mit dem Auto.

Ob es durch die Gewalttätigkeit zum Tode oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung kommt, ist unerheblich, die Herbeiführung einer konkreten Gefahr eines solchen Erfolges reicht aus.

Der Tatbestand aus Abs. 2 Nr. 2 ist nur erfüllt, wenn dem Täter bezüglich der Gefährdung zumindest bedingter Vorsatz anzulasten ist (streitig).

#### 2.3 Absatz 3

Die **Unrechtmäßigkeit der Diensthandlung** befreit von der Bestrafung. Dies gilt auch, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

Durch die **Unrechtmäßigkeit der Diensthandlung** wird die Handlung zudem zu einem rechtswidrigen Angriff, so dass hiergegen Notwehr möglich wäre. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig, da es ihm dann am entsprechenden Verteidigungswillen fehlt.

Fraglich ist aber, ob eine solche Verteidigungshandlung (Notwehr § 32) jeweils **geboten** ist. War es dem Betroffenen zuzumuten, sich zunächst mit Rechtsbehelfen zu wehren, muss die Verteidigungshandlung wohl als nicht geboten gewertet werden, insbesondere wenn es hierdurch zu schweren Verletzungen oder gar zum Tode eines Amtsträgers kommt.

#### 2.4 Absatz 4

enthält Sonderregelungen, die als Spezialregelungen gegenüber den Verbotsirrtumsgrundsätzen aus § 17 anzusehen sind.

**2.4.1** War der **Irrtum** über die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung **vermeidbar**, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei Gesamtwürdigung des Falles unter besonderer Berücksichtigung des Irrtums von einer Bestrafung absehen, wenn die Schuld des Täters nur gering ist.

**Vermeidbar** war der **Irrtum**, wenn der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten, wenn auch evtl. erst nach Erkundigung, hätte erkennen müssen, dass die Diensthandlung rechtmäßig war.

**2.4.2** Konnte der Täter den **Irrtum nicht vermeiden**, so ist bei Würdigung der Gesamtumstände zu prüfen, ob es ihm **zuzumuten** war, sich mit **Rechtsbehelfen** gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist dem Täter immer dann nicht zuzumuten gewesen, wenn ihm ein irreparabler Schaden entstehen würde, er andererseits aber die Durchführung der Diensthandlung ohne große Gefahren für den Amtsträger verhindern konnte. Zwischen der vermeintlichen Rechtsverletzung und der Gefahr für den Amtsträger ist jeweils eine Rechsgüterabwägung vorzunehmen.

War es dem Täter nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen zu wehren, und der Irrtum auch nicht vermeidbar, so ist die Tat nicht nach § 113 strafbar.

War der Irrtum unvermeidbar, es dem Täter aber zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen zur Wehr zu setzen, so kann das Gericht die Strafe mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach § 113 absehen.

### Zu § 114 (Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen)

1. Die Vorschrift enthält keinen eigenen Tatbestand, sondern erweitert den Strafschutz des § 113 auf Personen, die zu Vollstreckungshandlungen legitimiert sind, ohne Amtsträger zu sein (§ 11 Abs. 1 Nr. 2).

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

Die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben z. B. die von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufseher innerhalb ihres Dienstbereichs in Angelegenheiten des Jagdschutzes, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind (§ 25 Abs. 2 BJagdG). Forst-, Jagd- und Fischereibeamte sind gegen den Widerstand von Wilderern und Forstdieben durch § 113 unmittelbar geschützt.

Zum Begriff der **Vollstreckungshandlung** vgl. § 113 Anm. 2.1.5–2.1.7

##### 2.2 Absatz 2

Der Schutz des § 113 wird durch Absatz 2 auch auf Personen ausgedehnt, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung herangezogen werden.

**Beispiel:** Ein Schlosser wird von einem Polizeibeamten zugezogen, um eine Tür zum Zwecke einer Durchsuchung zu öffnen. Dem Schlosser steht gem. § 114 Abs. 2 der Schutz aus § 113 zu.

Zu unterscheiden ist aber, ob der Helfer hinzugezogen wurde oder die Hilfe freiwillig ohne Aufforderung leistet. Während ihm im ersten Fall der Schutz aus § 113 zusteht, ist dies im zweiten Fall zu verneinen. **Zuziehen** i. d. S. kann wirksam nur der Personenkreis aus § 113 Abs. 1 und aus § 114 Abs. 1. Eine stillschweigende Billigung der Tätigkeit des Helfers durch den Amtsträger kann hierfür aber bereits ausreichend sein.

### Zu § 120 (Gefangenbefreiung)

1. Die Vorschrift bezweckt die Sicherung des besonderen öffentlichen Gewaltverhältnisses, in dem sich der **Gefangene** oder der **behördlich Verwahrte** befindet, nicht dagegen die Rechtspflege umfassend.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

**2.1.1** Täter des § 120 kann grundsätzlich jedermann sein, ausgenommen der Gefangene oder behördlich Verwahrte selber. Ein Mitgefängener dagegen kann ebenfalls Täter sein. Bei einer gemeinsamen Flucht ist dieses gegeben, wenn er mehr tut, als zur Sicherung seiner eigenen Flucht erforderlich ist. Dient dagegen die dem anderen Gefangenen geleistete Hilfe zugleich der Erlangung der eigenen Freiheit, so greift § 120 nicht.

**2.1.2** **Gefangene**i. S. d. § 120 sind Personen, denen durch ein berechtigtes Organ der Staatsgewalt aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung die Freiheit entzogen wurde und die sich auch tatsächlich im Gewahrsam einer zuständigen Behörde oder eines Amtsträgers befinden.

**Beispiele:** Strafgefangene, Untersuchungsgefangene, die aufgrund eines Haft- oder Vorführungsbefehls oder nach § 127 StPO von einem Amtsträger Festgenommenen

nicht aber

Personen, die aufgrund des § 127 Abs. 1 StPO von einer Privatperson festgenommen werden, so lange sie nicht einem Amtsträger übergeben wurden, Personen im Jugendarrest, festgehaltene Personen nach § 163b StPO, Personen, die nach den Landesgesetzen festgenommen werden, so weit sie nicht unter Absatz 4 fallen.

Ob die Freiheitsentziehung sachlich begründet war, ist für den Tatbestand gleichgültig, sie muss nur vom zuständigen Beamten in den richtigen Formen tatsächlich vollzogen werden.

Die Gefangenschaft beginnt mit der formell ordnungsgemäßen Begründung des Gewahrsams und endet mit ihrer tatsächlichen Aufhebung.

**2.1.3** Der § 120 kennt drei Tathandlungen, nämlich

- die **Befreiung**,
- die **Verleitung zum Entweichen** und
- die **Förderung des Entweichens**.

**2.1.3.1** Eine **Befreiung** ist die Aufhebung der Gefangenschaft gegen den Willen der zuständigen Stelle. Eine Befreiung kann durch Einsatz körperlicher Kraft gegen eine Sache oder eine Person, wie auch durch eine Bedrohung oder Täuschung des Beamten vorgenommen werden. Das bloße Verlangen, den Gefangenen freizulassen, ist nicht ausreichend. Das Tatbestandsmerkmal der Befreiung ist auch erfüllt, wenn die Tat durch ein Einwirken auf den Amtsträger vorgenommen wird, z. B. durch Bestechung des Beamten.

**2.1.3.2** Die **Verleitung zum Entweichen** ist eine Anstiftung zu einer straflosen Selbstbefreiung. Hierunter ist jede erfolgreiche Beeinflussung des Willens des Gefangenen zu verstehen, um ihn zur Selbstbefreiung zu verleiten.

**2.1.3.3** Das **Fördern des Entweichens** ist eine Beihilfe, für die die Grundsätze des § 27 Anwendung finden. Hierbei kann es sich um Rat- oder Tathilfe zu einer Selbstbefreiung handeln. Eine Beihilfe, d. S. ist aber nur gegeben, wenn sie dem Gefangenen unmittelbar oder auf dessen Verlangen gewährt wird.

## 2.2 Absatz 2

Gemäß Absatz 2 ist eine Strafschärfung für die Gefangenenaufsehung im Amte vorgesehen.

**2.2.1** Bei dem Täter muss es sich um **einen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten** handeln (s. § 11 Anm. zu Nrn. 2–4).

**2.2.2** Weiterhin muss dieser Amtsträger oder der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in dieser Funktion **gehalten sein, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern**.

Beispiel:

- Gefangenenaufseher, Leiter einer Justizvollzugsanstalt
- Polizeibeamte gegenüber Festgenommenen
- Ermittlungs- oder Haftrichter, solange sich der Gefangene in seiner unmittelbaren Einfluss-sphäre befindet, z. B. in dem Dienstzimmer.

**2.2.3** Als Tathandlungen kommen sowohl die **Befreiung** als auch die **Verleitung oder Förderung der Selbstbefreiung** in Betracht.

## 2.3 Absatz 3

Erklärt die **versuchte Gefangenenaufsehung** für strafbar. Die Tat ist bei allen Tatmodalitäten erst beendet, wenn der Gefangene die Freiheit wiedererlangt hat.

Der Versuch ist auch bei der Verleitung zum Entweichen (Anstiftung) und bei der Förderung des Entweichens (Beihilfe) strafbar. Die Vorschriften des § 30 finden keine Anwendung, da es sich hierbei um selbständige Tatbestände handelt. Ein Rücktritt vom Versuch ist möglich. Er bestimmt sich bei allen 3 Tatmodalitäten nach § 24, nicht aber § 31.

## 2.4 Absatz 4

Stellt Gefangene den Personen gleich, die sonst auf **behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt werden**. Es handelt sich also nicht um Gefangene, sondern nur um ihnen gleichgestellte Personen.

### **Beispiel:**

- Sicherungsverwahrte
  - nach § 126a StPO Untergebrachte
  - Fürsorgezöglinge
  - nach Polizeigesetzen der Länder Untergebrachte
  - nach § 37 Abs. 2 BSeuchG, § 18 GeschlKrG, § 16 AuslG, § 71 Abs. 2 JGG Untergebrachte.
- Nicht dagegen
- der von seinem Vormund in eine psychiatrische Anstalt gebrachte Geisteskranke oder der FEH-Zögling, da es hier an der behördlichen Anordnung fehlt.

3. Für den inneren Tatbestand ist Vorsatz erforderlich, bedingter Vorsatz ist ausreichend, insbesondere muss er sich auch auf die Eigenschaft des Befreiten als Gefangener oder Verwahrter beziehen. Die fahrlässige Gefangenbefreiung ist auch für den Amtsträger seit dem 1. StrRG nicht mehr strafbar.

### **Zu § 121 (Gefangeneneuterei)**

1. Geschütztes Rechtsgut ist die Verwahrungsgewalt des Staates. Es handelt sich um ein echtes Sonderdelikt (beachte § 28 Abs. 1).

#### **2. Tatbestand**

##### **2.1 Absatz 1**

2.1.1 Zum Begriff des **Gefangenen** s. § 120 Anm. 2.1.2.

2.1.2 **Zusammenrotten** ist das räumliche Zusammentreten mehrerer Personen, deren gemeinschaftlicher friedensstörender Wille äußerlich erkennbar ist. Zwei Gefangene sind hierzu ausreichend.

2.1.3 Die in Ziff. 2.1.4 genannten Tathandlungen müssen mit **vereinten Kräften** begangen werden.

2.1.4 Handlungen des § 121 sind

- **das Nötigen** (§ 240) eines oder **der tätliche Angriff** auf einen **Anstaltsbeamten**, einen anderen Amtsträger oder einen **mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Untersuchung Beauftragten**,
- **das gewaltsame Ausbrechen**,
- **das gewaltsame Verhelfen eines von ihnen oder eines anderen Gefangenen zum Ausbruch**.

2.1.4.1 Unter **Nötigung** i. S. d. § 121 ist eine Tat nach § 240 mit den dort genannten Tatmitteln und Tatzielen zu verstehen.  
Zum **tälichen Angriff** s. § 113 Anm. 2.1.9.4.

2.1.4.2 Ein **gewaltsamer Ausbruch** liegt vor, wenn die Freiheitsentziehung der Gefangenen vorübergehend aufgehoben wird. Hierbei genügt es, wenn die Flucht nur einzeln gelingt. Ist nur die Flucht eines Einzelnen geplant, so greift Nr. 3.

2.1.4.3 Unter „**gewaltsam einem anderen Zusammengerotteten** oder einem nicht zusammengerotteten **anderen Gefangenen** zum Ausbruch verhelfen“ (Abs. 1 Nr. 3) ist die Förderung des Entweichens zu verstehen. Es handelt sich um einen qualifizierten Fall des § 120 Abs. 1.

##### **2.2 Absatz 2**

Der Versuch ist strafbar.

##### **2.3 Absatz 3**

In besonders schweren Fällen gelten die Strafschärfungen nach Abs. 3 Satz 1. Als Regelbeispiele werden genannt, dass der Täter oder ein Beteiligter

- **eine Schusswaffe bei sich führt**
- **eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden**
- **durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt**.

**2.3.1** Die Vorschrift stellt in Ziffer 1 das Beisichführen einer Schusswaffe unter den verschärften Strafrahmen des Absatzes 3, ohne dass eine Verwendungsabsicht gegeben sein muss.

**2.3.2** Zu Ziffer 2 s. § 113 Anm. 2.2.1.

**2.3.3** Zu Ziffer 3 s. § 113 Anm. 2.2.2.

#### 2.4 Absatz 4

Gefangener i. S. d. § 121 ist auch, wer in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

**3.** Vorsatz ist erforderlich, bedingter Vorsatz ist ausreichend. Die Regelbeispiele aus Absatz 3 gelten nur, wenn der Täter den erschwerenden Umstand kennt und billigend in Kauf nimmt.

### Zu § 123 (Hausfriedensbruch)

**1.** Die Vorschrift schützt das **Hausrecht**. Das Hausrecht umfasst die Gesamtheit der rechtlich geschützten Befugnisse, über Haus und Hof tatsächlich frei zu verfügen. Dem Hausrechtsinhaber wird gestattet zu bestimmen, wer sich in diesem räumlichen Schutz der Privat- und Geheimsphäre aufhalten darf und wer nicht.

Das Hausrecht eines anderen muss vom Täter verletzt werden. Der Hausrechtsinhaber muss nicht Eigentümer der geschützten Räumlichkeit sein; er muss nur gegenüber dem Täter das stärkere Recht besitzen.

Zum Beispiel gewährt ein Mietvertrag dem Mieter gegenüber dem Vermieter das größere Recht. Das gilt auch, wenn die Wohnung nach Ablauf der Mietzeit nicht geräumt wird. Durch eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag kann sich der Vermieter aber ein gewisses Mitspracherecht einräumen lassen, etwa Besuchern des Mieters gegen dessen Willen den Zutritt verbieten. Ausschlaggebend ist der Mietvertrag und die einzelne Fallgestaltung.

Das Hausrecht steht einem Mieter gegenüber dem Vermieter auch nach Beendigung des Mietvertrages weiter zu, solange er den Vertragsgegenstand in seinem unmittelbaren Besitz hat. Eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Rückgabe ändert daran nichts. Das Hausrecht des Mieters endet erst, wenn der Eigentümer auf Grund eines Räumungstitels etwa im Wege der Zwangsräumung den unmittelbaren Besitz am Mietgegenstand wieder erlangt hat. (NJW 2006, 2131).

Bei Miete eines Hotelzimmers auf einige Tage ist das Hausrecht des Wirtes stärker. Der Gast hat das Hausrecht nur gegenüber Dritten.

Bei Anmietung eines Raumes zur Abhaltung einer Versammlung ist das Hausrecht des Wirtes gegenüber dem Versammlungsleiter und den Versammlungsteilnehmern eingeschränkt, wirkt aber gegenüber unbefugten Dritten.

In Bereichen, die normalerweise dem Gemeingebräuch unterliegen, kann die Gewährung eines Sondernutzungsrechts ein Hausrecht begründen, z. B. für einen Zirkus.

In einer ehelichen Wohnung hat jeder der Ehegatten ein gleich starkes Hausrecht. Er darf aber nur solchen Personen den Zutritt zur Wohnung gestatten, deren Anwesenheit dem anderen Ehegatten zuzumuten ist, nicht also z. B. einem Ehebrecher.

Das Hausrecht gilt auch gegenüber Amtsträgern, also z. B. Polizeibeamten.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

**2.1.1** **Geschützte Örtlichkeiten** sind die **Wohnung**, die **Geschäftsräume**, das **befriedete Besitztum** sowie **abgeschlossene** Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind.

**2.1.1.1** Unter **Wohnung** ist der Inbegriff aller Räumlichkeiten zu verstehen, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen, insbesondere Familien zum Aufenthalt und zur Benutzung zu dienen, ohne vorwiegend Geschäftsräum zu sein. Nicht erforderlich ist die Möglichkeit, dort zu übernachten (str.).

Der Aufenthalt braucht nicht auf Dauer zu sein, auch der Gast wohnt im Hotel. Auch Wochenendhäuser oder bewegliche Gegenstände, wie Wohnwagen oder Schiffe, können Wohnungen sein. Nicht dagegen sind Wohnung bloße Schlafstätten und leer stehende Wohnungen. Es kann sich aber um befriedetes Besitztum handeln. Bestandteile der Wohnung sind auch Bodenräume, Kellerräume, Waschküchen usw. im Rahmen des Mietvertrages.

**2.1.1.2 Geschäftsräume** sind Räume, die hauptsächlich für eine gewisse Zeit oder dauernd zum Betriebe von Geschäften bestimmt sind, z. B. Gasthausräume, Fabriken, Werkstätten usw.

**2.1.1.3 Unter befriedetem Besitztum** ist ein eingehegter Teil der Erdoberfläche zu verstehen, eine räumliche Verbindung mit einer Wohnung oder einem Geschäftsraum ist nicht erforderlich. Das Grundstück muss vom Inhaber nur in äußerlich erkennbarer Weise gegen das willkürliche Betreten gesichert sein, etwa durch Hecken, Drähte, Zäune, Mauern o. Ä., Warntafeln als psychische Hindernisse sind nicht ausreichend.

Naturgemäße Abgrenzungen eines Bauwerks, weil es unter dem Straßenniveau liegt, sind ebenfalls nicht ausreichend. Unterirdische Verkehrsf lächen, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr als Straßenunterführung, dem Zugang zu U- und S-Bahnanlagen, sowie Geschäftslokalen und sonstigen von der Öffentlichkeit genutzten Einrichtungen dienen, sind danach nicht als befriedetes Besitztum anzusehen (NJW 2006, 1746).

Auch ein unbewohntes Gebäude ist lediglich befriedetes Besitztum, nicht etwa Wohnung. Da eine vollständige Umfriedung nicht erforderlich ist, gilt auch ein Haus, bei dem Türen und Fenster entfernt werden, noch als befriedetes Besitztum. Hausbesitzer, die in leere Gebäude eindringen, begehen somit, unabhängig vom Zustand des Gebäudes, einen Hausfriedensbruch.

Bewegliche Sachen, wie etwa Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, sind kein befriedetes Besitztum. Zum Wohnwagen siehe aber Anm. 2.1.1.1.

**2.1.1.4 Abgeschlossene Räume** sind solche Räume, die eine bauliche Begrenzung enthalten, die dem Befriedetsein entsprechen. Bauliche oder natürliche Hindernisse müssen also ein allgemeines Betreten verhindern. Auch bewegliche Sachen können abgeschlossene Räume sein, z. B. Gepäckwagen, Dienstalteile, Busse usw.

**2.1.1.4.1** Ein solcher abgeschlossener Raum ist **zum öffentlichen Dienst bestimmt**, wenn in ihm öffentlich-rechtliche Geschäfte erledigt werden, die zumindest mittelbar im öffentlichen Interesse liegen. Das Hausrecht dient dazu, Störungen durch Außenstehende abzuwehren. Es regelt z. B. nicht das Verhältnis zwischen Schulvorständen und Lehrern.

**2.1.1.4.2** Zum **öffentlichen Verkehr** bestimmte Räume sind z. B. Straßenbahnwagen, Bahnhofshallen und -warteräume, öffentliche Telefonzellen. Der Schutz setzt voraus, dass der Raum zur Tatzeit dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Während ein normaler Linienbus somit ein solcher Raum ist, trafe das für den gleichen Bus nicht zu, wenn er angemietet wird, um einen geschlossenen Personenkreis zu befördern. Unerheblich ist dabei, ob dieser Raum einem staatlichen oder privaten Verkehrsunternehmen gehört oder ob er dem Fracht- oder Personenverkehr dient.

**2.1.2 Die Tathandlungen bestehen im widerrechtlichen Eindringen oder im unbefugten Verweilen und Nichtenfernen auf Auforderung des Berechtigten.**

**2.1.2.1** Das **Eindringen** kann offen oder durch Einschleichen geschehen, ebenfalls mit Gewalt oder gewaltlos. Ein Betreten des Raumes mit dem ganzen Körper ist nicht erforderlich, es genügt z. B. das Stellen des Fußes in die Wohnungstür.

Erforderlich ist die Überwindung eines physischen oder auch nur psychischen Widerstandes. Ausschlaggebend ist hierbei der Wille des Berechtigten; er muss dem Betreten entgegenstehen. Der entgegenstehende Wille muss nicht ausdrücklich erklärt werden, es reicht aus, wenn der Wille des Berechtigten mutmaßlich dem Betreten entgegensteht. Dieses wird regelmäßig unterstellt werden können, wenn eine Wohnung ohne Wissen des Besitzers betreten wird.

Problematisch wird diese Frage, wenn es sich um ein Gebäude handelt, das mit einer generellen Zutrittsberechtigung ausgestattet ist, etwa ein Warenhaus, eine Bank oder eine öffentliche Veranstaltung. Der Wille des Betreibers ist hier gerade darauf gerichtet, möglichst viele Menschen in das Gebäude zu ziehen, wobei er seine generelle Zutrittsberechtigung von einer bestimmten Zielrichtung abhängig macht, etwa beim Warenhaus von der Kaufabsicht des Kunden. Zweifellos handelt eine Person, die das Warenhaus betritt, um dort einen Diebstahl zu begehen, entgegen dem Interesse des Eigentümers. Spiegelt sie diesem aber vor, Kunde zu sein, schleicht sich also ein, so ist hier noch nicht vom mutmaßlich entgegengesetzten Willen auszugehen, da der Zutritt auch bei Anwesenheit des Eigentümers gestattet würde (str.). Testkäufer machen sich aus diesem Grunde auch keines Hausfriedensbruchs schuldig.

Anders aber bei abgenötigtem Betreten, etwa wenn Bankräuber mit gezogenen Waffen in eine Bank eindringen. Dieses Verhalten steht dem mutmaßlichen Willen des Berechtigten entgegen.

Das Eindringen muss **widerrechtlich** erfolgen, d. h., der Täter verletzt das fremde Hausrecht, ohne selbst ein stärkeres Recht zu haben.

Das stärkere Recht kann sich aus Verträgen oder Bestimmungen des Zivilrechts ergeben, aber auch aus öffentlichem Recht, so bei Durchsuchungen oder Besichtigungen aus Gründen der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr. Pressevertreter haben aus § 6 Abs. 2 VersG ein Recht auf Anwesenheit bei Versammlungen, das dem Hausrecht vorgeht. Auch ein rechtfertigender Notstand kann ein Eindringen rechtfertigen. Kraft Privatrechts kann ein Vater z. B. in die Wohnung des seiner Personensorge unterworfenen Sohnes eindringen. Siehe auch Anm. 1.2.

**2.1.2.2 Das Verweilen** in einem der Räume **ohne Befugnis** ist ein echtes Unterlassungsdelikt. Es kann aber nur vorliegen, wenn ihm kein widerrechtliches Eindringen vorausgeht, da dann nur eine einheitliche Tat gegeben ist.



**Ohne Befugnis** entspricht dem „widerrechtlich“ beim Eindringen. Auch hier können sich Befugnisse zum Verweilen somit aus dem Zivilrecht wie auch dem öffentlichen Recht ergeben. Es gibt auch beschränkte Befugnisse zum Verweilen, so darf der Gast in einer Gastwirtschaft eine angemessene Zeit bleiben, um die bestellten Getränke und Speisen zu verzehren, es sei denn, er benimmt sich ungebührlich.

Der **Berechtigte** muss darüber hinaus eine Aufforderung deutlich werden lassen, dass sich der unbefugt Verweilende zu entfernen hat. Hierbei reicht eine mutmaßlich bei Kenntnis der Sachlage gegebene Aufforderung nicht aus. Sie muss ausdrücklich erklärt werden, wobei dieses aber nicht nur durch Worte, sondern auch durch konkudentes Handeln erfolgen kann, sofern die Aufforderung, sich zu entfernen, hierdurch deutlich wird.

Berechtigter ist der Inhaber des Hausrechts, etwa der Mieter, Eigentümer oder auch Leiter einer Versammlung. Eine Vertretung in Ausübung des Hausrechts ist möglich.

Nach der Aufforderung hat sich der Betroffene **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern, **zu entfernen**. Die weitere Anwesenheit muss von solcher Dauer sein, dass in ihr ein Ungehorsam gegenüber der Aufforderung zu sehen ist.

**2.1.3** Eine **reine Störung** des Hausfriedens etwa durch Störanrufe, unnützes Herausklingeln nachts o. Ä. fällt nicht unter § 123.

**2.1.4** Der innere Tatbestand erfordert das Bewusstsein, dass gegen den Willen des Hausrechtsinhabers gehandelt wird, wobei bedingter Vorsatz ausreichend ist.

## 2.2 Absatz 2

Ein Strafantrag ist gemäß Absatz 2 erforderlich, nicht aber bei einem Fall nach § 124. Weiter handelt es sich gemäß § 374 Abs. 1 Nr. 1 StPO um ein Privatklagedelikt. Antragsberechtigter ist grundsätzlich der Häusrechtsinhaber.

### Zu § 124 (Schwerer Hausfriedensbruch)

**1.1** Der schwere Hausfriedensbruch schützt das Hausrecht und den allgemeinen Frieden gegen einen öffentlich ausgeübten Angriff.

Der Tatbestand ist aber nur bei einem widerrechtlichen Eindringen erfüllt, das unbefugte Verweilen i. S. d. § 123 wird in dieser Vorschrift nicht aufgeführt.

Bezüglich der geschützten Örtlichkeiten unterscheidet sich der § 124 von § 123 dadurch, dass § 124 die zum öffentlichen Verkehr bestimmten Räume nicht erfasst.

**1.2** Zum Begriff des Hausrechts s. § 123 Anm. 1.2.

#### 2. Tatbestand

**2.1** Eine **Menschenmenge** muss sich **öffentlicht zusammenrotten** und in die **Wohnung**, in die **Geschäftsräume** oder in das **befriedete Besitztum** eines anderen oder in **abgeschlossene Räume**, welche zum **öffentlichen Dienst bestimmt** sind, **widerrechtlich eindringen**.

**2.1.1** Unter einer **Menschenmenge** ist eine räumlich vereinigte Personenmehrheit zu verstehen, bei der die Anzahl auf den ersten Blick nicht überschaubar ist. Unangemessen groß braucht die Anzahl nicht zu sein. Abgrenzungskriterium ist, dass jeder Einzelne darin nicht mehr mit jedem anderen unmittelbar in Kommunikation treten kann. Der BGH hat in einer Entscheidung 11 Personen als eine Menschenmenge angesehen.

**2.1.2** Eine **Zusammenrottung** ist bei einem räumlichen Zusammentreten mehrerer Personen gegeben, deren gemeinschaftlicher friedensstörender Wille äußerlich erkennbar ist.

**2.1.3** **Öffentlich** ist die Zusammenrottung, wenn sie die Möglichkeit bietet, dass sich beliebig in unbegrenzter Zahl Menschen an ihr beteiligen können. Die Öffentlichkeit wird nicht dadurch besiegigt, dass im Wesentlichen nur ein bestimmter Personenkreis die tatsächliche Möglichkeit der Teilnahme hat, z. B. die Arbeiterschaft eines Großbetriebes.

Nicht erforderlich ist, dass die Zusammenrottung auf einem öffentlichen Platz stattfindet.

**2.1.4** Zu den geschützten Räumlichkeiten:

- **Wohnung** s. § 123 Anm. 2.1.1.1,
- **Geschäftsräume** s. § 123 Anm. 2.1.1.2,
- **befriedetes Besitztum** s. § 123 Anm. 2.1.1.3,
- **abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind** s. § 123 Anm. 2.1.1.4 und 2.1.1.4.1.

### 2.1.5 Zum **widerrechtlichen Eindringen** s. § 123 Anm. 2.1.2.1.

Widerrechtlich eindringen muss die zusammengerottete Menge oder zumindest ein Teil von ihr, der wiederum selbst eine Menge darstellt (str.).

### 2.2 Das Eindringen muss in der **Absicht** geschehen, **Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften** zu begehen.

2.2.1 Die **Absicht**, solche Gewalttätigkeiten zu begehen, ist ausreichend, zu der Begehung der Taten selbst braucht es nicht zu kommen. Weiterhin braucht die Absicht zum Zeitpunkt der Zusammenrottung noch nicht zu bestehen, spätestens aber beim Eindringen muss sie vorliegen. Die beabsichtigten Gewalttätigkeiten können mit dem Eindringen zusammenfallen.

Die Absicht muss sich gegen Personen oder Sachen richten, die sich innerhalb des Schutzbereiches des verletzten Häusrechts befinden (str.). Eine beabsichtigte Verteidigung nach Besetzung eines Hauses gegen Angriffe von außen ist danach nicht ausreichend.

2.2.2 **Gewalttätigkeit** ist Entfaltung physischer Kraft, die sich unmittelbar gegen Personen oder Sachen auswirkt und zudem eine aggressive Tendenz erkennen lässt. Die passive Verwendung des Körpers als Hindernis z. B. bei einem Sitzstreik ist demnach nicht ausreichend.

2.2.3 Es muss beabsichtigt sein, diese Gewalttätigkeiten mit **vereinten Kräften** zu begehen. Nicht erforderlich ist, dass sich alle Personen an den Ausschreitungen aktiv beteiligen wollen. Es reicht aus, wenn nur einige Personen aktiv handeln wollen, wobei die Handlungen aber von der Menge psychologisch getragen und unterstützt werden sollen. Der gemeinsame feindselige Wille der Menge muss nur in den Gewalttätigkeiten deutlich werden. Gewaltsame Aktionen durch einzelne Täter, die nicht von der Menge gebilligt werden, sind nicht ausreichend.

### 2.3 Tathandlung ist die **Teilnahme an diesen Handlungen**.

Zunächst muss der Täter sich räumlich und körperlich an der **Zusammenrottung** beteiligt haben. Dieses ist gegeben, wenn ein objektiver Beobachter ihn als Bestandteil der zusammengerotteten Menge ansieht.

Personen, die dem Ort der Zusammenrottung fernbleiben, können allenfalls Anstifter oder Gehilfen über §§ 26, 27 sein.

Weiterhin muss der Täter sich am **Eindringen** beteiligt haben, und zwar als Mitglied der Menge. Personen, die eindringen, nachdem die Menge bereits in den geschützten Räumen ist, erfüllen deshalb den Tatbestand des § 124 nicht. Dies gilt auch, wenn sie in der Absicht eindringen, sich der Menge anzuschließen. Andererseits reicht es aber aus, wenn das Eindringen der Menge von außen gefördert oder unterstützt wird; eigenes Betreten ist nicht erforderlich.

2.4 Der **innere Tatbestand** erfordert Vorsatz. Der Täter muss wissen, dass die Menge, der er sich anschließt, einem rechtswidrigen gewalttätigen Zweck verfolgt und er durch seinen Anschluss diesen Zweck fördert. Weiterhin muss er die Absicht der Menge, Gewalttätigkeiten zu begehen, kennen und sich in diesem Bewusstsein am Eindringen beteiligen. In allen Punkten reicht bedingter Vorsatz.

## Zu § 125 (Landfriedensbruch)

1. Geschütztes Rechtsgut ist die öffentliche Sicherheit, daneben sind aber auch Individualrechtsgüter geschützt wie Leben, Gesundheit und Eigentum der durch Gewalttätigkeiten bedrohten Personen. Da Art. 5, 8 GG nur friedliche Versammlungen schützen, kollidiert die Vorschrift nicht mit diesen Grundrechten. Deshalb ist auch der Abs. 2 als verfassungskonform zu bezeichnen.

### 2. Tatbestand

#### 2.1 Absatz 1

##### 2.1.1 Zu **Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen** s. § 124 Anm. 2.2.2.

Diese Begehungsart wird als gewalttätiger Landfriedensbruch bezeichnet. Im Gegensatz zum § 124 ist hier die Absicht, solche Gewalttätigkeiten zu begehen, nicht ausreichend. Die Gewalttätigkeiten müssen begangen werden oder im Falle der Nr. 2 ein Mensch mit einer Gewalttätigkeit konkret bedroht werden.

Das Werfen eines aus nassem Lehm, lockerem Erdboden und kleinen Kieselsteinen bestehenden Klumpens auf 5 bis 6 m entfernte Polizeibeamte stellt eine Gewalttätigkeit dar, auch wenn diese Schutzkleidung und Helme mit Visier tragen (BayObLG, Urt. v. 11. 8. 89, NStZ 1990, Heft 1, S. 37).

**2.1.2 Unter Bedrohung von Menschen mit einer Gewalttätigkeit** (bedrohender Landfriedensbruch) ist die Ankündigung von Gewalttätigkeiten gegen Personen zu verstehen. Die Bedrohung kann dabei ausdrücklich oder auch durch konkludentes Handeln zum Ausdruck gebracht werden. Zum Begriff der Gewalttätigkeit s. § 124 Anm. 2.2.2.

Eine Androhung von Gewalttätigkeiten gegen Sachen ist hier nicht ausreichend (str.).

**2.1.3 Diese Tathandlungen müssen aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden.**

**2.1.3.1** Zum Begriff der **Menschenmenge** s. § 124 Anm. 2.1.1.

Eine Anzahl von 10 Personen vor einer Polizeiwache, die die dort Dienst versehenden Beamten mit dem Tode bedrohen, reicht grundsätzlich für eine Menschenmenge i. S. des § 125 Abs. 1 Nr. 2 nicht aus. Es müssen weitere besondere Umstände, z. B. eine besondere Unübersichtlichkeit am Tatort hinzutreten. (vergl. NSZ 2002, 538)

Es muss aber keine zusammengerottete Menschenmenge sein. Sie kann durchaus in ihrer Gesamtheit friedlich sein (str.). Die Gewalttätigkeit muss aber aus der Menschenmenge heraus begangen werden. Dies bedingt, dass die Täter oder Teilnehmer Mitglieder der Menschenmenge sind. Ein Tätigwerden außen stehender Personen ist zur Tatbestandserfüllung nicht ausreichend, da diese Gewalttätigkeiten dann nicht aus der Menschenmenge heraus begangen werden.

**2.1.3.2 Eine die öffentliche Sicherheit gefährdende Weise** ist gegeben, wenn für unbestimmte Personen oder Sachen die Gefahr eines Schadens besteht bzw. wenn in der Allgemeinheit das Gefühl der Sicherheit vor Gewalttätigkeiten beeinträchtigt wird und der Eindruck der Schutzlosigkeit entsteht, insbesondere weil die Polizei solchen Erscheinungsformen der Kriminalität scheinbar nicht gewachsen ist.

**2.1.3.3 Zum Begriff mit vereinten Kräften** s. § 124 Anm. 2.2.3.

**2.1.4** Täter des § 125 ist jeder, der sich als **Täter** oder **Teilnehmer** an den genannten Tathandlungen beteiligt. Die Anwesenheit in der Menschenmenge allein ist für die Tatbestandserfüllung des § 125 nicht ausreichend. Dem einzelnen Mitglied muss eine Beteiligung an den Gewalttätigkeiten nachgewiesen werden. Auf die Teilnahmeform kommt es dabei nicht an. Auch der **Anstifter** oder **Gehilfe** zu einer solchen Tat ist **Täter** nach § 125 (Einheitsläster). Eine unmittelbare Anwendung der §§ 25 ff. scheidet damit aus, wobei allerdings die dortigen Grundsätze zu berücksichtigen sind.

Für eine Gehilfeneigenschaft reichen ein alleiniges Mitmarschieren oder die bloße Anwesenheit am Tatort nicht aus. Hinzutreten müssen zusätzliche objektive Verhaltensumstände, die eine Solidarisierung mit den Tätern erkennbar werden lassen und von diesen als Unterstützung ihrer unfriedlichen Aktionen wahrgenommen werden können. Ausreichend hierfür kann sein, dass der Gehilfe die Täter im Wissen um deren Vorhaben begleitet. Er bringt seine Anwesenheit gleichsam ein, um die Täter in ihrem Tatentschluss zu verstärken und ihnen das Gefühl erhöhter Sicherheit zu geben (NJW 2001, 2034).

**2.1.5 Als dritte Tatform kennt der § 125 den aufwieglerischen Landfriedensbruch.** Hiernach wird bestraft, wer auf eine **Menschenmenge** einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern.

**2.1.5.1** Die **Menschenmenge** (s. § 124 Anm. 2.1.1) muss bereits bestehen. Um eine unfriedliche Menschenmenge muss es sich nicht handeln. Gerade das Einwirken auf eine friedliche Menschenmenge zum Wecken einer nicht da gewesenen Bereitschaft zur Begehung von Gewalttätigkeiten erfüllt den Tatbestand des § 125.

**2.1.5.2 Ein Einwirken** ist jedes Tun oder Unterlassen, das mindestens auf Teile der Menschenmenge Eindruck machen soll. Im Gegensatz zum § 26 braucht hier nicht auf einzelne Personen oder bestimmte Personengruppen eingewirkt zu werden. Es reicht, wenn allgemein auf die Menge Einfluss genommen wird. Werden nur bestimmte Personen angesprochen, so ist eine Anstiftung nach § 26 gegeben.

**2.1.5.3 Die Einwirkung** muss vorgenommen werden, um die Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern. Solche Handlungen sind Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bzw. Bedrohung von Menschen mit Gewalttätigkeiten i. S. der Nr. 1 und 2.

Die Bereitschaft zu solchen Handlungen wird gefördert, wenn sie geweckt, gesteigert oder unterstützt wird. Hierbei ist es gleichgültig, ob es bereits vorher zu Gewalttätigkeiten kam oder nicht. Ebenso ist es ohne Bedeutung, ob der „Aufwiegler“ mit seiner Einwirkung Erfolg hat oder nicht und ob er Mitglied der Menschenmenge ist.

## 2.2 Absatz 2

Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen im § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt die Irrtumsregelung aus § 113 Abs. 3, 4.

War die Amtshandlung rechtswidrig, so ist der Täter auch nach § 125 nicht strafbar. Beim Irrtum über die Rechtmäßigkeit gilt § 113 Abs. 4.

### Zu § 125a (Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs)

1. Die Vorschrift stellt für besonders schwere Fälle des § 125 einen erhöhten Strafrahmen auf und nennt hierfür Regelbeispiele. Die Regelbeispiele begründen dabei nur für den Täter, nicht aber für andere Beteiligte einen besonders schweren Fall.

1.1 Beisichführen einer Schusswaffe s. § 121 Anm. 2.3.1.

1.2 Beisichführen einer anderen Waffe in Verwendungsabsicht s. § 113 Anm. 2.2.1

1.3 Durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen s. § 113 Anm. 2.2.2.

1.4 Eine **Plünderung** ist gegeben, wenn jemand unter Ausnutzung der durch das Auftreten der Menge, insbesondere durch die Gewalttätigkeiten, wie z. B. Einschlagen von Schaufensterscheiben oder Glastüren, entstandenen Lage stiehlt oder anderen Personen fremde bewegliche Sachen in Zueignungsabsicht abnötigt (RG 52, 34; BGH JZ 52, 369). Opfer darf dabei kein Teilnehmer am Landfriedensbruch gewesen sein.

Der Plünderer muss Teilnehmer am Landfriedensbruch sein. Ein Außenstehender, der die entstandene Lage ausnutzt, ist kein Plünderer i. S. d. § 125a.

Ein schwerer Landfriedensbruch ist auch zu bejahen, wenn der Täter **bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet**. Maßgeblich für den bedeutenden Schaden ist der wirtschaftliche Wert der Sache sowie die verursachte Beeinträchtigung durch den Täter. Ein bedeutender Schaden ist auch gegeben, wenn der Täter mehrere Sachen beschädigt und damit insgesamt gesehen einen bedeutenden Schaden angerichtet hat. Die Sache muss einem anderen gehören.

1.5 Außerhalb der Regelbeispiele kommt ein besonders schwerer Fall in Betracht, wenn der Täter Rädelführer oder Hintermann war; durch Gewalttätigkeiten jemand ernsthaft verletzt wird, ohne dass die Schwelle der Nr. 3 erreicht wird; wenn die Funktion lebenswichtiger Betriebe gestört wird; die bedrohte Person eine Stellung von besonderer Bedeutung innehat.

2. Wirkt ein Beteiligter mit einem Täter zusammen, bei dem ein Regelbeispiel gegeben ist, so kann ein besonders schwerer Fall nur bejaht werden, wenn sich bei ihm aus der Kenntnis des Regelbeispiels, des Täters und seinem Zusammenwirken mit diesem sowie der sonstigen Tatumsstände in solcher Fall ergibt.

### Zu § 126 (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)

1. Geschütztes Rechtsgut ist der öffentliche Frieden, also der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und das Vertrauen der Bürger in den Schutz der persönlichen Sicherheit durch den Staat. Weiterhin schützt § 126 auch die einzelnen bedrohten Rechtsgüter.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

Der Täter muss

- einen Landfriedensbruch gem. § 125a Satz 2 Nr. 1 bis 4,
- einen Mord, Totschlag oder Völkermord,
- eine schwere Körperverletzung,
- eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um ein Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
- einen Raub oder eine räuberische Erpressung,
- ein gemeingefährliches **Verbrechen** in den Fällen bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, 316a Abs. 1 oder 3, 316c Abs. 1 oder 3 oder des 318 Abs. 3 oder 4 oder
- ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 309 Abs. 6, des § 311 Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1

in einer Weise **androhen**, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

2.1.1 **Androhung** ist die Ankündigung einer Straftat, die der Täter selbst begehen will oder auf deren Begehung er zumindest Einfluss hat. Eine nur geplante Tat reicht hierzu nicht aus.

Wenn auch eine konkrete Vorbereitung der Tat noch nicht gegeben sein muss, so ist doch zumindest das Bevorstehen der Tat erforderlich. Auch eine bereits in der Ausführung begriffene Tat kann noch angedroht werden. Ob der Täter die Tat tatsächlich begehen will, ist ohne Bedeutung; wesentlich ist, dass der Adressat zumindest an die Möglichkeit des Bevorstehens glauben soll.

**2.1.2** Der **öffentliche Frieden** ist **gestört**, wenn wenigstens bei einem Teil der Bevölkerung das Gefühl der Rechtsicherheit erschüttert wird. Zu einer solchen Friedensstörung braucht es aber noch nicht gekommen zu sein. Die Weise, in der die Androhung erfolgt, muss nur **geeignet** sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Insofern ist § 126 ein potentielles Gefährdungsdelikt, s. a. § 130 Anm. 2.4.

## 2.2 Absatz 2

**2.2.1** Unter **Vortäuschung** ist der Versuch der Erregung eines Irrtums zu verstehen. Ob ein solcher Irrtum aufkommt, bleibt hierbei außer Betracht.

**2.2.2 Wider besseren Wissens** handelt, wer **weiß** oder **sicher voraus sieht**, dass die Verwirklichung einer Straftat aus dem Katalog des § 126 nicht bevorsteht. Der Täter handelt also insbesondere auch dann wider besseres Wissen, wenn er keinerlei Anhaltspunkte vorliegen hat, dass es zur Begehung einer solchen Tat kommen wird.

**2.2.3** Zu den Begriffen „**in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören**“ s. Abs. 1 Anm. 2.1.2.

**2.2.4 Die Verwirklichung einer Tat steht** in diesem Sinne **bevor**, wenn der Täter vorspiegelt, dass die Tat unmittelbar oder in naher Zukunft zu erwarten ist. Ebenso kann er aber auch vorspielen, eine solche Tat sei bereits in der Ausführung begriffen.

**2.2.5** Als Straftat kommen nur solche aus dem Katalog des Absatzes 1 in Betracht.

**2.3** Der innere Tatbestand erfordert Vorsatz. Bedingter Vorsatz, der sich auf die Merkmale Erfüllung der Tatbestandsmäßigkeit einer Straftat aus Abs. 1 und die Eignung zur Friedensstörung beziehen muss, ist ausreichend.

Bei Absatz 2 muss der Täter wider besseres Wissen täuschen. Hierzu s. Anm. 2.2.2.

## Zu § 127 (Bildung bewaffneter Gruppen)

1. Die Vorschrift soll den Rechtsfrieden im Inneren schützen.

### 2. Tatbestand

#### 2.1 Absatz 1

**2.1.1** Unter Strafe gestellt wird zunächst das **unbefugte Bilden** oder **Befehligen** einer **bewaffneten Gruppe**.

**2.1.1.1 Unbefugt** sind die Handlungen, wenn sie nicht durch die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen erlaubt oder anders gerechtfertigt sind.

**2.1.1.2 Eine Gruppe** ist der räumliche Zusammenschluss einer Personenmehrheit. Die erforderliche Personenanzahl ist vom Einzelfall abhängig.

Die Gruppe muss über **Waffen** oder **andere gefährliche Werkzeuge** verfügen, d. h., dass eine erhebliche Anzahl der Gruppenmitglieder über Waffen im technischen Sinne oder andere gefährliche Werkzeuge verfügt.

**2.1.1.3 Bilden** ist sowohl das Zusammenführen bewaffneter Leute als auch die Bewaffnung bereits zusammengebrachter Leute.

**2.1.1.4** Weiter wird bestraft, wer

- sich einer solchen Gruppe anschließt,
- sie mit Waffen versorgt,
- sie mit Geld versorgt oder
- sonst unterstützt.

Unter **Anschluss** ist hier die Eingliederung als Teil der Gruppe zu sehen. Der sich anschließende Täter braucht nicht bewaffnet zu sein.

Zur Unterstützung s. § 129 Anm. 2.1.1.4.

**2.2** Vorsatz ist erforderlich, bedingter ausreichend.

## Zu § 129 (Bildung krimineller Vereinigungen)

1. Die Vorschrift schützt die öffentliche Sicherheit und die staatliche Ordnung. Sie stellt ein Organisationsdelikt dar. Ein gesondertes Verbot der Vereinigung ist nicht erforderlich, um die Anwendung des § 129 zu ermöglichen. Damit das u. a. in den §§ 84, 85 aufgestellte Prinzip der Strafbarkeit erst nach Verbot der Parteien und Vereinigungen mit politischer Zielsetzung nicht durch Anwendung des § 129 wirkungslos wird, wurde Absatz 2 eingefügt.

Grundsätzlich ist § 129 nur auf eine Vereinigung anzuwenden, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht. Ausreichend ist aber auch, wenn sie zumindest eine Teilorganisation in diesem Bereich hat.

Die besondere Bedeutung des § 129 liegt darin, dass er eine Anlassstat für die Telefonüberwachung gemäß § 100a StPO darstellt.

### 2. Tatbestand

#### 2.1 Absatz 1

**2.1.1** Eine **Vereinigung** ist ein auf eine gewisse Dauer angelegter freiwilliger organisatorischer Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen (vergl. BGH, NJW 2005, 1668 und NJW 2006, 1603).

**2.1.2** Eine solche Vereinigung wird zu einer **kriminellen** Vereinigung, wenn ihr Zweck und ihre Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen. Ausschlaggebend, ob diese Zielrichtung vorliegt, ist der Wille der maßgeblichen Funktionäre der Vereinigung. Die Straftaten brauchen nicht das Endziel, der Hauptzweck oder die ausschließliche Tätigkeit zu sein.

Nach Abs. 2 Nr. 2 reicht es aber nicht aus, wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist. Aufgrund der Zunahme rechtsextremistischer Gewalttaten, der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Friedens sind Sachbeschädigungen oder fremdenfeindliche Sprühaktionen rechtsextremistischer Vereinigungen nicht von untergeordneter Bedeutung in diesem Sinne einzustufen (vgl. BGH 41, 53).

**2.1.3** § 129 begründet bereits eine Straftat weit im Vorfeld der Vorbereitung zu konkreten Straftaten im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit organisierter Straftäter. Von der Bande unterscheidet sich die Vereinigung im Wesentlichen dadurch, dass bei ihr ein Mindestmaß an Organisation gegeben sein muss.

Anwendung findet § 129 insbesondere bei politisch-kriminellen Vereinigungen, die die Schwelle zum § 129a noch nicht überschritten haben. Auch sog. Hausbesetzer können eine kriminelle Vereinigung darstellen, wenn sie planen, einem polizeilichen Einsatz mit Straftaten von entsprechendem Gewicht zu begegnen. Allein die Entschlossenheit von Hausbesetzern, z. B. durch Verbarrikadierungen den unrechtmäßigen Besitz von besetzten Häusern zu verteidigen, fällt nach der Rechtsprechung (BGH 31, 242) nicht unter den Tatbestand des § 129.

Weiterhin ist § 129 aber auch auf rein kriminelle Vereinigungen anwendbar, so bei organisiertem Taschendiebstahl, Autodiebstahl, Rauschgifthandel u. Ä.

**2.1.4** Täter des § 129 ist zunächst derjenige, der eine solche Vereinigung **gründet**, weiter aber auch Personen, die sich an einer solchen Vereinigung **als Mitglied beteiligen**, für sie **werben** oder sie **unterstützen**.

Die Handlungen, durch die sich ein Mitglied einer kriminellen Vereinigung beteiligt, werden zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit zusammengefasst, die auch die Beteiligung des Mitglieds an der Gründung der Vereinigung umfasst (NSTZ 2004, S. 385).

**2.1.4.1** Unter einer **Gründung** ist die Neubildung einer derartigen Vereinigung zu verstehen. Aber auch die Umwandlung einer bisher legalen Vereinigung in eine kriminelle fällt unter das Tatbestandsmerkmal „Gründen“. Täter ist dabei aber nicht nur der Mitwirkende, der eine führende Rolle bei der Gründung spielt, sondern jeder, der die Gründung wesentlich fördert (NJW 2006, 1603). Dieses ergibt sich aus Absatz 4, der für solche Personen, die als Räderführer wirken, eine Strafverschärfung vorsieht.

**2.1.4.2** Strafbar ist weiterhin das **Sichbeteiligen als Mitglied** an einer solchen Vereinigung. Hierzu wäre eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft etwa durch Zahlung von Beiträgen oder Teilnahme an Zusammenkünften ausreichend. Eine Teilnahme an der Begehung oder auch nur der Planung von Straftaten ist nicht notwendig.

**2.1.4.3** **Werbung** ist eine auf Gewinnung von Anhängern gerichtete Tätigkeit zugunsten der Vereinigung. Die Form der Werbung (mündlich, schriftlich o. ä.) ist bedeutungslos. Die Werbung braucht keinen Erfolg zu bringen. Erfasst wird durch das Werben auch die Aufforderung, kriminelle Vereinigungen überhaupt erst zu gründen. Die Werbung kann offen oder versteckt durchgeführt werden.

**2.1.4.4** Eine **Unterstützung** der Vereinigung ist nur durch Nichtmitglieder möglich, da sonst regelmäßig ein Sichbeteiligen als Mitglied zu bejahen wäre. Eine Unterstützung ist jede unmittelbare Förderung der Vereinigung. Eine Unterstützung einzelner Tathandlungen verwirklichter Straftatbestände ist nicht ausreichend.

**2.1.5** Vorsatz ist erforderlich, bedingter ausreichend. Er muss sich auch auf die Strafbarkeit der geplanten Taten beziehen.

## 2.2 Absatz 2

Gemäß Abs. 2 gilt der Absatz 1 nicht für

- politische Parteien, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat (s. Anm. 1);
- wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist. Hiernach soll ausgeschlossen werden, dass die gelegentliche Begehung von Straftaten zu einer Bestrafung aus § 129 StGB führt;
- soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach §§ 84 bis 87 betreffen.

## 2.3 Absatz 3

stellt nur die versuchte Gründung einer kriminellen Vereinigung unter Strafe. Die anderen Tat-handlungen sind im Versuch nicht strafbar.

## 2.4 Absatz 4

stellt Rädelsführer oder Hintermänner sowie besonders schwere Fälle unter einen erhöhten Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, bei besonderer Ausrichtung des Zweckes oder der Tätigkeit (siehe Gesetzestext) der kriminellen Vereinigung ist der Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

## 2.5 Absatz 5 und 6

ermöglichen es dem Richter, die Strafe nach seinem Ermessen zu mildern oder von einer Bestrafung abzusehen. Bei Erfolg der Bemühungen zur Verhinderung des Fortbestehens der Vereini-gung wird der Täter nicht bestraft.

## Zu § 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen)

Die Bedeutung des § 129a, auch i. V. m. § 129b, liegt nicht nur in dem gegenüber § 129 erhöhten Strafrahmen – § 129a Abs. 1 und 2 ist Verbrechen –, sondern mehr in den an § 129a anknüpfen-den Vorschriften. Für den Polizeibeamten sind hier Vorschriften aus der StPO zu nennen, die zur Voraussetzung einer Straftat nach § 129a oder eine der darin aufgeführten Straftaten fordern. Ins-besondere sind hier zu nennen:

§ 103 Abs. 1 Satz 2 StPO Gebäudedurchsuchung, § 111 StPO Kontrollstellen, § 112 Abs. 3 StPO Haftgrund der Schwere der Tat, der allerdings nur § 129a, auch i. V. m. § 129b, aufführt, **nicht** die Katalogstraftaten aus § 129a, sowie § 163d Abs. 1 Nr. 1 StPO.

§ 129a ist wie § 129 ein Organisationsdelikt.

## 2. Tatbestand

### 2.1 Absatz 1

Der Absatz 1 stellt die **Gründung** einer Vereinigung und das **Sichbeteiligen als Mitglied** in einer Vereinigung unter Strafe, deren Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet ist,

- Mord, Totschlag oder Völkermord nach §§ 211, 212, § 6 VölkerStGB, Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VölkerStGB sowie Kriegsverbrechen nach §§ 8 ff VölkerStGB,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 239a, 239b

zu begehen.

Zu den Begriffen

- **Vereinigung, Zweck, Tätigkeit**
- **Gründung**
- **Sichbeteiligen als Mitglied**

s. Erl. zu § 129.

Nur wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung auf die Begehung dieser Straftaten gerichtet ist, kommt § 129a zur Anwendung. Es genügt dabei, dass die Vereinigung ihren Zweck oder ihre Tätigkeit nur auf eine einzige Art der genannten Verbrechen bezieht. Die einmalige Begehung einer Katalogstrafat macht eine Vereinigung noch nicht zu einer terroristischen. Es müssen weitere solche Straftaten geplant sein.

Auch die Begehung von Katalogtaten durch einzelne Mitglieder reicht nicht (vgl. Tröndle/Fischer 5 zu § 129a).

Eine kriminelle Vereinigung kann umschlagen in eine terroristische, wenn sie ihre Zwecke oder Tätigkeiten auf die Begehung von Katalogstraftaten erweitert. Eine terroristische Vereinigung kann sich ebenfalls zu einer kriminellen zurückbilden. Der Täter wird dann danach beurteilt, in welchem Stadium er tätig wurde.

Die Ausnahmeregelungen des § 129 Abs. 2 finden bei terroristischen Vereinigungen keine Anwendung (s. a. a. O.).

### 2.2 Absatz 2

Abs. 2 ist durch das TerrorismusbekämpfungsG v. 22. 12. 2003 grundlegend geändert worden.

**Nr. 1** enthält **Straftaten**, die einem anderen Menschen **schwere körperliche oder seelische Schäden zufügen, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art**. Das bedeutet, dass es sich um Körperverletzungen mit schweren Folgen der in § 226 genannten Art handeln muss, z. B. geistige Krankheit oder Behinderung i. S. von § 226 Abs. 1 Nr. 3 oder ähnlich gravierende psychische Beeinträchtigungen;

**Nr. 2** verweist auf die bisher im alten Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Straftaten nach § 305a und die **gemeingefährlichen Straftaten nach §§ 306 ff.**

Neu aufgenommen in den Katalog wurde die Vergehenstatbestände der **§§ 303b, 305, 317 Abs. 1**;

**Nr. 3** enthält die **Umweltstraftaten** der **§§ 330a Abs. 1 bis 3**;

**Nr. 4** **Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz** und

**Nr. 5** **Straftaten nach dem Waffengesetz**

Die in Nr. 1 bis 5 bezeichneten Taten müssen **bestimmt** sein,

- die **Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern**, wobei nicht die Gesamtbevölkerung eingeschüchtert werden muss (so Tröndle/Fischer 15 zu § 129a),
- eine **Behörde zu nötigen** – ausreichend ist die Nötigung einzelner Mitarbeiter der Behörde,
- die **Grundstrukturen eines Staates zu beeinträchtigen**.

Darüber hinaus muss die Tat **geeignet** sein, einen **Staat oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen**.

### 2.3 Absatz 3

Durch das TerrorismusbekämpfungsG v. 22. 12. 2003 wurde auch die **Androhung mit terroristischen Taten** nach dem Straftatenkatalog der Abs. 1 und 2 als Vergehen unter Strafe gestellt.

Es reicht also aus, wenn der Täter sich an einer Vereinigung beteiligt, welche nach seiner Vorstellung terroristische Taten androhen will.

Sofern die angedrohten Straftaten mit den Katalogtaten des **§ 126 Abs. 1** – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten – übereinstimmen, liegt **Tateinheit** (§ 52) vor, da eine Drohung, die i. S. des § 129a Abs. 2 „einen Staat erheblich schädigen kann“, in aller Regel auch eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens i. S. des § 126 Abs. 1 beinhaltet.

### 2.4 Absatz 4

Abs. 4 enthält wie § 129 Abs. 4 eine **Strafverschärfung für Rädelsführer und Hintermänner**. Auch Taten dieser Personengruppe nach Abs. 3 (Androhung ...) werden durch die Qualifikation zu Verbrechern.

### 2.5 Absatz 5

Abs. 5 stellt die **Unterstützung** und **Werbung** für eine terroristische Vereinigung unter Strafe; es handelt sich um ein Vergehen. Der Versuch ist – im Gegensatz zu Abs. 1 und 2 – nicht strafbar.

**Unterstützung** s. Erl. zu § 129

**Werbung** s. Erl. zu § 129

Praktische Bedeutung hat der Absatz 5 vor allem bei terroristischen Publikationen, auch Werbebroschüren, z. B. für die RAF als Organisation (BayObLG NSTZ – RR = Rechtspr.-Report 1996, 7).

Beim Werben für eine terroristische Vereinigung muss sich der Vorsatz auf die Existenz nicht irgendeiner, sondern gerade einer solchen Vereinigung erstrecken, die die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 erfüllt (so BayObLG NJW 98, 2542). Bloße Sympathiewerbung reicht nicht aus, ebenso wenig allgemeine Aufrufe an eine (abstrakte) „Anhängerschaft“ (vgl. NSTZ 99, 503).

## 2.6 Absatz 6

Im Gegensatz zu § 129 wird nur die Möglichkeit der Strafmilderung eröffnet (sog. Mitläuferklausel).

## 2.7 Absatz 7

verweist auf § 129 Abs. 6. S. Erl. zu § 129

### Zu § 129b (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung)

1. Die Erweiterung auf **kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland** durch das 34. StÄG vom 22. 08. 2002 hat zu einer Ausweitung der Strafverfolgungspflicht vor allem im Hinblick auf inländische Unterstützungshandlungen für rechtsradikale terroristische Vereinigungen geführt.

2. Nach § 129b Abs. 1 sind die §§ 129, 129a anwendbar für Vereinigungen im Ausland. Daraus folgt **nicht** eine allgemeine Ausdehnung des deutschen Strafrechts über den Geltungsbereich der §§ 3 ff hinaus auf **Taten** nach §§ 129, 129a **im Ausland**. Gründen, Sich-Beteiligen, Unterstützen und Werben i. S. der §§ 129, 129a sind als Auslandstaten nur unter den Voraussetzungen der §§ 3, 7 strafbar.

3. **Abs. 1 unterscheidet zwischen Vereinigungen im Bereich der EU (Satz 1) und Vereinigungen außerhalb der EU (Satz 2).**

Für **Vereinigungen in Mitgliedstaaten der EU** gelten die §§ 129, 129a grundsätzlich uneingeschränkt. Der Täter muss im Gegensatz zu der Regelung in den S. 2 bis 5 weder Deutscher sein noch sich im Inland befinden.

Ob eine deutsche Strafverfolgungspflicht besteht, wenn es an jedem inländischen Anknüpfungspunkt fehlt, ist zweifelhaft (vgl. Tröndle/Fischer 6 zu § 129b); andererseits ist Art. 2 Abs. 2 der Gemeinsamen Maßnahme des Rats der EU v. 21. 12. 1998 zu beachten, der zur Unterstützung vor allem durch Auslieferung verpflichtet.

Auf **Vereinigungen außerhalb der EU** sind die §§ 129, 129a nur dann anzuwenden, wenn die Beteiligungstat

- **im Inland begangen wird** oder
- wenn **Täter oder Opfer Deutscher** ist oder
- sich **Täter oder Opfer im Inland befinden**.

Nach dem Bericht des Deutschen Bundestags zum Terrorismusbekämpfungsgesetz v. 22. 12. 2003 gilt der Inlandbezug beispielsweise für solche Täter, die als Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bereisen und hierbei nicht vereinigungsbezogen tätig werden (vgl. Tröndle/Fischer 10, 10a zu § 129b). Das kann sich nur auf solche Tathandlungen beziehen, die früher – vor der Einreise in die Bundesrepublik – im Ausland begangen wurden.

§ 30b BIMG gilt uneingeschränkt auch für Vereinigungen außerhalb der EU, deren Zweck oder Tätigkeit auf unbefugten Vertrieb von BtM gerichtet sind und geht als speziellere Regelung dem § 129b Abs. 1 S. 2 vor (NSTZ 03, 179, 182).

4. **Verfahrensermächtigung** als Prozessvoraussetzung nach Abs. 1, S. 3 bis 5 liegt beim **Bundesminister der Justiz**.

5. **Abs. 2** regelt die Rechtsfolgen des **Erweiterten Verfalls** (§ 73d) und der **Dritteinziehung** (§ 74a).

6. Zur Möglichkeit der Verfahrenseinstellung vgl. § 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO!

### Zu § 130 (Volksverhetzung)

#### 1. Geschütztes Rechtsgut

§ 130 schützt – wie in § 126 – den **öffentlichen Frieden und die Menschenwürde** sowie das Allgemeininteresse daran, dass das politische Klima nicht vergiftet wird (BGH 34, 331; Tröndle/Fischer zu § 130 Rd. Nr. 2, 18). Die Vorschrift bezweckt die Verhinderung von friedensstörenden Bestrebungen besonders gegen Minderheiten, z. B. Juden, Asylbewerber, Gastarbeiter.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Der objektive Tatbestand erfordert einen **Angriff auf die Menschenwürde** (vgl. Art. 1 GG).

Nach der Rechtsprechung (BGH 21, 371) setzt ein solcher Angriff voraus, dass der Mensch im Kern seiner Persönlichkeit getroffen, d. h., dass ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten oder er als unterwertig behandelt werden soll. Beleidigungen geringer Art beeinträchtigen nicht die Menschenwürde, so z. B. das Aufstellen diskriminierender Schilder an Lokalen mit der Aufschrift „Gastarbeiter unerwünscht“, OLG Frankfurt NJW 85, 1720. Diese Kollektivbeleidigungen erfüllen aber den Tatbestand des § 185.

Dagegen begeht eine Volksverhetzung, wer beispielsweise Äußerungen macht wie „Judens sind Untermenschen; man hat vergessen, sie zu vergasen!“ Auch sonstige antisemitische Äußerungen, wie das Leugnen der systematischen Judenvernichtung, können Angriffe i. S. des § 130 sein.

2.2 Der Angriff muss sich auch gegen **Teile der Bevölkerung** richten. Angriffsgegenstand sind Personengruppen, die durch gemeinsame Merkmale, wie politische oder weltanschauliche Überzeugung, Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit, Beruf (Hetzkampagnen gegen Polizei oder Bundeswehr) innerhalb der Bevölkerung eine Einheit bilden, z. B. Gewerkschaften, Arbeiter, Arbeitgeber, Katholiken, Freimaurer, Zeugen Jehovas, in Deutschland lebende Ausländer (OLG Brandenburg NJW 02, 1440). Auf diese Gruppe muss die Tathandlung des **Abs. 1** oder der Inhalt der Schrift bzw. deren Verbreitung durch Rundfunk nach **Abs. 2** unmittelbar gerichtet sein. Antisemitische Äußerungen nur gegen den Staat Israel sind demzufolge nach § 130 nicht strafbar. Hinzu kommen müsste z. B. ein verbaler Angriff gegen die Gruppe der inländischen Juden (BGH 31, 226, 231). Zu dem Ausspruch „Soldaten sind Mörder“ siehe NJW 88, 2683 und BGH 36, 90.

Nach der Rspr. des Bundesverfassungsgerichts (NJW 94, 2943) erfüllt er nicht den Tatbestand des § 130. Der Ausspruch „Asylbetrüger“ gilt nur dann als Volksverhetzung, soweit damit alle Asylbewerber gemeint sind (OLG Frankfurt NJW 95, 143).

Nur vorübergehende Gruppierungen, wie streikende Arbeiter oder Fluglotsen, fallen nicht unter die Bestimmung.

##### 2.3 Der Angriff muss durch bestimmte **Tathandlungen** erfolgen:

- **Aufstacheln zum Hass**, d. h., nachhaltig auf Gefühle anderer einwirken mit dem Ziel, Hass zu erwecken oder zu steigern, eine feindselige Handlung zu erzeugen, wie z. B. öffentliches Leugnen der NS-Judenvernichtung, BVerfG MDR 83, 22 oder Parolen „Ausländer raus“ (vgl. aber unten Erl. Zu Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen – Ziff. 2.3) und „Sieg Heil“ aus Skinhead-Gruppe unter Zeichen der Reichskriegsflagge (OLG Brandenburg NJW 02, 1440).

- **Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen**  
(vgl. Erl. zu §§ 111, 234a, 240, 241a)

Die Forderung „Ausländer raus“ ist nach der Rspr. nicht ohne weiteres eine Aufforderung zu Gewaltmaßnahmen (BGH 32, 310).

- **Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden** (vgl. Erl. zu §§ 90a, 187)  
Die Verleumdung bezieht sich im Gegensatz zu § 187 nicht auf bestimmte Einzelpersonen. Der Täter muss hier durch wider besseres Wissen aufgestellte oder verbreitete Tatsachenbehauptungen das Ansehen des Bevölkerungsteils herabsetzen.

##### 2.4 Die Tathandlung muss **geeignet** sein, den **öffentlichen Frieden zu stören**.

§ 130 ist ein abstraktes oder potentielles Gefährdungsdelikt, d. h., es ist unerheblich, ob der öffentliche Frieden im Einzelfall gestört oder gefährdet wird. Es genügt, dass die Tat die Besorgnis rechtfertigt, der Angriff werde das Gefühl der Rechtssicherheit innerhalb der Bevölkerung erschüttern. Der Angriff braucht nicht in der Öffentlichkeit zu erfolgen. Äußerungen im Hinterzimmer eines Lokals oder in einem Eisenbahnabteil können genügen. Auch das Handeln gegenüber Einzelnen erfüllt den Tatbestand des § 130, wenn nach den Umständen mit dem Bekanntwerden in der Öffentlichkeit zu rechnen ist (so OLG Celle NJW 70, 2257). Angriffe gegen die Menschenwürde von Bevölkerungssteilen durch Äußerungen im Freundes- oder Familienkreis scheiden in aller Regel aus, da sie nicht über diesen Kreis hinausgehen werden und der Täter sich auch nicht bewusst sein kann, dass durch seine Handlung der öffentliche Friede gefährdet werden könnte (fehlender Vorsatz).

**2.5** Nach **Absatz 2** werden nicht nur – wie in Abs. 1 – inländische Teile der Bevölkerung erfasst, sondern Angriffsgegenstand sind auch **nationale, rassistische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen**, die z. B. durch ihre politische Überzeugung als besondere Gruppe erkennbar sind (vgl. Tröndle zu § 130).

Gegenstand der einzelnen Tathandlungen sind

- **Schriften** (vgl. Erl. zu § 11 Abs. 3). Das Bereithalten von Pressemappen an Medienvertreter erfüllt nicht ohne Weiteres das Merkmal „Verbreiten“. Ein solches Bereithalten kann aber ein „Vorrätig halten“ zum Zwecke der Verbreitung i. S. v. Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d sein (NJW 05, 689, 690).
- **Darbietungen durch Rundfunk** – dem gleichgestellt Live-Übertragungen im Fernsehen – sowie
- **Darbietungen durch Medien- und Telemedien**: damit erfasst sind Live-Übertragungen außerhalb des Rundfunks und Fernsehens, Webcams oder Tonübertragungen im Internet (vgl. BT-Drs. 15/350, 21).

**2.6 Absatz 3** verlangt, dass der Täter **öffentlich oder in einer Versammlung eine unter der NS-Herrschaft begangene Handlung** i. S. des § 6 Abs. 1 VStGB (Völker-StGB)

- billigt
- leugnet oder
- verharmlost,

z. B. den Massenmord an Juden, die sog. „Auschwitz-Lüge“ (BGH 40, 100; NJW 94, 2002), und zwar **in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören** (s. dazu oben 2.4).

**2.7 Vorsatz** ist erforderlich. Dazu gehört nicht die Absicht, den Frieden zu gefährden, aber das Bewusstsein, dass der öffentliche Frieden gefährdet werden könnte (s. obiges Beispiel unter 2.4). Abs. 2 Nr. 1 d verlangt jedoch die Absicht der Verwendung der genannten Schriften. Zum „Leugnen“ nach Abs. 3 genügt nach der Rspr (vgl. BGH 47, 278, 281) das bewusste Abstreiten des historisch anerkannten Holocaust. Mit dem Tatbestand werden aber nicht Dumme, Unwissende oder Ungläubige erfasst, sondern „Unbelehrbare“ (s. BGH aaO).

**3.** Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3. 1 Alt. durch Billigung von Völkermord an Juden ist im Verhältnis zu § 140 Nr. 2 das speziellere Gesetz, so dass diese Bestimmung bei Billigung der NS-Judenmorde hinter § 130 zurücktritt (= Spezialität als Form der Gesetzeskonkurrenz – vgl. Vorbemerkungen zum 3. Titel vor § 52, Erl. Nr. 4). **Tateinheit** ist denkbar mit §§ 111, 140, 184 Abs. 3, 185 bis 187.

**4.** Die Schriften unterliegen der Einziehung (§§ 74, 74b ff.) und werden beschlagnahmt (§§ 94, 98, 111b ff. StPO).

### Zu § 130a (Anleitung zu Straftaten)

**1.** Mit dieser Vorschrift sollen **Handlungen im Vorfeld der Gewalt**, die weder über Anstiftung noch über Aufforderung zu Straftaten (§ 111) strafrechtlich erfasst werden können, bestraft werden.

#### 2. Tatbestand

**2.1** Es muss zu einer **Katalogtat des § 126 Abs. 1** (vgl. dort) **angeleitet** werden.

**2.2 Tatobjekt** sind mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 2 **Schriften** (§ 11 Abs. 3).

**2.2.1** Diese müssen **geeignet** sein, als Anleitung zur Begehung einer Katalogtat zu dienen. Darunter fallen Handbücher, Flugblätter und andere Schriften, wie Beschreibungen zum Bau von Entgleisungsvorrichtungen, Umsägen von Hochspannungsmasten, Herstellen von Brand- und Sprengsätzen, sog. „Kochbücher“, die Rezepte zum Aussuchen von Tatort und Opfer, Beseitigen von Alarmanlagen und Maskierung enthalten.

Diese Anleitungen können sich auf Katalogtaten, wie Kaufhausbrände, Sprengstoffdelikte im Allgemeinen, aber auch auf eine konkrete Tat, wie Brandstiftung bei X, beziehen.

Nicht erfasst von § 130a werden **wissenschaftliche Erläuterungen** rein technischen Inhalts ohne tendenzielle Gewaltförderung, wie Waffenbeschreibungen oder auch Schriften über Herstellung von Sprengstoff – ebenso wenig **Gewaltdarstellungen in Kriminalromanen und Filmen**, so weit keine Förderungstendenz im Sinne von § 130a erkennbar ist.

**2.2.2** Nach Abs. 1 müssen die Schriften dazu bestimmt sein, die **Bereitschaft** zur Begehung einer Katalogtat (§ 126) zu fördern oder zu wecken, und zwar bereits **nach ihrem Inhalt**, – ohne dass es auf die gewaltfördernde Absicht des Verfassers bzw. Verbreiters der Schriften ankommt (so Tröndle zu § 130a).

### 2.3 Tathandlungen

#### 2.3.1 Nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1: die Schriften

- verbreiten, s. Erl. zu § 111 Anm. 2.1
- öffentlich ausstellen, anschlagen, vorführen, s. Erl. zu § 184 Anm. 2.1.1
- oder sonst zugänglich machen, s. Erl. zu § 184 Anm. 2.1.1

#### 2.3.2 Nach Abs. 2 Nr.2:

- durch mündliche Äußerungen
- öffentlich oder in Versammlung, s. Erl. zu § 111 Anm. 2.1
- eine Anleitung zur Gewalt geben i. S. einer Katalogtat des § 126 Abs. 1

### 2.4 Subjektiver Tatbestand

**Abs. 2** setzt im Gegensatz zu Abs. 1 voraus, dass der Täter mit der **Absicht** gehandelt hat, die Bereitschaft anderer zu fördern, eine der in § 126 bezeichneten Taten zu begehen.

**3.** Nach **Absatz 3** ist die sog. Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 anwendbar, praktisch aber kaum von Bedeutung. Nach den Intentionen des Gesetzgebers soll dadurch die Meinungs- und Pressefreiheit gewährleistet werden.

**4.** Die Schriften nach § 130a unterliegen der **Einziehung (§ 74d)** und werden beschlagnahmt nach §§ 111b ff. StPO bzw. auch als Beweismittel nach §§ 94, 98 StPO.

### 5. Konkurrenzen

**5.1** Die Vorschrift tritt zurück gegenüber § 111 (Aufforderung zu Straftaten).

**5.2** Auch gehen Bestimmungen des WaffG (z. B. bei Anleitung zur Herstellung von Molotow-Cocktails) dem § 130a vor.

### Zu § 131 (Gewaltdarstellung)

#### 1. Geschützte Rechtsgüter

- der **öffentliche Friede** (vgl. Erl. zu § 130)
- die **Erhaltung der Humanität**
- der **Schutz der Jugend** (in Abs. 1 Nr. 3)

Schaden oder konkrete Gefahr brauchen nicht einzutreten; § 131 ist ein **abstraktes Gefährdungsdelikt**.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Tatobjekte

###### Schriften

Den Schriften gleichgestellt sind nach § 11 Abs. 3 auch Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen.

Theateraufführungen und andere **Livedarbietungen** sind keine verkörpernten Darstellungen und werden somit **nicht** von Abs. 1 erfasst. Für gewaltverherrlichende Livesendungen im Rundfunk gilt die Strafvorschrift des Abs. 2.

Die Schriften schildern grausame oder sonst unmenschliche **Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen**, z. B. denkende, sprechende Tierfiguren und Außerirdische (BT-Drucks. 15/1311, S. 2) in einer Art, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalttätigkeiten ausdrückt.

Gewalttätig handelt, wer körperliche Kraft unmittelbar gegen den Körper eines anderen einsetzt und dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit hervorruft. Der engere Begriff der Gewalttätigkeit ist nicht identisch mit dem Gewaltbegriff in § 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) oder § 240 (Nötigung). Diese Vorschriften erfassen auch die mittelbare Gewaltanwendung, die sich direkt nur gegen Sachen richtet, z. B. das Einsperren des Beamten, um ihn an der Vollstreckungshandlung zu hindern. Das Einsperren in einen stark überhitzen oder unterkühlten Raum ist dagegen als Gewalttätigkeit gegen Menschen anzusehen.

Die geschilderte Gewalttätigkeit muss

- **grausam oder unmenschlich** sein. Dabei ist nicht der Inhalt der Darstellung, sondern deren Form ausschlaggebend. Eine distanzierte Schilderung einer an sich grausamen Gewalttätigkeit, wie z. B. einer Folterszene, erfüllt noch nicht den Tatbestand des § 131.

Grusam ist die Darstellung, die eine brutale und gefühllose Haltung erkennen lässt, d. h., die Leiden des Opfers werden in allen Details genüsslich gezeigt und erregen beim normalen Betrachter Abscheu oder Grauen. Die Schilderung ist unmenschlich, wenn sie auf einer Menschenverachtenden Einstellung des Täters beruht, z. B. wenn jemand aus roher und unbarmherziger Gesinnung oder einfach deshalb, weil es ihm Spaß macht, völlig bedenkenlos und kaltblütig Menschen erschießt (so Bundestagsdrucksache VI/3521, S. 7 des Sonderausschusses).

- Die Art der Schilderung muss eine **Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalttätigkeit** ausdrücken.

Eine Verherrlichung liegt vor bei einer positiv wertenden Darstellung, die eine offene oder versteckte Werbung für Gewalthandlungen enthält, z. B. dadurch, dass sie als erstrebenswertes Abenteuer oder Mutprobe oder als geeignete Möglichkeit zur Erlangung von Ruhm und Anerkennung geschildert werden.

Die Verharmlosung setzt eine bewusste Bagatellisierung des Geschehens voraus, z. B. bei Herunterspielen der Gefährlichkeit bzw. der schwerwiegenden Folgen der Gewalttätigkeit in der Regel dadurch, dass die Gewalt als akzeptable, zumindest nicht verwerfliche Möglichkeit zur Lösung von Konflikten angesehen wird.

Auch können Darstellungen, welche das Grausame und Unmenschliche rein fiktiver, erkennbar frei erfundener Gewalttätigkeiten in ihren Einzelheiten ausbreiten, unter das Verbot des § 131 Abs. 1 fallen (BGH NStZ 2000, 307).

Ob der Verfasser der Darstellung eine Verherrlichung oder Verharmlosung bezweckte, ist unerheblich. Es genügt, dass eine solche Tendenz objektiv **zum Ausdruck kommt**.

Nicht erforderlich ist auch der Nachweis, ob die Darstellung im konkreten Fall geeignet war, einen verrohenden Einfluss auszuüben oder zu aggressivem Verhalten anzuregen.

- **Die Gewaltdarstellung kann auch in einer die Menschenwürde verletzenden Weise erfolgen.**

Bei diesem Tatbestandsmerkmal kommt es darauf an, ob die Art und Weise der Darstellung unabhängig von der Grausamkeit oder Unmenschlichkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge die Menschenwürde verletzt. Auswüchse auf dem Videomarkt, z. B. „Zombie“-Filme fallen auch darunter (so BT-Drucksache 10/2546, S. 23), da sie widerwärtige Gewalttätigkeiten und die aus ihnen erwachsenden Folgen als Selbstzweck in allen Einzelheiten abbilden und beschreiben.

## 2.2 Tathandlungen

Die Nrn. 1 bis 4 enthalten einen sehr weit gefassten Katalog von Tathandlungen, die mit Ausnahme der Nr. 3 dem § 184 Abs. 3 entsprechen und im Wesentlichen auf ein totales Verbreitungsverbot der Schriften abzielen.

- Zum Begriff „**öffentliche**“ in Nr. 2 siehe die Erl. zu § 80 und § 111. Öffentliches Zugänglichmachen von Schriften kann z. B. auch durch Vorlesen erfolgen.
- Das Unternehmen der **Ein- oder Ausfuhr** in Nr. 4 bedeutet, dass der Versuch der Vollendung gleichgestellt ist (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6). Nach der Rechtsprechung (OLG Schleswig NJW 71, 2319) ist die bloße Durchfuhr von Schriften der Einfuhr gleichzusetzen.

**2.3 Verbreitung durch Rundfunk, Medien- und Teledienste** (vgl. Erl. zu § 130 Abs. 4) – Abs. 2 – d. h. das Ausstrahlen durch Bild- oder Hörfunk, und zwar einer Darbietung i. S. von Abs. 1. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Livesendungen (s. auch oben unter 2.1). In anderen Fällen, bei denen Bild- oder Tonträger verwendet werden, gilt Abs. 1 Nr. 2. Live-Darbietungen außerhalb des Rundfunks und solche, die nicht zu Medien- und Telediensten gehören, sind nicht von § 131 erfasst, z. B. Theater (s. Tröndle/Fischer 14 zu § 131).

**2.4** Der subjektive Tatbestand fordert **Vorsatz** (auch bedingter), der sich auf die Verherrlichung pp. von Gewalt oder Aufstachelung zum Rassenhass erstrecken muss. Ob der Täter die Tendenzen der Schriften billigt, ist unerheblich.

### 3. Ausschluss des Tatbestandes

#### 3.1 Berichterstatterprivileg – Abs. 3 –

Der Tatbestand ist ausgeschlossen, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

Die Verbreitung von grausamen Szenen, die das gebotene Maß und den Rahmen des Informationszweckes überschreitet, wird nicht von Abs. 3 gedeckt, wenn sie nur unter dem Vorwand der Berichterstattung erfolgt. Wenn dagegen die Schilderung der Gewalttätigkeiten erkennen lässt, dass sie nur der nüchternen Berichterstattung dient, fehlt es bereits an der in Abs. 1 geforderten verherrlichen bzw. verharmlosenden Tendenz und damit an der Tatbestandsverwirklichung.

#### 3.2 Erzieherprivileg – Abs. 4 –

Abs. 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Der privilegierte Personenkreis bestimmt sich nach den Bestimmungen des BGB (vgl. §§ 1626, 1630 Abs. 2, 1671 ff., 1705, 1793).

Das sog. Erzieherprivileg gilt **nicht, wenn** das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen die **Erziehungspflicht** des Täters **gröblich verletzt** (vgl. auch §§ 180, 184). Neben dem objektiven Inhalt einer Darstellung sind auch subjektive Kriterien der kindlichen oder jugendlichen Person zu beachten, z. B. Alter, Reife, psychische Verfassung, auch Reaktionen auf entsprechende Darstellungen sowie unkontrollierter oder übermäßiger Konsum. Aber auch die intellektuellen und psychischen Voraussetzungen des Sorgeberechtigten sind zu berücksichtigen.

Eine gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht kann nicht schon in der Duldung oder Einrichtung eines Internet-Zugangs gesehen werden – zumindest nicht für Jugendliche ab 14 Jahre – (s. Tröndle/Fischer 17a zu § 131).

#### 3.3 Kunstrechte – Art. 5 Abs. 3 GG –

In besonderen Ausnahmefällen können Schilderungen von Gewalttätigkeiten und Äußerungen des Rassenhasses als Kunstwerke anerkannt werden und den Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. 3 GG genießen. Ihre Verbreitung kann also gerechtfertigt sein. Soweit jedoch durch die Ausübung der Kunstrechte eine Gefährdung der grundgesetzlichen Wertordnung zu befürchten ist, kann das Grundrecht eingeschränkt werden. Wenn also z. B. die an sich künstlerische Ge- waltdarstellung zugleich eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 GG) beinhaltet, muss bei entsprechender Güterabwägung das Recht der Kunstrechte zurücktreten.

#### 4. Prozessuale Möglichkeiten

- Beschlagnahme zur Beweissicherung nach §§ 94, 98 StPO;
- Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung nach §§ 111b ff. StPO i. V. m.
  - § 74 (in den Fällen des Abs. 2)
  - § 74d (in den Fällen des Abs. 1)

5. **Tateinheit** (§ 52) ist möglich mit §§ 86, 86a, 130, 140, 184 Abs. 3, teilweise auch mit Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS).

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Nr. 1 GjS tritt jedoch zurück (strittig). Es sollten in diesen Überschneidungsfällen die Strafvorschriften des GjS in der Strafanzeige mit angegeben werden.

#### Zu § 132 (Amtsanmaßung)

##### 1. Geschütztes Rechtsgut

Die Autorität des Staates und seiner Organe sowie das Vertrauen der Bürger in die Echtheit und Zuverlässigkeit von hoheitlichen Tätigkeiten.

##### 2. Tatbestand

Die Vorschrift enthält zwei Alternativen:

**2.1** Bestraft wird, **wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst**, d. h., der Täter muss sich als Inhaber eines öffentlichen Amtes ausgeben und eine diesem Amt zurechenbare Tätigkeit ausüben. Dies muss nicht ausdrücklich geschehen; es kann sich auch aus den Umständen ergeben, z. B. durch Tragen von Uniform (Brodag, BT, S. 52).

**Öffentliche Ämter** sind Einrichtungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten, d. h. solcher Verrichtungen, die sich aus der Staatsgewalt ableiten und staatlichen Zwecken dienen (so u. a. RG 62, 26). Rein fiskalische Handlungen genügen nicht, so wenn jemand behauptet, etwas für eine Behörde zu kaufen (BGH 12, 30).

##### Beispiele für Amtsanmaßung:

- Täter gibt sich als Kriminalbeamter aus und nimmt Durchsuchung oder Beschlagnahme vor; es genügt auch eine telefonische Anordnung mit der Erklärung: „Hier ist die Kripo!“ (vgl. Tröndle/Fischer zu § 132 RdNr. 2);
- Täter führt in Uniform verkleidet Verkehrskontrollen durch;
- Täter pfändet Sache, nachdem er sich als Gerichtsvollzieher ausgegeben hat.

Keine Amtsanmaßung liegt vor, wenn der Täter lediglich als Amtsinhaber auftritt, ohne sich dabei mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes zu befassen, z. B. wer ein Geldstück als Dienstmarke vorzeigt oder wer sich unbefugterweise anderen gegenüber als Polizeikommissar ausgibt. In solchen Fällen erfolgt aber Bestrafung nach § 132a.

**2.2** Ebenso bestraft wird, **wer unbefugt eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf**, d. h., der Täter nimmt eine nur Amtsinhabern zustehende Handlung vor, ohne jedoch – im Gegensatz zur 1. Alternative – Amtseigenschaften vorzuspiegeln. Der Täter gibt sich also hier nicht wahrheitswidrig als Amtsträger aus. Es genügt, dass sich sein Verhalten nach den äußeren Umständen als Amtshandlung darstellt, ohne dass der Täter nach außen in Erscheinung treten muss.

##### Beispiele:

- Identitätsfeststellungen durch Privatdetektiv;
- Kassieren von Verwarn geld wegen falschen Parkens durch Parkwächter;
- Aufstellen eines amtlichen Verkehrszeichens an einer öffentlichen Straße durch Privatperson;
- A erscheint bei B und erklärt, ohne vorzuspiegeln, dass er Kriminalbeamter sei, es bestehe der begründete Verdacht, dass der von B erworbene Fernsehapparat gehohlfes Gut sei. A besteht auf Durchsuchung der Wohnung und droht mit Festnahme, falls sich B widersetzt (§ 132, 2. Alternative in Tateinheit mit § 253 bzw. § 242 – „Trickdiebstahl“ – und § 240);
- Gläubiger versendet an seine Schuldner Zahlungsbefehlsvordrucke, wie sie von den Amtsgerichten verwendet werden, um seiner Zahlungsaufforderung größeren Nachdruck zu verleihen. Die übersandten Schriftstücke müssen jedoch alle wesentlichen Formerfordernisse

eines gerichtlichen Zahlungsbefehls enthalten (so OLG Frankfurt in NJW 64, 61). Keine Amtsanmaßung liegt dagegen vor bei nicht vollständig ausgefüllten Vordrucken, weil das versandte Schreiben „jedem verständigen Schuldner als ein zwar außergewöhnliches, jedoch privates Mahnschreiben erscheinen musste“ (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 11. 10. 1973 in NPA Ltz. 319, StGB § 132, Bl. 6). Bei Bekanntwerden solcher Geschäftspraktiken empfiehlt es sich, die Anzeige mit dem Beweisstück zur weiteren Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

- **Keine Amtsanmaßung** bei irreführender Anbringung eines für einen anderen bestimmten Verwarnzettels am eigenen Fahrzeug.

Das Anbringen von Verwarnzetteln mit Zahlungsaufforderung an fremden PKW fällt jedoch unter § 132; nicht erfasst wird dagegen das heimliche Entfernen von Verkehrsschildern sowie das Zerstören von Geschwindigkeitsmessanlagen = Sachbeschädigung (§ 303), jedoch keine gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304) wegen Fehlens der unmittelbaren Nutzung für das Publikum (Tröndle/Fischer 11a zu § 304 sowie OLG Stuttgart Verk. Mitt. 98, 38).

- 2.3** Der Täter muss **unbefugt** handeln, d. h. nicht durch seine Amtsstellung oder besonderen öffentlich-rechtlichen Ermächtigungsakt zur Vornahme der Handlung berechtigt sein.

3. Täter kann auch ein **Amtsträger** sein (BGH 3, 242), und zwar durch

- Anmaßung eines anderen Amtes (1. Alternative) oder
- eine Amtshandlung, welche die sachliche oder örtliche Zuständigkeit überschreitet (2. Alternative), so z. B. bei einer eigenmütigen Beschlagnahme durch einen Kriminalbeamten im Bereich einer fremden Polizeibehörde (OLG Hamm NJW 51, 245), nicht dagegen eine Zeugenvernehmung durch einen unzuständigen Polizeibeamten (Näheres dazu vgl. BayObLG NJW 03, 1616)

**Nicht** erfasst von § 132 wird der **Amtmissbrauch**, d. h., wenn der Amtsträger als angebliche Amtshandlung etwas tut, was für jeden Amtsträger absolut unzulässig wäre.

### 4. Der **Vorsatz** verlangt

- das Bewusstsein der unbefugten Amtsanmaßung („unbefugt“ = Tatbestandsmerkmal) sowie
- den Willen, ein Amt auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf.

### 5. Konkurrenzen

- 5.1 **Gesetzeskonkurrenz** zwischen beiden Alternativen des § 132, d. h. die 2. Alternative tritt gegenüber der ersten zurück.

- 5.2 **Idealkonkurrenz** (§ 52) möglich mit §§ 132a, 242, 253, 263.

### Zu § 132a (Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen)

#### 1. Geschütztes Rechtsgut

**Schutz der Allgemeinheit** vor Hochstaplern, die durch falsche Titel pp. den Eindruck erwecken wollen, über bestimmte Fähigkeiten oder Funktionen zu verfügen.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Geschützt sind im Einzelnen in

###### - Nr. 1:

- In- oder ausländische **Amts- oder Dienstbezeichnungen**, d. h. Kennzeichnungen von staatlichen oder kommunalen Ämtern und Dienststellungen, z. B. Polizeikommissar, Kriminalrat, Staatsanwalt, Landgerichtsrat, Stadtdekan, Richter, Notar;  
nicht dagegen bloße Funktionsbezeichnungen, wie Abteilungsleiter, Dezernent, oder Beauftragter (Beamter)
- Akademische Grade, z. B. Dr.-Titel, Dipl.-Ing. (vgl. auch das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 mit dem Änderungsgesetz vom 2. 3. 1974);
- **Titel**, d. h. ohne Amt verliehene Ehrentitel, wie Justizrat, Sanitätsrat, Professor, Kammersänger;
- **öffentliche Würden**, d. h. auf öffentlichem Recht beruhende Ehrungen, z. B. Ehrenbürger, Ehrensenator;

###### - Nr. 2:

- Berufsbezeichnungen** – es handelt sich dabei um solche Berufe, die besonders verantwortliche Funktionen mit einer Abhängigkeit des Klienten beinhalten;

- Nr. 3  
**öffentlich bestellte Sachverständige**, d. h. solche, die durch Verwaltungsakt für ein bestimmtes Sachgebiet bestellt sind, z. B. nach § 36 GewO;
- Nr. 4
  - staatliche inländische oder ausländische **Uniformen**, z. B. der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Bundeswehr, des Zolls, der Feuerwehr; nicht dagegen die Sonderkleidung von Taxichauffeuren und Dienstmännern (so Tröndle StGB zu § 132a);
  - **Amtskleidungen**, z. B. die Roben der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, die Talarer der Hochschullehrer;
  - **Amtsabzeichen** sind solche, die den Träger als Inhaber eines bestimmten Amtes kenntlich machen, wie z. B. Ärmelabzeichen der Polizei, Dienstmützen.

**Das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen** wird nach § 15 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird auch das unbefugte Benutzen des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens (§ 125 OWiG) sowie der Missbrauch von Berufstrachten oder Berufsabzeichen für eine Tätigkeit in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege, z. B. das Berufsabzeichen der Krankenschwester mit Staatsexamen (vgl. § 126 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

- **Abs. 3**  
u. a. auch die **Amtsbezeichnungen der Geistlichen**, z. B. Kirchenrat, Pfarrer usw., nicht jedoch „Pater“ (LG Offenburg NJW 04, 1609); ferner auch die **Amtskleidungen**, wie beispielsweise die Talarer der Geistlichen und die Ordensgewänder der katholischen Kirche. Der Missbrauch einer Berufstracht oder eines Berufsabzeichens einer von einer Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts anerkannten religiösen Vereinigung ist keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 OWiG).

## 2.2 Tathandlung

### 2.2.1 Führen – bezogen auf die Nr. 1 bis 3.

Eine Amtsbezeichnung usw. führt, wer sie aktiv gegenüber seiner Umwelt in Anspruch nimmt, und zwar in einer Weise, die nach Art und Intensität die Interessen der Allgemeinheit berührt (LG Saarbrücken NJW 96, 2665), z. B. wer sich als Staatsanwalt gegenüber einer Kioskhändlerin ausgibt, die eine beschlagnahmte Zeitung verkauft (Tröndle/Fischer zu § 132a RdNr. 15). Bloßes Duldern der Anrede, z. B. mit dem Dr.-Grad, genügt daher nicht. Auch der Gebrauch der Bezeichnung im privaten Bereich wird in aller Regel nicht den Tatbestand des Missbrauchs von Titeln und Berufsbezeichnungen pp. erfüllen, da die Interessen der Allgemeinheit nicht berührt sind. So ist z. B. kein Fall des § 132a gegeben, wenn sich ein Feldwebel, nur um eine Dame zu erobern, sich ihr gegenüber als Major ausgibt (so OLG Stuttgart NJW 69, 177). Auch das unbefugte Anbringen eines Arztschildes am Pkw, um unbehelligt parken zu können, wird nicht von § 132a erfasst (NJW 79, 2359).

Wer sich nur als „Polizeibeamter“ ausgibt, begeht noch keinen Missbrauch i. S. der Vorschrift (BGH NJW 76, 760). Geführt werden muss die gesetzlich festgelegte Amts- oder Dienstbezeichnung, wie z. B. der Dienstgrad „Polizeikommissar“.

### 2.2.2 Tragen – bezogen auf die Nr. 4.

Eine Uniform usw. trägt, wer den Eindruck erweckt, amtlich befugt zu sein. Kein Tragen in diesem Sinne liegt vor, wenn die Kleidung oder das Abzeichen nicht öffentlich oder erkennbar beispielsweise nur zur Maskierung beim Fasching oder im Rahmen eines Theaterstücks benutzt wird. In diesen Fällen entfällt die Rechtswidrigkeit (OLG Zweibrücken NJW 03, 982).

### 2.2.3 Den in Abs. 1 genannten Bezeichnungen usw. stehen solche gleich, die ihnen **zum Verwechseln ähnlich** – **Abs. 2** – sind, d. h., wenn nach dem Gesamteindruck eines durchschnittlichen Beobachters die Möglichkeit einer Verwechslung besteht.

Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Wenn beispielsweise eine Skimütze oder ein Regenmantel in der Dunkelheit für eine Uniform des Zollgrenzdiensstes gehalten wird, so kann das Tragen nach objektiver Betrachtungsweise nicht als Verstoß i. S. des Abs. 2 angesehen werden (so BGH NJW 53, 753).

Der Tatbestand des Abs. 2 ist aber als erfüllt anzusehen, wenn jemand ein grünes T-Shirt mit der weißen, reflektierenden Aufschrift „Polizei“ trägt, das der dienstlichen Ausstattung der Einsatzhundertschaften gleicht (vgl. AG Bonn Urt. v. 15. 7. 99 – 71 DS 530/98 – sowie Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) durch LG Bonn v. 9. 9. 99 – 35 L 9/99).

Zum Verwechseln ähnlich mit der Berufsbezeichnung Arzt ist auch die Bezeichnung „Spezialist für Frauenheilkunde“.

**2.2.4** Der Täter muss **unbefugt** handeln (vgl. Erl. zu § 132).

**2.3** **Der Vorsatz** – bedingter genügt – muss sich darauf erstrecken, den Anschein zu erwecken, dass derjenige, der z. B. eine Berufsbezeichnung führt oder eine Uniform trägt, einem bestimmten Beruf angehört.

### 3. Strafprozessuale Maßnahme

Nach **Abs. 4** können Uniformen, Amtskleidungen, Amtsabzeichen eingezogen werden. Die Ermächtigung für die Beschlagnahme solcher Einziehungsgegenstände ergibt sich aus den §§ 111b ff. StPO.

Die Einziehung sog. täterfremder Gegenstände, z. B. Uniformen, die im Eigentum eines Theaters stehen, ist nur unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2 zulässig, d. h., die Gegenstände müssen nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden, oder es muss die Gefahr bestehen, dass sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden.

## Zu § 133 (Verwahrungsbruch)

### 1. Geschütztes Rechtsgut

**Staatliche Herrschaftsgewalt** über Sachen in dienstlichem oder kirchlichem Verwahrungsbesitz sowie das **Vertrauen der Öffentlichkeit** in deren sichere und zuverlässige Aufbewahrung (BGH 5, 155, 159).

### 2. Tatbestand

#### 2.1 Tatobjekt

**2.1.1 Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen**, die sich in **dienstlicher Verwahrung** befinden. Dienstliche Verwahrung setzt voraus, dass fürsorgliche Hoheitsgewalt – im Regelfall eine Behörde – die Sache in Besitz genommen hat, um sie zu erhalten und vor unbefugtem Zugriff zu bewahren (BGH 18, 312). Auch die Verwahrungsverhältnisse im Bereich der Bundeswehr werden erfasst. In dienstlicher Verwahrung können sich auch Gegenstände befinden, die z. B. in der Privatwohnung des Beamten und nicht in der Dienststelle aufbewahrt werden (RG 28, 107). Da es auf den Verwahrungsbesitz ankommt, der sich durch die besondere Herrschafts- und Verfügungsgewalt äußert, fallen die Gegenstände des allgemeinen Amtsbesitzes, die zum Gebrauch und Verbrauch durch die Behörde selbst bestimmt sind, nicht unter den Tatbestand des Verwahrungsbruchs.

**Beispiele**, bei denen **keine dienstliche Verwahrung** besteht:

- Einrichtungsgegenstände der Behörde, Brennstoff, Schreibmaterial;
- der Führerschein in der Hand des Inhabers; OLG Braunschweig NJW 60, 1121;
- Gegenstände, die zum Verkauf oder zur Vernichtung bestimmt sind;
- Gegenstände, die in Museen oder Bibliotheken zum Gebrauch oder zur Besichtigung bereithalten werden;
- Geld in öffentlichen Kassen, das zur Auszahlung bestimmt ist.

In diesen Fällen kommt § 133 nicht in Betracht. Eine Bestrafung wegen Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246) ist aber möglich.

Vielmehr muss die Verwahrung dem speziellen Aufgabenbereich der Behörde oder Dienststelle entsprechen.

**Beispiele** für dienstlich verwahrte Sachen:

- Führerschein bei Fahrverbot (§ 44 Abs. 3, § 25 Abs. 2 StVG), (bei beschlagnahmtem oder sichergestelltem Führerschein gilt § 136);
- amtlich aufbewahrte Blutproben;
- Strafanzeigen und Ermittlungsvorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft;
- in Bearbeitung befindliche Akten bei den Justizbehörden, die der Polizei übersandt wurden;
- Verwahrstücke im Asservatenraum;
- Sammlungen und Karteien des Erkennungsdienstes;
- sog. Fangbriefe der Post, die zur Überführung eines Verdächtigen dienen sollen; vgl. RG 69, 271; auch sonstige Briefe, die Postzusteller pflichtwidrig an Unberechtigte herausgeben (BGH 5, 155, 161).

- gepfändete Sachen (vom Gerichtsvollzieher zur Pfandkammer gebracht), nicht aber gepfändete Sachen, die nach § 808 Abs. 2 ZPO im Gewahrsam des Schuldners belassen wurden.

**2.1.2** Zum Tatobjekt gehören auch die **Sachen**, die dem Täter oder einem anderen **dienstlich in Verwahrung gegeben** worden sind.

Dienstlich heißt aufgrund dienstlicher Anordnung und zu dienstlichen Zwecken. Die Sache wird dienstlich in Verwahrung gegeben, wenn dem Empfänger dienstliche Herrschaftsgewalt übertragen wird. Dieser kann Amtsträger sein – dann ggf. Bestrafung i. V. m. Abs. 3 –, die Sache kann aber auch einer Privatperson, z. B. einer Bank zur Aufbewahrung im Stahlfach, dienstlich übergeben werden. Entscheidend ist in den Fällen des „Dienstlich-in-Verwahrung-Gebens“, dass trotz Übergabe an einen Dritten die dienstliche Verfügungsgewalt erkennbar fortbestehen soll (so OLG Hamburg NJW 64, 736, 738).

**2.2 Tathandlungen**

- **zerstören**, d. h. Einwirkung auf die Sache mit der Folge, dass ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig aufgehoben wird. Zerstört ist also eine Sache, wenn sie aufhört zu bestehen;
- **beschädigen**, d. h. Einwirkung auf die Sache mit der Folge, dass ihre Brauchbarkeit beeinträchtigt wird. Eine Verletzung oder Veränderung der Substanz der Sache ist nicht erforderlich. Der Tatbestand ist z. B. auch erfüllt, wenn jemand Änderungen in einer Strafanzeige durch Streichungen oder Radierungen vornimmt;
- **unbrauchbar gemacht** ist eine Sache, wenn ihre bestimmungsgemäße Funktion nicht mehr erfüllt werden kann; auch hier ist eine Substanzerziehung nicht erforderlich;
- **der dienstlichen Verfügung entzogen** ist die Sache, wenn die Möglichkeit des Zugriffs durch den Berechtigten ausgeschlossen ist, sei es auch nur vorübergehend, z. B. bei dienstlich verwahrten Blutprobenvenülen, wenn ein Unbefugter sie ergreift (BayObLG JZ 88, 726). Umfasst davon wird auch das Beiseiteschaffen von Sachen durch Entfernen vom Verwahrungsort oder durch Verbergen der Sache in den Diensträumen, z. B. durch falsche Einordnung von Akten oder Verstecken von Strafanzeigen. Auch das kurzfristige Entnehmen von Unterlagen aus der kriminalpolizeilichen Personenaktenammlung zur unbefugten Einsichtnahme gehört hierher; nicht aber eine falsche Eintragung eines Polizeibeamten im Dienst-Tagebuch, um dem Vorgesetzten die Bearbeitung einer Anzeige vorzutäuschen (BGH 15, 18). Der Tatbestand ist auch nicht erfüllt, wenn ein Polizeibeamter einen Vorgang, der zugänglich in einem verschlossenen Schrank liegt, nicht an die Staatsanwaltschaft weiterleitet; denn die Möglichkeit des Vorgesetzten, an den Vorgang zu gelangen, ist nicht erheblich erschwert worden (BGH NSfZ 88, 552; Brodag BT, S. 56).

**2.3 Vorsatz** – auch bedingter – muss sich beziehen auf die Verwahrung und ihren dienstlichen Charakter.

**3. Absatz 2** dehnt die Strafbarkeit aus auf Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung der **Kirche** oder einer anderen Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts befinden, z. B. Kirchenbücher oder andere kirchenamtliche Personenstandsurdokumente.

**4. Absatz 3** enthält einen Erschwerungstatbestand für **Amtsträger** – auch solche der Kirche – und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 4), soweit ihnen die Sache anvertraut oder zugänglich geworden ist. Es handelt sich hierbei um ein unechtes Amtsdelikt.

**4.1 Anvertraut** ist die Sache, wenn der Amtsträger bzw. der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete die dienstliche Verfügungsmacht über sie hat und verpflichtet ist, für ihre Erhaltung und Gebrauchsähigkeit zu sorgen. Auch ein dienstliches Schriftstück, das der Amtsträger selbst gefertigt hat (vgl. RG 42, 412), wie z. B. eine Strafanzeige, kann „anvertraut“ i. S. von § 133 Abs. 3 sein. Die pflichtwidrige Herausgabe von beschlagnahmten Sachen fällt nicht unter § 133, wenn der Beamte befugt ist, über die Freigabe zu entscheiden; anders jedoch, wenn der Beamte sich die Sache zueignet (BGH 33, 190, 194), da hier nicht einmal der Anschein der Freigabe besteht.

**4.2 Zugänglich** sind Sachen, zu denen der Täter dienstlich gelangen kann, unter Umständen auch außerhalb der Dienststunden, ohne dass er z. B. Nachschlüssel für die Öffnung der Räume oder Behältnisse verwenden darf.

**5. Tateinheit** ist möglich u. a. mit §§ 136, 242, 246, 267, 274 Abs. 1 Nr. 1. § 303 wird von § 133 verdrängt – strittig (Brodag BT, S. 57) –.

### Zu § 134 (Verletzung amtlicher Bekanntmachungen)

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Tatgegenstand

Dienstliche Schriftstücke stammen von Behörden oder Dienststellen auch der Bundeswehr, nicht jedoch von Kirchen oder Religionsgesellschaften, was sich aus dem Fehlen einer § 133 Abs. 2 entsprechenden Regelung ergibt.

Die Schriftstücke müssen **zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt sein**, d. h., ihr amtlicher Inhalt soll der Allgemeinheit zur Kenntnis gebracht werden, z. B. durch Auf-gebotsanzeigen der Standesämter, Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltungen, Urlisten der Schöffen, Fahndungsplakate, Aufforderung zu Musterungen. Kein Schriftstück in diesem Sinne ist ein Verwarnzettel mit Zahlungsaufforderung an der Windschutzscheibe eines Pkw, da diese Mitteilung nicht der Allgemeinheit zur Kenntnis gebracht werden soll.

Die Schriftstücke sind entweder angeschlagen, z. B. an einer Litfaßsäule, oder ausgelegt, z. B. eine Wahlliste.

##### 2.2 Tathandlungen

- **Zerstören** – vgl. die Erläuterungen zu § 133;
- **Beseitigen** – d. h. von seinem Platz entfernen ohne Willen des Berechtigten;
- **Verunstalten** – z. B. durch Beschmieren oder Karikieren;
- **unkenntlich machen** – z. B. durch Überkleben oder Beschädigen;
- **in seinem Sinn entstellen** – d. h. durch Veränderungen des Inhalts, z. B. durch Hinzufügen oder Entfernen von Teilen der Bekanntmachung.

2.3 Der **subjektive Tatbestand** verlangt, dass der Täter **wissentlich** handelt. Bedingter Vorsatz reicht nicht aus.

#### 3. Konkurrenzen

Durch die Verletzung amtlicher Bekanntmachungen können gleichzeitig Taten nach §§ 267, 274 Nr. 1 begangen werden, also Tateinheit (§ 52) mit § 134. Sachbeschädigung (§ 303) tritt gegenüber § 134 zurück – also ein Fall der Gesetzeskonkurrenz.

### Zu § 136 (Verstrickungsbruch; Siegelbruch)

#### 1. Geschütztes Rechtsgut

Die Vorschrift schützt – wie § 133 – die **staatliche Herrschaftsgewalt** über Sachen, die durch Pfändung oder Beschlagnahme begründet ist (BGH 5, 155).

#### 2. Täterkreis

Täter kann jeder sein, grundsätzlich auch der Amtsträger, der gepfändet, beschlagnahmt oder versiegelt hat, nicht aber, solange er über die Freigabe rechtswirksam entscheiden kann, wie in manchen Fällen auch der Polizeibeamte bei einer Beschlagnahme (BGH 5, 155, 161). Aber Bestrafung nach § 133 (Verwahrungsbruch) ist möglich.

#### 3. Verstrickungsbruch – Abs. 1 –

##### 3.1 Tatobjekte

nur **Sachen**, bewegliche und unbewegliche, nicht auch Forderungen und sonstige Rechte.

Die Sache muss

- **gepfändet** sein – in der Regel durch den Gerichtsvollzieher nach § 808 ZPO – (die Pfändung dient der Sicherung oder Verwirklichung eines vermögensrechtlichen Anspruchs. Sie ist ein Unterfall der dienstlichen Beschlagnahme) oder
- **sonst dienstlich in Beschlag genommen** sein. Darunter ist jede zwangsweise Sicherstellung zur behördlichen Verfügung zu verstehen, d. h., die Gegenstände, wie z. B. Beweismittel, müssen in Verwahrung genommen oder sonst sichergestellt sein (BGH 15, 149). Bei einer Beschlagnahme nach §§ 94 ff. StPO kann ein bloßes Verfügungsverbot ausreichen (BGH 15, 149).

**Beispiele:**

- Beschlagnahme durch die Polizei nach §§ 94 ff., 111b ff., 463b StPO wie Führerscheine, Tatfahrzeuge zur Einziehung oder Spurensicherung, Einbruchswerkzeug, Diebesbeute, Tatwaffen – sowie die polizeiliche Beschlagnahme nach den Polizeigesetzen der Länder;
- vorläufige Beschlagnahme eines geschlachteten Tieres durch den Fleischbeschauer; dagegen schafft die bloße behördliche Anordnung, bestimmte Tiere nicht zu schlachten, noch keine Verstrickung;
- Beschlagnahme von Grundstücken nach § 20 ZVG (Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
- Konkursöffnung – das zur Konkursmasse gehörige Vermögen wird ohne Besitzergreifung beschlagnahmt.

**3.2 Tathandlung**

Der Täter muss die Sache

- zerstören,
- beschädigen,
- unbrauchbar machen.

Diese Merkmale entsprechen der Tathandlung des Verwahrungsbruchs. Vgl. die Erl. zu § 133.

Der Täter kann aber auch die Sache

- – **in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entziehen**, d. h. die Verfügungsgewalt der Behörde über die Sache dauernd oder auch nur vorübergehend ausschalten.

**Beispiele:**

- Beiseiteschaffen der gepfändeten oder beschlagnahmten Sache;
- vorübergehende Benutzung des gepfändeten Pkw (OLG Hamm VRS 13, 34);
- Täuschung über den Verbleib einer von der Polizei beschlagnahmten Maschine, die beim Beschuldigten belassen wurde.

**Merke:** Der bloße Verkauf ohne gleichzeitige Besitzübertragung fällt nicht unter § 136 (OLG Hamm NJW 56, 1889), ebenso nicht bloßes Ableugnen des Besitzes der Pfandsache (Tröndle/Fischer zu § 136 RdNr. 6).

**3.3 Subjektiv ist Vorsatz erforderlich.** Der Täter muss mindestens damit rechnen, die staatliche Verfügungsgewalt über eine rechtswirksam beschlagnahmte Sache zu beeinträchtigen. Der Vorsatz braucht sich nicht auf die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder Beschlagnahme zu erstrecken.

**3.4 Konkurrenzen**

Durch dieselbe Handlung können auch Siegelbruch nach Abs. 2 sowie Taten nach §§ 133, 242, 246, 263, 288 in Tateinheit (§ 52) begangen werden.

**4. Siegelbruch – Abs. 2 –****4.1 Tatobjekt**

**Dienstliche Siegel** – Kennzeichnungen mit Beglaubigungscharakter – **die angelegt sind**, d. h. mit der Sache verbunden sind,

- um Sachen in Beschlag zu nehmen
- dienstlich zu verschließen oder
- zu bezeichnen.

**Beispiele:**

- Pfandsiegel gem. § 808 ZPO;
- polizeiliches Verschlussiegel an einer Wohnung, in der ein Mord begangen wurde;
- Verschlussplomben der Bahn, z. B. an Güterwagen, der städtischen Versorgungsbetriebe, z. B. am Stromzähler;
- Stempel des Fleischbeschauers am untersuchten Fleisch (RG 39, 367).

### 4.2 Tathandlungen

- **beschädigen** – vgl. Erl. zu § 133;
- **ablösen** – d. h. Entfernen des Siegels mit oder ohne Beschädigung;
- **unkenntlich machen** – z. B. durch Überkleben des Siegels (OLG Köln NJW 68, 2116);
- **unwirksam machen – auch teilweise – des durch ein solches Siegel bewirkten Verschlusses.** Letztere Tathandlung liegt vor, wenn die mit der Siegelung verbundene dienstliche Sperre missachtet wird, z. B. durch Eindrücken des Fensters und Einsteigen in ein von der Kripo versiegeltes Zimmer, in dem ein Gewaltverbrechen begangen wurde. Auch das Fortsetzen von Bauarbeiten trotz Einstellungs- und Versiegelungsverfügung der Baubehörde mit Anschlag an der Baubude erfüllt den Tatbestand. Eine Veränderung des Siegels ist in diesem Fall nicht erforderlich (OLG Köln MDR 71, 67). Aber das Siegel muss z. Zt. des Weiterbaus noch angelegt sein (OLG Köln in Neue Zeitschrift für Strafrecht 1987, 330). Das Siegel muss sichtbar sein. Ein nachträgliches Abfallen lässt die Wirksamkeit erhalten (OLG Hamm NJW 56, 1889). Aber Vorsatz wird hier schwer nachweisbar sein.

### 4.3 Subjektiver Tatbestand

**Vorsatz** – auch bedingter –, der sich wie beim Verstrickungsbruch (Abs. 1) nicht auf die Rechtmäßigkeit der Versiegelung zu erstrecken braucht.

**4.4 Tatseinheit** ist möglich mit Abs. 1, nicht aber, wenn die Sache nach Ablösen des Siegels am Ort verbleibt und damit der Zugriffsmöglichkeit der Behörde nicht entzogen ist. In diesem Fall ist zwar Siegelbruch, aber kein Verstrickungsbruch gegeben.

Weitere Möglichkeiten der Idealkonkurrenz (§ 52) mit §§ 133, 242, 246, 263, 267, 274 Nr. 1, § 303 (Sachbeschädigung) werden dagegen vom Siegelbruch verdrängt.

5. Über das Erfordernis der **Rechtmäßigkeit** der Pfändung, Beschlagnahme oder der Anlegung des Siegels – **Abs. 3** – sowie die **Irrtumsregelung** – **Abs. 4** – vgl. die Erläuterungen zu § 113.

### Zu § 138 (Nichtanzeige geplanter Straftaten)

1. § 138 ist ein **echtes Unterlassungsdelikt**, das dem **Schutz der Rechtspflege** dient und ein wirksames Eingreifen zur Verhütung der geplanten Straftat ermöglichen soll. Deshalb erstreckt sich die Anzeigepflicht, die grundsätzlich für jedermann besteht, nicht auf bereits begangene, sondern allein auf **bevorstehende Straftaten**.

#### 2. Tatbestand

2.1 Der Täter muss von dem **Vorhaben oder der Ausführung** bestimmter in Abs. 1 und 2 genannten Straftaten erfahren. Nicht jedes bevorstehende Verbrechen i. S. von § 12 muss angezeigt werden, sondern nur die in Abs. 1 Nrn. 1–9 aufgezählten.

**Vorhaben** beinhaltet die ernsthafte Planung. Nicht erforderlich ist, dass mit der Vorbereitung der Tat bereits begonnen wurde.

Die **Ausführung** der Tat kann schon begonnen haben. Auch der bereits begonnene Versuch befreit nicht von der Anzeigepflicht, soweit der Erfolg noch abgewendet werden kann.

Keine Anzeigepflicht besteht infolgedessen, wenn – wie beim untauglichen Versuch (vgl. Erl. zu § 23) – der Erfolg gar nicht eintreten kann (so die herrschende Meinung).

Auch bei bereits vollendeter, aber noch nicht beendeter Tat besteht die Anzeigepflicht fort, z. B. in den Fällen der §§ 239a, b, nicht dagegen bei **begangenen** Verbrechen. Hier kann unter Umständen Strafvereitelung (§§ 258, 258a) in Betracht kommen.

Die Anzeigepflicht besteht auch bei **bevorstehenden Taten von Schuldunfähigen**, z. B. wenn ein Geisteskranker eine schwere Brandstiftung plant.

2.2 Der Täter muss von dem geplanten Verbrechen erfahren **zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann**. Ob eine Erfolgsabweitung noch möglich ist, beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten, nicht nach der subjektiven Auffassung des Täters. Auch bei vollendeter Brandstiftung besteht noch Anzeigepflicht, wenn durch das Löschern der Erfolg noch abgewendet werden kann.

2.3 **Glaubliche Kenntnis** muss der Täter erlangt haben, d. h., er muss subjektiv mit der Verübung der Tat rechnen können. Dass der Anzeigepflichtige mit der Ausführung der Tat rechnete, muss festgestellt werden. Gerüchte genügen nicht; auch wenn er ihnen selbst grob fahrlässig keinen Glauben schenkt, braucht er keine Anzeige zu machen (so Tröndle, StGB, zu § 138).

Die Kenntnis braucht sich nur auf die Tat, nicht auch auf den Täter zu beziehen.

**2.4** Der Täter muss es **unterlassen, rechtzeitig die Anzeige** zu machen, d. h., die Verhinderung der Straftat bzw. die Abwendung des Erfolges muss noch möglich sein. Wenn die Strafverfolgungsbehörde einen Sachverhalt zwischenzeitlich von anderer Seite mitgeteilt bekommt, entfällt die Anzeigepflicht.

#### 2.5 Adressat der Anzeige

- **die Behörde:** meist Polizei oder Staatsanwaltschaft; die Angabe des Namens des voraussichtlichen Täters ist nur dann erforderlich, wenn sich nur auf diese Weise die Ausführung oder der Erfolg verhüten lässt (RG 60, 256). Die Angabe des eigenen Namens durch den Anzeigenden ist nicht erforderlich, ebenso nicht eine bestimmte Form der Anzeige. Es genügt also eine **anonyme Anzeige**, es sei denn, dass die Gefahr besteht, sie werde nicht ernst genommen (hM; vgl. Lackner/Kühl Rd. Nr. 5 zu § 138).
- **der Bedrohte:** in der Regel hat der Anzeigende das Wahlrecht, ob er die Anzeige an die Behörde oder an den Bedrohten richtet. Wenn jedoch die Anzeige an die Behörde verspätet käme, hat er sie an den Bedrohten zu richten. Der Bedrohte kann sogar selber anzeigepflichtig sein, wenn es sich z. B. um die Planung einer schweren Brandstiftung (§ 306a) handelt, da diese Straftat sich gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit richtet.

**3. Abs. 2** soll den sog. Sympathisantenkreis treffen. Die **unverzügliche** Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle in § 129a, auch i. V. m. § 129b umschriebenen Tathandlungen, und zwar muss der Täter glaubhaft zu einer Zeit von einer Straftat nach § 129a, auch i. V. m. § 129b, erfahren, die grundsätzlich vor, aber auch nach Gründung der terroristischen Vereinigung liegen kann. Im letzteren Fall muss die weitere Ausführung von Taten nach § 129a, auch i. V. m. § 129b, im Rahmen der gegründeten Vereinigung abgewendet werden können. Das Dauerdelikt verpflichtet ihn zur Anzeige (strittig), da sich die Mitglieder weiterhin an der Vereinigung gem. § 129a, auch i. V. m. § 129b, beteiligen.

Die Anzeige ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erstatten.

**4.** Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich, der sich darauf erstrecken muss, dass ein bestimmtes Verbrechen (Abs. 1) oder Vergehen (Abs. 2) geplant ist. Der Täter muss weiter wissen, dass er noch die Möglichkeit hat, die Behörde oder den Bedrohten rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

**5.** Der an der Planung oder Ausführung des Verbrechens (Abs. 1) oder Vergehens (Abs. 2) **Beteiligte** ist **nicht anzeigepflichtig**, auch wenn er sich von dem Vorhaben losgesagt hat (BGH 19, 167); ebenso nicht der Bedrohte selbst, außer bei gemeingefährlichen Delikten, die auch andere bedrohen. Eine Anzeigepflicht entfällt jedoch nicht deshalb, weil sich ein zur Anzeige Verpflichteter, der nicht an der Tat beteiligt ist, durch die Anzeige in den Verdacht der Beteiligung brächte (BGH 36, 170).

**6. Leichtfertig** handelt – **Abs. 3** –, wer ohne Grund grob fahrlässig zu lange mit der Anzeige zögert.

#### Zu § 139 (Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten)

**1.** **Absatz 1** sieht die Möglichkeit der Straffreiheit vor, wenn die Tat in den Fällen des § 138 **nicht versucht** worden ist. Rücktritt vom Versuch nach § 24 oder tätige Reue, z. B. bei Brandstiftung nach § 306e schließen aber die Strafbarkeit nicht aus.

**2.** Nach **Absatz 2** besteht keine Anzeigepflicht für Geistliche. Sie brauchen nicht anzuseigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

Der Schweigepflicht des Geistlichen räumt das Gesetz auch außerhalb des Beichtgeheimnisses einen uneingeschränkten Vorrang ein – ohne Rücksicht auf die Schwere des geplanten Verbrechens.

**3.** Nach **Absatz 3** sind bestimmte Personen bzw. Berufsgruppen straffrei oder nicht zur Anzeige verpflichtet, **wenn sie sich ernsthaft bemüht haben, den zur Tat Entschlossenen von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden**, und zwar

- Angehörige (Begriff: § 11 Abs. 1 Nr. 1);
- Rechtsanwälte, Verteidiger (die nicht notwendig Rechtsanwalt zu sein brauchen: § 138 StPO) und Ärzte, sofern ihnen das Vorhaben in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut wurde.

Ebenso gehören nach Ergänzung durch das SexDelÄndG v. 27. 12. 2003 dazu **auch psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**, nicht sonstige Psychotherapeuten oder Berater bzw. Sozialarbeiter.

Den Geheimnisträgern sind **gleichgestellt ihre berufsmäßigen Gehilfen** (§ 53a StPO) sowie solche Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, insbesondere Auszubildende, Praktikanten, Referendare.

Anzeigepflicht besteht aber trotzdem in folgenden Fällen:

- Mord oder Totschlag (§§ 211, 212),
- Völkermord (§ 220a Abs. 1 Nr. 1),
- durch terroristische Vereinigungen (§ 129a) begangene Delikte:
  - erpresserischer Menschenraub (§ 239a Abs. 1),
  - Geiselnahme (§ 239b Abs. 1),
  - Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Abs. 1).

Ein Strafverteidiger braucht demnach einen von einer terroristischen Vereinigung geplanten Raubüberfall zur Beschaffung der finanziellen Mittel, den sein Mandant ihm anvertraut hat, nicht anzusehen, sofern nicht die Tötung von Menschen oder gleichzeitig eine Geiselnahme beabsichtigt ist und er sich ernsthaft bemüht hat, die Mitglieder der Vereinigung von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden.

4. Nach **Absatz 4** ist auch straffrei, wer die Tat anders als durch Anzeige abwendet. Erfasst sind die Fälle, in denen der Anzeigepflichtige die Tat durch eigenes Tun verhindert, z. B. durch Verstecken oder Entfernen der Tatwaffe, mit der ein Tötungsdelikt geplant war.

Ernsthaftes Bemühen um die Erfolgsanwendung genügt ausnahmsweise, wenn der Erfolg der Tat ohne Zutun des Anzeigepflichtigen ausblieb.

### Zu § 140 (Belohnung und Billigung von Straftaten)

#### 1. Geschütztes Rechtsgut

Die Vorschrift schützt den öffentlichen Frieden durch Verhinderung eines psychischen Klimas, in dem durch Verherrlichung begangener Straftaten die allgemeine Bereitschaft zur Begehung gleichartiger Taten gefördert wird.

#### 2. Tatbestand

2.1 Es muss sich um eine der in § 138 Abs. 1 Nrn. 1–5 und in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten oder um eine rechtswidrige Tat nach §§ 176 Abs. 3, 176a, 176b, 177, 178, 179 Abs. 3, 5 und 6 handeln.

Die **rechtswidrige Tat** (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 5) setzt keine Schuldfähigkeit voraus, so dass auch die Tat eines Geisteskranken belohnt oder billigt werden kann.

2.2 Die Tat muss **begangen**, also vollendet, **oder in strafbarer Weise versucht** worden sein. Da beispielsweise der Versuch eines schweren Landfriedensbruchs (§ 125a) nicht unter Strafe gestellt ist, ist die Belohnung oder Billigung in dieser Beziehung straflos.

#### 2.3 Tathandlungen

- **belohnen** – die nachträgliche Zuwendung eines Vorteils auch immaterieller Art, z. B. die bloße Auszeichnung als Zeichen der Anerkennung (Tröndle zu § 140).
- **billigen** – das Gutheißen der konkreten Tat – genaue Angabe von Ort und Zeit nicht erforderlich, MDR 90, 643; BGH 36, 362 – durch wahrnehmbare Zustimmung, z. B. auch dadurch, dass jemand eine „klammheimliche Freude“ über ein Attentat zum Ausdruck bringt. Nur schlüssige Erklärungen oder Schweigen reichen nicht aus; auch nicht bei Verbreitung eines Plakats, auf dem eine durch Sprengstoffattentat schwer beschädigte JVA abgebildet ist (NJW 95, 3396). Das Billigen der Tat muss in einer Weise geschehen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, d. h., wenn das Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden leben zu können – das Gefühl der Rechtssicherheit –, in Gefahr ist (vgl. BGH 22, 282 sowie die Erl. zu 126). Beispiel (aus Lübkemann, Strafrecht, S. 120): Durch Flugblätter wird Brandanschlag auf Asylbewerberheim gutgeheißen.

Weiter müssen die in § 140 i. V. m. §§ 138 Abs. 1 Nrn. 1–5, 126 Abs. 1 genannten Taten

- **öffentlich**, d. h., der Zuhörerkreis ist nach der Zahl unbestimmt oder nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden
- **in einer Versammlung** oder
- **durch Verbreiten von Schriften**

gebilligt werden. Zu diesen Merkmalen vgl. auch die Erläuterungen zu § 111.

2.4 Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich, bedingter genügt.

3. **Tateinheit** (§ 52) ist möglich mit §§ 111, 130, 130a, 131, 258.

Das Verhältnis zu Volksverhetzung (§ 130) vgl. auch Erl. Nr. 3 zu § 130!

**Zu § 142 (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort)****Absatz 1****Ein Unfallbeteiligter**

**Abs. 5: Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann**

**der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr**

plötzliches Ereignis, das mit den Gefahren im öffentlichen (= allgemein zugänglichen) Verkehrsraum im ursächlichen Zusammenhang steht und zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt

**vom Unfallort entfernt**

Verlassen des räumlichen Bereichs, in dem feststellungsbereite Personen den Wartepflichtigen vermuten

**bevor er**

**1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten**  
**Feststellungen**

Feststellungen, die diesen Personen die Sicherung oder Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche objektiv erleichtern

**seiner Person**

Personalien zur eindeutigen Identifizierung – Namensangabe nach § 34 StVO

**seines Fahrzeugs und**

i. d. R. durch Notieren des amtlichen Kennzeichens

**der Art seiner Beteiligung**

- Überprüfung des Kfz auf techn. Mängel
- Feststellung von körperlichen oder geistigen Mängeln (z. B. Alkoholeinfluss)
- Kausalität/Schuldfrage

**durch seine Anwesenheit**

passive Duldungspflicht gegenüber feststellungsbereiten Personen am Unfallort

**und**

**durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist**

aktive Vorstellungspflicht – begründet kein Schuldbekennnis und keine Mitwirkungspflicht zur Aufklärung des Unfalls

**ermöglicht hat**

**oder**

**2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat**

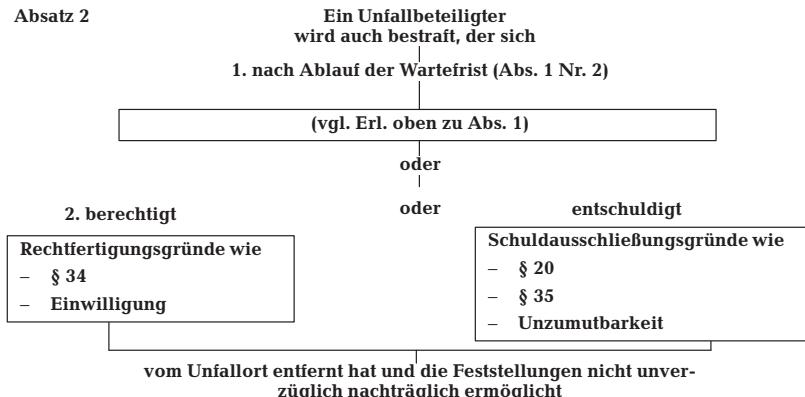
Wartepflicht – zu beurteilen nach der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit

**ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen**

**feststellungsbereite Personen:**

- andere Unfallbeteiligte
- Geschädigte
- Polizei
- andere Personen

wird bestraft



unverzüglich: solange mit Rücksicht auf Art und Höhe des Schadens die zur Aufklärung erforderlichen Feststellungen weder ernstlich gefährdet noch schuldhaft verzögert werden

## 1. Geschütztes Rechtsquell

§ 142 schützt die zivilrechtlichen Interessen der Unfallbeteiligten und Geschädigten an möglichst umfassender Aufklärung des Unfallhergangs zu dem Zweck, Schadensersatzansprüche zu sichern oder abzuwehren (BGH 8, 263). **Rechtsgrund** der Vorschrift ist nicht die Sicherung des staatlichen Strafanspruchs, wie sich aus der Formulierung in Abs. 1 Nr. 1 „zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten“ ergibt. Somit soll nicht die Verfolgung von Verkehrsstraftaten, die zu einem Unfall geführt haben, erleichtert werden. Die Bestimmung dient auch nicht dazu, verkehrsuntaugliche Personen aus dem Verkehr zu ziehen, um die Verkehrssicherheit zu heben. Obwohl das geschützte Rechtsgut ausschließlich privater Natur ist, erfordert das Gesetz keinen Strafantrag; also Verfolgung von Amts wegen.

## 2. Tatbestand

## 2.1 Unfall im Straßenverkehr

**Unfall** ist ein plötzliches Ereignis, das mit den typischen Gefahren im öffentlichen Straßenverkehr im ursächlichen Zusammenhang steht und zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt (BGH NJW 56, 415). Ein Fremdschaden muss eingetreten sein. Dabei kommt es nicht auf die Eigentumslage an. So ist der Schaden an einem geleasten Pkw für den Leasingnehmer nicht als Fremdschaden anzusehen, wenn er vertraglich für jeden Schaden einzustehen hat (OLG Hamm NZV 92, 240 und 98, 33). Auch beim Überfahren einer Leiche liegt ein Unfall vor. Hier liegt der Sachschaden in der Beschädigung der Leiche. Es liegt auch ein Fremdschaden vor, weil das Recht auf Totenfürsorge verletzt ist (AG Rosenheim NSZ 2003, 318).

Ein Sachschaden ist völlig belanglos, wenn Ersatzansprüche üblicherweise – unabhängig von den Verhältnissen des Geschädigten – nicht gestellt werden. Die Wertgrenze liegt z. Zt. bei 25 Euro (so die Rspr. und herrschende Meinung – vgl. Tröndle/Fischer 11 zu § 142).

Fälle bei denen ein Unfall wegen **Belanglosigkeit** verneint wurde:

- geringfügige Hautabschürfungen (OLG Hamm DAR 58, 308);
  - blaue Flecken (OLG Köln VRS 44, 97);
  - bloße Beschmutzung des Körpers (Bayern VRS 15 43);
  - bei Reparaturkosten von weniger als 25 Euro (so die herrsch. Meinung, vgl. Tröndle zu § 142);
  - Überfahren eines Huhnes oder einer Katze (Mühlhaus, StVO, zu § 142 StGB);
  - Überfahren von Wild, das keine Schadensersatzansprüche des Jagdberechtigten auslöst (Jagusch NJW 76, 583).

Ob der Unfall verschuldet wurde, ist unerheblich. Ein Unfall liegt selbst dann vor, wenn er vor-sätzlich herbeigeführt wurde, z. B. durch Rammen des verfolgenden Polizeifahrzeugs (BGH 24, 382; NJW 72, 2319; BGH 48, 233, 239; NSTZ 04, 317, 319; NJW 04, 651, 652).

Der Unfall muss sich im **öffentlichen Straßenverkehr** ereignet haben, d. h. im allgemein zugänglichen Verkehrsraum (BGH 16, 7, 10).

**Beispiele:**

- Unfälle auf allgemein zugänglichen Parkplätzen eines Gasthauses, Einkaufszentrums (auch ggf. ausschließlich unter Fußgängern, z. B. mit Einkaufswagen) oder in Parkhäusern (OLG Bremen in NJW 67, 990); auch bei Veranstaltungen, wenn der Besucherkreis nicht beschränkt ist; dabei ist unerheblich, ob die Besucher eine Kasse passieren müssen (OLG Celle NStZ 1996, 586).
- Unfälle im Bereich einer Tankstelle, auf Zufahrten zu Betrieben;

**nicht**

- Unfälle in einem Hof, der ausschließlich Übernachtungsgästen eines Hotels vorbehalten ist (BGH 16, 11);
- Unfälle in Bereichen von Kasernen, Kliniken und Betrieben, die ausschließlich von den Bediensteten und ausgewählten Besuchern befahren werden dürfen – strittig, vgl. Brodag BT, S. 66 –, so dass auf Parkplätzen, die nur ihnen vorbehalten sind, z. B. ein Angehöriger einer Behörde nicht zu befürchten braucht, strafrechtlich verfolgt zu werden, wenn er beim Zurücksetzen aus der Parklücke bei einem anderen Fahrzeug einen Schaden verursacht.
- Manöverunfälle auf privatem Wiesengelände. Privatgelände können jedoch zu öffentlichen Verkehrsflächen werden, wenn sie mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Eigentümers von einem unbestimmten Personenkreis tatsächlich benutzt werden.
- Unfälle auf dem Wagendeck eines Fährschiffes beim Übersetzen, da die Kfz während der Überfahrt nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen (OLG Karlsruhe NStZ 93, 275).

**Merke:** Es ist ausreichend, dass der **Unfall mit dem öffentlichen Straßenverkehr im Zusammenhang** steht, so dass auch beispielsweise ein Fall des § 142 vorliegt, wenn ein Fahrzeug von der Fahrbahn abkommt und einen Pkw auf einem Privatgrundstück beschädigt.

## 2.2 Unfallbeteiligter

Täter kann nur ein Unfallbeteiligter sein, d. h. nach der Legaldefinition des **Abs. 5** jeder, dessen Verhalten nach den Umständen des Einzelfalles zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann. Notwendig ist stets, dass sich der Unfallbeteiligte z. Zt. des Unfalls am Unfallort befindet (OLG Jena DAR 04, 599). Ein Monteur, der bei der Reparatur eines den Unfall auslösenden Fehler gemacht hat, soll daher Unfallbeteiligter sein, wenn er im reparierten Pkw mitfährt (vgl. Tröndle/Fischer 16 zu § 142).

Nicht erforderlich ist, dass die Unfallbeteiligung schuldhaft war, so, wenn jemand stark bremst, weil ein Tier auf die Straße springt (Brodag BT, S. 65). Die Beteiligung am Unfall braucht nicht einmal eindeutig festzustehen. Ausreichend ist die bloße Möglichkeit der Verursachung, der Verdacht also, dass das Verhalten den Unfall möglicherweise mitverursacht hat (BGH 15, 1; OLG Düsseldorf NZV 93, 15). Ebenso ist eine unmittelbare Beteiligung am Unfall nicht erforderlich. So ist z. B. auch bei einem Auffahrunfall ein Fußgänger Unfallbeteiligter, der durch Überqueren der Fahrbahn einen Fahrzeugführer zu einem plötzlichen Abbremsen veranlasst hat.

Weitere **Beispiele von Unfallbeteiligung**, ohne dass der Täter Verkehrsteilnehmer ist:

- Mitfahrer, wenn der Verdacht besteht, dass er das Fahrzeug selbst geführt oder den Fahrer abgelenkt bzw. behindert hat (OLG Celle NJW 66, 557); auch durch Überreden des Ange-trunkenen zur Fahrt (VRS 5, 42);
- Halter, der sein Fahrzeug ungeeignetem oder angetrunkenem Führer überlassen hat – nicht aber, wenn er erst nachträglich an der Unfallstelle eintrifft. Der Halter ist auch dann Unfallbeteiligter, wenn nicht feststeht, ob er oder ein anderer das Kfz geführt hat (BayObLG NJW 1993, 410);
- Fahrgäste in Straßenbahnen, die Gegenstände auf eine Fahrbahn werfen oder
- Personen, die von Privatgrundstücken aus Kraftfahrer blenden, oder
- Personen, die Nägel auf die Fahrbahn streuen und dadurch einen Unfall verursachen.

**Nicht** Unfallbeteiligter ist dagegen, wer sich als Linksabbieger ordnungsgemäß eingeordnet und den Gegenverkehr abgewandt hat, wenn es hinter ihm zwischen den nachfolgenden Fahrzeugen zu einem Auffahrunfall gekommen ist (VRS 42, 200).

Die Tat ist Sonderdelikt, mittelbare Täterschaft (vgl. Erl. zu § 25) durch Außenstehende, die nicht im o. g. Sinne Unfallbeteiligte sind, ist nicht möglich; aber Teilnahme, z. B. dadurch, dass jemand dem unfallbeteiligten Fahrer dabei hilft, das beschädigte Fahrzeug wieder fahrbereit zu machen – Bestrafung wegen Beihilfe (§ 27) zu § 142.

## 2.3 Tathandlung

**2.3.1 Sich entfernen vom Unfallort**, bevor die Voraussetzungen der Nr. 1 oder 2 erfüllt sind. Der Täter muss den räumlichen Bereich der Unfallstelle verlassen. Durch die Ortsveränderung muss die Durchführung sofortiger Feststellungen beeinträchtigt sein. Die beteiligte Person muss da-

durch seine Pflicht, einem Berechtigten seine Unfallbeteiligung zu offenbaren, nicht mehr erfüllen können oder sich außerhalb des Bereiches befinden, in dem feststellungsbereite Personen unter den gegebenen Umständen den Wartepflichtigen vermuten und ggf. durch Befragen ermitteln würden (OLG Hamm DAR 78, 139). Eine geringe Absetzbewegung vom Unfallort genügt zur Tatbestandserfüllung, wenn durch die räumliche Trennung ein Zusammenhang mit dem Unfall nicht mehr ohne Weiteres erkennbar ist (OLG Celle DAR 79, 23). Ein „Sich Entfernen“ liegt noch nicht vor, wenn der Unfallverursacher lediglich eine Ortsveränderung im Bereich der Unfallstelle vornimmt und dadurch die Feststellungen erschwert, sich beispielsweise unter die Menge mischt und so als Unfallbeteiligter nicht zu erkennen ist (OLG Hamm NJW 79, 438; Schönke-Schröder Rdnr. 43 zu § 142). Wenn er dort ggü. den eintreffenden Beamten bzw. anwesenden Unfallgeschädigten seine Beteiligung am Verkehrsunfall leugnet, kommt lediglich eine Ordnungswidrigkeit gem. §§ 34 Abs. 1 Nr. 5a, 49 Abs. 1 Nr. 29 StVO, 24 StVG in Betracht. Abs. 1 Nr. 1 ist hingegen erfüllt, wenn sich der Täter vom Unfallort entfernt, nachdem keine Feststellungsinteressenten mehr vorhanden sind, die zunächst anwesend waren – auch wenn er als Letzter den Unfallort verlässt (vgl. OLG Hamm aaO; OLG Frankfurt NJW 90, 1190). Der Unfallbeteiligte entfernt sich nach herrschender Meinung auch dann, wenn er nur zu einem nahe gelegenen Haus oder Streckentelefon geht, um beispielsweise ärztliche Hilfe anzufordern oder den nicht anwesenden Geschädigten bzw. die Polizei zu benachrichtigen (Brodag, Strafrecht, BT, S. 70). Dieses Verhalten ist allerdings gerechtfertigt durch Notstand (§ 34) oder mutmaßliche Einwilligung.

Die Dauer der Ortsveränderung ist unerheblich. Vollendet ist das Delikt z. B. schon dann, wenn es einem verfolgenden Polizeifahrzeug gelingt, einen flüchtenden Unfallbeteiligten bereits kurz nach dem Unfall einzuholen. Auch wer sich von einem unfallbeteiligten Mitinsassen wegfahren lässt, entfernt sich durch **passives Verhalten**. Das „Sichentfernen“ setzt ein vom Willen getragenes Verhalten voraus. Wer in bewusstlosem Zustand in ein Krankenhaus eingeliefert worden ist, kann nicht als Unfallbeteiligter i. S. von § 142 bestraft werden (BayObLG NJW 93, 410).

Der Täter muss sich **vom Unfallort** entfernen. Nicht bestraft wird deshalb derjenige, der aus seinem Haus verschwindet, nachdem er von dort aus beobachtet hat, dass ein Pkw-Fahrer auf seinen in verkehrsgefährder Weise geparkten Wagen aufgefahren ist.

Der Täter muss sich **nach** einem Unfall entfernen. Wer erst nach dem Unfall (z. B. verursacht durch sein führerloses, in Bewegung geratenes Kfz) am Unfallort eintrifft und diesen wieder verlässt, verstößt nicht gegen § 142 (vgl. BayObLG in JZ 87, 49).

### Nr. 1:

**2.3.2 Feststellungen zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten** sind solche, die den Berechtigten die Sicherung oder Abwehr zivilrechtlicher Ersatzansprüche objektiv erleichtern.

Als **Feststellungsinteressent** kommt jeder in Betracht, der sich am Unfallort befindet, in erster Linie der Unfallbeteiligte und Geschädigte, aber unter Umständen auch ein Unbeteiligter, der bereit ist, zugunsten der anderen Unfallbeteiligten oder -geschädigten Feststellungen zu treffen (OLG Koblenz NZV 1996, 324), z. B. ein zufällig am Unfallort Anwesender handelt im Interesse seines Nachbarn, dessen Zaun durch einen betrunkenen Pkw-Fahrer beschädigt wurde.

**Geschädigter** ist derjenige, der unmittelbar durch den Unfall einen körperlichen – auch psychischen – oder materiellen Schaden erlitten hat. Er muss nicht Verkehrsteilnehmer, z. B. Eigentümer des beschädigten Zaunes, bzw. anwesend sein.

**Kein Feststellungsinteresse** besteht in folgenden Fällen, in denen es bereits am Tatbestand fehlt, oder aber die Tat durch Einwilligung gerechtfertigt ist:

- Unfallbeteiligter ist ausschließlich **selbstgeschädigt**, z. B. wenn jemand durch überhöhte Geschwindigkeit von der Fahrbahn abkommt und gegen einen Baum fährt, wobei nur er und sein Pkw zu Schaden kommt. Auch bei Vollkaskoversicherung liegt in diesem Fall ein Alleinschaden vor (BGH 8, 263). Ist der unfallgeschädigte Pkw dagegen geliehen oder gestohlen, besteht ein Feststellungsinteresse des Eigentümers;
- **Wildunfälle**, soweit sich keine Schadensersatzansprüche (z. B. aus § 823 BGB) herleiten lassen;
- bei **Verzicht** der Feststellungsberechtigten, sofortige Feststellungen zu treffen. Minderjährige müssen jedoch eine ausreichende Vorstellung von der Bedeutung und Tragweite des Verzichts haben. Bei Kindern sind diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht gegeben (OLG Karlsruhe, Urt. v. 22. 6. 1972);
- auch bei stillschweigendem Verzicht entfällt das Feststellungsinteresse und damit eine Bestrafung nach § 142, ebenso wenn nach den Umständen davon ausgegangen werden kann, dass beispielsweise nicht an der Unfallstelle anwesende, aber durch den Unfall geschädigte Bekannte oder Verwandte an Feststellungen kein Interesse haben werden (**mutmaßliche Einwilligung**) – vgl. OLG Hamm NJW 71, 1469 –.

**2.3.3** Weiter muss der Unfallbeteiligte gem. Nr. 1 die Feststellungen **durch seine Anwesenheit** ermöglichen. Diese **Anwesenheitspflicht** setzt voraus, dass sich feststellungsbereite Personen am Unfallort befinden. Ist dies nicht der Fall, sind die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 zu prüfen. Die Pflicht, durch Anwesenheit die Feststellungen zu ermöglichen, ist eine **passive Duldungspflicht**. Sie dauert so lange, bis die nötigen Feststellungen getroffen sind.

Die Duldungspflicht erstreckt sich auf:

- **Feststellung seiner Person** – dazu gehören alle Personalien, die es ermöglichen, den Unfallbeteiligten ohne weitere Ermittlungen eindeutig zu identifizieren (BGH 16,139), in aller Regel also Name und Anschrift. In keinem Fall genügt der Hinweis auf das amtliche Kennzeichen, da Führer und Halter nicht identisch sein müssen (OLG Düsseldorf in JZ 85, 544). Auch das Zurücklassen der Visitenkarte an der Windschutzscheibe des beschädigten Fahrzeugs ist grundsätzlich nicht ausreichend (OLG Celle NJW 56, 560; OLG Hamm NJW 71,1469; vgl. auch Erl. unten 2.3.5).

Andererseits ergibt sich aus der bloß passiven Duldungspflicht nach herrschender Meinung keine Verpflichtung für den Unfallbeteiligten, gegenüber einem privaten Feststellungsinteressenten seine Personalien anzugeben, Führerschein oder Kfz-Schein vorzuzeigen oder seine Versicherung zu nennen. Die Namensangabe wird zwar nach § 34 StVO gefordert, ein Verstoß dagegen ist aber nur eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 34, 49 StVO i. V. m. § 24 StVG. Aber der Berechtigte kann, solange ein Feststellungsinteresse besteht, verlangen, dass die Polizei erscheint und der Unfallbeteiligte bis zum Abschluss der polizeilichen Feststellungen wartet (OLG Karlsruhe NJW 73, 378), selbst dann, wenn er erstaunlich bekannt ist (OLG Koblenz DAR 77, 77) oder es sich um Bagatellunfälle handelt (BayObLG NJW 66, 558), es sei denn, dass eine Unfallaufnahme wegen der Geringfügigkeit des Schadens abgelehnt wird (s. auch Erl. Nr. 6 zu Abs. 4). Der Anspruch, bis zum Eintreffen der Polizei zu warten, entfällt, wenn alle erforderlichen Feststellungen bereits vollständig getroffen sind oder die zivilrechtlichen Ansprüche durch Zahlung am Unfallort erfüllt oder durch schriftliches Schuldanerkenntnis ausreichend und zweifelsfrei abgesichert sind (vgl. OLG Oldenburg NJW 68, 2019; BayObLG DAR 71, 246). Nicht ausreichend ist, dass der Unfallbeteiligte nur formlos oder schriftlich pauschal (OLG Stuttgart NJW 1978, 900) seine Schuld anerkennt. Ein Feststellungsinteressent kann aber vom Unfallbeteiligten nicht verlangen, dass er mit ihm die nächstgelegene Autobahnpolizeiwache aufsucht (BGH NJW 90, 1460).

- **Feststellung seines Fahrzeugs** – dazu gehört in aller Regel, dem Feststellungsinteressenten zu ermöglichen, sich das amtliche Kennzeichen zu notieren. Bei Verdacht der Fälschung des Kennzeichens kann er darauf bestehen, dass die weiteren Feststellungen von der Polizei getroffen werden.
- **Feststellungen der Art seiner Beteiligung** – insbesondere Überprüfungen des körperlichen oder geistigen Zustandes, wie die Feststellung einer möglicherweise für die Unfallverursachung in Betracht kommende Alkoholisierung – Pflicht zur Duldung einer Blutentnahme (BGH VRS 39, 184) – oder auch die Frage, ob der Unfallbeteiligte Fahrer oder Mitinsasse war. Schließlich kann die Feststellung der Art der Beteiligung die Überprüfung des Fahrzeugs auf technische Mängel, z. B. abgefahrene Reifen, erfordern.

Nicht erfasst wird, wer seine Mitwirkung durch positives Tun versagt. Auch wer beispielsweise durch absichtliche Vereitelungshandlungen, wie falsche Angaben der Personalien, Vorzeigen eines gefälschten Führerscheins, Verwischung von Unfallspuren, falsche Aussagen über die Art der Beteiligung oder Nachtrunk zur Verschleierung der Blutalkoholkonzentration die Feststellungen beeinträchtigt (OLG Frankfurt NJW 67, 2073), kann nicht nach § 142 Abs. 1 bestraft werden; beachte aber Abs. 3 Satz 2, der aber nicht auf Abs. 1 analog anwendbar ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Beseitigung von Unfallspuren ist lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 34 III, 49 StVO, § 24 StVG.

**2.3.4** Die Anwesenheitspflicht wird in Nr. 1 ergänzt durch die Pflicht zur **Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist**. Der Unfallbeteiligte muss im Gegensatz zur passiven Anwesenheits-/Duldungspflicht die Feststellungen aktiv durch die sog. **Vorstellungspflicht** ermöglichen, nämlich durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist. Der Unfallbeteiligte hat die Angabe von sich aus zu machen (Tröndle zu § 142). Es genügt die Erklärung gegenüber dem Berechtigten (anderer Unfallbeteiligter oder Geschädigter) bzw. Polizeibeamten bei der Unfallaufnahme, dass sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben könnte. Die Vorstellungspflicht verlangt kein Schuldbekenntnis. Zu weiteren Angaben über die Art seiner Beteiligung ist er nicht verpflichtet. Er darf die Unfallbeteiligung aber nicht leugnen (OLG Frankfurt NJW 77, 1833). Eine Aussage darüber, wie es zu dem Unfall gekommen ist, kann von ihm gegenüber pri-

vaten Feststellungsinteressenten nicht verlangt werden. Er muss aber z. B. den Verkehrsteilnehmer, der den von ihm verursachten Schäden an seinem geparkten Pkw nicht bemerkt, auf den Unfall hinweisen (so Tröndle StGB, zu § 142). Weitere aktive Mitwirkungspflichten, die Aufklärung des Unfalles zu fördern, wie Angabe des Namens, Vorzeigen des Führerscheins, hat er nicht. Die Erläuterungen zur Frage der Feststellung der Person sind den obigen Ausführungen (unter 2.3.3) zu entnehmen.

Die Verletzung der Vorstellungspflicht ist jedoch nicht für sich allein, sondern nur unter der Voraussetzung unter Strafe gestellt, dass sich der Unfallbeteiligte vom Unfallort entfernt.

Die Vorstellungspflicht entfällt, wenn beispielsweise

- sich der Feststellungsberechtigte entfernt (OLG Oldenburg NZV 95, 159);
- die Polizei den Unfallbeteiligten zur Blutentnahme gem. § 81a StPO mitgenommen hat (BGH 8, 263, 266);
- kein Fremdschaden entstanden ist, wobei es auf die Interessen der Kaskoversicherung nicht ankommt (BayObLG NJW 93, 410);
- der unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Neuwagen (der sich bis zur endgültigen Bezahlung noch im Eigentum des Händlers befindet) vom Käufer beschädigt wird (OLG Nürnberg NJW 1977, 1543).

### Nr. 2:

**2.3.5** Der Unfallbeteiligte muss, soweit feststellungsbereite Personen am Unfallort nicht vorhanden sind und daher die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht vorliegen,

- eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet haben,
- ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

Die Nr. 2 erfasst vor allem die Fälle, in denen es keinen anderen Unfallbeteiligten gibt und der Geschädigte abwesend ist, z. B. bei Beschädigung eines geparkten Fahrzeugs, oder auch die Fälle, in denen der andere Unfallbeteiligte tot oder bewusstlos ist. Die Wartepflicht besteht auch, wenn der Unfallbeteiligte andere Verkehrsteilnehmer dadurch behindert (BayObLG in DAR 85, 240).

Durch die Wartepflicht soll erreicht werden, dass die notwendigen Feststellungen nach Eintreffen der feststellungsbereiten Personen getroffen werden können. Eine Wartepflicht besteht auch, wenn mit dem Erscheinen solcher Personen am Unfallort nicht zu rechnen ist (Brodag, BT, S. 69).

**Feststellungsbereite Personen** können neben den Unfallbeteiligten, Geschädigten und der Polizei auch andere Personen sein (Schönke-Schröder, StGB, zu § 142).

Die genaue Dauer der **Wartepflicht** ist gesetzlich nicht geregelt. Es muss eine nach den Umständen angemessene Zeit sein – zu beurteilen nach dem Grad der **Feststellungsbedürftigkeit** und der **Zumutbarkeit**. Dabei sind u. a. folgende Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen:

- Art und Umfang des Schadens
- Schwere des Unfalls (Gefahr, dass wichtige Beweismittel verloren gehen)
- Unfallort
- Tageszeit
- Witterung
- Verkehrsdichte
- Alkoholisierung des Unfallbeteiligten (gehört z. B. bei Beschädigung eines geparkten Pkw nicht zu den Umständen, deren Feststellung nach § 142 ermöglicht werden muss)
- Wohnort des Geschädigten (Möglichkeit, ihn aufzufinden).

### Von der Rechtsprechung wurde als ausreichende Wartepflicht anerkannt:

- 10 Minuten bei nächtlichem Unfall mit geringfügigem Sachschaden – 200 DM – (OLG Düsseldorf VRS 76, 52);
- ebenso 10 Minuten bei Verwendung einer aufklebbaren Schadensmeldung nach Verkehrsunfall mit Sachschaden (VRS 94, 266, 273);
- 15 Minuten bei ganz geringem Schaden in einem kleinen Ort bei Dunkelheit (OLG Stuttgart VRS 45, 276);

- 30 Minuten bei vergleichsweise geringem Schaden von 100 DM (BayObLG JZ 77, 191);
- 30 Minuten bei nächtlichem Unfall auf einsamer, kaum befahrener Straße (OLG Hamm VRS 18, 199);
- 2 Stunden bei beschädigter Bahnschranke zur Nachtzeit (OLG Köln VRS 24, 285).

**Beachte:** Es ist in jedem Fall Anzeige nach § 142 zu erstatten, da nur das Gericht darüber entscheiden kann, ob die Wartezeit ausgereicht hat!

Verstöße gegen die Wartepflicht:

- wer 15 Minuten wartet zu später Nachtzeit bei 1500 DM Schaden (OLG Koblenz VRS 49, 180);
- wer 20 Minuten wartet bei einem Laternenschaden von 500 DM (OLG Koblenz 43, 423);
- wer 45 Minuten wartet in Stadtmitte nachts gegen 3 Uhr (OLG Hamm VRS 41, 28).

Ersatzmaßnahmen, wie Benachrichtigung der Polizei oder des Berechtigten, können die Wartepflicht grundsätzlich nicht ersetzen, soweit sie erforderliche Feststellungen am Unfallort vereiteln. Der Unfallbeteiligte darf Feststellungen durch Personen, die nachträglich am Unfallort eintreffen, nicht verhindern. Wenn er dies trotzdem tut, wird ihm die bisherige Wartezeit nicht angerechnet und beginnt neu zu laufen (BayObLG in NJW 87, 1712).

Bei **Bagatellunfällen** wird nach der Rechtsprechung die Wartefrist verkürzt bzw. entfällt ganz, wenn die Schuldfrage geklärt ist und der Wartepflichtige z. B. nach der Beschädigung eines ordnungsgemäß geparkten Pkw einen Zettel mit ausreichendem Angaben hinterlässt (OLG Hamm, NJW 71, 1470). Wird der Zettel später wieder entfernt, beispielsweise um den Anspruch auf Prämienvücktgewähr für unfallfreies Fahren nicht zu verlieren, liegt Urkundenunterdrückung nach § 274 Abs. 1 Nr. 1, nicht aber unerlaubtes Entfernen vom Unfallort vor (OLG Celle JR 66, 110; BayObLG VRS 35, 277). Zu **Bagatellunfällen im ruhenden Verkehr** beachte **Abs. 4!**

**2.4 Abs. 2** begründet die Pflicht zur **unverzüglichen nachträglichen Ermöglichung der Feststellungen – Nachholpflicht** – für solche Unfallbeteiligte, die sich ohne strafbaren Verstoß gegen Abs. 1 vom Unfallort entfernt haben.

**2.4.1 Nr. 1** erfasst die Fälle, in denen sich ein Unfallbeteiligter nach Ablauf der Wartefrist vom Unfallort entfernt hat. Vgl. dazu die o. a. Erläuterungen 2.3.5.

**2.4.2 Nr. 2:**

**Berechtigtes Sichentfernen** liegt vor, wenn der Unfallbeteiligte einen Rechtfertigungsgrund für sich in Anspruch nehmen kann, z. B. bei rechtfertigendem Notstand (§ 34) oder bei Einwilligung des Geschädigten.

Beispiele:

- Verlassen des Unfallortes, um den Verletzten ins Krankenhaus zu bringen – Erfüllung von Hilfspflichten (§ 323c) geht der Wartepflicht vor!
- Arzt, der am Unfall ohne Personenschaden beteiligt ist, fährt weiter zu einem Schwerkranken;
- Beteiligte einigen sich, zu weiteren Feststellungen in nahe gelegene Gaststätte zu fahren (OLG Frankfurt VRS 49, 23) oder auf einen Autobahnparkplatz (OLG Düsseldorf in JZ 85, 544).

Nicht berechtigt handelt beispielsweise,

- wer dringende geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen hat (OLG Koblenz VRS 45, 33);
- wer befürchtet, wegen einer anderen Straftat verfolgt oder festgenommen zu werden (BGH 9, 267)

**Entschuldigt** ist das Verlassen des Unfallortes bei Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, z. B. bei entschuldigendem Notstand (§ 35), Schuldunfähigkeit (§ 20).

Beispiele:

- Wegfahren vom Unfallort, um drohenden Täglichkeiten zu entgehen (BGH VRS 36, 23);
- Sichentfernen wegen Schockeinwirkung (angesichts der Unfallfolgen); oder einer Bewusstseinstörung, nicht aber, wenn sie alkoholbedingt ist (BayObLG NSTZ 90, 392);
- Lkw-Fahrer beschädigt beim Zurücksetzen einen geparkten Pkw nicht unerheblich. Er merkt den Vorfall nicht und fährt weiter. Nach 300 Metern Fahrstrecke teilt ihm ein anderer Kraftfahrer die Beschädigung des Pkw mit. Der Lkw-Fahrer kümmert sich nicht weiter um den Unfall und fährt weiter.

Keine Bestrafung nach § 142 Abs. 1 mangels Vorsatzes, denn er hat keine Kenntnis von dem Unfall gehabt, als er die Unfallstelle verließ. Obwohl hier streng genommen kein Entschuldigungsgrund vorliegt, sondern ein Tatbestandsirrtum nach § 16, hat die Rspr. auch **unvorsätzliches Entfernen von der Unfallstelle** in den Bereich „entschuldigt“ einbezogen (BGH 28, 129, OLG Frankfurt NJW 90, 1189). Ergebnis: Lkw-Fahrer entfernt sich zunächst entschuldigt. Bestrafung aber nach § 142 Abs. 2, da er die erforderlichen Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht, obwohl er noch innerhalb eines zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs von dem Unfall Kenntnis erlangt hat. Nach der neuesten Rspr. des Bundesverfassungsgerichts (BverfG AZ BR 2273/06) kann ein solches Verhalten nicht mehr bestraft werden, da der Wortlaut des § 142 unzulässig ausgedehnt werde und somit ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 GG vorliegt.

**2.4.3** Die Feststellungen müssen **unverzüglich** nachträglich ermöglicht werden, d. h. ohne vorwerfbares Zögern. Ein sofortiges Tätigwerden ist nicht erforderlich (OLG Hamm NJW 77, 207). Das Merkmal der Unverzüglichkeit ist gegeben, solange mit Rücksicht auf Art und Höhe des Schadens und der dafür möglicherweise verantwortlichen Beteiligten die zur Aufklärung und Beweisicherung erforderlichen Feststellungen weder ernstlich gefährdet noch ungebührlich verzögert werden (OLG Stuttgart NJW 78, 1445). Dieser Forderung entspricht nach der Rechtsprechung nicht, wer beispielsweise seine Unfallbeteiligung erst 11 Stunden nach dem Unfall einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt (OLG Düsseldorf VM 78, 53). Auch darf der Unfallbeteiligte seine Aktivitäten nicht zurückstellen, bis er mit seiner Versicherung oder seinem Anwalt Kontakt aufgenommen hat. Bei Unfällen zur Nachtzeit darf er grundsätzlich nicht bis zum nächsten Morgen warten (Brodag, BT, S. 71). Dies gilt jedoch nicht bei eindeutiger Haftungsfrage, sofern es sich lediglich um Unfälle mit Sachschaden handelt (vgl. DAR 86, 123), hier ist die Unterrichtung des Berechtigten bis etwa 9 oder 10 Uhr des folgendem Morgens in der Regel noch „unverzüglich“ (vgl. Lackner/Kühl RdNr. 26 zu § 142); nicht bei Verletzung von Personen (LG Zweibrücken NZV 98, 172 = Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht). Hier genügt auch eine Benachrichtigung am nächsten Morgen, jedoch zum frühestmöglichen Zeitpunkt (so Tröndle zu § 142).

Auf welche Weise die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen sind, ist im Gesetz nicht abschließend geregelt. Die Mindestvoraussetzungen des Abs. 3 sind nur Beispiele, wie das ausreichend möglich ist. Grundsätzlich kann der Unfallbeteiligte sich frei entscheiden, auf welchem Weg er die nachträglichen Feststellungen ermöglichen will. In der Regel wird das dadurch geschehen, dass er sich an den Berechtigten oder die Polizei wendet. Die nachträgliche Meldung kann auch durch einen kompetenten Dritten erfolgen (BayObLG DAR 79, 237).

**3. Abs. 3 Satz 1** enthält die **Mindestvoraussetzungen** für die in Abs. 2 geforderte nachträgliche Ermöglichung von Feststellungen. Ihre Beachtung schließt tatbestandsmäßiges Verhalten und damit eine Bestrafung nach Abs. 2 aus. Eine Rückkehrspflicht ist im Abs. 3 nicht vorgesehen. Sie kann aber geboten sein, wenn dadurch unverzüglich der Kontakt zum Berechtigten oder zur Polizei aufgenommen werden kann.

Abs. 3 enthält im Einzelnen folgende Pflichten:

### 3.1 die Pflicht zur **Mitteilung der Unfallbeteiligung**

Sie umfasst – wie auch die Vorstellungspflicht (vgl. Erl. zu Abs. 1) – keine Angaben über die Art der Beteiligung und nicht die Verpflichtung, Einzelheiten über den Unfallhergang mitzuteilen. Anschrift und Aufenthalt müssen genau bezeichnet sein, damit die Feststellungsberechtigten ohne weitere Ermittlungen ihre Ersatzansprüche mit dem Unfallbeteiligten regeln können. Die Mitteilung kann persönlich, aber auch durch einen beauftragten Dritten, und zwar in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Es genügt aber nicht, nur einen Zettel mit der Anschrift zu hinterlassen (Brodag, BT, S. 71).

**3.2 Adressat** der Mitteilung kann der **Berechtigte** – nach Abs. 1 Nr. 1 ist das der andere Unfallbeteiligte oder der Geschädigte – oder eine **nahe gelegene Polizeidienststelle** sein.

Eine nahe gelegene Polizeidienststelle ist nicht die nächstgelegene. Der Beteiligte hat keine weiteren Nachforschungen anzustellen, die nächstgelegene Dienststelle ausfindig zu machen. Ob eine Polizeidienststelle nahe gelegen ist, bemisst sich grundsätzlich nach der Entfernung zum Unfallort. Auch die Mitteilung an eine nahe dem Wohnort gelegene Polizeidienststelle kann ausnahmsweise genügen, z. B. wenn der verletzte Unfallbeteiligte nach dem Unfall bei seinem Hausarzt war.

Grundsätzlich hat der Unfallbeteiligte das Wahlrecht, wen er benachrichtigt. Wenn der Berechtigte aber innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Zeit nicht zu ermitteln ist, muss

er sich an die Polizei wenden (so BGH 29, 142, BayObLG VM 77, 47; aber strittig). Der Unfallbeteiligte ist besonders bei schweren Unfällen verpflichtet, den Weg zu wählen, der die Feststellung zugunsten der Berechtigten am schnellsten ermöglicht (OLG Hamm NJW 77, 207), auch wenn dies oft zu einer Selbstanzeige führt (BGH NJW 80, 896). Auch bei Unfällen ohne Personenschaden kann der Unfallbeteiligte verpflichtet sein, die Polizei einzuschalten.

**Beispiel:** X fährt in angefrunkenem Zustand sonntags nachts einen parkenden Pkw an. Schaden ca. 750 Euro. Er wartet über eine Stunde. Erst am Montagfrüh ermittelt er den Halter beim Straßenverkehrsamt und benachrichtigt ihn.

Befrafung nach § 142 Abs. 2 (strittig! Aber in jedem Fall Anzeige!); denn die Trunkenheit war ein für das Feststellungsinteresse wichtiger Umstand – Art der Beteiligung –; Aufklärungsmöglichkeit durch den Halter war nicht gegeben. X hatte somit nicht mehr die Wahlmöglichkeit zwischen Berechtigten und Polizei. Er hätte eine nahe gelegene Polizeidienststelle benachrichtigen müssen. Zumutbarkeit trotz Gefahr der Strafverfolgung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c) wird von der Rechtsprechung bejaht (vgl. OLG Stuttgart NJW 78, 1145).

Andererseits löst nicht jede Verzögerung, die mit der Benachrichtigung des Geschädigten verbunden ist, die Pflicht zur Einschaltung der Polizei aus (BayObLG VM 77, 47). Der Unfallbeteiligte hat das Wahlrecht grundsätzlich auch bei nächtlichen Unfällen, obwohl der Unfall gerade zu dieser Zeit in aller Regel schneller der Polizei als dem nicht am Unfallort anwesenden Geschädigten mitgeteilt werden kann. Ob eine zeitliche Verzögerung im Kauf genommen werden kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Während im obigen Trunkenheitsfall die Polizei nachts hätte eingeschaltet werden müssen, liegt noch kein Verstoß gegen Abs. 2 Nr. 1 vor, wenn z. B. das Straßenbaumamt erst am Montagfrüh Kenntnis vom Unfallbeteiligten darüber erhält, dass dieser in der Nacht zum Sonntag einen Fahrbahnbegrenzungsposten beschädigt hat (BayObLG VM 77, 47).

**3.3** Der Unfallbeteiligte hat weiter **das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten**.

„Sein Fahrzeug“ ist das am Unfall beteiligte ohne Rücksicht darauf, ob der Unfallbeteiligte auch der Eigentümer ist (Lackner/Kühl RdNr. 28 zu § 142). Der Unfallbeteiligte hat auch Untersuchungen am Fahrzeug, z. B. durch Polizei oder Sachverständige, zu ermöglichen.

Soweit der Eigentümer selbst nicht Unfallbeteiligter ist, wie der Arbeitgeber oder Vermieter des Fahrzeugs, hat er keine Bereitstellungspflicht (so die herrschende Meinung). Er kann aber, soweit er Unfallspuren am Fahrzeug beseitigt, Strafvereitelung (§ 258) begehen.

Sachverständigenuntersuchungen können zu Verzögerungen von einigen Tagen führen, die hingenommen werden müssen, soweit sie im Rahmen unverzüglicher Feststellungen, d. h. ohne vorwerftbares Zögern, erfolgen. Je schwerer der Schaden ist, desto länger ist die zumutbare Wartezeit und desto später endet die Bereitstellungspflicht.

#### 4. Abs. 3 Satz 2

**Absichtliches Vereiteln** der Feststellungen führt zur Strafbarkeit nach Abs. 2.

Ein solches Verhalten setzt zielgerichtetes Wollen voraus, dass für die Aufklärung des Unfalls wesentliche Feststellungen überhaupt nicht oder erst nach geraumer Zeit getroffen werden können.

**Beispiele:**

- Nachtrunk, um die Art der Unfallbeteiligung zu verdunkeln;
- Fahrzeugreparatur, um die Schadensstelle zu verdecken;
- Anbringung eines künstlichen Schadens;
- Beeinflussung von Zeugen, Verleitung zu falschen Aussagen;
- Beseitigung von Unfallspuren;
- Vortäuschen von ursprünglich nicht vorhandenen Spuren auf der Fahrbahn.

**5. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz.**

**5.1** Vorsatz – auch bedingter – bezüglich der Tatmerkmale des **Abs. 1** setzt voraus, dass der Täter das Bewusstsein hat, einen Unfall verursacht und Feststellungen nicht ermöglicht zu haben. Eine Absicht, die Feststellungen zu vereiteln, ist nicht erforderlich. Unfallschocks oder posttraumatische Dämmerzustände sind für Vorsatz und Schuldfähigkeit nur in Ausnahmefällen bedeutsam (Lackner/Kühl RdNr. 37 zu § 142).

### **Kein Vorsatz**, wenn z. B.

- der Unfall nicht bemerkt wurde; anders aber, wenn der Täter nachts auf einen Gegenstand auffährt und sich nicht über die Folgen vergewissert (BGH NJW 54, 728);
- der Täter irrig annimmt, es sei kein Fremdschaden oder ein völlig belangloser Bagatellschaden entstanden, z. B. völlig belangloser Kratzer;
- der Täter überzeugt ist, der Schaden betreffe nur ihn selbst oder der Unfall sei nur vorgetauscht (Tröndle/Fischer zu § 142 RdNr. 33; Strafverteidiger 98, 489);
- Täter irrig glaubt, der Unfallgegner habe kein Feststellungsinteresse (OLG Düsseldorf NZV 1992, 246) – Tatbestandsirrtum nach § 16;
- der Unfallverursacher sich vor Ablauf einer angemessenen Wartezeit von der Unfallstelle entfernt, um Geschädigten aufzusuchen und so die Feststellungen zu ermöglichen, soweit ein Mitverschulden des Geschädigten nicht in Betracht kommt (OLG Koblenz NZV 1996, 324);
- der Täter der Überzeugung ist, der Geschädigte habe endgültig auf Feststellungen verzichtet oder die erforderlichen Feststellungen seien bereits getroffen – strittig in der Rechtsprechung (vgl. Tröndle/Fischer zu § 142 RdNr. 33).

Im Falle des Verbotsirrtums (§ 17) liegt zwar vorsätzliches Handeln vor, aber es fehlt ggf. an der Schuld (bei unvermeidbarem Irrtum), z. B. wenn der Unfallbeteiligte sich darauf beschränkt, den Feststellungsberechtigten das amtliche Kennzeichen zu zeigen oder seine Visitenkarte am Unfallort zu hinterlassen, ohne seine Pflichten aus Abs. 1 nachzukommen. Verbotsirrtum kann auch vorliegen, wenn der Umfang der Warterpflicht nicht richtig erkannt wird, z. B. weil der Täter den angerichteten Schaden weitgehend beseitigt hat (OLG Düsseldorf in NJW 86, 2001).

**5.2** Vorsatz bezüglich der Tatmerkmale des **Abs. 2** erfordert auch das Bewusstsein, dass nachträgliche Feststellungen erschwert oder vereitelt werden.

Ein Irrtum, es bestehe keine Pflicht, die Feststellungen unverzüglich nachträglich zu ermöglichen, betrifft den Vorsatz nicht, sondern ist als vermeidbarer Verbotsirrtum (§ 17) zu werten, der nicht zur Befreiung von Strafe führt; denn es kann von jedem Verkehrsteilnehmer erwartet werden, dass er seine Pflichten im Straßenverkehr, und zwar nicht nur die aus der StVO, kennt.

**6.** Nach **Abs. 4** wird die Strafe gemildert – zwingend – oder von Strafe ganz abgesehen – Ermessensspielraum –, wenn der Unfallbeteiligte nachträglich Feststellungen ermöglicht

- freiwillig – s. Erl. zu § 24 –
- innerhalb von 24 Stunden nach dem Verkehrsunfall
- außerhalb des fließenden Verkehrs, also insbesondere **Parkunfälle** bei Unfällen mit nicht bedeutendem Sachschaden – Bagatellunfälle bis 1300 € (= derzeitiger Grenzwert – s. Tröndle/Fischer 64 zu § 142). Streifschäden, die aus dem fließenden Verkehr entstehen, z. B. beim Vorbeifahren an geparkten oder haltenden Fahrzeugen, Streifen von Leitplanken oder Zäunen, werden nach herrschender Meinung nicht von Abs. 4 erfasst, da Unfälle dieser Art nicht als Unfälle außerhalb des fließenden Verkehrs verstanden werden können (vgl. Tröndle/Fischer zu § 142 RdNr. 53). Es muss sich um typische Parkunfälle handeln, z. B. Beschädigungen beim Einparken, beim Rangieren auf Parkplätzen, in Einfahrten usw.

Bei dem neuen Abs. 4 – eingeführt durch das 6. StrRG – handelt es sich um einen Fall der täglichen Reue (so Bönke, NJW 1998, 129).

Wie der Täter die Feststellungen nach Abs. 3 nachträglich ermöglicht, ist seine Sache (BT – Drucks. 13/9094, S. 18) – vgl. auch Erl. zu Abs. 3 –.

### **7. Konkurrenzen**

**7.1 Tat einheit** (§ 52) kommt vor allem in Betracht mit Taten, die der Unfallbeteiligte begeht, um sich den erforderlichen Feststellungen zu entziehen, wie §§ 113, 211. ff., 221, 223 ff., 316, 323c.

**7.2 Tat mehrheit** (§ 53) ist möglich mit Taten, die die Unfallflucht auslösen, wie §§ 222, 229, 315c.

## Zu § 145 (Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln)

### 1. Sinn der Vorschrift

§ 145 ist abstraktes Gefährdungsdelikt im Vorfeld des § 323c (unterlassene Hilfeleistung).

**Abs. 1** soll sicherstellen, dass Notrufe oder Notzeichen nur in echten Notfällen gebraucht werden.

**Abs. 2** soll gewährleisten, dass Maßnahmen, die zur Verhütung oder Bewältigung von Notfällen getroffen werden, nicht beeinträchtigt werden.

### 2. Tatbestand

**2.1 Abs. 1 Nr. 1** erfasst den Missbrauch von Notrufen oder Notzeichen. Zum Wesen dieser Zeichen gehört, dass sie auf eine Not, das Bedürfnis nach fremder Hilfe oder auf eine erhebliche Gefahr aufmerksam machen. **Notrufe oder Notzeichen** sind in ihren Voraussetzungen und der Art ihrer Ausführung durch Gesetz, behördliche Anordnung, Vereinbarung oder Übung im Wesentlichen festgelegte Rufe oder Zeichen, und zwar akustische, optische oder sonstige (z. B. Funk) Kurzäußerungen.

Beispiele:

- Betätigung von Polizeinotrufanlagen – auch ohne weitere Angaben – dazu zählt auch die Notrufnummer 110 (vgl. BGH 34, 4);
- Betätigung von Feuermeldern oder einer Feuersirene;
- das Abgeben von SOS-Funk-, Blink- und Winksignalen auf Gewässern und im Gebirge;
- das Abschießen notanzeigender Leuchtkugeln; auch Hilferufe – nicht solche, bei denen es sich nur um geringfügige häusliche Streitigkeiten handelt –.

Ein **Missbrauch** liegt vor, wenn diese Zeichen oder Rufe gebraucht werden, obwohl eine Not oder Gefahr oder ein Bedürfnis nach fremder Hilfe nicht besteht.

**2.2 Abs. 1 Nr. 2** erfasst den Fall, dass eine Notlage ohne Missbrauch von Notrufen oder Notzeichen vorgetäuscht wird. Ein missbräuchlicher Anruf bei einer Polizeidienststelle, der nicht unter Nr. 1 fällt (vgl. obiges Beispiel!), kann nur dann tatbestandsmäßig im Sinne der Nr. 2 sein, wenn der Täter **vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich ist**. Konkludentes Verhalten genügt (OLG Frankfurt NStZ – RR 02; 209), auch ein Vortäuschen in verkehrserzieherischer Absicht (OLG Köln NJW 99, 1042). Das Herbeirufen eines Funkstreifenwagens ohne Angabe von Gründen fällt nicht unter diese Vorschrift, wohl kann § 118 OWiG zutreffen.

**2.3 Abs. 2 Nr. 1** verlangt das Beseitigen, Unkenntlichmachen oder dem Sinne nach Entstellen von Warn- oder Verbotszeichen, die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienen.

#### 2.3.1 Tatobjekte

**Warn- oder Verbotszeichen** – insbesondere amtliche Verkehrszeichen mit Warn- oder Verbotsfunktion zur Erhaltung der Sicherheit des Straßenverkehrs, aber auch des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs, z. B. Hinweistafeln auf Glatteis (vgl. § 315b Abs. 1 Nr. 1), aber auch Warntafeln, z. B. an Berghängen, Baustellen, Gewässern, gehören dazu; ebenso private Schilder, wie „bissiger Hund“.

**2.3.2 Tathandlungen:** Die Verwendung des Zeichens muss vereitelt oder erschwert werden durch:

- **beseitigen**;
- **unkenntlich machen**;
- **in ihrem Sinn entstellen** – z. B. auch dann, wenn ein Richtungsweiser in die falsche Richtung gedreht wird.

**2.4 Abs. 2 Nr. 2** erfasst das **Beseitigen, Verändern oder Unbrauchbarmachen** (wenn der konkrete Schutzzweck nicht mehr erfüllt wird) von

- **Schutzvorrichtungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienen**, z. B. Gitter, Planken, Geländer;
- **oder von Rettungsgeräten oder anderen Sachen, die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmt sind**, z. B. Rettungsringe, Notrufsäulen, Verbandskästen, Feuerlöschgeräte.

**2.5** Es gehört weder bei Abs. 1 noch bei Abs. 2 zum Tatbestand, dass ein Schaden eintritt oder eine konkrete Gefahr besteht.

**2.6** Für den subjektiven Tatbestand genügt nicht bedingter Vorsatz, da der Täter **absichtlich oder wissentlich** handeln muss.

### 3. Konkurrenzen

**3.1** Die in Abs. 2 erfassten Handlungen sind teilweise auch in den §§ 303, 304 mit Strafe bedroht. Aus der **Subsidiaritätsklausel** in Abs. 2 letzter Halbsatz ergibt sich, dass Abs. 2 gegenüber der Sachbeschädigung zurücktritt, d. h., in diesen Fällen ist Strafanzeige nach §§ 303, 304 zu erstatten, z. B. beim Überkleben eines Verkehrszeichens.

**3.2** **Tateinheit** (§ 52) kann bestehen zwischen § 145 Abs. 1 und Sachbeschädigung. Wer z. B. einen Feuermelder einschlägt und grundlos einen Alarm auslöst, wird nach § 304 sowie § 145 Abs. 1 Nr. 1 bestraft.

## Zu § 145d (Vortäuschen einer Straftat)

### 1. Geschütztes Rechtsgut

Die Vorschrift soll verhindern, dass Strafverfolgungs- und Präventivorgane, wie die Polizei, unnutz und unberechtigt in Anspruch genommen werden. Sie ergänzt auch § 164, der die Verdächtigung Unschuldiger unter Strafe stellt.

### 2. Tatbestand

**2.1** **Abs. 1 Nr. 1** erfasst das Vortäuschen einer angeblich begangenen rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) gegenüber einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle.

– **Vortäuschen** setzt voraus, dass der Täter durch Tatsachenbehauptung oder Schaffen von Tatspuren einen falschen Verdacht erregt oder verstärkt, der geeignet ist, eine Ermittlungstätigkeit auszulösen. Ein Vortäuschen ist auch gegenüber dem Opfer möglich, z. B. durch die unwahre Behauptung, einem anderen ein in Kürze wirkendes Gift beigebracht zu haben (NJW 02, 419 ff.).

Wenn der Täter eine wirklich begangene Tat lediglich aufbauscht oder wenn er den angerichteten Schaden übertriebt (BayObLG in NJW 86, 83), fällt er nicht unter die Vorschrift, auch dann nicht, wenn beispielsweise statt eines einfachen Diebstahls (§ 242) ein Diebstahl nach § 243 oder gar ein Raub nach § 249 vorgetäuscht wird. Löst die vorgetäuschte Tat im Verhältnis zur tatsächlich begangenen aber eine in wesentlich andere Richtung zielende Ermittlungstätigkeit aus, erfolgt Bestrafung. Beispiel: Statt eines begangenen Raubes wird Vergewaltigung (§ 177) vortäuscht (OLG Hamm NJW 71, 1324);

– das Vortäuschen muss **einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle erfolgen**. Zum Behördenbegriff vgl. Erl. zu § 11. Zur Entgegennahme von Anzeigen zuständige Stellen sind gemäß § 158 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft, die Behörden und Beamten des Polizeidienstes und die Amtsgerichte. Zuständige Stellen ohne Behördencharakter sind z. B. auch Dienststellen der Bundeswehr sowie parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Lackner/Kühl 2004 zu § 145d);

– eine **rechtswidrige Tat** (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) muss vorgetäuscht werden; Ordnungswidrigkeiten genügen nicht.

**2.2** **Abs. 1 Nr. 2** erfasst **Täuschungshandlungen, die sich auf das angebliche Bevorstehen rechtswidriger Gewalttaten nach § 126 Abs. 1 beziehen**. Erforderlich ist eine hinreichende Konkretisierung der Tat (vgl. Strafverteidiger – Forum 03/S. 320). Die Tat steht bevor, wenn sie in Kürze zu erwarten ist (Tröndle/Fischer 6 zu § 145 d).

Typische Fälle in der Praxis sind: Der Täter täuscht eine angeblich bevorstehende Brandstiftung oder Explosion in einem Kaufhaus vor.

**2.3** Nach **Abs. 2 Nr. 1** wird auch bestraft, wer über den Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat zu täuschen sucht.

Die Tat selbst muss hier – im Gegensatz zu Abs. 1 – tatsächlich begangen sein (NStZ 04, 97). **Beteiligte** sind alle, auf deren Mitwirkung der Erfolg zurückzuführen ist, also in erster Linie Mittäter, Anstifter und Gehilfen, aber auch Nebentäter (vgl. Erl. zu § 25). Der Täter sucht zu **täuschen**, wenn er den Tatverdacht auf Unbeteiligte lenkt.

**Folgende Fallgruppen** sind denkbar:

- Täter lenkt den Verdacht von dem wirklichen Täter ab und bezichtigt eine unbekannte bzw. in Wahrheit nicht existierende Person; wird eine bestimmte Person fälschlich als Täter oder Beteiligter angegeben, so erfüllt das zwar auch den Tatbestand des § 145d Abs. 2 Nr. 1, dieser tritt dann aber gegenüber § 164 zurück;
- Angabe falscher Personalien bei einer Verkehrskontrolle durch einen Fahruntüchtigen, der durch Identitätstäuschung den Verdacht eines Vergehens nach § 21 StVG – Fahren ohne Fahrerlaubnis – von sich ablenken will (LG Dresden NJW 98, 2544 L);
- falsche Selbstbezeichnung bezüglich begangener Straftaten, auch wenn dies geschieht, um Angehörige zu decken. § 258 Abs. 5 (strafflose Strafvereitelung) ist nicht entsprechend anwendbar;
- Anzeige gegen unbekannt, um dadurch den Verdacht von sich abzulenken (BGH 6, 251, 255). Die bloße Berufung auf den „großen Unbekannten“, ohne dass konkrete Angaben gemacht werden, die Verfolgungsmaßnahmen auslösen können, reicht aber nicht aus (OLG Celle NJW 61, 1416).

Nicht dazu gehören:

- Bloßes Leugnen der Tat, ohne dass die Ermittlungen dadurch in eine andere Richtung gelenkt werden;
- Wahrheitswidriges Darstellen eines Sachverhalts, so dass der Verdacht auf einen anderen fällt, für den die Tat nicht strafbar ist;



**Beispiel:** Nach einem Unfall behauptet ein Kraftfahrer, der nicht im Besitz der Fahrerlaubnis ist, nicht er, sondern sein Beifahrer, der die Fahrerlaubnis besitzt, habe den Pkw geführt (BGH 19, 305; NJW 75, 1895);

- Zeuge sagt zugunsten des Beschuldigten bewusst falsch aus, indem er z. B. den bestehenden Tatverdacht durch falsches Alibi ausräumt. Aber Bestrafung wegen Strafvereitelung (§ 258)!

**2.4** Erfasst wird schließlich auch von **Abs. 2 Nr. 2 die Täuschung über Beteiligte an einer bevorstehenden rechtswidrigen Tat der in § 126 Abs. 1 genannten Art.** Nach herrschender Meinung wird der Tatbestand auch dann erfüllt, wenn der Täter das Bevorstehen einer solchen Tat nur irrig annimmt (OLG Hamm NJW 63, 2138).

### 2.5 Subjektiver Tatbestand

- direkter Vorsatz bezüglich der Täuschungshandlung (**„wider besseres Wissen“**);
- bedingter Vorsatz genügt bezüglich der übrigen Tatbestandsmerkmale.

### 3. Konkurrenzen

**3.1 Subsidiarität** (Gesetzeskonkurrenz), d. h., gegenüber einer gleichzeitig vorliegenden falschen Verdächtigung (§ 164) oder Strafvereitelung (§§ 258, 258a) tritt § 145d zurück. Wenn aber eine Bestrafung wegen Strafvereitelung nach § 258 Abs. 5 oder 6 („Selbst- oder Angehörigenbegünstigung“) nicht möglich ist, tritt § 145d nicht zurück.

**3.2 Tateinheit** (§ 52) möglich mit §§ 142, 153 ff., 239, 257, 263 (z. B. wenn Anzeige bei Polizei und Schadensmeldung bei Versicherung gleichzeitig abgegeben werden), 267 ff.

Keine Tateinheit besteht zwischen Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 (BayObLG NStZ 04, 97).

### Vorbemerkung zu §§ 146–152a (Geld- und Wertzeichenfälschung)

**1.** Der 8. Abschnitt wurde neu gestaltet durch das EGStGB (Aufnahme einer allgemeinen Vorschrift über die Fälschung von Wertzeichen in diesen Abschnitt, bisher geregelt in den §§ 257, 276 a. F., teils in strafrechtlichen Nebengesetzen).

### 2. Tatbestandshandlungen

**2.1** **Geld in der Absicht, es als echt in Verkehr zu bringen** oder dieses zu ermöglichen, nachmachen oder verfälschen: § 146 Abs. 1 Nr. 1;

**2.2** sich falsches Geld in dieser Absicht verschaffen: § 146 Abs. 1 Nr. 2;

**2.3** **Falschgeld**, das der **Täter nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringen** (sog. Geldbetrug): § 146 Abs. 1 Nr. 3;

**2.4** gutgläubig erworbene Falschgeld abschieben: § 147;

**2.5** amtliche Wertzeichen nachmachen oder verfälschen oder falsche Wertzeichen sich verschaffen, um sie als echt zu verwenden: § 148 Abs. 1 Nr. 1, 2;

**2.6** falsche Wertzeichen verwenden, feilhalten oder in Verkehr bringen: § 148 Abs. 1 Nr. 3;

**2.7** bereits entwertete Wertzeichen als gültig verwenden: § 148 Abs. 2.

**3. Strafbare Vorbereitungshandlungen: § 149.**

**4. Gleichstellungsklausel für Wertpapiere: § 151.**

**5. Gleichstellungsklausel für Geld, Wertzeichen oder Wertpapiere eines fremden Währungsgebiete: § 152**

**6. Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks: § 152a**

### 7. Ergänzende Bestimmungen

#### §§ 127–129 OWiG

- Herstellen oder Verwenden von Sachen, die u. a. zur Geldfälschung benutzt werden können (§ 127 OWiG)
- Herstellen oder Verbreiten von papiergegeldähnlichen Drucksachen oder Abbildungen (§ 128 OWiG)

#### § 11a MünzG

- Nachmachen oder Verfälschen von außer Kurs gesetzten Münzen oder von Medaillen

### § 35b BankG

- Unbefugte Ausgabe oder Verwendung von geldähnlichen Zeichen

### § 25 Abs. 1 Nr. 3 PostG

- Nachmachen oder Verfälschen eines für ungültig erklärten Postwertzeichens oder das Inverkehrbringen eines solchen nachgemachten oder verfälschten Postwertzeichens

### Zu § 146 (Geldfälschung)

1. Die Vorschrift schützt das Geld. Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um inländische oder ausländische Währungen handelt (s. § 152). Geld ist jedes von einem Staat oder einer durch einen solchen dazu ermächtigten Stelle als Werträger beglaubigte, zum Umlauf im öffentlichen Verkehr bestimmte Zahlungsmittel ohne Rücksicht auf eine allgemeine Annahmepflicht (BGHSt 12, 344, 345).

Geldscheine und Münzen sind also so lange als Geld i. S. d. § 146 anzusehen, bis sie außer Kurs gesetzt werden. Hierzu müssen sie durch einen staatlichen Willensakt aus dem Zahlungsmittelumlauf endgültig herausgenommen worden sein (BGHSt 12, 344, 345). Besteht nur noch eine Annahmepflicht für die Bundesbank, ist kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr gegeben und § 146 findet keine Anwendung mehr.

Beachte aber § 11a MünzG.

#### 2. Tatbestand zu Nr. 1

2.1 § 146 Abs. 1 Nr. 1 stellt als objektiven Tatbestand das **Nachmachen** von Geld und das **Verfälschen echten Geldes** unter Strafe.

2.1.1 Das **Nachmachen** von Geld ist die sog. Falschmünzerie. Es setzt eine derartige körperliche Behandlung einer Sache voraus, dass sie anschließend einem echten Zahlungsmittel so ähnelt, dass sie mit diesem verwechselt werden kann (RGSt 58, 352). Hohe Anforderungen an die Qualität des so hergestellten falschen Zahlungsmittels sind dabei nicht zu stellen. Es genügt, dass die Münze objektiv zur Täuschung eines Arglosen geeignet ist. Diese Eignung ist auch zu bejahen, wenn der erste Empfänger die Unechtheit zu erkennen vermag, aber die Möglichkeit besteht, dass er das Falschgeld als echtes weitergibt (BGH NJW 52, 311).

#### Beispiele für nachgemachtes Geld:

- Nur einseitig geprägte, ansonsten glatte Stücke
- Gleichheit auf beiden Seiten des Scheins (NJW 54, 564)
- Systemnoten (BGHSt 23, 231), **nicht** aber das bloße Verändern, ohne dass neue Scheine hergestellt werden
- Herstellen eines Stückes, das in dieser Höhe als echtes gar nicht existent ist (7-Euro-Münze).

Plumpe Fälschungen, die nicht den Anschein echten Geldes haben, fallen nicht unter den Tatbestand des § 146. Wollte der Täter jedoch möglichst vorbildgetreue Stücke herstellen, so ist ein Versuch i. S. d. § 146 gegeben. Die Herstellung falscher Stücke, die mit Geld gar keine Ähnlichkeit haben, sondern zur Öffnung von Automaten bestimmt sind (Messing-, Metall- oder Kupferronden), fällt nicht unter § 146.

2.1.2 Als zweite Tathandlung nennt § 146 das **Verfälschen** von Geld, so dass der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird. Es ist dann gegeben, wenn ein echtes Zahlungsmittel durch eine Veränderung ein Aussehen erhält, das einen Arglosen im gewöhnlichen Zahlungsverkehr in den Glauben an einen höheren Wert versetzt. Formveränderungen an einer Münze, um in einem Automaten als höherwertiges Geldstück zu wirken, erfüllen den Tatbestand noch nicht (RGSt 68, 69). Beachte aber § 265a bzw. § 242.

2.2 § 146 ist nur erfüllt, wenn zu den genannten Tathandlungen die **Absicht** kommt, dass es **als echt in Verkehr gebracht** wird oder dass ein **solches Inverkehrbringen ermöglicht wird**.

2.2.1 Unter **Absicht** ist hier der zielgerichtete Wille zu verstehen, der sich auf das Inverkehrbringen beziehen muss.

2.2.2 Ein **Inverkehrbringen** ist gegeben, wenn der Täter das falsche Geld derart aus seinem Gewahrsam entlässt, dass ein anderer tatsächlich in der Lage ist, sich des falschen Geldes zu bemächtigen und damit nach seinem Belieben umzugehen, es insbesondere weiterzuleiten (BGHSt 1, 144).

**Beispiele:**

- Hingabe des Falschgeldes als Kaufpreis
- Einzahlung bei einer Bank
- Einwurf in einen Automaten oder Opferstock
- Hingabe zum Umtausch
- Verschenken des Falschgeldes usw.

**Kein Inverkehrbringen** ist gegeben bei

- Vorzeigen des Geldes, um die Kreditwürdigkeit zu beweisen
- Verarbeitung des Falschgeldes zu Schmuck und Weitergabe dieser Schmuckstücke
- Herstellung bloßer Probestücke, die nicht in den Verkehr kommen sollen, auch nicht, wenn sie probehalber vorgezeigt werden. Beachte aber § 149.
- Übergabe des Falschgeldes an einen verdeckten Ermittler der Polizei, da das Geld mit der Übergabe unmittelbar in amtlichen Gewahrsam gelangt ist. Die Handlung stellt aber den strafbaren Versuch einer Geldfälschung dar (BGHSt 34, 108f).
- Weitergabe des Falschgeldes im Rahmen eines internen Vorgangs an Mittäter oder Boten (BGHSt 42, 162, 169).

**2.2.3 Das Ermöglichen des Inverkehrbringens** ist gegeben, wenn das nachgemachte oder verfälschte Geld an einen **Eingeweihten** weitergeleitet wird, der es als falsches Geld erwirbt und es dann als angeblich echtes Geld in den Verkehr bringen kann.

**2.2.4** Das Falschgeld muss als **echt** in Verkehr gebracht werden. Hierdurch wird in erster Linie die Weitergabe an einen gutgläubigen Erwerber erfasst. Siehe aber Anm. 2.2.3.

**2.3** Der **Versuch** ist gegeben, wenn in obiger Absicht mit der Fälschungshandlung begonnen wird. Vorher kommen § 149 und § 127 OWiG in Frage. Vollendet ist die Tat mit der Herstellung des ersten Stükess, um es in den Verkehr zu bringen oder dieses zu ermöglichen.

**2.4** Der **innere Tatbestand** erfordert Vorsatz, bedingter ausreichend, der sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen muss. Hinzukommen muss der zielgerichtete Wille (Absicht) bezüglich des Inverkehrbringens oder des Ermöglichen eines solchen Inverkehrbringens.

**3. Tatbestand zu Nr. 2**

**3.1** § 146 Abs. 1 Nr. 2 stellt das **Sichverschaffen und das Feilhalten falschen Geldes** unter Strafe. Es handelt sich um Vorbereitungshandlungen zur Nr. 3.

**Sichverschaffen** ist jede Handlung zum Erlangen des Besitzes bzw. der Verfügungsgewalt über das falsche Geld.

**Beispiele:**

- bloße Annahme des Geldes in Kenntnis der Unechtheit, um es für sich zu behalten
- Diebstahl
- Fund
- Unterschlagung
- Inempfangnahme als Spende usw.

**Feilhalten** ist das äußerlich als solches erkennbare Bereitstellen zum Zwecke des Verkaufs (BT-Drs. 15/1720, S. 8).

**3.2** Der **innere Tatbestand** erfordert das vorsätzliche Herstellen der tatsächlichen Verfügungsgewalt. Bezüglich der Unechtheit des Geldes reicht bedingter Vorsatz aus.

Bereits zum Zeitpunkt der Inbesitznahme muss der Täter die **Absicht** haben, das unechte Geld als echtes in Verkehr zu bringen bzw. ein solches Inverkehrbringen zu ermöglichen. Damit muss er auch hier bereits erkannt haben, dass es sich bei dem erworbenen Geld um unechtes handelt. Erkennt er erst später die Unechtheit oder fasst er den Entschluss zum Inverkehrbringen erst später, findet § 146 Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung. Beachte aber § 147!

**4. Tatbestand zu Nr. 3**

§ 146 Abs. 1 Nr. 3 stellt das **Inverkehrbringen falschen Geldes** als echt unter Strafe, das der Täter unter den Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat.

**4.1** **Inverkehrbringen** s. Anm. 2.2.2.

**4.2** als **echt** s. Anm. 2.2.4.

**4.3** Als Täter wird aber nur bestraft, wer das in Verkehr gebrachte Falschgeld in der **Absicht**, es in den Verkehr gelangen zu lassen, **nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft** hat. Diese

Absicht braucht nicht bis zum tatsächlichen Inverkehrbringen vorgelegen zu haben. Es ist ausreichend, dass das Geld in dieser Absicht hergestellt wurde oder der Täter es sich in dieser Absicht verschaffte. So kann diese Absicht zunächst aufgegeben worden sein, um dann aufgrund eines neuen Entschlusses verwirklicht zu werden. Während in diesen Fällen dann Tatmehrheit zwischen Nr. 1 und Nr. 3 anzunehmen ist, liegt grundsätzlich eine deliktische Einheit zwischen den Tathandlungen Nachmachen, Verfälschen und Sichverschaffen mit dem Inverkehrbringen vor, so dass nur ein Geldfälschungsdelikt begangen wird.

Hätte der Täter z. B. beim Nachmachen nicht die Absicht i. S. d. Nr. 1 oder 2, sondern fasst erst später den Entschluss, das Geld in den Zahlungsverkehr gelangen zu lassen, greift § 146 Abs. 1 Nr. 3 nicht. Beachte aber § 147!

**4.4 Der innere Tatbestand** fordert Vorsatz, bedingter ausreichend.

### 5. Absatz 2

stellt die **gewerbsmäßige** oder **bandenmäßige** Tatbegehung unter einen erhöhten Strafrahmen. Zu den Auswirkungen siehe § 150.

**5.1 Gewerbsmäßig** handelt, wer sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle verschaffen möchte.

**5.2 Die bandenmäßige** Tatbegehung fordert den Zusammenschluss mehrerer Personen, die sich zur fortgesetzten Begehung von Geldfälschungsdelikten verbunden haben.

Unter **fortgesetzter Begehung** ist die Begehung mehrerer selbständiger, im Einzelnen noch unbestimmter Geldfälschungsdelikte gemeint. Die Begehung einer fortgesetzten Tat im technischen Sinne ist nicht ausreichend.

Mindestens zwei **Mitglieder** der Bande müssen bei der Geldfälschung mitgewirkt haben. **Mitwirken** bedeutet zeitliches und örtliches Zusammenwirken.

Die Strafvorschrift gilt nur für Bandenmitglieder. Außenstehende fallen auch dann nicht unter diese Vorschrift, wenn sie an der Tat von zwei anderen Bandenmitgliedern teilnehmen.

**5.3 Der innere Tatbestand** setzt neben dem Geldfälschungsvorsatz das Bewusstsein voraus, dass **gewerbs-** bzw. **bandenmäßig** gehandelt wird.

### 6. Konkurrenzen

Gegenüber § 267 ist § 146 Spezialgesetz. Tateinheit ist möglich mit Erpressung, Diebstahl und Unterschlagung, soweit es sich um das Sichverschaffen handelt, ansonsten mit Betrug und Automatendiebstahl.

### Zu § 147 (Inverkehrbringen von Falschgeld)

**1.** Die Vorschrift stellt eine Ergänzung des § 146 Abs. 1 Nr. 3 dar. Erfasst werden alle Fälle des Inverkehrbringens, die nicht von § 146 Abs. 1 Nr. 3 abgedeckt werden.

### 2. Tatbestand

Tathandlung ist das **Inverkehrbringen falschen Geldes als echt**, ohne dass der Tatbestand des § 146 erfüllt ist.

#### 2.1 Inverkehrbringen s. § 146 Anm. 2.2.2.

Ein versuchtes Inverkehrbringen von Falschgeld ist nur gegeben, wenn der Täter das Falschgeld zum Zeitpunkt der Verhandlungen über die Abgabe in seiner Verfügungsgewalt hat. Nur dann ist ein unmittelbares Ansetzen zum Inverkehrbringen des Geldes und damit ein strafbarer Versuch gegeben. Der Täter muss also in der Lage sein, im Falle der Annahme seines Angebots bzw. dem Erfolg seiner Verhandlungen die Übergabe des Geldes sofort vorzunehmen. (NSTZ 2003, 423)

**2.2 Falsches Geld** ist i. d. S. nachgemachtes oder verfälschtes Geld i. S. d. § 146 a. a. O. Anm. 2.1.1 und 2.1.2.

**2.3 als echt** s. § 146 Anm. 2.2.4.

**2.4** Folgende Fälle, die nicht von § 146 erfasst sind, kommen für § 147 in Betracht:

- Der Täter hat das Geld nachgemacht oder verfälscht ohne die Absicht, es als echt in Verkehr zu bringen bzw. ein solches Inverkehrbringen zu ermöglichen. Der Entschluss, es doch in Verkehr zu bringen, wird erst nachträglich gefasst.
- Der Täter hat es sich ohne die o. g. Absicht verschafft, bringt es dann aber aufgrund eines nachträglich gefassten Entschlusses in Verkehr.
- Der Täter hat das Geld gutgläubig als echtes Geld empfangen und erkennt erst nach Erlangen der Verfügungsgewalt, dass es sich um Falschgeld handelt, und schiebt es dann ab, um Schaden von sich abzuwenden. Gibt der Täter das Geld, nachdem er es als unechtes erkannt hat, an den zurück, von dem er es als echtes Geld erhalten hat, so ist der Tatbestand des § 147 nicht erfüllt.

2.5 Für den **inneren Tatbestand** ist Vorsatz erforderlich, bedingter ausreichend.

**Zu § 148 (Wertzeichenfälschung)**

1. Die Vorschrift schützt die Sicherheit des Verkehrs mit Wertzeichen. Sie gilt nur für Inlandsstrafaten, schützt aber auch Wertzeichen fremder Währungsgebiete (§ 152).

**2. Absatz 1**

**2.1 Amtliche Wertzeichen** sind von staatlichen, kommunalen oder Körperschaften öffentlichen Rechts herausgegebene oder zugelassene Wertzeichen, also Marken oder ähnliche Zeichen, die ohne Urkunde zu sein, die Zahlung von Gebühren, Beiträgen usw. nachweisen sollen (BGH 32, 75).

Hierunter fallen Postwertzeichen, Stempelabdrücke, Versicherungsmarken, Steuermarken usw. Außer Kraft gesetzte oder ungültige Wertzeichen stehen einer Anwendung des § 148 entgegen, so z. B. bei Sammlermarken.

**2.2** Die **Tathandlungen** nach **Absatz 1 Nr. 1 und 2** entsprechen weitgehend denen des § 146 Absatz 1 (s. o.).

Die Nr. 1 wird dahin erweitert, dass die **Absicht** genügt, das falsche Wertzeichen **unmittelbar als echt bestimmungsgemäß zu verwenden** oder eine **solche Verwendung zu ermöglichen**.

Die Nr. 3 verlangt **keine** vorausgehende Tathandlung nach der Nr. 1 oder 2 wie § 146 Absatz 1 Nr. 3. Gegenüber § 146 Absatz 1 Nr. 3 nennt er als zusätzliche Tathandlungen das **Verwenden** und **Feilhalten**.

**3. Absatz 2**

stellt die Wiederverwendung oder das Inverkehrbringen bereits bestimmungsgemäß verwendeter Wertzeichen nach Beseitigung der Entwertungszeichen unter Strafe.

**4. Absatz 3**

Der Versuch ist strafbar.

**5.** Der **innere Tatbestand** fordert Vorsatz, mindestens bedingten für die Kenntnis des amtlichen Charakters eines Wertzeichens.

**Zu § 149 (Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen)**

**1. Absatz 1**

stellt Vorbereitungshandlungen zur Fälschung von Geld oder Wertzeichen unter Strafe. Der Täter muss eine geplante Fälschung i. S. d. § 146 Abs. 1 Nr. 1 oder § 148 Abs. 1 Nr. 1 in bestimmter Weise fördern.

Die Vorbereitungshandlung muss darin bestehen, dass der Täter

- die in **Nr. 1** genannten **Gegenstände** oder **ähnliche Vorrichtungen**, denen schon ihrer Art nach eine spezifische Verwendbarkeit zur Fälschung innewohnt und die nach ihrem Erscheinungsbild und ihrer Eigenschaft als Fälschungsmittel den angeführten vergleichbar sind,
- **Papier**, das der besonders gesicherten Papierart zur Herstellung von Geld oder Wertzeichen gleicht oder nach Gesamtbild bei einem durchschnittlichen Betrachter den Irrtum aufkommen lässt, es handele sich um gleiches Papier,

**herstellt**, d. h. anfertigt, **sich verschafft**, s. Erl. zu § 146, Anm. 3.1, **feilhält**, s. Erl. zu § 146a, Anm. 3.1, **ver wahrt**, also in seinem Gewahrsam hat, oder einem anderen **überlässt**, s. Erl. zu § 184, Anm. 2.1.1.

**2.** Der **innere Tatbestand** fordert Vorsatz, bedingter ist ausreichend.

**3. Absatz 2 und 3**

beinhalten Regelungen zum freiwilligen Rücktritt und zur tätigen Reue.

**Zu § 151 (Wertpapiere)**

§ 151 stellt dem Geld im Sinne der §§ 146, 147, 149 und 150 bestimmte Wertpapiere gleich, sofern sie durch Druck und Papierart gegen Nachahmung besonders gesichert sind. Im einzelnen siehe Gesetzesstext.

**Zu § 152 (Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes)**  
§ 152 bestimmt, dass die Strafvorschriften der §§ 146–151 auch auf Geld, Wertzeichen und Wertpapiere fremder Währungsgebiete Anwendung findet.

**Zu § 152a (Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln)**

1. Geschütztes Rechtsgut ist die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs.

**2. Tatbestand**

**2.1 Absatz 1**

verlangt, dass der Täter in der **Absicht** handelt, durch die Tathandlungen der **Nr. 1 und 2** im **Rechtsverkehr zu täuschen** oder eine **solche Täuschung zu ermöglichen**.

Eine **Täuschung im Rechtsverkehr** ist das Herbeiführen eines Irrtums des zu Täuschenden und dessen Veranlassung zu einem rechtserheblichen Verhalten.

### 2.2

#### 2.2.1 Nr. 1

stellt das **Nachmachen**, s. Erl. zu § 146, Anm. 2.1.1 oder **Verfälschen**, s. Erl. zu § 146, Anm. 2.1.2 von in- und ausländischen Zahlungskarten, s. Absatz 4, Scheckvordrucken und Wechseln unter Strafe.

#### 2.2.2 Nr. 2

bestrafst das **Verschaffen**, **Feilhalten**, **Überlassen** oder **Gebrauchen** falscher Zahlungskarten oder Vordrucke für Schecks und Wechsel, z. B. auch wenn sie einem Bösgläubigen zum Verkauf angeboten werden, der die Vordrucke anschließend in Verkehr bringen will (Tröndle zu § 152a).

#### 2.3 Absatz 2

Zur **gewerbsmäßigen** und **bandenmäßigen** Tatbegehung gemäß Absatz 2 s. Erl. zu § 146, Anm. 5.1 und 5.2.

#### 2.4 Absatz 3

enthält verminderte Strafrahmen für minder schwere Fälle.

#### 2.5 Absatz 4

gibt einen Überblick über Zahlungskarten i. S. d. Absatzes 1. Siehe a. a. O.

#### 2.6 Absatz 5

erklärt die Vorbereitungshandlungen des § 149 (siehe dort) und die Folgen aus § 150 Abs. 2 auch für Fälschungen von Zahlungskarten und Vordrucken für Schecks und Wechsel für anwendbar.

#### 2.7 Der innere Tarbestand entspricht dem des § 146. Siehe dort.

3. Für die **Einziehung** der Vordrucke gilt § 150 Abs. 2 entsprechend.

#### 4. Konkurrenzen

Zwischen § 152a Abs. 1 Nr. 1 und §§ 263, 267 besteht Tateinheit, d. h., die Strafanzeige muss neben § 152a Abs. 1 Nr. 1 auch §§ 263, 267 enthalten.

Dagegen tritt § 152a Abs. 1 Nr. 2 (Vorbereitungshandlungen) hinter §§ 263, 267 zurück, wenn Fälschungen i. S. des § 152a Abs. 1 Nr. 2 dem Betrug bzw. der Urkundenfälschung vorausgegangen sind (Tröndle zu 152a).

### Zu § 152b (Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks)

§ 152b bezieht sich bezüglich der Tathandlungen auf § 152a Abs. 1. Tatgegenstand muss eine Zahlungskarte mit Garantiefunktion (siehe Absatz 4) oder ein Euroscheckvordruck sein. Er stellt gegenüber dem § 152a eine Qualifizierung dar. Der Tatbestandsaufbau in den weiteren Absätzen entspricht dem des § 152a.

### Zu § 153 (Falsche uneidliche Aussage)

#### 1. Tatbestand

1.1 Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass nur ein **Zeuge** oder **Sachverständiger** eine **falsche uneidliche Aussage** begehen kann; nicht also der Angeklagte, der die Tat wahrheitswidrig vor Gericht bestreitet; ebenso nicht die Partei im Zivilprozess, die unbeeidigt bewusst falsch aussagt, um den Prozess zu gewinnen. In diesem Fall ist aber Strafbarkeit wegen vollendeten oder versuchten Prozessbetrugs nach § 263 möglich.

1.2 Vor **Gericht** – staatliche Gerichte, auch ausländische nach § 5 Zi. 10, nicht private Schiedsgerichte – oder **anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständigen Stellen**, z. B. vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss nach Art. 44 GG oder dem Patentamt nach dem Patentgesetz, muss die Tat begangen werden. Auch die Untersuchungsführer im Disziplinarverfahren sind für eidliche Vernehmungen zuständig.

Nicht zuständig für solche Vernehmungen sind Polizei und Staatsanwaltschaft. Ein Zeuge der bei seiner polizeilichen Vernehmung vorsätzlich falsch aussagt, macht sich nach dieser Vorschrift nicht strafbar, unter Umständen aber wegen Begünstigung oder Strafvereitelung nach §§ 257, 258. Auch wenn jemand in der Annahme, die Polizei sei zuständige Stelle im Sinne des § 153, als Zeuge eine falsche Aussage macht, ist dieser Irrtum unerheblich und führt zu einem nicht strafbaren Wahndelikt.

#### 1.3 Tathandlung: falsch aussagen

Falsch ist eine Aussage, wenn der Täter

- eine **äußere Tatsache** behauptet, die nicht der Wirklichkeit entspricht, z. B. sagt der Zeuge X Wahrheitswidrig: „A hat den B erschlagen.“
- eine **innere Tatsache** (Erinnerung, Überzeugung) behauptet, obwohl sich der psychische Vorgang nicht oder anders zugetragen hat, so beispielsweise die Äußerung des X: „Ich erinne mich, dass A den B erschlagen hat“.
- ein **Werturteil** abgibt, das nicht seiner Überzeugung entspricht, z. B. die falsche Aussage des Sachverständigen über die Schuldfähigkeit des Angeklagten.

§ 153 ist ausgeschlossen bei Aussagen, die aufgrund von unerlaubten Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) gemacht wurden (OLG Köln in Strafverteidiger 87, 537).

**1.4** Der **subjektive** Tatbestand erfordert **Vorsatz**, der sich auf alle Tatbestandsmerkmale erstrecken muss, d. h., der Täter muss wissen, dass er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, dass seine Aussage falsch ist und unter die Wahrheitspflicht fällt und dass die vernehmende Stelle zuständig ist.

Bedingter Vorsatz genügt. Der Täter muss also die Erfüllung der gesetzlichen Merkmale mindestens billigend in Kauf nehmen.

**2.** Der **Versuch** ist nicht strafbar. Die Tat muss vollendet sein. Berichtigt also der Aussagende bis zum Abschluss der Vernehmung seine unwahre Aussage, so ist keine Bestrafung nach § 153 möglich (BGH 6, 314).

Nach vollendeter Tat gilt aber die Möglichkeit rechtzeitiger Berichtigung einer falschen Aussage (§ 158).

**3.** Bei Fertigung der **Strafanzeige** wegen falscher uneidlicher Aussage ist zu prüfen, ob der Täter gleichzeitig weitere Straftaten begangen hat. **Tateinheit** (§ 52) ist möglich mit §§ 164, 186, 187, 257, 258, 263.

### Zu § 154 (Meineid)

**1.** Meineid ist **Verbrechen**.

**2.** **Täter** kann jeder sein, der eidesmündig und eidesfähig ist (§ 60 Abs. 1 StPO), neben Zeugen und Sachverständigen auch die Partei im Zivilprozess.

Die Tathandlung besteht im **falschen Schwören**. Der Täter muss die unter Verletzung der Wahrheitspflicht zustande gekommene falsche Aussage beschwören. Für die Eidesleistung genügen die Worte: „Ich schwöre“. Unwesentlich ist, ob der Eid vor oder nach der Aussage geleistet wird.

Der Eid muss vor **Gericht** oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle geleistet werden; vgl. die Erl. zu § 153!

Meineid setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter schwört, die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben, obwohl er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Beschworenen gekannt oder billigend in Kauf genommen hat (bedingter Vorsatz).

Kein Meineid liegt vor, wenn z. B. ein Zeuge vor Gericht falsche Personalien angibt und später den Eid in der irriegen Annahme leistet, dass sich dieser nicht auf die Angaben zur Person bezieht. Hier liegt nur fahrlässiger Falschcheid (§ 163) in Tateinheit mit falscher uneidlicher Aussage (§ 153) vor.

**3.** Vollendet ist die Tat, wenn die Eidesleistung abgeschlossen ist. **Versuch** liegt vor, sobald mit dem Schwören begonnen wird. Wer nach den ersten Worten freiwillig abbricht, tritt vom Versuch zurück und ist nach § 24 Abs. 1 Satz 1 nicht wegen Meineids strafbar.

**4.** Meineid ist ein sog. **eigenhändiges Delikt**, d. h., Täter kann nur der Schwörende selbst sein. Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft (§ 25) scheiden aus.

Ob Beihilfe zum Meineid auch durch pflichtwidriges Unterlassen – z. B. den Zeugen vom Meineid abzuhalten – begangen werden kann, ist zweifelhaft. Nach der Rechtsprechung (BGH 17, 321) nur in Ausnahmefällen möglich – für die polizeiliche Praxis ohne Bedeutung!

### Zu § 155 (Eidesgleiche Bekräftigungen)

**Dem Eid stehen gleich**

#### **1. die den Eid ersetzende Bekräftigung**

bei Eidesverweigerung aus Glaubens- oder  
Gewissensgründen: §§ 66d StPO, § 845 ZPO

#### **2. die Berufung auf einen früheren Eid oder auf eine frühere Bekräftigung**

- bei der Berufung auf einen in derselben Sache früher geleisteten Zeugen-, Sachverständigen- oder Parteid bzw. bei Berufung auf die entsprechende Bekräftigung – vgl. §§ 67, 72 StPO, 398 Abs. 3, 402, 451 ZPO!
- bei der Berufung eines allgemein vereidigten Sachverständigen auf den von ihm früher geleisteten Eid oder eine entsprechende Bekräftigung – vgl. §§ 79 Abs. 3 StPO, 410 ZPO!
- bei der Berufung eines Beamten auf den von ihm geleisteten Diensteid – vgl. § 386 Abs. 2 ZPO!

### Zu § 156 (Falsche Versicherung an Eides statt)

**Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde**

#### **Zuständig ist Behörde, wenn**

- allgemein zuständig zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen, z. B. Gerichte, Finanzämter, Notare
- sie konkrete Versicherung über Gegenstand, auf den sie sich bezieht, abnehmen darf
- eidesstattliche Versicherung rechtlich nicht völlig wirkungslos ist; (BGH 13, 154)

**eine solche Versicherung  
falsch abgibt**

**oder**

**unter Berufung auf eine solche  
Versicherung falsch aussagt**

wenn Inhalt der Versicherung auf  
Verletzung der Wahrheitspflicht beruht

Vergleichbar mit der Regelung  
in § 155 Zi. 2

**wird bestraft**

#### **1. Tatbestand**

##### **1.1 Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt**

Die **Versicherung an Eides statt** ist eine Form der Beteuerung der Richtigkeit von Angaben, ohne Eid zu sein.

**Falsch** ist eine solche Versicherung, wenn ihr Inhalt auf Verletzung der Wahrheitspflicht beruht.

Wie bei der falschen uneidlichen Aussage (§ 153) und beim Meineid (§ 154) werden auch hier die Angaben zur Person mit von der Wahrheitspflicht erfasst.

Praktisch bedeutsam sind die Fälle des früheren Offenbarungseids nach § 807 ZPO, an dessen Stelle die eidesstattliche Versicherung getreten ist. Nach § 807 ZPO hat der Schuldner nach fruchtloser Pfändung die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm verlangten Angaben eidesstattlich zu versichern. Damit soll der Gläubiger Kenntnis über diejenigen Vermögensstücke erhalten, die möglicherweise dem Zugriff durch die Zwangsvollstreckung unterliegen. Wenn also beispielsweise das Vermögensverzeichnis unvollständig ist, kann schon eine falsche Versicherung an Eides statt vorliegen.

### **1.2 Vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde.**

Nicht zuständig sind Polizei und Staatsanwaltschaft zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen. Rechtlich völlig wirkungslos (s. o. Übersicht) ist die eidesstattliche Versicherung z. B. dann, wenn ein Angeklagter seine Unschuld vor Gericht durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung beweisen will.

### **1.3 Subjektiv ist mindestens bedingter Vorsatz erforderlich.**

Nicht strafbar ist, wer vor einer unzuständigen Behörde oder sonstigen Stelle, die er irrtümlich für zuständig hält, vorsätzlich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgibt.

### **2. Versuch** ist nicht strafbar, aber versuchte Anstiftung (§ 159).

3. Durch die Tat nach § 156 können gleichzeitig Betrug (§ 263) oder Urkundendelikte (§§ 267 ff.) in Tatenheit begangen sein.

### **Zu § 159 (Versuch der Anstiftung zur Falschaussage)**

1. Obwohl die versuchte uneidliche Falschaussage (§ 153) sowie versuchte falsche eidesstattliche Versicherung (§ 156) nicht strafbar sind, ist die versuchte Anstiftung zu diesen Straftaten wegen ihrer Gefährlichkeit bei Aussagedelikten mit Strafe bedroht.

2. Es bedarf dieser Sonderregelung zur Begründung der Strafbarkeit der versuchten Anstiftung zur Falschaussage mit den Möglichkeiten strafbefreienden Rücktritts (§ 31).

3. Der Vorsatz des Anstifters muss darauf gerichtet sein, dass der erfolglos Angestiftete vorsätzlich falsch aussagt oder eine falsche Versicherung an Eides statt abgibt (**Beispiel:** Der Zeuge ist geisteskrank, ohne dass es der Anstifter weiß; vgl. Tröndle, zu § 159 StGB). Wenn der Anstifter glaubt, dass der andere gutgläubig ist, wird er nicht nach § 159, sondern nach § 160 bestraft.

4. Die Strafbarkeit der versuchten Anstiftung zum Meineid (Verbrechen) ergibt sich unmittelbar aus §§ 154, 30.

### **Zu § 160 (Verleitung zur Falschaussage)**

1. Die Vorschrift erfasst nur das Verleiten zu einer nicht vorsätzlichen Tat nach §§ 153, 154, 156. Bestraft wird, wer bewirkt, dass ein anderer, ohne es zu wissen oder dafür verantwortlich zu sein, also gutgläubig, einen falschen Eid leistet, eine falsche Versicherung an Eides statt abgibt oder eine falsche uneidliche Aussage macht.

2. § 160 darf nicht verwechselt werden mit der Anstiftung (§ 26), die ein Bestimmen eines anderen zu einer vorsätzlichen Tat voraussetzt.

Verleiten zur Falschaussage ist eine Sonderregelung für mittelbare Täterschaft, die hier nicht von § 25 Abs. 1 erfasst ist; denn bei eigenhändigen Delikten, wie bei den Aussagedelikten, gibt es bekanntlich keine mittelbare Täterschaft.

3. Wenn die verleitete Aussageperson entgegen der Annahme des Täters nicht gutgläubig ist, sondern vorsätzlich handelt und die Unrichtigkeit seiner Aussage erkennt, liegt nach Auffassung des BGH nicht versuchte, sondern vollendete Verleitung zur Falschaussage vor (BGH 21, 116). War der Aussagegegen entgegen der Annahme des Hintermannes gutgläubig, kommt nicht § 160, sondern § 159 in Betracht.

### **Zu § 163 (Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt)**

Wichtig für die Polizei: Während Zeugen im Allgemeinen keine besondere Pflicht zur Vorbereitung haben, besteht für Zeugen, die wie Polizei und Staatsanwaltschaft beruflich verpflichtet sind, sich mit der Sache zu beschäftigen, eine Erkundigungspflicht vor der Vernehmung (so OLG Köln NJW 66, 1421).

### **Zu § 164 (Falsche Verdächtigung)**

#### **1. Geschütztes Rechtsgut**

- Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (wegen der Gefahr sachlich nicht gerechtfertigter Maßnahmen);
- Interessen des unmittelbar Betroffenen, der vor Maßnahmen irregefährter Behörden geschützt werden soll.

#### **2. Tatbestand**

2.1 Einen anderen **verdächtigen**, d. h., es muss ein Verdacht gegen eine bestimmte Person (Identifizierung muss möglich sein) gelenkt oder ein bestehender Verdacht verstärkt werden (JZ 87, 807). Namensliche Nennung des Beschuldigten ist nicht erforderlich. Es genügt eine Kenn-

zeichnung, die der Behörde die Ermittlung der Person möglich macht (RG 42, 18). Erfundene Anzeigen gegen unbekannt oder falsche Selbstbezeugung fallen nicht unter diese Vorschrift, sondern unter § 145d.

Der Verdacht muss durch

- **unwahre Tatsachenbehauptung** oder
- **Schaffung falscher Tatindizien**, z. B. durch Einschmuggeln angeblich gestohler Waffen in den Kofferraum des Verdächtigen, herbeigeführt werden.

Nicht immer ausreichend ist dagegen eine falsche Anzeige ohne jede Tatsachenangabe, wie z. B. „X ist ein Dieb“, soweit sie nicht geeignet ist, eine Ermittlungstätigkeit auszulösen. Auch liegt noch keine Verdächtigung vor, wenn beispielsweise nach einem Verkehrsunfall zwei Personen angetrunken mit einem Kfz angetroffen werden und der Fahrer leugnet, gefahren zu sein, obwohl der Verdacht durch sein Leugnen automatisch auf den anderen gelenkt wird.

Die Verdächtigung muss **unwahr** sein. Übertreibungen reichen grundsätzlich nicht aus. Wer z. B. den Dieb verdächtigt, 2000 DM statt in Wahrheit nur 1 000 DM gestohlen zu haben, kann nicht wegen falscher Verdächtigung bestraft werden, weil die Aufbauschung der Tat nur für die Strafzuweisung von Bedeutung sein kann. Anders dagegen, wenn der Dieb, der einen Diebstahl nach § 242 begangen hat, verdächtigt wird, einen Einbruchsdiebstahl nach § 243 verübt zu haben. Diese Entstellung führt zur Bestrafung nach § 164.

Wenn der Verdächtigte schuldig ist, er also die Straftat, der er verdächtigt worden ist, tatsächlich begangen hat, liegt keine Tatbestandsverwirklichung nach § 164 vor (BGH 35, 52). Gleicher gilt, wenn der Täter von der Unschuld des Verdächtigen nicht überzeugt ist, denn er muss wider besseres Wissen handeln. Das Vorbringen z. B. eines falschen Beweismittels für die rechtswidrige Tat eines anderen, die dieser möglicherweise begangen hat, reicht nicht aus (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30. 9. 98, 1 Ws 491/98).

Von besonderem polizeilichem Interesse ist das Verhalten von mehreren Fahrzeuginsassen nach Verkehrsunfällen. Kommen nur zwei Personen als Täter in Frage, so wird mit dem Ableugnen der Tatbegehung zwangsläufig der Tatverdacht auf den zweiten Tatverdächtigen gelenkt. Selbst wenn der Täter den anderen ausdrücklich als Fahrer des Unfallfahrzeugs benennt, ist hiermit eine Tatbestandsverwirklichung nicht gegeben, da die Beweislage nicht verändert und der aus der Sachlage zu folgernde Tatverdacht nicht verstärkt wird (vgl. BIPNI, Recht aktuell 5/99, 12). Dieses Verhalten liegt noch im Rahmen der zulässigen Verteidigung. Anders, wenn sich zwei Fahrzeuginsassen verabreden, den Tatverdacht gemeinsam auf einen Dritten zu lenken, oder der gegen die zweite Person bestehende Tatverdacht durch zusätzliche falsche Behauptungen verstärkt wird (BGH 9, 240).

Hat der Täter lediglich den Tatbeitrag des Verdächtigten verfälscht, so entfällt § 164 ebenfalls. Überlässt ein Halter sein Fahrzeug einem Fahrer, der über keine Fahrerlaubnis verfügt, so trifft ihn eine Mitschuld am Unfallgeschehen, z. B. einer fahrlässigen Körperverletzung oder fahrlässigen Tötung. Er hat sich also der Tat schuldig gemacht, der er nunmehr verdächtigt wird. Auch wenn sein Tatbeitrag dabei verfälscht wird, bleibt für die Anwendbarkeit des § 164 kein Raum.

### 2.2 Der andere muss verdächtigt werden bei

- einer Behörde – vgl. dazu die Erl. zu § 11 Zi. 7 oder
- einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger, z. B. Polizeibeamte, Staatsanwälte, oder
- militärische Vorgesetzte oder
- öffentlich – vgl. dazu die Erl. zu § 80a –

einer **rechtswidrigen Tat**. Nach herrschender Auffassung ist darunter eine strafbare, verfolgbare Tat zu verstehen. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck des § 164, die Behörde vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme und den Einzelnen vor unbegründeten Maßnahmen zu schützen. Wer also einen Geisteskranken wider besseres Wissen einer Straftat verdächtigt, fällt nicht unter § 164, weil solche unwahren Angaben nicht geeignet sind, eine behördliche Ermittlungstätigkeit und behördliche Maßnahmen auszulösen.

Der Tatbestand kann auch erfüllt sein, wenn der Täter einen anderen der Verletzung einer **Dienstpflicht** verdächtigt. Voraussetzung ist, dass die Dienstpflicht disziplinar verfolgbar ist, d. h., der Pflichtverstoß muss – wie oben begründet – rechtswidrig und schuldhaft begangen worden sein.

### 2.3 Subjektiver Tatbestand fordert

- **wider besseres Wissen** – der Täter muss die Unwahrheit der Verdächtigung kennen und
- die **Absicht**, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen den anderen herbeizuführen oder fortzudauern zu lassen.

Auch wer einen anderen als Täter einer rechtswidrigen Tat verdächtigt, um den Verdacht von sich abzulenken, handelt in dieser Absicht.

3. **Absatz 2** erweitert den Tatbestand auf Verdächtigungen, die keine rechtswidrige Tat bzw. Dienstpflichtverletzung enthalten, aber auch geeignet sind, gegen den Verdächtigen ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen, z. B. Bußgeldverfahren, Erteilen von Verwarnungsgeld, herbeiführen oder fortduern zu lassen.

### Zu § 166 (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen)

1. Geschütztes Rechtsgut ist der öffentliche Frieden in seiner religiösen und weltanschaulichen Ausprägung durch den Toleranzgedanken. Es soll die Fairness und der Anstand in der Auseinandersetzung mit religiösen und weltanschaulichen Gruppierungen gewährleistet werden. Diese Auseinandersetzung ist als solche zwar durchaus wünschenswert, darf aber nicht in Form friedstörenden Beschimpfungen geführt werden.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

2.1.1 **öffentlich:** s. § 111 Anm. 2.1.1.3.

2.1.2 **durch Verbreiten von Schriften** (§ 11 Abs. 3): s. § 111 Anm. 2.1.1.5.

2.1.3 Angriffsobjekt ist der **Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses** anderer.

2.1.3.1 **Bekenntnis** ist der Glaube an etwas absolut Gültiges, die Zusammenfassung der Werte, an die der Einzelne als etwas ihn Verpflichtendes glaubt (vgl. BVerfGE 12, 55). Ein politisches Bekenntnis ist grundsätzlich nicht ausreichend.

2.1.3.2 **Inhalt** i. S. d. § 166 ist **nur** das, was das Bekenntnis prägt, was als wesensmäßiges und differenzierendes Merkmal anzusehen ist.

2.1.3.3 **Religiös** ist ein Bekenntnis, das durch Glauben an einen Gott oder ähnliche Vorstellungen charakterisiert ist.

2.1.3.4 **Weltanschaulich** ist ein Bekenntnis, das durch eine von religiösen Kategorien abweichende Grundvorstellung von Mensch und Welt geprägt ist.

2.1.4 Tathandlung ist das **Beschimpfen** des Inhalts eines solchen Bekenntnisses. Beschimpfung ist die durch Form oder Inhalt besonders verletzende rohe Außerung der Missachtung.

2.1.5 Der Tatbestand des § 166 Abs. 1 ist aber nur erfüllt, wenn die Weise der Beschimpfung **geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören**; hierzu s. § 126 Anm. 2.1.1.2.

##### 2.2 Absatz 2

Angriffsobjekt nach Abs. 2 sind eine im Inland bestehende

- Kirche oder
- andere Religionsgesellschaft oder
- Weltanschauungsvereinigung

bzw.

- deren Einrichtungen oder
- Gebräuche.

Tathandlung ist die **Beschimpfung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören**. Die Beschimpfung muss **öffentlich** oder **durch Verbreiten von Schriften** (§ 11 Abs. 3) vorgenommen werden. Insofern deckt sich die Tathandlung mit der des Abs. 1 und die dort gemachten Ausführungen gelten hier entsprechend.

2.3 Für den **inneren Tatbestand** ist Vorsatz erforderlich, bedingter ist ausreichend. Er hat sich auf die Öffentlichkeit oder sonstige Tatmodalitäten und den beschimpfenden Charakter der Äußerung zu beziehen. Ob der Täter von der Richtigkeit seines Standpunktes überzeugt ist, ist unbedeutlich.

### Zu § 167 (Störung der Religionsausübung)

1. Geschütztes Rechtsgut ist die **ungestörte Ausübung** von Religion und Weltanschauung.

### 2. Tatbestand

#### 2.1 Absatz 1 Nr. 1

2.1.1 Tathandlung ist die **absichtliche** und in **grober Weise** verübte **Störung** eines **Gottesdienstes** oder einer **gottesdienstlichen Handlung**.

2.1.1.1 **Gottesdienst** ist die Vereinigung der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft zur religiösen Verehrung und Anbetung Gottes nach den Vorschriften, Gebräuchen und Formen dieser Gemeinschaft (RG 7, 363).

Die religiöse Andacht einer Einzelperson fällt nicht unter diesen Begriff. Nicht erforderlich ist, dass der Gottesdienst an einem dafür gewidmeten Ort stattfindet.

2.1.1.2 **Gottesdienstliche Handlungen** sind Akte der Religionsausübung die, ohne Gottesdienst zu sein, dem religiösen Bedürfnis Einzelner zu dienen bestimmt sind.

##### Beispiele:

- Taufe
- Trauung
- kirchliche Beerdigung usw.

Die Mitwirkung eines Geistlichen ist nicht zwingend erforderlich (str.). Der religiöse Unterricht ist keine gottesdienstliche Handlung.

2.1.1.3 Eine **Störung** ist jede Beeinträchtigung des vorgesehenen Ablaufs des Gottesdienstes bzw. der gottesdienstlichen Handlung. Zu einer Unterbrechung oder Einstellung der Veranstaltung braucht es nicht zu kommen. Eine Störung ist z. B. bereits gegeben, wenn ein Geistlicher daran gehindert wird, die Kanzel zu betreten.

2.1.1.4 Die Störung muss aber, damit § 167 greifen kann, in **grober Weise** vorgenommen werden, erforderlich ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Veranstaltung.

2.1.1.5 **absichtlich:** siehe Ausführung zum inneren Tatbestand.

2.1.2 Bei dem Gottesdienst bzw. der gottesdienstlichen Handlung muss es sich um einen solchen bzw. eine solche einer im **Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft** handeln. Hierzu s. § 166 Anm. 2.2.1.2 und 2.2.1.3.

2.1.3 Für den **inneren Tatbestand** ist Vorsatz erforderlich, bedingter ist ausreichend. Für die Störung ist Absicht erforderlich.

#### 2.2 Absatz 1 Nr. 2

2.2.1 Die Nr. 2 schützt **Orte**, die dem **Gottesdienst** inländischer Religionsgemeinschaften **gewidmet** sind; eine Benutzung zum Zeitpunkt der Tat zu diesem Zweck ist nicht erforderlich.

2.2.2 Die Handlung besteht in der **Verübung beschimpfenden Unfugs**. Zur **Beschimpfung** s. § 166 Anm. 2.1.4. Der **beschimpfende Unfug** muss geeignet sein, den hervorgehobenen Charakter des Ortes herabzuwürdigen und das religiöse Empfinden zu verletzen (BGHSt 9, 140). Insbesondere zu nennen sind unzüchtige Handlungen und Beschmieren der Wände mit unanständigen Zeichnungen.

2.2.3 Der **innere Tatbestand** erfordert Vorsatz, bedingter ist ausreichend. Er muss sich auf den gottesdienstlichen Ort und die Verübung beschimpfenden Unfugs erstrecken.

#### 2.3 Absatz 2

Der Abs. 2 stellt dem Gottesdienst entsprechende Feiern von im Inland bestehenden **Weltanschauungsvereinigungen** gleich. Zum Begriff der Weltanschauungsvereinigung s. § 166 Anm. 2.2.1.4.

Eine entsprechende Feier wäre z. B. eine Jugendweihe.

#### Zu § 167a (Störung einer Bestattungsfeier)

1. Die Vorschrift bezieht sich auf religiöse wie auch nichtreligiöse **Bestattungsfeiern** und erfasst auch rein private Feiern ohne Außenwirkung. Geschützt wird die Ehrfurcht vor dem Tode und das Pietätsgefühl derjenigen, die in feierlicher Form von dem Verstorbenen Abschied nehmen wollen.

## 2. Tatbestand

**2.1** Eine **Bestattungsfeier** ist jede Veranstaltung, bei der in feierlicher Form von dem Verstorbenen Abschied genommen werden soll. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder auch nur eine Wirkung in der Öffentlichkeit wird nicht gefordert.

Auf das Vorhandensein der Leiche kommt es nicht an. Auch eine Feier zum Gedenken an die Opfer eines Schiffsuntergangs kann eine solche Bestattungsfeier sein, ebenso ein Staatsakt für einen verstorbenen Politiker. Auch ein Leichenzug ist Bestandteil einer Bestattungsfeier.

**2.2** Zum Begriff der **Störung** s. § 167 Anm. 2.1.1.3. Eine Störung in grober Weise braucht nicht vorzuliegen.

**2.3** Der **innere Tatbestand** erfordert in Bezug auf die Störung die Absicht oder Wissentlichkeit. Gefordert wird also ein zielgerichtetes Handeln auf eine Störung hin oder eine Handlung in sicherem Wissen, dass sie zu einer Störung führt. Bezüglich der Bestattungsfeier reicht bedingter Vorsatz.

### Zu § 168 (Störung der Totenruhe)

**1.** Die Vorschrift enthält vier Tatbestände:

- Die **unbefugte Wegnahme des Körpers** oder von **Körperteilen** eines verstorbenen Menschen, einer **toten Leibesfrucht** oder von **Teilen einer solchen** oder der **Asche** eines verstorbenen Menschen.
- Den **beschimpfenden Unfug** daran.
- Die **Zerstörung** oder die **Beschädigung** von **Aufbahrungsstätten**, **Beisetzungsstätten** oder **öffentlichen Todesgedenkstätten**.
- Das **Verüben beschimpfenden Unfugs** am Ort der o. g. Stätten.

Schutzgut des § 168 sind das Pietätsempfinden sowie die Achtung und der Respekt vor der sterblichen Hülle des Menschen sowie seiner Ruhestätte.

## 2. Tatbestand

### 2.1 Absatz 1

Der **Diebstahl des Körpers** erfordert die Wegnahme einer Leiche usw. aus dem Gewahrsam des Berechtigten.

**2.1.1** Der **Körper eines Verstorbenen** fällt unter diese Vorschrift, solange sein Zusammenhang noch nicht durch Verwesung oder auf anderer Weise völlig aufgehoben ist. Ist der Körper eines Menschen zum Gegenstand des Rechtsverkehrs geworden (Anatomieleichen, Mumien usw.), so fällt er nicht mehr unter den Tatbestand des § 168. Er hat dann einen Eigentümer, so dass §§ 242, 303 in Betracht kommen können.

**2.1.2** **Körperteile** sind Bestandteile des menschlichen Körpers, solange dieser noch als Tatgegenstand des § 168 anzusehen ist. Skelette fallen somit z. B. nicht unter diese Vorschrift.

Später in den Körper eingefügte Teile, wie z. B. Goldzähne, Prothesen usw. sind keine Körperteile in diesem Sinne (str.).

**2.1.3** **Leibesfrucht** ist die menschliche Frucht vom Zeitpunkt der Einnistung an, also 13 Tage nach der Befruchtung.

**2.1.4** **Asche** bezeichnet die Verbrennungsreste eines Verstorbenen. Auf die Vollständigkeit der Asche kommt es nicht an.

**2.1.5** Tathandlung ist die **unbefugte Wegnahme** des Körpers usw. **aus dem Gewahrsam des Berechtigten**.

**2.1.5.1** **Berechtigte** sind zunächst die Angehörigen, dann z. B. die Polizei, die Verwaltung einer Kranken- oder Pflegeanstalt, in der ein Mensch gestorben oder auch auf dem Friedhof, in dessen Raum der Körper überführt worden ist, usw.

**2.1.5.2** Der **Gewahrsam** an dem Körper ist nicht Sachherrschaft i. S. d. § 242, sondern vielmehr die tatsächliche Obhut über ihn. In der Friedhofskapelle haben die Angehörigen zunächst Mithgewahrsam. Ist der Körper von der Staatsanwaltschaft noch nicht zur Beerdigung freigegeben worden, ist nur der Gewahrsam der Staatsanwaltschaft gegeben. Ein Körper, der noch in der Klinik liegt, befindet sich so lange in der Obhut der Klinikleitung, bis er an andere Personen übergeben wurde.

**2.1.5.3 Wegnahme** ist die räumliche Entfernung des Körpers usw. aus dem Gewahrsam des Berechtigten. Eine Gewahrsamsneubegründung ist nicht erforderlich.

**2.1.5.4 Unbefugt** ist die Wegnahme, wenn kein Rechtfertigungsgrund besteht.

Insbesondere wäre hier eine zu Lebzeiten erklärte Einwilligung zur Entnahme von Organen zu nennen. Auch öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. §§ 87 Abs. 3, 91 StPO rechtfertigen eine Organentnahme.

**2.1.6 Für den inneren Tatbestand** ist Vorsatz erforderlich.

**2.1.7 Verübung beschimpfenden Unfugs an o. a. sterblichen Überresten** s. § 166 Anm. 2.1.4 und § 167 Anm. 2.2.2.

### 2.2 Absatz 2

**2.2.1 Aufbahrungsstätte** ist der Ort, an dem der Tote abgelegt wird, um in einem feierlichen Rahmen von ihm Abschied zu nehmen.

**2.2.2 Beisetzungsstätte** ist die der Ruhe des Verstorbenen dienende Stätte mit allem, was mit der Stätte selbst in einem wesentlichen oder künstlichen Verhältnis steht und dauernd mit ihr verbunden ist, also z. B. Grabhügel, Leiche, Sarg, anschließende Befriedung, Bepflanzung usw.

Beisetzungsstätte i. d. S. ist nicht nur das Grab oder die Beisetzungsstätte einer Aschurne selbst, so dass auch eine Beschimpfung in unmittelbarer Nähe mit Beziehung auf das Grab ausreichend wäre (str.). Auch wer berechtigt über ein Grab verfügt, kann beschimpfenden Unfug verüben.

**2.2.3 Öffentliche Totengedenkstätten** sind z. B. Gedenkstätten, die an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern, aber auch andere Mahnmale, denen Pietätsempfinden entgegengebracht wird.

**2.2.4 Zerstörung und Beschädigung** sind i. S. d. § 303 zu verstehen.

**2.2.5 Verübung beschimpfenden Unfugs an o. a. Stätten** s. § 166 Anm. 2.1.4 und § 167 Anm. 2.2.2.

**2.2.6 Der innere Tatbestand** erfordert Vorsatz, eine Pietätsverletzung braucht nicht beabsichtigt zu sein.

### 3. Absatz 3

Der Versuch ist zu allen Alternativen strafbar.

## Zu § 170 (Verletzung der Unterhaltspflicht)

### 1. Sinn der Vorschrift

- Schutz des Unterhaltsberechtigten vor wirtschaftlicher Gefährdung;
- Schutz der öffentlichen Kassen vor ungerechtfertiger Inanspruchnahme.

Die Vorschrift gilt säumigen Unterhaltsschuldern, die sich ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen. Sie ist kriminalpolitisch umstritten, weil sie weniger der Verfolgung strafrechtlichen Unrechts als vielmehr der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche und fiskalischer Interessen dient. Die polizeiliche Bearbeitung solcher Anzeigen, die selten zu einer Anklageerhebung führen, erfordert die oft schwierige Klärung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, die mit einem erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden sein kann.

### 2. Tatbestand

**2.1** Der Täter muss sich seiner **gesetzlichen Unterhaltspflicht** entziehen.

Gesetzliche Unterhaltspflichten sind im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Auch Ausländer können unter § 170 fallen, wenn die Unterhaltsberechtigten in der Bundesrepublik leben (vgl. Tröndle, zu § 170 StGB).

Die praktisch bedeutsamsten Fälle: **Unterhaltspflicht** gegenüber

- Ehegatten, auch wenn die Ehe geschieden ist, vgl. §§ 1569 ff. BGB;
- Verwandten in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel), vgl. §§ 1601 ff. BGB – nicht in der Seitenlinie, wie Geschwister untereinander, und Verschwägerte, z. B. der Schwiegersohn gegenüber der Schwiegermutter. Der Vater genügt seiner Unterhaltspflicht allein dadurch, dass er sein Kind zu Verwandten in Pflege gibt (OLG Zweibrücken, NJW 87, 1899);

- nichtehelichen Kindern, vgl. §§ 1600a ff., 1615a ff. BGB;
- Adoptivkindern, vgl. §§ 1754, 1601 ff. BGB.

**2.2** Der Täter haftet strafrechtlich nur dann, wenn er zur Leistung imstande ist, ohne seine eigene Existenz zu gefährden. Dabei muss er Einschränkungen seines Lebensstandards in Kauf nehmen. Erforderlichenfalls muss der Verpflichtete seinen Beruf wechseln (OLG Bremen NJW 55, 1606) oder einen sein Einkommen mindernden Berufswechsel vermeiden (BayObLG NJW 53, 1927).

Maßstab für die Beurteilung ist das Bürgerliche Recht; der erforderliche/zulässige Selbstbehalt wird in Anlehnung an die jeweiligen unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte bemessen.

**2.3 Tathandlung:** Täter entzieht sich seiner Unterhaltpflicht, wenn er trotz bestehender Leistungsfähigkeit nicht zahlt.

#### Hauptanwendungsfälle:

- Aufgeben einer guten Arbeitsstelle;
- ständiger Arbeitsplatzwechsel, um sich drohenden Lohnpfändungen zu entziehen;
- aufwendiger Lebenswandel, der zur Verletzung der Unterhaltpflicht führt.

#### **2.4 Der Lebensunterhalt des Unterhaltsberechtigten**

- muss gefährdet sein – auch wenn Dritte (nicht unterhaltpflichtige Verwandte oder Freunde) wegen der Notlage helfen, nicht aber, wenn der Unterhaltsberechtigte über eigene, ausreichende Einkünfte verfügt; oder
- wäre ohne die Hilfe anderer gefährdet, z. B. Jugendamt oder andere öffentliche Stellen kommen für den Lebensunterhalt auf.

**2.5** Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich, d. h., der Täter muss die Umstände kennen, die seine Unterhaltpflicht begründen.

#### **Zu § 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)**

**1.** § 171 schützt die ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren. Die Tat ist konkretes Gefährdungsdelikt; der Eintritt einer nachweisbaren Fehlentwicklung ist jedoch nicht erforderlich.

#### **2. Tatbestand**

##### **2.1 Fürsorge- oder Erziehungspflichten haben**

- Eltern, Vormünder aus dem BGB
- Pflegeeltern aus Vertrag
- Sozialarbeiter des Jugendamtes aus dem öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich
- auch Heimleiter und Veranalter von Ferienlagern oder
- Wohnungseigentümer durch Aufnahme von Kindern in eine Wohngemeinschaft – nicht aber Personen, denen das Kind bzw. der Jugendliche unter 16 Jahren nur vorübergehend anvertraut ist.

**2.2** Tathandlung ist eine **gröbliche Verletzung** der Fürsorge- oder Erziehungspflicht. Im Regelfall wird also erst eine Mehrzahl von Handlungen – längere Zeit und ggf. systematisch betrieben – den gröblichen Verstoß ergeben. Eine einmalige Verletzung kann bereits gröblich sein, wenn sie besonders schwerwiegend ist. Es reicht nicht, wenn der Schutzbefohlene einmalig der Gefahr einer Körperverletzung, z. B. durch riskante Reinigung einer Dachrinne ausgesetzt wird (KG JR 75, 297).

**2.3 Tatfolge** muss sein, dass der **Schutzbefohlene** in die Gefahr gerät,

**2.3.1** in seiner **körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt** zu werden. D. h., der normale Ablauf des körperlichen oder psychischen Reifungsprozesses muss durch die gröbliche Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht dauernd und nachhaltig gestört werden können. Eine solche Schädigung kann auch eintreten aufgrund der Verletzung von Abwehrpflichten, z. B. bei Duldung von Alkohol- oder Rauschgiftmissbrauch (BGH 2, 348).

### Weitere Fälle:

- Leben unter katastrophalen hygienischen Voraussetzungen;
- Nichtbehandeln von Krankheiten;
- Außerehelicher Geschlechtsverkehr in der ehelichen Wohnung in Gegenwart des Kindes, z. B. dadurch, dass eine Frau im selben Zimmer, in dem ihre 13-jährige Tochter schläft, ständig mit verschiedenen Männern den Geschlechtsverkehr ausübt (BGH 3, 56).

**2.3.2 einen kriminellen Lebenswandel** zu führen; wenn beim Kind oder bei dem noch nicht 16-jährigen Jugendlichen durch die Pflichtverletzung ein Hang entwickelt wird, nicht nur unerhebliche Straftaten zu begehen, z. B. wenn der Schutzbefohlene sich häufig in Diebesbanden, Hohlerkreisen oder in der Drogenszene aufhält.

**2.3.3 der Prostitution nachzugehen;** z. B., wenn 15-jährige Mädchen ermuntert werden, sich wahllos Männern sexuell hinzugeben.

**2.4** Subjektiv genügt bedingter **Vorsatz**, der auch die Gefährdung des Schutzbefohlenen umfassen muss, d. h., der Täter muss sich der Gefahren einer Fehlentwicklung bewusst sein.

**3. Tateinheit** ist möglich mit § 170, aber auch mit den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten (§§ 211 ff., 221, 222, 223 ff.).

### Zu § 173 (Beischlaf zwischen Verwandten)

#### 1. Geschütztes Rechtsgut

§ 173 dient vor allem dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Die so genannte Blutschande oder der Inzest ist aus dem Bereich der Sexualdelikte (13. Abschnitt: „Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) herausgenommen.

#### 2. Tatbestand

**2.1** Abs. 1 stellt unter Strafe den Beischlaf mit einem leiblichen Abkömmling. **Täter** sind also **Verwandte aufsteigender Linie** (vgl. auch Erl. zu § 11 Nr. 1). Nach vorliegenden Erfahrungen ist der häufigste Fall der Beischlaf des Vaters mit der Tochter. Die Strafdrohung für den Vater ist höher als für die Tochter (Abs. 2). Ob es sich bei dem Abkömmling um ein eheliches oder nichteheliches Kind handelt, ist unerheblich. Entscheidend ist die Blutsverwandtschaft. Der Beischlaf mit dem Adoptivkind wird nicht von § 173 erfasst. Das angenommene Kind ist aber durch § 174 Abs. 1 Nr. 3 ausreichend gegen sexuellen Missbrauch geschützt, sofern es noch keine 18 Jahre alt ist. Die durch das Adoptionsgesetz vollzogene Gleichstellung des Adoptivkindes mit dem leiblichen Kind erstreckt sich nur auf den zivilrechtlichen Bereich.

Beischlaf ist die Vereinigung der Geschlechtsorgane in der Weise, dass das männliche Glied mindestens teilweise in die Scheide eingedrungen ist (BGH 16, 175). Sexuelle Handlungen anderer Art werden nicht von § 173 erfasst. Die Strafbarkeit dafür ergibt sich aus dem Bereich der Sexualdelikte (§§ 174–176).

#### 2.2 Absatz 2 richtet sich gegen

- **Verwandte absteigender Linie, die mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollziehen.**

Dies gilt **auch dann**, wenn das **Verwandtschaftsverhältnis erloschen** ist. Damit wird auch der Fall erfasst, dass ein angenommenes Kind mit einem leiblichen Elternteil den Beischlaf vollzieht (vgl. auch § 1755 Abs. 1 BGB);

- leibliche Geschwister, die miteinander den Beischlaf vollziehen. Auch Halbgeschwister, die nur einen Elternteil gemeinsam haben, fallen darunter.

#### 2.3 Nicht strafbar ist der

- Beischlaf zwischen Verschwägerten, z. B. Schwiegervater–Schwiegertochter oder Stiefvater – Stieftochter;
- Beischlaf zwischen Verwandten in der Seitenlinie vom 3. Grad ab, z. B. Onkel – Nichte oder Vetter – Base.

**2.4** Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich. Nicht strafbar ist der Vater, der mit seiner Tochter den Beischlaf vollzieht in der Annahme, sie entstamme einer außerehelichen Beziehung seiner Frau mit einem anderen Mann.

**3. Der Versuch ist nicht strafbar.** Deshalb macht sich der Ehemann, der mit seiner Stieftochter geschlechtlich verkehrt, auch dann nicht strafbar, wenn er es für möglich hält, dass es seine leibliche Tochter ist.

4. **Absatz 3** ist ein **persönlicher Strafausschließungsgrund** für Abkömmlinge und Geschwister unter 18 Jahren.

5. **Tateinheit** ist möglich mit §§ 171, 174, 176, 177.

### Zu § 174 (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

1. Die Vorschrift schützt einerseits die Erziehung weiblicher und männlicher Minderjähriger **unter 16 Jahren**, deren Persönlichkeitsentwicklung nicht durch sexuelle Handlungen des Erziehers, Ausbilders oder Betreuers gestört werden soll, andererseits die sexuelle Freiheit, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht junger Menschen **unter 18 Jahren**, die als Schutzbefohlene oder Untergeordnete in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und davor bewahrt werden sollen, unter dem Druck ihrer Abhängigkeit in ihrem sexuellen Verhalten bestimmt zu werden.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

2.1.1 Zur **sexuellen Handlung** siehe § 184c Nr. 1. So ist z. B. ein Kuss eines Lehrers auf den Mund einer fünfzehnjährigen Schülerin noch keine sexuelle Handlung in diesem Sinne; anders aber, wenn es sich um einen Zungenkuss handelt.

2.1.2 Bei § 174 handelt es sich um ein **Sonderdelikt**. Es kann nur von einer **bestimmten Tätergruppe an bestimmten Opfern** begangen werden. Das Opfer der Tat ist dabei in jedem Falle straflos.

2.1.3 Gemäß **Nr. 1** muss es sich bei dem Opfer um eine **weibliche oder männliche Person unter sechzehn Jahren** handeln.

Diese Person muss dem Täter zur **Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut** sein.

2.1.3.1 Zur **Erziehung** anvertraut ist der Minderjährige demjenigen, der sich um die Lenkung und Überwachung der ganzen Lebensführung des Anvertrauten, aber auch seiner geistigen Entwicklung und sittlichen Haltung verantwortlich fühlen muss. Hierunter fallen außer Eltern und Adoptiveltern (hierzu siehe Nr. 3) alle sonstigen Sorgeberechtigten. So z. B. die Pflegeeltern, der Vormund auch eines nichtehelichen Kindes oder einer minderjährigen Geisteskranken. Erzieher ist in der Regel auch der Lehrer, wobei es unbeachtlich ist, ob der Minderjährige von ihm unterrichtet wird. Weiter kommen der Erziehungsbeistand (§ 55 JWG) sowie die für die Durchführung von Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe Verantwortlichen (§§ 62 ff. JWG) in Betracht. Auch wenn der Täter mit dem Opfer und seiner Mutter in häuslicher Gemeinschaft lebt, begründet dies allein noch kein Erziehungsverhältnis. Widerspricht die Mutter der bisher geduldeten Wahrnehmung der Erziehung und wirkt der entsprechenden Einflussnahme durch den Täter durch Maßnahmen entgegen, ist die Tochter dem Täter auch bei Aufrechterhaltung der häuslichen Gemeinschaft nicht mehr zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut (NSTZ-RR 1999, 360).

2.1.3.2 Der Begriff der **Ausbildung** erfordert die Vermittlung von fachlichen Fertigkeiten und Kenntnissen zum Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung (§§ 1, 6, 20 BBiG).

Zu fordern ist, dass die Ausbildung im Rahmen eines gewissen Überordnungs- und Unterordnungsverhältnisses von allgemein geistiger Art erfolgt und dass die Persönlichkeit des Minderjährigen durch die Ausbildung irgendwie mitgeprägt wird.

2.1.3.3 Die **Betreuung in der Lebensführung** setzt die Verantwortung für das körperliche und psychische Wohl des Schutzbefohlenen voraus.

Solche Betreuungsverhältnisse bestehen in der Regel zwischen Trainer sowie Begleiter und den Angehörigen einer Schülermannschaft, dem Gastgeber und dem Ferienkind, dem Fahrtenleiter einer Jugendgruppe u. Ä.

Eine Begründung der Betreuung durch eigenen Entschluss ist ausreichend, so z. B. die Aufnahme eines seinen Eltern entlaufenen Minderjährigen für längere Zeit (BGH 1, 292).

2.1.3.4 Der Jugendliche muss dem Täter **anvertraut** worden sein. Es muss ein Unterordnungsverhältnis entstehen (BGH 21, 196), das seiner Natur nach eine gewisse Verantwortung für das charakterliche Wohl des Schutzbefohlenen einschließt. Das Anvertrautsein kann beruhen auf Gesetz, Stellung, Übertragung durch den Erziehungsberechtigten, aber auch auf einseitiger Übernahme der Betreuung. Auf die Rechtslage kommt es jeweils nicht an, sondern darauf, dass sich der Täter nach den tatsächlichen Umständen und natürlicher Lebensauffassung für den Schutzbefohlenen verantwortlich fühlen muss.

2.1.3.5 Im Gegensatz zur Nummer 2 ist der Missbrauch der mit dem besonderen Verhältnis verbundenen Abhängigkeit nicht gefordert. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in den Fällen der Nr. 1 immer ein Missbrauch vorliegt. Die Zustimmung des beteiligten Jugendlichen oder auch

eine ernst gemeinte Liebesbeziehung schließt bei einem Minderjährigen unter 16 Jahren die Strafbarkeit nicht aus. Beachte aber Absatz 4.

**2.1.4** Absatz 1 Nr. 2. schützt Personen unter achtzehn Jahren, die dem Täter zur **Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut** sind. Hierzu siehe die Erläuterungen zu Absatz 1. Weiterhin werden Minderjährige unter achtzehn Jahren geschützt, die dem Täter im Rahmen eines **Dienst- oder Arbeitsverhältnisses** untergeordnet sind. Hierunter sind insbesondere privatrechtliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse zu verstehen.

Nicht ausreichend ist die gelegentliche Tätigkeit als Babysitterin, da dadurch kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Ein Arbeitsverhältnis in diesem Sinne erfordert eine gewisse Dauer. Weiterhin fehlt die Unterordnung und das damit verbundene Weisungsrecht im Rahmen einer Vorgesetztenstellung des Täters.

Für die Nr. 2 reicht die sexuelle Handlung allein nicht aus. Der Täter muss vielmehr **unter Missbrauch** einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen **Abhängigkeit** gehandelt haben. Ob ein Missbrauch der Abhängigkeit vorliegt, hängt von den näheren Umständen des Einzelfalles ab. Voraussetzung ist, dass durch das gegenseitige Verhältnis eine sachliche oder psychische Abhängigkeit konkret gegeben ist und beiden Teilen auch bewusst ist. Kommt der Täter nur oder überwiegend infolge dieser Abhängigkeit zum Erfolg, so missbraucht er sie. Es genügt, wenn der Täter erkennt, dass der andere nur mit Rücksicht auf seine Abhängigkeit einwilligt.

Am Missbrauch mangelt es bei einer echten Liebesbeziehung. Auch bei nur sexuell motivierter Initiative vor allem des Schutzbefohlenen, die für beide Teile ersichtlich keinen Zusammenhang mit der Abhängigkeit hat, fehlt es am Missbrauch dieses Abhängigkeitsverhältnisses. Anregen der Tathandlung durch den Schutzbefohlenen oder spontane Bereitwilligkeit sind für das Fehlen des Missbrauchs indiziiell.

**2.1.5** Nr. 3 schützt leibliche oder angenommene Kinder in Ergänzung zu § 173 („kleine Blutschande“). Täter können nur Vater und Mutter (leibliche Eltern und Adoptiveltern) sein.

**2.1.6** Tathandlungen sind, dass der Täter eine **sexuelle Handlung** an dem Schutzbefohlenen **vornimmt** oder an sich **von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt**.

**2.1.6.1** Die **sexuelle Handlung** muss unter körperlicher Berührung von dem Täter an dem Schutzbefohlenen vorgenommen werden.

**2.1.6.2** Der Täter **bestimmt** den Schutzbefohlenen dazu, sexuelle Handlungen unter körperlicher Berührung **an ihm vorzunehmen**, oder er **duldet** solche sexuellen Handlungen, die der Schutzbefohlene aus eigener Initiative **an ihm vornimmt**.

### 2.2 Absatz 2

Absatz 2 setzt voraus, dass ein **Abhängigkeitsverhältnis** im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 1–3 gegeben ist. Er stellt eine Erweiterung der Tathandlung dar, wobei der Strafraum gegenüber dem Absatz 1 gemildert wird.

#### Bestraft wird,

- wer **sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt** oder
- den Schutzbefohlenen dazu **bestimmt**, dass er **sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt**

Hinzutreten muss aber die **Absicht**, also der zielgerichtete Wille, sich oder den Schutzbefohlenen sexuell zu erregen.

**2.2.1** Zum Begriff **sexuelle Handlungen** siehe § 184c.

**2.2.2** Bei der **Handlung vor dem anderen** fehlt es an einer körperlichen Berührung. Gemäß § 184c Nr. 2 ist es jedoch erforderlich, dass die Handlung vor einem anderen vorgenommen wird, der den Vorgang wahrnimmt. Die Bedeutung der Handlung braucht dem Wahrnehmenden aber nicht bekannt zu sein; er braucht auch nicht derjenige zu sein, der sexuell erregt werden soll.

**2.2.3** Den Schutzbefohlenen dazu **bestimmen** bedeutet erfolgreich anzustiften. Sexuelle Handlungen **vor dem Täter** nimmt der Schutzbefohlene vor, wenn er an sich selbst oder an einem Dritten solche Handlungen vornimmt. Auch wenn er dazu bestimmt wird, die Handlungen zugleich vor einem Dritten vorzunehmen, ist der Tatbestand erfüllt. Der Beginn der Bestimmungshandlung ist bereits ein nach Absatz 3 strafbarer Versuch.

**2.2.4** Zu den Tathandlungen hinzutreten muss aber noch, dass der Täter sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch **sexuell erregen will**. Hierauf muss sich sein Wille richten. Bei der Absicht, sich selbst zu erregen, muss die Gegenwart des Schutzbefohlenen eine stimulierende Rolle spielen.

**2.3 Vorsatz** als mindestens bedingter ist in allen Fällen erforderlich; das gilt insbesondere für das Schutzafter, das Anvertrautsein (BGH 27. 6. 1961, 1 StR 177/61), den Missbrauch der Abhängigkeit und die sexuelle Handlung. In den Fällen des Absatzes 2 muss die dort bezeichnete Absicht hinzutreten.

#### 2.4 Absatz 3

Der **Versuch** ist strafbar.

#### 2.5 Absatz 4

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

2.6 Für Teilnehmer gilt § 28 Abs. 1.

### Zu § 174a (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen)

1. Geschützte Rechtsgüter sind die sexuelle Freiheit der Abhängigen, die störungsfreie Funktion der Einrichtungen und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Betreuer. Die Tat ist ein Sonderdelikt wie § 174.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

Täter ist derjenige, dem zur Tatzeit **gefangene** oder auf **behördliche Anordnung verwahrte Personen** anvertraut sind. Zur **sexuellen Handlung** s. § 184c.

2.1.1 **Gefangene** s. § 120 Anm. 2.1.3.

2.1.2 **Auf behördliche Anordnung Verwahrte** s. § 120 Anm. 2.4.

2.1.3 Zur **Erziehung und Ausbildung** s. § 174 Anm. 2.1.3.1 und 2.1.3.2.

2.1.4 Zur **Beaufsichtigung** sind die Personen insbesondere dem Wachpersonal in den Strafanstalten **anvertraut**.

2.1.5 Der Begriff der **Betreuung**, bei dem hier der Zusatz **in der Lebensführung** fehlt (s. § 174), ist im weitesten Sinne zu verstehen, so dass auch nur eine vorübergehende Betreuung erfasst ist, z. B. die der Krankenschwester, die kranke Fürsorgezöglinge stundenweise betreut. Im Übrigen s. § 174 Anm. 2.1.3.3.

2.1.6 **Anvertrautsein** s. § 174 Anm. 2.1.3.4.

2.1.7 Der Täter muss **sexuelle Handlungen unter Missbrauch seiner Stellung** an den Gefangenen oder Verwahrten vornehmen oder von diesen an sich vornehmen lassen.

2.1.7.1 Der Begriff unter **Missbrauch seiner Stellung** ist weiter gefasst als der Missbrauch der Abhängigkeit i. S. d. § 174. Ein Missbrauch liegt in der Regel bereits vor, wenn der Täter die durch seine Stellung gegebene Kontaktmöglichkeit dazu benutzt, sexuelle Handlungen an den Gefangenen vorzunehmen usw. Ob eine von den Gefangenen als solche empfundene Abhängigkeit ausgenutzt wird, ist unbeachtlich. Der Tatbestand ist damit regelmäßig auch erfüllt, wenn der Gefangene mit der Tat einverstanden war oder die Initiative sogar von dem Gefangenen selbst ausgegangen war. Sogar bei einer sich anbahnenden Liebe hat der Betreuer bis zur Lösung des Schutzverhältnisses zu warten.

2.1.7.2 **Zur Vornahme von sexuellen Handlungen oder Vornehmenlassen solcher Handlungen** s. § 174 Anm. 2.1.6.1 und 2.1.6.2.

##### 2.2 Absatz 2

Täter ist, wem zur Tatzeit der Insasse einer Einrichtung für Kranke oder Hilfsbedürftige anvertraut ist, so z. B. eines Krankenhauses, psychiatrischen Krankenhauses, eines Altenheimes öffentlicher oder privater Art usw. ohne Rücksicht auf Alter oder Geschlecht der Insassen.

Die Vorschrift ist auch auf teilstationäre Einrichtungen anwendbar (vgl. BT-Drs. 15/350, S. 16).

2.2.1 Der Insasse muss dem Täter zur **Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut** sein. Hierzu s. § 174 und Absatz 1.

2.2.2 Die Tathandlungen sind deckungsgleich mit den Tathandlungen aus Absatz 1. Siehe dort.

2.2.3 Unter **Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit** muss der Täter handeln, also nicht nur aufgrund der durch den Krankenhausaufenthalt gegebenen Möglichkeit, sondern aufgrund des Zustandes des Insassen. Das wird stets der Fall sein, wenn sich der Insasse ohne seinen Zustand nicht auf die Handlung eingelassen hätte.

2.2.4 Die Handlung muss zudem einen **Missbrauch** des Patienten darstellen, d. h. Zwecke verfolgen, die den Betreuungsaufgaben des Täters zuwiderlaufen.

2.3 Zum **Vorsatz** s. § 174 Anm. 2.3.

### 2.4 Absatz 3

Der **Versuch** ist strafbar.

2.5 Für Teilnehmer gilt § 28 Abs. 1.

### Zu § 174b (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)

1. Geschützte Rechtsgüter sind die sexuelle Freiheit des betroffenen Bürgers und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der in Betracht kommenden Behörden. Die Tat ist ein Sonderdelikt wie § 174.

#### 2. Tatbestand

2.1 Täter kann nur ein **Amtsträger** sein. Siehe hierzu § 11 I Nr. 2. Der Amtsträger muss zudem zu den in der Vorschrift aufgezählten Verfahren berufen sein.

2.1.1 Zur **Mitwirkung an einem Strafverfahren**, einschließlich des Ermittlungsverfahrens, sind insbesondere berufen Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte, aber auch Beamte der Steuer- und Zollfahndung.

Ein Bußgeld- oder Disziplinarverfahren ist für eine Anwendung des § 174b nicht ausreichend.

2.1.2 Zur **Mitwirkung an einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung** (s. § 61 ff.) sind Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte berufen.

2.1.3 Zur **Mitwirkung an einer behördlichen Verwahrung** sind Beamte der jeweiligen Behörden berufen, die für die Einleitung, Durchführung und Entscheidung eines derartigen Verfahrens allgemein zuständig sind.

2.1.4 Opfer der Tat können nur solche Personen sein, die in ein Strafverfahren oder ein anderes Verfahren verwickelt sind. Das Verfahren muss bereits gegen das Opfer eingeleitet sein.

2.1.5 Die Tathandlungen entsprechen denen des § 174 Abs. 1 s. a. a. O.

2.1.6 Die Tat muss unter **Ausnutzung** der durch das Verfahren begründeten **Abhängigkeit** begangen werden. Dieser Begriff entspricht in etwa der Missbrauchsklausel aus § 174 Abs. 1 Nr. 2. Die bloße Ausnutzung der dienstlichen Position genügt somit nicht. Es wird eine gewisse Pression gefordert. Aufgrund der intensiven Abhängigkeit in einem Strafverfahren wird ein Missbrauch in der Regel zu bejahen sein.

2.2 Der **innere Tatbestand** erfordert Vorsatz, bedingter ist ausreichend.

#### 2.3 Absatz 2

Der **Versuch** ist strafbar.

2.4 Für Teilnehmer gilt § 28 Abs. 1.

### Zu § 174c (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)

Die Vorschrift entspricht dem Tatbestand des § 174b. Er erweitert den Schutz vor sexuellem Missbrauch auf Personen, die sich aufgrund einer **geistigen** oder **seelischen Krankheit** oder **Behinderung**, einschließlich einer **Suchtkrankheit** oder einer körperlichen Krankheit oder Behinderung in einem besonderen **Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis** befinden.

### Zu § 176 (Sexueller Missbrauch von Kindern)

1. Die Vorschrift schützt die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern. Es handelt sich dabei insoweit um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, da der Eintritt einer konkreten Gefahr für die Gesamtentwicklung des Kindes nicht erforderlich ist.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

Unter Strafe gestellt wird die **Vornahme von sexuellen Handlungen an Kindern** bzw. dass **der Täter solche Handlungen von dem Kind an sich vornehmen lässt**. Nicht hierunter fällt, wenn der Täter an seinem Glied vor dem Kind manipuliert und das Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordert. Handlungen i. S. d. Regelungen erfordern den Körperkontakt zwischen Täter und Kind. Vgl. aber § 176 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2.

Täter können sowohl ein Mann als auch eine Frau sein. Erfasst werden heterosexuelle, homosexuelle wie auch lesbische Handlungen. Auch die Eltern des Kindes können Täter sein.

Die Tathandlungen decken sich mit denen des § 174 Abs. 1, s. a. a. O. Anm. 2.1.6.1 und 2.1.6.2.

## 2.2 Absatz 2

Danach wird einem Täter aus Absatz 1 gleich bestraft, wer ein **Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.**

**2.2.1** Ein Kind wird zu solchen Handlungen bestimmt, wenn es erfolgreich hierzu angestiftet wird.

**2.2.2** Zu den Tathandlungen s. § 174 Anm. 2.1.6.1 und 2.1.6.2.

**2.2.3** Das Delikt ist eine zur selbständigen Tat erhobene Quasi-Anstiftung und kann zugleich Anstiftung des Dritten zu einer Tat nach Absatz 1 sein. Der Täter braucht bei der sexuellen Handlung selbst nicht vor Ort zu sein.

**2.3 Absatz 3** stellt besonders schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter einen erhöhten Strafrahmen. Ein solcher Fall kommt in Betracht bei ungewöhnlicher Dauer und Intensität einer Fortsetzungstat, bei erheblichen, vom Täter vorauszusehenden psychischen Schäden des Opfers, die noch nicht den Qualifikationstatbestand des § 176a Abs. 1 Nr. 3 verwirklichen, bei beischlafähnlichen Praktiken (z. B. Schenkelverkehr), bei massiver Masturbation und bei Manipulationen im äußeren Genitalbereich. (vergl. BT-Drs. 15/350, S. 17)

## 2.4 Absatz 4

**2.4.1** **Sexuelle Handlungen vor Kindern nimmt vor,** wer an sich selbst oder an einem Dritten solche Handlungen vollzieht. Das Kind muss den Vorgang wahrnehmen, sich der eigentlichen Bedeutung aber nicht bewusst sein. Die Handlung wird oft eine exhibitionistische sein.

In subjektiver Hinsicht ist es erforderlich, dass für den Täter die Wahrnehmung des sexuellen Vorgangs durch das Kind ein entscheidender Faktor ist (NJW 2005, S. 1133). Entfernt sich der Täter zum Onanieren von dem Kind und dieses folgt ihm unbemerkt, so liegen diese Voraussetzungen nicht vor (Vgl. NStZ 2002, 34).

**2.4.2** Ein Kind wird zu solchen Handlungen **bestimmt**, wenn es erfolgreich hierzu angestiftet wird.

Das Kind braucht keine Vorstellung von der Sexualbezogenheit der Handlung zu haben (BGH 29, 339). Das Kind kann die Handlung nur an sich selbst vornehmen. Erfasst wird aber auch der Fall, dass der Täter Kinder zu sexuellen Handlungen untereinander veranlasst, um davon Fotos zu fertigen.

**2.4.3** In der Nummer 3 wird das Einwirken auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3), um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, unter Strafe gestellt. Erforderlich ist ein gezieltes Einwirken auf ein konkretes Kind, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen, an denen der Täter ein Interesse haben muss. Unter Schriften sind durch den Verweis auf § 11 Abs. 3 insbesondere auch Datenspeicher zu fassen. Die Kontaktaufnahme durch Pädophilie zu Kindern über Chatrooms im Internet ist damit u. U. strafrechtlich fassbar.

Die geforderten sexuellen Handlungen entsprechen denen des § 176 Abs. 1 und 2 und des § 176a Abs. 2 Nr. 1.

**2.4.4** Erweitert werden die Tathandlungen durch die Nr. 4, die die Fälle der Einwirkung in sexueller Hinsicht auf ein Kind durch **Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden** umfasst.

**2.4.4.1** Zum Begriff **pornographische Abbildungen oder Darstellungen** s. Erl. zu § 184. Ein Vorzeigen ist bei optischem Sichtbarmachen gegeben.

**2.4.4.2** Dem Vorzeigen solcher Abbildungen gleichgestellt wird **das Abspielen**, also Hörbarmachen, **von Tonträgern** und das **Führen obszöner Reden**.

**2.4.4.3** Das Tatbestandsmerkmal **Einwirken** verlangt eine Einflussnahme von tief gehender Art. Ein Nurvorzeigen ist demnach nicht ausreichend.

**2.5 Absatz 5** stellt unter Strafe, wer ein Kind für Taten des sexuellen Missbrauchs **nachzuweisen** verspricht. Der Täter bekundet, willens und in der Lage zu sein, selbst oder über einen Dritten den Kontakt mit einem Kind für Taten des sexuellen Missbrauchs herzustellen. Nicht erforderlich ist die Konkretisierung auf eine bestimmte Person. Das Verprechen muss nicht ernst gemeint sein. Es genügt, dass es ernst gemeint erscheint, sofern der Täter das in seinen Vorsatz, bedingter reicht, aufgenommen hat. (BT-Drs. 15/350 S. 18)

Weiter wird die Tathandlung des **Anbietens** eines Kindes für Taten des sexuellen Missbrauchs und der **Verabredung** zu solchen Taten unter Strafe gestellt. Diese Ergänzung stellt die versuchte Anstiftung und Verabredung unter Strafe, die sonst bei den Vergehenstatbeständen des § 176 nicht bestraft werden könnten. (BT-Drs. 15/350 S. 18)

**2.6** Für den **inneren Tatbestand** ist Vorsatz erforderlich, bedingter ist ausreichend.

### 2.7 Absatz 6

Mit Ausnahme der Taten nach Abs. 4 Nr. 3 und 4 und Abs. 5 ist der **Versuch** strafbar.

### Zu § 176a (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)

**1.** § 176a enthält qualifizierte Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern, bei denen die Straftat zu einem Verbrechenstatbestand wird.

**2.** **Absatz 1** sieht einen Fall des schweren Missbrauchs von Kindern, wenn der Täter **innerhalb der letzten fünf Jahre** wegen einer Straftat nach § 176 Abs. 1 oder Abs. 2 **rechtskräftig verurteilt** worden ist, es sich also um einen Wiederholungstäter handelt. Ergänzt wird der Absatz 1 durch die Regelungen des Absatzes 6.

### 3. Absatz 2

**3.1** **Nr. 1:** Zunächst liegt ein solcher schwerer Fall grundsätzlich vor, wenn eine Person über 18 Jahre mit dem Kind den **Beischlaf** vollzieht oder **ähnliche sexuelle Handlungen** an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem **Eindringen in den Körper verbunden sind**.

Zum **Beischlaf** und **ähnliche sexuelle Handlungen** s. Erl. zu § 177, Anm. 2.2 zur Nr. 1.

Das Eindringen in den Körper des Kindes setzt dabei nicht zwangsläufig die Überwindung eines entgegenstehenden Willens voraus. Dieses wird durch den Begriff des Eindringens nicht gefordert.

Ein Täter, der am Glied eines Kindes den Oralverkehr vornimmt, ist nicht nach § 176a Abs. 1 Nr. 1 strafbar. Beim Mundverkehr durch den Täter am Opfer ist keine dem Beischlaf ähnliche Handlung gegeben, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist (NSt 1999, 408). Bei entsprechenden Handlungen des Täters am Kind ist anderes anzunehmen.

Die Häufigkeit des Verkehrs wirkt strafverschärfend (BGH R 176 III, 11. 8. 1987). Hierbei kann sowohl ein Mann mit einem noch nicht vierzehnjährigen Mädchen als auch eine Frau mit einem noch nicht vierzehnjährigen Jungen solche Handlungen vollziehen. Hierin wird in der Regel ein besonders schwerwiegender Eingriff in die sexuelle Entwicklung des Kindes gesehen. Hieraus ergibt sich aber auch, dass ein besonders schwerer Fall abgelehnt werden kann, wenn z. B. ein neunzehnjähriger Schüler zu einer dreizehnjährigen Schülerin ein Liebesverhältnis unterhält (vgl. BT-Drs. VI/3521 S. 36).

**3.2 Nr. 2: von mehreren gemeinschaftlich begangen** s. Erl. zu § 177, Anm. 2.2 zur Nr. 2.

**3.3 Nr. 3** stellt unter Strafe, dass der Täter das Kind in die **Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung** oder einer **erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung** gebracht hat.

Zur **schweren Gesundheitsschädigung** s. Erl. zu § 177 Anm. 2.3 zur Nr. 3.

### 4. Absatz 3

stellt **Täter** oder **andere Beteiligte** unter Strafe, die in den Fällen des 176 Abs. 1–3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder § 176 Abs. 6 in der **Absicht**, also mit zielgerichtetem Willen, handeln, die Tat zum **Genstand einer pornographischen Schrift** zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 **verbreitet** werden soll. Erfasst werden hierdurch die Fälle der Kinderpornographie. Ausreichend ist, dass der Täter beabsichtigt, im o. a. Sinne zu handeln. Zu einer Herstellung der Schrift oder einer Verbreitung muss es nicht gekommen sein. **Beachte:** Klammerhinweis auf § 11 Abs. 3.

### 5. Absatz 4

Strafandrohungen für minderschwere Fälle.

### 6. Absatz 5

**6.1 Nr. 1:** Weiterhin wird ein besonders schwerer Fall angenommen, wenn der Täter das Kind bei der Tat **körperlich schwer misshandelt**. Die Misshandlung muss im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Tat stehen, und es muss sich um eine vorsätzliche Misshandlung handeln. Unter einer schweren Misshandlung sind nicht nur Fälle i. S. d. § 226 zu verstehen, sondern jede Misshandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit erheblich beeinträchtigt. Gefordert wird eine schwere körperliche Misshandlung, die also erheblich über das Normalmaß hinausgehen muss.

**6.2 Nr. 2: durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt** s. Erl. zu § 113, Anm. 2.2.2.

Die Qualifizierung gilt nicht nur für den, der die Gewalt ausübt, sondern auch für den Beteiligten, der die sexuelle Handlung vornimmt.

## 7. Absatz 6

Gemäß Abs. 6 wird bei der Frist nicht die Zeit angerechnet, in der der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde. Weiter legt Abs. 6 fest, dass Auslandsstrafaten zu berücksichtigen sind.

## Zu § 176b (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)

**Verursacht** der Täter durch eine Tat gemäß §§ 176 und 176a **leichtfertig den Tod des Kindes**, so ist das Delikt mit einer Strafandrohung von lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren versehen. Die einfache Fahrlässigkeit bezüglich dieses Taterfolges reicht nicht aus, da Leichtfertigkeit gefordert wird. Der Täter handelt leichtfertig, wenn er sich in besonders leichtsinniger oder gleichgültiger Weise über die Möglichkeit der Todesfolge hinweggesetzt hat. Dieses wäre z. B. der Fall, wenn das Kind durch eine ihm bei der Ausführung der Tat zugefügte Verletzung verstirbt, der Täter das Kind bei der Tathandlung würgt oder das Kind nach der Tat voraussehbar Selbstmord begeht. Aber auch der Tod durch eine verursachte Schwangerschaft, der der körperliche Organismus für den Täter voraussehbar nicht gewachsen war, kann hierunter fallen.

## Zu § 177 (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung)

1. Die Vorschrift schützt die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung für die Frau und den Mann.

### 2. Tatbestand

#### 2.1 Absatz 1

2.1.1 Täter kann **jeder** sein, also auch eine Frau.

2.1.2 **Anderer**, also Opfer der Straftat, kann ebenfalls sowohl eine Frau als auch ein Mann sein, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlechtsreife, Leumund oder Personenstand.

Auch der Ehegatte kann Täter sein, indem er die Handlungen an seinem Ehepartner selbst vornimmt oder ihn nötigt, sexuelle Handlungen eines Dritten an sich zu dulden oder an einem Dritten vorzunehmen.

2.1.3 **Gewalt** ist die Entfaltung körperlicher Kraft zur Überwindung eines tatsächlichen oder bestimmt zu erwartenden Widerstandes. Auf einen größeren Kraftaufwand kommt es dabei nicht an. Sie muss aber von dem Opfer als körperlicher Zwang empfunden werden. Erfasst wird sowohl die körperliche Überwältigung des sich wehrenden Opfers als auch die vorausgehende körperliche Misshandlung, die darauf abzielt, jeden Widerstandswillen von vornherein zu brechen bzw. es zu Widerstandshandlungen gar nicht erst kommen zu lassen. Die Gewalt muss vor Beendigung der sexuellen Handlung angewendet werden, andererseits fällt aber auch die Fortsetzung einer anfänglich geduldeten sexuellen Handlung unter Gewaltanwendung unter § 177. Gewalt ist auch die Anwendung betäubender Mittel ohne Einwilligung des Opfers. Ist es mit der Anwendung einverstanden, ohne die Absicht des Täters zu kennen, bleibt nur § 179 Abs. 2 anwendbar.

Nicht ausreichend ist ein Handeln allein gegen den Willen des Opfers oder dessen bloßes Nicht-einverständensein, da die Vorschrift die erkennbare Beugung der Willensfreiheit unter Strafe stellt. An dieser finalen Verknüpfung fehlt es aber, wenn das Opfer die Zielrichtung des Angriffs gar nicht erkennt oder aber die Vorgehensweise des Täters nicht auf Überwindung des Abwehrwillens, sondern auf bloße Überrumpelung angelegt ist (NJW 2003, 1263 mit weiteren Nachweisen).

2.1.4 Eine **Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben** ist die Ankündigung einer unmittelbar bevorstehenden und nicht erst für die Zukunft angedrohten (str.) nicht nur einfachen Körperverletzung, auf deren Eintritt der Täter angeblich oder tatsächlich Einfluss hat. Die Drohung braucht nicht ernst gemeint zu sein, ausreichend ist, dass das Opfer sie ernst genommen hat und der Täter damit gerechnet hat, dass sein Opfer sie ernst nehmen wird.

Der Begriff der Drohung verlangt eine gewisse Schwere des angedrohten Angriffs auf die körperliche Integrität. Die Androhung einer geringfügigen Körperverletzung, z. B. einer Ohrfeige, stellt nicht unbedingt eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben dar. Andererseits ist es ausreichend, wenn der Täter ein bestehendes Klima der Gewalt zur Begehung der Tat ausnutzt (vgl. NStZ/M 97, 178).

Hat der Täter gegen das Opfer bereits einmal Gewalt angewendet, so kann diese als Drohung i. S. des § 177 I Nr. 2 fortwirken und dazu führen, dass nur aus Furcht vor weiterer Gewalt kein nennenswerter Widerstand durch das Opfer mehr geleistet wird. Bei einer länger anhaltenden Serie von Tathandlungen kann aber nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass immer ein Nötigungsmittel i. S. des § 177 StGB eingesetzt wurde. Vielmehr ist grundsätzlich für jede Tat der Nachweis konkret und individualisiert zu erbringen. Geringere Anforderungen an den Nachweis sind nur hinzunehmen, wenn der Tärichter sich im Einzelfall die Überzeugung eines vom Täter erzeugten und bewusst eingesetzten **Klimas der ständigen Gewalt** verschafft (vergl. NJW 2006, 3363).

Auch die Drohung gegen eine dritte Person, die dem Opfer nahe steht (Kind, Ehepartner usw.), kann ausreichend sein (NStZ 94, 31).

**2.1.5 Das Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist**, soll Fälle erfassen, in denen zwar Gewalt ausgeübt noch mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Opfers gedroht wurde, dieses die Tat aber aus Angst vor Körperverletzungs- oder Tötungshandlungen über sich ergehen lässt.

Ausschlaggebend ist, dass das Tatopfer unter dem Eindruck eines schutzlosem Ausgeliefertseins aus Furcht vor möglichen Einwirkungen des Täters auf einen ihm grundsätzlich möglichen Widerstand verzichtet. Ziel der Vorschriften ist es auch, den Schutz geistig und körperlich behinderter Menschen vor erzwungenen sexuellen Übergriffen zu verbessern.

Eine **schutzlose Lage** liegt vor, wenn die Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers in einem solchen Maße vermindert sind, dass es dem ungehemmten Einfluss des Täters preisgegeben ist (u. a. BGHSt 44, 228). Unerheblich ist, ob der Täter die Lage selbst herbeigeführt oder nur ausgenutzt hat. So kann die Lage durchaus mit Zustimmung des späteren Opfers geschaffen worden sein, ohne sich über die Möglichkeit der Ausnutzung durch den Täter im Klaren gewesen zu sein.

Unerheblich ist es, ob das Opfer eine objektiv schutzlose Lage zum Tatzeitpunkt erkennt und ob es sich vor Zwangshandlungen oder dem Zufügen von über die sexuellen Handlungen hinausgehenden Übeln fürchtet. Auch durch überraschende, gegen den Willen des Opfers ausgeführte sexuelle Handlungen wird es zu deren Duldung genötigt. Dem Wortlaut des § 177, Abs. 1, Nr. 3 nach ist es ausreichend, dass der Täter hierzu eine schutzlose Lage ausnutzt. (OLG Celle Urt. v. 11.05.05 = NJW 40/2005, S. 2938)

Regelmäßig ergibt sich die schutzlose Lage aus **äußeren Umständen**. Das Opfer sieht sich dem Täter alleine gegenüber und kann auf fremde Hilfe nicht hoffen. Unter Berücksichtigung der körperlichen Verhältnisse, der Örtlichkeit, und des Tatzeitpunktes ergibt sich eine wesentliche Herabsetzung der Widerstands- und Fluchtmöglichkeiten des Opfers. Ein Ausschluss jeglicher Verteidigungsmöglichkeiten ist aber nicht zu fordern (BGHSt 44, 228).

Daneben kann sich die schutzlose Lage aus **in der Person liegenden Umständen** ergeben. Dieses gilt insbesondere für widerstandsunfähige Personen im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Der Verzicht auf Widerstand gegenüber dem Täter muss hierbei aber aus Angst vor Körperverletzungs- oder Tötungshandlungen erfolgen. Die Befürchtung von Nachteilen nichtkörperlicher Art ist nicht ausreichend.

Die Gewaltanwendung, Drohung mit Gewalt oder Ausnutzen der Lage muss das Mittel zur Erzwingung oder Duldung der sexuellen Handlung sein, es muss also der sexuellen Handlung vorausgegangen sein.

### 2.1.6 § 177 kennt vier Tathandlungen

- Der **Täter** zwingt das Opfer zu **dulden**, dass er an ihm sexuelle Handlungen vornimmt.
- Der **Täter** zwingt das Opfer, dass es an ihm sexuelle Handlungen vornimmt. Hierzu s. § 174, Anm. 2.1.6.1 und 2.1.6.2.
- Der **Täter** zwingt das Opfer zu dulden, dass ein **Dritter** an dem Opfer sexuelle Handlungen vornimmt.
- Der **Täter** zwingt das Opfer, **an einem Dritten** sexuelle Handlungen vorzunehmen.

Nicht erfasst wird der Fall, dass das Opfer gezwungen wird, sexuelle Handlungen an sich selber vorzunehmen. Hier könnte aber § 240 eingreifen oder, wenn es sich um ein Kind handelt, § 176 Abs. 5 Nr. 2.

## 2.2 Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Strafverschärfung für besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung vor und bildet hierfür Regelbeispiele.

**Nr. 1** enthält zunächst den Fall, dass der **Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht**. Dieses ist gegeben, wenn das Glied in den Scheidenvorhof eingedrungen ist (BGH 16, 175). Ein Samenerguss ist nicht erforderlich (str.).

Erfasst werden hier weiter Handlungen, die **dem Beischlaf ähnlich** sind und das Opfer **besonders erniedrigen**. Insbesondere ist dieses der Fall, wenn diese Handlungen mit einem Eindringen in den Körper des Opfers verbunden sind. Alle Handlungen dieser Art fallen strafrechtlich unter den Begriff der Vergewaltigung, wie der Klammervermerk deutlich macht. Vor allem der Anal- und Oralverkehr stellen damit einen besonders schweren Fall dar. Ausreichend ist aber auch bereits das Einführen eines Fingers oder eines Gegenstandes in den After oder die Scheide des Opfers. Sowohl das Eindringen in den Körper des Opfers wie auch des Täters wird erfasst. Ein Täter, der am Glied eines Opfers den Oralverkehr vornimmt, könnte sich damit nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 strafbar machen, wenn eine besondere Erniedrigung des Opfers damit verbunden ist. Das Glied des Opfers dringt in den Körper des Täters ein.

Die oben genannten Tathandlungen sind regelmäßig als **besonders erniedrigend** für das Opfer anzusehen. Die zusätzliche Bedeutung wird sich nur auf wenige Fälle begrenzen.

Ein solcher Fall ist gegeben, wenn sich das Opfer zu beischlafähnlichen Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, vorher gegen Bezahlung freiwillig bereit erklärt hatte. Ein besonders schwerer Fall ist dann nur zu bejahen, wenn weitere entwürdigende Umstände hinzutreten, die die besondere Erniedrigung des Opfers ergeben. Liegen solche zusätzlichen Umstände nicht vor, erfüllt der Täter nur den Grundtatbestand aus § 177 Abs. 1 (NJW 2000, 672).

Die Vergewaltigung (der erzwungene Beischlaf) ist kein Qualifikationstatbestand, sondern eines von mehreren Regelbeispielen für einen besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung (§ 177 Abs. 2 Nr. 1). Erzwingt der Täter erst den Oral- und danach den Vaginalverkehr, liegt ein besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung i. S. des § 177 Abs. 2 Nr. 1 vor (vgl. StV 1999, 372).

**Nr. 2 Von mehreren gemeinschaftlich begangen** ist die Tat, wenn wenigstens zwei Täter die Tat ausführen, die sie als gemeinschaftliche Tat wollen. Die Teilnahme als Gehilfe oder Anstifter genügt nicht (BGHSt in JZ 52/46), doch kann ein dritter Mittäter abwesend sein (OLG Düsseldorf in MDR 63/521).

Tat i. S. dieser Vorschrift ist nicht nur das Vollziehen des Beischlafs oder die Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung. Es reicht jede im Grundtatbestand der sexuellen Nötigung genannte Handlung.

Erforderlich ist nicht, dass alle Mittäter selbst sexuelle Handlungen am Opfer vornehmen oder an sich vornehmen lassen.

## 2.3 Absatz 3

Absatz 3 sieht eine weitere Strafverschärfung für besondere Begehungsformen der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung vor. Im Gegensatz zum Absatz 2 handelt es sich hierbei um einen qualifizierten Tatbestand.

**Nr. 1: Der Täter führt eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich.**

**Waffen** i. S. d. Vorschrift sind solche, die dazu bestimmt sind, jemandem Verletzungen beizubringen. Dies kann sowohl durch Explosions- oder Luftdruck, wie z. B. bei Schusswaffen, als auch durch Ausnutzung der Muskelkraft bei Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen erfolgen.

**Gefährliche Werkzeuge** sind Gegenstände, die geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen, ohne direkt dazu bestimmt zu sein.

Der Täter muss die Waffe oder das gefährliche Werkzeug bei sich führen. Dieses ist der Fall, wenn der Gegenstand zu irgendeinem Zeitpunkt der Tat mitgeführt wird. Dies kann vom Beginn des Versuchs bis zur Beendigung der Tat der Fall sein (BGHSt 20, 194). Ein unmittelbares Führen am Körper ist nicht notwendig, es ist ausreichend, wenn es in der Nähe aufbewahrt wird.

Zur Tatbestandserfüllung ist es ausreichend, dass der Täter den Gegenstand bei sich führt. Eine Verwendungsabsicht ist nicht gefordert.

**Nr. 2: Sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.**

**Sonstige Werkzeuge** sind Gegenstände, die grundsätzlich nicht geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen, sondern gezielt eingesetzt werden sollen, um einen tatsächlichen oder vermuteten Widerstand zu verhindern oder zu überwinden. Zu denken wäre an Fesselungswerkzeug, Spielzeugpistolen o. Ä. Strafgrund ist nicht die objektive Gefährlichkeit des Gegenstandes, sondern der gefährliche Täterwillen. Eine Scheinwaffe wäre deshalb auch ausreichend.

**Mittel** sind solche, mit denen auf Menschen eingewirkt werden kann, z. B. Pfeffer, um es einem anderen in die Augen zu streuen, Betäubungsmittel usw.

Das Werkzeug oder Mittel muss in der **Absicht**, also mit Zielgerichtetem Willen, mitgeführt werden, um den Widerstand eines anderen, nicht zwangsläufig des Opfers, durch **Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden**. Hierunter fallen auch Fesselwerkzeuge, die mitgeführt werden, um einen erwarteten Widerstand des Opfers zu überwinden.

Fesselt der Täter sein Opfer mit Handschellen und verschließt ihm mit Klebeband den Mund, um so den Widerstand mit Gewalt zu brechen, so führt er solche Mittel mit sich.

**Zur Gewalt** s. o. Anm. 2.1.3.

**Zur Drohung mit Gewalt** s. Erl. zu § 113 Anm. 2.1.9.3.

**Zur Verhinderung** von Widerstand wird das Werkzeug oder Mittel mitgeführt, um Widerstand gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Bei **Überwindung** von Widerstand soll erwarteter Widerstand gebrochen werden.

**Nr. 3: das Opfer wird durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht.**

Zum Eintritt der schweren Gesundheitsschädigung muss es nicht kommen. Es ist ausreichend, dass es zu einer **konkreten Gefahr** des Eintritts einer solchen Folge kommt.

**Schwere Gesundheitsschädigungen** sind nicht nur schwere Körperverletzungen nach § 226, sondern erfassen auch dort nicht genannte Fälle. Hierzu zählen auch ernste oder langwierige Krankheiten oder Fälle, die zu einer erheblichen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führen (BT Drs. 13/1857, S. 28).

### 2.4 Absatz 4

Absatz 4 sieht eine weitere Strafverschärfung für besonders gefährliche Begehungsformen der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung vor. Im Gegensatz zum Absatz 2 handelt es sich hierbei ebenfalls um einen qualifizierten Tatbestand. Die dort genannten Begehungsarten machen die Anwendung des Absatzes 4 zwingend erforderlich.

**Nr. 1: bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet.**

**Zu Waffe und gefährliches Werkzeug:** s. o. Anm. 2.3

Hinzutreten muss hier, dass der Gegenstand bei der Tatsausführung tatsächlich Verwendung gefunden hat. Fesselwerkzeuge werden nicht als gefährliches Werkzeug verwendet, da sie grundsätzlich nicht geeignet sind, erhebliche Verletzungen zu verursachen.

Anders bei Verwendung eines Taus als Strangulationsmittel. Zieht der Täter das Tau zu, so dass das Opfer keine Luft mehr bekommt und befürchten muss zu ersticken, **verwendet** der Täter das Tau als gefährliches Werkzeug, da es in diesem Fall nach seiner objektiven Beschaffenheit in Verbindung mit der Art der Benutzung geeignet war, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen (BGH, Beschl. v. 21. 3. 2001 – 3 StR 40/01).

Ein Messer wird als gefährliches Werkzeug verwendet, wenn es als Drohmittel eingesetzt wird. Ausreichend ist, dass der Täter dem Opfer durch die räumliche Nähe mit dem Messer Verletzungen beibringen kann (NJW 2001, 2185).

Das Stechen mit Nadeln unter die Zehennägel des Opfers bei einer sexuellen Nötigung/Vergewaltigung ist die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs. Ebenso ist das Halten eines Feuerzeugs an die Geschlechtsteile des Opfers zu bewerten. Ideal konkurrierend wird auch der Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt.

Hält der Täter dem Opfer eine durchgeladene Gaspistole gegen den Mund, verwendet er ebenfalls ein gefährliches Werkzeug, da ein Gebrauch zu ernsthaften Gesichtsverletzungen führen kann (BGH, Beschl. v. 21. 03. 2001 – 3 StR 40/01).

Eine technische Waffe muss nicht als Nötigungsmittel eingesetzt werden. Ein Schlagstock, der ausschließlich zur Vornahme sexueller Handlungen eingesetzt wird, wird als Waffe i. S. von § 177 Abs. 4 Nr. 1 1. Alt. verwendet.

**Nr. 2 a): das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt wurde.**

Zur **körperlichen Misshandlung** s. Erl. zu § 223 Anm. 1.1.1

Im Sinne dieser Vorschrift ist aber nicht jede körperliche Misshandlung zur Erfüllung des Tatbestandes ausreichend. Vielmehr muss es sich um eine **schwere** körperliche Misshandlung handeln, die also weit über das „Normalmaß“ hinausgeht.

Eine solche schwere körperliche Misshandlung ist z. B. gegeben, wenn dem Opfer durch Stiche unter die Zehennägel erhebliche Schmerzen zugefügt werden.

**Nr. 2 b): durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt:** s. Erl. zu § 113 Anm. 2.2.2

Die Qualifizierung gilt nicht nur für den, der die Gewalt ausübt, sondern auch für den Beteiligten, der den Beischlaf vollzieht.

Auch wenn die Gefahr des Todes schon infolge des Versuchs einer Vergewaltigung durch die Gewaltanwendung eintritt, ist die Vorschrift anwendbar.

**2.5 Der innere Tatbestand** fordert Vorsatz, bedingter ist ausreichend hinsichtlich der Wirksamkeit des angewendeten Nötigungsmittels und des erwarteten oder geleisteten Widerstands. Absicht ist erforderlich für die Gewalt und den Beischlaf.

Bei der Vergewaltigung unter Ausnutzung eines schutzlosen Lage i. S. des § 177 Nr. 3 StGB setzt der subjektive Tatbestand zumindest bedingten Vorsatz dahingehend voraus, dass das Tatopfer in die sexuelle Handlung nicht einwilligt und dass es aufgrund seiner Schutzlosigkeit auf möglichen Widerstand verzichtet.

**2.6 Absatz 5**

enthält eine abgestufte Strafmilderungsmöglichkeit für minder schwere Fälle.

**Zu § 178 (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)**

**Verursacht** der Täter durch eine Tat gemäß § 177 **leichtfertig den Tod des Opfers**, so ist das Delikt mit einer Strafandrohung von lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren versehen. Die einfache Fahrlässigkeit bezüglich dieses Tatfolges reicht nicht aus, da Leichtfertigkeit gefordert wird. Der Täter handelt **leichtfertig**, wenn er sich in besonders leichtsinniger oder gleichgütiger Weise über die Möglichkeit der Todesfolge hinweggesetzt hat. Dieses wäre z. B. der Fall, wenn das Opfer durch eine ihm bei der Ausführung der Tat zugefügte Verletzung verstirbt, der Täter das Opfer bei der Tathandlung würgt oder das Opfer nach der Tat voraussehbar Selbstmord begeht.

**Zu § 179 (Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger)**

**1.** Die Vorschrift schützt die freie sexuelle Selbstbestimmung von Personen, die aus physischen oder psychischen Gründen widerstandsunfähig sind.

**2. Tatbestand**

**2.1 Absatz 1**

Bei der missbrauchten Person muss es sich um eine **widerstandsunfähige** Person handeln.

Die **Widerstandsunfähigkeit** kann auf einer **psychischen Störung** beruhen, die in jedem Fall nachgewiesen werden muss (Abs. 1 Nr. 1); sie kann auch körperlicher Art sein (Abs. 1 Nr. 2).

**2.1.1 Geistige oder seelische Krankheiten oder Behinderungen einschließlich einer Suchtkrankheit:** alle Formen einer Geisteskrankheit (z. B. Schizophrenie, Idiotie), auch die durch Alkoholkrankheit oder durch andere Rauschmittelabhängigkeit (Kokain, Morphin, LSD) bedingte Willensunfähigkeit.

**2.1.2 Tiefgreifende Bewusstseinsstörung:** Bewusstlosigkeit (Ohnmacht, Narkose, Schlaf), auch die durch Alkohol bei Volltrunkenheit oder durch andere Rauschmittel (Kokain, Morphin, LSD) bedingte Willensunfähigkeit.

**2.1.3 Körperlich widerstandsunfähig** ist z. B. die gelähmte oder gefesselte Frau.

**2.1.4 Missbrauchen** muss der Täter die widerstandsunfähige Person. Dieses Erfordernis schränkt die Strafbarkeit ein. Wer z. B. mit seiner Verlobten oder Freundin, zu der er geschlechtliche Beziehungen unterhält, nach einem Zechgelage noch sexuell verkehrt, obgleich seine Partnerin so betrunken ist, dass sie den Zustand einer tiefgreifenden Bewusstseinstörung erreicht hat, nutzt zwar diesen Zustand zu sexueller Betätigung aus, missbraucht aber die Widerstandsunfähige nicht (Beispiel aus der amtlichen Begründung). Ebenso fehlt es an diesem Tatbestandsmerkmal, wenn die Partnerin ihr Einverständnis mit den geschlechtlichen Handlungen oder dem Beischlaf erklärt hat, bevor sie sich in diesen Zustand versetzt hat oder von ihrem Partner versetzen ließ.

**2.1.5 Unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit** wird die Tat begangen, wenn die Widerstandsunfähigkeit die Tat erleichtert und den Täter zu seinem Tun motiviert hat.

**2.1.6** Tathandlungen sind, dass der Täter eine **sexuelle Handlung** an dem Widerstandsunfähigen **vornimmt** oder an sich von dem Widerstandsunfähigen **vornehmen lässt**.

Hierzu s. § 174, Anm. 2.1.6.1 und 2.1.6.2.

### 2.2 Absatz 2

stellt unter Strafe, dass der Widerstandsunfähige dazu bestimmt, also erfolgreich angestiftet wird, die o. a. Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen. Auch hier muss ein Missbrauch unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit gegeben sein (siehe Erl. zu Absatz 1).

### 2.3 Absatz 3

stellt besonders schwere Fälle unter eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr. Zu Beispielen s. Erl. zu § 176, Anm. 2.3

### 2.4 Absatz 4

erklärt den Versuch für strafbar.

### 2.5 Absatz 5

Die Tathandlungen entsprechen denen des § 176a Abs. 1, Nrn. 1–3, (s. a. a. O.)

### 2.6 Absatz 6

gibt den Strafrahmen für minderschwere Fälle des Absatzes 5 vor.





**2.7** Der Täter muss **vorsätzlich** handeln, also wissen, dass er z. B. eine Geisteskranke oder eine Volltrunkene vor sich hat, die ihrer Sinne nicht mehr mächtig ist. Ob er sie absichtlich, z. B. heimlich oder durch Täuschung in einen Rauschzustand versetzt hat, um zum Ziele zu kommen, oder ob er diesen Zustand ohne vorgefassten Plan nur ausgenutzt hat, ist allenfalls für die Strafzumessung, nicht für die strafrechtliche Einordnung (Subsumierung) der Tat unter diese Vorschrift erheblich.

### Zu § 180 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)

1. Die Vorschriften des § 180 dienen dem Schutz der ungestörten geschlechtlichen Entwicklung Minderjähriger. Der Jugendliche soll vor vorzeitigen oder gefährlichen sexuellen Erlebnissen geschützt werden.

Es handelt sich um drei Jugendschutztatbestände mit unterschiedlichen Schutzzaltersgrenzen. Geschützt werden weibliche und männliche Jugendliche. Täter können sowohl Männer als auch Frauen sein.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

2.1.1 Zur **sexuellen Handlung** siehe § 184c Nr. 1.

2.1.2 Opfer der Tat ist die **Person unter sechzehn Jahren**, also auch ein noch nicht vierzehnjähriges Kind. Geschlecht und Ruf des Opfers sind dabei unbedeutlich.

2.1.3 Die **sexuellen Handlungen** müssen an oder vor einem Dritten bzw. von einem Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren vorgenommen werden.

Der Tatbestand ist aber auch erfüllt, wenn der Täter nicht nur fremden sexuellen Handlungen Vorschub leistet, sondern zugleich auch eigene sexuelle Handlungen an der minderjährigen Person vornehmen will.

2.1.3.1 Um das Merkmal **an einem Dritten** zu erfüllen, muss die sexuelle Handlung unter körperlicher Berührung erfolgen.

2.1.3.2 Bei der sexuellen Handlung **vor dem Dritten** fehlt es an dieser körperlichen Berührung. Im Übrigen s. § 174, Anm. 2.2.

2.1.3.3 Zur sexuellen Handlung eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren gilt 2.1.3.1.

2.1.4 Tathandlung des § 180 ist das **Vorschubleisten** durch Vermittlung des Täters oder Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit durch den Täter.

2.1.4.1 Unter **Vorschubleisten** ist die Herstellung günstigerer Bedingungen zur Begehung sexueller Handlungen zu verstehen. Begrifflich handelt es sich damit um eine zur selbständigen Straftat erhobene Beihilfe zu einer fremden grundsätzlich straffreien Tat. Dementsprechend sind die Grundsätze des § 27 zu beachten. Ort, Zeit und auch Partner des Opfers und Opfer müssen bis zu einem gewissen Grad konkretisiert sein. Die Tat ist mit dem Vorschubleisten vollendet, so dass es zu den sexuellen Handlungen gar nicht gekommen sein muss, auch die erfolglose Beihilfe ist also unter Strafe gestellt (u. a. BGH 1, 116 zu § 180 a. F.).

2.1.4.2 **Vermittlung** ist das Herstellen persönlicher Beziehungen zwischen Opfer und einem Partner (BGH 1, 116).

Eine genaue Abgrenzung zur Nr. 2 ist mit Rücksicht auf das Erzieherprivileg aus § 180 Abs. 1, Satz 2, das sich nur auf das Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten bezieht, sowie § 180 Abs. 2, der sich nur auf die Vermittlung bezieht, erforderlich.

2.1.4.3 **Gewähren oder Verschaffen** von Gelegenheit für das Opfer und dessen Partner setzt zunächst voraus, dass das Opfer bereits einen Partner hat oder sich selbst einen suchen wird. Das Opfer muss bereits zu sexuellen Handlungen bereit sein.

Unter **Gewähren von Gelegenheit** ist das Zurverfügungstellen von Räumen zu verstehen, über die der Täter verfügt, auf Initiative des Opfers oder dessen Partner.

**Verschaffen von Gelegenheit** ist das Besorgen eines geeigneten Ortes, über den der Täter selber keine Verfügungsgewalt hat, so z. B. das Nachweisen eines Absteigequartiers oder Stundenhotels. Das Bringen an einen geeigneten Ort ist nicht ausreichend (str.).

#### Weitere Beispiele:

- Beschützen eines Mädchens beim Straßenstrich vor der Konkurrenz (BGH NJW 1959, 1204).
- Abhalten und Entfernen von Personen, von denen ein Einschreiten zugunsten des Opfers zu erwarten ist (BGHSt 9 1976).

**2.1.4.4** Sowohl die Nr. 1 als auch die Nr. 2 können durch Unterlassen begangen werden, wenn der Täter Garantenstellung und das Unterlassen die Qualität einer der Tathandlungen hat. Der Garant muss die Möglichkeit haben, erfolgreich einzuschreiten, und die in Betracht kommenden Maßnahmen müssen ihm auch zuzumuten sein (Gr Sen BGH 6, 57).

**2.1.5** Das in Abs. 1 Satz 2 enthaltene Erzieherprivileg gilt nur für das Gewähren und Verschaffen von Gelegenheit, nicht aber für die Vermittlung eines Partners. Nur die Personensorgeberechtigten (Eltern, ledige Mutter, Vormund, evtl. auch Pfleger) fallen hierunter.

Ist das Erzieherprivileg anzuwenden, entfällt der Tatbestand aus Absatz 1, die Bestrafung aus anderen Vorschriften bleibt dann unberührt, so z. B. aus § 176 Abs. 2 und 5 Nr. 1.

Das Erzieherprivileg ist nicht anwendbar, wenn der Sorgeberechtigte seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Eine Abgrenzung der einfachen gegenüber der gröblichen Verletzung der Erziehungspflicht ist theoretisch wie praktisch kaum möglich.

Gröbliche Verletzungen sind z. B. gegeben, wenn

- das Vorschubleisten sich auf ein Kind unter 14 Jahren bezieht.
- Eltern wahllos wechselnden Geschlechtsverkehr der Tochter in ihrer Wohnung zulassen.
- Perversitäten, homosexuelle oder lesbische Betätigungen geduldet werden.

### 2.2 Absatz 2

Die Vorschrift bezweckt, Jugendliche von sexuellen Handlungen gegen Bezahlung fern zu halten, da diese für die Prostitution typisch sind und den Jugendlichen diesem Milieu näher bringen können. Sie ist auch anwendbar, wenn der Jugendliche bereits der Prostitution nachgeht.

**2.2.1** Tathandlung ist das **Bestimmen** einer Person **unter 18 Jahren**, **sexuelle Handlungen gegen Entgelt**

- an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder
- von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen oder
- solchen Handlungen durch Vermittlung Vorschub zu leisten.

**2.2.1.1** **Bestimmen** s. § 174, Anm. 2.2.3.

**2.2.1.2** **Sexuelle Handlungen** s. § 180c sowie Absatz 1, Anm. 2.1.3 ff.

**2.2.1.3** **Gegen Entgelt** bedeutet, dass die Bezahlung die Gegenleistung für die sexuelle Handlung sein soll. Geschenke, um das Opfer geneigter zu machen, sind nicht ausreichend. Die Zahlung kann durch den Dritten, den Täter oder auch einen beliebigen Dritten erfolgen und auch einem Dritten z. B. Zuhälter zufliessen. Der Täter braucht kein Interesse an der Zahlung zu haben.

**Entgelt** ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 9 jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung (s. § 11 Anm. 1).

**2.2.1.4** Durch **Vermittlung Vorschub leisten** s. Absatz 1, Anm. 2.1.4.1 und 2.1.4.2.

### 2.3 Absatz 3

Der durch den Absatz 3 geschützte Personenkreis entspricht dem des § 174 Abs. 1 Nr. 2. Ebenfalls muss die Tathandlung unter Missbrauch des besonderen Verhältnisses vorgenommen werden.

Im Gegensatz zum § 174 muss die sexuelle Handlung jedoch an oder vor einem Dritten vorgenommen werden bzw. von einem Dritten an dem Schutzbefohlenen.

Zum **Bestimmen** s. § 174 Anm. 2.2.3.

Bei der Tatalternative aus § 174 Abs. 2 Nr. 2 ist eine Absicht bezüglich der sexuellen Erregung nicht erforderlich.

### 2.4 Absatz 4

In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der **Versuch** strafbar.

**2.5** Da § 180 dem Schutz des Minderjährigen dient, ist eine Teilnahme des Opfers nicht aus § 180 strafbar, das gilt auch, wenn das Opfer zu der Tat anstiftet. Der Dritte kann sich zwar in allen Fällen nicht als Mittäter oder Gehilfe strafbar machen, soweit er notwendiger Teilnehmer ist, wohl aber, wenn seine Tathandlungen darüber hinausgehen, insbesondere wenn er zu der Tat anstiftet. Eine Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt davon unberührt. Ansonsten ist die Teilnahme strafbar.

**2.6** Der **innere Tatbestand** erfordert Vorsatz, bedingter ist ausreichend. Dieser hat sich vor allem auf das Alter des Opfers sowie auf das Vorschubleisten zu beziehen.

#### Zu § 180a (Ausbeutung von Prostituierten)

**1.** Rechtsgut der Vorschrift ist der Schutz vor den mit der Prostitution verbundenen Gefahren für die Prostituierte, insbesondere auch für ihre persönliche Freiheit. Absatz 2 Nr. 1 dient außerdem dem Jugendschutz.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

Tathandlung des Absatzes ist das **gewerbsmäßige Unterhalten oder Leiten eines Betriebes, in dem Personen der Prostitution nachgehen**.

**2.1.1 Gewerbsmäßig** handelt, wer sich eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einem Umfang verschaffen möchte, ohne dass er daraus ein kriminelles Gewerbe zu machen braucht (BGH 1, 383).

**2.1.2** Einen **solchen Betrieb unterhält**, wer ihn auf eigene Rechnung und im eigenen Namen betreibt.

**2.1.3 Leiten** ist das Betreiben eines solchen Betriebs, auch als Betriebsführer für den Inhaber.

**2.1.4** Auch mehrere Täter können einen solchen Betrieb unterhalten, z. B. ein Zuhälterring. Die in Nr. 1 und Nr. 2 geforderten Zustände muss der Täter nicht selbst herbeigeführt haben. Es ist ausreichend, dass er an bereits in dieser Form vorliegenden Zuständen nichts ändert oder es duldet, dass Dritte solche Zustände herbeiführen.

**2.1.5** In des Betriebes Räumen müssen Personen der **Prostitution** nachgehen, also auf gewisse Dauer sexuelle Handlungen gegen Entgelt bei wechselnden Partnern vornehmen oder an sich vornehmen lassen. Hierbei kann es sich sowohl um weibliche als auch männliche Personen handeln. Wer das Entgelt kassiert und wo die Anwerbung erfolgt, ist ohne Bedeutung.

**2.1.6 Betrieb** ist die Zusammenfassung mehrerer Personen in einer gewissen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Gesamtorganisation, in die auch die Prostituierten eingegliedert sind. Eine räumliche Anbindung der Prostituierten braucht nicht gegeben zu sein.

Die Tätigkeit von zwei Prostituierten, die organisatorisch zusammengefasst ist, ist ausreichend. Es müssen also mindestens zwei Prostituierte gleichzeitig in einem Bordell beschäftigt sein.

**2.1.7** Das **Unterhalten** oder die **Leitung** eines solchen Betriebes allein reicht für die Tatbestandserfüllung nicht aus. Es muss dazukommen, dass in diesem Betrieb gem. Nr. 1 die Personen, die der Prostitution nachgehen, in **persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden** oder gem. Nr. 2 die **Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert** wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen.

**2.1.7.1** Erfasst werden hier nicht nur Bordelle im engeren Sinne, sondern auch organisierte Callgirlringe, die nach Art eines Vermittlungsbüros tätig werden, oder Betriebe, die als Massagesalons oder Sauna getarnt sind.

**2.1.7.2** Eine **persönliche Abhängigkeit** ist gegeben, wenn die Dispositionsfreiheit über das Ob, Wo und Wie der Prostitutionsausübung weitgehend beschränkt wird, wobei auch die Lebensführung im Übrigen weitgehend durch eine andere Person bestimmt wird.

Dieses ist der Fall, wenn der Prostituierten die Arbeitszeiten vorgegeben werden, sie beaufsichtigt wird, sie nicht ohne Erlaubnis und Begleitung außer Haus gehen darf und ihr Anteil am Prostituiertenlohn nicht ausgezahlt wird, um sie gefügig zu halten.

**2.1.7.3** Eine **wirtschaftliche Abhängigkeit** ist gegeben, wenn der Prostituierten ausreichende Mittel zur eigenständigen Lebensführung vorenthalten werden. Auch die Beschränkung der Verfügungsgewalt über eigene Mittel kann hierfür ausreichend sein.

**2.1.7.4** Diese Abhängigkeiten müssen für mehrere Prostituierte in dem Betrieb bestehen. Einzelfälle sind nicht ausreichend, andererseits braucht die Abhängigkeit aber nicht bei jeder Prostituierten in dem Betrieb nachgewiesen zu werden.

Nicht notwendig zur Tatbestandserfüllung ist, dass der Täter dieses Abhängigkeitsverhältnis herbeigeführt hat oder dass es gerade zu seiner Person besteht. Duldet der Inhaber oder Leiter solche Zustände in seinem Betrieb, so ist der Tatbestand damit erfüllt.

**2.1.7.5** Die **Prostitutionsausübung** i. S. d. Nr. 2 erfasst das Vornehmen und das Geschehenlassen sexueller Handlungen und Vorgänge, die diesen im unmittelbaren Zusammenhang vorausgehen oder nachfolgen.

**2.1.7.6** Bei **Maßnahmen, die die Prostitutionsausübung fördern**, muss es sich um solche handeln, die der Prostitutionsausübung in dem Betrieb dienlich sind und somit die große Mehrheit der Prostituierten in dem Betrieb betreffen. Diese Maßnahmen müssen das Erwerbsinteresse des Nutznießers voranbringen. Die Maßnahmen müssen über die in Nr. 2 genannten Alternativen hinausgehen.

**2.1.7.7 Wohnung** ist dabei eine Räumlichkeit, die außer zur Benutzung auch zum Übernachten dient.

**2.1.7.8 Unterkunft** ist eine Räumlichkeit, die zur Benutzung dient, in der die Prostituierte aber nicht zu nächtigen pflegt.

**2.1.7.9 Aufenthalt** ist eine Örtlichkeit, auch im Freien, zur vorübergehenden Benutzung wie Nebenräume und Kontakthöfe.

**2.1.7.10** Damit **verbundene Nebenleistungen** sind z. B. Heizung, Reinigung, Lift, Stellen von Bettwäsche, Gemeinschaftsräume, Verabreichen von Alkohol, Automaten mit Gummischutzmitteln usw.

**2.1.7.11** Nicht damit verbundene Nebenleistungen sind z. B. die Dirnenvermittlung, Zuweisung von Gästen, Herstellen einer diskreten Atmosphäre, Anwesenheitspflichten der Dirnen, Einrichtung eines bordellartigen Saunabetriebes, Festsetzung bestimmter Quoten von Gästen, Einteilung von Tages- und Nachschichten usw.

### 2.2 Absatz 2

**2.2.1** Der Absatz 2 stellt in seiner Nr. 1 Gewähren einer Wohnung und das gewerbsmäßige Gewähren einer Unterkunft oder eines Aufenthalts an eine Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution unter Strafe.

- Zur **Wohnung** s. Abs. 1 Anm. 2.1.7.7.
- Zu **gewerbsmäßig** s. Abs. 1 Anm. 2.1.1.
- Zur **Unterkunft** s. Abs. 1 Anm. 2.1.7.8.
- Zum **Aufenthalt** s. Abs. 1 Anm. 2.1.7.9.

**2.2.2 Nr. 2** fordert, dass der Täter einen anderen, dem er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution **anhält** oder im **Hinblick auf sie ausbeutet**.

Der Täter muss der anderen Person, egal welchen Alters und Geschlechts, **Wohnung** zur Ausübung der Prostitution gewähren. Unterkunft oder Aufenthalt sind nicht ausreichend.

Zur Prostitution **angehalten** wird eine Person, wenn wiederholt auf sie eingewirkt wird, der Prostitution nachzugehen, wobei die Prostitutionsausübung nicht in der Wohnung stattfinden muss. Kausalität für das weitere Verhalten der Prostituierten muss nicht unbedingt gegeben sein. Die Person braucht bis zur Tat noch nicht der Prostitution nachgegangen zu sein. Die Motive für das Einwirken sind unbeachtlich, es brauchen insbesondere keine finanziellen zu sein.

Eine **Ausbeutung** im Hinblick auf die tatsächliche Ausübung der Prostitution ist gegeben, wenn Leistung und Gegenleistung in einem deutlichen Missverhältnis stehen, wobei der Umstand der Ausübung der Prostitution ausgenutzt wird. Ergänzend s. § 181a. Durch die Ausbeutung braucht die Prostituierte nicht in Not zu geraten.

### 3. Konkurrenzen

§ 180a Abs. 1 Nr. 2 tritt gegenüber 180a Abs. 1 Nr. 1 zurück (NStZ 90, 81). Absatz 1 und 2 können in Tateinheit stehen.

#### Zu § 181a (Zuhälterei)

1. Der Absatz 1 schützt Personen, die der Prostitution nachgehen, insbesondere deren Freiheit sowohl in persönlicher als auch wirtschaftlicher Hinsicht. Er soll verhindern, dass diese Personen zum Ausbeutungsobjekt des Zuhälters werden, sich aus der Prostitution nicht mehr lösen können und seelisch und körperlich zu veregenden drohen. Es handelt sich damit sowohl um ein Freiheits- wie auch ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Dabei unterscheidet der Absatz 1 die **ausbeuterische** (Nr. 1) und die **dirigierende** (Nr. 2) **Zuhälterei**.

Der Absatz 2 erfasst die **kupplerische Zuhälterei**, damit der soziale Schaden für die der Prostitution nachgehende Person nicht durch gewerbsmäßige Geschäftsmacherei vergrößert wird.

Absatz 3 stellt die **Ehegattenkupplei** unter Strafe.

### 2. Tatbestand

#### 2.1 Absatz 1

2.1.1 Täter kann ein Mann oder eine Frau sein. Opfer sowohl Frauen wie auch Männer.

**2.1.2** Die Nr. 1 erfasst die ausbeuterische Zuhälterei. Danach wird bestraft, wer einen anderen, der der **Prostitution nachgeht, ausbeutet**.

**2.1.2.1** Der **Prostitution geht nach**, wer, gleichgültig welchen Geschlechts, zu Erwerbszwecken bei wechselnden Partnern gegen Entgelт sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt. Es muss sich um eine Person handeln, die zum Zeitpunkt der Tat tatsächlich der Prostitution nachgeht. Das Opfer selbst bleibt dabei straflos, auch wenn es anstiftet.

**2.1.2.2 Ausbeuten:** Bewusstes planmäßiges und eigensüchtiges Ausnutzen der Prostitutionsausübung als Erwerbsquelle durch den Täter. Folge ist die spürbare **Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage** der Prostituierten. Auf die Interessen der und die Folgen für die Prostituierten wird dabei keine Rücksicht genommen. Eine Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit oder dahin gehend, dass die Prostituierte nicht mehr über genügend Mittel verfügen kann, ist nicht erforderlich.

Die **spürbare Verschlechterung** der wirtschaftlichen Lage setzt eine Feststellung der Einnahmen und Abgaben des Opfers voraus. Abgaben in Höhe von 50 % der Einnahmen legen die Annahme nahe, dass eine Ausbeutung gegeben ist (MDR/H 77, 282). Eine freiwillige Unterwerfung steht der Ausbeutung nicht entgegen.

**2.1.2.3** Die finanziellen Leistungen müssen zudem aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses zu dem Täter erbracht worden sein. Ein bloßes Ausgehaltenwerden genügt auch bei erheblichen Leistungen nicht. Dieses bedingt Beziehungen zwischen der Prostituierten und dem Täter, die über den Einzelfall hinausgehen.

Das Erfordernis von Beziehungen, die über den Einzelfall hinausgehen, entspricht der bisherigen Rechtsprechung. Es betrifft den charakteristischen inneren Zusammenhang zwischen den Beziehungen des Zuhälters zur Dirne und seiner eigennützigen Tätigkeit und bedeutet, dass die Beziehungen auf eine gewisse Dauer berechnet sein müssen, was meist der Fall ist.

**2.1.3** Die Nr. 2 erfasst die **dirigierende Zuhälterei**.

Sie setzt in allen Begehnungsweisen eine bestimmende Einflussnahme auf die Prostitutionsausübung voraus. Eine bloße Unterstützung ist nicht ausreichend. Das Verhalten muss vielmehr geeignet sein, die Abhängigkeit der Prostituierten vom Täter aufrechtzuerhalten, ihre Selbstbestimmung zu beeinträchtigen, sie zu nachhaltigerer Prostitutionsausübung anzuhalten oder sonst in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beeinflussen.

**2.1.3.1** Nach der Nr. 2 muss der Täter in allen Alternativen seines Vermögensvorteils wegen handeln. Vermögensvorteil ist eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage, die sich aus dem Unterschied des Vermögensstandes vor und nach der Tat ergibt.

**2.1.3.2** Hierzu muss er die Prostitutionsausübung eines anderen **überwachen** (1. Alternative). Hierbei handelt es sich um die Kontrolle des Opfers, wie es verdient und was es verdient. Eine reine Schutztätigkeit des Zuhälters ist nicht ausreichend.

Er muss vielmehr irgendwelche organisatorischen Maßnahmen treffen, die dazu dienen, die Prostituierte bei der Ausübung der Prostitution zu beaufsichtigen.

**2.1.3.3** Die 2. Alternative umfasst das **Bestimmen des Ortes, der Zeit, des Ausmaßes oder anderer Umstände der Prostitutionsausübung**.

- **Ort:** z. B. Straßenstrich, Revierfestlegung, Wohnheime, Ortswechsel;
- **Zeit:** z. B. Arbeitszeit festlegen, Schichtdienst;
- **Ausmaß:** z. B. Anzahl der Freier, Zeit, die jedem Freier gewidmet werden darf;
- **andere Umstände:** z. B. Höhe des Entgelts, Vermieten oder Verkauf des/der Prostituierten an andere Zuhälter.

**2.1.3.4** Die 3. Alternative fordert, dass der Zuhälter **Maßnahmen** trifft, **die den Prostituierten / die Prostituierte davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben**. Bei den Maßnahmen kann es sich um Vorkehrungen jeglicher Art handeln, die geeignet sind, das Opfer in seiner Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen und mit dem Ziel eingesetzt werden, ihm den Weg aus der Prostitution zu verbauen, so z. B. Gewalt, Verstricken in Straftaten, Zerstörung familiärer Kontakte usw. Bloße Bitten und Ratschläge sind nicht ausreichend. Dabei muss die Prostituierte den Willen haben aus der Prostitution auszusteigen. Nicht ausreichend ist, dass sie sich nur von ihrem Zuhälter trennen will.

**2.1.3.5** Auch hier muss der Täter im Hinblick auf die vorstehenden Alternativen Beziehungen zu dem anderen unterhalten, die über den Einzelfall hinausgehen. Hierzu s. Anm. 2.1.2.3.

## 2.2 Absatz 2 (kupplerische Zuhälterei)

### 2.2.1 Zur **Gewerbsmäßigkeit** s. § 180a Anm. 2.1.1.

**Der Täter kann sich von dem/der Prostituierten oder vom Freier bezahlen lassen.**

2.2.2 Eine **Förderung der Prostitutionsausübung** setzt das Schaffen günstigerer Bedingungen voraus. Sie muss durch die Vermittlung sexuellen Verkehrs vorgenommen werden. Eine reine Beförderung zu einem Ort hin, an dem der Prostitution nachgegangen wird, reicht nicht aus. Es müssen persönliche Beziehungen zwischen den beiden Partnern hergestellt werden.

Es muss zu einer Beeinträchtigung der persönlichen oder wirtschaftlichen Unabhängigkeit einer anderen Person durch die Prostitutionsförderung kommen.

Erfasst wird der Zuhälter, der sich darauf beschränkt, dem/der Prostituierten Freier zuzuführen, sich als Schlepper zu betätigen; ferner Callgirl- oder Callboyringe, unseriöse Massagesalons und ähnliche Einrichtungen.

2.2.3 Hinzutreten muss auch hier, dass der Täter im Hinblick darauf **Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen**. Siehe Anm. 2.1.2.3.

### 2.3 Absatz 3

erfasst die **Ehegattenkuppelei**, bei der eine Tathandlung gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder 2 oder Absatz 2 genügt. Beziehungen i. S. d. Anm. 2.1.2.3 brauchen nicht vorzuliegen.

2.4 Der **innere Tatbestand** erfordert Vorsatz, bedingter ist ausreichend.

## Zu § 182 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)

1. Die Vorschrift dient dem Schutz männlicher und weiblicher Jugendlicher bis zu 16 Jahren.

### 2. Tatbestand

#### 2.1 Absatz 1

2.1.1 Täter kann nur eine Person über 18 Jahren sein. Opfer können nur männliche oder weibliche Jugendliche unter 16 Jahren sein.

2.1.2 **Missbraucht** wird ein Jugendlicher nicht, wenn eine echte Liebesbeziehung besteht, eine Gelegenheit ausgenutzt wird oder die Initiative von dem Jugendlichen ausgeht.

2.1.3 Die Nr. 1 umfasst **sexuelle Handlungen**, die der Täter selbst an dem Opfer vornimmt oder von dem Opfer an sich vornehmen lässt. S. § 174 Anm. 2.1.6.1 und 2.1.6.2. Die sexuellen Handlungen müssen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt erfolgen.

Unter einer Zwangslage ist nicht nur wirtschaftliche Not zu verstehen, sondern auch persönliche oder psychische Beeinträchtigungen fallen darunter, insbesondere Notsituationen von entwischenen Jugendlichen aus Heimen oder dem Elternhaus, Obdachlosen und Drogenabhängigen. Ob der Täter nur eine bestehende Zwangslage ausnutzt oder erst herbeiführt, ist gleichgültig. Entgelt ist die Gewährung eines Vermögensvorteils als Gegenleistung. Durch diese Vorschrift soll das Stricherunwesen und der so genannte Babystrich bekämpft werden.

2.1.4 Die Nr. 2 umfasst die **Bestimmung** des Opfers, unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen. Bestimmen heißt, dass der Jugendliche erfolgreich angestiftet worden sein muss. Die Missbrauchshandlungen entsprechen denen der Nr. 1.

#### 2.2 Absatz 2

Zu den Missbrauchshandlungen s. Ausführungen zu Abs. 1. Der Missbrauch liegt im Abs. 2 im **Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung**. Das Opfer hat demnach einen geistigen und sittlichen Entwicklungsstand, dass es die Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung und die daraus resultierende Gefährdung nicht erkennt.

Täter kann nur eine Person über 21 Jahren sein.

2.3 Bei allen Tathandlungen ist **Vorsatz** erforderlich, der sich auf den Missbrauch, das Schutzalter und die sexuelle Handlung beziehen muss.

#### 2.4 Absatz 3

Tathandlungen nach Abs. 2 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

## 2.5 Absatz 4

Das Gericht kann von Strafe absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Jugendlichen das Unrecht der Tat gering ist. Geringe Schuld allein reicht nicht aus.

## Zu § 183 (Exhibitionistische Handlungen)

1. Rechtsgut ist der Schutz des Betroffenen vor ungewollter Konfrontation mit einer sexuellen Handlung. Im Hintergrund steht auch das öffentliche Interesse an der Verhütung solcher die Öffentlichkeit beunruhigenden Handlungen.

## 2. Tatbestand

### 2.1 Absatz 1

2.1.1 Täter kann nur ein Mann sein, egal welchen Alters. Es handelt sich um ein Sonderdelikt und ein eigenhändiges Delikt. Opfer der Tat kann jedermann sein.

2.1.2 Tathandlung ist die **Belästigung** eines anderen durch eine exhibitionistische Handlung.

2.1.2.1 Eine **Belästigung** ist gegeben, wenn bei dem anderen Unlustgefühle hervorgerufen werden wie Abscheu, Ekel, Schock usw. Ausreichend ist auch bereits, dass das Opfer erschrickt, sich in seinem Schamgefühl verletzt fühlt oder empfindet, dass der Täter ihm zu nahe tritt.

Ist eine Gruppe von der exhibitionistischen Handlung betroffen, so reicht, dass sich nur einer von ihnen belästigt fühlt.

Fehlt es an einer Person, die sich belästigt fühlt, so entfällt der Tatbestand.

Personen, die den Vorgang nicht selbst wahrgenommen haben, scheiden als Betroffene aus.

**Beispiel:** Das Kind erzählt der Mutter von einem solchen Vorfall. Wenn die Mutter sich dadurch belästigt fühlt, ist das zur Tatbestandserfüllung nicht ausreichend. Belästigt worden sein muss das Kind.

2.1.2.2 Eine **exhibitionistische** Handlung ist das Vorweisen des entblößten Gliedes gegenüber einem anderen, ohne dessen Einverständnis, um sich allein dadurch oder zusätzlich durch die Reaktion des Opfers sexuell zu erregen, seine Erregung zu steigern oder zu befriedigen. Auf die Öffentlichkeit der Handlung kommt es nicht an.

2.1.2.3 Der **innere Tatbestand** erfordert Vorsatz, bedingter ist ausreichend.

### 2.2 Absatz 2

Die Tat wird grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, die Staatsanwaltschaft bekundet öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Dieses ist insbesondere gegeben bei besonderen Folgen der Tat oder wenn der Täter besonders rückfallgefährdet und behandlungsbedürftig ist.

### 2.3 Absatz 3

gewährt dem Richter weitergehende Möglichkeiten gegenüber den allgemeinen Regeln des § 56 Absatz 1, wonach die Aussetzung der Strafe zur Bewährung eine günstige Prognose verlangt.

### 2.4 Absatz 4

erweitert die Anwendbarkeit des Absatzes 3 auf exhibitionistische Handlungen von Männern und Frauen, die nach anderen Vorschriften als § 183 bestraft werden, sofern diese Vorschrift im Höchstmaß Freiheitsstrafe von einem Jahr oder Geldstrafe aufweist. Ergänzt werden diese Vorschriften durch § 174 Abs. 2 Nr. 1 und § 176 Abs. 3 Nr. 1, wobei diese aufgeführt werden mussten, da sie höhere Strafandrohungen aufweisen, als in der Nr. 1 aufgeführt.

## Zu § 183a (Erregung öffentlichen Ärgernisses)

1.1 Rechtsgut ist der Schutz der Allgemeinheit vor sexuellen Handlungen in der Öffentlichkeit (str.).

1.2 Die Vorschrift erfasst zwei kriminologisch grundverschiedene Tätertypen: den **Provokateur**, der sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit nicht zur Erregung oder Befriedigung seiner Geschlechtslust vornimmt, sondern um andere zu provozieren, zu schocken, in ihrem Scham- und Sittlichkeitgefühl zu verletzen; ferner den **typischen Exhibitionisten**, dem primär die Strafandrohung des § 183 gilt, der aber (subsidiär) nach § 183a abgeurteilt werden kann, falls er öffentlich ein Ärgernis erregt hat, sich dieser Tatsache bewusst gewesen ist, Strafantrag nicht gestellt wird und die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung nach § 183 verneint.

### 2 Tatbestand

**2.1** Erforderlich ist die **Vornahme einer sexuellen Handlung in der Öffentlichkeit**, wodurch der Täter ein **Ärgernis erregt**.

**2.1.1** Zur **sexuellen Handlung** s. § 184c.

Einfache sexuelle Handlungen wie Küsse, auch Zungenküsse, reichen nicht aus. Zu denken wäre an die Ausübung des Beischlafs, Vornahme von Perversitäten, Stripteasen vorführungen u. a. Handlungen sexueller Art müssen es sein. Schamloses Urinieren oder Verrichten der Notdurft in mündlicher Verhandlung vor Gericht werden von dieser Vorschrift nicht erfasst.

**2.1.2** **Öffentlich** werden sexuelle Handlungen vorgenommen, wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen von unbestimmt vielen und unbestimmt welchen Personen wahrgenommen werden könnten, auch wenn sie tatsächlich nur von einer einzigen Person wahrgenommen wurden (BGHSt 11/282), z. B. nicht nur auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, im Stadtpark oder in sonstigen jedermann zugänglichen Grünanlagen, sondern auch am Fenster, im Treppenhaus, sogar in einer Wohnung, wenn andere durch das Fenster dies sehen können.

**2.1.3** Ein **Ärgernis** muss erregt worden sein. Dieses bedingt, dass ein anderer den sexuellen Vorgang wahrgenommen hat. Der Wahrnehmende muss den sexuellen Gehalt der Handlung erkannt haben, was bei Kindern unter Umständen nicht der Fall ist (BGH NJW 1970, 1855).

Bei dem Beobachter muss ein Ärgernis erregt worden sein. Hierunter ist die Verletzung des Scham- und Anstandsgefühls eines normal empfindlichen Menschen zu verstehen, der sich ungewollt mit fremden sexuellen Handlungen konfrontiert sieht. Erforderlich ist die unmittelbare Konfrontation mit der sexuellen Handlung; Berichte über Dritte reichen nicht aus.

**2.2** Subjektiv ist erforderlich

- im Fall des Provokateurs: dass dieser absichtlich handelt, die Ärgerniserregung also Beweggrund und Ziel seines Handelns ist;
- beim typischen Exhibitionisten: wissenschaftliche Ärgerniserregung im Sinne des direkten Vorsatzes. Dieses Erfordernis engt die Strafbarkeit ein. Wer die Erregung eines Ärgernisses nur für möglich hält und sie willigend in Kauf nimmt (indirekter oder Eventualvorsatz), ist nach § 183a nicht mit Strafe bedroht. Die Klärung dieses subjektiven Erfordernisses gehört zur Erforschung des Sachverhalts im Sinne des § 163 StPO und sollte bei der polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten nicht unbeachtet bleiben.

**2.3** Zusammenfassende Übersicht über die gesetzliche Neuregelung zur Bekämpfung des Exhibitionismus:

**2.3.1** Sofern es sich nicht um Kinder unter 14 Jahren handelt (andernfalls Strafverfolgung von Amts wegen nach § 176 Abs. 3 Zi. 1), ist die betroffene Person in jedem Fall zu fragen, ob sie Strafantrag stellt (ist sie noch nicht 18 Jahre alt, ist nur der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt, § 62 Abs. 2):

- a) falls ja: Verfahren nach § 183; auf die öffentliche Erregung eines Ärgernisses kommt es nicht an;
- b) falls nein: ebenfalls Verfahren nach § 183, sofern die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wegen der zutage getretenen sexuellen Abartigkeit bejaht;
- c) Verneint die Staatsanwaltschaft die Frage zu b): Verfahren nach § 183a, falls der Täter sich öffentlich betätigt, dadurch ein Ärgernis erregt hat und sich dieser Tatsache bewusst gewesen ist.

**2.3.2** Die für die Zwecke des Erkennungsdienstes (§ 81b StPO) gegen einen Exhibitionisten als Triebtäter zu treffenden Maßnahmen (entsprechend den vom Bundeskriminalamt herausgegebenen und in den Ländern durch Erlass in Kraft gesetzten Richtlinien) hängen weder von der Stellung eines Strafantrags noch von der Verurteilung des Beschuldigten nach § 183 oder § 183a StGB ab: Aufnahme von Lichtbildern für die Lichtbildkartei unter Beachtung der für nicht verurteilte Tatverdächtige geltenden Beschränkungen; Abnahme von Fingerabdrücken für die Zehnfingerabdrucksammlung zur Personenfeststellung; Erfassung in der Straftäterkartei (Vordruck-Meldung KP 13); Anlegen eines Merkblattes (oder sonstiger Unterlagen) für die kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen.

Ebenso setzt die vorläufige Festnahme eines Exhibitionisten bei dringendem Tatverdacht, Flucht- oder Verdunklungsgefahr (Wiederholungsgefahr genügt nicht) und Gefahr im Verzug nicht die Stellung eines Strafantrags voraus (§ 127 Abs. 2 und 3 StPO).

**2.4** Eine Bestrafung gemäß § 183a erfolgt aber nur, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

#### Zu § 184 (Verbreitung pornographischer Schriften)

**1.** Die Vorschrift dient:

**1.1** dem Jugendschutz in Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 sowie mittelbar auch durch Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7 sowie den Absätzen 2 und 3.

**1.2** dem Schutz des ohne seinen Willen pornographischen Erzeugnissen Gegenübergestellten in Abs. 1 Nr. 6 sowie auch z. Teil in Nr. 5, 7.

#### **2. Tatbestand**

Die Vorschrift befasst sich mit pornographischen Schriften, denen nach § 11 Abs. 3 Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und Darstellungen gleichzusetzen sind.

– Zentraler Begriff ist die **Pornographie**.

Die Vorschrift, die wie die Neufassung der Kuppelei-Tatbestände (§§ 180 ff.) im Gesetzgebungsverfahren stark umstritten war, geht davon aus, dass pornographische Erzeugnisse nicht schlechthin gemeinschaftsschädlich sind. Sie respektiert die Freiheit jedes erwachsenen Staatsbürgers, selber zu bestimmen, was er betrachten und lesen will.

Nach der amtlichen Begründung sind als Pornographie Darstellungen zu werten, die

- zum Ausdruck bringen, dass sie ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes bei dem Betrachter abzielen und dabei
- die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreiten (Drucks. VI/3521 S. 60).

Den Verlauf dieser Grenzen müssen die Gerichte abstecken, notfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen (BGH GA 1961/240). Die Auffassung besonders prüder oder ungewöhnlich weiterziger Kreise müssen sie unberücksichtigt lassen (BGHSt. 23/40, - 3/297). Auch auf die Meinung desjenigen, der die Schrift gelesen, die Bilder betrachtet, die Schallplatte sich angehört hat, kommt es nicht an, sondern auf die herrschenden kulturellen Anschauungen (LG Frankfurt MDR 1968/940).

Pornographie und Kunst und Wissenschaft schließen einander aus. Ein Kunstwerk kann zwar sexuell oder obszön sein, nicht aber pornographisch. Dieses schließt aber nicht aus, dass Pornographie in pseudowissenschaftlicher Tarnung auftritt.

#### **2.1 Absatz 1**

##### **2.1.1 Nr. 1**

Opfer der Tat ist eine Person unter achtzehn Jahren, unabhängig vom Geschlecht.

Tat handlungen sind das **Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen pornographischer Schriften**.

**Anbieten** entspricht dem Feilbieten und kann durch Worte oder schlüssiges Verhalten zum Ausdruck gebracht werden. Es setzt die Erklärung der Bereitschaft zum Überlassen voraus. Ob das Angebot angenommen wird, ist unerheblich. Auf Gewinnerzielung muss das Angebot nicht abgestellt sein.

**Überlassen** ist die Übertragung des Besitzes an einen Empfänger zur eigenen Verfügung oder zum eigenen Gebrauch. Die Aushändigung eines verschlossenen Umschlages, um ihn einem Dritten zu überbringen, ist nicht ausreichend.

**Zugänglichmachen** ist das Vorlesen, Vorzeigen von Bildern usw. in Gegenwart eines Jugendlichen. Auch das vorsätzliche Auslegen einer solchen Schrift, damit Jugendliche sie finden, kann ausreichend sein.

##### **2.1.2 Nr. 2**

Sie verbietet das **Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder sonst Zugänglichmachen** pornographischer Schriften an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren **zugänglich** ist oder von ihnen eingesehen werden kann.

Ein Nachweis, dass die Schrift dem Jugendlichen selbst körperlich zugänglich gemacht worden ist, muss nicht geführt werden.

**Zugänglich** ist dieser Ort, wenn er durch den Jugendlichen ohne Überwindung von Hindernissen betreten werden kann. **Eingesehen** werden kann der Ort, wenn der Jugendliche von irgend einem Standort aus die pornographische Darstellung ohne technische Hilfsmittel tatsächlich erkennen kann.

**Ausstellen** ist ein Zugänglichmachen der Schrift ohne Weitergabe der Sache selbst.

**Anschlagen** ist das Anheften oder Ankleben einer Schrift, wobei ein Exemplar ausreichend ist.

**Vorführen** geschieht insbesondere durch Filme, Lichtbilder Abspielenlassen von Schallplatten usw.

### 2.1.3 Nr. 3

Hiernach wird das **Anbieten** oder **Überlassen** in besonderer Form oder an besonderen Orten unter Strafe gestellt.

Zum **Anbieten** und **Überlassen** s. Anm. 2.1.1.

Diese Tathandlung muss vorgenommen werden,

- im **Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen**, d. h. im gewerbsmäßigen Vertrieb solcher Artikel an einzelne Kunden, außerhalb der für den Vertrieb vorgesehenen Räume,
- in **Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde wie auch den Kiosk nicht zu betreten pflegt**,
- im **Versandhandel**, also durch Verschicken solcher Schriften auf nur fernmündliche oder schriftliche Bestellung,
- in **gewerblichen Leihbüchereien**, d. h. in auf Gewinnerzielung angelegten Unternehmen, die Schriften gegen Entgelt vermieten. Gewerblich spezialisierte Unternehmen, die pornographische Filme, Filmkassetten, Videobänder usw. vermieten, fallen nicht hierunter, ebenso wenig Sexshops (BGH 27, 52/Düsseldorf OLGS I. 84),
- in **gewerblichen Lesezirkeln**, also Unternehmen, die gegen Bezahlung Lesemappen vermieten, die bei mehreren Kunden mit bestimmten Lesefristen umlaufen.

### 2.1.4 Nr. 3a

Im Wege **gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs** wird das Anbieten oder Überlassen durch die Nr. 3a untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ladengeschäfte, die Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen auch nicht eingesehen werden können.

### 2.1.5 Nr. 4

Diese Vorschrift untersagt das **Einführen** solcher Schriften im Wege des **Versandhandels** in die Bundesrepublik Deutschland. Täter ist sowohl der Absender im Ausland wie auch der Besteller im Inland (Letzteres ist strittig).

Zum **Unternehmen** s. § 11 I Nr. 6.

### 2.1.6 Nr. 5

Verboten wird die **öffentliche Werbung** für pornographische Schriften an bestimmten Orten und die **Werbung durch das Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel**.

**2.1.6.1 öffentlich** s. § 111 Anm. 2.1.1.3.

**2.1.6.2 An einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann** s. Anm. 2.1.2.

**2.1.6.3 Durch Verbreiten von Schriften** s. § 111 Anm. 2.1.1.5.

**Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel**, d. h. außerhalb der Korrespondenz, Werbung usw. mit Gewerbetreibenden, die Handel mit Pornographie in ihren Vertriebsbereich aufgenommen haben. Geschützt werden sollen andere Gewerbetreibende und auch insbesondere Privatpersonen.

**2.1.6.4 Zum Anbieten** s. Anm. 2.1.1.

**2.1.6.5 Ankündigen** ist das Hinweisen auf Gelegenheit zum Bezuge solcher Schriften.

**2.1.6.6 Anpreisen** ist Anreizen zum Erwerb der Schrift durch Reklame oder Empfehlung.

**2.1.7 Nr. 6**

Hier nach wird bestraft, wer pornographische **Schriften an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein.**

Unter **Gelangenlassen** ist zu verstehen, dass der Täter die Schrift entgeltlich oder unentgeltlich so in den Verfügungsbereich des anderen bringt, dass er Kenntnis nehmen kann. Regelmäßig ist der Tatbestand damit erst dann erfüllt, wenn der Adressat Gewahrsam an dem Material erlangt hat (NJW 2006, 627). Ob er tatsächlich davon Kenntnis nimmt, ist unbeachtlich. Erfasst wird insbesondere das unbestellte Zuschicken von pornographischem Werbematerial (vgl. aber Nr. 5). Ein nachträgliches Einverständnis des anderen schließt eine Bestrafung nicht aus. Wesentlich ist nur, dass zum Zeitpunkt der Tat eine Aufforderung zur Übersendung des Materials nicht vorlag.

**2.1.8 Nr. 7**

stellt das **Zeigen von Pornographie gegen Entgelt in einer öffentlichen Filmvorführung** unter Strafe, sofern dieses Entgelt ganz oder überwiegend für die Vorführung verlangt wird.

Zum **öffentliche** s. § 111 Anm. 2.1.1.3.

Zum **Entgelt** s. § 11 Abs. 1 Nr. 9.

Dieses Entgelt muss vom Veranstalter **ganz oder überwiegend für die Vorführung verlangt werden**. Dieses wäre z. B. in Lichtspieltheatern oder Wunderkinos der Fall.

Nicht hierunter fallen Filmvorführungen in Nachtclubs, sofern die Unkosten durch die Getränkepreise abgegolten werden und der Aufschlag für die Vorführung in der Endabrechnung nicht überwiegt (Düsseldorf OLGSL 71). Diese Formel führt zu Beweisschwierigkeiten. Es kommt auf eine Gesamtbetrachtung und einen Vergleich der Leistungen im Filmbereich und des gastronomischen Angebots nach der eigenen Wertung des Richters an (BGH 29, 70).

**2.1.9 Nr. 8**

Bestraft wird hier nach, wer gewisse Vorbereitungshandlungen zu den Nrn. 1–7 begeht.

Zum **Herstellen** s. § 86 Anm. 2.1.4.

**Beziehen** ist das Erlangen tatsächlicher eigener Verfügungsgewalt. Eigenmächtiges Sichverschaffen ist kein Beziehen i. d. S.

**Liefern** ist die Übergabe der Sache zur eigenen Verfügungsgewalt des Bestellers.

Zum **Vorrätigthalten** s. § 86 Anm. 2.1.4.

– Zum **Einführen in den räumlichen Geltungsbereich** des StGB s. § 86 Anm. 2.1.4.

– Zum **Unternehmen** s. § 11 Abs. 1 Nr. 6.

**2.1.9.6** Der Tatbestand der Nr. 8 wird aber nur erfüllt, wenn der Täter bei den o. a. Handlungen in der **Absicht**, also mit zielgerichtetem Willen handelt, dass die Sachen selbst oder aus ihnen gewonnene Stücke i. S. d. Nrn. 1–7 verwendet werden. Diese Verwendung kann der Täter für sich selbst planen oder einem anderen ermöglichen wollen.

**2.1.10 Nr. 9**

stellt das **Unternehmen der Ausfuhr** unter Strafe, wenn die Absicht des Täters darauf gerichtet ist, die **Schriften** oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen dort geltende Strafsvorschriften zu verbreiten oder **öffentlich zugänglich** zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen.

**2.2 Absatz 2**

behandelt das Erzieherprivileg. Danach ist Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden, wenn Personensorgeberechtigte handeln. Das Erzieherprivileg soll aber nur gelten, wenn die Schriften dem Kind oder Jugendlichen aus erzieherischen Gründen zugänglich gemacht werden. Die derzeitige Fassung des Gesetzes geht darüber hinaus. Deshalb erfährt sie gemäß Satz 2 eine Einschränkung. Das Erzieherprivileg zieht nur, wenn das Zugänglichmachen einer pornographischen Schrift die Erziehungspflicht nicht gröblich verletzt (vergl. BT-Drs. 15/350 S. 20).

**2.3** Der **innere Tatbestand** fordert Vorsatz, bedingter ist bei allen Tathandlungen ausreichend. Bei Abs. 1 Nr. 8 und 9 muss die dort geforderte Absicht hinzutreten.

**Zu § 184a (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften)**

§ 184a setzt sich mit der sogenannten **harten Pornographie** auseinander. Er fasst Fälle der Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften. Für Straftaten nach dieser Vorschrift gilt gem. § 6 Nr. 6 das Weltrechtsprinzip. Die Vorschrift dient dem Schutz vor pornographischen Schriften massiver Art.

1. Tatgegenstände sind pornographische Schriften usw., die **Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren** zeigen.

1.1 **Gewalttätigkeiten** sind z. B. die Darstellung von Sexualmorden, Sexueller Nötigung, Marterungen, Abschneiden von Körperteilen, sadistischen oder sadomasochistischen Handlungen. Ob die Handlungen tatsächlich begangen wurden oder nur vorgetäuscht sind, ist ohne Bedeutung.

1.2 **Sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren** brauchen nicht beischlafähnlich sein. Eine körperliche Berührung muss aber gegeben sein.

2. Tathandlungen sind

– gemäß Nr. 1: das **Verbreiten** s. § 111 Anm. 2.1.1.5

– gemäß Nr. 2: das **öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder sonst Zugänglichmachen** s. § 184 Anm. 2.1.2

– gemäß Nr. 3: das **Herstellen, Beziehen, Liefern, Vorrätighalten, Anbieten, Ankündigen, Anpreisen**, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes **einzuführen oder auszuführen unternimmt**, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche **Verwendung zu ermöglichen**.

Zu diesen Tathandlungen s. § 184 Abs. 1, Anm. zu Nr. 8 und 9.

3. Der innere Tatbestand fordert Vorsatz, bedingter ist bei allen Tathandlungen ausreichend. Bei der Nr. 3 muss die dort geforderte Absicht hinzutreten.

### **Zu § 184b (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften)**

§ 184b setzt sich mit der sogenannten **Kinderpornographie** auseinander. Er fasst Fälle der Verbreitung kinderpornographischer Schriften. Für Straftaten nach den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift auch in Verbindung mit § 184c Satz 1 gilt gem. § 6 Nr. 6 das Weltrechtsprinzip. Die Vorschrift dient dem Schutz vor kinderpornographischen Schriften.

#### **1. Absatz 1**

1.1 Tatgegenstände sind pornographische Schriften usw., die den **sexuellen Missbrauch von Kindern** zeigen.

Der **sexuelle Missbrauch von Kindern** wird sich hauptsächlich an den Straftatbeständen des § 176 Abs. 4 orientieren. Fotos von Kindern unter anreißerer Hervorhebung des Geschlechtsteils können aber ausreichend sein. (BGH 43, 368)

1.2 Tathandlungen sind

– gemäß Nr. 1: das **Verbreiten** s. § 111 Anm. 2.1.1.5

– gemäß Nr. 2: das **öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder sonst Zugänglichmachen** s. § 184 Anm. 2.1.2

– gemäß Nr. 3: das **Herstellen, Beziehen, Liefern, Vorrätighalten, Anbieten, Ankündigen, Anpreisen**, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes **einzuführen oder auszuführen unternimmt**, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche **Verwendung zu ermöglichen**.

Zu diesen Tathandlungen s. § 184 Abs. 1, Anm. zu Nr. 8 und 9.

1.3 Der **innere Tatbestand** fordert Vorsatz, bedingter ist bei allen Tathandlungen ausreichend. Bei der Nr. 3 muss die dort geforderte Absicht hinzutreten.

#### **2. Absatz 2**

zielt darauf ab, die Weitergabe kinderpornographischer Schriften an geschlossene Benutzergruppen in Computernetzen, vor allem im Internet wirksamer verfolgen und angemessen ahnden zu können. Auch der Fall, dass nur zwei Personen kinderpornographische Daten in möglicherweise großen Mengen austauschen, wird erfasst. Ist eine geschlossene Benutzergruppe so nach außen abgeschottet, dass sie nur einem zahlenmäßig überschaubaren Personenkreis zugänglich ist, erscheint es zumindest fraglich, ob die Voraussetzung des Verbreitens oder öffentlich Zugänglichmachens im Sinne des § 184b Abs. 1 vorliegen. (vergl. BT-Drs. 15/350 S. 21) Aus diesem Grunde ist bereits der Versuch jeglicher Weitergabe an einen anderen im Abs. 2 unter Strafe gestellt.

Verschafft jede Handlung zum Erlangen des Besitzes bzw. der Verfügungsgewalt über pornographische Schriften. Insbesondere ist hier auch das Bereitstellen von Dateien zum Herunterladen gemeint.

Der Inhalt der pornographischen Schriften bzw. über § 11 Abs. 3 gleichgestellten Medien muss dabei ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergeben.

**3. Absatz 3**

sieht eine Strafschärfung für den **gewerbsmäßigen** (s. § 146, Anm. 5.1) oder **bandenmäßigen** (s. § 146, Anm. 5.2) Handel mit Kinderpornographie vor. Die Tathandlungen sind den Absätzen 1 und 2 des § 184b zu entnehmen. Der Inhalt der pornographischen Schriften bzw. über § 11 Abs. 3 gleichgestellten Medien muss dabei ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wie-dergeben.

**4. Absatz 4**

stellt das Unternehmen, also den Versuch und die Vollendung (s. Erl. Zu § 11 Abs. 1 Nr. 6), unter Strafe, sich Kinderpornographie zu **verschaffen**. Ebenso wird der **Besitz** unter Strafe gestellt.

**Verschaffen** umfasst jede Handlung zum Erlangen des Besitzes bzw. der Verfügungsgewalt über pornographische Schriften. Insbesondere ist hier auch das Herunterladen von Dateien aus dem Internet zu verstehen. Dabei stellen sukzessive Zugriffe auf unterschiedliche pornographische Dateien mit anschließender Abspeicherung auf eigene Datenträger, die jeweils auf einem neuen Tatentschluss beruhen, zueinander in Tatmehrheit stehende Einzeldelikte dar. (NJW 2003, 839)

**5. Absatz 5**

stellt klar, dass die Absätze 2 und 4 nicht für Handlungen gelten, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

**6. Absatz 6**

regelt Fragen des Verfalls und der Einziehung.

**Zu § 184c (Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste)**

§ 184c verweist auf die unterschiedlich hohen Strafrahmen der §§ 184 bis 184b. Während Darbietungen, bei denen eine Speicherung erfolgt, unter den durch § 11 Abs. 3 StGB erweiterten Schriftenbegriff fallen, ist die **Livedarbietung** in Rundfunk, Medien- oder Telediensten nicht hierunter zu fassen. Um auch die Tathandlung des **Verbreitens** (s. § 111 Anm. 2.1.1.5) von pornographischen (Live-)Darbietungen in den genannten Medien strafrechtlich ahnden zu können, bedarf es des § 184c.

Ist durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt, dass die pornographische Darbietung Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich ist, scheidet eine Strafbarkeit für die Fälle des § 184 Abs. 1 aus.

**Zu § 184f (Begriffsbestimmungen)**

Die Nummer 1 definiert als **sexuelle Handlung** nur solche, die in Bezug zum geschützten Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Eine nachhaltige Berührung des Schambereichs des Opfers über der Kleidung kann dafür ausreichend und der Tatbestand der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1 erfüllt sein (BGH, Urt. v. 10. 07. 2001).

Die Nummer 2 sagt aus, dass sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche sind, die von dem anderen wahrgenommen werden.

**Vorbemerkung zu §§ 185 ff. (Beleidigung)****– Abgrenzung –****Beleidigung – § 185**

- rechtswidriger Angriff auf die **innere Ehre**
- durch Werturteil oder Tatsachenbehauptung
- gegenüber Betroffenen
- gegenüber Dritten  
- nur Werturteil –

**Üble Nachrede – § 186**

- rechtswidriger Angriff auf die **äußere Ehre** (Rufgefährdung)
- durch Tatsachenbehauptung (nicht erweislich wahr)
- gegenüber Dritten

**Verleumdung – § 187**

- rechtswidriger Angriff auf die **äußere Ehre** (Rufgefährdung)
- durch **bewusst unwahre** Tatsachenbehauptung
- gegenüber Dritten

### Zu § 185 (Beleidigung)

#### 1. Begriff

Während das Gesetz die üble Nachrede in § 186 und die Verleumdung in § 187 inhaltlich näher umschreibt, enthält die Beleidigungsvorschrift des § 185 keine Legaldefinition.

Nach der Rechtsprechung (RG 40, 416; BGH 1, 289; 16, 63) ist die sog. Einfache oder Formalbeleidigung zu bestimmen als rechtswidriger **Angriff auf die** dem Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte zukommende **innere Ehre** eines anderen **durch** vorsätzliche Kundgabe der **Missachtung oder Nichtachtung**.

§ 185 schützt die Würde des Menschen (Art. 1 GG), daneben auch die **äußere Ehre** – den Ruf – (BayObLG 86, 92).

#### 2. Begehungsformen

§ 185 enthält folgende Begehungsformen:

- Äußerung eines beleidigenden **Werturteils** – persönliche Überzeugung, subjektive Bewertung – gegenüber dem Betroffenen durch ehrkränkende Worte („Sie sind ein Lump“), oder gegenüber einem Dritten („Er ist ein Lump“),
- ehrenrührige **Tatsachenbehauptung** – bezieht sich auf etwas objektiv Geschehenes – gegenüber dem Betroffenen („Sie haben mich bestohlen“).

Die Behauptung solcher Tatsachen gegenüber Dritten („Er hat gestohlen“) fällt nicht unter den Tatbestand des § 185, sondern wird als üble Nachrede (§ 186) oder Verleumdung (§ 187) bestraft, sofern die Tatsachenbehauptung nicht bewiesen werden kann oder wider besseres Wissen aufgestellt wird.

#### 3. Tathandlung

ist der rechtswidrige Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung. Eine ehrverletzende **Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung** liegt dann vor, wenn nach dem objektiven Sinn der Äußerung dem Betroffenen der ethische oder soziale Wert ganz oder zum Teil abgesprochen und dadurch der Achtungsanspruch, die Ehre, verletzt oder gefährdet wird. Maßgebend ist nicht, wie der Empfänger, sondern ein verständiger Dritter die Äußerung versteht (BGH 19, 237; OLG Düsseldorf NJW 89, 3030). Ob eine Ehrverletzung vorliegt, muss ggf. durch Auslegung und unter Berücksichtigung der Umstände ermittelt werden. Der Ausdruck „Leck mich am Arsch“ muss nicht stets eine Beleidigung sein, wenn damit ausgesagt werden soll, in Ruhe gelassen zu werden (vgl. Brodag, BT, S. 121). Andrerseits kann Beleidigung vorliegen bei Äußerungen, wie „Sie können mich mal ....“ (OLG Karlsruhe NStZ 05, 158).

Die Ehrverletzungen können durch

- Wort
- Schrift
- Bild (Zeichnungen, Fotomontage, Vorzeigen pornographischer Bilder)
- symbolische Gesten (Tippen an die Stirn, Ausspucken), auch über Medien, wie Videokamera an Messstellen oder
- Täglichkeiten (Ohrfeigen, Anspucken, s. OLG Zweibrücken NStZ 90, 541) – qualifizierte Tat – begangen werden.

#### Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Beleidigungen gegen Polizeibeamte
  - sog. „Stinkefinger“ bei Abstandsmessung, wo Täter den Polizeibeamten über Videokamera beleidigt, ohne ihn an der Messstelle zu sehen (BayObLG JZ 2000, 528 sowie NJW 2000, 1584)
  - Angebot eines Geschenks für eine nicht pflichtwidrige Handlung (RG 31, 184)
  - Bezeichnung als „Scheißbulle“ (OLG Oldenburg JR 90, 128) oder „Bulle“ (strittig – behauptet OLG Hamm JMBI. NRW 82, 22; a. M. KG JR 84, 166)
  - Bezeichnung als „Spitzel“ (Tröndle/Fischer, 9 zu § 185) oder „bedenkenloser Berufslügner“ (OLG Hamburg JR 97, 521);

- Die Bezeichnung eines Pol. beamten als „Wegelagerer“ anlässlich einer Verkehrskontrolle begründet grundsätzlich noch keine Strafbarkeit nach § 185; denn nach der verfassungsgerechtlichen Rspr. gehört das Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren, zum Kernbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 GG (BverfG NJW 92, 2815, 2816). Dabei fallen auch scharfe und übersteigerte Äußerungen in diesen Schutzbereich. Ein objektiver Betrachter wird – so die Rspr. (BayObLG NJW 05, 1291, 1292) – die Verwendung des antiquierten Begriffs „Wegelagerer“ kaum als Vorwurf kriminellen Verhaltens – der Polizeibeamte sei ein Straßenräuber – bewerten, so dass ein solches Verhalten zumindest nach § 193 – Wahrnehmung berechtigter Interessen – gerechtfertigt sein soll (BayObLG aaO).
- Bezeichnung des verkehrswidrig fahrenden Autofahrers als Schwein (OLG Hamm in DAR 57, 214);
- Anrede eines Verkehrsteilnehmers mit „du“ (OLG Düsseldorf in NJW 60, 1072);
- Fotografieren eines anderen gegen dessen Willen (OLG Oldenburg in NJW 63, 920), aber strittig;
- unverlangtes Zusenden einer Werbeschrift für empfängnisverhütende oder reizsteigernde Mittel (BGH 11, 67);
- die Bezeichnung als „Jude“ oder „alter Nazi“ (BGH 8, 325; NJW 70, 905);
- auch Unterlassungen, wie das Nichterwidern eines Grußes (RG 23, 247);
- Küsse, wenn sie über eine bloße Aufdringlichkeit hinausgehen (OLG Hamm in NJW 72, 884);
- „Busengrabschen“ muss nicht stets Beleidigung sein (vgl. OLG Zweibrücken NJW 1986, 2960; a. A. die Literatur, so Schöneke/Schröder zu § 185), kann aber als Nötigung bestraft werden, wenn z. B. das Opfer überraschend an das Geschlechtsteil des Täters gedrückt wird (BGH NStZ 1993, 182);
- Sexuelle Belästigung auf offener Straße – Täter versucht, mit seiner Hand an das Geschlechts- teil einer 24-Jährigen zu greifen – jedoch keine Qualifizierung als tätliche Beleidigung nach § 185 2. Alt., da hierfür der Versuch einer Berührung nicht genügt (OLG Karlsruhe, Urt. v. 6.6.02 – 1 Ss 13/02).
- Leibesvisitation von minderjährigen Mädchen aufgrund eines angeblichen Diebstahlverdachts (Neue Zeitschrift für Strafrecht 88, 69).

**Keine Beleidigung** dagegen:

- der wahrheitsgemäße Vorwurf einer Straftat (OLG Köln in NJW 64, 2121);
- Ärgern des Nachbarn durch Werfen von Steinen an dessen Wohnungsfenster (BayObLG bei Tröndle zu § 185).

**Sexualbezogene Handlungen**, durch die zwar die Personenwürde des Opfers missachtet wird, ohne aber dessen Ehre zu verletzen, z. B. Verhalten eines Mannes, der eine Frau kurze Zeit auf der Toilette einer Gaststätte durch den Freiraum unter der Kabinettür beobachtet. Beleidigung liegt nur dann vor, wenn der Täter die Frau über einen längeren Zeitraum hinweg angestarrt und durch weitere Verhaltensweisen eine herabsetzende Bewertung des Opfers zum Ausdruck gebracht hat (OLG Düsseldorf NJW 2001, 3562). Das Ansinnen sexuellen Kontaktes enthält für sich allein noch kein Beleidigungsmoment, es sei denn, dass in der Äußerung eine Missachtung der Person zum Ausdruck kommt, wie beim demonstrativen Anbieten von Geld für sexuelle Handlungen (Tröndle/Fischer 11a zu § 185; vgl. auch LG Darmstadt NStZ – RR 05, 140). Auch das Zeigen des sog. „Stinkefingers“ – aus Südeuropa als herabsetzendes Sexualsymbol übernommen – hat inzwischen diesen Zusammenhang verloren. Eine solche Geste ist jetzt eher als demonstratives Zeichen der Schadenfreude zu werten, so dass hierin nicht in jedem Fall eine vorsätzliche Beleidigung zu sehen ist (vgl. Tröndle/Fischer 17 zu § 185).

Soweit in diesen Fällen keine „Sexual“-Beleidigung nachgewiesen werden kann, ist in aller Regel aber der OWi-Tatbestand nach § 118 OWiG – Belästigung der Allgemeinheit – erfüllt (so Kaatz in Recht-aktuell BIP Nds. 2/2002 Nr. 4.3).

**4.** Beleidigung ist auch möglich, wenn die Betroffenen sie nicht als solche empfinden, wie das z. B. bei

- Kindern (RG 10, 327),
  - Unzurechnungsfähigen (RG 27, 366) oder
  - Menschen mit schlechtem Ruf, wie Prostituierten, Zuhältern (RG 75, 182)
- der Fall sein kann.

**5. Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung**, soweit der Kreis der Betroffenen klar abgrenzbar und überschaubar ist (BGH 11, 207; 19, 235), ist gegenüber den Angehörigen einer ganzen Familie („die ganze Brut ist durch Geschlechtskrankheit verseucht“) oder eines Berufs („alle Polizeibeamten in X-Stadt sind bestechlich“) möglich. Es muss erkennbar sein, dass eine örtlich und persönlich abgrenzbare Gruppe gemeint ist, so bei Demonstrationen eingesetzte Polizeibeamte, die durch ihre Ausrüstung gekennzeichnet sind (Tröndle/Fischer 22 zu § 185). Auch die „Soldaten der Bundeswehr“ können beleidigt werden, wie durch die Äußerung „Die Soldaten der Bundeswehr sind potentielle Mörder“ (BVerfG NJW 1994, 2943; 1995, 3303; BGH 36, 83, 87; BayObLG NStZ 91, 186). Geschützt ist jedoch nur jeweils die Einzelpersönlichkeit (BayObLG 86, 92). Ein ausreichender Individualbezug fehlt z. B. bei der Äußerung: „Alle Radsporler sind Doppingsünder.“

Ein Ehegatte ist durch ehebrecherische Beziehungen des anderen grundsätzlich noch nicht beleidigt (ÖLG Zweibrücken in NJW 71, 1225). Sexuelle Handlungen müssen aufgrund besonderer Umstände einen Angriff auf die Geschlechtsehre enthalten, um von § 185 erfasst zu werden (vgl. Tröndle, StGB, zu § 185). In dem Verhalten des Täters muss eine – von ihm gewollte – herabsetzende Bewertung des Opfers zu sehen sein (BGH 36, 150; BayObLG 98, 90).

Auch Personengemeinschaften, wie Behörden – s. § 194 Abs. 3 – oder Parteien (OLG Düsseldorf MDR 79, 692) sind beleidigungsfähig, wobei jedoch nicht das einzelne Mitglied, sondern die Gemeinschaft beleidigt wird.

**6. Die Rechtswidrigkeit ist ausgeschlossen bei**

**6.1 Wahrnehmung berechtigter Interessen** – vgl. § 193!

**6.2 Einwilligung**, wie z. B. das Einverständnis eines minderjährigen Mädchens mit einer sexuellen Handlung, wenn es die Bedeutung der Geschlechtsehre erfasst. Bei Mädchen zwischen 15 und 16 Jahren wird eine solche Erkenntnis angenommen (BGH 8, 357).

**7. Vorsatz** erforderlich, Eventualvorsatz genügt. Eine Beleidigungsabsicht ist nicht erforderlich. Doch muss die Kundgabe der Missachtung in dem Bewusstsein erfolgen, dass ein anderer Kenntnis nimmt.

Zumindest bedingter Vorsatz liegt nahe, wenn der Täter weiß, dass die Massentötung der Juden in Gaskammern unwiderlegbar und ihr Leugnen strafbar ist (BayObLG NStZ 97, 283).

**8. Tateinheit** ist möglich zwischen tätlicher Beleidigung und Körperverletzung; ebenso mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113).

Gegenüber Sexualdelikten (§§ 174 ff.) tritt § 185 zurück, z. T. wird auch Tateinheit angenommen (MDR 88, 156).

**9. Zur Frage der Anzeigenaufnahme** und Verweisung auf den Privatklageweg vgl. Erl. zu § 194, Ziff. 1.2.

### Zu § 186 (Üble Nachrede)

#### 1. Tatbestand

##### **1.1 „In Beziehung auf einen anderen“**

Der entscheidende Unterschied zu § 185 besteht darin, dass bei der übeln Nachrede die ehrenrühige Tatsache nicht gegenüber dem Betroffenen, sondern **gegenüber einem Dritten** aufgestellt wird. Verletzter und Adressat sind hier also nicht identisch. Wenn eine Tatsache i. S. des § 186 dem Beleidigten selbst gegenüber behauptet wird, so ist § 185 anwendbar (h. M. – vgl. Tröndle/Fischer 5 zu § 186).

**1.2** Der Täter muss eine **Tatsache** behaupten oder verbreiten. Tatsachen sind Sachverhalte, die Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung sein können, also etwas wirklich Geschehenes oder Bestehendes, das dem Beweis zugänglich ist (RG 55, 129). Auch Beweggründe oder Charaktereigenschaften können Tatsachen sein, wenn sie zu bestimmten äußeren Geschehnissen in einer erkennbare Beziehung gesetzt werden. Die Grenze zwischen Tatsachen (§ 186) und Werturteilen (§ 185) ist oft schwer zu ziehen und muss in Zweifelsfällen der richterlichen Würdigung überlassen werden. Die Strafanzeige sollte dann sowohl § 185 als auch § 186 als in Frage kommende Strafvorschriften enthalten. Wenn die Werturteile durch bestimmte Tatsachen belegt werden, gilt grundsätzlich § 186 (BGH 12, 287); wenn dagegen das Werturteil die Hauptsache ist und nur

durch Tatsachen gestützt wird, die sich nicht auf Handlungen des Beleidigten beziehen, so ist § 185 anwendbar, z. B. die Bezeichnung als „alter Nazi“, wenn damit die aktuelle politische Einstellung gemeint ist (BayOblG JZ 01, 717). Die „Feststellung“, dass jemand ein „Lump“ sei, kann eine Beleidigung sein, wenn damit lediglich ein Werturteil zum Ausdruck kommt; andererseits kann mit dieser Äußerung auch der Tatbestand der üblichen Nachrede erfüllt sein, wenn sich das Schimpfwort „Lump“ als Tatsachenbehauptung erkennbar auf ein bestimmtes Geschehen bezieht. Wer also in Beziehung auf As. Vorstrafen leichtfertig sagt: „Dieser Lump hat schon wieder gestohlen“, begeht eine üble Nachrede, wenn dem A der Diebstahl nicht nachgewiesen werden kann. Andererseits kann durch das Werturteil „Lump“ auch Beleidigung angenommen werden. Nach der Rechtsprechung entscheidet in solchen Fällen das überwiegende Element; jedoch ist auch Tateinheit zwischen beiden Delikten möglich (BGH 6, 159; LG Frankfurt NJW 74, 2244); also auch hier gehören beide Strafvorschriften in die Anzeige.

**1.3 Behaupten** bedeutet, eine Tatsache als nach eigener Überzeugung wahr hinstellen. Auch wenn lediglich ein Verdacht geäußert wird oder wenn der Täter die Tatsache nur von dritter Seite erfahren hat, kann ein Behaupten vorliegen (OLG Köln NJW 63, 1634), so auch durch Durchsuchen einer Person in einem Kaufhaus wegen Diebstahlsverdachts (OLG Hamm NJW 87, 1034).

**Verbreiten** ist die Weitergabe einer fremden Äußerung, selbst wenn der Täter sie als grundloses Gerücht bezeichnet (BGH 18, 182; OLG Hamm NJW 53, 596). Eine öffentliche Mitteilung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn eine Äußerung an eine einzige Person weitergegeben wird – auch dann, wenn der Täter sie mit dem Hinweis verbindet, sie nicht anderen weiterzusagen.

**1.4 Die Tathandlung muss geeignet sein, den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.**

- **Verächtlich machen** bedeutet, den anderen als Person hinstellen, die ihren sittlichen Pflichten im sozialen Leben nicht nachkommt.
- „**In der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen**“ – wenn der gute Ruf gegenüber einem größeren, individuell unbestimmten Kreis geschmälert wird. Lediglich abwegiges Bewerten eines unverfänglichen Geschehens genügt nicht (OLG Karlsruhe NJW 05, 612, 614), wenn die behauptete Tatsache nach objektiver Beurteilung nicht negativ bewertet und dem Betroffenen in Verbindung mit einem negativen Werturteil zugeschrieben wird (Tröndle/Fischer 4 zu § 186).

Ein solcher Erfolg braucht aber nicht einzutreten, da abstraktes Gefährdungsdelikt.

**1.5 Die Tatsache muss nicht erweislich wahr sein.** Keine Bestrafung, wenn sich die Tatsache als wahr erweist. Es ist unerheblich, ob der Täter an die Wahrheit seiner Behauptung glaubt. Der Wahrheitsbeweis liegt vor, wenn die Behauptung in ihrem Kern zutrifft (BGH 18, 182). Der Täter trägt das volle Beweisrisiko. Aber Verbotskirtum (= Schuldausschluss nach § 17) möglich, wenn Täter annehmen konnte, seine Behauptung beweisen zu können.

**1.6 Der Vorsatz** – bedingter genügt – muss umfassen:

- die Ehrenrührigkeit der Tatsache
- ihre Kundgabe an einen Dritten.



Nicht erforderlich ist die Kenntnis der Nichterweislichkeit bezüglich der Wahrheit (s. auch oben 1.5). Ebenfalls wird nicht gefordert eine Beleidigungsabsicht.

**2.** Wie die Beleidigung (§ 185) kann auch die üble Nachrede nur auf **Antrag** verfolgt werden. Der Verletzte kann auch selbst die Klage im Wege des **Privatklageverfahrens** erheben (vgl. Erl. zu § 194 Ziff. 1.2).

**3. Qualifiziert** ist die Tat, wenn sie **öffentlicht oder durch Verbreiten von Schriften** (§ 11 Abs. 3) begangen wird.

Öffentlich (vgl. auch Erl. zu §§ 80a, 111) ist eine üble Nachrede dann, wenn sie eine größere Anzahl von Personen, die nicht durch nähere Beziehungen zueinander verbunden sind, zur Kenntnis nehmen kann.

**Beispiel:** Üble Nachrede anlässlich einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, bei der unbeteiligte Zuhörer anwesend sind (vgl. Tröndle/Fischer 19 zu § 186).

### Zu § 187 (Verleumdung)

#### 1. Unterschiede zur üblichen Nachrede (§ 186)

**1.1** Im Gegensatz zu § 186 muss bei der Verleumdung feststehen, dass die behauptete oder verbreitete **Tatsache unwahr** ist. Es muss also bewiesen werden, dass die Tatsache unwahr ist.

**1.2** Der Täter muss **wider besseres Wissen** handeln, d. h. in sicherer Kenntnis der Unwahrheit. Es genügt nicht, dass er die Unwahrheit nur für möglich hält; allerdings ist ausreichend, dass er von der Unwahrheit einer aus der Luft gegriffenen Behauptung überzeugt ist. Wenn der Beweis, dass der Täter wider besseres Wissen gehandelt hat, nicht erbracht werden kann, kommt nur eine Bestrafung wegen übler Nachrede (§ 186) in Betracht.

**1.3** Der Tatbestand der Verleumdung enthält neben der Rufschädigung den zusätzlichen Tatbestand der **Kreditgefährdung**. Dadurch soll das Vertrauen geschützt werden, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt.

Wie bei § 186 genügt auch hier die Eignung der Tatsache, den Kredit zu gefährden. Der Erfolg der Gefährdung braucht nicht einzutreten.

**1.4 Qualifiziert** ist die Tat nicht nur, wenn sie öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, sondern auch **in einer Versammlung** begangen wird.

#### 2. Unterschiede zur Beleidigung (§ 185)

(Vgl. Vorbemerkung sowie Erl. zu § 185, Ziffer 2.)

#### 3. Strafverfolgung

Wie bei Beleidigung (§ 185) und übler Nachrede (§ 186), d. h.

- **Antragsdelikt** (§ 194)
- **Privatklage** gem. § 374 StPO möglich.

### Zu § 188 (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens)

#### 1. Geschützter Personenkreis

**Im politischen Leben des Volkes stehende Personen** – das sind nicht alle im öffentlichen Leben, sondern nur die im politischen Leben stehenden Personen, soweit sie mit solchen politischen Aufgaben betraut sind, die auch ein öffentliches Wirken mit sich bringen.

**Beispiele (aus Tröndle/Fischer 2 zu § 188):**

- Regierungsmitglieder, der Bundespräsident, Ministerpräsident (OLG Düsseldorf NJW 83, 1212);
- Politiker der Regierungsparteien und der Opposition;
- Mitglieder des Bundestages und der Landtage;
- Richter des Bundesverfassungsgerichts und sonstige Bundes- und Länderrichter, soweit sie politische Verfehlungen aburteilen;
- Vertreter von Verbänden, Gewerkschaftsführer, aber auch bekannte Journalisten, soweit sich diese Personengruppen mit wichtigen Angelegenheiten des Staates befassen.

Nicht ohne weiteres gehören Gemeinderatsmitglieder oder Verwaltungsbeamte zu den von § 188 geschützten Personen.

### 2. Tathandlung ist

- **üble Nachrede** (§ 186) oder
- **Verleumding** (§ 187)

allerdings mit folgenden Einschränkungen:

#### 2.1 Die Tat muss

- **öffentlich**
- **in einer Versammlung**, die auch nicht öffentlich sein kann, oder
- **durch Verbreiten von Schriften**, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen (vgl. § 11 Abs. 3)

erfolgen.

**2.2 Die Beweggründe** der Tat müssen mit der Stellung der Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen. Dagegen ist nicht erforderlich, dass der Täter aus politischen Motiven handelt oder politische Ziele verfolgt. Es genügt beispielsweise die Hoffnung auf eine absatzfördernde Sensationsmeldung für eine Zeitschrift (BGH 4, 119).

**2.3 Die Tat muss geeignet sein, das öffentliche Wirken des Verletzten erheblich zu erschweren.** Die abstrakte Eignung genügt. Ob die Tat geeignet ist, das öffentliche Wirken zu erschweren, richtet sich nur nach dem Inhalt der Behauptung und nicht nach dem Erfolg. Ausreichend ist z. B. die Äußerung über einen Minister, er sei persönlich korrupt. Die Folge braucht nicht dessen Rücktritt zu sein.

**3. Vorsatz** erforderlich. Der Täter muss sich z. B. der Öffentlichkeit seines Handelns bewusst sein.

**4. § 188 ist Spezialdelikt** und geht den §§ 186, 187 vor.

### 5. Strafverfolgung

- Privatklageweg gem. § 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO;
- Antragsdelikt nach § 194.

## Zu § 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener)

**1.** Geschütztes Rechtsgut ist das Pietätsgefühl der Angehörigen und der Allgemeinheit. Durch die Verunglimpfung eines Toten kann aber zugleich ein Hinterbliebener beleidigt werden (RG 76, 226).

### 2. Tatbestand

**2.1** Das Andenken eines Verstorbenen muss **verunglimpt** werden. Verunglimpfen ist mehr als beleidigen, nämlich eine nach Form, Inhalt oder Motiv besonders schwere Kränkung, die auch durch Täglichkeiten erfolgen kann (BayObLG JZ 1951, 786). Während eine Verleumding (§ 187) und üble Nachrede (§ 186) regelmäßig ausreichen werden, ist dies bei einer einfachen Beleidigung (§ 185) nur dann der Fall, wenn sie unter besonders hässlichen Begleitumständen erfolgt (BayObLG JZ 51, 786). Allein das Leugnen der Massentötung von Juden durch Giftgas kann den Tatbestand des § 189 erfüllen (BayObLG NStZ 97, 284).

**2.2** Bedingter **Vorsatz** genügt, der sich auch darauf erstrecken muss, dass der Verunglimpfte verstorben ist.

### 3. Strafverfolgung

- Strafantrag (§ 194 Abs. 2)
- Privatklage (§ 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO).

## Zu § 190 (Wahrheitsbeweis durch Strafurteil)

Die Vorschrift enthält eine **Einschränkung der freien Beweiswürdigung** des Richters (§ 261 StPO).

Voraussetzung ist, dass die behauptete oder verbreitete Tatsache eine Straftat ist. Das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit oder eines Dienstvergehens genügt nicht.

§ 190 soll das Wiederaufrollen bereits abgeschlossener Strafsachen durch Beleidigungsverfahren verhindern. Die Beweisregeln des § 190 gelten für

- üble Nachrede (§ 186)
- Verleumdung (§ 187)
- üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188)
- Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189)
- Beleidigung (§ 185) – nach herrschender Meinung dann, wenn es sich um eine Tatsachenbehauptung gegenüber dem Betroffenen handelt.

### Zu § 192 (Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises)

#### „Formalbeleidigung“

Die Vorschrift erfasst den Fall, dass zwar die behauptete oder verbreitete Tatsache wahr ist und der Wahrheitsbeweis auch erbracht ist, aber aus der **Form** der Behauptung oder Verbreitung („Der Lump hat einen Kaufhausdiebstahl begangen“) oder aus den **Umständen**, unter welchen sie geschah (A verkündet z. B. laut in einem Lokal, so dass es alle Gäste hören können, der B habe ihn um seine ganzen Ersparnisse betrogen), das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht.

### Zu § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen)

#### 1. Anwendungsbereich

Die Vorschrift gilt für alle Arten der **Beleidigung mit Ausnahme der Verleumdung** nach § 187 und der so genannten „**Formalbeleidigung**“ nach § 192 (Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises). Vgl. § 193, letzter Halbsatz: „... nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.“ Nach der Rechtsprechung (vgl. OLG Düsseldorf NJW 60, 1072) ist das Tippen an die Stirn und die Äußerung unflätiger Schimpfworte einem anderen Kraftfahrer gegenüber auch dann nicht durch § 193 gerechtfertigt, wenn der andere sich nicht verkehrsrechtlich verhalten hat. Dagegen können auch grobe Beschimpfungen im Rahmen des § 193 zulässig sein, wenn der Beleidigte den anderen dazu provoziert hat (BGH 12, 294), so wenn der A den B als „Nazischwein“ bezeichnet, nachdem dieser die Judenvergasungen der NS-Zeit öffentlich gebilligt hat.

#### 2. § 193 enthält einen Rechtfertigungsgrund.

Hauptanwendungsbereich sind **Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen**. Es handelt sich dabei um Fälle von Interessenkollisionen, die nach dem Grundsatz der **Güter- und Pflichtabwägung** zu lösen sind. Bei der Auslegung der festgestellten Äußerung ist von deren objektiven Sinngehalt auszugehen, wie ihn ein unbefangener, verständiger Dritter versteht (BVerfGE 93, 206; NJW 05, 2191).

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

**2.1 Das Interesse muss rechtlich und sozial-ethisch billigenswert sein; d. h., es darf nicht gegen das Recht oder die guten Sitten verstößen.** Eine Einschränkung des § 193 liegt vor, wenn es sich um herabsetzende Äußerungen handelt, bei der nicht die Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BGH NJW 00, 1036, 1038; BGH NStZ 03, 145).

Eine Anzeige, um den anderen bewusst zu Unrecht der Strafverfolgung auszusetzen, ist somit unzulässig.

**2.2 Die Äußerung** muss zur Wahrnehmung des Interesses erforderlich sein.

Die Handlung des Täters muss bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das erforderliche Mittel zur Erreichung des berechtigenden Zweckes sein (BVerfG 24, 278, 285), das der Angriffs schwere angemessen ist.

So kann z. B. die Anzeige des Nachbarn wegen Falschmünzerlei auch dann erforderlich und damit gerechtfertigt sein, wenn sich später herausstellt, dass der Verdacht unbegründet war. Außerdem ist bei kritischen Presseberichten die Namensnennung nur dann erforderlich, wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt, die derart im Blickpunkt öffentlichen Geschehens stehen, dass die Information nur im Zusammenhang mit dem Namen des Betroffenen ihren Informationswert erhält (OLG Stuttgart NJW 72, 2320).

Auch scharfe Worte insbesondere bei politischen Auseinandersetzungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts möglich (NJW 76, 1680). Ein Kandidat muss es hinnehmen, dass ihm seine politischen Gegner im Wahlkampf charakterliche Mängel vorwerfen, wenn er durch sein früheres Verhalten Anlass zu solchen Vorwürfen gegeben hat (NJW 71, 1655, BVerfG NJW 87, 2662). Auch wenn rechtsstaatlich gebotene Maßnahmen einer Behörde als „Gestapo-Methoden“ bezeichnet werden, soll keine Strafbarkeit gegeben sein (NJW 92, 2815).

### 2.3 Es muss ein **unmittelbares oder mittelbares eigenes Interesse** des Täters bestehen.

§ 193 greift auch dann ein, wenn der Täter Interessen der Allgemeinheit wahrnimmt. Der Bürger hat ein eigenes Interesse daran, dass Straftaten verfolgt oder Verfehlungen von Beamten oder Politikern nachgegangen wird, so dass § 193 neben der Strafanzeige auch die freiwillige Zeugenaussage vor der Polizei deckt (OLG Stuttgart NJW 67, 792); jedoch nicht, wenn ein Polizeibeamter, der als Zeuge vernommen wird, in einem Beweisantrag als „bedenkenloser Berufslügner“ bezeichnet wird (OLG Hamburg JR 97, 521).

2.4 § 193 verschont den Täter nur dann vor Strafe, wenn er seiner **Informationspflicht** nachkommt und **nicht leichtfertig** handelt. Beleidigungen auf haflose Vermutungen hin, ohne dass der Täter sorgfältige Erkundigungen eingeholt hat, fallen nicht unter § 193, insbesondere, wenn es sich um Beleidigungen in der Öffentlichkeit handelt (BGH 3, 75; OLG Stuttgart JZ 69, 77, OLG Celle NJW 88, 354). Auch kann sich der Täter, der trotz amtlicher Belehrung über die Unrichtigkeit beleidigender Behauptungen diese wiederholt, nicht auf § 193 berufen (OLG Hamm NJW 61, 520).

Die Anforderungen an die Informationspflicht dürfen nicht zu hoch gestellt werden bei **Anzeigen** an die zuständige Behörde, da der Anzeigende nicht wie Polizei oder Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Wahrheitsforschung hat, andererseits aber ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Ermittlung von Straftaten besteht. Der Anzeigende braucht nicht überzeugt zu sein von der Begründetheit der Anzeige, er darf aber nicht versuchen, seinen Verdacht durch unwahre Angaben zu erhärten (OLG Köln NJW 97, 1247). Zur Frage von Sensorkontrollen in Warenhäusern vgl. OLG Hamm NJW 87, 1035!

Auch die **Presse** nimmt bezüglich der Informationspflicht keine Sonderstellung ein (BGH 18, 182). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sie berechtigte Interessen wahrnimmt, wenn sie im Rahmen ihrer in den Pressegesetzen der Länder anerkannten öffentlichen Aufgaben die Öffentlichkeit unterrichtet oder Kritik übt (so auch das Bundesverfassungsgericht in NJW 60, 29). Aber Sensations- und bloßes Unterhaltungsbedürfnis des Publikums können ehrverletzende Presseveröffentlichungen nicht rechtfertigen (vgl. BGHZ 24, 208; BGH 18, 182). Bei der Berichterstattung über Strafverfahren ist es unzulässig, die Einleitung des Ermittlungsverfahrens oder die Anklage mit dem Nachweis der Schuld gleichzusetzen (BGH NJW 00, 1036).

Für Leserbriefe gilt § 193 ebenso wie für berufsmäßige Presseberichte (OLG Düsseldorf NStZ 1992, 283).

2.5 Schließlich muss die Äußerung auch **subjektiv zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses** geschehen, d. h., der Täter muss die Absicht haben, berechtigte Interessen wahrzunehmen. Er kann daneben noch andere Zwecke verfolgen.

3. Praktische Bedeutung hat § 193 weiter bei **Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten** gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Da § 193 auch „ähnliche Fälle“ erfasst, gehören auch beispielsweise Rügen des Lehrers gegen die Schüler hierher.

4. Auch **dienstliche Anzeigen oder Urteile vonseiten eines Beamten** – alle Erklärungen, die ein Beamter gemäß öffentlich-rechtlichen Pflichten abgibt – werden von der Vorschrift geschützt. Dazu gehören z. B. Stellungnahmen des Polizeibeamten zur Frage der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder zur Frage der Täterschaft des Beschuldigten, der die Tat bestreitet.

Zu Sensorkontrollen in Warenhäusern vgl. OLG Hamm NJW 87, 1035!

### Zu § 194 (Strafantrag)

#### Vorbemerkung

**Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt.**

Das gilt für Beleidigungen nach

- § 185
- § 186
- § 187
- § 188
- § 189

Vgl. auch §§ 77–77d.

**Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.**

Antragsrecht darf nicht durch

- Verzicht
  - Rücknahme oder
  - Ablauf der Frist
- erloschen sein.

#### 1. Absatz 1 und Absatz 2

**1.1** Der **Strafantrag** als Prozessvoraussetzung kann nicht dadurch ersetzt werden, dass die Staatsanwaltschaft in entsprechender Anwendung des § 230 Abs. 1 ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung annimmt (BGH 7, 259).

Der Strafantrag ist zurücknehmbar: § 77d.

**1.2** Beleidigungsdelikte – §§ 185–188 – zählen (ausgenommen die Beleidigung politischer Körperschaften nach § 194 Abs. 4) zu den Antragsdelikten, die zugleich **Privatklagedelikte** sind: § 374 StPO. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft ohne Strafantrag die Tat nicht verfolgen darf (abgesehen von den Fällen des § 194 Abs. 4), und nicht verfolgen muss, aber verfolgen kann, falls Strafantrag gestellt wird: §§ 376, 377 Abs. 2 StPO (Überblick und Einzelheiten zu den Antrags- und Privatklagedelikten in prozessrechtlicher Hinsicht: Erl. vor § 77).

Verweisung auf die Privatklage nur durch den Staatsanwalt. Aufklärung über die Rechtslage auch durch die Polizei, aber keine Ablehnung der Anzeigenaufnahme. Bei mangelndem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung nach Auffassung der Polizei: Anzeige ohne Durchführung von Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft. Bei schwerwiegenden Beleidigungen durch anonyme Schriftstücke oder Telefonanrufe: stets Ermittlungen (zweckmäßig im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft) vgl. Nr. 87 Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV).

**1.3** Kein Strafantrag ist erforderlich bei Beleidigung (Abs. 1 Satz 2) und Verunglimpfung (Abs. 2 Satz 2) der Opfer von Gewaltherrschaftssystemen, soweit dies öffentlich (nicht schon bei Bierstischgesprächen) bzw. in der näher umschriebenen Kollektivbeleidigung geschieht. Nach BGH 75, 160 ist das Leugnen der nationalsozialistischen Judenmorde eine Beleidigung für jeden einzelnen Juden.

**1.4** Der **Übergang des Antragsrechts** auf die Angehörigen eines Verstorbenen setzt voraus, dass der Beleidigte selbst zu diesem Zeitpunkt noch Strafantrag hätte stellen können, d. h., das Antragsrecht darf noch nicht durch Verzicht, Rücknahme des Strafantrags oder Ablauf der Antragsfrist erloschen sein.

Zu den weiteren Voraussetzungen vgl. § 77 Abs. 2.

#### 2. Absatz 3

Das **Antragsrecht des Dienstvorgesetzten** beruht auf dem Gedanken, dass der Vorgesetzte – nicht der bloße Sachbearbeiter, wenn er nicht vom Vorgesetzten zur Antragstellung ermächtigt ist (vgl. Tröndle/Fischer 10 zu § 194) – seiner Fürsorgepflicht genügt und die Beleidigung unter Umständen auch das Ansehen des Amtes schädigt. Der Dienstvorgesetzte tritt selbstständig neben den Beleidigten, um die verletzten Interessen der Behörde oder Dienststelle, aber auch die seiner nachgeordneten **Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 11 Abs. 1)** oder **Soldaten** zu wahren.

**2.1 Während der Dienstausübung** ist die Beleidigung begangen, wenn sie mit der Dienstausübung zeitlich zusammenfällt, selbst dann, wenn kein innerer Zusammenhang mit der Dienstausübung besteht.

**Beispiel:** Ein Polizeibeamter wird während einer Verkehrskontrolle von einem unbeteiligten Fußgänger angepöbelt, ohne dass ein Zusammenhang mit der Dienstausübung besteht. Der antragsbefugte Dienstvorgesetzte hat ein berechtigtes Interesse daran, dass seine Mitarbeiter ungestört ihrem Dienst nachgehen können.

**2.2 In Beziehung auf den Dienst** ist die Beleidigung begangen, wenn sie die Stellung im Beruf oder die berufliche Tätigkeit des Amtsträgers usw. erkennbar zum Gegenstand hat (RG 66, 128).

**Beispiele:**

- Polizeibeamten werden ohne begründeten Anlass faschistische Methoden oder öffentlich Geständnisserpressung vorgeworfen;
- Lehrern wird Willkür bei der Notengebung vorgeworfen;
- auch Vorwurf außerdiensstlicher Verfehlungen, sofern er mit der Folgerung verbunden ist, der beleidigte Beamte sei seiner Dienststellung unwürdig (RG 76, 366).

**2.3** Zum Antrag des Dienstvorgesetzten vgl. weiter § 77a. Daneben auch §§ 374, 376 StPO und die RiStBV (Näheres dazu in der Übersicht oben) bezüglich des **Privatklagerechts** des Vorgesetzten.

### 3. Absatz 4

Bei der **Beleidigung von Gesetzgebungsorganen oder politischen Körperschaften** tritt die **Ermächtigung** (vgl. § 77e) an die Stelle des Strafantrags.

Initiative für die Strafverfolgung liegt bei der Staatsanwaltschaft.

### Zu § 199 (Wechselseitig begangene Beleidigungen)

**1.** Der **Sinn der Vorschrift** besteht darin, dass die Beleidigung des ersten Täters bereits eine Vergeltung erfahren hat und der die Beleidigung erwiedemde Täter oft durch Erregung zur Tat getrieben wurde.

**2.** Jede Art von **Beleidigung** nach §§ 185 ff. – mit Ausnahme des § 189 – ist zur Erwiderung geeignet. Die nach § 199 in Betracht kommenden Taten müssen **strafbar** sein, d. h. nicht nur tatbestandsmäßig, sondern auch rechtswidrig und schuldhaft. Bei Beleidigungen aus Notwehr (§ 32) oder zum Schutz berechtigter Interessen (§ 193) scheidet die sog. Kompensation des § 199 aus, da der Täter, der sich auf einen Rechtfertigunggrund berufen kann, ohnehin nicht bestraft wird. Die Erwiderung einer Beleidigung ist auch möglich, wenn der Täter für eine ihm **nahe stehende Person**, z. B. für einen Angehörigen handelt.

**Beispiel:** A beleidigt den B, weil dieser kurz vorher seine Frau beleidigt hat.

**3.** Die Beleidigung muss **auf der Stelle erwider**t sein, d. h. während der Zeit, in der die Erregung wegen der ersten Beleidigung noch andauert. Ein unmittelbarer örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen beiden Beleidigungen wird nicht unbedingt gefordert (RG 70, 331).

**4.** Die Straffreierklärung steht **im pflichtmäßigen Ermessen des Richters**, so dass die Polizei bei Vorliegen der entsprechenden Prozessvoraussetzungen, wie Strafantrag, auch bei wechselseitig begangenen Beleidigungen Anzeige erstatten muss.

### Zu § 201 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)

#### 1. Geschütztes Rechtsgut

Die Vorschrift schützt die **Intimsphäre**, in der die Unbefangenheit der mündlichen Äußerung gewährleistet werden soll. Jedermann muss die Gewissheit haben, sich unbefangen äußern zu können, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, dass Unbefugte das Gespräch mit technischen Hilfsmitteln abhören oder aufnehmen. Grundsätzlich darf jeder selber und allein bestimmen, wer sein Wort hören oder aufnehmen soll sowie ob und vor wem seine auf einem Tonträger aufgenommene Stimme wieder abgespielt werden darf (BVerfG/NJW 1973/891). Dieses „Recht am gesprochenen Wort“ gehört wie das Recht am eigenen Bild zu den Rechtspositionen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit notwendig sind und in Anbetracht ihres hohen Ranges nicht nur verfassungs- und zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich geschützt werden müssen.

#### 2. Tatbestand

**2.1** **Schutzobjekt** ist das **nichtöffentliche gesprochene Wort**. Nur die gesprochene Äußerung eines Gedankens fällt unter die Vorschrift. Auf den Sinn und Wertgehalt kommt es nicht an, so dass z. B. auch das Liebesgeflüster geschützt ist, nicht aber die instrumentale Darbietung von Musikstücken. Auch unartikulierte Schreie, die keine Gedankenäußerung enthalten, gehören nicht zum Schutzobjekt „Wort“. Ob der Gesang oder das Vortragen von fremden Texten, Gedichten zum „gesprochenen Wort“ gehört, ist strittig (bejahend u.a. Tröndle/Fischer RdNr. 3 zu § 201; verneinend dagegen Lackner/Kühl RdNr. 2 zu § 201). In diesen Fällen sollte jedoch Anzeige erstattet werden.

Die amtliche Überschrift darf nicht zu dem Irrtum verleiten, Schutzobjekt sei nur das vertraulich gesprochene Wort, etwa im Sinne des dem Polizeibeamten gegebenen vertraulichen Hinweises in einer Ermittlungssache oder der vertraulich erstatteten Strafanzeige in einem Verfahren, in dem der Anzeigende nicht in Erscheinung treten möchte. Der Begriff „nichtöffentlich“ ist hier in demselben Sinn gemeint wie in allen anderen Vorschriften, in denen der Gesetzgeber ihn verwendet hat. Danach fällt jede Äußerung unter diesen Tatbestand, die nicht für die Öffentlichkeit, d. h. nicht für unbestimmt viele und unbestimmt welche Personen gedacht ist, sondern nur für eine einzelne Person oder einen bestimmten Personenkreis, der nicht notwendig durch persönliche Beziehungen begrenzt wird (OLG Frankfurt NJW 77, 1547).

**Beispiele:** Das Telefongespräch, Äußerungen im Familien-, Freundes-, Bekanntenkreis, das Dienstgespräch, Reden und Äußerungen in nichtöffentlichen Partei- und Vereinsversammlungen, in nichtöffentlicher Gerichtsverhandlung, auf einer Polizeidienstversammlung, die Angaben der von der Polizei befragten Auskunftsperson oder des Anzeigenden, die **Aussage des Beschuldigten oder Zeugen vor der Polizei**. Zweifelsfälle (von geringer praktischer Bedeutung): Predigt in der Kirche, Vorlesung in der Universität, Unterricht in der Schule.

## 2.2 Tathandlungen

### 2.2.1 Absatz 1

- **Aufnehmen** – das mechanische Festhalten des Wortes auf einen **Tonträger**, wie Tonbänder oder Schallplatten. Auch das Überspielen einer Tonaufnahme auf einen anderen Tonträger erfüllt den Tatbestand.
- **Gebrauchen einer so hergestellten Aufnahme** – das Abspielen einer unbefugt hergestellten Aufnahme. Auch das Abspielen einer Kopie ist ein Gebrauchen der Aufnahme. Keine Tathandlung ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung oder Veröffentlichung des Inhalts einer unbefugten Tonaufnahme. Wer also den Inhalt einer solchen Aufnahme kennt, macht sich nicht strafbar, sofern für ihn nicht eine besondere Schweigepflicht besteht.
- **Zugänglich machen** – wenn Dritten die Möglichkeit des Gebrauchs gegeben wird. In welcher Weise das Zugänglichmachen geschieht, ob durch Abspielen der Aufnahme oder durch Aushändigung des Tonträgers an den Dritten durch den Täter selber oder durch einen anderen, ist gleichgültig. Nicht darunter fällt die mündliche Mitteilung des Inhalts einer unbefugt hergestellten Aufnahme an einen Dritten.

### 2.2.2 Absatz 2

- **Unbefugtes Abhören des nichtöffentliche gesprochenen Wortes durch Abhörgeräte**.

Abhörgeräte i. S. der Nr. 1 sind verbotene (BGH NJW 82, 1397) technische Einrichtungen, mit denen das Wort über seinen normalen Klangbereich hinaus wahrnehmbar gemacht wird.

#### Beispiele:

- versteckt angebrachte Mikrofone, Richtmikrofone drahtlose Kleinstsender („Minispione“);
- Geräte zum Abhören des Fernsprechverkehrs: „Anzapfen“ von Telefonleitungen, nicht aber an Telefongeräten angebrachte Zweithörer, vgl. BGH NJW 82, 1397 (nicht technische Störungen, die das Mithören eines fremden Gesprächs ermöglichen);
- Stethoskope (auf die Wand aufgesetzt).

Das Belauschen eines Gesprächs ohne Abhörgerät ist nicht mit Strafe bedroht. Auch das **Mithören des Funkverkehrs der Polizei** fällt **nicht** unter diesen Tatbestand, obgleich er nur zur Kenntnisnahme durch einen geschlossenen Personenkreis bestimmt ist. Da er aber von jedem mitgehört werden kann, der ein entsprechendes Empfangsgerät besitzt, fehlt es am Merkmal des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (vgl. OLG Karlsruhe NJW 70, 394). Davon unberührt bleibt, dass das Abhören von Sendungen auf Sonderfrequenzen – auch Taxifunk gehört dazu – durch das Telekommunikationsgesetz (§§ 86, 95) unter Strafe gestellt ist.

- Nach Nr. 2 wird bestraft das **öffentliche Mitteilen** des nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommenen oder nach Abs. 2 Nr. 1 abgehörten nichtöffentliche gesprochenen Wortes eines anderen im **Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach**.

Bestraft wird jegliches öffentliche Mitteilen – unabhängig von der Mitteilungsform – an Dritte, soweit das Aufgenommene oder Abgehörte für einen unbestimmten oder für einen nicht durch persönliche Beziehungen innerlich verbundenen größeren bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wird (AG Weinheim NJW 1994, 1543). Insbesondere die Verbreitung des illegal Aufgenommenen oder Abgehörten in den Medien wird hiermit erfasst.

### 2.2.3 Unbefugt muss der Täter handeln, d. h. rechtswidrig. Das Handeln kann gerechtfertigt sein durch

#### - Gesetzliche Erlaubnis, z. B. aus

- **§§ 100a, b, c Abs. 1 Nr. 2 StPO:** Überwachung des Fernmeldeverkehrs einer Person auf richterliche oder – bei Gefahr im Verzuge – staatsanwaltschaftliche Anordnung;
- **Gesetz zu Art. 10 GG:** Aufnahme und Abhören von Telefongesprächen durch die Verfassungsschutzbehörden;
- **Art. 13 Abs. 3 und 4 GG** – vgl. dazu die Rspr. zum „Großen Lauschangriff“ (BVerfG in NStZ 04, 270)!
- TerrorismusbekämpfungsG v. 09.01.2002 hat Befugnisse zur Aufzeichnung des gesprochenen Wortes von Ausländern eingefügt (§ 49 Abs. 5 AufenthG; § 16 Abs. 1 AsylVerfG)!

- **Polizeigesetzen der Länder** (strittig!): gefahrenabwehrende Maßnahmen, auch solche, die zur Verhinderung von Straftaten – **nicht aber zur bloßen Ermittlung von Straftaten** – vorgenommen werden, z. B. die akustische Dokumentation des Tatgeschehens, wie Verhandlungen bei Geiselnahme mit dem Täter oder die Aufnahme erpresserischer Anrufe am Apparat des Opfers. Nach der herrschenden Meinung (so Schöne-Schröder a. a. O; Tröndle/Fischer, StGB, zu § 34; Schwabe NJW 77, 1902) sind diese behördlichen Maßnahmen auch gemäß § 34 (rechtfertigender Notstand) gerechtfertigt. Derartige Eingriffe in das grundrechtlich geschützte „Allgemeine Persönlichkeitsrecht“ können nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (= Verfassungsrang) erfolgen. Diese Grundwerte der Verfassung dürfen in ihrem Kern selbst dann nicht verletzt werden, wenn die Gefahr besteht, dass Verbrechen ungesühnt bleiben. Nicht Verbrennungsaufklärung um jeden Preis (so auch der BGH), sondern Verbrennungskämpfung nur innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung ist das Fundamentalprinzip, das in einem Rechtsstaat die Strafrechtspflege beherrscht. Die Befugnis der Strafverfolgungsbehörden, **zum Zwecke der Verbrennungsaufklärung** Gespräche heimlich abzuhören und aufzunehmen, ist somit nicht aus den Polizeigesetzen der Länder zu entnehmen, sondern ist abschließend in §§ 100a, b StPO geregelt (vgl. BGH 34, 39 sowie BVerfGE 85, 386). Das bedeutet, dass auch **heimliche Tonbandaufnahmen bei Vernehmungen** unzulässig sind, selbst wenn sie geeignet sind, den Verdacht gegen Unschuldige zu entkräften. Strafbar macht sich auch der Beamte, der Äußerungen eines Untersuchungshäftlings in dessen Zelle heimlich abhört und aufnimmt (Schöne-Schröder a. a. O.). So gewonnene Ton-dokumente von Äußerungen des Beschuldigten über die Tat sind verfassungswidrig und unerlaubte Vernehmungsmethoden im Sinne des § 136a StPO. Diese Auffassung wird bestätigt durch Rechtsprechung (OLG Frankfurt NJW 77, 1547) und Literatur (Tröndle/Fischer zu § 201; Schöne-Schröder zu § 201). Eine andere Auffassung vertritt Kleinknecht (Kommentar zur StPO, zu § 163), der die Aufnahme von Gesprächen auf Tonträgern als zulässige Ermittlungshandlung ansieht, soweit nicht ein Verbot besteht. Ein solches Verbot bestehe hier nicht, da das wissentlich an die Adresse eines Strafverfolgungsorgans gerichtete Wort nicht der „Privatsphäre“ angehöre, die in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG vor Einwirkung der öffentlichen Gewalt geschützt ist. Aus § 201 ergebe sich somit kein Verbot. Auf jeden Fall sei die Aufnahme zulässig, wenn besondere Umstände sie rechtfertigen. Denn es sei nicht vorgeschrieben, wie die Äußerungen der Auskunftsper-sonen von den Vernehmungsbeamten festzuhalten sind.
  - Die Polizei sollte sich nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz „in dubio pro libertate“ (im Zweifel für die Freiheit des Bürgers) der herrschenden Strafrechtslehre anschließen und – auch um sich nicht der Gefahr eines Amtsdelikts nach § 201 Abs. 3 auszusetzen – von heimlichen Tonbandaufnahmen bei Vernehmungen absehen.
  - **Einwilligung**, die auch stillschweigend erteilt werden kann. So ist es z. B. im Geschäftsverkehr üblich, dass Telefongespräche ohne ausdrücklichen Hinweis dem Geschäftspartner gegenüber auf Tonträger mitgeschnitten werden (BVerfGE 34, 238). Allerdings ist zu beachten, dass die stillschweigende Einwilligung in derartige Aufnahmen nicht ohne Weiteres auch die Einwilligung in das Zugänglichmachen gegenüber Dritten enthält. Die sozialadäquate (verkehrsrückliche) Verwendung von Tonaufnahme- und Abhörgeräten, die nach verständiger Auffassung hinzunehmen ist und auch bei fehlendem Einverständnis des Betroffenen straflos bleibt, setzt voraus eine **Güter- und Interessenabwägung**, wobei als Auslegungshilfe sowohl auf die Beweggründe und Ziele des Täters als auch auf die zwischen ihm und dem anderen bestehenden Beziehungen (Geschäftsbeziehungen, persönliche Beziehungen zwischen guten Bekannten) abzustellen ist.
  - **rechtfertigendem Notstand** (§ 34), z. B. die heimliche Aufnahme der Stimme eines Erpressers oder Entführers durch eine Privatperson, um das Band der Polizei auszuhändigen, aber auch die Aufnahme der Stimme des wahren Täters durch den zu Unrecht Verdächtigten, der seine Unschuld beweisen will (BGH 19, 332); oder sonstiger Straftaten (OLG Frankfurt NJW 77, 1547; BayObLG NJW 94, 1671) oder zum Beweis in einem Ehescheidungsprozess (NJW 67, 115) oder bei Kaufpreisstreitigkeiten anlässlich eines Grundstückskaufs (BVerfG NJW 73, 891). Auch bei „Telefonterror“, der mit Beleidigungen und Belästigungen schwerwiegender Art verbunden ist, liegt ein Rechtfertigungsgrund vor (Tröndle/Fischer 7 zu § 201 sowie Kramer NJW 90, 1762).
- 2.3 Vorsatz** ist zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes erforderlich. Er muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass ohne Wissen des Betroffenen aufgenommen oder abgehört wird. Wenn der Täter sich irrtümlich zum heimlichen Abhören oder Aufnehmen für befugt hält, kann ein Tatbestands- oder Verbotsirrtum (§§ 16, 17) vorliegen.

**3. Absatz 3** ist ein unechtes **Amtsdelikt**. Täter kann hier nur ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter sein (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 4), der eine Tat nach Absatz 1 oder 2 begeht. Dieser Qualifikationsfall wird nicht auf Antrag (§ 205 Abs. 1), sondern als **Offizialdelikt**, also von Amts wegen verfolgt. Über diese Rechtslage sollte sich vor allem die Kriminalpolizei klar sein, wenn heimliche Tonaufnahmen zu „Ermittlungs- und Protokollierungszwecken“ (s. o. 2.2.3) in Betracht gezogen werden. Ob der Täter auch als Amtsträger handelt, wenn er außerhalb der Dienstzeit ihm dienstlich zugängliche Einrichtungen zum Abhören missbraucht, ist strittig (vgl. Tröndle/Fischer 8 zu § 201).

**4.** Nach **Absatz 4** ist der **Versuch** strafbar. Beim Einbau einer Abhöranlage kann erst dann ein Versuch angenommen werden, wenn der Täter sich anschickt, sie einzuschalten.

**5. Absatz 5** regelt die **Einziehung** in Verbindung mit §§ 74, 74a. Für die **Beschlagnahme** kommen als Ermächtigungsnormen die §§ 111b ff. StPO in Betracht.

**6.** Die Tat ist mit Ausnahme von Abs. 3 **Antragsdelikt** (§ 205).

### Zu § 201a (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

**1.** Die Vorschrift geht über den Schutz der Intimsphäre hinaus und damit über die Erfassung von Nacktheit und Sexualität. Sie ergänzt das Verbreiten von Bildnissen nach § 33 KUG.

#### 2. Tatbestand

**2.1. Schutzgegenstand: Bildaufnahmen** von anderen Personen; Zeichnungen fallen nicht darunter.

#### 2.2. Schutzbereich: Wohnungen oder sichtgeschützte Räume

Der **Wohnungsbegriff** als Zentrum des höchstpersönlichen Lebensbereichs (vgl. Erl. zu § 244 Abs. 1 Nr. 3) ist enger gefasst als in § 123 (Hausfriedensbruch). Darunter können neben der eigenen Wohnung des Opfers auch fremde oder von Täter und Opfer gemeinsam bewohnte Räume sowie Gaststätten- und Hotelzimmer (so BT-Dr 15/2466, S. 5) fallen.

**Gegen Einblick besonders geschützte Räume** sind beispielsweise Toiletten, Umkleidekabinen oder ärztliche Behandlungsräume, auch der sichtgeschützte umzäunte Garten; nicht dagegen öffentlich zugängliche Dienst- und Geschäftsräume (BT-Dr 15/2466, S. 5).

#### 2.3. Taterfolg: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs

Der höchstpersönliche Lebensbereich umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung über Bildaufnahmen (so Lackner/Kühl Rd Nr. 1 zu § 201a). Dazu gehören die Bereiche Krankheit, Tod und Sexualität, insbesondere Nacktaufnahmen (BT-Dr 15/1891, S. 7).

#### 2.4. Tatobjekt: andere Person

Bildaufnahmen gerade Verstorbener, z. B. Unfalltoten, scheiden somit aus.

#### 2.5. Tathandlungen

**2.5.1. Unbefugtes Herstellen einer Bildaufnahme** umfasst alle Handlungen, mit denen das Bild auf einem Bild- oder Datenträger abgespeichert wird (BT-Dr 15/2466, S. 5). Die Person muss erkennbar sein. Der Täter wird den Sichtschutz in aller Regel von außen durch das Bildaufnahmegerät überwinden; er kann sich bei der Bildaufnahme auch schon vor der Wohnung befinden, aber nicht als Gast, der einen „Schnappschuss“ machen will (vgl. Lackner/Kühl Rd Nr. 3 zu § 201a). Der Täter handelt unbefugt, wenn er keine Einwilligung hat oder sonstige Rechtfertigungsgründe nicht vorliegen.

**2.5.2. Übertragen einer Bildaufnahme**, z. B. durch Webcams oder Spycams ohne dauerhafte Speicherung der Bilder.

**2.5.3. Abs. 2: Gebrauchen einer** nach Abs. 1 hergestellten **Bildaufnahme**, z. B. durch Archivieren, Speichern oder Kopieren (BT-Dr 15/2466, S. 5) oder **Dritten zugänglich machen** durch Ermöglichen des Zugriffs (Aushändigen) oder sonstiger Kenntnisnahme.

**2.5.4. Abs. 3: Befugt hergestellte Bildaufnahmen wissentlich unbefugt Dritten zugänglich machen**, d. h. der Täter muss als sichere Folge seines Handelns voraussehen – bedingter Vorsatz reicht nicht aus –, dass sein Handeln gegen den Willen des Abgebildeten geschieht (Lackner/Kühl Rd. Nr. 8 zu § 201a).

#### 3. Konkurrenzen

Im Verhältnis zu § 33 KUG besteht Tatmehrheit (§§ 53 ff.), so dass die Strafanzeige bei Verbreitung des unbefugt aufgenommenen Bildes neben § 33 KUG auch § 201a enthalten muss (Lackner/Kühl Rd Nr. 11 zu § 201a).

### 4. Strafverfolgung

**Strafantrag** nach § 205 erforderlich – kein Privatklagedelikt im Gegensatz zu §§ 33 KUG.

#### Zu § 202 (Verletzung des Briefgeheimnisses)

##### 1. Geschütztes Rechtsgut

- Briefgeheimnis (Art. 10 GG)
- abgeschlossene Gegenstände mit gedanklichem Inhalt und Abbildungen

##### 2. Tatbestand

###### 2.1 Absatz 1

**2.1.1 Schutzobjekt: Briefe und andere Schriftstücke**, wie Tagebücher, private Notizen, Pläne, nicht aber Zeitungsausschnitte, Prospekte oder Gebrauchsanweisungen, die ohne Beziehung zur Persönlichkeit irgendeines Menschen stehen.

Die Schriftstücke müssen **verschlossen** sein, z. B. durch zugeklebten Briefumschlag oder durch Schloss am Tagebuch. Bloßes Zusammenfalten oder Umschnüren mit leicht aufziehbarer Schleife oder auch Sichern durch metallene Warenbeutelklammern (OLG Stuttgart NStZ 84, 26) reicht nicht (Tröndle/Fischer, zu § 202). Auch das Schriftstück in einer verschlossenen Kassette ist nicht „verschlossen“ i. S. des Abs. 1, sondern fällt unter den strafrechtlichen Schutz des Abs. 2.

###### 2.1.2 Tathandlungen

- **Öffnung (Nr. 1)** – nach herrschender Meinung kommt es nicht darauf an, ob der Täter dabei Gewalt anwendet und ob der Verschluss oder Inhalt beschädigt werden.

Kenntnisnahme von dem Inhalt des Briefes oder sonstigen Schriftstücks ist zur Vollendung der Tat im Gegensatz zu Nr. 2 nicht erforderlich.

- **Kenntnis verschaffen** vom Inhalt des verschlossenen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses **unter Anwendung technischer Mittel (Nr. 2)** – z. B. mit Hilfe einer Durchleuchtungsanordnung, aber auch durch Röntgenaufnahmen oder Anwendung von Chemikalien; nicht aber, indem jemand den verschlossenen Brief gegen das Licht hält.

###### 2.2 Absatz 2

**2.2.1 Tatobjekt: Schriftstücke, die durch ein verschlossenes Behältnis gesichert sind**, z. B. Kassetten, Schränke, Schubladen, Tresore, verschließbare Aktentaschen; nicht aber verschlossene Räume, in denen sich unverschlossene Schriftstücke befinden (beachte aber die Strafandrohung wegen Hausfriedensbruchs, § 123).

###### 2.2.2 Tathandlung

- **Öffnung** des verschlossenen Behältnisses: s. o. zu Abs. 1
- Der Täter muss sich **nach dem Öffnen** von dem Inhalt des Schriftstücks **Kenntnis verschaffen**; subjektiv muss die **Absicht** des Täters darauf gerichtet sein, von den Schriftstücken oder Briefen Kenntnis zu nehmen. Der Nachschlüsseldieb, der Geld oder Schmuck sucht und nach Öffnen der verschlossenen Schreibtischschublade oder Kassette nur Briefe findet, die er liest, verletzt nicht das Briefgeheimnis.

**2.3** Der Täter muss in den Fällen der Absätze 1 und 2 **unbefugt** handeln. Zu den Fällen, in denen der Täter gerechtfertigt ist, vgl. die obige Übersicht zu § 202.

Bei **Einwilligung** des Verfügungsberechtigten entfällt im Gegensatz zu § 201 bereits die Tatbestandsmäßigkeit.

Dies gilt für sozialadäquates Handeln, wie z. B. beim Öffnen von Geschäftsbriefen durch die Sekretärin, die generell ermächtigt ist, alle an den Firmeninhaber gerichteten Geschäftsbriefe zu öffnen. Gleiches gilt, wenn die Ehefrau ein an ihren abwesenden Mann adressiertes Schreiben vom Gericht öffnet, um evtl. Fristen einzuhalten zu können. Ansonsten hat der Ehegatte kein Recht, eigenmächtig die Briefe des anderen Ehegatten zu öffnen.

**2.4** Subjektiv ist **Vorsatz** – bei Absatz 2 zusätzlich Absicht (s. o.) – erforderlich. Bedingter Vorsatz genügt.

**3. Zur Gleichstellungsklausel des Abs. 3** vgl. die Erl. zu § 11 Abs. 3.

**4. Der Versuch ist nicht strafbar!**

**5. Konkurrenzen**

- Tateinheit (§ 52) zu §§ 242, 246, wenn von vornherein Zueignungsabsicht bestand;
- § 206 (Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses) ist Spezialdelikt gegenüber § 202;
- § 303 (Sachbeschädigung) tritt als Begleittat zurück.

**6. Die Tat ist Antragsdelikt (§ 205) und Privatkagedelikt (§§ 374, 376, 380 StPO).**

Bei unbefugten Tathandlungen in Bezug auf Briefe ist antragsberechtigt bis zur Zustellung der Absender, danach der Empfänger.

**Zu § 202a (Ausspähen von Daten)**

**1.** § 202a ergänzt den Tatbestand der Computerkriminalität (§§ 263a, 269) und schützt u. a. vor „Datendiebstahl“ durch Spionage. Ob sog. „Hacking“ in Form bloßen unberechtigten Eindringens in fremde Dateien oder Datenübermittlungsvorgänge dem Tatbestand des § 202a unterliegt, ist strittig (vgl. Tröndle/Fischer 11 zu § 202a mit weiteren Hinweisen). Es empfiehlt sich, in diesen Fällen Anzeige zu erstatten, zumal das heimliche Eindringen in die Geheim- und Privatsphäre – Schutzbereich des § 202a – zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt.

**2. Der Strafschutz** der in Abs. 2 näher bezeichneten Daten beschränkt sich nur auf solche, die **nicht für ihn bestimmt sind**, d. h. dass z. B. der Computerspion, der für ihn bestimmte Daten nur zweckwidrig verwendet, nicht unter die Vorschrift fällt,

– **gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind.** Dazu gehören z. B. auch versteckte Sicherungen durch Identifizierungssysteme (Passwörter, Kennung, Magnetkarte oder Datenverschlüsselungen).

**3. Strafantrag** ist erforderlich (§ 205).

**Zu § 203 (Verletzung von Privatgeheimnissen)**

**1. Geschütztes Rechtsgut**

**1.1 Geheimsphäre** des Einzelnen – das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 43) – und daneben auch **Allgemeineresse** an der Verschwiegenheit der in der Vorschrift genannten Berufsträger.

**1.2** Der Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 steht das **Schweigerecht** nach §§ 53, 53a StPO, § 383 ZPO gegenüber.

**2. Tatbestand**

Während die Verletzung des Briefgeheimnisses nach § 202 ein **Eindringen in** die Privatsphäre erfordert, wird hier die Strafbarkeit durch die **Preisgabe** eines **fremden** Privatgeheimnisses begründet, sofern sie unbefugt geschieht.

**2.1 Tatobjekt**

**Fremde Geheimnisse** sind Tatsachen, die nur Einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein berechtigtes Interesse hat (JuS 87, 475).

**2.2 Täterkreis**

Zu den einzelnen Tätergruppen vgl. den Gesetzestext!

Auch **Polizeibeamte** können Täter sein (Absatz 2), so wenn beispielsweise Fahrzeug- und Halterdaten, die im Rahmen einer Halterauskunft an die Polizei nach § 39 Abs. 1 StVG übermittelt und an gute Bekannte weitergegeben werden; denn diese Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse i. S. des § 203 Abs. 2 Satz 2. Dabei ist es ohne Belang, dass es sich nicht um Geheimnisse handelt. Halterdaten sind nicht offenkundig, weil Auskünfte nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilt werden. In diesem Fall sollten die Daten jedoch zur Auffindung und späteren Erpressung von potentiellen Anlegern von Schwarzgeld im Ausland verwendet werden (vgl. dazu BGH NStZ 2003, 148). Bei Gefährdung öffentlicher Interessen durch Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, die in der unbefugten Offenbarung eines Dienstgeheimnisses besteht, gilt § 353b.

**Auf welche Weise** der Täter das Geheimnis erfahren hat, ist gleichgültig, sofern es ihm nur kraft seines Berufes zugänglich geworden ist. Ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anvertrauen ist nicht erforderlich. So muss der Arzt Stillschweigen bewahren über die Krebsgeschwulst, die er anlässlich der Untersuchung wegen einer anderen Krankheit entdeckt; oder über die Schussverletzung, die der Krankenhausarzt bei dem bewusstlosen Eingelieferten findet. Ebenso muss

der Rechtsanwalt schweigen über Vorstrafen seines Mandanten, auch wenn er sie nicht von diesem, sondern von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erfahren hat. Nur außerberuflich erlangte Kenntnisse unterliegen nicht der Schweigepflicht (Gespräche am Biertisch).

### 2.3 Tathandlung

**Offenbaren** des Geheimnisses: jede Mitteilung an einen Dritten, der die geheime Tatsache noch nicht kennt. Die Gewährung von Akteneinsicht genügt.

**2.4 Unbefugt** ist die Offenbarung des Privatgeheimnisses, wenn der Täter rechtswidrig handelt. Rechtfertigung kann sich ergeben aus:

- Einwilligung (auch mutmaßliche); auf Informationsaustausch innerhalb einer Behörde ist § 203 Abs. 2 nicht anzuwenden (OLG Frankfurt NSz – RR 03, 170: hier Mitteilung eines Gerichtspräsidenten an Rechtsanwaltskammer).
- Rechten und Pflichten von Amtsträgern
- Anzeigepflicht (§§ 138, 139 StGB; GeschlechtsKrG; BSeuchG)
- Pflichten des Sachverständigen (z. B. Arzt bei Blutentnahmen)

Neben den oben angegebenen Fällen kann die **Rechtfertigung auch** beruhen auf **Geschäftsführing ohne Auftrag**: Handeln im vermeintlichen und wohlverstandenen Interesse und Einverständnis des Betroffenen, z. B. Benachrichtigung der Angehörigen von dem Krankheitsfall, Mitteilung an das Krankenhaus oder vom Facharzt an den Hausarzt; nicht dagegen die ärztliche Weitergabe von Patientendaten an privatärztliche Verrechnungsstellen (BGH NJW 93, 1638) ohne ausdrückliche Einwilligung des Patienten (Tröndle/Fischer 33 zu § 203).

Im Rahmen des **rechtfertigenden Notstands** (§ 34) ist strittig der Fall, ob ein Arzt befugt ist, der Verwaltungsbehörde Kenntnis zu geben von der Fahruntüchtigkeit seines Patienten, der noch im Besitz der Fahrerlaubnis ist (dazu BGH NJW 68, 2288; Martin, DAR 70, 302).

Der Schutz von Rechtsgütern Dritter kommt als Rechtfertigungsgrund in Betracht, wenn ein Patient sich trotz ärztlicher Belehrung weigert, eine gefährdete Person über eine gefährliche Infektionskrankheit aufzuklären, z. B. die Offenbarung einer AIDS-Erkrankung gegenüber der Lebenspartnerin des Patienten (OLG Frankfurt NSz 01, 149, 150).

**2.5 Vorsatz** erforderlich, d. h., der Täter muss wissen, dass er Tatsachen mitteilt, die ihm in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut wurden. Weiter muss er den Geheimcharakter der Tatsache kennen und wissen, dass der Betroffene ein verständliches Interesse an der Geheimhaltung hat.

**2.6 Abs. 5** enthält eine **Qualifikation bei Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht**

**3. Tateinheit** ist möglich mit § 353b.

4. Tat ist **Antragsdelikt** (§ 205), nicht auch Privatklagedelikt.

### Zu § 204 (Verwertung fremder Geheimnisse)

Die Verwertung fremder Geheimnisse setzt voraus, dass der Täter das Geheimnis selbst wirtschaftlich ausnutzt, um Gewinn zu erzielen. Nach herrsch. Meinung müssen Vermögensinteressen berührt sein, so dass Geschäfte aufgrund von Insider-Informationen von § 204 nicht erfasst werden, solange sie die Vermögensinteressen des Rechtsgutsinhabers nicht verletzen (vgl. Tröndle/Fischer 3 zu § 204).

§ 204 ist **Antragsdelikt** (§ 205).

### Zu § 205 (Strafantrag)

§ 205 gilt für die in Abs. 1 genannten Fälle, jedoch nicht für den Fall des § 201 Abs. 3 (= Offizialdelikt), z. B. unbefugte Verwendung von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Verfassungsschutz.

### Zu § 206 (Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses)

1. § 206 schützt das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) sowie das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Post- und Telekommunikations-Verkehrs (BT-Drucks. 13/8453, S. 12).

**2.1 Täter nach Abs. 1 und Abs. 2** sind **Inhaber oder Beschäftigte eines Unternehmens, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt** – neben der Post und der Deutschen Telekom auch ihre zahlreichen Wettbewerber.

Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften sind keine Unternehmen i. S. von Abs. 1 (vgl. BT-Drucks. 13/8016, S. 18 ff, 34 ff).

Geschäftsmäßiges Erbringen von Post- und Telekommunikationsdiensten ist das nachhaltige Betreiben der Beförderung von Postsendungen (§ 4 PostG) bzw. das nachhaltige Angebot von Telekommunikation für Dritte (§ 3 TelekomG).

**2.2 Täter nach Abs. 3** können auch Personen sein, die

**2.2.1 Aufgaben der Aufsicht nach Nr. 1 wahrnehmen** – das sind vor allem Beschäftigte der verbliebenen Hoheitsverwaltung des Bundes, z. B. des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (vgl. Lackner/Kühl 4 zu § 206);

**2.2.2 mit dem Erbringen von Post und Telekommunikationsdiensten nach Nr. 2 betraut** sind, z. B. zur Postbankbeförderung (BT-Drucks. 7/550, S. 285) oder auch zur Wahrnehmung des Betriebsschutzes (Lackner/Kühl 5 zu § 206);

**2.2.3 mit der Herstellung von Anlagen oder mit Arbeiten daran nach Nr. 3 betraut** sind – Das sind vor allem Inhaber, Angestellte und Arbeiter von Privatfirmen, die Post und Telekommunikationsanlagen (§ 3 TelekomG) einrichten oder ausbessern, z. B. Brief- oder Paketsortiermaschinen (s. Lackner/Kühl 6 zu § 206).

**2.3 Täter nach Abs. 4** können nur **Amtsträger** (§ 11) sein, die weder bei einem Unternehmen i. S. des Abs. 1 noch in der verbliebenen Hoheitsverwaltung des Bundes (s. o. Erl. Zu 2.2.1 beschäftigt sind.

**Aufgrund befugten Eingriffs** setzt voraus, dass eine dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Tatsache in einem Dienstbereich außerhalb des Post- und Telekommunikationsbereichs wegen Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes rechtmäßig ist, z. B. bei Eingriffen nach §§ 99–100b StPO und gerade durch den Eingriff bekannt geworden ist und der Täter von ihr im Zusammenhang mit seinem Dienst Kenntnis erlangt hat.

Dem befugten Eingriff ist der **unbefugte Eingriff** gleichgestellt, z. B. bei missbräuchlicher Verwendung von Kenntnissen, die aus der erlaubten Aufnahme des Telefongesprächs nach § 100a StPO stammen (Tröndle/Fischer 10 zu § 206).

### 3. Tathandlung

**3.1 Abs. 1** erfasst das **Mitteilen von Tatsachen, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen**.

Zum **Post- und Fernmeldegeheimnis** siehe die Legaldefinitionen im **Abs. 5!**

Der Täter muss nicht selbst mit den näheren Umständen des Postverkehrs oder der Telekommunikation befasst gewesen sein; es genügt, wenn ihm ein Kollege die Tatsache im Zusammenhang mit dem Post- oder Telekommunikationsdienst erzählt hat (vgl. Tröndle/Fischer 8 zu § 206).

**3.2 Abs. 2 schützt** die einem in Abs. 1 bezeichneten Unternehmen **anvertrauten Sendungen gegen Ausforschung und Unterdrückung**. Dem Unternehmen anvertraut sind Sendungen, die ordnungsgemäß in den Postverkehr gelangt sind, wobei das Einwerfen in den Briefkasten oder die Aushändigung an den Postzusteller bereits genügt (vgl. Lackner/Kühl 8 zu § 206).

**Sendung** ist nach herrsch. Meinung nur auf körperliche Gegenstände zu beschränken, so dass beispielsweise die Übermittlung von **E-mails** nicht von der Vorschrift erfasst ist, (siehe Tröndle/Fischer 13 zu § 206).

**4.** Der Täter muss **unbefugt** handeln. Eine rechtfertigende Befugnis kann sich u. a. ergeben aus:

- § 39 PostG Öffnung von Briefen, um den unbekannten Absender zu ermitteln (vgl. auch OLG Köln NJW 87, 2597);
- §§ 99, 100, 100a, 100b, 101 StPO (vgl. BGH 28, 122; NJW 94, 596);
- §§ 100g, 100h, 100i StPO, z. B. bei Standortermittlung von Mobilfunkendgeräten;
- Terrorismusbekämpfungsg v. 09.01.2002: Befugnis zur Ermittlung des Standorts aktiv geschalteter Mobilfunkendgeräte in § 9 BND-G.

Eine **Fangschaltung** zur Abwehr anonymer bedrohender oder belästigender Anrufe verletzt grundsätzlich das Fernsprechgeheimnis; eine einseitige Einwilligung kann den Eingriff nicht rechtfertigen (BVerfG E 85, 386). Die Befugnis zur Identifizierung von Anschläßen durch Fangschaltung regelt § 8 Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) v. 18.12.2000.

### 5. Konkurrenzen:

**5.1 Tatmehrheit** (§ 53) mit §§ 242, 246, wenn sich Täter dem Inhalt einer geöffneten Sendung erst auf Grund eines später gefassten Entschlusses zueignet (vgl. Tröndle/Fischer 21 zu § 206).

**5.2 Tateinheit** (§ 52) ist möglich zwischen dem Abs. 1, 3 und § 353b Abs. 1, ebenso zwischen den Abs. 2, 3 und § 242. Dagegen tritt § 246 gegenüber § 206 zurück (Subsidiarität) (vgl. Lackner/Kühl 16 zu § 206).

## Vorbemerkung zu den §§ 211 – 222 (Straftaten gegen das Leben)

### Selbsttötung

**1.** Die Tötungsdelikte stellen die Tötung eines anderen Menschen unter Strafe. Schutzobjekt ist das Leben eines anderen, nicht das eigene Leben. Da die Selbsttötung **nicht mit Strafe bedroht** ist, muss auch der versuchte Selbstmord straflos sein.

**2.** Auch **Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord** sind **straflos** (BGH 46, 279; NStZ 03, 537 f); denn strafbare Teilnahme setzt eine mit Strafe bedrohte Haupttat voraus (Akzessorietät der Teilnahme vgl. §§ 26, 27). Deshalb kann nicht bestraft werden, wer einen anderen überredet, sich das Leben zu nehmen, oder wer durch Rat oder Beschaffen von Tatmitteln (Gift, Pistole) eine Selbsttötung fördert.

Umso mehr muss straflos bleiben, wer nichts unternimmt, um einen anderen vom Selbstmord zurückzuhalten (siehe hierzu jedoch 3.2).

### 3. Strafbarkeit bei folgenden Selbstmordfällen

**3.1 Mittelbare Täterschaft** (vgl. § 25 Abs. 1) zu einem Tötungsdelikt (§ 211 oder § 212), sofern ein anderer in den Selbstmord getrieben wird und der Selbstmörder gewissermaßen als Werkzeug zu einer Fremdtötung benutzt wird (vgl. BGH 32, 41).

#### Beispiele:

- Die Eltern eines körperlich behinderten Kindes (13 Jahre) arbeiten bewusst und planmäßig darauf hin, dass das Kind aus Verzweiflung aus dem Leben scheidet.
- Der Ehemann täuscht seiner Frau, die er loswerden möchte, ein unheilbares Krebsleiden vor, so dass sie eine tödliche Dosis Schlaftabletten nimmt.

Der Grund für die Bestrafung des sog. Hintermannes liegt darin, dass der „Selbstmörder“ in diesen Fällen ohne eigenverantwortliche freie Willensbildung handelt.

**3.2 Tötung durch Unterlassen** (§ 13) bei Nichtverhindern eines Selbstmords, sofern eine **Garantiestellung** besteht und der Selbsttötung kein freier, voll verantwortlicher Wille – Tatherrschaft – zugrunde liegt.

#### Beispiele:

- Selbstmord von Geisteskranken, Kindern, unreifen Jugendlichen, ohne dass der Schutzbeauftragte eingreift, obwohl er dies verhindern könnte.
- Arzt sieht auf Bitten einer lebensmüden Frau, die eine Überdosis Schlaftabletten eingenommen hat, von Einweisung in Krankenhaus ab. Er beschränkt sich auf kurze Behandlung, um den Kreislauf zu beleben. Die Frau stirbt am nächsten Tag, was bei Einweisung ins Krankenhaus nicht geschehen wäre; fahrlässige Tötung nach § 222 (so BayObLG NJW 73, 565).
- Auch fahrlässige Tötung, wenn der Krankenpfleger die nötige Sorgfaltspflicht außer Acht lässt und dadurch nicht verhindert wird, dass der ihm anvertraute selbstmordgefährdete Kranke sich das Leben nimmt.
- Dagegen verneint die Rspr. (BGH 24, 342) fahrlässige Tötung in einem ähnlichen Fall, in dem ein Polizeibeamter seine Dienstpistole unbeaufsichtigt lässt, mit der sich eine suizidgefährdete Frau tötet, weil analog Beihilfe straflos wäre. Außerdem habe die Frau das Geschehen in der Hand und damit Tatherrschaft gehabt.
- Der BGH bejahte andererseits ein Tötungsdelikt durch Unterlassen, wenn der Suizidant bewusstlos wird und somit dem Garanten die Tatherrschaft zufällt. So kann sich die Ehefrau wegen vorsätzlicher Tötung durch Unterlassen nach §§ 212, 13 strafbar machen, wenn sie ihren Ehemann, der sich erhängen will und schon bewusstlos ist, sterben lässt, obwohl sie erkennt, dass sie ihn noch retten können (BGH 2, 150; 32, 262; 32, 380). Die neuere Rspr. des BGH misst hingegen dem ernsthaft freiverantwortlich gefassten Selbsttötungsentschluss eine größere Bedeutung zu (vgl. NJW 88, 1532; NStZ 87, 406; BGH 46, 279). Eine Bestrafung in dem o. a. Fall wegen eines Tötungsdelikts ist somit sehr strittig (Tröndle/Fischer 12a, 13 vor § 211).

**3.3** Ebenfalls bejaht die Rechtsprechung (BGH 6, 147; 13, 142; OLG München NJW 87, 2940, 2945) Bestrafung wegen **unterlassener Hilfeleistung nach § 323c**, sofern **keine Garantiestellung** besteht. In der Literatur ist es hingegen umstritten, ob ein auf freier Willensentscheidung beruhender Selbstmord mit einem „Unglücksfall“ (§ 323c) gleichzusetzen ist.

**3.4** Zur Frage **Euthanasie** (Sterbehilfe) und „**Doppelselbstmord**“ vgl. die Erl. zu § 216!

**Zu § 211 (Mord)****Absatz 1****Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe**

Bundesverfassungsgericht hat Verfassungsmäßigkeit der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe bestätigt (BVerfG NJW 77, 1525)

**bestraft.****Absatz 2****Mörder ist,  
wer aus Mordlust,**

wer ohne jeden Anlass unter Missachtung eines Menschenlebens die Tat begeht (BGH 34, 59)

**zur Befriedigung des Geschlechtstrieb,**

- Befriedigung durch Töten oder
- Töten, um sich an Leiche zu vergehen, oder
- Tod des Opfers wird in Kauf genommen

**aus Habgier**

Streben nach Gewinn um jeden Preis in ungewöhnlicher, sittlich anstößiger Weise

**oder sonst aus niedrigen Beweggründen,**

d. h. besonders verwerflich – zwischen Anlass und Folgen der Tat besteht unerträgliches Missverhältnis

**heimtückisch**

wer bewusst die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzt

**oder grausam**

wer dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besondere Schmerzen oder Qualen zufügt

**oder mit gemeingefährlichen Mitteln**

Mittel, deren Wirkungen nicht vom Täter beherrscht werden – konkrete Möglichkeit, dass andere als das Opfer an Leib und Leben gefährdet werden

**oder um eine andere Straftat**

nicht unbedingt eigene Tat des Täters – Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen gehören nicht dazu

**zu ermöglichen****oder****zu verdecken**

subjektives Tatbestandsmerkmal

**einen Menschen tötet.**

anderer Mensch (Selbsttötung straflos – s. Vorb. zu § 211) muss durch aktives Tun oder durch Unterlassen (Garantenstellung) getötet werden.

1. Mord ist die vorsätzliche, besonders verwerfliche Tötung eines Menschen, die nur mit lebenslanger Freiheitsstrafe gesühnt werden kann. Die besonders verwerfliche Gesinnung des Täters kann sich nach § 211 ergeben aus:

### 1.1 bestimmten Motiven

- Mordlust
- zur Befriedigung des Geschlechtstribs
- Habgier oder
- sonst aus niedrigen Beweggründen;

### 1.2 der Art der Tatsausführung ("Modus Operandi")

- heimtückisch oder
- grausam oder
- mit gemeingefährlichen Mitteln;

### 1.3 dem mit der Tat verfolgten Zweck:

- um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken.

## 2. Abgrenzung zu anderen Tötungsdelikten – Bedeutung für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit

Es unterliegt zwar ausschließlich der Entscheidung durch das Gericht, ob bei einer Tötung die Mordmerkmale des § 211 vorliegen. Aber es ist Aufgabe der Polizei, im Zusammenwirken mit dem Gerichtsmediziner den Sachverhalt daraufhin zu erforschen, und zwar auch bezüglich einer exakten Beweissicherung, die für die Beurteilung der Tat als Mord oder Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227) oder z. B. auch Sexualverbrechen mit leichtfertig verursachter Todesfolge (§ 178) bedeutsam ist. Nicht nur kriminalistisches Können, sondern auch ein strafrechtlich geschulter Blick ist erforderlich, damit Wesentliches nicht allein deshalb ungeklärt bleiben muss, weil es bei den Feststellungen am Tatort und am Tatopfer, bei der Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten nicht beachtet oder in seiner Bedeutung nicht erkannt wurde.

**Beispiel:** Eine allein stehende Frau war in ihrer Wohnung erwürgt aufgefunden worden. Das Motiv der Tat war unklar. Schmuck und Bargeld waren vorhanden, die Wohnung und die Bekleidung in Ordnung, auch der Obduktionsbefund ergab keine Anzeichen für ein Sexualverbrechen. Der Tatverdacht richtete sich alsbald gegen einen Neffen der Toten, der in der Nachbarschaft ein möbliertes Zimmer bewohnte, keiner geregelten Arbeit nachging und von seiner Tante finanziell unterstützt worden war, wenn er wieder einmal Schulden gemacht hatte. Nach anfänglichem Leugnen legte er ein Geständnis ab. Seine Tante habe ihm schon oft und immer heftiger seine Lebensführung vorgehalten und sei ihm damit auf die Nerven gegangen. Beim letzten Mal sei sie besonders heftig geworden und habe beleidigende Ausdrücke gebraucht. Da habe er „rotgesehen“, sie am Hals gepackt und zugedrückt, nicht um sie zu töten, sondern sie sollte aufhören, ihn zu beschimpfen. Zu seiner Bestürzung sei sie sofort zusammengesackt und reglos liegen geblieben. Da habe er Angst bekommen und sei kopflos aus der Wohnung gerannt. Bei dieser Darstellung blieb er. Die Beamten der Mordkommission vernahmen ihn mehrmals und holten ihn zu diesem Zweck mit Einverständnis des Haftrichters aus der U-Haftanstalt zur Dienststelle. Bei einer dieser Fahrten erwähnte er gesprächsweise, wenn seine Tante ihn nicht so heftig beschimpft und auch noch mit der Polizei gedroht hätte, wäre dies alles nicht geschehen. Die Beamten erkannten nicht, welche Bedeutung diese Bemerkung für die Beurteilung der Tat als Mord oder Totschlag haben konnte, nahmen sie deshalb später nicht in das Vernehmungsprotokoll auf, als sie den Beschuldigten noch einmal ausführlich zu seinem Lebenslauf vernahmen, hielten sie auch nicht in Form eines Aktenvermerks fest. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen Totschlags, weil Mordmerkmale in dem Sachverhalt, wie er aktenmäßig dargestellt war, nicht enthalten waren. Als der Angeklagte, der auch vor Gericht bei seinem Geständnis blieb, wieder die Bemerkung machte, seine Tante hätte ihn ja nicht so heftig zu beschimpfen und nicht gleich mit der Polizei zu drohen brauchen, wurde der Vorsitzende sofort hellhörig und wollte genau wissen, warum die Tante von der Polizei gesprochen hatte. Als er Ausflüchte nicht gelten ließ und dem Angeklagten energische Vorhaltungen machte, räumte dieser schließlich ein, dass er sexuell zudringlich geworden war, und zwar in recht massiver Form, dass die Tante deshalb mit der Polizei gedroht und er sie aus Angst vor Strafe erwürgt hatte.

Das war vorsätzliche Tötung zur Verdeckung einer Straftat (versuchte Vergewaltigung, § 177 Abs. 2i. V. m. § 22), also Mord, nicht Totschlag, wie die Staatsanwaltschaft auf Grund des polizeilichen Ermittlungsergebnisses angenommen hatte.

### 3. Mordmerkmale

**3.1 „Aus Mordlust“** – s. Definition des BGH in obiger Übersicht – dem Täter kommt es hierbei allein darauf an, einen Menschen sterben zu sehen. Er handelt oft aus reinem Mutwillen, bloßer Angeberei oder „sportlichem Vergnügen“ (BGH 34, 60; JuS 84, 277; NJW 94, 2629; NStZ 03, 117 ff).

**Beispiel:** Von Brücken herunter verüben Steinwerfer ihre tödlichen Anschläge auf durchfahrende Kraftfahrzeuge der Bundesautobahn (BGH VRS 63, 119).

### 3.2 „Zur Befriedigung des Geschlechtstrieb“

Folgende Fallgruppen sind denkbar

- sog. „Lustmörder“, der sich durch die Tötung seines Opfers sexuelle Befriedigung verschafft;
- Täter handelt, um sich an der Leiche seines Opfers zu befriedigen (BGH 19, 101, 105);
- aber auch jeder Sittlichkeitsverbrecher, der den Tod seines Opfers als Folge der Gewaltanwendung billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).
- Bildaufnahmen von der Tötung um sie später zur sexuellen Stimulation zu verwenden (NJW 05, 1876).

### 3.3 „aus Habgier“ – Hauptanwendungsfall

**„Raubmord“** – Raub mit Todesfolge (§ 251) ist auf der subjektiven Tatseite anders gelagert (leichtfertige, nicht vorsätzliche Todesfolge). Positiver Geldgewinn ist bei § 211 nicht unbedingt gefordert. Auch wer sein nichteheliches Kind oder die Schwangere tötet, um sich der Unterhaltpflicht zu entziehen, handelt aus Habgier (BGH 10, 399). Habgier beinhaltet ein gesteigertes, abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis, das noch über die bloße Gewinnsucht hinausgeht (NJW 95, 2365). Habgierig handelt in aller Regel der Täter, wenn es ihm bei noch nicht beendeten Raub bei der anschließenden Tötung auch um die Sicherung und ungestörte Verwertung der Beute geht (BGH NJW 2001, 763).

Zur Frage der Habgier eines Süchtigen, der sich durch die Tat Drogen beschafft, vgl. BGH NJW 81, 933.

### 3.4 „sonst aus niedrigen Beweggründen“

Tatmotiv steht nach allgemeiner Wertung auf tiefster Stufe und ist deshalb besonders verwerflich (NStZ 04, 34), z. B. Tötung der Ehefrau, um sich einer anderen Frau zuzuwenden (BGH 3, 132). Auch wer aus Rache, auch Blutrache tötet, handelt grundsätzlich aus niedrigen Beweggründen (BGH NJW 1980, 537). In Ausnahmefällen nimmt die Rspr. lediglich Totschlag nach § 212 an, wenn z. B. ein Ausländer, der noch nicht lange in Deutschland ist, noch derart stark von den Vorstellungen und Wertanschauungen seiner Heimat beherrscht ist, dass er sich von ihnen zur Tatzeit noch nicht hat lösen können (BGH NStZ 1995, 79). Ebenso, wer aus Wut oder Hass tötet, handelt in aller Regel aus niedrigen Beweggründen. Bei der Tötung aus Eifersucht kommt es auf den Einzelfall an (vgl. BGH 22, 13). Bei diesen Motiven kommt es darauf an, ob sie ihrerseits auf niedrigerer Gesinnung beruhen und inwieweit der Täter seine Lage selbst verschuldet hat (BGH 28, 212); z. B. der Täter nimmt Rache für eine von ihm selbst provozierte Tätlichkeit oder handelt aus Rassenhass bzw. Ausländerfeindlichkeit.

Nicht „sonst aus niedrigen Beweggründen“ handelt der Täter, wenn er auch zum Wohle seines von ihm getöteten Kindes handeln wollte und er begründeten Anlass zu der Befürchtung hatte, seine Tochter, zu der er eine besonders starke Bindung hatte, werde ihm bei einer bevorstehenden Trennung entfremdet (BGH NStZ 2001, 88); ebenso nicht bei Tötung des Partners aus Verzweiflung und Ausweglosigkeit (BGH NStZ 04, 34). Andererseits ist die Annahme niedriger Beweggründe auch bei einer Spontantat nicht ausgeschlossen (BGH NStZ 2001, 87).

**3.5 „heimtückisch“** – s. Definition des BGH in obiger Übersicht – das Opfer rechnet zur Zeit der Tatbegehung nicht mit einem Angriff des Täters. Arglos ist das Opfer auch, wenn es die drohende Gefahr erst im letzten Augenblick erkennt, so dass ihm zur Verteidigung keine Chance bleibt, selbst wenn es im letzten Moment Abwehrversuche unternommen hat (BGH NStZ 1999, 506), z. B. Täter überrascht sein Opfer in hilfloser Lage und hindert es dadurch, dem Anschlag auf sein Leben zu entgehen oder doch wenigstens zu erschweren (BGH NStZ 2003, 146); Opfer rechnet aufgrund jahrelang erfolgter „leerer“ Todesandrohungen im konkreten Fall nicht mit tödlichem Angriff (BGH Urt. v. 10. 11. 2004 – 2 StR 248/04); Würgegriff von hinten am Hals des Opfers führt zum Erstickungstod. Das Merkmal der „Heimücke“ ist auch dann erfüllt, wenn der Täter dem Opfer feindselig offen entgegentritt, die Zeitspanne zwischen Erkennen der Gefahr und dem un-

mittelbaren Angriff aber so kurz ist, dass dem Opfer keine Möglichkeit zum Ausweichen bleibt. Auch ein vorausgehender Wortwechsel, wie gewaltfreie Streitigkeiten unter Lebenspartnern im Vorfeld der Tat schließen Heimtücke nicht aus (BGH Urt. v. 20. 7. 2004 – 1 StR 145/04).

### Beispiele:

- Tötung eines Schlafenden, der darauf vertraut, dass ihm nichts geschehen werde; strittig bei Bewusstlosen (BGH 23, 119: Kein § 211! NStZ – RR 04, 139f).
- „Haustyrannenmord“: Das Opfer legt sich nach einem verbalen Streit mit seiner Lebensgefährtin/Ehefrau, im Vertrauen darauf, es werde schon nichts passieren, zum Schlafen nieder und wird später im Schlaf von seiner Frau durch einen Kopfschuss getötet. Heimtücke liegt auch dann vor, wenn die Partnerin jahrelangen Beschimpfungen und sexuellen gewaltlosen Übergriffen ausgesetzt, es ihr aber zumutbar war, aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen (BGH Urt. v. 23. 11. 2004 – 1 StR 331/04)
- Täter versüßt den bitteren Giffrank, damit das Opfer keinen Verdacht schöpft (BGH 8, 216);
- Täter lockt sein Opfer planmäßig in einen Hinterhalt (BGH 22, 77);
- Versuchter Heimtückemord, wenn durch gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b), wie Werfen von Gegenständen auf fahrende Kfz. einer Autobahn oder Aufstellen von Gegenständen (Steine) auf der Fahrbahn gezielt so hochgradige Gefahrenlage herbeigeführt wird, dass Ausbleiben tödlicher Folgen nur dem Umstand zu verdanken ist, dass Kfz. nicht mit höherer Geschwindigkeit fuhren bzw. Reifen nicht platzen (BGH, Urt. v. 4. 12. 2002 – 4 StR 103/02 –).

Keine Heimtücke liegt vor, wenn das Opfer ein Kleinkind ist, das gar nicht in der Lage ist, Argwohn zu schöpfen (BGH 8, 216), oder aber, wenn todkranke Patienten aus Mitleid getötet werden (BGH NStZ 1992, 34; BGH 37, 377).

**3.6 „grausam“** handelt, wer ohne Rücksicht auf die dem Opfer zugefügten Schmerzen, gefühllos und unbarmherzig die Tat begeht, z. B. wer einen anderen zu Tode foltert. Die Rspr. (vgl. BGH NJW 86, 266) verlangt, dass der Täter bei der Tötung selbst und nicht nur bei vorausgegangener Körperverletzung, z. B. im „Blutrausch“ gehandelt hat.

Subjektiv kann es am Bewusstsein grausamer Tatausführung bei Vorliegen erheblicher psychischer Störungen, auch bei Affekt-Tötungen und bei schwerem Rauschzustand fehlen (NStZ 01, 647, NStZ – RR 04, 205).

**3.7 „mit gemeingefährlichen Mitteln“** tötet, wer nicht nur das Opfer, sondern auch eine unbestimmte Anzahl anderer Personen gefährdet, z. B. Gebrauch einer Maschinenpistole, Handgranate, Tötung durch Eisenbahntatztat oder Brandanschlag, so wenn der Täter eine Brandflasche in eine von Menschen besetzte Imbisshalle wirft, in der sich zudem eine offene Gasflamme befindet (BGH NStZ 2000, 165).

### 3.8 „um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken“

#### Beispiele:

- Niederschlagen des Pförtners, um einen Einbruchsdiebstahl begehen zu können;
- Tötung des Zeugen nach einer Vergewaltigung, weil dieser ihn vor Gericht belasten könnte;
- flüchtiger Kraftfahrer fährt auf einen Polizeibeamten zu und nimmt dabei billigend in Kauf, dass der Beamte stehen bleibt und tödlich überfahren wird (BGH 15, 291; BGH StV = Strafverteidiger 1988, 19). Wenn er dagegen darauf vertraut, der Beamte werde rechtzeitig zur Seite springen, liegt nur fahrlässige Tötung nach § 222 bzw. ein Fall des § 315b vor (Brodag BT, S. 136);
- Tötung des Raubopfers mit der Absicht, den begangenen Raub zu verdecken (BGH NJW 2001, 763).

Die Absicht, eine andere Straftat zu verdecken, braucht nicht die einzige Triebfeder für den Entschluss zur Tötung zu sein; sie kann mit anderen Beweggründen konkurrieren (BGH NStZ 2003, 261).

Kein Verdeckungsmord liegt vor, wenn der Täter nur diejenige Tat – also Tötungshandlung – verdecken will, die er gerade begeht, wenn er es z. B. unterlässt, das lebensgefährlich verletzte Opfer von einem Krankenwagen abholen zu lassen, da dies die Gefahr einer Strafverfolgung bedeutet würde (BGH NStZ 2003, 259).

**4.** Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich. Täter muss sich der besonderen Verwerflichkeit seiner Tat bewusst gewesen sein. Ob er die Tat selber für besonders verwerflich gehalten hat, ist gleichgül-

tig. Bedingter Vorsatz genügt, z. B. bei Durchbrechen einer Polizeisperre, wenn Täter erkannt hat, dass in dem Polizeifahrzeug, auf das er zusteuer, sich Polizeibeamte aufhalten (BGH NStZ 1996, 586).

### 5. Verhältnis Mord – Totschlag

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH 1, 368; 22, 375) sind Mord und Totschlag zwei selbständige Delikte (anders die Literatur, die § 212 als Grundtatbestand und den Mord als qualifizierten Fall des Totschlags ansieht).

Folgt man der Rechtsprechung, so sind alle Mordmerkmale strafbegründende Merkmale im Sinne des § 28 Abs. 1. Wer also beispielsweise Beihilfe zum Raubmord begeht, ohne selbst aus Habgier gehandelt zu haben, wird trotzdem wegen Beihilfe zum Mord schuldig gesprochen (aber mit Strafmilderung). Für die Tätigkeit der Polizei ist diese Streitfrage ohne große Bedeutung; denn in Mordfällen mit Tatbeteiligung mehrerer Personen werden die Feststellungen ohnehin darauf gerichtet werden, ob der Anstifter oder der Gehilfe das Vorliegen der Mordmerkmale in der Person des Täters gekannt hat, z. B. die Habgier oder die heimtückische oder grausame Begehungswweise. Wenn dann auch – soweit möglich – die Beweise hierfür gesichert werden, ist das Erforderliche von polizeilicher Seite aus getan. Aus welcher Strafvorschrift die Verurteilung des Teilnehmers dann erfolgt (§ 211 oder § 212), hängt dann nicht mehr von Tatumsständen ab, die bei der Ermittlungstätigkeit der Polizei berücksichtigt werden müssten, sondern allein von der Rechtsauffassung des Gerichts zur Frage der Eigenständigkeit des Mordtatbestandes.

### 6. Verhältnis zu anderen Straftaten

Körperverletzung tritt zurück – auch bei versuchtem Mord (BGH NStZ 1995, 79) –; zwischen einem versuchten Tötungsdelikt (§§ 211, 212, 22) und beabsichtigter schwerer Körperverletzung (§ 226 Abs. 2) besteht Tateinheit (BGH NStZ 1995, 589); nach neuerer Rechtsprechung ebenso zu gefährlicher Körperverletzung nach § 224 (BGH NJW 1999, 69) und Raub mit Todesfolge (§ 251), wobei gleichgültig ist, ob die Wegnahme vor oder nach dem Tod des Opfers vollzogen worden ist (BGH NStZ – RR 2003, 44).

## Zu § 212 (Totschlag)

### 1. Tatbestand

#### 1.1 Tatobjekt ist ein Mensch.

Das Leben als Mensch beginnt bereits mit dem Einsetzen der Wehen (BGH 32, 194). Dies hat Bedeutung für die Abgrenzung des Totschlags zu den Abtreibungsdelikten (§§ 218 ff.).

Während früher als Ende des Lebens der Stillstand von Kreislauf und Atmung angesehen wurde, gilt nach heutiger Auffassung als Todeszeitpunkt das Erlöschen der Gehirntätigkeit.

Auch die lebensverkürzende Sterbehilfe ist daher Tötung – Näheres dazu bei den Erl. zu § 216 (Tötung auf Verlangen).

#### 1.2 Tathandlung

**Töten**, d. h. den Tod eines anderen Menschen verursachen. Es ist erforderlich, dass die Tätherhandlung eine nicht hinwegdenkbare Bedingung für den konkret eingetretenen Tod war. Auch an einem bereits Sterbenden kann daher noch ein Totschlag begangen werden.

Schwierigkeiten können auftauchen bei unklarer Kausalität von Schlägen mehrerer Personen, ohne dass die Voraussetzungen der Mittäterschaft vorliegen.

**Beispiel:** Die 15-jährige C. schlug mit voller Wucht ihrem Stiefvater (einem tyrannischen Familienoberhaupt mit gefährlichem Treiben und unmenschlichem Verhalten) von hinten mit einer schweren Bratpfanne zunächst dreimal auf den Hinterkopf. Bereits nach dem ersten Schlag fiel der Getroffene zu Boden. Nach Überzeugung des Schwurgerichts mussten schon diese Schläge den Tod herbeiführen. Während die C. fortließ, um die Polizei zu rufen, erschien die Ehefrau und führte mit derselben Pfanne mindestens einen Schlag gegen ihren am Boden liegenden Mann, möglicherweise mehrere Schläge. Nach ihrer Rückkehr zum Tatort schlug die C. dem noch röchelnden Stiefvater erneut mit der Bratpfanne ins Gesicht. Hierauf starb das Opfer.

Das Schwurgericht verurteilte die Ehefrau wegen Totschlags zu zwei Jahren sechs Monate Gefängnis, die Stieftochter wegen Mordes zur Jugendstrafe von einem Jahr. Der BGH (Urt. v. 12. 7. 1966 in NJW 1966/1823) hob das Urteil auf. Bei ungeklärter Kausalität von Schlägen mehrerer Personen könnte nur eine Verurteilung wegen versuchter Tötung erfolgen (hiergegen mit Recht Hertel NJW 1966/2418).

**1.3** Die Tat kann auch durch **Unterlassen** begangen werden. Voraussetzung nach § 13 ist jedoch, dass eine Rechtspflicht bestand, den Erfolg zu verhindern. So hat z. B. der Kraftfahrer eine Garantenstellung und kann wegen Totschlags nach §§ 212, 13 bestraft werden, wenn er sich nach einem von ihm verschuldeten Verkehrsunfall nicht um das schwer verletzte Opfer kümmert, das an den Unfallfolgen stirbt.

**1.4 Vorsatz** ist erforderlich, bedingter genügt. Bei äußerst gefährlicher Gewaltanwendung, wie Wurf einer Brandflasche in eine von Menschen besetzte Imbisshalle, in der sich zudem eine offene Gasflamme befindet, liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit einer Tötung rechnet und den Todeserfolg billigt bzw. ihn billigend in Kauf nimmt (BGH NStZ 2000, 165); ebenso, wenn der Täter seinen Fuß in den Bauch eines Kindes hineindrückt und bewusst dreht (BGH NStZ – RR 2001, 369).

Nicht bei jedem objektiv lebensgefährlichen Einsatz eines Messers kann von bedingtem Tötungsvorsatz ausgegangen werden; zu bejahen jedoch dann, wenn Täter z. B. um jeden Preis an Geld gelangen will und sein Opfer durch Messerstiche in den Leib in Todesgefahr gerät (BGH NStZ – RR 2000, 327).

Im Grenzbereich zwischen bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz verlangt die Rspr. eine umfassende Würdigung der objektiven und subjektiven Tatumstände, namentlich der Angriffsweise, Lage und Abwehrmöglichkeit des Opfers sowie der psychischen Verfassung des Täters und seiner Motivation (BGH 36 I; NStZ 03, 431, 432; NStZ 04, 329, 330). Insofern ist bedingter Tötungsvorsatz abzulehnen bei gezielten Schüssen aus geringer Entfernung in den Fuß oder ins Bein (NStZ 03, 536f) sowie bei Schüssen auf eine geschlossene Tür mit nach unten gerichteter Waffe (NStZ – R 04, 140f).

Fahrlässige Tötung wird nach § 222 bestraft.

### 2. Ausschluss der Rechtswidrigkeit durch

- Notwehr (§ 32);
- rechtfertigenden Notstand (§ 34), z. B. Tötung des Neugeborenen während des Geburtsvorgangs, um das Leben der Mutter zu retten.  
Nicht gerechtfertigt ist jedoch die sog. Euthanasie (Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens) sowie die Sterbehilfe durch positives Tun (vgl. auch Erl. zu § 216!).

### Zu § 213 (Minder schwerer Fall des Totschlags)

**1.** § 213 bezieht sich nur auf den Totschlag (§ 212), nicht aber auch auf den Mord (vgl. BGH Urteil v. 29. 9. 1970). Die Tat bleibt **Verbrechen**.

### 2. § 213 enthält zwei Fallgruppen

**2.1** Als Standardfall nennt das Gesetz in der 1. Alternative den sog. **Totschlag im Affekt**.

Voraussetzung ist dabei Folgendes:

- **dem Täter oder einem Angehörigen** (s. § 11 Abs. 1 Nr. 1) wird durch das spätere Opfer erhebliches Unrecht zugefügt in Form einer **Misshandlung** – auch nur versuchte Körperverletzung (BGH NStZ 1995, 589) **oder** einer **schweren Beleidigung**. Die Beleidigung geht über die Ehrverletzung gemäß §§ 185 ff. hinaus. Auch eine schwere Kränkung, wie z. B. ein Vertrauensbruch durch Ehebruch kann genügen;
- der Täter wird **dadurch zum Zorne gereizt**, wodurch seine Entscheidungsfreiheit erheblich beeinträchtigt wird;
- der Täter ist **ohne eigene Schuld** bezüglich des ihm zugefügten Unrechts. Schuldlos ist der Täter z. B. dann nicht mehr, wenn er die Misshandlung oder Beleidigung als berechtigte Notwehrhandlung (des anderen) provoziert hat;
- der Täter muss durch die ihm zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung **auf der Stelle zur Tat hingerissen** worden sein, d. h., der Täter muss noch voll unter dem Einfluss des erlittenen Unrechts stehen und von dem Zorn beherrscht sein.  
„Auf der Stelle“ ist nicht örtlich zu verstehen und bedeutet auch nicht „sofort“. Zwischen Beleidigung und Tötung kann durchaus ein gewisser Zeitraum liegen (BGH MDR 75, 542).

### 2.2 Sonst minder schwerer Fall des Totschlags (2. Alternative)

Nach der Rechtsprechung (BGH NJW 77, 2086) können neben dem Zorn noch andere Motive zur Tat geführt haben. Dazu gehören vor allem schuldmindernde Beweggründe, wie Mitleid und Verzweiflung. Solche Motive bewegten eine Oberschwester eines Altenheimes, die einem im

Sterben liegenden 97-jährigen Pflegepatienten ohne dessen Verlangen eine tödliche Dosis eines Morphinderivats gespritzt hatte. Sie wurde wegen Totschlags in einem minder schweren Fall zu einem Jahr Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt.

Auch wenn der Täter angetrunken ist und verminderte Schuldfähigkeit (§ 21) vorliegt, kann § 213 in Betracht kommen (Brodag BT, S. 141). In diesen Fällen sollten jedoch die Ermittlungen der Polizei auf § 212 (Totschlag) ausgerichtet sein, denn wenn die Umstände, die zur Schuldminderung geführt haben – hier die Alkoholisierung – dem Täter zuzurechnen sind, kann der Richter von der Anwendung des § 213 absehen und nach §§ 212, 21, 49 Abs. 1 die Strafe mildern (NSTZ 93, 278; Tröndle/Fischer 17 ff. zu § 213).

### Zu § 216 (Tötung auf Verlangen)

1. Die Vorschrift enthält eine Form der Mitwirkung an einer Selbsttötung eines anderen (vgl. auch Vorb. 2 zu §§ 211–222). Es handelt sich um ein **privilegiertes Tötungsdelikt – Vergehen** –, das die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt, aber das Unrecht der Tat mindert.

#### 2. Tatbestand

2.1 Das Tötungsverlangen muss **ausdrücklich und ernstlich** sein und dem wahren Willen des Opfers entsprechen, auch bei eindeutigen Gebärden, NJW 05, 1876. Es muss eine unmissverständliche Einwilligung sein, in der nicht nur der Wille, zu sterben, zum Ausdruck kommt, sondern auch die maßgebliche Entscheidung über das „Ob“ der Tat. So genügt nach der Rechtsprechung eine bloße Einwilligung des später Getöteten nicht, ebenso nicht bei Handeln unter Einfluss von Alkohol und Drogen (NJW 05, 1876). Auch ist das Verlangen eines Jugendlichen oder Kindes immer unbeachtlich (RG 72, 399), ebenso das Flehen um Erlösung aufgrund vorübergehender starker Schmerzen.

2.2 Der Täter muss **durch das Verlangen zur Tat bestimmt** worden sein. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn er schon vorher zur Tat entschlossen war und das Verlangen beispielsweise durch Täuschung erschlichen wurde (NJW 05, 1876).

3. Strafbar ist auch die sog. **Sterbehilfe** sowie die Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens (sog. **Euthanasie**). Der Arzt ist zwar nicht verpflichtet, das Leben des Sterbenden gegen dessen Willen zu verlängern, wenn keine Aussicht auf Besserung besteht, soweit der Abbruch der ärztlichen Behandlung auf einer frei verantwortlichen Entscheidung des Patienten oder dessen mutmaßlicher Einwilligung beruht (BGH NSTZ 1995, 80; BGH NSTZ 1997, 187; BGH NSTZ 1997, 807). Ärztlich gebotene schmerzlindernde Medikationen sind zulässig, auch wenn sie unter Umständen den Todeseintritt beschleunigen – „passive Sterbehilfe“ – (BGH 42, 305). Aber andererseits darf der Arzt keine **aktive** Sterbehilfe leisten, indem er z. B. eine einschläfernde Spritze verabreicht. (BGH 37, 379; NSTZ 03, 537 f.). Es gibt keinen Anspruch auf aktive Sterbehilfe aus der Verfassung (BVerfGE 76, 248; NSTZ 03, 537, 538) – daher auch keine Rechtfertigung aus § 34 (vgl. Tröndle/Fischer 17 vor §§ 211–216). Auch **Patientenverfügungen** erlauben keinesfalls aktive Sterbehilfe (vgl. Tröndle/Fischer 26 vor § 211; NJW 04, 2277).

4. Beim sog. einseitig fehlgeschlagenen **Doppelselbstmord** (einer stirbt, der andere überlebt) ist oft schwer erkennbar, ob Tötung auf Verlangen oder nur straflose Beihilfe zum Selbstmord vorliegt.

Nach der Rechtsprechung (BGH 19, 135) ist hier wie folgt zu unterscheiden:

- Keine Bestrafung, wenn die Tatherrschaft im letzten entscheidenden Augenblick fehlte.  
**Beispiel:** A und B wollen sich gemeinsam mit Auspuffgasen vergiften und das Leben nehmen. Wenn A das Gaspedal betätigt und B zuerst ohnmächtig wird, dann aber gerettet werden kann, fehlt B die Tatherrschaft, so dass er nicht bestraft werden kann.
- Aber Bestrafung nach § 216, wenn nach dem Beispiel das Leben von A noch gerettet werden kann, da A im entscheidenden letzten Augenblick Tatherrschaft hatte.

Es kommt also in solchen Fällen auf die Aufklärung aller wesentlichen Umstände an, die Anhaltspunkte für entsprechende Schlussfolgerungen bieten können.

### Zu § 221 (Aussetzung)

1. **Schutzgut** ist neben der **konkreten Lebensgefährdung** auch die **körperliche Unversehrtheit**.

#### 2. Tatbestand

Abs. 1 unterscheidet nach dem 6. StrRG deutlicher als bisher zwei Ausführungsarten:

- **Das Versetzen in hilflose Lage – Nr. 1 –**
- **Das Imstichlassen in hilfloser Lage – Nr. 2 –**

Damit wird der geschützte Personenkreis weiter gefasst als bisher, und die Beschränkung auf wegenjugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Personen wird aufgegeben. Auch Erwachsene und gesunde Personen dürfen des Schutzes gegen Aussetzung, z. B. der bergunkundige Bergsteiger, den der Bergführer im einsamen, pfadlosen Hochgebirge allein zurücklässt (Reg. Entwurf, BT-Drucksache 13/8587).

**2.1** Ein Mensch wird nach **Nr. 1** in eine **hilflose Lage** versetzt, wenn er in eine gefährdende Lage verbracht wird, in der er ohne rettenden Zufall schutzlos der konkreten Leibes- oder Lebensgefahr ausgeliefert ist (BGH 21, 44), wenn der Täter z. B. sein Opfer bei strenger Kälte seinem Schicksal überlässt, nachdem er ihm vorher Alkohol verabreicht hat (vgl. Tröndle/Fischer 6 zu § 221).

**2.2** Das in **Nr. 2** geforderte Imstichlassen kann nicht nur durch räumliches Verlassen verwirklicht werden, sondern auch dadurch, dass der Beistandspflichtige sich der möglichen Beistandsleistung entzieht (BGH 38, 80).

Es genügt somit, wenn der Handlungspflichtige, z. B. die Nachschwester vorsätzlich einschläft oder wenn ein Arzt untätig am Bett des Patienten sitzen bleibt (BGH 21, 47; Brodag, BT, S. 148).

Der Begriff der **Obhut** weist auf ein bereits bestehendes Schutz- und Betreuungsverhältnis hin, z. B. Eltern gegenüber ihren unmündigen Kindern, aber auch zwischen Bergführer und Bergsteiger.

Die **Beistandspflicht** nach § 221 geht über die allgemeine Hilfspflicht nach § 323c (Unterlassene Hilfeleistung) hinaus. In Betracht kommen die Beistandspflichten, die eine Garantenpflicht zum Handeln im Bereich der unechten Unterlassungsdelikte (§ 13) begründen.

Aus vorangegangenem rechtmäßigem Tun kann keine derartige Pflicht entstehen; so kann beispielsweise der Kraftfahrer, der ohne eigenes Verschulden einen Befrunkenen überfahren hat und schwer verletzt liegen lässt, nicht nach § 221 bestraft werden (aber Bestrafung wegen unterlassener Hilfeleistung – § 323c).

So haben auch Gastwirte oder private Gastgeber gegenüber dem Gast, der sich betrinkt, grundsätzlich keine Garantenstellung und somit keine Beistandspflicht nach § 221, es sei denn, dass der Gast volltrunken ist und nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann (s. auch Erl. zu § 13).

**2.3** Hinzukommen muss, dass das Opfer durch die Aussetzung der **Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung** ausgesetzt werden muss. Zum Begriff der schweren Gesundheitsschädigung siehe die Erl. zu §§ 113 und 177! Zur Aussetzung eines Befrunkenen durch Polizeibeamte siehe Tröndle/Fischer 16 zu § 221.

**3.** In **Abs. 2** (Verbrechen) wird der Strafraahmen gegenüber dem bisherigen Recht erheblich verschärft, und zwar auf **Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren**.

Dieser verschärfte Strafschutz für Kinder wird in **Nr. 1** auf Personen erweitert, die dem Täter zur Erziehung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind.

Hierzu zählen neben den Eltern u. a. auch Adoptiv-, Stief- sowie Pflegeeltern und Lehrer (BT – Drs. 13/9064, S. 34) – vgl. auch § 174 Abs. 1 Nr. 1.

Nach **Nr. 2** muss durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers eingetreten sein – anders als in Abs. 1, der lediglich eine Gefahr voraussetzt.

**4.** **Abs. 3** ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt (vgl. auch § 18). Der Tod muss fahrlässig eingetreten sein.

Das fahrlässige Delikt – fahrlässige Körperverletzung (§ 230) oder fahrlässige Tötung (§ 222) – tritt hinter § 221 Abs. 3 zurück; dies bedeutet für die polizeiliche Praxis, dass in solchen Fällen als Strafvorschrift nur § 221 Abs. 3 in Betracht kommt.

**5.** **Abs. 4** sieht Strafmilderung **in minder schweren Fällen** für Taten nach Abs. 2 vor. Die Tat bleibt Verbrechen.

6. Zum **Vorsatz** gehört die Kenntnis der hilflosen Lage und das Bewusstsein der konkreten Gefährdung.

7. Liegt Verletzungs- oder Tötungsvorsatz vor, dann tritt § 221 subsidiär hinter die Vorschriften der §§ 223 ff. bzw. 211 ff. zurück (BGH 4, 113).

Ansonsten ist im Rahmen des Abs. 1 und 2 Nr. 1 Tateinheit möglich mit § 223 und ebenso mit § 142. Für alle Tathandlungen, die eine unterlassene Hilfeleistung beinhalten, tritt § 323c zurück.

### Zu § 222 (Fahrlässige Tötung)

#### 1. Tatbestand

##### 1.1 Tötung eines Menschen

Dieses objektive Tatbestandsmerkmal entspricht den äußerlichen Tatmerkmalen des § 212 (Totschlag).

Wichtig ist die Abgrenzung des Merkmals Mensch gegenüber der Leibesfrucht wegen der Straflosigkeit des fahrlässigen Schwangerschaftsabbruchs. Opfer einer fahrlässigen Tötung kann bereits ein Kind in der Geburt sein. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 83, 2097) wird aus dem Embryo ein Mensch, wenn mit den Wehen die Ausstoßung beginnt, jedoch nicht vor Einsetzen der Eröffnungswehen.

1.2 Zum Tatbestand gehört weiter die kausale **Verursachung** des Todes. Dies bedeutet, dass der Tatbestand durch jede Handlung – Tun oder Unterlassen (§ 13) – erfüllt wird, die den Tod eines Menschen zur Folge hat.

Die Kausalität wird nicht dadurch beseitigt, dass auch eine andere Bedingung für den Erfolg ursächlich war.

**Beispiel:** A fährt bei Dunkelheit mit überhöhter Geschwindigkeit in eine nicht beleuchtete Baustelle, wodurch sein Beifahrer getötet wird. Neben A ist auch der für die Baustelle verantwortliche Bauführer B für den Tod kausal geworden. Daher Bestrafung von A und B wegen fahrlässiger Tötung!

Die Kausalität entfällt auch dann nicht, wenn der Tod durch besondere unglückliche Umstände eintritt; so wenn der Verletzte ein Bluter ist und deshalb stirbt (RG 54, 350) oder bei starkem Blutverlust des Unfallverletzten durch die Erschütterungen des Krankenwagens. In solchen Fällen des außergewöhnlichen Kausalverlaufs kann jedoch die Strafbarkeit wegen der fehlenden Vorausehbarkeit des Erfolgs (= Fahrlässigkeit) entfallen (siehe 1.3.2).

Bei der **Bearbeitung tödlicher Verkehrsunfälle** ist Gegenstand der Kausalfrage weniger die Todesursache, die zu ihrer Erklärung meist nicht erst gerichtsärztlicher Untersuchungen bedarf (von der Blutuntersuchung auf Alkohol abgesehen), sondern die Unfallsursache, die lt. Verkehrsunfallstatistik in der Mehrzahl der Fälle ohne Zuziehung des krafftfachtechnischen Sachverständigen erkennbar ist. Trunkenheit am Steuer, Fahren mit zu hoher Geschwindigkeit, Missachtung der Vorfahrt, falsches Überholen, Nichteinhaltung des gebotenen Abstandes auf der Autobahn liegen unter den Ursachen an erster Stelle. Eine Obduktion ist nur selten erforderlich. Angebracht ist sie z. B. dann, wenn auf der Landstraße ein Toter mit Verletzungen aufgefunden wird, die von einem Fahrzeug herrühren könnten, und Zeugen des Unfallgeschehens nicht vorhanden sind: Es sind schon Ermordete auf die Fahrbahn gelegt worden, um einen tödlichen Verkehrsunfall vorzutäuschen.

1.3 Der Tod muss durch **Fahrlässigkeit** verursacht werden; d. h. durch Sorgfaltspflichtverletzung bei Vorausehbarkeit des Erfolges.

##### 1.3.1 Sorgfaltspflichtverletzung

Das Maß der Sorgfalt richtet sich nach den Umständen sowie nach den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten des Täters. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Sorgfalt.

Die Rechtsprechung verlangt dazu die Feststellung, dass der Erfolg (Tod) bei pflichtgemäßem Verhalten vermieden worden wäre (BGH NJW 71, 388).

**Beispiel:** (nach OLG Karlsruhe in GA 70, 313): Ein Kraftfahrer überschreitet die zulässige Höchstgeschwindigkeit in einer geschlossenen Ortschaft und fährt mit 70 km/h. Dabei überfährt er ein fünfjähriges Kind, das in das Kfz hineinläuft und durch den Aufprall getötet wird. Das Kind war – für den Fahrzeugführer nicht sichtbar – um einen haltenden Pkw unvermittelt auf die Fahrbahn geläufen, nachdem es vorher aus diesem Fahrzeug (ebenfalls für den Führer des fahrenden Kfz nicht erkennbar) ausgestiegen war. Auch bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h hätte nach

Auffassung des Gerichts der Unfall nicht vermieden werden können. Das OLG Karlsruhe hat nicht wegen fahrlässiger Tötung bestraft, da nicht festgestellt werden konnte, dass der Tod des Kindes bei rechtmäßigem Verhalten des Kraftfahrers vermieden worden wäre.

Wenngleich geringfügige Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit nach Auffassung der Rechtsprechung für sich allein noch keine Fahrlässigkeit im Sinne des § 222 beinhalten, muss aber nach der BGH-Rechtsprechung ein solcher Verstoß gegen § 3 StVO als Beweisanzeichen für eine Sorgfaltspflichtverletzung angesehen werden (BGH 4, 185).

In derartigen Fällen ist somit Strafanzeige nach § 222 zu erstatten.

Weitere Beispiele, die die Problematik **bei tödlichen Unfällen** im Straßenverkehr verdeutlichen sollen:

- Fall 1 Ein Kind läuft auf die Fahrbahn, wird von einem Pkw erfasst und tödlich verletzt; die dem Fahrer entnommene Blutprobe ergibt eine BAK von 0,9 Promille.
- Fall 2 Eine ältere Frau überquert vorschriftswidrig den Fahrdamm und wird von einem Motorradfahrer überfahren, der sich nicht an die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung gehalten hat.
- Fall 3 Ein angetrunkener Radfahrer macht in seiner unsicheren Fahrweise nachts auf der Landstraße plötzlich einen Schwenker nach links in Richtung Fahrbahnmitte und wird von einem Lkw erfasst und tödlich verletzt, dessen Fahrer nicht den für Überholvorgänge vorgeschriebenen Sicherheitsabstand eingehalten hat.
- Fall 4 Ein Mopedfahrer, der nach links abbiegt, ohne dies anzuzeigen, wird von einem von hinten kommenden Pkw erfasst und tödlich verletzt, dessen Reifen abgefahren sind und kein Profil mehr haben.

In Fällen dieser Art hängt die Frage, ob der Beschuldigte nicht nur eine Verkehrsordnungswidrigkeit oder ein Verkehrsvergehen begangen, sondern auch den Tatbestand der fahrlässigen Tötung erfüllt hat, davon ab, ob es auch dann zu dem tödlichen Unfall gekommen wäre, wenn sich der Beschuldigte nicht verkehrswidrig verhalten, im Fall 1 also der Kraftfahrer vorher keinen Alkohol getrunken hätte; im Fall 2 der Motorradfahrer nicht die Geschwindigkeitsbegrenzung überschritten hätte; im Fall 3 der Lkw-Fahrer den gebotenen Sicherheitsabstand eingehalten hätte; im Fall 4 der Pkw-Fahrer nicht mit verkehrsuntauglichen Reifen gefahren wäre. Nur wenn diese Frage „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ zu verneinen ist, war das verkehrswidrige Verhalten des Beschuldigten ursächlich für den Tod des Unfallopfers. Zweifel in dieser Frage dürfen sich nicht zu ungünsten des Angeklagten auswirken (BGHSt. 11/4).

Die erforderlichen Feststellungen im Wege der hypothetischen Annahme zu treffen, was geschehen wäre, wenn sich der Kraftfahrer verkehrsgerecht verhalten hätte, kann sehr schwierig, manchmal unmöglich sein. Aber das Gericht stellt diese Frage, wenn es sich über die Haftung wegen fahrlässiger Tötung schlüssig werden will. Sie muss deshalb schon bei der Aufnahme des Unfallgeschehens berücksichtigt werden.

Andererseits ist bei fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr der sog. **Vertrauensgrundsatz** zu beachten. Das heißt, dass der Kraftfahrer auf das verkehrsgerechte Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer vertrauen kann, solange er keine Anhaltspunkte dafür hat, dass sie sich verkehrswidrig verhalten könnten (BGH 4, 47). So braucht sich der Kraftfahrer nicht darauf einzustellen, dass Kinder, soweit nicht besondere Umstände gegeben sind (wie Überqueren der Fahrbahn an Schulen oder Kindergärten), ihm unvermittelt in die Fahrbahn laufen (OLG Karlsruhe NJW 74, 156; OLG Stuttgart NZV 92, 196) oder dass Fußgänger, die hinter einem haltenden Bus die Straße überqueren wollen, hinter dem Bus mehr als einen Schritt auf die Fahrbahn hinaustreten (BGH 13, 169). Ein Kraftfahrer muss jedoch damit rechnen, dass an Fußgängerüberwegen plötzlich unvorwegsichtige Fußgänger auftauchen (BGH 20, 215) oder auch nach kurzem Zurücktreten erneut die Fahrbahn überqueren (BayObLG ZfS 82, 187).

Zum unabwendbaren Ereignis beim Unfall mit einem sechsjährigen Kind stellt das OLG Karlsruhe (Urt. v. 3. 8. 1983 in DAR 84,19) fest, dass der Autofahrer auf einer nur 5,70 m breiten Straße nicht damit zu rechnen braucht, dass 7,50 m hinter einem stehenden Omnibus ein Kind, das aus einem Pkw hinter dem Omnibus ausgestiegen und vorher nicht zu sehen war, rennend die Fahrbahn überqueren würde.

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten, z. B. für Fahrzeuge der Polizei und Rettungsdienste nach § 35 StVO verpflichtet zu besonderer Vorsicht (OLG Braunschweig NZV 90, 198).

Auch Personen, die nicht unmittelbar am Straßenverkehr teilnehmen, können Täter einer fahrlässigen Tötung sein. So muss der Gastwirt, der einem Kraftfahrer Alkohol ausgeschenkt hat, diesen an der Weiterfahrt hindern, wenn sich der Betrunkene nicht mehr eigenverantwortlich verhalten kann (vgl. auch Erl. zu § 13 sowie zu § 221). Bei tödlichem Verkehrsunfall haftet der Gastwirt unter diesen besonderen Umständen auch aus § 222, 13. Evtl. muss er die Fahrt – notfalls durch die Polizei – verhindern (BGH 4, 20).

### 1.3.2 Voraussehbarkeit des Erfolges

Diese weitere Voraussetzung der Fahrlässigkeit verlangt, dass der Täter bei Anwendung der Sorgfalt in der Lage gewesen sein muss, unter den konkreten Umständen bei seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (BGH 12, 78) den Eintritt des Todes als möglich vorauszusehen. Doch ist der Erfolg nur voraussehbar, wenn er nach der Erfahrung des täglichen Lebens eintreten konnte.

Welches Maß an Vorsicht erforderlich ist, bestimmt sich nach den Umständen des konkreten Falles. Allgemein gilt der Grundsatz, je gefährlicher das Tun, desto größer die Sorgfalt, die aufgewendet werden muss, um die Verletzung fremder Rechtsgüter zu vermeiden. An die Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers werden besonders hohe Anforderungen gestellt (Überblick bei Tröndle/Fischer 13 ff zu § 222).

Nach der Rechtsprechung ist der Tod eines Mitfahrers voraussehbar, wenn der Kraftfahrer gegen einen Baum fährt, auch wenn er nach längerem Krankenhausaufenthalt aufgrund eines leichten ärztlichen Kunstfehlers stirbt (OLG Celle MDR 57, 627). Ebenso muss ein Kraftfahrer, der sein Fahrzeug ungesichert auf der Straße stehen lässt, damit rechnen, dass ein Unbefugter damit fährt und einen tödlichen Unfall verursacht (VRS 20, 282).

Nicht dagegen vorhersehbar ist der Tod nach leichtem Auffahrunfall infolge der Schockwirkung bei einem schwer herzkranken Beteiligten (OLG Karlsruhe NJW 76, 1853).

In den Fällen der **Selbstgefährdung** scheidet § 222 grundsätzlich aus (NStZ 01, 205). Wer z. B. Heroin einem BTM-Abhängigen überlässt und den Tod verursacht, kann nur bestraft werden, wenn er das Risiko aufgrund seines überlegenen Wissens besser als der Abhängige erfassen kann (BGH 36, 1, 17; BayObLG NZV 96, 461; OLG Stuttgart, NJW 81, 182); Gleiches gilt für Aids-kranke Prostituierte, die ihre Infizierung kennen und daher ihrem Partner Aufklärung schulden (AG München, NJW 87, 2314). Auch der BGH hat darauf hingewiesen, dass die Strafbarkeit des HIV-Infizierten dort beginnt, wo er kraft „überlegenen Wiessens“ das Risiko besser erfasst als der nichtinformierte Partner (BGH 36, 1, 17).

### 2. Rechtswidrigkeit

Die Tat wird nicht gerechtfertigt durch Einwilligung. § 228 (Einwilligung des Verletzten) gilt nicht für Tötungsdelikte.

Unerheblich ist somit auch die Einwilligung eines Beifahrers, wenn der später Getötete bei einem offensichtlich angetrunkenen Kraftfahrer mitfährt.

### 3. Konkurrenzen

Tateinheit (§ 52) kann vorliegen mit einer durch die fahrlässige Tötung gleichzeitig begangenen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c) oder einem sonstigen Delikt nach §§ 315–315d.

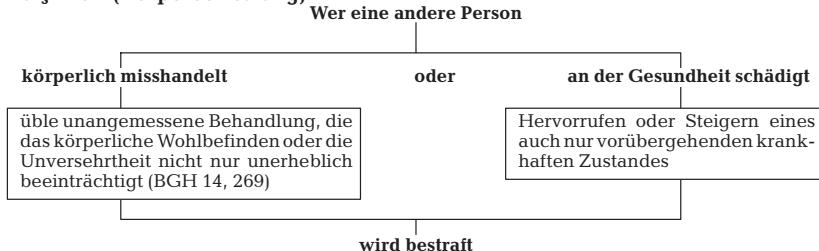
Die Strafanzeige muss dann auch diese Strafbestimmungen enthalten.

### Vorbemerkungen zu §§ 223 – 231 (Körperverletzung)

Im 17. Abschnitt sind verschiedene Arten der Körperverletzungen zusammengefasst. Geschütztes Rechtsgut ist die körperliche Unversehrtheit. Diese kann durch körperliche Misshandlung wie auch Verschlechterung des Gesundheitszustandes verletzt werden.

Angriffsobjekt sind Körper und Gesundheit eines anderen Menschen. Eine Einwirkung auf die Leibesfrucht ist nicht ausreichend. Neben den Körperverletzungsdelikten enthält der Abschnitt noch die Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231) und die Vergiftung (§ 224 Abs. 1 Nr. 1).

### Zu § 223 (Körperverletzung)



#### 1. Tatbestand

1.1 Der Tatbestand enthält zwei Formen der vorsätzlichen Körperverletzungen, die sich häufig überschneiden werden. Diese Formen sind die **körperliche Misshandlung** und die **Gesundheitsschädigung**.

1.1.1 **Körperliche Misshandlung** ist eine üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die **körperliche Unversehrtheit** nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

1.1.1.1 **Körperliches Wohlbefinden** ist der körperliche Zustand vor der Einwirkung. Das Zufügen eines Schmerzes ist nicht unbedingt gefordert, ausreichend ist z. B. auch die Erregung von Ekel durch Anspeien. Ausschlaggebend ist nur, dass das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt wird. Eine ganz unerhebliche Einwirkung reicht aber nicht aus.

1.1.1.2 Die Beeinträchtigung der **körperlichen Unversehrtheit** muss nicht ganz unerheblich sein. Ein paar blaue Flecken durch festes Zufassen sollen danach nicht ausreichend sein, ebenfalls nicht oberflächliche Kratzer oder ganz leichte Brandverletzungen.

1.1.2 Eine **Gesundheitsschädigung** ist das Hervorrufen oder Steigern eines, wenn auch vorübergehenden, krankhaften Zustandes. Eine körperliche Misshandlung muss nicht vorliegen. So ist die rechtswidrige Verunreinigung von Wasser oder Luft durch Giftstoffe, die bei einer Person einen krankhaften Zustand verursacht haben, als Körperverletzung zu werten. Auch eine Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit oder Aids-Infektion (NJW 87, 2319) – s. a. Erl. zu § 224 – gehört hierher.

Eine bloße psychische Einwirkung, die lediglich das seelische Wohlbefinden berührt, z. B. häufiges Aufwecken aus dem Schlaf, ist keine Gesundheitsschädigung, es sei denn, die Nerven werden durch starke Erregung in einen krankhaften Zustand versetzt (BGH 48, 34, 36), so z. B. bei Schreckensnacht, die krankhaften Zustand hervorruft (NJW 96, 1069) oder bei dauerhafter Belastung durch Lärm oder „Telefonterror“ (NJW 78, 1472). Eine psychisch starke Beeinträchtigung liegt beispielsweise auch dann vor, wenn das Opfer eines Raubüberfalls mehrere Wochen arbeitsunfähig krankgeschrieben wird, nachdem es mit scheinbar geladener Waffe bedroht worden ist. Damit ist zwar der objektive Tatbestand der Körperverletzung erfüllt; Vorsatz kann dem Täter in diesem Fall aber nur selten nachgewiesen werden – er müsste mit der Körperverletzung konkret gerechnet und diese billigend in Kauf genommen haben –, so dass neben der Bestrafung wegen Raubs in aller Regel nur fahrlässige Körperverletzung nach § 229 in Betracht kommt (BGH Beschl. v. 19. 10. 1999 – 4 StR 467/99 –).

1.1.3 Der **innere Tatbestand** fordert den Vorsatz, der die Handlung und das Bewusstsein einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Körpers oder dessen Unversehrtheit oder einer Schädigung der Gesundheit umfassen muss.

#### 2. Rechtswidrig muss die Körperverletzung sein. Rechtfertigungsgründe

##### 2.1 Einwilligung

Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend (durch schlüssige Handlungen) erfolgen, so z. B. wenn sich jemand einem angetrunkenen Kraftfahrer anvertraut. Verstößt die Einwilligung oder die Tat gegen die guten Sitten, dann ist die Körperverletzung rechtswidrig (§ 228). Einwilligung in ungeschützten Verkehr mit Aids-Kranken ist grundsätzlich wirksam (BayObLG NSTZ 1990, 81) – s. auch Erl. zu § 228.

## 2.2 Züchtigungsrecht

**2.2.1** Der früher für Eltern, Adoptiveltern, Vormünder, personensorgeberechtigte Pfleger und nichteheliche Mütter gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtfertigungsgrund des „elterlichen Züchtigungsrechts“ (hergeleitet aus §§1626 ff., 1631, 1671, 1678, 1680f, 1685, 1754, 1800 BGB) ist durch die Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB entfallen.

Seit November 2000 lautet § 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB normiert ein ausdrückliches Verbot. Hier nach dürfen Eltern bei Ausübung der Personensorge

- körperliche Bestrafungen,
- seelische Verletzungen und
- andere entwürdigende Maßnahmen

**heutzutage nicht mehr anwenden.**

**Aus der Entwurfs-Begründung (BT-Drucks. 14/1247):** Mit der gewählten Formulierung der „körperlichen Bestrafung“ stellt der Gesetzgeber klar, dass jegliche Art der körperlichen Bestrafung per se entwürdigend und damit unzulässig ist; denn körperliche Bestrafungen, auch wenn sie nicht die Intensität der Misshandlung erreichen, bedeuten für das Kind eine Demütigung. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein allgemeines Verbot von körperlichen Bestrafungen bestehen nicht.

Der in der Lit. noch gebräuchliche Begriff „Züchtigungs(-recht)“ ist irreführend und unklar (siehe u. a. Tröndle/Fischer, StGB, RdNr. 17 zu § 223).

Der Wegfall des körperl. Züchtigungsrechts lässt jedoch die Zulässigkeit gewaltfreier „Zuchtmittel“ – analog §§ 13 ff JGG – als Ausfluss des **Erziehungsrechts** (§§1626 ff. BGB) unberührt. Beispiele: Auflagen vonseiten der Eltern, sich beim Geschädigten zu entschuldigen; Aufenthaltsverbote für bestimmte Lokale/Discos oder auch begrenzte Fernseh- oder Ausgehverbote. Derartige Eingriffe, die im Rahmen des § 223 irrelevant sind, können aber als Rechtfertigungsgrund i.V. mit Freiheitsberaubung nach § 239 in Betracht kommen, sofern sie keine „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen“ darstellen (vgl. Lackner/Kühl, StGB, RdNr. 7 zu § 239).

**Beachte:**

- Da mit der Gesetzesänderung des § 1631 Abs. 2 BGB der strafrechtliche Rechtfertigungsgrund des elterlichen Züchtigungsrechts entfallen ist, muss bei jeder Art von körperlicher Bestrafung davon ausgegangen werden, dass eine gewaltfreie Erziehung i. S. v. § 1631 Abs. 2 BGB nicht mehr vorliegt und somit Anzeige zu erstatten ist.
- Der sog. „Klaps“, der kaum Schmerz zufügt, sondern lediglich Missbilligung symbolisiert, lässt es am Tatbestand des § 223 fehlen und muss somit strafrechtlich nicht verfolgt werden (Tröndle/Fischer, StGB, Rd Nr. 17 zu § 223).
- Bei entwürdigenden Maßnahmen gegenüber dem Kind besteht öffentliches Interesse i. S. d. § 230 Abs. 1! Im Übrigen bedarf es bei Gewalt gegen Kinder durch Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ohnehin keines Strafantrages, weil der gesetzliche Vertreter oder Sorgeberechtigte nicht antragsberechtigt ist (vgl. § 77 Abs. 3; BGH 6, 155).

**2.2.2** Auch Lehrer dürfen Schüler nicht züchten. Ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ist durch die Erziehungs- und Unterrichtsaufgabe nicht abgedeckt (vgl. BGH NStZ 93, 591). Die allgemeinen Notrechte (Notwehr und Nothilfe, § 32, und rechtfertigender Notstand, § 34) stehen den Lehrern jedoch zu. Insbesondere braucht ein Lehrer Angriffen von Schülern nicht auszuweichen. Er kann solchen Angriffen gegen seine Person, andere Schüler und auch gegen öffentliches Eigentum in geeigneter Weise entgegentreten, notfalls auch durch körperliche Gewalt (vgl. BGH 14, 53).

## 2.3 Ärztliche Eingriffe

zu Heilzwecken, namentlich Operationen, sind nach einhelliger Rechtsprechung an sich Körperverletzungen (BGHSt 16/309). Sie sind nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, insbesondere bei ausdrücklicher oder – falls die Operation zur Rettung eines Bewusstlosen erfolgt – vermuteter Einwilligung des Patienten gerechtfertigt. Andernfalls könnte eigenmächtige Heilbehandlung nur als Nötigung erfasst werden.

Keine Rechtfertigung liegt vor, wenn der Patient vor dem Eingriff nicht entsprechend aufgeklärt wurde (BGH 16, 309, NStZ 04, 442).

### 2.4 Notwehr und Notstand

3. Die Körperverletzung wird gemäß § 230 grundsätzlich nur auf **Antrag** verfolgt. Sie ist Privatklagedelikt (§ 374 Abs. 1 StPO).

**Beachte:** § 380 StPO – Sühneverversuch

4. Der **Versuch** ist strafbar (**Abs. 2**), so dass bei pol. Ermittlungen darauf zu achten ist, ob bereits der Verdacht einer versuchten Körperverletzung vorliegt.

### Zu § 224 (Gefährliche Körperverletzung)

1. Die gefährliche Körperverletzung ist ein durch die **Art der Begehung** qualifizierter Fall der Körperverletzung nach § 223. Auf den Erfolg kommt es nicht an.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1 – Körperverletzung

###### Nr. 1: durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen

**Gift** ist jeder Stoff, der mittels chemischer oder chemisch-physikalischer Einwirkung nach seiner Beschaffenheit und Menge die Gesundheit und das Leben von Menschen zerstören kann.

**Andere gesundheitsschädliche Stoffe** sind solche, die mechanisch oder thermisch wirken können, z. B. gestoßenes Glas, Nadelspitzen oder kochendes Wasser, auch Bakterien und Viren (Aids).

Die Stoffe müssen die Eigenschaft haben, die Gesundheit im konkreten Fall i. S. des § 223 zu „schädigen“. Die Verabfolgung von Abführ-, Brech- oder Schlafmitteln war nach der früheren Rspr. (BGH NJW 79, 556) zum § 229 a. F., der die Eignung einer Gesundheitszerstörung forderte, kein Fall der Vergiftung, da das Merkmal „Gesundheitszerstörung“ mindestens eine erhebliche, nicht nur vorübergehende Aufhebung wesentlicher körperlicher Funktionen voraussetzte (BGH 4, 278). Da aber nach neuem Recht der gesundheitsschädliche Stoff nicht geeignet sein muss, die Gesundheit zu zerstören, ist der Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, soweit die o. g. Stoffe geeignet sind, auch nur vorübergehende Gesundheitsschäden, beispielsweise Halluzinationen oder Angstzustände hervorzurufen (s. Brodag BT, S. 157).

Das Tatmittel muss der Täter dem Opfer **beibringen**. Unter Beibringen ist das Einführen der Stoffe in den Körper des anderen zu verstehen, so dass sie in der Lage sind, ihre gesundheitszerstörenden Eigenschaften zu entfalten (BGH 15, 113). Diese Tathandlung kann durch den Mund, Einspritzungen, Einatmenlassen oder Auftragen auf die Haut geschehen. Auch äußerlich kann dieses Beibringen vorgenommen werden, z. B. radioaktive Strahlen. Mit dem Beibringen ist die Tat vollendet. Ein Rücktritt nach § 24 ist dann nicht mehr möglich.

###### Nr. 2: mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs

In Betracht kommen Waffen im techn. Sinne, d. h. Gegenstände, die dazu hergestellt werden, Körperverletzungen herbeizuführen, z. B. Pistolen, Stilette, auch Gas pistolen (BGH 45, 92 f; NSZ 02, 31, 33) sowie geladene Schreckschusspistolen (BGH 48, 197, 201), aber auch gefährliche Werkzeuge, die nach ihrer Beschaffenheit und konkreten Verwendung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (BGH NSZ 99, 616), z. B. Bierseidel, abgebrochener Flaschenhals, brennende Zigarette beim Ausdrücken auf die Haut des Tatpfers (BGH NSZ 2002, 86). Auch ein an sich ungefährlicher Gegenstand kann durch die Art seiner Anwendung zu einem gefährlichen Werkzeug werden (Stoß ins Auge mit einem Federhalter, Stoße in den Unterleib mit der Spitze eines Regenschirms). Ein Straßenschuh – auch Turnschuh der heute üblichen Art – ist immer dann als gefährliches Werkzeug anzusehen, wenn damit einem Menschen in das Gesicht getreten wird (BGH NSZ 1999, 616). Es muss sich jedoch um einen festen, schweren und nicht nur leichten Turnschuh handeln. Es bedarf also bei den Ermittlungen näherer Ausführungen zur Beschaffenheit des Schuhs (OLG Hamm StV 2001, 350). Auch chemische Mittel können gefährliche Werkzeuge sein (Bgießen mit Salzsäure), ebenso kann ein abgerichteter Hund, der auf einen Menschen gehetzt wird, unter diesen Begriff fallen.

Mit dem Gegenstand muss die Verletzung zugefügt werden. Hieran mangelt es, wenn man jemanden gegen eine Wand (BGH 22, 235), einen heißen Ofen oder aus einem Fenster stößt.

###### Nr. 3: mittels eines hinterlistigen Überfalls

**Überfall** ist ein überraschender Angriff auf den Verletzten, auf den er sich nicht vorbereiten kann (RGSt. 65/66.) Er ist **hinterlistig**, wenn der Täter dabei planmäßig unter Verdeckung seiner wahren Absicht mit List vorgeht, er also planmäßig seine Verletzungsabsicht verbirgt (NSTZ 04, 93).

Der plötzliche Angriff von hinten genügt noch nicht (NStZ 05, 40, 97). Aber unbemerktes Beibringen von Betäubungsmitteln im Getränk ist ein hinterlistiger Überfall (BGH NStZ – RR 1996, S. 100), auch die heimliche Verabreichung bewusstseinstrübender Mittel zur Vornahme sexueller Handlungen nach § 177 (BGH Urt. v. 15. 9. 1998 – 5 StR 173/98 –).

#### Nr. 4: mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich

Mindestens zwei Personen müssen bei der Körperverletzung zusammenwirken, ohne dass sie Mittäter sein müssen; denn nach § 28 Abs. 2 sind neben Tätern auch Teilnehmer Beteiligte. Somit können auch Anstifter und Gehilfen Täter im Sinne dieser Vorschrift sein, soweit nur ein unmittelbares Zusammenwirken bei der Körperverletzung vorliegt. Es ist also nicht erforderlich, dass jeder der Beteiligten eigenhändig an der Körperverletzungshandlung teilnimmt. Es genügt, wenn zwei Täter dem Opfer gegenüberstehen und die Täter die Tat zusammen mit einem dritten abwesenden Beteiligten als gemeinschaftlich wollen (BGH NStZ 2000, 194).

Ebenso kann das Zusammenwirken des Täters einer Körperverletzung mit einem Gehilfen ausreichen, wenn der am Tatort anwesende Gehilfe die Wirkung der Körperverletzung bewusst in einer Weise verstärkt, dass das Opfer durch Präsenz mehrerer Personen beeinträchtigt wird, Geigenwehr zu leisten, auszuweichen oder zu flüchten (BGH NStZ 2003, 86).

#### Nr. 5: mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Mittels einer **das Leben gefährdenden Behandlung** heißt nicht, dass das Leben im Einzelfall konkret gefährdet wird. Es genügt, dass die Behandlung zur Herbeiführung einer solchen Lebensgefahr geeignet gewesen ist (BGH NStZ-RR 1997, 67; NStZ 05, 156).

So kann ein Stoß ins tiefre Wasser, ein Würgegriff, ein gezielter wuchtiger Faust- oder Handkantenschlag ausreichend sein, ebenso das Anfahren eines Menschen mit einem Auto (BGHSt. in GA 61/241; VRS 14/286) und das Mitschleifen eines Menschen an einem beschleunigenden Kfz. Wenn der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könnte dabei getötet werden und die Todessfolge auch billigend in Kauf nimmt, liegt bedingter Tötungsvorsatz vor (BGH NStZ – RR 2001, 299). Ebenfalls Röntgenaufnahmen, soweit medizinisch nicht indiziert (BGH NJW 98, 833), fallen darunter. Auch durch Unterlassen ist die Tatbestandserfüllung möglich, z. B. durch pflichtwidriges Abhalten des Kranken vom Aufsuchen eines Krankenhauses oder Nichtzurückrufen eines Hundes, der einen Menschen angefallen hat.

Im Hinblick auf die möglichen schweren Folgen einer Aids-Infektion kann der geschützte Geschlechtsverkehr mit einem Intimpartner, der über das Ansteckungsrisiko nicht aufgeklärt wurde, eine gefährliche Körperverletzung darstellen. Kommt es nicht zur HIV-Übertragung, so liegt hierin nach Auffassung des AG München (NJW 87, 2314) immer noch eine versuchte Tat nach § 224.

**2.2 Der innere Tatbestand** erfordert Verletzungsvorsatz und beim gefährlichen Werkzeug die Kenntnis der Umstände, aus denen sich die Eigenschaft einer Sache als gefährliches Werkzeug ergibt. Nicht notwendig ist, dass der Täter die Gefährlichkeit erkennt. Ebenso genügt bei der Lebensgefährdung die Kenntnis der Umstände, aus denen sich die Gefährdung ergibt, auch wenn der Täter eine solche Gefährdung nicht für gegeben hält (BGH 2, 163). Bei der Giftbebringung muss er wissen, dass der Stoff gesundheitsschädlich ist.

3. Nach **Absatz 2** ist der Versuch strafbar.

#### Zu § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

1. Die Vorschrift schützt zwei Gruppen von Personen, die in einem Schutzverhältnis zum Täter stehen. Sie stellt einen qualifizierten Fall der Körperverletzung dar, wobei der Tatbestand aber weiter reichend ist.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

Der geschützte Personenkreis umfasst **Personen unter achtzehn Jahren und wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose**.

**2.1.1 Personen unter achtzehn Jahren** sind Kinder und Jugendliche. Die Vorschrift erfasst den Fall der Kindesmisshandlung.

**2.1.2 Wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos** ist, wer sich nicht selbst zur Wehr setzen kann. Eine völlige Hilflosigkeit braucht nicht vorzuliegen. Die Wehrlosigkeit muss auf die Gebrechlichkeit oder Krankheit zurückzuführen sein. Ein anderer Grund, z. B. Fesselung durch den Täter, reicht nicht aus. Schwangerschaft ist keine Gebrechlichkeit.

**2.2** Der Verletzte muss zum Täter in einem Schutzverhältnis stehen. Somit wird nur ein beschränkter Täterkreis erfasst, nämlich nur derjenige, der diese besondere Beziehung zu seinem Opfer hat, kann den Tatbestand als Täter verwirklichen. Der Anstifter bzw. Gehilfe, der nicht im geforderten Verhältnis zum Opfer steht, wird damit gemäß § 28 Abs. 2 ebenfalls nicht nach dieser Vorschrift bestraft. Für ihn greift nur § 223 oder § 224.

### Zu den Schutzverhältnissen:

**Nr. 1:** Der Verletzte muss der **Fürsorge** oder **Obhut** des Täters **unterstehen**. Das **Fürsorgeverhältnis** ist meistens auf Dauer ausgerichtet und schafft die Verpflichtung, für das leibliche oder geistige Wohl zu sorgen. Es kann auf Gesetz (Eltern, Vormund, Pfleger), auf Übertragung durch Behörden (Jugendwohlfahrt, Vollzugsanstalt usw.), auf Übernahme durch Vertrag (z. B. Altenteilsvertrag) beruhen oder auch stillschweigend, wie etwa bei Aufnahme eines vorehelichen Kindes der Ehefrau, begründet werden.

Gegenüber dem Fürsorgeverhältnis ist das **Obhutsverhältnis** auf kurze Frist angelegt. Es kann z. B. durch Beruf, Vertrag oder freiwillige Übernahme zustande kommen. Gemeint ist insbesondere die zeitweise Beaufsichtigung. Hierunter fällt das Kindermädchen oder der Krankenwärter. Ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis genügt nicht (BGH NJW 82, 2390).

**Nr. 2:** Zum **Hausstand** des Täters gehören Personen, wie Familienangehörige, Gesinde oder Lehrlinge sowie auch bei Erziehungshilfe in einer Familie Untergebrachte nach dem SGB 8. Haushaltvorstand ist neben dem Ehemann auch die Ehefrau.

**Nr. 3:** Weiter kann das Verhältnis darauf beruhen, dass das Opfer vom **Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen** wurde. Der Pflichtige muss sie selbst überlassen haben, eine Überlassung durch z. B. den derzeitigen Gewaltinhaber reicht nicht aus, es sei denn, der Fürsorgepflichtige hat zugestimmt.

**Nr. 4:** Als letztes Merkmal ist die **Unterordnung im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses** aufgeführt. Dieses besteht zwischen Lehrling und Lehrherrn, Hausgehilfin und Haushaltvorstand, dem unselbständigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder Abteilungsleiter usw.

**2.3** Die Vorschrift umfasst drei Tathandlungen, die ineinander übergreifen, nämlich **das Quälen, die rohe Misshandlung** und die **Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht zur Personensorge**.

**2.3.1** **Quälen** ist das Verursachen länger andauernder oder sich wiederholender Schmerzen oder Leidens (BGH NJW 54, 1942). Ausreichend ist das Zufügen seelischer Leiden mit erheblichen Folgen, z. B. Einsperren eines Kindes in einem dunklen Keller oder Versetzen des Opfers in Todesangst durch kurzes Ausströmenlassen von Gas. Eine Verursachung eines Zustandes der Unterernährung von Kindern ist nicht ohne weiteres genügend.

**2.3.2** Zur **Misshandlung** s. Erl. zu § 223 Anm. 1.1.

**Rohe Misshandeln** ist das aus gefühlloser Gesinnung entstehende Verursachen erheblicher Schmerzen (so auch § 1 Abs. 2 TierschutzG), z. B. Schlagen mit Peitsche, das Striemen und Narben hinterlässt sowie wiederholte erhebliche Verletzungen an wehrlosem Säugling (NStZ 04, 94). Die Gefühllosigkeit braucht keine dauernde Charaktereigenschaft zu sein, ausreichend ist es, wenn sie nur unter Alkoholeinwirkung hervortritt, so Tröndle/Fischer 9 zu § 225.

**2.3.3** Eine **böswillige Vernachlässigung der Pflicht zur Sorge** liegt vor, wenn sie aus niedrigen, verwerflichen, vor allem egoistischen Beweggründen begangen wird, wie etwa aus Hass, Rache, Geiz oder Vergnugungssucht.

Zur **Gesundheitsschädigung** muss die Vernachlässigung führen. Hierzu siehe Erl. zu § 223.

**2.4 Abs. 2:** Der Versuch ist strafbar.

**2.5 Abs. 3** (Verbrechen) enthält einen **erfolgsqualifizierten Fall**, wenn der Täter die **schutzbedürftige Person in die Gefahr**

**Nr. 1: des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.**

Die **schwere Gesundheitsschädigung** geht über die Körperverletzung des § 226 hinaus und erfasst auch die dort nicht genannten schweren Folgen. Es reicht z. B. aus, dass das Opfer in eine langwierige und schwere Krankheit verfällt oder seine Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist (BT-Drs. 13/8587 S. 28; Kreß NJW 1998, 633, 638).

**Nr. 2: einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt, d. h. die Entwicklung des Opfers muss deutlich von seiner sonst voraussichtlichen Normalentwicklung abweichen** (Tröndle zu § 170d).

**2.6 Abs. 4** regelt Strafmilderung für **minder schwere Fälle**.

**2.7 Der subjektive Tatbestand** erfordert **Vorsatz**, d. h. die Kenntnis des Täters über sein Verhältnis mit dem Verletzten, dessen Jugend oder Wehrlosigkeit, sowie im letzten Fall Kenntnis der Gesundheitsschädigung.

### 3. Verhältnis zu anderen Körperverletzungsdelikten

§ 223 ist gegenüber § 225 subsidiär; Zwischen Misshandlungen eines Schutzbefohlenen durch Quälern nach § 225 Abs. 1 und schwerer Körperverletzung nach § 226 – soweit eine schwere Folge durch das Quälen herbeigeführt wurde – besteht Tateinheit nach § 52 und nicht Gesetzeskonkurrenz (vgl. Vorbemerkungen zum 3. Titel vor § 52, Erl. Nr. 4), so dass in derartigen Fällen beide Strafvorschriften in die Strafanzeige aufgenommen werden müssen (BGH StV 1999, 251).

## Zu § 226 (Schwere Körperverletzung)

**1.** Bei Abs. 1 handelt es sich um eine vorsätzliche Körperverletzung, durch die fahrlässig (§ 18) eine der genannten schweren Folgen herbeigeführt worden ist (erfolgsqualifiziertes Delikt). Ob die schwere Folge vorliegt, ist nach dem Zeitpunkt des Urteils und ohne Rücksicht darauf zu entscheiden, ob künftig die schwere Folge etwa durch eine Operation verschwinden wird (RGSt 27/80).

### 2. Der Tatbestand

#### 2.1 Absatz 1

Schwere Folgen:

##### Nr. 1

**Verlust des Sehvermögens** auf einem oder beiden Augen heißt, dass Gegenstände auch auf kurze Entfernung nicht mehr wahrgenommen werden können. Eine bloße Lichtempfindlichkeit steht dem Verlust nicht entgegen. Herabminderung der Sehfähigkeit auf 1/50 steht dem Verlust gleich (RG 71/119). Der Verlust entfällt nicht dadurch, dass durch Kontaktlinsen ein Sehvermögen am verletzten Auge wieder erreicht wird (BayObLG NStZ-RR 04, 264, 265).

**Gehör** ist die Fähigkeit, artikulierte Laute zu verstehen. Diese Fähigkeit muss auf beiden Ohren fehlen. Ausreichend zur Tatbestandserfüllung ist die Beseitigung der nur noch auf einem Ohr vorhandenen Fähigkeit zum Hören.

Verlust des **Sprechvermögens** ist Verlust der Fähigkeit zu artikuliertem Reden, völlige Stimmlosigkeit ist nicht erforderlich.

**Fortpflanzungsfähigkeit** ist die Fähigkeit zur Fortpflanzung, die vor der Körperverletzung bestanden haben muss. Bei betagten Greisen oder Frauen nach den Wechseljahren kann § 226 in dieser Alternative nicht ziehen. Bei Kindern ist die Zeugungsfähigkeit potentiell vorhanden (vgl. Tröndle/Fischer 5 zu § 226).

##### Nr. 2

**Verlust** ist das Lostrennen vom Körper. Eine Gebrauchsunfähigkeit durch Steifwerden eines Fingers oder Kniegelenks ist z. B. ausreichend.

**Glied** ist ein Körperteil, der mit einem anderen durch Gelenke verbunden ist. Laut Rechtsprechung auch jeder abgeschlossene Körperteil mit Eigenaufgaben im Gesamtorganismus, z. B. die Nase (a. M. BGH 28, 100).

Die **Wichtigkeit** eines Gliedes bestimmt sich nach seiner Bedeutung für den Gesamtorganismus. Die Entscheidung im Einzelfall ist Tatfrage. So sind als wichtige Glieder angesehen worden die obersten Gelenke, der Daumen sowie die Zeigefinger. Als nicht wichtig gewertet wurden der Mittelfinger der linken Hand, der Ringfinger der rechten Hand oder die beiden ersten Glieder irgendeines Fingers (mit Ausnahme der Daumen) (NJW 91, 990).

##### Nr. 3

**Dauernde Entstellung in erheblicher Weise** ist die Verunstaltung einer Gesamterscheinung, die auch bei alten oder unansehnlichen Personen möglich ist. Eine Beeinträchtigung von Körperteilen, insbesondere des Gesichtes, kann ausreichend sein.

##### Beispiele:

- Verlust des oberen Ohrdrittels (RG LZ 33, 1339),
- Narben am Hals,
- starke Seitenverschiebung des Unterkiefers (RG JW 28, 2332),

- Verlust mehrerer Vorderzähne (BGH 17, 161);

### aber nicht

Verlust von 2 Schneidezähnen (BGH 16, 12. 64, 2 StR 414/64).

Die Entstellung braucht aber nicht stets sichtbar zu sein, ausreichend ist, wenn sie im Rahmen des sozialen Lebens in Erscheinung tritt, wie z. B. beim Besuch einer Badeanstalt (BGH 17, 163). Unbeachtlich ist dabei, dass sie normalerweise durch Kleidung verdeckt ist.

Kann die Entstellung durch Schönheitsoperation oder unauffällige Verdeckung im sozialen Leben (künstliche Zähne, Glasauge) beseitigt werden, so ist eine Entstellung zu verneinen, wenn diese Maßnahmen mit Sicherheit durchgeführt werden oder üblich, ausführbar und zumutbar sind (str.).

Auf Dauer ist die Entstellung, wenn sich ihr Ende nicht im Voraus bestimmen lässt (BGH 15. 7. 1964, 2 Str 252/64).

Als letzte schwere Folge weist § 226 das **Verfallen in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung auf**.

**Verfallen** ist zu werten als ein lang anhaltender Krankheitszustand, der den Gesamtorganismus erheblich beeinträchtigt (RG 21, 223).

**Siechtum** ist ein chronischer Krankheitszustand, der wegen Beeinträchtigung des Allgemeinbedürfnis Hinfälligkeit zur Folge hat. Bei einem Mann ist die Arbeitsunfähigkeit dazu ausreichend (RG 72, 346).

**Lähmung** ist die erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht (RG 21, 223).

### Beispiele:

- Lähmung des rechten Arms,
- Versteifung des Hüftgelenkes und Abhängigkeit von Krücken.

### Geistige Krankheit oder Behinderung:

Seelische Krankheiten oder Behinderungen u. a. in Form der Psychose, Neurose oder des Schwachsinn (s. auch Erl. zu § 20). Eine bloße Gemütsbewegung fällt nicht darunter. Allerdings braucht die geistige Krankheit auch nicht unheilbar zu sein.

Der **innere Tatbestand** des Abs. 1 fordert den Vorsatz zur Körperverletzung (§ 223). Die schweren Folgen müssen fahrlässig herbeigeführt worden sein.

## 2.2 Absatz 2

Absatz 2 stellt die **absichtliche** oder **wissenschaftliche** Verursachung der Folgen aus Abs. 1 unter Strafe. Zu absichtlich und wissenschaftlich s. § 15 Nr. 1.

Es reicht aus, dass der Täter die schwere Körperverletzung als sichere Folge seines Handelns voraussieht. Die Vorschrift ist auch bei direktem Tötungsvorsatz – z. B. nach strafbefreiendem Rücktritt vom Tötungsversuch – anwendbar (BGH NJW 2001, 980).

## 2.3 Absatz 3

**Strafmilderung in minder schweren Fällen**, z. B. bei Provokationen (Strafverteidiger 04, 654).

3. § 224 tritt hinter § 226 zurück. Zum Verhältnis zu § 225 vgl. Erl. Nr. 3 zu § 225!

### Zu § 227 (Körperverletzung mit Todesfolge)

1. Die Vorschrift ist ebenso wie der § 226 ein erfolgsqualifiziertes Delikt. Der Erfolg liegt hier in der fahrlässigen Verursachung des Todes durch die Körperverletzung.

## 2. Tatbestand

### 2.1 Absatz 1

2.1.1 Als **Körperverletzung** i. S. dieser Vorschrift ist nur die **vorsätzliche** Körperverletzung zu verstehen. Ob es sich um eine solche gem. §§ 223–226 handelt, ist dabei unbeachtlich.

War die vorausgegangene Körperverletzung nur eine **fahrlässige** Körperverletzung, so scheidet die Anwendbarkeit des § 227 aus. Es handelt sich dann um eine fahrlässige Tötung gemäß § 222.

**2.1.2** Durch die Körperverletzung muss der **Tod des Verletzten verursacht** worden sein. Gemäß § 18 muss dem Täter bezüglich des Todes zumindest Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können. Fahrlässig handelt, wer bei Anwendung der erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt den eingetretenen Erfolg voraussehen konnte. Da hier schon in der Begehung des Grunddeliktes eine Sorgfaltspflichtverletzung liegt, ist allein die **Vorhersehbarkeit** des Todes das Kriterium der Fahrlässigkeit (BGH 24, 213). Diese ist bereits zu bejahen, wenn der Täter auch nur voraussehen kann, dass sein Tun überhaupt den Tod seines Opfers verursachen könnte.

Mittäter einer Körperverletzung sind Mittäter auch des § 227, wenn die zum Tode führende Exzesshandlung für sie vorhersehbar war (vgl. NStZ 04, 684; 05, 93 f.).

Wer einen anderen mit Körperverletzungsvorsatz verfolgt, die Verfolgung aber abbricht, weil er das Opfer aus den Augen verloren hat, begeht versuchte Körperverletzung mit Todesfolge, wenn sich das Opfer, das sich noch verfolgt wähnte, nach dem Tritt in die Glasscheibe einer Tür eine tiefe Beinwunde zugezogen hat und dann verblutete. Da die von dem Verfolgten erlittenen Angstgefühle als rein psychische Empfindungen nicht ausreichen, um eine vollendete Körperverletzung zu begründen, liegt hier ein erfolgsqualifizierter Versuch einer Körperverletzung mit Todesfolge vor. Bestrafung also nach §§ 227, 22, 23 in Tateinheit (§ 52) mit versuchter gefährlicher Körperverletzung nach §§ 224, 22, 23 (BGH NStZ 2003, Seiten 149 und 261).

Der Tod des Opfers darf aber nicht vorsätzlich herbeigeführt worden sein. § 227 greift dann nicht, sondern es handelt sich um eine vorsätzliche Tötung, die aus §§ 211 bzw. 212 zu bestrafen ist. Bei lebensbedrohender Gewalteinwirkung ist deshalb immer der bedingte Tötungsvorsatz zu prüfen.

## 2.2 Absatz 2

Strafmilderung in minder schweren Fällen, z. B. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 213 (BGH 25, 222).

### Zu § 228 (Einwilligung des Verletzten)

**1.** Die **Einwilligung des Verletzten** stellt unter bestimmten Voraussetzungen für eine noch bevorstehende Körperverletzung einen Rechtfertigungsgrund dar. Die Möglichkeit des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit aufgrund anderer Rechtfertigungsgründe bleibt dabei unberührt.

#### 2. Tatbestand

**2.1** § 228 findet für alle Fälle der **Körperverletzung** Anwendung. Auch bezüglich des § 227 findet der § 228 Anwendung, wodurch eine Bestrafung wegen Körperverletzung mit Todesfolge ausscheiden würde. Da in einer Tötung aber nicht rechtswirksam eingewilligt werden kann, würde in einem solchen Fall der § 222 wieder eingreifen.

Auch eine **fahrlässige** Körperverletzung kann durch § 228 gerechtfertigt sein.

**2.2** Gültig und wirksam ist eine Einwilligung nur, wenn sie völlig **freiwillig** erteilt wird und der Verletzte die **Folgen der Einwilligung** übersieht (BGH 4, 113 und 4, 88). Eine bürgerlich-rechtliche Geschäftsfähigkeit ist nicht gefordert. Die Einwilligung muss mit vollem Verständnis der Sachlage gegeben werden, und der Einwilligende muss eine zutreffende Vorstellung vom voraussichtlichen Verlauf und den zu erwartenden Folgen des Angriffs haben. Kein Fall des § 228 liegt vor bei einer Einwilligung in einen Reizgas-Angriff nach einer Wette zwischen Betrunkenen (NStZ 00, 87). Bei einem Kind ist die Einwilligung auch der Sorgeberechtigten einzuholen. Bei Minderjährigen ist diesbezüglich auf den Einzelfall abzustellen, insbesondere wenn zweifelhaft ist, ob der Verletzte die Folgen seiner Einwilligung übersieht (s. auch BGH 12, 382). Ein Geisteskranker kann nicht wirksam einwilligen.

In Fällen einer Aids-Infektion ist nach Auffassung der Rspr. (BayObLG NStZ 1990, 81) die Einwilligung in ungeschützten Geschlechtsverkehr mit Aids-Infizierten wirksam.

**2.3** Die Einwilligung kann **ausdrücklich** oder durch **schlüssiges Handeln** erklärt werden. In Ausnahmefällen kann auch eine **mutmaßliche Einwilligung** in die Körperverletzung ausreichend sein. Die **Einwilligung muss vor Beginn der Tat bestanden haben**, eine nachträgliche Genehmigung reicht nicht aus.

**Keine** Einwilligung ist gegeben durch

- die unklare Aufforderung eines Betrunkenen „Komm, wir machen einen Gang“ für einen blinden Schlag gegen die Schläfe (BGH 4, 89);
- das bloße Mitfahren in einem Auto für Verletzungen bei einem Verkehrsunfall (Oldenburg NJW 66, 2132);

- erzwungene oder erschlichene Einwilligung.

**2.4 Unwirksam** ist eine Einwilligung, die gegen ein **gesetzliches Verbot verstößt**, ein Verstoß gegen bloßes Ordnungsrecht muss die Wirksamkeit dagegen nicht berühren.

**2.5** Auch eine einwandfreie Einwilligung kann die Rechtswidrigkeit aber nicht ausschließen, wenn die Tat selbst **gegen die guten Sitten verstößt**. Ausschlaggebend hierfür ist das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkender. Die Beweggründe, Ziele der Beteiligten, die Mittel und die Art der Verletzungen sind als Beurteilungskriterien heranzuziehen (BGH 49, 34, 43 f.; NSZ 05, 40). Für den Täter kann die Einwilligung aber strafmildernd wirken.

Gegen die guten Sitten verstößt die Tat z. B.

- bei einer Schlägerei,
- bei Schlägen auf das nackte Gesäß oder
- bei genitalverändernden Operationen, ohne Vorliegen der Voraussetzungen des TranssexxuellenG.

**2.5.1** Die Rechtmäßigkeit ärztlicher Eingriffe gegen die Auswirkungen eines abnormalen Geschlechtstriebes bestimmt sich nach dem Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143). Danach ist die Kastration (absichtliche Entfernung der Keimdrüsen eines Mannes oder Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit) zu einem doppelten Zweck zulässig;

- entweder zur Verhütung, Heilung oder Linderung schwerwiegender, mit dem Geschlechtstrieb zusammenhängender Krankheiten, seelischer Störungen oder Leiden;
- oder zur Verhütung rechtswidriger Taten im Sinne der §§ 176 – 179, § 183; der §§ 211, 212 (Lustmord); §§ 223 – 227 (Körperverletzung aus sexuellen Motiven).

### Voraussetzungen:

- Einwilligung des Betroffenen nach Aufklärung über alle wesentlichen Umstände;
- Vollendung des 25. Lebensjahres;
- Verhältnismäßigkeit der körperlichen und seelischen Nachteile zum angestrebten Erfolg;
- Behandlung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft;
- Bestätigung der Voraussetzungen durch eine Gutachterstelle.

Bei fehlender Einsichts- und Willensfähigkeit des Betroffenen muss ein Vormund oder Pfleger bestellt werden, der in die Behandlung einwilligen muss, wenn sie rechtmäßig sein soll. Das Vormundschaftsgericht muss die Einwilligung genehmigen.

Andere Behandlungsmethoden gegen die Auswirkungen eines abnormalen Geschlechtstriebes, mit denen nicht beabsichtigt ist, die Keimdrüsen dauernd funktionsunfähig zu machen, die aber solche Folgen haben können, sind auch gegen eine Frau zulässig. Auch braucht der Betroffene noch nicht 25 Jahre alt zu sein. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### 3. Hauptanwendungsbereiche

**3.1** Körperverletzungen im Bereich des **Sportes** bleiben straflos, wenn die Regeln und Grenzen der Fairness beachtet und nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere auch für die gefährlichen Sportarten wie Boxen, Fechten, Karate, Fußball usw. Eine vorsätzliche schwere Missachtung der Regeln, die zu einer Verletzung führt, wird durch die Einwilligung nicht abgedeckt. Im Sozialbereich des Sports übliche Regelverstöße stehen der Rechtfertigung nicht entgegen, wobei auch schwerwiegender Folgen daraus mit umfasst sind. Sie stellen nur die Realisierung des Risikos dar. Die Verschreibung von **Dopingmitteln** fällt unter das Verbot des Arzneimittelgesetzes (§§ 6a, 95 AMG). Selbstgefährdung durch Eigendoping ist weder von dieser Vorschrift noch von §§ 223 ff erfasst (Tröndle/Fischer 23 zu § 228). Hingegen ist Fremddoping mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden nach Einwilligung sittenwidrig (NJW 87, 2550).

**3.2 Operative ärztliche Eingriffe zu Heilzwecken** stellen nach der Rechtsprechung vorsätzliche Körperverletzungen dar. Ihre Rechtswidrigkeit wird aber durch die Einwilligung des Pati-

enten beseitigt. Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt aber die Kenntnis des Wesens, der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs in seinen Grundzügen und somit eine entsprechende Aufklärung durch den Arzt voraus. Die Aufklärung durch eine Krankenschwester ist in der Regel nicht ausreichend (NStZ 81, 351).

**3.3 Bei operativen Eingriffen, die nicht Heilzwecken dienen,** ist eine Einwilligung ebenfalls möglich. Die ärztliche Aufklärung hat aber bezüglich der mit der Operation verbundenen Risiken entsprechend grundsätzlicher und ausführlicher zu erfolgen als bei einem Zustand, der das Leben des Patienten gefährdet. Man unterscheidet zwischen Diagnose-, Methoden-, Sicherungs-, Risikoauflärung (Tröndle/Fischer 13 zu § 228).

**3.4** Die Verletzung eines **Mitfahrers** im Straßenverkehr kann ebenfalls über § 228 gerechtfertigt sein, so z. B.

- bei Mitfahrt mit einem Fahrer ohne Fahrerlaubnis
- bei Beförderung auf nur behelfsmäßig aufgestellten Sitzen auf einem Lkw.

Ausschlaggebend ist, dass der Mitfahrer bewusst und gewollt ein bestehendes erhöhtes Risiko in Kauf genommen hat (BGH 40, 341, 347). Allein die Mitfahrt stellt keine Einwilligung i. S. d. 228 dar. Für den Fall des sog. „Autosurfens“ vgl. OLG Düsseldorf (NStZ-RR 97, 325).

### Zu § 229 (Fahrlässige Körperverletzung)

1. Die Bestimmung richtet sich gegen die fahrlässige Verletzung der Gesundheit.

#### 2. Tatbestand

Die Vorschrift ist gleich der des § 222 gestaltet, so dass die dort erörterten Grundsätze auch hier anzuwenden sind.

Da der Begriff der Körperverletzung aus § 229 mit dem des § 223 identisch ist, muss der Täter fahrlässig eine körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung verursacht haben.

### Zu § 230 (Strafantrag)

#### 1. Absatz 1

**1.1** Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 werden gemäß § 230 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde erachtet wegen des besonderen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten (relatives Antragsdelikt). Der Strafantrag ist zurücknehmbar: § 77d.

Im Übrigen siehe § 194 Anm. 1.2.

**1.2 Ein besonderes öffentliches Interesse** ist nach Nr. 86 RiStBV in der Regel gegeben, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. So ist ein besonderes öffentliches Interesse grundsätzlich z. B. zu bejahen bei erheblichem Ausmaß der Rechtsverletzung, bei besonderer Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, bei einschlägigen Vorstrafen des Täters, bei Verkehrsunfällen mit Personenschäden und bei Verkehrsdelikten, wenn die Tat unter Alkoholeinwirkung begangen wird.

Selbst wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden ist, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

Bejaht die StA ein besonderes öffentliches Interesse, so ist das Gericht an die Entscheidung gebunden (BVerfG E 51, 176; BGH 19, 381).

**1.3 Zum Übergang des Antragsrechts s. Erl. zu § 194.**

**2. Zum Absatz 2 s. Erl. zu § 194.**

### Zu § 231 (Beteiligung an einer Schlägerei)

**1.** Die Vorschrift ist **abstraktes Gefährdungsdelikt** und stellt die **Beteiligung** an einer Schlägerei oder einem von mehreren gemachten Angriff unter Strafe, falls dadurch der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht wurde. Sie verdankt ihre Entstehung der Gefährlichkeit solcher Handlungen und der Schwierigkeit, die Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten für schwere Folgen aufzuklären (vgl. BGH 14, 132).

### 2. Tatbestand

**2.1** Eine **Schlägerei** ist ein Streit zwischen mindestens drei Personen mit gegenseitigen Körperverletzungen (BGH 15, 369). Beteiligt an einer solchen Schlägerei ist nicht, wer in Notwehr reine Schutzwehr übt. Beteiligt ist aber, wer seine Notwehr durch Trutzwehr ausübt. Er selbst bleibt dann zwar aufgrund der vorliegenden Notwehrlage straflos, wenn er von zwei Personen angegriffen wird; da aber das Tatbestandsmerkmal Schlägerei als gegeben anzusehen ist, wäre eine Bestrafung der zwei Mitbeteiligten aufgrund des § 231 möglich.

**2.2** Ein **Angriff** ist die feindliche, unmittelbar gegen den Körper eines anderen ziellende Einwirkung. Ein bloßes Drohen ist nicht ausreichend. Durch den Angriff muss es zu einer Körperverletzung nicht gekommen sein (BGH 33, 102).

Der Angriff muss durch **mehrere** vorgetragen werden. Greift ein Einzelner zwei Personen an, die sich dann nur wehren, so ist das Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt. Eine Mittäterschaft zwischen den zwei Personen ist nicht gefordert. An der Tälichkeit muss sich auch nicht jeder Angreifer beteiligen (BGH 2, 163).

**2.3** Bedingung der Strafbarkeit ist, dass der **Tod eines Menschen** oder eine **schwere Körperverletzung** (§ 226) durch die Schlägerei oder den Angriff verursacht werden. Diese schwere Folge muss nicht bei einem Teilnehmer an der Schlägerei oder des Angriffs eintreten, auch die Verletzung eines zur Hilfe eilenden Polizeibeamten oder vorübergehenden Passanten ist ausreichend. Da die Folge in diesem Fall nicht Strafschärfungsgrund ist, sondern Bedingung der Strafbarkeit, findet § 18 keine Anwendung. Erforderlich ist nur der ursächliche Zusammenhang zwischen Schlägerei bzw. Angriff und schwerer Folge. Die Folgen können auch durch eine Notwehrhandlung herbeigeführt werden (BGH 33, 103). Bestraft wird die Beteiligung an der Schlägerei oder dem Angriff wegen ihrer Gefährlichkeit. Es ist daher gleichgültig, ob die schwere Folge einem bestimmten Täter zuzuschreiben ist.

Kann dem Beteiligten ein **Verschulden** am Tod oder der schweren Körperverletzung nachgewiesen werden, so liegt bei ihm Idealkonkurrenz des § 231 mit dem Tötungs- bzw. Körperverletzungsdelikt vor (BGH 33, 104).

**2.4** Tathandlung ist die **Beteiligung** des Täters an der Schlägerei oder dem Angriff. Beteiligt in diesem Sinne ist jeder, der bei einer Schlägerei mitmacht oder sich auch nur einmischt, z. B. durch Aufmunterung. Auf die Art der Tätigkeit kommt es also nicht an. Auch das freiwillige Verbleiben mit dem Willen, seine eigene Partei durch seine Anwesenheit zu unterstützen, oder das Abhalten von Hilfe ist Beteiligung. Dagegen ist der Angegriffene, der sich nur verteidigt, nicht Beteiligter. Ebenso ist nicht beteiligt, wer sich nur einmischt, um Frieden zu stiften.

Eine Beteiligung i. S. d. § 25 ist somit nicht erforderlich.

**3.** Das Merkmal in **Abs. 2 „ohne dass ihm dies vorzuwerfen ist“**, ist ein Schuldausschließungsgrund. Er kommt nur demjenigen zugute, den hinsichtlich seiner Beteiligung vom Beginn bis zum Ende keine Schuld trifft. Das Verschulden muss nachgewiesen werden. Das Verschulden kann darin bestehen, dass der Beteiligte den Angreifer gereizt hat, nicht aber darin, dass er einer Schlägerei nicht ehrenrührig ausgewichen ist oder aus Gründen der Nothilfe oder vermeintlichen Nothilfe eingegriffen hat.

Ein schuldhaft Beteiligter kann sich wegen der Beteiligung nicht auf Notwehr berufen, wohl aber wegen eines während der Schlägerei begangenen Totschlags (vgl. Tröndle/Fischer 10 zu § 232).

**4.** Der **innere Tatbestand** erfordert das Wissen, dass eine Schlägerei oder ein Angriff mehrerer gegeben ist und eine schuldhafte Beteiligung stattfindet (BGH 2, 163). Hingegen braucht schwere Folge weder vom Vorsatz noch von der Fahrlässigkeit eines Beteiligten umfasst zu sein (BGH 38, 103).

### Zu § 234 (Menschenraub)

**1.** **Geschütztes Rechtsgut** ist die persönliche Freiheit, d. h. der Zustand eines Menschen, in dem er seine natürliche Fähigkeit zur Selbstbestimmung körperlich ungehindert zur Geltung bringen kann (RG 48, 348). § 234 ist ein Spezialfall der Freiheitsberaubung (§ 239).

### 2. Tatbestand

#### 2.1 Objektive Tatbestandsmäßigkeit

- Tathandlung besteht im **Sichbemächtigen eines Menschen**, indem der Täter über ihn die physische Herrschaft erlangt. Ein Fortschaffen ist nicht erforderlich, so dass der Täter und Opfer sich an gleicher Stelle befinden können. Die Einwilligung des Opfers ist für die Strafbarkeit unerheblich.

- **Mittel** der Tathandlung sind:

- **List** – das geflissentliche und geschickte Verbergen der wahren Absicht, z. B. durch Täuschung oder Ausnutzung eines Irrtums, wie die Einladung zur Autofahrt, die Vorspiegelung besonders günstiger Lebensumstände oder der Erkrankung eines Angehörigen (vgl. MDR 62, 750);
- **Gewalt oder Drohung** mit einem empfindlichen Übel: vgl. Erl. zu § 240! Gewalt in diesem Sinne ist auch das Eingeben von Betäubungsmitteln, selbst wenn dabei keine Gewalt angewendet wird.

## 2.2 Subjektive Tatbestandsmäßigkeit

Der Täter muss die Absicht („um zu“) haben, das Opfer

- **in hilfloser Lage auszusetzen** (vgl. Erl. zu § 221) oder
- **in Sklaverei, Leibeigenschaft** (Menschen werden wie verfügbares Eigentum behandelt) oder
- **dem Dienst in einer militärischen Einrichtung im Ausland zuzuführen.**

Für die Tathandlung ist somit absoluter **Vorsatz** erforderlich. Bedingter Vorsatz genügt nicht.

- 3. Zur Anzeigepflicht des Bürgers vgl. § 138. Belohnung oder Billigung der Tat wird nach § 140 bestraft.

### Zu § 234a (Verschleppung)

- 1. § 234a ist ein **Gefährdungsdelikt**. Nach früherem Recht reichte es bei Verschleppungen nicht zur Verurteilung aus, wenn sich nicht feststellen ließ, was aus den verschleppten Personen geworden war. Daher genügt nach § 234a eine bloße Gefährdung des verschleppten Opfers.

### 2. Tatbestand

- 2.1 Gefährdungsbereich ist das **Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes**, also das ganze Gebiet außerhalb der Bundesrepublik.

### 2.2 Tathandlungen

- **Verbringen** in die Gefahrenzone setzt tatsächliches Herrschaftsverhältnis über das Opfer voraus;
- **Veranlassen** (= psychische Einflussnahme), sich in den Gefahrenbereich zu begeben;
- **Abhalten von der Rückkehr.**

### 2.3 Tatmittel sind

- **List,**
- **Drohung oder**
- **Gewalt**

Vgl. Erl. zu § 234!

Das praktisch bedeutsamste Gewaltmittel ist die Beibringung von Betäubungsmitteln mit oder ohne Zwang.

- 2.4 Opfer muss der **Gefahr ausgesetzt** werden, **aus politischen Gründen verfolgt zu werden, und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen** (keine Gewähr eines geordneten Verfahrens)

- **Schaden an Leib oder Leben zu erleiden,**
- **der Freiheit beraubt oder**
- **in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden,** z. B. durch Einziehung des Vermögens oder Berufsverbot.

- 3. **Vorsatz** ist erforderlich für die Tathandlungen sowie für die Gefährdung.

### 4. Absatz 3

Die **Vorbereitung** der Tat ist ein selbständiges Delikt.

### Zu § 235 (Entziehung Minderjähriger)

1. **Geschütztes Rechtsgut** ist das Sorgerecht des Erziehungsberechtigten und mittelbar der Minderjährige selber, der deshalb nicht als Teilnehmer (Anstifter, Gehilfe) strafbar sein kann. Seine Einwilligung in die Tat ist unerheblich.

#### 2. Tatbestand

Abs. 1 unterscheidet zwischen Entziehung durch Angehörige – vor allem Eltern – und durch sonstige Personen.

##### 2.1 Eine Person unter 18 Jahren (Kinder und Jugendliche) muss

- den Eltern – darunter fallen nicht Pflege- oder Stiefeltern, soweit sie kein Sorgerecht haben, wohl aber die Adoptiveltern – einem Elternteil
- dem Vormund – vgl. §§ 1773 ff. BGB – (auch das Jugendamt nach SGB 8 § 55 i. V. m. BGB)
- dem Pfleger – vgl. § 1909 ff. BGB – Heime haben kein eigenes Sorgerecht –

2.2.1 **entzogen** werden, d. h. das Sorgerecht (§§ 1626 ff. BGB) muss nach herrsch. Meinung durch Trennung so beeinträchtigt werden, dass es nicht ausgeübt werden kann (BGH 1, 199).

Beim Besuchsrecht genügen für das Merkmal der Entziehung schon sehr kurze Zeiträume (BGH 10, 376), also eine nur vorübergehende Beeinträchtigung des Sorgerechts. Eine Kindesentziehung kann auch von dem sorgerechtigten gegenüber dem nichtsorgeberechtigten Elternteil begangen werden, sofern dieser ein Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind – z. B. nach Ehescheidung – nach §§ 1684 ff. BGB hat (BGH NJW 1999, 1344).

Die durch Täuschung erschlichene richterliche Entziehung der elterlichen Sorge fällt nach der Rechtsprechung jedoch nicht unter den Tatbestand des § 235 (OLG Stuttgart, NJW 68, 1341).

##### 2.2.2 oder vorenthalten werden.

##### 2.3 Mittel des Entziehens oder Vorenthaltens

- List (vgl. Erl. zu § 234);
- **Gewalt oder Drohung** mit einem empfindlichen Übel (vgl. Erl. zu § 240).

Nach BGH 16, 58; NJW 63, 1412 sind die Tatmittel auch gegenüber den Minderjährigen möglich.

2.4 Für die zweite Tätergruppe sieht das neue Recht in **Nr. 2** eine Tatbestanderweiterung vor. Der Täter, der ein Kind – Person unter 14 Jahren –, ohne dessen Angehöriger (s. Erl. zu § 11 Nr. 1) zu sein, entzieht, muss im Gegensatz zu Abs. 1 weder Gewalt oder Drohung noch List anwenden. Damit wird die heimliche Wegnahme von Kindern, insbesondere Kleinkindern, unter Strafe gestellt und die bislang vorhandene Strafbarkeitslücke geschlossen.

Außerdem war es vor allem zur Schließung von Strafbarkeitslücken bei Auslandstaten (§ 5 Nr. 6 a) erforderlich, das Tatmittel „Entziehen“ durch „**Vorenthalten**“ zu ergänzen.

Ein Vorenthalten auch i. S. des § 1632 Abs. 1 BGB liegt nicht nur dann vor, wenn der Täter die Herausgabe des Kindes oder Jugendlichen verweigert; es genügt beispielsweise auch ein Verheimlichen des Aufenthaltsortes.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 – Täter ist nicht Angehöriger des Kindes – ist bereits der **Versuch strafbar** nach **Abs. 3**.

Schließlich wird in Abs. 1 neben den „Eltern“ auch ein „**Elternteil**“ genannt, um klarzustellen, dass die Straftat wie bisher auch von einem Elternteil begangen werden kann.

2.5 **Abs. 2** betrifft die Fälle, in denen der Täter – Angehöriger oder Außenstehender – ein Kind – entzieht, um es in das Ausland zu verbringen – **Nr. 1 – oder**  
– im Ausland vorenhält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat – **Nr. 2 –**

Nr. 2 regelt den Fall, dass der Täter, z. B. ein Elternteil, das Kind zwar einvernehmlich mit dem anderen Elternteil im Rahmen einer gemeinsamen Urlaubsreise in den ausländischen Staat gebracht hat und sich danach aber weigert, das Kind wieder in die Heimat zurückkehren zu lassen.

Ebenso wie in Abs. 1 Nr. 2 kommt es auch nach Abs. 2 **nicht** darauf an, ob der Täter **List, Drohung oder Gewalt** anwendet.

Für die „aktive“ Entführung nach Abs. 2 Nr. 1 hat der Gesetzgeber die **Versuchsstrafe in Abs. 3** eingeführt. Damit soll erreicht werden, dass Ermittlungen bereits vor Tatvollendung aufgenommen werden können, um die Ausreise und endgültige Entziehung des Kindes zu verhindern.

**3.** Der **Vorsatz** erfordert das Wissen, dass die minderjährige Person den Sorgeberechtigten mit List, Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel entzogen wird. Irrtümliche Annahme eigenen Sorgerechts schließt den Vorsatz aus.

**4.** Mit Verbrechensstrafe wird nach **Abs. 4** bedroht, wenn der **Täter das Opfer**

- **in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung** – vgl. dazu die Ausführungen zu §§ 113, 177, 225 – oder
- **in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt**, z. B. wenn der Täter ein Kind für längere Zeit in ein asoziales Milieu bringt (vgl. BGH NJW 90, 1489), oder wenn er
- **die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern**, z. B. beim organisierten Kinderhandel i. V. mit § 236.

**5.** Eine weitere Strafschärfung tritt nach **Abs. 5** ein, wenn durch die Tat der **Tod des Opfers** verursacht wurde.

**6.** Gemäß **Abs. 7** werden die Taten nach Abs. 1 bis 3 nur auf **Antrag** verfolgt.

Ausnahme: besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung!

**7. Tateinheit** ist möglich mit anderen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 239, 239a).

#### Zu § 236 (Kinderhandel)

Durch die Einführung des § 236 – 6. StrRG – wurden Strafbarkeitslücken für die Fälle geschlossen, in denen Kinder von ihren Eltern wie Handelsware zum Kauf angeboten wurden. Allerdings bestand in § 14a des Adoptionsvermittlungsgesetzes bereits eine nebenstrafrechtliche Norm gegen Kinderhandel. Nach diesem Gesetz waren jedoch nur die gewerblichen Adoptionsvermittler unter Strafe gestellt.

Durch das SexualdelÄndG vom 27. 12. 2003 wurde das **Schutzalter** von 14 auf **18 Jahre** heraufgesetzt.

**1.** Nach **Abs. 1** wird bestraft

- **die entgeltliche dauerhafte Überlassung eines Kindes durch die Eltern, Adoptiveltern, Vormünder oder Pflegeeltern, soweit die Tat unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht vorgenommen wird** – Satz 1 – sowie
  - **die dauerhafte Aufnahme eines Kindes, Mündels oder Pfleglings für ein Entgelt** – Satz 2 –.
- Abs. 1 erfasst insbesondere den Verkauf von Kindern, wenn z. B. ausländische Kinder an Deutsche vermittelt werden.

Ebenso wird bestraft, wer das Kind auf Dauer für ein Entgelt bei sich aufnimmt.

**2.** Nach **Abs. 2** werden **Adoptionsvermittler** bestraft.

Strafverschärfung tritt ein, wenn das Kind oder der/die Jugendliche dabei über die Grenzen in das Inland (vom Ausland) oder in das Ausland verbracht wird.

**3.** Weiter wird hingewiesen auf die **Versuchsstrafbarkeit** in **Abs. 3**

**4. Qualifikationen in Abs. 4**

- **kommerzieller oder bandenmäßig organisierter Kinderhandel**

– **Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung des Kindes oder der vermittelten Person** – vgl. dazu die Ausführungen zu § 235 Abs. 4!

Der Täter handelt nach Nr. 1 aus **Gewinnsucht** bei Steigerung seines Erwerbssinns auf ein ungewöhnliches, sittlich anstößiges Maß (BGH 1, 388).

**5. Vorsatz** des Täters muss sich vor allem darauf erstrecken, dass der Kinderhandel unter grober Vernachlässigung der Fürsorgepflicht geschieht.

**6.** Mögliche **Strafmilderung** bzw. **Strafausschließung** bei geringer Schuld vor allem der Eltern, Vormündern oder Pflegeeltern in Abs. 5, z. B. bei finanzieller Not – nicht aber für strafbare Vermittler nach Abs. 2 (siehe Brodag, BT S. 177 m. w. Hinweisen).

### Zu § 238 (Nachstellung)

#### 1. Schutzwirkung

**1.1** Der spezifische Unrechtsgehalt der beharrlichen Nachstellung ("Stalking") wurde vor dem Inkrafttreten des § 238 am 01.04.2007 vom geltenden Strafrecht nicht ausreichend erfasst. Die Bestimmung erweitert die Strafbarkeit und geht in ihrer Schutzwirkung auch über den Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) vom 11.12.2001 hinaus.

Polizeiliche Einschreiten in den Fällen des sog. „Stalking“ ist somit nicht mehr abhängig davon, ob durch das Täterverhalten allgemeine Strafbestimmungen, wie Hausfriedensbruch (§ 123), Sachbeschädigung (§ 303), Beleidigung (§§ 185 ff), Nötigung (§ 240), Bedrohung (§ 241) oder Körperverletzung (§§ 223, 229) verletzt sind.

**1.2** § 238 bezweckt den Schutz vor Nachstellungen insbesondere von

- Frauen in Trennungssituationen sowie
- Personen, zu denen professionelle Kontakte bestanden haben, z. B. Patienten oder Mandanten.

#### 2. Tathandlung nach Abs. 1

Unbefugtes Nachstellen durch beharrliche Annäherungshandlungen oder Drohung nach den Nr. 1 bis 4.

**2.1** Das **Nachstellen** umfasst alle Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, durch Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen (vgl. BT-Drucks. 16/375, S. 7, 8). Dazu gehören z. B. das Anscheißen, Auflauern, Aufsuchen, Verfolgen, Anlocken, Fallen stellen (vgl. auch § 292 – Jagdwilderei).

**2.2** Bei dem Merkmal „**unbefugt**“ handelt es sich um einen zum Tatbestand gehörenden Umstand. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn

- das Opfer ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis gibt, z. B. es fühlt sich geschmeichelt und lässt den Täter gewähren;
- der Täter sich auf Befugnisnormen berufen kann, wenn also auf der Grundlage amtlicher oder privatautonomer begründeter Befugnisse gehandelt wird, wie beispielsweise die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers oder Polizeibeamten bei der Observation eines Verdächtigen.

**2.3** Das Täterverhalten muss „**beharrlich**“ sein, das bedeutet – wie auch bei § 184d – wiederholtes oder andauerndes Handeln.

Eine bloße Wiederholung reicht für sich allein jedoch nicht aus. Es muss dazu kommen eine besondere Hartnäckigkeit und gesteigerte Gleichgültigkeit und Missachtung gegenüber gesetzlichen Geboten sowie gegenüber dem entsprechenden Willen und den Wünschen des Opfers.

Von Bedeutung für das Merkmal „beharrlich“ ist die Gesamtwürdigung der verschiedenen Handlungen, wobei der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Handlungen und deren innerer Zusammenhang eine Rolle spielt (BT-Drucks. 16/575, S. 7).

#### 2.4 Nachstellungshandlungen

**2.4.1** **Nr. 1** erfasst physische Annäherungen an das Opfer – s. auch Erl. Zu 2.1 – wie der Aufenthalt des Täters vor dem Haus oder in der Nähe der Wohnung oder Arbeitsstelle des Opfers. Erforderlich ist ein gezieltes Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers. Eine zufällige zeitgleiche Anwesenheit, z. B. an der Bushaltestelle oder im Supermarkt genügt nicht (BT-Drucks. aaO.).

**2.4.2** **Nr. 2** erfasst beharrliche Nachstellungen, beispielsweise durch unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS, Briefe pp. sowie mittelbare Kontaktaufnahme über Dritte, z. B. Angehörige oder Kollegen/-innen des Opfers (BT-Drucks. aaO.).

**2.4.3** **Nr. 3** erfasst die Kommunikation des Täters unter dem Namen des Opfers, z. B. bei Bestellungen, durch die Lieferungen an das Opfer veranlasst werden.

Hierunter fallen auch

- das Schalten unrichtiger Anzeigen in Zeitungen oder
- Annoncen, in denen der Name des Opfers missbräuchlich verwendet wird, um z. B. die Kontaktaufnahme durch Dritte zu veranlassen;
- schließlich Kontaktanzeigen mit Telefonnummer des Opfers und dem Angebot sexueller Dienstleistungen (BT-Drucks. aaO., S. 7, 8).

**2.4.4 Nr. 4** erfasst folgende Drohungsvarianten gegenüber dem Opfer oder ihm nahestehender Personen:

- Verletzung von Leben (§ 212),
- Verletzung von körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit (§ 223) oder
- Verletzung von Freiheit (§ 239).

**2.4.5 Nr. 5** ist Auffangtatbestand für Handlungen, die von den Nr. 1–4 nicht erfasst sind. Die Handlungsalternativen der Nr. 1–4 dienen als Orientierung für vergleichbare, nicht konkret erkennbare bzw. im Einzelnen nicht vorhersehbare Nachstellungshandlungen.

**2.4.6** Die Nachstellungen müssen die **Lebensgestaltung** des Opfers **schwerwiegend beeinträchtigen**, d. h. das Stadium des „Nur-belästigens“ muss erheblich überschritten sein.

Das Opfer muss sich – psychisch beeinträchtigt – ständig beobachtet, gejagt oder bedroht fühlen und sich somit gezwungen sehen, seine Lebensgestaltung zu verändern, z. B. durch Umleitung aller Telefonanrufe auf Anrufbeantworter, Änderung der Telefonnummer, im Extremfall Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel (BT-Drucks. aaO., S. 8).

3. Täter muss **vorsätzlich** (§ 15) handeln, d. h. er muss bewusst und gewollt unbefugt und beharrlich jemandem nachstellen und zumindest in Kauf nehmen, dass er die Lebensverhältnisse seines Opfers dadurch schwerwiegend beeinträchtigt.

4. **Abs. 2** enthält einen **erfolgsqualifizierten Fall**, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) des Opfers oder andere dem Opfer nahestehende Personen durch die Tat in die

– **Gefahr des Todes** oder

– **Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung** bringt (siehe Erl. zu § 225 Ziff. 2.5).

Die Gefahr muss **vorsätzlich** herbeigeführt werden (Lackner/Kühl 9 zu § 225). Insofern wird die Beweisführung nicht leicht sein, so wenn beispielsweise das Opfer dem nachstellenden Täter entgehen will und plötzlich auf die Fahrbahn einer verkehrsarmen Straße läuft, wo er nur knapp einem Verkehrsunfall mit einem Pkw entgeht.

5. **Abs. 3** ist ein **erfolgsqualifiziertes Delikt (Verbrechen)**. Der Täter muss durch die Tat den **Tod** verursachen, und zwar

- des Opfers,
- eines Angehörigen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) des Opfers oder
- einer anderen dem Opfer nachstehenden Person.

Die Tat, das Nachstellen, muss **vorsätzlich** erfolgen, für den Tod als **Erfolgsqualifizierung** genügt **Fahrlässigkeit** (§ 18).

6. Nach **Abs. 4** ist die Tat nach Abs. 1 Antragsdelikt und gem. § 374 Abs. 1 Nr. 5 StPO **Privatkriegedelikt**. Das Antragserfordernis entfällt, wenn nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt und somit ein Einschreiten von Amts wegen geboten ist.

## 7. Konkurrenzen

Tateinheit (§ 52) ist möglich mit Nötigung (§ 240), Bedrohung (§ 241) und den anderen in Ziff. 1 der Erl. zu § 238 (s. o.) genannten Strafbestimmungen, die dann in der Strafanzeige neben § 238 angegeben werden müssen.

## Zu § 239 (Freiheitsberaubung)

### 1. Geschütztes Rechtsgut

**Persönliche Bewegungsfreiheit**. Geschützt sind auch z. B. Geisteskranke, Kinder, Betrunkene, soweit diese Personen zur Fortbewegung imstande sind (nicht also der sinnlos Betrunkene, der sich nicht mehr frei bewegen kann – BGH 32, 187, JZ 84, 481).

### 2. Tatbestand

**2.1 Einsperren** eines Menschen – diese häufigste Art der Freiheitsberaubung ist nur als Beispieldfall hervorgehoben. Die Tathandlung besteht darin, dass einem Menschen, sei es auch nur vorübergehend, die Möglichkeit genommen wird, nach seinem Willen einen Raum zu verlassen.

Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn ein Polizeibeamter aufgrund einer unwahren Anzeige zur Festnahme veranlasst wird (BGH 3, 4), und zwar in Form der mittelbaren Täterschaft (§ 25 Abs. 1) des Täuschenden.

### 2.2 Täter kann auch auf andere Weise einen Menschen der Freiheit berauben.

Die Tat ist auch erfüllt, wenn das Opfer nur vorübergehend und ohne sein Wissen daran gehindert wird, seinen Aufenthaltsort zu verlassen.

**Tatmittel** sind u. a.:

- Gewalt (Fesselung), List, Drohung
- Betäubung
- Hinderung am Verlassen des Kfz durch schnelles Fahren oder
- Wegnahme der Kleider eines Badenden.

Beim Versperren des Weges, um das Opfer in eine andere Richtung zu zwingen, liegt nicht Freiheitsberaubung, sondern Nötigung (§ 240) vor. Auch ein nur kurzzeitiges Festhalten des Gegners im Verlauf einer körperlichen Auseinandersetzung, das zeitlich zu einer unerheblichen Beeinträchtigung der Fortbewegungsfreiheit führt, stellt keine Freiheitsberaubung dar (BGH NStZ 2003, 371).

### 2.3 Freiheitsberaubung durch Unterlassen (vgl. § 13) ist z. B. in folgenden Fällen denkbar:

- A hat den B irrtümlich eingeschlossen. Wenn er davon erfährt und nicht für die Freilassung des B sorgt, macht er sich strafbar;
  - ein Zeuge macht irrtümlich eine Aussage, die zur Festnahme des Beschuldigten führt. Er unterlässt es, seine Aussage zu berichtigen, nachdem er seinen Irrtum erkannt hat.
3. Die **Rechtswidrigkeit** ist **ausgeschlossen** u. a. in folgenden Fällen:
- Vorläufige Festnahme nach § 127 StPO, auch wenn der Polizeibeamte irrig annimmt, es handle sich um die gesuchte Person (= Irrtum über das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen als Tatbestands- bzw. Verbotsirrtum – vgl. §§ 16, 17 – sowie BGH 3, 357). Aber widerrechtlich ist die polizeirechtlich nicht gedeckte Verbringung eines Stadtstreicher „aufs Land“ (LG Mainz, MDR 83, 1044).
  - Ausübung des Erziehungsrechts (§§ 1626 ff. BGB).
  - erlaubte Selbsthilfe (§§ 229, 561 BGB).
4. Der **Versuch** ist nach Abs. 2 strafbar.

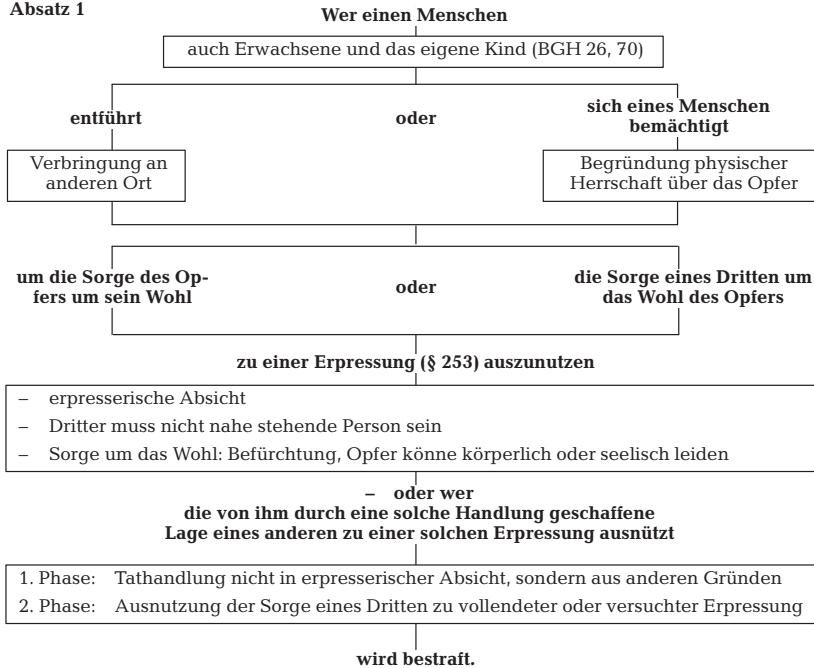
### 5. Die **erfolgsqualifizierten Fälle** der Abs. 3 und 4 machen die Tat zum **Verbrechen**.

Beachte § 18, der bei schwerer Gesundheitsschädigung und Tod des Opfers mindestens Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge fordert (BGH 21, 288).

Der **Tod** kann gem. Abs. 4 auch **verursacht** worden sein, wenn das Opfer beim Fluchtversuch ums Leben kommt (BGH 19, 382) oder Selbstmord begeht (aber strittig).

## Zu § 239a (Erpresserischer Menschenraub)

## Absatz 1





### 1. Geschützte Rechtsgüter

- Persönliche Freiheit des Opfers;
- Unversehrtheit des Opfers;
- persönliche Freiheit des Dritten, dessen Sorge ausgenutzt werden soll;
- subsidiär: das Vermögen.

### 2. Tatbestand

**2.1** Tatopfer muss **ein anderer** sein, d. h. jeder Mensch, auch Erwachsene und das eigene Kind, das z. B. von einem Elternteil entführt oder sonst seiner Freiheit beraubt wird, um dem anderen Elternteil die Zustimmung zu einer neuen Unterhaltsregelung abzunötigen.

**2.2 Entführen** verlangt ein Verbringen an einen anderen Ort, wo das Opfer dem ungehemmten Einfluss des Täters preisgegeben ist.

**2.3 Sich bemächtigen:** Begründung physischer oder psychischer Herrschaft über das Opfer. Ein Verbringen an einen anderen Ort ist nicht erforderlich. Auch muss der Tatbestand der Freiheitsberaubung nicht erfüllt sein (BGH NStZ 1999, 509). Sich bemächtigen ist auch möglich, wenn das Opfer über eine größere Distanz mit einer scheinbar echten Schusswaffe, z. B. Spielzeugpistole bedroht wurde, so dass es an einer freien Selbstbestimmung gehindert wird (BGH NStZ 2002, 31).

§ 239a entfällt, wenn sich jemand freiwillig als Geisel (vorgetäuschte Geiselnahme) zur Verfügung stellt; dies gilt jedoch nicht, wenn der gesetzliche Vertreter in die Entführung seines Kleinkindes einwilligt (BGH 26, 70).

**2.4** Der subjektive Tatbestand verlangt die **Absicht** des Täters, durch die Tathandlung **die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung** (§ 253) auszunutzen. Der Täter muss also bereits bei Tatausführung in erpressererischer Absicht handeln.

Der besorgte **Dritte** muss nicht unbedingt eine Sympathieperson des Opfers sein. Auch der Staat oder der Bankkassierer können darunter fallen, wenn z. B. der Täter einer Kundin eine Spielzeugpistole an den Kopf hält und hiervon der Kassiererin die Öffnung der Kassenbox erzwingt – sog. „Dreipersonenverhältnisse“ (BGH a. a. O.).

Die **Sorge um das Wohl** verlangt, dass das Opfer bzw. der Dritte befürchtet, das Opfer könne durch die vom Täter geschaffene Lage körperliches oder seelisches Leid erfahren. Aber auch andere Motive des Driften, wie Zahlung der geforderten Summe aus politischen Gründen oder Wahrung des Ansehens der erpressten Bank können vorliegen.

Die Tat ist vollendet mit der Tathandlung in erpressererischer Absicht. Ob es zu deren Verwirklichung (z. B. Zahlung des Geldes) kommt, ist für die 1. Alternative unerheblich.

**2.5** Die **2. Alternative** setzt voraus, dass der Täter ursprünglich aus anderen Gründen das Opfer – z. B. in sexueller Absicht oder aus Rache – entführt oder sich eines Menschen bemächtigt hat und das begründete Gewaltverhältnis („**die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen**“) später zu einer Erpressung ausnutzt.

Der **Unterschied zur 1. Alternative** besteht also darin, dass der Täter hier

- die Tathandlung (= entführen oder sich eines anderen bemächtigen) nicht in erpressererischer Absicht begeht
- aber später die von ihm geschaffene Lage zu einer vollendeten oder versuchten Erpressung (bei der 1. Alt. reicht bereits die Absicht) ausnützt.

**Beispiel:** Täter erpresst vom Opfer Geld zum Tanken, nachdem er ihm vorher unter Drohung mit geladener Schreckschusspistole das Kfz. weggenommen und das Opfer anschließend gezwungen hat, mitzufahren, um sich gemeinsam ins Ausland abzusetzen (BGH NStZ – RR 2003, 45).

**3. Absatz 2 sieht für minder schwere Fälle** Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vor.

**4. Strafschärfung** (bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe) nach **Abs. 3, wenn der Täter oder ein Teilnehmer** (BGH 33, 322) **durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers verursacht**.

Die Erfolgsqualifizierung setzt voraus, dass der Tod – wenn auch nur mittelbar – auf die Tat zurückgeführt werden kann. Wenn der Entführte z. B. durch Fehlschüsse der Polizei bei Verfolgung des Täters getötet wird, tritt bereits Strafschärfung ein, soweit der Täter den Tod wenigstens

leichtfertig verursacht hat, d. h. Sorgfaltsmangel des Täters und Voraussehbarkeit des Todes müssen das Urteil grober Fahrlässigkeit rechtfertigen, woran es jedoch fehlt, wenn die getöteten Geiseln von der Polizei für die Täter gehalten wurden (BGH 33, 324 – vgl. Neue Zeitschrift für Strafrecht 86, 117 u. 314). – Vgl. auch §§ 15, 18! Grob fahrlässig handelt, wer sich in leichtsinniger Weise über die Möglichkeit der Todesfolge hinwegsetzt.

**5.** Bei **tätiger Reue** gibt **Abs. 4** dem Täter im Interesse des Opfers auch nach vollendeter Tat noch die Möglichkeit, **Strafmilderung** zu erlangen, wenn er (auch unfreiwillig) das Opfer **unter Verzicht auf die erstrebte Leistung wieder in dessen Lebenskreis zurückkehren lässt**.

Die Möglichkeit der Strafmilderung besteht auch dann, wenn der Täter das Opfer während der Tat verletzt hat.

**6.** **Tateinheit** ist möglich – mit der Folge, dass die Strafbestimmungen zusätzlich in der Anzeige aufzunehmen sind – mit §§ 223 ff., 211 ff., soweit der Tod nach Abs. 3 vorsätzlich verursacht wurde; auch Geiselnahme (§ 239b). § 239b tritt jedoch zurück, wenn die Geiselnahme nur den Zweck der unrechtmäßigen Bereicherung verfolgt (BGH 25, 386; 26, 24; BGH NSfZ 2002, 31). Tateinheit mit Freiheitsberaubung (§ 239) besteht, wenn die Freiheitsentziehung zeitlich über die nach § 239a vorausgesetzte Einschränkung der Freiheit des Opfers erheblich hinausgeht (BGH NSfZ – RR 2003, 45).

### Zu § 239b (Geiselnahme)

#### 1. Tatbestand

##### 1.1 Die Tathandlung

„einen Menschen entführen oder sich eines Menschen bemächtigen“ entspricht dem erpresserischen Menschenraub (§ 239a) – Merkmal ist auch erfüllt bei Geiselaustausch mit Polizei (BGH 26, 70).

1.2 Täter muss die **Absicht** haben, das Opfer oder einen **Dritten zu einer**

- **Handlung,**
- **Duldung oder**
- **Unterlassung**

**zu nötigen**, vgl. Erl. zu § 240!

und zwar durch die **Nötigungsmittel**

##### Drohung mit

- **dem Tode,**
- **einer schweren Körperverletzung (§ 226) oder**
- **einer Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer.**

##### Beispiele:

- Geiselnahme, verbunden mit der Drohung, die Geisel zu töten, falls der Staat politische Gefangene nicht freilässt;
- Drohung, die Geisel zu erschießen, falls die Polizei nicht Fluchtwagen bereitstellt und Verfolgung nicht unterlässt.

**2. Der Tatbestand unterscheidet sich von § 239a** dadurch, dass der Täter

- als Nötigungsmittel eine qualifizierte Drohung mit dem Tode oder einer schweren Körperverletzung (§ 226) oder einer Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer des Opfers beabsichtigt sowie
- andere Zwecke als erpresserische Absichten (= Bereicherungsabsichten) verfolgen muss.

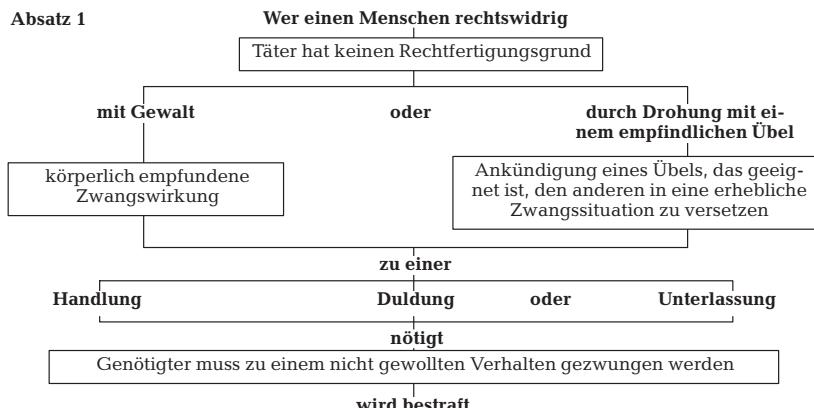
**3.** Die Strafschärfungs- und die Strafmilderungsvorschriften des § 239a Abs. 2–4 gelten gemäß Abs. 2 entsprechend (vgl. die dortigen Erl.).

**4.** **Tateinheit** mit § 239a ist möglich, wenn der Täter durch die Geiselnahme zugleich sich bereichern will **und** einen anderen Zweck verfolgt (er verlangt 50 000 Euro **und** freies Geleit).

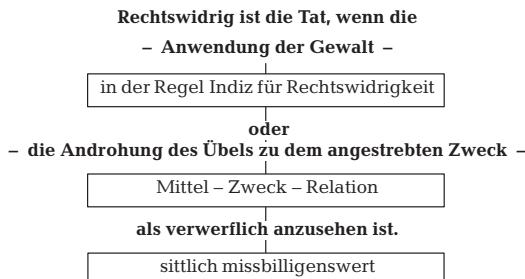
§ 239b tritt jedoch zurück, wenn die Geiselnahme nur den Zweck unrechtmäßiger Bereicherung verfolgt, z. B. Täter verlangt nach der Geiselnahme 50 000 Euro, fordert aber kein freies Geleit (BGH 25, 386).

## Zu § 240 (Nötigung)

## Absatz 1



## Absatz 2



## 1. Geschütztes Rechtsgut

Freie Willensentschließung und Willensbetätigung.

## 2. Tatbestand

Täter muss rechtswidrig, d. h. ohne einen Rechtfertigungsgrund, wie z. B. Notwehr (§ 32), folgende Nötigungsmittel anwenden:

**2.1 Gewalt** ist in aller Regel der Einsatz körperlicher Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes (BGH 25, 237).

Rein psychische Zwangswirkung reicht nicht (BayObLG NStZ 1990, 281); das Opfer muss die Zwangswirkung physisch empfinden. Allerdings kann auch ohne körperliche Kraftentfaltung eine Nötigung durch Gewalt begangen werden, so z. B. durch

- Beibringen von betäubenden oder berauschenenden Mitteln,
- Schreckschüsse,
- Drohen mit Schusswaffe (BGH 23, 126),
- Beendigung einer Vorlesung durch Gebrüll (str., ob Gewalt oder nur Drohung mit einem empfindlichen Übel, so OLG Koblenz NJW 1993, 1808).

Auch das Bundesverfassungsgericht (in NJW 1995, 1141) hat eine zu weite Auslegung des Gewaltbegriffs im Zusammenhang mit **Sitzblockaden** für verfassungswidrig erklärt (Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG), soweit die Gewalt lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangseinwirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist. Der BGH (NJW 1995, 2643 ff.) folgert daraus, dass es sich dabei nur um solche Fälle handele, wo die Blockierer nur körperlich anwesend sind und der genötigte Kraftfahrer hierdurch nur einer psychischen Zwangseinwirkung ausgesetzt ist.

Bei Straßenblockaden treffe dies aber für die große Zahl der nachfolgenden Kraftfahrer nicht zu, da sie durch den Verkehrsstau durch körperlichen Zwang daran gehindert werden, ihre Fahrt fortzusetzen. Die von den stehenden Kfz ausgehende Zwangseinwirkung genügt auch nach der Rspr. des BVerfG den Anforderungen des Gewaltbegriffs nach § 240. Im Übrigen ist jeder Teilnehmer einer Sitz-/Straßenblockade wegen versuchter Nötigung zu bestrafen, sofern er die Versuchsachung eines Verkehrsstaus vorsätzlich herbeiführen wollte bzw. billigend in Kauf nahm.

Weitere höchstrichterliche Entscheidungen, wo Gewalt angenommen wird:

- Kraftfahrer wird aus verkehrsreimden Gründen absichtlich durch plötzliches Bremsen zum Anhalten gezwungen (BGH NZV 1995, 325);
- dichtes Auffahren zur Erzwingung des Überholens, ebenso „Schneiden“ eines anderen Fahrzeugführers beim Fahrstreifenwechsel nach Überholvorgang (OLG Köln NVZ 1995, 405); Bei „Drängeln“ muss geklärt werden, wie groß der Abstand zwischen den Fahrzeugen und wie hoch die Geschwindigkeit war (OLG Karlsruhe, NSZ-RR 98, 58).
- Straßensperren durch Einsatz von technischen Blockademitteln, wie Fahrzeugen (OLG Karlsruhe NJW 1996, 1551);
- Blockieren einer Ausfahrt oder eines geparkten Fahrzeugs (OLG Koblenz, VRS 20, 436);
- Einsperren in einen Raum (BGH 20, 194);
- sog. „Ausbremsen“ (NJW 1995, 3131).

### **Keine Gewalt:**

- wenn Hausbesetzer sich bei Polizeieinsatz räumungswillig zeigen (LG Münster NSZ 82, 202);
- bei andauerndem Hupen (OLG Düsseldorf NJW 1996, 2245);
- Freihalten eines Parkplatzes durch Fußgänger, der sich in Parklücke stellt; hier fehlt es auch an der Verwerflichkeit gem. Abs. 2 (NZV 1995, 297);
- Versperren der Weiterfahrt durch verkehrswidrig auf der Fahrbahn stehende Person (Lackner, StGB, zu § 240).
- Kurzfristige Versperrung des Durchgangs eines Weges (OLG Karlsruhe, Urt. v. 6. 6. 2002 – 1 Ss 13/02).

**Gewalt gegen Dritte** liegt vor, soweit sie von dem Genötigten als Zwang empfunden werden soll, z. B. der Sohn des Kassierers wird geschlagen, um den Vater zu zwingen, den Tresorschlüssel herauszugeben.

**Gewalt kann auch gegen Sachen** verübt werden, soweit sie vom Opfer als körperlicher Zwang empfunden werden, so z. B. das Abstellen von Wasser, Licht oder Heizung beim räumungsunwilligen Mieter (OLG Köln NJW 1996, 472).

### **2.2 Drohung mit einem empfindlichen Übel**

Drohung ist die Ankündigung eines Übels. Die Drohung braucht nicht ernst gemeint zu sein. Empfindlich ist das Übel, wenn es objektiv geeignet ist, den Genötigten in eine erhebliche Zwangssituation zu versetzen und zu dem erstrebten Verhalten zu bestimmen.

**Beispiele:** Drohung mit Entlassung, Gewaltanwendung, Selbstmord, Strafanzeige (BGH 5, 254).

**2.3 Vorsatz** – auch bedingter – ist erforderlich und muss sich bei der nicht ernst gemeinten Drohung auch darauf erstrecken, dass sie vom Bedrohten als ernstlich verstanden werden soll.

### **3. Rechtswidrigkeit nach Absatz 2**

Wenn allgemeine Rechtfertigungsgründe (siehe Abs. 1), wie die Befugnis zur vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO, nicht vorliegen, muss die Rechtswidrigkeit nach Abs. 2 geprüft werden.

Die Beurteilung der Rechtswidrigkeit ergibt sich aus der Verknüpfung von Nötigungsmittel (= Gewalt oder Androhung des Übels) und Nötigungszweck – sog. **Mittel-Zweck-Relation**.

Nach der Rechtsprechung muss die Nötigung **so verwerflich**, d. h. sittlich so missbilligenswert sein, dass sie strafwürdiges Unrecht darstellt (BGH 18, 389).

**Rechtswidrige Nötigung** begeht z. B.

- wer nach Behinderung durch Kraftfahrer versucht, diesen gewaltsam aus dessen Pkw zu zerren (OLG Schleswig, VM 71, 60);
- wer eine Zufahrt durch Barrikaden (OLG Celle NJW 70, 206) oder den Verkehr blockiert mit dem Ziel, sich für politische oder wirtschaftliche Ziele größere Publizität zu verschaffen (BGH 23, 46), auch wenn der mit der Nötigung verfolgte Zweck billigenswert ist;
- wer als Kraftfahrer droht „Ich fahre euch über den Haufen“, um das unerlaubte Entfernen vom Unfallort zu erzwingen (MDR 55, 145);
- wer durch gefährliches Zufahren auf einen anderen die an sich berechtigte Einfahrt in eine Parklücke erzwingen will (NJW 63, 824 sowie OLG Köln NJW 79, 2056);
- wer Amtsträger nötigt (vgl. dazu die Erl. zu § 113 sowie die Rspr. des BGH 24, 266).

#### **Keine Rechtswidrigkeit:**

- Androhung einer Strafanzeige, wenn begründeter zivilrechtlicher Anspruch durchgesetzt werden soll (BGH 5, 254),
- bloßes Hupen, um stehendes Fahrzeug zum Weiterfahren zu veranlassen (OLG Schleswig VM 74, 14),
- Drohung mit Selbsttötung (Brodag BT, S. 194).

#### **4. Nach Abs. 4 tritt in besonders schweren Regelfällen Straferhöhung ein.**

#### **5. Konkurrenzen**

##### **5.1 Tateinheit** (§ 52) möglich mit §§ 123, 132, 176, 235 ff.

**5.2** § 240 wird verdrängt von allen Tatbeständen, die Nötigung voraussetzen, wie z. B. §§ 105, 106, 113, 177, 178, 239, 239a, b, 249, 253 (**Spezialität**).

#### **Zu § 241 (Bedrohung)**

**1. Geschütztes Rechtsgut** ist der **persönliche Rechtsfrieden** des Einzelnen.

#### **2. Tatbestand**

**2.1** Die **Drohung mit der Begehung eines Verbrechens** muss objektiv geeignet sein, den Rechtsfrieden des Einzelnen zu stören. Nicht erforderlich ist es, dass die Störung tatsächlich eingetreten ist.

Zum Tatbestand gehört die Ankündigung eines bestimmten Verhaltens, in dem der Tatbestand eines Verbrechens gefunden werden kann. Eine allgemein gehaltene Drohung gegenüber einer Frau, wie „es werde ihr etwas geschehen“, kann den Tatbestand der Bedrohung nur erfüllen, wenn die Drohung in Zusammenarbeit mit anderen Umständen den Schluss auf die Ankündigung eines Verbrechens ermöglicht (BGH, Beschl. v. 5.09.2002 – 4 StR 253/02 –).

Ob die Drohung ernst war, ist unerheblich. Der Drogende muss nur wollen, dass der Bedrohte sie ernst nimmt. Bloße Verwünschungen oder Prahlereien reichen jedoch nicht (NJW 53, 1440). Die Tathandlung muss sich auch an einen bestimmten Adressaten wenden. Das Verbrechen muss sich gegen den Bedrohten (**„einen Menschen“**) oder eine ihm nahe stehende Person (vgl. Erl. zu § 35) richten.

Ob in den Fällen, in denen der Bedrohte die Drohung nicht ernst nimmt, nur strafbarer Versuch oder vollendete Tat vorliegt, ist strittig. Nach der Rechtsprechung (vgl. BGH MDR 75, 22) liegt der Tatbestand bereits vor.

**2.2** Abs. 2 stellt die **Vortäuschung eines Verbrechens wider besseres Wissen** der Androhung eines Verbrechens im Sinne von Abs. 1 gleich.

In diesem Fall täuscht der Täter vor, es stehe unmittelbar oder in nächster Zeit ein Verbrechen gegen den Betroffenen oder eine ihm nahe stehende Person bevor.

#### **Unterschied zu Abs. 1:**

Der Täuschende gibt vor, auf das bevorstehende Verbrechen keinen Einfluss zu haben. Bei der Drohung gemäß Abs. 1 verhält sich der Täter so, als habe er Einfluss auf Begehung des Verbrechens.

**2.3 Bedingter Vorsatz** genügt – das Vortäuschen (Abs. 2) muss jedoch wider besseres Wissen, d. h. in sicherer Kenntnis der Unwahrheit, geschehen.

**3.** § 241 tritt hinter §§ 113, 177, 240 zurück.

**4.** Die Tat ist **Privatklagedelikt**. Vgl. § 374 Abs. 1 Nr. 5.

### Zu § 241a (Politische Verdächtigung)

1. Tatbestand der **Gefährdung** des Opfers entspricht den Merkmalen der Verschleppung (vgl. § 234a).
2. **Tateinheit** (§ 52) ist möglich mit §§ 164, 186 – 187.

### Vorbemerkungen zu §§ 242 – 248c (Diebstahl und Unterschlagung)

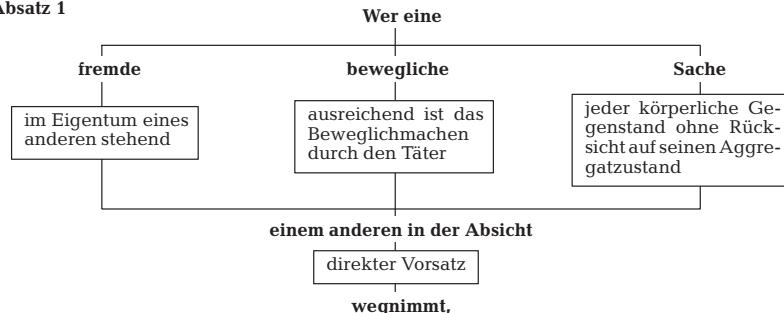
Der 19. Abschnitt beinhaltet die Zueignungsdelikte Diebstahl und Unterschlagung. Kommen bestimmte erschwernde Merkmale zum Tatbestand des § 242 hinzu, so liegt ein besonders schwerer Fall des Diebstahls i. S. d. § 243 vor.

Weiter enthält der § 244 Fälle des qualifizierten Diebstahls, während die §§ 247, 248a Fälle des privilegierten Diebstahls enthalten. Diese Privilegierungstatbestände gelten auch für Unterschlagung nach § 246.

Neben Diebstahl und Unterschlagung enthält der 19. Abschnitt die diebstahlsähnlichen Delikte: unbefugte Ingebrauchnahme von Fahrzeugen (§ 248b) und Stromentwendung (§ 248c).

### Zu § 242 (Diebstahl)

#### Absatz 1



Wegnahme ist der Bruch fremden und Begründung neuen, meist eigenen **Gewahrsams**; **Gewahrsam** ist die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache

die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen

Die Zueignungsabsicht = Enteignung und Aneignung. Enteignung ist dabei die Verdrängung des Eigentümers aus seiner wirtschaftlichen Position **auf Dauer**.

Aneignung ist die **zumindest vorübergehende Herstellung** einer eigentümerähnlichen Herrschaftsgewalt über die Sache.

wird bestraft.

1. **Geschützte Rechtsgüter** der Diebstahlsvorschriften sind sowohl das **Eigentum** als auch der **Gewahrsam** (str.). Es handelt sich um sog. **Zueignungsdelikte** und nur sekundär um **Vermögensdelikte**, da es auf eine Bereicherungsabsicht des Täters nicht ankommt. Strafbar ist nur die Wegnahme in Zueignungsabsicht, so dass Diebstahlobjekte auch vollkommen wertlose Gegenstände sein können.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

2.1.1 Der objektive Tatbestand des einfachen Diebstahls erfordert **die Wegnahme** einer **fremden beweglichen Sache**.

2.1.1.1 **Sache** ist jeder körperliche Gegenstand (§ 90 BGB). Der Aggregatzustand ist gleichgültig. Auch Gase, Dämpfe und Flüssigkeiten können gestohlen werden (das Wasser im Brunnen, das Gas im Rohr).

Auch Tiere sind Sachen i. S. d. § 242.

**Keine Sachen sind:**

- der lebende Mensch, da er **Rechtssubjekt** und nicht **-objekt** ist.  
Teile des lebenden Menschen wie Haare, Zähne usw. werden mit ihrer Abtrennung vom Körper zu Sachen. Künstlich angefügte Gegenstände wie Prothesen, Gebisse usw. wie auch in dem Körper eingefügte Gegenstände, z. B. Herzschrittmacher, behalten ihre Sachqualität und können gestohlen werden (str. a. A. Tröndle zu § 242).  
Durch den Tod wird der menschliche Körper zur Sache (hierzu siehe aber auch unter „fremd“).
- natürliche Kraftquellen: Wasserkraft, Elektrizität (Sonderbestimmung: § 248c);
- Forderungen und sonstige Rechte, wohl aber die solche Rechte verkörpernden oder beweisenden Urkunden, wie Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Sparkassenbücher.
- Computerprogramme; aber Disketten = Sachen (Lackner/Kühl, StGB, RdNr. 2 zu § 242).

**2.1.1.2 Beweglich** muss die Sache sein. Macht erst der Täter die Sache beweglich, so steht dies der Annahme eines Diebstahls nicht entgegen (Abmählen oder Abpfücken fremder Frucht, Abmontieren eines mit dem Boden fest verbundenen Denkmals oder Heiligenbildes).

**2.1.1.3** Die bewegliche Sache muss für den Täter **fremd** sein. Sie ist es nicht schon dann, wenn sie dem Täter nicht gehört, sondern nur dann, wenn sie im Eigentum eines anderen steht. Ob dies zutrifft, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.

Der strafrechtliche Eigentumsbegriff stimmt mit dem privatrechtlichen überein.

An **eigenen** Sachen kann der Täter also keinen Diebstahl begehen. Eine Ausnahme bilden hier Gegenstände, die der Täter nur in Miteigentum hat. Hier ist ein Diebstahl zum Nachteil des Mit-eigentümers möglich.

Somit kann einen Diebstahl begehen

- der alleinige Gesellschafter einer GmbH zum Nachteil seiner Gesellschaft (RGSt. 71, 353),
- der Grundstückseigentümer z. N. des Pächters durch Wegnahme der Früchte des Grundstücks (§ 956 BGB).

**Auch die Eigentumserlangung bestimmt sich nach privatrechtlichen Regelungen.**

- So kann z. B. der Dieb gemäß § 935 BGB kein Eigentum an der entwendeten Sache erlangen. Dennoch läge ein Diebstahl vor, wenn ihm die entwendete Sache wiederum gestohlen würde, da die Handlung nicht nur den Gewahrsamsinhaber (Dieb), sondern auch den Eigentümer verletzt.
- Auch illegal erworbene Drogen sind fremd, können aber Gegenstand eines Diebstahls sein, da das Eigentum durch unerlaubten Erwerb nicht aufgehoben wird (so die hM – vgl. Tröndle/Fischer, StGB Rd. Nr. 9 zu § 242).
- Der Geschäftsinhaber oder Wirt erwirbt Eigentum an dem Geld, das die Verkäuferin bzw. der Kellner für ihn einnimmt.
- Ein zum Bezahlen auf den Tisch gelegter Geldschein geht in das Eigentum des Geschäftsinhabers über, wenn das Wechselgeld auf dem Ladentisch liegt.
- Auch wer einer Dirne den vorausgezahlten **Dirnenlohn** wieder wegnimmt, begeht einen Diebstahl.
- Eine **unter Eigentumsvorbehalt stehende** Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers (§ 455 BGB). Nimmt der Verkäufer dem Käufer die Sache also wieder weg, so begeht er keinen Diebstahl, da die Sache für ihn nicht **fremd** ist.
- **Herrenlose** Sachen sind keine fremden Sachen i. S. d. § 242, da sie nicht im Eigentum eines anderen stehen; z. B.
  - freie Luft
  - fließendes Wasser
  - wilde Tiere und Fische (s. § 960 BGB); beachte aber §§ 292, 293.
 Nicht mehr herrenlos sind die Tiere, wenn sie gefangen und von dem Berechtigten in einem Käfig usw. gehalten werden. Gleichtes gilt für die Tiere, die in Fallen gefangen sind, die der **Berechtigte** aufgestellt hat. Zu Tiergärten und Privatfischteichen siehe § 960 BGB. Zum Entweichen von gefangenen wilden und gezähmten Tieren s. § 960 Abs. 2 und 3 BGB.
- zum Bienenschwarm s. §§ 961 ff. BGB.

- Herrenlos sind weiter Sachen, an denen der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt (§ 959 BGB). **Verlorene** Sachen sind keine herrenlosen Sachen.
- Sachen, die bei Leichen gefunden werden, stehen im Eigentum der Erben (§ 1922 BGB).
- Eine Leiche ist grundsätzlich eine herrenlose Sache, ihr Schutz richtet sich nach § 168. Fremd wird sie erst durch einen besonderen Rechtsakt, durch den Eigentum begründet wird, z. B. Anatomieleichen.
- **Nicht herrenlos** sind z. B. Sachen für Altkleidersammlung, die vor Haustür gestellt werden und nach Willen des Eigentümers mit dem Einsammeln in das Eigentum des Sammlers, z. B. DRK, übergehen sollen.  
Unbefugte Mitnahme also Diebstahl (vgl. Brodag, StGB, BT, S. 200 (201); anders bei Hausmüll, da Besitzaufgabe mit Eigentumsverzicht vorliegt.)

### 2.1.2 Der Täter muss die fremde bewegliche Sache einem anderen **wegnehmen**. Wegnahme ist Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams.

Gewahrsam ist (anders als Besitz) kein Recht, sondern die vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaft über eine Sache mit der Möglichkeit eines jederzeitigen körperlichen Zugriffs auf die Sache (BGHSt, 16/271). Maßgebend hierfür ist die Auffassung des täglichen Lebens.

- Auf die Rechtmäßigkeit des Gewahrsams kommt es nicht an. Auch dem Dieb kann die von ihm entwendete Sache gestohlen werden.
- Da der Gewahrsam kein Recht ist, geht er beim Tode des Gewahrsamsinhabers auch nicht auf dessen Erben über, die den Gewahrsam erst bekommen, wenn sie die tatsächliche Herrschaft erlangen.
- Die räumliche Entfernung von der Sache steht dem Gewahrsam nicht entgegen, sofern dieser gelockerte Gewahrsam noch sozial üblich ist. So besteht z. B. Gewahrsam an der Wohnung, wenn der Eigentümer in Urlaub ist; der Bauer übt Gewahrsam an den auf den Feldern zurückgelassenen Geräten aus. Ausschlaggebend ist, dass lediglich die räumliche Entfernung der Herrschaftsausübung entgegensteht. Das gilt aber nicht beispielsweise für den Reisenden, der Sachen im Zug zurückgelassen hat. Hier geht nach herrschender Meinung der Gewahrsam auf die Bahnverwaltung über (so Lackner/Kühl, StGB, Rd. Nr. 9 zu § 242). Gleiches gilt für die Post oder andere Institutionen.
- In einem **generell beherrschten Raum, z. B. Wohnung**, befindliche Sachen stehen in tatsächlicher Herrschaft (Gewahrsam) des Rauminhabers. Den Aufenthaltsort des einzelnen Gegenstandes braucht der Rauminhaber nicht zu kennen. Auch verlegte oder versteckte Sachen stehen in Gewahrsam des Rauminhabers. Gegenstände, die für den Ladeninhaber mit dessen Einverständnis vor der Ladentür abgestellt werden, stehen in seinem Gewahrsam (BGH JZ 68, 307).
- Auch die in einem generellen Herrschaftsbereich verlorenen Sachen, z. B. verlegter Schmuck in der Wohnung, werden nicht gewahrsamslos – anders dagegen sonst verlorene Sachen, wenn der Ort des Verlierens unbekannt ist. Wenn der Verlierer dagegen weiß, wo er die Sache suchen muss, z. B. Schirm, der auf der Parkbank liegen bleibt, behält er weiter Gewahrsam (so OLG Hamm. NJW 69, 620).

#### 2.1.2.1 Das tatsächliche Herrschaftsverhältnis muss vom **Herrschaftswillen** getragen sein; denn ohne einen Herrschaftswillen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt nicht denkbar. Die Handlungs- oder Geschäftsfähigkeit ist für den Herrschaftswillen nicht ausschlaggebend. Auch Kinder, Geisteskranke usw. können einen Herrschaftswillen haben.

#### 2.1.2.2 **Fremder** Gewahrsam muss gebrochen werden. Fremd ist jeder Gewahrsam, den der Täter nicht allein hat. Bei alleinigem Gewahrsam des Täters ist Diebstahl ausgeschlossen. Es kann dann nur eine Unterschlagung gemäß § 246 vorliegen.

Eigentümer und Gewahrsamsinhaber brauchen nicht identisch zu sein. Wird dem A ein Auto gestohlen, das er sich gemietet hatte, so sind er und der Eigentümer des Autos durch den Diebstahl in ihren Rechten verletzt.

- Bruch fremden Mitgewahrsams genügt (der Mitinhaber eines Geschäfts nimmt Sachen an sich, die im Gewahrsam auch des anderen Inhabers stehen). Keinen Mitgewahrsam haben Angestellte an Sachen des Dienstherrn (Hausgehilfin, Verkäuferin).
- Sachen, die in niemandes Gewahrsam stehen, können allenfalls unterschlagen, nicht gestohlen werden.

Beim **Mitgewahrsam** wird in **gleichrangigen und untergeordneten** Mitgewahrsam unterscheiden. Bei gleichrangigem Gewahrsam kann jeder einzelne Mitgewahrsamsinhaber den Gewahrsam des anderen brechen und damit einen Diebstahl begehen, z. B. Eheleute beim Hausrat oder Mitinhaber eines Geschäftes. Beim ungleichrangigen Gewahrsam kann nur der Inhaber des untergeordneten Gewahrsams einen Diebstahl begehen, z. B. bei sozialen Abhängigkeitsverhältnissen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber. So wird bei kleinen Auslieferungsfahrten, z. B. in den Grenzen einer Kleinstadt, der Fahrer, der Ware seiner Transportfirma rechtswidrig einbehält, Diebstahl begehen, da er als untergeordneter Gewahrsamsinhaber den übergeordneten Gewahrsam seines Firmeninhabers bricht.

Ebenso nur untergeordneten Gewahrsam an den Sachen des Arbeitgebers haben Hausangestellte, die Verkäuferin oder Fabrikarbeiter (Brodag, Strafrecht BT, S. 203), während für Kassierer, in der Bank oder im Warenhaus, die eigenverantwortlich Geld einnehmen, Unterschlagung im Falle der rechtswidrigen Zueignung in Betracht kommt (vgl. Erl. 1.2 zu § 246) und nicht Diebstahl (so BGH 8, 273; BGH NStZ – RR 01, 268).

Auch bei großen Auslieferungsfahrten wird grundsätzlich Alleingewahrsam des LKW-Fahrers angenommen, soweit er im Auftrag seiner Firma über eine längere Entfernung Ware transportiert, ohne dass die Firma Vorkehrungen zur Ausübung einer tatsächlichen Sachherrschaft über die Ladung während der Fernfahrt getroffen hat (BGH StV 2001, 13). Hier liegt also im Falle der rechtswidrigen Zueignung von Sachen der Ladung kein Gewahrsamsbruch und damit nicht Diebstahl, sondern Unterschlagung nach § 246 vor.

**2.1.2.3 Brechen** muss der Täter den fremden Gewahrsam, d. h. die tatsächliche Herrschaftsgewalt des bisherigen Gewahrsamsinhabers beseitigen.

Die Aufhebung des Gewahrsams muss ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers erfolgen. Überträgt dieser den Gewahrsam an der Sache aus freiem Willen, wenn auch infolge einer Täuschung oder Drohung, dann kann Betrug, Nötigung oder räuberische Erpressung, aber nicht Diebstahl vorliegen (s. aber auch unten).

- Ein Diebstahl scheidet z. B. aus, wenn ein Fernfahrer, der Alleingewahrsam an einer Sache hat, einem Dritten die Wegnahme gestattet.
- Auch bei einer **Diebesfalle** liegt das Einverständnis zur Wegnahme vor. Es handelt sich aber um einen versuchten Diebstahl, wenn die präparierte Sache weggenommen wird, da dem Dieb das Einverständnis nicht bekannt war und er das Tatbestandsmerkmal „Wegnahme“ irrig angenommen hat (BGH 4, 199).
- Die Entnahme von Geld aus einem **Bankautomaten** mit Hilfe einer gefälschten Codekarte ist kein Diebstahl. Die Sache wird nicht weggenommen, sondern mit Hilfe des Automaten übergeben (BGH NJW 1992, 445). Die Tat ist als Computerbetrug (§ 263a) strafbar.
- Beim unbefugten **Selbstbedienungstanken** sind Unterschlagung (§ 246) und versuchter Betrug (§§ 263, 22, 23) zu prüfen!
- Gewahrsamsbruch und damit Diebstahl liegt vor, wenn z. B. ein **Glücksspielautomat** ohne Einverständnis des Aufstellers mit Falschgeld bedient wird (OLG Celle NJW 97, 1518).
- Das Einverständnis des Eigentümers ist unbedeutend, wenn der Gewahrsamsinhaber nichts von dieser Abmachung weiß.
- Problematisch ist das fehlende Einverständnis bei Mitwirkung des Geschädigten am Gewahrsamsbruch. Da der Dieb diese Mitwirkung regelmäßig durch eine Täuschung erlangt, könnte auch ein Betrug gegeben sein. Hierzu ergibt sich aus der Literatur Folgendes:  
Erforderlich zum Diebstahl ist eine eigenmächtige Handlung des Diebes. Der Betrug fordert eine Vermögensverfügung des Täters. Eine solche Vermögensverfügung fordert einen aufgrund freien Willensschlusses getätigten Übertragungsakt. Dieses ist gegeben, wenn das Opfer meint, es könne darüber entscheiden, ob es den jeweiligen Gegenstand aushändigt oder nicht. Dann liegt ein Betrug vor.  
Hat das Opfer aber die Vorstellung, der Gewahrsam werde ihm unabhängig von seiner Entscheidung auf jeden Fall entzogen, so fehlt es am freien Willensschluss und damit an einer vom Willen getragenen Vermögensverfügung. Es fehlt somit am Einverständnis zum Gewahrsamswechsel, und es liegt somit ein Diebstahl vor.
- Bei der vorgetäuschten polizeilichen Beschlagnahme handelt es sich damit um einen Diebstahl. Das Opfer handelt unter Druck und meint, es müsse die Beschlagnahme unabhängig von seinem Willen auf jeden Fall dulden.

- Ein **Trickdiebstahl** ist auch gegeben, wenn die Täuschungshandlung nur zu einer Gewahrsamslockerung durch das Opfer führt, der Gewahrsamsbruch aber durch eine neue eigenständige Handlung begangen wird (BayObLG NStZ 1992, 387).  
Z. B. ein Täter lässt sich eine Ware zur näheren Begutachtung aushändigen, um dann mit dieser wegzulaufen. Der Gewahrsam des Verkäufers wird durch das Weglaufen gebrochen, nicht durch das Aushändigen, das nur zu einer Gewahrsamslockerung führt.
- Anders aber, wenn die Täuschungshandlung direkt den Gewahrsamsübergang nach sich zieht. Z. B.: Der Verkäufer packt dem Käufer die Ware ein, damit er sie mit nach Hause nehmen kann, weil der Täter sie angeblich seiner Frau zeigen möchte. Hier liegt Betrug (§ 263) vor.
- Ein Betrug ist auch zu bejahen, wenn der Täter dem Finder eine verlorene Sache aus der Hand nimmt, indem er vorgibt, der Eigentümer zu sein.
- Letztendlich muss der Verfügende auch eine Berechtigung zur Vermögensverfügung haben. Lässt sich ein Täter z. B. einen Koffer durch einen Zugkontrolleur aus dem Fenster reichen unter Vorspiegelung, er sei der Eigentümer, so scheidet ein Betrug aus. Es handelt sich um einen Diebstahl.  
Anders, wenn der Täter sich den Koffer auf der Gepäckaufbewahrung aushändigen lässt. Hier handelt es sich um einen Betrug.
- Ob fremder Gewahrsam gebrochen wird, entscheidet sich nach dem Willen des Gewahrsamsinhabers, nicht nach dem Willen desjenigen, der den fremden Gewahrsam bricht. Auch Gutgläubigkeit steht dem Gewahrsamsbruch nicht entgegen. Auch ein Gast, der **versehentlich** einen fremden Mantel in einem Lokal mitnimmt, **bricht** fremden Gewahrsam. Diebstahl scheitert aber an der fehlenden Zueignungsabsicht.
- Zur Wegnahme gehört nicht, dass der Täter die Sache selbst wegnimmt; mittelbare Täterschaft ist ausreichend. Der Täter kann sich eines gutgläubigen Dritten bedienen, dem er die leicht zugängliche Sache verkauft und Letzterer sie an sich nimmt.

### 2.1.2.4 Neuer Gewahrsam muss begründet werden. Das ist der Fall, wenn nach der Anschauung des täglichen Lebens der neue Gewahrsamsinhaber die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausüben kann.

Erforderlich ist ein zum Gewahrsamswechsel fühlendes Ergreifen der Sache (BGHSt 23, 254). Der neue Gewahrsam ist zu bejahen, wenn der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne wesentliche Behinderung des alten Gewahrsamsinhabers ausüben kann und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Verfügungsmacht des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann (u. a. BGHSt 16, 271). Mit der Erlangung des neuen Gewahrsams ist die Wegnahme vollendet, z. B. nach Durchlaufen der Kassenkontrolle bei entwendeten Sachen im Einkaufswagen (OLG Düsseldorf NJW 93, 1407).

- Ob der Diebstahl vollendet ist, ist im Einzelfall Tatfrage und beurteilt sich nach der Verkehrsanachauung (BGH NJW 81, 997). Rechtliche Vollendung und tatsächliche Beendigung des Diebstahls können auseinander fallen. Beendet ist die Tat erst mit Sicherung des neuen Gewahrsams, z. B. wenn der Täter das Tatobjekt mit dem entwendeten Pkw ungehindert verlassen hat, ohne verfolgt zu werden (BGH NStZ 2001, 88).
- **Eigenen** Gewahrsam braucht der Täter nicht zu begründen, so dass er auch eine fremde Sache an einem Gutgläubigen verkaufen und durch diesen (als Werkzeug) abholen lassen kann (wobei er gleichzeitig dem Käufer gegenüber, der trotz Gutgläubigkeit kein Eigentum erwirbt [§ 935 BGB], einen Betrug begeht).

### 2.1.3 Der subjektive Tatbestand fordert, dass der Täter **vorsätzlich** und in **rechtswidriger Zueignungsabsicht** gehandelt hat.

Der **Vorsatz** muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass die Sache im Eigentum und Gewahrsam eines anderen steht und fremder Gewahrsam gebrochen und neuer begründet wird. Der Vorsatz entfällt, wenn der Täter die Sache nicht für fremd hält. Eine Parallelwertung in der Laiensphäre ist dabei ausreichend.

Weiter scheidet Vorsatz aus, wenn der Täter glaubt,

- er sei Eigentümer der Sache,
- er sei Gewahrsamsinhaber,
- die Sache sei gewahrsamslos,
- das Einverständnis zur Wegnahme sei gegeben
- usw.

Der Täter muss weiter die **Absicht** haben, die Sache **sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen**.

Die **Rechtswidrigkeit** der Zueignung kann durch einen besonderen Rechtfertigungsgrund ausgeschlossen sein, z. B. Selbsthilfe, Notstand, Einwilligung usw.

Weiter entfällt die Rechtswidrigkeit, wenn der Täter auf die **Sache** einen Anspruch besitzt (u. a. BGHSt 17, 88). Der Anspruch muss sich dabei aber auf die bestimmte Sache beziehen. Dieses ist **nicht** der Fall bei Sachen, die der Gattung nach geschuldet werden, und auch bei Geldschulden. Der Anspruch bezieht sich hier nicht auf z. B. den geraubten Geldschein, sondern nur auf eine Geldsumme (BGHSt 17, 87).

Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit ist Eventualvorsatz erforderlich.

Die **Zueignungsabsicht** stellt im Gegensatz zum objektiven Wegnahmeelement ein subjektives Tatbestandsmerkmal dar. Der Erfolg in Form der Zueignung braucht nicht einzutreten, es reicht aus, dass der Täter zur Zeit der Wegnahme die Zueignungsabsicht hatte.

Nach Einführung des 6. StrRG wird auch bestraft, wer in der Absicht handelt, die Sache einer **dritten Person**, also nicht sich selbst zuzueignen. Schon nach früherem Recht konnte die **Absicht einer Drittzueignung** von § 242 erfasst werden, wenn der Täter dadurch einen Nutzen oder Vorteil im weitesten Sinne hatte (BGH NJW 1996, 402). Die Neuregelung sieht eine Bestrafung auch ohne diese Einschränkung vor.

Der Dritte kann auch V-Mann der Polizei sein und die gestohlene Sache dem Eigentümer sofort zurückgeben (Brodag Strafrecht BT, S. 212).

Entsprechende Regelungen über die Absicht der Drittzueignung finden sich auch in den §§ 246, 248c, 249, 292, 293.

Bei der Unterschlagung dagegen genügt die Absicht der Zueignung nicht, es muss zur Zueignung gekommen sein.

- Die **Zueignung** ist kein Eigentumserwerb (s. a. §§ 929 ff. BGB), sondern nur die Verschaffung der tatsächlichen Möglichkeit, ähnlich wie ein Eigentümer, über die Sache verfügen zu können. Die Zueignung ist im Übrigen kein reiner innerer Willensakt; der Wille muss sich vielmehr aus einer nach außen erkennbaren Handlung ableiten lassen (BGHSt 24, 119).
- Der **Gegenstand der Zueignung** war lange Zeit strittig.

Nach der **Substanztheorie** war Zueignungsobjekt nur die Sache selbst. Diese Theorie war unbefriedigend, wenn der Täter z. B. bei heimlicher Abhebung vom **Sparbuch** das Sparbuch selber dem Opfer wieder zukommen ließ.

Die **Sachwerttheorie**, die i. o. Fall abdeckte, versagte wiederum, wenn die Sache keinen oder nur einen Liebhaberwert hatte, bzw. der Täter verwendet die Sache anders, als es ihrem wirtschaftlichen Wert entspricht (Celle JR 64, 266).

Die aufgezeigten Mängel versuchte die Rechtsprechung mit der so genannten **Vereinigungstheorie** auszugleichen. Es handelt sich um eine Kombination aus der Substanz- und der Sachwerttheorie. Danach bedeutet zueignen, die **Sache selbst oder den in ihr verkörperten Sachwert dem eigenen Vermögen einverleiben** (u. a. BGHSt 1, 264).

#### Beispiele:

- Wegnahme einer **Telefonkarte**, die nach Gebrauch dem Bestohlenen zurückgegeben wird – ähnlich wie beim heimlichen Abheben vom Sparbuch (s. o.)
- Nicht Diebstahl, sondern Computerbetrug (§263a) liegt vor bei Wegnahme einer **Codekarte** und Rückgabe an Geschädigten nach Gebrauch am Geldautomaten, da die Karte keinen Sachwert (Geld) verkörpert (BGH 35, 152). Gleches gilt für die **Scheckkarte** mit e-c-Funktion und die **Chipkarte** (JZ 97, 752).
- Die Zueignung besteht aus zwei Komponenten: der **Enteignung** und der **Aneignung**. Die **Enteignung** beinhaltet dabei die Verdrängung des Eigentümers aus seiner wirtschaftlichen Position auf Dauer. **Aneignung** bedeutet die zumindest vorübergehende Herstellung einer eigen tümerähnlichen Herrschaftsgewalt über die Sache.
- **Zueignung** lässt sich somit als Anmaßung einer zumindest vorübergehenden eigen tümerähnlichen Herrschaftsmacht über eine Sache unter Ausschluss des Berechtigten auf Dauer definieren.
- Die **Zueignungsabsicht** fordert den zielgerichteten Willen, das Tatobjekt oder den Sachwert dem eigenen Vermögen oder dem eines Dritten einzuverleiben. Diese Absicht muss bereits zum **Zeitpunkt der Wegnahme** gegeben sein, sonst kommt der § 242 nicht zur Anwendung. Die Zueignungsabsicht ist nicht mit der Bereicherungsabsicht gleichzustellen. Diese ist nicht gefordert.

Eine unmittelbare Vernichtung der Sache ist kein Zueignen in diesem Sinne, da der Täter seine Vermögenslage durch die Tat nicht ändern will (vgl. BGHSt 4, 239). Auch wenn der Täter beispielsweise nach Entnahme von Geschäftsunterlagen aus einem Aktenkoffer diesen weg wirft, so eignet er sich das Behältnis nicht zu. Selbst wenn er den Inhalt sofort als nicht brauchbar weg wirft, kommt nur versuchter Diebstahl in Betracht (BGH NSfZ – PR 2000, 343).

- Die **Gebrauchsannahme** unterscheidet sich von der Zueignung dadurch, dass die Enteignungskomponente nicht auf Dauer angelegt, sondern nur vorübergehend ist. Der Täter beabsichtigt also nur eine **vorübergehende** Verdängung des Eigentümers aus seiner wirtschaftlichen Position. Die Gebrauchsannahme ist nur in den Fällen der §§ 248b (Kraftfahrzeuge und Fahrräder) und 290 (Benutzung durch Pfandleiher) strafbar.

Diebstahl scheidet bei Fahrzeugen regelmäßig aus, wenn der Täter einen Rückführungswillen hat. Dieser ist z. B. gegeben, wenn der Täter es dem Berechtigten ermöglicht, seine ursprüngliche Verfügungsgewalt ohne besondere Mühe wiederzuerlangen. Daran fehlt es naturnlich beim Stehenlassen des Fahrzeuges an einer beliebigen Stelle, wo es dem Zugriff Dritter preisgegeben ist (BGHSt 22, 45).

Die Gebrauchsannahme wird jedoch zur Zueignung, wenn der Gebrauch der Sache zu einer erheblichen Wertminderung führt. Ausschlaggebend ist die Verkehrsanschauung. Benzinverbrauch stellt keine Wertminderung in diesem Sinne dar; ein Benzindiebstahl ist ebenfalls abzulehnen.

### 2.2 Absatz 2

Der **Versuch** des Diebstahls ist strafbar. Er fordert das unmittelbare Ansetzen zum Bruch des fremden Gewahrsams.

- Das Betreten eines befriedeten Grundstücks ist noch kein Versuch, wenn der bestimmte Diebstahlwille fehlt.
- Versuch liegt vor, wenn der Täter mit Diebstahlsversatz in ein Haus eindringt. Der Täterwille muss nicht auf einen bestimmten Gegenstand gerichtet sein.
- Das Beschaffen von Nachschlüsseln ist noch straflose Vorbereitungshandlung.

### 2.3 Verhältnis zu anderen Straftatbeständen

Diebstahl einer Scheckkarte kann zu Computerbetrug (§ 263a) – durch unbefugtes Bewirken einer Bargeldauszahlung an Geldautomaten – in Tatmehrheit (§ 53) stehen.

#### Zu § 243 (Besonders schwerer Fall des Diebstahls)

1. Die sog. Leitbildtechnik der **Regelbeispiele** bietet gegenüber der früheren kasuistischen Regelung, die zu starr war und oft zu unbefriedigenden Ergebnissen führte, den Vorteil größerer Schmiegsamkeit. Sinn und Bedeutung dieser Gesetzestechnik zeigen sich in 3 Punkten:

1.1 Ist der Beschuldigte einer Tat verdächtig, die einem der 7 aufgeführten Beispiele entspricht, hat er also beispielsweise

- einen Einbruchs-, Einsteige-, Nachschlüssel- oder Einschleichdiebstahl – Wohnungseinbruchdiebstahl ist in § 244 geregelt – begangen (Nr. 1) oder
- eine Geldkassette aufgebrochen und Geld oder Schmuck daraus entwendet (Nr. 2) oder
- als gewerbsmäßiger Taschendieb wieder einen Taschendiebstahl begangen (Nr. 3) oder
- ein Heiligenbild aus einer Kirche gestohlen (Nr. 4) oder
- ein Gemälde aus einer Kunstausstellung gestohlen (Nr. 5) oder
- dem Opfer eines Verkehrsunfalls, dem er angeblich helfen wollte, dabei heimlich die Brieftasche weggenommen (Nr. 6) oder
- eine besonders gefährliche Waffe oder Sprengstoff gestohlen (Nr. 7),

dann besteht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass der Fall als besonders schwerer Fall des Diebstahls anzusehen ist.

1.2 Aber diese Vermutung kann widerlegt werden. Wenn außergewöhnliche, Unrecht oder Schuld deutlich vermindernde objektive oder subjektive Umstände vorliegen, wird die Tat nicht aus § 243, sondern aus § 242 bestraft. Das Gesetz zwingt also den Richter nicht, z. B. jeden Einbruchsdiebstahl in diese Wertgruppe der besonders schweren Fälle einzureihen.

1.3 Umgekehrt kann auch eine Tat, die sich nicht unter eines der in den Nummern 1–6 genannten Beispiele einordnen lässt, ihnen aber nach der Schwere des Unrechts und der Schuld nahe steht, aus dem schwereren Strafrahmen des § 243 geahndet werden (z. B. die Tat der Trickdiebin, die sich bei allein stehenden älteren Männern unter einem Vorwand Einlass verschafft und etwa einem Rentner die letzten Ersparnisse aus dem Wäscheschrank stiehlt).

## 2. Tatbestand

### 2.1 Absatz 1

**2.1.1 Nr. 1** fasst den bisherigen Einbruchs-, Einstiege-, Einschleich- und Nachschlüsseldiebstahl zusammen. Der vom Gesetz erfasste Modus Operandi besteht darin, dass sich der Täter zur Ausführung des Diebstahls in bestimmter Weise Zugang zu einem umschlossenen Raum verschafft oder sich in einem solchen Raum verborgen hält.

- Die aufgeführten Tathandlungen müssen zur **Ausführung der Tat** dienen, d. h. der Ausführung des Diebstahls. Bereits zu Beginn des Einbrechens, Einstiegens usw. muss der Täter mit Diebstahlvorsatz handeln. Wird der Vorsatz erst nach Eindringen in den umschlossenen Raum gefasst, so reicht dieses für die Annahme eines besonders schweren Falles des Diebstahls nicht aus.
- Als Beispiel für einen **umschlossenen Raum** nennt das Gesetz das **Gebäude** und den **Dienst- oder Geschäftsräum**. Ferner fällt darunter jedes Raumgebilde, das zum Betreten durch Menschen bestimmt ist und besondere Vorrichtungen zur Abwehr Unbefugter besitzt, z. B. Eisenbahngüterwagen; Personenkraftwagen. Der Diebstahl eines solchen Wagens, der aufgebrochen wurde, um ihn zu stehlen, ist in der Regel ein besonders schwerer Diebstahl.  
Umschlossene Räume sind ferner: Keller, Dachgeschossräume, Zimmer, Mietwohnungen, Schaufenster und Ausstellungsvitrinen, die von Menschen betreten werden können – ebenso umzäunte Lagerplätze (NSIZ 00, 143) und Friedhöfe.

Keine umschlossenen Räume sind der Kofferraum des Pkw, Weidekoppeln (Einzäunung soll nur das Vieh in der Koppel halten, nicht Unbefugte am Zutritt hindern), Telefonzellen (frei zugänglich), ein Taubenschlag, in den man nur mit der Hand hineinlangen kann. Es ist – wie oben definiert – ein Raum erforderlich, der den Eintritt eines Menschen gestattet, z. B. Trinkhallen, Baubuden, Schrebergärten.

- Als Formen des Zugangs, die den Diebstahl regelmäßig zu einem besonders schweren machen, nennt **Nr. 1**
  - das **Einbrechen**: die Aufhebung einer Umschließung durch gewaltsame Beseitigung eines dem Diebstahl entgegenstehenden Hindernisses. Zur Gewalt gehört die Aufwendung nicht unerheblicher Körperkraft, (z. B. zum Auseinanderbiegen eines Autolüftungsfensters oder von Torflügeln – Aufdrücken des unverriegelten Pkw-Lüftungsfensters genügt nicht (JuS 99, 1041 ff.); Wegrücken eines die Gebäudetür versperrenden schweren Schrankes; Abstemmen der Latten, mit denen eine Tür vernagelt ist) oder die Verletzung der Substanz (Eindrücken der Fensterscheibe; Zerschneiden des Gaze Fensters oder eines verschließenden Bindfadens).

Das Hineingreifen mit der Hand durch einen Türspalt und Wegschieben der Türkette oder eines Riegels genügt nicht, ebenso nicht das einfache Hochheben und Beiseitedrücken eines beweglichen Zaunes, der einen Lagerplatz umschließt (BGH NSIZ 2000, 143). Dass es sich um denselben Raum handelt, in den eingebrochen und in dem gestohlen wird, ist nicht erforderlich.

**Beachte:** Betreten des gewaltsam geöffneten Raumes ist nicht erforderlich (NSIZ 85, 217); erfasst wird auch, wer nur Sachen einem anderen herausreicht oder aber den umschlossenen Raum aufbricht, um ihn insgesamt wegzunehmen, z. B. den PKW oder Wohnwagen.

- das **Einstiegen** jedes ohne Einbruch wirkte Eindringen in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum unter Überwindung von Hindernissen durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmte Öffnung, auch z. B. das Einkriechen oder Überspringen. Das Eintreten durch Lücken einer Umfriedung genügt nicht, beim bloßen Überschreiten einer Mauer kommt es auf die Höhe der Mauer an. Hinaufklettern und Entwenden durch Hineingreifen ist kein Einstiegen, möglicherweise aber Diebstahl außerhalb der Regelbeispiele (s. o. Erl. 1.3).

Ein Einstiegen in einen umzäunten Lagerplatz erfordert, dass der Zaun tatsächlich ein Hindernis bildet. Einfaches Hochheben und Beiseitedrücken reicht in aller Regel nicht aus; denn Unbefugten muss es nicht unerheblich erschwert sein, auf das Grundstück zu gelangen (BGH NSIZ 2000, 143). Vgl. auch oben unter „Einbrechen“!

- das Eindringen mit einem **falschen Schlüssel** – auch Codekarten, z. B. in Hotels (BayObLG NJW 87, 665) – oder einem anderen **nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug**, wie Dietrich, Schraubenschlüssel beim Aufdrehen des Leistungshahnes, Kneifzange zum Umdrehen des von innen steckenden Schlüssels – nicht Brechwerkzeuge (=Einbrechen).

Kennzeichnend für das Regelbeispiel **falscher Schlüssel** ist die Benutzung eines zur ordnungsgemäßen Öffnung nicht oder nicht mehr bestimmten Schlüssels. Ein gestohlerer

Schlüssel wird erst dann zum falschen Schlüssel, wenn die Bestimmung zur ordnungsgemäßen Öffnung vom Berechtigten aufgegeben wird (OLG Hamm NStZ – RR 2001, 300).

- das **Sichverborgenhalten** (in diebischer Absicht), wobei es auf das Einschleichen nicht mehr ankommt. Wie der Täter in den Raum gelangt ist, ist unerheblich (Lackner/Kühl, StGB, RdNr. 13 zu § 243).

**2.1.2 Nr. 2** betrifft den Diebstahl unter **Bruch einer besonderen Sicherung** gegen Wegnahme, der ebenfalls besonders strafwürdig erscheint, weil die Tat ein erhöhtes Maß von Rücksichtslosigkeit gegenüber fremdem Eigentum zeigt.

Die Sache muss durch eine **Schutzvorrichtung** gegen Wegnahme besonders gesichert sein. Ein zugeklebter Umschlag, der ein Schriftstück lediglich vor fremden Blicken verbergen soll, reicht nicht aus, ebenso nicht Sicherungsetiketten, die akustisches Signal auslösen. Als Beispiel für eine Schutzvorrichtung nennt das Gesetz ein verschlossenes Behältnis, z. B. eine Kassette. Wo diese sich befindet, spielt keine Rolle. Der Fall, dass der Dieb die verschlossene Kassette aus einem Haus stiehlt und erst an einem anderen Ort aufbricht, bereitet im Gegensatz zur bisherigen Regelung keine Schwierigkeiten mehr. Ebenso ist gleichgültig, ob der Dieb zum Öffnen der Kassette einen Nachschlüssel verwendet oder sich in den Besitz des richtigen Schlüssels setzt (sofern dieser nicht gerade im Schloss steckt, weil es dann an dem Erfordernis der besonderen Sicherung gegen Wegnahme fehlt). Auch der Diebstahl aus Schaukästen in Hauseingängen oder aus Automaten bereitet keine Schwierigkeiten mehr. Diese Fälle sind in der Regel als schwerer Diebstahl zu werten, ohne dass es darauf ankommt, ob der Schaukasten in die Hauswand eingebaut ist oder nicht.

Andere Schutzvorrichtungen neben Behältnissen können sein Auto- und Fahrradschlösser sowie Lenkradschlösser, nicht jedoch elektromagnetische Sicherungsetiketten in Kaufhäusern, da diese nur gegen die Entfernung der bereits weggenommenen Sache aus dem Warenhaus schützen (OLG Düsseldorf NJW 98, 1002).

Ob ein verschnürtes Postpaket zu den Schutzobjekten der Nr. 2 gehört, ist zweifelhaft, da es hier nicht primär um Diebstahllösicherung, sondern um das Zusammenhalten und den Schutz vor Transportschäden geht – anders der verschnürte Postsack, in dem das Paket lag (OLG Hamm NZW 78, 769).

Kein Regelfall nach Nr. 2 ist der Diebstahl aus einem Geldwechselautomaten durch einen mit Teleskopbelebten Geldschein, um die Herausgabe von Geldmünzen zu bewirken. Dennoch erfolgt die Bestrafung aus § 243 (OLG Düsseldorf NJW 2000, 158), ohne dass ein besonders schwerer Fall nach den Nrn. 1–6 in Betracht kommt – s. o. Erl. 1.3 –.

**2.1.3 Nr. 3** betrifft den **gewerbsmäßigen** Diebstahl, wie er von den Spezialisten unter den Dieben, namentlich von Taschen-, Hotel- und Eisenbahndieben verübt wird. Gewerbsmäßig handelt, wer sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle verschaffen möchte. Die Begehung einer Tat reicht bereits aus, wenn der Täter, z. B. der Taschendieb, einen entsprechenden Entschluss gefasst hat (BGH NStZ 95, 85).

**2.1.4** Auch der **Kirchendiebstahl (Nr. 4)** ist besonders verwerflich, weil er zugleich das religiöse Empfinden verletzt. Der Schutz bezieht sich nur auf Sachen, die unmittelbar dem Gottesdienst gewidmet sind (Kelche, Altarbilder, Altarkerzen) oder die der religiösen Verehrung dienen (Madonnenbild in einer Kapelle), nicht auf Sachen, die zum Inventar der Kirche gehören (Gesangbücher, Opferstücke).

**2.1.5** Die **Nr. 5**, der gemeinschädliche Diebstahl, bedroht denjenigen mit höherer Strafe, der eine Sache von Bedeutung für **Wissenschaft, Kunst, Geschichte oder technische Entwicklung** stiehlt. Die Sache ist von Bedeutung, wenn ihr Verlust eine empfindliche Einbuße für den jeweiligen Bereich darstellt. Die Frage ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

Darüber hinaus muss sich der Gegenstand in einer allgemein zugänglichen Sammlung befinden bzw. öffentlich ausgestellt sein.

**2.1.6** Die höhere Strafe nach **Nr. 6** soll nicht nur dann verhängt werden, wenn sich der Bestohlene in Bedrängnis befunden hat, sondern auch dann, wenn er, um bei **Unglücksfällen oder geheimer Gefahr** – vgl. Erl. zu § 323c – zu helfen, seine Habe ungesichert gelassen hat.

Ob die Hilflosigkeit verschuldet war (Diebstahl an einem Betrunkenen) oder nicht (Diebstahl an einem Ohnmächtigen), ist unerheblich. Allein das hohe Alter des Opfers begründet noch keine Hilflosigkeit (BGH NStZ 2001, 532).

**2.1.7 Nr. 7** erklärt den **Diebstahl** von bestimmten **Schusswaffen**, von **Kriegswaffen** oder **Sprengstoff** zu einem besonders schweren Fall des Diebstahls.

Zum Begriff **Handfeuerwaffe** s. § 1 Abs. 4 WaffG.

**Erwerb** ist die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe. Handfeuerwaffen unterliegen der **Erlaubnispflicht** gemäß § 28 WaffG.

**Zu Maschinengewehr, Maschinenpistole, voll- und halbautomatischem Gewehr sowie Sprengstoff enthaltenden Kriegswaffen** s. Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz (Kriegswaffenliste), Teil B, insbesondere V., Rohrwaffen.

**Sprengstoff** ist jeder Stoff, der bei Entzündung zu einer plötzlichen Ausdehnung von Flüssigkeiten oder Gasen und dadurch zu einer Sprengwirkung führt (RG 67, 37). Hierdurch muss eine zerstörende Kraft entfaltet werden.

**2.2** Aus § 242 Abs. 2 ergibt sich, dass auch der **Versuch** des besonders schweren Diebstahls strafbar ist. Der Täter muss dabei zur Verwirklichung eines Regelbeispiels unmittelbar angesetzt haben. Nicht erforderlich ist das unmittelbare Ansetzen zur Wegnahme.

**2.3** Für **Teilnehmer** (Mittäter, Anstifter, Gehilfe) ist für jeden Einzelnen gesondert zu prüfen, ob sein Tatbeitrag die Anwendung des schärferen Strafrahmens des § 243 rechtfertigt. Tatbezogene Erschwerungsgründe sind dabei jedem Teilnehmer zuzurechnen, dem sie bekannt gewesen sind. Täterbezogene Erschwerungsgründe treffen dagegen nur den, bei dem sie vorgelegen haben; so z. B. beim gewerbsmäßigen Diebstahl. § 28 ist analog anzuwenden.

#### 2.4 Absatz 2

Ein besonders schwerer Fall des Diebstahls in den Fällen Nrn. 1–6 ist zwingend ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine **geringwertige Sache bezieht**.

**2.4.1** Eine starre Grenze für die **Geringwertigkeit** gibt es nicht. Die Grenze liegt etwa bei einem Betrag von 100 DM (50 Euro) (OLG Zweibrücken StV 2000, 298).

Werden bei fortgesetzter Tat mehrfach geringfügige Sachen entwendet, so ist der Gesamtwert der entwendeten Sachen ausschlaggebend.

**2.4.2** Dafür, ob sich ein Diebstahl auf eine geringwertige Sache **bezieht**, ist aber nicht nur der objektive Wert der weggenommenen Sache entscheidend, sondern auch die Vorstellung des Täters, d. h., der Täter muss eine geringwertige Sache erlangen wollen. Nur wenn die Sache objektiv geringwertig ist und der Täter die Erlangung dieser Sache anstrebt, ist Absatz 2 anwendbar.

**2.4.3** Die Geringwertigkeitsklausel gilt nicht in den Fällen des § 244 (OLG Schleswig NSZ 2000, 479).

**2.5** Der **subjektive Tatbestand** fordert den Vorsatz zur Begehung eines einfachen Diebstahls und das Bewusstsein, dass Umstände hinzutreten, die das Regelbeispiel ausmachen.

#### 3. Verhältnis zu anderen Tatbeständen

**3.1** §§ 123 wird beim Einbruchdiebstahl konsumiert, tritt also hinter § 243 zurück. Gleiches gilt für § 123 beim Einsteigediebstahl.

Grundsätzlich besteht zwischen § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und Sachbeschädigung (§ 303) **keine** Gesetzeseinheit (Konsumtion), sondern Tateinheit nach § 52; denn im Gegensatz zur früheren Rspr., die die Sachbeschädigung als typische Begleittat zu den Regelbeispielen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 ansah, hat die technische Entwicklung – elektronische Sicherungssysteme mit Magnetstreifen und Codekarten pp. – dazu geführt, dass auch der Einbruchdiebstahl nicht generell mit Sachbeschädigung als typischer Begleittat verbunden ist (BGH NJW 2002, 150).

**3.2** Bei einsatzbereiter Waffe tritt § 243 Abs. 1 Nr. 7 hinter § 244 Abs. 1 Nr. 1 zurück, ebenso wenn Gebrauchsabsicht bezüglich der nicht einsatzbereiten Waffe vorliegt (s. Brodag BT, S. 217).

#### Zu § 244 (Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl)

**1.** Im Gegensatz zu § 243, der eine allgemeine Strafverschärfungsklausel enthält, ist der § 244 ein qualifizierter Tatbestand. Er enthält die Begehungarten, die die Anwendung des § 244 zwingend erforderlich machen. Auf die Art der Beute und die Höhe des Schadens kommt es nicht an. § 243 Abs. 2 ist nicht anwendbar, da das Gewicht des Eingriffs in die Privatsphäre nicht vom Wert der Beute abhängig ist (BGH NJW 2001, 3203).

Die Strafbestimmung enthält den Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl und Wohnungseinbruchdiebstahl. Für alle drei Tatvarianten ist die tatbestandsmäßige Handlung im Sinne des § 242 oder § 243 erforderlich.

#### 2. Tatbestand des Abs. 1

##### 2.1 Nr. 1: Diebstahl mit Waffen

Nach Nr. 1 a) muss der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führen – darunter fallen

**2.1.1 Waffen** im technischen Sinne, also Gegenstände, die geeignet und dazu bestimmt sind, Körperverletzungen hervorzurufen, wie Schusswaffen, auch geladene Gaspistolen (BGH 24, 136; BGH NStZ 1999, 301) und Schreckschusspistolen mit Platzpatronen (BGH NStZ 89, 476) oder Gasmunition (BGH NStZ 2001, 532) sowie Schlagringe, Totschläger, Dolch, Stilett, auch die ungeladenen Pistole, die nur zum Drohen benutzt wird (BGH 24, 339; BGH NStZ-RR 1999, 173).

Wenn der Täter bei einem Einbruchdiebstahl zunächst eine Schusswaffe mit Munition und gleich danach einen Pkw entwendet, liegt ein Diebstahl mit Waffen vor (BGH NStZ 2001, 88).

**2.1.2 andere gefährliche Werkzeuge** (vgl. auch § 224), die nicht Waffen im technischen Sinne sind, aber aufgrund der Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Körperverletzungen hervorzurufen (BGH 3, 105), z. B. Stöcke, Steine, Zaunlatten, aber auch Salzsäure oder Hunde, die auf Menschen gehetzt werden.

**2.1.3** Der Täter oder Beteiligte (Mittäter oder Gehilfe) muss die Waffe oder das gefährliche Werkzeug **bei sich führen**, also sofortige Verfügungsgewalt über sie haben. Dieses kann vom Beginn des Versuchs bis zur Beendigung der Tat der Fall sein (BGH 20, 194). Bei sich führt er die Waffe oder den gefährlichen Gegenstand auch, wenn er sie in der Nähe aufbewahrt, sie sich also nicht am Körper befindet.

Ausreichend ist das bloße Mitführen der Waffe, z. B. Täter führt einen mit CS-Gaspatronen auffummionierten Revolver, bei dem das Gas nach vorn austreten kann, in seiner Hosentasche mit sich (BGH NStZ 2001, 532). Eine Verwendungsabsicht ist nicht gefordert. Kommt es zu einem Gebrauch, dann liegt Raub oder räuberischer Diebstahl vor.

Beim Beisichführen von gefährlichen Werkzeugen muss neben der objektiven Beschaffenheit des Gegenstandes, mit ihm erhebliche Verletzungen zufügen zu können, noch hinzukommen, dass der Täter den Gegenstand generell – von der konkreten Tat losgelöst – zur Bedrohung oder Verletzung von Personen bestimmt hat (BGH NStZ 1999, 301). Ob das auch für Gegenstände gilt, die – wie ein zufällig mitgeführtes **Taschenmesser** – konstruktionsbedingt nicht zur Verletzung von Personen bestimmt sind, war strittig (vgl. OLG Frankfurt StV 2002, 145 sowie OLG Braunschweig NJW 2002, 1735 mit Vorlagebeschluss zur Entscheidung beim BGH). Nach neuester Rechtsprechung kann ein Taschenmesser mit einer Klingenlänge von 8 cm nur dann als gefährliches Werkzeug in Betracht kommen, wenn der Täter das Messer bewusst gebrauchsbereit bei sich hat. Ein entsprechendes Bewusstsein liegt beim Beisichführen derartiger Taschenmesser nicht auf der Hand und kann somit nicht unterstellt werden (BGH NStZ – RR 2003, 12).

Bei Ermittlungen in derartigen Fällen muss jedenfalls neben der konkreten Beschaffenheit des Messers u. a. zu klären sein, zu welchem Zweck der Täter es mitführte, wie er es eingesteckt hatte und wie schnell es ggf. gebrauchsfertig war.

Ein Diebstahl mit Waffen ist auch dann gegeben, wenn der Täter die Waffe als Teil seiner dienstlichen Ausrüstung – die Pistole beim Polizeibeamten oder Soldaten – mit sich führt (so die h. M. der Rspr. bei BGH NJW 81, 1107). Wegen der unbilligen Ergebnisse bei Kleindiebstählen ist diese Ansicht in der Literatur umstritten. Danach fallen berufsmäßige Waffenträger nicht unter die Vorschriften der Nr. 1 a), wenn das Waffenträger keine Beziehung zur Tat aufweist (so Tröndle, StGB, zu § 244).

**2.1.4 Bei mehreren Tatbeteiligten** trifft der Qualifikationstatbestand nur denjenigen, der weiß, dass ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug bei sich führt (BGH 3, 233). Der Waffenträger muss sich im Übrigen in unmittelbarer Nähe des Tatortes befinden.

**2.2 Nr. 1 b)** erfasst den **Diebstahl mit sonstigen Werkzeugen oder Mitteln, die in der Absicht mitgeführt werden müssen, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern**. Zum Gewaltbegriff siehe Erl. zu §§ 113 und 240 und zu „Drohung mit Gewalt“ die Erl. zu § 113. Hier ist also im Gegensatz zu Nr. 1 a) eine **Gebrauchsabsicht erforderlich**.

Strafgrund ist hier im Gegensatz zu Nr. 1 a) nicht die objektive Gefährlichkeit, sondern der subjektiv gefährliche Wille des Täters. Eine mitgeführte **Scheinwaffe**, z. B. Spielzeugpistole ist deshalb ausreichend (so BGH NStZ 1992, 128; BGH JZ 1998, 740 zu § 250 Abs. 1 Nr. 1 b)).

**2.3** Die **Nr. 2** erfasst den so genannten **Bandendiebstahl**. Die Bande erfordert den Zusammenschluss mehrerer, mindestens drei Personen (BGH NJW 2001, 2266), die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben. Mit fortgesetzter Begehung ist die Begehung mehrerer selbständiger, im Einzelnen noch ungewisser Diebstähle gemeint, nicht die Begehung einer fortgesetzten Straftat im technischen Sinne.

Mindestens zwei **Mitglieder** dieser Bande müssen bei dem Diebstahl mitgewirkt haben. Mitwirken bedeutet zeitliches und örtliches Zusammenwirken. Nur für Mitglieder der Bande trifft der § 244 zu. Außenstehende, die nicht zur Bande gehören, aber an einem Diebstahl mit zwei anderen Bandenmitgliedern teilnehmen, sind nur nach §§ 242, 243 strafbar. Ob jemand Mitglied einer Bande ist, bestimmt sich nach der sog. Bandenabrede. Bandenmitglied kann danach auch derjenige sein, der nur Gehilfentätigkeit ausübt (BGH NJW 2002, 1662). Es reicht für den Bandendiebstahl somit aus, wenn von mindestens drei Bandenmitgliedern ein Bandenmitglied mit einem anderen in irgendeiner Weise – auch als Gehilfe – zusammenwirkt. Mitglied einer Bande kann also beispielsweise sein, wer lohnende Gegenden für Einbrüche ausfindig macht oder andere Bandenmitglieder per Mobiltelefon zum Tatobjekt leitet (BGH a. a. O.).

Keine Mittäterschaft bei Bandendiebstahl kommt hingegen in Betracht, wenn jemand lediglich seine Mitwirkung bei der Beuteverwertung erklärt und diese Zusage auch einhält, sondern nur Anstiftung oder Beihilfe bei der Vortat und außerdem Hehlerei (BGH NSZ 2003, 32).

Der **innere Tatbestand** setzt neben dem Diebstahlsversatz das Bewusstsein, dass die straferhörenden Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, voraus.

**2.4 Der Wohnungseinbruchdiebstahl** wurde mit dem 6. StrRG aus § 243 herausgelöst und neu in § 244 Abs. 1 Nr. 3 geregelt. Die damit verbundene Strafschärfung entspricht der Zielsetzung, den Strafschutz für die körperliche Unversehrtheit zu stärken; denn oft sind mit Wohnungseinbrüchen Gewalttätigkeiten verbunden, die Tat dringt tief in die Intimsphäre der Opfer ein und führt oft zu ernsten psychischen Störungen, z. B. langwierigen Angstzuständen (BT-Drs. 13/8587).

Zu den einzelnen Merkmalen siehe die Erl. zu § 243 Abs. 1 Nr. 1. **Wohnungen** i. S. des § 244 Abs. 1 Nr. 3 sind abgeschlossene und überdachte Räume, die Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen; nicht dazu gehören bloße Arbeits-, Geschäfts- oder Ladenräume (BGH StV 2001, 624). Gasträume eines Hotels sind im Gegensatz zu Hotelzimmern keine Wohnräume (BGH a. a. O.). Kellerverschläge in einem Wohnblock sind grundsätzlich keine Wohnung im Sinne dieser Vorschrift (OLG Schleswig NSZ 2000, 479). Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn nach Einbruch oder Einstiegen in die Wohnung der Diebstahl selbst aus einem angrenzenden Geschäftsraum erfolgt (BGH NJW 2001, 3203).

## 2.5 Absatz 2

Der Versuch ist strafbar. Er beginnt mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Wegnahme bzw. zur Verwirklichung eines Regelbeispiels aus § 243.

## 2.6 Absatz 3

Absatz 3 weist für den Fall des Bandendiebstahls gem. Abs. 1 Nr. 2 auf die Anwendbarkeit des § 73d – erweiterter Verfall – hin (§ 43a ist nichtig).

### Zu § 244a (Schwerer Bandendiebstahl)

1. § 244a macht bestimmte Begehungsformen des Diebstahls zum Verbrechen. Er stellt in seinen verschiedenen Alternativen aus den § 243 Abs. 1 Satz 2 sowie § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, verbunden mit der bandenmäßigen Begehung, jeweils eine Kombination her.

Somit werden sämtliche Begehungsformen des § 243 und des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 zu einem Fall des schweren Bandendiebstahls, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 244 Abs. 1 Nr. 2 gegeben sind. Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen s. Erl. zu § 243 und 244.

2. Die Tat bleibt auch in **minder schweren Fällen** nach Abs. 2 ein Verbrechen – vgl. § 12 –.

3. **Absatz 3** weist auf die Anwendbarkeit der Vermögensstrafe – § 43a – und des erweiterten Verfalls – § 73d – hin.

4. Schwerer Bandendiebstahl nach Abs. 1 gilt im Gegensatz zum alten Recht auch, wenn sich die Tat auf eine **geringwertige Sache** bezieht.

### Zu § 246 (Unterschlagung)

1.1 **Geschütztes Rechtsgut** ist wie beim Diebstahl das Eigentum.

## 1.2 Unterschied zum Diebstahl

Beim Diebstahl bricht der Täter fremden Gewahrsam, während sich der Täter bei der Unterschlagung die Sache ohne Gewahrsamsbruch zueignet. Täter muss **Alleingewahrsam** haben, wie z. B. der Angestellte am Inhalt der **Kasse**, wenn er die Kasse allein zu verwalten und über den Inhalt abzurechnen hat (BGH NSZ – RR 2001, 268). Zur Frage des Alleingewahrsams an der **Ladung eines Lkw** siehe die Erl. zu § 242 Nr. 2.1.2.2!

Beim Diebstahl genügt schon die Zueignungsabsicht, während bei der Unterschlagung neben dem Zueignungswillen ein nach außen erkennbarer Zueignungsakt erforderlich ist.

**1.3** Durch die Regelung in Abs. 1 „... wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“ wird der § 246 zum **Auffangtatbestand** und tritt gegenüber anderen Eigentumsdelikten, wie Diebstahl und Raub, die eine höhere Strafandrohung haben, zurück. Gleichermaßen gilt für das Verhältnis der Unterschlagung zu den Vermögensdelikten, wie Betrug oder Untreue. Wer sich an Selbstbedienungstankstellen nach dem Tanken entschließt, ohne Bezahlung wegzufahren, begeht nach nicht einheitlicher Rechtsprechung Unterschlagung (OLG Koblenz NSIZ – RR 1998, 364). Nach anderer Auffassung liegt in diesen Fällen Betrug nach § 263 vor (u. a. OLG Düsseldorf NStZ 1985, 270). In jedem Fall liegt Betrug und keine Unterschlagung vor, wenn der Täter bereits vor dem Tanken den Entschluss gefasst hat, das Benzin nicht zu bezahlen (BGH NJW 1983, 1827).

Für das pflichtwidrige **Einbehalten von Verwarn geldern** gilt also § 266 (Untreue), während § 246 Abs. 2 (Veruntreuung) aufgrund der Subsidiaritätsklausel zurücktritt. Keine Bestrafung, wenn der Beamte das Verwarn geld ohne Zueignungswillen zu seinem Privatgeld nimmt in der Absicht, es später ordnungsgemäß abzurechnen (OLG Celle NJW 74, 1833).

### 2 Tatbestand

#### 2.1 Absatz 1

**2.1.1** **Objekt** der Unterschlagung sind fremde bewegliche Sachen (vgl. Erl. zu § 242), die nicht im Gewahrsam eines anderen stehen und auch nicht gewahrsamslos sind.

**2.1.2** Die Tathandlung besteht darin, dass der Täter die Sache **rechtswidrig sich oder einem Dritten zueignet**.

- In der Regel wird die Zueignung der Gewahrsamserlangung nachfolgen, beide Akte können aber auch zusammenfallen (praktisch bedeutsam bei der Fundunterschlagung, (BGHSt 4/76)).
- Für die Zueignung genügt der bloße Zueignungsentschluss noch nicht. Er muss vielmehr durch eine äußerlich erkennbare Handlung betätigt werden – Manifestation des Zueignungswillens. Darin muss der Wille zum Ausdruck kommen, unter Ausschluss des Eigentümers die Sache dem eigenen Vermögen einzuverleben (Verbrauch, Verkauf, Verschenken, Abstreiten des Besitzes, Vermischung fremden Geldes mit eigenem, wenn Täter Geld behalten will – OLG Celle NJW 74, 1833) oder zur sofortigen Rückzahlung nicht in der Lage ist (OLG Düsseldorf NSIZ – RR 99, 41).

**2.1.3** Das öffentliche oder bürgerliche Recht entscheidet, ob eine Zueignung rechtmäßig oder **rechtswidrig** ist. Die Kriterien sind die gleichen wie beim § 242.

**2.2** War die Sache dem Täter anvertraut (sog. **Veruntreuung**), so liegt ein Erschwerungsgrund nach Abs. 2 vor. Beispiel: A verkauft das wertvolle Gemälde, das B ihm zur Aufbewahrung anvertraut hatte, oder verbraucht das Geld für sich, das B ihm gegeben hatte, um es für ihn auf der Bank einzuzahlen.

Anvertraut i. S. des Abs. 2 sind auch geliehene, gemietete (BGH 9, 90) oder unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sachen (BGH 16, 280).

Die Untreue ist in § 266 geregelt – s. auch oben unter 1.3 zu Einbehalten von Verwarn geldern –.

**2.3 Der innere Tatbestand** erfordert Vorsatz, bedingter Vorsatz ist ausreichend.

#### 3 Absatz 3

Der Versuch der Unterschlagung ist strafbar.

### Zu § 247 (Haus- und Familiendiebstahl)

**1.** Die Vorschrift ist eine auf den Tatbeständen des Diebstahls und der Unterschlagung aufbauende Sondervorschrift.

#### 2. Tatbestand

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung zum Nachteil von Menschen begeht, zu denen er in einem näheren persönlichen Verhältnis steht, kann milder davonkommen. Aber Ziel dieser Regelung ist nicht die Besserstellung des Täters. Vielmehr soll der Verletzte darüber entscheiden, ob der Täter, zu dem er in näher Verbindung steht, strafrechtlich verfolgt werden soll oder ob er selber z. B. den häuslichen Frieden wiederherstellen will.

**2.1 Diebstahl und Unterschlagung** i. S. d. § 247 sind sowohl Taten nach §§ 242, 243, 244, 246 einschließlich der Veruntreuung (§ 246 Abs. 2). Entsprechende Anwendung findet § 247 bei Hehlerei (§ 259 Abs. 2), Betrug (§ 263 Abs. 4), Leistungserschleichung (§ 265a Abs. 3) und Untreue (§ 266 Abs. 2).

Für Raub und räuberischen Diebstahl findet § 247 keine Anwendung.

**2.2 Angehöriger** – s. § 11 Abs. 1 Nr. 1.

**2.3 Vormund** – vgl. § 1793 BGB.

**2.4 Betreuer** – vgl. §§ 1896 ff. BGB.

**2.5** Eine **häusliche Gemeinschaft** setzt den freien und ernsten Willen zum Zusammenleben auf gewisse Dauer voraus (BGHSt 29, 54), so bei Bewohnern eines Altenheims, nicht aber Soldaten in der Kaserne (vgl. Lackner/Kühl, StGB, RdNr. 2 zu § 247).

**2.6 Strafantragsberechtigt** ist der **Verletzte**, beim Diebstahl also der Eigentümer und Gewahrsmitsinhaber, bei der Unterschlagung der Eigentümer.

#### Zu § 248a (Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen)

**1.** Die Vorschrift regelt die Behandlung von Bagatelleigentumsdelikten. Von den Grundtatbeständen der §§ 242 und 246 unterscheidet sich dieser Straftatbestand lediglich durch das Antragserfordernis (vgl. hierzu Erl. zu § 77). Auch der **Versuch** ist strafbar (§§ 242 Abs. 2, 246 Abs. 3). Deshalb ist die viel erörterte Streitfrage, ob schon Tatvollendung anzunehmen ist, wenn jemand in einem Selbstbedienungsladen eine Ware in Zueignungsabsicht in seine Tasche steckt und dabei beobachtet wird, für die Polizei uninteressant, weil sie in jedem Fall einschreiten muss, falls Strafantrag gestellt wird (so meist in solchen Fällen).

#### 2. Tatbestand

**2.1 Diebstahl und Unterschlagung** i. S. d. § 248a sind §§ 242, 243 Abs. 2, 246 in beiden Alternativen, nicht aber Fälle der §§ 244, 249 ff. Entsprechende Anwendung findet § 248a bei Begünstigung (§ 257 Abs. 4 S. 2), Hehlerei (§ 259 Abs. 2), Betrug (§ 263 Abs. 4), Leistungser schleichung (§ 265a Abs. 3) und Untreue (§ 266 Abs. 2).

**2.2** Ob eine **Sache geringwertig** ist, entscheidet weitgehend der Trafichter. Die Grenze der Geringwertigkeit ist im Hinblick auf die Preis- und Lohnentwicklung erst bei 50 € anzusetzen (OLG Hamm NJW 03, 3145).

**2.3** Für die Anwendung des § 248a ist die Entwendung einer objektiv geringwertigen Sache ausschlaggebend.

**2.4** Zum **Strafantrag** und **Verletzten** s. § 247 Anm. 2.5. Wird ein Strafantrag nicht gestellt, so kann die Strafverfolgungsbehörde von Amts wegen einschreiten, wenn sie das wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung für geboten hält.

#### Zu § 248b (Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs)

**1.** Die Vorschrift erfasst den sog. Gebrauchsdiebstahl an Fahrzeugen, der wegen mangelnder Zueignungsabsicht nicht nach § 242 oder § 246 bestraft werden kann.

Die unbefugte Ingebrauchnahme von Fahrzeugen dient dem Schutz der Allgemeinheit, insbesondere des öffentlichen Verkehrs und des Berechtigten, da die Fahrzeuge in besonderem Maße einer unbefugten Benutzung ausgesetzt sind (BGHSt 11, 47).

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

**2.1.1** Kraftfahrzeuge sind Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind (Legaldefinition nach Absatz 4).

**2.1.2 Fahrräder** i. S. d. § 248b sind auch Dreiräder und Krankenfahrröhle ohne Motor. Ausschlaggebend ist die Fortbewegung durch Treten.

**2.1.3** Der Täter muss das Fahrrad oder Kraftfahrzeug in **Gebrauch nehmen**. Dieses ist gegeben, wenn der Täter es zur Fortbewegung, also als Beförderungsmittel, benutzt. Ein Nächtigen im Kfz oder das Verstecken von Diebesgut reicht somit nicht aus (BGHSt 11/44). Im Übrigen reicht es aus, dass der Täter das Kfz im Leerlauf rollen lässt, den Motor braucht er nicht anzulassen (BGHSt 11/49).

Auch das Inganghalten eines Kfz ist eine unbefugte Ingebrauchnahme (str. s. BGH 11, 47).

**2.1.4** Die Ingebrauchnahme muss **gegen den Willen** des Berechtigten – nicht nur Eigentümer, auch Mieter, Entleiher – geschehen, also unbefugt. Der entgegenstehende Wille muss nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern kann sich aus den Umständen ergeben.

**2.1.5** Zur Abgrenzung zum Diebstahl s. Erl. zu § 242 Anm. 2.1.3, die letzten drei Absätze.

**2.1.6** Wer nach einer unbefugten Ingebrauchnahme seinen Vorsatz dahin gehend ändert, dass er das Fahrzeug behalten will oder einfach stehen lässt, so dass es dem Zufall überlassen bleibt, ob der Berechtigte es zurückhält, begeht eine Unterschlagung. Auch wer sich Sachen aus dem Fahrzeuginneren zueignet, begeht eine Unterschlagung.

Der Verbrauch des Benzins als typische Begleittat des § 242 wird nicht zusätzlich verfolgt (BGH 14, 386).

**2.1.7** Die Tat ist **vollendet**, wenn der Täter den Motor angelassen hat, also auf die bestimmungsmäßigen Kräfte einwirkt.

### 2.2 Absatz 2

Der **Versuch** ist zu bejahen, wenn der Täter das Kfz auf seine Fahrtauglichkeit untersucht, z. B. Rütteln an den Vorderrädern, um festzustellen, ob das Lenkradschloss eingerastet ist (BGHSt 22, 81).

### 2.3 Absatz 3

Die Tat wird nur auf **Antrag** verfolgt, zu dessen Stellung der Gebrauchsberichtigte befugt ist.

### 2.4 Absatz 4

enthält die Legaldefinition für **Kraftfahrzeuge**. Geschützt sind neben Fahrrädern vor allem Autos, aber auch alle anderen durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge: Motorräder, Flugzeuge, Schiffe, nicht dagegen Straßenbahnen, Fuhrwerke, Autoanhänger, Schleppkähne ohne eigenen Antrieb (Abs. 5).

**2.5 Der innere Tatbestand** erfordert Vorsatz, bedingter ist ausreichend.

### Zu § 248c (Entziehung elektrischer Energie)

1. Die **unbefugte Entziehung elektrischer Energie** kann als Diebstahl oder Unterschlagung nach § 242 oder § 246 nicht bestraft werden, weil elektrische Energie keine Sache im Rechtssinn ist. Diese Lücke schließt § 248c als Sondertatbestand.

### 2. Tatbestand

#### 2.1 Absatz 1

Der Tatbestand erfordert, dass jemand einer **elektrischen Anlage** oder **Einrichtung** Energie mittels eines **Leiters entzieht**, der **nicht zur ordnungsgemäßen Entnahme bestimmt** ist.

- 2.1.1** Eine **elektrische Anlage** erzeugt den Strom oder leitet ihn weiter.
- 2.1.2** Eine **elektrische Einrichtung** dient der Ansammlung und Aufbewahrung des Stroms.
- 2.1.3** Ein **Leiter** ist ein zur Aufnahme und Fortpflanzung der elektrischen Spannung geeigneter Körper.
- 2.1.4** **Entziehung** ist die einseitig bewirkte Entnahme von Energie, über die zu verfügen der Täter nicht berechtigt ist. Sie muss erfolgen mittels eines Leiters, der zur **ordnungsmäßigen Energieentnahme nicht bestimmt** ist. Hierüber entscheidet das Elektrizitätswerk. Strafbar ist die Anlegung eines nicht genehmigten Fernsprechanschlusses, auch das Verlegen der Leitung unter Umgehung des Zählers.
- 2.1.5** Das bloße Schwarzhören und -sehen beim Radio und Fernsehen ist eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 9 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages v. 5. 12. 1974; der Einwurf eines Metallstückes in einen Stromautomaten oder in einen Fernsprechautomaten fällt unter 265a (RGSt. 68/69; MDR 61/619).
- 2.1.6** Der **innere Tatbestand** fordert das Bewusstsein, dass die fremde Energie mittels eines nicht ordnungsgemäßen Leiters entzogen wird. Hinzutreten muss die **rechtswidrige Zueignungsabsicht**. Hierzu siehe § 242 Anm. 2.1.3.2 ff.

## 2.2 Absatz 2

Der Versuch ist strafbar.

**2.3** Nach **Abs. 3** gelten die §§ 247, 248a entsprechend.

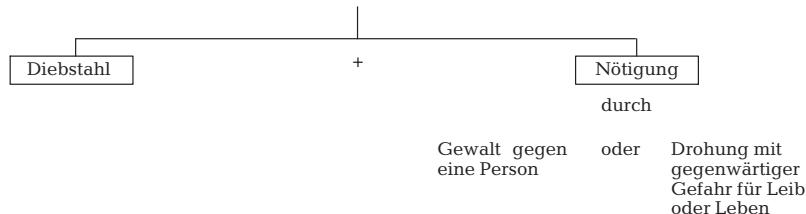
**2.4 Absatz 4** regelt den Fall, dass der Täter ohne Zueignungsabsicht handelt. Es geht vielmehr um die Absicht, den Berechtigten widerrechtlich Schaden zuzufügen. Auch hierfür wird neben dem Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes die Absicht, also der zielgerichtete Wille, zur Schadenszufügung gefordert.

Gegenüber Absatz 1 ist die Strafandrohung geringer.

### Vorbemerkung zu §§ 249 – 256 (Raub und Erpressung)

#### 1. Gesamtübersicht

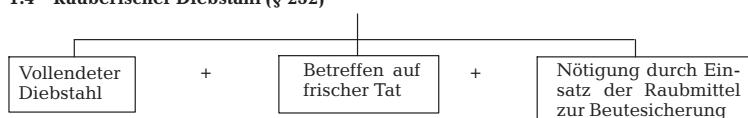
##### 1.1 Raub (§ 249)



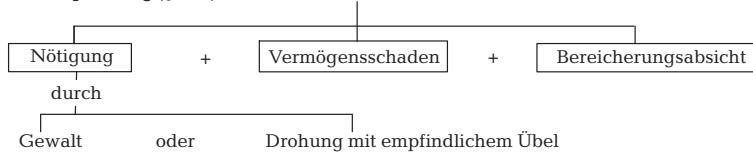
##### 1.2 Schwerer Raub (§ 250)

##### 1.3 Raub mit Todesfolge (§ 251)

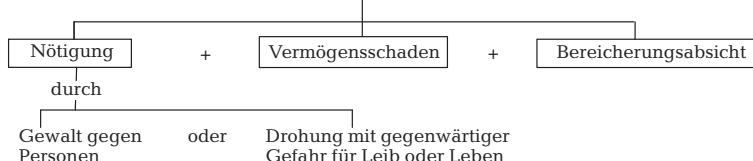
##### 1.4 Räuberischer Diebstahl (§ 252)



### 1.5 Erpressung (§ 253)



### 1.6 Räuberische Erpressung (§ 255)



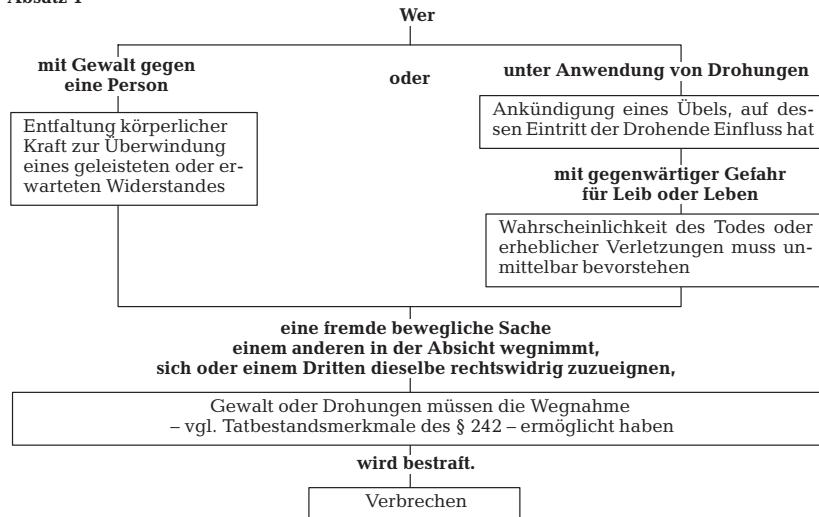
also: Einsatz der Raubmittel

## 2. Abgrenzung Raub – Erpressung

Raub und Erpressung haben die **Tatmittel gemeinsam**: Gewalt und Drohung. Sie unterscheiden sich in der **Tathandlung**: der Räuber nimmt weg, der Erpresser nötigt das Opfer zur Herausgabe. Schwierig ist die Abgrenzung zwischen Raub (§ 249) und räuberischer Erpressung (§ 255), die dann vorliegt, wenn der Täter sich eine Sache mit den Mitteln des Raubes geben lässt. Da es vom kriminellen Unrecht keinen Unterschied macht, ob der Täter seinem Opfer die Brieftasche gewaltsam wegnimmt (§ 249) oder es mit vorgehaltener Pistole zwingt, sie ihm zu geben (§ 255), wird auch der räuberische Erpresser gleich einem Räuber bestraft.

### Zu § 249 (Raub)

#### Absatz 1



**Absatz 2**

**In minder schweren Fällen** Strafmilderung; aber keine Änderung des Deliktcharakters

1. Geschütztes Rechtsgut der Raubdelikte ist das Vermögen. Daneben wird die Freiheit der Willensbeteiligung geschützt.

2. **Raub** ist eine Kombination von **Diebstahl** und **Nötigung**, ein durch Nötigung ermöglichter Diebstahl. Gegenüber diesen Delikten ist der Raub eigenständiges Sonderdelikt mit der Folge, dass die privilegierten Diebstahlsfälle der §§ 247, 248a im Bereich der Raubtatbestände keine Anwendung finden. Der Raub geringwertiger Sachen wird somit allein aus § 249 ff. und nicht in Verbindung mit § 248a bestraft.

**3. Tatbestand****3.1 Raubmittel sind**

3.1.1 **Gewalt gegen eine Person**, d. h. physisch wirkender Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes des Opfers. Auch die physische Einwirkung auf den Körper des Opfers, um eine physische Reaktion herbeizuführen, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt ist, einen erwarteten Widerstand zu verhindern, ist ausreichend. Dieses ist z. B. der Fall, wenn der Täter dem Opfer eine Flüssigkeit in die Augen spritzt, um so als gewollte Reaktion ein Schließen der Augen zu erreichen, was ihm die Wegnahme von Geldscheinen erleichtert (vergl. NSTZ 2003, Heft 2, 89). Es genügt auch, wenn dem schlafenden Opfer ein Wattebausch mit einem Betäubungsmittel auf das Gesicht gelegt wird (BGH 4, 210). Unwesentlich ist also, ob das Opfer realen Widerstand leistet. Entscheidend ist allein, dass der Täter Kraft aufwendet, um einen eventuellen Widerstand zu brechen. Nach der Rechtsprechung des BGH verübt auch derjenige Gewalt gegen eine Person, der einem anderen überraschend die Tasche aus der Hand schlägt, selbst wenn dazu keine besondere Kraft gehört hat (BGH 18, 329). Wer hingegen nur durch blitzschnelles Zugreifen eine Umhängetasche von der Schulter reißt, um sie sich zuzueignen, begeht nach der Rechtsprechung keinen Raub (BGH MDR 75, 22), weil in diesem Fall nicht die geringe Kraftentfaltung, sondern vor allem Schnelligkeit und Geschicklichkeit entscheidend waren. Erforderlich ist also, dass die vom Täter entfaltete Kraft wesentlicher Bestandteil der Wegnahme und nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Der Beraubte braucht zur Zeit der Wegnahme nicht mehr anwesend zu sein, z. B. wenn der Taxifahrer zum Aussteigen gezwungen wurde (Neue Zeitschrift für Strafrecht 81, 301). Die Gewalt kann sich auch gegen Begleiter des Opfers oder Personen richten, die Hilfe leisten (RG 69, 327).

**3.1.2 Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**

Zum Begriff **Drohung** vgl. auch die Erläuterungen zu § 240.

Eine **gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben** liegt immer dann vor, wenn nach den konkreten Umständen die Wahrscheinlichkeit des Todes oder erheblicher Körperverletzung unmittelbar bevorsteht.

Es genügt auch hier, wenn die Drohung einen Dritten, z. B. anwesenden Angehörigen betrifft. Die Ausführbarkeit der Drohung ist bedeutungslos; nur muss der Täter wollen, dass sie das Opfer ernst nimmt. So begeht auch einen Raub, wer das Opfer mit einer ungeladenen Schusswaffe bedroht (BGH 15, 322).

3.2 Die Raubmittel müssen zum Zwecke der **Wegnahme einer fremden beweglichen Sache** eingesetzt werden.

Die bloße Ausnutzung einer ohne Wegnahmeverdacht geschaffenen Zwangslage oder Wehrlosigkeit ist kein Raub, so wenn der A an der B eine Sexualstrafat begangen hat und erst nach diesem Verbrechen den Entschluss fasste, der B einige Wertgegenstände abzunehmen, ohne dass es die B merkte (BGH GA 71, 22).

Gewalt oder Drohung können vom Räuber nur bis zur **Vollendung der Wegnahme** eingesetzt werden. Wenn diese Mittel erst zur Beutesicherung nach vollendetem Wegnahme angewendet werden, liegt räuberischer Diebstahl (§ 252) vor. Die Tat ist vollendet, wenn der Täter die tatsächliche Herrschaft über die Beute erlangt hat, sie unbehindert ausüben kann und der bisherige Gewahrsamsinhaber nicht mehr über sie verfügen kann (vgl. BGH 20, 195). Dieses ist noch nicht der Fall, wenn der Täter dem Opfer ein Verhalten abnötigt, das der Sicherung des Gewahrsams an der Beute und damit der Verwirklichung der Zueignungs- bzw. Bereicherungsabsicht dient. Der Nötigung nach § 240 kommt dann keine eigenständige Bedeutung zu (vgl. Tröndle, 5 zu § 249).

**Beispiel:** Der Täter verlangt von der Kassiererin, dass sie sich hinlegen und bis hundert zählen soll, bevor sie Alarm auslöst.

**3.3 Der Vorsatz umfasst**

- den Diebstahlsvorsatz
- die Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen
- den Nötigungsvorsatz, d. h. bezogen auf die Wegnahme mit Gewalt oder Drohung.

An der Zueignungsabsicht fehlt es, wenn der Täter einem anderen eine fremde bewegliche Sache unter Einsatz der Raubmittel wegnimmt, um sie als Druckmittel zur Durchsetzung einer Forderung einzusetzen. Er will weder die Sache noch den in ihr verkörperten Sachwert seinem Vermögen einverleiben. Bereicherungsabsicht ist nicht erforderlich.

### 4. Konkurrenzen

**4.1 Idealkonkurrenz** (§ 52) – z. B. möglich mit Körperverletzungsdelikten, da diese nicht tatnotwendig in der Gewaltanwendung gegen Personen enthalten sind; auch mit Tötungsdelikten, wenn sie Folge der Gewaltanwendung zum Zwecke der Wegnahme sind (vgl. aber § 251).

**4.2 Gesetzeskonkurrenz** – § 249 ist Spezialvorschrift ggü. Diebstahl (§ 242) und Nötigung (§ 240).

### Zu § 250 (Schwerer Raub)

#### 1. Absatz 1 Auf Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren ist zu erkennen, wenn

erhöhte Strafdrohung gegenüber § 249

##### 1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

- a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt.

vgl. § 244 Abs. 1 Nr. 1 a

##### b) sonst ein Werkzeug oder Mittel in Verwendungsabsicht bei sich führt,

vgl. § 244 Abs. 1 Nr. 1 b

##### c) durch die Tat eine andere Person in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt

konkrete nahe liegende Gefahr – vgl. auch §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 125 a Nr. 3

oder

##### 2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

vgl. § 244 Abs. 1 Nr. 2

#### 2. Absatz 2 Auf Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren ist zu erkennen

erhöhte Strafdrohung gegenüber § 250 Abs. 1

##### wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

- 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet.

vgl. § 244 Abs. 1 Nr. 1 a

- 2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt.

vgl. § 244 Abs. 1 Nr. 1 b

##### 3. durch die Tat eine andere Person

- a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
- b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

konkrete nahe liegende Gefahr – vgl. auch §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 125 a Nr. 3

§ 250 beinhaltet qualifizierende Raubmerkmale.

### 1. Absatz 1

**1.1 Raub mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen (Nr. 1 a)** entspricht dem § 244 Abs. 1 Nr. 1a.

**1.2 Raub unter Beisichführen eines sonstigen Werkzeugs oder Mittels in Verwendungsabsicht (Nr. 1b)** entspricht dem § 244 Abs. 1 Nr. 1b). Der Tatbestand des Raubes muss vollendet oder versucht worden sein. Wie bei § 244 fallen auch hier sog. Scheinwaffen (z. B. Attrappe oder Spielzeugpistole) darunter, wenn der Täter sie als geeignet ansieht, um durch die Drohung mit deren Einsatz möglichen Widerstand auszuschalten (BGH 26, 167; NJW 76, 248). Nicht ausreichend ist es, wenn erst eine Erklärung des Täters, er sei bewaffnet, oder ein erklärender Hinweis die Vorstellung des Opfers auszulösen vermag, ein Gegenstand könnte zur Gewaltanwendung verwendet werden und deshalb gefährlich sein, es dem Gegenstand also an einer diesbezüglichen objektiven Eignung fehlt (vgl. BGH NJW 92, 920).

Auch die Verwendung einer mitgeführten Flüssigkeit, um sie dem Opfer in die Augen zu spritzen, um als gewollte Reaktion ein Schließen der Augen zur Erleichterung der Wegnahme von Geldscheinen erfüllt den Tatbestand (vgl. NStZ 2003, Heft 2, 89).

### 1.3 Gefährlicher Raub (Nr. 3)

Zur Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung s. Erl. zu § 113 Anm. 2.2.2.

Die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung muss durch den Raub unmittelbar verursacht worden sein. Es wird ein nachträgliches Wahrscheinlichkeitsurteil über die nahe liegende Möglichkeit des Eintritts eines schädlichen Erfolges zu treffen sein, der aber tatsächlich nicht eingetreten ist. Der Gefährdete braucht nicht der Beraubte zu sein; auch Unbeteiligte können anlässlich eines Raubes vom Täter vorsätzlich gefährdet werden, so z. B. die Straßenpassanten durch Davonrasen eines von der Polizei verfolgten Täterfahrzeugs. Die Gefährdung muss mindestens bedingt vorsätzlich herbeigeführt werden.

### 1.4 Bandenraub (Abs. 1 Nr. 2)

Die Erläuterungen zu § 244 Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend.

### 2. Absatz 2

**2.1** Nr. 1 stellt die tatsächliche **Verwendung** einer Waffe oder eines gefährlichen Gegenstandes bei der Tatbegehung unter den erhöhten Strafrahmen des Absatzes 2. Im Gegensatz zu Abs. 1 Nr. 1a muss die Waffe oder das gefährliche Werkzeug hier während der Tat zum Einsatz kommen. Nicht gefordert wird, dass die Tathandlung in eine Verletzung einmündet. Es reicht z. B., wenn der Täter dem Opfer eine Waffe vorhält. Andererseits reicht die Absicht, die Waffe erforderlichenfalls einzusetzen, nicht aus. Die Waffe bzw. das gefährliche Werkzeug müssen objektiv gefährlich und geeignet sein, erhebliche Verletzungen zu verursachen. Eine ungeladene Schusswaffe oder eine Schreckschusspistole scheiden deshalb aus, da es ihnen an der objektiven Gefährlichkeit und Geeignetheit fehlt, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Es bleibt die Strafbarkeit aus § 250 Abs. 1 Nr. 1b.

Anders bei einer geladenen Schreckschuss- oder Gaspistole, die dem Opfer bei Tatbegehung an den Körper gehalten wird. Hier tritt zu den objektiven Beschaffenheiten die besondere Art der Benutzung, die geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen, z. B. Gesichtsverletzungen, herbeizuführen (BGH, Urt. v. 19. 09. 2001 – 2 StR 224/01).

Ob der Täter das Drohmittel verwendet hat, beurteilt sich aus der Sicht des Opfers. Das gilt auch, wenn der Täter das Drohmittel tatsächlich aus seiner Sicht zum Einsatz gebracht hat, das Opfer die Verwendung als solche aber nicht wahrgenommen hat. In diesem Fall kommt eine Strafbarkeit nur nach § 250 Abs. 1 Nr. 1a in Betracht (NJW 2004, S. 3437).

**Beispiel:** Zum Vortäuschen einer Schusswaffe wird dem Opfer ein Schraubenzieher in den Rücken gedrückt. Aufgrund des ohnehin bedrohlichen Auftretens des Täters bemerkt das Opfer den Schraubenzieher (= Qualifikationsmerkmal „Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet“) gar nicht. Damit scheidet eine Bestrafung nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 aus.

Zu **Waffe und gefährlichem Werkzeug** s. Erl. zu § 244 Abs. 1 Nr. 1a.

**2.2** Nr. 2 stellt das Beisichführen einer Waffe bei einem **Bandenraub** unter Strafe. Das Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs ist hier nicht ausreichend. Es muss sich um eine Waffe (s. Erl. zu § 113 Anm. 2.2.1) handeln. Eine Verwendungsabsicht wird nicht gefordert.

Zum **Bandenraub** s. Erläuterungen zu § 244 Abs. 1 Nr. 2.

Es ist ausreichend, wenn sich mindestens zwei Mitglieder einer Diebesbande am Tatort eines Diebstahls spontan zu einer Erweiterung der Bandenabrede auf die Begehung eines Raubes entschließen (BGH, Beschl. v. 13. 04. 1999).

**2.3 Nr. 3 a)** fordert, dass der Täter oder ein anderer am Raub Beteiligter eine andere Person **körperlich schwer misshandelt**. Eine **körperliche Misshandlung** ist eine üble unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt (BGH 14, 269).

Eine **schwere** körperliche Misshandlung muss ein vergleichbares Gewicht haben wie eine schwere Gesundheitsschädigung (s. Erl. zu § 113 Anm. 2.2.2).

**2.4 Nr. 3 b)** stellt unter Strafe, dass der Täter oder ein anderer Beteiligter eine andere Person, nicht zwangsläufig das Opfer des Raubes, durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt. Die Gefahr muss konkret gegeben gewesen sein. Eine abstrakte Gefährdung ist nicht ausreichend.

Siehe auch o. Anm. 1.3.

### 3. Absatz 3 – minder schwere Fälle.

#### Zu § 251 (Raub mit Todesfolge)

##### Verursacht der Täter durch den Raub (§§ 249, 250)

d. h. irgendeine Tathandlung nach den §§ 249, 250 vom Beginn des Versuchs bis zur Beendigung der Tat

leichtfertig

grob fahrlässig

den Tod eines anderen,  
so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe . . .

1. § 251 ist gegenüber §§ 249, 250 ein erfolgsqualifiziertes Delikt.

2. Der Tod des anderen muss durch den Raub eingetreten sein, d. h., der Todeserfolg muss sich aus der Raubhandlung – vom Beginn des Versuchs bis zur Beendigung der Tat – und ihrer spezifischen Gefährlichkeit entwickelt haben. Dabei muss der Täter zumindest leichtfertig, d. h. grob fahrlässig gehandelt haben. Es genügt also nicht jede Form der Fahrlässigkeit.

Auch wenn die Wegnahme erst nach vollendeteter vorsätzlicher Tötung des Opfers erfolgt, liegt ein Raub vor, sofern die in der Tötung liegende Gewalt nach den Vorstellungen des Täters Mittel zu Wegnahme der fremden Sache war. Der Tatbestand des Raubes mit Todesfolge ist dann auch zu bejahen (NSTZ-RR 2003, 44).

##### Beispiele:

- Täter schlägt Opfer, das er ausrauben will, mit Stemmeisen nieder. Er will zwar nicht töten, schlägt aber mit brutaler Wut zu, so dass der andere an den Verletzungen stirbt.
- Bei einem Raubüberfall kommt es vor der Bank zu Schießereien. Dabei wird einer der Passanten tödlich getroffen.
- Der Räuber würgt sein Opfer rücksichtslos, um es zum Schweigen zu bringen. Dadurch wird der Tod herbeigeführt. Wenn der Täter den Tod billigend in Kauf nimmt, handelt er vorsätzlich, so dass ein sog. Raubmord vorliegt (§§ 249, 250 i. V. m. § 211).

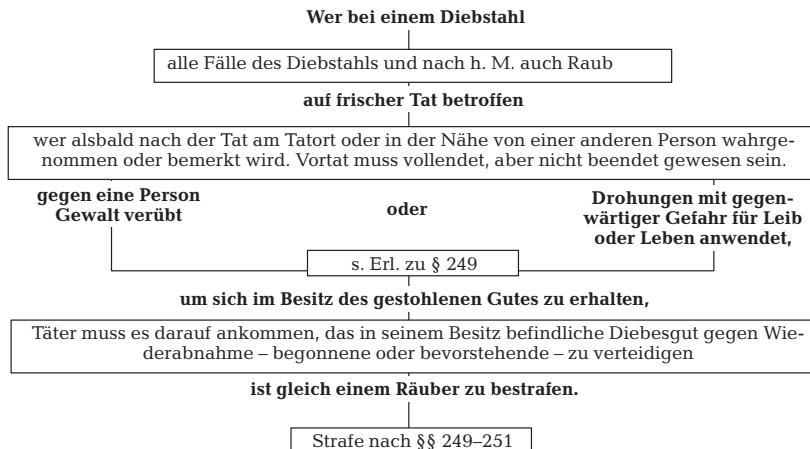
Kein Fall des § 251, wenn der Tod leichtfertig durch einen Verkehrsunfall bei der Anfahrt zum Raub oder bei der Abfahrt mit der bereits gesicherten Beute verursacht wird (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, zu § 251). Nach herrschender Meinung findet § 251 auch keine Anwendung, wenn ein Tatbeteiliger zu Tode kommt (vgl. Otto, Grundkurs Strafrecht, zu § 251).

### 3. Konkurrenzen

**3.1 Gesetzeskonkurrenzen** – § 251 verdrängt §§ 222, 226 (Konsumtion)

**3.2 Mord und Raub mit Todesfolge** stehen im Verhältnis der **Tateinheit** (§ 52) zueinander, so weit die Todesfolge mindestens bedingt gewollt ist. Ob die Wegnahme vor oder nach dem Tode des Opfers erfolgte, ist dabei gleichgültig.

## Zu § 252 (Räuberischer Diebstahl)





1. § 252 ist ein raubähnliches Sonderdelikt

## 2. Tatbestand

### 2.1 Vortat: Diebstahl – vgl. Übersicht –

2.2 Dieb ist auf frischer Tat betroffen, d. h., Täter muss alsbald nach der Tat noch in Tatortnähe wahrgenommen werden. Nach der Rechtsprechung wird der Täter auch dann auf frischer Tat betroffen, wenn er mit dem Opfer zusammentrifft, das die Anwesenheit des Täters noch nicht bemerkt hat (BGH 20, 194). Jedoch soll nach der Rspr. (LG Köln, MDR 86, 340 L) kein Betreffen auf frischer Tat mehr vorliegen, wenn der Täter erst nach längerer Verfolgung, bei der er zweimal aus den Augen verloren wurde, gestellt werden kann.

Nach herrschender Meinung muss der Diebstahl zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung oder Drohung vollendet, aber noch nicht beendet sein. Wenn also der Täter bereits sicheren Gewahrsam erlangt hat, ist räuberischer Diebstahl nicht mehr möglich.

**Fall nach BGH GA 68, 339:** Täter wurde vom Nachtwächter ergriffen, als er zwei Ferngläser an sich genommen und die Riemen so um seine Hand gewickelt hatte, dass er die Diebesbeute mühelos forttransportieren konnte. Er schlug den Nachtwächter nieder, um im Besitz der Beute zu bleiben.

Da hier der Diebstahl im Augenblick der Gewaltanwendung noch nicht beendet war, erfolgte Bestrafung nach § 252.

### 2.3 Täter muss

- **Gewalt gegen eine Person** verüben oder
- **Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwenden.**

Die Raubmittel sind zu § 249 näher erläutert.

Das Opfer braucht nicht der Eigentümer oder der Gewahrsamsinhaber zu sein. Es kann sich um jede Person handeln, von der der Täter meint, sie wolle die Beendigung des Diebstahls verhindern.

Die Raubmittel müssen sich gegen eine Person richten, so z. B. auch die auf der Flucht verübte Gewalt durch Zuhalten einer Tür zum Fernhalten des Verfolgers (BGH 3, 78).

Keine Gewalt gegen eine Person liegt dagegen vor, wenn sich der vom Eigentümer festgehaltene Dieb lediglich losreißt, ohne gezielt gegen den anderen Gewalt zu verüben.

## 2.4 Subjektiver Tatbestand

Neben Vorsatz muss die Absicht bestehen, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten. Die Absicht, seine Beute verteidigen zu wollen, muss nicht einziger Beweggrund des Täters sein. § 252 ist jedoch nicht anwendbar, wenn der Täter nicht den Verlust seines Diebesgutes, sondern die Feststellung seiner Person verhindern will.

**Fall nach BGH 9, 162:** Täter wurde von einem Angestellten überrascht, als er in rechtswidriger Zueignungsabsicht Bretter auf seinem Lieferwagen lud. Als der Angestellte sich das Kennzeichen des Kfz notieren wollte, schlug ihn der Täter nieder. – Keine Bestrafung aus § 252, da der Täter nicht in der Absicht handelte, seine Beute zu sichern.

Räuberischer Diebstahl scheitert auch dann aus, wenn der Täter die Beute bereits weggeworfen hat und sich erst dann verteidigt.

## 3. Konkurrenzen

### 3.1 Gesetzeskonkurrenz: § 252 konsumiert den Diebstahl (als Vortat begangen).

Wenn Raub Vortat ist, tritt § 252 gegenüber dem Raubdelikt zurück; anders jedoch, wenn die Mittel der Beutesicherung unter schwereren Qualifikationsumständen als die Vortat erfolgt waren, z. B. Täter verteidigt den Besitz der Beute, die er durch einfachen Raub erlangt hat, mit Waffengewalt. In diesem Fall konsumiert § 252 den § 249.

3.2 Tateinheit (§ 52) ist möglich mit Körperverletzungsdelikten (§ 223 ff.).

## Zu § 253 (Erpressung)

1. Geschützte Rechtsgüter sind Vermögen und Freiheit der Willensentschließung und -betätigung (Vermögensdelikt).

### 2. Tatbestand

Erpressung ist ein Sonderfall der Nötigung. Ergänzend tritt zum Tatbestand hinzu, dass das abgenötigte Verhalten zu einem Vermögensnachteil führen und der Täter in Bereicherungsabsicht handeln muss.

### 2.1 Tathandlung

#### Nötigung mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel

Mittel der Erpressung sind identisch mit denen der Nötigung in § 240. § 253 erfasst lediglich die Fälle, in denen der Täter Gewalt gegen Sachen verübt oder mit einem empfindlichen Übel droht, das nicht mit einer Gefahr für Leib oder Leben verbunden ist. Ansonsten kommt Raub (§ 249) oder räuberische Erpressung (§ 255) in Betracht.

##### Beispiele:

- Täter droht seinem Chef mit Enthüllung seiner außerehelichen Beziehungen, falls dieser nicht Gehaltserhöhung gewährt.
- Vermieter lässt Möbel seines Mieters auf die Straße stellen, um diesen zur Zahlung einer unangemessen hohen Miete zu veranlassen.

**2.2** Folge der Nötigung muss ein Vermögensnachteil sein, der durch Vermögensverfügung des Opfers herbeigeführt wird. Die Erpressung setzt also im Gegensatz zum Raub voraus, dass der Genötigte noch einen Ermessenspielraum (sog. vis compulsiva) hat.

Ein **Vermögensschaden** ist immer dann gegeben, wenn der Gesamtwert des Vermögens gemindert worden ist. Somit begeht nur Nötigung, aber keine Erpressung, wer als Gläubiger seinen Schuldner zur Rückzahlung des Darlehens zwingt (BGH 20, 138).

Bei gewaltsamen Mieterrücken durch zahlungsunfähige Hotelgäste kann der Vermögensnachteil darin liegen, dass die gesetzliche Pfandrechte des Gastwirts (§ 704 BGB) beeinträchtigt wird (BGH 32, 88; Jus § 85, 24).

Eine vollendete Straftat nach § 253 scheidet aus, wenn eine Geldübergabe von der Polizei observiert und überwacht wird und das Geld zu keiner Zeit gefährdet gewesen ist. Da es zu keinem Vermögensnachteil gekommen ist, scheidet eine vollendete Tat nach § 253 aus. Die Bestrafung erfolgt wegen versuchter Erpressung (BGH, Beschl. v. 30. 07. 1998).

Der Teilnehmer einer Straftat erwirkt wegen seines Beuteanteils keinen vermögenswerten rechtlich geschützten Anteil. Dieser Anteil fällt deshalb nicht unter den Vermögensbegriff des § 253. Die erzwungene Vornahme von Handlungen, die der Erfüllung strafbarer Tatbestände dienen, kann somit zu keinem Vermögensschaden bezüglich der Beute führen (vgl. NStZ 2001/534).

**2.3 Absatz 4** stellt besonders schwere Fälle der Erpressung unter ein erhöhtes Strafmaß. Als Regelbeispiele werden die gewerbsmäßig und die als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat, begangene Erpressung genannt. Zu gewerbsmäßig s. § 243 Anm. 2.1.3. Zur Bandenerpressung s. § 244 Anm. 2.1.3.

**2.4 Der subjektive Tatbestand** fordert neben dem Vorsatz die Absicht, sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern. Für die **Unrechtmäßigkeit** der Bereicherung ist bedingter Vorsatz ausreichend (BGH 32, 92).

Hat der Täter Rückforderungsansprüche gegen das Opfer, kann es an der Absicht, sich zu Unrecht zu bereichern, fehlen. Auch die Durchsetzung des Anspruchs mit Nötigungsmitteln macht den erstrebten Vermögensvorteil nicht rechtswidrig (vgl. BGH, StV 2000, 78).

Glaubt der Täter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, er habe einen Anspruch auf die Leistung, erstrebt er keine unrechtmäßige Bereicherung (BGH 17, 87). Die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils ist Tatbestandsmerkmal. Hierauf muss sich der zumindest bedingte Vorsatz des Täters richten. Stellt sich der Täter eine Anspruchsvorlage nur vor, handelt er in einem Tatbestandsirtum i. S. v. § 16 Abs. 1 S. 1. Die bloße Absicht, den anderen zu schädigen, reicht nicht aus. Wenn der A einem Verkehrsrowdy mit einer Anzeige droht, falls dieser nicht umgehend 500 Euro an das Deutsche Rote Kreuz zahlt, begeht der A nur Nötigung, aber keine Erpressung, wenn es ihm ausschließlich auf die Schädigung des anderen und nicht auf die Bereicherung des DRK ankommt.

Ob die Forderung von sog. Fangprämien von Ladendieben unter Androhung von Anzeigen unter § 253 fällt, ist strittig. Nach OLG Koblenz (NJW 76, 63) besteht kein Rechtsanspruch auf eine Fangprämie.

**3.** Beziüglich der **Rechtswidrigkeit** gemäß Absatz 2 gelten die Grundsätze des § 240 Abs. 2. Demnach kommt es darauf an, ob die Anwendung dieses Nötigungsmittels gerade zu diesem **Zweck** verwerflich ist.

Ein **Mittel** ist als verwerflich i. S. d. § 253 anzusehen, wenn es ein vorsätzliches deliktisches Handeln gegen Civil- oder Strafgesetze darstellt; z. B. Drohung mit einer beleidigenden (§ 185 StGB) oder einer an sich nicht verbotenen, aber entehrenden Veröffentlichung (§ 826 BGB). Der **Zweck** ist unzulässig, wenn ein Anspruch des Täters gegen das Opfer auf die geforderte Leistung nicht besteht.

**4. Sog. Sicherungserpressung** liegt vor, wenn der Täter seine durch ein anderes Vermögensdelikt (z. B. Diebstahl oder Betrug) erlangte Beute mit den Mitteln der Nötigung verteidigt. Dieses Handeln wird jedoch nur als Nötigung (§ 240) bestraft.

Eine selbständige Erpressung liegt dagegen vor, wenn z. B. der Dieb den Bestohlenen zur Auslösung der Beute durch einen Geldbetrag dadurch nötigt, dass er mit der Vernichtung der gestohlenen Sache droht.

**5. Beachte** § 154c StPO für das Opfer der Erpressung (Absehen von Strafe)!

#### Zu § 255 (Räuberische Erpressung)

**1.** § 255 enthält einen qualifizierten Fall der Erpressung. Daraus folgt, dass das Opfer einer räuberischen Erpressung eine Vermögensverfügung treffen muss.

#### 2. Abgrenzung zum Raub

Gemeinsam gelten für beide Delikte die **Raubmittel** des § 249, d. h.

– **Gewalt gegen eine Person** oder

– **Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.**

Wie beim Raub ist jede Gewalt gegen eine Person ausreichend, ohne dass die Gewalt mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Opfers verbunden sein muss (BGH 18, 75); anders die Anwendung der Drohung.

Eine Gefahr für Leib oder Leben ist **gegenwärtig**, wenn die angedrohte Schädigung bei ungestörtem weiterem Verlauf sicher oder höchstwahrscheinlich eintreten wird, wenn keine sofortigen Abwehrmaßnahmen ergreifen werden. Bei der Androhung einer Vergiftung von Lebensmitteln genügt eine Dauergefahr, die jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Die Gefahr kann auch zum Nachteil von Dritten angedroht werden, die mit dem Erpressungsopfer nicht identisch sind.

Nach Auffassung des BGH kommt es bei der Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung entscheidend auf das äußere Bild an, d. h., Raub liegt vor, wenn der Täter sich die Sache nimmt (Wegnehmen), dagegen räuberische Erpressung, wenn er das Opfer nötigt, die Sache herauszugeben (Weggeben) (BGH 7, 252; NJW 67, 61).

Wenn also der Kassierer einer Bank mit vorgehaltener Pistole gezwungen wird, eine Aktentasche des Täters mit gebündelten Geldscheinen zu füllen, ist der Tatbestand des § 255 erfüllt.

#### Vorbemerkung zu §§ 257 – 262 (Begünstigung und Hehlerei)

**1. Begünstigung und Hehlerei** haben gemeinsam, dass sie eine mit Strafe bedrohte, rechtswidrige (nicht notwendig schuldhaft begangene) Vortat voraussetzen, die aber bei der Begünstigung, anders als bei der Hehlerei, nicht notwendig eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Tat sein muss (was sie meist ist).

**2.** Bisher waren die sachliche Begünstigung (Vorteilssicherung) und die persönliche Begünstigung (Strafvereitelung) in einer Vorschrift zusammengefasst (§ 257 a. F.). Das EGStGB hat beide Tatbestände getrennt und die Vorschrift über die sog. Personenhehlerei (ein ganz unverständlicher und überflüssiger Begriff, der nur dazu getaugt hat, Prüfungskandidaten in Verwirrung zu bringen) vernünftigerweise aufgegeben und durch den neuen § 258 ersetzt.

**3. Begünstigung** als Antragsdelikt: § 257 Abs. 4.

**4. Strafvereitelung im Amt:** § 258a; zugunsten eines Angehörigen: § 258 Abs. 6.

#### Zu § 257 (Begünstigung)

**1.** Der Strafgrund des § 257 liegt darin, dass der Begünstiger die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes verhindert. Die staatliche Rechtspflege wird gehemmt (vgl. BGHSt 24, 167). Schutzbereiche sind die Rechtspflege und Allgemeininteressen.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

###### 2.1.1 Zur rechtswidrigen Tat s. § 11 Abs. 1 Nr. 5

Als rechtswidrige Tat kommt jedes Verbrechen oder Vergehen in Betracht, nicht nur ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt; und zwar auch dann, wenn es von einem Schuldunfähigen begangen wurde. Die Tatbegehungsform (Täterschaft oder Teilnahme) ist unerheblich.

**2.1.2 Die Vorteile**, deren Sicherung der Begünstiger anstreben muss, brauchen keine Vermögensvorteile zu sein.

**Beispiel:** Der Beschuldigte hatte auf behördliche Anfrage wahrheitswidrig versichert, ihm sei aus eigener Anschauung bekannt, dass sein Freund, der sich durch eine erst später aufgedeckte Urkundenfälschung die Approbation als Arzt erschlichen hatte, in den von diesem angegebenen und gemeinsam verlebten Jahren in Erlangen Medizin studiert und das Staatsexamen bestanden habe.

Der Vorteil, der gesichert werden soll, muss unmittelbar durch die Vortat erlangt werden. Stoffgleichheit ist aber nicht unbedingt gefordert.

**2.1.3** Die **Vortat** muss bereits begangen worden sein, d. h. sie muss zumindest vollendet, aber nicht unbedingt beendet sein. Bei der Hilfe vor Beendigung der Tat kann auch eine Teilnahme an der Vortat vorliegen (Beihilfe). Entscheidend für die Abgrenzung sind die Vorstellung und der Wille des Täters, mit denen er Beistand leistet (BGHSt. 4, 132). Will jemand an der Vortat teilnehmen, so kommt Beihilfe in Betracht. Will jemand dem Täter die Vorteile der Tat sichern, so greift die Begünstigung.

**2.1.4** Die Tathandlung besteht in einer **Tat- oder Rathilfe nach Begehung der Tat**. Durch die Hilfeleistung muss die Lage des Vortäters nicht tatsächlich verbessert werden. Ausreichend ist, dass die Hilfe mit zielgerichtetem Willen (Absicht) geleistet wird, dem Vortäter die Vorteile der Tat zu sichern. Ob dieses gelingt, ist unbeachtlich. Gefordert wird nur die objektive Eignung der Hilfeleistung, die Lage des Vortäters günstiger zu gestalten.

Die Hilfeleistung kann sowohl in einem positiven Tun als auch einem Unterlassen i. S. d. § 13 bestehen.

**2.1.5** Die Tat ist vollendet, wenn mit der Hilfeleistung der gesetzliche Tatbestand erfüllt ist.

**2.1.6** Für den **inneren Tatbestand** ist das Bewusstsein erforderlich, dass der Begünstigte eine rechtswidrige Tat begangen hat. Bedingter Vorsatz reicht aus.

Weiterhin muss der Vorsatz zur Hilfeleistung hinzutreten. Letztendlich muss die Hilfeleistung mit der Absicht vorgenommen werden, dem Vortäter die Vorteile seiner Tat zu sichern. Bedingter Vorsatz ist hierzu nicht ausreichend.

### 2.2 Absatz 2

Nach Absatz 2 darf die Strafe aus § 257 nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

### 2.3 Absatz 3

Täter kann jeder sein, der nicht selbst der Vortäter oder Teilnehmer an der Vortat war, denn die Vorteilssicherung muss einem anderen geleistet werden.

Die Strafvorschrift entfällt auch, wenn der Vortäter sich an einer Begünstigung zu seinen Gunsten durch einen anderen Vortatbeteiligten beteiligt, einen anderen Vortatbeteiligten begünstigt oder zur Begünstigung anstiftet. Ist jedoch eine Bestrafung wegen der Vortat nicht möglich, so ist § 257 anwendbar.

Auf jeden Fall anwendbar ist die Vorschrift bei der Anstiftung eines Unbeteiligten zur Begünstigung.

### 2.4 Absatz 4

macht die Verfolgung der Begünstigung von denselben verfahrensrechtlichen Voraussetzungen abhängig, wie sie für die Verfolgung der Vortat gelten. Die Begünstigung wäre dann entsprechend nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar. Auch § 248a wird sinngemäß für anwendbar erklärt, d. h., ein Strafantrag ist erforderlich, wenn sich die Hilfe des Begünstigers auf die Sicherung geringwertiger Vermögensvorteile beschränkt oder bezieht.

**2.5** Wird die Beute aus einem Einbruchsdiebstahl nicht bei dem Täter des Einbruchs, sondern bei einem anderen gefunden, der sie für ihn verwahrt, dann muss geprüft werden:

- a) ob er gewusst hat, dass die Sachen gestohlen sind (Eventualvorsatz genügt);
- b) ob er an dem Einbruch beteiligt war (Abs. 3 Satz 1);
- c) warum er damit einverstanden war, dass die Sachen bei ihm aufbewahrt wurden (die Absicht der Vorteilssicherung muss ihm nachgewiesen werden, sonst kann von Begünstigung keine Rede sein; Abs. 1 Satz 1);
- d) ob er dem Beschuldigten schon vor dem Einbruchsdiebstahl zugesichert hatte, die Sachen für ihn bei sich aufzubewahren (weil Beihilfe zum Einbruchsdiebstahl in Betracht kommt, falls der Beschuldigte durch diese Zusage in seinem Tatvorhaben beeinflusst wurde);
- e) ob etwa der Beschuldigte ihn gebeten hatte, die Sachen für ihn zu verwahren, oder ob er das Angebot von sich aus gemacht hatte (davon hängt die Frage der Anstiftung zu Begünstigung ab: Abs. 3 Satz 2).

**2.6** Auch die (sachliche) Begünstigung eines Angehörigen ist strafbar (anders bei der persönlichen Begünstigung, der Strafvereitelung; § 258 Abs. 6).

### Zu § 258 (Strafvereitelung)

**1.** Die Vorschrift unterscheidet sich von Begünstigung (§ 257) nur durch die innere Absicht des Täters. Während er beim § 258 die Bestrafung der Vortat vereiteln will, geht es beim § 257 um die Vorteilsicherung aus der Vortat. Schutzbau des § 258 ist die innerstaatliche Rechtspflege. Weiter soll dem Täter spätere Hilfe verwehrt werden.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

enthält die so genannte **Verfolgungsvereitelung**, die fordert, dass jemand vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird. Sie ist eine Unterstützung des Vortäters nach der Tat.

**2.1.1** Zur rechtswidrigen Tat siehe § 11 Abs. 1 Nr. 5. Diese muss im Gegensatz zum § 257 aber strafbar sein. Der Täter muss also auch schuldhaft gehandelt haben. Strafausschließungs- oder Prozesshinderungsgründe dürfen nicht vorliegen, Prozessvoraussetzungen, z. B. Strafantrag, nicht fehlen. Liegt ein Strafantrag vor, so ist für § 258 kein Strafantrag erforderlich. Eine Ordnungswidrigkeit oder ein Disziplinarvergehen reichen als Vortat nicht aus.

Für die Vereitelung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die ohne Strafe verhängt werden können, ist eine rechtswidrige Tat ausreichend.

**2.1.2** Die Vortat muss begangen worden sein, ein straffbarer Versuch oder eine strafbare Vorbeleitungshandlung sind ausreichend. Die Strafvereitelung muss zeitlich nach der Vortat erfolgen. Wirkt sich die Unterstützungshandlung auf die Begehung der Vortat aus, so liegt Beiheilf und nicht Strafvereitelung vor.

**2.1.3** Die Tathandlung fordert, dass der Täter die Verhängung einer Strafe oder Anordnung einer Maßnahme ganz oder zum Teil **vereitelt**.

Es muss zu einer Strafvereitelung kommen. § 258 ist also ein Erfolgsdelikt. Der Versuch ist gem. Abs. 4 strafbar.

**Vereitelt** ist die Strafe oder Maßnahme, wenn der Zugriff rechtswidrig für geraume Zeit nicht verwirklicht werden kann. Nicht erforderlich ist, dass die Strafe oder Maßnahme endgültig nicht verwirklicht werden kann. Der Begriff geraume Zeit ist dabei jedoch ausfüllungsbedürftig. Sechs Tage werden in einem Fall für nicht ausreichend erachtet, zehn Tage dagegen doch.

**Zum Teil vereitelt** ist die Verfolgung, wenn der Vortäter nach einer mildernden Vorschrift bestraft wird als der eigentlich anwendbaren. Jede Besserstellung des Täters hinsichtlich der Strafe oder Maßnahme wird hier erfasst.

**Vereitelungshandlung** ist jedes Tun, das die Bestrafung des Vortäters verhindert, seine Verfolgung erschwert, seine Verteidigung erleichtert oder die Verurteilung unmöglich macht, erschwert oder verzögert. Eine Begehung durch Unterlassen i. S. d. § 13 ist möglich.

#### Beispiele:

- Vernichten oder Verwischen von Tatspuren;
- Beiseiteschaffen von Diebesgut;
- Erschütterung der Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen;
- Verstecken des Vortäters;
- Verleitung eines anderen, vor Gericht falsche Angaben zugunsten des Vortäters zu machen;
- Warnung vor der anrückenden Polizei;
- Ermöglichung der Flucht durch Aushändigen falscher Ausweispapiere usw.

Ein Hinweis an den Vortäter auf seine Rechte oder die Wahrnehmung eigener Rechte ist keine Vereitelungshandlung. Eine Anzeigepflicht lässt sich aus § 258 auch nicht ableiten. Ein Arzt, der sich weigert, eine Blutprobe zu nehmen, oder der einen Flüchtigen ärztlich versorgt, ist nicht nach § 258 strafbar. Handlungen im Rahmen üblicher Tätigkeit, z. B. Vermietung eines Hotelzimmers, Verkauf von Lebensmitteln, fallen ebenfalls nicht unter § 258.

Ein Nachweis einer Strafvereitelung durch einen Verteidiger ist sehr schwierig. Er darf grundsätzlich alle Handlungen zur Entlastung seines Mandanten vornehmen. Eine Strafbarkeit ist erst zu bejahen, wenn der Verteidiger versucht, in bewusst verfälschender und verdunkelnder Weise auf die Wahrheitsfindung Einfluss zu nehmen.

### 2.2 Absatz 2

enthält die so genannte **Vollstreckungsvereitelung**. Gefordert wird, dass der Täter ganz oder zum Teil vereitelt, dass eine gegen einen anderen verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

**2.2.1** Voraussetzung für die Anwendung des Abs. 2 ist eine rechtskräftige Strafe oder Maßnahme. Ob die Verurteilung rechtmäßig erfolgte, ist dabei unbeachtlich.

**2.2.2** Die **Tathandlungen** sind mit denen des Abs. 1 identisch.

**Beispiele:**

- Fluchthilfe;
- Verbergen von Verurteilten;
- Gefangenbefreiung;
- Vernichten der Vollstreckungsakten.

Auch bei **Abs. 2** handelt es sich um ein Erfolgsdelikt. Der Versuch ist nach Abs. 4 strafbar.

**3.** Der **innere Tatbestand** fordert Absicht oder Wissentlichkeit. Der Täter muss also mit zielgerichtetem Willen die Verhängung oder Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme verhindern wollen. Bedingter Vorsatz ist somit nicht ausreichend.

### 4. Absatz 3

Die Höhe der Strafe darf unabhängig vom Strafrahmen des Abs. 1 nicht schwerer sein als die, die für die Vortat angedroht ist.

### 5. Absatz 4

Der Versuch sowohl des Abs. 1 als auch des Abs. 2 ist strafbar.

### 6. Absatz 5

enthält einen persönlichen Strafausschließungsgrund. Begeht der Täter eine Tat nach dieser Vorschrift, um neben einem anderen zugleich sich selbst i. S. d. Abs. 1 oder 2 zu begünstigen, so ist er nicht nach § 258 strafbar. Andere Strafvorschriften bleiben hiervon unberührt.

### 7. Absatz 6

Wer als Angehöriger eines Täters diesen persönlich begünstigt, ist ebenfalls straffrei. Auch die Anstiftung eines Dritten zur Strafvereitelung ist straflos. Der angestiftete Dritte dagegen macht sich strafbar.

### Zu § 258a (Strafvereitelung im Amt)

**1.** Bei der Vorschrift handelt es sich um einen durch die besondere Tättereigenschaft qualifizierten Fall des § 258. § 28 Abs. 2 ist anzuwenden.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

§ 258a erfasst sowohl die Verfolgungs- wie auch die Vollstreckungsvereitelung des § 258. Alle Tatbestandsmerkmale des § 258 müssen erfüllt sein, wobei der § 258a nur für den bestimmten Täterkreis gilt.

**2.1.1** Täter können nur **Amtsträger** sein, die zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme bzw. zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen sind.

Unter **Mitwirkung** ist dabei die amtliche Beteiligung an der Durchführung des Strafverfahrens bzw. Vollstreckungsverfahrens in irgendeiner Form zu verstehen. Nicht erforderlich ist die Sachbearbeitung dieses Falles. Die Tatbegehung ist sowohl durch aktives Tun wie auch pflichtwidriges Unterlassen möglich.

**2.1.2** Erhält ein Beamter einer Strafverfolgungsbehörde dienstlich Kenntnis von einer Straftat, so greift die Strafverfolgungspflicht.

Tathandlung kann sein die Vorlage einer Anzeige gegen unbekannt trotz Kenntnis des Täters (MDR 1954/17); die Entfernung einer Anzeige aus dem Geschäftsgang durch den polizeilichen Vorgesetzten (MDR 1956/563); die Abverfügung eines Ermittlungsvorgangs zu den kriminalpolizeilichen Personalakten; die Nichtvorlage einer Anzeige durch den Polizeibeamten, weil dieser an ihrer Richtigkeit zweifelt. Lässt ein Polizeibeamter Strafanzeigen wegen unverschuldet Arbeiteüberlastung liegen, so handelt er nicht rechtswidrig, wenn er seinen Vorgesetzten rechtzeitig unterrichtet (BGHSt 15/18).

Bei außerdienstlich (rein privat) erlangter Kenntnis (am Stammtisch, im Sportverein, im Bekannten- oder Freundeskreis) kann sich ein Polizeibeamter nur strafbar machen, wenn es sich um besonders schwere Straftaten handelt, wie Mord oder Raub (BGHSt 5/225). Insbesondere Straftaten des Kataloges aus § 138 stellen besonders schwere Straftaten dar.

Ein Vorgesetzter, der polizeiliche Aufgaben zu erfüllen hat, muss aufgrund des § 163 StPO Straftaten seiner Nachgeordneten anzeigen, ein Ermessensspielraum bleibt ihm nicht (BGHSt 4, 170). Strafanzeigen seiner Mitarbeiter hat er an die Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten. Eine Entfernung aus dem Dienstweg ist unzulässig.

**3. Rechtswidrig** muss die Tat sein. Hieran fehlt es in den Grenzen des Opportunitätsprinzips (§§ 153–154 StPO).

**4. Der innere Tatbestand** fordert wie der § 258 Absicht oder Wissentlichkeit. Bedingter Vorsatz ist auch hier nicht ausreichend.

#### 5. Absatz 2

Der Versuch einer Strafvereitelung im Amt ist strafbar.

#### 6. Absatz 3

Erklärt Abs. 2 und 6 des § 258 für nicht anwendbar.

Somit kann die Höhe der Strafe durchaus den Strafrahmen für die Vortat überschreiten. Außerdem ist die Strafvereitelung zu Gunsten Angehöriger nicht straflos. Die Belange der Öffentlichkeit, die der zur Mitwirkung am Strafverfahren oder der Strafvollstreckung berufene Amtsträger wahrzunehmen hat, gehen der Rücksichtnahme auf Angehörige vor (BGH NJW 55, 1488). Aus der fehlenden Verweisung auf Abs. 5 des § 258 ergibt sich aber auch, dass die Selbstbegünstigung im Bereich des § 258a straflos ist. Der Amtsträger muss sich aber selbst einer Strafverfolgung aussetzen, dienstliche Nachteile oder disziplinare Ahndungen reichen nicht aus.

### Zu § 259 (Hehlerei)

**1. Grundgedanke der Hehlereistrafte** ist nach der herrschenden Lehre nicht die Teilhabe an der Verbrechensbeute, sondern die Aufrechterhaltung einer durch eine strafbare Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage. Hieraus lässt sich weder die Strafbarkeit der Ersatzhehlerei, d. h. der Hehlerei am Erlös des durch die Straftat Erlangten, noch die Strafbarkeit des bloßen Mitverzehrs strafbar erworbener Lebens- und Genussmittel begründen.

#### 2. Tatbestand

Bei dem Hehlgegenstand muss es sich um eine Sache handeln, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat.

**2.1** Die Neufassung der Vorschrift durch das EGStGB lässt klar erkennen, dass Gegenstand der Hehlerei nur solche Sachen sein können, die durch eine mit Strafe bedrohte Verletzung fremden Vermögens erlangt wurden: gestohlene, geraubte, betrügerisch erschwindelte, aber auch (streitig) unterschlagene Gegenstände. Verletzt die Vortat nicht fremde Vermögensrechte, so dass der Vortäter Eigentümer der erlangten Sache geworden ist (z. B. durch Prostitution in einem Dirnen- sperrbezirk), so kann daran keine Hehlerei verübt werden.

**2.2** Die Sache muss nicht nur mittels einer Straftat erlangt sein, sondern die durch die Vortat geschaffene rechtswidrige Vermögenslage muss noch andauern. Das ist nicht der Fall bei der sog. (straflosen) Ersatzhehlerei (Hehlerei am Ersatzsachen): die Gangsterbraut lässt sich in Kenntnis der Sachlage Schmuck schenken, der von dem geraubten Geld gekauft wurde, oder Geld, das gegen das geraubte Geld eingetauscht wurde (BGHSt 9/139).

Ist aber die Verwertungshandlung eine weitere Straftat, dann kann an dem Erlös Hehlerei begangen werden: Der Dieb veräußert das gestohlene Radiogerät an einen gutgläubigen Dritten (der betrogen wird, weil er gemäß § 935 Abs. 2 BGB kein Eigentum erwirkt) und teilt den Erlös mit jemandem, der den Sachverhalt kennt.

Die gegen fremdes Vermögen gerichtete Tat muss zum Zeitpunkt des abgeleiteten Erwerbs abgeschlossen sein. Daher liegt Hehlerei nicht vor, wenn die Vortat erst durch die Verfügung zugunsten des Hehlers begangen wird. Hier kommt eine Beteiligung des Erwerbers an der Vortat als Mittäter oder Gehilfe in Betracht (BGH Beschl. v. 28. 11. 2001 – 2 StR 477/01).

**2.3** Wer Täter der Vortat oder Mittäter war, kann nicht Hehler sein, wohl aber, wer Anstifter oder Gehilfe der Vortat ist (BGHSt 13/403).

**Beispiel:** A stiftet B an, in ein Pelzgeschäft einzubrechen, und kauft einen Teil der gestohlenen Pelze an. Er ist strafbar wegen Anstiftung zum Einbruchsdiebstahl und wegen Hehlerei, auch wenn es ihm schon bei der Anstiftung auf die Beute ankam.

**2.4** Strafbare Hehlerei ist auch möglich, wenn der Vortäter nicht bestraft werden kann, weil er nicht schuldhaft gehandelt hat (ein Kind oder ein geistig zurückgebliebener Jugendlicher ohne die erforderliche Einsichts- und Willensfähigkeit oder ein Geisteskranker als Dieb) oder weil seine Tat als Antragsdelikt mangels Strafantrags nicht verfolgbar ist (den angekauften Schmuck hatte der Dieb seiner Ehefrau gestohlen, die aber keinen Strafantrag stellt (§ 247)).

### 2.5 Hehlerhandlung kann sein

- die Begründung eigener Verfügungsgewalt. In welcher Weise dies geschieht, ist gleichgültig, sofern nur der Vortäter damit einverstanden ist (wer dem Dieb die gestohlene Sache stiehlt oder wer sie findet und behält, begeht Diebstahl oder Unterschlagung, nicht Hehlerei; RGSt 63/35).

Der bloße Mitgenuss gestohlenen Lebens- oder Genussmittel oder die Mitbenutzung gestohlenen Einrichtungsgegenstände im Rahmen der gemeinsamen Haushaltsführung ist nicht ohne weiteres Hehlerei. Ein Sichverschaffen im Sinne des § 259 liegt nur vor, wenn der Hehler die Sache zu eigener Herrschaft und Verfügungsgewalt vom Täter erwirbt, so dass dieser jede Möglichkeit verliert, auf die Sache einzutwirken. Zumindest müssen sich Vortäter und Erwerber einig sein, dass auch der Erwerber unabhängig vom Willen des Vortäters über die Sache verfügen kann (BGH 35, 176).

- die Begründung fremder Verfügungsgewalt (der Gewerbegehilfe, der für den Geschäftsherrn gestohlene Gegenstände ankauf, ist Hehler);
- das Absetzen der Sachen (Verkauf im Einverständnis mit dem Vortäter, aber sonst völlig selbständig auf dessen Rechnung) oder das Mitwirken beim Absetzen (die gestohlenen Sachen zu den Käufern schaffen, Käufer benennen, Kaufpreis vom gutgläubigen Käufer abholen u. dg.).

Meist kauft der Hehler z. B. die gestohlenen Sachen an. Er verschafft sie sich aber auch, wenn er sie zum Pfande nimmt.

Das Verheimlichen in Form des Versteckens etwa der Diebesbeute oder in Form des Ableugnens des Besitzes ist als Tathandlung nicht mehr erwähnt, weil es die Grenze zwischen Hehlerei und Begünstigung verwischt. Solches Verhalten kann (sachliche oder persönliche) Begünstigung, aber nicht mehr Hehlerei sein.

### 3. Subjektiver Tatbestand

**3.1** Der Nachweis der Schuld kann bei Verdacht der Hehlerei künftig Schwierigkeiten bereiten, die es nach der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht gab.

- Der Hehler muss vorsätzlich gehandelt haben. Bedingter Vorsatz genügt, bewusste Fahrlässigkeit genügt nicht. War sich der Beschuldigte der strafbaren Herkunft der Sache nicht bewusst, hat er aber mit dieser Möglichkeit gerechnet, dann kommt es darauf an, ob er sie in Kauf nahm (bedingter Vorsatz) oder ob er darauf vertraute, dass sein Verdacht unbegründet sei (bewusste Fahrlässigkeit). Ob sich eine solche Einlassung als bloße Schutzbehauptung widerlegen lässt, falls sie nicht der Wahrheit entspricht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. nächsten Punkt).

- Lagen beim Erwerb äußere Umstände vor, die geeignet waren, jedem verständigen und ehrlichen Menschen die Überzeugung von der strafbaren Herkunft aufzudrängen (z. B. echter Schmuck, der von einem Halbwüchsigen zum Kauf angeboten wird, Autoradios oder wertvolle Fotoapparate, die Jugendliche absetzen wollen), dann wurde bisher Vorsatz gesetzlich vermutet, d. h., es wurde bis zum Beweis des Gegenteils unterstellt, dass der wegen Verdachts der Hehlerei Angeklagte vorsätzlich gehandelt hatte. Diese gesetzliche Beweisregel widersprach dem Grundsatz, dass im Strafverfahren dem Täter die Schuld voll nachgewiesen werden muss und nicht er den Beweis fehlender Schuld zu führen hat. Deshalb wurde die Formulierung: „Sachen, von denen er . . . den Umständen nach annehmen muss“ (§ 259 a. F.) aufgegeben. Nunmehr muss dem Täter auch bei der Hehlerei der Vorsatz nachgewiesen werden, was in der Praxis dann zu Schwierigkeiten führen kann, wenn der Sachverhalt weniger klar liegt als in den oben angeführten Beispielen. Aber solche Beweisschwierigkeiten können bei allen Straftaten gegeben sein, wenn es darum geht, Vorgänge, die sich im Inneren des Täters abgespielt haben, als Voraussetzung des subjektiven Straftatbestandes nachzuweisen.

**3.2** Ferner erfordert die innere Tatsache der Hehlerei die Absicht des Täters, sich oder einen Dritten zu bereichern. Der erstrebte Vorteil muss also ein Vermögensvorteil sein. Vorteile anderer Art (etwa um sich die Gunst des als gewalttätig bekannten Vortäters zu erhalten) genügen nicht. Wer für den gestohlenen Gegenstand einen Preis zahlen musste, den er bei redlichem Erwerb im Geschäft auch hätte zahlen müssen, hat i. d. R. keinen Vermögensvorteil erlangt (Düsseldorf in StV 91, 110).

**4. Absatz 2**

Hehlerei als Antragsdelikt ist neu (EGStGB). Die in Abs. 2 getroffene Regelung bedeutet, dass bei der Haus- und Familienhehlerei (§ 247) die Tat nur auf Antrag verfolgt werden darf, wenn durch sie ein Angehöriger oder der Vormund des Täters verletzt worden ist oder wenn der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Beispiele: Der Schwager hat Textilwaren in Kenntnis ihrer strafbaren Herkunft aufgekauft und weiter veräußert, die bei einem Einbruch in das Geschäft der Schwester seiner Frau gestohlen worden waren.

Die Hausangestellte hat sich mit Unterwäsche versorgen lassen, die ihr Freund als Angestellter eines Kaufhauses ihres Arbeitgebers fortgesetzt unterschlagen hat.

Auch die Hehlerei geringwertiger Sachen ist Antragsdelikt, es sei denn, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (analoge Anwendung des § 248a).

**5. Absatz 3** besagt, dass der Versuch der Hehlerei strafbar ist.

**Zu § 260 (Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei)**

**1.** Die gewerbsmäßige Hehlerei ist ein qualifizierter Fall des § 259. Die Gewerbsmäßigkeit ist dabei eine persönliche Eigenschaft, so dass § 28 Abs. 2 Anwendung findet.

**2. Tatbestand****2.1 Absatz 1**

**2.1.1** Voraussetzung für die Anwendung des § 260 ist Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale des § 259.

**2.1.2** Hinzutreten muss, dass der Täter **gewerbsmäßig** handelt. Gewerbsmäßigkeit ist gegeben, wenn der Täter sich von der Absicht leiten lässt, die Tat zu wiederholen, und sich daraus eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer schaffen will. Eine einmalige Hehlerei mit obiger Absicht kann ausreichend sein (BGHSt 11, 187).

**2.1.3** Die zweite Alternative besteht in der **bandenmäßigen** Hehlerei. Zu den Tatbestandsmerkmalen s. § 244 Anm. 2.1.3. Die Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes bei der Tathandlung wird hier aber nicht gefordert.

**2.2 Absatz 2**

Der Versuch ist strafbar.

**3. Wahlfeststellung** zwischen gewerbsmäßiger Hehlerei und Diebstahl ist zulässig (BGHSt 11, 26).

**4. Absatz 3** erklärt für die banden- und gewerbsmäßige Hehlerei den erweiterten Verfall für anwendbar. Der ebenfalls für anwendbar erklärte § 43a (Vermögensstrafe) allerdings ist nichtig.

**Zu § 260a (gewerbsmäßige Bandenhehlerei)**

**1.** Der Tatbestand stellt ein Verbrechen dar. Er ist eine Kombination aus gewerbsmäßiger Hehlerei und Bandenhehlerei. Zu den Tatbestandsmerkmalen s. o.

**2.** Die Regelungen zum erweiterten Verfall finden gemäß Absatz 3 Anwendung.

**Zu § 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)**

**1.** Geschütztes Rechtsgut ist die staatliche Rechtspflege und in Abs. 2 auch das durch die Vortat verletzte Rechtsgut (BT-Drs. 12/989, 27).

**Geldwaschen** ist das Einschleusen von Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zwecke der Tarnung der rechtswidrigen Herkunft.

**2. Absatz 1**

**2.1** Gegenstand ist nicht nur Geld, sondern jeder für die Tat geeignete Gegenstand, der einen Vermögenswert darstellt (z. B. Wertpapiere, Edelsteine, Edelmetall, aber auch unbewegliche Sachen wie Grundstücke und Immobilien).

**2.2** Der Gegenstand muss aus einer rechtswidrigen Tat gemäß Abs. 1 Satz 2 **herrühren** oder aus einem Vergehen, das durch ein Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangen wurde. Der Begriff **herrühren** ist bewusst weit gefasst. Auch eine Kette von Verwertungshandlungen des ursprünglichen Gegenstandes schließt die Anwendung des § 261 nicht aus. Gegenstände, die der Einziehung als Beziehungsgegenstände unterliegen, sind Tatobjekte. Sind Gegenstände nur zum Teil mit rechtswidrig erlangtem Geld erworben worden, so gilt § 261 nur, wenn die Anschaffung weit überwiegend illegal finanziert wurde.

**2.3** Als Vortaten kommen gemäß Abs. 1 Satz 2, Nrn. 1–5 in Betracht:

1. Verbrechen,
2. Vergehen gem.

- a) §§ 332 Abs. 1 und 334,
  - b) § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes, § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
3. Vergehen gem.
- a) § 373 der Abgabenordnung (gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel)
  - b) § 374 der Abgabenordnung (Steuerhöhle, sofern der Täter gewerbsmäßig handelt)  
Bei beiden Tatbegehungsformen auch i. V. m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.
- Gemäß Satz 3 gelten die Tathandlungen des Satzes 1 bei diesen Taten auch für Gegenstände, hinsichtlich derer Abgaben entzogen worden sind.
4. die **bandenmäßige** oder **gewerbsmäßige** Begehung von Vergehen
- a) der **Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln** (§ 152a), der **Zuhälterei** (§ 181a), des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Abs. 1 u. 2), des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 Abs. 1 u. 2), der Förderung des Menschenhandels (§ 233a), des **Diebstahls** (§ 242), der **Unterschlagung** (§ 246), der **Erfassung** (§ 253), der **Hehlerei** (§ 259), des **Betruges** (§ 263), des **Computerbetruges** (§ 263a), des **Subventionsbetruges** (§ 264), der **Untreue** (§ 266), der **Urkundenfälschung** (§ 267), der **Fälschung beweiserheblicher Daten** (§ 269), der **unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels** (§ 284), des **unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen** gem. den Absätzen 1, 2 und 4 (§ 326), des **unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern** gem. den Absätzen 1, 2 und 4 (§ 328)
  - b) nach § 96 des Aufenthaltsgerichtsgesetzes und § 84 des Asylverfahrensgesetzes

5. Vergehen nach §§ 129 und 129a Abs. 3 u. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 (kriminelle u. terroristische Vereinigungen im Ausland) sowie Vergehen, die von einem **Mitglied einer kriminellen Vereinigung** (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangen wurden.

Abs. 8 erweitert den Katalog auf Auslandsstraftaten gemäß Abs. 1, sofern die Straftat ihrer Art nach am Tatort mit Strafe bedroht ist.

**2.4** Tathandlungen gemäß Satz 1 sind das **Verbergen**, das **Verschleieren der Herkunft** und die **Vereitelung** oder **Gefährdung** der **Ermittlung der Herkunft**, des **Auffindens**, des **Verfalls**, der **Einziehung** oder der **Sicherstellung** eines solchen Gegenstandes.

**Verbergen** ist das Verstecken eines Gegenstandes, um ihn für spätere Transaktionen zur Verfügung zu halten.

**Verschleieren der Herkunft** meint irreführende Machenschaften, die den Nachweis erschweren oder unmöglich machen, dass der Gegenstand aus einer Straftat stammt.

Die übrigen Tathandlungen sind die **Vereitelung** oder **Gefährdung** des Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden auf die inkriminierten Gegenstände.

### 3. Absatz 2

Hiernach wird das **Sich-oder-einem-Dritten-verschaffen**, das **Verwahren** und das **Verwenden** von inkriminierten Gegenständen i. S. des Abs. 1 für sich oder einen Dritten unter Strafe gestellt. Die Gegenstände sollen damit verkehrsunfähig gemacht und der Täter isoliert werden.

### 4. Absatz 3 erklärt den Versuch für strafbar.

5. **Absatz 4** enthält eine Strafschärfung für besonders schwere Fälle der Geldwäsche und erklärt die **gewerbsmäßige** oder **bandenmäßige** Geldwäsche zu Regelbeispielen.

6. **Absatz 5** weist eine Strafmilderung für Fälle auf, in denen der Täter leichtfertig, also grob fahrlässig, nicht erkennt, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat stammt. Für alle übrigen Tatbestandsmerkmale bleibt das Vorsatzerfordernis bestehen.

**Leichtfertigkeit** bedeutet, dass sich die Herkunft des Gegenstandes aus einer Katalogtat nach den Umständen des Einzelfalls geradezu aufdrängt und der Täter trotzdem handelt, weil er dies aus besonderer Gleichgültigkeit oder grober Unachtsamkeit außer Acht lässt (BGHSt 43, 158). Die Barzahlung eines Honorarvorschusses in einem Betäubungsmittelverfahren in Höhe von 2000 Euro reicht z. B. für sich allein genommen nicht für die Begründung eines Anfangsverdachts der Geldwäsche aus. Grundsätzlich trifft den Rechtsanwalt als Strafverteidiger keine Ermittlungspflicht zur legalen Herkunft des angenommenen Honorars. (vgl. LG Berlin, Beschl. v. 24. 7. 2003 = NJW 2003, 2694)

**7. Absatz 6** erklärt Handlungen nach Abs. 2 für nicht strafbar, wenn ein Dritter vorher den Gegenstand erlangt hatte, ohne eine Straftat zu begehen.

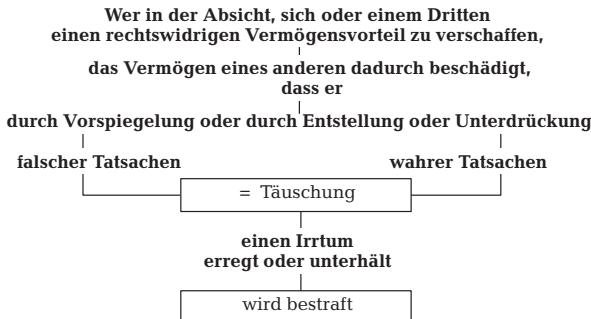
**8. Absatz 7** enthält Bestimmungen zur Einziehung und Verfall differenziert nach besonderen Begehungsformen (§ 43a ist nichtig).

**9. Absatz 8** s. o. Anm. 2.3

**10. Absätze 9 und 10** regeln die Fälle der täglichen Reue. Außerdem stellt Abs. 9 S. 2 klar, dass ein Beteiligter an der Vortat **nicht** nach den Absätzen 1–5 zu bestrafen ist.

### Zu § 263 (Betrug)

#### Absatz 1



#### 1. Geschütztes Rechtsgut Vermögen

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

Der objektive Tatbestand setzt voraus:

- Täuschungshandlung
- Irrtum des Getäuschten
- Vermögensverfügung des Getäuschten
- Vermögensschaden
- Kausalzusammenhang

Der subjektive Tatbestand fordert:

- rechtswidrige Bereicherungsabsicht und Vorsatz.

**2.1.1** Die **Täuschung** muss Tatsachen betreffen, d. h., der Täter muss über konkrete Geschehnisse oder Zustände täuschen.

Keine Tatsachen sind Werturteile, z. B. über die Fähigkeit eines Bewerbers oder die Qualität der angepriesenen Ware, es sei denn, dass die Reklame auf bestimmte Eigenschaften schließen lässt, wie fälschliche Bezeichnung minderwertiger Ware als erstklassig. Übertriebene Reklame ist jedoch nicht ohne weiteres Betrug (RG 56, 227).

**Täuschungarten:** Vorspiegeln einer **falschen Tatsache**, d. h. Behauptung von Tatsachen, die in Wirklichkeit nicht gegeben sind. Das geschieht in erster Linie ausdrücklich, vor allem durch bewusst unwahre Behauptungen.

**Beispiel:** Erschleichen einer Einstellung als Beamter durch Vortäuschung der Vorbildung (Hauptschüler gibt sich als Abiturient aus). Legt der Täter die beglaubigte Kopie eines gefälschten Examenszeugnisses bei einer Bewerbung vor, so erfüllt er damit den Tatbestand des (versuchten) Betruges tateinheitlich mit einer Urkundenfälschung nach § 271.

Erlangen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durch unrichtige Angaben zu Vermögensverhältnissen. § 263 wird nicht durch § 58 Abs. 1 Nr. 1 BAFöG verdrängt. Die Täuschung kann auch durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten erfolgen. Wer beispielsweise ein gestohlenes Kfz einem Gutgläubigen zum Verkauf anbietet, behauptet damit stillschweigend, Eigentümer zu sein; der Zechpreller, der in einem Lokal Speisen oder Getränke bestellt, gibt damit zugleich zu erkennen, dass er die Zeche bezahlen will und kann.

Betrug liegt auch vor beim Bedienenlassen an einer Tankstelle, ohne zu zahlen (NJW 84, 896; DAR 84, 185). In diesen Fällen wird auch zum Teil Unterschlagung angenommen (OLG Hamm in NJW 83, 2799).

Für den Scheck- und Kreditkartenmissbrauch gilt § 266b!

Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen durch

Zusätze oder Verzerrungen eines Sachverhalts (Entstellung) oder

Unterlassung gebotener Aufklärung (= Unterdrückung), die auch in aktivem heimlichem Tun bestehen kann, so beim Fortlassen eines Einnahmepostens in der gelegten Rechnung. Auch durch Unterlassen ist die Unterdrückung möglich, wenn eine besondere Rechtspflicht zum Reden besteht. Es kann schon vorausgegangenes Tun zur Offenbarung verpflichten. So besteht eine Anzeigepflicht des Gebrauchtwagenhändlers bzw. Autoverkäufers darüber, dass der Wagen nach schwerem Unfall wiederhergestellt worden ist (OLG Nürnberg, MDR 64, 693).

Die Pflicht zum Reden kann auch vertragsmäßig begründet sein; so muss sich der Fahrgast ohne Fahrschein melden, falls der Schaffner fragt, ob noch jemand ohne Fahrschein sei (kein Fall des § 265aI). Empfänger von Arbeitslosengeld haben nach dem Arbeitsförderungsgesetz anzugeben, wenn sie bezahlte Arbeit gefunden haben. Empfänger von Arbeitslosenhilfe haben Änderungen, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), mitzuteilen. Diese Pflicht endet nicht mit dem Einwurf der Mitteilung in den Hausbriefkasten der Arbeitsverwaltung. Gehen unverändert weitere Zahlungen ein, ist eine Pflicht zu einer Wiederholung der Mitteilung in geeigneter Form gegeben. (OLG Köln, Urt. v. 17. 12. 2002 = NJW 2003, 2624 = NStZ 2003, 374)

Nach OLG Düsseldorf (NJW 69, 623) liegt dagegen kein Betrug vor, wenn jemand einen Barscheck über 187,95 DM einlöst, die Kassiererin ihm aber versehentlich 1 879,50 DM auszahlt. Eine Garantenpflicht zur Aufklärung besteht auch nicht, wenn jemand zu viel erhaltenes Wechselgeld stillschweigend annimmt (OLG Frankfurt, NJW 71, 527).

**2.1.2** Die Täuschung muss zu einem **Irrtum** führen, d. h., der Täter muss eine falsche Vorstellung über Tatsachen erregen oder weiterunterhalten.

Wer sich überhaupt keine Gedanken macht, irrt nicht. Deshalb musste zur strafrechtlichen Erfassung der Fälle des Automatenmissbrauchs (Automat kann sich nicht irren) und des blinden Passagiers, der nicht vom Schaffner gefragt wird (s. obiges Beispiel!), ein Sondertatbestand geschaffen werden, nämlich der § 265a.

Auch sog. **Computermanipulationen** (Eingabe unrichtiger Daten, Verfälschen von Ergebnissen) können Betrug sein, wenn bei der Vorbereitung der Manipulation oder danach kontrollierende Personen getäuscht worden sind (OLG München, JZ 77, 409). Für die Fälle, in denen wesentliche Daten vom Täter ohne Täuschung der Kontrollperson unmittelbar in die EDV-Anlage eingegeben werden, sieht das Gesetz Bestrafung nach § 263a – Computerbetrug – vor.

Ob der Getäuschte den Irrtum bei genügender Aufmerksamkeit hätte vermeiden können, ist für die Strafbarkeit des Betrügers ohne Bedeutung.

**2.1.3** Der Irrtum des Getäuschten muss eine **Vermögensschädigung** verursachen. Das ist nur dadurch möglich, dass der Getäuschte eine Vermögensverfügung trifft (sog. ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Betruges).

Die **Vermögensverfügung** ist ein Handeln, Dulden oder Unterlassen, das einen Vermögensschaden unmittelbar herbeiführt. Nicht hierzu zählt die Abwendung einer Geldstrafe oder eines Buß- bzw. Verwarn geldes durch Verfälschung z. B. eines Parkscheins. Diese Gelder sind nicht Bestandteil des nach § 263 geschützten Vermögens des Staates, sondern Rechtsgüter eigener Art (NZV 2001, 481). Möglich ist aber eine Bestrafung wegen Urkundenfälschung.

Dagegen kann die eigene Arbeitskraft zum Vermögen i. S. von § 263 gehören, wenn erbrachte Leistungen üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht werden, insbesondere bei Vorliegen einer vertraglichen Regelung (NStZ 1998, 85 str.). Der Vermögensschaden liegt in dem Mangel, über seine Arbeitskraft nicht mehr frei zu eigenem Nutzen verfügen zu können (vgl. RGSt 68, 380). Die Vermögensverfügung braucht kein zivilrechtlich gültiges Rechtsgeschäft zu sein.

**Beispiel:** Verkauf eines harmlosen Pulvers als Rauschgift oder Abtreibungsmittel. Obgleich das Rechtsgeschäft wegen Gesetzesverletzung und Sittenwidrigkeit nichtig ist, liegt ein Betrug vor. Getäuschter (= Verfügender) und Geschädigter brauchen nicht identisch zu sein.

**Beispiele:** A wird aufgrund eines gefälschten Schulscheins zur Rückzahlung eines Darlehns an B verurteilt, das er von diesem nie empfangen hat (Fall des sog. Prozessbetruges).

Der Wächter einer Sammelgarage wird durch Täuschung zur Herausgabe eines fremden Pkw veranlasst (BGH 18, 221).

Die Vermögensverfügung erfordert auch keine Verfügungsbefugnis, es genügen die tatsächliche Verfügungsmöglichkeit und der Wille, für den Geschädigten zu handeln.

**Beispiel:** Die Vermieterin wird durch Täuschung veranlasst, Sachen ihres Untermieters herauszugeben.

Betrug und Trickdiebstahl liegen dicht beieinander. In beiden Fällen wird der Geschädigte getäuscht. Beim Trickdiebstahl (Täter als angeblicher Beauftragter der Telefongesellschaft oder des Elektrizitätswerkes, der sich unter einem Vorwand Eintritt in die Wohnung verschafft) trifft er aber keine Vermögensverfügung, sondern verschafft unbewusst dem Dieb die Gelegenheit, die Sache an sich zu nehmen, während er beim Betrug in freier Willensentschließung den Gewährsam überträgt.

**2.1.4** Als unmittelbare Folge der Vermögensverfügung muss ein **Vermögensschaden**, d. h. eine Minderung des Gesamtwertes des Vermögens eintreten. Dazu gehört neben dem Eigentum und den Forderungsrechten auch der Besitz, selbst der unehrliche Besitz des Diebes (so RG 44, 232; aber strittig).

In der Literatur und auch beim BGH (Bd. 20, 13; NJW 1976, 1414) setzt sich immer mehr der sog. juristisch-wirtschaftliche Vermögensbegriff durch, der auf die rechtliche Verfügungsmacht abstellt. Danach zählt der unrechtmäßig erworbene Besitz nicht zum Vermögen.

Betrug liegt jedoch vor, wenn eine Prostituierte um ihren Lohn geprahlt wird. Die früher mit der Sittenwidrigkeit begründete Nichtigkeit des **Zahlungsanspruchs der Dirne** ist seit In-Kraft-Treten des Prostitutionsgesetzes am 1. 1. 2002 nicht mehr gegeben; denn nach § 1 ProstG hat die Prostituierte nunmehr einen (durchsetzbaren) Zahlungsanspruch, mit der Folge, dass sie durch einen zahlungsunwilligen Kunden einen Vermögensschaden erleidet (s. Lackner, RdNr. 35 zu § 263).

Gleiches gilt auch für Entgeltforderungen im Bereich des Telefonsexes – auch hier begeht Betrug, wer das vereinbarte Entgelt nicht entrichtet (vgl. Tröndle/Fischer, RdNr. 68 zu § 263).

Betrug liegt auch vor beim Fehlen einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft, z. B. bei Manipulationen am Tacho eines Gebrauchtwagens oder Zusicherung der Unfallfreiheit. Nach der Rechtsprechung reicht die Täuschung aber nicht aus, wenn der Preis des Wagens dem Marktwert entspricht (OLG Koblenz in VRS 46, 281).

Auch eine Gefährdung des Vermögens ist eine Vermögensschädigung. Wer eine von ihm unterschlagene Sache verkauft, begeht dem gutgläubigen Käufer gegenüber einen Betrug, obgleich dieser Eigentum erwirbt, da die Sache dem Berechtigten nicht gestohlen ist (§§ 932, 935 BGB). Aber dieses Eigentum ist gefährdet, weil der Berechtigte möglicherweise gegen den Käufer einen Prozess anstrengt und auf Herausgabe klagt. Auch ist der Käufer der Gefahr der Strafverfolgung wegen Verdachts der Hehlerei ausgesetzt. Die Sache ist also mit einem Makel behaftet (sog. Makeltheorie; RGSt 73, 61, BGH 15, 83).

Eine Vermögensgefährdung kommt vor allem beim Kreditbetrag i. S. des § 263 in Betracht, wenn bei erheblicher Unsicherheit des zahlungsunfähigen Schuldners die Forderung der Bank im Wert gemindert wird.

**2.1.5** Der **subjektive Tatbestand** fordert neben dem Vorsatz die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen – **Bereicherungsabsicht**.

**Rechtswidrig** ist ein Vermögensvorteil, auf den der Täter nach materiellem Recht keinen Anspruch hat.

3. Neben dem Schwindel in vielfachen Erscheinungsformen hat es die Polizei vor allem mit dem **Eingehungs-** und dem **Erfüllungsbetrug** zu tun.

**3.1 Eingehungsbetrug** liegt vor, wenn der Betrug schon bei Eingehung des Vertrages begangen wird (der Getäuschte wird dazu bewogen, eine Zeitschrift zu bestellen, die er gar nicht gebrauchen kann).

Täuscht der Täter bei Abschluss eines Vertrages über die Erbringung einer Arbeitsleistung (Dienst-, Arbeits- oder Werkvertrag) seine Fähigkeit vor, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen, so liegt ein Eingehungsbetrug vor (s. o. Ziffer 2.1.3).

**3.2 Erfüllungsbetrug** ist gegeben, wenn der Betrug bei Erfüllung des Vertrages unter Vorspielung vertragsmäßiger Leistung durch Lieferung vertragswidriger Ware begangen wird (Lieferung einer minderwertigen statt der bestellten goldenen Uhr).

**4. Absatz 2** stellt den Versuch unter Strafe

5. Auch in den besonders schweren Fällen des **Abs. 3** (Strafschärfungsgrund) ist der Betrug ein Vergehen und kein Verbrechen (§ 12).

Ein Regelbeispiel liegt vor,

1. beim **gewerbsmäßigen** (s. Erl. zu § 243 Abs. 1 Nr. 3) oder **bandenmäßigen** (s. Erl. zu § 244 Abs. 1 Nr. 2) Betrug;

2. beim Betrug, der **große Vermögensverluste** nach sich zieht oder die **Absicht** des Täters, durch die **fortgesetzte Begehung** von Betrug eine **große Zahl von Menschen** in die **Gefahr von Vermögensverlusten** zu bringen, vorliegt;

3. wenn eine andere Person in **wirtschaftliche Not** gebracht wird;
4. wenn der Täter seine **Befugnisse** oder seine **Stellung als Amtsträger** missbraucht;
5. wenn der Täter zur **Vortäuschung eines Versicherungsfalls**;
  - eine **Sache von bedeutendem Wert** in **Brand gesetzt** hat
  - eine **Sache von bedeutendem Wert** durch eine **Brandlegung** ganz oder teilweise **zerstört** hat
  - ein **Schiff** zum **Sinken** oder **Stranden** gebracht hat.
6. Die **Verweisung** auf § 243 Abs. 2 in Abs. 4 stellt klar, dass ein besonders schwerer Fall nicht angenommen werden kann, wenn sich die Tat auf einen geringen Wert bezieht.  
Die Verweisung im selben Absatz auf §§ 247, 248a beinhaltet für die Verfolgung dieser leichten Betrugsfälle das Antragserfordernis.
7. **Absatz 5**  
stellt den **gewerbs-** (s. Erl. zu § 243 Abs. 1 Nr. 3) **und bandenmäßigen** (s. Erl. zu § 244 Abs. 1 Nr. 2) Betrug unter Strafe.  
Die **Banden** muss sich zur fortgesetzten Begehung von **Betrug** (§ 263), **Computerbetrug** (§ 263a), **Subventionsbetrug** (§ 264), **Urkundenfälschung** (§ 267), **Fälschung technischer Aufzeichnungen** (§ 268) oder **Fälschung beweiserheblicher Daten** (§ 269) verbunden haben.

### Zu § 263a (Computerbetrug)

#### 1. Tatbestandsmerkmale (objektive)

1.1 Bei allen Tathandlungen ist der Zwischenerfolg das Beeinflussen des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs, d. h., Daten finden programmwidrig Eingang in den Datenverarbeitungsvorgang und/oder sonstige Einwirkungen bestimmen den Vorgang programmwidrig mit. Die Vorschrift unterscheidet dabei folgende, sich teilweise überschneidende Tatmodalitäten:

1.1.1 **Unrichtige Gestaltung des Programms**, sog. Programmanipulation. Unrichtig ist ein Programm, wenn die durch Daten ausgedrückte Arbeitsanweisung an den Computer inhaltlich unrichtig ist, der Computer also „getäuscht“ wird.

1.1.2 **Verwendung unrichtiger und unvollständiger Daten** – sie erfasst solche Fälle, in denen eingegebene Daten in einem anderen Zusammenhang gebracht oder unterdrückt werden (sog. Input-Manipulation). Darunter fallen z. B. Kindergeldmanipulation durch Eingabe von Daten beim Arbeitsamt über nicht existierende Kinder, um zu Unrecht Kindergeld zu kassieren. Diese Tatmodalität ist auch durch Unterlassen möglich, wenn z. B. bestimmte Daten pflichtwidrig nicht eingegeben werden.

Strafbarkeitsvoraussetzung ist aber, dass die Manipulation des Vorgangs **unmittelbar** eine vermögensrelevante Disposition des Computers verursacht. Die Vermögensminderung muss also unmittelbar ohne weitere Zwischenhandlungen durch den Datenverarbeitungsvorgang selbst eingetreten sein (NJW 2006, 2341).

1.1.3 **Unbefugte Verwendung von Daten** – sie umfasst nicht nur die Datenverwendung durch einen nicht Verwendungsberechtigten, z. B. den Scheckkartendieb, sondern auch durch einen Berechtigten, der dabei aber die Grenzen seiner Berechtigung überschreitet, z. B. durch Missbrauch der Zugriffsmöglichkeit. Auch der sog. Zeitdiebstahl – kein Fall des Manipulierens von DV-Ergebnissen, sondern nur unberechtigter Maschinen- und evtl. Softwaregebrauch – könnte nach herrschender Meinung (vgl. Dreher zu § 263a) unter diesen Tatbestand fallen. Hauptwendungsfall der unbefugten Datenvorwerfung ist der Missbrauch von fremden Codekarten (Bankomatkarten) bzw. Codenummern beim Gebrauch von Geldautomaten der Banken. Auch die Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs durch die unbefugte Verwendung richtiger Daten, indem der Täter eine gefälschte Codekarte, die mit den richtigen Daten versehen ist, benutzt, ist als Computerbetrug strafbar (vgl. BGH NJW 1992, 445). Die Wegnahme einer codierten Eurocheque-Karte in der Absicht, sich unbefugt durch ihre Benutzung Geld aus einem Bankautomaten zu verschaffen, kann nicht als Diebstahl bestraft werden, da keine Zueignungsabsicht (Sachwerttheorie – vgl. Erl. zu § 242) vorliegt. Auch Unterschlagung (§ 246) scheidet aus, da § 263a als lex specialis die unberechtigte Ansichnahme des Geldes aus einem Bankautomaten nach Benutzung von Scheckkarte und Geheimnummer unter Strafe stellt (vgl. BGH, Beschl. V. 16. 12. 1987 – 3 StR 209/87).

Inwieweit § 263a auch den Missbrauch von Bankomaten durch den berechtigten Kontoinhaber erfasst, ist strittig (vgl. Dreher zu § 263a). Bei Missbrauch der Karte unter Überschreitung des eingräumten Kredits wird z. T. § 266b (Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten) angenommen (so Weber in Neue Zeitschrift für Strafrecht 86, 484).

**1.1.4 Sonstige Beeinflussung durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf**, auch von außerhalb des Computers, z. B. durch sog. Hardware-Manipulation vor Eingabe in den Computer.

2. Der **subjektive Tatbestand** des § 263a entspricht dem des Betrugstatbestandes aus § 263.

#### Absatz 2

bestimmt, dass die Regelungen des § 263 Abs. 2–7 entsprechend gelten.

#### Absatz 3

Hiernach werden Vorbereitungshandlungen zum Computerbetrug selbständig unter Strafe gestellt. Bestraft wird, wer zur Vorbereitung eines Computerbetrugs Computerprogramme, deren objektiver Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, also selber programmiert, sich oder einem anderen verschafft (s. Erl. zu § 146, Anm. 3.1), feilhält (s. Erl. zu § 146, Anm. 3.1), verwahrt, also in seinem Gewahrsam hat, oder anderen überlässt (s. Erl. zu § 184, Anm. 2.1.1). Das Programm muss nicht ausschließlich für die Begehung eines Computerbetrugs bestimmt sein (Bt-Drs. 15/1720, S. 11).

#### Absatz 4

Hiernach gelten in den Fällen des Absatzes 3 die Regelungen zur tätigen Reue nach § 149 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### Zu § 264 (Subventionsbetrug)

1. Die in dieser Vorschrift getroffene Regelung, die eine komplizierte, nur schwer überschaubare Materie betrifft, wird ergänzt durch das „Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen“ (Subventionsgesetz; Art. 2 des 1. WiKG vom 29. 7. 1976, BGBl. I S. 2034, 2037). Die für das strafrechtliche Verständnis wesentlichen Bestimmungen lauten:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

(2) Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

#### § 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

(1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach

1. dem Subventionszweck,

2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie

3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

(2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

#### § 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuseigen.

### § 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) *Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
- (2) *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit nutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.*

### § 6 Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetruges

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

### 2. Begriff der Subvention: Abs. 6

Er wird durch mehrere Erfordernisse eingeengt (zur Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG; vgl. hierzu Erl. 1 zu § 1 StGB):

- durch die förmliche gesetzliche Ermächtigung zu Leistungen aus öffentlichen Mitteln
  - nach Bundes- oder Landesrecht; oder
  - nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften;
- durch den Kreis der Subventionsempfänger: er umfasst nur Betriebe (z. B. Fabrik-, Handwerks-, landwirtschaftliche Betriebe) und Unternehmen (Komplex von mehreren Betrieben; Dreher, StGB, zu § 264), nicht die unterstützungsbürtige Einzelperson; deshalb scheiden Sozialsubventionen (Kindergeld, Wohnungsgeld, Ausbildungsbeihilfen usw.) aus (weil durch den allgemeinen Betrugstatbestand hinreichend geschützt);
- durch das mindestens teilweise Fehlen einer marktmäßigen Gegenleistung (verlorene Geldzuschüsse in Katastrophenfällen, zinsverbilligte Darlehen, verbilligte Abgabe von Waren);
- durch den (wenigstens teilweise) wirtschaftsfördernden Zweck, so dass Leistungen für kulturelle Zwecke, für Bildungseinrichtungen, für Forschung und Technologie nicht durch diese spezielle Vorschrift geschützt sind (sondern – wie bisher – durch die §§ 263, 266).

3. **Indirekte Subventionen**, die im Bereich des Steuerrechts als Steuervergünstigungen oder als echte Geldzahlungen (Berlinpräferenzen) gewährt werden, scheiden ebenfalls aus: Sie unterliegen dem Steuerstrafrecht und der Ermittlungskompetenz der Finanzbehörde.

4. **Tathandlungen** nach Abs. 1 sind bestimmte Täuschungshandlungen gegenüber dem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen (Abs. 7):

4.1 als aktives Tun in Nr. 1 (**falsche oder unvollständige Angaben**) und Nr. 4 (**Gebrauchen einer von einem anderen durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkten Bescheinigung** über eine Subventionsberechtigung);

4.2 die Verwendung eines **Gegenstandes** oder einer **Geldleistung** entgegen der **vorgegebenen Verwendungsbeschränkung** in Nr. 2;

4.3 als **rechtspflichtwidriges Unterlassen** in Nr. 3 (praktisch bedeutsam vor allem bei nachträglichen Wegfall der Vergabevoraussetzungen i. V. m. § 3 SubvG).

5. Mit der Täuschungshandlung ist das Delikt vollendet (Gefährdungsdelikt); weitere durch eine Kausalkette verknüpfte Tatbestandsmerkmale (wie die Vorschrift des § 263) erfordert das Gesetz nicht, insbesondere nicht den Eintritt eines Verletzungserfolges (die gleiche Regelung ist für den Tatbestand des Kreditbetruges getroffen; § 265b).

6. Zur Gesetzestechnik der Regelbeispiele in Abs. 2 vgl. Erl. 1 zu § 243.

7. Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich. Fahrlässiges Handeln ist nur als Leichtfertigkeit (erhöhter Grad der Fahrlässigkeit) mit Strafe bedroht und nur in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 (**Abs. 3**).

8. **Absatz 4** stellt auch **leichtfertige** Handlungen unter Strafe.

9. **Abs. 5** ermöglicht strafbefreienden Rücktritt von einer (vollendeten) Tat nach Abs. 1 und Abs. 3. Rücktritt ist aber nicht mehr nach Gewähren der Subvention möglich. Daher sind auch nicht die Fälle erfasst, in denen der Täter z. B. Pflichten nach §§ 3 Abs. 2, 4, 5 SubvG verletzt, da ihm hier die Mitteilungsmöglichkeit nach § 3 Abs. 1 SubvG bleibt.

10. Die Regelung des Abs. 7 Nr. 2 erklärt sich aus der mangelnden Kompetenz des Bundesgesetzgebers bei Subventionen nach Landesrecht für eine Anweisung im Sinne des § 2 SubvG (vgl. § 1 Abs. 2 SubvG). Sie setzt Gesetzeskenntnisse des Subventionsempfängers voraus, die diesen nach Auffassung des Gesetzgebers nicht überfordern.

11. Erfasst wird auch die im Ausland begangene Tat, unabhängig vom Recht des Tatortes und der Staatsangehörigkeit des Täters (§ 6 Nr. 8 StGB; bedeutsam für Subventionen nach EG-Recht).

### Zu § 264a (Kapitalanlagebetrug)

1. Die Vorschrift schützt in erster Linie das Vertrauen der Allgemeinheit in den Kapitalmarkt, daneben aber auch die individuellen Vermögensinteressen von Kapitalanlegern.

2. § 264a ist abstraktes Gefährdungsdelikt, d. h., das Delikt ist bereits mit der Täuschungshandlung vollendet. Ob diese einen Irrtum hervorruft oder ob ein Vermögensschaden eintritt, ist unerheblich. Auch verzichtet § 264a auf das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes der Bereicherungsabsicht.

3. Der Täter muss die **Täuschung** gegenüber einem **größeren Kreis** von Personen abgeben. Nicht erfasst von der Vorschrift sind also Einzelangebote und Einzelberatung.

Den größeren Personenkreis brauchen jedoch keine Gruppenmerkmale zu verbinden, so dass auch z. B. der ‚Tür-zu-Tür-Verkauf‘ sowie das Auslegen von Werbematerial in öffentlichen Räumen unter § 264a fallen können.

4. **Tateinheit** kann bestehen mit § 89 BörsG (Verleiten zur Börsenspekulation). Dagegen tritt der § 88 BörsG (Kursbetrug) gegenüber § 264a zurück (so Tröndle zu § 264a).

### Zu § 265 (Versicherungsmissbrauch)

Der Tatbestand des § 265 wurde durch das 6. StrRG neu gefasst. Strafgegenstand sind gegenüber § 263 bereits Versuchs- und Vorbereitungshandlungen des Betruges. Aufgrund der Ausweitung ist der Versicherungsmissbrauch ein gegenüber dem Betrug selbständiger Tatbestand.

#### 1. Absatz 1

1.1 Versicherungsmissbrauch bedingt, dass das Tatobjekt eine gegen **Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl** versicherte Sache ist. Es muss sich um eine Sachversicherung handeln. Der Missbrauch einer Kranken-, Rechtsschutz-, Haftpflicht-, oder ähnlicher Versicherungen fällt nicht unter den Tatbestand des § 265. Sehr wohl aber die Kaskoversicherung, da sie das Fahrzeug sowohl gegen Beschädigungen, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit als auch Diebstahl absichert. Gerade dem betrügerisch vorgetäuschten Kfz-Diebstahl sollte mit der Schaffung des § 265 entgegengewirkt werden.

1.2 Der Tatbestand wird schon durch Handlungen vollendet, die im Fall des einfachen Betrugs nach § 263 bloße Vorbereitung wären.

**Beispiel** nach Brodag Strafrecht BT, S. 277:

A. hat sein Kfz gegen Diebstahl versichert. Er verabredet mit B., dass dieser einen Diebstahl vor täuschen soll. A. will die Versicherungssumme kassieren. B. entwendet das Fahrzeug.

Der Tatbestand des § 265 ist mit Entwendung des Fahrzeuges erfüllt, nicht dagegen § 263, da hier erst eine Vorbereitungshandlung diesbezüglich gegeben ist.

1.3 Es genügt das Bestehen eines ordnungsgemäßen Versicherungsvertrages, auch wenn dieser gegebenenfalls nichtig ist (BGHSt 8/343).

1.4 Tathandlungen sind

- die **Beschädigung**, also die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit durch eine Substanzverletzung,
- die **Zerstörung**, die Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit der Sache,
- die **Beeinträchtigung der Brauchbarkeit** ohne eine damit verbundene Substanzverletzung, da ansonsten bereits Beschädigung,
- das **Beiseiteschaffen**, räumliches Verschieben, Veräußerung oder sonstige rechtliche Verfügungen,
- das einem Dritten **Überlassen** der versicherten Sache.

Hinzutreten muss die **Absicht**, also der unbedingte Vorsatz, dass der Täter sich oder einem Dritten **Leistungen aus der Versicherung** verschaffen will.

1.5 Gegenüber § 263 gilt der § 265 nur subsidiär.

### 2. Absatz 2

Der Versuch ist strafbar.

#### Zu § 265a (Erschleichen von Leistungen)

1. Die Tat ist Offizialdelikt und nur in den Fällen des Abs. 3 relatives Antragsdelikt (vgl. Erl. zu § 77).
2. Die Strafdrohung hat subsidiären Charakter (Abs. 1 letzter Satzteil). Wurde jemand getäuscht, liegt Betrug oder Betrugsversuch vor (§ 263).

### 3. Tatbestand

#### 3.1 Automatenmissbrauch

Anwendbar ist diese Vorschrift nur auf Leistungsautomaten (z. B. Musikbox). Missbräuchliche Benutzung eines Warenautomaten ist nach herrscher Lehre Diebstahl.

**3.2 Das Erschleichen von Leistungen** eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldenetzes – einschließlich des Telexnetzes und anderer künftiger Datenübertragungssysteme – (2. Alternative) umfasst folgende Fallgruppen:

- Der Mechanismus eines Münzfernsprechautomaten wird durch Einwurf wertloser Metallstücke in Gang gesetzt (fiel nach der Rechtsprechung bisher schon unter diese Vorschrift).
- Durch komplizierte technische Manipulationen wird unter Umgehung der Gebühren erfassungseinrichtung in den Ablauf von Vermittlungs-, Steuerungs- und Übertragungsvorgängen eingegriffen. Der Erfassung dieser Fälle (und der zu c) dient die oben erwähnte Neuregelung (Drucks. 5/75, S. 29).
- Fernsprechapparate werden illegal an Schaltpunkten des öffentlichen Fernmeldenetzes abgeschlossen in einer Weise, die die Anwendung des § 317 StGB ausschließt.
- Kein „Erschleichen“ ist das Schwarzhören und -sehen von Rundfunk und Fernsehen – aber Ordnungswidrigkeit nach Art. 9 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages v. 5. 12. 1974.

#### 3.3 Erschleichen freien Eintritts

Der Täter muss sich unbefugt, in der Regel heimlich, Zutritt verschaffen. Bei Täuschung der Aufsichtsperson (z. B. Schaffner) liegt Betrug (§ 263) und nicht § 265a vor.

#### 4. Zielgerichtetes Handeln ist erforderlich

Vorsatz und die Absicht, den Fahrpreis (blinder Passagier, U-Bahn, Straßenbahn, Omnibus, Eisenbahn) oder den Eintrittspreis für die Veranstaltung (Sportveranstaltung, Kino, Theater, Konzert, Vortrag) oder Einrichtung (Kurpark, Badeanstalt) nicht zu entrichten. Am Vorsatz kann es fehlen, wenn der Täter irrtümlich meint, der Eintritt sei frei (Kunstausstellung, Museum).

Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn der Angeöffnete eine Monatskarte zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erworben hat, diese aber zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht vorlegen kann (vgl. Bay NJW 86, 1504).

#### Zu § 265b (Kreditbetrug)

Die Vorschrift soll unter Vermeidung der Beweisschwierigkeiten, die auf der subjektiven Tatseite einer Verurteilung des Kreditbetrügers nach § 263 meist entgegenstehen, sowie in Anbetracht der Sozialschädlichkeit von Kreditbetrügereien größeren Ausmaßes in erster Linie das Kreditwesen und die Volkswirtschaft vor einer besonders gefährlichen Erscheinungsform der Wirtschaftskriminalität schützen.

1. Ein **Betrieb** oder **Unternehmen** (Begriffsbestimmung: Abs. 3 Nr. 1) muss **getäuscht** worden sein. Der Kreditgeber braucht also kein Geldinstitut zu sein, so dass auch die Fälle betrügerisch erlangter Warenkredite unter diesen Tatbestand fallen.
2. Es muss sich um einen **Betriebskredit** handeln (in der in Abs. 3 Nr. 2 beschriebenen Form), gleichgültig, ob der Betrieb oder das Unternehmen tatsächlich existiert oder nur vorgetäuscht wird. Die Erschleichung von Privatkrediten (die für private Zwecke des Täters bestimmt sind) wird nicht von dieser Vorschrift, sondern von § 263 erfasst. Ebenso wird eine Geldabgabe zu Anlagezwecken nicht durch diese Vorschrift geschützt – hierzu siehe § 264a.
3. Tathandlung ist eine **Täuschungshandlung**, die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 umschrieben wird. Zu ihrem Nachweis kann eine Bilanzprüfung erforderlich sein, die gediegene Kenntnisse der Bilanzkunde voraussetzt. Deshalb kann auch dieses Aufgabengebiet (wie die Erforschung von Konkursstrafaten) nur von Spezialdienststellen der StA und der Kriminalpolizei bewältigt werden.

4. Die Tat ist kein Absichtsdelikt. Aber **Vorsatz** ist erforderlich. Auch ein anderer, der für den Kreditnehmer auftritt (etwa ein Bürge), kann sich nach dieser Vorschrift strafbar machen (Drucks. 7/5291, S. 15).

5. Während bei Betrug nach § 263 die Täuschungshandlung noch im Versuchsstadium liegt, ist der Tatbestand des Kreditbetrugs durch sie bereits vollendet (Gefährdungsdelikt). Da § 24 nur einen strabfreien Rücktritt vom Versuch zulässt, bedurfte es der Sonderregelung in Abs. 2 (Rücktritt von vollendeter Tat ausnahmsweise möglich auch bei einigen anderen Delikten; vgl. Erl. zu § 24).

### Zu § 266 (Untreue)

Das Gesetz unterscheidet den Missbrauchstatbestand und den Treuebruchstatbestand. Beide schützen das Vermögen, setzen aber keine Bereicherungsabsicht voraus.

1. Der Missbrauchstatbestand erfordert eine **Vermögensschädigung** durch **Missbrauch** einer **rechtlichen Vertretungsbefugnis**. Sie kann beruhen

- **auf Gesetz:** z. B. der Vater als Inhaber der elterlichen Gewalt bezüglich des Vermögens des Kindes, der Vormund, Pfleger, Nachlass- und Insolvenzverwalter;
- **auf behördlichem Auftrag:** ein Vermögen zu verwalten oder Verträge abzuschließen;
- **auf Rechtsgeschäft:** Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung.

Die Tathandlung muss eine rechtsgeschäftliche Einwirkung auf fremdes Vermögen sein. Der Vormund unterlässt es z. B., einen Anspruch seines Mündels geltend zu machen, so dass dieser verjährt, oder er veräußert einen Gegenstand seines Mündels zu dessen Nachteil. Der Missbrauch einer rein tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit genügt nicht. Wer ermächtigt ist zum Einkassieren von Geldern, die sogleich in das Eigentum des Auftraggebers übergehen, begeht eine Unterschlagung, keine Untreue, wenn er die Gelder nicht ableiert, sondern für sich verbraucht. Nach der Rechtsprechung muss der Täter fremde Vermögensinteressen von einiger Bedeutung zu betreuen haben (BGH 24, 387). Andererseits kann der Tatbestand z. B. auch dadurch verwirklicht werden, dass eine Kassiererin in einem SB-Großmarkt ihren Kolleginnen durch unerlaubte Manipulationen zu verbilligten Einkäufen behilflich ist (OLG Hamm, NJW 73, 1809).

2. Praktisch bedeutsamer als der Missbrauchstatbestand ist die Untreue durch Verletzung einer Vermögensfürsorgepflicht (**Treuebruchstatbestand**).

2.1 Die dem Täter obliegende **Fürsorgepflicht** kann auf den gleichen außerstrafrechtlichen Grundlagen beruhen wie die Vertretungsbefugnis bei der Missbrauchsuntreue (oben 1.1-1.3) aber auch auf einem rein tatsächlichen Verhältnis (wer die ihm vom Dieb zum Verkauf übergebene Diebessache für sich verbraucht oder sich das Geld, das ihm zum Ankauf von Falschgeld anvertraut wurde, aneignet, begeht Untreue; BGHSt 8/254).

2.2 Bei Vertragsverhältnissen muss der wesentliche Inhalt des Vertrages gerade die Vermögensbetreuung sein. Das ist z. B. der Fall bei der Vereinbarung und Annahme eines Baukostenzuschusses, so dass Untreue begeht, wer das Geld für andere Zwecke verwendet (BGHSt 8/271). Der übliche Kauf begründet keine Treuepflicht, auch nicht beim Eigentumsvorbehalt. Ebenso genügt eine rein mechanische Tätigkeit nicht (kassiert der Bote eines Warenhauses, der die gekauften Gegenstände überbringt, die Rechnung, so begeht er eine Unterschlagung, wenn er sich die Gelder aneignet). Andererseits begeht der Kassierer, der mit eigenverantwortlicher Abwicklung von Wareneinkäufen betraut ist, Untreue, wenn er sich widerrechtlich Waren zueignet (OLG Hamm, NJW 73, 1809).

Strittig bei Verkäufern: Der BGH nimmt auch hier neben Diebstahl Untreue an, wenn Waren heimlich mit nach Hause genommen werden und der Verkäufer über eine gewisse Selbständigkeit, Bewegungsfreiheit und Verantwortung verfügt (BGH LM Nr. 4 zu § 266). Auch die Unterschlagung von Verwarngeldern fällt unter § 266 (OLG Köln, NJW 63, 1992).

3. Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich, der den Missbrauch der Vertretungsbefugnis oder die Verletzung der Fürsorgepflicht sowie die Vermögensschädigung umfassen muss. Bedingter Vorsatz genügt.

### 4. Absatz 3

bestimmt, dass die Regelfälle des § 263 Abs. 3 auch für die Untreue Anwendung finden. Gemäß Verweis auf § 243 Abs. 2 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

Der Verweis auf §§ 247, 248a zeigt das Antragserfordernis bei Haus- und Familienuntreue und Untreuehandlungen bezogen auf geringwertige Sachen auf.

### Zu § 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt)

1. Kriminalpolitisch verfolgt die Vorschrift das Ziel, die weit verbreitete Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen (1984 erfolgten mehr als 2 000 Verurteilungen) einzudämmen. Geschütztes Rechtsgut ist somit das Interesse der Solidargemeinschaft an der Sicherstellung des Aufkommens der Mittel für die Sozialversicherung sowie das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der treuhänderischen Verwaltung von Teilen ihres Arbeitseinkommens.

Die Ermittlungen sind insbesondere auf die Anzahl der Beschäftigten, deren Beschäftigungszeiten, das zu zahlende Arbeitsentgelt und die Höhe der Beitragssätze der Sozialversicherungsträger auszurichten. Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge ist dabei weitestgehend unter Anwendung von Rechtsnormen zu klären. Der Zeugenbeweis scheidet in der Regel aus. (vergl. NJW 50/2005, S. 3651)

2. Täter können nach Abs. 1 und 2 nur Arbeitgeber sein. Dazu zählen auch gewerbsmäßige Verleiher von Arbeitnehmern (vgl. §§ 9, 10 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes). § 266a gilt auch für die Fälle des illegalen Arbeitskräfteverleihs. Da § 266a im Abs. 1 kein Einbehalten der Sozialversicherungsbeiträge voraussetzt, kann auch bestraft werden, wer trotz fälliger Abführungspflicht den Lohn nicht auszahlt, ihn gutschreibt oder nur Trinkgelder statt des Lohnes ausbezahlt. Die Regelung ist auch anwendbar, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich handeln, z. B., wenn die Nichtabführung des Arbeitnehmeranteils mit dem Arbeitnehmer vereinbart wurde (Nebenlohnabrede, vgl. NJW 87, 786).

Strafbar macht sich auch, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge nicht leistungsfähig war, es aber bei Anzeichen der Liquiditätsprobleme unterlassen hat, Sicherungsvorkehrungen für die Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge zu treffen, wenn er billigend in Kauf nimmt, dass diese später nicht erbracht werden können. Eine tatsächliche Lohnzahlung an den Arbeitnehmer ist nicht erforderlich.

3. Abs. 2 betrifft das Verheimlichen des Nichtabführens eines Teils des Arbeitsentgelts an Dritte, z. B. Arbeitnehmer-Sparzulagen sowie abgetretene oder gepfändete Lohnanteile. Abs. 2 gilt nicht für einbehaltene Lohnsteuern, da insofern die Vorschriften über Steuerhinterziehung greifen.

Für die praktische Ermittlungsarbeit wird die Schwierigkeit bestehen, die Behauptung des Arbeitgebers, er habe seinen Arbeitnehmer unterrichtet, zu entkräften.

4. Abs. 3 regelt das Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung oder zur BfA für Ersatzkassenmitglieder. Diese Vorschrift hat kaum praktische Bedeutung, da die Arbeitgeber diese Beiträge direkt im Lohnabzugsverfahren an die Einzugsstelle abzugeben pflegen.

### Zu § 266b (Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten)

1. Geschütztes Rechtsgut ist das Vermögen, daneben auch die Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

2. Der Tatbestand ist eng an den Missbrauchstatbestand der Untreue (§ 266) angelehnt, d. h., die Tat ist auch hier durch eine Ausnutzung des rechtlichen Könnens im Widerspruch zum rechtlichen Dürfen mit der Folge eines Vermögensschadens gekennzeichnet.

2.1 Täter kann nur derjenige sein, dem die Karte vom Aussteller überlassen wurde. Der Gebrauch der Karte durch einen Nichtberechtigten, z. B. einen Dieb, ist nicht von § 266b erfasst, sondern wird nach § 263 (Betrug) bestraft.

2.2 Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten liegt noch nicht vor bei jeder nicht gedeckten Inanspruchnahme von Überziehungskrediten, sondern erst dann, wenn beispielsweise mit einem Scheck oder einer Kreditkarte Waren usw. erworben werden und in absehbarer Zeit nicht mit einem Kontoausgleich gerechnet werden kann (vgl. Dreher zu § 266b).

2.3 Die Tathandlung muss zu einem Vermögensschaden des Kreditinstituts führen.

3. Nach Abs. 2 ist bei geringem Schaden ein Strafantrag erforderlich.

### 4. Konkurrenzen

4.1 § 266b ist die speziellere Norm gegenüber § 263 und § 266.

4.2 Der Codekartemissbrauch ist in § 263a geregelt. Zum Missbrauch des rechtmäßigen Inhabers der Codekarte und der evtl. Strafbarkeit aus § 266b vgl. Erl. zu § 263a!

## Vorbemerkungen zu §§ 267 – 282 (Urkundenfälschung)

### 1. Tatbestände

Fälschung von Urkunden, § 267; von technischen Aufzeichnungen, § 268; von beweiserheblichen Daten, §§ 269 u. 270; von Gesundheitszeugnissen, § 277; Mittelbare Falschbeurkundung, §§ 271 u. 272; Gebrauch falscher Beurkundungen, § 273; unrichtiger Gesundheitszeugnisse, § 279; Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse, § 278; Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen, § 275; Missbrauch von Ausweispapieren, § 281; Urkundenunterdrückung, § 274; Falschbeurkundung, § 348.

2. Schutzobjekt der Vorschriften über Urkundendelikte ist nicht fremdes Vermögen, sondern die Sicherheit des Rechtslebens, die von der Echtheit, Richtigkeit und Verwendbarkeit der Urkunden abhängt.

### Zu § 267 (Urkundenfälschung)

#### 1. Tatbestand

##### 1.1 Absatz 1

1.1.1 **Urkunden** sind verkörperte, für den Rechtsverkehr bestimmte Erklärungen (alle Gegenstände, die bestimmt und geeignet sind, durch ihren gedanklichen Inhalt eine rechtlich erhebliche Tatsache zu beweisen).

- Es brauchen keine Schriftstücke (Geburts- oder Heiratsurkunden, Verträge, Quittungen, Schulscheine, Vernehmungsprotokolle) zu sein: auch Plomben, das Künstlerzeichen auf Gemälden, die Einkerbung an Bäumen oder Zahlenzeichen an Holzstapeln zum Zeichen des Verkaufs, das Zifferblatt einer Wächterkontrolluhr, die Striche der Kellnerin auf dem Bierdeckel, der Stempel auf dem Autonummernschild, die Fahrgestellnummer (BGHSt 9/235). Soweit jedoch Gegenstände, die nur mit einem Zeichen versehen sind (Beweiszeichen), nur zur Unterscheidung, Sicherung oder zum Verschluss bestimmter Sachen dienen und keine darüber hinausgehende Gedankenäußerung enthalten, sieht die Rechtsprechung sie nicht als Urkunden an: Garderobenmarken, Biermarken, Flaschenetiketten, Hausnummern.
- Mindestens für die Beteiligten muss aus der Urkunde ein bestimmter Aussteller erkennbar sein. Hieran kann es fehlen bei unleserlicher Unterschrift oder bei versteckter Anonymität (Sammelname Müller oder Schmitz; RGSt 41/425). Andererseits ist eine Unterschrift nicht nötig, wenn aus dem Inhalt der Aussteller erkennbar ist (Eisenbahnfahrkarte).
- Die Beweisbestimmung muss sich auf eine rechtlich erhebliche Tatsache beziehen. Das ist bei den eigentlichen Beweisurkunden (Absichtsurkunden) stets der Fall (Geburtsurkunde, Totenschein). Aber auch ein zunächst rechtlich belangloses Schriftstück kann später Beweiswert erhalten (Zufallsurkunde), z. B. ein Liebesbrief im späteren Scheidungsprozess. Keine Beweisbestimmung haben Autogramme und Wertzeichen, z. B. Banknoten, Freimarken und Stempelmarken.
- Die Abschrift einer Urkunde ist nur dann eine Urkunde, wenn sie eine bestimmte Person als ihren Aussteller erscheinen lässt (BGHSt 2/50). Bei notarieller Beglaubigung ist der Beglaubigungsvermerk eine Urkunde. Ebenso ist die mit der Urschrift gleichzeitig hergestellte Durchschrift eine Urkunde (BGHSt 2/35). Die Fotokopie einer Urkunde ist grundsätzlich keine Urkunde (BGHSt 5/291). Sie ist ausnahmsweise als Urkunde i. S. des § 267 StGB zu behandeln, wenn der Täter eine fotografische Reproduktion als angeblich vom Aussteller herrührende Urschrift hergestellt hat und damit der Anschein einer Originalurkunde erweckt werden soll. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, ob die Kopie nach dem Willen des Herstellers zur Verwendung als falsches Original geschaffen wurde oder nur als Fotokopie in den Rechtsverkehr gebracht werden soll (NJW 2006, 2869).

##### 1.1.2

- **Unecht** ist eine Urkunde, wenn sie nicht von dem angeblichen Aussteller herrührt, wenn sie also in Wirklichkeit von einem anderen ausgestellt ist als von demjenigen, der sie nach ihrem Inhalt ausgestellt zu haben scheint. Es kommt demnach nicht auf die Richtigkeit des Erklärten an, sondern auf die Übereinstimmung des Anscheinenden mit dem wirklich Erklärenden. **Beispiel:** A unterschreibt mit dem Namen seines Gläubigers B eine Quittung über die Rückzahlung einer Darlehenssumme.

Es liegt eine Urkundenfälschung vor, und zwar unabhängig davon, ob A das Darlehen zurückgezahlt hat oder nicht. Selbst wenn er die Schuld getilgt und die Quittung nur verloren hat, begeht er eine Urkundenfälschung, weil B als Aussteller erscheint, während in Wirklichkeit A unterschrieben hat. Demnach kann eine Urkunde inhaltlich falsch und dennoch echt sein (schriftliche Lüge). Solche Fälle erfassen die §§ 271, 348.

- Der **Gebrauch eines falschen Namens** reicht zur Herstellung einer unechten Urkunde nicht ohne weiteres aus, nämlich dann nicht, wenn der Unterzeichnende Vollmacht des Namensträgers auch zur Vertretung in der Unterschrift hat (NJW 1951/206). Dagegen liegt Urkundenfälschung vor, wenn solche Vertretung unzulässig ist (so beim eigenhändigen Testament, beim eigenhändigen Lebenslauf des Bewerbers bei einer Behörde; JR 1952/410).
- Selbst die **mit eigenem Namen** unterschriebene Urkunde kann unecht sein, wenn dem Namen unbefugt ein Behördenstempel beigefügt wird (BGHSt 7/149). Eine unechte Urkunde stellt her, wer das mittels einer Bildbearbeitungssoftware manipulierte Abbild eines Behördenstempels an der entsprechenden Stelle eines Dokuments aufdrückt.
- Auch die **Blankettfälschung** ist Herstellung einer unechten Urkunde (eigenmächtige Ausfüllung eines mit Blankounterschrift versehenen Scheckformulars und Abhebung des Geldes bei der Bank).

**1.1.3 Verfälscht** wird eine Urkunde, wenn ihr Inhalt unbefugt geändert wird. Täter kann auch der Aussteller sein, wenn er keine alleinige Verfügungsgewalt mehr über die Urkunde hat (der Schuldner lässt sich den Schulschein vom Gläubiger zur Einsichtnahme zurückgeben und ändert heimlich den Betrag). Werden in einem Vernehmungsprotokoll nach Unterschriftleistung Änderungen vorgenommen oder Fehler berichtigt, so müssen die Fehler und Änderungen kenntlich gemacht werden.

Die Verwendung eines im ausgedruckten Parkzeitende abgeänderten Parkscheins erfüllt den Tatbestand der Urkundenfälschung.

**1.1.4 Gebraucht** ist die vom Täter oder einem Dritten gefälschte oder verfälschte Urkunde, wenn sie der Wahrnehmung des zu Täuschenden zugänglich gemacht ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser schon feststeht und ob er Kenntnis nimmt (Fahren mit falschem Nummernschild, RGSt 72/370). Vorlesen einer falschen Urkunde oder Vorlage einer Fotokopie genügt (BGHSt 5/291).

Legt der Täter eine beglaubigte Kopie einer gefälschten Urkunde vor, so hat er das gefälschte Original zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht und erfüllt damit den Tatbestand des Gebrauchmachens einer gefälschten Urkunde i. S. von § 271 Abs. 1.

### 1.2 Absatz 2

Der Versuch ist strafbar.

### 1.3 Absatz 3

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Die Nummern 1 bis 4 zeigen Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall der Urkundenfälschung auf.

**1.3.1** Gemäß Nr. 1 ist ein besonders schwerer Fall gegeben, wenn der Täter **gewerbsmäßig** oder als **Mitglied einer Bande**, die sich zur **fortgesetzten Begehung von Betrug** oder **Urkundenfälschung** verbunden hat, handelt.

Zu **gewerbsmäßig** s. Erl. zu § 243 Abs. 1 Nr. 3.

Zu **bandenmäßig** s. Erl. zu § 244 Abs. 1 Nr. 2.

**1.3.2** Ein **Vermögensverlust großen Ausmaßes** gemäß Nr. 2 ist bei einer Schadenssumme von über 100 000,- DM anzunehmen (Tröndle § 264 Randnr. 31).

**1.3.3** Die Nr. 3 fordert, dass die **Sicherheit des Rechtsverkehrs** durch eine **große Anzahl** von unechten oder verfälschten Urkunden erheblich gefährdet wird. Zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Sicherheit des Rechtsverkehrs muss es noch nicht gekommen sein.

**1.3.4** Die Nr. 4 weist den **Missbrauch der Befugnisse** oder der **Stellung als Amtsträger** als besonders schweren Fall der Urkundenfälschung aus.

#### 1.4 Absatz 4

entspricht dem § 263 Abs. 5. S. Erl. zu § 263 Nr. 7.

1.5 Subjektiv ist Vorsatz und Täuschungsabsicht erforderlich. Der Vorsatz muss das Fälschen, Verfälschen, Gebrauchen und die Merkmale umfassen, die die Urkundeneigenschaft begründen.

#### Zu § 268 (Fälschung technischer Aufzeichnungen)

1. Die durch das 1. StrRG eingeführte Vorschrift ergänzt den strafrechtlichen Schutz, den § 267 Urkunden gewährt. Technische Aufzeichnungen (Fahrtenschreiber in Kraftfahrzeugen, Aufzeichnungen einer selbsttätigen Waage oder eines Thermographen oder eines medizinischen Gerätes), die als Beweismittel immer größere Bedeutung erlangen, fallen nicht unter den Urkundenbegriff des § 267, da sie keine auf den Aussteller zurückgehende Gedankenerklärung enthalten. Die hier bestehende Lücke will diese Vorschrift schließen.

#### 2. Tatbestand

##### 2.1 Absatz 1

2.1.1 Die Tathandlungen des § 268 entsprechen denen der Urkundenfälschung. Bestraft wird das Herstellen unechter und das Verfälschen echter technischer Aufzeichnungen bzw. der Gebrauch unechter oder verfälschter technischer Aufzeichnungen. Zu den Tathandlungen siehe § 267.

2.1.2 Die Tathandlungen beziehen sich hierbei aber nicht auf Urkunden. Tatgegenstand sind technische Aufzeichnungen. Was eine technische Aufzeichnung ist, beschreibt die Legaldefinition im Absatz 2.

##### 2.2 Absatz 2

Eine technische Aufzeichnung ist

- eine Darstellung von Daten, Mess- **und** Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen,
- die durch ein technisches Gerät zumindest zum Teil selbsttätig bewirkt wird,
- den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen lässt und
- zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist.

Die Bestimmung zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache kann dabei von vornherein bestehen, ihr aber auch erst später gegeben werden. Da es hier weder einen **Aussteller** noch einen **Erklärenden** gibt, ist der Begriff der Echtheit nicht auf einen bestimmten Aussteller bezogen, sondern auf die Herkunft aus einem Herstellungsvorgang, der in seinem Ablauf durch die selbstständige Arbeitsweise des technischen Gerätes vorgegeben ist. Eine unechte technische Aufzeichnung stellt also her, wer z. B. von Hand eine Kurvenzeichnung fertigt, der er durch Verwendung des entsprechenden Papiers oder Farbstiftes den Anschein gibt, als sei sie unter den für den Beweis maßgeblichen Umständen durch die selbstständige Arbeitsweise des betreffenden Geräts zustande gekommen.

##### 2.3 Absatz 3

Einer Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung steht es gleich, wenn der Täter auf den Aufzeichnungsvorgang störend einwirkt, so dass das Ergebnis des Aufzeichnungsvorganges beeinflusst wird.



**2.4 Absatz 4**

Der Versuch ist strafbar.

**2.5 Absatz 5**

§ 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

**Zu § 269 (Fälschung beweiserheblicher Daten)**

1. Die Vorschrift schützt wie die §§ 267, 268 die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs, soweit er sich beweiserheblicher **Daten** bedient. **Daten** i. d. S. sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht wahrnehmbar gespeichert sind. Die Daten müssen so gespeichert oder verändert werden, dass sie, wenn sie wahrgenommen werden, einer unechten oder gefälschten Urkunde entsprechen.

**2. Absatz 1**

Der Aufbau des Tatbestandes entspricht dem der Urkundenfälschung. Der Tatbestand soll den computerspezifischen Besonderheiten Rechnung tragen.

**3. Absatz 2**

Der Versuch ist strafbar.

**4. Absatz 3**

§ 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

**Zu § 270 (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung)**

Der Paragraph stellt der Täuschung im Rechtsverkehr gleich die **fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr**. Er bezieht sich auf alle Tatbestände, in denen die Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr vorausgesetzt wird. Das Tatbestandsmerkmal **Täuschung** ist durch **fälschliche Beeinflussung** zu ersetzen.

**Zu § 271 (Mittelbare Falschbeurkundung)****Tatbestand****1. Absatz 1**

1.1 Bei der Falschbeurkundung ist die Urkunde echt, aber ihr Inhalt falsch. Der Täter bedient sich des gutgläubigen Beamten als Werkzeug (deshalb mittelbare oder intellektuelle Falschbeurkundung). Kennt der Beamte die Unrichtigkeit des Beurkundeten, so ist er nach § 348 Abs. 1 strafbar, der Anstifter (auch als Nichtbeamter) wegen Anstiftung zur Falschbeurkundung im Amt.

Nicht strafbar nach § 271 ist, wer die Beglaubigung einer Kopie eines gefälschten Dokuments veranlasst. Die Beglaubigung bezieht sich in diesem Fall nur auf die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original, nicht auf die inhaltliche Richtigkeit des Originals. Es kommt aber eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung und Betrug in Betracht.

Anders, wenn der Täter die Beglaubigung einer Kopie veranlasst, die tatsächlich inhaltlich nicht mit dem Original übereinstimmt.

1.2 **Öffentlich** ist die Beurkundung in einer Urkunde, einem Buch oder Register, wenn sie Beweis für und gegen jedermann erbringt, d. h. eine Tatsache mit Beweiskraft für und gegen jedermann beurkundet. Beispiele: Standesamtsbücher, Reisepass, Gefangenenebuch (RGSt 44/196); Kfz-Kennzeichen (RGSt 72/369); auch polizeiliche Beglaubigung von Unterschriften (OLG Frankfurt in NJW 1949/315); nicht dagegen: polizeiliche Beglaubigungen von Abschriften (RGSt 72/201); Einwohnermelderegister (RGSt 60/152); Zustellbuch der Bundespost (BGHSt 7/94); Tagbücher und Tätigkeitsnachweise bei der Polizei, die nur für den inneren Dienst bestimmt sind.

**2. Absatz 2**

stellt den **Gebrauch** einer falschen Beurkundung oder Datenspeicherung zur Täuschung im Rechtsverkehr unter Strafe.

**3. Absatz 3**

enthält eine qualifizierte Form der Tatbegehung, wenn der Täter **gegen Entgelt** oder in **Bereicherungsabsicht** für sich oder einen Dritten handelt oder **um eine andere Person zu schädigen**.

4. Zum Vorsatz gehört Kenntnis der Unrichtigkeit und der Rechtserheblichkeit des Beurkundeten. Die qualifizierten Formen gemäß Absatz 3 erfordern den unbedingten Vorsatz. Zu einer Bereicherung oder Schädigung einer anderen Person muss es aber noch nicht unbedingt gekommen zu sein.

**5. Absatz 4**

Der Versuch ist strafbar.

### Zu § 273 (Verändern von amtlichen Ausweisen)

1. Eine Strafbarkeit nach § 273 ist nur gegeben, wenn die Tat nicht nach §§ 267 oder 274 strafbar ist. Der Tatbestand schließt eine Lücke, wenn Taten im Ausland begangen worden sind und nicht nach deutschem Recht erfasst werden können (BT-Drs. 13/8587, S. 52).

#### 2. Absatz 1

Unter Strafe gestellt wird die **Veränderung von amtlichen Ausweisen**, also echten Ausweisen, zur Täuschung im Rechtsverkehr

- durch **Entfernen, Unkenntlichmachen, Überdecken, Unterdrücken** von Eintragungen oder **Entfernen einzelner Seiten**;
- durch den **Gebrauch** eines solchen veränderten Ausweises.

#### 3. Absatz 2

Der Versuch ist strafbar.

### Zu § 274 (Urkundenunterdrückung, Veränderung einer Grenzbezeichnung)

#### Tatbestand

##### 1. Absatz 1

1.1 Gegenstand der Nr. 1 sind Urkunden oder technische Aufzeichnungen i. S. d. §§ 267 bzw. 268. Nur echte Urkunden und technische Aufzeichnungen werden erfasst, da unechten Urkunden oder technischen Aufzeichnungen kein Bestandsschutz zukommt.

1.2 Geschützt sind aber nur Urkunden oder technische Aufzeichnungen, die dem Täter nicht oder nicht ausschließlich gehören. Ausschlaggebend hierfür ist das **alleinige** Recht zur Benutzung der Urkunde bzw. technischen Aufzeichnung als Beweismittel (BGHSt 29, 192). Steht dieses Recht einem anderen allein oder neben dem Täter zu, so kann der § 274 zur Anwendung kommen.

1.3 Die Tathandlungen bestehen in der **Vernichtung, Beschädigung** oder **Unterdrückung**.

**Vernichten** bedeutet eine Einwirkung, die die Aussagekraft der Urkunde oder technischen Aufzeichnung völlig beseitigt, so dass sie als Beweismittel nicht mehr existiert.

**Beschädigen** ist die Vornahme einer Veränderung, die den Zweck der Urkunde oder technischen Aufzeichnung, als Beweismittel zu dienen, beeinträchtigt.

**Unterdrücken** ist jedes Tun oder Lassen, das dem Berechtigten den Gebrauch der Urkunde oder technischen Aufzeichnung als Beweismittel auf Dauer oder nur vorübergehend nimmt oder vorbehält (u. a. RGSt 55, 74). So stellt ein Zettel, auf dem ein Unfallzeuge seine Telefonnummer und das Kennzeichen des Fahrzeugs des Unfallverursachers notiert hat, eine Urkunde dar. Entzieht ein Täter diesen Zettel einem Unfallgeschädigten in dem Bewusstsein, damit Ersatzansprüche gegen den Halter bzw. Fahrer des unfallflüchtigen Fahrzeugs zu vereiteln oder zu erschweren, so begeht er eine Urkundenunterdrückung nach Abs. 1 Nr. 1 (vgl. NJW 66, 557).

1.4 Gegenstand der Nr. 2 sind **Grenzsteine** oder **andere** zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmte **Merkmale**.

Erfasst wird demnach jede tatsächlich bestehende, nicht auf einseitiger Willkür beruhende **Grenzbezeichnung**. Die Vorschrift richtet sich gegen das Vergreifen an einem Grenzzeichen in Richtung auf seinen Beweiswert als beurkundendes Merkmal (RGSt 41, 94; 48, 252).

**Beispiele:** Grenzräume, Grenzhügel, Grenzhecken, Grenzbäche usw.

**Merkmale zur Bezeichnung eines Wasserstandes** sind Zeichen, die dingliche Nutzungsrechte betreffen, wie Vorflutrechte, Staurechte usw., nicht aber nur den allgemeinen Wassersstand anzeigen.

1.5 Die Tathandlungen der Nr. 2 können bestehen in einem **Wegnehmen, Vernichten, Unkenntlichmachen, Verrücken** oder **Fälschlich-Setzen**.

2. Der **innere Tatbestand** erfordert zunächst zumindest bedingten Vorsatz bezüglich der Tathandlungen. Hinzutreten muss die Absicht der Benachteiligung eines anderen. Ausreichend ist das Bewusstsein, dass der geforderte Nachteil die notwendige Folge der Tat ist.

### Zu § 275 (Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen)

Die Vorschrift entspricht dem § 149 StGB. S. a. a. O.

### Zu § 281 (Missbrauch von Ausweispapieren)

1. **Ausweispapiere** nach Abs. 1; z. B. Pässe, Personal-, Dienst- und Studentenausweise, Waffenscheine, Geburtsurkunden, Führerscheine; nach Abs. 2: Arbeitsbücher, von Arbeitgebern ausgestellte Werksausweise u. a.

2. Der Ausweis muss **echt** sein. Die Strafbarkeit der fälschlichen Anfertigung oder Verfälschung von Ausweispapieren und deren Gebrauch bestimmt sich ausschließlich nach § 267.

3. Zur **Täuschung im Rechtsverkehr** muss der Ausweis gebraucht werden (Vorteilserstrebung ist nicht erforderlich). Ob der Gebrauch einer bloßen Fotokopie genügt, wird vom BGH unterschiedlich beurteilt (bejahend: BGHSt 20/17; verneinend: BGHSt 5/291).

#### Vorbemerkungen zu §§ 283 – 283d (Insolvenzstrafaten)

1. Rechtsgut der Insolvenzdelikte ist der Schutz der Insolvenzmasse vor unwirtschaftlicher Verängerung, Verheimlichung und ungerechter Verteilung zum Nachteil der Gesamtgläubigerchaft. Zugleich sollen die Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft sowie die Arbeitnehmer des Schuldners geschützt werden.
2. Das Rechtsgut wird verletzt durch einzelne so genannte Bankrothandlungen, die je nach ihrer Art Erfolgssdelikte bzw. abstrakte Gefährdungsdelikte darstellen.
3. Voraussetzung für solche Bankrothandlungen ist eine Krisensituation, die entweder durch bereits eingetretene Überschuldung, drohende bzw. eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung nach außen in Erscheinung tritt.

#### Zu § 283 (Bankrott)

##### 1. Tatbestand

###### 1.1 Absatz 1

Grundvoraussetzung für die Strafbarkeit der im Gesetz beschriebenen Bankrothandlungen ist das Vorliegen einer gewissen **kritischen Vermögenslage** des Schuldners (eine Mehrheit von Gläubigern wird nicht vorausgesetzt; auch gegenüber einem einzigen Gläubiger kann der Tatbestand verwirklicht werden). Gesetzliche Merkmale dieser wirtschaftlichen Krise sind:

- **Überschuldung:** Sie muss bereits eingetreten sein. Dass sie nur droht, genügt nicht, weil dieser Zeitpunkt nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit erkennbar ist (amtliche Begründung).
- **Zahlungsunfähigkeit:** Es genügt, dass sie droht (im Sinne einer nahe liegenden Wahrscheinlichkeit).

###### Nr. 1:

Die genannten **Bankrothandlungen** müssen sich auf Vermögensbestandteile (alle geldwerten – beweglichen und unbeweglichen – Gegenstände, Ansprüche, Forderungen) beziehen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören (die nicht identisch ist mit dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen). Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach dem Insolvenzrecht.

Als Handlungen werden zunächst die auf die Verminderung der Aktivmasse gerichteten Begehungsformen genannt:

- **Verheimlichen** (z. B. Ableugnen des Besitzes, Verschweigen trotz Auskunftspflicht)
- **Beiseiteschaffen** (räumliches Verschieben, Veräußerung oder sonstige rechtliche Verfügung).

Zusätzlich sind in **Abs. 1 Nr. 1** erwähnt das **Zerstören, Beschädigen** und **Unbrauchbarmachen**. Diese Tathandlungen sind jedoch nur dann strafbar, wenn sie den Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung überschreiten. Wer also z. B. Investitionsgüter zerstört, um sie durch neue zu ersetzen, handelt nicht notwendig tatbestandsmäßig.

###### Nr. 2:

- **Verlustgeschäft** ist nicht schon jedes Geschäft, von dem sich hinterher herausstellt, dass es zum Verlust oder zu einer Minderung des Vermögens geführt hat, sondern nur ein solches, bei dem die Vermögensminderung von vornherein einkalkuliert ist. Jedoch gilt auch hier (wie für die anderen in Nr. 2 genannten Geschäfte) die Einschränkung der Nr. 1. Deshalb braucht der Verkauf eines Warenlagers unter Preis nicht notwendig eine Bankrothandlung zu sein.
- Bei **Spekulationsgeschäften** wird ein besonders großes Risiko einkalkuliert in der Hoffnung, einen größeren Gewinn als den sonst üblichen zu erzielen, und um den Preis, möglicherweise einen größeren Verlust hinzunehmen.
- **Differenzgeschäfte** (die – abgesehen von den nach §§ 50 ff. BörsG zugelassenen Börsentermingeschäften – als Spiel anzusehen sind und nur eine Naturalobligation begründen, § 762 BGB): Ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag wird in der (offenen oder verdeckten) Absicht geschlossen, im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht wirklich zu liefern, sondern nur den Unterschied zwischen dem vereinbarten und dem Markt- oder Börsenpreis der Lieferzeit vom verlierenden an den gewinnenden Teil zu zahlen (§ 764 BGB).

### Nr. 3:

Entgegen der bisherigen Regelung (§ 240 Nr. 2 KO a. F.) wird bei der **Verschleuderung** von Waren oder Wertpapieren, die auf Kredit beschafft sind, oder solcher Waren, die aus den auf Kredit beschafften Waren (z. B. Rohstoffe) hergestellt sind, nicht mehr die Absicht des Täters gefordert, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinauszuschieben (weil Strafgrund die durch die Handlungsweise begründete Gefahr der Verschärfung der wirtschaftlichen Krise des Täters ist).

### Nr. 4:

Das **Eintragen nicht bestehender Rechte** (Forderungen aus Schuldverhältnissen und dingliche Rechte) in Handelsbücher oder das Anfertigen unrichtiger Belege für sich allein genügt nicht. Vielmehr muss (dies erfordert der Begriff vortäuschen) das Bestehen des Rechts anderen gegenüber geltend gemacht werden. Es genügt auch nicht die Anerkennung nicht bestehender Rechte (z. B. aus sogen. Kulanzgründen), vielmehr müssen die Rechte erdichtet sein.

### Nr. 5–7:

Während das **Unterlassen der Bilanzaufstellung** bereits den Tatbestand erfüllt (**Nr. 7b**), muss für die Strafbarkeit der anderen Tathandlungen hinzukommen, dass die **Übersicht über den Vermögensstand erschwert** wird.

### Nr. 8:

Schuldner können auf vielfältige Weise ihr **Vermögen zu Lasten ihrer Gläubiger verringern** oder ihren **wirklichen Vermögensstand verbergen**. Da nicht alle denkbaren sozialschädlichen und strafwürdigen Verhaltensweisen kasuistisch zu erfassen sind, wurde diese Generalklausel eingebaut. Sie wird begrenzt durch die Erfordernisse,

- dass der Täter in einer Krise handelt (oben, Erl. 1);
- dass seine Handlungsweise den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widerspricht;
- dass sie (deshalb umschrieben mit verheimlichen oder verschleiern) besonders verwerflich oder gefährlich ist.

**1.2 Absatz 2** erfasst jene Fälle, in denen die wirtschaftliche Krise erst durch die Bankrotthandlung (schuldhaft) ausgelöst wird. Der Kausalzusammenhang muss nachweisbar sein. Beide Fallgruppen (Abs. 1 und 2) unterliegen der gleichen Strafdrohung.

**1.3 Absatz 6** stellt eine alte Streitfrage klar: Zahlungseinstellung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder Antragsablehnung mangels Masse) sind keine Tatbestandsmerkmale, sondern **objektive Bedingungen der Strafbarkeit**. Solange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, darf und muss ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet werden; andernfalls bestände für viele wirtschaftlich schwache Unternehmer die ständige Gefahr, in ein Strafverfahren verwickelt zu werden, was möglicherweise erst die wahre Ursache für ihren wirtschaftlichen Ruin wäre (so zutreffend die amtliche Begründung). Andererseits brauchen Zahlungseinstellung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht verschuldet zu sein.

### 2. Zur subjektiven Tatseite

**2.1** Die **Abs. 1 und 2** erfordern **Vorsatz**, der die Bankrotthandlung und die Merkmale der bestehenden Krise (Abs. 1) oder das Herbeiführen der Krise durch seine Handlungsweise (Abs. 2) umfassen muss, wenn den Täter der schwerste Schuldvorwurf treffen soll.

**2.2 Fahrlässiges Handeln** wird in den **Abs. 4 und 5** erfasst mit dem einschränkenden Erfordernis der Leichtfertigkeit (gegenüber der einfachen Fahrlässigkeit eine gröbere Verletzung der Sorgfaltspflichten) hinsichtlich der Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit in den Fallgruppen des Abs. 2 (Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 2).

### Zu § 283a (Besonders schwerer Fall des Bankrotts)

Die vom Gesetzgeber auch hier (wie in zahlreichen anderen Vorschriften, z. B. §§ 243, 176 Abs. 3 u. a.) angewandte Leitbildtechnik der Regelbeispiele (über Sinn und Bedeutung vgl. Erl. zu § 243) ermöglicht die Erfassung all jener Bankrottfälle, die sich nach ihrem Unrechtsgehalt vom Durchschnitt der praktisch vorkommenden Fälle des § 283 so weit abheben, dass sie als besonders schwer erscheinen, die sich aber wegen ihrer Mannigfaltigkeit nicht typisieren lassen. Als Regelbeispiele nennt das Gesetz:

**1.** Handeln in **Gewinnsucht**, deren Abgrenzung gegenüber dem kaufmännischen Gewinnstreben problematisch ist. Nach der Rechtsprechung handelt gewinnsüchtig, wer seinen Erwerbsinn in einem ungewöhnlichen, ungesunden und sittlich anstößigen Maß betätigt (Nachweis in Drucks. 5/75, S. 37).

2. Handeln **trotz Kenntnis der im Gesetz genannten Tatfolgen**, die vom direkten Vorsatz (wissenschaftlich) umfasst sein müssen.

#### Zu § 283b (Verletzung der Buchführungspflicht)

1. Wer seine (handelsrechtlich vorgeschriebene) **Buchführungspflicht** verletzt, kann sich strafbar machen.
  - 1.1 nach § 283 Abs. 1 Nr. 5–7, wenn er **gleichzeitig** das Vorhandensein der **kritischen Vermögenslage verkennt oder diese herbeiführt**;
  - 1.2 nach dieser Vorschrift, wenn er die Pflichtverletzung **unabhängig von einer Krise** begeht.
2. Der **Fahrlässigkeitstatbestand** des Abs. 2 ist neu.
3. **Bedingungen der Strafbarkeit: Abs. 3.**

#### Zu § 283c (Gläubigerbegünstigung)

1. Nur **zahlungsunfähige Schuldner** (Kaufleute oder Nichtkaufleute) können Täter sein, die nur verfolgt werden dürfen, wenn Zahlungseinstellung oder Insolvenzeröffnung erfolgt ist (Abs. 3).
2. Verboten ist die sog. **inkongruente Deckung** (Sicherung oder Befriedigung des Gläubigers, die er in dieser Art oder zu dieser Zeit nicht beanspruchen konnte).
3. **Absichtliches oder wissentliches Handeln** ist erforderlich. Bedingter Vorsatz genügt also nicht. Andererseits braucht dem Täter nicht daran gelegen zu sein, gerade diesen Gläubiger zu begünstigen, sofern er sich nur dieser Wirkung als Folge seines Handelns bewusst ist.

#### Zu § 283d (Schuldnerbegünstigung)

1. **Täter** kann ein Gläubiger oder ein Dritter sein.
2. Die **Tathandlungen** entsprechen denen des Schuldners in § 283 Abs. 1 Nr. 1.
3. Der **Tatbestand** des Konkursbetruges (Geltendmachen erdichteter Forderungen, § 242 Abs. 1 Nr. 2 KO a. F.) wurde aus dieser Strafvorschrift beseitigt (weil der Strafrahmen des § 263 für solche Fälle ausreicht).
4. **Einschränkendes Erfordernis**
- 4.1 Sicheres Wissen um die **wirtschaftliche Lage des Schuldners** (Abs. 1 Nr. 1); oder
- 4.2 Kenntnis von dem **Beginn des Insolvenzverfahrens** (Abs. 1 Nr. 2).
5. Zu **Abs. 3** (Regelbeispiele) vgl. Erl. zu § 283a.
6. **Bedingungen der Strafbarkeit:** Abs. 4.

#### Zu § 284 (Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels)

1. Ein **Glücksspiel** liegt vor, wenn bei einem Spiel Gewinn und Verlust eines Vermögenswertes im Wesentlichen vom Zufall abhängen (so beim Roulette, Bakkarat, Pokern, Küssmühlblättchen, Mauscheln, Würfeln). Erforderlich ist ein Einsatz einer nicht ganz unerheblichen Leistung in der Hoffnung auf Gewinn und mit dem Risiko des Verlusts (BGH 34,176). Keine Glücksspiele sind
  - 1.1 **Geschicklichkeitsspiele**, bei denen Gewinn und Verlust wesentlich von der Aufmerksamkeit, den Fähigkeiten und Kenntnissen der beteiligten Durchschnittsspieler abhängen (Skat, Bridge, Doppelkopf);
  - 1.2 **die Wette**, die nicht der Unterhaltung oder dem Gewinn, sondern der Erhärtung einer Behauptung dient (RGSt 57/190); sog. Rennwetten sind Glücksspiel; für sie gelten die Spezialbestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes von 1922.Auch das Anbieten von Wetten auf das Ergebnis von Fußballspielen und anderen sportlichen Ereignissen zu festen Quoten (sog. Oddset-Wetten) ist Glücksspiel in diesem Sinne (NStZ 2003, 372).
- 1.3 **das Unterhaltungsspiel** mit einem unerheblichen Vermögenswert (z. B. Roulette als Gesellschaftsspiel mit Einsätzen von unbedeutendem Wert).
2. **Öffentlich** ist das Glücksspiel, wenn die Möglichkeit der Beteiligung für einen unbestimmten, nicht fest geschlossenen Personenkreis besteht (so auch in einer öffentlichen Gastwirtschaft,

solange sie beliebigen Gästen offen steht; OLG Düsseldorf, GA 68/88). Das Merkmal der Öffentlichkeit fehlt bei Glücksspiel im geschlossenen Eisenbahnhafteil eines Zuges (RGSt 63/45), wohl auch in den firmeneigenen Wohnbaracken eines Gastarbeiterlagers. Zu beachten ist hier die Regel des Abs. 2, wonach die Öffentlichkeit ohne weiteres vorliegen wird bei Spielen in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften (das sind in der Teilnahme begrenzte, irgendwie verbundene Personengruppen), in denen Glücksspiele **gewohnheitsmäßig** veranstaltet werden. Das ist der Fall, wenn die Veranstaltung solcher Spiele zu den Ge pflogenheiten der Personengruppe gehört, wobei es auf einen besonderen Hang zum Glücksspiel nicht ankommt (OLG Hamburg in NJW 1954/933).

**3. Veranstalten** heißt ein Glücksspiel (meist auf eigene Rechnung) ins Werk zu setzen; zur Vollendung reicht das Vertragsangebot, etwa in Form der Aufstellung und des Zugänglichmachens eines Spielplans. Ausreichend ist, die Gelegenheit zur Beteiligung am Glücksspiel zu bieten. Der Veranstalter braucht am Spiel nicht teilzunehmen.

**4. Halter** ist der Unternehmer, der die Spieleinrichtungen zur Verfügung stellt. Er braucht nicht der Bankhalter zu sein.

**5. Bereitstellen von Einrichtungen** meint nicht nur die Spieleinrichtungen wie Würfel, Karten, Spielchips usw., sondern auch die Räume, Stühle und Tische. Wenn der Wirt Glücksspiel in seinen Räumen duldet, ist er somit Täter i. S. d. § 284, nicht etwa nur Gehilfe.

**6. Absatz 3** sieht eine Strafschärfung für die **gewerbsmäßig** bzw. **bandenmäßig** unerlaubte Veranstaltung von Glücksspielen vor.

Zu **gewerbsmäßig** s. § 243, Anm. 2.1.3,

Zu **bandenmäßig** s. § 244, Anm. 2.1.3.

Der Täter muss hier aber nur als Mitglied einer Bande handeln. Eine Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes wird im Gegensatz zum § 244 nicht gefordert.

**7. Absatz 4** stellt das **Werben** für ein öffentliches Glücksspiel unter Strafe.

**8. Der Vorsatz** muss alle Tatbestandsmerkmale des § 284 umfassen.

**9. Zur Anwendbarkeit des erweiterten Verfalls** s. § 286.

### Zu § 285 (Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel)

**1. Beteiligung** ist die Teilnahme als Spieler am Spiel, nämlich an der Gewinn- und Verlustchance. Auch der Bankhalter ist an dem Spiel beteiligt.

**2. Der Vorsatz** muss die Kenntnis der Öffentlichkeit des Spiels, die Eigenschaft als Glücksspiel und das Fehlen der behördlichen Genehmigungen umfassen.

### Zu § 287 (Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie und einer Ausspielung)

**1. Lotterie und Ausspielung** (s. Abs. 2) sind als eine besondere Art des Glücksspiels Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter Geld oder andere Sachen zum Erwerb durch andere bereitstellt, der Spieler durch einen Einsatz die Aussicht auf den Erwerb einer solchen Sache erhält und die Entscheidung über den Erwerb überwiegend vom Zufall abhängt (RGSt 59/347). Der Einsatz kann auch im Preis einer Ware enthalten sein. Der Gewinn besteht bei der Lotterie in Geld, bei der Ausspielung in Sachgütern oder geldwerten Leistungen (z. B. eine Vergnügungsreise).

Die **Kundenwerbung** nach dem **Schneeballsystem** (Preisnachlass für die Zuführung weiterer Kunden) ist Ausspielung und genehmigungspflichtig.

**2. Zu Öffentlich und Veranstalten** s. § 284

**3. Absatz 2** stellt das **Werben** für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen gemäß Absatz 1 unter Strafe.

### Zu § 288 (Vereiteln der Zwangsvollstreckung)

**1.** Die Vorschrift schützt die **Einzelvollstreckung**, d. h. das Recht des einzelnen Gläubigers auf Befriedigung aus dem Schuldnervermögen.

Sie ist auch anwendbar bei der Vereitelung der strafprozessualen Rückgewinnungshilfe nach 111b Abs. 5 StPO (NJW 2003, 1726).

**2.** Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist der **begründete Anspruch des Gläubigers** gegen den Schuldner.

3. Wann eine **Zwangsvollstreckung** droht, hängt von den konkreten Verhältnissen ab. Sie droht frühestens nach Entstehung des Anspruchs, der vermögensrechtlicher Art sein muss und öffentlich-rechtlicher wie privatrechtlicher Natur sein kann. Eine Klage braucht noch nicht erhoben zu sein, auch dringliche Mahnungen können den Willen des Gläubigers erkennen lassen, alsbald die Zwangsvollstreckung zu betreiben.
4. Zu den **Bestandteilen des Vermögens** zählt alles, was pfändbar ist (also nicht: notwendige Haushaltsgeräte, Kleidungsstücke, beruflich benötigte Gegenstände; § 811 ZPO).
5. Die **Befriedigung anderer Gläubiger** ist keine Veräußerung; ebenso wird durch den Abschluss reeller Kauf- oder Mietverträge die Befriedigungsmöglichkeit des die Vollstreckung beabsichtigenden Gläubigers nicht verringert.
6. Neben dem **Verstecken** kann auch **Verleihen** oder **Vermieten** Beiseiteschaffen sein, wenn diese Tatsache oder die Person des Entleihers oder Mieters verheimlicht wird.
7. Das **Antragsrecht** (Abs. 2) hat der Gläubiger, dessen Vereitelung der Zwangsvollstreckung drohte.
8. Der **Vorsatz** des Täters hat sich darauf zu erstrecken, dass er der ihm drohenden Zwangsvollstreckung einen Befriedigungsgegenstand entzieht. Absicht bedeutet hier so viel wie bestimmter Vorsatz (RG 59, 315).
9. **Tateinheit** ist möglich mit §§ 136, 283, 283c.

#### Zu § 289 (Pfandkehr)

1. Die Vorschrift schützt Nutzungs-, Pfänd-, Gebrauchs- und Zurückbehaltungsrechte. Täter kann nur der Eigentümer oder ein Dritter sein, der zu dessen Gunsten handelt.
2. Praktisch bedeutsam ist vor allem das Zurückbehaltungsrecht des Vermieters (§§ 559 ff. BGB), der für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis an den eingebrachten Sachen des Mieters ein Pfandrecht hat, soweit diese pfändbar sind (vgl. Erl. 4 zu § 288). zieht der Mieter gegen den Willen des Vermieters aus, ohne seine Mietschulden bezahlt zu haben, so macht er sich nach § 289 strafbar, auch wenn der Vermieter dem Fortschaffen der Möbel und sonstigen Sachen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Bei diesem heimlichen Fortschaffen („Rücken“ der Möbel) kann es zu Streitigkeiten kommen, zu denen die Polizei hinzugezogen wird. Die Rechtmäßigkeit ihres Einschreitens in solchen Fällen ist nicht zu bezweifeln, weil es darum geht, eine Straftat aus § 289 zu verhüten. Dabei ist stets zu bedenken, dass es sich um Zivilstreitigkeiten handelt, die zu entscheiden nicht Sache der Polizei ist. Eine gewisse Zurückhaltung ist deshalb angebracht. Sache des Vermieters ist es, bei Gericht eine einstweilige Verfügung gegen den Mieter zu erwirken.

#### Zu § 290 (Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen)

1. **Öffentliche Pfandleiher** sind Personen, die ein allgemein zugängliches Pfandleihgeschäft betreiben.
2. **Unbefugte Ingebrauchnahme** ist jede mit der Beschaffenheit des Gegenstandes vereinbare Verwendung. Geht der Gebrauch in die Zueignung über, so greift § 246.

#### Zu § 291 (Wucher)

1. **Rechtsgut** des § 291 ist der Schutz einer Einzelperson oder einer Gruppe, die sich in einem bestimmten Schwächezustand befindet, vor krasser wirtschaftlicher Übervorteilung.

##### 2. Tatbestand

- 2.1 **Eine Zwangslage** ist nicht nur die dringende wirtschaftliche Not, sondern auch eine Lage, die die angemessene wirtschaftliche Lebenshaltung fühlbar einengt. Auch Zwangslagen ohne wirtschaftliche Not sind ausreichend, wenn z. B. der Betroffene auf eine Wohnung in einer bestimmten Wohngegend angewiesen ist.

- 2.2 **Unerfahrenheit** ist der Mangel an Geschäftskenntnis und Lebensorfahrung allgemein.

- 2.3 **Mangelndes Urteilsvermögen** ist ein intellektueller, nicht durch bloße Erfahrung ausgleichbarer Leistungsmangel, der es zumindest wesentlich erschwert, Leistung und Gegenleistung richtig zu bewerten.

- 2.4 **Willensschwäche**, die erheblich sein muss, meint eine Schwächung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Trieben und Verlockungen.

**2.5** Der Täter muss diesen Schwächezustand **ausbeuten**. Ausbeuten bedeutet eine qualifizierte und anstößige Form des Ausnützens.

**2.6** Als Leistungen des Täters werden

- die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen (Mietwucher),
- die Gewährung eines Kredits (Kreditwucher),
- sonstige Leistungen oder
- die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen gefordert.

**2.7** Vom Opfer lässt sich der Täter **Vermögensvorteile** (jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage) versprechen oder gewähren.

**2.8** Ein **auffälliges Missverhältnis** zwischen **angebotener oder erbrachter Leistung** und den **versprochenen oder gewährten Vermögensvorteilen** muss bestehen. Der Wert der Vermögensvorteile muss den Wert der Leistung so beträchtlich übersteigen, dass das Ausmaß für den Kundigen ins Auge springt.

**Beispiele:**

- Mietwucher ist zu bejahen, wenn Vergleichsmieten um mehr als 50 % überschritten werden.
- Beim Kreditwucher ist auf den Einzelfall abzustellen, feste Regeln gibt es nicht.

**2.9** Mit der so genannten Additionsklausel erfasst das Gesetz die in der Praxis nicht seltenen Fälle, in denen mehrere als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mitwirken und ein auffälliges Missverhältnis erst durch Addition sämtlicher Leistungen und Vermögensvorteile entsteht. In diesen Fällen gilt der Satz 1 für jeden, der die Zwangslage oder sonstige Schwäche zur Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausnutzt.

**2.10 Absatz 2** erhöht den Strafrahmen für besonders schwere Fälle des Wuchers und nennt Regelbeispiele.

3. **Vorsatz** hinsichtlich aller Merkmale muss gegeben sein.

4. **Tateinheit** ist möglich z. B. mit §§ 253, 263.

### Zu § 292 (Jagdwilderei)

1. **Wilderei** ist die Verletzung fremden Jagdrechts (das dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zusteht) oder Jagdausübungrechts (des Jagdpächters oder Jagdgastes), das im Bundesjagdgesetz geregelt ist. Dieses Gesetz bestimmt auch, welche Tiere als Wild jagdbar sind und welche Sachen dem Jagdrecht unterliegen.

2. **Wild** sind z. B. Hasen, Rehwild, Rotwild, auch wilde Kaninchen. Dem **Jagdrecht** unterliegen z. B. Eier jagdbaren Federwildes, Abwurfstangen und verendetes Wild, auch wenn es von einem Kraftwagen überfahren wurde und tot auf der Straße liegt (wer solches Tier oder den von ihm selber überfahrenen Hasen zum eigenen Verzehr mitnimmt, begeht Wilderei). Auch das vom Wilderer erlegte und **herrenlos gebliebene** Wild (wegen der Verletzung des Aneignungsrechts des Jagdberechtigten; § 958 BGB) unterliegt noch dem Jagdrecht, so dass Wilderei begeht, wer dem Wilderer den Hasen oder den erlegten Rehbock stiehlt. (Diebstahl scheidet aus, weil das herrenlos gebliebene Stück Wild keine „fremde“ Sache ist.)

3. Die Tathandlung besteht im **Ausüben der Befugnisse des Jagdberechtigten** durch einen Nichtjagdberechtigten in Form der beiden Alternativen des Abs. 1. Vollendet ist die Wilderei schon mit dem **Nachstellen** des Wildes, selbst mit ungeladenem Gewehr, wenn es nur leicht schussfertig zu machen ist (RGSt 24/4); auch mit dem Schlingenlegen (RGSt 14/419).

4. Auch ein **Jagdgast** kann Wilderei begehen, so wenn er mehr oder anderes Wild schießt als erlaubt, ebenso der Jagdberechtigte, der sich Wild aus fremdem Jagdbegebiet in sein Revier zutreiben lässt oder von seinem Revier aus Wild in einem fremden Jagdbezirk erlegt.

5. **Strafantragsregelung:** § 294

### Zu § 293 (Fischwilderei)

1. **Fischwilderei** ist Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts.

1.1 Geregelt ist das Fischereirecht, das dem Jagdrecht entspricht, in den Landesfischereigesetzen. Es enthält die Befugnis, in einem Gewässer Fische und andere Wassertiere (Krebse, Austern, Miesmuscheln, Perlmuttschalen, Schildkröten, evtl. Frösche) zu hegen und sich anzueignen. Strafantragsregelung s. § 294 StGB.

**1.2** Fische in Teichen und sonstigen geschlossenen Privatgewässern stehen für den Täter in fremdem Eigentum (§ 960 BGB), so dass an ihnen nur Diebstahl möglich ist.

**1.3** Auch wem das Fischereirecht zu eigenem Recht zusteht, bedarf zur Ausübung seines Rechts eines Fischereischeins, den er bei sich führen muss (andernfalls begeht er eine Ordnungswidrigkeit).

**2. Fischwilderei** begeht auch, wer den Umfang des ihm übertragenen Fischereirechts überschreitet. Dagegen fällt das Fischen zur Schonzeit nicht unter § 293.

**3. Sachen**, die dem Fischereirecht unterliegen: Seemoos, Muschelschalen, evtl. tote Fische, nicht Fischereigeräte.

### Zu § 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen)

#### 1. Tatbestand

##### 1.1 Absatz 1

**Ausschreibung** ist eine Maßnahme, die auf Erzielen eines durch Angebot und Nachfrage gebildeten Marktpreises für Waren oder gewerbliche Leistungen ausgerichtet ist. Bestraft wird die **Abgabe eines Gebots, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht**. Ob das Angebot letztendlich angenommen wird, ob es das Mindestangebot darstellt oder ein überhöhtes Angebot, um gemäß der Absprachen einem anderen Mitbewerber den Zuschlag zukommen zu lassen, ist unerheblich. **Rechtswidrig** ist jede Absprache, die dem Ausschluss des Wettbewerbs gilt und auf das Erzielen eines überhöhten Gewinns ausgerichtet ist. Das Angebot muss zum Ziele haben, dass der Veranstalter der Ausschreibung zur **Annahme eines bestimmten**, vom Teilnehmerkreis vorher festgelegten **Angebots veranlasst** wird. Täter ist jeder Teilnehmer an der Runde, die die Absprachen vornimmt.

##### 1.2 Absatz 2

**Freihändige Vergaben nach einem Teilnahmewettbewerb** stehen der Ausschreibung gleich.

##### 1.3 Absatz 3

enthält Regelungen zur **tätigen** Reue, die einer Anwendung des § 298 entgegensteht (s. Erläuterungen zu § 24, Anm. 2.2 und 3).

**2. Der Vorsatz** muss sich sowohl auf die Abgabe des Angebots, die Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Absprache wie auch die Veranlassung des Veranstalters zur Annahme des gewünschten Angebots beziehen.

### Zu § 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)

#### 1. Absatz 1

Durch § 299 werden Angestellte oder Beauftragte geschäftlicher Betriebe unter Strafe gestellt, die für die unlautere Bevorzugung eines Anbieters einen persönlichen Vorteil **fordern, sich versprechen lassen oder annehmen** (Bestechlichkeit).

Zu den Tathandlungen vgl. § 331; Anm. 2.5

#### 2. Absatz 2

stellt denjenigen unter Strafe, der einem Angestellten bzw. Beauftragten geschäftlicher Betriebe für die unlautere Bevorzugung einen Vorteil **anbietet, verspricht oder gewährt**. Die Tathandlungen sind das Gegenstück zu den Tathandlungen des Absatzes 1.

#### 3. Absatz 3

erklärt die Anwendbarkeit der Absätze 1 und 2 auch auf Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

### Zu § 300 (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)

Ein besonders schwerer Fall für den Bestechlichen wie auch den Bestecker ist gegeben, wenn sich die Tat auf einen **Vorteil großen Ausmaßes** bezieht bzw. die Tat **gewerbs- oder bandenmäßig** begangen wird.

### Zu § 301 (Strafantrag)

#### 1. Absatz 1

Bei Straftaten nach § 299 handelt es sich um relative Antragsdelikte, die grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt werden, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörden halten aufgrund besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

#### 2. Absatz 2

Neben dem Verletzten haben auch die in § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 UWG bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern das Strafantragsrecht.

### Zu § 303 (Sachbeschädigung)

#### 1. Absatz 1

1.1 Gegenstand der Tat ist eine **fremde Sache** (vgl. Erl. zu § 242), die auch unbeweglich sein kann (z. B. Häuser). Auf den Vermögenswert der Sache kommt es nicht an. – Ausnahme: Eigentümer hat kein Interesse an der Erhaltung der Sache mehr (OLG Köln NJW 88, 1102) – An Leichen gibt es keine Sachbeschädigung.

#### 1.2 Beschädigen

Beeinträchtigung der Brauchbarkeit einer Sache zu ihrem bestimmten Zweck durch Verletzung der Substanz, der **äußeren Erscheinung** oder der **Form** (Tröndle/Fischer 99, 1645). Ein Eingriff in die Substanz ist nicht zwingend. Die Brauchbarkeit der Sache muss nachhaltig beeinträchtigt werden (BGH 44, 34). Hinzutreten muss, dass die Beseitigung des Brauchbarkeitshindernisses nicht nur geringfügigen Aufwand erfordert.

Eine Beschmutzung oder Verunstaltung einer Sache kann das Eigentum stärker beeinträchtigen und einen höheren Instandsetzungsaufwand verursachen als manche Substanzverletzung (Tröndle/Fischer 99/1647 mit weiteren Nachweisen).

Dagegen Kammergericht Berlin, das das Besprühen von Wänden oder Bahnwaggons nur für strafbar hält, wenn durch die Handlung selbst oder durch die erforderliche Reinigung die Oberfläche in ihrer Substanz beschädigt wird. Besteht die Reinigungsmöglichkeit, ohne dass bleibende Schäden entstehen, so handelt es sich danach nicht um eine Sachbeschädigung (KG Berlin 51 I Ss 173/98). **Beispiele:** u. U. Ablassen der Luft aus der Bereifung (BGH 13, 207), Beschmutzen des Diensthelmes eines Polizeibeamten (OLG Frankfurt NJW 87, 389), Beschriften von Wänden mit Parolen oder das Ankleben von Plakaten, wenn dadurch nicht unerheblicher Instandsetzungsaufwand verursacht wird (OLG Celle MDR 78, 507). Keine Sachbeschädigung ist gegeben beim Besprühen von Wänden, die mit abwaschbarer Folie beklebt sind, da es weder durch den Reinigungsvorgang noch das Besprühen zu einer Substanzverletzung kommt (NStZ-RR 1999, 209).

#### 1.3 Zerstören

Gebrauchsfähigkeit der Sache wird völlig aufgehoben, z. B. beim Töten eines Tieres. Das Töten wilderer Hunde und Katzen durch den Jagdberechtigten ist gerechtfertigt aus §§ 23, 25 BJagdG.

#### 2. Absatz 2

Gegenstand der Tat ist, wie im Absatz 1, eine **fremde Sache**. Diese muss der Täter **unbefugt** in ihrem **Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändern**.

**Unbefugt** handelt der Täter, wenn er keine rechtliche Befugnis, z. B. die Erlaubnis des Eigentümers, zu einer Veränderung hat. Es reicht jede Art der Veränderung im **Erscheinungsbild** der fremden Sache, sofern sie von einiger Erheblichkeit und Dauer ist. Eine Substanzverletzung oder eine besondere Schwierigkeit bei der Beseitigung der Störung im Erscheinungsbild ist nicht gefordert.

3. **Vorsatz** ist erforderlich. Die fahrlässige Sachbeschädigung ist straflos.

4. **Keine Sachbeschädigung** ist das Entziehen einer Sache, wie z. B. das Fliegenlassen eines Vogels (RG 13, 27).

#### 5. Konkurrenz

Mit § 243, Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 besteht grundsätzlich Tateinheit (NJW 2002, 150). Nur Tatbestände können miteinander konkurrieren, nicht aber ein Tatbestand mit einem Regelbeispiel einer anderen Strafverschrift.

6. Die Tat ist **Antrags- und Privatklagedelikt**, vgl. §§ 374 ff. StPO. Aber Einschreiten von Amts wegen nach §§ 303, 303c, wenn Eigentümer beschädigter Sachen bei unfriedlichen Demonstrationen aus Angst vor Rache keinen Strafantrag stellen (BT-Drs. 10/308, 4).

### Zu § 303a (Datenveränderung)

1. Geschützte Rechtsgüter sind Daten und Informationen. Die Vorschrift wurde erforderlich, weil § 303 (Sachbeschädigung) nur für den körperlichen Datenträger Strafschutz bietet.

2. Es ist jedoch zu beachten, dass § 303a nur in Fällen anwendbar ist, in denen Daten während der Übermittlungsphase vernichtet oder verändert werden (Bundestagsdrucksache 10/5058, S. 34). So sind alle Fälle, in denen Daten durch **Angriffe auf Hardware beschädigt** usw. werden, ausschließlich nach § 303 (Sachbeschädigung) zu beurteilen, nach überwiegender Meinung (vgl. Tröndle zu § 303b) auch, wenn beim Löschen der Daten die Substanz des Datenträgers nicht angegriffen wird. Strittig ist, ob das Löschen von Daten auf einem Tonband nach § 303 oder §§ 303a, b bestraft wird. Nach Tröndle (3 A zu § 303) gelten hierfür die spezielleren Normen der §§ 303a, b.

3. **Strafantrag** erforderlich. Ausnahmen nach § 303c bei besonderem öffentlichen Interesse.

**Zu § 303b (Computersabotage)**

1. **Geschütztes Rechtsgut** ist das Interesse am störungsfreien Funktionieren der Datenverarbeitung.
2. **Schutzgegenstand** ist eine Datenverarbeitung, die von wesentlicher Bedeutung für **Betriebe** oder **Behörden** ist. Damit soll sichergestellt werden, dass Sabotageakte von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von elektronischen Schreibmaschinen oder Taschenrechnern, nicht strafbar sind.
3. **Tathandlung ist das Stören einer Datenverarbeitung** durch
  - 3.1 Begehen einer Tat nach § 303a Abs. 1 (hier also ein Qualifikationstatbestand zu § 303a) oder
  - 3.2 **Zerstören** pp. (vgl. Abs. 1 Nr. 2) einer Datenverarbeitungsanlage oder eines Datenträgers. Das kann beispielsweise auch durch sog. Computerviren geschehen, die Kopien ihres eigenen Programmcodes erzeugen, ohne die infizierten Programme zu zerstören.
4. **Täter** kann z. B. auch sein, wer als Störeri. S. von § 303b die Anwendungssoftware in seinem Eigentum, aber die Nutzungsrrechte daran einem anderen Betrieb überlassen hat.
5. **Antragsdelikt** (§ 303c), aber in den meisten Fällen wird ein Einschreiten wegen des besonderen öffentlichen Interesses von Amts wegen erfolgen.

**Zu § 304 (Gemeinschädliche Sachbeschädigung)****1. Absatz 1**

Hier werden nicht private Interessen geschützt (wie in § 303), sondern öffentliche Interessen. Deshalb kommt es nicht auf das Eigentum an der beschädigten oder zerstörten Sache an (sie kann auch dem Täter gehören), sondern auf die **Zweckbestimmung**; daher ist die Tat auch kein Antragsdelikt. Das Besprühen von Brückenteilen, Überführungen, Unterführungen oder Eisenbahnwagen mit Graffiti erfüllt diese Forderung nicht, da die Gegenstände weiter bestimmungsgemäß genutzt werden können (StV 1999, 543).

**Beispiele:** Beschädigung von Kirchen und Kapellen (auch Fensterscheiben), Altarkerzen in katholischen Kirchen, Wahlurnen bei öffentlichen Wahlen, Anschlagsäulen, öffentliche Feuermeilder, öffentliche Ruhebänke, trigonometrische Zeichen, Parkuhren; **nicht:** Wahlplakate, die Bett im Gefängnis, der Schreibtisch im Amtszimmer, auch nicht das Einritzen von Namen in Ruhebänke. Funkstreifenwagen der Polizei fallen unter § 305a (s. Erl. dazu).

**2. Absatz 2**

Der Absatz 2 stellt die **nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung im Erscheinungsbild** von im Absatz 1 bezeichneten Sachen und Gegenständen unter Strafe. Zu den Tathandlungen s. § 303, Ziffer 2.

3. Der **Vorsatz** muss die besondere Zweckbestimmung der Sache umfassen. Fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar.

**Zu § 305a (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel)**

Die Vorschrift soll vor Anschlägen auf Energieversorgungsanlagen und auf öffentliche Verkehrsunternehmen schützen, bei denen z. B. wertvolle Baufahrzeuge, nicht schlichte Betonmischer, sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei oder Bundeswehr (auch Motorboote und Hubschrauber) ganz oder teilweise zerstört werden. § 303 tritt gegenüber § 305a zurück.

Vorbemerkungen zu §§ 306–306f:

Die Brandstiftungsdelikte werden durch das 6. StrRG v. 26. 01. 1998 neu geordnet und die Tatbestände modernisiert. Die Struktur wurde dem Aufbau anderer Delikte angepasst. Der § 306 enthält den Grundtatbestand, in §§ 306a–306c finden sich die qualifizierenden und im § 306d die Fahrlässigkeitstatbestände. Der Katalog der Tatgegenstände im § 306 wurde den heutigen Anforderungen angepasst.

**Zu § 306 (Brandstiftung)**

1. § 306 schützt bestimmte Sachen gegen Brandstiftung, die nicht unter den Schutz des § 306a fallen. Scheiden beide Vorschriften aufgrund der Art der angezündeten Sache aus, so kann das Inbrandsetzen einer Sachbeschädigung sein.

**2. Tathandlung**

2.1 Der Täter **setzt** eine Sache **in Brand**, wenn sich der Brand auch nach Entfernen des Zündmittels an der Sache weiter ausbreiten kann (BGH 7/38, NJW 87, 141). Die Ermittlungen müssen darauf ausgerichtet werden, festzustellen, **was** gebrannt hat, **wie** der Brand entstanden ist und **welche Teile** des Tatgegenstandes von Brandzehrungen betroffen sind. Ein Gebäude ist nur in Brand gesetzt, wenn wesentliche Teile selbstständig gebrannt haben. Brennendes Wohnungsinvantar, wie Schränke oder Wandregale, reicht hierfür nicht aus. Ausreichend dagegen Türen und Treppen, da sie wesentliche Teile des Gebäudes darstellen (BGH NStZ 1981, 220).

**2.2** Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn ein Tatgegenstand durch eine **Brandlegung ganz oder teilweise zerstört** wird. Eine teilweise Zerstörung ist anzunehmen, wenn das Tatobjekt für eine nicht nur unbeträchtliche Zeit für zumindest einzelne vorgesehene Zweckbestimmungen nicht mehr brauchbar ist, wenn ein für die ganze Sache wichtiges Teil unbrauchbar wird oder wenn einzelne Bestandteile der Sache, die für einen selbständigen Gebrauch bestimmt und eingerichtet sind, wie etwa Abteilungen eines Gebäudes, gänzlich vernichtet werden. Eine Zerstörung der Substanz der Sache ist nicht erforderlich (NJW 2003, 303 m. w. Nachweisen). Dieses ist z. B. der Fall, wenn ein Gebäude durch Schmelzbrände der Einrichtungsgegenstände erheblich beeinträchtigt wird (Brodag S. 318, Rdnr. 14). Das Tatbestandsmerkmal berücksichtigt, dass moderne Gebäude gegen eigenständiges Brennen gut gesichert sind, z. B. aus Beton bestehen.

### 2.3 Tatgegenstand können sein:

#### 2.3.1 Abs. 1 Nr. 1:

##### **Gebäude oder Hütten.**

**Gebäude** ist ein durch Wände oder Dach umschlossenes Bauwerk mit fester Verbindung zum Boden, das dem Schutz von Menschen und Sachen dient.

Eine **Hütte** hat kleinere Maßstäbe als ein Gebäude, ohne dass es auf ihre Größe ankommt. Sie muss ebenfalls gegen äußere Einwirkungen dauerhaft und fest abgeschlossen sein.

#### 2.3.2 Abs. 1 Nr. 2:

##### **Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen.**

#### 2.3.3 Abs. 1 Nr. 3:

##### **Warenlager oder Vorräte.**

#### 2.3.4 Abs. 1 Nr. 4:

##### **Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.**

#### 2.3.5 Abs. 1 Nr. 5:

##### **Wälder, Heiden oder Moore.**

#### 2.3.6 Abs. 1 Nr. 6:

##### **land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse.**

3. Die Tatgegenstände müssen für den Täter **fremd** sein, also im Eigentum eines anderen stehen. Liegt die **Einwilligung** des Eigentümers vor, so ergibt sich hieraus ein Rechtfertigungsgrund. Die Einwilligung wirkt aber nur im Hinblick auf § 306, nicht jedoch auf § 306a.

Bei der Inbrandsetzung von Sachen juristischer Personen obliegt die **Einwilligung** dem Vertretungsorgan, zu dessen Geschäftsbefugnissen die Verfügung über die Sache gehört. Sie ist aber aber unwirksam, wenn die Vertretungsmacht offensichtlich missbraucht wird. So, wenn eine GmbH und Mitgesellschafter durch den Brand geschädigt werden (BGH, Beschl. v. 26. 3. 2003 = NJW 2003, 1824).

4. Der **Vorsatz** muss sich erstrecken auf die Kenntnis, dass er einen Gegenstand des § 306 ansteckt und dass der Gegenstand in fremdem Eigentum steht.

### Zu § 306a (Schwere Brandstiftung)

1. Schwere Brandstiftung ist **menschengefährdende Brandstiftung**. Während der Tatbestand der einfachen Brandstiftung (§ 306) nicht nur Gebäude, sondern auch andere leicht brennbare Sachen schützt, sind Gegenstand der schweren Brandstiftung bestimmte Räumlichkeiten, in denen sich Menschen aufzuhalten pflegen. Da es sich um den Schutz von Menschen gegen Brandgefährdung handelt, kann auch der Eigentümer Täter einer schweren Brandstiftung sein. Ob im Einzelfall Menschen konkret gefährdet wurden, ist unerheblich.

#### 2. § 306a schützt

##### 2.1 Gebäude, Schiffe, Hütten oder andere Räumlichkeiten, die zur Wohnung von Menschen dienen.

Nicht erforderlich ist, dass die Gebäude, Schiffe, Hütten oder anderen Räumlichkeiten bestimmt und geeignet sind, zur Wohnung von Menschen zu dienen, es genügt, wenn sie tatsächlich als Wohnung benutzt werden, wenn auch nur zu bestimmten Zeiten oder nur vorübergehend. Auch braucht die Tat nicht zu einer Zeit begangen zu werden, in der sich Menschen dort aufzuhalten pflegen.

Da die Nutzungsmöglichkeit als Wohnung nur ein tatsächliches Verhältnis darstellt, kann sie ebenso gut tatsächlich wieder aufgehoben werden, und zwar auch durch Inbrandsetzen des Gebäudes durch den Eigentümer als den bisher einzigen Bewohner (BGHSt 10/215), selbst ohne vorherige Entfernung der beweglichen Habe (BGHSt 16/394).

Die Aufgabe des Willens, ein Gebäude weiter zu bewohnen, durch sämtliche Bewohner nimmt dem Tatobjekt einer Brandstiftung auch dann die von § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB vorausgesetzte Zweckbestimmung, zur Wohnung von Menschen zu dienen, wenn die Bewohner nicht Eigentümer, sondern nur berechtigte unmittelbare Fremdbesitzer sind (vgl. BGH 2 StR 475/92, Beschluss vom 10. Februar 1992).

Die fehlende Aufgabe des Wohnzweckes durch zumindest einen Berechtigten muss positiv festgestellt werden. Wird festgestellt oder lässt sich nicht ausschließen, dass der Wohnzweck von allen Bewohnern aufgegeben wurde, so ist der Angeklagte nach dem Grundsatz „*in dubio pro reo*“ (im Zweifel für den Angeklagten) nur wegen Brandstiftung aus § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu bestrafen (vgl. Tröndle/Fischer, StGB 52. Aufl., § 26, Rdn. 8).

Ein etwaiger Vorbehalt, die Wohnungsaufgabe vom Gelingen der Brandlegung abhängig zu machen, ist unbeachtlich (vgl. BGH, Beschl. v. 29. 10. 2004 – 2 StR 381/04).

Ausgehend vom primären Schutzzweck des § 306a Abs. 1 Nr. 1, dem Wohnen als Mittelpunkt menschlichen Lebens, erfordert ein **teilweises Zerstören** bei einer Brandlegung in einem Mehrfamilienhaus, dass zumindest eine Wohneinheit durch die Brandlegung unbrauchbar geworden ist. Das ist der Fall, wenn sie wegen der Brandlegungsfolgen für eine beträchtliche Zeit, also nicht nur für Stunden oder einen Tag, nicht mehr benutzbar ist. Durch die Rechtsprechung beigeahnt wurde dieses bei starker Verruhrung des Wohnbereichs. Nicht ausreichend ist die alleinige Zerstörung des Mobiiliars (vgl. NJW 2003, 303).

Bei Doppelhaushälften muss es sich nach natürlicher Auffassung um ein zusammenhängendes Gebäude handeln. Dass die Baukörper lediglich aneinander gebaut sind, reicht nicht aus. Ausschlaggebend ist die bauliche Beschaffenheit, insbesondere dass zwischen den Bauteilen eine Verbindung besteht. Dies können z. B. sein ein gemeinsamer Flur oder ein gemeinsames Treppenhaus. Für die Tatbestandsverwirklichung reicht es dann aus, wenn ein nicht zum Wohnen von Menschen dienender Teil in Brand gesetzt wird, da das Gebäude wenigstens zu einem Teil Räumlichkeiten enthält, die Menschen zum Wohnen dienen (StV 2001, 576).

## 2.2 Kirchen oder andere der Religionsausübung dienende Gebäude.

Dies sind Gebäude, die mindestens ganz überwiegend dem Gottesdienst (gleich welcher Religion) gewidmet sind. Ein einzelner Raum kann u. U. unter die Nr. 2 fallen. Unerheblich ist, ob zum Zeitpunkt der Brandstiftung ein Gottesdienst stattfindet, jedoch muss die Bestimmung zur Religionsausübung zu diesem Zeitpunkt gegeben sein.

**2.3 Räumlichkeiten** im Sinne der **Nr. 3** sind Theater, Museen, Werkstätten, Bürogebäude, Eisenbahnwagen, Autobusse, nicht jedoch Personenkraftwagen (weil ein Pkw wegen seiner geringen Größe keinen eigentlichen Aufenthalt gewährt; BGHSt 10/208).

Die Tat muss **während der üblichen Aufenthaltszeit** geschehen (außerhalb der Zeit: § 306), ob Menschen tatsächlich anwesend sind, ist auch hier unerheblich.

Die Räumlichkeit muss nach dem Vorsatz des Täters zu einer Zeit brennen, in der sich **Menschen in ihr aufzuhalten pflegen**. Es genügt nicht, dass der zum Brand führende Ursachenverlauf zu dieser Zeit in Gang gesetzt wurde (BGH, Urt. v. 4. 7. 1989, Die Polizei, Heft 2/90, S. 44). Der Täter muss in seinen Vorsatz aber nicht aufnehmen, dass er durch sein Tun Menschen konkret gefährdet, da § 306a Nr. 3 ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist.



#### 2.4 Die Tathandlungen entsprechen denen des § 306; s. a. a. O.

##### 3. Absatz 2

Während der Absatz 1 in seiner Ziffer 1 und 3 abstrakte Gefährdungsdelikte enthält, handelt es sich bei Absatz 2 um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Voraussetzung ist eine Brandstiftung gemäß § 306. Hinzutreten muss, dass durch die Tat ein anderer Mensch in die konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht wird. Die Gefährdung des Täters, der sich zur Brandzeit allein im Haus aufhält, ist somit nicht ausreichend.

Eine teilweise Zerstörung des Wohngebäudes ist bereits anzunehmen, wenn ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Bestandteil von der Brandzehrung betroffen ist. Allein eine geborste Scheibe aufgrund der Hitzeentwicklung oder eine auf Putz gelegte Elektroleitung, die angeschmolzen ist, sind nicht ausreichend.

##### 4. Absatz 3

enthält eine Strafmilderungsmöglichkeit für minder schwere Fälle.

#### Zu § 306b (Besonders schwere Brandstiftung)

1. Qualifizierte Fälle der Brandstiftung aus § 306 und 306a enthält § 306b. Zusätzlich zum Tatbestand aus § 306 oder 306a müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1–3 vorliegen.

Die nur fahrlässige Gefährdung eines Tatobjekts i. S. des § 306a Abs. 2 ist nicht ausreichend, da sie nur den Tatbestand des § 306d Abs. 2 erfüllt. Eine Bestrafung nach § 306b Abs. 2 entfällt damit, da sich dieser Tatbestand nur auf Fälle des § 306a bezieht (StV 2001, 16).

##### 2. Absatz 1

Eine Strafverschärfung gegenüber den §§ 306 und 306a ist vorgesehen, wenn der Täter durch die Brandstiftung eine **schwere Gesundheitsschädigung** eines anderen Menschen oder eine **Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen** verursacht.

2.1 Zur schweren Gesundheitsschädigung s. § 113 Anm. 2.2.2.

2.2 Zur Gesundheitsschädigung s. § 113 Anm. 2.2.2.

Eine **große Zahl von Menschen** dürfte bei 20 Personen anzusetzen sein.

##### 3. Absatz 2

Eine nochmalige Strafschärfung tritt gemäß Absatz 2 ein, wenn der Täter durch eine Vortat nach § 306a

- einen Menschen durch die Tat in die **Gefahr des Todes** bringt (s. § 113 Anm. 2.2.2.)
- in der Absicht handelt, eine **andere Straftat zu ermöglichen** oder zu **verdecken**,
- das **Löschen** des Brandes **verhindert** oder **erschwert**.

3.1 In der **Absicht**, eine **andere Straftat zu ermöglichen** oder zu **verdecken** handelt der Täter, wenn er begünstigt durch die Brandstiftung eine Straftat begehen will bzw. diese ausnutzen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Die Tat ist mit der Brandstiftung vollendet, wenn diese von der besonderen Absicht getragen wird. Zur Begehung der Anschlusstat muss es nicht kommen. Erforderlich ist aber ein naher zeitlicher, rechtlicher und räumlicher Zusammenhang mit der geplanten Tat.

Ausreichend ist die Absicht, bei der Versicherung einen Brandschaden geltend zu machen. Eine Begünstigung der anderen Tat durch die spezifischen Auswirkungen des Brandes ist nicht erforderlich (StV 2001, 16).

3.2 Die Verhinderung oder das wesentliche Erschweren des Löschkens ist Tathandlung der Nr. 3. Die Art und Weise ist unbeachtlich. Der Täter kann sowohl Löschrückmittel beseitigen wie auch die Zufahrt zur Feuerwehr zum Brandort blockieren. Auch die Zerstörung von Brandmeldeanlagen zur Verhinderung der Alarmierung der Feuerwehr fällt hierunter.

##### 4. Subjektiver Tatbestand

Der **Vorsatz** muss sich auf die Voraussetzungen des Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 3 einschließlich der Grundtatbestände beziehen.

Bei Abs. 2 Nr. 2 muss der Gefährdungsvorsatz, bei Abs. 2 Nr. 3 die Absicht der Verhinderung bzw. des wesentlichen Erschwerens des Löschkens, also das zielgerichtete Wollen hinzutreten.

#### Zu § 306c (Brandstiftung mit Todesfolge)

1. **Vortat** kann eine beliebige Brandstiftung nach § 306–306b sein.

2. **Durch die Brandstiftung muss leichtfertig der Tod eines Menschen** verursacht worden sein. Der Täter muss leichtfertig den Tod verursacht haben, also grob fahrlässig gehandelt haben.

Durch die Brandstiftung kann auch der Tod eines Feuerwehrmannes, der den Brand löschen wollte, leichtfertig verursacht worden sein. Die Brandstiftung löst direkt das Verhalten, das Objekt zu löschen, aus. Der Tod ist somit unmittelbare Folge des Brandes.

### Zu § 306d (Fahrlässige Brandstiftung)

§ 306d stellt zunächst die fahrlässige Verursachung eines Brandes nach § 306 Abs. 1 oder § 306a Abs. 1 unter Strafe. Eine fahrlässige Brandstiftung ist auch gegeben, wenn die Gefahr i. S. d. § 306a Abs. 2 fahrlässig verursacht wurde, wobei die Tathandlung nach § 306 vorsätzlich erfolgte. Es handelt sich um eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination.

### Zu § 306e (Tätige Reue)

Die Vorschrift erkennt **tätige Reue** trotz formeller Verbrechensvollendung an (§ 24 nur bei versuchter Straftat) für §§ 306, 306a und 306b. Sie ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund.

1. **Entdeckt** ist ein Brand, wenn ein unbeteiligter Dritter ohne Zutun des Täters festgestellt hat, dass es brennt (dass er bloß Rauch sieht, genügt nicht; RGSt 57/294).
2. Der Brand darf sich noch nicht über dem **Zündungsort** hinaus ausgebreitet haben.
3. Der Brand muss **durch den Täter gelöscht** werden sein. Es genügt, dass dieser Hilfskräfte alarmiert, die das Feuer löschen (NJW 1963/1561). War der Brand ohne Zutun des Täters erloschen, so bleibt er strafbar, auch wenn er löschen wollte.
4. Bei tätiger Reue wird der Täter wegen Brandstiftung nicht bestraft. Die Strafbarkeit wegen Versicherungsbetruges nach § 265 oder Sachbeschädigung nach § 303 bleibt bestehen.

### Zu § 306f (Herbeiführen einer Brandgefahr)

1. Geschützt sind durch die Nr. 1 feuergefährdete Betriebe oder Anlagen, durch die Nr. 2 gewisse Anlagen oder Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft und gemäß Nr. 3 Wälder, Heiden oder Moore sowie gemäß Nr. 4 Felder.
2. Tathandlung ist jedes vorsätzliche oder fahrlässige Verursachen einer konkreten Brandgefahr. Die Nr. 2 zählt insoweit nur Beispiele auf. Die abstrakte Gefährlichkeit dieser Handlungen ist nicht ausreichend, sie müssen ihren Niederschlag in einer konkreten Gefahrenlage finden.

### Zu § 308 (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion)

1. § 308 betrifft Explosionen, die nicht durch Freisetzen von Kernenergie (hierzu s. § 307) herbeigeführt werden.

#### 2. Absatz 1

- 2.1 Das Delikt setzt sich aus der **Handlung** und dem **Eintritt einer konkreten Gefahr** zusammen.

2.2 Tathandlung ist das **Herbeiführen einer Explosion**, d. h. die plötzliche Auslösung von Druckwellen außergewöhnlicher Beschleunigung. Beispielhaft wird der Sprengstoff genannt. Ausreichend ist aber jede Art von Explosion, wie z. B. Dampfkessel-, Knallgasexplosionen u. Ä.

2.3 Die Handlung muss zu einer konkreten **Gefahr für Leib oder Leben** eines anderen oder für **fremde Sachen von bedeutendem Wert** führen.

#### 3. Absatz 2

Gemäß Absatz 2 wird eine Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren angedroht, wenn der Täter durch die Tat eine **schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen** oder eine **Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen** verursacht.

3.1 Zur schweren Gesundheitsschädigung s. § 113 Anm. 2.2.2.

3.2 Zur Gesundheitsschädigung s. § 113 Anm. 2.2.2.

Eine **große Zahl von Menschen** dürfte bei 20 Personen anzusetzen sein.

#### 4. Absatz 3

entspricht dem Tatbestand des § 306c. S. a. a. O.

#### 5. Absatz 4

stellt differenzierte Strafrahmen für minder schwere Fälle des **Absatzes 1** und des **Absatzes 2** auf.

#### 6. Absatz 5

reduziert den Strafrahmen, wenn der Täter im Fall des Absatzes 1 zwar **vorsätzlich gehandelt** hat, die **Gefahr** aber **fahrlässig** verursacht hat.

#### 7. Absatz 6

regelt Fälle des Absatzes 1, wenn der Täter **fahrlässig handelt** und dadurch die **Gefahr fahrlässig herbeiführt**.

**Zu § 310 (Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens)**

1. Die Vorschrift stellt gewisse Vorbereitungshandlungen zu Verbrechen nach §§ 307 Abs. 1, 309 Abs. 2 oder 308 Abs. 1 unter Strafe und nennt neben Kernbrennstoffen, sonstigen radioaktiven Stoffen und Sprengstoffen, die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen. Durch diese Beschränkung sollte verhindert werden, dass alles technische Zubehör, von der Zündschnur bis zur Batterie, die eine Zündung auslösen kann, unter die Vorschrift fällt, wenn der Täter dem Gegenstand die entsprechende Zweckbestimmung gibt. Gemeint sind also nur spezifische Sprengvorrichtungen.

2. Wird das Sprengstoffverbrechen ausgeführt, so tritt § 310 hinter die im Einzelfall vorliegende Teilnahmeform (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) zurück.

**Zu § 313 (Herbeiführen einer Überschwemmung)****1. Absatz 1**

1.1 Eine **Überschwemmung** ist das bestimmungswidrige Überfluten einer größeren Fläche oder eines Raumes (Bergwerke) durch eine Wassermenge.

1.2 Die Überschwemmung muss zu einer **konkreten Gefahr** für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremden Sachen von bedeutendem Wert führen. Zu einem Schadenseintritt muss es nicht kommen.

1.3 Die Tathandlung liegt in der **Verursachung** dieser Überschwemmung.

**2. Absatz 2**

Hierach gelten die Regelungen des § 308 Absatz 2 bis 6 entsprechend für das Herbeiführen einer Überschwemmung.

**Zu § 314 (Gemeingefährliche Vergiftung)****1. Absatz 1**

Bestraft wird hierach, wer

- **Wasser** in gefassten Quellen, in Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder
- **Gegenstände**, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind,  
**vergiftet** oder **gesundheitsschädliche Stoffe beimischt** oder

**vergiftete** oder mit **gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Gegenstände** i. S. d. Nr. 2 **verkauft, feilhält** oder **sonst in Verkehr bringt**.

**2. Absatz 2**

§ 308 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

**Zu § 315 (Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr)**

1. Die Verletzung dieser Vorschrift ist ein konkretes Gefährdungsdelikt (außer Abs. 3 Nr. 2). Das bedeutet, dass in jedem Einzelfall festgestellt werden muss, ob der Täter eine Gefahrtatsächlich herbeigeführt hat (anders bei Trunkenheit im Verkehr: abstraktes Gefährdungsdelikt, § 316).

2. Der objektive Tatbestand erfordert die Vornahme eines **gefährlichen Eingriffs**, wofür das Gesetz Beispiele nennt. In Betracht kommen: Zerstören einer Signalanlage; Blockieren einer Weiche; Lösen von Schrauben an Bahnschienen; Anbringen von Bremsklötzen zur Zugentgleisung; Aufschichten von Steinen oder Aufstapeln von Bahnschwellen auf den Schienen; Entfernen einer Boje.

Auch das verkehrswidrige Überqueren der Schienen an einem unbeschränkten Bahnübergang kann ein Hindernisbereiten sein, etwa durch einen Lastzug unmittelbar vor einem herannahenden Zug, so dass der Zugführer eine Notbremsung vornehmen muss (BGHSt 6/224).

Ein ähnlicher ebenso gefährlicher Eingriff (Abs. 1 Zi. 4) kann auch ein rechtpflichtwidriges Unterlassen (§ 13) sein: Nicht rechtzeitiges Schließen der Schranken am Bahnübergang; Nichtstellen der Weiche.

3. Einen doppelten Erfolg muss die Tathandlung verursachen. Sie muss die **Verkehrssicherheit beeinträchtigen** und dadurch eine konkrete **Gefahr herbeiführen**.

**3.1 Beeinträchtigt** wird die Verkehrssicherheit, wenn für die einzelnen Fahrzeuge, ihre Ladung und ihre Insassen eine Gefahr geschaffen oder die normale Betriebsgefahr über das gewöhnliche Maß hinaus gesteigert wird (BGHSt 13/69). Die Notwendigkeit einer Schnellbremfung ist regelmäßig ein Indiz für die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (BGHSt 6/1).

**3.2** Als Folge der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit muss eine **konkrete** (nachzuweisende) **Gefahr für Leib und Leben** eines anderen (nicht des Täters oder eines Tatbeteiligten) oder **fremde Sachen von bedeutendem Wert** entstehen (Wertgrenze etwa 1.500 DM). Bei Grundstücken ist nicht deren Wert, sondern der Umfang des ihnen drohenden Schadens entscheidend (NJW 90, 195).

**4.** Mit der konkreten Gefährdung ist die Tat **vollendet**, auf den Eintritt eines Schadens kommt es nicht an. Versuch ist nur in den Fällen der Abs. 1 und 3 strafbar (er setzt vorsätzliches Handeln voraus).

### 5. Absatz 3

Wenn der Täter

- in der Absicht handelt
  - einen Unglücksfall herbeizuführen oder
  - eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
- durch die Tat eine **schwere Gesundheitsschädigung** (s. Erl. zu § 113 Anm. 2.2.2) oder eine **Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen** verursacht,

so gilt der erhöhte Strafrahmen des Absatzes 3.

### 6. Absatz 4

zeigt die Bestrafung minder schwerer Fälle auf.

### 7. Absätze 5 und 6

behandeln die möglichen Kombinationen von vorsätzlichem Handeln und fahrlässiger Gefahrenverursachung bzw. fahrlässigem Handeln und fahrlässiger Gefahrenverursachung (s. § 315c).

## Zu § 315a (Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs)

**1.** Während § 315 solche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr mit Strafe bedroht, die in der Regel von außen vorgenommen werden und die Verkehrssicherheit in gefährlicher Weise beeinträchtigen, erfasst diese Vorschrift solche konkreten Gefährdungen (beliebiger Dritter oder fremder Sachen von bedeutendem Wert), die ausgehen

**1.1** von dem **Fahrzeugführer**. Das ist derjenige, der unter eigener Verantwortung das Fahrzeug in Bewegung setzt und lenkt (nicht notwendig eigenhändig; Schiffsführer ist z. B. auch der Kapitän, der das Ruder einem Rudergänger überlässt);

**1.2** neben dem Fahrzeugführer von einem **sonst für die Sicherheit Verantwortlichen** in den Fällen des Abs. 1 Zl. 2 (z. B. für die Auswahl von Schrankenwärtern).

**2.** Ein **Fahrzeug** i. S. von Abs. 1 Nr. 1 **führt**, wer es in Bewegung setzt und zu diesem Zweck in Betrieb nimmt. Anlassen des Motors, Lösen der Bremsen, Einschalten der Stromzufuhr, z. B. bei einer Schwebebahn, ohne dass das Fahrzeug in Bewegung gesetzt wird, genügt deshalb nicht (BGH, VRS 76, 198).

**3.** Über **alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit** vgl. Anm. 4 zu § 316.

**4.** Als **geistige** oder **körperliche Mängel** kommen in Betracht: Geisteskrankheiten, Epilepsie, hohes Alter, Schwerhörigkeit, Farblindheit, Kurzsichtigkeit, aber auch bloße Übermüdung, falls ihr Grad derart ist, dass sie die Fahrsicherheit beeinträchtigt (BGH VRS 14/284).

**5.** Im Fall des Abs. 1 Zl. 2 muss der Täter **grob pflichtwidrig gegen Sicherheitsvorschriften** (formelle Gesetze oder Rechtsverordnungen, nicht bloße Verwaltungsvorschriften) **verstoßen** haben, z. B. gegen die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, die Seeschiffahrtsstraßenordnung, das Luftverkehrsgesetz.

**6.** In beiden Fallgruppen ist erforderlich, dass die Tathandlung zu einer konkreten Gefährdung von **Leib oder Leben eines anderen oder fremden Sachen von bedeutendem Wert geführt hat**.

Der Gefährdete braucht nicht am Verkehrsvorgang teilgenommen zu haben (BGH VRS 38/344); auch das vom Täter geführte, ihm nicht gehörende Fahrzeug kann eine fremde Sache von bedeutendem Wert im Sinne dieser Vorschrift sein (z. B. eine Diesellok, die der Täter durch Unachtsamkeit zur Entgleisung gebracht hat).

**7. Subjektiv** ist in den Fällen des Abs. 1 Vorsatz hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale erforderlich. Beachte aber Absatz 3.

### Zu § 315b (Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr)

**1.** Die Strafandrohung richtet sich i. d. R. nicht gegen den Fahrer eines Fahrzeugs, sondern gegen ein Einwirken von **außen in den Ablauf des Verkehrs**, d. h. von jemandem, der selber am Verkehr nicht teilnimmt (wie bei den Tatbeständen des § 315).

Im fließenden Straßenverkehr wird ein Verkehrsvorgang nur dann zu einem Eingriff i. S. des § 315b Abs. 1 StGB „pervertiert“, wenn zu dem bewusst zweckwidrigen Einsatz eines Fahrzeugs in verkehrsfeindlicher Einstellung hinzukommt, dass es mit mindestens bedingtem Schädigungsvorsatz – etwa als Waffe oder Schadenswerkzeug missbraucht wird (BGH, Urt. v. 20. 2. 2003 = NJW 2003, 1613).

**2.** Geschützt ist nur der **öffentliche Verkehr**, nicht der Verkehr auf Privatwegen. Die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse sind dabei unerheblich. Es kommt darauf an, ob die Straßen, Wege, Plätze, Durchgänge, Brücken jedermann oder zumindest allgemein bestimmten Gruppen von Benutzern zur Verfügung stehen, wenn auch nur vorübergehend. Deshalb werden auch Vorgänge erfasst, die sich auf allgemein zugänglichen Privatparkplätzen, in Parkhäusern (aber nicht außerhalb der Geschäftszeit, OLG Stuttgart NJW 80, 68), auf dem Hof einer Gaststätte, einer auf einem Privatgrundstück liegenden Tankstelle, einem Zufahrts- oder Durchgangsweg zu einer öffentlichen Straße abspielen.

**3. Anlagen** nach Abs. 1 Nr. 1 sind alle dem Straßenverkehr dienenden Einrichtungen, also die Straße selbst, aber auch Verkehrsschilder aller Art, Straßenbeleuchtungen, Verkehrsampeln, Leitungsmasten mit dem Oberleitungsnetz, Gehwegbeschränkungen, Fahrbahnmarkierungen.

**4. Hindernisbereiten und ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff vornehmen:** etwa das Begießen einer Straße mit Öl oder Wasser bei Frost, Streuen von Reißnägeln oder Krähenfüßen, Spannen eines Drahtseils über die Straße, Errichten einer Barrikade oder Straßensperre, unzutreffende Absicherung von Bau- und Unfallstellen (BGH 7, 311), Liegenlassen des Unfallgetöteten (OLG Oldenburg, VRS 11, 53).

Von dem Grundsatz, dass Vorgänge des fließenden oder ruhenden Verkehrs (z. B. verkehrswidriges Parken an gefährlicher Stelle mit konkreter Gefährdung eines anderen) nicht unter diese Vorschrift fallen (sie sind nur als Ordnungswidrigkeit zu erfassen, wenn nicht ein Fall nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 vorliegt), gibt es Ausnahmen.

**Einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff** im Sinne der Nr. 3 nimmt auch vor, wer z. B. in der Absicht, sich der Festnahme zu entziehen, mit seinem Fahrzeug auf einen Polizeibeamten, der ihm den Weg versperrt, zufährt, um ihn zur Freigabe der Fahrbahn zu zwingen (BGH NJW 1968/456), auch wenn der Täter noch im letzten Augenblick ausweichen will (BGH 26, 176).

Ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr im Sinne des § 315b Abs. 1 StGB liegt im fließenden Straßenverkehr nur dann vor, wenn zu dem bewusst zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeugs in verkehrsfeindlicher Einstellung hinzukommt, dass es mit mindestens bedingtem Schädigungsvorsatz – etwa als Waffe oder Schadenswerkzeug – missbraucht wird (BGH, Urt. v. 20. 2. 2003 – 4 StR 228/02, S. 6 f.)

In den Fällen, in denen der Täter sein Fahrzeug als Fluchtmittel – also zu „Verkehrszwecken“ (vgl. BGH VRS 65, 428, 429) – benutzt und er bei der Flucht (lediglich) verkehrswidrig fährt, scheidet ein verkehrs fremdes, verkehrsfeindliches Verhalten aus, wenn er nur mit Gefährdungsvorsatz handelt. Diese Fälle werden regelmäßig von § 315c StGB erfasst (vgl. BGHR StGB § 315c Abs. 1 Nr. 1a Vorsatz 3 [rücksichtslose Fluchtfahrt]; BGH NSfZ-RR 2000, 343 f.).

Auch der sog. Geisterfahrer, der absichtlich entgegen gesetzt zur Fahrtrichtung fährt, um Unfälle zu provozieren, fällt unter diesen Tatbestand (Schönke – Schröder – Cramer, zu § 315b).

Ebenfalls ist das Werfen von Gegenständen von einigem Gewicht von einer Brücke ein solch ähnlich gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr. Da sich das Verhalten unmittelbar gegen die fahrenden Fahrzeuge richtet und nicht den Verkehrsraum in der Weise beeinträchtigt, dass der reibungslose Verkehrsfluss gehemmt oder verzögert wird, handelt es sich nicht um ein Hindernisbereite i. S. der Nr. 2.

5. Auch die Verletzung dieser Vorschrift ist ein konkretes Gefährdungsdelikt (Anm. 1 zu § 315).
6. Zum subjektiven Tatbestand vgl. Anm. 7 zu § 315c.

### Zu § 315c (Gefährdung des Straßenverkehrs)

1. Der Täter muss im Straßenverkehr handeln. Dass er durch sein Verhalten die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt (so § 315b; auch § 315 für die übrigen Verkehrsberiche), ist nicht Tatbestandsvoraussetzung. Dadurch ist klargestellt, dass die Vorschrift nicht nur andere Verkehrsteilnehmer, sondern auch die neben der Straße befindlichen Personen und Sachen schützen soll (z. B. das im Vorgarten des elterlichen Hauses spielende Kind, das überfahren wird, oder der auf dem Acker neben der Straße arbeitende Landarbeiter, der schwer verletzt wird, oder das am Ausgang der Kurve neben der Straße stehende Haus, das erheblich beschädigt wird, weil der angetrunkene Kraftfahrer die Gewalt über sein Fahrzeug verlor und von der Fahrbahn abkam).

Wenn der Täter einen ihn verfolgenden Streifenwagen schneidet, um sich durch Flucht mit seinem Kfz der Strafverfolgung zu entziehen und dies im Wissen tut, dass er dadurch die Polizeibeamten der Gefahr eines Verkehrsunfalls aussetzt, so setzt er sein Fahrzeug als Fluchtmittel und somit auch zu Verkehrszwecken ein. Er fährt bei seiner Flucht lediglich verkehrswidrig. Ein verkehrsremdes, verkehrsfeindliches Verhalten scheidet aus, wenn er nur mit Gefährdungsvorsatz handelt (und nicht zusätzlich noch mit – mindestens bedingter – Schädigungsabsicht und das Fahrzeug als Waffe oder Schadenswerkzeug missbraucht). Diese Fälle werden von § 315c erfasst. Anders beim direkten Zufahren auf einen Polizeibeamten, um ihn zum Beiseitespringen zu zwingen. Ist hierbei jedoch das eigene Fortkommen primäres Ziel der Fahrweise, so macht eine gewollte Behinderung ein (verkehrswidriges) Verhalten nicht automatisch zu einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr. Die Nötigung wie auch die Inkaufnahme der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ist Bestandteil einer Vielzahl bewusster regelwidriger Verhaltensweisen, ohne dass diese – auch nicht insgesamt betrachtet – zu einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr i. S. d. § 315b „pervertiert“ werden dürfen. Auf die moralische Bewertung der Motive kommt es für eine Einordnung des Verhaltens als „verkehrstypisch“ oder als „gefährlichen Eingriff“ nicht an (vgl. BHG, Urt. v. 20. 2. 2003 – 4 StR 228/02, S. 6 f.)

### 2. Fahrzeug

Nicht nur Kraftfahrzeuge aller Art, auch Fahrräder, Pferdefuhrwerke, Straßenbahnen (§ 315d) vgl. auch § 24 StVO!

### 3. Führen eines Fahrzeugs: (vgl. auch Erl. 2 zu § 315a)

Ein Fahrzeug führt auch, wer es auf einer Gefällstrecke abrollen lässt, damit der Motor anspringt (BGHSt 14/185), oder wer es zu diesem Zweck anschieben lässt (OLG Celle NJW 65, 63).

Bedient einer das Gaspedal, ein anderer die Lenkung, führen beide, weil jeder die Fahrweise wesentlich beeinflusst (BGHSt 13, 226). Kein Führen ist der gelegentliche Griff ins Steuerrad zur Korrektur der Fahrtrichtung (OLG Hamm NJW 69, 1975).

Überlässt der Halter des Fahrzeugs das Steuer einem Fahruntüchtigen, so ist nach BGHSt 18, 6 nur dieser verantwortlich (eigenhändiges Delikt).

4. Abs. 1 Nr. 1 fasst alle **geistigen** und **körperlichen Mängel** zusammen, welche die Fahrsicherheit beeinträchtigen können.

4.1 Die in Nr. 1a erfasste Tathandlung ist ein durch die konkrete Gefährdung erschwerter (qualifizierter) Fall der Trunkenheitsfahrt, die in § 316 mit Strafe bedroht und dadurch gekennzeichnet ist, dass sie ohne gefährliche Folgen geblieben ist (abstraktes Gefährdungsdelikt).

4.2 Über alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vgl. Erl. 4 zu § 316.

4.3 Über Fahruntüchtigkeit infolge sonstiger **geistiger** oder **körperlicher Mängel** vgl. Anm. 4 zu § 315a.

5. **Abs. 1 Nr. 2** bedroht die 7 Todsünden des Straßenverkehrs mit der Vergehenstrafe.

**Nr. 2a) Missachtung des Vorfahrtsrechts**

Hierunter fallen nicht nur die in § 8 StVO an Kreuzungen und Einmündungen geregelten Vorfahrtssituationen, sondern auch der gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 warteplichtige Linksabbieger (BGH 11, 219; 12, 21), das Herauffahren aus einem Grundstück oder Parkstreifen (§ 10 StVO), das Einfahren in die Autobahn (§ 18 Abs. 3 StVO; BGH 13, 129), das Überfahren der Kreuzung bei Rot oder die mangelnde Rücksichtnahme auf Fußgänger durch einbiegende Fahrzeuge (§ 9 Abs. 3 Satz 3 StVO).

**Nr. 2b) Verkehrsverstöße beim Überholen**

Z. B. rechts Überholen auf der Autobahn (auch Vorbeifahren auf Kriech- oder Standspur, BGH 30, 85), plötzliches Ausscheren auf die Überholfahrbahn unter Gefährdung anderer Fahrzeuge, die sich schnell von hinten nähern, Überholen trotz unklarer Verkehrslage (z. B. Zweifel über vorhandene Lücken), Lückenspringen bei Kolonnenfahrt trotz Gegenverkehr, Schneiden der Fahrbahn des überholten Fahrzeugs, Verzögerung oder Vereitelung des Überholens durch Erhöhung der Geschwindigkeit seitens des Eingeholten (§ 5 StVO).

**Nr. 2c) Falsches Fahren an Fußgängerüberwegen**

(Nur solche im Sinne des § 41 StVO, Zeichen 293, die also durch sog. Zebrastreifen gekennzeichnet und nicht signalgeregelt sind, OLG Hamm, NJW 69, 440, aber strittig; vgl. OLG Koblenz, VM 76, 12!): zu schnelles Heranfahren oder Nichthalten, obgleich erforderlich, oder links an einem vor dem Überweg haltenden Fahrzeug vorbeifahren unter Gefährdung von Fußgängern, die den Fahrdamm von rechts überqueren (§ 26 StVO).

**Nr. 2d) Zu schnelles Fahren (§ 3 StVO) an gefährlichen Stellen**

Ob die Geschwindigkeit zu hoch ist, bestimmt sich nicht nur nach der etwa vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung, sondern nach der jeweiligen Situation: Verkehrslage, Straßenbeschaffenheit (Glatt Eis), Sichtverhältnisse (Nebel, Dunkelheit); ferner nach dem Gebot der Rücksichtnahme im Verkehr (§ 1 StVO). Auch der Vorfahrtberechtigte darf an Kreuzungen nicht zu schnell fahren, kann aber darauf vertrauen, dass nicht sichtbare Wartepflichtige sein Vorfahrtsrecht beachten (BGH 7, 218).

**Nr. 2e) Nicht rechts fahren**

Vor allem Kurvenschneiden (bei übersichtlichen Kurven nur Verstoß gegen § 2 StVO; BGH 23, 313), aber auch die übrigen Verstöße gegen § 2 Abs. 2 StVO.



**Nr. 2 f) Wenden auf der Autobahn (§18 Abs. 7 StVO)**

Wegen der besonderen Gefährlichkeit solchen Verhaltens ist auch der Versuch mit Strafe bedroht. Der Tatbestand ist erfüllt, sobald der Fahrer mit der Richtungsänderung zwecks Wendens beginnt. Auch für Fahren entgegen der Fahrtrichtung gilt die Versuchsstrafe (Geisterfahrer).

**Nr. 2 g) Nichtkenntlichmachen haltender oder liegen gebliebener Fahrzeuge**

Nicht nur nachts, auch am Tage kann die Sicherungspflicht verletzt werden, insbesondere auf schnell und stark befahrenen Straßen. Maßgeblich ist die konkrete Verkehrssituation. Täter kann der Fahrer, aber auch der mitfahrende Halter des Fahrzeugs sein. Die Tat ist ein echtes Unterlassungsdelikt (Verletzung einer Gebotsnorm: §§ 15, 17 StVO, durch Unterlassen).

**6.** Wenn die in Nr. 2a-g aufgeführten Verkehrsverstöße nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 49 StVO, § 24 StVG), sondern als (kriminelles) Vergehen bestraft werden sollen, müssen auf der objektiven Tatseite zwei Voraussetzungen gegeben sein: Der Täter muss grob **verkehrswidrig und rücksichtslos gehandelt und eine konkrete Individualgefahr verursacht, d. h. einen anderen Menschen an Leib oder Leben oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet haben** (Abs. 1 Zif. 2 letzter Satzteil).

**6.1 Grobe Verkehrswidrigkeit und Rücksichtslosigkeit**

Die Tathandlung muss beide Merkmale aufweisen (die sich meist, aber nicht notwendig überschneiden), eines für sich allein genügt nicht (BGH VRS 16, 132).

Nach der Rechtsprechung erfordert ein grob verkehrswidriges Verhalten einen besonders schweren Verstoß gegen die Verkehrs vorschriften, der objektiv durch seine besondere Gefährlichkeit gekennzeichnet ist (OLG Stuttgart NJW 67, 1766), z. B. doppelte Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit (OLG Karlsruhe NJW 60, 546), Überholen trotz ganz schlechter Sicht (BayObLG Verk. Mitt. 68, 33), zu schnelles Heranfahren an Zebrastreifen (OLG Düsseldorf, VM 74, 37).

Rücksichtslos handelt, wer sich über die Pflicht zur Vermeidung unnötiger Gefährdung anderer aus eignisüchtigen Motiven hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit Bedenken gegen sein Verhalten gar nicht aufkommen lässt (BGH 5, 392). Ein Fehlverhalten aus verständlichen Motiven (Fahrt zum Arzt oder ins Krankenhaus) oder falscher Lagebeurteilung scheidet aus (BGH VRS 13, 28). Auch Freude am zügigen Fahren soll allein nicht genügen (OLG Düsseldorf, VM 79, 14).

**6.2 Konkrete Individualgefahr**

Diese Voraussetzung erfordert in der Praxis sorgfältige polizeiliche Feststellungen, die sich auf zwei Punkte erstrecken müssen:

**6.2.1** auf die Gefährdung eines anderen Menschen (auch der Mitinsassen des Fahrzeugs, so weit nicht Teilnehmer; BGH 6, 100) – nicht, wenn zwei Kfz-Führer absichtlich einen Unfall verursachen, um an die Versicherungsleistung zu gelangen (BGH NStZ 91, 183); auch kein Fall des § 315a – oder fremdem Eigentums von bedeutendem Wert (Wertgrenze etwa 750 Euro). **Beweismittel:** Vernehmung des Gefährdeten und sonstiger Zeugen, die den Vorgang beobachtet haben, kurze Schilderung der örtlichen Gegebenheiten, ähnlich einem Tatbefundbericht;

**6.2.2** auf die Ursächlichkeit des in Abs. 1 und 2 beschriebenen Täterverhaltens; **Beweismittel:** Hinweis auf das Fehlen anderer Umstände (wie etwa verschmutzte, vereiste, ölige Fahrbahn z. B. beim Schleudern des Fahrzeugs), die auch ohne die Fahruntüchtigkeit oder den Verkehrsverstoß zu der Gefährdung geführt hätten; liegen solche Umstände vor, muss im Ermittlungsvorhang darauf hingewiesen werden, weil sie eine Bestrafung aus § 315c (wegen fehlender Kausalität der Trunkenheitsfahrt oder sonstiger Verkehrsverstöße) ausschließen.

**6.2.3** War der Beschuldigte allein im Fahrzeug und wurde nur dieses gefährdet, muss bei seiner Vernehmung auch festgestellt werden, ob ihm das Fahrzeug gehört oder nicht. Im letzteren Fall wird die Anwendbarkeit des § 315c vom BGH verneint (Bd. 27, 40), weil das Fahrzeug notwendiges Tatmittel sei (dann müsste aber auch der tätereigene Pkw bei vorsätzlicher Gefährdung gemäß § 74 eingezogen werden können), vom OLG Karlsruhe bejaht (NJW 1967/2321).

**7.** Schließlich müssen bei der polizeilichen Bearbeitung eines Ermittlungsvorgangs wegen Verdachts einer Verletzung des § 315c auch Feststellungen zur subjektiven Tatseite getroffen werden.

**7.1** Umfasst der Vorsatz sämtliche Tatbestandsmerkmale, gilt Abs. 1. Bei BAK von weit über 1,1 Promille ist Vorsatz anzunehmen (bezüglich Abs. 1 Nr. 1a).

**7.2** Bei **Fahrlässigkeit** gilt Abs. 3!

### Zu § 316 (Trunkenheit im Verkehr)

1. Die Vorschrift erfasst die Trunkenheitsfahrt – nicht nur im Straßenverkehr, sondern in allen Verkehrsbereichen –, die ohne Folgen geblieben ist (abstraktes Gefährdungsdelikt). Dies ist der entscheidende Unterschied zu dem mit schwererer Strafe bedrohten alkoholbedingten konkreten Verkehrsgefährdungen gemäß §§ 315a Abs. 1 Nr. 1, § 315c Abs. 1 Nr. 1a.
2. Über die Begriffe **Fahrzeug** und **Führen** eines Kraftfahrzeugs vgl. Erl. 2 und 3 zu § 315c und 1 zu § 315b.

Ein alkoholisierte Fahrlehrer, der sich während einer Fahrschulfahrt auf die Bestimmung des Fahrtwegs und eine mündliche Korrektur der Fahrweise beschränkt, **führt** das Fahrzeug nicht i. S. des § 316 I StGB. Er begeht auch keine Owi gem. § 24a I StVG. Das Fahrzeug wird ausschließlich durch die Fahrschülerin geführt (vergl. OLG Dresden NJW 2006, 1013).

3. **Andere berausende Mittel** (die unter den Unfallursachen keine so große Bedeutung haben wie der Alkohol): die harten Rauschgifte, wie Kokain, Opium, Morphin, aber auch Haschisch (Marijuana), Phanodorm, Preludin, ebenso Äther.

4. **Infolge des Genusses alkoholischer Getränke ist der Täter nicht in der Lage, das Fahrzeug** sicher zu führen. Es ist zwischen absoluter und relativer Fahruntüchtigkeit zu unterscheiden.

**4.1 Absolute Fahruntüchtigkeit** bei Kraftfahrern mindestens 1,1 % BAK (BGH NJW 90, 2393). Dies gilt auch für Mofafahrer (BGH 30, 252) und für Führer von geschleppten Kfz (BGH 36, 341). Die Grenze gilt nicht, wenn Zweiräder geschoben werden unter Zuhilfenahme von Motorkraft; ebenso wenig für Lenker von Fuhrwerken. Für Radfahrer und Führer von Leichtmofas gilt ein Grenzwert von 1,6 Promille (OLG Celle, Urt. v. 10. 3. 1992). Der Führer eines Sportmotorboots ist nach neuerer Rspr. bei einer BAK von 1,3 % absolut fahrunfähig (Schifffahrtsgericht Karlsruhe, 18. 1. 2001 – Az Nr 1/00).

Bei absoluter Fahruntüchtigkeit ist ein Gegenbeweis, dass der Täter noch fahrtüchtig sei (z. B. bei Bierfahrern), ausgeschlossen (BGH 10, 266).

**4.2 Relative Fahruntüchtigkeit** liegt vor, wenn die BAK unter den absoluten Grenzwerten bleibt und erst weitere Umstände ergeben, dass der Alkoholgenuss zur Fahruntüchtigkeit geführt hat. Schon bei 0,3 Promille BAK kann relative Fahruntüchtigkeit gegeben sein, besonders dann, wenn andere ungünstige Umstände mitgewirkt haben, wie Alter (z. B. größere Alkoholempfindlichkeit bei Heranwachsenden), Übermüdung, schwache körperliche Konstitution (BGH 19, 243). Außerlich erkennbare Ausfallscheinungen beim Täter oder seine Fahrweise (BGH 31, 45) als Folge des Alkoholgenusses können auf Fahruntüchtigkeit hinweisen, z. B. Fahren in Schlangenlinien, zu schnellen, leichtsinniges (enthemmtes) Fahren, Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes und Überholen trotz unklarer Verkehrslage sowie unmotiviertes ständiges Wechseln der Geschwindigkeit oder sonst ungewöhnliche Fahrfehler. Auch der so genannte Schluss-Sturztrunk (kurz vor Antritt der Fahrt) – meist nur Schutzbehauptung – kann Indiz für Fahruntüchtigkeit sein (vgl. BGH 24, 200; OLG Hamm NJW 73, 1423). Die Rspr. nimmt in diesen Fällen Fahruntüchtigkeit schon dann an, wenn der Kfz-Führer eine Alkoholmenge im Blut hat, die zu einer entsprechenden BAK führt (BGH 25, 246).

5. **Der subjektive Tatbestand** verlangt:

**5.1 Vorsatz** hinsichtlich des Führens, so dass nicht tatbestandsmäßig handelt, wer nur versehentlich in angetrunkenem Zustand das Fahrzeug in Bewegung setzt.

**5.2 Fahrlässigkeit** genügt hinsichtlich der Fahruntüchtigkeit (Abs. 2) – wird regelmäßig anzunehmen sein, da jedem Kraftfahrer die Gefahren des Alkohols bekannt sein müssen (OLG Hamm DAR 70, 192). Auch der, dem z. B. heimlich hochprozentiger Alkohol ins Bier gegossen worden ist, kann fahrlässig handeln (so OLG Hamm NJW 74, 2058).

6. Bei **Schuldunfähigkeit** (§ 20) des Täters kommt § 316 nur nach den Grundsätzen der *actio libera in causa* (vgl. Erl. zu §§ 20, 21) oder sonst § 323a (Vollrausch) in Betracht.

7. Strafbare Teilnahme ist möglich, mittelbare Täterschaft nicht (eigenhändiges Delikt). Die Tat kann auch durch Unterlassen (z. B. Garantenstellung des Gastwirts, vgl. Erl. zu § 13) begangen werden.

8. § 24a StVG (= Ordnungswidrigkeit gilt, wenn keine Fahruntüchtigkeit vorliegt und der Täter eine BAK von 0,5 Promille oder mehr – aber weniger als 1,1 Promille im Körper hatte).

### Zu § 316a (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer)

#### 1. Absatz 1

1.1 Die Tat besteht in einem **Angriff** auf einen Kraftfahrer oder Mitfahrer; bloße Drohungen genügen nicht. Der Täter kann sich innerhalb oder außerhalb des Kfz befinden.

**Angriff** ist jede feindselige Handlung gegen eines der geschützten Rechtsgüter. Neben den durch §§ 249, 252, 255 geschützten Rechtsgütern dient § 316a dem Schutz des Straßenverkehrs. Zu einer Verletzung eines der geschützten Rechtsgüter braucht es nicht gekommen zu sein.

Mit dem Angriff ist die Tat vollendet. Dieses wäre z. B. der Fall, wenn der Täter einen Fahrer durch Vorhalt einer Schusswaffe zwingt, an eine einsame Stelle zu fahren, um ihn dort auszuräuben (s. Brodag 19, Rd. Nr. 85).

Der Angriff muss gegen **Leib** oder **Leben** oder die **Entschlussfreiheit** des Kfz-Führers oder eines Mitfahrers verübt werden.

Beim Angriff auf **Leib** oder **Leben**, der sich gegen den Körper richtet, muss die Gefahr einer erheblichen Verletzung drohen.

Die **Entschlussfreiheit** kann durch alle Formen der Nötigung „angegriffen“ werden, aber auch durch Täuschungshandlungen. Sie muss in der Absicht beeinträchtigt werden, einen Raub zu begehen. Die Handlung kann gegen eine Person, aber auch gegen das Fahrzeug gerichtet sein.

**1.2** Die Tat muss unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs erfolgen, d. h. unter Ausnutzung einer sich aus dem fließenden Straßenverkehr ergebenden Gefahrenlage für den Kraftfahrer (BGH 13, 27). Dazu muss nach dem Tatplan das Kraftfahrzeug als Verkehrsmittel für die Begehung der Tat eine Rolle spielen. Dieses ist auch möglich bei einem Überfall während eines verkehrsbedingten Haltens im Verlauf einer noch andauernden Fahrt, (BGH 18, 170) selbst in geringer Entfernung vom Fahrzeug, wenn das Opfer von dort weggelockt wird (BGH 5, 282). § 316a greift nicht, wenn der Überfall z. B. auf einem BAB-Rastplatz stattfindet und das Opfer in seinem Kfz schlaf; auch nicht bei Überfall in der Garage des Geschädigten.

Wird der Tatentschluss zum Raub, räuberischen Diebstahl oder räuberischer Erpressung erst nach Fahrtende gefasst, so fehlt es an der Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs. Hält aber ein Taxifahrer nur kurz an, um von dem Fahrgäst Geld zu kassieren, ist die Fahrt noch nicht beendet. Es liegt vielmehr ein vorübergehender Halt und noch keine Beendigung der Fahrt vor.

**1.3** Der Täter muss den **Angriff** mit der Absicht des Raubes pp. begehen. Kommt es zur Ausführung der geplanten Raubhandlung, steht diese selbständig in Tateinheit (§ 52) neben § 316a.

## 2. Absatz 2

Für minder schwere Fälle ergibt sich die Strafandrohung aus Absatz 2.

## 3. Absatz 3

entspricht dem § 251. S. a. a. O.

**4.** Zum Vorsatz hinzu treten muss die **Absicht**, einen Raub, einen räuberischen Diebstahl oder eine räuberische Erpressung begehen zu wollen. Die Absicht muss vor dem Angriff liegen, der Entschluss zum Raub pp. kann aber während einer Fahrt gefasst werden.

## Zu § 316b (Störung öffentlicher Betriebe)

**1.** Tat handlung ist die Verhinderung oder Störung des Betriebes durch die im Gesetz beschriebenen Tatmittel. Missbräuchliche Benutzung (etwa einer Notrufanlage) fällt nicht hierunter, sondern unter § 145.

**2.** Tatobjekt ist u. a. eine der **öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienende Einrichtung oder Anlage** (Abs. 1 Nr. 3), z. B. Computer oder Radaranlagen bei BGS oder Polizei, Einsatzhundertschäften (BGH 31, 1, 188), aber nicht eine einzelne Maschinenpistole!

**3.** Andere als gewalttätige Eingriffe (Blockieren des Betriebes durch ein „Go-in“ oder „Sit-in“) werden durch § 88 als verfassungsfeindliche Sabotage erfasst.

## Zu § 317 (Störung von Telekommunikationsanlagen)

**1.** Zu den **Telekommunikationsanlagen** gehören Telegrafen anlagen für die Übermittlung von Nachrichten, Fernsprech- und Funkanlagen, insbesondere der Rundfunk.

**2.** Die Anlage muss **öffentlichen Zwecken dienen**, d. h. dem öffentlichen Gebrauch des Publikums, den öffentlichen Behörden (auch im reinen Innenverkehr) oder Beamten. Private Radioanlagen dienen nicht dem öffentlichen Interesse und sind durch diese Vorschrift nicht geschützt, wohl aber das Fernsprechnetz einschließlich der Privatanschlüsse (GA 60/284).

**3.** Die Tathandlung besteht im **Verhindern bzw. Gefährden des Betriebes** der Telekommunikationsanlage. Zu einer tatsächlichen Störung braucht es nicht gekommen zu sein.

**4.** Zu den **Tatmitteln** s. § 316b.

### Zu § 318 (Beschädigung wichtiger Anlagen)

#### 1. Absatz 1

1.1. Gegenstände der Tat können sein

- Wasserbauten,
- Brücken, Fähren, Wege und Schutzwehre oder
- bestimmte Bergwerksbetriebseinrichtungen.

1.2. Die Handlungen bestehen im vorsätzlichen **Beschädigen** und **Zerstören**.

1.3. Die Folge einer solchen Handlung muss eine **konkrete Gefahr für das Leben oder Gesundheit anderer** sein. Die Gefahr für eine Person reicht (RG 74, 15).

#### 2. Absätze 3 bis 6

Die Absätze 3 bis 6 entsprechen dem § 308 Abs. 2 bis 6. S. a. a. O.

### Zu § 319 (Baugefährdung)

1. **Täter nach Abs. 1** kann nur sein, wer einen Bau oder einen Abbruch eines Bauwerkes plant, leitet oder ausführt. Die Tat ist ein Sonderdelikt.

1.1 **Bau** ist jedes in das Gebiet des Baugewerbes fallende Unternehmen.

1.2 Die **Planung** umfasst insbesondere die Anfertigung des Bauplanes und der Bauzeichnungen sowie die statischen Berechnungen.

1.3 **Leitung** ist die technische Einrichtung eines Baues nach Anordnungen, die für die Ausführenden maßgebend sind.

1.4 **Einen Bau führt aus**, wer die Durchführung im Einzelnen betreut oder sonst bei der Herstellung in irgendeinem Teil mitwirkt.

2. **Täter nach Abs. 2** ist, wer die Tat in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen einzubauen bzw. bereits eingebaute Einrichtungen zu ändern, begeht.

3. **Tathandlung** ist der Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik und dadurch das Herbeiführen einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben anderer.

### Zu § 323a (Vollrausch)

1. **Rechtsgut** der Vorschrift ist in erster Linie der Schutz der Allgemeinheit vor den von Berauschten erfahrungsgemäß ausgehenden Gefahren, sekundär das durch die Rauschtat verletzte Gut. Das Delikt ist eine selbständige Straftat.

2. **Die Tathandlung** liegt darin, dass sich ein Schuldhafter in **einen Rausch versetzt** (in dem er dann eine rechtswidrige Tat begeht), und zwar durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel. Der Rausch kann auch durch ein Zusammenwirken von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln verursacht sein.

Ein Schuldunfähiger kann die Straftat nicht begehen, z. B. ein krankhaft Drogensüchtiger (NJW 73, 1424) oder ein chronisch Alkoholkranker.

3. **Der Rausch** muss positiv festgestellt sein und dazu führen, dass der Täter zumindest in einen Zustand gerät, der die Schuldunfähigkeit nicht ausschließen lässt. Die Vorschrift greift aber dann nicht ein, wenn der Täter nach den Grundsätzen einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen *actio libera in causa* (vgl. Erl. I. 1.2 zu § 20) für seine Rauschtat einzustehen hat. Ein Täter, der nur vermindert schuldfähig ist, wird nicht aus § 323a bestraft, sondern aus der begangenen Straftat.

4. **Der Täter** muss sich vorsätzlich oder fahrlässig in den Rausch versetzen. Er muss hierbei den jeweiligen Schweregrad voraussehen oder voraussehnen können. Haben rauschmittelfremde Faktoren mit verursacht, dass die Schuldunfähigkeit nicht auszuschließen ist, so muss der Schuldvorwurf auch diese Faktoren mit umfassen, d. h., der Täter muss diese Umstände vorhergesehen und billigend in Kauf genommen haben (vorsätzlicher Vollrausch) oder in vorwerfbarer Weise nicht bedacht haben (fahrlässiger Vollrausch).

Der Schuldvorwurf darf sich nicht auf die begangene rechtswidrige Tat beziehen, da dann bereits eine *actio libera in causa* gegeben ist und die Bestrafung aus der Rauschtat erfolgt.

5. **Bedingung der Strafbarkeit** ist die Begehung der Rauschtat. Der Täter muss dabei noch in der Lage sein, ein gesteuertes Verhalten zu zeigen. Ist eine solche Handlung nicht mehr möglich, entfällt § 323a. So z. B. bei sinnloser Trunkenheit (BGH 1, 275). Die Tat muss strafbar sein, wenn der Täter schuldfähig wäre. Bei der Frage, ob eine Vorsatz- oder Fahrlässigkeitstat gegeben ist, ist zu prüfen, in welche Richtung bei unbefangener Beurteilung nach seiner äußeren Betätigung der Wille des Rauschträters gegangen ist. Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- und Strafausschließungsgründe gelten auch hier.

6. **Der Vollrausch** ist ein eigenhändiges Delikt.
7. **Erfordert** die Rauschtat zur Strafverfolgung einen Strafantrag, dann ist auch zur Verfolgung nach § 323a ein Strafantrag erforderlich (Abs. 3), z. B. bei Sachbeschädigung nach §§ 303, 303c.

#### Zu § 323c (Unterlassene Hilfeleistung)

Es handelt sich um ein echtes Unterlassungsdelikt (Verletzung einer Gebotsnorm durch Unterlassung; unechtes Unterlassungsdelikt; Verletzung einer Verbotsnorm durch Unterlassung; vgl. Erl. zu § 13). Strafgrund ist die Verletzung der allgemeinen Hilfeleistungspflicht bei schweren Unglücksfällen, nicht die im Einzelfall gezeigte rücksichtslose Gesinnung.

1. **Ein Unglücksfall** ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das einen erheblichen Schaden an Personen oder Sachen anrichtet oder unmittelbar anzurichten droht. Ob es von dem Verunglückten oder einem Dritten verschuldet wurde, ist unerheblich. Hierher gehören vor allem Verkehrsunfälle und drohende Gewalttaten (BGHSt 3/66). Aber auch einem Betrunkenen, der auf verkehrsreicher Straße zusammengebrochen ist, muss geholfen werden (BayOBlG in NJW 1963/62). Ob auch die Gefahrenlage bei einem Selbstmordversuch ein Unglücksfall ist, wird unterschiedlich beurteilt; bejahend: BGHSt 6/147; einschränkend: BGHSt 2/150 (nur bei Geisteskranken oder einem Sinneswandel des Selbstmörders). Wenn sogar Beihilfe zum Selbstmord straflos ist (vgl. Vorbem. 2 zu § 211), wäre es ungerecht, unterlassene Hilfeleistung zu bestrafen (so die herrschende Lehre).

Wer als Autofahrer einen Verkehrsunfall mit Personenschäden verursacht und einfach davonfährt, begeht neben Unfallflucht nach § 142 auch ein Vergehen nach § 323c (RGSt 71/203).

Für den Dienst habenden Arzt im Krankenhaus kann § 323c die Pflicht begründen, den nach einem Verkehrsunfall eingelieferten alsbald auf die Hilfsbedürftigkeit und Transportfähigkeit zu untersuchen (BGHSt 21/50).

2. **Gemeine Gefahr** (Brand eines Hauses, Waldbrand, Überschwemmung). Sie kann auch gegeben sein (für den übrigen Verkehr), wenn ein Toter auf der Straße liegen gelassen wird (BGHSt 1/269).

3. **Gemeine Not** ist eine die Allgemeinheit betreffende Notlage, z. B. Feuersbrunst, Hochwasserkatastrophe.

4. **Die Hilfeleistung muss erforderlich sein.** Ist sie es, dann besteht die Pflicht zur Hilfeleistung kraft Gesetzes, einer polizeilichen Aufforderung bedarf es nicht.

Bei Verkehrsunfällen ist schnelle Hilfe erforderlich, auch durch den Mitfahrer (VRS 32/437), evtl. auch durch die Ehefrau des Fahrers (BGHSt 11/135), wenn die eigene Kraft des Verunglückten endet und sichere Hilfe von dritter Seite ausbleibt oder versagt. Besteht bei einer Sachbeschädigung keine weitere Gefahr für Personen oder Sachen oder ist ein Verletzter sofort tot, dann besteht keine Hilfspflicht (BGHSt 1/266). Ob das Unterlassen der Hilfeleistung die Lage des Verunglückten verschlimmert, ist für die Strafbarkeit ohne Bedeutung. Auch dass der Verunglückte nicht mehr zu retten ist, beseitigt die Hilfspflicht nicht (NJW 1961/1982).

5. **Die Hilfeleistung muss für den Täter nach den Umständen zumutbar sein.** Ob sie es im Einzelfall ist, bestimmt sich nach dem Grad der Gefährdung des Verunglückten und der Beziehung des zur Hilfe Verpflichteten zum Unfallgeschehen (BGHSt 11/137), aber auch nach den individuellen Eigenschaften des Verpflichteten, nach seinen Hilfsmitteln, Fähigkeiten und nach seiner Erfahrung. So kann die Arzteleigenschaft die Hilfspflicht begründen und nach Art und Umfang bestimmen (BGHSt 2/296).

Nicht zumutbar ist die Hilfeleistung, wenn sie nur unter erheblicher eigener Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich sein würde (ein Arzt auf dem Wege zu einem Schwerkranken braucht nicht einem Leichtverletzten zu helfen, wenn der Schwerkranke dadurch gefährdet wird). Die Gefahr eigener Strafverfolgung befreit grundsätzlich nicht von der Hilfspflicht (NJW 1958/957). Der Ehefrau des Kraftfahrers, der fahrlässig einen Verkehrsunfall verursacht hat, bei dem jemand verletzt wurde, ist zuzumuten, bei der Polizei oder im Krankenhaus Hilfe für den Verunglückten zu erbitten, wenn das möglich ist, ohne ihren Mann der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen (BGHSt 11/135).

6. **Eine allgemeine Rechtspflicht** zur Verhütung von Verbrechen wird durch § 323c nicht begründet. Besteht eine besondere Rechtspflicht zum Tätigwerden (begründet durch familienrechtliche Fürsorgepflicht, Dienstleistung oder vorangegangenes Tun), so ist demjenigen, der nicht helfend eingreift, der dadurch verursachte strafbare Erfolg als Täter oder Gehilfe zuzurechnen. In solchen Fällen (vgl. Erl. zu § 13) entfällt eine Bestrafung nach § 323c.

# Bu 2-1-0 StGB – Erläuterungen Vorbem. zum 28. Abschnitt

## Vorbemerkung zum 28. Abschnitt (Straftaten gegen die Umwelt)

Sachgebiete des Umweltstrafrechts

### 1. Gewässerschutz

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| § 324                     | - Verunreinigung eines Gewässers       |
| § 326 Abs. 1 Nr. 4 a      | - Umweltgefährdende Abfallbeseitigung  |
| § 327 Abs. 2 Nr. 2        | - Unerlaubtes Betreiben von Anlagen    |
| § 329 Abs. 2 Abs. 3 Nr. 3 | - Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete |
| § 330 Abs. 1 Nr. 3        | - Schwere Umweltgefährdung             |
| <b>Spezialgesetz:</b>     | - Wasserhaushaltsgesetz                |

### 2. Abfallbeseitigung

- |                        |  |
|------------------------|--|
| § 326                  | - Umweltgefährdende Abfallbeseitigung            |
| § 327 Abs. 2 Nr. 3     | - Unerlaubtes Betreiben von Anlagen              |
| § 330                  | - Schwere Umweltgefährdung                       |
| <b>Spezialgesetze:</b> | - Abfallgesetz<br>- Tierkörperbeseitigungsgesetz |

### 3. Strahlenschutz

- |                        |   |
|------------------------|---|
| § 307                  | - Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie          |
| § 309                  | - Missbrauch ionisierender Strahlen                       |
| § 310                  | - Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlenverbrechens |
| § 312                  | - Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage    |
| § 311                  | - Freisetzen ionisierender Strahlen                       |
| § 327 Abs. 1           | - Unerlaubtes Betreiben von Anlagen                       |
| § 328                  | - Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen             |
| <b>Spezialgesetze:</b> | - Atomgesetz, Strahlenschutz-VO                           |

### 4. Immissionsschutz

- |                        |  |
|------------------------|--|
| § 325, § 325a          | - Luftverunreinigung und Lärm  |
| § 327 Abs. 2 Nr. 1     | - Unerlaubtes Betreiben von Anlagen  |
| § 329 Abs. 1           | - Gefährdung schutzbedürftiger Anlagen   |
| § 330                  | - Schwere Umweltgefährdung   |
| <b>Spezialgesetze:</b> | - Bundesimmissionsschutzgesetz<br>- Naturschutzgesetz<br>- VO zur Bekämpfung des Lärms |

### 5. Transport gefährlicher Güter

- |                        |  |
|------------------------|--|
| § 328                  | - Beförderung von radioaktiven Stoffen und gefährlichen Gütern |
| § 330                  | - Schwere Umweltgefährdung                                     |
| <b>Spezialgesetze:</b> | - Gesetz über den Transport gefährlicher Güter                 |

**Zu § 324 (Verunreinigung eines Gewässers)**

Geschütztes Rechtsgut ist die Reinhaltung des Wassers für Mensch und Umwelt.

**1. Tatbestand**

**1.1 Abs. 1** bedroht denjenigen mit Strafe, der unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.

Der Begriff Gewässer wird in § 330d Nr. 1 StGB definiert. Danach werden nicht nur inländische Binnengewässer erfasst, sondern auch Küstengewässer und das Meer. Vgl. auch die Erl. zu § 330d Nr. 1.

Der Täter muss das Gewässer **verunreinigen oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändern**.

Eine klare Abgrenzung ist oft nicht möglich, da der Übergang von einer äußerlich erkennbaren Verunreinigung zu einer nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers fließend ist. Unter **Eigenschaften** eines Gewässers ist die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers zu verstehen. In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG; Siehe 23-1 Bu) muss die Einwirkung auf das Gewässer geeignet sein, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Daraus muss gefolgert werden, dass Bagatellfälle nicht von § 324 erfasst werden. Eine ganz geringfügige Verunreinigung reicht also nicht aus. Das ergibt sich auch aus dem engen Zusammenhang mit der Alternative des Abs. 1 „**oder sonst dessen Eigenschaft nachteilig verändert**“.

Die Bestimmung stellt nicht auf den Eintritt eines Schadens ab. Der Tatbestand kann auch erfüllt sein, wenn sich beispielsweise zur Zeit der Tat kein Wasser im ausgetrockneten Flussbett befindet oder das befürchtete Fischsterben ausbleibt. Entscheidend ist vielmehr, ob die Tat materielle Nachteile zur Folge haben kann. Vgl. hierzu auch die Rechtsprechung zum Wasserhaushaltsgesetz: OLG Stuttgart, JR 1978, 294! Als ein solcher Nachteil ist vor allem die Verschlechterung der natürlichen Gewässereigenschaften anzusehen.

**Beispiele für Verunreinigungen bzw. nachteiliges Verändern eines Gewässers:**

- Überlaufenlassen des Öltanks, so dass Heizöl in nicht unerheblichen Mengen in das Grundwasser gelangt – oft durch Fahrlässigkeit (Abs. 3) oder Wegkippen von Altöl in das Grundwasser.
- Fahrlässiges Auslaufenlassen von Benzin aus Tankfahrzeug.
- Auspumpen von Bilgenöl aus Schiffen.
- Auch Verkehrsunfälle, wie Zusammenstöße mit Tanklastzügen oder Schiffskollisionen, können zur Bestrafung nach § 324 Abs. 3 führen.
- Ungeschützte Lagerung eines Fasses mit Dieselöl durch Verantwortlichen auf einer Baustelle. Aber für Altlasten ist primär der Verursacher und auch der Zustandshafter verantwortlich (NJW92, 122).

Das Handeln des Täters muss **unbefugt**, d. h. rechtswidrig sein.

Unbefugte Verunreinigungen sind beispielsweise solche, die auf Auflagenverstößen beruhen.

Dagegen handelt befugt, wer aufgrund

- einer Erlaubnis nach dem WHG oder nach anderen Gesetzen
- von Ausnahmeregelungen in Gesetzen zum Schutz des Meeres
- von Rechtfertigungsgründen, z. B. in Notstandsfällen nach §§ 228, 904 BGB, § 34 StGB
- sozialadäquaten Verhaltens, z. B. unvermeidbarer Abfluss schädlicher Stoffe von verkehrsreichen Straßen

ein Gewässer rechtmäßig benutzt.

**1.2** Der **subjektive** Tatbestand verlangt Vorsatz. Abs. 3 bedroht auch **fahrlässiges Handeln** (vgl. die Beispiele oben!) mit Strafe.

**2.** Bei Verstößen gegen § 324 ist Tateinheit möglich mit Tötungs- und Körperverletzungsdelikten; auch mit den Überschwemmungsdelikten (§§ 313 StGB), der Beschädigung von Wasserbauten (§ 318 StGB) und mit der gemeingefährlichen Vergiftung von Brunnen und Wasserbehältern (§ 314 StGB).

3. Täter kann auch Amtsträger sein, wenn er z. B. ohne rechtliche Grundlage eine Genehmigung erteilt.

4. **Beachte:** Qualifizierung des § 330!

### Zu § 324a (Bodenverunreinigung)

#### 1. Tatbestand

1.1 Die Tat muss unter **Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten** begangen werden. Diese Pflichten ergeben sich aus § 330d Nr. 4, 5.

1.2 Der Täter muss Stoffe in den **Boden einbringen, einbringen lassen oder freisetzen**.

**Beispiele:** Ablagerung von Abfällen, übermäßiger Gebrauch von Düngemitteln, Immissionen, Abgase.

Andere nachteilige Veränderungen, die nicht durch direkte oder indirekte Einwirkungen auf den Boden erfolgen, fallen nicht unter § 324a. So werden beispielsweise Aufschüttungen oder Entwässerungen, die auch zu Bodenerosionen führen können, nicht nach § 324a, sondern in schutzbedürftigen Gebieten nach § 329 Abs. 2, 3 bestraft.

Zum Begriff **Freisetzen** vgl. § 330a.

Der Stoff muss sich durch das Verhalten des Täters in der Umwelt unkontrollierbar ausbreiten können.

1.3 Durch das Handeln des Täters muss der Boden **verunreinigt** oder **nachhaltig verändert** werden, d. h., die natürliche Bodenbeschaffenheit muss sich nach der Tat verschlechtert haben.

1.4 Die Tat muss geeignet sein, die in Nr. 1 genannten Rechtsgüter zu schädigen; vgl. dazu die Erl. zu § 325.

**Beispiel für Schädigungseignung zur Gewässerverunreinigung:** Versickern erheblicher Mengen von Kohlenwasserstoff durch unsachgemäßes Einfüllen vom Tankzug aus.

1.5 Der Tatbestand kann nach Nr. 2 auch ohne Schädigungseignung erfüllt sein, wenn tatsächlich eine nachteilige Veränderung des Bodens in bedeutendem Umfang erfolgt.

1.6 **Abs. 3** bedroht auch fahrlässiges Handeln.

2. Der **Versuch** ist strafbar nach Abs. 2.

3. **Tateinheit** mit Sachbeschädigung (§§ 303 ff.) und anderen Umweltdelikten möglich.

### Zu §§ 325, 325a (Luftverunreinigung; Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen)

#### 1. Tatbestand

1.1 Luftverunreinigung und Lärm müssen beim Betrieb einer Anlage verursacht werden.

Die Anlage kann ortsfest oder ortsvoränderlich sein. Ortsfeste Anlagen sind insbesondere **Betriebsstätten:** Fabriken und Werke und die darin befindlichen **Einrichtungen:** Feuerungsanlagen, Behälter, Prüfstände sowie die technischen Nebeneinrichtungen, die räumlich mit der Betriebsstätte in einem Zusammenhang stehen, z. B. Anlagen zur Verpackung oder zur Reparatur.

Zu den **Anlagen** gehören weiter insbesondere Maschinen, die ortsfest als Bestandteil der Betriebsstätte, oder ortsvoränderlich, wie z. B. Straßenbaumaschinen oder Rasenmäher, betrieben werden können.

**Sonstige Anlagen**, die weder Betriebsstätte noch Maschine sind: Lagerplätze mit emissionsverursachenden Arbeiten oder Materialien, wie Kohlenhalden, Mülldeponien, Baustellen, auch Tonübertragungsgeräte und Musikinstrumente, jedoch nicht Verstärkeranlagen auf Sportplätzen (vgl. Dreher, StGB, zu § 325).

#### Keine Anlagen i. S. von §§ 325, 325a

- Gärten, Äcker, Weiden, auf denen nur gelegentlich emissionsverursachende Tätigkeiten (Verbrennen, Düngen) vorgenommen werden;
- Kfz, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

Die Verkehrsausschlussklausel des § 325 Abs. 5, § 325a Abs. 4 beschränkt sich auf den strafrechtlichen Bereich. Für Kfz, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, gelten aber die Bestimmungen der StVZO und des StVG, z. B. § 47 StVZO: Abgase und ihre Ableitung, § 49 StVZO: Geräuschentwicklung i. V. mit §§ 6 Abs. 1 Nr. 5 a, 24 StVG. Diese Taten gelten nicht als kriminelles Unrecht, sondern sie werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

## 1.2 Tathandlungen

### § 325 Abs. 1

Verursachen von Veränderungen der Luft, insbesondere durch Freisetzen von

- Staub
- Gasen (vor allem Abgase)
- Dampf
- Geruchsstoffen (z. B. Schwefel- und Stickstoffverbindungen; auch radioaktive Kontaminierung).

Die Vorschrift erfasst nur solche Luftverunreinigungen, die geeignet sind,

- **die Gesundheit eines anderen**
- **Tiere, Pflanzen oder**
- **andere Sachen von bedeutendem Wert** (wirtschaftlich mit einer Mindestgrenze von 1.500 DM, aber auch ökologisch) **zu schädigen.**

### § 325 Abs. 2

stellt als potentielles Gefährdungsdelikt unter Strafe das Freisetzen von **Schadstoffen** (Abs. 4) in **die Luft**, d. h., die Stoffe müssen z. B. durch Beseitigung von Sicherungseinrichtungen unkontrollierbar frei in die Luft gelangen (Dreher zu § 325). Die Schadstoffe müssen in bedeutendem Umfang freigesetzt werden, vgl. dazu § 29 BlmSchG: erhebliche Emissionsmassenströme und Abgasströme.

### § 325a Abs. 5

**Verursachen von Lärm, der geeignet ist, die Gesundheit eines anderen zu schädigen.**

Wie in § 325 Abs. 1 wird vorausgesetzt, dass die Tat geeignet ist, zu einer schwerwiegenden Folge zu führen. Eine bloße Belästigung durch Lärm reicht demnach nicht aus. Zu beachten sind die Grenzwerte für Rasenmäherlärm (§ 8 BlmSchVO) sowie Baumaschinenlärm (§ 15 BlmSchVO), aber auch § 117 OWiG und weitere Vorschriften zum Lärmschutz. Die Überempfindlichkeit einzelner Menschen kann nicht berücksichtigt werden. Eine Gesundheitsschädigung setzt voraus, dass eine körperliche oder seelische Krankheit verursacht oder gesteigert wird; Hustenreiz, Übelkeit, Kopfschmerzen genügen. Wie bei § 311 (Freisetzen ionisierender Strahlen) handelt es sich auch hier um ein abstrakt-konkretes oder **potentielles Gefährdungsdelikt**, das heißt, ein konkreter Schaden braucht nicht einzutreten.

### § 325a Abs. 2

dient dem Schutz vor **Lärm, Erschütterungen oder nicht ionisierenden Strahlen**, z. B. elektromagnetischen Radar-, Laserstrahlen. Konkrete Gefährdung der o. g. Rechtsgüter erforderlich.

**Beachte:** § 325 ist nur erfüllt, wenn die umweltschädlichen Wirkungen außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs eintreten können. Geschützt werden somit Personen und Sachen außerhalb der o. a. Betriebe und technischen Einrichtungen, wie Menschen, Tiere und Pflanzen in der Umgebung oder der Nachbarschaft.

**1.3** Der Täter muss schließlich verwaltungsrechtliche Pflichten verletzen. § 330d Nr. 4 definiert den Begriff **verwaltungsrechtliche Pflichten**.

Die Strafbarkeit wird also auf den rechtswidrigen Betrieb von Anlagen beschränkt. Es muss ein **groß pflichtwidriger** (§ 325 Abs. 2) oder **pflichtwidriger** Verstoß gegen die in § 330d Nr. 4, 5 näher bezeichneten Ge- oder Verbote der Verwaltungsbehörde vorliegen. Grob pflichtwidrig handelt, wer eine besonders schwere Pflichtverletzung begeht oder eine besonders gewichtige Pflicht verletzt (vgl. auch Erl. zu § 311).

## 1.4 Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz**
- **Fahrlässigkeit (Abs. 3)**

**2. Tateinheit** mit § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) möglich, wenn durch die Tat nach § 325, § 325a ein konkreter Gesundheitsschaden eintritt; aber auch mit §§ 222, 223, 303, 304, 327 Abs. 2 Nr. 1 und 329.

**3. Amtsträger** scheiden als Täter aus. Sie können jedoch wegen Beihilfe durch Unterlassen (§ 13) bestraft werden, wenn vorsätzlich ein gebotenes Einschreiten unterbleibt.

### Zu § 326 (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen)

§ 326 ergänzt als **abstraktes Gefährdungsdelikt** Regelungen des Abfallbeseitigungsgesetzes, des Atomgesetzes und des Altölgesetzes.

#### Geschützte Rechtsgüter

- Leben und Gesundheit
- Unversehrtheit der ökologischen Güter (Gewässer, Luft, Boden)
- Tiere und Pflanzen.

Die Tat kann auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z. B. durch Abfallbeseitigung im Meer, begangen werden.

#### 1. Tatbestand

Nach Abs. 1 macht sich strafbar, wer in unzulässiger Weise besondere gefahrenträchtige Abfälle beseitigt.

**1.1 Abfälle** sind nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz (KrW-AbfG) bewegliche Sachen (fest oder flüssig), deren sich der Besitzer entledigen will (subjektives Element) oder deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit objektiv geboten ist, sog. „Zwangsauffall“ (BGH 37, 24; NStZ 94, 342). Der strafrechtliche Abfallbegriff geht über diese allgemeine Fassung hinaus:

- **Nr. 1** erfasst Abfälle, die **Gifte** oder **Seuchenerreger** enthalten oder hervorbringen können. Gifte wirken chemisch auf den Körper und müssen zur Gesundheitszerstörung geeignet sein. Eine zeitlich nur vorübergehende Aufhebung wesentlicher körperlicher Funktionen ist nicht ausreichend (BGH 4, 278). Zum Begriff des Giftes vgl. auch Erl. zu § 224 Abs. 1 Nr. 1 (Vergiftung).

**Erreger gemeingegefährlicher und übertragbarer Krankheiten** bei Menschen und Tieren sind solche im Sinne des Geschlechtskrankh.-Ges., Bundesseuchengesetzes und des Viehseuchengesetzes, z. B. Ruhr, Tollwut, Tuberkulose, Typhus, Maul- und Klauenseuche. Hierzu kann auch Hundekot gehören (OLG Düsseldorf NStZ 91, 335). Die Krankheit ist gemeingegefährlich, wenn durch sie Leib oder Leben einer großen Anzahl von Menschen oder Tieren gefährdet ist.

- **Nr. 2** erfasst Abfälle, die für den Menschen krebsverregend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind
- **Nr. 3** betrifft explosionsgefährliche, selbstdenzündliche oder nicht nur geringfügig radioaktive Abfälle.

**Explosionsgefährlich** ist ein Abfall, der durch Erwärmung, Schlag oder Reibung zu einer chemischen Umsetzung gebracht wird, bei der entweder hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, dass eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird (Explosion), oder bei der eine Wirkung eintritt, die in den Vorschriften über die Prüfverfahren der Explosion gleichgestellt ist (§ 3 Sprengstoffgesetz: siehe unter 20-20 Bu).

**Selbstentzündlich** ist ein Stoff, der deshalb besonders brennbar und daher feuergefährlich ist, weil er unter den von der Natur gegebenen Bedingungen ohne besondere Zündung sich erhitzt und schließlich entzünden kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 3a Arbeitsstoffverordnung).

**Radioaktive Abfälle** sind solche, die kernbrennstoffhaltig sind oder ionisierende Strahlen aussenden (§§ 21, 9a Abs. 1 Atomgesetz: siehe unter 24-10 Bu sowie Anlage zur Strahlenschutzverordnung).

Gemäß Nr. 2 sind solche Abfälle ausgenommen, die nur geringfügig radioaktiv sind.

- **Nr. 4** erfasst **Sonderabfälle**, nicht normalen Hausmüll oder Pferdemist (OLG Zweibrücken NStZ 91, 336).

Wenn durch die Abfallbeseitigung oder durch die in Abs. 1 näher bezeichnete Tathandlung eine Verunreinigung eines Gewässers eintritt, kommt eine Bestrafung aus § 324 StGB in Betracht. § 326 erfasst als abstraktes Gefährdungsdelikt die Fälle, in denen eine vollendete oder versuchte Verunreinigung von Gewässern (einschließlich Grundwasser) oder des Bodens noch nicht vorliegt oder aber nicht nachweisbar ist. Es handelt sich um Vorfeldtatbestände. Die Abfälle müssen nach Art, Beschaffenheit oder Menge lediglich generell geeignet sein, die Schutzobjekte zu gefährden.

**1.2** Die Tathandlungen sind in verschiedenen Formen denkbar und in der Vorschrift umfassend aufgeführt. Grundform des strafbaren Verhaltens ist das **Beseitigen**. Darunter versteht man jede Maßnahme, die der Entledigung unter Ausschluss einer Wiederverwendungsmöglichkeit dient.

**Beispiel:** Unternehmer lässt cyanithaltige Abfälle im Meer versenken.

Unterfälle des **Beseitigens** sind:

- **Behandeln:** Stoffe werden nicht für die wirtschaftliche Verwertung, sondern zum Zwecke der Beseitigung aufbereitet, zerkleinert, kompostiert, entgiftet oder verbrannt;
- **Lagern:** vorübergehende Zwischenlagerung vor endgültiger Beseitigung;
- **Ablagern:** zielgerichtete Lagerung, um sich der Stoffe auf Dauer zu entledigen;
- **Ablassen:** jedes Ausfließen, ohne Rücksicht auf die Ursache. **Beispiel:** Tankstellenbesitzer leitet Altöl in Kanalisation.

Die Beseitigung (im umfassenden Sinne) ist nur dann strafbar, wenn sie außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage (z. B. auch wilde Müllkippe) oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren geschieht.

Eine Anlage (vgl. § 4 Abfallgesetz, § 3 Tierkörperfseitigungsgesetz) ist dann für die Abfallbeseitigung zugelassen, wenn für sie eine Genehmigung oder Planfeststellung vorliegt.

Abfälle können aber auch außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage beseitigt werden, z. B. nach § 5 Abs. 2 Tierkörperfseitigungsgesetz (siehe unter 16-60 Bu).

Der Täter – auch ein Amtsträger (BGH 39, 385; NJW 94, 1696) – macht sich strafbar, wenn er von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren (z. B. Genehmigung oder Auflagen zur Beseitigung) wesentlich abweicht, d. h., wenn er zwingende verfahrensregelnde Vorschriften verletzt.

**1.3 Nach Abs. 2** ist strafbar das **grenzüberschreitende Verbringen von Abfall** entgegen einem Verbot oder ohne erforderliche Genehmigung.

**1.4 Abs. 3** enthält eine Sonderregelung für radioaktive Abfälle (Definition s. o. unter 1.1).

Die **Ablieferungspflicht** ergibt sich aus § 49a Abs. 2 Atomgesetz i. V. m. § 47 Strahlenschutzverordnung.

Danach muss der Besitzer solcher Abfälle diese an die Landessammelstelle für die Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle abliefern. Die Ablieferung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Eintritt einer Gefahrenerhöhung vermieden wird.

Die Tat ist echtes Unterlassungsdelikt.

### 1.5 Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz**
  - Auch **fahrlässiges** Handeln wird gem. Abs. 5 unter Strafe gestellt.
2. Der **Versuch** einer unbefugten Abfallbeseitigung ist strafbar (**Abs. 4**).
3. Nach **Abs. 6** ist die Tat nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt wegen geringer Menge offensichtlich ausgeschlossen sind.

Diese Bagatell- oder Ungefährlichkeitsskala setzt voraus, dass die Gefahr der schädlichen Einwirkung auf Menschen, Gewässer, Luft, Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen nicht droht.

Wenn die möglichen Wirkungen der Umweltschädigung jedoch nicht aufzuklären sind, bleibt die Strafbarkeit bestehen.

**4. Beachte:** § 330 als Qualifizierung sowie § 330c (Möglichkeit der Einziehung)!

### Zu § 327 (Unerlaubtes Betreiben von Anlagen)

§ 327 stellt das unerlaubte Betreiben von gefährlichen Anlagen unter Strafe, bei denen das Risiko einer Gefährdung der Umwelt besonders groß ist. Es geht im Einzelnen um

- Kerntechnische Anlagen (Definition siehe § 330d Nr. 2 StGB) (**Abs. 1**)
- genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BlmSchG und des WHG (**Abs. 2**)
- Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des AbfG, dazu gehören z. B. auch Anlagen zur Lagerung von Autowracks (**Abs. 2**)

Es handelt sich um abstrakte Gefährdungsdelikte, die den Eintritt eines konkreten Schadens nicht voraussetzen. Bei konkreter Gefahr gilt § 330!

**Beachte weiter:**

- Keine Versuchsstrafe!
- Fahrlässige Begehung nach Abs. 3 strafbar!
- § 330c: Einziehung!

**Zu § 328 (Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern)**

Die Vorschrift schützt die Umwelt vor schwerwiegenden Gefahren, die beim verbotenen Umgang mit Kernbrennstoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern sowie radioaktiven Stoffen, die nicht Kernbrennstoffe sind, eintreten können. Wie bei § 327 handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Bei **konkreter Gefährdung** gilt § 330!

**Beachte:**

- **Nichtablieferung radioaktiver Abfälle** ist in § 326 Abs. 3 geregelt!
- **Abs. 3 Nr. 2:** Transport gefährlicher Güter **unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten**, die sich u. a. ergeben aus dem Gefahrgutgesetz (8-5 Bu), der GGVS (8-5-1 Bu) und der StVO (9-2 Bu). Zum Begriff **gefährliche Güter** siehe § 2 Gefahrgutgesetz.
- **Versuch** ist strafbar
- **Fahrlässiges Handeln** strafbar – **Abs. 5** –
- §§ 2 ff AtomG.
- § 330c: Einziehung!

**Zu § 329 (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete)**

§ 329 dient dem Schutz von Gebieten, die durch schädliche Umwelteinwirkungen besonders stark beeinträchtigt werden können.

Die Vorschrift enthält drei Tatbestände:

1. **Abs. 1** stellt das **Betreiben von Anlagen** – nicht das bloße Errichten – entgegen einer aufgrund von § 49 Abs. 1 und 2 BImSchG (vgl. PoIIFHa 18-7 Bu) erlassenen Rechtsverordnung über bestimmte schutzbedürftige Gebiete unter Strafe.

Geschützte Gebiete sind nach § 49 Abs. 1 und 2 BImSchG solche,

- die eines besonderen **Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen** durch Luftverunreinigung **oder Geräusche** bedürfen, z. B. Kurorte.
- in denen während austauscharmer Wetterlagen ein **starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen** durch Luftverunreinigung zu befürchten ist – sog. Smog-Gebiete.

Dem Verstoß gegen eine Rechtsverordnung steht der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung gleich.

Zu den Anlagen gehören nicht

- Kraftfahrzeuge
- Schienenfahrzeuge
- Luftfahrzeuge
- Wasserfahrzeuge

Diese Fahrzeuge unterliegen den Vorschriften des Verkehrsrechts. Wer z. B. als Kfz-Führer einem Verkehrsverbot für Kfz in Smog-Gebieten zuwiderhandelt, wird nicht nach § 329 bestraft (Verkehrsordnungswidrigkeit nach §§ 41, 49 StVO, 24 StVG).

Der Tatbestand des Abs. 1 ist abstraktes **Gefährdungsdelikt**. Konkrete Umweltschäden oder -gefährden brauchen also nicht einzutreten.

2. **Abs. 2** bedroht bestimmte abstrakt gefährliche Handlungen innerhalb eines
  - **Wasserschutzgebietes** i. S. des § 19 Wasserhaushaltsgesetz (vgl. PoIIFHa 23-1 Bu) oder
  - **Heilquellschutzgebietes** = ausgewählte Gebiete, in denen besondere Quellwasser vorhanden sind und bestimmte Handlungen verboten oder beschränkt erlaubt sind.

Die Strafbarkeit tritt ein, wenn gegen eine zum Schutz dieser Gebiete erlassene landesrechtliche Rechtsvorschrift verstoßen wird.

**3. Abs. 3** erfasst Landschaftseingriffe innerhalb von

- **Naturschutzgebieten** (§ 13 BNatSchG: siehe 14-40 Bu)
- **Nationalparks** (§ 14 BNatSchG)
- als Naturschutzgebiet **einstweilig sichergestellten Flächen** (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)

**3.1** In Nr. 3 ist der **Gewässerbegriff** eng auszulegen. Erfasst sind nur solche Gewässer, die im Geltungsbereich der naturschutzrechtlichen Vorschriften liegen, d. h., das offene Meer und fremde Küstengewässer gehören nicht dazu.

**3.2** Zum Tatbestand gehört noch, dass durch die Eingriffe der jeweilige Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt wird, d. h., wenn ein Schaden von gewisser Intensität entstanden ist, z. B. Grundwasserspiegel sinkt durch Bau und Benutzung von Brunnen. Es muss sich um schwere Fälle mit kriminellem Unrechtsgehalt handeln (Tröndle/Fischer zu § 329).

**4. Subjektiver Tatbestand**

Für alle 3 Tatbestände (Abs. 1 bis 3):

- **Vorsatz** (bedingter genügt). Kommt es dabei zu konkreter Gefährdung, erfolgt Bestrafung nach § 330.
- **Fahrlässigkeit** – Abs. 4 –.

**Zu § 330 (Besonders schwerer Fall einer Umweltstrafat)**

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter nach

**Nr. 1: leichtfertig den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen verursacht.** Zum Begriff **leichtfertig** siehe Erl. zu § 15. **Schwere Gesundheitsschädigungen** sind nicht nur schwere Körperverletzungen i. S. von § 226, sondern auch langwierige ernste Krankheiten (Tröndle/Fischer zu § 330).

**Nr. 2: u. a. die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.** Der Begriff große Zahl von Menschen ist nicht identisch mit dem Begriff Menschenmenge in § 124. Eine „große Zahl“ beginnt bei ca. 50 Menschen (Tröndle/Fischer zu § 330).

**Nr. 3:**

- **ein Gewässer** (§ 330d Nr. 1),
- **den Boden** (vgl. Erl. zu § 324a) oder
- **ein Schutzgebiet** i. S. von § 329 Abs. 3

derart beeinträchtigt, dass diese Beeinträchtigung entweder überhaupt nicht oder nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann.

**Beispiele:**

- Vergiftung mit unnatürlich hoher Anreicherung von Stoffen (z. B. Cadmium, Blei);
- Übernutzung, massive Überdüngung;
- übermäßige Bejagung.

**Nr. 4:** die öffentliche Wasserversorgung gefährdet, z. B. durch Verseuchung des Trinkwassers, wodurch eine Rationierung erforderlich wird.

**Nr. 5:** seinen Bestand von **Tieren** oder **Pflanzen**, einer vom Aussterben bedrohten Art nachhaltig schädigt, d. h. in erheblichem Maße und für längere Zeit.

**Nr. 6:** aus **Gewinnsucht** handelt – vgl. Erl. zu § 235.

**Zu § 330a (Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften)**

§ 330a ist ein konkretes Gefährdungsdelikt. Geschütztes Rechtsgut ist das Leben und die Gesundheit.

**1. Tatbestand**

**1.1** Als **Tatobjekt** kommen Stoffe in Betracht, die Gifte enthalten oder hervorbringen können. Der Begriff des **Giften** entspricht dem allgemeinen strafrechtlichen Giftbegriff: siehe §§ 224 Abs. 1 Nr. 1, 326 Abs. 1 Nr. 1 und die Erl. dazu.

### 1.2 Die Stoffe müssen **verbreitet** oder **freigesetzt** werden.

Während durch das **Freisetzen** ein unkontrolliertes Verbreiten des Giftes ermöglicht und so eine Gemeingefahr begründet wird, ist beim Tatbestandsmerkmal des **Verbreitens** auch ein kontrolliertes, gezieltes Verhalten des Täters denkbar, z. B. bei Vergiftungen des Bodens, durch Versprühen von Insektiziden.

Auch die Fälle des Verbreitens von Stoffen werden erfasst, die über die Pflanzen- oder Tierwelt zu schweren Gefährdungen beim Menschen führen.

### 1.3 Durch die Tat muss die **konkrete Gefahr**

- **des Todes** oder
- **einer schweren Gesundheitsschädigung** (vgl. Erl. zu § 330 Nr. 1) oder
- **einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen** (vgl. Erl. zu § 330 Nr. 2) herbeigeführt werden.

Der Tatbestand kann z. B. auch schon erfüllt sein, wenn bei einem Selbstmordversuch mit Gas andere gefährdet werden.

### 1.4 Subjektiver Tatbestand

**Vorsatz** ist erforderlich! Fahrlässigkeit ist nur von Bedeutung, wenn der Täter die **Gefahr fahrlässig** verursacht (Abs. 3).

**2. Tateinheit** ist mit §§ 211 ff., 223 ff. sowie mit § 330 möglich!

### Zu § 330b (Tätige Reue)

Da die Kann-Bestimmung des § 330b es der pflichtgemäßen Entscheidung des Richters überlässt, ob und welche Strafe verhängt wird, hat die Polizei im Falle der schweren Umweltgefährdung stets Anzeige zu erstatten, zumal unabhängig von der möglichen Strafbefreiung nach § 330b ein Rückgriff auf die Grundtatbestände der §§ 324 ff. oder auf die einschlägigen Umweltschutzgesetze mit Bußgeldandrohung möglich ist.

### Zu § 330c (Einziehung)

**1. Zum Schutz der Allgemeinheit** können auch diejenigen Gegenstände eingezogen werden, die dem Täter oder Teilnehmer nicht gehören (§ 74 Abs. 2 Nr. 2).

**2. Beachte:** §§ 111b ff. StPO!

### Zu § 330d (Begriffsbestimmungen)

**1. Nach Nr. 1** erfasst der Begriff **Gewässer** nicht gelegentliche Wasseransammlungen, z. B. in Baugruben, oder sonstiges aus dem natürlichen Kreislauf ausgeschiedenes Wasser, wie Wasser in Kanalisationen oder Kläranlagen.

**2. Nr. 3** umschreibt das Tatbestandsmerkmal des § 328 Abs. 3 Nr. 2 **gefährliche Güter**. Vgl. dazu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (siehe 8-5 Bu) sowie spezielle Begriffsbestimmungen in Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, so beispielsweise für den Straßenverkehr die Gefahrgutverordnung Straße (siehe 8-5-1 Bu).

### Vorbemerkungen zum 29. Abschnitt (Straftaten im Amt)

#### 1. Geschütztes Rechtsgut

Vertrauen der Allgemeinheit in die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und damit in die Sachlichkeit staatlicher Entscheidungen.

**2.** Der 29. Abschnitt enthält keine abschließende Regelung aller Straftaten im Amt. Auch in anderen Abschnitten gibt es strafshärfende Vorschriften für Amtsträger, z. B. §§ 120 Abs. 2 (Gefangenbefreiung), 133 Abs. 3 (Verwahrungsbruch), 201 Abs. 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes), 258a (Strafvereitelung im Amt).

**3.** Man unterscheidet echte (eigentliche) und unechte (uneigentliche) Amtsdelikte. Echte A. können nur von einem Amtsträger begangen werden, wie z. B. §§ 331, 332, 343. Bei unechten A. bildet die Eigenschaft als Amtsträger einen Strafshärfungsgrund, während die Grunddelikte auch von Nichtamtsträgern begangen werden können, beispielsweise Körperverletzung im Amt (§ 340/§§ 223 ff.).

Die Unterscheidung zwischen echten und unechten Amtsdelikten ist wichtig für die Teilnahme. Bei echten Amtsdelikten kann der Nichtamtsträger nur Anstifter oder Gehilfe, aber nicht Mittäter oder mittelbarer Täter sein. Vgl. im Einzelnen dazu § 28 und die Erl. dazu!

**4.** Die Begriffe Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter sind in § 11 Abs. 1 Nr. 2, 4 definiert.

### Zu § 331 (Vorteilsannahme)

#### 1. Täter

Amtsträger pp. (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 – 4), u. a. auch Schiedsrichter, siehe §§ 1025 ff. ZPO sowie §§ 101 ff. Arbeitsgerichtsgesetz. Sie sind nicht zu verwechseln mit Schiedsmännern, die nur Schlichtungsvorschläge machen können, während Schiedsrichter zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufen sind.

#### 2. Tathandlung

**2.1** Die **Vorteilsannahme** bezieht sich auf eine pflichtgemäße Dienstausübung. Darunter fallen nicht private Tätigkeiten, wie z. B. die Rechtsauskunft eines Polizeibeamten, die er seinem Nachbarn gegen Entgelt gibt (siehe § 11, 8 Rechtsberatungsgesetz).

**2.2** Vorteilsannahme ist möglich für eine geschehene oder künftige Dienstausübung. Unerheblich für die Vollendung der Tat ist, ob die Dienstausübung später tatsächlich vorgenommen wird.

**2.3** Der Vorteil braucht den Täter nicht unbedingt materiell, sondern kann ihn auch immateriell besser stellen, so z. B. die Gewährung des Geschlechtsverkehrs. Auch geringfügige Werbegeschenke oder eine Einladung zum Essen können genügen, es sei denn, dass die Annahme sozialadäquat und somit straflos ist.

Einer Einschränkung unterliegt der Anwendungsbereich für Fälle, in denen es hochschulrechtlich verankerte Aufgabe des Amtsträgers ist, Drittmittel für Lehre und Forschung einzuwerben. Auch wenn es sich dabei um Vorteile i. S. des Tatbestandes handelt, wird dem Schutzbau der Vorschrift auf Sachgerechtigkeit und Nichtkäuflichkeit von Entscheidungen angemessen Rechnung getragen, wenn das im Hochschulrecht vorgeschriebene Verfahren (Anzeige und Genehmigung) eingehalten wird (NSTZ 2002, 648).

Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn z. B. ein Angehöriger mit Einverständnis des Beamten den Vorteil erhält und der Amtsträger pp. einen mittelbaren Nutzen daraus zieht. Wer dagegen für einen Kollegen ein Geschenk fordert, kann nicht als Täter, sondern als Gehilfe bestraft werden (BGH 14, 123).

#### 2.4 Der Täter muss den Vorteil

- **fordern** – auch in versteckter Form möglich – dabei ist unerheblich, ob der Adressat zur Vorteilsleistung bereit ist;
- sich **versprechen lassen** – nicht, wenn er das Angebot überhört, ohne darauf zu reagieren;
- **annehmen** – liegt auch vor, wenn der Täter den Vorteil gutgläubig erlangt und ihn nach Kenntnis der Situation behält (BGH 15, 88).

**2.5** Als **Gegenleistung** muss der Täter den Vorteil fordern usw., d. h., es muss ein Zusammenhang zwischen Dienstausübung und Vorteil bestehen. Es genügt nicht, wenn mit dem Vorteil nur ganz allgemein das Wohlwollen des Beamten gesichert werden soll, was bei kleineren Aufmerksamkeiten zutreffen wird; so wenn ein Wirt den Beamten einer Dienstschicht nach Dienstschluss eine Runde Bier spendiert. Keine Gegenleistung liegt vor, wenn die Zuwendungen der Verkehrssitte entsprechen oder aus Höflichkeit gegeben werden (siehe auch oben unter 2.4 1).

**3. Vorsatz** erforderlich. Unerheblich ist, ob der Täter die Diensthandlung tatsächlich vornehmen will. Dagegen handelt nicht vorsätzlich, wer glaubt, die Zuwendung liege wegen des geringen Wertes noch im Rahmen des sozialen Üblichen (= Tatbestandsirrtum).

**4. Die Tat nach Abs. 1 ist gerechtfertigt**, wenn eine Genehmigung nach Abs. 3 vorliegt. Sie ist unwirksam, wenn die Vorteile erschlichen wurden. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich vor allem nach dem Beamtenrecht (Annahme von Belohnungen und Geschenken: § 43 BRRG; für Nds. z. B. § 78 NBG). Problematisch sind die Fälle, in denen der Täter die Genehmigung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach der Annahme des Vorteils einholen will. Hier kann nur darauf abgestellt werden, ob der Amtsträger pp. zur Zeit der Vorteilsannahme mit einer späteren Genehmigung rechnen durfte. Wird sie aber trotzdem nicht erteilt, so kann sich der Beamte unter Umständen auf einen entschuldigenden Verbotsirrtum (§ 17) berufen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich aber zum Schutz des Amtsträgers, dass er vorher die Genehmigung einholt oder den Vorteil unter dem Vorbehalt der späteren Genehmigung annimmt.

**5. Tateinheit** ist möglich mit Betrug (§ 263) und auch mit Erpressung (§ 253).

**6. Beachte:** §§ 73 ff. sowie §§ 111b ff. StPO (Verfall des Empfangenen und Beschlagnahme).

### Zu § 332 (Bestechlichkeit)

**1.** Der Unterschied zu § 331 (Vorteilsannahme) besteht darin, dass sich die Tat des Amtsträgers pp. auf eine Diensthandlung bezieht, durch die er seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde.

Zu unterscheiden sind hier Amtshandlungen im Bereich der

**1.1 gebundenen Verwaltung** – hier liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn sie gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, wenn z. B. der Polizeibeamte die Anzeigenaufnahme unterlässt, obwohl der Verdacht einer Straftat besteht oder der Beamte pflichtwidrig ein Dienstgeheimnis offenbart (BGH 14,123);

**1.2 Ermessensentscheidungen** – hier handelt der Täter pflichtwidrig, wenn er sein Ermessen missbraucht und

#### 1.3 richterliche Handlungen nach Abs. 2.

**2.** Bei künftigen Diensthandlungen ist nach Abs. 3 nicht erforderlich, dass der Amtsträger pp. die pflichtwidrige Handlung wirklich begeht bzw. überhaupt begehen will (BGH 11, 130; 15, 88). Es genügt, wenn er sich den anderen gegenüber **bereit gezeigt hat**, d. h., den äußersten Anschein der Bereitschaft zur Pflichtwidrigkeit (ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln) erweckt. Bei Ermessensentscheidungen nach Abs. 3 Nr. 2 handelt der Täter schon dann pflichtwidrig, wenn er sich bei seiner Entscheidung von dem Vorteil beeinflussen lässt, selbst wenn sie innerhalb seines Ermessensspielraums liegt (vgl. RG 56, 366).

### Beispiel zu Abs. 3:

- Der Kriminalbeamte, der einem Journalisten für ein Darlehen Tatortaufnahmen verspricht, erfüllt bei Annahme des Geldes auch dann den Tatbestand des § 332, wenn er insgeheim beabsichtigt, sich an sein Versprechen nicht zu halten.
- Bei einer Verkehrsunfallaufnahme überlegt der Beamte noch, ob er eine Blutprobenentnahme anordnen soll. Er verzichtet stillschweigend darauf, als ihm der Unfallbeteiligte einen kostenlosen Urlaub in seinem Ferienhaus verspricht.

Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn die pflichtwidrige Dienstausübung von einer Zuwendung an einen Dritten abhängig gemacht wird, dabei ist es gleichgültig, ob der Täter daraus einen Nutzen zieht.

3. Zum **Vorsatz** gehört auch, dass der Täter die Pflichtwidrigkeit der Diensthandlung kennt.
4. Die Erläuterungen zu § 331 bezüglich Tateinheit sowie Verfall und Beschlagnahme gelten entsprechend (vgl. Erl. 5 und 6 zu § 331).

### Zu § 333 (Vorteilsgewährung)

**1.** **Täter** kann jedermann sein. Der Vorteil wird gewährt Amtsträgern pp., aber auch Soldaten der Bundeswehr oder einem Dritten.

**2.** **Die Tathandlung** besteht darin, dass dem Amtsträger pp. als Gegenleistung für eine künftige **nicht pflichtwidrige** Diensthandlung, die in seinem Ermessen steht, ein Vorteil gewährt wird. Vorteilsgewährungen als Gegenleistung für bereits abgeschlossene nicht pflichtwidrige Amts-handlungen sind dagegen straflos, wie z. B. ein Geschenk für eine Lebensrettung.

Die einzelnen Tathandlungen (**anbieten, versprechen, gewähren**) sind das Gegenstück zu den Tathandlungen des § 331 (fordern – sich versprechen lassen – annehmen). Vgl. dazu sowie auch zu den anderen Begriffen des § 333 die Erl. zu § 331.

**3. Für den Vorsatz** ist es unerheblich, ob der Amtsträger pp. zur Handlung schon entschlossen oder verpflichtet ist.

**4. Zu Abs. 3** vgl. die Erl. zu § 331 Abs. 3!

**5. Tateinheit** ist mit Beleidigung (§ 185) möglich.

### Zu § 334 (Bestechung)

**1.** **Bestechung** ist ein qualifizierter Fall des § 333 und das Spiegelbild zur Bestechlichkeit (§ 332).

Ein minder schwerer Fall i. S. des Abs. 1 Satz 2 ist nicht gegeben, wenn ein alkoholisierte Kraft-fahrer, der sich durch einen Unfall einer fahrlässigen Körperverletzung strafbar gemacht hat, bei Verzicht auf weitere Maßnahmen anbietet, einen Geldbetrag zu zahlen (NZV 2001, 443).

**2.** **Täter** kann jedermann sein. Die Tathandlungen entsprechen i. W. denen des § 333.

#### 3. Unterschiede zu § 333

**3.1** Die Tat kann sich bei der Bestechung auch auf in der Vergangenheit liegende Diensthand-lungen beziehen.

3.2 § 334 bezieht sich nicht nur auf Ermessenshandlungen, sondern auch auf solche, bei denen der Amtsträger pp. gebunden ist.

3.3 Die Diensthandlung muss pflichtwidrig sein.

4. **Abs. 3** ist das Gegenstück zu § 332 Abs. 3. Er regelt die Fälle, in denen sich der Vorteil auf künftige Diensthandlungen bezieht. Danach ist die Tat bereits vollendet, sobald der Täter den Beamten pp. durch den Vorteil zu pflichtwidrigem Handeln zu bestimmen versucht. Nicht erforderlich ist, dass der Amtsträger pp. einen Vorteil erlangt. Weiter ist unerheblich, ob die Diensthandlung wirklich vorgenommen wird und ob sie in einem solchen Fall pflichtwidrig wäre.

5. **Vorsatz** erforderlich. Täter muss das Bewusstsein haben, dass die erwartete Diensthandlung pflichtwidrig ist. Dazu reicht bedingter Vorsatz.

6. **Tateinheit** ist beispielsweise möglich mit Anstiftung zur Strafvereitelung im Amt (§§ 258a, 26, neben §§ 334, 335) oder Anstiftung zur Rechtsbeugung (§§ 339, 26), schließlich auch mit Beleidigung (§ 185).

### Zu § 339 (Rechtsbeugung)

Hat für Polizeibeamte nur untergeordnete Bedeutung, da sie als Täter nicht in Betracht kommen. Es müsste ihnen die Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache obliegen. Dies gilt z. B. nicht für Ermittlungsverfahren, wo die Leitung in den Händen der Staatsanwaltschaft liegt. Auch bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verstößt ein Polizeibeamter nicht gegen diese Bestimmung, wenn er beispielsweise pflichtwidrig ein Verwarnungsgeld nach § 56 OWiG nicht erhebt (so OLG Hamm NJW 79, 2114). Dagegen kommen als Täter z. B. diejenigen Verwaltungsbeamten in Betracht, die nach §§ 35 ff. OWiG über eine Geldbuße zu entscheiden haben.

### Zu § 340 (Körperverletzung im Amt)

1. **Als Täter** kommen neben Amtsträgern (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) auch Offiziere und Unteroffiziere gem. § 48 WStG in Betracht.

#### 2. Tathandlung

Körperverletzung (§ 223)

2.1 **während der Ausübung seines Dienstes**, z. B. bei Festnahmen (§ 127 StPO) oder sonstigen Vollstreckungshandlungen i. S. von § 113. Ein dienstlicher Zusammenhang muss nicht bestehen.

**Beispiel:** Polizeibeamte schlagen ohne dienstliche Veranlassung auf einen Unfallbeteiligten ein, nachdem dieser einen Zusammenstoß mit einem Streifenwagen verursacht hat.

2.2 **in Beziehung auf seinen Dienst:** Hier muss ein sachlicher Zusammenhang mit dem Dienst des Amtsträgers bestehen, unabhängig davon, ob er sich im Dienst befindet.

**Beispiel:** Der Beamte rächt sich für eine Widerstandshandlung des X und verprügelt ihn, als sie sich nach 3 Tagen im gemeinsamen Stammlokal wiedersehen;

2.3 **selbst begehen oder begehen lassen – unter begehen lassen** ist z. B. Anstiftung und Beihilfe zu verstehen. Ein Nichteingreifen genügt, z. B. darf ein Polizeibeamter nicht dulden, dass ein Festgenommener von der aufgebrachten Menge geschlagen wird.

3. **Vorsatz** erforderlich; bei **Fahrlässigkeit** gilt § 229.

#### 4. Verhältnis zu anderen Körperverletzungsdelikten

4.1 §§ 223–229 werden von § 340 verdrängt.

4.2 **Tateinheit** ist möglich mit §§ 343, 344.

### Zu § 343 (Aussageerpressung)

1. **Als Täter kommen** vor allem Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte in Betracht.

Nicht unter § 343 fallen z. B. Nachforschungen im Bereich des Polizeirechts, wie solche zur Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes (BGH 6, 144).

2. **Tathandlungen sind** im Rahmen des Verfahrens, insbesondere bei Vernehmungen

2.1 **körperliche Misshandlungen** – siehe Erläuterungen zu § 223;

2.2 **sonst Gewalt anwenden oder Gewalt androhen** – siehe Erläuterungen zu §§ 113, 240;

2.3 **seelisches Quälen**, soweit es über das unvermeidbare Maß hinausgeht und geeignet ist, die geistigen und seelischen Widerstandskräfte des anderen zu zermürben, wie beispielsweise die Mitteilung anlässlich einer Vernehmung, dass Angehörige misshandelt werden.

Nicht alle verbotenen Vernehmungsmethoden nach § 136a StPO fallen unter § 343, so z. B. nicht ermüdende nächtliche Vernehmungen oder Rauchverbot oder Hinweis auf zulässige Festnahme.

### 3. Subjektiver Tatbestand

**Vorsatz** sowie die **Absicht zu nötigen**, in dem Verfahren etwas auszusagen oder dies zu unterlassen. Ob der Amtsträger sein Ziel erreicht, ist für die Bestrafung unerheblich.

### 4. Konkurrenzen

4.1 § 240 tritt gegenüber § 343 zurück.

4.2 Tateinheit ist möglich mit §§ 223 ff.

### Zu § 344 (Verfolgung Unschuldiger)

1. Täter kann auch ein Polizeibeamter sein (BGH 1, 257).

### 2. Tathandlung

2.1 **Jemanden verfolgen** im Rahmen eines Strafverfahrens oder **auf eine Verfolgung hinwirken**, z. B. als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.

2.2 **Nach Abs. 2** ist auch strafbar, wer z. B. als zuständiger Amtsträger im Bußgeldverfahren den Anhörungsbogen einem Nichtbetroffenen übersendet, um ihn so zur Nennung des Tatverantwortlichen zu veranlassen (vgl. NJW 86, 1823).

### 3. Der Betroffene muss

3.1 **unschuldig sein oder ein weniger schweres Delikt begangen haben**, z. B. der Polizeibeamte verfolgt wegen Raubes, obwohl ihm bekannt ist, dass dem Täter nur ein Diebstahl zur Last gelegt werden kann;

3.2 **aus anderen Gründen** nicht verfolgt werden dürfen, z. B. wegen Immunität, Verjährung oder weil kein Strafantrag vorliegt.

4. **Der subjektive Tatbestand fordert absichtliches bzw. wissentliches Handeln**, d. h. bedingter Vorsatz genügt nicht!

### Zu § 348 (Falschbeurkundung im Amt)

1. **Die Tat entspricht dem § 271** (Nichtbeamter als Täter) und betrifft echte öffentliche Urkunden (vgl. Erl. zu § 271) mit falschem Inhalt.

2. **Täter** kann nur ein Amtsträger sein, der im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt ist – so auch der Polizeibeamte, der die nach § 158 Abs. 1 StPO vor ihm erstattete mündliche Anzeige beurkundet (RG 57, 56).

Für Teilnehmer, die nicht Amtsträger sind, kommt Anstiftung oder Beihilfe zu § 348 in Betracht. Mittelbare Täterschaft ist für sie ausgeschlossen, aber Bestrafung nach § 271 (mittelbare Falschbeurkundung), wenn sich ein Dritter (kein Amtsträger) eines gutgläubigen Beamten zur Ausführung bedient.

3. **Die Tathandlung** besteht in der Herstellung einer echten öffentlichen Urkunde mit unwahrrem Inhalt, d. h., die aufgenommene Tatsache ist entweder überhaupt nicht oder nicht in der beschriebenen Art und Weise erfolgt.

**Beispiel:** Der Beamte nimmt die Anzeige eines Raubes auf, obwohl er weiß, dass es sich um einen fingierten Überfall gehandelt hat.

Keine Urkunden i. S. von § 348 sind polizeiliche Ermittlungsberichte, wie Zeugenvernehmungen, da sie nicht geeignet sind, Beweis für und gegen jedermann zu erbringen (OLG Düsseldorf, NJW 88, 217).

Vollendet ist die Tat, sobald die falsche Tatsache eingetragen oder in die Datei eingegeben ist und im Rechtsverkehr benutzt werden kann, z. B. die Abgabe einer Anzeige in den Geschäftsgang.

### Zu § 353b (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)

1. Täter können neben **Amtsträgern und Soldaten** (auch aus dem Wehrdienst entlassene) auch für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (u. a. auch BND-Angehörige und V-Leute) sowie Personen sein, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, wozu auch Gewerkschaftsvertreter gehören können.

## 2. Tathandlung nach Absatz 1

**2.1** Das unbefugte Offenbaren eines Geheimnisses. Es handelt sich dabei in der Regel um Fälle, die die Amtsverschwiegenheit betreffen (vgl. z. B. § 61 BBG), also Erkenntnisse oder Tatsachen, deren Kenntnis nicht über einen begrenzten Kreis hinausgeht (BGH 10, 108) und die gehimthaltsbedürftig sind, wie beispielsweise der Erlass eines Haftbefehls, die Durchführung erkundungsdienstlicher Behandlung (OLG Düsseldorf NJW 82, 2883) oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, aber auch die unbefugte Bekanntgabe von Prüfungsaufgaben im öffentlichen Dienst (BGH 11, 401) wegen der Bedeutung für die angestrebte Laufbahn. Dienstgeheimnis i.d.S. ist auch das richterliche Beratungsgeheimnis (NJW 2005, S. 1000).

Auch eine Negativauskunft aus polizeilichen Datensammlungen kann eine Verletzung eines Dienstgeheimnisses sein. So z. B. die Auskunft an eine Person aus dem Rotlicht-Milieu, dass keine Eintragungen über sie vorhanden sind (BGHSt 10, 108).

**2.2** Das Geheimnis muss dem Amtsträger pp. anvertraut oder sonst bekannt geworden sein, d. h., der Täter muss während der Berufsausübung oder sonst mit einem inneren Zusammenhang zum Beruf davon Kenntnis erlangt haben. Privatgeheimnisse, die ihm nicht in seiner Eigenschaft als Amtsträger pp. bekannt wurden, scheiden somit aus.

**2.3** Das Geheimnis muss unbefugt offenbart werden, d. h. ohne Rechtfertigungsgrund (z. B. rechtfertigernder Notstand, § 34) der Öffentlichkeit oder unbefugten Personen mitgeteilt werden. Behördeninterne Mitteilungen erfüllen deshalb nicht den Tatbestand.

**2.4** Durch seine Handlung muss der Täter wichtige öffentliche Interessen konkret gefährden. Öffentliche Interessen von Rang sind z. B. die Sicherung der Hauptverhandlung in einer wichtigen Haftsache durch Erlass und Vollstreckung des Haftbefehls (OLG Oldenburg, NdsRpfl. 80, 226) oder die ordnungsgemäße Durchführung eines Ermittlungsverfahrens.

Durch eine Negativauskunft wird die der Polizei obliegende Aufgabe der Kriminalitätsbekämpfung durch präventive und repressive Maßnahmen gefährdet. Haben Personen aus dem kriminellen Milieu Kenntnis darüber, dass der Polizei keine Erkenntnisse über sie vorliegen, brauchen sie mit einem polizeilichen Einschreiten nicht zu rechnen. Gezielte polizeiliche Maßnahmen gegen das kriminelle Milieu bleiben insoweit wirkungslos.

**3. Bedingter Vorsatz** genügt; hinsichtlich der Gefährdung öffentlicher Interessen reicht Fahrlässigkeit (vgl. Abs. 1 Satz 2).

## Zu § 357 (Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat)

**1.** Die Vorschrift bedroht Teilnahmehandlungen des Vorgesetzten an Delikten seiner nachgeordneten (ihm dienstlich unterstellten) Amtsträger als selbständige Tat des Vorgesetzten (Komplizenz), so dass ein Rückgriff auf die Bestimmungen über Anstiftung und Beihilfe (§§ 26–30) ausscheidet.

**2.** Der Vorgesetzte muss einen Beitrag zu einer **rechtswidrigen** Tat im Amt leisten. Die Handlung des Nachgeordneten braucht keine schuldhafte, sondern nur eine rechtswidrige Tat (s. § 11 Abs. 1 Nr. 5) zu sein. Es kommen nicht nur Straftaten im Amt des 29. Abschnitts (§§ 331 ff.), sondern auch andere (z. B. §§ 201 Abs. 3, 258a) in Betracht.

Der Vorgesetzte muss zur Verhinderung der Tat des anderen Amtsträgers verpflichtet und in der Lage sein. Begeht er die Tat selbst als Mittäter oder mittelbarer Täter, so tritt § 357 zurück.

**Beispiel:** Ein Dienstabteilungsführer begeht gemeinsam mit einem Wachbeamten eine Körperverletzung im Amt, indem beide grundlos einen Betrunkenen zusammenschlagen. Sie werden nach §§ 340, 25 Abs. 2 bestraft.

Täter nach Abs. 1 ist ein Dienstvorgesetzter, nach Abs. 2 ein Aufsichtsbeamter.

## 3. Tathandlungen sind

**3.1 Vorsätzliches Verleiten und das Unternehmen** (s. § 11 Abs. 1 Nr. 6) **zu verleiten**, d. h. erfolgreiche und auch die erfolglose Anstiftung;

**3.2 Geschehenlassen:** das bedeutet, dass der Vorgesetzte die Tat nicht verhindert. Darunter fällt nicht nur die Beihilfe durch Unterlassen, sondern auch die aktive Tathilfe (BGH 3, 352).

**4.** Der Vorgesetzte muss **vorsätzlich handeln**. Bedingter Vorsatz genügt.



## Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)<sup>1)</sup>

Vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469, ber. 1975 S. 1916, 1976 S. 507),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 4. 2007 (BGBl. I S. 513)

### Artikel 1. Geltung des Allgemeinen Teils

(1) Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches gelten für das bei seinem Inkrafttreten bestehende und das zukünftige Bundesrecht, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches gelten auch für das bei seinem Inkrafttreten bestehende und das zukünftige Landesrecht. Sie gelten nicht, soweit das Bundesrecht besondere Vorschriften des Landesrechts zuläßt und das Landesrecht derartige Vorschriften enthält.

### Artikel 1a. Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung

§ 66b des Strafgesetzbuches findet auch Anwendung auf diejenigen Personen, gegen die auf Grund des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 14. März 2001 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 188), auf Grund des Bayerischen Gesetzes zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten Straftätern vom 24. Dezember 2001 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 978), auf Grund des Gesetzes des Landes Niedersachsen über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit vom 20. Oktober 2003 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368), auf Grund des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 6. März 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 80) oder auf Grund des Thüringer Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 17. März 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Seite 195) die Unterbringung angeordnet ist. Tatsachen im Sinne des § 66b des Strafgesetzbuches sind in den in Satz 1 bezeichneten Fällen Tatsachen, die bis zum Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe erkennbar geworden sind. Die Frist des § 275a Abs. 1 Satz 3 der Strafprozeßordnung findet in den in Satz 1 bezeichneten Fällen keine Anwendung.

### Artikel 1b. Anwendbarkeit der Vorschriften des internationalen Strafrechts

Soweit das deutsche Strafrecht auf im Ausland begangene Taten Anwendung findet und unterschiedliches Strafrecht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt, finden diejenigen Vorschriften Anwendung, die an dem Ort gelten, an welchem der Täter seine Lebensgrundlage hat.

### Artikel 2. Vorbehalte für das Landesrecht

Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches lassen Vorschriften des Landesrechts unberührt, die bei einzelnen landesrechtlichen Straftatbeständen

1. den Geltungsbereich abweichend von den §§ 3 bis 7 des Strafgesetzbuches bestimmen oder
2. unter besonderen Voraussetzungen Straflosigkeit vorsehen.

<sup>1)</sup> In den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten sind die Artikel 298 bis 306, 312 bis 314, 317 bis 319 und 322 bis 326 nicht anzuwenden (hier ohnehin nicht abgedruckt) (Einigungsvertrag, Anl. I Kapitel III Sachgeb. C Abschn. III Nr. 2).

### Artikel 3. Zulässige Rechtsfolgen bei Straftaten nach Landesrecht

(1) Vorschriften des Landesrechts dürfen bei Straftaten keine anderen Rechtsfolgen vorsehen als

1. Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und wahlweise Geldstrafe bis zum gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches),

2. Einziehung von Gegenständen.

(2) Vorschriften des Landesrechts dürfen

1. weder Freiheitsstrafe noch Geldstrafe allein und

2. bei Freiheitsstrafe kein anderes Mindestmaß als das gesetzliche (§ 38 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) und kein niedrigeres Höchstmaß als sechs Monate androhen.

### Artikel 4. Verhältnis des Besonderen Teils zum Bundes- und Landesrecht

(1) Die Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches lassen die Strafvorschriften des Bundesrechts unberührt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden.

(2) Die Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches lassen auch die Straf- und Bußgeldvorschriften des Landesrechts unberührt, soweit diese nicht eine Materie zum Gegenstand haben, die im Strafgesetzbuch abschließend geregelt ist.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Betrug, Hehlerei und Begünstigung lassen die Vorschriften des Landesrechts unberührt, die bei Steuern oder anderen Abgaben

1. die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung für anwendbar erklären oder

2. entsprechende Straf- und Bußgeldtatbestände wie die Abgabenordnung enthalten; Artikel 3 bleibt unberührt.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Diebstahl, Hehlerei und Begünstigung lassen die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze von Feld und Forst unberührt, die bestimmen, daß eine Tat in bestimmten Fällen, die unbedeutend erscheinen, nicht strafbar ist oder nicht verfolgt wird.

(5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Urkundenfälschung lassen die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze von Feld und Forst unberührt, die

1. bestimmte Taten nur mit Geldbuße bedrohen oder

2. bestimmen, daß eine Tat in bestimmten Fällen,

a) die unbedeutend erscheinen, nicht strafbar ist oder nicht verfolgt wird, oder

b) die geringfügig erscheinen, nur auf Antrag oder nur dann verfolgt wird, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

### Artikel 5. Bezeichnung der Rechtsnachteile

In Vorschriften des Bundes- und des Landesrechts dürfen Rechtsnachteile, die nicht bei Straftaten angedroht werden, nicht als Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Ordnungsstrafe oder Geldstrafe bezeichnet werden.

### Artikel 6. Mindest- und Höchstmaß von Ordnungs- und Zwangsmitteln

(1) Droht das Bundesgesetz Ordnungsgeld oder Zwangsgeld an, ohne dessen Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß fünf, das Höchstmaß tausend Euro. Droht das Landesgesetz Ordnungsgeld an, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Droht das Gesetz Ordnungshaft an, ohne das Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß einen Tag, das Höchstmaß sechs Wochen. Die Ordnungshaft wird in diesem Fall nach Tagen bemessen.

#### Artikel 7. Zahlungserleichterungen bei Ordnungsgeld

(1) Ist dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, das Ordnungsgeld sofort zu zahlen, so wird ihm eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, das Ordnungsgeld in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, daß die Vergünstigung, das Ordnungsgeld in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Betroffene einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

(2) Nach Festsetzung des Ordnungsgeldes entscheidet über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen nach Absatz 1 die Stelle, der die Vollstreckung des Ordnungsgeldes obliegt. Sie kann eine Entscheidung über Zahlungserleichterungen nachträglich ändern oder aufheben. Dabei darf sie von einer vorausgegangenen Entscheidung zum Nachteil des Betroffenen nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel abweichen.

(3) Entfällt die Vergünstigung nach Absatz 1 Satz 2, das Ordnungsgeld in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, so wird dies in den Akten vermerkt. Dem Betroffenen kann erneut eine Zahlungserleichterung bewilligt werden.

(4) Über Einwendungen gegen Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet die Stelle, die das Ordnungsgeld festgesetzt hat, wenn einer anderen Stelle die Vollstreckung obliegt.

#### Artikel 8. Nachträgliche Entscheidungen über die Ordnungshaft

(1) Kann das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall vorgesehenen Ordnungshaft unterblieben, so wandelt das Gericht das Ordnungsgeld nachträglich in Ordnungshaft um. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Beteiligten durch Beschuß.

(2) Das Gericht ordnet an, daß die Vollstreckung der Ordnungshaft, die an Stelle eines uneinbringlichen Ordnungsgeldes festgesetzt worden ist, unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre.

#### Artikel 9. Verjährung von Ordnungsmitteln

(1) Die Verjährung schließt die Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft aus. Die Verjährungsfrist beträgt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, zwei Jahre. Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz das Verfahren zur Festsetzung des Ordnungsgeldes nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.

(2) Die Verjährung schließt auch die Vollstreckung des Ordnungsgeldes und der Ordnungshaft aus. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Verjährung beginnt, sobald das Ordnungsmittel vollstreckbar ist. Die Verjährung ruht, solange

1. nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,

2. die Vollstreckung ausgesetzt ist oder

3. eine Zahlungserleichterung bewilligt ist.

#### Artikel 10. Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Strafvorschriften des Bundesrechts, soweit sie nicht durch Gesetz besonders geändert werden.

(2) Die Vorschriften gelten nicht für die Strafdrohungen des Wehrstrafgesetzes und des Zivildienstgesetzes.

### Artikel 11. Freiheitsstrafdrohungen

Droht das Gesetz Freiheitsstrafe mit einem besonderen Mindestmaß an, das einen Monat oder weniger beträgt, so entfällt die Androhung dieses Mindestmaßes.

### Artikel 12. Geldstrafdrohungen

(1) Droht das Gesetz neben Freiheitsstrafe ohne besonderes Mindestmaß wahlweise keine Geldstrafe an, so tritt neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung der Geldstrafe. Dies gilt auch, wenn die Androhung des besonderen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe nach Artikel 11 entfällt.

(2) An die Stelle einer neben Freiheitsstrafe wahlweise angedrohten Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder mit einem besonderen Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß, das in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, tritt Geldstrafe mit dem gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches), soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt.

(3) Ist Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen, so entfällt diese Androhung.

(4) Droht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten an, so beträgt das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe einhundertachtzig Tagessätze. Dies gilt auch, wenn sich die wahlweise Androhung der Geldstrafe aus Absatz 1 ergibt.

### Artikel 13. (aufgehoben)

### Artikel 14. <sup>1)</sup> Polizeiaufsicht

Soweit Vorschriften die Polizeiaufsicht zulassen, treten sie außer Kraft.

### Artikel 15. <sup>1)</sup> Verfall

Soweit Vorschriften außerhalb des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches den Verfall eines Gegenstandes oder eines ihm entsprechenden Wertersatzes wegen einer Straftat oder einer rechtswidrigen Tat vorschreiben oder zulassen, treten sie außer Kraft.

### Artikel 16. <sup>1)</sup> Rücknahme des Strafantrages

Soweit Vorschriften außerhalb des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die Rücknahme des Strafantrages regeln, treten sie außer Kraft.

### Artikel 17. <sup>1)</sup> Buße zugunsten des Verletzten

Soweit Vorschriften bestimmen, daß zugunsten des Verletzten einer Straftat auf eine Buße erkannt werden kann, treten sie außer Kraft.

### Artikel 288. <sup>1)</sup> Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Strafvorschriften des Landesrechts, soweit sie durch ein Landesgesetz nicht besonders geändert werden.

### Artikel 289. <sup>1)</sup> Allgemeine Anpassung

Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie Rechtsfolgen androhen, die nach Artikel 3 nicht zulässig sind.

### Artikel 290. <sup>1)</sup> Geldstrafdrohungen

(1) Auf Geldstrafe kann auch dann erkannt werden, wenn das Gesetz neben Freiheitsstrafe wahlweise keine Geldstrafe androht.

<sup>1)</sup> In den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten sind die Artikel 14–292 nicht anzuwenden (Einigungsvertrag, Anl. I Kapitel III Sachgeb. C Abschn. III Nr. 2).

(2) Droht das Gesetz neben Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von mehr als sechs Monaten wahlweise Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder mit einem besonderen Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß an, das in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, so kann auf Geldstrafe bis zum gesetzlichen Höchstmaß erkannt werden. Beträgt das Höchstmaß der wahlweise angedrohten Freiheitsstrafe nur sechs Monate, so kann auf Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen erkannt werden.

(3) Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorschreiben oder zulassen.

#### Artikel 291. 1) Rücknahme des Strafantrages, Buße zugunsten des Verletzten

Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie

1. die Rücknahme des Strafantrags regeln oder
2. bestimmen, daß zugunsten des Verletzten einer Straftat auf eine Buße erkannt werden kann.

#### Artikel 292. 1) Nicht mehr anwendbare Straf- und Bußgeldtatbestände

(1) Straf- und Bußgeldvorschriften des Landesrechts, die eine im Strafgesetzbuch abschließend geregelte Materie zum Gegenstand haben, sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie nicht nach Artikel 4 Abs. 3 bis 5 unberührt bleiben.

(2)–(3) ...

#### Artikel 293. Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Erbringung von Arbeitsleistungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuches durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muß unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch die freie Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für freie Arbeit, die aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird sowie für gemeinnützige Leistungen und Arbeitsleistungen nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes und § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder aufgrund einer vom Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der genannten Vorschriften.

#### Artikel 294. Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe (§ 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung) gehört zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung eine andere Behörde aus dem Bereich der Sozialverwaltung bestimmen.

<sup>1)</sup> In den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten sind die Artikel 14–292 nicht anzuwenden (Einigungsvertrag, Anl. I Kapitel III Sachgeb. C Abschn. III Nr. 2).

### Artikel 295. Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht

(1) Die Aufsichtsstellen (§ 68a des Strafgesetzbuches) gehören zum Geschäftsbe- reich der Landesjustizverwaltungen.

(2) Die Aufgaben der Aufsichtsstelle werden von Beamten des höheren Dienstes, von staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen oder von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen; der Leiter der Aufsichtsstelle muß die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein Beamter des höheren Dienstes sein. Die Leitung der Aufsichtsstelle kann auch einem Richter übertragen werden.

### Artikel 296. Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften

§ 86 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ist nicht anzuwenden auf Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden.

### Artikel 297. Verbot der Prostitution

(1) Die Landesregierung kann zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets,
3. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets

durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 3 auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen.

(3) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der Prostitution (Kasernierungen) sind verboten.

### Artikel 315. Geltung des Strafrechts für in der Deutschen Demokratischen Republik begangene Taten

(1) Auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangene Taten findet § 2 des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß das Gericht von Strafe absieht, wenn nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht der Deutschen Demokratischen Republik weder eine Freiheitsstrafe noch eine Verurteilung auf Bewährung noch eine Geldstrafe verwirkt gewesen wäre.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Geldstrafe (§§ 40 bis 43) gelten auch für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Taten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Geldstrafe darf nach Zahl und Höhe der Tagessätze insgesamt das Höchstmaß der bisher angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Es dürfen höchstens dreihundertsechzig Tagessätze verhängt werden.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Aussetzung eines Strafrestes sowie den Widerruf ausgesetzter Strafen finden auf Verurteilungen auf Bewährung (§ 33 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik) sowie auf Freiheitsstrafen Anwendung, die wegen vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangener Taten verhängt worden sind, soweit sich nicht aus den Grundsätzen des § 2 Abs. 3 des Strafgesetzbuches etwas anderes ergibt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit für die Tat das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat.

#### Artikel 315a. Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für in der Deutschen Demokratischen Republik verfolgte und abgeurteilte Taten<sup>1)</sup>

(1) Soweit die Verjährung der Verfolgung oder der Vollstreckung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Wirksamwerden des Beitritts nicht eingetreten war, bleibt es dabei. Dies gilt auch, soweit für die Tat vor dem Wirksamwerden des Beitritts auch das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland gegolten hat. Die Verfolgungsverjährung gilt als am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts unterbrochen; § 78c Abs. 3 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Die Verfolgung von Taten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, verjährt frühestens mit Ablauf des 2. Oktober 2000, die Verfolgung der in diesem Gebiet vor Ablauf des 2. Oktober 1990 begangen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohten Taten frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

(3) Verbrechen, die den Tatbestand des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches) erfüllen, für welche sich die Strafe jedoch nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, verjähren nicht.

#### Artikel 315b. Strafantrag bei in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Taten

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Strafantrag gelten auch für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Taten. War nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfolgung ein Antrag erforderlich, so bleibt es dabei. Ein vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestellter Antrag bleibt wirksam. War am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts das Recht, einen Strafantrag zu stellen, nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik bereits erloschen, so bleibt es dabei. Ist die Tat nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nur auf Antrag verfolgbar, so endet die Antragsfrist frühestens am 31. Dezember 1990.

#### Artikel 315c. Anpassung der Strafdrohungen

Soweit Straftatbestände der Deutschen Demokratischen Republik fortgelten, treten an die Stelle der bisherigen Strafdrohungen die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafdrohungen der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe. Die übrigen Strafdrohungen entfallen. Die Geldstrafe darf nach Art und Höhe der Tagessätze insgesamt das Höchstmaß der bisher angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Es dürfen höchstens dreihundertsechzig Tagessätze verhängt werden.

<sup>1)</sup> Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 27. 9. 1993 (BGBl. I S. 1657) gelten die Absätze 2 und 3 des Artikels 315a EGStGB nicht für Taten, deren Verfolgung am 30. 9. 1993 bereits verjährt war.



**Viertes Strafrechtsänderungsgesetz**

Vom 11. 6. 1957 (BGBl. I S. 597),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 8. 1997 (BGBl. I S. 2038)

– Auszug –

**Artikel 7**

**Anwendung von Strafvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten  
des Nordatlantikpaktes**

**(1) Zum Schutz der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, ihrer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte gelten die §§ 93 bis 97 und 98 bis 100 in Verbindung mit den §§ 101 und 101a des Strafgesetzbuches mit folgender Maßgabe:**

1. Den Staatsgeheimnissen im Sinne des § 93 des Strafgesetzbuches entsprechen militärische Geheimnisse der Vertragsstaaten. Militärische Geheimnisse im Sinne dieser Vorschrift sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, welche die Verteidigung betreffen und von einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Land Berlin befindlichen Dienststelle eines Vertragsstaates mit Rücksicht auf dessen Sicherheit, die Sicherheit seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die Sicherheit der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte gehimgehalten werden. Ausgenommen sind Gegenstände, über deren Geheimhaltung zu bestimmten Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland ist, sowie Nachrichten darüber.
2. In den Fällen des § 94 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der Absicht, die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen, die Absicht, den betroffenen Vertragsstaat, seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte zu benachteiligen.
3. In den Fällen der §§ 94 bis 97 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Gefahr eines schweren Nachteils für die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates, seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte.
4. In den Fällen des § 99 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der gegen die Bundesrepublik Deutschland ausgeübten geheimdienstlichen Tätigkeit eine gegen den betroffenen Vertragsstaat, seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte ausgeübte geheimdienstliche Tätigkeit.
5. In den Fällen des § 100 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland der betroffene Vertragsstaat.
6. In den Fällen der §§ 94 bis 97 des Strafgesetzbuches ist die Strafverfolgung nur zulässig, wenn die oberste militärische Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht oder der Leiter ihrer diplomatischen Vertretung erklärt, daß die Wahrung des Geheimnisses für die Sicherheit des Vertragsstaates, seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht zur Zeit der Tat erforderlich war.

7. An die Stelle der Ermächtigung der Bundesregierung nach § 97 Abs. 3 des Strafgesetzbuches tritt das Strafverlangen der obersten militärischen Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht oder des Leiters ihrer diplomatischen Vertretung.

(2) Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches mit den in den Nummern 1 bis 10 bestimmten Besonderheiten anzuwenden:

1. § 87 in Verbindung mit den §§ 92a, 92b auf Taten, durch die sich der Täter wesentlich für Bestrebungen einsetzt, die gegen die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates oder die Sicherheit dieser Truppen gerichtet sind;
2. § 89 in Verbindung mit den §§ 92a, 92b auf Taten, die der Täter in der Absicht begeht, die pflichtmäßige Bereitschaft von Soldaten, Beamten oder Bediensteten dieser Truppen zum Dienst für die Verteidigung zu untergraben, und durch die er sich absichtlich für Bestrebungen einsetzt, die gegen die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates oder die Sicherheit dieser Truppen gerichtet sind;
3. § 90a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 92a, 92b auf Taten gegen die nationalen Symbole dieser Truppen;
4. die §§ 109d bis 109g in Verbindung mit den §§ 109i, 109k auf Taten gegen diese Truppen, deren Soldaten, Wehrmittel, Einrichtungen, Anlagen oder militärische Vorgänge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland der betroffene Vertragsstaat, an die Stelle der Bundeswehr diese Truppen und an die Stelle der Landesverteidigung die Verteidigung der Vertragsstaaten treten;
5. die §§ 113, 114 Abs. 2, §§ 125 und 125a auf Straftaten gegen Soldaten oder Beamte dieser Truppen;
6. § 120 auf Taten gegen den Gewahrsam an Gefangenen dieser Truppen oder an Personen, die auf ihre Anforderung in einer Anstalt untergebracht sind;
7. die §§ 123 und 124 auf Taten gegen den Hausfrieden von Räumen, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr dieser Truppen bestimmt sind;
8. § 132 auf die Anmaßung dienstlicher Befugnisse von Soldaten oder Beamten dieser Truppen;
9. § 194 Abs. 3 auf Beleidigungen gegen eine Dienststelle, einen Soldaten oder einen Beamten dieser Truppen;
- 9a. § 305a auf Straftaten der Zerstörung von Kraftfahrzeugen dieser Truppen;
10. § 333 Abs. 1, 3, § 334 Abs. 1, 3, § 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1 und 3, § 336 auf die Vorteilsgewährung an und die Bestechung von Soldaten, Beamten dieser Truppen oder solchen Bediensteten der Truppen, die auf Grund einer allgemeinen oder

besonderen Anweisung einer höheren Dienststelle der Truppen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind.

(3) Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind ferner die §§ 16, 19 des Wehrstrafgesetzes und, in Verbindung mit diesen Vorschriften, § 111 des Strafgesetzbuches auf Taten gegen diese Truppen mit folgenden Besonderheiten anzuwenden:

1. In den §§ 16, 19 des Wehrstrafgesetzes treten an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland der betroffene Vertragsstaat und an die Stelle der Bundeswehr und ihrer Soldaten diese Truppen und deren Soldaten;
2. strafbar ist nur, wer einen Soldaten dieser Truppen zu einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat nach § 16 oder § 19 des Wehrstrafgesetzes bestimmt oder zu bestimmten versucht oder ihm dazu Hilfe leistet oder wer nach § 111 des Strafgesetzbuches zu einer solchen Tat auffordert.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Straftaten, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen werden.

#### **Artikel 7a**

##### **Anwendung von Bußgeldvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes**

Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind folgende Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit den in den Nummern 1 bis 3 bestimmten Besonderheiten anzuwenden:

1. § 111 auf Taten gegenüber einem zuständigen Soldaten oder zuständigen Beamten dieser Truppen;
2. § 113 auf öffentliche Ansammlungen, die gegen Soldaten, Beamte oder von ihnen zur Unterstützung zugezogene Bedienstete dieser Truppen gerichtet sind;
3. § 114 auf das Betreten von militärischen Einrichtungen und Anlagen eines Vertragsstaates sowie von Örtlichkeiten, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Truppen gesperrt sind.



**Völkerstrafgesetzbuch  
(VStGB)****Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 6. 2002 (BGBl. I S. 2254)****Teil 1  
Allgemeine Regelungen****§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht, für die in ihm bezeichneten Verbrechen auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist.

**§ 2 Anwendung des allgemeinen Rechts**

Auf Taten nach diesem Gesetz findet das allgemeine Strafrecht Anwendung, so weit dieses Gesetz nicht in den §§ 1 und 3 bis 5 besondere Bestimmungen trifft.

**§ 3 Handeln auf Befehl oder Anordnung**

Ohne Schuld handelt, wer eine Tat nach den §§ 8 bis 14 in Ausführung eines militärischen Befehls oder einer Anordnung von vergleichbarer tatsächlicher Bindungswirkung begeht, sofern der Täter nicht erkennt, dass der Befehl oder die Anordnung rechtswidrig ist und deren Rechtswidrigkeit auch nicht offensichtlich ist.

**§ 4 Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber  
und anderer Vorgesetzter**

(1) Ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft. § 13 Abs. 2 des Strafgesetzbuches findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Einem militärischen Befehlshaber steht eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle ausübt. Einem zivilen Vorgesetzten steht eine Person gleich, die in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.

**§ 5 Unverjährbarkeit**

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

**Teil 2  
Straftaten gegen das Völkerrecht****Abschnitt 1  
Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit****§ 6 Völkermord**

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

1. ein Mitglied der Gruppe tötet,
  2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
  3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
  4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
  5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt,
- wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

### § 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

1. einen Menschen tötet,
  2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
  3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt,
  4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmäßigkeiten in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
  5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,
  6. einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,
  7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,
    - a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder
    - b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstabens a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,
  8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
  9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder
  10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt,
- wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

## Abschnitt 2 Kriegsverbrechen

### § 8 Kriegsverbrechen gegen Personen

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet,
2. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Geisel nimmt,
3. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt,
4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,
5. Kinder unter 15 Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet oder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingliedert oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseeligkeiten verwendet,
6. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person, die sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er sie unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
7. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, insbesondere die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,
8. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, indem er
  - a) an einer solchen Person Versuche vornimmt, in die sie nicht zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat oder die weder medizinisch notwendig sind noch in ihrem Interesse durchgeführt werden,
  - b) einer solchen Person Gewebe oder Organe für Übertragungszwecke entnimmt, sofern es sich nicht um die Entnahme von Blut oder Haut zu therapeutischen Zwecken im Einklang mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen handelt und die Person zuvor nicht freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder

- c) bei einer solchen Person medizinisch nicht anerkannte Behandlungsmethoden anwendet, ohne dass dies medizinisch notwendig ist und die Person zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder
- 9. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen der Nummern 6 bis 8 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in den Fällen der Nummer 9 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei verwundet, nachdem dieser sich bedingungslos ergeben hat oder sonst außer Gefecht ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt

- 1. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 rechtswidrig gefangen hält oder ihre Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert,
- 2. als Angehöriger einer Besatzungsmacht einen Teil der eigenen Zivilbevölkerung in das besetzte Gebiet überführt,
- 3. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht nötigt oder
- 4. einen Angehörigen der gegnerischen Partei mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land teilzunehmen,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(4) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 den Tod des Opfers, so ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Führt eine Handlung nach Absatz 1 Nr. 8 zum Tod oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 3 Nr. 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen sind

- 1. im internationalen bewaffneten Konflikt: geschützte Personen im Sinne der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I (Anlage zu diesem Gesetz), namentlich Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und Zivilpersonen;
- 2. im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige sowie Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden;
- 3. im internationalen und im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, welche die Waffen gestreckt haben oder in sonstiger Weise wehrlos sind.

**§ 9 Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte**

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt plündert oder, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig Sachen der gegnerischen Partei, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen, zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt völkerrechtswidrig anordnet, dass Rechte und Forderungen aller oder eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben oder ausgesetzt werden oder vor Gericht nicht einklagbar sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

**§ 10 Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme**

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. einen Angriff gegen Personen, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge richtet, die an einer humanitären Hilfsmission oder an einer friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird, oder
2. einen Angriff gegen Personen, Gebäude, Material, Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel richtet, die in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen gekennzeichnet sind, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen, insbesondere wenn der Angriff nicht mit militärischen Mitteln erfolgt, ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt die Schutzzeichen der Genfer Abkommen, die Parlamentärfahne oder die Flagge, die militärischen Abzeichen oder die Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen missbraucht und dadurch den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen (§ 226 des Strafgesetzbuches) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

**§ 11 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung**

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen,
2. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen zivile Objekte richtet, solange sie durch das humanitäre Völkerrecht als solche geschützt sind, namentlich Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude oder entmilitarisierte Zonen sowie Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten,
3. mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaß verursachen wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht,

4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Schutzschild einsetzt, um den Gegner von Kriegshandlungen gegen bestimmte Ziele abzuhalten,
5. das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung einsetzt, indem er ihnen die für sie lebensnotwendigen Gegenstände vorenthält oder Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht behindert,
6. als Befehlshaber anordnet oder androht, dass kein Pardon gegeben wird, oder
7. einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei meuchlerisch tötet oder verwundet,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen der Nummer 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(2) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 den Tod oder die schwere Verletzung einer Zivilperson (§ 226 des Strafgesetzbuches) oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Führt der Täter den Tod vorsätzlich herbei, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

### § 12 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. Gift oder vergiftete Waffen verwendet,
2. biologische oder chemische Waffen verwendet oder
3. Geschosse verwendet, die sich leicht im Körper des Menschen ausdehnen oder flachdrücken, insbesondere Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 den Tod oder die schwere Verletzung einer Zivilperson (§ 226 des Strafgesetzbuches) oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Führt der Täter den Tod vorsätzlich herbei, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### Abschnitt 3 Sonstige Straftaten

#### § 13 Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Ein militärischer Befehlshaber, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Befehlsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorsystemen dem Befehlshaber erkennbar war und die er hätte verhindern können.

(2) Ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorsystemen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

#### § 14 Unterlassen der Meldung einer Straftat

(1) Ein militärischer Befehlshaber oder ein ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, eine Tat nach diesem Gesetz, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich der für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Anlage  
(zu § 8 Abs. 6 Nr. 1)

Die Genfer Abkommen im Sinne des Gesetzes sind:

- I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (BGBl. 1954 II S. 781, 783),
- II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl. 1954 II S. 781, 813),
- III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II S. 781, 838) und
- IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781, 917).

Das Zusatzprotokoll I im Sinne des Gesetzes ist:

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551).



**Abgabenordnung  
(AO 1977)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866; Ber. 2003 S. 61),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 9. 2006 (BGBl. I S. 2098)

– Auszug –

**§ 30 Steuergeheimnis**

- (1) Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren.
- (2) Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er
1. Verhältnisse eines anderen, die ihm
    - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
    - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstrafat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
    - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder
  2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet oder
  3. nach Nummer 1 oder Nummer 2 geschützte Daten im automatisierten Verfahren unbefugt abruft, wenn sie für eines der in Nummer 1 genannten Verfahren in einer Datei gespeichert sind.
    - (3) Den Amtsträgern stehen gleich
  1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs),
    - 1a. die in § 193 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen,
    2. amtlich zugezogene Sachverständige,
    3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
  - (4) Die Offenbarung der nach Absatz 2 erlangten Kenntnisse ist zulässig, soweit
  1. sie der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b dient,
  2. sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist,
  3. der Betroffene zustimmt,
  4. sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Tat dient, die keine Steuerstrafat ist, und die Kenntnisse
    - a) in einem Verfahren wegen einer Steuerstrafat oder Steuerordnungswidrigkeit erlangt worden sind; dies gilt jedoch nicht für solche Tatsachen, die der Steuerpflichtige in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens offenbart hat oder die bereits vor Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens im Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind, oder
    - b) ohne Bestehen einer steuerlichen Verpflichtung oder unter Verzicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erlangt worden sind,
  5. für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben, wenn
    - a) Verbrechen und vorsätzliche schwere Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen verfolgt werden oder verfolgt werden sollen,

- b) Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehnungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern, oder
- c) die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern; die Entscheidung trifft die zuständige oberste Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen; vor der Richtigstellung soll der Steuerpflichtige gehört werden.

(5) Vorsätzlich falsche Angaben des Betroffenen dürfen den Strafverfolgungsbehörden gegenüber offenbart werden.

(6) Der automatisierte Abruf von Daten, die für eines der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Verfahren in einer Datei gespeichert sind, ist nur zulässig, soweit er der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b oder der zulässigen Weitergabe von Daten dient. Zur Wahrung des Steuergesetzgebiets kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen den unbefugten Abruf von Daten zu treffen sind. Insbesondere kann es nähere Regelungen treffen über die Art der Daten, deren Abruf zulässig ist, sowie über den Kreis der Amtsträger, die zum Abruf solcher Daten berechtigt sind. Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betreffen.

### § 31b Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs dient. Die Finanzbehörden haben Tatsachen, die auf eine derartige Straftat schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

### § 111 Amtshilfepflicht

(1) Alle Gerichte und Behörden haben die zur Durchführung der Besteuerung erforderliche Amtshilfe zu leisten. § 102 bleibt unberührt.

(2)–(5) ...

### § 116 Anzeige von Steuerstraftaten

(1) Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt diese Tatsachen den für das Strafverfahren zuständigen Behörden mit.

(2) § 105 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 285 Vollziehungsbeamte

(1) Die Vollstreckungsbehörde führt die Vollstreckung in bewegliche Sachen durch Vollziehungsbeamte aus.

(2) Dem Vollstreckungsschuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vollstreckung durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen.

**§ 287 Befugnisse des Vollziehungsbeamten**

(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohn- und Geschäftsräume sowie die Behältnisse des Vollstreckungsschuldners zu durchsuchen, soweit dies der Zweck der Vollstreckung erfordert.

(2) Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.

(3) Wenn er Widerstand findet, kann er Gewalt anwenden und hierzu um Unterstützung durch Polizeibeamte nachzusuchen.

(4) Die Wohn- und Geschäftsräume des Vollstreckungsschuldners dürfen ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer richterlichen Anordnung durchsucht werden. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Für die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorgenommen werden soll.

(5) Willigt der Vollstreckungsschuldner in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 4 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 4 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an den Wohn- oder Geschäftsräumen des Vollstreckungsschuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsminhabern sind zu vermeiden.

(6) Die Anordnung nach Absatz 4 ist bei der Vollstreckung vorzuzeigen.

**§ 288 Zuziehung von Zeugen**

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in den Wohn- oder Geschäftsräumen des Vollstreckungsschuldners weder der Vollstreckungsschuldner noch eine Person, die zu seiner Familie gehört oder bei ihm beschäftigt ist, gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

**§ 289 Zeit der Vollstreckung**

(1) Zur Nachtzeit (§ 758a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozeßordnung)<sup>1)</sup> sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Erlaubnis ist bei der Vollstreckungshandlung vorzuzeigen.

**§ 369 Steuerstraftaten**

(1) Steuerstraftaten (Zollstraftaten) sind:

1. Taten, die nach den Steuergesetzen strafbar sind,
2. der Bannbruch,
3. die Wertzeichenfälschung und deren Vorbereitung, soweit die Tat Steuerzeichen betrifft,
4. die Begünstigung einer Person, die eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 begangen hat.

(2) Für Steuerstraftaten gelten die allgemeinen Gesetze über das Strafrecht, soweit die Strafvorschriften der Steuergesetze nichts anderes bestimmen.

<sup>1)</sup> 21.00 bis 6.00 Uhr

### § 370 Steuerhinterziehung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
  3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht,
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht, oder
4. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

(4) Steuern sind namentlich dann verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden; dies gilt auch dann, wenn die Steuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wird oder eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht. Steuervorteile sind auch Steuervergütungen; nicht gerechtfertigte Steuervorteile sind erlangt, soweit sie zu Unrecht gewährt oder belassen werden. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 sind auch dann erfüllt, wenn die Steuer, auf die sich die Tat bezieht, aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können.

(5) Die Tat kann auch hinsichtlich solcher Waren begangen werden, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch dann, wenn sich die Tat auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden oder die einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder einem mit dieser assoziierten Staat zustehen. Das Gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern oder auf harmonisierte Verbrauchsteuern, für die in Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) genannten Waren bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden. Die in Satz 2 bezeichneten Taten werden nur verfolgt, wenn die Gegenseitigkeit zur Zeit der Tat verbürgt und dies in einer Rechtsverordnung nach Satz 4 festgestellt ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung festzustellen, im Hinblick auf welche Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Taten im Sinne des Satzes 2 wegen Verbürgung der Gegenseitigkeit zu verfolgen sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.

### § 370a Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 370

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein minder schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen des § 371 erfüllt sind.

### § 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

(1) Wer in den Fällen des § 370 unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, wird insoweit straffrei.

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn

1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
    - a) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstrafat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder
    - b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder
  2. die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.
- (3) Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile erlangt, so tritt für einen an der Tat Beteiligten Straffreiheit nur ein, soweit er die zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet.

(4) Wird die in § 153 vorgesehene Anzeige rechtzeitig und ordnungsmäßig erstattet, so wird ein Dritter, der die in § 153 bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben hat, strafrechtlich nicht verfolgt, es sei denn, dass ihm oder seinem Vertreter vorher die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist. Hat der Dritte zum eigenen Vorteil gehandelt, so gilt Absatz 3 entsprechend.

### § 372 Bannbruch

(1) Bannbruch begeht, wer Gegenstände entgegen einem Verbot einführt, ausführt oder durchführt.

(2) Der Täter wird nach § 370 Abs. 1, 2 bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften als Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist.

### § 373 Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel

(1) Wer gewerbsmäßig Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben hinterzieht oder gewerbsmäßig durch Zuwiderhandlungen gegen Monopolvorschriften Bannbruch begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Hinterziehung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder einen Bannbruch begeht, bei denen er oder ein anderer Beteiligter eine Schusswaffe bei sich führt,

2. eine Hinterziehung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder einen Bannbruch begeht, bei denen er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung der Hinterziehung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder des Bannbruchs verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds die Tat ausführt.

### § 374 Steuerhohlerei

(1) Wer Erzeugnisse oder Waren, hinsichtlich deren Verbrauchsteuern oder Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes hinterzogen oder Bannbruch nach § 370 Abs. 2, § 373 begangen worden ist, ankauf oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder abzusetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird nach § 370 Abs. 1 und 2, wenn er gewerbsmäßig handelt, nach § 373 bestraft.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben hinterzogen worden sind, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden oder die einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder einem mit dieser assoziierten Staat zustehen; § 370 Abs. 7 gilt entsprechend.

### § 375 Nebenfolgen

- (1) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen
  1. Steuerhinterziehung,
  2. Bannbruchs nach § 372 Abs. 2, § 373,
  3. Steuerhohlerei oder
  4. Begünstigung einer Person, die eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 begangen hat,

kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs).

(2) Ist eine Steuerhinterziehung, ein Bannbruch nach § 372 Abs. 2, § 373 oder eine Steuerhohlerei begangen worden, so können

1. die Erzeugnisse, Waren und andere Sachen, auf die sich die Hinterziehung von Verbrauchsteuer oder Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes, der Bannbruch oder die Steuerhohlerei bezieht, und
2. die Beförderungsmittel, die zur Tat benutzt worden sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.

### § 376 Unterbrechung der Verfolgungsverjährung

Die Verjährung der Verfolgung einer Steuerstrafat wird auch dadurch unterbrochen, dass dem Beschuldigten die Einleitung des Bußgeldverfahrens bekannt gegeben oder diese Bekanntgabe angeordnet wird.

### § 377 Steuerordnungswidrigkeiten

(1) Steuerordnungswidrigkeiten (Zollordnungswidrigkeiten) sind Zuwendungen, die nach den Steuergesetzen mit Geldbuße geahndet werden können.

(2) Für Steuerordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit die Bußgeldvorschriften der Steuergesetze nichts anderes bestimmen.

### § 378 Leichtfertige Steuerverkürzung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen eine der in § 370 Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist. § 371 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 379 Steuergefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
2. Belege gegen Entgelt in den Verkehr bringt oder
3. nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen lässt

und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Satz 1 Nr. 1 gilt auch dann, wenn Einfuhr- und Ausfuhrabgaben verkürzt werden können, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden oder die einem Staat zustehen, der für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften auf Grund eines Assoziations- oder Präferenzabkommens eine Vorzugsbehandlung gewährt; § 370 Abs. 7 gilt entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. die Pflicht zur Kontenwahrheit nach § 154 Abs. 1 verletzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach § 120 Abs. 2 Nr. 4 zuwiderhandelt, die einem Verwaltungsakt für Zwecke der besonderen Steueraufsicht (§§ 209 bis 217) beigefügt worden ist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.

### § 380 Gefährdung der Abzugsteuern

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Verpflichtung, Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.

### § 381 Verbrauchsteuergefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen

1. über die zur Vorbereitung, Sicherung oder Nachprüfung der Besteuerung auferlegten Pflichten,

2. über Verpackung und Kennzeichnung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse oder Waren, die solche Erzeugnisse enthalten, oder über Verkehrs- oder Verwendungsbeschränkungen für solche Erzeugnisse oder Waren oder
3. über den Verbrauch unversteuerter Waren in den Freihäfen

zuwiderhandelt, soweit die Verbrauchsteuergesetze oder die dazu erlassenen Rechtsverordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.

### § 382 Gefährdung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig Zollvorschriften, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder den Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, die

1. für die zollamtliche Erfassung des Warenverkehrs über die Grenze des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaft sowie über die Freizonengrenzen,
2. für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren und dessen Durchführung oder für die Erlangung einer sonstigen zollrechtlichen Bestimmung von Waren,
3. für die Freizeonen, den grenznahen Raum sowie die darüber hinaus der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete

gelten, soweit die Zollvorschriften, die dazu oder die auf Grund von Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, soweit die Zollvorschriften und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen für Verbrauchsteuern sinngemäß gelten.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnungen die Tatbestände der Verordnungen des Rates der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die nach den Absätzen 1 bis 3 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können, bezeichnen, soweit dies zur Durchführung dieser Rechtsvorschriften erforderlich ist und die Tatbestände Pflichten zur Gestellung, Vorführung, Lagerung oder Behandlung von Waren, zur Abgabe von Erklärungen oder Anzeigen, zur Aufnahme von Niederschriften sowie zur Ausfüllung oder Vorlage von Zolldokumenten oder zur Aufnahme von Vermerken in solchen Dokumenten betreffen.

### § 383 Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 46 Abs. 4 Satz 1 Erstattungs- oder Vergütungsansprüche erwirbt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundtausend Euro geahndet werden.

### § 384 Verfolgungsverjährung

Die Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten nach den §§ 378 bis 380 verjährt in fünf Jahren.

### § 385 Geltung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Strafverfahren wegen Steuerstraftaten gelten, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz.

(2) Die für Steuerstraftaten geltenden Vorschriften dieses Abschnitts, mit Ausnahme des § 386 Abs. 2 sowie der §§ 399 bis 401, sind bei dem Verdacht einer Straftat, die unter Vorspiegelung eines steuerlich erheblichen Sachverhalts gegenüber der Finanzbehörde oder einer anderen Behörde auf die Erlangung von Vermögensvorteilen gerichtet ist und kein Steuerstrafgesetz verletzt, entsprechend anzuwenden.

### § 386 Zuständigkeit der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten

(1) Bei dem Verdacht einer Steuerstraftat ermittelt die Finanzbehörde den Sachverhalt. Finanzbehörde im Sinne dieses Abschnitts sind das Hauptzollamt, das Finanzamt, das Bundeszentralamt für Steuern und die Familienkasse.

(2) Die Finanzbehörde führt das Ermittlungsverfahren in den Grenzen des § 399 Abs. 1 und der §§ 400, 401 selbständig durch, wenn die Tat

1. ausschließlich eine Steuerstraftat darstellt oder
2. zugleich andere Strafgesetze verletzt und deren Verletzung Kirchensteuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben betrifft, die an Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, sobald gegen einen Beschuldigten wegen der Tat ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen ist.

(4) Die Finanzbehörde kann die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen. In beiden Fällen kann die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Finanzbehörde die Strafsache wieder an die Finanzbehörde abgeben.

### § 387 Sachlich zuständige Finanzbehörde

(1) Sachlich zuständig ist die Finanzbehörde, welche die betroffene Steuer verwaltet.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung einer Finanzbehörde für den Bereich mehrerer Finanzbehörden übertragen werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Rechtsverordnung erlässt, soweit die Finanzbehörde eine Landesbehörde ist, die Landesregierung, im Übrigen das Bundesministerium der Finanzen. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

### § 388 Örtlich zuständige Finanzbehörde

(1) Örtlich zuständig ist die Finanzbehörde,

1. in deren Bezirk die Steuerstraftat begangen oder entdeckt worden ist,

2. die zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens für die Abgabenangelegenheiten zuständig ist oder
3. in deren Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens seinen Wohnsitz hat.

(2) Ändert sich der Wohnsitz des Beschuldigten nach Einleitung des Strafverfahrens, so ist auch die Finanzbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der neue Wohnsitz liegt. Entsprechendes gilt, wenn sich die Zuständigkeit der Finanzbehörde für die Abgabenangelegenheit ändert.

(3) Hat der Beschuldigte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

### § 389 Zusammenhängende Strafsachen

Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach § 388 zur Zuständigkeit verschiedener Finanzbehörden gehören würden, ist jede dieser Finanzbehörden zuständig. § 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

### § 390 Mehrfache Zuständigkeit

(1) Sind nach den §§ 387 bis 389 mehrere Finanzbehörden zuständig, so gebührt der Vorzug der Finanzbehörde, die wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat.

(2) Auf Ersuchen dieser Finanzbehörde hat eine andere zuständige Finanzbehörde die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die Behörde, der die ersuchte Finanzbehörde untersteht.

### § 391 Zuständiges Gericht

(1) Ist das Amtsgericht sachlich zuständig, so ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Im vorbereitenden Verfahren gilt dies, unbeschadet einer weitergehenden Regelung nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nur für die Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 und § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(3) Strafsachen wegen Steuerstraftaten sollen beim Amtsgericht einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Verfahren nicht nur Steuerstraftaten zum Gegenstand hat; sie gelten jedoch nicht, wenn dieselbe Handlung eine Strafstat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen.

### § 395 Akteneinsicht der Finanzbehörde

Die Finanzbehörde ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder im Fall der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie beschlagnahmte oder sonst sichergestellte Gegenstände zu besichtigen. Die Akten werden der Finanzbehörde auf Antrag zur Einsichtnahme übersandt.

**§ 397 Einleitung des Strafverfahrens**

(1) Das Strafverfahren ist eingeleitet, sobald die Finanzbehörde, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, eine ihrer Ermittlungspersonen oder der Strafrichter eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen jemanden wegen einer Steuerstrafat strafrechtlich vorzugehen.

(2) Die Maßnahme ist unter Angabe des Zeitpunkts unverzüglich in den Akten zu vermerken.

(3) Die Einleitung des Strafverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mitzuteilen, wenn er dazu aufgefordert wird, Tatsachen darzulegen oder Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen, derer er verdächtig ist.

**§ 398 Einstellung wegen Geringfügigkeit**

Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Steuerhinterziehung, bei der nur eine geringwertige Steuerverkürzung eingetreten ist oder nur geringwertige Steuervorteile erlangt sind, auch ohne Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Dies gilt für das Verfahren wegen einer Steuerhohlerei nach § 374 und einer Begünstigung einer Person, die eine der in § 375 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Taten begangen hat, entsprechend.

**§ 399 Rechte und Pflichten der Finanzbehörde**

(1) Führt die Finanzbehörde das Ermittlungsverfahren auf Grund des § 386 Abs. 2 selbständig durch, so nimmt sie die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen.

(2) Ist einer Finanzbehörde nach § 387 Abs. 2 die Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzbehörden übertragen, so bleiben das Recht und die Pflicht dieser Finanzbehörden unberührt, bei dem Verdacht einer Steuerstrafat den Sachverhalt zu erforschen und alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie können Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

**§ 402 Allgemeine Rechte und Pflichten der Finanzbehörde**

(1) Führt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren durch, so hat die sonst zuständige Finanzbehörde dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidienstes nach der Strafprozeßordnung sowie die Befugnisse nach § 399 Abs. 2 Satz 2.

(2) Ist einer Finanzbehörde nach § 387 Abs. 2 die Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzbehörden übertragen, so gilt Absatz 1 für jede dieser Finanzbehörden.

### § 403 Beteiligung der Finanzbehörde

- (1) Führt die Staatsanwaltschaft oder die Polizei Ermittlungen durch, die Steuerstrafaten betreffen, so ist die sonst zuständige Finanzbehörde befugt, daran teilzunehmen. Ort und Zeit der Ermittlungshandlungen sollen ihr rechtzeitig mitgeteilt werden. Dem Vertreter der Finanzbehörde ist zu gestatten, Fragen an Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für solche richterlichen Verhandlungen, bei denen auch der Staatsanwaltschaft die Anwesenheit gestattet ist.
- (3) Der sonst zuständigen Finanzbehörde sind die Anklageschrift und der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mitzuteilen.
- (4) Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die sonst zuständige Finanzbehörde zu hören.

### § 404 Steuer- und Zollfahndung

Die Zollfahndungsmärkte und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sowie ihre Beamten haben im Strafverfahren wegen Steuerstrafaten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen haben die Befugnisse nach § 399 Abs. 2 Satz 2 sowie die Befugnis zur Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen (§ 110 Abs. 1 der Strafprozeßordnung); ihre Beamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

### § 409 Zuständige Verwaltungsbehörde

Bei Steuerordnungswidrigkeiten ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die nach § 387 Abs. 1 sachlich zuständige Finanzbehörde. § 387 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 413 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

**Telekommunikationsgesetz**

vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1190),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 2. 2007 (BGBl. I S. 106)

## – Auszug –

## Teil 7

## Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit

**§ 88 Fernmeldegeheimnis**

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt oder gegenüber ihrer Stellvertretung.

**§ 89 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht  
der Betreiber von Empfangsanlagen**

Mit einer Funkanlage dürfen nur Nachrichten, die für den Betreiber der Funkanlage, Funkamateure im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, abgehört werden. Der Inhalt anderer als in Satz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 88 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 88 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Abhören und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.

**§ 90 Missbrauch von Sendeanlagen**

(1) Es ist verboten, Sendeanlagen zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen. Das Verbot, solche Sendeanlagen zu besitzen, gilt nicht für denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sendeanlage

1. als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten nach Absatz 2 erlangt,
2. von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten nach Absatz 2 erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sendeanlage auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt auf Grund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,
3. als Gerichtsvollzieher oder Vollzugsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,
4. von einem Berechtigten nach Absatz 2 vorübergehend zum Zwecke der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,
5. lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt,
6. durch Fund erlangt, sofern er die Anlage unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefert,
7. von Todes wegen erwirbt, sofern er die Sendeanlage unverzüglich einem Berechtigten überlässt oder sie für dauernd unbrauchbar macht,
8. erlangt, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern er den Erwerb unverzüglich der Bundesnetzagentur schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, dass er die Anlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat.

(2) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausfuhr der Sendeanlagen genehmigt hat.

(3) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Sendeanlagen mit dem Hinweis zu werben, dass die Anlagen geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder dessen Bild von diesem unbemerkt aufzunehmen.

### § 101 Mitteilen ankommender Verbindungen

(1) Trägt ein Teilnehmer in einem zu dokumentierenden Verfahren schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, hat der Diensteanbieter auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlüsse zu erteilen, von denen die Anrufe ausgehen. Die Auskunft darf sich nur auf Anrufe beziehen, die nach Stellung des Antrags durchgeführt werden. Der Diensteanbieter darf die Rufnummern, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche erheben und verwenden sowie diese Daten seinem Teilnehmer mitteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensteanbieter, die ihre Dienste nur den Teilnehmern geschlossener Benutzergruppen anbieten.

(2) Die Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erfolgen, wenn der Teilnehmer zuvor die Verbindungen nach Datum, Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingrenzt, soweit ein Missbrauch dieses Verfahrens nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann.

(3) Im Falle einer netzübergreifenden Auskunft sind die an der Verbindung mitwirkenden anderen Diensteanbieter verpflichtet, dem Diensteanbieter des bedrohten oder belästigten Teilnehmers die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sofern sie über diese Daten verfügen.

(4) Der Inhaber des Anschlusses, von dem die festgestellten Verbindungen aus gegangen sind, ist zu unterrichten, dass über diese Auskunft erteilt wurde. Davon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller schriftlich schlüssig vorgetragen hat, dass ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können, und diese Nachteile bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Anrufenden als wesentlich schwerwiegender erscheinen. Erhält der Teilnehmer, von dessen Anschluss die als bedroht oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, auf andere Weise Kenntnis von der Auskunftserteilung, so ist er auf Verlangen über die Auskunftserteilung zu unterrichten.

(5) Die Bundesnetzagentur sowie der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz sind über die Einführung und Änderung des Verfahrens zur Sicherstellung der Absätze 1 bis 4 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### § 108 Notruf

(1) Wer öffentlich zugängliche Telefondienste erbringt, ist verpflichtet, für jeden Nutzer unentgeltlich Notrufmöglichkeiten unter der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 und den in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 festgelegten zusätzlichen nationalen Notrufnummern bereitzustellen. Wer öffentlich zugängliche Telefondienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für öffentlich zugängliche Telefonleitungen genutzt werden, hat sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufe einschließlich

1. der Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, oder in Fällen, in denen die Rufnummer nicht verfügbar ist, der Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, und
2. der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht,

unverzüglich an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle übermittelt werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen

1. zur Festlegung der zusätzlichen nationalen Notrufnummern,
2. zur Herstellung von Notrufverbindungen, die als Anruf oder Telefaxverbindung ausgestaltet sein können, zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle,
3. zum Umfang der zu erbringenden Notrufleistungsmerkmale für die europaeinheitliche Notrufnummer 112 sowie für die nationalen Notrufnummern, einschließlich der Bereitstellung und Übermittlung der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht,
4. zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten, die geeignet sind, der Notrufabfragestelle die Verfolgung von Missbrauch des Notrufs zu ermöglichen,
5. zum Herstellen von Notrufverbindungen mittels automatischer Wählergeräte und
6. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 2 bis 5 aufgeführten Gebieten.

Landesrechtliche Regelungen über Notrufabfragestellen bleiben von den Vorschriften dieses Absatzes insofern unberührt, als sie nicht Verpflichtungen im Sinne von Absatz 1 betreffen.

(3) Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Gegenständen legt die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie fest, die unter Beteiligung der Verbände, der vom Bundesministerium des Innern benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und der Hersteller zu erstellen ist. Dabei sind internationale Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. Die Technische Richtlinie ist von der Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen. Die Verpflichteten nach Absatz 1 Satz 2 haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen, sofern dort für bestimmte Verpflichtungen kein längerer Übergangszeitraum festgelegt ist. Nach dieser Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen müssen im Falle einer Änderung der Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen.

### § 109 Technische Schutzmaßnahmen

(1) Jeder Diensteanbieter hat angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutze

1. des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten und
  2. der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe
- zu treffen.

(2) Wer Telekommunikationsanlagen betreibt, die dem Erbringen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit dienen, hat darüber hinaus bei den zu diesem Zwecke betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutze gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen führen, und gegen äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen zu treffen. Dabei sind der Stand der technischen Entwicklung sowie die räumliche Unterbringung eigener Netzelemente oder mitbenutzter Netzteile anderer Netzbetreiber zu berücksichtigen. Bei gemeinsamer Nutzung eines Standortes oder technischer Einrichtungen hat jeder Betreiber der Anlagen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und Satz 1 zu erfüllen, soweit bestimmte Verpflichtungen nicht einem bestimmten Betreiber zugeordnet werden können. Technische Vorkehrungen und sonstige Schutzmaßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche technische und wirtschaftliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der zu schützenden Rechte und zur Bedeutung der zu schützenden Einrichtungen für die Allgemeinheit steht.

(3) Wer Telekommunikationsanlagen betreibt, die dem Erbringen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit dienen, hat einen Sicherheitsbeauftragten oder eine Sicherheitsbeauftragte zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht,

1. welche Telekommunikationsanlagen eingesetzt und welche Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden,
2. von welchen Gefährdungen auszugehen ist und
3. welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 getroffen oder geplant sind.

Das Sicherheitskonzept ist der Bundesnetzagentur unverzüglich nach Aufnahme der Telekommunikationsdienste vom Betreiber vorzulegen, verbunden mit einer Erklärung, dass die darin aufgezeigten technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen umgesetzt sind oder unverzüglich umgesetzt werden. Stellt die Bundesnetzagentur im Sicherheitskonzept oder bei dessen Umsetzung Sicherheitsmängel fest, so kann sie vom Betreiber deren unverzügliche Beseitigung verlangen. Sofern sich die dem Sicherheitskonzept zu Grunde liegenden Gegebenheiten ändern, hat der Betreiber das Konzept anzupassen und der Bundesnetzagentur unter Hinweis auf die Änderungen erneut vorzulegen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die ausschließlich dem Empfang oder der Verteilung von Rundfunksignalen dienen. Für Sicherheitskonzepte, die der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des § 87 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) vorgelegt wurden, gilt die Verpflichtung nach Satz 2 als erfüllt.

### § 110 Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

(1) Wer eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, hat

1. ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme auf eigene Kosten technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung zu treffen,
  - 1a.in Fällen, in denen die Überwachbarkeit nur durch das Zusammenwirken von zwei oder mehreren Telekommunikationsanlagen sichergestellt werden kann, die dazu erforderlichen automatischen Steuerungsmöglichkeiten zur Erfassung und Ausleitung der zu überwachenden Telekommunikation in seiner Telekommunikationsanlage bereitzustellen sowie eine derartige Steuerung zu ermöglichen,
2. der Bundesnetzagentur unverzüglich nach der Betriebsaufnahme
  - a) zu erklären, dass er die Vorkehrungen nach Nummer 1 getroffen hat sowie
  - b) eine im Inland gelegene Stelle zu benennen, die für ihn bestimmte Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation entgegennimmt,
3. der Bundesnetzagentur den unentgeltlichen Nachweis zu erbringen, dass seine technischen Einrichtungen und organisatorischen Vorkehrungen nach Nummer 1 mit den Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 übereinstimmen; dazu hat er unverzüglich, spätestens nach einem Monat nach Betriebsaufnahme,
  - a) der Bundesnetzagentur die Unterlagen zu übersenden, die dort für die Vorbereitung der im Rahmen des Nachweises von der Regulierungsbehörde durchzuführenden Prüfungen erforderlich sind, und
  - b) mit der Bundesnetzagentur einen Prüftermin für die Erbringung dieses Nachweises zu vereinbaren;
- bei den für den Nachweis erforderlichen Prüfungen hat er die Bundesnetzagentur zu unterstützen,
4. der Bundesnetzagentur auf deren besondere Aufforderung im begründeten Einzelfall eine erneute unentgeltliche Prüfung seiner technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu gestatten sowie
5. die Aufstellung und den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes in seinen Räumen zu dulden und Bediensteten der für diese Maßnahmen zuständigen Stelle sowie den Mitgliedern und Mitarbeitern der G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Ge-

setzes) Zugang zu diesen Geräten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu gewähren.

Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, hat sich bei der Auswahl des Betreibers der dafür genutzten Telekommunikationsanlage zu vergewissern, dass dieser Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation unverzüglich nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 umsetzen kann und der Bundesnetzagentur unverzüglich nach Aufnahme seines Dienstes mitzuteilen, welche Telekommunikationsdienste er erbringt, durch wen Überwachungsanordnungen, die seine Teilnehmer betreffen, umgesetzt werden und an welche im Inland gelegene Stelle Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation zu richten sind. Änderungen der den Mitteilungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 zugrunde liegenden Daten sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. In Fällen, in denen noch keine Vorschriften nach Absatz 3 vorhanden sind, hat der Verpflichtete die technischen Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 1 und 1a in Absprache mit der Bundesnetzagentur zu gestalten, die entsprechende Festlegungen im Benehmen mit den berechtigten Stellen trifft. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Ausnahmen für die Telekommunikationsanlage vorsieht. § 100b Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung, § 2 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie entsprechende landesgesetzliche Regelungen zur polizeilich-präventiven Telekommunikationsüberwachung bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Regelungen zu treffen

- a) über die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen einschließlich der Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen durch einen von dem Verpflichteten beauftragten Erfüllungsgehilfen,
- b) über den Regelungsrahmen für die Technische Richtlinie nach Absatz 3,
- c) für den Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4  
und
- d) für die nähere Ausgestaltung der Duldungsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 sowie

2. zu bestimmen,

- a) in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vorübergehend auf die Einhaltung bestimmter technischer Vorgaben verzichtet werden kann,
- b) dass die Bundesnetzagentur aus technischen Gründen Ausnahmen von der Erfüllung einzelner technischer Anforderungen zulassen kann und
- c) bei welchen Telekommunikationsanlagen und damit erbrachten Dienstangeboten aus grundlegenden technischen Erwägungen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 keine technischen Einrichtungen vorgehalten und keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

(3) Die Bundesnetzagentur legt technische Einzelheiten, die zur Sicherstellung einer vollständigen Erfassung der zu überwachenden Telekommunikation und zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, in einer im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände und der Hersteller zu erstellenden Technischen Richtlinie fest. Dabei sind internationale technische Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den

Standards sind zu begründen. Die Technische Richtlinie ist von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat die Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen.

(4) Wer technische Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen herstellt oder vertreibt, kann von der Bundesnetzagentur verlangen, dass sie diese Einrichtungen im Rahmen einer Typmusterprüfung im Zusammenwirken mit bestimmten Telekommunikationsanlagen daraufhin prüft, ob die rechtlichen und technischen Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 erfüllt werden. Die Bundesnetzagentur kann nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend Abweichungen von den technischen Vorgaben zulassen, sofern die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich sichergestellt ist und sich ein nur unwesentlicher Anpassungsbedarf bei den Einrichtungen der berechtigten Stellen ergibt. Die Bundesnetzagentur hat dem Hersteller oder Vertreiber das Prüfergebnis schriftlich mitzuteilen. Die Prüfergebnisse werden von der Bundesnetzagentur bei dem Nachweis der Übereinstimmung der technischen Einrichtungen mit den anzuwendenden technischen Vorschriften beachtet, den der Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 zu erbringen hat. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor Inkrafttreten dieser Vorschrift ausgesprochenen Zustimmungen zu den von Herstellern vorgestellten Rahmenkonzepten gelten als Mitteilungen im Sinne des Satzes 3.

(5) Wer nach Absatz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verpflichtet ist, Vorkehrungen zu treffen, hat die Anforderungen der Rechtsverordnung und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen, sofern dort für bestimmte Verpflichtungen kein längerer Zeitraum festgelegt ist. Nach dieser Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen für bereits vom Verpflichteten angebotene Telekommunikationsdienste müssen im Falle einer Änderung der Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen. Stellt sich bei dem Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder einer erneuten Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ein Mangel bei den von dem Verpflichteten getroffenen technischen oder organisatorischen Vorkehrungen heraus, hat er diesen Mangel nach Vorgaben der Bundesnetzagentur in angemessener Frist zu beseitigen; stellt sich im Betrieb, insbesondere anlässlich durchzuführender Überwachungsmaßnahmen, ein Mangel heraus, hat er diesen unverzüglich zu beseitigen. Sofern für die technische Einrichtung eine Typmusterprüfung nach Absatz 4 durchgeführt worden ist und dabei Fristen für die Beseitigung von Mängeln festgelegt worden sind, hat die Bundesnetzagentur diese Fristen bei ihren Vorgaben zur Mängelbeseitigung nach Satz 3 zu berücksichtigen.

(6) Jeder Betreiber einer Telekommunikationsanlage, der anderen im Rahmen seines Angebotes für die Öffentlichkeit Netzabschlusspunkte seiner Telekommunikationsanlage überlässt, ist verpflichtet, den gesetzlich zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen auf deren Anforderung Netzabschlusspunkte für die Übertragung der im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme anfallenden Informationen unverzüglich und vorrangig bereitzustellen. Die technische Ausgestaltung derartiger Netzabschlusspunkte kann in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Für die Bereitstellung und Nutzung gelten mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung oder Entstörung die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife. Besondere vertraglich vereinbarte Rabatte bleiben von Satz 3 unberührt.

(7) Telekommunikationsanlagen, die von den gesetzlich berechtigten Stellen betrieben werden und mittels derer in das Fernmeldegeheimnis oder in den Netzbetrieb eingegriffen werden soll, sind im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur technisch zu gestalten. Die Bundesnetzagentur hat sich zu der technischen Gestaltung innerhalb angemessener Frist zu äußern.

(8) Die nach den §§ 100a und 100b der Strafprozeßordnung verpflichteten Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben eine Jahresstatistik über nach diesen Vorschriften durchgeführte Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Bundesnetzagentur unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung der Statistik im Einzelnen kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Die Betreiber dürfen die Statistik Dritten nicht zur Kenntnis geben. Die Bundesnetzagentur fasst die von den Unternehmen gelieferten Angaben zusammen und veröffentlicht das Ergebnis jährlich in ihrem Amtsblatt.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates Regelungen über die den Diensteanbietern zu gewährenden angemessenen Entschädigungen für Leistungen zu treffen, die von diesen

1. bei der Ermöglichung der Überwachung nach den §§ 100a und 100b der Strafprozeßordnung, nach § 2 Abs. 1, § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes, nach § 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes oder nach entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften und

2. bei der Erteilung von Auskünften nach § 113

erbracht werden. Die Kosten der Vorhaltung der technischen Einrichtungen, die für die Erbringung der Leistungen nach Satz 1 erforderlich sind, sind nicht Gegenstand dieser Entschädigungsregelungen.

### § 111 Daten für Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 112 und 113 die Rufnummern, den Namen und die Anschrift des Rufnummerninhabers, das Datum des Vertragsbeginns, bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum, sowie bei Festnetzanschlüssen auch die Anschrift des Anschlusses vor der Freischaltung zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind; das Datum des Vertragsendes ist bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Satz 1 gilt auch, soweit die Daten nicht in Teilnehmerverzeichnisse (§ 104) eingetragen werden. Wird dem Verpflichteten nach Satz 1 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen; in diesem Zusammenhang hat er bisher noch nicht erfasste Daten nach Satz 1 nachträglich zu erheben und zu speichern, sofern ihm eine Erhebung der Daten ohne besonderen Aufwand möglich ist. Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind die Daten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen. Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt. Für das Auskunftsverfahren nach § 113 ist die Form der Datenspeicherung freige stellt.

(2) Bedient sich der Diensteanbieter nach Absatz 1 Satz 1 eines Vertriebspartners, hat der Vertriebspartner die Daten nach Absatz 1 Satz 1 zu erheben und diese sowie die nach § 95 erhobenen Daten unverzüglich dem Diensteanbieter zu übermitteln; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch für Daten über Änderungen, soweit sie dem Vertriebspartner im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zur Kenntnis gelangen.

(3) Für Vertragsverhältnisse, die am Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits bestehen, müssen Daten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 nicht nachträglich erhoben werden.

### § 112 Automatisiertes Auskunftsverfahren

(1) Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, hat die nach § 111 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 erhobenen Daten unverzüglich in Kundendateien zu speichern, in die auch Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten vergeben werden, sowie bei portierten Rufnummern die aktuelle Portierungskennung aufzunehmen sind. Für die Berichtigung der Kundendateien gilt § 111 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend. In Fällen portierter Rufnummern sind die Rufnummer und die zugehörige Portierungskennung erst nach Ablauf des Jahres zu löschen, das dem Zeitpunkt folgt, zu dem die Rufnummer wieder an den Netzbetreiber zurückgegeben wurde, dem sie ursprünglich zugeteilt worden war. Der Verpflichtete hat zu gewährleisten, dass

1. die Bundesnetzagentur für Auskunftsersuchen der in Absatz 2 genannten Stellen jederzeit Daten aus den Kundendateien automatisiert im Inland abrufen kann,
2. der Abruf von Daten unter Verwendung unvollständiger Abfragedaten oder die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion erfolgen kann.

Die ersuchende Stelle hat unverzüglich zu prüfen, inwieweit sie die Daten, die als Antwort geliefert werden, benötigt und nicht benötigte Daten unverzüglich zu löschen. Der Verpflichtete hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können.

(2) Auskünfte aus den Kundendateien nach Absatz 1 werden

1. den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden,
2. den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder für Zwecke der Gefahrenabwehr,
3. dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungssämttern für Zwecke eines Strafverfahrens sowie dem Zollkriminalamt zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes,
4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst,
5. den Notrufabfragestellen nach § 108 sowie der Abfragestelle für die Rufnummer 124 124,
6. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie
7. den Behörden der Zollverwaltung für die in § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke über zentrale Abfragestellen

nach Absatz 4 jederzeit erteilt, soweit die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind und die Ersuchen an die Bundesnetzagentur im automatisierten Verfahren vorgelegt werden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium der Verteidigung eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der geregelt werden

1. die wesentlichen Anforderungen an die technischen Verfahren
  - a) zur Übermittlung der Ersuchen an die Bundesnetzagentur,

- b) zum Abruf der Daten durch die Bundesnetzagentur von den Verpflichteten einschließlich der für die Abfrage zu verwendenden Datenarten und
  - c) zur Übermittlung der Ergebnisse des Abrufs von der Bundesnetzagentur an die ersuchenden Stellen,
2. die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen sowie
  3. für Abrufe mit unvollständigen Abfragedaten und für die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion, für die die Vorgaben für die in die Suche einzubeziehenden Zeichenfolgen von den an der Rechtsverordnung zu beteiligenden Ministerien bereitgestellt werden,
    - a) die Mindestanforderungen an den Umfang der einzugebenden Daten zur möglichst genauen Bestimmung der gesuchten Person,
    - b) der zulässige Umfang der an die ersuchende Stelle zu übermittelnden Treffer und
    - c) die Anforderungen an die Löschung der nicht benötigten Daten.

Im Übrigen können in der Verordnung auch Einschränkungen der Abfragemöglichkeit für die in Absatz 2 Nr. 5 bis 7 genannten Stellen auf den für diese Stellen erforderlichen Umfang geregelt werden. Die technischen Einzelheiten des automatisierten Abrufverfahrens gibt die Bundesnetzagentur in einer unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der berechtigten Stellen zu erarbeitenden Technischen Richtlinie vor, die bei Bedarf an den Stand der Technik anzupassen und von der Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen ist. Der Verpflichtete nach Absatz 1 und die berechtigten Stellen haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen. Nach dieser Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen müssen im Falle einer Änderung der Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen.

(4) Auf Ersuchen der in Absatz 2 genannten Stellen hat die Bundesnetzagentur die entsprechenden Datensätze aus den Kundendateien nach Absatz 1 abzurufen und an die ersuchende Stelle zu übermitteln. Sie prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu ein besonderer Anlass besteht. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die in Absatz 2 genannten Stellen. Die Bundesnetzagentur protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die abgerufenen Daten, die die Daten abrufende Person sowie die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen.

(5) Der Verpflichtete nach Absatz 1 hat alle technischen Vorkehrungen in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten zu treffen, die für die Erteilung der Auskünfte nach dieser Vorschrift erforderlich sind. Dazu gehören auch die Anschaffung der zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen Geräte, die Einrichtung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses und die Teilnahme an dem geschlossenen Benutzersystem sowie die laufende Bereitstellung dieser Vorkehrungen nach Maßgaben der Rechtsverordnung und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3. Eine Entschädigung für im automatisierten Verfahren erteilte Auskünfte wird den Verpflichteten nicht gewährt.

### § 113 Manuelles Auskunftsverfahren

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat im Einzelfall den zuständigen Stellen auf deren Verlangen unverzüglich Auskünfte über die nach den §§ 95 und 111 erhobenen Daten zu erteilen, soweit dies

für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes erforderlich ist. Auskünfte über Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder in diesen oder im Netz eingesetzte Speichereinrichtungen geschützt wird, insbesondere PIN oder PUK, hat der nach Satz 1 Verpflichtete auf Grund eines Auskunftsersuchens nach § 161 Abs. 1 Satz 1, § 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, der Datenerhebungsvorschriften der Polizeigesetze des Bundes oder der Länder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 8 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassungsschutzgesetze, § 2 Abs. 1 des BND-Gesetzes oder § 4 Abs. 1 des MAD-Gesetzes zu erteilen; an andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen dürfen diese Daten nicht übermittelt werden. Ein Zugriff auf Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, ist nur unter den Voraussetzungen der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zulässig. Über die Auskunftserteilung hat der Verpflichtete gegenüber seinen Kundinnen und Kunden sowie Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.

(2) Der Verpflichtete nach Absatz 1 hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Im Falle einer Auskunftserteilung wird dem Verpflichteten durch die ersuchende Stelle eine Entschädigung gewährt, deren Umfang sich abweichend von § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes nach der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 bemisst. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen im manuellen Auskunftsverfahren lediglich Daten erfragt werden, die der Verpflichtete auch für den Abruf im automatisierten Auskunftsverfahren nach § 112 bereithält. Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen die Auskunft im automatisierten Auskunftsverfahren nach § 112 nicht vollständig oder nicht richtig erteilt wurde.

#### § 114 Auskunftsersuchen des Bundesnachrichtendienstes

(1) Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder Übertragungswege betreibt, die für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit genutzt werden, hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Anfrage entgeltfrei Auskünfte über die Strukturen der Telekommunikationsdienste und -netze sowie bevorstehende Änderungen zu erteilen. Einzelne Telekommunikationsvorgänge und Bestandsdaten von Teilnehmern dürfen nicht Gegenstand einer Auskunft nach dieser Vorschrift sein.

(2) Anfragen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes vorliegt und soweit die Auskunft zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes erforderlich ist. Die Verwendung einer nach dieser Vorschrift erlangten Auskunft zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

#### § 115 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Teils 7 und der auf Grund dieses Teils ergangenen Rechtsverordnungen sowie der jeweils anzuwendenden Technischen Richtlinien sicherzustellen. Der Verpflichtete muss auf Anforderung der Bundesnetzagentur die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Bundesnetzagentur ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.

(2) Die Bundesnetzagentur kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Zwangsgelder wie folgt festsetzen:

1. bis zu 500 000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 108 Abs. 1, § 110 Abs. 1, 5 oder 6, einer Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 2, einer Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 2, einer Rechtsverordnung nach § 112 Abs. 3 Satz 1, der Technischen Richtlinie nach § 108 Abs. 3, der Technischen Richtlinie nach § 110 Abs. 3 oder der Technischen Richtlinie nach § 112 Abs. 3 Satz 3,
2. bis zu 100 000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach den §§ 109, 112 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 oder § 114 Abs. 1 und
3. bis zu 20 000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 111 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 oder § 113 Abs. 1 und 2 Satz 1.

Bei wiederholten Verstößen gegen § 111 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2, § 112 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 oder § 113 Abs. 1 und 2 Satz 1 kann die Tätigkeit des Verpflichteten durch Anordnung der Bundesnetzagentur dahin gehend eingeschränkt werden, dass der Kundenstamm bis zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen außer durch Vertragsablauf oder Kündigung nicht verändert werden darf.

(3) Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des Teils 7 den Betrieb der betreffenden Telekommunikationsanlage oder das geschäftsmäßige Erbringen des betreffenden Telekommunikationsdienstes ganz oder teilweise untersagen, wenn milder Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen.

(4) Soweit für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Kontrolle nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend den §§ 21 und 24 bis 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz richtet seine Beanstanungen an die Bundesnetzagentur und übermittelt dieser nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse seiner Kontrolle.

(5) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit dies die Kontrollen nach Absatz 1 oder 4 erfordern.

## Einführung in das Strafverfahrensrecht

### Inhaltsübersicht

Vorwort	4	Die Verfahrensbeteiligten
1 Allgemeines	4.1	Der Beschuldigte
1.1 Strafverfahrensrecht und Strafrecht	4.2	Der Verteidiger
1.2 Strafverfahrensrecht und Grundgesetz	4.3	Das Gericht
1.3 Strafverfahrensrecht und Polizeirecht	4.4	Die Schöffen
1.4 Gesetzliche Grundlagen	5	Grundlagen des Beweisrechts
1.5 Gliederung des Strafverfahrens	5.1	Einführung
1.6 In Strafsachen tätige Gerichte	5.2	Die Beweismittel
1.7 Sachliche Zuständigkeiten der Gerichte	5.3	Augenschein und Urkunden
2 Die Ermittlungsbehörden	5.4	Der Zeuge
2.1 Die Staatsanwaltschaft	5.4.1	Allgemeines
2.1.1 Allgemeines	5.4.2	Die Zeugenpflichten
2.1.2 Aufbau und Weisungsrechte	5.4.3	Rechte des Zeugen
2.1.3 Zuständigkeiten	5.5	Der Sachverständige
2.1.4 Der Amtsanwalt	5.5.1	Die Aufgaben des gerichtlichen Sachverständigen
2.1.5 Die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“	5.5.2	Die Sachverständigenpflichten
2.1.6 Das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gegenüber ihren Hilfsbeamten	5.5.3	Die Rechte des gerichtlichen Sachverständigen
2.2 Der Ermittlungsrichter	5.6	Gerichtliche Sachverständigentätigkeit durch Polizeibehörden
2.3 Die Polizei	6	Die Zwangsmittel
2.3.1 Die Aufgabe der Polizei zur Strafverfolgung	6.1	Haftbefehl und Untersuchungshaft
2.3.2 Die Vollzugspolizei des Bundes	6.2	Die einstweilige Unterbringung
2.3.2.1 Das Bundeskriminalamt	6.3	Die vorläufige Festnahme
2.3.2.2 Der Bundesgrenzschutz	6.4	Der Steckbrief
2.3.2.3 Fachbehörden mit kriminalpolizeilichen Aufgaben	6.5	Der Vorführungsbefehl
2.4 Die Gerichtshilfe	6.6	Sonstige Zwangsmaßnahmen
3 Die allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrensrechts	6.7	Die Beschlagnahme
3.1 Allgemeines	6.8	Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis
3.2 Das Offizialprinzip	6.9	Die Durchsuchung
3.3 Das Akkusationsprinzip	6.10	Kontrollstellen
3.4 Das Legalitätsprinzip	6.11	Razzia
3.5 Das Instruktionsprinzip	7	Das Rechtsmittelverfahren
3.6 Der Grundsatz der Unmittelbarkeit	8	Die Wiederaufnahme des Verfahrens
3.7 Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung	9	Die Beschwerde
3.8 Der Grundsatz in dubio pro reo	10	Besondere Verfahrensarten
3.9 Die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit	11	Jugendstrafverfahren
	12	Verfahren nach dem OWiG

### Vorwort

Ein strafverfahrensrechtliches Handbuch ist heute für die Polizei notwendiger denn je, zumal der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren der Polizei durch mehrere einschneidende Gesetzesänderungen zusätzliche Befugnisse eingeräumt hat; darüber hinaus wird aber auch das polizeiliche Handeln zunehmend auf seine Rechtmäßigkeit überprüft. Für die täglichen Anforderungen, die an die Polizei gestellt werden, sind daher eine fundierte Ausbildung sowie eine permanente **Weiterbildung** im Hinblick auf Gesetzesänderungen und weiterentwickelte Rechtsprechung unerlässlich.

Dies bedeutet, dass der Polizeibeamte mit den **Grundzügen** und **Grundbegriffen** des Verfahrensrechts vertraut sein muss. Nur dann wird für ihn diese Rechtsmaterie transparent und damit verständlich und erleichtert die Anwendung prozessualer Vorschriften.

Ziel der „Einführung in das Strafverfahrensrecht“ ist daher in erster Linie die Vermittlung von strafprozessualen Grundkenntnissen und deren Zusammenhänge in unserem Rechtssystem. So orientiert sich der systematische Aufbau an den für die polizeiliche Arbeit notwendigen Themen und Problemstellungen und will u. a. den in der Ausbildung befindlichen Beamten ansprechen. Auskunft auf konkrete Einzelfragen vermitteln die sich dieser Einführung anschließenden Kommentierungen einzelner Vorschriften der StPO. Beide Abschnitte sollen in ihrer Gesamtheit ein auf polizeiliche Bedürfnisse zugeschnittener Ratgeber sein.

### 1 Allgemeines

Aufgabe der **Strafrechtspflege** ist einmal der Schutz der Allgemeinheit und des Einzelnen gegen Straftäter, zum anderen, diese der gerechten Strafe zuzuführen. Hierzu dienen das **Strafrecht**, das die Straftaten aufzählt und mit Strafe bedroht, das **Strafverfahren**, in dem das Gericht für bewiesene Straftaten die angedrohte Strafe festsetzt, sowie die **Vollstreckung** der verhängten Strafe.

#### 1.1 Strafverfahrensrecht und Strafrecht

Das **Strafrecht** begründet den staatlichen Strafanspruch für bestimmte menschliche Verhaltensweisen, an die rechtliche Sanktionen (wie Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung) geknüpft sind. Dieses Rechtsgebiet des **materiellen Strafrechts** wird in verschiedenen Gesetzen geregelt (z. B. StGB, JGG und strafrechtliche Nebengesetze).

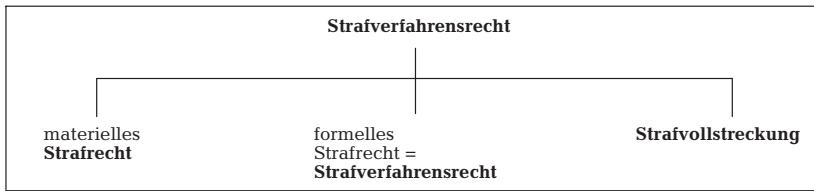
Das **Strafverfahrensrecht** stellt die Regeln für die Feststellung und Durchsetzung des Strafan spruchs auf, mit anderen Worten: Es regelt das Verfahren zur Verwirklichung des materiellen Strafrechts. Das Verfahrensrecht ist **formelles Recht** und bildet somit eine notwendige Ergänzung des materiellen Strafrechts, denn ohne die Möglichkeit der Realisierung des staatlichen Strafan spruchs wäre dieser ein untaugliches Mittel der Verbrechensbekämpfung. **Materielles Strafrecht** und **Strafverfahrensrecht** bilden also eine Einheit.

#### Strafrecht:

- Festlegung der Grundsätze, die für alle Arten und Erscheinungsformen strafwürdigen Unrechts gelten (z. B. Grundsätze über Schuldfähigkeit, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Täterschaft und Teilnahme, Versuch, Begehung durch Unterlassen, Rechtfertigungsgründe, Entschuldigungsgründe, Strafzumessungsgründe)
- geregelt im **Allgemeinen Teil des StGB**, dessen Normen niemals selbständig unrechtsbegründende Bedeutung haben und auch für die nebengesetzlichen Straftatbestände (wie z. B. im Waffengesetz, Sprengstoffgesetz) gelten
- Deliktsbeschreibungen und damit die für die Begründung des strafrechtlichen Unrechts konstitutiven Vorschriften unter Androhung der an die Tatbegehung geknüpften Rechtsfolgen (Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung)
- geregelt im **Besonderen Teil des StGB** und in strafrechtlichen Nebengesetzen

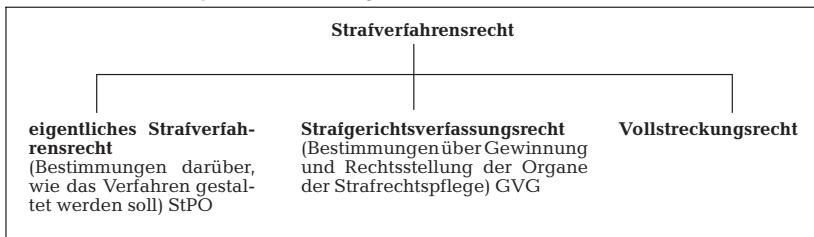
#### Strafverfahrensrecht:

- Inbegriff derjenigen Vorschriften, die zur Durchsetzung der sich aus dem materiellen Strafrecht ergebenden Rechtsfolgen erforderlich sind. Hierzu gehören die Bestimmungen über Aufbau und Prinzipien der Strafgerichtsverfassung sowie die Vorschriften über das Verfahren, in dem strafbare Handlungen ermittelt, verfolgt, verhandelt und abgeurteilt werden
- geregelt in der StPO, GVG und anderen Gesetzen

**Umfang** des Strafverfahrensrechts:

Das Strafverfahren im weitesten Sinne des Wortes umfasst nach seinem Ablauf folgende Phasen:

- das  **eigentliche Strafverfahren** (Erkenntnisverfahren), in dem über das Vorliegen einer Straftat entschieden und im Falle der Verurteilung die angemessene Sanktion festgesetzt wird
- das  **Vollstreckungsverfahren**, das aus zwei weiteren Abschnitten besteht:
  - die  **eigentliche Strafvollstreckung**: die Einleitung und generelle Überwachung der Urteilsdurchsetzung
  - der  **Strafvollzug**: die Durchführung der Strafsanktionen im Einzelnen.

**Ziel** des Strafverfahrens:

- die **materiell** richtige,
- **prozessordnungsmäßig** zustande gekommene und
- **Rechtsfrieden** schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten.

Neben der Verurteilung des Schuldigen ist weiteres Ziel des Strafverfahrens der **Schutz** des **Unschuldigen**, die aller Willkür entrückte **Justizfähigkeit** des Verfahrens und die **Rechtsbeständigkeit** der Entscheidung, aber auch der **Schutz unbeteiliger Dritter** (vgl. §§ 81c, 103 StPO, denn nicht selten wird bei der Strafverfolgung in die Rechte dieser eingegriffen) und des wirklichen oder mutmaßlichen Täters (vgl. z. B. § 136a StPO).

**1.2 Strafverfahrensrecht und Grundgesetzes**

Das Strafverfahren unterliegt ständig dem **Spannungsverhältnis** zwischen den Interessen des Staates an einer effektiven Strafverfolgung und Verbrechenaufklärung sowie den Interessen des einzelnen Bürgers an dem Schutz seiner grundgesetzlich garantierten Rechte; d. h., das Strafverfahrensrecht steht in direkter und aktueller Abhängigkeit zur **Verfassungsordnung**. Inhalt und Grenzen des Strafverfahrensrechts werden also durch die **Grundrechtsnormen** mitbestimmt.

Auswirkungen für das Strafverfahrensrecht ergeben sich insbesondere aus folgenden Wertentscheidungen des Grundgesetzes:

Die **Achtung der Menschenwürde** (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf **freie Entfaltung der Persönlichkeit** (Art. 2 GG) setzen der Sachaufklärung erhebliche Grenzen. Ausdruck dieser Grundrechte ist insbesondere § 136a StPO mit dem Verbot bestimmter Vernehmungsmethoden. So äußert das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit seine aktuellen, die Ermittlungsbehörden beschränkende Wirkung beispielsweise bei der Verwendung sog. technischer Ermittlungshilfen (wie Tonbänder oder Abhörgeräte), die in der Lage sind, in den Privatbereich des Einzelnen einzudringen. Eingriffe in die Intimsphäre sind unzulässig, weil sie den Wesensgehalt des Grundrechts des Art. 2 GG verletzen (vgl. Art. 19 Abs. 2 GG). Soweit der Kernbereich der Persönlichkeit nicht betroffen ist, muss in jedem Einzelfall zwischen dem Anspruch des Einzelnen auf Schutz seiner Persönlichkeit und dem Interesse des Staates an der Aufklärung von Straf-

taten eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Hier bestimmt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Grenzen.

Eine Reihe von Folgerungen leitet sich aus dem **Rechtsstaatsprinzip** des Art. 20 Abs. 3 GG her. Neben den sog. justitiellen Grundrechten ist hier besonders der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu betonen. Obwohl er in der StPO nur in einigen Vorschriften ausdrücklich genannt wird (vgl. § 81 Abs. 2 S. 2, 112 Abs. 1 S. 2), beherrscht er über diese Einzelregelungen hinaus das **gesamte Strafverfahrensrecht**. Jeder staatliche Eingriff in die Grundrechte untersteht damit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 16, 194 [202]). Der an sich zulässige Eingriff wird im Rahmen der **Güterabwägung** zwischen den Interessen des Einzelnen und denen des Staates begrenzt.

Das **Verbot des Übermaßes** bringt zum Ausdruck, dass jeder zulässige Eingriff sich an dem im öffentlichen Interesse unbedingt **Erforderlichen** orientieren muss (z. B. für den Bereich der Personenfahndung gilt, dass die Veröffentlichung eines Lichtbildes in der Presse aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der Persönlichkeit unter Berücksichtigung der Intensität und Schwere der aufzuklärenden Straftat zu erfolgen hat). Es ist also eine **Mittel-Zweck-Relation**, d. h. eine Verhältnismäßigkeit zwischen prozessualen Mittel und prozessualen Zweck erforderlich.

Ein wesentliches Moment des Rechtsstaatsprinzips ist auch der **Grundsatz der Beschleunigung**, der die Strafverfolgungsbehörden zwingt, ein Strafverfahren in angemessener Zeit durchzuführen.

Besondere Bedeutung im Strafverfahrensrecht hat auch der **Gleichheitsgrundsatz** des Art. 3 GG. Seine Konkretisierung findet sich im Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO), wonach beim Verdacht einer Straftat ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist ohne Rücksicht auf die Straftat oder die Person des Beschuldigten.

Das **Sozialstaatsprinzip** des Art. 20 Abs. 1 GG ist für den Staat Auftrag und Aufgabe auch im Strafverfahren. Ziel des Strafverfahrens (hier im Bereich des Strafvollzugs) ist nicht nur die Repression, sondern auch die **Resozialisierung** des Täters. Art. 20 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, dem Verurteilten eine Chance der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu geben. Ausfluss dieses Prinzips sind z. B. die im Bundeszentralregistergesetz (vgl. z. B. §§ 45 ff. BZRG) aufgestellten Fristen, nach denen frühere Verurteilungen im Strafrechtregister zu tilgen sind und damit nicht mehr verwertet werden dürfen.

### 1.3 Strafverfahrensrecht und Polizeirecht

Die Unterschiede zwischen Strafverfahrensrecht und Verwaltungsrecht (hier: **Polizeirecht**) dürfen nicht außer Acht gelassen werden, auch wenn durchaus Zusammenhänge und Parallelen erkennbar sind. Trotz der Verschiedenheit dienen Rechtsprechung und Verwaltung gemeinsam der **Durchführung staatlicher Aufgaben**. Auf beiden Gebieten vollzieht sich hoheitliche Gewalt; auf beiden Gebieten stehen dem Träger dieser Gewalt die der Gewalt Unterstellten gegenüber. So sind trotz der verschiedenen Zielrichtungen von Strafverfahren und Verwaltung Überschneidungen der Zwecke erkennbar:

- Den Strafgerichten sind **Aufgaben sicherheitspolizeilicher Art** mit den Maßregeln der Sicherung und Besserung (vgl. §§ 61 ff. StGB) übertragen worden, wie z. B. die Sicherungsverwahrung, die Unterbringung Geisteskranker, das Berufsverbot und die Entziehung der Fahrerlaubnis. Durch diese Aufgabenzuweisung an die Strafgerichte ergeben sich schwierige Zuständigkeits-, Abgrenzungs- und Rechtskraftprobleme; einerseits im Verhältnis zu den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit es sich um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt, andererseits im Verhältnis zu den Verwaltungsbehörden, soweit es um eine andere beschränkende Maßnahme geht.
- Eine weitere Verknüpfung von Strafverfahrensrecht und Polizeirecht ergibt sich daraus, dass sie vielfach **gleichartige Maßnahmen** anwenden. So kommen Verladungen, Festnahmen, Be- schlagnahmen, Durchsuchungen, erkennungsdienstliche Behandlung und Untersuchungen sowohl im Strafverfahren als auch im Polizeirecht vor. Die Maßnahmen der einen wie der anderen Art können sich an ein und denselben Vorgang anschließen. Der Verwaltungsakt im polizeilichen Handeln kann für das Strafverfahren von Bedeutung sein, wie umgekehrt der Akt des Strafverfahrensrechts für Verwaltungsmaßnahmen. Trotz der Gleichartigkeit beruhend die Akte auf verschiedener Grundlage. Die Strafverfolgungsmaßnahmen werden ergreifen, weil der Verdacht einer Straftat besteht, die Tat aufgeklärt und der Täter zur Verantwortung gezogen werden soll. Diese sind also Maßnahmen repressiver Art. Die Verwaltungsmaßnahmen, speziell die **polizeilichen Maßnahmen**, werden getroffen, um die **Sicherheit** oder **Ordnung** zu gewährleisten, um **künftigen Schäden** (präventiv) vorzubeugen. Will man eine getroffene Maßnahme im Hinblick auf ihre Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit bewerten, so muss man also immer sorgfältig prüfen, um was für eine Maßnahme es sich handelt. Fälle,

in denen eine derartige Prüfung notwendig wird, sind solche des polizeilichen Eingriffs, da hier die doppelte Möglichkeit besteht, dass die Polizei als Verfolgungsbehörde im Strafverfahren oder als Verwaltungsbehörde aus polizeilichen Gründen tätig wird (z. B. die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b 1. Alternative StPO = eine Maßnahme des **Strafverfahrensrechts**, nach § 81b 2. Alternative StPO = eine Maßnahme des **materiellen Polizeirechts**).

Die Eingriffsbefugnisse der Polizei im Bereich der **Strafverfolgung** sind **ausschließlich** in der StPO geregelt. Die **sicherheitspolizeilichen Aufgaben** der Polizei (Gefahrenabwehr) finden ihre Rechtsgrundlagen in den Polizeigesetzen der Länder. Beide Rechtsbereiche sind streng voneinander zu trennen. So kann z. B. nicht auf Grundlagen des Polizeirechts ausgewichen werden, um im Interesse der Strafverfolgung Lücken im prozessrechtlichen Eingriffssystem zu schließen (Vogel, NJW 1978, 1217, [1225]). Die Ereignisse der vergangenen Jahre haben die Notwendigkeit für zusätzliche Eingriffsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden aufgezeigt. Im Gesetzgebungsverfahren ist eine stärkere Angleichung der für die präventive Verbrechensbekämpfung geltenden polizeilichen Generalklausel und das für die repressive Verbrechensbekämpfung maßgebende strafprozessuale System der spezialisierten Eingriffsermächtigungen zu erkennen (vgl. insbesondere den „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes“ (ME), der durch eine Reihe von Einzelbefugnissen, die sich teilweise mit entsprechenden strafprozessuellen Regelungen überschneiden, die polizeirechtliche Generalklausel ergänzt). Soweit durch diese Spezialbefugnisse auch die repressive (strafverfolgende) Verbrechensbekämpfung berührt wird, ist es jedoch notwendig, diese Sachbereiche auch **strafprozessual** zu regeln (vgl. insbesondere die Regelungen des OrgKG 1992).

## 1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigsten Quellen des Strafverfahrensrechts sind die Strafprozeßordnung (**StPO**), das Gerichtsverfassungsgesetz (**GVG**) und das Jugendgerichtsgesetz (**JGG**).

Diese zentralen Gesetze werden durch weitere Gesetze **ergänzt**, z. B.:

- die Zivilprozeßordnung (ZPO),
- das Deutsche Richtergesetz (DRiG),
- das Gerichtskostengesetz (GKG),
- das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG),
- das Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG),
- das Deutsche Auslieferungsgesetz (DAG),
- das Gesetz über das Bundeskriminalamt (BKAG),
- das Rechtshilfegesetz (RHilfeG),
- das Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Einzelne **prozessuale Bestimmungen** sind darüber hinaus z. B. in folgenden Bundesgesetzen zu finden:

- im Grundgesetz (GG),
- in der Menschenrechtskonvention (MRK),
- im Strafgesetzbuch (StGB),
- im Jugendgerichtsgesetz (JGG),
- im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

In der StPO sind nur die Rechtsgrundlagen des Strafverfahrens enthalten. Da seine technische Ausgestaltung im Einzelnen in die Kompetenz der Justizverwaltungen der Länder und des Bundes fällt, haben die Länder untereinander mit dem Bundesjustizministerium bundeseinheitlich geltende Fassungen für die **Verwaltungsanordnungen** beschlossen, die die Details des Strafverfahrens regeln. Somit ist ohne Eingriff in die bundesstaatliche Kompetenzverteilung eine einheitliche Handhabung bei der Durchführung des Strafverfahrens gewährleistet.

Solche **Verwaltungsanordnungen** sind insbesondere:

- die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV),
- die Anordnung über Mitteilung in Strafsachen (MiStrA),
- die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASI),
- die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO),
- die Untersuchungsvollzugsordnung (UVollzO).

### 1.5 Gliederung des Strafverfahrens

Entsprechend der Aufgabe des Strafverfahrens, den staatlichen Strafanpruch festzustellen und ggf. durchzusetzen, zerfällt das Strafverfahren in zwei große Verfahrensabschnitte: das **Erkenntnisverfahren** und das **Vollstreckungsverfahren**, das sich bei rechtskräftiger Verurteilung anschließt.

#### Das Vollstreckungsverfahren

ist ebenfalls in der StPO (vgl. §§ 449 ff.) geregelt. Ergänzende Bestimmungen enthält die Strafvollstreckungsordnung. Zur Strafvollstreckung (noch Teil des Strafverfahrens) gehören die Maßnahmen, die die Durchsetzung des rechtskräftigen Urteils einleiten (z. B. Ladung zum Strafantritt) und überwachen.

Von der Strafvollstreckung ist der Strafvollzug zu unterscheiden (Regelung in der Strafvollzugsordnung). Das Strafvollzugsrecht enthält also Bestimmungen, wie die Strafe in der Vollzugsanstalt zu vollziehen ist.

Das **Erkenntnisverfahren** besteht aus drei großen Abschnitten:

- **Vorverfahren**
- **Zwischenverfahren**
- **Hauptverfahren**.

#### Das Vorverfahren

Das **Vorverfahren** dient der Ermittlung, ob der Beschuldigte der Tat hinreichend verdächtig ist und daher bei dem zuständigen Gericht der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt werden soll.

In Gang kommt das Vorverfahren dadurch, dass die Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer Straftat – sei es durch Anzeige, Strafantrag (§ 158 StPO) oder auf anderem Wege (§ 160 Abs. 1 StPO) – Kenntnis erlangt und daher die Ermittlungen aufnimmt (§ 160 Abs. 1 StPO). Das Ermittlungsverfahren wird grundsätzlich vom Staatsanwalt durchgeführt, der sich dabei der Hilfe der Kriminalpolizei und, soweit richterliche Handlungen erforderlich sind, des Amtsrichters bedient. Ergeben die Ermittlungen genügend Anhaltpunkte dafür, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat und erscheint seine Überführung möglich, so erhebt der Staatsanwalt grundsätzlich **Anklage** beim Gericht oder beantragt – bei leichteren Delikten – den Erlass eines Strafbefehls. Andernfalls verfügt er die **Einstellung** des Verfahrens. Verfahrenseinstellung kommt aber auch bei Bagatell- und Nebendelikten in Frage.

#### Das Zwischenverfahren (§§ 199 ff. StPO)

An das Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) schließt sich nicht unmittelbar das Hauptverfahren mit der Hauptverhandlung an. Vielmehr hat das **Gericht** zunächst in einem **Zwischenverfahren** nachzuprüfen, ob der Beschuldigte der Straftat hinreichend verdächtig ist und es ihm deshalb zuzumuten ist, die mit einer Hauptverhandlung notwendig verbundenen Unannehmlichkeiten und Rufschädigungen auf sich zu nehmen. Bejaht das Gericht hinreichenden Verdacht, so beschließt es die Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. § 207 StPO), indem es die Anklage zur Hauptverhandlung zulässt; andernfalls lehnt es den Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens ab.

#### Das Hauptverfahren

Mit dem Eröffnungsbeschluss (§§ 203, 207 StPO) wird in das **Hauptverfahren** übergeleitet. Dieses besteht in jeder Instanz aus zwei Abschnitten:

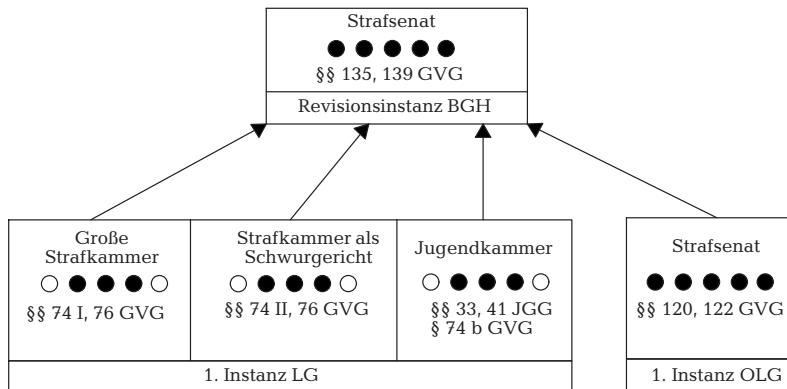
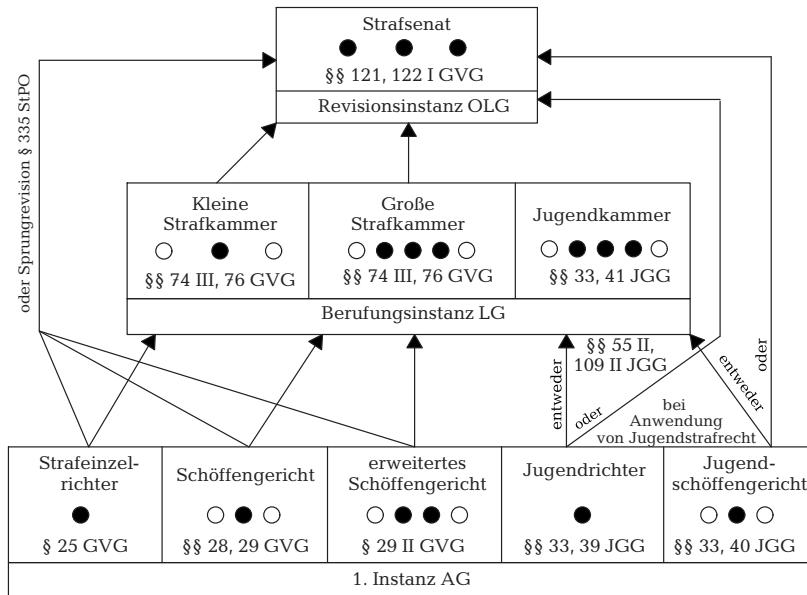
- der **Vorbereitung der Hauptverhandlung** (§§ 213 ff. StPO), wie z. B. Ladung der Prozessbeteiligten, Anberaumung des Verhandlungstermins, Herbeischaffung der Beweismittel usw.
- der **Hauptverhandlung** selbst (§§ 226 ff. StPO). In der Hauptverhandlung untersucht das Gericht im Rahmen der durch den Eröffnungsbeschluss abgesteckten Grenzen, ob der Angeklagte einer Straftat schuldig ist. Das Hauptverfahren endet durch Urteil (§ 260 StPO). Damit ist das Erkenntnisverfahren der 1. Instanz beendet.

Wird gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt, so schließt sich nunmehr das **Rechtsmittelverfahren** (Berufung, Revision) an. Auch das Rechtsmittelverfahren ist noch Teil des Hauptverfahrens, das erst mit dem **rechtskräftigen** Urteil endet. Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert den Eintritt der Rechtskraft und führt grundsätzlich zu einer erneuten Hauptverhandlung und Entscheidung durch ein höheres Gericht.

Ist der Beschuldigte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so wird die Strafe **von Amts wegen** vollstreckt; dies geschieht im Rahmen des **Strafvollstreckungsverfahrens** (§§ 449 ff. StPO).

### 1.6 In Strafsachen tätige Gerichte

Die in Strafsachen tätigen **Gerichte** sowie ihre **funktionelle Zuständigkeit** zeigt nachfolgende Tabelle:



● Berufsrichter ○ Schöffen

### Anmerkungen zur Tabelle:

**Schöffen** sind Laienrichter und entscheiden mit den Berufsrichtern über Schuld- und Straffrage gemeinsam (zum Amt des Schöffen vgl. §§ 30 ff. GVG).

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 EGGVG hat Bayern das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) errichtet. Ihm sind für Bayern die erstinstanzlichen OLG-Strafsachen und die OLG-Revisionssachen übertragen.

### Zum Rechtsmittelzug:

- Gegen Urteile des Amtsgerichts und des Schöffengerichts kann an Stelle einer an sich zulässigen Berufung zum Landgericht gem. § 335 StPO unmittelbar **Sprungrevision** zum Oberlandesgericht gewählt werden.
- Gegen Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöfengerichts gibt es bei Anwendung von **Jugendstrafrecht** nur **wahlweise** Berufung oder Revision, also nur **eine** Rechtsmittelinstanz (vgl. §§ 55 Abs. 2, 109 Abs. 2 JGG). Wird jedoch auf die Tat eines Heranwachsenden Allgemeines Strafrecht angewandt, gilt § 55 Abs. 2 JGG nicht, sondern es ist der normale Rechtsmittelzug Berufung/Revision gegeben.

### 1.7 Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

Die Staatsanwaltschaft hat die Anklage bei dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht 1. Instanz zu erheben. Die **örtliche Zuständigkeit** ist in der StPO (vgl. §§ 7 ff.) geregelt, die **sachliche Zuständigkeit** wird durch das GVG bestimmt (vgl. auch § 1 StPO).

Die **sachliche Zuständigkeit** der Spruchkörper 1. Instanz hängt von der **Art und Schwere der Tat** ab. Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Zu beachten ist jedoch, dass von der sachlichen Zuständigkeit der Umfang der **Strafgewalt** zu unterscheiden ist. Bei amtsgerichtlichen Spruchkörpern ist die Strafgewalt bei Freiheitsstrafen auf 4 Jahre begrenzt (vgl. § 24 Abs. 2 GVG). Dies bedeutet, dass beim Amtsgericht keine höhere Freiheitsstrafe als 4 Jahre verhängt werden darf.

	<b>Gericht (Spruchkörper)</b>	<b>Sachliche Zuständigkeit 1. Instanz</b>	<b>Strafgewalt</b>
AG	Amtsrichter (Einzelrichter)	<p>§ 25 GVG Vergehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden,</li> <li>- wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht ist oder</li> <li>- wenn die StA Anklage vor dem Strafrichter erhebt und keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr zu erwarten ist.</li> </ul>	<p>§ 24 Abs. 2 GVG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geldstrafe</li> <li>- Freiheitsstrafe bis 4 Jahre</li> <li>- alle Maßnahmen <b>außer</b> Unterbringung und Sicherungsverwahrung</li> </ul>
	SchöffenG erweitertes SchöffenG*)	<p>§§ 24, 28 GVG Verbrechen und Vergehen, wenn nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Zuständigkeit des LG nach § 74 Abs. 2 oder § 74a oder des OLG nach § 120 begründet ist,</li> <li>- im Einzelfall eine höhere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder</li> <li>- die StA wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim LG erhebt.</li> </ul>	
LG	Große Strafkammer	<p>§ 74 Abs. 1 GVG Verbrechen und Vergehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn mehr als 4 Jahre Freiheitsstrafe oder Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Sicherungsverwahrung zu erwarten ist, es sei denn, dass ein Verbrechen zur Zuständigkeit des Schwurgerichts (§ 74 Abs. 2 GVG) oder des OLG (§ 120 GVG) gehört, oder</li> <li>- wenn die StA trotz geringer Straferwartung wegen der besonderen Bedeutung bei der Großen Strafkammer anklagt (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG).</li> </ul>	volle Strafgewalt mit Ausnahme der lebenslangen Freiheitsstrafe
	Schwurgericht	§ 74 Abs. 2 GVG erschöpfender Zuständigkeitskatalog, insbesondere vors. Tötungsverbrechen und Verbrechen mit Todesfolge.	volle Strafgewalt
OLG	Strafsenat	§ 120 Abs. 1 GVG Staatsschutzsachen und Völkermord	volle Strafgewalt

\*) vgl. § 29 Abs. 2 GVG; wenn der Umfang der Sache (**nicht** die Bedeutung der Sache) die Mitwirkung eines zweiten Richters erfordert.

### 2 Die Ermittlungsbehörden

#### 2.1 Die Staatsanwaltschaft

##### 2.1.1 Allgemeines

Mit der Einsetzung der **Staatsanwaltschaft** wurden die Aufgaben der Strafverfolgung im Gegen- satz zum früheren Inquisitionsprozess **verteilt**. Dem Staatsanwalt obliegt es, im Vorverfahren festzustellen, ob ein hinreichender Verdacht vorliegt; in dem daran anschließenden Hauptverfahren muss das Gericht die Täterschaft und Schuld feststellen. Dadurch wurden die wesentlichen Mängel des Inquisitionsprozesses beseitigt.

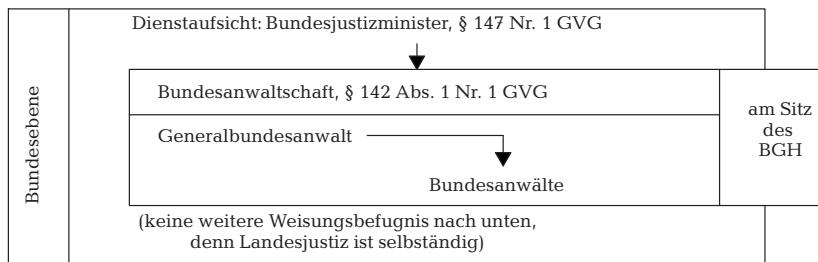
Die Staatsanwaltschaft ist eine **staatliche**, zur Strafverfolgung **berufene** Behörde. Darüber hinaus ist sie aber auch zur doppelten **Kontrolle** der Staatsgewalt berufen: als „Wächter des Gesetzes“ hat sie den Beschuldigten sowohl vor richterlicher Willkür als auch vor der der Strafverfolgungsbehörden zu schützen. Dem Schutz vor richterlicher Willkür dienen vor allem Anklageprinzip und Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, aber auch deren Berechtigung für Rechtsmitteleinlegung. Polizeilicher Willkür kann sie kraft ihrer Zuständigkeit zur Strafverfolgung im Vorverfahren und der daraus resultierenden Stellung als „**Herrin des Ermittlungsverfahrens**“ entgegentreten. Folgerichtig hat sie die Ermittlungen sowohl auf die den Beschuldigten belastenden als auch entlastenden Umstände zu erstrecken (vgl. § 160 Abs. 2 StPO). Sie kann auch Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten einlegen (§ 296 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft ist **nicht** „Partei“ des Strafverfahrens; sie wird als „die objektivste Behörde der Welt“ (vgl. Wagner, JZ 74, 212 ff.) bezeichnet. Damit repräsentiert die Staatsanwaltschaft den Rechtswillen des Staates und ist somit eine **Justizbehörde**. Der rechtsprechenden Gewalt (der Judikative, Art. 92 GG) gehört die Staatsanwaltschaft schon deswegen nicht an, weil ihr richterliche Aufgaben nicht zugewiesen sind. Diese sind im Rahmen der Aufteilung der Strafverfolgungsaufgaben aus- schließlich dem Richter vorbehalten.

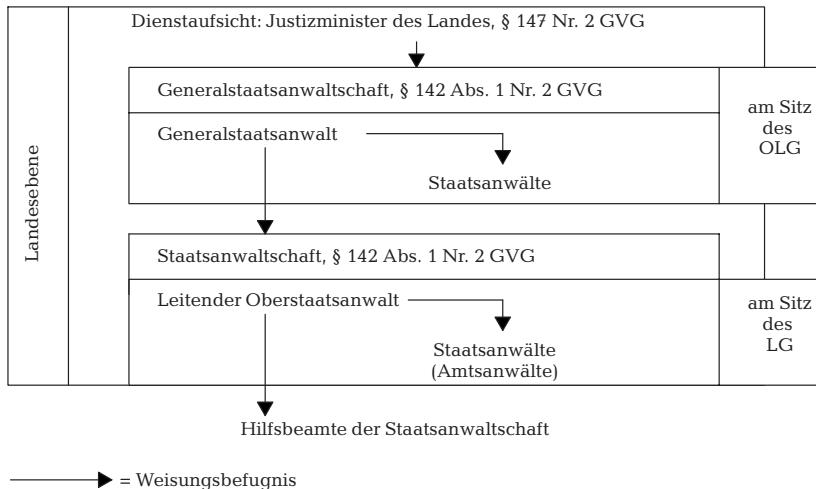
##### 2.1.2 Aufbau und Weisungsrechte

Der Aufbau der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus den §§ 141–152 GVG. So bestehen Staatsan- waltschaften beim BGH, bei den OLG (einschl. des BayObLG) und den Landgerichten unter der Leitung des Generalbundesanwalts (StA beim BGH), der jeweiligen Generalstaatsanwälte (StA beim OLG) und (Leitenden) Oberstaatsanwälte (StA beim LG). Bei den Amtsgerichten sind keine Staatsanwaltschaften eingerichtet. Die dortigen Aufgaben nimmt die Staatsanwaltschaft des je- weiligen übergeordneten Landgerichts wahr.

Kraft ihrer Zugehörigkeit zu den Justizbehörden untersteht die Bundesanwaltschaft dem Bun- desjustizministerium, die übrigen Staatsanwaltschaften den Länderjustizministerien (§ 147 Nrn. 1, 2 GVG). Den Länderjustizministerien sind die Staatsanwaltschaften in folgender Reihen- folge mit Leistungsbefugnis gegenüber der jeweils nachfolgenden Stufe nachgeordnet:

Generalstaatsanwalt (StA beim OLG), Leitender Oberstaatsanwalt (StA beim LG). Bei der dem- nach bestehenden **Weisungsbefugnis** sind das **externe** und das **interne Weisungsrecht** zu unter- scheiden. Internes Weisungsrecht ist dasjenige innerhalb der Staatsanwaltschaft (z. B. das Wei- sungsrecht des Generalstaatsanwalts gegenüber den Beamten seines Bezirks). Externes Wei- sungsrecht nennt man das des Justizministers nach § 147 Nr. 2 GVG.





Nach § 146 GVG haben die Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen. Die Staatsanwaltschaft ist eine **hierarchisch aufgebaute**, von den **Gerichten unabhängige** (§ 150 GVG), **selbständige Justizbehörde**. Der einzelne Staatsanwalt handelt also immer als Vertreter des Behördenchefs (vgl. § 144 GVG).

Das Weisungsrecht besteht jedoch nicht unbeschränkt. Es findet einmal eine Grenze im **Legalitätsprinzip**. Der Staatsanwalt **muss** anklagen, wenn hinreichender Tatverdacht besteht (§ 170 Abs. 1 StPO). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) strafbar machen. Umgekehrt darf er zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Objektivität (§ 160 Abs. 2 StPO) nicht weiterermitteln, wenn er von der Unschuld des Betreffenden überzeugt ist (vgl. § 344 StGB).

Weisungen können ferner dann nicht gegen das Legalitätsprinzip verstossen, wenn die Strafverfolgung unter Durchbrechung des Legalitätsprinzips nach dem **Opportunitätsprinzip** von einer Zweckmäßigkeitsentscheidung abhängt:

Im Rahmen des Opportunitätsprinzips besteht also uneingeschränkte Weisungsgebundenheit für den Staatsanwalt (also unbeschränkte Weisungen sind z. B. möglich hinsichtlich der Bejahrung des öffentlichen Interesses bei Privatklagedelikten bzw. nach § 153 Abs. 1 StPO).

### 2.1.3 Zuständigkeiten

Die **örtliche** und **sachliche Zuständigkeit** der Staatsanwaltschaft richtet sich grundsätzlich nach der Zuständigkeit des für das Hauptverfahren zuständigen Gerichts (§§ 142, 143 GVG). Ändert sich im Laufe eines Verfahrens die Zuständigkeit des Gerichts, wird damit auch die Staatsanwaltschaft zuständig, die zu dem nunmehr mit der Sache befassten Gericht gehört (sog. **Folgezuständigkeit** der Staatsanwaltschaft). Ausnahmen von dem Grundsatz der Folgezuständigkeit bringt § 142a GVG für die Ermittlungs- und Anklagekompetenz des Generalbundesanwalts.

Darüber hinaus besteht eine ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Generalbundesanwalts in den Fällen der §§ 153c Abs. 4, 153d, 153e StPO. Die Wahrung politischer Interessen des Bundes ist der Grund für diese besonderen Zuständigkeitsregelungen.

Eine **Notzuständigkeit** bei Gefahr im Verzug gewährt § 143 Abs. 2 GVG dem an sich örtlich unzuständigen Staatsanwalt für Amtshandlungen innerhalb seines Bezirks.

### 2.1.4 Der Amtsanwalt

Die Tätigkeit eines Staatsanwaltes beim Amtsgericht kann auch von **Amtsanwälten** in solchen Strafsachen ausgeübt werden, die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören (§§ 142 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 145 Abs. 2 GVG). Die Amtsanwälte vertreten auch in der Hauptverhandlung die Anklage. Nach bundeseinheitlichen Regelungen werden Amtsanwälten nur die Strafsachen übertragen, in denen der Amtsrichter allein entscheidet. Amtsanwälte sind auch in der Strafvollstreckung tätig.

Die Amtsanwälte benötigen im Gegensatz zu den Staatsanwälten nicht die Befähigung zum Richteramt. Es sind in der Regel Beamte des gehobenen Dienstes, die für diese Berufsausübung eine besondere Ausbildung erfahren und eine Prüfung abgelegt haben.

### 2.1.5 Die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“

Besteht der Verdacht einer Straftat, so werden im **Ermittlungsverfahren** alle Umstände erforscht, die zur Bestätigung oder zur Widerlegung dieses Verdachts erforderlich sind; insbesondere sind diejenigen Beweise zu erheben, „deren Verlust zu besorgen ist“ (vgl. § 160 Abs. 2 StPO). Damit dient das Ermittlungsverfahren zur Beiführung einer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist (vgl. § 160 Abs. 1 StPO).

Nachdem durch das 1. StVRG vom 9. 12. 1974 die gerichtliche Voruntersuchung abgeschafft wurde, gibt es grundsätzlich nur noch das **staatsanwaltschaftliche** Ermittlungsverfahren. Wenn auch im Rahmen dieses Verfahrens sowohl richterliche Untersuchungshandlungen (§ 162 StPO) als auch polizeiliche Ermittlungen (§ 163 StPO) betrieben werden können, so ist doch die Staatsanwaltschaft alleinige **Herrin des Vorverfahrens** (eine Ausnahme gibt es nur im Steuerstrafverfahren, wo das Ermittlungsverfahren von den Finanzämtern durchgeführt wird).

Trotz seiner Stellung als **Herr des Ermittlungsverfahrens** führt der Staatsanwalt die Ermittlung in der Praxis nicht selbst durch, obwohl er gemäß § 161 S. 1 StPO dazu berechtigt ist. Weil der Staatsanwaltschaft ein eigener Vollzugsapparat fehlt und sie nicht über die notwendigen kriministischen Kenntnisse verfügt, bedient sie sich zur Durchführung ihrer Ermittlungen „der Behörden und Beamten des Polizeidienstes“ (§ 161 S. 1 StPO), die verpflichtet sind, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen (§ 161 S. 2 StPO).

Wird die Polizei dem Gesetz zufolge grundsätzlich auf Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig, so hat sie gleichwohl die **Pflicht** und auch ein **eigenes Recht zur Erforschung von Straftaten** und hierbei insbesondere das „**Recht des ersten Zugriffs**“ zur Vornahme aller Maßnahmen, die zur Verhütung der Verdunkelung unaufschiebar sind (vgl. § 163 Abs. 1 StPO). Aber auch hier handelt die Polizei stets als **Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft**, wie sie nicht nur aus § 161 StPO, sondern auch daraus ergibt, dass die Polizei „ihre Verhandlungen“, d. h. sämtliche Ermittlungsvorgänge „ohne Verzug“ der Staatsanwaltschaft übersenden muss, damit diese alsbald ihre Funktion als Herrin des Ermittlungsverfahrens wahrnehmen kann (§ 163 Abs. 2 S. 1 StPO). Weil der Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft oft räumlich vom Sitz des zuständigen Amtsrichters weit entfernt sein kann, kann die „schleunige“ Vornahme richtlicher Untersuchungshandlungen“ erforderlich sein. In solchen Fällen darf die Polizei den Ermittlungsvorgang (Akte, Beweismittel, Einziehungsgegenstände usw.) ausnahmsweise direkt an das Amtsgericht senden (vgl. § 163 Abs. 2 S. 2 StPO), bei dem der zuständige Richter bei Gefahr im Verzug sodann ausnahmsweise ohne die erforderlichen staatsanwaltschaftlichen Anträge Untersuchungshandlungen vornehmen kann, wenn ein zur Stellung solcher Anträge zuständiger Staatsanwalt nicht erreichbar ist (Richter als **Notstaatsanwalt**, § 165 StPO). Aus der Stellung der Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft folgt, dass die Staatsanwaltschaft vom Verfahren nach § 163 Abs. 2 S. 2 StPO zu verständigen ist.

Wenn auch § 163 StPO nur von den **Behörden und Beamten des Polizeidienstes** spricht, so treffen doch die hier normierten Rechte und Pflichten nur diejenigen Polizeibehörden und -beamten, deren Aufgabe die Verfolgung von Straftaten ist, also insbesondere die **Kriminalpolizei**, ferner für bestimmte Straftaten das Bundeskriminalamt, der Bundesgrenzschutz sowie andere Polizeibehörden im Rahmen ihres speziellen Auftrags zur Erforschung von Straftaten (z. B. Bahnpolizei).

### 2.1.6 Das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gegenüber ihren Hilfsbeamten

Eine besondere Gruppe von Polizeibeamten im Sinne des § 163 StPO bilden die nach § 152 GVG durch Rechtsverordnung der Landesregierungen oder dem dazu von den jeweiligen Landesregierungen ermächtigten Landesjustizverwaltungen zu sog. „**Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft**“ bestellten Beamten- oder Angestelltengruppen. Daneben gibt es solche, die diese Stellung aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (also Hilfsbeamte kraft Gesetzes nach Bundes- wie nach Landesrecht) erlangt haben. Hilfsbeamte kraft Bundesrechts im Strafverfahren sind z. B.:

- beim Bundeskriminalamt die Vollzugsbeamten des Bundes und der Länder in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 18 Abs. 1 BKAG (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 BKAG).
- Bei der Finanzverwaltung die Beamten der Zollfahndungssämter und der Steuerfahndungsstellen bei der Verfolgung von Straftaten; die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungssämter bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz; die Beamten der Zollfahndungssämter und des Zollgrenzdienstes bei der Verfolgung von Verstößen gegen Devisenwirtschaftsgesetze.
- Bei der Berg-, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die Vollzugsbeamten des Bundes, die den Festlandsockel überwachen.
- Bei der Forst- und Jagdverwaltung die bestätigten Jagdaufseher.

Diese Hilfsbeamten kraft Bundesrechts haben zugleich die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten und unterstehen damit dem Legalitätsprinzip; nach § 163 StPO können diese Beamten aus eigener Initiative jedoch nur innerhalb ihres besonderen Zuständigkeitsbereichs tätig werden.

Der Bestellte erhält mit der Bestellung zum Hilfsbeamten bestimmte **Anordnungs-** und **Zwangsbefugnisse**, die Polizeibeamte, die nicht Hilfsbeamte sind, nicht besitzen (vgl. z. B. §§ 81a Abs. 2, 81c Abs. 5, 98 Abs. 1, 105 Abs. 1, 111e Abs. 1, 100b Abs. 3 StPO). Neben diesen besonderen Befugnissen haben alle Hilfsbeamten die Rechte, die jedem Polizeibeamten zustehen. Sie können also insbesondere auch Festnahmen nach § 127 Abs. 2 StPO und Vernehmungen durchführen.

Wie bereits dargelegt, kann die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens neben den Polizeibehörden und -beamten auch ihre Hilfsbeamten heranziehen. Aus ihrer Stellung als Herrin des Verfahrens folgt, dass die Staatsanwaltschaft mit ihren Entschlüsse unmittelbaren Einfluss auf die Ermittlungshandlungen ihrer Hilfsorgane nehmen kann. Am weitestgehend trügt § 152 GVG diesem Gedanken Rechnung: Diese Vorschrift unterwirft die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft den „Anordnungen“ der Staatsanwaltschaft, allerdings nur insoweit, als diese Beamten auch wirklich für die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zur Strafverfolgung tätig werden, nicht also bei ihren sonstigen, z. B. präventiv-polizeilichen Aufgaben.

Streitig ist nun, ob die Staatsanwaltschaft dem einzelnen Hilfsbeamten selbst **Einzelanordnungen** erteilen kann. Einmal wird diese Möglichkeit mit der Begründung verneint, dass nicht der einzelne Beamte, sondern stets bestimmte „Beamtenklassen“ zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt werden, so dass die Anordnung an den zuständigen Behördenleiter zu richten sei, der in eigener Zuständigkeit einen bestimmten Beamten zur Ausführung dieser Anordnung auswählt. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass § 152 GVG das Anordnungsrecht nicht etwa auf die jeweiligen Behördenleiter beschränkt, sondern schlechthin von der Verpflichtung aller Hilfsbeamten spricht, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Deshalb ist die Staatsanwaltschaft de jure auch berechtigt, einzelnen Hilfsbeamten konkrete Anordnungen zu erteilen. Dass dies in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann, liegt auf der Hand. So könnte der Staatsanwalt sich über die organisatorischen Planungen der Polizei durch solche Einzelanordnungen hinwegsetzen. Unter Wahrung des verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird der Staatsanwalt daher in der Praxis immer ein Ersuchen an die zuständige Polizeibehörde richten und ein Einvernehmen mit dem Behördenleiter zu erzielen versuchen.

Die durch diese Rechtslage entstehenden möglichen Schwierigkeiten haben daher bei der Regelung des Weisungsrechts des Staatsanwaltes bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeibeamte eine besondere Ausgestaltung erfahren. So ist in der von den Justiz- und Inneren Verwaltungen des Bundes und der Länder erlassenen gemeinsamen Richtlinie über „die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts“ vorgeesehen, dass sich der Staatsanwalt mit seinen diesbezüglichen Anordnungen grundsätzlich an die zuständige Polizeidienststelle bzw. Einsatzleitung wenden soll. Diese Regelung resultiert aus der Erkenntnis, dass nur bei einer solchen Verfahrensweise eine sinnvolle Zusammenarbeit im Hinblick auf eine effektive Verbrechensbekämpfung möglich ist.

### 2.2 Der Ermittlungsrichter

Obwohl die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens ist, hat das Gesetz die Vornahme besonders wichtiger und den Beschuldigten im Regelfall besonders belastender Ermittlungshandlungen von der Entscheidung des **Ermittlungsrichters** abhängig gemacht. Die Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft kann sich jedoch hier nicht in Weisungsrechten gegenüber dem Ermittlungsrichter niederschlagen, sondern lediglich in der Befugnis, nach § 162 StPO bestimmte richterliche Ermittlungshandlungen zu **beantragen**, deren Vornahme dann allein von der Entscheidung des Richters abhängt.

§ 165 StPO begründet die Pflicht für den Richter, bei **Gefahr im Verzug** die erforderlichen Untersuchungshandlungen auch ohne Antrag nach § 162 StPO, also wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist, vorzunehmen. Es handelt sich hier um eine eigene Tätigkeit des Ermittlungsrichters als „**Notstaatsanwalt**“.

Das Gesetz (vgl. §§ 162 Abs. 1, 165 StPO) spricht nicht von Ermittlungshandlungen, sondern von „**richterlichen Untersuchungshandlungen**“. Hierunter ist jedoch jede im Ermittlungsverfahren zulässige Handlung zur Förderung des Verfahrens oder zur Sicherung oder Vorwegnahme einer in Straferkenntnis zu erwartenden Maßnahme (z. B. nach § 111a StPO) zu verstehen (vgl. Klein-knecht/Meyer/Gofner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 162 Rdnr. 4). Hiernach kommen zunächst solche Untersuchungshandlungen in Betracht, die nur vom Ermittlungsrichter angeordnet werden dürfen, z. B. nach §§ 81a Abs. 2, 81c Abs. 5, 98 Abs. 1, 100 Abs. 1, 105 Abs. 1, 111a Abs. 1, 114, 125, 126a Abs. 2 S. 1 StPO. Darüber hinaus kommen in Betracht sämtliche Ermittlungshandlungen, die Staatsanwaltschaft oder Polizei selbst ohne richterliche Mitwirkung durchführen können, wie z. B. die Einnahme des Augenscheins oder die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten.

§ 162 Abs. 1 StPO spricht weiterhin von der Vornahme **einer** richterlichen Untersuchungshandlung. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft nur die Vornahme einzelner, genau bestimmter Untersuchungshandlungen beantragen kann, nicht etwa aber das gesamte Verfahren selbst oder Teile davon. Dennoch hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, durch konkrete Anträge praktisch alle wesentlichen Ermittlungshandlungen durch den Richter vornehmen zu lassen. Über die Anträge der Staatsanwaltschaft hinausgehen kann der Richter nur im Rahmen des § 165 StPO. Der Antrag muss hier bei dem nach § 162 Abs. 1 S. 1-3 StPO zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

Nach § 162 Abs. 3 StPO hat der Ermittlungsrichter nur zu prüfen, „ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist“. Er kann also auch bei offensichtlich unnötig beantragten richterlichen Untersuchungshandlungen deren Prüfung nicht ablehnen. Bei dieser Prüfungsbefugnis ist jedoch stets die besondere Stellung des Ermittlungsrichters zu beachten. Soweit er nicht eigene Entscheidungen wie z. B. den Erlass eines Haftbefehls (§ 114 StPO) trifft, leistet er der Staatsanwaltschaft lediglich Amtshilfe „zur Vorbereitung einer Entschließung der Staatsanwaltschaft“ (BVerfGE 31, 43 [46]). Daraus folgt, dass der Richter stets nur prüfen darf, ob die beantragte Handlung im konkreten Fall vom Gesetz für zulässig erachtet wird. Da also der Ermittlungsrichter der Staatsanwaltschaft lediglich das Material zur Vorbereitung von Entscheidungen im Wege der Amtshilfe zu liefern hat, muss er sich darauf beschränken, die **Vereinbarkeit** der vorzunehmenden Tätigkeit mit dem Gesetz zu überprüfen. So muss er z. B. den Beschuldigten auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch im Falle der Verjährung des in Frage kommenden Delikts vernehmen, er muss z. B. weiter prüfen, ob die Vornahme der beantragten Handlung dem alies staatliche Handeln beherrschenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen angewandtem Mittel und zu erreichendem Zweck entspricht. Bei eventueller Verletzung dieses Grundsatzes ist dem Richter die Vornahme der in Frage kommenden Untersuchungshandlungen verwehrt (z. B. eine Vorführung in Bagatellsachen nach § 133 StPO). Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der beantragten Untersuchungshandlung unterliegt dagegen nicht dem Prüfungsrecht des Ermittlungsrichters. Infolgedessen darf er Anträge der Staatsanwaltschaft nicht zurückweisen, wenn er diese nicht für zweckmäßig oder notwendig hält.

Ein **weitergehendes Prüfungsrecht** obliegt dem Ermittlungsrichter in den Fällen, in denen an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpfte richterliche Untersuchungshandlungen beantragt werden, wie z. B. der Erlass eines Haftbefehls nach § 114 StPO. Hier muss der Richter neben der **Zulässigkeit** der Untersuchungshandlung auch deren **Begründetheit** nachprüfen, also das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Erlass der betreffenden Entscheidung (z. B. das Bestehen des dringenden Tatverdachtes und eines Haftgrundes nach § 112 StPO).

Der Ermittlungsrichter am Amtsgericht ist in erster Linie für alle Verfahren zuständig, die die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht führt (§ 162 Abs. 1 StPO). Für die in § 120 GVG genannten politischen Delikte ist der Ermittlungsrichter am BGH oder OLG zuständig (§ 169 Abs. 1 StPO).

### 2.3 Die Polizei

#### 2.3.1 Die Aufgabe der Polizei zur Strafverfolgung

§ 163 Abs. 1 StPO enthält einen **Generalauftrag**, der die Polizei in dem dort genannten Umfang allgemein zur Strafverfolgung verpflichtet. Diese Vorschrift ist die gesetzliche **Aufgabenstellung der Polizei zur Verbrechensbekämpfung** schlechthin. Da unter Verbrechensbekämpfung aber neben der **Verbrechensaufklärung** (Repression) auch die **Verbrechensverhütung** (Prävention) zu verstehen ist, hat die Polizei zwei funktionell selbständige und unterschiedliche Aufgabenbereiche zu bewältigen (sog. **Doppelfunktion** der Polizei).

Nach § 163 Abs. 1 StPO kann die Polizei in zweifacher Weise tätig werden:

- Sobald die Polizei von einer Straftat erfährt, hat sie **von sich aus** die Ermittlungen aufzunehmen. Dabei hat sie jedoch nur das Recht und die Pflicht des ersten Zugriffs: Sie hat „alle keinen Aufschub gestattenden Maßnahmen zu treffen“ (vgl. § 163 Abs. 1 StPO). Streitig ist nun, ob diese Vorschrift ausschließlich als Aufgabenzuweisung zu interpretieren oder ob sie für die Polizei gleichzeitig als eine **Ermächtigungsgrundlage** für das Einschreiten auch bei Maßnahmen mit **Eingriffscharakter** anzusehen ist (vgl. zu dieser Problematik u. a.: Steinke, MDR 1980, 456 ff.; Riegel, JZ 1980, 224 ff., Ermisch, Die systematisierte Fahndung – Rasterfahndung – in: Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilband I. BKA-Forschungsreihe Bd. 16, Wiesbaden 1983). Insbesondere durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum VolkszählungsG (BVerfGE 65, 1 ff.), dass ein aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG sich ergebendes Recht auf informationelle Selbstbestimmung anerkannt und zu einer Beschränkung dieses Rechts eine verfassungsgemäße gesetzliche Regelung verlangt hat, ist zweifelhaft geworden, ob bestimmte Ermittlungsmaßnahmen der Polizei und der Staatsanwaltschaft noch, wie bisher angenommen, ihre Rechtsgrundlage in der allgemeinen Aufgabenzuweisung der §§ 160, 161 und 163 finden können. Dies gilt vor allem für neuartige Ermittlungsmethoden, die z. B. zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität entwickelt worden sind. Eine herrschende Meinung hierzu hat sich noch nicht herausgebildet: Das Schrifttum, dass sich mit diesen Fragen beschäftigt, ist fast nicht mehr überschaubar. Die wohl überwiegende Meinung, der die Rechtspraxis entsprochen hat, ging dahin, dass die Ermittlungsmaßnahmen – jedenfalls für eine Übergangszeit – auf der Grundlage des geltenden Rechts zulässig sind, bei ihnen aber unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und anderer verfassungsrechtlicher Gebote sowie verfahrensrechtlicher Grundprinzipien bei der Anordnung und Durchführung ein strenger und eingender Maßstab anzulegen ist. Mit dem **Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität** (OrgKG) vom 15. 7. 1992 (BGBl. I, 1302) hat der Gesetzgeber für wichtige Teilbereiche verfahrensrechtliche Regelungen getroffen, und zwar für die **Rasterfahndung** (§§ 98a, 98b), den **sonstigen Datenabgleich** (§ 98c), den **Einsatz technischer Mittel** (§§ 100c, 100d), den **Einsatz Verdeckter Ermittler** (§§ 110a bis 110e) und die **Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung** (§ 163e) oder mit dem StVÄG v. 17. 3. 1997 (BGBl. I, S. 534) die **molekulargenetische Untersuchung** (DNA-Analyse, §§ 81e ff. StPO).

- Die Polizei nimmt weiterhin Ermittlungen vor aufgrund einer **Weisung** der Staatsanwaltschaft. Diese Weisung heißt „**Ersuchen**“, wenn sie an die allgemeine Polizeibehörde, dagegen „**Auftrag**“, wenn sie an die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ergeht.

Art. 19 Abs. 4 GG garantiert grundsätzlich den Rechtsschutz des Bürgers auch gegenüber Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei. Seine Ausgestaltung ist heute noch umstritten. Nach H. M. sollen hinsichtlich der **präventiv-polizeilichen Tätigkeit** die Verwaltungsgerichte, hinsichtlich der **Strafverfolgungstätigkeit** dagegen gem. §§ 23 ff. EGGVG (Polizei als „Justizbehörde“ im funktionellen Sinne) die Oberlandesgerichte als Kontrollinstanz zuständig sein (vgl. zu dieser Problematik Schenke, NJW 1976, 1816 ff. und GewA 60, 332 ff.; Meyer, Jus 1971, 294 ff., Ame lung, Rechtsschutz gegen strafprozessuale Grundrechteingriffe, Berlin 1976).

Nach dem Grundgesetz (vgl. Art. 30 GG) sind Einrichtung und Organisation der Polizei grundsätzlich Sache der Länder. Der Bund hat demgemäß nur in engen Grenzen eigene Polizeiorgane.

#### 2.3.2 Die Vollzugspolizei des Bundes

Von der Vollzugspolizei des Bundes werden hier nur das **BKA** und der **BGS** angesprochen. Die Zuständigkeit des Bundes zur Errichtung dieser Behörden ergibt sich aus Art. 73 Nr. 10, 87 Abs. 1 GG für das BKA und aus Art. 73 Nr. 5, 87 Abs. 1 GG für den BGS.

##### 2.3.2.1 Das Bundeskriminalamt

Die Praxis hat gezeigt, dass die auf Länderebene organisierten Polizeikräfte ohne zentrale Stellen, in denen Informationen für **alle** Polizeibehörden abrufbar gehalten werden, kaum in der Lage sind, Delikte mit überregionaler Ausdehnung wirksam zu bekämpfen. Dies gilt in verstärktem Maße für die Verfolgung **international tätiger Straftäter**. Diese Probleme waren Anlass, ein **Bundeskriminalamt** zu schaffen, welches neben diesen nationalen und internationalen koordinativen Aufgaben z. T. selbst präventiv- und repressiv-polizeilich tätig werden darf.

Das „Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz-BKAG)<sup>1)</sup> weist diesem Amt neben den Aufgaben der **Informationssammlung** und **-koordination**, die durch einen elektronischen **Datenverbund** zwischen Bund und Ländern verwirklicht ist, unter anderem folgende Arbeitsgebiete im Bereich der allgemeinen Vorbereitung der Strafverfolgung zu:

- die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten sowie die Zusammenarbeit der Polizei auf diesem Gebiet zu koordinieren (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 BKAG),
- Forschung zur Entwicklung polizeilicher Methoden und Arbeitsweisen der Verbrechensbekämpfung zu betreiben (§ 2 Abs. 6 Nr. 3 BKAG),
- Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchzuführen (§ 2 Abs. 6 Nr. 4 BKAG).

Die Erfüllung dieser Aufgaben trägt dazu bei, dass alle Polizeibehörden an der neuesten Entwicklung der Kriminaltechnik beteiligt werden können. Zusätzliche Entlastung erfahren die Polizeibehörden der Länder durch die Pflicht des Bundeskriminalamtes, auf Anforderungen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten kriminaltechnische und erkennungsdienstliche **Gutachten** zu erstellen (§ 2 Abs. 7 BKAG).

Polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung nimmt das BKA in erweitertem Maße wahr.

Das BKA darf unter anderem einschreiten

- in Fällen international organisierten Handelns mit Waffen, Munition, Sprengstoff oder Betäubungsmitteln und der international organisierten Herstellung oder Vertreibung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangene Straftaten einschließlich der international begangenen Geldwäsche (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BKAG);
- in Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB) oder die Freiheit (§§ 234, 234a, 239, 239b StGB) des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestags und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretung richten, wenn anzunehmen ist, dass der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2BKAG). Die Entscheidung darüber, ob politische Motive zu vermuten sind und ob bundes- oder außenpolitische Belange berührt sind, fällt der Bundesminister für Inneres, dessen Zustimmung es zum Einschreiten des Bundeskriminalamtes bedarf (§ 4 Abs. 1 S. 3 BKAG);
- auf Ersuchen oder Auftragserteilung des Generalbundesanwalts in allen Fällen seiner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BKAG).

Überdies darf das BKA eigene Bedienstete zur Unterstützung von polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen zu den Polizeibehörden der Länder nicht nur auf deren Wunsch hin, sondern schon dann entsenden, wenn dies nach Auffassung des Bundeskriminalamtes dienlich sein könnte (§ 17 Abs. 1 BKAG). Die Beamten des Bundeskriminalamtes haben allerdings in solchen Fällen kein formelles Weisungsrecht gegenüber den Landesbeamten. Sie gelten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 19 Abs. 1 S. 2BKAG), müssen aber von den örtlich zuständigen Polizeidienststellen personell und sachlich unterstützt werden (§ 19 Abs. 3 BKAG).

Bezüglich der Zusammenarbeit mit ausländischen kriminalpolizeilichen Behörden ist das BKA außerdem **Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol)** für die Bundesrepublik Deutschland (§ 3 Abs. 1 BKAG). Im Rahmen der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher hat es den notwendigen Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden zu führen (§ 3 Abs. 2 BKAG).

Auf präventiv-polizeilichem Gebiet ist das BKA neben dem Präsidenten des Deutschen Bundestages (vgl. Art. 40 Abs. 2 GG), dem Bundesgrenzschutz und den Polizeibehörden der Länder in dem in § 5 Abs. 1 BKAG genannten Rahmen für den persönlichen und sachlichen Schutz bestimmter Verfassungsorgane des Bundes und deren Gäste zuständig. Das BKA übernimmt also in diesen Fällen den **Personen- und Objektschutz**; ihm stehen zur Erfüllung dieser Aufgaben die Befugnisse aus §§ 21 bis 25 BKAG zu; die §§ 15 bis 20 BGSG gelten entsprechend (vgl. § 21 BKAG).

### 2.3.2.2 Der Bundesgrenzschutz

Der **Bundesgrenzschutz** (BGS) ist Polizei des Bundes. Die Befugnisse und Aufgaben des BGS ergeben sich aus dem „Gesetz über den Bundesgrenzschutz“ (Bundesgrenzschutzgesetz – BGSG) vom 19. 10. 1994 (mehrfach geändert).

<sup>1)</sup> Siehe 45-1 Bu

Die Aufgaben des BGS ergeben sich aus den §§ 1–13 BGSG. Ihm obliegt der **Grenzschutz** sowie eine Anzahl weiterer Aufgaben, die mit dem Grenzverkehr in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus obliegen ihm die Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit. Weiterhin kann er zu polizeilichen Schutz- und Sicherungsaufgaben in den Fällen der Art. 91 Abs. 2, 115 f Abs. 1 Nr. 1 GG und zur Unterstützung der Polizei eines Landes herangezogen werden. Ihm obliegt auch der Schutz bestimmter Bundesorgane und die Sicherung der eigenen Einrichtungen. Außerdem hat er die Maßnahmen auf hoher See zu treffen, zu denen die Bundesrepublik nach dem Völkerrecht befugt ist und soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

Die wichtigste Aufgabe des BGS ist der **Grenzschutz**. Er umfasst die polizeiliche Überwachung der Grenzen, die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie die Beseitigung von Störungen und Gefahren, die die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen.

Im Rahmen seines Aufgabengebietes ist der BGS strafverfolgende Polizeibehörde im Sinne des § 163 Abs. 1 StPO. Zur Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen des Verfolgungsauftrages sind durch entsprechende Verordnungen der Länder bestimmte Angehörige des Bundesgrenzschutzes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Für das Verhältnis des BGS zur Vollzugspolizei der Länder gilt, dass der BGS im Rahmen seines Aufgabengebietes grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit hat, soweit nicht gleichzeitig andere Behörden zuständig sind oder die Länder den Grenzschutzeinzelndienst selbst wahrnehmen. Im Übrigen kann die Polizei eines Landes Amtshandlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes im Einzelfall nur dann wahrnehmen, wenn die zuständige Grenzschutzbörde darum ersucht, dem zustimmt oder Gefahr im Verzug vorliegt und die zuständige Grenzschutzbörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann (vgl. § 64 Abs. 1 BGSG).

### 2.3.2.3 Fachbehörden mit kriminalpolizeilichen Aufgaben

Neben den bereits genannten Polizeibehörden des Bundes und der Länder gibt es darüber hinaus weitere **Fachbehörden** mit **kriminalpolizeilichen** Aufgaben, die teilweise in erheblichem Maße an der Strafverfolgung teilnehmen (sog. Sonderpolizeibehörden). Die Übertragung dieser Aufgaben auf diese Behörden beruht in erster Linie darauf, dass zur Bekämpfung bestimmter Kriminalität weitgehend Spezialkenntnisse in den verschiedensten Bereichen erforderlich sind. Zu diesen Behörden gehören z. B. die Bundesfinanzverwaltung mit dem Bundesamt für Finanzen, den Hauptzollämtern, dem Zollkriminalamt, den Zollfahndungssämlern und dem Zollgrenzdienst; die Landesfinanzverwaltungen mit den Finanzämtern und dem Steuerfahndungsdienst; die Eichämter sowie die Forst-, Jagd- und Fischereiämter, der Zivilschutz, der Katastrophenschutz, die Bundesanstalt für Flugsicherung, das Technische Hilfswerk u. a.

Diesen Behörden sind teilweise polizeiliche Befugnisse gesetzlich zuerkannt, teilweise sind Angehörige dieser Behörden gemäß § 152 Abs. 2 GVG zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

### 2.4 Die Gerichtshilfe

Die **Gerichtshilfe** ist eine bei Behörden (aber auch privat) organisierte Institution, die Staatsanwaltschaft und Gericht diejenigen Informationen zukommen lässt, die zur Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten erforderlich sind. Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Gerichtshilfe finden sich in den §§ 160 Abs. 3 S. 2, 463d StPO.

Wichtig ist die Unterscheidung der Gerichtshilfe von der Bewährungshilfe: Während bei der **Bewährungshilfe** im Wesentlichen staatlich geprüfte Sozialarbeiter tätig werden und Hilfe für den Verurteilten ausüben, ist die **Gerichtshilfe** eine reine Ermittlungshilfe für die Strafverfolgungsgemeinde. Organisatorisch gehört die Gerichtshilfe zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen; sie können den Landgerichten oder Staatsanwaltschaften angegliedert sein.

Die **Aufgaben der Gerichtshilfe** im Ermittlungsverfahren betreffen Fragen der Strafzumessung, der Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 160 Abs. 3 S. 2 StPO). Im Vollstreckungsverfahren (§ 463d StPO) haben die Feststellungen der Gerichtshilfe nicht unerheblichen Einfluss z. B. dann, wenn der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung oder Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen in Frage stehen. So kann das Gericht sich der Gerichtshilfe auch dann bedienen, wenn während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten überwacht werden soll, ein Bewährungshelfer jedoch nicht bestellt wurde. Gleichermaßen gilt im Gnadenverfahren, wo insbesondere die Frage interessant ist, in welche Umwelt der Verurteilte entlassen werden soll.

Der **Vertreter der Gerichtshilfe** ist kein Prozessbeteiligter (anders der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, § 50 Abs. 2 JGG). Er hat deshalb nicht einmal ein Teilnahmerecht an der Hauptverhandlung, er darf lediglich wie andere im Rahmen der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (§ 169 GVG) der Verhandlung beiwohnen. Die Feststellungen der Gerichtshilfe werden dem Gericht in schriftlicher Form vorgelegt. Eine Einvernahme des Vertreters der Gerichtshilfe als (sachverständiger) Zeuge ist jedoch möglich.

### 3 Die allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrensrechts

#### 3.1 Allgemeines

Das **Rechtsstaatsprinzip** bedeutet auf prozessrechtlichem Gebiet, dass das Verfahren nach **festen Grundregeln** gestaltet sein muss, vor einem **gesetzlich feststehenden** (Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG) und **unabhängigen** (Art. 97 Abs. 1 GG) **Richter** stattfinden muss und dass in diesem Verfahren die **verfassungsmäßigen Grundrechte** gewährleistet sein müssen. Dieses Rechtsstaatsprinzip, das für jedes Verfahren (auch für Zivilprozess, Verwaltungsprozess usw.) gilt, hat gerade im Strafprozeß ganz besondere Bedeutung, denn das ganze Strafverfahren steht in einem Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Interesse an der Strafverfolgung einerseits und dem Freiheitsinteresse des Einzelnen andererseits.

Für das Strafverfahren speziell gelten weitere Grundsätze, die die Struktur des Verfahrens prägen. Diese **Prozessmaximen** (wie z. B. das Offizialprinzip, das Legalitätsprinzip usw.) sind zwar nicht begribsnotwendige Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, hängen jedoch historisch gesehen damit zusammen. Es handelt sich nämlich zum Großteil um die Verwirklichung rechtspolitischer Forderungen des gegen den Obrigkeitstaat kämpfenden Liberalismus des 18. und 19. Jahrhunderts, der die Ablösung des „Inquisitionsprozesses“ durch ein Strafverfahren anstrehte, das den bestmöglichen Ausgleich zwischen der Allmacht staatlicher Strafgewalt und der Ohnmacht des Beschuldigten bringen sollte.

Das Strafverfahrensrecht wird von folgenden Grundsätzen beherrscht (vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, § 11):

- **Grundsätze der Einleitung des Verfahrens:**
  - das Offizialprinzip (Grundsatz der Strafverfolgung durch den Staat)
  - das Akkusationsprinzip (der Anklagegrundssatz)
  - das Legalitätsprinzip (der Anklagezwang).
- **Grundsätze der Durchführung des Verfahrens:**
  - das Instruktionsprinzip (der Ermittlungsgrundsatz oder Untersuchungsgrundsatz)
  - der Grundsatz des rechtlichen Gehörs
  - der Grundsatz der Beschleunigung (für die Hauptverhandlung der Grundsatz der Konzentration).
- **Beweisgrundsätze:**
  - das Instruktionsprinzip (der Ermittlungsgrundsatz)
  - der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung
  - der Grundsatz der freien Beweisführung
  - der Grundsatz „in dubio pro reo“.
- **Grundsätze der Form:**
  - Grundsatz der Mündlichkeit
  - Grundsatz der Öffentlichkeit.

#### 3.2 Das Offizialprinzip

(Grundsatz der Strafverfolgung durch den Staat)

Das **Offizialprinzip** (vgl. § 152 Abs. 1 StPO) bedeutet: Der mit der Straftat entstehende materielle Strafan spruch steht allein dem Staa te zu und wird grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten von Amts wegen durch Staatsorgane durchgesetzt.

Von diesem Offizialprinzip gibt es zwei Einschränkungen und eine Durchbrechung. **Einschränkungen** sind:

- Die **Antragsdelikte**, bei denen die Stellung eines Strafantrages des Verletzten oder sonst Antragsberechtigten (§§ 77 StGB) Strafverfolgungsvoraussetzung ist. Hier wird durch das Antragserfordernis auf den Willen des Verletzten Rücksicht genommen.
- Die sog. **Ermächtigungsdelikte** (§§ 90 Abs. 4, 90b Abs. 2, 97 Abs. 3, 104a, 194 Abs. 4, 353a Abs. 2, 353b Abs. 4 StGB), bei denen die Ermächtigung der betreffenden Stellen (z. B. des Bundespräsidenten) Strafverfolgungsvoraussetzung ist, also auf die (zum Teil politische) Interessenlage Rücksicht genommen wird.

Eine **Durchbrechung** des Offizialprinzips besteht bei den sog. **Privatklagedelikten** des § 374 StPO. Hier wird, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (vgl. § 376 StPO), das Strafverfahren von Amts wegen nicht eingeleitet. Dem Interesse des Verletzten wird jedoch dadurch Rechnung getragen, dass es ihm gestattet wird, den Strafan spruch im Wege der Privatklage durchzusetzen.

#### 3.3 Das Akkusationsprinzip

(Anklagegrundssatz)

Nach § 264 Abs. 1 StPO ist Gegenstand der Urteilsfindung nur die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt. Nach § 155 Abs. 1 StPO darf sich die Untersuchung und Entscheidung nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen erstrecken. „Tat“ ist dabei der mit der Anklage dem Gericht zur Aburteilung unterbreitete historische Vorgang (nicht die rechtlichen Gesichtspunkte, § 264 Abs. 2 StPO).

Die §§ 264 Abs. 1, 155 Abs. 1 StPO sind Konsequenzen des **Akkusationsprinzips**. Der Anklagegrundsatz ist in § 151 StPO ausgesprochen. Er besagt, dass **ohne vorherige Klage eine gerichtliche Untersuchung nicht stattfinden kann** (wo kein Kläger, da kein Richter!).

Staatliche Anklagebehörde ist die **Staatsanwaltschaft** (§ 152 StPO). Sie hat grundsätzlich (Ausnahme: die Privatklaggedelikte) das **Anklagemonopol**. Wenn man das Offizialprinzip und das Akkusationsprinzip verbindet, dann bedingt dies eine Rollenverteilung von Anklage und Aburteilung auf verschiedene selbständige Staatsorgane. Ankläger und Richter dürfen nicht (wie das im Inquisitionsprozess der Fall war) identisch sein.

### 3.4 Das Legalitätsprinzip

Das **Legalitätsprinzip** bedeutet die **rechtlische Verpflichtung der Staatsanwaltschaft** (als der Ermittlungs- und Anklagebehörde), **bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und bei hinreichendem Tatverdacht die öffentliche Klage zu erheben** (vgl. §§ 152 Abs. 2, 160 StPO). Dieses Legalitätsprinzip ist die notwendige Ergänzung zum Akkusationsprinzip und zum Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, denn es garantiert, dass Straftaten vor Gericht kommen und abgeurteilt werden können. **Materiell** strafrechtlich ist es **abgesichert** durch die Bestimmung über Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB). Soweit das Legalitätsprinzip reicht, macht sich ein Staatsanwalt einer Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen schuldig, wenn er eine ihm zur Kenntnis gekommene Straftat nicht verfolgt. Das Gleiche gilt für Polizeibeamte, die nach § 163 StPO das Recht und die Pflicht des ersten Zugriffs haben und daher ebenfalls dem Legalitätsprinzip unterstehen.

Die **strafprozessuale** Absicherung des Legalitätsprinzips ist das **Klageerzwangungsverfahren** (§§ 172 ff. StPO). Wenn nach einer Strafanzeige die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren nicht aufnehmen will oder das aufgenommene Ermittlungsverfahren einstellt, muss sie dem Anzeigerstatter (in § 171 StPO „Antragsteller“ genannt) einen schriftlich begründeten Bescheid geben (§ 171 StPO). Ist der Anzeigerstatter zugleich der Verletzte, so kann er das Klageerzwingungsverfahren betreiben, um eine gerichtliche Kontrolle über die Einhaltung des Legalitätsprinzips durch die Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

- a) Das Legalitätsprinzip gilt aber nicht ohne Ausnahme. Seine Einhaltung um jeden Preis (z. B. auch bei dem geringsten Delikt) würde im Ergebnis durch Überbelastung der Strafrechtspflege mehr Schaden als Nutzen bringen. Das Gesetz durchbricht daher das Legalitätsprinzip in einer Reihe von Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen kann. Diese Fälle pflegt man unter dem Namen „**Opportunitätsprinzip**“ zusammenzufassen. Da das Klageerzwangungsverfahren nur das Legalitätsprinzip sichert, ist es unzulässig, soweit das Opportunitätsprinzip eingreift. § 172 Abs. 2 StPO, der diese Unzulässigkeit ausspricht, enthält zugleich einen Katalog des Opportunitätsprinzips. Für Privatklaggedelikte gilt beispielsweise das Opportunitätsprinzip; die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht (§ 376 StPO). Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Vorliegen oder Nichtvorliegen eines öffentlichen Interesses (Oppunitätsprinzip-Entscheidung) ist im Wege des Klageerzwangungsverfahrens jedoch nicht überprüfbar.
- b) Die Pflicht der Staatsanwaltschaft und der Polizei zur Strafverfolgung aufgrund des Legalitätsprinzips gilt unbedingt bei **dienstlicher Kenntniserlangung** vom Verdacht einer Straftat. Umstritten ist die Frage, inwieweit bei **privater Kenntniserlangung** eine Pflicht zur Strafverfolgung besteht und die Nichtbefolgung eine Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) darstellt. Nach der h. M. (BGHSt 12, 277; 38, 388) begründet private Kenntniserlangung eine Pflicht zum Einschreiten nur „bei Straftaten, die nach Art oder Umfang die Belange der Öffentlichkeit und der Volksgesamtheit in besonderem Maße berühren.“
- c) Umstritten ist weiter die Frage, ob für die Staatsanwaltschaft eine **Bindung** an eine ständig **höchstrichterliche Rechtsprechung** besteht, so dass sie trotz gegenteiliger Rechtsüberzeugung aufgrund des Legalitätsprinzips anklagen müsste. Der BGH (vgl. BGHSt 15, 155 ff.) nimmt eine solche Bindung an. Begründet wird dies einmal damit, dass nach dem Gewaltenurteilungsprinzip nur die Gerichte befugt seien, darüber zu entscheiden, ob ein Strafgesetz verletzt sei. Zum anderen würde mit einer der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beachtendem Auslegung von Gesetzen durch die Staatsanwaltschaften das Legalitätsprinzip verletzt, weil sie bei Handlungen, die nach ständiger Rechtsprechung strafbar seien, die Anklage unterließe. Schließlich würde die Einheit der Rechtsanwendung gefährdet und die Gleichheit vor dem Gesetz beseitigt, weil unterschiedliche Rechtsansichten bei jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften eine unterschiedliche Behandlung gleich liegender Fälle hereaufbeschwören würde.

- d) Das Legalitätsprinzip begrenzt auch die **Weisungsbefugnis** und die **Weisungsgebundenheit innerhalb der Staatsanwaltschaft**. Nach § 146 GVG haben die Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen. Da die STA eine **hierarchisch** aufgebaute, von den Gerichten unabhängige (§ 150 GVG), selbständige **Justizbehörde** ist, handelt der einzelne Staatsanwalt immer als **Vertreter** des Behördchenches (vgl. Nr. 2.1.2).

Weisungsgebundenheit besteht uneingeschränkt im Rahmen des Opportunitätsprinzips;

**Beispiel:** Will der die Sache bearbeitende Staatsanwalt einstellen, weil nur ein Privatklagedelikt in Frage kommt und nach seiner Ansicht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht vorliegt, so kann der Leitende Oberstaatsanwalt (und alle anderen vorgesetzten Dienstvorgesetzten, also Generalstaatsanwalt oder Landesjustizminister) die Entscheidung treffen, dass ein öffentliches Interesse gegeben sei, und er kann Weisung zur Anklageerhebung erteilen.

Im Rahmen des Legalitätsprinzips ist für Weisungen nur Raum, soweit eine Rechtsfrage zweifelhaft ist und auch noch keine richterliche Rechtsprechung zu dieser Frage besteht, ferner noch bei verschiedenen Deutungsmöglichkeiten eines Sachverhalts. Weisungen sind unzulässig, wenn sie mit dem Legalitätsprinzip oder sonstigen Gesetzen (z. B. Verbot der Verfolgung Unschuldiger, § 344 StGB) in Widerspruch stehen. Die Rechtmäßigkeit der Weisung hat der angewiesene Staatsanwalt immer eigenverantwortlich zu prüfen.

### 3.5 Das Instruktionsprinzip (Untersuchungs- oder Ermittlungsgrundsatz)

Das deutsche Strafverfahren ist kein Parteienprozess. Staatsanwaltschaft (Ankläger) auf der einen Seite und Angeklagter und Verteidiger auf der anderen Seite stehen sich nicht so gegenüber, dass sie die Aufgabe hätten, als Parteien dem Gericht die Tatsachen und Beweismittel zu unterbreiten und das Gericht lediglich gewissermaßen als Schiedsrichter zu entscheiden hätte. Eine Parteiherrenschaft über den Entscheidungsstoff (so die Verhandlungsmaxime des Zivilprozesses) ist unserem Strafprozess fremd. **Das Strafverfahren ist auf die Wahrheitserforschung von Amts wegen angelegt.**

Dieser Grundsatz der Wahrheitsermittlung von Amts wegen gilt bereits im **staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahren**. Nach § 160 Abs. 2 StPO hat die STA – über § 163 StPO auch die **Polizei** – ihre Ermittlungen nicht nur hinsichtlich belastenden Materials, sondern auch hinsichtlich entlastender Umstände vorzunehmen.

Ebenso hat das Gericht im Rahmen der durch die Anklage und den Eröffnungsbeschluss gezogenen Tatgrenze die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen. Das Gericht ist also ebenfalls zu einer selbständigen Aufklärungstätigkeit berechtigt und verpflichtet. Es ist dabei nicht an Anträge der übrigen Verfahrensbeteiligten gebunden. Diese Berechtigung und Verpflichtung zur amtlichen Wahrheitsermittlung durch das Gericht wird neben den üblichen Bezeichnungen wie Ermittlungsgrundsatz auch als „**Prinzip der materiellen Wahrheit**“ bezeichnet.

**Konsequenzen** dieses Untersuchungsgrundsatzes (in der StPO kommt er in den §§ 155 Abs. 2, 206, 244 Abs. 2, 264 Abs. 2 zum Ausdruck):

- **Geständnisse** des Angeklagten binden das Gericht nicht. Es muss vielmehr ein Geständnis auf seinen Wahrheitsgehalt durchleuchten und, wenn Entlastungszeugen vorhanden sind, diese hören.
- Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Umständen, die für die **Beurteilung der Tat** (belastend, entlastend oder für das Strafmaß) **von Bedeutung** sind, dann muss das Gericht in dieser Richtung aufklären und dafür vorhandene Beweismittel auch dann heranziehen, wenn seitens der Verfahrensbeteiligten keine Beweisanträge gestellt sind oder sogar widersprochen wird.
- Für den äußeren Verfahrensablauf ergibt sich aus diesem Untersuchungsgrundsatz zwangsläufig, dass die Vernehmung des Angeklagten und die Beweiserhebung (Hauptfall: die Zeugenvernehmung) in der Hand des Gerichts – des die Verhandlung leitenden Vorsitzenden (§ 238 Abs. 1 StPO) – liegen.

### 3.6 Der Grundsatz der Unmittelbarkeit

Der **Grundsatz der Unmittelbarkeit** gilt für die Hauptverhandlung und besagt, dass **das erkennende Gericht die für die Urteilsfindung bedeutsamen Tatsachen selbst feststellen und dabei grundsätzlich das originäre Beweismittel verwenden muss**.

Der Grundsatz zur Unmittelbarkeit bedeutet also zweierlei:

- a) Das Gericht, welches das Urteil fällt, muss selbst wahrnehmen. Es darf grundsätzlich die Beweisaufnahme nicht anderen Personen, etwa einem beauftragten oder ersuchten Richter überlassen. Ausnahme: die kommissarische Beweisaufnahme nach §§ 223 ff. StPO. Es ist jedoch nicht zulässig, die kommissarische Zeugenvernehmung einer V-Person der Polizei gegen den Willen des Verteidi-

gers in dessen Abwesenheit durchzuführen, weil die oberste Dienstbehörde den Zeugen aus Sorge vor dessen Enttarnung nur unter dieser Voraussetzung freigibt (BGH, Großer Senat für Strafsachen, Beschl. v. 17. 10. 1983, Strafverteidiger 1983, S. 490 ff.).

- b) Das Gericht muss die Tatsachen aus der Quelle selbst schöpfen, d. h., es darf keinen Beweisatz benutzen. Es muss den Angeklagten und die Zeugen **persönlich** vernehmen. Das geltende Recht kennt nur in § 68 Abs. 3 S. 1 StPO die Möglichkeit, die Anonymität eines Zeugen zu wahren, der in der Hauptverhandlung vernommen werden soll (vgl. hierzu Erl. zu § 68). Die Vernehmung von Zeugen darf nach § 250 S. 2 StPO prinzipiell nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

### 3.7 Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Der **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** (§ 261 StPO) besagt, dass über das Ergebnis der Belebensaufnahme – also über Tatsachen – das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung entscheidet. Dies bedeutet, dass das Gericht bei der Bewertung von Zeugenaussagen frei ist, also nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden ist. Auch einer beschworenen Zeugenaussage steht das Gericht frei gegenüber. Der Richter kann den Aussagen des Angeklagten gegenüber einer Mehrzahl beeidigter Belastungszeugen glauben. Auch Urkunden binden ihn nicht. Das Geständnis des Angeklagten unterliegt ebenfalls der freien Beweiswürdigung.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung findet einmal eine Einschränkung durch bestimmte **naturwissenschaftliche Erkenntnisse**. Es ist für „eine richterliche Überzeugungsbildung dort kein Raum mehr, wo eine Tatsache aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse feststeht“ (BGHSt 10, 208 [211]). Dies gilt z. B. bei Blutgruppenbestimmungen, Gutachten zur Ausschließung der Vaterschaft, bei der Feststellung der Fahruntüchtigkeit aufgrund bestimmten Blutalkoholgehalts, bei der Geschwindigkeitsmessung u. a.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung erfährt weiter Einschränkungen aus dem Gesichtspunkt der **Unzumutbarkeit** einer Aussage, wie er im **Schweigerecht des Beschuldigten** und den **Zeugnisverweigerungsrechten** seinen Niederschlag gefunden hat.

Ob ein **Schweigen** des Beschuldigten zu seinen Ungunsten als Indiz verwertet werden darf, ist umstritten. Verweigert der Beschuldigte jede Aussage, so ist sein Schweigen der Beweiswürdigung überhaupt entzogen (heute h. M.). Macht der Beschuldigte dagegen eine Aussage und erklärt er sich lediglich zu einzelnen Punkten nicht, so macht er sich „in freiem Entschluss selbst zu einem Beweismittel und unterstellt sich damit der freien Beweiswürdigung“ (vgl. BGHSt 20, 298 [300]). Partielles Schweigen des Beschuldigten darf daher gegen ihn verwertet werden.

Schließlich darf eine berechtigte Zeugnisverweigerung nicht zum Nachteil des Angeklagten ausgelegt werden (h. M., vgl. BGHSt 6, 279 ff.).

### 3.8 Der Grundsatz in dubio pro reo

Der Grundsatz **in dubio pro reo** ist im Gesetz nicht ausdrücklich formuliert, lässt sich jedoch mittelbar aus dem Schuldgrundsatz in Verbindung mit § 261 StPO ableiten. Denn wenn eine Verurteilung erfordert, dass das Gericht von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist, muss jeder Zweifel an dieser Voraussetzung den Strafausspruch verhindern. Auch Art. 6 Abs. 2 MRK schließt insofern den *in-dubio-Satz* ein. Der Grundsatz bedeutet, dass der Beschuldigte seine Nichttäterschaft (also sein Alibi) **nicht** nachzuweisen oder glaubhaft zu machen hat, sondern daß umgekehrt ihm nachgewiesen werden muss, dass er schuldhaft die betreffende Straftat begangen hat. Bleibt dieser Nachweis zweifelhaft, muss sich das in der Entscheidung zugunsten des Beschuldigten auswirken.

### 3.9 Die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit

Diese Grundsätze werden auch als **Formgrundsätze** bezeichnet und gelten nur für das Kernstück des Verfahrens: die Hauptverhandlung.

- a) Der **Grundsatz der Öffentlichkeit** ist im GVG (§§ 169–175) geregelt und ist auch in Art. 6 MRK enthalten. Er soll die Kontrolle des Verfahrens durch die Allgemeinheit gewährleisten. Öffentlichkeit bedeutet, dass im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheit des Verhandlungs-ortes die Möglichkeit des Eintritts für beliebige Zuhörer gewährleistet ist. Einschränkungen sind zulässig, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung notwendig sind. Der allgemeine **Ausschluss** der Öffentlichkeit ist zulässig bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 172 GVG), ferner wenn die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt in Frage steht (§ 171a GVG). Die Verkündung des Urteils muss in diesen Fällen jedoch immer öffentlich erfolgen (§ 173 Abs. 1 GVG).

Im Jugendstrafverfahren ist der Ausschluss der Öffentlichkeit für das gesamte Verfahren einschließlich der Urteilsverkündung zwingend vorgeschrieben (§ 48 Abs. 1 JGG).

Öffentlichkeit bedeutet keineswegs eine Publizität, bei der die Gefahr besteht (Sensationsprozess), sie als Beeinflussung der Wahrheitsfindung auszuwerten. Infolgedessen sind Ton-, Rundfunk- und Filmaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung während der Verhandlung unzulässig (§ 169 S. 2 GVG).

- b) Der **Grundsatz der Mündlichkeit** besagt, dass Entscheidungsgrundlage nur werden kann, was in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen ist (vgl. auch § 261 StPO: „aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“). Infolgedessen müssen z. B. Urkunden – auch wenn sie allen Beteiligten bekannt sind – in der Hauptverhandlung verlesen werden (§ 249 Abs. 1 StPO). Was in den bisherigen Ermittlungsakten steht, kann eben nur dann zu dem die Entscheidungsgrundlage bildenden Tatsachenstoff werden, soweit es in der Hauptverhandlung auch mündlich erörtert wurde (Ausnahme: der Verfahrensvereinfachung dient das **Selbstleseverfahren**, vgl. § 249 Abs. 2 StPO). Das Mündlichkeitsprinzip gewährleistet auch, dass der Angeklagte die Möglichkeit hat, zu allen Punkten Stellung zu nehmen, die für die Urteilsfindung von Bedeutung sein können. Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ermöglicht es auch eine Kontrolle durch die Allgemeinheit.

### 4 Die Verfahrensbeteiligten

Die Entwicklung des Strafprozesses vom Ermittlungsverfahren (§§ 158 ff. StPO) bis zum Urteil erfolgt durch Handlungen der am Prozess beteiligten Personen, die teils als Organe der staatlichen Rechtspflege, teils als private Einzelne (z. B. Zeugen) am Prozess teilnehmen und denen dabei sehr verschiedenartige Prozessrollen zugedacht sind.

Unter diesen **Prozess-** bzw. **Verfahrensbeteiligten** gibt es nun solche, deren Rolle jedenfalls vom Zeitpunkt der Anklageerhebung an so bedeutsam ist, dass ohne sie die Vorstellung des Vorhandenseins eines Prozesses im Sinne des geltenden Rechts unvollziehbar wäre. Dies sind im Hinblick auf die Struktur des Strafprozesses der **Beschuldigte** und sein **Verteidiger**, die **Staatsanwaltschaft** und das **Gericht**, die nach dem Gesetz eine Prozessrolle dergestalt ausüben, dass sie durch eigene Willenserklärungen im prozessualen Sinn gestaltet mitwirken müssen oder dürfen.

Die **Staatsanwaltschaft** wurde bereits im Rahmen der Erörterung der Ermittlungsbehörden dargestellt. Im Folgenden soll daher nur noch auf die anderen Verfahrensbeteiligten Bezug genommen werden.

#### 4.1 Der Beschuldigte

Der **Beschuldigte** – nach Anklageerhebung auch **Angeschuldigter**, nach Eröffnung des Hauptverfahrens als **Angeklagter** bezeichnet (§ 157 StPO) – steht im Mittelpunkt des Strafverfahrens. Seine Rechtsstellung wird dadurch gekennzeichnet, dass er nicht bloßes Untersuchungsobjekt, sondern gleichzeitig ein mit Rechten und Pflichten versehenes **Prozesssubjekt** ist.

Dem Beschuldigten steht ein umfassendes Recht auf sachgerechte Verteidigung zu. Grundgesetzlich verankert ist es im Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Hieraus folgt, dass der Beschuldigte bei allen gegen ihn gerichteten Ermittlungs- und Prozesshandlungen das Recht und die Möglichkeit zur Gegenwehr haben muss. Dieser Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst das Recht, sich über Tatsachen zu erklären und rechtliche Ausführungen zu machen. Die StPO räumt dem Beschuldigten darüber hinaus zahlreiche Einzelrechte ein, die sämtlich darauf abzielen, ihn zu einer sachgerechten Verteidigung zu befähigen. Vielfach dienen sie der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Nur wer vollständig informiert ist, kann dieses Recht auch richtig ausüben. Dem Beschuldigten ist zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird (§§ 136 Abs. 1, 163a Abs. 4 StPO). Ihm stehen in den einzelnen Verfahrensabschnitten bestimmte Anwesenheitsrechte zu (§§ 168d, 216, 231, 247, 323, 350 StPO). Er kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen (§ 137 Abs. 1 StPO) und über diesen vom Akteninhalt Kenntnis nehmen (§ 147 StPO). In jedem Verfahrensabschnitt stehen ihm bestimmte Beweisantragsrechte zu (§ 136 Abs. 1 S. 3, 163a Abs. 2, 166, 201, 244, 245 StPO). Die Rechtsstellung des Beschuldigten ist hierbei in den einzelnen Verfahrensabschnitten unterschiedlich ausgestaltet. Am schwächsten ist sie im Ermittlungsverfahren, am stärksten in der Hauptverhandlung, wo dem Angeklagten nach Schließung der Beweisaufnahme und den Ausführungen der übrigen Prozessbeteiligten das letzte Wort vorbehalten bleibt (§ 258 Abs. 3 StPO). Der Beschuldigte ist gleichzeitig Prozesssubjekt und Untersuchungsobjekt. Den ihm zur sachgerechten Verteidigung eingeräumten Rechten korrespondieren andererseits Pflichten zur Mitwirkung, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens unerlässlich sind. So hat der Beschuldigte insbesondere die Pflicht, vor Gericht zu erscheinen (§§ 133, 134, 230 StPO), sich gegebenenfalls einem anderen gegenüberzustellen (§ 58 StPO) oder sich untersuchen zu lassen (§ 81a StPO). Der Beschuldigte muss, soweit erforderlich, die gesetzlich zugelassenen Zwangsmittel wie Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO), Durchsuchung (§§ 102 ff. StPO) und Beschlagnahme

(§§ 94 ff. StPO) usw. **dulden**. Weiterhin hat er zu seinen persönlichen Verhältnissen Angaben zu machen (§ 243 Abs. 2, 4 StPO). Die Pflicht des Beschuldigten, an der Durchführung des Strafverfahrens mitzuwirken, ist jedoch sehr beschränkt. Auch soweit er Untersuchungsobjekt ist, darf ihm die Möglichkeit zu sachgerechter Verteidigung nicht genommen werden. Der Beschuldigte braucht sich **nicht selbst zu belasten**. In jedem Stadium des Verfahrens steht es ihm frei, nicht zur Sache auszusagen; hierüber ist er ausdrücklich zu **belehren** (§§ 136, 163a, 243 Abs. 4 StPO). Sagt er aus und sind seine Angaben zur Sache bewusst falsch, so knüpfen sich hieran (selbst wenn man eine grundsätzliche Wahrheitspflicht des Beschuldigten bejaht, so BGHSt 1, 103 [104], 1, 342) keine unmittelbaren Sanktionen an.

Schließlich wird der Beschuldigte durch das **Verbot bestimmter Vernehmungsmethoden** zusätzlich geschützt (§ 136a StPO). Danach sind bei Vernehmungen Drohungen sowie Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen, die Einsichtsfähigkeit oder die Willensfreiheit beeinträchtigen (wie Misshandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, Drogen, Quälerei, Täuschung und Hypnose), verboten. Für solche unzulässig erlangten Aussagen gilt darüber hinaus auch ein absolutes **Verwertungsverbot** (§ 136a Abs. 3 StPO).

#### 4.2 Der Verteidiger

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens – also auch schon im Ermittlungsverfahren – des Beistandes eines **Verteidigers** bedienen (§ 137 Abs. 1 StPO). Darauf ist er bei seiner ersten Vernehmung hinzuweisen (§§ 136 Abs. 1 S. 2, 163a Abs. 4 StPO).

In gewissen Fällen (Katalog des § 140 Abs. 1 StPO) ist die Mitwirkung eines Verteidigers **notwendig**. Wählt sich der Beschuldigte in diesen Fällen einer notwendigen Verteidigung den Verteidiger nicht selbst (**Wahlverteidiger**), so wird ihm spätestens mit Zustellung der Anklageschrift (§ 201 StPO) vom Gerichtsvorsitzenden ein Verteidiger (**Pflichtverteidiger**) bestellt (§ 141 Abs. 2 StPO).

Als Verteidiger kommen grundsätzlich (vgl. §§ 138, 139, 142 StPO) **Rechtsanwälte** in Betracht. Der Verteidiger ist nicht Vertreter des Beschuldigten, sondern selbständiges **Organ der Rechtspflege** (BGHSt 12, 367 [369]). Daraus folgt, dass er für die sachgerechte Wahrnehmung der Verteidigung auch gegen den Willen des Beschuldigten handeln kann. Er kann z. B. Beweisanträge stellen, auch wenn der Beschuldigte widerspricht. Er kann auch gegen den Willen des Beschuldigten den Antrag stellen, diesen nach § 81 StPO auf seinem Geisteszustand zu untersuchen. Rechtsmittel kann er allerdings nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten einlegen (§ 297 StPO).

Als Rechtspflegeorgan ist auch der Verteidiger zur **Wahrheitsfindung** verpflichtet. Aus dem Wesen der Verteidigung ergibt sich jedoch, dass diese Mitwirkung bei der Wahrheitsfindung einseitig zugunsten des Beschuldigten ist. Ihm – etwa aus einem Gespräch mit dem Beschuldigten – bekannte, den Beschuldigten belastende Umstände braucht er nicht zu offenbaren, und er darf es gegen den Willen des Beschuldigten auch nicht (vgl. § 203 StGB). Da er darauf zu achten hat, daß dem Angeklagten die Schuld in prozessual zulässiger Weise nachgewiesen wird, kann er auch bei Kenntnis der Schuld seines Mandanten auf einen Freispruch mangels Beweisen plädieren. Einer Begünstigung (§ 257 StGB) macht sich der Verteidiger nur dann schuldig, wenn er in prozessual unzulässiger Weise die Wahrheitsermittlung durch tätiges Handeln verhindert oder erschwert (vgl. dazu BGHSt 9, 20 [22]; 10, 393 [394 f.]).

Zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Verteidiger

- das Recht, mit einem in Haft befindlichen Beschuldigten mündlich oder schriftlich unkontrolliert zu verhören (§ 148 StPO, vgl. aber die Möglichkeit der Überwachung, § 148 Abs. 2, § 148a StPO);
- das Recht auf Akteneinsicht (§ 147 StPO);
- auch schon vor der Hauptverhandlung in gewissem Umfang ein Anwesenheits- und Fragerecht (die wichtigsten Fälle dabei sind die Vernehmung des Beschuldigten durch den Ermittlungsrichter, § 169 Abs. 2, und die Vorwegnahme einer Beweisaufnahme durch den kommissarischen Richter, §§ 223, 224, 225, 199 Abs. 2 StPO).

#### 4.3 Das Gericht

Das **Gericht** ist Träger des Verfahrens. Es nimmt insoweit gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten eine Sonderstellung ein. Während Beschuldigter und der Verteidiger, ebenso Nebenkläger und Privatkläger, aufgrund der ihnen im Strafverfahren zugewiesenen Rollen für oder gegen den Beschuldigten eingenommen sein dürfen, und der Staatsanwalt trotz der ihm auferlegten Pflicht, auch zugunsten des Beschuldigten tätig zu werden (§§ 160 Abs. 2, 296 Abs. 2 StPO), vielfach als Gegner des Beschuldigten und des Verteidigten angesehen wird, muss der Richter gegenüber den übrigen Verfahrensbeteiligten als **Nichtbeteiligter** in Erscheinung treten (BVerfGE 21, 139 [145]; 30, 149 [153 und 160]). Verfassungsrechtlich wird dies durch die Vorschriften über die **richterliche Unabhängigkeit** (Art. 97 GG, § 1 GVG, §§ 25 ff. DRiG) und die

über den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 GG, § 16 GVG) in Verbindung mit den Bestimmungen über die Zuständigkeit der einzelnen Richter garantiert.

Nach Art. 97 Abs. 1 GG sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Hiermit hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass nur **unabhängige** Gerichte die Gewähr für ein **faires Verfahren** bieten. Die richterliche Unabhängigkeit dient dazu, die Rechtsprechung von der Einflussnahme Außenstehender freizuhalten, und ist insoweit kein Privileg für den Richter. Sie ist damit ein unverzichtbarer Bestandteil des **Rechtsstaatsprinzips**. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen **persönlicher** und **sachlicher Unabhängigkeit** des Richters: Eingriffe in die persönliche Rechtsstellung des Richters wie Entlassung, Amtsenthebung, Versetzung sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen (Art. 97 Abs. 2 GG) zulässig. Die sachliche Unabhängigkeit beinhaltet die Weisungsfreiheit bei jeder richterlichen Tätigkeit (BGHZ 57, 348). Der Richter ist mit Ausnahme des Falles der Zurückweisung (§ 358 Abs. 1 StPO) nicht an die Rechtsauffassung von Obergerichten gebunden. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Vereinbarkeit von Strafgesetzen mit höherrangigem Verfassungsrecht zu prüfen (Art. 100 GG).

In engem Zusammenhang mit der Unabhängigkeit stehen die Bestimmungen, die die **Unparteilichkeit** der Richter gewährleisten sollen. Ausgehend von dem Grundsatz, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann, sind Richter **kraft Gesetzes** von der richterlichen Tätigkeit **ausgeschlossen**, wenn sie oder Angehörige durch die Straftat verletzt, in engen Beziehungen zu dem Beschuldigten stehen oder bereits in anderer Funktion im Rahmen des betreffenden Strafverfahrens tätig geworden sind (§§ 22, 23 StPO). Schließlich kann ein Richter wegen **Besorgnis der Befangenheit abgelehnt** werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen (§§ 24 ff. StPO).

Art. 101 GG verbietet Ausnahmegerichte und bestimmt, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Beruht seine Zuständigkeit für den konkreten Fall auf einer abstrakten gesetzlichen Regelung, ist er der gesetzliche Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 GG (die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen wird hierbei durch das GVG und die StPO, die Zuständigkeit des jeweiligen Spruchkörpers durch den Geschäftsverteilungsplan, §§ 22a ff. GVG, bestimmt).

### 4.4 Die Schöffen

Sämtliche Gerichtszweige kennen **ehrenamtliche Richter**, die in der Strafgerichtsbarkeit nicht rechtsgelehrten **Schöffen**, die auf 4 Jahre gewählt und für eine begrenzte Zahl von Sitzungstagen herangezogen werden. Die Laienrichter bilden mit den Berufsrichtern den gesetzlichen Richter (§ 44 Abs. 1 DRiG). Sie sind wie diese sachlich unabhängig (Art. 97 Abs. 1 GG, § 45 Abs. 1 S. 1 DRiG) und können, als Minimum persönlicher Unabhängigkeit, nur durch ein rechtskräftiges Urteil abberufen werden (§ 44 Abs. 2 DRiG). In der Hauptverhandlung haben die Schöffen beim Schöffengericht und bei den Strafkammern dieselben Rechte wie die Berufsrichter (§§ 30 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG).

## 5 Grundlagen des Beweisrechts

### 5.1 Einführung

Die wichtigste Phase der Hauptverhandlung ist die **Beweisaufnahme**. Zur Erforschung der Wahrheit muss das Gericht alle ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel ausschöpfen (§ 244 Abs. 2 StPO). Der Untersuchungsgrundsatz bedeutet aber nicht, dass das Gericht die Wahrheit um jeden Preis mit allen erdenklichen Mitteln aufklären darf, sondern die Aufklärung muss in verfahrensmäßig zulässiger Weise geschehen (BGHSt 14, 358 ff.).

Für alle Umstände, die die **Schuld-** und **Straffrage** betreffen, gilt der sog. **Strengbeweis**. Das bedeutet, dass der Beweis **nur** mit folgenden Beweismitteln geführt werden kann:

- Einlassung und Geständnis des Angeklagten,
- Zeugen (§§ 48–71 StPO),
- Sachverständige (§§ 72–85 StPO),
- Augenschein (§§ 86–93 StPO),
- Urkunden (§§ 249–256 StPO).

Für diese Beweismittel des Strengbeweises gelten die Regeln der §§ 244 ff. StPO. Umstände, die lediglich **Verfahrensfragen** betreffen (z. B. Eidesmündigkeit eines Zeugen, rechtzeitige Stellung eines Strafantrages usw.), können mittels sog. **Freibeweises** geklärt werden. Durch Freibeweis kann sich das Gericht auf beliebige Weise (z. B. telefonische Rückfrage beim Meldeamt) Gewissheit verschaffen.

Der Umfang der **richterlichen Aufklärungspflicht** hängt nicht davon ab, dass die Verfahrensbeteiligten entsprechende Beweisanträge stellen. Wenn die dem Gericht bisher bekannten Umstände die Benutzung eines bestimmten Beweismittels zur weiteren Aufklärung nahe legen, dann muss das Gericht dieses Beweismittel von Amts wegen auch ohne Antrag heranziehen. Tut es das nicht, verletzt es seine **Aufklärungspflicht**.

Werden von den Verfahrensbeteiligten hinsichtlich entscheidungserheblicher Umstände **Beweisanträge** gestellt, dann gebietet es an sich schon die Aufklärungspflicht, dass das Gericht diesem Antrag nachkommt. Die StPO hat die Pflicht, auf Beweisanträge einzugehen, jedoch noch besonders in den §§ 244, 245 StPO hervorgehoben. Die **Ablehnung** eines **Beweisantrages** bedarf immer eines Gerichtsbeschlusses (§ 244 Abs. 6 StPO) und darf auch nur aus ganz bestimmten Gründen erfolgen (§§ 244 Abs. 3–5, 245 StPO).

Die unzulässige Ablehnung eines Beweisantrages der Verteidigung (Verstoß gegen § 244 StPO) bietet einen absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 8 StPO.

Der **Beweisantrag** ist ein in der Hauptverhandlung gestelltes Verlangen eines Verfahrensbeteiligten an das Gericht, es möge über eine **bestimmte**, die Schuld- oder Straffrage betreffende Behauptung mit einem **bestimmt** bezeichneten Beweismittel Beweis erhoben werden (BGHSt 6, 128 f.). Zu einem Beweisantrag gehört also immer die Bezeichnung des **Beweisthemas** und des **Beweismittels**.

Wenn das Gericht einem Beweisantrag nicht stattgeben will, muss es ihn durch **Beschluss** ablehnen. Die Ablehnung kann nur auf die in § 244 Abs. 3–5 StPO bezeichneten Gründe gestützt werden.

### Ablehnungsgründe sind:

- **Unzulässigkeit** der Beweiserhebung;
- **Überflüssigkeit** der Beweiserhebung bei Offenkundigkeit der Tatsache oder bei **Bedeutungslosigkeit** für die Entscheidung, wenn die Tatsache schon erwiesen ist oder bei **Unterstellung** einer zugunsten des Angeklagten zu beweisenden Tatsache **als wahr**;
- **Zwecklosigkeit** der Beweiserhebung, nämlich bei völlig ungeeigneten Beweismitteln oder bei **Unerreichbarkeit** des Beweismittels;
- **Verschleppungsabsicht**.

Vom Beweisantrag zu unterscheiden ist der sog. **Beweisermittlungsantrag**. Ein bloßer Beweisermittlungsantrag liegt vor, wenn es an der Bezeichnung eines Beweisthemas oder eines bestimmten Beweismittels fehlt. Solche Anträge sind lediglich eine **Anregung** an das Gericht, im Rahmen seiner Aufklärungspflicht weiter tätig zu werden. Seine Nichtbeachtung kann allenfalls eine Verletzung der allgemeinen Aufklärungspflicht sein.

Einem Beweis können **Verbote** entgegenstehen. Diese Verbote können bereits die Erhebung des Beweises verbieten, sog. **Beweiserhebungs-** oder **Beweisgewinnungsverbote**. Das Verbot kann auch die Verwertung eines Beweises betreffen, sog. **Beweisverwertungsverbot**.

**Beweisgewinnungsverbote** sind Vorschriften, die im Interesse anderer Werte die strafprozessuale Aufklärungspflicht einschränken.

Hier lassen sich folgende Unterscheidungen treffen:

- **Beweisthemenvorbot**, d. h. Vorschriften, wonach bestimmte Tatsachen nicht zum Gegenstand eines Beweises gemacht werden dürfen;
- **Beweismittelverbot**, d. h. bestimmte Beweismittel dürfen nicht verwendet werden;
- **Beweismethodenverbot**, d. h. bei der Beweisgewinnung dürfen bestimmte Methoden nicht angewandt werden;
- **relative Beweisverbote**, d. h. die Beweisgewinnung kann nur von bestimmten Personen angeordnet und durchgeführt werden.

**Beweisverwertungsverbote** schließen die Berücksichtigung bestimmter Beweisergebnisse aus. Ein ausdrückliches gesetzliches Beweisverwertungsverbot ist in der StPO nur im § 136a Abs. 3 enthalten, wonach Aussagen, die unter Verstoß gegen § 136a Abs. 1 und 2 StPO (Beweismethodenverbot) gewonnen wurden, selbst dann nicht verwertet werden dürfen, wenn der Beschuldigte zustimmt (weitere ausdrückliche gesetzliche Verwertungsverbote sind z. B. enthalten in der Abgabenordnung und dem G-10-Gesetz). Allgemein anerkannt ist ferner ein Verwertungsverbot der Tatsachen- und Beweisergebnisse, wenn demjenigen, zu dessen Ungunsten sie verwertet werden soll, das vorherige rechtliche Gehör nicht gewahrt worden ist (BVerfGE 13, 21 ff.; 13, 181 ff.).

Zum Teil ist es äußerst umstritten, inwieweit Verstöße gegen ein Beweisgewinnungsverbot gleichzeitig auch zu einem Verwertungsverbot führen. Der BGH hat in diesem Zusammenhang (vgl. BGHSt 11, 213 ff.) die sog. **Rechtskreistheorie** entwickelt. Danach ist das unter Verfahrens-

verstoß gewonnene Beweismittel dann unverwertbar, wenn die verletzte Vorschrift wesentlich dem Schutze des Rechtskreises des Beschuldigten dient (bei Verletzung des § 55 Abs. 2 StPO wurde Verwertbarkeit angenommen, weil die erforderliche Belehrung des Zeugen über sein Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO nur den Zeugen vor Nachteilen schützen, aber nicht dem Schutz des Rechtskreises des Beschuldigten dienen sollte). Bei vielen Entscheidungen war der Begriff des Rechtskreises als Abgrenzungskriterium jedoch zu unbestimmt. So hat auch der BGH bei den Entscheidungen, dass eine ohne Zustimmung des Angeklagten gemachte **Tonbandaufnahme** (BGHSt 14, 358 ff.) oder eine **Tagebuchaufzeichnung** des Angeklagten (BGHSt 19, 325 ff.) als Beweismittel grundsätzlich unverwertbar seien, es nicht allein auf die in diesen Fällen vorliegende Beeinträchtigung des Rechtskreises (Persönlichkeitsrecht, Art. 1 GG) abgestellt, sondern im Einzelfall auf eine **Interessenabwägung** zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsbereiches einerseits und dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse andererseits. Die Frage, ob aus dem Beweisgewinnungsverbot auch ein Beweisverwertungsverbot folgt, kann also jeweils nur im Einzelfall unter Abwägung der Interessenlage, die die verletzte Norm im Auge hat, mit dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse erfolgen.

### 5.2 Die Beweismittel

Das Gesetz kennt **persönliche** und **sachliche Beweismittel**. Zu den **persönlichen** gehören die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen sowie materiell, wenn auch nicht formell, die Vernehmung des Beschuldigten.

### 5.3 Augenschein und Urkunden

**Augenschein** und **Urkunden** bilden die **sachlichen** Beweismittel. **Augenschein** bedeutet jede durch die Sinne vermittelte, nicht nur optische Wahrnehmung eines Menschen, einer Sache oder eines Vorgangs. Augenschein kommt in jeder Lage des Verfahrens in Betracht, für das Gericht in der Hauptverhandlung nach § 244 Abs. 2 StPO, außerhalb nach § 86 StPO. Wahrnehmungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft werden durch ihre Vernehmung als Zeugen in den Prozess eingeführt, während das Gesetz bei richterlichem Augenschein eine Verlesung des Protokolls zulässt (§ 249 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 86 StPO).

Die Beweisfunktion einer **Urkunde** hängt, wie sich aus § 249 Abs. 1 S. 1 StPO ergibt, von ihrer **Verlesbarkeit** ab. Urkunden im verfahrensrechtlichen Sinne sind daher (enger als im materiellen Recht) nur Schriftstücke (vgl. § 273 Abs. 1 StPO), andererseits kommt es (weiter als im materiellen Recht) nicht auf die Erkennbarkeit des Ausstellers an. (Tonbandaufzeichnungen sind nach h. M. keine Urkunden, vgl. BGHSt 14, 339 ff., sondern **Augenscheinobjekte**. Mit ihnen kann also nur ein Augenscheinsbeweis geführt werden. Tonbandaufzeichnungen scheiden damit im Strafverfahren als Beweismittel weitgehend aus.)

### 5.4 Der Zeuge

#### 5.4.1 Allgemeines

Neben den Prozessbeteiligten gibt es die sog. „Dritten“, nämlich die Zeugen und Sachverständigen, die nach h. M. (BVerfG NJW 1975, 103 f.) nicht als Verfahrensbeteiligte angesehen werden. Zeugen und Sachverständige wirken zwar durch ihre Aussagen und Gutachten auf die Bildung der richterlichen Überzeugung ein, doch besteht ihre Aufgabe nur in der objektiven, wahrheitsgetreuen Übermittlung ihres Wissens, ohne eine subjektive Zielrichtung. Zeugen und Sachverständige erscheinen also im Strafprozess als **Objekt des Beweises** und sind daher **Beweismittel**. Eigentliche Rechte zur Verfahrensgestaltung stehen ihnen somit nicht zu.

Der Zeuge ist diejenige Beweisperson, die in einem nicht gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren Auskunft über sinnlich wahrgenommene Tatsachen gibt, also über Tatsachen berichtet, die sie selbst erlebt und wahrgenommen hat. Aber auch Mitteilungen, die dem Zeugen von anderen Personen gemacht worden sind, gelten als Wahrnehmungen, also auch der „**Zeuge vom Hörensagen**“ ist ein taugliches Beweismittel.

Der Zeuge macht also Aussagen über **Tatsachen**. Hierzu gehören auch einfache Werturteile des Wahrgekommenen, z. B. Trunkenheit oder der Ruf einer Person oder die Glaubwürdigkeit eines Bekannten. Dagegen sind bloße Werturteile sowie allgemeine Eindrücke, reine Schlussfolgerungen, Mutmaßungen und Meinungen über tatsächliche Verhältnisse für das Verfahren **nicht** Gegenstand des Zeugenbeweises. Diesbezügliche Fragen an den Zeugen können zurückgewiesen bzw. deren Beantwortung von ihm verweigert werden.

Als Sonderform des Zeugen erwähnt die StPO den **sachverständigen Zeugen** (§ 85 StPO), der wie der gewöhnliche Zeuge die Wahrnehmung von Tatsachen bekundet. Jedoch handelt es sich hierbei um solche, zu deren Wahrnehmung eine besondere **Sachkunde** erforderlich ist (z. B. der Arzt, der bei einem Unfall erste Hilfe leistet). Der sachverständige Zeuge ist Zeuge und **nicht** Sachverständiger. Er ist also weder austauschbar, noch kann er abgelehnt werden. Trotz seiner Sachkunde gelten für ihn die Zeugenvorschriften.

## 5.4.2 Die Zeugenpflichten

Jedermann, der der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, also jeder Deutsche sowie jeder Staatenlose und Ausländer im Inland, kann als Zeuge in Anspruch genommen werden. Er hat sodann grundsätzlich eine dreifache Pflicht zu erfüllen:

- vor Gericht zu **erscheinen** (§ 51 StPO);
- dort wahrheitsgemäß **auszusagen** (§ 57 StPO), soweit nicht eine Ausnahme besteht (§§ 52–55 StPO) und
- seine Aussage zu **beeiden** (§ 59 StPO), wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt (§§ 60 ff. StPO).

Der Pflichtcharakter dieser Aufgabe ergibt sich aus den im Gesetz vorgesehenen Zwangsmaßnahmen, die zur Erfüllung angewendet werden können (§§ 51, 70 StPO).

**Wichtig:** Die Eidspflicht umfasst **alle** Angaben des Zeugen, die er zur Sache machen kann, sowie die **Angaben zur Person** und den **Generalfragen** des § 68 StPO. Der Eid ist das einzige verfahrensmäßig vorgesehene Mittel, die **Glaubwürdigkeit** des Zeugen zu überprüfen.

Neben den genannten drei Hauptpflichten sind dem Zeugen darüber hinaus gewisse **Nebenpflichten** auferlegt. Hierzu zählen insbesondere die Duldung der **Gegenüberstellung** mit anderen Personen (§ 58 Abs. 2 StPO), die Teilnahme an **Augenscheinseinnahme** und die Duldung der **körperlichen Untersuchung** (§ 81c StPO) als eine Art Erweiterung der Zeugenpflicht (z. B. die Duldung der Abnahme einer Blutprobe).

## 5.4.3 Rechte des Zeugen

§ 69 Abs. 1 S. 1 StPO gewährt jedem Zeugen das Recht, seine Aussage zur Sache **zusammenhängend**, vollständig und ohne Unterbrechung zu machen. Diese Vorschrift ist zwingendes und unverzichtbares Recht (**Recht auf Gehör**).

Der Zeuge soll sein Wissen unbeeinflusst durch Fragen, Vorbehalte oder frühere Aussagen selbständig und zusammenhängend wiedergeben, da nur dann erkennbar ist, was er aus lebendiger Erinnerung zu berichten weiß und was er erst mit Nachhilfe durch das Gericht bekunden kann. Sein **zusammenhängender Bericht** darf also nicht durch Fragen der Verteidigung unterbrochen oder durch gezielte Einzelfragen eingeleitet werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Zeuge unterbrochen werden darf durch lenkende Hinweise, spezielles Zwischenfragen, Vorhalte von früheren Vernehmungen oder sonstigen Erfahrungs- oder allgemein kundigen Tat-sachen.

Erst nachdem dem Anspruch des Zeugen auf Gehör stattgegeben ist, darf sich das zusätzliche **Verhör** anschließen (§ 69 Abs. 2 StPO), das zur Vervollständigung seiner Aussage oder zur Be-seitigung von Widersprüchen oder Unklarheiten erforderlich sein kann.

Der Zeuge hat das Recht, sich auf die Anhörung in der Hauptverhandlung **vorzubereiten**. Ange-sichts der Vielzahl der Delikte, der Routine der Entwicklungen, der Zeitspanne der zurückliegenden Wahrnehmungen und unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer – besonders im Be-reich der Massendelikte oder in Großverfahren – sind die Polizeibeamten als Zeugen in einer erheblich schlechteren Lage, als es die anderen Zeugen sind, für die der zu erinnernde Sachverhalt in der Regel ein außergewöhnliches Ereignis ist. Aus diesem Grund hat der polizeiliche Zeuge nach h. M. (BGHSt 1, 4 ff.) nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht**, sich intensiv auf seine Zeugenaussage vorzubereiten. Er kann also vor seiner Vernehmung alle ihm zugänglichen Unterlagen, in denen er seine Wahrnehmungen festgehalten hat (private oder dienstliche Aufzeichnungen, Skizzen, Lichtbilder, Vermerke usw.), heranziehen und anhand dieser seine Erinnerung auffrischen. Eine solche Vorbereitung dient der **Wahrheitsfindung**. Eine Unterrichtung der Prozessbeteiligten über die entsprechende Vorbereitung sowie Auskunft darüber, welche Wahrnehmungen gerade durch die Vorbereitung wieder ins Gedächtnis zurückgerufen worden sind, sind zweckmäßig. Denn für die Wahrheitsfindung kann es bedeutsam sein, dass das Gericht die Art, Qualität und Herkunft solcher Gedächtnissstützen (**Vernehmungshilfen**) zu erkennen vermag.

Verletzt der Polizeibeamte die Vorbereitungspflicht schulhaft und sagt er deshalb unter Eid et-was Unrichtiges aus, so kann ihn dies sogar der Gefahr aussetzen, wegen fahrlässigen Falsch-eides gem. § 163 StGB zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. BGHSt 1, 4 [8]). Kann der Zeuge während der Vernehmung seiner Zeugenpflicht nicht nachkommen, weil sich solche zur Auffrischung des Erinnerungsbildes geeigneten Unterlagen in der Hand des Gerichts befinden, so gebietet die dem Gericht obliegende Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts, sie dem Zeugen durch **Gestatten der Einsichtnahme** oder durch **Vorhalt**, etwa im Wege formlo-ser Verlesung, zugänglich zu machen.

Wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung über seine Wahrnehmungen aus der Erinnerung trotzdem keine Auskunft mehr geben kann, so kann er in der Regel erklären, dass das richtig sei, was er damals bei seiner früheren Vernehmung gesagt habe. Er bestätigt damit im Grunde nur die damalige Aussage. Die Zulässigkeit der Verwertung einer solchen Aussage ist nach h. M. (vgl. BGHSt 23, 213 [218 f.]) zu bejahen.

Jeder Zeuge steht unter dem Schutz des Gerichts und hat ein **Recht auf angemessene Behandlung und Schutz seiner Ehre**. Dieses Recht kommt in § 68a StPO zum Ausdruck, der grundsätzlich Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder seinen Angehörigen zur **Unehre** gereichen können oder deren **persönlichen Lebensbereich** betreffen, verbietet (§ 68a Abs. 1 StPO).

Zweck dieser Vorschrift ist der Schutz vor Bloßstellungen, vor unnötigen persönlichen und peinlichen Fragen bzw. der Schutz der Intimsphäre oder privaten Sphäre. Nur wenn es zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist, solche Fragen zu stellen, gilt es als „**unerlässlich**“ (§ 68a Abs. 1 StPO), danach zu fragen.

Nach § 68a Abs. 2 StPO soll der Zeuge nach **Vorstrafen** nur gefragt werden, wenn die Voraussetzungen einer Tatbeteiligung (§ 60 Nr. 2 StPO) oder einer Verurteilung wegen Meineides (§ 61 Nr. 4 StPO) vorliegen oder wenn die Vorstrafen zur Beurteilung der **Glaubwürdigkeit** des Zeugen festgestellt werden sollen.

Über den § 68a StPO hinaus hat das Gericht auch **ungeeignete** oder **nicht zur Sache gehörende Fragen** an den Zeugen zu vermeiden oder über § 241 Abs. 2 StPO zurückzuweisen. Hierzu zählen z. B. Fragen, die inhaltlich missbräuchlich sind oder prozessfremden Zwecken dienen, sowie unfaire **Fang-** und **Suggestivfragen**. Ungeeignet und damit im Rahmen der Fürsorgepflicht des Gerichts gegenüber dem Zeugen zurückzuweisen sind auch Fragen an Zeugen über die **rechtlische Beurteilung** des Falles, da diese allein dem Gericht obliegt. Das Gleiche gilt für Fragen nach reinen **Werturteilen**.

Das BVerfG hat in einer Grundsatzentscheidung vom 8. 10. 1974 (BVerfGE 38, 105 ff. = NJW 1975, 103 ff.) ausdrücklich bestätigt, dass der Zeuge auch das Recht auf einen **Rechtsbeistand** haben kann. Dieser Rechtsbeistand des Zeugen kann jedoch nicht mehr Befugnisse als der Zeuge selbst haben. Selbständige Antragsrechte, Recht auf Akteneinsicht oder etwa das Recht auf Anwesenheit außerhalb der Vernehmung des Zeugen stehen ihm nicht zu. Eine Vertretung des Zeugen bei der Aussage scheidet selbstverständlich ebenfalls aus (umfassend zu dieser Problematik: Thomas, NStZ 1982, S. 489 ff. [hier 492 f.]).

### 5.5 Der Sachverständige

Als **Sachverständiger** wird die Person bezeichnet, die von Dingen eines bestimmten Fachgebietes aufgrund der Ausbildung oder praktischen Erfahrung etwas versteht. Dies kann eine **Privatperson**, eine **Behörde** oder ein Gericht sein. So können z. B. ein Schornsteinfeger, ein Wissenschaftler oder ein Angestellter auf ihrem Gebiet Experten und damit Sachverständige sein.

Als **gerichtlicher Sachverständiger** ist die Person anzusehen, die im Einzelfall als persönliches Beweismittel (persönlicher Sachverständiger) und Helfer des Gerichts („Gehilfe“ des Gerichts) zur Entscheidung bestimmter Beweisfragen im Rahmen eines **gerichtlichen Verfahrens** herangezogen wird. Der gerichtliche Sachverständige erscheint im Strafprozess als **Objekt des Beweisses** und ist daher wie der Zeuge **Beweismittel**.

Der Sachverständige muss über eine bestimmte **Sachkunde** verfügen.

Der **Nachweis** der besonderen Sachkunde obliegt dem Sachverständigen. Dieser Nachweis kann geführt werden durch lange berufliche Erfahrung auf einem bestimmten Tätigkeitsfeld oder durch entsprechende Aus- und Fortbildung.

Unter den Sachverständigen, die im Rahmen der Strafrechtspflege tätig werden, haben die **Experten** oder oberen **Polizeibehörden** zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die schnelle Entwicklung der Kriminaltechnik bedingt, dass die Kriminalpolizei auf diesen besonderen Arbeits- und Wissensgebieten über umfassende Sachkunde verfügt, die von anderen Institutionen oder Personen nicht erbracht werden kann. Um der Garantie des sachlich objektiven und qualifizierten Gutachtens nach dem neuesten Stand der Wissenschaft gerecht zu werden, bildet die Polizei ihre Bediensteten durch Lehrgänge auf den verschiedensten Gebieten aus und vermittelt ihnen dadurch die erforderliche Sachkunde.

#### 5.5.1 Die Aufgaben des gerichtlichen Sachverständigen

Je nach Auftrag des Gerichts kann sich die Tätigkeit des gerichtlichen Sachverständigen auf die Erledigung folgender Aufgaben beziehen:

- Der Sachverständige hat dem Gericht die Kenntnis von **Erfahrungssätzen** auf seinem Wissensgebiet zu übermitteln.

- Der Sachverständige **stellt** aufgrund seiner Sachkunde **Tatsachen fest** und teilt sie dem Gericht mit.
- Der Sachverständige **beurteilt** bestimmte Tatsachen aufgrund der Erfahrungssätze seines Fachgebietes.

Bei den Aufgaben des Sachverständigen handelt es sich also immer darum, dass dieser Sachkunde übermittelt oder anwendet oder beides tut.

### 5.5.2 Die Sachverständigenpflichten

Jeder persönliche Sachverständige hat folgende allgemeine Pflichten zu erfüllen:

- vor Gericht zu **erscheinen** (§§ 51, 72 StPO);
- ein mündliches **Gutachten** im Rahmen seiner Vernehmung zu **erstellen**, wenn er sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat (§ 75 Abs. 2 StPO) oder wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder die Begutachtung öffentlich zum Erwerb ausübt (§ 75 Abs. 1 StPO), soweit nicht ein Recht zur Verweigerung des Gutachtens besteht (§ 76 StPO);
- den **Eid zu leisten**, soweit es von ihm verlangt wird (§ 79 StPO) und er nicht berechtigt ist, die Eidesleistung zu verweigern (§§ 63, 72 StPO).

Darüber hinaus hat der Sachverständige die Pflicht zur **Unparteilichkeit** und eine **Schweigepflicht** bezüglich des Inhalts von Gerichtsverhandlungen und von amtlichen Schriftstücken, wenn die Öffentlichkeit für die Verhandlung wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder aus sonstigen Gründen (§ 172 GVG) ausgeschlossen war.

**Wichtig:** Der Sachverständigeneid ist ein **Nacheid**, also nach der Erstattung des Gutachtens zu leisten. Er geht dahin, dass das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen erstattet wurde (§ 79 Abs. 2 StPO). Die Angaben zur Person werden – im Gegensatz zum Zeugeneid – von dem Sachverständigeneid nicht umfasst. Ist der persönliche Sachverständige Beamter und gehört die Erstattung zu seinen **Dienstpflichten**, so kann er sich auch auf den geleisteten Dienstfeld (vgl. § 58 Abs. 1 BBG) berufen, mit dem er geschworen hat, seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

### 5.5.3 Die Rechte des gerichtlichen Sachverständigen

Gemäß § 80 Abs. 1 StPO kann dem Sachverständigen auf sein Verlangen zur **Vorbereitung des Gutachtens** durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden. Er darf also den Vernehmungen **beiwohnen** und **Fragen** an Zeugen und Beschuldigte **stellen** (vgl. § 80 Abs. 2 StPO). Zur Vorbereitung seines Gutachtens darf er eine Vernehmung selbst jedoch nicht durchführen. Auch darf der Sachverständige Personen, von denen er sachdienliche Auskünfte erwarten kann, **vorbereitend** befragen und, falls diese Angaben von Bedeutung sind, ihre Vernehmung als Zeugen veranlassen.

Zur Vorbereitung des Gutachtens kann dem Sachverständigen nach § 80 Abs. 2 StPO u. a. gestattet werden, die **Akten einzusehen**.

Es ist auch unbestritten, dass dem Sachverständigen **Urkunden**, insbesondere **schriftliche Unterlagen und Augenscheinobjekte** (z. B. Skizze des Tatorts) zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn ihre Besichtigung und Auswertung für die Gutachtererstattung erforderlich ist. Auch darf der Sachverständige **Ortliechkeiten** (Tatort) ohne die Mitwirkung des Gerichts **besichtigen**. Ferner darf er **Auskünfte einholen** und **behördliche Akten** heranziehen, soweit dies zur Erledigung seines gerichtlichen Gutachterauftrags erforderlich ist.

Dem Sachverständigen kann im Einzelfall zugestanden werden, der **Hauptverhandlung** ununterbrochen **beizuhören**. Dies steht im Ermessen des Gerichts und ist gelegentlich durch die Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO geboten.

Nach § 84 StPO wird der Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) **entschädigt**.

Während § 1 Abs. 2 ZuSEG die Frage der Entschädigung einer **Behörde** regelt, trifft Abs. 3 Bestimmungen über den persönlichen Entschädigungsanspruch von Angehörigen einer Behörde, die als Gutachter für Gericht oder Staatsanwaltschaft tätig werden. Sachverständige, zu deren **Dienstaufgaben** die Erstattung des angeforderten Gutachtens gehört, werden für die Tätigkeit durch ihre Dienstbezüge entschädigt. Würden sie für die gleiche Tätigkeit außerdem eine Vergütung nach dem ZuSEG erhalten, so würde für die Tätigkeit eine doppelte Vergütung aus verschiedenen öffentlichen Kassen gezahlt. Dies will § 1 Abs. 3 ZuSEG aber gerade verhindern. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Auftrag zur Gutachtererstattung der Behörde oder persönlich dem das Gutachten fertigenden Bediensteten dieser Behörde erteilt worden ist.

### 5.6 Gerichtliche Sachverständigkeit durch Polizeibehörden

Die StPO geht davon aus, dass sowohl von **Einzelpersonen** als auch von **Behörden** gerichtlicher Sachverständigenbeweis erbracht werden kann. Dies ergibt sich einmal aus den §§ 83 Abs. 3 und 256 StPO, zum anderen aus § 1 Abs. 2 ZuSEG. Dass die Polizeibehörden „**öffentliche Behörden**“ im Sinne des § 256 Abs. 1 StPO sind, hat die Rechtsprechung wiederholt bestätigt (BGH NJW 1968, 206; OLG Hamburg NJW 1969, 571 f.).

Eine **Behörde** ist nur dann zur Gutachtenerstattung **verpflichtet**, wenn sie in ihrer Funktion und Einrichtung dazu berufen ist, entweder ausschließlich oder neben anderen Aufgaben in **gerichtlichen** Verfahren mitzuwirken. Diese spezielle Aufgabenzuweisung ist für die oberen Polizeibehörden (Bundeskriminalamt, Landeskriminalämter) ausdrücklich gesetzlich geregelt. Beispielsweise sei § 2 Abs. 7 BKA-Gesetz angeführt, wonach „das Bundeskriminalamt als Zentralstelle erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderung von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu erstatten hat.“ Die gesetzliche Konkretisierung der Aufgaben umfasst also die **Pflicht** des Bundeskriminalamtes **als Behörde** zur gerichtlichen Gutachtentätigkeit.

Soweit diese spezielle Aufgabenzuweisung gesetzlich nicht geregelt ist, ergibt sich eine solche Pflicht aus der Zweckbestimmung der polizeilichen Aufgabe innerhalb der öffentlichen Verwaltung sowie aus dem Gesichtspunkt der Amtshilfe gem. Art. 35 GG.

Wenn daher Polizeibehörden gerichtliche Sachverständigkeit erbringen müssen, nehmen sie diese Aufgaben **durch ihre Bediensteten** wahr, deren **Dienstpflchten** sich insoweit nach dem **Aufgabenbereich** ihrer Beschäftigungsbehörde beurteilen lassen. Der Aufgabenbereich der Polizeibediensteten umfasst aber sämtliche der kriminalpolizeilichen Tätigkeit eigentümlichen Aufgaben, also in erster Linie alle mit der Tataufklärung und Täterermittlung zusammenhängenden Funktionen, wozu auch die Überführung eines Straftäters im Strafverfahren (vom Ermittlungsverfahren bis zur Hauptverhandlung) durch ein Sachverständigengutachten gehört. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich eindeutig aus der Dienststellung, insbesondere aus den zugewiesenen Dienstaufgaben der Bediensteten ergibt, dass die Erstattung des betreffenden Gutachtens nicht in den Rahmen ihrer Dienstpflicht fällt.

Es hängt also nicht von der Vorstellung des Gerichtes oder vom Willen der angegangenen Polizeiexperten ab, ob sich die Gutachtentätigkeit als eigenverantwortliche („private“) Leistung oder als Dienstgeschäft darstellt, sondern dies bestimmt sich allein nach den Vorschriften, die den amtlichen Aufgabenbereich der Behörde abgrenzen. Die Tätigkeit eines sachverständigen Behördenbediensteten wird auch nicht dadurch ihres dienstlichen Charakters entkleidet, dass das Gericht oder der Sachverständige selbst sie als „freie“ Dienstleistung angesehen haben mögen (vgl. OLG Hamm GA 1962, 89 f.).

**Also:**

- Das von einer Polizeibehörde auf Anforderung des Gerichts erstellte Sachverständigen-gutachten ist ein Gutachten einer öffentlichen Behörde (sog. **Behördengutachten**).
- Diese Gutachten der Polizeibehörden werden durch deren Bedienstete in Erfüllung ihrer **Dienstpflchten** erstellt und vor Gericht mündlich erstattet bzw. vertreten. Die Tätigkeit vor Gericht stellt sich als eine **Fortsetzung** und Ergänzung der allgemeinen dienstlichen **Tätigkeit des Polizeibediensteten** dar (OLG Bremen JVBl. 1960, 142; OLG Hamm JVBl. 1965, 24; vgl. hierzu insbesondere Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, 2. Aufl. 1980, S. 74 ff.).

### 6 Die Zwangsmittel

In allen Verfahrensabschnitten (Vorverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren; auch im Vollstreckungsverfahren) muss u. U. die Durchführung des Verfahrens durch **Zwangsmittel** gewährleistet werden (vgl. BVerfGE 19, 349). **Zwangsmittel** sind also **Maßnahmen der Verfahrenssicherung**: Es muss z. B. sichergestellt werden,

- dass der Beschuldigte anwesend ist,
- dass die Ermittlungstätigkeit nicht unzulässig gestört wird,
- dass Sachen, die als Beweismittel oder Einziehungsgegenstände in Frage kommen, zutage gefördert und bereitgestellt werden usw.

**Die wichtigsten Zwangsmittel sind:**

#### 6.1 Haftbefehl und Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO)

Der **Haftbefehl** nach §§ 112 ff. StPO ist die schriftliche richterliche Anordnung der Untersuchungshaft des Beschuldigten (§ 114 Abs. 1 StPO). Er ergeht vor Erhebung der öffentlichen

Klage grundsätzlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Amtsrichter (§ 125 Abs. 1 StPO), nach Erhebung der öffentlichen Klage durch das mit der Sache befasste Gericht (§ 125 Abs. 2 StPO).

Voraussetzungen des Haftbefehls nach §§ 112 ff. StPO sind dann gegeben, wenn ein dringender **Tatverdacht** vorliegt, daneben ein **Haftgrund** besteht und zuzüglich (negativ) **keine Unverhältnismäßigkeit** gegeben ist.

#### Voraussetzungen der U-Haft



#### Tatverdacht

Damit der Amtsrichter den beantragten Haftbefehl erlassen kann, muss also zunächst ein **dringender Tatverdacht** bestehen. Dies bedeutet, dass nach dem Ermittlungsstande eine große Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden sein muss, dass der Beschuldigte die Tat als Täter oder Teilnehmer schulhaft begangen hat.

#### Haftgründe

Weitere Voraussetzung für den Haftbefehl ist das Bestehen eines **Haftgrundes**.

Haftgründe sind:

- **Flucht oder Sich-verborgen-Halten** (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO)
- **Fluchtgefahr** (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO)

Die Fluchtgefahr muss aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt werden können. Die Höhe einer zu erwartenden Strafe begründet für sich allein noch keine Fluchtgefahr. Zu entscheiden ist, ob bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles (z. B. Familienbindung, fester Wohnsitz, Auslandsbeziehungen usw.) konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die nach kriministischer und kriminologischer Erfahrung eine Flucht als nahe liegenderscheinen lassen. Ein Selbstmordversuch genügt hier nicht (OLG Oldenburg NJW 1961, 1984).

- **Verdunkelungsgefahr** (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)

Verdunkelungsgefahr ist gegeben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde durch aktive Handlungen unlauter auf sachliche oder persönliche Beweismittel einwirken (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 3a-c StPO) und dadurch objektiv die Wahrheitsermittlung erschweren.

Wichtig ist, dass bei den Haftgründen der Flucht- und Verdunkelungsgefahr bestimmte Tatsachen festgestellt werden müssen, aus denen die Flucht- bzw. Verdunkelungsgefahr erkennbar wird (vgl. auch § 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO).

- Den Umständen nach nicht ausschließbare Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bei **dringendem Tatverdacht auf Mord, Totschlag, Völkermord, lebensgefährdendes Sprengstoffverbrechen** oder die **Gründung einer terroristischen Vereinigung** (§ 112 Abs. 3 StPO).
- **Wiederholungs- und Fortsetzungsgefahr** (§ 112a StPO) bei:
  - gewissen **Sittlichkeitsdelikten** (vgl. § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO),
  - bereits **wiederholt oder fortgesetzt begangenen, schwerwiegend die Rechtsordnung beeinträchtigenden Straftaten** nach den §§ 224 bis 227, 243, 244, 249 bis 250, 260, 263, 306 bis 306c, 316a sowie von Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (vgl. § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO).

Die **Wiederholungs- oder Fortsetzungsgefahr** (der Beschuldigte werde seine Freiheit zur Begehung gleichartiger Straftaten oder zur Fortsetzung der Straftat missbrauchen) muss aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt werden. Der Haftgrund des § 112a StPO ist gegenüber einem Haftgrund aus § 112 subsidiär (vgl. § 112a Abs. 2 StPO).

### Verhältnismäßigkeit

Schließlich hat der Richter bei Erlass des Haftbefehls immer den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 20, 144 [147]). Dabei bringt § 112 Abs. 1 S. 2 StPO den allgemeinen Gedanken zum Ausdruck, dass Untersuchungshaft nicht angeordnet werden darf, wenn die Freiheitsentziehung zur Bedeutung der Sache in keinem Verhältnis steht. Eine Folgerung aus diesem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch § 113 StPO. Danach ist bei mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten bedrohten Delikten die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr überhaupt nicht, wegen Fluchtgefahr nur unter bestimmten engeren Voraussetzungen zulässig (vgl. § 113 Abs. 2 Nrn. 1-3 StPO).

### Der Gang des Verfahrens

- Aufgrund des Haftbefehls erfolgt die Verhaftung in der Regel auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft (§ 36 Abs. 2 S. 1 StPO) durch die Polizei (§ 161 StPO).
- Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter (den dem Haftbefehl erlassen hat) vorzuführen (§ 115 Abs. 1 StPO). Der Richter muss den Beschuldigten unverzüglich, spätestens am Tag nach der Vorführung, vernehmen (§ 115 Abs. 2 StPO). Er muss darüber entscheiden, ob er den Haftbefehl aufrechterhält (§ 115 Abs. 4 StPO), aufhebt (§ 120 StPO) oder den Vollzug vorläufig aussetzt (§ 116 StPO). Kann der Verhaftete dem zuständigen Richter nicht fristgerecht vorgeführt werden, so ist er innerhalb der Frist dem nächsten Amtsrichter vorzuführen, dessen Befugnisse sich aus § 115a StPO ergeben.
- Wird der Haftbefehl aufrechterhalten, erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft nach § 119 StPO.
- Gegen den Haftbefehl kann der Betroffene auf zweierlei Weise vorgehen:

Er hat einmal die Haftbeschwerde nach §§ 304 ff. StPO, zum anderen kann er nach Inhaftierung Antrag auf Haftprüfung stellen (§§ 117 ff. StPO). Dabei ist die Haftbeschwerde gegenüber dem Antrag auf Haftprüfung subsidiär (§ 117 Abs. 2 StPO).

Außerdem hat nach dreimonatiger Untersuchungshaft unter gewissen Voraussetzungen (vgl. § 117 Abs. 5 StPO) von Amts wegen eine Haftprüfung zu erfolgen. Nach sechsmonatiger Untersuchungshaft erfolgt die Haftprüfung durch das OLG (§ 121 StPO). Eine Fortdauer der Untersuchungshaft über 6 Monate hinaus muss durch das OLG (§ 121 Abs. 2 StPO) oder den BGH (§ 121 Abs. 4 StPO) angeordnet werden. Die Anordnung kann nur unter ganz engen Voraussetzungen erfolgen.

### 6.2 Die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO)

Haftbefehl und Untersuchungshaft kommen nur in Frage, wenn im Strafverfahren ein Schuld spruch wegen der begangenen Tat zu erwarten ist. Ist die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen, so kommt kein Schuld spruch, sondern nur eine sichernde Maßnahme, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt in Frage. Der Sicherung dieses Verfahrens dient der **Unterbringungsbefehl** nach § 126a StPO. Mit ihm wird die einstweilige Unterbringung in eine Entziehungsanstalt oder in ein psychiatrisches Krankenhaus angeordnet. Voraussetzung ist also immer, dass die öffentliche Sicherheit die Unterbringung erforderlich macht.

### 6.3 Die vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)

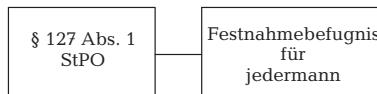
Bis zur Erwirkung eines richterlichen Haftbefehls kann es zur Ergreifung des Täters zu spät sein. Außerdem muss auch dann, wenn die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nicht vorliegen, zur Durchführung des Strafverfahrens des Verdächtigen festgestellt werden können. Diesen Zwecken dient die **vorläufige Festnahme**. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Zum einen (vgl. § 127 Abs. 1) muss der Festzunehmende **auf frischer Tat** betroffen oder **verfolgt** werden und er muss entweder **fluchtverdächtig** oder seine **Person nicht sofort feststellbar** sein.

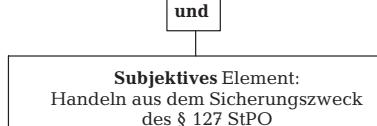
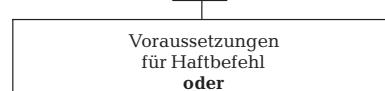
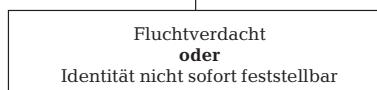
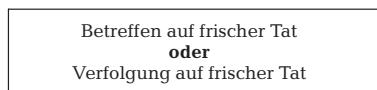
Zum anderen (vgl. § 127 Abs. 2 i. V. m. § 112 f.) müssen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen und es muss Gefahr im Verzug gegeben, das heißt keine Zeit mehr zur Herbeiführung eines richterlichen Haft- oder Unterbringungsbefehls vorhanden sein.

Zur Festnahme im ersten Fall ist jedermann befugt, im zweiten Fall die Staatsanwaltschaft und alle Polizeibeamten.

#### 1. Fall



#### 2. Fall



In beiden Fällen ist der weitere Verlauf der gleiche: Lässt der Festnehmende (bei Festnahme durch einen Privatmann und Überstellung an die Polizei diese) den Festgenommenen nicht frei, so muss der Festgenommene **unverzüglich**, spätestens am Tag nach der Festnahme dem nächsten Amtsrichter vorgeführt werden (§ 128 Abs. 1 StPO, Art. 104 Abs. 3 GG). Der Richter hat ihn zu vernehmen und entweder die Freilassung anzuordnen oder einen **Haft-** oder **Unterbringungsbefehl** zu erlassen (§ 128 Abs. 2 StPO). Im letzteren Fall mündet die vorläufige Festnahme in die Untersuchungshaft bzw. die einstweilige Unterbringung.

§ 127 Abs. 1 StPO setzt zunächst voraus, dass der Täter auf **frischer Tat betroffen** oder **verfolgt** wird. Auf frischer Tat betroffen ist, wer bei Begehung einer Straftat oder unmittelbar danach noch am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wird. Auf frischer Tat verfolgt ist, wer entweder nach Betreffen am Tatort geflohen ist oder sofort verfolgt wird oder wer bei einer der Tat unmittelbar nachfolgenden Tatentdeckung aufgrund vorhandener Spuren verfolgt wird, so dass zwischen der Tat und der Festnahme noch ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang besteht. Darüber hinaus muss die Person **fluchtverdächtig** sein oder es muss die Identität **dieser Person nicht sofort feststellbar** sein.

### 6.4 Fahndung (§§ 131 ff. StPO)

Mit dem StVÄG 1999 hat der Gesetzgeber jetzt eine Rechtsgrundlage für die Fahndung geschaffen. Mit den §§ 131 bis 131c wird die bisher nur teilweise gesetzlich geregelte Fahndung nach einem Beschuldigten in der StPO festgeschrieben. Zudem enthalten die neuen Vorschriften auch Regelungen über die Fahndung nach Zeugen, deren Aufenthaltsort bzw. Identität unbekannt ist. Damit ist der Gesetzgeber den Forderungen, die das BVerfG im Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) angesichts des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erhoben hatte, nach 17 Jahren nunmehr nachgekommen. § 131 betrifft dabei die Fahndung nach dem Beschuldigten mit dem Ziel der Festnahme. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung kann diese nach § 131 Abs. 3 auch in der Form der sog. **Öffentlichkeitsfahndung** (z. B. über Fernsehen oder Internet) erfolgen. § 131a regelt die Fahndung nach dem Beschuldigten oder einem Zeugen mit dem Ziel der Aufenthaltsermittlung, § 131b die Fahndung nach dem Beschuldigten oder einem Zeugen mit dem Ziel der Identitätsfeststellung (zum StVÄG 1999: Hilger, NStZ 2000, 561; Brodersen, NJW 2000, 2536).

### 6.5 Der Vorführungsbefehl

Zum Zwecke der richterlichen Vernehmung (§§ 133–135 StPO) kann durch den Richter ein Vorführungsbefehl erlassen werden, wenn der Beschuldigte der schriftlichen Ladung mit Vorführungsandrohung (§ 133 Abs. 2 StPO) nicht Folge leistet oder – auch ohne vorherige Androhung – wenn Gründe für den Erlass eines Haftbefehls vorliegen (§ 134 Abs. 1 StPO).

Wenn der Angeklagte der Ladung zur **Hauptverhandlung** nicht Folge leistet, so kann seine Anwesenheit durch Vorführungsbefehl des Gerichts nach § 230 Abs. 2 StPO erzwungen werden. Außerdem kann der Vorsitzende nach § 231 Abs. 1 StPO auch die geeigneten Maßnahmen treffen, um den Angeklagten daran zu hindern, sich während der Hauptverhandlung zu entfernen. Er kann ihn während einer Unterbrechung der Hauptverhandlung in Gewahrsam halten lassen.

### 6.6 Sonstige Zwangsmaßnahmen

Die StPO kennt sonstige zwangswise Untersuchungen von Personen im Hinblick auf ihre körperlichen oder geistig-seelischen Zustände. So sind gegen den Beschuldigten zulässig:

- die **Unterbringung** in einer Heil- oder Pflegeanstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes (§ 81 StPO), zur **Vorbereitung eines Gutachtens** über Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit und die gegenwärtige Verhandlungsfähigkeit, bei Jugendlichen und Heranwachsenden auch zur Feststellung des Reifegrades (§§ 73, 104 Abs. 1 Nr. 12, 109 JGG).
- die **körperliche Untersuchung** zur Feststellung von verfahrensbedeutsamen Tatsachen (§ 81a StPO). Dabei darf ein körperlicher Eingriff (Blutprobe, Röntgenaufnahme etc.) ohne Einwilligung des Beschuldigten nur von einem Arzt vorgenommen werden, und auch nur dann, wenn kein Nachteil für die Gesundheit zu befürchten ist. Die Anordnung des Eingriffs nach § 81a StPO hat grundsätzlich den Richter zu treffen. Nur bei Gefahr im Verzug kann sie durch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte getroffen werden.

Gegen **Dritte** ist eine körperliche Untersuchung ohne ihre Einwilligung nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 81c StPO möglich. Danach kann die Untersuchung auf an dem Körper befindliche Verletzungsspuren nach § 81c Abs. 1 und 3 StPO angeordnet werden, wenn die Person als Zeuge in dem Strafverfahren in Betracht kommt (**Zeugengrundsatz**) und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet (**Spurengrundsatz**).

Der Zeugengrundsatz verlangt nicht, dass der betreffende Dritte wirklich eine Aussage machen kann. Erforderlich ist nur, dass für ihn die Möglichkeit der Zeugenrolle besteht. Körpliche Untersuchungen im Sinne von § 81c Abs. 1 S. 1 StPO sind lediglich Augen-

scheinseinnahmen des Körpers und keine körperlichen Eingriffe („an ihrem Körper“). Spuren müssen also immer äußerlich feststellbar sein (einschließlich Spuren in äußerlich zugänglichen Körperhöhlen, z. B. Mund, Ohr). Die Untersuchung muss zum Zwecke der Wahrheitsforschung notwendig und darf auch nicht unzumutbar sein. Der Zumutbarkeitsgrundsatz berührt sich hier mit dem ebenfalls zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Eine Ausnahme vom Zeugen- und Spurengrundsatz enthält § 81c Abs. 2 StPO. Ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung und die Entnahme von Blutproben sind auch bei Nichtzeugen zulässig, wenn diese Maßnahmen zur Wahrheitsermittlung unerlässlich sind.

- **Identifizierungs- und erkennungsdienstliche Maßnahmen** (§§ 81b, 163b StPO) z. B. Fingerabdrücke, Lichtbilder, Messungen etc. Diese Maßnahmen kann die Kriminalpolizei auch gegen den Willen des Betroffenen ohne richterliche Anordnung vornehmen. Sie dienen der Ermittlung im laufenden Verfahren, also zum Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens, aber auch zu präventiv-polizeilichen Zwecken des Erkennungsdienstes oder zur Identitätsfeststellung.

### 6.7 Die Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO)

Die §§ 94 ff. StPO regeln nicht nur die **Beschlagnahme** im engeren Sinne, sondern die amtliche Sicherstellung von Sachen im Rahmen eines Strafverfahrens. Die Beschlagnahme im eigentlichen Sinne ist die Sicherstellung von Beweisgegenständen zur Sicherung des Verfahrens. **Beweisgegenstand** ist jede Sache, die zur Klärung des Sachverhalts sowie zur Bewertung von Tat und Täter beitragen kann. Die Sicherstellung von Einziehungsgegenständen (§§ 111b ff. StPO) erfolgt zwar auch durch Beschlagnahme, sie dient jedoch nicht der Beweiserlangung im Verfahren, sondern lediglich zur Durchsetzung des staatlichen Anspruchs auf Gegenstände oder Werte, die nach dem StGB der Einziehung oder dem Verfall unterliegen.

Gegenstände, die gemäß § 94 Abs. 1 StPO in Verwahrung genommen bzw. in anderer Weise **sichergestellt** werden können, sind:

- solche, die als **Beweismittel** in Frage kommen,
- solche, die nach materiellem Strafrecht der **Einziehung** (§ 74 StGB, z. B. Falschgeld) oder dem **Verfall** (§ 73 StGB) unterliegen.

Von diesen Gegenständen werden nach den §§ 96, 97 StPO gewisse Ausnahmen gemacht. Die dort aufgeführten Gegenstände dürfen weder nach § 94 StPO beschlagnahmt noch nach § 95 StPO herausgefordert werden.

Sicherstellung kann grundsätzlich auf jede zweckdienliche Weise erfolgen. Hauptsächlich geschieht die Sicherstellung dadurch, dass der Gegenstand in **amtliche Verwahrung genommen** wird. Hierzu gibt es drei Möglichkeiten:

- Gewahrsamslose Sachen und solche, die freiwillig herausgegeben werden, werden **amtlich in Verwahrung genommen**, ohne dass es besonderer Anordnungen bedürfte.
- Gegenstände, die nicht freiwillig herausgegeben werden, können **beschlagnahmt** werden (§ 94 Abs. 2 StPO). Die Beschlagnahme geschieht grundsätzlich durch richterliche Anordnung, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamte (§ 98 StPO). Diese Form kommt praktisch (in Verbindung mit einer Durchsuchungsanordnung, §§ 102, 103 StPO) dann in Betracht, wenn die Ermittlungsorgane Anhaltspunkte dafür haben, wo der Gegenstand aufzufinden ist.
- Die **Herausgabe von Gegenständen**, die Dritte im Besitz haben, kann auch durch **richterliche Anordnung** nach § 95 StPO durch Ordnungsstrafe oder Androhung einer Beugehaft (§ 70 StPO) erzwungen werden. Der Unterschied zwischen Erzwingung zur Herausgabe (§ 95 StPO) und der Beschlagnahme (§ 94 Abs. 2 StPO) besteht darin, dass bei der Beschlagnahme der Betroffene nur rein passiv die Wegnahme dulden muss, während bei § 95 StPO ein aktives Tun, nämlich die Übergabe, erzwungen wird. Infolgedessen kommt der Weg über § 95 StPO dann nicht in Frage, wenn der Betroffene zu einer aktiven Mitwirkung nicht verpflichtet ist, also nicht gegenüber Zeugen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben (§ 95 Abs. 2 StPO), und auch nicht gegenüber dem Beschuldigten.

Die **Wirkungen** der Sicherstellung durch Verwahrung sind:

- Bei jeder Form der Sicherstellung entsteht ein **öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis**.
- Bei der **Beschlagnahme** wird die Sache **verstrickt**, es tritt der strafrechtliche Schutz nach § 136 StGB ein.

- Die Beschlagnahme **endet**, wenn sie nicht schon vorher aufgehoben wird, **mit der Rechtskraft des Urteils**. Nach Beendigung der Beschlagnahme sind die Gegenstände dem Berechtigten zurückzugeben, vgl. § 111k StPO (falls nicht durch das Urteil die Einziehung angeordnet wurde).

### 6.8 Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO)

Auch die **vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis** nach § 111a StPO fällt unter die Sicherstellung von Gegenständen. § 94 Abs. 3 StPO lässt der Maßnahme des vorläufigen Entzugs der Fahrerlaubnis jedoch eine Sonderregelung angedeihen und unterstellt sie denselben Regeln wie die Beschlagnahme von Beweisgegenständen.

Die vorläufige Entziehung setzt voraus, dass **dringende Gründe** für die Annahme vorhanden sein müssen, die **Fahrerlaubnis** werde durch Endurteil nach § 69 StGB entzogen werden. Derartige Gründe können nur gegeben sein, wenn im Hinblick auf die Tatbegehung ein dringender Verdacht angenommen werden kann. Nach § 69 StGB kann die Fahrerlaubnis ohne Rücksicht darauf, ob der Täter schuldunfähig, vermindert schuldfähig oder schuldfähig gehandelt hat, entzogen werden, wenn sich aus der Tat lediglich ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Die Entziehung der Fahrerlaubnis wird gegenüber dem dringend Verdächtigen durch **Sicherstellung** seines **Führerscheins**, des Beweispapiers für die Existenz der Fahrerlaubnis, vollzogen.

Die Polizei darf die Fahrerlaubnis nicht vorläufig entziehen. Sie darf aber – und für den Betroffenen ist diese Unterscheidung im Ergebnis unwichtig – den Führerschein nach § 94 Abs. 3 StPO beschlagnahmen, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nach § 111a StPO und Gefahr im Verzug vorliegen (vgl. § 98 Abs. 1 StPO). Die ohne richterliche Anordnung von Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgte Beschlagnahme des Führerscheins muss innerhalb von drei Tagen unter anderem dann vom Richter bestätigt werden, wenn der Führerscheininhaber gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat (§ 98 Abs. 2 StPO). Die Anordnung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO ersetzt diese Bestätigung (§ 111a Abs. 4 StPO).

### 6.9 Die Durchsuchung (§§ 102 ff. StPO)

Ziel der **Durchsuchung** ist das Auffinden des Beschuldigten und von versteckten Einziehungs-, Verfalls- oder Beweisgegenständen (sog. Ermittlungsdurchsuchung). Objekte der Durchsuchung sind das befriedete Besitztum, Wohnungen oder andere Räume, aber auch Personen selbst. Wird in den bezeichneten Örtlichkeiten nach einem Beschuldigten gesucht (sog. Ergreifungsdurchsuchung) und werden mehrere Personen angetroffen, berechtigt die Durchsuchungsanordnung auch so lange zur Identitätsfeststellung dieser Personen, bis der Beschuldigte gefunden worden ist; §§ 163b Abs. 1, 163c StPO gelten entsprechend.

Der **Beschuldigte** und **seine Wohnung** sind leichter durchsuchungsfähig als dritte Personen und deren Räume. Nach § 102 StPO bedarf es zur **Durchsuchung** beim **Beschuldigten** lediglich eines **einfachen Tatverdachts**, wie eines einfachen Verdachts im Hinblick darauf, dass beschlagnahmefähige Gegenstände, meist Beweismittel oder aber der gesuchte Beschuldigte selbst in den im Durchsuchungsbefehl bezeichneten Räumen gefunden werden können. Die erwarteten Beweismittel müssen nicht konkret aufgeführt werden, es genügt eine annähernde Beschreibung. Die Durchsuchung bei **Dritten** erfordert neben dem Verdacht einer Straftat, dass der Verdacht besteht, beim Dritten könnten konkrete bestimmte und bezeichnete Spuren einer Straftat, beschlagnahmefähige Gegenstände oder der Beschuldigte selbst gefunden werden (§ 103 Abs. 1 StPO).

Die Ergänzung des § 103 Abs. 1 durch Satz 2 StPO mindert die Anforderung des Verdachts bei der Suche nach Beschuldigten, die einer Straftat nach § 129a StGB dringend verdächtigt sind. Wohnungen und andere Räume können zudem schon durchsucht werden, wenn sie sich in einem Gebäude befinden, von dem anzunehmen ist (einfacher Verdacht), dass sich der Beschuldigte in ihm aufhält. Dies bedeutet, dass z. B. alle Wohnungen eines Hochhauses durchsucht werden dürfen, wenn der Beschuldigte in einer dieser Wohnungen vermutet wird.

In der Regel dürfen Durchsuchungen von Wohnungen, Geschäftsräumen und befriedeten Besitztümern nur am Tage stattfinden (§ 104 Abs. 1 StPO).

Die Einschränkung des § 104 StPO gilt nicht bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr im Verzug oder bei der Wiederergreifung eines geflohenen Gefangenen. Desgleichen entfällt diese Beschränkung im Hinblick auf Räume der in § 104 Abs. 2 StPO genannten Art.

Der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten, ordnen die Durchsuchung an (§ 105 Abs. 1 S. 1 StPO). Handelt es sich um eine Durchsuchung

nach § 103 Abs. 1 S. 2 StPO, hat dazu bei Gefahr im Verzug nur die Staatsanwaltschaft die Befugnis, nicht aber ihre Hilfsbeamten.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung **beiwoben** (§ 106 Abs. 1 StPO). Ihm oder in seiner Abwesenheit einer hinzugezogenen Person ist der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu geben, soweit der Inhaber nicht der Beschuldigte ist (§ 106 Abs. 2 StPO). In jedem Fall muss aber nach Beendigung dem von der Durchsuchung Betroffenen auf sein Verlangen hin Mitteilung gemacht werden über den Grund der Durchsuchung und, falls er Beschuldigter ist, muss die Straftat bezeichnet werden (§ 107 StPO). Diese Information kann mündlich ergehen und muss direkt nach Beendigung der Durchsuchung erfolgen. Verlangt der Betroffene eine schriftliche Mitteilung, muss sie in dieser Form ergehen. Oft kann dies geschehen durch Aushändigung einer Kopie des Durchsuchungsbefehls.

Werden gesuchte Gegenstände gefunden, deckt der Durchsuchungsbefehl auch deren Beschlagnahme. Gegenstände, die in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf Begehung einer anderen Straftat hindeuten (**Zufallsfunde**), dürfen ebenfalls (**einstweilig**) in Bezug genommen werden (§ 108 StPO). Die beschlagnahmten Gegenstände müssen genau verzeichnet werden (§ 109 StPO).

Die Durchsuchungsanordnung ermächtigt außer Staatsanwaltschaft oder Richter niemanden, **Einsicht** in privates oder geschäftliches Schriftgut zu nehmen (§ 110 Abs. 1 StPO). Führen Polizeibeamte die Durchsuchung durch, dürfen sie ohne Genehmigung des Inhabers keines dieser Papiere einsehen. Die Papiere müssen in Gegenwart des Inhabers in einem Umschlag mit einem Amtssiegel verschlossen und so der Staatsanwaltschaft abgeliefert werden (§ 110 Abs. 2 S. 2 StPO).

### 6.10 Kontrollstellen

Zur Steigerung der Effizienz bei der Fahndung nach Terroristen ist § 111 StPO im Rahmen der sog. Anti-Terrornovelle vom April 1978 eingefügt worden und ermöglicht beim Verdacht der Begehung von Straftaten nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 129a StGB mit den dort aufgeführten Straftaten die Einrichtung von **Kontrollstellen**. Das sind Sperren, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie sonst öffentlich zugänglichen Orten errichtet werden. Alle Personen, die in den Bereich einer solchen Sperre geraten, müssen drei Maßnahmen erdulden:

- **Feststellung der Identität**

Ist dies nicht ohne weiteres möglich, darf der Betroffene bis zu 12 Stunden ohne richterliche Anordnung festgehalten werden (§§ 163b, 163c StPO),

- **Durchsuchung seiner Person**,

- **Durchsuchung der mitgeführten Sachen**.

Für die Durchsuchung gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 111 Abs. 3 StPO). Wichtig ist, dass sich alle Personen, also auch Nichtverdächtige, diesen Maßnahmen unterziehen müssen. Die Feststellung der Identität berechtigt zur vorläufigen erkennungsdienstlichen Behandlung (§§ 111 Abs. 3, 163b Abs. 1 StPO).

Neben dem Verdacht der Begehung bestimmter schwerer Straftaten setzt die Anordnung der Einrichtung von Kontrollstellen voraus, dass **Tatsachen** die **Annahme rechtfertigen**, diese Maßnahmen könnten zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen, die der Aufklärung der Straftat dienen (§ 111 Abs. 1 S. 1 StPO).

Die **Anordnung** zur Einrichtung einer Kontrollstelle trifft der Richter, bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten (§ 111 Abs. 2 StPO).

### 6.11 Razzia

Die **Razzia** ist eine planmäßig vorbereitete, überraschend innerhalb einer schlagartig abgesperrten Örtlichkeit durchgeführte Identitätsfeststellung bei größeren Personengruppen aus Gründen der **Gefahrenabwehr**. Wie sich aus ihrem Zweck ergibt, ist die Razzia eine Maßnahme, die dem Polizeirecht, nicht aber dem Strafverfahrensrecht zuzuordnen ist. Die Polizeigesetze der Länder geben zum Teil spezielle Ermächtigungen für die Identitätsfeststellung, zum Teil enthalten sie nur Generalermächtigung zur Gefahrenabwehr entsprechend den Generalklauseln. Es muss immer eine **polizeiliche Gefahr** vorliegen, zu deren Abwehr die Razzia das erforderliche und verhältnismäßige Mittel ist. Fraglich ist, ob allein eine Häufung von dunklen Existenzien in bestimmten Gegenenden schon eine polizeiliche Gefahr darstellt, die Razzien rechtfertigen. Richtiger wird man noch zusätzlich verlangen müssen, dass eine konkrete Gefahr erkennbar sein muss.

Ein der Razzia entsprechendes Vorgehen ist aber auch im Rahmen der StPO denkbar. Unter den Voraussetzungen der §§ 102 ff. StPO ist beispielsweise bei der Suche nach den nur namentlich bekannten Beschuldigten die Identitätsfeststellung mehrerer in den durchsuchten Räumen befindlicher Personen durch den Durchsuchungsbefehl gedeckt. Auch die Maßnahmen nach § 111 StPO ähneln dem Erscheinungsbild der Razzia.

### 7 Das Rechtsmittelverfahren

Gegen Urteile gibt es **Berufung** und **Revision**.

**Berufung** und **Revision** haben sog. **Devolutionseffekt**, d. h., sie bringen die Sache in die höhere Instanz, als auch **Suspensiveffekt**, d. h., sie hemmen den Eintritt der Rechtskraft und verhindern die Vollstreckung.

**Anfechtungsberechtigte** sind:

- der **Beschuldigte** und neben ihm selbständig dessen gesetzlicher Vertreter (§§ 296, 298 StPO);
- die **Staatsanwaltschaft**, und zwar auch zugunsten des Beschuldigten (§ 296 StPO);
- **Privatkläger** (§ 390 StPO) und **Nebenkläger** (§ 401 StPO).

Die **Berufung** (§§ 312 ff. StPO) gibt es gegen Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts. Berufungsinstanz ist das Landgericht. Die Berufung führt zur Überprüfung des Urteils sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Da die Berufungsinstanz eine **zweite Tatsacheninstanz** ist, wird in ihr also nicht nur geprüft, ob aufgrund des in der ersten Instanz festgestellten Tatsachenstoffs richtig entschieden ist, sondern es können auch neue Tatsachen und Beweismittel eingeführt werden. Dies gilt auch für Tatsachen, die nach dem erstinstanzlichen Urteil eingetreten sind.

Die **Revision** (§§ 333 ff. StPO) ist zulässig gegen die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte und Oberlandesgerichte sowie gegen die Berufungsurteile der Landgerichte. Die Revisionsinstanz überprüft das Urteil lediglich auf richtige Anwendung des Rechts. Infolgedessen kann nach § 337 StPO die Revision nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf **Verletzung des Gesetzes** beruht. Zu unterscheiden sind dabei die **Sachrüge**, mit der die Verletzung materiellen Rechts geltend gemacht wird, und die **Verfahrensrüge**, mit der die Verletzung einer Verfahrensnorm geltend gemacht wird.

### 8 Die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 ff. StPO)

Die **Wiederaufnahme des Verfahrens** ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, um ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufzurollen und dadurch einen Justizirrtum zu beseitigen. Der Grundgedanke ist, dass die auch bei einem falschen Urteil im Interesse des Rechtsfriedens bestehende Rechtskraft ausnahmsweise dann durchbrochen werden muss, wenn nachträglich bekannt werdende Umstände das Urteil in einer für das Gerechtigkeitsempfinden unerträglichen Weise als falsch erscheinen lassen.

**Antragsberechtigt** ist der **Verurteilte**. Diese Berechtigung besteht unabhängig von der Verbüßung der Strafe. Auch nach beendetem Strafvollzug kann Wiederaufnahme beantragt werden.

Bezüglich der Antragsgründe unterscheidet das Gesetz zwischen einem Wiederaufnahmeverfahren zugunsten (§ 359 StPO) und einem zu Lasten (§ 362 StPO) des Verurteilten.

### 9 Die Beschwerde

Die **Beschwerde** (§§ 304 ff. StPO) gibt es gegen **gerichtliche Beschlüsse** sowie gegen **Verfügungen des Vorsitzenden**, des Untersuchungsrichters, des Ermittlungsrichters sowie des Beauftragten oder ersuchten Richters (§ 304 StPO).

### 10 Besondere Verfahrensarten

Das Sechste Buch der StPO regelt in den §§ 407–444 die „Besonderen Arten des Verfahrens“. Darüber hinaus sind weitere Abweichungen vom gewöhnlichen Verfahren möglich.

- Von größter praktischer Bedeutung ist das **Strafbefehlsverfahren** (§§ 407–412 StPO), eine Art strafprozessuales Mahnverfahren für kleinere Strafsachen (eine Verhängung von Freiheitsstrafen ist nicht möglich).

– **Verfahrensablauf:**

- **Schriftlicher Strafbefehlsantrag** auf bestimmte Strafe an den Strafrichter (§§ 407 Abs. 1, 408 Abs. 1 StPO) ersetzt die Anklageschrift; es ergeht kein Eröffnungsbeschluss.
- Hat der Strafrichter **keine Bedenken**, so erlässt er den **Strafbefehl** antragsgemäß (ohne Hauptverhandlung und Beweisaufnahme, § 408 Abs. 1 StPO). Dagegen ist Einspruch binnen einer Woche möglich (§ 410 StPO), der zur normalen Hauptverhandlung führt, in der das Gericht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden ist (§ 411 Abs. 4 StPO). Eine abzuhemmende Verschlechterung kann der Beschuldigte durch Zurücknahme seines Einspruchs vermeiden, die – wenn der StA zustimmt – bis zur Urteilsverkündung zulässig ist, § 411 Abs. 3 StPO.
- Hat der Strafrichter **Bedenken**, weil er den **Antrag für unzulässig** hält (z. B. Verfahrenshindernis) oder weil er den **hinreichenden Tatverdacht verneint**, so weist er den Antrag zurück bzw. lehnt er (entsprechend §§ 203, 204 StPO) Strafbefehl und Hauptverhandlung ab. Dagegen: Sofortige Beschwerde der StA entsprechend § 210 StPO.
- Hat der Strafrichter lediglich **Bedenken, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden**, oder möchte er den Strafbefehl nur in einer Form erlassen, mit der die StA nicht einverstanden ist, so beraumt er Termin zur Hauptverhandlung an (§ 408 Abs. 3 StPO).
- Steht die Unzurechnungsfähigkeit eines Täters von vornherein fest, so dass ein Strafverfahren (wegen § 20 StGB) sinnlos wäre, so kann die Strafkammer die Anstaltseinweisung des Täters (§ 63 StGB) im Wege des **Sicherungsverfahrens** anordnen (§§ 413–416 StPO).
- Ein selbständiges sog. **objektives Verfahren** kann gem. §§ 430–443 StPO durchgeführt werden, wenn nach materiellem Strafrecht die Einziehung, Vernichtung usw. von Gegenständen zulässig ist (§§ 73 ff. StGB).
- Das **Privatklageverfahren** (§§ 374–394 StPO) bei bestimmten leichten Vergehen (vgl. den Katalog in § 374 StPO, zugleich Antragsdelikte) verleiht dem Verletzten ein eigenständiges Klagerrecht nach erfolglosem Sühneverfahren (§ 380 StPO, also Durchbrechung des **Offizialprinzips**). Die StA bleibt jedoch daneben klageberechtigt (§ 376 StPO) **Oppunitätsprinzip**, § 377 Abs. 2 StPO).
- Beim **Nebenklageverfahren** (§§ 395–402 StPO) beteiligt sich der (Privatklage-)Berechtigte als selbständiger Gehilfe der StA am Offizialverfahren.
- Im **Adhäsionsverfahren** (§§ 403–406c StPO) kann der Verletzte oder sein Erbe zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat im laufenden Strafprozess geltend machen.

## 11 Jugendstrafverfahren

§ 1 JGG unterscheidet zwischen Jugendlichen (14–18 Jahre) und Heranwachsenden (18–21 Jahre). Während die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte (§§ 33–42 JGG) grundsätzlich für Heranwachsende gelten (§ 108 JGG), ist das Verfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden ein anderes.

Das **Verfahren gegen Jugendliche** (§§ 3–104 JGG) wird vom Erziehungsgedanken geprägt:

- Schon im **Vorverfahren** ist über Persönlichkeit und Umwelt des Jugendlichen sorgfältig zu ermitteln; insbesondere sind Schule und Erziehungsberechtigte zu hören und die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen (§ 38 JGG). Zur Feststellung des Reifegrades ist eine Anstaltsuntersuchung zulässig (§ 73 JGG).
  - Erweiterte Einstellungsmöglichkeiten bestehen, wenn bereits angeordnete Erziehungsmaßregeln eine Bestrafung erübrigen oder der Jugendrichter auf Anregung der StA Auflagen macht oder Ermahnungen erteilt (§ 45 JGG).
  - Untersuchungshaft soll – weil kriminalpolitisch schädlich – nur als Ultima Ratio verhängt werden; statt ihrer ist eine einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim möglich (§ 72 JGG).
- Die **Hauptverhandlung** ist nicht öffentlich (§ 48 JGG); auch der Angeklagte selbst kann zeitweilig ausgeschlossen werden (§ 51 JGG).
- Um dem erstinstanzlichen Richterspruch mehr Autorität zu verleihen, sind die **Rechtsmittel beschränkt**:

- Die Berufung ist nur gegen den Schulterspruch selbst, nicht jedoch allein wegen der Auswahl oder des Umfangs der angeordneten Maßnahmen zulässig (anders nur, wenn Fürsorgeerziehung angeordnet wurde, § 55 Abs. 1 JGG).
- Gegen eine Entscheidung kann wahlweise entweder nur Berufung oder nur (Sprung-)Revision eingelegt werden (§ 55 Abs. 2 JGG).
- **Unzulässig** sind folgende besondere Verfahrensarten:
  - **Privat- und Nebenklage**, da der Erziehungszweck bei Beteiligung Privater gefährdet wird (§ 80 JGG).
  - **Strafbefehls- und beschleunigtes Verfahren**, weil sie kein genügendes Persönlichkeitsbild des Jugendlichen bieten (§ 79 JGG).

Im **Verfahren gegen Heranwachsende** (§§ 105–112 JGG) gelten nur wenige der im Verfahren gegen Jugendliche gegebenen Besonderheiten: Verfahrenseinstellung und Untersuchungshaft richten sich allein nach der StPO. Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich (§ 109 Abs. 1 S. 4 JGG). Privat- und Nebenklage sowie beschleunigtes Verfahren sind zulässig. Ein Strafbefehl ist jedoch nur zulässig, wenn allgemeines Strafrecht angewendet wird. Umgekehrt gelten einige Bestimmungen des JGG: z. B. über die Rechtsmittelbeschränkung (§ 55 JGG) nur dann, wenn der Richter auf den Heranwachsenden Jugendstrafrecht anwendet (§ 109 Abs. 2 JGG).

### 12 Verfahren nach dem OWiG

Das sog. Verwaltungsunrecht der Ordnungswidrigkeiten wird nicht nach der (dem Kriminalunrecht vorbehalteten) StPO, sondern im Wege eines besonderen Bußgeldverfahrens gem. §§ 35 ff. OWiG verfolgt und geahndet.

- Die **Verfolgungszuständigkeit** liegt bei der fachlich zuständigen Verwaltungsbehörde (§§ 35 f. OWiG), für die uneingeschränkt das **Opportunitätsprinzip** gilt (§ 47 OWiG). Kann ein Verhalten sowohl als Straftat als auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, so gilt der **Vorrang der Strafverfolgung** (vgl. § 21 OWiG).
- Das **Verwaltungsverfahren** zerfällt in das **Vorverfahren** (§§ 53–64 OWiG) und den Erlass des **Bußgeldbescheides** (§§ 65 f. OWiG).
  - Im **Vorverfahren** hat die Polizei – wie nach § 163 Abs. 1 StPO – das Recht und die Pflicht des ersten Zugriffs (§ 53 OWiG). Im Übrigen entspricht das Ermittlungsverfahren dem der StPO (vgl. §§ 53 Abs. 2, 60 f., 55 OWiG i. V. m. § 163a StPO).
  - Hält die Behörde die Ordnungswidrigkeit für nachgewiesen, so erlässt sie einen **Bußgeldbescheid** (§ 65 OWiG; zu Form und Inhalt vgl. § 66 OWiG), der der Rechtskraft fähig ist (§ 84 Abs. 1 OWiG), eine erneute Verfolgung der Tat als Straftat jedoch nicht hindert (§ 86 OWiG).
- Das **gerichtliche Verfahren** vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht beginnt, wenn der Betroffene gegen den Bußgeldbescheid binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch eingelegt hat (§§ 67 ff. OWiG; parallele Ausgestaltung wie im Strafbefehlsverfahren, vgl. § 71 OWiG).

**Merkblatt  
für Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht**

**1. Vorbereitung auf die Hauptverhandlung**

**1.1** Der Beamte hat sich über die Pflichten und Rechte des Zeugen in der Hauptverhandlung zu informieren. Es empfiehlt sich, gängige Kommentarliteratur zu den §§ 48–71, 136a, 240, 241 StPO durchzuarbeiten.

**1.2** Falls der Beamte sich nicht mehr exakt an den Vernehmungsgegenstand zu erinnern vermag, hat er sich durch ein Aktenstudium auf die Vernehmung vorzubereiten (vgl. BGHSt 1, S. 4 ff.). Der Beamte sollte auch die für seine Aussage bedeutsamen Örtlichkeiten genau kennen. Im Einzelfall kann eine Besichtigung vor dem Termin erforderlich werden.

**1.3** Der Beamte hat sich zu vergewissern, ob und ggf. inwieweit er berechtigt ist, vor Gericht auszusagen (Amtsverschwiegenheit auch vor Gericht!). Da bei beschränkter Aussagegenehmigung die einzelnen Beschränkungen nur abstrakt formuliert werden, hat sich der Beamte durch Rücksprache mit seinem Vorgesetzten zu informieren, inwieweit – auf den konkreten Fall bezogen – die Beschränkung reicht.

**1.4** Hat der Beamte Anhaltspunkte dafür, daß er oder seine Familienangehörigen im Zusammenhang mit seinem Auftreten vor Gericht einer konkreten Gefahr ausgesetzt sind, so sollte er mit seinem Vorgesetzten mögliche Sicherheitsmaßnahmen erörtern.

**2. Verhalten vor der Vernehmung im Gericht**

**2.1** Vor der Vernehmung und in Vernehmungspausen sollte der Beamte es unterlassen, mit Dritten (z. B. weiteren Zeugen, Verteidigern, Journalisten, Prozeßbesuchern) über den Vernehmungsgegenstand zu sprechen.

**2.2** Dies gilt auch für Gespräche mit dem Vertreter der Staatsanwaltschaft.

**3. Rechtsbeistand des Zeugen**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1975, S. 103 ff. = BVerfGE 38, S. 105 ff.) kann der Zeuge grundsätzlich für die Vernehmung in der Hauptverhandlung einen Rechtsbeistand für sich in Anspruch nehmen. Erwägt in einem außergewöhnlichen Fall der Beamte eine solche Inanspruchnahme, so ist dies mit dem Vorgesetzten abzusprechen.

**4. Verhalten während der Vernehmung**

**4.1** Der Beamte hat sein Auftreten (z. B. Sprache, sein sonstiges Verhalten, seine Kleidung) den Anforderungen, die eine Hauptverhandlung mit sich bringt, anzupassen.

**4.2** Der Beamte muß sich davor hüten, als „klassischer“ Zeuge aufzutreten zu wollen, der sich an alle Details zu erinnern vermag. Sind Aussagen zu Einzelheiten des Vernehmungsgegenstandes oberflächlich und unzutreffend, so mindert dies den Wert der Zeugenaussage. Es ist nicht beschämend einzustehen, daß man sich nach längerer Zeit nur noch an das Kerngeschehen erinnert.

**4.3** Die Angabe des **Dienstortes** ist alternativ zur Wohnortangabe nach § 68 Abs. 1 S. 2 StPO bei Personen zulässig, die Wahrnehmungen, über die sie als Zeugen aussagen sollen, in amtlicher Eigenschaft gemacht haben (z. B. Polizeibeamte). Bei diesen Personen ist davon auszugehen, daß auch die Angabe des Dienstortes ihre Identifizierung ermöglicht.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wohnortangabe besteht für **gefährdete** Personen (§ 68 Abs. 2 StPO).

**4.4** Der Beamte sollte Fragen klar und knapp beantworten. Reichen „ja“– oder „nein“–Antworten zur Fragebeantwortung aus, ist diese Form zu wählen.

**4.5** Floskeln, überheblich wirkende Formulierungen, gereizte Reaktionen sind immer unangebracht.

**4.6** Gedächtnislücken sind nicht durch schlüßfolgernde Aussagen zu füllen. In einem solchen Fall muß der Beamte angeben, daß er sich nicht erinnern kann. Er kann jedoch dann erklären, daß das richtig sei, was er damals schriftlich niedergelegt oder bei seiner früheren Vernehmung gesagt habe. Dies gilt nur dann, wenn der Beamte sein von ihm gefertigtes Protokoll oder seine frühere Aussage auch im Zeitpunkt der neuerlichen Vernehmung für richtig hält.

**4.7** Der Zeuge sollte grundsätzlich wertneutrale Formulierungen verwenden. Falls überhaupt Wertungen notwendig sind, so muß aus einleitenden Worten ersichtlich sein, daß er allgemeine Eindrücke, Mutmaßungen, Schlußfolgerungen oder Werturteile wiedergibt.

**4.8** Bestehen Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Beschränkung der Aussagegenehmigung, die der Beamte nicht auszuräumen vermag, so sollte der Beamte gegenüber dem Gericht anregen, die Sitzung für kurze Zeit zu unterbrechen, damit er bei dem zuständigen Vorgesetzten nachfragen kann.

**4.9** Bei der Vernehmung zur Sache hat der Beamte gemäß § 69 Abs. 1 StPO zunächst einen zusammenhängenden Bericht zu geben. Dieser Bericht soll in klarer und verständlicher Weise den Beweisgegenstand darstellen. Der Bericht sollte nicht den Eindruck erwecken, daß etwas auswendig Gelerntes vorgetragen wird.

**4.10** Der Zeuge soll seine Aussage zur Sache zusammenhängend, vollständig und ohne Unterbrechung machen (Recht auf Gehör; § 69 Abs. 1 S. 1 StPO). Sein zusammenhängender Bericht darf nur durch lenkende Hinweise, spezielle Zwischenfragen, Vorhalte aus früheren Vernehmungen oder sonstigen Erfahrungen – oder allgemein kundigen Tatsachen unterbrochen werden.

**4.11** Einzelne Zwischenfragen, die die Prozeßbeteiligten (Verteidiger, Staatsanwaltschaft) während des zusammenhängenden Berichts stellen, sind zu beantworten, wenn der Vorsitzende sie ausdrücklich oder stillschweigend zuläßt. Bei wiederholten Zwischenfragen der Prozeßbeteiligten oder Versuchen, von vornherein einen zusammenhängenden Zeugenbericht zu verhindern, sollte der Vorsitzende um Zurückweisung dieser Fragen gebeten werden.

**4.12** Im Rahmen des sich an den Bericht anschließenden Verhörs (§ 69 Abs. 2 StPO) steht den Prozeßbeteiligten ein Fragerecht zu (§ 240 Abs. 2 StPO). Das Fragerecht dient der Ver Vollständigung der Aussage des Zeugen, der Beseitigung von Widersprüchen oder Unklarheiten sowie der Feststellung seiner Glaubwürdigkeit.

**4.13** Der Zeuge hat kein Fragerecht. Er kann nur dann ungefragt zusätzliche Erklärungen zur Sache abgeben, wenn er feststellt, daß seine bisherigen Ausführungen mißverstanden worden sind oder wenn er seine Aussage berichtigten möchte.

**4.14** Im Rahmen des Fragerechts ist den Prozeßbeteiligten nur gestattet, einzelne präzisierte, auf einen bestimmten Sachumstand bezogene Fragen zu stellen. Allerdings dürfen die Prozeßbeteiligten kurze Ausführungen zum besseren Verständnis der Frage machen oder Fragen in Form eines Vorhalts stellen. Verlangen die Prozeßbeteiligten nach einem umfassenden Bericht des Zeugen wiederholt zusammenhängende Erklärungen zu Fragenkomplexen, so sollte sich der Beamte wegen der Zulässigkeit dieser Frageform an den Vorsitzenden wenden.

**4.15** Hält der Beamte eine Frage der Prozeßbeteiligten für unzulässig, beanstandet er die Frage gegenüber dem Gericht mit der Bitte, diese zurückzuweisen (§ 238 Abs. 2 StPO).

Läßt der Vorsitzende bzw. das Gericht eine beanstandete Frage zu, so hat zwar der Zeuge ein Beschwerderecht. Da der Zeuge jedoch keinen Anspruch darauf hat, daß der Vorsitzende die (formwidrig mündlich erhobene) Beschwerde in das Sitzungsprotokoll aufnehmen läßt und da der Beschwerde keine unmittelbar aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt) zukommt, wird der Beamte das Rechtsmittel wegen der mangelnden Erfolgstüchtigkeit nur in Ausnahmefällen in Anspruch zu nehmen versuchen.

**4.16** Fragen der Prozeßbeteiligten sind aufgrund ihres Inhalts dann unzulässig, wenn sie ungeeignet sind oder nicht zur Sache gehören (§ 241 Abs. 2 StPO).

Antworten auf Fragen von Prozeßbeteiligten sind grundsätzlich an das Gericht zu richten. „Diskussionen“ mit den Prozeßbeteiligten sind zu vermeiden.

**4.17** Der Beamte darf sich weder provozieren noch einschüchtern lassen; er sollte stets gelassen und sachlich bleiben. Wird der Beamte beleidigt, so sollte er, falls dies nicht schon der Staatsanwalt tut, den Vorsitzenden um Aufnahme der beleidigenden Äußerung in das Protokoll bitten.

**4.18** In Einzelfällen darf der Beamte zur Stützung der Erinnerung seine Unterlagen mitführen und einsehen. So darf ein Zeuge seine Aufzeichnungen etwa dann benutzen, wenn sich die Aussage auf umfangreiches Zahlenmaterial bezieht. Es ist erforderlich, unmittelbar vor der Benutzung solcher Hilfsmittel das Gericht zu informieren und um Erlaubnis zu bitten. Es ist damit zu rechnen, daß die Prozeßbeteiligten Einsicht in die Unterlagen verlangen. Dieser Forderung muß entsprochen werden.

## Strafprozessordnung (StPO)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 4. 1987 (BGBl. I S. 1074; 1319),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 4. 2007 (BGBl. I S. 513)

### – Erläuterungen ab Seite 129 –

#### Inhaltsübersicht

	<b>§§</b>	
<b>ERSTES BUCH</b> Allgemeine Vorschriften		
1. Abschnitt: Sachliche Zuständigkeit der Gerichte .....	1–6a	9a. Abschnitt: Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung ..... 131–132
2. Abschnitt: Gerichtsstand .....	7–21	9b. Abschnitt: Vorläufiges Berufsverbot ..... 132a
3. Abschnitt: Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen .....	22–32	10. Abschnitt: Vernehmung des Beschuldigten ..... 133–136a
4. Abschnitt: Gerichtliche Entscheidungen und Kommunikation zwischen den Beteiligten .....	33–41a	11. Abschnitt: Verteidigung ..... 137–150
5. Abschnitt: Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	42–47	<b>ZWEITES BUCH</b> Verfahren im ersten Rechtszug
6. Abschnitt: Zeugen .....	48–71	1. Abschnitt: Öffentliche Klage ..... 151–157
7. Abschnitt: Sachverständige und Augenschein .....	72–93	2. Abschnitt: Vorbereitung der öffentlichen Klage ..... 158–177
8. Abschnitt: Beschlagnahme, Überwachung der Telekommunikation, Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz verdeckter Ermittler und Durchsuchung .....	94–111p	3. Abschnitt: (weggefallen) ..... 178–197
9. Abschnitt: Verhaftung und vorläufige Festnahme .....	112–130	4. Abschnitt: Entscheidung über die Eröff- nung des Hauptverfahrens ..... 199–212b
		5. Abschnitt: Vorbereitung der Hauptverhandlung ..... 213–225a
		6. Abschnitt: Hauptverhandlung ..... 226–275
		7. Abschnitt: Verfahren über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ..... 275a
		8. Abschnitt: Verfahren gegen Abwesende .. 276–295

§§

§§

### DRITTES BUCH Rechtsmittel

<b>1. Abschnitt:</b> Allgemeine Vorschriften .....	296–303
<b>2. Abschnitt:</b> Beschwerde .....	304–311a
<b>3. Abschnitt:</b> Berufung .....	312–332
<b>4. Abschnitt:</b> Revision .....	333–358

<b>2. Abschnitt:</b> Sicherungsverfahren .....	413–416
---	---------

<b>2a. Abschnitt:</b> Beschleunigtes Verfahren .....	417–420
weggefallen) .....	421–429

<b>3. Abschnitt:</b> Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlag- nahmen .....	430–443
--	---------

<b>4. Abschnitt:</b> Verfahren bei Festsetzung von Geldbuße gegen juristische Personen und Personen- vereinigungen .....	444–448
--	---------

### VIERTES BUCH

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens .....	359–373a
--	----------

### SIEBENTES BUCH Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

<b>1. Abschnitt:</b> Strafvollstreckung .....	449–463d
<b>2. Abschnitt:</b> Kosten des Verfahrens .....	464–473

### FÜNFTES BUCH

Beteiligung des Verletzten am Verfahren
---

<b>1. Abschnitt:</b> Privatklage .....	374–394
---	---------

<b>2. Abschnitt:</b> Nebenklage .....	395–402
--	---------

<b>3. Abschnitt:</b> Entschädigung des Verletzten .....	403–406c
---	----------

<b>4. Abschnitt:</b> Sonstige Befugnisse des Verletzten .....	406d–406h
---	-----------

### ACHTES BUCH

Erteilung von Auskünften und Aktenein- sicht, sonstige Verwendung von Informatio- nen für verfahrensübergreifende Zwecke, Dateiregelungen, länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
---

<b>1. Abschnitt:</b> Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke .....	474–482
---	---------

<b>2. Abschnitt:</b> Dateiregelungen .....	483–491
---	---------

<b>3. Abschnitt:</b> Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister .....	492–495
--	---------

### SECHSTES BUCH

Besondere Arten des Verfahrens
--------------------------------

<b>1. Abschnitt:</b> Verfahren bei Strafbefehlen .....	407–412
---	---------

**ERSTES BUCH**  
**Allgemeine Vorschriften**

**ERSTER ABSCHNITT**  
**Sachliche Zuständigkeit der Gerichte**

**§ 1 (Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit)**

**Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.**

**§ 2 (Verbindung und Trennung)**

(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei dem Gericht anhängig gemacht werden, dem die höhere Zuständigkeit beiwohnt. Zusammenhängende Strafsachen, von denen einzelne zur Zuständigkeit besonderer Strafkammern nach § 74 Abs. 2 sowie der §§ 74a und 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören würden, können verbunden bei der Strafkammer anhängig gemacht werden, der nach § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zukommt.

(2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschuß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

**§ 3 (Zusammenhang)**

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird oder wenn bei einer Tat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beschuldigt werden.

**§ 4 (Verbindung und Trennung nach Eröffnung des Hauptverfahrens)**

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder von Amts wegen durch gerichtlichen Beschuß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschuß ist das Gericht höherer Ordnung, wenn die übrigen Gerichte zu seinem Bezirk gehören. Fehlt ein solches Gericht, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.

**§ 5 (Maßgebendes Verfahren)**

Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, der zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

**§ 6 (Prüfung von Amts wegen)**

Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.

**§ 6a (Prüfung der Spezialzuständigkeit)**

Die Zuständigkeit besonderer Strafkammern nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 74 Abs. 2, §§ 74a, 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes) prüft das Gericht bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen. Danach darf es seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten beachten. Der Angeklagte kann den Einwand nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen.

### ZWEITER ABSCHNITT Gerichtsstand

#### § 7 (Gerichtsstand des Tatortes)

(1) Der Gerichtsstand ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen ist.

(2) Wird die Straftat durch den Inhalt einer im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erschienenen Druckschrift verwirklicht, so ist als das nach Absatz 1 zuständige Gericht nur das Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### § 8 (Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes)

(1) Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Angeklagte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Angeklagte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

#### § 9 (Gerichtsstand des Ergreifungsortes)

Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Angeklagte ergriffen worden ist.

#### § 10 (Gerichtsstand des Heimathafens)

(1) Ist die Straftat auf einem Schiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathafen oder der Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Luftfahrzeuge, die berechtigt sind, das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

#### § 10a (Gerichtsstand bei Meeresverunreinigung)

Ist für eine Straftat, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Bereich des Meeres begangen wird, ein Gerichtsstand nicht begründet, so ist Hamburg Gerichtsstand; zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Hamburg.

#### § 11 (Deutsche Beamte im Ausland)

(1) Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Bundes oder eines deutschen Landes behalten hinsichtlich des Gerichtsstandes den Wohnsitz, den sie im Inland hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, so gilt der Sitz der Bundesregierung als ihr Wohnsitz.

(2) Auf Wahlkonsuln sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.

#### § 12 (Mehrere Gerichtsstände)

(1) Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 zuständigen Gerichten gebührt dem der Vorzug, das die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

(2) Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

### § 13 (Gerichtsstand des Zusammenhangs)

(1) Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gericht begründet, das für eine der Strafsachen zuständig ist.

(2) Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können sie sämtlich oder zum Teil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeklagter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem Gericht die Verbindung einzutreten hat.

(3) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

### § 13a (Bestimmung des Gerichts)

Fehlt es im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes an einem zuständigen Gericht oder ist dieses nicht ermittelt, so bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Gericht.

### § 14 (Bestimmung bei Zuständigkeitsstreit)

Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht das Gericht, das sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

### § 15 (Bestimmung bei Verhinderung des zuständigen Gerichts)

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder tatsächlich verhindert oder ist von der Verhandlung vor diesem Gericht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gericht eines anderen Bezirks zu übertragen.

### § 16 (Einwand der Unzuständigkeit)

Das Gericht prüft seine örtliche Zuständigkeit bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen. Danach darf es seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen. Der Angeklagte kann den Einwand nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen.

### §§ 17–18 (weggefallen)

### § 19 (Negativer Zuständigkeitsstreit)

Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, die nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

## § 20 (Einzelne Untersuchungshandlungen)

Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

## § 21 (Pflicht zur Vornahme von Notmaßnahmen)

Ein unzuständiges Gericht hat sich den innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist.

### DRITTER ABSCHNITT Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

#### § 22 (Ausschließung von Richtern)

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist;
2. wenn er Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder des Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

#### § 23 (Frühere Mitwirkung)

(1) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in einem höheren Rechtszug kraft Gesetzes ausgeschlossen.

(2) Ein Richter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen. Ist die angefochtene Entscheidung in einem höheren Rechtszug ergangen, so ist auch der Richter ausgeschlossen, der an der ihr zugrunde liegenden Entscheidung in einem unteren Rechtszug mitgewirkt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitwirkung bei Entscheidungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens.

#### § 24 (Ablehnung des Richters)

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

### § 25 (Zeitpunkt der Ablehnung)

(1) Die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, in der Hauptverhandlung über die Berufung oder die Revision bis zum Beginn des Vortrags des Berichterstatters, zulässig. Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen.

(2) Nach diesem Zeitpunkt darf ein Richter nur abgelehnt werden, wenn

1. die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekanntgeworden sind und
2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird. Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.

### § 26 (Ablehnungsgesuch)

(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. § 257a findet keine Anwendung.

(2) Der Ablehnungsgrund und in den Fällen des § 25 Abs. 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

### § 26a (Verwerfung der Ablehnung)

(1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn

1. die Ablehnung verspätet ist,
2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird oder
3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.

(2) Das Gericht entscheidet über die Verwerfung nach Absatz 1, ohne dass der abgelehnte Richter ausscheidet. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 bedarf es eines einstimmigen Beschlusses und der Angabe der Umstände, welche den Verwerfungsgrund ergeben. Wird ein beauftragter oder ein ersuchter Richter, ein Richter im vorbereitenden Verfahren oder ein Strafrichter abgelehnt, so entscheidet er selbst darüber, ob die Ablehnung als unzulässig zu verwerfen ist.

### § 27 (Entscheidung über die Ablehnung)

(1) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Wird ein richterliches Mitglied der erkennenden Strafkammer abgelehnt, so entscheidet die Strafkammer in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung.

(3) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter dieses Gerichts. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(4) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das zunächst obere Gericht.

### § 28 (Rechtsmittel)

(1) Der Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist nicht anfechtbar.

(2) Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig. Be trifft die Entscheidung einen erkennenden Richter, so kann sie nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.

### § 29 (Pflicht zur Vornahme dringender Amtshandlungen)

(1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.

(2) Wird ein Richter während der Hauptverhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung (§§ 26a, 27) eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordern, so kann diese so lange fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Ablehnung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist; über die Ablehnung ist spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages und stets vor Beginn der Schlussvorträge zu entscheiden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt und muss die Hauptverhandlung nicht deshalb ausgesetzt werden, so ist ihr nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegender Teil zu wiederholen; dies gilt nicht für solche Handlungen, die keinen Aufschub gestatten. Nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs dürfen Entscheidungen, die auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen können, unter Mitwirkung des Abgelehnten nur getroffen werden, wenn sie keinen Aufschub gestatten.

### § 30 (Anzeige des Richters)

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

### § 31 (Anwendung auf Schöffen, Urkundsbeamte und Protokollführer)

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Schöffen sowie Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Protokollführer zugezogene Personen entsprechend.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei der großen Strafkammer und beim Schwurgericht entscheiden die richterlichen Mitglieder. Ist der Protokollführer einem Richter beigegeben, so entscheidet dieser über die Ablehnung oder Ausschließung.

### § 32 (weggefallen)

## VIERTER ABSCHNITT

### Gerichtliche Entscheidungen und Kommunikation zwischen den Beteiligten

#### § 33 (Anhörung der Beteiligten)

(1) Eine Entscheidung des Gerichts, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach Anhörung der Beteiligten erlassen.

(2) Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

(3) Bei einer in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.

(4) Bei Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderer Maßnahmen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Vorschriften, welche die Anhörung der Beteiligten besonders regeln, werden durch Absatz 3 nicht berührt.

**§ 33a (Zurückversetzung in den vorigen Stand)**

Hat das Gericht in einem Beschluss den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt und steht ihm gegen den Beschluss keine Beschwerde und kein anderer Rechtsbehelf zu, versetzt es, sofern der Beteiligte dadurch noch beschwert ist, von Amts wegen oder auf Antrag insoweit das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurück, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand. § 47 gilt gentsprechend.

**§ 34 (Begründung)**

Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen sowie die, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

**§ 34a (Eintritt der Rechtskraft)**

Führt nach rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels ein Beschluss unmittelbar die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung herbei, so gilt die Rechtskraft als mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung eingetreten.

**§ 35 (Bekanntmachung)**

(1) Entscheidungen, die in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu erteilen.

(2) Andere Entscheidungen werden durch Zustellung bekanntgemacht. Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung.

(3) Dem nicht auf freiem Fuß Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

**§ 35a (Belehrung über Rechtsmittel)**

Bei der Bekanntmachung einer Entscheidung, die durch ein befristetes Rechtsmittel angefochten werden kann, ist der Betroffene über die Möglichkeiten der Anfechtung und die dafür vorgeschriebenen Fristen und Formen zu belehren. Ist gegen ein Urteil Berufung zulässig, so ist der Angeklagte auch über die Rechtsfolgen des § 40 Abs. 3 und der §§ 329, 330 zu belehren.

**§ 36 (Zustellung und Vollstreckung)**

(1) Die Zustellung von Entscheidungen ordnet der Vorsitzende an. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Zustellung bewirkt wird.

(2) Entscheidungen, die der Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, die das Erforderliche veranlasst. Dies gilt nicht für Entscheidungen, welche die Ordnung in den Sitzungen betreffen.

**§ 37 (Zustellungsverfahren)**

(1) Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Wird die für einen Beteiligten bestimmte Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

**§ 38 (Unmittelbare Ladung)**

Die bei dem Strafverfahren beteiligten Personen, denen die Befugnis beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

**§ 39 (weggefalen)**

### § 40 (Öffentliche Zustellung)

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, dem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so ist die öffentliche Zustellung zulässig. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

(2) War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, dann ist die öffentliche Zustellung an ihn zulässig, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden kann.

(3) Die öffentliche Zustellung ist im Verfahren über eine vom Angeklagten eingelegte Berufung bereits zulässig, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die der Angeklagte zuletzt angegeben hat.

### § 41 (Zustellung an die Staatsanwaltschaft)

Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

### § 41a (Elektronische Dokumente)

(1) An das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gerichtete Erklärungen, Anträge oder deren Begründung, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und für die Bearbeitung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft geeignet ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft es aufgezeichnet hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Von dem elektronischen Dokument ist unverzüglich ein Aktenausdruck zu fertigen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Staatsanwaltschaften oder Verfahren beschränkt werden.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

#### § 42 (Tagesfristen)

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem der Anfang der Frist sich richten soll.

#### § 43 (Wochen-, Monatsfristen)

(1) Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

#### § 44 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

War jemand ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist als unverschuldet anzusehen, wenn die Belehrung nach den §§ 35a, 319 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 346 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist.

#### § 45 (Antrag)

(1) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Gericht zu stellen, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Antrag rechtzeitig bei dem Gericht gestellt wird, das über den Antrag entscheidet.

(2) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

#### § 46 (Entscheidung)

(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das bei rechtzeitiger Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

(3) Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist sofortige Beschwerde zulässig.

#### § 47 (Vollstreckung)

(1) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

(3) Durchbricht die Wiedereinsetzung die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, werden Haft- und Unterbringungsbefehle sowie sonstige Anordnungen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bestanden haben, wieder wirksam. Bei einem Haft- oder Unterbringungsbefehl ordnet das die Wiedereinsetzung gewährende Gericht dessen Aufhebung an, wenn sich ohne weiteres ergibt, dass dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Andernfalls hat das nach § 126 Abs. 2 zuständige Gericht unverzüglich eine Haftprüfung durchzuführen.

### SECHSTER ABSCHNITT Zeugen

#### § 48 (Zeugenladung)

Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des Zeugen dienen, auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

#### § 49 (Vernehmung des Bundespräsidenten)

Der Bundespräsident ist in seiner Wohnung zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung wird er nicht geladen. Das Protokoll über seine gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

## § 50 (Vernehmung von Mitgliedern oberster Staatsorgane)

(1) Die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer sind während ihres Aufenthaltes am Sitz der Versammlung dort zu vernehmen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(3) Zu einer Abweichung von den vorstehenden Vorschriften bedarf es für die Mitglieder eines in Absatz 1 genannten Organs der Genehmigung dieses Organs,

für die Mitglieder der Bundesregierung der Genehmigung der Bundesregierung,

für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung.

(4) Die Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe der Gesetzgebung und die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung werden, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung vernommen worden sind, zu dieser nicht geladen. Das Protokoll über ihre richterliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

## § 51 (Folgen des Nichterscheinens)

(1) Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigebracht werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Auch ist die zwangswise Vorführung des Zeugen zulässig; § 135 gilt entsprechend. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt werden.

(2) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, so werden die getroffenen Anordnungen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 aufgehoben.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Richter im Vorverfahren sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

## § 52 (Zeugnisverweigerungsrecht; Belehrungspflicht)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

### § 53 (Berufsgeheimnis)

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
  2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;



3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;
- 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3 b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

### § 53a (Hilfspersonen)

(1) Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2 Satz 1) gilt auch für die Hilfspersonen.

### § 54 (Öffentlicher Dienst)

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages und eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.

### § 55 (Auskunftsverweigerungsrecht)

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

### § 56 (Glaubhaftmachung)

Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 52, 53 und 55 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

### § 57 (Zeugenbelehrung)

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Im Falle der Vereidigung sind sie über die Bedeutung des Eides sowie über die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung zu belehren.

### § 58 (Einzelvernehmung, Gegenüberstellung)

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. § 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

### § 58a (Aufnahme der Vernehmung auf Bild-Ton-Träger)

(1) Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie soll aufgezeichnet werden

1. bei Personen unter sechzehn Jahren, die durch die Straftat verletzt worden sind, oder
2. wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

(2) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 100b Abs. 6 gilt entsprechend. Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Zeugen.

(3) Widerspricht der Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 2 Satz 3, so tritt an deren Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406e. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt. Der Zeuge ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.

### § 59 (Vereidigung)

(1) Zeugen werden nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig hält. Der Grund dafür, dass der Zeuge vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden, es sei denn, der Zeuge wird außerhalb der Hauptverhandlung vernommen.

(2) Die Vereidigung der Zeugen erfolgt einzeln und nach ihrer Vernehmung. So weit nichts anderes bestimmt ist, findet sie in der Hauptverhandlung statt.

### § 60 (Vereidigungsverbote)

Von der Vereidigung ist abzusehen

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.

### § 61 (Eidesverweigerungsrecht)

Die in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; darüber sind sie zu belehren.

### § 62 (Eid im vorbereitenden Verfahren)

Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder

2. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird und die Voraussetzung des § 59 Abs. 1 vorliegen.

### § 63 (Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung)

Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, muss die Vereidigung, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird.

### § 64 (Form der Eidesleistung)

- (1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mit Gott helfe.“

- (2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es“.

- (3) Gibt ein Zeuge an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekennnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

- (4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

### § 65 (Eidesgleiche Bekräftigung)

- (1) Gibt ein Zeuge an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er die Wahrheit der Aussage zu bekräftigen. Die Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Zeuge hinzuweisen.

- (2) Die Wahrheit der Aussage wird in der Weise bekräftigt, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gericht, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf spricht:

„Ja“.

- (3) § 64 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 66 (Eid hör- oder sprachbehinderter Personen)

- (1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichen Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Das Gericht hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

- (2) Das Gericht kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichen Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

- (3) Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.

### § 67 (Berufung auf früheren Eid)

Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Verfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Vereidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

### § 68 (Vernehmung zur Person)

(1) Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Vornamen und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, können statt des Wohnortes den Dienstort angeben.

(2) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann dem Zeugen gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Er hat jedoch in der Hauptverhandlung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bekundet, bekanntgeworden sind. Die Unterlagen, die die Feststellung der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Gefährdung entfällt.

(4) Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

### § 68a (Bloßstellen von Zeugen)

(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.

(2) Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Nr. 2 zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

### § 68b (Beiordnung eines Rechtsanwaltes)

Zeugen, die noch keinen anwaltlichen Beistand haben, kann für die Dauer der Vernehmung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ersichtlich ist, dass sie ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können und ihren schutzwürdigen Interessen auf andere Weise nicht Rechnung getragen werden kann. Hat die Vernehmung

1. ein Verbrechen,
2. ein Vergehen nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 225 Abs. 1 oder 2, § 232 Abs. 1 oder 2, § 233 Abs. 1 oder 2 oder nach § 233a des Strafgesetzbuches oder
3. ein sonstiges Vergehen von erheblicher Bedeutung, das gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen worden ist,

zum Gegenstand, so ist die Beiordnung auf Antrag des Zeugen oder der Staatsanwaltschaft anzurufen, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Für die Beiordnung gelten § 141 Abs. 4 und § 142 Abs. 1 entsprechend. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

### § 69 (Vernehmung zur Sache)

(1) Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

(2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

(3) Die Vorschrift des § 136a gilt für die Vernehmung des Zeugen entsprechend.

### § 70 (Weigerung der Zeugen)

(1) Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so werden dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.

(2) Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in dem Rechtszug, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Richter im Vorverfahren sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

(4) Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden.

### § 71 (Entschädigung von Zeugen)

Der Zeuge wird nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt.

## SIEBENTER ABSCHNITT Sachverständige und Augenschein

### § 72 (Anwendung der Vorschriften für Zeugen)

Auf Sachverständige ist der sechste Abschnitt über Zeugen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften getroffen sind.

### § 73 (Auswahl der Sachverständigen)

(1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter. Er soll mit diesen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist die Gutachten erstattet werden können.

(2) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es fordern.

### § 74 (Ablehnung der Sachverständigen)

(1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(2) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

#### § 75 (Pflicht zur Erstattung des Gutachtens)

(1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch der verpflichtet, welcher sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.

#### § 76 (Verweigerungsrecht)

(1) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

(2) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Sachverständige gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

#### § 77 (Folgen des Nichterscheinens oder der Verweigerung)

(1) Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird diesem auferlegt, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann neben der Auferlegung der Kosten das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden.

(2) Weigert sich ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger, nach § 73 Abs. 1 Satz 2 eine angemessene Frist abzusprechen, oder versäumt er die abgesprochene Frist, so kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Der Festsetzung des Ordnungsgeldes muß eine Androhung unter Setzung einer Nachfrist vorausgehen. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden.

#### § 78 (Leitung durch den Richter)

Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

#### § 79 (Sachverständigeneid)

(1) Der Sachverständige kann nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

(3) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

#### § 80 (Vorbereitung des Gutachtens)

(1) Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

(2) Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

### § 80a (Zuziehung im Vorverfahren)

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden wird, so soll schon im Vorverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

### § 81 (Unterbringung zur Beobachtung)

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus gebracht und dort beobachtet wird.

(2) Das Gericht trifft die Anordnung nach Absatz 1 nur, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist. Das Gericht darf diese Anordnung nicht treffen, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(3) Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(4) Gegen den Beschuß ist sofortige Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(5) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach Absatz 1 darf die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten.

### § 81a (Körperliche Untersuchung des Beschuldigten, Blutprobe)

(1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.

(3) Dem Beschuldigten entnommene Blutproben oder sonstige Körperzellen dürfen nur für Zwecke des der Entnahme zugrundeliegenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

### § 81b (Erkennungsdienstliche Behandlung)

Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

### § 81c (Untersuchung von Zeugen; Untersuchungsverweigerungsrecht)

(1) Andere Personen als Beschuldigte dürfen, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen, ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet.

(2) Bei anderen Personen als Beschuldigten sind Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung und die Entnahme von Blutproben ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. Die Untersuchungen und die Entnahme von Blutproben dürfen stets nur von einem Arzt vorgenommen werden.

(3) Untersuchungen oder Entnahmen von Blutproben können aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung ihres Weigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so entscheidet der gesetzliche Vertreter; § 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. Ist der gesetzliche Vertreter von der Entscheidung ausgeschlossen (§ 52 Abs. 2 Satz 2) oder aus sonstigen Gründen an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert und erscheint die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich, so sind diese Maßnahmen nur auf besondere Anordnung des Richters zulässig. Der die Maßnahmen anordnende Beschluß ist unanfechtbar. Die nach Satz 3 erhobenen Beweise dürfen im weiteren Verfahren nur mit Einwilligung des hierzu befugten gesetzlichen Vertreters verwertet werden.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind unzulässig, wenn sie dem Betroffenen bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können.

(5) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung, von den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 abgesehen, auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu. § 81a Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Bei Weigerung des Betroffenen gilt die Vorschrift des § 70 entsprechend. Unmittelbarer Zwang darf nur auf besondere Anordnung des Richters angewandt werden. Die Anordnung setzt voraus, daß der Betroffene trotz Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei der Weigerung beharrt oder daß Gefahr im Verzug ist.

#### § 81d (Untersuchung einer Frau)

(1) Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die betroffene Person in die Untersuchung einwilligt.

#### § 81e (Molekulargenetische Untersuchungen)

(1) An dem durch Maßnahmen nach § 81a Abs. 1 erlangten Material dürfen auch molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt werden, soweit sie zur Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt, erforderlich sind; hierbei darf auch das Geschlecht der Person bestimmt werden. Untersuchungen nach Satz 1 sind auch zulässig für entsprechende Feststellungen an dem durch Maßnahmen nach § 81c erlangten Material. Feststellungen über andere als die in Satz 1 bezeichneten Tatsachen dürfen nicht erfolgen; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(2) Nach Absatz 1 zulässige Untersuchungen dürfen auch an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Spurenmaterial durchgeführt werden. Absatz 1 Satz 3 und § 81a Abs. 3 erster Halbsatz gelten entsprechend.

### § 81f (Anordnung, Durchführung der Untersuchung)

(1) Untersuchungen nach § 81e Abs. 1 dürfen ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden.

(2) Mit der Untersuchung nach § 81e sind in der schriftlichen Anordnung Sachverständige zu beauftragen, die öffentlich bestellt oder nach dem Verpflichtungsgebot verpflichtet oder Amtsträger sind, die der ermittlungsführenden Behörde nicht angehören oder einer Organisationseinheit dieser Behörde angehören, die von der ermittlungsführenden Dienststelle organisatorisch und sachlich getrennt ist. Diese haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, daß unzulässige molekulargenetische Untersuchungen und unbefugte Kenntnisnahme Dritter ausgeschlossen sind. Dem Sachverständigen ist das Untersuchungsmaterial ohne Mitteilung des Namens, der Anschrift und des Geburtstages und -monats des Betroffenen zu übergeben. Ist der Sachverständige eine nichtöffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch überwacht, wenn ihr keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen und der Sachverständige die personenbezogenen Daten nicht in Dateien automatisiert verarbeitet.

### § 81g (Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren)

(1) Ist der Beschuldigte einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verdächtig, dürfen ihm zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sind. Die wiederholte Begehung sonstiger Straftaten kann im Urteilsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen.

(2) Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Absatz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(3) Die Entnahme der Körperzellen darf ohne schriftliche Einwilligung des Beschuldigten nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die molekulargenetische Untersuchung der Körperzellen darf ohne schriftliche Einwilligung des Beschuldigten nur durch das Gericht angeordnet werden. Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden. § 81f Abs. 2 gilt entsprechend. In der schriftlichen Begründung des Gerichts sind einzelfallbezogen darzulegen

1. die für die Beurteilung der Erheblichkeit der Straftat bestimmenden Tatsachen,
2. die Erkenntnisse, auf Grund derer Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten künftig Strafverfahren zu führen sein werden, sowie
3. die Abwägung der jeweils maßgeblichen Umstände.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die betroffene Person wegen der Tat rechtskräftig verurteilt oder nur wegen

1. erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit,
2. auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder
3. fehlender oder nicht auszuschließender fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes)

nicht verurteilt worden ist und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist.

(5) Die erhobenen Daten dürfen beim Bundeskriminalamt gespeichert und nach Maßgabe des Bundeskriminalamtgesetzes verwendet werden. Das Gleiche gilt

1. unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die nach § 81e Abs. 1 erhobenen Daten eines Beschuldigten sowie
2. für die nach § 81e Abs. 2 erhobenen Daten.

Die Daten dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, der Gefahrenabwehr und der internationalen Rechtshilfe hierfür übermittelt werden. Im Fall des Satzes 2 Nr. 1 ist der Beschuldigte unverzüglich von der Speicherung zu benachrichtigen und darauf hinzuweisen, dass er die gerichtliche Entscheidung beantragen kann.

#### § 81h

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen worden ist, dürfen Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit ihrer schriftlichen Einwilligung

1. Körperzellen entnommen,
2. diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts molekulargenetisch untersucht und
3. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster mit den DNA-Identifizierungs-mustern von Spurenmaterial automatisiert abgeglichen werden,

soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, ob das Spurenmaterial von diesen Personen stammt, und die Maßnahme insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der von ihr betroffenen Personen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Tat steht.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der gerichtlichen Anordnung. Diese ergeht schriftlich. Sie muss die betroffenen Personen anhand bestimmter Prüfungsmerkmale bezeichnen und ist zu begründen. Einer vorherigen Anhörung der betroffenen Personen bedarf es nicht. Die Entscheidung, mit der die Maßnahme angeordnet wird, ist nicht anfechtbar.

(3) Für die Durchführung der Maßnahme gelten § 81f Abs. 2 und § 81g Abs. 2 entsprechend. Soweit die Aufzeichnungen über die durch die Maßnahme festgestellten DNA-Identifizierungsmuster zur Aufklärung des Verbrechens nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Lösung ist zu dokumentieren.

(4) Die betroffenen Personen sind schriftlich darüber zu belehren, dass die Maßnahme nur mit ihrer Einwilligung durchgeführt werden darf. Hierbei sind sie auch darauf hinzuweisen, dass

1. die entnommenen Körperzellen ausschließlich für die Untersuchung nach Absatz 1 verwendet und unverzüglich vernichtet werden, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind, und
2. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster nicht zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren beim Bundeskriminalamt gespeichert werden.

#### § 82 (Form des Gutachtens im Vorverfahren)

Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

### § 83 (Erneute Begutachtung)

- (1) Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.
- (2) Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.
- (3) In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

### § 84 (Entschädigung des Sachverständigen)

Der Sachverständige erhält eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

### § 85 (Sachverständige Zeugen)

Soweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Vorschriften über den Zeugenbeweis.

### § 86 (Richterlicher Augenschein)

Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

### § 87 (Leichenschau, Leichenöffnung)

(1) Die Leichenschau wird von der Staatsanwaltschaft, auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch vom Richter, unter Zuziehung eines Arztes vorgenommen. Ein Arzt wird nicht zugezogen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts offensichtlich entbehrlich ist.

(2) Die Leichenöffnung wird von zwei Ärzten vorgenommen. Einer der Ärzte muß Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein. Dem Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Staatsanwaltschaft kann an der Leichenöffnung teilnehmen. Auf ihren Antrag findet die Leichenöffnung im Beisein des Richters statt.

(3) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

(4) Die Leichenöffnung und die Ausgrabung einer beerdigten Leiche werden vom Richter angeordnet; die Staatsanwaltschaft ist zu der Anordnung befugt, wenn der Untersuchungserfolg durch Verzögerung gefährdet würde. Wird die Ausgrabung angeordnet, so ist zugleich die Benachrichtigung eines Angehörigen des Toten anzuordnen, wenn der Angehörige ohne besondere Schwierigkeiten ermittelt werden kann und der Untersuchungszweck durch die Benachrichtigung nicht gefährdet wird.

**§ 88 (Identifizierung der Leiche)**

(1) Vor der Leichenöffnung soll die Identität des Verstorbenen festgestellt werden. Zu diesem Zweck können insbesondere Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, befragt und Maßnahmen erkennungsdienstlicher Art durchgeführt werden. Zur Feststellung der Identität und des Geschlechts sind die Entnahme von Körperzellen und deren molekulargenetische Untersuchung zulässig; für die molekulargenetische Untersuchung gilt § 81f Abs. 2 entsprechend.

(2) Ist ein Beschuldigter vorhanden, so soll ihm die Leiche zur Anerkennung vorgezeigt werden.

**§ 89 (Umfang der Leichenöffnung)**

Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

**§ 90 (Öffnung einer Kindesleiche)**

Bei Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob es nach oder während der Geburt gelebt hat und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen ist, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

**§ 91 (Vergiftungsverdacht)**

(1) Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

(2) Es kann angeordnet werden, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden hat.

**§ 92 (Geld- und Wertzeichenfälschung)**

(1) Liegt der Verdacht einer Geld- oder Wertzeichenfälschung vor, so sind das Geld oder die Wertzeichen erforderlichenfalls der Behörde vorzulegen, von der echtes Geld oder echte Wertzeichen dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuhören, in welcher Art die Fälschung mutmaßlich begangen worden ist.

(2) Handelt es sich um Geld oder Wertzeichen eines fremden Währungsgebietes, so kann an Stelle des Gutachtens der Behörde des fremden Währungsgebietes das einer deutschen erfordert werden.

**§ 93 (Schriftvergleich)**

Zur Ermittlung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks sowie zur Ermittlung seines Urhebers kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

**ACHTER ABSCHNITT**

Beschlagnahme, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler und Durchsuchung

**§ 94 (Beweisgegenstände)**

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

**§ 95 (Herausgabepflicht, Zwangsmittel)**

(1) Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) Im Falle der Weigerung können gegen ihn die in § 70 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden. Das gilt nicht bei Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.

### § 96 (Vorlegung amtlicher Schriftstücke)

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Satz 1 gilt entsprechend für Akten und sonstige Schriftstücke, die sich im Gewahrsam eines Mitglieds des Bundestages oder eines Landtages beziehungsweise eines Angestellten einer Fraktion des Bundestages oder eines Landtages befinden, wenn die für die Erteilung einer Aussagegenehmigung zuständige Stelle eine solche Erklärung abgegeben hat.

### § 97 (Beschlagnahmeverbot)

#### (1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht

1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen;
2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 b Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;
3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten erstreckt.

(2) Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind, es sei denn, es handelt sich um eine Gesundheitskarte im Sinne des § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt oder eines Dienstleisters, der für die Genannten personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, sind, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a und 3 b genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der in dieser Vorschrift bezeichneten Beratungsstellen sind. Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

(3) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer reicht (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4), ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.

(5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

**§ 98 (Anordnung der Beschlagnahme)**

(1) Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter angeordnet werden.

(2) Der Beamte, der einen Gegenstand ohne richterliche Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Hat bereits eine Beschlagnahme, Postbeschlagnahme oder Durchsuchung in einem anderen Bezirk stattgefunden, so entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das Ermittlungsverfahren führt. Der Betroffene kann den Antrag auch in diesem Fall bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist dieses Amtsgericht nach Satz 4 unzuständig, so leitet der Richter den Antrag dem zuständigen Amtsgericht zu. Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren.

(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder eine ihrer Ermittlungspersonen erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird eine Beschlagnahme in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die erreichende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

**§ 98a (Rasterfahndung)**

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung

1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. auf dem Gebiet der gemeingefährlichen Straftaten,
4. gegen Leib oder Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,
5. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
6. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen worden ist, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nicht-verdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck hat die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten aus den Datenbeständen auszusondern und den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

(3) Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln. Ihre Nutzung ist nicht zulässig.

(4) Auf Anforderung der Staatsanwaltschaft hat die speichernde Stelle die Stelle, die den Abgleich durchführt, zu unterstützen.

(5) § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 98b (Anordnung der Rasterfahndung)

(1) Der Abgleich und die Übermittlung der Daten dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. Die Übermittlung von Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, darf nicht angeordnet werden. Die §§ 96, 97, 98 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Ordnungs- und Zwangsmittel (§ 95 Abs. 2) dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden; die Festsetzung von Haft bleibt dem Richter vorbehalten.

(3) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Die durch den Abgleich erlangten personenbezogenen Daten dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweiszwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 98a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden.

(4) § 163d Abs. 5 gilt entsprechend. Nach Beendigung einer Maßnahme gemäß § 98a ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

## § 98c (Datenabgleich)

Zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird, dürfen personenbezogene Daten aus einem Strafverfahren mit anderen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten maschinell abgeglichen werden. Entgegenstehende besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen bleiben unberührt.

## § 99 (Beschlagnahme von Postsendungen)

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Postsendungen und Telegramme, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- und Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken. Ebenso ist eine Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen zulässig, bei denen aus vorliegenden Tatsachen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

**§ 100 (Zuständigkeit für Postbeschlagnahmen)**

(1) Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt.

(2) Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Die Öffnung der ausgelieferten Gegenstände steht dem Richter zu. Er kann diese Befugnis der Staatsanwaltschaft übertragen, soweit dies erforderlich ist, um den Untersuchungserfolg nicht durch Verzögerung zu gefährden. Die Übertragung ist nicht anfechtbar; sie kann jederzeit widerrufen werden. Solange eine Anordnung nach Satz 2 nicht ergangen ist, legt die Staatsanwaltschaft die ihr ausgelieferten Gegenstände sofort, und zwar verschlossene Postsendungen ungeöffnet, dem Richter vor.

(4) Über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme entscheidet der nach § 98 zuständige Richter. Über die Öffnung eines ausgelieferten Gegenstandes entscheidet der Richter, der die Beschlagnahme angeordnet oder bestätigt hat.

**§ 100a (Überwachung der Telekommunikation)**

Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer

1. a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrates und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89, 94 bis 100a des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),  
 b) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109d bis 109h des Strafgesetzbuches, § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes),  
 c) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 129 bis 130 des Strafgesetzbuches, § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes),  
 d) ohne Soldat zu sein, Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Anstiftung zum Ungehorsam (§§ 16, 19 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Wehrstrafgesetzes),  
 e) Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 89, 94 bis 97, 98 bis 100, 109d bis 109g des Strafgesetzbuches, §§ 16, 19 des Wehrstrafgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes),
2. eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches), einen schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 1 bis 3 oder 5 des Strafgesetzbuches oder einen sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176b des Strafgesetzbuches,  
 eine Verbreitung pornografischer Schriften nach § 184b Abs. 3 des Strafgesetzbuches,  
 einen Mord, einen Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) oder einen Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches),  
 eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§ 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, §§ 234, 234a, 239a, 239b des Strafgesetzbuches),  
 einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244a des Strafgesetzbuches),  
 einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255 des Strafgesetzbuches),

- eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches),  
eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches),  
eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches,  
eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314 oder 315b Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c des Strafgesetzbuches,
3. eine Straftat nach §§ 51, 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d, Abs. 5, 6 des Waffengesetzes, § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
  4. eine Straftat nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder eine Straftat nach §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder
  5. eine Straftat nach § 96 Abs. 2 oder § 97 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 84 Abs. 3 oder § 84a des Asylverfahrensgesetzes  
begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, und wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt.

### § 100b (Anordnung)

(1) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§ 100a) darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, und die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen zu bestimmen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in § 100a bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(3) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, ergibt sich aus § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 100a nicht mehr vor, so sind die sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist dem Richter und dem nach Absatz 3 Verpflichteten mitzuteilen.

(5) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweiszwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer der in § 100a bezeichneten Straftaten benötigt werden.

(6) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 100c (Akustische Wohnraumüberwachung)

(1) Ohne Wissen der Betroffenen darf das in einer Wohnung nichtöffentliche gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Ver- such strafbar ist, zu begehen versucht hat,
2. die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt,
3. auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwa- chung Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden, die für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldig- ten von Bedeutung sind, und
4. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aus- sichtlos wäre.

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:
  - a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80, 81, 82, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,
  - b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Halbsatz 2 und Bildung terroristischer Vereinigung nach § 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,
  - c) Geldfälschung und Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, je- weils auch in Verbindung mit § 152, gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln nach § 152a Abs. 3 und Fäl- schung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euro- schecks nach § 152b Abs. 1 bis 4,
  - d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3, § 177 Abs. 2 Nr. 2 oder § 179 Abs. 5 Nr. 2,
  - e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fäl- len des § 184b Abs. 3,
  - f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
  - g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,
  - h) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
  - i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder Abs. 2, § 251,
  - j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Er- pressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzun- gen,
  - k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenheh- lerei nach den §§ 260, 260a,

- l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
  - m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. aus dem Asylverfahrensgesetz:
    - a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
    - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,
  3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
    - a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
    - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
  4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
    - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5 6, 10, 11 oder 13, Abs. 3 unter der in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzung,
    - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, § 30a,
  5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
    - a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
    - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
  6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
    - a) Völkermord nach § 6,
    - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
    - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
  7. aus dem Waffengesetz:
    - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
    - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.

(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen den Beschuldigten richten und nur in Wohnungen des Beschuldigten durchgeführt werden. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

    1. der in der Anordnung nach § 100d Abs. 2 bezeichnete Beschuldigte sich dort aufhält und
    2. die Maßnahme in Wohnungen des Beschuldigten allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten führen wird.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- oder Ge-

schäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden.

(5) Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Ist eine Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf sie unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen; § 100d Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) In den Fällen des § 53 ist eine Maßnahme nach Absatz 1 unzulässig; ergibt sich während oder nach Durchführung der Maßnahme, dass ein Fall des § 53 vorliegt, gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend. In den Fällen der §§ 52 und 53a dürfen aus einer Maßnahme nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten steht. Sind die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Beteiligung oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig, so sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(7) Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 5 in Betracht kommt, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.

#### § 100d (Anordnung und Ausführung)

(1) Maßnahmen nach § 100c dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die in § 74a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts angeordnet werden, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann diese Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden. Dessen Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Strafkammer bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzung unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen das Oberlandesgericht.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In der Anordnung sind anzugeben:

1. soweit bekannt der Name und die Anschrift des Beschuldigten, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. der Tatvorwurf, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird,
3. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
4. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
5. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Informationen und ihre Bedeutung für das Verfahren.

(3) In der Begründung der Anordnung oder Verlängerung sind deren Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen anzugeben:

1. die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen,

2. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,
3. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des § 100c Abs. 4 Satz 1.

(4) Das anordnende Gericht ist über den Verlauf und die Ergebnisse der Maßnahme zu unterrichten. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so hat das Gericht den Abbruch der Maßnahme anzuordnen, sofern der Abbruch nicht bereits durch die Staatsanwaltschaft veranlasst wurde. Die Anordnung des Abbruchs der Maßnahme kann auch durch den Vorsitzenden erfolgen.

(5) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung nach Absatz 10 nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige Überprüfung nach Absatz 10 zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

(6) Personenbezogene Informationen aus einer akustischen Wohnraumüberwachung dürfen für andere Zwecke nach folgenden Maßgaben verwendet werden:

1. Die durch eine Maßnahme nach § 100c erlangten verwertbaren personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahme nach § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.
2. Die Verwendung der durch eine Maßnahme nach § 100c erlangten personenbezogenen Informationen, auch solcher nach § 100c Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2, zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person oder Gegenstände von bedeutendem Wert, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, von kulturell herausragendem Wert oder in § 305 des Strafgesetzbuches genannt sind, zulässig. Die durch eine Maßnahme nach § 100c erlangten und verwertbaren personenbezogenen Informationen dürfen auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für sonstige bedeutende Vermögenswerte verwendet werden. Sind die Informationen zur Abwehr der Gefahr oder für eine vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung der zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind Aufzeichnungen über diese Informationen von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.
3. Sind verwertbare personenbezogene Informationen durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, dürfen diese Informationen in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahme nach § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.

(7) Die durch die Maßnahme erhobenen Daten sind als solche zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten.

(8) Von den nach § 100c durchgeführten Maßnahmen sind die Betroffenen von der Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 10 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Betroffene im Sinne von Satz 1 sind:

1. Beschuldigte, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. sonstige überwachte Personen,
3. Inhaber und Inhaberinnen, Bewohnerinnen und Bewohner der überwachten Wohnung.

Bei Betroffenen im Sinne von Satz 3 Nr. 2 und 3 unterbleibt die Benachrichtigung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder ihr überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks oder von Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann.

(9) Erfolgt die Benachrichtigung nach Absatz 8 Satz 5 nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils sechs weiteren Monaten. Über die Zustimmung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Ist die Benachrichtigung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über die richterliche Zustimmung zu weiteren Zurückstellungen das Oberlandesgericht. § 101 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(10) Auch nach Erledigung einer in § 100c genannten Maßnahme können Betroffene binnen zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.

#### § 100e (Berichtspflichten)

(1) Die Staatsanwaltschaften berichten ihrer obersten Justizbehörde kalenderjährlich über angeordnete Maßnahmen nach § 100c. Die Länder fassen ihre Berichte zusammen und übermitteln die Zusammenstellung jeweils bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das der Erhebung zugrunde liegende Kalenderjahr folgt, der Bundesregierung, die dem Deutschen Bundestag jährlich über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr beantragten Überwachungsmaßnahmen berichtet.

(2) In den Berichten nach Absatz 1 sind anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 angeordnet worden sind;
2. die jeweils zugrunde liegende Anlassstrafat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100c Abs. 2;
3. ob das Verfahren einen Bezug zur Verfolgung organisierter Kriminalität aufweist;
4. die Anzahl der überwachten Objekte je Verfahren nach Privatwohnungen und sonstigen Wohnungen sowie nach Wohnungen des Beschuldigten und Wohnungen dritter Personen;
5. die Anzahl der überwachten Personen je Verfahren nach Beschuldigten und nichtbeschuldigten Personen;
6. die Dauer der einzelnen Überwachung nach Dauer der Anordnung, Dauer der Verlängerung und Abhördauer;
7. wie häufig eine Maßnahme nach § 100c Abs. 5, § 100d Abs. 4 unterbrochen oder abgebrochen worden ist;
8. ob eine Benachrichtigung der Betroffenen (§ 100d Abs. 8) erfolgt ist oder aus welchen Gründen von einer Benachrichtigung abgesehen worden ist;

9. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für das Verfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;
10. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für andere Strafverfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;
11. wenn die Überwachung keine relevanten Ergebnisse erbracht hat: die Gründe hierfür, differenziert nach technischen Gründen und sonstigen Gründen;
12. die Kosten der Maßnahme, differenziert nach Kosten für Übersetzungsdienste und sonstigen Kosten.

### § 100f (Einsatz technischer Mittel)

(1) Ohne Wissen der Betroffenen dürfen außerhalb von Wohnungen

1. Bildaufnahmen hergestellt werden,
2. sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist, und

wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre.

(2) Ohne Wissen der Betroffenen darf außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in § 100a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungs Personen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. § 98b Abs. 1 Satz 2 und § 100b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß.

(3) Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen einen Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(5) Personenbezogene Informationen, die unter Einsatz technischer Mittel nach Absatz 2 Satz 1 erhoben worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100a bezeichneten Straftat benötigt werden.

### § 100g<sup>1)</sup> (Auskunft über Telekommunikationsverbindungen)

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eine der in

<sup>1)</sup> Die §§ 100g und 100h werden zum 1. 1. 2008 wieder aufgehoben. Siehe Art. 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3879), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1841).

---

§ 100a Satz 1 genannten Straftaten, oder mittels einer Endeinrichtung (§ 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes) begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, darf angeordnet werden, dass diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, unverzüglich Auskunft über die in Absatz 3 bezeichneten Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen haben, soweit die Auskunft für die Untersuchung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit diese Verbindungsdaten den Beschuldigten oder die sonstigen in § 100a Satz 2 bezeichneten Personen betreffen. Die Auskunft darf auch über zukünftige Telekommunikationsverbindungen angeordnet werden.

(2) Die Erteilung einer Auskunft darüber, ob von einem Telekommunikationsanschluss Telekommunikationsverbindungen zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen hergestellt worden sind, darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.



- (3) Telekommunikationsverbindungsdaten sind:
1. im Falle einer Verbindung Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standorterkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
  2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
  3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsleistung,
  4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

**§ 100h<sup>1)</sup> (Anordnung zur Auskunftserteilung von Telekommunikationsverbindungen**

(1) Die Anordnung muss den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. Im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung genügt eine räumliche und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, über die die Auskunft erteilt werden soll, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. § 100b Abs. 1, 2 Satz 1 und 3, Abs. 6 und § 95 Abs. 2 gelten entsprechend; im Falle der Anordnung der Auskunft über zukünftige Telekommunikationsverbindungen gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 4 entsprechend.

(2) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 reicht, ist das Verlangen einer Auskunft über Telekommunikationsverbindungen, die von dem oder zu dem zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten hergestellt wurden, unzulässig; eine dennoch erlangte Auskunft darf nicht verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind.

(3) Die durch die Auskunft erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweiszwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100g Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Straftaten benötigt werden, oder wenn der Beschuldigte zustimmt.

**§ 100i (“IMSI-Catcher”)**

(1) Durch technische Mittel dürfen

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a die Geräte- und Kartennummer sowie
2. zur vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 oder Ergreifung des Täters auf Grund eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes ermittelt werden.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 100a vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahme ohne die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung und nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre; § 100f Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters zur Eigensicherung der zur vorläufigen Festnahme oder Ergreifung eingesetzten Beamten des Polizeidienstes erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks

<sup>1)</sup> Die §§ 100g und 100h werden zum 1. 1. 2008 wieder aufgehoben. Siehe Art. 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3879), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1841).

nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(4) § 100b Abs. 1 gilt entsprechend; im Falle der Anordnung zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate ist zulässig, soweit die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen. Auf Grund der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die für die Ermittlung des Standortes des Mobilfunkengerätes erforderliche Geräte- und Kartennummer mitzuteilen.

### § 101 (Benachrichtigung der Beteiligten)

(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 81e, 99, 100a, 100b, 100f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, §§ 100g und 100h<sup>1)</sup>) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann.

(2) Sendungen, deren Öffnung nicht angeordnet worden ist, sind dem Beteiligten sofort auszuhändigen. Dasselbe gilt, soweit nach der Öffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

(3) Der Teil eines zurück behaltenen Briefes, dessen Vorenthalterung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen.

(4) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

### § 101a (weggefallen)

### § 102 (Durchsuchung beim Verdächtigen)

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

### § 103 (Durchsuchung bei nichtverdächtigen Personen)

(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.

---

<sup>1)</sup> Die Zitierung der §§ 100g und 100h wird zum 1. 1. 2008 wieder aufgehoben. Siehe Art. 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3879), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1841).

**§ 104 (Nächtliche Haussuchung)**

(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiedererergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, die zur Nachtzeit für jedermann zugänglich oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels Straftaten erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels, des unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenhandels oder der Prostitution bekannt sind.

(3) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

**§ 105 (Anordnung der Durchsuchung; Ausführung)**

(1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsvollfassungsgesetzes) angeordnet werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein.

(3) Wird eine Durchsuchung in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um die Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

**§ 106 (Anwesenheitsrecht)**

(1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzumachen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Inhaber der in § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

**§ 107 (Mitteilungen)**

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die Straftat bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

### § 108 (Einstweilige Beschlagnahme)

(1) Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Durchsuchung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 stattfindet.

(2) Werden bei einem Arzt Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, die den Schwangerschaftsabbruch einer Patientin betreffen, ist ihre Verwertung in einem Strafverfahren gegen die Patientin wegen einer Straftat nach § 218 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen.

### § 109 (Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände)

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

### § 110 (Durchsicht von Papieren)

(1) Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft und auf deren Anordnung ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.

(2) Im Übrigen sind Beamte zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern.

### § 110a (Einsatz Verdeckter Ermittler)

(1) Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung

1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen worden ist. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulässig, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler außerdem eingesetzt werden, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären.

(2) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

### § 110b (Verfahren beim Einsatz Verdeckter Ermittler)

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen zustimmt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.

## (2) Einsätze,

1. die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder
2. bei denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

bedürfen der Zustimmung des Richters. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht der Richter binnen drei Tagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheimgehalten werden. Der Staatsanwalt und der Richter, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.

## § 110c (Befugnisse, Betreten von Wohnungen)

Verdeckte Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.

## § 110d (Aktenführung, Benachrichtigung)

(1) Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat, sind vom Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers geschehen kann.

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

## § 110e (Verwendung in anderen Strafverfahren)

Die durch den Einsatz des Verdeckten Ermittlers erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweiszwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 110a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden; § 100d Abs. 6 bleibt unberührt.

## § 111 (Einrichtung von Kontrollstellen)

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität festzustellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

(2) Die Anordnung, einer Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Absatz 1 gelten § 106 Abs. 2 Satz 1, § 107 Satz 2 erster Halbsatz, die §§ 108, 109, 110 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 163b und 163c entsprechend.

### § 111a (Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis)

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Fahrerlaubnis entzogen werden wird (§ 69 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschuß die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen. Von der vorläufigen Entziehung können bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil die Fahrerlaubnis nicht entzieht.

(3) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wirkt zugleich als Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme des von einer deutschen Behörde ausgestellten Führerscheins. Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

(4) Ist ein Führerschein beschlagnahmt, weil er nach § 69 Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches eingezogen werden kann, und bedarf es einer richterlichen Entscheidung über die Beschlagnahme, so tritt an deren Stelle die Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis.

(5) Ein Führerschein, der in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist, weil er nach § 69 Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches eingezogen werden kann, ist dem Beschuldigten zurückzugeben, wenn der Richter die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Fehlens der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen ablehnt, wenn er sie aufhebt oder wenn das Gericht im Urteil die Fahrerlaubnis nicht entzieht, wird jedoch im Urteil ein Fahrverbot nach § 44 des Strafgesetzbuches verhängt, so kann die Rückgabe des Führerscheins aufgeschoben werden, wenn der Beschuldigte nicht widerspricht.

(6) In anderen als in Absatz 3 Satz 2 genannten ausländischen Führerscheinen ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu vermerken. Bis zur Eintragung dieses Vermerkes kann der Führerschein beschlagnahmt werden (§ 94 Abs. 3, § 98).

### § 111b (Sicherstellung bei Verfall oder Einziehung)

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111c sichergestellt werden, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherheit nach § 111d der dingliche Arrest angeordnet werden.

(3) Liegen dringende Gründe nicht vor, so hebt das Gericht die Anordnung der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen spätestens nach sechs Monaten auf. Begründen bestimmte Tatsachen den Tatverdacht und reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Maßnahme verlängern, wenn die genannten Gründe ihre Fortdauer rechtfertigen. Ohne Vorliegen dringender Gründe darf die Maßnahme über zwölf Monate hinaus nicht aufrechterhalten werden.

(4) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen.

### § 111c (Bewirkung der Beschlagnahme)

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird in den Fällen des § 111b dadurch bewirkt, daß die Sache in Gewahrsam genommen oder die Beschlagnahme durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.

(2) Die Beschlagnahme eines Grundstückes oder eines Rechtes, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird dadurch bewirkt, daß ein Vermerk über die Beschlagnahme in das Grundbuch eingetragen wird. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.

(3) Die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes, das nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung bewirkt. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind insoweit sinngemäß anzuwenden. Mit der Beschlagnahme ist die Auferforderung zur Abgabe der in § 840 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Erklärungen zu verbinden.

(4) Die Beschlagnahme von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen wird nach Absatz 1 bewirkt. Bei solchen Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen, die im Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, ist die Beschlagnahme im Register einzutragen. Nicht eingetragene, aber eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge können zu diesem Zweck zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten hierbei entsprechend.

(5) Die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach den Absätzen 1 bis 4 hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen.

(6) Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen

1. gegen sofortige Erlegung des Wertes zurückgegeben oder
2. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluß des Verfahrens überlassen

werden. Der nach Satz 1 Nr. 1 erlegte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.

### § 111d (Dinglicher Arrest)

(1) Wegen des Verfalls oder der Einziehung von Wertersatz, wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten des Strafverfahrens kann der dingliche Arrest angeordnet werden. Wegen einer Geldstrafe und der voraussichtlich entstehenden Kosten darf der Arrest erst angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein auf Strafe lautendes Urteil ergangen ist. Zur Sicherung der Vollstreckungskosten sowie geringfügiger Beträge ergeht kein Arrest.

(2) Die §§ 917 und 920 Abs. 1 sowie die §§ 923, 928, 930 bis 932 und 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(3) Ist der Arrest wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten angeordnet worden, so ist eine Vollziehungsmaßnahme auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben, soweit der Beschuldigte den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung, seines Unterhalts oder des Unterhalts seiner Familie benötigt.

### § 111e (Anordnungsbefugnis)

(1) Zu der Anordnung der Beschlagnahme (§ 111c) und des Arrestes (§ 111d) ist nur das Gericht, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Zur Anordnung der Beschlagnahme einer beweglichen Sache (§ 111c Abs. 1) sind bei Gefahr im Verzuge auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet, so beantragt sie innerhalb einer Woche die gerichtliche Bestätigung der Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet ist. Der Betroffene kann in allen Fällen jederzeit die Entscheidung des Gerichts beantragen.

(3) Der Vollzug der Beschlagnahme und des Arrestes ist dem durch die Tat Verletzten, soweit er bekannt ist oder im Laufe des Verfahrens bekannt wird, unverzüglich durch die Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

(4) Die Mitteilung kann durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen Verletzten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder wenn zu vermuten ist, dass noch unbekannten Verletzten aus der Tat Ansprüche erwachsen sind. Zusätzlich kann die Mitteilung auch in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden. Personendaten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit ihre Angabe unerlässlich ist, um den Verletzten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche den Zugriff auf die gesicherten Vermögenswerte zu ermöglichen. Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der im elektronischen Bundesanzeiger vorgenommenen Veröffentlichung.

### § 111f (Durchführung der Beschlagnahme)

(1) Die Durchführung der Beschlagnahme (§ 111c) obliegt der Staatsanwaltschaft, bei beweglichen Sachen (§ 111c Abs. 1) auch deren Ermittlungspersonen. § 98 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch sowie in die in § 111c Abs. 4 genannten Register werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts bewirkt, welches die Beschlagnahme angeordnet hat. Entsprechendes gilt für die in § 111c Abs. 4 erwähnten Anmeldungen.

(3) Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 der Justizbeitreibungsordnung bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bewirkt werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Anordnung der Pfändung eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerkes sowie für die Pfändung einer Forderung aufgrund des Arrestes gemäß § 111d ist die Staatsanwaltschaft oder auf deren Antrag das Gericht, das den Arrest angeordnet hat, zuständig.

(4) Für die Zustellung gilt § 37 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) mit der Ausführung beauftragt werden können.

(5) Gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme oder des Arrestes getroffen werden, kann der Betroffene jederzeit die Entscheidung des Gerichts beantragen.

**§ 111g (Vorrang des Verletzten)**

(1) Die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach § 111c und die Vollziehung des Arrestes nach § 111d wirken nicht gegen eine Verfügung des Verletzten, die auf Grund eines aus der Straftat erwachsenen Anspruches im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

(2) Die Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung nach Absatz 1 bedarf der Zulassung durch das Gericht, das für die Anordnung der Beschlagnahme (§ 111c) oder des Arrestes (§ 111d) zuständig ist. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der von der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Verletzten mit sofortiger Beschwerde angefochten werden kann. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Verletzte nicht glaubhaft macht, daß der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist. § 294 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden.

(3) Das Veräußerungsverbot nach § 111c Abs. 5 gilt vom Zeitpunkt der Beschlagnahme an auch zugunsten von Verletzten, die während der Dauer der Beschlagnahme in den beschlagnahmten Gegenstand die Zwangsvollstreckung betreiben oder den Arrest vollziehen. Die Eintragung des Veräußerungsverbotes im Grundbuch zugunsten des Staates gilt für die Anwendung des § 892 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch als Eintragung zugunsten solcher Verletzter, die während der Dauer der Beschlagnahme als Begünstigte aus dem Veräußerungsverbot in das Grundbuch eingetragen werden. Der Nachweis, daß der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist, kann gegenüber dem Grundbuchamt durch Vorlage des Zulassungsbeschlusses geführt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für das Veräußerungsverbot bei den in § 111c Abs. 4 genannten Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen. Die Wirksamkeit des Veräußerungsverbotes zugunsten des Verletzten wird durch die Aufhebung der Beschlagnahme nicht berührt. Die Sätze 1 und 5 gelten entsprechend für die Wirkung des Pfandrechts, das durch die Vollziehung eines Arrestes (§ 111d) in das bewegliche Vermögen entstanden ist.

(4) Unterliegt der Gegenstand, der beschlagnahmt oder aufgrund des Arrestes gepfändet worden ist, aus anderen als den in § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Gründen nicht dem Verfall oder ist die Zulassung zu Unrecht erfolgt, so ist der Verletzte Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihnen dadurch entsteht, daß das Veräußerungsverbot nach Absatz 3 zu seinen Gunsten gilt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Verfall eines Gegenstandes angeordnet, die Anordnung aber noch nicht rechtskräftig ist. Sie gelten nicht, wenn der Gegenstand der Einziehung unterliegt.

**§ 111h (Rangänderung zugunsten des Verletzten)**

(1) Betreibt der Verletzte wegen eines aus der Straftat erwachsenen Anspruches die Zwangsvollstreckung oder vollzieht er einen Arrest in ein Grundstück, in welches ein Arrest nach § 111d vollzogen ist, so kann er verlangen, daß die durch den Vollzug dieses Arrestes begründete Sicherungshypothek hinter seinem Recht im Rang zurücktritt. Der dem vortretenden Recht eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß der Arrest aufgehoben wird. Die Zustimmung des Eigentümers zur Rangänderung ist nicht erforderlich. Im übrigen ist § 880 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Rangänderung bedarf der Zulassung durch den Richter, der für den Arrest (§ 111d) zuständig ist. § 111g Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Zulassung zu Unrecht erfolgt, so ist der Verletzte Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihnen durch die Rangänderung entsteht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Arrest nach § 111d in ein Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug im Sinne des § 111c Abs. 4 Satz 2 vollzogen ist.

### § 111i (Beschlagnahmeverlängerung zugunsten des Verletzten und Rechtserwerb durch den Staat)

(1) Das Gericht kann anordnen, dass die Beschlagnahme nach § 111c oder der Arrest nach § 111d für die Dauer von höchstens drei Monaten aufrechterhalten wird, soweit das Verfahren nach den §§ 430 und 442 Abs. 1 auf die anderen Rechtsfolgen beschränkt worden ist und die sofortige Aufhebung gegenüber dem Verletzen unbillig wäre.

(2) Hat das Gericht lediglich deshalb nicht auf Verfall erkannt, weil Ansprüche eines Verletzten im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs entgegenstehen, kann es dies im Urteil feststellen. In diesem Fall hat es das Erlangte zu bezeichnen. Liegen insoweit die Voraussetzungen des § 73a des Strafgesetzbuchs vor, stellt es im Urteil den Geldbetrag fest, der dem Wert des Erlangten entspricht.

Soweit

1. der Verletzte bereits im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung verfügt hat,
2. der Verletzte nachweislich aus Vermögen befriedigt wurde, das nicht beschlagnahmt oder im Wege der Arrestvollziehung gepfändet worden ist, oder
3. dem Verletzen die erlangte Sache nach § 111k herausgegeben worden ist,

ist dies im Rahmen der nach den Sätzen 2 und 3 zu treffenden Feststellungen in Abzug zu bringen.

(3) Soweit das Gericht nach Absatz 2 verfährt, hält es die Beschlagnahme (§ 111c) des im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und 4 Erlangten sowie dem dinglichen Arrest (§ 111d) bis zur Höhe des nach Absatz 2 Satz 3 und 4 festgestellten Betrages durch Beschluss für drei Jahre aufrecht. Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Urteils. Sicher gestellte Vermögenswerte soll es bezeichnen. § 917 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden. Soweit der Verletzte innerhalb der Frist nachweislich aus Vermögen befriedigt wird, das nicht beschlagnahmt oder im Wege der Arrestvollziehung gepfändet worden ist, hebt das Gericht die Beschlagnahme (§ 111c) oder den dinglichen Arrest (§ 111d) auf Antrag des Betroffenen auf.

(4) Die Anordnung nach Absatz 3 sowie der Eintritt der Rechtskraft sind dem durch die Tat Verletzten unverzüglich durch das Gericht mitzuteilen. Die Mitteilung ist zu verbinden mit dem Hinweis auf die in Absatz 5 genannten Folgen und auf die Möglichkeit, Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung durchzusetzen. § 111e Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) Mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist erwirbt der Staat die nach Absatz 2 bezeichneten Vermögenswerte entsprechend § 73e Abs. 1 des Strafgesetzbuchs sowie einen Zahlungsanspruch in Höhe des nach Absatz 2 festgestellten Betrages, soweit nicht

1. der Verletzte zwischenzeitlich wegen seiner Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung verfügt hat,
2. der Verletzte nachweislich aus Vermögen befriedigt worden ist, das nicht beschlagnahmt oder im Wege der Arrestvollziehung gepfändet worden war,
3. zwischenzeitlich Sachen nach § 111k an den Verletzten herausgegeben oder hinterlegt worden sind oder
4. Sachen nach § 111k an den Verletzten herauszugeben gewesen wären und dieser die Herausgabe vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist beantragt hat.

Zugleich kann der Staat das durch die Vollziehung des dinglichen Arrestes begründete Pfandrecht nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung verwerten. Der Erlös sowie hinterlegtes Geld fallen dem Staat zu. Mit der Verwertung erlischt der nach Satz 1 entstandene Zahlungsanspruch auch insoweit, als der Verwertungserlös hinter der Höhe des Anspruchs zurückbleibt.

(6) Das Gericht des ersten Rechtszugs stellt den Eintritt und den Umfang des staatlichen Rechtserwerbs nach Absatz 5 Satz 1 durch Beschluss fest. § 111l Abs. 4 gilt entsprechend. Der Beschluss kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Nach Rechtskraft des Beschlusses veranlasst das Gericht die Löschung der im elektronischen Bundesanzeiger nach Absatz 4 vorgenommenen Veröffentlichungen.

(7) Soweit der Verurteilte oder der von der Beschlagnahme oder dem dinglichen Arrest Betroffene die hierdurch gesicherten Ansprüche des Verletzten nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist befriedigt, kann er bis zur Höhe des dem Staat zugeflossenen Verwertungserlöses Ausgleich verlangen. Der Ausgleich ist ausgeschlossen,

1. soweit der Zahlungsanspruch des Staates nach Absatz 5 Satz 1 unter Anrechnung des vom Staat vereinnahmten Erlöses entgegensteht oder
2. wenn seit dem Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist drei Jahre verstrichen sind.

(8) In den Fällen des § 76a Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs sind die Absätze 2 bis 7 auf das Verfahren nach den §§ 440 und 441 in Verbindung mit § 442 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

#### § 111k (Herausgabe sichergestellter Sachen an den Verletzten)

Wird eine bewegliche Sache, die nach § 94 beschlagnahmt oder sonst sichergestellt oder nach § 111c Abs. 1 beschlagnahmt worden ist, für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt, so soll sie dem Verletzten, dem sie durch die Straftat entzogen worden ist, herausgegeben werden, wenn er bekannt ist und Ansprüche Dritter nicht entgegenstehen. § 111f Abs. 5 ist anzuwenden. Die Staatsanwaltschaft kann die Entscheidung des Gerichts herbeiführen, wenn das Recht des Verletzten nicht offenkundig ist.

#### § 111l (Notveräußerung)

(1) Vermögenswerte, die nach § 111c beschlagnahmt oder aufgrund eines Arrestes (§ 111d) gepfändet worden sind, dürfen vor der Rechtskraft des Urteils veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. In den Fällen des § 111i Abs. 2 können Vermögenswerte, die aufgrund eines Arrestes (§ 111d) gepfändet worden sind, nach Rechtskraft des Urteils veräußert werden, wenn dies zweckmäßig erscheint. Der Erlös tritt an deren Stelle.

(2) Im vorbereitenden Verfahren und nach Rechtskraft des Urteils wird die Notveräußerung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.

(3) Nach Erhebung der öffentlichen Klage trifft die Anordnung das mit der Hauptsache befaßte Gericht. Der Staatsanwaltschaft steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden kann; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Beschuldigte, der Eigentümer und andere, denen Rechte an der Sache zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.

(5) Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts (§ 764 der Zivilprozeßordnung) tritt in den Fällen der Absätze 2 und 3 Satz 2 die Staatsanwaltschaft, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 das mit der Hauptsache befaßte Gericht. Die nach § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Ver-

wertung kann von Amts wegen oder auf Antrag der in Absatz 4 genannten Personen, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit der Notveräußerung oder nachträglich angeordnet werden. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann die Notveräußerung auf andere Weise und durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher erfolgen.

(6) Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragen. § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Erhebung der öffentlichen Klage das mit der Hauptsache befasste Gericht und nach Rechtskraft das Gericht des ersten Rechtszugs für die Entscheidung zuständig ist. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.

### § 111m (Einschränkung der Beschlagnahme von Schriften)

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Abs. 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzögerter Verbreitung offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(4) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.

**§ 111n (Einschränkung der Anordnungsbefugnis)**

(1) Die Beschlagnahme eines periodischen Druckwerks oder eines ihm gleichstehenden Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nur durch den Richter angeordnet werden. Die Beschlagnahme eines anderen Druckwerks oder eines sonstigen Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden.

(3) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch die selbständige Einziehung beantragt worden ist, ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt.

**§ 111o (Sicherstellung bei Vermögensstrafe)**

(1) Sind Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen, so kann wegen dieser der dingliche Arrest angeordnet werden.

(2) Die §§ 917, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Höhe des Betrages bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe. Diese kann geschätzt werden. Das Gesuch auf Erläß des Arrestes soll die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten.

(3) Zu der Anordnung des Arrestes wegen einer Vermögensstrafe ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Der Beschuldigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

(4) Soweit wegen einer Vermögensstrafe die Vollziehung des Arrestes in bewegliche Sachen zu bewirken ist, gilt § 111f Abs. 1 entsprechend.

(5) Im übrigen finden § 111b Abs. 3, § 111e Abs. 3 und 4, § 111f Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 111g und 111h Anwendung.

**§ 111p (Vermögensbeschlagnahme)**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 111o Abs. 1 kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 111o nicht gesichert erscheint.

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

(3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlag genommene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme anzugeben.

(4) § 111b Abs. 3, § 111o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.

(5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen.

### NEUNTER ABSCHNITT Verhaftung und vorläufige Festnahme

#### § 112 (Voraussetzungen der Untersuchungshaft)

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. festgestellt wird, daß der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder
3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde
  - a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
  - b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
  - c) andere zu solchem Verhalten veranlassen,und wenn deshalb die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).

(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder § 129a Abs. 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, oder nach den §§ 211, 212, 226, 306b oder 306c des Strafgesetzbuches oder, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 308 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nicht besteht.

#### § 112a (Wiederholungsgefahr als Haftgrund)

(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

1. eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176 bis 179 oder nach § 238 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches oder

2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach § 125a, nach den §§ 224 bis 227, nach den §§ 243, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 306c oder 316a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10 oder Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes

begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach § 112 vorliegen und die Voraussetzungen für die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1, 2 nicht gegeben sind.

#### § 113 (Einschränkung der Untersuchungshaft)

(1) Ist die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht angeordnet werden.

(2) In diesen Fällen darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte

1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder
3. sich über seine Person nicht ausweisen kann.

#### § 114 (Inhalt des Haftbefehls)

(1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.

(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Beschuldigte,
2. die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften,
3. der Haftgrund sowie
4. die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

(3) Wenn die Anwendung des § 112 Abs. 1 Satz 2 naheliegt oder der Beschuldigte sich auf diese Vorschrift beruft, sind die Gründe dafür anzugeben, daß sie nicht angewandt wurde.

#### § 114a (Bekanntgabe des Haftbefehls)

(1) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten bei der Verhaftung bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist ihm vorläufig mitzuteilen, welcher Tat er verdächtigt ist. Die Bekanntgabe des Haftbefehls ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Beschuldigte erhält eine Abschrift des Haftbefehls.

### § 114b (Benachrichtigung von Angehörigen)

(1) Von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft wird ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich benachrichtigt. Für die Anordnung ist der Richter zuständig.

(2) Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

### § 115 (Vorführung vor den zuständigen Richter)

(1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände und sein Recht hinzuweisen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2) zu belehren.

### § 115a (Vorführung vor den nächsterreichbaren Richter)

(1) Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, zu vernehmen. Bei der Vernehmung wird, soweit möglich, § 115 Abs. 3 angewandt. Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen. Erhebt dieser sonst gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er sie dem zuständigen Richter unverzüglich und auf dem nach den Umständen angezeigten schnellsten Wege mit.

(3) Wird der Beschuldigte nicht freigelassen, so ist er auf sein Verlangen dem zuständigen Richter zur Vernehmung nach § 115 vorzuführen. Der Beschuldigte ist auf dieses Recht hinzuweisen und gemäß § 115 Abs. 4 zu belehren.

### § 116 (Aussetzung der Vollstreckung des Haftbefehls)

(1) Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, aus, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommen namentlich

1. die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,
2. die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,

3. die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,
4. die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.

(2) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, aussetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden. In Betracht kommt namentlich die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen.

(3) Der Richter kann den Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112a erlassen worden ist, aussetzen, wenn die Erwartung hinreichend begründet ist, daß der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgen und daß dadurch der Zweck der Haft erreicht wird.

(4) Der Richter ordnet in den Fällen der Absätze 1 bis 3 den Vollzug des Haftbefehls an, wenn

1. der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten oder Beschränkungen gröblich zuwiderhandelt,
2. der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsmäßige Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war, oder
3. neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen.

#### § 116a (Art der Sicherheitsleistung; Zustellungsvollmacht)

(1) Die Sicherheit ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen zu leisten. Davon abweichende Regelungen in einer auf Grund des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(2) Der Richter setzt Höhe und Art der Sicherheit nach freiem Ermessen fest.

(3) Der Beschuldigte, der die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung beantragt und nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, ist verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen.

#### § 117 (Haftprüfung)

(1) Solange der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, kann er jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug nach § 116 auszusetzen ist (Haftprüfung).

(2) Neben dem Antrag auf Haftprüfung ist die Beschwerde unzulässig. Das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung, die auf den Antrag ergeht, wird dadurch nicht berührt.

(3) Der Richter kann einzelne Ermittlungen anordnen, die für die künftige Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft von Bedeutung sind, und nach Durchführung dieser Ermittlungen eine neue Prüfung vornehmen.

(4) Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so wird ihm ein Verteidiger für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt, wenn deren Vollzug mindestens drei Monate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter es beantragt. Über das Antragsrecht ist der Beschuldigte zu belehren. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

(5) Hat die Untersuchungshaft drei Monate gedauert, ohne daß der Beschuldigte die Haftprüfung beantragt oder Haftbeschwerde eingelegt hat, so findet die Haftprüfung von Amts wegen statt, es sei denn, daß der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

## § 118 (Mündliche Verhandlung über die Fortdauer der Haft)

(1) Bei der Haftprüfung wird auf Antrag des Beschuldigten oder nach dem Ermessen des Gerichts von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden.

(2) Ist gegen den Haftbefehl Beschwerde eingelegt, so kann auch im Beschwerdeverfahren auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden.

(3) Ist die Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten worden, so hat der Beschuldigte einen Anspruch auf eine weitere mündliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft mindestens drei Monate und seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate gedauert hat.

(4) Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht, solange die Hauptverhandlung andauert oder wenn ein Urteil ergangen ist, das auf eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt.

(5) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen; sie darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags anberaumt werden.

## § 118a (Art der Durchführung)

(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. In diesem Falle ist ihm für die mündliche Verhandlung ein Verteidiger zu bestellen, wenn er noch keinen Verteidiger hat. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

(3) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.

(4) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

## § 118b (Anwendbarkeit der Rechtsmittelvorschriften)

Für den Antrag auf Haftprüfung (§ 117 Abs. 1) und den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die §§ 297 bis 300 und 302 Abs. 2 entsprechend.

## § 119 (Vollzug der Untersuchungshaft)

(1) Der Verhaftete darf nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden. Er ist auch sonst von Strafgefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.

(2) Mit anderen Untersuchungsgefangenen darf er in demselben Raum untergebracht werden, wenn er es ausdrücklich schriftlich beantragt. Der Antrag kann jederzeit in gleicher Weise zurückgenommen werden. Der Verhaftete darf auch dann mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand es erfordert.

(3) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert.

(4) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören.

(5) Der Verhaftete darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Gewalt gegen Personen oder Sachen anwendet, oder wenn er Widerstand leistet,
2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,
3. die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht

und wenn die Gefahr durch keine andere, weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(6) Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an. In dringenden Fällen kann der Staatsanwalt, der Anstaltsleiter oder ein anderer Beamter, unter dessen Aufsicht der Verhaftete steht, vorläufige Maßnahmen treffen. Sie bedürfen der Genehmigung des Richters.

#### § 120 (Aufhebung des Haftbefehls)

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder sich ergibt, daß die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis stehen würde. Er ist namentlich aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wird.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Beschuldigten nicht aufgehalten werden.

(3) Der Haftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann die Staatsanwaltschaft die Freilassung des Beschuldigten anordnen.

#### § 121 (Sechsmonatsgrenze)

(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Haftbefehl nach Ablauf der sechs Monate aufzuheben, wenn nicht der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 ausgesetzt wird oder das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft anordnet.

(3) Werden die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung. Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt und werden die Akten unverzüglich nach der Aussetzung dem Oberlandesgericht vorgelegt, so ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.

(4) In den Sachen, in denen eine Strafkammer nach § 74a des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist, entscheidet das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht. In den Sachen, in denen ein Oberlandesgericht nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist, tritt an dessen Stelle der Bundesgerichtshof.

### § 122 (Verfahren des OLG)

(1) In den Fällen des § 121 legt das zuständige Gericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor, wenn es die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte und der Verteidiger zu hören. Das Oberlandesgericht kann über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung entscheiden; geschieht dies, so gilt § 118a entsprechend.

(3) Ordnet das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an, so gilt § 114 Abs. 2 Nr. 4 entsprechend. Für die weitere Haftprüfung (§ 117 Abs. 1) ist das Oberlandesgericht zuständig, bis ein Urteil ergeht, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt. Es kann die Haftprüfung dem Gericht, das nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständig ist, für die Zeit von jeweils höchstens drei Monaten übertragen. In den Fällen des § 118 Abs. 1 entscheidet das Oberlandesgericht über einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach seinem Ermessen.

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 ist auch im weiteren Verfahren dem Oberlandesgericht vorbehalten. Die Prüfung muß jeweils spätestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(5) Das Oberlandesgericht kann den Vollzug des Haftbefehls nach § 116 aussetzen.

(6) Sind in derselben Sache mehrere Beschuldigte in Untersuchungshaft, so kann das Oberlandesgericht über die Fortdauer der Untersuchungshaft auch solcher Beschuldigter entscheiden, für die es nach § 121 und den vorstehenden Vorschriften noch nicht zuständig wäre.

(7) Ist der Bundesgerichtshof zur Entscheidung zuständig, so tritt dieser an die Stelle des Oberlandesgerichts.

### § 122a (Haftdauer bei Wiederholungsgefahr)

In den Fällen des § 121 Abs. 1 darf der Vollzug der Haft nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden, wenn sie auf den Haftgrund des § 112a gestützt ist.

### § 123 (Aufhebung der Ersatzmaßnahmen)

(1) Eine Maßnahme, die der Aussetzung des Haftvollzugs dient (§ 116), ist aufzuheben, wenn

1. der Haftbefehl aufgehoben wird oder
2. die Untersuchungshaft oder die erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Unter denselben Voraussetzungen wird eine noch nicht verfallene Sicherheit frei.

(3) Wer für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, kann deren Freigabe dadurch erlangen, daß er entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Beschuldigten bewirkt oder die Tatsachen, die den Verdacht einer vom Beschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, so rechtzeitig mitteilt, daß der Beschuldigte verhaftet werden kann.

#### § 124 (Verfall der Sicherheit)

(1) Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung entzieht.

(2) Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte sowie derjenige, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist ihnen und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über durchgeführte Ermittlungen zu geben.

(3) Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen denjenigen, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, die Wirkungen eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivilendurteils.

#### § 125 (Zuständigkeit für Haftbefehl)

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erläßt der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar und Gefahr im Verzug ist, von Amts wegen den Haftbefehl.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage erläßt den Haftbefehl das Gericht, das mit der Sache befaßt ist, und, wenn Revision eingelegt ist, das Gericht, dessen Urteil angefochten ist. In dringenden Fällen kann auch der Vorsitzende den Haftbefehl erlassen.

#### § 126 (Zuständigkeit für weitere Haftentscheidungen)

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft oder auf die Aussetzung des Haftvollzugs (§ 116) beziehen, der Richter zuständig, der den Haftbefehl erlassen hat. Hat das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen, so ist der Richter zuständig, der die vorangegangene Entscheidung erlassen hat. Wird das vorbereitende Verfahren an einem anderen Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen, so kann der Richter, sofern die Staatsanwaltschaft es beantragt, die Zuständigkeit dem Richter bei dem Amtsgericht dieses Ortes über-

tragen. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist. Nach Einlegung der Revision ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. Einzelne Maßnahmen, insbesondere nach § 119, ordnet der Vorsitzende an. In dringenden Fällen kann er auch den Haftbefehl aufheben oder den Vollzug aussetzen (§ 116), wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt; andernfalls ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(3) Das Revisionsgericht kann den Haftbefehl aufheben, wenn es das angefochtene Urteil aufhebt und sich bei dieser Entscheidung ohne weiteres ergibt, daß die Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 vorliegen.

(4) Die §§ 121 und 122 bleiben unberührt.

### § 126a (Einstweilige Unterbringung)

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schulpflichtigkeit (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches) begangen hat und daß seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 119, 125 und 126 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschuß auch diesem bekanntzugeben.

(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung nicht mehr vorliegen oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht anordnet. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht aufgehalten werden. § 120 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 127 (Vorläufige Festnahme)

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

### § 127a (Freilassung gegen Sicherheitsleistung)

(1) Hat der Beschuldigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt und liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wegen Fluchtgefahr vor, so kann davon abgesehen werden, seine Festnahme anzurufen oder aufrechtzuerhalten, wenn

1. nicht damit zu rechnen ist, daß wegen der Tat eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird und
2. der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet.

(2) § 116a Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

### § 127b

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten auch dann befugt, wenn

1. eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und
2. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.

(2) Ein Haftbefehl (§ 128 Abs. 2 Satz 2) darf aus den Gründen des Absatzes 1 gegen den der Tat dringend Verdächtigen nur ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist. Der Haftbefehl ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen.

(3) Über den Erlass des Haftbefehls soll der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden.

### § 128 (Unverzügliche Vorführung)

(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er festgenommen worden ist, vorzuführen. Der Richter vernimmt den Vorgeführten gemäß § 115 Abs. 3.

(2) Hält der Richter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung an. Andernfalls erläßt er auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist, von Amts wegen einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl. § 115 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 129 (Vorläufige Festnahme nach Klageerhebung)

Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist er entweder sofort oder auf Verfügung des Richters, dem er zunächst vorgeführt worden ist, dem zuständigen Gericht vorzuführen; dieses hat spätestens am Tage nach der Festnahme über Freilassung, Verhaftung oder einstweilige Unterbringung des Festgenommenen zu entscheiden.

### § 130 (Haftbefehl bei Antragsdelikten)

Wird wegen Verdachts einer Straftat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von dem Erlass des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen und davon zu unterrichten, daß der Haftbefehl aufgehoben werden wird, wenn der Antrag nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist, die eine Woche nicht überschreiten soll, gestellt wird. Wird innerhalb der Frist Strafantrag nicht

gestellt, so ist der Haftbefehl aufzuheben. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist. § 120 Abs. 3 ist anzuwenden.

### 9a. ABSCHNITT Sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung

#### § 131 (Ausschreibung zur Festnahme, Öffentlichkeitsfahndung)

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können der Richter oder die Staatsanwaltschaft und, wenn Gefahr im Verzug ist, ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Ausschreibung zur Festnahme veranlassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vor, dessen Erlass nicht ohne Gefährdung des Fahndungserfolges abgewartet werden kann, so können die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Maßnahmen nach Absatz 1 veranlassen, wenn dies zur vorläufigen Festnahme erforderlich ist. Die Entscheidung über den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche herbeizuführen.

(3) Bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung können in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Richter und die Staatsanwaltschaft auch Öffentlichkeitsfahndungen veranlassen, wenn andere Formen der Aufenthaltsermittlung erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wären. Unter den gleichen Voraussetzungen steht diese Befugnis bei Gefahr im Verzug und wenn der Richter oder die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichbar ist auch den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu. In den Fällen des Satzes 2 ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft unverzüglich herbeizuführen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn diese Bestätigung nicht binnen 24 Stunden erfolgt.

(4) Der Beschuldigte ist möglichst genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu beschreiben; eine Abbildung darf beigelegt werden. Die Tat, derer er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie Umstände, die für die Ergreifung von Bedeutung sein können, können angegeben werden.

(5) Die §§ 115 und 115a gelten entsprechend.

#### § 131a (Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, Öffentlichkeitsfahndung)

(1) Die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder eines Zeugen darf angeordnet werden, wenn sein Aufenthalt nicht bekannt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausschreibungen des Beschuldigten, soweit sie zur Sicherstellung eines Führerscheins, zur erkennungsdienstlichen Behandlung, zur Anfertigung einer DNA-Analyse oder zur Feststellung seiner Identität erforderlich sind.

(3) Auf Grund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder Zeugen darf bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch eine Öffentlichkeitsfahndung angeordnet werden, wenn der Beschuldigte der Begehung der Straftat dringend verdächtig ist und die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(4) § 131 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei der Aufenthaltsermittlung eines Zeugen ist erkennbar zu machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist. Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem Zeugen unterbleibt, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Abbildungen des Zeugen dürfen nur erfolgen, soweit die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Ausschreibungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen in allen Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden.

#### § 131b (Veröffentlichung von Abbildungen)

(1) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist, ist auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität eines unbekannten Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Zeugen und Hinweise auf das der Veröffentlichung zugrunde liegende Strafverfahren sind auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere die Feststellung der Identität des Zeugen, auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Veröffentlichung muss erkennbar machen, dass die abgebildete Person nicht Beschuldigter ist.

(3) § 131 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 131c (Anordnung)

(1) Fahndungen nach § 131a Abs. 3 und § 131b dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Fahndungen nach § 131a Abs. 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch durch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.

(2) In Fällen andauernder Veröffentlichung in elektronischen Medien sowie bei wiederholter Veröffentlichung im Fernsehen oder in periodischen Druckwerken tritt die Anordnung der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) nach Absatz 1 Satz 1 außer Kraft, wenn sie nicht binnen einer Woche von dem Richter bestätigt wird. Im Übrigen treten Fahndungsanordnungen der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) außer Kraft, wenn sie nicht binnen einer Woche von der Staatsanwaltschaft bestätigt werden.

#### § 132 (Ergänzung des § 127a)

(1) Hat der Beschuldigte, der einer Straftat dringend verdächtig ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt, liegen aber die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor, so kann, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, angeordnet werden, daß der Beschuldigte

1. eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und
2. eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.

#### § 116a Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) (Die Anordnung dürfen nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) treffen.

(3) Befolgt der Beschuldigte die Anordnung nicht, so können Beförderungsmittel und andere Sachen, die der Beschuldigte mit sich führt und die ihm gehören, beschlagnahmt werden. Die §§ 94 und 98 gelten entsprechend.

### 9b. ABSCHNITT Vorläufiges Berufsverbot

#### § 132a (Voraussetzungen)

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Berufsverbot angeordnet werden wird (§ 70 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges vorläufig verbieten. § 70 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet.

### ZEHNTER ABSCHNITT Vernehmung des Beschuldigten

#### § 133 (Ladung)

(1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

(2) Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

### § 134 (Vorführung)

(1) Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

(2) In dem Vorführungsbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte Straftat sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

### § 135 (Vernehmung)

Der Beschuldigte ist unverzüglich dem Richter vorzuführen und von diesem zu vernehmen. Er darf auf Grund des Vorführungsbefehls nicht länger festgehalten werden als bis zum Ende des Tages, der dem Beginn der Vorführung folgt.

### § 136 (Erste richterliche Vernehmung)

(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

(3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

### § 136a (Verbotene Vernehmungsmittel)

(1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerie, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, so weit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

(3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.

## ELFTER ABSCHNITT Verteidigung

### § 137 (Recht auf Verteidiger; zahlenmäßige Beschränkung)

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbstständig einen Verteidiger wählen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 138 (Zulassung zur Verteidigung)

(1) Zu Verteidigern können Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

### § 138a (Ausschließung eines Verteidigers)

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtigt ist, daß er

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist,
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden, oder
3. eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.

(2) Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß er eine der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen begangen hat oder begeht.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben,

1. sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt worden ist,
2. wenn der Verteidiger in einem wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, eröffneten Hauptverfahren freigesprochen oder wenn in einem Urteil des Ehren- oder Berufsgerichts eine schuldhafte Verletzung der Berufspflichten im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht festgestellt wird,
3. wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren im Strafverfahren oder im ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

Eine Ausschließung, die nach Nummer 3 aufzuheben ist, kann befristet, längstens jedoch insgesamt für die Dauer eines weiteren Jahres, aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Sache oder ein anderer wichtiger Grund die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht zuläßt.

(4) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten auch in anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen. In sonstigen Angelegenheiten darf er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, nicht aufsuchen.

(5) Andere Beschuldigte kann ein Verteidiger, solange er ausgeschlossen ist, in demselben Verfahren nicht verteidigen, in anderen Verfahren dann nicht, wenn diese eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die Ausschließung in einem Verfahren erfolgt ist, das ebenfalls eine solche Straftat zum Gegenstand hat. Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 138b (Verteidigerausschließung bei Staatschutzdelikten)

Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine der in § 74a Abs. 1 Nr. 3 und § 120 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten oder die Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Straftaten des Landesverrates oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97a und 100 des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch dann auszuschließen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme begründet ist, daß seine Mitwirkung eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde. § 138a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

### § 138c (Zuständigkeit)

(1) Die Entscheidungen nach §§ 138a und 138b trifft das Oberlandesgericht. Werden im vorbereitenden Verfahren die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt oder ist das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof anhängig, so entscheidet der Bundesgerichtshof. Ist das Verfahren vor einem Senat eines Oberlandesgerichtes oder des Bundesgerichtshofes anhängig, so entscheidet ein anderer Senat.

(2) Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet nach Erhebung der öffentlichen Klage bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens auf Vorlage des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist, sonst auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Die Vorlage erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft. Soll ein Verteidiger ausgeschlossen werden, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, so ist eine Abschrift des Antrages der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 oder die Vorlage des Gerichts dem Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Dieser kann sich im Verfahren äußern.

(3) Das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, kann anordnen, daß die Rechte des Verteidigers aus den §§ 147 und 148 bis zur Entscheidung des nach Absatz 1 zuständigen Gerichts über die Ausschließung ruhen; es kann das Ruhen dieser Rechte auch für die in § 138a Abs. 4 und 5 bezeichneten Fälle anordnen. Vor Erhebung der öffentlichen Klage und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens trifft die Anordnung nach Satz 1 das Gericht, das über die Ausschließung des Verteidigers zu entscheiden hat. Die Anordnung ergeht durch unanfechtbaren Beschluß. Für die Dauer der Anordnung hat das Gericht zur Wahrnehmung der Rechte aus den §§ 147 und 148 einen anderen Verteidiger zu bestellen. § 142 gilt entsprechend.

(4) Legt das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Absatz 2 während der Hauptverhandlung vor, so hat es zugleich mit der Vorlage die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung durch das nach Absatz 1 zuständige Gericht zu unterbrechen oder auszusetzen. Die Hauptverhandlung kann bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden.

(5) Scheidet der Verteidiger aus eigenem Entschluß oder auf Veranlassung des Beschuldigten von der Mitwirkung in einem Verfahren aus, nachdem gemäß Absatz 2 der Antrag auf Ausschließung gegen ihn gestellt oder die Sache dem zur Entscheidung zuständigen Gericht vorgelegt worden ist, so kann dieses Gericht das Ausschließungsverfahren weiterführen mit dem Ziel der Feststellung, ob die Mitwirkung des ausgeschiedenen Verteidigers in dem Verfahren zulässig ist. Die Feststellung der Unzulässigkeit steht im Sinne der §§ 138a, 138b, 138d der Ausschließung gleich.

(6) Ist der Verteidiger von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen worden, so können ihm die durch die Aussetzung verursachten Kosten auferlegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist.

### § 138d (Mündliche Verhandlung; Rechtsmittel)

(1) Über die Ausschließung des Verteidigers wird nach mündlicher Verhandlung entschieden.

(2) Der Verteidiger ist zu dem Termin der mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann auf drei Tage verkürzt werden. Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und in den Fällen des § 138c Abs. 2 Satz 3 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind von dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen.

(3) Die mündliche Verhandlung kann ohne den Verteidiger durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessens. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

(6) Gegen die Entscheidung, durch die ein Verteidiger aus den in § 138a genannten Gründen ausgeschlossen wird oder die einen Fall des § 138b betrifft, ist sofortige Beschwerde zulässig. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer steht ein Beschwerderecht nicht zu. Eine die Ausschließung des Verteidigers nach § 138a ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar.

### § 139 (Referendare als Verteidiger)

Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung dessen, der ihn gewählt hat, die Verteidigung einem Rechtskundigen, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt ist, übertragen.

### § 140 (Notwendige Verteidigung)

(1) Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn

1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;
2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
4. (aufgehoben)
5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.

(2) In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann,

namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Abs. 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist. Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.

(3) Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 kann aufgehoben werden, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach § 117 Abs. 4 bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird.

#### § 141 (Bestellung des Verteidigers)

(1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 wird dem Angeklagten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

(3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169a) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen.

(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist.

#### § 142 (Auswahl des Verteidigers)

(1) Der zu bestellende Verteidiger wird durch den Vorsitzenden des Gerichts möglichst aus der Zahl der in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Dem Beschuldigten soll Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Rechtsanwalt zu bezeichnen. Der Vorsitzende bestellt den vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 und 5 sowie des § 140 Abs. 2 können auch Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, für den ersten Rechtszug als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht bei dem Gericht, dessen Richter sie zur Ausbildung überwiesen sind.

#### § 143 (Rücknahme der Bestellung)

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

#### § 144 (weggefallen)

#### § 145 (Ausbleiben des Verteidigers)

(1) Wenn in einem Falle, in dem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitigt entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(2) Wird der notwendige Verteidiger gemäß § 141 Abs. 2 erst im Laufe der Hauptverhandlung bestellt, so kann das Gericht eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(3) Erklärt der neu bestellte Verteidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

(4) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

### § 145a (Ermächtigung des Verteidigers)

(1) Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Beschuldigten in Empfang zu nehmen.

(2) Eine Ladung des Beschuldigten darf an den Verteidiger nur zugestellt werden, wenn er in einer bei den Akten befindlichen Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist. § 116a Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Wird eine Entscheidung dem Verteidiger nach Absatz 1 zugestellt, so wird der Beschuldigte hiervon unterrichtet; zugleich erhält er formlos eine Abschrift der Entscheidung. Wird eine Entscheidung dem Beschuldigten zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine schriftliche Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift der Entscheidung.

### § 146 (Gemeinschaftlicher Verteidiger)

Ein Verteidiger kann nicht gleichzeitig mehrere derselben Tat Beschuldigte verteidigen. In einem Verfahren kann er auch nicht gleichzeitig mehrere verschiedener Taten Beschuldigte verteidigen.

### § 146a (Zurückweisung des Verteidigers)

(1) Ist jemand als Verteidiger gewählt worden, obwohl die Voraussetzungen des § 137 Abs. 1 Satz 2 oder des § 146 vorliegen, so ist er als Verteidiger zurückzuweisen, sobald dies erkennbar wird; gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des § 146 nach der Wahl eintreten. Zeigen in den Fällen des § 137 Abs. 1 Satz 2 mehrere Verteidiger gleichzeitig ihre Wahl an und wird dadurch die Höchstzahl der wählbaren Verteidiger überschritten, so sind sie alle zurückzuweisen. Über die Zurückweisung entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder das für das Hauptverfahren zuständig wäre.

(2) Handlungen, die ein Verteidiger vor der Zurückweisung vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil die Voraussetzungen des § 137 Abs. 1 Satz 2 oder des § 146 vorlagen.

### § 147 (Akteneinsicht)

(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

(2) Ist der Abschluß der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, so kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann.

(3) Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

(4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(6) Ist der Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluß der Ermittlungen auf. Dem Verteidiger ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.

(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.

#### § 148 (Verkehr mit dem Verteidiger; Überwachungsmaßnahmen)

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 für den schriftlichen Verkehr zwischen dem Beschuldigten und einem Verteidiger in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 oder 2 zu überwachen, so sind für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.

#### § 148a (Zuständigkeit bei Überwachungsmaßnahmen)

(1) Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. Ist eine Anzeige nach § 138 des Strafgesetzbuches zu erstatten, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände, aus denen sich die Verpflichtung zur Anzeige ergibt, vorläufig in Verwahrung zu nehmen; die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt.

(2) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen betraut ist, darf mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befäßt sein noch befäßt werden. Der Richter hat über Kenntnisse, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren; § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

#### § 149 (Beistandspersonen)

(1) Der Ehegatte oder Lebenspartner eines Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

(3) Im Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

### § 150 (weggefallen)

#### ZWEITES BUCH Verfahren im ersten Rechtszug

##### ERSTER ABSCHNITT Öffentliche Klage

###### § 151 (Anklagegrundssatz)

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

###### § 152 (Anklagebehörde, Verfolgungzwang)

- (1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.
- (2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

###### § 152a (Sonderstellung der Landtagsabgeordneten)

Landesgesetzliche Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, sind auch für die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Bund wirksam.

###### § 153 (Einstellung wegen Geringfügigkeit)

- (1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

- (2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeklagten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

###### § 153a (Auflagen und Weisungen)

- (1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltpflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben, oder

**6. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen,**

Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 höchstens ein Jahr beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 5 entsprechend.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeklagten die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, daß gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

**§ 153b (Absehen von der Klageerhebung)**

(1) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten das Verfahren einstellen.

**§ 153c (Nichtverfolgung in Sonderfällen)**

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung von Straftaten absehen,

1. die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen sind oder die ein Teilnehmer an einer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Handlung in diesem Bereich begangen hat,
2. die ein Ausländer im Inland auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen hat,
3. wenn in den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches die Vereinigung nicht oder nicht überwiegend im Inland besteht und die im Inland begangenen Beteiligungshandlungen von untergeordneter Bedeutung sind oder sich auf die bloße Mitgliedschaft beschränken.

Für Taten, die nach dem Völkerstrafgesetzbuch strafbar sind, gilt § 153f.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiele oder der Beschuldigte wegen der Tat im Ausland rechtskräftig freigesprochen worden ist<sup>1)</sup>.

(3) Die Staatsanwaltschaft kann auch von der Verfolgung von Straftaten absehen, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine außerhalb die-

ses Bereichs ausgeübte Tätigkeit begangen sind, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(4) Ist die Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und des Absatzes 3 die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(5) Hat das Verfahren Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so stehen diese Befugnisse dem Generalbundesanwalt zu.

### § 153d (Nichtverfolgung von politischen Straftaten)

(1) Der Generalbundesanwalt kann von der Verfolgung von Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und in § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Generalbundesanwalt unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.

### § 153e (Sonderfälle im Staatsschutz)

(1) Hat das Verfahren Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und in § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgerichts von der Verfolgung einer solchen Tat absehen, wenn der Täter nach der Tat, bevor ihm deren Entdeckung bekanntgeworden ist, dazu beigetragen hat, eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden. Dasselbe gilt, wenn der Täter einen solchen Beitrag dadurch geleistet hat, daß er nach der Tat sein mit ihr zusammenhängendes Wissen über Bestrebungen des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit einer Dienststelle offenbart hat.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht mit Zustimmung des Generalbundesanwalts das Verfahren unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen einstellen.

### § 153f

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 14 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn sich der Beschuldigte nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist. Ist in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 der Beschuldigte Deutscher, so gilt dies jedoch nur dann, wenn die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 14 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn

1. kein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht,
2. die Tat nicht gegen einen Deutschen begangen wurde,
3. kein Tatverdächtiger sich im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist und

4. die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

Dasselbe gilt, wenn sich ein wegen einer im Ausland begangenen Tat beschuldigter Ausländer im Inland aufhält, aber die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 erfüllt sind und die Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder die Auslieferung an den verfolgenden Staat zulässig und beabsichtigt ist.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.

#### § 154 (Nichtverfolgung von Nebendelikten)

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder
2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen.

(3) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannten Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nachträglich wegfällt.

(4) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden.

(5) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

#### § 154a (Ausscheidung von Unwesentlichem)

(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind,

1. für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung oder
2. neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat,

nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt werden. § 154 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(2) Nach Einreichung der Anklageschrift kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen.

(3) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens ausgeschiedene Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbeziehen. Einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einbeziehung ist zu entsprechen. Werden ausgeschiedene Teile einer Tat wieder einbezogen, so ist § 265 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

### § 154b (Absehen von Verfolgung bei Auslieferung und Landesverweisung)

(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte wegen der Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

(2) Dasselbe gilt, wenn er wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt wird und die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die inländische Verfolgung führen kann, neben der Strafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen ihn im Ausland rechtskräftig verhängt worden ist oder die er im Ausland zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(3) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann auch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgewiesen wird.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die öffentliche Klage bereits erhoben, so stellt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig ein. § 154 Abs. 3 bis 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist in Absatz 4 ein Jahr beträgt.

### § 154c (Ermessensfreiheit bei Erpressung)

(1) Ist eine Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) diese an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

### § 154d (Klärung außerstrafrechtlicher Vorfragen)

Hängt die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann die Staatsanwaltschaft zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen. Hiervon ist der Anzeigende zu benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

### § 154e (Verfahren bei falscher Verdächtigung oder Beleidigung)

(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer falschen Verdächtigung oder Beleidigung (§§ 164, 185 bis 188 des Strafgesetzbuches) soll abgesehen werden, solange wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ein Straf- oder Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Ist die öffentliche Klage oder eine Privatklage bereits erhoben, so stellt das Gericht das Verfahren bis zum Abschluß des Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ein.

(3) Bis zum Abschluß des Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ruht die Verjährung der Verfolgung der falschen Verdächtigung oder Beleidigung.

**§ 155 (Umfang der Untersuchung)**

(1) Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichneten Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

(2) Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Tätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

**§ 155a (Täter-Opfer-Ausgleich)**

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.

**§ 155b (Personenbezogene Informationen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs)**

(1) Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen personenbezogenen Informationen übermitteln. Die Akten können der beauftragten Stelle zur Einsichtnahme auch übersandt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Informationen nur für Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung verwendet werden darf.



(2) Die beauftragte Stelle darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Informationen nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Sie darf personenbezogene Informationen nur erheben sowie die erhobenen Informationen verarbeiten und nutzen, soweit der Betroffene eingewilligt hat und dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit berichtet sie in dem erforderlichen Umfang der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

(3) Ist die beauftragte Stelle eine nicht-öffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

(4) Die Unterlagen mit den in Absatz 2 Satz 1 und 2 bezeichneten personenbezogenen Informationen sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres seit Abschluß des Strafverfahrens zu vernichten. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht teilt der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mit.

#### § 156 (Zurücknahme der Klage)

Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht zurückgenommen werden.

#### § 157 (Bezeichnung des strafrechtlich Verfolgten)

Im Sinne dieses Gesetzes ist

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist, Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

### ZWEITER ABSCHNITT Vorbereitung der öffentlichen Klage

#### § 158 (Anbringen von Strafanzeige und Strafantrag)

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

#### § 159 (Anzeigepflicht bei Tötungsverdacht)

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet.

(2) Zur Bestattung ist die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft erforderlich.

#### § 160 (Ermittlungsverfahren)

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

### § 161 (Befugnisse der Staatsanwaltschaft)

(1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in dieser Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

(2) In oder aus einer Wohnung erlangte personenbezogene Informationen aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im Zuge nicht offener Ermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu Beweiszwecken nur verwendet werden (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes), wenn das Amtsgericht (§ 162 Abs. 1), in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

### § 161a (Pflichten gegenüber der Staatsanwaltschaft)

(1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des sechsten und siebten Abschnitts des ersten Buches über Zeugen und Sachverständige entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten.

(2) Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen oder Sachverständigen steht die Befugnis zu den in den §§ 51, 70 und 77 vorgesehenen Maßregeln der Staatsanwaltschaft zu. Jedoch bleibt die Festsetzung der Haft dem Richter vorbehalten; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, welche die Festsetzung beantragt.

(3) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet, soweit nicht in § 120 Abs. 3 Satz 1 und § 135 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes etwas anderes bestimmt ist, das Landgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a sowie die Vorschriften über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

(4) Ersucht eine Staatsanwaltschaft eine andere Staatsanwaltschaft um die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, so stehen die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 auch der ersuchten Staatsanwaltschaft zu.

### § 162 (Richterliche Untersuchungshandlung)

(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in

dessen Bezirk diese Handlung vorzunehmen ist. Hält sie richterliche Anordnungen für die Vornahme von Untersuchungshandlungen in mehr als einem Bezirk für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Satz 2 gilt nicht für richterliche Vernehmungen sowie dann, wenn die Staatsanwaltschaft den Untersuchungserfolg durch eine Verzögerung für gefährdet erachtet, die durch einen Antrag bei dem nach Satz 2 zuständigen Amtsgericht eintreten würde.

(2) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts wird durch eine nach der Antragstellung eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

(3) Der Richter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

#### § 163 (Polizei als Ermittlungsbehörde)

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht erfolgen.

#### § 163a (Vernehmungen im Ermittlungsverfahren)

(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

(3) Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Die §§ 133 bis 136a und 168c Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3 und § 136a anzuwenden.

(5) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Abs. 3, § 55 Abs. 2 und § 81c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 und § 136a entsprechend anzuwenden.

#### § 163b (Feststellung der Identität)

(1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen; § 163a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist; § 69 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Art dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person getroffen werden.

### § 163c (Verfahren)

(1) Eine von einer Maßnahme nach § 163b betroffene Person darf in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerlässlich festgehalten werden. Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ergriffen worden ist, zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzu führen, es sei denn, daß die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre.

(2) Die festgehaltene Person hat ein Recht darauf, daß ein Angehöriger oder eine Person ihres Vertrauens unverzüglich benachrichtigt wird. Ihr ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß sie einer Straftat verdächtig ist und der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung gefährdet würde.

(3) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

(4) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des § 163b Abs. 2 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten.

### § 163d (Datenspeicherung und -auswertung)

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß

1. eine der in § 111 bezeichneten Straftaten  
oder
2. der in § 100a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten

begangen worden ist, so dürfen die anlässlich einer grenzpolizeilichen Kontrolle, im Falle der Nummer 1 auch die bei einer Personenkontrolle nach § 111 anfallenden Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können, in einer Datei gespeichert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Dies gilt auch, wenn im Falle des Satzes 1 Pässe und Personalausweise automatisch gelesen werden. Die Übermittlung der Daten ist nur an Strafverfolgungsbehörden zulässig.

(2) Maßnahmen der in Absatz 1 bezeichneten Art dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder eine ihrer Ermittlungspersonen die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß die Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen, wie dies nach der zur Zeit der Anordnung vorhandenen Kenntnis von dem

oder den Tatverdächtigen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist räumlich zu begrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Erlaß der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen erreicht, so sind diese unverzüglich zu beenden. Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden; eine Speicherung, die die Laufzeit der Maßnahmen (Absatz 3) um mehr als drei Monate überschreitet, ist unzulässig. Über die Löschung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für das Strafverfahren genutzt werden. Ihre Verwendung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung durch die speichernde Stelle Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer anderen Straftat oder zur Ermittlung einer Person benötigt werden, die zur Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeschrieben ist.

(5) Von den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt worden sind, zu benachrichtigen, es sei denn, daß eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

#### § 163e (Polizeiliche Beobachtung)

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten richten und nur dann treffen, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person benutzt wird, die einer Straftat mit erheblicher Bedeutung verdächtig ist.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.

(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 100b Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

## § 163f (Längerfristige Observation)

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist, so darf eine planmäßig angelegte Beobachtung des Beschuldigten angeordnet werden, die

1. durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder
  2. an mehr als zwei Tagen stattfinden
- soll (längerfristige Observation).

Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahmen darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug darf sie auch durch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat eine der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so ist unverzüglich die staatsanwaltshaftliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Staatsanwaltschaft bestätigt wird.

(4) Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer neuen Anordnung, die nur durch den Richter getroffen werden darf.

## § 164 (Festnahme bei Störung einer Amtshandlung)

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, der sie leitet, befugt, Personen, die seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

## § 165 (Richter als Notstaatsanwalt)

Bei Gefahr im Verzug kann der Richter die erforderlichen Untersuchungshandlungen auch ohne Antrag vornehmen, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist.

## § 166 (Sicherung des Entlastungsbeweises)

(1) Wird der Beschuldigte von dem Richter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Richter diese, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen ist oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

(2) Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirk vorzunehmen ist, den Richter des letzteren um ihre Vornahme ersuchen.

## § 167 (Weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft)

In den Fällen der §§ 165 und 166 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

**§ 168 (Protokollführer bei richterlichen Untersuchungshandlungen)**

Über jede richterliche Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen; hiervon kann der Richter absehen, wenn er die Zuziehung eines Protokollführers nicht für erforderlich hält. In dringenden Fällen kann der Richter eine von ihm zu vereidigende Person als Protokollführer zuziehen.

**§ 168a (Protokollierung richterlicher Untersuchungshandlungen)**

(1) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet sind. § 68 Abs. 2, 3 bleibt unberührt.

(2) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen. Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist.

(3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken. Das Protokoll ist von den Beteiligten zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.

(4) Das Protokoll ist von dem Richter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ohne Zuziehung eines Protokollführers ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so unterschreiben der Richter und derjenige, der das Protokoll hergestellt hat. Letzterer versieht seine Unterschrift mit dem Zusatz, daß er die Richtigkeit der Übertragung bestätigt. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig.



**§ 168b (Staatsanwaltschaftliche Untersuchungshandlungen)**

(1) Das Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen ist aktenkundig zu machen.

(2) Über die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen soll ein Protokoll nach den §§ 168 und 168a aufgenommen werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann.

**§ 168c (Anwesenheitsberechtigte bei richterlichen Vernehmungen)**

(1) Bei der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten ist der Staatsanwalt schaft und dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet.

(2) Bei der richterlichen Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ist der Staatsanwalt schaft, dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet.

(3) Der Richter kann einen Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn dessen Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden würde. Dies gilt namentlich dann, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen werde.

(4) Hat ein nicht in Freiheit befindlicher Beschuldigter einen Verteidiger, so steht ihm ein Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen zu, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er in Haft ist.

(5) Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn sie den Untersuchungserfolg gefährden würde. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

**§ 168d (Anwesenheitsberechtigte bei richterlicher Augenscheinennahme)**

(1) Bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins ist der Staatsanwalt schaft, dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet. § 168c Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Werden bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins Sachverständige zugezogen, so kann der Beschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung vorzuschlagenden Sachverständigen zu dem Termin geladen werden, und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen. Den vom Beschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit gestattet, als dadurch die Tätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

**§ 168e (Getrennte Vernehmung von Anwesenheitsberechtigten)**

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden, so soll der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen. Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungs befugnisse der Anwesenheitsberechtigten bleiben im übrigen unberührt. Die §§ 58a und 241a finden entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.

**§ 169 (Ermittlungsrichter des OLG und des BGH)**

(1) In Sachen, die nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug gehören, können die im vorbereitenden Verfahren dem Richter beim Amtsgericht obliegenden Geschäfte auch durch Ermittlungsrichter dieses Oberlandesgerichts wahrgenommen werden. Führt der Generalbundesanwalt die Ermittlungen, so sind an deren Stelle Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zuständig.

(2) Der für eine Sache zuständige Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts kann Untersuchungshandlungen auch dann anordnen, wenn sie nicht im Bezirk dieses Gerichts vorzunehmen sind.

### § 169a (Abschlußvermerk)

Erwägt die Staatsanwaltschaft, die öffentliche Klage zu erheben, so vermerkt sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten.

### § 170 (Abschluß des Ermittlungsverfahrens)

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

### § 171 (Einstellungsbescheid)

Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. In dem Bescheid ist der Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist (§ 172 Abs. 1) zu belehren.

### § 172 (Klageerzwingungsverfahren)

(1) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. Sie läuft nicht, wenn die Belehrung nach § 171 Satz 2 unterblieben ist.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft kann der Antragsteller binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Hierüber und über die dafür vorgesehene Form ist er zu belehren; die Frist läuft nicht, wenn die Belehrung unterblieben ist. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, oder wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 Satz 1, 7 oder § 153b Abs. 1 von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153c bis 154 Abs. 1 sowie der §§ 154b und 154c.

(3) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozeßkostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht zuständig. § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

### § 173 (Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung)

(1) Auf Verlangen des Gerichts hat ihm die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

(2) Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mitteilen.

(3) Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen anordnen und mit ihrer Vornahme einen beauftragten oder ersuchten Richter befragen.

#### § 174 (Verwerfung des Antrages)

(1) Ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntnis.

(2) Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

#### § 175 (Anordnung der Anklageerhebung)

Erachtet das Gericht nach Anhörung des Beschuldigten den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

#### § 176 (Vorherige Sicherheitsleistung durch Antragsteller)

(1) Durch Beschuß des Gerichts kann dem Antragsteller vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die Kosten auferlegt werden, die durch das Verfahren über den Antrag voraussichtlich der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsen. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld oder in Wertpapieren zu bewirken. Davon abweichende Regelungen in einer auf Grund des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Es hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

(2) Wird die Sicherheit in der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

#### § 177 (Verfahrenskosten)

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in den Fällen der §§ 174 und 176 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### §§ 178 bis 197 (weggefallen)

### VIERTER ABSCHNITT

#### Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

#### § 198 (weggefallen)

#### § 199 (Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens)

(1) Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.

(2) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen. Mit ihr werden die Akten dem Gericht vorgelegt.

#### § 200 (Anklageschrift)

(1) Die Anklageschrift hat den Angeklagten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die

anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und der Verteidiger anzugeben. Bei der Benennung von Zeugen genügt in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 die Angabe der ladungsfähigen Anschrift. Wird ein Zeuge benannt, dessen Identität ganz oder teilweise nicht offenbart werden soll, so ist dies anzugeben; für die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen gilt dies entsprechend.

(2) In der Anklageschrift wird auch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Davon kann abgesehen werden, wenn Anklage beim Strafrichter erhoben wird.

### § 201 (Anträge, Einwendungen)

(1) Der Vorsitzende des Gerichts teilt die Anklageschrift dem Angeklagten mit und fordert ihn zugleich auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

(2) Über Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

### § 202 (Anordnung zur besseren Aufklärung der Sache)

Bevor das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet, kann es zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen. Der Beschuß ist nicht anfechtbar.

### § 203 (Eröffnung des Hauptverfahrens)

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeklagte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint.

### § 204 (Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens)

(1) Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschuß hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

(2) Der Beschuß ist dem Angeklagten bekanntzumachen.

### § 205 (Vorläufige Einstellung)

Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen, so kann das Gericht das Verfahren durch Beschuß vorläufig einstellen. Der Vorsitzende sichert, soweit nötig, die Beweise.

### § 206 (Beschußfreiheit des Gerichts)

Das Gericht ist bei der Beschußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

**§ 206a (Endgültige Einstellung)**

(1) Stellt sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verfahrenshindernis heraus, so kann das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschuß einstellen.

(2) Der Beschuß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

**§ 206b (Einstellung nach Gesetzesänderung)**

Wird ein Strafgesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und hat ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren eine Tat zum Gegenstand, die nach dem bisherigen Recht strafbar war, nach dem neuen Recht aber nicht mehr strafbar ist, so stellt das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschuß ein. Der Beschuß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

**§ 207 (Inhalt des Eröffnungsbeschlusses)**

(1) In dem Beschuß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung zu und bezeichnet das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht legt in dem Beschuß dar, mit welchen Änderungen es die Anklage zur Hauptverhandlung zuläßt, wenn

1. wegen mehrerer Taten Anklage erhoben ist und wegen einzelner von ihnen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird,
2. die Verfolgung nach § 154a auf einzelne abtrennbare Teile einer Tat beschränkt wird oder solche Teile in das Verfahren wieder einbezogen werden,
3. die Tat rechtlich abweichend von der Anklageschrift gewürdigt wird oder
4. die Verfolgung nach § 154a auf einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Straftat begangen worden sind, beschränkt wird oder solche Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbezogen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 reicht die Staatsanwaltschaft einen Beschuß entsprechende neue Anklageschrift ein. Von der Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen kann abgesehen werden.

(4) Das Gericht beschließt zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung.

**§ 208 (weggefallen)****§ 209 (Eröffnungszuständigkeit)**

(1) Hält das Gericht, bei dem die Anklage eingereicht ist, die Zuständigkeit eines Gerichts niedrigerer Ordnung in seinem Bezirk für begründet, so eröffnet es das Hauptverfahren vor diesem Gericht.

(2) Hält das Gericht, bei dem die Anklage eingereicht ist, die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung, zu dessen Bezirk es gehört, für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem zur Entscheidung vor.

**§ 209a (Rangfolge)**

Im Sinne des § 4 Abs. 2, des § 209 sowie des § 210 Abs. 2 stehen

1. besonderen Strafkammern nach § 74 Abs. 2 sowie den §§ 74a und 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes für ihren Bezirk gegenüber den allgemeinen Strafkammern und untereinander in der in § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Rangfolge und

## 2. Jugendgerichte für die Entscheidung, ob Sachen

- a) nach § 33 Abs. 1, § 103 Abs. 2 Satz 1 und § 107 des Jugendgerichtsgesetzes oder
- b) als Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1, § 74b Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

vor die Jugendgerichte gehören, gegenüber den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten gleicher Ordnung

Gerichten höherer Ordnung gleich.

### § 210 (Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschuß)

(1) Der Beschuß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

(2) Gegen den Beschuß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde zu.

(3) Gibt das Beschwerdegericht der Beschwerde statt, so kann es zugleich bestimmen, daß die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Gerichts, das den Beschuß nach Absatz 2 erlassen hat, oder vor einem zu demselben Land gehörenden benachbarten Gericht gleicher Ordnung stattzufinden hat. In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, kann der Bundesgerichtshof bestimmen, daß die Hauptverhandlung vor einem anderen Senat dieses Gerichts stattzufinden hat.

### § 211 (Wirkung der Ablehnung)

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschuß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

### §§ 212 bis 212b (aufgehoben)

## FÜNFTER ABSCHNITT Vorbereitung der Hauptverhandlung

### § 213 (Terminbestimmung)

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

### § 214 (Ladungen)

(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen ordnet der Vorsitzende an. Zugleich ordnet er an, dass Verletzte, die nach § 395 Abs. 1 und 2 Nr. 1 zur Nebenklage berechtigt sind, Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben. Sonstige Verletzte, die gemäß § 406g Abs. 1 zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt sind, sollen Mitteilungen erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben. § 406d Abs. 3 gilt entsprechend. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Ladungen bewirkt und die Mitteilungen versandt werden.

(2) Ist anzunehmen, daß sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, so soll der Vorsitzende die Ladung sämtlicher oder einzelner Zeugen und Sachverständigen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung anordnen.

(3) Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der unmittelbaren Ladung weiterer Personen zu.

(4) Die Staatsanwaltschaft bewirkt die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände. Diese kann auch vom Gericht bewirkt werden.

#### § 215 (Zustellung des Eröffnungsbeschlusses)

Der Beschuß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 für die nachgereichte Anklageschrift.

#### § 216 (Ladung des Angeklagten)

(1) Die Ladung eines auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des § 232 unterbleiben.

(2) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte wird durch Bekanntmachungen des Termins zur Hauptverhandlung gemäß § 35 geladen. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er zu seiner Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

#### § 217 (Ladungsfrist)

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 216) und dem Tag der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(2) Ist die Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

#### § 218 (Ladung des Verteidigers)

Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. § 217 gilt entsprechend.

#### § 219 (Beweisanträge des Angeklagten)

(1) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekanntzumachen.

(2) Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

#### § 220 (Unmittelbare Ladung durch den Angeklagten)

(1) Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte sie unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

(2) Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei der Geschäftsstelle nachgewiesen wird.

(3) Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß ihr die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren ist.

### § 221 (Ergänzung der Beweismittel durch das Gericht)

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amts wegen die Herbeischaffung weiterer als Beweismittel dienender Gegenstände anordnen.

### § 222 (Namhaftmachung von Zeugen und Sachverständigen)

(1) Das Gericht hat die geladenen Zeugen und Sachverständigen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben. Macht die Staatsanwaltschaft von ihrem Recht nach § 214 Abs. 3 Gebrauch, so hat sie die geladenen Zeugen und Sachverständigen dem Gericht und dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen und deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben. § 200 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(2) Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig dem Gericht und der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

### § 222a (Mitteilung der Besetzung des Gerichts)

(1) Findet die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht statt, so ist spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung des Vorsitzenden und hinzugezogener Ergänzungsrichter und Ergänzungsschöffen mitzuteilen. Die Besetzung kann auf Anordnung des Vorsitzenden schon vor der Hauptverhandlung mitgeteilt werden, für den Angeklagten ist die Mitteilung an seinen Verteidiger zu richten. Ändert sich die mitgeteilte Besetzung, so ist dies spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen.

(2) Ist die Mitteilung der Besetzung oder einer Besetzungsänderung später als eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung zugegangen, so kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers oder der Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung zur Prüfung der Besetzung unterbrechen, wenn dies spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache verlangt wird.

(3) In die für die Besetzung maßgebenden Unterlagen kann für den Angeklagten nur sein Verteidiger oder ein Rechtsanwalt, für den Nebenkläger nur ein Rechtsanwalt Einsicht nehmen.

### § 222b (Einwand vorschriftswidriger Besetzung)

(1) Ist die Besetzung des Gerichts nach § 222a mitgeteilt worden, so kann der Einwand, daß das Gericht vorschriftswidrig besetzt sei, nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. Die Tatsachen, aus denen sich die vorschriftswidrige Besetzung ergeben soll, sind dabei anzugeben. Alle Beanstandungen sind gleichzeitig vorzubringen. Außerhalb der Hauptverhandlung ist der Einwand schriftlich geltend zu machen; § 345 Abs. 2 und für den Nebenkläger § 390 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Über den Einwand entscheidet das Gericht in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. Hält es den Einwand für begründet, so stellt es fest, daß es nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Führt ein Einwand zu einer Änderung der Besetzung, so ist auf die neue Besetzung § 222a nicht anzuwenden.

**§ 223 (Kommissarische Vernehmung)**

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn einem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

**§ 224 (Terminnachricht; Abwesenheitsrechte)**

(1) Von den zum Zweck dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn sie den Untersuchungserfolg gefährden würde. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger vorzulegen.

(2) Hat ein nicht in Freiheit befindlicher Angeklagter einen Verteidiger, so steht ihm ein Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen zu, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er in Haft ist.

**§ 225 (Richterlicher Augenschein)**

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so sind die Vorschriften des § 224 anzuwenden.

**§ 225a (Abgabe an ein Gericht höherer Ordnung)**

(1) Hält ein Gericht vor Beginn einer Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem vor; § 209a Nr. 2 Buchstabe a gilt entsprechend. Das Gericht, dem die Sache vorgelegt worden ist, entscheidet durch Beschluß darüber, ob es die Sache übernimmt.

(2) Werden die Akten von einem Strafrichter oder einem Schöffengericht einem Gericht höherer Ordnung vorgelegt, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Vorlage zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, dem die Sache vorgelegt worden ist.

(3) In dem Übernahmebeschluß sind der Angeklagte und das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, zu bezeichnen. § 207 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach § 210.

(4) Nach den Absätzen 1 bis 3 ist auch zu verfahren, wenn das Gericht vor Beginn der Hauptverhandlung einen Einwand des Angeklagten nach § 6a für begründet hält und eine besondere Strafkammer zuständig wäre, der nach § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zukommt. Kommt dem Gericht, das die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer für begründet hält, vor dieser nach § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zu, so verweist es die Sache an diese mit bindender Wirkung; die Anfechtbarkeit des Verweisungsbeschlusses bestimmt sich nach § 210.

### SECHSTER ABSCHNITT Hauptverhandlung

#### § 226 (Ununterbrochene Gegenwart)

(1) Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) Der Strafrichter kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

#### § 227 (Vertretung durch mehrere Staatsanwälte und Verteidiger)

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich teilen.

#### § 228 (Aussetzung und Unterbrechung der Hauptverhandlung)

(1) Über die Aussetzung einer Hauptverhandlung oder deren Unterbrechung nach § 229 Abs. 2 entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt, unbeschadet der Vorschrift des § 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

(3) Ist die Frist des § 217 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugnis, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekanntmachen.

#### § 229 (Fortsetzung bei Unterbrechung der Hauptverhandlung)

(1) Eine Hauptverhandlung darf bis zu drei Wochen unterbrochen werden.

(2) Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.

(3) Kann ein Angeklagter oder eine zur Urteilsfindung berufene Person zu einer Hauptverhandlung, die bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, wegen Krankheit nicht erscheinen, so ist der Lauf der in Absatz 1 und 2 genannten Fristen während der Dauer der Verhinderung, längstens jedoch für sechs Wochen, gehemmt; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.

(4) Wird die Hauptverhandlung nicht spätestens am Tage nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist fortgesetzt, so ist mit ihr von neuem zu beginnen. Ist der Tag nach Ablauf der Frist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so kann die Hauptverhandlung am nächsten Werktag fortgesetzt werden.

#### § 230 (Ausbleiben des Angeklagten)

(1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

(2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzurufen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

### § 231 (Anwesenheitszwang für den Angeklagten)

(1) Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; auch kann er den Angeklagten während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er über die Anklage schon vernommen war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

#### § 231a (Absichtliche Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit)

(1) Hat sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und verhindert er dadurch wesentlich die ordnungsmäßige Durchführung oder Fortsetzung der Hauptverhandlung in seiner Gegenwart, so wird die Hauptverhandlung, wenn er noch nicht über die Anklage vernommen war, in seiner Abwesenheit durchgeführt oder fortgesetzt, soweit das Gericht seine Anwesenheit nicht für unerlässlich hält. Nach Satz 1 ist nur zu verfahren, wenn der Angeklagte nach Eröffnung des Hauptverfahrens Gelegenheit gehabt hat, sich vor dem Gericht oder einem beauftragten Richter zur Anklage zu äußern.

(2) Sobald der Angeklagte wieder verhandlungsfähig ist, hat ihn der Vorsitzende, solange mit der Verkündung des Urteils noch nicht begonnen worden ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(3) Die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nach Absatz 1 beschließt das Gericht nach Anhörung eines Arztes als Sachverständigen. Der Beschuß kann bereits vor Beginn der Hauptverhandlung gefaßt werden. Gegen den Beschuß ist sofortige Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung. Eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist bis zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde zu unterbrechen; die Unterbrechung darf, auch wenn die Voraussetzungen des § 229 Abs. 2 nicht vorliegen, bis zu dreißig Tagen dauern.

(4) Dem Angeklagten, der keinen Verteidiger hat, ist ein Verteidiger zu bestellen, sobald eine Verhandlung ohne den Angeklagten nach Absatz 1 in Betracht kommt.

#### § 231b (Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer)

(1) Wird der Angeklagte wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt (§ 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes), so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für unerlässlich hält und solange zu befürchten ist, daß die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde. Dem Angeklagten ist in jedem Fall Gelegenheit zu geben, sich zur Anklage zu äußern.

(2) Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen ist, ist nach § 231a Abs. 2 zu verfahren.

#### § 231c (Erlaubte Abwesenheit)

Findet die Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte statt, so kann durch Gerichtsbeschuß einzelnen Angeklagten, im Falle der notwendigen Verteidigung auch ihren Verteidigern, auf Antrag gestattet werden, sich während einzelner Teile der Verhandlung zu entfernen, wenn sie von diesen Verhandlungsstellen nicht betroffen sind. In dem Beschuß sind die Verhandlungsteile zu bezeichnen, für die die Erlaubnis gilt. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

### § 232 (Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten)

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn nur Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Eine höhere Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig, wenn der Angeklagte in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

(2) Auf Grund einer Ladung durch öffentliche Bekanntmachung findet die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten statt.

(3) Die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung des Angeklagten wird in der Hauptverhandlung verlesen.

(4) Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß ihm mit den Urteilsgründen durch Übergabe zugestellt werden, wenn es nicht nach § 145a Abs. 1 dem Verteidiger zugestellt wird.

### § 233 (Entbindung des Angeklagten von der Erscheinungspflicht)

(1) Der Angeklagte kann auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nur Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Eine höhere Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf in seiner Abwesenheit nicht verhängt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig.

(2) Wird der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, so muß er durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden. Dabei wird er über die bei Verhandlung in seiner Abwesenheit zulässigen Rechtsfolgen belehrt sowie befragt, ob er seinen Antrag auf Befreiung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung aufrechterhalte.

(3) Von dem zum Zweck der Vernehmung anberaumten Termin sind die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

### § 234 (Vertretung des abwesenden Angeklagten)

Soweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist er befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen.

### § 234a (Hinweise an den Verteidiger)

Findet die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden; das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.

### § 235 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

Hat die Hauptverhandlung gemäß § 232 ohne den Angeklagten stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach seiner Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen; hat er von der Ladung zur Hauptver-

handlung keine Kenntnis erlangt, so kann er stets die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen. Hierüber ist der Angeklagte bei der Zustellung des Urteils zu belehren.

#### § 236 (Anordnung des persönlichen Erscheinens)

Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzurufen und durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

#### § 237 (Verbindung mehrerer Strafsachen)

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen ihre Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der in § 3 bezeichnete ist.

#### § 238 (Verhandlungsleitung)

(1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

#### § 239 (Kreuzverhör der Zeugen und Sachverständigen)

(1) Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Verteidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

(2) Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

#### § 240 (Fragerecht)

(1) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.

(2) Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger sowie den Schöffen zu gestatten. Die unmittelbare Befragung eines Angeklagten durch einen Mitangeklagten ist unzulässig.

#### § 241 (Entziehung des Fragerechts bei Mißbrauch)

(1) Dem, welcher im Falle des § 239 Abs. 1 die Befugnis der Vernehmung mißbraucht, kann sie von dem Vorsitzenden entzogen werden.

(2) In den Fällen des § 239 Abs. 1 und des § 240 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.

#### § 241a (Vernehmung jugendlicher Zeugen)

(1) Die Vernehmung von Zeugen unter sechzehn Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.

(2) Die in § 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen können verlangen, daß der Vorsitzende den Zeugen weitere Fragen stellt. Der Vorsitzende kann diesen Personen eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist.

(3) § 241 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 242 (Entscheidung über Zulässigkeit von Fragen)

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

### § 243 (Ablauf der Hauptverhandlung)

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

(2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. § 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 3 trägt der Staatsanwalt den Anklagesatz mit der dem Eröffnungsbeschuß zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung vor; außerdem kann er seine abweichende Rechtsauffassung äußern. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat.

(4) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehে, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache vernommen. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende.

### § 244 (Beweisaufnahme)

(1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

(2) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

(4) Ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. Die Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann auch dann abgelehnt werden, wenn durch das frühere Gutachten das Gegen teil der behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist; dies gilt nicht, wenn die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist, wenn sein Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn das Gutachten Widersprüche enthält oder wenn der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen eines früheren Gutachters überlegen erscheinen.

(5) Ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre.

(6) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

### § 245 (Verwendung der gegenwärtigen Beweismittel)

(1) Die Beweisaufnahme ist auf alle vom Gericht vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen nach § 214 Abs. 4 vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig ist. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind.

(2) Zu einer Erstreckung der Beweisaufnahme auf die vom Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen herbeigeschafften Beweismittel ist das Gericht nur verpflichtet, wenn ein Beweisantrag gestellt wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Beweiserhebung unzulässig ist. Im übrigen darf er nur abgelehnt werden, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen oder offenkundig ist, wenn zwischen ihr und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang besteht, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist oder wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist.

### § 246 (Verspätete Beweisanträge)

(1) Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei.

(2) Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann er bis zum Schluß der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zweck der Erkundigung beantragen.

(3) Dieselbe Befugnis haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte bei den auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

(4) Über die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

### § 246a (Ärztlicher Gutachter im Sicherungsverfahren)

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.

### § 247 (Zwangswise Entfernung des Angeklagten)

Das Gericht kann anordnen, daß sich der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, ein Mitangeklagter oder ein Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen. Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter sechzehn Jahren als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist oder wenn bei einer Vernehmung einer anderen Person als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenderen Nachteils für ihre Gesundheit besteht. Die Entfernung des Angeklagten kann für die Dauer von Erörterungen über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten angeordnet werden, wenn ein erheblicher Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Der Vorsitzende hat den Angeklagten, sobald dieser wieder anwesend ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

### § 247a (Vernehmung des Zeugen an einem anderen Ort)

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 58a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

### § 248 (Entfernung der Zeugen und Sachverständigen)

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

### § 249 (Verlesen von Urkunden)

(1) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurteilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

(2) Von der Verlesung kann, außer in den Fällen der §§ 253 und 254, abgesehen werden, wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstücks Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten. Widerspruch der Staatsanwalt, Angeklagte oder Verteidiger unverzüglich der Anordnung des Vorsitzenden, nach Satz 1 zu verfahren, so entscheidet das Gericht. Die Anordnung des Vorsitzenden, die Feststellungen über die Kenntnisnahme und die Gelegenheit hierzu und der Widerspruch sind in das Protokoll aufzunehmen.

### § 250 (Grundsatz der persönlichen Vernehmung)

Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

### § 251 (Verlesung von Protokollen)

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten kann durch die Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung oder einer Urkunde, die eine von ihm stammende schriftliche Erklärung enthält, ersetzt werden,

1. wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind;
2. wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann;
3. soweit die Niederschrift oder Urkunde das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft.

(2) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch die Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung auch ersetzt werden, wenn

1. dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
  2. dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann;
  3. der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.
- (3) Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke auch sonst verlesen werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Verommene vereidigt worden ist. Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist.

#### § 252 (Verbot der Verlesung bei Zeugnisverweigerung)

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

#### § 253 (Vorhalt früherer Aussagen als Gedächtnisstütze)

- (1) Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, dass er sich einer Tatsache nicht mehr erinnere, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.
- (2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

#### § 254 (Verlesung früherer Aussagen des Angeklagten)

- (1) Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.
- (2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

#### § 255 (Protokollierung der Verlesung)

In den Fällen der §§ 253 und 254 ist die Verlesung und ihr Grund auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokoll zu erwähnen.

#### § 255a (Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung)

- (1) Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung gelten die Vorschriften zur Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung gemäß §§ 251, 252, 253 und 255 entsprechend.
- (2) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches kann die Vernehmung eines Zeugen unter sechzehn Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig.

### § 256 (Verlesung von amtlichen Zeugnissen und Erklärungen)

(1) Verlesen werden können

1. die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen
    - a) öffentlicher Behörden,
    - b) der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt sind, sowie
    - c) der Ärzte eines gerichtsarztlichen Dienstes mit Ausschluss von Leumundszeugnissen,
  2. ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören,
  3. ärztliche Berichte zur Entnahme von Blutproben,
  4. Gutachten über die Auswertung eines Fahrschreibers, die Bestimmung der Blutgruppe oder des Blutalkoholgehalts einschließlich seiner Rückrechnung und
  5. Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben.
- (2) Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gericht zu bezeichnen.

### § 257 (Befragung des Angeklagten)

(1) Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.

(2) Auf Verlangen ist auch dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären.

(3) Die Erklärungen dürfen den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen.

### § 257a (Schriftform für Anträge)

Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten aufgeben, Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich zu stellen. Dies gilt nicht für die in § 258 bezeichneten Anträge. § 249 findet entsprechende Anwendung.

### § 258 (Schlussvorträge)

(1) Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

(3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

### § 259 (Dolmetscher)

(1) Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlussvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgemacht werden.

(2) Dasselbe gilt nach Maßgabe des § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes für einen hör- oder sprachbehinderten Angeklagten.

### § 260 (Urteil)

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Wird ein Berufsverbot angeordnet, so ist im Urteil der Beruf, der Berufszweig, das Gewerbe oder der Gewerbezweig, dessen Ausübung verboten wird, genau zu bezeichnen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens ist im Urteil auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht.

(4) Die Urteilsformel gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat an, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird. Hat ein Straftatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur rechtlichen Bezeichnung der Tat verwendet werden. Wird eine Geldstrafe verhängt, so sind Zahl und Höhe der Tagessätze in die Urteilsformel aufzunehmen. Wird die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten, die Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt, der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt oder von Strafe abgesehen, so ist dies in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Im übrigen unterliegt die Fassung der Urteilsformel dem Ermessen des Gerichts.

(5) Nach der Urteilsformel werden die angewendeten Vorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und mit der Bezeichnung des Gesetzes aufgeführt. Ist bei einer Verurteilung, durch die auf Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt wird, die Tat oder der ihrer Bedeutung nach überwiegende Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen worden, so ist außerdem § 17 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes anzuführen.

#### § 261 (Freie Beweiswürdigung)

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

#### § 262 (Aussetzung zur Entscheidung bürgerlich-rechtlicher Vorfragen)

(1) Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

(2) Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten.

#### § 263 (Abstimmung)

(1) Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(2) Die Schuldfrage umfaßt auch solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

(3) Die Schuldfrage umfaßt nicht die Voraussetzungen der Verjährung.

#### § 264 (Gegenstand des Urteils)

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

(2) Das Gericht ist an die Beurteilung der Tat, die dem Beschuß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zugrunde liegt, nicht gebunden.

#### § 265 (Veränderte Rechts- und Sachlage)

(1) Der Angeklagte darf nicht auf Grund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes verurteilt werden, ohne daß er zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn sich erst in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung rechtfertigen.

(3) Bestreitet der Angeklagte unter der Behauptung, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten oder die zu den im zweiten Absatz bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

(4) Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint.

### § 265a (Befragung des Angeklagten)

Kommen Auflagen oder Weisungen (§§ 56b, 56c, 59a Abs. 2 des Strafgesetzbuches) in Betracht, so ist der Angeklagte in geeigneten Fällen zu befragen, ob er sich zu Leistungen erbietet, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, oder Zusagen für seine künftige Lebensführung macht. Kommt die Weisung in Betracht, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen, so ist er zu befragen, ob er hierzu seine Einwilligung gibt.

### § 266 (Nachtragsanklage)

(1) Erstreckt der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten, so kann das Gericht sie durch Beschluss in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig ist und der Angeklagte zustimmt.

(2) Die Nachtragsanklage kann mündlich erhoben werden. Ihr Inhalt entspricht dem § 200 Abs. 1. Sie wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Der Vorsitzende gibt dem Angeklagten Gelegenheit, sich zu verteidigen.

(3) Die Verhandlung wird unterbrochen, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn der Angeklagte es beantragt und sein Antrag nicht offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung des Verfahrens gestellt ist. Auf das Recht, die Unterbrechung zu beantragen, wird der Angeklagte hingewiesen.

### § 267 (Urteilsgründe)

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Soweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgt wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden. Auf Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden.

(2) Waren in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

(3) Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen, die für die Zumessung der Strafe bestimmt gewesen sind. Macht das Strafgesetz Milderungen von dem Vorliegen minder schwerer Fälle abhängig, so müssen die Urteilsgründe ergeben, weshalb diese Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint werden; dies gilt entsprechend für die Verhängung einer Freiheitsstrafe in den Fällen des § 47 des Strafgesetzbuches. Die Urteils Gründe müssen auch ergeben, weshalb ein besonders schwerer Fall nicht angenommen wird,

wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach dem Strafgesetz in der Regel ein solcher Fall vorliegt; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird aber gleichwohl ein besonders schwerer Fall angenommen, so gilt Satz 2 entsprechend. Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht ausgesetzt worden ist; dies gilt entsprechend für die Verwarnung mit Strafvorbehalt und das Absehen von Strafe.

(4) Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so müssen die erwiesenen Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewandte Strafgesetz angegeben werden; bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, oder bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden. Den weiteren Inhalt der Urteilsgründe bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen. Die Urteilsgründe können innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Frist ergänzt werden, wenn gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird.

(5) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist. Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so braucht nur angegeben zu werden, ob die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt worden ist. Absatz 4 Satz 3 ist anzuwenden.

(6) Die Urteils Gründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besse rung und Sicherung angeordnet, eine Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet oder nicht vorbehalten worden ist. Ist die Fahrerlaubnis nicht entzogen oder eine Sperre nach § 69 a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches nicht angeordnet worden, obwohl dies nach der Art der Straftat in Betracht kam, so müssen die Urteils Gründe stets ergeben, weshalb die Maßregel nicht angeordnet worden ist.

### § 268 (Urteilsverkündung)

(1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.

(2) Das Urteil wird durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteils Gründe verkündet. Die Eröffnung der Urteils Gründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. Die Verlesung der Urteilsformel hat in jedem Falle der Mitteilung der Urteils Gründe voranzugehen.

(3) Das Urteil soll am Schluß der Verhandlung verkündet werden. Es muß spätestens am elften Tage danach verkündet werden, andernfalls mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen ist. § 229 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteils Gründe tunlichst vorher schriftlich festzustellen.

### § 268a (Urteil bei Strafaussetzung zur Bewährung)

(1) Wird in dem Urteil die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt, so trifft das Gericht die in den §§ 56a bis 56d und 59a des Strafgesetzbuches bezeichneten Entscheidungen durch Beschuß; dieser ist mit dem Urteil zu verkünden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn in dem Urteil eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt oder neben der Strafe Führungsaufsicht angeordnet wird und das Gericht Entscheidungen nach den §§ 68 a bis 68 c des Strafgesetzbuches trifft.

(3) Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung, der Verwarnung mit Strafvorbehalt oder der Führungsaufsicht, über die Dauer der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht, über die Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung oder der Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 56 f Abs. 1, §§ 59 b, 67 g Abs. 1 des Strafgesetzbuches). Erteilt das Gericht dem Angeklagten Weisungen nach § 68 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches, so belehrt der Vorsitzende ihn auch über die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 145 a des Strafgesetzbuches. Die Belehrung ist in der Regel im Anschluß an die Verkündung des Beschlusses nach den Absätzen 1 oder 2 zu erteilen. Wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung ausgesetzt, so kann der Vorsitzende von der Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung absehen.

### § 268b (Entscheidung über Untersuchungshaft)

Bei der Urteilsfällung ist zugleich von Amts wegen über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung zu entscheiden. Der Beschuß ist mit dem Urteil zu verkünden.

### § 268c (Belehrung über Beginn des Fahrverbots)

Wird in dem Urteil ein Fahrverbot angeordnet, so belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über den Beginn der Verbotsfrist (§ 44 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches). Die Belehrung wird im Anschluß an die Urteilsverkündung erteilt. Ergeht das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten, so ist er schriftlich zu belehren.

### § 268d

Wird in dem Urteil die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 des Strafgesetzbuches einer weiteren gerichtlichen Entscheidung vorbehalten, so belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über den Gegenstand der weiteren Entscheidungen sowie über den Zeitraum, auf den sich der Vorbehalt erstreckt.

### § 269 (Keine Verweisung bei niederer Zuständigkeit)

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

### § 270 (Verweisung bei höherer Zuständigkeit)

(1) Hält ein Gericht nach Beginn einer Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so verweist es die Sache durch Beschuß an das zuständige Gericht; § 209a Nr. 2 Buchstabe a gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Gericht einen rechtzeitig geltend gemachten Einwand des Angeklagten nach § 6a für begründet hält.

(2) In dem Beschuß bezeichnet das Gericht den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Beschuß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses. Seine Anfechtbarkeit bestimmt sich nach § 210.

(4) Ist der Verweisungsbeschuß von einem Strafrichter oder einem Schöffengericht ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an das die Sache verwiesen worden ist.

**§ 271 (Hauptverhandlungsprotokoll)**

(1) Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, sofern dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

**§ 272 (Sachbezeichnender Inhalt des Protokolls)**

Das Protokoll über die Hauptversammlung enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der Straftat nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, Verletzten, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen, der sonstigen Nebenbeteiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

**§ 273 (Verhandlungsverlauf, beurkundender Protokollinhalt)**

(1) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(2) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsresultate in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang mit dem Tonträger aufgezeichnet werden. Der Tonträger ist zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. § 58a Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(4) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.

**§ 274 (Beweiskraft des Protokolls)**

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

### § 275 (Form, Anfertigung und Ausfertigung des Urteils)

(1) Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es unverzüglich zu den Akten zu bringen. Dies muß spätestens fünf Wochen nach der Verkündung geschehen; diese Frist verlängert sich, wenn die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert hat, um zwei Wochen, und wenn die Hauptverhandlung länger als zehn Tage gedauert hat, für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um weitere zwei Wochen. Nach Ablauf der Frist dürfen die Urteilsgründe nicht mehr geändert werden. Die Frist darf nur überschritten werden, wenn und solange das Gericht durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand an ihrer Einhaltung gehindert worden ist. Der Zeitpunkt des Eingangs und einer Änderung der Gründe ist von der Geschäftsstelle zu vermerken.

(2) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter der Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

### SIEBENTER ABSCHNITT

#### Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

##### § 275a

(1) Ist über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherheitsverwahrung (§§ 66a und 66b des Strafgesetzbuches, § 106 Abs. 3, 5 und 6 des Jugendgerichtsgesetzes) zu entscheiden, über sendet die Vollstreckungsbehörde die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. Prüft die Staatsanwaltschaft, ob eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, teilt sie dies dem Betroffenen mit. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches oder nach § 106 Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt stellen, in dem der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Betroffenen endet. Sie übergibt die Akten mit ihrem Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Gerichts.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Hauptverhandlung gelten die §§ 213 bis 275 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Nachdem die Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Der Vorsitzende verliest das frühere Urteil, so weit es für die Entscheidung über die vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung von Bedeutung ist. Sodann erfolgt die Vernehmung des Verurteilten und die Beweisaufnahme.

(4) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen ein. Ist über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden, müssen die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt werden. Die Gutachter dürfen im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Unterbringung nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein.

(5) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen. In den Fällen des § 66b Abs. 3 des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes ist das für die Entscheidung nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches zuständige Gericht für den Erlass des Unterbringungsbefehls so lange zuständig, bis der Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei dem für diese Entscheidung zuständigen Gericht eingeht. In den Fällen des § 66a des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen, wenn es im ersten Rechtszug bis zu dem in § 66a Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches bestimmten Zeitpunkt die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet hat. Die §§ 114bis 115a, 117 bis 119 und 126a Abs. 3 gelten entsprechend.

#### ACHTER ABSCHNITT Verfahren gegen Abwesende

##### § 276 (Voraussetzung und Verfahren)

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

##### §§ 277 bis 284 (weggefallen)

##### § 285 (Sicherung der Beweise)

(1) Gegen einen Abwesenden findet keine Hauptverhandlung statt. Das gegen einen Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

(2) Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 286 bis 294.

##### § 286 (Verteidiger)

Für den Angeklagten kann ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten sind, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen.

##### § 287 (Benachrichtigung)

(1) Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

(2) Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

##### § 288 (Öffentliche Aufforderung zum Erscheinen)

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in einem oder mehreren öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsortes aufgefordert werden.

##### § 289 (Verfahren bei Abwesenheit nach Eröffnung des Hauptverfahrens)

Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

### § 290 (Vermögensbeschlagnahme als Gestellungszwang)

(1) Liegen gegen den Abwesenden, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, die den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes befindliches Vermögen durch Beschuß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

(2) Wegen Straftaten, die nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bedroht sind, findet keine Vermögensbeschlagnahme statt.

### § 291 (Veröffentlichung der Vermögensbeschlagnahme)

Der die Beschlagnahme verhängende Beschuß ist im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.

### § 292 (Wirkung der Beschlagnahme)

(1) Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger verliert der Angeklagte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

(2) Der die Beschlagnahme verhängnde Beschuß ist der Behörde mitzuteilen, die für die Einleitung einer Pflegschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Pflegschaft einzuleiten.

### § 293 (Aufhebung der Beschlagnahme)

(1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind.

(2) Die Aufhebung der Beschlagnahme ist auf dieselbe Weise bekannt zu machen, wie die Bekanntmachung der Beschlagnahme. Ist die Veröffentlichung nach § 291 im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt, ist zudem deren Löschung zu veranlassen; die Veröffentlichung der Aufhebung der Beschlagnahme im elektronischen Bundesanzeiger ist nach Ablauf von einem Monat zu löschen.

### § 294 (Das sonstige Verfahren)

(1) Für das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften über die Eröffnung des Hauptverfahrens entsprechend.

(2) In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschuß (§ 199) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

### § 295 (Sicheres Geleit)

(1) Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit erteilen; es kann diese Erteilung an Bedingungen knüpfen.

(2) Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur wegen der Straftat, für die es erteilt ist.

(3) Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil ergeht oder wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter denen ihm das sichere Geleit erteilt worden ist.

**DRITTES BUCH**  
**Rechtsmittel**

**ERSTER ABSCHNITT**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 296 (Rechtsmittelberechtigte)**

(1) Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Beschuldigten zu.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von ihnen auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

**§ 297 (Recht des Verteidigers)**

Für den Beschuldigten kann der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

**§ 298 (Recht des gesetzlichen Vertreters)**

(1) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

(2) Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren sind die für die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

**§ 299 (Rechtsmittelserklärung verhafteter Beschuldigter)**

(1) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, die sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

(2) Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

**§ 300 (Irrtum in der Bezeichnung)**

Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

**§ 301 (Wirkung der von der StA eingelegten Rechtsmittel)**

Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

**§ 302 (Zurücknahme, Verzicht)**

(1) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(2) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

**§ 303 (Zustimmung des Gegners bei mündlicher Verhandlung)**

Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels des Angeklagten bedarf jedoch nicht der Zustimmung des Nebenklägers.

### ZWEITER ABSCHNITT Beschwerde

#### § 304 (Zulässigkeit der Beschwerde)

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch die sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

(4) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bundesgerichtshofes ist keine Beschwerde zulässig. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte; in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche

1. die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Unterbringung zur Beobachtung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen,
2. die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einstellen,
3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (§ 231 a) anordnen oder die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung aussprechen,
4. die Akteneinsicht betreffen oder
5. den Widerruf der Strafaussetzung, den Widerruf des Straferlasses und die Verurteilung zu der vorbehalteten Strafe (§ 453 Abs. 2 Satz 3), die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zur Sicherung des Widerrufs (§ 453c), die Aussetzung des Strafrestes und deren Widerruf (§ 454 Abs. 3 und 4), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 372 Satz 1) oder den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung nach den §§ 440, 441 Abs. 2 und § 442 betreffen;

§ 138d Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen.

#### § 305 (Unanfechtbare Entscheidungen)

Entscheidungen der erkennenden Gerichte, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, die einstweilige Unterbringung, Beschlagnahmen, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, das vorläufige Berufsverbot oder die Festsetzung von Ordnungs- und Zwangsmitteln sowie alle Entscheidungen, durch die dritte Personen betroffen werden.

**§ 305a (Beschwerde gegen Bewährungsanordnungen)**

(1) Gegen den Beschuß nach § 268a Abs. 1, 2 ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist.

(2) Wird gegen den Beschuß Beschwerde und gegen das Urteil eine zulässige Revision eingelegt, so ist das Revisionsgericht auch zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig.

**§ 306 (Einlegung der Beschwerde)**

(1) Die Beschwerde wird bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt.

(2) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für die Entscheidungen des Richters im Vorverfahren und des beauftragten oder ersuchten Richters.

**§ 307 (Keine aufschiebende Wirkung der Beschwerdeeinlegung)**

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

**§ 308 (Vorbereitung der Beschwerdeentscheidung; Gegenerklärung)**

(1) Das Beschwerdegericht darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil des Gegners des Beschwerdeführers ändern, ohne daß diesem die Beschwerde zur Gegenerklärung mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht in den Fällen des § 33 Abs. 4 Satz 1.

(2) Das Beschwerdegericht kann Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

**§ 309 (Beschwerdeentscheidung)**

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht ohne mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

(2) Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

**§ 310 (Weitere Beschwerde)**

(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht oder von dem nach § 120 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können durch weitere Beschwerde angefochten werden, wenn sie

1. eine Verhaftung,
2. eine einstweilige Unterbringung oder
3. eine Anordnung des dinglichen Arrestes nach § 111b Abs. 2 in Verbindung mit § 111d über einen Betrag von mehr als 20 000 Euro betreffen.

(2) Im übrigen findet eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidungen nicht statt.

### § 311 (Sofortige Beschwerde)

(1) Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche einzulegen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung.

(3) Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt. Es hilft jedoch der Beschwerde ab, wenn es zum Nachteil des Beschwerdeführers Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet hat, zu denen dieser noch nicht gehört worden ist, und es auf Grund des nachträglichen Vorbringens die Beschwerde für begründet erachtet.

### § 311a (Nachträgliche Anhörung des Beschwerdegegners)

(1) Hat das Beschwerdegericht einer Beschwerde ohne Anhörung des Gegners des Beschwerdeführers stattgegeben und kann seine Entscheidung nicht angefochten werden, so hat es diesen, sofern der ihm dadurch entstandene Nachteil noch besteht, von Amts wegen oder auf Antrag nachträglich zu hören und auf einen Antrag zu entscheiden. Das Beschwerdegericht kann seine Entscheidung auch ohne Antrag ändern.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 307, 308 Abs. 2 und § 309 Abs. 2 entsprechend.

## DRITTER ABSCHNITT Berufung

### § 312 (Zulässigkeit der Berufung)

Gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ist Berufung zulässig.

### § 313 (Annahme der Berufung)

(1) Ist der Angeklagte zu einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfzehn Tagessätzen verurteilt worden, beträgt im Falle einer Verwarnung die vorbehaltene Strafe nicht mehr als fünfzehn Tagessätze oder ist eine Verurteilung zu einer Geldbuße erfolgt, so ist die Berufung nur zulässig, wenn sie angenommen wird. Das gleiche gilt, wenn die Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als dreißig Tagessätzen beantragt hatte.

(2) Die Berufung wird angenommen, wenn sie nicht offensichtlich unbegründet ist. Andernfalls wird die Berufung als unzulässig verworfen.

(3) Die Berufung gegen ein auf Geldbuße, Freispruch oder Einstellung wegen einer Ordnungswidrigkeit lautendes Urteil ist stets anzunehmen, wenn die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig oder nach § 80 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuzulassen wäre. Im übrigen findet Absatz 2 Anwendung.

### § 314 (Form und Frist der Berufungseinlegung)

(1) Die Berufung muß bei dem Gericht des ersten Rechtszuges binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung, sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat.

**§ 315 (Berufungseinlegung und Wiedereinsetzungsantrag)**

(1) Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

(2) Stellt der Angeklagte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Antrags rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

(3) Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

**§ 316 (Aufschiebende Wirkung der Berufungseinlegung)**

(1) Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Beschwerdeführer, dem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

**§ 317 (Berufungsrecht fertigung)**

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht des ersten Rechtszuges zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

**§ 318 (Beschränkung der Berufung)**

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

**§ 319 (Verspätete Berufung)**

(1) Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht des ersten Rechtszuges das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt. Die Vorschrift des § 35 a gilt entsprechend.

**§ 320 (Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft)**

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung die Geschäftsstelle ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

**§ 321 (Aktenübersendung durch die Staatsanwaltschaft)**

Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgericht. Diese übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

**§ 322 (Verwerfung einer unzulässigen Berufung)**

(1) Erachtet das Berufungsgericht die Vorschriften über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschuß als unzulässig verwirken. Andernfalls entscheidet es darüber durch Urteil; § 322 a bleibt unberührt.

(2) Der Beschuß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

### § 322a

Über die Annahme einer Berufung (§ 313) entscheidet das Berufungsgericht durch Beschuß. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Beschuß, mit dem die Berufung angenommen wird, bedarf keiner Begründung.

### § 323 (Vorbereitung der Berufungsverhandlung)

(1) Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 214 und 216 bis 225. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Ladung der im ersten Rechtszug vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn ihre wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint. Sofern es erforderlich erscheint, ordnet das Berufungsgericht die Übertragung eines Tonbandmitschnitts einer Vernehmung gemäß § 273 Abs. 2 Satz 2 in ein schriftliches Protokoll an. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Der Staatsanwaltschaft, dem Verteidiger und dem Angeklagten ist eine Abschrift des schriftlichen Protokolls zu erteilen. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig. Das schriftliche Protokoll kann nach Maßgabe des § 325 verlesen werden.

(3) Neue Beweismittel sind zulässig.

(4) Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

### § 324 (Verfahren der Berufungsverhandlung)

(1) Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urteil des ersten Rechtszuges ist zu verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist; von der Verlesung der Urteilsgründe kann abgesehen werden, soweit die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte darauf verzichten.

(2) Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

### § 325 (Verlesung von Schriftstücken)

Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 251 und 253, ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

### § 326 (Schlußvorträge)

Nach dem Schluß der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

### § 327 (Umfang der Nachprüfung)

Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.

### § 328 (Das Berufungsurteil)

(1) Soweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst zu erkennen.

(2) Hat das Gericht des ersten Rechtszuges mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

### § 329 (Verfahren bei Ausbleiben des Angeklagten)

(1) Ist bei Beginn einer Hauptverhandlung weder der Angeklagte noch in den Fällen, in denen dies zulässig ist, ein Vertreter des Angeklagten erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen. Dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht erneut verhandelt, nachdem die Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden ist. Ist die Verurteilung wegen einzelner von mehreren Taten weggefallen, so ist bei der Verwerfung der Berufung der Inhalt des aufrechterhaltenen Urteils klarzustellen; die erkannten Strafen können vom Berufungsgericht auf eine neue Gesamtstrafe zurückgeführt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft auch ohne den Angeklagten verhandelt werden. Eine Berufung der Staatsanwaltschaft kann in diesen Fällen auch ohne Zustimmung des Angeklagten zurückgenommen werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

(3) Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

(4) Sofern nicht nach Absatz 1 oder 2 verfahren wird, ist die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzutreten. Hierzu ist abzusehen, wenn zu erwarten ist, daß er in der neu anzuberaumenden Hauptverhandlung ohne Zwangsmäßigkeiten erscheinen wird.

### § 330 (Verfahren bei Berufungseinlegung durch gesetzlichen Vertreter)

(1) Ist von dem gesetzlichen Vertreter die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zwangsläufig vorführen lassen.

(2) Bleibt allein der gesetzliche Vertreter in der Hauptverhandlung aus, so ist ohne ihn zu verhandeln. Ist weder der gesetzliche Vertreter noch der Angeklagte bei Beginn einer Hauptverhandlung erschienen, so gilt § 329 Abs. 1 entsprechend; ist lediglich der Angeklagte nicht erschienen, so gilt § 329 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

### § 331 (Keine Strafverschärfung bei Berufungseinlegung von dem oder für den Angeklagten)

(1) Das Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Berufung eingelegt hat.

(2) Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.

### § 332 (Die sonstigen Verfahrensvorschriften)

Im übrigen gelten die im sechsten Abschnitt des zweiten Buches über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften.

### VIERTER ABSCHNITT Revision

#### § 333 (Zulässigkeit der Revision)

Gegen die Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte sowie gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Oberlandesgerichte ist Revision zulässig.

#### § 334 (weggefallen)

#### § 335 (Sprungrevision)

(1) Ein Urteil, gegen das Berufung zulässig ist, kann statt mit Berufung mit Revision angefochten werden.

(2) Über die Revision entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Revision nach durchgeföhrter Berufung eingelegt worden wäre.

(3) Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, die rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347). Gegen das Berufungsurteil ist Revision nach den allgemein geltenden Vorschriften zulässig.

#### § 336 (Umfang der Revisionsnachprüfung)

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch die Entscheidungen, die dem Urteil vorausgegangen sind, sofern es auf ihnen beruht. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die ausdrücklich für unanfechtbar erklärt oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.

#### § 337 (Nur Gesetzesverletzung ist Revisionsgrund)

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

(2) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

#### § 338 (Absolute Revisionsgründe)

Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen,

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war; war nach § 222a die Mitteilung der Besetzung vorgeschrieben, so kann die Revision auf die vorschriftswidrige Besetzung nur gestützt werden, soweit

- a) die Vorschriften über die Mitteilung verletzt worden sind,
- b) der rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung übergangen oder zurückgewiesen worden ist,
- c) die Hauptverhandlung nicht nach § 222a Abs. 2 zur Prüfung der Besetzung unterbrochen worden ist oder
- d) das Gericht in einer Besetzung entschieden hat, deren Vorschriftswidrigkeit es nach § 222b Abs. 2 Satz 2 festgestellt hat;

2. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält oder diese nicht innerhalb des sich aus § 275 Abs. 1 Satz 2 und 4 ergebenden Zeitraums zu den Akten gebracht worden sind;
8. wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschuß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

**§ 339 (Ausnahme zugunsten des Angeklagten)**

Die Verletzung von Rechtsnormen, die lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachteil des Angeklagten herbeizuführen.

**§ 340 (weggefallen)**

**§ 341 (Revisionseinlegung)**

(1) Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelebt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung, sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat.

**§ 342 (Revisionseinlegung und Wiedereinsetzungsantrag)**

(1) Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

(2) Stellt der Angeklagte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Antrags rechtzeitig eingelebt und begründet wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

(3) Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

**§ 343 (Aufschiebende Wirkung der Revisionseinlegung)**

(1) Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Beschwerdeführer, dem das Urteil mit den Gründen noch nicht zuge stellt war, ist es nach Einlegung der Revision zuzustellen.

### § 344 (Revisionsbegründung)

- (1) Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.
- (2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

### § 345 (Begründungsfrist)

- (1) Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung.
- (2) Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle geschehen.

### § 346 (Unzulässige Revision)

- (1) Ist die Revision verspätet eingelebt oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der in § 345 Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschuß als unzulässig zu verwerfen.
- (2) Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt. Die Vorschrift des § 35a gilt entsprechend.

### § 347 (Revisionsgegenerklärung und das weitere Verfahren)

- (1) Ist die Revision rechtzeitig eingelebt und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll der Geschäftsstelle abgeben.
- (2) Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist sendet die Staatsanwaltschaft die Akten an das Revisionsgericht.

### § 348 (Unzuständigkeit)

- (1) Findet das Gericht, an das die Akten gesandt sind, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehört, so hat es durch Beschuß seine Unzuständigkeit auszusprechen.
- (2) Dieser Beschuß, in dem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt keiner Anfechtung und ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend.
- (3) Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

**§ 349 (Entscheidung über die Revision)**

(1) Erachtet das Revisionsgericht die Vorschriften über die Einlegung der Revision oder die über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluss als unzulässig verwerfen.

(2) Das Revisionsgericht kann auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft, der zu begründen ist, auch dann durch Beschluss entscheiden, wenn es die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Die Staatsanwaltschaft teilt den Antrag nach Absatz 2 mit den Gründen dem Beschwerdeführer mit. Der Beschwerdeführer kann binnen zwei Wochen eine schriftliche Gegenerklärung beim Revisionsgericht einreichen.

(4) Erachtet das Revisionsgericht die zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision einstimmig für begründet, so kann es das angefochtene Urteil durch Beschluss aufheben.

(5) Wendet das Revisionsgericht Absatz 1, 2 oder 4 nicht an, so entscheidet es über das Rechtsmittel durch Urteil.

**§ 350 (Nachricht von der Hauptverhandlung; Terminsrechte des Angeklagten)**

(1) Dem Angeklagten und dem Verteidiger sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Ist die Mitteilung an den Angeklagten nicht ausführbar, so genügt die Benachrichtigung des Verteidigers.

(2) Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Der Angeklagte, der nicht auf freiem Fuße ist, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

(3) Hat der Angeklagte, der nicht auf freiem Fuße ist, keinen Verteidiger gewählt, so wird ihm, falls er zu der Hauptverhandlung nicht vorgeführt wird, auf seinen Antrag vom Vorsitzenden ein Verteidiger für die Hauptverhandlung bestellt. Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen, nachdem dem Angeklagten der Termin für die Hauptverhandlung unter Hinweis auf sein Recht, die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, mitgeteilt worden ist.

**§ 351 (Revisionsverhandlung)**

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters.

(2) Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

**§ 352 (Umfang der Nachprüfung)**

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, soweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

(2) Eine weitere Begründung der Revisionsanträge als die in § 344 Abs. 2 vorgeschriebene ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

**§ 353 (Aufhebung des angefochtenen Urteils)**

(1) Soweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Gleichzeitig sind die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren das Urteil aufgehoben wird.

**§ 354 (Sachentscheidung durch das Revisionsgericht; Zurückweisung)**

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist oder das Revisionsgericht in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe oder das Absehen von Strafe für angemessen erachtet.

(1a) Wegen einer Gesetzesverletzung nur bei Zumessung der Rechtsfolgen kann das Revisionsgericht von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen, sofern die verhängte Rechtsfolge angemessen ist. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann es die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.

(1b) Hebt das Revisionsgericht das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Bildung einer Gesamtsstrafe (§§ 53, 54, 55 des Strafgesetzbuches) auf, kann dies mit der Maßgabe geschehen, dass eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtsstrafe nach den §§ 460, 462 zu treffen ist. Entscheidet das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder Absatz 1a hinsichtlich einer Einzelsstrafe selbst, gilt Satz 1 entsprechend. Die Absätze 1 und 1a bleiben im Übrigen unberührt.

(2) In anderen Fällen ist die Sache an eine andere Abteilung oder Kammer des Gerichtes, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein zu demselben Land gehörendes anderes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen. In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, ist die Sache an einen anderen Senat dieses Gerichts zurückzuverweisen.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

### § 354a (Entscheidung bei zwischenzeitlicher Gesetzesänderung)

Das Revisionsgericht hat auch dann nach § 354 zu verfahren, wenn es das Urteil aufhebt, weil zur Zeit der Entscheidung des Revisionsgerichts ein anderes Gesetz gilt als zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Entscheidung.

### § 355 (Verweisung an das zuständige Gericht)

Wird ein Urteil aufgehoben, weil das Gericht des vorangehenden Rechtszuges sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

### § 356 (Urteilsverkündung)

Die Verkündung des Urteils erfolgt nach Maßgabe des § 268.

### § 356a (Entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

Hat das Gericht bei einer Revisionsentscheidung den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, versetzt es insoweit auf Antrag das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurück, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Revisionsgericht zu stellen und zu begründen. Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. § 47 gilt entsprechend.

### § 357 (Urteilswirkung auf andere Angeklagte)

Erfolgt zugunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urteils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes und erstreckt sich das Urteil, so weit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, die nicht Revision eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls Revision eingelegt hätten. § 47 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 358 (Bindung an Revisionsurteil; keine Strafverschärfung)

(1) Das Gericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Das angefochtene Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Revision eingelegt hat. Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.

**VIERTES BUCH**  
**Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil  
 abgeschlossenen Verfahrens**

**§ 359 (Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten)**

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist zulässig,

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zuungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines mildernden Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind,
6. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

**§ 360 (Keine Vollstreckungshemmung)**

(1) Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

**§ 361 (Wiederaufnahme nach Tod des Verurteilten oder Strafvollstreckung)**

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten ausgeschlossen.

(2) Im Falle des Todes sind der Ehegatte, der Lebenspartner, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrag befugt.

**§ 362 (Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten)**

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten ist zulässig,

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;

2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zugunsten des Angeklagten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidesplicht oder einer vorsätzlichen falschen un-eidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Bezie-hung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaub-würdiges Geständnis der Straftat abgelegt wird.

### § 363 (Unzulässigkeit der Wiederaufnahme)

- (1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine andere Strafbe-messung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist nicht zulässig.
- (2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine Milderung der Strafe wegen verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 des Strafgesetzbuches) herbeizu-führen, ist gleichfalls ausgeschlossen.

### § 364 (Wiederaufnahme bei Behauptung einer Straftat)

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der auf die Behauptung einer Straftat begründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Tat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchfüh-ruung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. Dies gilt nicht im Falle des § 359 Nr. 5.

### § 364a (Verteidigerbestellung durch das Gericht)

Das für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht bestellt dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, auf Antrag einen Verteidiger für das Wiederaufnahmeverfahren, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint.

### § 364b (Verteidigerbestellung für die Verfahrensvorbereitung)

- (1) Das für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Ge-richt bestellt dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, auf Antrag einen Vertei-diger schon für die Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens, wenn
  1. hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß bestimmte Nach-forschungen zu Tatsachen oder Beweismitteln führen, welche die Zulässigkeit eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründen können,
  2. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Ver-teidigers geboten erscheint und
  3. der Verurteilte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Fa-milie notwendigen Unterhalts auf eigene Kosten einen Verteidiger zu beauftra-gen.

Ist dem Verurteilten bereits ein Verteidiger bestellt, so stellt das Gericht auf Antrag durch Beschuß fest, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 des Satzes 1 vor-liegen.

- (2) Für das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gelten § 117 Abs. 2 bis 4 und § 118 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozeß-ordnung entsprechend.

### § 365 (Allgemeine Bestimmungen über Rechtsmittel)

Die allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel gelten auch für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

### § 366 (Form und Inhalt des Wiederaufnahmeantrags)

(1) In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

(2) Von dem Angeklagten und den in § 361 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden.

### § 367 (Entscheidung über Zulässigkeit)

(1) Die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens richtet sich nach den besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Verurteilte kann Anträge nach den §§ 364a und 364b oder einen Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens auch bei dem Gericht einreichen, dessen Urteil angefochten wird; dieses leitet den Antrag dem zuständigen Gericht zu.

(2) Die Entscheidungen über Anträge nach den §§ 364a und 364b und den Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens ergehen ohne mündliche Verhandlung.

### § 368 (Verwerfung; Gegenerklärung)

(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Andernfalls ist er dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

### § 369 (Beweisaufnahme)

(1) Wird der Antrag für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit dies erforderlich ist, einen Richter.

(2) Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten. § 168c Abs. 3, § 224 Abs. 1 und § 225 gelten entsprechend. Befindet sich der Angeklagte nicht auf freiem Fuß, so hat er keinen Anspruch auf Anwesenheit, wenn der Termin nicht an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten wird, wo er sich in Haft befindet, und seine Mitwirkung der mit der Beweiserhebung bezweckten Klärung nicht dienlich ist.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zu weiterer Erklärung aufzufordern.

### § 370 (Entscheidung über Begründetheit des Antrags)

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn in den Fällen des § 359 Nr. 1 und 2 oder des § 362 Nr. 1 und 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Vorschriften bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

(2) Andernfalls ordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an.

### § 371 (Entscheidung ohne neue Hauptverhandlung)

- (1) Ist der Verurteilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder auf Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.
- (2) Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurteilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.
- (3) Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden. Wer lediglich auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt, so tritt an die Stelle der Freisprechung die Aufhebung des früheren Urteils.
- (4) Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.

### § 372 (Sofortige Beschwerde)

Alle Entscheidungen, die aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht im ersten Rechtszug erlassen werden, können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Der Beschluß, durch den das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnet, kann von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten werden.

### § 373 (Erneute Hauptverhandlung; keine Strafverschärfung)

- (1) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig in der Sache zu erkennen.
- (2) Das frühere Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Verurteilten geändert werden, wenn lediglich der Verurteilte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat. Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.

### § 373a (Wiederaufnahme von Strafbefehlsverfahren)

- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten ist auch zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen.
- (2) Im übrigen gelten für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens die §§ 359 bis 373 entsprechend.

**FÜNFTES BUCH**  
**Beteiligung des Verletzten am Verfahren**

**ERSTER ABSCHNITT**  
**Privatklage**

**§ 374 (Zulässigkeit; Klageberechtigte)**

(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. ein Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches),
2. eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,
3. eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches),
4. eine Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches),
5. eine Nachstellung (§ 238 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) oder eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches),
- 5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),
6. eine Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches),
- 6a. eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genanntes Vergehen ist,
7. eine Straftat nach den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,
8. eine Straftat nach § 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 1, § 143 a Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes, § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108 sowie § 108b Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

(2) Die Privatklage kann auch erheben, wer neben dem Verletzten oder an seiner Stelle berechtigt ist, Strafantrag zu stellen. Die in § 77 Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen können die Privatklage auch dann erheben, wenn der vor ihnen Berechtigte den Strafantrag gestellt hat.

(3) Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Körperschaften, Gesellschaften und andere Personenvereine, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch die sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

**§ 375 (Mehrheit von Klageberechtigten)**

(1) Sind wegen derselben Straftat mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein jeder von dem anderen unabhängig.

(2) Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in der es sich zur Zeit der Beitrittsserklärung befindet.

(3) Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zugunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

### § 376 (Erhebung der öffentlichen Klage)

Die öffentliche Klage wird wegen der in § 374 bezeichneten Straftaten von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

### § 377 (Mitwirkung der Staatsanwaltschaft; Übernahme der Verfolgung)

(1) Im Privatklageverfahren ist der Staatsanwalt zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet. Das Gericht legt ihm die Akten vor, wenn es die Übernahme der Verfolgung durch ihn für geboten hält.

(2) Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Übernahme der Verfolgung enthalten.

### § 378 (Beistand und Vertretung des Privatklägers)

Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

### § 379 (Sicherheitsleistung; Prozeßkostenhilfe)

(1) Der Privatkläger hat für die dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenen Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter denen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

(2) Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld oder in Wertpapieren zu bewirken. Davon abweichende Regelungen in einer auf Grund des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(3) Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zu ihrer Leistung sowie für die Prozeßkostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

### § 379a (Gebührenvorschuß)

(1) Zur Zahlung des Gebührenvorschusses nach § 16 Abs. 1 des Gerichtskosten gesetzes soll, sofern nicht dem Privatkläger die Prozeßkostenhilfe bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, vom Gericht eine Frist bestimmt werden; hierbei soll auf die nach Absatz 3 eintretenden Folgen hingewiesen werden.

(2) Vor Zahlung des Vorschusses soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenen Nachteil bringen würde.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Absatz 1 gestellten Frist wird die Privat klage zurückgewiesen. Der Beschluss kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Er ist von dem Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist.

### § 380 (Sühneversuch)

(1) Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches), Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Gleches gilt wegen einer Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Vergehen ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der amtliche Vorgesetzte nach § 194 Abs. 3 oder § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuches befugt ist, Strafantrag zu stellen.

(4) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem Sühneversuch abgesehen werden.

#### § 381 (Erhebung der Klage)

Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den in § 200 Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften einzureichen.

#### § 382 (Mitteilung an Beschuldigten)

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so teilt das Gericht sie dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mit.

#### § 383 (Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens)

(1) Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen ist, nach Maßgabe der Vorschriften, die bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage anzuwenden sind. In dem Beschuß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, bezeichnet das Gericht den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1.

(2) Ist die Schuld des Täters gering, so kann das Gericht das Verfahren einstellen. Die Einstellung ist auch noch in der Hauptverhandlung zulässig. Der Beschuß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

#### § 384 (Weiteres Verfahren)

(1) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind. Jedoch dürfen Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht angeordnet werden.

(2) § 243 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vorsitzende den Beschuß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verliest.

(3) Das Gericht bestimmt unbeschadet des § 244 Abs. 2 den Umfang der Beweisaufnahme.

(4) Die Vorschrift des § 265 Abs. 3 über das Recht, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen, ist nicht anzuwenden.

(5) Vor dem Schwurgericht kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

#### § 385 (Mitwirkung und Rechte des Privatklägers)

(1) Soweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Alle Entscheidungen, die dort der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht werden, sind hier dem Privatkläger bekanntzugeben.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tag der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(3) Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch einen Anwalt ausüben. § 147 Abs. 4 und 7 sowie § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) In den Fällen der §§ 154a und 430 ist deren Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

(5) Im Revisionsverfahren ist ein Antrag des Privatklägers nach § 349 Abs. 2 nicht erforderlich. § 349 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

### § 386 (Ladung von Zeugen und Sachverständigen)

(1) Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

(2) Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

### § 387 (Anwesenheit und Vertretung des Angeklagten)

(1) In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen solchen vertreten lassen.

(2) Die Vorschrift des § 139 gilt für den Anwalt des Klägers und für den des Angeklagten.

(3) Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

### § 388 (Widerklage)

(1) Hat der Verletzte die Privatklage erhoben, so kann der Beschuldigte bis zur Beendigung des letzten Wortes (§ 258 Abs. 2 Halbsatz 2) im ersten Rechtszug mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen, wenn er von diesem gleichfalls durch eine Straftat verletzt worden ist, die im Wege der Privatklage verfolgt werden kann und mit der den Gegenstand der Klage bildenden Straftat in Zusammenhang steht.

(2) Ist der Kläger nicht der Verletzte (§ 374 Abs. 2), so kann der Beschuldigte die Widerklage gegen den Verletzten erheben. In diesem Falle bedarf es der Zustellung der Widerklage an den Verletzten und dessen Ladung zur Hauptverhandlung, sofern die Widerklage nicht in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Verletzten erhoben wird.

(3) Über Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

(4) Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

### § 389 (Einstellung bei Unzulässigkeit der Privatklage)

(1) Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Tatsachen eine Straftat darstellen, auf die das in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren nicht anzuwenden ist, so hat es durch Urteil, das diese Tatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

(2) Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

### § 390 (Rechtsmittel des Privatklägers)

(1) Dem Privatkläger stehen die Rechtsmittel zu, die in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 362. Die Vorschrift des § 301 ist auf das Rechtsmittel des Privatklägers anzuwenden.

(2) Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

(3) Die in den §§ 320, 321 und 347 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch die Geschäftsstelle bewirkt.

(4) Die Vorschrift des § 379a über die Zahlung des Gebührenvorschusses und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung gilt entsprechend.

(5) Die Vorschrift des § 383 Abs. 2 Satz 1 und 2 über die Einstellung wegen Geringfügigkeit gilt auch im Berufungsverfahren. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

### § 391 (Klagezurücknahme)

(1) Die Privatklage kann in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden. Nach Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges bedarf die Zurücknahme der Zustimmung des Angeklagten.

(2) Als Zurücknahme gilt es im Verfahren des ersten Rechtszuges und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren des zweiten Rechtszuges, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termin ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, die ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

(3) Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist sie im Falle der vorbezeichneten Versäumung unbeschadet der Vorschrift des § 301 sofort zu verwerfen.

(4) Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

### § 392 (Rechtskraftwirkung der Zurücknahme)

Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

### § 393 (Tod des Privatklägers)

(1) Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

(2) Die Privatklage kann jedoch nach dem Tode des Klägers von den nach § 374 Abs. 2 zur Erhebung der Privatklage Berechtigten fortgesetzt werden.

(3) Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

### § 394 (Bekanntmachungen an den Beschuldigten)

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekanntzumachen.

## ZWEITER ABSCHNITT Nebenklage

### § 395 (Zulässigkeit der Nebenklage)

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer

1. durch eine rechtswidrige Tat

- a) nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 des Strafgesetzbuches,
  - b) nach den §§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches,
  - c) nach den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuches,
  - d) nach den §§ 232 bis 233a, 234 bis 235 und 239 Abs. 3 und den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches,
  - e) nach § 238 des Strafgesetzbuches und § 4 des Gewaltschutzgesetzes,
2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist oder
  3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.
    - (2) Die gleiche Befugnis steht zu
      1. den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten oder Lebenspartner eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten,
      2. demjenigen, der nach Maßgabe des § 374 in den in § 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Fällen als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, und dem durch eine rechtswidrige Tat nach § 142 Abs. 2 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 2 des Markengesetzes, § 51 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes und den §§ 108a und 108b Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes Verletzten.
- (3) Wer durch eine rechtswidrige Tat nach § 229 des Strafgesetzbuches verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.
- (4) Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergänzendem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.

### § 396 (Anschlusserklärung)

(1) Die Anschlusserklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. Eine vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingegangene Anschlusserklärung wird mit der Erhebung der öffentlichen Klage wirksam. Im Verfahren bei Strafbefehlen wird der Anschluss wirksam, wenn Termin zur Hauptverhandlung anberaumt (§ 408 Abs. 3 Satz 2, § 411 Abs. 1) oder der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls abgelehnt worden ist.

(2) Das Gericht entscheidet über die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. In den Fällen des § 395 Abs. 3 entscheidet es nach Anhörung auch des Angeklagten darüber, ob der Anschluss aus den dort genannten Gründen geboten ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Erwägt das Gericht, das Verfahren nach § 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2, § 153b Abs. 2 oder § 154 Abs. 2 einzustellen, so entscheidet es zunächst über die Berechtigung zum Anschluss.

### § 397 (Rechte des Nebenklägers)

(1) Der Nebenkläger ist nach erfolgtem Anschluss, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Im übrigen gelten die §§ 378 und 385 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerrecht (§ 240 Abs. 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Abs. 2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) steht auch dem Nebenkläger zu.

(2) Wird die Verfolgung nach § 154a beschränkt, so berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen, so entfällt eine Beschränkung nach § 154a Abs. 1 oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft.

#### § 397a (Prozesskostenhilfe)

(1) Auf Antrag des Nebenklägers ist diesem ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1 beruht oder er durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches verletzt ist und die zum Anschluss berechtigende Tat ein Verbrechen ist. Hat der Nebenkläger bei Antragstellung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder kann er seine Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen, so ist ihm ein Rechtsanwalt als Beistand auch dann zu bestellen, wenn die Tat im Sinne des Satzes ein Vergehen ist oder er durch eine rechtswidrige Tat nach § 225 des Strafgesetzbuches verletzt ist. Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Für die Bestellung des Rechtsanwalts gilt § 142 Abs. 1 entsprechend.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. § 114 zweiter Halbsatz und § 121 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Über die Bestellung des Rechtsanwalts und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet das mit der Sache befaßte Gericht. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Entscheidung unanfechtbar.

#### § 398 (Fortgang des Verfahrens)

(1) Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluss nicht aufgehoben.

(2) Die bereits anberaumte Hauptverhandlung sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

#### § 399 (Anfechtung früherer Entscheidungen)

(1) Entscheidungen, die schon vor dem Anschluss ergangen und der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht waren, bedürfen außer in den Fällen des § 401 Abs. 1 Satz 2 keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

(2) Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

#### § 400 (Rechtsmittel des Nebenklägers)

(1) Der Nebenkläger kann das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder dass der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss des Nebenklägers berechtigt.

(2) Dem Nebenkläger steht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss zu, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nach den §§ 206a und 206b eingestellt wird, soweit er die Tat betrifft, aufgrund deren der Nebenkläger zum Anschluss befugt ist. Im übrigen ist der Beschluss, durch den das Verfahren eingestellt wird, für den Nebenkläger unanfechtbar.

#### § 401 (Rechtsmittel)

(1) Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen. Geschieht der Anschluss nach ergangenem Urteil zur Einle-

gung eines Rechtsmittels, so ist dem Nebenkläger das angefochtene Urteil sofort zu zustellen. Die Frist zur Begründung des Rechtsmittels beginnt mit Ablauf der für die Staatsanwaltschaft laufenden Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn das Urteil dem Nebenkläger noch nicht zugestellt war, mit der Zustellung des Urteils an ihn auch dann, wenn eine Entscheidung über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschluss noch nicht ergangen ist.

(2) War der Nebenkläger in der Hauptverhandlung anwesend oder durch einen Anwalt vertreten, so beginnt für ihn die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels auch dann mit der Verkündung des Urteils, wenn er bei dieser nicht mehr zugegen oder vertreten war; er kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist nicht wegen fehlender Rechtsmittelbelehrung beanspruchen. Ist der Nebenkläger in der Hauptverhandlung überhaupt nicht anwesend oder vertreten gewesen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der Urteilsformel an ihn.

(3) Hat allein der Nebenkläger Berufung eingelegt, so ist diese, wenn bei Beginn einer Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch für ihn ein Rechtsanwalt erschienen ist, unbeschadet der Vorschrift des § 301 sofort zu verwerfen. Der Nebenkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung unter den Voraussetzungen der §§ 44 und 45 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen.

(4) Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegetes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

### § 402 (Widerruf; Tod des Nebenklägers)

Die Anschlusserklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

## DRITTER ABSCHNITT Entschädigung des Verletzten

### § 403 (Antragsvoraussetzung)

Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

### § 404 (Form und Inhalt des Antrags; Verfahrensrechte des Antragstellers)

(1) Der Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden. Er muss den Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten. Ist der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt, so wird er dem Beschuldigten zugestellt.

(2) Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit. Sie treten mit Eingang des Antrages bei Gericht ein.

(3) Ist der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt, so wird der Antragsteller von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter und der Ehegatte oder Lebenspartner des Antragsberechtigten können an der Hauptverhandlung teilnehmen.

(4) Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.

(5) Dem Antragsteller und dem Angeklagten ist auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen.

gen, sobald die Klage erhoben ist. § 121 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß dem Angeklagten, der einen Verteidiger hat, dieser beigeordnet werden soll; dem Antragsteller, der sich im Hauptverfahren des Beistandes eines Rechtsanwalts bedient, soll dieser beigeordnet werden. Zuständig für die Entscheidung ist das mit der Sache befaßte Gericht; die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

#### § 405 (Absehen von der Entscheidung über den Antrag)

(1) Auf Antrag des Verletzten oder seines Erben und des Angeklagten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf. Es soll auf übereinstimmenden Antrag der in Satz 1 Genannten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

(2) Für die Entscheidung über Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des Vergleichs ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat.

#### § 406 (Entscheidung über den Antrag)

(1) Das Gericht gibt dem Antrag in dem Urteil statt, mit dem der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen oder gegen ihn eine Maßregel der Besse rung und Sicherung angeordnet wird, soweit der Antrag wegen dieser Straftat begründet ist. Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Das Gericht sieht von einer Entscheidung ab, wenn der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint. Im Übrigen kann das Gericht von einer Entscheidung nur absehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Der Antrag ist insbesondere dann zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet, wenn seine weitere Prüfung, auch soweit eine Entscheidung nur über den Grund oder einen Teil des Anspruchs in Betracht kommt, das Verfahren erheblich verzögern würde. Soweit der Antragsteller den Anspruch auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes (§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) geltend macht, ist das Absehen von einer Entscheidung nur nach Satz 3 zulässig.

(2) Erkennt der Angeklagte den vom Antragsteller gegen ihn geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise an, ist er gemäß dem Anerkenntnis zu verurteilen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil gleich. Das Gericht erklärt die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar; die §§ 708 bis 712 sowie die §§ 714 und 716 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Soweit der Anspruch nicht zuerkannt ist, kann er anderweitig geltend gemacht werden. Ist über den Grund des Anspruchs rechtskräftig entschieden, so findet die Verhandlung über den Betrag nach § 304 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vor dem zuständigen Zivilgericht statt.

(4) Der Antragsteller erhält eine Abschrift des Urteils mit Gründen oder einen Auszug daraus.

(5) Erwägt das Gericht, von einer Entscheidung über den Antrag abzusehen, weist es die Verfahrensbeteiligten so früh wie möglich darauf hin. Sobald das Gericht nach Anhörung des Antragstellers die Voraussetzungen für eine Entscheidung über den Antrag für nicht gegeben erachtet, sieht es durch Beschluss von einer Entscheidung über den Antrag ab.

#### § 406a (Rechtsmittel gegen die Antragsentscheidung)

(1) Gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 von einer Entscheidung über den Antrag abgesehen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt worden und solange keine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen ist. Im Übrigen steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu.

(2) Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils mit dem sonst zulässigen

**Rechtsmittel anfechten.** In diesem Falle kann über das Rechtsmittel durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden. Ist das zulässige Rechtsmittel die Berufung, findet auf Antrag des Angeklagten oder des Antragstellers eine mündliche Anhörung der Beteiligten statt.

(3) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Angeklagte unter Aufhebung der Verurteilung wegen der Straftat, auf welche die Entscheidung über den Antrag gestützt worden ist, weder schuldig gesprochen noch gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird. Dies gilt auch, wenn das Urteil insoweit nicht angefochten ist.

### § 406b (Vollstreckung der Antragsentscheidung)

Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen und Prozessvergleichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Für das Verfahren nach den §§ 323, 731, 767, 768, 887 bis 890 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Einwendungen, die den im Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Schluß der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges und, wenn das Berufungsgericht entschieden hat, nach Schluß der Hauptverhandlung im Berufungsrechtszug entstanden sind.

### § 406c (Wiederaufnahme des Verfahrens)

(1) Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Angeklagte darauf beschränken, eine wesentlich andere Entscheidung über den Anspruch herbeizuführen. Das Gericht entscheidet dann ohne Erneuerung der Hauptverhandlung durch Beschuß.

(2) Richtet sich der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur gegen den strafrechtlichen Teil des Urteils, so gilt § 406 Abs. 3 entsprechend.

## VIERTER ABSCHNITT Sonstige Befugnisse des Verletzten

### § 406d (Antragsbefugnis)

(1) Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.

(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob

1. dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren;
2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluß der Mitteilung vorliegt; in den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(3) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.

### § 406e (Akteneinsicht)

(1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(2) Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde.

(3) Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können dem Verletzten Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden; die Absätze 2 und 4 sowie § 478 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) § 477 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 406f (Vertretung des Verletzten)

(1) Der Verletzte kann sich im Strafverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

(2) Bei der Vernehmung des Verletzten durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ist dem Rechtsanwalt die Anwesenheit gestattet. Er kann für den Verletzten dessen Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 238 Abs. 2, § 242) ausüben und den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen, nicht jedoch, wenn der Verletzte widerspricht.

(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so ist, wenn der dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, die Anwesenheit könnte den Untersuchungszweck gefährden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.

#### § 406g (Vertretung als Nebenkläger; Prozeßkostenhilfe)

(1) Wer nach § 395 zum Anschluss als Nebenkläger befugt ist, ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er kann sich auch vor der Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluss als Nebenkläger nicht erklärt wird. Ist zweifelhaft, ob eine Person nach Satz 1 zur Anwesenheit berechtigt ist, entscheidet das Gericht nach Anhörung der Person und der Staatsanwaltschaft über die Berechtigung zur Anwesenheit; die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Der Rechtsanwalt ist über die in § 406f Abs. 2 bezeichneten Befugnisse hinaus zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch soweit diese nicht öffentlich ist. Ihm ist bei richterlichen Vernehmungen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins die Anwesenheit zu gestatten, wenn dadurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird; die Entscheidung ist unanfechtbar. Für die Benachrichtigung gelten § 168c Abs. 5 und § 224 Abs. 1 entsprechend.

(3) § 397a gilt entsprechend für

1. die Bestellung eines Rechtsanwalts und
2. die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.

Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(4) Auf Antrag dessen, der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, kann in den Fällen des § 397a Abs. 2 einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn

1. dies aus besonderen Gründen geboten ist,
2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

Für die Bestellung gelten § 142 Abs. 1 und § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gestellt oder wenn die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird.

### § 406h (Hinweis auf Befugnisse des Verletzten)

(1) Der Verletzte soll auf seine Befugnisse nach den §§ 406d, 406e, 406f und 406g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395) und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397a), hinzuweisen.

(2) Der Verletzte oder sein Erbe ist in der Regel und so früh wie möglich darauf hinzuweisen, dass und in welcher Weise er einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts geltend machen kann.

(3) Der Verletzte soll auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hingewiesen werden.

(4) § 406d Abs. 3 Satz 1 gilt jeweils entsprechend.

## SECHSTES BUCH Besondere Arten des Verfahrens

### ERSTER ABSCHNITT Verfahren bei Strafbefehlen

#### § 407 (Zulässigkeit)

(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt, sowie
3. Absehen von Strafe.

Hat der Angeklagte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeklagten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.

#### § 408 (Behandlung des Antrages)

(1) Hält der Vorsitzende des Schöffengerichts die Zuständigkeit des Strafrichters für begründet, so gibt er die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an diesen ab; der Beschuß ist für den Strafrichter bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält der Strafrichter die Zuständigkeit des Schöffengerichts für begründet, so legt er die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dessen Vorsitzenden zur Entscheidung vor.

(2) Erachtet der Richter den Angeklagten nicht für hinreichend verdächtig, so lehnt er den Erlaß eines Strafbefehls ab. Die Entscheidung steht dem Beschuß gleich, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist (§§ 204, 210 Abs. 2, § 211).

(3) Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen. Er beraumt Hauptverhandlung an, wenn er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden, oder wenn er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt. Mit der Ladung ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen.

#### § 408a (Antrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens)

(1) Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, so kann im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen, wenn die Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorliegen und wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht. In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen; der wesentliche Inhalt des Strafbefehlsantrages ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. § 407 Abs. 1 Satz 4, § 408 finden keine Anwendung.

(2) Der Richter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 408 Abs. 3 Satz 1 vorliegen. Andernfalls lehnt er den Antrag durch unanfechtbaren Beschuß ab und setzt das Hauptverfahren fort.



**§ 408b**

Erwägt der Richter, dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlaß eines Strafbefehls mit der in § 407 Abs. 2 Satz 2 genannten Rechtsfolge zu entsprechen, so bestellt er dem Angeklagten, der noch keinen Verteidiger hat, einen Verteidiger. § 141 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

**§ 409 (Inhalt des Strafbefehls)**

(1) Der Strafbefehl enthält

1. die Angaben zur Person des Angeklagten und etwaiger Nebenbeteiligter,
2. den Namen des Verteidigers,
3. die Bezeichnung der Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die Bezeichnung der gesetzlichen Merkmale der Straftat,
4. die angewendeten Vorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und mit der Bezeichnung des Gesetzes,
5. die Beweismittel,
6. die Festsetzung der Rechtsfolgen,
7. die Belehrung über die Möglichkeit des Einspruchs und die dafür vorgeschriebene Frist und Form sowie den Hinweis, daß der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar wird, soweit gegen ihn kein Einspruch nach § 410 eingelegt wird.

Wird gegen den Angeklagten eine Freiheitsstrafe verhängt, wird er mit Strafvorbehalt verwarnt oder wird gegen ihn ein Fahrverbot angeordnet, so ist er zugleich nach § 268a Abs. 3 oder § 268c Satz 1 zu belehren. § 111i Abs. 2 sowie § 267 Abs. 6 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Der Strafbefehl wird auch dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten mitgeteilt.

**§ 410 (Einspruch; Rechtskraftwirkung)**

(1) Der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und § 302 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(3) Soweit gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.

**§ 411 (Hauptverhandlung nach Einspruch)**

(1) Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschuß verworfen; gegen den Beschuß ist sofortige Beschwerde zulässig. Andernfalls wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt, kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschuß entscheiden; von der Festsetzung im Strafbefehl darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgewichen werden; gegen den Beschuß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. § 420 ist anzuwenden.

(3) Die Klage und der Einspruch können bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zurückgenommen werden. § 303 gilt entsprechend. Ist der Strafbefehl im Verfahren nach § 408a erlassen worden, so kann die Klage nicht zurückgenommen werden.

(4) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den im Strafbefehl enthaltenen Auspruch nicht gebunden, soweit Einspruch eingelegt ist.

### § 412 (Ausbleiben des Angeklagten)

Ist bei Beginn einer Hauptverhandlung der Angeklagte weder erschienen noch durch einen Verteidiger vertreten und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldet, so ist § 329 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Hat der gesetzliche Vertreter Einspruch eingelegt, so ist auch § 330 entsprechend anzuwenden.

## ZWEITER ABSCHNITT Sicherungsverfahren

### § 413 (Antrag der Staatsanwaltschaft)

Führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters nicht durch, so kann sie den Antrag stellen, Maßregeln der Besserung und Sicherung selbstständig anzurufen, wenn dies gesetzlich zulässig ist und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist (Sicherungsverfahren).

### § 414 (Antragserfordernisse)

(1) Für das Sicherungsverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag steht der öffentlichen Klage gleich. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine Antragsschrift, die den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen muß. In der Antragsschrift ist die Maßregel der Besserung und Sicherung zu bezeichnen, deren Anordnung die Staatsanwaltschaft beantragt. Wird im Urteil eine Maßregel der Besserung und Sicherung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrages zu erkennen.

(3) Im Vorverfahren soll einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

### § 415 (Hauptverhandlung bei Abwesenheit des Beschuldigten)

(1) Ist im Sicherungsverfahren das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist.

(2) In diesem Falle ist der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung durch einen beauftragten Richter unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen. Von dem Vernehmungstermin sind die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, der Verteidiger und der gesetzliche Verbreter zu benachrichtigen. Der Anwesenheit des Staatsanwalts, des Verteidigers und des gesetzlichen Vertreters bei der Vernehmung bedarf es nicht.

(3) Fordert es die Rücksicht auf den Zustand des Beschuldigten oder ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung sonst nicht möglich, so kann das Gericht im Sicherungsverfahren nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

(4) Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vorvernehmung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu verlesen.

(5) In der Hauptverhandlung ist ein Sachverständiger über den Zustand des Beschuldigten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Beschuldigten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptversammlung Gelegenheit gegeben werden.

#### § 416 (Verfahren bei Schuldfähigkeit des Beschuldigten)

(1) Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Schuldfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht für das Strafverfahren nicht zuständig, so spricht es durch Beschuß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht. § 270 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Schuldfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht auch für das Strafverfahren zuständig, so ist der Beschuldigte auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Behauptet er, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen. Ist auf Grund des § 415 in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt worden, so sind diejenigen Teile der Hauptverhandlung zu wiederholen, bei denen der Beschuldigte nicht zugegen war.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens ergibt, daß der Beschuldigte verhandlungsfähig ist und das Sicherungsverfahren wegen seiner Verhandlungsunfähigkeit durchgeführt wird.

#### 2a. ABSCHNITT Beschleunigtes Verfahren

#### § 417 (Antrag auf Entscheidung)

Im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht stellt die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist.

#### § 418 (Verfahren)

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist durchgeführt, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen.

(2) Der Beschuldigte wird nur dann geladen, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.

(3) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine solche nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. § 408a gilt entsprechend.

(4) Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten, so wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, für das beschleunigte Verfahren vor dem Amtsgericht ein Verteidiger bestellt.

### § 419 (Entscheidung)

(1) Der Strafrichter oder das Schöffengericht hat dem Antrag zu entsprechen, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren eignet. Eine höhere Freiheitsstrafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig.

(2) Die Entscheidung im beschleunigten Verfahren kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden. Der Beschuß ist nicht anfechtbar.

(3) Wird die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der Angeklagte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint (§ 203); wird nicht eröffnet und die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so kann von der Einreichung einer neuen Anklageschrift abgesehen werden.

### § 420 (Beweisaufnahme)

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung von Niederschriften über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 nicht vorliegen.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind.

(4) Im Verfahren vor dem Strafrichter bestimmt dieser unbeschadet des § 244 Abs. 2 den Umfang der Beweisaufnahme.

### §§ 421 bis 429 (weggefallen)

## DRITTER ABSCHNITT Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen

### § 430 (Beschränkung auf andere Rechtsfolgen)

(1) Fällt die Einziehung neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht oder würde das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in jeder Lage des Verfahrens die Verfolgung der Tat auf die anderen Rechtsfolgen beschränken.

(2) Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Gericht kann die Beschränkung in jeder Lage des Verfahrens wieder aufheben. Einem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft ist zu entsprechen. Wird die Beschränkung wieder aufgehoben, so gilt § 265 entsprechend.

### § 431 (Einziehungsbeteiligter)

(1) Ist im Strafverfahren über die Einziehung eines Gegenstandes zu entscheiden und erscheint glaubhaft, daß

1. der Gegenstand einem anderen als dem Angeklagten gehört oder zusteht oder

2. ein anderer an dem Gegenstand ein sonstiges Recht hat, dessen Erlöschen im Falle der Einziehung angeordnet werden könnte (§ 74e Abs. 2 Satz 2 und 3 des Strafgesetzbuches),

so ordnet das Gericht an, daß der andere an dem Verfahren beteiligt wird, soweit es die Einziehung betrifft (Einziehungsbeteiligter). Das Gericht kann von der Anordnung absehen, wenn infolge bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Beteiligung nicht ausführbar ist. Das Gericht kann von der Anordnung auch dann absehen, wenn eine Partei, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu beteiligen wäre, die Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 92 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verfassungsgrundsätze verfolgt, und wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß diese Partei, Vereinigung oder Einrichtung oder einer ihrer Mittelsmänner den Gegenstand zur Förderung ihrer Bestrebungen zur Verfügung gestellt hat; in diesem Falle genügt es, vor der Entscheidung über die Einziehung des Gegenstandes den Besitzer der Sache oder den zur Verfügung über das Recht Befugten zu hören, wenn dies ausführbar ist.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß sich die Beteiligung nicht auf die Frage der Schuld des Angeklagten erstreckt, wenn

1. die Einziehung im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 nur unter der Voraussetzung in Betracht kommt, daß der Gegenstand dem Angeklagten gehört oder zusteht, oder
2. der Gegenstand nach den Umständen, welche die Einziehung begründen können, dem Einziehungsbeteiligten auch auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts ohne Entschädigung dauernd entzogen werden könnte.

(3) Ist über die Einziehung des Wertersatzes gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu entscheiden (§ 75 in Verbindung mit § 74c des Strafgesetzbuches), so ordnet das Gericht deren Beteiligung an.

(4) Die Verfahrensbeteiligung kann bis zum Ausspruch der Einziehung und, wenn eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Beendigung der Schlußvorträge im Berufungsverfahren angeordnet werden.

(5) Der Beschuß, durch den die Verfahrensbeteiligung angeordnet wird, kann nicht angefochten werden. Wird die Verfahrensbeteiligung abgelehnt oder eine Anordnung nach Absatz 2 getroffen, so ist sofortige Beschwerde zulässig.

(6) Erklärt jemand bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer anderen Behörde schriftlich, daß er gegen die Einziehung des Gegenstandes keine Einwendungen vorbringen wolle, so wird seine Verfahrensbeteiligung nicht angeordnet oder die Anordnung wieder aufgehoben.

(7) Durch die Verfahrensbeteiligung wird der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten.

### § 432 (Anhörung)

(1) Ergeben sich im vorbereitenden Verfahren Anhaltspunkte dafür, daß jemand als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, so ist er zu hören, wenn dies ausführbar erscheint. § 431 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Erklärt derjenige, der als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, daß er gegen die Einziehung Einwendungen vorbringen wolle, und erscheint glaubhaft, daß er ein Recht an dem Gegenstand hat, so gelten, falls er vernommen wird, die Vorschriften über die Vernehnung des Beschuldigten insoweit entsprechend, als seine Verfahrensbeteiligung in Betracht kommt.

### § 433 (Befugnisse)

(1) Von der Eröffnung des Hauptverfahrens an hat der Einziehungsbeteiligte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Befugnisse, die einem Angeklagten zustehen. Im beschleunigten Verfahren gilt dies vom Beginn der Hauptverhandlung, im Strafbefehlsverfahren vom Erlaß des Strafbefehls an.

(2) Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Einziehungsbeteiligten anordnen. Bleibt der Einziehungsbeteiligte, dessen persönliches Erscheinen angeordnet ist, ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen, wenn er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.

### § 434 (Vertretung)

(1) Der Einziehungsbeteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die als Verteidiger gewählt werden kann, vertreten lassen. Die für die Verteidigung geltenden Vorschriften der §§ 137 bis 139, 145a bis 149 und 218 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gericht kann dem Einziehungsbeteiligten einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die als Verteidiger bestellt werden darf, beiordnen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder wenn der Einziehungsbeteiligte seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann.

### § 435 (Terminsnachricht)

(1) Dem Einziehungsbeteiligten wird der Termin zur Hauptverhandlung durch Zustellung bekanntgemacht; § 40 gilt entsprechend.

(2) Mit der Terminsnachricht wird ihm, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, die Anklageschrift und in den Fällen des § 207 Abs. 2 der Eröffnungsbeschuß mitgeteilt.

(3) Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, daß

1. auch ohne ihn verhandelt werden kann und
2. über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden wird.

### § 436 (Ausbleiben)

(1) Bleibt der Einziehungsbeteiligte in der Hauptverhandlung trotz ordnungsgemäßer Terminsnachricht aus, so kann ohne ihn verhandelt werden. § 235 ist nicht anzuwenden.

(2) Auf Beweisanträge des Einziehungsbeteiligten zur Frage der Schuld des Angeklagten ist § 244 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 6 nicht anzuwenden.

(3) Ordnet das Gericht die Einziehung auf Grund von Umständen an, die einer Entschädigung des Einziehungsbeteiligten entgegenstehen, so spricht es zugleich aus, daß dem Einziehungsbeteiligten eine Entschädigung nicht zusteht. Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Entschädigung des Einziehungsbeteiligten für geboten hält, weil es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen; in diesem Falle entscheidet es zugleich über die Höhe der Entschädigung (§ 74f Abs. 3 des Strafgesetzbuches). Das Gericht weist den Einziehungsbeteiligten zuvor auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung hin und gibt ihm Gelegenheit, sich zu äußern.

(4) War der Einziehungsbeteiligte bei der Verkündung des Urteils nicht zugegen und auch nicht vertreten, so ist ihm das Urteil zuzustellen. Das Gericht kann anordnen, daß Teile des Urteils, welche die Einziehung nicht betreffen, ausgeschieden werden.

### § 437 (Rechtsmittelverfahren)

(1) Im Rechtsmittelverfahren erstreckt sich die Prüfung, ob die Einziehung dem Einziehungsbeteiligten gegenüber gerechtfertigt ist, auf den Schulterspruch des angefochtenen Urteils nur, wenn der Einziehungsbeteiligte insoweit Einwendungen vorbringt und im vorausgegangenen Verfahren ohne sein Verschulden zum Schulterspruch nicht gehört worden ist. Erstreckt sich hiernach die Prüfung auch auf den Schulterspruch, so legt das Gericht die zur Schuld getroffenen Feststellungen zu grunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert.

(2) Im Berufungsverfahren gilt Absatz 1 nicht, wenn zugleich auf ein Rechtsmittel eines anderen Beteiligten über den Schulterspruch zu entscheiden ist.

(3) Im Revisionsverfahren sind die Einwendungen gegen den Schulterspruch innerhalb der Begründungsfrist vorzubringen.

(4) Wird nur die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung angefochten, so kann über das Rechtsmittel durch Beschuß entschieden werden, wenn die Beteiligten nicht widersprechen. Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern.

### § 438 (Zustellung)

(1) Wird die Einziehung durch Strafbefehl angeordnet, so wird der Strafbefehl auch dem Einziehungsbeteiligten zugestellt. § 435 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist nur über den Einspruch des Einziehungsbeteiligten zu entscheiden, so gelten § 439 Abs. 3 Satz 1 und § 441 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### § 439 (Nachverfahren)

(1) Ist die Einziehung eines Gegenstandes rechtskräftig angeordnet worden und macht jemand glaubhaft, dass er

1. zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung ein Recht an dem Gegenstand gehabt hat, das infolge der Entscheidung beeinträchtigt ist oder nicht mehr besteht, und
2. ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren die Rechte des Einziehungsbeteiligten hat wahrnehmen können,

so kann er in einem Nachverfahren geltend machen, dass die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt sei. § 360 gilt entsprechend.

(2) Das Nachverfahren ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zu beantragen, an dem der Antragsteller von der rechtskräftigen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zwei Jahre verstrichen sind und die Vollstreckung beendet ist.

(3) Das Gericht prüft den Schulterspruch nicht nach, wenn nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, im Strafverfahren eine Anordnung nach § 431 Abs. 2 zulässig gewesen wäre. Im übrigen gilt § 437 Abs. 1 entsprechend.

(4) Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, so ist der Antrag unbegründet.

(5) Vor der Entscheidung kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben, wenn das Nachverfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

(6) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nr. 5 zu dem Zweck, die Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen, ist ausgeschlossen.

### § 440 (Selbständige Anordnung)

(1) Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzurufen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist.

(2) In dem Antrag ist der Gegenstand zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. Im übrigen gilt § 200 entsprechend.

(3) Die §§ 431 bis 436 und 439 gelten entsprechend.

### § 441 (Zuständigkeit)

(1) Die Entscheidung über die Einziehung im Nachverfahren (§ 439) trifft das Gericht des ersten Rechtszuges, die Entscheidung über die selbständige Einziehung (§ 440) das Gericht, das im Falle der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. Für die Entscheidung über die selbständige Einziehung ist örtlich zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand sichergestellt worden ist.

(2) Das Gericht entscheidet durch Beschuß, gegen den sofortige Beschwerde zulässig ist.

(3) Über einen zulässigen Antrag wird jedoch auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden, wenn die Staatsanwaltschaft oder sonst ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es anordnet; die Vorschriften über die Hauptverhandlung gelten entsprechend. Wer gegen das Urteil eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen.

(4) Ist durch Urteil entschieden, so gilt § 437 Abs. 4 entsprechend.

### § 442 (Beteiligung Dritter)

(1) Verfall, Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes stehen im Sinne der §§ 430 bis 441 der Einziehung gleich.

(2) Richtet sich der Verfall nach § 73 Abs. 3 oder § 73a des Strafgesetzbuches gegen einen anderen als den Angeklagten, so ordnet das Gericht an, dass der andere an dem Verfahren beteiligt wird. Er kann seine Einwendungen gegen die Anordnung des Verfalls im Nachverfahren geltend machen, wenn er ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren imstande war, die Rechte des Verfahrensbeteiligten wahrzunehmen. Wird unter diesen Voraussetzungen ein Nachverfahren beantragt, so sollen bis zu dessen Abschluß Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller unterbleiben.

### § 443 (Vermögensbeschlagnahme)

(1) Das im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände eines Beschuldigten, gegen den wegen einer Straftat nach

1. den §§ 81 bis 83 Abs. 1, den §§ 94 oder 96 Abs. 1, den §§ 97a oder 100, den §§ 129 oder 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches,
2. einer in § 330 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches in Bezug genommenen Vorschrift unter der Voraussetzung, dass der Beschuldigte verdächtig ist, vorsätzlich Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben, oder unter einer in § 330 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder nach § 330 Abs. 2, § 330a Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches,
3. §§ 51, 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d, Abs. 5, 6 des Waffengesetzes, § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
4. einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes

die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, können mit Beschlag belegt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Die Beschlagnahme ist spätestens nach Beendigung der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges aufzuheben.

(2) Die Beschlagnahme wird durch den Richter angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme vorläufig anordnen; die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Richter bestätigt wird.

(3) Die Vorschriften der §§ 291 bis 293 gelten entsprechend.

#### VIERTER ABSCHNITT Verfahren bei Festsetzung von Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

##### § 444

(1) Ist im Strafverfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu entscheiden (§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ordnet das Gericht deren Beteiligung an dem Verfahren an, soweit es die Tat betrifft. § 431 Abs. 4, 5 gilt entsprechend.

(2) Die juristische Person oder die Personenvereinigung wird zur Hauptverhandlung geladen; bleibt ihr Vertreter ohne genügende Entschuldigung aus, so kann ohne sie verhandelt werden. Für ihre Verfahrensbeteiligung gelten im übrigen die §§ 432 bis 434, 435 Abs. 2 und 3 Nr. 1, § 436 Abs. 2 und 4, § 437 Abs. 1 bis 3, § 438 Abs. 1 und, soweit nur über ihren Einspruch zu entscheiden ist, § 441 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(3) Für das selbständige Verfahren gelten die §§ 440 und 441 Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die juristische Person oder die Personenvereinigung ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

##### §§ 445 bis 448 (weggefallen)

#### SIEBENTES BUCH Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

##### ERSTER ABSCHNITT Strafvollstreckung

##### § 449 (Vollstreckbarkeit)

Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

##### § 450 (Anrechnung der Untersuchungshaft)

(1) Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen, die der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat nach dem Urteil eine Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins auf Grund des § 111a Abs. 5 Satz 2 fortgedauert, so ist diese Zeit unverkürzt auf das Fahrverbot (§ 44 des Strafgesetzbuches) anzurechnen.

### § 450a (Im Ausland erlittene Freiheitsentziehung)

(1) Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist auch die im Ausland erlittene Freiheitsentziehung anzurechnen, die der Verurteilte in einem Auslieferungsverfahren zum Zwecke der Strafvollstreckung erlitten hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verurteilte zugleich zum Zwecke der Strafverfolgung ausgeliefert worden ist.

(2) Bei Auslieferung zum Zwecke der Vollstreckung mehrerer Strafen ist die im Ausland erlittene Freiheitsentziehung auf die höchste Strafe, bei Strafen gleicher Höhe auf die Strafe anzurechnen, die nach der Einlieferung des Verurteilten zuerst vollstreckt wird.

(3) Das Gericht kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach dem Erlass des Urteils, in dem die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten, nicht gerechtfertigt ist. Trifft das Gericht eine solche Anordnung, so wird die im Ausland erlittene Freiheitsentziehung, soweit ihre Dauer die Strafe nicht überschreitet, auch in einem anderen Verfahren auf die Strafe nicht angerechnet.

### § 451 (Strafvollstreckungsbehörden)

(1) Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.

(2) Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nur insoweit zu, als die Landesjustizverwaltung sie ihnen übertragen hat.

(3) Die Staatsanwaltschaft, die Vollstreckungsbehörde ist, nimmt auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer bei einem anderen Landgericht die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben wahr. Sie kann ihre Aufgaben der für dieses Gericht zuständigen Staatsanwaltschaft übertragen, wenn dies im Interesse des Verurteilten geboten erscheint und die Staatsanwaltschaft am Ort der Strafvollstreckungskammer zustimmt.

### § 452 (Begnadigungsrecht)

In Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist, steht das Begnadigungsrecht dem Bund zu. In allen anderen Sachen steht es den Ländern zu.

### § 453 (Strafaussetzung zur Bewährung)

(1) Die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt beziehen (§§ 56a bis 56g, 58, 59a, 59b des Strafgesetzbuches), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschuß. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind zu hören. Hat das Gericht über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden, so soll es dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so unterrichtet ihn das Gericht, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder den Straferlaß in Betracht kommt; über Erkenntnisse, die dem Gericht aus anderen Strafverfahren bekannt geworden sind, soll es ihn unterrichten, wenn der Zweck der Bewährungsausicht dies angezeigt erscheinen läßt.

(2) Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist oder

daß die Bewährungszeit nachträglich verlängert worden ist. Der Widerruf der Aussetzung, der Erlaß der Strafe, der Widerruf des Erlasses, die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe und die Feststellung, daß es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§§ 56f, 56g, 59b des Strafgesetzbuches), können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

#### § 453a (Belehrung)

(1) Ist der Angeklagte nicht nach § 268a Abs. 3 belehrt worden, so wird die Belehrung durch das für die Entscheidungen nach § 453 zuständige Gericht erteilt. Der Vorsitzende kann mit der Belehrung einen beauftragten oder ersuchten Richter betrauen.

(2) Die Belehrung soll außer in Fällen von geringer Bedeutung mündlich erteilt werden.

(3) Der Angeklagte soll auch über die nachträglichen Entscheidungen belehrt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

#### § 453b (Überwachung der Lebensführung)

(1) Das Gericht überwacht während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten, namentlich die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbitten und Zusagen.

(2) Die Überwachung obliegt dem für die Entscheidungen nach § 453 zuständigen Gericht.

#### § 453c (Vorläufige Maßnahmen bei voraussichtlichem Widerruf)

(1) Sind hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Aussetzung widerrufen wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses, um sich der Person des Verurteilten zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, oder wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Verurteilte erhebliche Straftaten begehen werde, einen Haftbefehl erlassen.

(2) Die auf Grund eines Haftbefehls nach Absatz 1 erlittene Haft wird auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe angerechnet. § 33 Abs. 4 Satz 1 sowie die §§ 114 bis 115a und § 119 gelten entsprechend.

#### § 454 (Bedingte Entlassung)

(1) Die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll (§§ 57 bis 58 des Strafgesetzbuches) sowie die Entscheidung, daß vor Ablauf einer bestimmten Frist ein solcher Antrag des Verurteilten unzulässig ist, trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschuß. Die Staatsanwaltschaft, der Verurteilte und die Vollzugsanstalt sind zu hören. Der Verurteilte ist mündlich zu hören. Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,
2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung
  - a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,
  - b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre
 der Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt oder
3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 7, § 57a Abs. 4 des Strafgesetzbuches).

Das Gericht entscheidet zugleich, ob eine Anrechnung nach § 43 Abs. 10 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes ausgeschlossen wird.

(2) Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes

1. der lebenslangen Freiheitsstrafe auszusetzen oder
2. einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art auszusetzen und nicht

auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.

Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Der Sachverständige ist mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. Das Gericht kann von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen absehen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten.

(3) Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 453, 453a Abs. 1 und 3 sowie der §§ 453b, 453c und 268a Abs. 3 entsprechend. Die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes wird mündlich erteilt; die Belehrung kann auch der Vollzugsanstalt übertragen werden. Die Belehrung soll unmittelbar vor der Entlassung erteilt werden.

### § 454a

(1) Beschließt das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Entlassung, so verlängert sich die Bewährungszeit um die Zeit von der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung bis zur Entlassung.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht mehr verantwortet werden kann; § 454 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. § 57 Abs. 5 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

### § 454b

(1) Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen sollen unmittelbar nacheinander vollstreckt werden.

(2) Sind mehrere Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so unterbricht die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, wenn

1. unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate,
2. im übrigen bei zeitiger Freiheitsstrafe zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, oder
3. bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünfzehn Jahre

der Strafe verbüßt sind. Dies gilt nicht für Strafreste, die auf Grund Widerrufs ihrer Aussetzung vollstreckt werden. Treten die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe bereits vor Vollstreckbarkeit der später zu vollstreckenden Freiheitsstrafe ein, erfolgt die Unterbrechung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Vollstreckbarkeit.

(3) Hat die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung nach Absatz 2 unterbrochen, so trifft das Gericht die Entscheidungen nach den §§ 57 und 57a des Strafgesetzbuches erst, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann.

### § 455 (Vollstreckungsaufschub bei Krankheit)

(1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

(2) Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist.

(3) Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann

und zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen.

#### § 455a

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufschieben oder ohne Einwilligung des Gefangenen unterbrechen, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.

(2) Kann die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Anstaltsleiter die Vollstreckung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ohne Einwilligung des Gefangenen vorläufig unterbrechen.

#### § 456 (Vorübergehender Vollstreckungsaufschub)

(1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Die Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

#### § 456a (Absehen von der Vollstreckung)

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt oder wenn er aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgewiesen wird.

(2) Kehrt der Ausgelieferte, der Überstellte oder der Ausgewiesene zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden. Für die Nachholung einer Maßregel der Besserung und Sicherung gilt § 67c Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend. Die Vollstreckungsbehörde kann zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, dass der Ausgelieferte, Überstellte oder Ausgewiesene zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl erlassen sowie die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Ausschreibung zur Festnahme, veranlassen; § 131 Abs. 4 sowie § 131a Abs. 3 gelten entsprechend. Der Verurteilte ist zu belehren.

### § 456b (weggefallen)

#### § 456c (Aufschub und Aussetzung des Berufsverbots)

(1) Das Gericht kann bei Erlaß des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Wirksamwerden des Berufsverbots durch Beschuß aufschieben, wenn das sofortige Wirksamwerden des Verbots für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb seines Zweckes liegende, durch späteres Wirksamwerden vermeidbare Härte bedeuten würde. Hat der Verurteilte einen gesetzlichen Vertreter, so ist dessen Einwilligung erforderlich. § 462 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann unter denselben Voraussetzungen das Berufsverbot aussetzen.

(3) Der Aufschub und die Aussetzung können an die Leistung einer Sicherheit oder an andere Bedingungen geknüpft werden. Aufschub und Aussetzung dürfen den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

(4) Die Zeit des Aufschubs und der Aussetzung wird auf die für das Berufsverbot festgesetzte Frist nicht angerechnet.

### § 457 (Haftbefehl; Steckbrief)

(1) § 161 gilt sinngemäß für die in diesem Abschnitt bezeichneten Zwecke.

(2) Die Vollstreckungsbehörde ist befugt, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist. Sie kann einen Vorführungs- oder Haftbefehl auch erlassen, wenn ein Strafgefangener entweicht oder sich sonst dem Vollzug entzieht.

(3) Im übrigen hat in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde die gleichen Befugnisse wie die Strafverfolgungsbehörde, soweit die Maßnahmen bestimmt und geeignet sind, den Verurteilten festzunehmen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist auf die Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe besonders Bedacht zu nehmen. Die notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges.

### § 458 (Gerichtliche Entscheidung im Vollstreckungsverfahren)

(1) Wenn über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(2) Das Gericht entscheidet ferner, wenn in den Fällen des § 454b Abs. 1 und 2 sowie der §§ 455, 456 und 456c Abs. 2 Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde erhoben werden oder wenn die Vollstreckungsbehörde anordnet, daß an einem Ausgelieferten oder Ausgewiesenen die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung nachgeholt werden soll und Einwendungen gegen diese Anordnung erhoben werden.

(3) Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. In den Fällen des § 456c Abs. 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen.

### § 459 (Vollstreckung der Geldstrafe)

Für die Vollstreckung der Geldstrafe gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### § 459a (Zahlungserleichterungen)

(1) Nach Rechtskraft des Urteils entscheidet über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen (§ 42 des Strafgesetzbuches) die Vollstreckungsbehörde.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann eine Entscheidung über Zahlungserleichterungen nach Absatz 1 oder nach § 42 des Strafgesetzbuches nachträglich ändern oder aufheben. Dabei darf sie von einer vorausgegangenen Entscheidung zum Nachteil des Verurteilten nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel abweichen.

(3) Entfällt die Vergünstigung nach § 42 Satz 2 des Strafgesetzbuches, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, so wird dies in den Akten vermerkt. Die Vollstreckungsbehörde kann erneut eine Zahlungserleichterung bewilligen.

(4) Die Entscheidung über Zahlungserleichterungen erstreckt sich auch auf die Kosten des Verfahrens. Sie kann auch allein hinsichtlich der Kosten getroffen werden.

#### § 459b (Anrechnung von Teilbeträgen)

Teilbeträge werden, wenn der Verurteilte bei der Zahlung keine Bestimmung trifft, zunächst auf die Geldstrafe, dann auf die etwas angeordneten Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet.

#### § 459c (Vollstreckung)

(1) Die Geldstrafe oder der Teilbetrag der Geldstrafe wird vor Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit nur beigetrieben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen erkennbar ist, daß sich der Verurteilte der Zahlung entziehen will.

(2) Die Vollstreckung kann unterbleiben, wenn zu erwarten ist, daß sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird.

(3) In den Nachlaß des Verurteilten darf die Geldstrafe nicht vollstreckt werden.

#### § 459d (Absehen von Vollstreckung)

(1) Das Gericht kann anordnen, daß die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn

1. in demselben Verfahren Freiheitsstrafe vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder
2. in einem anderen Verfahren Freiheitsstrafe verhängt ist und die Voraussetzungen des § 55 des Strafgesetzbuches nicht vorliegen

und die Vollstreckung der Geldstrafe die Wiedereingliederung des Verurteilten erschweren kann.

(2) Das Gericht kann eine Entscheidung nach Absatz 1 auch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens treffen.

#### § 459e (Ersatzfreiheitsstrafe)

(1) Die Ersatzfreiheitsstrafe wird auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde vollstreckt.

(2) Die Anordnung setzt voraus, daß die Geldstrafe nicht eingebbracht werden kann oder die Vollstreckung nach § 459c Abs. 2 unterbleibt.

(3) Wegen eines Teilbetrages, der keinem vollen Tage Freiheitsstrafe entspricht, darf die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht angeordnet werden.

(4) Die Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht vollstreckt, soweit die Geldstrafe entrichtet oder beigetrieben wird oder die Vollstreckung nach § 459d unterbleibt. Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 459f (Härteregelung)

**Das Gericht ordnet an, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.**

### § 459g (Vollstreckung von Nebenfolgen)

(1) Ist der Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung einer Sache angeordnet worden, so wird die Anordnung dadurch vollstreckt, daß die Sache dem Verurteilten oder dem Verfalls- oder Einziehbeteiligten weggenommen wird. Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung.

(2) Für die Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die §§ 459, 459a, 459c Abs. 1 und 2 und § 459d entsprechend.

### § 459h (Einwendungen)

Über Einwendungen gegen die Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459a, 459c, 459e und 459g entscheidet das Gericht.

### § 459i (Vollstreckung der Vermögensstrafe)

(1) Für die Vollstreckung der Vermögensstrafe (§ 43a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459a, 459b, 459c, 459e, 459f und 459h sinngemäß.

(2) In den Fällen der §§ 111o, 111p ist die Maßnahme erst nach Beendigung der Vollstreckung aufzuheben.

### § 460 (Nachträgliche Gesamtstrafenbildung)

Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 55 des Strafgesetzbuches) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen. Werden mehrere Vermögensstrafen auf eine Gesamtvermögensstrafe zurückgeführt, so darf diese die Höhe der verwirkten höchsten Strafe auch dann nicht unterschreiten, wenn deren Höhe den Wert des Vermögens des Verurteilten zum Zeitpunkt der nachträglichen gerichtlichen Entscheidung übersteigt.

### § 461 (Anrechnung von Krankenhausaufenthalt)

(1) Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

### § 462 (Verfahren bei Vollstreckungsentscheidungen)

(1) Die nach § 450a Abs. 3 Satz 1 und den §§ 458 bis 461 notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschuß. Dies gilt auch für die Wiederverleihung verlorener Fähigkeiten und Rechte (§ 45b des Strafgesetzbuches), die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes (§ 74b Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches), die nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes (§ 76 des Strafgesetzbuches) sowie für die Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 79b des Strafgesetzbuches).

(2) Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte zu hören. Das Gericht kann von der Anhörung des Verurteilten in den Fällen einer Entscheidung nach § 79b des Strafgesetzbuches absehen, wenn infolge bestimmter Tat-sachen anzunehmen ist, daß die Anhörung nicht ausführbar ist.

(3) Der Beschuß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuß, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

#### § 462a (Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer)

(1) Wird gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so ist für die nach den §§ 453, 454, 454a und 462 zu treffenden Entscheidungen die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird, aufgenommen ist. Diese Strafvollstreckungskammer bleibt auch zuständig für Entscheidungen, die zu treffen sind, nachdem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafvollstreckungskammer kann einzelne Entscheidungen nach § 462 in Verbindung mit § 458 Abs. 1 an das Gericht des ersten Rechtszuges abgeben; die Abgabe ist bindend.

(2) In anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen ist das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. Das Gericht kann die nach § 453 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an das Amtsgericht abgeben, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat; die Abgabe ist bindend.

(3) In den Fällen des § 460 entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges. Waren die verschiedenen Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gericht zu, das auf die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, und falls hiernach mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hier-nach maßgebende Urteil von einem Gericht eines höheren Rechtszuges erlassen, so setzt das Gericht des ersten Rechtszuges die Gesamtstrafe fest; war eines der Urteile von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erlassen, so setzt das Oberlandesgericht die Gesamtstrafe fest. Wäre ein Amtsgericht zur Bildung der Gesamtstrafe zuständig und reicht seine Strafgewalt nicht aus, so entscheidet die Strafkam-mer des ihm übergeordneten Landgerichts.

(4) Haben verschiedene Gerichte den Verurteilten in anderen als den in § 460 bezeichneten Fällen rechtskräftig zu Strafe verurteilt oder unter Strafvorbehalt ver-warnt, so ist nur eines von ihnen für die nach den §§ 453, 454, 454a und 462 zu tre-fgenden Entscheidungen zuständig. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet die Strafvollstreckungskammer; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) An Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges, wenn das Urteil von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erlassen ist. Das Oberlandesgericht kann die nach den Absätzen 1 und 3 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an die Strafvollstreckungskammer abgeben. Die Abgabe ist bindend; sie kann jedoch vom Oberlandesgericht widerrufen werden.

(6) Gericht des ersten Rechtszuges ist in den Fällen des § 354 Abs. 2 und des § 355 das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen worden ist, und in den Fällen, in denen im Wiederaufnahmeverfahren eine Entscheidung nach § 373 ergangen ist, das Gericht, das diese Entscheidung getroffen hat.

#### § 463 (Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung)

(1) Die Vorschriften über die Strafvollstreckung gelten für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß, soweit nichts anderes be-stimmt ist.

(2) § 453 gilt auch für die nach den §§ 68a bis 68d des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen.

(3) § 454 Abs. 1, 3 und 4 gilt auch für die nach § 67c Abs. 1, § 67d Abs. 2 und 3, § 67e Abs. 3, den §§ 68e, 68f Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen. In den Fällen des § 68e des Strafgesetzbuches bedarf es einer mündlichen Anhörung des Verurteilten nicht. § 454 Abs. 2 findet unabhängig von den dort genannten Straftaten in den Fällen des § 67d Abs. 2 und 3, des § 67c Abs. 1 und des § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechende Anwendung. Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 67d Abs. 3 des Strafgesetzbuches sowie der nachfolgenden Entscheidungen nach § 67d Abs. 2 des Strafgesetzbuches hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen namentlich zu der Frage einzuholen, ob von dem Verurteilten aufgrund seines Hanges weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 4 einen Verteidiger.

(4) § 455 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist. Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden und verfällt der Verurteilte in Geisteskrankheit, so kann die Vollstreckung der Maßregel aufgeschoben werden. § 456 ist nicht anzuwenden, wenn die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist.

(5) § 462 gilt auch für die nach § 67 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2, den §§ 67a und 67c Abs. 2, § 67d Abs. 5 und 6, den §§ 67g, 67h und 69a Abs. 7 sowie den §§ 70a und 70b des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen. Das Gericht erklärt die Anordnung von Maßnahmen nach § 67h Abs. 1 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs für sofort vollziehbar, wenn erhebliche rechtswidrige Taten des Verurteilten drohen.

(6) Für die Anwendung des § 462a Abs. 1 steht die Führungsaufsicht in den Fällen des § 67c Abs. 1, des § 67d Abs. 2, 4 und des § 68f des Strafgesetzbuches der Aussetzung eines Strafrestes gleich.

### § 463a (Befugnisse der Aufsichtsstellen)

(1) Die Aufsichtsstellen (§ 68a des Strafgesetzbuches) können zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung von Weisungen von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen. Ist der Aufenthalt des Verurteilten nicht bekannt, kann der Leiter der Führungsaufsichtsstelle seine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 1) anordnen.

(2) Die Aufsichtsstelle kann für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anordnen, daß der Verurteilte zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, ausgeschrieben wird. § 163e Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anordnung trifft der Leiter der Führungsaufsichtsstelle. Die Erforderlichkeit der Fortdauer der Maßnahme ist mindestens jährlich zu überprüfen.

(3) Auf Antrag der Aufsichtsstelle kann das Gericht einen Vorführungsbefehl erlassen, wenn der Verurteilte einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 oder Nr. 11 des Strafgesetzbuchs ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen ist und er in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Fall seine Vorführung zulässig ist. Soweit das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Örtlich zuständig ist die Aufsichtsstelle, in deren Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Hat der Verurteilte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Aufsichtsstelle örtlich zuständig, in deren Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.

**§ 463b (Beschlagnahme des Führerscheins)**

(1) Ist ein Führerschein nach § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Strafgesetzbuches amtlich zu verwahren und wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(2) Ausländische Führerscheine können zur Eintragung eines Vermerks über das Fahrverbot oder über die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre (§ 44 Abs. 2 Satz 4, § 69b Abs. 2 des Strafgesetzbuches) beschlagnahmt werden.

(3) Der Verurteilte hat, wenn der Führerschein bei ihm nicht vorgefunden wird, auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

**§ 463c (Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung)**

(1) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet worden, so wird die Entscheidung dem Berechtigten zugestellt.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 wird nur vollzogen, wenn der Antragsteller oder ein an seiner Stelle Antragsberechtigter es innerhalb eines Monats nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung verlangt.

(3) Kommt der Verleger oder der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift seiner Verpflichtung nicht nach, eine solche Bekanntmachung in das Druckwerk aufzunehmen, so hält ihn das Gericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu fünfundzwanzigtausend Euro oder von Zwangshaft bis zu sechs Wochen dazu an. Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden. § 462 gilt entsprechend.

(4) Für die Bekanntmachung im Rundfunk gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der für die Programmgestaltung Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

**§ 463d (Mitwirkung der Gerichtshilfe)**

Zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen; dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist.



## ZWEITER ABSCHNITT

### Kosten des Verfahrens

#### § 464 (Kostenentscheidungspflicht; Kostenfestsetzung)

(1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

(2) Die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, trifft das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschuß, der das Verfahren abschließt.

(3) Gegen die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist die sofortige Beschwerde zulässig; sie ist unzulässig, wenn eine Anfechtung der in Absatz 1 genannten Hauptentscheidung durch den Beschwerdeführer nicht statthaft ist. Das Beschwerdegericht ist an die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, gebunden. Wird gegen das Urteil, soweit es die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen betrifft, sofortige Beschwerde und im übrigen Berufung oder Revision eingelegt, so ist das Berufungs- oder Revisionsgericht, solange es mit der Berufung oder Revision befaßt ist, auch für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständig.

#### § 464a (Kosten des Verfahrens; notwendige Auslagen)

(1) Kosten des Verfahrens sind die Gebühren und Auslagen der Staatskasse. Zu den Kosten gehören auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen sowie die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat. Zu den Kosten eines Antrags auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens gehören auch die zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 364a und 364b) entstandenen Kosten, soweit sie durch einen Antrag des Verurteilten verursacht sind.

(2) Zu den notwendigen Auslagen eines Beteiligten gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten, und
2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten sind.

#### § 464b (Kostenfestsetzung)

Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht des ersten Rechtszuges festgesetzt. Auf Antrag ist auszusprechen, dass die festgesetzten Kosten und Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrags an zu verzinsen sind. Auf die Höhe des Zinssatzes, das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

#### § 464c

Ist für einen Angeklagten, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, so werden die dadurch entstandenen Auslagen dem Angeklagten auferlegt, soweit er diese durch schuldhafte Säumnis oder in sonstiger Weise schuldhaft unnötig verursacht hat; dies ist außer im Falle des § 467 Abs. 2 ausdrücklich auszusprechen.

### § 464d

**Die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen der Beteiligten können nach Bruchteilen verteilt werden.**

### § 465 (Kostenpflicht des Verurteilten)

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen deren er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird. Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt wird oder das Gericht von Strafe absieht.

(2) Sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Angeklagten ausgegangen, so hat das Gericht die entstandenen Auslagen teilweise oder auch ganz der Staatskasse aufzuerlegen, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten. Dies gilt namentlich dann, wenn der Angeklagte wegen einzelner abtrennbarer Teile einer Tat oder wegen einzelner von mehreren Gesetzesverletzungen nicht verurteilt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

(3) Stirbt ein Verurteilter vor eingetreterener Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

### § 466 (Kostenpflicht mehrerer Verurteilter)

Mitangeklagte, gegen die in bezug auf dieselbe Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Tätigkeit eines bestellten Verteidigers oder eines Dolmetschers und die durch die Vollstreckung, die einstweilige Unterbringung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten sowie für Auslagen, die durch Untersuchungshandlungen, die ausschließlich gegen einen Mitangeklagten gerichtet waren, entstanden sind.

### § 467 (Freispruch)

(1) Soweit der Angeschuldigte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, fallen die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last.

(2) Die Kosten des Verfahrens, die der Angeschuldigte durch eine schuldhafte Säumnis verursacht hat, werden ihm auferlegt. Die ihm insoweit entstandenen Auslagen werden der Staatskasse nicht auferlegt.

(3) Die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn der Angeschuldigte die Erhebung der öffentlichen Klage dadurch veranlaßt hat, daß er in einer Selbstanzeige vorgetäuscht hat, die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben. Das Gericht kann davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er

1. die Erhebung der öffentlichen Klage dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zur Beschuldigung geäußert hat, oder
2. wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht.

(4) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift ein, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, so kann es davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.

(5) Die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153 a) endgültig eingestellt wird.

#### § 467a (Zurücknahme der Klage)

(1) Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurück und stellt sie das Verfahren ein, so hat das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben war, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die diesem erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. § 467 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

(2) Die einem Nebenbeteiligten (§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444 Abs. 1 Satz 1) erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Nebenbeteiligten der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegen.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist unanfechtbar.

#### § 468 (Wechselseitige Beleidigungen)

Bei wechselseitigen Beleidigungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.

#### § 469 (Kostenpflicht des Anzeigerstatters)

(1) Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine vorsätzlich oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige veranlaßt worden, so hat das Gericht dem Anzeigenden, nachdem er gehört worden ist, die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Die einem Nebenbeteiligten (§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444 Abs. 1 Satz 1) erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht dem Anzeigenden auferlegen.

(2) War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so ergeht die Entscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist unanfechtbar.

#### § 470 (Kostenpflicht bei Zurücknahme des Antrages)

Wird das Verfahren wegen Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so hat der Antragsteller die Kosten sowie die dem Beschuldigten und einem Nebenbeteiligten (§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444 Abs. 1 Satz 1) erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen. Sie können dem Angeklagten oder einem Nebenbeteiligten auferlegt werden, soweit er sich zur Übernahme bereit erklärt, der Staatskasse, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.

#### § 471 (Kostenpflicht im Privatklageverfahren)

(1) In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird die Klage gegen den Beschuldigten zurückgewiesen oder wird dieser freigesprochen oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

(3) Das Gericht kann die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen, wenn

1. es den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen hat;
2. es das Verfahren nach § 383 Abs. 2 (§ 390 Abs. 5) wegen Geringfügigkeit eingestellt hat;
3. Widerklage erhoben worden ist.

(4) Mehrere Privatkläger haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt hinsichtlich der Haftung mehrerer Beschuldigter für die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.

### § 472 (Notwendige Auslagen)

(1) Die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.

(2) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, ein, so kann es die in Absatz 1 genannten notwendigen Auslagen ganz oder teilweise dem Angeschuldigten auferlegen, soweit dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Stellt das Gericht das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153 a) endgültig ein, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen, die einem zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406 g erwachsen sind. Gleches gilt für die notwendigen Auslagen eines Privatklägers, wenn die Staatsanwaltschaft nach § 377 Abs. 2 die Verfolgung übernommen hat.

(4) § 471 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 472a (Kostenpflicht bei Entschädigungsansprüchen)

(1) Soweit dem Antrag auf Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs stattgegeben wird, hat der Angeklagte auch die dadurch entstandenen besonderen Kosten und die notwendigen Auslagen des Verletzten zu tragen.

(2) Sieht das Gericht von der Entscheidung über den Antrag ab, wird ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt oder nimmt der Verletzte den Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt. Die gerichtlichen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.

### § 472b (Kosten des Nebenbeteiligten)

(1) Wird der Verfall, die Einziehung, der Vorbehalt der Einziehung, die Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes angeordnet, so können dem Nebenbeteiligten die durch seine Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten auferlegt werden. Die dem Nebenbeteiligten

erwachsenen notwendigen Auslagen können, soweit es der Billigkeit entspricht, dem Angeklagten, im selbständigen Verfahren auch einem anderen Nebenbeteiligten auferlegt werden.

(2) Wird eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, so hat diese die Kosten des Verfahrens entsprechend den §§ 465, 466 zu tragen.

(3) Wird von der Anordnung einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Nebenfolgen oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung abgesehen, so können die dem Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden.

#### § 473 (Rechtsmittelkosten)

(1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder zurückgenommen, so sind ihm die dadurch dem Nebenkläger oder dem zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406g erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Hat im Falle des Satzes 1 allein der Nebenkläger ein Rechtsmittel eingelegt oder durchgeführt, so sind ihm die dadurch erwachsenen notwendigen Auslagen des Beschuldigten aufzuerlegen. Für die Kosten des Rechtsmittels und die notwendigen Auslagen der Beteiligten gilt § 472a Abs. 2 entsprechend, wenn eine zulässig erhobene sofortige Beschwerde nach § 406a Abs. 1 Satz 1 durch eine den Rechtszug abschließende Entscheidung unzulässig geworden ist.

(2) Hat im Falle des Absatzes 1 die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel zu ungunsten des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten (§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444 Abs. 1 Satz 1) eingelegt, so sind die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das von der Staatsanwaltschaft zu ungunsten des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten eingelegte Rechtsmittel Erfolg hat.

(3) Hat der Beschuldigte oder ein anderer Beteiligter das Rechtsmittel auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt und hat ein solches Rechtsmittel Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beteiligten der Staatskasse aufzuerlegen.

(4) Hat das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen und die entstandenen Auslagen teilweise oder auch ganz der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten. Dies gilt entsprechend für die notwendigen Auslagen der Beteiligten.

(5) Ein Rechtsmittel gilt als erfolglos, soweit eine Anordnung nach § 69 Abs. 1 oder § 69b Abs. 1 des Strafgesetzbuches nur deshalb nicht aufrechterhalten wird, weil ihre Voraussetzungen wegen der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Abs. 1) oder einer Verwahrung, Sicherstellung oder Be schlagnahme des Führerscheins (§ 69a Abs. 6 des Strafgesetzbuches) nicht mehr vorliegen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Kosten und die notwendigen Auslagen, die durch einen Antrag

1. auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens oder

2. auf ein Nachverfahren (§ 439)

verursacht worden sind.

(7) Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

### ACHTES BUCH

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke, Dateiregelungen, länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

#### ERSTER ABSCHNITT

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke

##### § 474 (Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften an amtliche Stellen)

(1) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten Akten-einsicht, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Im Übrigen sind Auskünfte aus Akten an öffentliche Stellen zulässig, soweit

1. die Auskünfte zur Feststellung, Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsan-sprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind,
2. diesen Stellen in sonstigen Fällen auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Informationen aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen oder soweit nach einer Übermittlung von Amts wegen die Über-mittlung weiterer personenbezogener Informationen zur Aufgabenerfüllung er-forderlich ist oder
3. die Auskünfte zur Vorbereitung von Maßnahmen erforderlich sind, nach deren Erlass auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezo-gene Informationen aus Strafverfahren an diese Stellen übermittelt werden dürfen.

Die Erteilung von Auskünften an die Nachrichtendienste richtet sich nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 des MAD-Gesetzes und § 8 des BND-Geset-zes sowie den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann Akteneinsicht gewährt wer-den, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand er-fordern würde oder die Akteneinsicht begehrende Stelle unter Angabe von Grün-den erklärt, dass die Erteilung einer Auskunft zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht ausreichen würde.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 können amtlich verwahrte Beweisstücke berücksichtigt werden.

(5) Akten können in den Fällen der Absätze 1 und 3 zur Einsichtnahme über-sandt werden.

(6) Landesgesetzliche Regelungen, die parlamentarischen Ausschüssen ein Recht auf Akteneinsicht einräumen, bleiben unberührt.

##### § 475 (Informationsübermittlung an Private)

(1) Für eine Privatperson und für sonstige Stellen kann, unbeschadet der Vor-schrift des § 406e, ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Auskünfte sind zu ver-sagen, wenn der hiervon Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Akteneinsicht gewährt wer-den, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand er-fordern oder nach Darlegung dessen, der Akteneinsicht begeht, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses nicht ausreichen würde.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden. Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit Akteneinsicht gewährt wird und nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können auch Privatpersonen und sonstigen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden.

§ 476 (Informationsübermittlung für wissenschaftliche Zwecke)

(1) Die Übermittlung personenbezogener Informationen in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Informationen zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Informationen angeordnet hat.

(5) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

(8) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

### § 477 (Zusammenfassende Regelungen)

(1) Auskünfte können auch durch Überlassung von Abschriften aus den Akten erteilt werden.

(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Informationen, die erkennbar durch eine Maßnahme nach den §§ 98a, 100a, 110a und 163f ermittelt worden sind, dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, zur Abwehr von erheblichen Gefahren und für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, übermittelt werden. Eine Verwendung nach § 476 ist zulässig, wenn Gegenstand der Forschung eine der in Satz 2 genannten Vorschriften ist. § 481 bleibt unberührt.

### (3) In Verfahren, in denen

1. der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde oder  
2. die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufgenommen wird und seit der Rechtskraft der Entscheidung mehr als zwei Jahre verstrichen sind, dürfen Auskünfte aus den Akten und Akteneinsicht an nichtöffentliche Stellen nur gewährt werden, wenn ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information glaubhaft gemacht ist und der frühere Beschuldigte kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Empfänger, soweit dieser eine öffentliche Stelle oder ein Rechtsanwalt ist. Die übermittelnde Stelle prüft in diesem Falle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(5) Die nach den §§ 474, 475 erlangten personenbezogenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt. Wird eine Auskunft ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts erteilt, so ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.

### § 478 (Verfahrensregelungen)

(1) Über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Die Staatsanwaltschaft ist auch nach Erhebung der öffentlichen Klage befugt, Auskünfte zu erteilen. Die Staatsanwaltschaft kann die Behörden des Polizeidienstes, die die Ermittlungen geführt haben oder führen, ermächtigen, in den Fällen des § 475 Akteneinsicht und Auskünfte zu erteilen. Gegen deren Entscheidung kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden. Die Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Behörden des Polizeidienstes oder eine entsprechende Akteneinsicht ist ohne Entscheidung nach Satz 1 zulässig.

(2) Aus beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, dürfen Auskünfte nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Zustimmung der Stelle nachweist, um deren Akten es sich handelt; Gleiches gilt für die Akteneinsicht.

(3) In den Fällen des § 475 kann gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

#### § 479 (Zulässigkeit der Informationsübermittlung von Amts wegen)

(1) Von Amts wegen dürfen personenbezogene Informationen aus Strafverfahren Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten für Zwecke der Strafverfolgung sowie den zuständigen Behörden und Gerichten für Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden, soweit diese Informationen aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Informationen von Amts wegen aus einem Strafverfahren ist auch zulässig, wenn die Kenntnis der Informationen aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder die Vollstreckung oder Durchführung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,
2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen,
3. Entscheidungen in Strafsachen, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder deren Widerruf, in Bußgeld- oder Gnadensachen.

(3) § 477 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 478 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

#### § 480 (Besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen)

Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren anordnen oder erlauben, bleiben unberührt.

#### § 481 (Verwendung von Informationen aus Strafverfahren für Zwecke der Gefahrenabwehr)

(1) Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Informationen aus Strafverfahren verwenden. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden an Polizeibehörden personenbezogene Informationen aus Strafverfahren übermitteln. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen, in denen die Polizei ausschließlich zum Schutz privater Rechte tätig wird.

(2) Die Verwendung ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

#### § 482 (Mitteilungen der Staatsanwaltschaft an die Polizei)

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit der Angelegenheit befasst war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde in den Fällen des Absatzes 1 über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentcheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nach Absatz 2 von Amtswegen nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat.

### ZWEITER ABSCHNITT Dateiregelungen

#### § 483 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung)

(1) Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Die Daten dürfen auch für andere Strafverfahren, die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Gnadsachen genutzt werden.

(3) Erfolgt in einer Datei der Polizei die Speicherung zusammen mit Daten, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet, so ist für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Rechte der Betroffenen das für die speichernde Stelle geltende Recht maßgeblich.

#### § 484 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfahren)

(1) Strafverfolgungsbehörden dürfen für Zwecke künftiger Strafverfahren

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,
3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften

in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten dürfen sie in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu führen sind. Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung nach Satz 1 unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach Absatz 2 für Zwecke künftiger Strafverfahren gespeichert werden dürfen. Dies gilt nicht für Daten in Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(4) Die Verwendung personenbezogener Daten, die für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien der Polizei gespeichert sind oder werden, richtet sich, ausgenommen die Verwendung für Zwecke eines Strafverfahrens, nach den Polizeigesetzen.

**§ 485 (Zulässigkeit für Zwecke der Vorgangsverwaltung)**

Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für die in § 483 bezeichneten Zwecke ist zulässig. Eine Nutzung für die in § 484 bezeichneten Zwecke ist zulässig, soweit die Speicherung auch nach dieser Vorschrift zulässig wäre. § 483 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.

**§ 486 (Speicherung in gemeinsamen Dateien)**

(1) Die personenbezogenen Daten können für die in den §§ 483 bis 485 genannten Stellen in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

(2) Bei länderübergreifenden gemeinsamen Dateien gilt für Schadenersatzansprüche eines Betroffenen § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

**§ 487 (Zulässigkeit und Umfang der Übermittlung gespeicherter Daten)**

(1) Die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten dürfen den zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies für die in diesen Vorschriften genannten Zwecke, für Zwecke eines Gnadenverfahrens oder der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen erforderlich ist. § 477 Abs. 2 und § 485 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Außerdem kann Auskunft aus einer Datei erteilt werden, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes Akteneinsicht oder Auskunft aus den Akten gewährt werden könnte. Entsprechendes gilt für Mitteilungen nach den §§ 479, 480 und 481 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(4) Die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke übermittelt werden. § 476 gilt entsprechend.

(5) Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung von Daten aus einem Strafverfahren anordnen oder erlauben, bleiben unberührt.

(6) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

**§ 488 (Zulässigkeit eines automatisierten Abrufverfahrens)**

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens ist für Übermittlungen nach § 487 Abs. 1 zwischen den in § 483 Abs. 1 genannten Stellen zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Für die Festlegung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gilt § 10 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Diese bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen Bundes- und Landesministerien. Die speichernde Stelle übersendet die Festlegun-

gen der Stelle, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Sie soll bei jedem zehnten Abruf zumindest den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die Kennung der abrufenden Stelle und das Aktenzeichen des Empfängers protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach zwölf Monaten zu löschen.

### § 489 (Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten)

(1) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder sich aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung ergibt, dass die Kenntnis der Daten für die in den §§ 483, 484, 485 jeweils bezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Es sind ferner zu löschen

1. nach § 483 gespeicherte Daten mit der Erledigung des Verfahrens, soweit ihre Speicherung nicht nach den §§ 484, 485 zulässig ist,
2. nach § 484 gespeicherte Daten, soweit die Prüfung nach Absatz 4 ergibt, dass die Kenntnis der Daten für den in § 484 bezeichneten Zweck nicht mehr erforderlich ist und ihre Speicherung nicht nach § 485 zulässig ist,
3. nach § 485 gespeicherte Daten, sobald ihre Speicherung zur Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Als Erledigung des Verfahrens gilt die Erledigung bei der Staatsanwaltschaft oder, sofern die öffentliche Klage erhoben wurde, bei Gericht. Ist eine Strafe oder eine sonstige Sanktion angeordnet worden, ist der Abschluss der Vollstreckung oder der Erlass maßgeblich. Wird das Verfahren eingestellt und hindert die Einstellung die Wiederaufnahme der Verfolgung nicht, so ist das Verfahren mit Eintritt der Verjährung als erledigt anzusehen.

(4) Die speichernde Stelle prüft nach festgesetzten Fristen, ob nach § 484 gespeicherte Daten zu löschen sind. Die Frist beträgt

1. bei Beschuldigten, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, zehn Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre,
3. in den Fällen des rechtskräftigen Freispruchs, der unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung drei Jahre,
4. bei nach § 484 Abs. 1 gespeicherten Personen, die zur Tatzeit nicht strafmündig waren, zwei Jahre.

(5) Die speichernde Stelle kann in der Errichtungsanordnung nach § 490 kürzere Prüffristen festlegen.

(6) Werden die Daten einer Person für ein weiteres Verfahren in der Datei gespeichert, so unterbleibt die Löschung, bis für alle Eintragungen die Löschungsvoraussetzungen vorliegen. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(7) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,

2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den die Löschung unterblieben ist. Sie dürfen auch verwendet werden, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(8) Stellt die speichernde Stelle fest, dass unrichtige, zu löschen oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(9) Anstelle der Löschung der Daten sind die Datenträger an ein Staatsarchiv abzugeben, soweit besondere archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

#### § 490 (Errichtungsanordnung)

Die speichernde Stelle legt für jede automatisierte Datei in einer Errichtungsanordnung mindestens fest:

1. die Bezeichnung der Datei,
2. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datei,
3. den Personenkreis, über den Daten in der Datei verarbeitet werden,
4. die Art der zu verarbeitenden Daten,
5. die Anlieferung oder Eingabe der zu verarbeitenden Daten,
6. die Voraussetzungen, unter denen in der Datei verarbeitete Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
7. Prüffristen und Speicherungsdauer.

Dies gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

#### § 491 (Erteilung oder Versagung von Auskünften)

(1) Dem Betroffenen ist, soweit die Erteilung oder Versagung von Auskünften in diesem Gesetz nicht besonders geregelt ist, entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen. Auskunft über Verfahren, bei denen die Einleitung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Beantragung der Auskunft noch nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, wird nicht erteilt. Die Staatsanwaltschaft kann die Frist des Satzes 2 auf bis zu 24 Monate verlängern, wenn wegen der Schwierigkeit oder des Umfangs der Ermittlungen im Einzelfall ein Geheimhaltungsbedürfnis fortbesteht. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung der Frist entscheidet der Generalstaatsanwalt, in Verfahren der Generalbundesanwaltschaft der Generalbundesanwalt. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 und die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. Der Antragsteller ist unabhängig davon, ob Verfahren gegen ihn geführt werden oder nicht, auf die Regelung in den Sätzen 2 bis 5 hinzuweisen.

(2) Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede beteiligte speicherungsberechtigte Stelle wenden. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet diese im Einvernehmen mit der Stelle, die die Daten eingegeben hat.

#### DRITTER ABSCHNITT

#### Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

#### § 492 (Inhalt und Auskünfte)

(1) Das Bundesamt für Justiz (Registerbehörde) führt ein zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister.

(2) In das Register sind

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,
3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften einzutragen. Die Daten dürfen nur für Strafverfahren gespeichert und verändert werden.

(3) Die Staatsanwaltschaften teilen die einzutragenden Daten der Registerbehörde zu dem in Absatz 2 Satz 2 genannten Zweck mit. Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes bleibt unberührt; die Auskunft über die Eintragung wird insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, erteilt, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Daten dürfen nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst und § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst, auf Ersuchen auch an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst übermittelt werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4a) Kann die Registerbehörde eine Mitteilung oder ein Ersuchen einem Datensatz nicht eindeutig zuordnen, übermittelt sie an die ersuchende Stelle zur Identitätsfeststellung Datensätze zu Personen mit ähnlichen Personalien. Nach erfolgter Identifizierung hat die ersuchende Stelle alle Daten, die sich nicht auf den Betroffenen beziehen, unverzüglich zu löschen. Ist eine Identifizierung nicht möglich, sind alle übermittelten Daten zu löschen. In der Rechtsverordnung nach § 494 Abs. 4 ist die Anzahl der Datensätze, die auf Grund eines Abrufs übermittelt werden dürfen, auf das für eine Identifizierung notwendige Maß zu begrenzen.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Empfänger. Die Registerbehörde prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, wenn besonderer Anlass hierzu besteht.

(6) Die Daten dürfen unbeschadet des Absatzes 3 Satz 3 und des Absatzes 4 nur in Strafverfahren verwendet werden.

### § 493 (Automatisiertes Verfahren)

(1) Die Übermittlung der Daten erfolgt im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens, im Falle einer Störung der Datenfernübertragung oder bei außergewöhnlicher Dringlichkeit telefonisch oder durch Telefax. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Für die Festlegungen zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens findet § 10 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Die Registerbehörde übersendet die Festlegungen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt der Empfänger. Die Registerbehörde prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat bei jedem zehnten Abruf zumindest den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die Kennung der abrufenden Stelle und das Aktenzeichen des Empfängers zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für das automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren entsprechend.

#### § 494 (Lösung und Sperrung von Daten)

(1) Die Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die zuständige Stelle teilt der Registerbehörde die Unrichtigkeit unverzüglich mit; sie trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und die Aktualität der Daten.

(2) Die Daten sind zu löschen,

1. wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder

2. sobald sich aus dem Bundeszentralregister ergibt, daß in dem Strafverfahren, aus dem die Daten übermittelt worden sind, eine nach § 20 des Bundeszentralregistergesetzes mitteilungspflichtige gerichtliche Entscheidung oder Verfügung der Strafverfolgungsbehörde ergangen ist.

Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so sind die Daten zwei Jahre nach der Erledigung des Verfahrens zu löschen, es sei denn, vor Eintritt der Löschungsfrist wird ein weiteres Verfahren zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt. In diesem Fall bleiben die Daten gespeichert, bis für alle Eintragungen die Löschungsvoraussetzungen vorliegen. Die Staatsanwaltschaft teilt der Registerbehörde unverzüglich den Eintritt der Löschungsvoraussetzungen oder den Beginn der Löschungsfrist nach Satz 2 mit.

(3) § 489 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten, insbesondere

1. die Art der zu verarbeitenden Daten,

2. die Anlieferung der zu verarbeitenden Daten,

3. die Voraussetzungen, unter denen in der Datei verarbeitete Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,

4. die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens,

5. die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

#### § 495 (Auskunft aus dem Verfahrensregister)

Dem Betroffenen ist entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft aus dem Verfahrensregister zu erteilen; § 491 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet die Registerbehörde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat. Soweit eine Auskunft aus dem Verfahrensregister an eine öffentliche Stelle erteilt wurde und der Betroffene von dieser Stelle Auskunft über die so erhobenen Daten begehrte, entscheidet hierüber diese Stelle im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.



### Auszugsweise Erläuterung der Strafprozessordnung

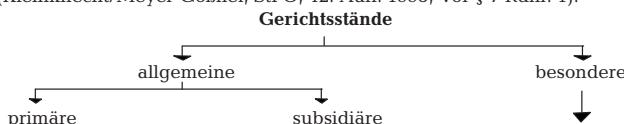
#### Zu § 1 (Sachliche Zuständigkeit)

1. Herkömmlicherweise wird zwischen **sachlicher**, **örtlicher** und **funktioneller** Zuständigkeit unterschieden.

- Die **sachliche Zuständigkeit** ist die Verteilung der Strafsachen auf die verschiedenen Spruchkörper des ersten Rechtszuges nach ihrer Art und Schwere. Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (§ 6).
  - Die **örtliche Zuständigkeit** (Gerichtsstand) ist maßgebend dafür, welches Gericht im ersten Rechtszug unter mehreren sachlich zuständigen Gerichten sich mit der Sache zu befassen hat. Die örtliche Zuständigkeit ist vor allem in den §§ 7–21 geregelt.
  - Den Begriff der **funktionellen Zuständigkeit** kennt das Gesetz nicht. Hierunter werden alle Zuständigkeitsregelungen zusammengefasst, die nicht zur sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit gehören. Zur funktionellen Zuständigkeit rechnet die Frage, ob auf der Landgerichtsebene eine allgemeine oder eine besondere Strafkammer zuständig ist. Ebenso gehören hierzu alle Regelungen darüber, welche Aufgaben in der Hauptverhandlung der Vorsitzende oder welche das erkennende Gericht selbst wahrzunehmen hat. Ferner gehört hierzu die Zuständigkeit der Rechtsmittelgerichte und der Strafvollstreckungskammern.
2. Die sachliche Zuständigkeit ist vor allem im **GVG** geregelt. § 1 ist lediglich eine Verweisungsvorschrift. Die sachliche Zuständigkeit ist die Verteilung der Strafsachen nach Art und Schwere auf die erstinstanzlichen, unterschiedlich besetzten Gerichte verschiedener Ordnung. Von ihr ist auch der Instanzenzug abhängig. Im Allgemeinen bezieht das Gesetz den Begriff der sachlichen Zuständigkeit auf das Gericht als Ganzes.
3. Das GVG verwendet und definiert den Begriff der sachlichen Zuständigkeit nicht. Es spricht lediglich davon, dass bestimmte Gerichte „zuständig“ seien (§§ 24, 74, 74a, 120 GVG). An anderer Stelle heißt es, dass bestimmte Spruchkörper „entscheiden“ (§§ 25, 73 GVG).
4. Das **Fehlen der sachlichen Zuständigkeit** ist in jeder Lage des Verfahrens **von Amts wegen** zu prüfen (vgl. § 6).

#### Zu § 7 (Gerichtsstand des Tatortes)

1. Der **Gerichtsstand** ist die örtliche Zuständigkeit im 1. Rechtszug für die Untersuchung und Entscheidung des Gerichts (vor allem geregelt in §§ 7–21 und §§ 58, 74c, 74d GVG). Die Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichts richtet sich nach dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, Vor § 7 Rdnr. 1).



- **Tatort**  
(\u2014 7 Abs. 1 mit § 10: Taten auf deutschen Schiffen und Flugzeugen)
- **Wohnsitz**  
(\u2014 8 Abs. 1 mit § 11: f\u00fcr Beamte im Ausland)
- **Ergreifungsort**  
(\u2014 9)
- **Aufenthaltsort** oder **letzter inl\u00e4ndischer Wohnsitz** (\u2014 8 Abs. 2)
- **Straftaten gegen die Umwelt** (\u2014 10a)
- **gerichtliche Bestimmung** (\u2014 13a)
- **\"Ubertragung** (\u2014 15)
- **Notzust\u00e4ndigkeit** (\u2014 21)
- **Presse** (\u2014 7 Abs. 2)
- **Zusammenhang** (\u2014 13)

**Sonderregelungen** z. B. in § 388 Abs. 1 Widerklage, § 157 GVG Rechtshilfeersuchen, § 42 Abs. 1 JGG Jugendsachen, § 68 OWG Einspruch gegen Bu\u00dfgeldbescheid u. a.  
 Regelungen zur **Gerichtsstandskonzentration** z. B. in § 74a GVG Staatsschutzkammer, § 74c Abs. 3 und 4 GVG Wirtschaftsstrafkammer, § 33 Abs. 4 JGG Jugendsachen u. a.

2. Die **StA** kann wählen, bei welchem von mehreren örtlich zuständigen Gerichten sie Anklage erheben will (BGHSt 21, S. 215), wobei justizmäßige Erwägungen der Entscheidung zugrunde liegen müssen (BVerfG NJW 1967, S. 100). Die Tatsache z. B., dass der Angeklagte in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz verlegt hat, ist ohne Einfluss auf den zunächst gesetzlich begründeten Gerichtsstand. Die **primären** Gerichtsstände (§§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 9) stehen gleichwertig nebeneinander, so dass die StA zwischen diesen drei Gerichtsständen die Wahl hat.
3. Bei der Gerichtsstandregelung des § 7 interessiert hier insbesondere, was im Einzelnen unter dem Begriff „Tatort“ zu verstehen ist (zu den Begriffen „**Wohnsitz**“ und „**Aufenthaltsort**“ s. § 8, „**Ergreifungsort**“ s. § 9).

An welchem Ort eine Straftat im Sinne von Abs. 1 (Tatort) begangen ist, bestimmt das **materielle Strafrecht**, namentlich § 9 StGB. Nicht erforderlich ist, dass sich die gesamte Straftat vom ersten Anfang ihrer Ausführung bis zum Augenblick ihrer Vollendung ausschließlich an einem Ort vollzieht. Mehrere Tatorte sind durchaus möglich (KK-Pfeiffer, StPO, 3. Aufl. 1993, § 7 Rdnr. 3). **Tatort** (Begehungsort) ist also der Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassungsdeliktes hätte handeln müssen (also der Tätigkeitsort); darüber hinaus der Ort, an dem der tatbestandsmäßige Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte (also der Erfolgsort).

Tatort bei:

- **Mittäterschaft** ist der Ort, an dem auch nur einer der Mittäter gehandelt hat;
- **mittelbarer Täterschaft** ist der Ort der Einwirkungen des Tatmittlers als auch der Wirkungsort des bestimmenden Hintermannes, also des mittelbaren Täters selbst;
- **Teilnahme** ist der Ort der Teilnahme als auch der versuchten oder vollendeten Haupttat;
- **abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikten** ist der Ort, wo sich die Gefahr konkretisiert;
- **Unterlassungsdelikten** ist der Ort, wo der Täter seine Handlungspflicht hätte erfüllen müssen oder können.

4. Der **besondere Gerichtsstand der Presse** (Abs. 2) ist für die im Geltungsbereich der StPO erscheinenden Druckschriften (vgl. auch § 74d StGB) durch den Ort des Erscheinens ersetzt (sog. „fliegender Gerichtsstand“ der Presse, der sonst aus Abs. 1 folgen würde: Eine Tat ist auch an dem Ort begangen, an dem der Erfolg eintritt; daher die Einschränkung der örtlichen Zuständigkeit für Pressedelikte, vgl. BGH NJW 1958, S. 230). Die übrigen Gerichtsstände bleiben auch für Pressedelikte unberührt.).

### Zu § 8 (Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes)

1. Der Begriff des **Wohnsitzes** (Abs. 1) bestimmt sich nach den §§ 7 bis 11 BGB. Wer sich an einem Ort **ständig niederlässt**, begründet an diesem Ort seinen Wohnsitz (§ 7 Abs. 1 BGB). Da der Wohnsitz nach § 7 Abs. 2 BGB gleichzeitig an mehreren Orten bestehen kann, ist auch der Gerichtsstand an mehreren Orten gleichzeitig begründet. Der Annahme eines Wohnsitzes steht nicht entgegen, dass der Täter in einem Hotel wohnt oder längere Zeit abwesend ist. Entscheidend ist vielmehr, ob er sich an einem Ort niedergelassen hat, unabhängig davon, ob er sich dessen bewusst war, damit im Rechtssinne einen Wohnsitz zu nehmen (BVerfGE 8, S. 86). Das Innehaben einer Wohnung kann nur als Indiz gelten, ist jedoch nicht ausschlaggebend (Kleincknecht/Meyer-Gofner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 8 Rdnr. 1).

Minderjährige Kinder teilen den Wohnsitz der Eltern (§ 11 Satz 1 BGB); der Soldat hat seinen Wohnsitz am Standort (§ 9 Satz 1 BGB).

Vgl. zum Begriff des **Wohnortes** die Erläuterungen zu § 68: Dort sind zum Gegensatz zum **Wohnsitz** (Ortsangabe) neben der Ortsangabe auch Straße und Hausnummer (also Wohnung) erforderlich.

2. Der **gewöhnliche Aufenthaltsort** (Abs. 2) ist der Ort, an dem man sich **freiwillig** (vgl. BGH NJW 1959, S. 1834) ständig oder für längere Zeit – wenn auch nicht ununterbrochen – aufhält, ohne dort seinen Wohnsitz zu begründen. Kein gewöhnlicher, sondern ein außergewöhnlicher Aufenthalt ist der sog. Zwangsaufenthalt (also z. B. in Strafvollzugsanstalten, Krankenhaus o. Ä.). Ein freiwilliger Aufenthalt in einem Heim oder in einer Anstalt kann einen gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen, wenn der Aufenthalt von erheblicher Dauer sein wird (KK-Pfeiffer, StPO, 3. Aufl. 1993, § 8 Rdnr. 2).

Im jugendgerichtlichen Verfahren gilt ebenfalls der Gerichtsstand des freiwilligen Aufenthalts, jedoch ist hier die Dauer des Aufenthalts nicht maßgebend (vgl. §§ 42 Abs. 1 Nr. 2, 108 Abs. 1 JGG).

3. Der Gerichtsstand nach Abs. 2 ist ein sekundärer Gerichtsstand und tritt nur an die Stelle des Gerichtsstandes des Wohnsitzes nach Abs. 1.

**Zu § 9 (Gerichtsstand des Ergreifungsortes)**

1. Dieser **primäre** Gerichtsstand trägt den Bedürfnissen in der Praxis Rechnung, als dadurch Transporte des Beschuldigten vermieden werden können. Dies kann also von Bedeutung sein bei Auslandstaten oder solchen Taten, wo der Tatort nicht eindeutig ermittelt werden kann (z. B. Diebstahl durch einen Anhalter während der Fahrt).
2. Der **Ergreifungsort** ist der Ort, an dem der **Beschuldigte** zum Zwecke der Strafverfolgung festgenommen wird (nach § 127 Abs. 1 durch „jedermann“, nach § 127 Abs. 2 durch zuständigen Beamten). Stellt sich der Beschuldigte, so gilt er i. S. dieser Vorschrift als ergriffen. Wird jemand zum Zwecke der Identitätsfeststellung nach §§ 163b, 163c vorübergehend festgehalten, so wird der Gerichtsstand des Ergreifungsortes nur dann begründet, wenn der Betroffene während des Festhaltens zum Beschuldigten wird.

**Zu § 52 (Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen)**

1. Das **Zeugnisverweigerungsrecht** trägt der besonderen Lage **des Zeugen** Rechnung, der als Angehöriger des Beschuldigten der Zwangslage ausgesetzt sein kann, seinen Angehörigen belasten oder die Unwahrheit sagen zu müssen (BGH NJW 1968, S. 559). Besteht ein im Gesetz bezeichnetes Angehörigkeitsverhältnis des Zeugen zum Beschuldigten, soll das **öffentliche Interesse** an der wahrheitsgemäßen Aufklärung von Straftätern hinter das persönliche Interesse des Zeugen, gegen einen Angehörigen aussagen zu müssen, zurücktreten. Auch besteht ein allgemeines Interesse daran, dass der an sich aussagepflichtige Zeuge ohne seine bewusste Zustimmung nicht zur Aussage gegen einen Angehörigen gezwungen wird (BGH NJW 1959, S. 455).
2. Der **Zeuge** kann nur das „**Zeugnis**“ verweigern, das heißt die Angabe **zur Sache**. Die Angaben zur Person (§ 68) hat er jedoch wie jeder andere Zeuge zu machen. Die Entscheidung, ob er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, liegt allein bei ihm. Sie ist ein **höchstpersönliches Recht**. Die Prozessbeteiligten können von dem Zeugen ein bestimmtes Verhalten nicht verlangen. Erklärt sich der Zeuge jedoch aussagebereit, unterliegt er uneingeschränkt der Wahrheitspflicht. Doch kann er die Beeidigung verweigern (§ 63) oder das Gericht kann von seiner Vereidigung absehen (§ 61 Nr. 2).
- Der Zeugnisverweigerungsberechtigte kann also frei und unbefangen entscheiden, ob er von seiner Befugnis Gebrauch machen will. Gründe für diese Entscheidung braucht er nicht zu offenbaren (BGH NJW 1980, S. 794).
3. Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt auch bei staatsanwaltschaftlicher (§ 161a Abs. 1 S. 2) und polizeilicher Vernehmung (§ 163a Abs. 5), es besteht also in **allen** Verfahrensstufen.
4. **Beschuldigter** im Rahmen des § 52 ist nicht schon jeder Tatverdächtige, er wird es erst, wenn gegen ihn ein Ermittlungsverfahren (§ 160) eingeleitet wird, und er bleibt es bis zum Abschluss des Verfahrens (vgl. Erl. zu § 81b Nr. 2).
5. Zur Verweigerung des Zeugnisses ist der **Verlobte** des Beschuldigten berechtigt (**Abs. 1 Nr. 1**).

Der Begriff des Verlöbnisses ist ebenso wie im Zivilrecht im Gesetz nicht umschrieben. Er ist hier selbstständig nach den Bedürfnissen der Strafrechtspflege zu bestimmen. Es genügt und ist aber auch erforderlich ein **gegenseitiges** und **ernstlich gemeintes Eheversprechen** (BGH NStZ 1986, S. 84). Auf die zivilrechtliche Gültigkeit des Versprechens kommt es nicht an. Deshalb kann auch das Eheversprechen eines Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein wirksames Verlöbnis begründen. Auch kommt es nicht auf die Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten an, ebenso wenig ist die Bekanntmachung in der Öffentlichkeit Bedingung.

Das Eheversprechen ist dagegen unwirksam, wenn das Versprechen nicht ernstlich gemeint ist, wie z. B. das eines Heiratsswindlers (BGH NJW 1952, S. 1422), oder wenn das Versprechen gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

Leben Partner in sog. „wilder Ehe“ zusammen, so begründet das in der Regel schon deshalb kein Verlöbnis, weil es bereits an dem Willen zur Eheschließung fehlt. Obwohl bei einem solchen Verhältnis ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl bestehen kann als bei einem Verlöbnis im herkömmlichen Sinne, lässt sich daraus **de lege lata** ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht herleiten. Auch eine analoge Anwendung scheidet aus, weil der Gesetzgeber das Zeugnisverweigerungsrecht ersichtlich auf **legale Angehörigkeitsverhältnisse** beschränkt hat (KK-Pelchen, StPO, 4. Aufl. 1999, § 52 Rdnr. 11).

6. Zur Verweigerung des Zeugnisses ist weiterhin berechtigt der **Ehegatte** des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht (**Abs. 1 Nr. 2**).

Auch der Begriff der **Ehe** ist hier wie der des Verlöbnisses von spezifisch strafprozessualen Gesichtspunkten bestimmt. Er setzt lediglich voraus, dass die Ehe formell gültig (§§ 11, 15 a EheG) geschlossen ist (BGH NJW 1956, S. 679). Ob Nichtigkeits- oder Aufhebungsgründe bestehen, ist für das Weigerungsrecht ohne Bedeutung. Nur die sog. Nichtehe scheidet aus (also die nicht vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe).

Die im Inland geschlossene Ehe steht der im Ausland geschlossenen gleich, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als gültig anerkannt wird.

Zur Verweigerung des Zeugnisses ist weiter berechtigt der **Lebenspartner** des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht (**Abs. 1 Nr. 2a**). Lebenspartner sind die Personen gleichen Geschlechts, die nach § 1 Abs. 1 LPartG v. 16. 2. 2001 (BGBl. I 266) wirksam eine Lebenspartnerschaft begründet haben.

Maßgeblich für das Weigerungsrecht ist – wie beim Verlöbnis – der **Zeitpunkt der Vernehmung**, nicht der der Tat. Jedoch gibt es Unterschied zum Verlöbnis auch die in diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehende Ehe (Tod des Ehegatten, Nichtigkeit, Aufhebung, Scheidung) das Recht.

**7.** Zur Verweigerung des Zeugnisses sind weiterhin berechtigt, wer mit dem Beschuldigten **in gerader Linie verwandt** oder **verschwägert**, in der **Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt** oder **bis zum 2. Grad verschwägert** ist oder war (**Abs. 1 Nr. 3**).

Der Begriff der **Verwandtschaft** richtet sich nach den Vorschriften des BGB (§ 1589 BGB). In gerader Linie Verwandte sind weigerungsberechtigt ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft, also noch Urgroßeltern oder Urenkel des Beschuldigten, in der Seitenlinie nur bis zum 3. Grad, also Geschwister und Geschwisterkinder (Nichten, Neffen) im Verhältnis zu den eigenen Geschwistern und den Geschwistern ihrer Eltern (Onkel, Tanten). Dagegen sind nicht weigerungsberechtigt die Geschwisterkinder (Vettern, Basen) untereinander. § 1589 BGB gilt jetzt auch für das **nichteheliche Kind**; es kann das Zeugnis verweigern im Verfahren gegen den Vater und dessen Verwandte und umgekehrt diese im Verfahren gegen das Kind.

Für das **Schwägerschaftsverhältnis** gilt gem. Art. 33 EGBGB die Vorschrift des § 1590 BGB. Danach sind verschwägert die Verwandten eines Ehegatten mit den anderen Ehegatten, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe aufgelöst ist. Die vermittelnde Ehe muss nur formell gültig geschlossen worden sein, aus welchen Gründen sie aufgelöst ist (Tod, Scheidung, Aufhebung, Nichtigkeiterklärung), ist unerheblich. Das Schwägerschaftsverhältnis braucht nicht zur Zeit der Tat, sondern erst bei der Vernehmung zu bestehen.

Für **Verschwägerte in gerader Linie** besteht das Weigerungsrecht – der Verwandtschaft entsprechend – ungeachtet des Grades der Schwägerschaft. Der Ehegatte des Beschuldigten hat es hinsichtlich dessen Eltern, Groß- und Urgroßeltern, Kindern, Enkeln und Urenkeln ebenso wie diese umgekehrt. In der **Seitenlinie** gilt es nur bis zum 2. Grade, für die Geschwister des Ehegatten des Beschuldigten (Schwager, Schwägerin), nicht mehr für deren Kinder (und umgekehrt). Die Ehegatten von Brüdern und Schwestern sind miteinander im Sinne des Gesetzes nicht verschwägert (sog. Schwippschwägerschaft).

**8.** Durch eine **Adoption** erlangt das angenommene Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des oder der Annehmenden (§ 1754 BGB). Es hat dann gegenüber diesen und deren Verwandten ein Zeugnisverweigerungsrecht wie das leibliche Kind (und umgekehrt). Ein volljähriger Adoptierter dagegen ist nur hinsichtlich des Annehmenden weigerungsberechtigt, wie auch dieser gegenüber dem angenommenen Volljährigen; dagegen besteht kein Weigerungsrecht im Verhältnis zu den Verwandten des Annehmenden (vgl. §§ 1767, 1770 BGB), es sei denn, dass eine abweichende Bestimmung des Vormundschaftsgerichts gem. § 1772 BGB ergeht.

**9. Zeugen ohne genügendes Verständnis** dürfen nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt (**Abs. 2 S. 1**).

Das Recht, das Zeugnis zu verweigern, ist ein **höchstpersönliches Recht** (BGH NJW 1967, S. 2273). Der Zeuge muss selbst die Erklärung abgeben, die Mitteilung eines Dritten von seiner mangelnden Aussagebereitschaft genügt nicht. Auch der Minderjährige und der wegen Geistesesschwäche entmündigte Zeuge üben das Recht selbständig, ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters aus, sofern sie das **genügende Verständnis** von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts haben.

Die zur selbständigen Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts **nötige Verstandesreife bzw. -kraft** hat der Zeuge, wenn er fähig ist, den Widerstreit verstandesmäßig zu erfassen – nicht notwendig, dass er ihn auch empfindet –, in den ihn die familiären Beziehungen zum Beschuldigten stellen. Dazu gehört nicht, dass er alle Folgen übersehen kann, die sich aus seiner Aussage für den Angeklagten ergeben, er muss aber die Fähigkeit haben, zu erkennen, dass der Angehörige etwas Unrechtes getan hat, wofür ihm Strafe droht, und dass seine Aussage möglicherweise zu der Bestrafung beitragen kann (BGH NJW 1967, S. 360).

**10.** Die **Entscheidung** darüber, ob der minderjährige Zeuge schon die nötige Verstandesreife, der Geistesschwäche noch die erforderliche Verstandeskraft besitzt, um die Bedeutung und Tragweite seines Rechts zu erfassen, hat der Richter, in der Hauptverhandlung das Gericht zu treffen. Bleibt die Frage zweifelhaft, ist von mangelndem Verständnis auszugehen. Das Alter des kindlichen Zeugen ist nur ein Anhaltspunkt für die Verstandesreife. Ein noch nicht sieben Jahre altes Kind hat sie in der Regel noch nicht (BGH NJW 1960, S. 1396), bei einem 14-Jährigen mit normaler Intelligenz kann sie regelmäßig vorausgesetzt werden (BGH NJW 1965, S. 1870).

**11.** **Gesetzlicher Vertreter** des Minderjährigen ist, wem die Sorge für die Person des Kindes zu steht (BGH NJW 1954, S. 1413), bei ehelichen Kindern in der Regel Vater und Mutter (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB), nach Scheidung und bei Nichteinigung derjenige Elternteil, dem die Personensorge bzw. die Entscheidung übertragen ist (§§ 1671, 1628 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 3 BGB), bei nichtehelichen Kindern die Mutter (§ 1705 BGB), in besonderen Fällen (vgl. § 1773 BGB) der Vormund (§ 1793 BGB), hilfweise das Vormundschaftsgericht (§ 1846 BGB).

Gesetzlicher Vertreter des „**Betreuten**“ ist in seinem Aufgabenkreis der vom Vormundschaftsgericht bestellte Betreuer (§ 1896 Abs. 1, 2; § 1902 BGB). Bei tatsächlicher Verhinderung des gesetzlichen Vertreters muss ein Ergänzungspfleger nach § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB bestellt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, ist er von der Entscheidung ausgeschlossen (**Abs. 2 S. 2**). Er kann die Zustimmung weder versagen noch erteilen. Ausgeschlossen ist auch, wie das Gesetz jetzt ausdrücklich bestimmt, der nicht beschuldigte Elternteil, sofern die gesetzliche Vertretung beiden Elternteilen zusteht. Dagegen schließt das Gesetz den allein vertretungsberechtigten nicht beschuldigten Elternteil nicht aus. Da der Gesetzgeber diesen Fall nicht bewusst gesetzlich regeln wollte, bleibt für eine Analogie Raum, und, wenn Stiefvater oder -mutter Beschuldigte sind, erscheint die analoge Anwendung der Vorschrift auf den leiblichen Elternteil auch angezeigt (Ries NJW 1975, S. 83, Fußn. 41 und 42).

**12.** Nach **Abs. 3 S. 1** sind die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Abs. 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Die Belehrung obliegt dem Richter, der den Zeugen vernimmt, in der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden. Bei richterlicher Vernehmungen ist der Staatsanwalt (§ 161a Abs. 1 S. 2) bzw. der Polizeibeamte (§ 163a Abs. 5) belehrungspflichtig.

Die **Belehrung** erfolgt nach der Vernehmung zur Person (§ 68) und vor der Vernehmung zur **Sache** (§ 69). Stellt sich erst im Laufe der Vernehmung heraus, dass der Zeuge ein Weigerungsrecht hat, muss sie sofort nachgeholt werden. Die bisherige Aussage ist nicht verwertbar.

**13.** Jede **Einwirkung** auf die **Entschließungsfreiheit** des Zeugen, ob er aussagen oder die Aussage verweigern soll, muß der Vernehmende unterlassen. Eine unzulässige Beeinflussung des Zeugen liegt nicht erst bei der Anwendung der nach §§ 69a Abs. 3, 136a verbotenen Mittel vor.

Vor jeder neuen Vernehmung muss die Belehrung des Zeugen wiederholt werden, auch wenn er in einer früheren Vernehmung schon auf sein Weigerungsrecht verzichtet hat, vorausgesetzt, dass die frühere Vernehmung abgeschlossen war. Eine neue Vernehmung liegt stets dann vor, wenn der Zeuge in verschiedenen Verfahrensabschnitten vernommen wird, aber auch in demselben Verfahrensabschnitt, wenn eine ausgesetzte oder über die Frist des § 229 Abs. 1, 2 hinaus unterbrochene Hauptverhandlung erneuert werden muss.

**14.** Der Mangel einer unterbliebenen rechtzeitigen Belehrung kann **geheilt** werden, wenn sie nachgeholt wird und der Zeuge erklärt, dass er auch bei rechtzeitiger Belehrung von seinem Weigerungsrecht keinen Gebrauch gemacht hätte (BGH NJW 1965, S. 1870). Entsprechendes gilt für die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

**15.** Die Belehrung des Zeugen und des gesetzlichen Vertreters sind **wesentliche Förmlichkeiten** des Verfahrens, die bei richterlicher Vernehmung und in der Hauptverhandlung protokollpflichtig sind (§§ 168a Abs. 1, 273 Abs. 1; für die Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft gilt § 168b Abs. 2).

Unterbleibt die gebotene Belehrung des Zeugen, darf seine Aussage **nicht verwertet** werden (h. M., KK-Pelchen, a. a. O., § 52 Rdnr. 39).

Der die Aussage berechtigt verweigernde Zeuge scheidet als Zeugen-Beweismittel aus. Die Weigerung bewirkt die Unzulässigkeit weiterer Vernehmungen. Aus der berechtigten Aussageverweigerung dürfen bei der Beweiswürdigung keine Schlüsse zum Nachteil des Angeklagten gezogen werden (BGH NJW 1968, S. 1246), anders bei unberechtigter Weigerung.

### Zu § 53 (Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen)

1. Die ursprünglich nur für Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte geltende Vorschrift gibt einem inzwischen erweiterten Kreis von Berufsgeheimnisträgern ein **beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht**. Es bezieht sich in erster Linie den Schutz des **Vertrauensverhältnisses** zwischen der Vertrauensperson und demjenigen, der vertrauensvoll ihre Hilfe in Anspruch nimmt. Es liegt aber auch im öffentlichen Interesse, dass der Rat- und Hilfesuchende sich an rückhaltloser Offenbarung nicht durch die Besorgnis behindert fühlt, die Vertrauensperson könnte das ihr Anvertraute als Zeuge einmal preisgeben müssen (BVerfG NJW 1975, S. 589). Andererseits soll auch die Vertrauensperson aus der Zwangslage eines Pflichtenwiderstreits – Wahrung des Vertrauens und Berücksichtigung des Allgemeininteresses an der Aufklärung von Straftaten – befreit werden (BGH NJW 1956, S. 599).
2. Da das Zeugnisverweigerungsrecht in einem **Spannungsverhältnis** zu dem Erfordernis der Aufklärung von Straftaten steht, bedarf es jeweils einer Abwägung und Entscheidung des Gesetzgebers, welche Belange Vorrang haben sollen. Ein generelles Recht zur Zeugnisverweigerung für andere als die im Gesetz aufgeführten Berufe lässt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht herleiten.
3. Das **Zeugnisverweigerungsrecht des § 53** und die **Strafdrohung des § 203 StGB** wegen Verletzung von Privatgeheimnissen korrespondieren zwar, decken sich aber nicht. Tierärzte, Berufspsychologen, Sozialarbeiter und -pädagogen und Suchtberater haben kein Zeugnisverweigerungsrecht, unterliegen jedoch der Strafdrohung des § 203 StGB, während umgekehrt Geistliche, Abgeordnete, Presse und Rundfunk weigerungsberechtigt, aber nach § 203 StGB nicht strafbedroht sind. Auch hinsichtlich der Voraussetzungen bestehen Unterschiede. Strafbar ist nur der Geheimnisbruch (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl. 1995, § 203 Rdnr. 4).
4. Das Zeugnisverweigerungsrecht betrifft dagegen auch **anvertraute** oder **bekannt gewordene Tatsachen** ohne Rücksicht darauf, ob sie ein „Geheimnis“ beinhalten. Ein Zeuge, der Geheimnisträger im Sinne des § 203 StGB ist, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht hat, ist wie jeder andere zur Aussage verpflichtet. Die Offenbarung eines fremden Geheimnisses ist dann nicht „unbefugt“. Hat er dagegen ein Weigerungsrecht, so verstößt die Offenbarung des Geheimnisses nur dann nicht gegen § 203 StGB, wenn der Zeuge dafür einen Rechtfertigungsgrund hat, der sich namentlich aus den Grundsätzen über die Abwägung widerstreiten der Pflichten oder Interessen ergeben kann (BGH NJW 1963, S. 723).
5. Anders als bei § 52 ist eine **Belehrung** des Zeugen über sein etwaiges Zeugnisverweigerungsrecht nicht vorgeschrieben, weil allgemein davon ausgegangen werden kann, dass der Zeuge seine Berufsrechte und -pflichten kennt. Ob der Zeuge von seinem Weigerungsrecht Gebrauch machen will oder nicht, kann und muss er in eigener Verantwortung selbst entscheiden. Der Richter hat im Weigerungsfalle nur zu prüfen, ob der Zeuge überhaupt ein Weigerungsrecht hat.
6. Eine Aussage unter Bruch des Berufsgeheimnisses berührt ihre **verfahrensrechtliche Verwertbarkeit** nicht (st. Rspr., z. B. BGH NJW 1961, S. 279). Macht der Zeuge von seinem Weigerungsrecht Gebrauch, dann scheidet er als Beweismittel aus. Auch die Tatsache seiner Weigerung darf bei der Beweiswürdigung nicht verwertet werden.
7. Zu den **Weigerungsberechtigten (Abs. 1)** zählen:
  - **Geistliche (Nr. 1)**  
Darunter fallen die Geistlichen der christlichen Kirchen und die Religionsdiener der anderen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Mitglieder der Sekten, die andere religiös betreuen, sind keine Geistlichen im Sinne der Nr. 1.
  - **Verteidiger (Nr. 2)**  
Die Vorschrift gilt für den vom Beschuldigten **gewählten** wie auch für den ihm vom Gericht **bestellten Verteidiger**. Mit Rücksicht auf Nr. 3 betrifft sie jedoch in erster Linie Verteidiger, die keine Rechtsanwälte sind (z. B. Hochschullehrer, § 138 Abs. 1, „andere Personen“ im Sinne des § 138 Abs. 2 und Referendare, § 139). Das Weigerungsrecht der Verteidiger erstreckt sich entgegen dem missverständlichen Wortlaut der Nr. 2 auch auf das ihnen in einer anderen Strafsache als Verteidiger desselben oder eines anderen Beschuldigten **Anvertraute**, jedoch nicht auf das im Zusammenhang mit der eigenen kriminellen Tätigung anfallende Wissen.
  - **Rechtsanwälte und Gleichgestellte der Nr. 3**  
**Rechtsanwälte** sind die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung bei einem deutschen Gericht zugelassenen, ihre bestellten Vertreter und die Abwickler, nicht aber Rechtsbeistände, Rechtsberater. Geschützt ist alles, was der Weigerungsberechtigte bei der Berufsausübung, nicht nur von seinem Mandanten, erfährt. Der Begriff des **Bekanntwerdens** ist ausdehnend auszulegen und kann auch den Inhalt beruflicher Gespräche umfassen.

**- Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen (Nr. 3)**

Das Weigerungsrecht als **Arzt, Zahnarzt und Apotheker** setzt die Approbation im Inland oder die Berechtigung zur vorübergehenden Berufsausübung voraus. **Hebamme** ist, wer nach § 6 Hebammen gesetz als solche anerkannt ist. Tierärzte, Heilpraktiker, Naturheilkundige, Krankenpfleger und Psychologen haben, auch soweit sie der Strafvorschrift des § 203 StGB unterliegen, kein Weigerungsrecht.

**- Ärzte als Sachverständige**

Als vom Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde **bestellter Sachverständiger** kann der Arzt in dem Verfahren, für das er das Gutachten erstatten soll, die Aussage über **Befundtatsachen** nicht verweigern (vgl. Vorbem. zu §§ 72 ff. Nr. 5).

Aber auch hinsichtlich der sog. **Zusatztatsachen**, die er nicht als Sachverständiger, sondern als Zeuge bekundet, hat er kein Weigerungsrecht, weil sie ihm nicht im Sinne des § 53 anvertraut, d. h. mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlangen nach Geheimhaltung mitgeteilt worden sind.

**- Schwangerschaftsberater (Nr. 3a)**

Weigerungsberechtigt sind nur die Mitglieder und Beauftragten der **anerkannten Beratungsstellen**. Mitglieder sind der Leiter der Beratungsstelle und die in einem haupt- oder nebenberuflichen Anstellungsverhältnis stehenden Personen, soweit sie mit der Beratung der Ratsuchenden befasst sind, namentlich die Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter. Beauftragte sind diejenigen Mitarbeiter, die, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, regelmäßig oder im Einzelfall Beratungsaufgaben wahrnehmen.

**- Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit (Nr. 3b)**

Durch Gesetz vom 23. 7. 1992 (BGBI. I, 1366) ist das Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter von Suchtberatungsstellen eingeführt worden. Es betrifft aber nur die Beratung hinsichtlich der im BtMG erfassten Suchtformen und Suchtgefahren und besteht lediglich für Beratungsstellen, die von einer Behörde oder anderen Stellen (vgl. Nr. 3b) eingerichtet oder anerkannt worden sind. Inhaltlich ist es auf die Informationen beschränkt, die bei der Beratung oder Behandlung von BtM-Konsumenten oder BtM-Abhängigen erlangt worden sind. Alle übrigen Formen der Suchtberatung wurden bewusst ausgeklammert.

**- Abgeordnete (Nr. 4)**

Für die **Bundestagsabgeordneten** hat die Vorschrift mit Rücksicht auf Art. 47 GG nur deklaratorische Bedeutung, während sie für die Mitglieder der Länderparlamente einheitliches Recht geschaffen und zugleich klargestellt hat, dass ihr Zeugnisverweigerungsrecht vor allen Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland einschl. des BGH gilt. Das Weigerungsrecht der Abgeordneten betrifft nicht nur die Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft und nicht bloß als Privat- oder Geschäftsmann anvertraut worden sind, sondern auch die Personen, von denen sie diese Tatsachen erfahren haben, also ihre **Gewährsleute**. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten betrifft **nur anvertraute Tatsachen** (anders als bei den vorgenannten Berufsgruppen), nicht lediglich bekannt gewordene. Als „**anvertraut**“ ist anzusehen eine mündliche oder schriftliche Mitteilung und auch die Gewährung von Gelegenheit zur Wahrnehmung und Beobachtungen, bei der die Geheimhaltung verlangt oder stillschweigend erwartet wird.

**- Presse und Rundfunk (Nr. 5)**

Den Mitarbeitern bei **Presse und Rundfunk** ist das Zeugnisverweigerungsrecht nicht ihrer persönlichen oder beruflichen Stellung wegen gewährt. Es dient auch nicht in erster Hinsicht dem Schutz der Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes eines Beitrages, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es soll das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten sichern, damit die Presse ihre verfassungsrechtlich geschützte Aufgabe, die Öffentlichkeit zu informieren, erfüllen kann (BVG NJW 1974, S. 356).

§ 53 Abs. 1 Nr. 5 enthält in seiner Neufassung eine erschöpfende Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts der Presse. Ein weitergehendes, nach seinem Umfang deutlich abgrenzbares Weigerungsrecht lässt sich auch aus dem Grundrecht der Pressefreiheit nicht herleiten.

**8.** Grundsätzlich liegt es im **pflichtgemäßen Ermessen** des weigerungsberechtigten Zeugen, ob er von seinem Weigerungsrecht Gebrauch macht oder nicht. Eingeschränkt ist die Ermessensfreiheit für die in Abs. 1 Nr. 2, 3, 3a und b genannten Berufsgruppen (Verteidiger, Anwälte, Ärzte, Schwangerschafts- und Suchtberater u. a.). Sie müssen aussagen, wenn sie von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden (Abs. 2). Bei den Weigerungsberechtigten der Nr. 1, 4 und 5 ist die Entbindung rechtlich wirkungslos, sie kann lediglich die Entschließung des Zeugen beeinflussen. Zur Entbindung von der Schweigepflicht ist derjenige berechtigt, zu dessen Gunsten die Verschwiegenheitspflicht gesetzlich begründet ist (also der **Träger des Geheimhaltungsinteresses**).

9. Die **Entbindung** hat zur Folge, dass die Entschließungsfreiheit der nach Abs. 1 Nr. 2 bis 3b weigerungsberechtigten Zeugen entfällt. Sie müssen aussagen, soweit die Befreiung reicht.
10. Ein **Widerruf** der Entbindung ist entsprechend § 52 Abs. 3 S. 2 jederzeit zulässig (BGH NJW 1963, S. 723). Bei Widerruf fällt die Entscheidung, ob er weiter aussagen will oder nicht, wieder dem Zeugen zu. Verweigert er die weitere Aussage, kann aber die bisherige bewertet werden.

### Zu § 53a (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer)

1. Zweck dieser Vorschrift ist es, zu verhindern, dass das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 genannten Berufe durch Vernehmung ihrer Hilfspersonen umgangen wird. Diese haben daher ein dem des Berufsherrn entsprechendes, in der Ausübung jedoch von jenem abhängiges Weigerungsrecht, wie andererseits auch die Pflicht zur Verschwiegenheit (vgl. § 203 Abs. 3 S. 1 StGB). Für Hilfspersonen bei Presse und Rundfunk bedurfte es keiner besonderen Vorschrift, weil diese schon im § 52 Abs. 1 Nr. 5 miterfasst sind.
2. **Gehilfen** sind hier, anders als in § 203 Abs. 3 StGB, nicht nur die berufstätigen Hilfskräfte, sondern auch sonstige, auch **nur gelegentlich Mithelfende** (z. B. Familienangehörige in der Arzt- oder Anwaltspraxis). Voraussetzung ist jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang der Hilfeleistung mit der Berufstätigkeit. Darauf fehlt es in der Regel beim Hausmeister, dem Kraftfahrer oder der Putzfrau, dem bloßen Boten oder Anrufermittler. Beim Krankenhauspersonal kann der Kreis der Gehilfen zweifelhaft sein. In der Regel gehören dazu das Pflegepersonal und die mit dem Patienten befassten technischen Dienste, Labore und sonstigen Abteilungen usw.
3. Die Hilfspersonen haben kein selbständiges, sondern ein von dem Berufsherrn **abgeleitetes** Weigerungsrecht. Der Berufsherr entscheidet über seine Ausübung (Abs. 1 S. 2), weil er nach Ausbildung und Erfahrung allein in der Lage ist, die Tragweite der Aussage richtig zu beurteilen. Seine Entscheidung ist für die Hilfsperson verbindlich. Soll sie aussagen und weigert sie sich, so sind die Beugemittel des § 70 anwendbar. Ein eigenes Entscheidungsrecht hat der Gehilfe nur dann, wenn eine Entscheidung des Berufsherrn „in absehbarer Zeit“ nicht herbeigeführt werden kann (Abs. 1 S. 2), z. B. bei längerer Abwesenheit oder schwerer Erkrankung oder Tod des Berufsherrn.

4. Eine Aussage des Gehilfen entgegen der Entscheidung des Berufsherrn ist **verwertbar**. Wenn sich der Gehilfe nicht an die Weisung hält, berührt das nicht sein Verhältnis zum Berufsherrn.

5. **Abs. 2** betrifft nur die Hilfspersonen der in § 53 Abs. 2 Genannten (Anwälte, Ärzte, Schwan-gerschafts- und Suchtherater usw.), für die Aussagepflicht besteht, wenn sie von dem Geheim-nisträger von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Die Entscheidung ist unteilbar, sie zwingt auch den Gehilfen zur Aussage. Die Entscheidungsbefugnis des Berufsherrn entfällt in-soweit.

### Zu § 54 (Aussagegenehmigung für Richter und Beamte)

1. Die **Angehörigen des öffentlichen Dienstes** haben grundsätzlich die **allgemeinen Zeugen-pflichten**. Sie müssen der Zeugenladung folgen und können sich der Aussage nicht durch Ver-weisung an ihre Behörde entziehen. Da und soweit sie aber nach den für sie geltenden Vorschriften zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind, besteht im Gemeininteresse (auch nach ihrem Ausscheiden, vgl. Abs. 4) ein **relatives Aussage-** und verfahrensrechtlich ein entsprechendes **Vernehmungsverbot**. Diese Schranken entfallen mit der Erteilung der Aussagegenehmigung des Dienstvorgesetzten für den Behördenangehörigen.

Die Vorschriften des § 54 gelten für alle **Zeugervernehmungen**, also für richterliche, staatsan-waltschaftliche und polizeiliche Zeugervernehmungen. Die Aussagegenehmigung befreit nur von der Wahrung des Amtsgeheimnisses, entbindet aber nicht von der Pflicht zur Wahrung von Privatgeheimnissen nach § 203 Abs. 2 StGB.

2. Für die **Berufsrichter** aller Gerichtszweige in allen Rechtsformen des Richterdienstes gelten hinsichtlich der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aufgrund der Verweisung des § 46 DRiG und entsprechenden Verweisungen in den Richtergesetzen der Länder die beamtenrechtlichen Vor-schriften des Bundes (§ 61 BBG) bzw. der Länder.

3. **Beamter** ist, wer unter Berufung in das Beamtenverhältnis in einem öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Bundesrepublik, einem ihrer Länder, einer Gemeinde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes steht (vgl. §§ 2 BBG, 2 Abs. 1 BRRG).

4. Zu den „**anderen Personen des öffentlichen Dienstes**“ gehören vor allem die Angestellten im öffentlichen Dienst, deren Pflicht zur Geheimhaltung sich nach § 9 Abs. 1, 2 BAT richtet. Ihnen soll die eigene Prüfung erspart bleiben, ob eine Tatsache geheimhaltungsbedürftig ist. Inhalt und Umfang der Schweigepflicht bestimmt § 9 BAT auch für die Aussage vor Strafverfolgungsbehör-den und Gericht.

5. Auch die Personen des öffentlichen Dienstes, die weder Beamte noch Angestellte sind und nicht nur eine bloß mechanische untergeordnete Tätigkeit verrichten, unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Entscheidend ist nicht der persönliche Status, sondern objektiv die Tatsache, dass eine Person Funktionen des öffentlichen Dienstes ausübt (z. B. Gemeinderäte, Schiedsmänner, Personalratsmitglieder einer Behörde).

**V-Leute** der Nachrichtendienste oder der Polizei sind jedenfalls dann Personen des öffentlichen Dienstes, wenn sie **hauptberuflich** angestellt sind. Für sie gilt dann § 9 BAT. Aber auch wenn sie nur nebenberuflich einzelne Aufträge ausführen, werden sie als „andere Personen des öffentlichen Dienstes“ anzusehen sein (BGH NJW 1984, S. 247). Nicht der Status, sondern die **Funktion** ist hier allein entscheidend. Voraussetzung ist jedoch, dass sie nach dem Verpflichtungsgesetz (Art. 42 EGStGB) wirksam förmlich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind (Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 54 Rdnr. 11 m. w. H.).

6. Ob das Beweisthema Umstände betrifft, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, hat der Zeuge zunächst selbst zu entscheiden. Über Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und offenkundige oder offensichtlich nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen kann er auch ohne Genehmigung aussagen (§§ 61 Abs. 1 S. 2 BBG, 39 Abs. 1 S. 2 BRRG). Schon im **Zweifelsfalle** ist er berechtigt und verpflichtet, zunächst das Zeugnis zu verweigern (vgl. hierzu ausführlich Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, 2. Aufl. 1980, S. 113 ff.).

7. Die **Einhaltung der Aussagegenehmigung** ist Sache des Gerichts bzw. der Behörde (StA, Polizei), die den Zeugen vernehmen will. Es ist nicht zulässig, dem Zeugen aufzugeben, sich die Genehmigung selbst zu beschaffen. Die Vorgänge, auf die sich die Vernehmung erstrecken soll, sind in dem Antrag anzugeben, so dass der Dienstvorgesetzte überhaupt beurteilen kann, ob Versagungsgründe vorliegen.

8. **Zuständig für die Erteilung der Aussagegenehmigung** ist bei Beamten und Richtern der Dienstvorgesetzte (§§ 61 Abs. 2 S. 2 BBG, 39 Abs. 2 S. 2 BRRG), bei den Angestellten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes der Arbeitgeber (§ 9 Abs. 1, 2 BAT). Untersteht der Beamte mehreren staatlichen Stellen, so ist der Disziplinarvorgesetzte zuständig, so also z. B. bei einer Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft der polizeiliche Vorgesetzte.

9. **Versagt** werden darf die Aussagegenehmigung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften nur, „wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde“ (§§ 62 Abs. 1 BBG, 39 Abs. 3 S. 1 BRRG). Ob sie bei einem Vorliegen eines dieser Gründe versagt werden soll, entscheidet die zuständige Dienstbehörde nach **pflichtgemäßem Ermessen**, das sich der Nachprüfung durch den Strafrichter entzieht. Hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen der Versagungsgründe hat die Dienstbehörde keinen Ermessens-, nur einen Beurteilungsspielraum im Rahmen der Rechtsbegriffe „ernstlicher“ Gefährdung bzw. „erheblicher“ Erschwerung. Wann im Einzelfall die Versagung der Aussagegenehmigung gerechtfertigt ist, lässt sich nicht generell entscheiden. Die Entscheidung setzt vielmehr eine sorgfältige Abwägung der im Spannungsfeld stehenden Rechtsgüter und eine entsprechende Würdigung des gesamten Sachverhalts voraus (BVerwGE 66, S. 44).

10. Die Aussagegenehmigung kann auch **beschränkt** auf bestimmte Vorgänge erteilt, für andere versagt werden. Eine Beschränkung ist auch in der Weise zulässig, dass der Zeuge (Polizeibeamter) sein durch einen Mittelsmann erlangtes Wissen bekunden, die **Person des Gewährsmannes** (z. B. V-Mann) aber nicht enttarnen darf (BGHSt 17, S. 384). Bei der Verwertung des Wissens anonymer Gewährleute ist jedoch äußerste Vorsicht geboten; auch kann das Gericht seine Aufklärungspflicht verletzen, wenn es nicht auf eine unbeschränkte Aussagegenehmigung hinwirkt oder den Gewährsmann anderweitig zu ermitteln sucht, sofern das nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

11. Hat die Behörde die Genehmigung versagt, ist der Richter grundsätzlich an die Entscheidung **gebunden**. Ist sie aber mit offensichtlich unzureichender oder fehlerhafter Begründung verweigert, kann und muss, wenn es die Aufklärungspflicht gebietet, das Gericht Gegenvorstellung und notfalls Dienstaufsichtsbeschwerde erheben. Mit der Begründung der Polizeibehörde, man habe dem Zeugen Vertraulichkeit zugesichert, darf sich das Gericht nicht zufrieden geben.

12. Als Verwaltungsakt (§ 42 VwGO) ist die Versagung oder Beschränkung der Aussagegenehmigung im **Verwaltungsrechtswege** anfechtbar. Anfechtungsberechtigt ist jeder Prozessbeteiligte, der ein rechtliches Interesse an der Aussage hat, jedoch nicht das Gericht und die StA, weil sie nicht in ihren Rechten verletzt sind. Die nicht mehr anfechtbare Verweigerung macht den Zeugen unerreichbar im Sinne des § 244 Abs. 3. Seine Vernehmung wäre unzulässig.

### Zu § 59 (Vereidigung)

1. Die durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz (BGBl. I 2198) erfolgte Änderung schafft die bislang nur noch im Strafverfahren geltende **Regelvereidigung** ab. Sie passt das Gesetz der Rechtswirklichkeit und den anderen Verfahrensordnungen an. **Zeugen sind danach nur dann zu vereidigen, wenn es das Gericht wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Bekundung für erforderlich erachtet.**
2. Die Vorschrift übernimmt weitgehend den Wortlaut des § 48 OWiG und bringt damit zum Ausdruck, dass die **uneidliche Aussage die Regel** ist und die Vereidigung Ausnahme zu bleiben hat. Der Rückgriff auf geltendes Verfahrensrecht eröffnet ferner die Möglichkeit, die in Bußgeldsachen ergangene Rechtsprechung fruchtbare machen. Die jetzt geltende Fassung begrenzt damit die mit Gesetzesänderung stets verbundene Rechtsunsicherheit auf das unabdingbare Maß.
3. Der Tatrichter muss eine **Entscheidung** über die Vereidigung treffen und diese **als wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens im Protokoll** festhalten. Insoweit gilt nichts anderes als bisher. Eine Begründung dieser Entscheidung wird hingegen nicht mehr gefordert. Soweit die Vereidigung angeordnet wird, ergibt sich dies aus dem neuen Abs. 1 S. 2. Für den gesetzlichen Regelfall der Nichtvereidigung versteht sich das von selbst; eine ausdrückliche Regelung, wie sie § 48 Abs. 1 S. 2 OWiG noch vorsieht, ist insoweit entbehrlich. Ausnahmsweise soll eine Begründung allerdings dann erforderlich sein, wenn die Eidesleistung bei einer Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung verlangt wird. In diesem Fall können die Gründe, die den vernehmenden Richter ausnahmsweise zur Vereidigung des Zeugen bewogen haben, bei einer späteren Würdigung der Aussage von Bedeutung sein. Eine Dokumentation der leitenden Erwägungen erscheint danach sinnvoll (BT-Drucks. 15/1508 S. 23).

### Zu §§ 61 bis 66 (Vereidigung)

1. Die durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz erfolgten Änderungen der §§ 61 bis 66 sind im Wesentlichen **Folgeänderungen**. Die geltenden §§ 61, 62, 64 und 66a werden durch den neuen § 59 überflüssig. An ihre Stelle rücken die bisherigen §§ 63, 65, 66b bis 66c, die neue Bezeichnungen erhalten, teilweise aber auch inhaltlich an den Wegfall der Regelvereidigung angepasst sind.
2. Der neue § 61 entspricht wörtlich dem alten § 63.
3. § 62 schränkt nun die Vereidigung im **vorbereitenden Verfahren** gegenüber dem bisherigen Recht geringfügig ein. Nunmehr kann sie nur noch dann erfolgen, wenn einer der in § 62 Nr. 1 oder Nr. 2 bezeichneten Gründe vorliegt und wenn der Vernehmende zusätzlich die Abnahme des Eides wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig erachtet. Der Umstand allein, dass die Vereidigung zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich erscheint (so der bisherige § 65 Nr. 2), wird die Entscheidung, einen Zeugen im Vorverfahren zu vereidigen, in Zukunft nicht mehr rechtfertigen können. Vielmehr muss zusätzlich einer der in § 62 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Gründe hinzutreten. Durch die Einschränkung der Möglichkeiten zur Vereidigung im vorbereitenden Verfahren folgt die Neufassung der allgemeinen Tendenz, den Eid als Mittel zur Wahrheitsfindung auf das unabdingbare Maß zurückzunehmen.
4. Grundlegend vereinfacht sind die Bestimmungen über die Vereidigung bei **kommissarischen Vernehmungen** durch den neuen § 63. Ob die Eidesleistung verlangt wird, steht künftig grundsätzlich im Ermessen des vernehmenden Richters. Nur dann, wenn dies in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird, soll er im Rahmen des rechtlich Möglichen zur Vereidigung verpflichtet sein. Der ohnedies nur Selbstverständliches zum Ausdruck bringende § 66b Abs. 1 (alter Fassung) konnte somit entfallen. Desgleichen erübrigte sich das bisher in § 66b Abs. 2 S. 2 (alter Fassung) geregelte Anfrageverfahren: weil nunmehr eine uneidliche Vernehmung stets möglich ist, ist diese Möglichkeit von vornherein absehbar. Die in § 66b Abs. 3 (alter Fassung) vorgesehene Bindung des vernehmenden Richters an das Verlangen einer uneidlichen Vernehmung erscheint zu weitgehend und ist somit entfallen. Vielfach wird erst bei der Vernehmung „vor Ort“ das Bedürfnis für eine Vereidigung hervortreten. Eine Bindung des vernehmenden Richters an die (negative) Entscheidung des sachferneren Gerichts erscheint in solchen Fällen nicht angemessen. Sollten im Einzelfall Umstände vorliegen, die eine Vereidigung als unzulässig oder als untnlich erscheinen lassen und die für den Vernehmenden nicht ohne weiteres erkennbar sind, dürfte ein entsprechender Hinweis des Gerichts ausreichen (BT-Drucks. 15/1508 S. 24).
5. §§ 64, 65, 66 entsprechen den bisherigen §§ 66c bis 66e.

**Zu § 68 (Vernehmung zur Person; Beschränkung der Angaben)**

**1.** § 68 ist nach herrschender Auffassung eine **Ordnungsvorschrift** (BGH 23, S. 245). Sie dient hauptsächlich dem Zweck, **Personenverwechslungen** zu vermeiden, hat aber auch für die Beurteilung der **Glaubwürdigkeit** des Zeugen entscheidende Bedeutung. Die Personalien dürfen deshalb grundsätzlich vor dem Angeklagten und seinem Verteidiger nicht geheim gehalten werden. Dies gilt auch bei der kommissarischen Zeugenvernehmung (BGHGrS 32, S. 115 ff. = NJW 1985, S. 984; NJW 1986, S. 1999). Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt für die Angaben zur Person nicht.

Durch das OrgKG vom 15. 7. 1992 (BGBI. I 1302, 1306, Art. 3) ist diese Vorschrift neu gefasst worden.

**2.** **Vor- und Zunamen** sind anzugeben, soweit sie zur Identifizierung notwendig sind, erforderlichenfalls also auch Geburts- und Künstlername. Die Angabe allein des Künstler- oder des Decknamens genügt nicht (BGH 23, S. 244). Bei einem aus Sicherheitsgründen zur **Identitätsänderung** veranlassten Zeugen kann auf die Angabe seines jetzigen Namens verzichtet werden, wenn nur so seine Vernehmung in der Hauptverhandlung ermöglicht werden kann (BGH 29, S. 113).

**3.** Die **Altersangabe** ist nicht nur für die Identitätsfeststellung bedeutsam, sondern kann auch für die Vereidigungsfrage (§§ 60 Nr. 1, 61 Nr. 1) und ggf. sachlich-rechtlich, z. B. bei Sexualdelikten an Zeugen bestimmter Altersstufen, von Bedeutung sein. In der Regel genügt die Angabe des (vollendeten) Lebensjahres (KK-Senge, 4. Aufl. 1999, § 68 Rdnr. 3).

**4.** Nach **Stand** oder **Gewerbe** wird der Zeuge in der Regel nicht gefragt, sondern nach seinem Beruf. Hier sollte nach Möglichkeit die spezielle Berufsbezeichnung, nicht lediglich die Berufsgruppe angegeben werden (also z. B. Kriminalbeamter und nicht nur Beamter). Gefragt ist nur nach dem gegenwärtigen Beruf, Fragen nach früherer Berufstätigkeit gehören nicht zur Vernehmung zur Person, dies überschreitet den Rahmen der Personalienfeststellung.

**5.** Bei der Frage nach dem **Wohnort** ist, wie sich aus Abs. 2 ergibt, die genaue postalische Anschrift, nicht die bloße Ortsangabe erforderlich (Leineweber MDR 1985, S. 636 und 1990, S. 109, Meyer-Goßner, 47. Aufl. 2004, § 68 Rdnr. 8; a. A. OLG Celle NJW 1988, S. 2751). Zeugen ohne festen Wohnsitz werden nach ihrem Aufenthaltsort gefragt (vgl. § 222 Abs. 1).

**6.** Die Angabe des **Dienstortes** ist nunmehr alternativ zur Wohnortangabe bei Personen zulässig, die Wahrnehmungen, über die sie als Zeugen aussagen sollen, in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, z. B. Richter, Polizeibeamte, Staatsanwälte sowie sonstige Beamte bei dienstlichen Verrichtungen. Bei diesen Personen ist davon auszugehen, dass auch die Angabe ihres Dienstortes ihre Identitätsfeststellung ermöglicht. Die Wahrnehmung in **amtlicher Eigenschaft** ist dann zu bejahen, wenn die Kenntniserlangung im Zusammenhang mit einer Diensthandlung steht oder das Wissen in sonstiger Weise dienstlich erlangt worden ist; in diesen Fällen wird der Zeuge daher auch stets eine Aussagegenehmigung (vgl. § 54) benötigen. Für andere Personen gilt § 68 Abs. 2.

Als **Dienstort** ist der Ort anzusehen, an dem die Behörde, der der Zeuge angehört, ihren Sitz hat, nicht eine Außenstelle, an der der Zeuge nur gelegentlich oder zeitweise tätig ist.

**7.** Eine **Ausnahme** von der Verpflichtung zur Wohnortsangabe besteht für **gefährdete Personen** (vgl. Abs. 2). Die Gefährdung muss nicht Leib oder Leben, sondern kann auch andere Rechtsgüter, insbesondere Eigentum, Besitz, Freiheit betreffen. Auch anderen Personen als dem Zeugen selbst kann die Gefahr drohen, vor allem Angehörigen, Freunden und Bekannten, aber auch sonstigen, an die der gedachte Angreifer mit Hilfe der Wohnortangabe herankommen könnte. Es muss sich jedoch stets um eine erhebliche Gefährdung handeln, bloße Belästigungen reichen nicht aus (BGH NStZ 1989, S. 238). Anlass zur Besorgnis einer Gefährdung kann schon aufgrund allgemeiner Erkenntnisse und/oder Erfahrungen bestehen, ohne dass schon konkrete Anhaltpunkte dafür im Einzelfall hervorgetreten sind (OLG Koblenz NStZ 1992, S. 95, Leineweber Kriminalistik 1979, S. 39 und MDR 1985, S. 687). Auf die anderen Personalangaben ist die Vorschrift

bei gerichtlichen Vernehmungen auch bei Gefährdung des Zeugen nicht anwendbar (BGHGrS 32, S. 128 = NJW 1984, S. 247). Anderes gilt für polizeiliche Vernehmungen. So gefährdeten Zeugen kann nur der Vorsitzende in der Hauptverhandlung die Wohnortangabe ganz erlassen (Abs. 2 S. 2). Bei Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung sind als Alternativen zum Wohnort die Angabe von Dienstort, Geschäftsort oder einer anderen ladungsfähigen Anschrift zulässig. Die Entscheidung über die jeweilige Schutzmaßnahme ist Ermessenssache, wobei der Persönlichkeitsschutz gegen das Aufklärungs- und Verteidigungsinteresse und etwaige sonstige berechtigte Informationsinteressen gegeneinander abzuwägen sind (Hilger NSZ 1992, S. 459; Leineweber MDR 1990, S. 109). Unter Geschäftsort ist nach dem Sinnzusammenhang ein Ort zu verstehen, an dem eine nach außen erkennbare wirtschaftliche Tätigkeit von gewisser Dauer ausgeübt wird. Auch das Atelier eines Künstlers, in dem er auch Bilder verkauft, genügt dem Begriff.

8. Abs. 3 hat einen besonders gefährdeten Personenkreis im Auge, namentlich die **Verdeckten Ermittler** (V-Leute) in Verfahren der Betäubungsmittel- und sonstigen Organisierten Kriminalität. Ihm kann, hinausgehend über die bisherige Rechtsprechung, die Angabe seiner Personalien gänzlich erlassen oder, sofern er inzwischen eine andere Identität erhalten hat, können von ihm nur die Angaben über seine **frühere Identität** verlangt werden. Er hat jedoch – in beiden Fällen – nicht von sich aus, aber auf Befragen der Prozessbeteiligten anzugeben, in welcher Eigenschaft (z. B. Verdecker Ermittler, V-Mann) er seine Erkenntnisse gewonnen hat (Abs. 3 S. 2). Dies betrifft jedoch nur seinen Einsatz, nicht reine Zufallsbeobachtungen (vgl. Hilger a. a. O.); dies gilt auch nur in der Hauptverhandlung, nicht schon im Ermittlungsverfahren.

Die Identitätsunterlagen müssen aber sichergestellt werden, zunächst bei der Staatsanwaltschaft, in der Regel in deren Handakten. Zu den Verfahrensakten sind sie erst nach Wegfall der Gefährdung des Zeugen zu nehmen (Abs. 3 S. 3, 4). Für den „Verdeckten Ermittler“ (§ 110a) gilt § 110b Abs. 3.

9. Die **Entscheidung** trifft der **Vorsitzende** nach pflichtgemäßem Ermessen im Wege der Sachleitung, nur auf Beanstandung nach § 238 Abs. 2 das Gericht. Auch der Zeuge kann, obgleich nicht „Prozessbeteiligter“, die Beanstandung erheben, wenn er durch die Anordnung des Vorsitzenden betroffen ist. Wird von der Wohnortangabe nach Abs. 2 abgesehen, hat dies auch eine entsprechende Einschränkung des Fragerechts (§ 240) zur Folge (Meyer-Goßner a. a. O., § 68 Rdnr. 13).

10. Die sog. **Generalfragen** (Abs. 4) werden nur gestellt, wenn die Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen dazu Anlass gibt. Darüber befindet zunächst der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Prozessbeteiligten und Zeugen können dagegen Gerichtsentscheidungen nach § 238 Abs. 2 verlangen. Nach den Beziehungen zum Beschuldigten oder Verletzten zu fragen ist nicht schon deshalb geboten, weil sie auch für die Feststellung eines etwaigen Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechts und für die Vereidigungsfrage (§ 60 Nr. 2) Bedeutung haben, sondern nur, wenn eine besondere Veranlassung hierzu gegeben ist (KK-Senge a. a. O., § 68 Rdnr. 10). Soweit die Fragen die Zeugenschutzmaßnahmen nach Abs. 1–3 gefährden könnten, sind sie unzulässig.

11. Die Vernehmung des Zeugen zur Person muss nach §§ 168a Abs. 1, 273 Abs. 1 im **Protokoll** beurkundet werden. Üblicherweise werden nur die Erklärungen des Zeugen vermerkt. Die Generalfragen gehören nur zur Sachvernehmung, werden aber in der Praxis meist ebenfalls in das Protokoll aufgenommen (Meyer-Goßner a. a. O., § 68 Rdnr. 22).

12. Die **Revision** kann allein auf die Verletzung der Ordnungsvorschrift des § 68 nicht gestützt werden. Die Entscheidung nach Abs. 2, 3 kann schon deshalb nicht gerügt werden, weil sie den Rechtskreis des Angeklagten nicht berührt. Revisibel sind jedoch andere im Zusammenhang mit § 68 begangene Rechtsverletzungen, wie die unzulässige Beschränkung der Verteidigung oder eine Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 (Meyer-Goßner a. a. O., § 68 Rdnr. 23 m. w. H.).

### Zu § 68a (Fragen nach ehrenrührigen Tatsachen und Vorstrafen)

1. Jeder Zeuge steht unter dem Schutz des Gerichts und hat ein Recht auf **angemessene Behandlung und Schutz seiner Ehre**. Dieses Recht kommt im § 68a zum Ausdruck, der grundsätzlich Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder seinem Angehörigen **zur Unehre** gereichen

können, verbietet (§ 68a Abs. 1). Diese Regelung gilt nunmehr auch für Fragen, die den „**persönlichen Lebensbereich**“ des Zeugen oder seiner Angehörigen betreffen. Durch diese durch das „**Opferschutzgesetz**“ (in Kraft seit 1. 4. 1987, BGBl. I 1986 S. 2496) eingeführte Änderung wird der Schutz des Zeugen vor bloßstellender Befragung nur unwesentlich verbessert. Denn nach wie vor können Richter und Verfahrensbeteiligte Fragen zum Intimleben stellen, soweit diese notwendig sind, um die zur Urteilsfindung erforderlichen Tatsachen zu ermitteln.

Zweck dieser Vorschrift ist also der Schutz vor **Bloßstellungen**, vor unnötigen persönlichen oder peinlichen Fragen bzw. der Schutz der **Intimsphäre** oder privaten Sphäre. Aber auch Fragen zu ehrindifferennten Dingen aus der Intimsphäre können den Zeugen in seinem Persönlichkeitsrechts verletzen und unterliegen daher dem Schutz des § 68a (z. B. Fragen zur Religion, politischen Einstellung, Schulden, Geschlechtsverkehr u. a.); zumindest kann hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Unzulässigkeit solcher Fragen führen.

**2.** Nur wenn es zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist, solche Fragen zur Sprache zu bringen, ist es grundsätzlich „**unerlässlich**“ danach zu fragen. „Ob eine Frage als unerlässlich i. S. von § 68a anzusehen ist, muss unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Strafprozesses beurteilt werden. Oberstes Ziel eines jeglichen Strafverfahrens ist die Erforschung der Wahrheit. Eine Frage ist immer dann unerlässlich, wenn sie zur Wahrheitserforschung notwendig ist. Kann also das Gericht seiner Pflicht, die Wahrheit zu ergründen, nicht uneingeschränkt nachkommen, ohne Fragen an einen Zeugen zu gestatten, deren Beantwortung dem Zeugen zur Unehre gereichen kann, geht die Pflicht zur Erforschung der Wahrheit vor“ (so BGH 13, S. 252 = NJW 1959, S. 2075).

**3.** Nach § 68a Abs. 2 soll der Zeuge nach **Vorstrafen** nur gefragt werden, wenn die Voraussetzungen einer Tatbeteiligung (§ 60 Nr. 2) vorliegen oder wenn die Vorstrafen zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen festgestellt werden sollen. Damit soll dem Übelstand vorgebeugt werden, dass der Zeuge durch nicht zur Sache gehörige Erläuterungen seiner Vorstrafen in der Öffentlichkeit unnötig bloßgestellt und zur Verletzung seiner Wahrheitspflicht verleitet wird. So kann z. B. nach einer noch nicht rechtskräftigen Verurteilung aus den genannten Gründen gefragt werden. Zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung kommen jedoch in der Regel nur solche Verurteilungen in Betracht, die nach der Deliktsart dafür individuelle Bedeutung haben können, wie Falschaussage, Betrug, falsche Anschuldigung (BGH 1, S. 337 [341]), nicht dafür bedeutungslose, wie Tötungs-, Körperverletzungs- oder Verkehrsdelikte. Zwecks notwendiger Vorstrafenfeststellung sind auch die Einholung eines Strafregisterauszuges und die Beziehung von Vorstrafenakten zulässig, u. U. auch die Verlesung des Urteils, z. B. wenn der Zeuge behauptet, unschuldig verurteilt worden zu sein (KK-Senge, 4. Aufl. 1999, § 68a Rdnr. 3).

**4.** Die **Entscheidung** über die Unerlässlichkeit bzw. Notwendigkeit der Frage trifft zunächst der Vorsitzende im Wege der Sachleitung, erst auf Beanstandungen nach § 238 Abs. 2 das Gericht. Auch der Zeuge hat ein Beanstandungsrecht nach § 238 Abs. 2, das für ihn als Verletzten auch sein Rechtsbeistand wahrnehmen kann (KK-Senge a. a. O., § 68a Rdnr. 4).

**5.** § 68a **begrenzt** gleichermaßen das **Fragerrecht der Prozessbeteiligten**. Der Vorsitzende kann daher eine Frage nach § 241 Abs. 2 als ungeeignet zurückweisen, wenn sie nach § 68a nicht gestellt werden soll (BGH NJW 1968, S. 710).

### Zu § 69 (Vernehmung zur Sache)

**1.** § 69 enthält die **Grundregel**, nach der bei der Vernehmung des Zeugen zur Sache verfahren werden soll: Unterrichtung des Zeugen über den Gegenstand der Untersuchung und gege-



benenfalls der Person des Beschuldigten (Abs. 1 S. 2), sofern er davon noch keine Kenntnis hat, sodann **zusammenhängender Bericht** des Zeugen (Abs. 1 S. 1), danach „nötigenfalls“ **Verhör** (Abs. 2). Vorgeschrieben ist diese Regelung für alle richterlichen Vernehmungen innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung einschließlich der kommissarischen Vernehmung, ebenso wie die der STA (§ 161a Abs. 1 S. 2), aber **nicht für die polizeilichen Vernehmungen** (vgl. § 163a Abs. 5), bei denen kriminaltaktische Gründe eine Abweichung von der Regel nahe legen können.

**2.** § 69 Abs. 1 S. 1 gewährt jedem Zeugen das Recht, seine Aussage zur Sache zusammenhängend, vollständig und ohne Unterbrechung zu machen. Diese Vorschrift ist zwingendes und unverzichtbares Recht (**Recht auf Gehör**). Der Zeuge soll also sein Wissen unbeeinflusst durch Fragen, Vorhalte oder frühere Aussagen selbständig und zusammenhängend wiedergeben, da nur dann erkennbar ist, was er aus lebendiger Erinnerung zu berichten weiß und was er erst mit Nachhilfe durch das Gericht bekunden kann. Sein **zusammenhängender Bericht** darf also grundsätzlich nicht durch Fragen der Verteidigung unterbrochen oder durch gezielte Einzelfragen eingeleitet werden.

Zu Recht wird die Auffassung vertreten, dass gerade solche Berichte, auch wenn sie vereinzelt weitschweifig, nebensächlich und ungereimt erscheinen, wichtige Anhaltspunkte für die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit des Zeugen ergeben können (vgl. Prüfer, DRIZ 1975 S. 334 ff.). Zwar lässt sich eine zusammenhängende Zeugenernehmung in der Praxis nicht immer durchführen, vor allem wenn man bedenkt, dass viele Zeugen aus irgendwelchen Gründen (mangelnde Intelligenz, Gebrechlichkeit, Alter, was gleichwohl die Zeugnisfähigkeit nicht ausschließt) nicht in der Lage sind, einen zusammenhängenden Bericht ihren Wahrnehmungen abzugeben. Doch verlangt das Gesetz, dass zumindest der Versuch unternommen werden muss, den Zeugen zu einer zusammenhängenden Darstellung zu veranlassen (BGH MDR 1966, S. 23). Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Zeuge durch lenkende Hinweise, spezielle Zwischenfragen, Vorhalte von früheren Vernehmungen oder sonstigen erfahrungs- oder allgemein kundlichen Tatsachen unterbrochen werden darf.

**3.** Erst nachdem dem Anspruch des Zeugen auf Gehör stattgegeben ist, darf sich das zusätzliche **Verhör** anschließen (§ 69 Abs. 2), das zur Vervollständigung seiner Aussage oder zur Beseitigung von Widersprüchen oder Unklarheiten erforderlich sein kann. § 69 Abs. 2 spricht nämlich ausdrücklich davon, dass „**nötigenfalls weitere Fragen zu stellen sind**“. Hier kann der Zeuge auch ungefragt zusätzliche Erklärungen zur Sache abgeben, und zwar dann, wenn er feststellt, dass seine bisherigen Ausführungen missverstanden worden sind. Auch das Recht, eine falsche Aussage zu berichtigten, ist ihm während der gesamten Vernehmung zugestanden.

Allerdings ist dem Zeugen **kein Fragerecht** eingeräumt, um mögliche Missverständnisse aufzuklären, doch kann dies zur Förderung der Sachaufklärung durch den Vorsitzenden im Rahmen seines Ermessens im Einzelfall gewährt werden.

Daneben hat der Zeuge einen Anspruch auf Gehör in dem Bereich, der ihn **persönlich** trifft. So z. B., wenn über sein etwaiges ungebührliches Verhalten oder über sein etwaiges Aussage- oder Eidesverweigerungsrecht entschieden werden soll. Dieser umfassende Anspruch ergibt sich aus § 33, Art. 103 Abs. 1 GG.

**4.** Oftmals werden insbesondere die Polizeibeamten vor ihrer eigentlichen Anhörung in der Hauptverhandlung zunächst darüber befragt, ob und in welchem Umfang sie sich auf ihre Zeugenaussage **vorbereitet** haben. Vielfach ist sodann vom Verteidiger der Einwand zu hören, der Zeuge habe seine Aussage so gemacht, als sei sie genaugestens vorbereitet oder gar auswendig gelernt. Berücksichtigt man jedoch die Tatsache, dass Polizeibeamte ständig in unterschiedlichen Verfahren, an deren Ermittlungen sie teilgenommen haben, als Zeuge vor Gericht aussagen müssen, so ist es allzu verständlich, dass ihnen in der Hauptverhandlung – zuweilen oft erst Jahre später – nicht mehr alle Einzelheiten aus der Erinnerung präsent sein können.

Angesichts der – besonders im Bereich der Massendelinquenz oder in Großverfahren – gegebenen Vielzahl der Delikte, ihrer Gleichförmigkeit, was den rechtlichen Gehalt und äußerem Geschehnisablauf angeht, der Routine der Ermittlungen bzw. der bloßen ausschnittsweisen Wahrnehmungen des Geschehens bei außergewöhnlichen Umfangverfahren und unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer sind die Polizeibeamten in einer erheblich schlechteren Lage, als es die anderen Zeugen sind, für die der zu erinnernde Sachverhalt meistens ein außergewöhnliches Ereignis ist.

**5.** Aus diesem Grund hat der **polizeiliche Zeuge** nach überwiegender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung (OLG Köln NJW 1966, S. 1420 f., BGH 1, S. 5 [8], BGH MDR 1951, S. 180, a. A. Nöldeke, NJW 1979, S. 1644 [1645]) nicht nur das **Recht**, sondern auch die **Pflicht**, sich intensiv auf seine Zeugenaussage **vorzubereiten**. Er kann also **vor** seiner Vernehmung alle ihm zugänglichen Unterlagen, in denen er seine Wahrnehmungen festgehalten hat (z. B. auch private

oder dienstliche Aufzeichnungen, Skizzen, Lichtbilder, dienstliche Vermerke u. Ä.), heranziehen und anhand dieser seine Erinnerung auffrischen. Wie sollte der Zeuge sonst seiner Pflicht, die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, nachkommen, insbesondere, wenn seine Wahrnehmungen lange Zeit zurückliegen? Eine solche Vorbereitung dient der **Wahrheitsfindung**. Für die Wahrheitsfindung kann es jedoch auch bedeutsam sein, dass das Gericht Art, Qualität und Herkunft solcher **Gedächtnissstützen** zu erkennen vermag. Eine Unterrichtung der Prozessbeteiligten über die entsprechende Vorbereitung sowie Auskunft darüber, welche Wahrnehmungen gerade **durch die Vorbereitung** ins Gedächtnis zurückgerufen worden sind, können daher nur zweckmäßig sein.

Die **Vorbereitungspflicht** bezieht sich jedoch nur auf die Benutzung solcher Unterlagen, die dem Polizeibeamten ohne weiteres zugänglich sind und die seine Beteiligung am Verfahren betreffen. Diese Pflicht kann entfallen, wenn der Beamte zwischenzeitlich zu einer anderen, räumlich nicht unerheblich entfernten Dienststelle versetzt worden ist (OLG Köln NJW 1966, S. 1420). Auch bei kurzfristiger Ladung (z. B. telefonisch bei einer bereits laufenden Hauptverhandlung) wird der Beamte das Erscheinen nicht mit dem Hinweis auf seine Pflicht zur Vorbereitung verzögern oder gar verhindern können.

**6. Verletzt** der Polizeibeamte die Vorbereitungspflicht **schulhaft** und sagt er deshalb unter Eid etwas Unrichtiges aus, so kann ihn dies sogar der Gefahr aussetzen, wegen fahrlässigen Falschmeldens gem. § 163 StGB zur Verantwortung gezogen zu werden (so ausdrücklich BGH 1, S. 5 [8]).

**7.** Kann der Zeuge nun während der Vernehmung seiner Zeugenpflicht nicht nachkommen, weil sich solche zur Auffrischung des Erinnerungsbildes geeigneten Unterlagen in der Hand des Gerichts befinden, so gebietet die dem Gericht obliegende Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes, sie dem Zeugen durch Gestattung der **Einsichtnahme** oder durch Vorhalt, etwa im Wege formloser **Verlesung**, zugänglich zu machen (BGH MDR 1951, S. 180). Dies kann jedoch erst geschehen, nachdem ersichtlich geworden ist, was der Zeuge ohne diese Stütze auszusagen vermag.

Die Zulässigkeit eines **Vorbehaltes** als Vernehmungsbehelf aus den dem Gericht vorliegenden schriftlichen Unterlagen ist dabei nicht von einer Erklärung des Zeugen abhängig, dass er sich ohne diese Stütze an die bestimmte Tatsache nicht mehr erinnere. Wird der Bitte des Zeugen auf entsprechende Vorhalte aus den Akten nicht entsprochen, so hat er dies widerspruchslös hinzunehmen.

Ob der Wert einer auf solche Weise zustande gekommenen Zeugenaussage dadurch beeinträchtigt wird, dass der Zeuge einer solchen Gedächtnishilfe bedurfte, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

**8.** Wenn nun der Zeuge in der Hauptverhandlung über seine Wahrnehmungen aus der Erinnerung trotzdem keine Auskunft mehr geben kann, so kann er in der Regel erklären, dass das richtig sei, was er damals bei seiner früheren Vernehmung gesagt habe. Er **bestätigt** damit im Grunde nur die **damalige Aussage**. Die Zulässigkeit der Verwertung einer solchen Aussage ist nach h. M. zu bejahen (BGH 23, S. 213 [218 ff.]; 1, S. 337 [339]).

**9.** Daneben ist die Verwendung von Lichtbildern, Skizzen und Zeichnungen als **Vernehmungshilfen** zulässig. Sogar **Tonbänder** dürfen abgespielt werden, wenn die Wiedergabe des dort Aufgezeichneten erforderlich und geeignet ist, das Gedächtnis des Zeugen zu stützen (nach Auffassung des BGH wird der Inhalt des Tonbandes sogar Bestandteil der Zeugenaussage, vgl. BGH 14, S. 339 [341]). Auch kann der Zeuge u. U. eigene Aufzeichnungen verlesen und soweit erforderlich erläutern, z. B. bei umfangreichem Zahlenmaterial. (Es besteht kein gesetzliches Verbot, die mündliche Vernehmung durch Verlesung früherer Erklärungen oder Aufzeichnungen des Zeugen zu ergänzen. Auch steht § 250 nicht entgegen, da dieser nur verbietet, die mündliche Vernehmung eines Zeugen durch Verlesung des über seine Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung zu ersetzen.)

### **Vorbemerkung zu §§ 72 ff. (Sachverständige)**

Der kriminalistische **Sachbeweis** hat in der Vergangenheit zunehmend an Bedeutung gewonnen, wodurch die Kriminaltechnik eine wichtige Disziplin der Verbrechensbekämpfung geworden ist. Technisierung und Spezialisierung sowie neue Erkenntnisse auf vielen Gebieten der Wissenschaft machen daher eine weitgehende Beteiligung von Sachverständigen aller Art an der Rechtsfindung im Strafverfahren unentbehrlich. Die Tatsache, dass in großem Umfang **Experten von Polizeibehörden als Sachverständige** vor Gericht gehört werden, führte in der Vergangenheit zuweilen zu Konfliktsituationen in der Hauptverhandlung. Polizeiexperten wird vor Gericht mit zunehmendem Misstrauen begegnet. Vielfach wird versucht, sie aufgrund ihrer Behördenzugehörigkeit der Parteilichkeit und Voreingenommenheit zu überführen.

ren. Daneben wird die rechtliche Qualifikation der von Polizeibehörden zu erstattenden Gutachten sowie deren Vertretung vor Gericht mit allen daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen unterschiedlich bewertet.

### 1. Zum Begriff des Sachverständigen

Als **Sachverständiger** wird die Person bezeichnet, die von Dingen eines bestimmten Fachgebietes aufgrund der Ausbildung oder praktischen Erfahrung etwas versteht. Der Sachverständige wird also herangezogen, weil er auf einem Wissensgebiet über diejenige Sachkunde verfügt, die gerade demjenigen fehlt, der ihn in Anspruch nimmt. Dies kann eine Privatperson, eine Behörde oder ein Gericht sein. So kann z. B. ein Handwerksmeister, ein Unternehmer oder ein Wissenschaftler auf seinem Gebiet ein Experte und damit Sachverständiger sein.

In dieser Eigenschaft kann eine Person **gelegentlich** handeln, aber auch **haupt-** oder **nebenberuflich** damit befasst sein, aufgrund der Fachkenntnisse **Gutachten** abzugeben (vgl. Jessnitzer, Der gerichtliche Sachverständige, 8. Aufl. 1980, S. 21). Eine Gruppe bzw. ein Team kann ebenso gutachterlich tätig werden.

### 2. Der gerichtliche Sachverständige

Als **gerichtlicher Sachverständiger** ist nun die Person anzusehen, die im Einzelfall als persönliches Beweismittel (**persönlicher Sachverständiger**) und Helfer des Gerichts zur Entscheidung bestimmter Beweisfragen im Rahmen eines **gerichtlichen** Verfahrens herangezogen wird. Der gerichtliche Sachverständige erscheint also im Strafprozess als **Objekt** des Beweises und ist daher **Beweismittel**. Eigentliche Rechte zur Verfahrensgestaltung (wie z. B. das Recht, Anträge zu stellen) stehen ihm – wie übrigens auch dem Zeugen – nicht zu.

Üblicherweise wird der gerichtliche Sachverständige als „**Gehilfe**“ des Richters bezeichnet, nicht zuletzt aus historischen Gründen. Dieser Bezeichnung kann jedoch keine besondere Bedeutung zugemessen werden, etwa derart, dass hieraus rechtliche Konsequenzen im Hinblick auf die Stellung des persönlichen Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren abgeleitet werden könnten. Die Bezeichnung als Richter gehilfe ist nicht etwa deshalb geboten, weil dadurch klargestellt werden kann, dass der Sachverständige nicht selbst Richter ist, sondern dem Gericht bei der Wahrheitsfindung eben nur helfen soll. Dies ist so selbstverständlich, dass es eigentlich keinerlei begrifflicher Klarstellung bedarf. Der gerichtliche Sachverständige ist also Beweismittel wie jedes andere auch.

### 3. Die Sachkunde

An die **Sachkunde** des gerichtlichen Sachverständigen sind hohe Anforderungen zu stellen. So werden von der Rechtsprechung „erheblich über dem Durchschnitt liegende Fähigkeiten und Kenntnisse“ auf wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Gebieten vorausgesetzt (BVerwG GewA 1973, S. 263 [264]). Das erforderliche „**überdurchschnittliche Fachwissen**“ bedingt also, dass nur besonders qualifizierte Personen als Sachverständige heranzuziehen sind. Zu Recht werden Kenntnisse verlangt, die „fachlich ein objektives und qualifiziertes Gutachten garantieren“. Dabei muss das jeweilige Gutachten unter allen Umständen dem **neuesten Stand der Wissenschaft** entsprechen. Dies verlangt von den Sachverständigen nicht nur ein Maximum an Fachkenntnissen auf einem Spezialgebiet, sondern auch an Gewissenhaftigkeit und Bemühungen, der Verpflichtung zur permanenten fachlichen Fortbildung nachzukommen. Nur dann ist die Garantie gegeben, dass die betreffende Person in der Lage ist, die vorgegebene Beweisfrage zu begutachten und das Ergebnis dem Gericht **verständlich** und **nachvollziehbar** zu erläutern (vgl. Jessnitzer a. a. O. S. 41).

Der **Nachweis** der besonderen Sachkunde obliegt dem Sachverständigen. Dieser Nachweis kann geführt werden durch lange berufliche Erfahrung auf einem bestimmten Tätigkeitsfeld oder durch entsprechende Aus- und Fortbildung (z. B. Studium; die im Polizeibereich durchgeführten Sachverständigenlehrgänge u. Ä.). Diesbezügliche Fragen der Prozessbeteiligten zur Sachkunde sind von dem Sachverständigen daher umfassend zu beantworten. Schon geringe Bedenken an der Qualifikation rechtfertigen u. U. seine Ablehnung. Zweifel an der Fähigkeit werden also immer zu Lasten des Sachverständigen zu werten sein.

Unter den Sachverständigen, die im Rahmen der Strafrechtspflege tätig werden, haben die **Experten der oberen Polizeibehörden** zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die ungeheure Entwicklung der Kriminaltechnik in den letzten Jahrzehnten (wie z. B. auf den Gebieten der Schusswaffen, Schusswaffenspuren, Werkzeugspuren, Maschinen- und Druckschriften, Urkunden, Handschriften, Diktynoskopie) bedingt, dass die Kriminalpolizei auf diesen besonderen Arbeits- und Wissensgebieten über umfassende Sachkunde verfügt, die von anderen Institutionen oder Personen nicht erbracht werden kann. Um der Garantie des sachlich objektiven und qualifizierten Gutachtens nach dem neuesten Stand der Wissenschaft gerecht zu werden, bildet die Polizei ihre Bediensteten durch Lehrgänge auf den verschiedensten Gebieten aus und vermittelt ihnen dadurch die erforderliche Sachkunde. Diese polizeispezifische Aus- und Fortbildung ist nun zwar

zum Nachweis der Sachkunde geeignet, vermag aber für sich die Qualifikation zum gerichtlichen Sachverständigen allein nicht zu begründen. So können die persönliche Zuverlässigkeit oder Integrität trotz vorhandener Sachkunde im Einzelfall der Auswahl und Ernenntung zum gerichtlichen Sachverständigen durchaus entgegenstehen.

Die Fähigkeit zur sachgerechten Ausführung einer Untersuchung beinhaltet nicht notwendigerweise auch die Fähigkeit, einen Sachverhalt richtig zu erheben, die Leistungen anderer richtig zu beurteilen und die gutachterlichen Feststellungen verständlich und zumindest in den wesentlichen Teilen **nachvollziehbar** darzustellen. Diese Fähigkeiten sind jedoch für den gerichtlichen Sachverständigen unabdingbar. Nur wenn diese Fähigkeiten vorliegen, kann die Eignung des Sachverständigen bejaht werden. So müssen sich auch die Polizeiexperten gefallen lassen, im Einzelfall einer **eingehenden Befragung ihrer Fachkunde und Eignung** durch die Prozessbeteiligten unterzogen zu werden. Dies sollte jedoch nicht als Last empfunden werden, ist es doch ein verfahrensrechtlich garantiertes Recht der am Prozess beteiligten Personen.

### 4. Die Aufgaben des gerichtlichen Sachverständigen

Die Tätigkeit des gerichtlichen Sachverständigen beschränkt sich – je nach Auftrag des Gerichts – auf die Erledigung folgender Aufgaben:

#### a) Der Sachverständige hat dem Gericht die Kenntnis von Erfahrungssätzen auf seinem Wissensgebiet zu übermitteln

In diesem Fall berichtet der Sachverständige ganz allgemein aufgrund seines Fachwissens über die auf seinem Fachgebiet wissenschaftlich anerkannten Untersuchungsmethoden, über Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet, über Sinn und Bedeutung von Fachausdrücken, über Erfahrungs- oder Gewohnheitsgrundsätze und sonstige Erkenntnisse. Aus diesen übermittelten Erfahrungssätzen zieht sodann der Richter die für seine Entscheidung erforderlichen Schlüsse.

#### b) Der Sachverständige stellt aufgrund seiner Sachkunde Tatsachen fest und teilt sie dem Gericht mit

Hier obliegt es dem Sachverständigen, mittels seiner Untersuchung, die nur er als Sachkundler durchzuführen vermag, eine bestimmte Feststellung zu treffen, z. B. der Physiker stellt mittels einer Spektralanalyse eine bestimmte Spur, der Arzt mit einer Röntgenaufnahme einen nach einer Operation im Körper des Patienten zurückgelassenen Gegenstand fest.

#### c) Der Sachverständige beurteilt bestimmte Tatsachen aufgrund der Erfahrungssundsätze seines Sachgebietes

Bei dieser in der Praxis häufigsten Auftragserledigung zieht der Sachverständige selbst aufgrund konkreter, dem zu entscheidenden Fall zugrunde liegender Tatsachen mit Hilfe seiner Sachkunde bestimmte **Schlussfolgerungen**. Seine Aufgabe beschränkt sich nicht nur darauf, dem Gericht das Ergebnis mitzuteilen. Vielmehr muss er hier über die dem Gutachten zugrunde gelegten Tatsachen sowie über die angewandten allgemeinen Erfahrungssätze oder wissenschaftliche Untersuchungsmethoden berichten und die Gedankenkette vortragen, welche von diesen Erfahrungssätzen zu dem gefundenen Ergebnis führt. Denn sonst ist das Gericht nicht in der Lage, die Ausführungen des Sachverständigen kritisch zu überprüfen und nachzuvollziehen. Diese Aufgabe ergibt sich z. B. bei einem Gutachten über die Echtheit eines Bildes, über die Identität zweier Fingerabdrücke, über die Zuordnung einer Handschrift zu einer bestimmten Person oder über den Blutalkoholgehalt einer Person zur Zeit der Blutentnahme. Bei den Aufgaben des Sachverständigen handelt es sich also immer darum, dass dieser Sachkunde übermittelt oder anwendet oder beides tut (BGH NJW 1951, S. 771).

### 5. Der Beweiswert des gerichtlichen Gutachtens

Der gerichtliche Sachverständige ist im Rahmen der Beweisaufnahme maßgeblich an der **Feststellung von Tatsachen** beteiligt. Dem Urteil dürfen jedoch nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die in prozessual zulässiger Weise für die richterliche Überzeugung getroffen worden sind. Hier ergibt sich die Frage, ob die vom Sachverständigen in seinem Gutachten gemachten Feststellungen vom Gericht ohne andere Beweisaufnahme, insbesondere ohne den Sachverständigen zusätzlich als (sachverständigen) Zeugen zu vernehmen, als **erwiesene Tatsachen** übernommen werden dürfen.

In der Regel werden dem Sachverständigen – soweit möglich – Tatsachen, deren er zur Ausführung seines Auftrages bedarf, vom Gericht mitgeteilt oder zugänglich gemacht, z. B. durch Überlassung der zu untersuchenden Beweisgegenstände. Diese Tatsachen, die der Sachverständige seinem Gutachten zugrunde legt, werden als **Anknüpfungstatsachen** bezeichnet. Der Gutachter muss also immer die Anknüpfungstatsachen angeben, von denen er ausgeht. Nur dann ist gewährleistet, dass die Prozessbeteiligten kontrollieren können, ob das Gutachten auch auf einer richtigen tatsächlichen Grundlage aufbaut.

Vielfach ist es aber auch Aufgabe des Sachverständigen, die Tatsachen, die er seinem Gutachten zugrunde legt, ganz oder teilweise **selbst zu ermitteln**. Anknüpfungstatsachen, die der Sachverständige aufgrund **seiner besonderen Sachkunde** zuverlässig wahrgenommen oder erschöpfend verstanden und festgestellt hat, sind so genannte **Befundtatsachen**.

**Befundtatsachen** sind also die vom Sachverständigen aufgrund sachkundiger Untersuchungen gemachten Feststellungen, die nur dieser aufgrund seiner besonderen Sachkunde erkennen kann, die aber das Gericht mit seinen Mitteln nicht feststellen kann (z. B. Wahrnehmungen bei der Leichenöffnung oder am lebenden Körper eines Menschen durch einen Arzt, etwa die Aufzeichnung eines Elektrokardiogramms oder die mit Hilfe eines Spezialmikroskops festgestellten Strukturen eines Gewebes nach Durchschuss).

Darüber hinaus gibt es Anknüpfungstatsachen, die der Sachverständige zwar auch bei der Erledigung seines Gutachterauftrags festgestellt hat, zu deren Feststellung aber keine besondere Sachkunde nötig war und die daher auch das Gericht mit den ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnissen und Beweismitteln erheben könnte. Diese Tatsache bezeichnet man als **Zusatztatsachen** (BGHSt 13, S. 3 = NJW 1965, S. 827).

Bei ihnen handelt es sich in erster Hinsicht um die das Tatgeschehen betreffenden Tatsachen, die der Sachverständige durch Befragung des zu Begutachtenden oder von Auskunftspersonen oder auf andere Weise, etwa durch Augenschein erfährt (z. B. Tatsachen, die ein Sachverständiger bei seiner Untersuchung eines Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit von diesem Zeugen erfährt, Angaben von Eltern über frühere Erkrankungen des zu Untersuchenden, Feststellungen über die Länge einer sichtbaren Bremsspur, über Art und Ausmaß der Beschädigung an einem Kraftfahrzeug oder über die Straßenbreite).

Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen **Befundtatsachen** und **Zusatztatsachen** liegt nun darin, dass über Zusatztatsachen, die einem Gutachten zugrunde liegen, Beweis in der von der StPO vorgesehenen Weise erhoben werden muss, und zwar durch Vernehmung des Sachverständigen als Zeugen über das von ihm Wahrgenommene (vgl. BGH 9, S. 292 [296]). Unter Umständen können neben dem Sachverständigen als Zeugen noch weitere Beweismittel zur Beeweiserhebung über diese Zusatztatsachen herangezogen werden (z. B. Augenschein, weitere Zeugen). Hinsichtlich Befundtatsachen, die nur der Sachverständige erkennen kann, braucht eine besondere Beweisaufnahme nicht durchgeführt zu werden. Diese können vielmehr durch die gutachterlichen Ausführungen des Sachverständigen in die Hauptverhandlung eingeführt und vom Gericht verwertet werden.

Mit anderen Worten: Die **Befundtatsachen** vermittelt der Sachverständige dem Gericht als Teil seines Gutachtens. Eine besondere Vernehmung als Zeuge erübrigts sich, ist aber nicht unzulässig. **Zusatztatsachen** können nur Gegenstand einer Zeugervernehmung sein, mit dem Sachverständigengutachten dürfen sie nicht in die Beweisaufnahme eingeführt werden.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Sachverständige Wahrnehmungen unabhängig von seiner Bestellung zum Sachverständigen gemacht hat. Diese so genannten **Zufallsbeobachtungen** sind also Wahrnehmungen, die in keinen unmittelbaren Beziehungen zu seinem Gutachten stehen. Dazu gehören das eigene Verhalten vor seiner Bestellung, die zufällige Beobachtung der Tat und Wahrnehmungen während der Sachverständigkeit, die mit dem Gutachten nicht zusammenhängen (z. B. der Sachverständige beobachtet anlässlich seiner Tatortbesichtigung die Anwesenheit des Angeklagten). Wenn das Gericht diese Zufallsbeobachtungen in das Verfahren einführen und verwerten will, muss der Sachverständige als Zeuge vernommen und als solcher vereidigt werden (OLG Hamm NJW 1954, S. 1820 f.).

#### Zu § 72 (Anwendung der Zeugenvorschriften)

1. **Entsprechend anwendbar** sind nach Maßgabe der §§ 73 ff. nur die Vorschriften der §§ 48 ff. **Anwendbar** sind also insbesondere: §§ 52 bis 53a, 55, 56, weiterhin die §§ 68, 68a sowie § 69, wobei auf das bereits zu den Akten gebrachte schriftliche Gutachten bei der Vernehmung eines Sachverständigen im Vorverfahren entsprechend den früheren Vernehmungsprotokollen bei der Vernehmung eines Zeugen Bezug genommen werden kann; das schriftliche Gutachten kann dem Sachverständigen in der Hauptverhandlung vorgehalten, vorgelesen oder zur Einsicht vorgelegt werden. Auch § 136a gilt über § 69 Abs. 3 auch für Sachverständige.

2. **Nicht anwendbar** sind § 51 Abs. 1 (nicht aber Abs. 2 und 3) im Hinblick auf § 77 und § 54 im Hinblick auf § 76 Abs. 2. Nicht anwendbar ist weiter § 58, da § 80 insoweit Sondervorschrift ist; § 59 insoweit nicht, als § 79 die Frage der Vereidigung regelt; § 64, da beim Sachverständigen die Nichtvereidigung die Regel ist; § 70 Abs. 1 und 2 werden durch § 77 Abs. 1 S. 1 ersetzt, Abs. 3 und 4 finden hingegen keine Anwendung; für § 71 gilt der gleich lautende § 84.

3. Zur Abgrenzung zwischen Sachverständigen und Zeugen ist zu beachten, dass der **Sachverständige** grundsätzlich **auswechselbar** ist, der als Beweismittel benötigte Zeuge dagegen nicht.

Der Sachverständige trifft also seine Feststellungen zu dem ihm gegebenen Beweisthema im Auftrag dessen, der ihn heranzieht, der Zeuge dagegen macht seine Beobachtungen unabhängig von einem Zeugenauftrag. Ob eine Person Zeuge oder Sachverständiger ist, bestimmt sich nicht nach der jeweiligen Bezeichnung in der Ladung, sondern nach dem **Inhalt** seiner **Bekundung** (zum so genannten sachverständigen Zeugen vgl. die Ausführungen zu § 85).

### Zu § 73 (Auswahl)

1. Die **Auswahl** des Sachverständigen hat der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Vorschrift des § 73 Abs. 2 vorzunehmen. Nur bei der Bestellung einer **Fachbehörde** als Gutachter (vgl. § 83 Abs. 3) **bedarf es keiner weiteren Bezeichnung der Person des Gutachters**.
2. Im Polizeibereich hat das Bundeskriminalamt als Zentralstelle erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderung von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu erstatten (vgl. § 2 Abs. 2 BKAG). Auch den Landeskriminalämtern ist durch landesrechtliche Bestimmungen die Erstattung bestimmter Gutachten als **dienstliche Aufgabe** übertragen (vgl. hierzu Nachweise bei Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, 2. Aufl. 1980, S. 75 ff.). Einem Ersuchen an die Behörde, einen bestimmten Beamten mit der Erstattung des Gutachtens zu beauftragen, wird in der Regel entsprochen, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht (vgl. Leineweber, MDR 1980, S. 8).
3. Nach § 73 Abs. 2 sind vorrangig öffentlich bestellte Sachverständige zu Gutachtern zu bestellen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 75).

### Zu § 74 (Ablehnung)

1. Gem. § 74 Abs. 1 S. 1 kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Nach § 24 Abs. 1 kann ein Richter abgelehnt werden, wenn er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§§ 22, 23) oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 24). Ein Sachverständiger kann also abgelehnt werden aus Gründen des § 22 Nr. 1 bis 4 und wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 24.
2. Die Ablehnungsgründe der §§ 74 i. V. m. 22 Nr. 1 bis 4 sind **zwingende** Ablehnungsgründe. Dies bedeutet, dass die Ablehnung eines Sachverständigen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Nr. 1 bis 4 stets gerechtfertigt ist, ohne dass im Einzelfall geprüft zu werden braucht, ob ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen vorliegt.
3. Bei einem Polizeibediensteten als Sachverständigem besteht demnach ein zwingender Ablehnungsgrund (vgl. § 22 Nr. 4), wenn er in dem Verfahren gegen den Beschuldigten als **Polizeibeamter tätig** geworden ist (BGH 18, S. 214 [216]). Dies ist stets dann der Fall, wenn er an den Ermittlungen teilgenommen hat. Gehört der Polizeibeamte hingegen einer organisatorisch von den Ermittlungsabteilungen getrennten Dienststelle der Polizei, wie den kriminalwissenschaftlichen, technischen und chemischen Organisationseinheiten der Polizeibehörden an, besteht kein zwingender Ablehnungsgrund (zu dieser Problematik eingehend Leineweber, MDR 1980, S. 7 ff. und Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, 2. Aufl. 1980, S. 99 ff.).
4. Sonstige Ablehnungsgründe entsprechen den **Gründen der Besorgnis der Befangenheit** eines Richters. Ohne Bedeutung ist es, ob der Sachverständige wirklich befangen ist, es kommt nur darauf an, ob vom Standpunkt des Ablehnenden aus verständigerweise ein **Misstrauen gegen die Unparteilichkeit** des Sachverständigen gerechtfertigt erscheint und ob dem Ablehnungsge- such vernünftige, jedem unbeteiligten Dritten einleuchtende Gründe zugrunde liegen (vgl. hierzu mit weiteren Nachweisen Kube/Leineweber a. a. O., S. 103 ff.).
5. Nicht abgelehnt werden kann der Sachverständige, weil er in seinem Gutachten Beweise zum Nachteil des Beschuldigten gewürdigt hat, im Auftrag der Polizei oder StA im Vorverfahren tätig war, bereits in einem früheren Strafverfahren gegen den Beschuldigten tätig war oder ihn nach § 80 Abs. 2 befragt hat. Auch die bloße Eigenschaft als Polizeibeamter ist kein Ablehnungsgrund, es sei denn, der Polizeibeamte erfüllte sicherheitspolizeiliche Aufgaben (BGH 18, S. 214 [217], BGH NJW 1964, S. 1681).
6. Eine **Behörde** als Gutachter kann nicht abgelehnt werden. Wird nun eine Behörde (z. B. das Bundeskriminalamt oder ein Landeskriminalamt) mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, so ist unstrittig, dass die Behörde in ihrer Gesamtheit nicht abgelehnt werden kann. Streitig ist nun die Problematik, ob in diesem Fall das Ablehnungsgesuch sich gegen einen der Bediensteten, insbesondere denjenigen richten kann, der das **Behördengutachten** (vgl. § 256)

in der Hauptverhandlung vertritt (zu dieser Problematik eingehend Kube/Leineweber a. a. O., S. 88 ff., Ahlf MDR 1978, S. 981 [983], die diese Frage verneinen, a. A. z. B. Dästner MDR 1979, S. 545 ff.).

### Zu § 75 (Pflicht zu Gutachtenerstattung)

1. Die Pflicht, als Sachverständiger gem. §§ 72 ff. tätig zu werden, ist ebenso wie die Zeugnispflicht eine staatsrechtliche Pflicht, die sich aus dem Staatsbürgerverhältnis ergibt. Jedoch gilt sie nicht für alle Staatsbürger schlechthin. Die **Begutachtungspflicht** ist vielmehr dergestalt an bestimmte Voraussetzungen gebunden und beschränkt, dass der vom Gericht zum persönlichen Sachverständigen Ernannte nur in den in § 75 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Fällen der Ernennung Folge zu leisten hat.
2. Nach Abs. 1 trifft dies zunächst auf die **öffentlich bestellten Sachverständigen** zu, also auf die Personen, die durch Verwaltungsakt ausdrücklich zu Sachverständigen auf einem bestimmten Gebiet bestellt worden sind (z. B. die von Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die sich auch befugtermaßen als „öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ bezeichnen). Bedienstete von Polizeibehörden sind nicht öffentlich bestellt. Der erfolgreiche Abschluss eines im Polizeibereich durchgeföhrten Sachverständigenlehrgangs (z. B. im BKA) stellt keinen Verwaltungsakt dar, der die öffentliche Bestellung begründen könnte, sondern lediglich einen behördlerinternen Vorgang, der auf die Vermittlung von Sachkunde auf einem bestimmten Gebiet hinzielt.
3. Die Pflicht zur Gutachtenerstattung trifft weiter diejenigen Personen, die die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, **öffentlich zum Erwerb** ausüben. Auch zu diesem Personenkreis sind die Polizeibediensteten nicht zu zählen, da mit der Gutachtertätigkeit eine laufende Einnahmequelle nicht erschlossen werden kann (vgl. auch § 1 Abs. 2 JVEG).
4. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung schließlich dann gem. § 75 Abs. 1 Folge zu leisten, wenn er zur **Ausübung** der Erstattung von Gutachten **öffentlich bestellt** oder **ermächtigt** ist. Zur Ausübung öffentlich bestellt sind insbesondere Universitätsprofessoren und Gerichtsärzte, öffentlich ermächtigte Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, also Personen, die zu ihrer beruflichen Tätigkeit einer besonderen Zulassung bedürfen (die öffentliche Bestellung zur Ausübung liegt hier z. B. in der Ernennung zum Professor, die öffentliche Ermächtigung in der Zulassung zu einer bestimmten Berufsausübung wie z. B. Rechtsanwalt, Arzt oder der Erteilung einer Lehrbefugnis wie z. B. die Erteilung der *venia legendi* bei Privatdozenten). Auf Polizeibedienstete treffen diese Voraussetzungen ebenfalls nicht zu.
5. Der vom Gericht bestellte Sachverständige hat gem. § 75 Abs. 2 schließlich dann der Ernennung Folge zu leisten, wenn er sich zur Erstattung des Gutachtens vor Gericht **bereit erklärt** hat, was mündlich, schriftlich oder stillschweigend durch widerspruchlose Annahme des Auftrags, insbesondere durch Erscheinen von Gericht und Beginnen der Gutachtertätigkeit erfolgen kann. Polizeibedienstete können diese speziellen Bereiterklärungen nur in Ausnahmefällen abgeben, nämlich dann, wenn ihnen die Gutachtertätigkeit für ein bestimmtes Verfahren außerhalb der dienstlichen Aufgabenwahrnehmung ausdrücklich durch den Dienstherrn genehmigt wird (vgl. hierzu ausführlich Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, 2. Aufl. 1980, S. 50 ff.).

### Zu § 78 (Richterliche Leitung)

1. § 78 überträgt dem Richter die Verantwortung für die **Leitung** des Sachverständigen. Im Vorverfahren hat die Leitungsaufgabe die StA oder die Polizei, ansonsten der Richter, bei dem das Verfahren anhängig ist. Die Leitung betrifft in erster Linie das, **was** der Sachverständige, nicht **wie** er es erforschen soll.
2. Die **Vorbereitung des Gutachtens** und nicht die Vernehmung des Sachverständigen fällt unter § 78. Der Richter hat dem Sachverständigen den **Auftrag** klar und unmissverständlich zu erteilen. Er hat dem Sachverständigen die Punkte vorzugeben, die für die Urteilsfindung wesentlich sind. Insbesondere hat der Richter dem Sachverständigen die **Anknüpfungstatsachen** (BGH NJW 1963, S. 401) bekannt zu geben, von denen er bei Erstattung seines Gutachtens auszugehen hat. Auch über die **verfahrensrechtlichen Vorschriften** ist der Sachverständige **aufzuklären**. Dies gilt für die Rechte, die § 80 dem Sachverständigen einräumt. Die Leitung des Sachverständigen unterliegt keiner besonderen Form, sie steht im Ermessen desjenigen, der die Sachverständigenitätigkeit leitet. Dies gilt auch für die Frage, ob das Gutachten zur Vorbereitung für die Hauptverhandlung schriftlich abzufassen oder lediglich mündlich in der Hauptverhandlung zu erstatten ist.

### Zu § 79 (Sachverständigeneid)

1. Zu den Pflichten des persönlichen Sachverständigen gehört die **Eidesleistung**, soweit sie von ihm verlangt wird und er nicht berechtigt ist, sie zu verweigern.

Der Sachverständige kann, auch wenn kein Prozessbeteiligter es beantragt, nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden (§ 79 Abs. 1 S. 1).

2. Die Nichtvereidigung des Sachverständigen ist die Regel. Dies hat seinen Grund darin, dass der Sachverständige regelmäßig zu dem Beschuldigten und seiner Tat keine näheren Beziehungen hat, so dass von vornherein persönliche und sachliche Unbefangenheit vorausgesetzt werden kann. Zudem ist das Gutachten objektiv nachprüfbar (BGH 21, S. 227 [228]). Im Übrigen ist der Sachverständige vielfach gerichtsfach bekannt, so dass seine Integrität, seine Zuverlässigkeit, sein Ansehen und seine forensische Erfahrung eine Vereidigung überflüssig machen. Sie wird ausnahmsweise dann geboten sein, wenn Sachkunde und Unparteilichkeit des Sachverständigen zweifelhaft erscheinen oder wenn der Sachverständige gleichzeitig Zeuge und daher möglicherweise nicht unbefangen an sein Gutachten herangegangen ist. Dies gilt auch dann, wenn das Gutachten nicht durch seine innere Logik überzeugt oder wenn er sich auf Gebieten bewegt, die dem Laien unzugänglich sind, so dass dem Gutachter blindlings gefolgt werden muss.

Die Pflicht, Sachverständige auf den Antrag bestimmter Verfahrensbeteiligter hin zu vereidigen, ist durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz aus dem Jahre 2004 aufgehoben worden, um Spannungen zu den neuen Vorschriften über die Vereidigung von Zeugen zu vermeiden (BT-Drucks. 15/1508 S. 24).

3. Der Sachverständigeneid ist ein **Nacheid**, also nach der Erstattung des Gutachtens zu leisten. Er geht dahin, dass das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet wurde (§ 79 Abs. 2).

4. Ist der persönliche Sachverständige Beamter und gehört die **Erstattung zu seinen Dienstpflichten**, so kann er sich – falls ihm der Eid abverlangt wird – auf den geleisteten **Diensteid** (vgl. § 58 Abs. 1 BBG) berufen, mit dem er geschworen hat, seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dies gilt z. B. für die Beamten des Bundeskriminalamtes oder nach den landesrechtlichen Dienstvorschriften für die Beamten der Landeskriminalämter oder einer kriminaltechnischen Untersuchungsstelle einer sonstigen Polizeibehörde.

Hierbei genügt es jedoch nicht, dass der Richter den Beamten auf den allgemeinen geleisteten Eid hinweist. Der Bedienstete muss sich selbst auf ihn **berufen**. Dies kann in der Weise geschehen, dass er die Frage des Richters bejaht, ob er sich auf diesen Eid berufen wolle. Denn nur die **Berufung** auf den allgemeinen geleisteten Eid ersetzt die Vereidigung.

5. Eine Vereidigung des Sachverständigen muss trotz entsprechenden Antrages unterbleiben, wenn der Sachverständige zur Eidesverweigerung nach §§ 63, 72 (im Hinblick auf Angehörige) berechtigt ist und von dieser Gebrauch macht. Ferner gelten nach § 72 die §§ 60 bis 72 entsprechend. Ein Eidesverweigerungsrecht des Sachverständigen besteht aber praktisch nur in den seltenen Fällen, in denen eine Person, die als Zeuge ein Aussageverweigerungsrecht hätte, als Sachverständiger vernommen wird (vgl. § 63).

6. Aus der gesetzlich vorgeschriebenen **Eidesformel** (§ 79 Abs. 2) ist zu folgern, dass sich der Sachverständigeneid nicht auf die Angaben zur Person (vgl. § 68) erstreckt. Der Eid bezieht sich also nur auf das Gutachten, nicht aber auf die Personal- und Generalfragen. Er umfasst den **Befund** und die **Befundtatsachen**, nicht hingegen die Zusatztatsachen, zu denen insbesondere auch das vor dem Sachverständigen abgelegte Geständnis des Angeklagten zählt. Zu den **Zusatztatsachen** gehören auch die Wahrnehmungen des Sachverständigen vor seiner Bestellung, selbst wenn er sie, wie z. B. als behandelnder Arzt, aufgrund seiner besonderen Sachkunde gemacht hat (OLG Hamm NJW 1954, S. 1820). Über derartige Tatsachen darf der Sachverständige nur als Zeuge Auskunft geben, er ist insoweit auch als Zeuge zu vereidigen (BGH NJW 1959, S. 2222). Der Zeugeneid deckt hingegen auch alle gutachterlichen Äußerungen des Zeugen ab (BGH GA 1976, S. 78).

### Zu § 80 (Vorbereitung des Gutachtens)

1. Eine, wenn auch **beschränkte eigene Aufklärungspflicht** obliegt auch dem Sachverständigen. Tatsachen, die ohne Sachkunde nicht ermittelt werden können, muss er sich selbst beschaffen (vgl. hierzu ausführlich Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, 2. Aufl. 1980, S. 60 ff.). Dagegen ist es Sache des Auftraggebers, ihm die **Anknüpfungstatsachen** zur Verfügung zu stellen. Dazu ist bereits das Gericht durch dessen Aufklärungspflicht genötigt. Möglich erscheint aber auch, dass das Gericht dem Sachverständigen aufgibt, seiner Gutachtererstattung bestimmte Tatsachen zu unterstellen.

2. Gem. § 80 Abs. 1 kann dem Sachverständigen auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch **Vernehmung von Zeugen** oder des **Beschuldigten** weitere Aufklärung verschafft werden.

Der Sachverständige darf weder zur Vorbereitung seines Gutachtens noch zu anderen Zwecken Vernehmungen selbst durchführen. Er darf nur den Vernehmungen beiwohnen und Fragen an den Beschuldigten und Zeugen stellen (vgl. § 80 Abs. 2).

3. Die Zeugen und Beschuldigten, deren Angaben und Aussagen der Sachverständige für sein Gutachten benötigt, müssen immer vernommen werden. Wer die Vernehmung durchzuführen hat, richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften. Dies kann also durch die Polizei erfolgen, im Allgemeinen wird jedoch eine richterliche Vernehmung empfohlen. Die Vernehmung durch einen Sachverständigen würde nicht dieselben verfahrensrechtlichen Garantien für die Wahrheitsfindung bieten, wie die Vernehmung durch Gerichte oder andere Strafverfolgungsbehörden (vgl. BGH NJW 1951, S. 771). Der Sachverständige ist daher nur befugt, bei der Vernehmung einzelne Fragen an den Beschuldigten oder Zeugen zu richten, wenn dies für das Gutachten unentbehrlich ist, wobei die Fragen nicht zu einer Vernehmung im eigentlichen Sinne führen dürfen. Der Sachverständige ist daher weder berechtigt noch verpflichtet, Beschuldigte über ihr Recht, die Aussage zu verweigern (§ 136 Abs. 1 S. 2) oder Zeugen über ihre Weigerungsrechte zu belehren. Als Zeuge darf der Sachverständige jedoch darüber vernommen werden, was ihm der Beschuldigte oder Zeuge über die Tat mitgeteilt hat. Über den Wortlaut des § 80 Abs. 1 hinaus können auch **weitere Beweiserhebungen**, wie Beschlagnahme (§ 94), Augenscheinannahme und der Beweis durch Urkunden in Betracht kommen.

4. **Akteneinsicht** (§ 80 Abs. 2) wird dem Sachverständigen regelmäßig gestattet werden, wenngleich einem derartigen Verlangen des Sachverständigen nicht in jedem Fall entsprochen werden muss; es bestehen jedoch erhebliche Bedenken gegen eine „schablonenmäßige“ Überlassung der Akten (vgl. Kube/Leineweber a. a. O., S. 65 f.). Es ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass der Sachverständige aufgrund der Akteneinsicht nicht von Tatsachen ausgeht, die später nicht Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

5. In der Hauptverhandlung kann dem Sachverständigen gestattet werden, der Vernehmung von Zeugen und der Vernehmung des Beschuldigten **beizuwöhnen** und unmittelbare Fragen zu stellen (§ 80 Abs. 2). In welchem Umfange der Sachverständige an der Hauptverhandlung teilnimmt, steht im Ermessen des Gerichts und ist durch dessen Aufklärungspflicht ggf. geboten. § 58 Abs. 1 ist für den Sachverständigen nicht entsprechend anwendbar.

### Zu § 81a (Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Blutprobe)

1. Der Körper des **Beschuldigten** (vgl. zu diesem Begriff die Erl. zu § 81b Nr. 2) kann zum **Ge- genstand des Augenscheins** (Augenscheinsobjekt) gem. § 81a gemacht werden. **Zweck der Unter- suchung** ist die Erlangung von verfahrenserheblichen Tatsachen, wie z. B. der Beschaffenheit des Körpers und seiner Bestandteile, des Blutes, des Magensaftes und des Vorhandenseins von Fremdkörpern. Aber auch die Untersuchung des psychischen Zustandes, der Verhandlungs- und Reisefähigkeit des Beschuldigten ist zulässig (Kleincknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 81a Rdnr. 7 m. w. N.).

Die körperliche Untersuchung besteht also in der **Beobachtung der Beschaffenheit** des Körpers, seiner **Funktionsfähigkeit** sowie der **körperlich bedingten Reaktionen** auf bestimmte Einflüsse oder in dem **Nachforschen** nach Gegenständen, Spuren oder Tatfolgen im Körper. Die damit in der Regel verbundenen Befragungen und Tests dienen der Vervollständigung des angestrebten Zwecks (OLG Köln NJW 1962, S. 692 ff.). Ein rein psychologischer Test kann jedoch nur mit Einwilligung des Beschuldigten erfolgen.

2. § 81a deckt auch **körperliche Eingriffe** ab, wie z. B. die Entnahme von Blut, Liquor, Samen, Urin, Magensaft u. a., darüber hinaus die Zuführung von Stoffen (Kontrastmittel) oder der Eingriff in das Innere des Körpers. Die Untersuchung von natürlichen Körperöffnungen, wie After, Scheide, Mund, Ohr, stellt nach h. M. jedoch keinen körperlichen Eingriff dar.

Streitig wurde in diesem Zusammenhang seit langem die Frage beurteilt, ob bei einem männlichen Beschuldigten insbesondere die **Entfernung des Bartes** in Betracht kommen kann, den sich dieser nach der mutmaßlichen Tat hat wachsen lassen. Das Gleiche gilt für **Veränderungen der Haartracht**, wie z. B. das Nachtönen des Haaransatzes am Scheitel entsprechend der Haarfarbe mit Blondierpuder durch einen Maskenbildner. So wurden diese Maßnahmen zum Teil ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des körperlichen Eingriffs nach § 81a StPO erörtert und beispielsweise die Zulässigkeit der Entfernung eines Gesichtsbartes mit Nachdruck verneint.

Nachdem in der Literatur zunehmend die Auffassung vertreten wurde, dass es sich bei den in Rede stehenden Veränderungen lediglich um „gesundheitlich unbeachtliche Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen“, um – gegenüber den nach § 81a StPO ausdrücklich statthaften körperlichen Eingriffen durch einen Arzt – „mindere Eingriffe“ handelt, und das Vorliegen eines körperlichen Eingriffs verneint wurde, ist nun auch der BGH dieser Auslegung gefolgt (KK-Pelchen, StPO, 3. Aufl. 1993, § 81a Rdnr. 6 mit Hinweis auf BGH-Beschluss vom 9. 3. 1977, 1 BJs 128/76 – Stb 56/77).

Als endgültig beendet muss jetzt der Meinungsstreit angesehen werden, nachdem das BVerfG in einem Beschluss vom 14. 2. 1978 ausdrücklich bestätigt hat, dass die vorgenannten Erwägungen weder sachfremd noch schlechthin unvereinbar mit dem Wortlaut des § 81a sind (BVerfG NJW 1978, S. 1149 [1150]).

Das BVerfG prüft zwar die zwangswise Veränderung der Haar- und Barttracht eines Beschuldigten – bis hin zu Eingriffen in die Substanz seiner Haar- und Barttracht – zum Zwecke der Identifizierung unter verfassungsrechtlichen Aspekten vorwiegend im Hinblick auf die Rechtsgrundlage des § 81a, da hier eine entsprechende richterliche Anordnung einer solchen Maßnahme nach § 81a vorlag. Doch ist den Entscheidungsgründen zu entnehmen, dass solche Maßnahmen auch im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage des § 81b zulässig sind. Das BVerfG führt hierzu aus, „dass die Anordnung, durch die der Ermittlungsrichter eine zwangswise Veränderung der Haar- und Barttracht der Beschuldigten für zulässig erklärt hat, sich im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage der §§ 81a, 81b in der ihnen vom BGH zuteil gewordenen Interpretation hält“.

Veränderungen der Haar- und Barttracht, die auch Eingriffe in die Substanz umfassen, z. B. die Abnahme des Bartes oder das Färben oder Schneiden des Haares, sind somit keine körperlichen Eingriffe und müssen nicht nach § 81a Abs. 1 S. 2 von einem Arzt nach Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, die es im Übrigen dafür auch überhaupt nicht gibt. Sie sind vielmehr Maßnahmen, die ganz unumgänglich erscheinen, wenn man dem Täter nicht die Befugnis geben will, der Strafrechtspflege jedes beliebige Hindernis zu bereiten. Soll durch die Bartabnahme oder Veränderung der Haartracht für Zwecke der Identifizierung und des Erkennungsdienstes nur der Zustand wiederhergestellt werden, in dem sich der Beschuldigte bei der mutmaßlichen Tat befindet, so wird Art. 1 Abs. 1 GG nicht verletzt. Es verstößt auch keineswegs gegen die Pflicht, die Menschenwürde des Beschuldigten zu achten, wenn er daran gehindert wird, durch die bloße Nichtbenutzung seines Rasierapparates der Strafverfolgung zu entgehen. Eine Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit liegt ebenfalls nicht vor (vgl. hierzu Leine-weber, Die erkennungsdienstliche Behandlung, 1979, S. 33 f.; KK-Pelchen, a. a. O., § 81a Rdnr. 6).

Im Rahmen des § 81a handelt es sich also allenfalls um eine **vorbereitende Maßnahme**, falls die durch die Haare verdeckten Körperteile einer Untersuchung unterzogen werden sollen. Dient die Veränderung der Haar- und Barttracht nur dem Zweck der Identifizierung, so ist sie bereits durch § 81b (vgl. Erl. zu § 81b Nr. 3) abgedeckt (Kleinknecht/Meyer-Goßner, a. a. O., § 81a Rdnr. 23).

**3.** Von dem Beschuldigten kann ein **aktives Mitwirken** an der körperlichen Untersuchung nicht verlangt werden, er muss diese lediglich **dulden**. So muss er sich lediglich für diese Untersuchung zur Verfügung stellen (und sich z. B. hierfür entkleiden). Er braucht sich keiner Prüfung zu unterziehen, z. B. Alkoholtest, Trinkversuch, Gehprobe o. Ä. (vgl. KK-Pelchen a. a. O., § 81a Rdnr. 4 m. w. N.). So verstößt die zwangswise Verabfolgung von Brechmitteln zur Erlangen von Betäubungsmittelportionen, die der Beschuldigte verschluckt hat, gegen diesen Grundsatz der Passivität, weil sie den Beschuldigten zwingen soll, aktiv etwas zu tun, wozu er nicht bereit ist, nämlich sich zu erbrechen. Eine solche Maßnahme ist nicht von § 81a gedeckt und kann bzgl. der unzulässigerweise hierdurch gewonnenen Beweismittel ein Beweisverwertungsverbot begründen (bejahend OLG Frankfurt/M., Urt. v. 11. 10. 1996 in StV 1966, 651 ff.).

**4.** Die **Zulässigkeit** der Untersuchung bestimmt sich allein nach den Regeln der **ärztlichen Kunst**. Der Eingriff darf keine Nachteile für die Gesundheit des Beschuldigten befürchten lassen (§ 81a Abs. 1 S. 2 als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes). Bei schweren Eingriffen wie z. B. Hirnammerluftfüllung, Liquordiagnostik ist hier ein strenger Maßstab anzulegen; solche Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen zulässig, und zwar bei starkem Tatverdacht und schwerem strafrechtlichem Vorwurf (BVerfG NJW 1963, S. 1597 f.).

**5.** Nur ein **approbiert Arzt** (also nicht Zahn- oder Tierarzt) ist befugt, den körperlichen Eingriff vorzunehmen. Medizinalassistenten, Sanitäter oder Krankenschwestern dürfen nur mit Einverständnis des Beschuldigten einen solchen Eingriff vornehmen.

**6.** Die Entnahme einer **Blutprobe** ist in § 81a Abs. 1 S. 2 als körperlicher Eingriff ausdrücklich erwähnt. Wird die Entnahme einer Blutprobe angeordnet, so ist mit diesem Auftrag in der Regel ein umfassender Untersuchungsauftrag im Sinne des § 81a Abs. 1 S. 1 verbunden (z. B. bei Trunkenheit im Verkehr zur Feststellung des Blutalkoholgehalts zur Tatzeit zum Zwecke der Ermittlung des Grades der alkoholbedingten Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit, gegebenenfalls auch die Schuldfähigkeit).

**7. Abs. 3** (eingefügt durch StVÄG v. 17. 3. 1997, BGBl. I, S. 534) regelt in zweifacher Hinsicht Schutzvorkehrungen im Interesse Betroffener:

Der 1. Halbsatz bestimmt, dass die dem Beschuldigten entnommenen Blutproben oder anderer Körperzellen (z. B. Samen, Harn, Liquor) **nur für Zwecke des** der Entnahme zugrunde liegenden oder eines anderen anhängigen **Strafverfahrens** verwendet werden dürfen, und zwar grundsätzlich für die Zwecke aller Verfahrensabschnitte. Zulässig ist die Verwendung zur Aufklärung der prozessualen Tat (§ 264), wegen der die Untersuchung angeordnet wurde, aber auch zur Erforschung einer anderen prozessualen Tat.

Der 2. Halbsatz schreibt die **Vernichtung** der entnommenen Körperzellen vor, sobald sie für Zwecke des der Entnahme zugrunde liegenden oder eines anderen anhängigen Verfahrens nicht mehr benötigt werden. Die Regelung bezieht sich auf das **gesamte entnommene Material**, gleichgültig ob es für die Untersuchung benutzt wurde oder nicht. Sie erstreckt sich auch auf die im Verlauf einer Untersuchung der entnommenen Blutprobe oder sonstigen Körperzelle angefallenen **Zwischenprodukte und aufbereitetes Material**, da für eine spätere Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Methode die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse ausreicht. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Zwischenprodukte und aufbereitetes Material zu einem späteren Zeitpunkt in missbräuchlicher Weise molekulargenetisch untersucht werden. Für den Bereich des Strafverfahrens sind also **weiterführende Arbeiten** mit dem entnommenen Material **ausgeschlossen**, so auch zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.

Das Material wird deshalb im Regelfall bis zur Rechtskraft der Entscheidung des der Entnahme zugrunde liegenden oder eines anderen, bis zum Eintritt der Rechtskraft anhängig gewordenen Strafverfahrens aufzubewahren sein, falls es nicht bereit vorher, z. B. wegen Bedeutungslosigkeit, vernichtet werden kann. Auch nach Rechtskraft des Urteils kann eine weitere Aufbewahrung notwendig werden, z. B. in Strafbefehlsverfahren, wenn eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen die Versäumnis der Einspruchsfrist in Betracht kommt. Geht das Verfahren in ein Bußgeldverfahren über, so bleibt das entnommene Material nach Maßgabe des § 46 Abs. 4 OWiG dort verwendbar. § 46 Abs. 4 S. 3 OWiG schließt aber jegliche Verwertung einer im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren entnommenen Blutprobe oder sonstiger Körperzellen zur Durchführung einer molekulargenetischen Untersuchung im **Bußgeldverfahren** aus.

Die Zweckbindungs- und Vernichtungsvorschrift des Abs. 3 betrifft nur das für die Untersuchung verwendete **Material, nicht deren Ergebnisse**. Diese gehen als verfahrensrelevante Unterlagen in die Akten. Ihre Verwendung in anderen als Strafverfahren ist daher grundsätzlich möglich. Würden die Untersuchungsbefunde dagegen ebenfalls vernichtet, könnte es u. a. zu einer Beeinträchtigung des Rechts auf Verteidigung kommen, etwa wenn die Ergebnisse für die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens benötigt werden.

**8. Zuständig für die Anordnung** einer körperlichen Untersuchung ist primär der Richter (§ 81a Abs. 2). Bei Gefahr im Verzuge entscheidet auch der Staatsanwalt oder eine Ermittlungsperson der StA. Für schwere Eingriffe bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Richters bestehen. Führt die Anordnung zu einem Freiheitsentzug, so ist eine richterliche Anordnung nach § 81a unverzüglich zu erwirken (BayObLG NJW 1957, S. 272 ff.).

Vollstreckt wird die Anordnung durch die **StA**, die sich hierzu ihrer Ermittlungspersonen oder anderer Polizeibeamten bedient. Unmittelbarer Zwang darf hierbei ohne besondere Anordnung des Richters angewendet werden.

**9. Die vorläufige Festnahme** im Sinne des § 127 Abs. 2 kann die Weigerung des Beschuldigten, sich Maßnahmen nach § 81a zu unterziehen, nicht rechtfertigen. § 81a gestattet jedoch bei Gefahr im Verzug die zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Freiheitsbeschränkung. Eine Festnahme des Beschuldigten zum Zwecke der Vollziehung einer nach § 81a ergangenen Anordnung ist daher auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 127 zulässig (Meyer-Goßner, a. a. O., § 81a Rdnr. 29). Die körperliche Durchsuchung sowie das Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Beschuldigten oder eines Dritten zum Zwecke der Ergreifung sind allerdings nur unter den Voraussetzungen der §§ 102, 103, 105 zulässig.

- 10.** Ein **Verwertungsverbot** wird durch einen Verstoß gegen § 81a regelmäßig nicht begründet. So z. B. bei unzutreffender Bejahung von Gefahr im Verzuge durch die StA oder einen ihrer Ermittlungspersonen, ebenso bei Anordnung durch einen Polizeibeamten, der nicht Ermittlungsperson der StA ist (vgl. KK-Senge, a. a. O., § 81a Rdnr. 14).

Auch der Verwertbarkeit des Untersuchungsergebnisses einer von einem Nichtarzt (z. B. Medizinalassistent, Krankenschwester) entnommenen Blutprobe steht ein Verwertungsverbot nicht entgegen (BGH NJW 1971, S. 1097 f.). Die Beweisergebnisse einer körperlichen Untersuchung sind dann unverwertbar, wenn z. B. der Polizeibeamte über die Arzteigenschaft des die Blutprobe Entnehmenden täuscht (OLG Hamm NJW 1970, S. 528 f.). Irrt der Polizeibeamte jedoch über die Arzteigenschaft, so steht auch die Anwendung körperlichen Zwangs der Verwertbarkeit nicht entgegen (BGH NJW 1971, S. 1097 f.).

### Zu § 81b (Lichtbilder und Fingerabdrücke)

**1.** Rechtsgrundlage für strafverfahrensrechtliche **Ermittlungshandlungen** und für **polizeiliche Präventivmaßnahmen** ist § 81b. Die Vorschrift genügt den rechtsstaatlichen Erfordernissen der Normklarheit und Justizierbarkeit (BVerfGE 47, S. 252). Um Strafprozessrecht handelt es sich bei Identifizierungsmaßnahmen für Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens gegen den Willen des Beschuldigten, um materielles Polizeirecht bei erkennungsdienstlicher Behandlung des Beschuldigten (BVerwGE 11, S. 181). Erkennungsdienstlichen Zwecken dienen vorbeugende und sichernde Maßnahmen, die der Polizei bei ihrer künftigen Tätigkeit die Identifizierung tatverdächtiger Personen erleichtern sollen. Hierbei gewonnene Unterlagen werden deshalb auch nicht Bestandteil der Ermittlungakte, sondern verbleiben bei der Polizei. Rechtsgrundlagen für erkennungsdienstliche Maßnahmen enthalten auch die Polizeigesetze der Länder. Gegen Ausländer können solche Maßnahmen auf § 41 Abs. 2 AuslG gestützt werden.

**2.** **Beschuldigter** ist nicht schon derjenige, der in einen vagen Tatverdacht gerät. Vielmehr müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (§ 152 Abs. 2) vorliegen, die nach pflichtgemäßer Beurteilung der Strafverfolgungsbehörde Anlass zum Verdacht geben (BGHSt 10, S. 12). Die förmliche Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist zwar die Regel, aber nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme der Beschuldigungseigenschaft. Es genügen auch andere nach außen erkennbare Zeichen des Verfolgungswillens. Beschuldigte im Sinne der ersten Alternative sind auch Schuldunfähige (§ 20 StGB) im Sicherungsverfahren (§ 414 Abs. 1), nicht aber Kinder. Aus präventivpolizeilichen Gründen (2. Alt.) sind erkennungsdienstliche Maßnahmen auch bei Verfahrenseinstellung (§§ 170 Abs. 1, 153) und bei rechtskräftiger Verurteilung zulässig. Erkennungsdienstliche Maßnahmen können auch gegen Strafumständige ergriffen werden (KK-Senge, StPO, 4. Aufl. 1999, § 81b Rdnr. 2, VG Freiburg NJW 1980, S. 901).

**3.** **Maßnahmen nach § 81b** sind nicht nur die Anfertigung von Lichtbildern, die Abnahme von Fingerabdrücken und die Vornahme von Messungen, sondern auch Maßnahmen, die den ganzen Körper oder Körperteile betreffen, sowie die Stimmaufnahme auf einen Tonträger und die Aufnahme der Gegenüberstellung des Beschuldigten mit Zeugen mittels Videogerät. Die Maßnahme kann auch bereits am Tatort getroffen werden; so darf der Beschuldigte fotografiert werden, wie er bei einer Demonstration gerade festgenommen wird (OLG Köln MDR 1976, S. 76). Zulässig ist es auch, das äußere Erscheinungsbild des Beschuldigten zu verändern, z. B. kann ihm eine Perücke oder Brille aufgesetzt oder abgenommen, die Schminke entfernt oder die Haartracht verändert werden. In Betracht kommt auch eine Entfernung des Bartes (KK-Senge a. a. O., § 81b Rdnr. 3; BVerfGE 47, S. 248). Die heimliche Aufnahme nicht öffentlicher Gespräche des Beschuldigten zwecks Stimmanalyse ist dagegen nicht als „ähnliche Maßnahme“ im Sinne der Vorschrift zu erachten (BGH NJW 1986, S. 2261), wohl aber kann die mit Zustimmung des Angeklagten hergestellte Tonbandaufnahme von seiner Stimme verwertet werden (BGH StV 1985, S. 397).

**4.** Im **Strafvollzug** lässt § 86 StVollzG erkennungsdienstliche Maßnahmen zu. Diese sollen bei Flucht des Gefangenen die Wiederergreifung erleichtern.

**5.** **Zuständig** für die Anordnung der strafverfahrensrechtlichen Maßnahmen sind im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizedienstes, nach Anklageerhebung das mit der Sache befasste Gericht. Für erkennungsdienstliche Maßnahmen ist ausschließlich die Kriminalpolizei zuständig, wobei ihre Beamten hier nicht als Ermittlungspersonen der StA tätig werden (Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 81b Rdnr. 13).

**6.** Die Maßnahmen nach § 81b dürfen unter **Anwendung unmittelbaren Zwangs** durchgeführt werden. Einer vorherigen Androhung der Zwangsmittel bedarf es nicht. Der Beschuldigte darf zwangswise zur Polizei gebracht werden.

**7.** Für die **Aufbewahrung der Unterlagen** gelten hinsichtlich der zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens gewonnenen Unterlagen keine Besonderheiten, da diese Bestandteile der Akten werden. Die für erkundungsdienstliche Zwecke hergestellten Unterlagen bewahrt die Kriminalpolizei auf (BVerwG NJW 1983, S. 1338). Bei der Dauer der Aufbewahrung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das Übermaßverbot zu beachten. Das öffentliche Interesse an der Aufbewahrung ist abzuwägen gegen die Beeinträchtigung des Betroffenen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Unterlagen bei einem nicht gerechtfertigten Verdacht verwertet werden können. Unzulässig ist die Aufbewahrung aber, wenn der Tatverdacht im Ermittlungsverfahren oder durch das Urteil völlig ausgeräumt ist (KK-Senge a. a. O., § 81b Rdnr. 7 m. w. N.). Dann hat der Beschuldigte einen Rechtsanspruch auf Vernichtung, nicht aber auf Herausgabe der Unterlagen. Im Übrigen kommt es darauf an, ob nach der Sachlage noch Anhaltspunkte bestehen, dass die erkundungsdienstlich behandelte Person künftig strafrechtlich in Erscheinung treten wird. Dies beurteilt sich nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalles (BVerwG NJW 1983, S. 1338).

**8.** Für die **Anfechtung von Maßnahmen für Zwecke des Erkundungsdienstes** gilt Folgendes: Regelmäßig wird der Antrag auf Vernichtung der erkundungsdienstlichen Unterlagen gerichtet sein, da dem Beschuldigten die Anordnung vorher nicht mitgeteilt wird. Ein Herausgabeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Antrages auf Vernichtung ist, ebenso wie die Anordnung, ein Verwaltungsakt, der nicht in dem Verfahren nach § 23 EGGVG, sondern im Verwaltungsstreitverfahren (§ 42 Abs. 1 VwGO) anzufechten ist. Maßgebend für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Aufbewahrung ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Meyer-Goßner a. a. O., § 81b Rdnr. 23 m. w. N.)

### Zu § 81c (Untersuchung anderer Personen)

**1.** Die Untersuchung nach § 81c müssen nicht nur diejenigen Personen **dulden**, welche die **verfahrensrechtliche Stellung** eines **Zeugen** haben. Es genügt auch schon die Möglichkeit, als Zeuge vernommen zu werden, wobei die Aussage z. B. auch darin bestehen kann, infolge Bewusstlosigkeit keine Beobachtungen gemacht zu haben (Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 81c Rdnr. 10). Aussageuntüchtige Personen wie Säuglinge, Kleinkinder oder Geisteschwäche sind ebenfalls grundsätzlich duldungspflichtig. Es genügt, dass eine Person als Zeuge in Betracht käme, wenn sie vernommen werden könnte. Der **Zeugengrundsatz** des Abs. 1 fordert das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für die Spur oder Folge. Reihenuntersuchungen nach Trägern von Spuren oder Tatfolgen sind daher unzulässig (Meyer-Goßner a. a. O., § 81c Rdnr. 14).

**2.** Der **Spurengrundsatz** des Abs. 1 lässt körperliche Untersuchungen nur zu, um Spuren oder Tatfolgen zu suchen. Unter **Spuren** versteht man dabei die durch die Tat verursachten Veränderungen am Körper des Opfers, die nicht notwendig zu einer Verletzung geführt haben müssen (z. B. Blut- und Hautreste unter den Fingernägeln, Spermien in der Scheide). **Tatfolgen** sind alle mittelbar oder unmittelbar durch die Tat eingetretene Veränderungen am Körper des Opfers (z. B. Kratz-, Schürf-, Bissspuren, Wunden, Krankheiten infolge der Verletzung). Nach **Körpermerkmalen**, die nicht Folge einer Straftat sind, aber trotzdem für eine Beweisfrage von Bedeutung sein können (wie z. B. das Vorliegen einer Sehschwäche), darf ohne Einwilligung nicht aufgrund des § 81c Abs. 1 gesucht werden.

**3.** Der Begriff **Untersuchung** in Abs. 1 bedeutet im Anschluss an § 81a „körperliche Untersuchung“ also jede Ermittlungshandlung, die den unbekleideten Körper zum Gegenstand hat. Die Kleidungsstücke selbst können nach § 103 durchsucht werden.

**4.** § 81c Abs. 1 erlaubt nur körperliche Untersuchungen, bei denen **keine körperlichen Eingriffe** vorgenommen werden. So können auch die natürlichen Körperöffnungen Gegenstand der Untersuchung sein. Der einzige körperliche Eingriff, zu dem tatverdächtige Personen gezwungen werden dürfen, ist die Entnahme von Blutproben. Dagegen sind Magenaustrich, Untersuchung in Narkose oder Röntgendifurchleuchtungen unzulässig.

**5.** Für **Abstammungsuntersuchungen** und **Blutprobenentnahmen** (Abs. 2) gilt nicht der Zeugen- oder Spurengrundsatz, sondern der **Aufklärungsgrundsatz**. Die Blutprobenentnahme ist der einzige körperliche Eingriff, den Abs. 2 Satz 1 **ohne Einwilligung** der Person gestattet. Sie kommt nicht nur für die Zwecke der Abstammungsuntersuchung, sondern auch für andere Zwecke, z. B. in Verkehrsstrafsachen, in Betracht. Abs. 2 bestimmt ausdrücklich, dass die Maßnahme nur dann zulässig ist, wenn durch sie keine Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten sind. Darüber hinaus ergibt sich dies aber auch aus dem **Zumutbarkeitsgrundsatz** des Abs. 4.

6. Die Person ist nur **verpflichtet**, die Untersuchung zu **dulden**, wozu auch gehört, zu erscheinen und sich für die Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Sie ist nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten noch Testübungen auszuführen (Meyer-Goßner a. a. O., § 81c Rdnr. 16). Über die Duldung hinaus besteht jedoch keine Pflicht zur aktiven Mitwirkung.
7. Bei **Einwilligung** des Betroffenen gelten die Beschränkungen des § 81c nicht, die Einwilligung ist jederzeit frei **widerruflich**. Für die Erteilung der Einwilligung ist Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich, es reicht aus, wenn genügende **Verstandesreife** zum Erfassen der Bedeutung der Einwilligung vorhanden ist. Bei Fehlen der Verstandesreife ist der gesetzliche Vertreter zur Erteilung der Einwilligung berufen.
8. **Untersuchungen anderer Art**, z. B. auf Beobachtungsfähigkeit, Gedächtnis und andere geistig-seelische Eigenschaften, insbesondere psychologische Untersuchungen auf Glaubwürdigkeit eines Zeugen sind weder hier noch sonst gesetzlich geregelt und daher unzulässig, sofern nicht der Betroffene einwilligt. Hier ist nur zulässig, dass ein Sachverständiger der richterlichen Vernehmung des Zeugen beiwohnt, ihn unmittelbar befragen kann (§ 80 Abs. 2) und sich anschließend gutachtlisch äußert.
9. Das **Untersuchungsverweigerungsrecht** (Abs. 3) knüpft nur an § 52 an. Die §§ 53, 53a und 54 kommen als Grundlage eines Untersuchungsverweigerungsrechts nicht in Betracht. Dies gilt auch für § 55. Die Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung begründet auch unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kein Verweigerungsrecht.
10. Der Betroffene ist über sein Verweigerungsrecht nach Abs. 3 Satz 1 (Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 3 Satz 1) zu **belehren**. Die Belehrung erteilt der Richter, wenn er die Untersuchung angeordnet hat. Die StA oder deren Ermittlungspersonen sind zuständig, wenn diese die Maßnahmen nach Abs. 5 angeordnet haben (§§ 161a Abs. 1 Satz 2, 163a Abs. 5). Bei der Belehrung darf auf die Entscheidung des Betroffenen nicht eingewirkt werden.
11. Die **Vollstreckung** der richterlichen Anordnung ist Aufgabe der StA. Die StA vollstreckt auch ihre eigene Anordnung, die Polizei die ihre. Mit der Vollstreckung ist die Aufgabe verbunden, die noch ausstehende Belehrung über das Weigerungsrecht (Abs. 3) vorzunehmen oder zu veranlassen und sicherzustellen, dass die Maßnahme unterbleibt, wenn die Person die Untersuchung mit Recht verweigert oder der gesetzliche Vertreter ihr widerspricht.  
Die Ergänzung des Abs. 5 durch **Satz 2** stellt eine Folgeänderung des **neuen § 81a Abs. 3** dar. Die Verweisung stellt sicher, dass auch im Falle körperlicher Untersuchungen und Eingriffe bei Personen, die nicht Beschuldigte sind, die Verwendungsbeschränkung sowie die Vernichtungsregelung des § 81a beachtet wird.
12. Bei **unberechtigter Weigerung** gilt § 70 entsprechend (Abs. 6 Satz 1). Dabei wird das Nichterscheinen zur Untersuchung trotz ordnungsgemäßer Ladung regelmäßig als Weigerung zu verstehen sein. Die Befugnis nach Abs. 6 Satz 1 hat nur der Richter; die entsprechende Befugnis der StA (§ 161a Abs. 2) gilt ausschließlich für den Zeugen und nicht – auch nicht analog – für den zu untersuchenden Nichtbeschuldigten.
13. Unmittelbarer Zwang darf nach Abs. 6 Satz 3 nur bei Gefahr im Verzug ohne weiteres angeordnet werden. In den anderen Fällen setzt die Anordnung des unmittelbaren Zwanges voraus, dass die Person trotz Ordnungsgeldes bei der Weigerung beharrt. Die Zwangsmittel müssen von dem Richter besonders angeordnet werden (Abs. 6 Satz 2). Auch bei Gefahr im Verzug besteht für die StA und ihre Ermittlungspersonen keine Anordnungskompetenz.

### Zu § 81d (Untersuchung einer Frau)

1. Die Vorschrift ist durch das **Opferrechtsreformgesetz** v. 24. 6. 2004 (BGBl. I, 1354) geändert worden. Der bisher auf die Untersuchung von Frauen beschränkte § 81d wird auf die Untersuchung von Personen **beiderlei Geschlechts** ausgedehnt und erhält zugleich eine geschlechtsneutrale Fassung.
2. Abs. 1 S. 1 stellt für körperliche Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen können, den Grundsatz der Vornahme durch eine nichtärztliche Untersuchungsperson **gleichen Geschlechts** oder eine ärztliche Untersuchungsperson beiderlei Geschlechts auf.
3. Satz 2 erweitert die Rechte der Betroffenen dahin gehend, dass bei berechtigtem Interesse ein grundsätzliches **Wahlrecht hinsichtlich des Geschlechts** der Untersuchenden besteht. Damit wird den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Betroffenen Rechnung getragen, für die im Einzelfall die Durchführung der Untersuchung durch eine Frau – sei es ein Arzt oder eine nichtärztliche Untersuchungsperson – des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Dies kann z. B. nach vorangegangenem Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts der Fall sein (BT-Drucks. 15/1976 S. 10).

4. Eine **Frau** im Sinne des Abs. 1 S. 1 ist jede Person weiblichen Geschlechtes, die dem Kindesalter entwachsen ist. Die Altersgrenze wird etwa bei 6 Jahren liegen (so Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl. 2005, § 81d Rdnr. 2, (aber str.: es wird vertreten: ohne Rücksicht auf das Alter bis zu einer Altersgrenze von 12 Jahren).
5. Das **Schamgefühl**, darüber hinaus die allgemeinen Regeln der Schicklichkeit und des Anstandes müssen gewahrt werden. Das völlige Entkleiden vor einem Mann, der kein Arzt ist, und die Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane durch ihn verletzen das Schamgefühl unter allen Umständen (Meyer-Goßner a. a. O. Rdnr. 3).

#### Zu § 81e (Molekulargenetische Untersuchungen)

1. Die Vorschrift ist eingefügt durch das **StVÄG v. 17. 3. 1997** (BGBl I, S. 534) und regelt nun mehr die **Untersuchung mit molekulargenetischen Methoden** als zusätzliche Untersuchungsmethode. Dabei wurde auf eine weitere Festlegung der Untersuchung auf die Desoxyribonukleinsäure bzw. variabler, nichtkodierender Teile hiervon verzichtet, um das Spektrum molekulargenetischer Untersuchungen nicht einzuzengen und der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Untersuchungsmethode ausreichend Rechnung zu tragen.
2. **Zweck der Untersuchung** kann einmal die Feststellung der Abstammung sowie zum anderen der Tatsache sein, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt (**Abs. 1 S. 1**). Für die Zulässigkeit der Untersuchung selbst wird auf eine besondere Einsatzschwelle verzichtet. Gerade die Möglichkeit, einen Beschuldigten mit Hilfe molekulargenetischer Untersuchungen sicher auszuschließen, kann es sachgerecht erscheinen lassen, diese Methoden in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens vor Ausschöpfung sonstiger Erkenntnismöglichkeiten anzuwenden, um so auf möglicherweise eingeschlossene Maßnahmen verzichten zu können (BT-Drucks. 13/667, S. 7).
3. **Abs. 1 S. 2** regelt die Zulässigkeit der DNA-Analyse bei **Dritten**. Für die Aufklärung einer Straftat kann z. B. die Feststellung der Abstammung eines Dritten (Opfer) wesentlich sein. Oder es kann sich ein Bedürfnis für eine solche Untersuchung ergeben, wenn z. B. zu klären ist, ob eine an einem Kleidungsstück des Beschuldigten gefundene Spur von einer anderen Person (Opfer) herrührt. Durch die Verweisung auf § 81c ist klargestellt, dass die dem Schutz des Betroffenen dienenden Vorkehrungen der Absätze 3, 4 und 6 bei der Entnahme des Materials anzuwenden sind.
4. **Abs. 1 S. 3** stellt klar, dass Feststellungen über andere als die in Abs. 1 S. 1 bezeichneten Tatsachen **unzulässig** sind. Bereits hierauf gerichtete Untersuchungen sind ausgeschlossen. Die Regelung unterstellt damit die Ausforschung schutzbefürftiger genetischer Anlagen des Betroffenen und die Feststellung genetisch bedingter schutzbefürftiger Persönlichkeitsmerkmale einem ausdrücklichen Verbot. Sollte solche „Überschussinformationen“ doch anfallen, dürfen keine Feststellungen hierzu getroffen werden; eine Weitergabe oder Einführung in das Verfahren ist ausgeschlossen, auch eine Verwertung in Strafverfahren somit unzulässig. Für die Verwendung und Vernichtung des beim Beschuldigten oder einem Dritten entnommenen Materials gelten die allgemeinen Vorschriften des § 81a Abs. 3.
5. **Abs. 2** gestattet die notwendige Untersuchung des **aufgefundenen Spurenmaterials** in dem in Abs. 1 festgelegten Umfang und mit den dort genannten Einschränkungen. Im Regelfall werden die Körperzellen, die dem Beschuldigten entnommen worden sind, und das aufgefundene Spurenmaterial zur gleichen Zeit mit molekulargenetischen Methoden untersucht werden. Denn gerade erst durch die Vergleichsuntersuchung kann die eigentliche Feststellung getroffen werden, ob aufgefundene Spuren von dem Beschuldigten oder von einer dritten Person herrühren. Es lassen sich aber auch Fälle denken, in denen zunächst kein Beschuldigter vorhanden ist, aufgefundenes Spurenmaterial aber molekulargenetisch untersucht werden muss, um zu einem späteren Zeitpunkt, etwa wenn sonstige Verdachtsmomente auf eine bestimmte Person als Täter hinweisen, zur Identifizierung genutzt werden zu können. Die Notwendigkeit einer Untersuchung allein des Spurenmaterials kann sich außerdem dann ergeben, wenn durch Zeitablauf das Material „zu verderben droht“, was nach dem bisherigen Erkenntnisstand noch nicht übersehbar ist.
6. **Abs. 2 S. 2** verweist auf die **Beschränkung in Abs. 1 S. 3**, die Feststellungen über andere als die in Abs. 1 S. 1 bezeichneten Tatsachen verbietet. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass eine aufgefundene Spur umfassend ausgewertet und dann später einer bestimmten Person zugeordnet wird.

Weil die in einer Tatspur enthaltenen Körperzellen den Betreffenden nicht zu Untersuchungszwecken entnommen wurden, gilt für sie die Verwendungs- und Vernichtungsklausel des § 81a Abs. 3 ihrem Wortlaut nach nicht. Um für das Spurenmaterial aber ebenfalls Schutzvorkehrungen zu schaffen, erklärt Abs. 2 S. 2 insoweit **§ 81a Abs. 3 erster Halbsatz für entsprechend anwendbar**. Eine Verwendung von Spurenmaterial ist mithin nur für Strafverfahrenszwecke zulässig.

7. Das Ergebnis der molekulargenetischen Untersuchung ist ein **DNA-Identifizierungsmuster**; dieses Produkt einer „erkenntnisdienlichen Maßnahme“ im Sinne des BKA-Gesetzes kann unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BKAG in der seit dem 17. 4. 1998 beim BKA als **zentrale Verbunddatei** eingerichteten **DNA-Identifizierungsdatei** gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

### Zu § 81f (Anordnung und Durchführung)

1. Das Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360), in Kraft seit 1. November 2005, verfolgt das Ziel, Effizienz und Praktikabilität des Rechts der forensischen DNA-Analyse insgesamt weiter zu erhöhen. Zum einen werden die in der Praxis aufgetretenen Rechtsunsicherheiten beseitigt. Dies betrifft die Frage nach der Erforderlichkeit einer **richterlichen Anordnung** im Falle der **Einwilligung** des Betroffenen in die DNA-Analyse und nach der Zulässigkeit von Reihengentests. Ferner modifiziert das Gesetz den **Richtervorbehalt** für das Recht der forensischen DNA-Analyse so, dass eine richterliche Entscheidung nur noch in den Fällen herbeigeführt werden muss, in denen dies als präventiv wirkender Rechtsschutz angemessen ist. Hinsichtlich der DNA-Analyse zur Identitätsfeststellung in **künftigen Strafverfahren** erfolgt eine Ausweitung des Anwendungsbereichs sowie in den sog. Umwidmungsfällen eine Verbesserung des Rechtsschutzes der betroffenen Personen. Im Übrigen wird die Regelungsmaterie in der StPO zusammengefasst, was zur Aufhebung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes führt (BT-Drucks. 15/5674 S. 6).

2. Die Vorschrift regelt die **Anordnungskompetenz** und die Art und Weise der **Durchführung** molekulargenetischer Untersuchungen. Im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens kann in unaufschiebbaren Fällen nunmehr auch die STA oder eine ihrer Ermittlungspersonen die Untersuchung gem. § 81e anordnen. Bei der molekulargenetischen Untersuchung von Spurenmaterial ist eine vorherige richterliche Anordnung nicht mehr erforderlich. Gleichermaßen gilt im Falle der Einwilligung des über den Verwendungszweck der erhobenen Daten schriftlich zu belehrenden Betroffenen.

3. Die in **Abs. 1 S. 1** in Modifizierung des Richtervorbehalts geregelte **Eilkompetenz der STA und ihrer Ermittlungspersonen** trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der modernen Analysemethoden eine molekulargenetische Untersuchung innerhalb immer kürzerer Zeit durchgeführt werden kann. Der wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt ist auch noch nicht abgeschlossen. Damit können den Strafverfolgungsbehörden Untersuchungsergebnisse kurzfristig zur Verfügung gestellt werden und Grundlage für weitere Maßnahmen sein. Verdichten die Ergebnisse etwa den Tatverdacht gegen einen einer Sexualstrafat verdächtigen, vorläufig festgenommenen Beschuldigten, bei dem zu befürchten ist, dass er sich dem weiteren Verfahren durch Flucht entziehen wird, ist es u. U. geboten, einen Haftbefehl zu erwirken. Die Einschaltung eines Richters, der die DNA-Analyse anordnen soll, kann deren Ergebnis und damit den Erlass des Haftbefehls so verzögern, dass der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gesetzt werden muss. In Fällen, in denen eine richterliche Entscheidung aus Zeitgründen nicht rechtzeitig eingeholt, eine DNA-Analyse jedoch abgeschlossen werden kann, sind nunmehr Eilanordnungen der STA oder ihrer Ermittlungspersonen zulässig.

4. **Abs. 1 verzichtet** nun ferner auf den bisherigen in Abs. 1 S. 2 enthaltenen **Richtervorbehalt** für die molekulargenetische Untersuchung von Spuren. Mit dem in S. 1 nunmehr enthaltenen Verweis allein auf § 81e Abs. 1 – also unter Ausklammerung der die Spuren betreffenden Regelung des § 81e Abs. 2 – wird klargestellt, dass es insoweit einer gerichtlichen Anordnung **nicht bedarf**. Die Zuständigkeit für eine entsprechende Anordnung richtet sich damit nicht nach § 81f Abs. 1, sondern nach den allgemeinen Regeln in den §§ 161, 163 StPO, so dass für die molekulargenetische Untersuchung von Spuren eine **Anordnung durch die STA oder die Beamten des Polizeidienstes erforderlich, aber auch ausreichend ist**. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass der bisherige Richtervorbehalt in der Praxis wenig zur Sicherung des rechtsstaatlichen Verfahrens beiträgt. Die molekulargenetische Untersuchung ist bei Relevanz für das Strafverfahren gem. § 81e Abs. 2 materiell zulässig und im Hinblick auf die Strafverfolgungspflicht (Legitimitätsprinzip) auch geboten. Regelmäßig bleibt dem Gericht nach der bisherigen Rechtslage mithin keine andere Möglichkeit, als die molekulargenetische Untersuchung anzurufen (BT-Drucks. 15/5674 S. 10 m. w. N.).

**5.** Abs. 1 S. 1 stellt darüber hinaus klar, dass eine richterliche Entscheidung entbehrlich ist, wenn der Betroffene in die Maßnahme **schriftlich einwilligt**. Aus dem Begriff der Einwilligung folgt bereits, dass diese nur wirksam ist, wenn sie freiwillig erfolgt. Dem Schriftformerfordernis kommt dabei eine Dokumentations- und Aufklärungsfunktion zu. So werden Unsicherheiten darüber vermieden, ob eine Einwilligung von der betroffenen Person abgegeben wurde, und zugleich gewährleistet, dass der Betroffene sich seiner Entscheidung hinreichend bewusst wird. Letzteres wird unterstützt durch die in Abs. 1 S. 2 enthaltene **Pflicht**, dass die einwilligende Person über die Reichweite ihrer Entscheidung zu **belehren** ist. Diese Belehrungspflicht enthält das wichtige Erfordernis, dass die betroffene Person **über den Zweck der Maßnahme zu belehren** ist, um so frei darüber zu entscheiden, ob sie einer DNA-Analyse angesichts des mit ihr verfolgten Zwecks zustimmt.

**6.** In Abs. 2 S. 1 wurde der bisherige Regelungsinhalt von § 81f Abs. 1 S. 3 übernommen. Die **Anordnung** einer DNA-Analyse muss danach auch weiterhin **schriftlich erfolgen und den mit der Untersuchung zu beauftragenden Sachverständigen bestimmen**. Die Überleitung der Regelung des Abs. 2 S. 3 nach Abs. 2 erfolgte aus systematischen Gründen, da Abs. 1 im Übrigen allein Fragen der Anordnungskompetenz regelt. Es war deshalb sachgerecht, Fragen der äußeren Form der Anordnung, ihres Inhalts und ihres Vollzugs im Zusammenhang des Abs. 2 zu regeln. Die Änderungen in Abs. 2 S. 4 sind rein redaktionelle Anpassungen an die Diktion des BDSG (BT-Drucks. 15/5674 S. 11).

### Zu § 81g (DNA-Analyse)

1. § 81g Abs. 1 regelt die **Voraussetzungen**, unter denen eine DNA-Analyse zu **Zwecken der Strafverfolgung** angeordnet werden kann. Diese werden bezüglich des Anlassatenkatalogs und der Negativprognose modifiziert: Die **wiederholte Begehung** von Straftaten, die für sich betrachtet nicht von erheblicher Bedeutung sind, kann eine **Straftat von erheblicher Bedeutung im Unrechtsgehalt gleichstehen**. Damit wird grundsätzlich am bisherigen Anlassatenkatalog und auch an der Qualifikation der Negativprognose festgehalten. Jedoch wird klargestellt, dass die **Erheblichkeitsschwelle** auch durch die wiederholte Begehung von Straftaten unterhalb dieser Schwelle erreicht werden kann. Dies trägt (wie auch schon das geltende Recht) dem Umstand Rechnung, dass der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren aufgrund des mit ihr verbundenen Eingriffs in die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und informationelle Selbstbestimmung unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Grenzen gesetzt sind: Zur Aufklärung von Bagatellstraftaten wird regelmäßig auch in laufenden Ermittlungsverfahren (§ 81e) keine DNA-Analyse durchgeführt, so dass schon deshalb eine weitergehende Modifikation von Anlassatenkatalog und Gefahrenprognose nicht erforderlich war.

- Abs. 1 S. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 1, fasst jedoch den **Anlassatenkatalog** in den bisherigen Nrn. 1 und 2 zusammen. Ferner wird darauf verzichtet, Regelbeispiele für Anlassstraftaten von erheblicher Bedeutung anzuführen, gab dies doch in der Vergangenheit aufgrund der Art der gewählten Regelbeispiele Anlass zu dem Missverständnis, dass nur besonders schwere Straftaten eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfolgung rechtfertigen können. Demgegenüber ist allgemein anerkannt, dass eine **Straftat von erheblicher Bedeutung** bereits dann gegeben ist, wenn die Straftat mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zugehört, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (BVerfGE 103, 21, 34 m. w. N.).
- Der an Abs. 1 neu angefügte S. 2 bestimmt, dass die **wiederholte Begehung** sonstiger – also für sich genommen nicht erheblicher – Straftaten im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung **gleichstehen** kann. Damit wird klargestellt, dass sowohl in Ansehung der Anlassaten als auch der Negativprognose die wiederholte Begehung sonstiger – für sich genommen jeweils noch nicht erheblicher – Straftaten erhebliche Bedeutung zukommen kann. Dies berücksichtigt, dass sich eine rechtfeindliche Gesinnung und die damit verbundene Gefahr künftiger strafbewehrter Rechtsgutverletzungen nicht nur in einer einzelnen Straftat von erheblicher Bedeutung widerspiegeln muss. Vielmehr können auch kumulierte, nicht notwendig gleichartige Straftaten ein Maß an Kriminalität erlangen, das im Sinne der zitierten Rechtsprechung des BVerfG den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit in der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Ob dies der Fall ist, ist einzelfallspezifisch unter Abwägung der maßgeblichen Umstände – insb. auch anhand der in S. 1 genannten Kriterien (Art oder Ausführung der Tat, Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstige Erkenntnisse) – festzustellen. Nur wenn im Einzelfall die Gesamtschau für die wiederholte Begehung sonstiger Straftaten einen gleichen Unrechtsgehalt wie bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung ergibt, darf die Anordnung erfolgen.

- Mit der Neuregelung in S. 2 ist somit kein Automatismus verbunden, dass jegliche wiederholte Begehung von Straftaten für die Erreichung der Erheblichkeitsschwellen genügen würde. Während z. B. durch wiederholtes „Schwarzfahren“ die Erheblichkeitsschwellen in aller Regel nicht erreicht werden wird, kann aber ein wiederholter Hausfriedensbruch – ungeteilt der vergleichsweise niedrigen Strafandrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe (§ 123 StGB) – etwa in Fällen des sog. Stalking den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit in einem Maße beeinträchtigen, dass dies einer Straftat von erheblicher Bedeutung **gleichsteht**.
  - Die Verwendung des Begriffs „Begehung“ sonstiger Straftaten bedeutet nicht, dass die betroffene Person bereits (rechtskräftig) wegen der Begehung dieser Straftaten verurteilt sein muss. Eine solche Auslegung verbietet sich schon mit Blick auf die Negativprognose, die darauf abstellt, ob künftig Strafverfahren gegen die betroffene Person zu führen sein werden. Im Bereich der Beurteilung wiederholter Anlassstaten genügt – anknüpfend an S. 1 – grundsätzlich ebenfalls der Verdacht, dass der Betroffene wiederholt Straftaten begangen hat, **die in ihrer Gesamtschau einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen**. Im Rahmen dieser Gesamtbeurteilung der Erheblichkeit ist auch zu würdigen, ob die verdachtsbegründenden Umstände so weit konkretisiert sind, dass sie eine hinreichende Beurteilung von Tat und Persönlichkeit des Beschuldigten ermöglichen und auf dieser Grundlage eine begründete Entscheidung über die Anordnung der DNA-Analyse getroffen werden kann (BT-Drucks. 15/5674 S. 11 f.).
2. Nach Abs. 2 dürfen die entnommenen Körperzellen **nur für die in Abs. 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden**. Sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind, sind die Körperzellen unverzüglich zu vernichten. Andere Untersuchungen des Materials mit anderen Zweckrichtungen sind unzulässig. Diese Verwendungsregelung verbietet daher die Untersuchung der Körperzellen zu Zwecken der Gefahrenabwehr (z. B. um festzustellen, ob der Beschuldigte an einer schweren oder ansteckenden Krankheit leidet), ihre Verwendung im Zivilverfahren (Vaterschaftsklage) oder zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.
3. Abs. 3 regelt die **Zuständigkeit für die Anordnung der Körperzellenentnahme sowie deren molekulargenetische Untersuchung zu Zwecken künftiger Strafverfolgung**. Klargestellt wird, dass im Falle der schriftlichen Einwilligung – nach entsprechender Belehrung – eine richterliche Entscheidung weder für die Entnahme der Körperzellen noch für die Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung erforderlich ist. Darüber hinaus ist die qualifizierte Begründungspflicht für eine richterliche Anordnung den modifizierten Voraussetzungen des Abs. 1 redaktionell angepasst.
- S. 1 normiert die **Anordnungskompetenz für die Entnahme der Körperzellen**. Insoweit wird der bisherige absolute Richtervorbehalt dahin gehend modifiziert, dass künftig bei **Einwilligung** des Beschuldigten keine gerichtliche Anordnung erforderlich ist und in Eilsituationen auch die **StA und ihre Ermittlungspersonen die Entnahme der Körperzellen anordnen dürfen**. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich eine beschuldigte Person dem weiteren Verfahren nicht zwangsläufig in persona zur Verfügung halten muss. Vielmehr kann diese sich, sofern die Voraussetzungen für eine freiheitsentziehende Maßnahme (z. B. U-Haft) nicht vorliegen, frei bewegen, so dass sich ihre weitere Anwesenheit nicht sicherstellen lässt, bevor ein richterlicher Beschluss zur Entnahme von Körperzellen als unabdingbare Voraussetzung für deren Untersuchung eingeholt werden kann. Die Abgabe einer schriftlichen Einwilligungserklärung gewährleistet, dass sich die Beschuldigten der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst werden und diese anhand des Akteninhalts nachzuvollziehen ist (BT-Drucks. 15/5674 S. 12).
  - S. 2 regelt die **Zuständigkeit für die Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung** der entnommenen Körperzelle. Insoweit verbleibt es beim Richtervorbehalt. Zwar wird klar gestellt, dass aus den vorgenannten Gründen die schriftliche Einwilligung eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich macht. Es sind jedoch keine Situationen denkbar, in denen insoweit Eilentscheidungen von StA oder ihren Ermittlungspersonen geboten sein könnten. Denn bei der DNA-Analyse zu Zwecken künftiger Strafverfolgung erfolgt die molekulargenetische Untersuchung im Hinblick auf die Erwartung, dass gegen die beschuldigte Person künftig Strafverfahren zu führen sein werden. Hier wird in aller Regel ein gerichtlicher Beschluss eingeholt werden können, bevor sich diese Erwartung erfüllt, so dass insofern eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs nicht zu besorgen ist.

- **S. 3 verpflichtet** die Strafverfolgungsbehörden, die einwilligende Person über den **Verwendungszweck** der zu erhebenden Daten **zu belehren**. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass der Beschuldigte eine bewusste Entscheidung zur freiwilligen Mitwirkung bei der DNA-Analyse treffen kann. Die allgemeinen Anforderungen an eine wirksame Einwilligung und die hierzu erforderlichen Belehrungen bleiben davon unberührt.
  - **S. 4** verweist auf die Schutzzvorschriften des § 81f Abs. 2 und gewährleistet damit einen sachkundigen und sorgsamen Umgang mit dem zu untersuchenden molekulargenetischen Material.
  - Die Änderungen in **S. 5** Nr. 1 und 2 sind lediglich redaktioneller Natur. Sie passen die Anforderungen an die qualifizierte Begründung eines Beschlusses nach § 81g den modifizierten Anordnungsvoraussetzungen des Abs. 1 an. Der Begriff der Erheblichkeit in S. 5 Nr. 1 bezieht sich sowohl auf die Anlass- als auch die zu prognostizierende Straftat, während S. 5 Nr. 2 allein die Negativprognose betrifft. Wird die Erheblichkeitsschwelle durch die wiederholte Begehung für sich unerheblicher Straftaten erreicht oder ist dies zu erwarten, müssen damit auch die Umstände angegeben werden, aus denen der mit einer Straftat von erheblicher Bedeutung vergleichbare Unrechtsgehalt folgt.
- 4.** **Abs. 4** übernimmt den Regelungsinhalt des § 2 DNA-IFG in die StPO. Damit erfolgt hinsichtlich der DNA-Analyse zu **Zwecken künftiger Strafverfolgung** eine übersichtliche und einheitliche Gesamtregelung in § 81g. Dies sowie die Anfügung des Abs. 5 ermöglichen es, dass das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz nummehr aufgehoben werden kann. Inhaltlich verbleibt es bei der schon bisher normierten Gleichbehandlung von beschuldigten und verurteilten bzw. diesen gleichgestellten Personen. In Verbindung mit der Neufassung von § 81g Abs. 1 kann damit auch dann, wenn keine Verurteilung oder ihr nach Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gleichgesetzte Entscheidung im Hinblick auf eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt, sondern insoweit sonstige Straftaten mit einem in ihrer Häufung vergleichbaren Unrechtsgehalt gegeben sind, eine DNA-Analyse durchgeführt werden, sofern sich eine qualifizierte Negativprognose gem. Abs. 1 stellen lässt. Die Übernahme des Regelungsgehalts in § 81g Abs. 4 erübrigst auch die bisher in § 2 Abs. 3 DNA-IFG enthaltene Verweisung auf die Fahndungsvorschriften der §§ 131a und 131c StPO. Denn sie stellt klar, dass auch für die DNA-Analyse bei Verurteilten und ihnen gleichgestellten Personen die Vorschriften des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens Anwendung finden. Diese Personen stehen mithin einem Beschuldigten gleich, soweit es um die Anordnung und Durchführung einer DNA-Analyse einschließlich der hierfür ggf. notwendigen weiteren Maßnahmen geht (BT-Drucks. 15/5674 S. 12).
- 5.** **Abs. 5** übernimmt die bisher in § 3 DNA-IFG enthaltene Regelung mit der aufgrund der Änderung des § 81g Abs. 1 gebotenen Modifizierung. Die Vorschrift betrifft die **Speicherung und weitere Verwendung** der aufgrund der molekulargenetischen Untersuchung erhobenen Daten.
- **S. 1** erlaubt als Spezialregelung im Vergleich zu § 484 StPO die Speicherung der erhobenen Daten in einer zentralen Datei, die das BKA gemeinsam mit den LKÄ als Verbunddatei führt. Der Verweis auf das BKAG (§ 8 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BKAG), das damit für die Verwendung, d. h. Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten maßgeblich ist, trägt dem Umstand Rechnung, dass beim BKA die als Verbunddatei geführte DNA-Analyse-Datei besteht, in der bereits seit dem Jahr 1998 DNA-Identifizierungsmuster gespeichert werden.
  - **S. 2 Nr. 1** übernimmt die Regelung des § 3 S. 3 DNA-IFG, wonach die im laufenden Ermittlungsverfahren nach § 81e erhobenen Daten unter den Voraussetzungen des § 81g Abs. 1 in der DNA-Analyse-Datei gespeichert und verwendet werden dürfen (sog. **Umwidmungsfälle**). Nr. 2 stellt klar, dass die Ergebnisse der nach § 81e Abs. 1 zulässigen molekulargenetischen Untersuchungen an Spurenmaterial stets gespeichert werden dürfen.
  - **S. 3** übernimmt die bisherige Verwendungsbeschränkung des § 3 S. 4 DNA-IFG. Die Bedeutung dieser Regelung besteht darin, die nach S. 1 Anwendung findenden Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 10, 14 BKAG dahin gehend einzuschränken, dass die Übermittlung der in der DNA-Analyse-Datei gespeicherten Daten nur für die in S. 3 bestimmten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und internationale Rechtshilfe hierfür) erfolgen darf. Eine Übermittlung setzt daher stets voraus, dass diese zum einen nach dem BKAG zulässig ist und zum anderen einem der vorgenannten Zwecke dient.
  - **S. 4** trifft eine ergänzende Regelung für die Fälle der **Umwidmung** nach S. 2 Nr. 1. Die Regelung verpflichtet die speichernde Stelle, die betroffene Person unverzüglich von der Speicherung zu benachrichtigen und auf die Möglichkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung hinzuweisen. Damit erhält diese wie in den Fällen des § 81g Abs. 3 die Möglichkeit, entweder die Umwidmung zu akzeptieren und insoweit (stillschweigend) die Speicherung (analog § 98

Abs. 2 S. 2 StPO) herbeizuführen. Ohne insoweit einen besonderen Rechtsbehelf zu implementieren, führt die Benachrichtigungs- und Hinweispflicht zu einer Effektivierung des Rechtsschutzes der betroffenen Person, die bislang von der Umwidmung und Speicherung ihres DNA-Identifizierungsmusters nicht in Kenntnis gesetzt wurde und damit die weitere Speicherung auch nicht auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen lassen konnte (BT-Drucks. 15/5674 S. 13).

### Zu § 81h (Molekulargenetische Reihenuntersuchung)

1. Die neu eingefügte Bestimmung des § 81h regelt die Voraussetzungen, unter denen eine **molekulargenetische Reihenuntersuchung** durchgeführt werden darf. Die Maßnahme kommt nur in Betracht, wenn die zu verfolgende Straftat zu einer massiven Verletzung eines höchstpersönlichen Rechtsguts führen sollte oder geführt hat und sich der mögliche Täterkreis anhand bestimmter Prüfmerkmale eingeschränken lässt. Der Zweck des Reihengentests ist auf die Feststellung gerichtet, ob Spurenmaterial von den zur Teilnahme am Reihengentest aufgeforderten und freiwillig mitwirkenden Personen stammt. Die Durchführung der Maßnahme hängt von einer vorherigen richterlichen Anordnung ab. Ausdrücklich sind geregelt Form und Inhalt der Anordnung sowie der gegen sie gerichtete Rechtsschutz. Ferner erhält der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine besondere Ausgestaltung (§. 81h Abs. 2 und 3). Für den Ablauf der molekulargenetischen Untersuchung gilt auch hier § 81f Abs. 2, für die Verwendung von Körperzellen § 81g Abs. 2 (§ 81h Abs. 4). Eine entsprechende Belehrung stellt ferner sicher, dass sich die zur Teilnahme an einem Reihengentest aufgeforderten Personen bewusst für eine freiwillige Mitwirkung entscheiden können (§ 81h Abs. 5).
2. Abs. 1 regelt die besonderen **Anordnungsvoraussetzungen** für den Reihengentest. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schwere, im Mindestmaß mit **wenigstens einem Jahr Freiheitsstrafe** (Verbrechen, § 12 Abs. 1 StGB) bedrohte und nicht unbedingt vollendete Straftat gegen eines der abschließend angeführten höchstpersönlichen Rechtsgüter wie **Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung** begangen worden ist, dürfen Personen, die zu einem abgegrenzten Personenkreis gehören, aus dem der Täter vermutlich stammt, mit ihrer schriftlich erklärten Einwilligung Körperzellen entnommen und molekulargenetisch untersucht sowie die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster mit denen des aufgefundenen Spurenmaterials – auch in automatisierter Weise – abgeglichen werden. Eine hinreichende Abgrenzung **des betroffenen Personenkreises** wird dadurch gewährleistet, dass (möglichst viele eingrenzende) Merkmale zu bestimmen sind, die auf den mutmaßlichen Täter zutreffen. Nicht erforderlich ist es, dass im Zeitpunkt der Anordnung sämtliche Personen, die sich dem Reihengentest unterziehen sollen, bereits namentlich feststehen. Dies ermöglicht es, bei der Auswahl einer konkreten Person über die Prüfmerkmale hinaus Umstände (z. B. zweifelsfreies Alibi) zu berücksichtigen, die eine Verbindung zur Straftat ausschließen und eine Mitwirkung am Reihengentest entbehrlich machen, ohne dass insoweit bei sämtlichen Personen entsprechende, u.U. auch mit Beeinträchtigungen verbundene Ermittlungen erforderlich wären (BT-Drucks. 15/5674 S. 13).
  - Abs. 1 setzt weiter voraus, dass die **Maßnahme erforderlich** und auch **im Hinblick auf die Anzahl der von ihr betroffenen Personen verhältnismäßig ist**. Damit wird insb. dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Reihengentest bei Personen durchgeführt wird, gegen den sich kein konkreter Tatverdacht richtet. Es kann damit keine Standardmaßnahme sein, um eines der in Abs. 1 genannten Verbrechen aufzuklären. Dementsprechend wird ausdrücklich bestimmt, dass die Maßnahme zur Feststellung, ob das Spurenmaterial von den betroffenen Personen stammt, erforderlich sein muss und dass die Größe des betroffenen Personenkreises nicht außer Relation zur Schwere der Tat stehen darf.
  - Das weiter in Abs. 1 enthaltene **Erfordernis einer schriftlichen Einwilligungserklärung** stellt sicher, dass die Maßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der zur Mitwirkung an der DNA-Analyse aufgeforderten Personen erfolgt und dies nach Einwilligung anhand der schriftlichen Dokumentation nachvollzogen werden kann. Aus der Ausgestaltung der Regelung als Befugnisnorm für eine Maßnahme auf der Basis freiwilliger Mitwirkung der Betroffenen folgt auch, dass allein die **Verweigerung** der Teilnahme am Reihengentest für sich betrachtet **keinen Anfangsverdacht** begründen kann. Andererseits hindert dies die Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf das von ihnen zu wahren Legalitätsprinzip nicht, anhand sonstiger Umstände, zu denen auch die Prüfmerkmale nach Abs. 1 zählen, das Vorliegen eines Anfangsverdachts gegen die Person zu bejahen und ggf. auf eine (zwangswise) DNA-Analyse auf der Grundlage der §§ 81e, 81f hinzuwirken.

**3. Abs. 2** regelt die formellen **Anordnungsvoraussetzungen** für den Reihengentest. S. 1 normierte einen **absoluten Richtervorbehalt** und gewährleistet damit, dass die Feststellung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch die Strafverfolgungsbehörden **einer richterlichen Kontrolle** unterliegt. S. 2 stellt klar, dass das Gericht seine Entscheidung **schriftlich** abzufassen hat. Dass hierbei auch die Maßnahme nach Abs. 1 zu begründen ist und die Merkmale bestimmt werden müssen, die auf die betroffenen Personen zutreffen, folgt aus S. 3. Damit enthält das Gericht die Kriterien, die für eine nachvollziehbare Abgrenzung des Personenkreises, der einem Reihengentest unterzogen werden soll, erforderlich sind. Eine Anhörung der betroffenen Personen ist nach S. 4 vor Erlass der gerichtlichen Anordnung nicht notwendig. Dies berücksichtigt, dass im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung lediglich die Merkmale feststehen, anhand deren sich der betroffene Personenkreis eingrenzen lässt, eine namentliche Bezeichnung der einzelnen Personen jedoch nicht erforderlich ist und diese im Hinblick auf die Freiwilligkeit einer Mitwirkung durch die gerichtliche Anordnung auch rechtlich nicht belastet werden. Deshalb schließt S. 5 auch die Anfechtbarkeit einer den Reihengentest anordnenden gerichtlichen Entscheidung aus. Anders verhält es sich, wenn der Antrag der StA auf Anordnung des Reihengentests abgelehnt wird. Für diesen Fall gewährleistet die Regelung, dass die durch die negative Entscheidung beschwerte Behörde eine entsprechende richterliche Entscheidung mit der Beschwerde nach § 304 StPO angreifen und durch das Rechtsmittelgericht überprüfen lassen kann (BT-Drucks. 15/5674 S. 14).

**4. Abs. 3** regelt die **Durchführung** des Reihengentests sowie den **Umgang mit erhobenen Daten**. S. 1 verweist hinsichtlich der Durchführung des Reihengentests auf § 81f Abs. 2 und § 81g Abs. 2. Damit wird gewährleistet, dass die molekulargenetische Untersuchung des gewonnenen Zellmaterials von **qualifizierten Sachverständigen** durchgeführt wird, unzulässige Untersuchungen und unbefugte Kenntnisnahme Dritter ausgeschlossen sind und datenschutzrechtliche Belange Berücksichtigung finden. S. 2 verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden zur **Lösung** der festgestellten DNA-Identifizierungsmuster, sofern die weitere Aufbewahrung zur Aufklärung der Straftat nicht mehr erforderlich ist. Eine Lösung wird daher regelmäßig zu erfolgen haben, sobald der Reihengentest und daran anschließend eine auf der Grundlage des § 81e durchgeführte Kontrolluntersuchung zur Feststellung des Spurenverursachers geführt hat. Die von den übrigen Teilnehmern am Reihengentest erhobenen DNA-Identifizierungsmuster werden zu diesem Zeitpunkt an für die Aufklärung der Straftat nicht mehr benötigt. Eine Lösung wird ferner spätestens mit Eintritt der Verjährung des Verbrechens zu erfolgen haben. Die Lösung ist gem. S. 3 zu **dokumentieren**. Damit lässt sich nachvollziehen, was mit den erhobenen Daten geschehen ist. In welcher Weise die Dokumentation erfolgt, obliegt Zweckmäßigkeitswägungen im Einzelfall. Die Strafverfolgungsbehörden haben damit die Möglichkeit, beispielsweise eine Niederschrift anzufertigen oder einen entsprechenden Vermerk in ihren Datenverarbeitungssystemen abzuspeichern.

**5. Abs. 4** bestimmt **Inhalt und Umfang** der den betroffenen Personen zu erteilenden **schriftlichen Belehrung und Hinweise**. S. 1 implementiert eine Belehrungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Betroffenen in schriftlicher Form. Dies gewährleistet, dass sich die zur Teilnahme am Reihengentest aufgeforderten Personen der Tatsache bewusst sind, dass die Maßnahme nur mit ihrer Einwilligung durchgeführt werden darf. Damit ist soweit wie möglich sichergestellt, dass die Mitwirkung am Reihengentest auf einer freiwilligen Entscheidung der betroffenen Personen beruht und diese nicht lediglich einem etwaigen psychischen Druck nachgeben. S. 2 verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden über die Belehrung hinaus, auf den Verwendungszweck und die unverzügliche Vernichtung der gewonnenen Körperzellen sowie darauf hinzuweisen, dass die erhobenen DNA-Identifizierungsmuster nicht in der DNA-Analyse-Datei beim BKA gespeichert werden. Damit kann der betroffenen Person die mit der Befürchtung eines Reihengentests etwaig verbundene Befürchtung genommen werden, die Daten würden zu anderen Zwecken als der Aufklärung der verfahrensgegenständlichen Straftat erhobenen und – vorübergehend – gespeichert. Die Hinweise sollen zudem die zur Teilnahme aufgeforderten Personen einer freiwilligen Mitwirkung am Reihengentest aufgeschlossen gegenübertreten lassen, um so den weiteren Erfolg dieser schon jetzt in der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Praxis als Ultima Ratio ergriffenen Maßnahme sicherzustellen (BT-Drucks. 15/5674 S. 14).

### Zu § 85 (Sachverständige Zeugen)

1. Der **sachverständige Zeuge** bekundet aufgrund besonderer Sachkunde über vergangene Tatsachen, während der Sachverständige regelmäßig über gegenwärtige Tatsachen sachkundig Auskunft gibt. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist, dass der Sachverständige seine Wahrnehmungen erst nach seiner Bestellung als Sachverständiger gemäß §§ 72 ff. aufgrund besonderer Sachkunde macht, während der sachverständige Zeuge ohne verfahrensbezogenen Auftrag zur Begutachtung Tatsachen wahrgenommen hat (z. B. der Arzt berichtet über die Diagnose, die er bei der Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unfall getroffen hat). Weiteres Indiz für die Eigenschaft als sachverständiger Zeuge ist, dass der Sachverständige im Gegensatz zum Zeugen regelmäßig auswechselbar ist.
2. Maßgebend sind die **Vorschriften über den Zeugenbeweis**. Der sachverständige Zeuge ist daher im Gegensatz zum Sachverständigen grundsätzlich zu vereidigen (§ 59). Er kann nicht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (§ 74).
3. Der **sachverständige Zeuge** kann auch **gleichzeitig als Sachverständiger** vernommen werden. In diesem Fall umfasst der Zeugeneid den Sachverständigen. Der **sachverständige Zeuge** wird dann zum Sachverständigen, wenn die **sachverständige Beurteilung** gegenüber der unmittelbaren Wahrnehmung überwiegt, in Zweifelsfällen wird Sachverständigeneigenschaft anzunehmen sein.
4. **Ärzte** sind nur dann als Sachverständige zu vernehmen, wenn sie aufgrund verfahrensbezogenen Auftrags Wahrnehmungen gemacht haben. Hinsichtlich der Diagnose, die ein Arzt ohne entsprechenden Auftrag gestellt hat, ist er lediglich sachverständiger Zeuge. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die Anhörung eines Sachverständigen entbehrlich geworden ist. Gleichzeitig als Sachverständiger ist der Arzt jedoch nur dann zu hören, wenn seine Wahrnehmungen hinter den aus ihnen fachkundig gezogenen Schlussfolgerungen zurücktreten, z. B. bei einem Obduzenten die sachkundigen Äußerungen zur Todesursache.

Bei **Blutprobenentnahmen** ist der Arzt, der seine Wahrnehmung bei der Entnahme der Blutprobe bekunden soll, lediglich als sachverständiger Zeuge zu hören.

### Zu § 86 (Richterlicher Augenschein)

1. Die **Einnahme des Augenscheins** bedeutet die Feststellung der gegenständlichen Existenz einer Sache, einer Örtlichkeit, eines Vorgangs oder einer Verhaltensweise. Der **Augenscheinbeweis** umfasst die Wahrnehmung durch Sehen, Hören, Riechen, Schmecken und Fühlen (BGH NJW 1962, S. 2361), mithin durch sinnliche Wahrnehmung der Existenz, Lage und Beschaffenheit eines Objekts. Augenscheinbeweis ist also diejenige Beweisaufnahme, die nicht als Zeugen-, Sachverständigen-, Urkundenbeweis oder als Beschuldigtenvernehmung gesetzlich geregelt ist. Das ledigliche Betrachten der äußeren Erscheinung und der Körperbeschaffenheit (z. B. des Angeklagten) ist keine Augenscheinseinnahme, sondern Teil der Vernehmung (BGH MDR 1974, S. 367 f.).

2. § 86 regelt nur den **richterlichen Augenschein**. Er kann auch durch andere **Beweismittler** wie Zeugen, Lichtbilder und Skizzen ersetzt werden.

3. Als **Augenscheinsgehilfen** oder **Beweismittler** werden die Personen ohne besondere Sachkunde bezeichnet, die durch den Richter mit der Augenscheinseinnahme beauftragt werden (vgl. Kleinknecht/Meyer-Göfner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 86 Rdnr. 4). Hierzu zählt der gesetzlich geregelte Fall des § 81d. Die Beauftragung eines Augenscheinsgehilfen kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Richter aus tatsächlichen Gründen außerstande ist, den Augenschein selbst wahrzunehmen.

Nicht Augenscheinsgehilfe, sondern Sachverständiger gem. §§ 72 ff. ist hingegen diejenige vom Richter beauftragte Person, deren Augenscheinseinnahme eine **sachkundige** Beurteilung erfordert (BGH NJW 1976, S. 1526 f.).

4. Gegenstand des Augenscheins können z. B. sein: Lichtbilder, Skizzen, Schallplatten, Skizzen vom Tat- oder Unfallort, Lochstreifen, Registratkassenrollen, Messstreifen, Messdiagramme, Tonbandaufnahmen, Urkunden usw. Landkarten und Stadtpläne enthalten allgemein kundige Tatsachen über die örtlichen Verhältnisse, sie bedürfen deshalb keines Beweises (vgl. KK-Pelchen, StPO, 3. Aufl. 1993, § 86 Rdnr. 6 m. w. H.).

5. Den richterlichen Augenschein **außerhalb der Verhandlung** (§§ 162, 165, 202, 225) regelt § 86. Die Einhaltung der Vorschrift ermöglicht die Verlesung des Protokolls über den rechtlichen Augenschein in der Hauptverhandlung (§ 249 Abs. 1 Satz 2). § 86 gilt auch bei Anordnung der Augenscheinseinnahme in der Hauptverhandlung und Durchführung derselben durch ein Mitglied des erkennenden Gerichts. Für den StA, den Beschuldigten und den Verteidiger besteht nach § 168d Abs. 1 ein Anwesenheitsrecht. In der Hauptverhandlung ist Augenscheinseinnahme ein Teil der Hauptverhandlung. Die Polizei hat keinen Anspruch auf Anwesenheit. Die StA kann ihr Beteiligungsrecht nicht auf sie übertragen. Jedoch kann es im Einzelfall geboten sein, dass der Richter beim Augenschein (z. B. bei einer Ortsbesichtigung) die notwendige Feststellung mit Hilfe geeigneter Personen, namentlich auch des polizeilichen Sachbearbeiters trifft.

### Zu § 87 (Leichenschau, Leichenöffnung)

1. Der StA ist mit der Leichenschau und mit der Leichenöffnung primär beauftragt. Der Richter wirkt nur auf besonderen Auftrag der StA mit, wobei es sich dann um richterlichen Augenschein (§ 86) handelt, mit der Wirkung der Verlesbarkeit des Protokolls in der Hauptverhandlung nach § 249 Abs. 1 Satz 2.

Die Befugnis zur Leichenschau und Leichenöffnung ergibt sich aus §§ 159, 160 Abs. 1 (vgl. auch RiStBV Nrn. 33–38).

2. Die **Leichenschau** (Abs. 1) ist die Einnahme eines Augenscheins durch Besichtigung der Leiche ohne deren Öffnung. Sie wird vom StA, auf dessen Antrag (§ 162) oder ohne Antrag (§ 165) vom Richter vorgenommen. Ob ein Arzt zugezogen wird, entscheidet der StA oder Richter; der Arzt ist sodann Sachverständiger nach §§ 72 ff.

3. Die **Leichenöffnung** (Abs. 2) ist die nach Identifizierung des Toten (§ 88) nach Maßgabe der §§ 89–91 durchgeführte Untersuchung des Innern der Leiche zur Klärung der **Todeszeit** und **Todesursache**. Grundsätzlich ist der Richter für die Anordnung zuständig, der also in diesem Ausnahmefall an die Stelle des StA tritt. Nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 ist auch die StA (nicht jedoch die Hilfsbeamten der StA) zuständig.

4. Nach § 87 Abs. 2 findet die Leichenöffnung grundsätzlich **ohne** Richter und Staatsanwalt statt. Jedoch steht dem Staatsanwalt das **Recht auf Teilnahme** zu (Abs. 2 S. 5), wovon er insbesondere – wie die Praxis gezeigt hat – nur dann Gebrauch machen wird, wenn zu erwarten ist, dass sich aus der Leichenöffnung unmittelbarer Anlass für weitere Ermittlungsmaßnahmen ergibt. Auf Antrag des Staatsanwalts findet die Leichenöffnung im Beisein des Richters statt (Abs. 2 S. 6).

Die Leichenöffnung muss von **zwei Ärzten** (wobei ein Arzt Gerichtsarzt oder einer der in Abs. 2 Satz 2 genannten Ärzte sein muss) vorgenommen werden, die ununterbrochen anwesend sein müssen.

5. Bei der **Leichenschau** kann der StA auch Polizeibeamte hinzuziehen. Dies ist in der Praxis obligatorisch, weil dann sofort weitere Ermittlungshandlungen eingeleitet werden können oder weil der Polizeibeamte Erkenntnisse der bisherigen Ermittlungen einbringen kann. Auch Sachverständige zur Spurengewinnung und -sicherung können hinzugezogen werden. Die gleiche Befugnis hat auch der Richter im Fall des § 165, ansonsten gilt § 162.

6. Auch ohne ausdrückliche Regelung im Gesetz können die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft an der Leichenöffnung teilnehmen. Das ist oft aus zwei Gründen am Platze: Auf der einen Seite können die Polizeibeamten den obduzierenden Ärzten wichtige Hinweise und Aufklärungen vermitteln, auf der anderen Seite können die medizinischen Befunde Anlass zu Sofortmaßnahmen (Durchsuchungen, Beschlagnahmen, weitere Spurensicherungen usw.) sein.

Im Übrigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass auch bei Abwesenheit des Staatsanwalts dessen Entscheidung von den Sachverständigen kurzfristig, etwa telefonisch, herbeigeführt werden kann, wenn Maßnahmen besonderer Art notwendig sein sollten. Zusammenfassend geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Leichenöffnung in erster Linie eine medizinische Sachverständigenaufgabe ist und dass regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass die Sachverständigen den Befund fachgerecht feststellen und richtig zu Protokoll bringen.

7. Die Ausgrabung einer beerdigten Leiche (Exhumierung, Abs. 3 und 4, RiStBV Nr. 34) ordnet der Richter, nur bei Gefahr im Verzug der StA an. Unter den Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 2 ist mit der Anordnung zugleich ein Angehöriger des Toten (§ 52 Abs. 1) zu benachrichtigen. Ob davon abgesehen werden kann, steht im pflichtgemäßem Ermessen des die Ausgräbung Anordnenden. Die Benachrichtigungspflicht ist lediglich eine Ordnungsvorschrift, ein Verstoß macht die Untersuchungshandlung nicht rechtswidrig.

### Zu § 88 (Identifizierung von Toten)

1. Die Identitätsfeststellung ist immer dann notwendig, wenn die Identität des Verstorbenen nicht zweifelsfrei feststeht. Bei unbekannten Leichen und bei nicht natürlichem Tod (§ 159) ist sie stets notwendig. „Vor der Leichenöffnung“ besagt nur, dass die Identifizierung möglichst vor einer etwaigen Leichenöffnung zu erfolgen hat, und nicht, dass sie nur für den Fall der beabsichtigten Leichenöffnung vorgesehen ist.

2. Identifizierungsmaßnahmen können sein: die Vernehmung von Personen als Zeugen, die Verwendung von vorhandenem ed-Material (§ 81b) oder sonstigen Unterlagen. Erkennungsdienstliche Maßnahmen (im Extremfall die Abnahme von Fingerabdrücken durch Entfernung der Waschhaut oder Abtrennung der Fingerkuppen) können jedoch auch noch an der Leiche vorgenommen werden, wenn die Identifizierung des Toten auf andere Weise nicht erfolgen kann. Aber auch weitere angemessene Maßnahmen können erforderlich und zulässig sein, z. B. Röntgenaufnahmen der Leiche für den Vergleich mit ärztlichen Befunden, die zu Lebzeiten erhoben wurden; Gebissabdrücke oder Herausnahme des Gebisses für Vergleichszwecke mit zahnärztlichen Unterlagen.

3. Dem Beschuldigten ist die Leiche nur vorzuzeigen (§ 88 Satz 2), wenn die Person des Verstorbenen nicht feststeht. Trotz des Wortes „ist“ handelt es sich hier nach h. M. nur um eine Sollvorschrift (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 88 Rdnr. 2).

Das Vorzeigen der Leiche zu Identifizierungszwecken ist keine verbotene Vernehmungsmethode nach § 136a. Etwas anderes kann nur gelten, wenn mit dem Vorzeigen der Leiche andere Ziele verfolgt werden, z. B. zur Erlangung eines Geständnisses, oder wenn hierin eine Quälerei oder eine gänzlich unnötige Maßnahme gesehen werden kann (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 136a Rdnr. 11). Mit dem Vorzeigen soll dem Beschuldigten lediglich Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (vgl. § 136 Abs. 1 Satz 2).

### Zu § 90 (Neugeborenes Kind)

1. Die Vorschrift ist nicht nur relevant für die Tötungsdelikte (§§ 211 ff., 222 StGB), sondern auch bei Verdacht geburtshilflicher Kunstfehler durch Arzt oder Hebammme.

2. Kindesleichen sind nicht nur daraufhin zu untersuchen, ob das Kind nach oder während der Geburt gelebt hat. Es muss auch untersucht werden, ob Anzeichen für ein Vergehen nach § 218 StGB vorliegen. Auf die Durchführung dieser Untersuchung wirken Richter oder StA hin (vgl. § 78 StPO).

### Zu § 91 (Verdacht einer Vergiftung)

1. § 91 ist eine Vorschrift, die § 87 ergänzt. Es gehört also noch zur Aufgabe des die Leichenöffnung leitenden Sta oder Richters, die Untersuchung nach § 91 zu veranlassen, die für **alle Fälle von mittels Gift vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Straftaten** (§§ 224, 229, 324, 326 StGB) gilt, also nicht nur für den Fall des „klassischen“ Giftmordes.
2. Die **Auswahl** des Sachverständigen trifft der die Leichenöffnung leitende Sta oder Richter. Sachverständiger kann sein ein **Chemiker**, der sodann persönlicher Sachverständiger gem. §§ 72 ff. ist, oder eine **Fachbehörde** (vgl. § 83 Abs. 3), deren Gutachten (sog. Behördengutachten) gem. § 256 verlesbar ist.
3. Wird für die Untersuchung die **Mitwirkung eines Arztes** angeordnet (Abs. 2), der ein anderer sein kann als derjenige, der bei der Leichenöffnung beteiligt war, so ist dieser sachverständiger Zeuge (§ 85), wenn er dem Chemiker lediglich Anknüpfungstatsachen mitteilt, die er als behandelnder Arzt feststellt. Sachverständiger im Sinne von §§ 72 ff. ist er nur dann, wenn er die Untersuchungsergebnisse des Chemikers medizinisch bewertet oder wenn er den Chemiker durch sein Fachwissen bei dessen Begutachtung unterstützt (KK-Pelchen, StPO, 3. Aufl. 1993, § 91 Rdnr. 2).
4. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer **nochmaligen Untersuchung** (vgl. § 244 Abs. 4 Satz 2) kann es sinnvoll sein, nur einen Teil des jeweiligen Stoffes der Untersuchung zugänglich zu machen und den anderen Teil für eine eventuelle nochmalige Untersuchung im unveränderten Zustand zu verwahren. Diese Entscheidung trifft sodann der für die Auswahl des Sachverständigen zuständige Sta oder Richter (vgl. auch RiStBV Nr. 35).

### Zu § 92 (Gutachten bei Geld- oder Wertzeichenfälschung)

1. Bei **Geld- und Wertzeichenfälschung** (vgl. auch RiStBV Nrn. 215–220) gem. §§ 146 ff. StGB (also Metall- und Papiergeルド; § 146 StGB, Wertzeichen: § 148 StGB und Wertpapiere: § 151 StGB) besteht die **Vorlegungspflicht** an die Behörde, von der echtes Geld oder echte Wertzeichen in Umlauf gesetzt werden (also z. B. die Deutsche Bundesbank in Frankfurt/Main, die Bundes-schuldenverwaltung oder das BKA; vgl. zur zuständigen Behörde RiStBV Nr. 216). Diese Vorle-gungspflicht besteht aber nur dann, wenn die Fälschung und ihre Art nicht bereits durch bloßen Augenschein feststellbar sind (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 92 Rdnr. 2).
  2. Es handelt sich hier um einen Fall, wo ausschließlich ein **behördliches Gutachten** (so ge-nanntes Behördengutachten) als Beweismittel herangezogen werden kann, das in der Hauptver-handlung gem. § 256 verlesbar ist. Ein Gutachten eines privaten Sachverständigen ist also ge-setzlich ausgeschlossen.
- Ausnahme:** Da Wertpapiere (§ 158 StGB) auch von Privatpersonen ausgestellt sein können, ist auch eine Begutachtung durch die private Ausgabestelle möglich. § 256 gilt dann nicht, der Sachverständige muss als privater Einzelgutachter mündlich vernommen werden (KK-Pelchen a. a. O., § 92 Rdnr. 2).
3. Bei **ausländischen Geld- und Wertzeichen** (§ 152 StGB) kann gem. § 92 Abs. 2 das Gutachten der Behörde des fremden Währungsgebietes durch das einer deutschen Behörde ersetzt und gem. § 256 verlesen werden.

### Zu § 93 (Schriftgutachten)

1. **Schriftvergleichung** kann entweder durch richterlichen Augenschein (§ 86) oder durch die Zuziehung von Sachverständigen nach § 93 im Wege des **Sachverständigenbeweises** vorge-nommen werden.  
Von der Schriftvergleichung nach § 93 ist die Erstellung eines **graphologischen Gutachtens** über die Beurteilung des Charakters eines Schreibers zu unterscheiden, was zwar grundsätzlich zu-lässig ist, jedoch nur eingeschränkten Beweiswert haben kann.
2. Voraussetzung für den Handschriftenvergleich sind **Vergleichsschriften**, deren Identität si-cher ist. Dem Sachverständigen müssen daher Originalschriftstücke vorliegen. Ob auch **Fotoko-pien** ausreichen, ist sicherlich nur im Einzelfall zu entscheiden (für eine eingeschränkte Taug-lichkeit als Vergleichsmaterial vgl. Philipp, Kriminalistik 1973, S. 257 ff., für den Fall einer guten Reproduktion vgl. Hecker, Kriminalistik 1972, S. 21 [24]).

3. Als Rechtsgrundlage für die **Gewinnung** von Vergleichsschriften kann zunächst nur § 81b in Betracht kommen, da das Anfertigen einer Schriftprobe als „ähnliche Maßnahme“ i. S. des § 81b zu verstehen ist (Leineweber, Die erkennungsdienstliche Behandlung, 1979, S. 31). Jedoch kann diese Maßnahme unstreitig nicht mit Zwang durchgesetzt werden (Leineweber a. a. O., S. 40). Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, bei Untersuchungshandlungen eines Strafverfolgungsorgans oder eines Sachverständigen aktiv mitzuwirken. Dies bedeutet, dass eine Vergleichsschrift nach § 81b nur dann gewonnen werden kann, wenn der Betroffene in die Durchführung dieser Maßnahme **einwilligt**.

Die Tatsache, dass die Anfertigung einer Vergleichsschrift in der Praxis zwangsweise nicht durchgesetzt werden kann, darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass der Betroffene etwa durch eine Täuschung darüber, dass das Geschriebene einer Schriftvergleichung dienen soll, zum Schreiben veranlasst wird. Dies würde gegen den Grundgedanken des § 136a verstößen, der hier unstreitig analog anzuwenden ist. Die prozessuale Unverwertbarkeit des Gutachtens wäre die Folge. Auch der Hinweis an den Beschuldigten, dass aus seiner Weigerung Schlüsse gezogen werden, ist ebenfalls nach § 136a nicht zulässig, denn solche Schlüsse dürfen aus der Weigerung, eine Schriftprobe herzustellen, ebenso wenig gezogen werden wie aus der Weigerung, sich zur Sache einzulassen (h. M. KK-Pelchen, a. a. O., § 93 Rdnr. 3 m. w. H.).

- 3.1 Schriftproben für schriftvergleichende Untersuchungen können weiter gewonnen werden, wenn in einem Ermittlungsverfahren **vorhandene** Schriftstücke als **Beweismittel** nach §§ 94 ff. **sichergestellt** werden können. Inwieweit dieses Beweismaterial für die gutachtlische Untersuchung tauglich ist, ist sodann im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

3.2 Liegt ein **gerichtlicher** Auftrag zur Erstellung eines schriftvergleichenden Gutachtens vor, so kann als Mittel weiterer Aufklärung zur Vorbereitung des gerichtlichen Gutachtens (vgl. § 80) Vergleichsmaterial überlassen werden (z. B. in Form der Akteneinsicht, wenn in den Akten Schriftproben enthalten sind). Gegen eine schablonenmäßige Überlassung der Akten in diesen Fällen werden jedoch Bedenken geltend gemacht. So wird die Auffassung vertreten, dass Schriftgutachten anhand von Vergleichsschriften in der Regel ohne Kenntnis der Akten und erst recht ohne vorherige Einsicht in ein etwaiges Vorgutachten erstattet werden müssen (vgl. Kleinkecht/Meyer -Goßner, StPO, 42 Aufl. 1995, § 93 Rdnr. 1).

4. Die **Auswahl** des Sachverständigen liegt im Ermessen des StA (im Ermittlungsverfahren) oder des Richters (im gerichtlichen Verfahren).

Der **Beweiswert** eines Schriftgutachtens wird im Wesentlichen vom Umfang des Vergleichsmaterials sowie der Untersuchungsmethode abhängen. Schriftgutachten können nur dann **ohne weitere Beweisanzeichen** Grundlage einer Verurteilung sein, wenn der Schriftsachverständige zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Schrift **mit Sicherheit** von einer bestimmten Person stammt (so BGH NJW 1982, S. 478). Dies bedeutet, dass ein Wahrscheinlichkeitsurteil des Gutachtens für eine Verurteilung nicht ausreichen kann, wenn zusätzliche Beweisanzeichen nicht vorhanden sind.

### Zu § 94 (Gegenstand der Beschlagnahme)

1. Die Vorschrift betrifft nur die **Sicherstellung von Beweisgegenständen**, nicht von Gegenständen, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen (für diese gilt §§ 111b bis 111k). Beweisgegenstände brauchen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 förmlich beschlagnahmt zu werden. Den Begriff „sicherstellen“ verwendet das Gesetz als Oberbegriff (vgl. § 111k: „beschlagnahmt oder sonst sichergestellt“).

Ein Beweisgegenstand, der **zugleich** Gegenstand der **Einziehung** oder des **Verfalls** ist, kann auch nach § 111b unter den dort genannten Voraussetzungen sichergestellt werden. Im Hinblick auf das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers (§ 147), das sich auf die amtlich verwahrten Beweisstücke erstreckt, ist daneben stets die Sicherstellung oder Beschlagnahme nach § 94 notwendig.

2. Mit dem Begriff **Gegenstände** sind alle **körperlichen Gegenstände** erfasst. Unkörperliche „Gegenstände“ (z. B. Forderungen) lassen sich nicht im Sinne des § 94 zu Beweiszwecken sicherstellen. Jedoch können diese durch körperliche Gegenstände (z. B. Urkunden), die der Sicherstellung unterliegen, bewiesen werden. Auch unbewegliche Gegenstände (Grundstücke) und Teile von ihnen (Räume) sind beschlagnahmefähig. Die zivilrechtliche Wertung des Gegenstandes ist nicht entscheidend, so dass auch **Leichen** und **Leichenteile** sichergestellt werden können. **Behördliche Akten** sind Gegenstände, die Möglichkeit ihrer Beschlagnahme ist jedoch durch § 96 begrenzt.

**Körperliche Untersuchungen** lebender Personen richten sich ausschließlich nach §§ 81a bis 81c; der Sicherstellung nach § 94 können deshalb nur **abgetrennte Teile des menschlichen Körpers** unterliegen, wie beispielsweise Gegenstände (Blut, Sperma, Prothesen), die bei einer Untersuchung nach §§ 81a ff. vom Körper des lebenden Menschen getrennt worden sind. Der Beschlagnahme unterliegen auch Beweismittel, die bei Durchsuchungen am Körper des Verdächtigen (§ 102) oder anderer Personen (§ 103) gefunden werden.

3. Bei Maßnahmen nach § 94 kommt es grundsätzlich nicht auf **Eigentum, Besitz** oder **Gewahrsam** oder darauf an, dass die Person, bei der ein Beweismittel gefunden wird, an der Tat beteiligt und von ihr betroffen ist (anders als bei den §§ 111b ff.). Der Gewahrsam ist jedoch für die Fälle des § 97 von Bedeutung.

4. Maßgeblich für eine Maßnahme nach § 94 ist die **potentielle Beweisbedeutung** des Gegenstandes, d. h., ob ein Gegenstand als **Beweismittel sichergestellt** werden kann. Es kommt also darauf an, ob der Gegenstand für die Beweisfrage, sei es zur Be- oder Entlastung des Beschuldigten oder sonst für die Untersuchung, Bedeutung gewinnen kann. Es genügt, dass diese Möglichkeit nicht fern liegt; dringende Gründe für diese Annahme brauchen – im Gegensatz zu den Fällen des § 111b – nicht vorzuliegen. Dass zur Klärung dieser Frage ein kriminaltechnisches Gutachten eingeholt werden muss, ist hierfür unerheblich.

5. Sicherstellungen sind bereits beim **Anfangsverdacht** (vgl. Kühn, NJW 1967, S. 622) zulässig. Die Sicherstellung kann die erste Maßnahme eines Ermittlungsverfahrens sein. Voraussetzung ist allerdings ein Verdacht, der auch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens rechtfertigt (§ 152 Abs. 2). Eine rein vorsorgliche Sicherstellung von Gegenständen ist also durch § 94 nicht gedeckt.

6. Weitere Voraussetzung nach Abs. 1 ist die **Beweisgeeignetheit** für die Untersuchung. Zu dieser Untersuchung gehört jede Tätigkeit im Strafverfahren, die der Aufklärung des Tatbestandes oder sonst der Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens dient. Der Untersuchung dienen also auch Beweistücke, die für die Aufklärung des objektiven Tatbestandes oder der Schuldfrage ohne Bedeutung sind, aber die Strafzumessung oder den sonstigen Rechtsfolgeanspruch beeinflussen können. Beweistücke, die z. B. Anhaltspunkte für die Fluchtgefahr oder deren Fehlen enthalten, dienen damit der Untersuchung.

Sind Gegenstände als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung, so besteht die **Verpflichtung**, Maßnahmen nach § 94 zu ergreifen. Dies folgt aus dem Legalitätsgrundsatz (§ 152 Abs. 2). Die Pflicht der Staatsanwaltschaft und der Polizei, Straftaten zu verfolgen, lässt sich nur realisieren, wenn sie auch die Beweise sichert.

7. Bei allen Maßnahmen des § 94 (wie übrigens auch bei allen weiteren Maßnahmen des 8. Abschnittes der StPO) ist der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu beachten: Der durch die Durchführung der Maßnahme zu erwartende Schaden, der auch die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte umschließt, darf nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Die Auswirkungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hängen von den Umständen des Einzelfalles ab. Stets ist eine Abwägung zu treffen, die die Schwere der Straftat und Stärke des Tatverdachts, aber auch die Erforderlichkeit der Maßnahme berücksichtigt. An der Erforderlichkeit fehlt es in der Regel, wenn weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen (BVerfG NJW 1966, S. 1603). So können z. B. beglaubigte Fotokopien ebenso wie die Originalurkunden den Beweiszweck erfüllen.

8. Die **Sicherstellung** von Gegenständen ohne förmliche Beschlagnahme hat zur Voraussetzung, dass sich der bewegliche Gegenstand nicht im **Gewahrsam** einer Person befindet oder dass er vom Gewahrsamsinhaber **freiwillig** herausgegeben wird. Beim **Mitgewahrsam** mehrerer Personen kommt es auf die Einwilligung aller Berechtigten an. Eine Herausgabe nach Androhung von Zwang nach § 95 Abs. 2 erfolgt nicht freiwillig. Der Widerruf des Einverständnisses zur Herausgabe macht die Verwahrung nach Abs. 1 nicht unzulässig. In ihr liegt der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 98 Abs. 2 S. 2 (BGH NJW 1956, S. 1806).

9. Die **förmliche Beschlagnahme** nach Abs. 2 ist auch dann zulässig, wenn an sich die formlose Sicherstellung nach Abs. 1 möglich wäre. Der Gewahrsamsinhaber braucht also nicht gefragt zu werden, ob er mit der Herausgabe einverstanden ist. Eine Beschlagnahme ist stets notwendig, wenn die Sicherstellung auf andere Weise als durch Verwahrung geschieht. Die Sicherstellung nach Abs. 1 kommt deshalb nur bei beweglichen Sachen, die „**verwahrt**“ werden können, in Frage. Eine Sicherstellung **auf andere Weise als durch Verwahrung** (wie z. B. das Verbot, einen

bestimmten Raum zu betreten) lässt sich nur durch förmliche Beschlagnahme begründen. Denn für die nach § 94 sichergestellten Gegenstände ist ein **amtliches Herrschaftsverhältnis** zu begründen. Dies geschieht durch die dienstliche Verwahrung (bei beweglichen Gegenständen) oder dadurch, dass in sonstiger Weise erkennbar zum Ausdruck gebracht wird, dass die Sache **amtlicher Obhut** unterliegt (bei beweglichen oder unbeweglichen Sachen).

Gegenstände, die nach § 94 Abs. 2 in Beschlag genommen werden, sind strafrechtlich durch § 136 StGB geschützt. Die nach Abs. 1 sichergestellten Gegenstände unterliegen dem Strafschutz des § 133 StGB.

**10.** Bei Beschlagnahmen ist zwischen **Anordnung** (§§ 98, 33 Abs. 4) und deren **Vollstreckung** (§ 36 Abs. 2) zu unterscheiden. Amtlicher Gewahrsam wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Person die Sache in ihren Besitz nimmt. Sicherstellungen in anderer Weise geschehen z. B. durch Absperrung oder Versiegelung, Verfügungsverbote oder bei Kraftwagen die Wegnahme von Tür- und Zündschlüssel mit dem Verbot an den Besitzer, Veränderungen vorzunehmen.

**11.** Die **Beschlagnahme** ist **verboten** in den Fällen des § 97, darüber hinaus dann, wenn der Gegenstand zum Beweis nicht verwendet werden darf.

**Sicher gestellte Gegenstände** sind **herauszugeben**, sobald der Grund der Sicherstellung entfallen ist. Die Beschlagnahme ist, wenn sie nicht von Rechts wegen erlischt, aufzuheben. Grundsätzlich ist der Zustand wieder herzustellen, der vor der Sicherstellung bestand.

**12. Führerscheine**, die nach § 111a Abs. 3 beschlagnahmt sind, sind gem. Abs. 3 wie Beweisgegenstände sicherzustellen.

### Zu § 95 (Herausgabepflicht)

**1.** Die Vorschrift betrifft **Beweisgegenstände** im Sinne des § 94 Abs. 1, 2 und Führerscheine (§ 94 Abs. 3). Sie findet nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut keine Anwendung auf Gegenstände, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen (§§ 111b ff.), aber nicht dem Beweise dienen. Anders als § 94 findet § 95 nur auf **bewegliche Sachen** Anwendung, da nur diese vorgelegt und ausgeliefert werden können.

**2. Zuständig** für das Verlangen sind der Richter, die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Mit dem Verlangen kann für den Fall der Weigerung die Anwendung von Ordnungs- und Zwangsmitteln (Abs. 2) angedroht sowie auf die Möglichkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme hingewiesen werden.

**3.** Eine **Pflicht zur Vorlage** und **Auslieferung** hat nur der **Zeuge**, nicht der Beschuldigte. Der Anwendungsbereich des § 95 ist deshalb enger als der des § 94, der Sicherstellungen auch beim Beschuldigten zulässt. Die Beschlagnahmeverbote des § 97 gelten auch für § 95.

**4.** Adressat des Vorlage- und Auslieferungsverlangens ist der **Gewahrsamsinhaber**, gleichgültig, ob er der Eigentümer ist oder nicht. Auch derjenige, der den Gewahrsam unrechtmäßig ausübt, ist zur Herausgabe verpflichtet. Ein Eigentümer, der keinen Gewahrsam ausübt, ist nicht mitwirkungspflichtig.

**5.** Maßnahmen nach § 70 (vgl. Abs. 2 S. 1) können nicht gegen Personen ergriffen werden, die zur **Verweigerung des Zeugnisses** berechtigt sind. Diese Beschränkung ergreift auch Beweisgegenstände, auf die sich das Beschlagnahmeverbot nach § 97 nicht erstreckt, die deshalb an sich herausgabepflichtig nach Abs. 1 sind, beispielsweise Beweisgegenstände, die nicht solche des § 97 Abs. 1 Nr. 1 sind, sich aber im Besitz einer Person befinden, die nach § 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist. Ein solcher Gegenstand darf nach § 94 sichergestellt, seine Herausgabe aber nicht mit den Mitteln des § 95 Abs. 2 erzwungen werden.

Die Beschränkungen nach Abs. 2 betreffen bei dem nach § 53 zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personenkreis nur Gegenstände, welche die in § 53 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit führt in den Fällen des § 53 Abs. 2 zur Zeugnispflicht und damit zur Zulässigkeit der Maßnahmen nach Abs. 2 S. 2.

**6.** Beweisgegenstände, die aufgrund **unzulässiger Anwendung von Zwang** herausgegeben werden, sind auf jeden Fall **unverwertbar**, wenn sie nicht der Beschlagnahme unterliegen (§ 97).

Streitig ist, ob die Gegenstände unverwertbar sind, die mit legalen Mitteln der Durchsuchung und Beschlagnahme hätten erlangt werden können. Beweismittel dürfen jedoch grundsätzlich verwertbar sein, wenn sie bei Anwendung eines legalen und ordnungsgemäß durchgeföhrten Zwangsmittels hätten gefunden und beschlagnahmt werden können. Der Verwertung kann allerdings der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegenstehen (so KK-Nack, StPO, 3. Aufl. 1993, § 95 Rdnr. 8; a. A. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 95 Rdnr. 11).

### Zu § 96 (Amtliche Schriftstücke)

1. § 96 schließt für **amtlich verwahrte Schriftstücke** die Anwendung des § 95 aus (h. M. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a. a. O., § 96 Rdnr. 1) und setzt voraus, dass **Behörden** die **Herausgabe**-**pflichten** des § 95 Abs. 1 ohne Zwangsmaßnahmen erfüllen. Da der Wortlaut des § 96 an den § 95 anknüpft, ist die Frage der Zulässigkeit der Beschlagnahme behördlich verwahrter Akten deshalb durch § 96 nicht geregelt; nach a. A. betrifft § 96 nicht die Regelung einer Herausgabe-pflicht, sondern die im Staatsrecht geregelte Amtshilfepflicht und beschränkt diese Pflicht, wenn bei ihr die Durchführung des allgemeinen Wohls beeinträchtigt wird (vgl. KK-Nack a. a. O., § 96 Rdnr. 1 m. w. N.).
2. Die Justizorgane sind wegen der Gleichwertigkeit der staatlichen Gewalten an die **Erklärung** der **obersten Dienstbehörden**, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten oder Schriftstücke bereite dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile, **gebunden** (BGH NJW 1965, S. 922, vgl. BVerfG NJW 1981, S. 1721). Die Aktenbeschlagnahme wird deshalb mit der Erklärung der obersten Dienstbehörde unzulässig. Das Gericht hat jedoch im Rahmen der Aufklärungspflicht (vgl. § 244 Abs. 2) nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung des Beweismittels alle zulässigen und nicht von vornherein aussichtslos erscheinenden Schritte zu unternehmen, um auf die Herausgabe der Akten hinzuwirken (vgl. u. a. BGH NJW 1989, S. 3291; BVerfG NJW 1981, S. 1719). Es hat die der Heranziehung des Beweismittels entgegenstehende Gründe, wenn möglich, durch alle zumutbaren Maßnahmen auszuräumen, um unter Wahrung entgegenstehender Belange den Zugang zu dem Beweismittel zu erlangen. Die nach § 96 zuständige Behörde hat dem Gericht die Gründe ihrer Weigerung verständlich zu machen, schon um das Gericht in die Lage zu versetzen, auf die Beseitigung etwaiger Hindernisse hinzuwirken und auf die Bereitstellung des Beweismittels zu drängen (BVerfG NJW 1981, S. 1725).
3. Die Polizeibehörde darf die Auskunft über die **Identität** eines „**V-Mannes**“ nur unter den Voraussetzungen des § 96 verweigern. Die Vorschrift findet auf Auskunftsersuchen entsprechend Anwendung. Zur Anwendung des § 96 bedarf es also der Entscheidung der obersten Dienstbehörde (vgl. KK-Nack a. a. O., § 96 Rdnr. 5 mit Hinweisen auf zahlreiche BGH-Entscheidungen).
4. Wird eine **Erklärung** der obersten Dienstbehörde nicht abgegeben oder ist sie nicht bindend und wird die Herausgabe der Akte dennoch verweigert, ist die Beschlagnahme nach § 94 zulässig. Die Strafverfolgungsbehörde ist nicht gezwungen, in solchen Fällen Dienstaufsichtsbe-schwerde einzulegen (vgl. KK-Nack a. a. O., § 96 Rdnr. 4 m. w. N.). Allerdings soll der aktenführenden Behörde eine angemessene Frist für die Einholung und Vorlage der **Sperreerklärung** der obersten Dienstbehörde gesetzt werden, außerdem soll sie darauf hingewiesen werden, dass nach Ablauf der Frist Maßnahmen nach § 94 beabsichtigt sind.
5. § 96 gilt für **Akten** und **andere Schriftstücke**, die sich in **amtlicher Verwahrung** durch Behörden und öffentliche Beamte befinden. Auch auf Gegenstände, die Nichtakten oder Schriftstücke sind, findet er sinngemäß Anwendung, ebenso auf die Erklärung der Polizeibehörde, sie verweigere die Auskunft über die Identität von V-Leuten (BGH MDR 1981, S. 101, BGH NJW 1981, S. 1052: „Das Gericht kann von der Polizei Auskunft über Namen und Anschrift von Gewährsmännern verlangen. Die Auskunft darf nur verweigert werden, wenn die oberste Dienstbehörde erklärt, dass das Bekanntwerden ihres Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, darf der Gewährsmann nicht als ein unerreichbares Beweismittel im Sinne des § 244 Abs. 3 S. 2 angesehen werden.“).
6. In **amtlicher Verwahrung** befinden sich nur solche Akten und nicht zu einer Akte verbundene Schriftstücke, die von der Behörde oder den öffentlichen Beamten in Erfüllung dienstlicher Pflicht in Obhut gehalten werden. Dazu gehören auch private Schriftstücke, die wegen ihres Inhalts in amtliche Verwahrung genommen worden sind (also die nach § 94 beschlagnahmten Schriftstücke, Berichte usw.).
7. Auch **andere Interessen** als die in § 96 genannten können der Aktenherausgabe entgegenstehen. Steht das wohlverstandene Interesse des Bürgers auf Schutz seiner Intimsphäre entge-

gen, so ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu entscheiden, ob die Aktenherausgabe zu unterbleiben hat (vgl. BVerfGE 27, S. 344). Bei der Aufklärung schwerer Straftaten hat jedoch das Strafverfolgungsinteresse grundsätzlich Vorrang.

### 8. Oberste Dienstbehörde ist in der Regel der zuständige Fachminister.

9. Ebenso wenig wie bei § 54 können die Strafverfolgungsbehörden selbst die Sperrerkündigung nach § 96 **anfechten**. Streitig ist jedoch, ob die Sperrerkündigung von dem Beschuldigten oder verfahrensbeteiligten Privatpersonen anfechtbar ist. Hier kann jedoch nichts anderes gelten als bei § 54, da es keinen Unterschied macht, ob das begehrte Wissen durch die Aussage eines Beamten oder durch Vorlage der Akten in den Strafprozess eingeführt wird (vgl. KK-Nack a. a. O., § 96 Rdnr. 12).

Der Zweck der Sperrerkündigung ist an der **Gefahrenabwehr** ausgerichtet und dient nicht der Verfolgung strafbarer Handlungen als Teil der Strafrechtspflege. Vielmehr stellt die Sperrerkündigung gerade einen Eingriff in die Belange der Rechtspflege dar, indem sie einen – gefährdeten – Zeugen vor dem Auftritt vor Gericht bewahre (so BGH, Beschluss v. 24. 6. 1998 – 5 AR(VS) 1/98 in Kriminalistik 1998, 788). Infolgedessen ist der **Verwaltungsrechtsweg** (§ 40 Abs. 1 VwGO) eröffnet. Die **Sperrerkündigung** wird somit als **Verwaltungsakt** anzusehen sein, die der Verfahrensbeteiligte, der ein rechtliches Interesse an der Vorlage der Akten hat, mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 42 VwGO anfechten kann. Voraussetzung ist ein Rechtsschutzbedürfnis.

10. Will ein Verfahrensbeteiligter gegen die Sperrerkündigung nach § 96 vorgehen, so hat das Gericht nach § 244 Abs. 2 alle Schritte zu unternehmen, die zur weiteren Sachaufklärung führen. Steht das Beweismittel im Strafverfahren nicht zur Verfügung (z. B. weil die Polizeibehörde die Auskunft über die Identität eines V-Mannes unter den Voraussetzungen des § 96 verweigert hat), so hat das Gericht die „besonderen Gefahren der beweisrechtlichen Lage“ bei der Beweiswürdigung besonders zu beachten (BVerfG NJW 1981, S. 1726).

### Zu § 97 (Beschlagnahmeverbot)

1. Das Verbot der Anordnung und Durchführung der Beschlagnahme von Beweisgegenständen (§ 94 Abs. 1, 2), das auch für die vorläufige Beschlagnahme gilt (§ 108), den Herausgabebzwang des § 95 aufhebt und ein Durchsuchungsverbot (§ 103) zur Folge hat, ist als Beweiswertungsverbot eine notwendige Ergänzung des Zeugnisverweigerungsrechts. Es soll verhindert werden, dass bei Personen, die als Zeugen die Aussage verweigern dürfen, durch eine Beschlagnahme Tatsachen ermittelt werden, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt.

2. Die Beschlagnahme ist verboten, also die Sicherstellung gegen den Willen des zeugnisverweigerungsberechtigten Gewahrsamsinhabers. Verzichtet dieser auf die Beachtung des Verbots und gibt er die Beweismittel freiwillig heraus, dürfen diese sichergestellt und verwertet werden. Bei einem der in § 22 genannten Angehörigen ist solcher Verzicht in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 3 aber nur rechtmäßig, wenn der Angehörige über sein Recht, die Herausgabe zu verweigern und seine Zustimmung zur Verwertung zu versagen, aktenkundig belehrt worden ist (§ 163a Abs. 5).

3. Zu Nr. 1: Schriftliche Mitteilungen sind vor allem Briefe oder aus der Haftanstalt geschmuggelte Kassiber. Auch Mitteilungen auf Tonträgern zählen dazu (Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl. 1999, § 97 Rdnr. 28). Die Beweismittel müssen sich aber im Gewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten befinden (Abs. 2 S. 1). Besteht er noch nicht (der Beschuldigte hat z. B. den an seinen Bruder gerichteten Brief noch bei sich; der Kassiber wurde abgefangen) oder besteht er nicht mehr (die Mitteilung wurde weitergegeben an eine Person, die kein Zeugnisverweigerungsrecht hat), dann besteht das Beschlagnahmeverbot nicht.

4. Zu Nr. 2, 3: Aufzeichnungen aller Art (auch Tonbandaufnahmen), Handakten des Verteidigers, Krankenblätter, Krankenkarteien, Röntgenaufnahmen. Ob die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (§ 53 Abs. 2) die Beschlagnahme ärztlicher Krankenblätter gestattet (die nicht für die Kenntnis des Patienten bestimmte Aufzeichnungen enthalten können), wird unterschiedlich beurteilt, überwiegend aber bejaht.

5. Der Schutz vor Beschlagnahme gilt nicht, wenn die in Anspruch genommenen Personen verdächtigt sind, sich an der Straftat, die den Gegenstand der Ermittlungen bildet, als Anstifter, Mithäler, Gehilfe oder in Form der (sachlichen) Begünstigung (§ 257 StGB), Strafvereitelung (persönliche Begünstigung, § 258 StGB) oder Hehlerei beteiligt zu haben. Er versagt auch dann, wenn

- der zu beschlagnehmende Gegenstand durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht (Falschgeld),

- zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gebraucht worden,
  - für die Begehung solcher Delikte bestimmt ist oder
  - insoweit geht Abs. 2 S. 3 über die Bestimmung des § 74 Abs. 1 StGB hinaus – aus einer Straftat herrührt (vor allem Diebesgut) oder ein Gegenstand ist, an dem die Straftat verübt wurde (Urkundenunterdrückung, § 274 StGB).
6. Von der Regel des Abs. 2 S. 1, dass die Beschlagnahme nur dann verboten ist, wenn sich die Gegenstände im Gewahrsam der zur Zeugnisverweigerung Berechtigten befinden (also beschlagahmt werden dürfen, wenn sie im Gewahrsam des Beschuldigten sind), gibt es eine Ausnahme, die durch die Strafverfahren gegen terroristische kriminelle Vereinigungen an Aktualität gewonnen hat. Nach dem Grundsatz des freien Verkehrs zwischen Beschuldigtem und Verteidiger (§ 148) darf ein vom Verteidiger herrührendes Schriftstück auch dann nicht beschlagahmt werden, wenn es in der Hand des Beschuldigten ist. Aber die Ausnahmeregelung des Abs. 2 S. 3 gilt auch für den Schriftwechsel zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger. Ist dieser verdächtig, sich an der Tat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, beteiligt zu haben, dann können von ihm herrührende Schriftstücke trotz der Vorschrift des § 148 auch dann durchgesetzen und beschlagahmt werden, wenn sie im Gewahrsam des Beschuldigten sind (BGH NJW 1973, S. 2035).

#### 7. Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit

- Das Verbot der Beschlagnahme zu Beweiszwecken bei den Mitarbeitern von Presse und Rundfunk (Abs. 5) ist auf den redaktionellen Teil beschränkt (Erltg. 7 f zu § 53). Es besteht nicht in den Fällen des Abs. 2 S. 3 (Abs. 5 S. 2). Die Voraussetzungen der Beschlagnahme in diesen Fällen sind aber insofern verschärft, als die Anordnung ausschließlich dem Richter vorbehalten ist (§ 98 Abs. 1 S. 2).
- Beschlagnahme zur Sicherung der späteren Einziehung: §§ 111m, 111n.

#### Zu § 98 (Anordnung der Beschlagnahme)

1. Die Vorschrift betrifft die **Beschlagnahme** zu Beweiszwecken und die **förmliche Sicherstellung** von Führerscheinen (§ 94 Abs. 3). Werden bewegliche Beweisgegenstände oder Führerscheine vom Gewahrsamsinhaber **freiwillig** herausgegeben, so bedarf es nicht der förmlichen Beschlagnahme (wie sich aus § 94 Abs. 2 ergibt). In solchen Fällen kommt also § 98 nicht zur Anwendung. Der Betroffene kann jedoch jederzeit die richterliche Entscheidung nach Abs. 2 S. 2 beantragen.
2. Die **Beschlagnahmeanordnung** ist grundsätzlich, für die Fälle des Abs. 1 S. 2 ausnahmslos, dem **Richter** vorbehalten. Die Sonderregelung des Abs. 1 S. 2 betrifft nicht die Beschlagnahme bei den beschuldigten Journalisten außerhalb der Redaktionsräume (Meyer-Goßner, 47. Aufl. 2004, § 98 Rdnr. 4).
3. Die **Durchführung** von Beschlagnahmeanordnungen obliegt stets der Staatsanwaltschaft (§ 36 Abs. 2 S. 1), die der Polizei Weisungen erteilen kann (§ 161 S. 3). Die StA ist in Fällen, in denen die Beschlagnahme auf ihren Antrag ohne sachliche Prüfung aufgehoben werden müsste, nicht zur Durchführung verpflichtet, wenn sie die Beweisbedeutung des Beschlagnahmegergenstandes nicht mehr bejaht oder bei Durchführung der Beschlagnahme den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzen müsste.
4. Beschlagnahmen dürfen bei **Gefahr im Verzug**, mit Ausnahme der des § 98 Abs. 1 S. 2, auch durch die **Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungs Personen** angeordnet werden. Die Ermittlungspersonen der StA sind neben diesen zuständig, nicht nur dann, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist. Ermittlungspersonen der StA sollten sich jedoch tunlichst mit der StA in Verbindung setzen.

5. **Gefahr im Verzug** liegt dann vor, wenn der Erfolg der Beschlagnahme durch die Verzögerung, welche die Erwirkung der richterlichen Entscheidung mit sich bringen würde, gefährdet wäre (BVerfG NJW 1979, 1540). In Gefahrenlagen, in denen höchste Eile geboten ist, genügt die StA den Anforderungen, wenn sie zur Ermittlung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Beschlagnahmeanordnung fermündliche Hinweise der Polizei entgegennimmt (BGH NJW 1978, 1815). Diese Hinweise sollten jedoch möglichst schriftlich festgehalten werden.

Bei Führerscheinen liegt eine solche Gefahr nicht nur dann vor, wenn der Verlust des Führerscheins als Beweismittel zu befürchten ist, vielmehr auch dann, wenn die Gefahr besteht, der Inhaber werde Trunkenheitsfahrten begehen oder sonst irgendwie in schwerwiegender Weise gegen Verkehrsvorschriften verstoßen.

Die Entscheidung darüber, ob Gefahr in Verzug gegeben ist, trifft der Beamte **nach pflichtgemäßem Ermessen**. Dies bedeutet, dass die Beschlagnahme nicht unwirksam ist, wenn der Beamte sich darüber irrt.

**6.** Die nichtrichterliche Beschlagnahme **tritt an die Stelle** der richterlichen, wenn der Betroffene oder ein erwachsener Angehöriger anwesend war und gegen die Beschlagnahme keinen Widerspruch erhoben hat (zum Begriff „Angehöriger“ vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Unter Erwachsener ist der Volljährige zu verstehen.

**7.** In anderen Fällen bedarf die Beschlagnahme nach Abs. 2 S. 1 **richterlicher Bestätigung**, die binnen drei Tagen nach ihrer Durchführung beantragt werden soll. Liegen sogleich die Voraussetzungen des § 111e Abs. 2 S. 2 vor, so braucht die richterliche Bestätigung nicht eingeholt zu werden (§ 111e Abs. 2).

**8.** Die **nachträgliche gerichtliche Entscheidung** aufgrund Vorlage durch die Strafverfolgungsbehörden oder aufgrund der Anrufung des Gerichts durch den Betroffenen ersetzt die nichtrichterlich angeordnete Beschlagnahme. Der Richter hat deshalb zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschlagnahme im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegen. Darauf, ob sie bereits bei Anordnung und Durchführung der Beschlagnahme vorlagen, kommt es nicht an; Gegenstand der richterlichen Entscheidung ist grundsätzlich die Rechtmäßigkeit bereits durchgeführter Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden. Sie kann deshalb einerseits Mängel dieser Maßnahmen nicht nachträglich heilen, andererseits bedarf sie nicht der Prüfung, ob die Voraussetzungen für das Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden (wie Gefahr im Verzug) gegeben waren.

**9.** Nach der **Erhebung der öffentlichen Klage** muss dem zuständigen Gericht von der Beschlagnahme binnen drei Tagen Anzeige gemacht werden (vgl. Abs. 3). War die Beschlagnahme wegen Gefahr im Verzug ohne richterliche Anordnung veranlasst worden, so gilt Abs. 2 S. 1, 2.

**10.** Der von der Beschlagnahme **Betroffene** kann nach Abs. 2 S. 2 jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen; dies gilt auch für denjenigen, der den Gegenstand freiwillig herausgegeben hat. Über dieses Recht ist der Betroffene nach Abs. 2 S. 7 bei der Beschlagnahme zu **belehren**. **Betroffener** ist jeder, in dessen Gewahrsam eingegriffen wird oder der Rechte an dem Gegenstand hat, aber auch derjenige, dessen Rechtsposition durch die Beschlagnahme sonst berührt ist (also bei der Beschlagnahme eines Bankkontos ist Betroffener auch der Berechtigte des Bankkontos).

**11.** Wird die vollzogene Beschlagnahme **aufgehoben** oder dadurch **gegenstandslos**, dass ihr Zweck entfällt, so werden die Gegenstände herausgegeben. Die Beschlagnahme endet damit. Bis zur Anklageerhebung kann die StA ihre Beschlagnahmeanordnung, auch wenn sie richterlich bestätigt ist, selbst aufheben. Deren Ermittlungspersonen sind nur dann zuständig, wenn sie selbst die Beschlagnahme angeordnet haben und den Vorgang noch nicht gem. § 163 Abs. 2 S. 1 der StA zugeleitet haben.

**12.** § 98 Abs. 4 enthält **spezielle Vorschriften** für die **Durchführung** von Beschlagnahmen in Bundeswehrinrichtungen. Unter „Vorgesetzte Dienststelle“ ist der Kommandant der in der Einrichtung untergebrachten Truppe oder der Leiter der Anlage zu verstehen (Meyer-Gofner a. a. O., § 98 Rdnr. 27).

### Zu § 98a (Rasterfahndung)

**1.** Die Vorschrift wurde eingefügt durch das OrgKG vom 15. 7. 1992, womit die Rasterfahndung im Bereich der Strafverfolgung ausdrücklich gesetzlich geregelt wird. Diese neue Ermittlungsmethode nutzt die Möglichkeit der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Strafverfolgung. Die Rasterfahndung besteht aus mehreren Schritten. Zunächst wird mit Hilfe einer Suchanfrage in elektronisch gespeicherten Datenbeständen bei öffentlichen und

nicht öffentlichen Stellen recherchiert. Die Suchanfrage wird anhand von bestimmten Prüfungsmerkmalen (Rastern) unter Verwendung logischer Verknüpfungen formuliert (Verdächtigenprofil). Mit dieser Suchanfrage werden die Datenbestände nach bestimmten Zeichenketten („Strings“), numerischen Werten oder anderen digitalisierten Informationen wie Bildern durchsucht. Diejenigen Informationen, die mit der Suchanfrage übereinstimmen (Treffer), werden selektiert und in eine separate Datei ausgesondert (Report). Die Suchergebnisse werden sodann mit anderen Daten abgeglichen, um Personen herauszufiltern, die als Schnittmenge die Merkmale erfüllen (**positive Rasterfahndung**), oder Personen auszuscheiden, die die Merkmale nicht erfüllen (**negative Rasterfahndung**). Der „Tatverdacht“ gegen die Personen mit den Merkmalen wird dann auf herkömmliche Weise weiter abgeklärt (zur technischen Durchführung vgl. KK-Nack, 3. Aufl. 1993, § 98a Rdnrn. 17 ff.).

2. Die Regelung umfasst **nicht** die Auswertung von Karteien oder sonstigen nicht elektronisch gespeicherten Informationen „von Hand“. Diese bleibt auch sonst gemäß §§ 94 ff. möglich. Von der Rasterfahndung grundsätzlich nicht betroffen ist auch die **elektronische Erfassung** und Aufarbeitung der nach §§ 94 ff. gewonnenen Daten, etwa mit einem Datenbankprogramm, wie dies heute weitgehend bei Schwerpunktsteilungen der StA üblich ist. § 98a gilt nämlich nicht, wenn nur solche Daten abgeglichen werden, die Strafverfolgungsbehörden über die §§ 94, 110, 161 und 162 erhalten haben (Hilger NStZ 1992, S. 457).
3. Die Anordnung der Rasterfahndung im Rahmen der Strafverfolgung ist erst bei Vorliegen eines **Anfangsverdachts** zulässig. Die Formulierung der Verdachtslage des Abs. 1 entspricht § 152 Abs. 2 (KK-Nack a. a.O., § 98a Rdnr. 9).
4. **Einsatzzweck** der Rasterfahndung ist es, Nichtverdächtige auszuschließen (vgl. § 160 Abs. 2) oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen (Abs. 1 S. 1). Anders als beim Einsatz Verdeckter Ermittler oder von technischen Mitteln wird sich die Rasterfahndung regelmäßig nicht gegen eine bestimmte Zielperson im Sinne eines Tatverdächtigen richten. Ihr Zweck besteht vielmehr gerade darin, den Kreis möglicher Tatverdächtiger einzuzgrenzen, um dann weitere personenbezogene Ermittlungen führen zu können.
5. § 98a schafft insoweit Klarheit, als Abs. 1 festlegt, dass die Rasterfahndung nur zur Erforschung eines abschließenden **Katalogs von Straftaten** eingesetzt werden darf.
6. Bei den in Nr. 1 genannten Straftaten auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs kann man sich an § 100a S. 1 Nr. 4 orientieren. Ähnliches gilt für Straftaten auf dem Gebiet des Waffenverkehrs (vgl. § 100a S. 1 Nr. 3). Die Geld- oder Wertzeichenfälschung erfasst die Straftaten des 8. Abschnittes des Besonderen Teils des StGB. Nr. 2 enthält eine dynamische Verweisung auf die §§ 74a, 120 GVG. Die Nrn. 3–4 verweisen auf die Abschnitte Nr. 27 und 13, 16 bis 18 des Besonderen Teils des StGB.
7. Das für die Organisierte Kriminalität typische Merkmal der **Gewerbsmäßigigkeit** bezieht sich nicht nur auf die in einzelnen Strafvorschriften genannte strafshärfende Begehungsweise, es umfasst auch die gewerbsmäßige Begehung von Straftaten, die dieses Tatbestandsmerkmal nicht ausdrücklich als Qualifikationstatbestand enthalten. **Gewerbsmäßig** handelt, wer sich durch wiederholte Tätigkeit eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einem Umfang verschaffen will (BGH NStZ 1992, S. 86). **Gewohnheitsmäßig** handelt, wer einen durch Übung erworbenen, ihm aber vielleicht unbewussten Hang zu wiederholter Tatbegehung besitzt (BGH 15, S. 377; KK-Nack a. a. O., § 98a Rdnr. 13).
8. Eine **Banden** setzt voraus, dass sich mindestens zwei Personen zu mehrfacher Tatbegehung verbunden haben (BGH NJW 1991, S. 1185). Das Merkmal „in anderer Weise **organisiert**“ enthält eine Auffangklausel. Der Begriff nimmt Bezug auf die Gesetzesbezeichnung des OrgKG. Deshalb ist er im Sinne der Definition der Organisierten Kriminalität auszulegen. In erster Linie ist damit gemeint, dass sich mehrere Beteiligte auf längere und unbestimmte Dauer arbeitsteilig gewerblicher und geschäftsähnlicher Strukturen bedienen, die eine gewisse Verfestigung unabhängig von der Zugehörigkeit einzelner Beteiligter erfahren haben. Es muss also hinter der Tat eine „Organisationsstruktur“ stehen (vgl. hierzu KK-Nack a. a. O., § 110a Rdnrn. 3 und 4 m. w. H.).

**9.** Der Begriff der **Straftat von erheblicher Bedeutung** ist derselbe wie in § 110a. Gemeint ist danach die besonders gefährliche Kriminalität. Innerhalb des Kataloges der Straftaten in § 98a Abs. 1 ist die Anwendbarkeit der Rasterfahndung jedoch auf die Straftaten „von erheblicher Bedeutung“ beschränkt. Damit besteht eine gewisse Unbestimmtheit und Unsicherheit zur Frage der Anwendbarkeit der Vorschrift. Denn wann eine Straftat von erheblicher Bedeutung angenommen werden kann, lässt sich nur schwer bestimmen und ist oftmals erst im Laufe der Ermittlungen erkennbar (Kleinknecht/Meyer-Goßner, 42. Aufl. 1995, § 98a Rdnr. 5).

**10.** Die **qualifizierte Subsidiaritätsklausel** des Abs. 1 S. 2 entspricht der des § 100c Abs. 2 S. 2. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist dabei auf eine am Aufklärungserfolg orientierte Betrachtung abzustellen (vgl. BT-Drucks. 12/989 S. 37). Der Datenabgleich ist also nur zulässig, wenn die Ermittlungen auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wären. Damit wird der Ausnahmecharakter der Rasterfahndung betont.

**11.** Die private oder öffentliche Stelle, die die benötigten Daten gespeichert hat, ist **verpflichtet**, sie aus ihren Datenbeständen **auszufiltern** und den Strafverfolgungsbehörden zu **übermitteln** (Mitwirkungs- und Herausgabepflicht der speichernden Stelle). Sie hat sich grundsätzlich auf die Übermittlung dieser Daten zu beschränken. Nur wenn die Trennung einem unverhältnismäßigen Aufwand erfordert würde, dürfen auch andere Daten übermittelt werden. Dies setzt aber eine besondere gerichtliche Anordnung nach § 98b Abs. 1 voraus, bei Gefahr im Verzug genügt auch eine staatsanwaltschaftliche Anordnung. Eine Nutzung dieser an sich nicht benötigten Daten ist untersagt (Abs. 3 S. 2). Bereits auf Anordnung der StaA hat die speichernde Stelle die den Datenabgleich durchführende Stelle beim Abgleich zu unterstützen (Abs. 4). Für ihre Mitwirkung kann die speichernde Stelle nach § 17a ZSEG Entschädigung verlangen.

**12.** Durch die **entsprechende Anwendung des § 95 Abs. 2** (Abs. 5) ist die zwangsweise Durchsetzung bei Weigerung der speichernden Stelle, ihren Verpflichtungen nach Abs. 2–4 nachzukommen, sichergestellt.

**13.** Adressat des Aussonderungs- und Übermittlungsverlangens ist wie bei § 95 der **Gewahrsamsinhaber** der Daten bei der Speicherstelle (Herausgabepflichtiger). Eine Pflicht zur Herausgabe und Unterstützung hat nur der **Zeuge**, nicht der Beschuldigte (KK-Nack a. a. O., § 98a Rdnr. 29).

**14.** Inwieweit personenbezogene Daten im Gewahrsam von **Zeugnisverweigerungsberechtigten, Berufsgeheimnisträgern** und den in § 96 genannten Stellen zum Zwecke des Datenabgleichs von diesen ausgesondert und dann übermittelt werden müssen und in welchem Umfang sie zur Mitwirkung verpflichtet sind, ergibt sich aus den Verweisungen in Abs. 5 auf § 95 Abs. 2 und in § 98b Abs. 1 S. 7 auf § 97. Solche Gewahrsamsinhaber dürfen zur Aussonderung, Übermittlung und Mitwirkung aufgefordert werden. Soweit allerdings ein Beschlagnahmeverbot nach §§ 96, 97 besteht (bei Sperre bzw. Verweigerung), ist das Herausgabeverlangen unzulässig.

**15.** Wenn die richterliche Bestätigung nach § 98b Abs. 1 S. 2 nicht erfolgt ist, so entsteht nicht automatisch ein **Verwertungsverbot**. Unverwertbar sind aber diejenigen Erkenntnisse, die unter völliger Umgehung des § 98a erlangt worden sind, oder wenn der Datenabgleich vorgenommen wurde, obwohl von vornherein keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Katalogtät von erheblicher Bedeutung gegeben waren, oder wenn die Subsidiaritätsklausel missachtet worden ist (Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 98a Rdnr. 11).

### Zu § 98b (Anordnung und Ausführung der Rasterfahndung)

**1.** Der Abgleich und die Datenübermittlung zum Zwecke der Rasterfahndung bedürfen einer besonderen Anordnung. Die Regelung des Abs. 1 S. 1, 2 und 4 entspricht der Anordnung der Telefonüberwachung in § 100b Abs. 1. Die Anordnung ist grundsätzlich dem Richter vorbehalten, die Durchführung obliegt der Staatsanwaltschaft (§ 36 Abs. 2 S. 1). Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme von der Staatsanwaltschaft, nicht aber von ihren Hilfsbeamten angeordnet werden. Der Abgleich und die Übermittlung von Daten der Presse

gem. § 97 Abs. 5 dürfen nur vom Richter angeordnet werden (Abs. 1 S. 7 i. V. m. § 98 Abs. 1 S. 2).

Hat die StA die Anordnung getroffen, so ist sie verpflichtet, unverzüglich (vgl. hierzu KK-Nack, 4. Aufl. 1999, § 98b Rdnr. 2) die **richterliche Bestätigung** zu beantragen (Abs. 1 S. 2).

**2.** Die Anordnung bedarf nach Abs. 1 S. 4 der **Schriftform**. Anders als bei der Telefonüberwachung wird bei der Anordnung der Rasterfahndung aber oft noch eine vorherige Anhörung des Gewahrsamsinhabers der Speicherstelle möglich und erforderlich sein. Den **Inhalt** der Anordnung regelt Abs. 1 S. 5.

#### Die Anordnung muss enthalten:

- den zur Übermittlung Verpflichteten, also den Verantwortlichen der Speicherstelle;
- der Tatbestand, in dem recherchiert wird, ist möglichst genau zu bezeichnen und auf diesen ist die Anordnung zu beschränken;
- der Anordnende muss aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen prüfen, welche Prüfungsmerkmale für die Rasterfahndung im Eilfall benötigt werden;
- darüber hinaus sind die allgemeinen Anforderungen eines richterlichen Beschlagnahmebeschlusses zu beachten, insbesondere die Bezeichnung des Anordnungszweckes und der Tat, wegen der die Rasterfahndung angeordnet wird.

**3.** Nach Abs. 1 S. 6 darf die Übermittlung von Dateien, die einem gesteigerten Schutz personenbezogener Daten unterliegen, **nicht gegen den Willen** der Speicherstelle angeordnet werden (z. B. Steuer-, Sozial-, Post- oder Fernmeldegeheimnis).

**4. Ordnungs- und Zwangsmittel**, deren Anordnung nach § 98a Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 zulässig ist, werden grundsätzlich durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den StA, verhängt.

**5.** Unverzüglich **zurückzugeben** an die Stelle, die die Daten gespeichert hatte, sind die übermittelten Daten (Abs. 3 S. 1). Auf andere Datenträger übertragene Daten sind unverzüglich zu **löschchen**, sobald sie nicht mehr benötigt werden (Abs. 3 S. 2). Die Entscheidung über die Vernichtung trifft im Ermittlungsverfahren die StA, danach das mit der Sache befasste Gericht. Die Aufnahme eines Löschungsprotokolles ist anders als in § 100b Abs. 5 S. 2 nicht vorgeschrieben, aber schon im Hinblick auf Abs. 4 S. 2 empfehlenswert.

**6.** Eine **Benachrichtigung** der Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt worden sind, ist erforderlich, es sei denn, dass dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszweckes oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist (Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 163d Abs. 5). Ferner sind die zuständigen Datenschutzbehörden über den durchgeföhrten Datenabgleich zu **informieren** (Abs. 4 S. 2).

**7.** Zur Verfolgung einer anderen Tat im Sinne des § 264 als derjenigen, zu deren Aufklärung die Anordnung nach § 98a getroffen worden ist (**Zufallsfund**), dürfen Erkenntnisse aus dem Datenabgleich nur verwendet werden, wenn sie eine Katalogtat nach § 98a Abs. 1 betreffen, also insoweit auch die Anordnung einer Rasterfahndung zulässig gewesen wäre (Abs. 3 S. 3). Diese Regelung entspricht §§ 100b Abs. 5, 100d Abs. 2 und § 110e. Sie orientiert sich an der vom BVerfG (NStZ 1988, S. 32) nicht beanstandeten Rechtsprechung des BGH zur Verwertbarkeit aus der Telefonüberwachung (z. B. NJW 1982, S. 455; weitere Entscheidungen und Hinweise bei KK-Nack a. a. O., § 98b Rdnr. 9).

**8.** Beantragt der Staatsanwalt wegen Zweckerreichung keine richterliche Bestätigung oder lehnt sie der Richter deswegen ab, steht dies einer Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse zunächst nicht entgegen (Meyer-Goßner a. a. O., § 98b Rdnr. 11).

#### Zu § 98c (Datenabgleich)

**1.** S. 1 Halbs. 1 regelt die **Zulässigkeit** des maschinellen Abgleichs von Daten, die in einem Strafverfahren nach der StPO erhoben worden sind (**Strafverfahrensdaten**), mit Daten, die die Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gespeichert haben (**Strafverfolgungsdateien**). Zweck des Datenabgleiches ist die Aufklärung einer Straftat oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird. Eine Katalogtat muss nicht vorliegen. Die Strafverfahrensdaten können z. B. durch Auskünfte (§§ 161, 163), Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten oder durch strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (z. B. beschlagnahmte EDV-Dateien) erhoben worden sein. Dazu gehören

auch Daten aus Melderegistern, die den Strafverfolgungsbehörden auf Anforderungen von den Meldebehörden gem. § 18 MRRG übermittelt wurden (Hilger NSZ 1992, S. 457). Der Gesetzgeber hatte insbesondere die Dateien der Einwohnermeldeämter vor Augen. Die Strafverfahrensdaten können sodann mit Strafverfolgungsdateien (z. B. Fahndungsdateien) maschinell abgegliichen werden. Für diese Maßnahme, die keine Rasterfahndung ist, sind keine besonderen Einsatzschwellen oder Anordnungskompetenzen notwendig. Sie darf allerdings nicht zur Umgehung der Einsatzvoraussetzungen der Rasterfahndung genutzt werden.

2. S. 1 2. Halbs. regelt den einseitigen Informationsverbund von Strafverfahrensdaten mit zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten (**Präventivdateien**). Dabei ist es unerlässlich, mit welchen Mitteln die Polizei diese Daten erhoben hatte, sofern sie dazu befugt war (Hilger a. a. O.). Die wichtigsten polizeilichen Präventivdateien sind das Informationssystem INPOL mit den Anwendungen PIOS (Personen, Institutionen, Objekte, Sachen), SPUDOK (Spurendokumentationssystem), KAN (Kriminalaktennachweis) sowie Sachfahndungsdateien, Personenfahndungsdateien, Haftdateien, Falldatei Rauschgift, Dateien im Bereich der Daktyloskopie (vgl. KK-Nack, 4. Aufl. 1999, § 98c Rdnr. 2).

3. S. 2 stellt klar, dass einschränkende bundesgesetzliche (z. B. § 51 BZRG) oder landesgesetzliche Regelungen durch § 98c unberührt bleiben, d. h., der Datenabgleich unzulässig ist. Dazu können auch strafprozessuale Schutzvorschriften gehören wie z. B. §§ 52 ff., 96, 97, 136a, 148 (Meyer-Goßner, 47. Aufl. 2004, § 98c Rdnr. 3).

### Zu § 99 (Beschlagnahme von Postsendungen)

1. Die **Postbeschlagnahme** stellt einen zulässigen Eingriff in das durch Art. 10 GG geschützte Post- und Fernmeldegeheimnis dar. Sie betrifft nur **Beweismittel**, regelt also einen Unterfall des § 94. Die Gegenstände, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, können demgegenüber nicht nach § 99 beschlagahmt werden, es sei denn, dass daneben eine Beschlagnahme als Beweismittel in Frage kommt.

2. Voraussetzung für die Postbeschlagnahme ist ein **Verfahren** gegen einen **Beschuldigten** (zum Begriff vgl. § 81b Nr. 4). Bei Einwilligung des Betroffenen ist die Beschlagnahme nicht erforderlich. **Betroffener** ist dabei sowohl Absender wie Empfänger, beide können grundsätzlich unabhängig voneinander in die Herausgabe der Post einwilligen. Die Postbeschlagnahme kann jedoch nicht durch freiwillige Herausgabe durch die Post oder durch Behörden (z. B. Zoll) ersetzt werden, da das Postgeheimnis entgegensteht.

3. **Beschlagnahmefähig** sind Sendungen, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- und Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken.

4. **Beschlagnahmefähig** sind **Briefe, Sendungen und Telegramme**. Der Begriff **Sendung** ist weit zu ziehen und umfasst auch Pakete, Postüberweisungen, Streifbandzeitungen u. Ä. Die Beschlagnahme betrifft an den **Beschuldigten gerichtete Sendungen** und solche, bei denen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sie **von ihm herrühren** oder **für ihn bestimmt sind**, ohne dass er als Adressat bezeichnet ist.

### Zu § 100 (Zuständigkeit)

1. Die **Zuständigkeit** für die **Anordnung** der Postbeschlagnahme liegt nach § 100 Abs. 1 grundsätzlich **beim Richter**. Bei Gefahr im Verzug darf die Maßnahme auch von der StA angeordnet werden. Anders als bei der Beschlagnahme sind die Ermittlungspersonen der StA **niemals** zuständig. Sie dürfen auch nicht mit dem Vollzug beauftragt werden.

2. Ist die Beschlagnahme von der StA angeordnet, so tritt sie **außer Kraft**, wenn sie nicht binnen 3 Tagen richterlich bestätigt ist (vgl. § 100 Abs. 2). Staatsanwaltschaftlich angeordnete Postbeschlagnahmen, die vor Ablauf der 3-Tages-Frist beendet sind, bedürfen nicht der richterlichen Bestätigung. Über eine von der StA verfügte Beschlagnahme entscheidet der nach § 98 zuständige Richter (vgl. § 100 Abs. 4 S. 1).

3. Die **Anordnung** wird von den Unternehmen, die geschäftsmäßig Post- und Telekommunikationsdienste erbringen, **durchgeführt**, welche die in Frage kommenden Sendungen aussortieren und dem nach Abs. 3 zuständigen Richter oder StA zuleiten. Die **Öffnung** der Postsendung steht dem Richter zu (§ 100 Abs. 3 S. 1). Dieser kann seine Befugnis dem Staatsanwalt übertragen, wenn dies zur Verhinderung von Verzögerungen angezeigt ist (Abs. 3 S. 2 bis 4). Die **eigentliche Beschlagnahme** liegt in der Zurückhaltung der Postsendungen, deren Inhalt Beweisbedeutung hat. Insoweit müssen die Voraussetzungen des § 94 gegeben sein.

4. Für **Zufallserkenntnisse** gilt § 108 entsprechend. Die Rechtsprechung zu § 100a zur Frage, in welchen Fällen die bei der Telefonüberwachung gefundenen Zufallserkenntnisse unverwertbar sind, ist hier nicht anzuwenden, da die eingrenzenden Kriterien des § 100a bei der Anordnung der Postbeschlagnahme nicht gelten (KK-Nack, 3. Aufl. 1993, § 100 Rdnr. 10).

5. Die nach § 100 ergangenen **richterlichen Entscheidungen** sind unter den bei § 98 dargelegten Voraussetzungen, also regelmäßig nicht mehr, wenn die Postbeschlagnahme abgeschlossen ist, mit der **Beschwerde anfechtbar**. Liegt ein nachwirkendes Rechtsschutzinteresse vor, so kann der Betroffene nachträglich die Rechtswidrigkeit einer staatsanwaltschaftlich angeordneten und nicht richterlich bestätigten Beschlagnahme feststellen lassen (Antrag nach § 23 EGGVG).

### Zu § 100a (Überwachung der Telekommunikation)

1. Die Vorschrift rechtfertigt einen erheblichen **Eingriff** in die durch Art. 10 GG geschützte Rechtsposition und regelt neben Art. 1 § 1 G 10 **abschließend** die Befugnis der Strafverfolgungsbehörden zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach Voraussetzung, Umfang und Zuständigkeit. Den Strafverfolgungsbehörden bleiben sonstige nach § 201 StGB tatbestandsmäßige Eingriffe in die Vertraulichkeit des Wortes untersagt.

2. **Telekommunikation** ist der Fernsprech- und Funkverkehr sowie der Fernschreibverkehr. Da Telegramme nicht auf Tonträger aufgenommen werden können, können diese nur nach § 99 beschlagnahmt werden. Der Begriff der Telekommunikation umfasst nicht nur den Inhalt der Gespräche, sondern auch die näheren Umstände, unter denen sie stattfinden (also auch darauf, ob zwischen bestimmten Personen überhaupt ein Gespräch stattgefunden hat).

§ 100a lässt die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nicht nur in den herkömmlichen Formen des Telefonierens und Fernschreibens, sondern jeglicher Art der Nachrichtenübermittlung zu. So hat das BVerfG in einem Beschluss v. 12. 10. 1977 (NJW 1978, 313) darauf hingewiesen, dass auch neue Formen der Nachrichtenübermittlung als Betrieb von Fernmeldeanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 FAG anzusehen sind; der Begriff der Fernmeldeanlage sei „vom Gesetzgeber bewusst offen gehalten worden für neue, seinerzeit noch nicht bekannte Techniken der Nachrichtenübertragung“. Die Einbeziehung neuer Formen der Telekommunikation überschreitet deshalb nicht die Grenzen, die der Auslegung dieser Vorschrift durch das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) nach der Rechtsprechung des BGH (z. B. BGH NJW 1986, 2261) gezogen sind. So ist die Zulässigkeit der Telefonüberwachung auch insoweit zu bejahen, als sie die Informationsübermittlung von und zu einer angeschlossenen **Mailbox** und den – heimlichen – Zugriff auf deren Datenbestände betrifft (BGH, Beschl. v. 31. 7. 1995, NJW 1997, 1934 ff.).

3. § 100a gilt nur **für die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen**. Für den sonstigen Fernmeldeverkehr, für den das Fernmeldegeheimnis nicht gilt, ist die Überwachung auf anderem Wege möglich, soweit nicht § 201 StGB entgegensteht.

4. Nach § 100a kann die **Überwachung** und die **Aufnahme** der Telekommunikation auf Tonträger angeordnet werden. Das nach § 100b Abs. 3 zulässige **Mitlesen** des Telekommunikationsverkehrs kann dadurch vollzogen werden, dass dieser auf Schriftträger übertragen wird. Die Beschränkungen des § 100a gelten auch dann, wenn nicht der Inhalt von Gesprächen aufgezeichnet wird, sondern nur registriert werden soll, **mit wem und zu welchem Zeitpunkt** der Überwachte Ferngespräche führt.

5. Die Frage, ob die Anordnung, Telefongespräche auf Tonträger aufzunehmen, durch die **Einwilligung** des Anschlussinhabers entbehrlich wird (z. B. hört ein Kriminalbeamter mit Einwilligung des Zeugen mit), wird unterschiedlich beurteilt. Einmal wird die Auffassung vertreten, dass ein Grundrechtseingriff überhaupt nicht vorliegt, weil Art. 10 GG nur das Geheimnis schützt, in das staatlicherseits eingedrungen werden soll. Da aber ein Geheimnis nicht mehr besteht, wenn einer von beiden Gesprächspartnern den Schutz der Vertraulichkeit nicht mehr will, ihn also dadurch aufgibt, dass einem Dritten die Möglichkeit zum Mithören und Mitschneiden gegeben wird, besteht insgesamt und folglich mit Wirkung auch für den nicht einwilligenden Gesprächspartner kein Grundrechtschutz mehr (so BGH 39, S. 335 = NSZ 94, S. 292). Eine gegenteilige Auffassung wird nunmehr vom BVerfG (NJW 1992, S. 1875) vertreten. Danach müssen beide Grundrechtsträger in eine Eingriffsmaßnahme einwilligen, damit der Eingriff unbeachtlich bleibt. Zur Begründung wird angeführt, dass jeder einzelne Grundrechtsträger einen Anspruch auf Wahrung seiner Geheimsphäre hat, und zwar unabhängig davon, ob der jeweils andere Gesprächspartner einem Dritten (staatlichen Hoheitsträger) den Gesprächsinhalt offenbart (so auch KK-Nack, 3. Aufl. 1993, § 100a Rdnr. 5).

Etwas anderes gilt für **Fangschaltungen** zur Abwehr von belästigenden Telefonanrufern. Soweit es hier um die Feststellung des Anschlusses von anonymen Anrufern geht, genügt die Einwilligung des Angerufenen für eine Fangschaltung (KK-Nack, a. a. O., § 100a Rdnr. 5). Fangschaltungen ermöglichen es einem Teilnehmer, durch Wählen einer ihm zugewiesenen Nummer während des Telefonats **die Verbindung aufrechtzuerhalten** und den Anschluss, von dem er aus angerufen wurde, feststellen zu lassen. In anderen Fällen sind **Zählervergleichseinrichtungen** erforderlich, die am Anschluss des verdächtigen Fernsprechteilnehmers angebracht werden.

**6.** Der Gesetzgeber hat dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** dadurch Rechnung getragen, dass er eine bestimmte Auswahl der **Katalogtaten** bestimmt hat und dass der Verdacht der Straftat durch **bestimmte Tatsachen** konkretisiert sein muss. Dringender Tatverdacht braucht jedoch nicht vorzuliegen. Bloße Gerüchte oder Gerede reichen jedoch nicht aus. Vielmehr müssen Umstände vorliegen, die nach der Lebenserfahrung wie auch nach kriminalistischer Erfahrung in erheblichem Maße darauf hindeuten, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Katalogtat begangen hat. Den Katalogtaten steht deren Versuch und eine Vorbereitungstat für eine Katalogtat gleich. Vorbereitungstat ist dabei jede Tat, die der Vorbereitung einer Katalogtat dient (demnach ist auch der Diebstahl des Pkw, der bei der beabsichtigten Teilnahme benutzt werden soll, erfasst).

**7.** Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass die Maßnahme des § 100a nur angeordnet werden darf, wenn sie **unentbehrlich** ist, d. h., wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Voraussetzung ist demnach, dass andere Aufklärungsmittel nicht zur Verfügung stehen oder dass die Aufklärung einer Straftat ohne Telefonüberwachung in nicht vertretbaren Weise zeitlich verzögert würde (**Grundsatz der Subsidiarität**). Es wird also vorausgesetzt, dass die Überwachung der Telekommunikation im konkreten Fall zur Beweisführung geeignet ist. Kostengesichtspunkte können eine solche Maßnahme jedoch nicht rechtfertigen. Der Gesichtspunkt, dass andere Aufklärungsmittel zu einem unvertretbaren Arbeitsaufwand, der mit der Vernachlässigung anderer Ermittlungsverfahren verbunden wäre, führen würden, kann allerdings die Maßnahme nach § 100a stützen. Darüber hinaus darf die Maßnahme auch sonst nicht unverhältnismäßig sein (vgl. BVerfG NJW 1971, 275).

Weiter verbietet das **Übermaßverbot** Maßnahmen, die in keinem Verhältnis zur Schuld des Beschuldigten stehen. So sind also bereits eingeleitete Maßnahmen sofort abzubrechen, wenn sich ihre Unverhältnismäßigkeit ergibt.

**8.** Die Maßnahme kann sich gegen den **Beschuldigten** und unter den Voraussetzungen von S. 2 auch gegen **Nichtverdächtige** richten. Bei Personen, die nicht zu den Beschuldigten gehören, muss aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen sein, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herührende Mitteilungen entgegennehmen (**Nachrichtenmittler**), oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt. Es muss dabei die durch bestimmte Tatsachen begründete Annahme bestehen, dass durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs des Verdächtigen der Sachverhalt aufgeklärt oder der Aufenthaltsort des Beschuldigten ermittelt werden kann. Unvermeidbar ist, dass durch die Maßnahme auch **unbeteiligte Dritte** mit betroffen sind (BGH NJW 1980, 67).

**9.** **Umstritten** ist die Frage, inwieweit die durch § 100a S. 2 gegebene Möglichkeit, Ferngespräche auch durch dritte Personen (Nachrichtenmittler oder Anschlussüberlasser) abzuhören, bei dem in §§ 52, 53 genannten **Personenkreis** begrenzt ist. Aus § 148 folgt, dass der mündliche wie auch der fernmündliche Kontakt zwischen Verteidiger und Beschuldigtem nicht der Überwachung unterliegt (KK-Nack, a. a. O., § 100a Rdnr. 11). Ist der Verteidiger Beschuldigter, so ist § 100a nicht ausgeschlossen. Für die sonst nach § 53 begünstigten Berufsträger sieht § 100a keine speziellen Schutzvorschriften vor. Keinen speziellen Beschränkungen unterliegen Maßnahmen, die gegen die in § 52 genannten Personen gerichtet sind, da – anders als bei dem in § 53 genannten Personenkreis – nicht in Berufsgeheimnissen eingegriffen wird, die nicht nur in privatem, sondern auch im öffentlichen Interesse vor Dritten zu schützen sind. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von **Behörden** verbietet sich im Hinblick auf den Schutz von Amtsgeheimnissen.

**10.** Die **aufgenommenen Tonträger sind Augenscheinobjekte** (BGH NJW 1977, 1545). Die wesentlichen Teile ihres Inhalts müssen im Ermittlungsverfahren schriftlich zu den Akten gebracht werden. Die Niederschrift darf im Wege des Urkundsbeweises verwertet werden. Tonträger mit ersichtlich unerheblichen Erkenntnissen sind zu **vernichten** (vgl. § 100b Abs. 5).

**11. Fehler bei der Anordnung** der Maßnahme, z. B. irrite Annahme der Sta, es liege Gefahr im Verzug (§ 100b) vor, führen grundsätzlich nicht zur Unverwertbarkeit der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse. Etwas anderes gilt bei **willkürlich** angeordneten Maßnahmen (BGH NJW 1979, S. 990). Der Willkür steht gleich, wenn nach den vorliegenden Verdachtsgründen die Voraussetzungen einer Katalogtat rechtsfehlerhaft bejaht werden (BGH NJW 1978, S. 431). Die Ergebnisse der Telefonüberwachung sind in solchen Fällen unverwertbar. Entsprechendes gilt dann, wenn die verfahrensmäßigen Voraussetzungen des § 100b Abs. 1 nicht erfüllt sind. Es gilt nicht bei jedem Verstoß gegen Zuständigkeitsregelungen, aber in Fällen, in denen die Telefonüberwachung durch die Polizei angeordnet worden ist (BGH NJW 1983, S. 1570), und in Fällen der Fristüberschreitung. Unverwertbar sind schließlich auch Erkenntnisse, die nicht im Rahmen des Fernmeldeverkehrs gewonnen worden sind (BGH NJW 1986, S. 2261).

**12.** Zur Telekommunikation gehören außer dem Telefongespräch nur die unmittelbar mit dem Telefonieren notwendigerweise verbundenen Vorgänge. Nicht davon umfasst sind Unterhaltungen, die ohne Inanspruchnahme einer Fernmeldeeinrichtung im häuslichen Bereich stattfinden. Dies liegt vor, wenn Gespräche in einem Zimmer deshalb abgehört werden, weil der Telefonhörer nach Beendigung eines Telefongesprächs nicht richtig aufgelegt worden ist (sog. **Raumgespräche**, BGH NJW 1983, S. 1570, KK-Nack, a. a. O., § 100a Rdnr. 17).

**13.** Die rechtliche einwandfreie Anordnung und Durchführung einer Maßnahme nach § 100a führt nicht ohne weiteres dazu, dass die so gewonnenen Erkenntnisse zum Nachweis einer anderen Straftat verwendet werden dürfen. Der durch das OrgKG neu eingeführte Abs. 5 des § 100b enthält jetzt eine **gesetzliche Verwendungsregelung**. Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweiszwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer der in § 100a bezeichneten Straftaten benötigt werden. Die Gesetzesänderung erfolgte lediglich aus Gründen der Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtsprechung war damit nicht beabsichtigt (BT-Drucks. 12/989, S. 38, Hinweise auf die bisherige Rechtsprechung bei KK-Nack, a. a. O., § 100a Rdnr. 18). Dem § 100a ist zu entnehmen, dass die aus einer heimlichen Überwachung gewonnenen Erkenntnisse nur in begrenztem Umfang genutzt werden können. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Schutzzweck des § 100a überhaupt berührt worden ist.

**14.** Verwertbar sind **Zufallsfund**e, wenn die bei ordnungsgemäß angeordneter Überwachung zufällig aufgedeckte Straftat eine Katalogtat ist, wegen der die Überwachung nach § 100a hätte angeordnet werden dürfen (§ 100b Abs. 5).

**15.** Verwertbar sind auch Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der Katalogtat stehen (BGH NJW 1976, S. 1462). Die Zusammenhangsformel ist allerdings unscharf. Von einem Zusammenhang ist bei Idealkonkurrenz zwischen Katalogtat und der anderen Tat und bei Tatidentität im Sinne des § 264 auszugehen, nicht schon bei sonst „zusammenhängenden“ Straftaten, etwa im Sinne eines „Tatkomplexes“. Sonst würden Verhaltensweisen, die keinen unmittelbaren Bezug zur Katalogtat haben, miterfasst; dadurch würden die Beschränkungen des § 100a im Ergebnis unterlaufen (KK-Nack, a. a. O., § 100a Rdnr. 21).

### Zu § 100b (Anordnung und Ausführung)

**1.** Die **Anordnung** von Maßnahmen nach § 100a ist grundsätzlich dem **Richter** vorbehalten. Bei **Gefahr im Verzug** kann die Maßnahme auch von der Sta angeordnet werden. Ermittlungspersonen der Sta sind niemals zuständig. Die staatsanwaltschaftlich angeordnete Maßnahme bedarf binnens drei Tagen der richterlichen Bestätigung, sonst tritt sie außer Kraft (Abs. 1 S. 3).

**2.** Die Anordnung hat **ohne vorherige Anhörung des Betroffenen** zu erfolgen (§ 33 Abs. 4). Sie erfolgt – auch bei Gefahr im Verzug – **schriftlich** (Abs. 2 S. 1). Das Formerfordernis der Schriftlichkeit ist auch bei telegrafischer Anordnung bewahrt. Die Anordnung muss die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat bezeichnen, den Grund der Überwachungsmaßnahme angeben und ihre Unentbehrlichkeit darlegen. Außerdem muss sie Namen und Anschrift des Betroffenen angeben (Abs. 2 S. 2), seine Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten und Art, Umfang und Dauer bezeichnen (Abs. 2 S. 3).

**3.** Die **Durchführung** obliegt der Sta (§ 36 Abs. 2 S. 1). Sie hat dem Betreiber der Fernmeldeanlage die schriftliche Anordnung mitzuteilen. In Eilfällen kann die schriftliche Anordnung nachgereicht werden; es genügt dann eine zuverlässige mündliche Information.

4. Der Betreiber von Telekommunikationsanlagen hat die notwendigen Schaltungen herzustellen (Abs. 3). Er hat nicht das Recht, nachzuprüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die angeordnete Maßnahme vorliegen. Die Überwachung selbst ist dem Richter, dem Staatsanwalt oder den im Polizeeidienst tätigen Hilfsbeamten der StA vorbehalten. Andere Beamte dürfen für technische Verrichtungen herangezogen werden. Mithören dürfen sie die Gespräche nicht. Es empfiehlt sich, die Abhörstelle nicht im Raum des Anlagenbetreibers einzurichten, sondern bei der Polizei.

5. Die Maßnahme ist **unverzüglich zu beenden** (Abs. 4), wenn eine ihrer Voraussetzungen weggefallen ist, auch wenn sich ihre Unverhältnismäßigkeit ergibt. Die Beendigung ist dem Richter und dem nach Absatz 3 Verpflichteten mitzuteilen (Abs. 4 S. 2).

**Verlängerungen** der Maßnahmen, die jeweils auf höchstens drei Monate zu befristen sind, sind nach Abs. 2 S. 5 zulässig.

6. Unterlagen, die für das Strafverfahren von vornherein **nicht von Bedeutung** sind oder deren **Bedeutungslosigkeit** sich nach Prüfung herausstellt, sind unter der Aufsicht der StA zu **vernichten** (Abs. 6 S. 1, in den durch das OrgKG das Wort „unverzüglich“ eingefügt wurde). Von der Vernichtung ausgenommen sind Erkenntnisse, die in anderer Sache verwertbar sind (vgl. Abs. 5, der durch das OrgKG neu eingefügt wurde, siehe hierzu auch § 100a Rdnr. 13). Erkenntnisse aus Abhörmaßnahmen nach § 100a unterliegen der strengen Zweckbindung und dürfen für präventivpolizeileiche Zwecke nicht genutzt werden (vgl. KK-Nack, 4. Aufl. 1999, § 100b Rdnr. 7 m. w. H.).

### Vorbemerkungen zu §§ 100c – 100e

1. Mit seinem Urteil vom 3. März 2004 hat das BVerfG die durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 610) vorgenommene Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die **akustische Wohnraumüberwachung** zu repressiven Zwecken in Art. 13 Abs. 3 GG grundsätzlich für verfassungsmäßig erklärt. Im Hinblick auf die gesetzliche Umsetzung des die akustische Wohnraumüberwachung betreffenden Verfassungsrechts in der StPO kam das BVerfG hingegen zu dem Entschluss, dass die einschlägigen Vorschriften der StPO den Vorgaben des Art. 13 Abs. 3 GG nicht hinreichend Rechnung tragen. Soweit die Vorschriften der StPO unvereinbar mit dem GG sind, hat das BVerfG dem Gesetzgeber aufgegeben, einen verfassungsgemäßen Rechtszustand bis 30. Juni 2005 herzustellen. Mit dem „**Gesetz zur Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)**“ vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841), in Kraft seit 1. Juli 2005, hat der Gesetzgeber die Verfassungsmäßigkeit der einfach gesetzlichen Ausgestaltung der akustischen Wohnraumüberwachung in der StPO herbeigeführt, um dieses Ermittlungsinstrument zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung zu erhalten. Die akustische Wohnraumüberwachung hat sich als unverzichtbar erwiesen, um die strafrechtliche Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer besonders schwerer Formen von Kriminalität zu verbessern.

2. Die Kritik des BVerfG knüpfte insb. an dem Gedanken an, dass die einschlägigen Vorschriften der StPO keinen ausreichenden **Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung** gewährleisten. Dieser Kernbereich hat in der Rechtsprechung des BVerfG einen engen Bezug zu der durch Art. 13 Abs. 1 GG geschützten Unverletzlichkeit der Wohnung und dem in Art. 1 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 3 GG verankerten unabdingbaren Gebot, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Die Bedeutung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ergibt sich aus dem Zusammenspiel dieser hochrangigen Verfassungsprinzipien. Dem Einzelnen soll das Recht, „in Ruhe gelassen zu werden“, gerade in seinen Wohnräumen gesichert werden. Die Privatwohnung sei als „letztes Refugium“ ein Mittel zur Wahrung der Menschenwürde. Dies verlange zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstelle.

3. Die anschließenden Erläuterungen zu den neuen Vorschriften der akustischen Wohnraumüberwachung stützen sich in erster Linie auf das Urteil des BVerfG vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) sowie auf die Begründungen des Gesetzesentwurfs in BT-Drucksache 14/4533.

### Zu § 100c (Akustische Wohnraumüberwachung)

1. Die Vorschrift des Abs. 1 enthält die **allgemeinen Voraussetzungen** für die Anordnung der Maßnahme, die redaktionell überarbeitet, systematisch neu gegliedert und in einzelnen Punkten klargestellt werden. Der Begriff der **Wohnung** im Sinne der Vorschrift umfasst alle durch Art. 13 GG geschützten Räumlichkeiten. Hierzu zählt jeder nicht allgemein zugängliche feststehende,

fahrende oder schwimmende Raum, der zur Stätte des Aufenthalts oder Wirkens von Menschen gemacht wird (Papier in: Maunz/Dürig, GG, 1999, Art. 13 Rdnr. 10).

- In **Abs. 1 S. 1 Halbs. 1** wird die bisherige Formulierung aus § 100c Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 1 weitgehend übernommen. Um klarzustellen, dass auch das Wort anderer anwesender Personen abgehört und aufgezeichnet werden darf, worauf auch das BVerfG hinweist (aaO. Abs. Nr. 261), wird lediglich auf die Worte „des Beschuldigten“ verzichtet. Der Grundsatz, dass die Maßnahme sich nur gegen einen Beschuldigten richten darf, wird durch die neu geschaffene Vorschrift des **Abs. 1 Nr. 4 und durch Abs. 3 S. 1 klargestellt.**
- **Abs. 1 Nr. 1** fordert als Voraussetzung für die Anordnung der Maßnahme das Bestehen **eines mit bestimmten Tatsachen begründeten Verdachts**. Dieser Verdachtsgrad, der keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (BVerfG aaO. Abs. Nr. 245 ff.), entspricht der bisherigen Rechtslage. Ausdrücklich klargestellt wird, dass auch der **strafbare Versuch** der Begehung einer Anlassstrafe die Möglichkeit der Anordnung zulässt, nicht aber, wie bei § 100a, die bloße Vorbereitung einer Anlassstat durch eine sonstige Straftat (vgl. Nack in: KK, 5. Aufl. 2003, § 100c Rdnr. 38).
- In **Abs. 1 Nr. 2** wird klargestellt, dass es sich bei der Anlassstat nicht nur abstrakt um eine **besonders schwere Straftat** i. S. d. Art. 13 Abs. 3 GG handeln muss, sondern dass diese Tat auch im konkreten Fall einen entsprechenden **Schweregrad** erreichen muss (BVerfG aaO. Abs. Nr. 233 f.). Bei bestimmten Straftaten, wie Mord und Totschlag, ist die hinreichende Schwere im Einzelfall schon durch das verletzte Rechtsgut indiziert, bei anderen Straftaten bedarf sie im Einzelfall der eigenständigen Feststellung (BVerfG aaO. Abs. Nr. 235). Als Anhaltspunkte für die Schwere der Tat werden hier z. B. genannt: die Folgen der Tat für die betroffenen Rechtsgüter, die Schutzwürdigkeit des verletzten Rechtsguts und das Hinzutreten besonderer Umstände wie etwa die faktische Verzahnung mit anderen Katalogstrafstatuen oder das Zusammenwirken des Beschuldigten mit anderen Straftätern. Diese Lage ist bei einem arbeitsteiligen, ggf. auch vernetzt erfolgenden Zusammenwirken mehrerer Täter im Zuge der Verwirklichung eines komplexen, mehrere Rechtsgüter verletzenden kriminellen Geschehens gegeben, wie es der Gesetzgeber für die organisierte Kriminalität als typisch angesehen hat. Für die ebenfalls aufgeführten Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und bestimmte Delikte der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates kann Gleisches gelten (BVerfG aaO. Abs. Nr. 227, 235).
- In **Abs. 1 Nr. 3** wird zum einen verdeutlicht, dass die akustische Wohnraumüberwachung geeignet sein muss, für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Mitbeschuldigten bedeutsame Erkenntnisse zu gewinnen. Zum anderen wird klargestellt, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass mit der Überwachung Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden, von denen eben solche Erkenntnisse zu erwarten sind. Damit wird eine unmittelbare Konsequenz aus der Feststellung des BVerfG gezogen, dass die Überwachungsmaßnahme verfassungsrechtlich nur zulässig ist, wenn sie von **vornherein ausschließlich auf Gespräche des Beschuldigten** gerichtet ist, weil nur insofern angenommen werden kann, dass die Gespräche einen hinreichenden Bezug zur verfolgten Straftat aufweisen (BVerfG aaO. Abs. Nr. 259). Dies impliziert, dass der Beschuldigte sich in der Regel aktuell in der zu überwachenden Räumlichkeit aufhalten und an den zu überwachenden Gesprächen teilnehmen muss. Hierfür können unter Umständen auch kriminalistische Erfahrungswerte Anhaltspunkte bereitstellen. Auch sind Fälle denkbar, in denen Äußerungen eines Beschuldigten erfasst werden, die dieser außerhalb der überwachenden Räumlichkeit oder nicht im Rahmen einer Gesprächssituation tätigt. Dies können z. B. Äußerungen eines Beschuldigten sein, die bei einer auf bestimmte Räume einer Wohnung begrenzten Überwachung aus Nebenräumen herüberdringen. Auch kann es sich um Äußerungen monologischer Art, etwa in Form einer Rede oder in Form von Spontanäußerungen handeln. In solchen Fällen ist das Abhören und Aufzeichnen entsprechender Äußerungen des Beschuldigten, die für die Wahrheitsermittlung oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer in diesem Verfahren mitbeschuldigten Person geeignet und erforderlich sind, möglich.
- In **Abs. 1 Nr. 4** wird die bisher in § 100c Abs. 1 Nr. 3 enthaltene **Subsidiaritätsklausel** in Anlehnung an § 100a dahingehend konkretisiert, dass der unspezifische Begriff des Täters durch den zutreffenden Terminus des Beschuldigten ersetzt wird. Zugleich wird entsprechend der h.M. zum bisherigen Recht klargestellt, dass der Einsatz der Maßnahme auch zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten zulässig ist. Die Subsidiaritätsklausel verdeutlicht, dass die akustische Wohnraumüberwachung **ultima ratio** der Strafverfolgung ist und als schwerstes Eingriffsmittel gegenüber allen anderen heimlichen Ermittlungsmaßnahmen zurücktritt (BVerfG aaO. Abs. Nr. 223 f.).

2. In Abs. 2 wird der bisherige **Anlasstatenkatalog** redaktionell überarbeitet und neu strukturiert. Durch die Streichung zahlreicher Straftatbestände aus dem Anlasstatenkatalog wird ferner der Einschätzung des BVerfG Rechnung getragen, dass nur dann von der besonderen Schwere einer Straftat i. S. d. Art. 13 Abs. 3 GG ausgegangen werden kann, wenn sie der Gesetzgeber mit einer höheren Höchststrafe als 5 Jahre Freiheitsstrafe bewehrt hat (BVerfG aaO. Abs. Nr. 229 ff., 238). In Abs. 2 werden die **besonders schweren Straftaten i. S. d. Abs. 1 Nr. 1** im Einzelnen aufgeführt:

- aus dem Strafgesetzbuch (Abs. 2 Nr. 1a bis m)
- aus dem Asylverfahrensgesetz (Abs. 2 Nr. 2a und b)
- aus dem Aufenthaltsrechtsgesetz (Abs. 2 Nr. 3a und b)
- aus dem Betäubungsmittelgesetz (Abs. 2 Nr. 4a und b)
- aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Abs. 2 Nr. 5a und b)
- aus dem Völkerstrafgesetzbuch (Abs. 2 Nr. 6a bis c)
- aus dem Waffengesetz (Abs. 2 Nr. 7a und b).

3. In Abs. 3 wird klargestellt, dass sich eine akustische Wohnraumüberwachung nur gegen eine Zielperson richten darf, die in dem Verfahren, in dem die Anordnung der Maßnahme ergehen soll, **Beschuldigte einer entsprechenden Anlasstat** ist. Die Vorschrift verlangt hingegen keine Konnektivität der gestalteten, dass die im Zuge der akustischen Wohnraumüberwachung erhobenen Daten als Beweismittel allein gegen jene Person verwertet werden könnten, gegen welche die Maßnahme angeordnet wurde. Zulässig ist vielmehr auch die Erhebung von Daten als Beweismittel gegen eine mitbeschuldigte Person oder zur Ermittlung von deren Aufenthaltsort. Gerade in dem für Ermittlungshandlungen schwer zugänglichen Bereich der organisierten Kriminalität wird die Erhebung von Beweismitteln gegen Hintermänner häufig nur durch Maßnahmen möglich sein, die sich unmittelbar zunächst gegen im Vordergrund agierende mitbeschuldigte Personen richten. Dies ist etwa der Fall, wenn der Aufenthaltsort des Hintermanns nicht bekannt ist oder wenn dessen Wohnung der gestalt mit Sicherungseinrichtungen versehen ist, dass dort die Durchführung der Maßnahme faktisch nicht möglich ist. In solchen Fällen ist die Anordnung der Maßnahme gegen einen Beschuldigten zulässig, um Beweismittel gegen einen Mitbeschuldigten zu erlangen. Eine solche Vorgehensweise ist auch bei anderen Ermittlungsmaßnahmen zulässig. Sie entspricht der Vorgabe des BVerfG, dass Zielpersonen einer akustischen Wohnraumüberwachung ausschließlich Beschuldigte sind (BVerfG aaO. Abs. Nr. 268). Auch nach bisheriger Rechtslage wurde die Anordnung der Maßnahme gegen einen Beschuldigten als zulässig erachtet, um etwa den Aufenthaltsort eines Mitbeschuldigten zu ermitteln (Nack, aaO. § 100d Rdnr. 47). Die Zielperson muss aber **Beschuldigter des Verfahrens sein, in dem die Anordnung ergeht** (BVerfG aaO. Abs. Nr. 259, 261). Sofern die Maßnahme in Wohnungen nicht beschuldigter Personen durchgeführt werden soll, müssen daher, um sicherzustellen, dass die Maßnahme sich gegen einen Beschuldigten richtet, gem. Abs. 3 S. 2 **bestimmte Tatsachen** dafür vorliegen, dass ein Beschuldigter sich in der zu überwachenden Wohnung aufhält (BVerfG aaO. Abs. Nr. 251 f., 259) und, als Ausprägung des Subsidiaritätsgrundsatzes, dass eine entsprechende, in der Wohnung eines Beschuldigten durchgeföhrte Maßnahme nicht zu dem erwünschten Erfolg führen würde. Durch die Ersetzung des bislang in § 100c Abs. 3 verwandten Wortes „Dritte“ in Abs. 3 S. 3 durch die Wörter „**andere Personen**“ wird klargestellt, dass nicht Dritte i. S. d. § 3 Abs. 8 S. 2 BDSG gemeint sind. Es handelt sich vielmehr um andere beschuldigte Personen, als die in dem Verfahren, in dem die Anordnung ergeht.

4. Abs. 4 dient dem vom BVerfG geforderten **Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung** (aaO. Abs. Nr. 119 ff., 169 ff.).

– Abs. 4 S. 1 regelt, dass die akustische Wohnraumüberwachung von vornherein nur angeordnet werden darf, soweit **aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte** mit einem Eingriff in den absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung durch die Maßnahme **nicht zu rechnen** ist. Die Vorschrift geht davon aus (vgl. BVerfG aaO. Abs. Nr. 144), dass bei der Überwachung von Privatwohnungen grundsätzlich eine Vermutung dafür besteht, dass auch Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Diese Vermutung muss durch geeignete Abklärung im Vorfeld der Maßnahme, die Erkenntnisse insb. über die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der anwesenden Personen zueinander betreffen, widerlegt werden (BVerfG aaO. Abs. Nr. 139, 142–149, 265). Besteht sich ein Beschuldigter etwa alleine mit einer ihm nahe stehenden Person in einer Privatwohnung, so wird in der Regel anzunehmen sein, dass diese Personen Äußerungen tätigen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, es sei denn, besondere Umstände legen nahe, dass sie sich über vom Beschuldigten begangene Straftaten unterhalten oder durch ihr Gespräch Straftaten begehen werden.

- S. 2 des Abs. 4 stellt klar (vgl. BVerfG aaO. Abs. Nr. 137, 142), dass keine weiteren Anhaltspunkte erforderlich sind, um einer Verletzung des Kernbereichs vorzubeugen, wenn die zu überwachenden Gespräche in **Betriebs- und Geschäftsräumen** geführt werden. Bei Vorliegen derartiger Anhaltspunkte besteht eine **Vermutung** dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung durch die Überwachung voraussichtlich **nicht** betroffen wird. Diese Vermutung ergibt sich daraus, dass in diesen Fällen ein hinreichender Sozialbezug der zu überwachenden Äußerungen besteht (BVerfG aaO. Abs. Nr. 142). Zu den Betriebs- und Geschäftsräumen können u. a. auch Wohnräume fallen, die im konkreten Fall zu betrieblichen Zwecken oder als konspirativer Treffpunkt genutzt werden. In der Regel werden hierunter auch Räumlichkeiten fallen, die etwa der Ausübung der Prostitution dienen. Umgekehrt bringt die Vorschrift mit der einschränkenden Formulierung „*in der Regel*“ zum Ausdruck, dass auch Äußerungen in Betriebs- und Geschäftsräumen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen können, wenn hierfür Anhaltspunkte vorliegen. Das Vorliegen entsprechender Erkenntnisse aus den erforderlichen Vorabklärungen kann dazu führen, dass die richterliche Anordnung auf die Überwachung bestimmter Räumlichkeiten oder auf die Durchführung der Überwachung in bestimmten Zeitfenstern oder bei Anwesenheit bestimmter Personen beschränkt ist.
- Mit Abs. 4 S. 3 wird klargestellt, dass Äußerungen einer überwachten Person über von ihr begangene Straftaten sowie Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden, **in der Regel nicht** dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind (BVerfG aaO. Abs. Nr. 137). Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden, umfassen auch die Planung von Straftaten, sofern diese selbst eine Straftat darstellt. Ein hinreichender Sozialbezug der zu überwachenden Äußerungen kann bei der Planung von Straftaten zwar auch dann angenommen werden, wenn eine solche Planung selbst noch keinen Straftatbestand verwirklicht. Durch die mit dem Verweis auf Satz 2 („Das Gleiche gilt“) zugleich in Bezug genommene Einschränkung („*in der Regel*“) sollen u. a. solche Fälle ausgenommen werden, bei denen zwar durch die Äußerung formal ein Straftatbestand verwirklicht wird, dieser aber noch keinen hinreichenden Sozialbezug begründet. Dies kann z. B. bei Beleidigungen zwischen Eheleuten im Rahmen eines Gesprächs der Fall sein, das dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist.
- Aufgrund der Vielzahl denkbarer Lebenssituationen, in denen es zu einer Gefährdung des Kernbereichs in privaten Wohnräumen kommen kann, wird dieser Kernbereich im Gesetz **nicht definiert** oder anhand von Regelbeispielen exemplifiziert. Anknüpfungspunkt der Rechtsprechung des BVerfG ist stets die **Gefährdung der Menschenwürde** betroffener Personen. Aufgrund des Umstandes, dass der Schutzbereich der Menschenwürde nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG stets vom Eingriff her und „*nur in Ansehung des konkreten Falles*“ (BVerfGE 30, 25) definiert werden kann, muss es im Einzelnen den Gerichten vorbehalten bleiben, die Betroffenheit des Kernbereichs im Einzelfall festzustellen. Sofern man dabei den Gedanken des Sozialbezugs entsprechender Äußerungen zugrunde legt (BVerfG aaO. Abs. Nr. 137), werden in der Regel auch Äußerungen eines Beschuldigten, die dieser tätig, wenn er sich allein in der überwachten Wohnung aufhält, oder Äußerungen, die nicht dazu bestimmt sind, von anderen zur Kenntnis genommen zu werden, wie etwa unbewusst artikulierte Äußerungen, dem absolut geschützten Kernbereich unterfallen.
- 5. **Abs. 5** regelt die **Konsequenzen aus einer Berührung des Kernbereichs** privater Lebensgestaltung. Eine solche Berührung kann sich ergeben, wenn während der Durchführung der Maßnahme eine Situation eintritt, in der die Gefahr besteht, dass Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich zuzurechnen sind.
  - Bei Eintritt einer solchen Situation ist gem. Abs. 5 S. 1 das Abhören und Aufzeichnen durch das Überwachungspersonal unverzüglich zu **unterbrechen**, um den engen Vorgaben des BVerfG Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG aaO. Abs. Nr. 152). Dies kann es erforderlich machen, um die Maßnahme jederzeit unterbrechen zu können, auf eine nur automatische Aufzeichnung der abgehörten Gespräche zu verzichten, und die Gespräche in Echtzeit mitzuhören (ggfs. unter Beizeitung eines Dolmetschers), wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr einer Erfassung von dem Kernbereich zuzurechnenden Äußerungen eintreten könnte (vgl. BVerfG aaO. Abs. Nr. 151). Sofern eine derartige Gefahr nicht gegeben ist, etwa wenn bei der Überwachung von Betriebs- und Geschäftsräumen keine entsprechenden Anhaltspunkte vorliegen, ist ein Mithören durch das Überwachungspersonal in Echtzeit hingenommen nicht zwingend erforderlich.
  - Nach Abs. 5 S. 2 müssen Aufzeichnungen über solche Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, **unverzüglich gelöscht** werden. Im Gegensatz zu

§ 100d Abs. 5 S. 1 sind hier etwaige der Vernichtung entgegenstehende Belange des Rechtsschutzes unerheblich, da der Menschenwürdebezug der Aufzeichnungen und die daraus folgende Pflicht zur unverzüglichen Vernichtung diese Belange überwiegt (vgl. BVerfG aaO. Abs. Nr. 182 ff.).

- Gem. Abs. 5 S. 3 besteht ferner ein **absolutes Verwertungsverbot** für solche Aufzeichnungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zugehörig sind. Dies beinhaltet auch ein Verbot der Verwertung als Spurenansatz (vgl. BVerfG aaO. Abs. Nr. 184). Außerdem ergibt sich darüber hinaus grundsätzlich ein Verwertungsverbot auch dann, wenn bereits die wesentlichen Anordnungsvoraussetzungen für die Maßnahme gefehlt haben, die Maßnahme mithin rechtswidrig angeordnet wurde. Dies entspricht gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung (z. B. BGH NJW 2003, 368 ff. m.w.N.).
- Um die nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu gewährleisten, ist die Tatsache der Erfassung der dem Kernbereich zuzurechnenden Äußerungen und die Vernichtung entsprechender Aufzeichnungen gem. S. 4 zu dokumentieren.
- Wurde das Abhören und Aufzeichnen **unterbrochen**, darf es gem. Abs. 5 S. 5 unter den in Abs. 4 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden, d. h. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr eines Eingriffs in den Kernbereich nicht mehr besteht. Solche Anhaltspunkte können z. B. darin bestehen, dass bestimmte Personen die zu überwachenden Räume verlassen, andere Personen die zu überwachenden Räume betreten oder sich die Gespräche innerhalb der zu überwachenden Wohnung räumlich verlagern. Kriminalistische Erfahrungswerte können u. U. solche Anhaltspunkte auch bereitstellen.
- Um der grundrechtssichernden Funktion des Richtervorbehalts Rechnung zu tragen, sieht Abs. 5 S. 6 vor, dass im Zweifel über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme **unverzüglich** eine Entscheidung des Gerichts, dass die Maßnahme angeordnet hat, herbeigeführt werden muss. Das BVerfG sieht in dem **Richtervorbehalt** eine wirksame vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz (BVerfG aaO. Abs. Nr. 87). Bei den im grundrechtssensiblen Bereich der akustischen Wohnraumüberwachung vorzunehmenden Güterabwägungen handelt es sich um eine komplexe Materie, deren sachgerechte Beurteilung spezialisierte und unabhängige Experten gewährleisten sollen. Daher kann es erforderlich sein, dass bei den betroffenen Gerichten Bereitschaftsdienste eingerichtet werden, deren Mitglieder im Einzelfall unverzüglich vom Überwachungspersonal benachrichtigt werden können, um die entsprechenden Entscheidungen zu treffen. In besonders sensiblen Einzelfällen können diese auch gehalten sein, selbst die Durchführung der Maßnahme zu überwachen und die Anordnung gegebenenfalls auf bestimmte Zeitlesten, in denen sie eine entsprechende Kontrolle gewährleisten können, zu beschränken. Um die Praktikabilität dieser verfahrensgemäßen Kontrolle sicherzustellen, ist in Abs. 5 S. 6 Halbs. 2 mit dem Verweis auf § 100d Abs. 4 vorgesehen, dass eine die Unterbrechung der Maßnahme anordnende Entscheidung auch durch den Vorsitzenden des anordnenden Gerichts alleine getroffen werden kann.

6. Abs. 6 trägt den Interessen der durch **Zeugnisverweigerungsrechte** geschützten Personen Rechnung. Hinsichtlich der in § 53 StPO aufgeführten **Berufsgeheimnisträger** wird in S. 1 die geltende Regelung des § 100d Abs. 3 S. 1 übernommen. Unter Umständen können Gespräche mit Berufsgeheimnisträgern auch dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sein und damit zusätzlich von Abs. 4 u. 5 erfasst werden (BVerfG aaO. Abs. Nr. 148). Im Übrigen sind die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 100d Abs. 3 redaktioneller Art. S. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 100a Abs. 3 S. 3; S. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 100a Abs. 3 S. 4. Der bisherige (inhaltlich unklare) Halbs. 2 dieser Vorschrift wird durch einen Verweis in S. 3 auf S. 2 ersetzt, um ein Ungleichgewicht bei der Behandlung der Fälle des § 53 einerseits und der §§ 52, 53a andererseits zu beheben.

7. Abs. 7 der Vorschrift trägt den Ausführungen des BVerfG Rechnung, demzufolge der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nur dann hinreichend gewährleistet ist, wenn es nicht allein den Strafverfolgungsbehörden obliegt, die **Verwertbarkeit** der von ihnen gewonnenen Erkenntnissen zu beurteilen, sondern hierüber eine unabhängige, auch die Interessen der Betroffenen wahrnehmende Stelle entscheidet (BVerfG aaO. Abs. Nr. 191) und auch eine eindeutige Regelung besteht, wer diese Entscheidung zu beantragen hat (BVerfG aaO. Abs. Nr. 193). Da eine solche Überprüfung im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes nur sinnvoll ist, wenn die Beweismittel, deren Verwertbarkeit das Gericht verneint, auch faktisch nicht mehr durch das erkennende Gericht für eine Verurteilung herangezogen werden dürfen, bestimmt S. 2, dass eine solche Entscheidung für das weitere Verfahren bindend ist. Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

### Zu § 100d (Anordnung und Ausführung)

1. Die Vorschrift regelt die **Anordnungskompetenzen** bei akustischen Wohnraumüberwachungen und enthält Regelungen zur zulässigen Dauer der Überwachungen. Gem. Abs. 1 S. 1 dürfen Maßnahmen nach § 100c nur durch eine **besondere, gemäß § 74a Abs. 4 GVG zu bildende Kammer** angeordnet werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist die Bildung einer eigenen, für die Anordnung akustischer Wohnraumüberwachungen zuständigen Kammer, die im Übrigen nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasst ist, notwendig, um die vom BVerfG monierten Friktionen bei der Inanspruchnahme von Rechtsschutz durch Betroffene zu vermeiden.
  - Abs. 1 S. 2 und 3 entspricht dem bisher geltenden Recht (§ 100d Abs. 2 S. 1 und 2).
  - Abs. 1 S. 4 und 5 entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des § 100d Abs. 4. Die **Anordnungsdauer** wird in Satz 4 und 5 jedoch sowohl für die erstmalige Anordnung als auch für Verlängerungsanordnungen geringfügig von jeweils 4 Wochen auf einen Monat erhöht. Zugeleich ist in S. 6 vorgesehen, dass über eine Verlängerung über 6 Monate hinaus das OLG an Stelle der Strafkammer entscheidet. In S. 5 ist zudem klargestellt, dass bei einer Verlängerung der Maßnahme die bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Ermittlungsergebnisse bei der Prüfung der Verlängerungsvoraussetzungen berücksichtigt werden müssen. Eine **Verlängerungsanordnung** als erneuter Grundrechtseingriff wird zudem eine erneute inhaltliche Ausinandersetzung des Gerichts mit den Anordnungsvoraussetzungen, insbesondere auch eine erneute Erfolgsprognose notwendig machen.
2. Abs. 2 knüpft an § 100d Abs. 2 S. 4 iVm. § 100b Abs. 2 an und bestimmt **Schriftform** und **Inhalt** der Anordnung. Durch die dezidierten notwendigen Angaben, die die Anordnung gem. Abs. 2 enthalten muss, sollen die entscheidenden Gerichte angehalten werden, die für die Anordnung der Maßnahme maßgeblichen Gesichtspunkte im Anordnungsbeschluss transparent und nachvollziehbar zum Ausdruck zu bringen.
  - S. 1 entspricht dem geltenden Recht. S. 2 Nr. 1 wird durch die klarstellenden Worte „soweit bekannt“ ergänzt, da im Falle der Anordnung der Überwachung von Wohnungen Dritter (§ 100c Abs. 3 S. 2) die Anschrift des Beschuldigten häufig nicht bekannt ist.
  - Die Bezeichnung des Tatvorwurfs, die S. 2 Nr. 2 fordert, wird vom BVerfG als notwendiger Bestandteil der Anordnung angesehen (BVerfG aaO. Abs. Nr. 278).
  - Die Bezeichnung der zu überwachenden Wohnung oder Wohnräume gemäß S. 2 Nr. 3 bestimmt das zu überwachende Objekt. Dies kommt insb. dann zum Tragen, wenn von einem Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet, mehrere Wohnungen genutzt werden oder sofern die Überwachung auf bestimmte Räumlichkeiten einer Wohnung beschränkt wird.
  - S. 2 Nr. 4 entspricht dem bisherigen § 100d Abs. 2 S. 4 iVm. § 100b Abs. 2 S. 3. Die Bestimmung der Art der Ausführung der Maßnahme, die gem. S. 2 Nr. 4 vorgesehen ist, trägt dem Umstand Rechnung, dass das Abhören durch unterschiedliche technische Mittel vorgenommen werden kann, mit deren Einsatz unter Umständen auch unterschiedlich schwere Beeinträchtigungen für die Betroffenen verbunden sein können. Unter Umständen kann auch eine Echtfeststellung notwendig sein (BVerfG aaO. Abs. Nr. 165). Die Bestimmung des Umfangs der Maßnahme bezieht sich darauf, dass das Abhören zum Beispiel dergestalt beschränkt sein kann, als es nur bei Anwesenheit bestimmter in der Anordnung bezeichneter Personen zulässig ist. Entsprechendes gilt für die Bestimmung der Dauer der Maßnahme, die im Einzelfall etwa auf bestimmte Zeitfenster beschränkt sein kann. Hierbei ist auch die Höchstdauer der Maßnahme anzugeben.
  - Gemäß S. 2 Nr. 5 ist darüber hinaus erforderlich, dass die Erwartungen an die zu erhebenden Informationen, d. h. ihre erwartete Bedeutung als Erkenntnismittel (Beweismittel oder Ermittlungsansatz) in der Anordnung bezeichnet werden. Insgesamt muss also durch den Anordnungsbeschluss der äußere Rahmen abgesteckt werden, innerhalb dessen die Maßnahme durchzuführen ist (BVerfG aaO. Abs. Nr. 278).
3. Abs. 3 sieht eine qualifizierte **Begründungspflicht** hinsichtlich der wesentlichen Erwägungen, die im konkreten Fall die Zulässigkeit der Maßnahme rechtfertigen, vor. Insbesondere sind in der Begründung der Anordnung die durch das Gericht vorzunehmende Würdigung der den konkreten Tatverdacht begründenden Tatsachen, die Abwägung der von der Durchführung einer akustischen Wohnraumüberwachung betroffenen widerstreitenden Rechtsgüter, sowie die tatsächlichen Anhaltpunkte darzulegen, die einen Eingriff in den nach § 100c Abs. 4 absolut geschützten Bereich als ausgeschlossen erscheinen lassen.
4. Nach den Vorgaben des BVerfG (aaO. Abs. Nr. 280) hat das Gericht den **Abbruch** der Maßnahme anzuordnen, wenn die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Zu diesem

Zweck ist das Gericht nach **Abs. 4** über den Verlauf der Maßnahme zu informieren. Das Gericht kann vom Überwachungspersonal bzw. der STA jederzeit entsprechende Informationen anfordern. Im Gegensatz zur Unterbrechung der Maßnahme gem. § 100c Abs. 5 S. 1 kann nach einem Abbruch der Maßnahme diese nicht ohne weiteres bei Vorliegen neuer Anhaltspunkte fortgesetzt werden. Erforderlich ist in diesem Fall vielmehr ein erneuter Anordnungsbeschluss. Ein Abbruch der Maßnahme kann etwa notwendig werden, wenn die Maßnahme wiederholt unterbrochen werden musste, weil die Gefahr eines Eingriffs in den Kernbereich privater Lebensgestaltung bestand, und deshalb nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass es zu einem solchen Eingriff nicht kommen wird. Ein Abbruch der Maßnahme kann aber auch bei Wegfall anderer Anordnungsvoraussetzungen geboten sein, etwa wenn durch das Vorliegen neuer Beweismittel Zweifel am Bestehen eines für die Anordnung der Maßnahme ausreichenden Verdachts begründet werden. Gem. Abs. 4 S. 3 kann die Anordnung des Abbruchs der Maßnahme auch durch den Vorsitzenden erfolgen. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die ergänzende Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden hinsichtlich des Abbruchs der Maßnahme einen schnelleren Rechtsschutz der Betroffenen garantiert.

**5. Abs. 5** sieht eine **Vernichtung** der durch die akustische Wohnraumüberwachung erhobenen Daten vor, sofern diese für Zwecke der Strafverfolgung nicht mehr benötigt werden. Gem. S. 2 ist die Vernichtung zu dokumentieren. Für den Fall einer Zurückstellung der Datenvernichtung sieht Abs. 5 S. 3 explizit eine Sperrregelung für die Verwendung der Daten vor.

**6. Abs. 6** enthält Regeln für die **Weiterverwendung** (Umwidmung) der durch eine akustische Wohnraumüberwachung erhobenen personenbezogenen Informationen zu anderen Zwecken als jenen, für die sie im Ausgangsverfahren erhoben wurden.

- **S. 1** stellt klar, dass die **Weiterverwendung** derartiger Informationen denselben Verwertungsverböten wie im Ausgangsverfahren unterliegt (BVerfG aaO. Abs. Nr. 341). Dies könnte beim Vorliegen relativer Verwertungsverböte gemäß § 100c Abs. 6 dann zweifelhaft sein, wenn im Ausgangsverfahren zwar ein Verwertungsverböter besteht, die Abwägung in einem anderen Strafverfahren aber, etwa weil es sich dort um eine gravierende Straftat handelt oder weil die Verwendung der Informationen in diesem Verfahren mit keinem gleich intensiven Eingriff verbunden ist, ergibt, dass dort eine Verwendung zulässig wäre. Mit S. 1 wird daher geregelt, dass jegliche zweckumwidmende Verwendung der Daten nur zulässig ist, wenn die Daten auch im Ausgangsverfahren verwertet werden dürfen. Soweit im Ausgangsverfahren Verwertungsverböte nach § 100c Abs. 5 in Betracht kommen, ist zu beachten, dass vor einer Weiterverwendung zunächst eine positiv-gerichtliche Entscheidung über die Verwertbarkeit nach § 100c Abs. 7 eingeholt werden muss.
- **Abs. 6 Nr. 1** enthält darüber hinausgehende Regelungen für die Weiterverwendung personenbezogener Informationen in **anderen Verfahren**. Das BVerfG hat deutlich gemacht, dass allein das Vorliegen einer Katalogstrafat nicht hinreicht, um die Weiterverwendung der gewonnenen Erkenntnisse zu rechtfertigen. Vielmehr müssen die gewonnenen Erkenntnisse eine konkretisierte Verdachtslage begründen und die Subsidiaritätsklausel des § 100c Abs. 1 Nr. 3 entsprechend beachtet werden (BVerfG aaO. Abs. Nr. 340). Dem wird durch die Formulierung, dass die Maßnahme zur Aufklärung der anderweitigen Straftat angeordnet werden könnte, Rechnung getragen. Darüber hinaus wurde in die Vorschrift der bereits im geltenden Recht enthaltende Einwilligungsaspekt aufgenommen, der dem Gedanken Rechnung trägt, dass die Weiterverwendung der erlangten Informationen nicht, wie bei deren Erhebung, ein Eingriff auch in die durch Art. 13 GG geschützten Rechte der Bewohner und Inhaber der bewachten Wohnung erfolgt, sondern lediglich ein Eingriff in die Rechte der überwachten Personen, deren Äußerungen erfasst wurden und weiterverwendet werden sollen.
- **Abs. 6 Nr. 2** enthält eine entsprechende Regelung zu **Zwecken der Gefahrenabwehr**, die nach Maßgabe des BVerfG (aaO. Abs. Nr. 344) den Vorgaben des Art. 13 Abs. 4 GG besser Rechnung trägt, indem für eine Umwidmung der repressiv erhobenen Informationen zu präventiven Zwecken eine Lebensgefahr oder dringende Gefahr für im Einzelnen benannte Rechtsgüter (Leib, Freiheit, bedeutende Vermögenswerte) vorausgesetzt wird.
- **Abs. 6 Nr. 3** enthält eine entsprechende Verwendungsregelung für Erkenntnisse aus zu präventiven Zwecken durchgeführten akustischen Wohnraumüberwachungen in Strafverfahren (BVerfG aaO. Abs. Nr. 328, 347). Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 100f Abs. 2.
- 7. Zur Sicherstellung der beschränkenden Verwendungsregelungen in Abs. 6 wird gem. **Abs. 7** eine Kennzeichnungspflicht vorgesehen. Dies entspricht den wiederholten Forderungen des BVerfG.
- 8. Da die von den Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung betroffenen Personen der Natur dieser heimlichen Ermittlungsmaßnahme entsprechend keine Kenntnis von ihrer

Durchführung haben, vermittelt ihnen Art. 13 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG einen Anspruch auf **nachträgliche Unterrichtung** von der Durchführung der Maßnahme (BVerfG aaO. Abs. Nr. 290 ff.).

- Die Befriedigung dieses Benachrichtigungsanspruchs wird durch die in Abs. 8 S. 1 der Vorschrift ausdrücklich vorgesehene Benachrichtigungspflicht gewährleistet. Klargestellt wird, dass die **Benachrichtigung** stets durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat.
- S. 2, der eine ausdrückliche **Belehrungspflicht** vorsieht, sichert das Rechtschutzbedürfnis Betroffener im Hinblick auf die nach Abs. 10 vorgesehene Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ab.
- S. 3 sieht eine ausdrückliche Definition der zu benachrichtigenden Personen vor. Der bisher in § 101 verwendete Begriff des „Beteiligten“ wird hier durch den spezifischeren Begriff der oder des „Betroffenen“ ersetzt als derjenigen oder demjenigen, deren oder dessen Interessen durch die Maßnahmen beeinträchtigt worden sind.
- Da die Benachrichtigung von Betroffenen, gegen die sich die Maßnahme nicht in erster Linie richtet, den Grundrechtseingriff bei den Zielpersonen und anderen Personen noch vertiefen kann, sieht Abs. 8 S. 4 vor, bei Vorliegen überwiegender schutzwürdiger Belange anderer Betroffener sowie bei ansonsten erforderlichen unverhältnismäßigen weiteren Ermittlungen auf die Benachrichtigung der in S. 3 Nr. 2 und 3 genannten Betroffenen zu **verzichten**.
- Abs. 8 S. 5 sieht die Möglichkeit einer **Zurückstellung** vor, wenn die Benachrichtigung den Untersuchungszweck oder Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder bedeutende Vermögenswerte gefährden würde.

**9.** In § 100d Abs. 9 wird die Zurückstellung der Benachrichtigung in S. 2 der Vorschrift einer fortdauernden gerichtlichen Kontrolle unterstellt. S. 3 der Vorschrift stellt klar, dass über die Zustimmung der Zurückstellung der Benachrichtigung das Gericht entscheidet, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist, und nicht das in der Hauptsache erkennende Gericht, weil dies, sofern der Angeklagte im Hauptsacheverfahren von der Maßnahme noch nicht benachrichtigt wurde, zu einer Beeinträchtigung seines Rechts auf Gehör führen könnte (BVerfG aaO. Abs. Nr. 308 ff.). In S. 4 ist vorgesehen, dass über die gerichtliche Zustimmung zu einer weiteren Zurückstellung der Benachrichtigung das OLG entscheidet, wenn die Benachrichtigung bereits um 18 Monate zurückgestellt worden ist. Die vorgesehenen Verfahrensregeln sollen insgesamt eine möglichst zügige Benachrichtigung der Betroffenen gewährleisten.

**10.** § 100d Abs. 10 sieht eine allgemeine Regelung des **nachträglichen Rechtsschutzes** für alle von einer akustischen Wohnraumüberwachung betroffenen Personen vor. Die Wahrnehmung des Rechtsschutzes ist gem. S. 1 auf eine Frist von 2 Wochen nach dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Rechtsschutzes begehrenden Betroffenen beschränkt, um den Interessen anderer Betroffener an einer baldigen Vernichtung der erhobenen personenbezogenen Informationen Rechnung zu tragen. Aus demselben Grund kann gem. S. 3 gegen die Entscheidung des nachträglichen rechtsschutzwährenden anordnenden Gerichts auch nur die sofortige Beschwerde erhoben werden. Um eine einheitliche Entscheidung des nachträglichen Rechtsschutzes und in der Hauptsache zu gewährleisten, entscheidet gemäß S. 4 über den Antrag auf nachträglichen Rechtsschutz nach Erhebung der öffentlichen Klage das mit der Hauptsache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung. In diesem Fall ist gegen die Entscheidung nicht das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft, sondern die Rechtsmittel der Berufung bzw. Revision gegen die Entscheidung in der Hauptsache.

### Zu § 100e (Berichtspflichten)

**1.** Die Vorschrift enthält in Abs. 1 eine Neuregelung der bisher von § 100e vorgesehenen **Unterrichtung** der obersten Justizbehörden, der Bundesregierung und des Bundestages über nach § 100c angeordnete Maßnahmen. Diese Unterrichtungspflicht beruht auf dem in Art. 13 Abs. 6 GG verfassungsrechtlich verankerten Gebot der gesetzgeberischen Kontrolle der Normeffizienz. Aus Praktikabilitätserwägungen wurde die bisherige Mitteilungspflicht von 3 Monaten nach Beendigung einer Maßnahme durch eine Anlass unabhängige **kalenderjährige Berichtspflicht** ersetzt.

**2.** Abs. 2 enthält einen **Katalog detaillierter Kriterien**, anhand derer die Verfahren, in denen es zu Anordnungen nach § 100c gekommen ist, auszuwerten sind und über die zu berichten ist. Die Liste der Kriterien orientiert sich an der Qualifizierung, die im Rahmen des von der Bundesregierung beim Max-Planck-Institut in Freiburg in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Praxis und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung erhoben werden.

### Zu § 100f (Einsatz technischer Mittel)

1. In Abs. 1 wird zu Beginn nunmehr klargestellt, dass die Vorschrift **nur zu Maßnahmen außerhalb von Wohnungen** berechtigt.

– Abs. 1 Nr. 1 regelt die Herstellung von **Bildaufnahmen**. Gemeint ist die Herstellung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen zu Zwecken der Observation, wie sich aus dem Zusammenhang mit Abs. 1 Nr. 2 („sonstige für Observationszwecke bestimmte ...“) ergibt; daher fällt die Fertigung von Lichtbildern am Tatort zur Beweissicherung und Auswertung (Spuren-sicherung) nicht unter die Vorschrift (Hilger NSZ 1992, 462). Die Herstellung von Bildaufnahmen (Fotos, Video- und Filmaufnahmen) ist hinsichtlich der verfolgten Straftat an keine Voraussetzungen geknüpft, also im Gegensatz zu Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bei Verdacht jeder Straftat zulässig. Dies ist vertretbar, da in der Öffentlichkeit niemand vor der Beobachtung durch andere geschützt, ein Grundrechtseingriff insoweit also zu verneinen ist. Einschränkungen können sich nur aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben. Eine zeitliche Begrenzung sieht die Vorschrift nicht vor, die Observation darf daher auch längerfristig sein (BGH NJW 1998, 1237).

– Abs. 1 Nr. 2 regelt die **Verwendung sonstiger technischer Mittel**. Damit sind Mittel gemeint, die weder das Aufzeichnen von Bildaufnahmen (dafür gilt Abs. 1 Nr. 1) noch des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes (das regelt Abs. 2) betreffen. Diese sonstigen besondere für Observationszwecke bestimmten technischen Mittel sind z. B. Alarmkoffer, Bewegungsmelder, Nachtsichtgeräte, Peilsender. Auch der Einsatz des „Global Positioning System“ (satelliten-gestütztes Navigationssystem, durch das Bewegungen und Standzeiten eines Fahrzeuges, Schifffes o. a. verfolgt werden) ist durch die Vorschrift gedeckt (BGH StV 2001, 216). Gebräuchliche Observationsmittel (Fernglas, Sprechfunkgerät) fallen nicht unter diese Vorschrift. Solche gebräuchlichen Sehhilfen können schon auf der Grundlage der §§ 161, 163 eingesetzt werden. Der Einsatz dieser gegenüber Abs. 1 Nr. 1 **schwerwiegenderen Mittel** ist **nur zulässig** zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten und nur dann, wenn es um eine **Straftat von erheblicher Bedeutung** geht. Die letztere Voraussetzung ist unbestimmt und auch kaum bestimbar. Der Gesetzgeber meint, insoweit den Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden entgegenkommen zu müssen und verweist auf die entsprechende Formulierung in den Polizeigesetzen der Länder (BT-Drucks. 12/989, S. 39). Bei Bagatelldelikten scheidet die Anwendung dieser Mittel somit aus; es muss sich mindestens um Straftaten der mittleren Kriminalität handeln (Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 100c Rdnr. 3).

2. Abs. 2 regelt das **Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb einer Wohnung**, was mit der Telefonüberwachung nach § 100a vergleichbar ist. Es muss deshalb eine der im dortigen Straftatenkatalog enthaltene Straftat gegeben sein. Der Eingriff ist aber nur zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten zulässig. Er ist unter den hier aufgestellten Voraussetzungen nur außerhalb einer Wohnung, d. h. des Schutzbereiches des Art. 13 GG gestattet, somit nur außerhalb aller Räume, die der Berechtigte der „allgemeinen Zugänglichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens gemacht hat“. Dazu gehören auch nicht allgemein zugängliche Büro- und Geschäftsräume (zur weiteren Auslegung des Wohnungsbegriffs durch BVerfG, siehe Erl. Zu § 102 Nr. 6). Eine solche Wohnung ist auch ein nicht allgemein zugängliches Vereinsbüro (BGH NSZ 1997, 195). Das im Vorgarten eines Wohnhauses nichtöffentlich gesprochene Wort darf auch dann nicht ohne Wissen des Betroffenen mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn der Vorgarten lediglich durch eine kniehohe Hecke zur Straße hin begrenzt ist, die zudem noch im Eingangsbereich auf ca. 2 m unterbrochen ist (BGH StV 1997, 400); nicht aber der Besuchsraum einer U-Haft-Vollzugsanstalt (BGH NJW 1998, 3284).

- **Nichtöffentlich** sind alle außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 GG geführten Unterredungen, die für niemand anders als den Gesprächspartner bestimmt sind (z. B. auch die in einem allgemein zugänglichen Geschäftsräum geführte Unterhaltung). Der Begriff deckt sich mit dem in § 210 Abs. 1 Nr. 1 StGB verwendeten Tatbestandsmerkmal, öffentlich gesprochene Worte dürfen nach §§ 161, 163 aufgezeichnet werden (Meyer-Goßner, aaO. Rdnr. 7).
- Als **technische Mittel** kommen hier vor allem Wanzen, versteckte Mikrophone und Aufzeichnungsgeräte in Betracht. Mithören ohne technische Mittel, also das zufällige oder auch arrangierte Belauschen eines Gespräches ist zulässig. Das Wort „abhören“ weist auf die Heimlichkeit der Maßnahme hin, die mit technischen Mitteln bewirkt wird.

- Die bei dem **Einbau** des Empfängers und der Gewinnung der Daten durchgeführten Maßnahmen wie das heimliche Öffnen des Pkw, die Benutzung der Fahrzeughärtie, sowie die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und die kartographische Umsetzung der „GPS“-Positionen gehörten zur Verwendung der „GPS“-Technik und sind daher ebenfalls gem. Abs. 1 Nr. 2 rechtmäßig. Die Vorschrift gestattet den Strafverfolgungsbehörden im Wege der Annexkompetenz und der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch die Vornahme der für den Einsatz des technischen Mittels notwendigen **Begleitmaßnahmen**. Hierzu kann auch, sofern im konkreten Fall kein mildereres Mittel in Betracht käme, trotz des damit verbundenen Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 14 GG die **kurzzeitige Verbringung des Fahrzeuges in eine Werkstatt** gehören (so BGH NstZ 2001, 387).
- **Bestimmte Tatsachen** müssen den Verdacht einer in der § 100a bezeichneten Straftaten begründen. Zu dem danach erforderlichen Verdachtsgrad, vgl. z. B. die Regelungen zu § 100a S. 1 und § 163d Abs. 1 S. 1. Es ist nur ein einfacher Verdacht verlangt, der allerdings durch schlüssiges Tatsachenmaterial bereits ein gewisses Maß an Konkretisierung erreicht haben und von erheblicher Stärke sein muss (sog. qualifizierter Anfangsverdacht).
- Die **Subsidiaritätsklauseln**: die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 2 unterliegen insoweit unterschiedlichen Voraussetzungen. Bei Nr. 1 und Nr. 2 reicht es aus, dass die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten **auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert** wäre (zum ersten Begriff s. Erl. zu § 100a Nr. 7). Demgegenüber verlangt Abs. 2 wie § 100a, dass die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten **auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert** wäre. Damit wird deutlich gemacht, dass dieser Eingriff ebenso schwer wiegt wie eine Telefonüberwachung. Das diese unterschiedlichen Subsidiaritätsklauseln sich praktisch bedeutsam auswirken können, ist kaum anzunehmen (KK-Nack aaO. § 100c Rdnr. 7).
- Die Maßnahmen werden **ohne Wissen des Betroffenen** angeordnet. Damit ist der unauffällige, heimliche Charakter dieser Beobachtung angesprochen. Dass der Betroffene die ohne sein Einverständnis vorgenommene Observation bemerkt hat, macht die Anordnung nach § 100f Abs. 1 nicht überflüssig.

**3.** In der Regel ist der **Beschuldigte** der Betroffene. Entgegen der Formulierung in Abs. 3 S. 1 („nur gegen den Beschuldigten“) lässt **Abs. 3 S. 2** aber auch gegen **andere Personen** (Nichtbeschuldigte) die Maßnahme zu. Da hierbei sogar nichtverdächtigte Personen einer Observation ausgesetzt sind, müssen jedoch erschwerete und unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sein. Soweit es um die weniger belastenden Bildaufnahmen geht (Abs. 1 Nr. 1) genügt es, dass die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Der Einsatz besonderer technischer Mittel (Abs. 1 Nr. 2) als auch das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (Abs. 2) kommen hingegen nur in Betracht, wenn die Maßnahme zur Erforschung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird (Erfolgsprognose) und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. In diesem Fall muss ferner noch aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen sein, dass der Nichtbeschuldigte mit dem Beschuldigten Verbindung hat oder eine solche herstellen wird, es sich also um eine sog. Kontaktperson handelt. Nur insoweit müssen aber bestimmte Tatsachen, d. h. konkrete Anhaltspunkte gegeben sein (Meyer-Goßner, aaO. § 100c Rdnr. 17). Gegen Strafverteidiger, die nicht selbst Beschuldigte einer Katalogtat nach § 100a sind, dürfen die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 wegen § 148 Abs. 1 nicht angeordnet werden.

**4.** Dass **andere Personen** von den Maßnahmen **unvermeidbar betroffen** werden, lässt sich nicht ausschließen, z. B. Straßenpassanten bei Bildaufnahmen oder der Gesprächspartner beim Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes. Dies steht nach **Abs. 4** der Anordnung der Maßnahme nicht entgegen. Richten sich die Maßnahmen gegen den Beschuldigten, werden aber zugleich Kontaktpersonen betroffen, gelten Abs. 3 S. 2 und 3 nicht; die Kontaktpersonen sind dann andere Personen im Sinne des Abs. 3 (Meyer-Goßner aaO. § 100c Rdnr. 19).

**5.** Einem **Verwertungsverbot** unterliegen Erkenntnisse, die unter völliger Umgehung des § 100c erlangt worden sind, z. B. wenn die Anordnung unter bewusster Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse getroffen worden ist, wenn in Fällen des Abs. 2 kein Verdacht einer Katalogtat bestand oder gegen den Subsidiaritätsgrundsatz verstößen worden ist. Ebenso wie in §§ 98b Abs. 2 S. 3, 100b Abs. 5, dürfen Erkenntnisse, die bei Abhörmaßnahmen nach § 100f Abs. 2 S. 1 gewonnen worden sind, in anderen Strafverfahren zu Beweiszwecken nur begrenzt verwendet werden: hier nur, wenn sie zur Aufdeckung einer Katalogtat nach § 100a benötigt

werden, vgl. § 100f Abs. 5. Erkenntnisse aus Beobachtungsmaßnahmen nach § 100f Abs. 1 Nr. 1 sind hingegen grundsätzlich verwertbar.

6. Für die **Anordnung** der Maßnahme nach § 100f Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ist die StA oder die Polizei **zuständig**. Maßnahmen nach § 100f Abs. 2 bedürfen hingegen in der Regel richterlicher Anordnung, lediglich bei Gefahr in Verzug besteht für die StA und ihre Ermittlungspersonen eine Eillkompetenz, vgl. **Abs. 2 S. 2**. Die Ermittlungspersonen der StA werden aber die Anordnung nur dann treffen können, wenn kein Staatsanwalt erreichbar ist, denn die Feststellung, dass der Subsidiaritätsgrundsatz gewahrt ist, wird in der Regel nur im Einvernehmen mit der StA möglich sein. Durch die Verweisung in Abs. 2 S. 3 auf § 98b Abs. 1 S. 2 ist klar gestellt, dass bei fehlender richterlicher Anordnung die StA binnen 3 Tagen die richterliche Bestätigung einholen muss. Aus der Verweisung auf § 100b Abs. 1 S. 3 folgt, dass die Anordnung außer Kraft tritt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist bestätigt wird; außerdem gelten noch § 100b Abs. 2, 4 und 6 entsprechend.

### Zu § 100g (Auskunft über Telekommunikationsverbindungen)

1. Die Vorschriften der §§ 100g, 100h sind die **Nachfolgeregelungen zu § 12 FAG**, der am 31. 12. 2001 außer Kraft getreten ist; sie gelten nur bis zum 31. 12. 2007 (Ges. v. 20. 12. 2001, BGBl. I, 3879, geändert durch Gesetz vom 9. 12. 2004, BGBl. I S. 3231) und sind den §§ 100a, 100b angeglichen. Die kurze Geltungsdauer beruht darauf, dass bis dahin ein „harmonisches Gesamtsystem der strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmethoden“ geschaffen und insb. „für die Berücksichtigung der Zeugnisverweigerungsrechte ein geschlossenes und den Anforderungen aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdendes Regelungskonzept“ erarbeitet werden soll (BR-Drucks. 702/01 S. 10 f.).

2. Die **Auskunftsanordnung** über Telekommunikationsverbindungsdaten dient zur Beschaffung von Beweismitteln für tatbestandsmäßiges Verhalten, zur Bestimmung des Standortes eines Beschuldigten zur Tatzeit und zur Abklärung, ob und bezüglich welcher Personen eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a erfolgversprechend erscheint. Darüber hinaus kann die Auskunft nach Abs. 1 S. 3 nun auch über künftige Telekommunikationsverbindungen angeordnet werden. Sie dient damit auch der Bekämpfung der **Datennetzkriminalität**. Es geht in § 100g nicht um den Inhalt der Ferngespräche, sondern um die Feststellung technischer Daten (Anschlussstelle, Zeit und Ort des Gespräches).

3. Die **Telekommunikationsverbindungsdaten**, die dem Auskunftsersuchen unterfallen, sind in Abs. 3 abschließend aufgeführt. Diese Aufzählung orientiert sich an § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 TDSV und erfasst damit diejenigen Verbindungsdaten, die grundsätzlich erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden dürfen, also legal zur Verfügung stehen. Mit dem Begriff „**Kennung**“ in Abs. 3 Nr. 1 werden insb. auch die IMEI-Nummern (elektronische Geräteerkennung von Mobiltelefonen, die im Rahmen der Telekommunikation übertragen wird) sowie die IP-Adressen von Computern erfasst, die Zugang zum Internet haben, nicht jedoch Auskünfte über den Namen einer „hinter einer“ IP-Adresse oder E-Mail-Adresse stehenden Person. Diese können über § 89 Abs. 6 TKG abgefragt werden (BR-Drucks. 702/01 S. 9). Nicht möglich ist es auch, durch ein auf § 100g gestütztes Auskunftsverlangen über die Standortkennung eines Mobiltelefons im „Stand-by“-Betrieb (= Handy hat keine Verbindung) den Aufenthaltsort eines Beschuldigten in der Vergangenheit zu ermitteln. Die Erstellung nachträglicher Bewegungsprofile ist damit ausgeschlossen. Solche können nur durch Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung nach §§ 100a, 100b erlangt werden (Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl. 2005, § 100g Rdnr. 5).

4. **Bestimmte Tatsachen** müssen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer einer **Straftat von erheblicher Bedeutung**, insb. nach § 100a S. 1 genannten Straftaten, oder **mittels einer Endeinrichtung** (§ 3 Nr. 3 TKG) begangen hat (die Regelung entspricht § 100a S. 1). Zu letzteren zählen vor allem mittels Telefon, Internet oder E-Mail begangene Straftaten (z. B. beleidigende Anrufe). Hier ist das Auskunftsverlangen auch bei minder schweren Straftaten zuzulassen, weil diese ohne Auskunft über die Nummer des anrufenden Anschlusses oft nicht aufklärbar sind. Keinen Auskunftsanspruch gibt es im OWI-Verfahren nach § 46 Abs. 3 S. 1 OWiG (Meyer-Goßner aaO., § 100g Rdnr. 6).

5. Es darf nur dann und nur soweit Auskunft verlangt werden, wie dies im Einzelfall zu Zwecken der Strafverfolgung erforderlich ist; der Anspruch auf Auskunft unterliegt dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**. **Auskunftspflichtig** sind diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (wie Online-Dienste, Mailbox-Betreiber, Access-Provider). Sie haben die Auskünfte „unverzüglich“ zu erteilen. Auskunft darf nur über die **Verbindungsdaten des Beschuldigten oder der Person** verlangt werden, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt (Abs. 1 S. 2 iVm. § 100a S. 2). Bei „Hacker-Angriffen“, in denen

sich der Täter unerlaubt unter Ausnutzung von Computernetzwerken einwählt, sind deren Betreiber als Person im Sinne von Abs. 1 S. 2 anzusehen (BR-Drucks. 702/01). Nach Abs. 1 S. 3 darf Auskunft auch über **zukünftige Telekommunikationsverbindungen** angeordnet werden, d. h. solche, die erst zukünftig aufgezeichnet und gespeichert werden. Eine derartige Auskunftsverpflichtung geht auf Grund des in § 3 Abs. 1 TDSV enthaltenen allgemeinen Vorbehalt zugunsten anderer Rechtsvorschriften bis zur Übermittlung der geforderten Informationen den Lösungspflichten nach der TDSV vor. Der Auskunftsanspruch ist auf solche Daten beschränkt, die seitens der Diensteanbieter auf Grund bestehender Regelungen zulässigerweise erhoben und gespeichert werden (Meyer-Goßner aaO. § 100g Rdnr. 10; BT-Drucks 14/7258 S. 4).

**6.** Mit der **Zielwahlsuche** sollen unbekannte Anschlussnummern ermittelt werden, von denen Telekommunikationsverbindungen zu einem Anschluss des Beschuldigten oder des Nachrichtenmittlers nach Abs. 1 S. 2 hergestellt worden sind. Sie darf nach Abs. 2 nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die somit gleiche Subsidiaritätsklausel wie in § 100a S. 1 beruht darauf, dass im Rahmen der Ermittlung der herauszugebenden Verbindungsdaten auch viele Telekommunikationsverbindungen Unverdächtiger einbezogen und (wie bei der Rasterfahndung nach § 98a) abgeglichen werden (BR-Drucks. 702/01 S. 8).

#### Zu § 100h (Anordnung zur Auskunftserteilung von Telekommunikationsverbindungen)

**1.** Die **schriftlich** zu erlassende (Abs. 1 S. 3 iVm. § 100b Abs. 2 S. 1) **Anordnung** muss im **Regelfall** den Namen und die Anschrift des Betroffenen sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten (Abs. 1 S. 1). Sie muss ferner Art, Umfang und Dauer der Maßnahme bestimmen (Abs. 1 S. 3 iVm. § 100b Abs. 2 S. 3).

**2. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung** bedarf es zwar auch einer schriftlichen Anordnung über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, jedoch nicht der Angaben von Name, Anschrift und Kennung des Telekommunikationsanschlusses, sondern nur einer räumlich und zeitlich hinreichend bestimmten Bezeichnung der Telekommunikation. Dabei hängen die Anforderungen an die Bestimmtheit von der Schwere der Straftat und der Anzahl der möglicherweise betroffenen unbeteiligten Dritten ab (BT-Drucks 14/7258 S. 4). Wie in § 100a gilt aber auch hier, dass eine solche Anordnung nur zulässig ist, wenn anderenfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Hiermit werden die Fälle erfasst, in denen Erkenntnisse zu Namen und Anschrift des Betroffenen gerade erst ermittelt werden sollen. Damit wird auch die sog. **Funkzellenabfrage** gedeckt, mit der die Auskunft über Daten solcher Mobilfunktelefone angeordnet wird, die von einem unbekannten Täter während eines konkreten Zeitraums aus einer bestimmten Funkzelle geführt werden.

**3.** Soweit über **zukünftige Telekommunikationsverbindungen** Auskunft verlangt wird (§ 100g Abs. 1 S. 3), ist über die vorgenannten Erfordernisse hinaus auch eine **Befristung** der Maßnahme nötig. Sie darf höchstens 3 Monate dauern, allerdings jeweils um 3 Monate verlängert werden, soweit die in § 100g bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen (Abs. 1 S. 3 iVm. § 100b Abs. 2 S. 4 und 5). Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, sind die Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Die Beendigung muss dem Richter und dem Auskunftspflichtigen mitgeteilt werden (Abs. 1 S. 3 iVm. § 100b Abs. 4).

**4.** Die **Anordnung** steht grundsätzlich nur dem Richter zu, lediglich bei Gefahr im Verzug darf sie auch von der StA (nicht aber von deren Ermittlungspersonen) getroffen werden. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen vom Richter bestätigt wird (Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 100b Abs. 1). Die Betroffenen und der Auskunftsverpflichtete werden vor der Anordnung nicht gehört (§ 33 Abs. 4 S. 1).

**5.** Gegen den Auskunftsverpflichteten können gem. § 70 **Ordnungs- und Zwangsmittel** verhängt werden, wenn er sich weigert, die angeordnete Auskunft zu erteilen (Abs. 1 S. 3 iVm. § 95 Abs. 2). Gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte nach Abs. 2 ist aber kein Zwang zulässig.

**6.** Die durch die Auskunft erlangten Unterlagen sind **unverzüglich zu vernichten**, wenn sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind. Dies geschieht unter Aufsicht der StA; über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen (Abs. 1 S. 3 iVm. § 100b Abs. 6).

**7.** Das **Zeugnisverweigerungsrecht** der Geistlichen, der Verteidiger sowie der Mitglieder gesetzgebender Körperschaften nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 steht der Anordnung der Auskunft

über Telekommunikationsverbindungen, die von dem oder zu dem zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten hergestellt wurden, entgegen (Abs. 2). Anders als in § 100d Abs. 3 sind hier nicht alle Zeugnisverweigerungsberechtigten erfasst (insb. nicht Journalisten nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 und nicht Berufshelfer nach § 53a; in §§ 100a, b fehlt eine solche Regelung ganz). Da das Verbot nur gilt, „soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht“, dies aber bei Anordnung der Auskunftserteilung vielfach nur schwer abzusehen sein wird bzw. das Bestehen dieses Rechts auch bei Vornahme der Anordnung auch ganz unbekannt sein kann, ordnet das Gesetz ein **Verwertungsverbot** an, wenn die Auskunft trotz eines hier eingreifenden Zeugnisverweigerungsrechts erlangt werden ist. Wie in §§ 97 Abs. 2 S. 3, 100d Abs. 3 S. 3 ist Abs. 2 S. 1 unanwendbar, wenn die Zeugnisverweigerungsberechtigten einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind (Abs. 2 S. 2). Dass gegen sie als Teilnehmer der Straftat die Auskunft angeordnet werden kann, ergibt sich unmittelbar aus § 100g Abs. 1.

8. Die Verwendung von **Zufallsfunden** zu Beweiszwecken ist nur in dem in Abs. 3 genannten Umfang erlaubt. Die Vorschrift ist § 100b Abs. 5 nachgebildet. Anders als § 100b Abs. 5 wird eine Verwertung aber ausdrücklich auch dann zugelassen, wenn der Beschuldigte zustimmt. Die Zustimmung kann nur insgesamt erteilt oder verweigert werden (Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl. 2005, § 100h Rdnr. 11).

### Zu § 100i („IMSI – Catcher“)

1. Während sich im Telefon-Festnetz aus dem Standort die Rufnummer des verwendeten Anschlusses ableiten lässt, kann über den Aufenthaltsort eines Mobilfunkteilnehmers nicht mehr auf dessen Anschlusskennung geschlossen werden. § 100i ermöglicht deshalb die Voraussetzungen für die Erhebung der gem. § 100b Abs. 2 S. 2 erforderlichen „**andere Kennung**“ eines Mobilfunkendgerätes („Handy“) zur Vorbereitung von Telekommunikationsüberwachungen nach § 100a oder zu Standortermittlungen zwecks Festnahme oder Ergreifung eines Täters. Diese „anderen Kennungen“ werden mit den Worten „**Geräte- und Kartennummer**“ eines Mobilfunkendgerätes umschrieben. Damit sind die für die Verkehrsabwicklung in den Mobilfunknetzen gebräuchlichen Kennungen **IMEI** (International Mobile Equipment Identity = **Gerätenummer**) und **IMSI** (International Mobile Subscriber Identity = **Kartennummer**) gemeint. Die IMSI ist weltweit nur einmal vergeben und ist nur den Netzbetreibern bekannt. Durch den Einsatz einer Messtechnik (sog. „**IMSI – Catcher**“) können sowohl die IMSI als auch die IMEI eines aktiv geschalteten Mobilfunkanschlusses ermittelt werden. Nur durch diese Ermittlung des genutzten Handys wird es dann möglich, Telekommunikationsüberwachungen zu schalten. Ebenso lassen sich hierdurch die notwendigen Informationen zur Ermittlung des Standortes eines gesuchten Täters gewinnen.

2. Zur **Vorbereitung einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a** lässt Abs. 1 Nr. 1 den Einsatz der Messtechnik zu. Mit den dadurch erhobenen Kennungen (IMEI und IMSI) kann dann die Rufnummer des Betroffenen durch den Netzbetreiber ermittelt und danach die Maßnahme nach § 100a vorgenommen werden. Deswegen müssen für die Anordnung der Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 die Voraussetzungen des § 100a vorliegen: Es müssen also bestimmte Tatsachen den Verdacht einer in § 100a S. 1 bezeichneten Straftat begründen. Ebenso wie § 100a enthält auch Abs. 1 S. 1 eine **Subsidiaritätsklausel**, wonach aber die Durchführung der Überwachungsmaßnahme ohne die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer nicht nur aussichtslos, sondern **nicht möglich sein darf** (also anders als nach § 100a) oder wesentlich erschwert sein müsste (hier wie in § 100a).

3. Weiter darf die Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 2 **zur vorläufigen Festnahme** nach § 127 Abs. 2 oder **zur Ergreifung des Täters** auf Grund eines Haftbefehls (§ 114) oder eines Unterbringungsbefehls (§ 126a) angeordnet werden. Hier sind die Voraussetzungen gegenüber Nr. 1 gelockert, da der Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung genügt und die Maßnahme bereits zulässig ist, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder erschwert wäre. Unter diesen letzteren Voraussetzungen ist die Anordnung der Maßnahme nicht nur gegen den Beschuldigten, sondern auch gegen andere Personen zulässig (Abs. 2 S. 2 iVm. § 100c Abs. 2 S. 2). Damit werden Aufenthaltsfeststellungen gegen solche Personen ermöglicht, bei denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder dass eine Verbindung hergestellt wird. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung lässt Abs. 2 S. 3 die Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 2 schließlich **zur Eigensicherung** der zur vorläufigen Festnahme oder Ergreifung eingesetzten Beamten des Polizeidienstes zu.

4. Funktionsbedingt lässt sich nicht ausschließen, dass durch den Einsatz der Messtechnik auch personenbezogene Daten Dritter erhoben werden. Dies wird, soweit es aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Abs. 1 unvermeidbar ist, gestattet. Abs. 3 S. 2 schließt durch das Verbot der Zweckänderung jegliche weitere Verwendung aus, die über die Ermittlung der gesuchten Kennungen hinaus geht, statuiert insoweit ein **Verwendungsverbot**. Im übrigen fordert Abs. 3 S. 2, solche Daten nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.
5. Für die **Anordnung** ist grundsätzlich der Richter zuständig, nur bei Gefahr im Verzug auch die Sta (nicht aber deren Ermittlungspersonen). Die Anordnung der Sta tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen richterlich bestätigt wird (Abs. 4 S. 1 iVm. § 100b Abs. 1).
6. Im Fall des Abs. 1 Nr. 1 muss die Anordnung **schriftlich** ergehen (Abs. 4 S. 1 iVm. § 100b Abs. 2 S. 1), im Fall des Abs. 1 Nr. 2 genügt auch eine mündliche Anordnung (diese sollte allerdings in den Akten dokumentiert werden).
7. Grundsätzlich soll die Maßnahme nicht mehr als **6 Monate** dauern. Soweit die Voraussetzungen aber fortbestehen, darf um jeweils nicht mehr als 6 Monate verlängert werden (Abs. 4 S. 2 und 3). Die für die Telekommunikationsüberwachungselbst in § 100b Abs. 2 S. 4 und 5 gesetzten Fristen sind damit jeweils verdoppelt.
8. Soweit es um die Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a geht, ergeben sich die daraus folgenden **Mitwirkungspflichten** der Telekommunikationsdienste aus § 100b Abs. 3. Soweit die Maßnahme der Ermittlung des Standortes des Mobilfunkendgerätes zwecks Festnahme oder Ergriffung angeordnet wird, schreibt Abs. 4 S. 4 die Verpflichtung des geschäftsmäßig Telekommunikationsdienstleistenden zur Mitteilung der Geräte-(IMEI) und Kartennummer (IMSI) vor.

### Zu § 101 (Benachrichtigung)

1. Die Beteiligten sind zu **benachrichtigen**, im Fall des § 81e der von einer molekulargenetischen Untersuchung Betroffene, im Fall des § 99 der Beschuldigte und die sonstigen Adressaten oder Absender angehaltener Sendungen, im Fall des § 100a außer dem Beschuldigten die dort in S. 2 genannten Personen sowie diejenigen, mit denen der Beschuldigte den überwachten Fernmeldeverkehr unterhalten hat, im Falle des § 100c die durch den Einsatz technischer Mittel oder das Abhören Betroffenen, worunter jedoch nicht die nach § 100c Abs. 3 zufällig unvermeidbar Mitbetroffenen fallen. Der Betreiber der Fernmeldeanlage ist kein Beteiligter. Ob die gewonnenen Erkenntnisse verwertet werden sind, ist gleichgültig.
2. Von den **Maßregeln** nach §§ 81e ff., 99 ff., und zwar von Anordnung und Durchführung, sind die Beteiligten zu benachrichtigen, auch wenn die Anordnung erfolglos geblieben war. Im Einzelnen ist außer von den Anordnungen nach §§ 81e, 99, 100a, 100c Abs. 1 Nr. 1 b, 2 Nachricht zu geben von der Durchsicht der Postsendungen, dem Entnehmen von Sendungen aus dem ordnungsgemäßen Beförderungsgang, der Öffnung und Zurückhaltung von Sendungen, der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, dessen Aufzeichnung, dem Mitlesen des Fernschreibverkehrs und der Herstellung von Unterlagen darüber, vom Einsatz technischer Mittel zur Observation und dem Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes.
3. Erst **nach Wegfall der Gefährdung des Untersuchungserfolges** wird die Benachrichtigung veranlasst. Durch das OrgKG ist die Benachrichtigungspflicht weiter dahin eingeschränkt worden, dass sie auch unterbleiben kann, wenn damit **eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder von Leib und Leben einer Person** verbunden wäre, schließlich auch, wenn durch die Benachrichtigung die weitere Verwendung eines nicht offen ermittelnden Beamten gefährdet wäre (Abs. 1). Das hat zur Folge, dass eine Benachrichtigung nunmehr im Ergebnis für immer unterbleiben kann.
4. Die **Aushändigung von Sendungen** (Abs. 2), deren Öffnung nicht angeordnet oder deren Zurückhaltung nach der Öffnung nicht erforderlich ist, muss sofort und ohne Rücksicht auf die dadurch eintretende Gefährdung des Untersuchungserfolges erfolgen (Meyer-Goßner, 47. Aufl. 2004, § 101 Rdnr. 5). Ungeöffnete Sendungen werden in den Postweg zurückgegeben, geöffnete Sendungen entweder verschlossen, mit einem Vermerk über die gerichtliche Öffnung versehen und der Post zur Beförderung zurückgegeben.
5. Die **Mitteilung von Briefteilen** (Abs. 3), deren Vorenthalten durch die Rücksicht auf die Ermittlungen nicht geboten ist, an den Empfangsberechtigten (Adressaten), muss ohne Rücksicht darauf erfolgen, ob nunmehr die Beschlagnahme bekannt oder dadurch der Ermittlungszweck gefährdet wird. Maßgebend ist nur, ob dieser Zweck durch die Bekanntgabe des Briefteils gefährdet wäre.

**6.** Die Unterlagen, die Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 1 b, 2 und 3 betreffen, werden zunächst nicht zu den Akten genommen, sondern bei der StA in einem gesonderten Vorgang oder in den Handakten **verwahrt**. Ihre Übernahme in die Hauptakten ist an die Benachrichtigungspflicht nach Abs. 1 gekoppelt (Abs. 4 S. 2). Das bedeutet, dass sie dem Gericht und den übrigen Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem Angeklagten, möglicherweise im gesamten Verfahren verborgen bleiben.

**7.** **Zuständig** für die Benachrichtigung nach Abs. 1 ist der Richter im Fall des § 81e, sonst die StA, wenn sie die Postbeschlagnahme angeordnet hat, der Richter nur, wenn ihm Sendungen ausgeliefert worden sind oder wenn er die Anordnung selbst getroffen hat. Die Weiterleitung von Sendungen nach Abs. 2 ordnet der Richter an, sofern er seine Befugnisse nicht nach § 100 Abs. 3 Satz 2 auf die StA übertragen hat. Auch im Falle des Abs. 3 ist der Richter zuständig, wenn er die Sendung geöffnet hat. Die Benachrichtigung über die Fernmeldeüberwachung nach § 100a nimmt stets die StA vor, dasselbe gilt im Falle des § 100c Abs. 1 Nr. 1 b, 2 und 3.

### Zu § 102 (Durchsuchung beim Verdächtigen)

**1.** Die Vorschrift regelt die **Durchsuchung beim Verdächtigen**, der diese Maßnahme in weitem Maße dulden muss als der Unverdächtige (§ 103). Der Verdächtige kann, braucht jedoch nicht Beschuldigter zu sein. Es muss lediglich die Möglichkeit der Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn bestehen (BVerfG NJW 1966, 1603). Eine Durchsuchung nach dieser Vorschrift kann während des ganzen Strafverfahrens stattfinden, also nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern auch noch nach Erhebung der Anklage und sogar noch nach Rechtskraft des Urteils.

**2.** **Zweck der Durchsuchung** ist im Falle der **Ermittlungsdurchsuchung** das Auffinden von Beweismitteln und/oder Verfalls- und Einziehungsgegenständen (vgl. § 111b Abs. 4) zum Zwecke der Beschlagnahme und im Falle der **Ergreifungsdurchsuchung** das Auffinden und Ergreifen eingesetztes Beschuldigten.

Voraussetzung für die Anordnung der Durchsuchung ist die **Vermutung**, dass der Zweck der Durchsuchung erreicht wird. Die Vermutung muss durch tatsächliche Anhaltspunkte oder durch kriminalistische Erfahrung belegbar sein. So muss also bei der Ermittlungsdurchsuchung kein gesteigerter Verdacht gegen den Verdächtigen vorliegen; vage Hinweise genügen jedoch nicht. Vielmehr muss durch Tatsachen der Verdacht konkretisiert sein, dass eine Straftat begangen worden ist und dass der Betroffene als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommt. Dagegen müssen bei der Ergreifungsdurchsuchung die Voraussetzungen für die Ergreifung, bei der Verhaftung demnach dringender Tatverdacht, gegeben sein.

**3.** Die **Ermittlungsdurchsuchung** ist zulässig zum Auffinden von beschlagnahmefähigen Beweismitteln, aber auch von Spuren, die nicht beschlagnahmefähig sind. Für das Auffinden von Verfalls- und Einziehungsgegenständen gilt § 102 entsprechend (§ 111b Abs. 4). Da Voraussetzung für die Anordnung der Sicherstellung nach § 111b ist, dass dringende Gründe für den Verfall oder die Einziehung vorliegen, kann auch die Durchsuchung zum Zwecke der Sicherstellung nach § 111b nur angeordnet werden, wenn dringende Gründe für die Vermutung bestehen, dass Gegenstände, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, gefunden werden.

**4.** Die **Ergreifungsdurchsuchung** setzt keinen Haftbefehl voraus. Die Ergreifung muss dem Zielen dienen, den Verdächtigen mit dem Ziel einer gesetzlich zugelassenen Zwangsmaßnahme, deren Voraussetzungen bei der Anordnung und Durchführung der Durchsuchung gegeben sein müssen, festzunehmen, also die Verhaftung, die vorläufige Festnahme, die Festnahme aufgrund eines Vorführungsbefehls, die Festnahme zur Durchführung einer Anordnung nach § 81a Abs. 1 oder die Ergreifung zur Ermöglichung der dem Zweck eines Strafverfahrens dienenden körperlichen Untersuchung. Die Vorschrift ist darüber hinaus entsprechend anwendbar, wenn die Durchsuchung der Festnahme eines rechtskräftig Verurteilten dient.

**5.** **Durchsuchungsgegenstände** sind bei der Ergreifungsdurchsuchung die Wohnung und andere Räume des Verdächtigen, bei der Ermittlungsdurchsuchung ist auch die Durchsuchung des Verdächtigen und der ihm gehörenden Sachen zulässig.

**6.** Die **Wohnung** bezeichnet die Räumlichkeiten, in denen sich der Verdächtige tatsächlich aufhält oder die er tatsächlich benutzt. Der Begriff umfasst deshalb auch die Unterkunft, in welcher sich der Verdächtige, wenn auch nur zeitweise, mit eigenen, von Fremdeinflüssen freien Gestaltungsmöglichkeiten aufhält, wie in Hotelzimmern, Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen (BVerfG NJW 1971, 2299), auch solchen, die im Eigentum des Arbeitsgebers stehen, soweit dieser die Räume dem Verdächtigen zur Arbeitsausübung überlassen hat. Zur Wohnung gehören auch Wochenendhäuser, Jagdhütten, Wohnwagen, zum Aufenthalt geeignete Schiffe. Ein Pkw dient der Fortbewegung des Menschen, nicht seiner „Behausung“, seinem Aufenthalt und Wirken; ein Kraftfahrzeug unterliegt also nicht dem Schutzbereich von Art. 13 GG (BGH, Beschl. v. 11. 4. 1997, StV 1997, 400).

7. Die Durchsuchung der **Person des Verdächtigen** schließt nicht die körperliche Untersuchung ein, deren Zulässigkeit sich ausschließlich nach den § 81a ff. richtet. Erlaubt ist nur die Durchsuchung der am Körper getragenen Kleidungsstücke und die ohne medizinische Hilfsmittel mögliche Einsicht in Körperhöhlen und Öffnungen, wobei § 81d zu beachten ist.

8. Die dem **Verdächtigen gehörenden Sachen** sind solche, die er nicht am Körper trägt, wie seine Wohnungs- und Geschäftseinrichtung, Taschen, Koffer oder Pkw. Es kommt nicht auf sein Eigentum, sondern darauf an, ob er die Sachen benutzt oder mitbenutzt. Für die bei einem Dritten abgestellten Sachen, die nicht mehr im Gewahrsam eines Verdächtigen sind, gilt der § 103.

9. Für die **Durchsuchungsanordnung** ist die Auffindungsvermutung stets Voraussetzung. Es muss also die **Vermutung** bestehen, dass ein, wenn auch zur Zeit der Anordnung noch unbewiesenes Beweismittel gefunden werde. Hierbei darf sich die Vermutung nicht nur auf rein gefühlsmäßige Erwägungen beziehen, sondern muss auf Schlussfolgerungen aus den Umständen des Falles oder aus kriminalpolizeilichen Erfahrungen oder Überlegungen beruhen. Ist das Beweismittel nicht genau zu bezeichnen, so muss das erwartete Beweismittel wenigstens annäherungsweise beschrieben werden (BVerfG NJW 1977, 1489).

10. Werden bei einer Durchsuchung beim Verdächtigen überraschend **andere Beweismittel** aufgefunden, dann werden sie nach § 108 einstweilen in Beschlag genommen, wenn sie für andere strafrechtliche Untersuchungen von Bedeutung sind. Angetroffene Personen werden, wenn notwendig, nach § 163b identifiziert, wobei sie zu diesem Zweck festgehalten werden. Wird eine Person angetroffen, bei der Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich an ihrem Körper Spuren befinden, so werden die erforderlichen Maßnahmen nach § 81c veranlasst.

11. Durchsuchungen stellen regelmäßig einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen dar, deshalb ist bei Anordnung und Durchführung der Maßnahme dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** besondere Beachtung zu schenken (BVerfGE 59, 95).

### Zu § 103 (Durchsuchung bei anderen Personen)

1. **Andere Personen** sind diejenigen, die nicht Verdächtige i. S. d. § 102 sind. Bei diesen Personen sind also die Voraussetzungen für eine Durchsuchung enger. Der Begriff „andere Personen“ umfasst auch juristische Personen und Behörden und ist also weit auszulegen.

Die Beschränkungen der Durchsuchung gelten nach Abs. 2 nicht für Räume, deren Inhaber zwar unverdächtig, für die jedoch die weitergehenden Voraussetzungen des § 102 gelten, weil sich der Beschuldigte dort, wenn auch während seiner Flucht nur kurzzeitig, aufgehalten hat.

Voraussetzung der Durchsuchung ist, dass gegen eine Person, die noch nicht namentlich bekannt zu sein braucht, **Tatverdacht** besteht.

2. Die Vorschrift verwendet den Begriff **Durchsuchung** in dem gleichen Sinne wie § 102. Möglich ist also die Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume des Unverdächtigen, die Durchsuchung des Unverdächtigen selbst und der ihm gehörenden Sachen.

3. **Zweck der Durchsuchung** kann die Ergreifung des Beschuldigten oder die Auffindung von Beweismitteln oder von Spuren sein. Für das Auffinden von dem Verfall oder der Einziehung unterliegenden Gegenständen gilt § 103 ebenfalls. Hier müssen dringende Gründe dafür sprechen, dass solche Gegenstände gefunden werden.

4. **Die Durchsuchung in den Fällen des Abs. 1 S. 1:** Über den Grad der Vermutung hinaus muss aufgrund von Tatsachen zu schließen sein, dass der Zweck der Durchsuchung erreicht wird. Dies ist der Fall, wenn vorliegende Erkenntnisse den vertretbaren Schluss zulassen, dass die gesuchte Person gefunden oder Beweismittel aufgefunden werden. Die Durchsuchungsanordnung muss Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs gegen den Verdächtigen und den Zweck der Anordnung präzisieren. Bei der Ergreifungsdurchsuchung sind die Voraussetzungen für die Ergreifung darzutun. Auch bei der Ermittlungsdurchsuchung sind Art und Inhalt der Beweismittel, nach denen geforscht wird, zu bezeichnen.

Unzulässig sind Ermittlungsdurchsuchungen, wenn von vornherein anzunehmen ist, dass nur Beweismittel aufgefunden werden, die nicht der Beschlagnahme unterliegen. In den Fällen des Abs. 2 können die vom Gesuchten betretenen Räume nicht nur zum Zwecke seiner Ergreifung, sondern auch zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln durchsucht werden. Immer müssen aber die Voraussetzungen des § 102 vorliegen. Es muss also zu vermuten sein, dass der Zweck der Durchsuchung (Ergreifung des Beschuldigten oder Auffinden von Beweismitteln) erreicht wird.

**5. Die Durchsuchung in den Fällen des Abs. 1 S. 2:** Dient die Ergreifungsdurchsuchung der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend einer Straftat nach § 129a StGB verdächtig ist, so können, wenn die sonstigen Voraussetzungen von Abs. 1 S. 1 gegeben sind, sämtliche Wohnungen oder Räume eines **Gebäudes** durchsucht werden, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sich der Gesuchte in diesem aufhält. Hierbei werden unter Gebäude räumlich abgegrenzte selbständige bauliche Einheiten verstanden. Gebäudemehrheiten sind also nicht erfasst, auch wenn sie miteinander verbunden sind, z. B. durch eine Tiefgarage (Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl. 2003, § 103 Rdnr. 12). Für die Fälle des Abs. 1 S. 2 findet Abs. 2 keine Anwendung. Abs. 2 kommt aber zur Anwendung, wenn der Gesuchte bei der Durchsuchung eines Gebäudes nachweislich einen bestimmten Raum betrifft.

**6. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** kommt bei Durchsuchungen nach § 103, die einen Effekt haben können, der von dem Durchsuchten als diskriminierend empfunden wird, besondere Bedeutung zu. Es ist also von einer Durchsuchung abzusehen, wenn es unverhältnismäßig wäre, die gesuchten Beweismittel zu beschlagnahmen. In Fällen des Abs. 1 S. 2 ist die Durchsuchungsanordnung möglicherweise auf bestimmte Gebäudeteile einzuzgrenzen.

### Zu § 104 (Nächtliche Haussuchung)

**1.** Die Vorschrift betrifft die **Durchführung** einer nach den §§ 102, 103 angeordneten Durchsuchung. Auch bei der Gebäudedurchsuchung nach § 103 Abs. 1 S. 2 sind die Beschränkungen des § 104 zu beachten.

**2.** Der Begriff **Nachtzeit** ist in Abs. 3 abschließend definiert. Eine vor der Nachtzeit begonnene Durchsuchung kann, ohne dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorzuliegen brauchen, zur Nachtzeit fortgesetzt werden. Die Einwilligung des Betroffenen befreit von den Beschränkungen des Abs. 1.

**3.** Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten für **Wohnungen, Geschäftsräume** und das **umfriedete Besitztum**. Die Durchsuchung des Verdächtigen und der ihm gehörenden Sachen ist, wenn damit keine Hausdurchsuchung verbunden ist, nicht an die Voraussetzungen des Abs. 1 gebunden.

**4.** Ausgenommen von den Durchsuchungsbeschränkungen sind die **in Abs. 2 genannten Räumlichkeiten**. Art. 13 Abs. 2 GG führt zu einer einschränkenden Interpretation dieser Vorschrift. Neben der Regelung der Anordnungsbefugnis schreibt Art. 13 Abs. 2 GG vor, dass Wohnungsdurchsuchungen nur in der „in den Gesetzen“ „vorgeschriebenen Form durchgeführt werden“ können. Dem ist zu entnehmen, dass **Wohnungen**, selbst wenn für sie die Bedingung des Abs. 2 zutreffen, nur unter den Voraussetzungen der Wohnungsdurchsuchung, also nach Abs. 1 durchsucht werden dürfen (KK-Nack, StPO, 4. Aufl. 1999, § 104 Rdnr. 4; Meyer-Goßner a. a. O., § 104 Rdnr. 7).

Der Begriff Wohnung i. S. d. Art. 13 Abs. 2 GG ist weit zu ziehen und umfasst außer den zum ständigen Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume (BVerfG NJW 1971, 2299). Räumlichkeiten nach Abs. 2 bleiben neben den zur Nachtzeit jedermann – gegen Entgelt oder unentgeltlich – zugänglichen Räumen (z. B. Herbergen, Gastwirtschaften, Wartesäle, Kinos, Bahnhofshallen) solche „Schlupfwinkel“ oder „Versammlungsorte“, die nicht einer oder mehreren bestimmten Personen zum ständigen Aufenthalt dienen, sondern von einem wechselnden Personenkreis aufgesucht werden (z. B. Bordelle, Absteigen, sonstige Räumlichkeiten, die ausschließlich dem Glücksspiel, dem Betäubungsmittelhandel oder Waffenhandel dienen), darüber hinaus Räume, die nicht dem Aufenthalt von Menschen, sondern der Lagerung von Sachen dienen. Die Wohnung der Prostituierten oder eines Waffenhändlers fällt nicht unter Abs. 2.

**5.** Die Räume des Abs. 1 dürfen zur Nachtzeit durchsucht werden:

- bei **Gefahr im Verzug**. Dies liegt vor, wenn der Zweck der Durchsuchung gefährdet wäre, wenn mit der Durchsuchung bis Tagesanbruch gewartet würde.

Für die Fälle der Ergreifungsdurchsuchung sieht das Gesetz darüber hinaus noch zwei Durchsuchungsgründe vor, nämlich

- bei **Verfolgung auf frischer Tat**; also wenn der bei der Tat Betroffene sich aufgrund vorhandener Anhaltspunkte in die zu durchsuchenden Räume geflüchtet hat,
- zum Zwecke der **Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen**. Hier deckt sich der Begriff Gefangener mit dem des § 120 StGB.

### Zu § 105 (Anordnung und Durchführung von Durchsuchungen)

1. Die **Anordnung** der Durchsuchung ist grundsätzlich dem Richter vorbehalten (Abs. 1 S. 1), der das Vorliegen eines Tatverdachts selbständig zu prüfen hat. Eine Zuständigkeit der StA und ihrer Ermittlungspersonen besteht nur bei **Gefahr im Verzug**, die auch während der Vollstreckung der richterlichen Anordnung eintreten kann. Die richterliche Anordnung ist die Regel, die nichtrichterliche die Ausnahme (so BVerfG v. 20. 2. 2001 in NSZ 2001 S. 382 ff.). Die enge Auslegung des Begriffs der Gefahr im Verzug in Art. 13 Abs. 2 GG durch das BVerfG erfordert in der Praxis die Berücksichtigung folgender Punkte:

- die Zeit, die benötigt wird, um einen zuständigen Richter, eventuell auch telefonisch zu erreichen und die richterliche Anordnung zu erhalten,
- die so veranschlagte Zeitspanne ist mit Tatsachen im Einzelnen zu begründen,
- die Wahrscheinlichkeit, dass durch eine sich ergebende zeitliche Verzögerung der Durchsuchungszweck vereitelt wird, muss sich auf Tatsachen im konkreten Fall stützen. Bei der Prüfung dieser Frage reichen reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrungen gestützte fallunabhängige Vermutungen nicht aus,
- sämtliche Prüfungsschritte sind vor bzw. kurz nach der Durchsuchung der Maßnahme zu dokumentieren.

Ist der Betroffene mit der Durchsuchung einverstanden, ist die Anordnung entbehrlich. Die stillschweigende Duldung genügt dazu nicht.

2. Die Anordnung sollte möglichst **schriftlich** ergehen, jedoch reicht die mündliche, auch fernmündliche Anordnung (z. B. in Eilfällen) aus (BGH NJW 1978, 1815). Der Durchsuchungsbefehl kann mit einer Beschlagnahmeanordnung verbunden werden.

3. Eine **richterliche Durchsuchungsanordnung** ergeht nach Anhörung der StA. Liegt ein Haftbefehl oder ein Vorführungsbefehl vor, so liegt schon darin der richterliche Befehl, zum Zwecke der Ergreifung auch die Wohnung des Betroffenen zu durchsuchen.

4. Die **Durchführung** auch der richtlichen **Durchsuchungsanordnung** obliegt grundsätzlich der StA, die andere Behörden – in der Regel die Polizei – beauftragen kann. Der Richter kann aber auch, wie sich aus Abs. 2 ergibt, seine Anordnungen selbst durchführen.

Ist zwischen der StA und der von ihr mit der Durchsuchung beauftragten Polizei einmal streitig, ob aus Opportunitätserwägungen von der Durchführung der Durchsuchung Abstand genommen werden sollte oder nicht, so trifft die StA die verbindliche Entscheidung (vgl. § 161 S. 2). Die Polizei kann nicht anstelle der für die Ermittlungen zuständigen StA eine eigene (abweichende) Ermessensentscheidung treffen.

5. Für die Durchsuchung enthalten die §§ 104, 106–110 und Abs. 2 **besondere Vorschriften**. So schreibt Abs. 2 vor, dass bei Durchsuchungen der Wohnung, der Geschäftsräume, auch des befriedeten Besitztums, die ohne Beisein des Richters oder StA stattfinden, wenn möglich Zeugen zu ziehen sind. Diese können nämlich notfalls die ordnungsgemäße Durchführung beweisen. Die Beziehung ist (bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2) auch für die Fälle des § 104 Abs. 2 vorgeschrieben.

Die Zuziehung der Zeugen ist **wesentliche Förmlichkeit**, von der die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung abhängt. Der Betroffene kann auf die Beachtung dieser Förmlichkeit nicht verzichten, da der Zweck der Zuziehung darin liegt, etwaigen späteren Vorwürfen pflichtwidrigen Verhaltens zu begegnen. Der durchsuchende Beamte entscheidet nach **pflichtgemäßem Ermessen**, ob die Beziehung möglich ist. Eine solche fehlerhafte Ermessensentscheidung, die auf einem Irrtum des Beamten in der Beurteilung der Verhältnisse beruht, macht die Durchsuchung nicht rechtswidrig.

6. Eine § 98 Abs. 2 S. 1 entsprechende **Vorschrift** enthält § 105 nicht. Eine nachträgliche gerichtliche Bestätigung staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Durchsuchungsanordnungen ist also nicht erforderlich. Der Richter kann jedoch angerufen werden, solange die Durchsuchung noch nicht abgeschlossen ist. Er hat dann zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchsuchung im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegen. Darauf, ob diese im Zeitpunkt des Beginns der Durchsuchung bereits vorlagen, insbesondere ob Gefahr im Verzug gegeben war, kommt es nicht an. Er kann auch die Grenzen der Durchsuchung bezeichnen und in diesem Rahmen die Art und Weise der Vollstreckung regeln. In Ermessensentscheidungen der vollziehenden Polizei (etwa wie Auswahl und Zahl der durchsuchenden Beamten) kann der Richter nicht eingreifen.

### Zu § 106 (Zuziehung des Inhabers)

1. Die Vorschrift betrifft die **Durchführung** der Durchsuchung. Der Inhaber hat das **Recht der Anwesenheit**. **Inhaber** ist derjenige, der Gewahrsam an den zu durchsuchenden Räumen oder Gegenständen hat. Auf einen abwesenden Inhaber braucht nicht gewartet zu werden.
2. Bei **Abwesenheit** des Inhabers ist, wenn möglich, einer der in Abs. 1 S. 2 genannten Durchsuchungszeugen hinzuzuziehen. Die gesetzliche Reihenfolge ist hier zu beachten.  
Vertreter ist derjenige, der den Inhaber üblicherweise vertritt (z. B. die Ehefrau). Ein ausdrücklich zur Wahrnehmung der Rechte des Inhabers bei der Durchsuchung bestellter Vertreter geht vor; der Verteidiger des Beschuldigten ist als solcher nicht Vertreter. Der Beschuldigte, der Inhaber der Wohnung ist, kann ihn jedoch als seinen Beistand hinzuziehen.
3. Die **StA** hat das Recht der Anwesenheit, auch wenn der Richter die Durchsuchung selbst durchführt (vgl. § 36). In den Fällen des § 103 muss dem Inhaber oder der für ihn zugezogenen Person der Zweck der Durchsuchung bekannt gemacht werden. Diese Verpflichtung entfällt in den Fällen des § 104 Abs. 2. In den Fällen des § 102 empfiehlt sich die Bekanntmachung, es sei denn, der Durchsuchungszweck wird dadurch gefährdet.
4. Wird die Durchsuchung durch den Inhaber oder durch die für ihn zugezogene Person gestört, so gilt § 164.

### Zu § 107 (Mitteilung, Verzeichnis)

1. Die durch § 107 vorgeschriebenen **Mitteilungspflichten** betreffen die Anordnung der Durchsuchung (S. 1) und deren Durchführung (S. 2).
2. Die Pflicht zur **Bekanntmachung** richterlicher Durchsuchungsanordnungen folgt schon aus § 35. S. 1 betrifft deshalb Durchsuchungsanordnungen der StA und richterliche Anordnungen, deren Bekanntmachung aus Gründen des § 101 zurückgestellt ist. Die Vorschrift erweitert die Bekanntmachungspflichten für den von der Durchsuchung Betroffenen, also für den **Gewahrsamsinhaber**.
3. Dem Betroffenen ist auf **Verlangen schriftlich** über den Grund der Durchsuchung, im Falle des § 102 auch über die Tat, die Anlass für die Durchsuchung gewesen ist, Mitteilung zu machen.
4. Nach S. 2 hat die Behörde, die die Anordnung durchgeführt hat, im Regelfall die StA (§ 36 Abs. 2), dem Betroffenen ein **Verzeichnis** über die formlos sichergestellten oder in Beschlag genommenen Gegenstände **auszustellen**. Zu bezeichnen sind hier Art und Zahl der Gegenstände. Schriftstücke sind so zu kennzeichnen, dass sie eindeutig identifizierbar sind. Ist nichts Verdächtiges gefunden worden, so ist dies zu bescheinigen. Dies gilt sowohl bei der Ergreifungs- wie auch bei der Ermittlungsdurchsuchung.
5. Die Vorschrift betrifft die Art und Weise der **Vollstreckung** der Durchsuchung. Sie ist zwar nach vollzogener Durchführung zu erfüllen. Bis zur Erfüllung ist aber von einem Andauern der Durchsuchung auszugehen, so dass der nach § 105 zuständige Richter entscheidet, wenn man gelhafte Ausführung behauptet wird.

### Zu § 108 (Zufallsfund)

1. Die Vorschrift lässt eine „**vorläufige Beschlagnahme**“ zu. Voraussetzung ist, dass bei **Gelegenheit** einer Durchsuchung Gegenstände gefunden werden, die auf die Verübung einer anderen Straftat – des von der Durchsuchung Betroffenen oder eines Dritten – hindeuten.  
§ 108 enthält also eine Erweiterung des Beschlagnahmerechts, nicht aber des Durchsuchungsrechts. Daraus folgt, dass eine systematische Suche nach Zufallsfunden nicht statthaft ist.  
§ 108 findet keine Anwendung bei einer durch § 105 nicht gedeckten Durchsuchung ohne bestimmten Durchsuchungszweck, die in der Hoffnung durchgeführt wird, irgendwelche belastenden Unterlagen zu finden. Die bei einer solchen Durchsuchung gefundenen Unterlagen sind unverwertbar, da nach Abwägung aller Umstände das Interesse des Staates an der Tatsaufklärung zurückstehen muss.

2. Bei Auffinden eines Zufallsfundes erfolgt eine einstweilige **Inbeschlagnahme** (S. 1). Diese vorläufige Beschlagnahme ist von dem durchsuchenden Beamten, auch wenn er nicht Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft ist, **anzuordnen**. Gefahr im Verzug des § 98 braucht nicht vorzuliegen (BGH 19, 376). Die vorläufige Beschlagnahme hat jedoch der Richter, der für das neu einzuleitende Strafverfahren zuständig ist, auszusprechen, wenn nur er die endgültige Beschlagnahme anordnen könnte. Andernfalls könnte in den Fällen des § 98 Abs. 1 S. 2 der Richter vorbehalt unterlaufen werden. Die Mitwirkung liegt in der – bei Eilbedürftigkeit auch formmündlichen – Genehmigung der vorläufigen Sicherstellung. In der Genehmigung liegt noch nicht die Beschlagnahme, über die im Allgemeinen erst später nach Prüfung aller Umstände entschieden werden kann.
  3. § 108 findet entsprechende Anwendung, wenn der Richter bei der **Briefkontrolle** Beweismittel findet, die für ein anderes Strafverfahren von Bedeutung sein können (BGH NJW 1979, 1418).
  4. Die **Beschlagnahme** der vorläufig in Beschlag genommenen Sache kann nur der Richter, der für das neu einzuleitende Strafverfahren zuständig ist, anordnen. Die StA ist nicht zuständig, weil nach der vorläufigen Beschlagnahme Gefahr im Verzug nicht mehr vorliegt. Aufgrund des neuen Tatverdachts ist in angemessener Frist ein neues Ermittlungsverfahren einzuleiten. Geschieht dies nicht, so ist die vorläufige Beschlagnahme aufzuheben (BGH 19, 376).
  5. Bei Zufallsfunden hat sich der durchsuchende Beamte in die Lage zu versetzen, als ob die Durchsuchung wegen der anderen Straftat durchgeführt wird. Deutet dieser Zufallsfund nicht auf eine Straftat des von der Durchsuchung Betroffenen, sondern auf die eines Dritten hin, so ist zu prüfen, ob der Beschlagnahme die Beschlagnahmeverbrenkungen des § 97 entgegenstehen. Wird dies bejaht, so ist auch die vorläufige Beschlagnahme unzulässig.
  6. § 108 trifft keine Regelung für den Fall, dass zufällig Beweismittel gefunden werden, die für die Untersuchung in dem Verfahren, das Gegenstand der Durchsuchung ist, von Bedeutung sind (so z. B., wenn bei einer Ergreifungsdurchsuchung Beweismittel gefunden werden). Solche Gegenstände sind nach §§ 94 ff. zu beschlagnahmen. Werden zufällig Gegenstände gefunden, die dem Verfall oder der Einziehung in denselben Verfahren unterliegen, so sind sie unter den Voraussetzungen der §§ 111b ff. sicherzustellen.
- Ob § 108 auch entsprechend dann anzuwenden ist, wenn zufällig Gegenstände gefunden werden, die dem Verfall oder der Einziehung in einem anderen Verfahren unterliegen, ist streitig. In diesem Fall wird z. T. die Auffassung vertreten, dass solche Gegenstände nicht auf die andere Straftat hindeuten könnten.
7. Bei Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 S. 2 ist § 108 **nicht anwendbar** (S. 3). Der Gesetzgeber wollte durch diese Regelung sicherstellen, dass Gebäudedurchsuchungen nicht zum Anlass genommen werden, allgemein nach belastenden Gegenständen zu suchen (Vogel NJW 1978, 1227). Beschlagnahmen nach § 94 sind jedoch dadurch nicht ausgeschlossen. Solche Beschlagnahmen sind aber nur zulässig, wenn sie das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffen, der bei der Gebäudedurchsuchung gesucht wird.
- Die Verwertung von Zufallserkenntnissen aus einer **Rasterfahndung** regelt nunmehr § 98b Abs. 3 S. 3, der sich an der Rechtsprechung zu Erkenntnissen aus einer Telefonüberwachung orientiert.
8. Andere Zugriffsmöglichkeiten bleiben unberührt. Vor allem sind die Zufallsfunde nach Abs. 1 S. 2 der Staatsanwaltschaft zu melden und, was der Sache nach dazugehört, zur Verfügung zu stellen.
  9. Werden Zufallsfunde vom Gewahrsamsinhaber **freiwillig** herausgegeben oder ist er mit der Sicherstellung einverstanden, so ist die Herbeiführung einer Beschlagnahme nach § 98 Abs. 1 nicht erforderlich.
  10. Die richterlichen Maßnahmen nach § 108 sind mit der **Beschwerde** anfechtbar, wenn nicht inzwischen die Beschlagnahme nach § 94 ausgesprochen ist. Dann nämlich muss sich die Beschwerde gegen die Beschlagnahmeanordnung richten.
  11. Um das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin nicht zu beeinträchtigen, verbietet Abs. 2 (eingefügt durch das Schwangeren- und Familiengesetz vom 27. 7. 1992) die Verwertung von Zufallsfunden aus einem Strafverfahren gegen einen Arzt für ein Strafverfahren gegen eine Patientin nach § 218 StGB.

### Zu § 109 (Kennzeichnung beschlagnahmter Gegenstände)

1. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erstreckt sich über die Beschlagnahme nach einer Durchsuchung hinaus auf alle Fälle, in denen ein Gegenstand in **amtliche Verwahrung** genommen wird. § 109 ist also auch bei der Beschlagnahme ohne Durchsuchung, bei der Inverwahrung von Zufallsfundem (§ 108) und bei freiwilliger Übergabe durch den Gewahrsamsinhaber anwendbar. Die Vorschrift gilt aufgrund der allgemeinen Verweisung des § 111b Abs. 2 S. 3 auch für Gegenstände, die der Einziehung oder dem Verfall unterliegen.  
Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht sind für die Rechtswirksamkeit der Beschlagnahme ohne Bedeutung. Die Verletzung dieser Vorschrift kann jedoch für Schadenersatzforderungen Bedeutung erlangen.
2. Das **Verzeichnis** ist keine öffentliche Urkunde i. S. des § 271 StGB, das Verzeichnis enthält also keine Beweiskraft für oder gegen jedermann.
3. Das Verzeichnis hat die Gegenstände so genau zu bezeichnen, dass der Richter für den Fall, dass nach § 98 Abs. 2 die Bestätigung ihrer Beschlagnahme erforderlich ist, die Gegenstände konkret bezeichnen kann. In der Regel ist also immer erforderlich, dass die Gegenstände einzeln aufgeführt werden.
4. Für die Kennzeichnung der Gegenstände nennt das Gesetz beispielhaft die Anbringung einiger amtlicher Siegels. Hier sind jedoch auch andere Formen (z. B. Anhänger) möglich. Auch Identifizierungsmerkmale durch den Betroffenen sind möglich.

### Zu § 110 (Durchsicht von Papieren)

1. Die **Durchsicht der bei einer Durchsuchung gefundenen Papiere** des Betroffenen dient der Entscheidung, ob ihre Beschlagnahme im Sinne des § 94 Abs. 2 anzutreten oder herbeizuführen ist (§ 98 Abs. 1). Der bisher geltende § 110 Abs. 1, wonach nur die Staatsanwaltschaft zur Durchsicht befugt war, wurde insbesondere angesichts der Entwicklung der modernen Bürotechnik praktischen Bedürfnissen nicht mehr gerecht, zumal der Begriff „**Papiere**“ alle Arten von Unterlagen, auch elektronische, umfasst, so also auch Mitteilungen und Aufzeichnungen, wenn sie nicht auf Papier, sondern z. B. auf Tonträger, Magnetbänder, Lochkarten festgehalten werden (Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, Rdnr. 1). Dies gilt namentlich – aber nicht nur – für die Sichtung umfangreicher **Datenbestände** in Computern. Staatsanwälte sind auf Grund ihrer Ausbildung nicht ohne Weiteres befähigt, Datenträger mit umfangreichen, zum Teil „versteckten“ Datenbeständen, auf denen sich neben unverfänglichen Dateien auch solche mit strafbaren, etwa kinderpornografischen oder rechtsextremen Inhalten befinden können, effektiv auf solche Inhalte hin zu überprüfen und zu sichern. Demgegenüber verfügt die Polizei in der Regel über besonders ausgebildete, spezialisierte und erfahrene Bedienstete, die diese Aufgabe wahrnehmen können. Die Durchsicht, die ein Teil der Durchsuchung und wie diese anfechtbar ist, kann wesentlich beschleunigt werden, wenn auch Polizeibeamte dazu ermächtigt sind (BT-Drucks. 15/1508 S. 24).
2. Es war daher geboten, den praktischen Bedürfnissen dadurch zu entsprechen, dass es der Staatsanwaltschaft durch die Ergänzung in § 110 Abs. 1 nunmehr ermöglicht ist, ihre **Ermittlungspersonen** (§ 152 GVG) mit der eigenverantwortlichen Durchsicht zu betrauen. Das Erfordernis einer **Anordnung** trägt dem Grundsatz ihrer Sachleitungsbefugnis (§ 161 Abs. 1 S. 2) Rechnung, setzt andererseits aber nicht die physische Anwesenheit eines Staatsanwalts bei der Durchsicht voraus, vielmehr kann die Anordnung etwa auch fernmündlich oder vorab erfolgen.
3. Mit der Ergänzung in Abs. 1 wird das allgemeine Strafverfahrensrecht behutsam dem Rechtszustand angeglichen, der in Verfahren wegen Steuerstrafaten im Hinblick auf die in § 404 S. 2 AO getroffene Regelung bezüglich der Zollfahndungsämter und der Dienststellen der Steueraufklärung bereits besteht. Zugleich soll die Ergänzung zu einer Entlastung der Staatsanwaltschaften und damit zu einer Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens führen (BT-Drucks. 15/1508 aaO.)
4. Es muss sich um Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen handeln. Es kommt nicht auf sein Eigentum, sondern auf seinen **Gewahrsam** an. Nicht notwendig ist, dass seine eigenen Gedankenäußerungen festgehalten sind. Bücher, Zeichnungen oder Gemälde fallen jedoch nicht unter § 110.
5. Der STA oder auf Anordnung die Ermittlungspersonen können nunmehr die Papiere an **Ort und Stelle** durchsehen. Papiere, die als Beweismittel nicht in Betracht kommen oder die der Beschlagnahme nicht unterliegen (§ 97), sind dem Betroffenen zu belassen. Unterlagen, die als Beweismittel in Betracht kommen können (§ 94 Abs. 1), sind bei Gefahr im Verzug vor Ort zu beschlagnahmen (§ 98 Abs. 1).

6. Die Modifizierung in § 110 Abs. 2, dass „im Übrigen“ Beamte zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt sind, ist eine redaktionelle Folgeänderung, mit der insbesondere klargestellt wird, dass Ermittlungspersonen der StA bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 (Einwilligung des Inhabers der Papiere) auch dann zur Durchsicht befugt bleiben, wenn die nunmehr in Abs. 1 neu vorgesehene Anordnung der StA nicht vorliegt.
7. In der **Mitnahme der Papiere zum Zwecke der Durchsicht** (z. B. mangels fehlender Anordnung durch die StA) liegt noch keine Beschlagnahme. Kommen die Papiere nach Durchsicht des Staatsanwalts als Beweismittel in Betracht, legt er diese dem Richter mit dem Antrag auf Beschlagnahme vor. Er selbst ist, da die ihm vorliegenden Papiere völlig sichergestellt sind, also Gefahr im Verzug zu verneinen ist, zur Beschlagnahme nicht befugt (§ 98 Abs. 1).
8. Durch die Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 hat den Wegfall der Möglichkeit der Beidrückung eines eigenen Siegels durch den Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter zur Folge. Da der Beidrückung eines eigenen Siegels auf der Verpackung der bei einer Durchsuchung gefundenen Papiere in der Praxis keine Bedeutung zukommt, war die ausdrückliche Regelung dieser Möglichkeit entbehrlich geworden (BT-Drucks. 15/3482 S. 21).

#### Zu § 110a (Verdeckte Ermittler)

1. Die Vorschrift wurde eingefügt durch das OrgKG vom 15. 7. 1992 (BGBl. I, S. 1302), das am 22. 9. 1992 in Kraft trat. Damit ist der Einsatz des **Verdeckten Ermittlers** (VE) im Bereich der Strafverfolgung ausdrücklich geregelt. Der Verdeckte Ermittler ist ein Beamter des Polizeidienstes, der unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermittelt (Abs. 2). Es muss sich um einen Beamten handeln, denn nur aufgrund des Beamtenverhältnisses ist die notwendige straffe Führung und wirksame, auch disziplinarrechtliche Dienstaufsicht gewährleistet (BTDucks. 12/989, S. 42). Kein VE, weil nicht „unter einer Legende“ ermittelnd, ist ein Beamter, der nur gelegentlich verdeckt auftritt und seine Funktion nicht offenlegt (z. B. der Scheinaufkäufer). Sein Einsatz richtet sich nach §§ 161, 163 (BTDucks. a. a. O.).
2. Nicht von § 110a geregelt ist auch die Tätigkeit von V-Personen und Informanten (zum Begriff vgl. RiStBV, Anlage D). Der Gesetzgeber hat jedoch ausdrücklich darauf verzichtet, die Anspruchsnahme dieser Personen zu regeln. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, dass deren Heranziehung unzulässig wäre. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen aber keine V-Person „einsetzen“, um damit die Einsatzvoraussetzungen und -befugnisse des VE zu umgehen. **V-Person** ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird. **Informant** ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.
3. Die Identität des VE darf, auf Dauer angelegt, zur Tarnung verändert werden (Abs. 2 S. 1). Dazu gehören Name, Nationalität, Anschrift, familiäre und sonstige persönliche Umstände wie Beruf und Funktion (vgl. § 68 Abs. 3). Zum Aufbau der **Legende** dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden (Abs. 2). Auch wenn die gesetzliche Regelung insoweit nicht eindeutig ist, entfällt damit jedenfalls die Rechtswidrigkeit etwaiger Urkundendilektie, soweit der VE fallbezogen tätig wird. Welche Urkunden hergestellt oder verändert werden dürfen, regelt das Gesetz nicht. Sicher ist es zulässig, den VE mit entsprechenden Dokumenten (z. B. Ausweisen) auszustatten. Aus der Erlaubnis zur Teilnahme am Rechtsverkehr unter der Legende wird man auch die Befugnis ableiten können, falsche Eintragungen in Büchern und Register (so bei der Gründung von Scheinfirmen) vorzunehmen (BTDucks. 12/989, S. 42). Abs. 3 erlaubt es hingegen nicht, zu Tarnzwecken eine Änderung von bestehenden und richtigen Eintragungen in Büchern (z. B. Personenstandsbüchern) und Registern vorzunehmen. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des OrgKG, wo eine Änderung des Personenstandsgesetzes gerade nicht realisiert werden konnte (BTDucks. 12/989, S. 60).
4. Abs. 2 S. 2 erlaubt dem VE die **Teilnahme am Rechtsverkehr** (vgl. hierzu § 267 Abs. 1 StGB, BGH NJW 1987, S. 1818) unter der ihm verliehenen Legende. Er kann auf der Grundlage seiner Tarnung Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen, klagen und verklagt werden, Firmen gründen und den neuen Namen im öffentlichen Register (Handelsregister, Grundbuch) eintragen lassen. Dies kann dazu führen, dass Dritte, auch weil sie auf den öffentlichen Glauben der Register vertrauen, geschädigt werden. Es ist dann Aufgabe des Dienstherrn, dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Schaden erleiden (BTDucks. 12/989, S. 42).

**5.** Der Einsatz eines VE im Rahmen der Strafverfolgung ist erst („wenn“) bei Vorliegen eines **Anfangsverdachts** zulässig. Die Formulierung der Verdächtslage des Abs. 1 entspricht § 152 Abs. 2. Der Einsatz eines Undercoveragenten (UCA) im Vorfeld eines Anfangsverdachts kann damit nicht auf die StPO gestützt werden. War der VE zuvor schon präventiv auf der Grundlage des Polizeirechts eingesetzt, so regelt sich nun sein Einsatz, sobald die Schwelle des Anfangsverdachts überschritten ist, allein nach der StPO, soweit er zur Verfolgung der Tat tätig wird, für die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Noch weitgehend ungeklärt ist die Frage der maßgeblichen Rechtsgrundlage, wenn der VE darüber hinaus noch präventiv-polizeiliche Aufgaben erfüllt, sog. **Gemengelage** (vgl. KK-Nack, 4. Aufl. 1999, § 110a Rdnr. 10). In solchen Fällen eines multifunktionalen Einsatzes müssen die jeweiligen Einsatzvoraussetzungen erfüllt sein, es sei denn, der Schwerpunkt einer Einsatzfunktion überwiegt eindeutig. Das kann bedeuten, dass der VE wegen der engeren Voraussetzungen der StPO nicht mehr zur Strafverfolgung eingesetzt werden kann. Sobald der VE zur Verfolgung einer konkreten Straftat tätig wird, und nach Maßgabe des Legalitätsprinzips auch tätig werden muss, untersteht er der Sachleistungsbefugnis der StA (§ 161 S. 2), die bei Streitfällen entscheidet. Dies erfordert die unverzügliche Unterrichtung der StA durch die Polizei (§ 162 Abs. 2 S. 1) unter Beachtung der Vorschrift des § 100b.

**6.** Während vor In-Kraft-Treten des OrgKG die Einsatzvoraussetzungen des VE umstritten waren, hat das OrgKG insoweit Klarheit geschaffen, als Abs. 1 festlegt, dass der VE nur zur Erforschung eines abschließenden (BTDdrucks. 12/989, S. 41) **Straftatenkatalogs** eingesetzt werden darf. Der Katalog umfasst durch die dynamische Verweisung in Nr. 2 auf §§ 74a und 120 GVG zahlreiche Straftaten und ist in gewissem Umfang offen (vgl. Nr. 3 und 4).

**7.** Es gibt zwei **alternative Einsatzvoraussetzungen**:

**1. Alternative:** Der Einsatz ist zulässig, wenn (1.) eine in Nr. 1 bis 4 bezeichnete Straftat (Verbrechen oder Vergehen) begangen wurde, die (2.) von erheblicher Bedeutung ist, und wenn (3.) deren Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (Abs. 1 S. 3, Subsidiaritätsklausel).

**2. Alternative:** Zur Aufklärung eines Verbrechens, auch wenn es nicht zu den in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Taten gehört oder von erheblicher Bedeutung ist, ist der Einsatz zulässig, wenn (1.) eine konkrete Wiederholungsgefahr besteht, wenn (2.) die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und (3.) andere Maßnahmen aussichtslos wären.

**8.** Bei den in **Nr. 1** genannten Straftaten auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs kann man sich an § 100a S. 1 Nr. 4 orientieren. Ähnliches gilt für Straftaten auf dem Gebiet des Waffenverkehrs (vgl. § 100a S. 1 Nr. 3). Die Geld- oder Wertzeichenfälschung umfasst die Straftaten des 8. Abschnittes des Besonderen Teils des StGB. **Nr. 2** enthält eine dynamische Verweisung auf die §§ 74a, 120 GVG.

**9.** Das für die Organisierte Kriminalität typische Merkmal der **Gewerbsmäßigkeit (Nr. 3)** bezieht sich nicht nur auf die in einzelnen Strafvorschriften genannte strafshärfende Begehungswweise (z. B. §§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 260a StGB, §§ 29 und 30 BtMG), es umfasst auch die gewerbsmäßige Begehung von Straftaten, die dieses Tatbestandsmerkmal nicht ausdrücklich als Qualifikationstatbestand enthalten. Gewerbsmäßig handelt, wer sich durch wiederholte Tätigkeit eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einem Umfang verschaffen will (BGH NSTZ 1992, S. 86). **Gewohnheitsmäßig** handelt, wer einen durch Übung erworbenen, ihm aber vielleicht unbewussten Hang zu wiederholter Tatbegehung besitzt (BGH 15, S. 377).

**10.** Zu **Nr. 4:** Eine **Bande** setzt voraus, dass sich mehr als zwei Personen zu mehrfacher Tatbegehung verbunden haben (BGH 28, S. 147). Nach dem Wortlaut genügt der Anfangsverdacht, dass die Tat nur von einem Bandenmitglied begangen worden ist. Das Merkmal „**in anderer Weise organisiert**“ enthält eine Auffangklausel. Der Begriff nimmt

Bezug auf die Gesetzesbezeichnung des OrgKG. Deshalb ist er im Sinne der Definition der OK (zum Begriff und den Erscheinungsformen der OK vgl. die Literaturhinweise bei KK-Nack a. a. O., § 110a Rdnrn. 3 u. 4) auszulegen. In erster Linie ist damit gemeint, dass sich mehrere Beteiligte auf längere und unbestimmte Dauer arbeitsteilig gewerblicher und geschäftsähnlicher Strukturen bedienen, die eine gewisse Verfestigung unabhängig von der Zugehörigkeit einzelner Beteiligter erfahren haben. Der gewerblichen und geschäftsähnlichen Struktur steht es gleich, wenn der Zusammenhalt der Beteiligten durch ein Netz von Informationen und Absprachen oder durch Sanktionen gewährleistet und dadurch das Verhalten unter den Beteiligten abgestimmt wird.

**11.** Der Begriff der **Straftat von erheblicher Bedeutung**, der auch in den Polizeigesetzen verwendet wird, sollte, wie die Entwurfsbegründung zeigt (BTDrucks.12/989, S. 41), anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung, mit der die Notwendigkeit des Einsatzes von V-Personen begründet wurde, ausgelegt werden. Gemeint ist danach die besonders gefährliche Kriminalität (BVerfG NJW 1981, S.1719, BGH NStZ 1984, S. 36). Erforderlich ist in jedem Fall eine einzelfallbezogene Beurteilung unter Berücksichtigung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips. Wann das der Fall ist, lässt sich nicht allgemein beantworten.

**12.** Die höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH NStZ 1992, S. 488) hat den Einsatz von V-Personen für schwer aufklärbare Straftaten zugelassen. Dies greift die differenzierte **Subsidiaritätsklausel** des Abs. 1 S. 3 und 4 auf. Während es bei einer Katalogtat nach Abs. 1 S. 1 genügt, dass deren Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (Abs. 1 S. 3, strenge Subsidiaritätsklausel), muss bei einem Verbrechen nach Abs. 1 S. 2 eine andere Maßnahme aussichtslos sein, und es muss hinzukommen, dass die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz des VE gebietet (Abs. 1 S. 4). Die strenge Subsidiaritätsklausel des Abs. 1 S. 3 entspricht der des § 100a Abs. 1. „**Aufklärung**“ bedeutet die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten.

### Zu § 110b (Verfahren beim Einsatz Verdeckter Ermittler)

**1.** Der Einsatz des VE kann gegen den Willen der Polizei nicht erfolgen, so dass keine Anordnung, lediglich eine **Zustimmung der StA** gegenüber der zuständigen Polizeidienststelle in Betracht kommt. Das ändert aber nichts an der Sachleitungsbefugnis und der Verantwortung der StA für die Ermittlungen. Grundsätzlich genügt die Zustimmung der StA (Abs. 1 S. 1), die vor dem Einsatz eingeholt werden muss. Die Entscheidung über die Zustimmung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneteter Staatsanwalt.

**2.** Bei **Gefahr im Verzug** und wenn zusätzlich die Entscheidung der StA nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (das wird namentlich beim unmittelbaren Übergang vom präventiven Einsatz zur Strafverfolgung der Fall sein), darf der VE ohne vorherige Entscheidung der StA seine Ermittlung zur Strafverfolgung aufnehmen. Eine Eilanordnungsentscheidung des VE über seinen Einsatz zur Strafverfolgung, wie sie in etwa in § 98 Abs.1 enthalten ist, wird in § 110b wegen der Zustimmungsregelung nicht ausdrücklich erwähnt. Stimmt die StA nicht binnen drei Tagen zu, so ist die Ermittlungstätigkeit des VE zu beenden. Erkenntnisse, die bis dahin erlangt sind, dürfen grundsätzlich verwertet werden, weil die Polizei bis dahin für die Anordnung zuständig war. Das gilt namentlich dann, wenn die Zustimmung unterbleibt oder versagt wird, weil der Zweck der Maßnahme erreicht ist. Die Kontrolle, ob die Eilzustimmung rechtmäßig war, erfolgt durch das Gericht im weiteren Verlauf des Verfahrens. War die Anordnung rechtmäßig, so unterliegen die durch die Maßnahme erlangten Erkenntnisse grundsätzlich einem **Beweisverwertungsverbot** (Hilger NStZ 1992, S. 457).

**3.** Die **Zustimmung** der StA oder des Richters ist – ohne vorherige Anordnung des Betroffenen – **schriftlich** zu erteilen und zu **befristen**. Eine auch mehrfache Fristverlängerung ist – nach jeweils neuer Zustimmung – möglich. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, eine Höchstfrist vorzuschreiben, doch steht auch die Dauer des Einsatzes unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Bezüglich der Dauer der Befristung kann man sich an § 100b Abs. 2 S. 4 (3 Monate) orientieren. Entsprechend § 100b Abs. 2 Satz 3 sollte die Zustimmung auch Art, Umfang (im Fall des Abs. 2 die Zielperson bzw. Wohnung) und Rechtsgrundlage (Katalogtat und im Fall des Abs. 2 die einschlägige Nummer) sowie die Richtung des Einsatzes bestimmen und ggf. auch konkrete Einzelweisungen enthalten (**konkreter schriftlicher Ermittlungsauftrag**).

4. Der Einsatz des VE gegen einen bestimmten Beschuldigten und das Betreten der Wohnung bei dem Einsatz bedürfen der **schriftlichen vorherigen Zustimmung des Richters**. Bei Gefahr im Verzug genügt die vorherige schriftliche Zustimmung durch die StA. Kann auch diese nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Einsatz des VE beginnen, muss aber beendet werden, wenn der Richter nicht binnen drei Tagen zustimmt. Auch für die Zustimmung des Richters ist keine Höchstfrist vorgesehen (Abs. 2 S. 5 i. V. m. Abs. 1 S. 3 und 4). Eine Zustimmung nach Nr. 1 ersetzt nicht die Zustimmung nach Nr. 2 und umgekehrt. Sie deckt auch nur den Einsatz bezüglich der jeweils bezeichneten Zielperson bzw. Wohnung.
5. Da der Einsatz des VE den Anfangsverdacht einer Straftat voraussetzt (§ 110a Abs. 1 S. 1) und die Erforschungspflicht des VE auch die Ermittlung der Person des Täters umfasst, werden sich die Ermittlungen früher oder später gegen eine bestimmte Person richten. Die Schwelle zur Einhaltung der richterlichen Zustimmung ist spätestens dann erreicht, wenn gegen eine bestimmte Person gerade als **Beschuldigter** ermittelt wird. Insofern können die Grundsätze zur Begründung der Beschuldigteigenschaft bei der Belehrung herangezogen werden (BGH NJW 1992, S.1463). Weil die Beschuldigteigenschaft durch einen Willensakt der Strafverfolgungsbehörde begründet wird, hat der VE über seine getroffene Entscheidung einen Vermerk zu fertigen. Nicht erforderlich ist, dass der Name des Beschuldigten bekannt ist, es genügt, dass er für den VE identifizierbar ist.
6. Mit **Betreten von Wohnungen** ist gemeint nur das Betreten einer Wohnung unter Verwendung der Legende mit dem Einverständnis des Berechtigten (§ 110c). Für eine Durchsuchung der Wohnung gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 102 ff. Der Begriff „Wohnung“ umfasst zunächst alle Räume, die dem Schutzbereich des Art. 13 GG unterfallen, also auch Geschäfts- und Betriebsräume (BTDrucks. 12/989, S. 39). Da der Inhalt dieses Begriffes aus Art. 13 GG zu entnehmen ist, zählen dazu aber nicht Räume. Ausgenommen vom Richtervorbehalt ist das Betreten von allgemein zugänglichen Wohnungen (z. B. Restaurants, Hotels, Spielhallen). In Anlehnung an die Polizeigesetze wird das Merkmal „**allgemein zugänglich**“ zeitlich auf die allgemeine Öffnungszeit während der Arbeits-, Geschäfts- und Aufenthaltszeit zu beschränken sein.
7. Für die **Verwertbarkeit** bei fehlender Zustimmung gilt das Gleiche wie bei fehlerhafter Anordnung der Telefonüberwachung nach § 100a. **Fehler bei der Zustimmung** zum Einsatz des VE (beispielsweise die Bejahung eines erhöhten Verdachtsgrades, obwohl bestimmte Tatsachen nicht vorgelegen haben, oder die irre Annahme, es läge Gefahr im Verzug vor) führen grundsätzlich nicht zur Unverwertbarkeit der beim Einsatz erlangten Erkenntnisse. Ein Beweisverwertungsverbot besteht hingegen bei willkürlich erteilter Zustimmung oder wenn V-Personen oder Informanten „eingesetzt“ werden, um die Einsatzbeschränkungen des VE zu umgehen. Ferner, wenn nach den vorliegenden Verdachtsgründen im Zeitpunkt der Zustimmungserteilung die Voraussetzungen einer Katalogtat rechtsfehlerhaft bejaht werden (Kleinknech/Meyer-Goßner, 42. Aufl. 1995, § 110b Rdnr. 11). Gleichfalls einem Beweisverwertungsverbot unterliegen Verstöße gegen die Zuständigkeitsregeln und Ermittlungsergebnisse, die nach der bestimmten Frist gewonnen werden, ohne dass eine Eilkompetenz hierfür besteht.
8. Abs. 3 regelt die **Geheimhaltung der Identität des VE**. Nach S. 1 kann die Identität des VE, gemeint ist die veränderte Identität nach § 110a Abs. 2, auch nach Beendigung des Einsatzes geheim gehalten werden. Der für die Zustimmung zuständige StA und Richter kann (und zwar auch schon vor der Entscheidung) nach S. 2 verlangen, dass ihm gegenüber die Identität des VE offenbart wird. Nach S. 3 darf der VE nur dann unter seiner Legende als Zeuge in einem Strafverfahren aussagen oder über ein mittelbares Beweismittel eingeführt werden, wenn er nach Maßgabe des § 96 durch eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde geschützt wird. Möglich ist aber auch ein Zeugenschutz nach § 68. Auch für die **Sperrekündigung** des VE als Zeuge im Strafverfahren gilt § 96, so dass die für die Sperrekündigung entwickelten Grundsätze weiter Bestand haben. Die Möglichkeiten zur Sperrung sind aber, insoweit über die bisherige Rechtsprechung (BGH 31, S. 31, S.148) hinausgehend, erweitert worden, als sie auch auf die Möglichkeit der weiteren Verwendung gestützt werden kann.

**Zu § 110c (Befugnisse des Verdeckten Ermittlers)**

1. Verdeckte Ermittler dürfen **eine Wohnung betreten**. Gemeint ist nur das Betreten einer Wohnung unter Verwendung der Legende mit dem Einverständnis des Berechtigten. Für die Durchsuchung der Wohnung gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 102 ff. Der VE darf (i. d. R. nach Zustimmung des Richters, § 110b Abs. 2 Nr. 2) eine Wohnung mit Einverständnis des Berechtigten unter Verwendung seiner Legende betreten. Er begeht auch keinen Hausfriedensbruch, soweit er fallgezogen ermittelt (Hilger/NSTZ 1992, S. 523). Das Einverständnis des Berechtigten darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen des Zutrittsrechts herbeigeführt werden (S. 2). Der VE darf also z. B. nicht vortäuschen, er komme von der Hausverwaltung, einer Behörde oder als Stromableser und müsse in dieser Eigenschaft die Wohnung betreten. S. 2 will nämlich vermeiden, dass durch das Auftreten durch Täuschung auf den Berechtigten ein hoheitlich erscheinender Druck entsteht. Allein die Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs durch aufgrund der veränderten Identität erschlichene Einwilligung sollte vermieden werden. § 110c entspricht damit den Regelungen der Polizeigesetze.
2. Im Übrigen hat der VE als Beamter des Polizeidienstes (§ 110a Abs. 2) die **Befugnisse**, die einem Polizeibeamten auch sonst zustehen. Dazu gehören die präventivpolizeilichen und die strafprozessualen Zwangsbefugnisse. Auf §§ 34, 35 StGB als Ermächtigungsgrundlage kann der Einsatz des VE nicht gestützt werden. Allenfalls können in Ausnahmefällen einzelne Handlungen gerechtfertigt bzw. entschuldigt sein.
3. Der VE hat, wie jeder andere Polizeibeamte auch, **Straftaten zu erforschen** und unterliegt dem Legalitätsprinzip (vgl. § 152 Abs. 2 i. V. m. § 163 Abs. 1). Aus kriminaltaktischen Erwägungen können aber Ermittlungsmaßnahmen, die in den Auftrag des VE fallen, zurückgestellt werden. Neu hinzukommenden zureichenden Anhaltspunkten für strafbare Handlungen braucht der VE so lange nicht nachzukommen, als dies ohne Gefährdung seiner Ermittlungen nicht möglich ist. Dies dürfte dann nicht gelten, wenn sofortige Ermittlungsmaßnahmen wegen der Schwere der neu entdeckten Tat geboten sind.
4. Der VE darf selbstverständlich **keine Straftaten begehen** (vgl. die Hinweise bei KK-Nack, 3. Aufl. 1993, § 110c Rdnr. 4). Dies beeinträchtigt allerdings die Einsatzmöglichkeiten des VE, weil er aufgrund der durch das Legalitätsprinzip gebotenen Beschränkung seiner Handlungsmöglichkeiten Gefahr läuft, durch „Keuscheitsproben“ enttarnt zu werden. Diese Einschränkung wird aber wegen des hohen Rangs des Legalitätsprinzips hingenommen. Dem Gesetzgebungsverfahren ist zu entnehmen, dass dies dem Willen des Gesetzgebers des OrgKG entspricht.
5. Jede **Einwirkung des VE auf den Täter** ist jedenfalls im Rahmen der Strafummessung zu würdigen (BGH NSTZ 1992, S. 488). In welchem Umfang eine Strafmilderung in Betracht kommt, hängt im Wesentlichen vom Ausmaß der Einflussnahme des VE ab. Überschreitet der VE die Grenzen **zulässiger Tatprovokation**, so führt dies nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH nicht zu einem Verfahrenshindernis, sondern ist im Rahmen der Strafummessung zu würdigen (vgl. hierzu die Hinweise bei KK-Nack a. a. O., § 110c Rdnr. 5 und die hierzu geäußerten Bedenken).
6. Es liegt in der Natur der verdeckten Ermittlung, dass der VE den Beschuldigten und auch den Zeugen nicht belehren kann. Er ist deshalb von der **Belehrungspflicht** befreit. Davon zu trennen ist jedoch die Frage, ob die so zustande kommenden Bekundungen von Beschuldigten und Zeugen verwertbar sind. Das kommt allerdings allenfalls bei vom VE initiierten **vernehmungsähnlichen Gesprächen** über bereits begangene Straftaten in Betracht (vgl. hierzu umfassend KK-Nack, a. a. O., § 110c Rdnr. 6 u. 7).
7. Nach § 136a Abs. 3 S. 2 darf der VE **keine verbotenen Vernehmungsmethoden** nach § 136a anwenden. Allerdings ist es keine **Täuschung** i. S. d. § 136a, dass der VE durch Einsatz der Legende über seine wirkliche Identität täuscht. Das ist ihm durch § 110b Abs. 2 ausdrücklich erlaubt. Die Regelung des § 110a Abs. 2 S. 2 zeigt aber, dass ihm eine über die Nutzung der Legende hinausgehende Täuschung nicht erlaubt ist.
8. Der VE darf **nur „zur“ Aufklärung der in § 110a Abs. 1 bezeichneten Straftaten** eingesetzt werden. Aus der Zweckbestimmung des § 110a und der Strafverfolgungspflicht folgt, dass sich seine verdeckten Ermittlungen sachlich auf die Erforschung der im Ermittlungsauftrag genau zu bezeichnenden Katalogtat beziehen müssen. Personell ist die Richtung seiner verdeckten Ermittlungstätigkeit hingegen von Gesetzes wegen (bis auf den Fall des § 110b Abs. 2 Nr. 1), vorbehaltlich des Ermittlungsauftrages, nicht auf bestimmte Personen beschränkt. Insoweit darf er also nicht nur in der Szene tätig werden, sondern auch bei Zeugen und Einrichtungen (z. B. Ban-

ken, anderen Unternehmen) ermitteln. Die verdeckten Ermittlungen müssen **zur Aufklärung einer Katalogtat** geführt werden. Der VE hat den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis jeder Ermittlungshandlung in geeigneter Weise aktenkundig zu machen und nach § 163 Abs. 2 S. 1 alles bei ihm entstandene Ermittlungsmaterial ohne Verzug der STA zu **übersenden**.

### Zu § 110d (Benachrichtigung, Verwahrung der Unterlagen)

1. Wenn der VE eine Wohnung betreten hat, die nicht allgemein zugänglich ist, ist der Betroffene von dessen Einsatz unverzüglich („so bald“) zu **benachrichtigen** (Abs. 1). Die Benachrichtigung kann jedoch zurückgestellt werden. Die Benachrichtigung erfolgt erst, sobald dies ohne Gefährdung (1.) des Untersuchungszwecks, (2.) der öffentlichen Sicherheit, (3.) von Leib und Leben einer Person sowie (4.) der Möglichkeit der weiteren Verwendung des VE geschehen kann. Der **Schutzzweck** der Benachrichtigungspflicht besteht darin, den Beteiligten, deren vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme in aller Regel gefährden, wenn nicht vereitelt würde, nachträglich rechtliches Gehör zu verschaffen, um ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, sich gegen den Eingriff zur Wehr zu setzen (BGH 36, S. 311).
2. Der Formulierung des Abs. 1 S. 1 ist zu entnehmen, dass der **Inhaber der Wohnung** zu benachrichtigen ist. Ist dies nicht möglich, so kann entsprechend § 106 Abs. 1 S. 2 verfahren werden. Das Gesetz enthält keine Benachrichtigungspflicht für den Einsatz des VE gegen einen bestimmten Beschuldigten gem. § 110b Abs. 2 Nr. 1 oder einen unbeteiligten Dritten.
3. Die Benachrichtigung muss, vorbehaltlich des Schutzzwecks des Abs. 1, so **substantiiert** erfolgen, dass der Betroffene seine Rechte aus dem unterbliebenen rechtlichen Gehör geltend machen kann. Der Inhalt bestimmt sich in erster Linie danach, inwieweit durch die Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung ein Nachwirken des Feststellungsinteresses besteht oder dem Inhaber ein Schaden erwachsen ist. Zur Benachrichtigung gehört aber mindestens der Zeitpunkt oder die Dauer des Aufenthalts des VE in der Wohnung. Der Adressat ist nur so weit zu benachrichtigen, wie er von dem Einsatz betroffen ist (BTDdrucks. 12/989 S. 41).
4. Die Regelung in Abs. 2 entspricht §§ 68 Abs. 3 S. 3 und 4, 101 Abs. 4 und enthält eine weitgehende Beschränkung des Grundsatzes der Aktenwahrheit und des Akteneinsichtsrechts. Ist eine Benachrichtigung nach Abs. 1 erfolgt, so entfällt insoweit das Geheimhaltungsinteresse und die Unterlagen sind unverzüglich zu den **Verfahrensakten** zu nehmen, soweit das Geheimhaltungsinteresse weggefallen ist.

### Zu § 110e (Verwendungsregelung)

1. Die **Verwendungsregelung** entspricht §§ 98b Abs. 3 S. 3, 100d Abs. 2 und § 100b Abs. 5. Sie orientiert sich an der vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten Rechtsprechung des BGH zur Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung (vgl. hierzu die umfangreichen Literaturhinweise bei KK-Nack, 3. Aufl. 1993, § 110e Rdnr. 1). Diese Rechtsprechung hat weiter Gültigkeit, denn eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtsprechung war nicht beabsichtigt (BTDdrucks. 12/989, S. 38).
2. Die Erkenntnisse des VE dürfen wegen der **prozessuellen Tat**, zu deren Aufklärung seinem Einsatz zugestimmt wurde, unbeschränkt verwertet werden. Sie sind auch dann verwertbar, wenn sie zwar nicht ausreichen, um wegen der Katalogtat, die Gegenstand der Zustimmung war, Anklage zu erheben, die Möglichkeit der Verurteilung wegen dieser Tat im Zeitpunkt des Einsatzes aber nicht auszuschließen ist (BVerfG NStZ 1988, S. 32).
3. Erlangt der VE während seines Einsatzes Erkenntnisse über eine andere prozessuelle Tat (Zufallserkenntnis), so dürfen sie gleichfalls unbeschränkt verwendet werden, soweit sie als Ermittlungsansatz dienen (Fernwirkung). Zu Beweiszwecken dürfen personenbezogene Zufallserkenntnisse bei anderen prozessuellen Taten aber nur dann verwertet werden, wenn

sie zur Aufklärung einer der in § 110a Abs. 1 bezeichneten Katalogtat benötigt werden. Unklar ist die Regelung, wonach § 100 d Abs. 2 unberührt bleibt. § 100 d Abs. 2 enthält eine nahezu gleich lautende eigene Verwendungsregelung für den Einsatz technischer Mittel. Es könnte sich dabei um ein Redaktionsverssehen handeln, denn im Gesetzentwurf war ursprünglich vorgesehen, dass technische Mittel auch in einer Wohnung im Beisein eines VE eingesetzt werden können. Insoweit hätte diese Regelung Sinn gemacht. Da diese Einsatzmöglichkeit jedoch nicht Gesetz wurde, bleibt keine über § 100 d Abs. 2 hinausgehende sinnvolle Verwendungsregelung übrig. Immerhin kann dem entnommen werden, dass auch Zufallskenntnisse aus dem Einsatz technischer Mittel nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 durch den VE nach Maßgabe des § 100 d Abs. 2 verwendet werden dürfen (so KK-Nack, a. a. O., § 110e Rdnr. 4).

5. Erkenntnisse, die ausschließlich durch den Einsatz zu Zwecken der Strafverfolgung gewonnen werden, unterliegen grundsätzlich der **strengen Zweckbindung** (BVerfG 65, S. 46). Erkenntnisse des VE dürfen aber für präventivpolizeiliche Zwecke grundsätzlich genutzt werden, weil hier die Zweckbindung schon aus praktischen Gründen nicht so streng ist wie etwa bei der Raserfahndung. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der VE ein Beamter des Polizeidienstes ist und insofern auch präventiv tätig werden kann. Zum anderen soll ihm gerade die Möglichkeit der weiteren Verwendung eröffnet werden (§ 110b Abs. 3 S. 3). Diese ist aber vor allem dann sinnvoll, wenn die Polizei die aus der Strafverfolgung erlangten Kenntnisse auch präventiv nutzen kann (KK-Nack, a. a. O., § 110 e Rdnr. 5).

### Zu § 111 (Kontrollstellen auf Straßen und Plätzen)

1. Die **Kontrollstellen** nach § 111 dienen der **Verbrechensaufklärung** und der **Strafverfolgung**; sie haben also strafprozessualen Charakter. Darüber hinaus sind Kontrollstellen zulässig, die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen (z. B. Polizeirecht), oder eine Kontrollstelle im Rahmen des Straßenverkehrsrechts.

2. An den jeweiligen Kontrollstellen sind die **Eingriffsbefugnisse** der Polizei unterschiedlich. An den durch § 111 zugelassenen Kontrollstellen sind auch unverdächtige Personen verpflichtet, ihre Identität festzustellen und mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen. Diese gegenüber den §§ 163b, 103 sehr weitgehenden Eingriffsbefugnisse lassen sich nur dann rechtfertigen, wenn sie der Aufklärung **schwerster Straftaten** dienen. Die an diesem Erfordernis gemessene, sehr weite Fassung des § 111 (die u. a. sämtliche Straftaten nach § 129a StGB – nach h. M. also auch leichtere Begehungsformen [BGH NJW 1978, 1536] – erfasst) findet ihre Einschränkung im **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**.

3. Es müssen **bestimmte Tatsachen** den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 129a StGB oder eine in dieser Vorschrift genannte Straftat oder ein schwerer Raub mit Schusswaffen i. S. des § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB begangen worden ist.

Mit dieser Formulierung wollte der Gesetzgeber in erster Linie terroristische und sonstige schwere Gewaltanschläge erfassen. Bei dieser formalen Anknüpfung an Straftatbestände sind jedoch auch weniger gefährliche Handlungen erfasst, wie solche aus dem Randbereich des § 129a oder nur versuchte Gewalttaten (KK-Nack, 4. Aufl. 1999, § 111 Rdnr. 4).

4. Bestimmte Tatsachen müssen die **Annahme rechtfertigen**, dass die Einrichtung der Kontrollstelle

- zur **Ergreifung des Täters** führen oder
- der **Sicherstellung von Beweismitteln** dienen kann.

(Letzteres dürfte in der Praxis nur vorkommen, wenn es sich um ein Beweismittel handelt, von dem ein erheblicher Beitrag zur Tataufklärung zu erwarten ist, was aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gefolgert werden muss.)

Der Tatsache, dass das Gesetz zwischen den Begriffen „Verdacht begründen“ und „Annahme rechtfertigen“ unterscheidet, ist nicht zu entnehmen, dass ein unterschiedlicher Grad der Erwartung verlangt wird. Dies gilt auch für das offensichtlich auf sprachlichen Gründen beruhende Weglassen des Wortes „bestimmt“ im zweiten Teil des § 111, denn Tatsachen sind immer „bestimmt“. Bloße Vermutungen reichen allerdings nicht aus. Die aufgrund kriminalistischer Erfahrung gewonnenen Erkenntnisse typischer Geschehensabläufe sind jedoch schon eine ausreichend bestimmte Tatsache. Es muss dabei Anlass für die Annahme bestehen, dass der mit der Kontrollstelleneinrichtung bezweckte Erfolg in der in Aussicht genommenen Zeit und an dem vorgesehenen Ort eintritt.

5. Die Kontrollstelle kann auf **öffentlichen Straßen** oder **Plätzen** oder an anderen **öffentlichen zugänglichen Orten** eingerichtet werden; also überall da, wo die öffentlichen Straßen und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**Öffentlich zugänglich** sind dagegen die Orte, die (ohne für den öffentlichen Verkehr gewidmet zu sein) von jedermann ohne Beschränkung betreten werden können. Dies gilt auch für unbebaute, nicht abgegrenzte Grundstücke, Bahnhöfe, Flughäfen usw. Das befriedete Besitztum, wie Geschäftsräume oder Gaststätten, auch wenn hier jedem Besucher der Zutritt zunächst gestattet ist, darf nicht Ort einer Kontrollstelle sein. Öffentlich zugänglich ist auch nicht das auf dem Flugplatz stehende Flugzeug und der am Bahnsteig stehende Zug (KK-Nack, a. a. O., § 111 Rdnr. 7).

6. Zwischen der Kontrollstelle und dem Tatort braucht **keine räumliche Verbindung** zu bestehen. Wenn der beabsichtigte Erfolg zu erwarten ist, kann die Kontrollstelle auch an einem entfernten Ort und mit zeitlichem Abstand zu der Tat eingerichtet werden. Auch die Einrichtung mehrerer Kontrollstellen ist möglich, in vielen Fällen sogar kriminalistisch geboten.

7. Bei der Einrichtung von Kontrollstellen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Nach § 111 Abs. 1 S. 2 muss also die Notwendigkeit vorhanden sein, den Täter mit der Einrichtung der Kontrollstelle zu ergreifen oder die Beweismittel zu sichern. Diese Maßnahme kommt also nicht in Betracht, wenn solche nach § 163b ausreichen würden.

8. Die **Anordnung** einer Kontrollstelle nach § 111 Abs. 2 ist grundsätzlich dem Richter vorbehalten, der auf Antrag der StA tätig wird. § 165 ist entsprechend anwendbar. Bei **Gefahr im Verzug** ist auch der Staatsanwalt oder eine Ermittlungsperson der StA **anordnungsbefugt**.

Grundsätzlich hat die Anordnung schriftlich zu ergehen; bei besonderer Eilbedürftigkeit ist es jedoch ausreichend, wenn sich die Anordnung auf Rahmenanweisung beschränkt und die Durchführung im Einzelnen der Polizei überlassen bleibt. So genügt es, wenn die Anordnung fernmündlich zur Vollstreckung weitergegeben wird.

9. Die **Durchführung** der **Maßnahme** als solche obliegt der **Polizei**. Nur sie ist organisatorisch in der Lage, die Mittel zur Einrichtung der Kontrollstellen zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahme bleibt so lange aufrechterhalten, wie die **Erfolgserwartung** besteht. Sie ist erst dann zu beenden, wenn der mit ihr bezeichnete Erfolg erreicht ist oder wenn sie keinen Erfolg mehr verspricht.

10. Die **zulässigen Maßnahmen** ergeben sich aus § 111 Abs. 1 S. 2:

– Jedermann ist verpflichtet, seine Identität feststellen zu lassen.

Personen, die sich nicht ausweisen können oder die sich weigern, Angaben zu machen, dürfen durchsucht und unter den Voraussetzungen des § 163b festgehalten oder erkennungsdienstlich behandelt werden (Abs. 3).

– Jedermann ist verpflichtet, sich und seine mitgeführten Sachen durchsuchen zu lassen.

Hierzu zählen auch die Transportmittel, wie z. B. der Pkw. Diese Maßnahme dient in erster Linie der Beweismittelsuche. Sie ist jedoch als Identifizierungsmaßnahme zulässig, wenn dies angezeigt ist (Durchsuchung nach dem Personalausweis, den vorzuzeigen der Betroffene sich weigert). Der Umfang der Durchsuchungsmaßnahme wird durch den Zweck der Maßnahme und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestimmt. § 111 gestattet deshalb nicht, die Einrichtung von Kontrollstellen dazu auszunutzen, allgemein nach Straftaten und Beweismitteln hierfür zu forschen.

### Zu § 111a (Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis)

1. Die Maßnahme nach § 111a dient in erster Linie der Strafverfolgung und späteren Strafvollstreckung. Ähnlich wie bei den Anordnungen nach §§ 126 a, 132a ist aber auch der präventive Charakter der Maßnahme unverkennbar. Die Prävention liegt in den Fällen des § 111a ausschließlich in der Hand des Strafrichters.

Derjenige, dem die Fahrerlaubnis nach § 111a vorläufig entzogen ist, ist nicht im Besitz einer gültigen Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges. Er macht sich, wenn er nach

Bekanntmachung des Beschlusses trotzdem ein Fahrzeug führt, nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar. Dies gilt auch bei einer Zuwiderhandlung gegen eine Beschränkung i. S. d. § 111a Abs. 1 S. 2 (BGH NJW 1978, 2517).

Die Fahrerlaubnis kann vorläufig entzogen werden, wenn **dringende Gründe** die **Annahme** rechtfertigen, dass die Fahrerlaubnis nach § 69 StGB entzogen werden wird. Die Annahme muss im Zeitpunkt der Entscheidung noch gerechtfertigt sein. Die Anordnung der vorläufigen Entziehung wird im **Verkehrscentralregister** eingetragen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 StVZO).

**2.** Die **endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis** setzt eine rechtswidrige Tat i. S. d. § 69 StGB voraus, wegen welcher der Angeklagte verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) erwiesen oder nicht auszuschließen ist.

**3. Dringende Gründe** für den endgültigen Entzug liegen vor, wenn dieser in hohem Maße wahrscheinlich ist. Der Begriff „dringende Gründe“ entspricht insoweit dem des „dringenden Verdachts“ nach § 112. Die unterschiedliche Terminologie ist darauf zurückzuführen, dass die Maßnahme nach § 111a sich auch gegen den Schuldunfähigen richten kann.

**4.** § 111a ist eine **Kannbestimmung**; liegen die Voraussetzungen von § 111a Abs. 1 S. 1 vor, so wird es jedoch regelmäßig ermessensfehlerhaft sein, die Anordnung nicht zu treffen. Da die Vorschrift – neben der Prävention – der Strafverfolgung und späteren Strafvollstreckung dient, kommt die Maßnahme auch dann in Betracht, wenn tatsächliche Hindernisse (wie etwa Krankheit oder Inhaftierung) es dem Inhaber der Fahrerlaubnis unmöglich machen, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die Anordnung der Maßnahme ist auch dann nicht entbehrlich, wenn der Berechtigte den Führerschein freiwillig herausgibt. Die freiwillige Herausgabe steht zwar der Beschlagnahme gleich, nicht aber der richterlichen Entziehung der Fahrerlaubnis.

**5.** § 111a Abs. 1 S. 2 sieht eine **Beschränkung der Anordnung** für die Fälle vor, wenn der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird, wenn von der vorläufigen Entziehung bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen sind. In diesen Fällen kann das Gericht bei der endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung der Sperre begrenzen (§ 69a Abs. 2 StGB). Die Fahrerlaubnis ist nach § 69 Abs. 1 StGB zwar ohne Einschränkungen zu entziehen. Nach § 69a Abs. 2 StGB ist es dem Gericht aber gestattet, von der mit der Entziehung der Fahrerlaubnis verbundenen Sperre bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen auszunehmen (KK-Nack, StPO, 3. Aufl. 1993, § 111a Rdnr. 5).

Die Ausnahme muss durch **besondere Umstände** gerechtfertigt sein. Dabei handelt es sich um solche, die den Schluss zulassen, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit nicht gegeben ist, wenn der zum Führen von Kraftfahrzeugen an sich ungeeignete Kraftfahrer nur bestimmte Fahrzeuge benutzt. Wirtschaftliche Gründe reichen allein deshalb nicht aus (KK-Nack a. a. O., § 111a Rdnr. 5).

Es müssen bestimmte **Arten von Kraftfahrzeugen** ausgenommen werden. Andere Beschränkungen, wie z. B. auf bestimmte Tageszeiten, Orte oder Fahrzeuge bestimmter Halter oder bestimmter Fabrikate, sind nicht zulässig.

**6.** Die **Anordnung** ergeht durch **richterlichen Beschluss**, der zu begründen ist. Eine Notzuständigkeit der Staatsanwaltschaft gibt es nicht.

**7. Zuständig** ist der Richter, der über die Beschlagnahme eines Führerscheins zu entscheiden hätte. Vornahmeort ist der Ort, an dem der Führerschein sich befindet.

**8.** Die Maßnahme ist **von Amts wegen aufzuheben**, wenn der Grund für ihre Anordnung wegfallen ist oder das Gericht von einer Entziehung nach § 69 StGB absieht (vgl. Abs. 2). Dass die Folge des Wegfalls der Maßnahme nach § 111a bei einer rechtskräftigen Entscheidung, die von der Entziehung der Fahrerlaubnis absieht, eintritt, ist selbstverständlich. Die aufhebende Entscheidung dient in diesen Fällen nur der Klarstellung (OLG Karlsruhe NJW 1966, 2113).

Der **Grund** der Anordnung ist weggefallen, wenn keine dringenden Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden wird. Allein der Zeitablauf während eines Berufungsverfahrens ist demgegenüber kein Grund, die Anordnung der vorläufigen Entziehung aufzuheben. Während eines Revisionsverfahrens kann die vom Tatrichter angeordnete Sperrfrist ablaufen (§ 69a Abs. 5 StGB).

**9.** **Zuständig** für die Entscheidung **nach Abs. 2** ist der jeweils mit der Sache befasste Richter. Der Revisionsrichter ist nicht zuständig. Zuständig bleibt also das mit der Sache befasste Gericht (Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 111a Rdnr. 14).

**10.** **Führerscheine** sind gem. § 69 Abs. 3 S. 2 StGB **einzuziehen**, wenn die Fahrerlaubnis rechtskräftig entzogen worden ist. § 111a Abs. 3 dient der Sicherstellung der späteren Einziehung. Nach der genannten Vorschrift wirkt der Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis als Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme. Die in dem Beschluss nach § 111a enthaltene Beschlagnahmeanordnung wird von der StA **vollstreckt**. Die Vollstreckung besteht darin, dass der Führerschein in **amtlichen Gewahrsam** genommen wird.

**11.** Zur **Sicherung der Einziehung** kann der Führerschein bereits vor der richterlichen Entscheidung nach § 111a sichergestellt werden (§ 94 Abs. 3). Voraussetzung hierfür ist, dass § 111a Abs. 1 S. 1 erfüllt ist.

**12.** Dass die **förmliche Beschlagnahme** vom Richter angeordnet wird, dürfte in der Praxis aus scheiden. Die Beschlagnahme nach § 94 Abs. 2 wird deshalb von dem StA oder, was in der Regel vorkommt, von seinen Hilfsbeamten angeordnet, wenn „Gefahr im Verzug“ gegeben ist. Gefahr im Verzug liegt nicht nur dann vor, wenn die Gefahr droht, der Betroffene würde seinen Führerschein vernichten oder beiseite schaffen, sondern auch dann, wenn die Gefahr besteht, der Betroffene werde weiterhin Verkehrs vorschriften in so schwerwiegender Weise verletzen, dass zur Sicherung der Allgemeinheit die Abnahme des Führerscheins erforderlich ist (BGH NJW 1969, 1308; 1634).

Der förmlichen Beschlagnahme bedarf es nicht, wenn der Führerschein **freiwillig herausgegeben** wird (§ 94 Abs. 1). Die Sicherstellung erfolgt stets durch Begründung amtlichen Gewahrsams.

**13.** Die **richterliche Bestätigung** der staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Sicherstellung oder Beschlagnahme liegt in der Anordnung nach Abs. 4. Zuständig ist also stets der Richter, der die Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu treffen hat.

Im **Falle der Sicherstellung** des Führerscheins tritt Strafbarkeit nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG ein, wenn der Betroffene dennoch ein Kraftfahrzeug führt. Nur eine Ordnungswidrigkeit (§ 4 Abs. 2 S. 2 StVZO i. V. m. § 69a Abs. 1 Nr. 5a StVZO, § 24 StVG) begeht, wer den Führerschein nicht mitführt, weil er ihm ausschließlich zur Gefahrenabwehr weggenommen worden ist, nicht aber beschlagnahmt wurde (KK-Nack a. a. O., § 111a Rdnr. 17).

**14.** Die Formulierung von Abs. 5 ist missverständlich. Sie stellt neben die Sicherstellung (§ 94 Abs. 1) und die Beschlagnahme (§ 94 Abs. 2) auch die **Verwahrung**. Tatsächlich ist die Verwahrung kein Sonderfall der polizeilichen Zugriffsmöglichkeiten. Vielmehr wird der Führerschein dadurch, dass er in amtlichen Gewahrsam genommen wird, sichergestellt oder beschlagnahmt.

Der in amtlichem Gewahrsam befindliche Führerschein ist herauszugeben, wenn

- der **Richter es ablehnt**, die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen, oder
- im **Urteil** die endgültige Entziehung abgelehnt wird oder
- die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis **aufgehoben** wird.

**15.** In den Fällen des § 111a Abs. 1 S. 2 ist der Führerschein nicht wieder zurückzugeben. Er bleibt vielmehr beschlagnahmt, wenn die Fahrerlaubnis weiter zum Teil vorläufig entzogen bleibt. Die Verwaltungsbehörde ist jedoch verpflichtet, einen Ersatzführerschein auszustellen, der die bestehende gebliebene Fahrerlaubnis ausweist.

**16.** In den Fällen, in denen im Urteil die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis abgelehnt, aber ein **Fahrverbot** nach § 44 StGB verhängt wird, kann die Rückgabe des Führerscheins aufgehoben werden, wenn der Betroffene nicht widerspricht.

**17.** **Ausländische Führerscheine** (Abs. 6) können nach § 69b StGB mit der Wirkung eines Fahr verbotes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entzogen werden. Auch die vorläufige Ent ziehung ist zulässig (Abs. 6 S. 1). Sie wird dadurch vollzogen, dass sie im Fahrausweis vermerkt wird, der danach unverzüglich zurückzugeben ist. Abs. 6 gilt auch für DDR-Fahrausweise (BGH NJW 1981, 531).

**Zu § 111b (Sicherstellung von Gegenständen)**

1. Die **Sicherstellung nach §§ 111b ff.** kommt in Frage, wenn der Verfall (§§ 73 ff. StGB) oder die Einziehung (§§ 74 ff. StGB) zu erwarten ist. Nach § 74d Abs. 1 S. 2 StGB ist die Einziehung der Unbrauchbarmachung gleichzustellen. Eine Einziehung ist auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren möglich (§§ 22 ff. OWiG).
2. § 111b unterscheidet die folgenden Fälle:
  - Der Einziehung oder dem Verfall können bestimmte **bewegliche Sachen** unterliegen. Beim Verfall gilt dies auch für Nutzungen und Gegenstände, die der Täter durch Veräußerung oder Ersatz erworben hat. Die Sicherstellung geschieht hier durch Beschlagnahme (§ 111b Abs. 2). Bei Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen ist § 111c Abs. 4 zu beachten.
  - Bei **Druckwerken**, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen (§ 74d StGB), sind darüber hinaus die §§ 111m, n zu beachten. Die Vorschriften betreffen Sonderregelungen für die Presse. Die presserechtlichen Beschlagnahmeregelungen der Länder sind damit gegenstandslos (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 111 m Rdnr. 2, aber streitig!). Die Materie ist eindeutig dem Recht der Beschlagnahme zum Zwecke der Sicherstellung und somit dem Strafverfahrensrecht, und nicht dem Presserecht zuzuordnen.
  - Der Einziehung oder dem Verfall unterliegende **Grundstücke** oder **Rechte**, die den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sind nach §§ 111b Abs. 1, 111c Abs. 2 zu beschlagnahmen.
  - Dem Verfall oder der Einziehung können aber auch **Rechte** (z. B. Bankguthaben) unterliegen; die Sicherstellung geschieht hier nach § 111d i. V. m. § 111c Abs. 3.
  - Steht kein dem Verfall unterliegender Vermögensgegenstand oder ein der Einziehung fähiger Gegenstand mehr zur Verfügung, ist aber zu erwarten, dass der **Verfall von Wertersatz** (§ 73a StGB) oder die Einziehung von Wertersatz angeordnet wird, so kommt nur der Arrest nach § 111d in Frage.
3. **Dringende Gründe** müssen für die Annahme sprechen, dass die Voraussetzungen für den Verfall (§§ 73 ff. StGB) oder Einziehung oder Unbrauchbarmachung (§§ 74 ff. StGB) vorliegen. Dringende Gründe liegen dann vor (vgl. § 111a), wenn die endgültige Anordnung einer dieser Maßnahmen in hohem Maße wahrscheinlich ist.
4. § 111b ist eine **Kannvorschrift**. Das Gesetz trägt der Tatsache Rechnung, dass Verfall und Einziehung, selbst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, regelmäßig nicht zwingend vorgeschrieben sind. Von einer Maßnahme nach § 111b ist abzusehen, wenn voraussichtlich Verfall oder Einziehung nicht angeordnet werden wird.
5. Die **Einziehung** nach §§ 74, 74a und 74c StGB ist in das Ermessen des Tatrichters bei Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gestellt. Die Einziehung nach § 74d StGB ist dagegen zwingend vorgeschrieben.
6. Ist bei Berücksichtigung dieser Umstände die Annahme gerechtfertigt, dass Verfall oder Einziehung angeordnet werden wird, so ist die vorläufige Maßnahme nach § 111b dann geboten, wenn ein **Sicherstellungsbedürfnis** besteht. Daran fehlt es, wenn die Vollstreckung der endgültigen Maßnahmen nicht gefährdet ist. In Fällen dieser Art würde die Anordnung der Sicherstellung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegenstehen (Kleinknecht/Meyer-Goßner a. O., § 111b Rdnr. 14).
7. Abs. 2 findet nur dann Anwendung, wenn ein **bestimmter Gegenstand** sicherzustellen ist. Dies geschieht durch Beschlagnahme. Zu unterscheiden ist dabei die Anordnung der Beschlagnahme (§ 111e) und deren Durchführung (§ 111c) durch die dafür zuständigen Organe (§ 111f). Eine Sicherstellung durch freiwillige Herausgabe (§ 94 Abs. 1) gibt es bei der Maßnahme nach § 111b nicht.
8. Zum Zwecke der Auffindung des der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstandes können die Vorschriften über die **Durchsuchung** angewandt werden. Die Anordnung der Beschlagnahme nach § 111e enthält nicht zwingend die Anordnung der Durchsuchung. Deshalb bedarf es einer besonderen Anordnung nach § 105. Die pauschale Verweisung auf die Durchsuchungsvorschriften (Abs. 2 S. 2) erfasst auch § 108, d. h., dass auch im Rahmen der Durchsuchung nach § 111b Abs. 2 **Zufallsfunde**, die auf eine andere Straftat hinweisen, vorläufig in Beschlag genommen werden können.
9. Nach § 73 Abs. 1 S. 2 StGB ist von der Anordnung des Verfalls abzusehen, wenn dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mildern würde.

10. § 111b Abs. 3 ist auch in den Fällen anwendbar, in denen ein bestimmter, der Beschlagnahme unterliegender Gegenstand nicht vorhanden ist. Die Vorschrift verweist nicht nur auf Abs. 2, sondern auch auf Abs. 1. Dem ist zu entnehmen, dass auch in den Fällen, in denen eine Beschlagnahme nach Abs. 2 nicht in Frage kommt, eine Sicherstellung zugunsten des Verletzten möglich ist, also auch durch den Arrest des § 111d.

### Zu § 111c (Sicherstellung durch Beschlagnahme)

1. Die Vorschrift regelt die Art und Weise der Beschlagnahme für die Fälle des § 111b Abs. 2 sowie die Wirkung dieser Beschlagnahme. Zur Zuständigkeit für die Durchführung vgl. § 111f.

2. Bei **beweglichen Sachen** wird die Beschlagnahme durch Inverwahrungnahme oder dadurch bewirkt, dass die Beschlagnahme kenntlich gemacht wird. Sie bewirkt ein **öffentlicht-rechtliches Verwahrungsverhältnis**, das den Staat dem Berechtigten gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt.

3. **Amtlicher Gewahrsam** wird dadurch begründet, dass sich die Behörde die tatsächliche Gewalt über die Sache verschafft, d. h., die Sache wird bei der Behörde verwahrt. Anstelle der Beschlagnahme durch Begründung amtlichen Gewahrsams kann eine bewegliche Sache auch durch **Kenntlichmachung** beschlagnahmt werden. Erforderlich ist hierzu die Anbringung eines Siegels oder anderer Mittel, die der Kenntlichmachung der Beschlagnahme dienen (z. B. Plomben, Siegel u. Ä.). In der Praxis ist dies dann der Fall, wenn es wegen der Größe oder der Art der zu beschlagnahmenden Sache Schwierigkeit bereitet, hierüber amtlichen Gewahrsam zu begründen.

4. Für **Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge** gelten die speziellen Vorschriften des Abs. 4. Ihre Beschlagnahme wird wie bei beweglichen Sachen bewirkt.

5. Bei **Grundstücken** und grundstücksgleichen Rechten wird die Beschlagnahme durch Eintragung eines Vermerks in das Grundbuch bewirkt (Abs. 2). Wegen des Umfangs der Beschlagnahme gelten die Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beschlagnahme erfasst also auch diejenigen Gegenstände, auf welche sich bei einem Grundstück die Hypothek erstreckt sowie auf land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.

6. Bei **Forderungen** und anderen Vermögensrechten wird die Beschlagnahme durch Pfändung bewirkt (Abs. 3). Sinngemäß finden die Vorschriften der ZPO (vgl. §§ 829 ff., 846 ff., 857 ZPO) Anwendung.

7. Die Beschlagnahme nach Abs. 1 bis 4 hat, was in Abs. 5 ausdrücklich klargestellt ist, die Wirkung eines **Veräußerungsverbotes** nach § 136 BGB. Das Veräußerungsverbot entsteht mit der vollzogenen Beschlagnahme, noch nicht mit der „Sicherstellung“ durch Inverwahrung ohne förmliche Beschlagnahme.

8. Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann unter den Voraussetzungen des Abs. 6 **zurückgegeben** werden. Abs. 6 gilt nicht für Gegenstände, die zugleich Beweisgegenstände und deshalb auch nach § 94 beschlagnahmt sind. Abs. 6 Nr. 1 wird also insbesondere für verderbliche Gegenstände praktisch, die der Eigentümer, um der Notveräußerung nach § 111 vorzubeugen, selbst verwerten will.

### Zu § 111d (Dinglicher Arrest)

1. Die Vorschrift regelt zwei Bereiche:

- § 111d ergänzt die §§ 111b, c für die Fälle, dass – wie beim Verfall von Wertersatz nach § 73a StGB oder bei der Einziehung von Wertersatz nach § 74c StGB – ein bestimmter Gegenstand fehlt, der zum Zwecke der Sicherstellung des Vermögensvorteils beschlagnahmt werden könnte. Hier kann **dinglicher Arrest** angeordnet werden.

§ 111d findet entsprechende Anwendung im Ordnungswidrigkeitenverfahren für Fälle der Einziehung von Wertersatz (§§ 25, 46 OWiG), nicht für Fälle des § 73a StGB, da eine entsprechende Vorschrift im OWiG fehlt.

- Der Arrest kann aber auch angeordnet werden wegen einer **Geldstrafe** und wegen der voraussichtlich entstehenden **Kosten des Strafverfahrens** (auch hier entsprechende Anwendung der Vorschrift gem. § 46 OWiG zur Sicherung der Geldbußen und der Verfahrenskosten).
- 2. Wegen des **Verfalls** oder der **Einziehung** von Wertersatz kann der dingliche Arrest unter den Voraussetzungen des § 111b Abs. 1 angeordnet werden, wenn der Vermögensvorteil nicht in einem bestimmten Gegenstand besteht, der gem. § 111b Abs. 2 beschlagnahmt werden könnte. Es müssen also dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass Maßnahmen nach den §§ 73a, 74c StGB verhängt werden.
- 3. Voraussetzung für die Anordnung des dinglichen Arrests wegen einer **Geldstrafe** oder -buße oder der **Kosten** ist, dass gegen den Betroffenen ein auf Strafe oder ein auf Festsetzung von Geldbuße lautendes Urteil oder ein Beschluss nach § 72 OWiG ergangen ist (§ 111d Abs. 1 S. 2).
- 4. Als weitere Voraussetzung für beide Fälle des Arrests gilt das Vorliegen eines **Arrestgrundes**. Hier wird in § 111d Abs. 2 auf § 917 Abs. 1 ZPO Bezug genommen; es muss also zu besorgen sein, dass ohne die Anordnung die künftige Vollstreckung „vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.“ Dies ist dann der Fall, wenn zu befürchten ist, der Betroffene werde sein Vermögen ins Ausland bringen, und daher die zu sichernde Geldforderung im Ausland vollstreckt werden müsste (vgl. § 917 Abs. 2 ZPO).
- 5. Der Arrest ergeht **schriftlich** durch richterlichen Beschluss oder durch staatsanwaltschaftliche Verfügung.
- 6. Die **Vollziehung des Arrestes** richtet sich nach den §§ 928 ff. ZPO, die nach § 111d Abs. 2 entsprechend Anwendung finden.

#### Zu § 111e (Anordnung der Beschlagnahme und des Arrestes)

1. Für die **Anordnung** von Beschlagnahme (§ 111c) und Arrest (§ 111d) ist grundsätzlich der **Richter** zuständig. Auch für die Anordnung des Arrests ist der Strafrichter (nicht der Zivilrichter) zuständig.
2. Für die Beschlagnahme eines periodischen Druckwerks oder eines ihm gleichstehenden Gegenstandes i. S. des § 74d StGB ist der Richter **ausschließlich zuständig**. In anderen Fällen kann die Beschlagnahme oder der Arrest bei Gefahr im Verzug auch von der Sta angeordnet werden. Bei der Beschlagnahme einer beweglichen Sache sind auch die Ermittlungspersonen der Sta zuständig, § 111e Abs. 1 S. 2.
3. Die **richterliche Anordnung** ergeht grundsätzlich **schriftlich** und ist zu begründen. Nur in Eilfällen kann sie mündlich ergehen und sodann schriftlich zu den Akten genommen werden. Die nichtrichterliche Anordnung ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
4. Die nichtrichterliche Anordnung eines Arrestes bedarf stets der **Bestätigung** durch den **Richter**. Dies gilt auch für Beschlagnahmen, mit Ausnahme von Beschlagnahmen beweglicher Sachen (§ 111e Abs. 2 S. 2). Letzteres gilt auch dann, wenn die Beschlagnahme von Ermittlungspersonen der Sta angeordnet worden ist.
5. Die Strafverfolgungsbehörde hat den Vorgang von Amts wegen binnen einer Woche nach der Anordnung dem Richter **vorzulegen**, wenn dessen Bestätigung notwendig ist. Bei verspäteter Vorlage wird die Anordnung jedoch nicht unwirksam. § 111e Abs. 2 S. 1 ist nur eine Ordnungsvorschrift, die eine richterliche Überprüfung sicherstellen soll.
6. Die **Anordnung** von Beschlagnahme und Arrest ist den Betroffenen, also dem Beschuldigten oder dem Dritten, gegen den die Maßnahme sich richtet, **bekannt zu machen**, und zwar von der Behörde, welche die Vollstreckung durchführt.
7. Nach § 111e Abs. 3 ist die Anordnung auch dem **Verletzten**, soweit er bekannt ist oder bekannt wird, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht trifft den, der die Anordnung durchzuführen hat.

8. Während des Strafverfahrens ist die Anordnung dann **aufzuheben**, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung entfallen sind. Insoweit kann jederzeit der für die Anordnung und deren Bestätigung zuständige Richter angerufen werden.

### Zu § 111f (Zuständigkeit für Durchführung der Beschlagnahme und Vollziehung des Arrestes)

1. Die **Beschlagnahme beweglicher Sachen** obliegt der StA oder deren Ermittlungspersonen. § 98 Abs. 4 gilt entsprechend und ist zu beachten (§ 111f Abs. 1 S. 2).

2. Die **Beschlagnahme einer Forderung** (§ 111c Abs. 3) obliegt der StA, nicht deren Ermittlungspersonen.

3. Die **Beschlagnahme eines Grundstückes** oder eines Rechtes, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, obliegt ebenfalls grundsätzlich der StA (Abs. 1 S. 1). Aus Abs. 2 folgt jedoch, dass auch der anordnende Richter das Ersuchen, die erforderlichen Grundbucheintragungen vorzunehmen, stellen kann.

4. Die Durchführung der Beschlagnahme von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen obliegt ebenfalls der StA (§ 111f Abs. 1 S. 1).

5. Für die **Vollziehung** des dinglichen Arrestes gilt Folgendes:

– Ist der Arrest wegen **Verfalls** oder **Einziehung von Wertersatz** oder wegen einer **Geldstrafe** angeordnet, so ist die für die spätere Vollstreckung zuständige StA auch für die Vollziehung des Arrestes zuständig.

– Die Pfändung einer Forderung aufgrund eines Arrestes (Abs. 3 S. 3) hat der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die StA, durchzuführen.

– Die Vollziehung des Arrestes in ein **Grundstück** oder grundstücksgleiches Recht obliegt gem. § 111f Abs. 3 S. 2, Abs. 2 der StA oder dem Richter.

6. Die Pfändung eines Schiffs oder Schiffsbauwerkes oder Flugzeuges aufgrund eines Arrestes regelt sich grundsätzlich nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen.

### Zu §§ 111g bis i (Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten)

1. § 111g regelt eine vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei Beschlagnahmen nach § 111c und des Arrestes nach § 111g. Voraussetzung ist, dass dem Verletzten **aus der Straftat ein Anspruch** erwachsen ist, den dieser durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung durchsetzen kann. Diese Ansprüche sollen also durch die vorläufigen Maßnahmen nach §§ 111b ff. nicht gefährdet werden. Daher wird das Veräußerungsverbot nach §§ 111c Abs. 5 nicht nur eingeschränkt (§ 111g Abs. 1), sondern unter bestimmten Voraussetzungen sogar zugunsten des Verletzten aufgegeben (§ 111g Abs. 3).

2. Der dingliche Arrest nach § 111d wird durch **Eintragung einer Sicherungshypothek** für die Forderung **vollzogen** (§ 111h Abs. 1).

3. § 111i berücksichtigt die Tatsache, dass die Voraussetzungen für den Verfall eines Gegenstandes nicht vorliegen, wenn dem Verletzten aus der Tat Ansprüche nach § 73 Abs. 1 S. 2 StGB erwachsen sind. Wird aus diesem Grund der Verfall nicht angeordnet, sind die Maßnahmen nach § 111b eigentlich aufzuheben. Hierfür eröffnet § 111i die Möglichkeit einer **Beschlagnahmeverlängerung** (jedoch nur bei einer nach § 111c erfolgten Beschlagnahme) zugunsten des Verletzten.

### Zu § 111k (Herausgabe sichergestellter Sachen an den Verletzten)

1. Ein sichergestellter Gegenstand müsste eigentlich am Ende der Beschlagnahme demjenigen zurückgegeben werden, der ihn im Zeitpunkt der Sicherstellung in Gewahrsam hatte. § 111k macht davon eine Ausnahme für diejenigen Fälle, in denen **der Gegenstand einem Dritten durch die Straftat entzogen** worden ist. Die Sache ist in solchen Fällen dem Verletzten herauszugeben.

2. § 111k ist nur auf **bewegliche Sachen** anwendbar. Ob diese nach § 94 sichergestellt oder förmlich nach § 94 oder § 111c beschlagnahmt sind, ist unerheblich. Darüber hinaus darf die

bewegliche Sache für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Grund der Sicherstellung entfallen ist.

**3.** Die Sache muss dem Verletzten **durch die Straftat entzogen** worden sein. Wie dies geschehen ist, ist gleichgültig; hier kommen in Frage z. B. Diebstahl, aber auch Verlust durch Unterschlagung, Betrug, Hehlerei oder auf andere strafbare Weise. Bei der Straftat muss es sich um eine rechtswidrige Tat handeln; es kommt nicht darauf an, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat.

**4.** § 111k hat auch Bedeutung für die Fälle, in denen der Verletzte nicht bekannt ist, aber feststeht, dass die Sache jedenfalls nicht dem zusteht, bei dem sie beschlagnahmt worden ist. Eine Mitverpflichtung des Staates, eine bei einem Unbekannten gestohlene Sache dem Dieb zurückzugeben, etwa weil sich der unbekannte Bestohlene nicht meldet, besteht nicht, und zwar auch dann nicht, wenn nicht feststeht, dass die beschlagnahmten Gegenstände durch die Straftat erlangt sind, die Gegenstand des Verfahrens ist (so OLG Düsseldorf NStZ 1984, 567).

**5. Zuständig** für die Herausgabeentscheidung ist der **Richter**.

#### Zu § 1111 (Notveräußerung)

**1.** Die Bestimmung ist anwendbar auf **Gegenstände**, die nach § 111c beschlagnahmt oder aufgrund eines Arrestes nach § 111d gepfändet worden sind. Die Notveräußerung ist also nicht vorgesehen bei Gegenständen, die als **Beweismittel** nach § 94 beschlagnahmt sind; diese Gegenstände sind nach Sicherung der Beweisaussage zurückzugeben.

**2.** Die Vorschrift findet keine Anwendung auf **Forderungen** und andere Vermögensrechte. Gegenstände, die aus rechtlichen Gründen nicht veräußert werden dürfen, können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 vernichtet werden.

**3.** Die **Notveräußerung** oder die **Vernichtung** kommt in Frage, wenn der Verderb einer Sache oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder großen Schwierigkeiten verbunden ist.

**4.** Im vorbereiteten Verfahren wird die Notveräußerung von der **StA angeordnet**. Ermittlungs Personen der StA dürfen die Notveräußerung nur dann anordnen, wenn der Gegenstand zu verderben droht und die Entscheidung der StA nicht herbeigeführt werden kann (Abs. 2 S. 2).

Nach Erhebung der öffentlichen Klage trifft die Anordnung das Gericht.

**5.** Die **Notveräußerung** wird nach den Vorschriften der ZPO über die Verwendung gepfändeter Sachen, also nach den §§ 814 ff. ZPO, **durchgeführt**. Es kann also auch der freihändige Verkauf in Frage kommen, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen oder der StA (§ 825 ZPO i. V. m. § 111l Abs. 5 S. 3).

**6.** Nach der Verwertung tritt der **Erlös** an die Stelle der beschlagnahmten oder gepfändeten Sachen.

#### Zu § 111m (Beschlagnahme von Druckwerken oder sonstigen Schriften)

**1.** § 111m ergänzt § 111b Abs. 1, § 111c für **Druckwerke**, für **Schriften** und **sonstige Gegenstände i. S. d. § 74d StGB**. Der Begriff „Schrift“ (vgl. § 11 Abs. 3 StGB) umfasst auch den Begriff „Druckwerk“, der eigentlich somit überflüssig ist.

§ 111m gilt nicht für Beschlagnahme von Beweismitteln, also auch nicht für die Postbeschlagnahme nach § 99 (Meyer-Goßner, 47. Aufl. 2004, § 111m Rdnr. 1).

**2.** § 111m setzt das **Vorliegen der Voraussetzungen des § 111b Abs. 1** voraus. Die Vorschrift ist also nur dann anwendbar, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die genannten Gegenstände der Einziehung oder der Unbrauchbarmachung nach § 74d StGB unterliegen. Darüber hinaus schafft § 111m weitere Einschränkungen, die bei der Beschlagnahme von Schriften und Gegenständen i. S. d. § 74d Abs. 1 S. 2 StGB zu beachten sind.

**3.** § 111m ist entsprechend anwendbar auf Schriften und Gegenstände, die nicht der Einziehung nach § 74d StGB, sondern dem Verfall nach § 73 StGB unterliegen (Meyer-Goßner, a. a. O., § 111m Rdnr. 1).

4. Im § 111m findet der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** besondere Ausprägung insofern, als bei **Schriften** auf der einen Seite die nachteiligen Folgen, insbesondere für das öffentliche Interesse an unverzögerter Verbreitung, auf der anderen Seite die Bedeutung der Sache gegenübergestellt werden muss. So hängt die **Bedeutung der Sache** von der Gefährdung der Öffentlichkeit ab, die im Falle der Verbreitung eintreten würde. Die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme liegen in erster Linie in der Gefährdung des **Informationsinteresses**. Das Interesse an Information muss offenbar außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen, es muss also ein Missverhältnis vorliegen, das ohne Beweiserhebung offensichtlich ist (Meyer-Goßner, a. a. O., § 111m Rdnr. 5).

5. Ausscheidbare Teile einer Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der **Beschlagnahme auszunehmen** (Abs. 2). Voraussetzung ist hier, dass eine Trennung der Teile mit strafbarem und nicht strafbarem Inhalt ohne Mitwirkung des Betroffenen überhaupt möglich ist (typisches Beispiel: lose Blattsammlung).

6. § 111m Abs. 3 präzisiert die §§ 111b und c dahin, dass bei der Beschlagnahme von Schriften die Stellen der Schrift, die Anlass für die Beschlagnahme gegeben haben, zu **bezeichnen** sind. Es ist also die strafrechtlich zu beanstandende Stelle zu bezeichnen und die verletzte Strafvorschrift anzugeben.

7. § 111m Abs. 4 betrifft Maßnahmen, die der von der Beschlagnahme Betroffene nach ihrer Anordnung trifft. Die Durchführung der Beschlagnahme einer Schrift kann dadurch abgewendet werden, dass derjenige, der dazu tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlass gibt, von der Vervielfältigung oder von der Verbreitung ausschließt.

Abs. 4 gilt nicht nur für Schriften, sondern auch für die Gegenstände des § 74d Abs. 1 S. 2 StGB.

### Zu § 111n (Anordnung und Aufhebung der Beschlagnahme von Druckwerken)

1. § 111n ergänzt § 111e für den Fall der Anordnung der Beschlagnahme von Schriften und anderen Gegenständen i. S. d. § 74d StGB. Sie gilt für Beschlagnahmen nach den §§ 111b, m, nicht jedoch für Beschlagnahmen nach § 94.

2. In § 111n Abs. 1 S. 1 ist von **periodischen Druckwerken** und **ihnen gleichstehenden Gegenständen** i. S. d. § 74d StGB die Rede, während in § 111m neben den Druckwerken die sonstigen Schriften und die Gegenstände i. S. d. § 74d StGB genannt sind. Dies sind jedoch lediglich sprachliche Ungenauigkeiten. Periodische Schriften und Gegenstände i. S. d. § 74d Abs. 1 S. 2 StGB, die zur Herstellung solcher Schriften gebraucht oder bestimmt sind, dürfen **nur vom Richter** beschlagnahmt werden. Betroffen hiervon können sein: Zeitungen, Zeitschriften und andere, in ständiger, wenn auch in unregelmäßiger Folge und in bestimmten Abständen erscheinende Schriften.

Die Vorschrift trägt der Pressefreiheit, die durch Beschlagnahme erheblich beschränkt werden kann, Rechnung.

3. Nicht periodisch erscheinende Schriften können nur bei Gefahr im Verzug **auch von der Sta** beschlagnahmt werden. Die Ermittlungspersonen der Sta sind hier, anders als bei § 111e, nicht zuständig. Die staatsanwaltschaftliche Anordnung bedarf binnen drei Tagen der **richterlichen Bestätigung**, sonst tritt sie außer Kraft.

4. Die **Beschlagnahme** ist **aufzuheben**, wenn nicht binnen zweier Monate die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt worden ist. Diese Regelung gilt mit Rücksicht auf die einschneidenden Folgen, die im Falle der Beschlagnahme von Schriften für den Betroffenen und die Öffentlichkeit eintreten können. Die Frist kann zweimal, jeweils wieder um zwei Monate, verlängert werden (§ 111n Abs. 2 S. 2, 3).

### Zu § 111o (Dinglicher Arrest wegen Vermögensstrafe)

1. Die Vorschrift wurde eingefügt durch das OrgKG vom 15. 7. 1992 und will schon im Ermittlungsverfahren als **Arrestanspruch** die spätere Verhängung der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und deren Vollstreckung (§ 459i) in das bewegliche und unbewegliche

Vermögen des Beschuldigten durch den **dinglichen** Arrest sichern. Zu beachten ist auch die Vermögensbeschlagnahme nach § 443, wenn bei bestimmten Katalogtaten die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist. Haftungsgrundlage für die spätere Vollstreckung einer Vermögensstrafe werden i. d. R. einzelne Vermögensgegenstände sein, z. B. Bargeld, auf das im Wege der Einzelzwangsvollstreckung zugegriffen werden kann.

2. Zunächst müssen dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Voraussetzungen für die Verhängung einer **Vermögensstrafe** (§ 43a StGB) vorliegen. **Dringende Gründe** liegen dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Vermögensstrafe vorliegen (BTDrucks. 11/5461 S. 8). Zu den dringenden Gründen muss ein Arrestgrund hinzukommen. Nach dem in Abs. 2 in Bezug genommenen § 917 Abs. 1 ZPO muss zu besorgen sein, dass ohne die Anordnung des Arrestes die künftige Vollstreckung „vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde“. Das ist nach § 917 Abs. 2 ZPO immer dann der Fall, wenn zu befürchten ist, der Beschuldigte werde sein Vermögen ins Ausland bringen und die zu sichernde Vermögensstrafe im Ausland vollstreckt werden müsste.
3. Die **Anordnungskompetenz** des Abs. 3 entspricht weitgehend § 111e. Nach Abs. 3 S. 1 ist der Richter (der Strafrichter) zuständig, bei Gefahr im Verzug auch der StA. Hat der StA die Anordnung getroffen, so hat er nach Abs. 3 S. 2 innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen.
4. Abs. 2 erklärt im Wesentlichen dieselben Vorschriften der ZPO für anwendbar, wie dies § 111d Abs. 2 für seinen Bereich getan hat. Die Anordnung und die Vollziehung des Arrestes haben über den Zeitpunkt der Rechtskraft eines Urteils hinaus Bestand bis zur Beendigung der Vollstreckung (§ 459i Abs. 2).
5. Die richterliche Anordnung ergeht durch **schriftlichen Beschluss**, der zu begründen ist. In Eilfällen kann sie mündlich ergehen und sodann schriftlich zu den Akten gegeben werden. Die Eilanordnung der StA in Form einer Verfügung ist ebenfalls aktenkundig zu machen (§ 168b Abs. 1).
6. Abs. 2 S. 5 bestimmt, dass das Gesuch auf Erlass des Arrestes die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen **Tatsachen** enthalten soll. Entsprechendes muss für die Arrestanordnung gelten. Anzuführen sind danach insbesondere die Tatsachen, welche die dringenden Gründe i. S. d. Abs. 1 rechtfertigen, die Bezeichnung der Vorschrift, die auf § 43a StGB verweist, einschließlich der Tatsachen, die das Vorliegen einer Katalogtat begründen (Arrestgrund), und die Tatsachen des Arrestgrundes.
7. Anders als § 111d Abs. 2 verweist Abs. 2 nicht auf die § 920 Abs. 1 (Arrestgesuch) und § 923 ZPO (Abwendungsbefugnis), da deren Regelungsgehalt in Abs. 2 S. 2 bis 4 besonders ausgestaltet ist. Der Grund ist, dass die notwendige Feststellung über die **Lösungssumme** gegenüber den Vorschriften der ZPO elastischer ausgestaltet werden sollte (vgl. KK-Nack, 3. Aufl. 1993, § 111o Rdnr. 8). Nach Abs. 2 S. 2 ist in der Arrestanordnung ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Dies entspricht § 923 ZPO. Möglich ist aber auch die Beibringung einer Bankbürgschaft. Abs. 2 S. 3 und 4 tragen der Tatsache Rechnung, dass sich die genaue Höhe der Vermögensstrafe im Ermittlungsverfahren i. d. R. noch nicht vorhersehen lässt. Danach ist die Lösungssumme anhand der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe, die geschätzt werden kann, zu bestimmen.
8. Von der Anordnung des Arrestes ist seine **Vollziehung** zu trennen. Die Anordnung gibt nur einen bloßen Vollstreckungstitel. Erst der Vollzug des Arrestes führt zu der Sicherung der erwarteten Vermögensstrafe und deren Vollstreckung. Er stellt allerdings noch nicht die Beitreibung der Vermögensstrafe dar. Diese hat nach § 459i zu erfolgen. Erst die Vollziehung des Arrestes, nicht aber schon die Anordnung, begründet bezüglich des einzelnen Vermögensgegenstandes ein relatives Verfügungsverbot nach § 136 BGB zugunsten des Staates.

9. Der Arrest in das **bewegliche Vermögen** wird durch **Pfändung** bewirkt (§ 930 ZPO). Die Pfändung bringt ein Pfändungspfandrecht nach § 804 ZPO (körperliche Sachen) und §§ 828 ff. ZPO (Forderungen und andere Vermögensrechte) zum Entstehen. Es bleibt aber bei dem Pfändungspfandrecht. Da der Arrest nur der Sicherung dient, darf dieses Pfandrecht nicht verwertet werden. Die Vollziehung des Arrestes in das bewegliche Vermögen obliegt der StA (Abs. 4 i. V. m. § 111f Abs. 1). Diese kann jeden Polizeibeamten mit der Durchführung der Arrestanordnung beauftragen, so dass die ansonsten nach § 111f Abs. 3 S. 1 in Bezug genommene § 2 JBeitrO erforderliche Einschaltung eines Gerichtsvollziehers nicht mehr notwendig ist.

10. Die Vollziehung des Arrestes in ein **Grundstück** oder in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt durch die Eintragung einer Arresthypothek (§ 932 ZPO).

11. Nach Abs. 5 i. V. m. §§ 111e Abs. 3 und 4 ist die Anordnung des Arrestes dem durch die Tat **Verletzten**, soweit er bekannt ist oder im Verlaufe des Verfahrens bekannt wird, unverzüglich mitzuteilen.

12. Ebenso wie der Betroffene bei § 111e Abs. 2 Satz 3 und § 98 Abs. 2 S. 2 kann der Beschuldigte nach Abs. 3 Satz 3 jederzeit die **richterliche Bestätigung** beantragen.

### Zu § 111p (Vermögensbeschlagnahme wegen Vermögensstrafe)

1. Diese durch das OrgKG eingeführte Vorschrift sichert schon im Ermittlungsverfahren die spätere Verhängung der **Vermögensstrafe** (§ 43a StGB) und deren Vollstreckung (§ 459i) in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beschuldigten durch eine **Vermögensbeschlagnahme**, wenn eine Arrestanordnung nach § 111o nicht gesichert erscheint. Die Vermögensbeschlagnahme kommt dann in Betracht, wenn die Vermögensverhältnisse undurchsichtig sind. Während die Anordnung des dinglichen Arrestes nach § 111o noch nicht zu einer Vermögensbeschränkung führt, kann bei der Vermögensbeschlagnahme mit einer einzigen Entscheidung auch ohne Einzelzwangsvollstreckung das gesamte Vermögen des Beschuldigten mit Beslag belegt werden. Damit ist ihm die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis entzogen. Daneben ist auch eine Vermögensbeschlagnahme nach § 443 möglich, wenn bei bestimmten Katalogtaten die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehlerlassen worden ist (vgl. BTDrucks. 12/2720 S. 47).

2. Zunächst müssen **dringende Gründe** für die Annahme sprechen, dass die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe (§ 43a StGB) vorliegen (Abs. 1 i. V. m. § 111o Abs. 1). Dringende Gründe liegen vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Vermögensstrafe vorliegen. Die Vermögensbeschlagnahme kommt aber erst dann zur Anwendung, wenn die Vollstreckung der Vermögensstrafe durch einen dinglichen Arrest nach § 111o im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen nicht gesichert erscheint. Dies wird überwiegend bei unübersichtlichen Vermögensverhältnissen und bei Eilbedürftigkeit der Verfügungsbeschränkung der Fall sein. Ferner ist zu prüfen, ob eine Beschlagnahme einzelner Vermögensbestandteile zur Sicherung der Vollstreckung genügt (Abs. 2).

3. Die Wirkungen der Vermögensbeschlagnahme entsprechen denjenigen des § 292 Abs. 1. Dem Beschuldigten wird nach Abs. 3 zum einen die Befugnis entzogen, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Das **absolute Verfügungsverbot** wirkt für und gegenüber jedermann ohne Rücksicht auf den guten Glauben eines Dritten.

4. Zum anderen wird dem Beschuldigten auch die **Verwaltungsbefugnis** entzogen. Ihm sind daher auch solche Maßnahmen untersagt, die keine Verfügung über sein Vermögen beinhalten. Nach Abs. 3 wird der Entzug der Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis bereits mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme **wirksam**, zwar ab dem Zeitpunkt, der gem. Abs. 3 S. 2 in der Anordnung anzugeben ist.

5. Entsprechend der Verweisung auf § 292 Abs. 2 in Abs. 4 wird die Verwaltung des Vermögens einem außerhalb der StA stehenden **Vermögensverwalter** (Pfleger) übertragen. Aufgabe dieses Vermögensverwalters ist es, das betroffene Vermögen des Beschuldigten zu ermitteln und sicherzustellen. Er verwaltet anstelle des Beschuldigten dessen Vermögen.

6. Abs. 4 verweist bezüglich der **Anordnungskompetenz** auf § 111o Abs. 3. Nach § 111o Abs. 3 Satz 1 ist der Richter (der Strafrichter) zuständig, bei Gefahr im Verzug auch der STA. Hat der STA die Anordnung getroffen, so hat er nach § 111o Abs. 3 S. 2 innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen.
7. Die richterliche Anordnung ergeht durch **schriftlichen Beschluss** (Abs. 4 i. V. m. § 291), der zu begründen ist. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluss ist durch den Bundesanzeiger bekannt zu geben (Abs. 4 i. V. m. § 291).
8. Ebenso wie der Betroffene bei § 111e Abs. 2 S. 3 und § 98 Abs. 2 S. 2 kann der Beschuldigte nach Abs. 4 i. V. m. § 111o Abs. 3 S. 3 jederzeit die **richterliche Bestätigung** beantragen.

### Zu § 112 (Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe)

1. In den §§ 112, 112a, 113 sind die Voraussetzungen der Untersuchungshaft geregelt. Danach kann ein **Haftbefehl** nur erlassen werden, wenn ein **dringender Tatverdacht** vorhanden ist. Ferner muss grundsätzlich einer der gesetzlich normierten **Haftgründe** vorliegen wie Flucht (Abs. 2 Nr. 1), Fluchtgefahr (Abs. 2 Nr. 2), Verdunkelungsgefahr (Abs. 2 Nr. 3) oder Wiederholungsgefahr (§ 112a).
2. **Dringender Tatverdacht** liegt dann vor, wenn nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen eine **große Wahrscheinlichkeit** dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat (h. M. Kleinknecht/Meyer-Gößner, StPO, 44. Aufl. 1999, § 112 Rdnr. 5). Dabei muss es sich um eine rechtswidrig und schuldhaft begangene Tat, oder – wenn er strafbar ist – um den Versuch einer solchen Tat handeln. Ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass Rechtfertigungs-, Schuld- und Strafausschließungsgründe sowie nicht behebbare Verfahrenshindernisse vorliegen, so beseitigt dies den dringenden Tatverdacht. Bei dem dringenden Tatverdacht kommt es also nur auf die Sachverhaltswürdigung und die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit an (Tatfrage); für die Prüfung der **Rechtsfragen** ist dagegen kein Raum.
3. § 112 verlangt einen **stärkeren Verdachtsgrad**, als er für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§§ 160 Abs. 1, 152 Abs. 2) erforderlich ist (dort genügt der sog. einfache Anfangsverdacht).
4. Darüber hinaus ist erforderlich, dass der dringende Tatverdacht nur „**aufgrund bestimmter Tatsachen**“ angenommen werden darf. Der Haftrichter hat hierbei eine Beweiswürdigung der von den Ermittlungsbehörden zusammengetragenen Tatsachen vorzunehmen und darüber zu entscheiden, ob mit **großer Wahrscheinlichkeit** der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat. **Maßgebend** hierfür sind die **Ermittlungsergebnisse**, die dem Haftrichter im **Zeitpunkt seiner Entscheidung** vorliegen. Subjektive Vermutungen oder Befürchtungen können nicht Grundlage der Entscheidung sein.
5. Der Haftgrund der **Flucht** (Abs. 2 Nr. 1) liegt vor, wenn festgestellt wird, dass der Beschuldigte **flüchtig** ist oder sich **verborgen hält**. Der Beschuldigte gilt dann als flüchtig, wenn er sich von seinem bisherigen räumlichen Lebensmittelpunkt absetzt, um für Ermittlungsbehörden und Gerichte in dem gegen ihn anhängigen Verfahren unerreichbar zu sein und ihrem Zugriff zu entgehen (OLG Düsseldorf NJW 1986, 2204). Dieses Merkmal ist auch dann erfüllt, wenn der Beschuldigte seine Wohnung aufgibt, ohne eine feste neue Anschrift zu haben, unter der ihn die Post sicher erreichen kann. Besteht zwischen der (zeitweiligen) Verlegung des Lebensmittelpunkts eines Beschuldigten ins Ausland mit dem gegen ihn anhängigen Strafverfahren kein Zusammenhang oder ist dieser nicht ohne weiteres nahe liegend, begründet dieser Umstand nicht den Haftgrund der Flucht (OLG Karlsruhe, StV 1999, 36 f.). Der Beschuldigte hält sich dagegen verborgen, wenn er – um sich dem Strafverfahren zu entziehen – seinem Aufenthalt vor den Behörden verschleiert, also unangemeldet, unter falschem Namen oder an einem unbekannten Ort lebt oder in anderer Weise bewirkt, dass er für die Ermittlungsorgane unauffindbar ist (KK-Boujong, StPO, 4. Aufl. 1999, § 112 Rdnr. 12). Die für diese Haftgründe erforderliche **Willensrichtung** des Beschuldigten lässt sich meist nur anhand äußerer Umstände ermitteln.
6. **Fluchtgefahr (Abs. 2 Nr. 2)** ist gegeben, wenn die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Verfahren entziehen wird. Auch hier stellt das Gesetz auf den objektiven Befund, die **Gefahr** und nicht auf die Erwartung, den „**Verdacht**“ ab. Die Gefahr muss sich aus bestimmten Tatsachen ergeben, z. B. dem Verhalten des Beschuldigten, seinem Vorleben, seiner Lebensweise, seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Diese Tatsachen sind im sog. **Freibeweis** (vgl. hierzu Erl. Bu 3-0 unter Nr. 5.1 S. 24) festzustellen, sie müssen aber nicht die Überzeugung des Richters begründen, dass der Beschuldigte fliehen wird. Die Tatsachen müssen aber ausreichen, dass mit verständigen Gründen sich die Ansicht rechtfertigen

lässt, die Flucht des Beschuldigten sei wahrscheinlicher, als dass er sich dem Verfahren zur Verfügung halte. Der Haftgrund der Fluchtgefahr kann nicht daraus hergeleitet werden, dass ein Beschuldigter – möglicherweise unter dem Eindruck eines Haftbefehls – keine Anstalten macht, nach Deutschland zurückzukehren, weil er nicht verpflichtet ist, seine Strafverfolgung zu erleichtern. Die Absicht, im Ausland zu bleiben, also einen Zustand aufrechtzuerhalten, der seine Strafverfolgung zumindest erschwert, kann einem positiven Sichentziehen i. S. d. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO nicht gleichgestellt werden (OLG Karlsruhe, StV 1999, 36 f.). Bei einem ausländischen Tatverdächtigen, der sich ohne Fluchtwillen an seinen Wohnsitz in seinem Heimatstaat zurückgegeben hat, besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr, wenn er glaubhaft erklärt, dass er sich dem in der Bundesrepublik Deutschland gegen ihn betriebenen Strafverfahren nicht stellen werde (OLG Stuttgart, StV 1999, 36 f.).

Die **Höhe der zu erwartenden Strafe** reicht in der Regel für sich allein nicht aus, sie kann aber in Verbindung mit weiteren Umständen durchaus die Fluchtgefahr begründen (OLG Frankfurt NJW 1965, 1342; Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 112 Rdnr. 25 m. w. H.). Es müssen bestimmte Tatsachen vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, der Beschuldigte werde dem in der hohen Straferwartung liegenden Fluchtanreiz nachgeben (OLG Hamm, StV 1999, 37).

**7. Verdunkelungsgefahr** (Abs. 2 Nr. 3) besteht dann, wenn das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde eine Verdunkelungshandlung vornehmen, und die Gefahr droht, dass durch eine solche die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird (Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 112 Rdnr. 26). Die bloße Möglichkeit von Verdunkelungshandlungen für den Fall, dass der Beschuldigte nicht in Haft genommen wird, reicht für den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht aus. Ebenso wenig reicht es aus, dass der Beschuldigte sich geweigert hat, Mittäter zu benennen.

Zwar können einem Beschuldigten zur Last gelegte Taten typischerweise für eine systematische Verheimlichung und Täuschung gegenüber den Ermittlungsbehörden sprechen und ihrem Wesen nach auf eine Verdunkelung angelegt sein und bestimmte Täter ihre gesamte Lebensführung derart auf systematische Verheimlichung, Täuschung, Drohung und Gewaltanwendung ausgerichtet haben, dass eine Verdunkelungsgefahr auf der Hand liegt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Ermittlungen bereits fortgeschritten sind und der gesamten Lebensführung des Beschuldigten dafür nichts zu entnehmen ist (OLG Köln, StV 1999, 37 f.).

**8. Die Vorschrift zählt die Verdunkelungshandlungen im Einzelnen auf:**

- Sie können sich gegen **sächliche Beweismittel** (§ 112 Abs. 2 Nr. 3a) richten, nämlich diese dem Strafverfahren entziehen oder sie ändern oder fälschen. Auch die Anfertigung neuer falscher Beweismittel fällt darunter. Die Einwirkung auf Gegenstände, die nicht als Beweismittel verwendet werden können, ist dagegen keine Verdunkelungshandlung. Ist das Beweismittel nicht beschlagnahmefähig (vgl. § 97), so liegt doch eine relevante Verdunkelungshandlung vor, wenn der Beschuldigte mit der freiwilligen Herausgabe rechnen muss.
- Sie können sich gegen **Beweispersonen** (§ 112 Abs. 2 Nr. 3b) richten, auch gegen erst potentielle, nämlich gegen Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige. Als Verdunkelungshandlung betrachtet wird die **Einwirkung in unlauterer Weise**.

**Einwirkung** setzt hier eine unmittelbare oder mittelbare Beeinflussung, nicht unbedingt eine Willensbeeinflussung voraus. So verdunkelt auch der, der einem gutgläubigen Zeugen eine Aussage aufschwäzt. Dies tut er allerdings nicht, wenn er nur das freiwillige Angebot einer falschen Aussage annimmt, es sei denn, dass er die Angaben mit seiner eigenen Einlassung in einer gemeinsamen Besprechung abstimmt. Die Einwirkung muss sich darauf beziehen, die Beweislage im Verfahren zuungunsten der Wahrheit zu verändern. Dies geschieht auch durch den Rat, sich der Zeugenpflicht zu entziehen oder zu fliehen, dagegen nicht durch Überredung zu einer wahren Aussage, durch Befragen von Zeugen oder das Ersuchen, vom Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen (KK-Boujoung a. a. O., § 112 Rdnr. 34; Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 112 Rdnr. 33). Wichtig ist, dass dabei nicht mit verwerflichen Mitteln auf die Beweisperson eingewirkt wird.

Die Einwirkung ist also dann **unlauter**, wenn sie gesetzwidrig ist, aber auch schon dann, wenn sie die Sachaufklärung in einer vom Gesetz nicht gebilligten Weise erschwert. So ist auf jeden Fall der Versuch unlauter, eine andere Person zu einer unwahren Aussage zu überreden, auch schon jedes Eingehen auf eine solche Aussprache. Dagegen ist die Bitte an einen Zeugen, von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, noch keine unlautere Einwirkung; sie kann es jedoch dann werden, wenn dies unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses zu erreichen versucht wird (KK-Boujoung a. a. O., § 112 Rdnr. 35 m. w. N.).

- c) Die **mittelbare Verdunkelungshandlung**, nämlich die Einwirkung auf andere Personen, Verdunkelungshandlungen vorzunehmen (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 c), wird der unmittelbaren Verdunkelungshandlung gleichgestellt. Der dringende Verdacht, der Beschuldigte werde verdunkeln, muss sich **aus bestimmten Tatsachen** im Verhalten des Beschuldigten ergeben. Es muss also mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gefahr gegeben sein, daß der Beschuldigte verdunkeln werde. Trotz der verschiedenen Wortwahl besteht daher eine Parallele zum Haftgrund der Fluchtgefahr. Das Wort „dringend“ zeigt an, dass ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss.

Dass bestimmte Tatsachen aus dem Verhalten des Beschuldigten diese hohe Wahrscheinlichkeit begründen müssen, verstärkt die restriktive Fassung des Begriffs „Verdunkelungsgefahr“. Tatsachen außerhalb des Verhaltens des Beschuldigten lassen nur die Situation erkennen, in der der Beschuldigte steht. Irgendwie müssen weitere Tatsachen aus seinem Verhalten zeigen, dass er die Gelegenheit wahrscheinlich zur Verdunkelung ausnützen wird. Nur diese begrenzte Bedeutung der Situationsbeschreibung hat daher der noch ausstehende Abschluss der Ermittlungen, aber auch das Leugnen des Beschuldigten. Denn diese Tatsache gehört zwar zum Verhalten des Beschuldigten, aber sie gibt noch keine hohe Wahrscheinlichkeit einer Verdunkelungshandlung. Obwohl vom Gesetz nicht ausdrücklich gefordert, setzt demnach Verdunkelungsgefahr praktisch voraus, dass der Beschuldigte schon eine Verdunkelungshandlung begonnen oder vorbereitet hat, sei es auch nur in einem anderen, der Beweissituation nach vergleichbaren Verfahren. Kriminelle Zusammenschlüsse schließen in der Regel auch gemeinsamen Widerstand gegen die Sachaufklärung ein.

- 9.** Eine **Erschwerung der Wahrheitsermittlung** muss als Folge der Verdunkelungshandlung drohen. Es muss also die objektive Möglichkeit bestehen, dass das Ziel der Beweisverteilung noch erreicht wird. Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn die Sache in vollem Umfange aufgeklärt ist oder die Beweise so gesichert sind, dass die Wahrheitsermittlung nicht mehr gestört werden kann (Kleinknecht JZ 1965, 116).

Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr versagt im Fall des § 113 Abs. 1, also bei der sog. kleinen Kriminalität. Hier genügt nur die Fluchtgefahr unter den weiteren Voraussetzungen des § 113 Abs. 2.

- 10.** In bestimmten Fällen der **schweren Kriminalität** ermöglicht § 112 Abs. 3 den Erlass eines Haftbefehls, ohne dass ein Haftgrund im technischen Sinne (Abs. 2) vorliegt. Der dringende



Tatverdacht muss sich hier beziehen auf Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Völkermord (§ 220a StGB), Bildung einer terroristischen Vereinigung im Falle des § 129a Abs. 1 StGB, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion in den Fällen des § 308 Abs. 1 bis 3 StGB, hier jedoch nur, soweit Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist.

Abs. 3 ist außer in den verschiedenen Formen der Täterschaft auch bei Versuch, Anstiftung, Beihilfe, Versuch der Beteiligung anwendbar, nicht dagegen bei Strafvereitelung oder Begünstigung zu einem solchen Delikt und auch nicht im Fall des § 323a StGB (Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 112 Rdnr. 36).

Auf den Haftgrund ist trotz des Wortlautes nicht verzichtet. Aus verfassungskonformer Auslegung ergibt sich, dass eine der durch die Haftgründe erfassten Gefahren (auf Flucht, Verdunkelung oder Wiederholung) auch hier Voraussetzung des Haftbefehls ist (BVerfG NJW 1966, 244 und 772). Verzichtet ist nur auf die Schlussfolgerung aus „bestimmten Tatsachen“. Es genügt, wenn der Haftgrund aus der gesamten Situation gefolgert wird, aus „den Umständen des Falles“.

Auch in den von § 112 Abs. 3 erfassten Fällen kann der Haftbefehl auf § 112 Abs. 1, Abs. 2 gestützt werden, nicht jedoch auf § 112a, weil hier diese Kriminalität nicht erfasst wird. Abs. 3 ist nicht Lex specialis, sondern steht selbstständig neben Abs. 2 (KK-Boujong a. a. O., § 112 Rdnr. 41 m. w. H.).

**11.** Der verfassungsrechtliche **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** hat für die Untersuchungshaft in § 112 Abs. 1 S. 2 eine besondere gesetzliche Ausformung. So darf die Untersuchungshaft nicht verhängt werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

- Die **Schwere des Eingriffs** ergibt sich einmal aus der Dauer der Haft, wobei erhebliche Vollzugsunterbrechungen zu berücksichtigen sind. Sie ergibt sich auch aus den Folgen der Haft für die bürgerliche Existenz des Beschuldigten. Auch kann in extremen Fällen der Zeitabstand von der Tat von Bedeutung sein.
- Die **Bedeutung der Sache** wirkt sich auf die Rechtsfolgen aus, ihre eigene Aussagekraft ist dagegen gering. Sie kann darin bestehen, dass ein unabsehbares Bedürfnis der Allgemeinheit die Durchführung des Strafverfahrens verlangt. Sie zeigt sich am ehesten noch bei Straftaten, die wegen ihrer potentiellen Gefährlichkeit auch in ihren Anfängen energisch bekämpft werden müssen (wie z. B. die Rauschgiftkriminalität). Aber im Wesentlichen sind die Rechtsfolgen doch von der Bedeutung der Sache abhängig.
- Zu den **Rechtsfolgen** besteht Unverhältnismäßigkeit jedenfalls so lange nicht, als die Dauer der Untersuchungshaft die zu erwartenden freiheitsentziehenden Rechtsfolgen nicht übersteigt, soweit mit deren Vollstreckung zu rechnen ist. Jedoch besteht außerhalb dieser Grenze noch nicht Unverhältnismäßigkeit, sonst würde ein Widerspruch zu § 113 bleiben. Aber als äußerste Grenze kann höchstens die Dauer der zu erwartenden, zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder der Ersatzfreiheitsstrafe betrachtet werden.

Als Ausschlussgrund ist Unverhältnismäßigkeit nur zu beachten, wenn sie festgestellt ist, nicht schon, wenn Zweifel bleiben. Aber dann muss rechtzeitig Wiederholung der Prüfung sichergestellt werden (§ 120 Abs. 1 S. 1). Schon deshalb erübrigts sich ein zeitlich begrenzter Haftbefehl, der vom Gesetz nicht vorgesehen ist.

**12.** Der Haftbefehl ist **zulässig** vom Beginn der Ermittlung bis zur Rechtskraft des Urteils. Eine Pflicht zum Erlass des Haftbefehls, dessen Voraussetzungen vorliegen, ergibt sich nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes, aber seine Voraussetzungen beschränken ihn schon auf eine notwendige Funktion im Strafverfahren. Dieser Notwendigkeit kann der Richter sich nicht entziehen.

### Zu § 112a (Haftgrund der Wiederholungsgefahr)

- Die Vorschrift erlaubt die **vorbeugende Maßnahme der Sicherungshaft** zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten besonders gefährlicher Täter. Sie dient also präventiv-polizeilichen Zwecken und ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG NJW 1973, 1364).

Der Haftgrund der **Wiederholungsgefahr** ist auch in Art. 5 Abs. 1 c **MRK** vorgesehen und verstößt nicht gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl. 2001, § 112a Rdnr. 1).

Die Höchstdauer der nach § 112a verhängten Untersuchungshaft ist auf ein Jahr begrenzt (§ 122a).

**2. Voraussetzung der Sicherungshaft** ist der i. S. des § 112 Abs. 1 **dringende Verdacht** einer der in Nrn. 1 und 2 abschließend bezeichneten Straftaten (sog. Anlasstaten), die schuldhaft begangen sein müssen. Der dringende Verdacht des Versuchs einer Tat oder der Teilnahme an ihr (§§ 25 ff. StGB), auch der des Versuchs der Beteiligung nach § 30 StGB, ist zulässig. Ferner setzt die Sicherungshaft Wiederholungsgefahr sowie die Notwendigkeit der Haft zur Abwehr der Gefahr voraus, in den Fällen der Nr. 2 auch die Erwartung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr.

**3. Anlasstaten nach Nr. 1** sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, nämlich soweit der Missbrauch bestimmter Gegebenheiten (§§ 174, 174a, 176 bis 179 StGB) und die Gewaltsamkeit (§§ 177, 178 StGB) unter Strafe gestellt sind. Hier genügt schon der dringende Verdacht für eine Tat. Denn schon eine einmalige Verfehlung deutet auf schwere Persönlichkeitsmängel hin, die weitere Taten ähnlicher Art befürchten lassen (Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 112a Rdnr. 6).

**4.** Der Katalog der **Anlasstaten nach Nr. 2** enthält Straftaten, die erfahrungsgemäß besonders häufig von Serientätern begangen werden. Hierzu zählen: Körperverletzungsdelikte (§§ 224 bis 227 StGB) mit Ausnahme des Grunddelikts (§ 223 StGB); qualifizierter Diebstahl (§§ 243, 244 StGB), auch hier nicht das Grunddelikt nach § 242 StGB; alle Fälle des Raubs, des räuberischen Diebstahls und der Erpressung (§§ 249 bis 255 StGB); die gewerbsmäßige Hehlerei (§ 260 StGB); Betrug (§ 263 StGB), wobei es sich im Hinblick auf Tatsausführung oder Umfang des Schadens um einen besonders schweren Fall des Betruges handeln muss; alle Fälle der vorsätzlichen Brandstiftung (§§ 306 bis 306c StGB); räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB); Straftaten gegen das BtMG, soweit es sich um die illegale Herstellung, Einfuhr und Veräußerung von BtM oder um sonstige, besonders schwere Straftaten handelt (z. B. § 29 Abs. 1, 4 Nr. 10, Abs. 3; § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 BtMG).

**5.** Die Tat muss **wiederholt** oder **fortgesetzt** begangen worden sein, d. h. mindestens zweimal durch rechtliche selbständige Handlungen (§ 53 StGB), oder durch eine fortgesetzte Handlung, die sich aus entsprechenden Einzelhandlungen zusammensetzt. Berücksichtigt werden können Taten, die Gegenstand eines weiteren Ermittlungsverfahrens bei demselben oder einem anderen Gericht sind.

**6.** Durch die Anlasstat muss eine **schwerwiegende Beeinträchtigung** der Rechtsordnung eingetreten sein, es müssen also Art und Ausmaß des Schadens erheblich sein. Bei fortgesetzten Taten ist der Gesamtschaden maßgebend.

Bei der **Straferwartung von mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe**, die nur in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 gefordert wird, kommt es nicht darauf an, ob eine Strafaussetzung nach § 56 StGB ausgeschlossen ist. Bei Serientätern wird sie es in der Regel sein.

**7.** Der Begriff **Wiederholungsgefahr** ist in Abs. 1 als Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten gleicher Art oder Fortsetzung der Straftat definiert. Straftaten sind dann **erheblich**, wenn sie mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität angehören. Um **gleichartige Taten** handelt es sich, wenn das bisherige und das künftig zu befürchtende Verhalten des Täters im Erscheinungsbild übereinstimmen (Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 112a Rdnr. 12 u. 13).

**8.** Die Wiederholungsgefahr muss durch **bestimmte Tatsachen** begründet sein, die eine so starke innere Neigung des Beschuldigten zu einschlägigen Taten erkennen lassen, dass die Befürchtung begründet ist, er werde die Serie gleichartiger Taten noch vor einer Verurteilung wegen der Anlasstat fortsetzen. Hierbei sind neben den Vorstrafen die Umstände der Tatbegehung sowie die Persönlichkeitsstruktur und das soziale Umfeld des Täters zu berücksichtigen (KK-Boujoung, StPO, 4. Aufl. 1999, § 112a Rdnr. 18).

**10.** Die Sicherungshaft muss weiterhin **erforderlich** sein. Sie ist dann nicht mehr erforderlich, wenn die von dem Beschuldigten ausgehenden Gefahren (z. B. durch andere Maßnahmen wie Therapie eines Rauschgiftsüchtigen, Unterbringung des sittlich gefährdeten Opfers usw.) abgewendet werden können.

**11.** Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist **subsidiär**. Wenn ein Haftbefehl nach § 112 ergehen kann und dessen Vollzug auch nicht nach § 116 Abs. 1, 2 auszusetzen ist, darf keine Untersuchungshaft nach § 112a angeordnet werden (Abs. 2). Zunächst sind also immer die Voraussetzungen eines Haftbefehls nach § 112 zu prüfen; sind sie gegeben und kommt auch keine Haftverschonung (§ 116 Abs. 1, 2) in Betracht, so ist (auch wenn Wiederholungsgefahr besteht) der Haftbefehl auf einen oder mehrere der Haftgründe des § 112 zu stützen.

### Zu § 113 (Einschränkung der Untersuchungshaft)

**1.** Die Vorschrift **schränkt** für den **Bereich der kleinen Kriminalität** die Anordnung der Untersuchungshaft ein. Hierzu gehören die Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bedroht sind (Abs. 1); entscheidend ist also die **gesetzliche Strafandrohung**. Wegen der hohen Strafandrohungen kommen die in den §§ 112 Abs. 3 und 112a genannten Delikte für die Anwendung des § 113 nicht in Frage.

**2.** Wegen **Verdunkelungsgefahr** (§ 112 Abs. 2 Nr. 3) darf im Bereich der Kleinkriminalität die Untersuchungshaft nicht angeordnet werden (§ 113 Abs. 1).

**3.** Der Haftgrund der **Flucht** (§ 112 Abs. 2 Nr. 1) bleibt auch in den Fällen des § 113 Abs. 1 anwendbar, ohne dass die Einschränkungen des Abs. 2 vorzuliegen brauchen.

**4.** Auf den **Haftgrund der Fluchtgefahr** (§ 112 Abs. 2 Nr. 2) kann der Erlass eines Haftbefehls im Bereich der Kleinkriminalität nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 gestützt werden.

§ 113 Abs. 2 Nr. 1 nennt zunächst den Fall, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren **bereits einmal entzogen** hatte oder **Anstalten zur Flucht** getroffen hat. Ferner den Fall, dass der Beschuldigte in der Bundesrepublik oder in Berlin-West **keinen festen Wohnsitz** oder **Aufenthalt** hat (Nr. 2). Schließlich darf der eines Bagatelldelikts dringend Verdächtige wegen Fluchtgefahr in Haft genommen werden, wenn er **sich über seine Person nicht ausweisen kann** (Nr. 3). Hier ist unerheblich, aus welchem Grund er sich nicht ausweisen kann.

**5.** Die Strafsache ist mit **besonderer Beschleunigung** zu behandeln, wenn ein Haftbefehl nach § 113 ergangen ist (Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vgl. Erlg. zu § 112 Nr. 11). In der Regel wird die Tat daher im Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff.) oder im beschleunigten Verfahren (§§ 212 ff.) zu ahnden sein.

### Zu § 114 (Haftbefehl)

**1.** § 114 Abs. 1 **behält die Anordnung** der Untersuchungshaft dem **Richter** vor und stellt insoweit eine dem Art. 104 Abs. 3 GG ausgestaltete Regelung dar. In § 114 Abs. 2, 3 wird der notwendige **Inhalt des Haftbefehls** umschrieben (zur Zuständigkeit des Richters in den einzelnen Verfahrensabschnitten vgl. § 125).

**2.** In Abs. 1 ist für den Haftbefehl die **Schriftform** vorgeschrieben. Wird der Haftbefehl mündlich verkündet, braucht er noch nicht in schriftlicher Form vorzuliegen; die schriftliche Abfassung kann unverzüglich nachgeholt werden.

**3.** Die **Anordnung** der Untersuchungshaft (Abs. 1) ist notwendiger Bestandteil des Haftbefehls. Es liegt also kein vollstreckungsfähiger Haftbefehl vor, wenn es an der ausdrücklichen Haftanordnung fehlt.

**4.** Der in Abs. 2, 3 normierte **Begründungzwang** dient einmal der Selbstkontrolle des Richters, der Unterrichtung des Beschuldigten und seines Verteidigers sowie der Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht (Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 114 Rdnr. 4 m. w. H.).

**5.** Der **Beschuldigte** (Abs. 2 Nr. 1) ist **so genau zu bezeichnen**, dass bei der Vollstreckung des Haftbefehls eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Im Allgemeinen reichen hierzu aus: Vor- und Familienname, Geburtstag und -ort, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit. Vielfach werden auch Familienstand und Beruf in die Personalangaben aufgenommen. Bei Personen, die unter Falschnamen aufgetreten sind, kann auch der „Alias-Name“ angegeben werden.

6. Im Haftbefehl ist weiter der **Tatvorwurf** anzugeben (Abs. 2 Nr. 2), der die Grundlage der Untersuchungshaft bildet. Hierzu ist zunächst die Tat, deren der Beschuldigte dringend verdächtigt ist, zu beschreiben (also die Tat im **verfahrensrechtlichen Sinne**, § 264). **Ort und Zeitpunkt der Tatbegehung** sind ebenfalls in dem Haftbefehl aufzunehmen. Ferner sind die neben der Tat als erfüllt angesehenen **gesetzlichen Merkmale** der Straftat und die **anzuwendenden Strafverschriften** anzugeben. Der Haftbefehl braucht sich jedoch nicht notwendig auf alle Taten zu erstrecken, deren der Beschuldigte dringend verdächtigt ist; so kann es zweckmäßig sein, den Haftbefehl auf die „sicheren Fälle“ zunächst zu beschränken.

7. Die Angabe des genauen **Haftgrundes** ist in Abs. 2 Nr. 3 vorgeschrieben. Dem Haftbefehl muss also entnommen werden können, ob er auf den Haftgrund der Flucht (§ 112 Abs. 2 Nr. 1), der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2), der Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 3) oder der Wiederholungsgefahr (§ 112a Abs. 1) oder auf mehrere Haftgründe gestützt ist. Es besteht jedoch kein gesetzlicher Zwang, den Haftbefehl auf alle vorliegenden Haftgründe zu stützen.

8. Abs. 2 Nr. 4 verlangt die Angabe der Tatsachen, aus denen sich der **dringende Tatverdacht** und der **Haftgrund** ergeben. Bei der Begründung des dringenden Tatverdachtes reicht eine kurze Darstellung der wesentlichen, die Verdachtsmomente enthaltenen Ermittlungsergebnisse, die im Zeitpunkt der Haftentscheidung vorliegen. Wird der Verdacht auf Indizien begründet, sind auch diese mitzuteilen. Die Benennung von **Beweismitteln** wird in der Regel vorgenommen und ist zweckmäßig. Soweit die **Staatssicherheit** gefährdet würde, kann von der Begründung des dringenden Tatverdachtes abgesehen werden. Der umfassende Begründungszwang wird für diesen Fall in Abs. 2 Nr. 4 **gelockert**.

Auf den **Haftausschließungsgrund der Unverhältnismäßigkeit** braucht im Haftbefehl nur eingegangen zu werden, wenn die Anwendung des § 112 Abs. 1 S. 2 nahe liegt oder der Beschuldigte sich auf diese Vorschrift beruft (Abs. 3).

9. Der Haftbefehl darf nur ergehen, wenn **alle gesetzlichen Voraussetzungen** hierfür vorliegen. Erkenntnisquellen für den über die Haftfrage entscheidenden Richter sind der Inhalt der Akten und etwaige Angaben des vorgeführten Beschuldigten, in den Fällen des § 268b auch das Ergebnis der Hauptverhandlung.

10. Für den Erlass eines Haftbefehls ist im Ermittlungsverfahren grundsätzlich ein **Antrag der Sta**, in deren Händen die Verfahrensherrschaft liegt, erforderlich. Nur bei Gefahr im Verzug oder bei Unerreichbarkeit des Sta ist ein Antrag entbehrlich. Nach Erhebung der öffentlichen Klage kann das Gericht ohne die genannte Einschränkung von Amts wegen Haftbefehl erlassen.

11. Der Haftbefehl wird **vollstreckt** durch Fahndung nach dem Beschuldigten, seine Festnahme und seine Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt. Die Vollstreckung des Haftbefehls obliegt der Sta (§ 36 2 S. 1), die sich dazu ihrer Hilfsbeamten (§ 152 GVG) und der Polizei (§ 161) bedient. Der Haftbefehl erlaubt die **Durchsuchung der Wohnung** des Beschuldigten zwecks Ergreifung, nicht aber die Durchsuchung von Wohnungen dritter Personen.

12. Die **Immunität** des Abgeordneten steht seiner Verhaftung nicht entgegen, wenn er **bei Begehung der Tat** oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (Art. 46 Abs. 2 GG). Sonst ist eine Genehmigung des Parlaments erforderlich (Kleinkecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 114 Rdnr. 22).

### Zu § 114a (Bekanntgabe des Haftbefehls)

1. Gerichtliche Entscheidungen sind grundsätzlich dem Betroffenen **bekannt zu geben**, bevor sie vollstreckt werden (§ 35). Beim Haftbefehl wird die Bekanntmachung bis zur Vollstreckung (**Verhaftung**) zurückgestellt, um den überraschenden Zugriff nicht zu gefährden.

2. Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten **bei der Verhaftung** bekannt zu geben (Abs. 1 S. 1), also bei Ergreifung auf Grund des zuvor ergangenen Haftbefehls oder unmittelbar nach Erlass des Haftbefehls, wenn der Beschuldigte vorläufig festgenommen war.

3. Die **Form** der Bekanntmachung ergibt sich aus § 35. Der gegen einen Anwesenden erlassene Haftbefehl ist nach § 35 Abs. 1 S. 1 zu verkünden. Ist der Haftbefehl in Abwesenheit des Beschuldigten erlassen worden, so genügt die formlose Mitteilung (§ 35 Abs. 2 S. 2).

4. Der Beschuldigte erhält in jedem Fall von Amts wegen eine **Abschrift des Haftbefehls** (Abs. 2). Ausländern, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, ist der Haftbefehl in verständlicher Weise bekannt zu geben. Ihm wird auch mit der Abschrift eine Übersetzung ausgehändigt (Art. 5 Abs. 2 MRK; RiStBV Nr. 181 Abs. 2).

Der Beschuldigte erhält auch eine **Abschrift der Beschlüsse**, durch die ein Haftbefehl ergänzt oder den veränderten Verhältnissen angepasst wird.

#### Zu § 114b (Benachrichtigung von Angehörigen)

1. Die **Benachrichtigungspflicht** soll in erster Linie die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens sichern. Es soll verhindert werden, dass die Staatsgewalt einen Bürger ohne Kenntnis eines unabhängigen Dritten spurlos aus der Öffentlichkeit verschwinden lässt. § 114b ist also eine Ausformung des **Verfassungsgebots** des Art. 104 Abs. 4 GG. Der Verhaftete hat ein subjektives Recht darauf, dass Art. 104 Abs. 4 GG beachtet wird, er kann also dieses Recht mit der Verfassungsbeschwerde verfolgen (BVerfG NJW 1963, 1820).

2. Die Benachrichtigungspflicht nach Abs. 1 S. 1 bezieht sich **auf die Verhaftung** und jede weitere Entscheidung über die **Fortdauer der Haft**. In Fällen der **Überhaft** entsteht eine erneute Pflicht zur Benachrichtigung in dem Zeitpunkt, in dem mit der Vollstreckung des weiteren Haftbefehls begonnen wird.

3. Adressat der Benachrichtigung ist ein **Angehöriger** des Verhafteten oder eine **Vertrauensperson**. Der Begriff „Angehöriger“ ist hier im weitesten Sinne zu verstehen, es können also daher auch entfernte Verwandte darunter fallen. Als Vertrauensperson können u. a. in Betracht kommen: Freunde, Geschäftspartner, Pfarrer, aber auch der Wahlverteidiger ist grundsätzlich als Vertrauensperson anzusehen (BVerfGE 16, S. 119). Der Verhaftete bestimmt also selbst darüber, wer eine Person seines Vertrauens ist.

4. Die **Pflicht** zur Benachrichtigung **gilt ohne Ausnahme**, also auch bei Verzicht oder Widerspruch des Beschuldigten. Eine bestimmte Form für die Benachrichtigung ist allerdings nicht vorgeschrieben (möglich ist also auch eine mündliche oder telefonische Benachrichtigung). Die Benachrichtigung ist aber **unverzüglich** vorzunehmen.

5. Die Benachrichtigung wird **vom Richter angeordnet** (Abs. 1 S. 2). Er entscheidet darüber, wen er als Empfänger auswählt. **Zuständig** ist der Richter, dem der Beschuldigte vorgeführt wird, ansonsten der Richter, der die Entscheidung über die Haft trifft. Hat die Polizei oder die StA die Benachrichtigung bereits vorgenommen, so braucht sie nicht wiederholt zu werden (Kleincknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 114b Rdnr. 7).

6. § 114b Abs. 2 gibt dem Verhafteten ein **eigenes Recht**, selbst einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von seiner Verhaftung zu verständigen (sog. **Zugangsbrie**). Diese Beauftragte dient den Interessen des Verhafteten, der auf diese Weise Gelegenheit erhält, eine ihm nahe stehende Person zu bitten, seine persönlichen Angelegenheiten zu ordnen.

Abs. 2 räumt also dem Verhafteten ein **selbständiges Recht** ein; das bedeutet, dass der Zugangsbrie nicht die amtliche Benachrichtigung nach Abs. 1 ersetzt. Auch kann dieser Brief dem Verhafteten nicht mit der Begründung verweigert werden, es sei schon eine amtliche Mitteilung nach Abs. 1 ergangen.

#### Zu § 115 (Vorführung vor den zuständigen Richter)

1. § 115 gewährt dem auf Grund eines Haftbefehls ergriffenen Beschuldigten einen **Anspruch auf unverzügliche Vernehmung** durch den zuständigen Richter (vgl. Art. 104 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 GG und Art. 5 Abs. 2 MRK). Der Beschuldigte soll also möglichst schnell von dem mit der Sache vertrauten Richter über die Grundlagen des Haftbefehls unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, sich zu verteidigen.

2. In § 115 wird zwischen **Ergreifung**, **Vorführung** und **Vernehmung** unterschieden. Die Vorschrift regelt den Fall, dass der Richter gegen einen nicht vor ihm anwesenden Beschuldigten Haftbefehl erlassen hat, der durch polizeiliche Ergreifung vollstreckt wird.

Unter **Ergreifung** ist die tatsächliche Festnahme des Beschuldigten zur Vollstreckung des Haftbefehls zu verstehen.

Der Begriff „**Vorführung**“ bedeutet nicht die persönliche Gegenüberstellung mit dem Richter, sondern das Unterstellen des Beschuldigten unter dessen unmittelbare Verfügungsgewalt. Das ist z. B. der Fall, wenn der Verhaftete in die für den Richter zuständige Justizvollzugsanstalt eingeliefert wird (Kleincknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 115 Rdnr. 3).

3. § 115 Abs. 1 setzt voraus, dass der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen wird. Die Vorschrift findet auf Haftbefehle nach § 114, § 230 Abs. 2, § 236 und kraft der Verweisung in § 453c Abs. 2 S. 2 auch auf Sicherungshaftbefehle Anwendung.

4. Der Beschuldigte ist nach seiner Ergreifung **unverzüglich** dem zuständigen Richter (§§ 125, 126) vorzuführen (Abs. 1). Unverzüglich bedeutet hier, dass die Vorführung ohne jede nach Lage des Falles vermeidbare Verzögerung zu erfolgen hat. D. h., die Vorführung darf beispielsweise nicht zugunsten weiterer polizeilicher Ermittlungen zurückgestellt werden (BGH NSTZ 1990, S. 195).

Aus Abs. 1 i. V. m. § 115a Abs. 1 ergibt sich, dass der Verhaftete spätestens **am Tage nach der Ergreifung** dem Richter vorzuführen ist, und zwar in erster Linie dem zuständigen Richter im Sinne des § 115 Abs. 1 (er hat den Haftbefehl erlassen) oder hilfsweise dem Richter des nächsten Amtsgerichts (§ 115a Abs. 1).

5. Die Vorschriften der §§ 115, 115a sind wegen ihrer grundrechtssichernden Funktion **zwingender Natur**. Der Beschuldigte kann daher weder auf Vorführung und Vernehmung noch auf die Frist oder das Erfordernis der „Unverzüglichkeit“ wirksam verzichten.

6. Der zuständige Richter (§ 126) hat den Beschuldigten **unverzüglich** nach der Vorführung, spätestens am nächsten Kalendertag, über den Gegenstand der Beschuldigung zu **vernehmen** (Abs. 2).

Wenn der Festgenommene dem Richter nicht fristgerecht vorgeführt werden kann, so sind die Akten dem Richter innerhalb der Frist vorzulegen (sog. **symbolische Vorführung**; vgl. auch RiStBV Nr. 51).

7. Die richterliche Vernehmung erstreckt sich auf den **Gegenstand der Beschuldigung** (Abs. 2). Dabei ist der Beschuldigte auf die Belastungsmomente, die gegen ihn vorliegen, hinzuweisen und über **sein Recht zu belehren**, zu der Beschuldigung Stellung zu nehmen oder zu schweigen (Abs. 3 S. 1). Die Tatsachen, die den dringenden Tatverdacht und die Haftgründe begründen, müssen ihm mitgeteilt werden. Im Übrigen hat der Beschuldigte, dem dadurch **rechtliches Gehör** gewährt wird, Gelegenheit, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die ihn entlastenden Tatsachen vorzutragen (Abs. 3 S. 2).

8. Nach der Vernehmung entscheidet der Richter auf Grund der **Sachlage**, wie sie sich nunmehr darstellt, ob der Haftbefehl aufrechterhalten, aufgehoben (§ 120) oder außer Vollzug gesetzt wird (§ 116).

Wird ein bestehender Haftbefehl **geändert, erweitert** oder durch einen anderen Haftbefehl **ausgewechselt**, so ist die richterliche Vernehmung nach Abs. 3 ebenfalls erforderlich (Kleinnekht/Meyer-Gofner a. a. O., § 115 Rdnr. 11).

9. Wird die Haft aufrechterhalten, der Beschuldigte also nicht freigelassen, so ist er nach Abs. 4 über das Recht der **Beschwerde** (§ 304) und über die Rechtsbehelfe der **Haftprüfung** (§ 117 Abs. 1) sowie der **mündlichen Verhandlung** im Haftprüfungsverfahren und im Beschwerdeverfahren (§ 118 Abs. 1, 2) zu **belehren** und ferner darauf hinzuweisen, dass neben dem Antrag auf Haftprüfung die Beschwerde unzulässig ist (§ 117 Abs. 2).

10. Die **Haftbeschwerde** (§§ 304, 305 S. 2) ist **zulässig** gegen den Haftbefehl, die Ablehnung eines Haftbefehlsantrags der Sta, die inhaltliche Ergänzung oder Änderung des Haftbefehls, die Aufhebung des Haftbefehls (§ 120), die Ablehnung der Benachrichtigung oder des Zugangsbriefs nach § 114b, die im Haftprüfungsverfahren erlassenen Entscheidungen (§ 117 Abs. 2 S. 2), die Ablehnung der mündlichen Verhandlung nach § 118. Die **beschwerdeberechtigten** Verfahrensbeteiligten ergeben sich aus den §§ 296–298.

11. Die Haftbeschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, hemmt also nicht den Vollzug des Haftbefehls (§ 307 Abs. 1).

### Zu § 115a (Vorführung vor den Richter des nächsten Amtsgerichts)

1. Die Vorschrift hat gegenüber § 115 **subsidiäre** Bedeutung. Falls der Beschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung zum Zwecke der Vernehmung vor den nach § 115 zuständigen Richter gebracht werden kann, ist er dem Richter des nächsten AG vorzuführen (§ 115a Abs. 1). Das **nächste AG** ist entweder das, in dessen Bezirk der Beschuldigte festgenommen wurde, oder dasjenige, das verkehrstechnisch am schnellsten erreicht werden kann.

Die **Vorführung** vor dem zuständigen Richter **gemäß § 115** hat, soweit sie rechtzeitig durchgeführt werden kann, stets den **Vorrang** vor dem Verfahren nach § 115a.

2. Unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, ist der Beschuldigte vorzuführen. Sobald ersichtlich ist, dass der Beschuldigte nicht fristgerecht nach § 115 vor den zuständigen Richter gebracht werden kann, ist er ohne Verzögerung dem Richter des nächsten AG zuzuführen.

3. Die Entscheidungsbefugnisse des Richters des nächsten AG sind begrenzt, weil er keine Aktenkenntnis hat und mit der Sache nicht vertraut ist. Die **Nachprüfungskompetenz** des Richters nach § 115a erstreckt sich u. a. auf die Frage, ob ein wirksamer Haftbefehl ergangen und nicht wieder aufgehoben ist. Ferner kann er prüfen, ob der Festgenommene mit der im Haftbefehl bezeichneten Person identisch ist. Ein weitergehendes Entscheidungsrecht steht ihm jedoch nicht zu. Insbesondere ist er nicht befugt, den Haftbefehl aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen. Diese Entscheidungen sind dem nach § 115 zuständigen Richter vorbehalten. Daher ist der nach § 115a mit der Sache befasste Richter verpflichtet, sich schnellstens mit dem zuständigen Hafrichter in Verbindung zu setzen, um ggf. Bedenken oder Zweifel zu klären.

4. Falls der Beschuldigte nicht freigelassen wird, muss er **auf sein Verlangen**, das keiner Begründung bedarf, dem zuständigen Richter zur Vernehmung nach § 115 vorgeführt werden (§ 115a Abs. 3 S. 1). Auf diese Weise erhält er Gelegenheit, sich vor dem Richter zu verteidigen, der den Haftbefehl erlassen hat und mit der Sache besser vertraut ist als der Richter des nächsten AG.

#### Zu § 116 (Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls)

1. § 116 stellt eine besondere Ausprägung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** dar (BVerfG NJW 1966, 244). Die Vorschrift wird für das Jugendstrafverfahren durch § 72 Abs. 1 JGG ersetzt. Wenn also der Zweck der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen als den Vollzug des Haftbefehls erreicht werden kann, ist dem Beschuldigten **Haftverschonung** zu gewähren. Damit wird das Ziel verfolgt, im Rahmen des kriminalpolitisch Vertretbaren den Vollzug der Untersuchungshaft einzuschränken.

Die Frage der Haftverschonung ist beim Erlass des Haftbefehls, bei jeder Haftprüfung, bei den Entscheidungen über die Haftfortdauer und bei Beschwerdeentscheidungen **von Amts wegen** zu prüfen.

2. Haftbefehle, die auf den Haftgrund der **Flucht** (§ 112 Abs. 2 Nr. 1) gestützt sind, können **nicht außer Vollzug** gesetzt werden. Bei allen anderen Haftgründen ist die Haftverschonung zulässig. In entsprechender Anwendung des § 116 ist auch bei einer Verhaftung auf Grund des § 112 Abs. 3 eine Aussetzung des Haftvollzugs möglich (BVerfG NJW 1966, 244 und 772).

3. Bei **Fluchtgefahr** ist die Aussetzung obligatorisch, wenn deren Voraussetzungen vorliegen (Abs. 1). Dagegen sind die Regelungen über die Aussetzung bei Verdunkelungsgefahr (Abs. 2) und Wiederholungsgefahr (Abs. 3) als Kann-Vorschriften ausgestaltet. Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist es jedoch, Haftverschonung zu bewilligen, wenn der Zweck der Untersuchungshaft schon durch weniger einschneidende Beschränkungen erreicht werden kann.

4. Der Haftbefehl darf **ohne Sicherungsauflagen nicht** außer Vollzug gesetzt werden.

Die **befristete Aussetzung** des Vollzugs eines Haftbefehls ist nicht statthaft, denn die Frage, ob der Zweck der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann, lässt sich nur einheitlich beantworten (Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 116 Rdnr. 2). In Ausnahmefällen kann jedoch der **Vollzug auf kurze Zeit ausgesetzt** werden, wenn besondere Sicherungsauflagen, die auch wirksam kontrolliert werden können, erteilt werden.

5. Als weniger einschneidende Maßnahmen (Abs. 1) kommen nur solche **Haftsurrogate** in Betracht, die gegenüber dem Vollzug der Untersuchungshaft einen **weniger belastenden Eingriff** in die persönliche Freiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit des Beschuldigten bilden. Diese **Ersatzmaßnahmen** dürfen aber keinen Strafcharakter tragen.

§ 116 führt **beispielhaft** einige Ersatzmaßnahmen an, enthält aber keine abschließende Aufzählung.

6. Die Gewährung der Haftverschonung setzt stets die **hinreichend begründete Erwartung** voraus, dass der **Haftgrund** infolge der verhängten Sicherungsauflagen entfällt oder doch in seiner Intensität so weit abgeschwächt wird, dass die Freilassung des Beschuldigten verantwortet werden kann. Das in jedem Fall verbleibende **Restrisiko** hat der Gesetzgeber durch die Vorschrift des § 116 bewusst in Kauf genommen.
7. Bei mehreren Haftgründen muss für jeden von ihnen geprüft werden, ob die Erwartung hinreichend begründet ist, dass der Haftzweck durch die Sicherungsauflagen erreicht werden kann. Neben den in § 116 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1–4 aufgezählten Ersatzmaßnahmen können auch **andere Sicherungsauflagen** in Betracht kommen, so z. B. die Auflage, den Führerschein zu den Akten zu nehmen, die Auflage der Durchführung einer Drogentherapie oder die Auflage, den Reisepass oder den Personalausweis zu den Strafakten zu geben.
8. Die **gesetzlichen Beispiele** für weniger einschneidende Maßnahmen sind (vgl. Abs. 1 S. 2):
  - a) **Die Meldepflicht (Nr 1):**

Sie hat zum Inhalt, dass der Beschuldigte zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle persönlich vorspricht (z. B. bei der Sta oder im Regelfall bei der Polizei).
  - b) **Die Aufenthaltsbeschränkungen (Nr 2):**

Diese lassen sich oft nur schwer kontrollieren und werden daher in der Praxis nur mit Auflagen anderer Anordnungen (z. B. Meldepflicht nach Nr 1) sinnvoll sein.
  - c) **Die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen (Nr. 3):**

Sie ist ebenfalls eine kaum zu überwachende Maßnahme. Sie wird jedoch am ehesten bei Jugendlichen in Betracht kommen können, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zur Übernahme der Aufsicht bereit und in der Lage sind.
  - d) **Die Leistung einer angemessenen Sicherheit (Kautions) durch den Beschuldigten oder einen Dritten (Nr 4):**

Sie ist für die Fälle des Fluchtverdachts als weitere Möglichkeit, Haftverschonung zu erlangen, vorgesehen. Der Beschuldigte wird dann auf freien Fuß gesetzt, nachdem die Kautionserbracht ist.

Die Regelung verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, da die **Höhe der Sicherheit** den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des jeweiligen Beschuldigten angeglichen wird. Die Aussetzung des Häftvollzugs gegen Sicherheitsleistung ist nicht von einem Antrag oder dem Einverständnis des Beschuldigten abhängig. Er kann aber auch nicht gezwungen werden, eine Kautio zu stellen.

Auch für die Fälle des § 116 Abs. 2 und 3 bestehen für den Beschuldigten Möglichkeiten, gegen Sicherheitsleistungen mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont zu werden (KK-Boujong, StPO, 3. Aufl. 1993, § 116 Rdnr. 19). Die Sicherheitsleistung ist allerdings nur im Maßnahmenkatalog des Abs. 1 als eine die Fluchtgefahr abschwächende Auflage genannt. Der drohende Verlust der Kautio kann den Beschuldigten aber auch motivieren, von Verdunkelungshandlungen (Abs. 2) oder Wiederholungstaten (Abs. 3) abzusehen. Auch kann der Haftzweck bei einem auf § 112 Abs. 3 gestützten Haftbefehl durch Sicherheitsleistungen erreicht werden.
9. Welche Maßnahmen geeignet sind, die **Verdunkelungsgefahr** erheblich zu mindern (Abs. 2), lässt sich nur anhand der im Haftbefehl dargelegten konkreten Umstände, aus denen sich der Haftgrund ergibt, beurteilen. Die Verschonungsauflagen müssen also so beschaffen sein, dass sie der im Einzelfall angenommenen Gefahr einer Beweisverteilung oder -beeinträchtigung entgegenwirken und das Gewicht des Haftgrundes so weit abschwächen, dass eine ungestörte Wahrheitsermittlung gesichert erscheint. Als Beispiel der hierzu geeigneten Maßnahmen nennt S. 2 das Verbot der **Verbindungsaunahme zu Beweispersonen**. Es umfasst die Verbindungsaunahme durch Briefe und Mittelpersonen und gilt auch für die Verbindung mit Personen, die noch nicht Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige sind, aber es voraussichtlich sein werden. Es ist allerdings unzulässig, dem Beschuldigten nach § 160 den Verkehr mit seinem Verteidiger zu verbieten.
10. Für die Fälle der **Wiederholungsgefahr** (Abs. 3) hat der Gesetzgeber davon abgesehen, Beispiele für Verschonungsauflagen zu nennen. Auch hier kommen Maßnahmen nach Abs. 1 S. 2 Nrn. 2–4 in Betracht.

Auch ein Haftbefehl nach § 112 Abs. 3 kann unter Auflagen außer Vollzug gesetzt werden. Die Ersatzmaßnahmen sind in entsprechender Anwendung des § 116 Abs. 1, 2 oder 3 zu treffen.

**11.** Der **zuständige Richter** (§ 126) entscheidet über die Haftverschonung (§ 116 Abs. 1–3) auf Antrag des Beschuldigten, der StA oder von Amts wegen durch Beschluss (der zu begründen ist, vgl. § 34). Die Auflagen können im Bedarfsfall bei Veränderung der Umstände auch nachträglich geändert werden.

**12.** Der **Beschuldigte** kann sich mit der **Beschwerde** (§ 304) dagegen wenden, dass ihm die Außervollzugsetzung des Haftbefehls versagt worden ist. Die **StA** kann gegen den Aussetzungsbeschluss Beschwerde einlegen, um zu erreichen, dass er aufgehoben wird oder dem Beschuldigten strengere Auflagen erteilt werden.

Die vorläufige Festnahme des StA oder der Polizei (§ 127 Abs. 2) ist zulässig, wenn neue tatsächliche Umstände, insbesonder Anstalten zur Flucht, erkennbar sind, die zur Anordnung des Vollzugs nach Abs. 4 zwingen, und wenn Gefahr im Verzug besteht.

**13.** Ein **Widerruf der Aussetzung** des Haftvollzuges ist nur unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 4 möglich. Er erfolgt dadurch, dass der Richter den Vollzug des Haftbefehls anordnet.

**14.** Ein **Widerrufsgrund** liegt zunächst vor, wenn der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten oder Beschränkungen **gröblich zuwiderhandelt** (Nr. 1). Ferner ist der Haftbefehl wieder in Vollzug zu setzen, wenn der Beschuldigte durch sein Verhalten (z. B. Fluchtvorbereitungen oder unentschuldigtes Ausbleiben) das **Vertrauen zerstört**, das ihm der Richter bei der Gewährung der Haftverschonung entgegengebracht hat (Nr. 2). So sind **Anstalten zur Flucht** alle Tätigkeiten des Beschuldigten, die darauf angelegt sind, sich dem Verfahren zu entziehen. Das **Ausbleiben** des Beschuldigten **auf ordnungsgemäße Ladung** (Nr. 2) ist nur relevant, wenn er zum Erscheinen verpflichtet war. Das ist bei gerichtlichen Terminen und Vernehmungen durch die StA, nicht aber bei polizeilichen Vorladungen der Fall. Der Verlust der Vertrauensgrundlage (Nr. 2) ergibt sich aus nachträglich eingetretenen oder bekannt gewordenen Tatsachen. Es handelt sich dabei um Umstände, die darauf hindeuten, dass entgegen der Annahme im Aussetzungsbeschluss die Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr durch die getroffenen Maßnahmen nicht erheblich verringert werden konnte. Die Haftverschonung muss schließlich zurückgenommen werden, wenn **neu hervorgetretene Umstände** die Verhaftung erforderlich machen (Nr. 3).

### Zu § 116a (Aussetzung gegen Sicherheitsleistung)

**1.** Die **Sicherheit** nach § 116 Abs. 1 Nr. 4 kann nur auf eine der in **Abs. 1 bezeichneten Arten** geleistet werden. Art und Höhe der Sicherheit setzt der Haftrichter (§ 126) fest. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist der Vorsitzende allein zuständig (§ 126 Abs. 2 S. 3). Die Sicherheit ist so zu bemessen, dass sie nach Art und Höhe auf den Beschuldigten einen psychischen Zwang ausübt, sich dem Verfahren zu stellen (Kleincknecht/Meyer-Gofner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 116a Rdnr. 1).

**2.** Die **Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren** richtet sich in aller Regel nach der Hinterlegungsordnung. Den Begriff der **Pfandbestellung** verwendet § 116a nicht im engen rechtstechnischen Sinne des BGB, sondern in erweiterter Bedeutung; es fallen also alle Arten der Sicherheit an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie an Forderungen darunter (Pfand, Sicherungsübereignung, Grundschuld, Sicherungsabtretung). **Bürgschaft** i. S. d. § 116a Abs. 1 ist nicht die Bürgschaft nach § 765 BGB, sondern die Leistung einer Sicherheit durch einen anderen als den Beschuldigten, und zwar entweder durch aufschiebend bedingtes, selbstschuldnerisches Zahlungsversprechen oder, was die Regel ist, durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren im eigenen Namen.

**3.** Die prozessuale Obliegenheit, einen **Zustellungsbevollmächtigten** zu bestellen, begründet Abs. 3 unter den Voraussetzungen, dass der Beschuldigte Haftverschonung gegen Sicherheitsleistungen beantragt und in der Bundesrepublik keinen Wohnsitz hat. Damit werden die mit einer Auslandszustellung verbundenen Schwierigkeiten vermieden.

### Zu § 117 (Haftprüfung)

1. Die Vorschriften der §§ 117–118b regeln das **förmliche Haftprüfungsverfahren**. Dies führt zu einer Entscheidung des Haftrichters (§ 126) darüber, ob der Haftbefehl aufzuheben (§ 120) oder außer Vollzug zu setzen (§ 116) ist oder aber die Untersuchungshaft fortzudauern hat. Ferner kann der Beschuldigte das Ziel der Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls mit der Haftbeschwerde verfolgen (§§ 304, 310).
2. Die förmliche Haftprüfung findet grundsätzlich **nur auf Antrag** statt (Abs. 1). **Antragsberechtigt** sind – außer dem Beschuldigten – sein Verteidiger und sein gesetzlicher Vertreter (§§ 118b, 297, 298).

**Antragsvoraussetzung** ist, dass der Haftbefehl vollzogen wird, über dessen Aufrechterhaltung oder Außervollzugsetzung entschieden werden soll. Die **Entscheidung** ergeht nach mündlicher Verhandlung, wenn der Beschuldigte das beantragt oder das Gericht es für geboten hält (§ 118 Abs. 1, 3, 4), sonst nach Aktenlage.

3. Der Antrag auf Haftprüfung und die Haftbeschwerde sind nicht nebeneinander zulässig, vielmehr hat der **Haftprüfungsantrag den Vorrang** und die Beschwerde ist ausgeschlossen (Abs. 2 S. 1); dies gilt auch für die Beschwerde nach § 304 und die weitere Beschwerde nach § 310.

4. Der Richter tritt in eine **neue, selbständige Prüfung** des dringenden Tatverdachts und der Haftgründe sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein. Seine Entscheidung ergeht durch begründeten Beschluss (§ 34).

5. Nach Abs. 3 ist der Richter befugt, einzelne **Ermittlungen anzurufen**, die für die künftige Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft von Bedeutung sind, und nach Durchführung dieser Ermittlungen eine neue Prüfung vorzunehmen. Eine neue Haftprüfung kann der Richter **von Amts wegen** durchführen, wenn die von ihm veranlassten zusätzlichen Ermittlungen stattgefunden haben (Abs. 3).

6. Dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, wird nach **dreimonatiger Dauer der Untersuchungshaft** auf Antrag ein **Verteidiger bestellt** (Abs. 4, S. 1).

Für die Verteidigerbestellung ist der Haftrichter (§ 126) zuständig. Der Verteidiger wird für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt.

7. Nach dreimonatiger Haftdauer findet **von Amts wegen eine Haftprüfung statt**, falls der Beschuldigte bis dahin weder Haftprüfung beantragt, noch Haftbeschwerde eingelegt hat und noch ohne Wahl- oder Pflichtverteidiger ist. Ohne diese Voraussetzungen darf der Haftrichter von Amts wegen keine förmliche Haftprüfung vornehmen. Das Gericht darf die Dreimonatsfrist des Abs. 5 weder verkürzen noch verlängern, auch nicht mit Zustimmung des Beschuldigten.

### Zu §§ 118–118b (Durchführung der Haftprüfung)

1. Nach § 118 Abs. 1 hat der **Beschuldigte** im Haftprüfungsverfahren grundsätzlich einen **Anspruch auf mündliche Verhandlung** (Ausnahmen hiervon vgl. Abs. 3 und 4). Die mündliche Verhandlung ist obligatorisch, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger oder sein gesetzlicher Vertreter sie beantragen. Auch im Verfahren der Haftbeschwerde und der weiteren Haftbeschwerde (§§ 304, 310) kann auf Antrag des Beschuldigten oder des sonst Antragsberechtigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden (Abs. 2).

2. § 118 Abs. 3 **beschränkt** den Anspruch des Beschuldigten auf weitere mündliche Verhandlungen nach Abs. 1. Eine weitere mündliche Verhandlung kann der Beschuldigte im Haftprüfungsverfahren nicht verlangen, wenn die Untersuchungshaft bereits einmal nach mündlicher Verhandlung, auch im Beschwerdeverfahren, aufrechterhalten worden ist und danach nicht mindestens drei Monate und seit der letzten mündlichen Verhandlung nicht mindestens zwei Monate gedauert hat.

3. § 118 Abs. 4 unterwirft das Recht des Beschuldigten auf weitere mündliche Verhandlungen (Abs. 1) **zusätzlichen Beschränkungen**. So besteht im Haftprüfungsverfahren kein Anspruch auf mündliche Verhandlung, solange die Hauptverhandlung andauert, auch wenn der Antrag schon vor ihrem Beginn gestellt worden war.

**4.** Die **mündliche Verhandlung** muss **unverzüglich** stattfinden (§ 118 Abs. 5). Länger als zwei Wochen darf sie grundsätzlich nicht hinausgezögert werden.

**5.** Der Beschuldigte wird grundsätzlich zu der mündlichen Verhandlung **vorgeführt** (§ 118a Abs. 2 S. 1). Die mündliche Verhandlung (§ 118a Abs. 3), die nicht öffentlich ist, muss der Haftrichter selbst durchführen.

#### Zu § 119 (Vollzug der Untersuchungshaft)

**1.** Der Vollzug der Untersuchungshaft ist in § 119 **nur unvollständig** geregelt. Die Vorschrift enthält neben Einzelbestimmungen über die räumliche Unterbringung des Untersuchungsgefangenen (Abs. 1, 2) die Zulässigkeit seiner Fesselung (Abs. 5) und die Zuständigkeit für Maßnahmen im Haftvollzug (Abs. 6). Generalklauseln über Art und Umfang der Haftbeschränkung (Abs. 3) sowie die Freiheit und den Entfaltungsspielraum des Untersuchungsgefangenen (Abs. 4).

Im Interesse einer einheitlichen Vollzugspraxis werden diese Generalklauseln durch die detaillierten Regelungen der **Untersuchungshaftvollzugsordnung**, einer allgemeinen Verwaltungsordnung, näher konkretisiert. Weitere Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft finden sich im Strafvollzugsgesetz. Die Vorschriften der Untersuchungshaftvollzugsordnung haben für den Richter nur die Bedeutung von nicht bindenden Vorschlägen für den Regelfall, von denen er aus besonderen Gründen abweichen kann.

**2.** Gegen einen Gefangenen, der schulhaft gegen den Haftzweck oder die Ordnung in der Anstalt verstößt, können Disziplinarmaßnahmen (**Hausstrafen**) verhängt werden. **Rechtsgrundlage** solcher Disziplinargewalt gegenüber Untersuchungsgefangenen ist § 119 **Abs. 3**. Zuständig für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist immer der Richter (§ 119 Abs. 6).

#### Zu § 120 (Aufhebung des Haftbefehls)

**1.** Die Vorschrift regelt die **Aufhebung** des Haftbefehls und statuiert bestimmte Aufhebungsgründe, zu denen noch die der § 121 Abs. 2, § 112a hinzutreten. Die Organe der Strafverfolgung haben auch unabhängig von einem förmlichen Haftprüfungsverfahren (§ 117) oder von einer Beschwerde gegen den Haftbefehl von Amts wegen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen. Entfällt eine der Voraussetzungen, so ist der Haftbefehl aufzuheben.

**2.** Die **Haftvoraussetzungen liegen nicht mehr vor**, wenn der dringende Tatverdacht und/oder ein Haftgrund bzw. die Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 zu verneinen sind. Der Haftbefehl ist auch dann aufzuheben, wenn im Laufe des Verfahrens der Haftausschließungsgrund der **Unverhältnismäßigkeit** eintritt (§ 120 Abs. 1 S. 12. Alt.). Das ist regelmäßig der Fall, wenn die vom Beschuldigten erlittene Untersuchungshaft die Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe erreicht oder sogar übersteigt.

**3.** Bei der Prüfung, ob die Aufrechterhaltung des Haftbefehls noch mit dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** in Einklang steht, ist zu bedenken, dass dieses Prinzip der Haftdauer auch unabhängig von der zu erwartenden Strafe Grenzen setzt und sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs des Beschuldigten gegenüber dem staatlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft regelmäßig vergrößern wird (BVerfG NJW 1980, 1449).

**4.** Bei **Freispruch, Nichteröffnung** des Hauptverfahrens oder **endgültiger Verfahrenseinstellung** wird gesetzlich vermutet, dass die Haftvoraussetzungen (beim Freispruch insbesondere der dringende Tatverdacht) wegfallen sind oder die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt ist. Mit der Aufhebung des Haftbefehls ordnet das Gericht zugleich die Freilassung des Beschuldigten an.

**5.** Auf **Antrag** der **StA** (Abs. 3), der keiner Begründung bedarf, **muss** der Haftrichter im Ermittlungsverfahren den Haftbefehl aufheben.

#### Zu § 121 (Untersuchungshaft über sechs Monate)

**1.** Mit der Vorschrift des § 121 wird der Zweck verfolgt, die Dauer der Untersuchungshaft zeitlich zu begrenzen und damit zugleich die Organe der Strafverfolgung anzuhalten, die Ermittlungen und das weitere Verfahren zu beschleunigen. § 121 lehnt sich an Art. 5 Abs. 3 S. 2 MRK an. Abs. 1 stellt eine Ausformung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** dar. Dieser setzt der Haftdauer Grenzen und erfordert die Beachtung des Umstandes, dass sich das Gewicht des Frei-

heitsanspruchs des Beschuldigten gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft regelmäßig vergrößern wird.

2. Nach § 121 Abs. 1 ist der Vollzug der Untersuchungshaft, solange kein auf Freiheitsentziehung lautendes Urteil ergangen ist, grundsätzlich auf **sechs Monate** beschränkt. Über diesen Zeitraum hinaus darf der Vollzug der Untersuchungshaft nur ausgedehnt werden, wenn außer den allgemeinen Haftvoraussetzungen die zusätzlichen Haftverlängerungsgründe des § 121 Abs. 1 vorliegen.

3. Die **Anordnung** der Haftdauer über sechs Monate hinaus darf nur das OLG in dem Verfahren nach § 122 treffen (Abs. 2).

### Zu § 125 (Zuständigkeit für Haftbefehl)

1. § 125 normiert die **Zuständigkeit** für den Erlass des Haftbefehls und die Ablehnung eines Haftbefehlsantrags. Die Zuständigkeit für die weiteren Haftentscheidungen bestimmt sich nach § 126. Welchem Richter der aufgrund eines Haftbefehls ergriffene Beschuldigte vorzuführen ist, regeln die §§ 115, 115a. Die Zuständigkeit des Richters, dem der vorläufig Festgenommene vorzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 128, 129.

2. Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist **der Richter bei jedem Amtsgericht** zuständig, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand nach den §§ 7 ff. begründet ist (Abs. 1). Ferner ist der Richter beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte sich z. Z. des Erlasses des Haftbefehls aufhält, zuständig.

3. **Vor Erhebung der öffentlichen Klage** darf ein Haftbefehl grundsätzlich **nur auf Antrag der Sta** ergehen (Abs. 1), da sie Herrin des Ermittlungsverfahrens ist und in diesem Verfahrensstadium gegen ihren Willen kein Haftbefehl Bestand haben kann. Ohne Antrag kann vor Erhebung der öffentlichen Klage ein Haftbefehl nur erlassen werden, wenn der **Sta nicht erreichbar** und **Gefahr im Verzug** ist (Abs. 1).

4. **Nach Erhebung der öffentlichen Klage** (§ 170 Abs. 1) ist das mit der Sache befasste **Gericht** für den Erlass des Haftbefehls zuständig (Abs. 2 S. 1). Das ist das Gericht, bei dem die Anklage erhoben ist. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende ebenfalls für den Erlass des Haftbefehls zuständig (Abs. 2 S. 2).

### Zu § 126a (Einstweilige Unterbringung)

1. Die **einstweilige Unterbringung** dient dem Schutz der Allgemeinheit vor gemeingefährlichen Geisteskranken. Sie ist Vorläufer einer Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB und stellt in erster Linie eine **vorbeugende Maßnahme** dar (im Gegensatz zur Untersuchungshaft, die verfahrenssichernde Bedeutung hat). Auch Jugendliche können einstweilig untergebracht werden (OLG Düsseldorf MDR 1984, 603).

2. Steht die **Schuldunfähigkeit** (§ 20 StGB) eines Beschuldigten fest oder ist sie mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, so fehlt es am dringenden Verdacht einer schuldhafte begangenen Tat im Sinne der §§ 112, 112a. In diesem Fall kann daher kein Haftbefehl, sondern unter den weiteren Voraussetzungen des § 126a allein ein Unterbringungsbefehl ergehen. Der **verminderte Schuldfähige** (§ 21 StGB) kann jedoch eine Straftat begehen und daher auch einem dringenden Tatverdacht ausgesetzt sein, daher kann gegen ihn sowohl ein Haft- als auch ein Unterbringungsbefehl erlassen werden.

3. Der Erlass eines Unterbringungsbefehls setzt **dringende Gründe** für die Annahme voraus, es habe jemand bereits eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen, und ferner dringende Gründe für die Prognose, der Betreffende werde deswegen in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) untergebracht (§ 126a Abs. 1). Der Begriff der dringenden Gründe entspricht dem des dringenden Tatverdachts nach § 112, er verlangt also eine **hohe Wahrscheinlichkeit**. Ferner ist die einstweilige Unterbringung davon abhängig, dass die **öffentliche Sicherheit** die vorläufige Maßregel erfordert (Abs. 1).

4. Die Anordnung nach § 126a Abs. 1 trifft der Richter in einem **Unterbringungsbefehl**, in dem auch die Art der Anstalt, in der die Unterbringung erfolgen soll, angegeben wird.
5. Für die Ausgestaltung des **Vollzugs** gilt nach Abs. 2 § 119 entsprechend. Die Beschränkungen (§ 119 Abs. 3) werden an dem Zweck der einstweiligen Unterbringung ausgerichtet.
6. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass die Voraussetzungen des § 126a nicht mehr gegeben sind, wohl aber die eines Haftbefehls, so wird der Unterbringungsbefehl in einen Haftbefehl umgewandelt. Der Unterbringungsbefehl und seine Ablehnung unterliegen der Be schwerde (§ 304) und der weiteren Beschwerde (§ 310).

#### Zu § 127 (Vorläufige Festnahme)

1. Eine wirksame Verbrechensbekämpfung kann nur dann gewährleistet sein, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Beschuldigte schon **festgenommen** werden kann, **bevor** ein richterlicher Haftbefehl gegen ihn ergangen ist. Daher begründet § 127 für Staatsanwaltschaft, Polizeibeamte und (unter engeren Voraussetzungen) auch für Privatpersonen eine (zeitlich vorverlegte) Befugnis zur Festnahme **ohne** richterliche Anordnung. Diese ist im Hinblick auf Art. 104 Abs. 2, 3 GG nur eine vorläufige Maßnahme.
2. § 127 unterscheidet verschiedene Möglichkeiten der **vorläufigen Festnahme**:
  - das jedem **Privatmann** zustehende Festnahmerecht (Abs. 1 S. 1),
  - die weitergehenden Festnahmebefugnisse der **Staatsanwaltschaft** und der **Polizeibeamten** (Abs. 2) und
  - die Festnahme zur **Identitätsfeststellung** (Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 163b Abs. 1).
3. § 127 stellt einen **Rechtfertigungsgrund** dar. Die Vorschrift lässt die straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen über **Notwehr** und **Notstand** (§§ 32, 34, 35 StGB, §§ 228, 904 BGB) und die **präventiv-polizeilichen Befugnisse** nach Landesrecht unberührt (KK-Boujoung, 4. Aufl. 1999, § 127 Rdnr. 5 m. w. H.). Zur Identitätsfeststellung für Zwecke der Strafverfolgung darf nicht auf polizeirechtliche Ermächtigungen zurückgegriffen werden.

#### Zu Abs. 1 – vorläufige Festnahme durch jedermann:

4. Nach § 127 Abs. 1 S. 1 hat jedermann das Recht zur vorläufigen Festnahme eines anderen, wenn dieser auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und ferner der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann. Dagegen begründet die Vorschrift **keine Eingriffsbefugnisse zu präventiv-polizeilichen Zwecken**. Sie enthält auch nur eine Ermächtigung, begründet also keine Verpflichtung des Privaten zur vorläufigen Festnahme des Täters.

5. Unter dem Begriff **Tat** im Sinne des Abs. 1 S. 1 ist eine Straftat zu verstehen, die zum Erlass eines Haftbefehls (§ 112) oder Unterbringungsbefehls (§ 126a) berechtigen würde. Der Versuch genügt, wenn er strafbar ist (BGH NJW 1981, 745), nicht aber eine straflose Vorbereitungshandlung, auch nicht die Begehung einer Ordnungswidrigkeit (§ 46 Abs. 3 S. 1 OWiG).

**Strafunmündige Kinder** (§ 19 StGB) unterliegen keinen strafrechtlichen Sanktionen und dürfen daher nicht nach § 127 Abs. 1 S. 1 festgenommen werden.

6. Die Frage, ob die Festnahmebefugnis der Privatperson davon abhängt, **ob der Betroffene wirklich eine Straftat begangen hat**, oder davon, ob es genügt, dass die **erkennbaren äußeren Umstände einen dringenden Tatverdacht** nahe legen, wird in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich gesehen (ablehn. z. B. Kleinknecht/Meyer-Göfner, 44. Aufl. 1999, § 127 Rdnr. 4 m. w. H., a. A. BGH NJW 1981, 745; KK-Boujoung, a. O., § 127 Rdnr. 7 m. w. H.). Nach der wohl überwiegenden Auffassung reicht es aus, wenn die Zusammenschau aller erkennbaren äußeren Umstände im Tatzeitpunkt nach der Lebenserfahrung im Urteil der Festnehmenden ohne vernünftigen Zweifel den Schluss auf eine rechtswidrige Tat zulässt. Ansonsten werde der Zweck des § 127 Abs. 1, die Sicherung der Strafverfolgung, unvertretbar gefährdet bzw. eingeschränkt (so OLG Hamm, Beschl. v. 8. 1. 1998 in NStZ 1998, 370).

7. **Auf frischer Tat betroffen** ist, wer bei der Begehung einer rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wird.

8. **Auf frischer Tat verfolgt** wird der Täter, wenn **unmittelbar nach Entdeckung** der kurz zuvor verübten Tat Maßnahmen der Nacheile, die auf seine Ergreifung gerichtet sind, einsetzen. Der Täter braucht im Zeitpunkt der Entdeckung der Tat nicht mehr selbst anwesend zu sein. Es genügt, dass seine Verfolgung aufgrund konkreter auf ihn hinweisender Anhaltspunkte (z. B. Tat spuren) unverzüglich begonnen wird. Es können aber auch noch Helfer benachrichtigt und

Hilfsmittel (z. B. Kfz) beschafft werden. Unter den Begriff der **Verfolgung** fallen alle Maßnahmen, die darauf abzielen, den Täter zu ergreifen, und die geeignet sind, dies zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern. Eine zeitliche Begrenzung der Verfolgungsdauer enthält das Gesetz nicht.

**9.** Als **Festnahmegrund** erfordert § 127 Abs. 1 S. 1, dass der auf frischer Tat Betroffene oder Verfolgte der **Flucht verdächtig ist** oder seine **Identität nicht sofort festgestellt** werden kann. Verdunklungsgefahr begründet kein Festnahmerecht.

**10.** Der Begriff der **Fluchtgefahr** ist in § 127 Abs. 1 S. 1 nicht identisch mit dem Begriff i. S. d. § 112 Abs. 2 Nr. 2. Hier wird nicht auf die objektivierte Fluchtgefahr abgestellt, sondern auf die konkreten Umstände, unter denen der Festnehmende eine „Momentanentscheidung“ zu treffen hat. Daher ist Fluchtvorwurf schon dann anzunehmen, wenn der zur Festnahme Entschlossene nach dem erkennbaren Verhalten des Täters vernünftigerweise davon ausgehen kann, dieser werde sich dem Strafverfahren entziehen, wenn er daran nicht durch alsbaldige Festnahme gehindert werde.

**11.** Die **Identität des Betroffenen** kann nicht sofort festgestellt werden, wenn er Angaben zur Person verweigert oder keine gültigen Ausweispapiere mit sich führt. Die Angabe des Namens und der Wohnung steht der Festnahme nicht entgegen, wenn die Personalien nicht an Ort und Stelle überprüft werden können. Das Kennzeichen eines Kraftwagens ermöglicht meist keine genügende Feststellung der Identität seines Führers.

**12.** Der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** gilt auch für das Festnahmerecht nach § 127 Abs. 1 S. 1. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip besteht keine Befugnis zur Festnahme, wenn diese zu der Bedeutung der Sache oder einer zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung oder Sicherung außer Verhältnis steht. Wegen der begrenzten Beurteilungsmöglichkeiten der Privatpersonen bei seiner „Momentanentscheidung“ ist das Festnahmerecht nur bei einem offensichtlichen Missverhältnis ausgeschlossen.

**13.** Das **Festnahmerecht** nach § 127 Abs. 1 S. 1 steht **jedermann zu** (Volljährigkeit ist nicht erforderlich). Der Festnehmende braucht auch nicht zugleich Verletzter zu sein. Die Befugnis der **Privatperson** zur Festnahme endet dann, wenn die Polizei selbst gegen den Täter vorgeht und damit das Handeln der Privatperson sich erübrigert. Auch **Polizeibeamten** steht das Recht nach Abs. 1 S. 1 zu. Sie können diese Befugnis (anders als im Falle des Abs. 2) auch außerhalb ihres Amtsbezirks in Anspruch nehmen.

**14.** Die Befugnis der **StA** und der **Beamten des Polizeidienstes** zur Identitätsfeststellung (vgl. § 127 Abs. 1 S. 2) bestimmt sich nach § 163b Abs. 1. Diese können also Festnahmen zum Zwecke der Identitätsfeststellung nicht mehr auf § 127 Abs. 1 S. 1 stützen. § 163b Abs. 1 S. 2 gestattet unter bestimmten Voraussetzungen ein Festhalten des Verdächtigen. Obwohl § 127 Abs. 1 S. 2 nicht auf § 163c verweist, findet diese Vorschrift ebenfalls Anwendung.

**15.** Die **Festnahme** bedeutet, dass der Verdächtige festgehalten und damit verhindert wird, dass er sich entfernt. Jeder Eingriff, der über die Frage nach den Personalien und die Einsicht in die freiwillig vorgezeigten Ausweispapiere hinausgeht, stellt eine Festnahme dar. § 127 Abs. 1 S. 1 ermächtigt nur dazu, die körperliche Fortbewegungsfreiheit zu entziehen, bildet aber keine Rechtsgrundlage für weitergehende Eingriffe in den Rechtskreis des Betroffenen.

Die Festnahme ist an **keine bestimmte Form** gebunden und braucht keine nähere Begründung, jedoch muss dem **Betroffenen erkennbar** gemacht werden, dass es sich um eine vorläufige Festnahme handelt und welche Tat dazu Anlass gibt. Aber auch aus dem **fiktischen Festhalten** des Täters kann sich die Festnahmeverklärung ergeben, ebenso aus der Aufforderung, zur Polizei mitzukommen, oder die zwangsweise Verbringung zur Polizei.

**16.** Der Festnehmende ist berechtigt, bei der Festnahme im Rahmen des Erforderlichen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes physische **Gewalt anzuwenden**. Das angewendete Mittel muss auch in gemessenem Verhältnis zum Festnahmezweck stehen. So wird die Verletzung von Leib und Leben des Betroffenen grundsätzlich nicht durch § 127 gerechtfertigt. Es kann jedoch der Rechtfertigungsgrund der Notwehr (§ 32 StGB) eingreifen. Nach ganz h. M. wird die Anwendung körperlicher Gewalt bei der Festnahme – etwa das „feste Zupacken“ – für zulässig erachtet. Umstritten ist aber, ob auch die gezielte Abgabe von Schüssen zum Zweck der Festnahme erlaubt ist. Dies wird insbesondere in der Literatur überwiegend abgelehnt. (Kleinnekht/Meyer-Göfner, StPO, 44. Aufl. 1999, § 127 Rdnr. 14). Ein Schusswaffengebrauch könnte hiernach nur unter den Voraussetzungen des § 32 StGB – der ertappte Täter wehrt sich gewaltsam gegen die Festnahme – gerechtfertigt sein. Es kann auch geboten sein, statt der Festnahme ein weniger einschneidendes Mittel anzuwenden (z. B. die Wegnahme des Ausweises oder der Autoschlüssel).

**17.** Das Festnahmerecht nach Abs. 1 S. 1 ist **nicht** auf die Tageszeit beschränkt, sondern besteht auch zur Nachtzeit. Wenn zum Zwecke der Festnahme eine **Wohnung** betreten werden muss, so stellt das eine Durchsuchung dar, die nur nach Maßgabe der §§ 102 ff. zulässig ist und nach § 105 nicht von einem Privatmann vorgenommen werden kann. Abs. 1 S. 1 ermächtigt Private auch nicht zur Durchsuchung der Person des Verdächtigen.

**18.** Das Festnahmerecht des § 127 Abs. 1 S. 1 verleiht an sich Beamten keine weitergehenden Befugnisse als Privatpersonen. Beamte können aber nach Polizeirecht oder den Gesetzen über die Anwendung unmittelbaren Zwangs in weiterem Umfange als Private zum Gebrauch von **Schusswaffen** berechtigt sein. **Hilfsbeamte** der StA können bei Gefahr im Verzuge nach § 105 Abs. 1 S. 1 Durchsuchungen anordnen.

#### Zu Abs. 2 – vorläufige Festnahme durch StA und Polizei:

**19.** Die StA und die Beamten des Polizeidienstes sind neben ihren Befugnissen nach Abs. 1 auch nach Abs. 2 festnahmeberechtigt, wenn **Gefahr im Verzug** besteht und die Voraussetzungen eines Haftbefehls (§§ 112, 112a und 113) oder eines Unterbringungsbefehls (§ 126a) vorliegen.

**20.** **Gefahr im Verzug** ist gegeben, wenn die Festnahme wegen des Zeitverlustes, der mit der vorherigen Erwirkung eines richterlichen Haft- oder Unterbringungsbefehls verbunden ist, gefährdet wäre. Dies beurteilt der Beamte aufgrund **pflichtgemäßer Prüfung** der Umstände des Falles, soweit sie ihm zur Zeit seines Einschreitens erkennbar sind.

**21.** Die Voraussetzungen eines Haftbefehls liegen vor, wenn **dringender Tatverdacht** und ein **Haftgrund** bzw. die Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 gegeben sind. Anders als nach § 127 Abs. 1 kann daher die Festnahme nach Abs. 2 auch auf Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr gestützt werden.

**22.** Das **Festnahmerecht** nach Abs. 2 steht der **StA** und den **Beamten des Polizeidienstes** zu, die jedoch nicht Hilfsbeamte des StA (§ 152 GVG) zu sein brauchen.

Die Grenzen der Festnahmemittel werden für Polizeibeamte durch das Polizeirecht, insbesondere die Landesgesetze über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bestimmt.

**23.** Das Fehlen des Strafantrags (§ 127 Abs. 3), der Ermächtigung oder des Strafverlangens hindert die vorläufige Festnahme ebenso wenig wie den Erlass eines Haftbefehls (§ 130). Nur wenn die Beseitigung des vorläufigen Prozesshindernisses (z. B. wegen Ablaufs der Antragsfrist, wegen Verzichts auf die Antragsstellung oder wegen Zurücknahme des Antrags) rechtlich nicht möglich oder wenn unwahrscheinlich ist, dass der Antrag gestellt wird, muss die vorläufige Festnahme unterbleiben. Für Abs. 1 hat das in der Praxis keine Bedeutung.

**24.** In **Privatklagensachen** darf eine Privatperson den Verdächtigen nach Abs. 1 S. 1 nur zur Identitätsfeststellung vorläufig festnehmen. Die Festnahme nach Abs. 2 ist erst zulässig, wenn die StA die Verfolgung des Privatklagedelikts nach §§ 376, 377 übernommen hat.

**25.** Die **Rechtmäßigkeit** der vorläufigen Festnahme durch Privatpersonen wird nur nach § 128 **geprüft**, die durch StA und Polizeibeamte auch nach §§ 23, 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl. 1999, Rdnr. 23 m.w.N.).

#### Zu § 127a (Freilassung gegen Sicherheit)

**1.** Die Vorschrift enthält eine **Ergänzung des § 127 Abs. 2**. Unter den Voraussetzungen des § 127a Abs. 1 kann der Beschuldigte ohne Mitwirkung eines Richters von den in § 127 Abs. 2 bezeichneten Polizeibeamten, auch wenn sie nicht Hilfsbeamte der StA sind, von der vorläufigen Festnahme gegen Sicherheitsleistung verschont, aber auch von dem Richter, dem er nach § 128 vorgeführt worden ist, entlassen werden.

**2.** Für **Beschuldigte ohne festen Wohnsitz** oder ohne festen Aufenthalt in der Bundesrepublik gilt Abs. 1, nach seinem Sinn aber nur für Ausländer, nicht für nicht sesshafte Bürger der Bundesrepublik. Fester Wohnsitz und fester Aufenthalt setzen die Niederlassung oder das Verbleiben für eine längere Zeit voraus, als sie für Besuch, Erholung oder vorübergehende berufliche Zwecke aufgewendet werden können.

**3.** Nur der **Haftbefehl der Fluchtgefahr** (§ 112 Abs. 2 Nr. 2) darf vorliegen. Besteht nur oder auch Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3), so ist Abs. 1 nicht anwendbar, ebenso wenn nur die Voraussetzungen des § 126a vorliegen.

4. Ferner dürfen **keine Freiheitsstrafen** und keine freiheitsentziehenden Sicherungsmaßregeln zu erwarten sein (Abs. 1 Nr. 1), auch kein Jugendarrest nach § 16 JGG.

5. Eine **angemessene Sicherheit** muss der Beschuldigte leisten (Abs. 1 Nr. 2). Der Polizeibeamte und Richter bemisst sie unter Zugrundelegung der Strafzumessungspraxis der Gerichte so, dass sie voraussichtlich die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens deckt. Für die Art der Sicherheitsleistung gilt § 116a Abs. 1 entsprechend (Abs. 2). Die Sicherheit und die dazugehörigen Belege werden von der Behörde, der der anordnende Beamte angehört, an die StA weitergegeben, die dafür sorgt, dass die Sicherheit bei der Strafvollstreckung wie eine gepfändete Sache behandelt wird.

6. Einen **Zustellungsbevollmächtigten** (Abs. 2) muss der Beschuldigte entsprechend § 116a Abs. 2 bestellen. Die Zustellungsvollmacht muss schriftlich erteilt und zu dem Akten genommen werden, ebenso, wenn das möglich ist, die Einverständniserklärung des Bevollmächtigten.

7. Hat der Beschuldigte die Sicherheit hinterlegt und einen Zustellungsbevollmächtigten mit dessen Einverständnis bestellt, so wird die vorläufige Festnahme (§ 127 Abs. 2) nicht angeordnet oder nicht aufrechterhalten. Der Beschuldigte kann das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlassen. Die Sicherheit wird als Vorschuss auf die in dem Strafverfahren oder Urteil festgesetzte Geldstrafe und die Verfahrenskosten behandelt.

### Zu § 127b (Hauptverhandlungshaft)

1. Die Vorschrift ist eingefügt durch Ges. zur Änderung der StPO v. 17. 7. 1997 (BGBl. I S. 1822). Sie ergänzt die Regeln über das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff.) und schafft hierfür ein eigenständiges vorläufiges Festnahmerecht und einen neuen Haftgrund zur Sicherung der Hauptverhandlung (Hauptverhandlungshaft). Damit soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass die Durchführung des beschleunigten Verfahrens innerhalb weniger Tage scheitert (insbesondere bei reisenden Tätern), weil der zunächst vorläufig festgenommene mutmaßliche Täter mangels eines (sonstigen) Haftgrundes freigelassen werden muss und sich der späteren Hauptverhandlung entziehen kann (BT-Drucks. 13/2576 S. 3).

2. Abs. 1 begründet ein **zusätzliches**, über § 127 Abs. 1, 2 hinausgehendes Festnahmerecht, d. h., greift § 127b nicht ein, bleibt § 127 Abs. 1, 2 anwendbar. Dies z. B. dann, wenn eine Identitätsfeststellung erforderlich oder der Verfolgte fluchtverdächtig ist, für den festnehmenden Beamten aber fraglich ist, ob § 127b Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist. Ein Haftbefehl nach § 127b Abs. 2 kann auch gegen eine Person erlassen werden, die nach § 127 Abs. 1 oder Abs. 2 vorläufig festgenommen worden ist (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl. 1999, § 127b Rdnr. 7).

3. Der Festzunehmende muss auf frischer Tat betroffen oder verfolgt sein (vgl. hierzu Erl. zu § 127 Rdnr. 7 und 8). Für die Tat darf eine höhere Strafe als Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nicht zu erwarten sein, denn das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. ist nur bei der leichten und mittleren Kriminalität geeignet, also bei Straferwartung in den Grenzen des § 419 Abs. 1 und die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist (vgl. § 417).

4. Die **Festnahmeberechtigung** steht nach Abs. 1 nur der StA und den Beamten des Polizeidienstes zu (Hilfsbeamteneigenschaft ist nicht erforderlich). Sie hängt davon ab, dass Nr. 1 und Nr. 2 nebeneinander tatbeständliche erfüllt sind. Auch Gefahr im Verzug ist erforderlich (KK-Boujoung, StPO, 4. Aufl. 1999, § 127b Rdnr. 5).

5. Die **Wahrscheinlichkeit** der unverzüglichen Entscheidung im beschleunigten Verfahren (Abs. 1 Nr. 1) ist die **Erwartung** der Durchführung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff.); es genügt die einfache Wahrscheinlichkeit der unverzüglichen, d.h. binnen einer Woche nach Festnahme ergehenden Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Dies wäre z. B. nicht gegeben, wenn anzunehmen ist, dass das Verfahren eingestellt, durch Strafbefehl erledigt oder in Abwesenheit des Angeklagten nach §§ 232, 233 beendet werden wird (KK-Boujoung a. a. O., § 127b Rdnr. 8; Kleinknecht /Meyer-Goßner a. a. O., § 127b Rdnr. 9). Ob eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu erwarten ist, hängt von der Terminierungspraxis, der gerichtsinternen Organisation, der Kooperation zwischen StA und Gericht und der Aussage des Beschuldigten ab. Insofern kann die Prüfung dieses Festnahmegrundes insbesondere den Beamten des Polizeidienstes in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten; insoweit müssen hier gewisse Beurteilungs- bzw. Prognosespielräume eingeräumt werden.

**6.** Der Festnahmegrund der **Befürchtung des Fernbleibens in der Hauptverhandlung (Abs. 1 Nr. 2)**, der zusätzlich zu demjenigen der Nr. 1 gegeben sein muss, setzt die begründete Befürchtung voraus, dass der dringend tatverdächtige Beschuldigte der Hauptverhandlung unentschuldigt fernbleiben wird, wobei die prognostische Einschätzung des Beschuldigtenverhaltens einen geringeren Wahrscheinlichkeitsgrad als die „Gefahr“ i. S. d. § 112 Abs. 2 Nr. 2 voraussetzt (KK-Boujong a. O. § 127b Rdnr. 11, wohl aber streitig).

**7.** Die Befürchtung muss sich auf **bestimmte Tatsachen** gründen. Im Zeitpunkt der Festnahme dürfte dies vielfach sehr schwierig sein und könnte z. B. zu bejahen sein, wenn der Beschuldigte schon einmal ohne Entschuldigung nicht zu einer Hauptverhandlung erschienen ist oder im Inland keinen festen Wohnsitz hat. Die Vorschrift ist auf reisende Straftäter ausgerichtet, dazu gehören auch durchreisende oder nach einer Sportveranstaltung wieder ausreisende tatverdächtige Ausländer.

**8.** Für den **Haftbefehl nach § 127b Abs. 2** gelten die Haftgründe der §§ 112, 112a nicht, auch § 113 findet keine Anwendung (Kleinknecht/Meyer-Goßner a. O., § 127b Rdnr. 19). Die Zielsetzung der Hauptverhandlungshaft, die Anwesenheit des Beschuldigten in der im beschleunigten Verfahren stattfindenden Hauptverhandlung zu sichern, entspricht einem anerkannten Haftzweck.

**9.** Als materielle Voraussetzung der Hauptverhandlungshaft muss **dringender Tatverdacht** bestehen. Ferner muss der besondere **Haftgrund des Abs. 2 S. 1** gegeben sein und der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** gewahrt sein. Der Haftgrund des Abs. 2 S. 1 erfordert,

- die Wahrscheinlichkeit einer unverzüglichen Entscheidung im beschleunigten Verfahren und
- die durch bestimmte Tatsachen begründete Befürchtung des Ausbleibens in der Hauptverhandlung.

„**Unverzüglich**“ bedeutet, wie in Abs. 2 S. 1 konkretisiert, „binnen einer Woche nach Festnahme“. D. h. die Hauptverhandlungshaft darf **nicht angeordnet** werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung nicht innerhalb der Wochenfrist im beschleunigten Verfahren durchgeführt (nicht nur begonnen) werden kann, z. B. weil kein einfacher Sachverhalt zugrunde liegt oder die Beweislage unklar oder das Gericht überlastet ist.

**10.** Die in Abs. 2 S. 1 und 2 genannte **Wochenfrist** berechnet sich nach § 43 Abs. 1; § 43 Abs. 2 ist nicht anwendbar.

**11.** Der Haftbefehl ist bereits bei seinem Erlass auf **höchstens eine Woche** ab dem Tag der Festnahme zu befristen (Abs. 2 S. 2). Eine nachträgliche **Verlängerung** der Frist bis zur Höchstgrenze des Abs. 2 S. 2 ist zulässig, wenn sich ergibt, dass die Hauptverhandlung zwar nicht zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin, aber noch innerhalb der gesetzlichen Maximalfrist durchgeführt werden kann. Mit dem Ablauf der Befristung oder dem vorherigen Ende der Hauptverhandlung verliert der Haftbefehl von selbst seine Wirkung und der Beschuldigte ist dann freizulassen.

**12.** Die Vollstreckung des Haftbefehls kann **außer Vollzug** gesetzt werden. Voraussetzung für die Anwendung des § 116 ist, dass durch Maßnahmen nach den §§ 123, 124 die Anwesenheit des Beschuldigten in der binnen Wochenfrist stattfindenden Hauptverhandlung gesichert werden kann.

**13. Abs. 3** bestimmt aus Gründen der Eilbedürftigkeit und Sachnähe (so BT-Drucks. 13/2576 S. 3) eine **Personalunion** zwischen dem für das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff.) zuständigen Richter und dem Haftrichter (§ 125).

### Zu § 128 (Vorführung vor den Richter beim Amtsgericht)

**1.** Die Vorschriften der §§ 128, 129 regeln das **Verfahren nach der vorläufigen Festnahme**. In § 129 wird vorausgesetzt, dass die öffentliche Klage schon erhoben ist, während § 128 den Fall betrifft, dass dies noch nicht geschehen ist. Beide Vorschriften beziehen sich auf § 127, gehen also davon aus, dass gegen den Beschuldigten noch **kein Haftbefehl** ergangen ist.

Wird der Beschuldigte auf Grund eines Haftbefehls ergriffen, so finden die §§ 115, 115a Anwendung. Ist bei einer Festnahme nach § 127 Abs. 2 der Polizei noch unbekannt, dass ein Haftbefehl vorliegt, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 128.

2. Die **Polizei**, die den Beschuldigten festgenommen hat oder der er von einem Privaten übergeben worden ist, muss ihn freilassen, wenn die **Festnahmegründe** zu Unrecht angenommen wurden oder nachträglich weggefallen sind oder die Inhaftierung des Beschuldigten gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen würde. Die Befugnis der Polizei, den Beschuldigten in Freiheit zu setzen, besteht, solange er sich in ihrem Gewahrsam befindet. Sie endet erst dann, wenn sie den Beschuldigten dem Richter vorgeführt oder die StA mit der Haftfrage befasst hat.
3. Wird der Festgenommene **nicht freigelassen** und wird nicht nach § 127a verfahren, so wird er nach polizeilicher Vernehmung gemäß § 163a **dem Richter** bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er festgenommen wird, **vorgeführt** (§ 128 Abs. 1 S. 1). Eine Vorführung vor den nach § 125 Abs. 1 zuständigen Richter ist jedoch nicht ausgeschlossen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl. 1999, § 128 Rdnr. 5).
4. Der **Festnehmende** (Polizeibeamter oder Privatperson) ist nicht verpflichtet, den Beschuldigten unmittelbar dem Richter vorzuführen, sondern kann ihn zum nächsten Polizeirevier oder zur nächsten Polizeidienststelle bringen. Diese **Polizeibehörde** ist dann dafür verantwortlich, dass der Festgenommene, sofern er nicht freigelassen wird, fristgerecht dem Richter vorgeführt wird.
5. Die **Vorführung** vor den Richter muss **unverzüglich**, spätestens am Tag nach der Festnahme erfolgen (Abs. 1 S. 1). Am Tag nach der Festnahme um 24.00 Uhr läuft die Vorführungsfrist endgültig ab. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so muss die Polizei den in ihrem Gewahrsam befindlichen Festgenommenen freilassen.
6. Die **Entscheidung des Richters**, dem der Festgenommene vorgeführt wird, ergeht nicht darüber, ob die vorläufige Festnahme im Zeitpunkt ihrer Vornahme berechtigt war. Vielmehr hat der Richter darüber zu befinden, ob im Zeitpunkt seiner Entscheidung die Voraussetzungen eines Haft- oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen (Abs. 2 S. 2) oder die Freilassung des Beschuldigten (Abs. 2 S. 1) geboten ist. Entscheidungsgrundlagen für den Richter

sind die von ihm durchgeführte Vernehmung (Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 115 Abs. 3), die polizeiliche Vernehmung (§ 163a) und die Ergebnisse etwaiger weiterer Ermittlungen.

**7.** Die StA kann im Ermittlungsverfahren den Festgenommenen vor der Vorführung zum Richter **freilassen**. Die Polizei ist an die Entschließung der StA gebunden.

**8.** Der Erlass eines Haftbefehls hängt grundsätzlich von einem **Antrag der StA** ab (Abs. 2 S. 2); deshalb und auch im Hinblick auf ihre Freilassungsbefugnis ist die StA **immer zu beteiligen**. Das geschieht notfalls fernmündlich. Wenn die Polizei bereits die StA unterrichtet hat, kann deren Antrag schon vor der Vorführung zu den Akten genommen werden.

### Zu § 129 (Vorführung nach Klageerhebung)

**1.** Die Vorschrift bestimmt in Ergänzung des § 128, **wie nach der vorläufigen Festnahme zu verfahren** ist, wenn bereits die öffentliche Klage erhoben ist. Die StA kann (anders als im Falle des § 128) den Festgenommenen **nach** der Vorführung nicht mehr auf freien Fuß setzen.

**2.** **Nach Erhebung der öffentlichen Klage** wird der Festgenommene, sofern er nicht freigelassen wird, dem **zuständigen**, d. h. mit der Strafsache befassten Gericht **vorgeführt**. Er kann aber auch dem Richter bei dem Amtsgericht des Festnahmevertrags (§ 128 Abs. 1 S. 1) oder dem nach § 125 Abs. 1 zuständigen Amtsgericht vorgeführt werden. Die Auswahl trifft der vorführende Beamte, der nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Der Beamte muss in erster Linie darauf bedacht sein, den Beschuldigten innerhalb der Frist des § 128 Abs. 1 S. 1 vor das mit der Sache befasste Gericht zu bringen.

**3.** Der **Richter des Amtsgerichts**, dem der Festgenommene zunächst vorgeführt wird (§§ 128 Abs. 1, 125 Abs. 1), ist **befugt**, diesen **freizulassen**, wenn er die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht für gegeben hält. Der zunächst angegangene Richter hat auch die Kompetenz, einen Haft- oder Unterbringungsbefehl zu erlassen.

### Zu § 130 (Haftbefehl bei Antragsstrafaten)

**1.** Verfahrenshindernisse (wie z. B. die Verjährung) sind nicht behebbar und schließen den dringenden Verdacht einer Straftat aus.

§ 130 regelt für verschiedene **behebbare Verfahrenshindernisse** (z. B. das Fehlen des erforderlichen Strafantrages) die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Haftbefehl erlassen werden kann. Der Gesetzgeber geht von dem Grundsatz aus, dass ein Haftbefehl zulässig ist, wenn die genannten Verfahrensvoraussetzungen zwar nicht vorliegen, aber noch geschaffen werden können.

**2.** § 130 bestimmt im Einzelnen, **wie zu verfahren ist**, wenn ein Strafantrag bei einem Antragsdelikt noch nicht gestellt ist, und verweist in Satz 3 für die Fälle der fehlenden Ermächtigung und des fehlenden Strafverlangens auf diese Regelung. Die Vorschrift gilt auch, wenn der Haftbefehl nach § 116 außer Vollzug gesetzt wird.

### Zu § 131 (Ausschreibung zur Fahndung)

#### Vorbemerkungen

Die bislang unvollständig geregelte **Fahndung nach Beschuldigten und die Ermittlung von Zeugen** sind durch das StVÄndG 1999 in den §§ 131–131c umfassend normiert worden. Den früheren Begriff „Steckbrief“ verwendet die StPO nicht mehr, da er „die heutigen differenzierten Fahndungsmethoden nicht mehr adäquat kennzeichnet“ (BT-Drucks. 14/1484 S. 19). Die Fahndung unter **Einschaltung öffentlicher Kommunikationsmittel**, deren Zulässigkeit früher umstritten war, ist durch §§ 131 Abs. 3, 131b geregelt worden. Auch die früher fragliche Zulässigkeit der Fahndung über **Internet** ist damit zu bejahen. § 132 steht mit den §§ 131–131c in keinem Zusammenhang.

**1.** § 131 regelt die **Ausschreibung des Beschuldigten zur Festnahme**. Die Ausschreibung ist zulässig, wenn ein Haftbefehl (§ 114) oder Unterbringungsbefehl (§ 126a) vorliegt (Abs. 1) oder wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dessen Erlass aber ohne Gefährdung des Fahndungserfolges nicht abgewartet werden kann (Abs. 2). Letzteres kommt in Betracht, wenn ein Haftstrichter nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann, die Ausschreibung aber zur vorläufigen Festnahme erforderlich ist.

2. Die Öffentlichkeitsfahndung wird bei Straftaten von erheblicher Bedeutung durch Abs. 3 gestattet, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 2 gegeben sind. Der Gesetzgeber hat auch hier auf einen Deliktskatalog wie in § 98a Abs. 1, 100a S. 1, 100c Abs. 1 Nr. 3, 110a Abs. 1 verzichtet, aber damit klargestellt, dass diese zu einer öffentlichen Bloßstellung des Verfolgten führende Ausschreibung bei geringfügigen Straftaten untersagt ist. Die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsfahndung ist ferner an die Subsidiaritätsklausel gebunden, wonach andere Formen der Aufenthaltsermittlung erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wären (Abs. 3 S. 1), wenn also z. B. eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a) oder örtliche Nachforschungen nicht genügen. Daneben ist wegen der Eingriffsintensität und Breitenwirkung einer Öffentlichkeitsfahndung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders zu beachten (BT-Drucks. 14/2595 S. 27).
3. Die **Anordnung** darf vom Richter oder vom StA erlassen werden. Bei Gefahr im Verzug besteht in den Fällen des § 131 eine **Eilzuständigkeit** der Ermittlungspersonen der StA. Im Falle des Abs. 3 aber nur unter der weiteren Voraussetzung, dass der Richter oder StA nicht rechtzeitig erreichbar sind (Abs. 3 S. 2). Erfolgt die Ausschreibung nach Abs. 2, so ist die Entscheidung über den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls binnen einer Woche ab der Anordnung der Ausschreibung herbeizuführen. Wird der Haft- oder Unterbringungsbefehl fristgemäß erlassen, dann gilt Abs. 1; wird der Erlass abgelehnt, ist die Ausschreibung unverzüglich zu beenden (Hilger NSTZ 2000, 562). Hatte die Ermittlungsperson der StA die Ausschreibung nach Abs. 3 angeordnet, bleibt sie nur in Kraft, wenn sie binnen 24 Stunden vom StA bestätigt wird (Abs. 3 S. 3 und 4). Maßnahmen, die von Ermittlungspersonen der StA zum Zwecke der Fahndung angeordnet wurden, bedürfen keiner nachträglichen Bestätigung durch die StA (Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 131 Rdnr. 3).
4. Die Anforderungen an die Ausschreibung sind **inhaltlich** geringer als nach §§ 114 Abs. 2, 126a Abs. 2 S. 1 an den Haft- oder Unterbringungsbefehl. Es ist nur eine möglichst genaue Bezeichnung erforderlich, um die Gefahr von Verwechslungen auszuschließen; eine Ablichtung (soweit vorhanden) kann beigefügt werden, ansonsten kommt die Beifügung eines erstellten „Phantombildes“ in Betracht. Die Angabe der Tat nach Ort und Zeit sowie von Umständen, die für die Ergreifung von Bedeutung sein können, ist möglich, aber nicht vorgeschrieben. Der Angabe des Haftgrundes bedarf es nicht.

5. **Nach der Ergreifung** des Beschuldigten aufgrund der Ausschreibung gelten im Fall des Abs. 1 die §§ 115, 115a unmittelbar. Für den Fall des Abs. 2 bestimmt Abs. 5 ihre entsprechende Anwendung. Bedeutung hat das nur für den Fall, dass der fehlende Haft- oder Unterbringungsbefehl noch nicht beschafft worden ist. Dann wird trotzdem so verfahren, als sei der Verfolgte aufgrund eines richterlichen Haft- oder Unterbringungsbefehls ergriffen worden. Das Verfahren nach §§ 128, 129 ist daher ausgeschlossen; es gelten nur die §§ 115, 115a.

### Zu § 131a (Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung)

1. Die Vorschrift regelt die **Ausschreibung eines Beschuldigten oder eines Zeugen zur Aufenthaltsermittlung**, sowie die Ausschreibung des Beschuldigten zur Sicherstellung seines **Führerscheins** (§§ 111b Abs. 4, 463b), zur erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 81b), zur Anfertigung einer **DNA-Analyse** oder zur Feststellung der **Identität** sowie die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung (BR-Drucks. 65/99 S. 40). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten; die Ausschreibung kann nicht erfolgen, wenn mildernde Maßnahmen, wie z. B. die Nachfrage bei Meldebehörden oder sonstige Erkundigungen, ausreichen (Hilger NSTZ 2000, 563).
2. Eine **Öffentlichkeitsfahndung** wird – wie in § 131 Abs. 3 – zugelassen, wenn der Beschuldigte einer **Straftat von erheblicher Bedeutung** verdächtig ist. Sie ist aber nur zulässig, wenn die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Diese Subsidiaritätsklausel ist bei der Ausschreibung eines Zeugen von besonderer Bedeutung, da dieser durch die öffentliche Ausschreibung u. U. Nachteile (Verwechslung mit Beschuldigtem, Nähe zur Straftat) erleiden kann (vgl. auch Abs. 4 S. 2 bis 4). Die Vorschrift gilt auch für die Fahndung im Internet (Meyer-Goßner a. a., § 131a Rdnr. 2).
3. Ausschreibungen nach Abs. 1 und Abs. 2 dürfen durch den Richter und die StA, bei Gefahr im Verzug auch durch die Ermittlungspersonen der StA (§ 131c Abs. 1 S. 2) erfolgen. Für den sensiblen Bereich der Öffentlichkeitsfahndung (Abs. 3) ist die **Anordnung** dem Richter vorbehalten, bei Gefahr im Verzug besteht aber eine Eilkompetenz der StA und ihrer Ermittlungspersonen (§ 131c Abs. 1 S. 1). Das Vorliegen von Gefahr im Verzug, d. h. eine Gefährdung des Fahndungserfolges ohne die unverzügliche Anordnung, dürfte hier aber selten anzunehmen sein. Zum Außerkrafttreten von Anordnungen der Ermittlungspersonen der StA vgl. § 131c Abs. 2.

4. **Inhaltlich** (Abs. 4) gilt für die Ausschreibung des Beschuldigten dasselbe wie in § 131. Von besonderer Wichtigkeit ist aber bei der Ausschreibung eines Zeugen, dass seine Zeugenstellung deutlich erkennbar gemacht wird. Wegen der dem Zeugen durch eine Verwechslung mit der Eigenschaft als Beschuldigter drohenden Gefahren enthält Abs. 4 S. 3 und 4 weitere Einschränkungen hinsichtlich der Ausschreibung selbst und der Beifügung von Abbildungen des Zeugen (kritisch hierzu Hilger NStZ 2000, 563).
5. In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 ist zum Schutz der Betroffenen die Ausschreibung auf (alle) **Fahndungshilfsmittel** der Strafverfolgungsbehörden beschränkt (vgl. dazu den Katalog in RiStBV 40 Abs. 1).

#### Zu § 131b (Veröffentlichung von Abbildungen)

1. Über die Befugnis zur **Veröffentlichung der Abbildung** in § 131 Abs. 4 S. 1 zwecks Festnahme des Beschuldigten hinaus lässt § 131b die Veröffentlichung von Abbildungen zur **Aufklärungsfahndung** hinsichtlich des Beschuldigten (Abs. 1) und zur **Identitätsfahndung** bezüglich Beschuldigter und Zeugen (Abs. 1, Abs. 2) zu. Wie in § 131 kommt jede Art einer Ablichtung in Betracht (Hilger NStZ 2000, 563).
2. Die Fahndung nach dem **Beschuldigten** ist nur bei dem Verdacht der Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung und nur dann zulässig, wenn die Aufklärung der Straftat oder die Feststellung der Identität eines unbekannten Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre (Abs. 1). Für die Veröffentlichung von Abbildungen eines **Zeugen** gilt dasselbe, aber mit einer strengeren Subsidiaritätsklausel: Die Fahndung auf andere Weise muss danach aussichtslos oder wesentlich erschwert sein (Abs. 2 S. 1). Die Veröffentlichung muss erkennbar machen, dass die abgebildete Person nicht Beschuldigter ist (Abs. 2 S. 2).
3. Diese Fahndungsart bedarf nach § 131c Abs. 1 der **Anordnung** durch den Richter, nur bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch die StA und ihre Ermittlungspersonen anordnen. Zum Außerkrafttreten der Anordnung vgl. § 131c Abs. 2.
4. **Inhaltlich** gilt dasselbe wie in § 131 Abs. 4. Auch hier ist es besonders wichtig, dass klar ist, ob die Person als der Verdächtige oder als Zeuge gesucht wird (vgl. (Abs. 2 S. 2).

#### Zu § 131c (Anordnung und Bestätigung von Fahndungsmaßnahmen)

1. Die **Anordnungskompetenz** für Maßnahmen nach § 131 ist dort für die einzelnen Möglichkeiten nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 geregelt, für Anordnungen nach § 131a und § 131b hier.
2. Auch Abs. 2 bezieht sich nur auf Maßnahmen nach § 131a und § 131b. Da auch nichtöffentliche Ausschreibungen einen nicht unerheblichen Eingriff in Rechte der Betroffenen darstellen, ist ein automatisches **Außerkrafttreten** für die nach §§ 131a Abs. 1, Abs. 2 und 131b durch die Ermittlungsperson der StA getroffenen Anordnungen bestimmt (Abs. 2 S. 2), falls nicht binnen einer Woche nach Anordnung der Maßnahme die Bestätigung durch die StA erfolgt. Dasselbe gilt für einmalige Veröffentlichungen nach §§ 131a Abs. 3 und 131b. Soweit es sich aber um andauernde Veröffentlichungen in elektronischen Medien (z. B. Internet) sowie wiederholte Veröffentlichungen im Fernsehen oder in periodischen Druckwerken handelt, muss die wegen Gefahr im Verzug durch die StA oder ihre Ermittlungspersonen getroffene Anordnung nach Abs. 1 S. 1 binnen einer Woche durch den zuständigen Richter bestätigt werden, sonst tritt sie außer Kraft. Mit dem Außerkrafttreten müssen die getroffenen Maßnahmen beendet werden (Hilger NStZ 2000, 563).

#### Zu § 132 (Sonstige Maßnahmen)

1. Die Vorschrift dient – ebenso wie § 127a – dem **Zweck**, die Strafverfolgung und -vollstreckung gegen Personen sicherzustellen, die in der Bundesrepublik keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Beide Bestimmungen verlangen, dass eine Geldstrafe als Sanktion zu erwarten ist. Als Mittel der Sicherstellung ist in beiden Fällen die **Sicherheitsleistung** (nach § 132 notfalls die Beschlagnahme von Vermögenswerten) vorgesehen. § 132 regelt im Unterschied zu § 127a den Fall, dass trotz dringenden Tatverdachts die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vorliegen. Beide Vorschriften zielen darauf ab, die Ahndung von Verkehrsverstößen durchreisender ausländischer Kraftfahrer zu erleichtern.
2. Eine Anordnung nach § 132 Abs. 1 ist nur **zulässig**, wenn der Beschuldigte in der Bundesrepublik keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Insoweit stimmt § 132 mit 127a überein. Ferner muss dringender Tatverdacht vorliegen.
3. Die **Anordnungsbefugnis** steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der StA und ihren Ermittlungspersonen zu (Abs. 2). **Gefahr im Verzuge** wird bei Straftaten durchreisender Ausländer regelmäßig vorliegen, da der Beschuldigte nicht gegen seinen Willen festgehalten



werden kann und daher die mit Verzögerungen verbundene richterliche Anordnung meist zu spät käme. Polizeibeamte, die keine Ermittlungspersonen der StA sind, dürfen die Anordnung nicht erlassen.

### Zu § 132a (Vorläufiges Berufsverbot)

1. Die StPO sieht in verschiedenen Vorschriften die Möglichkeit vor, **Maßregeln der Besserung und Sicherung** (§ 61 StGB) schon vor ihrer endgültigen Anordnung im Urteil **vorläufig** zu verhängen (z. B. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111a. Einstweilige Unterbringung, § 126a). Die durch das EGStGB eingefügte und dem § 111a nachgebildete Vorschrift des § 132a gestattet es, gegen den Beschuldigten ein **vorläufiges Berufsverbot** auszusprechen. Diese vorläufige Maßregel hat überwiegend **präventiven Charakter**. Sie nimmt zum Schutz der Allgemeinheit die Wirkungen eines Berufsverbots (§ 70 StGB) einstweilen vorweg.
2. Der Verstoß gegen ein vorläufiges Berufsverbot ist nach § 145c StGB strafbar. Wenn im Urteil kein Berufsverbot verhängt wird oder die Verbotsfrist die Dauer der vorläufigen Untersagung unterschreitet, ist die Anordnung der vorläufigen Maßregel des § 132a **entschädigungsfähig** (vgl. §§ 2 Abs. 2 Nr. 6, 4 Abs. 1 Nr. 2 StrEG).

### Zu § 136 (Erste Vernehmung)

1. Die Vorschrift des § 136 gilt nicht nur für die **Vernehmung im Ermittlungsverfahren**, sondern für **alle richterlichen Vernehmungen** vor und außerhalb der Hauptverhandlung. Für die Vernehmung durch die StA gilt § 136 entsprechend (§ 163a Abs. 3 S. 2).

Für die **polizeiliche Vernehmung** tritt § 163a Abs. 4 S. 1 an die Stelle des § 136 Abs. 1 S. 1. Im Übrigen ist die Vorschrift des § 136 auf die polizeiliche Vernehmung anzuwenden (§ 163a Abs. 4 S. 2) und insofern für die **polizeiliche Arbeit** von Wichtigkeit.

2. Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, den gegen ihn bestehenden **Verdacht zu entkräften** und die **für ihn sprechenden Tatsachen vorzubringen** (Abs. 2). Dem entspricht es, dass er über sein Recht, einzelne Beweiserhebungen beantragen zu können, ausdrücklich zu belehren ist (Abs. 1 S. 3) und die **Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, Beweise**, die für das Verfahren Bedeutung haben, **zu erheben** (vgl. § 163 Abs. 2).
3. Die Vernehmung dient in erster Linie der **Verteidigung des Beschuldigten**, daneben aber auch, sofern er sich einlässt, der **Aufklärung des Sachverhalts**. Außerdem soll sich die Vernehmung nach Abs. 3 auch auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten erstrecken.
4. **Beschuldigter** ist derjenige, gegen den die Strafverfolgungsbehörde das Verfahren als den für eine Straftat **Verantwortlichen** betreibt; es ist also erforderlich, dass gegen diese Person gerade als Beschuldigten ermittelt wird. Die Beschuldigteneigenschaft kann nur ein **Willensakt** der zuständigen Strafverfolgungsbehörde begründen (BGH 34, 138, 140).

Der Polizeibeamte, der am Tatort oder in seiner Umgebung Personen fragt, ob sie ein bestimmtes Geschehen beobachtet haben, vernimmt keine Beschuldigten, mag er auch hoffen, bei seiner Tätigkeit neben geeigneten Zeugen auch den Täter zu finden. Er braucht nicht den Hinweis nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO zu geben (vgl. BGHSt 37, 48; BGH NStZ 1983, 86). Bedeutsam ist die **Stärke des Tatverdachts**, den der Polizeibeamte gegenüber dem Befragten hegt. Hierbei hat der Beamte einen Beurteilungsspielraum, den er freilich nicht mit dem Ziel missbrauchen darf, den Zeitpunkt der Belehrung nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO möglichst weit hinauszuschieben (vgl. BGH NStZ 1983, 86). Neben der Stärke des Verdachtes ist auch von Bedeutung, wie sich das **Verhalten** des Beamten nach **aussen**, auch in der Wahrnehmung des Befragten darstellt, also eine Kombination objektiver und subjektiver Merkmale.

Es gibt polizeiliche Verhaltensweisen, die schon nach ihrem äußeren Befund belegen, dass der Polizeibeamte dem Befragten als Beschuldigtem begegnet, mag er dies auch nicht zum Ausdruck bringen. Das wird etwa für Gespräche gelten, die der Beamte mit einem Verdächtigen führt, den er im Kraftfahrzeug der Polizei mit zur Wache nimmt; hier wird selbst bei einem vergleichsweise geringen Grad des Verdachtes vor jeder Befragung ein Hinweis nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO anzubringen sein. Dasselbe gilt selbstverständlich, sobald der Betroffene vorläufig festgenommen worden ist, oder bei einer beim Verdächtigen vorgenommenen Durchsuchung (BGH NStZ 1992, 294 f.).

Durch diese Änderung der Rechtsprechung des BGH gewinnt die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine im Hinblick auf § 136 StPO indifferente Informationssammlung durch den Polizeibeamten in eine Beschuldigtenvernehmung übergeht (und damit die Hinweispflicht nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO ausgelöst wird), an Gewicht.

5. Es ist zulässig, eine zum Kreis der Tatverdächtigen gehörende Person **informatorisch** zur Klärung der Frage anzuhören, ob gegen sie förmlich als Beschuldigter zu ermitteln ist. In diesem Fall bestehen keine Belehrungspflichten nach § 136 Abs. 1 S. 2, 3. Eine solche **informatorische Befragung** darf aber nicht zu einer Umgehung des § 136 führen.
6. Die Bestimmungen des § 136 Abs. 1 und Abs. 3 finden auch Anwendung, wenn bereits eine **Vernehmung durch die Polizei** oder die StA **vorausgegangen** ist. Daher müssen Belehrungen und Hinweise, die Polizei und StA schon nach § 163a Abs. 3 und Abs. 4 gegeben haben, bei der ersten richterlichen Vernehmung wiederholt werden.
7. Zu Beginn der Vernehmung wird die **Identität** des Beschuldigten festgestellt. Dieser wird dabei nach den in § 111 Abs. 1 OWiG genannten Personalien gefragt.
- Die **Aussagefreiheit** des Beschuldigten erstreckt sich **nicht** auf die in § 111 OWiG genannten **Personalien**. Die Angabe der Personalien darf er nicht verweigern (BGH NJW 1972, 2005).
8. An die Feststellung der Identität des Beschuldigten schließt sich die **Eröffnung des Tatvorwurfs** an (Abs. 1 S. 1). Sie erfolgt also vor den Belehrungen nach Abs. 1 S. 2 und vor der Vernehmung zur Sache. Hierfür genügt es, **den Sachverhalt in groben Umrissen** mitzuteilen. Diese Mitteilung muss so bestimmt sein, dass der Beschuldigte den Gegenstand der Vernehmung klar erkennen kann. Dazu gehören in der Regel die Tatzeit, der Täter, der Schaden. Nähere Einzelheiten brauchen jedoch erst im weiteren Verlauf der Vernehmung erörtert zu werden. Werden dem Beschuldigten **mehrere Taten** zur Last gelegt, so können diese einzeln nacheinander zum Gegenstand der Vernehmung gemacht werden.
9. In der Regel sind die in Betracht kommenden **Strafvorschriften** dem Beschuldigten vorzuzeigen. Damit soll dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, sich mit den möglichen Sanktionen des ihm zur Last gelegten Verhaltens vertraut zu machen.
10. Die Strafprozessordnung zwingt den Beschuldigten nicht, gegen sich selbst auszusagen (BGH NJW 1960, 1582). Vielmehr gilt im deutschen Strafprozess der von der Achtung vor der menschlichen Würde geprägte rechtsstaatliche **Grundsatz der Aussagefreiheit**. Danach ist niemand verpflichtet, zu seiner Strafverfolgung durch aktives Handeln beizutragen (BGH NJW 1986, 2263). Dem Beschuldigten steht es also frei, die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Verteidigungsart zu wählen, nämlich **sich zur Sache einzulassen oder zu schweigen**. Die Aussagefreiheit des Beschuldigten geht jedoch nicht so weit, dass er sich nicht dem **Augenschein** unterziehen müsste. Er kann auch **körperlich untersucht** werden (§§ 81, 81a); ebenso kann er unter Anwendung unmittelbaren Zwangs Mitbeschuldigten und Zeugen **gegenübergestellt** und hierzu äußerlich verändert werden. Die **heimliche Aufnahme** seiner Aussagen auf **Tonband** ist unzulässig und darf als Beweismittel gegen seinen Willen nicht verwertet werden (BGH NJW 1986, 2261).
11. Nach Abs. 1 S. 2 ist der Beschuldigte darüber **zu belehren**, dass er die Möglichkeit hat, sich zu dem Tatvorwurf **zu äußern** oder **nicht** zur Sache **auszusagen**. Dabei ist die Belehrung so zu erteilen, dass sie von dem Beschuldigten in ihrem Sinn erfasst werden kann. Hierzu ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben. Der Beschuldigte ist ferner darauf hinzuweisen, dass er, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm gewählten **Verteidiger** befragen und sich von ihm beraten lassen kann (Abs. 1 S. 2). Die Belehrung des Beschuldigten, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann (Abs. 1 S. 3), wird im Anschluss auf den Hinweis auf das Schweigerecht erteilt. Der Hinweis, dass er sich schriftlich äußern könne (Abs. 1 S. 4), wird dem Beschuldigten im Allgemeinen erst nach Beginn der Vernehmung, nicht schon in der Ladung gegeben.
- Nach Abs. 1 S. 4 soll der Beschuldigte in geeigneten Fällen auch auf die **Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs** hingewiesen werden. Diese durch das Opferrechtsreformgesetz v. 24. 6. 2004 (BGBI. I, 1354) erfolgte **Erweiterung** des Absatzes 1 Satz 4 soll sicherstellen, dass der Beschuldigte frühzeitig mit der Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs bekannt gemacht wird. Dies dient im Regelfall nicht nur seinem wohlverstandenen Interesse, sondern auch dem Opferschutz. Die Vorschrift gilt unmittelbar für richterliche Vernehmungen, über die Verweisung in § 163a Abs. 3, 4 auch für **Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei**. Soweit sie sich an Staatsanwaltschaft und Gericht wendet, tritt sie neben § 155a und ergänzt diesen (BT-Drucks. 15/1976 S. 10).
12. Die richterliche Vernehmung, aber auch die **polizeiliche** soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe zu entkräften und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen (Abs. 2). Daher müssen ihm die **Verdachtsgründe** mitgeteilt werden.

Die Vernehmung **zur Sache** dient **Verteidigungszwecken**, aber auch der **Aufklärung des Sachverhalts**. Sie erstreckt sich daher nicht nur auf die entlastenden Umstände, sondern auf den gesamten strafrechtlich relevanten Sachverhalt. Dem Beschuldigten ist im Allgemeinen Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung **zusammenhängend** zu äußern.

**13.** Den aussagebereiten Beschuldigten trifft verfahrensrechtlich **keine Wahrheitspflicht** (BGH NJW 1952, 1266). Andererseits besteht für den Beschuldigten auch kein „Recht zur Lüge“. Wenn ihm eine unwahre Darstellung nachgewiesen wird, können daraus **Schlüsse** auf seine **Glaubwürdigkeit** insgesamt gezogen werden.

§ 136 Abs. 3 schreibt vor, dass bei der ersten richterlichen Vernehmung des Beschuldigten auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Die Vernehmung zur Person bezieht sich nicht nur auf die zur Feststellung der Identität erforderlichen Angaben und auf Umstände aus dem persönlichen Bereich, die für die Verfahrensvoraussetzungen erheblich sein können. Dagegen würden die **weiteren Lebensumstände** des Beschuldigten wie z. B. Lebenslauf, Berufsausbildung, Familienverhältnisse, wirtschaftliche Situation usw. bei der **Vernehmung zur Sache** erörtert. Der Beschuldigte ist lediglich zur Angabe der Personalien verpflichtet. Dagegen umfasst die Aussagefreiheit die weiteren Lebensumstände.

**14.** Ist der Vernehmung des Beschuldigten durch einen Beamten des Polizeidienstes **nicht** der Hinweis vorausgegangen, dass es dem Beschuldigten freistehে, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO), so dürfen Äußerungen, die der Beschuldigte in dieser Vernehmung gemacht hat, **nicht verwertet** werden (BGH NSfZ 1992, 294 f. – entgegen BGH 31, 395).

**15.** Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass der Beschuldigte sein Recht, zu schweigen, ohne Belehrung gekannt hat, oder wenn der verteidigte Angeklagte in der Hauptverhandlung ausdrücklich der Verwertung **zugestimmt** oder ihr **nicht** bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt **widersprochen** hat. Dem verteidigten Angeklagten steht ein Angeklagter gleich, der vom Vorsitzenden über die Möglichkeit des Widerspruchs unterrichtet worden ist.

### Zu § 136a (Verbote Vernehmungsmethoden)

**1.** § 136a schützt die **Freiheit der Willensentschließung** und **Willensbetätigung** des Beschuldigten für seine Einlassung umfassend und enthält Beispiele unzulässiger Beeinträchtigungen. Sie ist die Kernvorschrift zum Schutz der Aussagefreiheit und eine in **allen Stadien des Verfahrens** zu beachtende „**prozessrechtliche Grundnorm**“. Sie ist Ausdruck des in der StPO geltenden Grundsatzes, dass die Wahrheit nicht um jeden Preis erforscht werden darf (BVerfG NJW 1977, 1526; 1984, 428; BGH NJW 1960, 1582).

**2.** § 136a enthält in Abs. 1 und 2 **Beweismethodenverbote** und in Abs. 3 S. 2 ein **absolutes Beweisverwertungsverbot**. Die Vorschrift gilt auch für richterliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen (§§ 69 Abs. 3, 72), ferner für **polizeiliche** und **staatsanwaltschaftliche** Vernehmungen von Beschuldigten (§ 163a Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2) sowie Zeugen und Sachverständigen (§ 161a Abs. 1 S. 2, § 163a Abs. 5). Die Vorschrift findet weiter Anwendung auch im **Bußgeldverfahren** (§ 46 Abs. 1 OWiG).

**3.** § 136a ist **nur auf Vernehmungen anwendbar**, nicht auf die anderweitige Beschaffung von Beweismaterial. Allerdings dürfen die Strafverfolgungsbehörden sich gegenüber dem Beschuldigten auch nicht verbotener Vernehmungsmittel bedienen, damit er gegenüber einer Privatperson, die dann als Zeuge vernommen werden soll, ein Geständnis ablegt. Diese Angaben wären nicht verwertbar. Nicht zum **Gegenstand einer Vernehmung** gehört, was der Beschuldigte am Tatort auf Befragen eines Beamten der Polizei, der klären will, ob Anlass zum Einschreiten vorliegt, äußert (KK-Boujoung, StPO, 4. Aufl. 1999, § 1316a Rdnr. 6; BGH MDR 1970, S. 14).

**4.** § 136a betrifft nur Aussagen, die ein staatliches Ermittlungsorgan **herbeigeführt**, nicht lediglich entgegengenommen hat. Darunter fällt nicht, was ein Beschuldigter spontan einem Beamten einer Strafverfolgungsbehörde oder einer Privatperson mitteilt. Daher sind Äußerungen, die ein Beschuldigter auf der Fahrt zur Polizeistation gegenüber dem ihm begleitenden Beamten macht, unbeschränkt verwertbar. Es ist jedoch unzulässig, dem Beschuldigten oder einem Zeugen eine sog. „**Hörfalle**“ zu stellen. Der Vernehmende darf also nicht demonstrativ den Vernehmungsraum verlassen und in dem Beschuldigten den irrgen Eindruck erwecken, er könne ungehört mit einer anderen anwesenden Person sprechen, während in Wahrheit die Äußerung des Beschuldigten heimlich auf Tonband aufgenommen werde. Ein solches Vorgehen des Beamten stellt eine Täuschung i. S. d. § 136a Abs. 1 dar.

5. Die **Freiheit der Willensentschließung** ist beeinträchtigt (Abs. 1 S. 1), wenn der Beschuldigte nicht mehr unbeeinflusst und frei über das „Ob“ und das „Wie“ seiner Aussagen entscheiden kann. Die **Freiheit der Willensbetätigung** ist nicht gewährleistet, wenn er bei der Ausführung dieser Entschlüsse nicht mehr frei disponieren kann. Die Vorschrift erfasst jedoch **nur gravierende Verstöße** gegen elementare rechtsstaatliche Grundsätze. Daran fehlt es, wenn das gewählte Mittel im Hinblick auf die von dem Beschuldigten zu treffende Willensentschließung von vornherein bedeutungslos erscheint, so z. B. die Verabreichung von Zigaretten an einen Beschuldigten, der in einer Morduntersuchung vernommen wurde (BGH NJW 1953, 1114). Der Vernehmende ist nach § 136a auch nicht verpflichtet, auf jeden Zustand einer körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung, der sich nachteilig auf die Entschließung des Beschuldigten auswirken könnte, Rücksicht zu nehmen.

6. Die **verbotenen Vernehmungsmittel** sind in § 136a nicht abschließend, sondern nur **beispielhaft** aufgezählt. Sie lassen sich in vier Gruppen einteilen:

- in Formen **körperlich** wirkender **Beeinflussung** (Misshandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, Verabreichung von Mitteln),
- in Formen unmittelbar **seelischer Einwirkung** (Quälerei, Täuschung, Hypnose, Drohung mit unzulässigen Maßnahmen, Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils),
- in prozessordnungswidrigen **Zwang** und
- Maßnahmen, die das **Erinnerungsvermögen** und die **Einsichtsfähigkeit** des Beschuldigten beeinträchtigen.

7. **Misshandlung** ist jede erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder des körperlichen Wohlbefindens (wie in § 223 StGB). Hierher gehören z. B. Schläge, Fußtritte, Stiche, Anstrahlen mit grellem Licht, Nahrungsentzug, systematische Störungen des Schlafs. Werden diese Einwirkungen wiederholt und dauern sie länger an, so sind sie als **Quälerei** zu beurteilen.

8. Der Zustand der **Ermüdung** ist erreicht, wenn das Ruhebedürfnis so übermäßig geworden ist, dass es andere Gesichtspunkte bei der Willensentschließung zurückdrängt. Es muss eine **Erschöpfung** vorliegen, die so stark ist, dass sie sich auf die Willensentscheidung des Beschuldigten auswirkt. Eine Vernehmung muss also abgebrochen werden, wenn der Beschuldigte derart erschöpft ist, dass er ersichtlich nicht mehr folgen kann oder zur freien Entschließung nicht mehr in der Lage ist. **Übermüdung** ist also anzunehmen, wenn der Beschuldigte ein Geständnis ablegt, nachdem er in den letzten 30 Stunden davor keine Gelegenheit zum Schlafen gehabt hat (BGH NJW 1959, 1142; Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 136a Rdnr. 8). Vernehmungen zur Nachtzeit sind nicht ohne weiteres untersagt.

§ 136a verlangt hier nicht, dass der Vernehmende den Ermüdungszustand absichtlich herbeigeführt oder ausgenutzt hat. Für die Anwendung der Vorschrift kommt es nicht darauf an, ob der Vernehmende die Ermüdung des Beschuldigten erkannt hat, allein **maßgebend** ist der **objektive Zustand der Ermüdung**.

9. **Körperliche Eingriffe** sind Maßnahmen, die auf eine Veränderung der körperlichen Konstitution gerichtet sind. Unzulässig sind auch schmerzfreie körperliche Eingriffe. Der körperliche Eingriff kann auch die Verabreichung von Mitteln, z. B. durch eine Injektion, bezeichnen.

10. Zu den **Mitteln**, deren **Verabreichung** nach § 136a verboten ist, gehören nur solche, die den **körperlichen oder geistigen Zustand** des zu Vernehmenden **beeinflussen** und **eine Beeinträchtigung der Willensfreiheit** herbeiführen. Unter den **Begriff des „Mittels“** fallen berauschende, betäubende, hemmungsauslösende und einschläfernde Substanzen, aber auch Weckmittel. Die Form des Mittels oder die Anwendungsweise ist nicht relevant.

11. Zu den **berauschenden Mitteln** zählen alle Rauschgifte (aber auch Weckmittel wie z. B. Perotonin). Stärkungs- und Erfrischungsmittel dürfen jedoch verabreicht werden, ebenso Medikamente oder Injektionen, die aus **medizinischen Gründen erforderlich** sind.

Ein Beschuldigter darf nicht vernommen werden, wenn er so erheblich unter **Alkoholeinfluss** steht, dass seine Verhandlungsfähigkeit ausgeschlossen ist. Bei der Verabreichung von Mitteln ist es ebenfalls unerheblich, ob der Vernehmende die dadurch wirkte Beeinträchtigung der Willensfreiheit erkannt hat oder nicht, nur der **objektive Zustand** ist maßgebend. Unzulässig ist weiter die Vernehmung, wenn sich der Vernommene durch **Rauschgiftkonsum**

in einen Zustand zumindest verminderter Willens- und Entscheidungsfreiheit versetzt hat. Weiter fällt auch die **Narkoanalyse** unter die nach § 136a verbotenen Mittel, weil sie die Fähigkeit, den Willen zu steuern, zeitweise aufhebt, zumindest jedoch stark beeinträchtigt (weitere Hinweise bei Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 136a Rdnr. 10).

**12. Quälerei** besteht darin, dass einer Person länger dauernde oder sich wiederholende körperliche oder seelische Schmerzen oder Leid zugefügt werden. **Psychische Leiden** können durch schwere Beschimpfungen, entwürdigende Behandlung, längere Dunkelheit, Erzeugung von Angst und seelischem Druck verursacht werden. Keine Quälerei stellt es jedoch dar, wenn der Beschuldigte nachdrücklich auf das gegen ihn vorliegende Belastungsmaterial und die legalen Nachteile des Leugnens bei der Strafzumessung hingewiesen wird (BGH NJW 1960, 1212). Quälerei liegt z. B. vor, wenn der beschuldigte Vater von der Polizei nach vorheriger Androhung zu der Leiche seines Sohns geführt und anschließend zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über den Tathergang gefordert wird (BGH NJW 1961, 84). Bei einem starken Raucher kann die Vorhaltung von Zigaretten als Quälerei zu qualifizieren sein.

**13.** Der Begriff der **Täuschung** ist nach allgemeiner Ansicht zu weit gefasst und muss daher eingeschränkt ausgelegt werden. § 136a schließt nicht jede List bei der Vernehmung aus, verbietet aber jede Art der **Lüge**. Das **bewusste** Vorspiegeln oder Entstellen von Tatsachen ist stets unzulässig. Eine Täuschung liegt daher z. B. vor, wenn dem Beschuldigten wahrheitswidrig erklärt wird, ein Mitbeschuldigter habe bereits ein Geständnis abgelegt, eine belastende Urkunde sei aufgefunden worden oder eine bestimmte Einlassung sei durch die inzwischen angestellten Ermittlungen widerlegt.

Spiegelt die Verhörsperson eine freundschaftliche Gesinnung vor, so liegt darin noch keine Täuschung (BGH NJW 1953, 1114). Ein **vernehmungpsychologisch geschicktes Vorgehen**, um den aussageunwilligen Beschuldigten zu ihm nachteiligen Angaben zu veranlassen, wird durch § 136a ebenfalls nicht verboten. Der Vernehmende ist jedoch in der Fragetechnik grundsätzlich nicht beschränkt, so darf er dem Beschuldigten Fragen stellen, die dazu bestimmt sind, ihn in **Widersprüche** zu verwickeln. Auch **Fangfragen** sind nicht untersagt (zur **kriminalistischen List** vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 136a Rdnr. 15).

**14.** Wenn der **Vernehmende** zu bestimmten Punkten **schweigt** oder den Beschuldigten insoweit im Ungewissen lässt, verstößt das grundsätzlich nicht gegen das Täuschungsverbot des § 136a. Auch das schlichte Unterlassen einer gesetzlich gebotenen Belehrung fällt nicht unter den Begriff der Täuschung.

**15.** § 136a begründet keine Verpflichtung, Irrtümer des Vernommenen über Tatsachen zu verhindern oder aufzuklären. Eine Täuschung liegt nur bei **bewusster Irreführung** vor (BGH NJW 1983, 2205). So ist eine bewusste Täuschung über Rechtsfragen vorhanden, wenn dem Beschuldigten vorgespiegelt wird, er werde als Zeuge vernommen oder ihn treffe eine Pflicht zur Aussage.

**16. Heimliche Tonbandaufnahmen** während einer Vernehmung werden durch die §§ 168a, 168b nicht gestattet. Heimliche Tonbandaufnahmen von Vernehmungen sind als eine besondere Art der Täuschung auch dann zu werten, wenn der Beschuldigte weiß, dass seine Aussage in einer Niederschrift festgehalten wird. Überwiegende Interessen der Allgemeinheit können jedoch in **Fällen schwerer Kriminalität** die Tonbandaufzeichnung einer Vernehmung rechtfertigen, z. B. um mit Hilfe der Stimaufnahme einen Straftäter (Geiselnehmer, Erpresser) zu identifizieren. Nur in einem solchen Sonderfall ist die heimliche Tonbandaufnahme einer Vernehmung verwertbar.

**17.** Es ist **unzulässig**, einen Kriminalbeamten als **angeblichen Häftling** in die Zelle des inhaftierten Beschuldigten zu legen, damit er sich dessen Vertrauen erschleicht und von ihm Belastungsmaterial erhält (KK-Boujoung a. a. O., § 136a Rdnr. 27 m. w. H.).

**18. Hypnose** ist eine Einwirkung auf einen anderen, durch die eine Einengung des Bewusstseins auf die von dem Hypnotisierenden gewünschte Vorstellungsrichtung herbeigeführt wird. Sie ist als Beeinträchtigung der freien Willensbildung **stets untersagt**.

**19. Zwang** darf nur angewandt werden, soweit ihn das Strafverfahrensrecht **zulässt** (§ 136a Abs. 1 S. 2). Die gesetzlich geregelten Zwangsmittel dürfen nur zu dem Zweck, für den sie vorgesehen sind, angewandt werden. Da der Beschuldigte nicht zur Aussage verpflichtet ist, dürfen Zwangsmittel, die zur Erreichung anderer Verfahrenszwecke zulässig sind – z. B. Vorführung, erkennungsdienstliche Behandlung –, nicht missbraucht werden, um das Aussageverhalten des Beschuldigten zu beeinflussen.

**20.** Die **Drohung** mit einer verfahrensrechtlich unzulässigen Maßnahme besteht darin, dass der Vernehmende einen Nachteil in Aussicht stellt, auf dessen Eintritt er Einfluss zu haben behauptet. So ist es z. B. unzulässig, einem leugnenden Beschuldigten mit der Festnahme oder Verhaftung zu drohen, wenn die Voraussetzungen dafür im konkreten Fall nicht vorliegen.

**Belehrungen, Vorhaltungen und Warnungen** fallen jedoch nicht unter den Begriff der Drohung. Daher ist es zulässig, den Beschuldigten darauf hinzuweisen, dass Leugnen wegen der erdrückenden Beweislage keinen Erfolg verspreche und ein Geständnis strafmildernd wirken könne (BGH NJW 1960, 1212).

**21.** Unstatthaft ist das **Versprechen von Vorteilen** als Gegenleistung für eine Aussage oder einen bestimmten Inhalt der Aussage. Vorteile sind solche Vergünstigungen, die geeignet sind, das Aussageverhalten eines Beschuldigten oder Zeugen zu beeinflussen. Gesetzwidrig ist es nach geltendem Recht, einem Mitbeschuldigten oder „Kronzeugen“ Straffreiheit für den Fall zusichern, dass er seinen Komplizen belastet. Psychologische Tests dürfen dagegen verwertet werden.

**22.** Die **Beeinträchtigung des Erinnerungsvermögens oder der Einsichtsfähigkeit** (vgl. Abs. 2) hat eine eigene Bedeutung. Die Verbote des Abs. 1 richten sich nämlich nur gegen eine Beeinträchtigung des Willens, das Erinnerungsvermögen ist aber vom Willen unabhängig. **Erinnerungsvermögen** ist die Fähigkeit, in der Vergangenheit liegende Tatsachen und Geschehnisse sich mittels einer Denkarbeit zu vergegenwärtigen. Diese Fähigkeit darf nicht durch künstliche Eingriffe oder Manipulationen verändert, auch nicht verbessert werden. **Zulässig** ist es jedoch, durch Vorhaltungen usw. das Gedächtnis aufzufrischen. Durch **Fang- und Suggestivfragen** wird das Erinnerungsvermögen nicht berührt.

**23.** Die **Einsichtsfähigkeit** des Beschuldigten wird durch Maßnahmen gemindert, die sein Werungsvermögen so beeinflussen, dass er nicht mehr beurteilen kann, welche Folge eine Aussage für ihn hat, welche Umstände ihn belasten können, was rechtswidrig ist usw.

**24.** Die **Einwilligung** des Beschuldigten oder Zeugen kann die Verbote des Abs. 1 und 2 nicht außer Kraft setzen, weil § 136a eine Ausformung des Art. 1 GG ist.

**25.** Der BGH hat in seinem Urt. v. 16. 2. 1954 (BGHSt 5, 332 f.) die Verwendung des **Lügendetektors** als unzulässig eingestuft, und zwar ohne Rücksicht auf das Einverständnis des Beschuldigten und unabhängig von der wissenschaftlichen Brauchbarkeit der Geräte. Er hat den Standpunkt vertreten, die durch **Art. 1 GG und § 136a StPO** geschützte Freiheit der Willensentschließung und -betätigung des Beschuldigten werde verletzt, wenn mittels des Polygraphen „unbewusste Körpervorgänge beim Untersuchten, die mit seinem Seelenzustand engstens zusammenhängen“, festgehalten werden und so „auf die Fragen . . ., ohne dass der Beschuldigte es hindern kann, auch das Unbewusste“ antwortet, dessen Erforschung – im Gegensatz zu offen hervortretenden Ausdrucksbewegungen – unzulässig ist. Der 3. Strafsenat des BGH hat es unterschieden gelassen, ob an dieser Auffassung festzuhalten ist (Beschl. v. 14. 10. 1998 in StV 1999, 4 f.). Die übrige strafgerichtliche Rechtsprechung hat sich dieser Beurteilung entweder eingeschränkt oder aber zumindest für den Fall angeschlossen, dass die Ergebnisse der Untersuchung zur Belastung des Beschuldigten herangezogen werden sollten.

Auch das BVerfG hat diesen Standpunkt gebilligt und in einer derartigen „Durchleuchtung“ der Person einen unzulässigen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gesehen (vgl. NSIZ 1981, 446 f.).

Nunmehr hält der 1. Senat des BGH seine im Urt. v. 16. 2. 1954 erhobenen – im Wesentlichen verfassungsrechtlichen – Bedenken für den Fall nicht mehr aufrecht, dass der Beschuldigte sich mit dem Einsatz eines Polygraphen einverstanden erklärt hat. Jedoch sieht er die vom Angeklagten beantragte polygraphische Untersuchung nach dem mit den Sachverständigen erörterten wissenschaftlichen Kenntnisstand als ein **völlig ungeeignetes Beweismittel i. S. des § 244 Abs. 3 S. 2 4. Alt. StPO** (Urt. v. 17. 12. 1998, StV 1999, 74 f.).

**26.** § 136a Abs. 3 S. 2 begründet ein **Beweisverwertungsverbot**. Er gilt ohne Rücksicht auf das erzielte Ergebnis. Auch ein zutreffendes Geständnis darf also nicht verwertet werden, wenn es durch verbotene Vernehmungsmittel erlangt wurde (BGH NJW 1953, 1115).

### Zu §§ 137–150 (Verteidigung)

**1.** Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens (also auch schon im Ermittlungsverfahren) des Beistandes eines **Verteidigers** bedienen (§ 137 Abs. 1). Darauf ist er bei seiner ersten Vernehmung **hinzuweisen** (§§ 136 Abs. 1, 163a Abs. 3).

**2.** In gewissen Fällen (vgl. den Katalog in § 140 Abs. 1) ist die **Mitwirkung** eines Verteidigers **notwendig**. Wählt sich der Beschuldigte in diesen Fällen einer notwendigen Verteidigung den Verteidiger nicht selbst (**Wahlverteidiger**), so wird ihm spätestens mit Zustellung der Anklageschrift (§ 201) vom Gericht ein Verteidiger bestellt (**Pflichtverteidiger**, § 141 Abs. 2).

**3.** Der Verteidiger hat grundsätzlich das Recht, mit einem in Haft befindlichen Beschuldigten **mündlich oder schriftlich unkontrolliert** zu verkehren (§ 148). Es besteht aber die Möglichkeit der **Überwachung** des Verkehrs des Verteidigers mit dem Beschuldigten (§§ 148 Abs. 2, 148a).

Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Gegenstand der Untersuchung eine **Straftat** nach § 129a StGB ist. Die besondere Überwachung soll verhindern, dass der einer Straftat nach § 129a StGB verdächtige Gefangene sich aus der JVA heraus weiterhin für die terroristische Vereinigung betätigt und so zu deren Fortbestand beiträgt.

4. Zur Rechtsstellung des Verteidigers vgl. auch 3-0 Bu Nr. 4.2.

### Zu §§ 151–157 (Öffentliche Klage)

1. Ab § 151 ist das **Verfahren im ersten Rechtszug** geregelt, wobei in diesem Abschnitt die öffentliche Klage behandelt wird. Aus **polizeilicher** Sicht wichtig sind die §§ 151 und 152, die das **Anklageprinzip** und das **Offizial- und Legalitätsprinzip** normieren. Zu diesen Verfahrensprinzipien vgl. die Einführung in das Strafverfahrensrecht: 3-0 Bu Kap. 3. Die allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrensrechts.
2. Von Bedeutung ist in diesem Verfahrensabschnitt noch § 157, der die Bezeichnung „**Beschuldigter**“ als Oberbegriff verwendet (zum Begriff des Beschuldigten vgl. zu § 136 Nr. 4).
3. **Nach** der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 Abs. 1), und zwar schon in der Anklageschrift (§ 200), wird der Beschuldigte zum **Angeschuldigten**. Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203), und zwar schon im Eröffnungsbeschluss (§ 207), wird er als **Angeklagter** bezeichnet. Nach der Rechtskraft des Urteils ist vorwiegend vom „**Verurteilten**“, aber auch noch vom Angeklagten die Rede. Vom Verurteilten wird aber auch schon vor der Rechtskraft gesprochen (§ 465 Abs. 3).

### Zu § 158 (Strafanzeige, Strafantrag)

1. Die **Strafanzeige** ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet. Sie ist eine Anregung des Verletzten oder einer anderen Person, es möge geprüft werden, ob Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht. Die Anzeige verpflichtet zur Prüfung (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 163).
2. Die Strafanzeige kann aber auch mit einem **Antrag auf Strafverfolgung** verbunden sein. Ein solcher **Strafantrag** enthält in der Regel zugleich den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage (§ 171 S. 1).
3. Der **Strafantrag** (Abs. 2, §§ 77–77d StGB) ist die ausdrückliche oder durch Auslegung zu ermittelnde Erklärung des nach dem Gesetz zum Strafantrag Befugten, dass er die Strafverfolgung wünsche. Er ist also in jeder Lage des Verfahrens eine **Prozessvoraussetzung**, deren Vorliegen in jedem Abschnitt des Verfahrens von Amts wegen anhand der Akten geprüft werden muss (BGH NJW 1954, 1414). Die **Tat** muss genügend **gekennzeichnet** sein, nicht der Täter. Das Fehlen des Strafantrags ist aber, wenn die Behebung des Mangels zu erwarten ist, kein absolutes Verbot des strafrechtlichen Vorgehens, wie sich aus den §§ 127 Abs. 3, 130 ergibt. Der Strafantrag kann auch mit einer Strafanzeige verbunden sein und umgekehrt. Er kann auch gestellt werden, wenn das Verfahren schon in Gang ist. Er setzt nicht voraus, dass der Täter bekannt ist.
4. Die **Antragsfrist** (§ 77b StGB) beginnt erst, wenn dem Berechtigten Tat und Täter bekannt geworden sind; sie beträgt **drei Monate**. Sind Eltern antragsberechtigt (§ 77 Abs. 2 StGB), so beginnt die Frist für sie, sobald der Vater oder die Mutter die Kenntnis hat. Sind mehrere antragsberechtigt oder mehrere an der Tat beteiligt, so läuft die Frist für und gegen jeden gesondert (§ 77b Abs. 3 StGB). Die Antragsfrist wird nach § 43 berechnet.
5. Eine **behördliche** oder **dienstliche Anzeigepflicht** besteht nicht allgemein. Sie besteht aber dann, wenn auch eine Privatperson anzeigepflichtig ist (vgl. § 138 StGB) oder aufgrund besonderer Bestimmungen (z. B. § 163 Abs. 1).

So hat der **Dienstvorgesetzte** – unabhängig von der disziplinaren Prüfung – die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, **wenn das Dienstvergehen eine Straftat ist** und die disziplinare Ahndung nicht ausreicht oder nicht in Betracht kommt und das öffentliche Interesse die Strafverfolgung erfordert.

6. Die **Adressaten** der Anzeige sind in Abs. 1, die des Strafantrags in Abs. 2 bezeichnet. Der Begriff der „**anderen Behörde**“ in Abs. 2 ist im Sinne der **Behörde des Polizeidienstes** nach Abs. 1 zu verstehen. Der einzelne Polizeibeamte, der auf der Straße Dienst tut, ist nicht „Behörde“ im Sinne der Vorschrift. Ein an ihn übergebener Strafantrag wird erst dann wirksam, wenn er an die Behörde als solche gelangt.

Sonstige Behörden sind zur Entgegennahme von Strafanträgen nicht verpflichtet. Nehmen sie einen schriftlichen Antrag an, sind sie gehalten, ihn unverzüglich an die **zuständige** Stelle weiterzuleiten.

7. Wird die **Anzeige** (Abs. 1) **mündlich** oder **telefonisch** angebracht, so wird sie in ihrem wesentlichen Inhalt **beurkundet**, wofür keine besondere Form vorgeschrieben ist. Bei mündlichen Anzeigen empfiehlt es sich, das aufzunehmende Schriftstück unterzeichnen zu lassen.

Der **Strafantrag** (Abs. 2) ist **schriftlich**, auch **telegrafisch** oder durch Fernschreiben zu stellen. Bei der StA oder dem Gericht kann er auch **zu Protokoll** angebracht werden. Eine telefonische Antragstellung ist unwirksam. Die **Schriftform** verlangt die Unterschrift des Antragstellers. Es genügt nicht, dass der Beamte über den Strafantrag und der darauf beruhenden Vernehmung einen Aktenvermerk anlegt oder dass er den Strafantrag in Stenogramm oder auf Tonband aufgrund mündlicher Erklärung aufnimmt und später in Reinschrift überträgt. Es reicht aber aus, dass eine der StA oder der Polizeidienststelle vorgesetzte Behörde einen bei ihr eingegangenen Strafantrag in beglaubigter Abschrift weiterleitet.

8. **Antragsunmündigkeit** (§ 77 Abs. 7 S. 3 StGB) macht den Strafantrag wirkungslos. Ein solcher Antrag kann aber Anlass zur Verfolgung wegen eines anderen Deliktes sein.

9. Die **Vertretung des Anzeigenden** ist zulässig, und zwar sowohl in der Erklärung (Vertreter = Bote) als auch im Willen. Die Vollmacht bedarf keiner bestimmten Form; ihr Nachweis ist nur notwendig, wenn die Anzeige ein Antrag nach § 171 sein soll. Die Vertretung des Strafantragstellers ist ebenfalls zulässig.

10. Auch eine **vertrauliche Anzeige** ist zulässig.

Die Zusage vertraulicher Behandlung einer Anzeige ist nach einhelliger Meinung grundsätzlich zulässig. Andernfalls würden sich StA und Polizei in nicht wenigen Fällen eines wichtigen Mittels zur Aufklärung von Straftaten begeben. Die **Zusage der Vertraulichkeit** beschränkt sich in der Regel darauf, den Namen des Hinweisgebers dem Betroffenen nicht bekannt zu geben. Die mitgeteilten Tatsachen als solche, die ja gerade für die Aufklärungsarbeit nutzbar gemacht werden sollen, werden dagegen nicht unter dem Vorbehalt vertraulicher Behandlung entgegengenommen werden dürfen. Hier kann sich eine Einschränkung nur insoweit ergeben, als der Sachverhalt Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers ermöglicht.

Die Zusicherung von Vertraulichkeit begegnet grundsätzlich keinen Bedenken, wenn sie ausdrücklich nur für den Fall erfolgt, dass der Hinweisgeber auch später **als Zeuge entbehrlich** ist. So können die aufgrund der vertraulichen Information eingeleiteten Ermittlungen zu „anderweitig tragenden Spuren“ und Beweisen führen. Eine **uneingeschränkte Zusage** darf nicht erteilt werden, wenn bei vorläufiger Bewertung des Sach- und Ermittlungsstandes von vornherein nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Preisgabe des Namens des Informanten und seine Einführung in das Verfahren „zum Schutze höherwertiger Rechtsgüter geboten“ sein werden (KK-Boujong, StPO, 3. Aufl. 1993, § 158 Rdnr. 19).

11. Eine **Verpflichtung zur Anzeige** begangener Straftaten, auch solcher schwerster Art, besteht für Privatpersonen nicht.

**Strafverfolgungsbehörden** und **deren Beamte** sind nach §§ 160, 163 **verpflichtet**, Straftaten, die ihnen dienstlich bekannt werden, anzusegnen. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Beamte aufgrund eigener Wahrnehmung, durch Hinweise und amtliche Meldungen, aus Akten, durch Veröffentlichungen in den Medien oder auf sonstige Weise von den einen Tatverdacht begründeten Umständen Kenntnis erlangt hat. Eine **amtliche Anzeigepflicht** besteht ferner in den Fällen des § 159 und des § 183 GVG.

12. Die Frage, ob die nur **außerdienstliche Kenntnis** eines Strafverfolgungsbeamten von dem Verdacht einer Straftat die Pflicht zur Anzeige und ggf. zum Einschreiten begründet, lässt sich nicht einheitlich für alle Fälle entscheiden. Sie wird jedoch in Übereinstimmung mit dem

BGH bei schweren Straftaten, die „nach Art oder Umfang die Belange der Öffentlichkeit und der Volksgesamtheit in besonderem Maße berühren“, jedenfalls in der Regel zu bejahen sein (BGH NJW 1959, 494; KK-Boujoung a. a. O., § 158 Rdnr. 29 m. w. H.).

13. Der Strafantrag kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens **zurückgenommen** werden. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden (§ 77d Abs. 1 StGB). Die Rücknahmeeklärung ist formfrei.

#### Zu § 159 (Unnatürlicher Tod; Leichenfund)

1. Zweck dieser Bestimmung ist es, der StA möglichst frühzeitig die Prüfung und Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob ein Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungsdeliktes einzuleiten ist. Sie dient zugleich der **Beweissicherung** (durch Spurenabsicherung, Leichenschau und -öffnung). Die „Leichensache“ ist noch kein Ermittlungsverfahren im Sinne des § 160.

2. **Nichtnatürlich** ist neben der Selbsttötung jeder durch äußere Einwirkung eingetretene Tod, bei dem nicht von vornherein völlig auszuschließen ist, dass das Verhalten eines Dritten eine Ursache gesetzt hat. **Hinweise** auf einen unnatürlichen Tod können sich aus dem Fundort der Leiche, aus Spuren von Gewalt oder dem Fehlen von äußeren Anhaltspunkten für einen natürlichen Tod ergeben.

3. **Unbekannt** ist ein Toter, der nicht alsbald identifiziert werden kann. Dies gilt auch, wenn jemand im Beisein anderer Personen stirbt, aber keiner der Anwesenden ihn kennt und seine Identität auch sonst nicht ohne weiteres festzustellen ist.

4. Zur **Anzeige verpflichtet** sind nur die **Polizei** und Gemeindebehörden, aber nicht Einzelpersonen.

Die „**Anzeige**“ ist keine Strafanzeige im Sinne des § 158, sondern die Meldung eines ungewöhnlichen Todesfalles. Sie ist an die zuständige StA oder an das Amtsgericht des Bezirks, in dem der Leichnam sich befindet, zu richten.

5. Der **StA**, bei Gefahr im Verzuge der Amtsrichter, **prüft** auf die „Anzeige“ hin unverzüglich, ob und ggf. welche Ermittlungen zu veranlassen sind, insbesondere, ob eine **Leichenschau** oder eine **Leichenöffnung** (§ 87) geboten ist, und trifft die zur **Identifizierung** des Toten (§ 88) erforderlichen Maßnahmen. Die Beschlagnahme einer Leiche richtet sich nach den §§ 94 ff.

6. Unabhängig von der Erfüllung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes gem. § 163 Abs. 1 die Leiche bis auf weiteres zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass an ihr und ihrem Fundort keine Veränderungen vorgenommen, keine Spuren verwischt und keine sonstigen Beweismittel entfernt werden.

7. Die nach Abs. 2 vorgeschriebene **Bestattungsgenehmigung** setzt keine zuvor erfolgte Beschlagnahme der Leiche voraus, sondern ist unabhängig davon bei allen Todesfällen der in Abs. 1 genannten Art erforderlich.

#### Zu § 160 (Ermittlungsverfahren)

1. Die Vorschrift bezeichnet die StA als die **für das Ermittlungsverfahren verantwortliche Behörde**. Sie bestimmt weiter Voraussetzungen, Beginn, Gegenstand und Ziel ihrer Ermittlungstätigkeit (Abs. 1). In Abs. 2 wird ihre Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit hervorgehoben und deutlich gemacht, dass sie ein dem Gericht gleich geordnetes, unparteiisches Organ der Strafrechtspflege ist.

2. Der **Verfolgungszwang** als solcher, d. h. die Pflicht der StA, „wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten“ (**Legalitätsprinzip**), ergibt sich schon aus § 152 Abs. 2. Die Zuständigkeit der StA folgt aus der Zuständigkeit des Gerichts für das etwaige Hauptverfahren. Nach RiStBV Nr. 2 Abs. 1 führt grundsätzlich der StA die Ermittlungen, in dessen Bezirk die Tat begangen ist.

3. § 160 konkretisiert den Verfolgungszwang und begründet für die StA die Pflicht, von Amts wegen die materielle Wahrheit zu erforschen (**Ermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz, Insiktions- oder Inquisitionsprinzip**).

4. Der StA hat in **eigener Verantwortung** über Art und Ablauf der Ermittlungen selbst zu bestimmen. Auch wenn er die Behörden und Beamten des Polizeidienstes oder andere Stellen damit beauftragt, „hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen. Er kann dabei auch konkrete Einzelanweisungen zur Art und Weise der Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen ertheilen“ (RiStBV Nr. 3 Abs. 2).

Als **Herr des Verfahrens** hat der StA auch darauf zu achten, dass die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen nicht nur umfassend und sorgfältig, sondern auch mit der **gebotenen Beschleunigung** durchgeführt werden, so dass die abschließende Verfügung (§ 170) in angemessener Zeit getroffen werden kann.

5. Sobald die StA von dem konkreten **Anfangsverdacht** einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie von **Amts wegen** den Sachverhalt zu erforschen. Nur der Verdacht einer Straftat löst diese Pflicht aus, bei Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsbehörde für deren Verfolgung zuständig (§ 35 Abs. 1 OWiG).

Wie die StA von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, ist rechtlich ohne Bedeutung. Der Ermittlungspflicht auslösende Anfangsverdacht kann durch eine Anzeige oder einen Strafantrag oder „auf anderem Wege“ an sie gelangt sein.

6. Trotz schlüssigen Anfangsverdachts und gegebener Verfahrensvoraussetzungen ist die StA zu Ermittlungen nicht verpflichtet, soweit das sog. **Opportunitätsprinzip** gilt. So verweist die StA den Anzeigenden auf den Privatklageweg, falls kein öffentliches Interesse an einem Einschreiten von Amts wegen besteht (§ 376, RiStBV Nr. 86), oder sieht gemäß §§ 153 ff. von einer Verfolgung ab.

7. Zur Erforschung der materiellen Wahrheit hat die StA alle **be- und entlastenden Umstände** (Abs. 2) mit **gleicher Sorgfalt** und Objektivität zu ermitteln. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus dem rechtsstaatlichen Gebot des fairen Verfahrens und entspricht ihrer Stellung als eigenständiges Organ der Rechtspflege (Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl. 2001, § 160 Rdnr. 14).

8. Die StA hat auch für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren **Verlust zu besorgen** ist (Abs. 2). Dies gilt sowohl für persönliche als auch für sachliche Beweismittel. Zur Beweissicherung gehören z. B. auch die Anordnung der Entnahme von Blut- oder Harnproben zur Feststellung des Blutalkoholgehaltes, ferner die Sicherung von Sachbeweisen durch Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaordnungen (§§ 102 ff., 94 ff.), die Einnahme eines richterlichen Augenscheins (§ 86) sowie die Leichenschau und die Leichenöffnung (§ 87).

9. Bei der Erforschung der Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind, muss – besonders wenn dadurch der unmittelbare persönliche Bereich des Beschuldigten betroffen wird – der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** beachtet werden.

10. Wie schon für die Beurteilung der Schuldfähigkeit ist auch für die Bestimmung der **Rechtsfolgen der Tat**, nämlich für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe sowie für die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung neben den Umständen der Tat die „**Erfassung der Täterpersönlichkeit**“ von ganz besonderer Bedeutung. Diese persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind sorgfältig festzustellen.

Darüber hinaus hat der StA bereits im Ermittlungsverfahren **alle sonstigen Umstände** zu berücksichtigen und zu erforschen, die für den späteren Rechtsfolgeausspruch des Gerichts von Bedeutung sein können. Hierzu gehört auch die Aufklärung der **wirtschaftlichen Verhältnisse** des Beschuldigten.

11. Die StA kann die Ermittlungen nach Abs. 3 S. 1 selbst durchführen, die Polizei damit beauftragen oder sich dazu der **Gerichtshilfe** (Abs. 3 S. 1) und in Ausnahmefällen auch der Hilfe des Ermittlungsrichters (§ 162) bedienen.

Nach Art. 294 EGStGB gehört die Gerichtshilfe zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen. Sie ist eine der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) ähnliche Einrichtung auf dem Gebiet der Strafrechtspflege. **Aufgabe** der Gerichtshilfe ist es, der StA und später dem Gericht als wichtigen Tatbeitrag für die Rechtsfolgenentscheidungen ein klares Bild von der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten zu vermitteln. Die Beauftragung der Gerichtshilfe steht im Ermessen der StA und (nach Anklageerhebung) des Gerichts.

**12.** Der durch das StVÄG 1999 v. 2. 8. 2000 eingefügte **Abs. 4** stellt klar, dass Maßnahmen unzulässig sind, soweit besondere bundesgesetzliche oder diesen entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Grundsätzlich wird der bereichsspezifischen Regelung (über die Verwendung von Daten) in dem Gesetz, das die Erhebung der Daten regelt, der **Vorrang** vor der Regelung im „Empfängergergesetz“ eingeräumt. Keiner **ausdrücklichen** Regelungen bedarf **das Gebot**, eine Maßnahme nach Wegfall ihrer Voraussetzungen oder nach Zweckerreichung unverzüglich zu beenden. Dieses Gebot stellt eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips dar und ergibt sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen für die Zulässigkeit von Ermittlungsmaßnahmen.

### Zu § 161 (Ermittlungen)

**1.** § 161 Abs. 1 ist durch das StVÄndG 1999 um eine – bisher fehlende – **Ermittlungsgeneralklausel** („StA ist befugt“) ergänzt worden. Die Vorschrift ist damit die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für Ermittlungen jeder Art, auch für solche mit einem Grundrechtseingriff verbundenen Ermittlungshandlungen, die weniger intensiv eingreifen und deshalb nicht von einer speziellen Eingriffsermächtigung erfasst werden, z. B. die kurzfristige Observation, der Einsatz von V-Leuten oder Scheinaufkäufern, auch einfache Fahndungsmaßnahmen (Hilger NStZ 2000, 564).

**2.** Die **behördliche Auskunft** kann unmittelbar eingeholt werden, selbst wenn die geforderten Nachrichten erst noch durch Materialsammlung oder Beobachtung dienstlicher Vorgänge gewonnen werden müssen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45 Aufl. 2001, § 161 Rdnr. 1a).

**Auskunft** verlangen kann die StA von allen öffentlichen Behörden. Dass diese ihr gegenüber zur **Auskunftserteilung** auch verpflichtet sind, ergibt sich nicht nur aus Art. 35 Abs. 1 GG (Amtshilfe), sondern schon unmittelbar aus § 161 (so die h. M. vgl. BVerfG NJW 1981, 1723). Die Vorschriften des BDSG treten hinter § 161 zurück (§ 45 Nr. 3 BDSG). Wenn nicht eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift die Auskunftspflicht einschränkt, darf die Auskunft nicht verweigert werden, sofern nicht die oberste Dienstbehörde erklärt, dass das Bekanntwerden ihres Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Dies gilt insbesondere für Auskünfte über Namen und Anschrift von Gewährsleuten (vgl. hierzu Erl. zu § 96 Nr. 3).

**3.** Soweit das **Post- und Fernmeldegeheimnis** nach Art. 10 GG, § 39 PostG, § 85 TKG berührt wird, gilt S. 1 nicht, sondern § 99.

**4.** Ein **Bankgeheimnis** steht dem Auskunftsverlangen nicht entgegen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, a. a. O., § 161 Rdnr. 4 m. w. N.). Zur Auskunft verpflichtet sind aber nur öffentlich-rechtliche Kreditinstitute. Privatbanken können zu Auskünften nicht gezwungen werden, sind aber ihren Kunden gegenüber berechtigt, die Auskunft zur Abwendung einer Beschlagnahme freiwillig zu erteilen.

**5.** Das **Steuergeheimnis** (§ 30 AO) steht der Auskunftserteilung entgegen, sofern seine Offenbarung nicht gesetzlich zugelassen ist oder der Betroffene zustimmt.

**6.** Das **Sozialgeheimnis** (§ 35 SGB I) verbietet die Auskunft durch Behörden nach § 67 S. 1 SGB X nur dann nicht, wenn der Betroffene einwilligt oder eine gesetzliche Offenbarungspflicht nach §§ 68–77 SGB X besteht.

**7.** Aus dem Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens ergibt sich, dass alle **zulässigen Maßnahmen** zu ergreifen sind, die **geeignet und erforderlich sind, zur Aufklärung der Straftat beizutragen**. Es ist möglich und oft zweckmäßig, erst einmal Ermittlungen durchzuführen, ohne dass der Beschuldigte davon erfährt, um zunächst zu klären, ob der Vorwurf sich nicht erledigt, oder um dem Beschuldigten das Ergebnis schon bei seiner ersten Vernehmung vorhalten zu können. Hier spielen kriminaltaktische Gesichtspunkte eine Rolle.

Auch das **Übermaßverbot** ist zu beachten, das sich auf Art, Maß und Reihenfolge der Ermittlungen und namentlich der Eingriffsmaßnahmen auswirkt.

**8.** Die Ermittlungen kann die StA **selbst vornehmen** oder **durch die Polizei vornehmen lassen**, bei Steuerstraftaten auch durch die Finanzbehörden und deren Hilfsorgane. Der Grundsatz des S. 2 gilt nicht nur für das Ermittlungsverfahren, sondern für das **gesamte** Strafverfahren. Die Anordnungen richten sich an die Polizeibehörde, solange noch kein bestimmter Beamter mit der Bearbeitung in dem konkreten Fall befasst ist. Bei Gefahr im Verzug wendet sich die StA an einen einzelnen Beamten, z. B. am Tatort oder bei besonderer Eile (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a. a. O., § 161 Rdnr. 11).

Dem Wunsch der StA, die Sache von einem bestimmten (z. B. besonders sachkundigen) Beamten bearbeiten zu lassen, trägt die Polizei im Sinne der gebotenen engen Zusammenarbeit Rechnung. Wenn einmal ein bestimmtes Dezernat oder ein bestimmter Beamter bei der Polizei mit der Sache befasst ist, kann die StA ihr Ersuchen unmittelbar dorthin richten. Der Leitungsbefugnis der StA unterliegen jedoch nicht nur die Ermittlungshandlungen im engen Sinn, sondern alle Maßnahmen zur Förderung des Strafverfahrens, also auch z. B. Beschlagnahme, Durchsuchung, vorläufige Festnahme.

**9.** Zu **präventiv-polizeilichen** Maßnahmen – also im Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung (Gefahrenabwehr) – kann der StA der Polizei keine Weisungen erteilen (Klein-Knecht/Meyer-Goßner, a. a. O., § 161 Rdnr. 13 m. w. N.).

**10.** Zur **Anwendung unmittelbaren Zwangs** im Strafverfahren auf Anweisung der StA vgl. RiStBV Anlage A. Die Beurteilung der Zweck- und Verhältnismäßigkeit durch die StA ist für die Polizei bindend (siehe auch 3-2-1 Bu).

**11.** Das **Bundeskriminalamt** (BKA) nimmt gemäß § 4 Abs. 1 BKAG die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung nach § 161 selbst wahr bei bestimmten dort im Einzelnen aufgeführten international organisierten Straftaten (Abs. 1 S. 1 Nr. 1), ferner (mit Zustimmung des Bundesministers des Innern) bei Straftaten gegen das Leben oder die Freiheit des Bundespräsidenten und anderer Verfassungsorgane des Bundes, bei Gästen dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen, wenn anzunehmen ist, dass der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat, und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt. In Fällen minderer Bedeutung nach § 4 Abs. 1 S. 2 BKAG kann die StA im Benehmen mit dem BKA die Ermittlungen auch einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen. Das BKA nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr, wenn eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder der GBA darum ersucht oder einen Auftrag erteilt (§ 4 Abs. 2 BKAG). Wegen der Zusammenarbeit zwischen StA und BKA sowie der bestehenden Benachrichtigungspflicht vgl. § 5 Abs. 3 und 4 BKAG und RiStBV Nr. 30–32 (siehe hierzu auch 3-0 Bu Nr. 2.3.2.1).

### Zu § 161a (Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die StA)

**1.** § 161a dient der **Konzentration des Ermittlungsverfahrens** in der Hand der StA, der **Strafung** und **Beschleunigung** des Ermittlungsverfahrens sowie der optimalen Aufklärung des Sachverhalts.

**2.** Die **Polizei** hat die Befugnisse nach § 161a **nicht**.

**3.** Der **Zeuge** ist verpflichtet, auf ordnungsgemäße Ladung vor der StA zu **erscheinen**. Der Zeuge ist ferner verpflichtet, vor der StA zur Sache **auszusagen**. Mit der Aussagepflicht des Zeugen ist die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage untrennbar verbunden (vgl. im Einzelnen 3-0 Bu Nr. 5.4).

**4.** Der **Sachverständige** hat auch der StA gegenüber neben der Erscheinungspflicht die Pflicht zur Gutachtererstattung. Im Ermittlungsverfahren wird er in der Regel zunächst ein schriftliches Gutachten vorlegen (vgl. im Einzelnen 3-0 Bu Nr. 5.5).

Nach Abs. 1 S. 2 gelten die Vorschriften des 6. und 7. Abschnitts des Ersten Buches über Zeugen und Sachverständige (§§ 48–85) entsprechend.

**5.** Bei **unberechtigtem Ausbleiben** des ordnungsgemäß geladenen Zeugen muss der StA nach Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 S. 1 und 2 diesem die durch sein Ausbleiben verursachten **Kosten auferlegen** und ein **Ordnungsgeld** gegen ihn festsetzen. Die Festsetzung der Ersatzordnungshaft ist dem Richter vorbehalten (Abs. 1 S. 2).

Der StA kann auch die **zwangswise Vorführung** des Zeugen (§ 51 Abs. 1 S. 3) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ladung einen Hinweis auf diese Folge enthalten hat.

**6.** Bei **unberechtigter Zeugnisverweigerung** muss der StA dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegen und gegen ihn ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Festsetzung der Ersatzordnungshaft und die Anordnung der Erzwingungshaft (vgl. § 70) sind dem Richter vorbehalten (Abs. 2 S. 2).

**7.** **Weigert** sich ein Sachverständiger unter Verletzung seiner Gutachterpflicht (§§ 75, 76), das verlangte Gutachten zu erstellen, oder erscheint ein Sachverständiger ohne genügende Entschuldigung nicht zum Termin, muss der StA in entsprechender Anwendung des § 77 Abs. 1 ihm die dadurch verursachten Kosten auferlegen und ein Ordnungsgeld gegen ihn festsetzen.

**8.** Der in der Sache ermittelnde StA kann auch außerhalb seines Bezirks wohnende Zeugen und Sachverständige zur Vernehmung laden bzw. dort zur Vernehmung aufzusuchen. Er hat ferner die Möglichkeit, die Polizei damit zu beauftragen oder eine richterliche Untersuchungshandlung nach § 162 zu beantragen. Hält er es nicht für erforderlich, die Vernehmung selbst durchzuführen, kann er eine andere StA um die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Einem solchen Ersuchen muss die StA, wie die Regelung in Abs. 4 voraussetzt, im Wege der Amtshilfe entsprechen.

#### Zu § 162 (Richterliche Untersuchungshandlungen)

**1.** Der **Ermittlungsrichter** wird nicht als Organ der Rechtsprechung im eigentlichen Sinn tätig. Er leistet vielmehr Amtshilfe. Die von ihm vorgenommenen Untersuchungshandlungen bereiten keine eigene Entscheidung vor, sondern dienen nur der **Vorbereitung** der von der StA nach § 170 zu treffenden Entschließung.

**2. Richterliche Untersuchungshandlungen** sind alle vom Richter im Ermittlungsverfahren zulässigerweise (Abs. 3) zu treffenden Anordnungen und durchzuführenden Verhandlungen, die der Förderung des Verfahrens oder der Sicherung oder Vorwegnahme einer in Straferkenntnis zu erwartenden Maßnahme dienen. Als Untersuchungshandlungen kommen nicht nur die dem Richter ausschließlich oder im Regelfall vorbehaltenden oder die auf Antrag der StA im Beisein des Richters durchzuführenden (vgl. § 87 Abs. 2), sondern auch solche Handlungen in Betracht, die an sich der StA vornehmen oder von der Polizei vornehmen lassen kann, die er aber im Einzelfall dem Richter übertragen will (z. B. die Leichenschau nach § 87 Abs. 1).

**3. Zuständig** ist der sog. Ermittlungsrichter, der für diese Aufgabe bestellte Richter beim AG (oder der besondere Ermittlungsrichter in den Fällen des § 169).

**4. Die Vornahme der Untersuchungshandlung** besteht bei einer „Verhandlung“ in deren Ansetzung und Durchführung, bei einer „Anordnung“ in dem Erlass des Beschlusses und seiner Vollstreckung.

**5. Sachlich zuständig** ist der Richter beim Amtsgericht. Seine Aufgaben können in Sachen, die nach § 120 GVG zur Zuständigkeit des OLG im ersten Rechtszug gehören, auch die Ermittlungsrichter des OLG wahrnehmen. Führt der GBA die Ermittlungen, sind Ermittlungsrichter des BGH zuständig (§ 169).

**6. Örtlich zuständig** ist grundsätzlich der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist (Abs. 1 S. 1).

**7. Die Zuständigkeitskonzentration** bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die StA ihren Sitz hat (Abs. 1 S. 2), tritt ein, wenn die StA richterliche Anordnungen für die Vornahme von Untersuchungshandlungen in mehr als einem Bezirk für erforderlich hält. Die Vernehmungen sind hier außer Betracht zu lassen (S. 3). Die Zuständigkeitskonzentration gilt auch dann nicht, wenn der Untersuchungserfolg nach Beurteilung der StA durch eine mit der Antragstellung bei dem nach S. 2 zuständigen AG im Einzelfall verbundene Verzögerung gefährdet würde (Abs. 1 S. 3).

**8.** Der Ermittlungsrichter verliert seine Zuständigkeit z. B. nicht dadurch, dass die Anordnung aufgrund der Änderung jetzt in einem anderen AG-Bezirk zu vollziehen ist; dem Rechnung zu tragen ist dann Aufgabe der StA. Abs. 2 hindert die StA nicht, den Antrag vor der richterlichen Erledigung zurückzunehmen und bei dem durch die Änderung zuständig gewordenen AG zu stellen.

**9.** Nur die **Zulässigkeit der Untersuchungshandlung** hat der Richter zu prüfen (Abs. 3), trotz der Befugnisse der StA nach § 161a nicht die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit. Die Zulässigkeit fehlt allenfalls bei offensichtlichem Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

**10. Nach Erhebung der öffentlichen Klage** ist § 162 grundsätzlich unanwendbar. Die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters geht mit der Anklageerhebung auf das mit der Sache befassene Gericht über. Die StA ist zwar weiterhin berechtigt und bei gegebenem Anlass verpflichtet, belastende und entlastende Spuren zu verfolgen, ohne die gerichtliche Untersuchung zu stören, insbesondere wenn das Gericht die Hauptverhandlung für weitere Ermittlungen ausgesetzt hat. Hält sie aber eine richterliche Untersuchungshandlung für geboten, so wendet sie sich an das mit der Sache befassene Gericht. Da die StA die Möglichkeit der §§ 161a, 163a Abs. 3 hat, wird sie den Antrag nach Abs. 1 nur noch stellen, wenn besondere Gründe es geboten erscheinen lassen.

### Zu § 163 (Aufgaben der Polizei)

1. § 163 regelt den sog. **ersten Zugriff** der Polizei und verpflichtet diese **selbständig**, d. h., ohne dass ein Ersuchen oder ein Auftrag der StA vorliegt (§ 161 S. 2), den Sachverhalt zu erforschen und die zur Aufklärung der Straftat erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sobald sie von dem Anfangsverdacht einer Straftat (§ 152 Abs. 2) Kenntnis erlangt hat. Durch sie wird das **Legalitätsprinzip** auf alle Behörden und Beamten des Polizeidienstes, also nicht nur auf die Hilfsbeamten der StA (§ 152 GVG), erstreckt. Die Vorschrift gilt nicht nur für die Kriminalpolizei und die Schutzpolizei der Länderpolizeien, sie gilt auch für die übrige Polizei, wie Polizeibehörden mit besonderen Aufgaben (z. B. BGS, BKA, Bahnpolizei), hier jedoch nur innerhalb des jeweils speziellen Geschäftsbereichs. Die Polizei hat denselben Auftrag wie die StA (§ 160 Abs. 1), deren „verlängerter Arm“ sie ist (BVerwGE 47, 263).

2. § 163 weist der Polizei nicht nur ihre Aufgaben zu, sondern **ermächtigt** sie auch, zwecks umfassender Sachverhaltaufklärung Ermittlungen jeder Art vorzunehmen (KK-Wache, StPO, 4. Aufl. 1999, § 163 Rdnr. 1 m. w. H.). Die Vorschrift verleiht ihr jedoch keine Zwangsbefugnisse; für Eingriffe in Rechte anderer bedarf sie daher jeweils einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung (z. B. §§ 81b, 127, 163b).

3. Über die **Einleitung** eines Ermittlungsverfahrens entscheidet **grundsätzlich** die StA. Hat die Polizei nach § 163 bereits prozessuale Maßnahmen gegen den Beschuldigten getroffen (z. B. Vernehmungen, Durchsuchungen, vorläufige Festnahme u. a.), so hat die StA wegen der Einheit und Unteilbarkeit des Ermittlungsverfahrens das von der Polizei eingeleitete Verfahren als solches zu behandeln. Es gibt also kein polizeiliches „Vorverfahren“. Die StA hat das Recht, aber auch die Pflicht, die Ermittlungen der Polizei zu **leiten** und zu **beaufsichtigen**. Die **Polizei** ist im Rahmen des § 163 **Ermittlungsorgan der StA**. Die StA ist daher auch in den Fällen, in denen die Polizei nach § 163 von sich aus tätig wird, zur „justizmäßigen Sachleitung der polizeilichen Ermittlungen“ berechtigt und verpflichtet.

4. In Ausübung der **Kontroll- und Leitungsbefugnis** kann die StA sich jederzeit in die Tätigkeit der Polizei nach § 163 Abs. 1 durch einzelne Anordnungen einschalten oder das Ermittlungsverfahren an sich ziehen. Sie kann jederzeit von der Polizei die Unterrichtung über die bisherigen Ermittlungstätigkeiten und die getroffenen Maßnahmen verlangen. Sie kann auch bestimmte Anordnungen treffen, z. B. möglichst früh einen Sachverständigen zuziehen, die Beschränkung der Untersuchung anordnen, die Einleitung eines Sammelverfahrens veranlassen.

5. Die **tägliche Praxis** sieht jedoch so aus, dass zumindest im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität die Polizei die Fälle nach § 163 Abs. 1 völlig **selbständig bearbeitet** und erst nach Abschluss der Ermittlungen der StA **vorlegt**.

6. Die **Behörden und Beamten des Polizeidienstes** sind als Adressat der Vorschrift genannt. Gemeint ist damit in erster Linie die **Polizei in den Ländern**. Das **BKA** nimmt in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 BKAG die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163) selbst wahr. Die Polizeibehörden der Länder werden jedoch nicht von ihrer Pflicht zum ersten Zugriff entbunden.

7. Im Rahmen seines jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wendet sich § 163 auch an sonstige Behörden und Beamten des Polizeidienstes wie z. B. den **BGS**, die **Bahnpolizei**, die **Finanzbehörde**, die **Zollfahndungssämter**, die mit **Steuerfahndung** betrauten Dienststellen, die Behörden in **Eichsachen** und die **Bergämter**.

8. Sobald die Polizei von dem **konkreten Anfangsverdacht** einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie ebenso wie die StA nach dem Legalitätsprinzip **von Amts wegen** tätig zu werden und den Sachverhalt nach Tat und Täter aufzuklären. Hierzu darf die Polizei „**Vorermittlungen**“ führen, d. h. formlose, informatorische Befragungen vornehmen und Einkünfte einholen, um zu prüfen, ob wirklich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen (Kleincknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl. 2001, § 163 Rdnr. 9). Auch **außerdienstlich erlangte Verdachtskenntnis** verpflichtet den Polizeibeamten unter den gleichen Voraussetzungen wie den Staatsanwalt zum Tätigwerden.

- 9.** Die **Ermittlungstätigkeit der Polizei** dient demselben Zweck wie die der Sta, nämlich der Vorbereitung der von dieser zu treffenden Entschließung nach § 170 Abs. 1 oder 2. **Daher entspricht ihre Erforschungspflicht auch der der StA nach § 160.** So ist auch § 160 Abs. 2 auf die Tätigkeit der Polizei entsprechend anzuwenden. So hat sie nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln und insbesondere die Beweise zu erheben, deren Verlust zu besorgen ist.
- 10.** Die Polizei hat also auch grundsätzlich jede Anzeige aufzunehmen und zu bearbeiten oder an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- 11.** Zur **Erforschung des Sachverhalts** hat die Polizei „im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und anderer Vorschriften und unter Berücksichtigung dessen, was sich zwangsläufig aus der Natur der Sache ergibt“ (Kleinknecht/Meyer-Goßner, a. a. O., § 163 Rdnr. 47), die **erforderlichen Ermittlungen** durchzuführen. Sie muss dabei vorrangig die zur Beseitigung der Verdunklungsgefahr notwendigen Maßnahmen treffen. Im Übrigen gilt für sie ebenso wie für die StA der „**Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens**“.
- 12.** § 163 Abs. 1 ist keine gesetzliche Grundlage für **polizeiliche Zwangsbefugnisse** im Rahmen der Strafverfolgung. Das allgemeine **Notwehr- und Nothilferecht** (§§ 32, 35 StGB) steht auch den Polizeibeamten zu. Eine weitere Eingriffsermächtigung dieser Art enthält § 34 StGB (vgl. KK-Wache a. a. O., § 163 Rdnr. 12 m. w. H.). Einzelne nach Art und Voraussetzungen genau festgelegte Zwangsbefugnisse stehen bei **Gefahr im Verzug den Hilfsbeamten der StA** (§ 152 GVG) zu (z. B. vgl. §§ 94, 98, 81a, 81c, 111b, 111e, 105).
- 13.** Alle Polizeibeamten sind bei Gefahr im Verzug **zur vorläufigen Festnahme** einer verdächtigen Person befugt (vgl. § 127 Abs. 2), ferner dürfen nach § 81b für die dort genannten Zwecke **Lichtbilder** und **Fingerabdrücke** des Beschuldigten auch gegen seinen Willen gefertigt und **ähnliche Maßnahmen** an ihm vorgenommen werden.
- 14.** Zu den Ermittlungsbefugnissen der Polizei gehört vor allem die **Vernehmung des Beschuldigten** oder **der Zeugen** (§ 163a). Ferner kann die Polizei schon im Vorverfahren **Sachverständige** hinzuziehen. Als weitere Ermittlungshandlungen kommen das Herausgabeverlangen nach § 95, die Fertigung von Lichtbildern sowie die Einholung von Auskünften in Betracht.
- 15.** **Tonbandaufzeichnungen** von Erklärungen gegenüber dem ermittelnden Polizeibeamten, insbesondere von der Vernehmung des Beschuldigten oder von Zeugen sind stets zulässig, wenn der Betroffene von der beabsichtigten Aufzeichnung vorher in Kenntnis gesetzt wird. Zu **heimlichen Tonbandaufzeichnungen** vgl. Erl. zu § 136a.
- 16.** Durch das Urteil des BVerfG zum Volkszählungsgesetz (BVerGE 65, S. 1 ff.), das ein aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG sich ergebendes Recht auf informationelle Selbstbestimmung anerkannt und zu einer Beschränkung dieses Rechts eine verfassungsgemäße gesetzliche Regelung verlangt hat, ist zweifelhaft geworden, ob bestimmte Ermittlungshandlungen der Polizei und der StA noch, wie bisher angenommen, ihre Rechtsgrundlage in der allgemeinen Aufgabenzuweisung der §§ 160, 161 und 163 finden können. Dies gilt vor allem für **besondere Ermittlungsmaßnahmen**, soweit diese bislang gesetzlich nicht geregelt waren. Die wohl überwiegende Auffassung verlangt für jeden Grundrechtseingriff eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Mit dem OrgKG vom 15. 7. 1992 hat der Gesetzgeber nunmehr für wichtige Teilbereiche verfahrensrechtliche Regelungen getroffen, so für die **Rasterfahndung** (§§ 98a, 98b), den **sonstigen Datenabgleich** (§ 98c), den **Einsatz technischer Mittel** (§§ 100c, 100d), den **Einsatz Verdeckerter Ermittler** (§§ 110a bis 110e) und die **Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung** (§ 163e).
- 17.** Während die StA als Strafverfolgungsbehörde für **vorbeugende Maßnahmen** nur in ganz wenigen gesetzlichen Ausnahmefällen (z. B. § 112a Abs. 1) zuständig ist, werden die Behörden und Beamten des Polizeidienstes entweder auf dem Gebiet der **repressiven Strafverfolgung** oder bei der **präventiv-polizeilichen** Verbrennsverhütung tätig. Für die Strafverfolgungstätigkeit der Polizei gelten ebenso wie für die StA die Vorschriften der StPO. Die präventiv-polizeilichen Aufgaben und Befugnisse bestimmen sich nach Landesrecht. Es gibt auch Maßnahmen, die sowohl der Strafverfolgung als auch gleichzeitig der Gefahrenabwehr dienen können, wie z. B. Maßnahmen nach § 81b oder die **polizeiliche Razzia**.

18. Nach § 163 Abs. 2 hat die Polizei ihre **Verhandlungen**, d. h. alles bei ihr entstandene Ermittlungsmaterial **ohne Verzug der Sta zu übersenden**. Hierzu gehören praktisch die gesamten Ermittlungsakten einschließlich der Beweismittel. In der Regel legt die Polizei die Ermittlungsakten mit einem **Schlussbericht** vor, der jedoch keine rechtliche Würdigung und auch keine Stellungnahme zur Schuldfrage enthalten darf.

19. Als **Rechtsbehelfe** gegen polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung kommen die **Dienstaufsichtsbeschwerde** sowie der **Antrag auf richterliche Entscheidung** bei einer von einem Hilfsbeamten der Sta angeordneten Beschlagnahme in Betracht. Nach h. M. ist für polizeiliche Strafverfolgungsmaßnahmen der Rechtsweg nach § 23 EGGVG nicht gegeben, weil es sich hierbei um im Ermittlungsverfahren vorgenommene **Prozesshandlungen** und nicht um **Justizverwaltungsakte** handelt. Aus demselben Grund ist gegenüber der Strafverfolgungstätigkeit der Polizei auch der Verwaltungsrechtsweg ausgeschlossen (KK-Wache a. a. O., § 163 Rdnr. 35).

### Zu § 163a (Vernehmung des Beschuldigten)

1. Diese Vorschrift sichert den **Anspruch** des Beschuldigten auf **rechtliches Gehör** und sorgt dafür, dass er überhaupt erfährt, dass ein Ermittlungsverfahren gegen ihn in Gang gekommen ist. Nach § 163a Abs. 1 S. 1 ist also der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren **spätestens** vor Abschluss der Ermittlungen als solcher zu vernehmen.

2. Die **Beschuldigteigenchaft** muss spätestens mit dem Beginn dieser Vernehmung begründet werden. Der Verdacht einer Straftat muss sich also spätestens von diesem Zeitpunkt an so konkret gegen ihn richten, dass nunmehr erkennbar gegen ihn als Beschuldigten ermittelt wird (BGH NJW 1968, 1390).

3. Wer den Beschuldigten vernimmt, ist **Angemessenheit** der Strafverfolgungsbehörden. Die Polizei wird im Rahmen des ersten Zugriffs die Beschuldigtenvernehmung vornehmen. Hat die Sta das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so vernimmt sie den Beschuldigten selbst oder ersucht die Polizei (§ 161 S. 1) oder ausnahmsweise den Ermittlungsrichter (§ 162 Abs. 1) um die Vernehmung.

4. Ist die Sache **einstellungsreif**, gleich aufgrund welcher Bestimmung (z. B. §§ 170 Abs. 2, 153a, 153c u. a.), so bedarf es der Beschuldigtenvernehmung nicht mehr.

5. Die Bestimmung des § 136 Abs. 1 S. 1 wird bei der **polizeilichen Vernehmung** durch § 163a Abs. 4 S. 1 **ersetzt**. Der vernehmende Polizeibeamte ist rechtlich nicht verpflichtet, dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Strafvorschriften im Einzelnen in Betracht kommen, weil ihm eine präzise Angabe hierüber in manchen Fällen Schwierigkeiten bereiten kann.

Dass der Beschuldigte als solcher zu einem Vorwurf vernommen werden soll, muss ihm jedoch schon bei der Vorladung, falls eine solche nicht stattfindet, spätestens am Beginn der Vernehmung eröffnet werden. Die nähere Bezeichnung der Tat (Abs. 4 S. 1) kann bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache aufgeschoben werden.

Von den Hinweispflichten nach Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 136 Abs. 1 S. 2–4 wird die Polizei nur befreit, wenn die Hinweise schon vorher ein Polizeibeamter oder der Staatsanwalt gegeben hat. Die Hinweise sind nicht nur förmliche Vorgänge, müssen vielmehr **echte Belehrungen** über die Bedeutung der Befugnisse sein.

6. Die **Belehrungen**, die Abs. 4 i. V. m. § 136 Abs. 1 S. 2–4 für die erste Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei vorschreibt, unterscheiden sich von denen, die die Sta und der Richter zu erteilen haben (Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 136 Abs. 1), nur dadurch, dass die Polizei dem Beschuldigten zwar auch die ihm zur Last gelegte Tat, nicht aber die hierfür in Betracht kommenden Strafvorschriften zu eröffnen hat. Dem Beschuldigten ist **spätestens zu Beginn der Vernehmung zur Sache** zu eröffnen, welche Tat (§ 264) ihm zur Last gelegt wird (Abs. 4 S. 1). Am wichtigsten ist der Hinweis an den Beschuldigten, dass ihm nach dem Gesetz **freistehе, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen** (Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 136 Abs. 1 S. 2).

- 7.** Der Hinweis auf das Recht der **Verteidigerkonsultation** (§ 136 Abs. 1 S. 2) muss auch nach der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung gegeben werden, jedoch hier mit dem Zusatz, dass der Beschuldigte auf jeden Fall unverzüglich dem Richter vorgeführt werden müsse. Es ist jedoch noch keine Vernehmung, wenn der Beschuldigte erklärt, er wolle vorher einen Verteidiger befragen. In diesem Fall muss der Versuch der Vernehmung zur Sache im Ermittlungsverfahren wiederholt werden.
- 8.** Mit dem weiteren Hinweis, „dass er zu seiner Entlastung **einzelne Beweiserhebungen** beantragen kann“ (Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 136 Abs. 1 S. 3), soll dem Beschuldigten klargemacht werden, dass er auch und gerade dann die Erhebung einzelner Entlastungsbeweise verlangen kann, wenn er sich im Übrigen zur Sache nicht einlässt (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 163a Rdnr. 8).
- 9.** „In geeigneten Fällen“ soll der Beschuldigte ferner darauf hingewiesen werden, dass er sich **schriftlich äußern** kann (Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 136 Abs. 1 S. 4). Dieser Hinweis braucht allerdings nur dann gegeben zu werden, wenn der vernehmende Polizeibeamte ihn „nach Art des Falles und der Persönlichkeit des Beschuldigten“ für sinnvoll hält. Dies ist in der Regel dann nicht der Fall, wenn der Beschuldigte nach der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme erstmals polizeilich vernommen wird.
- 10.** Das schriftliche Verfahren bei der Vernehmung im Vorverfahren kann **in einfachen Sachen** von dem Vernehmenden gewählt werden (Abs. 1 S. 2), jedoch nicht von dem um Vernehmung ersuchten Ermittlungsrichter. Die Hinweise nach § 136 Abs. 1 S. 1, 2 werden dann ebenfalls schriftlich gegeben; für den Hinweis nach S. 4 ist in diesem Fall kein Raum.
- 11.** Die **beantragten Beweise** sind zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind (Abs. 2). Die Beweiserheblichkeit beurteilt die StA nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 12.** Wie der Zeuge und der Sachverständige ist auch der Beschuldigte **verpflichtet**, auf Ladung **vor der StA zu erscheinen** (Abs. 3 S. 1). Die StA kann sein Erscheinen im Wege der Vorführung erzwingen. Sein Recht, zur Sache schweigen zu dürfen, wird dadurch nicht berührt.
- 13.** Die **Ladung** des Beschuldigten erfolgt schriftlich (Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 133 Abs. 1); telegrafische Ladung steht einer schriftlichen gleich.
- 14.** Die **Belehrungen**, die § 136 Abs. 1 für die richterliche Vernehmung vorschreibt, muss auch die StA „bei Beginn der ersten Vernehmung“ zur Sache dem Beschuldigten erteilen (insoweit ist auf die Erläuterung zu § 136 Bezug zu nehmen). Die **Belehrungspflicht** besteht auch dann, wenn schon eine polizeiliche Vernehmung mit ordnungsgemäßer Belehrung vorliegt.
- 15.** Die **Vorführung** des auf freiem Fuß Befindlichen darf bei dessen nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben nur angeordnet werden, wenn sie in der schriftlichen Ladung angedroht wurde (Abs. 3 i. V. m. § 133 Abs. 2) oder wenn Gründe vorliegen, die den Erlass eines Haftbefehls rechtfertigen würden (Abs. 3 i. V. m. § 134 Abs. 1).
- Androhung und Anordnung der Vorführung stehen im pflichtgemäßem Ermessen der StA. Der **Vorführungsbefehl**, der außer Ort und Zeit der Vorführung auch die in § 134 Abs. 2 vorgesehnen Angaben enthalten muss, wird von der StA erlassen und der Polizei zur Vollstreckung übergeben.
- 16.** Über die **Rechtmäßigkeit** der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten **das Gericht** (Abs. 3 S. 3). Um den Beschuldigten wirksam gegen eine rechtswidrige Vorführung zu schützen, muss der **Rechtsbehelf des Abs. 3 S. 3** daher, ebenso wie bei der Ladung eines Zeugen unter Androhung der zwangswise Vorführung, schon gegen die mit der Ladung verbundene Androhung der Vorführung gegeben sein.
- 17.** Dem gewählten oder bestellten **Verteidiger** ist nach Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 168c Abs. 1 bei der **staatsanwaltschaftlichen Vernehmung** des Beschuldigten die **Anwesenheit** gestattet.

**18.** Zeugen und Sachverständige sind nicht verpflichtet, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen. Sie können durch sie auch nicht gezwungen werden, zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten. Die Polizei hat nur die Möglichkeit, den Zeugen darauf hinzuweisen, dass sie im Weigerungsfalle auf seine Vernehmung durch die StA oder den Richter hinwirken werde, bei welchem für ihn eine Erscheinens- und Aussagepflicht bestehen.

Der **Beschuldigte** und der **Verteidiger** haben bei der polizeilichen wie auch bei der staatsanwaltschaftlichen Zeugen- und Sachverständigenvernehmung **kein Recht auf Anwesenheit**.

**19.** Die **Belehrungen** werden erst erforderlich, wenn die Polizei eine bestimmte Person als Zeugen vernehmen will. Die Belehrungspflicht besteht daher noch nicht bei einer der Vernehmung vorausgehenden, allgemeinen, gesprächsweisen Erkundigung, ob die betreffende Person überhaupt als Zeuge in Betracht kommt (Kleincknecht/Meyer-Gößner, a. a. O., § 163a Rdnr. 24).

**20.** Da im Ermittlungsverfahren der Mündlichkeitsgrundsatz nicht gilt, können sich Zeugen und Sachverständige der Polizei gegenüber auch **schriftlich äußern**. Die Polizei kann sie von vornherein auf diese Möglichkeit hinweisen oder sie zur schriftlichen Äußerung auffordern. In der Aufforderung zur Aussage muss sodann ggf. auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 oder auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 hingewiesen werden.

**21.** Über die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen soll ein **Protokoll** nach den §§ 168, 168a aufgenommen werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann (§ 168b Abs. 2). Auf die **polizeilichen Protokolle** ist § 168b entsprechend anzuwenden. Hier wird in der Regel kein Protokollführer hinzugezogen. Die Unterschrift des Vernommenen ist kein wesentliches Erfordernis des Protokolls. Bei der Aufnahme einer polizeilichen Niederschrift ist stets zu beachten, dass auch sie unter Umständen in der Hauptverhandlung durch Verlesen nach § 251 Abs. 2 verwertet werden kann.

**22.** Die Aushändigung einer **Protokollabschrift** an die vernommene Person ist im Gesetz nicht geregelt. Jedoch wird dem Beschuldigten im Interesse seiner Verteidigung auf sein ausdrückliches Verlangen und seine Kosten eine Abschrift auszuhändigen sein, wenn der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird. Bei der polizeilichen Vernehmung ist im Zweifel die Entscheidung der StA herbeizuführen.

**23.** Die entgegen Abs. 1 S. 1 **unterbliebene** Beschuldigtenvernehmung macht eine Anklageerhebung nicht unwirksam. Eine fehlerhafte oder **unterbliebene** Beschuldigtenbelehrung begründet grundsätzlich ein Verwertungsverbot hinsichtlich der unter Verletzung dieser Belehrungspflicht zustande gekommenen Aussagen des Beschuldigten (BGHSt 38, S. 218 ff.; KK-Warthe, StPO, 3. Aufl. 1995, § 163a Rdnr. 38 u. w. N.).

**24.** Aussagen des Beschuldigten, die unter Anwendung **verbotener Vernehmungsmittel** (§ 136a Abs. 1 und 2) zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte mit ihrer Anwendung einverstanden war oder der Verwertung zustimmt (§ 136a Abs. 3).

### Zu § 163b (Identitätsfeststellung)

**1.** Die durch das StPÄG 1978 zusammen mit den §§ 111 und 103 Abs. 1 S. 2 eingeführten §§ 163b und 163c regeln erstmals umfassend die **Feststellung der Identität von Verdächtigen** (§ 163b Abs. 1) und **Unverdächtigen** (Abs. 2) durch die StA und die Beamten des Polizeidienvtes für Zwecke der Strafverfolgung. Die Identitätsfeststellung durch die Strafverfolgungsbehörden setzt hier voraus, dass diese Maßnahme sich jeweils auf die Verfolgung und Aufklärung einer bestimmten Straftat bezieht. Soll sie dagegen allein dem Zweck dienen, mögliche Straftaten aufzudecken und mögliche Täter zu ermitteln, kann sie nicht auf die genannten Bestimmungen gestützt werden (die **polizeirechtlichen Bestimmungen** über die Identitätsfeststellungen außerhalb der Strafverfolgung bleiben **unberührt**).

Auch wenn der Verdächtige auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, bestimmt sich die Feststellung seiner Identität durch die StA oder die Beamten des Polizeidienstes nach § 163b Abs. 1. Die weiterreichenden Befugnisse nach § 127 Abs. 1 S. 1 stehen insoweit nur noch Privatleuten zu.

Für Identitätsfeststellungen an **Kontrollstellen** (§ 111 Abs. 1) gelten die §§ 163b, 163c entsprechend (§ 111 Abs. 3).

## 2. Feststellung der Identität eines Verdächtigen (Abs. 1)

„**Einer Straftat verdächtig**“ ist jeder, der von dem Verdacht der Beteiligung an einer Straftat nicht frei ist, auch wenn diese nur bis zum Versuch gediehen ist; mithin also **jeder, gegen den sich möglicherweise ein Strafverfahren richten kann**. Tatverdächtige i. S. d. Abs. 1 S. 1 können auch **Schuldunfähige** sein, nicht aber **Strafunmündige** (§ 19 StGB) (KK-Wache, StPO, 3. Aufl. 1993, § 163b Rdnr. 10 m. w. H.).

3. Die Feststellung der Identität einer Person für Zwecke der Strafverfolgung erfordert die **Ermittlung derjenigen Personaldaten**, die es ermöglichen, die Persönlichkeit des Betroffenen eindeutig festzulegen und ihn später jederzeit zuverlässig und ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten zu erreichen. Hierzu gehören in der Regel die **allgemeinen Personaldaten**.

4. Die **Generalklausel** des Abs. 1 S. 1 gestattet, die zur Feststellung der Identität „**erforderlichen Maßnahmen**“ zu treffen und dabei auch in die Rechtssphäre des Verdächtigen einzugreifen. Sie wird nur für die abschließend aufgezählten schwerwiegenden Eingriffe des Festhaltens, der Durchsuchung und der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen in S. 2 und 3 an weitere Voraussetzungen geknüpft und eingeschränkt. Alle übrigen erforderlichen Maßnahmen sind durch die Generalklausel gedeckt. Das **Verhältnismäßigkeitsgebot** muss jedoch gewahrt sein.

In der Regel sind **zulässige Einzelmaßnahmen** zur Feststellung der Identität insbesondere das Anhalten des Verdächtigen, die Frage nach seinen Personalien und die Aufforderung, sich auszuweisen und die mitgeführten Ausweispapiere dem kontrollierenden Beamten auszuhändigen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 163b Rdnr. 6).

5. **Das Festhalten, die Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen und die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen** (Abs. 1 S. 2 und 3) haben als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, dass die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Diese Maßnahmen müssen also zur Feststellung der Identität **unerlässlich** sein oder sie ohne sonst zu erwartende erhebliche Schwierigkeiten ermöglichen.

6. Festhalten i. S. des Abs. 1 S. 2 ist jede gegen den Willen des Betroffenen vorgenommene Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit über die Zeit hinaus, die notwendigerweise für jede als bald mögliche Identitätsfeststellung benötigt wird, ferner jede unfreiwillige Verbringung an einen anderen Ort (es handelt sich dabei um Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 GG).

Das Festhalten **beginnt**, sobald der Betroffene gehindert wird, sich zu entfernen. Hierzu genügt schon die eindeutige Aufforderung, zu bleiben. Die Festhaltebefugnis **endet** dann, sobald die Identität festgestellt ist, spätestens aber mit Ablauf der 12-Stundenfrist des § 163c Abs. 3.

7. Die **Durchsuchung** der Person und **der mitgeführten Sachen** (Abs. 1 S. 3) ist unter den gleichen Voraussetzungen zulässig wie das Festhalten. Sie kann, wenn schon bei ihr Ausweispapiere oder sonstige, eine Identitätsfeststellung ermöglichte Gegenstände oder Merkmale gefunden werden, die erkennungsdienstliche Behandlung und das dadurch notwendige Festhalten des Betroffenen entbehrlich machen. Zu ihrer Durchführung kann **unmittelbarer Zwang** angewendet werden. **Zweck** der Durchsuchung ist allein die Identitätsfeststellung. Die Durchsuchung nach Abs. 1 S. 3 darf also nicht dazu missbraucht werden, gezielt nach Beweismitteln zu forschen. Werden solche bei Gelegenheit gefunden (sog. **Zufallsfunde**), werden sie nach § 94 sichergestellt und nach § 108 behandelt.

8. Die **Durchsuchung der Person** besteht im Suchen nach den oben aufgeführten Gegenständen oder Merkmalen in der Kleidung und auf der Körperoberfläche des Betroffenen. Zur **Eigen-sicherung** oder auch zum Schutze Dritter kann die Durchsuchung nach Polizeirecht auch auf Waffen, andere gefährliche Werkzeuge u. Ä. erstreckt werden.

9. **Mitgeführte Sachen** sind solche, über die der Betroffene z. Z. der Durchsuchung die tatsächliche Sachherrschaft ausübt (wie z. B. Briefflasche, Geldbörse, Aktentasche, Gepäck). Richtet sich die Durchsuchung gegen den Fahrer eines Kfz, ist das Kfz stets als von ihm mitgeführte Sache zu behandeln; anders, wer in einem Fahrzeug nur mitgenommen wird; hier wird das Fahrzeug nicht mit sich geführt. Zur Feststellung seiner Identität ist nur die Durchsuchung seiner Person zulässig, die Durchsuchung des Fahrzeuges kann in diesem Fall nur nach § 103 oder nach Polizeirecht erfolgen.

10. **Erkennungsdienstliche Maßnahmen** gegen einen Verdächtigen (Abs. 1 S. 3) sind ebenfalls nur zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen des Abs. 1 S. 2 vorliegen. Es kommen Maßnahmen nach § 81b in Betracht.

11. **Feststellung der Identität eines Nichtverdächtigen (Abs. 2): „Nicht verdächtig“** i. S. des Abs. 2 S. 1 ist eine Person, gegen die ein Tatverdacht nicht begründet werden kann. Die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen nach der Generalklausel des Abs. 1 S. 1 dürfen auch gegenüber einem Nichtverdächtigen getroffen werden, „**wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist**“ (Abs. 2 S. 1). Voraussetzung ist also, dass im Zeitpunkt der Identitätsfeststellung noch ein Aufklärungsinteresse für Zwecke der Strafverfolgung besteht.

12. Das **Festhalten** eines Nichtverdächtigen (Abs. 2 S. 2) ist nur zulässig, wenn seine Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann und außerdem die Maßnahme zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht. Dadurch soll verhindert werden, dass z. B. Unverdächtige in Bagatellsachen festgehalten werden. Die Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen des Nichtverdächtigen und die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gegen ihn (Abs. 2 S. 2) dürfen – auch wenn die besonderen Voraussetzungen des Abs. 1 S. 2 vorliegen – **nicht gegen seinen Willen** erfolgen. Der Betroffene braucht zwar über die Verweigerungsmöglichkeit nicht belehrt zu werden und muss sich mit der Durchführung dieser Maßnahme auch nicht einverstanden erklären. Sie sind jedoch unzulässig, sobald ihnen der erklärte Willen des Betroffenen entgegensteht. Dies kann auch durch schlüssige Handlung deutlich gemacht sein.

13. Entsteht **während** der Identifizierung eines Nichtverdächtigen der **Verdacht einer Straftat** gegen ihn, so kann die Identitätsfeststellung ohne die Beschränkungen des Abs. 2 nach Abs. 1 weitergeführt werden. Durchsuchung und erkennungsdienstliche Maßnahmen sind auch dann gegen seinen Willen zwangsläufig durchsetzbar.

14. Die **StA** und die **Beamten des Polizeidienstes** können die zur Identitätsfeststellung erforderlichen und zulässigen Maßnahmen **anordnen** und **durchführen**. Dies gilt auch im Falle des Abs. 2, der an Abs. 1 anknüpft. Richterliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung sieht § 163b nicht vor und auch nicht für den Fall, dass der Richter als sog. Notstaatsanwalt (§ 165) tätig wird. Trifft die StA die Anordnung, beauftragt sie die Polizei mit der Ausführung.

### Zu § 163c (Festhalten zur Identitätsfeststellung)

1. Nur soweit **unerlässlich** (Abs. 1 S. 1), darf die Festhaltung im Rahmen des Abs. 3 ausgedehnt werden. Unerlässlich bedeutet hier so viel wie unverzichtbar und, dass das Festhalten auf eine Zeit begrenzt ist, die nach den jeweiligen Umständen bei schnellstmöglicher Bearbeitung zur Identitätsfeststellung unbedingt erforderlich ist.

2. Der Betroffene darf zum Zwecke der Identitätsfeststellung nicht länger als **insgesamt 12 Stunden** festgehalten werden (Abs. 3). Mit Ablauf dieser Frist ist er auch dann freizulassen, wenn zur Identitätsfeststellung an sich noch weiteres Festhalten erforderlich wäre.

3. Die **Vorführung** nach Abs. 1 S. 2 entspricht dem Gebot des Art. 104 Abs. 2 GG, wonach über die Zulässigkeit und Fordauer einer Freiheitsentziehung **nur der Richter** zu entscheiden hat. Diese unverzügliche Entscheidung ist **von Amts wegen** durchzuführen.

**4.** **Unverzüglich** muss der Festgehaltene vorgeführt werden, gleichviel ob er einen Antrag auf richterliche Entscheidung stellt oder nicht. Unverzüglich ist nicht gleichzusetzen mit „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 BGB), sondern bedeutet, dass bei der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung jede Verzögerung, die sich nicht sachlich oder rechtlich rechtfertigen lässt, vermieden werden muss.

**5.** Der Verzicht auf Vorführung befreit an sich nicht von der **Vorführungsplicht**. Wenn der Festgehaltene jedoch erklärt, er wolle freiwillig im Dienstgebäude der Polizei so lange warten, bis die Identität festgestellt ist oder bis er wegen des Fristablaufs nach Abs. 3 ohnehin auf freien Fuß gesetzt werden muss, fehlt es an einer Freiheitsentziehung und braucht der Verwarnte nicht vorgeführt zu werden. Eine Ausnahme von der Vorführungsplicht sieht Abs. 1 S. 2 für den Fall vor, dass bis zur Erlangung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit vergeht als bis zur Feststellung der Identität.

**6.** Die Vorführung zum Amtsgericht ist Aufgabe der Polizeibehörde, weil ihre Maßnahme überprüft wird. **Örtlich zuständig** (Abs. 1 S. 2) ist das Amtsgericht des Ergreifungsortes.

**7.** Am Verfahren **beteiligt** sind der Festgehaltene, der das rechtliche Gehör enthält, und die Polizeibehörde. Diese muss dem Richter die Entscheidungsgrundlage unterbreiten. Die richterliche Entscheidung ergeht über Zulässigkeit und Fortdauer der Festhaltung.

**8.** Der Betroffene hat ein Recht darauf, dass die Behörde (Polizei oder STA), die sein Festhalten angeordnet hat, alsbald nach dessen Beginn einen **Angehörigen** oder eine Person seines Vertrauens hiervon **benachrichtigt** (Abs. 1 S. 2). Dieses Recht ist zwar verzichtbar. Es kann aber gegen den Willen des Betroffenen auch dann nicht eingeschränkt werden, wenn durch die Benachrichtigung der Untersuchungszweck gefährdet würde.

Eine Benachrichtigung von Amts wegen sieht S. 1 nicht vor. Voraussetzung ist also stets ein entsprechendes **Verlangen** des Betroffenen, der jedoch über sein Recht nach S. 1 nicht belehrt zu werden braucht.

**Gelegenheit**, eine der o. g. Personen **selbst zu benachrichtigen** (S. 2), ist dem **nichtverdächtigen** Betroffenen stets zu geben. Der **Verdächtige** hat dagegen keinen Anspruch auf eigene Benachrichtigung, wenn hierdurch der Zweck der Untersuchung gefährdet würde (Abs. 2 S. 2).

**9.** Die in Zusammenhang mit der **Identitätsfeststellung** eines **Verdächtigen angefallenen Unterlagen** werden zu den Ermittlungs- bzw. Strafakten genommen und als Teil derselben behandelt. Sie können zugleich in die polizeilichen Unterlagen aufgenommen werden.

**10.** Die bei der Überprüfung eines **Unverdächtigen** entstandenen Unterlagen sind nach Abschluss der Identifizierung zu **vernichten** (Abs. 4). Hiervon sind jedoch alle für die Identifizierung selbst unerlässlichen Daten (wie Personalien) ausgenommen.

### Zu § 163d (Netzfahnung)

**1.** Mit der seit dem 1. 4. 1987 in Kraft befindlichen Bestimmung ist beabsichtigt, für bestimmte **Datenverarbeitungsvorgänge** im Strafverfolgungsbereich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die verfassungsrechtlich einwandfrei ist. Eine solche Grundlage war bisher für die Erfassung und weitere Verarbeitung in automatisierten, namentlich elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht vorhanden.

Mit § 163d wurde ermöglicht, eine ausschließlich zu Strafverfolgungszwecken erforderliche **Speicherung** und **Verarbeitung** personenbezogener Daten, die bei bestimmten Personenkontrollen anfallen, in Kurzzeit-Daten durchzuführen.

**2.** Der Aufbau von § 163d zeigt, dass der Gesetzgeber entscheidendes Gewicht auf die an einen bestimmten (schwerwiegenden) Verdacht geknüpfte **Anordnung** der Datenverarbeitung gelegt hat. So sind in Abs. 1 die **Voraussetzungen** der Datenspeicherung in einer Datei und Datenübermittlung geregelt, in Abs. 2 die **Zuständigkeit** für die Anordnung der Datenverarbeitung bzw. deren Bestätigung. **Form** und **Inhalt** sowie räumliche und zeitliche Begrenzung der Anordnung sind in Abs. 3 geregelt, in Abs. 4 die **Erledigung** der Anordnung, die Beendigung der auf ihrer Grundlage durchgeführten Maßnahme, die Datenlöschung und -nutzung. Abs. 5 regelt die **Benachrichtigung**.

**3.** Voraussetzung der **Anordnung** der Datenspeicherung ist der **Verdacht** entweder einer der in § 111 oder einer der in § 100a S. 1 Nr. 3, 4 bezeichneten Straftaten. Somit sind die Taten gem. §§ 129a, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB (nach § 255 StGB auch die räuberische Erpressung mit Schusswaffen) einbezogen sowie die in § 129a bezeichneten Taten gem. §§ 211, 212, 220a, 239a, 239b

und die §§ 306–308, 310b Abs. 1, 311 Abs. 1, 311a Abs. 1, 312, 316c Abs. 1 oder 319 StGB, als auch die in § 100a bezeichneten Waffen- und Betäubungsmitteldelikte. Hier genügt auch schon die **versuchte Begehungsfom** dieser Delikte.

**4. Bestimmte Tatsachen** müssen den Verdacht einer der oben bezeichneten Straftaten begründen. Vermutungen oder Tatsachen mit ungewisser Beweiseignung reichen hier also nicht aus.

**5. Bei einer „grenzpolizeilichen Kontrolle“** sind die Daten dann angefallen, wenn bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 BGSG) Personen angehalten und Personalien durch den Bundesgrenzschutz festgestellt werden. Unerheblich ist, welcher Anlass für die Durchführung der Personenkontrolle bestanden hatte.

**6. Eine Personenkontrolle nach § 111** findet statt, wenn unter den Voraussetzungen des § 111 eine Kontrollstelle eingerichtet worden ist und Identitätsfeststellungen (§ 111 Abs. 1 S. 2) stattfinden. Die dabei erhobenen Daten dürfen gem. § 163d erfasst und gespeichert werden, womit die in dem BDSG geregelte Phase der Datenverarbeitung beginnt. Die Vorschrift geht davon aus, dass die Speicherung der anlässlich einer grenzpolizeilichen Kontrolle anfallenden Daten der Normalfall sei, und nennt zusätzlich auch die bei einer Personenkontrolle nach § 111 angefallenen Daten. Da § 163d ausdrücklich an die Personenkontrolle nach § 111 (und nicht allein an die in § 111 bezeichneten Straftaten) anknüpft, können nur diejenigen Daten gespeichert werden, die gemäß § 111 erhoben werden dürfen. Das sind aber nur die **Katalogtaten** des § 111.

**7. Für eine Speicherung und weitere Verarbeitung kommen die Daten „über die Identität von Personen sowie über Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können“, in Betracht.** Gemeint sind also die **Personaldaten** wie Name, Geburtstag, Adresse usw., welche zur Identifizierung notwendig sind.

**8. Die bezeichneten „Umstände“** betreffen gewisse Erkenntnisse über die Art und Weise der Identitätsfeststellung und das Ergebnis einer ED-Behandlung oder einer Durchsuchung oder etwa auch Merkmale eines benutzten Kfz sowie sonstige verdachterregende Umstände.

**9. In einer Datei** werden die für ein Verfahren anfallenden Daten gespeichert. Die Vorschrift sagt nichts hinsichtlich der Einzelheiten der Datei, wenngleich sich aus der Gesamtregelung verschiedene Anforderungen ergeben, die nur bei ganz bestimmten Konzeptionen der betreffenden Datei erfüllt werden können. Deshalb ist ein kurzer Überblick über die Meinungen hinsichtlich Ausgestaltung und Trägerschaft der Dateien erforderlich:

- Dass die Datenverarbeitung auch aufgrund von § 163d eine **polizeiliche Aufgabe** sei, die sich nicht wesentlich von der sonstigen polizeilichen Datenverarbeitung unterscheidet und zwangslös in diese zu integrieren ist, wird nur von einer Mindermeinung vertreten.
- Die **Spurendokumentationssysteme** (SPUDOK) der Polizei werden teils unkritisch als geeignete Datei erwogen, teils jedoch variiert.
- Im Bereich der **StA** und der **Polizei** müsste die Datei aufgebaut werden, so die eine Meinung; andere glauben, das könne die **StA oder die Polizei** machen, wobei oftmals unterstellt wird, dass der **StA** die notwendigen Anlagen fehlten.
- Eindeutig für die **StA** als speichernde Stelle gelangt eine weitere Auffassung, da die **StA** als Herrin des Verfahrens sich der **Auftragsdatenverarbeitung** bediene, wenn sie die Polizei veranlasse, die Datenverarbeitung durchzuführen.

**10. Es erscheint auch schwierig, die Zuständigkeit des BKA (evtl. der LKÄ) zu begründen.** Ob die Zentralstelleneigenschaft des BKA geeignet ist, die Zuständigkeit für einzelne Ermittlungsverfahren zu rechtfertigen, ist umstritten (vgl. hierzu Ahlf, Das BKA als Zentralstelle, Wiesbaden 1985).

Das Haupthindernis für die Datenverarbeitung in den vorhandenen polizeilichen Systemen besteht nämlich in der **Doppelzuständigkeit der Polizei für repressive und präventive Aufgaben**. Alle EDV-Systeme der Polizei gehen eben von dieser Doppelzuständigkeit aus. Daten

aus beiden Bereichen werden in ihnen gespeichert, verarbeitet und untrennbar vermischt, was bedeutet, dass jede Einstellung repressiver Daten in eine solche Datei den Zugriff für präventive Aufgaben ermöglicht. Darin könnte aber eine unerlaubte Zweckänderung gesehen werden (KK-Schoreit, 4. Aufl. 1999, § 163 d Rdnr. 19).

**11.** Nicht nach den dargestellten Grundsätzen zu behandeln ist eine **aktenmäßige** Datenübermittlung und -speicherung, da nach geltendem Datenschutzrecht die Speicherung in Dateien nur die automatisierte (elektronische) Datenverarbeitung betrifft.

**12.** **Tatsachen** müssen die Annahme rechtfertigen, dass die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann. Es muss also die Annahme gerechtfertigt sein, dass die **Auswertung der Daten** zum Erfolg führen kann.

**13.** Soweit im Gesetz auf die **Ergreifung des Täters** abgestellt worden ist, kommt auch die Ergreifung mehrerer Täter und Teilnehmer der Tat in Betracht.

**14.** In **Abs. 1 S. 2** wird klargestellt, dass § 163d eine gesetzliche Ausnahme von dem grundsätzlichen Speicherungsverbot der §§ 3a Abs. 2 PersAuswG, 17 Abs. 2 PassG darstellt.

**15.** Nach **Abs. 2** hat die regelmäßige **Anordnungskompetenz** der Richter (der Ermittlungsrichter, §§ 162, 169). Daneben ist eine Einzelzuständigkeit der StA und ihrer Ermittlungspersonen bei „**Gefahr im Verzug**“ gegeben, was dann anzunehmen ist, wenn nicht nur die (in § 163d nicht geregelte) Datenerhebung, sondern auch die Datenspeicherung und -auswertung so eilig ist, dass eine richterliche Anordnung nicht abgewartet werden kann.

**16.** Die nach **Abs. 3** erforderliche **schriftliche Form** der Anordnung dient sowohl der aktenmäßigen Dokumentation als auch der zuverlässigen Unterrichtung des Adressaten der Anordnung. Die möglichst genaue Bezeichnung der Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften ist notwendig (Abs. 3 S. 2). Nach S. 4 ist die Anordnung räumlich zu begrenzen und höchstens auf 3 Monate zu befristen. Eine Fristverlängerung für die Maßnahmen (Abs. 3 S. 5) darf nur einmal erfolgen.

**17.** In **Abs. 4 S. 1** sind zwei Fälle der **Maßnahmenbeendigung** geregelt:

- Die **Voraussetzungen** für den Erlass der Anordnungen liegen **nicht mehr** vor.
- Der **Zweck**, der sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen **ist erreicht** worden.

Für diese Fälle ist also vorgeschrieben, dass die Maßnahmen (d. h. die Datenspeicherung und -verarbeitung) unverzüglich zu beenden und die mit der Datenverarbeitung erlangten personenbezogenen Daten gem. S. 2 unverzüglich zu **löschen** sind, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden.

**18.** In **Abs. 4 S. 4** wird die grundsätzliche **Zweckbindung** der gem. § 163d gespeicherten Daten für das Strafverfahren festgelegt, d. h. für das Strafverfahren, in dem die Anordnung und die Maßnahme getroffen worden sind. Außerdem gestattet Abs. 5 die Verwendung der Daten für die Auswertung von Zufallsfund.

**19.** Ausnahmsweise dürfen die gespeicherten Daten zu anderen als verfahrensbezogenen Strafverfolgungszwecken verwendet werden, wenn sich „bei Gelegenheit der Auswertung“ durch die speichernde Stelle Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer anderen Straftat oder zur Ermittlung einer zur Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung ausgeschriebenen Person führen können. Es muss sich hier um reine **Zufallsfunde** handeln.

**20.** Abs. 5 ist eine Vorschrift, die zur Transparenz der gesamten Regelung beitragen soll. Es sind daher die **Personen zu benachrichtigen**, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt worden sind. Es wird also hier dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) genügt.

### Zu § 163e (Polizeiliche Beobachtung)

1. Unter dem Begriff **Polizeiliche Beobachtung** wird die planmäßige, grundsätzlich heimliche Beobachtung einer Person (oder eines Objekts) zwecks Erstellung eines vollständigen Bewegungsbildes verstanden. Sie ist nicht mit der durch das OrgKG nicht geregelten (kurzfristigen oder längeren) Observation einer Person durch die Polizei zu verwechseln und auch von der Herstellung von Bildaufzeichnungen nach § 100a Abs. 1 Nr. 1a zu unterscheiden. Die Polizeiliche Beobachtung ist seit langem üblich. Sie wurde auf §§ 161, 163 Abs. 1 in Verbindung mit der polizeilichen Dienstanweisung 348.2 gestützt und im Übrigen als gewohnheitsrechtlich zulässig erachtet. Demgegenüber wurde die Polizeiliche Beobachtung aber vielfach als **Eingriff** in die durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierte Freiheit des Beobachteten bezeichnet und mit Rücksicht auf das vom Bundesverfassungsgericht betonte Recht auf informationelle Selbstbestimmung die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gefordert. Das OrgKG hat mit § 163e eine entsprechende Eingriffsnorm geschaffen, die die Polizeiliche Beobachtung aber nicht schlechthin und uneingeschränkt zulässt, sondern sie an strenge Voraussetzungen knüpft und Beschränkungen unterwirft. Soweit Polizeiliche Beobachtungen nach Polizeirecht zulässig sind, dürfen dabei zulässig gewonnene Erkenntnisse auch im Strafverfahren verwendet werden (BGH NJW 1991, S. 2651).
2. Ziel der Polizeilichen Beobachtung ist die von der betroffenen Person unbemerkte, unauffällige Ermittlung und Sammlung von Erkenntnissen, um sich ein Bewegungsbild von ihr zu verschaffen (Hilger NSTZ 1992, S. 525). Darüber hinaus dient die Beobachtung dazu, Zusammenhänge und Querverbindungen zwischen dieser und anderen Personen zu erfassen, um damit kriminelle Strukturen aufzuspüren und insbesondere die Organisierte Kriminalität bekämpfen zu können.
3. Die **Ausschreibung** zur Beobachtung kann **angeordnet** werden anlässlich von **polizeilichen Kontrollen**, die die Feststellung der Personalien zulassen. Die Kontrollstellen werden nicht für die Polizeiliche Beobachtung errichtet, sondern bereits bestehende Kontrollstellen werden hierfür genutzt (Hilger NSTZ 1992, S. 525). In Betracht kommen Kontrollstellen nach §§ 111, 163b, ferner solche nach den Polizeigesetzen der Länder und Grenzkontrollstellen. Zur Feststellung der Personalien gehören auch Erkenntnisse über sonstige Umstände wie Begleiter, Reiseweg, Transportmittel und mitgeföhrte Gegenstände. Alle diese Informationen dürfen erfasst, der ausschreibenden Behörde gemeldet, von dieser ausgewertet, gespeichert und ggf. an zur Erfassung solcher Daten errichtete Zentralbehörden weitergemeldet werden.
4. Ferner muss es sich um eine **Straftat von erheblicher Bedeutung** handeln. Der Begriff deckt sich insoweit mit dem in §§ 98a Abs. 1, 110a Abs. 1 verwendeten, allerdings ist er hier nicht durch einen Straftatenkatalog oder in sonstiger Weise eingeschränkt, so dass grundsätzlich wegen jeden Straftatbestandes, der diese Voraussetzung erfüllt, die Polizeiliche Beobachtung angeordnet werden darf. Einschränkungen ergeben sich nur aus der Notwendigkeit des Vorhandenseins einer polizeilichen Kontrollstelle sowie aus der Subsidiaritätsklausel.
5. Es müssen **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** (§ 152 Abs. 2) für die bedeutsame Straftat bestehen. Das bedeutet, dass zumindest ein Anfangsvorwurf bestehen muss (BTDucks. 12/1989, S. 59). Hinreichender oder dringender Tatverdacht ist nicht erforderlich, in diesem Verfahrensstadium auch kaum gegeben. Das Verfahren muss sich aber gegen einen bestimmten Beschuldigten richten.
6. Auch hier ist eine **Subsidiaritätsklausel** wie in § 98a Abs. 1 S. 2 (Rasterfahndung) vorgesehen (vgl. Abs. 1 S. 2 2. Hs.). Die Merkmale „erheblich weniger erfolgversprechend“ bedeuten wie in § 98a eine Erfolgsprognose und „wesentlich erschwert“ eine Verfahrensverzögerung.
7. Bei der **Anordnung gegen andere Personen** müssen auch hier zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch eine bereits bekannte, als Täter verdächtige Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist. Zusätzliche Voraussetzungen sind jedoch, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die zu beobachtende Person (Kontaktperson) habe bereits eine Verbindung zum Täter oder wolle

diese herstellen. Die Polizeiliche Beobachtung ist nur zur Erforschung des Sachverhaltes oder zwecks Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters zulässig. Auch hier gilt die Subsidiaritätsklausel.

**8.** Die **Ausschreibung eines Kfz-Kennzeichens**, das auf den Beschuldigten oder eine Kontaktperson zugelassen ist oder von diesem benutzt wird, regelt Abs. 2. Aber nicht nur ein Kfz einer nach Abs. 1 ausgeschriebenen Person, sondern darüber hinaus auch das einer namentlich bisher nicht bekannten Person, die einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtigt ist, darf dann ausgeschrieben werden. Eine solche Ausschreibung kommt in Betracht, wenn außer dem Kfz-Kennzeichen kein Ansatz für Ermittlungen gegeben ist (Hilger NStZ 1992, S. 525).

**9.** Auch der **Begleiter** einer nach Abs. 1 ausgeschriebenen Person oder der Führer eines nach Abs. 2 ausgeschriebenen Kfz dürfen im Falle des Antreffens an der Kontrollstelle erfasst und der ausschreibenden Strafverfolgungsbehörde gemeldet werden. Damit wird die polizeiliche Erfassung in nicht unbedenklicher Weise auf Personen ausgedehnt, die möglicherweise in keinerlei Zusammenhang mit der angenommenen Straftat stehen. Schließlich kann auch gegen einen unter Führungsaufsicht stehenden Verurteilten die Ausschreibung der Polizeilichen Beobachtung nach § 463a Abs. 2 angeordnet werden.

**10.** Grundsätzlich trifft der Ermittlungsrichter (§§ 162, 169) die **Anordnung**. Lediglich bei Gefahr im Verzug besteht eine Kompetenz der StA. Ermittlungspersonen der StA dürfen die Polizeiliche Beobachtung nicht anordnen. Eine solche Zuständigkeitserweiterung hielt der Gesetzgeber nicht für erforderlich. Die Anordnung der StA muss – wie in anderen Fällen der Eilkompetenz auch – **unverzüglich richterlich bestätigt** werden. Sie tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht binnen drei Tagen erfolgt. Zwischenzeitlich erlangte Erkenntnisse dürfen grundsätzlich verwertet werden.

**11.** Der Richter oder StA wird in der Regel die Anordnung **schriftlich** erteilen. Notfalls darf sie aber auch mündlich ergehen. In der Anordnung ist die auszuschreibende Person so genau wie möglich zu bezeichnen bzw. das Kfz-Kennzeichen anzugeben. Es kann auch festgelegt werden, dass die Beobachtung nur an bestimmten Kontrollstellen oder nur zu bestimmten Zeiten stattfinden soll. Die richterliche Bestätigung bedarf der Schriftform.

**12.** Unter kriminalistischen Gesichtspunkten erscheint eine zu kurze Beobachtungsphase in der Regel wenig Erfolg versprechend. Eine zu lange andauernde Beobachtung kann unverhältnismäßig sein. Abs. 4 S. 5 schreibt daher eine **Befristung** der Anordnung auf höchstens ein Jahr vor. Mehrmalige Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig (Abs. 4 S. 6 mit § 100b Abs. 2 S. 5). Wird die Anordnung nicht verlängert, tritt sie ohne weiteres außer Kraft.

### Zu § 163f (Längerfristige Observation)

**1.** Mit der Regelung der **längerfristigen Observation** hat das StVÄndG 1999 eine seit langem erhobene Forderung erfüllt und damit die bisherige Rechtsprechung sanktioniert (BGH 44, 13 = NStZ 1998, 629; Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl. 2005, § 163f Rdnr. 1 m. w. H.).

**2.** Die längerfristige Observation wird im Abs. 1 S. 1 als eine über einen durchgehend **länger als 24 Stunden** dauernden Zeitraum oder an eine zwar unterbrochene, aber **an mehr als 2 Tagen stattfindende planmäßige Beobachtung** des Beschuldigten definiert. Für diese Maßnahme stellt § 163f eine ins Einzelne gehende Regelung auf und unterscheidet damit die längerfristige zutreffend von der **kurzfristigen** Observation, die als weniger schwerwiegende Ermittlungsart nach §§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 ohne weitere Einschränkungen von StA und Polizei vorgenommen werden kann. Soweit die längerfristige Observation mit anderen schwerwiegenden Eingriffen verbunden ist, z. B. mit dem Einsatz technischer Mittel nach § 100f, müssen zusätzlich die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein (BGH 3 StR 324/00 v. 24. 1. 2001).

**3.** Für den **präventiv-polizeilichen Bereich** finden sich in § 23 Abs. 2 Nr. 1 BKAG und § 28 Abs. 2 Nr. 1 BpolG entsprechende Regelungen.

**4.** Die Maßnahme ist nur beim Verdacht (vgl. § 152 Abs. 2) einer **Straftat von erheblicher Bedeutung** zulässig. Der Gesetzgeber hat auf einen einschränkenden Deliktskatalog wie in §§ 98a Abs. 1, 100a S. 1, 100c Abs. 2 oder § 110 Abs. 1 verzichtet. Diese Straftatenkataloge bilden zwar Anhaltspunkte, die längerfristige Observation ist aber auch beim Verdacht geringfügigerer

Straftaten, insbesondere der Eigentums- und Vermögenskriminalität, zulässig, nicht jedoch im Bagatell- oder dem wenig darüber liegenden Bereich (vgl. BT-Drucks. 14/1484 S. 24). Dies ist erforderlich, weil die längerfristige Observation bei der Bekämpfung der schwerwiegenden Kriminalität von praktisch großer Bedeutung ist (Hilger NStZ 2000, 564).

**5.** Die Zulässigkeit der längerfristigen Observation ist an eine **Subsidiaritätsklausel** gebunden. Sie ist nur zulässig, wenn andere, den Betroffenen weniger belastende Ermittlungsmaßnahmen erheblich weniger Erfolg versprechen oder zu einer wesentlichen Erschwerung führen (Abs. 1 S. 2).

**6.** Nach Abs. 1 S. 3 ist die längerfristige Observation von **Kontaktpersonen** nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme begründet ist, dass die Kontaktperson mit dem Täter in Verbindung steht oder mit ihm in Verbindung treten wird. Zudem ist diese Maßnahme an eine besondere Subsidiaritätsklausel geknüpft: Es muss davon auszugehen sein, dass die Maßnahme zur Sachverhaltserforschung oder Aufenthaltsermittlung des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Diese Subsidiaritätsklauseln, die praktisch wenig wirksam sind (Meyer-Goßner ZRP 2000, 348), wurden den Regelungen wie z. B. in § 163e nachgebildet.

**7.** **Abs. 2** stellt klar, dass auf die Maßnahme nicht deswegen verzichtet werden muss, weil **Dritte**, gegen die sich die Maßnahme nicht richtet, unvermeidbar betroffen werden. Erfolgt die längerfristige Observation auf der Straße oder an sonstigen allgemein zugänglichen Orten, werden regelmäßig auch andere Personen von den ermittelnden Beamten wahrgenommen und damit unvermeidbar betroffen. Begleiter des Beschuldigten dürfen nach § 163e Abs. 3 gemeldet werden.

**8.** Die längerfristige Observation bedarf anders als die kurzfristige außer bei Gefahr im Verzug der **Anordnung** durch die StA (Abs. 3 S. 1). Soweit sie ohne eine solche Anordnung vorgenommen worden ist, muss sie binnen 3 Tagen von der StA bestätigt werden (Abs. 3 S. 2). Die Frist läuft mit dem Erlass der Anordnung, nicht erst mit dem Beginn der Observation (vgl. BGH 44, 246). Die **Dauer der Observation** ist auf höchstens einen Monat befristet (Abs. 4 S. 1). Soll sie darüber hinaus dauern, bedarf es einer neuen Anordnung, die nummeriert allerdings durch den Richter (§ 162 Abs. 1) erfolgen muss (Abs. 4 S. 2). Dass nicht nur die Anordnung selbst, sondern auch die maßgeblichen Gründe **aktenkundig** zu machen sind, erleichtert die spätere Überprüfung der Rechtmäßigkeit im Haupt- und Rechtsmittelverfahren und dient daher der verfahrensrechtlichen Sicherung. Die Regelung des Abs. 4 entspricht § 23 Abs. 3 BKAG.

**9.** Soweit die von der StA angeordnete oder bestätigte Observation läuft, kann der Beschuldigte entsprechend § 98 Abs. 2 S. 2 die **richterliche Entscheidung** beantragen. Da die Observation aber eine heimliche Ermittlungsmaßnahme ist, wird er zumeist erst nach der Beendigung der Maßnahme davon erfahren, was aber einem Antrag nach § 98 Abs. 2 S. 2 nicht entgegensteht. Mitteilungspflichten wie z. B. in § 101 sind hier nicht vorgesehen. Gegen die richterliche Anordnung (Abs. 4 S. 2) ist die **Beschwerde** nach § 304 Abs. 1 gegeben.

**10.** Eine Observation ohne die erforderliche Anordnung oder über die zulässige Dauer hinaus (allerdings nicht der Verstoß gegen die Pflicht zur Aktenkundigkeit) führt zu einem **Verwertungsverbot** hinsichtlich der dabei gewonnenen Erkenntnisse (Meyer-Goßner, a. a. O., Rdnr. 10).

### Zu § 164 (Festnahme von Störern)

**1.** Die Vorschrift soll **zulässige Amtshandlungen** strafprozessualer Art in allen Verfahrensschnitten gegen Störungen und Widersetzlichkeiten, also gegen strafprozessual rechtswidriges Verhalten dadurch **schützen**, dass sie den hierfür zuständigen Beamten die Zwangsbefugnis einräumt, Störer festzunehmen und festzuhalten, wenn und soweit dies für die Durchführung einer bestimmten Amtshandlung erforderlich ist. Die Bestimmung gilt für Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte. Die polizeirechtlichen Regelungen in den Landespolizeigesetzen bleiben unberührt.

**2.** § 164 ist nur bei Amtshandlungen **strafprozessualer** Art anwendbar, also nicht beim Einschreiten nach polizeirechtlichen Bestimmungen.

**3.** Eine **Amtshandlung „an Ort und Stelle“** ist nicht nur die am Tatort vorgenommene, sondern jede Amtshandlung, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb der Diensträume stattfindet.

4. Die Vorschrift richtet sich gegen **jeden**, der die Amtshandlung behindert, erschwert oder gar unmöglich macht. Die störende Person kann ein an der Amtshandlung als solcher **unbeteiligter Dritter** sein (z. B. Zuschauer am Tatort). § 164 wendet sich darüber hinaus gegen Personen, die zu der Amtshandlung **zugezogen** oder (z. B. als Verteidiger) **zugelassen** worden sind, und nicht zuletzt auch gegen denjenigen, der von der Amtshandlung als solcher **unmittelbar betroffen** ist.

Der von einer Amtshandlung **unmittelbar Betroffene** kann nur dann als Störer nach § 164 behandelt werden, wenn er sich zwar der Amtshandlung als solcher nicht widersetzt, die amtliche Verrichtung aber in anderer Weise stört (z. B. ständige Belästigung der Beamten). Wehrt er sich schon gegen den Eingriff selbst, den er zu dulden hat, kann dieser durch **unmittelbaren Zwang** verwirklicht werden.

5. Als Behinderung nennt § 164 **Störungen** und **Widersetzlichkeiten**. Zur **Störung** einer Amtshandlung ist nicht erforderlich, dass sie im Ergebnis vereitelt wird, es genügt vielmehr, dass die ordnungsgemäße, auf einen bestimmten Erfolg abzielende Durchführung der konkreten Maßnahme ernstlich behindert oder erschwert oder ihre Erfolgsaussicht vermindert wird. Eine **Widersetzlichkeit** gegen eine getroffene Anordnung liegt nicht erst dann vor, wenn durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand geleistet wird; es genügt ein durch hartnäckige Nichtbefolging einer Anordnung geleisteter **passiver Widerstand**, der nur durch physische Anstrengungen überwunden werden kann.

6. Die Vorschrift ermächtigt den die Amtshandlung leitenden Beamten, den Störer **festnehmen** und **festhalten** zu lassen. Diese Zwangsbefugnisse dürfen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erst dann ausgeübt werden, wenn die Störungen nicht auf andere Weise und mit weniger einschneidenden Mitteln (wie etwa Belehrung und Androhung der Festnahme, Fortweisen des Störers) beseitigt werden können.

7. Der Betroffene hat die **Pflicht**, die nach § 164 zulässigen Maßnahmen widerstandslos **zu dulden**. Widersetzt er sich ihnen, kann sein Widerstand durch körperlichen Zwang gebrochen werden. Hier kann außerdem eine Bestrafung nach § 113 StGB in Betracht kommen.

8. Das **Festhalten** darf nur so lange **dauern**, wie der Betroffene die Amtshandlung durch Störung oder Widersetzlichkeit behindert oder erschwert. Es ist daher sofort aufzuheben, wenn die Amtshandlung beendet ist.

9. Die **Anordnung** nach § 164 trifft der die Amtshandlung leitende Beamte, d. h. der Beamte, der an Ort und Stelle Anfang, Ende und Inhalt der Amtshandlung bestimmt. Die Zwangsbefugnisse stehen sonach Staatsanwälten, Polizeibeamten (die nicht Hilfsbeamte der StA zu sein brauchen) und Richtern zu, wenn sie für die von ihnen getroffenen Anordnungen die entsprechende Zuständigkeit haben.

### Zu § 165 (Richterliche Nothandlungen)

1. Die Vorschrift begründet die **Befugnis**, aber auch die Verpflichtung des Richters beim AG, bei Gefahr im Verzug und Nichteinreichbarkeit der StA auch **ohne den Antrag der StA** von sich aus vorübergehend als „**Notstaatsanwalt**“ tätig zu werden und die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Unter den Voraussetzungen des § 165 hat der Richter nicht nur beim sog. ersten Zugriff, sondern auch in einem bereits anhängigen Ermittlungsverfahren tätig zu werden. Er darf jedoch als Notstaatsanwalt nicht gegen den ihm bekannten Willen der StA handeln.

2. **Gefahr im Verzug** liegt vor, wenn die Untersuchungshandlung nicht bis zur Herbeiführung einer staatsanwaltschaftlichen Entschließung aufgehoben werden kann, ohne dass



dadurch ihre Durchführung selbst vereitelt oder der mit ihr verfolgte Zweck beeinträchtigt werden könnte.

3. Die **Nichterreichbarkeit eines StA** ist dann erfüllt, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles kein StA der für dessen Bearbeitung zuständigen StA so rechtzeitig und umfassend unterrichtet werden kann, dass er in der Lage ist, Anträge nach § 162 zu stellen oder die erforderlichen Untersuchungshandlungen selbst vorzunehmen. Nicht erreichbar ist ein StA auch dann, wenn eine fernmündliche oder fernschriftlich erteilte Information aus Geheimhaltungsgründen oder wegen der Schwierigkeit des Falles unzulänglich ist.

4. Die **erforderlichen Untersuchungshandlungen** hat der Amtsrichter bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 165 vorzunehmen. Hierzu gehören Untersuchungshandlungen jeder Art, vor allem natürlich die prozessualen Zwangsmaßnahmen, die richterliche Mitwirkung voraussetzen. Da der Amtsrichter auch im Falle des § 165 richterliche und eben keine staatsanwalt-schaftlichen Handlungen vornimmt, finden hierauf die Vorschriften der §§ 168, 168 a, 168c und 168 d, nicht aber § 168b Anwendung.

5. **Zuständig** ist jeder Richter beim Amtsgericht, in dessen Bezirk die erforderliche Untersuchungshandlung vorzunehmen ist.

#### Zu § 166 (Beweisanträge des Beschuldigten)

1. Die Vorschrift gibt dem Beschuldigten, der im Ermittlungsverfahren richterlich vernommen wird, die Möglichkeit, „**zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen**“ (Abs. 1) zu beantragen. Der Anlass der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten ist für § 166 ohne Bedeutung.

2. **Zuständig** für die Entscheidung über den Antrag auf Beweiserhebung und für die Beweiserhebung selbst ist der Richter beim Amtsgericht, der den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren vernimmt.

3. Der Richter ist verpflichtet, die beantragte Beweiserhebung durchzuführen, „**soweit er sie für erheblich erachtet**“, und wenn bei ihrem Aufschub bis zur Einhaltung einer Stellungnahme der StA zu den Beweisanträgen aufgrund konkreter Umstände der Verlust der Beweise (z. B. die Vernichtung einer Urkunde) zu besorgen ist oder wenn die Beweiserhebung bei Gelingen des Beweises selbst die Freilassung des Beschuldigten begründen würde.

#### Zu § 167 (Weitere Verfügung der StA)

1. Der Richter hat in den Ausnahmefällen der §§ 165, 166 nur als **Vertreter** der StA gehandelt, insofern bleibt die StA alleinige Herrin des Ermittlungsverfahrens.

2. In gleicher Weise wie die Polizei nach § 163 Abs. 2 S. 1 hat daher auch der Richter seine „**Verhandlungen**“ ohne Verzug der StA zur weiteren Verfügung zu übersenden. Die StA ist jedoch hinsichtlich der weiteren Sachbehandlung in keiner Weise an die vom Richter nach den §§ 165, 166 vorgenommenen Untersuchungshandlungen gebunden.

#### Zu §§ 168–168b (Protokollierung)

1. Die §§ 168, 168a und 168b regeln die **Beurkundung** richterlicher und staatsanwalt-schaftlicher Untersuchungshandlungen.

2. So ist nach § 168 jede **richterliche Untersuchungshandlung** im vorbereiteten Verfahren zu beurkunden. Das somit entstandene richterliche Protokoll kann in einer späteren Hauptverhandlung durch Verlesung als Beweismittel verwertet werden. Für polizeiliche und staatsan-wirtschaftliche Untersuchungshandlungen ist zwar keine Beurkundung vorgeschrieben. Da das Ermittlungsverfahren jedoch ein schriftliches Verfahren ist, sind auch hier Protokolle und Akten-vermerke die Regel.

3. Die **formelle Gestaltung des Protokolls** ergibt sich aus § 168a. Sein sachlicher Inhalt ist ge-setzlich nicht näher geregelt. § 168a Abs. 1 schreibt den **formellen Inhalt** des Protokolls vor. Es müssen also Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angegeben werden.

4. Nach § 168b ist das Ergebnis **staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen** aktenkundig zu machen. D. h., dass nicht nur polizeiliche (§ 163) und richterliche (§ 162), sondern auch staatsanwaltschaftliche Untersuchungshandlungen und ihre Ergebnisse in den Akten festgehalten werden müssen. Für die Fertigung des Protokolls sind die für das richterliche Protokoll geltenden Bestimmungen der §§ 168 Abs. 1 und 2, 168a maßgebend.

### Zu §§ 168c–168d (Anwesenheit bei richterlichen Untersuchungshandlungen)

1. § 168c regelt die **Anwesenheitsrechte** bei **richterlichen Vernehmungen** des Beschuldigten, von Zeugen und Sachverständigen im vorbereitenden Verfahren. Dadurch sind die Rechte zugunsten des Beschuldigten und seines Verteidigers erweitert worden, indem ihnen grundsätzlich gestattet wird, bei richterlichen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen anwesend zu sein.
2. Der **Zweck** der Bestimmung wird durch ein **Verwertungsverbot** hinsichtlich des unter Verletzung der genannten Anwesenheitsrechte im Ermittlungsverfahren gewonnenen Beweisergebnisses bei entsprechender Rüge in der Hauptverhandlung **abgesichert**. Damit soll verhindert werden, dass im vorbereitenden Verfahren unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und unter Außerachtlassung des Grundsatzes der Waffengleichheit zwischen Sta und Beschuldigten ein für den Beschuldigten unter Umständen entscheidendes Beweisergebnis herbeigeführt wird, ohne dass der Beschuldigte und/oder sein Verteidiger Gelegenheit hatte, hierauf Einfluss zu nehmen.
3. Für die Einnahme eines **richterlichen Augenscheins** regelt § 168d die Anwesenheitsrechte und deren Ausübung sowie die Benachrichtigungspflicht in gleicher Weise wie § 168c für die richterliche Zeugen- und Sachverständigenvernehmung. § 168d findet auch auf eine vom Richter vorgenommene **Leichenschau** (§ 87 Abs. 1) Anwendung. Eine **Leichenöffnung** (§ 87 Abs. 2), die auf Antrag der Sta im Beisein auch des Richters stattfindet, ist dagegen kein richterlicher Augenschein im Sinne dieser Vorschrift. Auch auf die Einnahme eines staatsanwaltschaftlichen Augenscheins ist § 168d nicht anwendbar.
4. Nach Abs. 2 kann richterlicher Augenschein auch unter **Zuziehung von Sachverständigen** durchgeführt werden. Der Sachverständige wird dabei nicht vernommen, sondern vom Richter zu der Augenscheinseinnahme zugezogen, um dessen Wahrnehmungen durch sachkundige Unterstützung zu fördern oder zu ermöglichen oder um selbst die für ein in der Hauptverhandlung zu erstattendes Gutachten notwendigen Wahrnehmung zu machen. Unabhängig von der Regelung des Abs. 2 kann die Sta als Herrin des Ermittlungsverfahrens immer die Hinzuziehung eines Sachverständigen beantragen oder ihn selbst zum Augenscheinstermin laden.

### Zu § 169 (Ermittlungsrichter des OLG und BGH)

1. Die **Ermittlungsrichter** des OLG und des BGH sind alternativ **zuständig**, soweit es sich um eine Strafsache nach § 120 Abs. 1 GVG oder um eine aus der Zuständigkeit der Sta bei der Zentralen Staatsschutzkammer des LG durch den GBA in Ausübung seines Evokationsrechts herausgenommene Strafsache nach § 74a GVG handelt (§ 120 Abs. 2 GVG).
2. Der **Ermittlungsrichter des BGH (Abs. 1 S. 2)** ist für die im vorbereitenden Verfahren erforderlichen richterlichen Untersuchungshandlungen zuständig, wenn und so lange der GBA beim BGH in Strafsachen nach § 120 Abs. 1 und 2 GVG die Ermittlungen führt. Die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des BGH ist mit der Zuständigkeit des GBA für das Verfahren verknüpft.
3. Die **Zuständigkeit** des Ermittlungsrichters des BGH ist **begründet**, sobald der GBA wegen einer der in § 120 Abs. 1 aufgeführten Strafsachen aufgrund seiner originären Zuständigkeit Ermittlungen eingeleitet oder in einer der in § 74a Abs. 1 GVG bezeichneten Sachen wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernommen hat. Seine Zuständigkeit erlischt mit der Abgabe des Verfahrens durch den GBA an die Landes-Staatsanwaltschaft.
4. Der **Ermittlungsrichter des OLG (Abs. 1 S. 1)** ist nur zuständig, wenn und so lange die Sta bei dem OLG die Ermittlungen führt.

5. Der **Ermittlungsrichter des AG** (§ 162) bleibt **neben** den Ermittlungsrichtern des BGH und des OLG für die Vornahme aller richterlichen Untersuchungshandlungen **uneingeschränkt** zuständig. Er ist in Staatsschutzstrafsachen nach § 74a Abs. 1 GVG **allein** zuständig, soweit nicht der GBA die Ermittlungen führt (§ 74a Abs. 2 GVG).

#### Zu § 169a (Vermerk über Abschluss der Ermittlungen)

1. Der **Abschluss der Ermittlungen** ist in allen Fällen, in denen die StA die Erhebung der öffentlichen Klage erwägt, in den Akten zu vermerken. Er ist keine Prozessvoraussetzung, er ist der Anfechtung entzogen und schließt nach seiner Anbringung weitere Ermittlungen nicht aus. Die StA darf erst Klage erheben, wenn der Vermerk zu den Akten gebracht ist.
2. Der Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen, der dem Beschuldigten und/oder dem Verteidiger nicht von Amts wegen mitgeteilt zu werden braucht, hat **zur Folge**, dass nunmehr dem Beschuldigten auf Antrag der StA ein Verteidiger zu bestellen (§ 141 Abs. 3 S. 3) und dem Verteidiger **unbeschränkte Akteneinsicht** (§ 147 Abs. 2) zu gewähren ist.

#### Zu § 170 (Abschluss des Ermittlungsverfahrens)

1. Das vorbereitende Verfahren endet entweder mit der **Erhebung der öffentlichen Klage** (Abs. 1) oder der **Einstellung des Verfahrens** (Abs. 2). Die öffentliche Klage kann nicht nur durch Einreichung einer Anklageschrift erhoben werden, sondern auch durch Stellung eines Antrags auf Durchführung des Sicherungsverfahrens (§ 413), eines Antrags auf Durchführung des objektiven Verfahrens (§ 440), eines Antrags auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 212a Abs. 1, 2) oder durch Einreichung eines Antrags auf Erlass eines Strafbefehls (§ 407). Neben der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach Abs. 2 besteht auch die Möglichkeit der Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip (§§ 153 ff.), der Weisung auf den Privatklageweg (§ 376) und der Abgabe an die Verwaltungsbehörde (§ 43 OWiG).
2. **Genügender Anlass** zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht, wenn der Beschuldigte der Tat **hinreichend verdächtig** ist; denn bei Fehlen hinreichenden Tatverdachts müsste das Gericht nach § 204 die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen. Ein solcher Tatverdacht liegt vor, wenn die Beweisfähigkeit des Tatvorwurfs den Grad der **Wahrscheinlichkeit** erreicht (Kleinke/Meyer-Gofner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 170 Rdnr. 1 f.). Die StA muss also bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens eine **Prognose** stellen, ob und inwieweit im weiteren Verfahrensverlauf mit der Überführung des Beschuldigten zu rechnen ist.
3. **Tatsächliche Zweifel** hindern die StA nicht an der Erhebung der öffentlichen Klage. **Rechtliche Zweifel** an der Strafbarkeit des feststehenden oder wahrscheinlich erweisbaren Sachverhalts dürfen die StA nicht von der Erhebung der öffentlichen Klage abhalten, wenn insoweit eine höchstrichterliche Rechtsprechung besteht (BGHSt 15, 158 f.).
4. Die **Erhebung der öffentlichen Klage** ist Voraussetzung für die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung (§ 151). Mit der Erhebung der öffentlichen Klage hat die StA die **Ergebnisse ihrer Ermittlungen** dem **Gericht vorzulegen**. Diese werden dadurch Bestandteil der Gerichtsakten. Von der Aktenübersendung ausgenommen sind behördinterne Vorgänge der StA, Sachstandsanfragen, Äußerungen Unbeteiligter und Dienstaufsichtsbeschwerden. Das **Recht auf Akteneinsicht** steht dem Beschuldigten und seinem Verteidiger während des Verfahrens nach Maßgabe des § 147 zu.
5. Besteht kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage (Abs. 1, Abs. 2 S. 1), so ist das **Verfahren einzustellen**. Die Einstellung kann auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruhen, sie kann aber auch einer zulässigen Ermessensentscheidung entspringen. Die Einstellung kann z. B. beruhen auf dem Fehlen hinreichenden Tatverdachts oder auf einem Verfahrenshindernis oder auf dem Opportunitätsprinzip. Der Einstellung nach Abs. 2 S. 1 steht nicht entgegen, dass der Beschuldigte der Einstellung nach § 153a nicht zugestimmt hat.
6. Bei Einstellung des Verfahrens wegen **Verneinung des öffentlichen Interesses** bei Privatkadelikten (§ 376) wird ein Verfahrenshindernis für das Offizialverfahren festgestellt. Das Klagewidrigungsverfahren ist hier ebenso wenig zulässig wie bei Verneinung des hinreichenden Tatverdachts wegen des Privatkadelikts (§ 172 Abs. 2 S. 3).

7. Eine **Teileinstellung** bei verbundenen Strafsachen ist zulässig. Dabei handelt es sich um eine Trennung der mehreren Strafsachen, die vorher verbunden worden waren. Durch die Teileinstellung kann eine Tat oder ein Beschuldigter schon im Ermittlungsverfahren aus dem Verfahren ausgeschieden werden. **Strafklageverbrauch** tritt durch die Einstellung nach Abs. 2 S. 1 nicht ein. Das Ermittlungsverfahren kann vielmehr jederzeit wieder aufgenommen werden, wenn Anlass dazu besteht.
8. Die **Mitteilung** der endgültigen Einstellung an den **Beschuldigten** ist unter den in Abs. 2 S. 2 genannten Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben.

### Zu § 171 (Bescheid an den Antragsteller)

1. Der Antrag **auf Erhebung der öffentlichen Klage** ist nichts anderes als eine Strafanzeige nach § 158 Abs. 1, die den eindeutigen Willen erkennen lässt, die strafrechtliche Verfolgung des Angezeigten in Gang zu bringen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 171 Rdnr. 1). Der Antrag kann auch **nach Einstellung** des auf anderweitige Veranlassung eingeleiteten Ermittlungsverfahrens vom Verletzten gestellt werden, um die in § 172 bestimmte Rechtsstellung zu erlangen.
2. **Jede endgültige Verfahrenseinstellung** löst die **Pflicht der Sta** aus, den Antragsteller unter Angabe der Gründe **zu bescheiden**. Es ist also gleichgültig, ob die StA dem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge gegeben, das Verfahren nach Durchführung der Ermittlungen eingestellt, den Antragsteller auf den Privatklageweg verwiesen, das Verfahren wegen geringerer Schuld eingestellt oder an die Verwaltungsbehörde abgegeben hat. Auch eine **Teileinstellung** löst die Benachrichtigungspflicht aus, falls sie eine selbständige Tat im prozessualen Sinne (§ 155, 264) betrifft. Von der **vorläufigen Einstellung** des Verfahrens nach § 154e oder entsprechend § 205 hat die StA dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen Mitteilung zu machen. Ein mit Gründen versehener Bescheid über die Einstellung ist dem Antragsteller auch dann zu erteilen, wenn er nicht der Verletzte ist.
3. Der **Inhalt** des Bescheids entspricht grundsätzlich den wahren Gründen der Einstellung. Die Gründe können jedoch vereinfacht und gekürzt werden.
4. Eine **Rechtsmittelbelehrung** nach S. 2 ist nur dann erforderlich, wenn der Antragsteller zugleich der Verletzte ist und das Klageerzwingungsverfahren auch nicht nach § 172 Abs. 2 S. 3 oder deswegen ausgeschlossen ist, weil der Täter unbekannt ist oder die Einstellung sich nur auf einen unselbständigen Teil der Tat bezieht. **Unterbleibt** die Belehrung, so wird die Beschwerdefrist nicht in Lauf gesetzt (§ 172 Abs. 1 S. 3).

### Zu §§ 172–177 (Klageerzwingungsverfahren)

1. Das **Klageerzwingungsverfahren**, dessen zentrale Bestimmung § 172 ist, dient der Sicherung und Durchsetzung des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2). Da der Verletzte einer Straftat wegen des Anklagemonopols der StA (§ 152 Abs. 1) ein Strafverfahren gegen den der Tat hinreichend Verdächtigen nicht selbst einleiten kann, gibt ihm § 172 die Möglichkeit, die StA in einem gerichtlichen Kontrollverfahren zur Klageerhebung zu zwingen (§ 175).
2. Das Verfahren ist dreistufig aufgebaut: Nachdem die StA dem „Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage“ (Strafanzeige) keine Folge gegeben oder das Ermittlungsverfahren eingestellt (§§ 170, 171) hat (1. Stufe), kann sich der Antragsteller beim vorgesetzten Beamten der StA förmlich beschweren (Abs. 1). Dieser muss ihm einen Bescheid erteilen (2. Stufe), gegen den der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das OLG gegeben ist (3. Stufe).
3. **1. Stufe**

Nur der **Antragsteller** ist befugt, das Klageerzwingungsverfahren zu betreiben. Antragsteller ist derjenige, der sich schon bei der StA mit dem nach §§ 170 Abs. 2, 171 im Wege der Einstellungsverfügung abschlägig beschiedenen Antrag eingeschaltet hat, also der Anzeigenerstatter (§ 158 Abs. 1). Der Antragsteller muss jedoch zugleich Verletzter sein (Abs. 1 S. 1).

#### 4. 2. Stufe

**Einstellungsbeschwerde** ist eine „Vorschaltbeschwerde“ auf dem Weg zum OLG. Sie muss nach Abs. 1 S. 1 an den vorgesetzten Beamten der StA gerichtet sein und zum Ausdruck bringen, dass der Antragsteller eine förmliche Sachentscheidung des vorgesetzten Beamten der StA anstrebt. Zu unterscheiden ist hier die **Gegenvorstellung**, die sich formlos an den einstellenden StA oder dessen Dienstvorgesetzten richtet mit dem Ersuchen, die Sache nochmals zu prüfen. Es kann sich aber auch um eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** an den unmittelbaren Vorgesetzten des einstellenden StA handeln, mit der dessen angeblich unrechtmäßiges dienstliches Verhalten gerügt wird.

5. Die StA kann der Beschwerde **abhelfen**, indem sie ihren Einstellungsbescheid aufhebt und Anklage erhebt oder die Ermittlungen wieder aufnimmt. Hilft die StA nicht ab, so wird der GSTA zuständig.

#### 6. 3. Stufe

Das Klageerzwingungsverfahren vor dem OLG ist ein **prozessual selbständiges** Verfahren. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur stellen, wer die Strafanzeige erstattet und auch die Beschwerde eingelegt hat.

7. Als **Verletzter** ist anzusehen, wer durch die schädigende Handlung – ihre Begehung vorausgesetzt – **unmittelbar** in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen **beinträchtigt** ist. Der Begriff des Verletzten ist im Rahmen des § 172 weit auszulegen, weil der Schutz des Legalitätsprinzips umfassend sein soll (KK-Wache/Schmid, 3. Aufl. 1993, § 172 Rdnr. 19 m. w. N.).

8. Der **Antrag** muss binnen **Monatsfrist** beim OLG eingehen (Abs. 2 S. 1), der Antrag kann nur **schriftlich** durch einen Rechtsanwalt angebracht werden (Abs. 3 S. 2).

9. Das Klageerzwingungsverfahren ist stets **unzulässig**, wenn es sich ausschließlich um Privatklagevergehen nach § 374 handelt (Abs. 2 S. 3). Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller die Verneinung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die StA (§ 376) für unrichtig hält.

10. Abs. 2 S. 3 nimmt solche Einstellungen von der gerichtlichen Nachprüfung aus, bei denen die StA zu Recht vom **Opportunitätsgrundsatz** als der Ausnahme vom Legalitätsgrundsatz aus gegangen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Einstellung ohne gerichtliche Mitwirkung erfolgt ist (§§ 153 Abs. 1 S. 2, 153a Abs. 1 S. 6, 153c Abs. 1–4, 154b Abs. 1–3, 154c).

11. Die **Wiederholung** des Klageerzwingungsverfahrens ist zulässig, wenn das OLG den Antrag als unzulässig verworfen, die StA das Ermittlungsverfahren aber wieder aufgenommen und erneut eingestellt hat (§ 174 Abs. 1).

### Zu §§ 199–211 (Zwischenverfahren)

1. Für den Hauptfall der Klageerhebung durch Einreichung einer Anklageschrift (§ 170 Abs. 1) sieht das Gericht ein besonderes Verfahrensstadium vor, in dem das Gericht die Bewertung des bisher ermittelten Sachverhalts durch die StA kontrolliert. In diesem sog. **Eröffnungs- oder Zwischenverfahren** wird geprüft (§ 203), ob der Angeschuldigte „nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint“ (ggf. unter einzelnen ergänzenden Ermittlungen – § 202) und deshalb zur Hauptverhandlung geschritten werden soll. Dabei wird dem Angeschuldigten eine erste Möglichkeit eröffnet, **Einwendungen** gegen die bereits erhobene Anklage (§ 201, ggf. durch geeignete Anträge auf ergänzende Sachverhaltsermittlung) zu erheben und auf diese Weise die „stets diskriminierende Hauptverhandlung“ noch abzuwenden. Das Verfahren endet mit dem Beschluss, das Hauptverfahren entweder zu eröffnen (= Eröffnungsbeschluss, § 207), nicht zu eröffnen (= Nichteröffnungsbeschluss, § 204) oder vorläufig (§ 205) bzw. aus Opportunitätsgründen (z. B. §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2) endgültig einzustellen.

2. Liegen Anklageschrift und Akten (§ 199 Abs. 2 S. 2) dem zuständigen Gericht vor, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten die **Anklageschrift mitzuteilen** und ihn zugleich aufzufordern, Beweiserhebung zu beantragen oder Einwendungen vorzubringen (§ 201).

3. Darüber hinaus kann das Gericht unabhängig von einem Antrag nach § 201 Abs. 1 auch **von Amts wegen einzelne Beweiserhebungen anordnen** (§ 202). Die Vorschrift hilft aus der Schwierigkeit, die entstehen kann, wenn das Gericht weder sofort die Eröffnung beschließen zu können glaubt noch nach § 204 verfahren will.

4. Die **Eröffnung des Hauptverfahrens** hängt nach § 203 davon ab, ob aufgrund der dem Gericht unterbreiteten Ermittlungsergebnisse **hinreichender Tatverdacht** gegen den Angeklagten besteht. Hinreichender Tatverdacht besteht, wenn eine Verurteilung des Angeklagten **wahrscheinlich** ist.

Das zur Entscheidung zuständige Gericht lehnt die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 204 durch **Nichteröffnungsbeschluss** ab, wenn der Angeklagte einer Straftat nicht hinreichend verdächtig erscheint (§ 203).

5. Die **Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt** das Gericht, wenn nach den Ergebnissen des vorbereiteten Verfahrens der Angeklagte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint. In dem Eröffnungsbeschluss **lässt** das Gericht die **Anklage zur Hauptverhandlung zu** (§ 207 Abs. 1). Die Zulassung kann nach § 207 Abs. 2 auch unter inhaltlicher Änderung des Anklagesatzes geschehen. In dem **Eröffnungsbeschluss** wird das Gericht bezeichnet, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Insoweit besteht **keine Bindung** an den Antrag der StaA, sondern es kann auch vor einem anderen Gericht (niedrigerer Ordnung, § 209 Abs. 1) eröffnet werden. Hält das angegangene Gericht ein Gericht höherer Ordnung (zur Rangfolge vgl. § 209a) für zuständig, so legt es die Akten durch Vermittlung der StaA diesem Gericht zur Entscheidung vor.

6. Das Gesetz sieht im Stadium des Zwischenverfahrens auch vor, das Verfahren durch **Einstellung** zu beenden. Eine **endgültige** Einstellung des Verfahrens kommt in gewissen Fällen des Opportunitätsprinzips in Betracht:

- Nach § 153 Abs. 2 (Vergehen bei geringer Schuld und mangelndem öffentlichem Interesse) mit Zustimmung der StaA und grundsätzlich des Angeklagten.
- Nach § 153b Abs. 2 (wenn es sich um Straftaten handelt, bei denen das Gericht nach einer Vorschrift des StGB von Strafe absehen kann, z. B. §§ 157, 158 StGB) mit Zustimmung der StaA und des Angeklagten.
- Nach § 153e Abs. 2 (Staatsschutzdelikte) mit Zustimmung des Generalbundesanwalts.

7. **Vorläufige Einstellung** nach § 205 erfolgt, wenn ein in der Person des Angeklagten liegendes Hindernis (z. B. vorübergehende Verhandlungsunfähigkeit) der Durchführung der Hauptverhandlung entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn es sich um behebbare, nicht in der Person des Angeklagten liegende Verfahrenshindernisse (z. B. fehlender, aber noch nachholbarer Strafantrag) handelt.

8. Eine **vorläufige** Einstellung aus **Opportunitätsgesichtspunkten** kann erfolgen: Nach § 153a Abs. 2 (Vergehen mit geringer Schuld, bei denen dem öffentlichen Interesse durch Auflagen und Weisungen genügt werden kann) mit Zustimmung der StaA und des Angeklagten, wobei das Gericht die Auflagen und Weisungen erteilen kann. Weitere Fälle sind §§ 154 Abs. 2, 154d Abs. 4.

**Zu §§ 213–225 (Vorbereitung der Hauptverhandlung)**

1. Mit der Unanfechtbarkeit des Eröffnungsbeschlusses ist das Strafverfahren in das **Stadium des Hauptverfahrens** eingetreten. Entscheidender Teil dieses Verfahrensabschnittes ist die Hauptverhandlung, wozu es naturgemäß **gründlicher Vorbereitung** bedarf, die neben sorgfältigem Aktenstudium vor allem bestimmte, die Beweisaufnahme **vorbereitende Maßnahmen** nötig macht. Hinzu kommen die „technischen“ Vorbereitungsmaßnahmen der Festlegung eines bestimmten Zeitpunkts für die Hauptverhandlung (sog. Terminsanberaumung, § 213) und der Ladung der Personen, die bei der Hauptverhandlung anwesend sein müssen oder sollen.
2. Grundsätzlich wird der **Vorsitzende** tätig: So bei der **Terminsanberaumung** (§ 213), der Anordnung an die Geschäftsstellen, die erforderlichen **Ladungen** vorzunehmen (§ 214 Abs. 1), der Entscheidung über die **Herbeischaffung von Beweismitteln** entweder auf Antrag des Angeklagten (§§ 219, 220) oder von Amts wegen (§ 221) und schließlich die **Verständigung der StA und des Angeklagten** über die geladenen Zeugen und Sachverständigen nach § 222.
3. Die vorbereitenden Maßnahmen, die für später **kollegial** zu treffende Entscheidungen von besonderer Bedeutung sind, hat das Gesetz ausdrücklich dem „**Gericht**“ und damit dem Kollegialorgan selbst vorbehalten: So die **Anordnung** der kommissarischen Zeugenerhebung und des kommissarischen Augenscheins durch einen ersuchten (§§ 156, 157 GVG) oder beauftragten (Mitglied desselben Gerichts) Richter nach §§ 223, 225. Über die wieder dem Vorsitzenden obliegende Benachrichtigung der Beteiligten vgl. § 224.

**Vorbemerkung zu §§ 226 ff. (Hauptverhandlung)**

1. Die **Hauptverhandlung** ist das **Kernstück des Strafverfahrens** schlechthin. Maßgebend für ein Urteil ist ausschließlich das Ergebnis der Hauptverhandlung (§ 261). Deshalb muss durch die Vorschriften über die Hauptverhandlung die Gewähr für ein gerichtliches Verfahren, dass geeignet ist, der Erforschung der Wahrheit zu dienen, in besonderem Maße gewährleistet sein. Daher ist das Verfahren in der Hauptverhandlung bewusst formstrenger als das Vorverfahren. Diese sog. **Justizförmigkeit** hat für die Verfahrensbeteiligten den Vorteil der besseren Überschaubarkeit und trägt auch dazu bei, ungerechte Entscheidungen zu vermeiden. Insgesamt ist die Hauptverhandlung wegen der mit ihr notwendig verbundenen Immobilität mehr ein Kontrollverfahren als ein selbständiges Untersuchungsverfahren. Dass im Einzelfall wegen der Formstrenges des Verfahrens ein Schuldiger der verdienten Strafe entgeht oder dass eine zu geringe Strafe verhängt wird, muss im Interesse der höherrangigen Rechtssicherheit in Kauf genommen werden. So sind auch Fehler und Unterlassungen im Vorverfahren in der Hauptverhandlung in der Regel nur schwer zu korrigieren.
2. Die Begriffe **Hauptverhandlung** und **Verhandlung** decken sich nicht. Es gibt z. B. eine mündliche Verhandlung außerhalb der Hauptverhandlung (§ 118 Abs. 1). Innerhalb der Hauptverhandlung beginnt das Verhandeln (also dass die Beteiligten in der gesetzlich geordneten Weise miteinander sprechen und das Gesprochene hören), also die Verhandlung im engen Sinne erst nach den in § 243 Abs. 1–3 bezeichneten förmlichen Vorgängen. Sie endet vor der Urteilsverkündung (§ 260).
3. Die **wesentlichen Grundsätze der Hauptverhandlung** sind die Öffentlichkeit, die Mündlichkeit, die Unmittelbarkeit, die Beschleunigung (Konzentration) und die Wahrheitsermittlung.
  - a) Die **Öffentlichkeit** des Verfahrens bedeutet, dass jedermann berechtigt ist, der Verhandlung zuzuhören. Ihre Grenzen hat sie in dem zur Verfügung stehenden Raum (vgl. hierzu im Einzelnen §§ 169 ff. GVG).
  - b) Die **Mündlichkeit** der Verhandlung betrifft das Verhältnis des Gerichts zu den Beteiligten und zum Gegenstand des Verfahrens. Der Grundsatz der Mündlichkeit liegt insbesondere den §§ 226 ff., 264 Abs. 1 zugrunde.
  - c) Der Grundsatz der **Unmittelbarkeit** des Verfahrens, der sich auf das Verhältnis des Gerichts zu den Beweismitteln bezieht, hat seinen Niederschlag insbesondere in den §§ 250, 261 gefunden.

d) Der Grundsatz der **Beschleunigung** soll den Angeklagten vor einer Verzögerung der Verhandlungsdauerschützen. Er dient aber auch der Allgemeinheit, da dieser nicht zuzumuten ist, die Kosten der Verfahren zu tragen, die sich ungebührlich lange hinziehen. Die Problematik hat mit der wachsenden Zahl von Großverfahren an Bedeutung zugenommen. Dieser Grundsatz kommt in den §§ 228, 229 und Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK zum Ausdruck.

4. Zu den **Grundsätzen des Strafverfahrensrechts (Prozessmaximen vgl. im Einzelnen: Einführung in das Strafverfahrensrecht 3-0 Bu S. 17–22).**

5. Der **Ablauf** der Hauptverhandlung ergibt sich im Wesentlichen aus den §§ 243, 244 Abs. 1, 257, 258, 260 Abs. 1, §§ 192 ff. GVG. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem **Aufruf der Sache** (§ 243 Abs. 1 S. 1) und der daran unmittelbar anschließenden **Feststellung der Präsenz** aller Verfahrensbeteiligten – auch der in § 243 insoweit nicht erwähnten StA – und sonst im Prozess auftretenden Personen wie z. B. der Zeugen und Sachverständigen; ferner der **Feststellung** des Vorhandenseins sonstiger **Beweismittel** (§ 243 Abs. 1 S. 2).

Im Anschluss daran werden die Zeugen gemeinsam nach § 57 **belehrt**. Anschließend verlassen sie den Sitzungssaal (§ 243 Abs. 2 S. 1).

Nach der jetzt folgenden **Vernehmung des Angeklagten zur Person** (§ 243 Abs. 2 S. 2) verliest der StA den Anklagesatz (§§ 243 Abs. 3, 200 Abs. 1 S. 1).

6. Danach beginnt der wesentliche Teil der Hauptverhandlung: die **Ermittlung des Angeklagten zur Last gelegten Sachverhalts**. Erster Teil der Sachverhaltsermittlung ist die **Vernehmung des Angeklagten zur Sache**. Diese entfällt allerdings, wenn der Angeklagte es vorzieht, zu schweigen. Auf dieses Recht, sich nach seinem Willen redend oder schweigend zu verteidigen, ist er zuvor hinzuweisen (§ 243 Abs. 4). Auf die Vernehmung des Angeklagten folgt als zweiter Teil der Sachverhaltsermittlung die **Beweisaufnahme** (§ 244 Abs. 1). Nach jeder einzelnen Beweiserhebung ist dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, dazu Erklärungen abzugeben (§ 257 Abs. 1). Ebenso, zu beiden Teilen der Sachverhaltsermittlung, dem StA und dem Verteidiger auf deren Verlangen (§ 257 Abs. 2).

7. Nach dem Abschluss der Beweisaufnahme halten zunächst der StA, danach der Angeklagte bzw. sein Verteidiger die **Schlussvorträge**. Daran schließt sich „**das letzte Wort**“ des Angeklagten an. Danach zieht sich das Gericht zur **Beratung** und Abstimmung zurück (§§ 192 ff. GVG, § 263). Mit der **Urteilsverkündung** einschließlich der Rechtsmittelbelehrung (§§ 260 Abs. 1, 35 a) endet die Hauptverhandlung.

### Zu §§ 226–229 (Anwesenheit, Aussetzung und Unterbrechung)

1. Nach § 226 müssen die dieser Bestimmung unterstehenden Personen vom **Beginn der Hauptverhandlung bis zu deren Ende** ununterbrochen **anwesend** sein. Die Vorschrift ist Ausfluss des Grundsatzes der **Mündlichkeit** und stellt den Grundsatz der **Verhandlungseinheit** auf.

2. **Ununterbrochen** bedeutet hier grundsätzlich gleichzeitig. Unter **Gegenwart** im Sinne dieser Vorschrift ist nicht nur die körperliche, sondern auch geistige Anwesenheit zu verstehen.

3. Die Vorschrift gilt in erster Linie für den **Richter** und den **StA** sowie aber auch für den **Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle. Der Strafrichter kann aber in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen (§ 226 Abs. 2 S. 1). Der Verteidiger ist in dieser Vorschrift nicht erwähnt, er muss nur bei notwendiger Verteidigung anwesend sein. Zeugen und Sachverständige gehören nicht zu dem Personenkreis des § 226, ebenso die Nebenkläger und andere Nebenbeteiligte.

4. **Mehrere Beamte der StA** können nebeneinander, nacheinander oder abwechselnd tätig sein (§ 227). Ebenso können mehrere Verteidiger mitwirken, was jedoch nur die **Mitwirkung mehrerer Verteidiger** für denselben Angeklagten betrifft.
5. § 228 regelt die **Aussetzung** und **Unterbrechung** der Hauptverhandlung. Unter Aussetzung ist das Abbrechen der Verhandlung zu verstehen, das über den Zeitpunkt hinausreicht, bis zu dem eine Hauptverhandlung nach § 229 Abs. 1 oder 2 unterbrochen werden darf. Jeder kürzere verhandlungsfreie Zwischenraum stellt sich als Unterbrechung dar.
6. Der Grundsatz der **Konzentration** der Hauptverhandlung verlangt eine zügige Verhandlung ohne längere Unterbrechungen, durch die der lebendige Eindruck der mündlichen Verhandlung abgeschwächt und die Zuverlässigkeit der Erinnerung beeinträchtigt wird. Im Großverfahren, die Monate oder Jahre lang andauern, sind längere Unterbrechungen unvermeidbar. Daher gestattet § 229 Unterbrechungen der Hauptverhandlung von unterschiedlicher Länge, je nachdem, wie lange sie bereits gedauert hat:
7. So darf jede Hauptverhandlung (§ 229 Abs. 1) bis zu drei Wochen **unterbrochen** werden. Wie lange sie vorher gedauert hat, spielt keine Rolle. Hauptverhandlungen von bisher mindestens 10 Verhandlungstagen dürfen einmal auch bis zu einem Monat unterbrochen werden (Abs. 2).
8. Die **Erkrankung des Angeklagten** kann die Durchführung der Hauptverhandlung trotz der Möglichkeit, diese zu unterbrechen, gefährden. Die Regelungen in § 229 Abs. 3 sollen daher verhindern, dass eine Hauptverhandlung ausgesetzt und wiederholt werden muss, weil der Angeklagte am Tage nach Ablauf einer Unterbrechungsfrist wegen Krankheit vor Gericht nicht erscheinen kann. Kraft Gesetzes tritt die Fristhemmung ein, und sie dauert so lange, bis der Angeklagte wieder vor Gericht erscheinen kann, aber nicht länger als 6 Wochen.
9. Die **Fortsetzung der Hauptverhandlung** in derselben Gerichtsbesetzung muss nach spätestens drei Wochen oder einem Monat verhandlungsfreien Tagen erfolgen. Die Wiederholung der Hauptverhandlung ist erforderlich, wenn sie nicht spätestens am Tage nach Ablauf der in Abs. 1–3 bezeichneten Fristen fortgesetzt wird (Abs. 4 S. 1).

### Zu §§ 230–236 (Anwesenheit des Angeklagten)

1. § 230 Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, dass die **Anwesenheit des Angeklagten** in der Hauptverhandlung notwendig ist. Damit soll der Wahrheitsermittlung gedient und zugleich dem Angeklagten in optimaler Form Rechtsgehör gewährt werden. Ein Versäumnisurteil wie im Zivilprozess gibt es, ausgenommen die Fälle der §§ 329, 412, nicht.

Von dem Grundsatz der notwendigen Anwesenheit des Angeklagten bestehen aber **Ausnahmen**, die sich in 3 Gruppen unterteilen: nämlich die Verfahren gegen Abwesende im technischen Sinne (§ 276), die Verfahren in Abwesenheit des ausgebliebenen Angeklagten (§§ 232, 233, 329, 350 Abs. 2, 387 Abs. 1, 411 Abs. 2, 412) und die Verfahren, die in zeitweiliger Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden (§§ 231 Abs. 2, 231a, 231b, 247).

2. Die **Zwangsmittel** des § 230 Abs. 2 sind nur zulässig, wenn der Angeklagte **eigenmächtig ausbleibt**, obwohl er ordnungsgemäß geladen ist mit Androhung der Vorführung oder Verhaftung. Der **Vorführungsbefehl** hat als weniger einschneidende Maßnahme den Vorrang vor dem Haftbefehl, wenn er ausreicht. Der **Haftbefehl** nach § 230 Abs. 2 dient der Sicherung der Weiterführung und Beendigung des begonnenen Strafverfahrens. Er setzt keinen dringenden Tatverdacht und keinen Haftgrund im Sinne des § 112 Abs. 1 S. 1 voraus, sondern nur die Feststellung, dass der Angeklagte nicht erschienen und sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist.
3. § 230 wird durch die Regelungen in § 231 ergänzt. Diese Vorschrift dient ebenfalls dazu, die **Anwesenheit** des Angeklagten während der ganzen Hauptverhandlung **sicherzustellen**. Ihre Anwendung setzt voraus, dass der Angeklagte zur Hauptverhandlung erschienen ist.
4. Die Verhandlung **ohne den Angeklagten** (§ 231 Abs. 2) ist nur zulässig, wenn der Angeklagte seine Pflicht zum Verbleiben oder Wiedererscheinen eigenmächtig verletzt hat. Diese Vorschrift wird durch § 231a ergänzt, die im Gegensatz zu § 231 eine Mussbestimmung ist. Sie gilt nur für den Fall, dass der Angeklagte noch nicht zur Anklage vernommen ist.

5. Eine weitere Vorschrift zur **Sicherung des Ablaufes** der Hauptverhandlung und nicht der Sanktionierung des Ordnungsverstoßes stellt § 231b dar. Dem Angeklagten kann nicht gestattet werden, durch dauerndes ordnungswidriges Benehmen den Ablauf der Hauptverhandlung zu stören.
6. Die Hauptverhandlung kann auch **ohne** den Angeklagten **durchgeführt** werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, § 232. Diese Vorschrift dient der möglichst **schnellen Erledigung** der Strafsachen, die von geringer Bedeutung sind. Das Gericht soll in diesen Fällen nicht genötigt sein, die Anwesenheit des Angeklagten zu erzwingen.
7. Dem Angeklagten, der zur Hauptverhandlung nicht erscheinen will, kann in Strafsachen von geringerer Bedeutung das **Fernbleiben ermöglicht** werden, § 233. Diese Vorschrift kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Aufenthaltsort des Angeklagten weit entfernt ist.
8. Nach § 235 kann **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** gewährt werden. Wiedereinsetzung wird hier nicht gegen die Versäumung einer Frist, sondern gegen die Versäumung der Hauptverhandlung gewährt. Die Vorschrift gilt nur für den Fall des § 232, nicht für die Fälle der §§ 231 Abs. 2, 231 a, 231 b, 233.
9. Gemäß § 236 ist das Gericht stets befugt, **das persönliche Erscheinen** des Angeklagten **anzuordnen** und durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu **erzwingen**. Die Vorschrift dient der Verwirklichung der Aufklärungspflicht und stellt klar, dass das Gericht, wenn es zur Ermittlung der Wahrheit das persönliche Erscheinen des Angeklagten für erforderlich hält, nicht in dessen Abwesenheit zu verhandeln braucht.

### Zu § 237 (Verbindung mehrerer Strafsachen)

1. § 237 ist eine prozesstechnische Erleichterung und dient der **Verfahrensvereinfachung**. Anders als nach den §§ 2, 4, 13 Abs. 2 werden die verbundenen Strafsachen nicht zu einem einzigen Verfahren verschmolzen. Weder die sachliche noch die örtliche Zuständigkeit wird verändert. Die Verbindung beweckt nur die **gleichzeitige Verhandlung**. Voraussetzung ist, dass die Sachen bei demselben Gericht anhängig sein müssen.

### Zu §§ 238–242 (Leitung der Hauptverhandlung)

1. Die **Leitung** der Verhandlung liegt nach § 238 Abs. 1 in der Hand des **Vorsitzenden**. Zur straffen und zügigen Durchführung der Hauptverhandlung ist bei einem Kollegialgericht naturgemäß eine Verteilung der Entscheidungszuständigkeit zwischen dem Spruchkörper (z. B. Kammer, Senat) einerseits und dem Vorsitzenden andererseits nötig.
2. Diese Trennung hat das Gesetz zum Teil insoweit vorgenommen, als eine Reihe besonders wichtiger Entscheidungen von vornherein dem „**Gericht**“, also dem Collegium insgesamt, **vorbehalten** ist (z. B. die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch, § 27 Abs. 1, die Ablehnung von Beweisanträgen, § 244 Abs. 6, die Entscheidung über das Ergebnis der Beweisaufnahme, § 261).
3. Im Übrigen sind die im Laufe der Verhandlung **notwendig werdenden Entscheidungen** nach § 238 Abs. 1 regelmäßig dem Vorsitzenden übertragen, der bei Kollegialgerichten als Primus inter Pares der sonstigen Richter als Vertreter des Kollegialorgans fungiert. Damit steht in Einklang, dass die Anordnungen des Vorsitzenden nach § 238 Abs. 2 vom Gericht als Kollegialorgan – unter Einschluss des Vorsitzenden – überprüft werden können.
4. Soweit das Gesetz nicht schon einen speziellen **Rechtsbehelf** gegen verfahrensleitende Maßnahmen vorsieht oder umgekehrt deren Anfechtbarkeit ausschließt (vgl. § 28), ist der Rechtsbehelf des § 238 Abs. 2 statthaft. Dieser Rechtsbehelf ist dann begründet, wenn die behauptete Unzulässigkeit und die behauptete Rechtsverletzung tatsächlich vorliegen. Die Entscheidung über diesen Rechtsbehelf ergeht durch **Beschluss**, der zu verkünden ist (§ 35).

**5.** Eine Anlehnung an den angloamerikanischen Strafprozess ist § 239 (**Kreuzverhör**). In diesem hat das Kreuzverhör wegen der dort bestehenden Parteimaxime, durch welche der Verhandlungsstoff beschränkt werden kann, seine Berechtigung. Im deutschen Recht gilt der Verhandlungsgrundsatz nur im Zivilprozess. Im Strafverfahren hat das Gericht ohne Bindung an Erklärungen oder Anträge der Fahrtensbeteiligten die **Wahrheit zu ermitteln** (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2). Damit und mit der das Verfahren beherrschenden Stellung des Vorsitzenden ist das Kreuzverhör nur schwer zu vereinbaren; es hat deshalb in der Praxis sich auch nicht durchgesetzt.

**6.** Nach § 240 Abs. 1 hat der Vorsitzende den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, **Fragen** an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen **zu stellen**. Die Vorschrift dient der **Sachauklärung**; die in ihr genannten Personen sollen die Möglichkeit haben, hierzu durch eigene Fragestellung beizutragen.

**7.** Die **Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren** wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt (§ 241a). Damit wird bezoeken, den jugendlichen Zeugen vor den psychischen Belastungen der Hauptverhandlung im Rahmen des Möglichen zu schützen.

**8.** Bestehen **Zweifel über die Zulässigkeit** einer Frage, so entscheidet in allen Fällen das Gericht (§ 242). Hat der Vorsitzende eine Frage nach § 240 Abs. 2 zurückgewiesen, so kann nach § 238 Abs. 2 die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden. Die Vorschrift hat deshalb praktische Bedeutung nur in den Fällen, in denen es zu einer Entscheidung des Vorsitzenden nicht kommt.

### Zu § 243 (Gang der Hauptverhandlung)

**1.** Aus dieser Vorschrift ergibt sich der **Aufbau** der Hauptverhandlung bis zur Beweisaufnahme. Abweichungen von der Reihenfolge sind nur dann zulässig, soweit sie zweckmäßig erscheinen, der sachgerechte systematische Aufbau im Ganzen gewahrt bleibt und die Prozessbeteiligten nicht widersprechen.

**2.** Die Hauptverhandlung wird mit dem **Aufruf der Sache** (Abs. 1 S. 1) eingeleitet. Er dient der Unterrichtung der Fahrtensbeteiligten und der Öffentlichkeit über den Beginn der Hauptverhandlung.

**3.** Sodann erfolgt die **Präsenzfeststellung** (Abs. 1 S. 2). Sie dient der Klärung, ob die Personen, deren Anwesenheit erforderlich ist, auch erschienen sind, ob beim Ausbleiben einer Person oder Fehlen von herbeizuschaffenden Beweismitteln die Hauptverhandlung durchgeführt werden kann, ob fehlende Beweismittel herbeizuschaffen sind oder ob gegen ausgebliebene Personen Zwangsmittel zu verhängen sind. Abs. 1 S. 2 ist nur eine Ordnungsvorschrift.

**4.** Ist die Präsenz festgestellt, haben sich **Zeugen** und **Sachverständige aus dem Sitzungssaal zu entfernen** (Abs. 2 S. 1). Auch diese Bestimmung ist eine Ordnungsvorschrift. Für Sachverständige gilt Abs. 2 S. 1 nicht zwingend. Der Vorsitzende kann hier nach seinem Ermessen bestimmen, bei welchen Teilen der Hauptverhandlung der Sachverständige anwesend sein muss.

**5.** Nun folgt die **Vernehmung** des Angeklagten über seine **persönlichen Verhältnisse** (Abs. 2 S. 2). Damit soll in erster Linie festgestellt werden, ob der Angeklagte mit der in der zugelassenen Anklage bezeichneten Person identisch ist. Was alles unter „persönliche Verhältnisse“ fallen kann, ist umstritten. Nach h. M. fallen alle auf die Persönlichkeit des Angeklagten sich beziehenden Tatsachen darunter, wie z. B. der Lebenslauf, die berufliche Ausbildung, die Familienverhältnisse, die wirtschaftliche Lage, auch wenn diese Verhältnisse bei der Strafzumessung eine Rolle spielen könnten (BGH MDR 1975, 368; KK-Treier, StPO, 3. Aufl. 1993, § 243 Rdnr. 22).

**6.** Sodann wird der **Anklagesatz verlesen** (Abs. 3). Dadurch sollen die Richter, die an der Hauptverhandlung teilnehmen und ihn noch nicht kennen, darüber unterrichtet werden, auf welchen geschichtlichen Vorgang sich das Verfahren bezieht und auf welche Verfahrensvorgänge sie deshalb ihr besonderes Augenmerk zu richten haben. Die anderen Prozessbeteiligten sollen Gewissheit darüber erlangen, auf welche Tat sie ihr Angriffs- und Verteidigungsvorbringen einzurichten haben. Daraus ergibt sich, dass der Anklagesatz **vor** der Vernehmung des Angeklagten zur Sache und vor der Beweisaufnahme zu verlesen ist.

7. Erst im Anschluss an die Verlesung des Anklagesatzes und noch vor der Beweisaufnahme soll der Angeklagte die Möglichkeit haben, **zur Schuld- und Rechtsnachfolge Stellung zu nehmen**, damit das Gericht seine Einlassung bei der Beweisaufnahme in vollem Umfang berücksichtigen kann. Es erfolgt also im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung die **Vernehmung** des Angeklagten **zur Sache** (Abs. 4). Hierüber ist der Angeklagte entsprechend zu belehren.

### Zu § 244 (Beweisaufnahme)

1. Die **Beweisaufnahme** untersteht den Regeln der §§ 244–257, den Grundsätzen der Mündlichkeit (§ 261) und der Öffentlichkeit (§§ 169 ff. GVG). Es handelt sich um eine förmliche Beweisaufnahme, ein **Strengbeweisverfahren**, das Teil der Hauptverhandlung ist und in welchem Beweis über Tatsachen erhoben wird, die Grundlagen eines Urteilspruchs sind, der eine Entscheidung „in der Sache“ trifft.

2. Nach § 244 Abs. 2 hat das Gericht die Beweisaufnahme **von Amts wegen** auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung nach § 264 Abs. 1 von Bedeutung sind, die also das Urteil über Täterschaft und Schuld und über die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen begründen sollen. Der hier normierte **Untersuchungsgrundsatz** (Instruktionsmaxime, vgl. 3-0 Bu Einführung in das Strafverfahrensrecht Nr. 3,5) bedeutet aber nicht, dass das Gericht die Wahrheit um jeden Preis mit allen erdenklichen Mitteln aufzuklären darf, sondern die Aufklärung muss in verfahrensmäßig zulässiger Weise geschehen (BGHSt 14, 358 ff.). Die gerichtliche Aufklärungspflicht gebietet es nicht, die Ergebnisse eines vom Angeklagten ohne Wissen des Gerichts eingeholten, unter Einsatz eines **Lügendetektors** erstellten Glaubwürdigkeitsgutachtens in das Strafverfahren einzuführen (BGH, Beschl. v. 14. 10. 1998 in StV 1999, 4 f.). Die polygraphische Untersuchung mittels des Kontrollfragetests und – jedenfalls im Zeitpunkt der Hauptverhandlung – des Tatwissensts führt zu einem **völlig ungeeigneten Beweismittel** i. S. des § 244 Abs. 3 S. 2 4. Alt. StPO (BGH, Urt. v. 17. 12. 1998 in StV 1999, 74 f.).

3. Für alle Umstände, die die **Schuld-** und **Straffrage** (Rechtsfolgen der Tat, § 263 Abs. 1) betreffen, gilt der sog. **Strengbeweis**. Das bedeutet, dass der Beweis nur mit folgenden Beweismitteln geführt werden kann:

- Einlassung und Geständnis des Angeklagten;
- Zeugen (§§ 48–71);
- Sachverständige (§§ 72–85);
- Augenschein (§§ 86–93);
- Urkunden (§§ 249–256).

Für diese Beweismittel des Strengbeweises gelten die Regeln der §§ 244 ff.

4. Umstände, die lediglich **Verfahrensfragen** betreffen (z. B. Eidesmündigkeit eines Zeugen, rechtzeitige Stellung eines Strafantrages), können mittels sog. **Freibeweises** geklärt werden. Durch Freibeweis kann das Gericht auf beliebige Weise (z. B. telefonische Rückfrage beim Meldeamt) sich Gewissheit verschaffen. So betrifft z. B. der Inhalt des protokollierten Geständnisses die Schuldfrage. Die Frage aber, ob das Geständnis unter Zwang zustande gekommen und deshalb nach § 136a unverwertbar ist, betrifft dagegen eine Verfahrensfrage.

5. Der Umfang der **richterlichen Aufklärungspflicht** hängt nicht davon ab, dass die Verfahrensbeteiligten entsprechende Beweisanträge stellen. Wenn die dem Gericht bisher bekannten Umstände die Benutzung eines bestimmten Beweismittels zur weiteren Aufklärung nahe legen, dann muss das Gericht dieses Beweismittel auch ohne Antrag **von Amts wegen** heranziehen. Tut es das nicht, verletzt es seine Aufklärungspflicht.

6. Werden von den Verfahrensbeteiligten hinsichtlich entscheidungserheblicher Umstände **Beweisanträge** gestellt, dann gebietet an sich die Aufklärungspflicht, dass das Gericht diesem Antrag nachkommt. Die StPO hat die Pflicht, auf Beweisanträge einzugehen, jedoch noch besonders in den §§ 244, 245 hervorgehoben. Die **Ablehnung** eines Beweisantrages bedarf immer eines **Gerichtsbeschlusses** (§ 244 Abs. 6) und darf auch nur aus ganz bestimmten Gründen erfolgen (§ 244 Abs. 3–5, § 245). Eine **unzulässige** Ablehnung eines Beweisantrages der Verteidigung (Verstoß gegen § 244) bietet einen absoluten **Revisionsgrund** nach § 338 Nr. 8.

7. Vom Beweisantrag zu unterscheiden ist der sog. **Beweisermittlungsantrag**. Dieser braucht nicht förmlich abgelehnt zu werden. Seine Nichtbeachtung kann allenfalls eine Verletzung der allgemeinen Aufklärungspflicht sein, die in der Revision nur mit der sehr schwer zu begründenden „Aufklärungsruhe“ angegriffen werden kann.

8. Der **Beweisantrag** ist ein in der Hauptverhandlung gestelltes **Verlangen** eines Verfahrensbeteiligten an das Gericht, es möge über eine bestimmte, die Schuld- oder Straffrage betreffende Behauptung mit einem bestimmt bezeichneten Beweismittel Beweis erhoben werden (BGHSt 6, 129). Zu einem Beweisantrag gehört also immer die Bezeichnung des **Beweisthemas** und des **Beweismittels**.
9. Wenn das Gericht einem Beweisantrag nicht stattgeben will, muss es ihn durch Beschluss ablehnen. Die Ablehnung kann nur auf die in §§ 244 Abs. 3–5 und auf die in § 245 Abs. 2 bezeichneten Gründe gestützt werden. Ablehnungsgründe des § 244 sind insbesondere:
- die **Unzulässigkeit** der Beweiserhebung (z. B. wenn nach § 190 S. 2 StGB der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen ist),
  - bei **Überflüssigkeit** der Beweiserhebung, nämlich
    - bei Offenkundigkeit der Tatsachen
    - bei Bedeutungslosigkeit für die Entscheidung
    - wenn die Tatsache schon erwiesen ist
    - bei Unterstellung einer zu Gunsten des Angeklagten zu beweisenden Tatsache als wahr,
  - bei **Zwecklosigkeit** der Beweiserhebung, nämlich
    - bei völlig ungeeigneten Beweismitteln (z. B. wenn der Zeuge bereits bekundet hat, von seinem ihm zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen)
    - bei Unerreichbarkeit des Beweismittels (z. B. wenn keine Aussichten bestehen, das Beweismittel in absehbarer Zeit herbeizuschaffen zu können),
  - bei **Verschleppungsabsicht** (sie liegt vor, wenn nach Überzeugung des Gerichts feststeht, dass der Antragsteller sich der Unmöglichkeit bewusst ist, durch das benannte Beweismittel eine günstige Wendung herbeiführen zu können, und auch das Gericht diese Überzeugung hat (BGHSt 21,118)).
10. Ein bloßer **Beweisermittlungsantrag** liegt dagegen vor, wenn es an der Bezeichnung eines bestimmten Beweisthemas oder eines bestimmten Beweismittels fehlt. Solche Anträge sind lediglich eine **Anregung** an das Gericht, im Rahmen seiner Aufklärungspflicht weiter tätig zu werden.
11. Aus dem **Unmittelbarkeitsgrundsatz** ergibt sich für die Beweiserhebung, dass das Gericht für die Feststellung der Tatsachen grundsätzlich das **originäre Beweismittel** benutzen muss. Die Vernehmung einer Beweisperson (Zeugen, Sachverständiger, Angeklagter) darf grundsätzlich nicht durch Urkundsbeweis ersetzt werden (§ 250). Ausnahmen davon machen die §§ 251, 253, 254, 256 und (für die Berufungsinstanz) § 325.
12. Einem Beweis können auch **Verbote** entgegenstehen. Diese Verbote können bereits die Erhebung des Beweises verbieten, sog. **Beweiserhebungs- oder Beweisgewinnungsverbote**. Das Verbot kann auch die Verwertung eines Beweises betreffen, sog. **Beweisverwertungsverbot**.
13. **Beweisgewinnungsverbote** sind Vorschriften, die im Interesse anderer Werte die strafprozessuale Aufklärungspflicht einschränken. Dogmatisch lassen sich dabei unterscheiden:
- Beweisthemenverbote**, d. h. Vorschriften, wonach bestimmte Tatsachen gar nicht zum Gegenstand eines Beweises gemacht werden dürfen (z. B. Ausschluss des Wahrheitsbeweises bei Beleidigung und übler Nachrede nach § 190 S. 2 StGB, wenn der Beleidigte wegen der vorgeworfenen Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist. Ein dahin gehender Beweisantrag ist wegen Unzulässigkeit der Beweiserhebung zurückzuweisen).
  - Beweismittelverbote**, d. h. bestimmte Beweismittel dürfen nicht verwendet werden (z. B. Zeugen, die nach §§ 52, 55 ein Zeugnisverweigerungsrecht haben und sich darauf berufen, kommen als Beweismittel nicht mehr in Frage).
  - Beweismethodenverbote**, d. h. bei der Beweisgewinnung dürfen bestimmte Methoden nicht angewandt werden (z. B. der Katalog der unerlaubten Vernehmungsmethoden in § 136a; verboten ist auch die Anwendung eines Lügendetektors; oder verboten ist weiter die bewusst wahrheitswidrige Vorhaltung).
  - Relative Beweisverbote**, d. h., dass die Beweisgewinnung nur von bestimmten Personen angeordnet oder durchgeführt werden darf (z. B. kann Beschlagnahmen nur durch Richter oder bei Gefahr im Verzug durch die StA und deren Hilfsbeamten angeordnet werden, § 98, ebenso Maßnahmen nach § 105 Abs. 1 oder § 81a).

### Zu § 245 (Präsente Beweismittel)

1. Nur für die Beweismittel, die vom **Gericht selbst präsentiert** werden, und für die von der **StA herbeigeschafften Beweisgegenstände** gilt noch, dass die Beweiserhebung auf sie erstreckt werden muss, wenn die Beweiserhebung nicht unzulässig ist (§ 245 Abs. 1). Für alle vom Angeklagten präsentierten Beweismittel und für die von der StA vorgeladenen Beweispersonen gilt dagegen, dass die Erstreckung der Beweisaufnahme einen Beweisantrag voraussetzt, der aus Gründen abgelehnt werden kann, die dem Katalog des § 244 Abs. 3 entnommen oder nachgebildet sind.
2. Die **Beweiserhebungspflicht (Abs. 1)** betrifft die gerichtlich geladenen Zeugen und Sachverständigen; diese müssen ohne Antrag vernommen werden. Sonstige herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne von Abs. 1 S. 1 sind Urkunden und Augenscheinsgegenstände. Die Beweiserhebung nach Abs. 1 ist nur unzulässig, wenn auch ein Beweisantrag nach Abs. 2 S. 2 und nach § 244 Abs. 3 S. 1 als unzulässig abgelehnt werden müsste.
3. Die **Präsenz** des Beweismittels gibt jedem Prozessbeteiligten einen Anspruch auf Beweiserhebung. Nur bei allseitigem Einverständnis darf von ihr abgesehen werden.
4. Die **Beweiserhebungspflicht auf Antrag** ist in **Abs. 2** geregelt. Präsente Beweismittel im Sinne von Abs. 2 S. 1 sind die von der StA nach § 214 Abs. 3 und von anderen Prozessbeteiligten nach § 220 geladenen und erschienenen Zeugen und Sachverständigen. Sonstige herbeigeschaffte Beweismittel (Abs. 2 S. 1) sind die von der StA in der Hauptverhandlung vorgelegten und die von anderen Prozessbeteiligten vor oder in der Hauptverhandlung eingereichten sachlichen Beweismittel (wie Urkunden und Augenscheinsgegenstände).
5. Ein **Beweisantrag** ist **Voraussetzung** für die Beweiserhebungspflicht nach Abs. 2 S. 1. **Antragsberechtigt** ist außer dem Beteiligten, der das Beweismittel herbeigeschafft hat, jeder andere Verfahrensbeteiligte im Rahmen seiner Beteiligung.
6. Der **Katalog der Ablehnungsgründe** des Abs. 2 enthält diejenigen des § 244 Abs. 3 und 4, die in der Praxis die größte Rolle spielen (Unerheblichkeit der Beweistatsache, Wahrunterstellung und eigene Sachkunde des Gerichts), nicht. Bei **Unzulässigkeit** der Beweiserhebung (Abs. 2 S. 2) ist die **Ablehnung zwingend**. Die Gründe sind dieselben wie bei § 244 Abs. 3 S. 1. Offenkundige und schon erwiesene Tatsachen brauchen nicht weiter aufgeklärt zu werden. Anders als bei § 244 Abs. 3 S. 2 ist aber die Offenkundigkeit des Gegenteils der behaupteten Beweistatsache kein zulässiger Ablehnungsgrund.

### Zu § 247 (Entfernung des Angeklagten)

1. § 247 enthält eine **Ausnahme** von dem Recht und der Pflicht des Angeklagten zur **persönlichen Anwesenheit** während der gesamten Hauptverhandlung vor dem Tatgericht (§§ 230 ff.). Die Vorschrift ist eine **Ausnahmeverordnung** und daher eng auszulegen (BGH NJW 1976, 199). Die Anwesenheit des Angeklagten dient dem Interesse der Wahrheitsermittlung und soll ihm andererseits die Möglichkeit allseitiger und uneingeschränkter Verteidigung sichern (BGHSt 3, 190).
2. Das **Anwesenheitsrecht** des Angeklagten ist **unverzichtbar** (BGH NJW 1976, 1108). Das Gericht kann ihn nur in den Fällen der §§ 232, 233 wirksam vom Erscheinen entbinden.
3. § 247 ist eine **Kannvorschrift**, deren Anwendung im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts steht. Sie darf nur angewendet werden, wenn es im Interesse der Wahrheitsfindung oder zum Schutz von Zeugen oder des Angeklagten unerlässlich ist (BGHSt 3, 386).
4. Die **Entfernung des Angeklagten** ist nur zulässig, wenn die begründete Besorgnis besteht, ein Mitangeklagter oder ein Zeuge werde in Gegenwart des Angeklagten **nicht die Wahrheit sagen** (S. 1). Maßgebend ist die Auffassung des Gerichts. Die Besorgnis, ein Zeuge werde die Wahrheit nicht sagen, ist auch dann begründet, wenn er droht, unter dem Druck der Anwesenheit des Angeklagten von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch zu machen, oder wenn zu befürchten ist, der Zeuge werde beim Zusammentreffen mit dem

Angeklagten einen Zusammenbruch erleiden und als Beweismittel verloren gehen (BGHSt 22, 21 und 296). Während der **Vernehmung eines V-Mannes** der Polizei oder eines verdeckt eingesetzten Polizeibeamten, deren Enttarnung im öffentlichen Interesse zu verhindern ist, kann der Angeklagte aus den in § 96 i. V. m. § 39 Abs. 3 S. 1 BRRG anerkannten Gründen entfernt werden (KK-Mayr, StPO, 3. Aufl. 1993, § 247 Rdnr. 5 m. w. H.).

**5.** Der Angeklagte kann für die **gesamte Dauer** einer Vernehmung oder **nur für Teile einer Vernehmung** ausgeschlossen werden, z. B. für die Beantwortung einzelner bestimmter Fragen.

**6.** Der Ausschluss des Angeklagten kann weiter **zum Schutz von Zeugen** erfolgen (S. 2). Gemeint sind hier vor allem nicht nur vorübergehende seelische Beeinträchtigungen und Gefahren für das sittliche Wohl eines Zeugen.

**7.** Schließlich kann der Ausschluss **im Interesse der Gesundheit des Angeklagten** erfolgen (S. 3); Ähnliches gilt für den Ausschluss des Angeklagten wegen eines zu befürchtenden erheblichen Nachteils für seine körperliche oder geistige Gesundheit. Es ist hier abzuwagen zwischen dem Anspruch des Angeklagten auf umfassendes rechtliches Gehör und dem Schutz seiner Gesundheit.

**8.** Die **Befugnis**, den Angeklagten nach § 247 zeitweilig von der Verhandlung auszuschließen, steht **allein dem Gericht**, nicht dem Vorsitzenden zu. Daher muss stets ein **formlicher Beschluss** ergehen (BGH NJW 1968, 806).

#### Zu § 249 (Urkundenbeweis)

**1. Urkundenbeweis** bedeutet Ermittlung und Verwertung des gedanklichen Inhalts eines Schriftstücks. Er ist zulässig, wenn das Gesetz ihn nicht ausdrücklich untersagt. § 249 regelt nur die Form, nicht die Notwendigkeit dieses Beweises.

**2.** Abs. 1 S. 1 spricht von **Urkunden** und anderen **als Beweismittel dienenden Schriftstücken**. Es besteht kein begrifflicher Unterschied zwischen Urkunden und Schriftstücken. Gemeint sind Schriftstücke jeder Art, die verlesbar und geeignet sind, durch ihren allgemein verständlichen oder durch Auslegung zu ermittelnden Gedankeninhalt Beweis zu erbringen (BGHSt 27, 136). Mit den sog. **Beweiszeichen** lässt sich nur Augenscheinsbeweis führen. Anders als bei § 267 StGB kommt es weder auf die Beweisbestimmung noch auf die Echtheit der Urkunde an.

**3.** In **Geheim-** oder **Kurzschrift** abgefasste Texte können nicht Gegenstand des Urkundenbeweises sein. **Abschriften**, Durchschläge, Ablichtungen, mechanische Vervielfältigungen und Mikrofilme sind in demselben Umfang zu Beweiszwecken verlesbar wie die Originale. Ihre Be-glaubigung ist nicht notwendig.

**4.** **Gegenstand des Augenscheins**, nicht des Urkundenbeweises, ist eine Urkunde, wenn es nicht auf ihren Inhalt, sondern auf ihr Vorhandensein oder ihre Beschaffenheit ankommt, insbesondere auf die Feststellung von Verfälschungsmerkmalen. Der Inhalt von **Tonbandaufnahmen** wird zwar durch Augenschein festgestellt, jedoch kann auch eine Niederschrift darüber hergestellt und im Urkundenbeweis verwertet werden.

**5.** Beispiele des Abs. 1 S. 2 sind **Strafurteile**, Auskünfte aus dem BZR, Personenstandsregister und Kirchenbücher, Augenscheinsprotokolle und Sonstiges.

**6.** Die **Verlesung** (Abs. 1) ist die regelmäßige Form des Urkundenbeweises. Die **Richter** müssen die Urkunde lesen, und zwar vor Schluss der Beweisaufnahme (Abs. 2 S. 1). Die Prozessbeteiligten sind nicht verpflichtet, die Urkunde zu lesen; das Gericht muss ihnen aber dazu Gelegenheit geben, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

**7.** Das **Selbstleseverfahren** nach Abs. 2 dient der **Verfahrensvereinfachung**. Es gibt praktisch den Mündlichkeitsgrundsatz für den Urkundenbeweis auf. Ein **Verzicht** der Prozessbeteiligten auf die Verlesung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich. Dieses Verfahren kommt insbesondere in Betracht, wenn von umfangreichen Schriften, Gutachten oder ganzen Druckwerken nicht nur der Inhalt, sondern der **genaue Wortlaut** festgestellt werden muss.

#### Zu § 250 (Grundsatz der persönlichen Vernehmung)

**1.** § 250 bringt den **Grundsatz der Unmittelbarkeit** der Beweisaufnahme i. S. der Forderung nach unmittelbarer mündlicher Kommunikation des Gerichts mit den persönlichen Beweismitteln in der Hauptverhandlung zur Geltung (BGHSt 6, 210). Indem das Gesetz dem **Beweis durch Zeugen und Sachverständige**, soweit dies möglich ist, den **Vorrang vor dem Urkundenbeweis** einräumt, ermöglicht es dem Gericht, von den Wahrnehmungspersonen einen persönlichen Eindruck zu gewinnen; zugleich sichert es die Ausübung des Fragerechts (§ 240) und damit den Anspruch des Angeklagten auf rechtliches Gehör.

2. § 250 enthält **kein völliges Verbot** des Urkundenbeweises. Schriftliche Aufzeichnungen von Personen über ihre Wahrnehmungen (z. B. Anzeigen von Verkehrspolizeibeamten, Berichte von durch eine Straftat Verletzten, schriftliche Geständnisse) dürfen neben und im Zusammenhang mit der persönlichen Vernehmung zu Beweiszwecken verlesen werden. § 253 macht insoweit nur die Verlesung von Protokollen von weiteren Voraussetzungen abhängig.
3. Die persönliche Vernehmung darf nicht durch Abspielen einer auf **Tonträger** aufgenommenen Erklärung einer Person über ihre Wahrnehmungen ersetzt werden (BGHSt 27, 137).
4. Das **Fachwissen eines Sachverständigen** ist zwar keine Wahrnehmung im Wortsinn, es wird aber ebenso behandelt, da nach § 256 Gutachten nur unter bestimmten Voraussetzungen verlesen werden dürfen.
5. § 250 schließt nach h. M. die Vernehmung sog. **Zeugen vom Hörensagen** nicht aus (KK-Diemer, StPO, 4. Aufl. 1999, § 250 Rdnr. 10 mit zahlreichen Literaturhinweisen). Die **Beurteilung des Beweiswertes** solcher Aussagen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie über Wahrnehmungen aus zweiter Hand berichten, ist eine Frage der freien Beweiswürdigung. Zeugen vom Hörensagen sind auch Beamte der Polizei, des Bundeskriminalamtes oder der Verfassungsschutzmänner, die über Tatsachen vernommen werden, die sie nicht selbst wahrgenommen, sondern von verborgen gehaltenen oder anonym bleibenden Personen, sog. **V-Leuten** oder verdeckten Ermittlern (§§ 110a ff.) erfahren haben, sei es durch förmliche Vernehmung dieser Personen oder in formloser Weise. Die Beamten sind gezwungen, die Anonymität ihrer Gewährsleute zu wahren oder ihren Aufenthalt geheim zu halten, wenn sie insoweit keine Aussagegenehmigung erhalten haben. Dass dieses Verfahren und die Verwertung der dadurch gewonnenen Erkenntnisse grundsätzlich zulässig sind, sind zwar nicht unbestritten, aber in der Rechtsprechung und überwiegend auch im Schrifttum anerkannt (vgl. KK-Diemer a. a. O., § 250, Rdnr. 13 mit umfassenden Literaturhinweisen).
6. **Vernehmungsprotokolle** und andere schriftliche Erklärungen fallen unter das **Beweisverbot**; wer das Protokoll aufgenommen hat (Gesetz, Sta oder Polizei) ist gleichgültig, ebenso wann und in welchem Verfahren es entstanden ist. Schriftliche Erklärungen im Sinne des S. 1 sind nur diejenigen, die von vornherein zu Beweiszwecken verfasst worden sind (z. B. Strafanzeigen, schriftliche Erläuterungen zu früheren Vernehmungen).
7. Nur die **Ersetzung**, nicht die Ergänzung der im Protokoll oder in einer schriftlichen Erklärung festgehaltenen Äußerung der Beweisperson, auch eines Mitangeklagten, verbietet S. 2. Wird der Zeuge oder Sachverständige in der Hauptverhandlung vernommen, so ist die Verlesung daher zulässig, wenn sie weder ganz noch teilweise an die Stelle der Vernehmung treten soll.

### Zu § 251 (Verlesung von Protokollen)

1. § 251 Abs. 1 und 2 sind durch das **1. Justizmodernisierungsgesetz** (BGBl. I 2198 ff.) neu gefasst und klarer gegliedert worden, um die Verständlichkeit dieser Vorschrift zu verbessern. Deshalb wurde die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 ausgetauscht, der neue Absatz 1 enthält die **allgemeine Regelung für alle Vernehmungen**, während der Absatz 2 **zusätzliche** Verlegungsmöglichkeiten für **richterliche Protokolle** enthält. Abs. 1 Nr. 3 ist **neu eingefügt**.
2. Abs. 1 behandelte bisher die Verlesung richterlicher Protokolle, während in Abs. 2 die Verlesung nichtrichterlicher Protokolle geregelt war, wobei nach h. M. richterliche Vernehmungsniederschriften, die wegen Formfehlern nicht nach Abs. 1 verlesbar waren, nach Abs. 2 verlesen werden durften, wenn dessen Voraussetzungen gegeben waren und keine Beweisverbote vorlagen (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 25. Aufl. § 251 Rdnr. 65). Bereits jetzt sind die Voraussetzungen, die die Verlesungen richterlicher und nichtrichterlicher Protokolle ermöglichen, teilweise identisch. Durch die Einfügung des Absatzes 1 Nr. 3 werden künftig verstärkt richterliche Vernehmungen und nichtrichterliche Vernehmungen unter den selben Voraussetzungen verlesen werden können. Die bisherige Systematik des § 251 Abs. 1 und 2 hätte es erforderlich gemacht, diese Voraussetzungen jeweils in beiden Absätzen aufzuführen. Daher ist die **Systematik geändert: Abs. 1 umfasst nunmehr alle Vernehmungen. In Abs. 2 werden darüber hinaus die Fälle aufgeführt, in denen** – zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Fällen – **die Verlesung von richterlichen Vernehmungsniederschriften in erweitertem Umfang möglich ist.** Dadurch wird die bisher in Abs. 1 Nr. 1 enthaltene Regelung entbehrlich, weil die dort genannten Fälle tatsächlicher Unmöglichkeit dazu führen, dass die Beweisperson in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann und deshalb bereits von § 251 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 nunmehr erfasst werden (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer aaO. § 251 Rdnr. 60).

Über die Verlesungsmöglichkeiten des neuen Absatzes 1 hinaus ermöglichte bisher § 251 Abs. 1 Nr. 2 die Verlesung auch dann, wenn das Hindernis für eine längere, aber bestimmte Zeit bestand. Bisher regelten § 251 Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Verlesungsmöglichkeit bei Unzumtbarkeit des Erscheinens für die Beweisperson und die Möglichkeit, mit Einverständnis eines nicht verteidigten Angeklagten ein richterliches Protokoll zu verlesen, während ein nichtrichterliches Protokoll nach § 251 Abs. 1 Nr. 1 nur dann im allseitigen Einverständnis verlesen werden durfte, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung einen Verteidiger hatte. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 des § 251 Abs. 1 bleiben auch deshalb künftig erhalten, sie wurden jedoch zu Nr. 1 bis 3 von § 251 Abs. 2, nachdem die bisherige Nr. 1 weggefallen ist. Dadurch wird auch künftig verdeutlicht, dass richterlichen Vernehmungsprotokollen ein erhöhter Beweiswert zukommt (BT-Drucks. 15/1508 S. 26).

**3.** Die **Einfügung** des § 251 Abs. 1 Nr. 3 soll vor allem in Massensachen, etwa im Bereich der Wirtschaftskriminalität (300 Betrugsfälle nach immer demselben Schema) einer Entlastung und Beschleunigung der Hauptverhandlung sowie dem Schutz des Opfers vor zeitaufwendigen, aber entbehrlichen Mehrfachvernehmungen dienen. Oft kann ein Geschädigter zum Tathergang und zur Person des Täters nichts beitragen; er kann lediglich dazu befragt werden, welcher Schaden eingetreten ist. So beschränkt sich z. B. bei PKW-Aufbrüchen, Sachbeschädigungen und Verkehrsstraftaten die Funktion des Zeugen häufig darauf, eine Rechnung über die Reparatur vorzulegen oder den Schaden zu schätzen. Nicht in jedem Falle ist hierfür eine persönliche Vernehmung erforderlich. Die Regelung gilt auch für alle Protokolle und für Urkunden i. S. von Abs. 1 S. 1. Durch die Formulierung „soweit“ wird klargestellt, dass Protokolle, die auch andere Fragen betreffen, teilweise verlesen werden können. Mit dem Begriff „**Vermögensschaden**“ wird eine Abgrenzung zu den Fällen des immateriellen Schadens bewirkt (zu diesen Begriffen Meyer-Goßner, StPO, 47 Aufl. 2004, § 153a Rdnr. 16f.). Es ist nicht erforderlich, dass es um ein Vergehen geht, das (nur) gegen fremdes Vermögen gerichtet war. So kann etwa auch bei Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) die Beweisaufnahme über einen eingetretenen Vermögensschaden erforderlich sein. Bei immateriellem Schaden etwa im Bereich des Sexualstrafrechts soll durch die Neuregelung der Grundsatz der persönlichen Vernehmung in § 250 nicht modifiziert werden (BT-Drucks. 15/1508 S. 26).

**4.** Nach Abs. 2 können verlesen werden Niederschriften über die Vernehmung oder schriftliche Äußerungen von Beweispersonen, deren **Unerreichbarkeit** für eine richterliche Vernehmung auf die Weigerung einer Behörde zurückzuführen ist, ihren Aufenthalt mitzuteilen, oder darauf, dass Behördenangehörige keine Aussagegenehmigung für die Offenbarung der Identität von Beweispersonen erhalten (z. B. bei **V-Leuten**). Dass solche **Sperrerkklärungen** grundsätzlich zulässig sind und nicht zu Beweis- oder Verwertungsverbeten führen, ist anerkannt. Im Anschluss an die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des BGH (BGHSt 32, 115) wird die Ansicht vertreten, dass Vernehmungen oder schriftliche Äußerungen anonym bleibender Personen überhaupt nicht mehr in das Verfahren eingebracht und verwertet werden dürfen, mindestens dann, wenn sie bereits in der Absicht entstanden sind, sie später ohne Offenbarung der Identität der Auskunfts person als Beweismittel zu benutzen. Dies wird mit Recht abgelehnt (KK-Diemer, StPO, 4. Aufl. 1999, § 251 Rdnr. 27 mit weiteren Nachweisen; Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 251 Rdnr. 33). Auch der BGH hat solch weitreichende Folgerungen abgelehnt: Das Fehlen der in § 68 genannten **Personalangaben** in einer **polizeilichen** Vernehmungsniederschrift steht für sich allein einer Verlesung und Verwertung der Niederschrift gemäß § 251 Abs. 2 nicht entgegen, jedoch sind an die Beweiswürdigung strenge Maßstäbe anzulegen (BGHSt 33, 88). Die Gründe dieser Entscheidung lassen erkennen, dass der 2. Straf senat als Rechtfertigung für die Verlesung eines Polizei protokolls mit Angaben eines anonymen Zeugen rein **polizeiliche Erwägungen** (Sicherung künftiger Verwendbarkeit von V-Leuten und verdeckt eingesetzten Beamten, Bindung an Vertraulichkeitszusagen) nicht anerkennen will. Eine uneingeschränkte Vertraulichkeitszusage kann also vom Gericht nicht als eine zum Rückgriff auf die sachfernere Beweiserhebung berechtigende Sperrung hingenommen werden.

### Zu § 252 (Verbot der Protokollverlesung nach Zeugnisverweigerung)

1. Die Vorschrift dient der **Sicherung** des mit der Gewährung des **Rechts zur Verweigerung des Zeugnisses** in den Fällen der §§ 52 bis 53a verfolgten Zweckes. Sie gehört systematisch zu den Bestimmungen über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses, nicht zu den Vorschriften über den Urkundenbeweis. § 252 enthält nicht nur ein Verlesungs-, sondern ein **Verwertungsverbot**.
2. Das Verwertungsverbot bezieht sich auf das **Zeugnisverweigerungsrecht** der nahen Angehörigen gem. § 52 und der in den §§ 53 und 53a genannten Vertrauenspersonen.

3. Das Verwertungsverbot des § 252 gilt nicht für **frühere Aussagen** eines Zeugen, der in der Hauptverhandlung nach § 55 die Auskunft auf einzelne Fragen oder die Auskunft im Ganzen verweigert. Dasselbe, also kein Verwertungsverbot, muss folgerichtig für das Zeugnisverweigerungsrecht der **Personen des öffentlichen Dienstes** (§ 54) gelten.
4. § 252 bezieht sich nicht nur auf Aussagen, die der Zeuge bei einer früheren Vernehmung **in demselben Verfahren** als Zeuge gemacht hat. Dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechend hat es die Rechtsprechung auf frühere Vernehmungen als Zeugen oder Beschuldigter (Angeklagter) in anderen Verfahren ausgedehnt, allgemein auf alles, was der weigerungsberechtigte Zeuge früher in vernehmungähnlichen Situationen erklärt hat.

### Zu § 253 (Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung)

1. Die Vorschrift lässt den **Urkundenbeweis** in Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes des § 250 zu (so die h. M. vgl. Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 253 Rdnr. 1 mit weiteren Hinweisen). Sie regelt nicht nur eine besondere Form des Vorhaltes durch Verlesen. **Ersetzt** wird durch den Urkundenbeweis die **Vernehmung des Verhörsbeamten**, nicht der Beweisperson. Außerhalb der Hauptverhandlung gilt § 253 nicht, sie ist auch nicht entsprechend anwendbar auf Tonbandaufnahmen.
2. **Allgemeine Voraussetzung der Verlesung** ist die Anwesenheit des Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung, er muss zunächst vollständig vernommen werden. Erforderlichenfalls wird damit ein Vorhalt als Vernehmungsbehelf verbunden oder andere zulässige Hilfe zur Gedächtnisauffrischung geleistet. Nur wenn das nicht zum Erfolg führt, darf nach § 253 verfahren werden.
3. Weitere Voraussetzungen der Verlesung ist die **Erklärung, sich nicht erinnern zu können** (Abs. 1).

### Zu § 254 (Verlesung von Gedächtnisprotokollen)

1. **Erklärungen des Angeklagten** in einem richterlichen Protokoll können nach § 254 verlesen werden. Wie im Falle des § 253 handelt es sich um einen Urkundenbeweis.
2. **Zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis** (Abs. 1) ist die Verlesung zulässig. Sie erlaubt dem Gericht die Feststellung, dass der Angeklagte in der vorliegenden Strafsache, nicht in einer anderen, ein Geständnis abgelegt, dass es einen bestimmten Inhalt gehabt hat und dass es wahr ist.
3. **Zur Aufklärung von Widersprüchen** (Abs. 2) ist die Verlesung unter den gleichen Voraussetzungen zulässig wie im Falle des § 253 Abs. 2.
4. **Polizeiliche Protokolle** dürfen nicht zum Zwecke der Beweisaufnahme über ihren Inhalt verlesen werden. Insofern begründet § 254 ein Verwertungsverbot. Zum Beweis dafür, dass eine solche Urkunde vorhanden ist, sind sie verlesbar. **Vorhalte** aus polizeilichen Protokollen verbietet § 254 ebenfalls nicht, auch nicht deren Verlesung zu diesem Zweck.

### Zu § 256 (Verlesung von amtlichen Zeugnissen und Erklärungen)

1. Abs. 1 ist durch das **1. Justizmodernisierungsgesetz** (in Kraft seit 1. 9. 2004, BGBl. I, 2198 ff.) neu gefasst: Die Verständlichkeit der Norm ist durch die Nummerierung der bisherigen Aufzählung verbessert. Nr. 1 Buchst. b und Nr. 5 sind neu hinzugefügt.
  2. Die Einfügung von Nr. 1 Buchst. b ermöglicht im Interesse aller Beteiligten eine Straffung der Hauptverhandlung und Kosteneinsparungen, weil Sachverständige nicht mehr in allen Fällen persönlich anwesend sein müssen. Die Anzahl zuverlässiger, allgemein vereidigter Sachverständiger – etwa im Kfz-Gewerbe, dem Versicherungswesen und der Schriftkunde – hat zugenommen. Ihre Ausführungen sind in der Regel von einer Sachautorität geprägt, die es rechtfertigt, sie dem Behördengutachten i. S. des § 256 gleichzustellen. Zum Zeitpunkt der Schaffung dieser Norm war das Sachverständigenwesen in dem heute festzustellenden Ausmaß noch nicht entwickelt. Nur in Zweifelsfällen ist es daher notwendig, dass der Sachverständige sein Gutachten persönlich erläutert (BT-Drucks. 15/1508 S. 26).
  3. Die Einfügung von Nr. 5 trägt zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden und der Hauptverhandlung bei. Die Strafverfolgungsbehörden erstellen im Rahmen der Ermittlungen Protokolle und Vermerke über Routinevorgänge, wie Beschlagnahme, Spurensicherung, Durchführung einer Festnahme, Sicherstellungen, Hausdurchsuchungen etc. Diese Protokolle und Vermerke sind in den in § 256 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a genannten Zeugnissen öffentlicher Behörden vergleichbar. Auch bei derartigen Protokollen erscheint die Objektivität bei der schriftlichen Fixierung der gemachten Wahrnehmungen hinreichend gewährleistet. Bei den meist routinemäßig erstellten Protokollen kann der Polizeibeamte oder sonstige Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde in der Hauptverhandlung ohnehin in der Regel kaum mehr bekunden als das, was in dem Protokoll bereits schriftlich festgelegt ist (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 25. Aufl.,

§ 256 Rdnr. 3). Durch die Änderung wird vermieden, dass jeder Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde, insbesondere ein Polizeibeamter, dessen Tätigkeit auch nur zu einer Indiziatssache im Prozess beiträgt, als Zeuge aussagen muss.

**4.** Ausdrücklich nicht verlesen werden können jedoch Vernehmungsprotokolle; soweit eine Verlesung derartiger Protokolle nach anderen Vorschriften möglich ist, bleibt dies unberührt. Nicht verlesen werden können auch sonstige Vermerke oder Schlussberichte, soweit darin der Inhalt einer Vernehmung wiedergegeben wird. Damit soll verhindert werden, dass die differenzierte Regelung der §§ 251 ff. außer Kraft gesetzt wird. Wenn sich das Gericht mit einer Verlesung eines Protokolls begnügt, obwohl die Umstände des Einzelfalles es nahe legen, den Verfasser des Protokolls als Zeugen zu hören, kann darin eine Verletzung der Aufklärungspflicht liegen (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer aaO. § 256 Rdnr. 6; Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 256 Rdnr. 24). Dies ist sachgerecht und bleibt unverändert.

**5.** Grundsätzlich verlesbar sind **Behördengutachten**, die Vernehmung des Verfassers ist aber nicht ausgeschlossen. **Öffentliche Behörden** sind nach öffentlichem Recht eingerichtete, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraute Stellen des Staates oder eines anderen Trägers öffentlicher Verwaltung, die in ihrem Bestand von den jeweils leitenden Beamten unabhängig sind. Ein Behördengutachten liegt vor, wenn es im **Namen der Behörde**, von dem Behördeneleiter, seinem Vertreter oder im Auftrag des Leiters oder seines Vertreters von einem durch eine Dienstvorschrift oder eine im Einzelfall zulässige besondere Weisung dazu ermächtigten Behördene angehörigen abgegeben wird und wenn dieser dabei nicht völlig außerhalb der Zuständigkeit der Behörde handelt (vgl. hierzu ausführlich Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, 2. Aufl. 1980, S. 74 ff. und Einführung in das Strafverfahrensrecht 3-0 Bu Nr. 5.6).

**6.** Ob ein Gutachten als **Behördengutachten** oder als **Privatgutachten** eines Behördengehörigen erstattet ist, ist nach seinem **Inhalt** und nach den **Umständen seiner Erstattung** zu beurteilen. Haben Sachverständige, die einer nicht kollegial organisierten Behörde (Abs. 2) wie z. B. BKA oder LKA, angehören, bestimmte Untersuchungen vorgenommen und sollen diese verwertet werden, so muss entweder gemäß § 256 das Behördengutachten verlesen werden oder es müssen die betreffenden Sachverständigen selbst über ihre Untersuchungsergebnisse vernommen werden.

**7.** **Öffentliche Behörden** sind z. B. das BKA, die Landeskriminalämter, das Zollkriminalinstitut Köln, Strafvollzugsämter, Justizvollzugsanstalten, Institute der deutschen Universitäten, insbesondere die Institute für Rechtsmedizin, öffentlich-chemische Untersuchungsanstalten, staatliche oder von Selbstverwaltungskörperschaften getragene Krankenhäuser und Kliniken. **Keine öffentlichen Behörden** sind z. B. die technischen Überwachungsvereine, die Notare, die Gerichtshilfe und die Jugendgerichtshilfe.

**8.** **Leumundszeugnisse** im Sinne von § 256 sind nicht nur solche, die über den Leumund einer Person, d. h. den Ruf, den sie bei anderen genießt, Auskunft geben, sondern alle schriftlich niedergelegten wertenden Äußerungen über den Charakter, die Gesinnung und die sittlichen Eigenschaften einer Person. Dazu gehören hauptsächlich Führungszeugnisse und Schulzeugnisse, soweit sie Werturteile über die Persönlichkeit und den Charakter enthalten. Behördliche Zeugnisse über körperliche und geistige Fähigkeiten einer Person sind dagegen verlesbar. Für Leumundszeugnisse im eigentlichen Sinne gilt dagegen nicht nur ein Verlesungs-, sondern ein **Verwertungsverbot**.

**9.** Verlesen werden können weiter **Zeugnisse** (Atteste) **bestallter Ärzte** über **Körperverletzungen**, die nicht zu den schweren gehören. Das sind die leichten vorsätzlichen und gefährlichen Körperverletzungen (§§ 223, 223a StGB) sowie alle fahrlässigen Körperverletzungen ohne Rücksicht auf ihre Folgen (§ 230 StGB).

**10.** Abs. 1 S. 2 erleichtert die Verwertung häufig vorkommender standardisierter **Routinegutachten** und entlastet die für die Erstattung solcher Gutachten zuständigen Stellen und Personen. Dies gilt z. B. für die Auswertung von **Fahrtschreiberdiagrammen**, von **Blutgruppengutachten** und **Blutalkoholuntersuchungen**. Nur die Ergebnisse von Routineuntersuchungen dürfen verlesen werden.

**11.** § 256 Abs. 1 ist eine **Kannvorschrift**. Die Pflicht zur erschöpfenden Sachaufklärung kann trotz Verlesbarkeit der dort genannten Zeugnisse und Gutachten die persönliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen neben oder statt der Verlesung gebieten.

**12.** Eine **kollegiale Fachbehörde** (Abs. 2) ist eine Behörde, die nicht durch ihren Leiter, dessen Stellvertreter oder einen von diesen Beauftragten handelt, sondern ein Kollegium, das seine Entscheidung je nach seiner Verfassung einstimmig oder durch Mehrheitsbeschluss trifft (z. B. gerichtsärztliche Ausschüsse und Medizinalkomitees).

### Zu § 257 (Befragung des Angeklagten, Erklärungsrecht des Staatsanwaltes und des Verteidigers)

1. Die **Befragung des Angeklagten** (Abs. 1) sichert den Anspruch des Angeklagten auf rechtliches Gehör. Die Befragung ist hier eine Ergänzung der Vernehmung zur Sache (§ 243 Abs. 4). **Abs. 1** stellt in der jetzigen Fassung klar, dass auch nach jeder Augenscheinseinnahme und nach Erhebung eines Urkundenbeweises in der Form des § 249 Abs. 2 der Angeklagte zu befragen ist.
2. **Abs. 2** legt das Recht des Verteidigers und des StA gesetzlich fest, zu jeder einzelnen Beweiserhebung Stellung zu nehmen, und stellt klar, dass sich die **Erklärungen auf die jeweilige Beweiserhebung beziehen** und beschränken müssen. Dies gilt auch für den Privatkläger und den Nebenkläger (§§ 385 Abs. 1 S. 1, 397 Abs. 1).
3. In **Abs. 3** kommt deutlich zum Ausdruck, dass sich die Erklärungen auf den jeweils beendeten Beweiserhebungssakt und auf Zusammenhänge mit diesem beziehen müssen. Die Äußerungen dürfen also **nicht eine Gesamtwürdigung** des bisherigen Verhandlungsergebnisses **enthalten**.

### Zu § 258 (Schlussvorträge)

1. Die Vorschrift gibt allen Prozessbeteiligten unmittelbar vor dem Urteil Gelegenheit, zum Ergebnis der Beweisaufnahme umfassend Stellung zu nehmen. Sie sichert damit den verfassungsmäßig verankerten Anspruch auf **rechtliches Gehör** (Art. 103 Abs. 1 GG) und dient der Erforschung der Wahrheit.
2. Der **Vorsitzende** hat der Staatsanwaltschaft und sodann dem Angeklagten das Schlusswort von **Amts wegen** zu erteilen, also ohne Rücksicht darauf, ob es von ihnen verlangt wird oder nicht. Es sind auch der Privatkläger (§ 385 Abs. 1 S. 1), der Widerkläger (§ 388), der Nebenkläger (§ 397 Abs. 1), der Einziehungsbeteiligte (§ 433 Abs. 1), der Vertreter einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung (§ 444 Abs. 2), bei jugendlichen Angeklagten der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter (§§ 67, 104 Abs. 1 Nr. 9 JGG) zum Schlussvortrag berechtigt.
3. Jeder **Prozessbeteiligte** kann das vorbringen, was er zur Durchsetzung seiner Interessen für erforderlich ansieht, und es ist ihm überlassen, wie er das tut. Eine bestimmte Form oder ein bestimmter Inhalt der Schlussvorträge ist **nicht** vorgeschrieben. Nach **Abs. 2 1. Halbs.** steht das Recht auf Erwiderung entgegen dem Wortlaut der Vorschrift nicht nur dem StA, sondern auch den anderen Prozessbeteiligten zu.
4. Das **letzte Wort** gebürt dem **Angeklagten (Abs. 2 2. Halbs.)**. Es ist ein **höchstpersönliches Recht** des Angeklagten und nicht übertragbar. Dem Angeklagten muss das letzte Wort von Amts wegen erteilt werden.
5. Nach **Abs. 3** ist der Angeklagte, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Ist dem Angeklagten das letzte Wort erteilt worden, braucht ihm nicht außerdem noch förmlich die **Frage nach Abs. 3** vorgelegt zu werden. Spricht ein Verteidiger für ihn, so genügt die Befragung des Angeklagten nach Abs. 3.
6. Ist nach Beginn der Schlussvorträge von Amts wegen oder auf Antrag **wieder in die Verhandlung eingetreten worden**, müssen die Worterteilungen nach § 258 als ein Akt der Gewährung rechtlichen Gehörs wiederholt werden.

### Zu § 260 (Urteil)

1. Die **Urteilsverkündung** ist nach Abs. 1 Teil der Hauptverhandlung. Sie erfolgt unmittelbar auf die Beratung, d. h., ohne dass ein anderer Verhandlungsteil dazwischentreten darf.
2. Die Urteilsverkündung, die als Akt der Verhandlungswaltung vom Vorsitzenden vorzunehmen ist, ist **zwingend**. Sie geschieht nach § 268 Abs. 2 durch Verlesung der Urteilsformel und durch Eröffnung der Urteilsgründe. Die Urteilsverkündung ist **öffentlich** (§ 173 Abs. 1 GVG).
3. Nach dem Erlass des Urteils erster Instanz ruht die **Strafverfolgungsverjährung** bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens (§ 78b Abs. 3 StGB).
4. Ob eine Entscheidung als Beschluss **oder** als Urteil zu behandeln und welches Rechtsmittel gegen sie gegeben ist, hängt nicht von ihrer Bezeichnung, sondern allein von ihrem sachlichen Inhalt ab. Zu unterscheiden ist zwischen **Sachurteilen**, die materiell-rechtlich über den staatlichen Strafan spruch entscheiden, der materiellen Rechtskraft fähig sind und die Strafklage verbrauchen (Freispruch, Verurteilung, Anordnung sonstiger Rechtsfolgen), und **Prozessurteilen**, die das Verfahren ohne Sachentscheidung beenden (Einstellung des Verfahrens).

5. Ein **Freispruch** ist geboten, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Strafbarkeit der im Eröffnungsbeschluss abgegrenzten Tat verneint wird sowie wenn wegen Schuldunfähigkeit die Unterbringung des Angeklagten angeordnet wird. Es gibt nur eine Art von Freisprechung; Zusätze wie „mangels Beweises“, „wegen erwiesener Unschuld“ oder „aus Rechtsgründen“ gehören nicht in die Urteilsformel.
6. Die **Verurteilung** besteht aus dem Schulterspruch, dem Rechtsfolgenausspruch (Strafe, Nebenstrafe, Maßregel der Besserung und Sicherung, Nebenfolgen, Strafaussetzung zur Bewährung), dem Anspruch über die Verfahrenskosten und -auslagen und ggf. dem Anspruch über eine Entschädigung.
7. Die **Tat** wird in der Urteilsformel nicht nach tatsächlichen Merkmalen als historisches Ereignis, sondern **nur rechtlich bezeichnet** (Abs. 4 S. 1). Zur rechtlichen Bezeichnung der Tat und damit in die Urteilsformel gehören u. a. die **Schuldform** (vorsätzlich oder fahrlässig begangene Tat), die **Teilnahmeform** (Anstiftung, Beihilfe), **versuchte Tat**, **qualifizierte Tatbestände** (z. B. wegen Diebstahls mit Waffen), in **Tateinheit** oder **Tatmehrheit** begangene Tat.
8. Die **Liste** der angewendeten Vorschriften (Abs. 5) wird nach der Urteilsformel angefügt, ist also nicht deren Bestandteil, und wird bei der Verkündung nicht verlesen (§ 268 Abs. 2 S. 1). Die Liste gehört aber auch nicht zu den Urteilsgründen und wird daher auch nicht in die Eröffnung der Urteilsgründe einbezogen. Die Liste sollte zur Entlastung der Urteilsformel dienen und zugleich die Grundlage für die Mitteilung an das **Bundeszentralregister** bilden.

#### Zu § 261 (Freie Beweiswürdigung)

1. § 261 enthält den Grundsatz der **freien richterlichen Beweiswürdigung**, der neben der Pflicht zur Erforschung der Wahrheit (§ 244 Abs. 2) das Beweisrecht bestimmt. In dieser Vor-



schrift kommen ferner die Hauptverhandlung tragenden Grundsätze der **Mündlichkeit** und der **Unmittelbarkeit** des Verfahrens zum Ausdruck, die das Verfassungsgebot des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) sichern.

2. Die wichtigste **Stellungnahme** zum Ergebnis der Hauptverhandlung ist die des Gerichts im Urteil, in dem über Schuld und Unschuld und etwaige Rechtsfolgen entschieden wird. Diese Stellungnahme ist einmal gegenständlich bestimmt durch alle Vorgänge in der Hauptverhandlung, zum anderen ihrem Wesen nach als Überzeugung über das verfahrensgegenständliche Geschehen, also als **freie Beweiswürdigung** und **Überzeugung**.

3. Der menschlichen Erkenntnis ist bei ihrer Unvollkommenheit ein **absolut sicheres Wissen** über den Tathergang, dem gegenüber andere Möglichkeit seines Ablaufs unter allen Umständen ausscheiden müssten, **verschlossen**. Die zur Urteilsfindung erforderliche Überzeugung vom Ablauf eines bestimmten geschichtlichen Ereignisses kann nur darin bestehen, dass der **Richter persönlich** einen bestimmten Sachverhalt **für wahr hält**, ohne Rücksicht auf objektiv mögliche Zweifel (BGHSt 10, 209).

Revisionsangriffe gegen die richterliche Überzeugung können also nur dann erfolgreich sein, wenn der Richter trotz aus dem Urteil erkennbarer **persönlicher** Zweifel von einem bestimmten Sachverhalt als feststehend ausgeht.

4. Nicht nur das Ergebnis der Beweisaufnahme (§ 261), sondern der **gesamte Gegenstand der Verhandlung** (§ 264 Abs. 1) ist Inhalt der richterlichen Überzeugung; allerdings nur der Verhandlung, so dass der Richter privates Wissen oder Sachverhalte, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung waren, zur Bildung seiner Überzeugung nicht benutzen darf.

5. Ohne einen **Grundbestand an gemeinsamem Wissen und gemeinsamen Überzeugungen** ist nun keine Verständigung möglich. Deshalb kann das Gericht solche Tatsachen, Erfahrungssätze, kurz alle Sachverhalte dieses zur Verständigung nötigen Grundbestandes auch ohne ausdrückliche Behandlung in der Hauptverhandlung bei der Urteilsfindung verwerfen (z. B. das Gesetz der Schwerkraft, die Bedeutung bestimmter Worte), solange nicht in der Verhandlung solche Sachverhalte erkennbar bezweifelt oder sonst fraglich werden und damit Anlass bestand, die Beweisaufnahme auch darauf zu erstrecken mit der Folge des § 257.

6. Insoweit kann die **Revision** nur darauf gestützt werden, ein bestimmter Sachverhalt sei entweder entgegen § 242 Abs. 2 nicht erforscht (irrig für offenkundig erachtete Tatsachen) oder aber auf nicht prozessordnungsgemäßen Wegen (Verwertung privaten Wissens) – nämlich nicht über §§ 243 ff. – zur Urteilsgrundlage gemacht worden.

7. Die **Bildung der richterlichen Überzeugung** über die verfahrensgegenständlichen Sachverhalte ist frei, gesetzliche oder rechtliche Regeln über die Würdigung von Beweisen bestehen grundsätzlich nicht. Zur Vermeidung richterlicher Willkür aber kann und darf die Beweiswürdigung und die gesamte richterliche Überzeugungsbildung nicht frei sein. Schon das verfassungsrechtliche Willkürgebot gebietet die Einhaltung bestimmter Regeln, die den Revisionsgerichten erlauben, die fehlerfreie Bildung der richterlichen Überzeugung nachzuprüfen. Solche Regeln können als **Beweisregeln** bezeichnet werden.

8. Zunächst ist der Richter an **wissenschaftliche Erkenntnisse** gebunden. Nach der Rechtsprechung gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse, denen eine unbedingte, jeden Gegenbeweis ausschließende Beweiskraft zukommt, die der Tatrichter auch dann als richtig hinzunehmen hat, wenn er ihre Grundlagen im Einzelnen nicht selbst erschöpfend nachprüfen kann (BGHSt 10, 211).

9. Aus der Wahrnehmung von z. B. prozessualen Rechten dürfen **keine** für den Beschuldigten **nachteiligen Schlüsse** gezogen werden, so nicht aus der Verweigerung des Zeugnisses (BGHSt 22, 113) und auch nicht aus dem Schweigen des Angeklagten. Sonst würde das verfassungsmäßige Recht, sich redend oder schweigend verteidigen zu dürfen, gegenstandslos.

10. In einigen Fällen ist die freie Beweiswürdigung auch durch **gesetzliche Vorschriften beschränkt**, so im Falle des § 190 StGB (Wahrheitsbeweis durch Strafurteil) und des § 274 StPO (Beweiskraft des Protokolls).

11. Kann sich das Gericht trotz Ausschöpfung aller Beweismittel keine zweifelsfreie Überzeugung bilden, so hat es bei der Schuld- und Straffrage im Zweifel, sofern ein solcher des Gerichts besteht, die für den Angeklagten günstigere Sachlage zugrunde zu legen (**in dubio pro reo**). Dies gilt jedoch nur bei **tatsächlichen Zweifelsfragen**; rechtliche Zweifelsfragen, etwa über die strafrechtliche Beurteilung des Scheckkartenbetruges, muss das Gericht trotz bestehender Zweifel entscheiden.
12. Wird die richterliche Überzeugung den vorstehenden Grundsätzen nach fehlerhaft gebildet, so liegt ein **revisibler Verfahrensfehler** vor, sofern das Urteil darauf beruht.

### Zu §§ 264–265 (Gegenstand des Urteils)

1. Die **Tat im prozessualen Sinn** ist Gegenstand des Strafverfahrens gegen einen Beschuldigten. Der Tatbegriff des § 264 ist der gleiche wie in Art. 103 Abs. 2 GG. **Im engeren Sinne** ist die Tat ein „konkretes Vorkommnis“, ein einheitlich geschichtlicher Vorgang, der sich von anderen ähnlichen oder gleichartigen unterscheidet und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht hat oder haben soll (BGHSt 22, 105 u. 385).
2. Im **Verhältnis zum materiellen Recht** ist der prozessuale Tatbegriff zwar selbständig; was eine einheitliche Handlung im Sinne des § 52 StGB ist, stellt aber auch eine einheitliche prozessuale Tat dar, also auch die **fortgesetzte Handlung** und die **Dauerstrafat**.
3. Die **in der Anklage bezeichnete Tat**, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt, ist Gegenstand der Urteilsfindung (§ 264 Abs. 1). Die Anklage, die Prozessvoraussetzung ist, ist also maßgebend dafür, was dem Gericht zur Untersuchung und Entscheidung unterbreitet ist. Zwar bestimmt der Eröffnungsbeschluss endgültig, welche Taten das Gericht untersucht. Es kann aber keine Tat Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses sein, die nicht in der Anklage enthalten ist und auf die sich der Verfolgungswille der StA daher nicht bezieht.
4. Die sog. **Umgestaltung der Strafklage** (§ 264 Abs. 2), d. h. eine Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Beurteilung der Tat im Verhältnis zur zugelassenen Anklage, kann nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung notwendig und nach § 265 vollzogen werden.

### Zu § 266 (Nachtragsanklage)

1. Für eine **Nachtragsanklage** ist nur Raum, wenn eine andere als die in der zugelassenen Anklage erfasste Tat in die Hauptverhandlung und das Urteil mit einbezogen werden soll.
2. Sie muss den Erfordernissen des § 200 Abs. 1 S. 1 entsprechen, wird **mündlich** erhoben und **inhaltlich** in das Protokoll aufgenommen (Abs. 2 S. 1, 3).
3. Der **Angeklagte** muss hierzu die **Zustimmung** ausdrücklich und eindeutig erklären (Abs. 1). Die Zustimmung gehört, wie die Nachtragsanklage selbst, zu den wesentlichen Förmlichkeiten (§§ 273, 274).
4. Der **Einziehungsbeschluss**, den das Gericht erlässt, setzt voraus, dass das Gericht den hinreichenden Verdacht für die weitere Straftat bejaht. § 266 kann noch in der Berufungsverhandlung angewandt werden.

### Zu §§ 267–268 (Urteilsbegründung, Urteilsverkündung)

1. Wird in der Urteilsformel der Eröffnungsbeschluss „erledigt“, so müssen die **Urteilsgründe** den Tenor in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht tragen. Sie dienen vor allem dazu, dem Verurteilten das Urteil zu erläutern und ihm sowie der Rechtsmittelinstanz eine Möglichkeit zur **Nachprüfung** zu geben. Die Gründe umreißen die Tat und stellen damit den Umfang der Rechtskraft klar. Aus ihnen lassen sich Folgerungen für den Strafvollzug ziehen und schließlich können sie auch eine Rolle in Wiederaufnahmeverfahren spielen, wenn es darum geht, ob neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht worden sind.
2. Der Inhalt der Urteilsgründe umfasst die nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung **für erwiesen erachteten Tatsachen**, aus denen sich der äußere und innere Tatbestand ergibt.

3. Hinsichtlich der **Beweiswürdigung** sollen lediglich die Indizien angegeben werden (§ 267 Abs. 1 S. 2). Im Übrigen verlangt das Gesetz eine Beweiswürdigung nicht, gleichwohl halten sich die Gerichte auch zu Ausführungen zur Beweiswürdigung für verpflichtet.
4. Die Urteilsgründe enthalten weiter Erörterungen über behauptete Sanktionsausschließungs- und Modifizierungsumstände (§§ 267 Abs. 2, 263 Abs. 2).
5. Die Nennung des **angewandten Strafgesetzes** und die **Begründung der Rechtsfolgenentscheidung** (§ 267 Abs. 3) müssen in den Gründen ebenfalls enthalten sein. In diesem Zusammenhang können auch **Ausführungen zur Person** des Angeklagten stehen, soweit sie für die Strafzumessung bedeutsam und nicht schon zu Beginn der Begründung dargelegt sind.
6. Das **abgekürzte Urteil** (§ 267 Abs. 4) ist möglich, wenn das Urteil wegen Verzichts aller Anfechtungsberechtigten oder wegen Verstreichens der Anfechtungsfrist nicht mehr angefochten werden kann. Hier genügt es, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die sie tragenden erwiesenen Tatsachen sowie das angewandte Strafgesetz anzuführen.
7. Beim **freisprechenden Urteil** müssen die Gründe ergeben, ob der Freispruch aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen erfolgt ist (§ 267 Abs. 5). Deshalb müssen sie sowohl die als erwiesen erachteten Tatsachen als auch – beim Freispruch aus tatsächlichen Gründen – die zum Freispruch führende Würdigung. Auch das freisprechende Urteil kann wie die Verurteilung in abgekürzter Form abgesetzt werden (§ 275 Abs. 5 S. 2).
8. Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine **Maßregel der Besserung und Sicherung** angeordnet oder ggf. nicht angeordnet wurde (§ 267 Abs. 6).
9. Vorletzter Akt der Hauptverhandlung ist die **öffentliche** (§ 173 Abs. 1 GVG, Ausnahme: § 48 Abs. 1 JGG) **Verkündung** des Urteils „**Im Namen des Volkes**“ (§ 268 Abs. 1).
10. Die **Verkündung** ist also ein Teil der Hauptverhandlung und obliegt dem Vorsitzenden (§ 238). Sie besteht aus den beiden Teilen der **Verlesung** der vorher schriftlich niedergelegten Urteilsformel und der anschließenden (§ 268 Abs. 2 S. 3) „**Eröffnung**“ der Urteilsgründe (§ 268 Abs. 2 S. 1, Ausnahme: § 54 Abs. 2 JGG).
11. Die gesamte Verkündung soll am **Schluss der Verhandlung** (§ 268 Abs. 3 S. 1), **muss** jedoch spätestens am 11. Tage danach geschehen, soll nicht mit der Hauptverhandlung wegen der dann vorliegenden faktischen Aussetzung, für die nur § 268 Abs. 3 S. 2, nicht aber § 229 Abs. 2 gilt, von neuem begonnen werden (§ 268 Abs. 3 S. 2).
12. Die Urteilsgründe werden entweder **verlesen** oder aber ihrem wesentlichen Inhalt nach **mündlich mitgeteilt**. Bei Aussetzung der Verkündung sind die Urteilsgründe „tunlichst“ vorher schriftlich festzustellen (§ 268 Abs. 4).

### Zu §§ 276–295 (Verfahren gegen Abwesende)

1. Mit Recht wird die „Anerkennung“ des **Beschuldigten als Prozesssubjekt** als eine der wichtigsten Errungenschaften der großen Reformzeit des 19. Jahrhunderts angesehen. Dem Beschuldigten sind damit zahlreiche Möglichkeiten eingeräumt worden, **aktiv** gestaltend auf das gegen ihn gerichtete Strafverfahren einzuwirken.
2. **Anwesenheitsrecht** und **Anwesenheitspflicht** des Beschuldigten in der Hauptverhandlung (§§ 230, 231) verhindern die Durchführung von Geheimverfahren gegen den abwesenden Beschuldigten über ihm unbekannt gebliebene Vorwürfe.
3. Dient das Anwesenheitsrecht dem Beschuldigten selbst zur wirksamen Einflussnahme auf das Verfahren, muss dem Anwesenheitsrecht auch eine **Anwesenheitspflicht** entsprechen. Anders hätte es der Beschuldigte in der Hand, die Durchführung eines Verfahrens unmöglich zu machen. Diese Pflicht ist in § 231 normiert, ihre Einhaltung kann erzwungen werden (§§ 236, 231 Abs. 1 S. 2, 230 Abs. 2).
4. Die StPO kennt grundsätzlich keine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (§§ 230 Abs. 1, 285 Abs. 1 S. 1: **Verbot des sog. Abwesenheitsverfahrens**). Nur zur Beweissicherung (§§ 276, 285 ff.) und unter den genau bestimmten Voraussetzungen der §§ 231a–233, 247, 329, 387, 411, 415 kann die Hauptverhandlung ausnahmsweise ganz oder teilweise ohne den Angeklagten stattfinden.
5. Es kann eine **Vermögensbeschlagnahme** (§ 290) erfolgen, die den Zweck hat, die Gestellung des Abwesenden zu erzwingen und dadurch die Durchführung der Hauptverhandlung zu ermöglichen.

6. Darüber hinaus kann das Gericht einem abwesenden Beschuldigten **sicheres Geleit** erteilen (§ 295), damit er an dem Strafverfahren persönlich teilnehmen und seine Freisprechung erwirken kann.

### Vorbemerkungen zum 3. Buch (Rechtsmittel)

1. Zur Verwirklichung der Gerechtigkeit im Einzelfall enthält die StPO mit den sog. **Rechtsbehelfen** Wege zur Überprüfung, Änderung und Aufhebung von gerichtlichen Entscheidungen. Die Rechtsbehelfe lassen sich in die beiden Gruppen der **formlosen** und der **förmlichen Rechtsbehelfe** einteilen:

- Zu den **formlosen** Rechtsbehelfen zählen Gegenvorstellungen, Aufsichts- und Dienstaufsichtsbeschwerde. Sie stellen besondere Erscheinungsformen des allgemeinen Petitionsrechts dar.
- Die Einlegung der **förmlichen** Rechtsmittel ist grundsätzlich in der StPO, ausnahmsweise auch in anderen Gesetzen nach Voraussetzung, Frist usw. näher geregelt. Dazu gehören z. B. die Beschwerde, die Berufung, die Revision, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Wiederaufnahme des Verfahrens, der Einspruch gegen den Strafbefehl (§ 411) und den Bußgeldbescheid (§ 67 OWiG) und schließlich die vielfachen Anträge auf gerichtliche Entscheidung z. B. nach §§ 161a Abs. 2 StPO, 23 EGGSV.

Unter den förmlichen Rechtsbehelfen bilden Beschwerde, Berufung und Revision die besondere Gruppe der sog. **Rechtsmittel**.

2. Nur ein **zulässiges** und **begründetes** Rechtsmittel kann zu dem erstrebten Ziel, eine Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, führen:

- Die Rechtsmittel sind dann **zulässig**, wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Einlegung wie z. B. Form und Frist gegeben sind, **begründet** aber nur dann, wenn die durch das zulässige Rechtsmittel ermöglichte Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung auch zu der erstrebten inhaltlichen Änderung oder gar Aufhebung führt.
- Ein Rechtsmittel ist dann **statthaft**, wenn das Prozessrecht das je gewählte Rechtsmittel zur Überprüfung der konkreten angefochtenen Entscheidung der Art nach **generell** zur Verfügung stellt. Die Statthaftigkeit setzt demnach voraus, zum einen eine schon existierende und wirksame gerichtliche Entscheidung, die zum anderen mit dem je gewählten Rechtsmittel auch angreifbar ist (§§ 304, 305: Statthaftigkeit der Beschwerde, § 312: Berufung, § 333: Revision).

3. Berechtigt zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen gerichtliche Entscheidungen sind die **StA** und der **Beschuldigte** (nebst seinem etwaigen gesetzlichen Vertreter), für diesen auch der **Verteidiger** (§§ 296 Abs. 1, 297, 298).

- a) Neben dem **Beschuldigten** (§ 296 Abs. 1) hat auch dessen **Verteidiger** das Recht, Rechtsmittel einzulegen (§ 297). Der Verteidiger handelt dabei aus eigenem Recht und in eigenem Namen, jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten (§ 297).
- b) Auch der **gesetzliche Vertreter** des Beschuldigten kann selbständig, d. h. aus eigenem Recht, ein Rechtsmittel einlegen, wobei hier ein Widerspruch des Beschuldigten das Rechtsmittel nicht unzulässig macht (§ 298).
- c) Die **StA** kann von dem Rechtsmittel auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen (§ 296 Abs. 2), wobei es auf dessen Zustimmung nicht ankommt. Dies entspricht ihrer Stellung als objektiver Wächter des Gesetzes. Unabhängig davon kann auf jedes von der StA eingelegte Rechtsmittel hin die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden (§ 301).
- d) Die Rechtsmittelberechtigung **sonstiger Verfahrensbeteiligter** ist begrenzt:  
**Neben- und Privatkläger** (§§ 397, 390 Abs. 1 S. 1) können kein Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten einlegen, da sie zwar die Parteistellung, nicht aber die Amtsstellung der StA innehaben.

**Nebenbeteiligte** können Rechtsmittel nur insoweit einlegen, als sie durch eine gerichtliche Entscheidung unmittelbar betroffen werden. Dies gilt z. B. für Zeugen, Sachverständige (§ 304 Abs. 2) und auch Einziehungsbeteiligte (§ 433).

4. Rechtsmittel müssen grundsätzlich bei dem Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in der jeweils vorgeschriebenen **Form** und **Frist** eingelegt werden. Ausnahmsweise können die Beschwerden in Eilfällen (§ 306 Abs. 1 S. 2) und die weitere Beschwerde (§ 311 Abs. 2 S. 2) auch bei dem Gericht, das über die Beschwerde entscheidet, eingelegt werden.

5. Wie sich aus §§ 316, 318, 327, 243, 344, 353 ergibt, können gerichtliche Entscheidungen grundsätzlich **teilweise** angefochten werden, soweit diese trennbar und einer selbständigen Beurteilung fähig sind.

6. Ein **rechtlich geschütztes Interesse** an der Nachprüfbarkeit gerichtlicher Entscheidungen wird nur demjenigen zuerkannt, der durch die angefochtene Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten und deshalb **beschwert** ist.

Kraft ihrer Stellung als „Wächter des Gesetzes“ ist die **StA** durch jede Entscheidung beschwert, die sie für rechtswidrig hält. Die **Beschwer** des Beschuldigten ergibt sich allein aus der angefochtenen Entscheidung selbst. Regelmäßig wird der Beschuldigte durch die gegen ihn ausgesprochenen und unmittelbar in seine Rechte eingreifenden Rechtsfolgen beschwert, folglich wird sich seine Beschwer regelmäßig allein aus dem Urteilstenor ergeben.

#### 7. Die Wirkungen der Rechtsmittel sind:

- Der Devolutiveffekt:** Ein zulässiges Rechtsmittel führt zu einer Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung durch ein Gericht höherer Ordnung (mit den sich aus §§ 306 Abs. 2, 311 Abs. 3 ergebenden Ausnahmen bei der Beschwerde).
- Der Suspensiveffekt:** Diese allein der Berufung und der Revision (also nicht der Beschwerde, § 307) zukommende Wirkung hindert den Eintritt der Rechtskraft und damit auch der Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung.
- Das Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelführers (Verbot der Reformatio in Peius):** Bei dem Rechtsmittel der Berufung und der Revision (Ausnahme: der Beschwerde), die nur **zugunsten** des Angeklagten eingelegt wurden, darf das Urteil „in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden“ (§§ 331 Abs. 1, 358 Abs. 2). Dieser Grundsatz gilt nach § 373 Abs. 2 auch für die Wiederaufnahme des Verfahrens. Der Angeklagte soll eben nicht aus Furcht vor einer etwaigen Verschlechterung des Urteils von der Einlegung von Berufung und Revision abgehalten werden. Das Verschlechterungsverbot besteht auch dann nicht, wenn neben der Berufung (Revision) zugunsten des Angeklagten auch zugunsten des Angeklagten Berufung (Revision) eingelegt wurde.

Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung betrifft das Verschlechterungsverbot **nicht** den **Schuldspruch:** Ein wegen fahrlässiger Körperverletzung zu Geldstrafe Verurteilter kann in der Berufungsverhandlung folglich unter Änderung des Schuldspruches wegen Mordes zu der nämlichen Geldstrafe verurteilt werden.

Das Verschlechterungsverbot gilt für alle **Rechtsfolgen der Tat**, also für Strafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßregeln der Besserung und Sicherung und auch hinsichtlich Verfall und Einziehung.

Vom Verschlechterungsverbot ausdrücklich ausgenommen sind die Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt (§§ 331 Abs. 2, 358 Abs. 2, 373 Abs. 2 S. 2).

8. Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann **verzichtet**, ein bereits eingelegtes Rechtsmittel **zurückgenommen** werden (§ 302).

9. Zu den **Rechtsmittelgerichten** (die Strafkammern, die Strafsenate der OLG und des BGH) vergleiche die Übersicht in der **Einführung in das Strafverfahrensrecht** (3-0 Bu, S. 7).

### Zu §§ 296–303 (Rechtsmittelberechtigte, Zurücknahme, Verzicht)

1. Die **Berechtigung zur Einlegung** von Rechtsmitteln gewährt § 296 Abs. 1 der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten. Die Staatsanwaltschaft kann von ihnen auch **zugunsten** des Beschuldigten Gebrauch machen (Abs. 2).

2. Abs. 1 gewährt die Befugnis zur Einlegung der **zulässigen** Rechtsmittel. Welches Rechtsmittel im Einzelfall zulässig ist, richtet sich nach der Entscheidung, gegen die es sich wendet.

3. Als **Rechtsmittelberechtigten** nennt das Gesetz den **Beschuldigten**. Jeder Beschuldigte darf von dem zulässigen Rechtsmittel Gebrauch machen, auch der Jugendliche. Da die Strafmündigkeit mit 14 Jahren beginnt (§ 19 StGB), ist die Verfolgung Jugendlicher ab 14 Jahren (§ 1 Abs. 2 JGG) nach den Vorschriften des JGG möglich. Entscheidungen des Jugendgerichts können gem. § 55 JGG vom **Jugendlichen** angefochten werden.

4. Ebenfalls zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt ist die **StA**. Gemeint ist damit die StA bei dem Gericht, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat.

Die StA kann von den zulässigen Rechtsmitteln auch **zugunsten des Beschuldigten** Gebrauch machen (Abs. 2). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Beschuldigte selbst dazu befugt wäre, dass er also beschwert ist.

5. Die Ermächtigung zur Rechtsmitteleinlegung darf vom **Verteidiger nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten** ausgeübt werden (§ 297). Daraus folgt, dass sie auch von vornherein, also mit der Vollmachterteilung, ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Der Verteidiger handelt bei der Rechtsmitteleinlegung in **eigenem Namen** und kraft seiner Stellung als Beistand des Beschuldigten aufgrund **eigenen Rechts**, das nur insoweit eingeschränkt ist, dass er nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten von seiner Befugnis Gebrauch machen darf. Das Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels durch den Verteidiger erlischt auch dann, wenn der Beschuldigte wirksam auf Rechtsmittel **verzichtet** hatte und deshalb bereits Rechtskraft eingetreten war oder wenn er verstorben ist.

6. Der **gesetzliche Vertreter** eines Beschuldigten kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbstständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen (§ 298 Abs. 1). Wer gesetzlicher Vertreter ist, bestimmt das bürgerliche Recht. Er hat ein **einiges Recht**, von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, doch ist er dabei von der für den Beschuldigten laufenden Frist abhängig. Anders als beim Verteidiger (§ 297) begrenzt das Gesetz das Recht des gesetzlichen Vertreters nicht durch den entgegenstehenden Willen des Beschuldigten. Dies hat zur Folge, dass ein Widerspruch des Beschuldigten oder ein von ihm erklärter Rechtsmittelverzicht die Selbständigkeit und Wirksamkeit des vom gesetzlichen Vertreter eingelegten Rechtsmittels nicht berührt.

7. Der **gesetzliche Vertreter** kann auch als **Bevollmächtigter** des Beschuldigten auftreten und Rechtsmittel einlegen. Dann macht er kein eigenes Recht geltend, sondern nimmt ein Recht des Beschuldigten wahr. Der gesetzliche Vertreter kann sich seinerseits durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Wenngleich der gesetzliche Vertreter bei der Einlegung eines Rechtsmittels von seinem eigenen Recht Gebrauch macht, das nicht vom Willen des Beschuldigten abhängig ist, handelt es sich dabei um ein Rechtsmittel **zugunsten des Beschuldigten**. Der gesetzliche Vertreter vertritt mit dem Rechtsmittel die Sache des Beschuldigten.

8. § 298 gilt auch für den **Erziehungsberechtigten**. Dies ist, wer allein oder mit anderen das Recht und die Pflicht zur tatsächlichen Fürsorge für die Person des Jugendlichen hat.

9. § 299 enthält eine **Sonderregelung** für Rechtsmittelserklärungen eines Beschuldigten, der **sich nicht auf freiem Fuß befindet**. Für die Entgegennahme von Rechtsmittelserklärungen, die zu Protokoll einer Geschäftsstelle erklärt werden können, sind an sich die Geschäftsstellen der Gerichte zuständig, bei denen die Erklärung abzugeben ist. Zugunsten des Beschuldigten bestimmt Abs. 1, dass er die sich auf Rechtsmittel beziehenden Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle des für die Verwahranstalt zuständigen Amtsgerichts erklären kann. Die Sonderregel bezieht sich auf Erklärungen des verwahrten Beschuldigten, die sich auf Rechtsmittel beziehen. In Betracht kommen daher vor allem Rechtsmitteleinlegungen, Rechtsmittelbegrundungen, Rücknahmen, Verzichtserklärungen, Anträge auf Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand. Die Sonderregelung ist nur getroffen für Erklärungen, die der Inhaftierte zu Protokoll der Geschäftsstelle gibt. Wählt er für seine Rechtsmittelserklärung die Schriftform, so genügt der Eingang der Schrift beim Gericht des Verwahrtorates nicht zur Fristwahrung.

Die einzuhaltende **Frist** ist **gewahrt**, wenn die Protokollaufnahme innerhalb der Frist erfolgt (§ 299 Abs. 2).

**10.** Die **Bezeichnung** eines Rechtsmittels ist unschädlich (§ 300). Es kommt nicht auf das gebrauchte Wort, sondern darauf an, was der Rechtsmittelführer will. Die Vorschrift bringt einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck und gilt deshalb über seinem Wortlaut hinaus für alle Rechtsbehelfe und Anträge in Straf- und in Bußgeldverfahren. Voraussetzung für eine **Auslegung** des nicht oder irrtümlicherweise falsch bezeichneten Rechtsmittels ist jedoch ein Anfechtungswille. Dieser muss aus der Erklärung deutlich hervorgehen.

**11.** Nach § 301 hat jedes von der StA ergriffene Rechtsmittel, auch wenn es zu ungunsten des Beschuldigten eingelegt worden ist, die **Wirkung**, dass die angefochtene Entscheidung auch zu seinen Gunsten abgeändert oder aufgehoben werden kann, wie wenn er selbst Rechtsmittel eingelegt hätte.

**12.** Nach § 302 Abs. 1 kann die **Zurücknahme** eines Rechtsmittels sowie der **Verzicht** auf die Einlegung eines Rechtsmittels auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Rechtsmittelrücknahme oder Verzichtserklärung ist jedoch, dass der Erklärende verhandlungsfähig im Sinne des Strafverfahrensrechts war. Der Zeitpunkt, bis zu dem Rechtsmittelrücknahme und -verzicht erklärt werden müssen, ist im Gesetz nicht geregelt. Nach Abs. 1 S. 1 ist dies vor Ablauf der Einlegungsfrist möglich.

**13.** Die Verzichts- oder Rücknahmemeerklärung muss, um Wirksamkeit zu erlangen, **eindeutig** und **zweifelsfrei** sein. Es kommt nicht auf die gebrauchten Worte an. Auch wenn der Erklärende nicht ausdrücklich von „Verzicht“ oder „Rücknahme“ spricht, kann die Erklärung diesen Inhalt haben, wenn der hierauf gerichtete Wille eindeutig zum Ausdruck kommt.

**14.** Wirksame Rücknahme- und Verzichtserklärungen führen zum **Verlust des Rechtsmittels**. Sie sind unwiderruflich und unanfechtbar.

**15.** Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel aufgrund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme **nach Beginn der Hauptverhandlung** nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen (§ 303 S. 1). Die Vorschrift beweckt nicht den Schutz des Gegners, sondern dient der materiellen Gerechtigkeit, indem sie die einseitige Verfügung über das Rechtsmittel dem Beschwerdeführer entzieht, sobald die Hauptverhandlung begonnen hat. Da § 303 nur Anwendung findet, wenn über das Rechtsmittel aufgrund einer mündlichen Verhandlung (= Hauptverhandlung) entschieden wird, gilt er lediglich bei der Berufung und in den Fällen der Revision, in denen eine Hauptverhandlung stattfindet, nicht aber bei der Beschwerde.

### Zu §§ 304–311a (Beschwerde)

**1.** Mit dem Rechtsmittel der **Beschwerde** kann grundsätzlich nur die Überprüfung solcher gerichtlicher Entscheidungen beantragt werden, die keine Urteile darstellen. Im Normalfall ist die Beschwerde unbefristet, nur ausnahmsweise als **sofortige Beschwerde** binnen einer einwöchigen Frist zu erheben. Entscheidungen über das Rechtsmittel der Beschwerde können nur ausnahmsweise mit der **weiteren Beschwerde** angegriffen werden.

- 2.** Die Beschwerde ist nach § 304 Abs. 1 **grundsätzlich** statthaft gegen alle
- in den **Tatsacheninstanzen** (erster Rechtszug und Berufungsverfahren) erlassenen **Gerichtsbeschlüsse** und **Verfügungen des Vorsitzenden**,
  - vom **Richter im Vorverfahren** und
  - vom beauftragten oder ersuchten Richter erlassenen Verfügungen.

Darüber hinaus ist die Beschwerde statthaft gegen die **Entscheidungen** über **Kosten** und **Auslagen** (§ 464 Abs. 3) und über die **Entschädigungspflicht** (§ 8 Abs. 3 StrEG), unabhängig davon, ob sie in Beschluss- oder in Urteilsform ergehen.

3. Ausnahmsweise ist die Beschwerde gegen solche der vorgenannten gerichtlichen Entscheidungen unstatthaft, die das Gesetz ausdrücklich einer Anfechtung entzieht (§ 304 Abs. 1).

Die Beschwerde ist also unstatthaft

– aufgrund **ausdrücklicher Anordnung**, z. B. in § 28 Abs. 1 (Ablehnungsgesuch), § 153 Abs. 2 S. 4 (Einstellung in Bagatellsachen ohne Zustimmung des Angeklagten), §§ 161a Abs. 3 S. 4, 163a Abs. 3 S. 3 (gerichtliche Entscheidung über Zwangsmaßnahmen der StA bei Nichterscheinen), §§ 201 Abs. 2 S. 3, 202 S. 2, 210 Abs. 1 (Entscheidungen im Zwischenverfahren);

– gegen Entscheidungen über **Kosten, Gebühren und Auslagen** bis zu 100,- Euro (§ 304 Abs. 3);

– gegen Beschlüsse und Verfügungen des **BGH** und grundsätzlich auch der OLG (§ 304 Abs. 4 S. 1 und 2);

– **grundsätzlich** gegen Entscheidungen der **erkennenden Gerichte**, die der **Urteilsfälligkeit vorausgehen**. Solche Entscheidungen sind der Anfechtung deshalb entzogen, weil deren Inhalt Urteilsgrundlage ist und deshalb gemeinsam mit dem Urteil einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Entscheidungen im Sinne des § 305 S. 1 sind deshalb nur solche, die **zeitlich** vor der Urteilsfälligkeit liegen, mit dieser in innerem Zusammenhang stehen, nur der Urteilsvorbereitung dienen und keine weiteren Verfahrenswirkungen äußern.

4. Entgegen dem Grundsatz von § 305 S. 1 ist die Beschwerde nach § 305 S. 2 bei Entscheidungen über vorläufigen Freiheitsentzug, Beschlagnahme, Festsetzung von Ordnungs- und Zwangsmitteln, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis **statthaft** sowie bei allen dritten Personen betreffenden Entscheidungen (also **nicht**: Beschuldigter und StA, wohl aber Zeugen und Sachverständige).

5. Abweichend von der allgemeinen Rechtsmittelberechtigung ist zur Einlegung der Beschwerde **jedermann** berechtigt, der durch eine der anfechtbaren Verfügungen in seinem Rechtskreis verletzt und deshalb beschwert ist.

6. Die Beschwerde muss grundsätzlich bei dem Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in der jeweiligen vorgeschriebenen **Form** (Schriftform bzw. Einlegung zu Protokoll der Geschäftsstelle) und **Frist** eingelegt werden. Ausnahmsweise können die Beschwerden in **Eilfällen** (§ 306 Abs. 1 S. 2) und die weitere Beschwerde (§ 311 Abs. 2 S. 2) auch bei dem Gericht, das über die Beschwerde entscheidet, eingelegt werden.

7. Die Einlegung der **einfachen** Beschwerde (= Regelfall) ist an keine Frist gebunden. Die **sofortige** Beschwerde ist binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der anzufechtenden Entscheidung einzulegen (§§ 311 Abs. 2, 35).

8. Abgesehen vom Sonderfall des § 81 Abs. 4 S. 2 äußert die Beschwerde **keinen Suspensivefehler** (§ 307 Abs. 1). Indessen **kann** die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung ausgesetzt werden (§ 307 Abs. 2).

9. Die **Schlechterstellung** des Beschwerdeführers durch die Beschwerdeentscheidung ist nach h. M. grundsätzlich **nicht verboten**. Eine Ausnahme gilt nur für Beschlüsse, die Rechtsfolgen endgültig festsetzen und der materiellen Rechtskraft fähig sind, z. B. Beschlüsse nach § 51 und § 460.

10. Die zulässige Beschwerde führt zur **Überprüfung** der angefochtenen Entscheidung in **tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht**. Ist sie insoweit fehlerhaft, führt die damit **begründete** Beschwerde zur Aufhebung und Änderung der angefochtenen Entscheidung.

11. Das Verfahren ist regelmäßig (§ 309 Abs. 1) **schriftlich**. Ausnahmen: §§ 118 Abs. 2, 124 Abs. 2.

12. Die auf die Beschwerde ergangenen Entscheidungen sind **grundsätzlich** unanfechtbar (§ 310 Abs. 2). Lediglich Beschwerdeentscheidungen der Landgerichte oder der auch erstinstanzlich zuständigen Oberlandesgerichte nach § 120 Abs. 3 können dann mit der **weiteren Beschwerde** angefochten werden, wenn sie Verhaftungen oder die einstweilige Unterbringung betreffen (§ 310 Abs. 1), nicht also Beschwerdeentscheidungen z. B. nach § 81.

### Zu §§ 312–332 (Berufung)

1. Die **Berufung** ist das weitestgehende Rechtsmittel. Es führt zur umfassenden Überprüfung eines amtsgerichtlichen Urteils in einer zweiten vollständigen Neuverhandlung. Die Berufung ist nur gegen Urteile des AG, also des Einzelrichters und des (auch erweiterten) Schöffengerichts statthaft (§ 312).
2. Die Berufung ist bei dem Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, binnen einer Woche einzulegen. Diese **Frist** beginnt regelmäßig mit der **Verkündung** (§ 314 Abs. 1). Bei Verkündung in Abwesenheit des Angeklagten ausnahmsweise erst mit der Zustellung des Urteils (§ 314 Abs. 2).
3. Die Berufung ist **schriftlich** oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen (§ 314 Abs. 1). Sie ist grundsätzlich exakt als solche **zu bezeichnen**.
4. Eine **Begründung** der Berufung (§ 317) ist prozessrechtlich nicht erforderlich, die StA ist jedoch gehalten, jedes von ihr eingelegte Rechtsmittel zu begründen (vgl. RiStBV Nr. 156 Abs. 1).
5. Das Berufungsgericht überprüft zunächst die **Zulässigkeit** der Berufung: Ist das Rechtsmittel unzulässig, so wird es deswegen durch mit sofortiger Beschwerde anfechtbaren Beschluss – außerhalb der Hauptverhandlung – verworfen (§ 322 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2), sonst durch Urteil (§ 322 Abs. 1 S. 2). Erachtet das Berufungsgericht das Rechtsmittel für zulässig, wird zur Hauptverhandlung geschritten, wenn nicht ausnahmsweise nach § 206a verfahren wird.
6. Als völlige Neuverhandlung des schon in der ersten Instanz verhandelten Prozessgegenstandes (§ 264: die in der zugelassenen Anklage bezeichnete Tat) richtet sie sich im Wesentlichen nach den Vorschriften über die erstinstanzliche Hauptverhandlung.

### Zu §§ 333–358 (Revision)

1. Die Revision ist das am wenigsten weitgehende Rechtsmittel: Das angefochtene Urteil wird lediglich auf **Gesetzesverletzungen** (§ 337), also nur in **rechtlicher** und nicht in tatsächlicher Hinsicht, grundsätzlich nur im Rahmen der erhobenen Rüge (§ 352 Abs. 1) überprüft. Lediglich die nicht die Tat im Sinne des § 264 Abs. 1 betreffenden Feststellungen im Freibeweisverfahren kann das Revisionsgericht (z. B. zu Prozessvoraussetzungen) überprüfen.
2. Die Revision ist gegen sämtliche Urteile des LG (§ 333), des AG (§ 335 Abs. 1) sowie gegen die erstinstanzlichen Urteile des OLG (§ 333) **statthaft**. Gegen amtsgerichtliche Urteile ist die Revision nur anstelle der Berufung (§ 312) statthaft, also nicht daneben (§ 335 Abs. 1).
3. Wie die Berufung, so ist auch die Revision bei dem Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, innerhalb einer **Woche** (§ 43), nach Verkündung bzw. bei Verkündung in Abwesenheit, nach Zustellung des Urteils einzulegen (§ 341).
4. Auch die Revision ist entweder **schriftlich** oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen (§ 341 Abs. 1).
5. Als einziges Rechtsmittel bedarf die Revision einer **ausdrücklichen Begründung**, die aus einem bestimmten Antrag und dessen Begründung bestehen muss (§ 344 Abs. 1, § 345 Abs. 1 S. 1).
6. Die Revision ist **begründet**, wenn die in zulässiger Weise geltend gemachte **Gesetzesverletzung** vorliegt und das Urteil darauf beruht.

**Gesetz** im Sinne des § 337 ist jedes Gesetz nicht nur im förmlichen, sondern auch im materiellen Sinne, einschließlich sog. Ordnungsvorschriften, nicht also z. B. Verwaltungsakte, innerdienstliche Anweisungen. **Verletzt** ist das Gesetz, wenn nicht bestehende Gesetze angewendet, bestehende nicht oder fehlerhaft angewendet werden. Unrichtiger Sachverhalt – (Tatsachen) – Feststellung kann also mangels einer Gesetzesverletzung die Revision grundsätzlich nicht begründen. Der von § 337 verlangte **Kausalzusammenhang** zwischen Gesetzesverletzung und Urteil liegt stets dann vor, wenn das Urteil ohne die Gesetzesverletzung möglicherweise anders ausgefallen wäre. Diese Kausalität wird nach h. A. nur dann anzunehmen sein, wenn die Gesetzesverletzung den Rechtskreis des Beschwerdeführers wesentlich berührt, insbesondere nicht nur lose Ordnungsvorschriften betrifft.

7. Bei den sog. **absoluten** Revisionsgründen des § 338 (mit gewissen Einschränkungen im Fall des § 338 Nr. 5, 8) wird die Kausalität zwischen Gesetzesverletzung und Urteil **unwiderleglich** vermutet.

8. Das Revisionsgericht überprüft zunächst die **Zulässigkeit** der Revision: Ist das Rechtsmittel unzulässig, so wird es – außerhalb der Hauptverhandlung – durch nicht mehr anfechtbaren Beschluss (in der Hauptverhandlung durch Urteil, § 349 Abs. 5) als unzulässig verworfen (§ 349 Abs. 1).

9. Neben der Zulässigkeit – anders als bei der Berufung – wird auch die **Begründetheit** schon einer **Vorprüfung** unterzogen. Auf zu begründenden Antrag der StA kann das Revisionsgericht das Rechtsmittel einstimmig durch nicht mehr anfechtbaren Beschluss als offensichtlich **unbegündet** zurückweisen (§ 349 Abs. 2 und 3).

Hält das Revisionsgericht das Rechtsmittel für **begründet**, so wird zur Hauptverhandlung geschritten (§§ 349 Abs. 5, 350). Gegenstand der Hauptverhandlung ist das angefochtene Urteil in dem durch die Revisionsanträge bezeichneten Umfang (352) auf der Grundlage des zur Zeit der Revisionsentscheidung geltenden Rechts (§ 354a).

10. Bei der **Sachrüge** ist demnach nur die Anwendung des materiellen Rechts auf den vom Erst- oder Berufungsrichter für das Revisionsgericht bindend festgestellten Sachverhalt zu überprüfen. Die materiell-rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes ist dabei im vollen Umfang zu überprüfen, selbst wenn die fehlerhafte Anwendung nur einer einzigen materiell-rechtlichen Norm gerügt wird.

11. Bei der **Verfahrensrüge** dagegen wird lediglich die behauptete Verletzung des Verfahrensrechts aufgrund der mitgeteilten Tatsachen geprüft.

12. Hält das Revisionsgericht die Revision für **unbegündet**, so wird das Rechtsmittel als unbegründet **zurückgewiesen**. Soweit die Revision für (zulässig und) **begründet** erachtet wird, wird das angefochtene **Urteil aufgehoben** (§ 353 Abs. 1) und zugleich die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, sofern und soweit sie durch Gesetzesverletzungen betroffen sind – zugleich wird die Sache zurückverwiesen – (§ 354 Abs. 2 = Regelfall), oder direkt vom Revisionsgericht entschieden.

### Zu §§ 359–373a (Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens)

1. Die **Wiederaufnahme des Verfahrens** ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, um ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Strafverfahren wieder aufzurollen und dadurch einen **Justizirrtum** zu beseitigen. Der Grundgedanke ist, dass die auch bei einem falschen Urteil im Interesse des Rechtsfriedens bestehende Rechtskraft ausnahmsweise dann durchbrochen werden muss, wenn nachträglich bekannt werdende Umstände das Urteil in eine für das Gerechtigkeitsempfinden unerträglichen Weise als falsch erscheinen lassen.

2. Das Wiederaufnahmeverfahren durchläuft drei Stufen, – wenn auch ausgeprägter –, die jedes Rechtsmittel durchläuft: die Prüfung der **Zulässigkeit**, der **Begründetheit** und schließlich die neue **Hauptverhandlung**. Die allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel gelten auch für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 365).

3. Der Rechtsbehelf der Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur gegen **rechtskräftige Urteile** (§§ 359, 362) und **Strafbefehle** (§ 373a) zugunsten (§ 359) wie auch zuungunsten (§ 362) des Verurteilten statthaft.

4. Der **fristlose Antrag** auf Wiederaufnahme kann bei dem Gericht, dessen rechtskräftiges Urteil (Strafbefehl) angefochten ist (beim Berufsurteil ist das nur dann das Berufungsgericht, wenn dieses in der Sache entschieden hat), eingelegt werden sowie beim Wiederaufnahmegericht (also grundsätzlich dasjenige Gericht gleicher sachlicher Zuständigkeit wie dasjenige, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, nicht aber dieses selbst und auch nicht das Revisionsgericht).

5. Der Rechtsbehelf ist nach § 363 **unzulässig**, wenn er **nur** dem Zweck dient, entweder eine andere Strafbemessung aufgrund desselben Strafgesetzes (§ 363 Abs. 1) oder eine Strafmilderung nach § 21 StGB (§ 363 Abs. 2) herbeizuführen.

**6.** Gründe für eine Wiederaufnahme **zugunsten** des Verurteilten sind:

- Das Urteil beruht auf einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Norm oder der für verfassungswidrig erklärten Auslegung einer Norm (§ 79 BVerfGG).
- Das Urteil beruht auf nach §§ 267, 153 ff., 131 ff. StGB strafbaren Handlungen (§ 359 Nrn. 1–3), sofern deswegen entweder eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder ein Strafverfahren aus anderen Gründen als bloßer Mangel der Beweisbarkeit nicht durchgeführt werden kann (§ 364).
- Das Urteil beruht auf einem rechtskräftigen Zivilurteil, das durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben wurde (§ 359 Nr. 4).
- Neue Tatsachen und Beweismittel werden beigebracht, die allein oder in Verbindung mit früheren Beweisen geeignet sind, die Freisprechung (auch Einstellung gem. § 206a) oder geringere Bestrafung (auch wesentlich andere Maßregeln der Besserung und Sicherung) in Anwendung eines **anderen, mildereren** Gesetzes zu begründen (§ 363). Neue Tatsachen sind nicht nur die spektakulären Fälle z. B. des Geständnisses des wahren Mörders, sondern auch solche, die die Glaubwürdigkeit von Zeugen oder Sachverständigen erschüttern. Keine neuen Tatsachen sind bestimmte neue Rechtsauffassungen, selbst nicht die Änderung der Rechtsprechung.
- Auch unabhängig von § 359 Nr. 5 ist der Antrag auf Wiederaufnahme nur zulässig, wenn ein zum Beweis des je behaupteten Wiederaufnahmegrundes **geeignetes** Beweismittel angeführt wird (§ 368 Abs. 1).

**7.** Gründe für eine Wiederaufnahme zu **ungunsten** des Verurteilten sind:

- Die oben unter 6. b) genannten Gründe (§ 362 Nrn. 1–3).
- Der rechtskräftig Freigesprochene legt ein glaubwürdiges Geständnis der Tat ab, von der er freigesprochen wurde. Grundsätzlich reicht ein Geständnis bezüglich des objektiven Tatbestandes aus, auch wenn aus anderen Gründen (subjektiver Tatbestand, Notwehr) die Strafbarkeit bestritten wird.
- Es müssen geeignete Beweismittel angeführt werden (vgl. 6.d)).

**8.** Im **Zulässigkeitsverfahren** (§ 368) wird allein über die prozessuale Zulässigkeit des Antrages entschieden, nicht aber in der Sache über bestimmte Wiederaufnahmegründe und so auch nicht darüber, ob im Falle des § 359 Nr. 5 die vorgebrachten neuen Tatsachen oder Beweismittel die Freisprechung etc. herbeiführen. Ist die Wiederaufnahme unzulässig, so wird sie durch Beschluss verworfen (§ 368). Bei Zulässigkeit der Wiederaufnahme erfolgt Zulassungsbeschluss.

**9.** Im sog. **Probationsverfahren** (§§ 369, 370) wird die Richtigkeit der in dem zulässigen Wiederaufnahmeantrag aufgestellten Behauptungen insoweit überprüft, ob sie in einer neuen Hauptverhandlung die Grundlage des angefochtenen Urteils wahrscheinlich erschüttern werden. Es erfolgt also eine Beweisaufnahme über die geltend gemachten Wiederaufnahmegründe. Ist die Wiederaufnahme unbegründet, so wird diese durch Beschluss (§ 370 Abs. 1, Verwerfungsbeschluss) als unbegründet verworfen. Ist dagegen die Wiederaufnahme **begründet**, ergeht Beschluss auf Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens und Erneuerung der Hauptverhandlung (§ 370 Abs. 2) und damit ist die Rechtskraft der mit der Wiederaufnahme angegangenen Entscheidung beseitigt.

**10.** Der zulässige und begründete Wiederaufnahmeantrag führt zu einer völligen Neuverhandlung erster Instanz. Das daraufhin ergehende Urteil ist wie jedes andere erstinstanzliche Urteil anfechtbar. Bei Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten gilt das Verbot der *Reformatio in Peius*, das Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelführers (§ 373 Abs. 2).

### Zu §§ 374–394 (Privatklage)

**1.** Im **Privatklageverfahren** wird der staatliche Strafanpruch ausnahmsweise nicht durch die Sta, sondern durch den **Privatkläger** unter Durchbrechung des Legalitäts- wie des Offizialprinzips geltend gemacht.

**2.** Das Verfahren ist **ausschließlich** wegen der im Katalog des § 374 Abs. 1 aufgeführten Delikte **statthaft**. Bei diesen Delikten hat der **Verletzte** (nach § 374 Abs. 2 auch ein selbständig Antragsberechtigter) die Möglichkeit, selbst beim Amtsgericht (Strafrichter, vgl. § 25 Nr. 1 GVG) die Strafklage zu erheben. Die Sta kann bei diesen Delikten den Verletzten auf den Weg der Privatklage verweisen, wenn sie ein **öffentliches Interesse** an der Strafverfolgung **verneint**.

3. Bildet das Privatklagedelikt mit einem Offizialdelikt **eine Tat** im Sinne des § 264 Abs. 1, so ist das Privatklagedelikt mit dem Offizialdelikt im Offizialverfahren zu verfolgen, das Privatklaverfahren also unstatthaft.

4. Eine ganze Reihe von **Antragsdelikten** (z. B. § 242 i. V. m. § 247 bzw. 248a; § 248b, § 289) sind keine Privatklagedelikte. Umgekehrt gibt es (z. B. § 241 StGB) Privatklagedelikte, die keine Antragsdelikte sind. Der gesetzgeberische Gesichtspunkt ist für beide verschieden. Das **Antragserfordernis** hat den Sinn, gewisse Interessen des Verletzten am Unterbleiben einer Strafverfolgung mit zu berücksichtigen. Beim **Privatklagedelikt** steht im Vordergrund, dass der **Staat** selbst kein Interesse an der Strafverfolgung hat, er aber dem **Verletzten** diese **Möglichkeit einräumt**.

5. Grundsätzlich ist der **Verletzte** privatklageberechtigt. Näheres zur Klageberechtigung siehe §§ 374 Abs. 2, 77 StGB. **Mehrere** Verletzte bzw. sonst daneben Klageberechtigte haben ein je **selbständiges** Klagerecht (§ 375 Abs. 1 und 2).

6. Nach **Erhebung** der Privatklage hat der Beschuldigte bis zum letzten Wort das Recht zur **Widerklage** wegen eines durch den Privatkläger begangenen Privatklagedelikts, sofern er dadurch verletzt wurde (§ 388). In diesem Fall wird über Klage und Widerklage gleichzeitig entschieden (§ 388 Abs. 3).

7. **Notwendig** ist die Einreichung einer Bescheinigung über einen vergeblichen **Sühneversuch** (§ 380) vor einer von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten Vergleichsbehörde (z. B. Schiedsmann), sofern das Verfahren die in § 374 Abs. 1 Nrn. 1–8 bezeichneten Straftaten zum Gegenstand hat. Diese Klagevoraussetzung ist nur bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses zu beachten.

8. Nach § 381 wird die **Klage erhoben** durch Einreichung einer den Voraussetzungen des § 200 Abs. 1 genügenden Anklageschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle.

9. Auf die erhobene Klage – ohne Vorverfahren – entscheidet das Gericht wie im Offizialverfahren über die **Eröffnung des Hauptverfahrens** durch Eröffnungs- bzw. Nichteröffnungsbeschluss (§ 383 Abs. 1). Darüber hinaus kann das Gericht das Verfahren bei geringer Schuld des Täters nach § 383 Abs. 2 schon in diesem Verfahrensabschnitt durch einen mit sofortiger Beschwerde anfechtbaren Beschluss einstellen.

10. Nach § 384 folgt das **weitere** Verfahren nunmehr dem **Offizialprinzip** mit der Besonderheit, dass an Stelle des StA der Privatkläger als Ankläger fungiert (§ 385). Das Verfahren folgt gegenüber dem Offizialverfahren bestimmten, in §§ 384 Abs. 2–5, 385, 387 näher dargelegten Sonderregelungen.

11. Das Privatklageverfahren endet **grundsätzlich** auf die gleiche Weise wie das normale Verfahren durch Prozess- oder Sachurteil mit folgenden Besonderheiten:

- bei **Einstellung** wegen **Geringfügigkeit** ist an Stelle der §§ 153, 153a die Spezialvorschrift des § 383 Abs. 2 anzuwenden.
- die **Einstellung** wegen **Unzulässigkeit** ist auch wegen Fehlens der speziellen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Privatklage möglich, in der Hauptverhandlung nach § 389 (Urteil: § 260 Abs. 3 tritt zurück), sonst durch Beschluss nach §§ 206a oder (Nichteröffnung) 383 Abs. 1.

12. Daneben kann das Privatklageverfahren auf folgende Weise beendet werden:

- durch **Zurücknahme** der Privatklage in jeder Lage des Verfahrens gemäß § 391.
- durch **Übernahme der Strafverfolgung** durch die StA in jeder Lage des Verfahrens. Der Privatkläger wird zum Nebenkläger (§ 377 Abs. 3).
- durch **Vergleich** der Parteien, der die Zurücknahme der Klage enthält. Der Vergleich soll auch außergerichtlich geschlossen werden können, muss dann aber dem Gericht nachgewiesen werden.

### Zu §§ 395–402 (Nebenklage)

1. In gewissen Fällen ist das Interesse bestimmter Personen an der Bestrafung so groß, dass ihnen die StPO gewisse Anklägerrechte zur Durchsetzung dieses Interesses zugesteht.

**2. Nebenklageberechtigt** sind:

- Der durch eine rechtswidrige Tat nach § 395 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Verletzte.
- **Nahe Angehörige** eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten (§ 395 Abs. 2 Nr. 1).
- **Verletzte**, die die Erhebung der öffentlichen Klage im Klageerzwingungsverfahren erstritten haben (§ 395 Abs. 1 Nr. 3).
- Die **verletzten Amtsträger** in den Fällen der §§ 90, 90b StGB (§ 395 Abs. 2 Nr. 2).
- 2. Zu den **Formerfordernissen** der Nebenklage gehört die Einreichung einer **schriftlichen Anschlusserklärung**, deren Berechtigung nach § 396 Abs. 2 durch das Gericht überprüft wird, wodurch ein deklaratorischer Zulassungsbeschluss zu ergehen hat (§ 396 Abs. 2).
- 3. Nach § 397 Abs. 1 stehen dem Nebenkläger nach dem Zulassungsbeschluss die gleichen Rechte wie dem Privatkläger zu.

**Zu §§ 407–412 (Verfahren bei Strafbefehlen)**

1. Das **Strafbefehlsverfahren** ermöglicht es, bei Vergehen, deren Aburteilung zur Zuständigkeit des Strafrichters oder des Schöffengerichts gehört und bei denen im konkreten Falle dem staatlichen Strafanspruch durch eine Geldstrafe genügt werden kann und auch nur bestimmte Nebenstrafen und Rechtsfolgen (vgl. § 407 Abs. 2) in Frage kommen, **ohne** vorherige Hauptverhandlung zu entscheiden.

2. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und der Vereinfachung ist hier – namentlich in einfach liegenden Sachen – in einem **schriftlichen Verfahren** die Verurteilung des Beschuldigten **ohne vorheriges rechtlches Gehör** durch den Richter (§ 407 Abs. 3) zulässig.

3. Dies ist deshalb tragbar und nicht verfassungswidrig, weil der Beschuldigte die Möglichkeit hat, den Strafbefehl durch **Einspruch** (§ 409 Abs. 1 Nr. 7) hinfällig zu machen und dadurch vor einer Verurteilung die Durchführung einer Hauptverhandlung und damit das rechtliche Gehör zu erzwingen (§ 411).

Auf diese Möglichkeit ist der Beschuldigte im Strafbefehl **hinzzuweisen** (§ 409 Abs. 1 Nr. 7). Der in dem summarischen Verfahren ergehende Strafbefehl ist also nur ein „Aufschiebend bedingtes Straferkenntnis“.

4. Die **StA** erhebt die öffentliche Klage durch den **Antrag** auf Erlass des Strafbefehls. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs geschieht das in der Praxis so, dass die **StA** einen Strafbefehlsentwurf einreicht und beantragt, einen Strafbefehl dieses Inhalts zu erlassen.

5. Auch dieser Klageerhebung im Strafbefehlsverfahren muss natürlich ein Ermittlungsverfahren **vorausgegangen** sein, in dem der Beschuldigte spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu hören ist (§ 163a Abs. 1) und der Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt werden muss (§ 169a Abs. 1).

6. Der **Antrag**, der die Funktion einer Anklageschrift erfüllt, muss den Erfordernissen des § 200 (Anklageschrift) genügen und – im Unterschied zur Anklageschrift – bereits den **Antrag auf Festsetzung** einer bestimmten **Rechtsfolge** enthalten (§ 408 Abs. 1 S. 1).

**Zulässig** sind im Strafbefehlsverfahren (allein oder nebeneinander) nur Geldstrafe, gewisse Nebenstrafen und Nebenfolgen (vgl. im Einzelnen § 407 Abs. 2 Nr. 1), von den Maßregeln der Besserung und Sicherung nur Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperrfrist nicht mehr als 2 Jahre betragen darf (§ 407 Abs. 2 Nr. 2).

7. Gegen **Jugendliche** ist ein Strafbefehl nicht zulässig (§ 79 Abs. 1 JGG), wohl aber gegen Heranwachsende, wenn das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist.

8. Über den Antrag **entscheidet** der Strafrichter bzw. der Vorsitzende des Schöffengerichts. Hält der Vorsitzende des Schöffengerichts die sachliche Zuständigkeit des Strafrichters für gegeben, so gibt er durch Vermittlung der **StA** die Sache an den Strafrichter ab. Der Beschluss ist für den Strafrichter bindend.

9. Stehen dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegen, so hat der **Richter** (Strafrichter oder Vorsitzender des Schöffengerichts) dem Antrag der **StA** zu **entsprechen** (§ 408 Abs. 1 S. 2), d. h., den Strafbefehl inhaltlich auch so zu erlassen, wie er beantragt ist (ein Eröffnungsbeschluss – wie im normalen Verfahren – ergeht nicht). § 33 Abs. 3, wonach der Betroffene vor jeder ihm nachteiligen gerichtlichen Entscheidung gehört werden muss, gilt im Strafbefehlsverfahren nicht (§ 407 Abs. 4).

10. Der Strafbefehl erlangt, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche Einspruch einlegt, die **Wirkung** eines rechtskräftigen Urteils (§ 410).

11. Der **rechtzeitige Einspruch** macht den erlassenen Strafbefehl hinfällig und führt in das normale Verfahren über. Wird der Einspruch nicht zurückgenommen und nimmt auch die StA die mit dem Antrag auf Erlass des Strafbefehls bereits erhobene öffentliche Klage nicht zurück, dann muss grundsätzlich eine Hauptverhandlung stattfinden.

Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden (§ 411 Abs. 4).

### Zu §§ 413–416 (Sicherungsverfahren)

1. Das **Sicherungsverfahren** ist die strafprozessuale Konsequenz der Zweispurigkeit unseres materiellen Strafrechts, das neben der Strafe auch Maßregeln der Besserung und Sicherung kennt. Es hat die selbständige Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung zum Ziel.

2. In Frage kommen nur solche Maßregeln, deren selbständige Anordnung nach § 71 StGB zulässig ist, also die **Unterbringung** in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in einer sozial-therapeutischen Anstalt sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot.

3. Das Sicherungsverfahren kann die **StA beantragen**, wenn sie wegen **Schuld-** oder **Verhandlungsunfähigkeit** des Täters das Verfahren nicht durchführt und nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Anordnung der Maßregel zu erwarten ist.

4. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über das Strafverfahren sinngemäß, § 414 Abs. 1. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine **Antragsschrift**, die den Erfordernissen einer Anklageschrift entsprechen muss. An die Stelle eines Haftbefehls tritt der **Unterbringungsbefehl** nach § 126a.

5. **Entschieden** wird aufgrund einer **Hauptverhandlung**. Es besteht notwendige Verteidigung (§ 140 Abs. 1 Nr. 7).

Die Hauptverhandlung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden (vgl. im Einzelnen § 415).

6. Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Schuldfähigkeit bzw. die Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten, so ist das Verfahren in das gewöhnliche Strafverfahren überzuleiten (vgl. im Einzelnen § 416).

### Zu §§ 417–420 (Beschleunigtes Verfahren)

1. Das **beschleunigte** Verfahren ist eine besondere Verfahrensart, die in einfach liegenden Fällen eine Aburteilung ermöglichen soll, die der Tat auf dem Fuße folgt.

2. Nicht bedenkenfrei ist eine solche beschleunigte Verfahrensart, denn die Regeln des „Normalverfahrens“ sind wohl überlegt, und die Gefahr, dass ein „kurzer Prozess“ zu ungerechten Ergebnissen führen kann, ist nicht zu leugnen (Kleincknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl. 2001, Vor § 417 Rdnr. 3 m. w. H.).

3. **Die Durchführung** des beschleunigten Verfahrens setzt nach § 417 voraus:

- **erstinstanzliche Zuständigkeit des AG** (also des Strafrichters, § 25 GVG, oder des Schöffengerichts, § 24 GVG)
- **schriftlicher oder mündlicher** Antrag der StA auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (sog. Schnellantrag)
- Eignung zur sofortigen Verhandlung aufgrund einfachen Sachverhalts oder klarer Beweislage. Gemeint ist damit, dass die Hauptverhandlung sofort oder in erheblich kürzerer Zeit als im Normalverfahren durchgeführt und aller Erwartung nach innerhalb eines Termins abgeschlossen werden kann. Die Hauptverhandlung soll daher innerhalb von ein bis zwei Wochen durchgeführt werden.
- bei dem Beschuldigten muss es sich um einen **Erwachsenen** oder um einen Heranwachsenden handeln. Gegen Jugendliche ist hingegen nach § 79 Abs. 2 JGG das beschleunigte Verfahren unzulässig.

4. **Besonderheiten** des beschleunigten Verfahrens:

- **Wegfall des Zwischenverfahrens (Einschließlich des Eröffnungsbeschlusses)**. Entscheidet sich der StA für einen Antrag auf Aburteilung des Beschuldigten im beschleunigten Verfahren, so wird gem. § 418 Abs. 1 die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist durchgeführt, ohne dass es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Das Zwischenverfahren entfällt also vollständig (sog. Beschleunigungseffekt).

- **Entbehrllichkeit einer schriftlichen Anklage.** Nach § 418 Abs. 3 bedarf es keiner Anklageschrift. Ausreichend ist nach § 418 Abs. 3 S. 2, dass die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wird.
- **Beschränkung der Rechtsfolgenkompetenz.** Gem. § 419 Abs. 1 S. 2 darf von den Hauptstrafen nur Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden. Unzulässig ist die Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB), § 419 Abs. 1 S. 2, 3.
- **Entbehrllichkeit einer Ladung des Beschuldigten bzw. Verkürzung der Ladungsfrist.** Gem. § 418 Abs. 2 S. 1 bedarf es einer Ladung des Beschuldigten nur dann, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Ist eine Ladung erforderlich, dann beträgt die Ladungsfrist nach § 418 Abs. 2 S. 3 nur 24 Stunden.
- **Besonderheiten der Hauptverhandlung.** Gem. § 420 Abs. 1, 2 sind die Verlesungsmöglichkeiten erweitert (Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes). Findet das Verfahren vor dem Strafrichter statt, so darf dieser Beweisanträge ablehnen, ohne an die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 bis 5 gebunden zu sein.
- **Vorläufige Festnahme/Hauptverhandlungshaft.** § 127b Abs. 1 erleichtert die vorläufige Festnahme gegenüber § 127 Abs. 2, und § 127b Abs. 2 sieht mit der sog. „**Hauptverhandlungshaft**“ einen neuen Haftgrund neben § 112 vor.
- **Notwendige Verteidigung im beschleunigten Verfahren.** Um eine angemessene Verteidigung des Angeklagten im beschleunigten Verfahren zu sichern, sieht § 418 Abs. 4 einen Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die Straferwartung Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten beträgt.

#### Zu §§ 430–443 (Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen)

1. Die §§ 430 ff. enthalten Vorschriften über das **Verfahren bei Einziehungen** (§§ 74 bis 74f, 76a StGB), **Verfall** (§§ 73 bis 73e, 76a StGB) und anderen nach § 442 Abs. 1 **gleichstehenden Rechtsfolgen** sowie Beschlagnahmen des Vermögens oder einzelner Vermögensgegenstände (§ 443). Durch das OrgKG v. 15. 7. 1992 ist der Deliktatkatalog des § 443 um typische Tatbestände der Organisierten Kriminalität erweitert worden. Bei der Umgestaltung der §§ 430 bis 442 wurde in erster Linie die verfahrensrechtliche Beteiligung der Personen, die zwar nicht Beschuldigte sind, in deren materielle Rechte (Eigentum usw.) aber durch die Entscheidung über die Einziehung oder gleichstehende Maßnahmen eingegriffen werden kann (sog. Beteiligungsinteressenten), geregelt. Dadurch wird der verfassungsrechtliche Anspruch dieser Personen auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) konkretisiert und ihnen als Ausfluss der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG effektiver Rechtsschutz gewährt. Durch die Beteiligung werden diese Personen Prozesssubjekte mit eigenen prozessualen Befugnissen.
2. Die Sanktionen der §§ 73 ff. StGB werden meist im sog. subjektiven, d. h. gegen einen bestimmten Beschuldigten gerichteten Verfahren verhängt. Kann jedoch wegen der Straftat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ermöglicht es § 76a StGB, selbständig auf die Unrechtsfolgen der §§ 73 ff. StGB zu erkennen (sog. **objektives Verfahren**). Die §§ 430 bis 439 betreffen das **subjektive Verfahren**, § 440 regelt i. V. m. § 441 das objektive Verfahren.
3. Die **formlose Einziehung** kann vorgenommen werden, wenn Beteiligte nicht vorhanden sind oder sie auf ihre Rechte und die Durchführung des selbständigen Verfahrens (§ 76a StGB, §§ 440 f.) verzichtet haben oder ihre Befragung nicht in Betracht kommt. Der STA leitet jedoch in diesen Fällen das selbständige Verfahren ein, wenn es wegen tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten oder wegen der Bedeutung der Sache zweckmäßig erscheint, eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken.
4. Bereits vor der Anordnung des Verfalls, der Einziehung oder Unbrauchbarmachung kann die künftige Vollstreckung der Maßnahme durch Beschlagnahme (§§ 111b ff.) oder dinglichen Arrest (§ 111d) gesichert werden. Das gilt für das subjektive wie für das objektive Verfahren.
5. Unter den Voraussetzungen des § 74 f. StGB erhalten Dritte, die durch die Einziehung eine Einbuße in ihren Rechten (Eigentum, beschränkt dingliches Recht) erlitten haben, eine **Entschädigung** aus der Staatskasse (vgl. Art. 14 Abs. 3 S. 2, 3 GG). Hierüber entscheidet der Strafrichter nur in Ausnahmefällen des § 436 Abs. 3; das gilt auch für das objektive Verfahren (§ 440 Abs. 3).

6. Mit der **Rechtskraft** der Einziehungs- oder Verfallsentscheidung geht das Eigentum an dem eingezogenen oder für verfallen erklärt Gegenstand originär auf den Staat (Justizfiskus) über (§§ 74e Abs. 1, 3; 73e StGB). Wenn sich der Gegenstand nicht in amtlichem Gewahrsam befindet, kann aus der rechtskräftigen Entscheidung gegen den darin genannten Einziehungs- oder Verfallsbeteiligten vollstreckt werden, sofern er die Sache nicht freiwillig herausgibt.
7. Die **Vermögensbeschlagnahme** (§ 443) ist keine Vorstufe zum Verfall oder zur Einziehung, sondern ein nur in bestimmten Strafsachen zulässiges Mittel, den Beschuldigten zur Teilnahme am Verfahren zu zwingen sowie in der Verfügung über sein Vermögen und unmittelbar dadurch an dessen Verwendung für solche Delikte zu hindern.

### Zu §§ 474–482 (Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke, Dateiregelungen, länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister)

1. §§ 474 bis 491 wurden durch das StVÄndG 1999 eingefügt. §§ 492 bis 495, die das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister regeln, waren schon zuvor mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz v. 28. 10. 1994 in die StPO aufgenommen worden.

2. **Verfahrensbeteiligte** erhalten wie bisher **Auskunft** und **Akteneinsicht** nach den §§ 147, 385, 397, 406e, 433.

3. § 474 Abs. 2, 3 regelt die Übermittlung an öffentliche Stellen außerhalb der Justiz für verfahrensexterne Zwecke. Dabei ist § 474 Abs. 2 S. 1 um eine neue Nr. 3 erweitert. § 474 Abs. 2 S. 2 ist mit Blick auf § 480 an sich überflüssig. Zur Vermeidung von Umkehrschlüssen bezüglich der Verfassungsschutzbereichen der Länder wurde die Vorschrift um die Wörter „sowie den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften“ erweitert. § 480 wird hierdurch nicht eingeschränkt.

4. Für Akteneinsicht und Auskünfte an **Private** reicht nach § 475 grundsätzlich (Ausnahme § 477 Abs. 3) das Vorliegen eines **berechtigten Interesses** aus.

5. §§ 476, 477 Abs. 2 S. 3 enthalten eine ausdifferenzierte Regelung zur Akteneinsicht an **Forschungseinrichtungen**.

6. §§ 483 ff. enthalten **Dateienregelungen**. Es besteht daher nunmehr für die zentrale Namenskartei der StA eine ausdrückliche und detaillierte Rechtsgrundlage in der StPO.

7. In §§ 483 bis 485 werden die **verschiedenen Zwecke**, für die Daten in Dateien gespeichert werden, dargestellt: für **Zwecke des Strafverfahrens** (§ 483), für **Zwecke künftiger Verfahren** (§ 484) sowie zur **Vorgangsverwaltung** (§ 485). In der Praxis werden vielfach Mischformen dahin gehend vorkommen, dass eine Stelle in einer Datei Daten für mehrere Zwecke speichert. Dies wird durch die differenzierte Regelung nicht ausgeschlossen. § 486 sieht darüber hinaus vor, dass mehrere verschiedene Stellen Daten auch in gemeinsamen Dateien speichern können, z. B. in einem landesweiten staatsanwaltschaftlichen Informationsystem. Ein solches Informationssystem kann durchaus einen umfangreicheren Datenbestand enthalten als das Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV), das beim Bundeszentralregister aufgebaut ist und das in den §§ 492 und 495 eine Sonderregelung erfährt.

8. In § 489 werden Fragen der **Berechtigung und Löschung von Daten** geregelt, wobei in Abs. 2 danach differenziert wird, für welche der in §§ 483 bis 485 genannten Zwecke eine Speicherung erfolgte. Hierbei ist zu beachten, dass die Speicherung von Daten mehreren dieser Zwecke dienen kann. Bei Dateien, in denen die Daten mehreren Zwecken dienen, erfolgt eine Löschung erst dann, wenn sämtliche Zwecke entfallen sind. § 489 Abs. 4 sieht vor, dass nach bestimmten Fristen die für Zwecke künftiger Strafverfahren (§ 484) gespeicherten Daten darauf geprüft werden müssen, ob sie zu löschen sind. Die Vorschrift sowie die vorgesehenen Fristen sind § 32 Abs. 3 BKAG nachgebildet. § 489 Abs. 5 ermöglicht es, in der Errichtungsanordnung kürzere Aussonderungsprüffristen vorzusehen.

9. §§ 487, 488 regeln Zulässigkeit und Grenzen der **Übermittlung von Daten** sowie die Zulässigkeit eines automatisierten Abrufverfahrens. Von Bedeutung ist insbesondere die in § 487 Abs. 2 S. 1 enthaltene Verweisung auf die Regelungen zur Auskunft aus Akten.

10. § 487 Abs. 6 bestimmt ausdrücklich, dass Auskünfte über die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten auch für **wissenschaftliche Zwecke** möglich sind.

11. § 491 Abs. 1 verweist für den **Auskunftsanspruch** des datenschutzrechtlich „Betroffenen“ auf § 19 BDSG. Die Vorschrift gilt nicht für Verfahrensbeteiligte und auch nicht für Auskünfte an Private nach § 475. Die systematische Stellung im Abschnitt „Dateienregelung“ macht deutlich, dass die Vorschrift nur für Auskünfte aus Dateien gilt.

**Abkommen  
über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder  
bei der Strafverfolgung**

Vom 8. 11. 1991

Zwischen  
dem Land Baden-Württemberg,  
dem Freistaat Bayern,  
dem Land Berlin,  
dem Land Brandenburg,  
der Freien Hansestadt Bremen,  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Hessen,  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
dem Land Niedersachsen,  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dem Land Rheinland-Pfalz,  
dem Saarland,  
dem Freistaat Sachsen,  
dem Land Sachsen-Anhalt,  
dem Land Schleswig-Holstein,  
und dem Land Thüringen

wird im Interesse einer verbesserten Verbrechensbekämpfung vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Länder, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung geschlossen:

**Artikel 1**

(1) Bei der Verfolgung von Straftaten sind die Polizeivollzugsbeamten jedes vertragschließenden Landes berechtigt, Amtshandlungen auch in den anderen Ländern vorzunehmen, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatsausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen.

(2) Amtshandlungen sollen außer bei Gefahr im Verzuge nur im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle vorgenommen werden; ist das nicht möglich, so ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

**Artikel 2**

Die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land Amtshandlungen vornehmen, haben die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbeamten dieses Landes.

**Artikel 3**

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bestimmen sich für die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen und den sonstigen Bestimmungen ihres eigenen Landes.

(3) Solange Polizeibedienstete aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie aus dem Teil des Landes

# Bu 3-1-1 Erweiterte Zuständigkeit bei der Strafverfolgung

---

Berlin, in dem bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, ohne zu Polizeivollzugsbeamten ernannt worden zu sein, gelten die Regelungen dieses Abkommens auch für sie.

## Artikel 4

(1) Das Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Inkrafttreten an und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Das Abkommen tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Es ist von den beteiligten Ländern zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen mit Zugang dieser Urkunde wirksam.

(4) Das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung vom 6. November 1969 tritt außer Kraft, wenn sämtliche Bestätigungsurkunden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen sind.

**Verordnung  
über den Betrieb des Zentralen  
Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters  
(ZStVBetrV)**

Vom 23. 9. 2005 (BGBl. I S. 2885),  
geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2006 (BGBl. I S. 3171)

Auf Grund des § 494 Abs. 4 der Strafprozessordnung<sup>1)</sup> . . . verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**§ 1 Register**

(1) Das Register nach den §§ 492 bis 495 der Strafprozessordnung wird bei dem Bundesamt für Justiz (Registerbehörde) unter der Bezeichnung „Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“ geführt.

(2) Eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten im Auftrag durch andere Stellen ist unzulässig.

**§ 2 Inhalt und Zweck des Registers**

In dem Register werden die in § 4 bezeichneten Daten zu in der Bundesrepublik Deutschland geführten Strafverfahren einschließlich steuerstrafrechtlicher Verfahren zu dem Zweck gespeichert, die Durchführung von Strafverfahren effektiver zu gestalten, insbesondere die Ermittlung überörtlich handelnder Täter und Mehrfachtäter zu erleichtern, das frühzeitige Erkennen von Tat- und Täterverbindungen zu ermöglichen und gebotene Verfahrenskonzentrationen zu fördern.

**§ 3 Übermittlung von Daten an das Register**

(1) Die Staatsanwaltschaften und die diesen in steuerstrafrechtlichen Angelegenheiten nach § 386 Abs. 2 und § 399 der Abgabenordnung gleichgestellten Finanzbehörden (mitteilende Stellen) übermitteln, sobald ein Strafverfahren bei ihnen anhängig wird, die in § 4 bezeichneten Daten in einer den Regelungen nach § 10 Abs. 1 entsprechenden standardisierten Form im Wege der Datenfernübertragung an die Registerbehörde. Unrichtigkeiten und Änderungen der Daten sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen; dies gilt auch für Verfahrensabgaben, -übernahmen, -verbindungen und -abtrennungen.

(2) Die Übermittlung kann mit der Maßgabe erfolgen, dass wegen besonderer Geheimhaltungsbedürftigkeit des Strafverfahrens Auskünfte über die übermittelten Daten an eine andere als die mitteilende Stelle ganz oder teilweise zu unterbleiben haben.

(3) Die Übermittlung kann vorübergehend zurückgestellt werden, wenn eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu besorgen ist und diese Gefährdung auf andere Weise, insbesondere durch eine Maßgabe nach Absatz 2, nicht abgewendet werden kann. Die Gründe für eine Zurückstellung der Übermittlung sind zu dokumentieren.

**§ 4 Zu speichernde Daten**

(1) Es werden die folgenden Identifizierungsdaten der beschuldigten Person gespeichert:

1. der Geburtsname,
2. der Familienname,
3. die Vornamen,

<sup>1)</sup> siehe 3-1 Bu

4. das Geburtsdatum,
5. der Geburtsort und der Geburtsstaat,
6. das Geschlecht,
7. die Staatsangehörigkeiten,
8. die letzte bekannte Anschrift und, sofern sich die beschuldigte Person in Haft befindet oder eine sonstige freiheitsentziehende Maßnahme gegen sie vollzogen wird, die Anschrift der Justizvollzugsanstalt mit Gefangenenummern oder die Anschrift der Anstalt, in der die sonstige freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird,
9. besondere körperliche Merkmale und Kennzeichen (zum Beispiel Muttermale, Narben, Tätowierungen), soweit zur Identifizierung erforderlich,
10. etwaige abweichende Angaben zu den Daten nach den Nummern 1 bis 7 (zum Beispiel frühere, Alias- oder sonst vom Familiennamen abweichende Namen).  
(2) Es werden die folgenden Daten zur Straftat gespeichert:
  1. die Zeiten oder der Zeitraum der Tat,
  2. die Orte der Tat,
  3. die verletzten Gesetze,
  4. die nähere Bezeichnung der Straftat (zum Beispiel Handtaschenraub, Straßenraub),
  5. die Höhe etwaiger durch die Tat verursachter Schäden in Euro,
  6. die Angabe, dass es Mitbeschuldigte gibt.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 3 und 4 können unter Verwendung eines Straftaten-schlüssels erfolgen.

- (3) Es werden die folgenden Vorgangsdaten gespeichert:
1. die mitteilende Stelle,
  2. die sachbearbeitende Stelle der Polizei, der Zoll- und der Steuerfahndung,
  3. die Aktenzeichen und Tagebuchnummern der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Stellen.
- (4) Es werden die folgenden Daten zum Verfahrensstand gespeichert:
1. das Datum der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die mitteilende Stelle,
  2. das Datum der Anklage und das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfin-den soll,
  3. das Datum des Antrags auf Durchführung eines besonderen Verfahrens nach dem Sechsten Buch der Strafprozeßordnung und die Art des Verfahrens,
  4. das Datum des Antrags auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 des Jugendgerichtsgesetzes,
  5. das Datum der Aussetzung oder vorläufigen oder endgültigen Einstellung des Verfahrens und die angewandte Vorschrift,
  6. das Datum des Freispruchs oder der Verurteilung,
  7. das Datum und die Art einer sonstigen staatsanwaltschaftlichen oder gerichtli-chen Verfahrenserledigung.
- (5) Andere als die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Daten werden in dem Regis-ter nicht gespeichert.

### § 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung

Die Berichtigung, Löschung und Sperrung der gespeicherten Daten bestimmt sich nach § 494 Abs. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung.

## § 6 Auskunft an Behörden

(1) Auf Ersuchen erhalten Auskunft über die in § 4 genannten Daten

1. die mitteilenden Stellen; bei Mitteilung eines neuen Verfahrens erhalten sie auch ohne Ersuchen Auskunft über die zu der beschuldigten Person bereits gespeicherten Daten,
2. die Polizei- und Sonderpolizeibehörden, soweit sie im Einzelfall strafverfolgend tätig sind,
3. die Finanzbehörden in steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 402 der Abgabenordnung),
4. die Steuer- und Zollfahndungsdienststellen, soweit sie im Einzelfall strafverfolgend tätig sind,
5. die Waffenbehörden nach Maßgabe des § 492 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozeßordnung und des § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Waffengesetzes,
6. das nationale Mitglied von Eurojust nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 des Eurojust-Gesetzes.

(2) Nach Maßgabe der in § 492 Abs. 4 der Strafprozeßordnung genannten Bestimmungen erhalten auf Ersuchen Auskunft über die in § 4 Abs. 1 und 3 genannten Daten auch

1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
2. der Militärische Abschirmdienst,
3. der Bundesnachrichtendienst.

(3) Auskunft wird erteilt über Eintragungen zu Personen mit gleichen und zu Personen mit ähnlichen Identifizierungsdaten. Auf gesondertes Ersuchen wird Auskunft auch über Eintragungen zu Mitbeschuldigten erteilt.

(4) Auskunft wird nicht erteilt, soweit eine Maßgabe nach § 3 Abs. 2 entgegensteht.

## § 7 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren; automatisiertes Abrufverfahren

(1) Auskunftsersuchen und Auskünfte werden im Wege eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens übermittelt. Die Registerbehörde kann Maßnahmen zur Einführung eines automatisierten Abrufverfahrens treffen.

(2) Bei Störung der technischen Einrichtungen für automatisierte Übermittlungen und bei außergewöhnlicher Dringlichkeit können Auskunftsersuchen und Auskünfte auch mittels Telefon oder Telefax übermittelt werden. Hierbei hat die Registerbehörde sicherzustellen, dass die Mitteilung der Auskunft an die ersuchende Stelle erfolgt.

## § 8 Auskunft bei Anfragen mit ähnlichen oder unvollständigen Angaben

(1) Auf Ersuchen mit nicht eindeutig zuordbaren oder unvollständigen Identifizierungsdatensätzen übermittelt die Registerbehörde an die ersuchende Stelle für Zwecke der Identitätsprüfung die in § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 bezeichneten Daten von bis zu 20 unter ähnlichen Identifizierungsdaten gespeicherten Personen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Anfragedatensätze zwar eindeutig zugeordnet werden können, aber auch Eintragungen unter ähnlichen Identifizierungsdaten vorhanden sind. Die Registerbehörde teilt ferner mit, wie viele weitere Datensätze zu Personen mit ähnlichen Identifizierungsdaten vorhanden sind.

(2) Die ersuchende Stelle hat die Identitätsprüfung unverzüglich vorzunehmen und Datensätze, die nicht zu einer Identifizierung führen, unverzüglich zu löschen.

(3) Ist eine Identifizierung anhand der mitgeteilten Datensätze nicht möglich, kann die ersuchende Stelle der Registerbehörde ein Folgeersuchen übermitteln. Für die aufgrund des Folgeersuchens von der Registerbehörde zu übermittelnden Daten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Daten von bis zu 50 unter ähnlichen Identifizierungsdaten gespeicherten Personen übermittelt werden.

(4) Ist eine Identifizierung auch anhand der nach Absatz 3 mitgeteilten Datensätze nicht möglich, kann die ersuchende Stelle der Registerbehörde weitere Folgeersuchen übermitteln, wenn dies für Zwecke eines Strafverfahrens erforderlich ist, das eine Straftat von erheblicher Bedeutung zum Gegenstand hat. Für die weiteren Folgeersuchen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass von der Registerbehörde jeweils die Daten von bis zu 50 weiteren unter ähnlichen Identifizierungsdaten gespeicherten Personen übermittelt werden.

### **§ 9 Auskunft an Betroffene**

(1) Für den Auskunftsanspruch Betroffener gilt § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Über die Erteilung der Auskunft entscheidet die Registerbehörde im Einvernehmen mit der Stelle, welche die in die Auskunft aufzunehmenden personenbezogenen Daten mitgeteilt hat.

(3) Daten, die einer Auskunftssperre nach § 495 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 491 Abs. 1 Satz 2 bis 6 der Strafprozeßordnung unterliegen, werden nicht in die Auskunft aufgenommen.

(4) Die Registerbehörde weist Antragsteller bei der Auskunftserteilung auf die in Absatz 3 genannten Vorschriften hin. Eine Auskunft darf nicht erkennen lassen, ob zu der betreffenden Person Daten gespeichert sind, die einer Auskunftssperre unterliegen.

### **§ 10 Organisatorische und technische Leitlinien und Maßnahmen**

(1) Die Registerbehörde regelt die organisatorischen und technischen Einzelheiten im Einvernehmen mit den obersten Justiz-, Innen- und Finanzbehörden des Bundes und der Länder sowie unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Insbesondere sind die Kommunikation zwischen den mitteilenden und auskunftsberichtigten Stellen und der Registerbehörde, der Aufbau der Datensätze und der Datenstruktur, die Kriterien zur Feststellung gleicher Identifizierungsdaten und die Beantwortung von Anfragen mit ähnlichen oder unvollständigen Angaben zu regeln.

(2) Die Registerbehörde trifft die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der im Register gespeicherten Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der im Register gespeicherten Daten zu berücksichtigen. Die Organisation innerhalb der Registerbehörde ist so zu gestalten, dass sie den Grundsätzen der Aufgabentrennung und der Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten auf das zur Aufgabenerfüllung Erforderliche entspricht.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über eine Errichtungsanordnung für das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister vom 7. August 1995 (BAnz. S. 9761) außer Kraft.

**Gerichtsverfassungsgesetz  
(GVG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. 5. 1975 (BGBl. I S. 1077),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 4. 2007 (BGBl. I S. 509)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

		§§
1. Titel Gerichtsbarkeit .....	1a	– 21
2. Titel Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsteilung .....	21a	– 21i
3. Titel Amtsgerichte .....	22	– 27
4. Titel Schöpfengerichte .....	28	– 58
5. Titel Landgerichte .....	59	– 78
5a. Titel Strafvollstreckungskammern .....	78a	– 78b
6. Titel Schwurgerichte (weggefallen)		
7. Titel Kammer für Handelssachen .....	93	– 114
8. Titel Oberlandesgerichte .....	115	– 122
9. Titel Bundesgerichtshof .....	123	– 140
9a. Titel Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen ..		140a
10. Titel Staatsanwaltschaft .....	141	– 152
11. Titel Geschäftsstelle .....		153
12. Titel Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte .....	154	– 155
13. Titel Rechtshilfe .....	156	– 168
14. Titel Öffentlichkeit und Sitzungspolizei .....	169	– 183
15. Titel Gerichtssprache .....	184	– 191
16. Titel Beratung und Abstimmung .....	192	– 197
17. Titel Gerichtsferien (weggefallen)		

**Erster Titel. Gerichtsbarkeit**

**§ 1 (Richterliche Unabhängigkeit)**

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

**§§ 2–9 (weggefallen)**

**§ 10 ...**

**§ 11 (weggefallen)**

**§ 12 (Ordentliche Gerichtsbarkeit)**

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof (den obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt.

**§ 13 (Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte)**

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

**§ 13a (Zuständigkeit für mehrere Gerichtsbezirke)**

Durch Landesrecht können einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zugewiesen sowie auswärtige Spruchkörper von Gerichten eingerichtet werden.

### § 14 (Besondere Gerichte)

Als besondere Gerichte werden Gerichte der Schiffahrt für die in den Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten zugelassen.

### § 15 (weggefallen)

### § 16 (Verbot von Ausnahmegerichten)

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

### §§ 17–17a ...

### § 18 (Exterritoriale)

Die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Bundesgesetzbbl. 1964 II S. 957 ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbbl. 1964 II S. 957) entsprechende Anwendung.

### § 19 (Konsularische Vorrechte)

(1) Die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten konsularischen Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbbl. 1969 II S. 1585 ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbbl. 1969 II S. 1585) entsprechende Anwendung.

(2) Besondere völkerrechtliche Vereinbarungen über die Befreiung der in Absatz 1 genannten Personen von der deutschen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

### § 20 (Sonstige bevorrechtigte Personen)

(1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(2) Im übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.

### § 21

Die §§ 18 bis 20 stehen der Erledigung eines Ersuchens um Überstellung und Rechtshilfe eines internationalen Strafgerichtshofes, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, nicht entgegen.

### Zweiter Titel. Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung

### §§ 21a–21i ...

**Dritter Titel. Amtsgerichte****§ 22 (Richter beim Amtsgericht)**

(1) Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

(2) Einem Richter beim Amtsgericht kann zugleich ein weiteres Richteramt bei einem anderen Amtsgericht oder bei einem Landgericht übertragen werden.

(3) Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen.

(4) Jeder Richter beim Amtsgericht erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter.

(5) Es können Richter kraft Auftrags verwendet werden. Richter auf Probe können verwendet werden, soweit sich aus Absatz 6, § 23b Abs. 3 Satz 2 oder § 29 Abs. 1 Satz 2 nichts anderes ergibt.

(6) Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenzsachen nicht wahrnehmen.

§§ 22a–22d ...

**§ 23 (Zuständigkeit in Zivilsachen)**

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünftausend Euro nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes;
  - a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 556 a, 556 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
  - b) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffbern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, die über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, die aus Anlaß der Reise entstanden sind;
  - c) Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;
  - d) Streitigkeiten wegen Wildschadens;
  - e) (weggefallen)
  - f) (weggefallen)
  - g) Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchs-, Altanteils- oder Auszugsvertrag;
  - h) das Aufgebotsverfahren.

### § 23a (Sonstige Zuständigkeiten)

Die Amtsgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ferner zuständig für

1. Streitigkeiten in Kindschaftssachen;
2. Streitigkeiten, die eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltpflicht betreffen;
3. Ansprüche nach den §§ 1615l, 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. Ehesachen;
5. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind;
6. Lebenspartnerschaftssachen;
7. Streitigkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben.

### §§ 23b–23c (Familiengerichte) ...

### § 24 (Zuständigkeit in Strafsachen)

(1) In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig, wenn nicht

1. die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 74 Abs. 2 oder § 74a oder des Oberlandesgerichts nach § 120 begründet ist,
  2. im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 bis 66b des Strafgesetzbuches) zu erwarten ist oder
  3. die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt.
- (2) Das Amtsgericht darf nicht auf eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe und nicht auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung erkennen.

### § 25 (Einzelrichtersachen)

Der Richter beim Amtsgericht entscheidet als Strafrichter bei Vergehen,

1. wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden oder
2. wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht zu erwarten ist.

### § 26 (Jugendschutzsachen)

(1) Für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen, sind neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte zuständig. Die §§ 24 und 25 gelten entsprechend.

(2) In Jugendschutzsachen soll der Staatsanwalt Anklage bei den Jugendgerichten nur erheben, wenn in dem Verfahren Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden oder wenn aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint.

### § 27 ...

**Vierter Titel. Schöppengerichte****§ 28 (Zuständigkeit)**

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöppengerichte gebildet.

**§ 29 (Zusammensetzung)**

(1) Das Schöppengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Vorsitzender sein.

(2) Bei Eröffnung des Hauptverfahrens kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beschlossen werden, wenn dessen Mitwirkung nach dem Umfang der Sache notwendig erscheint. Eines Antrages der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht, wenn ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöppengericht eröffnet.

**§ 30 (Befugnisse der Schöffen)**

(1) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

(2) Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Richter beim Amtsgericht erlassen.

**§ 31 (Ehrenamt)**

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

**§ 32 (Unfähigkeit zum Schöffenamt)**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§§ 33–57 ...

**§ 58 (Gemeinsames Amtsgericht; gemeinsames Schöppengericht)**

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Strafsachen ganz oder teilweise, Entscheidungen bestimmter Art in Strafsachen sowie Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Wird ein gemeinsames Schöppengericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte eingerichtet, so ...

(3) ...

**Fünfter Titel. Landgerichte****§ 59 (Besetzung)**

(1) Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.

(2) Den Richtern kann gleichzeitig ein weiteres Richteramt bei einem Amtsgericht übertragen werden.

(3) Es können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.

### § 60 (Kammern)

Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet.

### §§ 61–70 ...

### § 71 (Zivilsachen, erste Instanz)

(1) Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

(2) Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig

1. für die Ansprüche, die auf Grund der Beamten gesetze gegen den Fiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
3. für Schadensersatzansprüche auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen.

(3) Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sowie Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

### § 72 (Zivilsachen, zweite Instanz)

(1) Die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, sind die Berufs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

(2) In Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes ist das für den Sitz des Oberlandesgerichts zuständige Landgericht gemeinsames Berufs- und Beschwerdegericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat. Dies gilt auch für die in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c genannten Sachen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung anstelle dieses Gerichts ein anderes Landgericht im Bezirk des Oberlandesgerichts zu bestimmen. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

### § 73 (Beschwerdezuständigkeit der Strafkammern)

(1) Die Strafkammern entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Richters beim Amtsgericht, gegen Entscheidungen des Richters beim Amtsgericht und der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161a Abs. 3 der Strafprozeßordnung.

(2) Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

### § 73a (weggefallen)

### § 74 (Zuständigkeit der Strafkammern in 1. Instanz)

(1) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zuständig für alle Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Oberlandesgerichts gehören. Sie sind auch zuständig für alle Straftaten, bei denen eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder bei denen die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 Anklage beim Landgericht erhebt.

**(2) Für die Verbrechen**

1. des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176b des Strafgesetzbuches),
2. der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 des Strafgesetzbuches),
3. des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen mit Todesfolge (§ 179 Abs. 7 in Verbindung mit § 178 des Strafgesetzbuches),
4. des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches),
5. des Totschlags (§ 212 des Strafgesetzbuches),
6. (aufgehoben)
7. der Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
8. der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 des Strafgesetzbuches),
9. der Entziehung Minderjähriger mit Todesfolge (§ 235 Abs. 5 des Strafgesetzbuches),
10. der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),
11. des erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge (§ 239a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
12. der Geiselnahme mit Todesfolge (§ 239b Abs. 2 in Verbindung mit § 239a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
13. des Raubes mit Todesfolge (§ 251 des Strafgesetzbuches),
14. des räuberischen Diebstahls mit Todesfolge (§ 252 in Verbindung mit § 251 des Strafgesetzbuches),
15. des räuberischen Erpressung mit Todesfolge (§ 255 in Verbindung mit § 251 des Strafgesetzbuches),
16. der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c des Strafgesetzbuches),
17. des Herbeiführens einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),
18. des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion mit Todesfolge (§ 308 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
19. des Missbrauchs ionisierender Strahlen gegenüber einer unübersehbaren Zahl von Menschen (§ 309 Abs. 2 und 4 des Strafgesetzbuches),
20. der fehlerhaften Herstellung einer kerntechnischen Anlage mit Todesfolge (§ 312 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),
21. des Herbeiführens einer Überschwemmung mit Todesfolge (§ 313 in Verbindung mit § 308 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
22. der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 314 in Verbindung mit § 308 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
23. des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer mit Todesfolge (§ 316a Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
24. des Angriffs auf den Luft- und Seeverkehr mit Todesfolge (§ 316c Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
25. der Beschädigung wichtiger Anlagen mit Todesfolge (§ 318 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),
26. einer vorsätzlichen Umweltstrafat mit Todesfolge (§ 330 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches),

ist eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig. § 120 bleibt unberührt.

(3) Die Strafkammern sind außerdem zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts.

**§ 74a (Staatsschutzkammer)**

(1) Bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist eine Strafkammer für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Straftaten

1. des Friedensverrats in den Fällen des § 80a des Strafgesetzbuches,
2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 84 bis 86, 87 bis 90, 90a Abs. 3 und des § 90b des Strafgesetzbuches,
3. der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen der §§ 109d bis 109g des Strafgesetzbuches,
4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches und des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt,
5. der Verschleppung (§ 234a des Strafgesetzbuches) und
6. der politischen Verdächtigung (§ 241a des Strafgesetzbuches).

(2) Die Zuständigkeit des Landgerichts entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch Abgabe nach § 142a Abs. 4 oder durch Verweisung nach § 120 Abs. 2 Satz 2 die Zuständigkeit des Landgerichts begründet wird.

(3) In den Sachen, in denen die Strafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(4) Für die Anordnung von Maßnahmen nach § 100c der Strafprozeßordnung ist eine nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasste Kammer bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinem Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts zuständig.

(5) Im Rahmen der Absätze 1, 3 und 4 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.

### § 74b (Jugendschutzkammer)

In Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist neben der für allgemeine Strafsachen zuständigen Strafkammer auch die Jugendkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. § 26 Abs. 2 und §§ 73 und 74 gelten entsprechend.

### § 74c (Wirtschaftssstrafkammer)

#### (1) Für Straftaten

1. nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Handelsgesetzbuch, dem SE-Ausführungsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, dem Genossenschaftsgesetz, dem SCE-Ausführungsgesetz und dem Umwandlungsgesetz,
2. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz,
3. nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,
4. nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,
5. des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,

- 5a.der wettbewerbsbeschränkenden Absprache bei Ausschreibungen sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,
6. a) des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung, der Bestechung und des Vorentaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt,
- b) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
- soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,

ist, soweit nach § 74 Abs. 1 als Gericht des ersten Rechtszuges und nach § 74 Abs. 3 für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts das Landgericht zuständig ist, eine Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig. § 120 bleibt unberührt.

(2) In den Sachen, in denen die Wirtschaftsstrafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise Strafsachen zuzuweisen, welche die in Absatz 1 bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(4) Im Rahmen des Absatzes 3 erstreckt sich der Bezirk des danach bestimmten Landgerichts auf die Bezirke der anderen Landgerichte.

#### § 74d (Konzentration der Verfahren)

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte die in § 74 Abs. 2 bezeichneten Strafsachen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### § 74e (Vorrang)

Unter verschiedenen nach den Vorschriften der §§ 74 bis 74d zuständigen Strafkammern kommt

1. in erster Linie dem Schwurgericht (§ 74 Abs. 2, § 74d),
2. in zweiter Linie der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c),
3. in dritter Linie der Strafkammer nach § 74a

der Vorrang zu.

#### § 74f (Sicherungsverwahrung)

(1) Hat im ersten Rechtszug eine Strafkammer die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten oder in den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 oder Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes als Tatgericht entschieden, ist diese Strafkammer im ersten Rechtszug für die Verhandlung und Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig.

(2) Hat in den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches im ersten Rechtszug ausschließlich das Amtsgericht als Tatgericht entschieden, ist im ersten Rechtszug eine Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts für die Verhandlung und Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig.

(3) In den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 und 6 des Jugendgerichtsgesetzes gilt § 462a Abs. 3 Satz 2 und 3 der Strafprozeßordnung entsprechend; § 76 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 33b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind nicht anzuwenden.

### § 75 (Besetzung der Zivilkammern)

Die Zivilkammern sind, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat, mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

### § 76 (Besetzung der Strafkammern)

(1) Die Strafkammern sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), in Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des Strafrichters oder des Schöffengerichts mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer) besetzt. Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Schöffen nicht mit.

(3) In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2) ist ein zweiter Richter hinzuzuziehen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein.

§§ 77–114 ...

## Achter Titel. Oberlandesgerichte

### § 115 (Besetzung)

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.

### § 116 (Senate)

(1) Bei den Oberlandesgerichten werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Bei den nach § 120 zuständigen Oberlandesgerichten werden Ermittlungsrichter bestellt; zum Ermittlungsrichter kann auch jedes Mitglied eines anderen Oberlandesgerichts, das in dem in § 120 bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, bestellt werden.

(2) ...

§ 117 ...

§ 118

Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.

### § 119 (Zuständigkeit in Zivilsachen)

(1) Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte
  - a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;
  - b) in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtsabhängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hatte;
  - c) in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat;
2. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.

(2) § 23b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Oberlandesgerichte über Absatz 1 hinaus für alle Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen zuständig sind. Das Nähere regelt das Landesrecht; es kann von der Befugnis nach Satz 1 in beschränktem Umfang Gebrauch machen, insbesondere die Bestimmung auf die Entscheidungen einzelner Amtsgerichte oder bestimmter Sachen beschränken.

(4) Soweit eine Bestimmung nach Absatz 3 Satz 1 getroffen wird, hat das Landesgesetz zugleich Regelungen zu treffen, die eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittelgericht in der angefochtenen Entscheidung sicherstellen.

(5) Bestimmungen nach Absatz 3 gelten nur für Berufungen und Beschwerden, die vor dem 1. Januar 2008 eingelebt werden.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag zum 1. Januar 2004 und zum 1. Januar 2006 über Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse, welche die Länder, die von der Ermächtigung nach Absatz 3 Gebrauch gemacht haben, gewonnen haben. Die Unterrichtung dient dem Zweck, dem Deutschen Bundestag die Prüfung und Entscheidung zu ermöglichen, welche bundeseinheitliche Gerichtsstruktur die insgesamt sachgerechteste ist, weil sie den Bedürfnissen und Anforderungen des Rechtsverkehrs am besten entspricht.

### § 120 (Zuständigkeit in Strafsachen)

(1) In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, für das Gebiet des Landes zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug

1. bei Friedensverrat in den Fällen des § 80 des Strafgesetzbuches,
2. bei Hochverrat (§§ 81 bis 83 des Strafgesetzbuches),
3. bei Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a des Strafgesetzbuches) sowie bei Straftaten nach § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes, nach § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes oder nach § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes,
4. bei einem Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten (§ 102 des Strafgesetzbuches),
5. bei einer Straftat gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches,
6. bei einer Zuwiderhandlung gegen das Vereinigungsverbot des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches,
7. bei Nichtanzeige von Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches, wenn die Nichtanzeige eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört, und
8. bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.

(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig

1. bei den in § 74a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt,
2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn ein Zusammenhang mit der Tätigkeit einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden Vereinigung besteht, deren Zweck oder Tätigkeit die Be-

gehung von Straftaten dieser Art zum Gegenstand hat, und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt,

3. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches), Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuches), schwerer und besonders schwerer Brandstiftung (§§ 306a und 306b des Strafgesetzbuches), Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c des Strafgesetzbuches), Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie in den Fällen des § 307 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, Mißbrauch ionisierender Strahlen in den Fällen des § 309 Abs. 2 und 4 des Strafgesetzbuches, Herbeiführen einer Überschwemmung in den Fällen des § 313 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches, gemeingefährlicher Vergiftung in den Fällen des § 314 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr in den Fällen des § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, wenn die Tat nach den Umständen bestimmt und geeignet ist,
  - a) den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
  - b) Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder
  - c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts oder seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten zu beeinträchtigen,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt,

4. bei Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz sowie bei Straftaten nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, wenn die Tat nach den Umständen
  - a) geeignet ist, die äußere Sicherheit oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden, oder
  - b) bestimmt und geeignet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummern 2 bis 4 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt.

(3) In den Sachen, in denen diese Oberlandesgerichte nach Absatz 1 oder 2 zuständig sind, treffen sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen. Sie entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Verfügungen der Ermittlungsrichter der Oberlandesgerichte (§ 169 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung) in den in § 304 Abs. 5 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen.

(4) Diese Oberlandesgerichte entscheiden auch über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a zuständigen Gerichts. Für Entscheidungen über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100d Abs. 1 Satz 6 und § 100d Abs. 9 Satz 4 der Strafprozeßordnung ist ein nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasster Senat zuständig.

(5) Für den Gerichtsstand gelten die allgemeinen Vorschriften. Die beteiligten Länder können durch Vereinbarung die den Oberlandesgerichten in den Absätzen 1 bis 4 zugewiesenen Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen.

(6) Soweit nach § 142a für die Verfolgung der Strafsachen die Zuständigkeit des Bundes begründet ist, üben diese Oberlandesgerichte Gerichtsbarkeit nach Artikel 96 Abs. 5 des Grundgesetzes aus.

(7) Soweit die Länder aufgrund von Strafverfahren, in denen die Oberlandesgerichte in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entscheiden, Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten haben, können sie vom Bund Erstattung verlangen.

#### § 120a (Sicherungsverwahrung)

(1) Hat im ersten Rechtszug ein Strafsenat die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten oder in den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 oder Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes als Tatgericht entschieden, ist dieser Strafsenat im ersten Rechtszug für die Verhandlung und Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig.

(2) In den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 und 6 des Jugendgerichtsgesetzes gilt § 462a Abs. 3 Satz 2 und 3 der Strafprozeßordnung entsprechend.

#### § 121 (Rechtsmittelinstanz)

(1) Die Oberlandesgerichte sind in Strafsachen ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen

- a) die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Strafrichters;
- b) die Berufungsurteile der kleinen und großen Strafkammern;
- c) die Urteile des Landgerichtes im ersten Rechtszug, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;

2. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern oder des Bundesgerichtshofes begründet ist;

3. ...

(2) Will ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1a oder b von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen, bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 3 von einer nach dem 1. Januar 1977 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Sache diesem vorzulegen.

(3) ...

#### § 122 (Besetzung der Senate)

(1) Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Die Strafsenate entscheiden über die Eröffnung des Hauptverfahrens des ersten Rechtszuges mit einer Besetzung von fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden. Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt der Strafsenat, daß er in der Hauptverhandlung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt ist, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung zweier weiterer Richter notwendig erscheint. Über die Einstellung des Hauptverfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses entscheidet der Strafsenat in der für die Hauptverhandlung bestimmten Besetzung. Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen.



**§ 123 (Sitz)**

Sitz des Bundesgerichtshofes ist Karlsruhe.

**§ 124 (Besetzung)**

Der Bundesgerichtshof wird mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.

**§ 125 (Ernennung)**

(1) Die Mitglieder des Bundesgerichtshofes werden durch den Bundesminister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß gemäß dem Richterwahlgesetz berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Zum Mitglied des Bundesgerichtshofes kann nur berufen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

**§§ 126–129 (weggefallen)****§ 130 (Senate)**

(1) Bei dem Bundesgerichtshof werden Zivil- und Strafsenate gebildet und Ermittlungsrichter bestellt. Ihre Zahl bestimmt der Bundesminister der Justiz.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Zivil- und Strafsenate auch außerhalb des Sitzes des Bundesgerichtshofes zu bilden und die Dienstsitze für Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zu bestimmen.

**§§ 131, 131a (weggefallen)****§ 132 (Große Senate. Vereinigte Großen Senate)**

(1) Beim Bundesgerichtshof wird ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet. Die Großen Senate bilden die Vereinigten Großen Senate.

(2) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so entscheiden der Große Senat für Zivilsachen, wenn ein Zivilsenat von einem anderen Zivilsenat oder von dem Großen Zivilsenat, der Große Senat für Strafsachen, wenn ein Strafsenat von einem anderen Strafsenat oder von dem Großen Senat für Strafsachen, die Vereinigten Großen Senate, wenn ein Zivilsenat von einem Strafsenat oder von dem Großen Senat für Strafsachen oder ein Strafse nat von einem Zivilsenat oder von dem Großen Senat für Zivilsachen oder ein Senat von den Vereinigten Großen Senaten abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat oder die Vereinigten Großen Senate ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält . . .

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat für Zivilsachen besteht aus dem Präsidenten und je einem Mitglied der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen aus dem Präsidenten und je zwei Mitgliedern der Strafsenate. Legt ein anderer Senat vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, ist auch ein Mitglied dieses Senats im Großen Senat vertreten. Die Vereinigten Großen Senate bestehen aus dem Präsidenten und den Mitgliedern der Großen Senate.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Dies gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz in den Großen Senaten und den Vereinigten Großen Senaten führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Aus schlag.

### § 133 (Zuständigkeit in Zivilsachen)

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision, der Sprungrevision und der Rechtsbeschwerde.

### §§ 134, 134a (weggefallen)

### § 135 (Revisions- und Beschwerdegericht)

(1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug sowie gegen die Urteile der Landgerichte im ersten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet ferner über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in den in § 138d Abs. 6 Satz 1, § 304 Abs. 4 Satz 2 und § 310 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen, über Beschwerden gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 169 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) in den in § 304 Abs. 5 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen sowie über Anträge gegen Entscheidungen des Generalbundesanwalts in den in § 161a Abs. 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen.

### §§ 136, 137 (aufgehoben)

### § 138 (Verfahren vor dem Plenum)

(1) Die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate entscheiden nur über die Rechtsfrage. Sie können ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

(2) Vor der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen oder der Vereinigten Großen Senate und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstand haben, ist der Generalbundesanwalt zu hören. Der Generalbundesanwalt kann auch in der Sitzung seine Auffassung darlegen.

(3) Erfordert die Entscheidung der Sache eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so sind die Beteiligten unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu der Verhandlung zu laden.

### § 139 (Besetzung der Senate)

(1) Die Senate des Bundesgerichtshofes entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(2) Die Strafsenate entscheiden über Beschwerden und Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 161a Abs. 3 der Strafprozeßordnung) in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wird.

### §§ 140–140a ...

### § 141 (Sitz)

Bei jedem Gericht soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

### § 142 (Sachliche Zuständigkeit)

(1) Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Bundesgerichtshof durch einen Generalbundesanwalt und durch einen oder mehrere Bundesanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte.

(2) Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in den Strafsachen, die zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Amtsgerichte gehören.

(3) Referendaren kann die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts und im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht übertragen werden.

#### § 142a (Generalbundesanwalt)

(1) Der Generalbundesanwalt übt in den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (§ 120 Abs. 1 und 2) das Amt der Staatsanwaltschaft auch bei diesen Gerichten aus. Können in den Fällen des § 120 Abs. 1 die Beamten der Staatsanwaltschaft eines Landes und der Generalbundesanwalt sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der Generalbundesanwalt.

(2) Der Generalbundesanwalt gibt das Verfahren vor Einreichung einer Anklageschrift oder einer Antragsschrift (§ 440 der Strafprozeßordnung) an die Landesstaatsanwaltschaft ab,

1. wenn es folgende Straftaten zum Gegenstand hat:
  - a) Straftaten nach den §§ 82, 83 Abs. 2, §§ 98, 99 oder 102 des Strafgesetzbuches,
  - b) Straftaten nach den §§ 105 oder 106 des Strafgesetzbuches, wenn die Tat sich gegen ein Organ eines Landes oder gegen ein Mitglied eines solchen Organs richtet,
  - c) Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit einer der in Buchstabe a bezeichneten Strafvorschriften oder
  - d) Straftaten nach § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes, nach § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes oder nach § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes;

#### 2. in Sachen von minderer Bedeutung.

(3) Eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft unterbleibt,

1. wenn die Tat die Interessen des Bundes in besonderem Maße berührt oder
2. wenn es im Interesse der Rechtseinheit geboten ist, daß der Generalbundesanwalt die Tat verfolgt.

(4) Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 74a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.

#### § 143 (Örtliche Zuständigkeit)

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für das sie bestellt sind.

(2) Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich den innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist.

(3) Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Länder sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft, sonst der Generalbundesanwalt.

(4) Den Beamten einer Staatsanwaltschaft kann für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen, die Strafvollstreckung in diesen Sachen sowie die Bearbeitung von

Rechtshilfeersuchen von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist; in diesen Fällen erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft in den ihnen zugewiesenen Sachen auf alle Gerichte der Bezirke, für die ihnen diese Sachen zugewiesen sind.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung und die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Vollstreckungsverfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung den Landesjustizverwaltungen übertragen.

### § 144 (Organisation)

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

### § 145 (Ersetzungsbefugnisse)

(1) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

(2) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.

### § 146 (Weisungen)

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

### § 147 (Dienstaufsicht)

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Bundesminister der Justiz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;
3. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

### § 148 (Rechtsstellung)

Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte sind Beamte.

### § 149 (Ernennung)

Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte werden auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

### § 150 (Unabhängigkeit von den Gerichten)

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren amtlichen Verrichtungen von den Gerichten unabhängig.

**§ 151 (Ausschluß von richterlichen Geschäften)**

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

**§ 152 (Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft)**

(1) Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§§ 153–155 ...

§§ 156–165 ...

**§ 166**

Ein Gericht darf Amtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch außerhalb seines Bezirks vornehmen.

**§ 167 (Verfolgung Flüchtiger über Landesgrenzen)**

(1) Die Polizeibeamten eines deutschen Landes sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen deutschen Landes fortzusetzen und den Flüchtigen dort zu ergreifen.

(2) Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Landes, in dem er ergriffen wurde, abzuführen.

**§ 168 (Mitteilung von Akten)**

Die in einem deutschen Land bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Landes sind auch dann anzuwenden, wenn das ersuchende Gericht einem anderen deutschen Land angehört.

**§ 169 (Öffentlichkeit)**

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

§ 170 ...

**§ 171 (aufgehoben)****§ 171a (Ausschluß der Öffentlichkeit)**

Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschul-



digten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, allein oder neben einer Strafe, zum Gegenstand hat.

#### § 171b (Weiterer Ausschluß der Öffentlichkeit)

(1) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches) Verletzen zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Dies gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluß der Öffentlichkeit widersprechen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und der Ausschluß von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

#### § 172 (Andere Ausschließungsgründe)

Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
- 1a. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
4. eine Person unter sechzehn Jahren vernommen wird.

#### § 173 (Öffentliche Urteilsverkündung)

(1) Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

(2) Durch einen besonderen Beschuß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen der §§ 171b und 172 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

#### § 174 (Ausschließungsverhandlung; Schweigegebot)

(1) Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschuß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden; er kann in nicht öffentlicher Sitzung verkündet werden, wenn zu befürchten ist, daß seine öffentliche Verkündung eine erhebliche Störung der Ordnung in der Sitzung zur Folge haben würde. Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 171b, 172 und 173 anzugeben, aus welchem Grund die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Soweit die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen wird, dürfen Presse, Rundfunk und Fernsehen keine Berichte über die Verhandlung und den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks veröffentlichen.

(3) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder aus den in §§ 171b und 172 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gründen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschuß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Er ist anfechtbar. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 175 (Versagung des Zutritts)

(1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

(2) Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gericht gestattet werden. In Strafsachen soll dem Verletzten der Zutritt gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

(3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht nicht entgegen.

### § 176 (Sitzungspolizei)

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

### § 177 (Folgemaßnahmen)

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

### § 178 (Ordnungsgeld; Ordnungshaft)

(1) Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

(2) Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

(3) Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.

### § 179 (Vollstreckung)

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsmittel hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

### §§ 180 – 197 ...

**Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Vom 27. 1. 1877 (RGBl. S. 77),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 8. 2002 (BGBl. I S. 3390)

**- Auszug -****§ 23 (Anfechtung von Justizverwaltungsakten)**

(1) Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werden, entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft sowie derjenigen Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden.

(2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden.

(3) Soweit die ordentlichen Gerichte bereits auf Grund anderer Vorschriften angerufen werden können, behält es hierbei sein Bewenden.

**§ 24 (Zulässigkeit des Antrags gegen Justizverwaltungsakte)**

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(2) Soweit Maßnahmen der Justiz- oder Vollzugsbehörden der Beschwerde oder einem anderen förmlichen Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren unterliegen, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst nach vorausgegangenem Beschwerdeverfahren gestellt werden.

**§ 25 (Zuständiges Gericht)**

(1) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat oder, wenn der Antrag eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betrifft, ein Strafseminat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Justiz- oder Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Ist ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Abs. 2) vorausgegangen, so ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die Beschwerdebehörde ihren Sitz hat.

(2) ...

**§ 26 (Antragsfrist)**

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe des Bescheides oder, soweit ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Abs. 2) vorausgegangen ist, nach Zustellung des Beschwerdebescheides schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder eines Amtsgerichts gestellt werden.

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

### § 27

(1) Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch gestellt werden, wenn über einen Antrag, eine Maßnahme zu treffen, oder über eine Beschwerde oder einen anderen förmlichen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten entschieden ist. Das Gericht kann vor Ablauf dieser Frist angerufen werden, wenn dies wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über die Beschwerde oder den förmlichen Rechtsbehelf noch nicht entschieden oder die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird der Beschwerde innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(3) . . .

### § 28

(1) Soweit die Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Maßnahme und, soweit ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Abs. 2) vorausgegangen ist, den Beschwerdebescheid auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die Justiz- oder Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die Behörde dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu beseheden.

(3) Soweit die Justiz- oder Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

### § 29

(1) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig. Will ein Oberlandesgericht jedoch von einer auf Grund des § 23 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen, so legt es die Sache diesem vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet an Stelle des Oberlandesgerichts.

(2) – (3) . . .

**Jugendgerichtsgesetz<sup>1)</sup>  
(JGG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 12. 1974 (BGBl. I S. 3427),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 4. 2007 (BGBl. I S. 513)

**– Auszug –****Vorbemerkung:**

In den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten gilt das JGG mit folgenden Maßgaben (Einigungsvertrag, Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3):

- a) §§ 116 bis 125 sind nicht anzuwenden.
- b) In der Überschrift vor § 3 sowie in § 1 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 1, § 33 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 67 Abs. 4, § 80 Abs. 1, § 104 Abs. 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 und § 108 treten jeweils an die Stelle des Wortes „Verfehlung“ bzw. „Verfehlungen“ die Worte „rechtswidrige Tat“ bzw. „rechtswidrige Taten“.
- c) In der Überschrift vor § 13 und in § 5 Abs. 2, Abs. 3, § 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1, Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 31, § 39 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 66 Abs. 1 und § 76 treten jeweils an die Stelle des Wortes „Zuchtmittel“ bzw. „Zuchtmitteln“ die Worte „Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest“;
- d) § 13 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.
- e) § 34 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

**„Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben sind**

- 1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen,
- 2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen.“

Im nachfolgenden Gesetzesstext wird auf diese Maßgaben in Form von hochgestellten Buchstaben hingewiesen. Der jeweils verwandte Buchstabe verweist auf die entsprechende Maßgabe.

Darüber hinaus gelten in den beigetretenen Gebieten zusätzlich die nachfolgenden, kursiv gesetzten, Bestimmungen (Einigungsvertrag, Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 f):

**§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich**

**(1) Das Jugendgerichtsgesetz wird auch auf rechtswidrige Taten angewandt, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangen worden sind.**

**(2) Auf Jugendstrafe darf gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht erkannt werden, wenn die Straftat vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangen ist und nach dem allgemeinen Strafrecht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten zu erwarten gewesen wäre.**

**§ 2 Freiheitsstrafen und Jugendhaft**

**(1) Freiheitsstrafen, auf die gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden erkannt worden ist, werden für die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes der Jugendstrafe gleichgestellt. Die Verurteilung auf Bewährung wird für die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gleichgestellt.**

**(2) Jugendhaft, auf die gegen einen Jugendlichen erkannt worden ist, wird für die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes dem Jugendarrest gleichgestellt.**

<sup>1)</sup> Hinweis: In der hier abgedruckten Fassung sind einige offenkundige Redaktionsversehen des Gesetzgebers nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz bereinigt worden.

### § 3 Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe

§ 56 des Jugendgerichtsgesetzes wird nur für Urteile angewandt, die unter Zu-  
grundelegung des Jugendgerichtsgesetzes ergangen sind.

### § 4 Amnestiefälle

Für Freiheitsstrafen, auf die gegen Jugendliche und Heranwachsende vor dem  
Wirksamwerden des Beitritts erkannt worden ist und die im Wege der Amnestie aus-  
gesetzt worden sind, gelten die §§ 22 bis 26a des Jugendgerichtsgesetzes entspre-  
chend.

### § 5 Verweisungen

Soweit im Jugendgerichtsgesetz auf Vorschriften verwiesen wird, die durch den  
Einigungsvertrag geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschrif-  
ten.

	Inhaltsübersicht	§§
<b>ERSTER TEIL</b>	Anwendungsbereich .....	1 – 2
<b>ZWEITER TEIL</b>		
Erstes Hauptstück	<b>Jugendliche</b>	
Erster Abschnitt	Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen	
Zweiter Abschnitt	Allgemeine Vorschriften .....	3 – 8
Dritter Abschnitt	Erziehungsmaßregeln .....	9 – 12
Vierter Abschnitt	Zuchtmittel .....	13 – 16
Fünfter Abschnitt	Die Jugendstrafe .....	17 – 19
Sechster Abschnitt	Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung .....	20 – 26a
Siebenter Abschnitt	Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe .....	27 – 30
Zweites Hauptstück	Mehrere Straftaten .....	31 – 32
Erster Abschnitt	<b>Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren</b>	
Zweiter Abschnitt	Jugendgerichtsverfassung .....	33 – 38
Dritter Abschnitt	Zuständigkeit .....	39 – 42
Erster Unterabschnitt	<b>Jugendstrafverfahren</b>	
Zweiter Unterabschnitt	Das Vorverfahren .....	43 – 46
Dritter Unterabschnitt	Das Hauptverfahren .....	47 – 54
Vierter Unterabschnitt	Rechtsmittelverfahren .....	55 – 56
Fünfter Unterabschnitt	Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung .....	57 – 61
Sechster Unterabschnitt	Verfahren bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe .....	62 – 64
Siebenter Unterabschnitt	Ergänzende Entscheidungen .....	65 – 66
Achter Unterabschnitt	Gemeinsame Verfahrensvorschriften .....	67 – 74
Neunter Unterabschnitt	Vereinfachtes Jugendverfahren .....	75 – 78
Drittes Hauptstück	Ausschluss von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts .....	79 – 81
Erster Abschnitt	<b>Vollstreckung und Vollzug</b>	
Zweiter Unterabschnitt	Vollstreckung	
Erster Unterabschnitt	Verfassung der Vollstreckung und Zuständigkeit .....	82 – 85
Zweiter Unterabschnitt	Jugendarrest .....	86 – 87

		§§
Dritter Unterabschnitt	Jugendstrafe .....	88 – 89a
Zweiter Abschnitt	Vollzug .....	90 – 93a
Viertes Hauptstück	Beseitigung des Strafmakels .....	97 – 101
Fünftes Hauptstück	Jugendliche vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind .....	102 – 104
<b>DRITTER TEIL</b>	Heranwachsende	
Erster Abschnitt	Anwendung des sachlichen Strafrechts .....	105 – 106
Zweiter Abschnitt	Gerichtsverfassung und Verfahren .....	107 – 109
Dritter Abschnitt	Vollstreckung, Vollzug und Beseitigung des Strafmakels .....	111
Vierter Abschnitt	Heranwachsende vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind .....	112
<b>VIERTER TEIL</b>	Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr	112a – 112e
<b>FÜNFTER TEIL</b>	Schluß- und Übergangsvorschriften .....	113 – 125

### Erster Teil Anwendungsbereich

#### § 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung<sup>b)</sup> begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

#### § 2 Anwendung des allgemeinen Rechts

Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

### Zweiter Teil Jugendliche

#### Erstes Hauptstück Verfehlungen<sup>b)</sup> Jugendlicher und ihre Folgen

##### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 3 Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Familien- oder Vormundschaftsrichter.

#### § 4 Rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher

Ob die rechtswidrige Tat eines Jugendlichen als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.

#### § 5 Die Folgen der Jugendstrafat

(1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

(2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln<sup>c)</sup> oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.

(3) Von Zuchtmitteln<sup>c)</sup> und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

### § 6 Nebenfolgen

(1) Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf nicht erkannt werden. Die Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.

(2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), tritt nicht ein.

### § 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

### § 8 Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe

(1) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel<sup>c)</sup>, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel<sup>c)</sup> können nebeneinander angeordnet werden. Mit der Anordnung von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 darf Jugendarrest nicht verbunden werden.

(2) Der Richter kann neben Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen ertheilen und die Erziehungsbeistandschaft anordnen. Steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, so ruht eine gleichzeitig bestehende Erziehungsbeistandschaft bis zum Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Der Richter kann neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln<sup>c)</sup> und Jugendstrafe auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen.

## Zweiter Abschnitt Erziehungsmaßregeln

### § 9 Arten

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen.

### § 10 Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

#### § 11 Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung

(1) Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen.

(2) Der Richter kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

(3) Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.

#### § 12 Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamtes auch auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen.

#### Dritter Abschnitt Zuchtmittel<sup>c)</sup>

#### § 13 Arten und Anwendung

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln<sup>c)</sup>, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) <sup>d)</sup> Zuchtmittel sind

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Auflagen,
3. der Jugendarrest.

(3) Zuchtmittel <sup>c)</sup> haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

### § 14 Verwarnung

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

### § 15 Auflagen

(1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder
4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung <sup>b)</sup> begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

(3) Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

### § 16 Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

(3) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.

(4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

### Vierter Abschnitt Die Jugendstrafe

### § 17 Form und Voraussetzungen

(1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt.

(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel <sup>c)</sup> zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

**§ 18 Dauer der Jugendstrafe**

(1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

**§ 19 (weggefallen)****Fünfter Abschnitt  
Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung****§ 20 (weggefallen)****§ 21 Strafaussetzung**

(1) Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Der Richter setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.

(3) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

**§ 22 Bewährungszeit**

(1) Der Richter bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf vier Jahre verlängert werden. In den Fällen des § 21 Abs. 2 darf die Bewährungszeit jedoch nur bis auf zwei Jahre verkürzt werden.

**§ 23 Weisungen und Auflagen**

(1) Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen. Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben. Die §§ 10, 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Macht der Jugendliche Zusagen für seine künftige Lebensführung oder er bietet er sich zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht der Richter in der Regel von entsprechenden Weisungen oder Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung der Zusagen oder des Anerbietens zu erwarten ist.

### § 24 Bewährungshilfe

(1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauenvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule oder dem Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

### § 25 Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 3 Anweisungen erteilen. Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.

### § 26 Widerruf der Strafaussetzung

(1) Der Richter widerruft die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn der Jugendliche

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird, oder
3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.

(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht

1. weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen,
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder
3. den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen.

(3) Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten (§ 23) erbracht hat, werden nicht erstattet. Der Richter kann jedoch, wenn er die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Auflagen oder entsprechenden Anerbieten erbracht hat, auf die Jugendstrafe anrechnen.

## § 26a Erlaß der Jugendstrafe

Widerruft der Richter die Strafaussetzung nicht, so erläßt er die Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit. § 26 Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.

### Sechster Abschnitt Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

#### § 27 Voraussetzungen

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

#### § 28 Bewährungszeit

(1) Die Bewährungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Jugendlichen festgestellt wird. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf zwei Jahre verlängert werden.

#### § 29 Bewährungshilfe

Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 30 Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schultdspruchs

(1) Stellt sich vor allem durch schlechte Führung des Jugendlichen während der Bewährungszeit heraus, daß die in dem Schultdspruch mißbilligte Tat auf schädliche Neigungen von einem Umfang zurückzuführen ist, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so erkennt der Richter auf die Strafe, die er im Zeitpunkt des Schultdspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen des Jugendlichen ausgesprochen hätte.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Ablauf der Bewährungszeit nicht vor, so wird der Schultdspruch getilgt.

### Siebenter Abschnitt Mehrere Straftaten

#### § 31 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel<sup>c</sup>) oder eine Jugendstrafe fest. Soweit es dieses Gesetz zuläßt (§ 8), können ungleichartige Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel<sup>c</sup>) nebeneinander angeordnet oder Maßnahmen mit der Strafe verbunden werden. Die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe dürfen nicht überschritten werden.

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel<sup>c</sup>) oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur einheitlich auf Maßnahmen oder Jugendstrafe erkannt. Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrestes steht im Ermessen des Richters, wenn er auf Jugendstrafe erkennt.

(3) Ist es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig, so kann der Richter davon absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen. Dabei kann er Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel<sup>c)</sup> für erledigt erklären, wenn er auf Jugendstrafe erkennt.

### § 32 Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen

Für mehrere Straftaten, die gleichzeitig abgeurteilt werden und auf die teils Jugendstrafrecht und teils allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre, gilt einheitlich das Jugendstrafrecht, wenn das Schwergewicht bei den Straftaten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären. Ist dies nicht der Fall, so ist einheitlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden.

## Zweites Hauptstück Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren

### Erster Abschnitt Jugendgerichtsverfassung

#### § 33 Jugendgerichte

(1) Über Verfehlungen<sup>b)</sup> Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte.

(2) Jugendgerichte sind der Strafrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugendschöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer).

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß ein Richter bei einem Amtsgericht zum Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte (Bezirksjugendrichter) bestellt und daß bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte eingerichtet wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### § 33a

(1) Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

(2) Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Jugendschöffen nicht mit.

#### § 33b

(1) Die Jugendkammer ist mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (große Jugendkammer), in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (kleine Jugendkammer) besetzt.

(2) (weggefallen)

(3) § 33a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 34 Aufgaben des Jugendrichters

(1) Dem Jugendrichter obliegen alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat.

(2) Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

(3)e) Familien- und vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1631 Abs. 3, §§ 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§§ 1666, 1666a, 1837 Abs. 4, § 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

### § 35 Jugendschöffen

(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll ebensoviele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlaußschuss.

(5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

### § 36 Jugendstaatsanwalt

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt.

### § 37 Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

### § 38 Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

### Zweiter Abschnitt Zuständigkeit

#### § 39 Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters

(1) Der Jugendrichter ist zuständig für Verfehlungen<sup>b)</sup> Jugendlicher, wenn nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel<sup>c)</sup>, nach diesem Gesetz zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind und der Staatsanwalt Anklage beim Strafrichter erhebt. Der Jugendrichter ist nicht zuständig in Sachen, die nach § 103 gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften der Richter beim Amtsgericht nicht zuständig wäre. § 209 Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Der Jugendrichter darf auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nicht erkennen; die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus darf er nicht anordnen.

#### § 40 Sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts

(1) Das Jugendschöffengericht ist zuständig für alle Verfehlungen<sup>b)</sup>, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichts gehören. § 209 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Das Jugendschöffengericht kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen die Entscheidung der Jugendkammer darüber herbeiführen, ob sie eine Sache wegen ihres besonderen Umfangs übernehmen will.

(3) Vor Erlass des Übernahmebeschlusses fordert der Vorsitzende der Jugendkammer den Angeklagten auf, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen will.

(4) Der Beschluss, durch den die Jugendkammer die Sache übernimmt oder die Übernahme ablehnt, ist nicht anfechtbar. Der Übernahmebeschluss ist mit dem Eröffnungsbeschluss zu verbinden.

#### § 41 Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer ist als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig in Sachen,

1. die nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,
2. die sie nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht wegen ihres besonderen Umfangs übernimmt (§ 40 Abs. 2),
3. die nach § 103 gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften eine große Strafkammer zuständig wäre und
4. bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, Anklage bei der Jugendkammer erhebt.

(2) Die Jugendkammer ist außerdem zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts. Sie trifft auch die in § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

### § 42 Örtliche Zuständigkeit

(1) Neben dem Richter, der nach dem allgemeinen Verfahrensrecht oder nach besonderen Vorschriften zuständig ist, sind zuständig

1. der Richter, dem die familien- oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Beschuldigten obliegen,
2. der Richter, in dessen Bezirk sich der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält,
3. solange der Beschuldigte eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat, der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(2) Der Staatsanwalt soll die Anklage nach Möglichkeit vor dem Richter erheben, dem die familien- oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen, solange aber der Beschuldigte eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat, vor dem Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(3) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann der Richter das Verfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts an den Richter abgeben, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält. Hat der Richter, an den das Verfahren abgegeben worden ist, gegen die Übernahme Bedenken, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.

#### Dritter Abschnitt Jugendstrafverfahren

##### Erster Unterabschnitt Das Vorverfahren

### § 43 Umfang der Ermittlungen

(1) Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Ausbildende sollen, soweit möglich, gehört werden. Die Anhörung der Schule oder des Ausbildenden unterbleibt, wenn der Jugendliche davon unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust seines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, zu besorgen hätte. § 38 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Soweit erforderlich, ist eine Untersuchung des Beschuldigten, namentlich zur Feststellung seines Entwicklungsstandes oder anderer für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften, herbeizuführen. Nach Möglichkeit soll ein zur Untersuchung von Jugendlichen befähigter Sachverständiger mit der Durchführung der Anordnung beauftragt werden.

### § 44 Vernehmung des Beschuldigten

Ist Jugendstrafe zu erwarten, so soll der Staatsanwalt oder der Vorsitzende des Jugendgerichts den Beschuldigten vernehmen, ehe die Anklage erhoben wird.

### § 45 Absehen von der Verfolgung

(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

### § 46 Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der Staatsanwalt soll das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen in der Anklageschrift (§ 200 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) so darstellen, daß die Kenntnisnahme durch den Beschuldigten möglichst keine Nachteile für seine Erziehung verursacht.

### Zweiter Unterabschnitt Das Hauptverfahren

#### § 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschuß. Der Beschuß ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Der Einstellungsbeschuß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

#### § 47a Vorrang der Jugendgerichte

Ein Jugendgericht darf sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein für allgemeine Strafsachen zuständiges Gericht gleicher oder niedrigerer Ordnung gehöre. § 103 Abs. 2 Satz 2, 3 bleibt unberührt.

#### § 48 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

(2) Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten, seinem Erziehungsberechtigten und seinem gesetzlichen Vertreter und, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen dem Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung gewährt wird, für den Leiter der Einrichtung. Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen, namentlich zu Ausbildungszwecken, zulassen.

(3) Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist die Verhandlung öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist.

#### § 49 (aufgehoben)

#### § 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.

(3) Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Er erhält auf Verlangen das Wort.

(4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelper an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelper und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.

#### § 51 Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

(1) Der Vorsitzende soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er hat ihn von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende kann auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, soweit

1. erhebliche erzieherische Nachteile drohen, weil zu befürchten ist, dass durch die Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten in ihrer Gegenwart eine erforderliche künftige Zusammenarbeit zwischen den genannten Personen und der Jugendgerichtshilfe bei der Umsetzung zu erwartender jugendgerichtlicher Sanktionen in erheblichem Maße erschwert wird,
2. sie verdächtig sind, an der Verfehlung des Angeklagten beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind,
3. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Angeklagten, eingesetzte Zeugen oder einer anderen Person oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Angeklagten zu besorgen ist,
4. zu befürchten ist, dass durch ihre Anwesenheit die Ermittlung der Wahrheit beeinträchtigt wird, oder
5. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren Erörterung in ihrer Anwesenheit schutzwürdige Interessen verletzen würde, es sei denn, das Interesse der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter an der Erörterung dieser Umstände in ihrer Gegenwart überwiegt.

Der Vorsitzende kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten von der Verhandlung ausschließen, im Fall der Nummer 3 auch dann, wenn eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Verletzten zu besorgen ist. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter sind auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 5 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Satz 1 Nr. 5 gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betrofen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluss widersprechen.

(3) § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist vor einem Ausschluss auf ein einvernehmliches Verlassen des Sitzungssaales hinzuwirken. Der Vorsitzende hat die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, sobald diese wieder anwesend sind, in geeigneter Weise von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

(5) Der Ausschluss von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern nach den Absätzen 2 und 3 ist auch zulässig, wenn sie zum Beistand (§ 69) bestellt sind.

### § 52 Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest

Wird auf Jugendarrest erkannt und ist dessen Zweck durch Untersuchungshaft oder eine andere wegen der Tat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder teilweise erreicht, so kann der Richter im Urteil aussprechen, dass oder wieweit der Jugendarrest nicht vollstreckt wird.

### § 52a Anrechnung von Untersuchungshaft bei Jugendstrafe

Hat der Angeklagte aus Anlass einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so wird sie auf die Jugendstrafe angerechnet. Der Richter kann jedoch anordnen, dass die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten nach der Tat oder aus erzieherischen Gründen nicht gerechtifertigt ist. Erzieherische Gründe liegen namentlich vor, wenn bei Anrechnung der Freiheitsentziehung die noch erforderliche erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten nicht gewährleistet ist.

### § 53 Überweisung an den Familien- oder Vormundschaftsrichter

Der Richter kann dem Familien- oder Vormundschaftsrichter im Urteil die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln überlassen, wenn er nicht auf Jugendstrafe erkennt. Der Familien- oder Vormundschaftsrichter muss dann eine Erziehungsmaßregel anordnen, soweit sich nicht die Umstände, die für das Urteil maßgebend waren, verändert haben.

### § 54 Urteilsgründe

(1) Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, so wird in den Urteilsgründen auch ausgeführt, welche Umstände für seine Bestrafung, für die angeordneten Maßnahmen, für die Überlassung ihrer Auswahl und Anordnung an den Familien- oder Vormundschaftsrichter oder für das Absehen von Zuchtmitteln<sup>c)</sup> und Strafe bestimmend waren. Dabei soll namentlich die seelische, geistige und körperliche Eigenart des Angeklagten berücksichtigt werden.

(2) Die Urteilsgründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

Dritter Unterabschnitt  
Rechtsmittelverfahren

§ 55 Anfechtung von Entscheidungen

(1) Eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel<sup>c</sup>) angeordnet oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Familien- oder Vormundschaftsrichter überlassen sind, kann nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel<sup>c</sup>) hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßregeln dem Familien- oder Vormundschaftsrichter überlassen worden sind. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Richter angeordnet hat, Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 in Anspruch zu nehmen.

(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte, der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu.

(3) Der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter kann das von ihm eingelegte Rechtsmittel nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen.

(4) Soweit ein Beteiligter nach Absatz 1 Satz 1 an der Anfechtung einer Entscheidung gehindert ist oder nach Absatz 2 kein Rechtsmittel gegen die Berufungsentscheidung einlegen kann, gilt § 356a der Strafprozeßordnung entsprechend.



### § 56 Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe

(1) Ist ein Angeklagter wegen mehrerer Straftaten zu einer Einheitsstrafe verurteilt worden, so kann das Rechtsmittelgericht vor der Hauptverhandlung das Urteil für einen Teil der Strafe als vollstreckbar erklären, wenn die Schuldfeststellungen bei einer Straftat oder bei mehreren Straftaten nicht beanstandet worden sind. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn sie dem wohlverstandenen Interesse des Angeklagten entspricht. Der Teil der Strafe darf nicht über die Strafe hinausgehen, die einer Verurteilung wegen der Straftaten entspricht, bei denen die Schuldfeststellungen nicht beanstandet worden sind.

(2) Gegen den Beschuß ist sofortige Beschwerde zulässig.

### Vierter Unterabschnitt Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

#### § 57 Entscheidung über die Aussetzung

(1) Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird im Urteil oder, so lange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschuß angeordnet. Für den nachträglichen Beschuß ist der Richter zuständig, der in der Sache im ersten Rechtszug erkannt hat; der Staatsanwalt und der Jugendliche sind zu hören.

(2) Hat der Richter die Aussetzung im Urteil abgelehnt, so ist ihre nachträgliche Anordnung nur zulässig, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung rechtfertigen.

(3) Kommen Weisungen oder Auflagen (§ 23) in Betracht, so ist der Jugendliche in geeigneten Fällen zu befragen, ob er Zusagen für seine künftige Lebensführung macht oder sich zu Leistungen erbietet, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Kommt die Weisung in Betracht, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, so ist der Jugendliche, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu befragen, ob er hierzu seine Einwilligung gibt.

(4) § 260 Abs. 4 Satz 4 und § 267 Abs. 3 Satz 4 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

#### § 58 Weitere Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die infolge der Aussetzung erforderlich werden (§§ 22, 23, 24, 26, 26a), trifft der Richter durch Beschuß. Der Staatsanwalt, der Jugendliche und der Bewährungshelfer sind zu hören. Wenn eine Entscheidung nach § 26 oder die Verhängung von Jugendarrest in Betracht kommt, ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben. Der Beschuß ist zu begründen.

(2) Der Richter leitet auch die Vollstreckung der vorläufigen Maßnahmen nach § 453c der Strafprozeßordnung.

(3) Zuständig ist der Richter, der die Aussetzung angeordnet hat. Er kann die Entscheidungen ganz oder teilweise dem Jugendrichter übertragen, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält. § 42 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 59 Anfechtung

(1) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Aussetzung der Jugendstrafe angeordnet oder abgelehnt wird, ist, wenn sie für sich allein angefochten wird, sofortige Beschwerde zulässig. Das gleiche gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten wird, weil die Strafe nicht ausgesetzt worden ist.

(2) Gegen eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22), die Dauer der Unterstellungszeit (§ 24), die erneute Anordnung der Unterstellung in der Bewährungszeit (§ 24 Abs. 2) und über Weisungen oder Auflagen (§ 23) ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Bewährungs- oder die Unterstellungszeit nachträglich verlängert, die Unterstellung erneut angeordnet worden oder daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist.

(3) Gegen den Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe (§ 26 Abs. 1) ist sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Der Beschuß über den Straferlaß (§ 26a) ist nicht anfechtbar.

(5) Wird gegen ein Urteil eine zulässige Revision und gegen eine Entscheidung, die sich auf eine in dem Urteil angeordnete Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung bezieht, Beschwerde eingelegt, so ist das Revisionsgericht auch zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig.

### § 60 Bewährungsplan

(1) Der Vorsitzende stellt die erteilten Weisungen und Auflagen in einem Bewährungsplan zusammen. Er händigt ihn dem Jugendlichen aus und belehrt ihn zugleich über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungs- und Unterstellungszeit, die Weisungen und Auflagen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung. Zugleich ist ihm aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes während der Bewährungszeit anzugezeigen. Auch bei nachträglichen Änderungen des Bewährungsplans ist der Jugendliche über den wesentlichen Inhalt zu belehren.

(2) Der Name des Bewährungshelfers wird in den Bewährungsplan eingetragen.

(3) Der Jugendliche soll durch seine Unterschrift bestätigen, daß er den Bewährungsplan gelesen hat, und versprechen, daß er den Weisungen und Auflagen nachkommen will. Auch der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter sollen den Bewährungsplan unterzeichnen.

### § 61 (weggefallen)

## Fünfter Unterabschnitt Verfahren bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

### § 62 Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach den §§ 27 und 30 ergehen auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil. Für die Entscheidung über die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gilt § 267 Abs. 3 Satz 4 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(2) Mit Zustimmung des Staatsanwalts kann die Tilgung des Schulterspruchs nach Ablauf der Bewährungszeit auch ohne Hauptverhandlung durch Beschuß angeordnet werden.

(3)–(4) ...

### § 63 Anfechtung

(1) Ein Beschuß, durch den der Schulterspruch nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt wird (§ 62 Abs. 2) oder die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt bleibt (§ 62 Abs. 3), ist nicht anfechtbar.

(2) Im übrigen gilt § 59 Abs. 2 und 5 sinngemäß.

**§ 64 Bewährungsplan**

§ 60 gilt sinngemäß. Der Jugendliche ist über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungs- und Unterstellungszeit, die Weisungen und Auflagen sowie darüber zu belehren, daß er die Festsetzung einer Jugendstrafe zu erwarten habe, wenn er sich während der Bewährungszeit schlecht führe.

**Sechster Unterabschnitt  
Ergänzende Entscheidungen****§ 65 Nachträgliche Entscheidungen über Weisungen und Auflagen ...****§ 66 Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung**

(1) Ist die einheitliche Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe (§ 31) unterblieben und sind die durch die rechtskräftigen Entscheidungen erkannten Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel<sup>a)</sup> und Strafen noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so trifft der Richter eine solche Entscheidung nachträglich. Dies gilt nicht, soweit der Richter nach § 31 Abs. 3 von der Einbeziehung rechtskräftig abgeurteilter Straftaten abgesehen hatte.

(2) ...

**Siebenter Unterabschnitt  
Gemeinsame Verfahrensvorschriften****§ 67 Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters**

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter zu.

(2) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.

(3) Die Rechte des gesetzlichen Vertreters zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsbehelfen stehen auch dem Erziehungsberechtigten zu.

(4) Der Richter kann diese Rechte dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter entziehen, soweit sie verdächtig sind, an der Verfehlung<sup>b)</sup> des Beschuldigten beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 bei dem Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter vor, so kann der Richter die Entziehung gegen beide aussprechen, wenn ein Mißbrauch der Rechte zu befürchten ist. Stehen dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nicht mehr zu, so bestellt der Vormundschaftsrichter einen Pfleger zur Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten im anhängigen Strafverfahren. Die Hauptverhandlung wird bis zur Bestellung des Pflegers ausgesetzt.

(5) Sind mehrere erziehungsberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte des Erziehungsberechtigten ausüben. In der Hauptverhandlung oder in einer sonstigen Verhandlung vor dem Richter wird der abwesende Erziehungsberechtigte als durch den anwesenden vertreten angesehen. Sind Mitteilungen oder Ladungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an einen Erziehungsberechtigten gerichtet werden.

**§ 68 Notwendige Verteidigung**

Der Vorsitzende bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn

1. einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre,
2. dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind,

3. der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nach § 51 Abs. 2 von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Abs. 4 Satz 2) nicht hinreichend ausgeglichen werden kann,
4. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten (§ 73) seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommt oder
5. gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126a der Strafprozeßordnung vollstreckt wird, solange er das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat; der Verteidiger wird unverzüglich bestellt.

### § 69 Beistand ...

### § 70 Mitteilungen

Die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch der Vormundschaftsrichter, der Familienrichter und die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Der Familien- und Vormundschaftsrichter teilt dem Staatsanwalt ferner familien- und vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung mit, soweit nicht für den Familien- und Vormundschaftsrichter erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder des sonst von der Mitteilung Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen.

### § 71 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

(1) Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anregen.

(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 118b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen.

### § 72 Untersuchungshaft

(1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.

(2) Solange der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er

1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden müßte.

(4) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden. In diesem Fall kann der Richter den Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzen, wenn sich dies als notwendig erweist.

(5) Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

(6) Die richterlichen Entscheidungen, welche die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.

### § 72a Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen

Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlaß eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, daß der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozeßordnung dem Richter vorgeführt wird.

### § 73 Unterbringung zur Beobachtung

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten kann der Richter nach Anhören eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine zur Untersuchung Jugendlicher geeignete Anstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet der Richter, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(2) Gegen den Beschuß ist sofortige Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

### § 74 Kosten und Auslagen

Im Verfahren gegen einen Jugendlichen kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

## Achter Unterabschnitt Vereinfachtes Jugendverfahren

### § 75 (weggefallen)

### § 76 Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens

Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 1 anordnen, Zuchtmittel<sup>c)</sup> verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird. Der Antrag des Staatsanwalts steht der Anklage gleich.

### § 77 Ablehnung des Antrags ...

### § 78 Verfahren und Entscheidung

(1) Der Jugendrichter entscheidet im vereinfachten Jugendverfahren auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Er darf auf Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2, Jugendstrafe oder Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht erkennen.

(2) Der Staatsanwalt ist nicht verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen. Nimmt er nicht teil, so bedarf es seiner Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens in der Verhandlung oder zur Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten.

(3) Zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens darf von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 50), die Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters (§ 67) und die Mitteilung von Entscheidungen (§ 70) müssen beachtet werden. Bleibt der Beschuldigte der mündlichen Verhandlung fern und ist sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann die Vorführung angeordnet werden, wenn dies mit der Ladung angedroht worden ist.

### Neunter Unterabschnitt

#### Ausschluß von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts

### § 79 Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

(1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden.

(2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

### § 80 Privatklage und Nebenklage

(1) Gegen einen Jugendlichen kann Privatklage nicht erhoben werden. Eine Verfehlung<sup>b)</sup>, die nach den allgemeinen Vorschriften durch Privatklage verfolgt werden kann, verfolgt der Staatsanwalt auch dann, wenn Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse des Verletzten, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, es erfordern.

(2)–(3) ...

### § 81 Entschädigung des Verletzten

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c der Strafprozeßordnung) werden im Verfahren gegen einen Jugendlichen nicht angewendet.

### Drittes Hauptstück Vollstreckung und Vollzug

#### Erster Abschnitt Vollstreckung

##### Erster Unterabschnitt Verfassung der Vollstreckung und Zuständigkeit

### § 82 Vollstreckungsleiter

(1) Vollstreckungsleiter ist der Jugendrichter. Er nimmt auch die Aufgaben wahr, welche die Strafprozeßordnung der Strafvollstreckungskammer zuweist.

(2) Soweit der Richter Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 angeordnet hat, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

**§ 83 Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren**

(1) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den §§ 86 bis 89a und 92 Abs. 3 sowie nach den §§ 462a und 463 der Strafprozeßordnung sind jugendrichterliche Entscheidungen.

(2)–(3) ...

§§ 84, 85 ...

**Zweiter Unterabschnitt  
Jugendarrest**

**§ 86 Umwandlung des Freizeitarrestes**

Der Vollstreckungsleiter kann Freizeitarrest in Kurzarrest umwandeln, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 nachträglich eingetreten sind.

**§ 87 Vollstreckung des Jugendarrestes**

(1) Die Vollstreckung des Jugendarrestes wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.

(2) Für die Anrechnung von Untersuchungshaft auf Jugendarrest gilt § 450 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(3) Der Vollstreckungsleiter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder, ist Jugendarrest teilweise verbüßt, von der Vollstreckung des Restes ab, wenn seit Erlass des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Sind seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate verstrichen, sieht er von der Vollstreckung ganz ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Von der Vollstreckung des Jugendarrestes kann er ganz abssehen, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendarrest neben einer Strafe, die gegen den Verurteilten wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, seinen erzieherischen Zweck nicht mehr erfüllen wird. Vor der Entscheidung hört der Vollstreckungsleiter nach Möglichkeit den erkennenden Richter, den Staatsanwalt und den Vertreter der Jugendgerichtshilfe.

(4) Die Vollstreckung des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist.

**Dritter Unterabschnitt  
Jugendstrafe**

**§ 88 Aussetzung des Restes der Jugendstrafe**

(1) Der Vollstreckungsleiter kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

(2)–(6) ...

§§ 89, 89a ...

### Zweiter Abschnitt Vollzug

#### § 90 Jugendarrest

(1) Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

(2) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzugs.

#### § 91 Aufgabe des Jugendstrafvollzugs

(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.

(2)–(4) ...

#### § 92 Jugendstrafanstalten

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten vollzogen.

(2) An einem Verurteilten, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, braucht die Strafe nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen zu werden. Jugendstrafe, die nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, wird nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen. Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden.

(3) Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.

#### § 93 Untersuchungshaft

(1) An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder in einer Jugendarrestanstalt vollzogen.

(2) ...

(3) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.

#### § 93a Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

(1) Die Maßregel nach § 61 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird in einer Einrichtung vollzogen, in der die für die Behandlung suchtkranker Jugendlicher erforderlichen besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zur Verfügung stehen.

(2) ...

**Viertes Hauptstück**  
**Beseitigung des Strafmakels**  
**§§ 94 bis 96 (weggefallen)**

**§ 97 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch**

(1) Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, daß sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters den Strafmakel als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag des Vertreters der Jugendgerichtshilfe geschehen. Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

(2) Die Anordnung kann erst zwei Jahre nach Verbüßung oder Erlaß der Strafe ergehen, es sei denn, daß der Verurteilte sich der Beseitigung des Strafmakels besonders würdig gezeigt hat. Während des Vollzugs oder während einer Bewährungszeit ist die Anordnung unzulässig.

§§ 98 bis 101 ...

**Fünftes Hauptstück**  
**Jugendliche vor Gerichten,**  
**die für allgemeine Strafsachen zuständig sind**

**§ 102 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. In den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (§ 120 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entscheidet der Bundesgerichtshof auch über Beschwerden gegen Entscheidungen dieser Oberlandesgerichte, durch welche die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung angeordnet oder abgelehnt wird (§ 59 Abs. 1).

**§ 103 Verbindung mehrerer Strafsachen**

(1) Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene können nach den Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts verbunden werden, wenn es zur Erforschung der Wahrheit oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

(2)-(3) ...

§ 104 ...

**Dritter Teil**  
**Heranwachsende**

**Erster Abschnitt**  
**Anwendung des sachlichen Strafrechts**

**§ 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende**

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung<sup>b)</sup>, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder

2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.
  - (2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.
  - (3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.

### § 106 Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende; Sicherungsverwahrung

(1) Ist wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren erkennen.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), nicht eintritt.

(3) Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 66 des Strafgesetzbuches kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Heranwachsende wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird,
2. es sich auch bei den nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten um solche der in Nummer 1 bezeichneten Art handelt und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 66a Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(4) Wird neben der Strafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht gefördert werden kann. Diese Anordnung kann auch nachträglich erfolgen. Solange der Vollzug in einer sozialtherapeutischen Anstalt noch nicht angeordnet oder der Gefangene noch nicht in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt worden ist, ist darüber jeweils nach sechs Monaten neu zu entscheiden. Für die nachträgliche Anordnung nach Satz 2 ist die Strafvollstreckungskammer zuständig.

(5) Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird. War keine der Straftaten dieser Art, die der Verurteilung zugrunde lagen, nach dem 1. April 2004 begangen worden und konnte die Sicherungsverwahrung deshalb nicht nach Absatz 3 Satz 2 vorbehalten werden, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.

(6) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.

## Zweiter Abschnitt Gerichtsverfassung und Verfahren

### § 107 Gerichtsverfassung

Von den Vorschriften über die Jugendgerichtsverfassung gelten die §§ 33 bis 34 Abs. 1 und §§ 35 bis 38 für Heranwachsende entsprechend.

### § 108 Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte (§§ 39 bis 42) gelten auch bei Verfehlungen<sup>b)</sup> Heranwachsender.

(2) Der Jugendrichter ist für Verfehlungen<sup>b)</sup> Heranwachsender auch zuständig, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist und nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafrichter zu entscheiden hätte.

(3) Ist wegen der rechtswidrigen Tat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so gilt § 24 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ist im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung (§ 106 Abs. 3, 5, 6) zu erwarten, so ist die Jugendkammer zuständig.

### § 109 Verfahren

(1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 43, 47a, 50 Abs. 3 und 4, § 68 Nr. 1 und 4 sowie § 73 entsprechend anzuwenden. Die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

(2) ...

(3) In einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden findet § 407 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.

### Dritter Abschnitt Vollstreckung, Vollzug und Beseitigung des Strafmakels

#### § 110 Vollstreckung und Vollzug

(1) Von den Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug bei Jugendlichen gelten § 82 Abs. 1, §§ 83 bis 93a für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafrecht angewendet (§ 105) und nach diesem Gesetz zulässige Maßnahmen oder Jugendstrafe verhängt hat.

(2) § 93 ist entsprechend anzuwenden, solange der zur Tatzeit Heranwachsende das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Heranwachsenden, die einundzwanzig, aber noch nicht vierundzwanzig Jahre alt sind, kann die Untersuchungshaft nach den Vorschriften des § 93 vollzogen werden.

#### § 111 Beseitigung des Strafmakels

Die Vorschriften über die Beseitigung des Strafmakels (§§ 97 bis 101) gelten für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafe verhängt hat.

#### § 112 ...

### Vierter Teil Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr

#### §§ 112a bis 112e ...

### Fünfter Teil Schluß- und Übergangsvorschriften

#### § 113 Bewährungshelfer

Für den Bezirk eines jeden Jugendrichters ist mindestens ein hauptamtlicher Bewährungshelfer anzustellen. Die Anstellung kann für mehrere Bezirke erfolgen oder ganz unterbleiben, wenn wegen des geringen Anfalls von Strafsachen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen entstehen würden. Das Nähere über die Tätigkeit des Bewährungshelfers ist durch Landesgesetz zu regeln.

#### § 114 Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt

In der Jugendstrafanstalt dürfen an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt worden sind.

#### §§ 115–125 ...

**Gesetz  
über das Zentralregister und das Erziehungsregister  
(Bundeszentralregistergesetz – BZRG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 9. 1984 (BGBl. I S. 1229; Ber. 1985 S. 195),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2006 (BGBl. I S. 3171)

– Auszug –

	Gesetzesübersicht	§§
<b>Erster Teil</b>	Registerbehörde .....	1 – 2
<b>Zweiter Teil</b>	Das Zentralregister .....	3 – 58
<b>1. Abschnitt</b>	Inhalt und Führung des Registers .....	3 – 26
<b>2. Abschnitt</b>	Suchvermerke .....	27 – 29
<b>3. Abschnitt</b>	Auskunft aus dem Zentralregister .....	30 – 44
	1. Führungszeugnis .....	30 – 40
	2. Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister .....	41 – 43
	3. Auskünfte an Behörden .....	44
	4. Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes .....	44a
<b>4. Abschnitt</b>	Tilgung .....	45 – 50
<b>5. Abschnitt</b>	Rechtswirkungen der Tilgung .....	51 – 52
<b>6. Abschnitt</b>	Begrenzung von Offenbarungspflichten des Verurteilten .....	53
<b>7. Abschnitt</b>	Verurteilung durch Stellen eines anderen Staates und Auskünfte an solche Stellen .....	54 – 58
<b>Dritter Teil</b>	Das Erziehungsregister .....	59 – 64
<b>Vierter Teil</b>	Übernahme des Strafreisters beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik .....	64a – 64b
<b>Fünfter Teil</b>	Übergangs- und Schlußvorschriften .....	65 – 69

**Erster Teil  
Registerbehörde**

**§ 1 Bundeszentralregister**

(1) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt das Bundesamt für Justiz ein zentrales Register (Bundeszentralregister).

(2) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium der Justiz. Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunfts-erteilung betreffen, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

**§ 2 (aufgehoben)**

**Zweiter Teil  
Das Zentralregister**

**Erster Abschnitt  
Inhalt und Führung des Zentralregisters**

**§ 3 Inhalt des Registers**

**In das Zentralregister werden eingetragen**

1. strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8),
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. Vermerke über Schuldunfähigkeit (§ 11),

5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1).

### § 4 Verurteilungen

In das Register sind die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

1. auf Strafe erkannt,
  2. eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,
  3. jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuchs mit Strafvorbehalt verwarnt oder
  4. nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt
- hat.

### § 5 Inhalt der Eintragung

(1) Einzutragen sind

1. die Personendaten des Betroffenen; dazu gehören der Geburtsname, ein hiervon abweichender Familienname, die Vornamen, das Geschlecht, das Birthdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift sowie abweichende Personendaten,
2. die entscheidende Stelle samt Geschäftsnummer,
3. der Tag der (letzten) Tat,
4. der Tag des ersten Urteils; bei Strafbefehlen gilt als Tag des ersten Urteils der Tag der Unterzeichnung durch den Richter; ist gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt worden, so ist der Tag der auf den Einspruch ergehenden Entscheidung Tag des ersten Urteils, außer wenn der Einspruch verworfen wurde,
5. der Tag der Rechtskraft,
6. die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Verurteilte schuldig gesprochen worden ist, unter Angabe der angewandten Strafvorschriften,
7. die verhängten Strafen, die nach § 59 des Strafgesetzbuchs vorbehaltene Strafe sowie alle kraft Gesetzes eintretenden oder in der Entscheidung neben einer Strafe oder neben Freisprechung oder selbstständig angeordneten oder vorbehalteten Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) und Nebenfolgen.

(2) Die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist, wird in das Register eingetragen, wenn sie mit einem Schulterspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist.

(3) Ist auf Geldstrafe erkannt, so sind die Zahl der Tagessätze und die Höhe eines Tagessatzes einzutragen. Ist auf Vermögensstrafe erkannt, so sind deren Höhe und die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe einzutragen.

### § 6 Gesamtstrafe und Einheitsstrafe

Wird aus mehreren Einzelstrafen nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet oder eine einheitliche Jugendstrafe festgesetzt, so ist auch diese in das Register einzutragen.

### § 7 Aussetzung zur Bewährung

(1) Wird die Vollstreckung einer Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt, so ist dies in das Register einzutragen. Dabei ist das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht zu vermerken.

(2) Hat das Gericht den Verurteilten nach § 56d des Strafgesetzbuchs der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, so ist auch diese Entscheidung einzutragen.

(3) Wird jemand mit Strafvorbehalt verwarnt (§ 59 des Strafgesetzbuchs) oder wird die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes), so ist das Ende der Bewährungszeit einzutragen.

### § 8 Sperre für Fahrerlaubnis

Hat das Gericht eine Sperre (§ 69a des Strafgesetzbuchs) angeordnet, so ist der Tag ihres Ablaufs in das Register einzutragen.

### § 9 (aufgehoben)

### § 10 Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten

(1) In das Register sind die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde einzutragen, durch die

1. von einer deutschen Behörde die Entfernung eines Mitgliedes einer Truppe oder eines zivilen Gefolges der Stationierungstreitkräfte nach Artikel III Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts verlangt wird,
2. ein Paß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt oder angeordnet wird, daß ein Personalausweis nicht zum Verlassen des Gebiets des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt,
3. a) wegen Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung oder über den Umgang, Verkehr, Besitz und Erwerb von Gegenständen und Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes untersagt wird,
- b) die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbsscheins, eines Waffenscheins, eines Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender persönlicher Eignung abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) In das Register sind auch die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sowie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen einzutragen, durch die wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit

1. ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen,
2. die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagt,
3. die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder
4. die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten

wird, falls die Entscheidung nicht nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in das Gewerbezentralsregister einzutragen ist; richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so ist die Eintragung bei der vertretungsberechtigten natürlichen Person vorzunehmen, die unzuverlässig, ungeeignet oder unwürdig ist.

(3) Wird eine nach Absatz 1 oder 2 eingetragene vollziehbare Entscheidung unanfechtbar, so ist dies in das Register einzutragen.

### § 11 Schuldunfähigkeit

(1) In das Register sind einzutragen

1. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Verurteilung abgeschlossen wird.

2. gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Maßregel der Besserung und Sicherung selbstständig anzutreten ist (§ 413 der Strafprozeßordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, dass von dem Beschuldigten erhebliche rechtswidrige Taten nicht zu erwarten seien oder dass er für die Allgemeinheit trotzdem nicht gefährlich sei,

sofern die Entscheidung oder Verfügung auf Grund des Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen ergangen ist und das Gutachten bei der Entscheidung nicht älter als fünf Jahre ist. Das Datum des Gutachtens ist einzutragen. Verfügungen der Staatsanwaltschaft werden eingetragen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen davon auszugehen ist, dass weitere Ermittlungen zur Erhebung der öffentlichen Klage führen würden. § 5 findet entsprechende Anwendung. Ferner ist einzutragen, ob es sich bei der Tat um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt.

(2) Die Registerbehörde unterrichtet den Betroffenen von der Eintragung.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn lediglich die fehlende Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) festgestellt wird oder nicht ausgeschlossen werden kann.

### § 12 Nachträgliche Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht

(1) In das Register sind einzutragen

1. die nachträgliche Aussetzung der Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung; dabei ist das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht zu vermerken,
2. die nachträgliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht,
3. der Erlaß oder Teilerlaß der Strafe,
4. die Überweisung des Täters in den Vollzug einer anderen Maßregel der Besserung und Sicherung,
5. der Widerruf der Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung und der Widerruf des Straferlasses,
6. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers,
7. der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wahlbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts,
8. die vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis,
9. Entscheidungen über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung,
10. die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

(2) Wird nach einer Verwarnung mit Strafvorbehalt auf die vorbehaltene Strafe erkannt, so ist diese Entscheidung in das Register einzutragen. Stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, daß es bei der Verwarnung sein Bewegen hat (§ 59b Abs. 2 des Strafgesetzbuchs), so wird die Eintragung über die Verwarnung mit Strafvorbehalt aus dem Register entfernt.

### § 13 Nachträgliche Entscheidungen nach Jugendstrafrecht

(1) In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschuß; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
2. die Aussetzung des Strafrestes; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
3. die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit,

4. der Erlaß oder Teilerlaß der Jugendstrafe,
5. die Beseitigung des Strafmakels,
6. der Widerruf der Aussetzung einer Jugendstrafe oder eines Strafrestes und der Beseitigung des Strafmakels.

(2) Wird nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt, so ist auch diese in das Register einzutragen; § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Eintragung über einen Schulterspruch wird aus dem Register entfernt, wenn der Schulterspruch

1. nach § 30 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes getilgt wird oder
2. nach § 31 Abs. 2, § 66 des Jugendgerichtsgesetzes in eine Entscheidung einbezogen wird, die in das Erziehungsregister einzutragen ist.

#### § 14 Gnadenerweise und Amnestien

In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie deren Widerruf; wird eine Bewährungszeit festgesetzt, so ist auch deren Ende zu vermerken,
2. die Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit,
3. der Erlaß, der Teilerlaß, die Ermäßigung oder die Umwandlung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten, die der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung verloren hatte,
4. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.

#### § 15 Eintragung der Vollstreckung

In das Register ist der Tag einzutragen, an dem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrestes, einer Jugendstrafe oder einer Vermögensstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beendet oder auf andere Weise erledigt ist.

#### § 16 Wiederaufnahme des Verfahrens ...

#### § 17 Sonstige Entscheidungen und gerichtliche Feststellungen

(1) Wird die Vollstreckung einer Strafe, eines Strafrestes oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 35 – auch in Verbindung mit § 38 – des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt, so ist dies in das Register einzutragen. Dabei ist zu vermerken, bis zu welchem Tage die Vollstreckung zurückgestellt worden ist. Wird nachträglich ein anderer Tag festgesetzt oder die Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen, so ist auch dies mitzuteilen.

(2) Wird auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt und hat das Gericht festgestellt, daß der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so ist diese Feststellung in das Register einzutragen; dies gilt auch bei einer Gesamtstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn der Verurteilte alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat.

#### § 18 Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes

Ist eine Verurteilung im Falle des § 32 Abs. 4 in ein Führungszeugnis aufzunehmen, so ist dies in das Register einzutragen.

### § 19 Aufhebung von Entscheidungen

- (1) Wird eine nach § 10 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder durch eine neue Entscheidung gegenstandslos, so wird die Eintragung aus dem Register entfernt.
- (2) Entsprechend wird verfahren, wenn
1. die Vollziehbarkeit einer nach § 10 eingetragenen Entscheidung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung entfällt,
  2. die Verwaltungsbehörde eine befristete Entscheidung erlassen oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist.

### § 20 Mitteilungen, Berichtigungen, Sperrvermerke

(1) Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die in den §§ 4 bis 19 bezeichneten Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit. Stellen sie fest, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind, haben sie der Registerbehörde dies und, soweit und sobald sie bekannt sind, die richtigen Daten unverzüglich anzugeben. Stellt die Registerbehörde eine Unrichtigkeit fest, hat sie die mitteilende Stelle zu ersuchen, die richtigen Daten mitzuteilen. In beiden Fällen hat die Registerbehörde die unrichtige Eintragung zu berichtigen. Die mitteilende Stelle sowie Stellen, denen nachweisbar eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, sind hiervon zu unterrichten, sofern es sich nicht um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt.

(2) Legt der Betroffene schließlich dar, dass eine Eintragung unrichtig ist, so hat die Registerbehörde die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Eintragung feststellen lässt. Die Daten dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit und außer in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Sind Eintragungen mit einem Sperrvermerk versehen, wird eine Auskunft über sie nur den in § 41 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 genannten Stellen erteilt. In der Auskunft ist auf den Sperrvermerk hinzuweisen. Im Übrigen wird nur auf den Sperrvermerk hingewiesen.

### § 20a Namensänderung

(1) Die Meldebehörden haben der Registerbehörde bei Änderung des Geburtsnamens, Familiennamens oder Vornamens einer Person für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke neben dem bisherigen Namen folgende weitere Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Anschrift,
7. Bezeichnung der Behörde, die die Namensänderung im Melderegister veranlaßt hat, sowie
8. Datum und Aktenzeichen des zugrundeliegenden Rechtsaktes.

Die Mitteilung ist ungeachtet des Offenbarungsverbots nach § 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes und des Adoptionsgeheimnisses nach § 1758 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

(2) Enthält das Register eine Eintragung über die Person, deren Geburtsname, Familiennname oder Vorname sich geändert hat, oder ist über diese Person eine Nachricht über eine Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung oder ein Suchvermerk niedergelegt, so ist der neue Name bei der Eintragung, der Ausschreibungsnachricht oder dem Suchvermerk zu vermerken.

(3) Eine Mitteilung nach Absatz 1 darf nur für die in Absatz 2, § 476 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung oder in § 153a Abs. 2 der Gewerbeordnung genannten Zwecke verwendet werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung von der Registerbehörde unverzüglich zu vernichten.

### § 21 Erhebung der Strafverfolgungsstatistik ...

#### § 21a Automatisiertes Auskunftsverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn gewährleistet ist, dass die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter bei der Übermittlung wirksam geschützt werden. § 493 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

### § 22 Hinweispflicht der Registerbehörde

(1) Erhält das Register eine Mitteilung über

1. eine Verwarnung mit Strafvorbehalt
2. die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe,
3. die Zurückstellung der Vollstreckung oder die Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung,
4. den Erlaß oder Teilerlaß der Strafe,

so wird die Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, von der Registerbehörde unterrichtet, wenn eine Mitteilung über eine weitere Verurteilung eingeht, bevor sich aus dem Register ergibt, daß die Entscheidung nicht mehr widerrufen werden kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung ausgesetzt, so stehen in den Fällen der Nummer 3 Mitteilungen nach § 11 einer Mitteilung über eine Verurteilung gleich.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine Mitteilung über die Bewilligung einer weiteren in Absatz 1 bezeichneten Anordnung oder ein Suchvermerk eingeht.

(3) Wird eine in Absatz 1 bezeichnete Entscheidung widerrufen und ist im Register eine weitere Entscheidung nach Absatz 1 eingetragen, so hat die Registerbehörde die Behörde, welche die weitere Entscheidung mitgeteilt hat, von dem Widerruf zu benachrichtigen.

### § 23 Hinweis auf Gesamtstrafenbildung ...

#### § 24 Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden drei Jahre nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften Auskunft erteilt werden.

(2) Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, werden ebenfalls aus dem Register entfernt.

(3) Eintragungen nach § 11 werden bei Verfahren wegen eines Vergehens nach zehn Jahren, bei Verfahren wegen eines Verbrechens nach 20 Jahren aus dem Register entfernt. Bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches beträgt die Frist 20 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung oder Verfügung.

(4) Sind im Register mehrere Eintragungen nach § 11 vorhanden, so ist die Entfernung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen.

### § 25 Anordnung der Entfernung

(1) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen im Benehmen mit der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, insbesondere im Interesse der Rehabilitierung des Betroffenen anordnen, daß Eintragungen nach den §§ 10 und 11 vorzeitig aus dem Register entfernt werden, soweit nicht das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung entgegensteht. Vor ihrer Entscheidung soll sie in den Fällen des § 11 einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.

(2) ...

### § 26 Zu Unrecht entfernte Eintragungen

Die Registerbehörde hat vor ihrer Entscheidung darüber, ob eine zu Unrecht aus dem Register entfernte Eintragung wieder in das Register aufgenommen wird, dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Zweiter Abschnitt Suchvermerke

### § 27 Speicherung

Auf Grund einer Ausschreibung zur Festnahme oder zur Feststellung des Aufenthalts einer Person wird auf Ersuchen einer Behörde ein Suchvermerk im Register gespeichert, wenn der Suchvermerk der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben oder der Durchführung von Maßnahmen der Zentralen Behörde nach § 7 des internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) dient und der Aufenthaltsort des Betroffenen zum Zeitpunkt der Anfrage unbekannt ist.

### § 28 Behandlung

(1) Enthält das Register eine Eintragung oder erhält es eine Mitteilung über den Gesuchten, so gibt die Registerbehörde der anfragenden Behörde das Datum und die Geschäftsnummer der Entscheidung sowie die mitteilende Behörde bekannt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses oder auf Auskunft aus dem Register eingeht.

(2) Liegen von verschiedenen Behörden Anfragen vor, welche dieselbe Person betreffen, so ist jeder Behörde von der Anfrage der anderen Behörde Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt, wenn Anfragen von derselben Behörde unter verschiedenen Geschäftsnummern vorliegen.

### § 29 Erledigung

(1) Erledigt sich eine Anfrage vor Ablauf von drei Jahren seit der Niederlegung, so ist dies der Registerbehörde mitzuteilen.

(2) Die Nachricht wird entfernt, wenn ihre Erledigung mitgeteilt wird, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit der Niederlegung.

**Dritter Abschnitt**  
**Auskunft aus dem Zentralregister**

**1. Führungszeugnis**

**§ 30 Antrag**

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen ...

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist dies der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

**§ 31 Erteilung des Führungszeugnisses an Behörden**

Behörden erhalten über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.

**§ 32 Inhalt des Führungszeugnisses**

(1) In das Führungszeugnis werden die in den §§ 4 bis 16 bezeichneten Eintragungen aufgenommen. Soweit in Absatz 2 Nr. 3 bis 9 hiervon Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.

(2) Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,
2. der Schulterspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,

3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerufen worden ist,
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmaßgerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,
5. Verurteilungen, durch die auf
  - a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
  - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes
  - a) nach § 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder
  - b) nach § 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, daß der Verurteilte die Tat oder bei Gesamtstrafen alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat,  
diese Entscheidungen nicht widerrufen worden sind und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
7. Verurteilungen, durch die neben Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt worden ist und im übrigen die Voraussetzungen der Nummer 3 oder 6 erfüllt sind,
8. Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind,
9. Verurteilungen, bei denen die Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens vermerkt ist; ist die Wiederaufnahme nur eines Teils des Verfahrens angeordnet, so ist im Führungszeugnis darauf hinzuweisen,
10. abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1,
11. Eintragungen nach den §§ 10 und 11,
12. die vorbehaltene Sicherungsverwahrung, falls von der Anordnung der Sicherungsverwahrung rechtskräftig abgesehen worden ist.
  - (3) In ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) sind entgegen Absatz 2 auch aufzunehmen
1. Verurteilungen, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
2. Eintragungen nach § 10, wenn die Entscheidung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt,
3. Eintragungen nach § 11, wenn die Entscheidung oder Verfügung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
4. abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, sofern unter diesen Daten Eintragungen erfolgt sind, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind.
- (4) In ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) sind ferner die in Absatz 2 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Verurteilungen wegen Straftaten aufzunehmen, die

1. bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
2. bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung
  - a) von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 14 des Strafgesetzbuchs oder
  - b) von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist,

begangen worden sind, wenn das Führungszeugnis für die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Entscheidungen bestimmt ist.

#### § 33 Nichtaufnahme von Verurteilungen nach Fristablauf

(1) Nach Ablauf einer bestimmten Frist werden Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen.

(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen, durch die

1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafrest nicht nach § 57a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,
2. Sicherungsverwahrung angeordnet ist oder
3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) beantragt wird.

#### § 34 Länge der Frist

(1) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt

1. drei Jahre  
bei Verurteilungen zu
  - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,
  - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
  - c) Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,
  - d) Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist,
2. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,
3. fünf Jahre in den übrigen Fällen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2, Nr. 3 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe. Bei Erlass des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den zwischen dem Tag des ersten Urteils und dem Ende der Bewährungszeit liegenden Zeitraum, mindestens jedoch um zwanzig Jahre.

#### § 35 Gesamtstrafe, Einheitsstrafe und Nebenentscheidungen

(1) Ist eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder ist nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt worden, so ist allein die neue Entscheidung für § 32 Abs. 2 und § 34 maßgebend.

(2) In den Fällen des § 34 bleiben Nebenstrafen, Nebenfolgen und neben Freiheitsstrafe oder Strafarrest ausgesprochene Geldstrafen bei der Feststellung der Frist unberücksichtigt.

### § 36 Beginn der Frist

Die Frist beginnt mit dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4). Dieser Tag bleibt auch maßgebend, wenn

1. eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet,
2. nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt wird oder
3. eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält.

### § 37 Ablaufhemmung

(1) Hat ein Verurteilter infolge der Verurteilung die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so läuft die Frist nicht ab, solange er diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt hat.

(2) Die Frist läuft ferner nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, daß die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist.

### § 38 Mehrere Verurteilungen

(1) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so sind sie alle in das Führungszeugnis aufzunehmen, solange eine von ihnen in das Zeugnis aufzunehmen ist.

#### (2) Außer Betracht bleiben

1. Verurteilungen, die nur in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind (§ 32 Abs. 3, 4, § 33 Abs. 2 Nr. 3),
2. Verurteilungen in den Fällen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,
3. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist.

### § 39 Anordnung der Nichtaufnahme

(1) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Verurteilungen und Eintragungen nach § 11 entgegen diesem Gesetz nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Dies gilt nicht, soweit das öffentliche Interesse der Anordnung entgegensteht. Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so soll die Registerbehörde das erkennende Gericht und die sonst zuständige Behörde hören. Bef trifft die Eintragung eine solche der in § 11 bezeichneten Art oder eine Verurteilung, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, so soll sie auch einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.

(2) Hat der Verurteilte infolge der Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 nicht ergehen, solange er diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt hat.

(3) ...

## § 40 Nachträgliche Eintragung

Wird eine weitere Verurteilung im Register eingetragen oder erfolgt eine weitere Eintragung nach § 11, so kommt dem Betroffenen eine Anordnung nach § 39 nicht zugute, solange die spätere Eintragung in das Führungszeugnis aufzunehmen ist. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

### 2. Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister

#### § 41 Umfang der Auskunft

(1) Von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, sowie von Suchvermerken darf – unbeschadet der §§ 42 und 57 – nur Kenntnis gegeben werden

1. den Gerichten, Gerichtsvorständen, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsstellen (§ 68a des Strafgesetzbuchs) für Zwecke der Rechtpflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs, einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen,
2. den obersten Bundes- und Landesbehörden,
3. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmsdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben,
4. den Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehört,
5. den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten,
6. den Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren,
7. den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,
8. den Gnadenbehörden für Gnadsachen,
9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, für die Erteilung von Jagdscheinen, für Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe und die Überprüfung des Bewachungspersonals zuständigen Behörden,
10. dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach dem Betäubungsmittelgesetz,
11. den Rechtsanwaltskammern für die Entscheidung in Zulassungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, soweit ihnen die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung übertragen wurde,
12. dem Bundesamt für Strahlenschutz im Rahmen der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Atomgesetz,
13. den Luftsicherheitsbehörden für Zwecke der Zuverlässigkeitserprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes.

(2) (aufgehoben)

(3) Eintragungen nach § 17 und Verurteilungen zu Jugendstrafe, bei denen der Strafmakel als beseitigt erklärt ist, dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden; über sie wird nur noch den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen Auskunft erteilt. Dies gilt nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.

(4) Die Auskunft nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur auf ausdrückliches Ersuchen erteilt. Die in Absatz 1 genannten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird; sie darf nur für diesen Zweck verwertet werden.

(5) Enthält eine Auskunft Verurteilungen, die in ein Führungszeugnis nicht oder die nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen sind, so ist hierauf besonders hinzuweisen.

### § 42 Auskunft an den Betroffenen

Einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag mitgeteilt, welche Eintragungen über sie im Register enthalten sind. § 30 Abs. 1 Satz 2, 3 gilt entsprechend . . .

### § 42a Auskunft für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2)–(8) . . .

§§ 42b, 42c . . .

### § 43 Weiterleitung von Auskünften

Oberste Bundes- oder Landesbehörden dürfen Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, einer nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörde nur mitteilen, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den Bund oder ein Land unerlässlich ist oder wenn andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde.

### 3. Auskünfte an Behörden

### § 44 Vertrauliche Behandlung der Auskünfte

Auskünfte aus dem Zentralregister an Behörden (§ 30 Abs. 5, §§ 31, 41, 43) dürfen nur den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

### 4. Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes

#### § 44a Versagung der Auskunft

(1) Die Registerbehörde sperrt den Datenschutz einer im Register eingetragenen Person für die Auskunftserteilung, wenn eine Zeugenschutzstelle mitteilt, dass dies zum Schutz der Person als Zeuge erforderlich ist.

(2) Die Registerbehörde soll die Erteilung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister über die gesperrten Personendaten versagen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. Sie gibt der Zeugenschutzstelle zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme; die Beurteilung der Zeugenschutzstelle, dass die Versagung der Auskunft für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist, ist für die Registerbehörde bindend. Die Versagung der Auskunft bedarf keiner Begründung.

(3) Die Registerbehörde legt über eine Person, über die keine Eintragung vorhanden ist, einen besonders gekennzeichneten Personendatensatz an, wenn die Zeugenschutzstelle darlegt, dass dies zum Schutze dieser Person als Zeuge vor Ausforschung durch missbräuchliche Auskunftsersuchen erforderlich ist. Über diesen Datensatz werden Auskünfte nicht erteilt. Die Registerbehörde unterrichtet die Zeugenschutzstelle über jeden Antrag auf Erteilung einer Auskunft, der zu dieser Person oder zu sonst von der Zeugenschutzstelle bestimmten Daten eingeht.

(4) Die §§ 161, 161a der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

#### Vierter Abschnitt Tilgung

##### § 45 Tilgung nach Fristablauf

(1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.

(2) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht

1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
2. bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus.

##### § 46 Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre  
bei Verurteilungen
  - a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
  - b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
  - c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
  - d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
  - e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist,
  - f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt worden ist,
  - g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,
2. zehn Jahre  
bei Verurteilungen zu
  - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a und b nicht vorliegen,

- b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
  - c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,
3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,
4. fünfzehn Jahre  
in allen übrigen Fällen.
- (2) Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Be seitigung des Strafmakels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3, Nr. 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, der für den Fall der Unein bringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe.

### § 47 Feststellung der Frist und Ablaufhemmung

(1) Für die Feststellung und Berechnung der Frist gelten die §§ 35, 36 entsprechend.

(2) Die Tilgungsfrist läuft nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, daß die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist. § 37 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Eintragung einer Verurteilung, durch die eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet worden ist, hindert die Tilgung anderer Verurteilungen nur, wenn zugleich auf eine Strafe erkannt worden ist, für die allein die Tilgungsfrist nach § 46 noch nicht abgelaufen wäre.

### § 48 Anordnung der Tilgung wegen Gesetzesänderung

Ist die Verurteilung lediglich wegen einer Handlung eingetragen, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nicht mehr Strafe, sondern nur noch Geld buße allein oder in Verbindung mit einer Nebenfolge androht, so ordnet die Registerbehörde auf Antrag des Verurteilten an, daß die Eintragung zu tilgen ist.

### § 49 Anordnung der Tilgung in besonderen Fällen

(1) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen entgegen den §§ 45, 46 zu tilgen sind, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Anordnung nicht entgegensteht. Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so soll die Registerbehörde das erkennende Gericht und die sonst zuständige Behörde hören. Betrifft die Eintragung eine Verurteilung, durch welche eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist, so soll sie auch einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.

(2) Hat der Verurteilte infolge der Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 nicht ergehen, solange er diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt hat.

(3) ...

### § 50 Zu Unrecht getilgte Eintragungen

Die Registerbehörde hat vor ihrer Entscheidung darüber, ob eine zu Unrecht im Register getilgte Eintragung wieder in das Register aufgenommen wird, dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Fünfter Abschnitt Rechtswirkungen der Tilgung

### § 51 Verwertungsverbot

(1) Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

(2) Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter, gesetzliche Rechtsfolgen der Tat oder der Verurteilung und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung ergangen sind, bleiben unberührt.

### § 52 Ausnahmen

(1) Die frühere Tat darf abweichend von § 51 Abs. 1 nur berücksichtigt werden, wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eine Ausnahme zwingend gebietet,
2. in einem erneuten Strafverfahren ein Gutachten über den Geisteszustand des Betroffenen zu erstatten ist, falls die Umstände der früheren Tat für die Beurteilung seines Geisteszustandes von Bedeutung sind,
3. die Wiederaufnahme des früheren Verfahrens beantragt wird oder
4. der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins, Waffenscheins, Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das gleiche gilt, wenn der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt.

(2) Abweichend von § 51 Abs. 1 darf eine frühere Tat ferner in einem Verfahren berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat, solange die Verurteilung nach den Vorschriften der §§ 28 bis 30 des Straßenverkehrsgesetzes verwertet werden darf. Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches verwertet werden.

## Sechster Abschnitt Begrenzung von Offenbarungspflichten des Verurteilten

### § 53 Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

(1) Der Verurteilte darf sich als unbefreit bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung

1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen oder
2. zu tilgen ist.

(2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, kann der Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls er hierüber belehrt wird.

**Siebenter Abschnitt**  
**Verurteilungen durch Stellen eines anderen Staates**  
**und Auskünfte an solche Stellen**

**§ 54 Eintragungen in das Register**

(1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn

1. der Verurteilte Deutscher oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder wohnhaft ist,
2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
3. die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2) Erfüllt eine Verurteilung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 nur hinsichtlich eines Teils der abgeurteilten Tat oder Taten, so wird die ganze Verurteilung eingetragen.

**§ 55 Verfahren bei der Eintragung**

(1) Die Registerbehörde trägt eine Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen ist, ein, wenn ihr die Verurteilung von einer Behörde des Staates, der sie ausgesprochen hat, mitgeteilt worden ist und sich aus der Mitteilung nicht ergibt, daß die Voraussetzungen des § 54 nicht vorliegen.

(2) Der Betroffene soll unverzüglich zu der Eintragung gehört werden, wenn sein Aufenthalt feststellbar ist. Ergibt sich, daß bei einer Verurteilung oder einem abtrennabaren Teil einer Verurteilung die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 nicht vorliegen, so ist die Eintragung insoweit zu entfernen . . .

**§ 56 Behandlung von Eintragungen**

(1) Eintragungen nach § 54 werden bei der Anwendung dieses Gesetzes wie Eintragungen von Verurteilungen durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt. Hierbei steht eine Rechtsfolge der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Rechtsfolge gleich, der sie am meisten entspricht; Nebenstrafen und Nebenfolgen haben für die Anwendung dieses Gesetzes keine Rechtswirkung.

(2) Für die Nichtaufnahme einer nach § 54 eingetragenen Verurteilung in das Führungszeugnis und für die Tilgung der Eintragung bedarf es nicht der Erledigung der Vollstreckung.

**§ 57 Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen . . .**

**§ 58 Berücksichtigung von Verurteilungen**

Eine strafrechtliche Verurteilung gilt, auch wenn sie nicht nach § 54 in das Register eingetragen ist, als tilgungsreif, sobald eine ihr vergleichbare Verurteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tilgungsreif wäre. § 53 gilt auch zugunsten des außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Verurteilten.

**Dritter Teil**  
**Das Erziehungsregister**

**§ 59 Führung des Erziehungsregisters**

Das Erziehungsregister wird von dem Bundeszentralregister geführt. Für das Erziehungsregister gelten die Vorschriften des Zweiten Teils, soweit die §§ 60 bis 64 nicht etwas anderes bestimmen.

**§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister**

(1) In das Erziehungsregister werden die folgenden Entscheidungen und Anordnungen eingetragen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 in das Zentralregister einzutragen sind:

1. die Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. die Anordnung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln (§§ 9 bis 16, 112a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes), Nebenstrafen oder Nebenfolgen (§ 8 Abs. 3, § 76 des Jugendgerichtsgesetzes) allein oder in Verbindung miteinander,
3. der Schulterspruch, der nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 aus dem Zentralregister entfernt worden ist,
4. Entscheidungen, in denen der Richter die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Familien- und Vormundschaftsrichter überlässt (§§ 53, 104 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes),
5. Anordnungen des Familien- oder Vormundschaftsrichters, die auf Grund einer Entscheidung nach Nummer 4 ergehen,
6. der Freispruch wegen mangelnder Reife und die Einstellung des Verfahrens aus diesem Grunde (§ 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes),
7. das Absehen von der Verfolgung nach § 45 des Jugendgerichtsgesetzes und die Einstellung des Verfahrens nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes,
8. (gestrichen)
9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Familienrichters nach § 1666 Abs. 1 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1837 Abs. 4 in Verbindung mit § 1666 Abs. 1 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 ist zugleich die vom Richter nach § 45 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes getroffene Maßnahme einzutragen.

**§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister**

(1) Eintragungen im Erziehungsregister dürfen – unbeschadet der §§ 42a, 42c – nur mitgeteilt werden

1. den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen,
2. den Vormundschaftsgerichten und Familiengerichten für Verfahren, welche die Sorge für die Person des im Register Geführten betreffen,
3. den Jugendämtern und den Landesjugendämtern für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe,
4. den Gnadenbehörden für Gnadsachen,
5. den für waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörden mit der Maßgabe, dass nur Entscheidungen und Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 mitgeteilt werden dürfen.

(2) ...

(3) Auskünfte aus dem Erziehungsregister dürfen nicht an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden weitergeleitet werden.

### § 62 Suchvermerke

Im Erziehungsregister können Suchvermerke unter den Voraussetzungen des § 27 nur von den Behörden niedergelegt werden, denen Auskunft aus dem Erziehungsregister erteilt wird.

### § 63 Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

(3)–(4) ...

### § 64 Begrenzung von Offenbarungspflichten des Betroffenen

(1) Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht der Betroffene nicht zu offenbaren.

(2) ...

### Vierter Teil

#### Übernahme des Strafreisters beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

##### § 64a Strafreister der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Das Bundesamt für Justiz ist für das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der Eintragungen und der zugrunde liegenden Unterlagen des bisher beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Strafreisters zuständig; es trägt als speichernde Stelle insoweit die datenschutzrechtliche Verantwortung.

(2) Eintragungen des bisher beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Strafreisters werden in das Bundeszentralregister übernommen. Die Übernahme der Eintragungen in das Bundeszentralregister erfolgt spätestens anlässlich der Bearbeitung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach Prüfung durch die Registerbehörde unter Beachtung von Absatz 3. Die Entscheidung über die Übernahme aller Eintragungen hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen.

(3) Nicht übernommen werden Eintragungen

1. über Verurteilungen oder Erkenntnisse, bei denen der zugrunde liegende Sachverhalt im Zeitpunkt der Übernahme dieses Gesetzes nicht mehr mit Strafe bedroht oder mit Ordnungsmitteln belegt ist,
2. über Verurteilungen oder Erkenntnisse, bei denen sich ergibt, daß diese mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vereinbar sind,
3. von Untersuchungsorganen und von Staatsanwaltschaften im Sinne des Strafreistergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Für Verurteilungen, die nicht übernommen wurden, gelten die §§ 51 bis 53.

(4) Bis zur Entscheidung über die Übernahme sind die Eintragungen nach Absatz 1 außerhalb des Bundeszentralregisters zu speichern und für Auskünfte nach diesem Gesetz zu sperren. Dies gilt auch für Eintragungen, deren Übernahme abgelehnt worden ist. Die in das Bundeszentralregister zu übernehmenden Eintragungen werden vom Zeitpunkt der Übernahmentsentscheidung an nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

(5) Die Tilgungsfrist berechnet sich weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen (§§ 26 bis 34 des Strafregistergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik). Erfolgt eine Neueintragung nach Übernahme des Bundeszentralregistergesetzes, gelten für die Feststellung und Berechnung der Tilgungsfrist die Vorschriften dieses Gesetzes.

#### § 64b

(1) Die nach § 64 a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik sind nach dem 31. Dezember 2008 zu vernichten. Sie dürfen bis dahin den für die Rehabilitierung zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitierung übermittelt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

(2) Auf Anforderung darf den zuständigen Stellen mitgeteilt werden, welche Eintragungen gemäß § 64 a Abs. 3 nicht in das Bundeszentralregister übernommen worden sind, soweit dies bei Richtern und Staatsanwälten wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik für dienstrechtliche Maßnahmen oder zur Rehabilitierung Betroffener erforderlich ist. Die Mitteilung kann alle Eintragungen, die die anfordernde Stelle für ihre Entscheidung nach Satz 1 benötigt, oder nur solche Eintragungen umfassen, die bestimmte, von der anfordernden Stelle vorgegebene Eintragungsmerkmale erfüllen.

### Fünfter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 65 Übernahme von Eintragungen in das Zentralregister

(1) Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, werden in das Zentralregister übernommen.

(2) Nicht übernommen werden Eintragungen über Verurteilungen zu

1. Geldstrafe, die mehr als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt und keine weitere Eintragung im Register enthalten ist,
2. Geldstrafe, bei der die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von nicht mehr als neun Monaten sowie Strafarrest, wenn die Strafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,
3. Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als neun Monaten, aber nicht mehr als drei Jahren, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,
4. Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als drei, aber nicht mehr als fünf Jahren, die mehr als fünfzehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn

1. der Betroffene als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als neun Monaten verurteilt worden ist,
2. gegen den Betroffenen auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt worden ist.

(4) Nicht übernommen werden ferner Eintragungen über Entscheidungen von Verwaltungsbehörden aus der Zeit bis zum 23. Mai 1945.

(5) Die in das Zentralregister zu übernehmenden Eintragungen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

### § 66 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes getilgte oder tilgungsreife Eintragungen

Für die Verurteilungen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Strafreister getilgt oder tilgungsreif sind oder die nach § 65 Abs. 2 nicht in das Zentralregister übernommen werden, gelten die §§ 51 bis 53.

### § 67 Eintragungen in der Erziehungskartei

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Eintragungen in der gerichtlichen Erziehungskartei sind in das Erziehungsregister zu übernehmen.

### § 68 Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafreister und die Tilgung von Strafvermerken oder auf Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, welche die Behandlung von Verurteilungen nach Jugendschafrecht im Strafreister betreffen, verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

### § 69 Übergangsvorschriften

(1) Sind strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, vor dem 1. August 1984 in das Bundeszentralregister eingetragen worden, so ist die Eintragung nach den bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) geltenden Vorschriften zu behandeln.

(2) Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, die vor dem 1. Juli 1998 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1998 gültigen Fassung behandelt. In ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft werden vor dem 30. Januar 1998 erfolgte Verurteilungen nur aufgenommen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt in ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft aufzunehmen waren.

(3) Eintragungen nach § 11, die vor dem 1. Oktober 2002 erfolgt sind, werden nach 20 Jahren aus dem Register entfernt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung oder Verfügung. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

**Gesetz  
zum zivilrechtlichen Schutz vor  
Gewalttaten und Nachstellungen  
(Gewaltschutzgesetz – GewSchG)**

Art. 1 des Gesetzes vom 11. 12. 2001 (BGBl. I S. 3513)

**§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen**

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere ordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
  2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
  3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
  4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
  5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,
- soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
  - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
  - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesfähigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

**§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung**

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemein-

sam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauерwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

### § 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 4 Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**Gesetz über das gerichtliche Verfahren  
bei Freiheitsentziehungen**

**Vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 599),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 7. 2004 (BGBl. I S. 1950)**

**– Auszug –**

**§ 1**

**Das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, die aufgrund Bundesrechts angeordnet werden, bestimmt sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht das Verfahren nicht abweichend regelt.**

**§ 2**

**(1) Freiheitsentziehung ist die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustande der Willenslosigkeit in einer Justizvollzugsanstalt, einem Haftraum, einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt.**

**(2) Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn eine Person auf Grund des Aufenthaltsbestimmungsrechts ihres gesetzlichen Vertreters untergebracht wird.**

**§ 3**

**Die Freiheitsentziehung kann nur das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.**

**§ 4**

**(1) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; hat sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht feststellbar, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Befindet sich die Person bereits in Verwahrung einer Anstalt, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.**

**(2) Für eilige, auf Grund dieses Gesetzes zu treffende Anordnungen ist neben dem nach Absatz 1 zuständigen Gericht auch das Gericht einstweilen zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Anordnung entsteht. Das Gericht hat dem nach Absatz 1 zuständigen Gericht die Anordnung mitzuteilen. Mit dem Eingang der Mitteilung geht die Zuständigkeit auf das nach Absatz 1 zuständige Gericht über.**

**(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Verfahren nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.**

### § 5

(1) Das Gericht hat die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, mündlich zu hören. Erscheint sie auf Vorladung nicht, so kann ihre Vorführung angeordnet werden.

(2) Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht ohne Nachteile für den Gesundheitszustand des Anzuhörenden ausführbar ist oder wenn der Anzuhörende an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet. In diesen Fällen ist dem Anzuhörenden, wenn er keinen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten hat und auch nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, durch das nach § 4 zuständige Gericht ein Pfleger für das Verfahren zu bestellen. Eine einstweilige Anordnung (§ 11) kann bereits ergehen, bevor dem Unterzubringenden ein Pfleger bestellt ist.

(3) Hat die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, einen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten, so ist auch dieser, bei Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen, jeder Elternteil zu hören. Ist die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, verheiratet, so ist, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, auch der Ehegatte zu hören. Gleiches gilt für den Lebenspartner. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nicht ohne erhebliche Verzögerung oder nicht ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(4) Die Unterbringung in einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einer abgeschlossenen Krankenabteilung darf nur nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen angeordnet werden. Die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung stellt, soll ihrem Antrag ein ärztliches Gutachten beifügen.

### § 6

(1) Das Gericht entscheidet über die Freiheitsentziehung durch einen mit Gründen versehenen Beschuß.

(2) Die Entscheidung, durch welche die Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist bekanntzumachen

- a) der Person, der die Freiheit entzogen werden soll;
- b) den nach § 5 Abs. 3 Satz 1 bis 3 zu hörenden Personen;
- c) einer Person, die das Vertrauen des Unterzubringenden genießt, sofern die Entscheidung nicht bereits nach Buchstabe b) einem Angehörigen bekanntzumachen ist;
- d) der Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt hat.

(3) Die Entscheidung, durch welche der Antrag der Verwaltungsbehörde abgelehnt wird, ist der Verwaltungsbehörde und der Person, deren Unterbringung beantragt war, bekanntzumachen.

(4) Ist die Bekanntmachung an die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, nach ärztlichem Gutachten nicht ohne Nachteile für ihren Gesundheitszustand ausführbar, so kann sie unterbleiben. Das Gericht entscheidet hierüber durch unanfechtbaren Beschuß. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 7**

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Freiheitsentziehung angeordnet wird, steht die Beschwerde den in § 6 Abs. 2 genannten Beteiligten zu; gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag der Verwaltungsbehörde abgelehnt wird, steht nur dieser die Beschwerde zu.

(3) (aufgehoben)

(4) Befindet sich die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, bereits in Verwahrung einer Anstalt, so kann die weitere Beschwerde auch bei dem Amtsgericht eingelegt werden, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

(5) Im Verfahren über die weitere Beschwerde ist eine Anhörung gemäß § 5 nicht erforderlich.

**§ 8**

(1) Die eine Freiheitsentziehung anordnende Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen; § 24 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend<sup>1)</sup>. Die Entscheidung wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde vollzogen.

(2) Wird Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgerichtsgesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, so gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

**§ 9**

(1) In der Entscheidung, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist eine Frist bis zur Höchstdauer eines Jahres zu bestimmen, vor deren Ablauf über die Fortdauer der Freiheitsentziehung von Amts wegen zu entscheiden ist.

(2) Wird nicht innerhalb der Frist die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet, so ist der Untergetragene freizulassen. Das Gericht ist von der Freilassung zu benachrichtigen.

**§ 10**

(1) Die Entscheidung, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist vor Ablauf der nach § 9 Abs. 1 festgesetzten Frist von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist.

(2) Anträge der nach § 6 Abs. 2 am Verfahren Beteiligten auf Aufhebung der Freiheitsentziehung sind in jedem Fall zu prüfen und zu bescheiden.

(3) Das Gericht kann den Untergetragenen beurlauben; es soll die Verwaltungsbehörde und den Leiter der Anstalt (§ 2 Abs. 1) vorher hören. Für Beurlaubungen bis zu einer Woche bedarf es keiner Entscheidung des Gerichts. Die Beurlaubung kann von Auflagen abhängig gemacht werden; sie ist jederzeit widerruflich.

<sup>1)</sup> § 24 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit lautet:  
„Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszusetzen ist.“

**§ 11**

(1) Ist ein Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt, so kann das Gericht eine einstweilige Freiheitsentziehung anordnen, sofern dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen, und über die endgültige Unterbringung nicht rechtzeitig entschieden werden kann. Die einstweilige Freiheitsentziehung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Für die einstweiligen Anordnungen gelten § 5 Abs. 1 bis 3, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend. Die Anhörung der Person, der die Freiheit entzogen werden soll, kann außer im Fall des § 5 Abs. 2 auch bei Gefahr im Verzug unterbleiben; sie muß jedoch unverzüglich nachgeholt werden.

**§ 12**

Die §§ 3 und 5 bis 11 gelten entsprechend für das Verfahren, in dem über die Fortdauer einer Freiheitsentziehung entschieden wird.

**§ 13**

(1) Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Verwaltungsmaßnahme, die eine Freiheitsentziehung darstellt, hat die zuständige Verwaltungsbehörde die richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Ist die Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des ihr folgenden Tages durch richterliche Entscheidung nach § 6 oder § 11 angeordnet, so hat die Freilassung zu erfolgen.

(2) Wird eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde im Sinne des Absatzes 1 angefochten, so wird auch hierüber im gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschieden.

## Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Vom 1. 1. 1977,  
zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. 8. 2006

### - Auszug -

#### Richtlinien für das Strafverfahren

#### Übersicht

Einführung		Nr.	
<b>Allgemeiner Teil</b>			
I. Abschnitt: Vorverfahren	Nr.	IV.	
1. Allgemeines .....	1- 24	Abschnitt: Rechtsmittel	
2. Sammelerfahren, Fälle des § 18 BKAG und kontrollierte Transporte .....	25- 29d	1. Einlegung ..... 147-151	
3. Fälle des § 4 Abs. 1 bis 3 BKAG .....	30- 32	2. Verzicht und Rücknahme .... 152	
4. Leichenschau und Leichenöffnung .....	33- 38	3. Verfahren nach der Einlegung	
5. Fahndung .....	39- 43	A. Gemeinsame Bestimmungen ..... 153-157	
6. Vernehmung des Beschuldigten .....	44- 45	B. Benennung von Beweismitteln ..... 158	
7. Untersuchungshaft, einstweilige Unterbringung und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung .....	45- 60	C. Revisionsverfahren ..... 159-169	
8. Beobachtung in einem Psychiatrischen Krankenhaus	61- 63	V. Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens ..... 170-171	
9. Zeugen .....	64- 68		
10. Sachverständige .....	69- 72	VI. Abschnitt: Beteiligung des Verletzten am Verfahren	
11. Akten über Vorstrafen .....	73	1. Privatklage ..... 172	
11a. Durchsuchung und Beschlagnahme .....	73a	2. Entschädigung des Verletzten 173-174	
12. Behandlung der amtlich verwahrten Gegenstände .....	74- 76	VII. Abschnitt: Besondere Verfahren	
13. Beschlagnahme von Postsendungen .....	77- 83	1. Verfahren bei Strafbefehlen . 175-179	
14. Auskunft über den Postverkehr und die Telekommunikation .....	84- 85	2. Selbständiges Verfahren bei Einziehung ..... 180	
15. Öffentliches Interesse bei Privatklagesachen .....	86- 87	VIII. Abschnitt: Verfahren gegen sprachunkundige Ausländer .....	181
16. Einstellung des Verfahrens ..	88-105	IX. Abschnitt: Erteilung von Auskünften, Überlassung von Abschriften und Gewährung von Akteneinsicht .....	182-189
17. Verteidiger .....	106-108	X. Abschnitt: Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts .....	190
18. Abschluß der Ermittlungen ..	109	XI. Abschnitt: Strafsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder sowie des Europäischen Parlaments .....	191-192
II. Abschnitt: Anklage .....	110-114	XII. Abschnitt: Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen .....	193-199
III. Abschnitt: Hauptverfahren		XIII. Abschnitt: (gestrichen) .....	
1. Eröffnung des Hauptverfahrens .....	115	XIV. Abschnitt: Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen .....	201
2. Vorbereitung der Hauptverhandlung .....	116-122		
3. Hauptverhandlung .....	123-145		
4. Beschleunigtes Verfahren ..	146		

	Nr.		Nr.	
<b>Besonderer Teil I.</b>				
I.	Abschnitt: Strafvorschriften des StGB			
	1. Staatsschutz und verwandte Strafsachen .....	202–214	1. Waffen- und Sprengstoffgeschen .....	256
	2. Geld- und Wertzeichenfälschung .....	215–219	2. Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz .....	257
	3. Sexualstraftaten .....	220–222	3. Arbeitsschutz .....	258–259
	4. Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften	223–228	4. Unlauterer Wettbewerb .....	260
	5. Beleidigung .....	229–232	5. Straftaten nach den Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums .....	261–261b
	6. Körperverletzung .....	233–235	6. Verstöße gegen das Lebensmittelrecht .....	262
	7. Betrug .....	236–238	7. Verstöße gegen das Weingesetz .....	263
	8. Mietwucher .....	239	8. Verstöße gegen das Futtermittelgesetz .....	264
	9. Glücksspiel und Ausspielung	240–241	9. Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz .....	265
	10. Straftaten gegen den Wettbewerb .....	242–242a	10. Verstöße gegen die Steuergesetze (einschl. der Gesetze über Eingangsabgaben) .....	266–267
	11. Straßenverkehr .....	243–244	11. Umwelt- und Tierschutz .....	268
	12. Bahnverkehr, Schiffahrt und Luftfahrt .....	245–247		
	13. Förderung der Prostitution, Menschenhandel und Zuhälterei .....	248		
	14. Pressestrafsachen .....	249–254		
II.	Abschnitt: Strafvorschriften des Nebenstrafrechts			
	A. Allgemeines .....	255		
	B. Einzelne Strafvorschriften			

### Anlagen zu den Richtlinien für das Strafverfahren

- A. Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts (abgedruckt als Anlage 10 zur PDV 100 – siehe 37-1 Bu)
- B. Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung
- C. Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (nicht abgedruckt).

## 1. Der Staatsanwalt (StA)

Das vorbereitende Verfahren liegt in den Händen des Staatsanwalts. Er ist Organ der Rechtspflege. Im Rahmen der Gesetze verfolgt er Straftaten und leitet verantwortlich die Ermittlungen der sonst mit der Strafverfolgung befaßten Stellen.

## 2. Zuständigkeit

- (1) Die Ermittlungen führt grundsätzlich der StA, in dessen Bezirk die Tat begangen ist.
- (2) Für Sammelverfahren und in den Fällen des § 18 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) gelten die Nrn. 25 bis 29.

## 3. Persönliche Ermittlungen des Staatsanwalts

- (1) Der StA soll in bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt vom ersten Zugriff an selbst aufklären, namentlich den Tatort selbst besichtigen, die Beschuldigten und die wichtigsten Zeugen selbst vernehmen. Bei der Entscheidung, ob er den Verletzten als Zeugen selbst vernimmt, können auch die Folgen der Tat von Bedeutung sein.
- (2) Auch wenn der StA den Sachverhalt nicht selbst aufklärt, sondern seine Ermittlungspersonen (§ 152 Abs. 1 GVG), die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (§ 161 Abs. 1 StPO) oder andere

Stellen damit beauftragt, hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen. Er kann dabei auch konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen erteilen (vgl. auch Anlage A).

(3) Bei formlosen mündlichen Erörterungen mit dem Anzeigenden, dem Beschuldigten oder mit anderen Beteiligten sind die Vorschriften der §§ 52 Abs. 3 Satz 1, 55 Abs. 2, 163a Abs. 3 Satz 2 StPO zu beachten. Über das Ergebnis der Erörterung ist ein Vermerk niederzulegen.

#### **4. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere bei Eingriffen in grundgesetzlich geschützte Rechte (z. B. Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Pressefreiheit) zu berücksichtigen; dies gilt vor allem bei der Anordnung von Maßnahmen, von denen Unverdächtige betroffen werden (z. B. Einrichtung von Kontrollstellen, Durchsuchung von Gebäuden).

##### **4a. Keine unnötige Bloßstellung des Beschuldigten**

Der Staatsanwalt vermeidet alles, was zu einer nicht durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedingten Bloßstellung des Beschuldigten führen kann. Das gilt insbesondere im Schriftverkehr mit anderen Behörden und Personen. Sollte die Bezeichnung des Beschuldigten oder der ihm zur Last gelegten Straftat nicht entbehrliech sein, ist deutlich zu machen, daß gegen den Beschuldigten lediglich der Verdacht einer Straftat besteht.

##### **4b. Ermittlungen gegen eine Vielzahl von Personen**

Wird bei der Suche nach einem Täter gegen eine Vielzahl von Personen ermittelt, soachtet der Staatsanwalt darauf, daß diesen die Erforderlichkeit einer gegen sie gerichteten Maßnahme erläutert wird, soweit der Untersuchungszweck nicht entgegensteht.

##### **4c. Rücksichtnahme auf den Verletzten**

Der Staatsanwalt achtet darauf, daß die für den Verletzten aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen möglichst gering gehalten und seine Belange im Strafverfahren berücksichtigt werden.

##### **4d. Unterrichtung des Verletzten**

Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befaßt ist, prüft er, ob der Verletzte bereits gemäß § 406 h StPO belehrt worden ist. Falls erforderlich, holt er diese Belehrung nach. Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden.

#### **5. Beschleunigung**

(1) Die Ermittlungen sind zunächst nicht weiter auszudehnen, als nötig ist, um eine schnelle Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens zu ermöglichen. Hierbei sind insbesondere die Möglichkeiten der §§ 154, 154a StPO zu nutzen.

(2) Die Ermittlungshandlungen sind möglichst gleichzeitig durchzuführen (vgl. Nr. 12).

(3) Der Sachverhalt, die Einlassung des Beschuldigten und die für die Bemessung der Strafe oder für die Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) wichtigen Umstände sind so gründlich aufzuklären, daß die Hauptverhandlung reibungslos durchgeführt werden kann.

(4) In Haftsachen sind die Ermittlungen besonders zu beschleunigen. Das gleiche gilt für Verfahren wegen Straftaten, die den öffentlichen Frieden nachhaltig gestört oder die sonst besonderes Aufsehen erregt haben, und für Straftaten mit kurzer Verjährungsfrist.

##### **5a. Kostenbewusstsein**

Die Ermittlungen sind so durchzuführen, dass unnötige Kosten vermieden werden (vgl. auch Nummer 20 Abs. 1, Nummer 58 Abs. 3). Kostenbewusstes Handeln ist etwa möglich durch

- a) die frühzeitige Planung der Ermittlungen und Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten, von der Strafverfolgung oder der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen (vgl. auch Nummer 101 Abs. 1, Nummer 101a Abs. 1 Satz 2),
- b) die Nutzung der Möglichkeit zu standardisiertem Arbeiten (Textbausteine, Abschlusstentscheidungen nach Fallgruppen),

- c) den Verzicht auf die förmliche Zustellung, etwa wenn keine Zwangsmaßnahmen zu erwarten sind (vgl. auch Nummer 91 Abs. 2),
- d) die Vermeidung einer Verwahrung, jedenfalls die rasche Rückgabe von Asservaten (vgl. auch Nummer 75 Abs. 1).

### 5b. Vorläufige Aufzeichnung von Protokollen

Bei der vorläufigen Aufzeichnung von Protokollen (§ 168a Abs. 2 StPO) soll vom Einsatz technischer Hilfsmittel (insbesondere von Tonaufnahmegeräten) möglichst weitgehend Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft jedoch allein der Richter, in den Fällen des § 168b StPO der Staatsanwalt.

## 6. Verfolgung von Antragsdelikten

- (1) Wegen einer Straftat, die nur auf Antrag zu verfolgen ist, wird der StA in der Regel erst tätig, wenn ein ordnungsgemäßer Strafantrag vorliegt. Ist zu befürchten, daß wichtige Beweismittel verlorengehen, so kann es geboten sein, mit den Ermittlungen schon vorher zu beginnen.
- (2) Hält der StA eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse für geboten und ist die Straftat oder das Antragserfordernis dem Antragsberechtigten offenbar noch unbekannt, so kann es angebracht sein, ihn von der Tat zu unterrichten und anzufragen, ob ein Strafantrag gestellt wird.
- (3) Enthält eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat zugleich eine nur auf Antrag verfolgbare Tat, so verfährt der StA nach Absatz 2.
- (4) Wird der Strafantrag zu Protokoll gestellt, so soll der Antragsteller über die möglichen Konsequenzen bei Rücknahme des Strafantrages (§ 470 StPO) und darüber belehrt werden, daß ein zurückgenommener Antrag nicht nochmals gestellt werden kann (§ 77 d Abs. 1 Satz 3 StGB).
- (5) Kommt eine Ermächtigung eines obersten Staatsorgans des Bundes oder eines Landes zur Strafverfolgung (§§ 90 Abs. 4, 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, 194 Abs. 4, § 353a Abs. 2, § 353b Abs. 4 StGB) oder ein Strafantrag eines solchen Organs wegen Beleidigung (§ 194 Abs. 1, 3 StGB) in Betracht, so sind die besonderen Bestimmungen der Nr. 210 Abs. 1, 2, Nr. 211 Abs. 1, 2, Nr. 212, 213 zu beachten.

### 7. Haftbefehl bei Antragsdelikten

- (1) Wird der Beschuldigte vorläufig festgenommen oder gegen ihn ein Haftbefehl erlassen, bevor ein Strafantrag gestellt ist, so hat der StA alle Ermittlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (2) Ist eine Tat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

## 8. Namenlose Anzeigen

Auch bei namenlosen Anzeigen prüft der StA, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Es kann sich empfehlen, den Beschuldigten erst dann zu vernehmen, wenn der Verdacht durch andere Ermittlungen eine gewisse Bestätigung gefunden hat.

### 9. Benachrichtigung des Anzeigenden

Wird ein Ermittlungsverfahren auf Grund einer Anzeige eingeleitet, so wird der Eingang der Anzeige bestätigt, sofern dies nicht nach den Umständen entbehrlich ist.

## 10. Richterliche Untersuchungshandlungen

Der StA beantragt richterliche Untersuchungshandlungen, wenn er sie aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, z. B. weil der Verlust eines Beweismittels droht, ein Geständnis festzuhalten ist (§ 254 StPO) oder wenn eine Straftat nur durch Personen bewiesen werden kann, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.

### 11. Ermittlungen durch andere Stellen

- (1) Den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den anderen Stellen, die zu den Ermittlungen herangezogen werden, ist möglichst genau anzugeben, welche Erhebungen sie vornehmen sollen; Wendungen wie „zur Erörterung“, „zur weiteren Aufklärung“ oder „zur weiteren Veranlassung“ sind zu vermeiden.

(2) Ist zu erwarten, daß die Aufklärung einer Straftat schwierig sein wird oder umfangreiche Ermittlungen erforderlich werden, empfiehlt es sich, die durchzuführenden Maßnahmen und deren Reihenfolge mit den beteiligten Stellen zu besprechen.

## 12. Versendung der Akten, Hilfs- und Doppelakten

(1) Ermittlungsersuchen sind möglichst so zu stellen, daß die Ermittlungen gleichzeitig durchgeführt werden können (Nr. 5 Abs. 2, Nr. 10, 11). Von der Beifügung der Ermittlungsakten ist abzusehen, wenn durch die Versendung eine Verzögerung des Verfahrens eintreten würde und wenn der für die Ermittlung maßgebliche Sachverhalt in dem Ersuchen dargestellt oder aus einem Aktenauszug entnommen werden kann.

(2) In geeigneten Fällen sind Hilfs- oder Doppelakten anzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Haftprüfungen oder Haftbeschwerden zu erwarten sind.

## 13. Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten

(1) Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, besonders die richtige Schreibweise seines Familien- und Geburtsnamens, sein Geburtstag und Geburtsort und seine Staatsangehörigkeit, sind sorgfältig festzustellen, führt er einen abgekürzten Vornamen, so ist auch der volle Vorname anzugeben. Bei Ausländern sind die Paßnummer und die Namen der Eltern einschließlich deren Geburtsnamen festzustellen. Wird bei einer Vernehmung auf die Angaben zur Person in einer früheren polizeilichen Vernehmung verwiesen, so sind diese mit dem Beschuldigten im einzelnen durchzusprechen und, wenn nötig, zu ergänzen. Können die Eintragungen im Bundeszentralregister für die Untersuchung von Bedeutung sein und ist eine Registerauskunft bei den Akten, so ist der Beschuldigte auch hierüber zu vernehmen. Besteitet er, die im Auszug genannte Person zu sein, oder behauptet er, die Eintragungen seien unrichtig, so ist auch dies in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Beschuldigte soll ferner befragt werden, ob er sozialleistungsberechtigt ist (Angaben über Rentenbescheid, Versorgungsbescheid, Art der Verletzung), ob er Betreuungen, Vormundschaften oder Pflegschaften führt, ob er die Erlaubnis zum Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, eine gewerbliche Erlaubnis oder Berechtigung, einen Jagd- oder Fischereischein, eine waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung, ein Schiffer- oder Lotsenpatent besitzt (Angabe der ausstellenden Behörde und der Nummer des Ausweises), ob er für die laufende oder für die nächste Wahlperiode als Schöffe gewählt oder ausgelost ist (Angabe des Ausschusses nach § 40 GVG) und ob er ein richterliches oder ein anderes Ehrenamt in Staat oder Gemeinde ausübt.

(3) Ist der Beschuldigte ein Soldat der Bundeswehr, so sind der Dienstgrad, der Truppenteil oder die Dienststelle sowie der Standort des Soldaten festzustellen. Bei Reservisten der Bundeswehr genügt die Angabe des letzten Dienstgrades.

(4) Besteht Fluchtgefahr, so ist festzustellen, ob der Beschuldigte einen Paß oder einen Personalausweis besitzt.

(5) Nach dem Religionsbekenntnis darf der Beschuldigte nur gefragt werden, wenn der Sachverhalt dazu Anlaß gibt.

(6) Die Angaben des Beschuldigten sind, soweit veranlaßt, nachzuprüfen; wenn nötig, ist eine Geburtsurkunde anzufordern.

## 14. Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten

(1) Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sind aufzuklären. Es ist festzustellen, welchen Beruf der Beschuldigte erlernt hat und welchen er ausübt (Angabe des Arbeitgebers). Bei verheirateten Beschuldigten ist auch der Beruf des Ehegatten, bei Minderjährigen auch der der Eltern anzugeben. Es ist ferner zu ermitteln, wieviel der Beschuldigte verdient, welche anderen Einkünfte, z. B. Zinsen aus Kapital, Mieteinnahmen er hat, ob er Grundstücke oder anderes Vermögen besitzt und welche Umstände sonst für seine Zahlungsfähigkeit von Bedeutung sind. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte befragt werden, ob er die Finanz- und Steuerbehörden ermächtigt, den Justizbehörden Auskunft zu erteilen. Dabei kann er auch darauf hingewiesen werden, daß seine Einkünfte, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes geschätzt werden können (§ 40 Abs. 3 StGB).

(2) Ist der Beschuldigte erwerbslos, so ist zu ermitteln, wieviel Unterstützung er erhält und welche Kasse sie zahlt.

(3) Bestehen gegen die Angaben des Beschuldigten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Bedenken oder wird vermutet, daß sie sich nachträglich wesentlich geändert haben, so kann sich

der StA der Gerichtshilfe (§ 160 Abs. 3 StPO) bedienen. In manchen Fällen wird es genügen, eine Auskunft des Gerichtsvollziehers oder des Vollzugsbeamten der Justiz oder eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts einzuholen. Ist es nicht vermeidbar, eine Polizei-, Gemeinde- oder andere Behörde um eine Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu ersuchen, so soll sich das Ersuchen möglichst auf bestimmte Fragen beschränken.

### **15. Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände**

- (1) Alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Verfalls oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) von Bedeutung sein können, sind schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären. Dazu kann sich der StA der Gerichtshilfe bedienen.
- (2) Gemäß Absatz 1 ist der dem Verletzten durch die Tat entstandene Schaden aufzuklären, so weit er für das Strafverfahren von Bedeutung sein kann. Der Staatsanwalt prüft auch, ob und mit welchem Erfolg sich der Beschuldigte um eine Wiedergutmachung bemüht hat.
- (3) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung und kommt die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese in Betracht (Nr. 180a), so sind schon im vorbereitenden Verfahren Ermittlungen zur Höhe des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils zu führen.
- (4) Bei Körperverletzung sind Feststellungen über deren Schwere, die Dauer der Heilung, etwaige Dauerfolgen und über den Grad einer etwaigen Erwerbsminderung zu treffen. Bei nicht ganz unbedeutenden Verletzungen wird ein Attest des behandelnden Arztes anzufordern sein.

### **16. Feststellung von Eintragungen im Bundeszentralregister**

- (1) ...
- (2) Bei der Erörterung von Eintragungen im Bundeszentralregister ist darauf zu achten, daß dem Beschuldigten oder seiner Familie durch das Bekanntwerden der eingetragenen Tatsachen keine Nachteile entstehen, die vermeidbar sind oder zur Bedeutung der Strafsache außer Verhältnis stehen. Werden die Akten an andere mit dem Strafverfahren nicht unmittelbar befaßte Stellen versandt, so ist die Registerauskunft zurückzubehalten; wird ihnen Akteneinsicht gewährt, so ist sie aus den Akten herauszunehmen.
- (3) ...

### **16a. DNA-Maßnahmen für künftige Strafverfahren**

Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass bei Beschuldigten, bei denen die Voraussetzungen des § 81g StPO gegeben sind, unverzüglich die erforderlichen DNA-Maßnahmen für Zwecke künftiger Strafverfahren erfolgen.

### **17. Mehrere Strafverfahren gegen denselben Beschuldigten**

- (1) Die Ermittlungen sollen sich auch darauf erstrecken, ob gegen den Beschuldigten noch weitere Strafverfahren abhängig sind und ob er eine frühere Strafe noch nicht voll verbüßt hat.
- (2) Hat jemand mehrere selbständige Straftaten begangen, so sorgt der Staatsanwalt dafür, daß die Verfahren verbunden oder die Ergebnisse eines einen Verfahrens in dem anderen berücksichtigt werden. Nr. 2 ist zu beachten (vgl. auch Nr. 114).
- (3) Vor Anordnung oder Beantragung einer verdeckten Ermittlungsmaßnahme prüft der Staatsanwalt nach Möglichkeit, z. B. anhand des Auszugs aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, ob gegen den Betroffenen der Maßnahme weitere Ermittlungsverfahren abhängig sind. In geeigneten Fällen, insbesondere wenn anhängige Ermittlungsverfahren Straftaten von erheblicher Bedeutung betreffen können, stimmt er sein Vorgehen mit dem das weitere Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwalt ab, um unkoordinierte Ermittlungsmaßnahmen zu verhindern.

### **18. Gegenüberstellung**

Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, so ist dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern zugleich auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen läßt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Entsprechendes gilt bei der Vorlage von Lichtbildern. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.

## 19. Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Eine mehrmalige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung ist wegen der damit verbundenen seelischen Belastung dieser Zeugen nach Möglichkeit zu vermeiden.
- (2) Bei Zeugen unter sechzehn Jahren soll zur Vermeidung wiederholter Vernehmungen von der Möglichkeit der Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger Gebrauch gemacht werden (§ 58a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 255a Abs. 1 StPO). Hierbei ist darauf zu achten, dass die vernehmende Person und der Zeuge gemeinsam und zeitgleich in Bild und Ton aufgenommen und dabei im Falle des § 52 StPO auch die Belehrung und die Bereitschaft des Zeugen zur Aussage (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StPO) dokumentiert werden. Für die Anwesenheit einer Vertrauensperson soll nach Maßgabe des § 406f Abs. 3 StPO Sorge getragen werden. Mit Blick auf eine spätere Verwendung der Aufzeichnung als Beweismittel in der Hauptverhandlung (§ 255a StPO) empfiehlt sich eine richterliche Vernehmung (§§ 168c, 168e StPO). Bei Straftaten im Sinne des § 255a Abs. 2 Satz 1 StPO soll rechtzeitig darauf hingewirkt werden, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger Gelegenheit haben, an der Vernehmung mitzuwirken.
- (3) In den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO wirkt der Staatsanwalt möglichst frühzeitig auf die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB) durch das zuständige Vormundschaftsgericht (§§ 37, 36 FGG) hin.
- (4) Alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder Jugendlichen bedeutsam sind, sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Es ist zweckmäßig, hierüber Eltern, Lehrer, Erzieher oder andere Bezugspersonen zu befragen; gegebenenfalls ist mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen.
- (5) Bleibt die Glaubwürdigkeit zweifelhaft, so ist ein Sachverständiger, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt, zuzuziehen.

### 19a. Vernehmung des Verletzten als Zeuge

- (1) Ist erkennbar, daß mit der Vernehmung als Zeuge für den Verletzten eine erhebliche psychische Belastung verbunden sein kann, wird ihm bei der Vernehmung mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen sein; auf §§ 68a, 68b StPO wird hingewiesen. Einer Vertrauensperson nach § 406f Abs. 3 StPO ist die Anwesenheit zu gestatten, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.
- (2) Bei der richterlichen Vernehmung des Verletzten wirkt der Staatsanwalt durch Anregung und Antragstellung auf eine entsprechende Durchführung der Vernehmung hin. Erachtet insbesondere darauf, daß der Verletzte durch Fragen und Erklärungen des Beschuldigten und seines Verteidigers nicht größeren Belastungen ausgesetzt wird, als im Interesse der Wahrheitsfindung hingenommen werden muß.
- (3) Eine mehrmalige Vernehmung des Verletzten vor der Hauptverhandlung kann für diesen zu einer erheblichen Belastung führen und ist deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden.

### 19b. Widerspruchsrecht des Zeugen im Falle der Bild-Ton-Aufzeichnung

Wird die Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet (§ 58a StPO), ist dieser darauf hinzuweisen, dass er der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung im Wege der Akteneinsicht an den Verteidiger oder den Rechtsanwalt des Verletzten widersprechen kann.

## 20. Vernehmung von Gefangenen und Verwarharten

- (1) Personen, die sich in Haft oder sonst in amtlicher Verwahrung befinden, sind in der Regel in der Anstalt zu vernehmen; dies gilt vor allem dann, wenn die Gefahr des Entweichens besteht oder die Vorführung besondere Kosten verursacht.
- (2) Erscheint auf Grund der Vernehmung die Besorgnis begründet, daß ein Gefangener oder Verwarhter die Ordnung in der Anstalt beeinträchtigt oder sich selbst gefährdet, so ist der Anstaltsleiter zu unterrichten (vgl. auch Nr. 7 UVollzO).

### 21. Behandlung Schwerhöriger und Taubstummer

- (1) Es empfiehlt sich, Schwerhörige zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn der Schwerhörige zu einer Wiederholung nicht in der Lage ist, wird man sich mit ihm schriftlich verständigen müssen.

(2) Zu Verhandlungen mit Taubstummen oder Gehörlosen ist regelmäßig ein Dolmetscher beizuziehen, der auch die Gebärdensprache beherrscht. Häufig wird schon im vorbereitenden Verfahren ein Sachverständiger, z. B. ein Psychiater oder ein Taubstummenlehrer, zuzuziehen sein, der Kenntnisse und Erfahrungen über die seelisch-geistige Eigenart von Taubstummen oder Gehörlosen besitzt.

### 23. Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist mit Presse, Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zusammenzuarbeiten. Diese Unterrichtung darf weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen; der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden. Auch ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter, insbesondere auch des Verletzten, überwiegt.

Eine unnötige Bloßstellung dieser Personen ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können. Auf die Nr. 129 Abs. 1 (betr. Berichterstattung durch Presse und Rundfunk über die Hauptverhandlung; hier nicht abgedr.), Nr. 219 Abs. 1 wird hingewiesen. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Länder sind zu beachten (vgl. auch Anlage B).

(2) Über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage darf die Öffentlichkeit grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist.

### 24. Verkehr mit ausländischen Vertretungen

Für den Verkehr mit ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik sind die Nr. 133-137 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) zu beachten.

### 25. Sammelverfahren

Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung ist die Führung einheitlicher Ermittlungen als Sammelverfahren geboten, wenn der Verdacht mehrerer Straftaten besteht, eine Straftat den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften berührt oder ein Zusammenhang mit einer Straftat im Bezirk einer anderen Staatsanwaltschaft besteht. Dies gilt nicht, sofern die Verschiedenartigkeit der Taten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht.

### 26. Zuständigkeit

- (1) Die Bearbeitung von Sammelverfahren obliegt dem StA, in dessen Bezirk der Schwerpunkt des Verfahrens liegt.
- (2) Der Schwerpunkt bestimmt sich nach den gesamten Umständen des Tatkomplexes. Dabei sind vor allem zu berücksichtigen:
  - a) die Zahl der Einzeltaten, der Täter oder der Zeugen;
  - b) der Sitz einer Organisation;
  - c) der Ort der geschäftlichen Niederlassung, wenn ein Zusammenhang mit der Tat besteht;
  - d) der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des (Haupt-)Beschuldigten, wenn diese für Planung, Leitung oder Abwicklung der Taten von Bedeutung sind;
  - e) das Zusammenfallen des Wohnsitzes mit einem Tatort.
- (3) Läßt sich der Schwerpunkt nicht feststellen, so ist der Staatsanwalt zuständig, der zuerst mit dem (Teil-)Sachverhalt befaßt war.
- (4) Die Führung eines Sammelverfahrens darf nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, daß wegen eines Teils der Taten bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

### 28. Regelung zu § 18 BKAG

- (1) Unterrichtet das BKA die Generalstaatsanwälte nach § 18 BKAG darüber, daß es angezeigt erscheine, die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrzunehmen, so ist wie folgt zu verfahren:
  - a) Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk ein Sammelverfahren geführt wird, stellt, wenn er eine Zuweisungsanordnung nach § 18 BKAG für erforderlich hält, unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, das Einvernehmen für diese Anordnung mit der obersten Behörde der Innenvorwaltung seines Landes her.

- b) Hält das BKA es für angezeigt, daß die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einem anderen als dem Land übertragen werden, in dem das staatsanwaltschaftliche Sammelverfahren geführt wird, so verständigen sich die beteiligten Generalstaatsanwälte unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, darüber, ob eine Zuweisungsanordnung erforderlich ist und ob das Sammelverfahren von einer Staatsanwaltschaft des vom BKA bezeichneten Landes übernommen werden soll. Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk das Sammelverfahren übernommen werden soll, führt unverzüglich das für die Zuweisungsanordnung erforderliche Einvernehmen mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes herbei.
- c) Wird ein staatsanwaltschaftliches Sammelverfahren noch nicht geführt, so verständigen sich die beteiligten Generalstaatsanwälte fermündlich oder fernschriftlich unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, darüber, ob die Einleitung eines Sammelverfahrens angezeigt ist und welche Staatsanwaltschaft das Sammelverfahren führen soll. Hält der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk das Sammelverfahren geführt werden soll, eine Zuweisungsanordnung für erforderlich, so stellt er das Einvernehmen für diese Zuweisungsanordnung mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her.
- (2) Bei der Entscheidung darüber, welche Staatsanwaltschaft ein Sammelverfahren führen soll, kann vor den sonstigen für die Führung von Sammelverfahren maßgebenden Gesichtspunkten kriminaltaktischen Erwägungen besondere Bedeutung zukommen. Können die Generalstaatsanwälte sich nicht einigen, so sind die zuständigen Landesjustizverwaltungen zu beteiligen.
- (3) Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk das Sammelverfahren geführt wird, unterrichtet unverzüglich das BKA über das Ergebnis seiner Verhandlungen mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes und benennt gegebenenfalls die das Sammelverfahren führende Staatsanwaltschaft, deren Aktenzeichen sowie die sachbearbeitende Polizeidienststelle.
- (4) Auch wenn die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahrens nicht in Betracht kommt, ist unter Berücksichtigung kriminaltaktischer Erwägungen zu prüfen, ob eine Zuweisungsanordnung nach § 18 BKAG erforderlich ist. Die beteiligten Generalstaatsanwälte verständigen sich unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, darüber, ob das Einvernehmen erklärt werden soll. Vor einer Entscheidung, daß das Einvernehmen zu einer Zuweisungsanordnung nicht erklärt werden soll, sind die zuständigen Landesjustizverwaltungen zu unterrichten. Ein beteiligter Generalstaatsanwalt des Landes, dem die polizeilichen Aufgaben insgesamt zugewiesen werden sollen, stellt das Einvernehmen für die Zuweisungsanordnung mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her und unterrichtet unverzüglich das BKA über das Ergebnis der Verhandlungen.
- (5) Hält der ein Sammelverfahren bearbeitende StA eine Zuweisungsanordnung des BKA für angezeigt, so berichtet er dem Generalstaatsanwalt. Hält der Generalstaatsanwalt eine solche Anordnung des BKA für erforderlich, so stellt er unverzüglich das Einvernehmen mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her und regt beim BKA eine Zuweisungsanordnung an.

### 29. Mitteilung an das Bundeskriminalamt

Der StA, der ein Sammelverfahren führt, bittet alsbald das BKA, dies in das Bundeskriminalblatt aufzunehmen.

### 29a. Kontrollierter Transport

Kontrollierte Durchfuhr ist der von den Strafverfolgungsbehörden überwachte illegale Transport von Betäubungsmitteln, Waffen, Diebesgut, Hehlerware u. ä. vom Ausland durch das Inland in ein Drittland; kontrollierte Ausfuhr ist der vom Inland ausgehende überwachte illegale Transport in das Ausland; kontrollierte Einfuhr ist der überwachte illegale Transport vom Ausland in das Inland.

### 29b. Voraussetzungen

- (1) Ein kontrollierter Transport kommt nur in Betracht, wenn auf andere Weise die Hintermänner nicht ermittelt oder Verteilerwege nicht aufgedeckt werden können. Die Überwachung ist so zu gestalten, daß die Möglichkeit des Zugriffs auf Täter und Tatgegenstände jederzeit sichergestellt ist.

- (2) Im übrigen müssen für Durchfuhr und Ausfuhr folgende Erklärungen der ausländischen Staaten vorliegen:
- a) Einverständnis mit der Einfuhr oder Durchfuhr;
  - b) Zusicherung, den Transport ständig zu kontrollieren;
  - c) Zusicherung, gegen Kuriere, Hintermänner und Abnehmer zu ermitteln, die Betäubungsmittel, Waffen, das Diebesgut, die Feuerwaffe u. ä. sicherzustellen und die Verurteilung der Täter sowie die Strafvollstreckung anzustreben;
  - d) Zusicherung, daß die deutschen Strafverfolgungsbehörden fortlaufend über den jeweiligen Verfahrensstand unterrichtet werden.

### 29c. Zuständigkeit

Bei der kontrollierten Durchfuhr führt, wenn wegen der Tat noch kein Ermittlungsverfahren bei einer deutschen Staatsanwaltschaft anhängig ist, das Verfahren grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Grenzübergang liegt, über den die Tatgegenstände in das Inland verbracht werden. Dies gilt auch bei der kontrollierten Einfuhr. Bei der kontrollierten Ausfuhr führt das Verfahren grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Transport beginnt.

### 29d. Zusammenarbeit

- (1) Die Entscheidung über die Zulässigkeit des kontrollierten Transports trifft der zuständige Staatsanwalt (Nr. 29c). Er unterrichtet den Staatsanwalt, in dessen Bezirk ein Transport voraussichtlich das Inland verläßt. Auch der für den Einfuhrort zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten, wenn ein anderer als dieser das Verfahren führt.
- (2) Die Behörden und Beamten des Polizei- und Zolldienstes wenden sich grundsätzlich an den nach Nr. 29c zuständigen Staatsanwalt.

### 30. Allgemeines

- (1) Wird dem StA ein Sachverhalt bekannt, der den Verdacht einer der in § 4 Abs. 1 Satz 1 BKAG bezeichneten Straftat begründet, so unterrichtet er unverzüglich, erforderlichenfalls fernschriftlich oder fernmündlich, das BKA und das LKA. Er erörtert die Art der Ermittlungsführung in dem erforderlichen Umfange mit dem BKA.
- (2) Hält der StA zu Beginn oder im weiteren Verlaufe des Verfahrens Sofortmaßnahmen für erforderlich, die von dem BKA nicht getroffen werden können, so erteilt er die notwendigen Aufträge bei gleichzeitiger Benachrichtigung des BKA an die sonst zuständigen Polizeibehörden (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 BKAG).
- (3) Die Benachrichtigung der in § 4 Abs. 3 Satz 1 BKAG bezeichneten Stellen obliegt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BKAG dem BKA, in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BKAG der Stelle, von der die Anordnung oder der Auftrag ausgeht, es sei denn, diese Stellen übertragen im Einzelfalle die Benachrichtigung dem BKA.

### 31. Verfahren in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG

- (1) Die Frage, ob eine Zusammenhangstat im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG vorliegt, ist nach § 3 StPO zu beurteilen. Vor seiner Entscheidung soll sich der StA mit den beteiligten Polizeibehörden und dem BKA ins Benehmen setzen.
- (2) Bei seiner Entscheidung, ob die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen werden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKAG), berücksichtigt der StA insbesondere, ob eine rasche und wirksame Aufklärung besser durch zentrale Ermittlungen des BKA oder durch Ermittlungen der Landespolizeibehörden erreicht werden kann. Vor seiner Entscheidung erörtert der StA die Sachlage mit dem BKA und den Polizeidienststellen, die für die weitere Durchführung der Ermittlungen in Betracht kommen.

### 32. Verfahren in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3b BKAG

In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3b BKAG führt der StA zugleich mit der Unterrichtung des BKA (vgl. Nr. 30 Abs. 1) unmittelbar die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BKAG erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums des Innern herbei, es sei denn, dem BKA ist wegen der Eilbedürftigkeit bereits die Zustimmung erteilt worden.

### 33. Voraussetzungen

- (1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, so prüft der StaA, ob eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung erforderlich ist. Eine Leichenschau wird regelmäßig schon dann nötig sein, wenn eine Straftat als Todesursache nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Die Leichenschau soll möglichst am Tatort oder am Fundort der Leiche durchgeführt werden.
- (2) Läßt sich auch bei der Leichenschau eine Straftat als Todesursache nicht ausschließen oder ist damit zu rechnen, daß die Feststellungen später angezweifelt werden, so veranlaßt der StaA grundsätzlich die Leichenöffnung. Dies gilt namentlich bei Sterbefällen von Personen, die sich in Haft oder sonst in amtlicher Verwahrung befunden haben.
- (3) Die Leichenschau nimmt in der Regel der StaA vor. Die Vornahme der Leichenschau durch den Richter und die Anwesenheit des Richters bei der Leichenöffnung sollen nur beantragt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, etwa um die Verlesung der Niederschrift nach § 249 StPO zu ermöglichen, erforderlich ist.
- (4) Der Staatsanwalt nimmt an der Leichenöffnung nur teil, wenn er dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen einer umfassenden Sachaufklärung für geboten erachtet. Eine Teilnahme des Staatsanwalts wird in der Regel in Betracht kommen in Kapitalsachen, nach tödlichen Unfällen zur Rekonstruktion des Unfallgeschehens, bei Todesfällen durch Schußwaffengebrauch im Dienst, bei Todesfällen im Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen oder in Verfahren, die ärztliche Behandlungsfehler zum Gegenstand haben.

### 34. Exhumierung

Bei der Ausgrabung einer Leiche sollte einer der Obduzenten anwesend sein. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist das Mittelstück der Bodenfläche des Sarges herauszunehmen und aufzubewahren; von dem Erdboden, auf dem der Sarg stand, und von dem gewachsenen Boden der Seitenwände des Grabs sind zur chemischen Untersuchung und zum Vergleich Proben zu entnehmen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, zur Ausgrabung und zur Sektion der Leiche den chemischen Sachverständigen eines Untersuchungsinstituts beizuziehen, damit er die Aufnahme von Erde, Sargschmuck, Sargteilen, Kleiderstücken und Leichenteilen selbst vornehmen kann.

### 35. Entnahme von Leichenteilen

- (1) Der StaA hat darauf hinzuwirken, daß bei der Leichenöffnung Blut und Harnproben, Mageninhalt oder Leichenteile entnommen werden, falls es möglich ist, daß der Sachverhalt durch deren eingehende Untersuchung weiter aufgeklärt werden kann. Manchmal, z. B. bei mutmaßlichem Vergiftungstod, wird es sich empfehlen, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der diese Bestandteile bezeichnet.
- (2) Werden Leichenteile zur weiteren Begutachtung versandt, so ist eine Abschrift der Niederschrift über die Leichenöffnung beizufügen. Die Ermittlungsakten sind grundsätzlich nicht zu übersenden (vgl. Nr. 12; betr. Versendung der Akten, Hilfs- oder Doppelakten, *hier nicht abgedruckt*).

### 36. Beschleunigung

- (1) Leichenschau und Leichenöffnung sind mit größter Beschleunigung herbeizuführen, weil die ärztlichen Feststellungen über die Todesursache auch durch geringe Verzögerungen an Zuverlässigkeit verlieren können.
- (2) Dies gilt besonders bei Leichen von Personen, die möglicherweise durch elektrischen Strom getötet worden sind; die durch Elektrizität verursachten Veränderungen werden durch Fäulnisercheinungen rasch verwischt. In der Regel wird es sich empfehlen, bereits bei der Leichenöffnung einen auf dem Gebiet der Elektrotechnik erfahrenen Sachverständigen zu beteiligen. In den Fällen, in denen eine Tötung durch elektrischen Strom wahrscheinlich ist, können Verletzungen oder andere Veränderungen oft gar nicht oder nur von einem besonders geschulten Sachverständigen festgestellt werden; daher kann es ferner geboten sein, in schwierig zu deutenden Fällen außer dem elektrotechnischen Sachverständigen nach Anhörung des Gerichtsarztes auch einen erfahrenen Pathologen zu der Leichenöffnung zuzuziehen.

### 37. Leichenöffnung in Krankenhäusern

Besteht der Verdacht, daß der Tod einer Person, die in einem Krankenhaus gestorben ist, durch eine Straftat verursacht wurde, so haben der Staatsanwalt und seine Ermittlungspersonen darauf hinzuwirken, daß die Leiche nicht von den Krankenhausärzten geöffnet wird. Da die Krankenhausärzte indes an der Leichenöffnung vielfach ein erhebliches wissenschaftliches Interesse haben, empfiehlt es sich, ihnen die Anwesenheit zu gestatten, sofern nicht gewichtige Bedenken entgegenstehen. Hat das Krankenhaus einen pathologisch besonders ausgebildeten Arzt zur Verfügung, so kann es zweckmäßig sein, auch ihn zu der Leichenöffnung zuzuziehen.

### 38. Feuerbestattung

Aus dem Bestattungsschein muß sich ergeben, ob auch die Feuerbestattung genehmigt wird. Bestehen gegen diese Bestattungsart Bedenken, weil dadurch die Leiche als Beweismittel verlorengeht, so wird die Genehmigung hierfür zu versagen sein. Solange der Verdacht eines nicht natürlichen Todes besteht, empfiehlt es sich, die Feuerbestattung nur im Einvernehmen mit dem Arzt (§ 87 Abs. 2 Satz 3 StPO) zu genehmigen.

### 39. Allgemeines

- (1) Ist der Täter nicht bekannt, oder ist der Aufenthalt des bekannten oder mutmaßlichen Täters oder eines wichtigen Zeugen nicht ermittelt, so veranlasst der Staatsanwalt die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 131 bis 131c StPO.
- (2) Soweit erforderlich, veranlasst der Staatsanwalt nach Wegfall des Fahndungsgrundes unverzüglich die Rücknahme aller Fahndungsmaßnahmen.

### 40. Fahndungshilfsmittel

- (1) Fahndungshilfsmittel des Staatsanwalts, die auch dann eingesetzt werden können, wenn die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gegeben sind, sind neben Auskünften von Behörden oder anderen Stellen insbesondere:
  - a) das Bundeszentralregister,  
das Verkehrszentralregister,  
das Gewerbezentralregister,  
das Ausländerzentralregister,
  - b) das EDV-Fahndungssystem der Polizei (INPOL),
  - c) Dateien nach den §§ 483 ff. StPO, die Fahndungsinformationen enthalten,
  - d) das Bundeskriminalblatt und die Landeskriminalblätter,
  - e) das Schengener Informationssystem (SIS).
- (2) Sollen für eine Öffentlichkeitsfahndung Publikationsorgane in Anspruch genommen oder öffentlich zugängliche elektronische Medien wie das Internet genutzt werden, ist Anlage B zu beachten.

### 41. Fahndung nach dem Beschuldigten

- (1) In den Fällen des § 131 StPO veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung des Beschuldigten zur Festnahme und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerks im Bundeszentralregister. Die Ausschreibung ist grundsätzlich auch dann bei der Polizeidienststelle zu veranlassen, die für die Dateneingabe in das Informationssystem der Polizei (INPOL) und gegebenenfalls auch in das Schengener Informationssystem (SIS) zuständig ist (vgl. auch Nummer 43), wenn der Haftbefehl (Unterbringungsbefehl) zur Auslösung einer gezielten Fahndung der für den mutmaßlichen Wohnsitz des Gesuchten zuständigen Polizeidienststelle überwandscht wird. Der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle ist eine gebläubigte Abschrift der Haftunterlagen zu übersenden. Wenn die überörtliche Ausschreibung aus Verhältnismäßigkeiterwägungen nicht in Frage kommt, ist dies gegenüber der zur örtlichen Fahndung aufgeforderten Polizeidienststelle zum Ausdruck zu bringen.

(2) Erfolgt eine Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1, ohne dass ein Haft- oder Unterbringungsbefehl vorliegt, ist § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO zu beachten. Nach Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist die Ausschreibung entsprechend zu aktualisieren.

(3) Ist der Beschuldigte Ausländer und liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß er sich im Ausland befindet, so setzt sich der Sta., bevor er um Ausschreibung zur Festnahme ersucht, in der Regel mit der Ausländerbehörde in Verbindung. Besteht ein Aufenthaltsverbot oder sind bei einer späteren Abschiebung Schwierigkeiten zu erwarten, so prüft der Sta. bei Straftaten von geringerer Bedeutung, ob die Ausschreibung unterbleiben kann.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 131 StPO nicht vor, so veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a StPO) und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerkes im Bundeszentralregister. Er veranlasst gegebenenfalls daneben die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im Schengener Informationssystem (SIS).

(5) Ist der Beschuldigte im Zusammenhang mit einer Haftverschonung nach § 116 Abs. 1 Satz 2 StPO angewiesen worden, den Geltungsbereich der Strafprozeßordnung nicht zu verlassen, so veranlaßt der Staatsanwalt die Ausschreibung des Beschuldigten zur Festnahme im geschützten Grenzfahndungsbestand.

#### **42. Fahndung nach einem Zeugen**

Ist der Aufenthalt eines wichtigen Zeugen nicht bekannt, so kann der Staatsanwalt nach Maßgabe des § 131a Abs. 1, Abs. 3 bis 5, § 131b Abs. 2 und 3, § 131c StPO eine Fahndung nach ihm veranlassen. Ersuchen zur Aufnahme von Zeugen in die INPOL-Fahndung und gegebenenfalls in das Schengener Informationssystem (SIS) sind an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu richten.

#### **43. Fahndungsmaßnahmen im Ausland**

(1) Die internationale Fahndung nach Personen, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, kann durch Interpol, im Schengener Informationssystem (SIS) und durch gezielte Mitfahndungsersuchen an andere Staaten veranlaßt werden. International ist auch die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung möglich.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß sich die gesuchte Person im Ausland befindet, ist aber der Aufenthaltsstaat nicht bekannt, so kann die internationale Fahndung veranlaßt werden, sofern beabsichtigt ist, im Falle der Ermittlung des Gesuchten ein Auslieferungsersuchen anzuregen.

(3) Liegt ein Haftbefehl vor und ist die Zulässigkeit der Festnahme und die Auslieferungsfähigkeit in den Schengener Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 gegeben (Artikel 95 Abs. 1, 2 und 4), so veranlaßt der Staatsanwalt neben der Ausschreibung zur Festnahme im Informationssystem der Polizei (INPOL) die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS), es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, daß sich die gesuchte Person nur im Inland aufhält.

(4) Für die internationale Fahndung gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. auch Anlage F).

#### **44. Ladung und Aussagegenehmigung**

(1) Die Ladung eines Beschuldigten soll erkennen lassen, daß er als Beschuldigter vernommen werden soll. Der Gegenstand der Beschuldigung wird dabei kurz anzugeben sein, wenn und soweit es mit dem Zweck der Untersuchung vereinbar ist. Der Beschuldigte ist durch Brief, nicht durch Postkarte zu laden.

(2) In der Ladung zu einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung sollen Zwangsmaßnahmen für den Fall des Ausbleibens nur angedroht werden, wenn sie gegen den unentschuldigt ausgebliebenen Beschuldigten voraussichtlich auch durchgeführt würden.

(3) Soll ein Richter, Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes als Beschuldigter vernommen werden und erstreckt sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen können, so ist der Beschuldigte in der Ladung darauf hinzuweisen, dass er, sofern er sich zu der Beschuldigung äußern will, einer Aussagegenehmigung des Dienstherrn bedarf. Erklärt der Beschuldigte seine Aussagebereitschaft, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, diese Aussagegenehmigung einzuholen. Im Übrigen gilt Nummer 66 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### 45. Form der Vernehmung und Niederschrift

(1) Die Belehrung des Beschuldigten vor seiner ersten Vernehmung nach § 136 Abs. 1, § 163a Abs. 3 Satz 2 StPO ist aktenkundig zu machen.

(2) Für bedeutsame Teile der Vernehmung empfiehlt es sich, die Fragen, Vorhalte und Antworten möglichst wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Legt der Beschuldigte ein Geständnis ab, so sind die Einzelheiten der Tat möglichst mit seinen eigenen Worten wiederzugeben. Es ist darauf zu achten, daß besonders solche Umstände aktenkundig gemacht werden, die nur der Täter wissen kann. Die Namen der Personen, die das Geständnis mit angehört haben, sind zu vermerken.

### 46. Begründung der Anträge in Haftsachen

(1) Der StA hat alle Anträge und Erklärungen, welche die Anordnung, Fortdauer und Aufhebung der Untersuchungshaft betreffen, zu begründen und dabei die Tatsachen anzuführen, aus denen sich

a) der dringende Tatverdacht,

b) der Haftgrund

ergeben.

(2) Wenn die Anwendung des § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO naheliegt, hat der StA darzulegen, weshalb er auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Anordnung der Untersuchungshaft für geboten hält.

(3) Soweit durch Bekanntwerden der angeführten Tatsachen die Staats sicherheit gefährdet wird, ist auf diese Gefahr besonders hinzuweisen (§ 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO).

(4) Besteht in den Fällen des § 112 Abs. 3 und des § 112a Abs. 1 StPO auch ein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 StPO, so sind die Feststellungen hierüber aktenkundig zu machen.

### 47. (gestrichen)

### 48. Abschrift des Haftbefehls für den Beschuldigten

(1) ...

(2) Wird eine bestimmte Polizeibehörde auf Grund eines Haftbefehls um die Festnahme des Beschuldigten ersucht, so ist dem Ersuchen eine Abschrift des Haftbefehls für den Beschuldigten beizufügen, wenn dies möglich ist.

### 49. Unterrichtung der Vollzugsanstalt

Umstände, welche die Besorgnis begründen, daß ein Untersuchungsgefangener die Ordnung in der Anstalt beeinträchtigt oder sich selbst gefährdet, sind dem Anstaltsleiter mitzuteilen (vgl. auch Nr. 7 UVollzO).

**51. Symbolische Vorführung**

Kann eine vorläufig festgenommene Person wegen Krankheit nicht in der vorgeschriebenen Frist (§ 128 StPO) dem Richter vorgeführt werden, so sind diesem die Akten innerhalb der Frist vorzulegen, damit er den Festgenommenen an dem Verwahrungsamt vernehmen und unverzüglich entscheiden kann, ob ein Haftbefehl zu erlassen ist.

**53. Ausländer**

Wird ein Ausländer in Untersuchungshaft genommen, so sind für seinen Verkehr mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Landes die Nr. 135 und 136 RiVAST und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften der Länder zu beachten.

**54. Überwachung, Haftprüfung**

- (1) Der Staatsanwalt achtet in jeder Lage des Verfahrens darauf,
- ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen und ob die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht außer Verhältnis steht (§ 120 StPO);
  - ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann (§116 Abs. 1 bis 3 StPO).

Gegebenenfalls stellt er die entsprechenden Anträge.

- (2) Der Staatsanwalt prüft vor Ablauf der in § 117 Abs. 4 StPO bezeichneten Frist, ob die Bestellung eines Verteidigers für die Dauer der Untersuchungshaft zu beantragen ist. Es empfiehlt sich, zugleich mit der durch § 117 Abs. 4 Satz 2 StPO angeordneten Belehrung des Beschuldigten zu klären, ob dieser einen Wahlverteidiger beauftragen will. Die Bestellung eines Verteidigers (§ 141 Abs. 4 StPO) teilt er dem nach § 126 StPO zuständigen Richter mit. Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so legt der Staatsanwalt die Akten rechtzeitig vor Ablauf der in §§ 117 Abs. 4, 5 StPO bezeichneten Frist dem Gericht vor.

- (3) Die Haftprüfung soll den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten. Deshalb wird es vielfach zweckmäßig sein, rechtzeitig Hilfsakten anzulegen (vgl. Nr. 12).

**55. Anordnung der Freilassung des Verhafteten**

- Wird der Haftbefehl aufgehoben, so ordnet das Gericht zugleich die Freilassung des Untersuchungsgefangenen an.
- Wird der Haftbefehl in der Hauptverhandlung aufgehoben, so wird der Angeklagte sofort freigelassen, wenn keine Überhaft vorgemerkt ist. Jedoch kann der Hinweis an ihn angebracht sein, daß es sich empfiehlt, in die Anstalt zurückzukehren, um die Entlassungsförmlichkeiten zu erledigen.
- Der Staatsanwalt achtet darauf, daß der Verhaftete nach Aufhebung des Haftbefehls entlassen wird. Beantragt er vor Erhebung der öffentlichen Klage die Aufhebung des Haftbefehls, so ordnet er gleichzeitig die Freilassung des Beschuldigten an (§ 120 Abs. 3 Satz 2 StPO).

**58. Unterbringung von Untersuchungsgefangenen in einem Krankenhaus**

- Muß ein Untersuchungsgefangener in einem Krankenhaus außerhalb der Vollzugsanstalt ärztlich behandelt werden, so rechtfertigt dies allein die Aufhebung des Haftbefehls nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft wegen der Krankheit weggefallen sind.
- Hebt der Richter wegen der Art, der Schwere oder der voraussichtlichen Dauer der Krankheit den Haftbefehl auf, so ist es nicht Aufgabe der Justizbehörden, den Beschuldigten in einem Krankenhaus unterzubringen, vielmehr ist es den Verwaltungsbehörden zu überlassen, notwendige Maßnahmen zu treffen.
- Wird der Haftbefehl aufgehoben, nachdem der Beschuldigte in einem Krankenhaus untergebracht worden ist, so teilt der Staatsanwalt die Aufhebung des Haftbefehls und die Haftentlassung dem Beschuldigten selbst und dem Krankenhaus unverzüglich mit. Dem Krankenhaus ist gleichzeitig zu eröffnen, daß der Justizfiskus für die weiteren Kosten der Unterbringung und Behandlung nicht mehr aufkommt. Die Polizei darf nicht im voraus ersucht werden, den Beschuldigten nach seiner Heilung erneut vorläufig festzunehmen oder zu diesem Zweck den Heilungsverlauf zu überwachen; auch darf nicht gebeten werden, die Entlassung mitzuteilen, da solche Maßnahmen dahin ausgelegt werden könnten, daß die Untersuchungshaft trotz der Entlassung tatsächlich aufrechterhalten werden soll und der Justizfiskus für die Kosten der Unterbringung und Behandlung in Anspruch genommen werden kann.

(4) Wird der Haftbefehl trotz der Krankheit aufrechterhalten, so rechtfertigt es allein der Umstand, daß der Verhaftete vorübergehend in einem Krankenhaus unterzubringen ist, nicht, den Haftbefehl außer Vollzug zu setzen. Der Beschuldigte ist vielmehr auf Kosten des Justizfiskus unterzubringen.

### 59. Einstweilige Unterbringung

Auf die einstweilige Unterbringung sind die Nr. 46 bis 55 sinngemäß anzuwenden.

### 60. Besondere Maßnahmen zur Sicherung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung

Im Rahmen der besonderen Maßnahmen (§§ 127a, 132 StPO) zur Sicherung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung gegen Beschuldigte, die im Geltungsbereich der StPO keinen Wohnsitz haben, sind bei der Bemessung der Sicherheitsleistung die bei einschlägigen Straftaten erfahrungsgemäß festgesetzten Beträge für Geldstrafen und Kosten zugrunde zu legen. Kann der Beschuldigte einen Zustellungsbevollmächtigten eigener Wahl zunächst nicht benennen, so ist er darauf hinzuweisen, daß er einen Rechtsanwalt oder einen hierzu bereiten Beamten der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts bevollmächtigen kann.

### 64. Ladung

(1) Die Ladung eines Zeugen muß erkennen lassen, daß er als Zeuge vernommen werden soll. Der Name des Beschuldigten ist anzugeben, wenn der Zweck der Untersuchung es nicht verbietet, der Gegenstand der Beschuldigung nur dann, wenn dies zur Vorbereitung der Aussage durch den Zeugen erforderlich ist. Mit der Ladung ist der Zeuge auf die seinem Interesse dienenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Möglichkeit der Zeugenbegleitung hinzuweisen.

(2) Ist anzunehmen, daß der Zeuge Schriftstücke oder andere Beweismittel besitzt, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so soll er in der Ladung aufgefordert werden, sie bei der Vernehmung vorzulegen.

(3) Die Zeugen sollen durch einfachen Brief, nicht durch Postkarte geladen werden. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ist die Ladung zuzustellen. Wegen der Ladung zur Hauptverhandlung wird auf Nr. 117 hingewiesen.

### 65. Belehrung des Zeugen

Die Belehrung des Zeugen über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO und sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO (§ 163a Abs. 5 StPO) ist aktenkundig zu machen. Entsprechendes gilt für eine Belehrung seines gesetzlichen Vertreters.

### 66. Vernehmung von Personen im öffentlichen Dienst

(1) Soll ein Richter, ein Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes als Zeuge vernommen werden und erstreckt sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, so holt die Stelle, die den Zeugen vernehmen will, die Aussagegenehmigung von Amts wegen ein. Besteht Zweifel, ob sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, erstrecken kann, so ist dies vor der Vernehmung durch eine Anfrage bei dem Dienstvorgesetzten zu klären.

(2) Um die Genehmigung ist der Dienstvorgesetzte zu ersuchen, dem der Zeuge im Zeitpunkt der Vernehmung untersteht oder dem er im Falle des § 54 Abs. 4 StPO zuletzt unterstanden hat.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung muß die Vorgänge, über die der Zeuge vernommen werden sollen, kurz, aber erschöpfend angeben, damit der Dienstvorgesetzte beurteilen kann, ob Versagungsgründe vorliegen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß der Dienstvorgesetzte ihn prüfen und seine Entscheidung noch vor dem Termin mitteilen kann. In eiligen Sachen wird deshalb die Aussagegenehmigung schon vor der Anberaumung des Termins einzuholen sein.

**67. Schriftliche Aussage**

- (1) In geeigneten Fällen kann es ausreichen, daß ein Zeuge sich über bestimmte Fragen zunächst nur schriftlich äußert, vorausgesetzt, daß er glaubwürdig erscheint und eine vollständige Auskunft von ihm erwartet werden kann. In dieser Weise zu verfahren empfiehlt sich besonders dann, wenn der Zeuge für seine Aussage Akten, Geschäftsbücher oder andere umfangreiche Schriftstücke braucht.
- (2) Befindet sich der Zeuge im Ausland, so ist bei der schriftlichen Befragung Nr. 121 RiVAST zu beachten.

**73a.**

Durchsuchung und Beschlagnahme stellen erhebliche Eingriffe in die Rechte des Betroffenen dar und bedürfen daher im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer sorgfältigen Abwägung. Bei der Prüfung, ob bei einem Zeugnisverweigerungsberechtigten die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 97 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 StPO), ist ein strenger Maßstab anzulegen.

**74. Sorgfältige Verwahrung**

Gegenstände, die in einem Strafverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen vor Verlust, Entwertung oder Beschädigung geschützt werden. Die Verantwortung hierfür trifft zunächst den Beamten, der die Beschlagnahme vornimmt; sie geht auf die Stelle (Staatsanwaltschaft oder Gericht) über, der die weitere Verfügung über den verwahrten Gegenstand zusteht. Die Verwaltungsvorschriften der Länder über die Verwahrung sind zu beachten.

**75. Herausgabe**

- (1) Sachen, deren Einziehung, Verfall oder Unbrauchbarmachung nicht in Betracht kommt, sind vorbehaltlich einer anderen Entscheidung nach § 111i StPO herauszugeben, sobald sie für das Strafverfahren entbehrlich sind.
- (2) Die Sachen werden an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben, es sei denn, daß dieser der Herausgabe an einen anderen zugestimmt hat. Die Absätze 3–5 bleiben unberührt. Sind gefährliche Sachen an einen Gefangenen oder Untergebrachten herauszugeben, so sind diese an die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder Unterbringungseinrichtung unter Hinweis auf die Gefährlichkeit zu übersenden.
- (3) In den Fällen des § 111k StPO soll der StA die Sache dem Verletzten herausgeben, sofern dessen Ansprüche offensichtlich begründet sind und der letzte Gewahrsamsinhaber der Herausgabe zugestimmt hat; sonst ist ein Gerichtsbeschuß über die Herausgabe herbeizuführen.
- (4) Stehen der Herausgabe nach Absatz 2 offensichtlich begründete Ansprüche eines Dritten entgegen, so werden die Sachen an diesen herausgegeben. Bestehen lediglich Anhaltspunkte für die Berechtigung eines Dritten, so kann der StA diesem unter Bestimmung einer Frist Gelegenheit zu ihrem Nachweis geben. Läßt der Dritte die Frist ungenutzt verstreichen, so wird der Gegenstand nach Absatz 2 herausgegeben.
- (5) Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen zweifelsfrei, daß eine Sache unrechtmäßig in die Hand des letzten Gewahrsamsinhabers gekommen ist, läßt sich der Verletzte aber nicht ermitteln, so ist nach § 983 BGB und den dazu erlassenen Vorschriften zu verfahren.
- (6) In der Herausgabeanordnung sind die Sachen und der Empfangsberechtigte genau zu bezeichnen. Die Sachen dürfen nur gegen eine Bescheinigung des Empfangsberechtigten oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten herausgegeben werden. Anordnung und Herausgabe sind aktenkundig zu machen.

**76. Beweissicherung**

Vor der Notveräußerung, vor der Herausgabe oder bei drohendem Verderb eines Überführungsstückes prüft der StA, ob eine fotografische oder andere kriminaltechnische Sicherung des Überführungsstückes erforderlich ist.

### 85. Telekommunikation

Der Richter, unter den Voraussetzungen des § 100h Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 100b Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO auch die Staatsanwaltschaft, kann nach § 100g StPO von Telekommunikationsunternehmen Auskunft über abgeschlossene und zukünftige Telekommunikationsverbindungen verlangen. Soweit danach keine Auskunft verlangt werden kann (z. B. Auskunft über die Standortkennung eines Mobiltelefons, wenn kein Fall einer Telekommunikationsverbindung besteht) sind Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO zu prüfen.

### 86. Allgemeines

- (1) Sobald der StA von einer Straftat erfährt, die mit der Privatklage verfolgt werden kann, prüft er, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht.
- (2) Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z. B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Roheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebensraum des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.
- (3) Der StA kann Ermittlungen darüber anstellen, ob ein öffentliches Interesse besteht.

### 87. Verweisung auf die Privatklage

- (1) Die Entscheidung über die Verweisung auf den Privatklageweg trifft der StA. Besteht nach Ansicht der Behörden oder Beamten des Polizeidienstes kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so legen sie die Anzeige ohne weitere Ermittlungen dem StA vor.
- (2) Kann dem Verletzten nicht zugemutet werden, die Privatklage zu erheben, weil er die Straftat nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten aufklären könnte, so soll der StA die erforderlichen Ermittlungen anstellen, bevor er den Verletzten auf die Privatklage verweist, z. B. bei Beleidigungen durch namenlose Schriftstücke. Dies gilt aber nicht für unbedeutende Verfehlungen.

### 106. Auswahl des Verteidigers

Die Bitte eines Beschuldigten, ihm einen für seine Verteidigung geeigneten Rechtsanwalt zu bezeichnen, ist abzulehnen. Jedoch kann ihm ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Verzeichnis der Rechtsanwälte des Landgerichtsbezirks vorgelegt werden, damit er einen Verteidiger selbst auswählt.

### 108. Unterrichtung des Verteidigers

Der Verteidiger, der nach § 145a Abs. 1 StPO als ermächtigt gilt, Zustellungen für den Beschuldigten anzunehmen, ist über § 145a StPO hinaus über alle Entscheidungen zu unterrichten, die dem Beschuldigten mitgeteilt werden. Der Verteidiger soll dabei neben dem Beschuldigten und gleichzeitig mit diesem unterrichtet werden.

### 109.

- (1) Bei der Fertigung des Vermerkes über den Abschluß der Ermittlungen sind die besonderen verfahrensrechtlichen Wirkungen (§§ 141 Abs. 3 Satz 3, 147 Abs. 2 StPO) zu beachten.
- (2) Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, so wird vor dem Vermerk über den Abschluß der Ermittlungen gegen einzelne von ihnen der Stand der Ermittlungen gegen die übrigen zu berücksichtigen sein.
- (3) Der Vermerk über den Abschluß der Ermittlungen ist mit dem Datum und der Unterschrift des Staatsanwalts zu versehen. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, so muß der Vermerk erkennen lassen, gegen welche Beschuldigten die Ermittlungen abgeschlossen sind.

## 110. Form und Inhalt der Anklageschrift

- (1) Die Anklageschrift muß klar, übersichtlich und vor allem für den Angeklagten verständlich sein.
- (2) In der Anklageschrift sind anzugeben:
- a) der Familienname und die Vornamen (Rufname unterstrichen), Geburtsname, Beruf, Anschrift, Familienstand, Geburtstag und Geburtsort (Kreis, Bezirk) des Angeklagten und seine Staatsangehörigkeit, bei Minderjährigen Namen und Anschrift der gesetzlichen Vertreter;
  - b) der Verteidiger;
  - c) der Anklagesatz;
- er umfaßt:
- die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat – gegebenenfalls in vereinfachter Form, z. B. beim Versuch –, die anzuwendenden Strafvorschriften, die Umstände, welche die Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) rechtfertigen, bei Verletzungen mehrerer Strafvorschriften auch die Angabe, ob Tateinheit oder Tatmehrheit angenommen wird;
- d) bei Antragsdelikten ein Hinweis auf den Strafantrag; wird in Fällen, in denen das Gesetz dies zuläßt, bei einem Antragsdelikt die öffentliche Klage erhoben, ohne dass ein Strafantrag gestellt ist, so soll in der Anklageschrift erklärt werden, dass wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen geboten ist;
- e) Hinweise auf Verfolgungsbeschränkungen nach § 154a StPO;
- f) die Zeugen (gegebenenfalls mit dem nach § 200 Abs. 1 Satz 3 und 4 StPO zulässigen Einschränkungen) und anderen Beweismitteln;
- g) das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen (§ 200 Abs. 2 StPO) und alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafverbot, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolge von Bedeutung sein können.
- (3) Die Anklageschrift darf ferner den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens und die Angabe des Gerichts zu enthalten, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Sie hat auch den Spruchkörper (z. B. Wirtschaftsstrafkammer, Jugendkammer, Staatschutzkammer) zu bezeichnen, den der Staatsanwalt als zuständig ansieht.
- (4) War oder ist der Angeklagte in Untersuchungshaft, so sind Ort und Dauer der Haft zu vermerken; dies gilt auch für eine andere Freiheitsentziehung. Zur Frage der Fortdauer ist ein bestimmter Antrag zu stellen. Auf den nächsten von Amts wegen stattfindenden Haftprüfungstermin (§ 117 Abs. 5 StPO) und gegebenenfalls auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten Frist ist hinzuweisen.
- (5) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese (Nr. 180a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.

## 111. Auswahl der Beweismittel

- (1) Der Staatsanwalt soll nur die Beweismittel aufführen, die für die Aufklärung des Sachverhalts und für die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten wesentlich sind.
- (2) Haben mehrere Zeugen über denselben Vorgang im Vorverfahren übereinstimmend ausgesagt, so wird es häufig nicht nötig sein, jeden zu benennen.
- (3) Für Sachverständige gilt Abs. 2 entsprechend. Soweit es zulässig ist, ein schriftliches Gutachten in der Hauptverhandlung zu verlesen (§ 256 Abs. 1 StPO), wird dieses oft ein ausreichendes Beweismittel sein; dies gilt nicht, wenn der Sachverständige ein Gutachten nur unter dem Eindruck der Hauptverhandlung erstatten kann, z. B. über die Schuldfähigkeit oder über besondere seelische oder geistige Eigenschaften des Angeklagten oder eines sonstigen Prozeßbeteiligten.
- (4) Liegt ein Geständnis des Angeklagten vor, das zur vollständigen Beurteilung der Tat, auch der Strafbemessung, voraussichtlich ausreicht, so kann auf die Benennung von Zeugen verzichtet werden.
- (5) Der Staatsanwalt darf dem Gericht oder dem Vorsitzenden Akten, Schriftstücke oder Beweistücke nur vorlegen, wenn er sie gleichzeitig zu Bestandteilen der gerichtlichen Akten erklärt und damit auch dem Verteidiger zugänglich macht. Legt er sie erst in der Hauptverhandlung vor, so hat er sie dadurch zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, daß er die Vorlegung auch dem Angeklagten oder dem Verteidiger bekanntgibt.

### 112. Ermittlungsergebnis

- (1) Auch wenn die Anklage vor dem Strafrichter erhoben wird, soll das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen (§ 200 Abs. 2 StPO) in die Anklageschrift aufgenommen werden, wenn die Sach- oder Rechtslage Schwierigkeiten bietet.
- (2) Sind die Akten umfangreich, so soll auf die Aktenstellen und möglichst auch auf die Beweismittel für die einzelnen Tatvorgänge verwiesen werden.

### 113. Zuständiges Gericht

- (1) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Fall von besonderer Bedeutung vorliegt und deshalb die Anklage beim Landgericht (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) zu erheben ist, prüft der Staatsanwalt, ob die besondere Bedeutung einer Sache sich etwa aus dem Ausmaß der Rechtsverletzung oder den Auswirkungen der Straftat, z. B. nach einer Sexualstraftat, ergibt.
- (2) Erhebt der Staatsanwalt wegen der besonderen Schutzbefürchtigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) so macht er die hierfür bedeutsamen Umstände aktenkundig, sofern diese nicht offensichtlich sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Staatsanwalt Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG GVG erhebt, weil zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.
- (3) Erhebt der Staatsanwalt Anklage beim Landgericht und hält er aus den in § 76 Abs. 2 GVG genannten Gründen die Mitwirkung eines dritten Richters für erforderlich, regt er dies an.
- (4) Ist die Sache umfangreich, z. B. wegen der großen Anzahl der Angebeschuldigten oder Zeugen, und erhebt der Staatsanwalt nicht Anklage beim Landgericht, so beantragt er, einen zweiten Richter beim Amtsgericht zuzuziehen (§ 29 Abs. 2 GVG).

### 114. Zusammenhängende Strafsachen

Zusammenhängende Strafsachen (§§ 2, 3 StPO) sind in einer Anklage zusammenzufassen (vgl. Nr. 17). Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Tat durch die Aufklärung der anderen Tat erheblich verzögert würde und wenn gewichtige Interessen der Allgemeinheit oder des Beschuldigten nicht entgegenstehen.

### 115. Ladung und Benachrichtigung

- (1) Die Ladung zur Hauptverhandlung soll dem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, den Zeugen und den Sachverständigen zugestellt werden, damit sie nachweisbar ist. Bei Zeugen und Sachverständigen kann eine einfache Form der Ladung gewählt werden.
- (2) Abs. 1 Satz 2 gilt auch für andere Prozeßbeteiligte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ist eine Behörde am Verfahren zu beteiligen, so ist ihr der Termin zur Hauptverhandlung so rechtzeitig mitzuteilen, daß ihre Vertreter sich auf die Hauptverhandlung vorbereiten und die Akten vorher einsehen können.
- (3) Bei der Ladung von Zeugen ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Begegnung mit dem Beschuldigten in den Räumen der Justiz als bedrohlich oder belastend empfunden werden kann. Dies gilt insbesondere für durch die Tat verletzte Zeugen.
- (4) Mit der Ladung ordnet der Vorsitzende an, dass die nach § 395 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StPO zur Nebenklage berechtigten Verletzten Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben. Unter der letztgenannten Voraussetzung sollen auch sonstige gemäß § 406g Abs. 1 StPO zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigte Verletzte eine solche Mitteilung erhalten.

### 116. Unterrichtung über die Beweismittel

- (1) Die vom Gericht geladenen Zeugen und Sachverständigen sind dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft in der Regel in der Ladung oder Terminsmitteilung, sonst unverzüglich mitzuteilen (§ 222 Abs. 1 Satz 1 und 3 StPO). Sind sie bereits in der Anklageschrift benannt, so kann auf sie Bezug genommen werden.
- (2) Nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 1 prüft der Staatsanwalt, ob Anlaß besteht, von dem unmittelbaren Ladungsrecht (§ 214 Abs. 3 StPO) Gebrauch zu machen; gegebenenfalls unterrichtet er Gericht und Angeklagten (§ 222 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO).
- (3) Dem Angeklagten sollen ferner, um eine Aussetzung oder Unterbrechung nach § 246 Abs. 2 StPO zu vermeiden, mit der Ladung auch die als Beweismittel dienenden Gegenstände angegeben werden, soweit sie nicht in der Anklageschrift bezeichnet sind.

**120. Befreiung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen**

- (1) Ist die persönliche Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung entbehrlich, so empfiehlt sich, ihn über sein Antragsrecht nach § 233 StPO schon vor der Ladung zu belehren.
- (2) Der Staatsanwalt prüft, ob er auf die Terminsnachricht (§ 233 Abs. 3 StPO) verzichten kann.
- (3) Zur Hauptverhandlung ist der Angeklagte zu laden, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. In der Ladung ist er darüber zu belehren, daß er zum Erscheinen nicht verpflichtet ist.

**130. Belehrung der Zeugen und Sachverständigen**

Die Belehrung der Zeugen und Sachverständigen über die Bedeutung des Eides und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage soll in angemessener und wirkungsvoller Form erfolgen. Sie wird im Sitzungsprotokoll vermerkt; der Staatsanwalt wirkt daraufhin, daß dies auch bei Zeugen oder Sachverständigen geschieht, die zu einem späteren Zeitpunkt vorgeladen worden sind.

**130a. Schutz der Zeugen**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 247a StPO prüft der Staatsanwalt, ob es geboten ist, dass sich ein Zeuge während seiner Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Stellt der Staatsanwalt einen entsprechenden Antrag, so ist in der Begründung dazu Stellung zu nehmen, ob die Vernehmung aufgezeichnet werden soll.
- (2) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes in der Hauptverhandlung der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so wirkt der Staatsanwalt darauf hin, daß dem Zeugen gestattet wird, seinen Wohnort nicht anzugeben; dies kann namentlich bei Personen in Betracht kommen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben oder sonst in amtlicher Eigenschaft aussagen und häufig als Zeugen oder Sachverständige vor Gericht auftreten.
- (3) Für die Vernehmung des Verletzten in der Hauptverhandlung gilt Nummer 19a Abs. 2.
- (4) Unter den Voraussetzungen des § 255a StPO wirkt der Staatsanwalt auf eine Ersetzung der Vernehmung von Zeugen durch die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren Vernehmung hin, soweit der Schutz des Zeugen dies gebietet.

**175. Allgemeines**

- (1) Erwägt der Staatsanwalt, den Erlaß eines Strafbefehls zu beantragen, so vermerkt er den Abschluß der Ermittlungen in den Akten (vgl. Nr. 109).
- (2) Der Erlaß eines Strafbefehls soll nur beantragt werden, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten bekannt ist, so daß in der regelmäßigen Form zugestellt werden kann. Sonst ist das Verfahren vorläufig einzustellen oder, wenn sich die Abwesenheit des Beschuldigten erst nach dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls herausgestellt hat, die vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 205 StPO) zu beantragen.
- (3) Im übrigen soll von dem Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls nur abgesehen werden, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände oder Gründe der Spezial- oder Generalprävention die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen lassen. Auf einen Strafbefehlsantrag ist nicht schon deswegen zu verzichten, weil ein Einspruch des Angeklagten zu erwarten ist.
- (4) Bei verhafteten oder vorläufig festgenommenen Personen ist zu prüfen, ob das beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO eine raschere Erledigung ermöglicht.

**175a. Strafbefehl nach Eröffnung des Hauptverfahrens**

Ein Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 408a Abs. 1 Satz 1 StPO) kommt namentlich in Betracht, wenn

- a) der Angeklagte mit bekanntem Aufenthalt im Ausland wohnt, seine Einlieferung zur Durchführung der Hauptverhandlung aber nicht möglich oder nicht angemessen wäre,
- b) der Angeklagte der Hauptverhandlung entschuldigt fernbleibt, weil er infolge einer längeren Krankheit an ihr nicht teilnehmen kann, obwohl seine Verhandlungsfähigkeit im übrigen nicht beeinträchtigt ist,

- c) der Angeklagte der Hauptverhandlung fernbleibt und nicht nach § 232 StPO ohne ihn verhandelt werden kann oder
- d) der unmittelbaren Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erhebliche Hinderungsgründe entgegenstehen und die Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht vorliegen, der Sachverhalt aber nach dem Akteninhalt genügend aufgeklärt erscheint.

### 176. Anträge

- (1) Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs hat der Staatsanwalt, wenn nicht besondere Umstände ein abweichendes Verfahren rechtfertigen, den Strafbefehlsantrag so zu stellen, daß er einen Strafbefehlsentwurf einreicht und beantragt, einen Strafbefehl dieses Inhalts zu erlassen. In den Fällen des § 407 Abs. 2 Satz 2 StPO schlägt er gegebenenfalls zugleich geeignete Auflagen und Weisungen vor; für Auflagen gelten Nummer 93 Abs. 3 und Nummer 93 a sinngemäß.
- (2) Dem Entwurf ist die zur Zustellung des Strafbefehls und für etwa vorgeschriebene Mitteilungen nötige Zahl von Durchschlägen beizufügen.

### 177. Fassung des Strafbefehlsentwurfs

- (1) Der Strafbefehlsentwurf muß klar, übersichtlich und leicht verständlich sein. Er darf sich nicht darauf beschränken, die Straftat formelhaft mit den Worten des Gesetzes zu bezeichnen.
- (2) Soll die Fahrerlaubnis nicht entzogen oder eine Sperre für ihre Erteilung nicht angeordnet werden, obwohl dies nach der Art der Straftat in Betracht kommt, so müssen die Gründe dafür im Strafbefehlsentwurf angegeben werden (vgl. § 409 Abs. 1 Satz 3 StPO).
- (3) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese (Nr. 180a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.

### 178. Prüfung durch den Richter

- (1) Hat der Richter Bedenken, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder will er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen (§ 408 Abs. 3 Satz 2 StPO), so teilt er vor einer Entscheidung über die Anberaumung der Hauptverhandlung seine Auffassung dem Staatsanwalt mit und bittet ihn um Äußerung.
- (2) Tritt der Staatsanwalt der Auffassung des Richters bei, so gibt er die Akten mit einem entsprechenden Vermerk und dem abgeänderten Strafbefehlsantrag zurück. Sonst erklärt er, daß er seinen Antrag aufrechterhalte.
- (3) Verfährt der Richter nach § 408 Abs. 1 Satz 2 StPO, so legt der Staatsanwalt seine Auffassung über die Zuständigkeit bei Weiterleitung der Akten dar.
- (4) Der Beschuß, durch den der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls zurückgewiesen wird, ist dem Angeklagten mitzuteilen, wenn das Verfahren durch den Beschuß abgeschlossen wird.

### 179. Zustellung

- (1) Der Strafbefehl muß dem Angeklagten förmlich zugestellt werden, wenn er ihm nicht von dem Richter bekannt gemacht worden ist (§§ 35, 409 StPO). Es genügt nicht, daß ein Beamter der Geschäftsstelle dem Beschuldigten den Strafbefehl eröffnet.
- (2) Ist der Angeklagte verhaftet, so ist der Zeitpunkt der Zustellung und, falls auf Einspruch verzichtet wird, auch der des Verzichts nach Stunde und Minute festzustellen.
- (3) Hat der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, so wird diesem eine Abschrift des Strafbefehls übersandt (§ 409 Abs. 2 StPO).

**181.**

- (1) Bei der ersten verantwortlichen Vernehmung eines Ausländers ist aktenkundig zu machen, ob der Beschuldigte die deutsche Sprache soweit beherrscht, daß ein Dolmetscher nicht hinzugezogen zu werden braucht.
- (2) Ladungen, Haftbefehle, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige gerichtliche Sachentscheidungen sind dem Ausländer, der die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, mit einer Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache bekanntzugeben.

**183. Zuständigkeit für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht**

- (1) Soweit nach § 478 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht zu treffen hat, obliegt diese Entscheidung grundsätzlich dem Staatsanwalt, im Vollstreckungsverfahren auch dem Rechtspfleger. In den Fällen des § 476 StPO ist Nummer 189 Abs. 2 zu beachten.
- (2) Von der Möglichkeit der Delegation an die Behörden des Polizeidienstes nach § 478 Abs. 1 Satz 3 StPO soll nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dies im Interesse aller Beteiligten zur einfacheren oder beschleunigten Unterrichtung des Ersuchenden sachdienlich erscheint. Soweit eine Delegation in Betracht kommt, wird es grundsätzlich angezeigt sein, diese auf einfach und schnell zu erledigende Auskünfte zu beschränken.

**191. Prozeßhindernis der Immunität**

- (1) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei der Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (Artikel 46 Abs. 2 GG). Entsprechende Vorschriften sind in den Verfassungen der Länder enthalten.<sup>1)</sup>
- (2) Ein Ermittlungs- oder Strafverfahren, dessen Durchführung von der vorhergehenden gesetzgebenden Körperschaft genehmigt oder das vor dem Erwerb des Mandats eingeleitet worden war, darf nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft fortgesetzt werden, der der Abgeordnete zur Zeit der Fortsetzung angehört.<sup>2)</sup>
- (3) Die Immunität hindert nicht,
- ein Verfahren gegen einen Abgeordneten einzuleiten und durchzuführen, wenn er bei der Begehung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird;<sup>3)</sup>
  - ein Verfahren gegen einen Abgeordneten zum Zwecke der Einstellung einzuleiten, wenn der Sachverhalt die Einstellung ohne Beweiserhebung rechtfertigt;
  - zur Prüfung der Frage, ob ein Vorwurf offensichtlich unbegründet ist, diesen dem Abgeordneten mitzuteilen und ihm anheimzugeben, dazu Stellung zu nehmen;
  - in einem Verfahren gegen eine andere Person den Abgeordneten als Zeugen zu vernehmen, bei ihm Durchsuchungen nach §§ 103, 104 StPO vorzunehmen oder von ihm die Herausgabe von Gegenständen nach § 95 StPO zu verlangen; §§ 50, 53 Abs. 1 Nr. 4, §§ 53a und 97 Abs. 3 und 4 StPO sind zu beachten;
  - ein Verfahren gegen Mittäter, Anstifter, Gehilfen oder andere an der Tat eines Abgeordneten beteiligte Personen einzuleiten oder durchzuführen;
  - unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung von Spuren (z. B. Messungen, Lichtbildaufnahmen am Tatort) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Straftat zu treffen;
  - bei Verkehrsunfällen, an denen ein Abgeordneter beteiligt ist, seine Personalien, das amtliche Kennzeichnen und den Zustand seines Fahrzeuges festzustellen, die Vorlage des Führerscheins und des Fahrzeugscheins zu verlangen sowie Fahr-, Brems- und andere Spuren, die von seinem Fahrzeug herühren, zu sichern, zu vermessen und zu fotografieren;

<sup>1)</sup> Nach Artikel 35 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat festgenommen wird.

<sup>2)</sup> Sonderregelungen in Bayern, Berlin und Saarland; vgl. die jeweiligen Verwaltungsvorschriften.

<sup>3)</sup> Vgl. Fußnote zu Nr. 191 Abs. 1 Satz 2

- h) einem Abgeordneten unter den Voraussetzungen des § 81a StPO eine Blutprobe zu entnehmen, wenn dies innerhalb des in Buchst. a) genannten Zeitraums geschieht.
- (4) Zur Klärung der Frage, ob es sich um eine offensichtlich unbegründete Anzeige handelt, kann der Staatsanwalt Feststellungen über die Persönlichkeit des Anzeigerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit der Anzeige wichtige Umstände treffen.
- (5) Wird gegen einen Abgeordneten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ohne daß es hierzu einer Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft bedarf (Artikel 46 Abs. 2 GG und die entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen), so unterrichtet der Staatsanwalt unverzüglich und unmittelbar den Präsidenten der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft von der Einleitung des Verfahrens. Abschriften seiner Mitteilung übersendet er gleichzeitig dem Generalstaatsanwalt und der Landesjustizverwaltung, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch dem Bundesministerium der Justiz. Im weiteren Verfahren teilt der Staatsanwalt in gleicher Weise jede richterliche Anordnung einer Freiheitsentziehung und einer Freiheitsbeschränkung gegen den Abgeordneten sowie die Erhebung der öffentlichen Klage mit.
- (6) In jedem Stadium des Verfahrens ist bei Auskünften und Erklärungen gegenüber Presse, Hörfunk und Fernsehen der Funktionsfähigkeit und dem Ansehen der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft Rechnung zu tragen. Das Interesse der gesetzgebenden Körperschaft, über die die Immunität berührende Entscheidung früher als die Öffentlichkeit unterrichtet zu werden, ist zu berücksichtigen. Auf Nr. 23 wird hingewiesen.

### **193. Allgemeines**

- (1) Handlungen, die eine Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit darstellen, sind gegenüber den Personen, die nach §§ 18 bis 20 GVG oder nach anderen Rechtsvorschriften von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind, ohne ihre Zustimmung grundsätzlich unzulässig.
- (2) Sache der Justizbehörden ist es, im Einzelfall die nötigen Feststellungen zu treffen und darüber zu befinden, ob und wieweit Personen nach den §§ 18 und 19 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

### **194. Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen**

Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **195. Verhalten gegenüber Diplomaten und den anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen**

- (1) Gegen Personen, die rechtmäßig den Ausweis eines Diplomaten oder einer anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person besitzen oder die ihre Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit anders glaubhaft machen, ist nicht einzuschreiten. Der Staatsanwalt hat sich darauf zu beschränken, die zulässigen Ermittlungen beschleunigt durchzuführen. Er unterrichtet unverzüglich unter Beigabe der Akten das Bundesministerium der Justiz über die Landesjustizverwaltung. Für diese und das Auswärtige Amt sind Abschriften beizufügen.
- (2) In besonders eiligen Fällen kann unmittelbar beim Auswärtigen Amt in Berlin (Telefon 018 88/17-0, Telefax: 018 88/17 34 02) bzw. beim Bundeskanzleramt (Telefon 0 18 88/4 00-0 oder 030/40 00-0, Telefax 030/40 00-23 57) Auskunft erbeten werden.
- (3) Ist nach Abs. 2 eine Auskunft erbeten worden oder liegt ein Fall von besonderer Bedeutung vor, so ist die vorläufige Unterrichtung des Bundesministeriums der Justiz geboten, falls noch weitere Ermittlungen nötig sind. Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.
- (4) Über Verkehrsordnungswidrigkeiten exterritorialer Personen ist das Auswärtige Amt unmittelbar zu unterrichten. Die Akten brauchen der Mitteilung nicht beigefügt zu werden. Einer Unterrichtung des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltung bedarf es in diesen Fällen nicht.

**196. Zustellungen**

- (1) Für die Zustellung von Schriftstücken, z. B. von Ladungen oder Urteilen, an Diplomaten oder andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Schreiben an das Auswärtige Amt, in dem um Zustellung ersucht wird, ist mit einem Begleitbericht der Landesjustizverwaltung vorzulegen, die es an das Auswärtige Amt weiterleitet. Das zuzustellende Schriftstück ist beizufügen.
- (3) In dem Schreiben an das Auswärtige Amt ist der Sachverhalt kurz darzustellen und außerdem anzugeben:
  - a) Name, Stellung und Anschrift der Person, der zugestellt werden soll;
  - b) Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks, z. B. Ladung als Zeuge, Sachverständiger, Privat- oder Nebenkläger;
  - c) Name und Stellung der Parteien in Privatkagesachen.
- (4) Die Reinschrift des Schreibens an das Auswärtige Amt hat der Richter oder der Staatsanwalt handschriftlich zu unterzeichnen.
- (5) Als Nachweis dafür, daß das Schriftstück dem Empfänger übergeben worden ist, übersendet das Auswärtige Amt ein Zeugnis.
- (6) Ist ein Angehöriger einer diplomatischen Vertretung als Privatkläger oder Nebenkläger durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten, so kann nach § 378 StPO an den Anwalt zugestellt werden.
- (7) Stellt der von einem Gericht oder einem Staatsanwalt mit der Zustellung beauftragte Beamte nach Empfang des Schriftstücks fest, daß die geforderte Amtshandlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht vorgenommen werden darf, so hat er den Auftrag unter Hinweis auf diese Bestimmung an die ersuchende Stelle zurückzugeben.

**197. Ladungen**

- (1) Bei der Ladung eines Diplomaten oder einer anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person sind weder Vordrucke zu verwenden noch Zwangsmäßignahmen anzuordnen. Es ist vielmehr eine besondere Vorladung zu fertigen, in der die von der Gerichtsbarkeit befreite Person unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes und der Art der Verhandlung gebeten wird, zu erklären, ob sie bereit ist, sich zu dem angegebenen Zeitpunkt einzufinden oder ob sie sich statt dessen in ihren Wohn- oder Diensträumen vernehmen lassen oder über den Gegenstand der Vernehmung eine schriftliche Äußerung abgeben möchte.
- (2) Die Ladung ist nach Nr. 196 zuzustellen.
- (3) Abgesehen von besonders dringlichen Fällen ist der Tag der Vernehmung in der Regel so festzusetzen, daß zwischen der Absendung der Ladung mit Begleitbericht an die Landesjustizverwaltung und der Vernehmung mindestens vier Wochen liegen.

**198. Vernehmungen**

- (1) Erscheint ein Diplomat oder eine andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Person vor Gericht, so soll sie möglichst bald vernommen und entlassen werden.
- (2) Die Vernehmung in den Dienst- oder Wohnräumen eines Diplomaten oder einer anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person darf nur unter den Voraussetzungen der Nr. 199 Nr. 1 erfolgen. Andere an dem Strafverfahren Beteiligte dürfen nur anwesend sein, wenn der Leiter der fremden Dienststelle ausdrücklich zugestimmt hat. Die Teilnahme eines sonst Beteiligten ist in dem Antrag auf Zustimmung zur Vernehmung in den Dienst- oder Wohnräumen besonders zu begründen.

**199. Amtshandlungen in den Dienst- und Wohnräumen**

- (1) In den Diensträumen der diplomatischen Vertretungen, der konsularischen Vertretungen sowie von Organisationen und Stellen, die auf Grund allgemeiner Regeln des Völkerrechts, völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften Unverletzlichkeit genießen, dürfen Amtshandlungen, durch die inländische Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, nur mit Zustimmung des Leiters der Vertretung, der Organisation oder Stelle vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Wohnräume der Mitglieder der diplomatischen Vertretungen.

- (2) In den vorgenannten Dienst- und Wohnräumen dürfen Amtshandlungen nach Abs. 1 einschließlich Zustellungen ohne Zustimmung des Leiters der Vertretung, der Organisation oder der Stelle auch nicht gegenüber Personen vorgenommen werden, die nicht von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind. Ihnen kann nach Nr. 196, 197 zugestellt werden.
- (3) Die Zustimmung des Leiters nach Abs. 1 ist in entsprechender Anwendung der Nr. 196 zu beantragen.
- (4) Zur Vornahme der Amtshandlung dürfen die Dienst- und Wohnräume nur betreten werden, wenn die Zustimmung schriftlich vorliegt.

### **202. Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören**

- (1) Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat (§ 120 GVG, Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) ergibt, übersendet der StA mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem Generalbundesanwalt.

(2)–(3) ...

- (4) Die Pflicht der Behörden und Beamten des Polizeidienstes, ihre Verhandlungen in Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören, unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu übersenden (§ 163 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 142a Abs. 1 GVG), wird durch Absatz 1 nicht berührt.

### **207. Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes**

- (1) Von der Einleitung eines Verfahrens wegen eines Organisationsdeliktes (§§ 84, 85, 129, 129a, 129b StGB; § 20 Abs. 1 Nr. 1–4 des Vereinsgesetzes; § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes) ist das Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, zu benachrichtigen. Dieses gibt auf Anfrage an Hand der von ihm geführten Karteien Auskünfte darüber, ob und wo wegen des gleichen oder eines damit zusammenhängenden Organisationsdeliktes ein weiteres Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

- (2) Die Akten über Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Friedensverrats (§§ 80, 80a StGB), Hochverrats (§§ 81 bis 83a StGB), Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93 bis 101a StGB), Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats und Organisationsdelikten (§§ 84 bis 92b, 129, 129a, 129b StGB; § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes und § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes) werden von der Staatsanwaltschaft alsbald nach Abschluß des Verfahrens dem Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, zur Auswertung übersandt. Ausgenommen sind:

- a) Akten, die keinerlei Erkenntnisse sachlicher oder personeller Art enthalten, z. B. Akten über Verfahren, die mangels Anhaltspunkten für eine Aufklärung eingestellt worden sind, und  
b) Akten über selbständige Einziehungsverfahren.

### **208. Verfahren betreffend staatsgefährdende Schriften**

- (1) Ist eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) zur Begehung einer Straftat nach den §§ 80 bis 101a, 129 bis 130 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes oder nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes gebraucht worden oder bestimmt gewesen, benachrichtigt der StA das Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks unverzüglich von der Einleitung des Verfahrens. Einer gesonderten Benachrichtigung von der Einleitung des Verfahrens bedarf es nicht, wenn das BKA binnen kürzester Frist durch ein Auskunftsersuchen nach Absatz 2 oder durch eine Mitteilung nach Absatz 4 benachrichtigt wird.

- (2) Bevor der StA die Beschlagnahme oder die Einziehung beantragt, holt er unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks eine Auskunft des Bundeskriminalamtes darüber ein, ob und wo wegen der Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) schon ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist und ob und wo bereits Beschlagnahme- oder Einziehungentscheidungen beantragt oder ergangen sind. In Eilfällen kann die Auskunft auch fernmündlich sowie unter Verwendung der Ordnungsziffern des Vordrucks fernschriftlich oder telegrafisch eingeholt werden ...

(3) ...

(4) Das BKA ist von allen auf Beschlagnahme- und Einziehungsanträge hin ergehenden Entscheidungen sowie von der Rücknahme solcher Anträge unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks unverzüglich zu benachrichtigen. Handelt es sich um die Entscheidungen, durch welche die Beschlagnahme oder Einziehung nicht periodischer Schriften angeordnet, wieder aufgehoben oder abgelehnt wird, so kann zugleich um Bekanntmachung der Entscheidung im Bundeskriminalblatt ersucht werden; dasselbe gilt bei periodischen Schriften, die im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches erscheinen.

(5)–(6) ...

### **213. Geheimhaltung**

(1) Geheimzuhaltende Tatsachen und Erkenntnisse, insbesondere Staatsgeheimnisse (§ 93 StGB), dürfen in Sachakten nur insoweit schriftlich festgehalten werden, als dies für das Verfahren unerlässlich ist.

(2) Bei der Behandlung von Verschlußsachen sind die Vorschriften der Verschlußsachenanweisung, bei der Behandlung von Verschlußsachen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Ursprungs die für diese geltenden besonderen Geheimschutzvorschriften zu beachten. Das gilt auch bei der Mitteilung von Verschlußsachen an Verteidiger, Sachverständige und sonstige Verfahrensbeteiligte (z. B. Dolmetscher), soweit nicht zwingende Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

(3) Auch wenn bei der Mitteilung von Verschlußsachen an Verteidiger, Sachverständige oder sonstige Verfahrensbeteiligte zwingende Rechtsgrundsätze den Vorschriften der Verschlußsachenanweisung oder den besonderen Geheimschutzvorschriften entgegenstehen, sind die Empfänger gleichwohl eindringlich auf ihre Geheimhaltungspflicht (§§ 93 ff., 203, 353b StGB) hinzuweisen; dabei ist ihnen zu empfehlen, bei der Behandlung der Verschlußsachen nach den im Einzelfall einschlägigen Vorschriften zu verfahren, die ihnen zu erläutern sind. Über den Hinweis und die Empfehlungen ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen; dieser soll vom Empfänger unterschrieben werden.

(4) Der Mitteilung von Verschlußsachen an Verteidiger im Sinne der Abs. 2 und 3 steht die Akteninsicht gleich, wenn sie sich auf Verschlußsachen erstrecken. Bei Akten, die Verschlußsachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM enthalten, ist besonders sorgfältig zu prüfen,

- ob nicht wichtige Gründe entgegenstehen, dem Verteidiger die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitzugeben (§ 147 Abs. 4 StPO);
- ob rechtliche Bedenken gegen die Anfertigung von Notizen, Abschriften, Auszügen oder Abbildungen durch den Verteidiger bestehen.

Dies gilt sinngemäß bei Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten.

(5) In geeigneten Fällen soll der Staatsanwalt die Verteidiger, Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten zur Geheimhaltung der ihnen mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Umstände unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung (§ 353b Abs. 2 StGB) förmlich verpflichten. Dabei ist zu beachten, daß eine derartige Verpflichtung zur Geheimhaltung nur auf Grund eines Gesetzes oder mit Einwilligung des Betroffenen möglich ist. Über die Einwilligung des Betroffenen und über die Vornahme der Verpflichtung ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen, der von dem Verpflichteten unterschrieben werden soll.

(6) Ist eine Gefährdung der Staatsicherheit zu besorgen, so hat der Staatsanwalt durch entsprechende Anträge auf gerichtliche Maßnahmen nach §§ 172 und 174 Abs. 2 GVG hinzuwirken. Im übrigen ist Nr. 131 zu beachten.

### **214. Verlust oder Preisgabe von Verschlußsachen**

Bei Ermittlungen, die den Verlust oder die Preisgabe von Verschlußsachen betreffen, ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung besteht, ausländische Geheimhaltungsinteressen wahrzunehmen. Hierzu kann es sich empfehlen, eine Anfrage an das Bundesministerium des Innern zu richten, das eine Liste der internationalen Geheimschutzvereinbarungen führt.

### **216. Zusammenwirken mit anderen Stellen**

(1) Bei der Verfolgung von Münzstrafsachen arbeitet der StA insbesondere mit folgenden Stellen zusammen:

- a) dem BKA und den Landeskriminalämtern,
  - b) der Deutschen Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main, als nationales Analysezentrum (NAZ) und nationales Münzanalysezentrum (MAZ), wenn es sich um in- oder ausländische Noten oder Münzen handelt,
  - c) der Bundesschuldenverwaltung, Bahnhofstraße 16, 61352 Bad Homburg v. d. H., wenn es sich um Schuldverschreibungen oder Zins- und Erneuerungsscheine des Deutschen Reiches, der Deutschen Reichspost, des Preußischen Staates, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost handelt.
- (2) ...

### 217. Nachrichtensammel- und Auswertungsstelle bei dem BKA

- (1) Bei der Verfolgung von Münzstrafsachen beachtet der STA, daß das BKA auf diesem Gebiet die Aufgaben einer Zentralstelle wahrnimmt (vgl. Art. 12, 13 des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerie) und die folgenden Sammlungen unterhält:
  - a) Falschgeldtypenlisten, in denen alle bekannt gewordenen in- und ausländischen Falschgeldtypen registriert sind unter Angabe der Orte, an denen Falschgeld in Erscheinung getreten ist;
  - b) eine Geldfälscherkartei, die untergliedert ist in
    - aa) eine Hersteller- und Verbreiterkartei; aus ihr kann Auskunft über die Personen erteilt werden, die als Hersteller oder Verbreiter von Falschgeld in Erscheinung getreten sind
    - bb) eine Typenherstellerkartei; aus ihr kann Auskunft erteilt werden über die Hersteller bestimmter Fälschungstypen (bei Münzen) oder Fälschungsklassen (bei Noten).
- (2) Auch die Landeskriminalämter unterhalten eine Nachrichtensammelstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen; sie stehen in enger Verbindung mit dem BKA und erhalten von diesem regelmäßig Bericht mit Angaben über die Anfallmenge, Anfallorte und Verausgabungsstellen, mit Hinweisen auf vermutliche Verbreitungszusammenhänge sowie mit einer Übersicht über die Menge der angehaltenen Fälschungstypen, Fälschungsklassen und die Verbreitungsschwerpunkte.

### 220. Rücksichtnahme auf Verletzte

- (1) Die Anordnung und Durchführung der körperlichen Untersuchung erfordern Behutsamkeit, Einfühlungsvermögen sowie hinreichende Betreuung und Information. Die Durchführung der körperlichen Untersuchung sollte mit Rücksicht auf das Schamgefühl des Opfers möglichst einer Person gleichen Geschlechts oder einer ärztlichen Kraft (§ 81d StPO) übertragen werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Auf die beide vorgenannten Regelungen ist die betroffene Person hinzuweisen.
- (2) Lichtbilder von Verletzten, die sie ganz oder teilweise unbekleidet zeigen, sind in einem verschlossenen Umschlag oder gesondert geheftet zu den Akten zu nehmen und bei der Gewährung von Akteneinsicht – soweit sie nicht für die verletzte Person selbst erfolgt – vorübergehend aus den Akten zu entfernen. Der Verteidigung ist insoweit Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle zu gewähren (§ 147 Abs. 4 Satz 1 StPO).

### 221. Beschleunigung in Verfahren mit kindlichen Opfern

- (1) Das Verfahren ist zu beschleunigen, vor allem deswegen, weil das Erinnerungsvermögen der Kinder rasch verblaßt und weil sie besonders leicht zu beeinflussen sind.
- (2) Wird ein Beschuldigter, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Geschädigten lebt oder der auf diesen in anderer Weise unmittelbar einwirken kann, freigelassen, so ist das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Geschädigten ergriffen werden können. Die Benachrichtigung obliegt derjenigen Stelle, welche die Freilassung veranlaßt hat.

### 222. Vernehmung von Kindern ...

- (1) Werden Kinder als Zeugen vernommen, so sind die Nr. 19, 19a, 130a Abs. 2 und 135 Abs. 2 (*hier nicht abgedruckt*; betr. Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in der Hauptverhandlung: Vernehmung möglichst vor anderen Zeugen; Beaufsichtigung der Kinder in den Warteräumen) zu beachten. Vielfach wird es sich empfehlen, schon zur ersten Vernehmung einen Sachverständigen beizuziehen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt.

(2) Hat der Beschuldigte ein glaubhaftes Geständnis vor dem Richter abgelegt, so ist im Interesse des Kindes zu prüfen, ob dessen Vernehmung noch nötig ist (vgl. Nr. 111 Abs. 4; *hier nicht abgedruckt*; betr. den möglichen Verzicht auf die Benennung von Zeugen bei einem zur vollständigen Beurteilung der Tat voraussichtlich ausreichenden Geständnis des Angeschuldigten).

(3) ...

### **223. Zentralstellen der Länder**

Die Zentralstellen der Länder zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften sorgen dafür, dass Straftaten nach den §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB und §§ 15, 27 des Jugendschutzgesetzes, § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMSV<sup>1)</sup>) und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 119, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG, § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 9, Nr. 14 bis 20, Abs. 2, 3 und 4 JuSchG, § 24 JMSV nach einheitlichen Grundsätzen verfolgt werden, und halten insbesondere in den über dem Bereich eines Landes hinausgehenden Fällen miteinander Verbindung. Sie beobachten auch die in ihrem Geschäftsbereich erscheinenden oder verbreiteten Zeitschriften und Zeitungen.

### **224. Mehrere Strafverfahren**

(1) Das Bundeskriminalamt gibt Auskunft darüber, ob eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) bereits Gegenstand eines Strafverfahrens nach §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB oder §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMSV gewesen ist.

(2) Um zu verhindern, daß voneinander abweichende Entscheidungen ergehen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Leitet der Staatsanwalt des Verbreitungsortes ein Verfahren wegen einer gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Schrift ein, so unterrichtet er gleichzeitig den Staatsanwalt des Erscheinungsortes. Dieser teilt ihm unverzüglich mit, ob er ebenfalls ein Verfahren eingeleitet hat oder einzuleiten beabsichtigt, und unterrichtet ihn über den Ausgang des Verfahrens.
  - b) Will der Staatsanwalt des Verbreitungsortes aus besonderen Gründen sein Verfahren durchführen, bevor das Verfahren am Erscheinungsort abgeschlossen ist, so führt er die Entscheidung der Landesjustizverwaltung (der Zentralstelle, falls ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen ist) herbei.
  - c) Die Genehmigung der Landesjustizverwaltung (der Zentralstelle) ist auch dann einzuholen, wenn wegen einer Schrift eingeschritten werden soll, obwohl ein anderes Verfahren wegen derselben Schrift bereits deswegen zur Einstellung, zur Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, zu einem Freispruch oder zur Ablehnung der Einziehung geführt hat, weil sie nicht als gewaltdarstellend, pornographisch oder sonst jugendgefährdend erachtet worden ist.
- (3) Auf Schriften, auf denen der Name des Verlegers oder – beim Selbstverlag – der Name des Verfassers oder des Herausgebers und ein inländischer Erscheinungsort nicht angegeben sind, findet Abs. 2 keine Anwendung.

### **225. Verwahrung beschlagnahmter Schriften**

Die beschlagnahmten Stücke sind so zu verwahren, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist; sie dürfen nur dem Staatsanwalt und dem Gericht zugänglich sein. Von den verwahrten Schriften werden höchstens je zwei Stück in einem besonderen Umschlag (zum Gebrauch des Staatsanwalts und des Gerichts) zu den Ermittlungs- oder Strafakten genommen. Wenn diese Stücke nicht benötigt werden, sind sie wie die übrigen amtlich verwahrten Schriften unter Verschluß zu halten.

### **229. Erhebung der öffentlichen Klage**

(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage soll der Staatsanwalt regelmäßig absehen, wenn eine wesentliche Ehrenkränkung nicht vorliegt, wie es vielfach bei Familienzwistigkeiten, Hausklatsch, Wirtshausstreitigkeiten der Fall ist. Liegt dagegen eine wesentliche Ehrenkränkung oder ein Fall des § 188 StGB vor, so wird das öffentliche Interesse meist gegeben sein. Auf Nr. 86 wird verwiesen.

<sup>1)</sup> Vgl. Fundstellennachweise zum jeweiligen Landesrecht.

(2) Auch wenn ein Strafantrag nach § 194 Abs. 3 StGB gestellt ist, prüft der Staatsanwalt, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Will er es verneinen, so gibt er dem Antragsteller vor der abschließenden Verfügung Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

(3) Ist kein Strafantrag nach § 194 Abs. 3 StGB gestellt, so folgt daraus allein noch nicht, daß kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Will der Staatsanwalt die öffentliche Klage erheben, gibt er dem nach § 194 Abs. 3 StGB Berechtigten Gelegenheit, einen Strafantrag zu stellen. Dies gilt sinngemäß, sofern eine Beleidigung nur mit Ermächtigung der betroffenen politischen Körperschaften (§ 194 Abs. 4 StGB) zu verfolgen ist.

### 233. Erhebung der öffentlichen Klage

Das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen ist vor allem dann zu bejahen, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Mißhandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt (vgl. Nr. 86). Dies gilt auch, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde; Nummer 235 Abs. 3 gilt entsprechend.

### 234. Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 StGB)

(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugesummt werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nummer 235 Abs. 3 gilt entsprechend. Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.

(2) ...

(3) Bei im Straßenverkehr begangenen Körperverletzungen ist Nr. 243 Abs. 3 zu beachten.

### 235. Kindesmißhandlung

(1) Auch namenlosen und vertraulichen Hinweisen geht der Staatsanwalt grundsätzlich nach; bei der Beweissicherung beachtet er insbesondere § 81 c Abs. 3 Satz 3 StPO. Im übrigen gelten die Nummern 221, 222 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Bei einer Kindesmißhandlung ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) grundsätzlich zu bejahen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg gemäß § 374 StPO ist in der Regel nicht angezeigt.

(3) Sind sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden und erscheinen diese erfolgversprechend, kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entfallen.

### 243. Verkehrsstrafaten, Körperverletzungen im Straßenverkehr

(1) In Verkehrsstrafsachen wird der StA, wenn nötig (vgl. Nr. 3), die Ermittlungen selbst führen, den Tator besichtigen, die Spuren sichern lassen und frühzeitig – in der Regel schon bei der Tatortbesichtigung – einen geeigneten Sachverständigen zuziehen, falls dies zur Begutachtung technischer Fragen notwendig ist. Neben einer Auskunft aus dem Zentralregister soll auch eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister eingeholt werden.

(2) Besteht der Verdacht, daß der Täter unter Alkoholeinwirkung gehandelt hat, so ist für eine unverzügliche Blutentnahme zur Bestimmung des Blutalkoholgehalts zu sorgen.

(3) Ein Grundsatz, daß bei einer im Straßenverkehr begangenen Körperverletzung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) stets oder in der Regel zu bejahen ist, besteht nicht. Bei der im Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidung sind das Maß der Pflichtwidrigkeit, insbesondere der vorangegangene Genuß von Alkohol oder anderer berausgender Mittel, die Tatfolgen für den Verletzten und den Täter, einschlägige Vorbelastungen des Täters sowie ein Mitverschulden des Verletzten von besonderem Gewicht.

**248.**

(1) Es empfiehlt sich, nach der ersten Aussage einer Prostituierten unverzüglich, möglichst im Anschluß an die polizeiliche Vernehmung, eine richterliche Vernehmung herbeizuführen, da Prostituierte erfahrungsgemäß nicht selten ihre Aussagen gegen den Zuhälter in der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erreichbar sind.

(2) – (3) . . .

**256.**

(1) Bei der Verfolgung von Straftaten nach dem Waffengesetz oder dem Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 GG (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) einschließlich der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen empfiehlt es sich, auch die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, namentlich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), heranzuziehen.

(2) Ein besonderes Augenmerk ist auf die Erkennung überörtlicher Zusammenhänge zu richten. In geeigneten Fällen ist mit der Zollbehörde zusammenzuarbeiten. Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig Strafregisterauszüge aus den Staaten, in denen sich der Beschuldigte vermutlich aufgehalten hat, anzufordern.

(3) Bevor der Staatsanwalt Schußwaffen, insbesondere auch nachträglich veränderte (z. B. durchbohrte oder verkürzte) Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen in amtliche Verwahrung nimmt, prüft er, ob der Schußwaffenerkennungsdienst durchgeführt ist.

(4) Der Staatsanwalt teilt der Polizei oder der Verwaltungsbehörde unverzüglich alle Umstände mit, aus denen sich der Verdacht ergibt, daß

- a) vorschriftswidrig mit Sprengstoffen umgegangen oder gehandelt wurde, oder diese Stoffe vorschriftswidrig befördert worden sind,
- b) vorschriftswidrig Schußwaffen hergestellt, gehandelt oder erworben worden sind.

**257.**

(1) Bei Straftaten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln gilt Nr. 256 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Staatsanwalt arbeitet auch mit den Stellen zusammen, die sich um die Betreuung von Suchtkranken bemühen, namentlich mit den Gesundheitsämtern, Jugendämtern und Verbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.



**Richtlinien für das Bußgeldverfahren****Übersicht**

	Nr.		Nr.
<b>I. Abschnitt:</b> Zuständigkeit .....	269–271	<b>VII. Abschnitt:</b> Bußgelderkenntnis im Strafverfahren .....	294
<b>II. Abschnitt:</b> Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den Verwaltungsbehörden	272	<b>VIII. Abschnitt:</b> Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen .....	295
<b>III. Abschnitt:</b> Einbeziehung von Ordnungswidrigkeiten in das vorbereitende Verfahren wegen einer Straftat		<b>IX. Abschnitt:</b> Akteneinsicht .....	296
1. Berücksichtigung des rechtlichen Gesichtspunktes einer Ordnungswidrigkeit .....	273–276	<b>X. Abschnitt:</b> Einhaltung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts .....	297
2. Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit .....	277–279	<b>XI. Abschnitt:</b> Bußgeldsachen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften .....	298
<b>IV. Abschnitt:</b> Erstreckung der öffentlichen Klage auf die Ordnungswidrigkeit .....	280	<b>XII. Abschnitt:</b> Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen	299
<b>V. Abschnitt:</b> Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid .....	281–290	<b>XIII. Abschnitt:</b> Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland	300
<b>VI. Abschnitt:</b> Rechtsbeschwerdeverfahren .....	291–293		

**269. Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde**

(1) Die Staatsanwaltschaft ist im Vorverfahren für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nur ausnahmsweise zuständig (vgl. Nr. 270). Sie ist nicht befugt, ausschließlich wegen einer Ordnungswidrigkeit Anklage zu erheben.

(2) Im gerichtlichen Verfahren ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit stets zuständig (vgl. Nr. 271). In Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid wird sie dies, sobald die Akten bei ihr eingehen (§ 69 Abs. 4 Satz 1 OWiG).

**270. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren**

Die Staatsanwaltschaft ist im vorbereitenden Verfahren wegen einer Straftat zugleich auch für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zuständig, soweit

- die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt (§ 40 OWiG),
- die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen des Zusammenhangs mit einer Straftat übernommen worden ist (§ 42 OWiG).

In den Fällen des § 82 GWB ist die Staatsanwaltschaft nur zuständig, wenn die Kartellbehörde das betreffende Verfahren abgegeben hat.

### 271. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Verfahren

(1) Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit im gerichtlichen Verfahren erstreckt sich auf

- a) das Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, sobald die Akten bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind (§ 69 Abs. 4 Satz 1 OWiG),
- b) das Verfahren nach Anklage wegen einer Straftat, soweit es hier auf den rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit ankommt (§§ 40, 82 OWiG),
- c) das Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, die mit Straftaten zusammenhängen (§§ 42, 83 OWiG),
- d) das Wiederaufnahmeverfahren gegen einen Bußgeldbescheid (§ 85 Abs. 4 Satz 2 OWiG) oder gegen eine gerichtliche Bußgeldentscheidung,
- e) das Nachverfahren gegen einen Bußgeldbescheid (§ 87 Abs. 4 OWiG) oder gegen eine gerichtliche Bußgeldentscheidung.

(2) Im Verfahren nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde (§ 62 OWiG) ist die Staatsanwaltschaft nicht beteiligt.

### 272.

(1) Im Interesse einer sachgerechten Beurteilung und einer gleichmäßigen Behandlung berücksichtigt der StA, soweit er für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, die Belange der Verwaltungsbehörde und macht sich ihre besondere Sachkunde zunutze. Dies gilt namentlich bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die nicht zum vertrauten Arbeitsgebiet des Staatsanwalts gehören.

(2) Auch in den Fällen, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich genannt sind, prüft der StA, bevor er Anträge stellt oder Entschließungen trifft, ob hierfür eine besondere Sachkunde der zuständigen Verwaltungsbehörde von Bedeutung sein kann oder deren Interessen in besonderem Maße berührt sind. Trifft dies zu, so hört er die Verwaltungsbehörde.

(3) Sind mehrere Verwaltungsbehörden sachlich oder örtlich zuständig, so wendet sich der StA an die Verwaltungsbehörde, der nach § 39 Abs. 1 Satz 1 OWiG der Vorzug gebührt. Besteht keine Vorzugszuständigkeit, so wählt der StA unter mehreren zuständigen Verwaltungsbehörden diejenige aus, deren Einschaltung wegen ihrer besonderen Sachkunde oder im Interesse der Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens oder aus anderen Gründen sachdienlich erscheint; gegebenenfalls wendet er sich an die Verwaltungsbehörde, die auf Grund der Vereinbarung mit der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit betraut ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der StA durch Übersendung der Akten an eine der mehreren zuständigen Verwaltungsbehörden bei sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 1 Satz 1 OWiG deren Vorzugszuständigkeit herbeiführt, wenn der Betroffene wegen der Tat bereits vernommen ist.

**277. Übernahme**

(1) Der StA soll die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nur dann übernehmen, wenn diese Verfahrensgestaltung wegen besonderer Umstände sachdienlich erscheint (§ 42 Abs. 2 OWiG). Das wird in erster Linie zu bejahren sein, wenn die Taten in einer engen zeitlichen oder räumlichen Beziehung zueinander stehen. Auch sonst kann die Übernahme zweckmäßig sein, so z. B. wenn einheitliche Ermittlungen wegen der Straftat und der Ordnungswidrigkeit den Betroffenen oder die Ermittlungsbehörden weniger belasten.

(2) Der StA soll grundsätzlich nicht die Verfolgung solcher Ordnungswidrigkeiten übernehmen, mit deren Beurteilung er im allgemeinen nicht vertraut ist (z. B. Ordnungswidrigkeiten nach den EG-Durchführungsbestimmungen). Erscheint es zweifelhaft, ob die Übernahme der Verfolgung sachdienlich ist, so hört die Staatsanwaltschaft vor der Übernahme die sonst zuständige Verwaltungsbehörde.

(3) Der StA macht die Übernahme aktenkundig und unterrichtet zugleich die Verwaltungsbehörde, wenn sie bereits ein Bußgeldverfahren eingeleitet hat oder diese Möglichkeit nahe liegt.

(4) Übernimmt der StA die Verfolgung nicht, so gilt Nr. 276 Abs. 2 entsprechend.

**286. Umfang der Sachaufklärung**

Bei der Aufklärung der Sache wird die Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Prüfung, ob der Betroffene bestraft oder gegen ihn schon früher eine Geldbuße festgesetzt worden ist, nur dann in Betracht kommen, wenn dies für die Entscheidung von Bedeutung sein kann.

**290. Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren**

(1) Ergibt sich nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, daß der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht, so übersendet der StA die Akten dem Gericht mit dem Antrag, den Betroffenen auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG). In diesem Falle widerspricht er zugleich einer Entscheidung durch Beschluß (§ 72 OWiG).

(2) Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens hat der StA darauf zu achten, ob der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht. Gegebenenfalls wird der Betroffene auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen sein (vgl. § 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG).

(3) Wegen der weitreichenden Folgen, die sich aus dem Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ergeben (§ 81 Abs. 2 OWiG), soll der StA darauf hinwirken, daß das Gericht den Betroffenen und seinen Verteidiger vor dem Hinweis hört, wenn er beantragt, den Hinweis zu geben, oder das Gericht dies erwägt.

**294.**

(1) Der StA achtet nach Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat darauf, daß das Gericht über die Tat zugleich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit entscheidet, wenn sich der Verdacht der Straftat nicht erweist oder eine Strafe nicht verhängt wird (§ 82 Abs. 1 OWiG).

(2) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so prüft der StA weiterhin, ob bei einer Bestrafung die Anordnung einer Nebenfolge der Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt (vgl. Nr. 273 Abs. 2 Satz 1) und berücksichtigt dies bei seinem Antrag zur Entscheidung in der Sache.

**354.**

Nach der Praxis der Immunitätsausschüsse im Bund und in den Ländern hindert die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften nicht, gegen sie ein Bußgeldverfahren durchzuführen. Dagegen ist der Übergang zum Strafverfahren nach § 81 OWiG nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft zulässig (vgl. Nr. 191, 192<sup>1)</sup>); das gilt auch für die Anordnung der Erzwingungshaft.

<sup>1)</sup> Diese Nummern betreffen das Prozeßhindernis der Immunität der Abgeordneten.

#### Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren

##### 1 Allgemeines

###### 1.1 Grundsätzliches zur Einschaltung von Publikationsorganen und zur Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

Die Strafverfolgungsbehörden sind gehalten, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Aufklärung von Straftaten beizutragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, Publikationsorgane (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen), die im Hinblick auf ihre Breitenwirkung in vielen Fällen wertvolle Fahndungshilfe leisten können, um ihre Mitwirkung zu bitten sowie öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsmittel zur Bereitstellung oder gezielten Verbreitung der Informationen (insbesondere das Internet) zu nutzen. Das gilt sowohl für die Fahndung nach einem bekannten oder unbekannten Tatverdächtigen als auch für die Suche nach anderen Personen, insbesondere Zeugen.

Die Einschaltung von Publikationsorganen sowie die Nutzung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsmittel zu Fahndungszwecken stellen stets eine Öffentlichkeitsfahndung dar, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vergleiche insbesondere § 131 Abs. 3 sowie § 131a Abs. 3, §§ 131b, 131c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO) in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei allzu häufiger Inanspruchnahme der Massenmedien das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, erlahmen können. Stets ist auch zu prüfen, ob die Gefahr der Täter- oder Beteiligtenwarnung oder die Gefahr der Nachahmung von Straftaten zu befürchten ist.

###### 1.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten Teilen Ausgestaltungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. In jedem Einzelfall bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Betroffener andererseits. Dabei sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Öffentlichkeitsfahndung kann dazu führen, dass Straftaten beschleunigt aufgeklärt werden und der Tatverdächtige bald ergriffen wird. Die zügige Aufklärung von Straftaten und die Aburteilung des Täters können verhindern, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Eine schnelle und wirksame Strafverfolgung hat auch einen bedeutenden generalpräventiven Effekt. Sie dient der Sicherheit und dem Schutz des Bürgers und schafft dadurch die Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensbekämpfung.

Andererseits entsteht durch die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Tatverdächtigen in den Publikationsorganen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung. Mit zunehmender Verbreitung des Internets gilt dies im wachsenden Maße auch für die Nutzung dieses elektronischen Mediums zu Fahndungszwecken. Die spätere Resozialisierung des Täters kann durch unnötige Publicität seines Falles schon vor der Verhandlung erschwert werden. Auch andere Personen, die in den Tatkomplex verwickelt sind oder die in nahen Beziehungen zu dem Tatverdächtigen stehen, können durch eine öffentliche Erörterung schwer be nachteiligt werden. Eine Bloßstellung oder Schädigung des Tatverdächtigen oder anderer Betroffener muss nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse der Strafrechtspflege möglichst vermieden werden.

Daher ist stets auch zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahndungserfolg nicht auch durch Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erreicht werden kann, namentlich dadurch, dass

- nur Medien von geringerer Breitenwirkung in Anspruch genommen werden,
- andere Formen der Öffentlichkeitsfahndung wie Plakate, Handzettel oder Lautsprecher durchsagen gewählt werden oder
- die Fahndungshilfe örtlich oder in anderer Weise, etwa durch Verzicht auf die Verbreitung der Abbildung eines Gesuchten, beschränkt wird.

Bei der Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist außerdem zu berücksichtigen, dass die im Internet eingestellten Daten weltweit abgerufen und verarbeitet werden können. Dabei ist regelmäßig zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine internationale Fahndung einzuleiten ist.

Auf die schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer Straftat betroffen sind, ist Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist dies dadurch zu erreichen, dass die Namen solcher Personen nicht publiziert werden. Sollte die Publizierung eines solchen Namens aus Fahndungsgründen zwingend notwendig sein, so ist vor Beginn der Öffentlichkeitsfahndung mit diesen Personen ins Benehmen zu treten, soweit der Fahndungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

## 2 Entscheidung über die Einschaltung von Publikationsorganen und die Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

### 2.1 Fahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn dringender Tatverdacht wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung (Verbrechen, Vergehen von erheblichem Gewicht, z. B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Betrug mit hohem Vermögensschaden, Unterschlagung hoher Geldbeträge, Serientaten) gegeben ist.

Grundsätzlich muss bei Fahndungen mit dem Ziel der Festnahme ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl vorliegen. Ist dies der Fall oder liegen die Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 Satz 1 StPO vor, entscheidet über die Öffentlichkeitsfahndung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 131 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Polizei führt eine nach § 131 Abs. 3 Satz 1 StPO gleichfalls mögliche Entscheidung des Richters nur herbei, wenn sie die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichen kann. Ist für die Polizei auch der Richter nicht rechtzeitig erreichbar, ist nach § 131 Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO zu verfahren und insbesondere unverzüglich binnen 24 Stunden eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Wird die polizeiliche Eilanordnung von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nicht bestätigt, teilt die Polizei dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

Erfolgt die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft, liegt ein Haft- oder Unterbringungsbefehl noch nicht vor und ist die Öffentlichkeitsfahndung noch nicht erledigt, ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, von der Staatsanwaltschaft beim Richter eine Entscheidung über den Haft- oder Unterbringungsbefehl herbeizuführen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO). Lehnt der Richter den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ab und ordnet er auch keine Öffentlichkeitsfahndung mit dem Ziel der Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 3 StPO) oder der Aufklärung einer Straftat (§ 131b Abs. 1 StPO) an, teilt die Staatsanwaltschaft dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

### 2.2 Fahndung nach einem unbekannten Tatverdächtigen

Auch bei der Fahndung nach einem unbekannten Tatverdächtigen kann die Öffentlichkeitsfahndung verlassen sein. In diesen Fällen gilt § 131 StPO nicht. Es ist daher – wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt – stets eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 131c Abs. 1 Satz 1 StPO). Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 131b Abs. 1 StPO sind zu beachten. § 131b Abs. 1 StPO gilt auch für Phantombilder.

Wenn bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft tätig geworden ist, bedarf die Maßnahme dann einer nachträglichen richterlichen Bestätigung, wenn das Internet zu Fahndungszwecken genutzt worden ist oder das Fernsehen oder ein periodisches Druckwerk dahingehend in Anspruch genommen worden ist, dass es zu einer wiederholten Veröffentlichung kommt, und die Maßnahme nicht binnen einer Woche erledigt ist (§ 131c Abs. 2 Satz 1 StPO). Eine nachträgliche richterliche Bestätigung ist daher insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Hörfunk in Anspruch genommen wurde oder sich die Maßnahme binnen einer Woche erledigt hat. Wenn bei Gefahr im Verzug eine Ermittlungs Person der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist und die Maßnahme sich nicht alsbald erledigt hat, ist die Staatsanwaltschaft rechtzeitig vor Ablauf der Wochenfrist des § 131c Abs. 2 Satz 2 StPO einzuschalten, damit die Staatsanwaltschaft entweder selbst über die Bestätigung der Fahndung entscheiden oder eine nach § 131c Abs. 2 Satz 1 StPO notwendige richterliche Entscheidung herbeiführen kann.

### 2.3 Fahndung nach Zeugen

Für die Öffentlichkeitsfahndung nach Zeugen gilt Nummer 2.2 entsprechend. Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung eines bekannten Zeugen sind in § 131a Abs. 1, 3 bis 5 StPO, Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat, insbesondere zur Feststellung der Identität eines unbekann-

ten Zeugen, sind in § 131b Abs. 2, 3 StPO geregelt. Eine Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen unterbleibt nach § 131a Abs. 4 Satz 3 StPO, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung der Abbildung eines Zeugen ist zu beachten, dass die Subsidiaritätsklausel in § 131b Abs. 2 StPO enger gefasst ist als die in § 131b Abs. 1 StPO. Stets muss die Veröffentlichung erkennbar machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist (§ 131a Abs. 4 Satz 2, § 131b Abs. 2 Satz 2 StPO).

### 2.4 Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem flüchtigen Verurteilten soll nur dann erfolgen, wenn der wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung Verurteilte noch mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wenn seine Unterbringung angeordnet ist oder wenn seine Ergreifung aus anderen Gründen, etwa wegen der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, im öffentlichen Interesse liegt.

Wer über die Öffentlichkeitsfahndung entscheidet, hängt auch in diesen Fällen davon ab, ob ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl bzw. deren Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Wenn zumindest die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nach § 457 Abs. 2 StPO oder einen Unterbringungsbefehl nach § 463 Abs. 1 i.V.m. § 457 Abs. 2 StPO gegeben sind, was in aller Regel der Fall sein dürfte, gilt Nummer 2.1 Absatz 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass über den Vollstreckungshaftbefehl und die Öffentlichkeitsfahndung nicht der Richter entscheidet, sondern die Vollstreckungsbehörde.

## 3 Umsetzung der Maßnahmen

### 3.1 Einschaltung von Publikationsorganen, insbesondere des Fernsehens

Die Publikationsorgane sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsfahndung mitzuwirken. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass viele Publikationsorgane zur Mitwirkung bereit sind.

Von praktischer Bedeutung für die inländische Fernsehfahndung sind dabei die „Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen“ aus dem Jahr 1987, an deren Erarbeitung die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF einerseits sowie die Justizminister und Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder andererseits beteiligt waren. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern um Absichtserklärungen der Beteiligten darüber, wie sie im Rahmen einer Fernsehfahndung verfahren wollen.

Wenn ausländische Fernsehsender in die Öffentlichkeitsfahndung eingeschaltet werden sollen, sind die Grundsätze der Internationalen Rechtshilfe und der Internationalen Fahndungsausschreibung zu beachten.

### 3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internet-Nutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufträge im Internet auf speziellen Seiten – etwa der Polizei – zu bündeln. Private Internetanbieter sollen grundsätzlich nicht eingeschaltet werden.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft – in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

## 4 Öffentlichkeitsfahndung, die nicht ausschließlich Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung dient

Zum Strafverfahren im Sinne dieser Regelung gehören auch die Fälle des § 131a Abs. 2 StPO und des § 2 Abs. 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz. Die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe durch Publikationsorgane sowie die Nutzung des Internets oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Fahndung für andere Aufgaben, insbesondere für präventivpolizeiliche Zwecke, zur Identifizierung von unbekannten Toten, zur Auffindung von Vermissten sowie die Sachfahndung bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Fahndungshilfe durch die Medien für eine andere Aufgabe in Anspruch genommen wird, zugleich aber auch der Strafverfolgung dient und die andere öffentliche Aufgabe vorrangig ist.

## 5 Auskünfte an Publikationsorgane aus anderen Gründen

Das Informationsrecht, das den Publikationsorganen nach dem Presserecht zusteht, sowie Auskünfte (insbesondere nach § 475 StPO) und Mitteilungen von Amts wegen, die nicht auf Öffentlichkeitsfahndung abzielen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

**Indemnität und Immunität der Abgeordneten**

RdSchr. d. BMI vom 10. 1. 1983 (GMBL S. 37)

**A****Indemnität und Immunität der Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Gesetzgebungsorgane der Länder**

Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und den Verfassungen der Bundesländer werden die Abgeordneten in bestimmtem Umfang überhaupt oder zeitweilig vor dem Zugriff der staatlichen Gewalt geschützt.

**I.****Indemnität der Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Gesetzgebungsorgane der Länder**

1. Ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden (Artikel 46 Abs. 1 des Grundgesetzes). Entsprechende Vorschriften sind in den Verfassungen der Bundesländer enthalten (vergleiche die Verfassung von Baden-Württemberg Artikel 37, Bayern Artikel 27, Berlin Artikel 35 Abs. 1, Bremen Artikel 94, Hamburg Artikel 14 Abs. 1, Hessen Artikel 95, Niedersachsen Artikel 14, Nordrhein-Westfalen Artikel 47, Rheinland-Pfalz Artikel 93, Saarland Artikel 81, Schleswig-Holstein Artikel 17 Abs. 1). In Bayern genießen die Mitglieder des Senats den gleichen Schutz wie Abgeordnete des Landtages (Artikel 38 Abs. 2). Eine bundesrechtliche Vorschrift zur Indemnität des Abgeordneten eines Gesetzgebungsorgans eines zur Bundesrepublik Deutschland gehörenden Landes findet sich in § 36 des Strafgesetzbuches.

2. Das Privileg der Indemnität schützt den Abgeordneten nicht nur während der Zeit, in der er das Mandat besitzt, sondern auch, nachdem es beendet ist, vor allen strafrechtlichen und – falls er Beamter, Richter oder Soldat ist – auch vor disziplinarischen Maßnahmen. Dieser Schutz gilt nicht für verleumderische Beleidigungen (Artikel 46, Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, § 36 Satz 2 des Strafgesetzbuches).

**II.****Immunität der Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Gesetzgebungsorgane der Länder**

1. Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei der Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes). Entsprechende Vorschriften sind in den Verfassungen der Länder enthalten (Verfassung von Baden-Württemberg Artikel 38 Abs. 1, Bayern Artikel 28 Abs. 1, Berlin Artikel 35 Abs. 3, Bremen Artikel 95, Hamburg Artikel 15, Hessen Artikel 96, Niedersachsen Artikel 15, Nordrhein-Westfalen Artikel 48, Rheinland-Pfalz Artikel 94, Saarland Artikel 82, Schleswig-Holstein Artikel 17 Abs. 2).

In Bayern genießen die Mitglieder des Senats den gleichen Schutz wie die Abgeordneten des Landtages (Artikel 38 Abs. 2).

Die Vorschriften der Landesverfassungen sind auch für die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Bund wirksam (§ 152a der Strafprozeßordnung). Die Vorschrift des Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Bundesländer sind daher von allen Polizeien des Bundes und der Länder zu beachten.

2. Das Prozeßhindernis der Immunität schützt die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages und der Gesetzgebungsorgane der Bundesländer. Es hindert jede Strafverfolgung, besonders auch die Einleitung von Ermittlungen gegen den Abgeordneten durch die Polizei. Ein Verzicht des Abgeordneten auf seine Immunität ist unzulässig; die Polizei hat die Immunität von Amts wegen zu beachten.

Eine allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete, wie sie der Deutsche Bundestag und die Länderparlamente (Ausnahme Niedersachsen) regelmäßig zu Beginn einer neuen Wahlperiode zu erteilen pflegen, berechtigt die Polizei nicht, von sich aus Ermittlungen zu führen; sie hat vielmehr die Vorgänge der Staatsanwaltschaft vorzulegen und deren Weisungen abzuwarten.

3. Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes und die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 127 Abs. 1, § 127 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 112 ff.) regeln die vorläufige Festnahme. Sie ist nur bei Begehen der Tat oder im Laufe des folgenden Tages zulässig. In solchen Fällen bedarf es für die Einleitung eines Strafverfahrens nicht der Genehmigung des Deutschen Bundestages oder des Gesetzgebungsorgans des Bundeslandes. Beamte des Polizeidienstes sind in einem solchen Falle im Rahmen des Legalitätsprinzips berechtigt und verpflichtet, die Tat zu erforschen (§ 163 der Strafprozeßordnung). Die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten können in den Fällen des Satzes 2 erforderlichenfalls ohne Genehmigung des zuständigen Gesetzgebungsorgans Durchsuchungen (§§ 102 ff. der Strafprozeßordnung), Beschlagnahmen (§§ 94 ff. der Strafprozeßordnung) sowie körperliche Untersuchungen (§ 81a der Strafprozeßordnung) anordnen.
4. Die vorläufige Festnahme eines Abgeordneten bei oder unmittelbar nach Begehen der Tat oder im Laufe des auf den Tag der Tat folgenden Tages<sup>1)</sup> bedarf keiner Genehmigung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes). Ist jedoch ein Abgeordneter nach der vorläufigen Festnahme wieder freigelassen worden und soll er wegen derselben Tat erneut festgenommen oder vorgeführt werden, nachdem der auf den Tag der Tat folgende Tag verstrichen ist, so ist die Genehmigung des Bundestages für die erneute Festnahme oder für die Vorführung erforderlich.
5. Die Immunität hindert nicht,
- gegen Anstifter, Mittäter, Gehilfen oder andere an der Tat beteiligte Personen (Hehler, Begünstiger) Ermittlungen einzuleiten oder durchzuführen, wenn diese nicht selbst dem durch die Immunität geschützten Personenkreis angehören;
  - den Abgeordneten in einem Verfahren gegen eine andere Person als Zeugen zu vernehmen, seine Räume nach den §§ 103, 104 der Strafprozeßordnung zu durchsuchen sowie die Herausgabe von Gegenständen nach § 95 der Strafprozeßordnung zu verlangen. Für die Vernehmung eines Abgeordneten ist, wenn er nicht am Sitz der gesetzgebenden Körperschaft vernommen werden soll, deren Genehmigung erforderlich (§ 50 der Strafprozeßordnung). Nach einem Beschuß des Ausschusses des Deutschen Bundestages für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bedarf es bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages dieser Genehmigung nicht, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungswochen des Bundestages liegt.  
Abgeordnete sind jedoch berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneter oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern (Artikel 47 des Grundgesetzes). Im Ermittlungsverfahren können sie sich auf dieses Zeugnisverweigerungsrecht berufen (§ 53 Abs. 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung). Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist auch die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig (Artikel 47 des Grundgesetzes, § 97 Abs. 3 der Strafprozeßordnung). In den Verfassungen der Länder sind entsprechende Vorschriften enthalten.  
Den Abgeordneten stehen deren Hilfspersonen in bezug auf das Recht der Zeugnisverweigerung gleich. Über die Ausübung des Rechts entscheidet der Abgeordnete (§§ 53a, 97 Abs. 4 der Strafprozeßordnung);
  - die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten, wenn der Sachverhalt die Einstellung rechtfertigt, ohne daß Ermittlungen angestellt werden.
6. Nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern ist es ferner zulässig,
- die notwendigen Maßnahmen bei Unfällen durchzuführen, an denen Abgeordnete beteiligt sind, besonders im öffentlichen Interesse die Ursache und den Hergang des Unfalls festzustellen. Bei einem Verkehrsunfall können die Personalien des Abgeordneten, das Kennzeichen und der Zustand des Fahrzeuges festgestellt sowie die Vorlage des Führerscheins und des Kraftfahrzeugscheins verlangt werden. Zum Zwecke der Beweissicherung können Fahr-, Brems- und andere Spuren gesichert, vermessen und fotografiert werden,
  - Abgeordnete zum Zwecke der Entnahme einer Blutprobe zur Polizeiwache und zu einem Arzt zu bringen,
  - gegen Abgeordnete nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten durch Bußgeldbescheid eine Geldbuße festzusetzen oder sie bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten zu warwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben,
  - zum Schutze der Allgemeinheit oder zum Schutze des Abgeordneten vorsorgliche Maßnahmen zu ergreifen, z. B.
    - Schutzmaßnahmen nach den §§ 34 ff. des Bundes-Seuchengesetzes ... sowie Maßnahmen, die vorgesehen sind in den internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli

<sup>1)</sup> Nach Art. 35 III der Verfassung von Berlin darf ohne Genehmigung des Abgeordnetenhauses nur dann verhaftet werden, wenn er **bei der Ausübung der Tat** festgenommen wird.

1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 456), geändert durch Verordnung vom 17. März 1982 (BGBl. II S. 286), in der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1121), in der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811), geändert durch die Verordnung vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3191) sowie in der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Landverkehr vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3193),

- bb) Freiheitsbeschränkungen, die aus polizeilichen Gründen nach Güterabwägung unabsehbar erscheinen, etwa zum Schutze des Abgeordneten selbst oder zum Schutze anderer Personen vor dem Abgeordneten (polizeiliche Ingewahrsamnahme nach § 20 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes oder den entsprechenden polizeirechtlichen Vorschriften der Länder).

7. Bei jeder anderen (in den Nummern 1 bis 6 nicht aufgeführten) Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten ist die Genehmigung des Deutschen Bundestages (Artikel 46 Abs. 3 des Grundgesetzes), bei Abgeordneten der Gesetzgebungsorgane der Länder des zuständigen Organs, erforderlich.

8. Jedes Strafverfahren, jede Haft und jede sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten sind auf Verlangen des Deutschen Bundestages auszusetzen (Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes). Entsprechende Vorschriften sind in den Verfassungen der Länder enthalten.

9. Die Genehmigung eines Verfahrens gegen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, dessen Einleitung die Immunität entgegensteht, können u. a. beantragen:

- a) die Staatsanwaltschaften, Gerichte, Ehren- und Berufsgerichte öffentlich-rechtlichen Charakters sowie berufständische Einrichtungen, die kraft Gesetzes Standesaufsicht ausüben,
- b) der Ausschuß des Deutschen Bundestages für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

Bei Abgeordneten von Gesetzgebungsorganen der Länder sind die dort jeweils geltenden entsprechenden Vorschriften zu beachten.

10. Das Verfahrenshindernis der Immunität besteht bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages während der Dauer des Mandates, längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Bei Abgeordneten von Gesetzgebungsorganen der Länder sind die dort jeweils geltenden entsprechenden Vorschriften zu beachten.

11. Im übrigen sind bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 der Strafprozeßordnung und § 382 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung sowie bei Ermächtigungen gem. § 90b Abs. 2, § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches und der Beschuß des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) zu beachten. Bei Abgeordneten von Gesetzgebungsorganen der Länder sind die dort jeweils geltenden entsprechenden Vorschriften zu beachten.

**B****Indemnität und Immunität der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes**

Indemnität und Immunität der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes richten sich nach dem Beschuß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (Zustimmungsgesetz vom 4. August 1977 und Text BGBl. II S. 733, 734) in Verbindung mit Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend Protokoll genannt) vom 8. April 1965 (Vertragsgesetz vom 20. Oktober 1965 und Text BGBl. II S. 1453, 1482) sowie nach dem Europaabgeordnetengese tz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413).

**I. Indemnität**

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Abgeordnete des Europäischen Parlamentes weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Europaabgeordnetengesetzes, Artikel 9 des Protokolls). Dabei richtet sich bei Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland der Umfang der Indemnität nach den Bestimmungen des Grundgesetzes (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Europaabgeordnetengesetzes; oben Abschnitt A).

**II. Immunität**

**1.** Immunität und Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland.

Die Immunität bestimmt sich nach Artikel 10 des Protokolls (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Europaabgeordnetengesetzes). Auf die folgenden Bestimmungen wird im einzelnen hingewiesen:

- a) Den Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland steht die den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zustehende Immunität zu (Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a des Protokolls; oben Abschnitt A II).
  - b) Die Immunität besteht während – der 5jährigen – Wahlperiode des Europäischen Parlamentes einschließlich der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlamentes (Artikel 10 Abs. 1 erster Satzteil und Abs. 2 des Protokolls).
  - c) Bei Ertappten auf frischer Tat kann die Immunität nicht geltend gemacht werden (Artikel 10 Abs. 3 erster Satzteil des Protokolls).
  - d) Die Immunität steht der Befugnis des Europäischen Parlamentes nicht entgegen, die Immunität eines seiner Abgeordneten aufzuheben (Artikel 10 Abs. 3 zweiter Satzteil des Protokolls).
  - e) Abgeordnete des Europäischen Parlamentes, die zugleich Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind, verlieren ihre Immunität nur, soweit sowohl das Europäische Parlament als auch der Deutsche Bundestag die Immunität aufheben (§ 5 Abs. 2 des Europaabgeordnetengesetzes).
  - f) Die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig (§ 6 des Europaabgeordnetengesetzes).
- 2.** Immunität der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.
- a) Die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden (Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b des Protokolls).
  - b) Nummer 1 Buchstabe b, c und d gilt entsprechend.

**C Ausweise**

Muster der Ausweise, welche die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes besitzen (die Ausweise werden zu Beginn jeder Legislaturperiode neu ausgestellt), sind in der Anlage abgedruckt.

**D Schlußvorschriften**

1. . .
2. Dieses Rundschreiben gilt in meinem Geschäftsbereich als Erlaß.

**Anlage:**

Ausweis für Mitglied des Deutschen Bundestages . . .

Ausweis für Mitglied der Europäischen Gemeinschaften (22 Seiten) . . .

**Gesetz  
über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen  
(IRG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 6. 1994 (BGBl. I S. 1537),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 7. 2006 (BGBl. I S. 1721)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

	§	§
<b>Erster Teil</b>		
Anwendungsbereich .....	1	Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung .... 29
<b>Zweiter Teil</b>		
Auslieferung an das Ausland		
Grundsatz .....	2	Vorbereitung der Entscheidung .. 30
Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung .....	3	Durchführung der mündlichen Verhandlung ..... 31
Akzessorische Auslieferung .....	4	Entscheidung über die Zulässigkeit ..... 32
Gegenseitigkeit .....	5	Erneute Entscheidung über die Zulässigkeit ..... 33
Politische Straftaten, politische Verfolgung .....	6	Haft zur Durchführung der Auslieferung ..... 34
Militärische Straftaten .....	7	Erweiterung der Auslieferungsbewilligung ..... 35
Todesstrafe .....	8	Weiterlieferung ..... 36
Konkurrierende Gerichtsbarkeit ..	9	Vorübergehende Auslieferung ... 37
Auslieferungsunterlagen .....	10	Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren ..... 38
Spezialität .....	11	Beschlagnahme und Durchsuchung ..... 39
Bewilligung der Auslieferung .....	12	Beistand ..... 40
Sachliche Zuständigkeit .....	13	Vereinfachte Auslieferung ..... 41
Örtliche Zuständigkeit .....	14	Anrufung des Bundesgerichtshofes 42
Auslieferungshaft .....	15	
Vorläufige Auslieferungshaft .....	16	Dritter Teil
Auslieferungshaftbefehl .....	17	Durchlieferung
Steckbrief .....	18	Zulässigkeit der Durchlieferung .. 43
Vorläufige Festnahme .....	19	Zuständigkeit ..... 44
Bekanntgabe .....	20	Durchlieferungsverfahren ..... 45
Verfahren nach Ergreifung auf Grund eines		
Auslieferungshaftbefehls .....	21	Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung ... 46
Verfahren nach vorläufiger Festnahme .....	22	Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg ..... 47
Entscheidung über Einwendungen des Verfolgten .....	23	Vierter Teil
Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls .....	24	Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse
Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls .....	25	Grundsatz ..... 48
Haftprüfung .....	26	Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit ..... 49
Vollzug der Haft .....	27	Sachliche Zuständigkeit ..... 50
Vernehmung des Verfolgten .....	28	Örtliche Zuständigkeit ..... 51
		Vorbereitung der Entscheidung .. 52

	§		§
<b>Beistand .....</b>	<b>53</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>75</b>
<b>Umwandlung der ausländischen Sanktion .....</b>	<b>54</b>	<b>Gegenseitigkeitszusicherung ....</b>	<b>76</b>
<b>Entscheidung über die Vollstreckbarkeit .....</b>	<b>55</b>	<b>Anwendung anderer Verfahrensvorschriften .....</b>	<b>77</b>
<b>Bewilligung der Rechtshilfe .....</b>	<b>56</b>	<b>Achter Teil</b>	
<b>Vollstreckung und Vollzug .....</b>	<b>57</b>	<b>Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union</b>	
<b>Haft zur Sicherung der Vollstreckung .....</b>	<b>58</b>	<b>Abschnitt 1</b>	
<b>Fünfter Teil</b>			
<b>Allgemeine Regelungen</b>			
<b>Sonstige Rechtshilfe</b>		<b>Vorrang des Achten Teils .....</b>	<b>78</b>
<b>Zulässigkeit der Rechtshilfe .....</b>	<b>59</b>	<b>Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung; Vorabentscheidung ..</b>	<b>79</b>
<b>Leistung der Rechtshilfe .....</b>	<b>60</b>	<b>Abschnitt 2</b>	
<b>Gerichtliche Entscheidung .....</b>	<b>61</b>	<b>Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union</b>	
<b>Datenübermittlung ohne Ersuchen</b>	<b>61a</b>	<b>Auslieferung deutscher Staatsangehöriger .....</b>	<b>80</b>
<b>Audiovisuelle Vernehmung .....</b>	<b>61b</b>	<b>Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung .....</b>	<b>81</b>
<b>Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein ausländisches Verfahren .....</b>	<b>62</b>	<b>Nichtanwendung von Vorschriften</b>	<b>82</b>
<b>Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren .....</b>	<b>63</b>	<b>Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen .....</b>	<b>83</b>
<b>Durchbeförderung von Zeugen .....</b>	<b>64</b>	<b>Auslieferungsunterlagen .....</b>	<b>83a</b>
<b>Durchbeförderung zur Vollstreckung .....</b>	<b>65</b>	<b>Bewilligungshindernisse .....</b>	<b>83b</b>
<b>Herausgabe von Gegenständen ..</b>	<b>66</b>	<b>Fristen .....</b>	<b>83c</b>
<b>Beschlagnahme und Durchsuchung .....</b>	<b>67</b>	<b>Entlassung des Verfolgten .....</b>	<b>83d</b>
<b>Rechtshilfe für zwischen- und überstaatliche Einrichtungen .....</b>	<b>67a</b>	<b>Vernehmung des Verfolgten .....</b>	<b>83e</b>
<b>Abschnitt 3</b>			
<b>Durchlieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union</b>			
<b>Rücklieferung .....</b>	<b>68</b>	<b>Durchlieferung .....</b>	<b>83f</b>
<b>Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren .....</b>	<b>69</b>	<b>Beförderung auf dem Luftweg .....</b>	<b>83g</b>
<b>Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein deutsches Verfahren .....</b>	<b>70</b>	<b>Abschnitt 4</b>	
<b>Ersuchen um Vollstreckung .....</b>	<b>71</b>	<b>Ausgehende Ersuchen um Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union</b>	
<b>Bedingungen .....</b>	<b>72</b>	<b>Spezialität .....</b>	<b>83h</b>
<b>Siebenter Teil</b>			
<b>Gemeinsame Vorschriften</b>			
<b>Grenze der Rechtshilfe .....</b>	<b>73</b>	<b>Abschnitt 5</b>	
<b>Zuständigkeit des Bundes .....</b>	<b>74</b>	<b>Sonstige Rechtshilfe</b>	
<b>Zwischen- und überstaatliche Einrichtungen .....</b>	<b>74a</b>	<b>Datenübermittlung ohne Ersuchen</b>	<b>83j</b>
<b>Neunter Teil</b>			
<b>Schlussvorschriften</b>			
<b>Einschränkung von Grundrechten (weggefallen) .....</b>		<b>Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften .....</b>	<b>85</b>
			<b>86</b>

**Erster Teil**  
**Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten richtet sich nach diesem Gesetz.

(2) Strafrechtliche Angelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind auch Verfahren wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder die nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann.

(3) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

(4) Die Unterstützung für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union richtet sich nach diesem Gesetz. Absatz 3 wird mit der Maßgabe angewandt, dass der Achte Teil dieses Gesetzes den dort genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgeht. Die in Absatz 3 genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen und die Regelungen über die vertraglose Rechtshilfe dieses Gesetzes bleiben hilfsweise anwendbar, soweit nicht der Achte Teil abschließende Regelungen enthält.

**Zweiter Teil**  
**Auslieferung an das Ausland**

**§ 2 Grundsatz**

(1) Ein Ausländer, der in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann diesem Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.

(2) Ein Ausländer, der in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt worden ist, kann einem anderen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.

(3) Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

**§ 3 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung**

(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre.

(2) Die Auslieferung zur Verfolgung ist nur zulässig, wenn die Tat nach deutschem Recht im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht mit einer solchen Strafe bedroht wäre.

(3) Die Auslieferung zur Vollstreckung ist nur zulässig, wenn wegen der Tat die Auslieferung zur Verfolgung zulässig wäre und wenn eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist. Sie ist ferner nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß die noch zu vollstreckende freiheitsentziehende Sanktion oder die Summe der noch zu vollstreckenden freiheitsentziehenden Sanktionen mindestens vier Monate beträgt.

### § 4 Akzessorische Auslieferung

Ist die Auslieferung zulässig, so ist sie wegen einer weiteren Tat auch dann zulässig, wenn für diese

1. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen oder
2. die Voraussetzungen des § 2 oder des § 3 Abs. 1 deshalb nicht vorliegen, weil die weitere Tat nur mit einer Sanktion im Sinne des § 1 Abs. 2 bedroht ist.

### § 5 Gegenseitigkeit

Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn auf Grund der vom ersuchenden Staat gegebenen Zusicherungen erwartet werden kann, daß dieser einem vergleichbaren deutschen Ersuchen entsprechen würde.

### § 6 Politische Straftaten, politische Verfolgung

(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig wegen einer politischen Tat oder wegen einer mit einer solchen zusammenhängenden Tat. Sie ist zulässig, wenn der Verfolgte wegen vollendeten oder versuchten Völkermordes, Mordes oder Totschlags oder wegen der Beteiligung hieran verfolgt wird oder verurteilt worden ist.

(2) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, daß der Verfolgte im Fall seiner Auslieferung wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschaufungen verfolgt oder bestraft oder daß seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde.

### § 7 Militärische Straftaten

Die Auslieferung ist nicht zulässig wegen einer Tat, die ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht.

### § 8 Todesstrafe

Ist die Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, so ist die Auslieferung nur zulässig, wenn der ersuchende Staat zusichert, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder nicht vollstreckt werden wird.

### § 13 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erläßt vorbehaltlich der §§ 21, 22 und 39 Abs. 2 das Oberlandesgericht. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bereitet die Entscheidung über die Auslieferung vor und führt die bewilligte Auslieferung durch.

### § 14 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig sind das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in deren Bezirk der Verfolgte zum Zweck der Auslieferung ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird.

(2) – (3) . . .

### § 15 Auslieferungshaft

(1) Nach dem Eingang des Auslieferungsersuchens kann gegen den Verfolgten die Auslieferungshaft angeordnet werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er sich dem Auslieferungsverfahren oder der Durchführung der Auslieferung entziehen werde, oder

2. auf Grund bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht begründet ist, daß der Verfolgte die Ermittlung der Wahrheit in dem ausländischen Verfahren oder im Auslieferungsverfahren erschweren werde.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auslieferung von vornherein unzulässig erscheint.

### § 16 Vorläufige Auslieferungshaft

(1) Die Auslieferungshaft kann unter den Voraussetzungen des § 15 schon vor dem Eingang des Auslieferungsernehmens angeordnet werden, wenn

1. eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates darum ersucht oder
2. ein Ausländer einer Tat, die zu seiner Auslieferung Anlaß geben kann, auf Grund bestimmter Tatsachen dringend verdächtig ist.

(2) Der Auslieferungshaftbefehl ist aufzuheben, wenn der Verfolgte seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt zwei Monate zum Zweck der Auslieferung in Haft ist, ohne daß das Auslieferungsernehmen und die Auslieferungsunterlagen bei der in § 74 bezeichneten Behörde oder bei einer sonst zu ihrer Entgegennahme zuständigen Stelle eingegangen sind. Hat ein außereuropäischer Staat um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft ersucht, so beträgt die Frist drei Monate.

(3) Nach dem Eingang des Auslieferungsernehmens und der Auslieferungsunterlagen entscheidet das Oberlandesgericht unverzüglich über die Fortdauer der Haft.

### § 17 Auslieferungshaftbefehl

(1) Die vorläufige Auslieferungshaft und die Auslieferungshaft werden durch schriftlichen Haftbefehl (Auslieferungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet.

- (2) In dem Auslieferungshaftbefehl sind anzuführen
1. der Verfolgte,
  2. der Staat, an den die Auslieferung nach den Umständen des Falles in Betracht kommt,
  3. die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat,
  4. das Ersuchen oder im Fall des § 16 Abs. 1 Nr. 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß der Verfolgte einer Tat, die zu seiner Auslieferung Anlaß geben kann, dringend verdächtig ist, sowie
  5. der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.

### § 18 Fahndungsmaßnahmen

Liegt ein Auslieferungsernehmen vor und ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes und zur Festnahme des Verfolgten ergriffen werden. Zur Anordnung einzelner Fahndungsmaßnahmen bedarf es keines gesonderten Ersuchens. Zuständig für die Ausschreibung zur Festnahme ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Die Vorschriften des Abschnitts 9a der Strafprozeßordnung sind entsprechend anwendbar.

### § 19 Vorläufige Festnahme

Liegen die Voraussetzungen eines Auslieferungshaftbefehls vor, so sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt. Unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist jedermann zur vorläufigen Festnahme berechtigt.

### § 20 Bekanntgabe

(1) Wird der Verfolgte festgenommen, so ist ihm der Grund der Festnahme mitzuteilen.

(2) Liegt ein Auslieferungshaftbefehl vor, so ist er dem Verfolgten unverzüglich bekanntzugeben. Der Verfolgte erhält eine Abschrift.

### § 21 Verfahren nach Ergreifung auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls

(1) Wird der Verfolgte auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt den Verfolgten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands (§ 40) bedienen kann und daß es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Auslieferung, gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug erheben will. Im Fall des § 16 Abs. 1 Nr. 2 erstreckt sich die Vernehmung auch auf den Gegenstand der Beschuldigung; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die der Verfolgte von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen.

(3) – (7) ...

### § 22 Verfahren nach vorläufiger Festnahme

(1) Wird der Verfolgte vorläufig festgenommen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt den Verfolgten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands (§ 40) bedienen kann und daß es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Auslieferung oder gegen seine vorläufige Festnahme erheben will. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ...

### § 26 Haftprüfung

(1) Befindet sich der Verfolgte in Auslieferungshaft, so entscheidet das Oberlandesgericht über deren Fortdauer, wenn der Verfolgte seit dem Tag der Ergreifung, der vorläufigen Festnahme oder der letzten Entscheidung über die Fortdauer der Haft insgesamt zwei Monate zum Zweck der Auslieferung in Haft ist. Die Haftprüfung wird jeweils nach zwei Monaten wiederholt. Das Oberlandesgericht kann anordnen, daß die Haftprüfung innerhalb einer kürzeren Frist vorgenommen wird.

(2) Befindet sich der Verfolgte in vorläufiger Auslieferungshaft oder in einstweiliger Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes), so gilt Absatz 1 entsprechend.

**§ 27 Vollzug der Haft**

(1) Für die vorläufige Auslieferungshaft, die Auslieferungshaft und die Haft auf Grund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung und, soweit der Verfolgte ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender ist, die des Jugendgerichtsgesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bestimmt die Anstalt, in welcher der Verfolgte zu verwahren ist.

(3) ...

**§ 28 Vernehmung des Verfolgten**

(1) Nach dem Eingang des Auslieferungsersuchens beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Vernehmung des Verfolgten bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er sich befindet.

(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt den Verfolgten über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands (§ 40) bedienen kann und daß es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Auslieferung erheben will. Zu dem Gegenstand der Beschuldigung ist der Verfolgte nur zu vernehmen, wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dies beantragt; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die der Verfolgte von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Erhebt der Verfolgte gegen die Auslieferung keine Einwendungen, so belehrt ihn der Richter beim Amtsgericht über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 41) und nimmt sodann dessen Erklärung zu Protokoll.

**§ 29 Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung**

(1) Hat sich der Verfolgte nicht mit der vereinfachten Auslieferung (§ 41) einverstanden erklärt, so beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob die Auslieferung zulässig ist.

(2) ...

**§ 34 Haft zur Durchführung der Auslieferung**

(1) Befindet sich der Verfolgte nach der Bewilligung der Auslieferung auf freiem Fuß und ist die Durchführung der Auslieferung nicht auf andere Weise gewährleistet, so ordnet das Oberlandesgericht durch schriftlichen Haftbefehl die Haft zur Durchführung der Auslieferung an, sofern nicht der Vollzug eines bestehenden Auslieferungshaftbefehls (§ 17) angeordnet werden kann.

(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Verfolgte,
2. die Entscheidung, durch welche die Auslieferung bewilligt worden ist, sowie
3. der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.

(3) Die §§ 18 bis 20 und 23 bis 27 gelten entsprechend.

### § 38 Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren

(1) Im Zusammenhang mit einer Auslieferung können an den ersuchenden Staat ohne besonderes Ersuchen Gegenstände herausgegeben werden,

1. die als Beweismittel für das ausländische Verfahren dienen können oder
2. die der Verfolgte oder ein Beteiligter durch die Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat.

(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß Rechte Dritter unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

(3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 können Gegenstände auch dann herausgegeben werden, wenn die bewilligte Auslieferung aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann.

(4) Über die Zulässigkeit der Herausgabe entscheidet auf Einwendungen des Verfolgten, auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder auf Antrag desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Herausgabe in seinen Rechten verletzt werden, das Oberlandesgericht. Erklärt das Oberlandesgericht die Herausgabe für zulässig, so kann es demjenigen, der seine Entscheidung beantragt hat, die der Staatskasse erwachsenen Kosten auferlegen. Die Herausgabe darf nicht bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht sie für unzulässig erklärt hat.

### § 39 Beschlagnahme und Durchsuchung

(1) Gegenstände, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat in Betracht kommt, können, auch schon vor Eingang des Auslieferungsersuchens, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden.

(2) Ist noch kein Oberlandesgericht mit dem Auslieferungsverfahren befaßt, so werden die Beschlagnahme und die Durchsuchung zunächst von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzurufen.

### § 40 Beistand

(1) Der Verfolgte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen.

(2) Dem Verfolgten, der noch keinen Beistand gewählt hat, ist ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn

1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistandes geboten erscheint, bei Verfahren nach Abschnitt 2 des Achten Teils insbesondere bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen der §§ 80 und 81 Nr. 4 vorliegen,
2. ersichtlich ist, daß der Verfolgte seine Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann, oder
3. der Verfolgte noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(3) Die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140, 141 Abs. 1 bis 3 und § 142 Abs. 2 gelten entsprechend.

### § 41 Vereinfachte Auslieferung

(1) Die Auslieferung eines Verfolgten, gegen den ein Auslieferungshaftbefehl besteht, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates um Auslieferung oder um vorläufige Festnahme zum Zweck der Auslieferung ohne Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens bewilligt werden, wenn sich der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll mit dieser vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat.

(2) ...

(3) Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.

(4) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht belehrt der Richter beim Amtsgericht den Verfolgten über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (Absätze 1 bis 3) und nimmt sodann dessen Erklärung zu Protokoll. Zuständig ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Verfolgte befindet.

### Dritter Teil Durchlieferung

#### § 43 Zulässigkeit der Durchlieferung

(1) Ein Ausländer, der in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert werden.

(2) Ein Ausländer, der in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines anderen ausländischen Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert werden.

(3) Die Durchlieferung ist nur zulässig, wenn ...

(4) Für die Durchlieferung gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

#### § 44 Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erlässt das Oberlandesgericht. § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Örtlich zuständig ist

1. im Fall der Durchlieferung auf dem Land- oder Seeweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verfolgte voraussichtlich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes überstellt werden wird,
2. im Fall der Durchlieferung auf dem Luftweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die erste Zwischenlandung stattfinden soll.

(3) Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 nicht begründet, so ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig.

#### § 45 Durchlieferungsverfahren

(1) Erscheint die Durchlieferung zulässig, so wird der Verfolgte zu ihrer Sicherung in Haft gehalten.

(2) Die Haft wird durch schriftlichen Haftbefehl (Durchlieferungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet. § 17 Abs. 2, § 30 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Die Durchlieferung darf nur bewilligt werden, wenn ein Durchlieferungshaftbefehl erlassen worden ist.

(4) Der Durchlieferungshaftbefehl ist dem Verfolgten unverzüglich nach seinem Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bekanntzugeben. Der Verfolgte erhält eine Abschrift.

(5) Kann die Durchlieferung voraussichtlich nicht bis zum Ablauf des auf die Überstellung folgenden Tages abgeschlossen werden, so ist der Verfolgte unverzüglich, spätestens am Tag nach seinem Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter beim Amtsgericht vernimmt ihn über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes (§ 40) bedienen kann und daß es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen den Durchlieferungshaftbefehl oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung erheben will. Erhebt der Verfolgte Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung, so teilt er dies der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich und auf dem schnellsten Weg mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(6) . . .

(7) Die bei einer Durchlieferung übernommenen Gegenstände können ohne besonderes Ersuchen gleichzeitig mit der Überstellung des Verfolgten herausgegeben werden.

### § 46 Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung

(1) Ist die Durchlieferung bewilligt worden, so kann der Verfolgte auf Ersuchen einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates zunächst zum Vollzug einer vorübergehenden Auslieferung und einer nachfolgenden Rücklieferung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert werden.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist der Durchlieferungshaftbefehl auch auf die weiteren Überstellungsfälle zu erstrecken.

### § 47 Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg

(1) Hat eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates angekündigt, sie werde einen Ausländer zum Zweck der Auslieferung auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes befördern lassen, und mitgeteilt, daß die gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, so wird die Ankündigung im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung als Ersuchen um Durchlieferung behandelt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt.

(3) Der Verfolgte ist unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. . . .

(4) – (8) . . .

**Vierter Teil  
Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse**

**§ 48 Grundsatz**

Rechtshilfe kann für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit durch Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion geleistet werden. Der Vierter Teil dieses Gesetzes ist auch auf Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung anzuwenden, die ein nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständiges Gericht im ersuchenden Staat getroffen hat, sofern der Anordnung eine mit Strafe bedrohte Tat zugrunde liegt.

**§ 49 Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit**

**(1) Die Vollstreckung ist nur zulässig, wenn**

1. eine zuständige Stelle des ausländischen Staates unter Vorlage des vollständigen rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses darum ersucht hat,
2. in dem Verfahren, das dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegt, dem Verurteilten rechtliches Gehör gewährt, eine angemessene Verteidigung ermöglicht und die Sanktion von einem unabhängigen Gericht oder, soweit es sich um eine Geldbuße handelt, von einer Stelle verhängt worden ist, gegen deren Entscheidung ein unabhängiges Gericht angerufen werden kann,
3. auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der Tat, wie sie dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegt, eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt oder, wenn um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung ersucht wird, eine derartige Anordnung ungeachtet der Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches, hätte getroffen werden können,
4. die Vollstreckung nicht nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre und
5. keine Entscheidung der in § 9 Nr. 1 genannten Art ergangen ist.

**(2) Ist in einem ausländischen Staat eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden und hält der Verurteilte sich dort auf, so ist die Vollstreckung ferner nur zulässig, wenn sich der Verurteilte nach Belehrung zu Protokoll eines Richters des ersuchenden Staates oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.**

**(3) ...**

**§ 50 Sachliche Zuständigkeit**

Über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses entscheidet das Landgericht. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bereitet die Entscheidung vor.

**§ 51 Örtliche Zuständigkeit**

**(1) Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses richtet sich nach dem Wohnsitz des Verurteilten.**

(2) Hat der Verurteilte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt, oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, nach seinem letzten Wohnsitz, sonst nach dem Ort, wo er ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird. Ist das Ersuchen ausschließlich auf Vollstreckung der Anordnung des Verfalls oder der Einziehung oder einer Geldstrafe oder einer Geldbuße gerichtet, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Gegenstand belegen ist, auf den sich der Verfall oder die Einziehung bezieht, oder, wenn sich der Verfall oder die Einziehung nicht auf einen bestimmten Gegenstand bezieht und bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Verurteilten befindet. Befindet sich Vermögen des Verurteilten in den Bezirken verschiedener Landgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Landgericht oder, solange noch kein Landgericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zuerst mit der Sache befaßt wurde.

(3) Solange eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Bundesregierung.

### § 58 Haft zur Sicherung der Vollstreckung

(1) Ist ein Vollstreckungsersuchen im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 eingegangen oder hat eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates unter Angabe der Zuwiderhandlung, die zu der Verurteilung geführt hat, Zeit und Ort ihrer Begehung und möglichst genauer Beschreibung des Verurteilten vor dessen Eingang darum ersucht, so kann zur Sicherung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion gegen den Verurteilten die Haft angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. der Verdacht begründet ist, daß er sich dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit oder der Vollstreckung entziehen werde, oder
2. der dringende Verdacht begründet ist, daß er in dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit in unlauterer Weise die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde.

(2) Die Haftentscheidung trifft das für die Entscheidung nach § 50 zuständige Gericht . . .

(3) Richtet sich das Ersuchen auf Vollstreckung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung, so findet § 67 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.

### Fünfter Teil Sonstige Rechtshilfe

#### § 59 Zulässigkeit der Rechtshilfe

(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates kann sonstige Rechtshilfe in einer strafrechtlichen Angelegenheit geleistet werden.

(2) Rechtshilfe im Sinne des Absatzes 1 ist jede Unterstützung, die für ein ausländisches Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit gewährt wird, unabhängig davon, ob das ausländische Verfahren von einem Gericht oder von einer Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfehandlung von einem Gericht oder von einer Behörde vorzunehmen ist.

(3) Die Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten.

### § 60 Leistung der Rechtshilfe

Hält die für die Bewilligung der Rechtshilfe zuständige Behörde die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für gegeben, so ist die für die Leistung der Rechtshilfe zuständige Behörde hieran gebunden. § 61 bleibt unberührt.

### § 61 Gerichtliche Entscheidung

(1) Hält ein Gericht, das für die Leistung der Rechtshilfe zuständig ist, die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für nicht gegeben, so begründet es seine Auffassung und holt die Entscheidung des Oberlandesgerichts ein. Das Oberlandesgericht entscheidet ferner auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder im Fall des § 66 auf Antrag desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Herausgabe in seinen Rechten verletzt werden, darüber, ob die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe gegeben sind. . . .

(2) Örtlich zuständig sind das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in deren Bezirk die Rechtshilfe geleistet werden soll oder geleistet worden ist. Sind Rechtshilfehandlungen in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte vorzunehmen oder vorgenommen worden, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Oberlandesgericht oder, solange noch kein Oberlandesgericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuerst mit der Sache befaßt wurde.

(3) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist für die Gerichte und Behörden, die für die Leistung der Rechtshilfe zuständig sind, bindend.

(4) Die Rechtshilfe darf nicht bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht entschieden hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe nicht vorliegen.

### § 61a Datenübermittlung ohne Ersuchen

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen ohne ein Ersuchen personenbezogene Daten aus strafprozessualen Ermittlungen an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen übermitteln, soweit

1. eine Übermittlung ohne Ersuchen an ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Übermittlung erforderlich ist, um
  - a) ein Ersuchen des Empfängerstaates um Rechtshilfe in einem Verfahren zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung wegen einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohten Straftat vorzubereiten und die Voraussetzungen zur Leistung von Rechtshilfe auf Ersuchen vorlägen, wenn ein solches gestellt würde, oder
  - b) eine im Einzelfall bestehende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, abzuwehren oder eine Straftat der in Buchstabe a genannten Art zu verhindern, und
3. die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffende Maßnahme nach Nummer 2 zuständig ist.

Ist im Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, so ist Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle einer Straftat, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, eine Straftat von erheblicher Bedeutung tritt.

(2) Die Übermittlung ist mit der Bedingung zu verbinden, dass

- a) nach dem deutschen Recht geltende Löschungs- oder Löschungsprüffristen einzuhalten sind,
- b) die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind, und
- c) die übermittelten Daten im Falle einer Unterrichtung nach Absatz 4 unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen sind.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, soweit für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft offensichtlich ist, dass – auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung – im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen; zu den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat.

(4) Stellt sich heraus, dass personenbezogene Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, oder unrichtige personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten.

### § 61b Audiovisuelle Vernehmung

Die Auferlegung von Kosten oder die Festsetzung eines Ordnungsmittels gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, der einer Ladung zur Einvernahme durch eine ausländische Justizbehörde im Wege der Videokonferenz keine Folge leistet, unterbleibt.

### § 62 Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein ausländisches Verfahren

(1) Wer sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann an einen ausländischen Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates für ein dort anhängiges Verfahren als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend überstellt werden, wenn

1. er sich nach Belehrung zu Protokoll eines Richters damit einverstanden erklärt hat,
2. nicht zu erwarten ist, daß infolge der Überstellung die Freiheitsentziehung verlängert oder der Zweck des Strafverfahrens beeinträchtigt werden wird,
3. gewährleistet ist, daß der Betroffene während der Zeit seiner Überstellung nicht bestraft, einer sonstigen Sanktion unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in seiner Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird und daß er im Fall seiner Freilassung den ersuchenden Staat verlassen darf, und
4. gewährleistet ist, daß der Betroffene unverzüglich nach der Beweiserhebung zurücküberstellt werden wird, es sei denn, daß darauf verzichtet worden ist.

Das Einverständnis (Satz 1 Nr. 1) kann nicht widerrufen werden.

(2) – (3) ...

### § 63 Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren

(1) Wer sich in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, kann für ein dort anhängiges Verfahren auf Ersuchen einer zuständi-

gen Stelle dieses Staates zu einer Beweiserhebung vorübergehend in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen und nach der Beweiserhebung zurücküberstellt werden. Zur Sicherung seiner Rücküberstellung wird der Betroffene in Haft gehalten.

(2) Die Haft wird durch schriftlichen Haftbefehl angeordnet. In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Betroffene,
2. das Ersuchen um Beweiserhebung in Anwesenheit des Betroffenen sowie
3. der Haftgrund.

(3) Die Haftentscheidung trifft der Richter, der die Rechtshilfhandlung vornehmen soll, oder der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, welche die Rechtshilfhandlung vornehmen soll. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die §§ 27, 45 Abs. 4 und § 62 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

#### § 64 Durchbeförderung von Zeugen

(1) Ein Ausländer, der sich in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen dritten Staat befördert und nach der Beweiserhebung zurückbefördert werden.

(2) Zur Sicherung der Durchbeförderung wird der Betroffene in Haft gehalten. Die §§ 27, 30 Abs. 1, §§ 42, 44, 45 Abs. 3 und 4, §§ 47, 63 Abs. 2 gelten entsprechend.

#### § 65 Durchbeförderung zur Vollstreckung

Für die Durchbeförderung eines Ausländers zur Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion aus dem Staat, in dem er verurteilt worden ist, durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, gelten § 43 Abs. 2 bis 4, §§ 44, 45 und 47 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Ersuchen auch von einer zuständigen Stelle des Urteilsstaates gestellt werden kann.

#### § 66 Herausgabe von Gegenständen

(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates können Gegenstände herausgegeben werden,

1. die als Beweismittel für ein ausländisches Verfahren dienen können oder
2. die der Betroffene oder ein Beteiligter durch die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat.

(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn

1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirkt, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, oder wenn sie bei sinngemäßem Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre,
2. eine Beschlagnahmeanordnung einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates vorgelegt wird oder aus einer Erklärung einer solchen Stelle hervorgeht, daß die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen, wenn die Gegenstände sich im ersuchenden Staat befänden, und

3. gewährleistet ist, daß Rechte Dritter unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bereitet die Entscheidung über die Herausgabe vor und führt die bewilligte Herausgabe durch. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sich die Gegenstände befinden. § 61 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 67 Beschlagnahme und Durchsuchung

(1) Gegenstände, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat in Betracht kommt, können, auch schon vor Eingang des Ersuchens um Herausgabe, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden.

(2) Gegenstände können unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 auch dann beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden, wenn dies zur Erledigung eines nicht auf Herausgabe der Gegenstände gerichteten Ersuchens erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Beschlagnahme und die Durchsuchung werden von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. § 61 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzuordnen.

#### § 67a Rechtshilfe für internationale Strafgerichtshöfe

Für Ersuchen eines internationalen Strafgerichtshofes um sonstige Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten gelten die Vorschriften des Fünften Teils entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.

#### Sechster Teil Ausgehende Ersuchen

#### § 68 Rücklieferung

(1) Ein Verfolgter, der für ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn geführtes Strafverfahren auf Ersuchen unter der Bedingung späterer Rücklieferung vorübergehend ausgeliefert worden ist, wird zum vereinbarten Zeitpunkt an den ersuchten Staat zurückgeliefert, sofern dieser nicht darauf verzichtet. Zuständig für die Anordnung und Durchführung der Rücklieferung ist die Staatsanwaltschaft, die an dem in Satz 1 bezeichneten Strafverfahren beteiligt ist.

(2) Gegen den Verfolgten kann durch schriftlichen Haftbefehl die Haft angeordnet werden, wenn die Rücklieferung sonst nicht gewährleistet wäre. In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Verfolgte,
2. der Staat, an den die Rücklieferung erfolgen soll, sowie
3. die Gründe, welche die Haftanordnung rechtfertigen.

(3) Die Haftentscheidung trifft das Gericht, das in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Strafverfahren für die Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen jeweils zuständig ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die §§ 18, 19, 24, 25, 27 und 45 Abs. 4 gelten entsprechend.

**§ 69 Vorübergehende Überstellung aus  
dem Ausland für ein deutsches Verfahren**

(1) Eine in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebrachte Person, die einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde auf Ersuchen als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend überstellt worden ist, wird während ihres Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Sicherung ihrer Rücküberstellung in Haft gehalten.

(2) Die Haftentscheidung trifft das Gericht, das mit der Sache befaßt ist, im vorbereitenden Verfahren der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Die §§ 27, 45 Abs. 4, § 62 Abs. 2 Satz 1, § 63 Abs. 2 gelten entsprechend.

**§ 70 Vorübergehende Überstellung  
in das Ausland für ein deutsches Verfahren**

Wer sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann zu einer Beweiserhebung für ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführtes Strafverfahren an einen ausländischen Staat überstellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 vorliegen. § 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**Siebenter Teil  
Gemeinsame Vorschriften**

**§ 73 Grenze der Rechtshilfe**

Die Leistung von Rechtshilfe sowie die Datenübermittlung ohne Ersuchen ist unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde. Bei Ersuchen nach dem Achten Teil ist die Leistung von Rechtshilfe unzulässig, wenn die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde.

**§ 74 Zuständigkeit des Bundes**

(1) Über ausländische Rechtshilfeersuchen und über die Stellung von Ersuchen an ausländische Staaten um Rechtshilfe entscheidet der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit anderen Bundesministern, deren Geschäftsbereich von der Rechtshilfe betroffen wird. Ist für die Leistung der Rechtshilfe eine Behörde zuständig, die dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministers angehört, so tritt dieser an die Stelle des Bundesministers der Justiz. Die nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Bundesminister können die Ausübung ihrer Befugnisse auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen.

(2) Die Bundesregierung kann die Ausübung der Befugnis, über ausländische Rechtshilfeersuchen zu entscheiden und ausländische Staaten um Rechtshilfe zu ersuchen, im Wege einer Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen haben das Recht zur weiteren Übertragung.

(3) Die Befugnisse des Bundeskriminalamtes zur Datenübermittlung, Ausschreibung und Identitätsfeststellung auf ausländisches Ersuchen richten sich nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeskriminalamtgesetzes.

(4) Als Ersuchen im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten auch Datenübermittlungen nach den §§ 61a und 83j. Datenübermittlungen nach § 61a sind, soweit sie nicht in völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3 vorgesehen sind, von der Möglichkeit einer Übertragung nach Absatz 2 ausgeschlossen.

### § 74a Internationale Strafgerichtshöfe

Für die Entscheidung über Ersuchen eines internationalen Strafgerichtshofes um sonstige Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten gilt § 74 entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.

### Achter Teil Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union

#### Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

##### § 78 Vorrang des Achten Teils

Soweit dieser Teil keine besonderen Regelungen enthält, finden die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Zweiten, Dritten und Fünften Teil geregelten Ersuchen eines Mitgliedstaates Anwendung.

##### § 79 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung; Vorabentscheidung

(1) Zulässige Ersuchen eines Mitgliedstaates um Auslieferung oder Durchlieferung können nur abgelehnt werden, soweit dies in diesem Teil vorgesehen ist. Die ablehnende Bewilligungsentscheidung ist zu begründen.

(2) Vor der Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts entscheidet die für die Bewilligung zuständige Stelle, ob sie beabsichtigt, Bewilligungshindernisse nach § 83b geltend zu machen. Die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, ist zu begründen. Sie unterliegt der Überprüfung durch das Oberlandesgericht im Verfahren nach § 29; die Beteiligten sind zu hören. Bei der Belehrung nach § 41 Abs. 4 ist der Verfolgte auch darauf hinzuweisen, dass im Falle der vereinfachten Auslieferung eine gerichtliche Überprüfung nach Satz 3 nicht stattfindet.

(3) Führen nach der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 eingetretene oder bekannt gewordene Umstände, die geeignet sind, Bewilligungshindernisse geltend zu machen, nicht zu einer Ablehnung der Bewilligung, so unterliegt die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, der Überprüfung im Verfahren nach § 33.

#### Abschnitt 2 Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

##### § 80 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger

(1) Die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn

1. gesichert ist, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten wird, den Verfolgten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzuüberstellen, und
2. die Tat einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist.

Ein maßgeblicher Bezug der Tat zum ersuchenden Mitgliedstaat liegt in der Regel vor, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde und der Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist, oder wenn es sich um eine schwere Tat mit typisch grenzüberschreitendem Charakter handelt, die zumindest teilweise auch auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde.

- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht vor, ist die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung nur zulässig, wenn
1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegen und die Tat
  2. keinen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist und
  3. auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre, und bei konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen das schutzwürdige Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung nicht überwiegt.

Ein maßgeblicher Bezug der Tat zum Inland liegt in der Regel vor, wenn die Tat-handlung vollständig oder in wesentlichen Teilen im Geltungsbereich dieses Ge-setzes begangen wurde und der Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist. Bei der Abwägung sind insbesondere der Tatvorwurf, die praktischen Erfordernisse und Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung und die grundrechtlich geschützten Interessen des Verfolgten unter Berücksichtigung der mit der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums verbundenen Ziele zu gewichten und zueinander ins Verhältnis zu setzen. Liegt wegen der Tat, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens ist, eine Entscheidung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts vor, ein deutsches strafrechtliches Verfahren einzustellen oder nicht einzuleiten, so sind diese Entscheidung und ihre Gründe in die Abwägung mit einzubeziehen; Entsprechendes gilt, wenn ein Gericht das Hauptverfahren eröffnet oder einen Strafbefehl erlassen hat.

(3) Die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafvollstreckung ist nur zulässig, wenn der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt. § 41 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Ging einem Ersuchen um Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig ver-hängten Freiheitsstrafe oder sonstigen freiheitsentziehenden Sanktion eine Aus-lieferung wegen der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat auf der Grundlage des Absatzes 1 oder 2 voraus, oder kommt es aufgrund der fehlenden Zustimmung des Verfolgten nach Absatz 3 zu einem solchen Ersuchen, so findet § 49 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung. Fehlt es bei einem solchen Ersuchen bei der nach § 54 vor-zunehmenden Umwandlung an einem Höchstmaß der im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Tat angedrohten Sanktion, weil die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 3 nicht vorliegen, so tritt an dessen Stelle ein Höchstmaß von zwei Jahren Freiheitsentzug.

### § 81 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

§ 3 findet mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. die Auslieferung zur Verfolgung nur zulässig ist, wenn die Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sank-tion im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist,
2. die Auslieferung zur Vollstreckung nur zulässig ist, wenn nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt,
3. die Auslieferung in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig ist, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates,

4. die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates eine Strafbestimmung verletzt, die den in Artikel 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1) in Bezug genommenen Deliktsgruppen zugehörig ist.

### § 82 Nichtanwendung von Vorschriften

Die §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 und, soweit ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, § 11 finden keine Anwendung.

### § 83 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn

1. der Verfolgte wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann,
2. der Verfolgte zur Tatzeit nach § 19 des Strafgesetzbuchs schuldunfähig war oder
3. bei Ersuchen zur Vollstreckung das dem Ersuchen zugrunde liegende Urteil in Abwesenheit des Verfolgten ergangen ist und der Verfolgte zu dem Termin nicht persönlich geladen oder nicht auf andere Weise von dem Termin, der zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden war, es sei denn, dass der Verfolgte in Kenntnis des gegen ihn gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder ihm nach seiner Überstellung das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren, in dem der gegen ihn erhobene Vorwurf umfassend überprüft wird, und auf Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung eingeräumt wird, oder
4. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion bedroht ist oder der Verfolgte zu einer solchen Strafe verurteilt worden war und eine Überprüfung der Vollstreckung der verhängten Strafe oder Sanktion auf Antrag oder von Amts wegen nicht spätestens nach 20 Jahren erfolgt.

### § 83a Auslieferungsunterlagen

(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn die in § 10 genannten Unterlagen oder ein Europäischer Haftbefehl übermittelt wurden, der die folgenden Angaben enthält:

1. die Identität, wie sie im Anhang zum Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten näher beschrieben wird, und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten,
2. die Bezeichnung und die Anschrift der ausstellenden Justizbehörde,
3. die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt,
4. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen,
5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Tatbeteiligung der gesuchten Person, und

6. die für die betreffende Straftat im Ausstellungsmitgliedstaat gesetzlich vorgesehene Höchststrafe oder im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe.

(2) Die Ausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen, die die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Angaben enthält oder der diese Angaben nachgereicht wurden, gilt als Europäischer Haftbefehl.

#### § 83b Bewilligungshindernisse

(1) Die Bewilligung der Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn

- gegen den Verfolgten wegen derselben Tat, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein strafrechtliches Verfahren geführt wird,
- die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen derselben Tat, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, abgelehnt wurde oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt wurde,
- dem Auslieferungsersuchen eines dritten Staates Vorrang eingeräumt werden soll,
- nicht aufgrund einer Pflicht zur Auslieferung nach dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), aufgrund einer vom ersuchenden Staat gegebenen Zusicherung oder aus sonstigen Gründen erwartet werden kann, dass dieser einem vergleichbaren deutschen Ersuchen entsprechen würde.

(2) Die Bewilligung der Auslieferung eines Ausländer, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann ferner abgelehnt werden, wenn

- bei einer Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung die Auslieferung eines Deutschen gemäß § 80 Abs. 1 und 2 nicht zulässig wäre,
- bei einer Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung er dieser nach Belehrung zu richterlichem Protokoll nicht zustimmt und sein schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt; § 41 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 80 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 83c Fristen

(1) Über die Auslieferung soll spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme des Verfolgten entschieden werden.

(2) Erklärt sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden, soll eine Entscheidung über die Auslieferung spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung ergehen.

(3) Nach der Bewilligung der Auslieferung ist mit dem ersuchenden Mitgliedstaat ein Termin zur Übergabe des Verfolgten zu vereinbaren. Der Übergabetermin soll spätestens zehn Tage nach der Entscheidung über die Bewilligung liegen. Ist die Einhaltung des Termins aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss des ersuchenden Mitgliedstaates entziehen, so ist ein neuer Übergabetermin innerhalb von zehn Tagen zu vereinbaren. Die Vereinbarung eines Übergabetermins kann im Hinblick auf eine gegen den Verfolgten im Geltungsbereich dieses Gesetzes laufende strafrechtliche Verfolgung oder Vollstreckung oder aus schwerwiegenden humanitären Gründen aufgeschoben werden.

(4) Können bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die in dieser Vorschrift enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden, so setzt die Bundesregierung Euro-just von diesem Umstand und von den Gründen der Verzögerung in Kenntnis; personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Über ein Ersuchen um Erweiterung der Auslieferungsbewilligung soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.

### § 83d Entlassung des Verfolgten

Wurde der Verfolgte innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf eines nach § 83c Abs. 3 vereinbarten Übergabetermins nicht übernommen, so ist er aus der Auslieferungshaft zu entlassen, wenn kein neuer Übergabetermin vereinbart wurde.

### § 83e Vernehmung des Verfolgten

(1) Solange eine Entscheidung über die Auslieferung noch nicht ergangen ist, ist ein Ersuchen des ersuchenden Mitgliedstaates um Vernehmung des Verfolgten als Beschuldigter zu bewilligen.

(2) Bei der Vernehmung ist auf Ersuchen Vertretern des ersuchenden Mitgliedstaates die Anwesenheit zu gestatten.

## Abschnitt 3

### Durchlieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

#### § 83f Durchlieferung

(1) Die Durchlieferung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat ist zulässig, wenn sich aus den übermittelten Unterlagen

1. die Identität, wie sie im Anhang zum Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1) näher beschrieben wird, und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten,
  2. das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls oder einer in § 10 bezeichneten Urkunde,
  3. die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat und
  4. die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit und des Tatortes,
- ergeben.

(2) Auf die Durchlieferung aus einem Drittstaat an einen Mitgliedstaat findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Information die Information, dass ein Auslieferungsersuchen vorliegt, tritt.

(3) Die Durchlieferung Deutscher zur Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn der Mitgliedstaat, an den die Auslieferung erfolgt, zusichert, den Verfolgten auf deutsches Verlangen nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzuüberstellen. Die Durchlieferung Deutscher zur Strafvollstreckung ist nur zulässig, wenn der Betroffene zustimmt. § 80 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Über ein Ersuchen um Durchlieferung soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.

### § 83g Beförderung auf dem Luftweg

§ 83f gilt auch bei der Beförderung auf dem Luftweg, bei der es zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt.

#### Abschnitt 4 Ausgehende Ersuchen um Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

##### § 83h Spezialität

(1) Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen

1. wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden und
2. nicht an einen dritten Staat weitergeliefert, überstellt oder in einen dritten Staat abgeschoben werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. die übergebene Person den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen in ihn zurückgekehrt ist,
2. die Straftat nicht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung bedroht ist,
3. die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt,
4. die übergebene Person der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug unterzogen wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann, oder
5. der ersuchte Mitgliedstaat oder die übergebene Person darauf verzichtet hat.

(3) Der nach Übergabe erfolgte Verzicht der übergebenen Person ist zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist hierüber zu belehren.

##### § 83i Unterrichtung über Fristverzögerungen

Die Bundesregierung unterrichtet den Rat der Europäischen Union, wenn es wiederholt zu Verzögerungen bei der Auslieferung durch einen anderen Mitgliedstaat gekommen ist. Soweit es im Einzelfall zur Feststellung der Gründe für eine Überschreitung der Fristen erforderlich ist, dürfen dabei dem Rat pseudonymisierte Daten des Verfolgten übermittelt werden. Die Bundesregierung darf den Personenbezug nur gegenüber dem Staat wiederherstellen, an den das Auslieferungsersuchen gerichtet worden ist, und nur, sofern es zur Beurteilung der Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1) erforderlich ist.

#### Abschnitt 5 Sonstige Rechtshilfe

##### § 83j Datenübermittlung ohne Ersuchen

(1) Soweit eine völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht, dürfen öffentliche Stellen ohne Ersuchen personenbezogene Daten, die den Verdacht einer Straftat

begründen, an öffentliche Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften übermitteln, soweit

1. eine Übermittlung auch ohne Ersuchen an ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre und
  2. die Übermittlung geeignet ist,
    - a) ein Strafverfahren im anderen Mitgliedstaat einzuleiten oder
    - b) ein dort bereits eingeleitetes Strafverfahren zu fördern, und
  3. die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffenden Maßnahmen nach Nummer 2 zuständig ist.
- (2) § 61a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

### § 83k Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Einem von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in eine gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglied kann unter der Leitung des zuständigen deutschen Beamten die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen übertragen werden, sofern dies vom entsendenden Mitgliedstaat gebilligt worden ist.

(2) Anderen Personen kann die Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder einer zwischen ihnen anwendbaren Übereinkunft gestattet werden.

(3) Die an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligten Beamten dürfen den von anderen Mitgliedstaaten entsandten Mitgliedern oder anderen teilnehmenden Personen dienstlich erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten unmittelbar übermitteln, soweit dies für die Tätigkeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erforderlich ist.

(4) Soweit die Übermittlung der nach Absatz 3 erlangten Informationen eine besondere zweckändernde Vereinbarung erfordert, ist diese zulässig, wenn ein auf die Verwendung der Informationen gerichtetes Ersuchen bewilligt werden könnte.

### Neunter Teil Schlußvorschriften

### § 84 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Schutz vor Auslieferung (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

### § 85 (weggefallen)

### § 86 Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften und Übergangsregel

**Vereinbarung**  
**zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen**  
**von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen,**  
**Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,**  
**Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,**  
**Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen**  
**über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit**  
**dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten**  
**(Zuständigkeitsvereinbarung 2004)**

Vom 28. 4. 2004

Zur Regelung der Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten wird nach § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Länder folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über eingehende und ausgehende Ersuchen in allen Angelegenheiten des IRG mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Ist das Ersuchen auf grenzüberschreitende Observation oder auf Durchlieferung gerichtet, überträgt die Bundesregierung die Ausübung ihrer Befugnisse für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf diejenige Landesregierung, in deren Gebiet die Grenze überschritten bzw. der Verfolgte zur Durchlieferung überstellt werden soll.
2. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen im Übrigen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über eingehende Ersuchen in
  - a) Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland), sofern das Auslieferungsersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht;
  - b) Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse), sofern das Vollstreckungshilfeersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht;
  - c) Angelegenheiten des Fünften Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe), es sei denn, dass die Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG) oder die Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 65 IRG) begeht wird;
  - d) Angelegenheiten des Fünften Teils des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144) (sonstige Rechtshilfe) nach Absprache im Einzelfall (§ 68 Abs. 1 Satz 4 IStGH-Gesetz).

Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Stellung von ausgehenden
  - a) Auslieferungsersuchen und damit zusammenhängenden Ersuchen um Durchlieferung und um Herausgabe von Gegenständen in demselben Umfang wie bei eingehenden Ersuchen (Nummer 2a);
  - b) Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 71 IRG und damit zusammenhängenden Ersuchen um Durchbeförderung in demselben Umfang wie bei eingehenden Ersuchen (Nummer 2b);
  - c) sonstigen Rechtshilfeersuchen an sämtliche Staaten mit Ausnahme von Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und Durchbeförderung zur Vollstreckung;
  - d) Rechtshilfeersuchen nach dem Sechsten Teil des IStGH-Gesetz (ausgehende Ersuchen) nach Absprache im Einzelfall (§ 68 Abs. 1 Satz 4 IStGH-Gesetz).
4. Die Landesregierungen haben in den Fällen der Nummern 1, 2 und 3 das Recht der weiteren Übertragung.

5. Ausgenommen von der Übertragung nach den Nummern 1, 2 und 3 sind Fälle, in denen
    - a) von mehreren ausländischen Staaten um die Auslieferung ein und desselben Verfolgten oder um die Herausgabe ein und desselben Gegenstandes ersucht wird, wenn für einen dieser Staaten die Ausübung der Befugnisse nicht der Landesregierung übertragen ist;
    - b) die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begeht wird, eine politische, eine mit einer solchen zusammenhängende oder eine militärische Tat ist, es sei denn, dass es sich um ein Ersuchen von einem oder an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt;
    - c) die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begeht wird, eine Zu widerhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder ein Bannbruch ist, es sei denn, dass
      - es sich um ein Ersuchen von oder an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt,
      - Gefahr im Verzug ist,
      - aufgrund einer vertraglichen Pflicht eine Zustellung erfolgen soll oder
      - es sich um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit denjenigen Staaten, die das Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen ratifiziert haben, oder der Schweiz handelt;
  - d) ein Bundesministerium die Ausübung seiner Befugnisse nach § 74 Abs. 1 Satz 3 IRG auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen hat;
  - e) für die Erledigung oder Anregung eines Rechtshilfeersuchens eine Bundesbehörde zuständig ist.
6. Im Einzelfall steht die Entscheidung der Landesregierung zu, deren Justizbehörde zur Zeit der Ausübung der übertragenen Befugnisse zuständig ist, die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe herbeizuführen.
  7. Die Landesregierungen übersenden der Bundesregierung in jedem Fall Abschriften
    - a) der bei ihnen eingehenden und ausgehenden Auslieferungs-, Durchlieferungs- und Vollstreckungshilfeersuchen und des diesen zugrunde liegenden Haftbefehls oder Urteilstexten;
    - b) der gerichtlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Rechtshilfeleistung und der gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Rechtshilferechts befassen;
    - c) der Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung in Auslieferungs-, Durchlieferungs- und Vollstreckungshilfeverfahren;
    - d) der Mitteilung über den Vollzug der Auslieferung.
  8. Die Landesregierungen setzen sich in Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, mit der Bundesregierung rechtzeitig ins Benehmen. Sie werden Bedenken der Bundesregierung Rechnung tragen.  
Dies gilt auch, wenn die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in Anwesenheit eines Richters oder Beamten des ursuchenden Staates stattfinden soll, soweit es sich nicht um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz handelt.
  9. Im Aus- und Durchlieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und diesen im Auslieferungsverkehr gleichgestellten Staaten wird die Bundesregierung über Verzögerungen unterrichtet.
  10. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993 (BAnz. S. 6383).
  11. Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

**Einführungsgesetz  
zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
(EGBGB)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 9. 1994 (BGBl. S. 2494; Ber. 1997 S. 1061),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 4. 2006 (BGBl. I S. 866)

– Auszug –

**Inhaltsübersicht**

<b>Erster Teil.</b>	Allgemeine Vorschriften .....	Art. 1–38
<b>Erstes Kapitel.</b>	Inkrafttreten. Vorbehalt für Landesrecht. Gesetzesbegriff .....	
<b>Zweites Kapitel.</b>	Internationales Privatrecht .....	Art. 3–38
Erster Abschnitt.	Verweisung .....	Art. 3–6
Zweiter Abschnitt.	Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte .....	Art. 7–12
Dritter Abschnitt.	Familienrecht .....	Art. 13–24
Vierter Abschnitt.	Erbrecht .....	Art. 25, 26
Fünfter Abschnitt.	Schuldrecht .....	Art. 27–38
<b>Zweiter Teil.</b>	Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen .....	Art. 50–53a
<b>Dritter Teil.</b>	Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen .....	Art. 55–152
<b>Vierter Teil.</b>	Übergangsvorschriften .....	Art. 157–218
<b>Fünfter Teil.</b>	Übergangsrecht aus Anlaß jüngerer Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Einführungsgesetzes .....	Art. 219–229
<b>Sechster Teil.</b>	– nachstehend abgedruckt – .....	
<b>Siebter Teil.</b>	Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Verordnungsermächtigungen .....	Art. 238–245

**Sechster Teil**

Inkrafttreten und Übergangsrecht aus Anlaß der Einführung  
des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Einführungsgesetzes  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

**Artikel 230 Inkrafttreten**

Das Bürgerliche Gesetzbuch und dieses Einführungsgesetz treten für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe der folgenden Übergangsvorschriften in Kraft.

**Artikel 231 Erstes Buch. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

**§ 2 Vereine**

(1) Rechtsfähige Vereinigungen, die nach dem Gesetz über Vereinigungen – Vereinigungsgesetz – vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S. 75), zuletzt geändert durch . . ., vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden sind, bestehen fort.

(2) Auf sie sind ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts die §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vereinigungen führen ab dem Wirksamwerden des Beitritts die Bezeichnung „eingetragener Verein“.

(4) Auf nicht rechtsfähige Vereinigungen im Sinn des Gesetzes über Vereinigungen – Vereinigungsgesetz – vom 21. Februar 1990 findet ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

### § 5 Sachen

(1) Nicht zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören Gebäude, Baulichkeiten, Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen, die gemäß dem am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Recht vom Grundstückseigentum unabhängiges Eigentum sind. Das gleiche gilt, wenn solche Gegenstände am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder danach errichtet oder angebracht werden, so weit dies aufgrund eines vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründeten Nutzungsrechts an dem Grundstück oder Nutzungsrechts nach §§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik zulässig ist.

(2) Das Nutzungsrecht an dem Grundstück und die erwähnten Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen gelten als wesentliche Bestandteile des Gebäudes. Artikel 233 § 4 Abs. 3 und 5 bleibt unberührt.

(3) Das Gebäudeeigentum nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn nach dem 31. Dezember 2000 das Eigentum am Grundstück übertragen wird, es sei denn, daß das Nutzungsrecht oder das selbständige Gebäudeeigentum nach Artikel 233 § 2b Abs. 2 Satz 3 im Grundbuch des veräußerten Grundstücks eingetragen ist oder dem Erwerber das nicht eingetragene Recht bekannt war. Dem Inhaber des Gebäudeeigentums steht gegen den Veräußerer ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, den das Gebäudeeigentum im Zeitpunkt seines Erlöschens hatte; an dem Gebäudeeigentum begründete Grundpfandrechte werden Pfandrechte an diesem Anspruch.

(4) Wird nach dem 31. Dezember 2000 das Grundstück mit einem dinglichen Recht belastet oder ein solches Recht erworben, so gilt für den Inhaber des Rechts das Gebäude als Bestandteil des Grundstücks. Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Ist ein Gebäude auf mehreren Grundstücken errichtet, gelten die Absätze 3 und 4 nur in Ansehung des Grundstücks, auf dem sich der überwiegende Teil des Gebäudes befindet. Für den Erwerber des Grundstücks gelten in Ansehung des auf dem anderen Grundstück befindlichen Teils des Gebäudes die Vorschriften über den zu duldenden Überbau sinngemäß.

### Artikel 232 Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen für Schuldverhältnisse

Für ein Schuldverhältnis, das vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden ist, bleibt das bisherige für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Recht maßgebend.

#### § 2 Mietverträge

Mietverhältnisse aufgrund von Verträgen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### § 3 Pachtverträge

(1) Pachtverhältnisse aufgrund von Verträgen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach den §§ 581 bis 597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) ...

### § 5 Arbeitsverhältnisse

(1) Für am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Arbeitsverhältnisse gelten unbeschadet des Artikels 230 von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) genannten Gebiet vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1994 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Innerhalb des bezeichneten Zeitraums ist auf eine Betriebsübertragung im Gesamtvollstreckungsverfahren § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden.
2. Anstelle des Absatzes 4 Satz 2 gilt folgende Vorschrift: „Satz 1 lässt das Recht zur Kündigung aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen, unberührt.“

### § 6 Verträge über wiederkehrende Dienstleistungen

Für am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Pflege- und Wartungsverträge und Verträge über wiederkehrende persönliche Dienstleistungen gelten von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### § 10 Unerlaubte Handlungen

Die Bestimmungen der §§ 823 bis 853 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur auf Handlungen anzuwenden, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder danach begangen werden.

## Artikel 233 Drittes Buch. Sachenrecht

### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Besitz

Auf ein am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehendes Besitzverhältnis finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

#### § 2 Inhalt des Eigentums

(1) Auf das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum an Sachen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei ehemals volkseigenen Grundstücken wird unwiderleglich vermutet, daß in der Zeit vom 15. März 1990 bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 die als Rechtsträger eingetragene staatliche Stelle und diejenige Stelle, die deren Aufgaben bei Vornahme der Verfügung wahrgenommen hat, und in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 24. Dezember 1993 die in § 8 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der seit dem 25. Dezember 1993 geltenden Fassung bezeichneten Stellen zur Verfügung über das Grundstück befugt waren. § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch für den Fortfall der Verfügungsbefugnis sinngemäß. Die vorstehenden Sätze lassen

**Verbote, über ehemals volkseigene Grundstücke zu verfügen, namentlich nach § 68 des Zivilgesetzbuchs und der Zweiten, Dritten und Vierten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz unberührt. Wem bisheriges Volkseigentum zusteht, richtet sich nach den Vorschriften über die Abwicklung des Volkseigentums.**

(3) Ist der Eigentümer eines Grundstücks oder sein Aufenthalt nicht festzustellen und besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Eigentümers sicherzustellen, so bestellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich das Grundstück befindet, auf Antrag der Gemeinde oder eines anderen, der ein berechtigtes Interesse daran hat, einen gesetzlichen Vertreter. . .

§§ 2a bis 2c . . .

### **§ 3 Inhalt und Rang beschränkter dinglicher Rechte**

(1) Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht am Ende des Tages vor dem Wirksamwerden des Beitritts belastet ist, bleiben mit dem sich aus dem bisherigen Recht ergebenden Inhalt und Rang bestehen, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften ein anderes ergibt. § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBI. I Nr. 24 S. 372 – Nutzungsrechtsgesetz) sowie § 289 Abs. 2 und 3 und § 293 Abs. 1 Satz 2 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht mehr anzuwenden. „Satz 2 gilt entsprechend für die Bestimmungen des Nutzungsrechtsgesetzes und des Zivilgesetzbuchs über den Entzug eines Nutzungsrechts“.

(2) Die Aufhebung eines Rechts, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück belastet ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn das Recht der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurfte und nicht eingetragen ist.

(3) Die Anpassung des vom Grundstückseigentum unabhängigen Eigentums am Gebäude und des in § 4 Abs. 2 bezeichneten Nutzungsrechts an das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze und an die veränderten Verhältnisse sowie die Begründung von Rechten zur Absicherung der in § 2 a bezeichneten Bebauungen

erfolgen nach Maßgabe des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. Eine Anpassung im übrigen bleibt vorbehalten.

(4) Auf Vorkaufsrechte, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik bestellt wurden, sind vom 1. Oktober 1994 an die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den §§ 1094 bis 1104 anzuwenden.

#### Artikel 234 Viertes Buch. Familienrecht

##### § 1 Grundsatz

Das Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für alle familienrechtlichen Verhältnisse, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

##### § 11 Elterliche Sorge

(1) Die elterliche Sorge für ein Kind steht demjenigen zu, dem das Erziehungsrecht am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach dem bisherigen Recht zu stand. Stand das Erziehungsrecht am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts dem Vater eines nichtehelichen Kindes oder einem anderen als der Mutter oder dem Vater des Kindes zu, so hat dieser lediglich die Rechtsstellung eines Vormunds.

(2) Entscheidungen, Feststellungen oder Maßnahmen, die das Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vor dem Wirksamwerden des Beitritts in Angelegenheiten der elterlichen Sorge getroffen hat, bleiben unberührt. Für die Änderung solcher Entscheidungen, Feststellungen oder Maßnahmen gelten § 1674 Abs. 2 und § 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) Hat das Gericht vor dem Wirksamwerden des Beitritts im Scheidungsurteil über das elterliche Erziehungsrecht nicht entschieden oder angeordnet, daß die Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht bis zur Dauer eines Jahres nicht ausüben dürfen, gilt § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(4) ...

##### § 14 Vormundschaft

(1) Ab dem Wirksamwerden des Beitritts gelten für die bestehenden Vormundschaften und vorläufigen Vormundschaften die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Bisherige Bestellungen von Vormündern bleiben wirksam. Sind Ehegatten nach § 90 Abs. 1 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam zu Vormündern bestellt, so gilt bei Verhinderung eines Mitvormunds § 1678 Abs. 1, erster Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) Führt das Jugendamt oder das Staatliche Notariat selbst eine Vormundschaft, so wird diese als bestellte Amtsvormundschaft fortgeführt (§§ 1791b, 1897 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(4) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld sind erst ab 1. Januar 1992 anzuwenden.

(5) Für Ansprüche des Vormunds auf Vergütungen für die Zeit bis zum Wirksamwerden des Beitritts sowie auf Ersatz für Aufwendungen, die er in dieser Zeit gemacht hat, gilt das bisherige Recht.

(6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

##### § 15 Pflegschaft

(1) Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts werden die bestehenden Pflegschaften zu den entsprechenden Pflegschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Wirkungskreis entspricht dem bisher festgelegten Wirkungskreis.

(2) § 14 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

### Artikel 235 Fünftes Buch. Erbrecht

#### § 1 Erbrechtliche Verhältnisse

(1) Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleibt das bisherige Recht maßgebend, wenn der Erblasser vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben ist.

(2) Ist der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben, so gelten in Ansehung eines nichtehelichen Kindes, das vor dem Beitritt geboren ist, die für die erbrechtlichen Verhältnisse eines ehelichen Kindes geltenden Vorschriften.

#### § 2 Verfügungen von Todes wegen

Die Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen vor dem Wirksamwerden des Beitritts wird nach dem bisherigen Recht beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts stirbt. Dies gilt auch für die Bindung des Erblassers bei einem gemeinschaftlichen Testament, sofern das Testament vor dem Wirksamwerden des Beitritts errichtet worden ist.

### Artikel 236 Einführungsgesetz – Internationales Privatrecht . . .

### Artikel 237 Bestandsschutz, Ausschlußfrist

#### § 1 Bestandsschutz

(1) Fehler bei dem Ankauf, der Enteignung oder der sonstigen Überführung eines Grundstückes oder selbständigen Gebäudeeigentums in Volkseigentum sind nur zu beachten, wenn das Grundstück oder selbständige Gebäudeeigentum nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätzen und der ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis, die im Zeitpunkt der Überführung in Volkseigentum hierfür maßgeblich waren (§ 4 Abs. 3 Buchstabe a Halbsatz 1 des Vermögensgesetzes), nicht wirksam in Volkseigentum hätte überführt werden können oder wenn die mögliche Überführung in Volkseigentum mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schlechthin unvereinbar war. Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schlechthin unvereinbar sind Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

(2) Ist die Überführung in Volkseigentum nach Maßgabe von Absatz 1 unwirksam, stehen dem Nutzer des Grundstücks die in Kapitel 2 in Verbindung mit § 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bestimmten Ansprüche zu, wenn die dort oder die in den nachfolgenden Sätzen bestimmten Voraussetzungen gegeben sind. Eine bauliche Maßnahme ist auch dann anzunehmen, wenn der Nutzer ein auf dem Grundstück befindliches Ein- oder Zweifamilienhaus nach den Vorschriften über den Verkauf volkseigener Gebäude gekauft hat oder das Grundstück durch den früheren Rechtsträger, einen Zuordnungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger der gewerblichen Nutzung zugeführt oder in eine Unternehmenseinheit einbezogen worden ist. Es genügt abweichend von § 8 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn die bauliche Maßnahme bis zu dem Tag, an dem eine Klage auf Herausgabe des Grundstücks oder auf Bewilligung der Grundbuchberichtigung rechtsfähig geworden ist, spätestens bis zum 24. Juli 1997, vorgenommen oder begonnen worden ist.

(3) Für Sachverhalte, die einen Tatbestand des § 1 des Vermögensgesetzes erfüllen, gelten die vorstehenden Absätze nicht; hier gilt das Vermögensgesetz.

#### § 2 Ausschlußfrist

(1) Wer als Eigentümer eines Grundstücks oder Gebäudes in Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung vor dem 3. Oktober 1990 erfolgt ist und sie bis zum Ablauf des

30. September 1998 nicht durch eine rechtshängige Klage des wirklichen Eigentümers oder einen beim Grundbuchamt eingereichten und durch eine Bewilligung des eingetragenen Eigentümers oder die einstweilige Verfügung eines Gerichts begründeten Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs angegriffen worden ist. Zwischenzeitliche Verfügungen über das Grundstück bleiben unberührt. Wird der Widerspruch gelöscht, ist die rechtzeitige Erhebung der Klage erforderlich. Gegen die unverschuldete Versäumung der Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den §§ 233 bis 238 der Zivilprozeßordnung gewährt werden.

(2) Ist im Grundbuch oder im Bestandsblatt (§ 105 Abs. 1 Nr. 5 der Grundbuchverfügung) eines Grundstücks oder Gebäudes als Eigentümer Eigentum des Volkes eingetragen, ohne daß Volkseigentum entstanden ist, so erwirbt die nach den Vorschriften über die Abwicklung des Volkseigentums berechtigte juristische Person des öffentlichen oder des Privatrechts das Eigentum, wenn die Eintragung vor dem 3. Oktober 1990 erfolgt ist und sie bis zum Ablauf des 30. September 1998 nicht durch eine rechtshängige Klage des wirklichen Eigentümers oder einen beim Grundbuchamt eingereichten und durch eine Bewilligung des eingetragenen Eigentümers oder des Verfügungsbefugten (§ 8 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder die einstweilige Verfügung eines Gerichts begründeten Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs angegriffen worden ist. Die Klage oder der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung kann, wenn ein Zuordnungsbescheid noch nicht erlassen ist, auch gegen den Verfügungsbefugten gerichtet werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Amtswiderspruch steht einem Widerspruch nach den Absätzen 1 und 2 gleich.

(4) Die Vorschriften über die Abwicklung des Volkseigentums sowie Ansprüche nach dem Vermögensgesetz und nach Artikel 233 §§ 11 bis 16 bleiben unberührt. Ist am 24. Juli 1997 ein Verfahren nach dem Vermögensgesetz abhängig oder schweben zu diesem Zeitpunkt Verhandlungen zwischen dem Verfügungsberechtigten und einem früheren Eigentümer des Grundstücks, so treten die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Wirkungen erst nach Ablauf eines Monats nach Beendigung des Verfahrens oder dem Abbruch der Verhandlungen, frühestens jedoch am 1. Oktober 1998 ein.

(5) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung, wenn die Betroffenen vor dem 24. Juli 1997 etwas Abweichendes vereinbart haben oder zwischen ihnen abweichende Urteile ergangen sind.



**Bürgerliches Gesetzbuch  
(BGB)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. 1. 2002 (BGBl. I S. 42;  
Ber. S. 2909, 2003 I S. 738),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 7. 2005 (BGBl. I S. 1970)

– Auszug –  
Inhaltsübersicht

	§§
<b>Buch 1 Allgemeiner Teil .....</b>	1 – 240
<b>Abschnitt 1 Personen .....</b>	1 – 89
<b>Titel 1 Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer .....</b>	1 – 20
<b>Titel 2 Juristische Personen .....</b>	21 – 89
<b>Untertitel 1 Vereine .....</b>	21 – 79
<b>Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften .....</b>	21 – 54
<b>Kapitel 2 Eingetragene Vereine .....</b>	55 – 79
<b>Untertitel 2 Stiftungen .....</b>	80 – 88
<b>Untertitel 3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts .....</b>	89
<b>Abschnitt 2 Sachen und Tiere .....</b>	90 – 103
<b>Abschnitt 3 Rechtsgeschäfte .....</b>	104 – 185
<b>Titel 1 Geschäftsfähigkeit .....</b>	104 – 115
<b>Titel 2 Willenserklärung .....</b>	116 – 144
<b>Titel 3 Vertrag .....</b>	145 – 157
<b>Titel 4 Bedingung und Zeitbestimmung .....</b>	158 – 163
<b>Titel 5 Vertretung und Vollmacht .....</b>	164 – 181
<b>Titel 6 Einwilligung und Genehmigung .....</b>	182 – 185
<b>Abschnitt 4 Fristen, Termine .....</b>	186 – 193
<b>Abschnitt 5 Verjährung .....</b>	194 – 225
<b>Titel 1 Gegenstand und Dauer der Verjährung .....</b>	194 – 202
<b>Titel 2 Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung .....</b>	203 – 213
<b>Titel 3 Rechtsfolgen der Verjährung .....</b>	214 – 225
<b>Abschnitt 6 Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe .....</b>	226 – 231
<b>Abschnitt 7 Sicherheitsleistung .....</b>	232 – 240
<b>Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse .....</b>	241 – 853
<b>Abschnitt 1 Inhalt der Schuldverhältnisse .....</b>	241 – 304
<b>Titel 1 Verpflichtung zur Leistung .....</b>	241 – 292
<b>Titel 2 Verzug des Gläubigers .....</b>	293 – 304
<b>Abschnitt 2 Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch</b> <b>Allgemeine Geschäftsbedingungen .....</b>	305 – 310
<b>Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen .....</b>	311 – 361
<b>Titel 1 Begründung, Inhalt und Beendigung .....</b>	311 – 319
<b>Untertitel 1 Begründung .....</b>	311 – 311c
<b>Untertitel 2 Besondere Vertriebsformen .....</b>	312 – 312f
<b>Untertitel 3 Anpassung und Beendigung von Verträgen .....</b>	313 – 314
<b>Untertitel 4 Einseitige Leistungsbestimmungsrechte .....</b>	315 – 319
<b>Titel 2 Gegenseitiger Vertrag .....</b>	320 – 327
<b>Titel 3 Versprechen der Leistung an einen Dritten .....</b>	328 – 335
<b>Titel 4 Draufgabe, Vertragsstrafe .....</b>	336 – 345
<b>Titel 5 Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei</b> <b>Verbraucherverträgen .....</b>	346 – 361
<b>Abschnitt 4 Erlöschen der Schuldverhältnisse .....</b>	362 – 397
<b>Titel 1 Erfüllung .....</b>	362 – 371

Titel 2	Hinterlegung .....	372	-	386
Titel 3	Aufrechnung .....	387	-	396
Titel 4	Erlass .....	397		
Abschnitt 5	Übertragung einer Forderung .....	398	-	413
Abschnitt 6	Schuldübernahme .....	414	-	419
Abschnitt 7	Mehrheit von Schuldern und Gläubigern .....	420	-	432
Abschnitt 8	Einzelne Schuldverhältnisse .....	433	-	853
Titel 1	Kauf, Tausch .....	433	-	480
Untertitel 1	Allgemeine Vorschriften .....	433	-	453
Untertitel 2	Besondere Arten des Kaufs .....	454	-	473
Kapitel 1	Kauf auf Probe .....	454	-	455
Kapitel 2	Wiederkauf .....	456	-	462
Kapitel 3	Vorkauf .....	463	-	473
Untertitel 3	Verbrauchsgüterkauf .....	474	-	479
Untertitel 4	Tausch .....	480		
Titel 2	Teilzeit-Wohnrechtsverträge .....	481	-	487
Titel 3	Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher .....	488	-	515
Untertitel 1	Darlehensvertrag .....	488	-	498
Untertitel 2	Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher .....	499	-	504
Untertitel 3	Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher .....	505		
Untertitel 4	Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer ..	506	-	515
Titel 4	Schenkung .....	516	-	534
Titel 5	Mietvertrag, Pachtvertrag .....	535	-	597
Untertitel 1	Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse .....	535	-	548
Untertitel 2	Mietverhältnisse über Wohnraum .....	549	-	577 a
Kapitel 1	Allgemeine Vorschriften .....	549	-	555
Kapitel 2	Die Miete .....	556	-	561
Kapitel 3	Pfandrecht des Vermieters .....	562	-	562 d
Kapitel 4	Wechsel der Vertragsparteien .....	563	-	567 b
Kapitel 5	Beendigung des Mietverhältnisses .....	568	-	576 b
Kapitel 6	Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen .....	577	-	577 a
Untertitel 3	Mietverhältnisse über andere Sachen .....	578	-	580 a
Untertitel 4	Pachtvertrag .....	581	-	584 b
Untertitel 5	Landpachtvertrag .....	585	-	597
Titel 6	Leihe .....	598	-	606
Titel 7	Sachdarlehensvertrag .....	607	-	610
Titel 8	Dienstvertrag .....	611	-	630
Titel 9	Werkvertrag und ähnliche Verträge .....	631	-	651 m
Titel 10	Mäklervertrag .....	652	-	656
Untertitel 1	Allgemeine Vorschriften .....	652	-	655
Untertitel 2	Darlehensvermittlungsvertrag zwischen einem Unternehmer .....	655	-	655 e
Untertitel 3	Ehevermittlung .....	656		
Titel 11	Auslobung .....	657	-	661 a
Titel 12	Auftrag und Geschäftsbesorgungsvertrag .....	662	-	676 h
Untertitel 1	Auftrag .....	662	-	674
Untertitel 2	Geschäftsbesorgungsvertrag .....	675	-	676 h

Kapitel 1	Allgemeines .....	675	-	676
Kapitel 2	Überweisungsvertrag .....	676a	-	676c
Kapitel 3	Zahlungsvertrag .....	676d	-	676e
Kapitel 4	Girovertrag .....	676f	-	676h
<b>Titel 13</b>	<b>Geschäftsführung ohne Auftrag .....</b>	<b>677</b>	-	<b>687</b>
<b>Titel 14</b>	<b>Verwahrung .....</b>	<b>688</b>	-	<b>700</b>
<b>Titel 15</b>	<b>Einbringung von Sachen bei Gastwirten .....</b>	<b>701</b>	-	<b>704</b>
<b>Titel 16</b>	<b>Gesellschaft .....</b>	<b>705</b>	-	<b>740</b>
<b>Titel 17</b>	<b>Gemeinschaft .....</b>	<b>741</b>	-	<b>758</b>
<b>Titel 18</b>	<b>Leibrente .....</b>	<b>759</b>	-	<b>761</b>
<b>Titel 19</b>	<b>Unvollkommene Verbindlichkeiten .....</b>	<b>762</b>	-	<b>764</b>
<b>Titel 20</b>	<b>Bürgschaft .....</b>	<b>765</b>	-	<b>778</b>
<b>Titel 21</b>	<b>Vergleich .....</b>	<b>779</b>		
<b>Titel 22</b>	<b>Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis .....</b>	<b>780</b>	-	<b>782</b>
<b>Titel 23</b>	<b>Anweisung .....</b>	<b>783</b>	-	<b>792</b>
<b>Titel 24</b>	<b>Schuldverschreibung auf den Inhaber .....</b>	<b>793</b>	-	<b>808</b>
<b>Titel 25</b>	<b>Vorlegung von Sachen .....</b>	<b>809</b>	-	<b>811</b>
<b>Titel 26</b>	<b>Ungerechtfertigte Bereicherung .....</b>	<b>812</b>	-	<b>822</b>
<b>Titel 27</b>	<b>Unerlaubte Handlungen .....</b>	<b>823</b>	-	<b>853</b>
<b>Buch 3</b>	<b>Sachenrecht .....</b>	<b>854</b>	-	<b>1296</b>
Abschnitt 1	Besitz .....	854	-	872
Abschnitt 2	Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken .....	873	-	902
Abschnitt 3	Eigentum .....	903	-	1017
Titel 1	Inhalt des Eigentums .....	903	-	924
Titel 2	Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken .....	925	-	928
Titel 3	Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen	929	-	984
Untertitel 1	Übertragung .....	929	-	936
Untertitel 2	Ersitzung .....	937	-	945
Untertitel 3	Verbindung, Vermischung, Verarbeitung .....	946	-	952
Untertitel 4	Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache .....	953	-	957
Untertitel 5	Aneignung .....	958	-	964
Untertitel 6	Fund .....	965	-	984
Titel 4	Ansprüche aus dem Eigentum .....	985	-	1007
Titel 5	Miteigentum .....	1008	-	1017
Abschnitt 4	Dienstbarkeiten .....	1018	-	1093
Titel 1	Grunddienstbarkeiten .....	1018	-	1029
Titel 2	Nießbrauch .....	1030	-	1089
Untertitel 1	Nießbrauch an Sachen .....	1030	-	1067
Untertitel 2	Nießbrauch an Rechten .....	1068	-	1084
Untertitel 3	Nießbrauch an einem Vermögen .....	1085	-	1089
Titel 3	Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten .....	1090	-	1093
Abschnitt 5	Vorkaufsrecht .....	1094	-	1104
Abschnitt 6	Reallasten .....	1105	-	1112
Abschnitt 7	Hypothek, Grundschild, Rentenschuld .....	1113	-	1203
Titel 1	Hypothek .....	1113	-	1190
Titel 2	Grundschild, Rentenschuld .....	1191	-	1203
Untertitel 1	Grundschild .....	1191	-	1198
Untertitel 2	Rentenschuld .....	1199	-	1203

<b>Abschnitt 8</b>	<b>Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten</b>	1204	-	1296
Titel 1	Pfandrecht an beweglichen Sachen	1204	-	1272
Titel 2	Pfandrecht an Rechten	1273	-	1296
<b>Buch 4</b>	<b>Familienrecht</b>	1297	-	1921
<b>Abschnitt 1</b>	<b>Bürgerliche Ehe</b>	1297	-	1588
Titel 1	Verlobnis	1297	-	1302
Titel 2	Eingehung der Ehe	1303	-	1312
Untertitel 1	Ehefähigkeit	1303	-	1305
Untertitel 2	Eheverbot	1306	-	1308
Untertitel 3	Ehefähigkeitszeugnis	1309		
Untertitel 4	Eheschließung	1310	-	1312
Titel 3	Aufhebung der Ehe	1313	-	1318
Titel 4	Wiederverheiratung nach Todeserklärung	1319	-	1352
Titel 5	Wirkung der Ehe im Allgemeinen	1353	-	1362
Titel 6	Heilches Güterrecht	1363	-	1563
Untertitel 1	Gesetzliches Güterrecht	1363	-	1407
Untertitel 2	Vertragliches Güterrecht	1408	-	1557
Kapitel 1	Allgemeine Vorschriften	1408	-	1413
Kapitel 2	Gütertrennung	1414		
Kapitel 3	Gütergemeinschaft	1415	-	1557
Unterkapitel 1	Allgemeine Vorschriften	1415	-	1421
Unterkapitel 2	Verwaltung des Gesamtgutes durch den Mann oder die Frau	1422	-	1449
Unterkapitel 3	Gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtgutes durch die Ehegatten	1450	-	1470
Unterkapitel 4	Auseinandersetzung des Gesamtgutes	1471	-	1482
Unterkapitel 5	Fortgesetzte Gütergemeinschaft	1483	-	1557
Untertitel 3	Güterrechtsregister	1558	-	1563
Titel 7	Scheidung der Ehe	1564	-	1587p
Untertitel 1	Scheidungsgründe	1564	-	1568
Untertitel 2	Unterhalt des geschiedenen Ehegatten	1569	-	1586b
Kapitel 1	Grundsatz	1569		
Kapitel 2	Unterhaltsberechtigung	1570	-	1580
Kapitel 3	Leistungsfähigkeit und Rangfolge	1581	-	1584
Kapitel 4	Gestaltung des Unterhaltsanspruchs	1585	-	1585c
Kapitel 5	Ende des Unterhaltsanspruchs	1586	-	1586b
Untertitel 3	Versorgungsausgleich	1587	-	1587p
Kapitel 1	Grundsatz	1587		
Kapitel 2	Wertausgleich von Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung	1587a	-	1587e
Kapitel 3	Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich	1587f	-	1587n
Kapitel 4	Parteivereinbarungen	1587o		
Kapitel 5	Schutz des Versorgungsschuldners	1587p		
Titel 8	Kirchliche Verpflichtungen	1588		
Abschnitt 2	<b>Verwandtschaft</b>	1589	-	1772
Titel 1	Allgemeine Vorschriften	1589	-	1590
Titel 2	Abstammung	1591	-	1600e
Titel 3	Unterhaltpflicht	1601	-	1615o
Untertitel 1	Allgemeine Vorschriften	1601	-	1615
Untertitel 2	Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheiraten Eltern	1615a	-	1615o

<b>Titel 4</b>	<b>Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und den Eltern im Allgemeinen</b>	1616	–	1625
<b>Titel 5</b>	<b>Elterliche Sorge</b>	1626	–	1711
<b>Titel 6</b>	<b>Beistandschaft</b>	1712	–	1740
<b>Titel 7</b>	<b>Annahme als Kind</b>	1741	–	1772
	Untertitel 1 Annahme Minderjähriger	1741	–	1766
	Untertitel 2 Annahme Volljähriger	1767	–	1772
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft</b>	1773	–	1921
<b>Titel 1</b>	<b>Vormundschaft</b>	1773	–	1895
	Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft	1773	–	1792
	Untertitel 2 Führung der Vormundschaft	1793	–	1836e
	Untertitel 3 Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts	1837	–	1848
	Untertitel 4 Mitwirkung des Jugendamts	1849	–	1851
	Untertitel 5 Befreite Vormundschaft	1852	–	1881
	Untertitel 6 Beendigung der Vormundschaft	1882	–	1895
<b>Titel 2</b>	<b>Rechtliche Betreuung</b>	1896	–	1908k
<b>Titel 3</b>	<b>Pflegschaft</b>	1909	–	1921
<b>Buch 5</b>	<b>Erbrecht</b>	1922	–	2385
<b>Abschnitt 1</b>	<b>Erfolge</b>	1922	–	1941
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Rechtliche Stellung des Erben</b>	1942	–	2063
	Titel 1 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts	1942	–	1966
	Titel 2 Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten	1967	–	2017
	Untertitel 1 Nachlassverbindlichkeiten	1967	–	1969
	Untertitel 2 Aufgebot der Nachlassgläubiger	1970	–	1974
	Untertitel 3 Beschränkung der Haftung des Erben	1975	–	1992
	Untertitel 4 Inventarerrichtung, unbeschränkte Haftung des Erben	1993	–	2013
	Untertitel 5 Aufschiebende Einreden	2014	–	2017
	Titel 3 Erbschaftsanspruch	2018	–	2031
	Titel 4 Mehrheit von Erben	2032	–	2063
	Untertitel 1 Rechtsverhältnisse der Erben untereinander	2032	–	2057a
	Untertitel 2 Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern	2058	–	2063
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Testament</b>	2064	–	2273
	Titel 1 Allgemeine Vorschriften	2064	–	2086
	Titel 2 Erbeinsetzung	2087	–	2099
	Titel 3 Einsetzung eines Nacherben	2100	–	2146
	Titel 4 Vermächtnis	2147	–	2191
	Titel 5 Auflage	2192	–	2196
	Titel 6 Testamentsvollstrecker	2197	–	2228
	Titel 7 Errichtung und Aufhebung eines Testaments	2229	–	2264
	Titel 8 Gemeinschaftliches Testament	2265	–	2273
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Erbvertrag</b>	2274	–	2302
<b>Abschnitt 5</b>	<b>Pflichtteil</b>	2303	–	2338
<b>Abschnitt 6</b>	<b>Erbunwürdigkeit</b>	2339	–	2345
<b>Abschnitt 7</b>	<b>Erbverzicht</b>	2346	–	2352
<b>Abschnitt 8</b>	<b>Erbschein</b>	2353	–	2370
<b>Abschnitt 9</b>	<b>Erbschaftskauf</b>	2371	–	2385

### § 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

### § 2 Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

### § 7 Wohnsitz; Begründung und Aufhebung

(1) Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

(2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

(3) Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

### § 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

### § 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer *reichsgesetzlicher Vorschriften* Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

### § 90 Begriff der Sache

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

### § 90a Tiere

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 91 Vertretbare Sachen

Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

### § 92 Verbrauchbare Sachen

(1) Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.

(2) Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriff gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

### § 93 Wesentliche Bestandteile einer Sache

Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

### § 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

### § 105 Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

### § 105a Geschäfte des täglichen Lebens

Tägt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

### § 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

### § 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

### § 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung

(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

(2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

(3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

### § 109 Widerrufsrecht des anderen Teils

(1) Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

(2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

### § 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

### § 111 Einseitige Rechtsgeschäfte

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

### § 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

### § 113 Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

(3) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

### § 133 Auslegung einer Willenserklärung

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

### § 134 Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

### § 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

### § 226 Schikaneverbot

Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.

### § 227 Notwehr

(1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

### § 228 Notstand

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

### § 229 Selbsthilfe

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

### § 230 Grenzen der Selbsthilfe

(1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

(2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.

(3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gericht vorzuführen.

(4) Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

### § 231 Irrtümliche Selbsthilfe

Wer eine der in § 229 bezeichneten Handlungen in der irrgen Annahme vornimmt, dass die für den Ausschluss der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teil zum Schadensersatz verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

### § 241 Pflichten aus dem Schuldverhältnis

- (1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.
- (2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

### § 241a Unbestellte Leistungen

- (1) Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher wird ein Anspruch gegen diesen nicht begründet.
- (2) Gesetzliche Ansprüche sind nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder in der irrgen Vorstellung einer Bestellung erfolgte und der Empfänger dies erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.
- (3) Eine unbestellte Leistung liegt nicht vor, wenn dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung angeboten und er darauf hingewiesen wird, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat.

### § 242 Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

### § 243 Gattungsschuld

- (1) Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.
- (2) Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

### § 249 Art und Umfang des Schadensersatzes

- (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

### § 253 Immaterieller Schaden

- (1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.
- (2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

**§ 273 Zurückbehaltungsrecht**

(1) Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).

(2) Wer zur Herausgabe eines Gegenstands verpflichtet ist, hat das gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht, es sei denn, dass er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

(3) Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

**§ 275 Ausschluss der Leistungspflicht**

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugeschrieben werden kann.



(4) Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich nach den §§ 280, 283 bis 285, 311 a und 326.

#### § 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

#### § 277 Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten

Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

#### § 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

#### § 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragschlusses auf sie hinweist und
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(3) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 2 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.

#### § 305a Einbeziehung in besonderen Fällen

Auch ohne Einhaltung der in § 305 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse werden einbezogen, wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist,

1. die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr in den Beförderungsvertrag,
2. die im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen veröffentlichten und in den Geschäftsstellen des Verwenders bereitgehaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen
  - a) in Beförderungsverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen durch den Einwurf von Postsendungen in Briefkästen abgeschlossen werden,
  - b) in Verträge über Telekommunikations-, Informations- und andere Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln und während der Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung in einem Mal erbracht werden, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten vor dem Vertragsschluss zugänglich gemacht werden können.

### § 305b Vorrang der Individualabrede

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### § 305c Überraschende und mehrdeutige Klauseln

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

(2) Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

### § 306 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

### § 306a Umgehungsverbot

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

### § 307 Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

### § 311 Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch

1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,
2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
3. ähnliche geschäftliche Kontakte.

(3) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragschluss erheblich beeinflusst.

### § 311a Leistungshindernis bei Vertragsschluss

(1) Der Wirksamkeit eines Vertrags steht es nicht entgegen, dass der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht und das Leistungshindernis schon bei Vertragsschluss vorliegt.

(2) Der Gläubiger kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen in dem in § 284 bestimmten Umfang verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

### § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

### § 434 Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennnen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise bestätigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

### § 435 Rechtsmangel

Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.

### § 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

### § 439 Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

### § 440 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

### § 441 Minderung

(1) Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Sind auf der Seite des Käufers oder auf der Seite des Verkäufers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.

(3) Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(4) Hat der Käufer mehr als den geminderten Kaufpreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Verkäufer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

### § 442 Kenntnis des Käufers

(1) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(2) Ein im Grundbuch eingetragenes Recht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn es der Käufer kennt.

### § 443 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie

(1) Übernimmt der Verkäufer oder ein Dritter eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), so stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber demjenigen zu, der die Garantie eingeräumt hat.

(2) Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

### § 444 Haftungsausschluss

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, soweit er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

### § 449 Eigentumsvorbehalt

(1) Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt).

(2) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

(3) Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nichtig, soweit der Eigentumsübergang davon abhängig gemacht wird, dass der Käufer Forderungen eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt.

### § 474 Begriff des Verbrauchsgüterkaufs

(1) Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache (Verbrauchsgüterkauf), gelten ergänzend die folgenden Vorschriften. Dies gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.

(2) Die §§ 445 und 447 finden auf die in diesem Untertitel geregelten Kaufverträge keine Anwendung.

### § 475 Abweichende Vereinbarungen

(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.

### § 476 Beweislastumkehr

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

### § 516 Begriff der Schenkung

(1) Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

(2) Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablauf der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

### **§ 535 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags**

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

### **§ 538 Abnutzung der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch**

Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

### **§ 539 Ersatz sonstiger Aufwendungen und Wegnahmerecht des Mieters**

(1) Der Mieter kann vom Vermieter Aufwendungen auf die Mietsache, die der Vermieter ihm nicht nach § 536 a Abs. 2 zu ersetzen hat, nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag ersetzt verlangen.

(2) Der Mieter ist berechtigt, eine Einrichtung wegzunehmen, mit der er die Mietsache versehen hat.

### **§ 549 Auf Wohnraummietverhältnisse anwendbare Vorschriften**

(1) Für Mietverhältnisse über Wohnraum gelten die §§ 535 bis 548, soweit sich nicht aus den §§ 549 bis 577a etwas anderes ergibt.

(2)-(3) ...

### **§ 562 Umfang des Vermieterpfandrechts**

(1) Der Vermieter hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Es erstreckt sich nicht auf die Sachen, die der Pfändung nicht unterliegen.

(2) Für künftige Entschädigungsforderungen und für die Miete für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden.

### **§ 562a Erlöschen des Vermieterpfandrechts**

Das Pfandrecht des Vermieters erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, außer wenn diese ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt. Der Vermieter kann nicht widersprechen, wenn sie den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entspricht oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen.

### **§ 562b Selbsthilferecht, Herausgabeanspruch**

(1) Der Vermieter darf die Entfernung der Sachen, die seinem Pfandrecht unterliegen, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern, soweit er berechtigt ist, der Entfernung zu widersprechen. Wenn der Mieter auszieht, darf der Vermieter diese Sachen in seinen Besitz nehmen.

(2) Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung auf das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Vermieter von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, wenn er diesen Anspruch nicht vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

### § 562c Abwendung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung

Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermieters durch Sicherheitsleistung abwenden. Er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrecht befreien, dass er in Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet.

### § 578 Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume

(1) Auf Mietverhältnisse über Grundstücke sind die Vorschriften der §§ 550, 562 bis 562d, 566 bis 567b sowie 570 entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Mietverhältnisse über Räume, die keine Wohnräume sind, sind die in Absatz 1 genannten Vorschriften sowie § 552 Abs. 1, § 554 Abs. 1 bis 4 und § 569 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Sind die Räume zum Aufenthalt von Menschen bestimmt, so gilt außerdem § 569 Abs. 1 entsprechend.

### § 581 Vertragstypische Pflichten beim Pachtvertrag

(1) Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstands und den Genuss der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter die vereinbarte Pacht zu entrichten.

(2) Auf den Pachtvertrag mit Ausnahme des Landpachtvertrags sind, soweit sich nicht aus den §§ 582 bis 584 b etwas anderes ergibt, die Vorschriften über den Mietvertrag entsprechend anzuwenden.

### § 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leih

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

### § 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

### § 647 Unternehmerpfandrecht

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

### § 677 Pflichten des Geschäftsführers

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

### § 678 Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn

Steht die Übernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch und musste der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn zum Ersatz des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt.

### § 680 Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr

Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

### § 701 Haftung des Gastwirts

(1) Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast eingebracht hat.

(2) Als eingebraucht gelten

1. Sachen, welche in der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist, in die Gastwirtschaft oder an einen von dem Gastwirt oder dessen Leuten angewiesenen oder von dem Gastwirt allgemein hierzu bestimmten Ort außerhalb der Gastwirtschaft gebracht oder sonst außerhalb der Gastwirtschaft von dem Gastwirt oder dessen Leuten in Obhut genommen sind,
2. Sachen, welche innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen war, von dem Gastwirt oder seinen Leuten in Obhut genommen sind.

Im Falle einer Anweisung oder einer Übernahme der Obhut durch Leute des Gastwirts gilt dies jedoch nur, wenn sie dazu bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gast, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die der Gast bei sich aufgenommen hat, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht wird.

(4) Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere.

### § 704 Pfandrecht des Gastwirts

Der Gastwirt hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gast zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluss der Auslagen, ein Pfandrecht an den eingebrauchten Sachen des Gastes. Die für das Pfandrecht des Vermieters geltenden Vorschriften des § 562 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 562a bis 562d finden entsprechende Anwendung.

### § 762 Spiel, Wette

(1) Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

(2) Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld dem gewinnenden Teil gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldnerkenntnis.

### § 812 Herausgabeanspruch

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

### § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so trifft die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

### § 826 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

### § 827 Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit

Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

### § 828 Minderjährige; Taubstumme

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

#### § 829 Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen

Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadlos haltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum angemessenen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltpflichten bedarf.

#### § 830 Mittäter und Beteiligte

(1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

(2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

#### § 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

#### § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

#### § 833 Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

### § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amts findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

### § 842 Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person

Die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

### § 854 Erwerb des Besitzes

(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

(2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

### § 855 Besitzdiener

Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.

### § 856 Beendigung des Besitzes

(1) Der Besitz wird dadurch beendet, dass der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert.

(2) Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendet.

### § 857 Vererblichkeit

Der Besitz geht auf den Erben über.

### § 858 Verbotene Eigenmacht

(1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

(2) Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muss der Nachfolger im Besitz gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerb kennt.

### § 859 Selbsthilfe des Besitzers

- (1) Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.
- (2) Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.
- (3) Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen.
- (4) Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muss.

### § 860 Selbsthilfe des Besitzdieners

Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die tatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt.

### § 861 Anspruch wegen Besitzentziehung

- (1) Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist.

### § 862 Anspruch wegen Besitzstörung

- (1) Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitz gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt und der Besitz in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist.

### § 863 Einwendungen des Entziehers oder Störers

Gegenüber den in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, dass die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.

### § 864 Erlöschen der Besitzansprüche

- (1) Ein nach den §§ 861, 862 begründeter Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird.
- (2) Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass dem Täter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstands verlangen kann.

### § 865 Teilbesitz

Die Vorschriften der §§ 858 bis 864 gelten auch zugunsten desjenigen, welcher nur einen Teil einer Sache, insbesondere abgesonderte Wohnräume oder andere Räume, besitzt.

### § 866 Mitbesitz

Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnis zueinander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.

### § 867 Verfolgungsrecht des Besitzers

Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines anderen befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die Aufsuchung und die Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist. Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

### § 868 Mittelbarer Besitz

Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnis, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer (mittelbarer Besitz).

### § 869 Ansprüche des mittelbaren Besitzers

Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so stehen die in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zu. Im Falle der Entziehung des Besitzes ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wiedereinräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer zu verlangen; kann oder will dieser den Besitz nicht wieder übernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, dass ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann er im Falle des § 867 verlangen, dass ihm die Aufsuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

### § 870 Übertragung des mittelbaren Besitzes

Der mittelbare Besitz kann dadurch auf einen anderen übertragen werden, dass diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

### § 903 Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

### § 904 Notstand

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

### § 910 Überhang

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herübergregenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

(2) Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

### § 911 Überfall

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient.

### § 929 Einigung und Übergabe

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

### § 930 Besitzkonstitut

Ist der Eigentümer im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

### § 931 Abtretung des Herausgabebeanspruchs

Ist ein Dritter im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.

### § 932 Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

(1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

(2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

### § 933 Gutgläubiger Erwerb bei Besitzkonstitut

Gehört eine nach § 930 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber Eigentümer, wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird, es sei denn, dass er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist.

### § 934 Gutgläubiger Erwerb bei Abtretung des Herausgabebeanspruchs

Gehört eine nach § 931 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls dann Eigentümer, wenn er den Besitz der Sache von dem Dritten erlangt, es sei denn, dass er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbs nicht in gutem Glauben ist.

### § 935 Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

### § 958 Eigentumserwerb an beweglichen herrenlosen Sachen

(1) Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

(2) Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

### § 959 Aufgabe des Eigentums

Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

### § 960 Wilde Tiere

(1) Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

(2) Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

(3) Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

### § 961 Eigentumsverlust bei Bienenschwärmen

Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.

### § 962 Verfolgungsrecht des Eigentümers

Der Eigentümer des Bienenschwärms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.

### § 965 Anzeigepflicht des Finders

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzugeben. Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

### § 966 Verwahrungspflicht

(1) Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

(2) Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der zuständigen Behörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

### § 967 Ablieferungspflicht

Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die zuständige Behörde abzuliefern.

**§ 968 Umfang der Haftung**

**Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.**

**§ 969 Herausgabe an den Verlierer**

**Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.**

**§ 970 Ersatz von Aufwendungen**

**Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.**

**§ 971 Finderlohn**

**(1) Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu 500 Euro fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert, bei Tieren drei vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.**

**(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.**

**§ 972 Zurückbehaltungsrecht des Finders**

**Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.**

**§ 973 Eigentumserwerb des Finders**

**(1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.**

**(2) Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechts bei der zuständigen Behörde steht dem Erwerb des Eigentums nicht entgegen.**

**§ 974 Eigentumserwerb nach Verschweigung**

**Sind vor dem Ablauf der sechsmonatigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als zehn Euro wert ist, ihre Rechte bei der zuständigen Behörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach der Vorschrift des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablauf der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlösen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.**

**§ 975 Rechte des Finders nach Ablieferung**

**Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die zuständige Behörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Lässt die zuständige Behörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die zuständige Behörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.**

### § 976 Eigentumserwerb der Gemeinde

(1) Verzichtet der Finder der zuständigen Behörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

(2) Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die zuständige Behörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

### § 977 Bereicherungsanspruch

Wer infolge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

### § 978 Fund in öffentlicher Behörde oder Verkehrsanstalt

(1) Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 967 und 969 bis 977 finden keine Anwendung.

(2) Ist die Sache nicht weniger als 50 Euro wert, so kann der Finder von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn besteht in der Hälfte des Betrags, der sich bei Anwendung des § 971 Abs. 1 Satz 2, 3 ergeben würde. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder Bediensteter der Behörde oder der Verkehrsanstalt ist oder der Finder die Ablieferungspflicht verletzt. Die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltende Vorschrift des § 1001 findet auf den Finderlohnanspruch entsprechende Anwendung. Besteht ein Anspruch auf Finderlohn, so hat die Behörde oder die Verkehrsanstalt dem Finder die Herausgabe der Sache an einen Empfangsberechtigten anzuseigen.

(3) Fällt der Versteigerungserlös oder gefundenes Geld an den nach § 981 Abs. 1 Berechtigten, so besteht ein Anspruch auf Finderlohn nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 gegen diesen. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach seiner Entstehung gegen den in Satz 1 bezeichneten Berechtigten.

### § 979 Öffentliche Versteigerung

(1) Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

(2) Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

### § 984 Schatzfund

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

**§ 985 Herausgabeanspruch**

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

**§ 1000 Zurückbehaltungsrecht des Besitzers**

Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenen Verwendungen befriedigt wird. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

**§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch**

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthalten des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

**§ 1005 Verfolgungsrecht**

Befindet sich eine Sache auf einem Grundstück, das ein anderer als der Eigentümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der in § 867 bestimmte Anspruch zu.

**§ 1006 Eigentumsvermutung für Besitzer**

(1) Zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, dass es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.

(2) Zugunsten eines früheren Besitzers wird vermutet, dass er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer der Sache gewesen sei.

(3) Im Falle eines mittelbaren Besitzes gilt die Vermutung für den mittelbaren Besitzer.

**§ 1007 Ansprüche des früheren Besitzers, Ausschluss bei Kenntnis**

(1) Wer eine bewegliche Sache im Besitz gehabt hat, kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war.

(2) Ist die Sache dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann er die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Besitzer verlangen, es sei denn, dass dieser Eigentümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war. Auf Geld und Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Besitz aufgegeben hat. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 986 bis 1003 entsprechende Anwendung.

**§ 1204 Gesetzlicher Inhalt des Pfandrechts an beweglichen Sachen**

(1) Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

(2) Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

### § 1205 Bestellung

(1) Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, dass dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.

(2) Die Übergabe einer im mittelbaren Besitz des Eigentümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.

### § 1589 Verwandtschaft

(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

(2) (weggefallen)

### § 1590 Schwägerschaft

(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

### § 1601 Unterhaltsverpflichtete

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

### § 1602 Bedürftigkeit

(1) Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(2) Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.

### § 1603 Leistungsfähigkeit

(1) Unterhaltpflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

(2) Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Den minderjährigen unverheirateten Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltpflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kind, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

### § 1612 Art der Unterhaltsgewährung

(1) Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, dass ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

(2) Haben Eltern einem unverheirateten Kind Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, wobei auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen ist. Aus besonderen Gründen kann das Familiengericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern. Ist das Kind minderjährig, so kann ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, eine Bestimmung nur für die Zeit treffen, in der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen ist.

(3) Eine Geldrente ist monatlich im Voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt.

### § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleichermaßen gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

#### § 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder
2. einander heiraten.

(2) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

### § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

### § 1628 Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

### § 1629 Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.

(3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.

### § 1629a Beschränkung der Minderjährigenhaftung

(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß § 107, 108 oder § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhalten haben. Beruft sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienten.

(3)–(4) ...

### § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

**§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs;  
Verbleibensanordnung bei Familienpflege**

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

**§ 1773 Voraussetzungen**

- (1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.
- (2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

**§ 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels**

- (1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618 a, 1619, 1664 entsprechend.

- (2) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.

**§ 1800 Umfang der Personensorge**

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633.

**§ 1896 Voraussetzungen**

- (1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

- (1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

- (2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

### § 1897 Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4)–(8) ...

### § 1900 Betreuung durch Verein oder Behörde

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3)–(5) ...

### § 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

#### § 1909 Ergänzungspflegschaft

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugeendet wird, wenn der Erblasser durch letzwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzusegnen.

(3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

#### § 1922 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

(2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

#### § 1937 Erbeinsetzung durch letzwillige Verfügung

Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letzwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

#### § 1967 Erbenhaftung, Nachlassverbindlichkeiten

(1) Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten.

(2) Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

#### § 2018 Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers

Der Erbe kann von jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen.

#### § 2064 Persönliche Errichtung

Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

## § 2231 Ordentliche Testamente

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden

1. zur Niederschrift eines Notars,
2. durch eine vom Erblasser nach § 2247 abgegebene Erklärung.

## § 2247 Eigenhändiges Testament

(1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

(2) Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er sie niedergeschrieben hat.

(3) Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

(4) Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach obigen Vorschriften errichten.

(5) Enthält ein nach Absatz 1 errichtetes Testament keine Angabe über die Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel über seine Gültigkeit, so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweit treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.

## § 2253 Widerruf eines Testaments

Der Erblasser kann ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen.

## § 2254 Widerruf durch Testament

Der Widerruf erfolgt durch Testament.

**Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken  
der bildenden Künste und der Photographie<sup>1)</sup>**

Vom 9. 1. 1907 (RGBl. S. 7),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266)

**§ 22**

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

**§ 23**

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

**§ 24**

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

**§ 33**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

**§ 37**

(1) Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

<sup>1)</sup> Das Gesetz ist mit Wirkung zum 1. 1. 1966 aufgehoben, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft. Die hier abgedruckten noch geltenden Vorschriften betreffen also nur noch den Schutz der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild). Die kursiv gedruckten Texte sind aufgehoben und hier nur zum Verständnis der Zusammenhänge wiedergegeben.

(2) Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentum der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

(3) Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

(4) Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

### § 38

Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

### § 42

Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

### § 43

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479<sup>1)</sup> der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

### § 44

Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des im § 38 bezeichneten Rechts entsprechende Anwendung.

### § 48

Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjährten in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

### § 50

Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

---

<sup>1)</sup> Jetzt §§ 430 bis 432

## Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2006 (BGBl. I S. 3416)

### Inhaltsübersicht

<b>Erster Teil</b> <b>Allgemeine Vorschriften</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Erster Abschnitt</b> <b>Geltungsbereich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Begriffsbestimmung</li> <li>§ 2 Sachliche Geltung</li> <li>§ 3 Keine Ahndung ohne Gesetz</li> <li>§ 4 Zeitliche Geltung</li> <li>§ 5 Räumliche Geltung</li> <li>§ 6 Zeit der Handlung</li> <li>§ 7 Ort der Handlung</li> </ul> </li>   <li><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Grundlagen der Ahndung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 8 Begehen durch Unterlassen</li> <li>§ 9 Handeln für einen anderen</li> <li>§ 10 Vorsatz und Fahrlässigkeit</li> <li>§ 11 Irrtum</li> <li>§ 12 Verantwortlichkeit</li> <li>§ 13 Versuch</li> <li>§ 14 Beteiligung</li> <li>§ 15 Notwehr</li> <li>§ 16 Rechtfertigender Notstand</li> </ul> </li>   <li><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Geldbuße</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 17 Höhe der Geldbuße</li> <li>§ 18 Zahlungserleichterungen</li> </ul> </li>   <li><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 19 Tateinheit</li> <li>§ 20 Tatmehrheit</li> <li>§ 21 Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit</li> </ul> </li>   <li><b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Einziehung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 22 Voraussetzung der Einziehung</li> <li>§ 23 Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung</li> <li>§ 24 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</li> <li>§ 25 Einziehung des Wertersatzes</li> <li>§ 26 Wirkung der Einziehung</li> <li>§ 27 Selbständige Anordnung</li> <li>§ 28 Entschädigung</li> </ul> </li> </ul>	<b>§ 29</b> <b>Sondervorschrift für Organe und Vertreter</b>  <b>Sechster Abschnitt</b> <b>Verfall;</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen</b></li> <li>§ 29a <b>Verfall</b></li> <li>§ 30 <b>Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen</b></li> </ul> <b>Siebenter Abschnitt</b> <b>Verjährung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 31 <b>Verfolgungsverjährung</b></li> <li>§ 32 <b>Ruhen der Verfolgungsverjährung</b></li> <li>§ 33 <b>Unterbrechung der Verfolgungsverjährung</b></li> <li>§ 34 <b>Vollstreckungsverjährung</b></li> </ul> <b>Zweiter Teil</b> <b>Bußgeldverfahren</b>  <b>Erster Abschnitt</b> <b>Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 35 <b>Verfolgung und Ahndung durch die Verwaltungsbehörde</b></li> <li>§ 36 <b>Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde</b></li> <li>§ 37 <b>Örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde</b></li> <li>§ 38 <b>Zusammenhängende Ordnungswidrigkeiten</b></li> <li>§ 39 <b>Mehrfache Zuständigkeit</b></li> <li>§ 40 <b>Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft</b></li> <li>§ 41 <b>Abgabe an die Staatsanwaltschaft</b></li> <li>§ 42 <b>Übernahme durch die Staatsanwaltschaft</b></li> <li>§ 43 <b>Abgabe an die Verwaltungsbehörde</b></li> <li>§ 44 <b>Bindung der Verwaltungsbehörde</b></li> <li>§ 45 <b>Zuständigkeit des Gerichts</b></li> </ul> <b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Allgemeine Verfahrensvorschriften</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 46 <b>Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren</b></li> <li>§ 47 <b>Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten</b></li> <li>§ 48 <b>(weggefallen)</b></li> <li>§ 49 <b>Akteneinsicht des Betroffenen und der Verwaltungsbehörde</b></li> </ul>
--	---

§ 49a	Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen	§ 69	Zwischenverfahren
§ 49b	Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen; sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke	§ 70	Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Einspruchs
<b>II. Hauptverfahren</b>			
	Hauptverhandlung		
	Entscheidung durch Beschluß		
	Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung		
	Verfahren bei Abwesenheit		
§ 71			
§ 72			
§ 73			
§ 74			
§ 75			
§ 76			
§ 77			
§ 77a			
§ 77b			
§ 78			
§ 79			
§ 80			
§ 80a			
<b>III. Rechtsmittel</b>			
	Rechtsbeschwerde		
	Zulassung der Rechtsbeschwerde		
	Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte		
<b>Sechster Abschnitt</b>			
	Bußgeld- und Strafverfahren		
§ 81	Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren		
§ 82	Bußgelderkenntnis im Strafverfahren		
§ 83	Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten		
<b>Siebenter Abschnitt</b>			
	Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens		
§ 84	Wirkung der Rechtskraft		
§ 85	Wiederaufnahme des Verfahrens		
§ 86	Aufhebung des Bußgeldbescheides im Strafverfahren		
<b>Achter Abschnitt</b>			
	Verfahren bei Anordnung von Nebenfolgen oder Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung		
§ 87	Anordnung von Einziehung und Verfall		
§ 88	Festsetzung der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen		
§ 63	Beteiligung der Verwaltungsbehörde		
§ 64	Erstreckung der öffentlichen Klage auf die Ordnungswidrigkeit		
<b>Vierter Abschnitt</b>			
	Bußgeldbescheid		
§ 65	Allgemeines		
§ 66	Inhalt des Bußgeldbescheides		
<b>Fünfter Abschnitt</b>			
	Einspruch und gerichtliches Verfahren		
<b>I. Einspruch</b>			
§ 67	Form und Frist		
§ 68	Zuständiges Gericht		

	<b>Neunter Abschnitt</b>	
	Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen	
§ 89	Vollstreckbarkeit der Bußgeldentscheidungen	§ 110b und Gerichte und Zustellung an die Staatsanwaltschaft
§ 90	Vollstreckung des Bußgeldbescheides	§ 110c Elektronische Aktenführung
§ 91	Vollstreckung der gerichtlichen Bußgeldentscheidung	§ 110d Erstellung und Zustellung elektronischer Dokumente durch Behörden und Gerichte
§ 92	Vollstreckungsbehörde	§ 110d Aktenausdruck, Akteneinsicht und Aktenübersendung
§ 93	Zahlungserleichterungen	§ 110e Durchführung der Beweisaufnahme
§ 94	Verrechnung von Teilbeträgen	
§ 95	Beitreibung der Geldbuße	
§ 96	Anordnung von Erzwingungshaft	
§ 97	Vollstreckung der Erzwingungshaft	
§ 98	Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende	
§ 99	Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten	
§ 100	Nachträgliche Entscheidungen über die Einziehung	
§ 101	Vollstreckung in den Nachlaß	
§ 102	Nachträgliche Strafverfahren	
§ 103	Gerichtliche Entscheidung	
§ 104	Verfahren bei gerichtlicher Entscheidung	
	<b>Zehnter Abschnitt</b>	
	Kosten	
	<b>I. Verfahren der Verwaltungsbehörde</b>	
§ 105	Kostenentscheidung	
§ 106	Kostenfestsetzung	
§ 107	Gebühren und Auslagen	
§ 108	Rechtsbehelf und Vollstreckung	
	<b>II. Verfahren der Staatsanwaltschaft</b>	
§ 108a		
	<b>III. Verfahren</b>	
	über die Zulässigkeit des Einspruchs	
§ 109		
	<b>IV. Auslagen des Betroffenen</b>	
§ 109a		
	<b>Elfter Abschnitt</b>	
	Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen	
§ 110		
	<b>Zwölfter Abschnitt</b>	
	Elektronische Dokumente und elektronische Aktenführung	
§ 110a	Erstellung elektronischer Dokumente durch Behörden	
	<b>Dritter Teil</b>	
	Einzelne Ordnungswidrigkeiten	
	<b>Erster Abschnitt</b>	
	Verstöße gegen staatliche Anordnungen	
§ 111	Falsche Namensangabe	
§ 112	Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans	
§ 113	Unerlaubte Ansammlung	
§ 114	Betreten militärischer Anlagen	
§ 115	Verkehr mit Gefangenem	
	<b>Zweiter Abschnitt</b>	
	Verstöße gegen die öffentliche Ordnung	
§ 116	Öffentliche Aufrufordnung zu Ordnungswidrigkeiten	
§ 117	Unzulässiger Lärm	
§ 118	Belästigung der Allgemeinheit	
§ 119	Grob anstößige und belästigende Handlungen	
§ 120	Verbote Ausübung der Prostitution; Werbung für Prostitution	
§ 121	Halten gefährlicher Tiere	
§ 122	Vollrausch	
§ 123	Einziehung; Unbrauchbarmachung	
	<b>Dritter Abschnitt</b>	
	Mißbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen	
§ 124	Benutzen von Wappen oder Dienstflaggen	
§ 125	Benutzen des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens	
§ 126	Mißbrauch von Berufstrachten oder Berufsabzeichen	
§ 127	Herstellen oder Verwenden von Sachen, die zur Geld- oder Urkundenfälschung benutzt werden können	
§ 128	Herstellen oder Verbreiten von papiergeldähnlichen Drucksachen oder Abbildungen	
§ 129	Einziehung	
	<b>Vierter Abschnitt</b>	
	Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrie- ben und Unternehmen	
§ 130		

	Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften	§ 133	Übergangsvorschriften			
§ 131	Vierter Teil Schlußvorschriften	§ 134	(aufgehoben)			
§ 132	Einschränkung von Grundrechten	§ 135	(Inkrafttreten)			
	Erster Teil Allgemeine Vorschriften					
	Erster Abschnitt Geltungsbereich					
	<b>§ 1 Begriffsbestimmung</b>					
(1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt.						
(2) Eine mit Geldbuße bedrohte Handlung ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 verwirklicht, auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist.						
	<b>§ 2 Sachliche Geltung</b>					
Dieses Gesetz gilt für Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht.						
	<b>§ 3 Keine Ahndung ohne Gesetz</b>					
Eine Handlung kann als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.						
	<b>§ 4 Zeitliche Geltung</b>					
(1) Die Geldbuße bestimmt sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Handlung gilt.						
(2) Wird die Bußgelddrohung während der Begehung der Handlung geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Handlung gilt.						
(3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Handlung gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.						
(4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Handlungen, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.						
(5) Für Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.						
	<b>§ 5 Räumliche Geltung</b>					
Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.						
	<b>§ 6 Zeit der Handlung</b>					
Eine Handlung ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.						
	<b>§ 7 Ort der Handlung</b>					
(1) Eine Handlung ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen oder an dem der zum						

Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) Die Handlung eines Beteiligten ist auch an dem Ort begangen, an dem der Tatbestand des Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, verwirklicht worden ist oder nach der Vorstellung des Beteiligten verwirklicht werden sollte.

### Zweiter Abschnitt Grundlagen der Ahndung

#### § 8 Begehen durch Unterlassen

Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand einer Bußgeldvorschrift gehört, handelt nach dieser Vorschrift nur dann ordnungswidrig, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

#### § 9 Handeln für einen anderen

##### (1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

##### (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

oder handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

#### § 10 Vorsatz und Fahrlässigkeit

Als Ordnungswidrigkeit kann nur vorsätzliches Handeln geahndet werden, außer wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht.

#### § 11 Irrtum

(1) Wer bei Begehung einer Handlung einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Möglichkeit der Ahndung wegen fahrlässigen Handelns bleibt unberührt.

(2) Fehlt dem Täter bei Begehung der Handlung die Einsicht, etwas Unerlaubtes zu tun, namentlich weil er das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kennt, so handelt er nicht vorwerfbar, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

### § 12 Verantwortlichkeit

(1) Nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung einer Handlung noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Ein Jugendlicher handelt nur unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vorwerfbar.

(2) Nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung der Handlung wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsins oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unerlaubte der Handlung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

### § 13 Versuch

(1) Eine Ordnungswidrigkeit versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Handlung zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

(2) Der Versuch kann nur geahndet werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(3) Der Versuch wird nicht geahndet, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Handlung aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Handlung ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung zu verhindern.

(4) Sind an der Handlung mehrere beteiligt, so wird der Versuch desjenigen nicht geahndet, der freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Handlung zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seiner früheren Beteiligung begangen wird.

### § 14 Beteiligung

(1) Beteiligen sich mehrere an einer Ordnungswidrigkeit, so handelt jeder von ihnen ordnungswidrig. Dies gilt auch dann, wenn besondere persönliche Merkmale (§ 9 Abs. 1), welche die Möglichkeit der Ahndung begründen, nur bei einem Beteiligten vorliegen.

(2) Die Beteiligung kann nur dann geahndet werden, wenn der Tatbestand eines Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, rechtswidrig verwirklicht wird oder in Fällen, in denen auch der Versuch geahndet werden kann, dies wenigstens versucht wird.

(3) Handelt einer der Beteiligten nicht vorwerfbar, so wird dadurch die Möglichkeit der Ahndung bei den anderen nicht ausgeschlossen. Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung ausschließen, so gilt dies nur für den Beteiligten, bei dem sie vorliegen.

(4) Bestimmt das Gesetz, daß eine Handlung, die sonst eine Ordnungswidrigkeit wäre, bei besonderen persönlichen Merkmalen des Täters eine Straftat ist, so gilt dies nur für den Beteiligten, bei dem sie vorliegen.

### § 15 Notwehr

(1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

(3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird die Handlung nicht geahndet.

#### § 16 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

### Dritter Abschnitt Geldbuße

#### § 17 Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

#### § 18 Zahlungserleichterungen

Ist dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldbuße sofort zu zahlen, so wird ihm eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, daß die Vergünstigung, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Betroffene einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

### Vierter Abschnitt Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

#### § 19 Tateinheit

(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.

(2) Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht. Auf die in dem anderen Gesetz ange drohten Nebenfolgen kann erkannt werden.

#### § 20 Tatmehrheit

Sind mehrere Geldbußen verwirkt, so wird jede gesondert festgesetzt.

### § 21 Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

(1) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.

### Fünfter Abschnitt Einziehung

#### § 22 Voraussetzungen der Einziehung

(1) Als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit dürfen Gegenstände nur eingezogen werden, soweit das Gesetz es ausdrücklich zuläßt.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehören oder zustehen oder
2. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, daß sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 ist die Einziehung der Gegenstände auch zulässig, wenn der Täter nicht vorwerbar gehandelt hat.

#### § 23 Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung

Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so dürfen die Gegenstände abweichend von § 22 Abs. 2 Nr. 1 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Handlung oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder
2. die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

#### § 24 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Die Einziehung darf in den Fällen des § 22 Abs. 2 Nr. 1 und des § 23 nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Handlung und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betroffenen Täter oder in den Fällen des § 23 den Dritten trifft, außer Verhältnis steht.

(2) In den Fällen der §§ 22 und 23 wird angeordnet, daß die Einziehung vorbehalten bleibt, und eine weniger einschneidende Maßnahme getroffen, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommt naturnahlich die Anweisung,

1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

Wird die Anweisung befolgt, so wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls wird die Einziehung nachträglich angeordnet.

(3) Die Einziehung kann auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.

### § 25 Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter den Gegenstand, der ihm zur Zeit der Handlung gehörte oder zustand und dessen Einziehung hätte angeordnet werden können, vor der Anordnung der Einziehung verwertet, namentlich veräußert oder verbraucht, oder hat er die Einziehung des Gegenstandes sonst vereitelt, so kann die Einziehung eines Geldbetrages gegen den Täter bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Gegenstandes entspricht.

(2) Eine solche Anordnung kann auch neben der Einziehung eines Gegenstandes oder an deren Stelle getroffen werden, wenn ihr der Täter vor der Anordnung der Einziehung mit dem Recht eines Dritten belastet hat, dessen Erlöschen ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann oder im Falle der Einziehung nicht angeordnet werden könnte (§ 26 Abs. 2, § 28); wird die Anordnung neben der Einziehung getroffen, so bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach dem Wert der Belastung des Gegenstandes.

(3) Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.

(4) Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes nicht ausführbar oder unzureichend, weil nach der Anordnung eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann die Einziehung des Wertersatzes nachträglich angeordnet werden.

(5) Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 18.

### § 26 Wirkung der Einziehung

(1) Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat oder, soweit das Gesetz dies bestimmt, auf die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts über, deren Organ oder Stelle die Einziehung angeordnet hat.

(2) Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen. Das Erlöschen dieser Rechte wird jedoch angeordnet, wenn die Einziehung darauf gestützt wird, daß die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen. Das Erlöschen des Rechts eines Dritten kann auch dann angeordnet werden, wenn diesem eine Entschädigung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 nicht zu gewähren ist.

(3) Vor der Rechtskraft wirkt die Anordnung der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen. Die gleiche Wirkung hat die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist.

### § 27 Selbständige Anordnung

(1) Kann wegen der Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann die Einziehung des Gegenstandes oder des Wertersatzes selbständig angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn

1. die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt ist oder
2. sonst aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Einziehung darf jedoch nicht angeordnet werden, wenn Antrag oder Ermächtigung fehlen.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn nach § 47 die Verfolgungsbehörde von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absieht oder das Gericht das Verfahren einstellt.

### § 28 Entschädigung

(1) Stand das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten zu oder war der

Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, so wird der Dritte unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt. Die Entschädigungspflicht trifft den Staat oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, auf die das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht übergegangen ist.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Handlung oder ihrer Vorbereitung gewesen ist,
2. der Dritte den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerlicher Weise erworben hat oder
3. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Ordnungswidrigkeitenrechts zulässig wäre, den Gegenstand dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann eine Entschädigung gewährt werden, so weit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.

### § 29 Sondervorschrift für Organe und Vertreter

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 22 bis 25 und 28 die Einziehung eines Gegenstandes oder des Werterates zulassen oder den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet.

(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

### Sechster Abschnitt

#### Verfall; Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

##### § 29a Verfall

(1) Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.

(2) Hat der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt und hat dieser dadurch etwas erlangt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der in Absatz 1 bezeichneten Höhe angeordnet werden.

(3) Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden. § 18 gilt entsprechend.

(4) Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann der Verfall selbständig angeordnet werden.

### § 30 Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurst oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu einer Million Euro,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünfhunderttausend Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

(3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§ 73 oder 73a des Strafgesetzbuches oder nach § 29a anzuordnen.

### Siebenter Abschnitt Verjährung

#### § 31 Verfolgungsverjährung

(1) Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt,

1. in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als fünfzehntausend Euro bedroht sind,
2. in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro bedroht sind,

3. in einem Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als eintausend bis zu zweitausendfünfhundert Euro bedroht sind,
4. in sechs Monaten bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

(3) Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

### § 32 Ruhen der Verfolgungsverjährung

(1) Die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Handlung nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag oder Ermächtigung fehlen.

(2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges oder ein Beschluß nach § 72 ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

### § 33 Unterbrechung der Verfolgungsverjährung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die erste Vernehmung des Betroffenen, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,
2. jede richterliche Vernehmung des Betroffenen oder eines Zeugen oder die Anordnung dieser Vernehmung,
3. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch die Verfolgungsbehörde oder den Richter, wenn vorher der Betroffene vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,
4. jede Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung der Verfolgungsbehörde oder des Richters und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
5. die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Betroffenen durch die Verfolgungsbehörde oder den Richter sowie jede Anordnung der Verfolgungsbehörde oder des Richters, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Ermittlung des Aufenthalts des Betroffenen oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,
6. jedes Ersuchen der Verfolgungsbehörde oder des Richters, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen,
7. die gesetzlich bestimmte Anhörung einer anderen Behörde durch die Verfolgungsbehörde vor Abschluß der Ermittlungen,
8. die Abgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde nach § 43,
9. den Erlaß des Bußgeldbescheides, sofern er binnen zwei Wochen zugestellt wird, ansonsten durch die Zustellung,
10. den Eingang der Akten beim Amtsgericht gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 und die Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 5 Satz 1,
11. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden (§ 72 Abs. 1 Satz 2),
13. die Erhebung der öffentlichen Klage,
14. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
15. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung.

Im selbständigen Verfahren wegen der Anordnung einer Nebenfolge oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des selbständigen Verfahrens unterbrochen.

(2) Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird. Ist das Schriftstück nicht alsbald nach der Unterzeichnung in den Geschäftsgang gelangt, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.

(3) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 31 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist, mindestens jedoch zwei Jahre verstrichen sind. Wird jemandem in einem bei Gericht anhängigen Verfahren eine Handlung zur Last gelegt, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, so gilt als gesetzliche Verjährungsfrist im Sinne des Satzes 2 die Frist, die sich aus der Strafandrohung ergibt. § 32 bleibt unberührt.

(4) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht. Die Unterbrechung tritt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7, 11 und 13 bis 15 auch dann ein, wenn die Handlung auf die Verfolgung der Tat als Straftat gerichtet ist.

### § 34 Vollstreckungsverjährung

(1) Eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße darf nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünf Jahre bei einer Geldbuße von mehr als eintausend Euro,
  2. drei Jahre bei einer Geldbuße bis zu eintausend Euro.
- (3) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.
- (4) Die Verjährung ruht, solange
1. nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
  2. die Vollstreckung ausgesetzt ist oder
  3. eine Zahlungserleichterung bewilligt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten. Ist eine solche Nebenfolge neben einer Geldbuße angeordnet, so verjährt die Vollstreckung der einen Rechtsfolge nicht früher als die der anderen.

## Zweiter Teil Bußgeldverfahren

### Erster Abschnitt

#### Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

##### § 35 Verfolgung und Ahndung durch die Verwaltungsbehörde

(1) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsbehörde zuständig, soweit nicht hierzu nach diesem Gesetz die Staatsanwaltschaft oder an ihrer Stelle für einzelne Verfolgungshandlungen der Richter berufen ist.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, soweit nicht hierzu nach diesem Gesetz das Gericht berufen ist.

##### § 36 Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

(1) Sachlich zuständig ist

1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,
2. mangels einer solchen Bestimmung
  - a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder
  - b) das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

(2) Die Landesregierung kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen.

(3) Das nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b zuständige Bundesministerium kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.

### § 37 Örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

- (1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk
1. die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist oder
  2. der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Bußgeldverfahrens seinen Wohnsitz hat.

(2) Ändert sich der Wohnsitz des Betroffenen nach Einleitung des Bußgeldverfahrens, so ist auch die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der neue Wohnsitz liegt.

(3) Hat der Betroffene im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

(4) Ist die Ordnungswidrigkeit auf einem Schiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen worden, so ist auch die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Heimathafen oder der Hafen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht. Satz 1 gilt entsprechend für Luftfahrzeuge, die berechtigt sind, das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

### § 38 Zusammenhängende Ordnungswidrigkeiten

Bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten, die einzeln nach § 37 zur Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden gehören würden, ist jede dieser Verwaltungsbehörden zuständig. Zwischen mehreren Ordnungswidrigkeiten besteht ein Zusammenhang, wenn jemand mehrerer Ordnungswidrigkeiten beschuldigt wird oder wenn hinsichtlich derselben Tat mehrere Personen einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt werden.

### § 39 Mehrfache Zuständigkeit

(1) Sind nach den §§ 36 bis 38 mehrere Verwaltungsbehörden zuständig, so gebürt der Vorzug der Verwaltungsbehörde, die wegen der Tat den Betroffenen zuerst vernommen hat, ihn durch die Polizei zuerst hat vernehmen lassen oder die Akten von der Polizei nach der Vernehmung des Betroffenen zuerst übersandt worden sind. Diese Verwaltungsbehörde kann in den Fällen des § 38 das Verfahren wegen der zusammenhängenden Tat wieder abtrennen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 kann die Verfolgung und Ahndung jedoch einer anderen der zuständigen Verwaltungsbehörden durch eine Vereinbarung dieser Verwaltungsbehörden übertragen werden, wenn dies zur Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens oder aus anderen Gründen sachdienlich erscheint. Sind mehrere Verwaltungsbehörden sachlich zuständig, so soll die Verwaltungsbehörde, der nach Absatz 1 Satz 1 der Vorzug gebürt, die anderen sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen hören.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer der beteiligten Verwaltungsbehörden

1. die gemeinsame nächsthöhere Verwaltungsbehörde,
2. wenn eine gemeinsame höhere Verwaltungsbehörde fehlt, das nach § 68 zuständige gemeinsame Gericht und,

3. wenn nach § 68 verschiedene Gerichte zuständig wären, das für diese Gerichte gemeinsame obere Gericht.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Übertragung in gleicher Weise wieder aufgehoben werden.

#### § 40 Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft

Im Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zuständig, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### § 41 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

(1) Die Verwaltungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat eine Straftat ist.

(2) Sieht die Staatsanwaltschaft davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten, so gibt sie die Sache an die Verwaltungsbehörde zurück.

#### § 42 Übernahme durch die Staatsanwaltschaft

(1) Die Staatsanwaltschaft kann bis zum Erlass des Bußgeldbescheides die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen, wenn sie eine Straftat verfolgt, die mit der Ordnungswidrigkeit zusammenhängt. Zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit besteht ein Zusammenhang, wenn jemand sowohl einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit oder wenn hinsichtlich derselben Tat eine Person einer Straftat und eine andere einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft soll die Verfolgung nur übernehmen, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder wegen des Sachzusammenhangs oder aus anderen Gründen für die Ermittlungen oder die Entscheidung sachdienlich erscheint.

#### § 43 Abgabe an die Verwaltungsbehörde

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 40 das Verfahren nur wegen der Straftat ein oder übernimmt sie in den Fällen des § 42 die Verfolgung nicht, sind aber Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann, so gibt sie die Sache an die Verwaltungsbehörde ab.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen, so kann sie die Sache an die Verwaltungsbehörde abgeben, solange das Verfahren noch nicht bei Gericht anhängig ist; sie hat die Sache abzugeben, wenn sie das Verfahren nur wegen der zusammenhängenden Straftat einstellt.

#### § 44 Bindung der Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist an die Entschließung der Staatsanwaltschaft gebunden, ob eine Tat als Straftat verfolgt wird oder nicht.

#### § 45 Zuständigkeit des Gerichts

Verfolgt die Staatsanwaltschaft die Ordnungswidrigkeit mit einer zusammenhängenden Straftat, so ist für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit das Gericht zuständig, das für die Strafsache zuständig ist.

#### Zweiter Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

#### § 46 Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die Verfolgungsbehörde hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

(3) Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftsersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind unzulässig. § 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung über die Gerichtshilfe ist nicht anzuwenden. Ein Klageerzwingungsverfahren findet nicht statt. Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren und über das länderübergreifende staatsanwalt-schaftliche Verfahrensregister sind nicht anzuwenden; dies gilt nicht für § 406e der Strafprozeßordnung.

(4) § 81a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, daß nur die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zulässig sind. In einem Strafverfahren entnommene Blutproben und sonstige Körperzellen, deren Entnahme im Bußgeldverfahren nach Satz 1 zulässig gewesen wäre, dürfen verwendet werden. Die Verwendung von Blutproben und sonstigen Körperzellen zur Durchführung einer Untersuchung im Sinne des § 81e der Strafprozeßordnung ist unzulässig.

(5) Die Anordnung der Vorführung des Betroffenen und der Zeugen, die einer Ladung nicht nachkommen, bleibt dem Richter vorbehalten. Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses (§ 70 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) darf sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 des Jugendgerichtsgesetzes) abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.

(7) Im gerichtlichen Verfahren entscheiden beim Amtsgericht Abteilungen für Bußgeldsachen, beim Landgericht Kammern für Bußgeldsachen und beim Oberlandesgericht sowie beim Bundesgerichtshof Senate für Bußgeldsachen.

(8) Die Vorschriften zur Durchführung des § 191a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Bußgeldverfahren sind in der Rechtsverordnung nach § 191a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen.

### § 47 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßem Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.

(2) Ist das Verfahren bei Gericht anhängig und hält dieses eine Ahndung nicht für geboten, so kann es das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in jeder Lage einstellen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße bis zu einhundert Euro verhängt worden ist und die Staatsanwaltschaft erklärt hat, sie nehme an der Hauptverhandlung nicht teil. Der Beschuß ist nicht anfechtbar.

(3) Die Einstellung des Verfahrens darf nicht von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden.

### § 48 (aufgehoben)

**§ 49 Akteneinsicht des Betroffenen und der Verwaltungsbehörde**

(1) Die Verwaltungsbehörde kann dem Betroffenen Einsicht in die Akten unter Aufsicht gewähren, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

(2) Ist die Staatsanwaltschaft Verfolgungsbehörde, so ist die sonst zuständige Verwaltungsbehörde befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder im gerichtlichen Verfahren vorzulegen wären, einzusehen sowie sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände zu besichtigen. Die Akten werden der Verwaltungsbehörde auf Antrag zur Einsichtnahme übersandt.

**§ 49a Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen**

(1) Von Amts wegen dürfen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren den zuständigen Behörden und Gerichten übermitteln, soweit dies aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Verfolgung von Straftaten oder von anderen Ordnungswidrigkeiten,
2. Entscheidungen in anderen Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen bei der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen oder in Gnadsachen oder
3. sonstige Entscheidungen oder Maßnahmen nach § 479 Abs. 2 der Strafprozeßordnung;

Gleiches gilt für die Behörden des Polizeidienstes, soweit dies die entsprechende Anwendung von § 478 Abs. 1 der Strafprozeßordnung gestattet. § 479 Abs. 3 der Strafprozeßordnung gilt sinngemäß.

(2) Die Übermittlung ist auch zulässig, wenn besondere Umstände des Einzelfalls die Übermittlung für die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz genannten Zwecke in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und 4 jener Vorschrift in sinngemäßer Anwendung erfordern.

(3) Eine Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

(4) Für die Übermittlung durch Verwaltungsbehörden sind zusätzlich sinngemäß anzuwenden

1. die §§ 12, 13, 16, 17 Nr. 2 bis 5 und §§ 18 bis 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und
2. § 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 23 bis 30 dieses Gesetzes das Verfahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und an die Stelle des in § 25 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bezeichneten Gerichts das in § 68 bezeichnete Gericht tritt.

Die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde darf darüber hinaus die dieses Verfahren abschließende Entscheidung derjenigen Verwaltungsbehörde übermitteln, die das Bußgeldverfahren veranlaßt oder sonst an dem Verfahren mitgewirkt hat, wenn dies aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht, erforderlich ist; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden, so darf auch die angefochtene Entscheidung übermittelt werden. Das Bundesministerium, das für bundesrechtliche Bußgeldvorschriften in seinem Geschäftsbereich zuständig ist, kann insoweit mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 12 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erlassen.

(5) Für Übermittlungen von Amts wegen sind ferner die §§ 480 und 481 der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden, wobei an die Stelle besonderer Vorschriften über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Informatio-

nen aus Strafverfahren solche über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten aus Bußgeldverfahren treten. Eine Übermittlung entsprechend § 481 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung unterbleibt unter der Voraussetzung des Absatzes 3. Von § 482 der Strafprozeßordnung ist nur Absatz 1 sinngemäß anzuwenden, wobei die Mitteilung des Aktenziechens auch an eine andere Verwaltungsbehörde, die das Bußgeldverfahren veranlasst oder sonst an dem Verfahren mitgewirkt hat, erfolgt.

### § 49b Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen; sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke

Für die Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen sowie die sonstige Verwendung von Daten aus Bußgeldverfahren für verfahrensübergreifende Zwecke gelten die §§ 474 bis 478, 480 und 481 der Strafprozeßordnung sinngemäß, wobei

1. in § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung an die Stelle der Straftat die Ordnungswidrigkeit tritt,
2. in § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 480 und § 481 der Strafprozeßordnung an die Stelle besonderer Vorschriften über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren solche über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten aus Bußgeldverfahren treten,
3. in § 477 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung an die Stelle der Zwecke des Strafverfahrens die Zwecke des Bußgeldverfahrens treten,
4. in § 477 Abs. 3 Nr. 2 der Strafprozeßordnung an die Stelle der Frist von zwei Jahren eine Frist von einem Jahr tritt und
5. § 478 Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für die Übermittlung durch Verwaltungsbehörden über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung das in § 68 bezeichnete Gericht im Verfahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 entscheidet.

### § 49c Dateiregelungen

(1) Für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien gelten vorbehaltlich besonderer Regelungen in anderen Gesetzen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sinngemäß.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf vorbehaltlich des Absatzes 3 nur bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden sowie den Behörden des Polizeidienstes erfolgen, soweit dies entsprechend den §§ 483, 484 Abs. 1 und § 485 der Strafprozeßordnung zulässig ist; dabei treten an die Stelle der Zwecke des Strafverfahrens die Zwecke des Bußgeldverfahrens. Personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren dürfen auch verwendet werden, soweit es für Zwecke eines Strafverfahrens, Gnadenverfahrens oder der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen erforderlich ist. Die Speicherung personenbezogener Daten von Personen, die zur Tatzeit nicht strafmündig waren, für Zwecke künftiger Bußgeldverfahren ist unzulässig.

(3) Die Errichtung einer gemeinsamen automatisierten Datei entsprechend § 486 der Strafprozeßordnung für die in Absatz 2 genannten Stellen, die den Geschäftsbereichen verschiedener Bundes- oder Landesministerien angehören, ist nur zulässig, wenn sie zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist.

(4) § 487 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach den Absätzen 1 bis 3 gespeicherten Daten den zuständigen Stellen nur für die in Absatz 2 genannten Zwecke übermittelt werden dürfen; § 49a Abs. 3 gilt für Übermittlungen von Amts wegen entsprechend. § 487 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Übermittlung erfolgen kann, soweit sie nach diesem Gesetz aus den Akten erfolgen könnte.

(5) Soweit personenbezogene Daten für Zwecke der künftigen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gespeichert werden, darf die Frist im Sinne von § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 der Strafprozeßordnung bei einer Geldbuße von mehr als 250 Euro fünf Jahre, in allen übrigen Fällen des § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung zwei Jahre nicht übersteigen.

#### § 49d Mitteilungen bei Archivierung mittels Bild- und anderen Datenträgern

Sind die Akten nach Abschluß des Verfahrens nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe inhaltlich und bildlich mit der Urschrift übereinstimmt, so kann Akteneinsicht durch Übermittlung eines Ausdrucks von dem Bild- oder anderen Datenträger erteilt werden; Gleiches gilt für die Erteilung von Auskünften oder anderen Mitteilungen aus den Akten. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.

#### § 50 Bekanntmachung von Maßnahmen der Verwaltungsbehörde

(1) Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen der Verwaltungsbehörde werden der Person, an die sich die Maßnahme richtet, formlos bekanntgemacht. Ist gegen die Maßnahme ein befristeter Rechtsbehelf zulässig, so wird sie in einem Bescheid durch Zustellung bekanntgemacht.

(2) Bei der Bekanntmachung eines Bescheides der Verwaltungsbehörde, der durch einen befristeten Rechtsbehelf angefochten werden kann, ist die Person, an die sich die Maßnahme richtet, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgeschriebene Frist und Form zu belehren.

#### § 51 Verfahren bei Zustellungen der Verwaltungsbehörde

(1) Für das Zustellungsverfahren der Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Verfahren durchführt, sonst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen. Wird ein Schriftstück mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so wird das so hergestellte Schriftstück zugestellt.

(2) Ein Bescheid (§ 50 Abs. 1 Satz 2) wird dem Betroffenen zugestellt und, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, diesem mitgeteilt.

(3) Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen; für die Zustellung einer Ladung des Betroffenen gilt dies nur, wenn der Verteidiger in der Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist. Wird ein Bescheid dem Verteidiger nach Satz 1 Halbsatz 1 zugestellt, so wird der Betroffene hiervon zugleich unterrichtet; dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides. Wird ein Bescheid dem Betroffenen zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides.

(4) Wird die für den Beteiligten bestimmte Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

(5) § 6 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sind nicht anzuwenden. Hat der Betroffene einen Verteidiger, so sind auch § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nicht anzuwenden.

### § 52 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Für den befristeten Rechtsbehelf gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde gelten die §§ 44, 45, 46 Abs. 2 und 3 und § 47 der Strafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Ist das Gericht, das bei rechtzeitigem Rechtsbehelf zur Entscheidung in der Sache selbst zuständig gewesen wäre, mit dem Rechtsbehelf befaßt, so entscheidet es auch über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung. Verwirft die Verwaltungsbehörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so ist gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.

## Dritter Abschnitt Vorverfahren

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 53 Aufgaben der Polizei

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie haben bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftätern. Ihre Akten übersenden sie unverzüglich der Verwaltungsbehörde, in den Fällen des Zusammenhangs (§ 42) der Staatsanwaltschaft.

(2) Die Beamten des Polizeidienstes, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt sind (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes), können nach den für sie geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen anordnen.

**§ 54 (weggefallen)<sup>1)</sup>****§ 55 Anhörung des Betroffenen**

(1) § 163a Abs. 1 der Strafprozeßordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, daß es genügt, wenn dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

(2) Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann. § 136 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

**II. Verwarnungsverfahren****§ 56 Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde**

(1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

(2) Die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlt. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher ist als zehn Euro.

(3) Über die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Zahlung oder die etwa bestimmte Zahlungsfrist wird eine Bescheinigung erteilt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

(4) Ist die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.

**§ 57 Verwarnung durch Beamte des Außen- und Polizeidienstes**

(1) Personen, die ermächtigt sind, die Befugnis nach § 56 für die Verwaltungsbehörde im Aufdienst wahrzunehmen, haben sich entsprechend auszuweisen.

(2) Die Befugnis nach § 56 steht auch den hierzu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes zu, die eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich durch ihre Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen.

**§ 58 Ermächtigung zur Erteilung der Verwarnung**

(1) Die Ermächtigung nach § 57 Abs. 2 erteilt die oberste Dienstbehörde des Beamten oder die von ihr bestimmte Stelle. Die oberste Dienstbehörde soll sich wegen der Frage, bei welchen Ordnungswidrigkeiten Ermächtigungen erteilt werden sollen, mit der zuständigen Behörde ins Benehmen setzen. Zuständig ist bei Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgung und Ahndung eine Verwaltungsbehörde des Bundes zuständig ist, das fachlich zuständige Bundesministerium, sonst die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Soweit bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf ihre Häufigkeit und Gleichartigkeit eine möglichst gleichmäßige Behandlung angezeigt ist, sollen allgemeine Ermächtigungen an Verwaltungsgeschäftsführer und Beamte des Polizeidienstes zur Erteilung einer Verwarnung nähere Bestimmungen darüber enthalten, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Verwarnung erteilt und in welcher Höhe das Verwarnungsgeld erhoben werden soll.

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Artikel 4 Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 5. 10. 1978 (BGBl. I S. 1645); für die Identitätsfeststellung gelten jetzt über § 46 Abs. 1 OWiG die Bestimmungen der §§ 163b und 163c StPO.

### III. Verfahren der Verwaltungsbehörde

#### § 59 Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, Entschädigung von Zeugen und Dritten

Für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern, und Übersetzern sowie die Entschädigung von Zeugen und Dritten (§ 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz anzuwenden.

#### § 60 Verteidigung

Ist die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren der Verwaltungsbehörde geboten (§ 140 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung), so ist für dessen Bestellung die Verwaltungsbehörde zuständig. Sie entscheidet auch über die Zulassung anderer Personen als Verteidiger und die Zurückweisung eines Verteidigers (§ 138 Abs. 2, § 146a Abs. 1 Satz 1, 2 der Strafprozeßordnung).

#### § 61 Abschluß der Ermittlungen

Sobald die Verwaltungsbehörde die Ermittlungen abgeschlossen hat, vermerkt sie dies in den Akten, wenn sie die weitere Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erwägt.

#### § 62 Rechtsbehelf gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde

(1) Gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen, die von der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren getroffen werden, können der Betroffene und andere Personen, gegen die sich die Maßnahme richtet, gerichtliche Entscheidung beantragen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidung, ob ein Bußgeldbescheid erlassen oder das Verfahren eingestellt wird, getroffen werden und keine selbständige Bedeutung haben.

(2) Über den Antrag entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309 und 311a der Strafprozeßordnung sowie die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### IV. Verfahren der Staatsanwaltschaft

#### § 63 Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernommen (§ 42), so haben die mit der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten betrauten Angehörigen der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde dieselben Rechte und Pflichten wie die Beamten des Polizeidienstes im Bußgeldverfahren. Die sonst zuständige Verwaltungsbehörde kann Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

(2) Der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde sind die Anklageschrift und der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls mitzuteilen, soweit sie sich auf eine Ordnungswidrigkeit beziehen.

(3) Erwägt die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 40 oder § 42, das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeit einzustellen, so hat sie die sonst zuständige Verwaltungsbehörde zu hören. Sie kann davon absehen, wenn für die Entschließung die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde entbehrlich werden kann.

#### § 64 Erstreckung der öffentlichen Klage auf die Ordnungswidrigkeit

Erhebt die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 42 wegen der Straftat die öffentliche Klage, so erstreckt sie diese auf die Ordnungswidrigkeit, sofern die Ermittlungen hierfür genügenden Anlaß bieten.

**Vierter Abschnitt  
Bußgeldbescheid  
§ 65 Allgemeines**

Die Ordnungswidrigkeit wird, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, durch Bußgeldbescheid geahndet.

**§ 66 Inhalt des Bußgeldbescheides**

**(1) Der Bußgeldbescheid enthält**

1. die Angaben zur Person des Betroffenen und etwaiger Nebenbeteiligter,
2. den Namen und die Anschrift des Verteidigers,
3. die Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften,
4. die Beweismittel,
5. die Geldbuße und die Nebenfolgen.

**(2) Der Bußgeldbescheid enthält ferner**

1. den Hinweis, daß
    - a) der Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 67 eingelegt wird,
    - b) bei einem Einspruch auch eine für den Betroffenen nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann,
  2. die Aufforderung an den Betroffenen, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft oder einer etwa bestimmten späteren Fälligkeit (§ 18)
    - a) die Geldbuße oder die bestimmten Teilbeträge an die zuständige Kasse zu zahlen oder
    - b) im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vollstreckungsbehörde (§ 92) schriftlich oder zur Niederschrift darzutun, warum ihm die fristgemäße Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, und
  3. die Belehrung, daß Erzwingungshaft (§ 96) angeordnet werden kann, wenn der Betroffene seiner Pflicht nach Nummer 2 nicht genügt.
- (3) Über die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 hinaus braucht der Bußgeldbescheid nicht begründet zu werden.

**Fünfter Abschnitt  
Einspruch und gerichtliches Verfahren**

**I. Einspruch**

**§ 67 Form und Frist**

(1) Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und 302 der Strafprozeßordnung über Rechtsmittel gelten entsprechend.

(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

**§ 68 Zuständiges Gericht**

(1) Bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Der Richter beim Amtsgericht entscheidet allein.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Jugendrichter zuständig.

(3) Sind in dem Bezirk der Verwaltungsbehörde eines Landes mehrere Amtsgerichtsbezirke oder mehrere Teile solcher Bezirke vorhanden, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend von Absatz 1 danach bestimmen, in welchem Bezirk

1. die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten begangen worden ist (Begehungsort) oder
2. der Betroffene seinen Wohnsitz hat (Wohnort),

soweit es mit Rücksicht auf die große Zahl von Verfahren oder die weite Entfernung zwischen Begehungsort und Wohnort und dem Sitz des nach Absatz 1 zuständigen Amtsgerichts sachdienlich erscheint, die Verfahren auf mehrere Amtsgerichte aufzuteilen; § 37 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Bezirk, von dem die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach Satz 1 abhängt, kann die Bezirke mehrerer Amtsgerichte umfassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

### § 69 Zwischenverfahren

(1) Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelebt, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde als unzulässig. Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.

(2) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Verwaltungsbehörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Zu diesem Zweck kann sie

1. weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen,
2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77a Abs. 2) verlangen.

Die Verwaltungsbehörde kann auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will; dabei ist er darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

(3) Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten über die Staatsanwaltschaft, an das Amtsgericht, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Absatz 1 Satz 1 verfährt; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Die Entscheidung über einen Antrag auf Akteinsicht und deren Gewährung (§ 49 Abs. 1 dieses Gesetzes, § 147 der Strafprozeßordnung) erfolgen vor Übersendung der Akten.

(4) Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben der Verfolgungsbehörde auf sie über. Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie weder das Verfahren einstellt noch weitere Ermittlungen durchführt.

(5) Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann der Richter beim Amtsgericht die Sache unter Angabe der Gründe mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen; diese wird mit dem Eingang der Akten wieder für die Verfolgung und Ahndung zuständig. Verneint der Richter beim Amtsgericht bei erneuter Übersendung den hinreichenden Tatverdacht einer Ordnungswidrigkeit, so kann er die Sache durch Beschuß endgültig an die Verwaltungsbehörde zurückgeben. Der Beschuß ist unanfechtbar.

### § 70 Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig.

(2) Gegen den Beschuß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

## II. Hauptverfahren

### § 71 Hauptverhandlung

(1) Das Verfahren nach zulässigem Einspruch richtet sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung, die nach zulässigem Einspruch gegen einen Strafbefehl gelten.

(2) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht

1. einzelne Beweiserhebungen anordnen,
2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77a Abs. 2) verlangen.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Gericht auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er zu seiner Entlastung vorbringen will; § 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ist anzuwenden.

### § 72 Entscheidung durch Beschuß

(1) Hält das Gericht eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich, so kann es durch Beschuß entscheiden, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft dieselben Verfahren nicht widersprechen. Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Hinweises zu äußern; § 145a Abs. 1 und 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. Das Gericht kann von einem Hinweis an den Betroffenen absehen und auch gegen seinen Widerspruch durch Beschuß entscheiden, wenn es den Betroffenen freispricht.

(2) Geht der Widerspruch erst nach Ablauf der Frist ein, so ist er unbeachtlich. In diesem Falle kann jedoch gegen den Beschuß innerhalb einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist beantragt werden; hierüber ist der Betroffene bei der Zustellung des Beschlusses zu belehren.

(3) Das Gericht entscheidet darüber, ob der Betroffene freigesprochen, gegen ihn eine Geldbuße festgesetzt, eine Nebenfolge angeordnet oder das Verfahren eingestellt wird. Das Gericht darf von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung nicht zum Nachteil des Betroffenen abweichen.

(4) Wird eine Geldbuße festgesetzt, so gibt der Beschuß die Ordnungswidrigkeit an; hat der Bußgeldtatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit verwendet werden. § 260 Abs. 5 Satz 1 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. Die Begründung des Beschlusses enthält die für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen das Gericht die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit sieht. Soweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgt wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden. Ferner sind die Umstände anzuführen, die für die Zumessung der Geldbuße und die Anordnung einer Nebenfolge bestimmend sind.

(5) Wird der Betroffene freigesprochen, so muß die Begründung ergeben, ob der Betroffene für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die als erwiesen angenommene Tat nicht als Ordnungswidrigkeit angesehen worden ist. Kann der Beschuß nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden, so braucht nur angegeben zu werden, ob die dem Betroffenen zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt worden ist.

(6) Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn die am Verfahren Beteiligten hierauf verzichten. In diesem Fall reicht der Hinweis auf den Inhalt des Bußgeldbescheides; das Gericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen zusätzliche Ausführungen machen. Die vollstän-

digen Gründe sind innerhalb von fünf Wochen zu den Akten zu bringen, wenn gegen den Beschuß Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

### § 73 Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung

- (1) Der Betroffene ist zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet.
- (2) Das Gericht entbindet ihn auf seinen Antrag von dieser Verpflichtung, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, daß er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist.
- (3) Hat das Gericht den Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, so kann er sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen.

### § 74 Verfahren bei Abwesenheit

(1) Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt, wenn er nicht erschienen ist und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war. Frühere Vernehmungen des Betroffenen und seine schriftlichen oder protokollierten Erklärungen sind durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen. Es genügt, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.

(2) Bleibt der Betroffene ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war, hat das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen.

(3) Der Betroffene ist in der Ladung über die Absätze 1 und 2 und die §§ 73, 77b Abs. 1 Satz 1 und 3 zu belehren.

(4) Hat die Hauptverhandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ohne den Betroffenen stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen. Hierüber ist er bei der Zustellung des Urteils zu belehren.

### § 75 Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung

(1) Die Staatsanwaltschaft ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht verpflichtet. Das Gericht macht der Staatsanwaltschaft Mitteilung, wenn es ihre Mitwirkung für angemessen hält.

(2) Nimmt die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teil, so bedarf es ihrer Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens (§ 47 Abs. 2) und zur Rücknahme des Einspruchs in der Hauptverhandlung nicht.

### § 76 Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Das Gericht gibt der Verwaltungsbehörde Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren nach § 47 Abs. 2 einzustellen. Der Termin zur Hauptverhandlung wird der Verwaltungsbehörde mitgeteilt. Ihr Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort.

(2) Das Gericht kann davon absehen, die Verwaltungsbehörde nach Absatz 1 zu beteiligen, wenn ihre besondere Sachkunde für die Entscheidung entbehrlich werden kann.

(3) Erwägt die Staatsanwaltschaft, die Klage zurückzunehmen, so gilt § 63 Abs. 3 entsprechend.

(4) Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind der Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

### § 77 Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht bestimmt, unbeschadet der Pflicht, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen, den Umfang der Beweisaufnahme. Dabei berücksichtigt es auch die Bedeutung der Sache.

(2) Hält das Gericht den Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt, so kann es außer in den Fällen des § 244 Abs. 3 der Strafprozeßordnung einen Beweisantrag auch dann ablehnen, wenn

1. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist oder
2. nach seiner freien Würdigung das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache ohne verständigen Grund so spät vorgebracht wird, daß die Beweiserhebung zur Ausselzung der Hauptverhandlung führen würde.

(3) Die Begründung für die Ablehnung eines Beweisantrages nach Absatz 2 Nr. 1 kann in dem Gerichtsbeschluss (§ 244 Abs. 6 der Strafprozeßordnung) in der Regel darauf beschränkt werden, daß die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

### § 77a Vereinfachte Art der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbetroffenen darf durch Verlesung von Niederschriften über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

(3) Das Gericht kann eine behördliche Erklärung (Absatz 2) auch fernmündlich einholen und deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung bekanntgeben. Der Inhalt der bekanntgegebenen Erklärung ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Betroffenen, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind. § 251 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 252 und 253 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

### § 77b Absehen von Urteilsgründen

(1) Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichten oder wenn innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird. Hat die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen, so ist ihre Verzichtserklärung entbehrlich; eine schriftliche Begründung des Urteils ist jedoch erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft dies vor der Hauptverhandlung beantragt hat. Die Verzichtserklärung des Betroffenen ist entbehrlich, wenn er von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist, im Verlaufe der Hauptverhandlung von einem Verteidiger vertreten worden ist und im Urteil lediglich eine Geldbuße von nicht mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist.

(2) Die Urteilsgründe sind innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Frist zu den Akten zu bringen, wenn gegen die Versäumung der Frist für die Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 erster Halbsatz von der Staatsanwaltschaft oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 von dem Betroffenen Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

### § 78 Weitere Verfahrensvereinfachungen

(1) Statt der Verlesung eines Schriftstücks kann das Gericht dessen wesentlichen Inhalt bekanntgeben; dies gilt jedoch nicht, soweit es auf den Wortlaut des Schriftstücks ankommt. Haben der Betroffene, der Verteidiger und der in der Hauptverhandlung anwesende Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Wortlaut des Schriftstücks Kenntnis genommen oder dazu Gelegenheit gehabt, so genügt es, die Feststellung hierüber in das Protokoll aufzunehmen. Soweit die Verlesung von Schriftstücken von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängig ist, gilt dies auch für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2.

(2) § 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Im Verfahren gegen Jugendliche gilt § 78 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(4) Wird gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden eine Geldbuße festgesetzt, so kann der Jugendrichter zugleich eine Vollstreckungsanordnung nach § 98 Abs. 1 treffen.

### III. Rechtsmittel

#### § 79 Rechtsbeschwerde

(1) Gegen das Urteil und den Beschluss nach § 72 ist Rechtsbeschwerde zulässig, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, daß es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluss nach § 72 auf nicht mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
3. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder Strafbefehl eine Geldbuße von mehr als sechshundert Euro festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war,
4. der Einspruch durch Urteil als unzulässig verworfen worden ist oder
5. durch Beschluss nach § 72 entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hatte oder ihm in sonstiger Weise das rechtliche Gehör versagt wurde.

Gegen das Urteil ist die Rechtsbeschwerde ferner zugelassen, wenn sie zugelassen wird (§ 80).

(2) Hat das Urteil oder der Beschluss nach § 72 mehrere Taten zum Gegenstand und sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 nur hinsichtlich einzelner Taten gegeben, so ist die Rechtsbeschwerde nur insoweit zulässig.

(3) Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend. § 342 der Strafprozeßordnung gilt auch entsprechend für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorrigen Stand nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1.

(4) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 72 oder des Urteils, wenn es in Abwesenheit des Beschwerdeführers verkündet und dieser dabei auch nicht nach § 73 Abs. 3 durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten worden ist.

(5) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschuß. Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil, so kann das Beschwerdegericht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil entscheiden.

(6) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von § 354 der Strafprozeßordnung in der Sache selbst entscheiden oder sie an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.

### § 80 Zulassung der Rechtsbeschwerde

(1) Das Beschwerdegericht läßt die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist,

1. die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, oder
2. das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

(2) Die Rechtsbeschwerde wird wegen der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht und wegen der Anwendung von anderen Rechtsnormen nur zur Fortbildung des Rechts zugelassen, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als einhundert Euro festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist, deren Wert im Urteil auf nicht mehr als einhundert Euro festgesetzt worden ist, oder
2. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder im Strafbefehl eine Geldbuße von nicht mehr als einhundertfünfzig Euro festgesetzt oder eine solche Geldbuße von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.

(3) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Rechtsbeschwerde entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozeßordnung) sind zu beachten. Bei der Begründung der Beschwerdeanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 35a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(4) Das Beschwerdegericht entscheidet über den Antrag durch Beschuß. Die §§ 346 bis 348 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Der Beschuß, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen.

(5) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, daß ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlaß des Urteils eingetreten ist.

### § 80a Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als fünftausend Euro oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als fünftausend Euro festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet.

(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil oder den Beschuß nach § 72 zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Dies gilt auch in Verfahren über eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber in Verfahren über deren Zulassung.

### Sechster Abschnitt Bußgeld- und Strafverfahren

#### § 81 Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren

(1) Das Gericht ist im Bußgeldverfahren an die Beurteilung der Tat als Ordnungswidrigkeit nicht gebunden. Jedoch darf es auf Grund eines Strafgesetzes nur entscheiden, wenn der Betroffene zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) Der Betroffene wird auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen hingewiesen. Mit diesem Hinweis erhält er die Rechtsstellung des Angeklagten. Die Verhandlung wird unterbrochen, wenn das Gericht es für erforderlich hält oder wenn der Angeklagte es beantragt. Über sein Recht, die Unterbrechung zu beantragen, wird der Angeklagte belehrt.

(3) In dem weiteren Verfahren sind die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr anzuwenden. Jedoch kann die bisherige Beweisaufnahme, die in Anwesenheit des Betroffenen stattgefunden hat, auch dann verwertet werden, wenn sie nach diesen Vorschriften durchgeführt worden ist; dies gilt aber nicht für eine Beweisaufnahme nach den §§ 77a und 78 Abs. 1.

#### § 82 Bußgelderkenntnis im Strafverfahren

(1) Im Strafverfahren beurteilt das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat zugleich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit.

(2) Läßt das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zu, so sind in dem weiteren Verfahren die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

#### § 83 Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Hat das Verfahren Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zum Gegenstand und werden einzelne Taten nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgt, so gelten für das Verfahren wegen dieser Taten auch § 46 Abs. 3, 4, 5 Satz 2 und Abs. 7, die §§ 47, 49, 55, 76 bis 78, 79 Abs. 1 bis 3 sowie § 80.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 gegen das Urteil, soweit es nur Ordnungswidrigkeiten betrifft, Rechtsbeschwerde und im übrigen Berufung eingelegt, so wird eine rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Rechtsbeschwerde, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, als Berufung behandelt. Die Beschwerdeanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347 der Strafprozeßordnung); einer Zulassung nach § 79 Abs. 1 Satz 2 bedarf es jedoch nicht. Gegen das Berufungsurteil ist die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 und 2 sowie § 80 zulässig.

(3) Hebt das Beschwerdegericht das Urteil auf, soweit es nur Ordnungswidrigkeiten betrifft, so kann es in der Sache selbst entscheiden.

### Siebenter Abschnitt Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens

#### § 84 Wirkung der Rechtskraft

(1) Ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden oder hat das Gericht über die Tat als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat rechtskräftig entschieden, so kann dieselbe Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(2) Das rechtskräftige Urteil über die Tat als Ordnungswidrigkeit steht auch ihrer Verfolgung als Straftat entgegen. Dem rechtskräftigen Urteil stehen der Beschuß nach § 72 und der Beschuß des Beschwerdegerichts über die Tat als Ordnungswidrigkeit gleich.

**§ 85 Wiederaufnahme des Verfahrens**

(1) Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Bußgeldentscheidung abgeschlossenen Verfahrens gelten die §§ 359 bis 373a der Strafprozeßordnung entsprechend, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Betroffenen, die auf neue Tatsachen oder Beweismittel gestützt wird (§ 359 Nr. 5 der Strafprozeßordnung), ist nicht zulässig, wenn

1. gegen den Betroffenen lediglich eine Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Euro festgesetzt ist oder
2. seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung drei Jahre verstrichen sind.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet ist, deren Wert zweihundertfünfzig Euro nicht übersteigt.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Betroffenen ist unter den Voraussetzungen des § 362 der Strafprozeßordnung nur zu dem Zweck zulässig, die Verurteilung nach einem Strafgesetz herbeizuführen. Zu diesem Zweck ist sie auch zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Verurteilung des Betroffenen wegen eines Verbrechens zu begründen.

(4) Im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht. Wird ein solches Wiederaufnahmeverfahren von dem Betroffenen beantragt oder werden der Verwaltungsbehörde Umstände bekannt, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulassen, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft. § 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

**§ 86 Aufhebung des Bußgeldbescheides im Strafverfahren**

(1) Ist gegen den Betroffenen ein Bußgeldbescheid ergangen und wird er später wegen derselben Handlung in einem Strafverfahren verurteilt, so wird der Bußgeldbescheid insoweit aufgehoben. Dasselbe gilt, wenn es im Strafverfahren nicht zu einer Verurteilung kommt, jedoch die Feststellungen, die das Gericht in der abschließenden Entscheidung trifft, dem Bußgeldbescheid entgegenstehen.

(2) Geldbeträge, die auf Grund des aufgehobenen Bußgeldbescheides gezahlt oder beigetrieben worden sind, werden zunächst auf eine erkannte Geldstrafe, dann auf angeordnete Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Strafverfahrens angerechnet.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden in dem Urteil oder in der sonstigen abschließenden Entscheidung getroffen.

**Achter Abschnitt****Verfahren bei Anordnung von Nebenfolgen oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung****§ 87 Anordnung von Einziehung und Verfall**

(1) Hat die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren über die Einziehung eines Gegenstandes zu entscheiden, so ist sie auch für die Anordnung der Verfahrensbeteiligung, die Beiodrung eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person, die als Verteidiger bestellt werden darf, und die Entscheidung über die Entschädigung zuständig (§§ 431, 434 Abs. 2, § 436 Abs. 3 der Strafprozeßordnung); § 60 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Vom Erlaß des Bußgeldbescheides an hat der Einziehungsbeteiligte, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Befugnisse, die einem Betroffenen zustehen. Ihm wird der Bußgeldbescheid, in dem die Einziehung angeordnet wird, zugestellt. Zugleich wird er darauf hingewiesen, daß über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden ist.

(3) Im selbständigen Verfahren wird die Einziehung in einem selbständigen Einziehungsbescheid angeordnet; § 66 Abs. 1, 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 gilt ent-

sprechend. Der Einziehungsbescheid steht einem Bußgeldbescheid gleich. Zuständig ist die Verwaltungsbehörde, die im Falle der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre; örtlich zuständig ist auch die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Gegenstand sichergestellt worden ist.

(4) Das Nachverfahren (§ 439 der Strafprozeßordnung) gegen einen Bußgeldbescheid ist bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen, welche die Einziehung angeordnet hat. Die Entscheidung trifft das nach § 68 zuständige Gericht. Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft, die sie dem Gericht vorlegt; § 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung des Gerichts über die Einziehung eines Gegenstandes, dessen Wert zweihundertfünzig Euro nicht übersteigt, ist nicht anfechtbar.

(6) Die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 und Absatz 5 gelten im Verfahren bei Anordnung des Verfalls entsprechend.

### § 88 Festsetzung der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Hat die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu entscheiden (§ 30), so ist sie auch für die Anordnung der Verfahrensbeteiligung und die Beiratung eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person, die als Verteidiger bestellt werden darf, zuständig (§ 444 Abs. 1, § 434 Abs. 2 der Strafprozeßordnung); § 60 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Im selbständigen Verfahren setzt die Verwaltungsbehörde die Geldbuße in einem selbständigen Bußgeldbescheid fest. Zuständig ist die Verwaltungsbehörde, die im Falle der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre; örtlich zuständig ist auch die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die juristische Person oder Personenvereinigung ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(3) § 87 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 5 gilt entsprechend.

### Neunter Abschnitt Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen

#### § 89 Vollstreckbarkeit der Bußgeldentscheidungen

Bußgeldentscheidungen sind vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig geworden sind.

#### § 90 Vollstreckung des Bußgeldbescheides

(1) Der Bußgeldbescheid wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Geldbußen fließen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, in die Bundeskasse, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst in die Landeskasse. Satz 1 gilt für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, entsprechend.

(3) Ist die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einer Sache angeordnet worden, so wird die Anordnung dadurch vollstreckt, daß die Sache dem Betroffenen oder dem Einziehungsbeauftragten weggenommen wird. Wird die Sache bei diesen Personen nicht vorgefunden, so haben sie auf Antrag der Verwaltungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib der Sache abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(4) Absatz 1 gilt für die Vollstreckung eines von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Ordnungsgeldes entsprechend.

### § 91 Vollstreckung der gerichtlichen Bußgeldentscheidung

Für die Vollstreckung der gerichtlichen Bußgeldentscheidung gelten § 451 Abs. 1 und 2, die §§ 459 und 459g Abs. 1 sowie Abs. 2 in Verbindung mit § 459 der Strafprozeßordnung, im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende auch § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 2 sowie die §§ 84 und 85 Abs. 5 des Jugenderichtsgesetzes sinngemäß.

### § 92 Vollstreckungsbehörde

Vollstreckungsbehörde im Sinne der nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts ist in den Fällen des § 90 die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst die Stelle, der nach § 91 die Vollstreckung obliegt.

### § 93 Zahlungserleichterungen

(1) Nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung entscheidet über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (§ 18) die Vollstreckungsbehörde.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann eine Entscheidung über Zahlungserleichterungen nach Absatz 1 oder nach § 18 nachträglich ändern oder aufheben. Dabei darf sie von einer vorausgegangenen Entscheidung zum Nachteil des Betroffenen nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel abweichen.

(3) Für Entscheidungen über Zahlungserleichterungen gilt § 66 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die Kosten des Verfahrens; sie kann auch allein hinsichtlich der Kosten getroffen werden.

(4) Entfällt die Vergünstigung nach § 18 Satz 2, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, so wird dies in den Akten vermerkt. Die Vollstreckungsbehörde kann dem Betroffenen erneut eine Zahlungserleichterung bewilligen.

### § 94 Verrechnung von Teilbeträgen

Teilbeträge werden, wenn der Betroffene bei der Zahlung keine Bestimmung trifft, zunächst auf die Geldbuße, dann auf die etwa angeordneten Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet.

### § 95 Beitreibung der Geldbuße

(1) Die Geldbuße oder der Teilbetrag einer Geldbuße wird vor Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit nur betrieben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen erkennbar ist, daß sich der Betroffene der Zahlung entziehen will.

(2) Ergibt sich, daß dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Zahlung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Vollstreckung unterbleibt.

### § 96 Anordnung von Erzwingungshaft

(1) Nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 bestimmten Frist kann das Gericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen Erzwingungshaft anordnen, wenn

1. die Geldbuße oder der bestimmte Teilbetrag einer Geldbuße nicht gezahlt ist,
2. der Betroffene seine Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan hat (§ 66 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b),
3. er nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 belehrt ist und
4. keine Umstände bekannt sind, welche seine Zahlungsunfähigkeit ergeben.

(2) Ergibt sich, daß dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, den zu zahlenden Betrag der Geldbuße sofort zu entrichten, so bewilligt das Gericht eine Zahlungserleichterung oder überläßt die Entscheidung darüber der Vollstreckungsbehörde. Eine bereits ergangene Anordnung der Erzwingungshaft wird aufgehoben.

(3) Die Dauer der Erzwingungshaft wegen einer Geldbuße darf sechs Wochen, wegen mehrerer in einer Bußgeldentscheidung festgesetzter Geldbußen drei Monate nicht übersteigen. Sie wird, auch unter Berücksichtigung des zu zahlenden Betrages der Geldbuße, nach Tagen bemessen und kann nachträglich nicht verlängert, jedoch abgekürzt werden. Wegen desselben Betrages darf die Erzwingungshaft nicht wiederholt werden.

### § 97 Vollstreckung der Erzwingungshaft

(1) Für die Vollstreckung der Erzwingungshaft gilt § 451 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung, im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gelten auch § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 2 sowie die §§ 84 und 85 Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß.

(2) Der Betroffene kann die Vollstreckung der Erzwingungshaft jederzeit dadurch abwenden, daß er den zu zahlenden Betrag der Geldbuße entrichtet.

(3) Macht der Betroffene nach Anordnung der Erzwingungshaft geltend, daß ihm nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, den zu zahlenden Betrag der Geldbuße sofort zu entrichten, so wird dadurch die Vollziehung der Anordnung nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch die Vollziehung aussetzen.

### § 98 Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende

(1) Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße

1. Arbeitsleistungen zu erbringen,
2. nach Kräften den durch die Handlung verursachten Schaden wiedergutzumachen,
3. bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,
4. sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen,

wenn die Bewilligung einer Zahlungserleichterung, die Beitreibung der Geldbuße oder die Anordnung der Erzwingungshaft nicht möglich oder angebracht erscheint. Der Jugendrichter kann die Anordnungen nach Satz 1 nebeneinander treffen und nachträglich ändern.

(2) Kommt der Jugendliche einer Anordnung nach Absatz 1 schuldhaft nicht nach und zahlt er auch nicht die Geldbuße, so kann Jugendarrest (§ 16 Jugendgerichtsgesetz) gegen ihn verhängt werden, wenn er entsprechend belehrt worden ist. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Bußgeldentscheidung eine Woche nicht übersteigen. Vor der Verhängung von Jugendarrest ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben.

(3) Wegen desselben Betrags darf Jugendarrest nicht wiederholt angeordnet werden. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrests ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung der Weisung nachkommt oder die Geldbuße zahlt. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Jugendrichter die Vollstreckung der Geldbuße ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vollstreckung der gegen einen Heranwachsenden festgesetzten Geldbuße.

**§ 99 Vollstreckung von Nebenfolgen,  
die zu einer Geldzahlung verpflichten**

(1) Für die Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die §§ 93 und 95 entsprechend, für die Vollstreckung der Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung gelten auch die §§ 94, 96 und 97.

(2) Ist der Verfall eines Geldbetrages (§ 29a) rechtskräftig angeordnet worden und legt der Betroffene oder der Verfallsbeteiligte eine rechtskräftige Entscheidung vor, in der gegen ihn wegen der mit Geldbuße bedrohten Handlung ein dem Verletzten erwachsener Anspruch festgestellt ist, so ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Anordnung des Verfalls insoweit nicht mehr vollstreckt wird. Ist der für verfallen erklärte Geldbetrag bereits gezahlt oder beigetrieben worden und wird die Zahlung auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung an den Verletzten nachgewiesen, so ordnet die Vollstreckungsbehörde insoweit die Rückerstattung an den Betroffenen oder den Verfallsbeteiligten an.

**§ 100 Nachträgliche Entscheidungen über die Einziehung**

(1) Über die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes (§ 24 Abs. 2 Satz 3, § 25 Abs. 4) entscheidet

1. die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat,
2. bei einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung das Gericht.

(2) Gegen die nachträgliche Anordnung der Einziehung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundertfünfzig Euro übersteigt.

**§ 101 Vollstreckung in den Nachlaß**

In den Nachlaß des Betroffenen darf eine Geldbuße nicht vollstreckt werden.

**§ 102 Nachträgliches Strafverfahren**

(1) Wird nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides wegen derselben Handlung die öffentliche Klage erhoben, so soll die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung des Bußgeldbescheides insoweit aussetzen.

(2) Sind die Entscheidungen nach § 86 Abs. 1 und 2 im Strafverfahren unterblieben, so sind sie von dem Gericht nachträglich zu treffen.

**§ 103 Gerichtliche Entscheidung**

(1) Über Einwendungen gegen

1. die Zulässigkeit der Vollstreckung,
2. die von der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 93, 99 Abs. 2 und § 102 Abs. 1 getroffenen Anordnungen,
3. die sonst bei der Vollstreckung eines Bußgeldbescheides getroffenen Maßnahmen

entscheidet das Gericht.

(2) Durch Einwendungen nach Absatz 1 wird die Vollstreckung nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

**§ 104 Verfahren bei gerichtlicher Entscheidung**

(1) Die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen werden erlassen

1. von dem nach § 68 zuständigen Gericht, wenn ein Bußgeldbescheid zu vollstrecken ist,
2. von dem Gericht des ersten Rechtszuges, wenn eine gerichtliche Bußgeldentscheidung zu vollstrecken ist,
3. von dem Jugendrichter, dem die Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung obliegt, soweit nicht eine Entscheidung nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 zu treffen ist,
4. von dem Gericht des ersten Rechtszuges im Strafverfahren, wenn eine Entscheidung nach § 102 Abs. 2 zu treffen ist.

(2) Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

(3) Die sofortige Beschwerde ist zulässig gegen die

1. Anordnung der Erzwingungshaft und die Verhängung des Jugendarrestes,
2. nachträgliche Entscheidung über die Einziehung (§ 100 Abs. 1 Nr. 2),
3. gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 103 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 2;

dies gilt in den Fällen der Nummern 2 und 3 jedoch nur dann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundertfünfzig Euro übersteigt. In den übrigen Fällen ist die Entscheidung nicht anfechtbar.

### Zehnter Abschnitt Kosten

#### I. Verfahren der Verwaltungsbehörde

##### § 105 Kostenentscheidung

(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde gelten § 464 Abs. 1 und 2, § 464c, soweit die Kosten für Gebärdendolmetscher betroffen sind, die §§ 464d, 465, 466, 467a Abs. 1 und 2, § 469 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 470, 472b und 473 Abs. 7 der Strafprozeßordnung sinngemäß, im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ferner § 74 des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die notwendigen Auslagen, die nach Absatz 1 in Verbindung mit § 465 Abs. 2, 467a Abs. 1 und 2 sowie den §§ 470 und 472b der Strafprozeßordnung die Staatskasse zu tragen hat, werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Bundeskasse auferlegt, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Verfahren durchführt, sonst der Landeskasse.

##### § 106 Kostenfestsetzung

(1) Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiliger einem anderen zu erstatten hat, wird auf Antrag durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt. Auf Antrag ist auszusprechen, daß die festgesetzten Kosten und Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrages an entsprechend § 104 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung zu verzinsen sind. Dem Festsetzungsantrag sind eine Berechnung der dem Antragsteller entstandenen Kosten, eine zur Mitteilung an den anderen Beteiligten bestimmte Abschrift und die Belege zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze beizufügen. Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt es, daß er glaubhaft gemacht ist. Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Versicherung des Rechtsanwalts, daß die Auslagen entstanden sind.

(2) Für die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbescheid gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen sinngemäß. Die Zwangsvollstreckung ist erst zu-

lässig, wenn der Kostenfestsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des nach § 68 zuständigen Gerichts erteilt.

### § 107 Gebühren und Auslagen

(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde bemäßt sich die Gebühr nach der Geldbuße, die gegen den Betroffenen im Bußgeldbescheid festgesetzt ist. Wird gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung eine Geldbuße nach § 30 festgesetzt, so ist von der juristischen Person oder der Personenvereinigung eine Gebühr zu erheben, die sich nach der gegen sie festgesetzten Geldbuße bemäßt. Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens 20 Euro und höchstens 7 500 Euro.

(2) Hat die Verwaltungsbehörde im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so beträgt die Gebühr 15 Euro.

(3) Als Auslagen werden erhoben

1. Entgelte für Telegramme;
2. Entgelte für Zustellungen mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein;
3. für jede Zustellung durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ein Betrag von 7,50 Euro;
4. Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen
  - a) bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall berechnet wird, je Veröffentlichung pauschal 1 Euro,
  - b) in sonstigen Fällen die zu zahlenden Entgelte;
5. nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind; ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre; sind die Auslagen durch verschiedene Rechtsachen veranlasst, werden sie auf die einzelnen Rechtssachen angemessen verteilt; Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes), werden nicht, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher werden nur entsprechend den §§ 464c, 467a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 467 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung erhoben;
6. bei Geschäften außerhalb der Dienststelle
  - a) die den Bediensteten der Verwaltungsbehörde aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz),
  - b) die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen,
  - c) für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro;sind die Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die einzelnen Rechtssachen angemessen verteilt;
7. an Rechtsanwälte zu zahlende Beträge;
8. Auslagen für die Beförderung von Personen;
9. Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz an Zeugen zu zahlenden Beträge;

10. an Dritte zu zahlende Beträge für
  - a) die Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren;
  - b) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen;
  - c) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen;
11. Kosten einer Erzwingungshaft;
12. nach dem Auslandskostengesetz im Rahmen der Amtshilfe zu zahlende Beträge;
13. Beträge, die inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 11 bezeichneten Art zu stehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;
14. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zu stehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.
  - (4) Hat eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen, so sind für die Niederschlagung der Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung sowie die Niederschlagung, den Erlaß, die Verjährung und die Erstattung von Kosten § 14 Abs. 2 sowie die §§ 19 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) anzuwenden, sonst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.
  - (5) Von demjenigen, der die Versendung von Akten beantragt, werden je durchgeführte Sendung einschließlich der Rücksendung durch Behörden pauschal 12 Euro als Auslagen erhoben. Wird die Akte elektronisch geführt und erfolgt ihre Übermittlung elektronisch, beträgt die Pauschale 5 Euro.

### § 108 Rechtsbehelf und Vollstreckung

- (1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde ist gegen den
    1. selbständigen Kostenbescheid,
    2. Kostenfestsetzungsbescheid (§ 106) und
    3. Ansatz der Gebühren und Auslagen
- der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen; gegen die Entscheidung des Gerichts ist in den Fällen der Nummer 2 sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt.
- (2) Für die Vollstreckung der Kosten des Bußgeldverfahrens gelten die §§ 89 und 90 Abs. 1 entsprechend.

### II. Verfahren der Staatsanwaltschaft

#### § 108a

- (1) Stellt die Staatsanwaltschaft nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid das Verfahren ein, bevor sie die Akten dem Gericht vorlegt, so trifft sie die Entscheidungen nach § 467a Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung.
- (2) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden; § 50 Abs. 2 sowie die §§ 52 und 62 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 464b Satz 1 der Strafprozeßordnung) trifft der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft. Über die Erinnerung gegen den Festsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht.

### III. Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs

#### § 109

- (1) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde über die Verwerfung
1. des Einspruchs (§ 69 Abs. 1) oder
  2. des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist
- im Verfahren nach § 62 aufgehoben, so gilt auch für die Kosten und Auslagen dieses Verfahrens die abschließende Entscheidung nach § 464 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung.
- (2) Wird der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid verworfen (§§ 70, 74 Abs. 2), so trägt er auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

### IV. Auslagen des Betroffenen

#### § 109a

(1) War gegen den Betroffenen in einem Bußgeldbescheid wegen einer Tat lediglich eine Geldbuße bis zu zehn Euro festgesetzt worden, so gehören die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nur dann zu den notwendigen Auslagen (§ 464a Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozeßordnung), wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Beauftragung eines Rechtsanwalts geboten war.

(2) Soweit dem Betroffenen Auslagen entstanden sind, die er durch ein rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände hätte vermeiden können, kann davon abgesehen werden, diese der Staatskasse aufzuerlegen.

### Elfter Abschnitt Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen

#### § 110

(1) Die Entscheidung über die Entschädigungspflicht für einen Vermögensschaden, der durch eine Verfolgungsmaßnahme im Bußgeldverfahren verursacht worden ist (§ 8 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen), trifft die Verwaltungsbehörde, wenn sie das Bußgeldverfahren abgeschlossen hat, in einem selbständigen Bescheid.

(2) Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Über den Anspruch auf Entschädigung (§ 10 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 die Verwaltungsbehörde.

(4) Ersatzpflichtig ist (§ 15 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) in den Fällen des Absatzes 1, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Bund, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Verfahren durchführt, sonst das Land.

### Zwölfter Abschnitt Elektronische Dokumente und elektronische Aktenführung

#### § 110a Erstellung und Einreichung formgebundener und anderer elektronischer Dokumente bei Behörden und Gerichten

(1) An die Behörde oder das Gericht gerichtete Erklärungen, Anträge oder deren Begründung, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung der Behörde oder des Gerichts es aufgezeichnet hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit nicht die elektronische Aktenführung nach § 110b zugelassen ist, ist von dem elektronischen Dokument unverzüglich ein Aktenausdruck zu fertigen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Behörden und Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Behörden, Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Behörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren wahrnehmen.

#### § 110b Elektronische Aktenführung

(1) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden oder im behördlichen Verfahren geführt werden können sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronisch geführten Akten. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. Die Zulassung der elektronischen Aktenführung kann auf einzelne Behörden, Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(2) Zu den elektronisch geführten Akten eingereichte und für eine Übertragung geeignete Schriftstücke und Gegenstände des Augenscheins (Urschriften) sind zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht anderes bestimmt. Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Urschrift übertragen worden ist. Die Urschriften sind bis zum Abschluss des Verfahrens so aufzubewahren, dass sie auf Anforderung innerhalb von einer Woche vorgelegt werden können.

(3) Elektronische Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt wurden, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit der Urschrift zu zweifeln.

(4) Enthält das nach Absatz 2 hergestellte elektronische Dokument zusätzlich zu dem Vermerk nach Absatz 2 Satz 2 einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Vermerk darüber,

1. dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit der Urschrift inhaltlich und bildlich übereinstimmt sowie
2. ob die Urschrift bei der Übertragung als Original oder in Abschrift vorgelegen hat,

kann die Urschrift bereits vor Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Dies gilt nicht für in Verwahrung zu nehmende oder in anderer Weise sicherzustellende Urschriften, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung oder dem Verfall unterliegen (§§ 22 bis 29a, 46 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 94, 111b bis 111n der Strafprozeßordnung). Verfahrensinterne Erklärungen des Betroffenen und Dritter sowie ihnen beigegebene einfache Abschriften können unter den Voraussetzungen von Satz 1 vernichtet werden. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann abweichend von den Sätzen 1 und 3 bestimmt werden, dass die Urschriften weiter aufzubewahren sind.

#### § 110c Erstellung elektronischer Dokumente durch Behörden und Gerichte und Zustellung an die Staatsanwaltschaft

(1) Behördliche oder gerichtliche Dokumente, die nach diesem Gesetz handschriftlich zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument erstellt werden, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Satz 1 gilt auch für Bußgeldbescheide, sonstige Bescheide sowie Beschlüsse, die außerhalb einer Verhandlung ergehen. Wird ein zu signierendes elektronisches Dokument automatisiert hergestellt, ist statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. Ein Urteil ist zu den Akten gebracht, wenn es auf dem dazu bestimmten Datenträger gespeichert ist.

(2) Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft entsprechend § 41 der Strafprozeßordnung kann auch durch Übermittlung der elektronisch geführten Akte erfolgen.

#### § 110d Aktenausdruck, Akteneinsicht und Aktenübersendung

(1) Von einem elektronischen Dokument kann ein Aktenausdruck gefertigt werden. § 298 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Vorhandene Vermerke nach § 110b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sind wiederzugeben. Auffertigungen und Auszüge können bei einem als elektronischen Dokument vorliegenden Urteil entsprechend § 275 Abs. 4 der Strafprozeßordnung anhand eines Aktenausdrucks und bei einem in Papierform vorliegenden Urteil entsprechend § 317 Abs. 5 der Zivilprozeßordnung als elektronisches Dokument oder durch Telekopie gefertigt werden.

(2) Akteneinsicht kann gewährt werden durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten, deren Wiedergabe auf einem Bildschirm oder durch Erteilung von Aktenausdrucken. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen; sie sind gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Dem Verteidiger kann nach Abschluß der Ermittlungen auf Antrag Akteneinsicht auch durch die Gestaltung

des automatisierten Abrufs der elektronisch geführten Akte gewährt werden; Satz 2 Halbsatz 1 ist nicht anzuwenden. § 488 Abs. 3 Satz 1 bis 4 der Strafprozeßordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die Kennung der abgerufenen Stelle bei jedem Abruf zu protokollieren sind und es einer Protokollierung eines Aktenzeichens des Empfängers nicht bedarf.

(3) Die Übersendung der Akte zwischen den das Verfahren führenden Stellen erfolgt durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten oder Aktenausdrucken. Werden Aktenausdrucke übermittelt, gelten für diese § 110b Abs. 3 und für die Speicherung der elektronischen Dokumente § 110b Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

### § 110e Durchführung der Beweisaufnahme

(1) Soweit ein elektronisches Dokument eine Urkunde oder ein anderes Schriftstück wiedergibt oder an Stelle eines solchen Schriftstücks hergestellt wurde, ist es hinsichtlich der Durchführung der Beweisaufnahme wie ein Schriftstück zu behandeln. Einer Vernehmung der nach einem Vermerk nach § 110b Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1 verantwortenden Person bedarf es nicht.

(2) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es für die Durchführung der Beweisaufnahme eine zusätzlich zum elektronischen Dokument aufbewahrte Urschrift hinzuzieht. Ist die Übersendung der Akte nach § 110d Abs. 3 Satz 1 durch Übermittlung von Aktenausdrucken erfolgt, gilt Satz 1 entsprechend.

## Dritter Teil Einzelne Ordnungswidrigkeiten

### Erster Abschnitt Verstöße gegen staatliche Anordnungen

#### § 111 Falsche Namensangabe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Behörde, der Amtsträger oder der Soldat zuständig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

#### § 112 Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazugehörigen Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlassen hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte.

#### § 113 Unerlaubte Ansammlung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich einer öffentlichen Ansammlung anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge dreimal rechtmäßig aufgefordert hat, auseinanderzugehen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Aufforderung rechtmäßig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

#### § 114 Betreten militärischer Anlagen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betrifft, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 115 Verkehr mit Gefangenen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln läßt oder
2. sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.

(2) Gefangener ist, wer sich auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung oder als vorläufig Festgenommener in behördlichem Gewahrsam befindet.



(3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Zweiter Abschnitt  
Verstöße gegen die öffentliche Ordnung**

**§ 116 Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Höchstmaß der Geldbuße bestimmt sich nach dem Höchstmaß der Geldbuße für die Handlung, zu der aufgefordert wird.

**§ 117 Unzulässiger Lärm**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

**§ 118 Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

**§ 119 Grob anstößige und belästigende Handlungen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, oder
2. in grob anstößiger Weise durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen oder durch das öffentliche Zugänglichmachen von Datenspeichern

Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer auf die in Absatz 1 bezeichnete Weise Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, anbietet, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer öffentlich Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder Darstellungen sexuellen Inhalts an Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, an denen dies grob anstößig wirkt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### § 120 Verbotene Ausübung der Prostitution; Werbung für Prostitution

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt oder
2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 121 Halten gefährlicher Tiere

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder ein bösartiges Tier sich frei umherbewegen lässt oder
2. als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhindern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 122 Vollrausch

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, handelt ordnungswidrig, wenn er in diesem Zustand eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht und ihretwegen gegen ihn keine Geldbuße festgesetzt werden kann, weil er infolge des Rausches nicht vorwerfbar gehandelt hat oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße darf nicht höher sein als die Geldbuße, die für die im Rausch begangene Handlung angedroht ist.

### § 123 Einziehung; Unbrauchbarmachung

(1) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 119 oder § 120 Abs. 1 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.

(2) Bei der Einziehung von Schriften, Ton- und Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen und Darstellungen kann in den Fällen des § 119 Abs. 1 und 2 und des § 120 Abs. 1 Nr. 2 angeordnet werden, daß

1. sich die Einziehung auf alle Stücke erstreckt und
2. die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden,

soweit die Stücke und die in Nummer 2 bezeichneten Gegenstände sich im Besitz des Täters oder eines anderen befinden, für den der Täter gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind. Eine solche Anordnung wird jedoch nur getroffen, soweit sie erforderlich ist, um Handlungen, die nach § 119 Abs. 1 oder 2 oder nach § 120 Abs. 1 Nr. 2 mit Geldbuße bedroht sind, zu verhindern. Für die Einziehung gilt § 27 Abs. 2, für die Unbrauchbarmachung gelten die §§ 27 und 28 entsprechend.

(3) In den Fällen des § 119 Abs. 2 gelten die Absätze 1 und 2 nur für das Werbematerial und die zu seiner Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen.

### Dritter Abschnitt

#### Mißbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen

##### § 124 Benutzen von Wappen oder Dienstflaggen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. das Wappen des Bundes oder eines Landes oder den Bundesadler oder den entsprechenden Teil eines Landeswappens oder
2. eine Dienstflagge des Bundes oder eines Landes benutzt.

(2) Den in Absatz 1 genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

##### § 125 Benutzen des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ benutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft benutzt.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahrzeichen, Bezeichnungen und Wappen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für solche Wahrzeichen oder Bezeichnungen entsprechend, die nach Völkerrecht dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ gleichstehen.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

##### § 126 Mißbrauch von Berufstrachten oder Berufsabzeichen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für eine Tätigkeit in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege trägt, die im Inland staatlich anerkannt oder genehmigt sind, oder
  2. eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen einer religiösen Vereinigung trägt, die von einer Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Trachten und Abzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

##### § 127 Herstellen oder Verwenden von Sachen, die zur Geld- oder Urkundenfälschung benutzt werden können

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle oder des sonst dazu Befugten

1. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen, Computerprogramme oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach geeignet sind zur Herstellung von
  - a) Geld, diesem gleichstehenden Wertpapieren (§ 151 des Strafgesetzbuches), amtlichen Wertzeichen, Zahlungskarten im Sinne des § 152a Abs. 4 des Strafgesetzbuches, Schecks, Wechseln, Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des § 152b Abs. 4 des Strafgesetzbuches oder Vordrucken für Euroschecks oder
  - b) öffentlichen Urkunden oder Beglaubigungszeichen,

2. Vordrucke für öffentliche Urkunden oder Beglaubigungszeichen,
3. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Papiere bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist oder
4. Hologramme oder andere Bestandteile, die der Sicherung der in der Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Gegenstände gegen Fälschung dienen,  
herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt, einführt oder ausführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß eine schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle oder des sonst dazu Befugten nicht vorliegt.

(3) Absatz 1 gilt auch für Geld, Wertpapiere, Wertzeichen, Urkunden, Beglaubigungszeichen, Zahlungskarten im Sinne des § 152a Abs. 4 des Strafgesetzbuches, Schecks, Wechsel, Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des § 152b Abs. 4 des Strafgesetzbuches und Vordrucke für Euroschecks eines fremden Währungsgebietes.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 128 Herstellen oder Verbreiten von papiergelehnlichen Drucksachen oder Abbildungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. Drucksachen oder Abbildungen herstellt oder verbreitet, die ihrer Art nach geeignet sind,
    - a) im Zahlungsverkehr mit Papiergelel oder diesem gleichstehenden Wertpapieren (§ 151 des Strafgesetzbuches) verwechselt zu werden oder
    - b) dazu verwendet zu werden, solche verwechslungsfähigen Papiere herzustellen, oder
  2. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstücke, Negative, Matrizen, Computerprogramme oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Herstellung der in der Nummer 1 bezeichneten Drucksachen oder Abbildungen geeignet sind, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt, einführt oder ausführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Eignung zur Verwechslung oder Herstellung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gegeben ist.

(3) Absatz 1 gilt auch für Papiergelel und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 129 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 124, 126 bis 128 bezieht, können eingezogen werden.

## Vierter Abschnitt Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

### § 130

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

## Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

### § 131

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 112, soweit es sich um Verstöße gegen Anordnungen
  - a) des Bundestages oder seines Präsidenten handelt, der Direktor beim Deutschen Bundestag,
  - b) des Bundesrates oder seines Präsidenten handelt, der Direktor des Bundesrates,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 114 die Wehrbereichsverwaltung,
3. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 124, soweit es sich um ein Wappen oder eine Dienstflagge des Bundes handelt, das Bundesministerium des Innern,
4. bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 127 und 128, soweit es sich um
  - a) Wertpapiere des Bundes oder seiner Sondervermögen handelt, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
  - b) Geld oder Papier zur Herstellung von Geld handelt, die Deutsche Bundesbank,
  - c) amtliche Wertzeichen handelt, das Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Herstellung oder Ausgabe der Wertzeichen gehört.

Satz 1 Nr. 4 Buchstaben a und c gilt auch bei Ordnungswidrigkeiten, die sich auf entsprechende Wertpapiere oder Wertzeichen eines fremden Währungsgebietes beziehen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe c gilt § 36 Abs. 3 entsprechend.

(2) In den Fällen der §§ 122 und 130 wird die Ordnungswidrigkeit nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt, wenn die im Rausch begangene Handlung oder die Pflichtverletzung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden könnte.

(3) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 116, 122 und 130 gelten auch die Verfahrensvorschriften entsprechend, die bei der Verfolgung der Handlung, zu der aufgefordert worden ist, der im Rausch begangenen Handlung oder der Pflichtverletzung anzuwenden sind oder im Falle des § 130 dann anzuwenden wären, wenn die mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung nur mit Geldbuße bedroht wäre.

### Vierter Teil Schlußvorschriften

#### § 132 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

#### § 133 Übergangsvorschriften

(1) Die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung und das Verfahren bei seiner Abwesenheit richten sich nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die erste Ladung des Betroffenen zur Haupverhandlung abgesandt wird.

(2) Die Zulässigkeit und die Zulassung von Rechtsmitteln richten sich nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem ein Urteil verkündet wird oder ein Beschuß bei der Geschäftsstelle eingeht.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens richtet sich nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem ein Antrag bei Gericht eingeht.

(4) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde werden Gebühren und Auslagen nach dem Recht erhoben, das zu dem Zeitpunkt gilt, in dem der Bußgeldbescheid erlassen ist.

(5) Für Dateien, die am 1. Oktober 2002 bestehen, ist § 49c erst ab dem 1. Oktober 2003 anzuwenden.

#### § 134 (aufgehoben)

#### § 135 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft. § 68 Abs. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316)

– Auszug –

### Inhaltsübersicht

<b>TEIL I. Gerichtsverfassung</b>	<b>§§</b>		
<b>1. Abschnitt:</b>		<b>10. Abschnitt:</b>	
Gerichte .....	1 bis 14	Urteile und andere Entscheidungen .....	107 bis 122
<b>2. Abschnitt:</b>		<b>11. Abschnitt:</b>	
Richter .....	15 bis 18	Einstweilige Anordnung .....	123
<b>3. Abschnitt:</b>		<b>TEIL III. Rechtsmittel und</b>	
Ehrenamtliche Richter .....	19 bis 34	<b>Wiederaufnahme des Verfahrens</b>	
<b>4. Abschnitt:</b>		<b>12. Abschnitt:</b>	
Vertreter		Berufung .....	124 bis 131
des öffentlichen Interesses ..	35 bis 37	<b>13. Abschnitt:</b>	
<b>5. Abschnitt:</b>		Revision .....	132 bis 145
Gerichtsverwaltung .....	38 bis 39	<b>14. Abschnitt:</b>	
<b>6. Abschnitt:</b>		Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge .....	146 bis 152a
Verwaltungsrechtsweg		<b>15. Abschnitt:</b>	
und Zuständigkeit .....	40 bis 53	Wiederaufnahme des Verfahrens .....	153
<b>TEIL II. Verfahren</b>		<b>TEIL IV. Kosten und Vollstreckung</b>	
<b>7. Abschnitt: Allgemeine</b>		<b>16. Abschnitt:</b>	
Verfahrensvorschriften .....	54 bis 67a	Kosten .....	154 bis 166
<b>8. Abschnitt:</b>		<b>17. Abschnitt:</b>	
Besondere Vorschriften für		Vollstreckung .....	167 bis 172
Anfechtungs- und		<b>TEIL V.</b>	
Verpflichtungsklagen .....	68 bis 80a	Schluß- und	
<b>9. Abschnitt:</b>		Übergangsbestimmungen ..	173 bis 195
Verfahren im			
ersten Rechtszug .....	81 bis 106		

### Teil I. Gerichtsverfassung

#### 1. Abschnitt. Gerichte

##### § 1

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt.

##### § 2

Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Verwaltungsgerichte und je ein Oberverwaltungsgericht, im Bund das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

### § 3

#### (1) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und Aufhebung eines Verwaltungsgerichts oder eines Oberverwaltungsgerichts,
  2. die Verlegung eines Gerichtssitzes,
  3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke,
  4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte,
  - 4a. die Zuweisung von Verfahren, bei denen sich die örtliche Zuständigkeit nach § 52 Nr. 2 Satz 1, 2 oder 4 bestimmt, an ein anderes Verwaltungsgericht oder an mehrere Verwaltungsgerichte des Landes,
  5. die Errichtung einzelner Kammern des Verwaltungsgerichts oder einzelner Senate des Oberverwaltungsgerichts an anderen Orten,
  6. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1, 3, 4 und 4a, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.
- (2) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Gerichts oder gemeinsamer Spruchkörper eines Gerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.

### § 4

Für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Die Mitglieder und drei Vertreter des für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 zuständigen Spruchkörpers bestimmt das Präsidium jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen Richter auf Lebenszeit sein.

### § 5

- (1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.
- (2) Bei dem Verwaltungsgericht werden Kammern gebildet.
- (3) Die Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 84) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

### § 6

- (1) Die Kammer soll in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn
1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
  2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbeihilf nicht gestützt werden.

§§ 7 – 8 (weggefallen)

§ 9

(1) Das Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Bei dem Oberverwaltungsgericht werden Senate gebildet.

(3) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richtern; die Landesgesetzgebung kann vorsehen, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern entscheiden, von denen zwei auch ehrenamtliche Richter sein können. Für die Fälle des § 48 Abs. 1 kann auch vorgesehen werden, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten nicht für die Fälle des § 99 Abs. 2.

§ 10

(1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Bei dem Bundesverwaltungsgericht werden Senate gebildet.

(3) Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern.

§ 11

(1) Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschuß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und je einem Richter der Revisionssenate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt. Legt ein anderer als ein Revisionssenat vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, ist auch ein Mitglied dieses Senats im Großen Senat vertreten. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Richter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Das gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

### § 12

(1) Die Vorschriften des § 11 gelten für das Oberverwaltungsgericht entsprechend, soweit es über eine Frage des Landesrechts endgültig entscheidet. An die Stelle der Revisionssenate treten die nach diesem Gesetz gebildeten Berufungsse-nate.

(2) Besteht ein Oberverwaltungsgericht nur aus zwei Berufungssenaten, so treten an die Stelle des Großen Senats die Vereinigten Senate.

(3) Durch Landesgesetz kann eine abweichende Zusammensetzung des Großen Senats bestimmt werden.

### § 13

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt.

### § 14

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

## 2. Abschnitt. Richter

### § 15

(1) Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt, soweit nicht in §§ 16 und 17 Abweichendes bestimmt ist.

(2) (aufgehoben)

(3) Die Richter des Bundesverwaltungsgerichts müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

### § 16

Bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und ordentliche Professoren des Rechts für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.

### § 17

Bei den Verwaltungsgerichten können Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags verwendet werden.

### § 18 (aufgehoben)

**3. Abschnitt. Ehrenamtliche Richter****§ 19**

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

**§ 20**

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

**§ 21**

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
  2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
  3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

**§ 22**

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

**§ 23**

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
  2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
  3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
  4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
  5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
  6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

**§ 24**

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder

2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
  3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
  4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
  5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ergeht durch Beschuß nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeklagte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

### § 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

#### 4. Abschnitt. Vertreter des öffentlichen Interesses

### § 35

(1) Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht gibt dem Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit zur Äußerung.

### § 36

(1) Bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht kann nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Landesregierung ein Vertreter des öffentlichen Interesses bestimmt werden. Dabei kann ihm allgemein oder für bestimmte Fälle die Vertretung des Landes oder von Landesbehörden übertragen werden.

(2) § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 37

(1) Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht muß die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben; § 174 bleibt unberührt.

#### 5. Abschnitt. Gerichtsverwaltung ...

**6. Abschnitt. Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit****§ 40**

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiete des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

(2) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben; dies gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts sowie über den Rechtsweg bei Ausgleich von Vermögensnachteilen wegen Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte bleiben unberührt.

**§ 41 (wegefallen)****§ 42**

(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage) begehrt werden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

**§ 43**

(1) Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).

(2) Die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

**§ 44**

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

**§ 44a**

Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen.

**§ 45**

Das Verwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Verwaltungsrechtsweg offensteht.

### § 46

**Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über das Rechtsmittel**

1. der Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts und
2. der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts.

### § 47

**(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit**

1. von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen aufgrund des § 246 Abs. 2 des Baugesetzbuchs,
2. von anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

**(2)** Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. Er ist gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Oberverwaltungsgericht kann dem Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeit durch die Rechtsvorschrift berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist geben. § 65 Abs. 1 und 4 und § 66 sind entsprechend anzuwenden.

**(2a)** Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antragstellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

**(3)** Das Oberverwaltungsgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, daß die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.

**(4)** Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Oberverwaltungsgericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen sei.

**(5)** Das Oberverwaltungsgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschuß. Kommt das Oberverwaltungsgericht zu der Überzeugung, daß die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 entsprechend.

**(6)** Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

**§ 48**

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen

1. die Errichtung, den Betrieb, die sonstige Innehabung, die Veränderung, die Stilllegung, den sicheren Einschluß und den Abbau von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 9a Abs. 3 des Atomgesetzes,
2. die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Art (§ 9 des Atomgesetzes) und die wesentliche Abweichung oder die wesentliche Veränderung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes sowie die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 des Atomgesetzes),
3. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Kraftwerken mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als dreihundert Megawatt,
4. Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, Erdkabeln mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter sowie jeweils die Änderung ihrer Linienführung,
5. Verfahren für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung (effektive Leistung) von mehr als einhunderttausend Tonnen und von ortsfesten Anlagen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelagert oder abgelagert werden,
6. das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich,
7. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung neuer Strecken von Straßenbahnen, Magnetschwebebahnen und von öffentlichen Eisenbahnen sowie für den Bau oder die Änderung von Rangier- und Containerbahnhöfen,
8. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen,
9. Planfeststellungsverfahren für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen.

Satz 1 gilt auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie für Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit ihm in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Die Länder können durch Gesetz vorschreiben, daß über Streitigkeiten, die Besitzteinweisungen in den Fällen des Satzes 1 betreffen, das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug entscheidet.

(2) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug ferner über Klagen gegen die von einer obersten Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Ver einsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Ver einsgesetzes erlassenen Verfügungen.

**§ 49**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Revision gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts nach § 132,

2. der Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts nach §§ 134 und 135,
3. der Beschwerde nach § 99 Abs. 2 und § 133 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

### § 50

- (1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug
1. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern und zwischen verschiedenen Ländern,
  2. über Klagen gegen die vom Bundesminister des Innern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassene Verfügungen,
  3. über Streitigkeiten gegen Abschiebungsanordnungen nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes und ihre Vollziehung,
  4. über Klagen, denen Vorgänge im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes zugrunde liegen,
  5. über Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach §§ 44a des Abgeordnetengesetzes und der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages,
  6. über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben betreffen, die in dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz oder dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz bezeichnet sind.
- (2) (weggefallen)
- (3) Hält das Bundesverwaltungsgericht nach Absatz 1 Nr. 1 eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.

### § 51

- (1) Ist gemäß § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes das Verbot des Gesamtvereins an Stelle des Verbots eines Teilvereins zu vollziehen, so ist ein Verfahren über eine Klage dieses Teilvereins gegen das ihm gegenüber erlassene Verbot bis zum Erlaß der Entscheidung über eine Klage gegen das Verbot des Gesamtvereins auszusetzen.
- (2) Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bindet in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Oberverwaltungsgerichte.
- (3) Das Bundesverwaltungsgericht unterrichtet die Oberverwaltungsgerichte über die Klage eines Vereins nach § 50 Abs. 1 Nr. 2.

### § 52

Für die örtliche Zuständigkeit gilt folgendes:

1. In Streitigkeiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, ist nur das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt.

2. Bei Anfechtungsklagen gegen den Verwaltungsakt einer Bundesbehörde oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesbehörde, die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ihren Sitz hat, vorbehaltlich der Nummern 1 und 4. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen in den Fällen des Satzes 1. In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylverfahrensgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat; ist eine örtliche Zuständigkeit danach nicht gegeben, bestimmt sie sich nach Nummer 3. Für Klagen gegen den Bund auf Gebieten, die in die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland fallen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.
3. Bei allen anderen Anfechtungsklagen vorbehaltlich der Nummern 1 und 4 ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Ist er von einer Behörde, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltunggerichtsbezirke erstreckt, oder von einer gemeinsamen Behörde mehrerer oder aller Länder erlassen, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Fehlt ein solcher innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach Nummer 5. Bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte der von den Ländern errichteten Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen in den Fällen der Sätze 1, 2 und 4.
4. Für alle Klagen aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und für Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder Beklagte seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Hat der Kläger oder Beklagte keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat. Die Sätze 1 und 2 gelten für Klagen nach § 79 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend.
5. In allen anderen Fällen ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.

### § 53

(1) Das zuständige Gericht innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch das nächsthöhere Gericht bestimmt,

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
2. wenn es wegen der Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig ist,
3. wenn der Gerichtsstand sich nach § 52 richtet und verschiedene Gerichte in Betracht kommen,
4. wenn verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
5. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

(2) Wenn eine örtliche Zuständigkeit nach § 52 nicht gegeben ist, bestimmt das Bundesverwaltungsgericht das zuständige Gericht.

(3) Jeder am Rechtsstreit Beteiligte und jedes mit dem Rechtsstreit befasste Gericht kann das im Rechtszug höhere Gericht oder das Bundesverwaltungsgericht anrufen. Das angerufene Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

### Teil II. Verfahren

#### 7. Abschnitt. Allgemeine Verfahrensvorschriften

##### § 54

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozeßordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.

##### § 55

§§ 169, 171a bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

##### § 55a

(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen zugelassen worden ist. Die Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorzuschreiben. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gericht oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugegangen, wenn es in der von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung. Genügt das Dokument nicht den Anforderungen, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen.

**§ 55b**

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt.

(3) Die Originaldokumente sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, sind für das Verfahren zu grunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.

**§ 56**

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen, bei Verkündung jedoch nur, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

**§ 56a**

(1) Sind gleiche Bekanntgaben an mehr als fünfzig Personen erforderlich, kann das Gericht für das weitere Verfahren die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung anordnen. In dem Beschuß muß bestimmt werden, in welchen Tageszeitungen die Bekanntmachungen veröffentlicht werden; dabei sind Tageszeitungen vorzusehen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Der Beschuß ist den Beteiligten zuzustellen. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, auf welche Weise die weiteren Bekanntgaben bewirkt werden und wann das Dokument als zugestellt gilt. Der Beschuß ist unanfechtbar. Das Gericht kann den Beschuß jederzeit aufheben; es muß ihn aufheben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist und durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger sowie in dem im Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Tageszeitungen. Sie kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Bei einer Entscheidung genügt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des bekannt zu machenden Dokuments kann eine Benachrichtigung öffentlich bekannt gemacht werden, in der angegeben ist, wo das Dokument eingesehen werden kann. Eine Terminbestimmung oder Ladung muss im vollständigen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Das Dokument gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zwei Wochen verstrichen sind; darauf ist in jeder Veröffentlichung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung können die Beteiligten eine Ausfertigung schriftlich anfordern; darauf ist in der Veröffentlichung gleichfalls hinzuweisen.

### § 57

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, mit der Eröffnung oder Verkündung.

(2) Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozeßordnung.

### § 58

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. § 60 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt entsprechend.

### § 59

Erläßt eine Bundesbehörde einen schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, so ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird.

### § 60

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; bei Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung, des Antrags auf Zulassung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Beschwerde beträgt die Frist einen Monat. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 61

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

§ 62

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.

(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(3) Für Vereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter, Vorstände oder besonders Beauftragte.

(4) §§ 53 bis 58 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 63

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene (§ 65),
4. der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht oder der Vertreter des öffentlichen Interesses, falls er von seiner Beteiligungsbefugnis Gebrauch macht.

§ 64

Die Vorschriften der §§ 59 bis 63 der Zivilprozeßordnung über die Streitgenossenschaft sind entsprechend anzuwenden.

§ 65

(1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag anderer, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beilaufen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

(3) Kommt nach Absatz 2 die Beiladung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschuß anordnen, daß nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschuß ist unanfechtbar. Er ist im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen. Er muß außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Bekanntmachung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Die Frist muß mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger betragen. In der



Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 60 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.

(4) Der Beiladungsbeschuß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.

### § 66

Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

### § 67

(1) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und der Beschwerde in Fällen des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>1)</sup> und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungzwang besteht, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Sätze 4 und 6 gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtliche im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Sätzen 4 und 6 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

(2) Vor dem Verwaltungsgericht kann sich ein Beteiligter in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Durch Beschuß kann angeordnet werden, daß ein Bevollmächtigter bestellt oder ein Beistand hinzugezogen werden muß. Vor

1) s. 3-2 Bu

dem Verwaltungsgericht kann jede Person als Bevollmächtigter und Beistand auftreten, die zum sachgemäßen Vortrag fähig ist.

(3) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

### § 67a

(1) Sind an einem Rechtsstreit mehr als zwanzig Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein, kann das Gericht ihnen durch Beschuß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtssstreits beeinträchtigt wäre. Bestellen die Beteiligten einen gemeinsamen Bevollmächtigten nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist, kann das Gericht einen Rechtsanwalt als gemeinsamen Vertreter durch Beschuß bestellen. Die Beteiligten können Verfahrenshandlungen nur durch den gemeinsamen Bevollmächtigten oder Vertreter vornehmen. Beschlüsse nach den Sätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

(2) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt; der Vertreter kann die Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so erlischt die Vertretungsmacht nur, wenn zugleich die Bestellung eines anderen Bevollmächtigten angezeigt wird.

### 8. Abschnitt.

#### Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen

##### § 68

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder

2. der Abhilfbescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

##### § 69

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

##### § 70

(1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) §§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

##### § 71 Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der Betroffene vor Erlaß des Abhilfbescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.

##### § 72

Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

##### § 73

(1) Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt

1. die nächsthöhere Behörde, soweit nicht durch Gesetz eine andere höhere Behörde bestimmt wird,

2. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
3. in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird.

Abweichend von Satz 2 Nr. 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.

(2) Vorschriften, nach denen im Vorverfahren des Absatzes 1 Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, bleiben unberührt. Die Ausschüsse oder Beiräte können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 auch bei der Behörde gebildet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

#### § 74

(1) Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erhoben werden.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

#### § 75

Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 68 zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird dem Widerspruch innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

#### § 77

(1) Alle bundesrechtlichen Vorschriften in anderen Gesetzen über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren sind durch die Vorschriften dieses Abschnitts ersetzt.

(2) Das gleiche gilt für landesrechtliche Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren als Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage.

#### § 78

(1) Die Klage ist zu richten

1. gegen den Bund, das Land oder die Körperschaft, deren Behörden den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat; zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde,
2. sofern das Landesrecht dies bestimmt, gegen die Behörde selbst, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

(2) Wenn ein Widerspruchsbescheid erlassen ist, der erstmalig eine Beschwerde enthält (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), ist Behörde im Sinne des Absatzes 1 die Widerspruchsbehörde.

### § 79

(1) Gegenstand der Anfechtungsklage ist

1. der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat,
2. der Abhilfebescheid oder Widerspruchsbescheid, wenn dieser erstmalig eine Beschwer enthält.

(2) Der Widerspruchsbescheid kann auch dann alleiniger Gegenstand der Anfechtungsklage sein, wenn und soweit er gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche selbständige Beschwer enthält. Als eine zusätzliche Beschwer gilt auch die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift, sofern der Widerspruchsbescheid auf dieser Verletzung beruht. § 78 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 80

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,
2. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten,
3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen,
4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Länder können auch bestimmen, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

(4) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann sie die Vollziehung auch gegen Sicherheit aussetzen. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(5) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.

(7) Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

(8) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

#### § 80a

(1) Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde

1. auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen,
2. auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen.

(2) Legt ein Betroffener gegen einen an ihn gerichteten belastenden Verwaltungsakt, der einen Dritten begünstigt, einen Rechtsbehelf ein, kann die Behörde auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben oder solche Maßnahmen treffen. § 80 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.

#### § 80b

(1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.

(2) Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fortduert.

(3) § 80 Abs. 5 bis 8 und § 80a gelten entsprechend.

#### 9. Abschnitt. Verfahren im ersten Rechtszug

##### § 81

(1) Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

(2) Der Klage und allen Schriftsätze sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### § 82

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter) den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 60 entsprechend.

### § 83

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.

### § 84

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids

1. Berufung einlegen, wenn sie zugelassen worden ist (§ 124a),
2. Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
3. Revision einlegen, wenn sie zugelassen worden ist,
4. Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen, wenn die Revision nicht zugelassen worden ist; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
5. mündliche Verhandlung beantragen, wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

### § 85

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten. Zugleich mit der Zustellung ist der Beklagte aufzufordern, sich schriftlich zu äußern; § 81 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

### § 86

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Gerichtsbeschuß, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung aufrufen. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übermitteln.

(5) Den Schriftsätzen sind die Urkunden oder elektronischen Dokumente, auf die Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden oder elektronischen Dokumente, dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

### § 87

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er kann insbesondere

1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen;
2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlegung von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlegung von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
3. Auskünfte einholen;
4. die Vorlage von Urkunden oder die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anordnen;
5. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen; § 95 gilt entsprechend;
6. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(2) Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(3) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einzelne Beweise erheben. Dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Gericht sachdienlich und von vornherein anzunehmen ist, daß das Gericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

### § 87b

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 82 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.

(2) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

### § 88

Das Gericht darf über das Klagebegehr nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

### § 89

(1) Bei dem Gericht der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt. Dies gilt nicht, wenn in den Fällen des § 52 Nr. 1 für die Klage wegen des Gegenanspruchs ein anderes Gericht zuständig ist.

(2) Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist die Widerklage ausgeschlossen.

### § 90

Durch Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig.

### § 91

(1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

(3) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zuzulassen sei, ist nicht selbstständig anfechtbar.

### § 92

(1) Der Kläger kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Klagerücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Rücknahme enthaltenden Schriftsatzes widersprochen wird; das Gericht hat auf diese Folge hinzuweisen.

(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als zwei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich auf Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschuß fest, daß die Klage als zurückgenommen gilt.

(3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschuß ein und spricht die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschuß ist unanfechtbar.

### § 93

Das Gericht kann durch Beschuß mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren erhöhte Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

**§ 93a**

(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als zwanzig Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschuß ist unanfechtbar.

(2) Ist über die durchgeföhrten Verfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschuß entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß die Sachen gegenüber rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist. Das Gericht kann in einem Musterverfahren erhobene Beweise einführen; es kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen oder eine neue Begutachtung durch denselben oder andere Sachverständige anordnen. Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in der Entscheidung nach Satz 1 erfolgen. Den Beteiligten steht gegen den Beschuß nach Satz 1 das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.

**§ 94**

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

**§ 95**

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen. Für den Fall des Ausbleibens kann es Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen androhen. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschuß das angedrohte Ordnungsgeld fest. Androhung und Festsetzung des Ordnungsgeldes können wiederholt werden.

(2) Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine Vereinigung, so ist das Ordnungsgeld dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen.

(3) Das Gericht kann einer beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

**§ 96**

(1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Augenschein einnehmen, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) Das Gericht kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter Beweis erheben lassen oder durch Bezeichnung der einzelnen Beweisfragen ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen.

### § 97

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

### § 98

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, sind auf die Beweisaufnahme §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

### § 99

(1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder dieser Auskünfte dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte verweigern.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten stellt das Oberverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten, der Übermittlung der elektronischen Dokumente oder der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Verweigert eine oberste Bundesbehörde die Vorlage, Übermittlung oder Auskunft mit der Begründung, das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunden, der Akten, der elektronischen Dokumente oder der Auskünfte würde dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht; Gleichermaßen gilt, wenn das Bundesverwaltungsgericht nach § 50 für die Hauptsache zuständig ist. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Dieses gibt den Antrag und die Hauptsacheakten an den nach § 189 zuständigen Spruchkörper ab. Die oberste Aufsichtsbehörde hat die nach Absatz 1 Satz 2 verweigerten Urkunden oder Akten auf Aufforderung dieses Spruchkörpers vorzulegen, die elektronischen Dokumente zu übermitteln oder die verweigerten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu diesem Verfahren beizuladen. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes. Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes der Übergabe der Urkunden oder Akten oder der Übermittlung der elektronischen Dokumente an das Gericht entgegenstehen, wird die Vorlage oder Übermittlung nach Satz 5 dadurch bewirkt, dass die Urkunden, Akten oder elektronischen Dokumente dem Gericht in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für die nach Satz 5 vorgelegten Akten, elektronischen Dokumente und für die gemäß Satz 8 geltend gemachten besonderen Gründe gilt § 100 nicht. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente und Auskünfte nicht erkennen lassen. Für das nichtrichterliche Personal gelten die Regelungen des personellen Geheimschutzes. Soweit nicht das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, kann der Beschluss selbstständig mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde gegen den Beschluss eines Oberverwaltungsgerichts entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Sätze 4 bis 11 sinngemäß.

**§ 100**

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der nach § 67 Abs. 1 und 3 bevollmächtigten Person die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. § 87a Abs. 3 gilt entsprechend. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch die nach § 67 Abs. 1 und 3 bevollmächtigte Person erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) In die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird Akten-einsicht nach Absatz 1 und 2 nicht gewährt.

**§ 101**

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 102**

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungfrist von mindestens zwei Wochen, bei dem Bundesverwaltungsgericht von mindestens vier Wochen, zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.



(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit können Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist.

(4) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

#### § 103

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

#### § 104

(1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

(3) Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

#### § 105

Für die Niederschrift gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

#### § 106

Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstattters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

### 10. Abschnitt. Urteile und andere Entscheidungen

#### § 107

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

#### § 108

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

#### § 109

Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.

#### § 110

Ist nur ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, so kann das Gericht ein Teilurteil erlassen.

### § 111

Ist bei einer Leistungsklage ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht durch Zwischenurteil über den Grund vorab entscheiden. Das Gericht kann, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln ist.

### § 112

Das Urteil kann nur von den Richtern und ehrenamtlichen Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.

### § 113

(1) Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die Verwaltungsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die Behörde dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Begeht der Kläger die Änderung eines Verwaltungsaktes, der einen Geldbetrag festsetzt oder eine darauf bezogene Feststellung trifft, kann das Gericht den Betrag in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen. Erfordert die Ermittlung des festzusetzenden oder festzustellenden Betrags einen nicht unerheblichen Aufwand, kann das Gericht die Änderung des Verwaltungsaktes durch Angabe der zu Unrecht berücksichtigten oder nicht berücksichtigten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so bestimmen, daß die Behörde den Betrag auf Grund der Entscheidung errechnen kann. Die Behörde teilt den Beteiligten das Ergebnis der Neuberechnung unverzüglich formlos mit; nach Rechtskraft der Entscheidung ist der Verwaltungsakt mit dem geänderten Inhalt neu bekanntzugeben.

(3) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlaß des neuen Verwaltungsaktes eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, daß Sicherheiten geleistet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. Der Beschuß kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.

(4) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.

(5) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(6) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

**§ 114**

Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Verwaltungsbehörde kann die Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerechtlichen Verfahren ergänzen.

**§ 115**

§§ 113 und 114 gelten entsprechend, wenn nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Widerspruchsbescheid Gegenstand der Anfechtungsklage ist.

**§ 116**

(1) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, in besonderen Fällen in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist das Urteil binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

**§ 117**

(1) Das Urteil ergeht „Im Namen des Volkes“. Es ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hindernisgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht.

(2) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. die Urteilsformel,
4. den Tatbestand,
5. die Entscheidungsgründe,
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt.

(4) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser zwei Wochen das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle zu übermitteln; Tatbestand, Entscheidungs Gründe und Rechtsmittelbelehrung sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(5) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(6) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Zustellung und im Falle des § 116 Abs. 1 Satz 1 den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

### § 118

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten im Urteil sind jederzeit vom Gericht zu berichtigten.

(2) Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschuß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

### § 119

(1) Enthält der Tatbestand des Urteils andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme durch Beschuß. Der Beschuß ist unanfechtbar. Bei der Entscheidung wirken nur die Richter mit, die bei dem Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Berichtigungsbeschuß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

### § 120

(1) Wenn ein nach dem Tatbestand von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergegangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Entscheidung muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(3) Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

### § 121

Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,

1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und
2. im Falle des § 65 Abs. 3 die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.

### § 122

(1) §§ 88, 108 Abs. 1 Satz 1, §§ 118, 119 und 120 gelten entsprechend für Beschlüsse.

(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2) sind stets zu begründen. Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

**11. Abschnitt. Einstweilige Anordnung****§ 123**

(1) Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. § 80 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen gelten §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939, 941 und 945 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(4) Das Gericht entscheidet durch Beschuß.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Fälle der §§ 80 und 80a.

**Teil III. Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens****12. Abschnitt. Berufung****§ 124**

(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

(2) Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtsbehörde oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

### § 124a

(1) Das Verwaltungsgericht lässt die Berufung in dem Urteil zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Nichtzulassung der Berufung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.

(2) Die Berufung ist, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Berufung ist in den Fällen des Absatzes 2 innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

(4) Wird die Berufung nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss. Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 dargelegt ist und vorliegt. Der Beschluss soll kurz begründet werden. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) Die Berufung ist in den Fällen des Absatzes 5 innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

**§ 125**

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften des Teils II entsprechend, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt. § 84 findet keine Anwendung.

(2) Ist die Berufung unzulässig, so ist sie zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschuß ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Gegen den Beschuß steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.

**§ 126**

(1) Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.

(2) Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschuß fest, daß die Berufung als zurückgenommen gilt.

(3) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschuß über die Kostenfolge.

**§ 127**

(1) Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich der Berufung anschließen. Die Anschlussberufung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Beteiligte auf die Berufung verzichtet hat oder die Frist für die Berufung oder den Antrag auf Zulassung der Berufung verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift.

(3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlussurkunde begründet werden. § 124a Abs. 3 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Die Anschlussberufung bedarf keiner Zulassung.

(5) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

**§ 128**

Das Oberverwaltungsgericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrages im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht. Es berücksichtigt auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

**§ 128a**

(1) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 87b Abs. 1 und 2) nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verzögerung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten

Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach § 87b Abs. 1 Nr. 3 beigelehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

(2) Erklärungen und Beweismittel, die das Verwaltungsgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

### § 129

Das Urteil des Verwaltungsgerichts darf nur soweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

### § 130

(1) Das Oberverwaltungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Das Oberverwaltungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht nur zurückverweisen,

1. soweit das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist oder
2. wenn das Verwaltungsgericht noch nicht in der Sache selbst entschieden hat und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt.

(3) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentcheidung gebunden.

### § 130a

Das Oberverwaltungsgericht kann über die Berufung durch Beschuß entscheiden, wenn es sie einstimmig für begründet oder einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

### § 130b

Das Oberverwaltungsgericht kann in dem Urteil über die Berufung auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Verwaltungsgerichts in vollem Umfange zu eigen macht. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

### § 131 (aufgehoben)

## 13. Abschnitt. Revision

### § 132

(1) Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) und gegen Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn das Oberverwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

#### § 133

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2)–(6) ...

#### § 134

(1) Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Kläger und der Beklagte der Einlegung der Sprungrevision schriftlich zustimmen und wenn sie von dem Verwaltungsgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschuß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung zu der Einlegung der Sprungrevision ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen.

(2)–(5) ...

#### § 135

Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn durch Bundesgesetz die Berufung ausgeschlossen ist. Die Revision kann nur eingelegt werden, wenn das Verwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat. Für die Zulassung gelten die §§ 132 und 133 entsprechend.

### 14. Abschnitt. Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge

#### § 146

(1) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Prozeßleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen und über die Ablehnung von Gerichtspersonen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro nicht übersteigt.

(4) Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123) ist innerhalb eines Monats nach Be-

kanngabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Das Verwaltungsgericht legt die Beschwerde unverzüglich vor; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

### § 147

(1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. § 67 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

### § 148

(1) Hält das Verwaltungsgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuholen; sonst ist sie unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vorzulegen.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Kenntnis setzen.

### § 149

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Das Gericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

(2) §§ 178 und 181 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

### § 150

Über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschuß.

### § 151

Gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. §§ 147 bis 149 gelten entsprechend.

### § 152

(1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können vorbehaltlich des § 99 Abs. 2 und des § 133 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

(2) Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt für Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle § 151 entsprechend.

#### § 152a

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. § 67 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(6) § 149 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### 15. Abschnitt. Wiederaufnahme des Verfahrens . . .

#### Teil IV. Kosten und Vollstreckung

#### 16. Abschnitt. Kosten

##### § 154

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

(3) Dem Beigeladenen können Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat; § 155 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Staatskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind.

### 17. Abschnitt. Vollstreckung ...

#### Teil V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

##### § 173

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht.

##### § 187

(1) Die Länder können den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit bei Vermögensauseinandersetzungen öffentlich-rechtlicher Verbände übertragen, diesen Gerichten Berufungsgerichte angliedern sowie dabei die Besetzung und das Verfahren regeln.

(2) Die Länder können ferner für das Gebiet des Personalvertretungsrechts von diesem Gesetz abweichende Vorschriften über die Besetzung und das Verfahren der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts erlassen.

##### § 188

Die Sachgebiete in Angelegenheiten der Fürsorge mit Ausnahme der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, der Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Schwerbehindertenfürsorge sowie der Ausbildungsförderung sollen in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefaßt werden. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in den Verfahren dieser Art nicht erhoben; dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.

##### § 189

Für die nach § 99 Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen sind bei den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht Fachsenate zu bilden.

##### § 193

In einem Land, in dem kein Verfassungsgericht besteht, bleibt eine dem Oberverwaltungsgericht übertragene Zuständigkeit zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb des Landes bis zur Errichtung eines Verfassungsgerichts unberührt.

##### § 195 (Inkrafttreten)

## Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsordnung

### Einführung

#### 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Rechtsschutzes

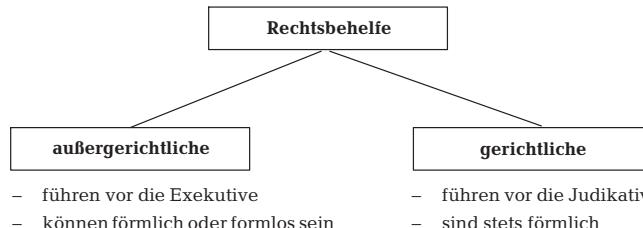
Verwaltungsaufgaben, Verwaltungsaufbau und Verwaltungsorganisation sowie der Verwaltungsrechtsschutz hängen ganz wesentlich von der staatlichen **Verfassungsordnung** ab.

Die in Verfassungstheorie und Verfassungsrecht enthaltenen **Staatszielbestimmungen** bestimmen mithin auch die Verwaltung als Teil der vollziehenden Gewalt (so auch die Polizei als Teil der Verwaltung) in materieller und organisatorischer Hinsicht und letztendlich auch den Rechtsschutz des einzelnen Bürgers gegen Maßnahmen dieser öffentlichen Gewalt (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG). Der Begriff „öffentliche Gewalt“ in dieser Verfassungsnorm umfasst **nicht** die Rechtsprechung und nur **bedingt** die Gesetzgebung (Bull, Allg. Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Rd.Nr. 1019).

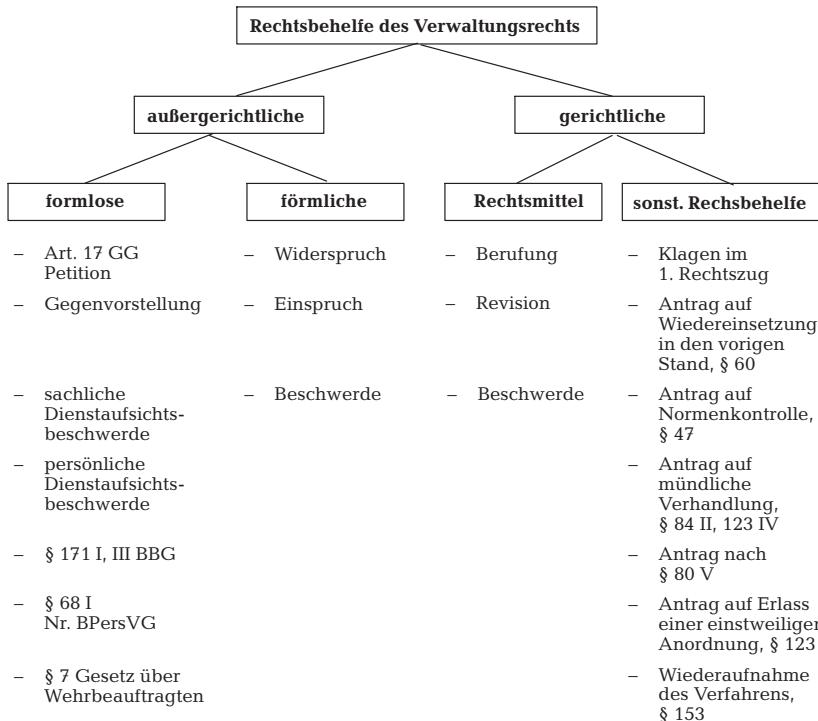
Uns erscheint es heute als selbstverständlich, dass jeder Bürger unseres Staatswesens jede ihm auch nur vermeintlich beeinträchtigende Verwaltungsmaßnahme durch unabhängige Gerichte im vorgeschriebenen Verfahrensweg überprüfen lassen kann. Noch in der Weimarer Republik, einem demokratischen Verfassungsstaat, war dies aber keineswegs geltendes Recht; erst mit dem Neubeginn demokratischen Lebens auf deutschem Boden wurde eine umfassende und verfassungsrechtlich verbrieftete **Rechtsschutzgarantie** eingeführt.

Dieser Neubeginn nach dem Ende des 2. Weltkrieges ist untrennbar mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik verbunden, das am 23. Mai 1949 als Verfassung verkündet und im freien Teil Deutschlands in Kraft gesetzt worden ist.

Die Erfahrungen der Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Parteidiktatur vor Augen, haben die Väter des Grundgesetzes die wichtigsten Menschenrechte zu unveräußerlichen Grundrechten erklärt und unter anderem klare normative Vorgaben für eine Rechtsstaatlichkeit gemacht. So konnte sich die Bundesrepublik im westlichen Teil als freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat entfalten, in dem Politik und Verwaltung rechtsstaatlichen Verfahrensschranken unterliegen, die so eine willkürliche und rechtlose Gestaltung durch diese staatlichen Organe verhindern. Der Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) verpflichtet die vollziehende Gewalt, darauf zu achten, dass alle ihre Handlungen und Maßnahmen mit dem geltenden Recht übereinstimmen; anderenfalls stehen dem Bürger sog. **Rechtsbehelfe** zur Verfügung, mit denen er die Verwaltung selbst oder unabhängige Gerichte zur Nachprüfung veranlassen kann.



**Begriff:** Unter einem **Rechtsbehelf** ist jedes von der Rechtsordnung gewährte Mittel zur Verwirklichung eines Rechts zu verstehen (Limbeck, Verwaltungsrechtsschutz, S. 1).



Der andere Teil Deutschlands, die ehemals sowjetisch besetzte Zone (SBZ), ging nach 1945 unter der Herrschaftsgewalt der sowjetischen Besatzungsmacht, aber auch durch den bestimmenden Einfluss deutscher Kommunisten in der Staatspartei SED den Weg zu einem anderen Staatssystem, einem sozialistischen Staat kommunistischer Prägung, wie er bis März 1990 bestand. Dieser Staat kannte keine Trennung zwischen Staat und Gesellschaft, war geprägt durch den sog. **demokratischen Zentralismus**. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bedeutet hier die Einhaltung der von höchster Stelle erlassenen Anordnungen und Direktiven und nur in diesem Rahmen die Einhaltung der verfassungsmäßigen Rechte des Einzelnen. Das Verteilungsmonopol des Staates machte den Menschen machtlos; Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte war nicht vorgesehen und auch überflüssig, weil die Grundrechte, obwohl formal aufrechterhalten, unter dem Vorbehalt der Gesellschaftsverträglichkeit der sozialistischen Diktatur standen.

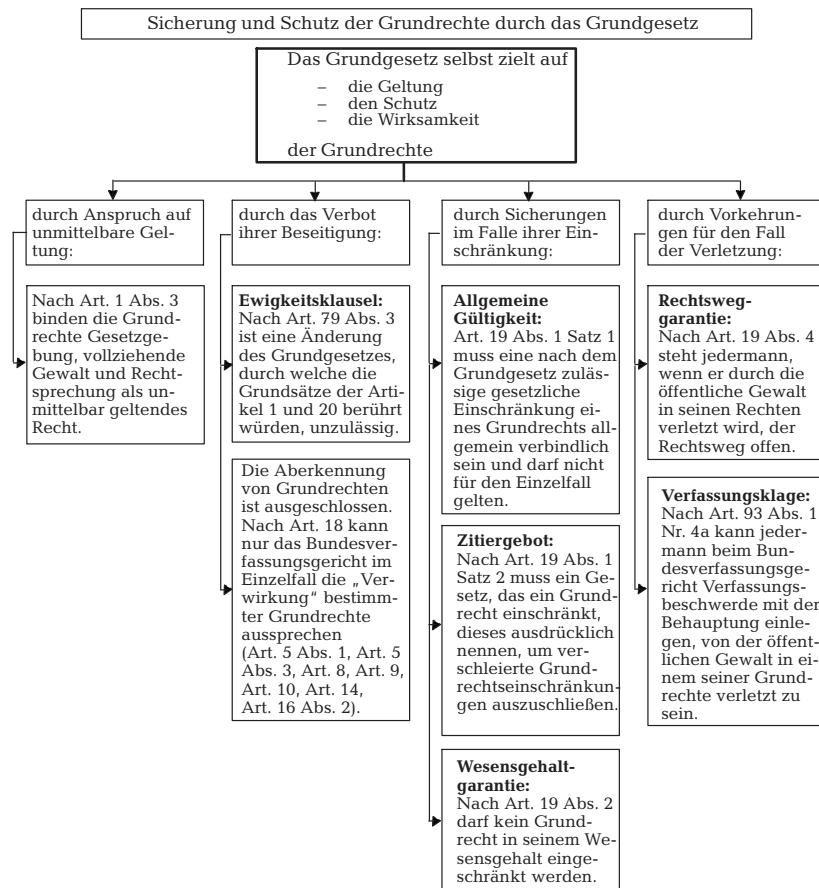
Mit der Überwindung der unmenschlichen Teilung in Deutschland durch das Volk in freier Selbstbestimmung wurde am 3. Oktober 1990 die Einheit und Freiheit Deutschlands wieder vollendet. Seitdem gilt das Grundgesetz (GG) für das gesamte Deutsche Volk (vgl. Präambel im GG).

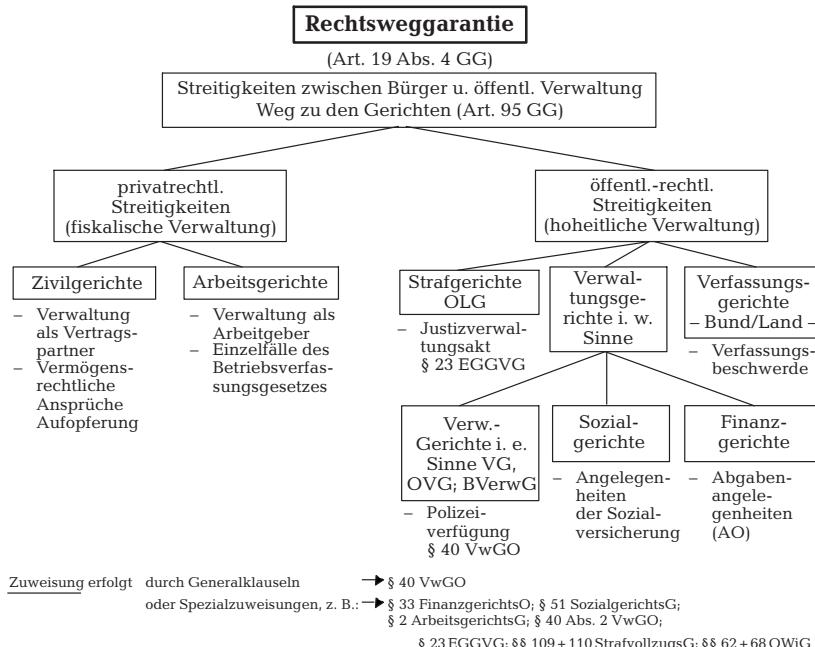
Und dieses Grundgesetz gewährt jedem, der glaubt, dass er durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt worden ist, das persönliche Recht, unabhängige Gerichte anzurufen (Art. 19 Abs. 4 GG). Gleichzeitig legt das Grundgesetz in seinem Abschnitt IX (die Rechtsprechung) ein umfassendes System des Rechtsschutzes fest, nach dem der Anspruch verwirklicht werden kann.

Ein solcher Rechtsschutz des Bürgers gegenüber der öffentlichen Gewalt ist die Nagelprobe der Rechtsstaatlichkeit eines Staates. Das Grundgesetz ist aber auch in dieser Hinsicht weit über die Anfänge des Rechtsstaates hinausgegangen. Regelungen in der Verfassung selbst

zielen bereits auf die Geltung, den Schutz und die Wirksamkeit der Grundrechte ab; durch Art. 19 Abs. 4 fügt das Grundgesetz den materiellen Grundrechten ein prozessuales Grundrecht bei. So gewähren unabhängige Richter dem Bürger nicht nur Rechtsschutz gegenüber seinen Mitmenschen, sondern insbesondere auch gegenüber staatlichen Instanzen. Unabhängige Richter garantieren, dass die Gesetze beachtet werden und dass Gerechtigkeit herrscht.

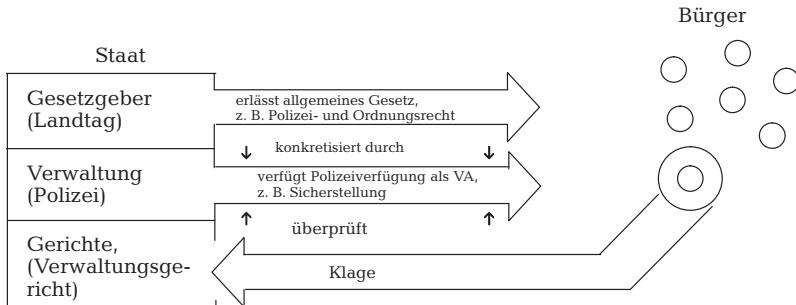
Die Bedeutung einer solch umfassenden Rechtsweggarantie liegt vornehmlich darin, dass sie einer „Selbstt Herrlichkeit der Verwaltung“ als Teil der vollziehenden Gewalt im Verhältnis zum Bürger entgegenwirkt. So kann kein Eingriffsakt der Exekutive richterlicher Nachprüfung entzogen werden. Der richterliche Schutz reicht dabei so weit, wie die Verwaltung rechtlichen Normen unterworfen ist. Mithin ist die Wahrung und die Durchsetzung des Rechts in allen Lebensbereichen unabhängigen Richtern (den Gerichten) anvertraut, deren Aufgabe es dann ist, in Fällen bestreiteten oder verletzten Rechts unparteiisch und verbindlich in einem besonderen Verfahren zu entscheiden. Um dieser Anforderung gerecht werden zu können, sind die Gerichte von den übrigen Organen getrennt (Gewaltenteilung), die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (vgl. Art. 92 und 97 GG).

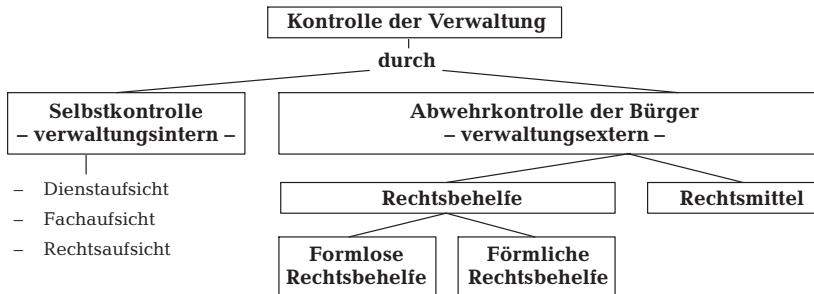




### Rechtsschutz für den Bürger

(z. B.: § 40 VwGO)





## 2. Aufbau der Gerichtsbarkeiten

Als Hüter der Verfassung selbst und der in ihr enthaltenen Ordnung ist das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe eingerichtet. Es ist seinem Status nach zugleich **Verfassungsorgan** und **Gericht**.

Als Verfassungsorgan steht es den von der Verfassung unmittelbar eingesetzten obersten Organen gleich. Es hat die Befugnis, andere Verfassungsorgane in ihre Schranken zu verweisen und deren Rechte und Befugnisse näher auszulegen, zu bestimmen und selbst beschlossene Gesetze zu verwerfen.

Als Gericht ist es organisatorisch selbstständig und aus der übrigen Gerichtsbarkeit herausgehoben. Es ist also ein Gericht außerhalb der Instanzen der Fachgerichte.

Für den Einzelnen ist eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht (**Verfassungsbeschwerde**) erst dann zulässig, wenn der Rechtsweg (Instanzenzug des sachlich zuständigen Gerichts zweiges) ausgeschöpft ist. Für die Möglichkeit der Anrufung der Gerichte in einem solchen Instanzenzug sieht das Grundgesetz (vgl. Art. 95 GG) fünf verschiedene Rechtswege vor, wobei letztinstanzlich der jeweilige Rechtsweg bei einem **Obersten Gerichtshof** des Bundes endet. In

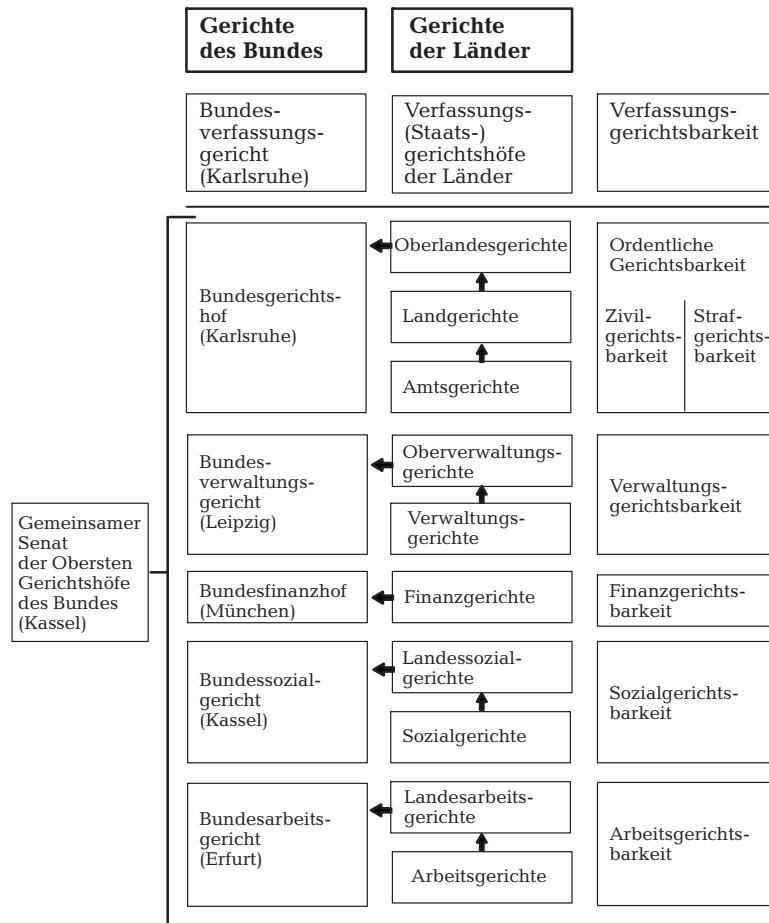
- bürgerlich-, rechtlichen Streitigkeiten und ist Strafsachen entscheidet letztinstanzlich der **Bundesgerichtshof (BGH)** mit Sitz in Karlsruhe (ein Senat in Leipzig),
- in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten das **Bundesarbeitsgericht (BAG)** mit Sitz in Erfurt,
- in sozialrechtlichen Fragen das **Bundessozialgericht (BSG)** mit Sitz in Kassel,
- in steuerrechtlichen Angelegenheiten der **Bundesfinanzhof (BFH)** mit Sitz in München und
- bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten entscheidet letztinstanzlich das **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** mit Sitz in Leipzig (seit dem 26. 8. 2002, vorher: Berlin).

Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** ist zuständig für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, so weit diese nichtverfassungsrechtlicher Art oder durch Gesetz auf einen anderen Rechtsweg verwiesen sind. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit enthält die **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** in der Grundfassung vom 21. 1. 1960 die gesetzlichen Verfahrens- und Organisationsregelungen.

Mit der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) führte der Bundesgesetzgeber eine bundeseinheitliche Ordnung für Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren in Sachen **Verwaltungsrechtsschutz** ein. Somit hat der Bund auch für die Bundesrepublik eine moderne **Verwaltungsgerichtsbarkeit** geschaffen, die als gleichberechtigter Zweig neben die älteren Zweige (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) trat. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist somit Teil der „Dritten Staatsgewalt“ (vgl. Art. 95 Abs. 1 GG) und unabhängigen Richtern (vgl. Art. 97 GG) anvertraut.

Die allgemeine **Verwaltungsgerichtsbarkeit** ist dreistufig: Die erste Instanz bilden in den Ländern die **Verwaltungsgerichte (VG)**, und für die Berufungsinstanz das **Oberverwaltungsgericht (OVG)**, in einigen Ländern historisch begründet auch Verwaltungsgerichtshof (VGH) genannt. Die Gerichtsorganisation unterliegt dem Gesetzesvorbehalt (vgl. § 2 VwGO).

Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig entscheidet über die Revision gegen Urteile des OVG oder in Einzelfällen im Wege der Sprungrevision auch gegen Urteile eines VG. Oberverwaltungsgerichte (OVG) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entscheiden daneben auch in Einzelfällen in erster Instanz. So stehen dem Bürger, obwohl die Verwaltungsgerichtsbarkeit dreistufig aufgebaut ist, häufig nur zwei Instanzen für seine Klage zur Verfügung.



Alle Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind als Kollegialgerichte besetzt.  
Als Spruchkörper werden bei den Verwaltungsgerichten (VG) Kammern und bei den Oberverwaltungsgerichten (OVG/VGH) bzw. dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Senate gebildet.

### Die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden:

	VG	OVG (VGH)	BVerwG
Im ersten Rechtszug	Alle Streitigkeiten, für die gem. § 40 I der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, § 45	Die Normenkontrollklage, § 47  Klagen gegen Vereinsverbote, § 48	Streitigkeiten nach § 50 I
Im zweiten Rechtszug		Berufung  Gegen Urteile des VG, § 46 Nr. 1  Beschwerde  Gegen andere Entscheidungen des VG, § 46 Nr. 2  Revision  Gegen Urteile des VG, § 145	Berufung  Gegen Urteile des Bundesdisziplinargerichts, § 60 BDO und der Truppen-Dienstgerichte, § 110 WDO
Im dritten Rechtszug			Revision  Gegen Urteile des OVG, § 49 Nr. 1 i. V. m. § 132, 133  Nichtzulassungsbeschwerde  Gegen die Nichtzulassung von Rechtsmitteln, § 49 Nr. 3  -Sprungrevision -Revision bei Ausschluß der Berufung  Gegen Urteile des VG, § 49 Nr. 2 i. V.m. § 134, 135

### 3. Regelung für die neuen Bundesländer

Nach dem Einigungsvertrag waren bis zur Errichtung selbständiger Gerichtsbarkeiten in den neuen Bundesländern die Kreis- und die Bezirksgerichte auch in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Im Land Berlin ist die Zuständigkeit von VG und OVG (ehemals West) auf ganz Berlin erstreckt worden.

### 4. Widerspruchsverfahren und Klagearten

Ein Rechtsbehelfsverfahren im Verwaltungswege führt immer dann zu einem Verwaltungsgerichtsverfahren, wenn der durch die Verwaltungsentscheidung Betroffene sich auch weiterhin nicht mit der Verwaltungsentscheidung zufrieden gibt und sich weiterhin in seinen Rechten verletzt glaubt. Er ruft deswegen nun das zuständige Gericht an. Die Zuweisung für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit ergibt sich aus der „Generalklausel“ des § 40 Abs. 1 VwGO. Je nach dem Prozessziel des Klägers stehen ihm unterschiedliche Klagearten zur Verfügung.

Er kann vor den Verwaltungsgerichten im Wege der Klage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes (Anfechtungsklage), den Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage) oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses sowie der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (Feststellungsklage) begehen. Ein Sonderproblem tritt auf, wenn ein Verwaltungsakt vor Beendigung des Prozesses zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt hat (z. B. polizeiliche Maßnahme ist abgeschlossen). Für diesen Fall sieht § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor, dass das Gericht im Urteil die Feststellung der Rechtswidrigkeit jener hoheitlichen Maßnahme (VA) treffen kann (Fortsetzungsfeststellungsklage).

Der Anfechtungs- und der Verpflichtungsklage geht im Regelfall ein Vorverfahren voraus (**Widerspruchsverfahren**).

#### 4.1 Der Widerspruch

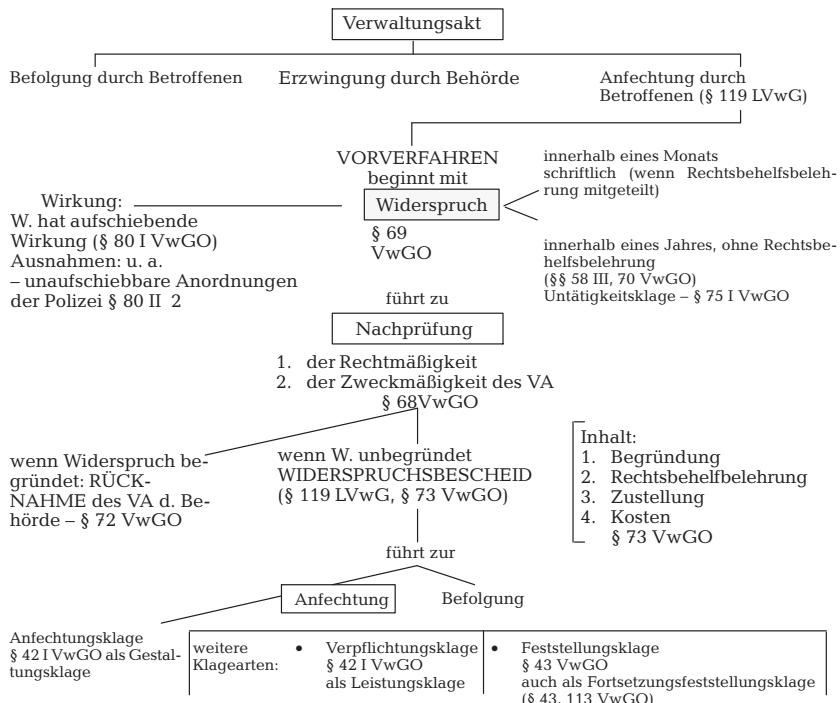
Der Rechtsbehelf des Widerspruchs (vgl. §§ 68 ff. VwGO) dient

- dem Schutz des Betroffenen,
- der Entlastung der Gerichte,
- der Selbstkontrolle der Verwaltung.

Der Widerspruch ist grundsätzlich zulässig

- gegen jeden – auch nichtigen – belastenden Verwaltungsakt (z. B. Verfügung einer Ordnungsbehörde),  
sog. Anfechtungswiderspruch nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO;
- gegen eine behördliche Entscheidung, durch die der Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes ganz oder teilweise abgelehnt worden ist (z. B. Versagung einer Schankerlaubnis),  
sog. Verpflichtungswiderspruch nach § 68 Abs. 2 VwGO.

Die Erhebung des Widerspruchs ist, wie bereits ausgeführt, **Prozessvoraussetzung** für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (vgl. § 68 VwGO), soweit nicht eine der drei Ausnahmen nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorliegt.



### Zulässigkeit des Widerspruchs:

Der Widerspruch ist ein Rechtsbehelf, der das Vorverfahren in Gang setzt und dadurch der Verwaltung den Auftrag zur Selbstkontrolle gibt. Es ist nunmehr in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Recht- und Zweckmäßigkeit des den Bürger belastenden und/oder nach einem Antrag des Betroffenen ergangenen ablehnenden Verwaltungsaktes zu überprüfen. Unter Vorverfahren ist somit die nochmalige Überprüfung der Verwaltungsentscheidung in einem förmlichen Verfahren zu verstehen. Das Vorverfahren beginnt mit dem Widerspruch (vgl. § 69 VwGO), der innerhalb der Widerspruchfrist (vgl. § 70 VwGO) bei der zuständigen Verwaltungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift (vgl. § 70 VwGO) erhoben werden muss, und endet mit dem Widerspruchsbescheid (vgl. § 73 VwGO). Dieser ergeht, wenn die erste Behörde (vgl. § 72 VwGO) dem Widerspruch nicht abhilft. Der Widerspruch kann nicht durch eine Klage ersetzt werden.

Er hat nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, und die Widerspruchsbehörde tritt in dem durch einen zulässigen und begründeten Widerspruch abgesteckten Rahmen in die Entscheidungskompetenz der Ausgangsbehörde ein, sog. Suspensiv- und Devolutiveffekt (Kopp, VwGO, § 68 Rn. 9 und 12).

Die aufschiebende Wirkung tritt in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1–3 kraft eines Gesetzes, im Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kraft besonderer behördlicher Anordnung nicht ein.

Die Widerspruchsfrist des § 70 VwGO ist eine Ausschlussfrist, d. h., mit Ablauf wird der angefochtene Verwaltungsakt unanfechtbar. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes oder seiner Ablehnung. Sie wird nach § 31 VwVG berechnet.

Die Widerspruchsbehörde kann den angegriffenen Verwaltungsakt aufheben, abändern oder bestätigen, weil sie voll in die Entscheidungskompetenz der erlassenen Behörde eintritt.

Hinsichtlich der sich möglicherweise anschließenden Klage muss beim Widerspruch bereits der Verwaltungsrechtsweg (vgl. § 40 VwGO) zulässig sein und die erhebende Person widerspruchsbefugt sein. Das ist jeder Beschwerde, der auch klagebefugt ist, d. h., nur wer in eigenen Rechten verletzt ist, ist beschwert und damit widerspruchs- und klagebefugt.

### **Widerspruchsverfahren gem. §§ 68 ff. VwGO**

#### **A. Zulässigkeit des Widerspruchs:**

1. Verwaltungsrechtsweg, § 40 VwGO, eröffnet
2. Statthaftigkeit des Widerspruchs, § 68 VwGO
  - Erlass/Abwehr eines Verwaltungsaktes
  - Kein Widerspruchsverfahren nach § 68 I S. 2 VwGO, wenn
    - ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt
    - VA von oberster Bundes- oder Landesbehörde erlassen
    - ein Dritter durch einen Widerspruchsbescheid erstmalig beschwert wird
3. Widerspruchsbefugnis, §§ 70 I S. 1, 68, 42 II VwGO analog
4. Ordnungsgemäße Form und Einhaltung der Frist, § 70 VwGO
  - schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde (Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde), § 70 I S. 1 VwGO
  - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung des VA
5. Beteiligten- und Handlungsfähigkeit des Widerspruchsführers

#### **B. Begründetheit des Widerspruchs:**

Prüfungsumfang ist die Recht- und Zweckmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes

#### **4.2 Die Verwaltungsklagen und ihre Zulässigkeit**

Die Verwaltungsgerichtsordnung unterscheidet drei Arten der Klagen:

- die **Anfechtungsklage**, die auf Aufhebung eines VA gerichtet ist;
- die **Verpflichtungsklage**, die eine Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen VA zum Ziel hat (sog. Vornahme- und Untätigkeitsklage);
- die **Feststellungsklage**, die auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines VA zielt.

Am wichtigsten sind Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Die Feststellungsklage hat nur begrenzte Bedeutung, schon weil sie nur subsidiär zulässig ist, vgl. § 43 Abs. 2 VwGO (Bull, Allg. Verwaltungsrecht S. 329).

Die Anfechtungsklage ist auf Aufhebung eines VA gerichtet und somit zugleich eine **Gestaltungsklage**. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Sonderfall verwiesen, sofern ein VA vor Beendigung des Prozesses zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt hat. Für diesen Fall sieht § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO die Fortsetzungsfeststellungsklage vor (z. B. nach einer pol. Durchsuchung zur Gefahrenabwehr).

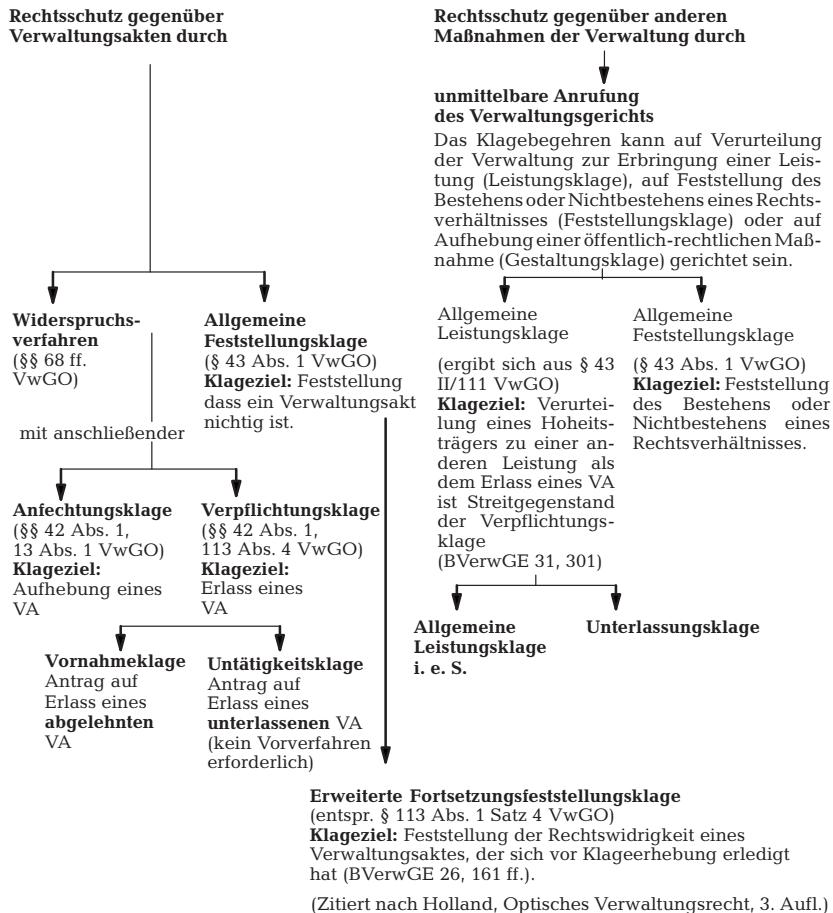
Außer der Verpflichtungsklage, die eine besondere Leistungsklage ist, kennt die VwGO noch die allgemeine Leistungsklage, die wiederum eine Auffangfunktion hat. Eine gesetzliche Definition für diese Klageart ist aus der VwGO nicht zu entnehmen, jedoch lässt sich ihre Zulässigkeit aus einzelnen Bestimmungen ableiten (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 1; §§ 11, 113 Abs. 3 VwGO).

Bei einer Verpflichtungsklage soll die beklagte Behörde zum Erlass eines VA verpflichtet werden, bei einer allgemeinen Leistungsklage soll die Behörde zu einer sonstigen Leistung (z. B. vermögensrechtlicher Art) verurteilt werden.

Ein Sonderfall der Feststellungsklage ist das Normenkontrollverfahren. In § 47 VwGO ist das Normenkontrollverfahren bundesweit für Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen werden, gegeben. Darüber hinaus können die Länder durch Landesrecht (AG zur VwGO) diesen Rechtsschutz für weitere landesrechtliche Vorschriften, die im Range unter einem Landesgesetz stehen, eröffnen. Das Verfahren richtet sich materiell auf die Feststellung, ob der Normgeber den ihm durch andere Normen gesetzten Rahmen seiner Befugnisse überschritten hat (abstrakte Normenkontrolle), und formell auf die Beseitigung eines Übergriffes im Wege des Richterspruches (formelle Normenkontrolle).

#### Klagearten

Art. 19 Abs. 4 eröffnet bei Rechtsverletzungen durch die **öffentliche Gewalt** ausdrücklich den Rechtsweg. Auf Grund der verwaltungsgerechtlichen Generalklausel (§ 40 VwGO) ist in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit kein spezieller Rechtsweg (z. B. Verfassungsgericht, Sozialgericht, Finanzgericht) zu beschreiten ist.



Ebenso wie bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten gewährt der Staat auch bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte nur auf Antrag (die Klage). Die Klage ist das Gesuch um Gewährung von Rechtsschutz durch Urteil. Mit der Klage beginnt das Entscheidungsverfahren; mit dem letztinstanzlichen Urteil hört es auf (vgl. § 90 Abs. 1, § 107 VwGO). Zwischen Klageerhebung und dem Urteilspruch läuft das verwaltungsgerichtliche Verfahren ab, das man nach seinem Anfang „**Klageverfahren**“ und nach seinem Ziel „**Urteilsverfahren**“ nennen kann (Linhart, Klagearten im Verwaltungsprozess, APF 1984, S. 225).

Jeder Klageart entspricht eine **Urteilsart**:

- Aufhebungsurteil,
- Verpflichtungsurteil,
- Feststellungsurteil,
- Leistungsurteil.

Bevor ein Verwaltungsgericht nun aber ein Sachurteil fällen kann, muss es prüfen, ob die allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ansonsten ist die Klage als *unzulässig* abzuweisen.

Nach § 82 VwGO muss die Klage neben den Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Ferner muss ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis gegeben sein. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis ist im Gegensatz zum besonderen Rechtsschutzbedürfnis (vgl. § 43 Abs. 1, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht geregelt. Es fehlt aber,

- wenn die Klage dem Kläger offensichtlich keine nennenswerten Vorteile bringt,
- wenn der Kläger das mit der Klage verfolgte Ziel auf andere, einfachere Weise erreichen kann,
- wenn die Klage offensichtlich missbräuchlich ist (Kopp, VwGO, Vorb. § 40 ff.).

### Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen im Verwaltungsprozess

#### I. Klagebezogen

- Ordnungsgemäße Klageerhebung (§§ 81, 82 VwGO)

#### II. Gerichtsbezogen:

1. Deutsche Gerichtsbarkeit, § 18 GVG
2. Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges, § 40 VwGO
  - öffentlich-rechtliche Streitigkeit
  - nichtverfassungsrechtlicher Art
  - keine Zuweisung an ein anderes Gericht
3. Örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit des Gerichts (§§ 45–53 VwGO)

#### III. Parteibezogen:

1. Beteiligungsfähigkeit (§ 61 VwGO)
2. Prozessfähigkeit (§ 62 VwGO) und gesetzliche Vertretung (§§ 62, 67 VwGO)
3. Richtiger Klagegegner, § 78 VwGO

#### IV. Streitgegenstandsbezogen:

1. Keine anderweitige Rechtsabhängigkeit, § 90 II VwGO
2. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
3. Rechtskraft

Sachentscheidungsvoraussetzung, auch als Sachurteils- oder Prozessvoraussetzung bezeichnet, sind Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine Klage oder ein anderer Rechtsbehelf zulässig ist und das Gericht somit eine Entscheidung in der Sache selbst treffen kann.

Sachurteilsvoraussetzungen sind von Amts wegen zu prüfen. Ihr Fehlen führt eben zur Abweisung der Klage als unzulässig durch Prozessurteil. Zu den allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen sind ferner je nach Klageart die „besonderen Sachurteilsvoraussetzungen“ zu prüfen, die für die bestimmten Rechtsschutzformen vorliegen müssen, also abhängig sind von der Klageart.

#### Besondere Sachurteilsvoraussetzungen für die Verpflichtungsklage gem. § 42 I VwGO

##### I. Zulässigkeit

1. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen
2. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen
  - Richtige Klageart
  - Klagebefugnis (§ 42 II VwGO)
  - Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO)
  - Klagefrist (§ 74 I VwGO)

##### II. Begründetheit

1. Sachlegitimation der Beteiligten
2. Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes oder/und Rechtsverletzung des Klägers, § 113 II VwGO

#### Besondere Sachurteilsvoraussetzungen für die Verpflichtungsklage gem. § 42 I VwGO

##### I. Zulässigkeit

1. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen
2. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen
  - Richtige Klageart
  - Zwei Formen der Verpflichtungsklage:
    - Vornahmeklage
    - Untätigkeitsklage
  - Klagebefugnis (§ 42 II VwGO)
  - Vorverfahren (§§ 68 II VwGO)
    - bei der Versagungsgegenklage gem. § 68 II VwGO erforderlich
    - bei der Untätigkeitsklage gem. § 75 S. 1 VwGO entbehrlich
  - Klagefrist (§ 74 I VwGO)

##### II. Begründetheit

1. Sachlegitimation der Beteiligten
2. Rechtswidrigkeit der Ablehnung des Verwaltungsaktes und Rechtsverletzung des Klägers, § 113 IV VwGO

##### Anmerkungen:

- a) Die **Vornahmeklage** (auch Weigerungs- oder Versagungsgegenklage) ist gerichtet auf den Erlass eines abgelehnten Verwaltungsaktes. Sie setzt voraus das Bestehen eines Anspruchs auf Erlass eines bestimmten abgelehnten Verwaltungsaktes oder das Bestehen eines Anspruchs auf Verurteilung der Behörde zur Verbescheidung eines Antrags (Bescheidungsklage).
- b) Die **Untätigkeitsklage** ist gerichtet auf den Erlass eines unterlassenen VA; im Unterschied zur Vornahmeklage ist hier die Behörde überhaupt nicht tätig geworden. Er setzt voraus das Bestehen eines Anspruchs auf Tätigwerden der Behörde gem. § 75 VwGO.

### **Besondere Sachurteilsvoraussetzungen für die Feststellungsklage gem. § 43 VwGO**

#### **I. Zulässigkeit**

1. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen
2. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen
  - Richtige Klageart
  - Besonderes Feststellungsinteresse
  - Klagebefugnis (§ 42 II analog VwGO)

#### **II. Begründetheit**

1. Sachlegitimation der Beteiligten
2. Bestehen (positive Feststellungsklage) oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses (negative Feststellungsklage) oder Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes, § 43 VwGO

#### **Anmerkungen:**

Diese Klage ist als positive oder als negative **Feststellungsklage** möglich. Die positive Feststellungsklage ist auf das Bestehen, die negative auf das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses gerichtet. Die Unterscheidung ist wichtig für die Frage der Beweislast für das Bestehen des Rechtsverhältnisses; bei der positiven Feststellungsklage trägt sie der Kläger, bei der negativen der Beklagte.

Die Klage muss der Klärung eines konkreten Rechtsverhältnisses dienen. Die Gültigkeit einer Rechtsnorm kann nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein; hier kann nur ein Normenkontrollverfahren in Betracht kommen.

Die Feststellungsklage nach § 43 VwGO erfordert wie jede andere Klage ein Rechtsschutzbedürfnis, daneben aber auch ein besonderes Feststellungsinteresse (vgl. § 43 Abs. 1 VwGO). Dieses Feststellungsinteresse geht über § 256 ZPO hinaus und umfasst jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Kopp, VwGO, § 43).

### **Besondere Sachurteilsvoraussetzungen für die Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I 4 VwGO**

#### **I. Zulässigkeit**

1. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen
2. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen
  - Richtige Klageart
  - Besonderes Feststellungsinteresse
  - Klagefrist
  - Zulässigkeit der „Eingangsklage“ im Zeitpunkt der Erledigung

#### **II. Begründetheit**

1. Sachlegitimation der Beteiligten
2. Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes und Verletzung des Klägers in eigenen Rechten

#### **Anmerkungen:**

Die Vorschrift des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO gibt dem Kläger die Möglichkeit, die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines VA zu erreichen, wenn sich dieser vor dem Urteil durch Rücknahme oder anders (z. B. durch Vollzug der Polizeiverfügung) erledigt hat.

Das besondere Feststellungsinteresse ist vergleichbar mit dem Feststellungsinteresse der allgemeinen Feststellungsklage.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor,

- wenn die Feststellung des Verwaltungsgerichts für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Amtshaftung erheblich ist,
- wenn Wiederholungsgefahr besteht,
- wenn der Verwaltungsakt diskriminierende Wirkung hatte (z. B. unmittelbarer Zwang in der Öffentlichkeit).

#### Anfechtung polizeilicher Realakte

Polizeiliche Realakte sind u. a. Maßnahmen der Polizei auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr, bei denen Anordnung und Durchführung/Vollzug zusammenfallen (z. B. Gewahrsamsnahme einer Person, Durchsuchung einer Person).

Diese Polizeiverfügungen sind Verwaltungsakte, und sie können weder durch Zurücknahme noch durch Änderung beseitigt oder korrigiert werden. Sie haben sich durch die Durchführung bzw. durch den Vollzug vor Klageerhebung erledigt. Sie sind auch weiterhin nicht mehr wirksam.

#### 5. Der vorläufige Rechtsschutz

Die §§ 80, 80a VwGO bilden zusammen mit § 123 VwGO die Grundlage des vorläufigen Rechtschutzes im Verwaltungsprozess.

Die endgültige Klärung des Rechtsstreites ist dem gerichtlichen Urteil

- **Sachurteil**,  
Entscheidung in der Sache selbst,
- **Prozessurteil**,  
Entscheidung, durch die das Verfahren bei Fehlen einer Prozess- bzw. Sachurteilsvoraussetzung abgeschlossen wird,
- **Endurteil**,  
endgültige Entscheidung in der Instanz,
- **Zwischenurteil**,  
Entscheidung über einzelne Streitfragen, insbesondere über die Zulässigkeit der Klage (vgl. §§ 109, 111 VwGO),
- **Vollurteil**,  
Entscheidung über die Klage in vollem Umfang,
- **Teilurteil**,  
Entscheidung nur über einen Teil der Klage,

vorbehalten (Suplie/Vahle u. a., Allgem. Verwaltungskunde, S. 301).

So kann bis zur Urteilsverkündung und dem Eintritt der Rechtskraft eine längere Zeit verstreichen, umso mehr wenn alle drei Instanzen durchlaufen werden. Der Rechtsschutz kann somit zu spät kommen.

Art. 19 Abs. 4 GG enthält jedoch das Gebot eines umfassenden und effektiven Rechtsschutzes. Diesem Verfassungsrechtlichen Gebot trägt der vorläufige oder einstweilige Rechtsschutz Rechnung, der den Eintritt irreparabler Ergebnisse (vollendete Tatsachen) verhindern soll.

Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes darf zwar grundsätzlich die endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen werden, aber auch die Sicherung des „Status quo“ kann die Interessen des Betroffenen hinreichend bewahren.

Die Verwaltungsgerichtsordnung kennt zwei Formen des **vorläufigen Rechtsschutzes**:

- die kraft Gesetzes entstehende aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt) nach § 80 Abs. 1 VwGO;
- die auf Antrag ergehende einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO.

Vorläufiger Rechtsschutz in Form der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO wird immer dann gewährt, wenn die typische Situation der Anfechtungsklage gegeben ist (vgl. § 42 Abs. 1 VwGO).

Bei allen anderen Klagearten und sonstigen Rechtsbehelfen kommt vorläufiger Rechtsschutz in Form der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO in Frage. Dies gilt auch nach § 47 Abs. 8 für das Normenkontrollverfahren.

### Die aufschiebende Wirkung des § 80 Abs. 1 VwGO:

§ 80 Abs. 1 VwGO ordnet generell an, dass der Widerspruch und die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben. Die Bedeutung dieser Anordnung ist streitig. Sie wird einerseits als Wirksamkeitshemmung angesehen, andererseits aber wird die Meinung vertreten, dass die aufschiebende Wirkung lediglich die Vollziehung hemme, somit also auf die Wirksamkeit des VA keinen Einfluss ausübe. Der Unterschied beider Auffassungen ist in der Praxis von untergeordneter Bedeutung, weil auch die Lehre der Vollziehungshemmung davon ausgeht, dass während der aufschiebenden Wirkung die Pflichten und Konsequenzen aus dem VA weitgehend entfallen (Redeker/von Oertzen, VwGO, S. 425).

Zu beachten ist, dass nicht schon die Möglichkeit, Anfechtungswiderspruch bzw. Anfechtungsklage erheben zu können, die aufschiebende Wirkung auslöst, sondern erst die **tatsächliche** Erhebung.

Die aufschiebende Wirkung tritt in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1–3 kraft Gesetzes, und im Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 4 kraft besonderer behördlicher Anordnung **nicht** ein.

Das gilt insbesondere bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten, also bei Polizeiverfügungen, die eigenverantwortlich erlassen worden sind. Für Maßnahmen der Ordnungsbehörden (Verwaltungspolizei) gilt § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO nicht. Hier greift aber § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Bei dieser Bestimmung entfällt die aufschiebende Wirkung kraft behördlicher Anordnung, die von der Ausgangsbehörde als auch von der Widerspruchsbehörde besonders angeordnet werden kann. Die Anordnung ist eine einzelfallorientierte Ausnahme und bedarf eines besonderen öffentlichen Interesses. Die sofortige Vollziehung (nicht zu verwechseln mit dem sofortigen Vollzug) ist in vielen Fällen von der Rechtsprechung als gerechtfertigt anerkannt worden (vgl. Redeker/von Oertzen, VwGO, S. 432 ff.).

### Kurzerläuterungen

#### Zu § 1:

Unter Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Möglichkeit der Anrufung eines Verwaltungsgerichts zu verstehen, dessen Kompetenz durch § 40 VwGO geregelt ist.

Die Bestimmung verwirklicht die in Art. 20 Abs. 2, 92 und 97 GG vorgesehene Gewaltenteilung. Dieses Prinzip bedingt die Unabhängigkeit der Gerichte von den Organen und Behörden der Gesetzgebung (Legislative) und der vollziehenden Gewalt (Exekutive) in dreifacher Hinsicht:

- Die Verwaltungsgerichte stehen funktionell und organisatorisch neben den gesetzgebenden Körperschaften und den Verwaltungsbehörden, sog. organisatorische Unabhängigkeit.
- Die Verwaltungsgerichte sind mit Richtern besetzt, deren Unabhängigkeit und Rechtsstellung durch Art. 97 GG gesichert sind. Den Inhalt und die Ausgestaltung des Richterverhältnisses regelt das Deutsche Richtergesetz (DRiG).  
Somit besteht eine sog. Personelle Unabhängigkeit.
- Die Verwaltungsgerichte sind sachlich unabhängig. Sie sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit nur an Gesetz und Recht gebunden (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG), sog. sachliche Unabhängigkeit.

Die Verwaltungskontrolle, die durch die Verwaltungsgerichte ausgeübt wird, erstreckt sich aufgrund einer Klage in einem konkreten Einzelfall nur auf die Rechtmäßigkeit, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungshandlung. Der so gewährte Rechtsschutz ist die formelle Ergänzung des materiellen Rechtsstaatsprinzips.

Die Bindung an das Gesetz verpflichtet die Verwaltungsgerichte, zunächst zu prüfen, ob für das Verwaltungshandeln überhaupt eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden gewesen ist. Es ist dann ferner zu prüfen, ob die Gesetze, denen es unterworfen ist, verfassungsgemäß sind, d. h., ob diese sich im verfassungsrechtlichen Rahmen des Grundgesetzes oder evtl. der jeweiligen Landesverfassung halten. Für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit nachkonstitutioneller Gesetze hat das Bundesverfassungsgericht das Entscheidungsmonopol (s. Maunz-Dürig-Herzog, GG, zu Art. 100 Abs. 1). Das bedeutet, dass das Verwaltungsgericht das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen hat und die

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder bei Landesrecht des jeweiligen Landesverfassungsgerichts einholen muss, wenn es selbst der Auffassung ist, dass das Gesetz, auf dessen Verfassungskonformität es bei der Entscheidung ankommt, selbst verfassungswidrig ist. An die Entscheidung des jeweiligen Verfassungsgerichts ist das Verwaltungsgericht dann gebunden (so von Oertzen, S. 45).

Schließlich hat das Verwaltungsgericht auch zu prüfen, ob eine Kollision des deutschen Rechts mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft vorliegt. Innerstaatlich beruht der Vorrang des Gemeinschaftsrechts auf Art. 24 Abs. 1 GG in Verbindung mit der Ratifizierung. Das Verwaltungsgericht stellt also fest, ob eine deutsche Gesetzesnorm wegen ihres Widerspruchs zum Gemeinschaftsrecht nicht angewendet oder nicht ausgeführt werden darf.

**Zu § 2:**

Diese Bestimmung grenzt die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit von der besonderen (Finanz-, Sozialgerichtsbarkeit) ab und bestimmt einen dreistufigen Aufbau der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollen grundsätzlich organisatorisch selbstständig errichtet werden.

In den neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen sind nach dem Einigungsvertrag die Kreis- und Bezirksgerichte auch für Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Die neuen Bundesländer haben jedoch nach dem Einigungsvertrag baldmöglichst durch Ausführungsgesetz zur VwGO eine Verwaltungsgerichtsbarkeit einzurichten. Diese Regelung des Einigungsvertrages ist eine Abweichung vom Grundgesetz und somit gemäß Art. 143 Abs. 2 GG längstens bis zum Ablauf des Jahres 1995 zulässig.

**Zu § 3:**

Diese Bestimmung zieht die Folgerungen aus der Rechtsprechung und fordert für alle grundlegenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsorganisation ein Gesetz im formellen Sinn. Die Errichtung eines gemeinsamen Gerichts (z. B. OVG) oder die Ausdehnung der Gerichtsbezirke über die jeweilige Landesgrenze hinaus setzt einen Staatsvertrag voraus.

**Zu § 4:**

§ 4 VwGO verweist auf die durch Gesetz vom 26. 5. 1972 vereinheitlichte und im Gerichtsverfassungsgesetz geregelte Präsidialverfassung aller Gerichtszweige.

**Zu § 5:**

Diese Vorschrift stellt fest, dass jedes Verwaltungsgericht einen Präsidenten hat, dem die Dienstaufsicht obliegt. In den Kammer führen die Vorsitzenden Richter den Vorsitz. Ihnen zugeordnet sind weitere hauptamtliche und ehrenamtliche Richter.

Spruchkörper des Verwaltungsgerichts ist die Kammer. Die Länder können in ihren Ausführungsgesetzen Näheres regeln. Jede Kammer ist bei der Entscheidung mit 3 Richtern und 2 ehrenamtlichen Richtern besetzt. Die ehrenamtlichen Richter wirken beim Urteil oder Beschluss mit, jedoch nicht bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung oder bei einem Gerichtsbescheid. Bei einem Verstoß gegen § 5 Abs. 3 VwGO ist das Gericht nicht vorschriftmäßig besetzt. Dies ist ein wesentlicher Verfahrensmangel und ist ein absoluter Revisionsgrund (vgl. § 138 Nr. 1 VwGO) und Grund für eine Nichtigkeitsklage (vgl. § 153 mit § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

**Zu § 9:**

§ 9 regelt die Mitgliederbesetzung der Oberverwaltungsgerichte und die Bildung von Senaten. Näheres regelt wiederum das jeweilige Landesrecht.

**Zu § 10:**

Die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts sind Richter im Hauptamt (vgl. § 15 VwGO).

**Zu § 11:**

Die Bildung des Großen Senats und seine Anrufung dient der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Rechtsfortbildung. Das Gesetz unterscheidet zwischen der obligatorischen (Abs. 2) und der fakultativen (Abs. 4) Anrufung.

### Zu § 12:

Die Bildung eines Großen Senats bei den Oberverwaltungsgerichten dient der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und der Rechtsfortbildung in Bereichen des Landesrechts.

### Zu § 13:

Diese Bestimmung sichert einen geordneten Geschäftsbetrieb bei jedem Verwaltungsgericht. Die Geschäftsstelle ist organisatorisch Teil der Gerichtsverwaltung (vgl. §§ 38 und 39 VwGO) und kein richterlicher Dienst.

Der Urkundsbeamte ist in der Regel ein Beamter des gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienstes und hat vornehmlich prozessuale Aufgaben. Er hat Anträge und Erklärungen der Beteiligten zu beurkunden, die zur Niederschrift gegeben werden können, wie z. B. die Klage (§ 81 Abs. 1), die Berufung (§ 124 Abs. 2), die Beschwerde (§ 147 Abs. 1), den Wiedereinsetzungsantrag (§ 60), den Antrag auf Prozesskostenhilfe (§ 166). Er kann bei der mündlichen Verhandlung oder einer Beweisaufnahme auch zum Führen des Protokolls (§ 105) und auch als Dolmetscher (§ 173 mit § 190 GVG) herangezogen werden.

Als Verwaltungsaufgabe obliegt ihm die Akten- und Registerführung. Ihm sind ferner durch Gesetz richterliche Geschäfte wie Festsetzung der gerichtlichen Kosten, Entschädigungen und notwendigen Aufwendungen übertragen.

### Zu § 14:

In Art. 35 GG sind die Grundsätze der Amts- und Rechtshilfe bereits verfassungsrechtlich geregelt, unter deren Behördenbegriff auch die Gerichte verstanden werden.

Rechtshilfe ist die Einschaltung eines anderen Gerichts zur Durchführung richterlicher Handlungen, z. B. Zeugenvernehmungen (§ 96 Abs. 2). In diesen Fällen ist eine Zeugenvernehmung durch Verwaltungsbehörden unzulässig.

Amtshilfe ist das Ersuchen an ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde als ergänzende Unterstützung einer vom Gericht selbst beabsichtigten Amtshandlung, z. B. Bereitstellung von Räumen, Sicherung von Ortsterminen, Auskunftserteilung und Bereitstellung von Akten.

### Zu §§ 15 bis 34:

Das Gesetz unterscheidet zwischen Richtern auf Lebenszeit (§ 15); auf Probe (§ 17); kraft Auftrags (§ 17); im Nebenamt (§ 16) und ehrenamtlichen (§ 19) und regelt in diesen Bestimmungen (§§ 15–34) die Berufung, die Ernennung, die Wahl und die Rechtsstellung.

Wenn auch die ehrenamtlichen Richter ebenso wie die übrigen Richter die gleichen Rechte bei der Ausübung ihrer Kompetenz haben, besteht der besondere Schutz des Art. 97 Abs. 2 GG nur für die hauptamtlichen und planmäßig endgültig angestellten Richter. Richter beim Bundesverwaltungsgericht müssen stets in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufen sein, die Ausnahmen der §§ 16 und 17 VwGO gelten somit nur für Ländergerichte.

### Zu § 35:

Was bei den Verwaltungsgerichten oder Oberverwaltungsgerichten bereits gesetzlich vorgesehen war (§ 36 VwGO), ist nun mehr mit der Änderung der VwGO vom 13. 7. 2001 auch für das Bundesverwaltungsgericht eingeführt worden. So ist nunmehr auch die Bundesregierung ermächtigt, einen Vertreter des Bundesinteresses zu bestellen. Die VwGO beschreibt die Aufgabenstellung dahin gehend, dass dem Vertreter des öffentlichen Interesses die Möglichkeit gegeben ist, sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu beteiligen und dass das Gericht dem Vertreter des Bundesinteresses die Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat. Somit kann er sich in seiner Eigenschaft als solcher an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen, ausgenommen sind Verfahren vor den Wehrdienstsenaten.

Der Vertreter des Bundesinteresses (V.ö.I.) ist Teil der Verwaltung, eingebunden in das Bundesinnenministerium. Damit gehört er der vollziehenden Gewalt an und hat eine Verwaltungsfunktion. Deshalb ist er nicht ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Vielmehr unterliegt er den Weisungen der Bundesregierung, d. h. des Kollegiums (i. S. Art. 62 GG). Diese Weisungsgebundenheit schreibt das Gesetz ausdrücklich vor. Gleichwohl dürfte seine wesentliche Aufgabe darin bestehen, das BVerwG bei der Rechtsfindung und Rechtsverwirklichung zu unterstützen.

Trotz seiner Weisungsgebundenheit ist er nicht der Interessensvertreter einer streitbeteiligten Behörde, sondern primär dem Recht und dem Wohl der Gemeinschaft verpflichtet. Er ist aber mit der Gesetzesänderung nicht mehr nur eine Prozessinstitution wie es der Oberbundesanwalt war, sondern seine Aufgaben sind nun vergleichbar mit den der Vertretern des öffentlichen Interesses bei den übrigen Verwaltungsgerichten (vgl. § 36 VwGO). Das Gesetz sieht ihn daher auch konsequenter Weise als Beteiligten am Verfahren nach § 63 Nr. 4 VwGO vor, sofern er von seinen Beteiligungsbefugnissen Gebrauch macht. Dementsprechend hat er grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Kläger, Beklagte oder sonstige Beteiligte.

Das BVerwG teilt dem Vertreter des Bundesinteresses von Amts wegen jedes beim BVerwG anhängige Verfahren mit und gibt ihm dadurch Gelegenheit zur Äußerung. Dieser entscheidet dann, ob er sich an dem anhängigen Verfahren beteiligen will oder nicht. Beteiligt dieser sich, erst dann ist er Verfahrensbeteiligter i. S. der oben genannten Verfahrensvorschrift.

Unabhängig von der Erklärung über seine Beteiligung hat das Gericht ihm alle Schriftsätze, gerichtliche Anordnungen usw. zuzusenden.

#### Zu § 36:

Die Länder können für ihre Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte einen Vertreter des öffentlichen Interesses durch Landesverordnung bestellen. Im Gegensatz zu § 35 VwGO ist diese Bestimmung eine „Kann-Vorschrift“. Von der Möglichkeit einer Bestellung haben zur Zeit nur einige Bundesländer Gebrauch gemacht. Während dem OBA die Vertretung von Bundesbehörden untersagt ist, kann dem Vertreter des öffentlichen Interesses die Vertretung des Landes allein oder in bestimmten Fällen übertragen werden. Alsdann ist er Verfahrensbeteiligter im Verwaltungsgerichtsverfahren beim VG oder OVG und somit keine Prozessinstitution des Gerichts. Als Verfahrensbeteiligter kann er selbst Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Sobald er in einem Verfahren vor dem BVerwG als Parteivertreter auftritt, besteht für ihn kein Anwaltszwang.

#### Zu § 37:

Sowohl der Oberbundesanwalt als auch die Vertreter des öffentlichen Interesses müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst haben.

#### Zu § 38:

Dienstaufsicht hat die Leitung, Organisation und Überwachung des gerichtlichen Behördenbetriebs zum Inhalt und erfasst alle beim Gericht tätigen Personen. Sie wird vom Präsidenten des jeweiligen Gerichtes ausgeübt. Die Länder bestimmen im jeweiligen Ausführungsgesetz zur VwGO die oberste Dienstaufsichtsbehörde. Diese übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde kann Weisung bezüglich der Aufsicht erteilen.

#### Zu § 39:

Diese Bestimmung unterstreicht die Trennung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von der Gerichtsverwaltung als Teil der vollziehenden Gewalt (Exekutive). § 39 ist insoweit als Ergänzung zu § 1 VwGO zu sehen.

#### Zu § 40:

Das Grundgesetz gewährleistet in Art. 19 Abs. 4 ein Grundrecht auf umfassenden Rechtsschutz. Die Verfassungsnorm räumt jedermann das Recht ein, zur verbindlichen Feststellung der Rechtsverletzung und zur Beseitigung der Folgen eines Gericht anzurufen. Voraussetzung für die Anwendung dieses Grundrechts ist die Rüge einer Rechtsverletzung, die durch die öffentliche Gewalt geschehen ist. Unter öffentlicher Gewalt sind nur Akte der Exekutive zu verstehen (Lepa, Grundgesetz in Fällen, S. 291 mit Verweisung auf BVerfGE 22, 106; 65, 76). Artikel 19 Abs. 4 GG regelt somit einen Justizgewährungsanspruch und garantiert die vollständige Nachprüfung des angegriffenen Aktes der Exekutive in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Für die Öffnung des Weges zu dem zuständigen Gericht genügt es, dass die Verletzung von Rechten behauptet wird. Nur bestimmte Maßnahmen geheimer Nachrichtenbeschaffung, die in Art. 10 Abs. 2 GG und in dem dazu erlassenen Gesetz (G 10) zugelassen sind, können nicht sofort gerichtlich angefochten werden.

§ 40 VwGO öffnet für den Bereich des öffentlichen Rechts den verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutz. Es ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben.

Verwaltungsrechtsweg bedeutet die Möglichkeit, ein aus unabhängigen und unabsetzbaren Richtern zusammengesetztes und mit besonderen Rechtsgarantien des Verfahrens ausgestattetes Verwaltungsgericht anzurufen. Allerdings ist nicht bei jeder öffentlich-rechtlichen Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art (sog. Verwaltungsstreitigkeiten) die Zuständigkeit allgemeiner Verwaltungsgerichte begründet. Vielmehr kann durch Bundesgesetz oder auf dem Gebiet des Landesrechts durch Landesgesetze die Verwaltungsstreitigkeit einem anderen Gericht (z. B. besondere Verwaltungsgerichte wie Finanzgerichte, Sozialgerichte) ausdrücklich zugesiesen werden sein.

Die VwGO enthält, obwohl sie den Begriff öffentlich-rechtliche Streitigkeit als Grundlage für die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges benutzt, keine Definition. Das Gesetz stellt mit seiner Formulierung auf die Natur des Rechtsverhältnisses des in der Klage vorgebrachten Anspruchs sowie auf die begehrte Rechtsfolge ab. Ob also eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit oder eine privatrechtliche vorliegt, bestimmt sich einzig und allein nach dem Charakter des Rechtsverhältnisses, aus dem der streitige Anspruch hergeleitet wird. Es ist also unter Anwendung der üblichen Abgrenzungstheorien zu entscheiden, ob die Hauptfrage nach Rechtsvorschriften zu beurteilen ist, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Gemeint ist hierbei öffentliches Recht im engeren Sinne, so dass das Strafrecht und auch das Strafprozessrecht nicht einbezogen werden.

Der Verwaltungsrechtsweg wird in § 40 VwGO subsidiär geöffnet, wenn die Verwaltungsstreitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art ist. Es ist also fallbezogen zunächst zu prüfen, ob nicht etwa eine verfassungsrechtliche Streitigkeit vorliegt. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten sind Streitigkeiten zwischen am Verfassungsleben unmittelbar beteiligten Rechtsträgern (Verfassungssorgane). Die Verwaltungsstreitigkeit wird nicht dadurch zu einer verfassungsrechtlichen, dass ein Bürger die Verletzung eines Grundrechtes rügt. Mit dem Merkmal nichtverfassungsrechtlicher Art hat der Gesetzgeber eine klare Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts oder der Landesverfassungsgerichte getroffen.

### Zu § 41:

Durch das Neuregelungsgesetz sind die Vorschriften über die Rechtswegentscheidung und die Rechtswegweisung aufgehoben und diese Regelungsgegenstände im Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 17a und 17b GVG), auf das § 173 VwGO verweist, neu geregelt. Über die Verweisung in § 83 VwGO finden die Vorschriften des GVG auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit und die Verweisung innerhalb des Verwaltungsrechtsweges entsprechende Anwendung.

### Zu § 42:

Die Verwaltungsgerichte üben die Kontrolle über die vollziehende Gewalt (Verwaltung) nur aus, wenn sie durch Klage eines Betroffenen mit einem konkreten Fall befasst werden. § 40 VwGO erfüllt für den Bereich des öffentlichen Rechts den Rechtsschutz, den Art. 19 Abs. 4 GG fordert und gewährt. Dieser gerichtliche Rechtsschutz ist nicht nur als Kontrolle der Verwaltung zu verstehen, sondern auch als Streitentscheidung durch das sachlich und örtlich zuständige allgemeine Verwaltungsgericht. Der Verwaltungsprozess ist dabei ein echter Prozess zwischen Gleichgeordneten; die Überordnung des Staates wird für die Dauer des Prozesses suspendiert (so Bull, S. 317). Die Rechtsschutzbegehren, mit denen sich der Bürger an das zuständige Verwaltungsgericht wendet, sind sehr vielgestaltig. Es war dem Gesetzgeber wohl deshalb nicht möglich, für alle Fälle einheitliche Zulässigkeitsvoraussetzungen aufzustellen. Es sind daher mögliche Klageanträge in einzelne Kategorien, die sog. Klagearten, zusammengefasst. Grundsätzlich sind im Verwaltungsprozess die gleichen Klagearten möglich wie im Zivilprozess, nämlich die Grundtypen Leistungsklage, Feststellungsklage und Gestaltungsklage (so Redeker/von Oertzen, Kommentar VwGO, S. 128).

Klagearten nach der VwGO sind als Arten der Leistungs- bzw. der Gestaltungsklage die Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 1. Alt.) und die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 2. Alt.). Diese Klagearten sind für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entwickelt worden, in denen der Streitgegenstand die Aufhebung eines belastenden oder der Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes ist.

Weitere Klagearten nach der VwGO wären:

- allgemeine Leistungsklage  
angesprochen in §§ 43 Abs. 2, 113 Abs. 3;
- allgemeine Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1);

- Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4);
- Normenkontrollklage (§ 47).

Mit welcher Klageart der Kläger nun Rechtsschutz begeht, ist seinem Klageantrag, wie er sich bei verständiger rechtlicher Würdigung darstellt, zu entnehmen.

Eine Anfechtungsklage liegt gemäß § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO vor, wenn der Kläger die Aufhebung eines Verwaltungsakts begeht. Rechtsschutzziel ist die Abwehr eines belastenden Verwaltungsakts. Der angefochtene VA darf sich noch nicht erledigt haben. Die Anfechtungsklage ist auch gegen einen nichtigen Verwaltungsakt statthaft (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

Eine Verpflichtungsklage ist dann gegeben, wenn der Kläger die Verurteilung der Behörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts betreibt. Rechtsschutzziel ist es, die Behörde zu verpflichten, einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erlassen. Die erstrebte Maßnahme muss aber tatsächlich einen Verwaltungsakt darstellen. So ist zum Beispiel die Klage auf Erlass eines Bebauungsplans (Satzung) oder auf Vornahme einer tatsächlichen Handlung, wie Instandsetzung des gemeindlichen Denkmals, keine Verpflichtungsklage.

Beide Klagearten sind nach § 42 Abs. 2 VwGO nur zulässig, wenn der Kläger die Verletzung seines eigenen subjektiven Rechts behauptet und beweisen will. Insofern ist der Verwaltungsschutz als Individualrechtsschutz ausgestattet. Die Rechtswidrigkeit einer Handlung der Exekutive kann somit nicht von jedermann (Popularklage), sondern nur von demjenigen mit der Klage geltend gemacht werden, der auch durch die hoheitliche Handlung in seiner Rechtsposition verletzt wird.

Geltendmachen einer Rechtsverletzung ist aber mehr als ein bloßes Behaupten. Es muss sich aus dem Vorbringen des Klägers eine Rechtsverletzung herleiten lassen. Der Anforderung ist Genüge getan, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht offensichtlich und eindeutig unmöglich ist.

Voraussetzung jeder Klage ist das Vorliegen des sog. Rechtsschutzbedürfnisses des Klägers. Nur wer schutzwürdige Interessen hat, kann den Einsatz der Verwaltungsgerichte erwarten. Das Rechtsschutzinteresse entfällt, sobald die Behörde den angefochtenen VA entsprechend dem Begehr des Klägers ändert oder dem Begehr entsprechend tätig wird.

#### Zu § 43:

Die Feststellungsklage stellt eine besondere Klageart dar. Ihre Wirkung ist auf den Ausspruch im Urteil beschränkt und ist nur in besonders geregelten Fällen zulässig. Die VwGO behandelt diese Klageart in § 43 und § 113 Abs. 1; als Besonderheit auch in § 47 beim Normenkontrollverfahren.

Rechtsschutzziel ist es, durch Urteilsspruch die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts zu erlangen. Die Klage ist somit als positive oder negative Feststellungsklage denkbar. Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO bedeutet, dass die Beziehungen zwischen Personen oder Personen und Sachen aufgrund des öffentlichen Rechts bestehen. Die Gültigkeit einer Rechtsnorm ist dagegen kein Gegenstand einer Feststellungsklage, sondern eines Normenkontrollverfahrens (vgl. § 47 VwGO). Als Gegenstand der Feststellungsklage kommt jedes gegenwärtige Rechtsverhältnis in Betracht. Auch kann die Klage darauf gerichtet sein, festzustellen, ob ein solches Rechtsverhältnis in der Vergangenheit bestanden oder nicht bestanden hat.

Ebenso kann die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts durch die Klage begeht werden. Wann ein VA nichtig ist, regelt § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Nach § 43 Abs. 1 VwGO muss der Kläger ein berechtigtes Rechtsschutzbedürfnis haben, das vorliegt, wenn der Kläger nur durch Urteil die von ihm gewollte und nach dem geltenden Recht mögliche Rechtsposition erreichen kann. Des Weiteren muss der Kläger gegenüber dem Beklagten ein berechtigtes Interesse an einer baldigen Feststellung (sog. Feststellungsinteresse) haben. Ausreichend ist hier jedes nach vernünftiger Erwägung anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Das Feststellungsinteresse fehlt, wenn der Kläger den mit seiner Feststellungsklage verfolgten Zweck mit einer Gestaltungsklage oder einer Leistungsklage noch erreichen kann oder hätte erreichen können (vgl. § 43 Abs. 2).

Somit erhält die Feststellungsklage subsidiären Charakter gegenüber den anderen Klagearten und hat dadurch nur begrenzt Bedeutung.

Ein Sonderproblem tritt jedoch dann auf, wenn ein Verwaltungsakt vor Beendigung des Prozesses zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt (z. B. durch Zeitablauf). Hat der Kläger aber trotzdem ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des VA, so gewinnt die sog. Fortsetzungsfeststellungsklage für ihn praktisch an Bedeutung. Diese Klageart schließt sich an die Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage an und erweitert eben diese für den Fall, dass der Klagegrund weggefallen ist. Für einen solchen Fall schreibt § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor, dass das Gericht im Urteil die Rechtswidrigkeit des VA treffen kann. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzung ist jedoch, dass der Kläger nun ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Diese Voraussetzung ist insbesondere bei Wiederholungsgefahr erfüllt; ebenso bei der Absicht des Klägers, einen Amtshaftungsprozess zu führen oder sich gegenüber diskriminierenden Wirkungen des Verwaltungshandelns (VA) zu rehabilitieren.

### Zu § 44:

Diese Bestimmung lässt die sog. objektive Klagehäufung zu, das heißt die Verbindung mehrerer prozessrechtlicher Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten in demselben Verfahren. Die objektive Klagehäufung setzt voraus, dass die Ansprüche sowohl in rechtlichem wie auch tatsächlichem Zusammenhang stehen.

### Zu § 44a:

Diese Vorschrift ist neu in die VwGO aufgenommen worden. Sie wiederholt die Grundsatzaus sage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), dass die materielle Entscheidung das Ziel des Verwaltungsverfahrens ist. Mit der Einfügung ist deutlich gemacht, dass sich die Regelung auf alle behördlichen Handlungen in Verfahren bezieht, bei denen sich Rechtsschutz gegen die Sachentscheidung nach der VwGO richtet (Redeker/von Oertzen, S. 231).

Die Formulierung des Satzes 1 ist so zu verstehen, dass nicht ein besonderer Rechtsbehelf gegen die fehlerhafte Verfahrenshandlung eingelegt werden muss, sondern dieser Verfahrensfehler im Verfahren über den Rechtsbehelf gegen die Sachentscheidung mitgerügt werden soll.

Satz 2 lässt dann zwei Ausnahmen zu. Generell ist aber festzuhalten, dass Verfahrensfehler nicht isoliert angefochten werden können.

### Übereinkommen

**zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990**

in der gemäß Ratsbeschluss zur Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes . . . vom 20. 5. 1999 (ABl. EG L 176 vom 10. 7. 1999, S. 1 ff.)

im ABl. EG L 239 vom 22. 9. 2000, S. 19 ff. veröffentlichten Fassung,  
zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 20. 12. 2006 (ABl. EU L 405 S. 1)

**Redaktionelle Vorbemerkung des Verlages:**

Die redaktionell grün gekennzeichneten Textteile des SDÜ

- gelten seit Überführung Schengens in die Europäische Union am 1. Mai 1999 als gegenstandslos<sup>1)</sup>,
- sind durch die seither erfolgte Verabschiedung von Rechtsinstrumenten nach Artikel 249 oder 251 des EG-Vertrages bzw. Artikel 24 des EU-Vertrages aufgehoben, geändert oder ergänzt worden<sup>2)</sup> oder
- werden derzeit in den zuständigen EU-Gremien mit dem Ziel der Fortentwicklung des betreffenden Schengener Besitzstandes beraten.

<sup>1)</sup> Nach Erwägungsgrund Nr. 5 des Ratsbeschlusses vom 20. 5. 1999 hat dies jedoch nicht den Wegfall dieser Bestimmungen oder den Verlust ihrer Rechtsgültigkeit zur Folge. Die Rechtswirkung der aufgrund solcher Bestimmungen angenommenen und noch immer geltenden Rechtsakte bleibt hiervon unberührt.

<sup>2)</sup> Bislang sind noch nicht alle der jeweiligen Rechtsinstrumente in Kraft getreten.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Titel I</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
<b>Titel II</b>	<b>Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und Personenverkehr</b>
<b>Kapitel 1</b>	(Artikel 2 aufgehoben)
<b>Kapitel 2</b>	(Artikel 3-8 aufgehoben)
<b>Kapitel 3</b>	Sichtvermerke
<b>Abschnitt 1</b>	Sichtvermerke für einen kurzfristigen Aufenthalt
<b>Abschnitt 2</b>	Sichtvermerke für einen längerfristigen Aufenthalt
<b>Kapitel 4</b>	Voraussetzungen für den Reiseverkehr von Drittstaßländern
<b>Kapitel 5</b>	Aufenthaltsstittel und Ausschreibung zur Einreiseverweigerung
<b>Kapitel 6</b>	Weitere Maßnahmen
<b>Kapitel 7</b>	Zuständigkeit für die Behandlung von Asylbegehren
<b>Titel III</b>	<b>Polizei und Sicherheit</b>
<b>Kapitel 1</b>	Polizeiliche Zusammenarbeit
<b>Kapitel 2</b>	Rechtshilfe in Strafsachen
<b>Kapitel 3</b>	Verbot der Doppelbestrafung
<b>Kapitel 4</b>	Auslieferung
<b>Kapitel 5</b>	Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen

Kapitel 6	Betäubungsmittel
Kapitel 7	Feuerwaffen und Munition
Titel IV	Schengener Informationssystem
Kapitel 1	Einrichtung des Schengener Informationssystems
Kapitel 2	Betrieb und Nutzung des Schengener Informationssystems
Kapitel 3	Datenschutz und Datensicherung im Schengener Informationssystem
Kapitel 4	Verteilung der Kosten des Schengener Informationssystems
Titel V	Transport und Warenverkehr
Titel VI	Datenschutz
Titel VII	Exekutivausschuß
Titel VIII	Schlußbestimmungen
Schlußakte	...

**Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande, nachfolgend Vertragsparteien<sup>1)</sup> genannt,**

aufbauend auf dem am 14. Juni 1985 in Schengen geschlossenen Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen,

entschlossen, das in diesem Übereinkommen zum Ausdruck gebrachte Bestreben der Abschaffung der Kontrollen des Personenverkehrs an den gemeinsamen Grenzen und der Erleichterung des Transports und des Warenverkehrs zu verwirklichen, in der Erwägung, daß der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die Einheitliche Europäische Akte, vorsieht, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt,

in der Erwägung, daß der durch die Vertragsparteien angestrebte Zweck mit diesem Ziel übereinstimmt, unbeschadet der Maßnahmen, die zur Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden,

in der Erwägung, daß die Verwirklichung dieses Ziels eine Reihe von geeigneten Maßnahmen und eine enge Zusammenarbeit der Vertragsparteien erfordert, haben folgendes vereinbart:

### Titel I Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

---

<sup>1)</sup> Durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. 10. 1997 wurde das Schengener Übereinkommen in das EU-Recht integriert, so dass alle Neumitglieder der EU dem Abkommen beitreten müssen – die Grenzkontrollen entfallen allerdings jeweils erst später. Für die Inselstaaten **Großbritannien** und **Irland** gelten Ausnahmeregelungen, an deren Grenzen finden weiterhin regelmäßige Grenzkontrollen statt.

Die **Schweiz** und **Liechtenstein** werden dem Abkommen 2007 oder 2008 beitreten.

Die Schengener Bestimmungen werden ferner angewendet von der Republik **Island** und dem **Königreich Norwegen** aufgrund des Übereinkommens vom 18. 5. 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie den beiden genannten Staaten über deren Assoziiierung bei der Umsetzung Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Abl. EG L 176 vom 10. 7. 1999, S. 36 ff.).

<b>Binnengrenzen:</b>	die gemeinsamen Landgrenzen der Vertragsparteien sowie ihre Flughäfen für die Binnenflüge und ihre Seehäfen für die regelmäßigen Fährverbindungen ausschließlich von und nach dem Gebiet der Vertragsparteien ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb des Gebiets gelegenen Häfen;
<b>Außengrenzen:</b>	die Land- und Seegrenzen sowie die Flug- und Seehäfen der Vertragsparteien, soweit sie nicht Binnengrenzen sind;
<b>Binnenflug:</b>	ein Flug ausschließlich von und nach dem Gebiet der Vertragsparteien, ohne Landung auf dem Gebiet eines Drittstaates;
<b>Drittstaat:</b>	ein Staat, der nicht Vertragspartei ist;
<b>Drittausländer:</b>	eine Person, die nicht Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist;
<b>Zur Einreiseverweigerung ausgeschriebener Drittausländer:</b>	ein Drittausländer, der gemäß Artikel 96 zur Einreiseverweigerung in dem Schengener Informationssystem ausgeschrieben ist;
<b>Grenzübergangsstelle:</b>	ein von den zuständigen Behörden für das Überschreiten der Außengrenzen zugelassener Übergang;
<b>Grenzkontrolle:</b>	an den Grenzen vorgenommene Kontrolle, die unabhängig von jedem anderen Anlaß ausschließlich aufgrund des beabsichtigten Grenzübertritts durchgeführt wird;
<b>Beförderungsunternehmer:</b>	natürliche oder juristische Person, die gewerblich die Beförderung von Personen auf dem Luft-, See- oder Landweg durchführt;
<b>Aufenthaltstitel:</b>	jede von einer Vertragspartei ausgestellte Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet berechtigt. Hierzu zählen nicht die befristete Zulassung zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien im Hinblick auf die Behandlung eines Asylbegehrens oder eines Antrags auf eine Aufenthaltserteilung;
<b>Asylbegehren:<sup>2)</sup></b>	jeder an der Außengrenze oder im Gebiet einer Vertragspartei in Europa schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerte Wunsch eines Drittausländers mit dem Ziel, den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu erlangen und als solcher ein Aufenthaltsrecht zu genießen;

<sup>2)</sup> Das „Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags“ vom 15. Juni 1990 (Dubliner Übereinkommen [ABl. EG C 254 vom 19. 8. 1997, S. 1 ff.]) enthält in dessen Art. 1 ebenfalls entsprechende Begriffsbestimmungen über „Asylantrag“, „Asylbewerber“ und „Prüfung eines Asylantrags“. Gemäß Art. 1 des „Protokolls zu den Konsequenzen des Inkrafttretens des Dubliner Übereinkommens für einige Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen“ vom 26. 4. 1994 (Bonner Protokoll [BGBl. 1995 Teil II, S. 738 f.]) findet daher diese Begriffsbestimmung des SDÜ seit Inkrafttreten des Dubliner Übereinkommens am 1. 9. 1997 keine Anwendung mehr. Vgl. ferner Fn. 21.

**Asylbegehrender:**<sup>2)</sup> ein Drittäusländer, der ein Asylbegehren im Sinne dieses Übereinkommens gestellt hat, über das noch nicht abschließend entschieden ist;

**Behandlung eines Asylbegehrens:**<sup>2)</sup> alle Verfahren zur Prüfung und Entscheidung von Asylbegehren sowie alle in Ausführung der endgültigen Entscheidungen getroffenen Maßnahmen, mit Ausnahme der Bestimmung der Vertragspartei, die aufgrund dieses Übereinkommens für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig ist.

### **Titel II Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und Personenverkehr**

#### **Kapitel 1 Überschreiten der Binnengrenzen**

##### **Artikel 2 (aufgehoben)**

#### **Kapitel 2 Überschreiten der Außengrenzen**

##### **Artikel 3 bis 8 (aufgehoben)**

#### **Kapitel 3 Sichtvermerke**

##### **Abschnitt 1 Sichtvermerke für einen kurzfristigen Aufenthalt**

###### **Artikel 9**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine gemeinsame Politik<sup>3)</sup> hinsichtlich des Personenverkehrs, insbesondere in bezug auf die Sichtvermerksregelung zu verfolgen. Hierzu unterstützen sie sich gegenseitig. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Sichtvermerkspolitik im Einvernehmen weiter zu harmonisieren.

(2) Gegenüber den Drittstaaten, für deren Staatsangehörige alle Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens eine gemeinsame Sichtvermerksregelung haben oder später im Einvernehmen einführen, kann diese Sichtvermerksregelung nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien geändert werden. Wenn herausragende Gründe der nationalen Politik eine dringende Entscheidung erfordern, kann eine Vertragspartei ausnahmsweise von der gemeinsamen Sichtvermerksregelung gegenüber einem Drittstaat abweichen. Sie hat dabei die übrigen Vertragsparteien vorab zu konsultieren und ihre Interessen bei der Entscheidung und den sich hieraus ergebenden Folgen zu berücksichtigen.

###### **Artikel 10**

(1) Es wird ein einheitlicher Sichtvermerk eingeführt, der für das Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien gültig ist. Dieser Sichtvermerk, dessen Gültigkeitsdauer in Artikel 11 geregelt wird, kann für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten erteilt werden.

2) Text siehe Fn. 2 Auf Seite 3.

3) Siehe Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. 3. 2001 „zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumspflicht befreit sind“ (abgedruckt unter 6-12-1 Bu)

(2) Bis zur Schaffung eines solchen Sichtvermerks erkennen die Vertragsparteien die jeweiligen nationalen Sichtvermerke an, soweit diese auf der Grundlage der im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels festgelegten gemeinsamen Voraussetzungen und Kriterien erteilt werden.

(3) In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, die Gültigkeit des Sichtvermerks auf der Grundlage der im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels festgelegten gemeinsamen Modalitäten räumlich zu beschränken.

#### Artikel 11

(1) Der in Artikel 10 eingeführte Sichtvermerk kann sein:

- a) Ein für eine oder mehrere Einreisen gültiger Sichtvermerk, wobei weder die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthalts noch die Gesamtdauer der aufeinander folgenden Aufenthalte vom Datum der ersten Einreise an gerechnet mehr als drei Monate pro Halbjahr betragen dürfen;
- b) ein Durchreisesichtvermerk, der seinen Inhaber berechtigt, ein, zwei oder ausnahmsweise mehrere Male durch das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu reisen, um sich in das Hoheitsgebiet eines Drittstaates zu begeben, wobei die Dauer einer Durchreise fünf Tage nicht überschreiten darf.

(2) Absatz 1 hindert eine Vertragspartei nicht, im Bedarfsfall innerhalb des betreffenden Halbjahres einen weiteren Sichtvermerk zu erteilen, der räumlich auf ihr Hoheitsgebiet beschränkt ist.

#### Artikel 12

(1) Der in Artikel 10 Absatz 1 eingeführte einheitliche Sichtvermerk wird von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und gegebenenfalls von den gemäß Artikel 17 festgelegten Behörden der Vertragsparteien erteilt.

(2) Für die Erteilung dieses Sichtvermerks ist grundsätzlich die Vertragspartei zuständig, in deren Hoheitsgebiet das Hauptreiseziel liegt. Kann dieses Ziel nicht bestimmt werden, so obliegt die Ausstellung des Sichtvermerks grundsätzlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Vertragspartei der ersten Einreise.

(3) Der [Exekutivausschuß](#) legt die Anwendungsmodalitäten und insbesondere die Kriterien zur Bestimmung des Hauptreiseziels fest.

#### Artikel 13

(1) Es darf kein Sichtvermerk in einem abgelaufenen Reisedokument erteilt werden.

(2) Die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments muß die des Sichtvermerks überschreiten, wobei die Frist für die Benutzung des Sichtvermerks zu berücksichtigen ist. Sie muß die Rückreise des Drittädländers in seinen Herkunftsstaat oder seine Einreise in einen Drittstaat zulassen.

#### Artikel 14

(1) Es darf kein Sichtvermerk in einem Reisedokument erteilt werden, wenn dieses für keine der Vertragsparteien gültig ist. Ist das Reisedokument lediglich für eine oder mehrere Vertragsparteien gültig, so ist der erteilte Sichtvermerk auf diese Vertragspartei oder diese Vertragsparteien zu beschränken.

(2) Wird das Reisedokument von einer oder mehreren Vertragsparteien nicht als gültig anerkannt, so kann ein Sichtvermerk in Form einer Genehmigung, die als Sichtvermerk gilt, erteilt werden.

### **Artikel 15**

Grundsätzlich dürfen Sichtvermerke nach Artikel 10 nur einem Drittäusländer erteilt werden, der die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllt.

### **Artikel 16**

Hält eine Vertragspartei es für notwendig, aus einem der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Gründe von dem in Artikel 15 festgeschriebenen Grundsatz abzuweichen und einem Drittäusländer, der nicht sämtliche in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Einreisevoraussetzungen erfüllt, einen Sichtvermerk zu erteilen, wird die räumliche Gültigkeit dieses Sichtvermerks auf das Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei, die die anderen Vertragsparteien davon benachrichtigen muß, beschränkt.

### **Artikel 17**

(1) Der **Ezekutivausschuß** legt gemeinsame Regelungen für die Prüfung der Sichtvermerksanträge fest, achtet auf deren richtige Anwendung und paßt sie an neue Situationen und Umstände an.

(2) Der **Ezekutivausschuß** legt darüber hinaus die Fälle fest, in denen die Erteilung eines Sichtvermerks von der Konsultation der zentralen Behörde der betroffenen Vertragspartei und gegebenenfalls von der Konsultation der zentralen Behörden der anderen Vertragsparteien abhängig ist.

(3) Der **Ezekutivausschuß** trifft ferner die erforderlichen Entscheidungen in bezug auf die nachstehenden Punkte:

- a) Sichtvermerksfähige Reisedokumente;
- b) für die Sichtvermerkserteilung zuständige Instanzen;
- c) Voraussetzungen für die Sichtvermerkserteilung an der Grenze;
- d) Form, Inhalt, Gültigkeitsdauer der Sichtvermerke und für ihre Ausstellung einzuhaltende Gebühren;
- e) Voraussetzungen für die Verlängerung und Verweigerung der nach Buchstaben c und d erteilten Sichtvermerke unter Berücksichtigung der Interessen aller Vertragsparteien;
- f) Modalitäten der räumlichen Beschränkung des Sichtvermerks;
- g) Grundsätze für die Erstellung einer gemeinsamen Liste von zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittäusländern, unbeschadet des Artikels 96.

### **Abschnitt 2**

#### **Sichtvermerke für einen längerfristigen Aufenthalt**

### **Artikel 18**

Visa für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten Dauer sind nationale Visa, die von einem der Mitgliedstaaten gemäß seinen Rechtsvorschriften erteilt werden. Ein solches Visum kann ab dem ersten Tag seiner Gültigkeit für höchstens drei Monate gleichzeitig als einheitliches Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt gelten, sofern es unter Einhaltung der gemeinsamen Voraussetzungen und Kriterien erteilt wurde, die gemäß den oder aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 3 Abschnitt 1 angenommen wurden, und der Inhaber die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllt. Andernfalls berechtigt das Visum seinen Inhaber nur dazu, durch das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zu reisen, um sich in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu begeben, der das Visum erteilt hat, es sei denn, er erfüllt die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), d) und e) aufgeführten Einreisevoraussetzungen nicht oder er steht auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, durch dessen Hoheitsgebiet die Durchreise begehrt wird.

## Kapitel 4

### Voraussetzungen für den Reiseverkehr von Drittäusländern

#### Artikel 19

(1) Drittäusländer, die Inhaber eines einheitlichen Sichtvermerks sind und rechtmäßig in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien eingereist sind, können sich während der Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks und soweit sie die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen, frei in dem Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien bewegen.

(2) Bis zur Schaffung des einheitlichen Sichtvermerks können sich Drittäusländer, die Inhaber eines von einer dieser Vertragsparteien ausgestellten Sichtvermerks sind und rechtmäßig in das Hoheitsgebiet einer dieser Vertragsparteien eingereist sind, während der Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks, jedoch höchstens bis zu drei Monaten vom Datum der ersten Einreise an und soweit sie die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen, frei in dem Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien bewegen.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Sichtvermerke, deren Gültigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels 3 dieses Titels räumlich beschränkt ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet des Artikels 22.

#### Artikel 20

(1) Sichtvermerksfreie Drittäusländer können sich in dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien frei bewegen, höchstens jedoch drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Datum der ersten Einreise an und soweit sie die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht jeder Vertragspartei, den Aufenthalt eines Drittäusänders in ihrem Hoheitsgebiet in Ausnahmefällen oder in Anwendung der Bestimmungen eines bilateralen Abkommens, das bereits vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zustandegekommen ist, über drei Monate hinaus zu verlängern.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet des Artikels 22.

#### Artikel 21

(1) Drittäusländer, die Inhaber eines gültigen, von einer der Vertragsparteien ausgestellten Aufenthalttitels sind, können sich aufgrund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments höchstens bis zu drei Monaten frei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien bewegen, soweit sie die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste der betroffenen Vertragspartei stehen.

(2) Das gleiche gilt für Drittäusländer, die Inhaber eines von einer der Vertragsparteien ausgestellten vorläufigen Aufenthalttitels und eines von dieser Vertragspartei ausgestellten Reisedokuments sind.

(3) Die Vertragsparteien übermitteln dem Exekutivausschuß die Liste der Dokumente, die sie als Aufenthaltsauslaubnis oder vorläufigen Aufenthalttitel und als Reisedokument im Sinne dieses Artikels ausstellen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet des Artikels 22.

#### Artikel 22

(1) Drittäusländer, die rechtmäßig in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien eingereist sind, sind verpflichtet, unter den Voraussetzungen, die von jeder

Vertragspartei festgelegt werden, sich bei den zuständigen Behörden der Vertragspartei zu melden, in deren Hoheitsgebiet sie einreisen. Die Anzeige kann nach Wahl jeder Vertragspartei entweder bei der Einreise oder, innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen von dem Einreisedatum an, im Landesinnen erfolgen.

(2) Drittausländer, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig sind und sich in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei begeben, unterliegen der Meldepflicht nach Absatz 1.

(3) Die Ausnahmen von Absatz 1 und 2 werden von jeder Vertragspartei festgelegt und dem Exekutivausschuß mitgeteilt.

### Artikel 23

(1) Der Drittausländer, der die im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien geltenden Voraussetzungen für einen kurzen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, hat grundsätzlich unverzüglich das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu verlassen.

(2) Verfügt der Drittausländer über eine von einer anderen Vertragspartei ausgestellte gültige Aufenthaltsauskunft oder über einen von einer anderen Vertragspartei ausgestellten vorläufigen Aufenthaltschein, so hat er sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei zu begeben.

(3) Soweit die freiwillige Ausreise eines solchen Drittausländers nicht erfolgt oder angenommen werden kann, daß diese Ausreise nicht erfolgen wird, oder soweit die sofortige Ausreise des Drittausländers aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung geboten ist, muß der Drittausländer nach Maßgabe des nationalen Rechts aus dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei abgeschoben werden, in dem er aufgegriffen wurde. Ist die Abschiebung nach nationalem Recht nicht zulässig, so kann die betroffene Vertragspartei dem Drittausländer den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet gestatten.

(4) Der betroffene Drittausländer kann in seinen Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat, in dem seine Zulassung insbesondere nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Rückübernahmeverabkommen möglich ist, abgeschoben werden.

(5) Die nationalen asylrechtlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der Generalkonvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967, sowie Absatz 2 dieses Artikels und Artikel 33 Absatz 1 dieses Übereinkommens bleiben von den Bestimmungen des Absatzes 4 unberührt.

### Artikel 24

Vorbehaltlich der durch den Exekutivausschuß zu bestimmenden geeigneten praktischen Kriterien und Modalitäten gleichen die Vertragsparteien die finanziellen Ungleichgewichte, die infolge der in Artikel 23 vorgesehenen Abschiebungsverpflichtung entstehen, untereinander aus, wenn diese Abschiebung nicht auf Kosten des Drittausländers vorgenommen werden kann.

### Kapitel 5

#### Aufenthaltschein und Ausschreibung zur Einreiseverweigerung

### Artikel 25

(1) Beabsichtigt eine Vertragspartei, einem zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittausländer einen Aufenthaltschein zu erteilen, so konsultiert sie vorab die ausschreibende Vertragspartei und berücksichtigt deren Interessen; der Aufent-

haltstitel wird nur bei Vorliegen von gewichtigen Gründen erteilt, insbesondere wegen humanitärer Erwägungen oder infolge internationaler Verpflichtungen.

Wird der Aufenthaltstitel erteilt, so zieht die ausschreibende Vertragspartei die Ausschreibung zurück, wobei es ihr unbenommen bleibt, den betroffenen Drittäusländer in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen.

(2) Stellt sich heraus, daß der Drittäusländer, der über einen von einer der Vertragsparteien erteilten gültigen Aufenthaltstitel verfügt, zum Zwecke der Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, konsultiert die ausschreibende Vertragspartei die Vertragspartei, die den Aufenthaltstitel erteilt hat, um zu prüfen, ob ausreichende Gründe für die Einziehung des Aufenthaltstitels vorliegen.

Wird der Aufenthaltstitel nicht eingezogen, so zieht die ausschreibende Vertragspartei die Ausschreibung zurück, wobei es ihr unbenommen bleibt, den betroffenen Drittäusländer in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen.

## Kapitel 6 Weitere Maßnahmen

### Artikel 26<sup>4)</sup>

(1) Vorbehaltlich der Verpflichtungen, die sich aus der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien, die nachstehenden Regelungen in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen:

- a) Wird einem Drittäusländer die Einreise in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien verweigert, so ist der Beförderungsunternehmer, der ihn auf dem Luft-, See- oder Landweg bis an die Außengrenze gebracht hat, verpflichtet, ihn unverzüglich zurückzunehmen. Auf Verlangen der Grenzüberwachungsbehörden hat der Beförderungsunternehmer den Drittäusländer in den Drittstaat, aus dem er befördert wurde, in den Drittstaat, der das Reisedokument ausgestellt hat, mit dem er gereist ist, oder in jeden anderen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, zu verbringen.
- b) Der Beförderungsunternehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sich zu vergewissern, daß der auf dem Luft- oder Seeweg beförderte Drittäusländer über die für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien erforderlichen Reisedokumente verfügt.

(2) Vorbehaltlich der Verpflichtungen, die sich aus der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung ihres Verfassungsrechts Sanktionen gegen Beförderungsunternehmer einzuführen, die Drittäusländer, welche nicht über die erforderlichen Reisedokumente verfügen, auf dem Luft- oder Seeweg aus einem Drittstaat in ihr Hoheitsgebiet verbringen.

(3) Die Absätze 1 Buchstabe b und 2 finden auf Beförderungsunternehmer Anwendung, die im internationalen Linienverkehr Gruppen von Personen in Autobussen befördern, mit Ausnahme des Grenzverkehrs.

### Artikel 27 (aufgehoben)

---

<sup>4)</sup> Die Bestimmungen dieses Artikels sind durch die Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. 6. 2001 „zur Ergänzung der Regelungen nach Art. 26 des Übereinkommens von Schengen vom 14. 6. 1985“ (ABl. L 187 vom 10. 7. 2001, S. 45 ff.) ergänzt worden; ferner sind bestimmte Bedingungen für ihre Anwendung festgelegt worden.

### Kapitel 7 Zuständigkeit für die Behandlung von Asylbegehren<sup>5)</sup>

#### Titel III Polizei und Sicherheit

##### Kapitel 1 Polizeiliche Zusammenarbeit

###### Artikel 39

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, daß ihre Polizeidienste sich untereinander nach Maßgabe des nationalen Rechts und ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Interesse der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von strafbaren Handlungen Hilfe leisten, sofern ein Ersuchen oder dessen Erledigung nach nationalem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist und die Erledigung des Ersuchens die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen durch die ersuchte Vertragspartei nicht erfordert. Ist die ersuchte Polizeibehörde für die Erledigung nicht zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiter.

(2) Schriftliche Informationen, die von der ersuchten Vertragspartei nach Abs. 1 übermittelt werden, können nur mit Zustimmung der zuständigen Justizbehörde dieser Vertragspartei von der ersuchenden Vertragspartei als Beweismittel in einem Strafverfahren benutzt werden.

(3) Ersuchen um Hilfe nach Absatz 1 und die Antworten können zwischen den von den Vertragsparteien mit der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit beauftragten zentralen Stellen übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt werden. In Fällen, in denen das Ersuchen nicht rechtzeitig über diesen Geschäftsweg gestellt werden kann, können Ersuchen von den Polizeibehörden der ersuchenden Vertragspartei unmittelbar den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt und von diesen unmittelbar beantwortet werden. In diesen Fällen unterrichtet die ersuchende Polizeibehörde unverzüglich die von der ersuchten Vertragspartei mit der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit beauftragte zentrale Stelle über das direkte Ersuchen.

(4) Die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten kann in Vereinbarungen zwischen den zuständigen Ministern der Vertragsparteien geregelt werden.

(5) Weitergehende bestehende und künftige bilaterale Abkommen zwischen zwei Vertragsparteien, die eine gemeinsame Grenze haben, bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt. Die Vertragsparteien unterrichten einander über diese Abkommen.

---

5) Das „Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags“ vom 15. Juni 1990 (Dubliner Übereinkommen [ABl. EG C 254 vom 19. 8. 1997, S. 1 ff.]) enthält ebenfalls entsprechende Regelungen. Gemäß Art. 1 des „Protokolls zu den Konsequenzen des Inkrafttretens des Dubliner Übereinkommens für einige Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen“ vom 26. 4. 1994 (Bonner Protokoll [BGBl. 1995 Teil II, S. 738 f.]) finden daher die Bestimmungen nach Titel II Kapitel 7 SDÜ seit Inkrafttreten des Dubliner Übereinkommens am 1. 9. 1997 keine Anwendung mehr.

Nach Art. 25 des Entwurfs einer Verordnung des Rates „zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat“ (Dok. 11355/01 ASILE 41) sollen die Bestimmungen dieser Verordnung das „Dubliner Übereinkommen“ ersetzen.

**Artikel 40<sup>6)</sup>**

(1) Beamte eines Mitgliedstaates, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in dessen Hoheitsgebiet eine Person observieren, die im Verdacht steht, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein, oder die in diesem Rahmen als notwendige Maßnahme eines Ermittlungsverfahrens eine Person observieren, bei der ernsthaft anzunehmen ist, dass sie zur Identifizierung oder Auffindung der vorgenannten Person führen kann, sind befugt, diese Observation im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates fortzusetzen, wenn dieser der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten und begründeten Rechtshilfeersuchens zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Auf Verlangen ist die Observation an die Beamten der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, zu übergeben. Das Rechtshilfeersuchen nach Satz 1 ist an die durch jede der Vertragsparteien bezeichnete Behörde zu richten, die befugt ist, die erbetene Zustimmung zu erteilen oder zu übermitteln.

(2) Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit eine vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht beantragt werden, dürfen die Beamten die Observation einer Person, die im Verdacht steht, an einer der in Absatz 7 aufgeführten Straftaten beteiligt zu sein, unter folgenden Voraussetzungen über die Grenze hinweg fortsetzen:

- a) Der Grenzübergang ist noch während der Observation unverzüglich der in Abs. 5 bezeichneten Behörde der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt werden soll, mitzuteilen.
- b) Ein Rechtshilfeersuchen nach Absatz 1, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die einen Grenzübergang ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen. Die Observation ist einzustellen, sobald die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, aufgrund der Mitteilung nach Buchstabe a oder des Erreichens nach Buchstabe b dies verlangt, oder wenn die Zustimmung nicht fünf Stunden nach Grenzübergang vorliegt.

(3) Die Observation nach den Absätzen 1 und 2 ist ausschließlich unter den nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen zulässig:

- a) Die observierenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.
- b) Vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 führen die Beamten während der Observation ein Dokument mit sich, aus dem sich ergibt, daß die Zustimmung erteilt worden ist.
- c) Die observierenden Beamten müssen in der Lage sein, jederzeit ihre amtliche Funktion nachzuweisen.
- d) Die observierenden Beamten dürfen während der Observation ihre Dienstwaffe mit sich führen, es sei denn, die ersuchte Vertragspartei hat dem ausdrücklich widersprochen; der Gebrauch ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.

<sup>6)</sup> „Der Beschluss des Rates (2003/725/JI) vom 2. Oktober 2003 zur Änderung von Artikel 40 Abs. 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. EU Nr. L 260 S. 37) findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Fortsetzung der Observation, die gegen eine andere Person als den Beschuldigten gerichtet ist, im Bundesgebiet zulässig ist, wenn die in dem Beschluss genannten Voraussetzungen und die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für eine Observation vorliegen.“

§ 1 des Gesetzes vom 5. 7. 2004 (BGBl. I S. 1426)

- e) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.
- f) Die observierenden Beamten sind nicht befugt, die zu observierenden Personen anzuhalten oder festzunehmen.
- g) Über jede Operation wird den Behörden der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Operation stattgefunden hat, Bericht erstattet; dabei kann das persönliche Erscheinen der observierenden Beamten gefordert werden.
- h) Die Behörden der Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die observierenden Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet eingeschritten wurde.
  - (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beamten sind.<sup>7)</sup>

Für das Königreich Belgien: Die Beamten der Kriminalpolizei bei den Staatsanwaltschaften, der Gendarmerie und der Gemeindepolizei sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für die Bundesrepublik Deutschland: Die Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder sowie, beschränkt auf den Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und des unerlaubten Handels mit Waffen, die Beamten des Zollfahndungsdienstes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft;

für die Französische Republik: Die Beamten und die Hilfsbeamten der kriminalpolizeilichen Abteilungen der Nationalen Polizei und der Nationalen Gendarmerie sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für das Großherzogtum Luxemburg: Die Beamten der Gendarmerie und der Polizei sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgesetzten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für das Königreich der Niederlande: Die Beamten der Reichspolizei und der Gemeindepolizei sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Beamten des fiskalischen Nachrichten- und Fahndungsdienstes, die im Bereich der Einfuhrzölle und Verbrauchsteuern zuständig sind;

für die Italienische Republik: Die Beamten und Hilfsbeamten der kriminalpolizeilichen Abteilungen der nationalen Polizei („Polizia di Stato“), der „Arma dei Carabinieri“ und, beschränkt auf die Bereiche der Falschmünzerei, des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, der „Guardia di Finanza“, sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich

<sup>7)</sup> Die Ergänzungen in Abs. 4 aufgrund der in Fn. 1 angeführten Rechtsinstrumente sind in grüner Schrift dargestellt..

des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für das Königreich Spanien: Die Beamten des „Cuerpo Nacional de Policía“ und des „Cuerpo de la Guardia Civil“ in der Ausübung ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben und, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die der Zollverwaltung zugeordneten Beamten;

für die Portugiesische Republik: Die Beamten der „Pólicia Judiciária“, sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft;

für die Griechische Republik: Die Polizeibeamten der Nationalen Polizei und der Nationalen Gendarmerie im Rahmen ihrer Kompetenzen, sowie unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die der Zollverwaltung zugeordneten Beamten;

für die Republik Österreich: Die Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes, das sind die Angehörigen der Bundesgendarmerie, die Angehörigen der Bundessicherheitswachekorps, die Angehörigen der Kriminalbeamtenkorps und die zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Beamten des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für das Königreich Dänemark: Die den örtlichen Polizeipräsidenten und dem Reichspolizei-Chef unterstehenden Polizeibeamten (Polititjenestemaend hos lokale politimestre og hos Rigspolitichefen) sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für die Republik Finnland: Die Polizeibeamten (poliisin virkamiehistä poliisimiehet – av polisen tänistemän polismän), die Beamten der Grenzüberwachungsbehörde (rajavartiolaitoksen virkamiehistä rajavartiomiehet – av gränsbevakningsväsendets tänistemän gränsbevakningsmän) für den Menschenhandel nach Absatz 7 sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten (tullimiehet – tulltänistemän);

für das Königreich Schweden: Die den schwedischen Polizeibehörden unterstehenden zuständigen Polizeibeamten (Polismän som är anställda av svenska polismyndigheter), die den schwedischen Zollbehörden unterstehenden zuständigen Zollbeamten, wenn sie polizeiliche Befugnisse haben, hauptsächlich hinsichtlich straf-

barer Handlungen im Zusammenhang mit Schmuggel und anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Einreise in den und der Ausreise aus dem Staat (Tulltjänstemän, som är anställda vid svensk tullmyndighet i de fall de har polisiära befogenheter, dvs främst i samband med smugglingbrott och andra brott i samband med inresa och utresa till och från riket), sowie die der schwedischen Küstenwacht unterstehenden Beamten im Zusammenhang mit der Überwachung auf See (Tjänsteman anställda vid den svenska Kustbevakningen i samband med övervakning till sjöss);

für das Vereinigte Königreich: Die Beamten der Polizeikräfte des Vereinigten Königreichs und die Beamten der Zoll- und Steuerbehörden;

für die Republik Island: Die Beamten der isländischen Polizei;

für das Königreich Norwegen: Die norwegischen Polizeibeamten.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Behörde ist:<sup>8)</sup>

für das Königreich Belgien: Das Generalkommissariat der Kriminalpolizei;

für die Bundesrepublik Deutschland: Das Bundeskriminalamt;

für die Französische Republik: Die Zentraldirektion der Kriminalpolizei;

für das Großherzogtum Luxemburg: Der Generalstaatsanwalt;

für das Königreich der Niederlande: Der landesweit zuständige Staatsanwalt für grenzüberschreitende Observation;

für die Italienische Republik: Die Zentraldirektion der Kriminalpolizei des Ministeriums des Innern;

für das Königreich Spanien: La Dirección General de la Policía;

für die Portugiesische Republik: A Direcção-Geral da Polícia Judiciária;

für die Griechische Republik: Die Direktion für Internationale Polizeiliche Zusammenarbeit;

für die Republik Österreich: Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres;

für das Königreich Dänemark: Das Büro des nationalen Polizeipräfekten (Rigspolischefen);

für die Republik Finnland: Das nationale Büro der Kriminalpolizei (Keskusrikospoliisi – Centralkriminalpolisen);

für das Königreich Schweden: Die nationale Direktion der schwedischen Polizei (Rikspolisstyrelsen);

für das Vereinigte Königreich: Der National Criminal Intelligence Service;

für die Republik Island: Der nationale Polizei-Chef (Rikislöggreglurstjóriðn);

für das Königreich Norwegen: Die Zentrale der Kriminalpolizei (Kriminalpolitisen-tralen).

(6) Die Vertragsparteien können im Wege bilateraler Vereinbarungen den Anwendungsbereich dieses Artikels erweitern und zusätzliche Regelungen zu seiner Durchführung treffen.

(7) Eine Observation nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn eine der nachstehenden Straftaten<sup>9)</sup> zugrunde liegt:

- Mord,
- Totschlag,
- Schwere Straftat sexueller Natur,

---

8) Die Ergänzungen in Absatz 5 aufgrund der in Fn. 1 angeführten Rechtsinstrumente sind in grüner Schrift dargestellt.

9) Siehe Fußnote zu Artikel 40

- **Vorsätzliche Brandstiftung,**
- **Fälschung und Verfälschung von Zahlungsmitteln,**
- **Schwerer Diebstahl, Hehlerei und Raub,**
- **Erpressung,**
- **Entführung und Geiselnahme,**
- **Menschenhandel,**
- **Unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln,**
- **Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Waffen und Sprengstoffe,**
- **Vernichtung durch Sprengstoffe,<sup>10)</sup>**
- **Unerlaubter Verkehr mit giftigen und schädlichen Abfällen,**
- **schwerer Betrug,**
- **Schleuserkriminalität,**
- **Geldwäsche,**
- **illegaler Handel mit nuklearem und radioaktivem Material,**
- **Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,**
- **terroristische Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über die Bekämpfung des Terrorismus.**

#### Artikel 41

(1) Beamte einer Vertragspartei, die in ihrem Land eine Person verfolgen, die auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer Straftat nach Absatz 4 betroffen wird, sind befugt, die Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ohne deren vorherige Zustimmung fortzusetzen, wenn die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor mit einem der in Artikel 44 vorgesehenen Kommunikationsmittel unterrichtet werden konnten oder nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Verfolgung zu übernehmen.

Gleiches gilt, wenn die verfolgte Person sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befand und aus der Haft geflohen ist.

Spätestens beim Grenzübergang nehmen die nacheilenden Beamten Kontakt mit der zuständigen Behörde des Gebietsstaates auf. Die Verfolgung ist einzustellen, sobald die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Verfolgung stattfinden soll, dies verlangt.

Auf Ersuchen der nacheilenden Beamten ergreifen die örtlich zuständigen Behörden die betroffene Person, um ihre Identität festzustellen oder die Festnahme vorzunehmen.

(2) Die Nacheile wird gemäß einer der nachfolgenden Modalitäten ausgeübt, die in der Erklärung nach Absatz 9 festgelegt werden:

- a) Die nacheilenden Beamten haben kein Festhalterecht.
- b) Wenn kein Einstellungsverlangen vorliegt und die örtlichen Behörden nicht rechtzeitig herangezogen werden können, dürfen die nacheilenden Beamten die Person festhalten, bis die Beamten des Gebietsstaates, die unverzüglich zu unterrichten sind, die Identitätsfeststellung oder die Festnahme vornehmen.

<sup>10)</sup> D.h. Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Nacheile wird gemäß einer der nachfolgenden Modalitäten ausgeübt, die in der Erklärung nach Absatz 9 festgelegt werden:

- Innerhalb eines in der Erklärung bestimmten Gebietes oder während einer darin bestimmten Zeit vom Überschreiten der Grenze an;
- ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung.

(4) In der Erklärung nach Absatz 9 legen die Vertragsparteien die in Absatz 1 vorgesehenen Straftaten gemäß einer der nachfolgenden Modalitäten fest:

- Straftatenkatalog:

- Mord,
- Totschlag,
- Vergewaltigung,
- Vorsätzliche Brandstiftung,
- Falschmünzerei,
- Schwerer Diebstahl, Hehlerei und Raub,
- Erpressung,
- Entführung und Geiselnahme,
- Menschenhandel,
- Unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln,
- Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Waffen und Sprengstoffe,
- Vernichtung durch Sprengstoffe,<sup>11)</sup>
- Unerlaubter Verkehr mit giftigen und schädlichen Abfällen,
- Unerlaubtes Entfernen nach einem Unfall mit schwerer Körperverletzung oder Todesfolge;

- die auslieferungsfähigen Straftaten.

(5) Die Nacheile darf nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen ausgeübt werden:

- Die nacheilenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.
- Die Nacheile findet lediglich über die Landgrenzen statt.
- Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.
- Die nacheilenden Beamten müssen als solche eindeutig erkennbar sein, entweder durch eine Uniform, eine Armbinde oder durch an dem Fahrzeug angebrachte Zusatzeinrichtungen; das Tragen von Zivilkleidung unter Benutzung eines getarnten Polizeifahrzeuge ohne die vorgenannte Kennzeichnung ist nicht zulässig; die nacheilenden Beamten müssen jederzeit in der Lage sein, ihre amtliche Funktion nachzuweisen.
- Die nacheilenden Beamten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen; der Gebrauch ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.
- Die nach Absatz 2 Buchstabe b ergriffene Person darf im Hinblick auf ihre Vorführung vor die örtlichen Behörden lediglich einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden; es dürfen ihr während der Beförderung Handschellen angelegt werden; die von der verfolgten Person mitgeführten Gegenstände dürfen sichergestellt werden.

---

<sup>11)</sup> D.h. Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion.

- g) Die nacheilenden Beamten melden sich nach jedem Einschreiten gemäß den Absätzen 2 und 3 bei den örtlich zuständigen Behörden der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie gehandelt haben und erstatten Bericht; auf Ersuchen dieser Behörden sind sie verpflichtet, sich bis zur Klärung des Sachverhalts bereitzuhalten; gleiches gilt auch, wenn die verfolgte Person nicht festgenommen werden konnte.
- h) Die Behörden der Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die nacheilenden Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet eingeschritten wurde.

(6) Die Person, die gemäß Abs. 2 durch die örtlich zuständigen Behörden festgenommen wurde, kann ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Vernehmung festgehalten werden.

Die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts finden sinngemäß Anwendung.

Hat die Person nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie aufgegriffen wurde, wird sie spätestens sechs Stunden nach ihrer Ergreifung freigelassen, wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen, es sei denn, die örtlich zuständigen Behörden erhalten vor Ablauf dieser Frist ein Ersuchen gleich in welcher Form um vorläufige Festnahmen zum Zwecke der Auslieferung.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Beamten sind:<sup>12)</sup>

Für das Königreich Belgien: Die Beamten der Kriminalpolizei bei den Staatsanwaltschaften, der Gendarmerie und der Gemeindepolizei sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für die Bundesrepublik Deutschland: Die Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder sowie, beschränkt auf den Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und des unerlaubten Handels mit Waffen, die Beamten des Zollfahndungsdienstes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft;

für die Französische Republik: Die Beamten und die Hilfsbeamten der kriminalpolizeilichen Abteilungen der Nationalen Polizei und der Nationalen Gendarmerie sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für das Großherzogtum Luxemburg: Die Beamten der Gendarmerie und der Polizei sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für das Königreich der Niederlande: Die Beamten der Reichspolizei und der Gemeindepolizei sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels

<sup>12)</sup> Die Ergänzungen in Absatz 7 aufgrund der in Fn. 1 angeführten Rechtsinstrumente sind in grüner Schrift dargestellt.

mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Beamten des fiskalischen Nachrichten- und Fahndungsdienstes, die im Bereich der Einfuhrzölle und Verbrauchsteuern zuständig sind.

für die Italienische Republik: Die Beamten und Hilfsbeamten der kriminalpolizeilichen Abteilungen der nationalen Polizei („Polizia di Stato“), der „Arma dei Carabinieri“ und, beschränkt auf die Bereiche der Falschmünzerei, des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, der „Guardia di Finanza“, sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für das Königreich Spanien: Die Beamten des „Cuerpo Nacional de Policía“ und des „Cuerpo de la Guardia Civil“ in der Ausübung ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben und, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Gefugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die der Zollverwaltung zugeordneten Beamten;

für die Portugiesische Republik: Die Beamten der „Pólicia Judiciária“, sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft;

für die Republik Österreich: Die Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes, das sind die Angehörigen der Bundesgendarmerie, die Angehörigen der Bundes sicherheitswachekorps, die Angehörigen der Kriminalbeamtenkorps und die zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Beamten des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für das Königreich Dänemark: Die den örtlichen Polizeipräsidenten und dem Reichspolizei-Chef unterstehenden Polizeibeamten (Polititjenestemaend hos lokale politimestre og hos Rigspolitichefen) sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

für die Republik Finnland: Die Polizeibeamten (poliisiin virkamiehistä poliisimiehet – av polisens tjänstemän polismän), die Beamten der Grenzüberwachungsbehörde (rajavartiolaitsken virkamiehistä rajavartiomiehet – av gränsbevakningsväsendets tjänstemän gränsbevakningsmän) sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten (tullimiehet – tulltjänstemän);

für das Königreich Schweden: Die den schwedischen Polizeibehörden unterstehenden zuständigen Polizeibeamten (Polismän som är anställda av svenska polismyndigheter) und die den schwedischen Zollbehörden unterstehenden zuständigen

Zollbeamten, wenn sie polizeiliche Befugnisse haben, hauptsächlich hinsichtlich strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit Schmuggel und anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Einreise in den und der Ausreise aus dem Staat (Tulltjänstmän, som är anställda vid svensk tullmyndighet i de fall de har polisiära befogenheter, dvs främst i samband med smugglingbrott och andra brott i samband med inresa och utresa till och från riket);

für das Königreich Norwegen: Die Beamten der norwegischen Polizei.

(8) Für die betreffenden Vertragsparteien bleibt Artikel 27 des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974 unberührt.

(9) Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens gibt jede Vertragspartei eine Erklärung ab, in der sie bezüglich jeder Vertragspartei, mit der sie eine gemeinsame Grenze hat, die Modalitäten der Ausübung des Nacheilerechts in ihrem Hoheitsgebiet nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 festlegt.

Jede Vertragspartei kann zu jedem Zeitpunkt ihre Erklärung durch eine andere Erklärung ersetzen, soweit diese nicht die Tragweite der früheren Erklärung einschränkt.

Jeder Erklärung geht eine vorherige Abstimmung mit allen betroffenen Vertragsparteien voraus, wobei die Gleichwertigkeit der auf beiden Seiten der Binnengrenzen geltenden Regelung angestrebt wird.

(10) Die Vertragsparteien können im Wege bilateraler Vereinbarungen den Anwendungsbereich des Absatzes 1 erweitern und zusätzliche Regelungen zur Durchführung dieses Artikels treffen.

#### Artikel 42

Während eines Einschreitens nach Maßgabe der Artikel 40 und 41 werden die Beamten, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eine Aufgabe erfüllen, den Beamten dieser Vertragspartei in bezug auf die Straftaten, denen diese Beamten zum Opfer fallen oder die sie begehen würden, gleichgestellt.

#### Artikel 43

(1) Wenn Beamte einer Vertragspartei nach den Artikeln 40 und 41 dieses Übereinkommens auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei einschreiten, haftet die erste Vertragspartei nach Maßgabe des nationalen Rechts dieser anderen Vertragspartei für den durch die Beamten bei diesem Einschreiten dort verursachten Schaden.

(2) Die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wird, verpflichtet sich, diesen Schaden so zu ersetzen, wie sie ihn ersetzen müßte, wenn ihre eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(3) Die Vertragspartei, deren Beamte den Schaden auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verursacht haben, erstattet dieser anderen Vertragspartei den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den diese an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(4) Vorbehaltlich der Ausübung ihrer Rechte gegenüber Dritten und außer der Bestimmung des Absatzes 3 verzichtet jede Vertragspartei in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Vertragsparteien gegenüber geltend zu machen.

#### Artikel 44

(1) Die Vertragsparteien schaffen nach Maßgabe der entsprechenden internationalen Verträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der

technischen Möglichkeiten – insbesondere in den Grenzregionen – direkte Telefon-, Funk-, Telex- und andere Verbindungen zum Zwecke der Erleichterung der polizeilichen und zollrechtlichen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile.

(2) Über diese Sofortmaßnahmen hinaus werden sie insbesondere die nachstehenden Möglichkeiten prüfen:

- a) Austausch von Material oder Entsendung von Verbindungsbeamten, die über geeignete Funkgeräte verfügen;
- b) Erweiterung der in den Grenzregionen benutzten Frequenzbänder;
- c) Einrichtung einer gemeinsamen Verbindung zwischen den in derselben Region tätigen Polizei- und Zolldienststellen;
- d) Koordinierung ihrer Programme für den Erwerb von Kommunikationsgeräten mit dem Ziel der Einrichtung genormter und kompatibler Kommunikationssysteme.

### Artikel 45

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß

- a) der Leiter einer Beherbergungsstätte oder seine Beauftragten darauf hinwirken, daß beherbergte Ausländer, einschließlich der Angehörigen anderer Vertragsparteien sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften handelt, Meldevordrucke eigenhändig ausfüllen und unterschreiben und sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen;
- b) die nach Buchstabe a ausgefüllten Meldevordrucke für die zuständigen Behörden bereitgehalten oder diesem übermittelt werden, wenn dies nach deren Feststellung für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder Unfallopfern erforderlich ist, soweit im nationalen Recht nichts anderes geregelt ist.

(2) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn Personen auf Plätzen, die geschäftsmäßig überlassen werden, insbesondere in Zelten, Wohnwagen und Wasserfahrzeugen übernachten.

### Artikel 46

(1) Jede Vertragspartei kann nach Maßgabe ihres nationalen Rechts ohne Ersuchen im Einzelfall der jeweils betroffenen Vertragspartei Informationen mitteilen, die für den Empfänger zur Unterstützung bei der Bekämpfung zukünftiger Straftaten, zur Verhütung einer Straftat oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Bedeutung sein können.

(2) Der Informationsaustausch wird unbeschadet der Regelung zur Zusammenarbeit in den Grenzgebieten in Artikel 39 Absatz 4 über eine zu benennende zentrale Stelle abgewickelt. In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Informationsaustausch im Sinne dieses Artikels unmittelbar zwischen den betroffenen Polizeibehörden erfolgen, vorbehaltlich abweichender Regelungen im nationalen Recht. Die zentrale Stelle wird hierzu so bald wie möglich in Kenntnis gesetzt.

### Artikel 47

(1) Die Vertragsparteien können bilaterale Absprachen über die befristete oder unbefristete Entsendung von Verbindungsbeamten einer Vertragspartei zu Polizeidienststellen einer anderen Vertragspartei treffen.

(2) Die unbefristete oder befristete Entsendung von Verbindungsbeamten hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern und zu beschleunigen, insbesondere durch

- a) Unterstützung des Informationsaustausches zur präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung;
- b) Unterstützung bei polizeilicher und justitieller Rechtshilfe in Strafsachen;
- c) Unterstützung der grenzüberwachenden Behörden an den Außengrenzen.

(3) Die Verbindungsbeamten werden beratend und unterstützend tätig. Sie sind nicht zur selbständigen Durchführung von polizeilichen Maßnahmen berechtigt. Sie erteilen Informationen und erledigen ihre Aufträge im Rahmen der ihnen von der entsendenden Vertragspartei und der Vertragspartei, in die sie entsandt worden sind, erteilten Weisungen. Sie berichten regelmäßig an den Leiter des Polizeidienstes, zu dem sie entsandt sind.

## Kapitel 2 Rechtshilfe in Strafsachen

### Artikel 48

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels sollen das Europäische Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 ergänzen und seine Anwendung erleichtern. In den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die der Benelux-Wirtschaftsunion angehören, gilt Satz 1 sinngemäß für Kapitel II des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974.

(2) Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen bleiben unberührt.

### Artikel 49

Rechtshilfe wird auch geleistet

- a)<sup>13)</sup>
- b) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und ungerechtfertigte Verurteilungen;
- c) in Gnadsachen;
- d) in Zivilsachen, die mit einer Strafklage verbunden sind, solange das Strafgericht noch nicht endgültig über die Strafklage entschieden hat;
- e) bei der Zustellung von Urkunden bezüglich der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung, der Einziehung einer Geldbuße oder der Zahlung der Gerichtskosten;
- f) bei Maßnahmen betreffend die Aussetzung des Ausspruchs oder der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die bedingte Entlassung, den Aufschub des Vollstreckungsbeginns einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung oder die Unterbrechung der Vollstreckung.

<sup>13)</sup> Buchstabe a) ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. 5. 2000 mit dessen Inkrafttreten aufgehoben. Die Vorschrift wird insbesondere durch Art. 3 Abs. 1 dieses Übereinkommens ersetzt (ABl. EG C 197 vom 12. 7. 2000, S. 1 ff.).

### Artikel 50<sup>14)</sup>

#### Artikel 51

Die Vertragsparteien unterwerfen die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme keinen weitergehenden Bedingungen als denen, daß

- a) die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht beider Vertragsparteien mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bedroht ist, oder nach dem Recht einer der beiden Vertragsparteien mit einer Sanktion des gleichen Höchstmaßes bedroht ist und nach dem Recht der anderen Vertragspartei als Zuwiderhandlung gegen Ordnungsvorschriften durch Behörden geahndet wird, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- b) die Erledigung des Rechtshilfeersuchens im übrigen mit dem Recht der ersuchten Vertragspartei vereinbar ist.

### Artikel 52 und 53<sup>15)</sup>

#### Kapitel 3 Verbot der Doppelbestrafung

#### Artikel 54

Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, daß im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

#### Artikel 55

(1) Eine Vertragspartei kann bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens erklären, daß sie in einem oder mehreren der folgenden Fälle nicht durch Artikel 54 gebunden ist:

- a) Wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde; im letzteren Fall gilt diese Ausnahme jedoch nicht, wenn diese Tat teilweise im Hoheitsgebiet der Vertragspartei begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist;
- b) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine gegen die Sicherheit des Staates oder andere gleichermaßen wesentliche Interessen dieser Vertragspartei gerichtete Straftat darstellt;
- c) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem Bediensteten dieser Vertragspartei unter Verletzung seiner Amtspflichten begangen wurde.

(2) Eine Vertragspartei, die eine solche Erklärung betreffend eine der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausnahmen abgibt, bezeichnet die Arten von Straftaten, auf die solche Ausnahmen Anwendung finden können.

14) Art. 50 ist gemäß Art. 8 Abs. 3 des Protokolls vom 16. 10. 2001 „zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (AbI. EG C 326 vom 21. 11. 2001, S. 2 ff.) mit dessen Inkrafttreten aufgehoben und insbesondere durch Art. 8 Abs. 1 und 2 dieses Protokolls ersetzt.

15) Art. 52 und 53 sind gemäß Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens vom 29. 5. 2000 „über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (AbI. EG C 197 vom 12. 7. 2000, S. 1 ff.) mit dessen Inkrafttreten aufgehoben und durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens ersetzt.

(3) Eine Vertragspartei kann eine solche Erklärung betreffend eine oder mehrere in Absatz 1 genannten Ausnahmen jederzeit zurücknehmen.

(4) Ausnahmen, die Gegenstand einer Erklärung nach Absatz 1 waren, finden keine Anwendung, wenn die betreffende Vertragspartei die andere Vertragspartei wegen derselben Tat um Verfolgung ersucht oder die Auslieferung des Betroffenen bewilligt hat.

#### Artikel 56

Wird durch eine Vertragspartei eine erneute Verfolgung gegen eine Person eingeleitet, die bereits durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat rechtskräftig abgeurteilt wurde, so wird jede in dem Hoheitsgebiet der zuletzt genannten Vertragspartei wegen dieser Tat erlittene Freiheitsentziehung auf eine etwa zu verhängende Sanktion angerechnet. Soweit das nationale Recht dies erlaubt, werden andere als freiheitsentziehende Sanktionen ebenfalls berücksichtigt, sofern sie bereits vollstreckt wurden.

#### Artikel 57

(1) Ist eine Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wegen einer Straftat angeschuldigt und haben die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei Grund zu der Annahme, daß die Anschuldigung dieselbe Tat betrifft, derentwegen der Betreffende im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei bereits rechtskräftig abgeurteilt wurde, so ersuchen sie, sofern sie es für erforderlich halten, die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, um sachdienliche Auskünfte.

(2) Die erbetenen Auskünfte werden sobald wie möglich erteilt und sind bei der Entscheidung über eine Fortsetzung des Verfahrens zu berücksichtigen.

(3) Jede Vertragspartei gibt bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens die Behörden an, die befugt sind, um Auskünfte nach diesem Artikel zu ersuchen und solche entgegenzunehmen.

#### Artikel 58

Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Anwendung weitergehender Bestimmungen des nationalen Rechts über die Geltung des Verbots der Doppelbestrafung in bezug auf ausländische Justizentscheidungen nicht entgegen.

### Kapitel 4 Auslieferung<sup>16)</sup>

#### Kapitel 5 Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen

#### Artikel 67

Für die Vertragsparteien, die dem Übereinkommen des Europarates vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen beigetreten sind, gilt die nachstehende Regelung als Ergänzung jenes Übereinkommens.

#### Artikel 68

(1) Eine Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet ein Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit

<sup>16)</sup> Die Bestimmungen von Titel III Kapitel 4 SDÜ (Artikel 59 bis 66) sind gemäß Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe e) des Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vom 13. 6. 2002 (ABl. EG Nr. L 190 S. 1) seit dem 1. 1. 2004 durch die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses ersetzt.

beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung verurteilt wurde, kann, wenn der Betroffene sich durch Flucht in sein eigenes Land der Vollstreckung oder der weiteren Vollstreckung der Strafe oder Maßregel entzogen hat, ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung an die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Flüchtige angetroffen wird, richten.

(2) Die ersuchte Vertragspartei kann auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei in Erwartung der Schriftstücke, die das Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung der Strafe oder der Maßnahme oder des Restes der Strafe begründen und der dazu zu treffenden Entscheidung, den Verurteilten in Gewahrsam nehmen oder andere Maßnahmen zur Gewährleistung seiner Anwesenheit in dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei treffen.

### Artikel 69

Die Übertragung der Strafvollstreckung nach Maßgabe des Artikels 68 bedarf nicht der Zustimmung der Person, gegen die eine Strafe oder eine Maßnahme verhängt wurde. Die anderen Bestimmungen des Übereinkommens des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 finden sinngemäß Anwendung.

## Kapitel 6 Betäubungsmittel

### Artikel 70<sup>17)</sup>

### Artikel 71

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich in bezug auf die unmittelbare oder mittelbare Abgabe von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aller Art einschließlich Cannabis und den Besitz dieser Stoffe zum Zwecke der Abgabe oder Ausfuhr unter Berücksichtigung der bestehenden Übereinkommen der Vereinten Nationen<sup>18)</sup> alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln erforderlich sind.

(2) Unbeschadet der Artikel 74, 75 und 76 verpflichten sich die Vertragsparteien, die unerlaubte Ausfuhr von Betäubungsmitteln aller Art einschließlich Cannabis-Produkten sowie den Verkauf, die Verschaffung und die Abgabe dieser Mittel mit verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Mitteln zu unterbinden.

(3) Zur Bekämpfung der unerlaubten Einfuhr von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aller Art einschließlich Cannabis verstärken die Vertragsparteien die Kontrollen des Personen- und des Warenverkehrs sowie der Transportmittel an den Außengrenzen. Einzelheiten werden durch die in Artikel 70 genannte Arbeitsgruppe festgelegt. Sie wird dabei insbesondere die Verlagerung eines Teils der an den Binnengrenzen freiwerdenden Kräfte der Polizei und des Zolls sowie den Einsatz moderner Rauschgiftdetectionsmethoden und von Rauschgiftpürhunden in Betracht ziehen.

(4) Die Vertragsparteien werden zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels Örtlichkeiten, an denen erfahrungsgemäß Rauschgifthandel betrieben wird, gezielt überwachen.

<sup>17)</sup> Die Bestimmungen dieses Artikels betreffen institutionelle Regelungen, die als durch Verfahren der Europäischen Union abgelöst anzusehen sind.

<sup>18)</sup> Einheitsübereinkommen von 1961 in der durch das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheitsübereinkommens von 1961 geänderten Fassung; Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe; Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 über den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen.

(5) Hinsichtlich der Eindämmung der unerlaubten Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aller Art einschließlich Cannabis werden die Vertragsparteien ihr Möglichstes tun, den negativen Folgen dieser unerlaubten Nachfrage vorzubeugen und entgegenzuwirken. Die Maßnahmen dazu liegen im Verantwortungsbereich der einzelnen Vertragsparteien.

#### Artikel 72

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Verfassung und ihrer Rechtsordnung gewährleisten, daß nationale gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, die die Sicherstellung und den Verfall von Vermögensgewinnen aus dem unerlaubten Betäubungsmittelhandel ermöglichen.

#### Artikel 73<sup>19)</sup>

#### Artikel 74

In bezug auf den legalen Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ver einbaren die Vertragsparteien, die Kontrollen, die vor der Abschaffung der Grenz kontrollen an den Binnengrenzen gemäß den einschlägigen Verpflichtungen nach den in Artikel 71 aufgeführten Übereinkommen der Vereinten Nationen durchgeführt wurden, soweit wie möglich in das Binnenland zu verlegen.

#### Artikel 75

(1) Im Reiseverkehr in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien oder innerhalb desselben dürfen Personen, die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung benötigten Betäubungsmittel mit sich führen, wenn sie eine von einer zuständigen Behörde ihres Aufenthaltsstaates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung bei einer Kontrolle vorweisen.

(2) Die Form und der Inhalt der Bescheinigung nach Absatz 1, soweit sie von einer der Vertragsparteien ausgestellt wird, insbesondere die Angaben bezüglich der Art, der Menge und der Reisedauer werden von dem [Exekutivausschuß](#) festgelegt.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten sich darüber, welche Behörden für die Ausstellung oder Beglaubigung der Bescheinigung nach Absatz 2 zuständig sind.

#### Artikel 76

(1) Die Vertragsparteien treffen soweit erforderlich unter Berücksichtigung ihrer ärztlichen, ethischen und praktischen Gepflogenheiten die geeigneten Maßnahmen für die Kontrolle von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, die im Hoheitsgebiet einer oder mehrerer Vertragsparteien strenger Kontrollen als in ihrem eigenen Hoheitsgebiet unterliegen, damit die Wirksamkeit dieser strengeren Kontrollen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Absatz 1 gilt auch für Stoffe, die häufig bei der Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen Verwendung finden.

(3) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über ihre Maßnahmen zur Durchführung der Überwachung des legalen Verkehrs mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Stoffen.

(4) Der [Exekutivausschuß](#) berät regelmäßig über die hierbei auftretenden Probleme.

<sup>19)</sup> Art. 73 ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens vom 29. 5. 2000 „über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (ABl. EG C 197 vom 12. 7. 2000, S. 1 ff.) mit dessen Inkrafttreten aufgehoben und insbesondere durch Art. 12 dieses Übereinkommens ersetzt.

### Kapitel 7 Feuerwaffen und Munition<sup>20)</sup>

#### Artikel 82

Die Listen der in den Artikeln 79, 80 und 81 aufgeführten Feuerwaffen umfassen folgende Gegenstände nicht:

- a) Feuerwaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1870 entwickelt worden ist oder die vor diesem Zeitpunkt hergestellt worden sind – vorbehaltlich Ausnahmen – wenn in ihnen keine Munition geladen werden kann, die für verbotene oder erlaubnispflichtige Feuerwaffen bestimmt ist;
- b) Reproduktionen von Waffen nach Buchstabe a, sofern daraus keine Patronen mit Metallhülsen verschossen werden können;
- c) Feuerwaffen, die durch Anwendung technischer Verfahren zum Abschuß jeglicher Munition unbrauchbar gemacht worden sind, und die das Prüfzeichen einer offiziellen Dienststelle tragen oder von einer solchen Dienststelle anerkannt worden sind.

#### Artikel 91

(1) Die Vertragsparteien schaffen auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts einen Informationsaustausch über den Erwerb von Feuerwaffen durch Personen, Privatpersonen oder Waffenhändler im Einzelhandel, die sich gewöhnlich in dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten oder dort ihren Sitz haben. Unter Einzelhändler ist jede Person zu verstehen, deren Erwerbstätigkeit insgesamt oder zum Teil in dem Einzelhandel von Feuerwaffen besteht.

(2) Der Informationsaustausch erstreckt sich:

- a) Zwischen zwei Vertragsparteien, die das in Absatz 1 genannte Übereinkommen ratifiziert haben, auf die Feuerwaffen, die in Anlage 1 Teil A Nummer 1 Buchstaben a bis h des genannten Übereinkommens aufgeführt sind;
- b) zwischen zwei Vertragsparteien, von denen mindestens eine das in Absatz 1 genannte Übereinkommen nicht ratifiziert hat, auf die Waffen, die in dem Hoheitsgebiet jeder einzelnen Vertragspartei erlaubnis- oder meldepflichtig sind.

(3) Die Informationen über den Erwerb von Feuerwaffen müssen so schnell wie möglich übermittelt werden und die folgenden Angaben enthalten:

- a) Das Datum des Erwerbs und die Identität des Erwerbers, nämlich:
  - wenn es sich um eine natürliche Person handelt: Name, Vorname, Datum und Ort der Geburt, Anschrift und Paß- oder Personalausweisnummer sowie Ausstellungsdatum und Angabe der ausstellenden Behörde, Waffenhändler oder nicht;
  - wenn es sich um eine juristische Person handelt: Firma und Sitz sowie Name, Vorname, Datum und Ort der Geburt, Anschrift und Paß- oder Personalausweisnummer der Person, die zur Vertretung der juristischen Person berechtigt ist;
- b) Modell, Herstellungsnummer, Kaliber und die anderen Merkmale der betreffenden Feuerwaffe sowie die Identifizierungsnummer.

<sup>20)</sup> Art. 77 bis 81 und Art. 83 bis 90 SDÜ sind durch die Richtlinie des Rates 91/477 EWG vom 18. 6. 1991 „über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen“ (ABl. EG L 256 vom 13. 9. 1991, S. 51 ff.) ersetzt worden. Hinsichtlich Kriegswaffen besteht eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gem. Art. 296 Abs. 1 Buchstabe b) EGV.

(4) Jede Vertragspartei benennt eine nationale Behörde, die die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Informationen übermittelt und empfängt und setzt die anderen Vertragsparteien unverzüglich über jede Änderung der bezeichneten Behörde in Kenntnis.

(5) Die von jeder Vertragspartei benannte Behörde kann die erhaltenen Informationen den zuständigen örtlichen Polizeidienststellen und den Grenzüberwachungsbehörden zum Zwecke der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten übermitteln.

## Titel IV Schengener Informationssystem

### Kapitel 1 Einrichtung des Schengener Informationssystems<sup>21)</sup>

#### Artikel 92

(1) Die Vertragsparteien errichten und unterhalten ein gemeinsames Informationssystem, nachstehend das Schengener Informationssystem genannt, das aus einem nationalen Teil bei jeder Vertragspartei und einer technischen Unterstützungseinheit besteht. Durch das Schengener Informationssystem werden Ausschreibungen, die der Suche nach Personen und Sachen dienen, den durch die Vertragsparteien bezeichneten Behörden bei nach Maßgabe des nationalen Rechts durchgeführten Grenzkontrollen, sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Inland sowie, beschränkt auf die Ausschreibungskategorie nach Artikel 96 für Zwecke des Sichtvermerksverfahrens sowie der Erteilung der Aufenthaltssttitel und der Handhabung des Ausländerrechts im Rahmen der Anwendung dieses Übereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit gehalten.

(2) Jede Vertragspartei errichtet und unterhält in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ihren nationalen Teil des Schengener Informationssystems, dessen Bestand durch Nutzung der technischen Unterstützungseinheit inhaltlich identisch ist mit dem Bestand des nationalen Teiles jeder anderen Vertragspartei. Im Hinblick auf die schnelle und zweckmäßige Übermittlung der Informationen nach Absatz 3 berücksichtigt jede Vertragspartei bei der Errichtung ihres nationalen Teils die durch die Vertragsparteien gemeinsam festgelegten Protokolle und Verfahren in bezug auf die technische Unterstützungseinheit. Der Bestand jedes nationalen Teils dient innerhalb des Hoheitsgebiets der jeweiligen Vertragsparteien zum Abruf im automatisierten Verfahren. Ein Abruf aus dem Bestand des nationalen Teiles einer anderen Vertragspartei erfolgt nicht.

(3) Die Vertragsparteien errichten und unterhalten in gemeinsamer Verantwortung und auf gemeinsame Kosten die technische Unterstützungseinheit des Schengener Informationssystems. Die Französische Republik ist zuständig für diese Unterstützungseinheit; sie wird eingerichtet in Straßburg. Die technische Unterstützungseinheit umfasst einen Bestand, der der On-Line-Übermittlung der Informationen an die nationalen Bestände dient, wodurch gewährleistet wird, daß die nationalen Bestände identisch bleiben. In den Bestand der technischen Unterstützungseinheit werden Ausschreibungen von Personen und Sachen aufgenommen, soweit sie

<sup>21)</sup> Gemäß Art. 52 der VO (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 12. 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) – ABl. (EU) L 381/4 – ersetzt diese VO ab einem noch festzulegenden Zeitpunkt die Bestimmungen der Art. 92 bis 119 des SDÜ mit Ausnahme von Art. 102a (siehe aber Fußnote dort).

sich auf alle Vertragsparteien beziehen. Der Bestand der technischen Unterstützungseinheit umfasst, abgesehen von den Daten nach diesem Absatz und nach Artikel 113 Absatz 2, keine weiteren Daten.

(4) Gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften tauschen die Mitgliedstaaten über die für diesen Zweck bezeichneten Stellen (SIRENE) alle im Zusammenhang mit der Eingabe von Ausschreibungen erforderlichen Informationen aus, auf deren Grundlage die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können, wenn zu Personen bzw. Sachen, in Bezug auf die Daten in das Schengener Informationssystem aufgenommen worden sind, als Ergebnis der Abfragen in diesem System ein Trefferfall erzielt wird. Diese Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie mitgeteilt wurden.

### Kapitel 2 Betrieb und Nutzung des Schengener Informationssystems

#### Artikel 93

Das Schengener Informationssystem hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Übereinkommens zum Ziel, in dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien anhand der aus diesem System erteilten Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sicherheit des Staates und die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zu gewährleisten.

#### Artikel 94

(1) Das Schengener Informationssystem enthält ausschließlich die durch jede der Vertragsparteien gelieferten Kategorien von Daten, die für die in den Artikeln 95 bis 100 vorgesehenen Zwecke erforderlich sind. Die ausschreibende Vertragspartei prüft, ob die Bedeutung des Falles eine Aufnahme der Ausschreibung in das Schengener Informationssystem rechtfertigt.

(2) Die Datenkategorien sind:

- a) Die ausgeschriebenen Personen;
- b) die in den Artikeln 99 und 100 aufgeführten Sachen.

(3) In Bezug auf Personen werden höchstens die folgenden Angaben mitgeteilt:

- a) Name und Vornamen, gegebenenfalls Aliasname in einem anderen Datensatz;
- b) besondere unveränderliche physische Merkmale;
- c) (...);
- d) Geburtsort und -datum;
- e) Geschlecht;
- f) Staatsangehörigkeit;
- g) der Hinweis, ob die Personen bewaffnet, gewalttätig oder ob sie entflohen sind;
- h) Ausschreibungsgrund;
- i) zu ergreifende Maßnahme;
- j) bei Ausschreibungen nach Artikel 95: die Art der strafbaren Handlung(en).

Andere Angaben, insbesondere die Daten, die in Artikel 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt sind, sind nicht zulässig.

(4) Sofern eine Vertragspartei eine Ausschreibung nach Artikel 95, 97 oder 99 für nicht vereinbar hält mit ihrem nationalen Recht, mit internationalen Verpflichtungen oder wesentlichen nationalen Interessen, kann sie nachträglich die Aus-

schreibung in dem Bestand ihres nationalen Teils des Schengener Informationssystems so kennzeichnen lassen, daß die Maßnahme in ihrem Hoheitsgebiet nicht aufgrund der Ausschreibung vollzogen wird. Mit den anderen Vertragsparteien müssen hierüber Konsultationen geführt werden. Wenn die ausschreibende Vertragspartei die Ausschreibung nicht zurückzieht, bleibt die Ausschreibung für die anderen Vertragsparteien nach wie vor gültig.

#### Artikel 95

(1) Daten in bezug auf Personen, um deren Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung ersucht wird, werden auf Antrag der Justizbehörde der ersuchenden Vertragspartei aufgenommen.

(2) Vor der Ausschreibung prüft die ausschreibende Vertragspartei, ob die Festnahme nach dem Recht der ersuchten Vertragsparteien zulässig ist. Sollte die ausschreibende Vertragspartei Zweifel haben, ist sie verpflichtet, die betroffenen Vertragsparteien zu konsultieren.

Die ausschreibende Vertragspartei teilt den ersuchten Vertragsparteien gleichzeitig mit der Ausschreibung auf möglichst schnellem Wege folgende für den zugrunde liegenden Sachverhalt wesentliche Informationen mit:

- a) Die um die Festnahme ersuchende Behörde;
- b) das Bestehen eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen Urteils;
- c) die Art und die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung;
- d) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde; einschließlich der Zeit, des Orts und der Art der Täterschaft;
- e) soweit möglich die Folgen der Straftat.

(3) Eine ersuchte Vertragspartei kann die Ausschreibung in dem Bestand ihres nationalen Teils des Schengener Informationssystems so kennzeichnen lassen, daß bis zur Löschung der Kennzeichnung keine Festnahme aufgrund der Ausschreibung erfolgen darf. Die Kennzeichnung ist spätestens 24 Stunden nach der Speicherung der Ausschreibung zu löschen, es sei denn, die betreffende Vertragspartei lehnt die erbetene Festnahme aus Rechtsgründen oder besonderen Opportunitäts erwägungen ab. Sofern in besonderen Ausnahmefällen die Komplexität des Sachverhalts dies erfordert, kann die genannte Frist auf eine Woche verlängert werden. Ungeachtet einer Kennzeichnung oder einer ablehnenden Entscheidung bleiben die anderen Vertragsparteien befugt, die mit der Ausschreibung erbetene Festnahme zu vollziehen.

(4) Ersucht eine Vertragspartei wegen besonderer Eilbedürftigkeit um eine Sofortfahndung, prüft die ersuchte Vertragspartei, ob sie auf die Kennzeichnung verzichten kann. Die ersuchte Vertragspartei trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die erbetene Maßnahme für den Fall, daß die Ausschreibung gebilligt wird, unverzüglich vollzogen werden kann.

(5) Ist eine Festnahme wegen einer noch nicht abgeschlossenen Prüfung oder wegen einer ablehnenden Entscheidung einer ersuchten Vertragspartei nicht möglich, so ist von dieser Vertragspartei die Ausschreibung als Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zu behandeln.

(6) Die ersuchten Vertragsparteien treffen die aufgrund der Ausschreibung erbetenen Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden Auslieferungsübereinkommen und nach Maßgabe des nationalen Rechts. Unbeschadet der Möglichkeit, den Betroffenen nach Maßgabe des nationalen Rechts festzunehmen, sind sie nicht verpflichtet, die Maßnahme zu vollziehen, wenn ein eigener Staatsangehöriger betrofen ist.

### Artikel 96

(1) Die Daten bezüglich Drittausländern, die zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, werden aufgrund einer nationalen Ausschreibung gespeichert, die auf Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte beruht, wobei die Verfahrensregeln des nationalen Rechts zu beachten sind.

(2) Die Entscheidungen können auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit, die die Anwesenheit eines Drittausländers auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei bedeutet, gestützt werden.

Dies kann insbesondere der Fall sein

- a) bei einem Drittausländer, der wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist;
- b) bei einem Drittausländer, gegen den ein begründeter Verdacht besteht, daß er schwere Straftaten, einschließlich solcher im Sinne von Artikel 71 begangen hat, oder gegen den konkrete Hinweise bestehen, daß er solche Taten in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei plant.

(3) Die Entscheidungen können ebenso darauf beruhen, daß der Drittausländer ausgewiesen, zurückgewiesen oder abgeschoben worden ist, wobei die Maßnahme nicht aufgeschoben oder aufgehoben worden sein darf, ein Verbot der Einreise oder des Aufenthalts enthalten oder davon begleitet sein muß und auf der Nichtbeachtung des nationalen Rechts über die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländern beruhen muß.

### Artikel 97

Daten in bezug auf Vermiße oder Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zur Gefahrenabwehr auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts der ausschreibenden Vertragspartei vorläufig in Gewahrsam genommen werden müssen, werden aufgenommen, damit die Polizeibehörden den Aufenthalt der ausschreibenden Vertragspartei mitteilen oder die Person in Gewahrsam nehmen können, um deren Weiterreise zu verhindern, soweit es das nationale Recht erlaubt. Dies gilt insbesondere für Minderjährige und Personen, die aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Stelle zwangswise untergebracht werden müssen. Bei volljährigen Vermißen bedarf die Mitteilung der Einwilligung des Betroffenen.

### Artikel 98

(1) Daten in bezug auf Zeugen sowie auf Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Taten vor Gericht erscheinen müssen, derentwegen sie verfolgt werden oder Personen, denen ein Strafurteil oder die Ladung zum Antritt einer Freiheitsentziehung zugestellt werden muß, werden auf Ersuchen der zuständigen Justizbehörden im Hinblick auf die Mitteilung des Wohnsitzes oder des Aufenthalts aufgenommen.

(2) Die erbetenen Informationen werden der ersuchenden Vertragspartei nach Maßgabe des nationalen Rechts und der geltenden Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen mitgeteilt.

### Artikel 99

(1) Daten in Bezug auf Personen oder Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container werden nach Maßgabe des nationalen Rechts des ausschreibenden Mitgliedsstaats zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle gemäß Absatz 5 aufgenommen.

(2) Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn

- a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder
- b) die Gesamtbeurteilung des Betroffenen, insbesondere aufgrund der bisher von ihm begangenen Straftaten, erwarten läßt, daß er auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.

(3) Die Ausschreibung ist ferner, soweit das nationale Recht es erlaubt, auf Veranlassung der für die Sicherheit des Staates zuständigen Stellen zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die in Absatz 4 bezeichneten Informationen zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit des Staates erforderlich sind. Der nach diesem Absatz ausschreibende Mitgliedsstaat ist verpflichtet, die anderen Mitgliedsstaaten zu unterrichten.

(4) Aufgrund der verdeckten Registrierung können anlässlich von Grenzkontrollen und sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Binnenland die nachstehenden Informationen ganz oder teilweise eingeholt und der ausschreibenden Stelle übermittelt werden:

- a) Antreffender der ausgeschriebenen Person oder des ausgeschriebenen Fahrzeugs,
- b) Ort, Zeit oder Anlaß der Überprüfung,
- c) Reiseweg und Reiseziel,
- d) Begleitpersonen oder Insassen,
- e) benutztes Fahrzeug,
- f) mitgeführte Sachen,
- g) Umstände des Antreffens der Person oder des Fahrzeugs.

Bei der Erhebung dieser Daten ist darauf zu achten, daß der verdeckte Charakter der Maßnahme nicht gefährdet wird.

(5) Bei der in Absatz 1 genannten gezielten Kontrolle können nach Maßgabe des nationalen Rechts zur Erreichung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke die Person, das Fahrzeug, das Wasserfahrzeug, das Luftfahrzeug, der Container oder die mitgeführten Gegenstände durchsucht werden. Soweit nach dem Recht einer Vertragspartei die gezielte Kontrolle nicht zulässig ist, wird diese Maßnahme für diese Vertragspartei automatisch in eine verdeckte Registrierung umgesetzt.

(6) Eine ersuchte Vertragspartei kann die Ausschreibung in dem Bestand ihres nationalen Teils des Schengener Informationssystems so kennzeichnen lassen, daß bis zur Löschung der Kennzeichnung keine Maßnahme aufgrund der Ausschreibung zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle vollzogen wird. Die Kennzeichnung ist spätestens 24 Stunden nach der Speicherung der Ausschreibung zu löschen, es sei denn, die betreffende Vertragspartei lehnt die erbetene Maßnahme aus Rechtsgründen oder besonderen Opportunitätserwägungen ab. Ungeachtet einer Kennzeichnung oder einer ablehnenden Entscheidung bleiben die anderen Vertragsparteien befugt, die mit der Ausschreibung erbetene Maßnahme zu vollziehen.

### Artikel 100

(1) Daten in bezug auf Sachen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren gesucht werden, werden in das Schengener Informationssystem aufgenommen.

(2) Ergibt eine Abfrage, daß eine Sachfahndungsnotierung besteht, so setzt sich die aufgreifende mit der ausschreibenden Stelle in Verbindung, um erforderliche Maßnahmen abzustimmen. Zu diesem Zweck können nach Maßgabe dieses Übereinkommens auch personenbezogene Daten übermittelt werden. Maßnahmen der aufgreifenden Vertragspartei werden nach Maßgabe ihres nationalen Rechts vollzogen.

- (3) Es werden folgende Kategorien von leicht identifizierbaren Sachen einbezogen:
- a) gestohlen, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge;
  - b) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg, Wohnwagen, industrielle Ausrüstungen, Außenbordmotoren und Container;
  - c) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Feuerwaffen;
  - d) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene amtliche Blankodokumente;
  - e) gestohlene, unterschlagene, sonst abhanden gekommene oder für ungültig erklärte ausgestellte Identitätsdokumente wie z. B. Pässe, Identitätskarten, Führerscheine, Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
  - f) gestohlene, unterschlagene, sonst abhanden gekommene oder für ungültig erklärte Fahrzeugscheine und Kfz-Kennzeichen;
  - g) Banknoten (Registriegeld);
  - h) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Wertpapiere und Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Obligationen, Aktien und Anteilspapiere.

### Artikel 101

(1) Zugriff auf die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten mit dem Recht, diese unmittelbar abzurufen, erhalten ausschließlich Stellen, die zuständig sind für:

- a) Grenzkontrollen;
- b) sonstige polizeiliche und zollrechtliche Überprüfungen im Inland sowie deren Koordinierung.

Auch die nationalen Justizbehörden, unter anderem diejenigen, die für die Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständig sind, können jedoch zur Ausführung ihrer Aufgaben – wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen – Zugriff auf die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten mit dem Recht erhalten, diese unmittelbar abzurufen.

(2) Zugriff auf die nach Artikel 96 gespeicherten Daten und auf Daten in Bezug auf die nach Artikel 100 Absatz 3 Buchstaben d) und e) gespeicherten Personendokumente mit dem Recht, diese unmittelbar abzurufen, erhalten außerdem die für die Sichtvermerkserteilung zuständigen Stellen, die zentralen Behörden, die für die Behandlung der Sichtvermerksanträge zuständig sind, sowie die für die Erteilung von Aufenthalttiteln und die für die Handhabung der ausländerrechtlichen Bestimmungen dieses Übereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zuständigen Behörden. Der Zugriff auf die Daten durch diese Stellen erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten.

(3) Die Benutzer dürfen nur die Daten abrufen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(4) Jede Vertragspartei übermittelt dem **Exekutivausschuß** die Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen, wobei für jede Behörde angegeben wird, welche Daten für welche Aufgaben sie abrufen darf.

**Artikel 101a**

(1) Das Europäische Polizeiamt (Europol) hat im Rahmen seines Mandats und auf eigene Kosten Zugriff auf die nach den Artikeln 95, 99 und 100 im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten mit dem Recht, diese unmittelbar abzurufen.

(2) Europol darf nur Daten abrufen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(3) Stellt sich beim Abruf durch Europol heraus, dass eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem gespeichert ist, setzt Europol den ausschreibenden Mitgliedstaat über die im Europol-Übereinkommen bestimmten Kanäle davon in Kenntnis.

(4) Die Nutzung der durch einen Abruf im Schengener Informationssystem eingeholten Informationen unterliegt der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats. Gestattet der Mitgliedstaat die Nutzung derartiger Informationen, so erfolgt die Verarbeitung dieser Informationen nach Maßgabe des Europol-Übereinkommens. Europol darf derartige Informationen nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats an Drittstaaten an -stellen weitergeben.

(5) Europol kann nach Maßgabe des Europol-Übereinkommens den betreffenden Mitgliedstaat um Zusatzinformationen ersuchen.

(6) Europol ist verpflichtet,

- a) nach Maßgabe von Artikel 103 jeden seiner Abrufe zu protokollieren;
- b) unbeschadet der Absätze 4 und 5 es zu unterlassen, Teile des Schengener Informationssystems, zu denen es Zugang hat, oder die hierin gespeicherten Daten, auf die es Zugriff hat, mit einem von der bei Europol betriebenen Computersystem für die Datenerhebung und -verarbeitung zu verbinden bzw. in ein solches zu übernehmen oder bestimmte Teile des Schengener Informationssystems herunterzuladen oder in anderer Weise zu vervielfältigen;
- c) den Zugriff auf die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten auf die eigens dazu ermächtigten Bediensteten von Europol zu beschränken;
- d) Maßnahmen wie die in Artikel 118 aufgeführten anzunehmen und anzuwenden;
- e) der Gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 24 des Europol-Übereinkommens zu gestatten, die Tätigkeiten Europols bei der Ausübung seines Rechts auf Zugang und Abruf der im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten zu überprüfen.

**Artikel 101b**

(1) Die nationalen Mitglieder von Eurojust und die sie unterstützenden Personen haben Zugriff auf die nach den Artikeln 95 und 98 im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten mit dem Recht, diese abzurufen.

(2) Die nationalen Mitglieder von Eurojust und die sie unterstützenden Personen dürfen nur Daten abrufen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Stellt sich beim Abruf durch ein nationales Mitglied von Eurojust heraus, dass eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem gespeichert ist, setzt das Mitglied den ausschreibenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis. Die bei einem solchen Abruf eingeholten Informationen dürfen nur mit Zustimmung des ausschreibenden Staates an dritte Staaten und Organisationen weitergegeben werden.

(4) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, dass er sich auf die im Beschluss des Rates über die Errichtung von Eurojust enthaltenen Bestimmungen betreffend den Datenschutz und die Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung durch die nationalen Mitglieder von Eurojust oder die sie unterstützenden Personen oder auf die Befugnisse der gemäß Artikel 23 jenes Beschlusses eingesetzten Gemeinsamen Kontrollinstanz auswirkt.

(5) Nach Maßgabe von Artikel 103 wird jeder Abruf durch ein nationales Mitglied von Eurojust oder durch eine es unterstützende Person protokolliert und jede Nutzung der von ihnen abgerufenen Daten aufgezeichnet.

(6) Die Teile des Schengener Informationssystems, zu denen die nationalen Mitglieder und die sie unterstützenden Personen Zugang haben, oder die hierin gespeicherten Daten, auf die sie Zugriff haben, werden nicht mit einem von oder bei Eurojust betriebenen Computersystem für die Datenerhebung und -verarbeitung verbunden bzw. in ein solches übernommen, noch werden bestimmte Teile des Schengener Informationssystems heruntergeladen.

(7) Der Zugriff auf die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten ist auf die nationalen Mitglieder und die sie unterstützenden Personen beschränkt und gilt nicht für die Eurojust-Bediensteten.

(8) Es sind Maßnahmen wie die in Artikel 118 aufgeführten anzunehmen und anzuwenden.

### Kapitel 3 Datenschutz und Datensicherung im Schengener Informationssystem

#### Artikel 102

(1) Die Vertragsparteien dürfen die in den Artikeln 95 bis 100 genannten Daten nur für die der jeweiligen Ausschreibung entsprechenden Zwecke nutzen.

(2) Die Daten dürfen nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden, soweit dies zum unmittelbaren Abruf durch die in Artikel 101 genannten Stellen erforderlich ist. Ausschreibungen von anderen Vertragsparteien dürfen nicht aus dem Bestand des nationalen Teils des Schengener Informationssystems in andere nationale Datenbestände übernommen werden.

(3) Hinsichtlich der Ausschreibung nach Artikel 95 bis 100 dieses Übereinkommens ist eine Abweichung von Absatz 1, durch die eine Ausschreibungskategorie durch eine andere ersetzt wird, nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer schwerwiegenden und unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder aus schwerwiegenderen Gründen der Sicherheit des Staates oder zur Verhütung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Hierüber ist die vorherige Zustimmung der ausschreibenden Vertragspartei einzuholen.

(4) Die Daten dürfen nicht zu Verwaltungszwecken genutzt werden. Hiervon abweichend dürfen Daten, die nach Artikel 96 gespeichert wurden, und Daten in Bezug auf die nach Artikel 100 Absatz 3 Buchstaben d) und e) gespeicherten Personendokumente im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten ausschließlich für die Zwecke von Artikel 101 Absatz 2 genutzt werden.

(5) Jede Nutzung der Daten, die den Absätzen 1 bis 4 nicht entspricht, wird nach dem nationalen Recht der Vertragspartei als Zweckentfremdung bewertet.

#### Artikel 102a<sup>22)</sup>

#### Artikel 103

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten durch die dateiführende Stelle im nationalen Teil des Schengener Informationssystems zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abfrage protokolliert wird. Die Aufzeichnung darf nur hierfür verwendet werden und wird frühestens nach Ablauf eines Jahres und spätestens nach Ablauf von drei Jahren gelöscht.

<sup>22)</sup> Art. 102a ist durch VO (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 381/1) ersetzt.

**Artikel 104**

(1) Das nationale Recht der ausschreibenden Vertragspartei findet auf die Ausschreibung Anwendung, es sei denn, dieses Übereinkommen enthält engere Voraussetzungen für die Ausschreibung.

(2) Soweit dieses Übereinkommen keine besondere Regelung enthält, findet das nationale Recht der jeweiligen Vertragspartei auf die in ihrem nationalen Teil des Schengener Informationssystems gespeicherten Daten Anwendung.

(3) Soweit dieses Übereinkommen keine besondere Regelung über die Durchführung der mit der Ausschreibung erbetenen Maßnahme enthält, findet das nationale Recht der ersuchten Vertragspartei, die die Maßnahme durchführt, Anwendung. Soweit dieses Übereinkommen besondere Regelungen über die Durchführung der mit der Ausschreibung erbetenen Maßnahme enthält, werden die Befugnisse durch das nationale Recht der ersuchten Vertragspartei begrenzt. Soweit die erbetene Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, unterrichtet die ersuchte Vertragspartei die ausschreibende Vertragspartei unverzüglich.

**Artikel 105**

Die ausschreibende Vertragspartei ist für die Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie die Rechtmäßigkeit der Speicherung im Schengener Informationssystem verantwortlich.

**Artikel 106**

(1) Die Änderung, Ergänzung, Berichtigung oder Löschung der Daten darf nur durch die ausschreibende Vertragspartei vorgenommen werden.

(2) Hat eine Vertragspartei, die selber die Ausschreibung nicht veranlaßt hat, Anhaltspunkte dafür, daß Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert worden sind, so teilt sie dies umgehend der ausschreibenden Vertragspartei mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

(3) Falls die Vertragsparteien sich nicht einigen können, unterbreitet die Vertragspartei, die die Ausschreibung nicht veranlaßt hat, der in Artikel 115 Absatz 1 vorgesehenen gemeinsamen Kontrollinstanz den Fall zur Stellungnahme.

**Artikel 107**

Wurde in bezug auf eine Person bereits eine Ausschreibung in das Schengener Informationssystem aufgenommen, so stimmt sich die Vertragspartei, die eine weitere Ausschreibung vornimmt, mit der Vertragspartei, die die erste Ausschreibung vorgenommen hat, über die Speicherung der Ausschreibungen ab. Hierzu können die Vertragsparteien auch generelle Regelungen treffen.

**Artikel 108**

(1) Jede Vertragspartei bestimmt eine Stelle, die als Zentrale für den nationalen Teil des Schengener Informationssystems zuständig ist.

(2) Jede Vertragspartei nimmt ihre Ausschreibungen über diese Stelle vor.

(3) Diese Stelle ist für das reibungslose Funktionieren des nationalen Teiles des Schengener Informationssystems verantwortlich und trifft die erforderlichen Maßnahmen für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens.

(4) Die Vertragsparteien teilen einander über den Verwahrer die nach Absatz 1 bestimmte Stelle mit.

### Artikel 109

(1) Das Recht jeder Person, über die zu ihrer Person im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten, richtet sich nach dem nationalen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird. Soweit das nationale Recht dies vorsieht, entscheidet die in Artikel 114 Absatz 1 vorgesehene nationale Kontrollinstanz, ob und in welcher Weise Auskunft erteilt wird. Eine Vertragspartei, die selber die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, darf Auskunft zu diesen Daten nur erteilen, wenn sie vorher der ausschreibenden Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(2) Die Auskunftserteilung an den Betroffenen unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist. Sie unterbleibt immer während der Ausschreibung zur verdeckten Registrierung.

### Artikel 110

Jeder hat das Recht, auf seine Person bezogene unrichtige Daten berichtigen oder unrechtmäßig gespeicherte Daten löschen zu lassen.

### Artikel 111

(1) Jeder hat das Recht, im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei eine Klage wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung insbesondere auf Berichtigung, Löschung, Auskunftserteilung oder Schadensersatz vor dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zu erheben.

(2) Unbeschadet des Artikels 116 verpflichten sich die Vertragsparteien, unanfechtbare Entscheidungen der Gerichte oder Behörden nach Absatz 1 zu vollziehen.

### Artikel 112

(1) Die zur Personenfahndung in dem Schengener Informationssystem aufgenommenen personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Spätestens drei Jahre nach ihrer Einspeicherung ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung von der ausschreibenden Vertragspartei zu prüfen. Für die Ausschreibung gemäß Artikel 99 beträgt diese Frist ein Jahr.

(2) Jede ausschreibende Vertragspartei bestimmt gegebenenfalls kürzere Prüffristen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts.

(3) Die technische Unterstützungseinheit des Schengener Informationssystems weist die ausschreibende Vertragspartei mit einem Vorlauf von einem Monat automatisch auf die im System programmierte Löschung hin.

(4) Die ausschreibende Vertragspartei kann innerhalb der Prüffrist beschließen, die Ausschreibung noch beizubehalten, wenn dies für den der Ausschreibung zugrunde liegenden Zweck erforderlich ist. Eine Verlängerung der Ausschreibung ist in die technische Unterstützungseinheit einzugeben. Absatz 1 gilt entsprechend.

### Artikel 112a

(1) Die von den Stellen nach Artikel 92 Absatz 4 auf der Grundlage des Informationsaustauschs nach jenem Absatz gespeicherten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Sie werden auf jeden Fall spätestens ein Jahr nach der Löschung der Ausschreibung bzw. der Ausschreibungen zu der betroffenen Person aus dem Schengener Informationssystem gelöscht.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, Daten zu einer bestimmten Ausschreibung, die dieser Mitgliedstaat vorgenommen hat, oder zu einer Ausschreibung, in deren Zusammenhang Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet ergriffen wurden, in einzelstaatlichen Dateien aufzubewahren. Die Frist für die Aufbewahrung der Daten in diesen Dateien wird durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften geregelt.

#### Artikel 113

(1) Andere als in Artikel 112 genannte Daten werden nicht länger als zehn Jahre und Daten über Gegenstände nach Artikel 99 Absatz 1 nicht länger als fünf Jahre gespeichert.

(2) Gelöschte Daten werden noch ein Jahr in der technischen Unterstützungsseinheit gespeichert. Sie dürfen in dieser Zeit jedoch lediglich genutzt werden, um nachträglich ihre Richtigkeit oder die Rechtmäßigkeit der Speicherung zu prüfen. Danach sind sie zu vernichten.

#### Artikel 113a

(1) Andere als die von den Stellen nach Artikel 92 Absatz 4 auf der Grundlage des Informationsaustauschs nach jenem Absatz gespeicherten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Sie werden auf jeden Fall spätestens ein Jahr nach der Löschung der Ausschreibung bzw. der Ausschreibungen zu der betroffenen Person aus dem Schengener Informationssystem gelöscht.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, Daten zu einer bestimmten Ausschreibung, die dieser Mitgliedstaat vorgenommen hat, oder zu einer Ausschreibung, in deren Zusammenhang Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet ergriffen wurden, in einzelstaatlichen Dateien aufzubewahren. Die Frist für die Aufbewahrung der Daten in diesen Dateien wird durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften geregelt.

#### Artikel 114

(1) Jede Vertragspartei bezeichnet eine Kontrollinstanz, deren Aufgabe darin besteht, nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts den Bestand des nationalen Teils des Schengener Informationssystems unabhängig zu überwachen und zu prüfen, ob durch Verarbeitung und Nutzung der im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten die Rechte des Betroffenen nicht verletzt werden. Diese Kontrollinstanz hat hierfür Zugriff auf den Bestand des nationalen Teils des Schengener Informationssystems.

(2) Jeder hat das Recht, die Kontrollinstanzen zu ersuchen, die zu seiner Person im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe des nationalen Rechts der Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet wird, ausgeübt. Wurden die Daten durch eine andere Vertragspartei eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Kontrollinstanz dieser Vertragspartei.

#### Artikel 115

(1) Zur Überwachung der technischen Unterstützungsseinheit des Schengener Informationssystems wird eine gemeinsame Kontrollinstanz eingerichtet, die sich aus je zwei Vertretern der jeweiligen nationalen Kontrollinstanz zusammensetzt. Jede Vertragspartei hat bei Abstimmung eine Stimme. Die Kontrolle richtet sich nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens, des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, der Empfehlung R (87) 15 des Ministeraus-

schusses des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987 und nach dem nationalen Recht der für die technische Unterstützungseinheit zuständigen Vertragspartei.

(2) In bezug auf die technische Unterstützungseinheit hat die gemeinsame Kontrollinstanz die Aufgabe, die richtige Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu überprüfen. Sie hat hierfür Zugriff auf den zentralen Bestand.

(3) Die gemeinsame Kontrollinstanz ist auch zuständig für die Prüfung der Anwendungs- oder Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Schengener Informationssystems, für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit den von den nationalen Kontrollinstanzen unabhängig vorgenommenen Kontrollen oder mit der Ausübung des Auskunftsrechtes sowie für die Erarbeitung harmonisierter Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für die bestehenden Fragen.

(4) Die von der gemeinsamen Kontrollinstanz erstellten Berichte werden an die Stellen übermittelt, an die die nationalen Kontrollinstanzen ihre Berichte übermitteln.

### Artikel 116

(1) Wird jemand bei dem Betrieb eines nationalen Bestandes des Schengener Informationssystems geschädigt, haftet ihm hierfür jede Vertragspartei nach Maßgabe ihres nationalen Rechts. Dies gilt auch wenn der Schaden durch die ausschreibende Vertragspartei verursacht worden ist, weil diese die Daten unrichtig eingegeben hat oder die Speicherung unrechtmäßig war.

(2) Ist die in Anspruch genommene Vertragspartei nicht die ausschreibende Vertragspartei, hat letztere den geleisteten Ersatz auf Anforderung zu erstatten, es sei denn, von der ersuchten Vertragspartei wurden die Daten vertragswidrig genutzt.

### Artikel 117

(1) Jede Vertragspartei trifft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in ihrem nationalen Recht in bezug auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Anwendung dieses Titels die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Datenschutzstandards, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 ergibt, und beachtet dabei die Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987.

(2) Die in diesem Titel vorgesehenen Übermittlungen personenbezogener Daten dürfen erst beginnen, wenn in dem Hoheitsgebiet der an der Übermittlung beteiligten Vertragsparteien die nach Absatz 1 gebotenen datenschutzrechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind.

### Artikel 118

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, für ihren nationalen Teil des Schengener Informationssystems Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind:

- a) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);
- b) zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle);
- c) die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);
- d) zu verhindern, daß automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);

- e) zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);
  - f) zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);
  - g) zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
  - h) zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle).
- (2) Jede Vertragspartei hat für die Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragsparteien besondere Vorkehrungen zur Datensicherung zu treffen. Diese sind der gemeinsamen Kontrollinstanz mitzuteilen.
- (3) Jede Vertragspartei darf mit der Datenverarbeitung in ihrem nationalen Teil des Schengener Informationssystems nur Personen beauftragen, die besonders geschult und einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind.
- (4) Für die technische Unterstützungseinheit des Schengener Informationssystems trifft die hierfür zuständige Vertragspartei die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

#### Kapitel 4 Verteilung der Kosten des Schengener Informationssystems

##### Artikel 119

(1) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit nach Artikel 92 Absatz 3 einschließlich der Leitungskosten für die Verbindung der nationalen Teile des Schengener Informationssystems mit der technischen Unterstützungseinheit werden von den Vertragsparteien gemeinsam getragen. Der zu leistende Kostenanteil richtet sich nach dem Anteil einer jeden Vertragspartei an der einheitlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften vom 24. Juni 1988.

(2) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb ihres nationalen Teils des Schengener Informationssystems trägt jede Vertragspartei selbst.

#### Titel V Transport und Warenverkehr<sup>23)</sup>

##### Titel VI Datenschutz

##### Artikel 126

(1) Jede Vertragspartei trifft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in ihrem nationalen Recht in bezug auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach diesem Übereinkommen übermittelt werden, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Datenschutzstandards,

<sup>23)</sup> Der Inhalt der Bestimmungen dieses Titels (Art. 120 bis 125) ist von einer Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder einem von allen Mitgliedstaaten angenommenen Rechtsakt erfasst und damit gegenstandslos.

der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 ergibt.

(2) Die in diesem Übereinkommen vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten darf erst beginnen, wenn in dem Hoheitsgebiet der an der Übermittlung beteiligten Vertragsparteien die nach Absatz 1 gebotenen datenschutzrechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind.

(3) In Bezug auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach diesem Übereinkommen übermittelt werden, gelten außerdem folgende Bestimmungen:

- a) Eine Nutzung der personenbezogenen Daten durch die empfangende Vertragspartei ist ausschließlich zu den Zwecken zulässig, zu denen die Übermittlung solcher Daten in diesem Übereinkommen vorgesehen ist; eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur nach vorheriger Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei und nur nach Maßgabe des Rechts der empfangenden Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf erteilt werden, soweit das nationale Recht der übermittelnden Vertragspartei dies zuläßt.
- b) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich durch die Behörden und Gerichte genutzt werden, die für eine Aufgabe im Rahmen der Zwecke nach Buchstabe a zuständig sind.
- c) Die übermittelnde Vertragspartei ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu achten; erweist sich, von Amts wegen oder aufgrund eines Antrags des Betroffenen, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Vertragspartei oder den empfangenden Vertragsparteien unverzüglich mitzuteilen. Diese ist beziehungsweise diese sind verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen, oder zu vermerken, daß die Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig übermittelt wurden.
- d) Im Rahmen ihrer Haftung nach Maßgabe des nationalen Rechts kann eine Vertragspartei sich im Verhältnis zu dem Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß eine andere Vertragspartei unrichtige Daten übermittelt hat. Leistet die empfangende Vertragspartei Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Nutzung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Vertragspartei der empfangenden Vertragspartei den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.
- e) Die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Daten sind in der Datei, aus der sie übermittelt werden und in der Datei, in der sie gespeichert werden, festzuhalten.
- f) Die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 115 ist zuständig, auf Ersuchen einer Vertragspartei ein Gutachten über die Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten abzugeben, die sich bei der Anwendung dieses Artikels ergeben.

(4) Dieser Artikel findet auf die Übermittlung personenbezogener Daten nach Maßgabe des Titels II Kapitel 7 und des Titels IV keine Anwendung. Absatz 3 findet keine Anwendung auf die Übermittlung personenbezogener Daten nach Maßgabe des Titels III Kapitel 2, 3, 4 und 5.

### Artikel 127

(1) Werden aufgrund dieses Übereinkommens einer anderen Vertragspartei personenbezogene Daten übermittelt, so findet auf die Übermittlung dieser Daten aus einer nicht-automatisierten Datei und ihre Aufnahme in eine solche Datei Artikel 126 sinngemäß Anwendung.

(2) Werden in anderen als den in Artikel 126 Absatz 1 oder in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fällen einer anderen Vertragspartei personenbezogene Daten übermittelt, so gilt Artikel 126 Absatz 3 mit Ausnahme von Buchstabe e. Außerdem gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Daten werden aktenkundig gemacht. Diese Verpflichtung entfällt, soweit es für die Verwendung der Daten nicht erforderlich ist, sie aktenkundig zu machen, insbesondere weil die Daten nicht oder nur kurzfristig verwendet werden.
- b) Die Verwendung der übermittelten Daten genießt auf dem Hoheitsgebiet der empfangenden Vertragspartei zumindest den Schutz, der aufgrund des Rechts dieser Vertragspartei für eine Verwendung von Daten gleicher Art gilt.
- c) Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen auf Antrag des Betroffenen über die auf seine Person bezogenen übermittelten Daten Auskunft erteilt wird, richtet sich nach dem Recht der Vertragspartei, bei der der Antrag gestellt wird.

(3) Dieser Artikel findet auf die Übermittlung personenbezogener Daten nach Maßgabe des Titels II Kapitel 7, des Titels III Kapitel 2, 3, 4 und 5 und des Titels IV keine Anwendung.

#### Artikel 128

(1) Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Übermittlungen personenbezogener Daten dürfen erst beginnen, wenn die an der Übermittlung beteiligten Vertragsparteien einer nationalen Kontrollinstanz die Aufgabe übertragen haben, auf unabhängige Weise die Einhaltung der Artikel 126 und 127 sowie der Rechtsvorschriften zur Anwendung dieser Bestimmungen in bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien zu überwachen.

(2) Hat eine Vertragspartei nach Maßgabe ihres nationalen Rechts eine Kontrollinstanz mit der Aufgabe eingerichtet, in einem oder mehreren Sachbereichen die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen in bezug auf nicht in Dateien gespeicherte Daten auf unabhängige Weise zu überwachen, so überträgt diese Vertragspartei dieser Kontrollinstanz die Aufgabe, in diesen Sachbereichen auch die Einhaltung der Regelungen dieses Titels zu überwachen.

(3) Dieser Artikel findet auf die Übermittlung personenbezogener Daten nach Maßgabe des Titels II Kapitel 7 und des Titels III Kapitel 2, 3, 4 und 5 keine Anwendung.

#### Artikel 129

In bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten nach Titel III Kapitel 1 verpflichten sich die Vertragsparteien, unbeschadet der Artikel 126 und 127, einen Datenschutzstandard zu verwirklichen, wobei die Grundsätze der Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987 beachtet werden. Darüber hinaus finden auf die Übermittlung nach Maßgabe des Artikel 46 die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- a) Eine Nutzung dieser Daten durch die empfangende Vertragspartei ist ausschließlich zu den durch die übermittelnde Vertragspartei angegebenen Zwecken und unter den durch diese Vertragspartei vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
- b) Die Daten dürfen ausschließlich an Polizeidienststellen und Polizeibehörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei erfolgen.

- c) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

### Artikel 130

Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten über einen in Artikel 47 oder in Artikel 125 vorgesehenen Verbindungsbeamten, so finden die Bestimmungen dieses Titels erst Anwendung, wenn der Verbindungsbeamte sie der Vertragspartei weitergegeben hat, die ihn in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei entsandt hat.

### Titel VII Exekutivausschuß<sup>24)</sup>

### Titel VIII Schlußbestimmungen<sup>25)</sup>

### Artikel 135

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967.

### Artikel 136

(1) Erwägt eine Vertragspartei, mit einem Drittstaat Verhandlungen zu führen, die die Grenzkontrollen betreffen, so unterrichtet sie rechtzeitig die anderen Vertragsparteien.

(2) Vorbehaltlich des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, gemeinsam solche Übereinkommen zu schließen, werden die Vertragsparteien ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragsparteien keine zweiseitigen Vereinbarungen über die Erleichterung oder den Abbau der Grenzkontrollen mit Drittstaaten schließen.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf bilaterale Übereinkommen über den kleinen Grenzverkehr nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 405 vom 30. 12. 2006).

### Artikel 138

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten für die Französische Republik nur für das europäische Hoheitsgebiet der Französischen Republik.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten für das Königreich der Niederlande nur für das Hoheitsgebiet des Reichs in Europa.

- 
- <sup>24)</sup> Die Bestimmungen dieses Titels (Art. 131 bis 133) betreffen institutionelle Regelungen, die als durch Verfahren der Europäischen Union abgelöst anzusehen sind. An die Stelle des Exekutivausschusses ist der Rat der Europäischen Union getreten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 des dem Amsterdamer Vertrag beigefügten „Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union“).
- <sup>25)</sup> Die Bestimmungen der Art. 134 und 137 sowie der Art. 139 bis 142 dieses Titels betreffen entweder Regelungen, die als durch Verfahren der Europäischen Union abgelöst anzusehen sind, deren Inhalt von einer Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erfasst und damit gegenstandslos oder die zeit- und/oder ereignisbedingt gegenstanzlos sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 562/2006  
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 15. 3. 2006  
über einen Gemeinschaftskodex für das  
Überschreiten der Grenzen durch Personen  
(Schengener Grenzkodex)  
(ABl. EU L 105 S. 1)

**TITEL I  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1 Gegenstand und Grundsätze**

Diese Verordnung sieht vor, dass keine Grenzkontrollen in Bezug auf Personen stattfinden, die die Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union überschreiten.

Sie legt Regeln für die Grenzkontrollen in Bezug auf Personen fest, die die Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union überschreiten.

**Artikel 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Binnengrenzen“
  - a) die gemeinsamen Landgrenzen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen,
  - b) die Flughäfen der Mitgliedstaaten für Binnenflüge,
  - c) die See-, Fluss Schiffahrts- und Binnenseehäfen der Mitgliedstaaten für regelmäßige Fährverbindungen;
2. „Außengrenzen“ die Landgrenzen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Fluss-Schiffahrts-, See- und Binnenseehäfen, soweit sie nicht Binnengrenzen sind;
3. „Binnenflug“ einen Flug ausschließlich von oder nach dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ohne Landung im Hoheitsgebiet eines Drittstaates;
4. „regelmäßige Fährverbindungen“ den Linienfährverkehr zwischen zwei oder mehr Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten gelegenen Häfen, bei dem Personen und Kraftfahrzeuge nach einem veröffentlichten Fahrplan befördert werden;
5. „Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen“
  - a) die Unionsbürger im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 des Vertrags sowie Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines sein Recht auf freien Personenverkehr ausübenden Unionsbürgers sind, die unter die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten<sup>1)</sup>, fallen;
  - b) Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist;

<sup>1)</sup> ABl. L 158 vom 30. 4. 2004, S. 77.

6. „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 des Vertrags ist und die nicht unter Nummer 5 des vorliegenden Artikels fällt;
7. „zur Einreiseverweigerung ausgeschriebene Person“ einen Drittstaatsangehörigen, der gemäß Artikel 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens und für die in jenem Artikel genannten Zwecke im Schengener Informationsystem (SIS) ausgeschrieben ist;
8. „Grenzübergangsstelle“ einen von den zuständigen Behörden für das Überschreiten der Außengrenzen zugelassenen Ort des Grenzübertritts;
9. „Grenzkontrollen“ die an einer Grenze nach Maßgabe und für die Zwecke dieser Verordnung unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund des beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts durchgeföhrten Maßnahmen, die aus Grenzübertrittskontrollen und Grenzüberwachung bestehen;
10. „Grenzübertrittskontrollen“ die Kontrollen, die an den Grenzübergangsstellen erfolgen, um festzustellen, ob die betreffenden Personen mit ihrem Fortbewegungsmittel und den von ihnen mitgeführten Sachen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen oder aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausreisen dürfen;
11. „Grenzüberwachung“ die Überwachung der Grenzen zwischen den Grenzübergangsstellen und die Überwachung der Grenzübergangsstellen außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden, um zu vermeiden, dass Personen die Grenzübertrittskontrollen umgehen;
12. „Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie“ eine weitere Kontrolle, die an einem eigens dazu vorgesehenen Ort durchgeföhrzt werden kann, der nicht der Ort ist, an dem alle Personen kontrolliert werden (erste Kontrolllinie);
13. „Grenzschutzbeamte“ Beamte, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften angewiesen sind, an einer Grenzübergangsstelle oder entlang einer Grenze bzw. in unmittelbarer Nähe einer Grenze nach Maßgabe dieser Verordnung und der nationalen Rechtsvorschriften grenzpolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen;
14. „Beförderungsunternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die gewerblich die Beförderung von Personen durchführt;
15. „Aufenthaltstitel“
  - a) alle Aufenthaltstitel, die die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige<sup>1)</sup> ausstellen;
  - b) alle sonstigen von einem Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die zum Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet oder zur Wiedereinreise in sein Hoheitsgebiet berechtigen, ausgenommen vorläufige Aufenthaltstitel, die für die Dauer der Prüfung eines ersten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Buchstabe a oder eines Asylantrags ausgestellt worden sind;
16. „Kreuzfahrtschiff“ ein Schiff, mit dem eine Reise nach einem festgelegten Fahrplan durchgeföhrzt wird, die auch ein Programm umfasst, das touristische Ausflüge in den verschiedenen Häfen vorsieht, und während der sich in der Regel keine Passagiere ein- oder ausschiffen;
17. „Vergnügungsschiffahrt“ die Nutzung von Wasserfahrzeugen zu sportlichen oder touristischen Zwecken;

---

1) ABl. L 157 vom 15. 6. 2002, S. 1.

18. „Küstenfischerei“ Fischerei, bei der die Schiffe täglich oder innerhalb von 36 Stunden in einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Hafen zurückkehren, ohne einen in einem Drittstaat gelegenen Hafen anzulaufen;
19. „Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektorreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen werden.

### **Artikel 3 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die die Binnengrenzen oder die Außengrenzen eines Mitgliedstaats überschreiten, unbeschadet

- a) der Rechte der Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen;
- b) der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung.

## **TITEL II AUSSENGRENZEN**

### **KAPITEL I**

#### **Überschreiten der Außengrenzen und Einreisevoraussetzungen**

### **Artikel 4 Überschreiten der Außengrenzen**

(1) Die Außengrenzen dürfen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden. Die Verkehrsstunden sind an den Grenzübergangsstellen, die nicht rund um die Uhr geöffnet sind, deutlich anzugeben.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Artikel 34 die Liste ihrer Grenzübergangsstellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen von der Verpflichtung, die Außengrenzen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten, vorgesehen werden:

- a) im Rahmen der Vergnügungsschiffahrt oder der Küstenfischerei;
- b) für Seeleute, die an Land gehen und sich im Hafenort oder in den angrenzenden Gemeinden aufhalten;
- c) für Personen oder Personengruppen, wenn eine besondere Notwendigkeit vorliegt, sofern sie die nach nationalem Recht erforderlichen Genehmigungen mit sich führen und Belange der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten nicht entgegenstehen;
- d) für Personen oder Personengruppen im Falle einer unvorhergesehenen Notlage.

(3) Unbeschadet der Ausnahmen des Absatzes 2 und der internationalen Schutzverpflichtungen der Mitgliedstaaten sehen die Mitgliedstaaten nach nationalem Recht Sanktionen für das unbefugte Überschreiten der Außengrenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden vor. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

### **Artikel 5 Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige**

(1) Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten je Sechsmonatszeitraum gelten für einen Drittstaatsangehörigen folgende Einreisevoraussetzungen:

- a) Er muss im Besitz eines oder mehrerer gültiger Reisedokumente sein, die ihn zum Überschreiten der Grenze berechtigen.
- b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums sein, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind<sup>1)</sup>, vorgeschrieben ist, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltsstitels ist.
- c) Er muss den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen, und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.
- d) Er darf nicht im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.
- e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen und darf insbesondere nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben werden sein.

(2) Anhang I enthält eine nicht abschließende Liste von Belegen, die sich der Grenzschutzbeamte von dem Drittstaatsangehörigen vorlegen lassen kann, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllt sind.

(3) Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts werden nach der Dauer und dem Zweck des Aufenthalts und unter Zugrundelegung der Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) nach Maßgabe eines mittleren Preisniveaus für preisgünstige Unterkünfte bewertet, die um die Zahl der Aufenthalttage multipliziert werden.

Von den Mitgliedstaaten festgesetzte Richtbeträge werden der Kommission gemäß Artikel 34 übermittelt.

Die Feststellung ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts kann anhand von Bargeld, Reiseschecks und Kreditkarten erfolgen, die sich im Besitz des Drittstaatsangehörigen befinden. Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, können auch Verpflichtungserklärungen und – im Falle des Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen bei einem Gastgeber – Bürgschaften von Gastgebern im Sinne des nationalen Rechts Nachweise für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen.

(4) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:

- a) Drittstaatsangehörigen, die nicht alle Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, aber Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltsstitels oder Rückreisevisums oder erforderlichenfalls beider Dokumente sind, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats gestattet, der den Aufenthaltsstitel oder das Rückreisevisum ausgestellt hat, es sei denn, sie sind auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen sie einreisen wollen, mit einer Anweisung ausgeschrieben, ihnen die Einreise oder die Durchreise zu verweigern.

---

1) ABl. L 81 vom 21. 3. 2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2005 (ABl. L 141 vom 4. 6. 2005, S. 3).

- b) Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Ausnahme des Buchstabens b erfüllen und persönlich an der Grenze vorstellig werden, kann die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet werden, wenn gemäß der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 des Rates vom 27. Februar 2003 über die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise<sup>1)</sup>, an der Grenze ein Visum erteilt wird.

Über die an der Grenze erteilten Visa ist eine Liste zu führen.

Lässt sich das Dokument nicht mit einem Visum versehen, so ist das Visum ausnahmsweise auf einem dem Dokument beizufügenden Einlegeblatt anzubringen. In diesem Fall ist das einheitlich gestaltete Formblatt für die Anbringung eines Visums nach der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen<sup>2)</sup>, zu verwenden.

- c) Ein Mitgliedstaat kann Drittstaatsangehörigen, die eine oder mehrere Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestatten. Liegt zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Ausschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe d vor, so unterrichtet der Mitgliedstaat, der dessen Einreise in sein Hoheitsgebiet gestattet, die anderen Mitgliedstaaten darüber.

## KAPITEL II

### Grenzkontrollen an den Außengrenzen und Einreiseverweigerung

#### Artikel 6 Durchführung von Grenzübertrittskontrollen

- (1) Die Grenzschutzbeamten führen ihre Aufgaben unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenwürde durch.

Die zur Durchführung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen müssen – gemessen an den damit verfolgten Zielen – verhältnismäßig sein.

- (2) Bei der Durchführung der Grenzübertrittskontrollen dürfen die Grenzschutzbeamten Personen nicht aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren.

#### Artikel 7 Grenzübertrittskontrollen von Personen

- (1) Der grenzüberschreitende Verkehr an den Außengrenzen unterliegt den Kontrollen durch die Grenzschutzbeamten. Die Kontrollen erfolgen nach Maßgabe dieses Kapitels.

Die Kontrollen können sich auch auf die Fortbewegungsmittel der die Grenze überschreitenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

- (2) Alle Personen werden einer Mindestkontrolle unterzogen, die die Feststellung ihrer Identität anhand der vorgelegten oder vorgezeigten Reisedokumente ermöglicht. Eine solche Mindestkontrolle besteht aus einer raschen und einfachen Überprüfung der Gültigkeit des Dokuments, das dem rechtmäßigen Inhaber den Grenzübertritt erlaubt, und der gegebenenfalls vorhandenen Fälschungs- und Verfälschungsmerkmale, bei der gegebenenfalls technische Geräte eingesetzt und aus-

1) ABl. L 64 vom 7.3.2003, S. 1.

2) ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4.

schließlich die Daten über gestohlene, missbräuchlich verwendete, abhanden gekommene und für ungültig erklärte Dokumente in den einschlägigen Datenbanken abgefragt werden.

Die in Unterabsatz 1 genannte Mindestkontrolle ist das übliche Verfahren bei Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen.

Auf nicht systematischer Grundlage können die Grenzschutzbeamten jedoch bei der Durchführung von Mindestkontrollen bei Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen, die nationalen und europäischen Datenbanken abfragen, um sicherzustellen, dass eine solche Person keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten oder die öffentliche Gesundheit darstellt.

Das Recht zur Einreise von Personen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2004/38/EG das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen, wird von den Ergebnissen solcher Konsultationen nicht beeinträchtigt.

(3) Drittstaatsangehörige werden bei der Ein- und Ausreise eingehend kontrolliert.

- a) Die eingehende Kontrolle bei der Einreise umfasst die Überprüfung der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Einreisevoraussetzungen sowie gegebenenfalls der für den Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse. Hierzu gehört eine umfassende Prüfung von Folgendem:
  - i) Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige über ein für den Grenzübertritt gültiges und nicht abgelaufenes Dokument verfügt und ob dem Dokument das gegebenenfalls erforderliche Visum oder der gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsstitel beigelegt ist;
  - ii) eingehende Prüfung, ob das Reisedokument Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist;
  - iii) Prüfung der Ein- und Ausreisestempel im Reisedokument des betreffenden Drittstaatsangehörigen, um durch einen Vergleich der Ein- und Ausreisedaten festzustellen, ob die zulässige Höchstdauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bereits überschritten wurde;
  - iv) Überprüfung der Abfahrts- und Zielorte des betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie des Zwecks des beabsichtigten Aufenthalts und, soweit erforderlich, Überprüfung der entsprechenden Belege;
  - v) Überprüfung, ob der betreffende Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die beabsichtigte Dauer und den beabsichtigten Zweck des Aufenthalts, für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt oder in der Lage ist, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben;
  - vi) Überprüfung, ob der betreffende Drittstaatsangehörige, sein Fortbewegungsmittel und die mitgeführten Sachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellen. Diese Überprüfung umfasst den unmittelbaren Abruf der Personendaten und -auszeichnungen und soweit erforderlich der Sachdaten und -ausschreibungen im SIS und in den nationalen Datenbeständen sowie gegebenenfalls die Durchführung der aufgrund der Ausschreibung erforderlichen Maßnahmen.

- b) Die eingehende Kontrolle bei der Ausreise umfasst:
- i) Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige über ein für den Grenzübertritt gültiges Dokument verfügt;
  - ii) Überprüfung, ob das Reisedokument Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist;
  - iii) soweit möglich Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige nicht als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalem Beziehungen eines der Mitgliedstaaten angesehen wird.
- c) Zusätzlich zu der in Buchstabe b genannten Kontrolle kann die eingehende Kontrolle bei der Ausreise auch folgende Gesichtspunkte umfassen:
- i) Überprüfung, ob die Person im Besitz eines gültigen Visums ist, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vorgeschrieben ist, außer wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ist;
  - ii) Überprüfung, ob die Person nicht die zulässige Höchstdauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten überschritten hat;
  - iii) Abruf der Personen- und Sachausschreibungen im SIS und in den nationalen Datenbeständen.
- (4) Soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, werden solche eingehenden Kontrollen auf Antrag des Drittstaatsangehörigen in einem privaten Bereich durchgeführt.

(5) Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, werden über den Zweck und das Verfahren einer solchen Kontrolle unterrichtet.

Diese Informationen müssen in allen Amtssprachen der Union sowie in der/den Sprache(n) des/der an den betreffenden Mitgliedstaat angrenzenden Staates/Staaten verfügbar sein und darauf hinweisen, dass der Drittstaatsangehörige um den Namen oder die Dienstausweisnummer der Grenzschutzbeamten, die die eingehende Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie durchführen, sowie um die Bezeichnung der Grenzübergangsstelle und um das Datum, an dem die Grenze überschritten wurde, ersuchen kann.

(6) Kontrollen von Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen, werden in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2004/38/EG durchgeführt.

(7) Detaillierte Vorschriften für die zu erfassenden Informationen sind in Anhang II enthalten.

#### Artikel 8 Lockerung der Grenzübertrittskontrollen

(1) Bei außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Umständen können die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen gelockert werden. Solche außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Umstände liegen vor, wenn unvorhersehbare Ereignisse zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich trotz Ausschöpfung aller personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten unzumutbare Wartezeiten an der Grenzübergangsstelle ergeben.

(2) Werden die Grenzübertrittskontrollen gemäß Absatz 1 gelockert, so hat die Grenzübertrittskontrolle des Einreiseverkehrs grundsätzlich Vorrang vor der Grenzübertrittskontrolle des Ausreiseverkehrs.

Die Entscheidung über die Lockerung der Kontrollen wird von dem leitenden Grenzschutzbeamten an der Grenzübergangsstelle getroffen.

Eine derartige Lockerung der Kontrollen darf nur vorübergehend, der jeweiligen Lage angepasst und stufenweise angeordnet werden.

(3) Auch bei einer Lockerung der Kontrollen muss der Grenzschutzbeamte die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise gemäß Artikel 10 abstempeln.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Europäischen Parlament und der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung des vorliegenden Artikels.

### Artikel 9 Einrichtung getrennter Kontrollspuren und Beschilderung

(1) Die Mitgliedstaaten richten insbesondere an den Grenzübergangsstellen ihrer Luftgrenzen getrennte Kontrollspuren ein, um Personenkontrollen gemäß Artikel 7 vornehmen zu können. Diese Kontrollspuren sind durch Schilder mit den in Anhang III dargestellten Angaben zu kennzeichnen.

Die Mitgliedstaaten können an den Grenzübergangsstellen ihrer See- und Landgrenzen sowie an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, die Artikel 20 an ihren gemeinsamen Grenzen nicht anwenden, getrennte Kontrollspuren einrichten. Die Schilder mit den in Anhang III dargestellten Angaben werden verwendet, wenn die Mitgliedstaaten an diesen Grenzen getrennte Kontrollspuren einrichten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Kontrollspuren deutlich ausgeschilbert sind, auch in den Fällen, in denen die Vorschriften für die Benutzung der verschiedenen Kontrollspuren nach Absatz 4 außer Kraft gesetzt werden, um eine optimale Abwicklung der Verkehrsströme von Personen, die die Grenze überschreiten, zu gewährleisten.

(2)

- Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen, sind berechtigt, die mit dem Schild in Anhang III Teil A gekennzeichneten Kontrollspuren zu benutzen. Sie können auch die mit dem Schild in Anhang III Teil B gekennzeichneten Kontrollspuren benutzen.
- Alle anderen Personen benutzen die mit dem Schild in Anhang III Teil B gekennzeichneten Kontrollspuren.

Die Angaben auf den in den Buchstaben a und b genannten Schildern können in der Sprache/den Sprachen dargestellt werden, die dem jeweiligen Mitgliedstaat als geeignet erscheint/erscheinen.

(3) An den Grenzübergangsstellen der See- und Landgrenzen können die Mitgliedstaaten den Kraftverkehr auf unterschiedliche Fahrspuren für Personenkraftfahrzeuge, Lastkraftwagen und Omnibusse aufteilen; dies ist durch Schilder gemäß Anhang III Teil C kenntlich zu machen.

Die Mitgliedstaaten können die Angaben auf diesen Schildern gegebenenfalls je nach örtlichen Gegebenheiten abwandeln.

(4) Bei einem vorübergehenden Ungleichgewicht der Verkehrsströme an einer Grenzübergangsstelle können die Vorschriften für die Benutzung der verschiedenen Kontrollspuren von den zuständigen Behörden so lange außer Kraft gesetzt werden, wie dies für die Behebung des Ungleichgewichts erforderlich ist.

(5) Bereits vorhandene Schilder müssen bis zum 31. Mai 2009 an die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 angepasst werden. Wenn die Mitgliedstaaten vor diesem Zeitpunkt vorhandene Schilder ersetzen oder neue Schilder anbringen, haben sie die in den genannten Absätzen enthaltenen Angaben zu beachten.

### Artikel 10 Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen

(1) Die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen werden bei der Einreise und bei der Ausreise systematisch abgestempelt. Ein Einreise- oder Ausreisestempel wird insbesondere angebracht in

- a) den Grenzübertrittspapieren von Drittstaatsangehörigen, in denen sich ein gültiges Visum befindet;
- b) den Grenzübertrittspapieren von Drittstaatsangehörigen, denen von einem Mitgliedstaat an der Grenze ein Visum erteilt wird;
- c) den Grenzübertrittspapieren von Drittstaatsangehörigen, die nicht der Visumpflicht unterliegen.

(2) Die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, auf den die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung findet, die aber die Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der genannten Richtlinie nicht vorzeigen, werden bei der Ein- und Ausreise abgestempelt.

Die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen sind, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen, die aber die Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG nicht vorzeigen, werden bei der Ein- und Ausreise abgestempelt.

(3) Von der Anbringung des Einreise- und Ausreisestempels wird abgesehen

- a) in den Reisedokumenten von Staatsoberhäuptern und Würdenträgern, deren Eintreffen im Voraus auf diplomatischem Wege offiziell angekündigt wurde;
- b) in den Fluglizenzen oder den Besatzungsausweisen von Flugpersonal;
- c) in den Reisedokumenten von Seeleuten, die sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen Hafens im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten;
- d) in den Reisedokumenten der Besatzung und der Passagiere von Kreuzfahrtschiffen, die nicht den Grenzübertrittskontrollen nach Nummer 3.2.3 des Anhangs VI unterliegen;
- e) in den Grenzübertrittspapieren von Staatsangehörigen Andorras, Monacos und San Marinos.

Auf Antrag eines Drittstaatsangehörigen kann ausnahmsweise von der Anbringung des Ein- oder Ausreisestempels abgesehen werden, wenn der Stempelabdruck zu erheblichen Schwierigkeiten für den Drittstaatsangehörigen führen würde. In diesem Fall wird die Ein- oder Ausreise auf einem gesonderten Blatt unter Angabe des Namens und der Passnummer beurkundet. Dieses Blatt wird dem Drittstaatsangehörigen ausgehändigt.

(4) Die Abstempelungsmodalitäten sind in Anhang IV festgelegt.

(5) Soweit möglich wird der Drittstaatsangehörige darüber unterrichtet, dass der Grenzschutzbeamte verpflichtet ist, sein Reisedokument bei der Ein- und Ausreise abzustempeln, auch wenn die Kontrollen gemäß Artikel 8 gelockert worden sind.

(6) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2008 über die Anwendung der Bestimmungen über das Abstempeln der Reisedokumente Bericht.

#### Artikel 11 Annahme hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer

(1) Ist das Reisedokument eines Drittstaatsangehörigen nicht mit dem Einreisestempel versehen, so können die zuständigen nationalen Behörden annehmen, dass der Inhaber des Reisedokuments die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer nicht oder nicht mehr erfüllt.

(2) Die Annahme nach Absatz 1 kann von einem Drittstaatsangehörigen durch jedweden glaubhaften Nachweis widerlegt werden, insbesondere durch Belege wie Beförderungsnachweise oder Nachweise über seine Anwesenheit außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten, aus denen hervorgeht, dass er die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts eingehalten hat.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- a) Wird der Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats angetroffen, der den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anwendet, so geben die zuständigen Behörden entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken in seinem Reisedokument das Datum an, zu dem er die Außengrenze eines der Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anwenden, überschritten hat, sowie den Ort des Grenzübergangs.
- b) Wird der Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats angetroffen, für den der Beschluss nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 nicht gefasst worden ist, so geben die zuständigen Behörden entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken in seinem Reisedokument das Datum an, zu dem er die Außengrenze eines solchen Mitgliedstaats überschritten hat, sowie den Ort des Grenzübergangs.

Zusätzlich zu den in den Buchstaben a und b genannten Angaben kann dem Drittstaatsangehörigen ein Formular entsprechend dem Muster in Anhang VIII ausgedehnt werden.

Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig sowie die Kommission und das Generalsekretariat des Rates über ihre nationalen Praktiken bezüglich der in diesem Artikel genannten Angaben.

(3) Wird die Annahme nach Absatz 1 nicht widerlegt, so können die zuständigen Behörden den Drittstaatsangehörigen aus dem Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten ausweisen.

### **Artikel 12 Grenzüberwachung**

(1) Die Grenzüberwachung dient insbesondere der Verhinderung des unbefugten Grenzübergangs, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Veranlassung von Maßnahmen gegen Personen, die die Grenze unerlaubt überschreiten.

(2) Die Grenzschutzbeamten setzen zur Grenzüberwachung stationär postierte oder mobile Kräfte ein.

Diese Überwachung wird in einer Weise durchgeführt, dass Personen daran gehindert und davon abgehalten werden, die Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu umgehen.

(3) Die Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen erfolgt durch Grenzschutzbeamte, deren Anzahl und Methoden bestehenden oder vorhergesehenden Gefahren und Bedrohungen anzupassen sind. Sie erfolgt unter häufigem, nicht vorhersehbarem Wechsel der Überwachungszeiten, so dass das unbefugte Überschreiten der Grenze das ständige Risiko birgt, entdeckt zu werden.

(4) Zur Durchführung der Überwachung werden stationär postierte oder mobile Kräfte eingesetzt, die ihre Aufgaben in Form von Bestreifung oder Postierung überwiegend an erkannten oder vermuteten Schwachstellen mit dem Ziel erfüllen, Personen aufzugreifen, die die Grenze unbefugt überschreiten. Die Überwachung kann auch durch Verwendung technischer – einschließlich elektronischer – Mittel erfolgen.

(5) Zusätzliche Überwachungsmodalitäten können nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

### Artikel 13 Einreiseverweigerung

(1) Einem Drittstaatsangehörigen, der nicht alle Einreisevoraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 erfüllt und der nicht zu dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Personenkreis gehört, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigert. Davon unberührt bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen zum Asylrecht und zum internationalen Schutz oder zur Ausstellung von Visa für längerfristige Aufenthalte.

(2) Die Einreiseverweigerung kann nur mittels einer begründeten Entscheidung unter genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung erfolgen. Die Entscheidung wird von einer nach nationalem Recht zuständigen Behörde erlassen. Die Entscheidung tritt unmittelbar in Kraft.

Die begründete Entscheidung mit genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung wird mit dem Standardformular nach Anhang V Teil B erteilt, das von der nach nationalem Recht zur Einreiseverweigerung berechtigten Behörde ausgefüllt wird. Das ausgefüllte Standardformular wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen ausgehändigt, der den Empfang der Entscheidung über die Einreiseverweigerung auf diesem Standardformular bestätigt.

(3) Personen, denen die Einreise verweigert wird, steht ein Rechtsmittel zu. Die Verfahren für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmen sich nach nationalem Recht. Dem Drittstaatsangehörigen werden auch schriftliche Angaben zu Kontaktstellen gemacht, die ihn über eine rechtliche Vertretung unterrichten können, die entsprechend dem nationalen Recht in seinem Namen vorgehen kann.

Die Einlegung eines solchen Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die Entscheidung über die Einreiseverweigerung.

Wird im Rechtsmittelverfahren festgestellt, dass die Entscheidung über die Einreiseverweigerung unbegründet war, so hat der betreffende Drittstaatsangehörige unbeschadet einer nach nationalem Recht gewährten Entschädigung einen Anspruch auf Berichtigung des ungültig gemachten Einreisestempels und anderer Streichungen oder Vermerke durch den Mitgliedstaat, der ihm die Einreise verweigert hat.

(4) Die Grenzschutzbeamten stellen sicher, dass ein Drittstaatsangehöriger, dem die Einreise verweigert wurde, das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nicht betritt.

(5) Die Mitgliedstaaten erheben statistische Daten über die Anzahl der Personen, denen sie die Einreise verweigern, die Gründe für die Einreiseverweigerung, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen und die Art der Grenze (Land-, Luft- oder Seegrenze), an der ihnen die Einreise verweigert wurde. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Statistiken einmal pro Jahr der Kommission. Die Kommission veröffentlicht alle zwei Jahre eine Übersicht über die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Statistiken.

(6) Die Modalitäten der Einreiseverweigerung sind in Anhang V Teil A festgelegt.

### KAPITEL III Personal und finanzielle Mittel für Grenzkontrollen und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

#### Artikel 14 Personal und finanzielle Mittel für Grenzkontrollen

Zur Gewährleistung effizienter Grenzkontrollen mit hohem und einheitlichem Standard an ihren Außengrenzen stellen die Mitgliedstaaten geeignete Kräfte in ausreichender Zahl und angemessene Mittel in ausreichendem Umfang für die Durchführung von Grenzkontrollen an den Außengrenzen gemäß den Artikeln 6 bis 13 zur Verfügung.

### **Artikel 15 Durchführung von Grenzkontrollen**

**(1)** Die Durchführung von Grenzkontrollen gemäß den Artikeln 6 bis 13 erfolgt durch die Grenzschutzbeamten gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht.

Bei der Durchführung dieser Grenzkontrollen bleiben die den Grenzschutzbeamten nach nationalem Recht verliehenen und nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Befugnisse zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen unberührt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Grenzschutzbeamten über eine besondere und angemessene fachliche Qualifikation verfügen. Die Mitgliedstaaten halten die Grenzschutzbeamten dazu an, Sprachen zu erlernen, insbesondere jene, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

**(2)** Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Artikel 34 die Liste der nationalen Stellen, die nach ihrem nationalen Recht für die Grenzkontrollen zuständig sind.

**(3)** Zur wirksamen Durchführung von Grenzkontrollen sorgt jeder Mitgliedstaat für eine enge und ständige Zusammenarbeit seiner nationalen Stellen, die für Grenzkontrollen zuständig sind.

### **Artikel 16 Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten**

**(1)** Zur wirksamen Durchführung von Grenzkontrollen gemäß den Artikeln 6 bis 15 unterstützen die Mitgliedstaaten einander und pflegen eine enge und ständige Zusammenarbeit. Sie tauschen alle sachdienlichen Informationen aus.

**(2)** Die operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Grenzschutzes an den Außengrenzen wird durch die mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 errichtete Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten (nachstehend „Agentur“ genannt) koordiniert.

**(3)** Unbeschadet der Zuständigkeiten der Agentur können die Mitgliedstaaten mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten, was auch den Austausch von Verbindungsbeamten umfasst, soweit diese Zusammenarbeit die Tätigkeit der Agentur ergänzt.

Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Die Mitgliedstaaten berichten der Agentur über diese operative Zusammenarbeit nach Unterabsatz 1.

**(4)** Die Mitgliedstaaten sorgen für eine Aus- und Fortbildung über die Bestimmungen für die Grenzkontrollen und die Grundrechte. In diesem Zusammenhang ist den gemeinsamen Ausbildungsnormen Rechnung zu tragen, die von der Agentur festgelegt und weiterentwickelt werden.

### **Artikel 17 Gemeinsame Kontrollen**

**(1)** Die Mitgliedstaaten, die Artikel 20 an ihren gemeinsamen Landgrenzen nicht anwenden, können bis zu dem Tag, ab dem der genannte Artikel anwendbar ist, gemeinsame Kontrollen an diesen Grenzen durchführen; in diesem Fall dürfen Personen unbeschadet der sich aus den Artikeln 6 bis 13 ergebenden individuellen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nur ein Mal angehalten werden, um die Ein- und Ausreisekontrollen durchzuführen.

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten untereinander bilaterale Vereinbarungen treffen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle gemäß Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen.

#### KAPITEL IV Sonderbestimmungen für Grenzübertrittskontrollen

##### Artikel 18 Sonderbestimmungen für die unterschiedlichen Grenzarten und die für das Überschreiten der Außengrenzen genutzten unterschiedlichen Fortbewegungsmittel

Die Sonderbestimmungen des Anhangs VI gelten für die Kontrollen bezüglich der unterschiedlichen Grenzarten und der für das Überschreiten der Grenzübergangsstellen genutzten unterschiedlichen Fortbewegungsmittel.

Diese Sonderbestimmungen können Abweichungen von den Artikeln 5 und 7 bis 13 enthalten.

##### Artikel 19 Sonderbestimmungen für die Kontrolle von bestimmten Personengruppen

(1) Die Sonderbestimmungen des Anhangs VII gelten für die Kontrollen folgender Personengruppen:

- a) Staatsoberhäupter und die Mitglieder ihrer Delegation(en);
- b) Piloten von Luftfahrzeugen und anderes Flugbesatzungspersonal;
- c) Seeleute;
- d) Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen sowie Mitglieder internationaler Organisationen;
- e) Grenzarbeitnehmer;
- f) Minderjährige.

Diese Sonderbestimmungen können Abweichungen von den Artikeln 5 und 7 bis 13 enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Muster der besonderen Ausweise, die ihre Außenministerien gemäß Artikel 34 den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen ausstellen.

#### TITEL III BINNENGRENZEN

##### KAPITEL I Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

###### Artikel 20 Überschreiten der Binnengrenzen

Die Binnengrenzen dürfen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden.

###### Artikel 21 Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets

Die Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen berührt nicht:

- a) die Ausübung der polizeilichen Befugnisse durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des nationalen Rechts, sofern die Ausübung solcher Befugnisse nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hat; dies gilt auch in Grenzgebieten. Im Sinne von Satz 1 darf die Ausübung der polizeilichen Befugnisse insbesondere nicht der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gleichgestellt werden, wenn die polizeilichen Maßnahmen

- i) keine Grenzkontrollen zum Ziel haben;

- ii) auf allgemeinen polizeilichen Informationen und Erfahrungen in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beruhen und insbesondere auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität abzielen;
  - iii) in einer Weise konzipiert sind und durchgeführt werden, die sich eindeutig von systematischen Personenkontrollen an den Außengrenzen unterscheidet;
  - iv) auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt werden;
- b) die Durchführung von Sicherheitskontrollen bei Personen in See- oder Flughäfen durch die zuständigen Behörden nach Maßgabe des nationalen Rechts, die Verantwortlichen der See- oder Flughäfen oder die Beförderungsunternehmer, sofern diese Kontrollen auch bei Personen vorgenommen werden, die Reisen innerhalb des Mitgliedstaats unternehmen;
- c) die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, in ihren Rechtsvorschriften die Verpflichtung zum Besitz oder Mitführen von Urkunden und Bescheinigungen vorzusehen;
- d) die Verpflichtung für Drittstaatsangehörige, ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 22 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu melden.

### Artikel 22 Beseitigung von Verkehrshindernissen an den Straßenübergängen der Binnengrenzen

Die Mitgliedstaaten beseitigen alle Hindernisse für den flüssigen Verkehr an den Straßenübergängen der Binnengrenzen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, die nicht ausschließlich auf Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit beruhen.

Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten darauf vorbereitet sein, Abfertigungsanlagen für den Fall einzurichten, dass an den Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen eingeführt werden.

## KAPITEL II

### Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

#### Artikel 23 Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

(1) Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit kann ein Mitgliedstaat ausnahmsweise nach dem in Artikel 24 festgelegten Verfahren oder in dringenden Fällen nach dem in Artikel 25 festgelegten Verfahren für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung, wenn ihre Dauer den Zeitraum von 30 Tagen überschreitet, an seinen Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen einführen. Die Tragweite und Dauer der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das unbedingt erforderlich ist, um gegen die schwerwiegende Bedrohung vorzugehen.

(2) Dauert die schwerwiegende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder innen Sicherheit über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus an, so kann der Mitgliedstaat aus den in Absatz 1 genannten Gründen und unter Berücksichtigung etwaiger neuer Aspekte die Grenzkontrollen nach dem in Artikel 26 festgelegten Verfahren für jeweils höchstens 30 Tage verlängern.

**Artikel 24 Verfahren bei vorhersehbaren Ereignissen**

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen gemäß Artikel 23 Absatz 1, so setzt er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon so schnell wie möglich in Kenntnis und übermittelt – sobald sie vorliegen – folgende Angaben:

- a) die Gründe für die geplante Wiedereinführung unter Darlegung der Ereignisse, die eine schwerwiegende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit darstellen;
- b) die Tragweite der geplanten Wiedereinführung unter Angabe der Stellen, an denen die Grenzkontrollen wieder eingerichtet werden sollen;
- c) die Bezeichnungen der zugelassenen Grenzübergangsstellen;
- d) den Zeitpunkt und die Dauer der geplanten Wiedereinführung;
- e) gegebenenfalls die von den anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.

(2) Im Anschluss an die Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats und im Hinblick auf die Konsultationen gemäß Absatz 3 kann die Kommission unbeschadet des Artikels 64 Absatz 1 des Vertrags eine Stellungnahme abgeben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Angaben sowie die Stellungnahme, die die Kommission gemäß Absatz 2 abgeben kann, sind Gegenstand von Konsultationen zwischen dem Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung von Grenzkontrollen beabsichtigt, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission; Ziel dieser Konsultationen ist es, gegebenenfalls eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu organisieren und zu prüfen, ob die Maßnahmen im Verhältnis zu den Ereignissen stehen, die der Anlass für die Wiedereinführung der Grenzkontrollen sind, sowie die für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit bestehenden Bedrohungen zu untersuchen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Konsultationen finden mindestens 15 Tage vor dem geplanten Zeitpunkt der Wiedereinführung der Grenzkontrollen statt.

**Artikel 25 Verfahren in Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern**

(1) Erfordert die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit eines Mitgliedstaats ein sofortiges Handeln, so kann der betreffende Mitgliedstaat ausnahmsweise an den Binnengrenzen unverzüglich Grenzkontrollen wieder einführen.

(2) Der Mitgliedstaat, der an den Binnengrenzen Grenzkontrollen wieder einführt, setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis; er macht die Angaben gemäß Artikel 24 Absatz 1 und gibt die Gründe an, die eine Inanspruchnahme dieses Verfahrens rechtfertigen.

**Artikel 26 Verfahren zur Verlängerung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**

(1) Die Mitgliedstaaten können Grenzkontrollen an den Binnengrenzen gemäß Artikel 23 Absatz 2 nur nach Benachrichtigung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission verlängern.

(2) Der Mitgliedstaat, der die Verlängerung von Grenzkontrollen beabsichtigt, teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission alle sachdienlichen Angaben zu den Gründen für die Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen mit. Artikel 24 Absatz 2 findet Anwendung.

**Artikel 27 Unterrichtung des Europäischen Parlaments**

Der betreffende Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Rat unterrichtet das Europäische Parlament so schnell wie möglich über die gemäß den Artikeln 24, 25 und

**26 getroffenen Maßnahmen. Ab der dritten aufeinander folgenden Verlängerung gemäß Artikel 26 legt der betreffende Mitgliedstaat dem Europäischen Parlament auf Antrag einen Bericht über die Notwendigkeit der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen vor.**

### **Artikel 28 Anwendbare Bestimmungen bei Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**

**Bei Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen finden die einschlägigen Bestimmungen des Titels II entsprechend Anwendung.**

### **Artikel 29 Bericht über die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**

**Der Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 23 Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt hat, bestätigt das Datum der Aufhebung dieser Maßnahmen und legt zu diesem Zeitpunkt oder kurz danach dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen vor, in dem insbesondere die Kontrollen und die Wirksamkeit der wieder eingeführten Grenzkontrollen dargestellt werden.**

### **Artikel 30 Information der Öffentlichkeit**

**Der Beschluss zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wird in transparenter Weise gefasst und die Öffentlichkeit wird umfassend darüber unterrichtet, es sei denn, übergeordnete Sicherheitsgründe stehen dem entgegen.**

### **Artikel 31 Vertraulichkeit**

**Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats wahren die anderen Mitgliedstaaten sowie das Europäische Parlament und die Kommission die Vertraulichkeit der Angaben, die in Verbindung mit der Wiedereinführung oder Verlängerung von Grenzkontrollen sowie des gemäß Artikel 29 erstellten Berichts übermittelt wurden.**

## **TITEL IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 32 Änderung der Anhänge**

**Die Anhänge III, IV und VIII werden nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren geändert.**

### **Artikel 33 Ausschuss**

**(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.**

**(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8, sofern die nach diesem Verfahren erlassenen Durchführungsmaßnahmen die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung nicht ändern.**

**Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.**

**(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.**

**(4) Unbeschadet der bereits erlassenen Durchführungsmaßnahmen wird die Anwendung derjenigen Bestimmungen dieser Verordnung, die den Erlass technischer Regeln und Entscheidungen nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren betreffen, vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesetzt. Das Europäische Parlament und der Rat können die betreffenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags verlängern und überprüfen sie zu diesem Zweck vor Ablauf des Vierjahreszeitraums.**

### Artikel 34 Mitteilungen

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:
- die Liste der Aufenthaltsitel,
  - die Liste ihrer Grenzübergangsstellen,
  - die jährlich von ihren nationalen Behörden für das Überschreiten ihrer Außengrenzen festgelegten Richtbeträge,
  - die Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen,
  - die Muster der von den Außenministerien ausgestellten Ausweise.

(2) Die Kommission macht die nach Absatz 1 übermittelten Angaben den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, und durch andere geeignete Mittel zugänglich.

### Artikel 35 Kleiner Grenzverkehr

Diese Verordnung lässt die Gemeinschaftsvorschriften über den kleinen Grenzverkehr und bestehende bilaterale Abkommen über den kleinen Grenzverkehr unberührt.

### Artikel 36 Ceuta und Melilla

Die Bestimmungen dieser Verordnung berühren nicht die für die Städte Ceuta und Melilla geltenden Sonderregelungen, die in der Erklärung des Königreichs Spanien in Bezug auf die Städte Ceuta und Melilla in der Schlussakte zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien zum Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985<sup>1)</sup> festgelegt sind.

### Artikel 37 Mitteilung von Informationen durch die Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 26. Oktober 2006 ihre nationalen Vorschriften zu Artikel 21 Buchstaben c und d, die Sanktionen gemäß Artikel 4 Absatz 3 und die bilateralen Vereinbarungen nach Artikel 17 Absatz 1 mit. Spätere Änderungen dieser Vorschriften teilen sie binnen fünf Arbeitstagen mit.

Diese von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Informationen werden im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht.

### Artikel 38 Bericht über die Anwendung von Titel III

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 13. Oktober 2009 einen Bericht über die Anwendung von Titel III vor.

Die Kommission widmet den Schwierigkeiten, die sich aus der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen ergeben können, besondere Aufmerksamkeit. Gegebenenfalls unterbreitet sie Vorschläge, um diesen Schwierigkeiten abzuhelpfen.

### Artikel 39 Aufhebungen

(1) Die Artikel 2 bis 8 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 werden mit Wirkung vom 13. Oktober 2006 aufgehoben.

(2) Mit Wirkung von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

- das Gemeinsame Handbuch mit seinen Anlagen;
- die Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses vom 26. April 1994 (SCH/Com-ex (94) 1, 2. Rev.), vom 22. Dezember 1994 (SCH/Com-ex (94) 17, 4. Rev.) und vom 20. Dezember 1995 (SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev.);

1) ABl. L 239 vom 22. 9. 2000, S. 73.

- c) die Anlage 7 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion;
  - d) die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen<sup>1)</sup>;
  - e) die Entscheidung 2004/581/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Festlegung der Mindestangaben auf Schildern an Außengrenzübergängen<sup>2)</sup>;
  - f) die Entscheidung 2004/574/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung des Gemeinsamen Handbuchs<sup>3)</sup>;
  - g) die Verordnung (EG) Nr. 2133/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verpflichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum systematischen Abstempeln der Reisedokumente von Drittäubern beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur diesbezüglichen Änderung der Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens und des Gemeinsamen Handbuchs<sup>4)</sup>.
- (3) Bezugnahmen auf die gestrichenen Artikel und die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

### Artikel 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft. Artikel 34 tritt jedoch am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

---

<sup>1)</sup> ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 5 Verordnung geändert durch den Beschluss 2004/927/EG (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 45).

<sup>2)</sup> ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 119.

<sup>3)</sup> ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 36.

<sup>4)</sup> ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 5.

**ANHANG I****Belege, anhand deren geprüft wird, ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind**

Bei den Belegen nach Artikel 5 Absatz 2 kann es sich handeln um:

- a) bei Reisen aus beruflichen Gründen:
  - i) die Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen, Konferenzen oder Veranstaltungen,
  - ii) andere Unterlagen, aus denen geschäftliche oder dienstliche Beziehungen hervorgehen,
  - iii) Eintrittskarten zu Messen und Kongressen, sofern hieran teilgenommen werden soll;
- b) bei Reisen zu Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken:
  - i) die Aufnahmebestätigung einer Bildungseinrichtung über die beabsichtigte Teilnahme an praktischen oder theoretischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
  - ii) Studentenausweise oder Bescheinigungen über besuchte Kurse;
- c) bei touristischen oder privaten Reisen:
  - i) Belege betreffend die Unterkunft:
    - die Einladung des Gastgebers, sofern bei diesem Unterkunft genommen werden soll,
    - Belege von Beherbergungsbetrieben oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die beabsichtigte Unterbringung hervorgeht,
  - ii) Belege betreffend den Reiseverlauf:
    - die Buchungsbestätigung des Veranstalters einer organisierten Reise oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die Reisepläne hervorgehen,
  - iii) Belege betreffend die Rückreise:
    - Rückreise- oder Rundreisetickets;
- d) bei Reisen zu politischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Veranstaltungen oder aus anderen Gründen:
  - Einladungen, Eintrittskarten, Aufnahmebestätigungen oder Programme, möglichst unter Angabe des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts, oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen der Grund der Reise hervorgeht.

**ANHANG II****Erfassung von Informationen**

An sämtlichen Grenzübergangsstellen werden alle wichtigen Informationen der Dienststelle sowie sonstige besonders wichtige Informationen in einem handschriftlich geführten oder elektronischen Register erfasst. Hierbei sind insbesondere folgende Angaben festzuhalten:

- a) Name des für Grenzübertrittskontrollen vor Ort verantwortlichen Grenzschutzbeamten und der in der jeweiligen Schicht eingesetzten sonstigen Bediensteten;
- b) Lockerungen der Personenkontrollen nach Artikel 8;
- c) an der Grenze erfolgte Ausstellung von Dokumenten als Pass- und Visaersatz;
- d) aufgegriffene Personen und Anzeigen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten);
- e) Personen, denen nach Artikel 13 die Einreise verweigert wurde (Einreiseverweigerungsgründe und Staatsangehörigkeiten);
- f) die Sicherheitscodes von Ein- und Ausreisestempeln, die Personalien der Grenzschutzbeamten, denen dieser Stempel zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einer bestimmten Schicht zugeordnet ist, sowie Informationen zu abhanden gekommenen und gestohlenen Stempeln;
- g) Beschwerden von Personen, die Kontrollen unterzogen wurden;
- h) sonstige besonders bedeutende polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen;
- i) besondere Ereignisse.

**ANHANG III****Muster der Schilder zur Kennzeichnung der Kontrollspuren  
an den Grenzübergangsstellen . . .**

**ANHANG IV****Abstempelungsmodalitäten**

1. Die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen werden bei der Ein- und Ausreise gemäß Artikel 10 systematisch abgestempelt. Die Gestaltung dieser Stempel richtet sich nach dem Beschluss SCH/Com-ex (94) 16 Rev. des Schengener Exekutivausschusses und dem Dokument SCH/Gem-Handb (93) 15 (VERTRAULICH).
2. Die Sicherheitscodes der Stempel werden in regelmäßigen Abständen von höchstens einem Monat geändert.
3. Bei der Ein- und Ausreise visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger wird der Stempelabdruck nach Möglichkeit so angebracht, dass er den Rand des Visums bedeckt, ohne die Eintragungen im Visum unleserlich zu machen oder die sichtbaren Sicherheitselemente der Visummarke zu beeinträchtigen. Ist die Anbringung mehrerer Stempelabdrucke erforderlich (zum Beispiel bei Mehrfachvisa), so werden diese auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite angebracht.  
Kann diese Seite nicht verwendet werden, so wird der Stempel auf der unmittelbar folgenden Seite angebracht. In der maschinenlesbaren Zone wird kein Stempel angebracht.
4. Die Mitgliedstaaten bezeichnen nationale Kontaktstellen, die für den Informationsaustausch über die Sicherheitscodes der Ein- und Ausreisestempel an den Grenzübergangsstellen zuständig sind, und setzen die anderen Mitgliedstaaten, das Generalsekretariat des Rates und die Kommission hiervon in Kenntnis. Diese Kontaktstellen haben unverzüglich Zugang zu Informationen über die gemeinsamen Ein- und Ausreisestempel, die an den Außengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten verwendet werden; dazu gehören insbesondere folgende Informationen:
  - a) die Grenzübergangsstelle, der ein bestimmter Stempel zugeordnet ist;
  - b) die Personalien des Grenzschutzbeamten, dem ein bestimmter Stempel zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet ist;
  - c) der Sicherheitscode eines bestimmten Stempels zu einem bestimmten Zeitpunkt.Anfragen zu den gemeinsamen Ein- und Ausreisestempeln erfolgen über die genannten nationalen Kontaktstellen.

Die nationalen Kontaktstellen leiten ferner unverzüglich Informationen über jegliche Änderung in Bezug auf die Kontaktstellen sowie über verlorene und gestohlene Stempel an die anderen Kontaktstellen, das Generalsekretariat des Rates und die Kommission weiter.

## ANHANG V

## TEIL A

## Modalitäten der Einreiseverweigerung an der Grenze

1. Im Falle einer Einreiseverweigerung
  - a) füllt der zuständige Grenzschutzbeamte das in Teil B dargestellte Standardformular für die Einreiseverweigerung aus. Der betreffende Drittstaatsangehörige unterschreibt das Formular und erhält eine Kopie des unterschriebenen Formulars. Verweigert der Drittstaatsangehörige die Unterschrift, so vermerkt der Grenzschutzbeamte dies im Feld „Bemerkungen“ des Formulars;
  - b) bringt der zuständige Grenzschutzbeamte in dem Pass einen Einreisestempel an, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte den oder die Kennbuchstaben ein, die dem Grund oder den Gründen für die Einreiseverweigerung entsprechen und die in dem genannten Standardformular aufgeführt sind;
  - c) annuliert der zuständige Grenzschutzbeamte das Visum in den Fällen der Nummer 2 mit dem Stempelabdruck „ANNULLIERT“. In diesem Fall wird das optisch variable Merkmal der Visummarke, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ durch Durchstreichen in der Weise zerstört, dass ein späterer Missbrauch unmöglich ist. Der Grenzschutzbeamte unterrichtet die zentralen Behörden unverzüglich über diese Entscheidung;
  - d) erfasst der zuständige Grenzschutzbeamte die Einreiseverweigerung akten- oder listenmäßig mit Angabe der Personalien und der Staatsangehörigkeit des betroffenen Drittstaatsangehörigen, des Grenzübertrittspapiers sowie des Einreiseverweigerungsgrundes und -datums.
2. Das Visum wird annuliert, wenn
  - a) der Inhaber des Visums zum Zwecke der Einreiseverweigerung im SIS ausgeschrieben ist, es sei denn, er ist im Besitz eines von einem Mitgliedstaat erteilten Visums oder Wider-einreisevisums und möchte zum Zwecke der Durchreise einreisen, um sich in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu begeben, der das Dokument ausgestellt hat;
  - b) es ernsthafte Gründe zu der Annahme gibt, dass das Visum in betrügerischer Weise erlangt wurde.

Hat der Drittstaatsangehörige an der Grenze einen oder mehrere der Belege nach Artikel 5 Absatz 2 nicht vorgelegt, so zieht dies jedoch nicht automatisch eine Entscheidung zur Annullierung des Visums nach sich.
3. Ist der Drittstaatsangehörige, dem die Einreise verweigert wurde, von einem Beförderungsunternehmer an die Außengrenze verbracht worden, so geht die örtlich zuständige Behörde wie folgt vor:
  - a) Sie ordnet gegenüber diesem Unternehmer an, den Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 26 des Schengener Durchführungsübereinkommens und gemäß der Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985<sup>1)</sup> zurückzunehmen und ihn umgehend in den Drittstaat, aus dem er befördert wurde, in den Drittstaat, der das Grenzübertrittspapier ausgestellt hat, oder in jeden anderen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, zu befördern oder Mittel für seinen Rücktransport zu finden;
  - b) sie trifft bis zur Durchführung des Rücktransports unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Maßgabe des nationalen Rechts geeignete Maßnahmen, um die unerlaubte Einreise von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wurde, zu verhindern.
4. Liegen bei einem Drittstaatsangehörigen sowohl Einreiseverweigerungs- als auch Festnahmegründe vor, so stellt der Grenzschutzbeamte Kontakt zu den Behörden her, die für die nach Maßgabe des nationalen Rechts zu treffende Maßnahme zuständig sind.

TEIL B  
Standardformular für die Einreiseverweigerung . . .

1) ABl. L 187 vom 10. 7. 2001, S. 45

### ANHANG VI

#### Sonderbestimmungen

##### für die unterschiedlichen Grenzarten und die für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten genutzten unterschiedlichen Fortbewegungsmittel

###### 1. Landgrenzen

###### 1.1. Kontrolle des Straßenverkehrs

**1.1.1.** Zur Gewährleistung einer effektiven Personenkontrolle und zugleich einer gefahrlosen und flüssigen Abwicklung des Straßenverkehrs ist auf eine zweckmäßige Verkehrsregelung an den Grenzübergangsstellen zu achten. Soweit erforderlich, können die Mitgliedstaaten bilaterale Abkommen über Verkehrslenkungs- und Absperrmaßnahmen schließen. Sie unterrichten die Kommission gemäß Artikel 37 darüber.

**1.1.2.** An den Landgrenzen können die Mitgliedstaaten, sofern sie es für zweckmäßig halten und die Umstände es zulassen, an bestimmten Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 9 getrennte Kontrollspuren einrichten.

Die Benutzung getrennter Kontrollspuren kann von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen oder die Verkehrs- und Infrastrukturverhältnisse es erfordern.

Die Mitgliedstaaten können bei der Einrichtung getrennter Kontrollspuren an Außengrenzübergangsstellen mit Nachbarländern zusammenarbeiten.

**1.1.3.** Personen, die in Kraftfahrzeuge reisen, können im Regelfall während des Kontrollvorgangs im Kraftfahrzeug verbleiben. Wenn die Umstände dies verlangen, können sie jedoch aufgefordert werden, ihr Fahrzeug zu verlassen. Eingehende Kontrollen erfolgen, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, auf dafür vorgesehenen Kontrollplätzen. Aus Gründen der Eigensicherung werden die Kontrollen möglichst von zwei Grenzschutzbeamten durchgeführt.

###### 1.2. Kontrolle des Eisenbahnverkehrs

**1.2.1.** Bei dem die Außengrenzen überschreitenden Eisenbahnverkehr werden sowohl die Fahrgäste als auch die Bahnbetriebstypen, einschließlich derjenigen in Güterzügen oder Leerzügen, einer Kontrolle unterzogen. Diese Kontrollen werden nach einem der beiden nachstehenden Verfahren durchgeführt:

- Kontrolle auf dem Bahnsteig des ersten Ankunfts- oder Abfahrtsbahnhofs im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats,
- Kontrolle während der Fahrt im Zug.

Die Mitgliedstaaten können bilaterale Abkommen über die Durchführungsmodalitäten dieser Kontrollen schließen. Sie unterrichten die Kommission gemäß Artikel 37 darüber.

**1.2.2.** Abweichend von Nummer 1.2.1 und zur Vereinfachung des Hochgeschwindigkeitspersonenzugverkehrs können die Mitgliedstaaten, über deren Hoheitsgebiet die Zugstrecke von Hochgeschwindigkeitszügen aus Drittstaaten verläuft, ferner im Einvernehmen mit den betreffenden Drittstaaten beschließen, Einreisekontrollen in Bezug auf Personen in Zügen aus Drittstaaten nach einem der nachstehenden Verfahren durchzuführen:

- in den Bahnhöfen eines Drittstaats, in denen die Fahrgäste in den Zug einsteigen,
- in den Bahnhöfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in denen die Fahrgäste den Zug verlassen,
- im Zug auf der Strecke zwischen diesen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen Bahnhöfen, sofern die Fahrgäste im vorherigen Bahnhof bzw. in den vorherigen Bahnhöfen im Zug bleiben.

**1.2.3.** Ist es dem Bahnbeförderungsunternehmen bei Hochgeschwindigkeitszügen aus Drittstaaten mit mehreren Halten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet, Fahrgäste ausschließlich für den im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen restlichen Streckenabschnitt zu steigen zu lassen, so unterliegen diese im Zug oder am Ankunftsbahnhof einer Einreisekontrolle, sofern keine Kontrollen nach Nummer 1.2.1 oder Nummer 1.2.2 erster Gedankenstrich erfolgt sind.

Personen, die Züge ausschließlich für den im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen restlichen Streckenabschnitt benutzen wollen, werden vor Fahrtantritt eindeutig darauf hingewiesen, dass sie während der Fahrt oder am Ankunftsbahnhof einer Einreisekontrolle unterzogen werden.

**1.2.4.** Bei Reisen in umgekehrter Fahrtrichtung werden die Personen an Bord eines Zuges einer Ausreisekontrolle nach vergleichbaren Regelungen unterzogen.

**1.2.5.** Der Grenzschutzbeamte kann anordnen, dass erforderlichenfalls mit Unterstützung des Zugführers Hohlräume in den Eisenbahnwagen daraufhin überprüft werden, ob der Grenzübergangskontrolle unterliegende Personen oder Sachen darin versteckt sind.

**1.2.6.** Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich im Zug Personen, die ausgeschrieben sind oder der Begehung einer Straftat verdächtigt werden, oder Drittstaatsangehörige mit der Absicht der illegalen Einreise versteckt halten, so unterrichtet der Grenzschutzbeamte, wenn er nach den nationalen Vorschriften nicht einschreiten darf, die Mitgliedstaaten, in oder durch die der Zug fährt.

## 2. Luftgrenzen

### 2.1. Kontrollmodalitäten in internationalen Flughäfen

**2.1.1.** Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Flughafenunternehmer die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Passagierströme von Binnenflügen und jene von sonstigen Flügen physisch zu trennen. Zu diesem Zweck werden in allen internationalen Flughäfen geeignete Infrastrukturen geschaffen.

**2.1.2.** Der Ort, an dem die Grenzübergangskontrollen durchgeführt werden, bestimmt sich nach folgendem Verfahren:

- Fluggäste, die von Flügen aus Drittstaaten auf Binnenflüge umsteigen, unterliegen einer Einreisekontrolle im Ankunftsflughafen des Drittstaatfluges. Fluggäste, die von Binnenflügen auf Flüge nach Drittstaaten umsteigen (Transferfluggäste), unterliegen einer Ausreisekontrolle im Ausgangsflughafen des Drittstaatfluges.
- Für Drittstaatflüge ohne Transferfluggäste und solche mit mehreren Zwischenlandungen auf Flughäfen der Mitgliedstaaten ohne Luftfahrzeugwechsel gilt:
  - Fluggäste von Drittstaatflügen ohne vorherigen oder anschließenden Transfer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unterliegen einer Einreisekontrolle im Ankunftsflughafen und einer Ausreisekontrolle im Ausflughafen.
  - Fluggäste von Drittstaatflügen mit mehreren Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ohne Luftfahrzeugwechsel (Transitfluggäste) und ohne Zustieg von Fluggästen auf dem Streckenabschnitt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unterliegen einer Einreisekontrolle im Ankunftsflughafen und einer Ausreisekontrolle im Ausgangsflughafen.
  - Darf der Beförderungsunternehmer bei Flügen aus Drittstaaten mit mehreren Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Fluggäste ausschließlich für den restlichen Streckenabschnitt in diesem Gebiet aufnehmen, so unterliegen diese einer Ausreisekontrolle im Ankunftsflughafen und einer Einreisekontrolle im Ausflughafen.  
Die Kontrolle der bei diesen Zwischenlandungen bereits an Bord befindlichen und nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zugestiegenen Fluggäste richtet sich nach Buchstabe b Ziffer ii. Das umgekehrte Verfahren gilt für diese Kategorie von Flügen, wenn das Bestimmungsland ein Drittstaat ist.

**2.1.3.** Die Grenzübergangskontrollen werden im Regelfall nicht im Luftfahrzeug oder auf dem Flugsteig durchgeführt, außer wenn dies aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist. Damit sichergestellt ist, dass Personen in den als Grenzübergangsstellen geltenden Flughäfen nach den Artikeln 6 bis 13 kontrolliert werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Flughafenbetreiber die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf eine entsprechende Lenkung der Verkehrsströme in die Abfertigungsanlagen treffen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Flughafenunternehmer die erforderlichen Maßnahmen trifft, um zu gewährleisten, dass nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen, zum Beispiel Transiträume, vor unberechtigtem Betreten und Verlassen gesichert werden. In Transiträumen werden im Regelfall keine Kontrollen durchgeführt, außer wenn dies aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist; in Transiträumen können Kontrollen insbesondere bei Personen, die ein Flughafentransitivum benötigen, durchgeführt werden, um nachzuprüfen, ob sie im Besitz eines solchen Visums sind.

**2.1.4.** Muss bei höherer Gewalt, bei Gefahr im Verzug oder auf behördliche Weisung ein Luftfahrzeug auf einem Flug aus einem Drittstaat auf einem Flugplatz landen, der keine Grenzübergangsstelle ist, so bedarf der Weiterflug der Zustimmung der Grenzschutzbeamten und der Zollbehörden. Dasselbe gilt, wenn ein aus einem Drittstaat kommendes Luftfahrzeug unerlaubt landet. Für die Kontrolle der Insassen dieser Luftfahrzeuge gelten in jedem Fall die Artikel 6 bis 13.

### **2.2. Kontrollmodalitäten auf Landeplätzen**

**2.2.1.** Es ist sicherzustellen, dass auch auf Flugplätzen, die nach dem jeweiligen nationalen Recht nicht den Status eines internationalen Flughafens haben, jedoch für Flüge in oder aus Drittstaaten amtlich freigegeben sind („Landeplätze“), Personenkontrollen nach den Artikeln 6 bis 13 durchgeführt werden.

**2.2.2.** Abweichend von Nummer 2.1.1 und unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt<sup>1)</sup> kann auf Landeplätzen auf Einrichtungen für eine physische Trennung zwischen Fluggästen von Binnenflügen und sonstigen Flügen verzichtet werden. Zudem ist bei geringem Verkehrsaufkommen die ständige Anwesenheit von Grenzschutzbeamten nicht erforderlich, sofern gewährleistet ist, dass die Kräfte im Bedarfsfall rechtzeitig herangeführt werden können.

**2.2.3.** Befinden sich nicht ständig Grenzschutzbeamte auf einem Landeplatz, so unterrichtet der Landeplatzbetreiber die Grenzschutzbeamten frühzeitig über den An- und Abflug von Flugzeugen im Drittstaatsflugverkehr.

### **2.3. Personenkontrollen bei Privatflügen**

**2.3.1.** Im Falle von Privatflügen aus oder in Drittstaaten übermittelt der Flugkapitän den Grenzschutzbeamten des Bestimmungsmitgliedstaats und gegebenenfalls des Mitgliedstaats der ersten Einreise vor dem Abflug eine allgemeine Erklärung, die insbesondere einen Flugplan gemäß Anlage 2 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt und Angaben zur Identität der Fluggäste enthält.

**2.3.2.** Bei Privatflügen aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat mit Zwischenlandung im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten führen die zuständigen Behörden des Einreisemitgliedstaats Grenzübertrittskontrollen durch und versehen die allgemeine Erklärung nach Nummer 2.3.1 mit einem Einreisestempel.

**2.3.3.** Bei Flügen, bei denen nicht zweifelsfrei feststellbar ist, ob sie ausschließlich von und nach dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ohne Landung im Hoheitsgebiet eines Drittstaats stattgefunden haben, führen die zuständigen Behörden auf den Flughäfen und Landeplätzen Personenkontrollen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 durch.

**2.3.4.** Der Ein- und Abflug von Segelflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen, Hubschraubern und selbst gebauten Luftfahrzeugen, mit denen nur kurze Distanzen zurückgelegt werden können, sowie Freiballonen bestimmt sich nach dem nationalen Recht und gegebenenfalls bilateralen Abkommen.

## **3. Seegrenzen**

### **3.1. Allgemeine Kontrollmodalitäten für den Seeschiffsverkehr**

**3.1.1.** Die Kontrolle erfolgt im Ankunfts- oder im Abfahrtshafen, an Bord des Fahrzeugs oder in der in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs dazu vorgesehenen Anlage. Gemäß den einschlägigen Übereinkommen kann sie jedoch auch während der Fahrt oder bei der Ankunft oder der Abfahrt des Fahrzeugs im Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgeführt werden.

Unbeschadet von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c soll anhand der Kontrolle festgestellt werden, dass sowohl die Besatzung als auch die Passagiere die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllen.

**3.1.2.** Der Schiffskapitän oder an seiner Stelle die natürliche oder juristische Person, die den Reeder in allen seinen Funktionen als Reeder vertritt (Schiffsgesetz), erstellt eine Besatzungsliste und gegebenenfalls eine Passagierliste in zwei Ausfertigungen. Spätestens bei der Ankunft im Hafen legt er diese Liste(n) den Grenzschutzbeamten vor. Ist dies aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich, so wird eine Ausfertigung dieser Liste(n) der zuständigen Grenzdienststelle oder Schiffsfahrtsbehörde übermittelt, die sie unverzüglich an die Grenzschutzbeamten weiterleiten.

---

<sup>1)</sup> ABI. L 355 vom 30. 12. 2002, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 849/2004 (ABI. L 158 vom 30. 4. 2004, S. 1).

**3.1.3.** Eine von dem Grenzschutzbeamten ordnungsgemäß unterzeichnete Kopie beider Listen wird dem Schiffskapitän ausgehändigt, der sie aufbewahrt und während der Liegezeit im Hafen auf Anfrage vorlegt.

**3.1.4.** Der Schiffskapitän oder an seiner Stelle der Schiffsagent unterrichtet die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen in der Zusammensetzung der Besatzung oder der Zahl der Passagiere.

Der Kapitän unterrichtet die zuständigen Behörden darüber hinaus unverzüglich und wenn möglich vor Einlaufen des Schiffes in den Hafen über die Anwesenheit blinder Passagiere an Bord. Blinde Passagiere bleiben jedoch unter der Verantwortlichkeit des Schiffskapitäns.

**3.1.5.** Der Schiffskapitän unterrichtet die Grenzschutzbeamten gemäß den im betreffenden Hafen geltenden Vorschriften rechtzeitig über die Abfahrt des Schiffes, kann er sie nicht unterrichten, so unterrichtet er die zuständige Schifffahrtsbehörde. Die zweite Kopie der bereits vorher ausgefüllten und abgezeichneten Liste(n) wird den Grenzschutzbeamten oder der Schifffahrtsbehörde zurückgesandt.

### 3.2. Spezifische Kontrollmodalitäten für bestimmte Arten der Seeschifffahrt

#### Kreuzfahrtschiffe

**3.2.1.** Der Kapitän des Kreuzfahrtschiffes oder an seiner Stelle der Schiffsagent übermittelt den jeweiligen Grenzschutzbeamten die Route und das Programm der Kreuzfahrt mindestens 24 Stunden vor dem Auslaufen aus dem Ausgangshafen und dem Einlaufen in jedem im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen Hafen.

**3.2.2.** Umfasst die Route eines Kreuzfahrtschiffs ausschließlich Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, so werden abweichend von den Artikeln 4 und 7 keine Grenzübertrittskontrollen durchgeführt und kann das Kreuzfahrtschiff Häfen anlaufen, die keine Grenzübergangsstellen sind.

Aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung können die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe jedoch Kontrollen unterzogen werden.

**3.2.3.** Umfasst die Route eines Kreuzfahrtschiffes sowohl Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten als auch Häfen in Drittstaaten, so werden abweichend von Artikel 7 Grenzübertrittskontrollen wie folgt durchgeführt:

- Läuft ein Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Drittstaat gelegenen Hafen zum ersten Mal in einen Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ein, so werden die Besatzung und die Passagiere einer Einreisekontrolle anhand der Nominalisten der Besatzung und der Passagiere gemäß der Nummer 3.2.4 unterzogen.

Passagiere, die an Land gehen, werden einer Einreisekontrolle gemäß Artikel 7 unterzogen, es sei denn, die Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung ergibt, dass es nicht erforderlich ist, solche Kontrollen durchzuführen.

- Läuft das aus einem Hafen in einem Drittstaat kommende Kreuzfahrtschiff nochmals einen Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats an, so werden die Besatzung und die Passagiere einer Einreisekontrolle anhand der Nominalisten der Besatzung und der Passagiere gemäß der Nummer 3.2.4 unterzogen, sofern diese Listen geändert wurden, seit das Kreuzfahrtschiff in dem vorangehenden, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gelegenen Hafen eingelassen ist.

Passagiere, die an Land gehen, werden einer Einreisekontrolle gemäß Artikel 7 unterzogen, es sei denn, die Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung ergibt, dass es nicht erforderlich ist, solche Kontrollen durchzuführen.

- Läuft das aus einem Hafen in einem Mitgliedstaat kommende Kreuzfahrtschiff einen anderen Hafen in einem Mitgliedstaat an, so werden die an Land gehenden Passagiere einer Einreisekontrolle gemäß Artikel 7 unterzogen, wenn dies aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung erforderlich ist.
- Läuft ein Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Mitgliedstaat gelegenen Hafen in Richtung eines Hafens in einem Drittstaat aus, so werden die Besatzung und die Passagiere einer Ausreisekontrolle anhand der Nominalisten der Besatzung und der Passagiere unterzogen.

Wenn dies aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung erforderlich ist, werden die einschiffenden Passagiere einer Ausreisekontrolle gemäß Artikel 7 unterzogen.

- e) Läuft ein Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Mitgliedstaat gelegenen Hafen in Richtung eines anderen Hafens in einem Mitgliedstaat aus, so werden keine Ausreisekontrollen durchgeführt.

Aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung können die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe jedoch Kontrollen unterzogen werden.

**3.2.4.** Die Nominallisten der Besatzung und der Passagiere umfassen:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Nummer und Art des Reisedokuments und gegebenenfalls Visumnummer.

Der Kapitän des Kreuzfahrtschiffes oder an seiner Stelle der Schiffsagent übermittelt den jeweiligen Grenzschutzbeamten die Nominallisten mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen Hafen oder, wenn die Fahrt bis zu diesem Hafen weniger als 24 Stunden dauert, unverzüglich nach Abschluss der Einschiffung in dem vorhergehenden Hafen.

Die Nominalliste wird im Hafen der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und im Falle jeder anschließenden Änderung der Liste abgestempelt. Die Nominalliste wird bei der Abwägung des Risikos gemäß Nummer 3.2.3 berücksichtigt.

**Vergnügungsschiffahrt**

**3.2.5.** Abweichend von den Artikeln 4 und 7 werden Personen an Bord von Vergnügungsschiffen, die einen in einem Mitgliedstaat gelegenen Hafen anlaufen oder aus einem solchen Hafen kommen, keinen Grenzübertrittskontrollen unterzogen und können in einen Hafen, der keine Grenzübergangsstelle ist, einreisen.

In Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung und insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaats in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats befindet, werden diese Personen jedoch einer Kontrolle unterzogen und/oder die Vergnügungsschiffe durchsucht.

**3.2.6.** Abweichend von Artikel 4 kann ein aus einem Drittstaat kommendes Vergnügungsschiff ausnahmsweise in einen Hafen, der keine Grenzübergangsstelle ist, einlaufen. In diesem Fall benachrichtigen die an Bord befindlichen Personen die Hafenbehörden, damit ihnen das Einlaufen in diesen Hafen gestattet wird. Die Hafenbehörden setzen sich mit den Behörden des nächstgelegenen Hafens, der als Grenzübergangsstelle ausgewiesen ist, in Verbindung, um die Ankunft des Schiffes anzukündigen. Die Meldung der Passagiere erfolgt durch Einreichung einer Liste der an Bord befindlichen Personen bei den Hafenbehörden. Diese Liste steht den Grenzschutzbeamten spätestens bei der Ankunft zur Verfügung.

Muss das aus einem Drittstaat kommende Vergnügungsschiff aufgrund höherer Gewalt in einem Hafen anlegen, der keine Grenzübergangsstelle ist, so setzen sich die Hafenbehörden mit den Behörden des nächstgelegenen Hafens, der als Grenzübergangsstelle ausgewiesen ist, in Verbindung, um die Anwesenheit des Schiffes zu melden.

**3.2.7.** Bei dieser Kontrolle ist ein Dokument mit Angabe aller technischen Merkmale des Schiffes sowie der Namen der an Bord befindlichen Personen zu übergeben. Eine Kopie dieses Dokuments wird den Behörden des Einreise- und des Ausreisehafens ausgehändigt. Eine Kopie dieses Dokuments verbleibt bei den Bordpapieren, solange das Schiff sich in den Hoheitsgewässern eines der Mitgliedstaaten aufhält.

**Küstenfischerei**

**3.2.8.** Abweichend von den Artikeln 4 und 7 unterliegt die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei verwendet werden und täglich oder innerhalb von 36 Stunden in den Registerhafen oder einen anderen Hafen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zurückkehren, ohne in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Drittstaats anzulegen, keiner systematischen Kontrolle. Bei der Bestimmung der Häufigkeit der vorzunehmenden Kontrollen wird das Risiko der illegalen Einwanderung abgewogen, insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaats in unmittelbarer

Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats befindet. Entsprechend diesem Risiko werden Personenkontrollen und/oder eine Schiffsdurchsuchung durchgeführt.

**3.2.9.** Die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei verwendet werden und nicht in einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Hafen eingetragen sind, wird gemäß den Bestimmungen über Seeleute kontrolliert.

Der Schiffskapitän teilt den zuständigen Behörden jegliche Änderung der Liste seiner Besatzung sowie die etwaige Anwesenheit von Passagieren mit.

Fährverbindungen

**3.2.10.** Im Rahmen von Fährverbindungen zu Häfen in Drittstaaten finden Personenkontrollen statt. Es gelten folgende Bestimmungen:

- a) Nach Möglichkeit richten die Mitgliedstaaten getrennte Kontrollspuren nach Artikel 9 ein.
- b) Zu Fuß gehende Passagiere werden einzeln kontrolliert.
- c) Die Kontrolle von Pkw-Insassen erfolgt am Fahrzeug.
- d) Passagiere, die mit Autobussen reisen, werden wie zu Fuß gehende Passagiere behandelt. Sie verlassen den Bus, um die Einzelkontrolle zu ermöglichen.
- e) Die Kontrolle von Lkw-Fahrpersonal sowie etwaigen Begleitpersonen erfolgt am Fahrzeug. Grundsätzlich wird für eine von den sonstigen Passagieren getrennte Abfertigung gesorgt.
- f) zur zügigen Abwicklung der Kontrollen ist eine angemessene Anzahl von Kontrollposten vorzusehen.
- g) Insbesondere zur Feststellung illegaler Einwanderer werden die von Passagieren benutzten Fortbewegungsmittel, gegebenenfalls die Ladung sowie sonstige mitgefahrene Gegenstände, stichprobenartig durchsucht.
- h) Besatzungsmitglieder von Fähren werden wie Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen behandelt.

#### **4. Schifffahrt auf Binnengewässern**

**4.1.** Als „Schifffahrt auf Binnengewässern über Grenzen mit Drittstaaten“ gilt die Schifffahrt zu Erwerbszwecken oder Vergnügungsschifffahrt mit Schiffen aller Art, Booten sowie anderen schwimmenden Gegenständen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen.

**4.2.** Auf Schiffen, die zu Erwerbszwecken betrieben werden, gelten als Besatzungsmitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen der Schiffsführer, die Personen, die an Bord beschäftigt und in der Musterrolle eingetragen sind, sowie die Familienangehörigen dieser Personen, soweit sie an Bord wohnen.

**4.3.** Die einschlägigen Bestimmungen der Nummern 3.1 und 3.2 gelten für die Kontrolle der Schifffahrt auf Binnengewässern entsprechend.

**ANHANG VII****Sonderbestimmungen für bestimmte Personengruppen****1. Staatsoberhäupter**

Abweichend von Artikel 5 und den Artikeln 7 bis 13 dürfen Staatsoberhäupter und die Mitglieder ihrer Delegation, deren Ein- und Ausreise den Grenzschutzbeamten auf diplomatischem Wege offiziell angekündigt wurde, keinen Grenzübertrittskontrollen unterzogen werden.

**2. Piloten von Luftfahrzeugen und anderes Flugbesatzungspersonal**

**2.1.** Abweichend von Artikel 5 dürfen Inhaber einer Fluglizenz oder eines Besatzungsausweises (Crew Member Licence oder Certificate) nach Anlage 9 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 in Ausübung ihres Berufes aufgrund dieser Papiere

- a) in einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Zwischenlande- oder Zielflughafen an Bord und von Bord ihres Flugzeugs gehen;
- b) sich in das Hoheitsgebiet der Gemeinde begeben, zu der der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegene Zwischenlande- oder Zielflughafen gehört;
- c) sich mit jedem Beförderungsmittel zu einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen begeben, um an Bord eines von diesem Flughafen abfliegenden Flugzeugs zu gehen.

In allen anderen Fällen müssen die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 erfüllt werden.

**2.2.** Für die Kontrolle des Flugpersonals gelten die Artikel 6 bis 13. Das Flugpersonal wird bei der Kontrolle nach Möglichkeit bevorzugt abgefertigt. Das bedeutet, dass die Abfertigung entweder vor derjenigen der Fluggäste oder an besonderen Kontrollstellen erfolgt. Gegenüber amtsbekanntem Flugpersonal können sich die Kontrollen abweichend von Artikel 7 auf Stichproben beschränken.

**3. Seeleute**

**3.1.** Abweichend von den Artikeln 4 und 7 können die Mitgliedstaaten Seeleuten im Besitz eines besonderen Reisepapiers für Seeleute gemäß der Genfer Konvention vom 19. Juni 2003 (Nr. 185) und dem Londoner Abkommen vom 9. April 1965 sowie den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestatten, in dem diese Seeleute im Hafenort oder in den angrenzenden Gemeinden an Land gehen, ohne sich an eine Grenzübergangsstelle zu begeben, wenn sie in die zuvor von den zuständigen Behörden kontrollierte Besatzungsliste des Schiffes, zu dem sie gehören, eingetragen wurden.

In Abwägung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung werden Seeleute allerdings vor ihrem Landgang von den Grenzschutzbeamten einer Kontrolle nach Artikel 7 unterzogen.

Stellt ein Seemann eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit dar, so kann ihm die Erlaubnis, an Land zu gehen, verweigert werden.

**3.2.** Seeleute, die sich außerhalb der in der Nähe des Hafens gelegenen Gemeinden aufhalten wollen, müssen die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikels 5 Absatz 1 erfüllen.

**4. Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen und Mitglieder internationaler Organisationen**

**4.1.** In Anbetracht der ihnen eingeräumten besonderen Vorrechte oder Immunitäten kann Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen, die durch von den Mitgliedstaaten anerkannte Drittstaaten oder deren Regierungen ausgestellt wurden, sowie Inhabern der von internationalen Organisationen ausgestellten Dokumente nach Nummer 4.4 bei Reisen in Ausübung ihres Amtes unbeschadet der eventuell bestehenden Visumpflicht bei Grenzübergangsstellen gegenüber anderen Reisenden Vorrang eingeräumt werden.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c sind die Inhaber dieser Dokumente von dem Nachweis befreit, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen.

**4.2.** Beruft sich eine Person an der Außengrenze auf Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, so kann der Grenzschutzbeamte verlangen, dass der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, vor allem durch vom Akkreditierungsstaat ausgestellte Bescheinigungen, durch den Diplomatenpass oder auf andere Weise geführt wird. Bei Zweifeln kann der Grenzschutzbeamte in eiligen Fällen unmittelbar beim Außenministerium Auskunft einholen.

**4.3.** Die akkreditierten Mitglieder der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen sowie ihre Familienangehörigen dürfen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Vorlage des Ausweises nach Artikel 19 Absatz 2 und des Grenzübertrittspapiers einreisen. Des Weiteren dürfen Grenzschutzbeamte abweichend von Artikel 13 Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen nicht die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigern, ohne zuvor mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufgenommen zu haben. Dies gilt auch, wenn die betroffenen Personen im SIS ausgeschrieben sind.

**4.4.** Bei den von internationalen Organisationen ausgestellten Dokumenten gemäß Nummer 4.1 handelt es sich insbesondere um:

- den Passierschein der Vereinten Nationen für das Personal der UNO sowie der UN-Organisationen auf der Grundlage der am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedeten Konvention über Privilegien und Immunitäten der Sonderorganisationen,
- den Passierschein der Europäischen Gemeinschaft (EG),
- den Passierschein der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG),
- den vom Generalsekretär des Europarates ausgestellten Ausweis,
- die nach Artikel III Absatz 2 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen ausgestellten Dokumente (Militärausweise mit beigefügten Marschbefehlen, Reisepapieren, Einzel- oder Sammelmarschbefehlen) sowie im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden ausgestellte Dokumente.

## **5. Grenzarbeitnehmer**

**5.1.** Die Modalitäten der Kontrolle von Grenzarbeitnehmern richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Grenzübertrittskontrolle, insbesondere den Artikeln 7 und 13.

**5.2.** Abweichend von Artikel 7 sind Grenzarbeitnehmer, die den Grenzschutzbeamten wohl bekannt sind, weil sie die Grenze häufig an derselben Grenzübergangsstelle überschreiten, und bei denen eine erste Kontrolle ergeben hat, dass sie weder im SIS noch in einem nationalen Fahndungssystem ausgeschrieben sind, nur stichprobenweise daraufhin zu überprüfen, ob sie ein gültiges Grenzübertrittspapier mit sich führen und die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen. Dieser Personenkreis wird von Zeit zu Zeit unangekündigt und in unregelmäßigen Abständen einer eingehenden Kontrolle unterzogen.

**5.3.** Nummer 5.2 kann auf andere Kategorien regelmäßiger Grenzpendler ausgeweitet werden.

## **6. Minderjährige**

**6.1.** Die Grenzschutzbeamten widmen Minderjährigen unabhängig davon, ob diese in Begleitung oder ohne Begleitung reisen, besondere Aufmerksamkeit. Beim Überschreiten einer Außengrenze werden Minderjährige bei der Ein- und Ausreise gemäß dieser Verordnung wie Erwachsene kontrolliert.

**6.2.** Bei begleiteten Minderjährigen überprüft der Grenzschutzbeamte, ob die Begleitperson gegenüber dem Minderjährigen sorgeberechtigt ist, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass er rechtswidrig dem/den rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde. In letzterem Fall stellt der Grenzschutzbeamte eingehendere Nachforschungen an, damit er etwaige Unstimmigkeiten oder Widersprüche bei den gemachten Angaben feststellen kann.

**6.3.** Im Falle von Minderjährigen ohne Begleitung vergewissern sich die Grenzschutzbeamten durch eingehende Kontrolle der Reisedokumente und Reisebelege vor allem darüber, dass die Minderjährigen das Staatsgebiet nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten verlassen.

## **ANHANG VIII**

(Bestätigung des Nachweises für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts, falls das Reisedokument keinen Einreisestempel aufweist) . . .



**VERORDNUNG (EG) Nr. 539/2001 DES RATES**

zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind

vom 15. 3. 2001 (ABl. L 81 vom 21. 3. 2001, S. 1),  
zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1932/2006  
vom 21. 12. 2006 (ABl. L 405 vom 30. 12. 2006, S. 23)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer i),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer i) beschließt der Rat die Vorschriften für Visa für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten; es obliegt ihm daher, insbesondere die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, aufzustellen. Gemäß Artikel 61 gehört die Aufstellung dieser Listen zu den flankierenden Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts stehen.

(2) Diese Verordnung entspricht einer Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zu dessen Einbeziehung in den Rahmen der Europäischen Union, nachstehend „Schengen-Protokoll“ genannt. Sie berührt nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus diesem Besitzstand ergeben, der in Anhang A des Beschlusses 1999/435/EG des Rates vom 20. Mai 1999 zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluss, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union festgelegt ist.

(3) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen dar, für die nach dem Schengen-Protokoll eine verstärkte Zusammenarbeit zulässig ist und die zu dem Bereich nach Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziation dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands gehören.

(4) In Anwendung von Artikel 1 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligen sich Irland und das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung. Unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls gilt diese Verordnung daher nicht für Irland und das Vereinigte Königreich.

(5) Die Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen, und der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Pflicht befreit sind, erfolgt durch eine fallweise gewichtete Bewertung mehrerer Kriterien, die insbesondere die illegale Einwanderung, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Außenbeziehungen der Union zu den Drittländern betreffen; dabei sind auch die regionale Kohärenz und das Gegenseitigkeitsprinzip zu beachten. Für den Fall, dass eines der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Drittländer be-

schließen sollte, für die Staatsangehörigen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die Visumpflicht einzuführen, sollte ein Gemeinschaftsmechanismus zur Umsetzung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit vorgesehen werden.

(6) Da der freie Personenverkehr für Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewährleistet ist, sind diese Länder nicht in der Liste in Anhang II enthalten.

(7) Unbeschadet der Verpflichtungen aufgrund der von den Mitgliedstaaten unterzeichneten internationalen Abkommen und insbesondere des am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten „Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkzwangs für Flüchtlinge“ muss für Staatenlose und für anerkannte Flüchtlinge die Visumpflicht oder die Visumbefreiung je nach dem Drittland beschlossen werden, in dem sich diese Personen aufhalten und das ihnen die Reisedokumente ausgestellt hat. Aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften für Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge können die Mitgliedstaaten jedoch festlegen, ob für diese Personengruppen die Visumpflicht gilt, wenn das Drittland, in dem sich diese Personen aufhalten und das ihnen die Reisedokumente ausgestellt hat, zu den Drittländern gehört, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind.

(8) In Einzelfällen, die eine visumpolitische Sonderregelung rechtfertigen, können die Mitgliedstaaten, insbesondere im Einklang mit dem Völkerrecht oder einer allgemein üblichen Praxis, bestimmte Personengruppen von der Visumpflicht befreien oder sie dieser Pflicht unterwerfen.

(9) Um die Transparenz des Systems und die Unterrichtung der beteiligten Personen zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Maßnahmen mitteilen, die sie aufgrund dieser Verordnung ergriffen. Aus dem gleichen Grund sind diese Informationen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

(10) Die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für die Visumerteilung lassen die derzeitigen Bestimmungen über die Anerkennung der Gültigkeit von Reisedokumenten unberührt.

(11) Gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Visumregelung notwendig und angemessen, die Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, im Wege einer Verordnung zu regeln.

(12) Diese Verordnung sieht eine vollständige Harmonisierung bezüglich der Drittländer vor, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.

### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Staatsangehörigen der Drittländer, die in der Liste in Anhang I aufgeführt sind, müssen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein.

Unbeschadet der Verpflichtungen aus dem am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwangs für Flüchtlinge müssen Personen mit Flüchtlingsstatus und Staatenlose beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein, wenn das Drittland, in dem sie ihren Wohnsitz haben und das ihnen ihr Reisedokument ausgestellt hat, in der Liste in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt ist.

(2) Die Staatsangehörigen der in der Liste in Anhang II aufgeführten Drittländer sind von der Visumpflicht nach Absatz 1 für einen Aufenthalt, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet, befreit.

Von der Visumpflicht befreit sind außerdem:

- Staatsangehörige eines in der Liste in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Drittlands, die Inhaber einer von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den Kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens<sup>\*)</sup> ausgestellten Grenzübertrittsgenehmigung zum Zwecke des Kleinen Grenzverkehrs sind, wenn diese Personen ihr Recht im Rahmen der Regelung für den Kleinen Grenzverkehr wahrnehmen;
- Schüler, die Staatsangehörige eines in der Liste in Anhang I aufgeführten Drittlands sind und ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, der den Beschluss 94/795 des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat<sup>\*\*)</sup> anwendet, wenn sie als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Einrichtung an einer Reise teilnehmen;
- Personen mit Flüchtlingsstatus und Staatenlose sowie andere Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind.

(3) Staatsangehörige neuer Drittländer, die aus den in den Listen in den Anhängen I und II aufgeführten Ländern hervorgegangen sind, unterliegen Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2, bis der Rat nach dem Verfahren der einschlägigen Vertragsvorschrift etwas anderes beschließt.

(4) Führt ein Drittland, das in der Liste in Anhang II aufgeführt ist, für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats eine Visumpflicht ein, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Der betreffende Mitgliedstaat teilt dem Rat und der Kommission die Einführung der Visumpflicht binnen neunzig Tagen nach ihrer Ankündigung oder ihrer Anwendung schriftlich mit; diese Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht. In der Mitteilung werden der Zeitpunkt der Anwendung der Maßnahme sowie die Art der betroffenen Reisedokumente und Visa angegeben,  
Beschließt das Drittland noch vor Ablauf dieser Frist die Aufhebung der betreffenden Visumpflicht, so wird die Mitteilung überflüssig.
- b) Die Kommission unternimmt in Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat unmittelbar nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung bei den Behörden des betreffenden Drittlands Schritte zur Wiedereinführung des visumfreien Reiseverkehrs.
- c) Die Kommission erstattet dem Rat binnen neunzig Tagen nach der Veröffentlichung der Mitteilung in Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat Bericht. Diesem Bericht kann ein Vorschlag zur vorübergehenden Wiedereinführung der Visumpflicht für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands beigelegt werden. Die Kommission kann den Vorschlag auch nach den Beratungen des Rates über ihren Bericht vorlegen. Der Rat beschließt binnen dreier Monate mit qualifizierter Mehrheit über einen solchen Vorschlag.

<sup>\*)</sup> ABl. L 405 vom 30. 12. 2006.

<sup>\*\*)</sup>  ABl. L 327 vom 19. 12. 1994, S. 1.

- d) Die Kommission kann, wenn sie es für erforderlich hält, ohne vorherigen Bericht einen Vorschlag für die vorübergehende Wiedereinführung der Visumpflicht für Staatsangehörige des in Buchstabe c genannten Drittlands vorlegen. Auf diesen Vorschlag findet das Verfahren gemäß Buchstabe c Anwendung. Der betreffende Mitgliedstaat kann mitteilen, ob er es wünscht, dass die Kommission von der vorübergehenden Wiedereinführung einer solchen Visumpflicht ohne vorherigen Bericht absieht.
- e) Unbeschadet der Buchstaben c und d kann die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung unterbreiten, um das betreffende Drittland aus Anhang II zu streichen und in Anhang I aufzunehmen. Wurde eine vorübergehende Maßnahme gemäß den Buchstaben c oder d beschlossen, so unterbreitet die Kommission den Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung spätestens neun Monate nach Inkrafttreten der vorübergehenden Maßnahme. Ein solcher Vorschlag enthält ferner Bestimmungen über die Aufhebung der vorübergehenden Maßnahmen, die gegebenenfalls nach Buchstaben c oder d eingeführt worden sind. Die Kommission wird inzwischen weiterhin auf die Behörden des betreffenden Drittlands einwirken, damit sie den visumfreien Reiseverkehr für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats wieder einführen,
- f) Hebt das betreffende Drittland die Visumpflicht auf, so setzt der betreffende Mitgliedstaat den Rat und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht. Alle gemäß Buchstabe d beschlossenen vorübergehenden Maßnahmen laufen sieben Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt aus. Hat das betreffende Drittland die Visumpflicht für die Staatsangehörigen zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten eingeführt, so läuft die vorübergehende Maßnahme erst nach der letzten Veröffentlichung aus.

(5) Solange weiterhin keine Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht zwischen einem Drittland, das in Anhang II aufgeführt ist, und einem der Mitgliedstaaten besteht, erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. Juli eines jeden geraden Jahres Bericht über die nicht bestehende Gegenseitigkeit und legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge vor.

### Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Visum“ eine von einem Mitgliedstaat ausgestellte Genehmigung oder eine von einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidung, die erforderlich ist für

- | – die Einreise zum Zwecke eines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet;
- | – die Einreise zum Zwecke der Durchreise durch das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Flughafentransits.

### | Artikel 3 (aufgehoben)

### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können bei folgenden Personengruppen Ausnahmen von der Visumpflicht gemäß Artikel 1 Absatz 1 oder von der Visumbefreiung gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorsehen:

a) Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Amtspässen oder Sonderpässen nach einem der Verfahren, die in Artikel 1 Absatz 1 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001 mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden<sup>1)</sup> vorgesehen sind;

- b) ziviles Flug- und Schiffspersonal;
- c) Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen- und Unglücksfällen;
- d) ziviles Personal von Schiffen, die internationale Binnenwasserstraßen befahren;
- e) Inhaber von Passierscheinen, die einige zwischenstaatliche internationale Organisationen ihren Beamten ausstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten können folgende Personen von der Visumpflicht befreien:

- a) Schüler, die Staatsangehörige eines in der Liste in Anhang I aufgeführten Drittlands sind und ihren Wohnsitz in einem in Anhang II aufgeführten Drittland oder in der Schweiz oder Liechtenstein haben, wenn sie als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Einrichtung an einer Reise teilnehmen;
- b) Personen mit Flüchtlingsstatus und Staatenlose, wenn das Drittland, in dem sie ihren Wohnsitz haben und das ihnen ihr Reisedokument ausgestellt hat, in Anhang II aufgeführt ist;
- c) Angehörige von Streitkräften für Reisen im Rahmen der NATO oder der Partnerschaft für den Frieden und Inhaber von Ausweispapieren und Einsatzbefehlen, die im Abkommen der Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte vom 19. Juni 1951 vorgesehen sind mitführen.

(3) Die Mitgliedstaaten können für Personen, die während ihres Aufenthalts einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Ausnahmen von der Visumbefreiung gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorsehen.

#### **Artikel 5**

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Maßnahmen, die er gemäß Artikel 3 zweiter Gedankenstrich und Artikel 4 getroffen hat. Spätere Änderungen dieser Maßnahmen werden binnen fünf Arbeitstagen mitgeteilt.

(2) Die Kommission veröffentlicht die Mitteilungen gemäß Absatz 1 informatio[n]shalber im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

#### **Artikel 6**

Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Anerkennung von Staaten und Gebietseinheiten sowie von Pässen, Reise- und Identitätsdokumenten, die von ihren Behörden ausgestellt werden.

#### **Artikel 7**

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 574/1999 des Rates wird durch diese Verordnung ersetzt.

<sup>1)</sup> ABl. L 116 vom 26. 4. 2001, S. 2. Geändert durch den Beschluss 2004/927/EG (ABl. L 396 vom 31. 12. 2004, S. 45).

(2) Die endgültige Fassung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) des Gemeinsamen Handbuchs, wie sie sich aus dem Beschluss des Exekutivausschusses von Schengen vom 28. April 1999 (SCH/Com-ex(99) 13) ergibt, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung von Anhang 1 Teil I der GKI sowie von Anhang 5 Teil I des Gemeinsamen Handbuchs erhält folgende Fassung:  
„I. Gemeinsame Liste der Drittländer, deren Angehörige in allen an die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 gebundenen Mitgliedstaaten visumpflichtig sind“
2. Die Liste in Anhang 1 Teil I des GKI sowie in Anhang 5 Teil I des Gemeinsamen Handbuchs erhält die Fassung der Liste in Anhang I dieser Verordnung.
3. Die Bezeichnung von Anhang 1 Teil II der GKI sowie von Anhang 5 Teil II des Gemeinsamen Handbuchs erhält folgende Fassung:  
„II. Gemeinsame Liste der Drittländer, deren Angehörige in allen an die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 gebundenen Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit sind“
4. Die Liste in Anhang 1 Teil II der GKI sowie in Anhang 5 Teil II des Gemeinsamen Handbuchs erhält die Fassung der Liste in Anhang II dieser Verordnung.
5. Teil III der Anhang 1 der GKI sowie Teil III der Anhang 5 des Gemeinsamen Handbuchs werden gestrichen.

(3) Die Beschlüsse des Exekutivausschusses von Schengen vom 15. Dezember 1997 (SCH/Com-ex(97) 32) und vom 16. Dezember 1998 (SCH/Com-ex(98) 53 REV 2) werden aufgehoben.

### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

### Anhang I

#### Gemeinsame Liste gemäß Artikel 1 Absatz 1

##### 1. Staaten

Afghanistan	Belize
Ägypten	Benin
Albanien	Bhutan
Algerien	Birma/Myanmar
Angola	Bolivien
Äquatorialguinea	Bosnien-Herzegowina
Armenien	Botsuana
Aserbaidschan	Burkina Faso
Äthiopien	Burundi
Bahrain	China
Bangladesch	Côte d'Ivoire
Belarus	Demokratische Republik Kongo
	Dominica

Dominikanische Republik	Libyen
Dschibuti	Madagaskar
Ecuador	Malawi
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Malediven
Eritrea	Mali
Fidschi	Marokko
Gabun	Marshallinseln
Gambia	Mauretanien
Georgien	Mikronesien
Ghana	Moldau
Grenada	Mongolei
Guinea	Montenegro
Guinea-Bissau	Mosambik
Guyana	Namibia
Haiti	Nauru
Indien	Nepal
Indonesien	Niger
Irak	Nigeria
Iran	Nordkorea
Jamaika	Nördliche Marianen
Jemen	Oman
Jordanien	Pakistan
Kambodscha	Palau
Kamerun	Papua-Neuguinea
Kap Verde	Peru
Kasachstan	Philippinen
Katar	Ruanda
Kenia	Russland
Kirgisistan	Salomonen
Kiribati	Sambia
Kolumbien	Samoa
Komoren	São Tomé und Principe
Kongo	Saudi-Arabien
Kuba	Senegal
Kuwait	Serben
Laos	Sierra Leone
Lesotho	Simbabwe
Libanon	Somalia
Liberia	Sri Lanka
	St. Lucia
	St. Vincent und die Grenadinen

Südafrika	Tschad
Sudan	Tunesien
Suriname	Türkei
Swasiland	Turkmenistan
Syrien	Tuvalu
Tadschikistan	Uganda
Tansania	Ukraine
Thailand	Usbekistan
Timor-Leste	Vanuatu
Togo	Vereinigte Arabische Emirate
Tonga	Vietnam
Trinidad und Tobago	Zentralafrikanische Republik

### 2. Gebietskörperschaften, die von mindestens einem Mitgliedstaat nicht als Staat anerkannt werden

Taiwan  
Palästinensische Behörde

### 3. Britische Bürger, die nicht staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des Gemeinschaftsrechts sind:

Bürger der britischen Überseegebiete (British Overseas Territories Citizens), die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben,  
britische Überseebürger (British Overseas Citizens),  
britische Untertanen (British Subjects), die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben,  
Personen unter dem Schutz des Vereinigten Königreichs (British Protected Persons)

## Anhang II

### Gemeinsame Liste gemäß Artikel 1 Absatz 2

#### 1. Staaten

Andorra	El Salvador
Antigua und Barbuda <sup>*)</sup>	Guatemala
Argentinien	Honduras
Australien	Israel
Bahamas <sup>*)</sup>	Japan
Barbados <sup>*)</sup>	Kanada
Brasilien	Kroatien
Brunei Darussalam	Malaysia
Bulgarien	Mauritius <sup>*)</sup>
Chile	Mexiko
Costa Rica	

<sup>\*)</sup> Die Visumfreiheit gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines mit der Europäischen Gemeinschaft zu schließenden Abkommens über die Befreiung von der Visumspflicht.

Monaco	Seychellen <sup>*)</sup>
Neuseeland	Singapur
Nicaragua	Südkorea
Panama	Uruguay
Paraguay	Vatikanstadt
Rumänien	Venezuela
San Marino	Vereinigte Staaten

**2. Sonderverwaltungsregionen der Volksrepublik China.**

SAR Hongkong<sup>1)</sup>  
SAR Macau<sup>2)</sup>

**3. Britische Bürger, die nicht Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des Gemeinschaftsrechts sind:**

britische Staatsangehörige (Überseegebiete) (British Nationals (Overseas))

<sup>\*)</sup> Die Visumfreiheit gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines mit der Europäischen Gemeinschaft zu schließenden Abkommens über die Befreiung von der Visumspflicht.

<sup>1)</sup> Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber des Passes „Hong Kong Special Administrative Region“.

<sup>2)</sup> Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber des Passes „Região Administrativa Especial de Macau“.



**Mitteilung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom  
15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren  
Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im  
Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer,  
deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind<sup>(1)</sup>**

ABl. (EU) C 311 S. 16 vom 19. 12. 2006

Dieser Mitteilung liegen die Informationen zugrunde, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung zum 16. 10. 2006 vorgelegt haben<sup>(2)</sup>.

Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht. Zudem wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit gestellt.

**1. In Artikel 4 Absätze 1 und 2 vorgesehene Ausnahmen von der Visumpflicht gemäß Artikel 1 Absatz 1**

**1.1** Folgende Personenkategorien (Kategoriebezeichnung nachstehend erklärt) und Länder (linke Spalte) sind von der Visumpflicht befreit:

D = Diplomatenpässe(\*)

S = Dienstpässe/amtliche Pässe

SP = Sonderpässe

	BNL (*)	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO
AFGHANISTAN																							
ÄGYPTEN		DS							DS	DS								DS	DS+	SP			
ALBANIEN	D					DS	DS		D				DS	D		DS		DS	DS				
ALGERIEN									DS			D							DS				
ANGOLA																	DS						
ANTIGUA UND BARBUDA							DS																
ÄQUATORIALGUIL- NEA																							
ARMENIEN									DS	DS	D	DS			D			DS					
ASERBEIDSCHAN													DS					DS					
ÄTHIOPIEN																							
BAHAMAS															DS								
BAHRAIN																							
BANGLADESCH																							
BARBADOS									DS						DS								
BELARUS													DS			D	(***)		DS				
BELIZE															D								
BENIN										DS							DS						
BHUTAN																							
BOSNIEN-HERZE- GOWINA					D	D	DS						DS		D	D		DS	DS				
BOTSUANA										DS													

(1) ABl. L 81 vom 21. 3. 2001, S. 1.

(2) Gemäß Artikel 1 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und unbeschadet Artikel 4 wird die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates in Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien nicht angewandt.

	BNL (**)	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO
BURKINA FASO										DS													
BURUNDI																							
CHINA (VR)										DS		DS	DS			DS		DS	DS+	SP			
COTE D'IVOIRE									DS							DS							
DOMINICA										DS													
DOMINIKANISCHE REPUBLIK																							
DSCHIBUTI																							
ECUADOR	DS						DS	DS	DS						DS		D						
EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN		D		D	DS	DS	DS	D	DS				DS	D			DS	DS		DS		DS	
ERITREA																							
FIDSCHI																							
GABUN									D														
GAMBIA									DS														
GEORGIEN														DS						DS			
GHANA					DS																		
GRENADA																							
GUINEA																							
GUINEA BISSAU																							
GUYANA									DS														
HAITI																							
INDIEN			DS	D										DS									
INDONESIEN	DS																						
IRAK																							
IRAN										DS			D			DV (***)							
JAMAIKA	DS		D												DS		D						
JEMEN		DS											D					DS+	SP				
JORDANIEN																			DS				
KAMBODSCHA													DS						DS+	SP			
KAMERUN																							
KAP VERDE																	DS						
KASACHSTEN													DS						DS				
KATAR																							
KENIA			D																				
KIRGISTAN													DS										
KIRIBATI																							
KITTS UND NEVIS																							
KOLUMBIEN		DS	DS			DS	DS						DS						DS				
KOMOREN																							
KONGO																							
KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK)																							
KOREA (NORD)																							
KUBA										DS			DS					DS					
KUWAIT										DS													

	BNL (**)	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO		
LAOS		DS										DS			DS			DS+	SP						
LESOTHO										DS															
LIBANON																									
LIBERIA																									
LIBYEN																									
LUCIA																									
MADAGASKAR																									
MALAWI	DS			D														DS		D					
MALEDIVEN																									
MALI																									
MAROKKO	DS	DS		D		DS	D	D	DS			D	DS		DS	DS	DS	DS	DS+	SP	D		DS+	SP	
MARSHALLIN- SELN																									
MAURETANIEN												DS													
MAURITIUS																									
MIKRONESIEN																									
MOLDAU												DS		D	DS						DS				
MONGOLEI		DS													DS						DS				
MONTENEGRO	D			D	DS					DS	DS			DS		DS			DS	DS					
MOSAMBIK																			DS						
MYANMAR																									
NAMIBIA				D																					
NAURU																									
NEPAL																									
NIGER											DS														
NIGERIA																									
NÖRDLICHE MA- RIANEN																									
OMAN																									
PAKISTAN	D	DS	DS	D		D										DS				DS	DS	DS+	SP	DS	
PALAU																									
PAPUA- NEUGUINEA																									
PERU	DS	DS		D		DS	DS	DS	DS					DS		DS	DS		DS	DS+	SP	DS			
PHILIPPINEN		DS	DS	DS		DS	DS		DS					DS		DS	DS		DS	DS	DS	DS	DS	DS+	SP
RUANDA																									
RUSSLAND																									
SALOMONEN																									
SAMBIA																									
SAMOA																									
SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE																									
SAUDIARABIEN																									
SENEGAL	D									D															
SERBIEN		D			D	DS				DS	DS			DS		DS			DS	DS					
SEYCHELLEN																									
SIERRA LEONE																									
SIMBABWE							DS																		

	BNL (*)	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO	
SOMALIA																								
SRI LANKA																								
SÜDAFRIKA		DS		D		DS							DS		DS	DS	DS	DS			DS+	SP	DS	
SUDAN																								
SURINAM																								
SWASILAND										DS			D											
SYRIEN																								
TADSCHIKISTAN													DS											
TANSANIA																								
THAILAND	DS	DS	DS	DS					DS				DS		DS	DS	DS	DS	DS	DS	DS	DS	DS	
TIMOR-LESTE																								
TOGO										DS														
TONGA																								
TRINIDAD UND TOBAGO																DS								
TSCHAD	D			DS																				
TUNESIEN	DS	DS	D	D		DS	D	D	DS				DS		DS	DS	DS	DS	DS+	SP	D	D	D	
TÜRKEI	DS	DS	DS+	SP	DS+	SP	D	DS	DS	DS+	SP	DS+	SP	D	DS+	SP	DS	DS	DS+	SP	DS+	SP	DS+	SP
TURKMENISTAN														DS										
TUVALU																								
UGANDA										DS														
UKRAINE					D					DS	D	DS	DS			D				DS				
USBEKISTAN													D								DS			
VANUATU																								
VEREINIGTE ARA- BISCHE EMIRATE																								
VIETNAM		D							D				DS								DS			
VINCENT UND DIE GRENADINEN																								
ZENTRALAFRIKA- NISCHE REPU- BLIK																								

GEBIETSKÖRPERNSCHAFTEN, DIE VON MINDESTENS EINEM MITGLIEDSTAAT NICHT ALS STAAT ANERKENNT WERDEN

	BNL (*)	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO	
PALÄSTINENSI- SCHE GEBIETE																								
TAIWAN																								

(\*) Die in der Tabelle angegebene Visumpflichtbefreiung von Inhabern von Diplomatenpässen gilt für Diplomaten auf Dienstreise für einen kurzfristigen Aufenthalt. Die Angabe in der Tabelle bezieht sich nicht auf Diplomaten, die in die Mitgliedstaaten reisen, in denen sie akkreditiert sind oder werden.

Inhaber von Pässen des Vatikanstaats sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit in Deutschland, Schweden, der Tschechischen Republik, Lettland, Dänemark, der Slowakei, Polen und Frankreich von der Visumpflicht befreit.

Inhaber gültiger Ausweise, die von den Behörden des Staates Vatikanstadt ausgestellt wurden, sind in Dänemark und der Slowakei von der Visumpflicht befreit.

Inhaber gültiger gewöhnlicher Pässe, von Diplomaten- oder Dienstpässen, die von den zuständigen Behörden der Vatikanstadt ausgestellt wurden, können ohne Visum in die Benelux-Staaten einreisen.

Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen, die vom Souveränen Militärischen Malteserorden ausgestellt wurden, sind in Polen von der Visumpflicht befreit.

(\*\*) Benelux: Gemäß dem Übereinkommen vom 11. April 1960, insbesondere Artikel 3, haben die Benelux-Staaten ihre Visumpolitik für Drittstaatsangehörige für einen Kurzaufenthalt miteinander abgestimmt.

(\*\*\*) Polen: Aufenthalt von bis zu 30 Tagen.

**1.2 Befreiung von der Visumpflicht für andere in Artikel 4 genannte Kategorien**

- ziviles Flugpersonal:

Mitglieder dieses Personals sind in den Mitgliedstaaten grundsätzlich von der Visumpflicht befreit, wenn sie im Besitz eines Befähigungszeugnisses und Erlaubnisscheins im Sinne der Anhänge 1 bis 9 des Übereinkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt sind.

Einer Visumpflicht unterliegen hingegen

- in Frankreich Mitglieder des Flugpersonals, die Staatsangehörige von Ländern sind, die das Übereinkommen von Chicago nicht unterzeichnet haben;
- Ziviles Seeschifffahrtspersonal:

Mitglieder dieses Personals können in den Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit werden, wenn sie im Besitz eines Personalausweises für Seeleute sind, der gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 108 von 1958 – Nr. 185 von 2003) / dem IMO-Übereinkommen von London vom 9. April 1965 (FAL) zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs ausgestellt worden ist.

In der Praxis:

- im Fall von Landurlaub ist das Schiffspersonal von der Visumpflicht befreit außer in Schweden und Deutschland,
- für den Transit wird die Visumpflicht für Schiffspersonal von allen Staaten mit Ausnahme Norwegens beibehalten.

Anmerkung Norwegens: von der Visumpflicht befreit sind Inhaber eines philippinischen Seemannsausweise und Seefahrtbüches und/oder eines philippinischen Passes (siehe Schiffahrtsabkommen vom Oktober 1999 zwischen den Philippinen und Norwegen). Der Inhaber hat eine schriftliche Bestätigung des Reeders oder von dessen Vertreter darüber vorzulegen, dass er auf einem Schiff in einem norwegischen Hafen anheuern wird.

Anmerkung der Slowakei: Im Fall des Transits bleibt die Visumpflicht für Schiffspersonal ausgenommen für Staatsangehörige von Serbien und Montenegro bestehen (Visaerleichterungsabkommen zwischen der Slowakei und Serbien sowie Monte Negro). Seeleute müssen fogelnde Unterlagen vorlegen: Reisedokument, Seefahrtbuch und Heuervertrag.

- Ziviles Schiffspersonal (auf internationalen Binnenschifffahrtsstraßen):

- Rhein

Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande befreien Mitglieder dieses Personals von der Visumpflicht, wenn sie im Besitz eines Reisedokuments mit einem Dreisprachenstempel oder Dreisprachenvermerk sind, das sie gemäß den Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt als Rheinschiffer ausweist.

- Donau

Deutschland und Österreich befreien Mitglieder dieses Personals von der Visumpflicht, wenn sie im Besitz eines Dokuments sind, das sie als Donauschiffer ausweist und sie auf der Mannschaftsliste verzeichnet sind.

- von internationalen Organisationen für ihre Bedienstete ausgestellte Passierscheine:

Allgemeine Bemerkungen

Portugal: Inhaber eines solchen Passierscheins sind nicht von der Visumpflicht befreit;

Österreich: Träger von Privilegien und Immunitäten, die im Besitz eines Sonderausweises sind, sind von der Visumpflicht befreit.

Bemerkungen zu einzelnen Organisationen:

- Visumpflichtbefreiung von Bediensteten bestimmter Organisationen

J = Ja

N = Nein

	BN L	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO
Vereinte Nationen	J	J	J	J	N			N	J	J	J		N			J	N	J	J		J(*)	J	J
Nordatlantikvertragsorganisation	J		J	J	J			J	J		J		N			J		J	J			J	J
Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	J			N	N						N		N			N		N	N				

(\*) Schweden: Die Visumpflichtbefreiung für die Vereinten Nationen gilt für VN-Mitarbeiter auf Dienstreisen, die eine entsprechende Bescheinigung der Vereinten Nationen vorweisen können.

### Nordatlantikvertragsorganisation

Die Inhaber eines vom NATO-Hauptquartier ausgestellten so genannten „ordre de mission“ sind gemäß Artikel 3 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten des Nord-Atlantik-Pakts über den Status ihrer Streitkräfte, unterzeichnet in London am 19. Juni 1951, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht ausgenommen, wenn sie Mitglied der NATO-Streitkräfte sind.

### Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens

Die in der Tabelle für Benelux angegebene Visumpflichtbefreiung bezieht sich auf Inhaber eines vom Generalsekretär des Rates für Zollzusammenarbeit ausgestellten „Laisser-passer“.

### 2. In Artikel 4 vorgesehene Ausnahmen von der Visumpflichtbefreiung gemäß Artikel 1 Absatz 2

Folgende Personenkategorien (Kategoriebezeichnung nachstehend erklärt) und Länder (linke Spalte) sind visumpflichtig:

- D = Diplomatenpässe
- S = Dienstpässe/amtliche Pässe
- A = ziviles Flugpersonal
- C = ziviles Seeschiffahrtspersonal

	BNL	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO
AUSTRALIEN																DS (6)			DS (5)				
ISRAEL								S A (1) C (2) (5)															
MEXIKO																							DS
Vereinigte Staaten von Amerika							DS (3) (5)	DS (3) (4) A (1) C (2) (5)							DS (7)	DS (4)		DS					

(1) Frankreich: obgleich die Vereinigten Staaten und Israel das Übereinkommen von Chicago unterzeichnet haben, bleiben Mitglieder des Flug- und Schiffspersonals, die Staatsangehörige dieser Länder sind, visumpflichtig.

(2) Frankreich: obgleich die Vereinigten Staaten und Israel das Übereinkommen von London von 1965 unterzeichnet haben, bleiben Mitglieder des Flug- und Schiffspersonals, die Staatsangehörige dieser Länder sind, visumpflichtig.

(3) Spanien: Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen aus den Vereinigten Staaten von Amerika benötigen für offizielle Dienstreisen oder offizielle Besuche ein Visum. Ein Visum ist nicht notwendig, wenn die Einreise im Rahmen des Spanisch-Nordamerikanischen Übereinkommens vom 1. Mai 1988 erfolgt.

(4) Frankreich und Portugal: nur, wenn Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen auf Dienstreise sind.

(5) auf Dienstreise

(6) Polen: für Inhaber von D/S-Pässen auf Dienstreisen

(7) Polen: für Inhaber von D/S-Pässen auf Dienstreisen (Gültigkeit der Visa höchstens 4 Jahre)

**3. In Artikel 4 Absatz 3 vorgesehene Ausnahmen von der Visumpflichtbefreiung gemäß Artikel 1 Absatz 2**

Personen aus den in der linken Spalte aufgeführten Ländern, die während ihres Aufenthalts eine entlohnte Tätigkeit ausüben, sind visumpflichtig

E = entlohnte Tätigkeit

	BNL	CZ	DK	DE (***)	EE (***)	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO
ANDORRA		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E				E	
ARGENTINIEN		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E				E	
AUSTRALIEN		E				F	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
BOLIVIEN		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
BRASILIEN		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
BRUNEI		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
BULGARIEN		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
CHILE		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
COSTA RICA		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
EL SALVADOR		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
GUATEMALA		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
HEILIGER STUHL		E		E		E	E			E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
HONDURAS		E		E		F	E	E	E	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F			E	
ISRAEL		E				E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
JAPAN		E				E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
KANADA		E				E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
KOREA (SÜD)		E				E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
KROATIEN		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
MALAYSIA		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
MEXIKO		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
MONACO		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
NEUSEELAND		E				E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
NICARAGUA		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
PANAMA		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
PARAGUAY		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
RUMÄNIEN		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
SAN MARINO		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
SINGAPUR		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
URUGUAY		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	
VENEZUELA		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E			E	

	BNL	CZ	DK	DE (***)	EE (***)	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA (USA)		E				E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E

### SONDERVERWALTUNGSREGIONEN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

	BNL	CZ	DK	DE (***)	EE (***)	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO
SAR HONGKONG		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E
SAR MACAO		E		E		E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E

(\*) Anmerkung Spaniens: Staatsangehörige von Andorra sind von der Visumpflicht befreit, wenn sie während ihres Aufenthalts einer Wirtschaftstätigkeit nachgehen, es sei denn, sie sind freiberuflich tätig.

(\*\*) Anmerkung Frankreichs: für Kanada gilt die Visumpflicht nur für Studenten und Auszubildende, die auf der Grundlage des Abkommens zwischen Frankreich und Kanada vom 4. Oktober 1956 zu Ausbildungszwecken einreisen.

(\*\*\*) Anmerkung Estlands: Um in Estland arbeiten zu können, benötigt ein Drittstaatsangehöriger eine Arbeitserlaubnis/Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit. Ausländer, die mit einem Visum (Typ D) oder ohne Visum nach Estland einreisen oder sich dort aufzuhalten, müssen ihre kurzfristige Beschäftigung registrieren lassen (es sei denn, es ist in einem internationalen Übereinkommen anders festgelegt). Die Beschäftigung darf nicht mehr als sechs Monate pro Jahr dauern.

(\*\*\*\*) Anmerkung Deutschland: Folgende Beschäftigungsgruppen gelten nicht als Erwerbstätige und sind unter den im Einzelnen geregelten Voraussetzungen visumfrei:

- Seeleute, die ein deutsches Seefahrtbuch und einen von Behörden der im Anhang II genannten Staaten ausgestellten Nationalpass besitzen, sofern sie sich lediglich als Besatzungsmitglieder eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, an Bord oder im Bundesgebiet aufzuhalten;
- Lotsen in der See- und Küstenschifffahrt in Ausübung ihrer Berufe;
- in der Rhein- und Donauschifffahrt einschließlich Main-Donau-Kanal auf einem im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz im Ausland registrierten Schiff tätige Drittstaaten, die einen amerikanischen Pass oder Passersatz besitzen, in dem die Eigenschaft als Rhineinschiffer bescheinigt ist, oder den Inhaber eines speziellen, anerkannten Passersatzpapiers (z. B. Donauschifférausweis, Seefahrtbuch) und in die Besatzungsliste eingetragen sind, für Einreisen zur grenzüberschreitenden Beförderung von Personen oder Sachen. Der Aufenthalt darf dabei nur unmittelbar im Zusammenhang mit der nautischen Tätigkeit stehenden Zwecken dienen.

Als entlohnte Tätigkeit gilt generell auch die selbständige Erwerbstätigkeit. Bestimmte Tätigkeiten werden dagegen nicht als Erwerbstätigkeit angesehen (§ 17 Abs. 2 Aufenthaltsverordnung in Verbindung mit § 16 Beschäftigungsverordnung, z. B. bestimmt Kraftfahrer). Die so Beschäftigten können unter den jeweils im Einzelnen geregelten Voraussetzungen visumfrei einreisen.

## 4. Befreiung gemäß Artikel 3 zweiter Spiegelstrich der Verordnung

Anerkannte Flüchtlinge und Vertriebene sowie Staatenlose sind, sofern sie sich rechtmäßig in einem in der linken Spalte aufgeführten Land aufzuhalten und über ein von den zuständigen Behörden dieses Landes oder der Gebietskörperschaft ausgestelltes Reisedokument verfügen, von der Visumpflicht befreit.

R = Flüchtlinge und Vertriebene

A = Staatenlose

	BNL	CZ	DK	DE (*)	EE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO	
ANDORRA				R (**) A (**)						RA														
ARGENTINIEN					RA						RA													
AUSTRALIEN					RA						RA													
BOLIVIEN					RA						RA													
BRASILIEN					RA						RA													
BRUNEI				R (**) A (**)							RA													
BULGARIEN					RA (*)						RA													
CHILE					RA (*)						RA													
COSTA RICA					RA						RA													
EL SALVADOR					RA (*)						RA													
GUATEMALA					RA						RA													
HEILIGER STUHL					RA (*)																			
HONDURAS					RA (*)						RA													

	BNL	CZ	DK	DE (*)	EE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO
ISRAEL				RA						RA													
JAPAN				RA (*)						RA													
KANADA				RA (**)						RA													
KOREA (SÜD)				RA						RA													
KROATIEN				RA						RA													
MALAYSIA				R (**) A (**)						RA													
MEXIKO				RA						RA													
MONACO				RA (**)						RA													
NEUSEELAND				RA (**)						RA													
NICARAGUA				RA (**)						RA													
PANAMA				RA (**)						RA													
PARAGUAY				RA (**)						RA													
RUMÄNIEN	R	R	R	RA			R		R	RA						R (***)	R	R	R	R	R	R	
SAN MARINO				R (**) A (**)						RA													
SINGAPUR				R (**) A (**)						RA													
URUGUAY				RA (**)						RA													
VENEZUEL				R (**) A (**)						RA													
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA (USA)				RA (**)						RA													

SONDERVERWALTUNGSREGIONEN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

	BNL	CZ	DK	DE (*)	EE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO
SAR MACAO				R (**)	A					RA													

(\*) Allgemeine Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Reisedokuments, das gemäß dem Abkommen betreffend die Ausstellung von Reiseausweisen an Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946, dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 oder dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 ausgestellt worden ist. Das Reisedokument muss eine hinreichend lange gültige Rückkehrberechtigung aufweisen.

(\*\*) Für Deutschland: gilt jeweils ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der unter Fußnote (\*) genannten Abkommen und Übereinkommen über die Ausstellung von Reiseausweisen an Flüchtlinge und Staatenlose.

(\*\*\*) Polen: Für Aufenthalte von bis zu 3 Monaten und nicht für eine entlohnte Tätigkeit.

Anmerkung der Slowakei: Ausnahmen von der Visumpflicht für Inhaber eines Reisedokuments, das einem Flüchtlings oder Vertriebenen nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ausgestellt wurde, werden nach dem Europäischen Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwangs für Flüchtlinge vom 20. April 1959 behandelt.

Angaben, deren Mitteilung aufgrund des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 nicht erforderlich ist, die aber informationshalber vorgelegt wurden

(Stand der an die Kommission übermittelten zusätzlichen Informationen)

Spezifische Situation der Bürger, die Staatsangehörige eines britischen Überseegebietes sind und die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Visumpflicht unterliegen<sup>(1)</sup>

	BNL	CZ	DK	DE	EE (*)	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	HU	MT	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	IS	NO
ANGUILA		V d)	V d)	V e)			V b)	V c)	V b)	V f)	V		V d)		V	V	V		V	V	V d)	V d)	
BERMUDAS		V d)	V a)	V e)		V	V b)	V a)	V b)	V f)	V		V d)		V	V	V a)		V	V	V a)	V a)	
BRITISCHE JUNG-FERNINSELN		V d)	V d)	V e)			V b)	V c)	V b)	V f)	V		V d)		V	V	V		V	V	V d)	V d)	
BRITISH INDIAN OCEAN TERRITORY		V d)		V e)				V b)	V f)	V		V d)		V	V	V		V	V	V d)			
FALKLAND-INSeln		V d)		V e)				V b)	V f)	V		V d)		V	V	V		V		V d)	V		
HELENA UND ABHÄNGIGE GE-BIETE		V d)	V d)	V e)		V	V b)	V c)	V b)	V f)	V		V d)		V	V	V		V	V	V d)	V d)	
KAIMANINSELN		V d)	V d)	V e)			V b)	V c)	V b)	V f)	V		V d)		V	V	V		V	V	V d)	V d)	
MONTSERRAT		V d)	V d)	V e)		V	V b)	V c)	V b)	V f)	V		V d)		V	V	V		V	V	V d)	V d)	
PITCAIRN, DUCIE, HENDERSON AND OENO		V d)		V e)				V b)	V f)	V		V d)		V	V	V		V	V	V d)			
TURKS- UND CAICOINSELN		V d)	V d)	V e)			V b)	V c)	V b)	V f)	V		V d)		V	V	V		V	V	V d)	V d)	

- (a) **Dänemark, Frankreich, Island, Norwegen, Portugal und Schweden:** ausgenommen sind Inhaber eines Passes für einen „British Dependent Territories Citizen“.
- (b) **Spanien und Italien:** ausgenommen sind Inhaber eines Passes für einen „British Dependent Territories Citizen“.
- (c) **Frankreich:** ausgenommen sind Inhaber von Pässen mit dem Aufdruck „the holder has the right of abode in the United Kingdom“.
- (d) **Tschechische Republik, Dänemark, Island und Schweden:** ausgenommen sind Inhaber von Pässen mit dem Aufdruck „the holder has the right to re-admission“, „the holder is entitled to re-admission to the United Kingdom“ oder „the holder has the right of abode in the United Kingdom“ unter der Bedingung, dass sich der Inhaber nicht länger als zwei Jahre außerhalb des Hoheitsgebiets des Vereinigten Königreiches aufgehalten hat.
- (e) **Deutschland:** Die Bewohner der britischen Überseegebiete unterliegen der Sichtvermerkpflicht, es sei denn, sie sind Inhaber von britischen Reisepässen mit dem Eintrag „British Citizen“ oder Inhaber von Reisepässen mit dem Aufdruck „Gouvernement of Bermuda“ und dem Staatsangehörigkeitseintrag „British dependent territories citizen“ (nach altem Recht) oder „British Overseas territories citizen“ (nach neuem Recht).
- (f) **Zypern:** Ausgenommen sind Inhaber von Pässen mit einer Aufschrift, wonach diese im Vereinigten Königreich formlos angenommen werden.

(\*) **Estland:** Für alle britischen Überseegebiete gilt die Visumpflicht, es sei denn im Reisedokument steht „Bürger der Europäischen Gemeinschaft“.

(1) Das Gesetz „British Overseas Territories Act 2002“, das am 21. Mai 2002 in Kraft getreten ist, hat grundlegende Veränderungen in Bezug auf den Status der Überseeterritorien sowie der Staatsangehörigkeit nach britischem Recht der davon abhängenden Personen einführt.

## Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 11. 1978 (BGBl. I S. 1789),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 3. 2005 (BGBl. I S. 969)

### ABSCHNITT I Allgemeines

#### § 1 (Versammlungsfreiheit)

(1) Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

#### § 2 (Namensangabe des Veranstalters; Störungs- und Waffentragungsverbot)

(1) Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, muß als Veranstalter in der Einladung seinen Namen angeben.

(2) Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsmäßige Durchführung zu verhindern.

(3) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

#### § 3 (Uniformverbot)

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.

(2) Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen, ist auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Absatzes 1 zu erteilen. Zuständig ist bei Jugendverbänden, deren erkennbare Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, der Bundesminister des Innern, sonst die oberste Landesbehörde. Die Entscheidung des Bundesministers des Innern ist im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt, die der obersten Landesbehörden in ihren amtlichen Mitteilungsblättern bekanntzumachen.

### § 4 (weggefallen)

## ABSCHNITT II Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

### § 5 (Verbot von Versammlungen)

Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nr. 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen,
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben,
4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

### § 6 (Ausschluß bestimmter Personen)

(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.

(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

### § 7 (Versammlungsleiter)

- (1) Jede öffentliche Versammlung muß einen Leiter haben.
- (2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.
- (3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.
- (4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.

### § 8 (Aufgaben des Versammlungsleiters)

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

### § 9 (Ordner)

(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.

(2) Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern mitzuteilen. Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.

**§ 10 (Pflichten der Teilnehmer)**

Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

**§ 11 (Ausschluß von Teilnehmern)**

(1) Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.

**§ 12 (Polizeibeamte)**

Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muß ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

**§ 12a (Bild- und Tonaufnahmen, Vernichtung von Unterlagen)**

(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder in Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Unterlagen sind nach Beendigung der öffentlichen Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar in Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten von Teilnehmern oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, daß von ihr erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Versammlungen oder Aufzüge ausgehen.

Unterlagen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Gründen nicht vernichtet werden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Entstehung zu vernichten, es sei denn, sie würden inzwischen zu dem in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Zweck benötigt.

(3) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

**§ 13 (Auflösung von Versammlungen)**

(1) Die Polizei (§ 12) kann die Versammlung nur dann und unter Angabe des Grundes auflösen, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht,
3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,
4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstößen wird, die ein Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

### ABSCHNITT III Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge

#### § 14 (Anmeldepflicht)

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

#### § 15 (Verbot, Auflagen, Auflösung)

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

(2) Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn

1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und
2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin ist ein Ort nach Satz 1 Nr. 1. Seine Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Andere Orte nach Satz 1 Nr. 1 und deren Abgrenzung werden durch Landesgesetz bestimmt.

(3) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht anmeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

(4) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

#### § 16 (Bannkreise)

(1) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder sowie des Bundesverfassungsgerichts verboten. Ebenso ist es verboten, zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen nach Satz 1 aufzufordern.

(2) Die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane des Bundes und für das Bundesverfassungsgericht werden durch Bundesgesetz, die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane der Länder durch Landesgesetze bestimmt.

(3) Das Weitere regeln die Bannmeilengesetze des Bundes und der Länder und das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes.

**§ 17 (Ausnahmen für bestimmte Veranstaltungen)**

Die §§ 14 bis 16 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

**§ 17a (Schutzwaffen, Vermummung, verbotene Gegenstände)**

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

(2) Es ist auch verboten,

1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,
2. bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 17 handelt. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verbots der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Veranstaltung ausschließen.

**§ 18 (Versammlungen unter freiem Himmel)**

(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind § 7 Abs. 1, §§ 8, 9 Abs. 1, §§ 10, 11 Abs. 2, §§ 12 und 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.

(3) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröslich stören, von der Versammlung ausschließen.

**§ 19 (Aufzüge)**

(1) Der Leiter des Aufzuges hat für den ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen. Er kann sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen, für welche § 9 Abs. 1 und § 18 gelten.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

(3) Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären.

(4) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröslich stören, von dem Aufzug ausschließen.

**§ 19a (Bild- und Tonaufnahmen)**

Für Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen gilt § 12a.

**§ 20 (Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit)**

Das Grundrecht des Artikels 8 des Grundgesetzes wird durch die Bestimmungen dieses Abschnitts eingeschränkt.

### ABSCHNITT IV Straf- und Bußgeldvorschriften

#### § 21 (Störung von Versammlungen und Aufzügen)

Wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 22 (Widerstand und Bedrohung gegen Versammlungsleiter oder Ordner)

Wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug dem Leiter oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn während der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse tatsächlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 23 (Aufforderung zur Teilnahme nach Untersagung oder Auflösung)

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 24 (Verwendung bewaffneter Ordner)

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 25 (Abweichende Durchführung von Versammlungen und Aufzügen)

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges

1. die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt als die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben, oder
2. Auflagen nach § 15 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

#### § 26 (Abhaltung verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen und Aufzüge)

Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 27 (Unberechtigtes Führen und Verteilen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, Schutzwaffen, Vermummung)**

(1) Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.

(2) Wer

1. entgegen § 17a Abs. 1 bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,
  2. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 1 an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt oder
  3. sich im Anschluß an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zusammenrottet und dabei
    - a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt,
    - b) Schutzwaffen oder sonstige in Nummer 1 bezeichnete Gegenstände mit sich führt oder
    - c) in der in Nummer 2 bezeichneten Weise aufgemacht ist,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 28 (Verstöße gegen das Uniformverbot)**

Wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 29 (Ordnungswidrigkeiten)**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,
  - 1a. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 2 bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel, einem Aufzug oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, mit sich führt,
  2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,
  3. als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
  4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
  5. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,

6. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2),
7. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist, oder
8. als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis tausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 29a (Ordnungswidrigkeiten wegen Teilnahme an oder Aufforderung zu einer Versammlung im Bannkreis

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 16 Abs. 1 an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder an einem Aufzug teilnimmt oder zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder zu einem Aufzug auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 30 (Einziehung)

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder § 28 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a oder 3 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## ABSCHNITT V Schlußbestimmungen

### § 31 (Aufhebungsvorschriften) ...

### § 32 (gegenstandslos)

### § 33 (Inkrafttreten) ...

**Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts  
(Vereinsgesetz)**

Vom 5. 8. 1964 (BGBl. I S. 593),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 1. 2007 (BGBl. I S. 2)

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Vereinsfreiheit**

**(1) Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).**

**(2) Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit mißbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschritten werden.**

**§ 2 Begriff des Vereins**

**(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.**

**(2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht**

- 1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,**
- 2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.**

**Zweiter Abschnitt  
Verbot von Vereinen**

**§ 3 Verbot**

**(1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung**

- 1. des Vereinsvermögens,**
- 2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und**
- 3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind,**

**zu verbinden.**

**(2) Verbotsbehörde ist**

- 1. die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;**
- 2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.**

**Die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für dessen Verbot nach Satz 1 Nr. 2 der Bundesminister des Innern zuständig ist. Der Bundesminister des Innern entscheidet im Benehmen mit den Behörden, die nach Satz 1 Nr. 1 für das Verbot von Teilvereinen zuständig gewesen wären.**

(3) Das Verbot erstreckt sich, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, daß sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisationen). Auf nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung ausdrücklich benannt sind.

(4) Das Verbot ist schriftlich oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und dannach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(5) Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins stützen, wenn

1. ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht,
2. die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und
3. nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie vom Verein geduldet werden.

### § 4 Ermittlungen

(1) Die Verbotsbehörde kann für ihre Ermittlungen die Hilfe der für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen in Anspruch nehmen. Ermittlungsersuchen des Bundesministers des Innern sind an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten.

(2) Hält die Verbotsbehörde oder eine gemäß Absatz 1 Satz 1 ersuchte Stelle eine richterliche Vernehmung von Zeugen, eine Beschlagnahme von Beweismitteln oder eine Durchsuchung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist. Die richterlichen Anordnungen oder Maßnahmen trifft der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts.

(3) Für die richterliche Vernehmung von Zeugen gilt § 98 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(4) Für die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, gelten die §§ 94 bis 97, 98 Abs. 4 sowie die §§ 99 bis 101 der Strafprozeßordnung entsprechend. Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß eine Durchsuchung zur Auffindung solcher Beweismittel führen werde, so kann die Durchsuchung der Räume des Vereins sowie der Räume, der Sachen und der Person eines Mitglieds oder Hintermannes des Vereins angeordnet werden. Bei anderen Personen ist die Durchsuchung nur zur Beschlagnahme bestimmter Beweismittel und nur dann zulässig, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich die gesuchte Sache in ihrem Gewahrsam befindet. Die §§ 104, 105 Abs. 2 bis 4, §§ 106 bis 110 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann auch die Verbotsbehörde oder eine gemäß Absatz 1 Satz 1 erteilte Stelle eine Beschlagnahme, mit Ausnahme der Beschlagnahme nach § 99 der Strafprozeßordnung, oder eine Durchsuchung anordnen. Die Vorschriften des Absatzes 4 sowie § 98 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

### § 5 Vollzug des Verbots

(1) Soweit das Verbot nach diesem Gesetz nicht von der Verbotsbehörde selbst oder den von ihr gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 beauftragten Stellen zu vollziehen ist, wird es von den von der Landesregierung bestimmten Behörden vollzogen.

(2) Folgt dem Verbot eines Teilvereins, bevor es unanfechtbar geworden ist, ein den Teilverein einschließendes Verbot des Gesamtvereins, so ist von diesem Zeitpunkt an nur noch das Verbot des Gesamtvereins zu vollziehen.

### § 6 Anfechtung des Verbotsvollzugs

(1) Wird eine Maßnahme zum Vollzug des Verbots angefochten und kommt es für die Entscheidung darauf an, ob das Verbot rechtmäßig ist, so hat das Verwaltungsgericht, wenn es die Rechtmäßigkeit des Verbots bezweifelt, das Verfahren auszusetzen, bis über das Verbot unanfechtbar entschieden ist, und dieses Ergebnis seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen zum Vollzug des Verbots haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 7 Unanfechtbarkeit des Verbots, Eintragung in öffentliche Register

(1) Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Ist der Verein oder eine Teilorganisation in ein öffentliches Register eingetragen, so sind auf Anzeige der Verbotsbehörde einzutragen

die Beschlagnahme des Vereinsvermögens und ihre Aufhebung,

die Bestellung und Abberufung von Verwaltern (§ 10 Abs. 3),

die Auflösung des Vereins, nachdem das Verbot unanfechtbar geworden ist, und das Erlöschen des Vereins.

### § 8 Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) eines nach § 3 dieses Gesetzes verbotenen Vereins an dessen Stelle weiterverfolgen (Ersatzorganisationen) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Gegen eine Ersatzorganisation, die Verein im Sinne dieses Gesetzes ist, kann zur verwaltungsmäßigen Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots nur auf Grund einer besonderen Verfügung vorgegangen werden, in der festgestellt wird, daß sie Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist. Die §§ 3 bis 7 und 10 bis 13 gelten entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen sind bei Gefahr im Verzug zu vorläufigen Maßnahmen berechtigt, die außer Kraft treten, wenn die Verbotsbehörde nicht binnen zweier Wochen die in Satz 1 bestimmte Verfügung trifft.

### § 9 Kennzeichenverbot

(1) Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr

1. öffentlich, in einer Versammlung oder
2. in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind,

verwendet werden. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen, die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilenden Vereinen verwendet werden.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Verwendung von Kennzeichen einer Ersatzorganisation für die Dauer der Vollziehbarkeit einer Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

### Dritter Abschnitt

#### Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens verbotener Vereine

### § 10 Vermögensbeschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 2) hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Rechtsgeschäfte, die gegen das Veräußerungsverbot verstößen, sind nichtig, es sei denn, daß der andere Teil weder wußte noch wissen mußte, daß der Gegenstand, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, der Beschlagnahme unterliegt. Die Beschlagnahme erfaßt auch die Gegenstände, die der Verein einem Dritten zu treuen Händen übertragen hat oder die ein Dritter als Treuhänder für den Verein erworben hat. In den Fällen des Satzes 3 sind die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Grund der Beschlagnahme können Sachen im Gewahrsam des Vereins und auf Grund besonderer Anordnung Sachen im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden. Soweit es der Zweck der Sicherstellung erfordert, dürfen auch Räume betreten sowie verschlossene Türen und Behältnisse geöffnet werden. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist ohne vorherige Androhung oder Fristsetzung zulässig, wenn sonst die Sicherstellung gefährdet wäre. Werden von der Beschlagnahme Gegenstände im Sinne des § 99 der Strafprozeßordnung erfaßt, gelten für die Sicherstellung die §§ 99, 100 und 101 der Strafprozeßordnung entsprechend. Maßnahmen nach Satz 4 und die Durchsuchung von Wohnungen ordnet nur das Verwaltungsgericht an, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. Anordnungen nach Satz 5 trifft der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts.

(3) Die Verbotsbehörde kann für das beschlagnahmte Vermögen Verwalter bestellen und abberufen. Die Verwalter unterliegen den Weisungen der Verbotsbehörde.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Auskunft über den Bestand und Verbleib des Vereinsvermögens zu geben. Auf Verlangen der Verbotsbehörde haben sie ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen und zu beeiden. Der Eid ist mit dem in § 260 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Inhalt auf Ersuchen der Verbotsbehörde vor dem für den Wohnsitz des Eidespflichtigen zuständigen Amtsgericht zu leisten.

(5) Die Aufhebung der Beschlagnahme sowie der Aufschub und die Wiederherstellung ihrer Vollziehbarkeit haben keine rückwirkende Kraft.

### § 11 Vermögenseinziehung

(1) Die Einziehung (§ 3 Abs. 1 Satz 2) wird im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 1 zugunsten des Landes, im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 2 zugunsten des Bundes angeordnet. Die Einziehung erfaßt auch die Gegenstände, auf die sich nach § 10 Abs. 1 Satz 3 die Beschlagnahme erstreckt, mit Ausnahme der vom Verein einem Dritten zur Sicherung übertragenen Gegenstände.

(2) Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Einziehungsanordnung erwirkt der Einziehungsbegünstigte das Vereinsvermögen und die nach Absatz 1 Satz 2 eingezogenen Gegenstände als besondere Vermögensmasse. Gegenstände, die einer Teilorganisation in der Rechtsform eines Vereins, einer Gesellschaft oder einer Stiftung gehören, bilden eine eigene Vermögensmasse. Der Verein und die von der Einziehung betroffenen Teilorganisationen erlöschen. Ihre Rechtsverhältnisse sind im Einziehungsverfahren abzuwickeln.

(3) Der Bundesminister des Innern als Verbotsbehörde kann mit der Durchführung der Einziehung und mit der Abwicklung (§ 13) das Bundesverwaltungsamt oder eine andere Bundesbehörde beauftragen (Einziehungsbehörde). § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Beauftragung ist im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(4) Die Verbotsbehörde kann von der Einziehung absehen, wenn keine Gefahr besteht, daß Vermögenswerte des Vereins von neuem zur Förderung von Handlungen oder Bestrebungen der in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Art verwendet werden oder daß die Vermögensauseinandersetzung dazu mißbraucht wird, den organisatorischen Zusammenhalt des Vereins aufrechtzuerhalten, ferner, soweit es sich um Gegenstände von unerheblichem Wert handelt. Die Verbotsbehörde kann die Liquidatoren bestellen. § 12 Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für den Anspruch auf den Liquidationserlös.

### § 12 Einziehung von Gegenständen Dritter

(1) Die Verbotsbehörde oder die Einziehungsbehörde zieht Forderungen Dritter gegen den Verein ein, wenn

1. sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen oder
2. sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens zu mindern.

Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, so kann sie nur eingezogen werden, wenn der Gläubiger die in Satz 1 bezeichneten Tatsachen bei dem Erwerb kannte.

(2) Sachen Dritter werden eingezogen, wenn der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.

(3) Rechte Dritter an den nach § 11 Abs. 1 oder nach § 12 Abs. 1 oder 2 eingezogenen Gegenständen bleiben bestehen. Sie werden eingezogen, wenn sie unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen begründet oder erworben worden sind.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 eingezogenen Gegenstände gehen mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Einziehungsverfügung auf den Einziehungsbegünstigten über. Nicht vererbliche Rechte erlöschen.

(5) Verfügungen des Vereins, die in den letzten sechs Monaten vor Erlass des Verbots in der dem anderen Teil bekannten Absicht vorgenommen wurden, Gegenstände des Vereinsvermögens beiseite zu schaffen, sind dem Einziehungsbegünstigten gegenüber unwirksam. Ist zugunsten eines Vereinsmitglieds oder einer Person, die ihm im Sinne des § 138 der Insolvenzordnung nahesteht, verfügt worden, so wird vermutet, daß diesen die in Satz 1 bezeichnete Absicht bekannt war.

### § 13 Abwicklung

(1) Die Gläubiger, die ihre Forderungen innerhalb der von der Verbotsbehörde oder Einziehungsbehörde gesetzten Ausschlußfrist angemeldet haben, sind aus der besonderen Vermögensmasse zu befriedigen. Die Befriedigung von Gläubigern, die im Falle des Insolvenzverfahrens Insolvenzgläubiger wären, ist, soweit nicht eine Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt, erst zulässig, wenn die Verwertung des eingezogenen Vermögens (§ 11 Abs. 1) eine zur Befriedigung aller Gläubiger ausreichendebare Masse ergeben hat. Forderungen, die innerhalb der Ausschlußfrist nicht angemeldet werden, erlöschen.

(2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Verbotsbehörde oder die Einziehungsbehörde anordnen, daß ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 eintretender Rechtsverlust unterbleibt, oder von der Einziehung nach § 12 absehen.

(3) Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Ansprüche gegen die besondere Vermögensmasse aus, so findet auf Antrag der Verbotsbehörde oder der Einziehungsbehörde ein Insolvenzverfahren über die besondere Vermögensmasse statt. § 12 bleibt unberührt. Die von der Beschlagnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 2) ab entstandenen Verwaltungsaufwendungen und die dem Verein nach dem Verbot durch die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen entstandenen Prozeßkosten sowie die Verwaltungsschulden gelten als Masseverbindlichkeiten. Der Insolvenzverwalter wird auf Vorschlag der Verbotsbehörde oder der Einziehungsbehörde vom Insolvenzgericht bestellt und entlassen. Die §§ 57, 67 bis 73, 101 der Insolvenzordnung sind nicht anzuwenden.

(4) Das nach Befriedigung der gegen die besondere Vermögensmasse gerichteten Ansprüche verbleibende Vermögen und die nach § 12 eingezogenen Gegenstände sind vom Einziehungsbegünstigten für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### Vierter Abschnitt Sondervorschriften

#### § 14 Ausländervereine

(1) Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können über die in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründe hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 verboten werden. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschlagnahme und die Einziehung von Forderungen und Sachen Dritter auch im Falle des Absatzes 2 zulässig sind.

(2) Ausländervereine können verboten werden, soweit ihr Zweck oder ihre Tätigkeit

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwidert läuft,
3. Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
4. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorruft soll  
oder
5. Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) Anstelle des Vereinsverbots kann die Verbotsbehörde gegenüber Ausländervereinen Betätigungsverbote erlassen, die sie auch auf bestimmte Handlungen oder bestimmte Personen beschränken kann. Im übrigen bleiben Ausländervereinen gegenüber die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unberührt.

### § 15 Ausländische Vereine

(1) Für Vereine mit Sitz im Ausland (ausländische Vereine), deren Organisation oder Tätigkeit sich auf den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, gilt § 14 entsprechend. Zuständig für das Verbot ist der Bundesminister des Innern.

(2) Ausländische Vereine und die einem ausländischen Verein eingegliederten Teilvereine, deren Mitglieder und Leiter sämtlich oder überwiegend Deutsche oder ausländische Unionsbürger sind, können nur aus den in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründen verboten oder in ein Verbot einbezogen werden.

### § 16 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen

(1) Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Verfügungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 gegen Vereinigungen, die den Schutz des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 2072) genießen, werden erst wirksam, wenn das Gericht ihre Rechtmäßigkeit bestätigt hat. § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Verbotsbehörde legt dem nach § 48 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuständigen Gericht ihre schriftlich oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgefaßte und begründete Entscheidung vor. Das Gericht stellt sie der Vereinigung und ihren darin benannten nichtgebietlichen Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 3 Abs. 3 Satz 2) zu. Beteiligt am Verfahren sind die Verbotsbehörde, die Vereinigung und ihre in der Entscheidung benannten nichtgebietlichen Teilorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die nach § 63 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung Beteiligten.

(3) Versagt das Gericht die Bestätigung, so hebt es in dem Urteil zugleich das Verbot oder die Verfügung auf.

(4) Auf Antrag der Verbotsbehörde kann das Gericht die nötigen einstweiligen Anordnungen treffen, insbesondere die Beschlagnahme des Vereinsvermögens verfügen. Betätigungsverbote und Beschlagnahmeanordnungen hat das Gericht entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 bekanntzumachen.

### § 17 Wirtschaftsvereinigungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, konzessionierte Wirtschaftsvereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Europäische Gesellschaften, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nur anzuwenden,

1. wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten oder
2. wenn ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit den in § 74a Abs. 1 oder § 120 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Strafgesetzen oder dem § 130 des Strafgesetzbuches zuwiderlaufen oder
3. wenn sie von einem Verbot, das aus einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Gründe erlassen wurde, nach § 3 Abs. 3 als Teilorganisation erfaßt werden, oder
4. wenn sie Ersatzorganisation eines Vereins sind, der aus einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Gründe verboten wurde.

### § 18 Räumlicher Geltungsbereich von Vereinsverboten

Verbote von Vereinen, die ihren Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber Teilorganisationen innerhalb dieses Bereichs haben, erstrecken sich nur auf die Teilorganisationen innerhalb dieses Bereichs. Hat der Verein im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Organisation, so richtet sich das Verbot (§ 3 Abs. 1) gegen seine Tätigkeit in diesem Bereich.

### Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

### § 19 Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Bestimmungen über den Vollzug des Verbotes, insbesondere die Durchführung der Auflösung eines Vereins, die Durchführung und Aufhebung der Beschlagnahme sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens während der Beschlagnahme erlassen,
2. Bestimmungen über das Verfahren der Einziehung, die Ausschlußfrist (§ 13 Abs. 1 Satz 1), die vorzeitige Befriedigung von Gläubigern (§ 13 Abs. 1 Satz 2), die Anwendung des § 13 Abs. 2 oder die Berichtigung des Grundbuchs treffen und das Insolvenzverfahren über die besondere Vermögensmasse in Anpassung an die besonderen Gegebenheiten bei der Einziehung näher regeln,
3. näherte Vorschriften über die Verwendung des eingezogenen Vermögens treffen,
4. Ausländervereine und ausländische Vereine einer Anmelde- und Auskunfts-pflicht unterwerfen, Vorschriften über Inhalt, Form und Verfahren der Anmeldung erlassen und die Auskunftspflicht näher regeln.

## § 20 Zu widerhandlungen gegen Verbote

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art unterstützt,
4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zu widerhandelt oder
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

## § 21 Zu widerhandlungen gegen Rechtsverordnungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 19 Nr. 4 erlassenen Rechtsverordnung zu widerhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

## §§ 22 bis 29

(enthalten Änderungen anderer Gesetze)

### § 30 Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvorschriften

- (1) Es werden aufgehoben . . .
- (2) Unberührt bleiben
- 1. § 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht,
- 2. die §§ 43 und 44 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- 3. § 62 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§ 288 bis 293 des Aktiengesetzes, § 81 des Gesetzes betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 87 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 38 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,
- 4. § 13 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) und
- 5. die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen über Ausländervereine und ausländische Vereine.

### § 31 Übergangsregelungen

- (1) Auf vereinsrechtliche Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (2) Die §§ 8, 9 und 20 dieses Gesetzes sowie § 90b des Strafgesetzbuches in der Fassung des § 22 Nr. 3 dieses Gesetzes sind auch anzuwenden, wenn ein Verein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verboten worden ist.
- (3) Unanfechtbar verboten im Sinne des § 90b des Strafgesetzbuches in der Fassung des § 22 Nr. 3 dieses Gesetzes ist ein Verein auch dann, wenn das Bundesverwaltungsgericht oder das oberste Verwaltungsgericht eines Landes unanfechtbar festgestellt hat, daß er nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.
- (4) Rechtshängige Verfahren nach § 129a Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739) sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet. Gerichtskosten werden nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

### § 32 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

### § 33 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung  
des öffentlichen Vereinsrechts  
(Vereinsgesetz)**

Vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 8. 2002 (BGBl. I S. 3390)

– Auszug –

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BundesgesetzbL. I S. 593) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1 Bekanntgabe des Verbots an Teilorganisationen**

(1) Nach Erlass eines Vereinsverbots geben die für seinen Vollzug zuständigen Landesbehörden (Vollzugsbehörden) das Verbot sämtlichen im Bereich des Landes bestehenden Teilorganisationen des verbotenen Vereins bekannt.

(2) Bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, daß

1. das Verbot dem Verein zugestellt und im Bundesanzeiger sowie im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes veröffentlicht worden oder nach § 16 des Vereinsgesetzes wirksam geworden ist,
2. eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach § 20 des Vereinsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, sofern die Tat nicht nach den §§ 49b, 90a, 90b, 96a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuchs, jeweils allein oder in Verbindung mit § 94 des Strafgesetzbuchs mit schwerer Strafe bedroht ist.

**§ 2 Registereintragung ...**

**§ 3 Sicherstellung von Sache**

Sachen und Sachgesamtheiten werden dadurch sichergestellt, daß die Vollzugsbehörde sie in Gewahrsam nimmt. Läßt die Eigenart der sicherzustellenden Sachen dies nicht zu, ist die Sicherstellung durch Anbringung von Siegelmarken oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Die Sicherstellung soll dem Gewahrsamsinhaber angezeigt werden.

**§ 4 Sicherstellung von Sachen im Gewahrsam Dritter**

Von der Beschlagnahme erfaßte Sachen des Vereinsvermögens im Gewahrsam Dritter können nur auf Grund einer besonderen Anordnung der Vollzugsbehörde nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes (Sicherstellungsbescheid) sichergestellt werden. Der Sicherstellungsbescheid ist schriftlich abzufassen und dem Gewahrsamsinhaber zuzustellen. In der schriftlichen Begründung ist auf das Vereinsverbot und auf die Beschlagnahme des Vereinsvermögens hinzuweisen sowie darzulegen, daß die sichergestellte Sache zum Vereinsvermögen gehört.

**§ 5 Aufhebung der Sicherstellung**

Die Sicherstellung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Sicherstellung von Sachen, die im Gewahrsam des Vereins gestanden, ihm aber nicht gehört haben, ist aufzuheben, wenn die Sachen nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Beschlagnahme nach § 12 Abs. 2 des Vereinsgesetzes eingezogen wurden. Die Frist endet nicht vor Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils in einem Rechtsstreit über das Eigentum.

### § 6 Beschlagnahme von Rechten

(1) Die Vollzugsbehörde setzt die Schuldner des Vereins sowie die Gläubiger und Schuldner der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes von der Beschlagnahme erfaßten Forderungen von der Beschlagnahme in Kenntnis. Gleichzeitig verbietet sie den Schuldner, an den Verein oder an den Gläubiger zu leisten, und den Gläubigern, über die Forderung zu verfügen.

(2) Für die Beschlagnahme anderer Vermögensrechte gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 7 Beendigung der Beschlagnahme

(1) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des das Vereinsverbot aufhebenden Urteils endet auch die Beschlagnahme des Vereinsvermögens.

(2) Die Verbotsbehörde hat die Beschlagnahme aufzuheben, wenn von einer Einziehung des Vereinsvermögens endgültig abgesehen worden ist oder wenn seit der Beschlagnahme sechs Monate vergangen sind, ohne daß die Einziehung des Vereinsvermögens angeordnet wurde.

(3) Die Verbotsbehörde hat einzelne Gegenstände von der Beschlagnahme auszunehmen, auf die § 13 Abs. 2 des Vereinsgesetzes angewandt wurde.

§ 8 Bestellung und Abberufung von Verwaltern ...

§ 9 Rechte und Pflichten des Verwalters ...

§ 10 Verfügung des Verwalters ...

§ 11 Von der Einziehungsbehörde bestellte Verwalter ...

§ 12 Verwaltung durch die Vollzugsbehörde

Ist kein Verwalter bestellt, hat die Vollzugsbehörde das beschlagnahmte Vermögen zu verwalten. Sie hat das beschlagnahmte Vermögen in Besitz zu nehmen und alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Wert des Vereinsvermögens zu erhalten. § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 13 Mitteilung des Rechtsübergangs ...

§ 14 Einziehungsverfügung ...

§ 15 Anmeldung von Forderungen ...

§ 16 Vorzeitige Befriedigung von Forderungen ...

§ 17 Härtefälle ...

§ 18 Berichtigung des Grundbuchs,  
des Schiffsregisters und des SchiffsbauRegisters ...

§ 19 Anmeldepflicht für Ausländervereine

(1) Ausländervereine, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes haben, sind innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung bei der für ihren Sitz zuständigen Behörde anzumelden. Zur Anmeldung verpflichtet

sind der Vorstand oder, wenn der Verein keinen Vorstand hat, die zur Vertretung berechtigten Mitglieder. Ausländervereine, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, haben die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten

1. die Satzung oder, wenn der Verein keine Satzung hat, Angaben über Name, Sitz und Zweck des Vereins,
2. Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder der zur Vertretung berechtigten Personen,
3. Angaben, in welchen Ländern der Verein Teilorganisationen hat.

Die zur Anmeldung verpflichteten Personen haben der zuständigen Behörde jede Änderung der in Satz 1 genannten Angaben sowie die Auflösung des Vereins innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Ausländervereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind zur Anmeldung nur verpflichtet, wenn sie von der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde dazu aufgefordert werden.

(4) Anmeldungen und Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind in deutscher Sprache zu erstatten. Die Behörde erteilt hierüber eine Bescheinigung, für die keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

### § 20 Auskunftspflicht für Ausländervereine

(1) Ausländervereine mit Sitz im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes haben der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft zu geben

1. über ihre Tätigkeit;
  2. wenn sie sich politisch betätigen,
    - a) über Namen und Anschrift ihrer Mitglieder,
    - b) über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel.
- (2) Die Auskunftspflicht obliegt den in § 19 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen.

### § 21 Anmelde- und Auskunftspflicht ausländischer Vereine

(1) Für ausländische Vereine, die im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes organisatorische Einrichtungen gründen oder unterhalten, gelten die §§ 19, 20 entsprechend. Die Anmelde- und Auskunftspflicht obliegt auch den Personen, die diese organisatorischen Einrichtungen leiten. Zuständig sind die Behörden der Länder, in denen sich organisatorische Einrichtungen des Vereins befinden. Besteht in einem Land der organisatorische Schwerpunkt, ist nur die Behörde dieses Landes zuständig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ausländervereine, die ihren Sitz in Deutschland, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Vereinsgesetzes haben.

### § 22 Mitteilungen an das Bundesverwaltungamt ...

### § 23 Zu widerhandlungen gegen Anmelde- und Auskunftspflichten

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 des Vereinsgesetzes handelt, wer den Anmelde- oder Auskunftspflichten nach den §§ 19 bis 21 zu widerhandelt.

### § 24 Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Vereinsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

**Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung<sup>1)</sup>**

Das Grundgesetz, die Landespressgesetze, die Rundfunkgesetze und -staatsverträge, das Strafprozeßrecht und das Polizeirecht bestimmen die Rechte und Pflichten von Presse/Rundfunk (Medien) und Polizei.

Es gehört zu den Informationsaufgaben der Medien, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse, u. a. Großveranstaltungen, Unglücksfälle, Demonstrationen, gewalttätige Aktionen oder spektakuläre Kriminalfälle, aus unmittelbarer Kenntnis und Beobachtung der Vorgänge zu unterrichten. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und welcher Form sie berichten.

Aufgabe der Polizei ist es, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen. Im Spannungsfeld zwischen journalistischer und polizeilicher Tätigkeit kann es zu Situationen kommen, in denen sich jede Seite durch die jeweils andere behindert fühlt.

Die nachstehenden Grundsätze sollen Medien und Polizei helfen, sich bei entsprechenden Gelegenheiten stets so zu verhalten, daß die ungehinderte Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach Möglichkeit sichergestellt ist:

1. Regelmäßige Kontakte zwischen Medien und Polizei sind die beste Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Konfliktsituationen. Hierbei sollte jede Seite bemüht sein, Verständnis für die Arbeit der anderen zu wecken und aufzubringen.
2. Gerade bei spektakulären Anlässen bedarf es eines sachlichen, vertrauensvollen, offenen und verlässlichen Umgangs miteinander.
3. Für Medien und Polizei ist es vorteilhaft, daß die Polizei über Presse- und Informationsstellen (evtl. auch vor Ort) den direkten Kontakt zu den Medien herstellt und aufrechterhält. Unmittelbare Gespräche sind erfahrungsgemäß geeignet, Mißverständnissen vorzubeugen.
4. Auch in schwierigen Situationen hat die Polizei die Medien frühzeitig, umfassend und verständlich zu informieren, sofern nicht rechtliche Belange entgegenstehen. In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat die Polizei die Leitungs- und Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen.
5. Insbesondere bei Unglücksfällen, Katastrophen und Fällen von Schwerstkriminalität beachten die Medien, daß die Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben. In Fällen von Schwerstkriminalität sollen Einzelheiten über polizeitaktische Maßnahmen (z. B. Fahndungs-/Zugriffsmaßnahmen) nicht ohne Absprache mit der zuständigen Polizeiführung – die sich ggf. mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen hat – veröffentlicht werden.
6. Journalisten schildern Tatverläufe und Hintergründe, dürfen sich aber nicht zum Werkzeug von Straftätern machen lassen. Sie sollen Straftätern während des Tathergangs keine Möglichkeit zur öffentlichen Selbstdarstellung geben. Die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe darf in solchen Fällen durch die Art der Berichterstattung nicht behindert werden.
7. Die Polizei soll für die einsatzbezogene Pressearbeit möglichst ereignisnah eine besondere, deutlich kenntliche, mobile Pressestelle einrichten. Die Pressearbeit erfolgt ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft. Bei vorhersehbaren Einsätzen soll die Polizei die Medien frühzeitig unterrichten.
8. Der bundeseinheitliche Presseausweis<sup>2)</sup> erleichtert der Polizei die Nachprüfung, wer als Berichterstatter tätig ist. Auf den Beschuß der Innenministerkonferenz vom 14. 5. 1993 wird Bezug genommen.

---

<sup>1)</sup> Die Neufassung der „Verhaltensgrundsätze“ ist zwischen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und den Medienvetretern vereinbart worden. Sie ergänzt landesrechtliche Verwaltungsvorschriften über das Verhältnis Presse/Rundfunk (Medien) und Polizei.

<sup>2)</sup> Vgl. den Abdruck unter 7-8-5 Bu

## Bu 7-8-4 Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei

---

9. Das Fotografieren und Filmen polizeilicher Einsätze unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken. Auch Filmen und Fotografieren mehrerer oder einzelner Polizeibeamter ist bei aufsehenerregenden Einsätzen im allgemeinen zulässig. Die Medien wahren die berechtigten Interessen der Abgebildeten und beachten insbesondere die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes bei Veröffentlichung des Film- und Fotomaterials.
10. Die Polizei unterstützt bei ihren Einsätzen, auch bei Geiselnahmen und Demonstrationen, die Medien bei ihrer Informationsgewinnung. Andererseits sollen Medienveterreter polizeiliche Einsätze nicht behindern. Auch für sie gelten die polizeilichen Verfügungen, wie z. B. Absperrmaßnahmen und Räumaufordernungen, es sei denn, daß Ausnahmen zugelassen werden.
11. Für die Beweissicherung hat die Polizei auf das von ihr erstellte Bild-, Ton- und Filmmaterial zurückzugreifen. Entsprechendes Material der Medien darf nur sichergestellt und beschlagnahmt werden, soweit die derzeitige Rechtslage unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit dies zuläßt.

**Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen<sup>1)</sup>****I. Ausstellende Verbände**

1. Die Ausstellung von Presseausweisen nach Abschnitt III erfolgt durch folgende Verbände:

Deutscher Journalisten-Verband (DJV)  
– Gewerkschaft der Journalisten –,

Industriegewerkschaft Medien  
Fachgruppe Journalismus (dju/SWJV),

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Bundesfachgruppe der Journalisten –,

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.,

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.

Die genannten Verbände tragen die Verantwortung für eine gewissenhafte und ordnungsmäßige Ausstellung und Ausgabe der Presseausweise.

2. Die Verbände erklären sich bereit, auch an nicht oder anderweitig organisierte, hauptberufliche Journalisten bei Vorlage entsprechender Unterlagen Presseausweise auszustellen, ohne die Mitgliedschaft zu verlangen.

**II. Grundsätze und Verfahren der Verbände für die Ausgabe von Presseausweisen**

1. Die Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab an. Die Ausweise werden nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.

2. Personen, deren publizistische Tätigkeit laufend oder sonst besonders schwerwiegend gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, die dem Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik dienen, erhalten keinen Presseausweis.

3. Die Presseausweise werden grundsätzlich nur an Personen über 18 Jahre erteilt. Von diesem Grundsatz werden die Verbände nur in Ausnahmefällen und unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes abgehen.

4. Jeder ausstellende Verband wird vor Ausstellung der bei ihm beantragten Ausweise die anderen Verbände darüber unterrichten, an wen er Ausweise ausgeben will. Die anderen Verbände können innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch gegen die Ausstellung einzelner Ausweise einlegen. Wird innerhalb der Frist von vierzehn Tagen kein Einspruch eingereicht, kann die Ausstellung vorgenommen werden. Bei Einspruch entscheidet ein von den Verbänden zu bildender Ausschuß über die Ausstellung.

5. Etwaige Verstöße gegen diese Ausstellungsrichtlinien werden von dem in Ziffer 4 vorgesehenen Ausschuß überprüft.

---

<sup>1)</sup> Inhalt bestätigt durch Schriftwechsel zwischen dem Bundesinnenministerium/Innenministern, -senatoren, den Ländern und den Gewerkschaften/Verbänden der Journalisten sowie Zeitungs- und Zeitschriftenverlegern (siehe die Anführung unter I. 1.).

### III. Gestaltung des Presseausweises

1. Die Presseausweise werden von den genannten Verbänden einheitlich in Form, Farbe und Text gestaltet.

Sie enthalten:

- 1.1 Die Bezeichnung „Presseausweis“

- 1.2 Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit des Inhabers

- 1.3 Lichtbild und Unterschrift des Inhabers

- 1.4 Raum für Vermerke zur Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises

- 1.5 Als Hinweis:

Die Innenministerkonferenz ist damit einverstanden, daß der folgende Text auf der Rückseite des Presseausweises abgedruckt wird:

„Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Die Behörden sind nach Maßgabe der Landesgesetze verpflichtet, den Vertretern der Presse an der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienende Auskünfte zu erteilen. Der Presseausweis soll den/die Ausweisinhaber(in) in der Wahrnehmung seines/ihres Auskunftsrechts unterstützen. Sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muß, legitimiert er den/die Ausweisinhaber(in), sich zur Erleichterung seiner/ihrer Berufsausübung innerhalb behördlicher Absprungen zur aktuellen Berichterstattung aufzuhalten. Der Presseausweis erleichtert den Behörden die Überprüfung, wer als Vertreter(in) der Presse tätig ist.“

- - - - -

Der/Die Vorsitzende der Innenministerkonferenz

2. Die Presseausweise werden von den Verbänden mit laufenden, im Text eingedruckten Verbandsnummern mit Ausstellungsdatum, Verbands-Stempel und Unterschrift versehen.

3. Der Presseausweis gilt für ein Kalenderjahr. Seine Gültigkeit wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs von dem Verband, der den Ausweis ausgestellt hat, mit Stempel und Unterschrift neu bescheinigt. Die Ablehnung der Verlängerung des Gültigkeitsvermerks sowie Einziehung und Ungültigkeitserklärung von Ausweisen werden entsprechend Ziffer II 4 Satz 1 den anderen ausstellungsberechtigten Verbänden mitgeteilt.

4. Bei Ungültigwerden der alten Presseausweise durch Zeitablauf werden von den Verbänden neue mit Gültigkeitsbeginn ab 1. Januar des ersten Jahres der neuen Ausgabeperiode ausgestellt. Die ungültig gewordenen Presseausweise werden von den Verbänden eingezogen und vernichtet.

5. Nach diesen Grundsätzen wird ab 1. 1. 1994 verfahren.

Die in Abschnitt I 1 der Vereinbarung genannten Journalisten- und Verlegerverbände haben zur Ausgabe von Presseausweisen vorwiegend ihre Landesverbände berechtigt.

## Straßenverkehrsgesetz

i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. 3. 2003 (BGBl. I S. 310; Ber. S. 919),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 1. 2007 (BGBl. I S. 2)

### - Auszug -

#### I. Verkehrsvorschriften

##### § 1 Zulassung

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis oder einer EG-Typengenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Ist für das Fahrzeug noch keine Betriebserlaubnis erteilt oder besteht keine EG-Typengenehmigung, hat er gleichzeitig die Erteilung der Betriebserlaubnis zu beantragen.

(2) Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

##### § 2 Fahrerlaubnis und Führerschein

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). Die Fahrerlaubnis wird in bestimmten Klassen erteilt. Sie ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

(2) Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber

1. seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (AbI. EG Nr. L 237 S. 1) im Inland hat,
2. das erforderliche Mindestalter erreicht hat,
3. zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist,
4. zum Führen von Kraftfahrzeugen nach dem Fahrlehrergesetz und den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften ausgebildet worden ist,
5. die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen hat,
6. die Grundzüge der Versorgung Unfallverletzter im Straßenverkehr beherrscht oder Erste Hilfe leisten kann und
7. keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrerlaubnis dieser Klasse besitzt.

Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g können als weitere Voraussetzungen der Vorbesitz anderer Klassen oder Fahrpraxis in einer anderen Klasse festgelegt werden. Die Fahrerlaubnis kann für die Klassen C und D sowie ihre Unterklassen und Anhängerklassen befristet erteilt werden. Sie ist auf Antrag zu verlängern, wenn der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist und kein Anlaß zur Annahme besteht, daß eine der aus den Sätzen 1 und 2 ersichtlichen sonstigen Voraussetzungen fehlt.

(3) Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und g kann für die Personenbeförderung in anderen Fahrzeugen als Kraftomnibussen zusätzlich zur Fahrerlaubnis nach Absatz 1 eine besondere Erlaubnis verlangt werden. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Für die Erteilung und Verlängerung können dieselben Voraussetzungen bestimmt werden, die für die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen gelten. Außerdem können Ortskenntnisse verlangt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Fahrerlaubnisse entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstößen hat. Ist der Bewerber aufgrund körperlicher oder geistiger Mängel nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen, wenn dadurch das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.

(5) Befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer

1. ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat,
2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist,
3. die zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, erforderlichen technischen Kenntnisse besitzt und zu ihrer praktischen Anwendung in der Lage ist und
4. über ausreichende Kenntnisse einer umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise verfügt und zu ihrer praktischen Anwendung in der Lage ist.

(6) Wer die Erteilung, Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Fahrerlaubnis oder einer besonderen Erlaubnis nach Absatz 3, die Aufhebung einer Beschränkung oder Auflage oder die Ausfertigung oder Änderung eines Führerscheins beantragt, hat der Fahrerlaubnisbehörde nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h mitzuteilen und nachzuweisen

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift und
2. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Satz 2 und Absatz 3

sowie ein Lichtbild abzugeben. Außerdem hat der Antragsteller eine Erklärung darüber abzugeben, ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis der beantragten Klasse oder einen entsprechenden Führerschein besitzt.

(7) Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen, gegebenenfalls mit Anhänger, geeignet und befähigt ist, und ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder einen entsprechenden Führerschein besitzt. Sie hat dazu Auskünfte aus dem Verkehrscentralregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuholen. Sie kann außerdem insbesondere entsprechende Auskünfte aus ausländischen Registern oder von ausländischen Stellen einholen sowie die Beibringung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes verlangen.

(8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen, so kann die Fahrerlaubnisbehörde anordnen, dass der Antragsteller ein Gutachten oder Zeugnis eines Facharztes oder Amtsarztes, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr innerhalb einer angemessenen Frist beibringt.

(9) Die Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse dürfen nur zur Feststellung oder Überprüfung der Eignung oder Befähigung verwendet werden. Sie sind nach spätestens zehn Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen im Zusammenhang stehende Eintragungen im Verkehrscentralregister oder im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen. In diesem Fall

ist für die Vernichtung oder Löschung der spätere Zeitpunkt maßgeblich. Die Zehnjahresfrist nach Satz 2 beginnt mit der rechts- oder bestandskräftigen Entscheidung oder mit der Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für entsprechende Unterlagen, die der Antragsteller nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 beibringt. Anstelle einer Vernichtung der Unterlagen sind die darin enthaltenen Daten zu sperren, wenn die Vernichtung wegen der besonderen Art der Führung der Akten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(10) Bundeswehr, Bundespolizei und Polizei können durch ihre Dienststellen Fahrerlaubnisse für das Führen von Dienstfahrzeugen erteilen (Dienstfahrerlaubnisse). Diese Dienststellen nehmen die Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde wahr. Für Dienstfahrerlaubnisse gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Mit Dienstfahrerlaubnissen dürfen nur Dienstfahrzeuge geführt werden.

(11) Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j berechtigen auch ausländische Fahrerlaubnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Inhaber einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Inland verlegt haben, sind verpflichtet, ihre Fahrerlaubnis nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j bei der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde registrieren zu lassen und ihr die Daten nach § 50 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mitzuteilen.

(12) Die Polizei hat Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist. Soweit die mitgeteilten Informationen für die Beurteilung der Eignung oder Befähigung nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(13) Stellen oder Personen, die die Eignung oder Befähigung zur Teilnahme am Straßenverkehr oder Ortskenntnisse zwecks Vorbereitung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung beurteilen oder prüfen oder die in der Versorgung Unfallverletzter im Straßenverkehr oder Erster Hilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6) ausbilden, müssen für diese Aufgaben gesetzlich oder amtlich anerkannt oder beauftragt sein. Personen, die die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 5 prüfen, müssen darüber hinaus einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 des Kraftfahrsachverständigengesetzes angehören. Voraussetzungen, Inhalt, Umfang und Verfahren für die Anerkennung oder Beauftragung und die Aufsicht werden – soweit nicht bereits im Kraftfahrsachverständigengesetz oder in auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften geregelt – durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k näher bestimmt.

(14) Die Fahrerlaubnisbehörden dürfen den in Absatz 13 Satz 1 genannten Stellen und Personen die Daten übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die betreffenden Stellen und Personen dürfen diese Daten und nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anfallenden Daten verarbeiten und nutzen.

(15) Wer zur Ausbildung, zur Ablegung der Prüfung oder zur Begutachtung der Eignung oder Befähigung ein Kraftfahrzeug auf öffentlichem Straßen führt, muß dabei von einem Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes begleitet werden. Bei den Fahrten nach Satz 1 sowie bei der Hin- und Rückfahrt zu oder von einer Prüfung oder einer Begutachtung gilt im Sinne dieses Gesetzes der Fahrlehrer als Führer des Kraftfahrzeugs, wenn der Kraftfahrzeugführer keine entsprechende Fahrerlaubnis besitzt.

### § 2a Fahrerlaubnis auf Probe

(1) Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt; die Probezeit dauert zwei Jahre vom Zeitpunkt der Erteilung an. Bei Erteilung einer Fahrerlaubnis an den Inhaber einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen. Die Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe finden auch Anwendung auf Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Inland verlegt haben. Die Zeit seit dem Erwerb der Fahrerlaubnis ist auf die Probezeit anzurechnen. Die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozeßordnung, die vorläufige Entziehung nach § 111a der Strafprozeßordnung und die sofort vollziehbare Entziehung durch die Fahrerlaubnisbehörde hemmen den Ablauf der Probezeit. Die Probezeit endet vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird oder der Inhaber auf sie verzichtet. In diesem Fall beginnt mit der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit.

(2) Ist gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 in das Verkehrscentralregister einzutragen ist, so hat, auch wenn die Probezeit zwischenzzeitlich abgelaufen ist, die Fahrerlaubnisbehörde

1. seine Teilnahme an einem Aufbauseminar anzurufen und hierfür eine Frist zu setzen, wenn er eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zu widerhandlungen begangen hat,
2. ihm schriftlich zu verwarnen und ihm nahezulegen, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspychologischen Beratung teilzunehmen, wenn er nach Teilnahme an einem Aufbauseminar innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zu widerhandlungen begangen hat,
3. ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er nach Ablauf der in Nummer 2 genannten Frist innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zu widerhandlungen begangen hat.

Die Fahrerlaubnisbehörde ist bei den Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebunden. Für die verkehrspychologische Beratung gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

(2a) Die Probezeit verlängert sich um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 angeordnet worden ist. Die Probezeit verlängert sich außerdem um zwei Jahre, wenn die Anordnung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die Fahrerlaubnis entzogen worden ist oder der Inhaber der Fahrerlaubnis auf sie verzichtet hat.

(3) Ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 in der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

(4) Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 bleibt unberührt; die zuständige Behörde kann insbesondere auch die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit Zu widerhandlungen begangen hat, die nach den Umständen des Einzelfalles bereits Anlaß zu der Annahme geben, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Hält die Behörde auf Grund des Gutachtens seine Nichteignung nicht für erwiesen, so hat sie die Teilnahme an einem neuen Aufbauseminar anzurufen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis an einem solchen Kurs nicht bereits teilgenommen hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist eine Fahrerlaubnis entzogen worden

1. nach § 3 oder nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 dieses Gesetzes, weil innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen wurden, oder nach § 69 oder § 69b des Strafgesetzbuches,
2. nach Absatz 3 oder § 4 Abs. 7, weil einer Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nachgekommen wurde,

so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem Aufbauseminar teilgenommen hat. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller nur deshalb nicht an einem angeordneten Aufbauseminar teilgenommen hat oder die Anordnung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die Fahrerlaubnis aus anderen Gründen entzogen worden ist oder er zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet hat. Ist die Fahrerlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entzogen worden, darf eine neue Fahrerlaubnis frühestens drei Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden; die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins. Auf eine mit der Erteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gemäß Absatz 1 Satz 7 beginnende neue Probezeit ist Absatz 2 nicht anzuwenden. Die zuständige Behörde hat in diesem Fall in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anzuordnen, sobald der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der neuen Probezeit erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung des Aufbauseminars nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 2b Aufbauseminar bei Zuwiderhandlungen innerhalb der Probezeit

(1) Die Teilnehmer an Aufbauseminaren sollen durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe veranlaßt werden, eine risikobewußtere Einstellung im Straßenverkehr zu entwickeln und sich dort sicher und rücksichtsvoll zu verhalten. Auf Antrag kann die anordnende Behörde dem Betroffenen die Teilnahme an einem Einzelseminar gestatten.

(2) Die Aufbauseminare dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden, die Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Fahrlehrergergesetz sind. Besondere Aufbauseminare für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, die unter dem Einfluß von Alkohol oder anderer berauscheinender Mittel am Verkehr teilgenommen haben, werden nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n von hierfür amtlich anerkannten anderen Seminarleitern durchgeführt.

(3) Ist der Teilnehmer an einem Aufbauseminar nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis, so gilt hinsichtlich der Fahrprobe § 2 Abs. 15 entsprechend.

### § 2c Unterrichtung der Fahrerlaubnisbehörden durch das Kraftfahrt-Bundesamt

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn über den Inhaber einer Fahrerlaubnis Entscheidungen in das Verkehrscentralregister eingetragen werden, die zu Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 führen können. Hierzu übermittelt es die notwendigen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sowie den Inhalt der Eintragungen im Verkehrscentralregister über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Hat bereits eine Unterrichtung nach Satz 1 stattgefunden, so hat das Kraftfahrt-Bundesamt bei weiteren Unterrichtungen auch hierauf hinzuweisen.

### § 3 Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung – auch wenn sie nach anderen Vorschriften erfolgt – die Wirkung einer Anerkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. § 2 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(2) Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Nach der Entziehung ist der Führerschein der Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern oder zur Eintragung der Entscheidung vorzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis auf Grund anderer Vorschriften entzieht.

(3) Solange gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 des Strafgesetzbuches in Betracht kommt, darf die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrerlaubnis von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei für Dienstfahrzeuge erteilt worden ist.

(4) Will die Fahrerlaubnisbehörde in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil vom Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung der Sachverhalts oder die Beurteilung der Schuldfrage oder der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. Der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls abgelehnt wird, stehen einem Urteil gleich; dies gilt auch für Bußgeldentscheidungen, soweit sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen.

(5) Die Fahrerlaubnisbehörde darf der Polizei die verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis oder das Bestehen eines Fahrverbotes übermitteln, soweit dies im Einzelfall für die polizeiliche Überwachung im Straßenverkehr erforderlich ist.

(6) Durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe r können Fristen und Bedingungen

1. für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder nach vorangegangenem Verzicht,
  2. für die Erteilung des Rechts an Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland, nach vorangegangener Entziehung von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland wieder Gebrauch zu machen,
- bestimmt werden.

### § 4 Punktsystem

(1) Zum Schutz vor Gefahren, die von wiederholt gegen Verkehrsvorschriften verstörenden Fahrzeugführern und -haltern ausgehen, hat die Fahrerlaubnisbehörde die in Absatz 3 genannten Maßnahmen (Punktsystem) zu ergreifen. Das Punktsystem findet keine Anwendung, wenn sich die Notwendigkeit früherer oder anderer Maßnahmen auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1, ergibt. Punktsystem und Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe finden nebeneinander Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Teilnahme an einem Aufbauseminar nur einmal erfolgt; dies gilt nicht, wenn das letzte Aufbauseminar länger als fünf Jahre zurückliegt oder wenn der Be-

troffene noch nicht an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder an einem besonderen Aufbauseminar nach Absatz 8 Satz 4 oder § 2b Abs. 2 Satz 2 teilgenommen hat und numehr die Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger oder an einem besonderen Aufbauseminar in Betracht kommt.

(2) Für die Anwendung des Punktsystems sind die im Verkehrscentralregister nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 zu erfassenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach der Schwere der Zuwiderhandlungen und nach ihren Folgen mit einem bis zu sieben Punkten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe s zu bewerten. Sind durch eine Handlung mehrere Zuwiderhandlungen begangen worden, so wird nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. Ist die Fahrerlaubnis entzogen oder eine Sperre (§ 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches) angeordnet worden, so werden die Punkte für die vor dieser Entscheidung begangenen Zuwiderhandlungen gelöscht. Dies gilt nicht, wenn die Entziehung darauf aufbaut, daß der Betroffene nicht an einem angeordneten Aufbauseminar (Absatz 7 Satz 1, § 2a Abs. 3) teilgenommen hat.

(3) Die Fahrerlaubnisbehörde hat gegenüber den Inhabern einer Fahrerlaubnis folgende Maßnahmen (Punktsystem) zu ergreifen:

1. Ergeben sich acht, aber nicht mehr als 13 Punkte, so hat die Fahrerlaubnisbehörde den Betroffenen schriftlich darüber zu unterrichten, ihn zu warwarnen und ihn auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Aufbauseminar nach Absatz 8 hinzuweisen.
2. Ergeben sich 14, aber nicht mehr als 17 Punkte, so hat die Fahrerlaubnisbehörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach Absatz 8 anzurufen und hierfür eine Frist zu setzen. Hat der Betroffene innerhalb der letzten fünf Jahre bereits an einem solchen Seminar teilgenommen, so ist er schriftlich zu warwarnen. Unabhängig davon hat die Fahrerlaubnisbehörde den Betroffenen schriftlich auf die Möglichkeit einer verkehrspsychologischen Beratung nach Absatz 9 hinzuweisen und ihn darüber zu unterrichten, daß ihm bei Erreichen von 18 Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird.
3. Ergeben sich 18 oder mehr Punkte, so gilt der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen; die Fahrerlaubnisbehörde hat die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Die Fahrerlaubnisbehörde ist bei den Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit gebunden.

(4) Nehmen Fahrerlaubnisinhaber vor Erreichen von 14 Punkten an einem Aufbauseminar teil und legen sie hierüber der Fahrerlaubnisbehörde innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Seminars eine Bescheinigung vor, so werden ihnen bei einem Stand von nicht mehr als acht Punkten vier Punkte, bei einem Stand von neun bis 13 Punkten zwei Punkte abgezogen. Hat der Betroffene nach der Teilnahme an einem Aufbauseminar und nach Erreichen von 14 Punkten, aber vor Erreichen von 18 Punkten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilgenommen und legt er hierüber der Fahrerlaubnisbehörde innerhalb von drei Monaten nach Beendigung eine Bescheinigung vor, so werden zwei Punkte abgezogen; dies gilt auch, wenn er nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an einer solchen Beratung teilnimmt. Der Besuch eines Seminars und die Teilnahme an einer Beratung führen jeweils nur einmal innerhalb von fünf Jahren zu einem Punkteabzug. Für den Punktestand und die Berechnung der Fünfjahresfrist ist jeweils das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung maßgeblich. Ein Punkteabzug ist nur bis zum Erreichen von null Punkten zulässig.

(5) Erreicht oder überschreitet der Betroffene 14 oder 18 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergriffen hat,

wird sein Punkttestand auf 13 reduziert. Erreicht oder überschreitet der Betroffene 18 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ergriffen hat, wird sein Punkttestand auf 17 reduziert.

(6) Zur Vorbereitung der Maßnahmen nach Absatz 3 hat das Kraftfahrt-Bundesamt bei Erreichen der betreffenden Punktstände (Absätze 3 und 4) den Fahrerlaubnisbehörden die vorhandenen Eintragungen aus dem Verkehrscentralregister zu übermitteln.

(7) Ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis einer vollziehbaren Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 in der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie gegen die Entziehung nach Satz 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die Teilnehmer an Aufbauseminaren sollen durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe veranlaßt werden, Mängel in ihrer Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und abzubauen. Auf Antrag kann die anordnende Behörde dem Betroffenen die Teilnahme an einem Einzelseminar gestatten. Die Aufbauseminare dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden, die Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz sind. Besondere Seminare für Inhaber einer Fahrerlaubnis, die unter dem Einfluß von Alkohol oder anderer berauscheinender Mittel am Verkehr teilgenommen haben, werden nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n von hierfür amtlich anerkannten anderen Seminarleitern durchgeführt.

(9) In der verkehrspsychologischen Beratung soll der Fahrerlaubnisinhaber veranlaßt werden, Mängel in seiner Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und die Bereitschaft zu entwickeln, diese Mängel abzubauen. Die Beratung findet in Form eines Einzelgesprächs statt, sie kann durch eine Fahrprobe ergänzt werden, wenn der Berater dies für erforderlich hält. Der Berater soll die Ursachen der Mangel aufklären und Wege zu ihrer Beseitigung aufzeigen. Das Ergebnis der Beratung ist nur für den Betroffenen bestimmt und nur diesem mitzuteilen. Der Betroffene erhält jedoch eine Bescheinigung über die Teilnahme zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde. Die Beratung darf nur von einer Person durchgeführt werden, die hierfür amtlich anerkannt ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. persönliche Zuverlässigkeit,
2. Abschluß eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe,
3. Nachweis einer Ausbildung und von Erfahrungen in der Verkehrspsychologie nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe u.

(10) Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit der Entziehung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erteilt werden. Die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins. Unbeschadet der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis hat die Fahrerlaubnisbehörde zum Nachweis, daß die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wiederhergestellt ist, in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anzuordnen.

(11) Ist die Fahrerlaubnis nach Absatz 7 Satz 1 entzogen worden, weil einer Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nachgekommen wurde, so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem Aufbauseminar teilgenommen hat. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller nur deshalb nicht an einem

angeordneten Aufbauseminar teilgenommen hat oder die Anordnung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil er zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet hat. Abweichend von Absatz 10 wird die Fahrerlaubnis ohne die Einhaltung einer Frist und ohne die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung erteilt.

### § 5 Verlust von Dokumenten und Kennzeichen

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnisses, Fahrzeugbriefs, Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Briefs, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.

#### § 5a (gestrichen)

#### § 5b (Kosten der Verkehrszeichen)

(1) Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebes der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der sonstigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zugelassenen Verkehrszeichen und -einrichtungen trägt der Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße, in deren Verlauf sie angebracht werden oder angebracht worden sind, bei geteilter Straßenbaulast der für die durchgehende Fahrbahn zuständige Träger der Straßenbaulast. Ist ein Träger der Straßenbaulast nicht vorhanden, so trägt der Eigentümer der Straße die Kosten.

(2) Diese Kosten tragen abweichend vom Absatz 1

- a) die Unternehmer der Schienenbahnen für Andreaskreuze, Schranken, Blinklichter mit oder ohne Halbschranken;
- b) die Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes für Haltestellenzeichen;
- c) die Gemeinden in der Ortsdurchfahrt für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit, Straßenschilder, Geländer, Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und Verkehrszeichen für Laternen, die nicht die ganze Nacht brennen;
- d) die Bauunternehmer und die sonstigen Unternehmer von Arbeiten auf und neben der Straße für Verkehrszeichen und -einrichtungen, die durch diese Arbeiten erforderlich werden;
- e) die Unternehmer von Werkstätten, Tankstellen sowie sonstigen Anlagen und Veranstaltungen für die entsprechenden amtlichen oder zugelassenen Hinweiszichen;
- f) die Träger der Straßenbaulast der Straßen, von denen der Verkehr umgeleitet werden soll, für Wegweiser für Bedarfsumleitungen.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei der Einführung neuer amtlicher Verkehrszeichen und -einrichtungen zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 die Kosten entsprechend den Regelungen des Absatzes 2 ein anderer zu tragen hat.

(4) Kostenregelungen auf Grund kreuzungsrechtlicher Vorschriften nach Bundes- und Landesrecht bleiben unberührt.

(5) Diese Kostenregelung umfaßt auch die Kosten für Verkehrszählungen, Lärm-messungen, Lärmberechnungen und Abgasmessungen.

(6) Können Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden, haben die Eigentümer der Anliegergrundstücke das Anbringen zu dulden. Schäden, die durch das Anbringen oder Entfernen der Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen entstehen, sind zu beseitigen. Wird die Benutzung eines Grundstücks oder sein Wert durch die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen nicht unerheblich beeinträchtigt oder können Schäden, die durch das Anbringen oder Entfernen der Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen entstanden sind, nicht beseitigt werden, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Zur Schadensbeseitigung und zur Entschädigungsleistung ist derjenige verpflichtet, der die Kosten für die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu tragen hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 5 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

### § 6 (Ausführungsvorschriften)

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über

1. die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, insbesondere über

- a) Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Anforderungen für das Führen fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge, Ausnahmen von einzelnen Erteilungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und vom Erfordernis der Begleitung und Beaufsichtigung durch einen Fahrlehrer nach § 2 Abs. 15 Satz 1,
- b) den Inhalt der Fahrerlaubnisklassen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und der besonderen Erlaubnis nach § 2 Abs. 3, die Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen C und D, ihrer Unterklassen und Anhängerklassen und der besonderen Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 sowie Auflagen und Beschränkungen zur Fahrerlaubnis und der besonderen Erlaubnis nach § 2 Abs. 3,
- c) die Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, die Beurteilung der Eignung durch Gutachten sowie die Feststellung und Überprüfung der Eignung durch die Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4, 7 und 8,
- d) die Maßnahmen zur Beseitigung von Eignungsmängeln, insbesondere Inhalt und Dauer entsprechender Kurse, die Teilnahme an solchen Kursen, die Anforderungen an die Kursleiter sowie die Zertifizierung der Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Akkreditierung der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Stellen oder Personen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Kurse zu gewährleisten, wobei ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden kann,
- e) die Prüfung der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung sowie über Inhalt, Gliederung, Verfahren, Bewertung, Entscheidung und Wiederholung der Prüfung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 5, 7 und 8 sowie die Erprobung neuer Prüfungsverfahren,

- f) die Prüfung der umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 4,
- g) die nähere Bestimmung der sonstigen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 für die Erteilung der Fahrerlaubnis und die Voraussetzungen der Erteilung der besonderen Erlaubnis nach § 2 Abs. 3,
- h) den Nachweise der Personendaten, das Lichtbild sowie die Mitteilung und die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen im Antragsverfahren nach § 2 Abs. 6,
- i) die Sonderbestimmungen bei Dienstfahrerlaubnissen nach § 2 Abs. 10 und die Erteilung von allgemeinen Fahrerlaubnissen auf Grund von Dienstfahrerlaubnissen,
- j) die Zulassung und Registrierung von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse und die Behandlung abgelieferter ausländischer Führerscheine nach § 2 Abs. 11 und § 3 Abs. 2,
- k) die Anerkennung oder Beauftragung von Stellen oder Personen nach § 2 Abs. 13, die Aufsicht über sie, die Übertragung dieser Aufsicht auf andere Einrichtungen, die Zertifizierung der Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Akkreditierung der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Stellen oder Personen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, um die ordnungsgemäße und gleichmäßige Durchführung der Beurteilung, Prüfung oder Ausbildung nach § 2 Abs. 13 zu gewährleisten, wobei ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden kann, sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die mit der Anerkennung oder Beauftragung bezweckte Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 14,
- l) Ausnahme von der Probezeit, die Anrechnung von Probezeiten bei der Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis an Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen nach § 2a Abs. 1, den Vermerk über die Probezeit im Führerschein,
- m) die Einstufung der im Verkehrscentralregister gespeicherten Entscheidungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als schwerwiegend oder weniger schwerwiegend für die Maßnahmen nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe gemäß § 2a Abs. 2,
- n) die Anforderungen an die allgemeinen und besonderen Aufbauseminare, insbesondere über Inhalt und Dauer, die Teilnahme an den Seminaren nach § 2b Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, die Anforderungen an die Seminarleiter und deren Anerkennung nach § 2b Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 8 Satz 4 sowie die Zertifizierung der Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Akkreditierung der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Stellen oder Personen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, um die vorgeschriebene Einrichtung und Durchführung der Seminare zu gewährleisten, wobei ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden kann,
- o) die Übermittlung der Daten nach § 2c, insbesondere über den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Art der Übermittlung,
- p) Maßnahmen zur Erzielung einer verantwortungsbewußteren Einstellung im Straßenverkehr und damit zur Senkung der besonderen Unfallrisiken von Fahranfängern
  - durch eine Ausbildung, die schulische Verkehrserziehung mit der Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes verknüpft, als Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und

- durch die freiwillige Fortbildung in geeigneten Seminaren nach Erwerb der Fahrerlaubnis mit der Möglichkeit der Abkürzung der Probezeit, insbesondere über Inhalt und Dauer der Seminare, die Anforderungen an die Seminarleiter und die Personen, die im Rahmen der Seminare praktische Fahrübungen auf hierfür geeigneten Flächen durchführen, die Anerkennung und die Aufsicht über sie, die Qualitätssicherung, deren Inhalt und die wissenschaftliche Begleitung einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die, auch zunächst nur zur modellhaften Erprobung befristete, Einführung in den Ländern durch die obersten Landesbehörden, die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen,
  - q) die Maßnahmen bei bedingt geeigneten oder ungeeigneten oder bei nicht befähigten Fahrerlaubnisinhabern oder bei Zweifeln an der Eignung oder Befähigung nach § 3 Abs. 1 sowie die Ableferung, die Vorlage und die weitere Behandlung der Führerscheine nach § 3 Abs. 2,
  - r) die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht und die Erteilung des Rechts, nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen nach § 3 Abs. 6,
  - s) die Bewertung der im Verkehrscentralregister gespeicherten Entscheidungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Abs. 2,
  - t) (gestrichen)
  - u) die Anforderungen an die verkehrspychologische Beratung, insbesondere über Inhalt und Dauer der Beratung, die Teilnahme an der Beratung sowie die Anforderungen an die Berater und ihre Anerkennung nach § 4 Abs. 9,
  - v) die Herstellung, Lieferung und Gestaltung des Musters des Führerscheins und dessen Ausfertigung sowie die Bestimmung, wer die Herstellung und Lieferung durchführt, nach § 2 Abs. 1 Satz 3,
  - w) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und dem auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sowie die Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Stellen, Ausnahmen von § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 15, § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 2b Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 8 Satz 1, Abs. 9 Satz 6 Nr. 3, Abs. 10 sowie Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften zuzulassen,
  - x) den Inhalt und die Gültigkeit bisher erteilter Fahrerlaubnisse sowie den Umtausch von Führerscheinen, deren Muster nicht mehr ausgefertigt werden, und die Regelungen des Besitzstandes im Fall des Umtausches,
  - y) Maßnahmen, um die sichere Teilnahme sonstiger Personen am Straßenverkehr zu gewährleisten, sowie die Maßnahmen, wenn sie bedingt geeignet oder ungeeignet oder nicht befähigt zur Teilnahme am Straßenverkehr sind;
2. die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr einschließlich Ausnahmen von der Zulassung, die Beschaffenheit Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge, insbesondere über
- a) Voraussetzungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger, vor allem über Bau, Beschaffenheit, Abnahme, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, um deren Verkehrssicherheit zu gewährleisten und um die Insassen und andere Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsunfall vor Verletzungen zu schützen oder deren Ausmaß oder Folgen zu mildern (Schutz von Verkehrsteilnehmern),

- b) Anforderungen an zulassungsfreie Kraftfahrzeuge und Anhänger, um deren Verkehrssicherheit und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 1 Abs. 1 sowie die Kennzeichnung zulassungsfreier Fahrzeuge und Fahrzeugteile zum Nachweis des Zeitpunktes ihrer Abgabe an den Endverbraucher,
- c) Art und Inhalt von Zulassung, Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, deren Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung,
- d) den Nachweis der Zulassung durch Fahrzeugdokumente, die Gestaltung der Muster der Fahrzeugdokumente und deren Herstellung, Lieferung und Ausfertigung sowie die Bestimmung, wer die Herstellung und Lieferung durchführen darf,
- e) das Herstellen, Feilbieten, Veräußern, Erwerben und Verwenden von Fahrzeugteilen, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen,
- f) die Allgemeine Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung, Typgenehmigung oder vergleichbare Gutachten von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich Art, Inhalt, Nachweis und Kennzeichnung sowie Typbegutachtung und Typprüfung,
- g) die Konformität der Produkte mit dem genehmigten, begutachteten oder geprüften Typ einschließlich der Anforderung z. B. an Produktionsverfahren, Prüfungen und Zertifizierungen sowie Nachweise hierfür,
- h) das Erfordernis von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Anforderungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Nachweise hierfür sowie sonstige Pflichten des Inhabers der Erlaubnis oder Genehmigung,
- i) die Anerkennung und die Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie von Stellen zur Prüfung und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Voraussetzungen hierfür sowie die Änderung und Beendigung von Anerkennung, Akkreditierung und Zertifizierung einschließlich der hierfür erforderlichen Voraussetzungen für die Änderung und die Beendigung. Die Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen müssen zur Anerkennung und zur Akkreditierung die Gewähr dafür bieten, dass für die beantragte Zuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfaufgaben nach den allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Prüflaboren und nach den erforderlichen kraftfahrzeugspezifischen Kriterien an Personal- und Sachausstattung erfolgen wird. Für die Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Qualitätssicherung muss gewährleistet sein, dass für die beantragte Kontrollzuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kontrollaufgaben nach den Kriterien für Stellen, die Qualitätssicherungssysteme zertifizieren, erfolgen,
- j) die Anerkennung ausländischer Erlaubnisse und Genehmigungen sowie ausländischer Begutachtungen, Prüfungen und Kennzeichnungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
- k) die Änderung und Beendigung von Zulassung und Betrieb, Erlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
- l) Art, Umfang, Inhalt, Ort und Zeitabstände der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen, um die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sowie Anforderungen an Untersuchungsstellen und Fachpersonal zur Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und -institutionen,
- m) den Nachweis der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Untersuchungen und Prüfungen festgestellten Mängel,

- n) die Bestätigung der amtlichen Anerkennung von Überwachungsorganisationen, soweit sie vor dem 18. September 2002 anerkannt waren, sowie die Anerkennung von Überwachungsorganisation, soweit sie von selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen werden, zur Vornahme von regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie von Abnahmen, die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Anerkennung einschließlich der Qualifikation und der Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen durch leistungsfähige Organisationen sicherzustellen,
- o) die notwendige Haftpflichtversicherung anerkannter Überwachungsorganisationen zur Deckung aller im Zusammenhang mit Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen entstehenden Ansprüchen sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Organisation verursacht.
- p) die amtliche Anerkennung von Herstellern von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen zur Vornahme der Prüfungen von Geschwindigkeitsbegrenzern, Fahrtgeschreibern und Kontrollgeräten, die amtliche Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Vornahme von regelmäßigen Prüfungen an diesen Einrichtungen, zur Durchführung von Abgasuntersuchungen und Gasanlagenprüfungen an Kraftfahrzeugen und zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen an Nutzfahrzeugen sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen, die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Anerkennung einschließlich der Qualifikation und Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Inhabers der Anerkennung, dessen Vertreters und der mit der Vornahme der Prüfungen betrauten Personen durch die für die Anerkennung und Aufsicht zuständigen Behörden, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen,
- q) die notwendige Haftpflichtversicherung amtlich anerkannter Hersteller von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen und von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Prüfungen nach Buchstabe p entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Werkstatt oder der Hersteller verursacht,
- r) Maßnahmen der mit der Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahme und Begutachtungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befassten Stellen und Personen zur Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, um ordnungsgemäße, nach gleichen Maßstäben durchgeföhrte Untersuchungen, Prüfungen, Abnahmen und Begutachtungen an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zu gewährleisten,
- s) die Verantwortung und die Pflichten und Rechte des Halters im Rahmen der Zulassung und des Betriebs der auf ihn zugelassenen Fahrzeuge sowie des Halters nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge,
- t) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften für Zulassung, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, regelmäßige Untersuchungen und Prüfungen, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung,
- u) Ausnahmen von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Ausnahmen von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und die Zuständigkeiten hierfür,

- v) die Zulassung von ausländischen Kraftfahrzeugen und Anhängern, die Voraussetzungen hierfür, die Anerkennung ausländischer Zulassungspapiere und Kennzeichen, Maßnahmen bei Verstößen gegen die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Vorschriften,
- w) Maßnahmen und Anforderungen, um eine sichere Teilnahme von nicht motorisierten Fahrzeugen am Straßenverkehr zu gewährleisten,
- x) abweichende Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen des Großraum- und Schwerverkehrs sowie für Arbeitsmaschinen, soweit diese Voraussetzungen durch den Einsatzzweck gerechtfertigt sind und ohne Beeinträchtigung der Fahrzeugsicherheit standardisiert werden können, die Begutachtung der Fahrzeuge und die Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen;
3. die sonstigen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, für Zwecke der Verteidigung, zur Verhütung einer über das verkehrsübliche Maß hinausgehenden Abnutzung der Straßen oder zur Verhütung von Belästigungen erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr, und zwar hierzu unter anderem
- a), b) (aufgehoben)
- c) über das Mindestalter der Führer von Fahrzeugen und ihr Verhalten,
- d) über den Schutz der Wohnbevölkerung und Erholungssuchenden gegen Lärm und Abgas durch den Kraftfahrzeugverkehr und über Beschränkungen des Verkehrs an Sonn- und Feiertagen,
- e) über das innerhalb geschlossener Ortschaften, mit Ausnahme von entsprechend ausgewiesenen Parkplätzen sowie von Industrie- und Gewerbegebieten, anzuordnende Verbot, Kraftfahrzeuganhänger und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen, regelmäßig zu parken,
- f) über Ortstafeln und Wegweiser,
- g) über das Verbot von Werbung und Propaganda durch Bildwerk, Schrift, Beleuchtung oder Ton, soweit sie geeignet sind, außerhalb geschlossener Ortschaften die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen,
- h) über die Beschränkung des Straßenverkehrs zum Schutz von kulturellen Veranstaltungen, die außerhalb des Straßenraums stattfinden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,
- i) über das Verbot zur Verwendung technischer Einrichtungen am oder im Kraftfahrzeug, die dafür bestimmt sind, die Verkehrsüberwachung zu beeinträchtigen.
4. (aufgehoben)
- 4a. das Verhalten der Beteiligten nach einem Verkehrsunfall, das geboten ist, um
- a) den Verkehr zu sichern und Verletzten zu helfen,
- b) zur Klärung und Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche die Art der Beteiligung festzustellen und
- c) Haftpflichtansprüche geltend machen zu können;
5. (aufgehoben)
- 5a. Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie über das Verhalten im Straßenverkehr zum Schutz vor den von Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden;

- 5b. das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs in den nach § 40 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes festgelegten Gebieten nach Bekanntgabe austauscharmer Wetterlagen;
- 5c. den Nachweis über die Entsorgung oder den sonstigen Verbleib der Fahrzeuge nach ihrer Stilllegung oder Außerbetriebsetzung, um die umweltverträgliche Entsorgung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sicherzustellen;
6. Art, Umfang, Inhalt, Zeitabstände und Ort einschließlich der Anforderungen an die hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und -institutionen sowie den Nachweis der regelmäßigen Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Prüfungen festgestellten Mängel sowie die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen und Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 2 Buchstabe n und p und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Nummer 2 Buchstabe r zum Schutz vor den Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immisionsschutzgesetzes;
7. die in den Nummern 1 bis 6 vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften notwendig sind;
8. die Beschaffenheit, Anbringung und Prüfung sowie die Herstellung, den Vertrieb, die Ausgabe, die Verwahrung und die Einziehung von Kennzeichen (einschließlich solcher Vorprodukte, bei denen nur noch die Beschriftung fehlt) für Fahrzeuge, um die unzulässige Verwendung von Kennzeichen oder die Begehung von Straftaten mit Hilfe von Fahrzeugen oder Kennzeichen zu bekämpfen;
9. die Beschaffenheit, Herstellung, Vertrieb, Verwendung und Verwahrung von Führerscheinen und Fahrzeugpapieren einschließlich ihrer Vordrucke sowie von auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zu verwendenden Plaketten, Prüffolien und Stempel, um deren Diebstahl oder deren Mißbrauch bei der Begehung von Straftaten zu bekämpfen;
10. Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme und regelmäßige Untersuchungen, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, um den Diebstahl der Fahrzeuge zu bekämpfen;
11. die Ermittlung, Auffindung und Sicherstellung von gestohlenen, verlorengegangenen oder sonst abhanden gekommenen Fahrzeugen, Fahrzeugkennzeichen sowie Führerscheinen und Fahrzeugpapieren einschließlich ihrer Vordrucke, soweit nicht die Strafverfolgungsbehörden hierfür zuständig sind;
12. die Überwachung der gewerbsmäßigen Vermietung von Kraftfahrzeugen und Anhängern an Selbstfahrer
  - a) zur Bekämpfung der Begehung von Straftaten mit gemieteten Fahrzeugen oder
  - b) zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr;
13. die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs;
14. die Beschränkung des Haltens und Parkens zugunsten der Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel sowie die Schaffung von Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, insbesondere in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte;
15. die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen und die Beschränkungen oder Verbote des Fahrzeugverkehrs zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in diesen Bereichen, zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen und zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung;
16. die Beschränkung des Straßenverkehrs zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Regelungen und Maßnahmen;

17. die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr;
18. die Einrichtung von Sonderfahrspuren für Linienomnibusse und Taxen;
19. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24) erforderlich sind;
20. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinien 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1), erforderlich sind.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 8, 9, 10, 11 und 12 Buchstabe a werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und vom Bundesministerium des Innern erlassen.

(2a) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f, Nr. 3 Buchstabe d, e, Nr. 5a, 5b, 5c, 6 und 15 sowie solche nach Nr. 7, soweit sie sich auf Maßnahmen nach Nr. 1 Buchstabe f, Nr. 5a, 5b, 5c und 6 beziehen, werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 bis 2a bedürfen Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Beschaffenheit, den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie Rechtsverordnungen über allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates; vor ihrem Erlaß sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, soweit Verordnungen nach diesem Gesetz geändert oder abgelöst werden, Verweisungen in Gesetzen und Rechtsverordnungen auf die geänderten oder abgelösten Vorschriften durch Verweisung auf die jeweils inhaltsgleichen neuen Vorschriften zu ersetzen.

### § 6a (Gebühren)

(1) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden erhoben

1. für Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen, Abnahmen, Begutachtungen, Untersuchungen, Verwarnungen – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – und Registerauskünften
  - a) nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften,
  - b) – e) ...
2. für Untersuchungen von Fahrzeugen nach dem Personenbeförderungsgesetz . . ., und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften,
3. für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stillegung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen sowie die Gebührensätze für die einzelnen Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen, Abnahmen, Begutachtungen, Untersuchungen, Verwarnungen – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – und Registerauskünften im Sinne des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. . . .

(3)–(5) . . .

(6) Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen können in Ortsdurchfahrten die Gemeinden, im Übrigen die Träger der Straßenbaulast, Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierung ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

(7) Die Regelung des Absatzes 6 Satz 2 bis 4 ist auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 13 entsprechend anzuwenden.

(8) Die Länder können bestimmen, dass die Zulassung von Fahrzeugen von der Errichtung der dafür bestimmten Gebühren und Auslagen sowie der rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen abhängig gemacht werden kann.

### § 6b (Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen)

(1) Wer Kennzeichen für Fahrzeuge herstellen, vertreiben oder ausgeben will, hat dies der Zulassungsbehörde vorher anzuseigen.

(2) (aufgehoben)

(3) Über die Herstellung, den Vertrieb und die Ausgabe von Kennzeichen sind nach näherer Bestimmung (§ 6 Abs. 1 Nr. 8) Einzelnachweise zu führen, aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen ist zu untersagen, wenn diese ohne die vorgeschrifte Anzeige hergestellt, vertrieben oder ausgegeben werden.

(5) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen kann untersagt werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Verantwortlichen oder der von ihm mit Herstellung, Vertrieb oder Ausgabe von Kennzeichen beauftragten Personen ergibt, oder
2. gegen die Vorschriften über die Führung, Aufbewahrung oder Aushändigung von Nachweisen über die Herstellung, den Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen verstößen wird.

### § 6c Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichenvorprodukten

§ 6b Abs. 1, 3, 4 Nr. 1 sowie Abs. 5 gilt entsprechend für die Herstellung, den Vertrieb oder die Ausgabe von bestimmten – nach näherer Bestimmung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festzulegenden (§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2) – Kennzeichenvorprodukten, bei denen nur noch die Beschriftung fehlt.

### § 6d Auskunft und Prüfung

(1) Die mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Ausgabe von Kennzeichen beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Personen über die Beachtung der in § 6b Abs. 1 bis 3 bezeichneten Pflichten die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(2) Die mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Ausgabe von Kennzeichenvorprodukten im Sinne des § 6c beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Personen über die Beachtung der in § 6b Abs. 1 und 3 bezeichneten Pflichten die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(3) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel der Auskunftsplichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeit zum Zwecke der Prüfung und Besichtigung betreten.

**§ 6e Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung**

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erprobung neuer Maßnahmeansätze zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. das Herabsetzen des allgemein vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE,
2. die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen notwendigen Auflagen, insbesondere dass der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens eines Kraftfahrzeugs von mindestens einer namentlich benannten Person begleitet sein muss,
3. die Aufgaben und Befugnisse der begleitenden Person nach Nummer 2, insbesondere über die Möglichkeit, dem Fahrerlaubnisinhaber als Ansprechpartner beratend zur Verfügung zu stehen,
4. die Anforderungen an die begleitende Person nach Nummer 2, insbesondere über
  - a) das Lebensalter,
  - b) den Besitz einer Fahrerlaubnis sowie über deren Mitführen und Aushändigung an zur Überwachung zuständige Personen,
  - c) ihre Belastung mit Eintragungen im Verkehrszentralregister sowie
  - d) über Beschränkungen oder das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke und berausgender Mittel,
5. die Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung, die abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3 ausschließlich im Inland längstens bis drei Monate nach Erreichen des allgemein vorgeschriebenen Mindestalters zum Nachweis der Fahrberechtigung dient, sowie über deren Mitführen und Aushändigung an zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigte Personen,
6. die Kosten in entsprechender Anwendung des § 6a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und
7. das Verfahren.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 findet nur Anwendung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt ist.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass von der Möglichkeit, eine Fahrerlaubnis der Klassen B und BE nach Maßgabe der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zu erteilen, Gebrauch gemacht werden kann. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(3) Eine auf der Grundlage der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Fahrerlaubnis der Klassen B und BE ist zu widerrufen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber einer vollziehbaren Auflage nach Absatz 1 Nr. 2 über die Begleitung durch mindestens eine namentlich benannte Person während des Führens von Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt. Ist die Fahrerlaubnis widerrufen, darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 teilgenommen hat.

(4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Fahrerlaubnispflicht, die Erteilung, die Entziehung oder die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, die Regelungen für die Fahrerlaubnis auf Probe, das Fahrerlaubnisregister und die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr. Für die Prüfungsbescheinigung nach Absatz 1 Nr. 5 gelten im Übrigen die Vorschriften über den Führerschein entsprechend.

### II. Haftpflicht

#### § 7 (Haftung des Halters und des Schwarzfahrers)

(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet,

der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

(3) Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Fahrzeug vom Halter überlassen worden ist. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Benutzung eines Anhängers entsprechend anzuwenden.

### § 8 (Ausnahmen)

Die Vorschriften des § 7 gelten nicht,

1. wenn der Unfall durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als zwanzig Kilometer in der Stunde fahren kann, oder durch einen Unfallzeitpunkt mit einem solchen Fahrzeug verbundenen Anhänger,
2. wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers tätig war oder
3. wenn eine Sache beschädigt worden ist, die durch das Kraftfahrzeug oder durch den Anhänger befördert worden ist, es sei denn, dass eine beförderte Person die Sache an sich trägt oder mit sich führt.

### § 8a (Haftung für Insassen)

Im Falle einer entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personenbeförderung darf die Verpflichtung des Halters, wegen Tötung oder Verletzung beförderter Personen Schadensersatz nach § 7 zu leisten, weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Die Geschäftsmäßigkeit einer Personenbeförderung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beförderung von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wird.

### § 9 (Mitwirkendes Verschulden)

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

### § 10 (Schadensersatz bei Tötung)

(1) Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

### § 11 (Schadensersatz bei Körperverletzung)

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

### § 12 (Haftungshöchstbeträge)

#### (1) Der Ersatzpflichtige haftet

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro;
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 3 000 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 180 000 Euro; im Falle einer entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personbeförderung gilt diese Beschränkung jedoch nicht für den ersatzpflichtigen Halter des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers;
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zu einem Betrag von 300 000 Euro.

(2) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Absatz 1 zu leisten sind, insgesamt die in Nummer 2 Halbsatz 1 und Nummer 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

### § 12a

#### (1) Werden gefährliche Güter befördert, haftet der Ersatzpflichtige

1. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 6 000 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 360 000 Euro,
2. im Falle der Sachbeschädigung an unbeweglichen Sachen, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, bis zu einem Betrag von 6 000 000 Euro,

sofern der Schaden durch die Gefährlichkeit der beförderten Güter begründeten Eigenschaften verursacht wird. Im Übrigen bleibt § 12 Abs. 1 unberührt.

(2) Gefährliche Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auf der Straße nach den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBL. 1969 II S. 1489) in der jeweils gelgenden Fassung verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter oder um Beförderungen in begrenzten Mengen unterhalb der im Unterabschnitt 1.1.3.6. zu dem in Absatz 2 genannten Übereinkommen festgelegten Grenzen handelt.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schaden bei der Beförderung innerhalb eines Betriebes entstanden ist, in dem gefährliche Güter hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, gelagert, verwendet oder vernichtet werden, soweit die Beförderung auf einem abgeschlossenen Gelände stattfindet.

(5) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 12b

Die §§ 12 und 12a sind nicht anzuwenden, wenn ein Schaden bei dem Betrieb eines gepanzerten Gleiskettenfahrzeugs verursacht wird.

**§ 13 (Geldrente)**

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 10 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

**§ 14 (Verjährung)**

Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

**§ 15 (Frist für Unfallanzeige)**

Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

**§ 16 (Haftung nach anderen Vorschriften)**

Unberührt bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften, nach welchen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach welchen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

**§ 17 (Mehrere Ersatzpflichtige)**

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, gilt Absatz 1 auch für die Haftung der Fahrzeughalter untereinander.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Der Ausschluss gilt auch für die Ersatzpflicht gegenüber dem Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, der nicht Halter ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und einen Anhänger, durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

**§ 18 (Haftung des Fahrzeugführers)**

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

(2) Die Vorschrift des § 16 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so sind auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnis zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Kraftfahrzeuge, zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Anhänger, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechend anzuwenden.

### § 19 (aufgehoben)

### § 20 (Gerichtsstand)

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

## III. Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 21 (Fahren ohne Fahrerlaubnis, Einziehung des Kfz.)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder
  2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zuläßt, daß jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen wird bestraft, wer

1. eine Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht,
2. vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug führt, obwohl der vorgeschriebene Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist, oder
3. vorsätzlich oder fahrlässig als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zuläßt, daß jemand das Fahrzeug führt, obwohl der vorgeschriebene Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Kraftfahrzeug, auf das sich die Tat bezieht, eingezogen werden, wenn der Täter

1. das Fahrzeug geführt hat, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder obwohl eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches gegen ihn angeordnet war,
2. als Halter des Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen hat, daß jemand das Fahrzeug führt, dem die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder gegen den eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches angeordnet war, oder
3. in den letzten drei Jahren vor der Tat schon einmal wegen einer Tat nach Absatz 1 verurteilt worden ist.

### § 22 (Kennzeichenmißbrauch)

(1) Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger, für die ein amtliches Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, das geeignet ist, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen,

2. ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger mit einer anderen als der amtlich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht,
3. das an einem Kraftfahrzeug oder einem Kraftfahrzeuganhänger angebrachte amtliche Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

wird, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeug oder einem Kraftfahrzeuganhänger Gebrauch machen, von denen sie wissen, dass die Kennzeichnung in der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

#### § 22a Mißbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. Kennzeichen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde herstellt, vertreibt oder ausgibt, oder
  2. (aufgehoben)
  3. Kennzeichen in der Absicht nachmacht, dass sie als amtlich zugelassene Kennzeichen verwendet oder in Verkehr gebracht werden oder dass ein solches Verwenden oder Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Kennzeichen in dieser Absicht so verfälscht, dass der Anschein der Echtheit hervorgerufen wird, oder
  4. nachgemachte oder verfälschte Kennzeichen feilhält oder in den Verkehr bringt.
- (2) Nachgemachte oder verfälschte Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

#### § 22b Missbrauch von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. die Messung eines Wegstreckenzählers, mit dem ein Kraftfahrzeug ausgerüstet ist, dadurch verfälscht, dass er durch Einwirkung auf das Gerät oder den Messvorgang das Ergebnis der Messung beeinflusst,
  2. die bestimmungsgemäße Funktion eines Geschwindigkeitsbegrenzers, mit dem ein Kraftfahrzeug ausgerüstet ist, durch Einwirkung auf diese Einrichtung aufhebt oder beeinträchtigt oder
  3. eine Straftat nach Nummer 1 oder 2 vorbereitet, indem er Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält oder einem anderen überlässt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 gilt § 149 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(3) Gegenstände, auf die sich die Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

#### § 23 Feilbieten nicht genehmigter Fahrzeugteile

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Fahrzeugteile, die in einer vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, gewerbsmäßig feilbietet, obwohl sie nicht mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Fahrzeugteile, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

### § 24 Verkehrsordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 oder des § 6e Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1969 erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 24a 0,5 Promille-Grenze

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berausenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanzen aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der berausenden Mittel und Substanzen in der Anlage zu dieser Vorschrift zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

#### § 24b Mangelnde Nachweise für Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 8 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

### § 25 Fahrverbot

(1) Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuhören.

(2) Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam. Für seine Dauer werden von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine amtlich verwahrt. Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(2a) Ist in den zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit ein Fahrverbot gegen den Betroffenen nicht verhängt worden und wird auch bis zur Bußgeldentscheidung ein Fahrverbot nicht verhängt, so bestimmt die Verwaltungsbehörde oder das Gericht abweichend von Absatz 2 Satz 1, dass das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Werden gegen den Betroffenen weitere Fahrverbote rechtskräftig verhängt, so sind die Fahrverbotsfristen nacheinander in der Reihenfolge der Rechtskraft der Bußgeldentscheidungen zu berechnen.

(3) In anderen als in Absatz 2 Satz 3 genannten ausländischen Führerscheinen wird das Fahrverbot vermerkt. Zu diesem Zweck kann der Führerschein beschlagnahmt werden.

(4) Wird der Führerschein in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 oder des Absatzes 3 Satz 2 bei dem Betroffenen nicht vorgefunden, so hat er auf Antrag der Vollstreckungsbehörde (§ 92 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib des Führerscheins abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1 und 4, die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren oder das Fahrverbot in einem ausländischen Führerschein zu vermerken, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(6) Die Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a der Strafprozeßordnung) wird auf das Fahrverbot angerechnet. Es kann jedoch angeordnet werden, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Betroffenen nach Begehung der Ordnungswidrigkeit nicht gerechtfertigt ist. Der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis steht die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.

(7) Wird das Fahrverbot nach Absatz 1 im Strafverfahren angeordnet (§ 82 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so kann die Rückgabe eines in Verwahrung genommenen, sichergestellten oder beschlagnahmten Führerscheins aufgeschoben werden, wenn der Betroffene nicht widerspricht. In diesem Falle ist die Zeit nach dem Urteil unverkürzt auf das Fahrverbot anzurechnen.

(8) Über den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbots nach Absatz 2 oder 2a Satz 1 und über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 5 Satz 1 ist der Betroffene bei der Zustellung der Bußgeldentscheidung oder im Anschluß an deren Verkündung zu belehren.

#### § 25a (Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs)

(1) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(2) Die Kostenentscheidung ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen.

(3) Gegen die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entschei-

dung beantragt werden. § 62 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend; für die Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft gelten auch § 50 Abs. 2 und § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

### § 26 (Zuständigkeiten, Verjährung)

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24, die im Straßenverkehr begangen werden, und bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Behörde oder Dienststelle der Polizei, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Kraftfahrt-Bundesamt.

(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate.

### § 26a (Bußgeldkatalog)

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Erteilung einer Verwarnung (§ 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den § 24,
2. Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a,
3. die Anordnung des Fahrverbots nach § 25.

(2) Die Vorschriften nach Absatz 1 bestimmen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe das Verwarnungsgeld erhoben, die Geldbuße festgesetzt und für welche Dauer das Fahrverbot angeordnet werden soll.

### § 27 (aufgehoben)

## IV. Verkehrscentralregister

### § 28 Führung und Inhalt des Verkehrscentralregisters

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt das Verkehrscentralregister nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

(2) Das Verkehrscentralregister wird geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind

1. für die Beurteilung der Eignung und der Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen oder zum Begleiten eines Kraftfahrzeugführers entsprechend einer nach § 6e Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung,
2. für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen,
3. für die Ahndung der Verstöße von Personen, die wiederholt Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, begangen oder
4. für die Beurteilung von Personen im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz, Satzung oder Vertrag übertragenen Verantwortung für die Einhaltung der zur Sicherheit im Straßenverkehr bestehenden Vorschriften.

(3) Im Verkehrscentralregister werden Daten gespeichert über

1. rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, soweit sie wegen einer im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangenen rechtswidrigen Tat auf Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt erkennen oder einen Schuldspruch enthalten,

2. rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, die die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot anordnen sowie Entscheidungen der Strafgerichte, die die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen,
3. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 oder § 24a, wenn gegen den Betroffenen ein Fahrverbot nach § 25 angeordnet oder eine Geldbuße von mindestens vierzig Euro festgesetzt ist, soweit § 28a nichts anderes bestimmt,
4. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Verbote oder Beschränkungen, ein Fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,
5. unanfechtbare Versagungen einer Fahrerlaubnis,
6. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Entziehungen, Widerrufe oder Rücknahmen einer Fahrerlaubnis durch Verwaltungsbehörden,
7. Verzichte auf die Fahrerlaubnis,
8. unanfechtbare Ablehnungen eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis,
9. die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozeßordnung,
10. unanfechtbare Entscheidungen ausländischer Gerichte und Verwaltungsbehörden, in denen Inhabern einer deutschen Fahrerlaubnis das Recht aberkannt wird, von der Fahrerlaubnis in dem betreffenden Land Gebrauch zu machen,
11. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2,
12. die Teilnahme an einem Aufbauseminar und die Art des Aufbauseminars und die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung, soweit dies für die Anwendung der Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a) und des Punktsystems (§ 4) erforderlich ist,
13. Entscheidungen oder Änderungen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 12 genannten Eintragungen beziehen.

(4) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die nach Absatz 3 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten mit.

(5) Bei Zweifeln an der Identität einer eingetragenen Person mit der Person, auf die sich eine Mitteilung nach Absatz 4 bezieht, dürfen die Datenbestände des Zentralen Fahrerlaubnisregisters und des Zentralen Fahrzeugregisters zur Identifizierung dieser Personen genutzt werden. Ist die Feststellung der Identität der betreffenden Personen auf diese Weise nicht möglich, dürfen die auf Anfrage aus den Melderegistern übermittelten Daten zur Behebung der Zweifel genutzt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Meldebehörden richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder. Können die Zweifel an der Identität der betreffenden Personen nicht ausgeräumt werden, werden die Eintragungen über beide Personen mit einem Hinweis auf die Zweifel an deren Identität versehen.

(6) Die regelmäßige Nutzung der auf Grund des § 50 Abs. 1 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten ist zulässig, um Fehler und Abweichungen bei den Personendaten sowie den Daten über Fahrerlaubnisse und Führerscheine der betreffenden Person im Verkehrscentralregister festzustellen und zu beseitigen und um das Verkehrscentralregister zu vervollständigen.

### § 28a (Eintragung beim Abweichen vom Bußgeldkatalog)

Wird die Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24 und 24a lediglich mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen abweichend von dem Regelsatz der Geldbuße festgesetzt, der für die zugrundeliegende Ordnungswidrigkeit im Bußgeldkatalog (§ 26a) vorgesehen ist, so ist in der Entscheidung dieser Paragraph bei den angewandten Bußgeldvorschriften aufzuführen, wenn der Regelsatz der Geldbuße

1. vierzig Euro oder mehr beträgt und eine geringere Geldbuße festgesetzt wird oder
2. weniger als vierzig Euro beträgt und eine Geldbuße von vierzig Euro oder mehr festgesetzt wird.

In diesen Fällen ist für die Eintragung in das Verkehrscentralregister der im Bußgeldkatalog vorgesehene Regelsatz maßgebend.

### § 29 Tilgung der Eintragungen

(1) Die im Register gespeicherten Eintragungen werden nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Fristen getilgt. Die Tilgungsfristen betragen

1. zwei Jahre  
bei Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit,
2. fünf Jahre
  - a) Bei Entscheidungen wegen Straftaten mit Ausnahme von Entscheidungen wegen Straftaten nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, den §§ 316 und 323a des Strafgesetzbuches und Entscheidungen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69 und 69b des Strafgesetzbuches oder eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist,
  - b) bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein Fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,
  - c) bei der Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspychologischen Beratung,
3. zehn Jahre  
in allen übrigen Fällen.

Eintragungen über Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden getilgt, wenn dem Betroffenen die Fahrerlaubnis entzogen wird. Sonst erfolgt eine Tilgung bei den Maßnahmen nach § 2a ein Jahr nach Ablauf der Probezeit und bei Maßnahmen nach § 4 dann, wenn die letzte mit Punkten bewertete Eintragung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit getilgt ist. Verkürzungen der Tilgungsfristen nach Absatz 1 können durch Rechtsverordnung gemäß § 30c Abs. 1 Nr. 2 zugelassen werden, wenn die eingetragene Entscheidung auf körperlichen oder geistigen Mängeln oder fehlender Befähigung beruht.

(2) Die Tilgungsfristen gelten nicht, wenn die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder die Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, für immer untersagt ist.

(3) Ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen nach Absatz 1 und das Tilgungsverbot nach Absatz 2 werden getilgt

1. Eintragungen über Entscheidungen, wenn ihre Tilgung im Bundeszentralregister angeordnet oder wenn die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach den §§ 86, 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig aufgehoben wird,

2. Eintragungen, die in das Bundeszentralregister nicht aufzunehmen sind, wenn ihre Tilgung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde angeordnet wird, wobei die Anordnung nur ergehen darf, wenn dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,
3. Eintragungen, bei denen die zugrundeliegende Entscheidung aufgehoben wird oder bei denen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 30c Abs. 1 Nr. 2 eine Änderung der zugrundeliegenden Entscheidung Anlaß gibt,
4. sämtliche Eintragungen, wenn eine amtliche Mitteilung über den Tod des Betroffenen eingeht.

(4) Die Tilgungsfrist (Absatz 1) beginnt

1. bei strafgerichtlichen Verurteilungen mit dem Tag des ersten Urteils und bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter, wobei dieser Tag auch dann maßgebend bleibt, wenn eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt wird oder eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält,
2. bei Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 59, 60 des Strafgesetzbuches und § 27 des Jugendgerichtsgesetzes mit dem Tag der Entscheidung,
3. bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bußgeltentscheidungen sowie bei anderen Verwaltungsentscheidungen mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der beschwerenden Entscheidung,
4. bei Aufbauseminaren und verkehrspsychologischen Beratungen mit dem Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.

(5) Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung oder dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein Fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, beginnt die Tilgungsfrist fünf Jahre nach Ablauf oder Aufhebung des Verbots oder der Beschränkung.

(6) Sind im Register mehrere Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 über eine Person eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung vorbehaltlich der Regelungen in den Sätzen 2 bis 6 erst zulässig, wenn für alle betreffenden Eintragungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Eine Ablaufhemmung tritt auch ein, wenn eine neue Tat vor dem Ablauf der Tilgungsfrist nach Absatz 1 begangen wird und bis zum Ablauf der Überliegefrist (Absatz 7) zu einer weiteren Eintragung führt. Eintragungen von Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten hindern nur die Tilgung von Entscheidungen wegen anderer Ordnungswidrigkeiten. Die Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit – mit Ausnahme von Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a – wird spätestens nach Ablauf von fünf Jahren getilgt. Die Tilgung einer Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit unterbleibt in jedem Fall so lange, wie der Betroffene im Zentralen Fahrerlaubnisregister als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe gespeichert ist. Wird eine Eintragung getilgt, so sind auch die Eintragungen zu tilgen, deren Tilgung nur durch die betreffende Eintragung gehemmt war.

(7) Eine Eintragung wird nach Eintritt der Tilgungsreife zuzüglich einer Überliegefrist von einem Jahr gelöscht. Während dieser Zeit darf der Inhalt der Eintragung nicht übermittelt und über ihn keine Auskunft erteilt werden, es sei denn, der Betroffene begeht eine Auskunft über den ihn betreffenden Inhalt.

(8) Ist eine Eintragung über eine gerichtliche Entscheidung im Verkehrsregister getilgt, so dürfen die Tat und die Entscheidung dem Betroffenen für die Zwecke des § 28 Abs. 2 nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Unterliegen diese Eintragungen einer zehnjährigen Tilgungsfrist, dürfen sie nach Ablauf eines Zeitraums, der einer fünfjährigen Tilgungsfrist nach den Vorschriften dieses Paragraphen entspricht, nur noch für ein Verfahren übermittelt und verwertet werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat. Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches übermittelt und verwertet werden.

### § 30 Übermittlung

- (1) Die Eintragungen im Verkehrsregister dürfen an die Stellen, die
1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,
  2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz und dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr oder
  3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 28 Abs. 2 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

(2) Die Eintragungen im Verkehrsregister dürfen an die Stellen, die für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, des Kraftfahrsachverständigengesetzes, des Fahrlehrergesetzes, des Personenbeförderungsgesetzes, der gesetzlichen Bestimmungen über die Notfallrettung und den Krankentransport, des Güterkraftverkehrsgesetzes einschließlich der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (AbI. EG Nr. L 95 S. 1), des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 4 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

(3) Die Eintragungen im Verkehrsregister dürfen an die für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies zu dem in § 28 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zweck erforderlich ist.

(4) Die Eintragungen im Verkehrsregister dürfen außerdem für die Erteilung, Verlängerung, Erneuerung, Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis für Luftfahrer oder sonstiges Luftfahrpersonal nach den Vorschriften des Luftver-

kehrsgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies für die genannten Maßnahmen erforderlich ist.

(5) Die Eintragungen im Verkehrscentralregister dürfen für die wissenschaftliche Forschung entsprechend § 38 und für statistische Zwecke entsprechend § 38a übermittelt und genutzt werden. Zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs dürfen die Eintragungen entsprechend § 38b übermittelt und genutzt werden.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten und nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, hat die übermittelnde Stelle ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke durch nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.

(7) Die Eintragungen im Verkehrscentralregister dürfen an die zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
2. zur Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,

erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.

(8) Dem Betroffenen wird auf Antrag schriftlich über den ihn betreffenden Inhalt des Verkehrscentralregisters und über die Punkte unentgeltlich Auskunft erteilt. Der Antragsteller hat dem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen.

(9) Übermittlungen von Daten aus dem Verkehrscentralregister sind nur auf Er suchen zulässig, es sei denn, auf Grund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, daß die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungser suchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

### § 30a Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Den Stellen, denen die Aufgaben nach § 30 Abs. 1 und 3 obliegen, dürfen die für die Erfüllung dieser Aufgaben jeweils erforderlichen Daten aus dem Verkehrs centralregister durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 30c Abs. 1 Nr. 5) gewährleistet ist, daß

1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und
2. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäß Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Liegen Anhaltpunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, dürfen die Daten auch für diesen Zweck verwendet werden, sofern das Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde unter Verwendung von Personendaten einer bestimmten Person gestellt wird. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.

(4) Das Kraftfahrt-Bundesamt fertigt weitere Aufzeichnungen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 30c Abs. 1 Nr. 5) bestimmt.

(5) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Verkehrsregister für die in § 30 Abs. 7 genannten Maßnahmen an die hierfür zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden:

1. die Tatsache folgender Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:
  - a) die unanfechtbare Versagung einer Fahrerlaubnis, einschließlich der Ablehnung der Verlängerung einer befristeten Fahrerlaubnis,
  - b) die unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehungen, Widerrufe oder Rücknahmen einer Fahrerlaubnis,
  - c) die rechtskräftige Anordnung eines Fahrverbots,
2. die Tatsache folgender Entscheidungen der Gerichte:
  - a) die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis,
  - b) die rechtskräftige Anordnung einer Fahrerlaubnissperre,
  - c) die rechtskräftige Anordnung eines Fahrverbots,
3. die Tatsache der Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung des Führerscheins nach § 94 der Strafprozeßordnung,
4. die Tatsache des Verzichts auf eine Fahrerlaubnis und
5. zusätzlich
  - a) Klasse, Art und etwaige Beschränkungen der Fahrerlaubnis, die Gegenstand der Entscheidung nach Nummer 1 oder Nummer 2 oder des Verzichts nach Nummer 4 ist, und
  - b) Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt der Person, zu der eine Eintragung nach den Nummern 1 bis 3 vorliegt.

**Der Abruf ist nur zulässig, soweit**

1. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und
2. der Empfängerstaat die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) anwendet.

Die Absätze 2 und 3 sowie Absatz 4 wegen des Anlasses der Abrufe sind entsprechend anzuwenden.

#### § 30b Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt

(1) Die Übermittlung von Daten aus dem Verkehrscentralregister nach § 30 Abs. 1 bis 4 und 7 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 30c Abs. 1 Nr. 6 in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Die anfragende Stelle hat die Zwecke anzugeben, für die die zu übermittelnden Daten benötigt werden.

(2) Solche Verfahren dürfen nur eingerichtet werden, wenn gewährleistet ist, daß 1. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden und 2. die Zulässigkeit der Übermittlung nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt als übermittelnde Behörde hat Aufzeichnungen zu führen, die die übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung, den Empfänger der Daten und den vom Empfänger angegebenen Zweck enthalten. § 30a Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 30c Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über

1. den Inhalt der Eintragungen einschließlich der Personendaten nach § 28 Abs. 3,
2. Verkürzungen der Tilgungsfristen nach § 29 Abs. 1 Satz 5 und über Tilgungen ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen nach § 29 Abs. 3 Nr. 3,
3. die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach § 30 Abs. 1 bis 4 und 7 sowie die Bestimmung der Empfänger und den Geschäftsweg bei Übermittlungen nach § 30 Abs. 7,
4. den Identitätsnachweis bei Auskünften nach § 30 Abs. 8,
5. die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach § 30a Abs. 1, die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch nach § 30a Abs. 2, die weiteren Aufzeichnungen nach § 30a Abs. 4 beim Abruf im automatisierten Verfahren und die Bestimmung der Empfänger bei Übermittlungen nach § 30a Abs. 5,
6. die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach § 30b Abs. 1 und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch nach § 30b Abs. 2 Nr. 1.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, allgemeine Veraltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates

1. über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen,
2. über die Zusammenarbeit zwischen Bundeszentralregister und Verkehrscentralregister

zu erlassen. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Nummer 1, soweit Justizbehörden betroffen sind, und nach Nummer 2 werden gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz erlassen.

### V. Fahrzeugregister

#### § 31 Registerführung und Registerbehörden

(1) Die Zulassungsbehörden führen ein Register über die Fahrzeuge, für die ein Kennzeichen ihres Bezirks zugewiesen oder ausgegeben wurde (örtliches Fahrzeugregister der Zulassungsbehörden).

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über die Fahrzeuge, für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Kennzeichen zugewiesen oder ausgegeben wurde (Zentrales Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes).

(3) Soweit die Dienststellen der Bundeswehr, der Polizeien des Bundes und der Länder, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eigene Register für die jeweils von ihnen zugelassenen Fahrzeuge führen, finden die Vorschriften dieses Abschnittes keine Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeuge, die von den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zugelassen sind.

#### § 32 Zweckbestimmung der Fahrzeugregister

- (1) Die Fahrzeugregister werden geführt zur Speicherung von Daten
1. für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
  2. für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
  3. für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts,
  4. für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
  5. für Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften und
  6. für Maßnahmen zur Durchführung des Altfahrzeugrechts.

(2) Die Fahrzeugregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften, um

1. Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen,
2. Fahrzeuge eines Halters oder
3. Fahrzeugdaten festzustellen oder zu bestimmen.

#### § 33 Inhalt der Fahrzeugregister

(1) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist, gespeichert

1. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 1) Daten über Beschaffenheit, Ausrüstung, Identifizierungsmerkmale, Prüfung, Kennzeichnung und Papiere des Fahrzeugs sowie über tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in bezug auf das Fahrzeug, insbesondere auch über die Haftpflichtversicherung, die Kraftfahrzeugbesteuerung des Fahrzeugs und die Verwertung oder Nichtentsorgung des Fahrzeugs als Abfall im Inland (Fahrzeugdaten), sowie

2. Daten über denjenigen, dem ein Kennzeichen für das Fahrzeug zugeteilt oder ausgegeben wird (Halterdaten), und zwar

a) bei natürlichen Personen:

Familienname, Geburtsname, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlername, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen entfällt die Speicherung von Geburtsnamen, Ort der Geburt und Geschlecht des Halters,

b) bei juristischen Personen und Behörden:

Name oder Bezeichnung und Anschrift und

c) bei Vereinigungen:

benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

Im örtlichen Fahrzeugregister werden zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben außerdem Daten über denjenigen gespeichert, an den ein Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen veräußert wurde (Halterdaten), und zwar

a) bei natürlichen Personen:

Familienname, Vornamen und Anschrift,

b) bei juristischen Personen und Behörden:

Name oder Bezeichnung und Anschrift und

c) bei Vereinigungen:

benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

(2) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden über beruflich Selbständige, denen ein amtliches Kennzeichen für ein Fahrzeug zugeteilt wird, für die Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Berufsdaten gespeichert, und zwar

1. bei natürlichen Personen der Beruf oder das Gewerbe (Wirtschaftszweig) und

2. bei juristischen Personen und Vereinigungen gegebenenfalls das Gewerbe (Wirtschaftszweig).

(3) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister darf die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage wegen Zu widerhandlungen gegen Verkehrs vorschriften gespeichert werden.

(4) Ferner werden für Daten, die nicht übermittelt werden dürfen (§ 41), in den Fahrzeugregistern Übermittlungssperren gespeichert.

### § 34 Erhebung der Daten ...

### § 35 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten

(1)<sup>1)</sup> Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsbehörde oder des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der Aufgaben des Empfängers nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist

1. zur Durchführung der in § 32 Abs. 1 angeführten Aufgaben,

<sup>1)</sup> Beachte:

a) Bundeseinheitliche Anfragevordrucke für Halterfeststellungen beim KBA – siehe VkBl. 96, 630  
b) Richtlinie für die Übermittlung von Kennzeichenanfragen an das KBA und Halterauskünften durch das KBA auf Datenträger oder im Wege der Datenübermittlung (Neufassung) – siehe VkBl. 97, 100.

2. zur Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,
3. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
4. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
5. zur Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
6. für Maßnahmen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
7. für Maßnahmen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
8. für Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz 1975 oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
9. für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steuerauflommens nach § 93 der Abgabenordnung,
10. zur Feststellung der Maut für die Benutzer von Bundesautobahnen und zur Verfolgung von Ansprüchen nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung.
11. zur Ermittlung der Mautgebühr für die Benutzung von Bundesfernstraßen und zur Verfolgung von Ansprüchen nach dem Fernstraßenbauprivateinflanzierungsgesetz vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung,
12. zur Ermittlung der Mautgebühr für die Benutzung von Straßen nach Landesrecht und zur Verfolgung von Ansprüchen nach den Gesetzen der Länder über den gebührenfinanzierten Neu- und Ausbau von Straßen oder
13. zur Überprüfung von Personen, die Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme solcher Leistungen.

(2) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist,

1. an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge oder an Fahrzeughersteller für Rückrufmaßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln für die Verkehrssicherheit oder für die Umwelt an bereits ausgelieferten Fahrzeugen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) sowie bis zum 31. Dezember 1995 für staatlich geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch bereits ausgelieferte Fahrzeuge,
- 1a. an Fahrzeughersteller und Importeure von Fahrzeugen sowie an deren Rechtsnachfolger zur Überprüfung der Angaben über die Verwertung des Fahrzeugs nach dem Altfahrzeugrecht und
2. an Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2)

übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zu anderen Zwecken als der Feststellung oder Bestimmung von Haltern oder Fahrzeugen (§ 32 Abs. 2) ist, unbeschadet der Absätze 4, 4a und 4b, unzulässig, es sei denn, die Daten sind

1. unerlässlich zur
  - a) Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,

- b) Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
  - c) Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
  - d) Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 93 der Abgabenordnung, soweit diese Vorschrift unmittelbar anwendbar ist, oder
  - e) Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten nach § 118 Abs. 4 Satz 4 Nr. 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
2. auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erlangen.

Die ersuchende Behörde hat Aufzeichnungen über das Ersuchen mit einem Hinweis auf dessen Anlaß zu führen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ihre Verwertung zur Aufklärung oder Verhütung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes kann das Kraftfahrt-Bundesamt die im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Halterdaten mit dem polizeilichen Fahndungsbestand der mit Haftbefehl gesuchten Personen abgleichen. Die dabei ermittelten Daten gesuchter Personen dürfen dem Bundeskriminalamt übermittelt werden. Das Ersuchen des Bundeskriminalamtes erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers.

(4a) Auf Ersuchen der Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes übermitteln die Zulassungsbehörden und das Kraftfahrt-Bundesamt die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten zu den in § 8a Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes genannten Zwecken.

(4b) Zu den in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes und § 8 Abs. 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes bezeichneten Zwecken übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt der in diesen Vorschriften bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gespeicherten Halterdaten.

(5) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 3) regelmäßig übermittelt werden

1. von den Zulassungsbehörden an das Kraftfahrt-Bundesamt für das Zentrale Fahrzeugregister und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsbehörden für die örtlichen Fahrzeugregister,
2. von den Zulassungsbehörden an andere Zulassungsbehörden, wenn diese mit dem betreffenden Fahrzeug befaßt sind oder befaßt waren,
3. von den Zulassungsbehörden an die Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2),
4. von den Zulassungsbehörden an die Finanzämter zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 32 Abs. 1 Nr. 3),
5. von den Zulassungsbehörden und vom Kraftfahrt-Bundesamt für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz oder des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5),

6. von den Zulassungsbehörden für Prüfungen nach § 118 Abs. 4 Satz 4 Nr. 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt als übermittelnde Behörde hat Aufzeichnungen zu führen, die die übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung, den Empfänger der Daten und den vom Empfänger angegebenen Zweck enthalten. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden, sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen Mißbrauch zu sichern und am Ende des Kalenderhalbjahrs, das dem Halbjahr der Übermittlung folgt, zu löschen oder zu vernichten. Bei Übermittlung nach § 35 Abs. 5 sind besondere Aufzeichnungen entbehrlich, wenn die Angaben nach Satz 1 aus dem Register oder anderen Unterlagen entnommen werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Übermittlungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach den §§ 37 bis 40.

### § 36 Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, soweit es sich um Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 handelt, aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die Zulassungsbehörden darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen

1. an die Polizeien des Bundes und der Länder sowie an Dienststellen der Zollverwaltung, soweit sie Befugnisse nach § 10 des Zollverwaltungsgesetzes ausüben oder grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen,

- a) zur Kontrolle, ob die Fahrzeuge einschließlich ihrer Ladung und die Fahrzeugpapiere vorschriftsmäßig sind,
- b) zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 oder 24a,
- c) zur Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder
- d) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,

1a.an die Verwaltungsbehörden im Sinne des § 26 Abs. 1 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 oder § 24a,

2. an die Zollfahndungsdienststellen zur Verhütung oder Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsschafftaten sowie an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Verhütung oder Verfolgung von Steuerstrafftaten und

3. an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Satz 1 gilt entsprechend für den Abruf der örtlich zuständigen Polizeidienststellen und Verwaltungsbehörden im Sinne des § 26 Abs. 1 der Länder aus den jeweiligen örtlichen Fahrzeugregistern.

(2a) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an den Privaten, der mit der Erhebung der Mautgebühr beliehen worden ist, erfolgen.

(2b) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 10 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an das Bundesamt für Güterverkehr, die Zollbehörden und an eine sonstige öffentliche Stelle, die mit der Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge beauftragt ist, erfolgen.

(3) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf ferner durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfolgung von Straftäten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, an die Zollfahndungsdienststellen zur Verhütung oder Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftäten, an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Verhütung oder Verfolgung von Steuerstraftäten sowie an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben vorgenommen werden.

(3a) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Abs. 4a darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes erfolgen.

(4) Der Abruf darf sich nur auf ein bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Halter richten und in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b nur unter Verwendung von Fahrzeugdaten durchgeführt werden.

(5) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 4) gewährleistet ist, dass

1. die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für den Empfänger erforderlich sind und ihre Übermittlung durch automatisierten Abruf unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und der Aufgabe des Empfängers angemessen ist,
2. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleistet; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und
3. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 6 kontrolliert werden kann.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Zulassungsbehörde als übermittelnde Stelle hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kenntnung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, dürfen die Daten auch für diesen Zweck verwendet werden, sofern das Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde unter Verwendung von Halterdaten einer bestimmten Person oder von Fahrzeugdaten gestellt wird. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.



(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Personen ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrzeugregistern.

(8) Soweit örtliche Fahrzeugregister nicht im automatisierten Verfahren geführt werden, ist die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten durch Einsichtnahme in das örtliche Fahrzeugregister außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die für den betreffenden Zulassungsbezirk zuständige Polizeidienststelle zulässig, wenn

1. dies für die Erfüllung der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist und
  2. ohne die sofortige Einsichtnahme die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet wäre.
- Die Polizeidienststelle hat die Tatsache der Einsichtnahme, deren Datum und Anlaß sowie den Namen des Einsichtnehmenden aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die Einsichtnahme durch die Zollfahndungssämter zur Erfüllung der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben.

#### § 36a Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt

Die Übermittlung der Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach den §§ 35 und 37 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 4a auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens gilt § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.

#### § 36b Abgleich mit den Sachfahndungsdaten des Bundeskriminalamtes

(1) Das Bundeskriminalamt übermittelt regelmäßig dem Kraftfahrt-Bundesamt die im Polizeilichen Informationssystem gespeicherten Daten von Fahrzeugen, Kennzeichen, Fahrzeugpapieren und Führerscheinen, die zur Beweissicherung, Einziehung, Beschlagnahme, Sicherstellung, Eigentumssicherung und Eigentümer- oder Besitzerermittlung ausgeschrieben sind. Die Daten dienen zum Abgleich mit den im Zentralen Fahrzeugregister erfaßten Fahrzeugen und Fahrzeugpapieren sowie mit den im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfaßten Führerscheinen.

(2) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 darf auch im automatisierten Verfahren erfolgen.

#### § 37 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ...

#### § 37a Abruf im automatisierten Verfahren durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ...

#### § 38 Übermittlung für die wissenschaftliche Forschung

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 und 2 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(5) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Nutzung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 und 2 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.

### § 38a Übermittlung und Nutzung für statistische Zwecke

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten dürfen zur Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, soweit sie durch Rechtsvorschriften angeordnet sind, übermittelt werden, wenn die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45) nicht möglich ist.

(2) Es finden die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes und der Statistikgesetze der Länder Anwendung.

### § 38b Übermittlung und Nutzung für planerische Zwecke

(1) Die nach § 33 Abs. 1 in den örtlichen Fahrzeugregistern gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten dürfen für im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsplanungen an öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Betroffene eingewilligt hat oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben genutzt werden,
3. zu den Daten nur die Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

#### § 39 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen

(1) Von den nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten sind

1. Familiennamen (bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung),
2. Vornamen,
3. Ordens- und Künstlername,
4. Anschrift,
5. Art, Hersteller und Typ des Fahrzeugs,
6. Name und Anschrift des Versicherers,
7. Nummer des Versicherungsscheins, oder, falls diese noch nicht gespeichert ist, Nummer der Versicherungsbestätigung,
8. gegebenenfalls Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
9. gegebenenfalls Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht,
10. Zeitpunkt der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens für den Halter sowie
11. Kraftfahrzeugkennzeichen.

durch die Zulassungsbehörde oder durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe des betreffenden Kennzeichens oder der betreffenden Fahrzeug-Identifizierungsnummer darlegt, daß er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt (einfache Registerauskunft).

(2) Weitere Fahrzeugdaten und Halterdaten als die nach Absatz 1 zulässigen sind zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr, dem Diebstahl, dem sonstigen Abhandenkommen des Fahrzeugs oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt,
2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder zur Erhebung der Privatklage nicht in der Lage wäre und
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 11 angeführten Halterdaten und Fahrzeugdaten dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung
    - a) von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder
    - b) von gemäß § 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes, § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übergegangenen Ansprüchen
  - in Höhe von jeweils mindestens fünfhundert Euro benötigt,
  2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung des Rechtsanspruchs nicht in der Lage wäre und
  3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.
- § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwendet werden.

### § 40 Übermittlung sonstiger Daten

(1) Die nach § 33 Abs. 2 gespeicherten Daten über Beruf und Gewerbe (Wirtschaftszweig) dürfen nur für die Zwecke nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5 an die hierfür zuständigen Behörden übermittelt werden. Außerdem dürfen diese Daten für Zwecke der Statistik (§ 38a Abs. 1) übermittelt werden; die Zulässigkeit und die Durchführung von statistischen Vorhaben richten sich nach § 38a.

- (2) Die nach § 33 Abs. 3 gespeicherten Daten über Fahrtenbuchauflagen dürfen nur
1. für Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder zur Überwachung der Fahrtenbuchauflage den Zulassungsbehörden oder dem Kraftfahrt-Bundesamt oder
  2. zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 oder § 24a den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten übermittelt werden.

### § 41 Übermittlungssperren

(1) Die Anordnung von Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern ist zulässig, wenn erhebliche öffentliche Interessen gegen die Offenbarung der Halterdaten bestehen.

(2) Außerdem sind Übermittlungssperren auf Antrag des Betroffenen anzordnen, wenn er glaubhaft macht, daß durch die Übermittlung seine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden.

(3) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall zulässig, wenn an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegenderes öffentliches Interesse, insbesondere an der Verfolgung von Straftaten besteht. Über die Aufhebung entscheidet die für die Anordnung der Sperre zuständige Stelle. Will diese an der Sperre festhalten, weil sie das die Sperre begründende öffentliche Interesse (Absatz 1) für überwiegend hält oder weil sie die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen (Absatz 2) als vorrangig ansieht, so führt sie die Entscheidung der obersten Landesbehörde herbei. Vor der Übermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Übermittlung zuwiderlaufen.

(4) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall außerdem zulässig, wenn die Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder die Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 sonst nicht möglich wäre. Vor der Übermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

**§ 42 Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern . . .****§ 43 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger**

(1) Übermittlungen von Daten aus den Fahrzeugregistern sind nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, auf Grund besonderer Rechtsvorschriften wird bestimmt, daß die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungseruchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten und nutzen, so weit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, hat die übermittelnde Stelle ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke durch nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.

**§ 44 Löschung der Daten in den Fahrzeugregistern . . .****§ 45 Anonymisierte Daten**

Auf die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung von Daten, die keinen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person ermöglichen (anonymisierte Daten), finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Zu den Daten, die einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person ermöglichen, gehören auch das Kennzeichen eines Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnr. und die Fahrzeugbriefnummer.

**§ 46 (aufgehoben)****§ 47 Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen . . .

1. – 7. . . .

**VI. Fahrerlaubnisregister****§ 48 Registerführung und Registerbehörden**

(1) Die Fahrerlaubnisbehörden (§ 2 Abs. 1) führen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit ein Register (örtliche Fahrerlaubnisregister) über

1. von ihnen erteilte oder registrierte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine,
2. Entscheidungen, die Bestand, Art und Umfang von Fahrerlaubnissen oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, betreffen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 darf die zur Erteilung einer Prüfbescheinigung zuständige Stelle Aufzeichnungen über von ihr ausgegebene Bescheinigungen für die Berechtigung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge führen.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register (Zentrales Fahrerlaubnisregister) über

1. von einer inländischen Fahrerlaubnisbehörde erteilte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland,

2. von einer ausländischen Behörde oder Stelle erteilte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland, soweit sie verpflichtet sind, ihre Fahrerlaubnis registrieren zu lassen,
  3. von einer inländischen Fahrerlaubnisbehörde erteilte oder registrierte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland.
- (3) Bei einer zentralen Herstellung der Führerscheine übermittelt die Fahrerlaubnisbehörde dem Hersteller die hierfür notwendigen Daten. Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Führerscheine alle Führerscheinnummern der hergestellten Führerscheine speichern. Die Speicherung der übrigen im Führerschein enthaltenen Angaben beim Hersteller ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Führerscheins dient; die Angaben sind anschließend zu löschen. Die Daten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister übermittelt werden; sie sind dort spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zu löschen, sofern dem Amt die Erteilung oder Änderung der Fahrerlaubnis innerhalb dieser Frist nicht mitgeteilt wird; beim Hersteller sind die Daten nach der Übermittlung zu löschen. Vor Eingang der Mitteilung beim Kraftfahrt-Bundesamt über die Erteilung oder Änderung der Fahrerlaubnis darf das Amt über die Daten keine Auskunft erteilen.

### § 49 Zweckbestimmung der Register

- (1) Die örtlichen Fahrerlaubnisregister und das Zentrale Fahrerlaubnisregister werden geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Fahrerlaubnis und welche Führerscheine eine Person besitzt.
- (2) Die örtlichen Fahrerlaubnisregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind
1. für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen und
  2. für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen.

### § 50 Inhalt der Fahrerlaubnisregister

- (1) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern und im Zentralen Fahrerlaubnisregister werden gespeichert
1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Doktortgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt,
  2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 Daten über Erteilung und Registrierung (einschließlich des Umtauschs oder der Registrierung einer deutschen Fahrerlaubnis im Ausland), Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis, über Führerscheine und deren Geltung einschließlich der Ausschreibung zur Sachfahndung, sonstige Berechtigungen, ein Kraftfahrzeug zu führen, sowie Hinweise auf Eintragungen im Verkehrszentralregister, die die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen berühren.

- (2) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern dürfen außerdem gespeichert werden
1. die Anschrift des Betroffenen sowie
  2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 Daten über
    - a) Versagung, Entziehung, Widerruf und Rücknahme der Fahrerlaubnis, Verzicht auf die Fahrerlaubnis, isolierte Sperren, Fahrverbote sowie die Be- schlagnahme, Sicherstellung und Verwahrung von Führerscheinen sowie Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 und § 4 Abs. 3,
    - b) Verbote oder Beschränkungen, ein Fahrzeug zu führen.

#### § 51 Mitteilung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister

Die Fahrerlaubnisbehörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die auf Grund des § 50 Abs. 1 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führender Daten für das Zentrale Fahrerlaubnisregister mit.

#### § 52 Übermittlung

(1) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen an die Stellen, die

1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz oder
3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften, soweit es um Fahrerlaubnisse, Führerscheine oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, geht,

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 49 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

(2) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen zu den in § 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2 genannten Zwecken an die für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat entsprechend § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Aufzeichnungen über die Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 zu führen.

#### § 53 Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Den Stellen, denen die Aufgaben nach § 52 obliegen, dürfen die hierfür jeweils erforderlichen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregistern zu den in § 49 genannten Zwecken durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 gewährleistet ist, daß

1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unverehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und
2. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Fahrerlaubnisbehörde als übermittelnde Stellen haben über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durch-

führung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufs, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.

(4) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 63 Abs. 1 Nr. 4) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern.

(5) Aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern ist die Übermittlung der Daten durch Einsichtnahme in das Register außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die für den betreffenden Bezirk zuständige Polizeidienststelle zulässig, wenn

1. dies im Rahmen der in § 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2 genannten Zwecke für die Erfüllung der Polizei obliegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. ohne die sofortige Einsichtnahme die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet wäre.

Die Polizeidienststelle hat die Tatsache der Einsichtnahme, deren Datum und Anlaß sowie den Namen des Einsichtnehmenden aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu vernichten.

### § 54 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt

Die Übermittlung der Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 5 auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens gilt § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.

### § 55 Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Die auf Grund des § 50 gespeicherten Daten dürfen von den Registerbehörden an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
2. zur Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,

erforderlich ist.

(2) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.

#### § 56 Abruf im automatisierten Verfahren durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister für die in § 55 Abs. 1 genannten Maßnahmen an die hierfür zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 6 übermittelt werden.

(2) Der Abruf ist nur zulässig, soweit

1. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und
2. der Empfängerstaat die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) anwendet.

§ 53 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 wegen des Anlasses der Abrufe ist entsprechend anzuwenden.

#### § 57 Übermittlung und Nutzung von Daten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke

Für die Übermittlung und Nutzung der nach § 50 gespeicherten Daten für wissenschaftliche Zwecke gilt § 38, für statistische Zwecke § 38a und für gesetzgeberische Zwecke § 38b jeweils entsprechend.

#### § 58 Auskunft über eigene Daten aus den Registern

Einer Privatperson wird auf Antrag schriftlich über den sie betreffenden Inhalt des örtlichen oder des Zentralen Fahrerlaubnisregisters unentgeltlich Auskunft erteilt. Der Antragsteller hat dem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen.

#### § 59 Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Bei Zweifeln an der Identität einer eingetragenen Person mit der Person, auf die sich eine Mitteilung nach § 51 bezieht, dürfen die Datenbestände des Verkehrscentralregisters und des Zentralen Fahrzeugregisters zur Identifizierung dieser Personen genutzt werden. Ist die Feststellung der Identität der betreffenden Personen auf diese Weise nicht möglich, dürfen die auf Anfrage aus den Melderegistern übermittelten Daten zur Behebung der Zweifel genutzt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Meldebehörden richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder. Können die Zweifel an der Identität der betreffenden Personen nicht ausgeräumt werden, werden die Eintragungen über beide Personen mit einem Hinweis auf die Zweifel an deren Identität versehen.

(2) Die regelmäßige Nutzung der auf Grund des § 28 Abs. 3 im Verkehrscentralregister gespeicherten Daten ist zulässig, um Fehler und Abweichungen bei den Personendaten sowie den Daten über Fahrerlaubnisse und Führerscheine der betreffenden Person im Zentralen Fahrerlaubnisregister festzustellen und zu beseitigen und um dieses Register zu vervollständigen.

(3) Die nach § 50 Abs. 1 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten dürfen den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in deren Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese örtlichen Register zu vervollständigen. Die nach § 50 Abs. 1 im

örtlichen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten dürfen dem Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen im Zentralen Fahrerlaubnisregister festzustellen und zu beseitigen und um dieses Register zu vervollständigen. Die Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, dass die Register unrichtig oder unvollständig sind.

### § 60 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger

(1) Übermittlungen von Daten aus den Fahrerlaubnisregistern sind nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, auf Grund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, dass die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(2) Für die Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger gilt § 43 Abs. 2.

### § 61 Löschung der Daten

(1) Die auf Grund des § 50 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn

1. die zugrundeliegende Fahrerlaubnis erloschen ist, mit Ausnahme der nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 gespeicherten Daten, der Klasse der erloschenen Fahrerlaubnis, des Datums ihrer Erteilung, des Datums ihres Erlöschens und der Fahrerlaubnisnummer oder
2. eine amtliche Mitteilung über den Tod des Betroffenen eingeht.

Die Angaben zur Probezeit werden ein Jahr nach deren Ablauf gelöscht.

(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Daten darf nach dem Erlöschen der Fahrerlaubnis nur den Betroffenen Auskunft erteilt werden.

(3) Soweit die örtlichen Fahrerlaubnisregister Entscheidungen enthalten, die auch im Verkehrscentralregister einzutragen sind, gilt für die Löschung § 29 entsprechend. Für die Löschung der übrigen Daten gilt Absatz 1.

### § 62 Register über die Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr

(1) Die Zentrale Militärkraftfahrtstelle führt ein zentrales Register über die von den Dienststellen der Bundeswehr erteilten Dienstfahrerlaubnisse und ausgestellten Dienstführerscheine. In dem Register dürfen auch die Daten gespeichert werden, die in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeichert werden dürfen.

(2) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt werden nur die in § 50 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten, die Tatsache des Bestehens einer Dienstfahrerlaubnis mit der jeweiligen Klasse und das Datum von Beginn und Ablauf einer Probezeit sowie die Fahrerlaubnisnummer gespeichert.

(3) Die im zentralen Register der Zentrale Militärkraftfahrtstelle und die im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Wehrpflicht des Betroffenen (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) zu löschen.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit Ausnahme der §§ 53 und 56 sinngemäß Anwendung. Durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 9

können Abweichungen von den Vorschriften dieses Abschnitts zugelassen werden, soweit dies zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben erforderlich ist.

### § 63 Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen

1. über die Übermittlung der Daten durch den Hersteller von Führerscheinen an das Kraftfahrt-Bundesamt und die dortige Speicherung nach § 48 Abs. 3 Satz 4,
2. darüber, welche Daten nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 im örtlichen und im Zentralen Fahrerlaubnisregister jeweils gespeichert werden dürfen,
3. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach den §§ 52 und 55 sowie die Bestimmung der Empfänger und den Geschäftsweg bei Übermittlungen nach § 55,
4. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Maßnahmen zur Sicherung gegen Missbrauch und die weiteren Aufzeichnungen beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 53,
5. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Missbrauch nach § 54,
6. darüber, welche Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren nach § 56 übermittelt werden dürfen,
7. über die Bestimmung, welche ausländischen öffentlichen Stellen zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 56 befugt sind,
8. über den Identitätsnachweis bei Auskünften nach § 58 und
9. über Sonderbestimmungen für die Fahrerlaubnisregister der Bundeswehr nach § 62 Abs. 4 Satz 2.

## VII. Gemeinsame Vorschriften, Übergangsbestimmungen

### § 64 Gemeinsame Vorschriften

Die Meldebehörden haben dem Kraftfahrt-Bundesamt bei der Änderung des Birthsnamens oder des Vornamens einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, für den in Satz 2 genannten Zweck neben dem bisherigen Namen folgende weitere Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Bezeichnung der Behörde, die die Namensänderung im Melderegister veranlaßt hat, sowie
8. Datum und Aktenzeichen des zugrundeliegenden Rechtsakts.

Enthält das Verkehrscentralregister oder das Zentrale Fahrerlaubnisregister eine Eintragung über diese Person, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken. Eine Mitteilung nach Satz 1 darf nur für den in Satz 2 genannten Zweck verwendet werden. Enthalten die Register keine Eintragung über diese Person, ist die Mitteilung vom Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu vernichten.

### § 65 Übergangsbestimmungen

(1) Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse, die sich am 1. Januar 1999 bereits in den Akten befinden, brauchen abweichend von § 2 Abs. 9 Satz 2 bis 4 erst dann vernichtet zu werden, wenn sich die Fahrerlaubnisbehörde aus anderem Anlaß mit dem Vorgang befaßt. Eine Überprüfung der Akten muss jedoch spätestens bis zum 1. Januar 2014 durchgeführt werden. Anstelle einer Vernichtung der Unterlagen sind die darin enthaltenen Daten zu sperren, wenn die Vernichtung wegen der besonderen Art der Führung der Akten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(2) Sind Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vor dem 1. Januar 1999 begangen worden, richten sich die Maßnahmen nach den Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2a in der vor dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung. Treten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hinzu, die ab 1. Januar 1999 begangen worden sind, richten sich die Maßnahmen insgesamt nach § 2a in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(3) Die vor dem 1. Januar 1999 auf Grund von § 2c vom Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind in das Zentrale Fahrerlaubnisregister zu übernehmen.

(4) Sind Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vor dem 1. Januar 1999 begangen worden, richten sich die Maßnahmen nach dem Punktsystem in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Treten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hinzu, die ab 1. Januar 1999 begangen worden sind, richten sich die Maßnahmen nach dem Punktsystem des § 4; dabei werden gleichgestellt:

1. den Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 die Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. den Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Anordnung eines Aufbauseminars oder Erteilung einer Verwarnung)
  - a) die Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 3 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
  - b) Nachschulungskurse, die von der Fahrerlaubnisbehörde als Alternative zur Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 3 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen wurden.

Der Hinweis auf die verkehrspychologische Beratung sowie die Unterrichtung über den drohenden Entzug der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Anerkennungen nach § 4 Abs. 9 Satz 5 können unter den dort genannten Voraussetzungen ab dem 1. Mai 1998 vorgenommen werden.

(6) Soweit Entscheidungen in das Verkehrszentralregister nach § 28 in der vor dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung nicht einzutragen waren, werden solche Entscheidungen ab 1. Januar 1999 nur eingetragen, wenn die zugrundeliegenden Taten ab 1. Januar 1999 begangen wurden.

(7) Soweit Widerrufe oder Rücknahmen nach § 28 Abs. 3 Nr. 6 in das Verkehrszentralregister einzutragen sind, werden nur solche berücksichtigt, die nach dem 1. Januar 1999 unanfechtbar oder sofort vollziehbar geworden sind.

(8) Eintragungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 12 sind nicht vorzunehmen, wenn das Aufbauseminar vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden ist.

(9) Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 1999 im Verkehrscentralregister eingetragen worden sind, werden bis 1. Januar 2004 nach den Bestimmungen des § 29 in der bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung in Verbindung mit § 13a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung getilgt; die Entscheidungen dürfen nach § 52 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 gelten-den Fassung verwertet werden, jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspricht. Abweichend hiervon gilt § 29 Abs. 7 in der Fassung dieses Gesetzes auch für Entscheidungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verkehrscentralregister eingetragen waren.

(10) Ein örtliches Fahrerlaubnisregister (§ 48 Abs. 1) darf nicht mehr geführt werden, sobald

1. sein Datenbestand mit den in § 50 Abs. 1 genannten Daten in das Zentrale Fahrerlaubnisregister übernommen worden ist,
2. die getroffenen Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 und § 4 Abs. 3 in das Verkehrscentralregister übernommen worden sind und
3. der Fahrerlaubnisbehörde die Daten, die ihr nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 3 aus den zentralen Registern mitgeteilt werden dürfen, durch Abruf im automatisierten Verfahren mitgeteilt werden können.

Örtliche Fahrerlaubnisregister dürfen bezüglich der im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfassten Daten noch bis spätestens 31. Dezember 2006 geführt werden. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden erst dann im Verkehrscentralregister gespeichert, wenn eine Speicherung im örtlichen Fahrerlaubnisregister nicht mehr vorgenommen wird.

(11) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 25a Abs. 1 Nr. 1 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 28. Februar 2000 (Benz. S. 3048), auch soweit sie nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes geändert wird, weiter anzuwenden.

(12) § 6e Abs. 1 und 2 sowie die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 2010 nicht mehr anzuwenden. Eine bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt erteilte Fahrerlaubnis behält ihre Gültigkeit; auf diese sind die zum Zeitpunkt ihrer Erteilung geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

**Anlage**  
(zu § 24a)

Liste der berauschenden Mittel und Substanzen

Berauschende Mittel	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Kokain	Benzoylecgonin
Amphetamin	Amphetamin
Designer-Amphetamin	Methylendioxyethylamphetamin (MDE)
Designer-Amphetamin	Methylendioxymethamphetamine (MDMA)



**Straßenverkehrsgesetz – Erläuterungen****Zu Teil I – Verkehrsvorschriften****Zu § 1 Zulassung****1. Öffentliche Straßen**

Dazu gehören nicht nur die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsflächen (vgl. 4 zum § 2 FStrG und entsprechende Bestimmungen der Länderstraßengesetze), sondern auch die tatsächlich öffentlichen Wege (vgl. VwV-StVO, II zu § 1 und Erläuterungen zu § 1 StVO).

**2. Betrieb eines Kraftfahrzeuges** – vgl. Ziff. 13 der Erläuterung zu § 18 StVZO.**3. Ausführungs vorschriften** hierzu sind insbesondere die §§ 16, 18 ff. StVZO.**Zu § 2 Fahrerlaubnis****1. Öffentliche Straßen** – vgl. Ziff. 1 der Erl. zu § 1**2. Führen eines Kfz** – vgl. Erl. zu § 4 Abs. 1 FeV**3. Aufführungs vorschriften** hierzu sind insbesondere die §§ 4 bis 48 FeV**3.1 Allgemeine Regelungen** – vgl. §§ 4 bis 6 FeV**3.2 Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis** – vgl. §§ 7 bis 20 FeV**3.3 Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis** – vgl. §§ 21 bis 25 FeV**3.4 Sonderbestimmungen für das Führen von Dienstfahrzeugen** – vgl. §§ 26, 27 FeV**3.5 Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse** – vgl. §§ 28 bis 31 FeV**3.6 Fahrerlaubnis auf Probe** – vgl. §§ 32 bis 39 FeV**3.7 Punktsystem** – vgl. §§ 40 bis 45 FeV**3.8 Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen** – vgl. §§ 46 bis 47 FeV**3.9 Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen und Personenkraftwagen im Linienverkehr** – vgl. § 48 FeV**4. Zu Abs. 1**

Enthält den Grundsatz der FE- und FS-Pflicht. Die Einteilung der FE-Klassen ist in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 6, geregelt.

**5. Zu Abs. 2**

Beinhaltet die grundlegenden Voraussetzungen für die Erteilung einer FE. Zum Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“ vgl. Erl. zu § 7 FeV.

**6. Zu Abs. 10**

Bundeswehr, BGS und Polizei dürfen Dienstfahrerlaubnisse ausstellen. Dienstfahrerlaubnisse sind jetzt (anders als in der Vergangenheit) auf das Führen von Dienstkraftfahrzeugen beschränkt. Private Kraftfahrzeuge dürfen damit nicht mehr gefahren werden. Die Probezeit kann auch mit Dienstfahrerlaubnis absolviert werden. Auf Grund einer Dienstfahrerlaubnis wird der zivile Führerschein nach wie vor ohne erneute Ausbildung oder Prüfung ausgestellt.

**7. Zu Abs. 12**

Hier ist die Übermittlung von Daten durch die Polizei an die FE-Behörde geregelt. Mitgeteilt werden soll nicht jede Eignungsbedenken begründende Tatsache, wie z. B. der gebrochene Arm, sondern nur solche, die den Verdacht auf andauernde Ungeeignetheit nahe legen. Zu solchen Tatsachen zählen Anzeichen auf Alkoholmissbrauch sowie Anzeichen für die Einnahme und den Besitz von Drogen.

**8. Zu Abs. 15**

Entspricht im Wesentlichen dem alten § 3 StVG. Neu ist, dass eine Begleitung durch einen Fahrlehrer auch dann erforderlich ist, wenn die Eignung oder Befähigung eines FE-Inhabers überprüft wird.

### Zu §§ 2a und 2b Fahrerlaubnis auf Probe

Aus der Begründung des Gesetzgebers zur Einführung des FS auf Probe durch Gesetz vom 13. 5. 1986 (BGBl. I S. 700):

Die Daten der amtlichen Straßenverkehrs unfallstatistik lassen erkennen, dass junge Fahranfänger besonders häufig an Verkehrsunfällen beteiligt sind. Dies gilt sowohl für Pkw-Fahrer als auch für Führer motorisierter Zweiräder. Dabei ist die Unfallbeteiligung in der jeweiligen Einstiegsaltersgruppe weit überdurchschnittlich. Dies belegen die folgenden Zahlen des Jahres 1982:

Mofa/Moped:

48 % der verunglückten Fahrzeugführer sind jünger als 18,  
63 % jünger als 21 Jahre.

Kraftrad

64 % der verunglückten Fahrzeugführer sind jünger als 21,  
85 % jünger als 25 Jahre.

PkW

21 % der verunglückten Fahrzeugführer sind jünger als 21,  
39 % jünger als 25 Jahre.

An dieser Situation hat sich auch in den Jahren 1983 und 1984 nichts geändert.

Bei jedweder Art von Verkehrsteilnahme ist der Anfänger demnach in hohem Ausmaß an Verkehrsunfällen beteiligt. Der Anteil an den Verunglückten übersteigt dabei den jeweiligen Anteil der Altersgruppe an der Bevölkerung erheblich. Motorradfahrer im Alter von 15 bis 17 Jahren (Fahrer von Leichtkrafträder) weisen siebenmal so viele Verunglückte auf, als ihrem Bevölkerungsanteil im Durchschnitt entspricht würde. Motorradfahrer von 18 bis 21 Jahren etwa fünfmal so viel. Für Pkw-Fahrer von 18 bis 20 Jahren beträgt der Verunglücktenanteil das Vierfache, für die von 21 bis 24 Jahren das Zweifache des Bevölkerungsanteils. Mofa- und Mopedfahrer bis 20 Jahre, Radfahrer unter 18 Jahren und Fußgänger unter 15 Jahren verunglücken etwas zweibis dreimal so häufig, wie es ihrem Bevölkerungsanteil entspricht. Die ungünstigen Werte der jungen motorisierten Verkehrsteilnehmer zeichnen sogar die Situation noch nicht einmal so schlecht, wie sie tatsächlich ist: Nicht alle jungen Menschen verfügen über ein Kraftfahrzeug, so dass die Unfallbelastung der tatsächlich am Verkehr teilnehmenden noch erheblich höher liegt.

Die erhöhte Unfallbelastung von Fahranfängern beruht in erster Linie auf ihrer Unerfahrenheit. Bei jungen Fahranfängern kommt eine hohe Risikobereitschaft hinzu.

Die besondere Unfallbelastung junger Fahranfänger durch jugendspezifische Einstellungs- und Verhaltensmuster insbesondere durch erhöhte Risikobereitschaft ist wissenschaftlich vielfach im In- und Ausland belegt.

Die Risikobereitschaft junger Fahrer zeigt sich auch deutlich in den amtlich festgestellten Unfallursachen. So ist die Unfallursache „nicht angepasste Geschwindigkeit“ z. B. bei 18-jährigen männlichen Pkw-Fahrern 1,7-mal so häufig wie bei 27-jährigen, 2,3-mal so häufig wie bei 25- bis 44-jährigen und sogar 3,4-mal so häufig wie bei 45-jährigen der älteren. Bei weiblichen Pkw-Fahrerinnen lauten diese Prozentzahlen 1,7 %, 2,0 % und 2,7 %. Die Unerfahrenheit von Fahranfängern und die überdurchschnittliche Risikobereitschaft junger Fahrer wirken zusammen. Dies gewinnt für das Unfallgeschehen zunehmend an Bedeutung, weil alle Fahranfänger heutzutage jünger als 25 Jahre sind und damit zu den kritischen Jahrgängen gehören. Angesichts dieser Situation hat die Bundesregierung dem Gefährdungsrisiko der Fahranfänger durch die Einführung eines Führerscheins auf Probe entgegengewirkt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (BGBl. I 1998, S. 747) sind die Bestimmungen für die Fahrerlaubnis auf Probe modifiziert worden.

#### Aus der amtlichen Begründung:

Die Regelungen für die Fahrerlaubnis auf Probe sahen bislang folgende Maßnahmen vor, wenn ein Fahranfänger Verkehrsstrafaten oder -ordnungswidrigkeiten begeht:

- ein Verstoß der Kategorie A oder zwei Verstöße der Kategorie B: Nachschulung,
- erneuter Verstoß der Kategorie A nach erfolgter Nachschulung oder erneut zwei Verstöße der Kategorie B nach erfolgter Nachschulung: Wiederholung der Fahrerlaubnisprüfung,
- an Nachschulung nicht teilgenommen oder die erneute Fahrerlaubnisprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden: Entziehung der Fahrerlaubnis.

Die zweite Schwelle – Wiederholung der Fahrerlaubnisprüfung – wird nur von äußerst wenigen Fahranfängern erreicht. Von ca. 1,8 Mio. Personen, die 1994 eine Fahrerlaubnis auf Probe hatten, mussten ca. 19 000 die Befähigungsprüfung wiederholen. Davon bestanden 59, das entspricht 0,31 %, die Prüfung auch nach einmaliger Wiederholung nicht. Dies legt die Vermutung nahe, dass wie bei Mehrfachtätern, die ihre Fahrerlaubnis schon länger besitzen, auch hier die Ursache häufiger Auffälligkeiten weniger in der mangelnden Kenntnis der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften oder in der fehlenden Fahrzeugbeherrschung als vielmehr in der falschen Einstellung zum Straßenverkehr zu suchen ist. Die Wiederholung der Prüfung soll deshalb wie beim Punktsystem auch im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe durch eine Verwarnung und die freiwillige verkehrspychologische Beratung ersetzt werden.

Begeht der Fahranfänger nach Teilnahme an einem Aufbauseminar, einer Verwarnung und dem Hinweis auf die Möglichkeit einer verkehrspychologischen Beratung innerhalb der Probezeit nochmals eine schwerwiegende Zu widerhandlung (bisher Verstoß der Kategorie A) oder zwei weniger schwerwiegende Zu widerhandlungen (bisher Verstöße der Kategorie B), soll die Fahrerlaubnis wie beim Punktsystem aus den dort genannten Gründen auch hier ohne weitere Eigensüberprüfung entzogen werden.

Die Maßnahmen nach dem Punktsystem und der Fahrerlaubnis auf Probe werden damit angeglichen. Sie setzen beim Fahranfänger jedoch früher ein.

Wie schon deutlich geworden ist, sind Zu widerhandlungen, die Maßnahmen nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe auslösen, bisher in die Kategorien A und B eingeteilt; Abschnitt A enthält die gewichtigeren Zu widerhandlungen, die bereits bei erstmaliger Begehung zur Anordnung einer Maßnahme führen, während in Abschnitt B alle übrigen Zu widerhandlungen enthalten sind, die diese Folge erst im Wiederholungsfall haben. Die Liste war bislang in einer Anlage zum Straßenverkehrsgesetz enthalten.

Diese Regelung hat sich insoweit nicht bewährt, als spätere Änderungen bei der Einstufung der Zu widerhandlungen oder notwendige Anpassungen auf Grund von Änderungen der in der Anlage in Bezug genommenen StVO- oder StVZO-Vorschriften stets einer Änderung des StVG bedürfen. Die Liste der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Fahrerlaubnis auf Probe soll deshalb – ohne grundlegende Änderung bei der Gewichtung der Verstöße – im Interesse einer größeren Flexibilität künftig durch Verordnung festgelegt und geändert werden.

### Zu § 3 Entziehung der Fahrerlaubnis

#### 1. Allgemeines

§ 3 enthält im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 4 StVG. Es sind die grundlegenden Bestimmungen für die verwaltungsbehördliche Entziehung der Fahrerlaubnis. Ausführungs vorschriften sind enthalten in den §§ 46 und 47 FeV.

#### 2. Zu Abs. 1

Die Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis gelten sowohl für inländische als auch grundsätzlich für ausländische Fahrerlaubnisse.

#### 3. Zu Abs. 5

Abs. 5 beinhaltet die Ermächtigung der Fahrerlaubnisbehörden, die Polizei im Einzelfall über die Entziehung der Fahrerlaubnis oder das Bestehen eines Fahrverbotes zu unterrichten, damit die Polizei die Einhaltung der Entscheidung überwachen kann.

### Zu § 4 Punktsystem

Ausführungsbestimmungen dazu sind die §§ 40–45 FeV.

#### Aus der amtlichen Begründung:

Das Punktsystem war seit dem 1. 5. 1974 in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 15b StVZO geregelt. Mit der VwV sollte die Verwaltungspraxis bei der Behandlung der Mehrfachtäter vereinheitlicht werden. Die Gleichbehandlung aller Betroffenen sollte durch eine einheitliche Bepunktung der Verkehrszu widerhandlungen sowie durch einen einheitlichen Maßnahmenkatalog gewährleistet werden. Das Punktsystem sollte außerdem durch general- und spezialpräventive Wirkung zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen.

Die Verwaltungsvorschrift ist zwar bundesweit verbindlich für die Straßenverkehrsbehörden, besitzt jedoch keinen Rechtsnormcharakter.

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung des Punktsystems für den betroffenen Bürger, angesichts des Eingriffscharakters der in Rede stehenden Maßnahmen und aus allgemeinen Gesichtspunkten der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist es erforderlich, das Punktsystem auf eine seine Verbindlichkeit erhöhende normative Grundlage zu stellen. Die grundsätzlichen Bestimmungen des neuen Punktsystems, insbesondere der Punkterahmen und die zu ergreifenden Maßnahmen werden im Gesetz getroffen, die Regelung der näheren Einzelheiten (Bewertung der einzelnen Verstöße mit bis zu sieben Punkten, Ausgestaltung von Aufbauseminar und verkehrspychologischer Beratung) erfolgt durch Rechtsverordnung.

Das Punktsystem hat sich sowohl in der Verwaltungspraxis als auch im Bewusstsein der Kraftfahrer zu einem der wichtigsten Instrumente der Verkehrssicherheitsarbeit entwickelt. Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz möglicher Folgen eines Fehlverhaltens für den Mehrfachtäter hat sich das abgestufte System behördlicher Maßnahmen grundsätzlich bewährt. Die Präventivwirkung zeigt sich vor allem darin, dass letztlich nur ca. 0,3 % der im Verkehrscentralregister eingetragenen Personen 18 und mehr Punkte (aus: KBA, Abteilung Statistik) erreichen, d. h. die Schwelle, die die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge hat.

Die bisherige Rechtsgrundlage in der Verwaltungsvorschrift soll durch eine Regelung im Straßenverkehrsgesetz selbst abgelöst werden. Die neue Regelung beinhaltet auch einen neuen Maßnahmenkatalog. Neu einbezogen in den Maßnahmenkatalog wird das Instrument des Aufbauseminars und der verkehrspychologischen Beratung, während die Wiederholungsprüfung künftig entfallen wird.

Der Deutsche Verkehrsgerichtstag hat auf seiner Tagung im Januar 1995 diese grundsätzlichen Änderungen des Punktsystems befürwortet.

Bei acht Punkten erfolgt eine schriftliche Information, mit der der Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Aufbauseminar verbunden wird, sowie eine Verwarnung.

Um einen Anreiz zur Teilnahme zu schaffen, wird bei erfolgreichem Besuch eines Aufbauseminars ein „Punkterabatt“ gewährt. Hierbei ist die aktive Teilnahme eines Kraftfahrers an der Veranstaltung ausreichend, eine Abschlussprüfung wird nicht verlangt. Der Betroffene erhält eine Teilnahmebescheinigung, die innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Seminars der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt werden muss, damit ein Punkteabzug erfolgen kann.

**Der Punkteabzug** erfolgt nach folgendem System (Bonus-System):

- Bei einem Punktestand von nicht mehr als acht Punkten werden vier Punkte erlassen,
- bei einem Punktestand von neun bis 13 Punkten werden zwei Punkte erlassen.

Die freiwillige Nachschulung mit Punkterabatt wird bereits seit 1989 in den Bundesländern im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b StVZO praktiziert. So wurde aus verschiedenen, in Modellversuchen erprobten Kursen ein bundeseinheitlich anwendbares Aufbauseminar für Kraftfahrer (ASK) entwickelt, dessen Struktur inzwischen gefestigt ist.

Bei der obligatorischen Eingriffsstufe von 14 Punkten tritt anstelle der bisher vorgesehenen erneuten Führerscheinprüfung die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar ohne Punkteabzug, allerdings nur für diejenigen, die nicht schon innerhalb der letzten fünf Jahre an einem solchen Seminar teilgenommen haben. Damit soll ein doppelter Anreiz zum möglichst frühzeitigen, freiwilligen Abbau von Defiziten geschaffen werden, weil dadurch nicht nur ein Punkteabzug erreicht, sondern auch der erste obligatorische behördliche Eingriff vermieden werden kann.

Die Nachschulung hat sich im Sinne der Verminderung der Rückfälle bewährt, und zwar bislang nicht nur als freiwillige im Rahmen des Punktsystems, sondern darüber hinaus auch als obligatorische beim Führerschein auf Probe (§ 2a StVG).

Aber auch bei 14 Punkten soll das neue Bonus-System noch greifen: Wenn der Betroffene freiwillig zusätzlich an einer verkehrspychologischen Beratung teilnimmt, werden ihm zwei Punkte abgezogen. Diese Beratung soll dem Betroffenen helfen, die Ursachen seines Fehlverhaltens herauszufinden. Im Interesse einer möglichst erfolgreichen verkehrspychologischen Beratung sollte sie nicht durch die Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Vielmehr ist sie – und dies sieht der Gesetzgeber in § 4 Abs. 3 vor – auf freiwilliger Grundlage durchzuführen. Nur dann kann eine derartige Maßnahme greifen. Damit soll dem Betroffenen ein zusätzlicher Anreiz geben werden, Mängel in der Einstellung zu erkennen und abzubauen und so einen weiteren Punkteanstieg mit Entziehung der Fahrerlaubnis zu verhindern; außerdem werden ihm zwei Punkte erlassen.

Die bislang bei 14 Punkten vorgesehene Wiederholung der theoretischen Prüfung, deren Sinn zunehmend in Frage gestellt wurde, entfällt zukünftig. Die bisherigen Untersuchungen belegen, dass bei vielen Mehrfachtätern die Ursache ihres häufigen Fehlverhaltens und der überdurchschnittlichen Unfallbelastung weniger in der mangelnden Kenntnis der Verkehrs vorschriften und/oder unzureichenden Be herrschung des Fahrzeugs als vielmehr in einer falschen Einstellung zum Straßenverkehr, einer fehlerhaften Selbsteinschätzung und einer erhöhten Risikobereitschaft zu suchen ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieser Personenkreis, zu dem nicht selten „Vielfahrer“ gehören, nach entsprechender Vorbereitung die Prüfung ohne Schwierigkeiten besteht.

Die Prüfung muss deshalb ihr Ziel verfehlen, weil ihr Gegenstand nur das Abprüfen von Kenntnissen und Fahrzeugbeherrschung ist, hingegen kaum die falsche Einstellung zum Straßenverkehr auf den Prüfstand gestellt wird. Die Prüfung ist daher tendenziell sogar kontraproduktiv, da nach bestandener Prüfung bei Fahrern mit risikoträchtigem Verhalten die persönliche Überzeugung unterstützt wird, dass eine Einstellungsänderung nicht erforderlich sei.

Als letzte Eingriffsstufe ist – wie schon nach der geltenden Regelung – bei 18 Punkten die Entziehung der Fahrerlaubnis vorgesehen. Die neue Konzeption des Maßnahmenkatalogs, insbesondere die Möglichkeit des „Punkterabatts“ und die Erweiterung der Hilfestellungen durch Aufbauseminare und verkehrspychologische Beratung (anstelle des bisherigen Abprüfens von Kenntnissen und Fahrfertigkeiten), hat zur Folge, dass bei 18 Punkten die Fahrerlaubnis zu entziehen ist. Die Entziehung der Fahrerlaubnis, weil der Betroffende trotz Hilfestellungen durch Aufbauseminare und verkehrspychologische Beratung, trotz Bonus-Gutschriften und trotz der Möglichkeit von zwischenzeitlichen Tilgungen im Verkehrs zentralregister 18 oder mehr Punkte erreicht, beruht auf dem Gedanken, dass die weitere Teilnahme derartiger Kraftfahrer am Straßenverkehr für die übrigen Verkehrsteilnehmer eine Gefahr darstellen würde. Hierbei fällt besonders ins Gewicht, dass es sich dabei um Kraftfahrer handelt, die eine ganz erhebliche Anzahl von – im VZR erfassten und noch nicht getilgten – Verstößen begangen haben. Der Betroffende gilt als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Diese gesetzliche Ungeeignetheitsvermutung kann grundsätzlich nicht widerlegt werden.

Für die Fälle, in denen der Betroffene auf atypische Weise 14 oder 18 Punkte erreicht, also „auf einen Schlag“, ohne dass zuvor Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach dem Abs. 3 eingeleitet wurden, wird der Punktestand entweder auf 13 oder auf 17 Punkte reduziert. Somit bleibt die Stufenfolge weiterhin gewahrt. Gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass jede weitere Verkehrszu widerhandlung zum Erreichen des nächsten Schwellenwertes führt.

Sollten darüber hinaus weitere atypische Fälle auftreten, die die Ungeeignetheitsvermutung nicht rechtfertigen, können die zuständigen Landesbehörden eine Ausnahme machen.

### Abs. 3:

Der Betroffene gilt als ungeeignet zum Führen von Kfz, falls sich nach dem in § 4 normierten Punktsystem 18 oder mehr Punkte ergeben. Diese Bewertung und die gesetzliche Ungeeignetheitsvermutung können freilich nur gelten, wenn die in § 4 Abs. 3 Satz 1 StVG vorgesehnen Maßnahmen tatsächlich ergriffen worden sind, so dass die damit verbundenen Warn- und Appelfunktionen überhaupt wirksam werden konnten, anderenfalls ist, wie auch § 4 Abs. 5 deutlich macht, eine Rechtfertigung für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 geregelte Fiktion der Ungeeignetheit zum Führen von Kfz nicht gegeben (OVG Brandenburg v. 27. 1. 2005 in VRS 108, 316).

Für eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 3 kommt es für die Bestimmung, wann sich 18 oder mehr Punkte „ergeben“ bzw. wann diese Punktzahl „erreicht“ ist, auf den Tag der Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit an (OVG Thüringen v. 12. 3. 2003 in VerkMitt 2004 Nr. 14).

### Zu § 5 Verlust von Dokumenten und Kennzeichen

Aus der amtlichen Begründung:

Amtliche Kennzeichen, d. h. mit einem Dienstsiegel versehene Kennzeichenschilder, Versicherungskennzeichen sowie Nachweise über die Betriebs erlaubnis oder EG-Typgenehmigung sind ebenso Urkunden wie die Fahrzeugpapiere. Da mit amtlichen Kennzeichen wie mit Fahrzeugpapieren gleichermaßen Missbrauch möglich ist, soll bei Verlust im Rahmen des entsprechenden Verwaltungsverfahrens künftig ebenso eine Versicherung an Eides statt über deren Verbleib verlangt werden können wie bisher schon bei Fahrzeugpapieren. Außerdem werden die Anhänger verzeichnisse (§ 24 StVZO) aufgenommen, weil sie hinsichtlich ihres Aussagewertes über die Fahrzeugzulassung den Fahrzeugscheinen gleichzustellen sind.

### Zu § 6 Ausführungsvorschriften

Die vorliegende Vorschrift ermächtigt gem. Art. 80 Abs. 1 GG des Bundesministerium für Verkehr, zur Regelung genau umschriebener Belange des Verkehrsrechts Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Rechtsverordnungen enthalten in erster Linie Rechtsvorschriften für alle, nicht nur für die Behörden, dagegen richten sich Allgemeine Verwaltungsvorschriften vor allem an die Behörden und bestimmen die verwaltungsmäßige Durchführung allgemeiner Rechtsvorschriften; Pflichten für die Allgemeinheit begründen sie normalerweise nicht.

Auf § 6 Abs. 1 beruhen insbesondere die folgenden Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, was vor allem auch im Hinblick auf § 24 für die polizeiliche Praxis von weSENTlicher Bedeutung ist:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur StVZO (VwV-StVZO)
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- Verordnung über internationale Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzV).

### Zu § 6a Gebühren

Aufgrund der vorliegenden Vorschrift wurde die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erlassen. Das Bundesministerium für Verkehr benötigte dazu die vorläufige gesetzliche Ermächtigung im Hinblick auf Art. 80 GG.

### Zu § 6e (Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung)

#### Aus der Begr.:

Die neue Bestimmung ermächtigt das BMVBW, als Maßnahmenansatz zur Senkung des Unfallrisikos von Fahranfängern in einer VO einheitliche Vorgaben zum „Begleiteten Fahren ab 17“ zu erlassen und darin zu regeln, dass die Erteilung einer FE der Klasse B (Pkw) sowie der Klasse BE (Pkw mit Anhänger) bereits ab Vollendung des 17. Lebensjahres möglich ist. Die Voraussetzungen, unter denen die Erteilung einer solchen FE möglich ist, werden aus Gründen der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet bundeseinheitlich vorgegeben. Ob die Länder von der Möglichkeit der Erteilung einer FE ab Vollendung des 17. Lebensjahres Gebrauch machen, sollen sie selbst durch Rechtsverordnung der Landesregierungen entscheiden.

Bundeseinheitlich vorgegeben wird insbesondere, dass die Erteilung einer Pkw-FE unter Abweichung vom allgemein vorgeschriebenen Mindestalter mit Auflagen zu verbinden ist, insbesondere mit der Auflage, dass der FE-Inhaber von einer namentlich benannten Person begleitet werden muss. Ferner werden bundeseinheitlich bestimmte Anforderungen an die Begleitperson festgelegt, so hinsichtlich des Lebensalters, des Besitzes einer FE, der Belastung mit Eintragungen im VZR und über Beschränkungen beziehungsweise das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke und berausgender Mittel.

Die näheren Einzelheiten dazu regelt die neue Nummer 10 im Abschnitt II der FeV. Auch beim Modell des „Begleiteten Fahrens ab 17“ sind die Fahranfänger verantwortliche Führer der Fahrzeuge und die Begleiter haben lediglich den „Status“ von Beifahrern. Die Begleiter haben keine besonderen Aufgaben, insbesondere keine Ausbildungsfunktion. Die Ausbildung obliegt auch beim Modell des „Begleiteten Fahrens ab 17“ ausschließlich dem Berufsstand der Fahrlehrer.

#### Hintergründe für das Einführen des „Begleiteten Fahrens ab 17“

An mehr als einem Fünftel (22 %) aller Unfälle mit Personenschäden waren 2003 18- bis 24-Jährige als Fahrzeugführer beteiligt. Dabei trug gerade die Gruppe der 18- bis 20-Jährigen – d. h. der Fahranfänger – überdurchschnittlich häufig die Hauptschuld am Unfall; 69 % der an einem Unfall beteiligten Pkw-Fahrer dieser Altersgruppe waren auch die Hauptverursacher des Unfalls. Diese Zahl ist seit einigen Jahren annähernd unverändert. Die Einführung des „Begleiteten Fahrens ab 17“ kann einen Beitrag zur Senkung dieses hohen Unfallrisikos leisten, und zwar insbesondere auf Grund des „mäßigen Einflusses“ einer Begleitung. Studien lassen erwarten, dass es bei Fahrten in Begleitung zu weniger Unfällen kommt als bei Fahrten ohne Begleitung, jedenfalls sofern es sich bei den Begleitem nicht um Personen gleichen Alters handelt. Gleichzeitig führt die Fahrpraxis in Begleitung zu mehr Fahrkompetenz, die weiterwirkt, wenn der Fahr-

anfänger ab dem 18. Lebensjahr nach Erwerb des Führerscheins ohne Begleitung fahren darf. Bei entsprechender Fahrpraxis kann daher davon ausgegangen werden, dass Fahranfänger nach der Begleitphase mit einem deutlich herabgesenkten Risikoniveau in die Phase des selbstständigen Fahrens eintreten.

## Zu Teil II – Haftpflicht

### Vorbemerkungen

Im Folgenden wird eine zusammenfassende Übersicht über wesentliche Bereiche des Unfallhaftpflichtrechts gegeben, getrennt nach **Schuldenhaftung** und **Gefährdungshaftung** nach dem StVG.

#### 1. Verschuldenshaftung

Wer einem anderen rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zufügt, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Das gilt allgemein also auch, wenn der Schaden als Folge eines „plötzlichen Ereignisses im Straßenverkehr“, bei einem sog. „Verkehrsunfall“ eingetreten ist. Eine schuldhafte rechtswidrige Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechts wird im bürgerlichen Recht als „unerlaubte Handlung“ bezeichnet – vgl. § 823 BGB.

##### 1.1. Tatbestandsmerkmale der „unerlaubten Handlung“

Aus dem Text des § 823 Abs. 1 BGB ergeben sich die folgenden Tatbestandsmerkmale, die erfüllt sein müssen, wenn ein Schadensersatzanspruch entstehen soll:

- Handlung
- Schaden
- Kausalzusammenhang
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden
- Deliktfähigkeit des Schädigers

###### 1.1.1 Handlung

Eine Handlung i. S. d. § 823 BGB kann ein Tun oder ein Unterlassen sein. Ein Unterlassen ist jedoch nur dann eine Handlung im Sinne des bürgerlichen Rechts, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Solche Rechtspflicht kann sich z. B. aus dem Gesetz (elterliche Aufsichtspflicht usw.) oder aus vertraglicher Bindung ergeben. Es muss ein bewusstes Handeln vorliegen. Reflexhandlungen sind nicht rechtserheblich.

###### 1.1.2 Schaden

Der Schaden, zu dessen Ersatz der aufgrund einer unerlaubten Handlung Haftende verpflichtet ist, kann von verschiedener Art sein.

Man unterscheidet im Unfallhaftpflichtrecht im Wesentlichen folgende Schadensarten: Personenschaden, Sachschaden, materieller und immaterieller Folgeschaden. Beim Personenschaden kann es sich um Tötung oder Körperverletzung (Gesundheitsschädigung) handeln. Zum Sachschaden zählt nicht nur die Beschädigung, sondern auch die Vernichtung einer Sache oder ihr Abhandenkommen. Materieller Folgeschaden ist z. B. die Erwerbsminderung infolge Voll- oder Teilverinvalidität, bei Sachschäden der Nutzungsaußfall bzw. der entgangene Gebrauchsvorteil während der Reparatur oder bis zur Neubeschaffung u. a. Immaterielle Folgeschäden sind Schmerzen und psychische Belastungen wie Existenzsorgen, Bedrückung durch Entstellung, verminderde Heiratsaussichten bei Frauen, verminderter Lebensgenuss durch Körperbehinderung u. a. m.

###### 1.1.3 Kausalzusammenhang

Eine Handlung kann nur dann zum Ersatz eines Schadens verpflichten, wenn sie für den Eintritt des Schadens ursächlich war; zwischen Handlung und Schaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Im bürgerlichen Recht gilt, dass nicht jede für einen Schaden ursächliche Handlung schadensersatzpflichtig macht, sondern nur eine solche Handlung, die nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet ist, eine Schadensfolge herbeizuführen (Adäquanztheorie). Das ist anders als im Strafrecht, dort sprechen wir von der Äquivalenztheorie, d. h., jede Handlung gilt als ursächlich, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel.

### 1.1.4 Rechtswidrigkeit

Eine schadenverursachende Handlung kann nur dann unerlaubt sein, wenn sie rechtswidrig ist, d. h., wenn es keine Rechtfertigungsgründe für sie gibt. Eine Rechtfertigung kann sich aus privatrechtlichen Bestimmungen ergeben (Notwehr, Notstand, erlaubte Selbsthilfe), aber auch aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Ausübung von Amts- und Dienstpflichten des Polizeibeamten).

### 1.1.5 Verschulden

Eine schadenverursachende Handlung verpflichtet überdies dann gem. § 823 BGB zum Ersatz des Schadens, wenn sie schuldhaft begangen wurde, also vorsätzlich oder fahrlässig. Konnte ein Schaden vom Verursacher auch durch äußerste, unter den gegebenen Umständen von ihm zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden, so liegt kein Verschulden vor, es sei denn, der Verursacher hat schuldhaft gegen ein „Schutzgesetz“ verstoßen und der Schaden ist auf diesen Verstoß zurückzuführen.

Als **Schuldformen** unterscheidet man Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vorsatz ist Handeln in Kenntnis der Folgen. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Anders als im Strafrecht wird im bürgerlichen Recht die Fahrlässigkeit gemessen am Maßstab der Sorgfalt, die ein „normaler, ordentlicher und gewissenhafter Mensch“ in der betreffenden Situation anzuwenden pflegt.

### 1.1.6 Deliktfähigkeit

Zum Schadensersatz verpflichtet ist trotz Vorliegens aller genannten Voraussetzung dennoch nicht, wer nicht deliktfähig ist. Der nicht deliktfähige Mensch kann sich nicht durch unerlaubtes Tun oder Unterlassen zum Schadensersatz verpflichten. Es kommt auf das Maß der Einsichtsfähigkeit des Schadensverursachers an. Man unterscheidet deliktsunfähige, bedingt deliktfähige und deliktfähige Personen. Die Deliktfähigkeit ist nicht völlig identisch mit der Strafmündigkeit im Strafrecht; insbesondere bestehen Unterschiede in den Altersstufen (vgl. §§ 827, 828 BGB).

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Kinder aufgrund ihrer physischen und psychischen Fähigkeiten regelmäßig frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres imstande sind, die besonderen Gefahren des Straßenverkehrs zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten. § 828 Abs. 2 BGB zieht daraus die Konsequenz und setzt die Deliktfähigkeit für Schäden, die einem anderen bei Unfällen im motorisierten Straßen- oder Bahnverkehr zugefügt werden, auf das vollendete 10. Lebensjahr herauf. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden damit von einer Haftung für von ihnen verursachte Unfallschäden befreit.

Unberührt bleibt nach wie vor die Gefährdungshaftung des Kindes als Halter eines Kraftfahrzeugs.

## 2. Gefährdungshaftung nach dem StVG

Wird beim Betrieb eines Kfz oder eines Anhängers ein Schaden verursacht, so muss der Kfz-Halter, neben ihm im Falle eigenen Verschuldens auch der Fahrer (vgl. § 18), den Schaden innerhalb bestimmter Grenzen ersetzen (vgl. §§ 7 ff.).

Anders als im Falle der Verschuldenshaftung entsteht die Ersatzpflicht des Halters unabhängig davon, ob ihm oder dem Fahrer ein Verschulden beizumessen ist oder nicht, so dass den Halter eine Ersatzpflicht aus der Gefährdungshaftung sowohl dann trifft, wenn der Schaden schuldhafte (vielleicht sogar vorsätzlich) vom Fahrer herbeigeführt worden ist, wie auch dann, wenn weder dem Fahrer noch dem Halter oder einer anderen Person ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Daher kann der bei einem verschuldeten Unfall durch ein Kfz Geschädigte seine Ansprüche sowohl auf § 823 BGB (also auch Verschuldenshaftung) stützen als auch auf die §§ 7 ff. StVG (also auf Gefährdungshaftung).

Nach einem Verkehrsunfall, an dem auch Kfz beteiligt sind, muss sich der Halter eines jeden der beteiligten Kfz, unabhängig vom Verschulden der beteiligten Verkehrsteilnehmer, je nach Sachlage die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs und deren etwaige Mitursächlichkeit für den Unfall entgegenhalten lassen, es sei denn, er kann sich auf einen Entlastungstatbestand berufen, etwa darauf, dass der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde oder der Geschädigte als beim Betrieb des Fahrzeugs Beschäftigter nach § 8 keinen Anspruch geltend machen kann.

Wie bei mitwirkendem Verschulden mindert die etwa einzurechnende Betriebsgefahr seines eigenen Fahrzeugs seine Ersatzansprüche gegenüber anderen, möglicherweise aus Verschulden haftenden Beteiligten (vgl. § 17).

## 2.1 Tatbestandsmerkmale

Aus § 7 ergeben sich für die Gefährdungshaftung die folgenden Tatbestandsmerkmale:

- Betrieb eines Kfz oder Anhängers
- Schaden
- Kausalzusammenhang
- Haltereigenschaft des Beklagten

### 2.1.1 Betrieb eines Kfz

Ein Kfz oder ein Anhänger ist in Betrieb, solange es sich im Zusammenhang mit Verkehrs-zwecken im Verkehr befindet. Der Verkehr braucht nicht im öffentlichen Verkehrsraum stattzu finden; auch beim Betrieb eines Kfz auf privatem Gelände besteht die Gefährdungshaftung.

Ein Kfz ist nicht nur dann in Betrieb, wenn es durch Maschinenkraft fortbewegt wird. Es genügt, wenn es unter Ausnutzung des Gefäßes rollt oder geschoben wird. Der Betrieb wird i. d. R. auch durch Anhalten nicht unterbrochen, so dass das Öffnen der Tür beim Aussteigen, das Be- oder Entladen auf der Straße, das Liegenbleiben des Kfz wegen technischer Mängel, kurze Parkzeiten anlässlich einer Pause usw. zum Betrieb des Kfz i. S. d. § 7 gehören. Ein mitgeführter Anhänger bildet mit dem ziehenden Kfz eine Betriebseinheit.

Eine Verbindung mit dem Betrieb des Kfz liegt auch vor, während das Kfz in einem Zusammenhang mit seiner Funktion als Verkehrs- und Transportmittel entladen wird. Hierbei sind auch die von dem Ladegut selbst ausgehenden Gefahren vom Schutzbereich des § 7 Abs. 1 StVG mitumfasst (OLG Celle v. 17. 2. 2000 in VRS 100, 93).

### 2.1.2 Schaden

Der Schaden, zu dessen Ersatz der Kfz-Halter verpflichtet ist, kann Personen- oder Sachschaden einschließlich der materiellen Folgeschäden sein. Immaterielle Folgeschäden werden von der Gefährdungshaftung nicht erfasst.

### 2.1.3 Kausalzusammenhang

Zwischen dem Betrieb des Kfz oder dem Anhänger und dem Schaden muss ein adäquater Kau-salzusammenhang bestehen. Der Verkehrsunfall muss sich also als ein Kfz-Betriebsunfall darstellen, wenn Gefährdungshaftung in Betracht kommen soll. Es genügt ein näherer (nicht nur mittelbarer) örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem Kfz-Betriebsvorgang.

### 2.1.4 Haltereigenschaft des Beklagten

Der Halterbegriff ist dargestellt in den Erl. zu § 31 StVZO.

## 2.2 Beweislast

Der Geschädigte ist beweispflichtig für den Kausalzusammenhang zwischen Kfz-Betrieb bzw. Anhängerbetrieb und Schaden. Der beklagte Halter ist beweispflichtig, wenn er sich auf einen Entlastungstatbestand berufen will.

Der Vergleich mit der Beweislast im Rahmen der Verschuldenshaftung zeigt, dass ein auf Ge-fährdungshaftung gestützter Anspruch leichter durchzusetzen ist als ein den Schuldbeweis erfor-dernder Anspruch aus der Verschuldenshaftung. Daher wird bei Schäden, die innerhalb des Haftungsrahmens gem. § 12 liegen, sofern keine Ansprüche aus immateriellen Folgeschäden er-hoben werden sollen, in aller Regel der Anspruch selbst dann auf § 7 ff. gestützt, wenn ein Ver-schulden Dritter, z. B. des Fahrers vorliegt.

## Zu § 7 Haftung des Halters und des Schwarzfahrers

### 1. Allgemeines

Die Vorschrift begründet die Gefährdungshaftung des Kfz-Halters. Eine zusammenfassende Übersicht über das Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Sicherungsrecht befindet sich in den Vorbemerkun-gen zu Abschnitt II (s. o.).

### 2. Betriebsbegriff – vgl. Ziff. 2.1.1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt II.

### 3. Kraftfahrzeug – vgl. § 1 Abs. 2, auch Ziff. 12 der Erläuterung zu § 18 StVZO.

Oberleitungsomnibusse sind ebenfalls Kraftfahrzeuge im Sinne des Gesetzes.

### 4. Anhänger, der dazu bestimmt ist, von einem Kfz mitgeführt zu werden

Ist durch 2. Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften eingefügt worden (BGBL. 2002, 2674), so dass jetzt auch eine Haftung des Halters des Anhängers für Unfälle beim Betrieb des Gespanns besteht.

### Ausgeschlossen ist die Haftung

- in den Fällen höherer Gewalt,
- wenn der Anhänger unbefugt benutzt wird (Abs. 3),
- wenn der Anhänger mit einem unter 20 km/h fahrenden Zugfahrzeug verbunden ist (§ 8 Abs. 1),
- wenn eine beim Betrieb des Kfz tätige Person verletzt wird (§ 8 Abs. 2) oder
- wenn eine beförderte Sache beschädigt wird.

Ausschlaggebend für die Ergänzung waren einerseits die schweren Unfälle, an denen Lkw- und Wohnwagengespanne beteiligt waren. Sie machten deutlich, dass mit der Verwendung von Anhängern eine Erhöhung der von einem Kfz ausgehenden Betriebsgefahr verbunden war.

Andererseits war zu beobachten, dass vielfach den Geschädigten eines Unfalls nur das Kennzeichen des Anhängers bekannt war. Da aber die Kennzeichen von Zugfahrzeug und Anhänger unterschiedlich sind, beriefen sich Halter und Versicherer der Anhänger auf den Umstand, dass sie nach § 7 StVG weder zur Mitteilung noch zur Identifizierung des Zugfahrzeugs verpflichtet seien und die Haftung über das unbekannte Zugfahrzeug abgewickelt werden müsse.

Ist der Schaden ausschließlich durch das Zugfahrzeug oder dessen Führer verursacht worden, besteht über §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 3 StVG ein Rückgriffsrecht, denn der Halter des Anhängers soll nicht den Schaden tragen, der durch das Zugfahrzeug oder dessen Führer verursacht wurde, da sich in diesem Fall die Betriebsgefahr des Anhängers nicht realisiert hat.

### 5. Halter – vgl. Erläuterungen zu § 31 Abs. 2 StVZO.

### 6. Höhere Gewalt

Der Unabwendbarkeitsnachweis ist gestrichen worden. Mit ihm konnte sich der Kfz-Halter bisher gegenüber der Gefährdungshaftung entlasten. Zugelassen wird stattdessen die Berufung auf „höhere Gewalt“.

Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.

In einem Schadensfall wird hierdurch die Situation der im § 3 Abs. 2a StVO aufgeführten Personen (Kinder, Hilfsbedürftige, ältere Menschen) gestärkt.

### 7. Die Benutzung eines Kfz

ist unbefugt im Sinne der Vorschrift, wenn das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters allein im Rahmen eigener Interessen des Benutzers in Betrieb gesetzt worden ist.

Bloßes Verschieben oder Wegrollen ist kein Benutzen. Fahrgäste sind in der Regel keine Benutzer, es sei denn, die Benutzung des Fahrzeugs ist von ihnen in Kenntnis der mangelnden Befugnis des Fahrers veranlasst worden.

Gem. Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 muss z. B. der Halter mithalten für den Schaden, den ein Kfz-Dieb mit seinem Fahrzeug an einem verfolgenden Polizeifahrzeug verursacht, wenn er im abgeschlossenen auf öffentlichen Straßen abgestellten Fahrzeug den Zweitenschlüssel im Handschuhfach zurückgelassen hat (BGH in VRS 60, 85).

### Abs. 2

Die Regelung des § 828 Abs. 2 BGB über den Ausschluss der haftungsrechtlichen Verantwortung des noch nicht 10 Jahre alten Kindes für Schäden aus einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug führt nicht zu einer Erweiterung und Verschärfung der Aufsichtspflicht der Eltern (OLG Oldenburg v. 4. 11. 2004 in DAR 2005, 343).

### Zu § 8 Ausnahmen

Halter von Kfz bis 20 km/h bHG unterliegen nicht der Gefährdungshaftung, sondern nur der allgemeinen Verschuldenhaftung (vgl. Ziff. 1 der „Vorbemerkungen“ zu Abschnitt II), allenfalls der Vertragshaftung, sofern der herbeigeführte Schaden sich als Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung darstellt.

Solche von der Gefährdungshaftung ausgenommenen Halter von Kfz bis 20 km/h bHG unterliegen jedoch der Versicherungspflicht, es sei denn, es handelt sich um eine selbstfahrende Arbeitsmaschine oder das Fz. hat eine bHG von 6 km/h oder weniger (vgl. § 2 PflVersG in 8-25). Es kommt auf die Angaben im Kfz-Schein oder im Nachweis der Betriebserlaubnis an, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass das Fz. verändert worden ist (vgl. § 19 StVZO in 8-3).

#### Zu § 8a Haftung für Insassen

Geschäftsmäßig ist ein Tun, wenn es in der Absicht der regelmäßigen Wiederholung geschieht. Anders als bei der Gewerbsmäßigkeit kommt es nicht auf die Absicht der Gewinnerzielung an. Die Beförderung mit einem Krankenkraftwagen ist daher geschäftsmäßig.

#### Zu § 9 Mitwirkendes Verschulden

Mitwirkendes Verschulden ist gegeben, wenn der Verletzte diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt (BGH in DAR 54, 58), und der Schaden wenigstens teilweise auf diesem Eigenverschulden beruht. Beispiel: Ein Kradfahrer, der keinen Schutzhelm trägt, lässt seine eigenen Interessen schuldhaft außer Acht und muss sich mitwirkendes Verschulden für Unfallverletzungen, die auf vorschriftswidrigem Nichtanlegen des Gurtes beruhen, zurechnen lassen.

Zur Ergänzung: Ein Haftungsausgleich erfolgt u. U. auch bei mitwirkender Betriebsgefahr des eigenen Fz. – vgl. § 17.

#### Zu § 10 Schadensersatz bei Tötung

Kosten, die durch Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten eingetreten sind, können sein z. B. Kosten für eine Pflegeperson oder für die Anschaffung und den Unterhalt besonderer Hilfsmittel, wie Krankenfahrstühle u. a.

#### Zu § 12 Haftungshöchstbeträge

Die Begrenzung der Ersatzpflicht der Höhe nach ist erfolgt, damit es dem Kfz-Halter möglich ist, sich gegen die Belastungen aus der Gefährdungshaftung zu erträglichen Bedingungen zu versichern.

#### Zu § 16 Haftung nach anderen Vorschriften

In Betracht kommen die Vertragshaftung (aus Werkvertrag, Auftrag, Vermietung (vgl. §§ 631–651 BGB, auch §§ 254 und 278 BGB)) und insbesondere die Deliktschaftung (Verschuldenshaftung) aus § 823 BGB (vgl. Ziff. 1 der „Vorbemerkungen“ zu Abschnitt II).

Andere, die für den Schaden verantwortlich sind, können nach Verkehrsunfällen z. B. auch sein: Kfz-Führer (vgl. § 18), Kfz-Sachverständige, Kfz-Mechaniker, Kfz-Hersteller u. a. m.

#### Zu § 17 Mehrere Ersatzpflichtige

Die Vorschrift betrifft einerseits den Schadensausgleich zwischen den Haltern mehrerer an der Verursachung eines Schadens beteiligter Kfz hinsichtlich des einem Dritten zugefügten Schadens. Sie betrifft andererseits auch den Fall, dass mehreren durch denselben Unfall betroffenen Kfz-Haltern selbst ein Schaden entstanden ist.

Bei der Abwägung des beiderseitigen Anteils an der Verursachung des Schadens kommt es zunächst auf das Maß des Verschuldens der beteiligten Fz.-Führer oder anderen Personen, daneben aber auch auf die Auswirkung der Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge an (vgl. auch Ziff. 2 der „Vorbemerkungen“ zu Abschnitt II), wobei ein etwaiges Verschulden des Fahrers zugleich ein die Betriebsgefahr des von ihm gefahrenen Kfz erhöhender Umstand ist.

#### Zu § 18 Haftung des Fahrzeugführers

Die Haftung des Kfz-Führers aus vorl. Vorschrift ist der Deliktschaftung ähnlich, beschränkt sich jedoch auf den Haftungsrahmen der Halterhaftung (vgl. Ziff. 2 der „Vorbemerkungen“ zu Abschnitt II).

### Zu Teil III – Straf- und Bußgeldvorschriften

#### Zu § 21 Fahren ohne Fahrerlaubnis, Einziehung des Kfz

##### 1. Allgemeine Hinweise

Der Nichtbesitz einer etwa erforderlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gem. § 48 FeV (8-3-0 Bu) ist nicht nach der vorl. Vorschrift strafbar (vgl. dazu auch Erl. zu § 6 FeV).

Das Führen eines mit Genehmigung nach § 33 StVZO geschleppten Kfz ohne die nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 StVZO vorgeschriebene Fahrerlaubnis ist ebenfalls kein Vergehen nach § 21 (vgl. Erl. zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 StVZO in 8-3 Bu).

### 2. Kraftfahrzeug – vgl. Ziff. 12 der Erl. zu § 18 StVZO.

Führen eines Kfz – vgl. Erl. zu § 4 Abs. 1 FeV.

### 3. Erforderliche Fahrerlaubnis (FE)

Welche FE zum Führen eines bestimmten Kfz erforderlich ist, verdeutlicht die Übersicht in Ziff. 2 der Erl. zu § 6 FeV in 8-3-0 Bu. Für Bundeswehrführerscheine ergibt sich dies aus § 26 FeV i. V. m. Muster 2 der Anlage 8 zur FeV. Zum Geltungsbereich ausländischer Führerscheine ist unter 8-3-10 Bu eine Verlautbarung des BMV abgedruckt.

Weitere Hinweise enthalten die Erl. zu § 4 FeV. Die vorl. Strafvorschrift erfasst auch die ohne FE fahrenden Führer von FmH, sofern deren bHG 25 km/h übersteigt. Die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 FeV von der FE-Pflicht ausgenommenen Führer der FmH bis 25 km/h bHG dürfen solche Fze. gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 FeV nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres führen. Wer diese Fze. führt, bevor er alt genug geworden ist, wird durch § 75 Nr. 3 FeV mit Bußgeld bedroht.

### 4. Fahrverbot

Während eines Fahrverbotes besteht die FE fort. Das Verbot wird für die Dauer von 1–3 Monaten verhängt. In dieser Zeit wird der Führerschein des Betroffenen amtlich verwahrt. Nur wenn der Betroffene während der Verbotsfrist fährt, ist er nach vorl. Vorschrift strafbar; führt der Betroffene ein Kfz erst nach Ablauf der Verbotsfrist, jedoch ehe er seinen amtlich verwahrten Führerschein wieder zurückgerahmt hat, so liegt lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 75 Nr. 8 a FeV vor.

### 5. Halterverantwortlichkeit nach Abs. 1 Nr. 2

Halterbegriff – vgl. Erl. zu § 31 Abs. 2 StVZO

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Personen, die der Halter mit dem Einsatz und der Beaufsichtigung seines Fz.-Parks beauftragt hat – vgl. §§ 9 und 10 OWiG (5-1 Bu).

Nach vorl. Vorschrift wird der Halter bestraft, dem bekannt ist, dass der Fahrer, den er fahren lässt, keine FE besitzt oder Fahrverbot hat. Weiß der Halter dies nicht, hätte er aber Anlass gehabt, sich danach zu erkundigen (Beispiel: Person, die fahren soll, ist dem Halter nicht näher bekannt, oder dem Halter sind Umstände zur Kenntnis gekommen, die die Befürchtung rechtfertigen, dass der Führer keine FE (mehr) haben oder Fahrverbot gegen ihn verhängt sein könnte), so handelt der Halter fahrlässig und ist nach Abs. 2 Nr. 1 mit einer geringeren Vergehensstrafe bedroht.

Der Kfz-Halter muss sich also **sichere Kenntnis** verschaffen, ob die Person, deren Kfz-Führung er anordnet oder zulässt, die erforderliche Fahrberechtigung besitzt (BGH in VRS 12, 51, VRS 34, 353; BayObLG in VRS 62, 460).

Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos. Der gute Glaube genügt, wo kein Anlass zu Zweifeln besteht. Ist der Kfz-Halter mit dem Fahrzeugführer gut bekannt und weiß er, dass der Fahrzeugführer seit längerem ein eigenes Fahrzeug derselben Klasse führt, so muss er sich den Führerschein nicht zeigen lassen (BayObLG in VRS 54, 204).

Darüber hinaus muss der Fahrzeughalter auch durch sichere Verwahrung des Zündschlüssels das Ermöglichen der Benutzung seines Fahrzeugs verhindern. Mangelhafte Verwahrung oder unterlassene Rückforderung reichen zur Verwirklichung des § 21 StVG schon aus (OLG Düsseldorf in VerkMitt. 1979, 101).

Lässt der Halter eines Kraftfahrzeugs den Zündschlüssel stecken, während ein Beifahrer, dem die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, im Fahrzeug wartet, so liegt darin allein keine Sorgfaltspflichtverletzung. Erforderlich ist vielmehr die Feststellung konkreter Umstände, die einen Mißbrauch befürchten lassen (BayObLG in DAR 1996, 323).

Innerhalb der Familie müssen die Fahrzeugschlüssel nicht besonders gesichert werden, um „Schwarzfahrten“ ohne Fahrerlaubnis zu verhindern. Insbesondere unter Eheleuten dürfen die Anforderungen an die Vorkehrungen für die Verhinderung des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nicht überspannt und keine entwürdigenden Vorkehrungen gefordert werden. Eine Sicherung ist jedoch dann erforderlich, wenn der Halter nach den Umständen damit rechnen müsste, dass ein Familienmitglied ohne Fahrerlaubnis fährt, z. B. wenn dies schon einmal geschehen ist. Eine sichere Verwahrung des Fahrzeugschlüssels ist insbesondere dann notwendig, wenn die Gelegenheit für den nicht fahrberechtigten Familienangehörigen besonders günstig ist und dieser

durch sein früheres Verhalten gezeigt hat, dass er jede sich bietende Gelegenheit ausnutzt, um zu fahren (LG Köln in NZV 1999, 485).

#### 6. Führerschein-Beschlagnahme

Führen eines Kfz, obgleich der Führerschein beschlagnahmt war. Auch derjenige ist mit Vergleichsstrafe bedroht, der zwar eine FE besitzt, dem aber gem. § 94 (3) StPO auf richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung oder durch Polizeibeamte der Führerschein beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist. Eine Beschlagnahme des Führerscheins mit polizeirechtlicher Begründung (zur Gefahrenabwehr) hat diese Wirkung nicht.

Fährt in einem solchen Falle der Betroffene dennoch, so ist sein Verhalten nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 75 Nr. 8a FeV mit Bußgeld bedroht.

#### Die Voraussetzungen der Führerschein-Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO

Nach diesen Bestimmungen dürfen Polizeibeamte, die zugleich Hilfsbeamte der StA sind, einen Führerschein beschlagnahmen, wenn er Beweismittel ist (möglich bei Fälschungen) oder wenn er der Einziehung unterliegt und Gefahr im Verzuge gegeben ist. Der Führerschein ist dann gem. § 69 Abs. 3 StGB Einziehungsgegenstand, wenn die Voraussetzungen für die Entziehung der FE vorliegen. Dies sind:

- Der FE-Inhaber muss eine rechtswidrige Tat begangen haben.
- Diese rechtswidrige Tat muss
  - beim Führen eines Kfz oder
  - im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz oder
  - unter Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führersbegangen worden sein.
- Aus der Tat muss sich ergeben, dass der FE-Inhaber auch fernerhin zum Führen von Kfz ungeeignet ist. Es genügt nicht die Feststellung, dass er es zur Zeit der Tat war – § 69 StGB gehört zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung. Es gibt Fälle, die im Regelfall auf Ungeeignetheit schließen lassen (vgl. § 69 Abs. 2 StGB).

Da die polizeiliche Beschlagnahme der **richterlichen Bestätigung** bedarf und diese nur durch vorl. Entziehung der FE gem. § 111a StPO erfolgen kann, ist die Beschlagnahme (oder Sicherstellung) eines Führerscheins nur zulässig, wenn die Voraussetzung für die vorl. Entz. d. FE gegeben ist. Diese Voraussetzung ist (neben der allgemeinen des § 69 Abs. 1 StGB – s. o.), dass dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die FE im Urteil entzogen werden wird. Diese Feststellung ist nur möglich, wenn im Falle eines Kfz-Führers, der Alkohol getrunken hat, Beweise dafür vorliegen, dass er infolge des Alkoholgenusses fahruntauglich ist. Ein Alcotest-Ergebnis kann diesen Beweis in keinem Falle erbringen. Dazu muss die Blutuntersuchung eine BAK von (gegenwärtig) 1,1 % zur Tatzeit ergeben haben. Der Beweis kann auch dann geführt werden, wenn alkoholtypische Ausfallerscheinungen oder Fehlverhaltensweisen festgestellt worden sind. Nochmals: Ein Alcotest-Ergebnis allein ohne Hinzutreten anderer Beweisumstände kann eine Beschlagnahme des Führerscheins in keinem Falle begründen (beachte aber die besondere Atemalkoholanalyse in § 24a StVG).

**Gefahr im Verzuge**, die letzte Voraussetzung für die Zulässigkeit der polizeilichen Beschlagnahme des Führerscheins gem. § 94 StPO, kann angenommen werden, wenn die Gefahr besteht, der Täter werde ohne die Abnahme des Führerscheins weitere Trunkenheitsfahrten unternehmen oder sonst Verkehrs vorschriften in schwerwiegender Weise verletzen (BGH in DAR 69, 245).

Aus dem verfassungsrechtlichen **Gleichbehandlungsgrundsatz** folgt, dass Inverwahrungnahmen oder Sicherstellungen von Führerscheinen auch mit Einverständnis der Betroffenen nur unter den gleichen Voraussetzungen wie die Beschlagnahme erfolgen dürfen. In diesen Fällen braucht der einschreitende Beamte lediglich nicht Hilfsbeamter der StA zu sein.

Kann Fahruntauglichkeit durch keine bekannt gewordene Tatsache bewiesen werden, so kann auch nicht eine zu polizeirechtlicher Beschlagnahme berechtigende gegenwärtige Gefahr angenommen werden. Diese Rechtslage mag unbefriedigend erscheinen – die Bindung des polizeilichen Handelns an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) erlaubt keine andere Auslegung.

#### 7. Halterverantwortlichkeit nach Abs. 2 Nr. 3

Lässt ein Halter eine Person, deren Führerschein nach § 94 StPO beschlagnahmt ist (vgl. Ziff. 6), vorsätzlich oder fahrlässig mit seinem Fz. fahren, so ist er strafbar gleich dem Fahrer (vgl. auch Ziff. 5).

### 8. Einziehung des Kfz

Unter nachfolgend zusammengestellten Voraussetzungen ist ein Kraftfahrzeug ein Einziehungsgegenstand nach vorliegender Vorschrift:

- Hat ein **Fahrzeugführer** sich nach Abs. 1 strafbar gemacht (also nur bei vorsätzlichen oder bedingt vorsätzlichen Fahren ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots), so kann das Fahrzeug eingezogen werden.
  - wenn er trotz Fahrverbots gefahren ist oder
  - wenn er keine Fahrerlaubnis besaß, weil sie ihm gem. § 69 StGB (§ 111a StPO) oder gem. §§ 3 StVG, 46, 47 FeV entzogen worden war, oder
  - wenn er keine Fahrerlaubnis besaß und gegen ihn eine noch laufende Sperre gem. § 69a StGB verhängt war oder
  - wenn er keine Fahrerlaubnis besaß und in den letzten drei Jahren vor der Tat schon einmal als Fahrzeugführer oder als Halter eines Kfz nach Abs. 1 bestraft worden ist.
- Es sind ferner die allgemeinen Einziehungsbestimmungen im StGB, insbesondere die §§ 74 bis 74b (1) StGB, zu beachten.
- Hat ein **Kfz-Halter** sich nach Abs. 1 strafbar gemacht (also nur bei vorsätzlicher oder bedingt vorsätzlicher Begehung einer Straftat nach Abs. 1 Ziff. 2), so kann das Kfz unter Beachtung der §§ 74 (4) und 74b (1) eingezogen werden, wenn der Halter angeordnet oder zugelassen hat,
  - dass jemand das Fahrzeug führte, dem Fahrverbot erteilt war, oder
  - dass jemand das Fahrzeug führte, der keine Fahrerlaubnis besaß, weil ihm die Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB (§ 111a StPO) oder gem. §§ 3 StVG, 46, 47 FeV entzogen worden war, oder
  - dass jemand das Fahrzeug führte, der keine Fahrerlaubnis besaß und gegen den eine noch laufende Sperre nach § 69a StGB verhängt war, oder
  - dass jemand das Fahrzeug führte, der keine Fahrerlaubnis besaß, und der Halter in den letzten drei Jahren vor der Tat schon einmal als Fahrzeugführer oder als Kfz-Halter wegen einer Tat nach Abs. 1 bestraft worden ist.

Liegt eine der genannten Voraussetzungen vor, dann ist das dem Fahrer oder Halter gehörige Tat-Kraftfahrzeug ein Einziehungsgegenstand, und der Polizeibeamte, dem diese Voraussetzungen bei seinem Einschreiten gegen einen Fahrer ohne Führerschein bekannt werden, kann daher das Kraftfahrzeug gem. §§ 111b, 111e Abs. 1 StPO bei Gefahr im Verzuge beschlagnahmen (beachte aber das Allgemeine Einziehungsrecht, insbesondere die § 74 Abs. 4 und 74b Abs. 1 StGB. Zu „Gefahr im Verzuge“ siehe Ziff. 6).

Unberührt bleiben die sonstigen strafrechtlichen Einziehungsbestimmungen, soweit sie die Einziehung eines Kraftfahrzeugs in bestimmten Fällen begründen können (z. B. §§ 74 ff. StGB, § 6 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes und § 9 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes für ausländische Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger).

### Zu § 22 Kennzeichenmissbrauch

#### 1. Allgemeines

Einzelvorschriften über die Kennzeichnung der Kfz und Kfz-Anhänger enthalten die §§ 18, 23, 28 und 60 StVZO (8-3).

#### 2. Täter

können auch andere Personen als Führer oder Halter sein (vgl. §§ 25 bis 27 StGB).

#### 3. Absicht

Bloßes vorsätzliches Handeln oder Fahrlässigkeit erfüllen den Tatbestand nicht. Der Täter muss durch sein Handeln entweder den Anschein erwecken wollen, ein nicht zugelassenes Kfz sei ordnungsgemäß zugelassen, oder er muss den Zweck der amtlichen Kennzeichnung, die nachträgliche Feststellbarkeit des Fz. zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, vereiteln wollen.

#### 4. Amtliche Kennzeichen

Dazu zählen die Kennzeichen nach § 60 Abs. 1 StVZO einschließlich der Kurzzeitkennzeichen und roten Kennzeichen nach § 28 StVZO (8-3), die ausländischen Kennzeichen, die Ausfuhrkennzeichen und die Nationalitätszeichen nach der IntKfz V (8-8-1) – vgl. § 60 Abs. 7 StVZO.

#### 5. Subsidiarität der Vorschrift

§§ 22 tritt zurück, wenn eine Vorschrift des StGB eine höhere Strafe androht. Das kann insbesondere sein § 267 StGB (Urkundenfälschung).

## 6. Zu Abs. 1 Nr. 3

Wenn das amtliche Kennzeichen eines Kfz mit einem reflektierenden Mittel versehen wird, so dass die Erkennbarkeit der Buchstaben und Ziffern bei Blitzlichtaufnahmen beeinträchtigt ist, liegt keine Urkundenfälschung, sondern Kennzeichenmissbrauch vor (BGH v. 21. 9. 1999 in NZV 2000, 47), da der Erklärungsinhalt der (zusammengesetzten) Urkunde durch das Besprühen mit z. B. einem farblosen Speziallack nicht verändert wird. Das Kennzeichen entspricht zwar nicht mehr dem § 60 StVZO, der Erklärungsinhalt bleibt aber dieselbe. Lediglich die Ablesbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen (Blitzlichtaufnahme) – also der Beweisinhalt der Urkunde in seiner Erkennbarkeit – wird beeinträchtigt. Darin liegt kein Verfälschen einer Urkunde.

## Zu §§ 22a Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen

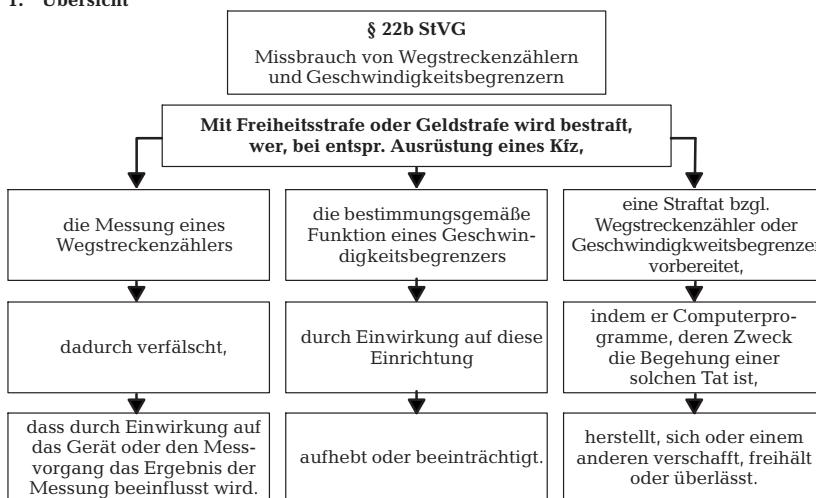
Die Vorschrift bedroht die Verstöße gegen § 6b mit Vergehensstrafe. Zu widerhandlungen gegen Rechts-VOen, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 8 erlassen worden sind, bedroht § 24 mit Bußgeld, soweit diese Rechts-VOen auf die vorl. Bußgeldvorschrift verweisen.

**Zu Abs. 1 Nr. 4** – Unter das Verbot fällt nicht der Vertrieb von Phantasiezeichen, die keinem tatsächlich verwendeten Kfz-Kennzeichen so ähnlich sind, dass sie mit ihm verwechselt werden können, sondern die lediglich den Eindruck eines bisher unbekannten (ausländischen) Kennzeichens erwecken (BayObLG in VerkMitt. 84 Nr. 15).

## Zu § 22b (Missbrauch von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern)

Die Vorschrift normiert ein Vergehen und verbessert den strafrechtlichen Schutz vor dem Manipulieren von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern in Kfz.

### 1. Übersicht



### 2. Begründung zur Einführung der Bestimmung

#### 2.1 Wegstreckenzähler

Das Manipulieren eines Wegstreckenzählers, der den tatsächlichen gefahrenen Kilometerstand anzeigt, war – abgesehen von Fällen der vorsätzlichen Hilfeleistung zu einer strafbaren Betrugshandlung – bislang straflos. Das betraf insbesondere Fälle, bei denen Spezialisten das „Nachjustieren“ als Dienstleistung anboten und ausführten. Derartige Dienstleistungen wurden in Internet- und Zeitungsannoncen angeboten. Teilweise offen mit dem Hinweis auf eine Straflosigkeit. Das Zurückstellen macht aber letztlich nur Sinn, wenn Dritte über den tatsächlich gefahrenen Kilometerstand zu einem späteren Zeitpunkt und damit über den Wert des Fahrzeuges getäuscht werden sollen. Deshalb ergab sich die Notwendigkeit, entsprechende Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen.

### 2.2 Geschwindigkeitsbegrenzer

Sie sollen die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf technischem Wege sicherstellen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verstetigung des Verkehrsflusses und vor allem zur Steigerung der Verkehrssicherheit. Eingriffe oder Veränderungen werden überwiegend nur vorgenommen, um vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeiten wiederholt oder sogar dauerhaft überschreiten zu können. Nicht angepasste oder überhöhte Geschwindigkeiten zählen aber zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen. Wer Geschwindigkeitsbegrenzer in Kenntnis dieser Zusammenhänge manipuliert, bekundet nicht nur seine vorwerfbare Einstellung, als Folge seines Tuns hinzunehmen, dass die zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer gelten den Vorschriften missachtet werden, sondern nimmt auch die damit einhergehende erhebliche Gefährdung des Straßenverkehrs in Kauf. Angesichts dessen war es geboten, die Regelungslücken zu schließen.

### 3. Die Vorschrift

#### 3.1 Abs. 1

Nr. 1:

Nach Nummer 1 ist strafbar, wer auf einem in ein Kfz eingebauten Wegstreckenzähler oder auf den Messvorgang einwirkt und dadurch das Ergebnis der Messung beeinflusst. Das Einwirken muss der Verfälschung von Messdaten dienen.

Zweck eines Wegstreckenzählers ist es, über die tatsächliche Laufleistung eines Kfz Auskunft zu geben. Ein Verfälschen der Messung liegt mithin vor, wenn die durch ihn geleistete Aufzeichnung so verändert wird, dass sie nicht über die tatsächliche Laufleistung des Kfz Auskunft gibt. Ein Verfälschen ist demgegenüber nicht gegeben, wenn auf den Wegstreckenzähler zu Zwecken der Reparatur, Justierung, Konvertierung oder Datenrestaurierung eingewirkt wird, weil diese Handlungen auf die Gewährleistung oder Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Funktionsstüchtigkeit des Wegstreckenzählers abzielen (BVerfG, 2 BvR 1589/05, s. a. Pressemitteilung des BVerfG Nr. 39/2006 v. 19. 05. 2006).

Die Einwirkung kann unmittelbar am Gerät vorgenommen werden. Erfasst ist auch die Einwirkung auf den Messvorgang bei den heute üblichen elektronischen Wegstreckenzählern über Computerprogramme.

Nr. 2:

– stellt das Manipulieren an Geschwindigkeitsbegrenzern nach § 57c StVZO unter Strafe. Die Norm erfasst nur denjenigen, der ein bereits eingebautes Gerät nachträglich verändert und dadurch dessen bestimmungsgemäße Funktion aufhebt oder beeinträchtigt.

Nr. 3:

– erfasst Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer Straftat nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ist. Dabei ist es nicht ausreichend, dass das Computerprogramm zur Begehung der in Bezug genommenen Straftaten geeignet ist oder im Einzelfall der Begehung solcher Straftaten dient. Die von der Vorschrift geforderte Zweckbestimmung muss vielmehr eine Eigenschaft des Computerprogramms darstellen; es muss sich also um „Verfälschungssoftware“ für die strafbare Manipulation von Wegstreckenzählern oder Geschwindigkeitsbegrenzern handeln (BVerfG, 2 BvR 1589/05).

#### 3.2 Abs. 3

– erlaubt die Einziehung von Gegenständen, auf die sich die Straftat nach Abs. 1 bezieht. Als solche Gegenstände kommen in Betracht Wegstreckenzähler und Geschwindigkeitsbegrenzer und Verfälschungssoftware.

### Zu § 24a 0,5-Promille-Grenze

#### 1. Abs. 1

Wird zugleich alkoholbedingte Fahrunsicherheit (vgl. Erl. zu § 2) festgestellt, so greift § 316 StGB ein.

Im Gegensatz zu den §§ 315c und 316 StGB, die sich gegen alle Fahrzeugführer richten, erfasst § 24a StVG nur die Führer von Kraftfahrzeugen, einschließlich der nach § 18 Abs. 2 StVZO zulassungsfreien Kfz. Auch die fahrerlaubnisfreien Kfz werden erfasst. Zum Führen von Kfz vgl. Erl. zu § 4 (8-3-0). Des Weiteren muss, um den Tatbestand des § 24a StVG zu erfüllen, das Kraftfahrzeug genau wie bei den Straftatbeständen in Bewegung gewesen sein (OLG Düsseldorf in NZV 1989, 202).

## 2. Blutalkoholkonzentration

Der Gefahrengrenzwert liegt mittlerweile bei 0,5 Promille.

## 3. Atemalkoholkonzentration

Darüber hinaus führt der Gesetzgeber mit der Änderung auch die Atemalkoholanalyse als Beweismittel vor Gericht ein. Diesbezüglich sind eigene Werte festgelegt worden. Die Festlegung eigener Grenzwerte für die Alkoholkonzentration in der Atemluft und ihre Verknüpfung mit denselben Rechtsfolgen, die für die ihnen gegenübergestellten BAK-Grenzwerte bestimmt sind, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BayObLG v. 12. 5. 2000 in NZV 2000, 295). Die Atemalkoholkonzentration (AAK) ist ein eigenständiger Wert. Eine Gleichsetzung der AAK mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK), wie beispielsweise die Annahme, dass 0,3 mg/l AAK einer BAK von 0,6 % entsprechen, ist nicht zulässig. Der Grund liegt darin, dass aus physiologischen Gründen keine durchgehende Konvertierbarkeit zwischen AAK und BAK besteht. Aus einem vorliegenden AAK-Wert kann deshalb die BAK nicht errechnet werden. Für die Feststellung, ob ein Betroffener den BAK-Grenzwert überschritten hat, ist deshalb nach wie vor dessen Bestimmung aus einer Blutprobe erforderlich (OLG Zweibrücken v. 27. 9. 2001 in VRS 102, 118).

Die Atemalkoholanalyse als Beweismittel ist aber nur mit der dazu zugelassenen Messtechnik zulässig. Zugelassen ist derzeit nur das Gerät „Dräger Alcotest 7110 Evidential MK III“. Unterzieht sich ein Verkehrsteilnehmer einer AAK-Messung und ergibt diese, dass die Voraussetzungen des § 24a StVG erfüllt sind, muss er sich deshalb grundsätzlich auch dann daran messen lassen, wenn eine spätere (hier: auf Eigeninitiative in einem Notfallkrankenhaus entnommene und untersuchte Blutprobe) Blutalkoholbestimmung zu einem für ihn günstigeren Wert führt (OLG Zweibrücken v. 27. 9. 2001 in VRS 102, 118).

Dieses Analysegerät ist grundsätzlich zuverlässig. Allerdings hat der BGH (Bschl. vom 3. 4. 2001 in NZV 2001, 267) noch einige Anforderungen gestellt. Danach ist der bei einer Messung unter Verwendung eines Atemalkoholmessgerätes, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, gewonnene Messwert nämlich nur dann ohne Sicherheitsabschläge verwertbar, wenn das Gerät unter Einhaltung der Eichfrist geeicht ist und die Bedingungen für ein gültiges Messverfahren gewahrt sind (so auch OLG Hamm v. 5. 7. 2001 in NZV 2001, 440).

So muss beispielsweise die bei der Atemalkoholmessung zwischen Trinkende und Messung erforderliche Wartezeit von 20 Minuten jedenfalls dann sicher eingehalten sein, wenn der gemessene Wert nur knapp über dem gesetzlichen Gefahrengrenzwert liegt (OLG Karlsruhe v. 19. 4. 2004 in NZV 2004, 426).

## 4. Abs. 2

Der Gesetzgeber hat mit Abs. 2 einen Gefährdungstatbestand geschaffen, der ein generelles Verbot ausspricht und anders als in Abs. 1 nicht an einen qualifizierten Grenzwert anknüpft. Er ging davon aus, dass die Wirkungs- und Nachweisdauer der in der Anlage zu Abs. 2 genannten Mittel übereinstimmen, weil die entsprechenden Substanzen im Blut nur wenige Stunden nachgewiesen werden konnten und daher eine Aussage über den erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Einnahme und Blutentnahme gestatten (BT-Druck 13/3764, S. 5). Entsprechend dieser Vorgabe wurde die allgemein als verfassungsgemäß angesehene Vorschrift dahingehend ausgelegt, dass jeder zuverlässige blutanalytische Nachweis einer der erfassten Substanzen unabhängig von der Höhe der Blut-Wirkstoff-Konzentration ausreicht. Durch verbesserte Messmethoden ist inzwischen aber der Nachweis von geringsten Spuren von Wirkstoffkonzentrationen im Blut möglich, die auf einen zeitlich länger zurückliegenden Konsum zurückgehen können. Danach kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Nachweis- und Wirkungsdauer wie vom Gesetzgeber angenommen in jedem Fall identisch sind. Eine verfassungskonforme Anwendung erfordert daher, dass eine Wirkung nach Abs. 2 nur angenommen werden kann, wenn die betreffende Substanz in einer Konzentration nachweisbar ist, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt. Dies ist dann der Fall, wenn zumindest der in der Empfehlung der Grenzwertkommission (vom 20. 11. 2002 in BA 2005, 160) empfohlene Nachweiswert erreicht ist, und der für THC derzeit bei 1 ng/ml liegt. (OLG Zweibrücken v. 13. 4. 2005 in DAR 2005, 408).

## 5. Abs. 3

Vorsatz ist anzunehmen, wenn der Täter eine Alkoholmenge zu sich nimmt, von der er weiß, dass sie zu den entsprechenden BAK- oder AAK-Werten führen wird oder kann, oder wenn ihm gleichgültig ist, in welchem Zustand er ein Kraftfahrzeug führt.

Es gibt zwar keinen allgemeinen Erfahrungssatz dahin, dass ein Kraftfahrer aufgrund seines subjektiven Befindens feststellen müsste, dass der getrunkene Alkohol eine BAK von 0,5 % oder mehr bewirke, doch setzt das einen Alkoholkonsum voraus, bei dem dem Betroffenen jedenfalls vorzuwerfen ist, dass er annehmen konnte und musste, den fraglichen Grenzwert zu erreichen bzw. zu überschreiten. Seine Sorgfaltspflicht verletzt auch, wer sich nicht genügend Gedanken darüber macht, ob durch die ihm unbekannte Alkoholmenge der Grenzwert von 0,5 % erreicht oder überschritten sein kann; es sei denn, der Täter hat die Beimengung hochprozentigen Alkohols in ein Getränk unwiderlegbar nicht bemerkt (OLG Hamm in VRS 56, 112).

Die Berufung auf sog. Trinktabellen kann den Täter jedenfalls nicht entlasten. Sie sind zu schematisch und berücksichtigen nicht den Einzelfall (Rüth in DAR 1974, 57).

### Zu Teil IV – Verkehrszentralregister<sup>1)</sup>

#### Zu § 28 Führung und Inhalt des Verkehrszentralregisters

Der neue § 28 enthält zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen grundsätzliche Regelungen zum VZR.

#### Zu § 30 Übermittlung

Auch die Polizei ist auskunfts berechtigt.

#### Zu § 30a Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Verkehrszentralregister

Die Vorschrift eröffnet den in Abs. 1 genannten Behörden (darunter die Polizeien der Länder) die Möglichkeit, zwecks Prüfung des Bestehens einer Fahrerlaubnis im Einzelfalle bestimmte Eintragungen des Verkehrszentralregisters im automatisierten Verfahren abzurufen. Absätze 2–4 enthalten Regelungen zur Wahrung der Belange des Datenschutzes. Die in Absatz 2 und 4 erwähnten näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnungen sind enthalten in den § 13 und 14 in der Fahrzeugregisterverordnung (8-1-1Bu), die auch für das automatisierte Verfahren bei Ab rufen aus dem Verkehrszentralregister gelten.

### Zu Teil V – Fahrzeugregister

#### Zu den §§ 31 bis 47

Die Bestimmungen sind gesetzliche Grundlagen für die Fahrzeugregister bei den Zulassungsstellen und beim Kraftfahrt-Bundesamt (§ 31), legen den Zweck (§ 32) und den Inhalt (§ 33) der Register fest und regeln das Verfahren zur Erhebung der Daten (§ 34). § 35 nennt die Voraussetzungen für die Übermittlung von Registerdaten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen an Fahrzeughersteller und andere und an Versicherer. Die §§ 36, 36a und 36 b ermöglichen bestimmten Behörden (darunter die Polizeien der Länder) für genau bestimmte Zwecke den Abruf von Daten sowohl aus dem zentralen Verkehrsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) und des BKA wie auch aus den örtlichen Registern der Zulassungsstellen im automatisierten Verfahren.

### Zu Teil VI – Fahrerlaubnisregister

#### Zu den §§ 48 bis 63

##### Aus der amtlichen Begründung:

In Deutschland gibt es bislang zentral beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA):

- **das Verkehrszentralregister (VZR):** Es enthält so genannte Negativdaten zur Fahrerlaubnis (z. B. Entziehung, Versagung, Sperrfristen),
- **das Register der Fahranfänger** ausschließlich für die Zwecke des Führerscheins auf Probe. Darin werden die Personen und die erforderlichen Fahrerlaubnisdaten (so genannte Positivdaten) gespeichert; diese Daten werden ein Jahr nach Ablauf der Probezeit gelöscht.

<sup>1)</sup> Beachte die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister (VwV VZR) v. 16. 8. 2000 in VkBl. 2000, S. 539.

Rund 660 örtliche Fahrerlaubnisregister: Die erteilten Fahrerlaubnisse werden heute – ausgenommen die der Fahranfänger für den Führerschein auf Probe – ausschließlich örtlich gespeichert, wobei auf Grund von Wohnsitzänderungen Daten von einem Inhaber an mehreren örtlichen Stellen erfasst sein können.

Aus folgenden Gründen ist in Zukunft die Einrichtung eines **Zentralen Fahrerlaubnisregisters** erforderlich:

- Das Register ist notwendig zum Vollzug der 2. EG-Führerscheinrichtlinie. Zwar schreibt die Richtlinie nicht ausdrücklich das Zentrale Fahrerlaubnisregister vor. Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie enthält jedoch die Verpflichtung zu einem effektiven gegenseitigen Informationsaustausch über die bestehenden Fahrerlaubnisse und ausgestellten Führerscheine. In einer Protokollerklärung des Rates wird dies nochmals ausdrücklich hervorgehoben.
- Auch die geänderten Rahmenbedingungen in der EU machen das Register erforderlich:
  - vollständiger Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen,
  - vollständiger Wegfall der Umtauschpflicht der Führerscheine auch bei dauernder Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat,
  - weitgehende Harmonisierung des Fahrerlaubnisrechts.
- Dies erfordert eine neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten.

Da jegliche Umtauschpflicht auch bei Wohnsitzwechseln in einen anderen Mitgliedstaat wegfällt (also der mitgebrachte Führerschein aus dem ursprünglichen Ausstellungsstaat weiter gilt), müssen die Behörden des neuen Wohnsitzstaates bei jeder späteren Befassung mit der Fahrerlaubnis oder dem Führerschein des Betroffenen auf Unterlagen bzw. Daten im Ursprungsstaat zurückgreifen können. Insbesondere bei Verlängerung der Gültigkeit einer befristeten Fahrerlaubnis, bei Erweiterung der Fahrerlaubnis, bei nachträglichen Beschränkungen und Auflagen, bei anstehendem Fahrerlaubnisentzug oder Fahrverbot, bei neuer Erteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug etc.

Dem neuen Wohnsitzstaat muss also ein zuverlässiger und rascher Rückgriff auf Unterlagen im Ursprungsstaat möglich sein (also auf ein Register, aus dem sich Bestand, Umfang, Gültigkeitsdauer, Beschränkungen, Auflagen, ggf. Fahrverbot oder schon erfolgter Entzug der Fahrerlaubnis des Betroffenen ergeben). Dies kann nur ein Zentrales Fahrerlaubnisregister leisten.

Deshalb haben alle übrigen Mitgliedstaaten bereits solche Zentralen Fahrerlaubnisregister erreicht oder wollen – wie Österreich – dies in naher Zukunft machen. Deutschland kann sich diesem EU-Standard nicht verweigern. Ein „Durchfragen“ durch die 660 örtlichen Register in Deutschland wäre nicht praktikabel und würde zudem auf völliges Unverständnis bei den anderen EU-Mitgliedstaaten stoßen. Damit würde Deutschland seine Verpflichtung aus der EG-Richtlinie zum gegenseitigen und effektiven Informationsaustausch nicht erfüllen können.

Insbesondere folgende Aufgaben können nur von Zentralen Fahrerlaubnisregistern erledigt werden:

- Artikel 7 Abs. 5 der EG-Führerscheinrichtlinie schreibt verbindlich vor, dass in der EU jede Person nur Inhaber einer einzigen Fahrerlaubnis und eines einzigen Führerscheins sein darf. Ohne eine solche strikte Regelung würden die Vorschriften über Erteilung und Entzug der Fahrerlaubnis unterlaufen und die Bemühungen zunichte gemacht, im Interesse der Verkehrssicherheit ungeeignete Kraftfahrer vom Straßenverkehr fern zu halten. Unerlässlich ist aber auch, dass eine solche Regelung in einem Europa ohne Binnengrenzen und ohne Führerscheinumtauschpflicht effektiv kontrolliert wird, um zu verhindern, dass jemand mehrere Fahrerlaubnisse oder mehrere Führerscheine erwirbt. Hier geht es auch nicht nur darum, einige wenige „exotische“ Missbrauchsfälle zu verhindern. Bereits heute wird in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen (namentlich von Personen, denen nach dem Punktsystem der Entzug der Fahrerlaubnis droht) versucht, durch Vorspiegelung des Führerscheininhaltes sich einen Ersatzführerschein ausstellen zu lassen.

In grenznahen Bereichen wird zunehmend versucht, im benachbarten Mitgliedstaat eine weitere Fahrerlaubnis „legal“ und auf „Vorrat“ zu erwerben, um im Fall des Entzuges ein weiteres Recht und ein weiteres Führerscheindokument „als Reserve“ zu besitzen. Dieser so genannte Führerscheintourismus ist bereits heute zu einem Problem geworden. Er lässt sich wirksam nur bekämpfen durch gemeinsame Anstrengungen der Mitgliedstaaten, was nur mit Hilfe Zentraler Fahrerlaubnisregister zu bewerkstelligen ist. Ein Ab- oder Durchfragen durch sämtliche 660 örtliche Fahrerlaubnisregister in Deutschland ist schlechthin nicht praktizierbar.

- Zentrale Fahrerlaubnisregister sind auch notwendig für die Durchführung von Verkehrs-kontrollen auf der Straße. Ein auftretender Verdacht muss unter Einsatz moderner Daten-übermittlungstechnik (online) sofort geklärt werden, damit der Betroffene entweder sofort entlastet wird und weiterfahren darf oder – bei Bestätigung des Verdachts auf Grund der On-line-Auskunft – sofort die notwendigen Maßnahmen (Beschlagnahme des Führerscheines, Einleitung von Bußgeld- oder Strafverfahren etc.) erfolgen können.

Dies ist nicht nur im Sinne eines rationellen Verwaltungsverfahrens, sondern vor allem auch im Interesse des Bürgers notwendig, der bei sofortiger Klärung seiner Unschuld nicht erst mit einem Verfahren (im Ausland) überzogen werden muss, das ihn unnötig Zeit, Geld und Nerven kostet. Hierzu sind jedoch sofortige Auskünfte notwendig, die über Online-Verbindungen (auch nachts und an Sonn- und Feiertagen) möglich sein müssen. Hierfür sind Zentrale Fahrerlaubnisregister in den Mitgliedstaaten unerlässlich. Online-Verbindungen und Online-Betrieb in den 660 örtlichen Fahrerlaubnisregistern wären allein schon wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes praktisch nicht zu realisieren. Dies gilt in gleicher Weise für Verkehrscontrollen im Inland.

- Aber auch konventionelle Auskunftsersuchen und Auskunftserteilungen im Verkehr mit dem benachbarten Ausland lassen sich effektiv nur über ein Zentrales Fahrerlaubnisregister abwickeln. Zwar enthält der Führerschein, sofern er vorgelegt wird, einen Hinweis auf die ausstellende örtliche Behörde. Notwendige Rückfragen, ob das Fahrerlaubnisrecht besteht und welchen Inhalt es hat, bei 660 Registern sind aber ungleich schwerer durchzuführen. Die Aufklärung von Missverständnissen, erneute Anfragen, Beanstandungen, Abstimmungen von Verfahrensfragen, kurz: die Bewältigung der täglichen Praxis ist ungleich komplizierter mit 660 örtlichen Stellen. Auch Probleme mit Fremdsprachen sind leichter mit einer einzigen zentralen Stelle zu überwinden. Den Verwaltungsbehörden und den Gerichten der anderen EU-Mitgliedstaaten ist kaum zu vermitteln, dass sie – statt mit einer zentralen Stelle – in Deutschland (und nur in Deutschland) mit über 660 örtlichen Adressen, Telefonnummern, Faxnummern etc. arbeiten müssen.

Das Problem ist auch nicht lösbar, wenn das Kraftfahrt-Bundesamt die Aufgaben einer Clearingstelle übernimmt, wobei die 660 örtlichen Register als 660 ausgelagerte Datenbestände des KBA zu behandeln wären. Der Aufwand wäre immens, ganz abgesehen davon, dass die Länder und Kommunen (Organisationshoheit) nicht bereit wären, die hierfür notwendigen Kosten aufzubringen. Die erforderlichen datenschutztechnischen Maßnahmen und Missbrauchssicherungen wären jeweils 660-mal aufzuwenden.

Nachstehende Möglichkeiten reichen **zur Aufgabenerfüllung nicht aus:**

- Das bereits beim KBA bestehende Verkehrscentralregister kann diese Aufgabe nur zu einem Teil erfüllen, weil es nur die negativen Daten (namenlich Fahrerlaubnisentziehungen, Fahrverbote) zentral speichert. Das Verkehrscentralregister kann keine Auskunft erteilen über Bestand, Umfang, Gültigkeit sowie Auflagen und Beschränkungen von erteilten Fahrerlaubnissen. Es kann auch keine Auskunft erteilen über ausgestellte Ersatzführerscheine.
- Auch die Sachfahndung nach dem Abkommen von Schengen kann nur einen kleinen Teilbereich abdecken. Dort werden lediglich für relativ kurze Zeit (sechs Monate) als verlustig gemeldete Führerscheine gespeichert.
- Der Hinweis im Führerschein auf die ausstellende Behörde greift nicht
  - bei der Prüfung, ob der Betreffende EU-weit nur eine einzige Fahrerlaubnis und einen einzigen Führerschein hat.
  - bei der Verkehrskontrolle auf der Straße, weil Online-Zugriff auf örtliche Register praktisch nicht vorhanden ist.

Auch für konventionelle Anfragen/Auskünfte bei den 660 örtlichen Registern bestünden ganz erhebliche Probleme und Schwierigkeiten, so dass die Aufgaben und Verpflichtungen aus der EG-Führerscheinrichtlinie nicht zu erfüllen sind.

Ein Missbrauch des Zentralen Fahrerlaubnisregisters „als Melderegister“ ist ausgeschlossen. Die Anschrift, die ohnehin bei einer Änderung nicht fortgeschrieben wird und die daher unbrauchbar für die Führerscheinbelange ist, wird in keinem Fall gespeichert. Erfasst werden lediglich die Personalien und die Führerscheindaten des Betroffenen.

Es erfolgt auf Dauer auch keine Doppelspeicherung von Personendaten und von Führerschein-daten in dem Zentralen Register sowie außerdem in den 660 örtlichen Registern.

Wenn der Datenbestand der örtlichen Register vollständig in das Zentrale Register übergegangen ist und die Fahrerlaubnisbehörden bzw. Führerscheinstellen technisch so ausgestattet sein werden, dass sie einen direkten Zugriff auf die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters haben, werden die örtlichen Register entfallen (vgl. § 65 Abs. 10 StVG n. F.). Bis dahin werden sie allerdings noch benötigt. Um den Prozess zu beschleunigen und damit auch die volle Funktionsfähigkeit des Zentralen Registers in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen zu erreichen, wobei auch die notwendigen Investitionen zu berücksichtigen sind, ist für die Auflösung der örtlichen Register eine Frist bis zum 31. 12. 2005 gesetzt.

Die örtlichen Register werden heute entweder in Form einer konventionellen Kartei oder einer automatisierten Datei geführt. Rechtliche Grundlage hierfür war bislang § 10 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), wonach die Fahrerlaubnisbehörden „über die ausgehändigte Führerscheine . . . eine Kartei zu führen (haben), die nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Führerscheininhaber zu ordnen ist“. Diese Rechtsgrundlage entspricht nicht mehr den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Volkszählungsge- setz aufgestellt hat. Mit der Neuregelung in den §§ 48 ff. StVG wird für den Übergangszeitraum bis zur Auflösung der Register nun eine ausreichende, bereichsspezifische Rechtsgrundlage ge- schaffen.

Durch die Zusammenarbeit zwischen den Registern der Mitgliedstaaten und den Einsatz moder- ner Kommunikationstechniken, insbesondere Online-Verbindungen, lassen sich die Informati- onsbedürfnisse zwischen den Mitgliedstaaten befriedigen. Ein europäisches Zentralregister, in dem sämtliche einschlägigen Informationen aus den einzelnen Mitgliedstaaten vorgehalten werden, wird es nicht geben.

**Straßenverkehrs-Ordnung**  
**- StVO -**

Vom 16. 11. 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38),  
zuletzt geändert durch VO vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3226)

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Verkehrsregeln	§	Übermäßige Straßenbenutzung . . . . .	29
Grundregeln . . . . .	1	Umweltschutz und	30
Straßenbenutzung durch	2	Sonntagsfahrverbot . . . . .	
Fahrzeuge . . . . .		Sport und Spiel . . . . .	31
Geschwindigkeit . . . . .	3	Verkehrshindernisse . . . . .	32
Abstand . . . . .	4	Verkehrsbeeinträchtigungen . . . . .	33
Überholen . . . . .	5	Unfall . . . . .	34
Vorbeifahren . . . . .	6	Sonderrechte . . . . .	35
Benutzung von Fahrstreifen durch	7		
Kraftfahrzeuge . . . . .		II. Zeichen und Verkehrseinrichtungen	
Vorfahrt . . . . .	8	Zeichen und Weisungen der	36
Abbiegen, Wenden	9	Polizeibeamten . . . . .	
und Rückwärtsfahren . . . . .		Wechsellichtzeichen,	37
Kreisverkehr . . . . .	9a	Dauerlichtzeichen und Grünpfeil .	
Einfahren und Anfahren . . . . .	10	Blaues Blinklicht und gelbes	38
Besondere Verkehrslagen . . . . .	11	Blinklicht . . . . .	
Halten und Parken . . . . .	12	Verkehrszeichen . . . . .	39
Einrichtungen zur Überwachung	13	Gefahrzeichen . . . . .	40
der Parkzeit . . . . .		Vorschriftzeichen . . . . .	41
Sorgfaltpflichten beim Ein- und	14	Richtzeichen . . . . .	42
Aussteigen . . . . .		Verkehrseinrichtungen . . . . .	43
Liegenbleiben von Fahrzeugen . .	15		
Abschleppen von Fahrzeugen . .	15a	III. Durchführungs-, Bußgeld- und	
Warnzeichen . . . . .	16	Schlußvorschriften	
Beleuchtung . . . . .	17	Sachliche Zuständigkeit . . . . .	44
Autobahnen und Kraftfahrstraßen	18	Verkehrszeichen und	45
Bahnübergänge . . . . .	19	Verkehrseinrichtungen . . . . .	
Öffentliche Verkehrsmittel und	20	Ausnahmegenehmigung und	46
Schulbusse . . . . .		Erlaubnis . . . . .	
Personenbeförderung . . . . .	21	Örtliche Zuständigkeit . . . . .	47
Sicherheitsgurte, Schutzhelme .	21a	Verkehrsunterricht . . . . .	48
Ladung . . . . .	22	Ordnungswidrigkeiten . . . . .	49
Sonstige Pflichten des	23	Sonderregelung	50
Fahrzeugführers . . . . .		für die Insel Helgoland . . . . .	
Besondere Fortbewegungsmittel .	24	Besondere Kostenregelung . . . . .	51
Fußgänger . . . . .	25	Entgelt für die Benutzung	52
Fußgängerüberwege . . . . .	26	tatsächlich-öffentlicher	
Verbände . . . . .	27	Verkehrsflächen . . . . .	
Tiere . . . . .	28	Inkrafttreten . . . . .	53

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 837), . . . wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## I. Allgemeine Verkehrsregeln

### § 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

### § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.

(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.

(3) Fahrzeuge, die in der Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen.

(3a) Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.

(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen. Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Das gilt auch für Mofas, die durch Treten fortbewegt werden.

(5) Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

### § 3 Geschwindigkeit

(1) Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, daß er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, so darf er nicht schneller als 50 km/h fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. Er darf nur so schnell fahren, daß er innerhalb der übersehbaren Strecke halten kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, daß dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muß er jedoch so langsam fahren, daß er mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke halten kann.

(2) Ohne triftigen Grund dürfen Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, daß sie den Verkehrsfluß behindern.

(2a) Die Fahrzeugführer müssen sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, daß eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge  | 50 km/h,  |
| 2. außerhalb geschlossener Ortschaften  |           |
| a) für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen, für Personenkraftwagen mit Anhänger und Lastkraftwagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t mit Anhänger und für Kraftomnibusse, auch mit Gepäckanhänger und für Kraftomnibusse, auch mit Gepäckanhänger  | 80 km/h,  |
| b) für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t<br>für alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Personenkraftwagen sowie Lastkraftwagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t<br>und für Kraftomnibusse mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen.  | 60 km/h,  |
| c) für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t  | 100 km/h. |
| Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht auf Autobahnen (Zeichen 330) sowie auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind. Sie gilt ferner nicht auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben. |           |

(4) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für Kraftfahrzeuge mit Schneeketten auch unter günstigsten Umständen 50 km/h.

#### § 4 Abstand

(1) Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug muß in der Regel so groß sein, daß auch dann hinter ihm gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Der Vorausfahrende darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.

(2) Kraftfahrzeuge, für die eine besondere Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, sowie Züge, die länger als 7 m sind, müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ständig so großen Abstand von dem vorausfahrenden Kraftfahrzeug halten, daß ein überholendes Kraftfahrzeug einscheren kann. Das gilt nicht,

1. wenn sie zum Überholen ausscheren und dies angekündigt haben,
2. wenn in der Fahrtrichtung mehr als ein Fahrstreifen vorhanden ist oder
3. auf Strecken, auf denen das Überholen verboten ist.

(3) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t und Kraftomnibusse müssen auf Autobahnen, wenn ihre Geschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt, von vorausfahrenden Fahrzeugen einen Mindestabstand von 50 m einhalten.

## § 5 Überholen

(1) Es ist links zu überholen.

(2) Überholen darf nur, wer übersehen kann, daß während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.

(3) Das Überholen ist unzulässig:

1. bei unklarer Verkehrslage oder

2. wo es durch Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) verboten ist.

(3a) Unbeschadet sonstiger Überholverbote dürfen die Führer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t nicht überholen, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m beträgt.

(4) Wer zum Überholen ausscheren will, muß sich so verhalten, daß eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Beim Überholen muß ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fußgängern und Radfahrern, eingehalten werden. Der Überholende muß sich sobald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Er darf dabei den Überholten nicht behindern.

(4a) Das Ausscheren zum Überholen und das Wiedereinordnen sind rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

(5) Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Überholen durch kurze Schall- oder Leuchtzeichen angekündigt werden. Wird mit Fernlicht geblinkt, so dürfen entgegenkommende Fahrzeugführer nicht geblendet werden.

(6) Wer überholt wird, darf seine Geschwindigkeit nicht erhöhen. Der Führer eines langsameren Fahrzeugs muß seine Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist. Hierzu können auch geeignete Seitenstreifen in Anspruch genommen werden; das gilt nicht auf Autobahnen.

(7) Wer seine Absicht, nach links abzubiegen, ankündigt und sich eingeordnet hat, ist rechts zu überholen. Schienenfahrzeuge sind rechts zu überholen. Nur wer das nicht kann, weil die Schienen zu weit rechts liegen, darf links überholen. Auf Fahrbahnen für eine Richtung dürfen Schienenfahrzeuge auch links überholt werden.

(8) Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen Radfahrer und Mofa-Fahrer Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.

## § 6 Vorbeifahren

Wer an einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeifahren will, muß entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Muß er ausscheren, so hat er auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen – wie beim Überholen – anzukündigen.

## § 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge

(1) Auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung dürfen Kraftfahrzeuge von dem Gebot, möglichst weit rechts zu fahren (§ 2 Abs. 2), abweichen, wenn die Verkehrsichte das rechtfertigt. Fahrstreifen ist der Teil einer Fahrbahn, den ein mehrspuriges Fahrzeug zum ungehinderten Fahren im Verlauf der Fahrbahn benötigt.

(2) Ist der Verkehr so dicht, daß sich auf den Fahrstreifen für eine Richtung Fahrzeugschlangen gebildet haben, so darf rechts schneller als links gefahren werden.

(2a) Wenn auf der Fahrbahn für eine Richtung eine Fahrzeugschlange auf dem jeweils linken Fahrstreifen steht oder langsam fährt, dürfen Fahrzeuge diese mit geringfügig höherer Geschwindigkeit und mit äußerster Vorsicht rechts überholen.

(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften – ausgenommen auf Autobahnen (Zeichen 330) – dürfen Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t auf Fahrbahnen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung (Zeichen 296 oder 340) den Fahrstreifen frei wählen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen. Dann darf rechts schneller als links gefahren werden.

(4) Ist auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder endet ein Fahrstreifen, so ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, daß sich diese Fahrzeuge unmittelbar vor Beginn der Verengung jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einordnen können (Reißverschlußverfahren).

(5) In allen Fällen darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Jeder Fahrstreifenwechsel ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

### § 8 Vorfahrt

(1) An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht,

1. wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (Zeichen 205, 206, 301, 306) oder
2. für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen.

(2) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muß rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, daß er warten wird. Er darf nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, daß er den, der die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert. Kann er das nicht übersehen, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf er sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineintasten, bis er die Übersicht hat. Auch wenn der, der die Vorfahrt hat, in die andere Straße abbiegt, darf ihn der Wartepflichtige nicht wesentlich behindern.

### § 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

(1) Wer abbiegen will, muß dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Wer nach rechts abbiegen will, hat sein Fahrzeug möglichst weit rechts, wer nach links abbiegen will, bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links einzuordnen, und zwar rechtzeitig. Wer nach links abbiegen will, darf sich auf längs verlegten Schienen nur einordnen, wenn er kein Schienenfahrzeug behindert. Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.

(2) Radfahrer, die auf der Fahrbahn abbiegen wollen, müssen an der rechten Seite der in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuge bleiben, wenn dort ausreichender Raum vorhanden ist. Radfahrer, die nach links abbiegen wollen, brauchen sich nicht einzuordnen. Sie können die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überqueren. Dabei müssen sie absteigen, wenn es die Verkehrslage erfordert. Sind Radverkehrsführungen vorhanden, so haben Radfahrer diesen zu folgen.

(3) Wer abbiegen will, muß entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor und Radfahrer auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. Dies gilt auch gegenüber Linienomnibussen und sonstigen Fahrzeugen, die gekennzeichnete Sonderfahrstreifen benutzen. Auf Fußgänger muß er besondere Rücksicht nehmen; wenn nötig, muß er warten.

(4) Wer nach links abbiegen will, muß entgegenkommende Fahrzeuge, die ihrerseits nach rechts abbiegen wollen, durchfahren lassen. Führer von Fahrzeugen, die einander entgegenkommen und jeweils nach links abbiegen wollen, müssen voreinander abbiegen, es sei denn, die Verkehrslage oder die Gestaltung der Kreuzung erfordern, erst dann abzubiegen, wenn die Fahrzeuge aneinander vorbeigefahren sind.

(5) Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren muß sich der Fahrzeugführer darüber hinaus so verhalten, daß eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.

## § 9a Kreisverkehr

(1) Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren!) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig. Innerhalb des Kreisverkehrs ist das Halten auf der Fahrbahn verboten.

(2) Die Mittelinsel des Kreisverkehrs darf nicht überfahren werden. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren des Kreisverkehrs sonst nicht möglich wäre. Mit ihnen darf die Mittelinsel überfahren werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

## § 10 Einfahren und Anfahren

Wer aus einem Grundstück, aus einem Fußgängerbereich (Zeichen 242 und 243), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325/326) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, daß eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen. Er hat seine Absicht rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen.

## § 11 Besondere Verkehrslagen

(1) Stockt der Verkehr, so darf trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen niemand in die Kreuzung oder Einmündung einfahren, wenn er auf ihr warten müßte.

(2) Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, so müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen in der Mitte der Richtungsfahrbahn, bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen für eine Richtung zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden.

(3) Auch wer sonst nach den Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, muß darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert; auf einen Verzicht darf der andere nur vertrauen, wenn er sich mit dem Verzichtenden verständigt hat.

## § 12 Halten und Parken

### (1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Beschleunigungsstreifen und Verzögerungsstreifen,
4. auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor,
5. auf Bahnübergängen,
6. soweit es durch folgende Verkehrszeichen oder Lichtzeichen verboten ist:
  - a) Haltverbot (Zeichen 283),
  - b) eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286),
  - c) Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295, Buchstabe b, bb),
  - d) Richtungspfeile auf der Fahrbahn (Zeichen 297),
  - e) Grenzmarkierung für Haltverbote (Zeichen 299),
  - f) rotes Dauerlicht (§ 37 Abs. 3),
7. bis zu 10 m vor Lichtzeichen und den Zeichen „Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren“ (Zeichen 201), „Vorfahrt gewähren!“ (Zeichen 205) und „Halt! Vorfahrt gewähren!“ (Zeichen 206), wenn sie dadurch verdeckt werden und
8. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten,
9. an Taxenständen (Zeichen 229).

(1a) Taxen ist das Halten verboten, wenn sie einen Fahrstreifen benutzen, der ihnen und den Linienomnibussen vorbehalten ist, ausgenommen an Bushaltestellen zum sofortigen Ein- und Aussteigen lassen von Fahrgästen.

(2) Wer sein Fahrzeug verläßt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

### (3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichneter Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. bis zu je 15 m vor und hinter Haltestellenschildern (Zeichen 224),
5. (gestrichen)
6. vor und hinter Andreaskreuzen (Zeichen 201)
  - a) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311) bis zu je 5 m,
  - b) außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50 m,
7. über Schachdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
8. soweit es durch folgende Verkehrszeichen verboten ist:
  - a) Vorfahrtstraße (Zeichen 306) außerhalb geschlossener Ortschaften<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> In den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten steht das Zeichen 401 – Bundesstraßennummernschild – dem Zeichen 306 – Vorfahrtstraße – im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 8 a) gleich (Einigungsvertrag, Anl. I Kapitel XI Sachgeb. B Abschn. III Nr. 14 d).

- b) Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, Buchstabe a) oder einseitige Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296, Buchstabe b),
- c) Parken auf Gehwegen (Zeichen 315), auch mit Zusatzschild,
- d) Grenzmarkierung für Parkverbote (Zeichen 299) und
- e) Parkplatz (Zeichen 314) mit Zusatzschild,

9. vor Bordsteinabsenkungen.

(3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muß auch er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zuläßt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Fahrbahnseite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220), darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeugführer, die an einer freiwerdenden Parklücke warten.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

## § 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit

(1) An Parkuhren darf nur während des Läufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muß, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden. Ist eine Parkuhr oder ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, so darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Die Parkzeitregelungen können auf bestimmte Stunden oder Tage beschränkt sein.

(2) Wird im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290 und 292) oder beim Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatzschild die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 291) vorgeschrieben, so ist das Halten nur erlaubt,

1. für die Zeit, die auf dem Zusatzschild angegeben ist,  
und
2. wenn das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und wenn der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhalts folgt.

Wo in dem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt sind, gelten deren Anordnungen. Im übrigen bleiben die Halt- und Parkverbote des § 12 unberührt.

(3) Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit brauchen nicht betätigt zu werden

1. beim Ein- oder Aussteigen sowie
2. zum Be- oder Entladen.

#### § 14 Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen

(1) Wer ein- oder aussteigt, muß sich so verhalten, daß eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

(2) Verläßt der Führer sein Fahrzeug, so muß er die nötigen Maßnahmen treffen, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden. Kraftfahrzeuge sind auch gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

#### § 15 Liegenbleiben von Fahrzeugen

Bleibt ein mehrspuriges Fahrzeug an einer Stelle liegen, an der es nicht rechtzeitig als stehendes Hindernis erkannt werden kann, so ist sofort Warnblinklicht einzuschalten. Danach ist mindestens ein auffällig warnendes Zeichen gut sichtbar in ausreichender Entfernung aufzustellen, und zwar bei schnellem Verkehr etwa in 100 m Entfernung; vorgeschriebene Sicherungsmittel, wie Warndreiecke, sind zu verwenden. Darüber hinaus gelten die Vorschriften über die Beleuchtung haltender Fahrzeuge.

#### § 15a Abschleppen von Fahrzeugen

(1) Beim Abschleppen eines auf der Autobahn liegengelassenen Fahrzeugs ist die Autobahn (Zeichen 330) bei der nächsten Ausfahrt zu verlassen.

(2) Beim Abschleppen eines außerhalb der Autobahn liegengelassenen Fahrzeugs darf nicht in die Autobahn eingefahren werden.

(3) Während des Abschleppens haben beide Fahrzeuge Warnblinklicht einzuschalten.

(4) Krafträder dürfen nicht abgeschleppt werden.

#### § 16 Warnzeichen

(1) Schall- und Leuchtzeichen darf nur geben,

1. wer außerhalb geschlossener Ortschaften überholt (§ 5 Abs. 5) oder
2. wer sich oder andere gefährdet sieht.

(2) Der Führer eines Omnibusses des Linienverkehrs oder eines gekennzeichneten Schulbusses muß Warnblinklicht einschalten, wenn er sich einer Haltestelle nähert und solange Fahrgäste ein- oder aussteigen, soweit die Straßenverkehrsbehörde für bestimmte Haltestellen ein solches Verhalten angeordnet hat. Im übrigen darf außer beim Liegenbleiben (§ 15) und beim Abschleppen von Fahrzeugen (§ 15a) Warnblinklicht nur einschalten, wer andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will, zum Beispiel bei Annäherung an einen Stau oder bei besonders langsamer Fahrgeschwindigkeit auf Autobahnen und anderen schnell befahrenen Straßen.

(3) Schallzeichen dürfen nicht aus einer Folge verschieden hoher Töne bestehen.

## § 17 Beleuchtung

(1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(2) Mit Begrenzungsleuchten (Standlicht) allein darf nicht gefahren werden. Auf Straßen mit durchgehender, ausreichender Beleuchtung darf auch nicht mit Fernlicht gefahren werden. Es ist rechtzeitig abzublenden, wenn ein Fahrzeug entgegenkommt oder mit geringem Abstand vorausfährt oder wenn es sonst die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße erfordert. Wenn nötig, ist entsprechend langsamer zu fahren.

(2a) Krafträder müssen auch am Tage mit Abblendlicht fahren.

(3) Behindert Nebel, Schneefall oder Regen die Sicht erheblich, dann ist auch am Tage mit Abblendlicht zu fahren. Nur bei solcher Witterung dürfen Nebelscheinwerfer eingeschaltet sein. Bei zwei Nebelscheinwerfern genügt statt des Abblendlichts die zusätzliche Benutzung der Begrenzungsleuchten. An Krafträdern ohne Beiwagen braucht nur der Nebelscheinwerfer benutzt zu werden. Nebelschlußleuchten dürfen nur dann benutzt werden, wenn durch Nebel die Sichtweite weniger als 50 m beträgt.

(4) Haltende Fahrzeuge sind außerhalb geschlossener Ortschaften mit eigener Lichtquelle zu beleuchten. Innerhalb geschlossener Ortschaften genügt es, nur die der Fahrbahn zugewandte Fahrzeugseite durch Parkleuchten oder auf andere zugelassene Weise kenntlich zu machen; eigene Beleuchtung ist entbehrlich, wenn die Straßenbeleuchtung das Fahrzeug auf ausreichende Entfernung deutlich sichtbar macht. Auf der Fahrbahn haltende Fahrzeuge, ausgenommen Personenkraftwagen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und Anhänger sind innerhalb geschlossener Ortschaften stets mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen. Fahrzeuge, die ohne Schwierigkeiten von der Fahrbahn entfernt werden können, wie Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder, Krankenfahrräder, einachsige Zugmaschinen, einachsige Anhänger, Handfahrzeuge oder unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit dort nicht unbeleuchtet stehen gelassen werden.

(4a) Soweit bei Militärfahrzeugen von den allgemeinen Beleuchtungsvorschriften abgewichen wird, sind gelbrote retroreflektierende Warntafeln oder gleichwertige Absicherungsmittel zu verwenden. Im übrigen können sie an diesen Fahrzeugen zusätzlich verwendet werden.

(5) Führen Fußgänger einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen an Holmen oder Handfahrzeuge mit, so ist mindestens eine nach vorn und hinten gut sichtbare, nicht blendende Leuchte mit weißem Licht auf der linken Seite anzubringen oder zu tragen.

(6) Suchscheinwerfer dürfen nur kurz und nicht zum Beleuchten der Fahrbahn benutzt werden.

## § 18 Autobahnen und Kraftfahrstraßen

(1) Autobahnen (Zeichen 330) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331) dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt; werden Anhänger mitgeführt, so gilt das gleiche auch für diese. Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht höher als 4 m und nicht breiter als 2,55 m sein. Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,6 m sein.

(2) Auf Autobahnen darf nur an gekennzeichneten Anschlußstellen (Zeichen 330) eingefahren werden, auf Kraftfahrstraßen nur an Kreuzungen oder Einmündungen.

(3) Der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn hat die Vorfahrt.

(4) (gestrichen)

(5) Auf Autobahnen darf innerhalb geschlossener Ortschaften schneller als 50 km/h gefahren werden. Auf ihnen sowie außerhalb geschlossener Ortschaften auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen

1. für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen, für Personenkraftwagen mit Anhänger, Lastkraftwagen mit Anhänger, Wohnmobile mit Anhänger und Zugmaschinen mit Anhänger

sowie für Kraftomnibusse ohne Anhänger oder mit Gepäckanhänger

80 km/h,

2. für Krafträder mit Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Anhänger,

für Zugmaschinen mit zwei Anhängern sowie für Kraftomnibusse mit Anhänger oder Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen,

60 km/h,

3. für Kraftomnibusse ohne Anhänger,

a) die nach Eintragung im Fahrzeugschein geeignet sind, eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zu fahren,

b) deren Motorleistung mindestens 11 kW/t des zulässigen Gesamtgewichts beträgt und

c) an deren Rückseite eine mit dem Siegel der Zulassungsstelle versehene „100“-Plakette angebracht ist,

100 km/h.

(6) Wer auf der Autobahn mit Abblendlicht fährt, braucht seine Geschwindigkeit nicht der Reichweite des Abblendlichts anzupassen, wenn

1. die Schlußleuchten des vorausfahrenden Kraftfahrzeugs klar erkennbar sind und ein ausreichender Abstand von ihm eingehalten wird, oder

2. der Verlauf der Fahrbahn durch Leiteinrichtungen mit Rückstrahlern und, zusammen mit fremdem Licht, Hindernisse rechtzeitig erkennbar sind.

(7) Wenden und Rückwärtsfahren sind verboten.

(8) Halten, auch auf Seitenstreifen, ist verboten.

(9) Fußgänger dürfen Autobahnen nicht betreten. Kraftfahrstraßen dürfen sie nur an Kreuzungen, Einmündungen oder sonstigen dafür vorgesehenen Stellen überschreiten; sonst ist jedes Betreten verboten.

(10) Die Ausfahrt von Autobahnen ist nur an Stellen erlaubt, die durch die Ausfahrttafel (Zeichen 332) und durch das Pfeilschild (Zeichen 333) oder durch eins dieser Zeichen gekennzeichnet sind. Die Ausfahrt von Kraftfahrstraßen ist nur an Kreuzungen oder Einmündungen erlaubt.

### § 19 Bahnübergänge

(1) Schienenfahrzeuge haben Vorrang

1. auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz (Zeichen 201),

2. auf Bahnübergängen über Fuß-, Feld-, Wald- oder Radwege und

3. in Hafen- und Industriegebieten, wenn an den Einfahrten das Andreaskreuz mit dem Zusatzschild „Hafengebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ oder „Industriegebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ steht.

Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern.

(2) Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz, Fußgänger in sicherer Entfernung vor dem Bahnübergang zu warten, wenn

1. sich ein Schienenfahrzeug nähert,
2. rotes Blinklicht oder gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden,
3. die Schranken sich senken oder geschlossen sind, oder
4. ein Bahnbediensteter Halt gebietet.

Hat rotes Blinklicht die Form eines Pfeiles, so hat nur zu warten, wer in die Richtung des Pfeiles abbiegen will. Das Senken der Schranken kann durch Glockenzeichen angekündigt werden.

(3) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Züge haben in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen, auf denen sie von mehrspurigen Fahrzeugen überholt werden können und dürfen, schon unmittelbar nach der einstreifigen Bake (Zeichen 162) zu warten.

(4) Kann der Bahnübergang wegen des Straßenverkehrs nicht zügig und ohne Aufenthalt überquert werden, ist vor dem Andreaskreuz zu warten.

(5) Wer einen Fuß-, Feld-, Wald- oder Radweg benutzt, muß sich an Bahnübergängen ohne Andreaskreuz entsprechend verhalten.

(6) Vor Bahnübergängen ohne Vorrang der Schienenfahrzeuge ist in sicherer Entfernung zu warten, wenn ein Bahnbediensteter mit einer weiß-rot-weißen Fahne oder einer roten Leuchte Halt gebietet. Werden gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben, gilt § 37 Abs. 2 Nr. 1 entsprechend.

(7) Die Scheinwerfer wartender Kraftfahrzeuge dürfen niemand blenden.

## § 20 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse

(1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.

(2) Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muß der Fahrzeugführer warten.

(3) Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.

(4) An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muß der Fahrzeugführer warten.

(5) Omnibusse des Linienverkehrs und Schulbussen ist das Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen. Wenn nötig, müssen andere Fahrzeuge warten.

(6) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, müssen sie auf den Gehwegen, den Seitenstreifen oder einer Haltestelleninsel, sonst am Rand der Fahrbahn erwarten.

## § 21 Personbeförderung

(1) In Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kraftfahrzeugen, für die Sicherheitsgurte nicht für alle Sitzplätze vorgeschrieben sind, so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist. Es ist verboten, Personen mitzunehmen

1. auf Krafrädern ohne besonderen Sitz,
2. auf Zugmaschinen ohne geeignete Sitzgelegenheit oder
3. in Wohnanhängern hinter Kraftfahrzeugen.

(1a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Abweichend von Satz 1

1. ist in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t Satz 1 nicht anzuwenden,
2. dürfen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Rücksitzen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsgurten gesichert werden, soweit wegen der Sicherung anderer Kinder mit Kinderrückhalteinrichtungen für die Befestigung weiterer Rückhalteinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht,
3. ist
  - a) beim Verkehr mit Taxen und
  - b) bei sonstigen Verkehren mit Personenkraftwagen, wenn eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes besteht,

auf Rücksitzen die Verpflichtung zur Sicherung von Kindern mit amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteinrichtungen auf zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg beschränkt, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss; diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn eine regelmäßige Beförderung von Kindern gegeben ist.

(1b) In Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, dürfen Kinder unter drei Jahren nicht befördert werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem Rücksitz befördert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftomnibusse.

(2) Die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen ist verboten. Dies gilt nicht, soweit auf der Ladefläche oder in Laderäumen mitgenommene Personen dort notwendige Arbeiten auszuführen haben. Das Verbot gilt ferner nicht für die Beförderung von Baustellenpersonal innerhalb von Baustellen. Auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Anhängern darf niemand mitgenommen werden. Jedoch dürfen auf Anhängern, wenn diese für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden. Das Stehen während der Fahrt ist verboten, soweit es nicht zur Begleitung der Ladung oder zur Arbeit auf der Ladefläche erforderlich ist.

(3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder unter 7 Jahren von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, daß die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.

## § 21a Sicherheitsgurte, Schutzhelme

(1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein.  
Das gilt nicht für

1. Taxifahrer und Mietwagenfahrer bei der Fahrgastbeförderung,
2. Personen beim Haus-zu-Haus-Verkehr, wenn sie im jeweiligen Leistungs- oder Auslieferungsbezirk regelmäßig in kurzen Zeitabständen ihr Fahrzeug verlassen müssen,
3. Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit wie Rückwärtsfahren, Fahrten auf Parkplätzen,
4. Fahrten in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist,
5. das Betriebspersonal in Kraftomnibussen und das Begleitpersonal von besonders betreuungsbedürftigen Personengruppen während der Dienstleistungen, die ein Verlassen des Sitzplatzes erfordern,
6. Fahrgäste in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.

(2) Wer Krafträder oder offene drei- oder mehrrädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. Dies gilt nicht, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind.

## § 22 Ladung

(1) Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein. Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind, samt Ladung nicht breiter als 3 m sein. Sind sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen, dürfen sie samt Ladung höher als 4 m sein. Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,6 m sein.

(3) Die Ladung darf bis zu einer Höhe von 2,5 m nicht nach vorn über das Fahrzeug, bei Zügen über das ziehende Fahrzeug hinausragen. Im Übrigen darf der Ladungsüberstand nach vorn bis zu 50 cm über das Fahrzeug, bei Zügen bis zu 50 cm über das ziehende Fahrzeug betragen.

(4) Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,5 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m; die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein. Ragt das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens

1. eine hellrote, nicht unter 30 x 30 cm große, durch eine Querstange auseinander gehaltene Fahne,
2. ein gleich großes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder
3. einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm.

Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,5 m über der Fahrbahn angebracht werden. Wenn nötig (§ 17 Abs. 1), ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm.

(5) Ragt die Ladung seitlich mehr als 40 cm über die Fahrzeugleuchten, bei Kraftfahrzeugen über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlußbleuchten hinaus, so ist sie, wenn nötig (§ 17 Abs. 1), kenntlich zu machen, und zwar seitlich höchstens 40 cm von ihrem Rand und höchstens 1,5 m über der Fahrbahn nach vorn durch eine Leuchte mit weißem, nach hinten durch eine mit rotem Licht. Einzelne Stangen oder Pfähle, waagerecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht hinausragen.

### § 23 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

(1) Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Er muß dafür sorgen, daß das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und daß die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Er muß auch dafür sorgen, daß die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriften Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie an Fahrrädern auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein, sonst jedoch nur, falls zu erwarten ist, daß sich das Fahrzeug noch im Verkehr befinden wird, wenn Beleuchtung nötig ist (§ 17 Abs. 1).

(1a) Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefons untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefons aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.

(1b) Dem Führer eines Kraftfahrzeuges ist es untersagt, ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzugeben oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte).

(2) Der Fahrzeugführer muß das Fahrzeug, den Zug oder das Gespann auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden; dagegen dürfen Krafträder und Fahrräder dann geschoben werden.

(3) Radfahrer und Führer von Krafträder dürfen sich nicht an Fahrzeuge anhängen. Sie dürfen nicht freihändig fahren. Die Füße dürfen sie nur dann von den Pedalen oder den Fußrasten nehmen, wenn der Straßenzustand das erfordert.

### § 24 Besondere Fortbewegungsmittel

(1) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Verordnung.

(2) Mit Krankenfahrrädern oder mit anderen als in Absatz 1 genannten Rollstühlen darf dort, wo Fußgängerverkehr zulässig ist, gefahren werden, jedoch nur mit Schrittgeschwindigkeit.

### § 25 Fußgänger

(1) Fußgänger müssen die Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn dürfen sie nur gehen, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Benutzen sie die Fahrbahn, so müssen sie innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gehen; außerhalb geschlossener Ortschaften



müssen sie am linken Fahrbahnrand gehen, wenn das zumutbar ist. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, müssen sie einzeln hintereinander gehen.

(2) Fußgänger, die Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführen, müssen die Fahrbahn benutzen, wenn sie auf dem Gehweg oder auf dem Seitenstreifen die anderen Fußgänger erheblich behindern würden. Benutzen Fußgänger, die Fahrzeuge mitführen, die Fahrbahn, so müssen sie am rechten Fahrbahnrand gehen; vor dem Abbiegen nach links dürfen sie sich nicht links einordnen.

(3) Fußgänger haben Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten, und zwar, wenn die Verkehrslage es erfordert, nur an Kreuzungen oder Einmündungen, an Lichtzeichenanlagen innerhalb von Markierungen oder auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293). Wird die Fahrbahn an Kreuzungen oder Einmündungen überschritten, so sind dort angebrachte Fußgängerüberwege oder Markierungen an Lichtzeichenanlagen stets zu benutzen.

(4) Fußgänger dürfen Absperrungen, wie Stangen- oder Kettengeländer, nicht überschreiten. Absperrschanken (§ 43) verbieten das Betreten der abgesperrten Straßenfläche.

(5) Gleisanlagen, die nicht zugleich dem sonstigen öffentlichen Straßenverkehr dienen, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen betreten werden.

### § 26 Fußgängerüberwege

(1) An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den Fußgängern sowie Fahrern von Krankenfahrrädern oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.

(2) Stockt der Verkehr, so dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müßten.

(3) An Überwegen darf nicht überholt werden.

(4) Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, so gelten diese Vorschriften entsprechend.

### § 27 Verbände

(1) Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen.

(2) Geschlossene Verbände, Leichenzüge und Prozessionen müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen; an anderen Stellen darf dieser sie nicht unterbrechen.

(3) Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als solcher deutlich erkennbar ist. Bei Kraftfahrzeugverbänden muß dazu jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein.

(4) Die seitliche Begrenzung geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände muß, wenn nötig (§ 17 Abs. 1), mindestens nach vorn durch nicht blinkende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Gliedert sich ein solcher Verband in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen, dann ist jede auf diese Weise zu sichern. Eigene Beleuchtung brauchen die Verbände nicht, wenn sie sonst ausreichend beleuchtet sind.

(5) Der Führer des Verbandes hat dafür zu sorgen, daß die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.

(6) Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert werden.

## § 28 Tiere

(1) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.

(2) Für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet werden:

1. beim Treiben von Vieh vorn eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte mit rotem Licht,
2. beim Führen auch nur eines Großtieres oder von Vieh eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar mitzuführen ist.

## § 29 Übermäßige Straßenbenutzung

(1) Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die Verkehrs vorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

(3) Einer Erlaubnis bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten. Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld läßt.

## § 30 Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot

(1) Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn andere dadurch belästigt werden.

(2) Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen bedürfen der Erlaubnis, wenn sie die Nachtruhe stören können.

(3) An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren. Das Verbot gilt nicht für

1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,
- 1a. kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- und Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- und Abfuhr),

2. die Beförderung von
  - a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
  - b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
  - c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
  - d) leichtverderblichem Obst und Gemüse,
3. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2 stehen,
4. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden. Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhandigen.

(4) Feiertage im Sinne des Absatzes 3 sind

Neujahr,	Tag der Deutschen Einheit
Karfreitag,	(3. Oktober),
Ostermontag,	Reformationstag (31. Oktober), jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
Tag der Arbeit (1. Mai),	Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,
Christi Himmelfahrt,	1. und 2. Weihnachtstag.
Pfingstmontag,	
Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,	

### § 31 Sport und Spiel

Sport und Spiele auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen sind nur auf den dafür zugelassenen Straßen erlaubt (Zusatzschilder hinter Zeichen 101 und 250).

### § 32 Verkehrshindernisse

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig (§ 17 Abs. 1), mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.

(2) Sensen, Mähmesser oder ähnlich gefährliche Geräte sind wirksam zu verkleiden.

### § 33 Verkehrsbeeinträchtigungen

(1) Verboten ist

1. der Betrieb von Lautsprechern,
2. das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße,
3. außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton,

wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

(2) Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

(3) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 2 sind in der Hinweisbeschilderung für Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen und für Autohöfe Hinweise auf Dienstleistungen, die unmittelbar den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf den Bundesautobahnen dienen.

### § 34 Unfall

- (1) Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte
1. unverzüglich zu halten,
  2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
  3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
  4. Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuches),
  5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
    - a) anzugeben, daß er am Unfall beteiligt war und
    - b) auf Verlangen seinen Namen und seine Anschrift anzugeben sowie ihnen Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über seine Haftpflichtversicherung zu machen,
  6. a) solange am Unfallort zu bleiben, bis er zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat oder  
b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort Namen und Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen,
  7. unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn er sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist (Nummer 6 Buchstabe b) vom Unfallort entfernt hat. Dazu hat er mindestens den Berechtigten (Nummer 6 Buchstabe a) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, daß er am Unfall beteiligt gewesen ist, und seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten.
- (2) Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.
- (3) Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.

### § 35 Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für ausländische Beamte, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile oder Observation im Inland berechtigt sind.

(2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Erlaubnis,

1. wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband (§ 27) fahren lassen wollen,
2. im übrigen bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung mit Ausnahme der nach § 29 Abs. 3 Satz 2.

(3) Die Bundeswehr ist über Absatz 2 hinaus auch zu übermäßiger Straßenbenutzung befugt, soweit Vereinbarungen getroffen sind.

(4) Die Beschränkungen der Sonderrechte durch die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie in den Fällen der Artikel 91 und 87a Abs. 4 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall.

(5) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes<sup>1)</sup> sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, von den Vorschriften des § 29 allerdings nur, soweit für diese Truppen Sonderregelungen oder Vereinbarungen bestehen.

(5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

(6) Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert, zur Reinigung der Gehwege jedoch nur, wenn das zulässige Gesamtgewicht bis zu 2,8 t beträgt. Dasselbe gilt auch für Fahrzeuge zur Reinigung der Gehwege, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t nicht übersteigt und deren Reifeninnendruck nicht mehr als 3 bar beträgt. Dabei ist sicherzustellen, daß keine Beschädigung der Gehwege und der darunterliegenden Versorgungsleitungen erfolgen kann. Personen, die hierbei eingesetzt sind oder Straßen oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, müssen bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.

(7) Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (§ 66 des Telekommunikationsgesetzes) dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

## II. Zeichen und Verkehrseinrichtungen

### § 36 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten

(1) Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

(2) An Kreuzungen ordnet an:

1. Seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme quer zur Fahrtrichtung:  
„Halt vor der Kreuzung“.

Der Querverkehr ist freigegeben.

Hat der Beamte dieses Zeichen gegeben, so gilt es fort, solange er in der gleichen Richtung winkt oder nur seine Grundstellung beibehält. Der freigegebene Verkehr kann nach den Regeln des § 9 abbiegen, nach links jedoch nur, wenn er Schienenfahrzeuge dadurch nicht behindert.

2. Hochheben eines Armes:

„Vor der Kreuzung auf das nächste Zeichen warten“,  
für Verkehrsteilnehmer in der Kreuzung  
„Kreuzung räumen“.

<sup>1)</sup> Die besonderen Regeln für die Truppen nichtdeutscher Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes gelten auch für andere in den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten stationierte Streitkräfte (Einigungsvertrag, Anl. I Kapitel XI Sachgeb. B Abschn. III Nr. 14 e).

(3) Diese Zeichen können durch Weisungen ergänzt oder geändert werden.

(4) An anderen Straßenstellen, wie an Einmündungen und an Fußgängerüberwegen, haben die Zeichen entsprechende Bedeutung.

(5) Polizeibeamte dürfen Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. Das Zeichen zum Anhalten kann der Beamte auch durch geeignete technische Einrichtungen am Einsatzfahrzeug, eine Winkerkelle oder eine rote Leuchte geben. Mit diesen Zeichen kann auch ein vorausfahrender Verkehrsteilnehmer angehalten werden. Die Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der Polizeibeamten zu befolgen.

## § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

(1) Lichtzeichen gehen Vorrangregeln, vorrangegelnden Verkehrsschildern und Fahrbahnmarkierungen vor.

(2)<sup>1)</sup> Wechsellichtzeichen haben die Farbfolge Grün – Gelb – Rot – Rot und Gelb (gleichzeitig) – Grün. Rot ist oben, Gelb in der Mitte und Grün unten.

1. An Kreuzungen bedeuten:

Grün: „Der Verkehr ist freigegeben“.

Er kann nach den Regeln des § 9 abbiegen, nach links jedoch nur, wenn er Schienenzugfahrzeuge dadurch nicht behindert.

Grüner Pfeil: „Nur in Richtung des Pfeiles ist der Verkehr freigegeben“.

Ein grüner Pfeil links hinter der Kreuzung zeigt an, daß der Gegenverkehr durch Rotlicht angehalten ist und daß Linksabbieger die Kreuzung in Richtung des grünen Pfeils ungehindert befahren und räumen können.

Gelb ordnet an: „Vor der Kreuzung auf das nächste Zeichen warten“.

Keines dieser Zeichen entbindet von der Sorgfaltspflicht.

Rot ordnet an: „Halt vor der Kreuzung“. Nach dem Anhalten ist das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil)<sup>2)</sup> angebracht ist. Der Fahrzeugführer darf nur aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. Er muß sich dabei so verhalten, daß eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist.

Schwarzer Pfeil auf Rot ordnet das Halten, schwarzer Pfeil auf Gelb das Warten nur für die angegebene Richtung an.

---

1) § 37 Abs. 2 StVO gilt in den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten mit folgenden Maßgaben (Eingangsvertrag, Anl. I Kapitel XI Sachgeb. B Abschn. III Nr. 14 f):

f) Für bestehende Lichtsignalanlagen ist die Farbfolge GRÜN – GRÜN/GELB – GELB – ROT – ROT/GELB weiterhin zulässig; das Lichtzeichen GRÜN/GELB hat dann die Bedeutung des Lichtzeichens GRÜN im Sinne des § 37 Abs. 2 Ziff. 1. Für die Lichtsignalanlagen, die nach Wirksamwerden des Beitriffs neu errichtet oder umgerüstet werden, ist ausschließlich die Farbfolge gemäß § 37 Abs. 2 zulässig.

2) Einheitliche Gestalt des Grünpfeilschildes – siehe VkBl. 94, 294

Ein einfeldiger Signalgeber mit Grünpfeil zeigt an, daß bei Rot für die Gera-deaus-Richtung nach rechts abgebogen werden darf.

2. An anderen Straßenstellen, wie an Einmündungen und an Markierungen für den Fußgängerverkehr, haben die Lichtzeichen entsprechende Bedeutung.
3. Lichtzeichenanlagen können auf die Farbfolge Gelb – Rot beschränkt sein.
4. Für jeden von mehreren markierten Fahrstreifen (Zeichen 295, 296 oder 340) kann ein eigenes Lichtzeichen gegeben werden. Für Schienenbahnen können besondere Zeichen, auch in abweichenden Phasen, gegeben werden; das gilt auch für Linienomnibusse und Taxen, wenn sie einen vom übrigen Verkehr freigehaltenen Verkehrsraum benutzen.
5. Gelten die Lichtzeichen nur für Fußgänger oder nur für Radfahrer, so wird das durch das Sinnbild eines Fußgängers oder eines Fahrrades angezeigt. Für Fußgänger ist die Farbfolge Grün – Rot – Grün; für Radfahrer kann sie so sein. Wechselt Grün auf Rot, während Fußgänger die Fahrbahn überschreiten, so haben sie ihren Weg zügig fortzusetzen.
6. Radfahrer haben die Lichtzeichen für Fußgänger zu beachten, wenn eine Radwegfurt an einer Fußgängerfurt grenzt und keine gesonderten Lichtzeichen für Radfahrer vorhanden sind.

(3) Dauerlichtzeichen über einem Fahrstreifen sperren ihn oder geben ihn zum Befahren frei.

Rote gekreuzte Schrägbalken ordnen an:

„Der Fahrstreifen darf nicht benutzt werden, davor darf nicht gehalten werden“.

Ein grüner, nach unten gerichteter Pfeil bedeutet:

„Der Verkehr auf dem Fahrstreifen ist freigegeben“.

Ein gelb blinkender, schräg nach unten gerichteter Pfeil ordnet an:

„Fahrstreifen in Pfeilrichtung wechseln“.

(4) Wo Lichtzeichen den Verkehr regeln, darf nebeneinander gefahren werden, auch wenn die Verkehrsfläche das nicht rechtfertigt.

### § 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

(3) Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.

### § 39 Verkehrszeichen<sup>1)</sup>

(1) Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

(1a) Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen.

(2) Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen. Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen. Die Zusatzzeichen zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Zeichnungen oder Aufschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind dicht unter den Verkehrszeichen angebracht. Verkehrszeichen können auf einer weißen Trägertafel aufgebracht sein. Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen und Zusatzzeichen können die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiß sein, wenn diese Zeichen nur durch Lichter erzeugt werden.

(2a) Verkehrszeichen können auf einem Fahrzeug angebracht werden. Sie gelten auch, während das Fahrzeug sich bewegt. Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor.

(3) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor.

(4) Werden Sinnbilder auf anderen Verkehrsschildern als den in §§ 40 bis 42 dargestellten gezeigt, so bedeuten die Sinnbilder:



Kraftwagen und sonstige  
mehrspurige Kraftfahrzeuge



Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen  
Gesamtgewicht über 3,5 t,  
einschließlich ihrer Anhänger,  
und Zugmaschinen, ausgenommen  
Personenkraftwagen und Kraftomnibusse

#### **1) Anmerkung zu §§ 39 bis 43 StVO:**

**Fortgeltung von Verkehrszeichen  
in den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten**

1. Die folgenden Verkehrszeichen nach Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik behalten ihre bisherige Bedeutung:



Bild 419  
nicht gültig  
für abgebildete  
Fahrzeugart



Bild 421  
nicht gültig  
für Schwerst-Gehbehinderte  
(mit Ausnahmegenehmigung)



Bild 422  
gültig bei Nässe

Zu widerhandlungen gegen... eine jeweils zusammen mit Bild 422 angeordnete Beschränkung stehen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes gleich (Einigungsvertrag, Anl. II Kapitel XI Sachgeb. B Abschn. III Nr. 4 e und f).

2. Neben den in §§ 39 bis 43 StVO geregelten Verkehrszeichen bleiben in den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten diejenigen Verkehrszeichen der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gültig, die in ihrer Ausführung dem Sinn der in §§ 39 bis 43 StVO geregelten Verkehrszeichen entsprechen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 39 bis 43 StVO. Die bis zum Wirksamwerden des Beitrifts aufgestellten Verkehrszeichen gemäß Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht in den §§ 39 bis 43 StVO geregelt sind, bleiben mit hinweisendem Charakter gültig. (Einigungsvertrag, Anl. I Kapitel XI Sachgeb. B Abschn. III Nr. 14 h).



Radfahrer



Fußgänger



Reiter



Viehtrieb, Tiere



Straßenbahn



Kraftomnibus



Personenkraftwagen



Personenkraftwagen mit Anhänger



Lastkraftwagen mit Anhänger



Kraftfahrzeuge und Züge,  
die nicht schneller als  
25 km/h fahren können  
oder dürfen



Krafträder, auch mit  
Beiwagen, Kleinkrafträder  
und Mofas



Mofas

## § 40 Gefahrzeichen

- (1) Gefahrzeichen mahnen, sich auf die angekündigte Gefahr einzurichten.
- (2) Außerhalb geschlossener Ortschaften stehen sie im allgemeinen 150 bis 250 m vor den Gefahrstellen. Ist die Entfernung erheblich geringer, so kann sie auf einem Zusatzschild angegeben sein, wie



(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften stehen sie im allgemeinen kurz vor der Gefahrstelle.

- (4) Ein Zusatzschild wie



kann die Länge der Gefahrstrecke angeben.

- (5) Steht ein Gefahrzeichen vor einer Einmündung, so weist auf einem Zusatzschild ein schwarzer Pfeil in die Richtung der Gefahrstelle, falls diese in der anderen Straße liegt.

- (6) Gefahrzeichen im einzelnen:

Zeichen 101



Gefahrenstelle

Ein Zusatzschild kann die Gefahr näher bezeichnen. So warnt das

Zusatzschild



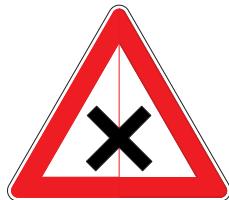
vor schlechtem Fahrbahnrand. Das

Zusatzschild



**erlaubt, auf dieser Straße Wintersport zu treiben, gegebenenfalls zeitlich beschränkt, wie „9–17 h“.**

Zeichen 102



Kreuzung  
oder Einmündung  
mit Vorfahrt von rechts

Zeichen 103



Kurve  
(rechts)

Zeichen 105



Doppelkurve  
(zunächst rechts)

Zeichen 108



Gefälle

Zeichen 110



Steigung

Zeichen 112



Unebene Fahrbahn

Zeichen 113



Schnee- oder Eisglätte

Zeichen 114



Schleudergefahr  
bei Nässe oder Schmutz

Zeichen 115



Steinschlag

Zeichen 116



Splitt, Schotter

Zeichen 117



Seitenwind

Zeichen 120



Verengte Fahrbahn

Zeichen 121



Einseitig (rechts)  
verengte Fahrbahn

Zeichen 123



Baustelle

Zeichen 124



Stau

Zeichen 125



Gegenverkehr

Zeichen 128



Bewegliche Brücke

Zeichen 129



Ufer

Zeichen 131



Lichtzeichenanlage

Zeichen 133



Fußgänger

Zeichen 134



Fußgängerüberweg

Die Zeichen 128 bis 134 stehen auch innerhalb geschlossener Ortschaften in angemessener Entfernung vor der Gefahrstelle. Die Entfernung kann auf einem Zusatzschild angegeben sein (Absatz 2 Satz 2).

Zeichen 136



Kinder

Zeichen 138



Radfahrer kreuzen

Zeichen 140



Viehtrieb, Tiere

Zeichen 142



Wildwechsel

Zeichen 144



Flugbetrieb

Vor anderen Gefahrstellen kann durch Gefahrzeichen gleicher Art mit geeigneten Sinnbildern gewarnt werden.

(7) Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang:

Zeichen 150

Bahnübergang mit Schranken  
oder Halbschranken

Zeichen 151



Unbeschränkter Bahnübergang

oder folgende drei Warnbaken

etwa 240 m vor dem Bahnübergang

Zeichen 153



Zeichen 156



Dreistufige Bake  
(Links) – vor beschränktem  
Bahnübergang –

dreistufige Bake  
(rechts) – vor unbeschränktem  
Bahnübergang –

etwa 160 m vor dem  
Bahnübergang  
Zeichen 159

etwa 80 m vor dem  
Bahnübergang  
Zeichen 162



zweistufige Bake (links)

einstufige Bake (rechts)

Sind die Baken in erheblich abweichenden Abständen aufgestellt, so ist der Abstand in Metern oberhalb der Schrägstreifen in schwarzen Ziffern angegeben.

### § 41 Vorschriftszeichen

(1) Auch Schilder oder weiße Markierungen auf der Straßenoberfläche enthalten Gebote und Verbote.

(2) Schilder stehen regelmäßig rechts. Gelten sie nur für einzelne markierte Fahrstreifen (Zeichen 295, 296 oder 340), so sind sie in der Regel darüber angebracht. Die Schilder stehen im allgemeinen dort, wo oder von wo an die Anordnungen zu befolgen sind. Sonst ist, soweit nötig, die Entfernung zu diesen Stellen auf einem Zusatzschild (§ 40 Abs. 2) angegeben. Andere Zusatzschilder enthalten nur allgemeine Beschränkungen der Gebote oder Verbote oder allgemeine Ausnahmen von ihnen. Besondere Zusatzschilder können etwas anderes bestimmen (zu Zeichen 237, 250, 283, 286, 290 und hinter Zeichen 277).

#### 1. Warte- und Haltgebote

##### a) An Bahnübergängen:

Zeichen 201



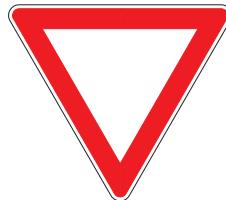
(auch liegend)  
Andreaskreuz

Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren!

Es befindet sich vor dem Bahnübergang, und zwar in der Regel unmittelbar davor. Ein Blitzpfeil in der Mitte des Andreaskreuzes zeigt an, daß die Bahnstrecke elektrische Fahrleitung hat. Ein Zusatzschild mit schwarzem Pfeil zeigt an, daß das Andreaskreuz nur für den Straßenverkehr in Richtung dieses Pfeiles gilt.

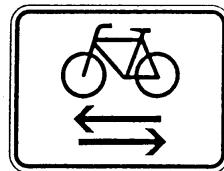
##### b) An Kreuzungen und Einmündungen:

Zeichen 205



Vorfahrt gewähren!

**Das Schild steht unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung. Es kann durch dasselbe Schild mit Zusatzschild (wie „100 m“) angekündigt sein. Wo linke Radwege auch für Gegenrichtung freigegeben sind und Radfahrer die Fahrbahn kreuzen, kann über dem Zeichen 205 das Zusatzschild**



**angebracht sein. Mit diesem Zusatzschild enthält das Zeichen das Gebot: „Vorfahrt gewähren und auf kreuzenden Radverkehr von links und rechts achten!“**

**Wo Schienenfahrzeuge einen kreisförmigen Verkehr kreuzen, an Wendeschleifen oder ähnlich geführten Gleisanlagen von Schienenbahnen, enthält das Zeichen mit dem Sinnbild einer Straßenbahn auf einem darüber angebrachten Zusatzschild das Gebot: „Der Schienenbahn Vorfahrt gewähren!“.**

Zeichen 206



Halt! Vorfahrt gewähren!

**Das unbedingte Haltgebot ist dort zu befolgen, wo die andere Straße zu übersehen ist, in jedem Fall an der Haltlinie (Zeichen 294). Das Schild steht unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung. Das Haltgebot wird außerhalb geschlossener Ortschaften angekündigt durch das Zeichen 205 mit Zusatzschild**



**Innerhalb geschlossener Ortschaften kann das Haltgebot so angekündigt sein.**

**Der Verlauf der Vorfahrtstraße kann durch ein Zusatzschild zu den Zeichen 205 und 206 bekanntgegeben sein.**

c) Bei verengter Fahrbahn:



Zeichen 208



Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren!

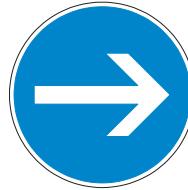
## 2. Vorgeschriebene Fahrtrichtung

Zeichen 209



Rechts

Zeichen 211



Hier rechts

Zeichen 214



Geradeaus  
und rechts

**Andere Fahrtrichtungen werden entsprechend vorgeschrieben.**

Zeichen 215

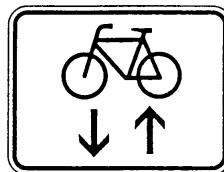


Kreisverkehr

Zeichen 220



Es steht parallel zur Fahrtrichtung und schreibt allen Verkehrsteilnehmern auf der Fahrbahn die Richtung vor, Fußgängern jedoch nur, wenn sie Fahrzeuge mitführen. Ist in einer Einbahnstraße mit geringer Verkehrsbelastung die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Verkehrszeichen auf 30 km/h oder weniger begrenzt, so kann durch das Zusatzschild



Fahrradverkehr in der Gegenrichtung zugelassen werden. Das Zusatzschild ist dann auch bei Zeichen 353 anzubringen. Aus der entgegengesetzten Richtung ist dann bei Zeichen 267 das Zusatzschild „Radfahrer (Sinnbild) frei“ anzubringen.

### 3. Vorgeschriebene Vorbeifahrt

Zeichen 222

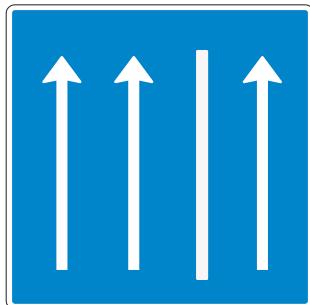


Rechts vorbei

„Links vorbei“ wird entsprechend vorgeschrrieben.

### 3a. Befahren eines Seitenstreifens als Fahrstreifen

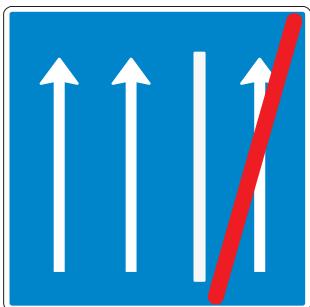
Zeichen 223.1



Seitenstreifen befahren

Das Zeichen ordnet das Befahren eines Seitenstreifens an; dieser ist dann wie ein rechter Fahrstreifen zu befahren. Das Zeichen mit Zusatzschild „Ende in . . . m“ kündigt die Aufhebung der Anordnung an.

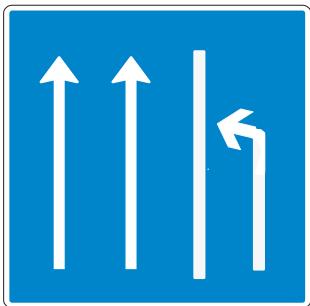
Zeichen 223.2



Seitenstreifen nicht mehr befahren

Das Zeichen hebt die Anordnung „Seitenstreifen befahren“ auf.

Zeichen 223.3



Seitenstreifen räumen

Das Zeichen ordnet die Räumung des Seitenstreifens an.  
Werden die Zeichen 223.1 bis 223.3 für eine Fahrbahn mit mehr als zwei Fahrstreifen angeordnet, zeigen die Zeichen die entsprechende Anzahl der Pfeile.

## 4. Haltestellen

Zeichen 224



Straßenbahnen oder Linienbusse

Das Zeichen 224 mit dem Zusatzschild „Schulbus (Angabe der tageszeitlichen Benutzung)“ kennzeichnet eine Schulbushaltestelle.

Zeichen 229



Taxenstand

**Ein Zusatzschild kann die Anzahl der vorgesehenen Taxen angeben.**

### 5. Sonderwege

Zeichen 237



Radfahrer

Zeichen 238



Reiter

Zeichen 239



Fußgänger

Diese Zeichen stehen rechts oder links. Die Sinnbilder der Zeichen 237 und 239 können auch gemeinsam auf einem Schild, durch einen senkrechten weißen Streifen getrennt, gezeigt werden. Ein gemeinsamer Rad- und Gehweg kann durch ein Schild gekennzeichnet sein, das – durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt – die entsprechenden Sinnbilder zeigt. Das Zeichen „Fußgänger“ steht nur dort, wo eine Klarstellung notwendig ist. Durch ein Zusatzschild kann die Benutzung des Radweges durch Mofas gestattet werden.

Zeichen 240

gemeinsamer Fuß-  
oder Radweg

Zeichen 241

getrennter Fuß-  
oder Radweg

**Die Zeichen bedeuten:**

- a) Radfahrer, Reiter und Fußgänger müssen die für sie bestimmten Sonderwege benutzen. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen;
- b) wer ein Mofa durch Treten fortbewegt, muß den Radweg benutzen;

- c) auf einem gemeinsamen Rad- und Gehweg haben Radfahrer und die Führer von motorisierten Zweiradfahrzeugen auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen;
- d) auf Reitwegen dürfen Pferde geführt werden;
- e) wird bei Zeichen 239 durch Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden;
- f) wird bei Zeichen 237 durch Zusatzschild anderer Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Zeichen 242



Beginn eines  
Fußgängerbereichs

Zeichen 243



Ende eines  
Fußgängerbereichs

**Innerhalb des Fußgängerbereichs gilt:**

1. Der Fußgängerbereich ist Fußgängern vorbehalten. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen.
2. Wird durch Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.

Zeichen 244



Zeichen 244a



Auf Fahrradstraßen gelten die Vorschriften über die Benutzung von Fahrbahnen; abweichend davon gilt:

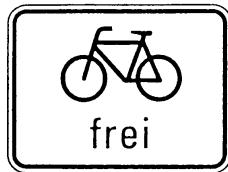
1. Andere Fahrzeugführer als Radfahrer dürfen Fahrradstraßen nur benutzen, so weit dies durch Zusatzschild zugelassen ist.
2. Alle Fahrzeuge dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.
3. Radfahrer dürfen auch nebeneinander fahren.

## Zeichen 245



Linienomnibusse

Der so gekennzeichnete Sonderfahrstreifen ist Omnibussen des Linienverkehrs vorbehalten. Dasselbe gilt auch für Taxen, wenn dies durch das Zusatzschild „Taxi frei“ angezeigt ist, sowie für Radfahrer, wenn dies durch das Zusatzschild

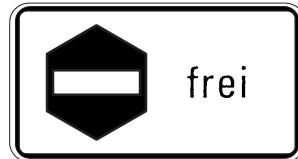


angezeigt ist. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen den Sonderfahrstreifen nicht benutzen.

## 6. Verkehrsverbote

Verkehrsverbote untersagen den Verkehr insgesamt oder teilweise. Soweit von Verkehrsverboten, die aus Gründen der Luftverureinigung ergehen, für Kraftfahrzeuge Ausnahmen durch Verkehrszeichen zugelassen werden, ist dies durch Zusatzschild zu den Zeichen 251, 253, 255 und 260 angezeigt. Soweit Verkehrsverbote für Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t nur für den Durchgangsverkehr gelten, ist diese Beschränkung durch das Zusatzzeichen „Durchgangsverkehr“ zu dem Zeichen 253 mit dem Zusatzzeichen „12 t“ angezeigt.

Das Zusatzschild



Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz nimmt Kraftfahrzeuge vom Verkehrsverbot aus,

- a) die mit einer G-Kat-Plakette oder einer amtlichen Plakette gekennzeichnet sind, die nach dem Anhang zu § 40c Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) oder in den Fällen des § 40e Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) erteilt worden ist, oder
- b) mit denen Fahrten zu besonderen Zwecken im Sinne des § 40d Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) oder zur sozialen Betreuung der Bevölkerung in dem Verbotsgebiet durchgeführt werden.

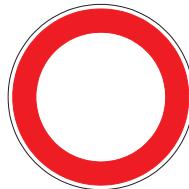
Die Kombination der Zusatzzeichen



beschränkt das Verkehrsverbot auf den Durchgangsverkehr mit Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t. Durchgangsverkehr liegt nicht vor, soweit die jeweilige Fahrt

- a) dazu dient, ein Grundstück an der vom Verkehrsverbot betroffenen Straße oder an einer Straße, die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen,
- b) dem Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in einem Gebiet innerhalb eines Umkreises von 75 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des zu Beginn einer Fahrt ersten Beladeortes des jeweiligen Fahrzeugs (Ortsmittelpunkt), dient; dabei gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Gebietes liegt, zu dem Gebiet oder
- c) mit in § 1 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge bezeichneten Fahrzeugen durchgeführt wird.

Ausgenommen von dem Verkehrsverbot ist eine Fahrt, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 421, 442, 454 bis 459 oder Zeichen 460 und 466) durchgeführt wird, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

**Zeichen 250****Verbot für Fahrzeuge aller Art**

Es gilt nicht für Handfahrzeuge, abweichend von § 28 Abs. 2 auch nicht für Tiere.  
Krafträder und Fahrräder dürfen geschoben werden.

**Das Zusatzschild**

erlaubt Kindern, auch auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen zu spielen. Auch Sport kann dort durch ein Zusatzschild erlaubt sein.

Zeichen 251



Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge

Zeichen 253



Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse

Zeichen 254



Verbot für Radfahrer

Zeichen 255



Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas

Zeichen 259



Verbot für Fußgänger

- a) Für andere Verkehrsarten, wie Lastzüge, Reiter können gleichfalls durch das Zeichen 250 mit Sinnbild entsprechende Verbote erlassen werden.
- b) Ist auf einem Zusatzschild ein Gewicht, wie „7,5 t“, angegeben, so gilt das Verbot nur, soweit das zulässige Gesamtgewicht dieser Verkehrsmittel die angegebene Grenze überschreitet.
- c) Mehrere dieser Verbote können auf einem Schild vereinigt sein.

Zeichen 260



Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge

Zeichen 261



Verbot für kennzeichnungspflichtige  
Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern

#### **Verbot für Fahrzeuge, deren**

Zeichen 262



tatsächliches Gewicht

Zeichen 263



tatsächliche Achslast

Zeichen 264



Breite

Zeichen 265



Höhe

Zeichen 266



Länge

je einschließlich Ladung eine bestimmte Grenze überschreitet.

Die Beschränkung durch Zeichen 262 gilt bei Zügen für das einzelne Fahrzeug, bei Sattelkraftfahrzeugen gesondert für die Sattelzugmaschine einschließlich Sattellast und für die tatsächlich vorhandenen Achslasten des Sattelanhängers. Das Zeichen 266 gilt auch für Züge.

Zeichen 267



Verbot der Einfahrt

**Das Zeichen steht auf der rechten Seite der Fahrbahn, für die es gilt, oder auf beiden Seiten dieser Fahrbahn.**

Zeichen 268

Zeichen 269



Schneeketten sind  
vorgeschrieben



Verbot für Fahrzeuge  
mit wassergefährdender  
Ladung

Zeichen 270.1



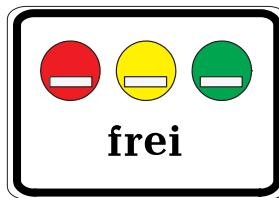
Beginn eines Verkehrsverbots zur Verminde-  
rung schädlicher Luftverunreinigungen  
in einer Zone

Zeichen 270.2



Ende eines Verkehrsverbots zur Verminde-  
rung schädlicher Luftverunreinigungen in  
einer Zone

**Mit den Zeichen 270.1 und Zeichen 270.2 werden die Grenzen einer Verkehrsver-  
botszone bestimmt. Sie verbieten den Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb einer  
so gekennzeichneten Verkehrsverbotszone im Falle der Anordnung von Maßnah-  
men zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreini-  
gungen auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.  
Das Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1**



Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

nimmt Kraftfahrzeuge vom Verkehrsverbot aus,

- a) die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) ausnahmsweise zugelassen sind,
- b) die mit einer auf dem Zusatzzeichen in der jeweiligen Farbe angezeigten Plakette nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) ausgestattet sind oder
- c) die nach Anhang 3 (zu § 2 Abs. 3) der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) keiner Plaketten-Kennzeichnung unterliegen.



Zeichen 272



Wendeverbot

Zeichen 273



Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand

**Es verbietet dem Führer eines Kraftfahrzeuges mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t oder einer Zugmaschine mit Ausnahme von Personenkraftwagen und Kraftomnibussen den angegebenen Mindestabstand zu einem vorherfahrenden Kraftfahrzeug gleicher Art zu unterschreiten.**

Durch Zusatzschilder kann die Bedeutung des Zeichens eingeengt werden.

## 7. Streckenverbote

Sie beschränken den Verkehr auf bestimmten Strecken.

Zeichen 274



Zulässige Höchstgeschwindigkeit

verbietet, schneller als mit einer bestimmten Geschwindigkeit zu fahren. Sind durch das Zeichen innerhalb geschlossener Ortschaften bestimmte Geschwindigkeiten über 50 km/h zugelassen, so gilt das für Fahrzeuge aller Art. Außerhalb geschlossener Ortschaften bleiben die für bestimmte Fahrzeugarten geltenden Höchstgeschwindigkeiten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und b und § 18 Abs. 5) unberührt, wenn durch das Zeichen eine höhere Geschwindigkeit zugelassen wird.

## Das Zusatzschild



verbietet, bei nasser Fahrbahn die angegebene Geschwindigkeit zu überschreiten.

Zeichen 274.1



Beginn

Zeichen 274.2



Ende

## der Tempo 30-Zone

Die Zeichen bestimmen Beginn und Ende der Tempo 30-Zone. Mit den Zeichen kann auch eine niedrigere Zonengeschwindigkeit, zum Beispiel verkehrsberuhigter Geschäftsbereich, angeordnet sein. Es ist verboten, innerhalb der Zone mit einer höheren Geschwindigkeit zu fahren als angegeben.

Zeichen 275



Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit

verbietet, langsamer als mit einer bestimmten Geschwindigkeit zu fahren. Es verbietet Fahrzeugführern, die wegen mangelnder persönlicher Fähigkeiten oder wegen der Eigenschaften von Fahrzeug oder Ladung nicht so schnell fahren können oder dürfen, diese Straße zu benutzen. Straßen-, Verkehrs-, Sicht- oder Wetterverhältnisse können dazu verpflichten, langsamer zu fahren.

Zeichen 276



Zeichen 277



Überholverbote  
verbieten Führern von

Kraftfahrzeugen aller Art,

Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen  
Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich  
ihrer Anhänger, und von Zugmaschinen,  
ausgenommen Personenkraftwagen  
und Kraftomnibussen

**mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen zu überholen.**

Ist auf einem Zusatzschild ein Gewicht wie „7,5 t“, angegeben, so gilt das Verbot nur, soweit das zulässige Gesamtgewicht dieser Verkehrsmittel die angegebene Grenze überschreitet.

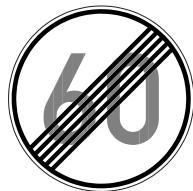
Die Länge einer Verbotsstrecke kann an deren Beginn auf einem Zusatzschild wie



angegeben sein.

Das Ende einer Verbotsstrecke ist nicht gekennzeichnet, wenn das Streckenverbotszeichen zusammen mit einem Gefahrzeichen angebracht ist und sich aus der Örtlichkeit zweifelsfrei ergibt, von wo an die angezeigte Gefahr nicht mehr besteht. Es ist auch nicht gekennzeichnet, wenn das Verbot nur für eine kurze Strecke gilt und auf einem Zusatzschild die Länge der Verbotsstrecke angegeben ist. Sonst ist es gekennzeichnet durch die

Zeichen 278



Zeichen 279



Zeichen 280



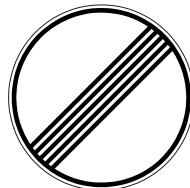
Zeichen 281





**Wo sämtliche Streckenverbote enden, steht das**

Zeichen 282



Diese Zeichen können auch alleine links stehen.

#### 8. Haltverbote

Zeichen 283



Haltverbot

**Es verbietet jedes Halten auf der Fahrbahn. Das Zusatzschild**



**verbietet es auch auf dem Seitenstreifen.**

Zeichen 286



Eingeschränktes Haltverbot

Es verbietet das Halten auf der Fahrbahn über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden. Das Zusatzschild „auch auf Seitenstreifen“ (hinter Zeichen 283) kann auch hier angebracht sein.

Das Zusatzschild mit den Worten „auf dem Seitenstreifen“ verbietet das Halten nur auf dem Seitenstreifen.

Das Zusatzschild „(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis Nr. . . frei“ nimmt Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, jeweils mit besonderem Parkausweis, vom Haltverbot aus.

Das Zusatzschild „Bewohner mit besonderem Parkausweis frei“ nimmt Bewohner mit besonderem Parkausweis von dem Haltverbot aus.

Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt sind.

a) Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Schilder angebracht sind.

b) Sie gelten auch nur bis zur nächsten Kreuzung oder bis zur nächsten Einmündung auf der gleichen Straßenseite.

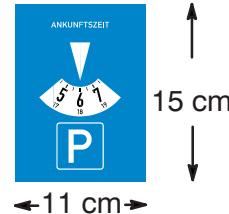
c) Der Anfang der Verbotsstrecke kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Verbotsstrecke wiederholten Schildern weist ein waagerechter Pfeil zur Fahrbahn, ein zweiter von ihr weg.

Zeichen 290



Eingeschränktes  
Haltverbot für eine Zone

Zeichen 291



Parkscheibe

Zeichen 292



Ende eines eingeschränkten Haltverbotes  
für eine Zone

Mit diesen Zeichen werden die Grenzen der Haltverbotszone bestimmt.

**Das Verbot gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des durch die Zeichen 290 und 292 begrenzten Bereichs, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen angeordnet oder erlaubt sind. Durch ein Zusatzschild kann die Benutzung einer Parkscheibe oder das Parken mit Parkschein vorgeschrieben oder das Parken auf dafür gekennzeichneten Flächen beschränkt werden, soweit es nicht dem Ein- oder Aussteigen oder dem Be- oder Entladen dient.**

### (3) Markierungen

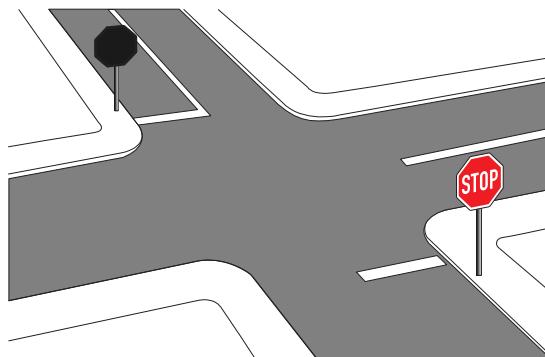
#### 1. Fußgängerüberweg

Zeichen 293



#### 2. Haltlinie

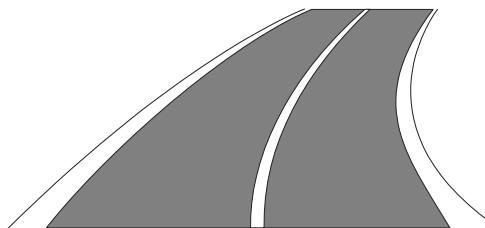
Zeichen 294



**Ergänzend zu Halt- und Wartegeboten, die durch Zeichen 206, durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen gegeben werden, ordnet sie an: „Hier halten!“ Dasselbe gilt vor Bahnübergängen für den, der warten muß (§ 19 Abs. 2).**

### 3. Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung

Zeichen 295



Sie besteht aus einer durchgehenden Linie.

- a) Sie wird vor allem verwendet, um den für den Gegenverkehr bestimmten Teil der Fahrbahn oder mehrere Fahrstreifen für den gleichgerichteten Verkehr zu begrenzen. Die Fahrstreifenbegrenzung kann aus einer Doppellinie bestehen.

Sie ordnen an: Fahrzeuge dürfen sie nicht überqueren oder über ihnen fahren. Begrenzen sie den Fahrbahnanteil für den Gegenverkehr, so ordnen sie weiter an: Es ist rechts von ihnen zu fahren.

Parken (§ 12 Abs. 2) auf der Fahrbahn ist nur erlaubt, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der Linie ein Fahrstreifen von mindestens 3 m verbleibt.

- b) Die durchgehende Linie kann auch Fahrbahnbegrenzung sein. Dann soll sie den Fahrbahnrand deutlich erkennbar machen. Bleibt rechts von ihr ausreichender Straßenraum frei (befestigter Seitenstreifen), so ordnet sie an:

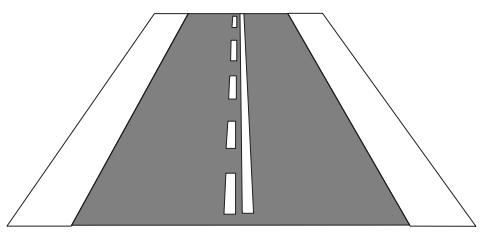
- aa) landwirtschaftliche Zug- oder Arbeitsmaschinen, Fuhrwerke, und ähnlich langsame Fahrzeuge müssen möglichst rechts von ihr fahren,  
bb) links von ihr darf nicht gehalten werden.

Wird durch Zeichen 223.1 das Befahren eines Seitenstreifens angeordnet, darf die Fahrbahnbegrenzung wie eine Leitlinie zur Markierung von Fahrstreifen einer durchgehenden Fahrbahn (Zeichen 340) überfahren werden.

Begrenzt die durchgehende Linie die Mittelinsel eines Kreisverkehrs, darf sie nur im Fall des § 9a Abs. 2 Satz 2 überfahren werden.

### 4. Einseitige Fahrstreifenbegrenzung

Zeichen 296



Fahrstreifen B

Fahrstreifen A

Sie besteht aus einer durchgehenden neben einer unterbrochenen Linie.

Für Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen A ordnet die Markierung an:

- der Fahrverkehr darf die durchgehende Linie nicht überqueren oder über ihr fahren,
- Parken (§ 12 Abs. 2) auf der Fahrbahn ist nur erlaubt, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der durchgehenden Linie ein Fahrstreifen von mindestens 3 m verbleibt.

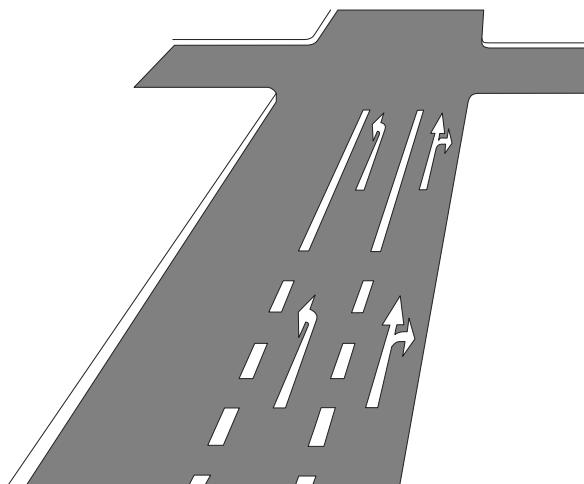
Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen B dürfen die Markierung überfahren, wenn der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird.

##### 5. Pfeile

Pfeile, die nebeneinander angebracht sind und in verschiedene Richtungen weisen, empfehlen, sich frühzeitig einzuordnen und in Fahrstreifen nebeneinander zu fahren. Fahrzeuge, die sich eingeordnet haben, dürfen hier auch rechts überholt werden.

Sind zwischen den Pfeilen Leitlinien (Zeichen 340) oder Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) markiert,

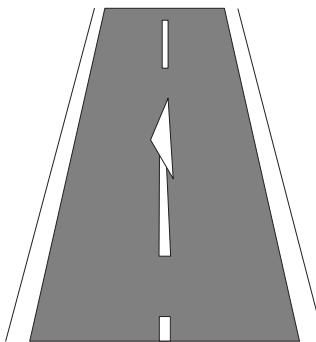
Zeichen 297



so schreiben die Pfeile die Fahrtrichtungen auf der folgenden Kreuzung oder Einmündung vor. Halten auf der so markierten Strecke der Fahrbahn ist verboten.

## 5a. Vorankündigungspfeil

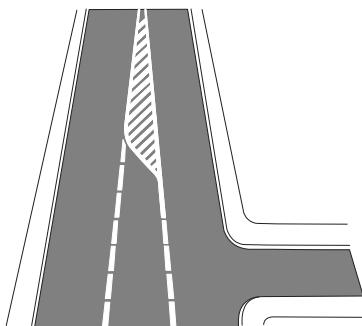
Zeichen 297.1



**Der Vorankündigungspfeil kann eine Fahrstreifenbegrenzung ankündigen oder das Ende eines Fahrstreifens anzeigen.**

## 6. Sperrflächen

Zeichen 298



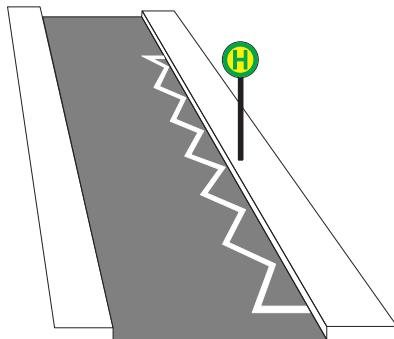
**Sie dürfen von Fahrzeugen nicht benutzt werden.**

**7. Parkflächenmarkierungen erlauben das Parken (§ 12 Abs. 2), auf Gehwegen aber nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t. Sind Parkflächen auf Straßen durch durchgehende Linien abgegrenzt, so wird damit angeordnet, wie Fahrzeuge aufzustellen sind. Dazu genügt auf gekennzeichneten Parkplätzen (Zeichen 314, 315 und 316) und an Parkuhren eine einfachere Markierung.**

**Die durchgehenden Linien dürfen überquert werden.**

## 8. Grenzmarkierungen für Halt- und Parkverbote

Zeichen 299



Die Markierung bezeichnet, verlängert oder verkürzt vorgeschriebene Halt- oder Parkverbote.

9. Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreihen ersetzt werden. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Abs. 1 d) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, wie z. B. durch Pflasterlinien, ausgeführt werden.

(4) Auffällige Einrichtungen, wie gelbe Markierungen, gelbe Markierungsknopfreihen, Reihen von Markierungsleuchtknöpfen oder rot-weißen Leitmarken heben die durch Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) und Leitlinien (Zeichen 340) gegebenen Anordnungen auf. Fahrzeuge dürfen sie nicht überqueren und nicht über ihnen fahren. Für Reihen von Markierungsleuchtknöpfen gilt dies nur, wenn sie eingeschaltet sind. Nur wenn die auffälligen Einrichtungen so aufgebracht sind, dass sie wie Leitlinien aussehen, dürfen sie überquert werden, wenn der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird.

## § 42 Richtzeichen

(1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Anordnungen enthalten.

## (2) Vorrang

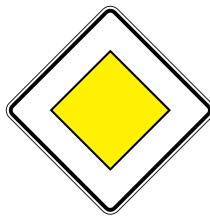
Zeichen 301



Vorfahrt

Das Zeichen gibt die Vorfahrt nur an der nächsten Kreuzung oder Einmündung. Außerhalb geschlossener Ortschaften steht es 150 bis 250 m davor, sonst wird auf einem Zusatzschild die Entfernung, wie „80 m“, angegeben. Innerhalb geschlossener Ortschaften steht es unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung.

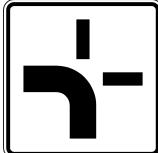
Zeichen 306



Vorfahrtstraße

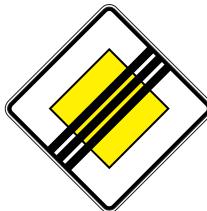
Es steht am Anfang der Vorfahrtstraße und wird an jeder Kreuzung und an jeder Einmündung von rechts wiederholt. Es steht vor, auf oder hinter der Kreuzung oder Einmündung. Es gibt die Vorfahrt bis zum nächsten Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren!“, 206 „Halt! Vorfahrt gewähren!“ oder 307 „Ende der Vorfahrtstraße“. Außerhalb geschlossener Ortschaften verbietet es bis dorthin das Parken (§ 12 Abs. 2) auf der Fahrbahn.

Ein Zusatzschild



zum Zeichen 306 kann den Verlauf der Vorfahrtstraße bekanntgeben. Wer ihm folgen will, muß dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen; wenn nötig, ist zu warten.

Zeichen 307



Ende der Vorfahrtstraße

Zeichen 308



Vorrang vor dem Gegenverkehr

**Das Zeichen steht vor einer verengten Fahrbahn.****(3) Die Ortstafel**

Zeichen 310



Vorderseite

Zeichen 311



Rückseite

bestimmt:

Hier beginnt

eine geschlossene Ortschaft

Hier endet

**Von hier an gelten die für den Verkehr innerhalb (außerhalb) geschlossener Ortschaften bestehenden Vorschriften. Der obere Teil des Zeichens 311 ist weiß, wenn die Ortschaft, auf die hingewiesen wird, zu derselben Gemeinde wie die soeben durchfahrene Ortschaft gehört.**

## (4) Parken

Zeichen 314



Parkplatz

1. Das Zeichen erlaubt das Parken (§ 12 Abs. 2)

2. Durch ein Zusatzschild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner, Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden. Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt sind. Das Zusatzschild „nur mit Parkschein“ kennzeichnet den Geltungsbereich von Parkscheinautomaten, das Zusatzschild „gebührenpflichtig“ kennzeichnet einen Parkplatz für Großveranstaltungen als gebührenpflichtig (§ 45 Abs. 1b Nr. 1).
3. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen waagerechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen in entgegengesetzte Richtung weisenden Pfeil gekennzeichnet werden. Der Hinweis auf einen Parkplatz kann, soweit dies nicht durch Zeichen 432 geschieht, durch ein Zusatzschild mit schwarzem Pfeil erfolgen.

Zeichen 315



Parken auf Gehwegen

1. Das Zeichen erlaubt Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t das Parken (§ 12 Abs. 2) auf Gehwegen.
2. Im Zeichen wird bildlich angeordnet, wie die Fahrzeuge aufzustellen sind.

3. Durch ein Zusatzschild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner, Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden. Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt sind. Das Zusatzschild „nur mit Parkschein“ kennzeichnet den Geltungsbereich von Parkscheinautomaten.
4. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen waagerechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen in entgegengesetzte Richtung weisenden Pfeil gekennzeichnet werden.

Zeichen 316



Parken und Reisen

Zeichen 317



Wanderparkplatz

## (4a) Verkehrsberuhigte Bereiche

Zeichen 325

Beginn  
eines verkehrsberuhigten Bereichs

Zeichen 326



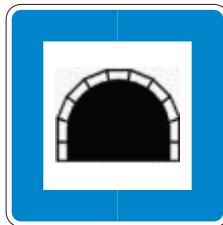
Ende

**Innerhalb dieses Bereichs gilt:**

1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr muß Schrittgeschwindigkeit einhalten.
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.

## (4b) Tunnel

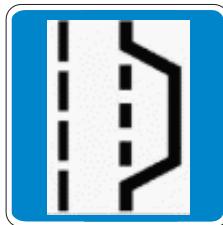
Zeichen 327



Das Zeichen steht an jeder Tunneleinfahrt. Beim Durchfahren des Tunnels ist Abblendlicht zu benutzen. Das Wenden im Tunnel ist verboten. Im Falle eines Notfalls oder einer Panne sollen nur vorhandene Nothalte- und Pannenbuchten genutzt werden.

## (4c) Nothalte- und Pannenbucht

Zeichen 328



In einer Nothalte- und Pannenbucht darf nur im Notfall oder bei einer Panne gehalten werden.

## (5) Autobahnen und Kraftfahrstraßen

Zeichen 330



Autobahn

Das Zeichen steht an den Zufahrten  
der Anschlußstellen

Zeichen 331



Kraftfahrstraßen

Das Zeichen steht am Anfang, an jeder  
Kreuzung und Einmündung und wird,  
wenn nötig, auch sonst wiederholt.

Zeichen 332



Zeichen 333



Ausfahrt von der Autobahn

Zeichen 334



Ende der Autobahn

Zeichen 336



Ende der Kraftfahrstraße

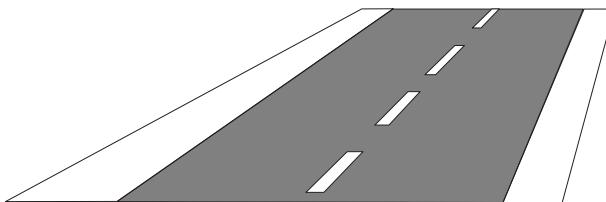
**Das Ende kann auch durch dasselbe Zeichen mit einer Entfernungsgabe unter dem Sinnbild, wie „800 m“, angekündigt sein.**



(6) Markierungen sind weiß, ausgenommen in den Fällen des § 41 Abs. 4.

### 1. Leitlinie

Zeichen 340



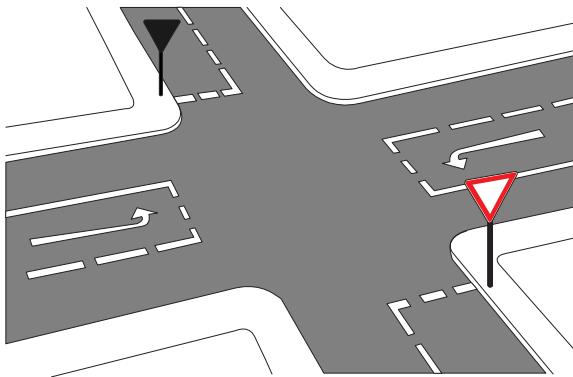
Sie besteht in der Regel aus gleich langen Strichen mit gleichmäßigen Abständen. Eine Leitlinie kann auch als Warnlinie ausgeführt werden; bei der Warnlinie sind die Striche länger als die Lücken.

Die Markierung bedeutet:

- a) Leitlinien dürfen überfahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht gefährdet wird;
- b) sind auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt 3 Fahrstreifen so markiert, dann darf der linke Fahrstreifen nicht zum Überholen benutzt werden. Wer nach links abbiegen will, darf sich auf dem mittleren Fahrstreifen einordnen;
- c) auf Fahrbahnen für beide Richtungen mit 4 so markierten Fahrstreifen sind die beiden linken ausschließlich dem Gegenverkehr vorbehalten; sie dürfen daher auch nicht zum Überholen benutzt werden. Dasselbe gilt auf 6-streifigen Fahrbahnen für die 3 linken Fahrstreifen;
- d) sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung 3 Fahrstreifen so markiert, dann darf der mittlere Fahrstreifen dort durchgängig befahren werden, wo – auch nur hin und wieder – rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt. Dasselbe gilt auf Fahrbahnen mit mehr als drei so markierten Fahrstreifen für eine Richtung für den zweiten Fahrstreifen von rechts. Den linken Fahrstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie Züge, die länger als 7 m sind, nur benutzen, wenn sie sich dort zum Zwecke des Linkabbiegens einordnen;
- e) sind Beschleunigungsstreifen so markiert, dann darf dort auch schneller gefahren werden als auf den anderen Fahrstreifen;
- f) gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen von der durchgehenden Fahrbahn ab, so dürfen Abbieger vom Beginn der breiten Leitlinie rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn fahren. Das gilt nicht für Verzögerungsstreifen;
- g) Wird am rechten Fahrbahnrand ein Schutzstreifen für Radfahrer so markiert, dann dürfen andere Fahrzeuge die Markierung bei Bedarf überfahren; eine Gefährdung von Radfahrern ist dabei auszuschließen. Der Schutzstreifen kann mit Fahrbahnmarkierungen (Sinnbild „Radfahrer“, § 39 Abs. 3) gekennzeichnet sein.

## 2. Wartelinie

Zeichen 341



Sie kann angebracht sein, wo das Zeichen 205 anordnet: „Vorfahrt gewähren!“. Sie kann ferner dort angebracht sein, wo abbiegende Fahrzeuge Gegenverkehr durchfahren lassen müssen. Sie empfiehlt dem, der warten muß, hier zu warten.

## 3. Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrsschildern auf der Fahrbahn dienen dem Hinweis auf ein entsprechendes Verkehrszeichen.

### (7) Hinweise

Zeichen 350



Fußgängerüberweg

Das Zeichen ist unmittelbar an der Markierung (Zeichen 293) angebracht

Zeichen 353



Einbahnstraße

Es kann ergänzend anzeigen, daß die Straße eine Einbahnstraße (Zeichen 220) ist.

Zeichen 354



Wasserschutzgebiet.  
Es mahnt Fahrzeugführer,  
die wassergefährdende Stoffe  
geladen haben, sich besonders vorsichtig  
zu verhalten.

Zeichen 355



Fußgängerunter- oder -überfährung

Zeichen 356



Verkehrshelfer

Zeichen 357



Sackgasse  
Wintersport kann durch Zusatzschild  
(hinter Zeichen 101) erlaubt sein.

Zeichen 358



Erste Hilfe

Zeichen 359



Pannenhilfe

Zeichen 363



Polizei

Durch solche Zeichen mit entsprechenden Sinnbildern können auch andere Hinweise gegeben werden, wie auf Fernsprecher, Tankstellen, Zeltplätze und Plätze für Wohnwagen.

Zeichen 375



Autobahnhotel

Zeichen 376



Autobahngasthaus  
Verkehrshelfer

Zeichen 377



Autobahnkiosk

Zeichen 380



Richtgeschwindigkeit

Es empfiehlt, die angegebene Geschwindigkeit auch bei günstigen Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen nicht zu überschreiten.

Zeichen 381



Ende der Richtgeschwindigkeit

Zeichen 385



Ortshinweistafel

**Es dient der Unterrichtung über Namen von Ortschaften, soweit keine Ortstafeln (Zeichen 310) aufgestellt sind.**

Zeichen 386



Touristischer Hinweis

**Es dient außerhalb der Autobahnen dem Hinweis auf touristisch bedeutsame Ziele und der Kennzeichnung von Touristikstraßen sowie an Autobahnen der Unterrichtung über Landschaften und Sehenswürdigkeiten.**

Zeichen 388



Es warnt, mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen den für diese nicht genügend befestigten Seitenstreifen zu benutzen.

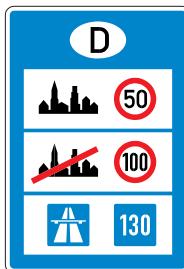
Wird statt des Sinnbildes eines Personenkraftwagens das eines Lastkraftwagens gezeigt, so gilt die Warnung nur Führern von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t und Zugmaschinen.

Zeichen 392



Es weist auf eine Zollstelle hin.

Zeichen 393



Informationstafel an Grenzübergangsstellen

Zeichen 394



Es kennzeichnet innerhalb geschlossener Ortschaften, die nicht die ganze Nacht brennen. Laternenpfähle tragen Ringe gleicher Farbe. In dem roten Feld kann in weißer Schrift angegeben sein, wann die Laterne erlischt.

**(8) Wegweisung****1. Wegweiser**

Zeichen 401



Zeichen 405



Zeichen 406



Zeichen 410

Bundes-  
straßen

Autobahnen

Knotenpunkte  
der Autobahnen  
(Autobahnaus-  
fahrten, Auto-  
bahnkreuze und  
Autobahn-  
dreiecke)Europa-  
straßen

## Nummernschilder

Zeichen 415



[233]

**Diese Schilder geben keine Vorfahrt.**

Zeichen 418

Zeichen 419

Hildesheim 49 km  
Elze 31 km

Eichenbach

mit größerer  
Verkehrsbedeutung

auf sonstigen Straßen

mit geringerer  
Verkehrsbedeutung**Das Zusatzschild „Nebenstrecke“ weist auf einen wegen seines schwächeren Verkehrs empfehlenswerten Umweg hin.**

Zeichen 421



für bestimmte Verkehrsarten

Zeichen 430



zur Autobahn

Zeichen 432



zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen  
mit erheblicher Verkehrsbedeutung

Wird aus verkehrlichen Gründen auf private Ziele hingewiesen, so kann die Ausführung des Zeichens mit braunem Grund und weißen Zeichen erfolgen.

Zeichen 434



Wegweisertafel

Sie faßt alle Wegweiser einer Kreuzungsfahrt zusammen. Die Tafel kann auch als Vorwegweiser dienen.

Innerorts können Wegweiser auch folgende Formen haben:

Zeichen 435



Zeichen 436



Zeichen 437



Straßennamensschilder

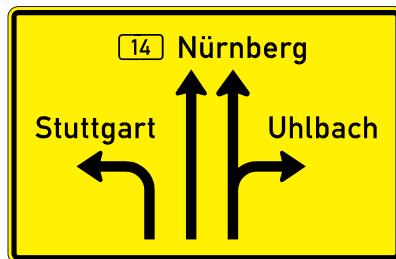
An Kreuzungen und Einmündungen mit erheblichem Fahrverkehr sind sie auf die oben bezeichnete Weise aufgestellt.

## 2. Vorwegweiser

Zeichen 438

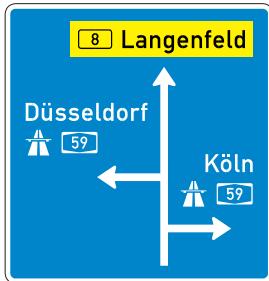


Zeichen 439



Es empfiehlt sich, sich frühzeitig einzuordnen

Zeichen 440



zur Autobahn

Zeichen 442



für bestimmte Verkehrsarten

### 3. Wegweisung auf Autobahnen

Die „Ausfahrt“ (Zeichen 332 und 333), ein Autobahnkreuz und ein Autobahndreieck werden angekündigt durch

- die Ankündigungstafel

Zeichen 448



in der die Sinnbilder hinweisen:



auf eine Autobahn-ausfahrt



auf ein Autobahnkreuz  
oder Autobahndreieck;  
es weist auch auf Kreuze und Dreieck von  
Autobahnen mit autobahnähnlich ausge-  
bauten Straßen des nachgeordneten Netzes hin

**Die Nummer ist die laufende Nummer der Ausfahrten, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke der jeweils benutzten Autobahnen.**

Ein Autohof in unmittelbarer Nähe einer Autobahnanschlussstelle wird angekündigt durch die Hinweisbeschilderung

Zeichen 448.1



Der Autohof wird einmal am rechten Fahrbahnrand 500 bis 1000 m vor der Ankündigungstafel (Zeichen 448) angekündigt. Auf einem Zusatzschild wird durch grafische Symbole der Leistungsumfang des Autohofs dargestellt.

– den Vorwegweiser

Zeichen 449



- sowie auf 300 m, 200 m und 100 m durch Baken wie

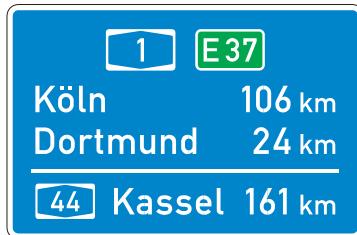
Zeichen 450



Auf der 300-m-Bake einer Ausfahrt wird die Nummer der Ausfahrt wiederholt.

Autobahnkreuze und Autobahndreiecke werden 2 000 m vorher, Ausfahrten werden 1 000 m vorher durch Zeichen 448 angekündigt. Der Vorwegweiser Zeichen 449 steht bei Autobahnkreuzen und Autobahndreiecken 1 000 m und 500 m, bei Ausfahrten 500 m vorher.

Zeichen 453



Entfernungstafel

Sie gibt hinter jeder Ausfahrt, Abzweigung und Kreuzung die Entfernungungen zur jeweiligen Ortsmitte an. Ziele, die über eine andere als die gerade befahrene Autobahn zu erreichen sind, werden in der Regel unterhalb des waagerechten Striches angegeben.

## 4. Umleitungen des Verkehrs bei Straßensperrungen

Zeichen 454



---

**Es ist am Beginn der Umleitung und, soweit erforderlich, an den Kreuzungen und Einmündungen im Verlauf der Umleitungsstrecke angebracht.**

Zeichen 455



Numerierte Umleitung



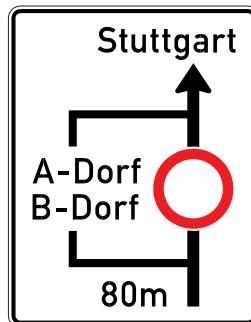
Die Umleitung kann angekündigt sein durch das

Zeichen 457



mit Zusatzschild, wie „400 m“ oder „Richtung Stuttgart“ sowie durch die Planskizze

Zeichen 458



Müssen nur bestimmte Verkehrsarten umgeleitet werden, so sind diese auf einem Zusatzschild über dem Wegweiser (Zeichen 454) und über dem Ankündigungszeichen (Zeichen 457) angegeben, wie „Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht“. Der Vorwegweiser und die Planskizze zeigen dann Verbotszeichen für die betroffenen Verkehrsarten, wie das Zeichen 262.

Das Ende der Umleitung wird mit dem

Zeichen 459



Ende einer Umleitung

angezeigt.

## 5. Numerierte Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

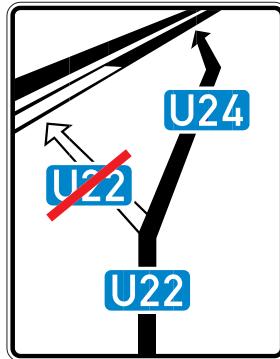
Zeichen 460



Bedarfsumleitung

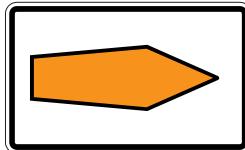
**Wer seine Fahrt vorübergehend auf anderen Strecken fortsetzen muß oder will, wird durch dieses Zeichen auf die Autobahn zurückgeleitet.**

Zeichen 466



**Kann der umgeleitete Verkehr an der nach Zeichen 460 vorgesehenen Anschlußstelle noch nicht auf die Autobahn zurückgeleitet werden, so wird er durch dieses Zeichen über die nächste Bedarfsumleitungsstrecke weitergeführt.**

Zeichen 467

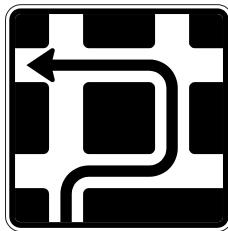


Umlenkungs-Pfeil

**Streckenempfehlungen auf Autobahnen können durch den Umlenkungs-Pfeil gekennzeichnet werden.**

## 6. Sonstige Verkehrslenkungstafeln

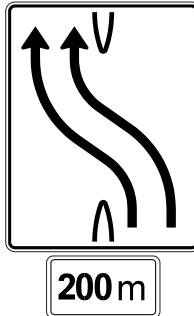
Zeichen 468



Schwierige Verkehrsführung

Es kündigt eine mit dem Zeichen „Vorgeschrriebene Fahrtrichtung“ (Zeichen 209 bis 214) verbundene Verkehrsführung an.

Zeichen 500



Überleitungstafel

Überleitungen des Verkehrs auf die Fahrbahn oder Fahrstreifen für den Gegenverkehr werden durch solche Tafeln angekündigt. Auch die Rückleitung des Verkehrs wird so angekündigt.

### § 43 Verkehrseinrichtungen

(1) Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrpfosten, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Geländer, Absperrgeräte, Leiteinrichtungen sowie Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen. § 39 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Regelungen durch Verkehrseinrichtungen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor.

(3) Verkehrseinrichtungen im einzelnen:

1. An Bahnübergängen sind die Schranken rot-weiß gestreift.

## 2. Absperrgeräte für Arbeits-, Schaden-, Unfall- und andere Stellen sind

Zeichen 600



Zeichen 605



Leitbake (Warnbake)

Absperrschanke

Zeichen 610

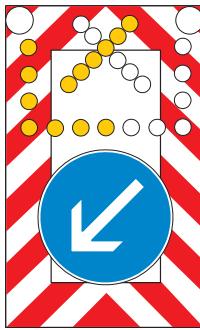


Zeichen 615



fahrbare Absperrtafel

Zeichen 616



fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil

Die Absperrtafel weist auf eine Arbeitsstelle hin. Behelfsmäßig oder zusätzlich können weiß-rot-weiße Warnfahnen, aufgereihte rot-weiße Fahnen oder andere rot-weiße Warneinrichtungen verwendet werden. Warnleuchten an Absperrgeräten zeigen rotes Licht, wenn die ganze Fahrbahn gesperrt ist, sonst gelbes Licht oder gelbes Blinklicht. Die Absperrgeräte verbieten das Befahren der abgesperrten Straßenfläche.

### 3. Leiteinrichtungen

- a) Um den Verlauf der Straße kenntlich zu machen, können an den Straßenseiten

Zeichen 620



Leitpfosten (links)



Leitpfosten (rechts)

in der Regel in Abständen von 50 m stehen.

- b) An gefährlichen Stellen können schraffierte Leittafeln oder Leitmale angebracht sein, wie

Zeichen 625



Richtungstafel in Kurven

- (4) Zur Kennzeichnung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 von Fahrzeugen und Anhängern, die innerhalb geschlossener Ortschaften auf der Fahrbahn halten, können amtlich geprüfte Park-Warntafeln verwendet werden.

Zeichen 630



Park-Warntafel

### III. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften

#### § 44 Sachliche Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden; dies sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde zugewiesen sind. Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.

(2) Die Polizei ist befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen (§ 36) und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen zu regeln. Bei Gefahr im Verzuge kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.

(3) Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und nach § 30 Abs. 2 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, wenn die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinausgeht, und die oberste Landesbehörde, wenn die Veranstaltung sich über den Verwaltungsbezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstreckt. Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, so ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.

(3a) Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, welche Abweichungen von den Abmessungen, den Achslasten, dem zulässigen Gesamtgewicht und dem Sichtfeld des Fahrzeugs über eine Ausnahme zuläßt, sofern kein Anhörverfahren stattfindet; sie ist dann auch zuständig für Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 im Rahmen einer solchen Erlaubnis. Dasselbe gilt, wenn eine andere Behörde diese Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde wahrnimmt.

(4) Vereinbarungen über die Benutzung von Straßen durch den Militärverkehr werden von der Bundeswehr oder den Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes mit der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgeschlossen.

(5) Soweit keine Vereinbarungen oder keine Sonderregelungen für ausländische Streitkräfte bestehen, erteilen die höheren Verwaltungsbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen die Erlaubnis für übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundeswehr oder durch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes; sie erteilen auch die Erlaubnis für die übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundespolizei, die Polizei und den Katastrophenschutz.

#### § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
4. zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,
5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie
6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrssabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

(1a) Das gleiche Recht haben sie ferner

1. in Bade- und heilklimatischen Kurorten,
2. in Luftkurorten,
3. in Erholungsorten von besonderer Bedeutung,
4. in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen,
- 4a. hinsichtlich örtlich begrenzter Maßnahmen aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes,
- 4b. hinsichtlich örtlich und zeitlich begrenzter Maßnahmen zum Schutz kultureller Veranstaltungen, die außerhalb des Straßenraumes stattfinden und durch den Straßenverkehr, insbesondere durch den von diesem ausgehenden Lärm, erheblich beeinträchtigt werden,
5. In der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie
6. in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften,

wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.

(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

1. im Zusammenhang mit der Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen,
2. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde,
- 2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen,
3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,
4. zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung in diesen Bereichen sowie
5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und

Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrtreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

(1d) In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden.

(1e) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die für den Betrieb von mautgebührenpflichtigen Strecken erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf der Grundlage des von dem Konzessionsnehmer vorgelegten Verkehrszeichenplans an. Die erforderlichen Anordnungen sind spätestens drei Monate nach Eingang des Verkehrszeichenplans zu treffen.

(1f) Nach Maßgabe der auf Grund des § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von den Landesregierungen erlassenen Rechtsverordnungen (Smog-Verordnungen) bestimmen die Straßenverkehrsbehörden schließlich, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bei Smog aufzustellen sind.

(2) Zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können die Straßenbaubehörden – vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden – Verkehrsverbote und -beschränkungen anordnen, den Verkehr umleiten und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen lenken. Straßenbaubehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Behörde, welche die Aufgaben des beteiligten Trägers der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften wahnimmt. Für Bahnübergänge von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs können nur die Bahngesellschaften durch Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen, durch rot-weiß gestreifte Schranken oder durch Aufstellung des Andreaskreuzes ein bestimmtes Verhalten der Verkehrsteilnehmer vorschreiben. Alle Gebote und Verbote sind durch Zeichen und Verkehrseinrichtungen nach dieser Verordnung anzurufen.

(3) Im übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, bei Straßennamensschildern nur darüber, wo diese so anzubringen sind, wie Zeichen 437 zeigt. Die Straßenbaubehörden bestimmen – vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden – die Art der Anbringung und der Ausgestaltung, wie Übergröße, Beleuchtung; ob Leitposten anzubringen sind, bestimmen sie allein. Sie können auch – vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden – Gefahrzeichen anbringen, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet wird.

(3a) Die Straßenverkehrsbehörde erlässt die Anordnung zur Aufstellung der Zeichen 386 nur im Einvernehmen mit der obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes oder der von ihr dafür beauftragten Stelle. Die Zeichen werden durch die zuständige Straßenbaubehörde aufgestellt.

(4) Die genannten Behörden dürfen den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln und lenken; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 und des Absatzes 1 f jedoch auch durch Anordnungen, die durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekanntgegeben werden, sofern

die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist.

(5) Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer der Straße. Das gilt auch für die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Beleuchtung von Fußgängerüberwegen. Werden Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 erforderlich, so kann die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, mit deren Einvernehmen die Verpflichtung nach Satz 1 übertragen.

(6) Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umlitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

(7) Sind Straßen als Vorfahrtstraßen oder als Verkehrsumleitungen gekennzeichnet, bedürfen Baumaßnahmen, durch welche die Fahrbahn eingeengt wird, der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde; ausgenommen sind die laufende Straßenunterhaltung sowie Notmaßnahmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages zu der Maßnahme geäußert hat.

(7a) Die Besatzung von Fahrzeugen, die im Pannenhilfsdienst, bei Bergungsarbeiten und bei der Vorbereitung von Abschleppmaßnahmen eingesetzt wird, darf bei Gefahr im Verzug zur Eigensicherung, zur Absicherung des havarierten Fahrzeugs und zur Sicherung des übrigen Verkehrs an der Pannestelle Leitkegel (Zeichen 610) aufstellen.

(8) Die Straßenverkehrsbehörden können innerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen durch Zeichen 274 erhöhen. Außerhalb geschlossener Ortschaften können sie mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 120 km/h anheben.

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzubringen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1 d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Abweichend von Satz 2 dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 Nr. 3 Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch angeordnet werden, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können. Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muß.

### § 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen

1. von den Vorschriften über die Straßenbenutzung (§ 2);
2. vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 Abs. 1, 9);
3. von den Halt- und Parkverboten (§ 12 Abs. 4);
4. vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten (§ 12 Abs. 3 Nr. 3);
  - 4a. von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufes der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (§ 13 Abs. 1);
  - 4b. von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 und 292) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken (§ 13 Abs. 2);
- 4c. von den Vorschriften über das Abschleppen von Fahrzeugen (§ 15a);
5. von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung (§ 18 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 bis 4);
- 5a. von dem Verbot der unzulässigen Mitnahme von Personen (§ 21);
- 5b. von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 21a);
6. vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen und andere Tiere als Hunde von Fahrrädern aus zu führen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 und 4);
7. vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3);
8. vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Abs. 1);
9. von den Verboten, Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2);
10. vom Verbot der Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen (§ 33 Abs. 2 Satz 2) nur für die Flächen von Leuchtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel angebracht sind;
11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (§ 41), Richtzeichen (§ 42), Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 und 3) oder Anordnungen (§ 45 Abs. 4) erlassen sind;
12. von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot (§ 12 Abs. 3a).

Vom Verbot, Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen mitzunehmen (§ 21 Abs. 2) können für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der auf Grund des Nordatlantik-Vertrages errichteten internationalen Hauptquartiere, der Bundespolizei und der Polizei deren Dienststellen, für den Katastrophenschutz die zuständigen Landesbehörden, Ausnahmen genehmigen. Dasselbe gilt für die Vorschrift, daß vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sein oder Schutzhelme getragen werden müssen (§ 21a).

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen können von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. Vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3) können sie darüber hinaus für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken Ausnahmen zulassen, soweit diese im Rahmen unterschiedlicher Feiertagsregelung in den Ländern (§ 30 Abs. 4) notwendig werden. Erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahme über ein Land hinaus und ist eine einheitliche Entscheidung notwendig, so ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zuständig; das gilt nicht für Ausnahmen vom Verbot der Rennveranstaltungen (§ 29 Abs. 1).

(3) Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhandeln. Bei Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 genügt das Mitführen fernkopierter Bescheide.

(4) Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Behörde sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung wirksam, sofern sie nicht einen anderen Geltungsbereich nennen.

#### § 47 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und nach § 30 Abs. 2 erteilt für eine Veranstaltung, die im Ausland beginnt, die nach § 44 Abs. 3 sachlich zuständige Behörde, in deren Gebiet die Grenzübergangsstelle liegt. Diese Behörde ist auch zuständig, wenn sonst erlaubnis- oder genehmigungspflichtiger Verkehr im Ausland beginnt. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt, oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(2) Zuständig sind für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen:

1. nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 für eine Ausnahme von § 18 Abs. 1 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk auf die Autobahn oder Kraftfahrstraße eingefahren werden soll. Wird jedoch eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 erteilt, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die diese Verfügung erlässt;
2. nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a für kleinwüchsige Menschen sowie nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a und 4b für Ohnhänder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort hat, auch für die Bereiche, die außerhalb ihres Bezirks liegen;
3. nach § 46 Abs. 1 Nr. 4c die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat;
4. nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der zu genehmigende Verkehr beginnt oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat;
5. nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 b die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort hat, auch für die Bereiche, die außerhalb ihres Bezirks liegen;
6. nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Diese sind auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig, ferner dann, wenn in ihrem Land von der Ausnahmegenehmigung kein Gebrauch gemacht wird oder wenn dort kein Fahrverbot besteht;
7. nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Verbote, Beschränkungen und Anordnungen erlassen sind, für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde jedoch jede Straßenverkehrsbehörde auch für solche Maßnahmen, die außerhalb ihres Bezirks angeordnet sind;
8. in allen übrigen Fällen die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht werden soll.

(3) Die Erlaubnis für die übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundeswehr, die in § 35 Abs. 5 genannten Truppen, die Bundespolizei, die Polizei und den Katastrophenschutz erteilt die höhere Verwaltungsbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt.

## § 48 Verkehrsunterricht

Wer Verkehrsvorschriften nicht beachtet, ist auf Vorladung der Straßenverkehrsbehörde oder der von ihr beauftragten Beamten verpflichtet, an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr teilzunehmen.

## § 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. das allgemeine Verhalten im Straßenverkehr nach § 1 Abs. 2,
2. die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge nach § 2,
3. die Geschwindigkeit nach § 3,
4. den Abstand nach § 4,
5. das Überholen nach § 5 Abs. 1 bis 4a, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 oder 7,
6. das Vorbeifahren nach § 6,
7. den Fahrstreifenwechsel nach § 7 Abs. 5,
8. die Vorfahrt nach § 8,
9. das Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren nach § 9 Abs. 1, 2 Satz 1, 4 oder 5, Abs. 3 bis 5,
- 9a. das Verhalten bei der Einfahrt in einen Kreisverkehr oder im Kreisverkehr nach § 9a,
10. das Einfahren oder Anfahren nach § 10,
11. das Verhalten bei besonderen Verkehrslagen nach § 11 Abs. 1 oder 2,
12. das Halten oder Parken nach § 12 Abs. 1, 1a, 3, 3a Satz 1, Abs. 3b Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder 5 oder Abs. 4a bis 6,
13. Parkuhren, Parkscheine oder Parkscheiben nach § 13 Abs. 1 oder 2,
14. die Sorgfaltspflichten beim Ein- oder Aussteigen nach § 14,
15. das Liegenbleiben von Fahrzeugen nach § 15,
- 15a. das Abschleppen nach § 15a,
16. die Abgabe von Warnzeichen nach § 16,
17. die Beleuchtung und das Stehenlassen unbeleuchteter Fahrzeuge nach § 17,
18. die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen nach § 18 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 bis 10,
19. das Verhalten
  - a) an Bahnübergängen nach § 19 oder
  - b) an und vor Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen nach § 20,
20. die Personenbeförderung nach § 21 Abs. 1 Satz 4, 1a, Abs. 2 oder 3,
- 20a. das Anlegen von Sicherheitsgurten nach § 21a Abs. 1 Satz 1 oder das Tragen von Schutzhelmen nach § 21a Abs. 2 Satz 1,
21. die Ladung nach § 22,

22. sonstige Pflichten des Fahrzeugführers nach § 23,
23. das Fahren mit Krankenfahrstühlen oder anderen als in § 24 Abs. 1 genannten Rollstühlen nach § 24 Abs. 2,
24. das Verhalten
  - a) als Fußgänger nach § 25 Abs. 1 bis 4,
  - b) an Fußgängerüberwegen nach § 26 oder
  - c) auf Brücken nach § 27 Abs. 6,
25. den Umweltschutz nach § 30 Abs. 1 oder 2 oder das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Nr. 4 Satz 2
26. das Sporttreiben oder Spielen nach § 31,
27. das Bereiten, Beseitigen oder Kenntlichmachen von verkehrswidrigen Zuständen oder die wirksame Verkleidung gefährlicher Geräte nach § 32,
28. Verkehrsbeeinträchtigungen nach § 33 oder
29. das Verhalten nach einem Verkehrsunfall nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 Buchstabe a, b oder Nr. 6 Buchstabe b – sofern er in diesem letzten Fall zwar eine nach den Umständen angemessene Frist wartet, aber nicht Name und Anschrift am Unfallort hinterläßt – oder nach § 34 Abs. 3,

verstößt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines geschlossenen Verbandes entgegen § 27 Abs. 5 nicht dafür sorgt, daß die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden,
2. als Führer einer Kinder- oder Jugendgruppe entgegen § 27 Abs. 1 Satz 4 diese nicht den Gehweg benutzen läßt,
3. als Tierhalter oder sonst für die Tiere Verantwortlicher einer Vorschrift nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. als Reiter, Führer von Pferden, Treiber oder Führer von Vieh entgegen § 28 Abs. 2 einer für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregel oder Anordnung zuwiderhandelt,
5. als Kraftfahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 1 an einem Rennen teilnimmt,
6. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, daß die in Betracht kommenden Verkehrs vorschriften oder Auflagen befolgt werden oder
7. entgegen § 29 Abs. 3 ein dort genanntes Fahrzeug oder einen Zug führt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 36 Abs. 1 bis 4 ein Zeichen oder eine Weisung oder entgegen Abs. 5 Satz 4 ein Haltgebot oder eine Anweisung eines Polizeibeamten nicht befolgt,
2. einer Vorschrift des § 37 über das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen oder beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil zuwiderhandelt,
3. entgegen § 38 Abs. 1, Abs. 2 oder 3 Satz 3 blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn oder allein oder gelbes Blinklicht verwendet oder entgegen § 38 Abs. 1 Satz 2 nicht sofort freie Bahn schafft,
4. entgegen § 41 eine durch ein Vorschrifzeichen gegebene Anordnung nicht befolgt oder

5. entgegen § 42 eine durch die Zusatzschilder zu den Zeichen 306, 314, 315 oder durch die Zeichen 315, 325, 327, 328 oder 340 gegebene Anordnung nicht befolgt,
  6. entgegen § 43 Abs. 2 und 3 Nr. 2 durch Absperrgeräte abgesperrte Straßenflächen befährt oder
  7. einer den Verkehr verbietenden oder beschränkenden Anordnung, die nach § 45 Abs. 4 zweiter Halbsatz bekanntgegeben worden ist, zuwiderhandelt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. dem Verbot des § 35 Abs. 6 Satz 1, 2 oder 3 über die Reinigung von Gehwegen zuwiderhandelt,
  - 1a. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 4 keine auffällige Warnkleidung trägt,
  2. entgegen § 35 Abs. 8 Sonderrechte ausübt, ohne die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend zu berücksichtigen,
  3. entgegen § 45 Abs. 6 mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient,
  4. entgegen § 46 Abs. 3 Satz 1 eine vollziehbare Auflage der Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht befolgt,
  5. entgegen § 46 Abs. 3 Satz 3 die Bescheide nicht mitführt oder auf Verlangen nicht aushändigt,
  6. entgegen § 48 einer Vorladung zum Verkehrsunterricht nicht folgt oder
  7. entgegen § 50 auf der Insel Helgoland ein Kraftfahrzeug führt oder mit einem Fahrrad fährt.

## § 50 Sonderregelung für die Insel Helgoland

Auf der Insel Helgoland sind der Verkehr mit Kraftfahrzeugen und das Radfahren verboten.

## § 51 Besondere Kostenregelung

Die Kosten des Zeichens 386 trägt abweichend von § 5b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes derjenige, der die Aufstellung dieses Zeichens beantragt.

## § 52 Entgelt für die Benutzung tatsächlich-öffentlicher Verkehrsflächen

Diese Verordnung steht der Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Verkehrsflächen, an denen kein Gemeingebräuch besteht, auf Grund anderer als straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen nicht entgegen.

## § 53 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.
- (2)–(16) ...

## Erläuterungen zur Straßenverkehrsordnung

### Vorbemerkungen

#### 1. Entstehungsgeschichte

Die 4. Gemeinsame Straßenverkehrssicherheitskonferenz des Bundes und der Länder beauftragte am 23. 5. 1957 den Straßenverkehrssicherheitsausschuss, Vorschläge zur Vereinfachung des Straßenverkehrsrechts auszuarbeiten. Eine Siebenerkommission (BMV + 6 Länder), gebildet aus Fachleuten der Verkehrsressorts der Innen- und der Justizverwaltungen, nahm die Vorarbeiten auf. Ein ergänzender Beschluss der 6. Gemeinsamen Straßenverkehrssicherheitskonferenz vom 4. 5. 1961 präzisierte den Auftrag und 1962 legte die Kommission den ersten Entwurf vor. Nachdem die Öffentlichkeit, interessierte Verbände, die Fachressorts des Bundes und der Länder sich geäußert und Wissenschaftler der verschiedenen Disziplinen Anregungen gegeben hatten, wurde der Entwurf in jahrelangen Beratungen vervollkommen. Als 1964 Bestrebungen in Gang gekommen waren, das reformbedürftige Weltabkommen über den Straßenverkehr von 1949 durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, stockten die Arbeiten zunächst. Als am 8. 11. 1968 zwei neue Weltabkommen über Straßenverkehr und Verkehrszeichen in Wien unterzeichnet worden waren, wurde der Entwurf der StVO unter Berücksichtigung dieser Abkommen überarbeitet. Schließlich musste noch die Verabschiedung der Europäischen Zusatzvereinbarungen im Mai 1970 abgewartet werden, um die endgültige Fassung ausarbeiten zu können.

Mit dem Entwurf einer neuen StVO wurde zugleich eine neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) ausgearbeitet.

#### 2. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift

vom 26. 1. 2001 (Bek. vom 15. 5. 2001 in VkBl. S. 276; LZ 8-2-1 Bu) richtet sich nicht an den Bürger, sondern an die Behörden, welchen die Durchführung der StVO übertragen ist (vgl. §§ 44–47). Die VwV bindet den Strafrichter bei der Auslegung der StVO nicht unmittelbar, jedoch müssten nach Meinung des BGH (VerkMitt. 1961 Nr. 109) schon triftige Umstände gegen die Auffassung des BMV als des für Verkehrsfragen auch im Bereich der Gesetzgebung besonders sachkundigen Fachministers sprechen, wenn die Gerichte ihr die Gefolgschaft versagen wollten.

#### 3. Die Erläuterungen

zu den einzelnen Vorschriften bieten ergänzende Hinweise, sofern Gesetzestext und VwV keinen Aufschluss geben. Dabei sind insbesondere berücksichtigt

- die amtliche Begründung zur StVO und die Verlautbarungen des BMV, soweit sie zur Klärung einer Zweifelsfrage veröffentlicht worden sind (zumeist im Verkehrsblatt – VkBl.). Beide gelten dem BGH (VerkMitt. 1969, Nr. 131) als wichtige Auslegungshilfe für den Richter,
- Obergerichtliche Rechtsprechung (hier vor allem: BVerfG, BGH, BVerwG, BayObLG, OLG, OVG) und
- die im Schrifttum herrschende Meinung.

Durch **Klammervermerke** wird ggf. auf die entsprechenden Fundstellen verwiesen, z. B. „(vgl. VkBl. 70, 128)“ oder „(BayObLG in VRS 29, 225)“.

#### 4. Verwendete Abkürzungen

##### Allgemeines

(B)	- Auffassung in der amtlichen Begründung
BAB	- Bundesautobahn
BKat	- Bußgeldkatalog
BLFA	- Bund-Länder-Fachausschuss
BMV	- Bundesministerium für Verkehr
Erl.	- Erläuterungen
FmH	- Fahrrad/Fahrräder mit Hilfsmotor
FÜ	- Fußgängerüberweg
h.M.	- herrschende Meinung (in der Literatur)
i.d.R.	- in der Regel
i.S.	- im Sinne

i.S.d.	- im Sinne des
i.S.v.	- im Sinne von
KOM	- Kraftomnibusse
LZ	- Leitziffer (im Polizei-Fach-Handbuch)
LZA	- Lichtzeichenanlage
SAM	- Selbstfahrende Arbeitsmaschine
Spfl.	- Sorgfaltspflicht
u.a.m.	- und andere mehr
u.U.	- unter Umständen
VT	- Verkehrsteilnehmer
VZ	- Verkehrszeichen
VzKat	- Katalog aller Verkehrs- und Zusatzzeichen einschl. ihrer Varianten in verbindlicher Darstellung (BAnz.Nr. 66, Anlage 66a)
Z	- (Verkehrs-)Zeichen
zGG / zG	- zulässiges Gesamtgewicht / neu: zulässige Gesamtmasse (zG)
ZZ	- Zusatzzeichen

### Gerichte

AG	- Amtsgericht
BayObLG	- Bayerisches Oberstes Landesgericht (zum 1. 7. 2006 aufgelöst)
BGH	- Bundesgerichtshof
BVerfG	- Bundesverfassungsgericht
BVerwG	- Bundesverwaltungsgericht
KG	- Kammergericht Berlin
LG	- Landgericht
OLG	- Oberlandesgericht
OVG	- Oberverwaltungsgericht
VGH	- Verwaltungsgerichtshof

### Fundstellen

BGBL.	- Bundesgesetzblatt
BGHSt.	- Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	- Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
DAR	- Deutsches Autorecht
DP	- Deutsche Polizei
JZ	- Juristenzeitung
JR	- Juristische Rundschau
JMBI. NRW	- Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen
MDR	- Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	- Neue Juristische Wochenschrift
NdsRpfl.	- Niedersächsische Rechtpflege
NZV	- Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
RdK	- Recht des Kraftfahrers
VerkMitt.	- Verkehrsrechtliche Mitteilungen
VersR	- Versicherungsrecht
VkB.	- Verkehrsblatt (Amtsblatt des BMV)
VRS	- Verkehrsrechts-Sammlung
VD	- Verkehrsdienst

**Zu § 1 (Grundregeln)****Bußgeldvorschrift**

- zu Abs. 1: keine
- zu Abs. 2; § 49 Abs. 1 Nr. 1

Beachte die VwV zu § 1!

**Allgemeines**

Die Vorschrift enthält die Grundregeln für das Verkehrsverhalten im öffentlichen Verkehr. Sie sind den nachfolgenden Spezialregeln übergeordnet. Besonders Abs. 2 hat weitreichende Wirkung (s. u.).

**Öffentlicher Straßenverkehr** – Ergänzend zur VwV ist zu beachten:

Voraussetzung für öffentlichen Verkehr auf privatem Verkehrsgrund ist, dass ein **nicht** durch persönliche Beziehungen untereinander oder gemeinsame Beziehungen zum Verfügungsberechtigten zusammenhängender Personenkreis den Verkehrsgrund erlaubterweise tatsächlich benutzt. Dass der betroffene Verkehrsgrund nur zu einem bestimmten Zweck von jedermann benutzt werden darf oder nur zu bestimmten Tageszeiten oder nur bestimmte Verkehrsarten auf ihm zugelassen sind, schließt öffentlichen Verkehr nicht aus. Die Beschilderung kann durch Verfügungsberechtigten erfolgen (Gebote sind dann nicht mit Bußgeld bewehrt) oder durch die Straßenverkehrsbehörde vorgenommen werden (vgl. OLG Braunschweig in VRS 8, 144; Hess. VGH in VRS 79, 390). **Beispiele** für öffentlichen Verkehrsraum auf privatem Grund: Ladestraße eines Güterbahnhofs trotz Schildes „Unbefugten ist Zutritt verboten“ (OLG Schleswig in VerkMitt. 48, 15); Tankstellengelände, Autowaschanlage (BayObLG in VerkMitt. 80 Nr. 57); städtische Mülldeponie (OLG Zweibrücken in VRS 60, 218); Parkhäuser (OLG Karlsruhe in VerkMitt. 78 S. 12); Parkplatz einer Gastwirtschaft, es sei denn, er ist nur Übernachtungsgästen vorbehalten (BGH in VRS 20, 453); Polizeiunterkunft, sofern allgemeiner Publikumsverkehr stattfindet (vgl. OLG Düsseldorf in NJW 56, 1651); Hinterhofparkplatz, der Kunden mehrerer Firmen sowie Anwohnern offen steht (OVG Münster v. 4. 8. 1999 in DÖV 2000, 211). **Kein** öffentlicher Verkehrsraum: Fliegerhorst, wenn er nur mit Tagespassierschein nach Hinterlegung des Führerscheins betreten werden darf (BayObLG in VRS 24, 304); Großmarktgelände, wenn nur Personen mit besonderem Ausweis eingelassen werden (BGH im MDR 63, 41) (bei anderen Regelungen auch öffentlich – siehe BayObLG in VRS 62, 133); Garagenvorplatz eines Wohnhauses (OLG Köln v. 6. 6. 2000 in VerkMitt. 2000, Nr. 95).

Weitere Beispiele vgl. Brutscher/Baum, Verkehrsstrafaten, 6. Aufl. 2006, S. 34 ff.

**Abs. 1** – Die nicht mit Bußgeld bewehrte Vorschrift enthält einen Appell zur Hebung der Verkehrs gesittung. Sie soll egozentrischen Verkehrsteilnehmern (VT) das Verfehlte ihrer Einstellung vor Augen führen (B).

**Abs. 2 – Verkehrsteilnehmer (VT)** ist, wer sich verkehrserheblich verhält, d. h., körperlich und unmittelbar – durch Handeln oder durch pflichtwidriges Unterlassen – auf den Ablauf eines Verkehrs vorganges einwirkt. Auch Parken ist Verkehrsteilnahme (OLG Hamburg in VRS 23, 139). Der Kfz-Halter, der als Mitfahrer einen erkennbar Fahruntüchtigen fahren lässt, gilt als VT und verstößt gegen § 1, wenn der Fahrer andere gefährdet (BGH in VRS 18, 213). Schlichtes Mitfahren gilt i.d.R. nicht als Verkehrsteilnahme (OLG Düsseldorf in NJW 56, 6768), anders beim Soziusfahrer, der wesentlich die Führung des Kraftfahrzeugs durch seine Körperhaltung beeinflusst und daher VT ist (BGH in VRS 7, 68), oder Mitfahrer, die durch das Greifen ins Lenkrad zum VT werden (OLG Hamm in NJW 1969, 1975). Wer nur mittelbar auf den Ablauf eines Verkehrs vorganges einwirkt, ist nicht VT. Wer also einen Fußgänger erschreckt, indem er ihm einen Knallkörper vor die Füße wirft, ist nicht VT, wohl aber wer ihn als Radfahrer durch seine Fahrweise erschreckt. Wer mit Steinen nach vorbeifahrenden Kfz wirft, handelt ebenso wenig als VT wie der Landwirt, der neben der Straße ein Kartoffelfeuer entzündet, dessen Qualm den Kraftfahrem die Sicht nimmt; wohl aber der Lkw-Fahrer, der eine Ladung heißer Schlacke auf der Fahrbahn unter starker sichtbehindernder Rauchentwicklung entlädt (er muss das Fahrzeug zusätzlich sichern, z. B. durch Warndreieck in ausreichender Entfernung, Warnblinklicht genügt nicht) (vgl. OLG Düsseldorf in VerkMitt. 83 Nr. 18). Der Polizeibeamte, der als Verkehrs posten durch irreführende verkehrsregelnde Zeichen eine Gefahrensituation herbeiführt, handelt nicht als VT, sondern nimmt eine hoheitliche Aufgabe unsachgemäß wahr. Er ist VT nur insoweit, als er Fahrzeugführer durch seine Anwesenheit auf der Kreuzung behindert (Rechtfertigung durch § 35 Abs. 1).

**Anderer** – (mit Vorbedacht vom Gesetzgeber großgeschrieben) Das kann auch sein ein Fahrzeuginsasse, der Eigentümer beförderter Ladung (nicht aber der Eigentümer des vom Täter gefahrenen Fahrzeuges, nicht der Fahrer selbst), auch der Straßenanlieger, dessen Gartenzaun be-

schädigt wurde oder der durch vermeidbaren Verkehrslärm belästigt wird, entsprechend auch der Wegeunterhaltungspflichtige, dessen Anlagen beschädigt worden sind (vgl. BayObLG in VkbL 60, 647). „Anderer“ kann jeder beliebige Mensch sein. Es muss nicht unbedingt ein VT sein.

**Gefährdung** ist das Herbeiführen eines Zustandes, der die Besorgnis begründet, eine Schädigung stehe unmittelbar bevor. Tatbestandsmäßig ist nur die **konkrete** Gefährdung (OLG Köln v. 3. 9. 1996 in DAR 1996, 507); es genügt nicht, wenn der Eintritt eines Schadens nur denkbar ist, weil er noch vom ungewissen Hinzutreten weiterer Umstände abhängt. Jedoch: Wer eine solche „abstrakte“ Gefahr setzt, muss sie unschädlich machen, denn kommt es (auch ohne sein weiteres Zutun) zu einer konkreten Gefahrenlage, muss er diese aus gemäß § 1 Abs. 2 verantworten.

**Schädigung** umfasst sowohl Körperschäden als auch Sach- und Vermögensschäden. Der Schadensumfang ist nicht entscheidend. Auch fahrlässiges Schädigen erfüllt, anders als in Fällen des § 303 StGB, den Tatbestand. Allerdings muss ein wirtschaftlich messbarer Schaden entstanden sein (KG in VRS 72, 380).

**Behinderung** ist jede Beeinträchtigung der im Rahmen des Gemeingebräuchs liegenden Verkehrsteilnahme, sei es durch Störung der Fortbewegung (Zwang zum Ausweichen, Bremsen oder Anhalten), sei es durch Vereitelung oder Erschwerung der Weiterfahrt (Festsetzen parkender Fahrzeuge – vgl. Erl. zu § 12). Die Übergänge zur Gefährdung sind fließend (Behindernder veranlasst Behinderten zu überhasteten Maßnahmen, durch die eine Gefahrenlage [Schleudern] entsteht). Nur vermeidbare Behinderungen sind verboten (s. u.).

**Belästigung** ist die Verursachung eines körperlichen Unbehagens, z. B. durch übermäßige Staub- oder Rauchentwicklung, Erschrecken usw. Was belästigend wirkt, ist nicht nach der (Über-)Empfindlichkeit des Einzelnen, sondern nach der allgemeinen Anschauung zu entscheiden. Warnzeichen, Pfeife- oder Läutesignale usw. sind keine tatbestandsmäßigen Belästigungen. Belästigungen durch parkende Fahrzeuge – vgl. Erl. zu § 12.

... mehr als nach den Umständen unvermeidbar ... – Eine Behinderung oder eine Belästigung ist allein nicht tatbestandsmäßig; es muss Vermeidbarkeit hinzutreten (anders als bei Schädigung oder Gefährdung). Vermeidbar ist eine Behinderung oder Belästigung, wenn sie dem Betroffenen nach den Umständen nicht zugemutet werden kann. Um dies zu entscheiden, bedarf es der Abwägung der Interessen des Behindernden gegen die des Behinderten; ist es dem einen eher zuzumuten, die Behinderung (Belästigung) hinzunehmen, oder dem anderen eher, sie zu unterlassen? Selbst wer einen Vorrang hat, kann in besonderer Lage vermeidbar behindern (vgl. § 11 Abs. 1). Vorwerfbar ist eine vermeidbare Behinderung jedoch nur dann, wenn der Täter die Umstände, welche die Behinderung unzumutbar machen, rechtzeitig erkennen konnte, um sein Verhalten entsprechend einzurichten.

Unvermeidbare geringe Behinderungen bzw. Belästigungen sind nicht verboten. Das normale Zuschlagen einer Autotür oder das Anlassen des Motors zum Abfahren ist unvermeidbar (beachte § 30 StVO).

Die Grundregel verletzt, wer ein polizeiliches Einsatzfahrzeug trotz deutlicher Handzeichen der Beamten daran hindert, sich vorne in einen Stau einzureihen, um eine Einsatzstelle schneller erreichen zu können (aber kein Verstoß gegen § 36 Abs. 1 – OLG Stuttgart in PTV 2/83 S. 38). Wer einen Nachfolgenden durch dauerndes Linksfahren mit der höchstzulässigen Geschwindigkeit am Überholen (mit überhöhter Geschwindigkeit) hindert, behindert nicht i. S. d. § 1 Abs. 2, sondern verstößt allenfalls gegen die Rechtsfahrreregeln (BGH in VRS 72, 293) (Ausnahme: Fahrzeug mit Sonderrechten will überholen – vgl. §§ 35 Abs. 1, 38 Abs. 1). Vermeidbare (unzumutbare) Behinderungen dürfen nicht bagatellisiert werden. Das Verkehrsverhalten des Menschen ist stark zielgerichtet motiviert, denn der Verkehr ist ihm Mittel zu anderen Zwecken, nicht Selbstzweck. Deshalb wirkt jede Hemmung (Behinderung) als Triebvereitelung (Frustration). Diese löst eine verstandesmäßig kaum beeinflussbare Reihe von psychosomatischen Rückwirkungen aus, die umso heftiger – wenn auch mit individuellen Schaffierungen – verläuft, je unzumutbarer die Hemmung empfunden wird. Diese Rückwirkungen heißen „**Stress**“. Sie äußern sich u. a. in Verhaltensdesorganisation, verbunden mit einem Abbau der verstandesmäßigen Kontrolle (VT sieht „rot“), Erregung, Aggressivität, Neigung zu abnormen Fehlleistungen und einer starken Kreislaufbelastung (Puls und Blutdruck erhöht, Schweißausbruch u. a.). Die Verkehrstüchtigkeit des unter Stressbelastung stehenden VT ist eingeschränkt; vermeidbares Behindern anderer beeinträchtigt daher mittelbar die Verkehrssicherheit.

... hat sich so zu verhalten, dass ... – Dem VT wird lediglich gesagt, welche Folgen sein Verhalten nicht haben darf. Es wird ihm aber nicht vorgeschrieben, was er tun oder unterlassen soll. Darin unterscheidet sich § 1 von den Spezialregeln, was zugleich seine Anwendung problematisch macht.

Abs. 2 gilt auch für den, dem eine Spezialregel einen Vorrang einräumt (vgl. auch § 11 Abs. 2); die vorranggebenden Regeln verschaffen dem VT nur den Anspruch, unbehindert zu bleiben, geben ihm aber nicht die Befugnis, andere bei Durchsetzung seines Vorranges zu gefährden oder zu schädigen. Vorwerfbar ist ein solches Handeln eines Bevorrechtigten, wenn er

- die Entstehung der eingetretenen Gefahr (des Schadens) als mögliche Folge seines Verhaltens voraussehen konnte **und**
- zum Zeitpunkt der Vorhersehbarkeit nachweislich die Möglichkeit gehabt hat, den Eintritt der Gefahr (des Schadens) abzuwenden.

§ 1 fordert also ein „**defensives Verkehrsverhalten**“.

Der Gesetzgeber verlangt vom VT, dass er vorausschauend, möglichen Gefahren vorbeugend, handelt. Bestimmte Gefahren treten in bestimmten Verkehrssituationen häufig auf; sie sind für sie typisch. Den Geboten des § 1 kann der VT in solchen Verkehrslagen nur entsprechen, wenn er ganz bestimmte Vorsichtsmaßnahmen ergreift. Unterlässt er sie, so muss er mit dem Eintritt der nach § 1 veröpönten Folgen rechnen. Daher begründet Hineinfahren in eine ungeklärte Verkehrslage Fahr lässigkeit. Das unsachgemäße Reagieren auf eine plötzliche Gefahrenlage (Schreckreaktion, -lähmung, -sekunde) ist nur dann nicht vorwerfbar, wenn der VT von der Gefahrenlage schuldlos (und nicht infolge eines Mangels an Sorgfalt und Umsicht) überrascht worden ist. Die vom VT in den verschiedenen Verkehrslagen zu erwartenden Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung der jeweils typischen Gefahren bilden die sog. **Sorgfaltspflichten** (Spfl.). Bleibt im Einzelfall nach Missachtung einer Sorgfaltspflicht der zu befürchtende, nach § 1 Abs. 2 veröpönte Erfolg wegen glücklicher Umstände aus, so ist § 1 Abs. 2 nicht verletzt. Das unterscheidet die Missachtung einer aus § 1 Abs. 2 entwickelten Sorgfaltspflicht von der Verletzung einer Spezialregel, für die normalerweise Bußgeld angedroht ist, ohne dass es auf die eingetretenen Folgen ankommt. Viele der aus § 1 Abs. 2 entwickelten Sorgfaltspflichten sind inzwischen vom Gesetzgeber in Spezialregeln umgewandelt worden (vgl. § 4). Einige der wesentlichen noch verbliebenen sind:

Der **Seitenabstand** zum haltenden Fahrzeug muss mindestens 0,50 m, wenn die Umstände auf bevorstehendes Aussteigen von Personen hindeuten, mindestens 1 m betragen, an haltenden KOM mehr (vgl. § 20 Abs. 1 und 1a). Zu am Fahrbahnrand gehenden Fußgängern, ferner beim Begegnen und beim Überholen ist mindestens 1 m Seitenabstand einzuhalten, zu Radfahrern 1,5 bis 2 m (OLG Saarbrücken in VerkMitt. 80 S. 79). Reicht die Fahrbahnbreite dazu nicht aus, so ist beim Begegnen die Geschwindigkeit entsprechend herabzusetzen (§ 3 Abs. 1) und zum Überholen zuvor Verständigung mit Vorausfahrendem herbeizuführen (BayObLG in DAR 60, 16). (Weitere Sorgfaltspflichten zum Überholen vgl. Erl. zu § 5).

Ein **Ausweichen** **zur Kleintieren** (oder ein Bremsen) ist unzulässig, wenn Gefahren für andere entstehen (vgl. dazu die Rechtspr. in Erl. zu § 4).

**Das Einklemmen parkender Fahrzeuge** (Festsetzen oder über großes Einengen des Rangierraumes eines anderen Fahrzeuges beim Einstellen des eigenen) ist unzumutbare Behinderung. Das Maß des erforderlichen Rangierraumes hängt ab von Fahrzeuggröße und -art.

**Liegen bleiben auf der BAB** infolge zu geringen Kraftstoffvorrates. Dadurch verursachte Gefährdungen des fließenden Verkehrs sind vorhersehbar (OLG Karlsruhe in NJW 75, 838), herbeigeführte Behinderungen vermeidbar und daher ebenfalls Verstoß gegen § 1 Abs. 2 (vgl. dazu Erl. zu § 23). Vgl. auch Nr. 9 zu § 18 StVZO – Abschleppen bei Betriebsunfähigkeit bei mangelndem Treibstoff.

**Unüblich geringe Geschwindigkeit auf der BAB** kann Gefahren für Nachfolgende herbeiführen, denen durch geeignete Warnzeichen – ggf. Warnblinkanlage – entgegengewirkt werden muss (OLG Frankfurt in VRS 69, 58).

**Zum Sicherheitsabstand** siehe Erl. zu § 4.

**Vertrauensgrundsatz** – Schädigungen, Gefahren, unzumutbare Behinderungen und Belästigungen kann der VT nur vermeiden, wenn er die Möglichkeit ihrer Entstehung rechtzeitig vorher zu erkennen vermag. Vor **unvorhersehbaren** Gefahren kann § 1 nicht bewahren; dazu sind nur Spezialregeln geeignet, die für bestimmte Lagen ein genau festgelegtes, gefahrenabweisendes Verhalten vorschreiben. Diese Regeln können ihre Funktion nur dann erfüllen, wenn sie einerseits genau beachtet werden und andererseits jeder VT darauf vertrauen darf, dass alle anderen sie beachten. Letzteres nennt man den Vertrauensgrundsatz. Ohne ihn hätten die Spezialregeln keinen Sinn. Der VT darf sich aber nicht unbegrenzt auf das vorschriftsmäßige Verhalten anderer verlassen. Die Grenze des Vertrauendürfens wird durch § 1 gesetzt: Sind Gefahren bei verständiger Würdigung der gegebenen Umstände nicht auszuschließen und muss aus besonde-

rem Anlass verkehrswidriges Verhalten anderer befürchtet werden, dann hat der VT sich so einzurichten, dass er einen Unfall auch beim Eintritt der zu befürchtenden Verkehrswidrigkeit verhindern kann. Der Vertrauensgrundsatz gilt dementsprechend nicht oder zumindest nur sehr beschränkt

- gegenüber bestimmten Personengruppen, die sich besonders häufig verkehrswidrig verhalten (Kinder, alte Leute, Hilfsbedürftige, Betrunkene; bei denen der Vertrauensgrundsatz nur so weit reicht, wie kein konkreter Anlass besteht, aus dem heraus eine Gefährdung zu besorgen ist – OLG Frankfurt/Main v. 12. 1. 2001 in VD 2001, 86) (vgl. § 3 Abs. 2a),
- in Situationen, in denen nach allgemeiner Verkehrserfahrung ernstlich mit Verkehrswidrigkeiten anderer zu rechnen ist,
- gegenüber solchen VT, die sich bereits falsch verhalten,
- wenn sich der VT selbst verkehrswidrig verhält (BGH in VRS 13, 225).

**Einzelne Verkehrsvorgänge** – Zu den jeweiligen Sorgfaltsanforderungen, wenn zwei Fahrzeuge nahezu zeitgleich in einen engen Kreisverkehr einfahren (OLG Hamm v. 10. 11. 1999 in NZV 2000, 413).

Auf öffentlichen Parkplätzen gilt die Regel „rechts vor links“ nur, wenn die „Fahrbahnen“ zwischen den einzelnen Abstellplatzreihen den Charakter von Straßen haben (OLG Düsseldorf v. 30. 12. 1999 in NZV 2000, 263; so im Ergebnis auch OLG Köln v. 3. 12. 98 in VerkMitt. 1999 Nr. 90). Weist ein Parkplatz nur Parkflächenmarkierungen auf, gilt § 8 StVO nicht (OLG Koblenz v. 23. 11. 1998 – 12 u. 1249/97).

### Zu § 2 (Straßenbenutzung durch Fahrzeuge)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 2.

Ausnahmegenehmigungen – vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 1 und § 47.

Sonderrechte – vgl. § 35 Abs. 6 und 7.

Beachte die VwV zu § 2.

#### Allgemeines

Die Vorschrift gilt für Fahrzeugführer. Für geschlossene Verbände, Reiter und Führer von Vieh – vgl. §§ 27 und 28.

**Abs. 1 – Fahrbahn** ist ein für den allgemeinen Fahrzeugverkehr bestimmter Teil einer Straße. Er kann durch VZ für einzelne Fahrzeugarten gesperrt oder ihnen allein vorbehalten sein (vgl. Z 250 bis 270, 330 bis 336). Eine Straße als in sich einheitliche Verkehrsanlage kann eine oder mehrere Fahrbahnen haben (z. B. baulich getrennte Richtungsfahrbahnen, Anliegerfahrbahnen neben solchen für den durchgehenden Verkehr oder Verteilerfahrbahnen an Anschlussstellen der BAB). Je nach Breite umfasst eine Fahrbahn einem oder mehrere Fahrstreifen (Def. in § 7 Abs. 1 Satz 2), die markiert sein können (vgl. § 41 Abs. 3 und 4 sowie § 42 Abs. 6 und Erl. dazu).

**Beachte:** Seitenstreifen und Sonderwege sind **nicht** Teile der Fahrbahn, sondern „andere Straßenteile“ i. S. d. § 10. Auch die „Standspur“ einer Autobahn ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Sie dient nicht dem normalen Fahrverkehr und darf nur benutzt werden, wenn dies durch Zeichen 223.1 angeordnet ist; auch bei Stau darf sie nur auf polizeilicher Weisung benutzt werden, um an der auf den Fahrstreifen stockenden Fahrzeugkolonne vorbeizufahren (BGH in NJW 1981, 1968; LG Gießen v. 15. 3. 2000 in NZV 2001, 131). **Beachte:** § 42 Abs. 2 Nr. 3a und Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b).

Fährt ein Fahrer unter verbotswidriger Benutzung des Standstreifens als Verlängerung der Beschleunigungsspur einer Autobahnauffahrt auf ein dort mit eingeschalteten Warnleuchten zurücksetzendes Streckenkontrollfahrzeug auf, trifft ihn die alleinige Haftung an dem Unfallgeschehen – vgl. auch § 35 Abs. 6 (LG Gießen v. 4. 6. 2003 in NZV 2003, 576).

**Seitenstreifen** (Def. in Rdnr. 39 der VwV zu § 2 Abs. 4 Satz 4 bzw. OLG Jena v. 29. 7. 1997 in NZV 1998) – Sie sind Straßenteile, deren Benutzung durch Spezialvorschriften geregelt ist (z. B. Abs. 4 Satz 3, § 5 Abs. 6 Satz 3, § 12 Abs. 4 Satz 1, § 18 Abs. 8, § 20 Abs. 6, § 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, § 31, siehe auch Zusatzschild nach Z 283, Text zu Z 286, § 41 Abs. 3 Nr. 3). Sie können zu spezieller Nutzung bestimmt werden, wie **Parkbuchten** (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 1), **Haltestellenbuchten** (Z 224) und **Ladebuchten** (Z 286 mit Zusatzschild). Park-, Halt- und Überholverbote gelten nur für den Fahrzeugverkehr der Fahrbahn, ihre Gültigkeit kann durch Zusatzschild auf den Verkehr auf den Seitenstreifen ausgedehnt werden (irrig: OLG Köln in VRS 83, 374).

**Sonderwege** (vgl. § 41 Abs. 2 Nr. 5) sind Straßenteile, die für bestimmte Verkehrsarten bereitgestellt sind (Geh-, Rad- und Reitwege – vgl. Z 237 bis 243). Sonderfahrstreifen können nur durch

entsprechende Beschilderung geschaffen werden (z. B. Zeichen 245). Sonderstreifen sind Teile der Fahrbahn, zumindest dann, wenn sie unmittelbar an die für den Allgemeinverkehr bestimmten Fahrstreifen anschließen (BGHSt 33, 85). Beachte auch § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 37 Abs. 2 Nr. 4.

Sonderwege können auch völlig selbstständig angelegt sein. Wer auf angrenzende Grundstücke will, darf die Fahrbahn verlassen und etwa vorhandene Sonderwege oder Seitenstreifen überqueren. Die unbefugte Benutzung der Grundstücke kann gegen § 123 StGB oder landesrechtliche Feld- und Forstschutzbestimmungen verstößen, nicht aber gegen § 2 StVO (vgl. OLG Köln in VerkMitt. 84 Nr. 3 und OLG Hamburg in VerkMitt. 85 Nr. 95).

Die Mitbenutzung des Gehweges zum Halten und Parken ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. Z 315 und § 41 Abs. 3 Nr. 7 – Parkflächenmarkierung).

Sog. „Geisterfahrer“ verstößen gegen § 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f) StGB. Kann § 315c StGB nicht begründet werden, z. B. mangels konkreter Gefährdung, liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 StVO vor (BayObLG v. 18. 7. 1997 in NZV 1997, 489).

**Abs. 2 – . . . möglichst weit rechts . . . –** (Rechtsfahrrregel). Das Rechtsfahrgesetz schützt nur den erlaubten Gegen- und Überholverkehr, nicht aber Abbieger- und Kreuzungsverkehr und auch nicht überquerende Fußgänger (OLG Köln v. 11. 10. 2002 in VerkMitt 2003 Nr. 22). Der enge Schutzzweck des Rechtsfahrgesetzes wird im einspurigen Kreisverkehr auf die Verminderung der Geschwindigkeit durch die Kurvenfahrt und den Schutz des von rechts einfahrenden Verkehrs erweitert (OLG Hamm v. 18. 11. 2003 in NZV 2004, 574). Das Schneiden der durch die Kreisfahrbahn beschriebenen Kurve unter Mitbenutzung der Mittelinsel ist deshalb grundsätzlich verboten.

Wie weit rechts gefahren werden muss, hängt von der Geschwindigkeit (bei geringer Geschwindigkeit ist mehr rechts zu fahren), der Verkehrslage (z. B. rechts gehende Fußgänger), der Fahrbahnart und -beschaffenheit, den Sichtverhältnissen, dem Gegenverkehr und anderen Umständen ab (OLG Hamm v. 13. 12. 1999 in NZV 2000, 372). Mehr zur Straßenmitte hin zu fahren, ist nur erlaubt, wenn dies verkehrsgemäß und vernünftig erscheint oder durch Spezialvorschrift geboten ist (vgl. z. B. Einordnen gem. § 9) und weder der Gegenverkehr noch der nachfolgende Verkehr beeinträchtigt wird (beachte hierzu § 6). Insoweit hat der Fahrer einen gewissen Beurteilungsspielraum, solange er sich soweit rechts hält, wie es im konkreten Fall vernünftig ist. Die linke Fahrbahnhälfte darf nur befahren werden, wenn dies außergewöhnliche Umstände notwendig machen (BGH v. 9. 7. 96 in VRS 92, 189). Kurvenschneiden bis auf die linke Fahrbahnhälfte (über die Mitte hinaus) ist auch bei Übersichtlichkeit nicht erlaubt (BGH in DAR 71, 25).

In genau definierten Fällen gilt die Rechtsfahrrregel nicht in voller Strenge – so zum Beispiel:

- § 5 Abs. 1 – Linksumherholgebot,
- § 5 Abs. 4 – Verhalten beim Überholen,
- § 7 Abs. 1 – Abweichen vom Rechtsfahrgesetz bedingt durch die Verkehrsdichte,
- § 7 Abs. 3 – freie Fahrstreifenwahl,
- § 37 Abs. 4 – Fahren im Bereich einer Lichtzeichenanlage,
- § 41 Abs. 3 Nr. 5 – Fahren im Bereich von Zeichen 297 (Pfeile),
- § 42 Abs. 6 Nr. 1d – durchgängiges Befahren des mittleren von drei vorhandenen Fahrstreifen,
- § 42 Abs. 6 Nr. 1g – Fahren im Bereich von Schutzstreifen.

Die Regel verschafft dem VT nicht den Anspruch, seine Fahrbahnseite müsse vom Gegenverkehr freigehalten werden; seine Rechte sind nicht verletzt, wenn entgegenkommende Fahrzeuge (z. B. zum Überholen oder Vorbeifahren an Hindernissen) einen Teil „seiner“ Fahrbahnhälfte mitbenutzen, sofern ihm genügend Platz zu ungehinderter, sicherer Weiterfahrt bleibt (genügend Seitenabstand).

**Unübersichtlichkeit** ist gegeben, wenn der Fahrzeugführer die bevorstehende Entwicklung der Verkehrslage nicht mit Sicherheit hinsichtlich möglicherweise drohender Gefahren abzuschätzen vermag. Sie kann beruhen auf Besonderheiten der Straßenführung, auf den Witterungsverhältnissen (Sonnenblendung, Nebel, Schneefall) oder auf Unklarheit der Verkehrssituation (turbulente Verkehrslage auf Kreuzung, Blendung durch Gegenverkehr, Sichtbehinderung durch abgestellte Fahrzeuge).

**Abs. 3 –** Vgl. auch § 9 Abs. 1 und 3.

**Abs. 3a** – Mit dieser am 1. 5. 2006 neu gefassten Vorschrift möchte der Verordnungsgeber dem bei extremen winterlichen Straßenverhältnissen oft auftretenden Missstand begegnen, dass Kfz

mangels geeigneter Bereifung liegen bleiben und damit erhebliche Verkehrsbehinderungen verursachen.

In der Praxis wird sicherlich der unbestimmte Rechtsbegriff „geeignete Bereifung“ zu Diskussionen führen. Das BMVBS teilt dazu mit: „Ob die Bereifung eines Kfz den Wetterverhältnissen angepasst und damit geeignet ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Entscheidend sein werden insbesondere das Alter und der Zustand der Reifen, die konkreten Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf den Straßenbelag. Eine generelle Aussage, wann eine „geeignete Bereifung“ vorliegt, verbietet sich deshalb . . . So werden beispielsweise in den meisten Fällen im guten Zustand befindliche so genannte „Ganzjahresreifen“ eine geeignete Bereifung darstellen. Beabsichtigt der Fahrzeugführer jedoch in Wintersportorte zu fahren, muss er damit rechnen, dass so genannte „Ganzjahresreifen“ nicht ausreichend sind.“

Schneematsch fällt nicht unter den Begriff „Schneeglätte“ (BayObLG in VRS 77, 458). Bei mehrspurigen Straßen muss die vom Betroffenen befahrene Fahrspur die erforderliche Glättebildung aufweisen. Es reicht nicht aus, dass andere Fahrspuren die erforderliche Glättebildung haben (OLG Hamm v. 9. 10. 1997 in NZV 1998, 213).

### Abs. 4 – Vgl. § 41 Abs. 2 Nr. 5 (Z 237) und § 27 Abs. 1.

Der Charakter eines Weges als Radweg oder anderer Weg bestimmt sich nach dem äußeren Bilde dieses Weges. Von der Aufstellung der Zeichen 237, 240, 241 ist der rechtliche Charakter des Weges nicht abhängig (OLG Frankfurt/M v. 23. 1. 2004 in VerkMitt 2004, Nr. 34).

Innerörtliche Radwege müssen nicht mit Z 237 gekennzeichnet sein, wenn sie als solche auch ohne Beschilderung eindeutig erkennbar sind (vgl. der VwV zu Z 237).

Durch Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnete Radwege müssen vom Radfahrer benutzt werden, auch wenn sie in Fahrtrichtung links angelegt sind. Radwege ohne solche spezielle Beschilderung (vgl. § 42 Abs. 6 Buchst. g) dürfen benutzt werden, wenn sie sich rechts der Fahrbahn befinden, aber ein Benutzungsgebot weder für sie noch für Seitenstreifen besteht (seit 1. 10. 1998 gültige Regelung).

Die Radwegbenutzungspflicht dient der Entmischung und Entflechtung des Fahrzeugverkehrs. Sie gilt auch für Liegefahrräder. Deren bauartbedingte Besonderheiten stehen dem nicht entgegen (BVerwG v. 31. 5. 2001 in NZV 2001, 493).

Auch ein äußerlich von der Fahrbahn getrennter Weg kann Radweg sein und an der Vorfahrt der parallel zu ihm verlaufenden Fahrbahn teilhaben (OLG Frankfurt a. a. O.).

### Zu § 3 (Geschwindigkeit)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 3.

Beachte VwV zu § 3, auch § 45 Abs. 8 und die Erl. hierzu. Für geschlossene Verbände – vgl. § 27.

### Allgemeines

Besondere Geschwindigkeitsvorschriften gibt es

- für Fußgängerzonen und Fußwege (sofern Fahrzeugverkehr zugelassen ist) in § 41 Abs. 2 Buchst. e) und f) nach Z 241 sowie Nr. 2 nach Z 243.
- für verkehrsberuhigte Bereiche in § 42 Abs. 4a (Z 325, 326).
- für Autobahnen und Kraftfahrstraßen in § 18.

Überhöhte Geschwindigkeit hat unter allen Verkehrsdelikten den größten Anteil an Personenschäden, macht den Verkehrsablauf hektisch (B) und fördert dadurch Überforderungsunfälle.

**Abs. 1** – Der Eintritt einer konkreten Gefahr gehört nicht zum Tatbestand, jedoch sind im Falle überhöhter Geschwindigkeit nach Abs. 1, solange keine konkreten Folgen eingetreten sind, die Beweisschwierigkeiten erheblich. Abs. 1 umfasst alle Fahrzeugführer, also auch den Radfahrer (OLG Celle v. 5. 2. 2002 in NZV 2003, 179).

**Satz 2** – Bei spiegelglatter Fahrbahn können 20–25 km/h schon zu hoch sein (OLG Nürnberg in NZV 1993, 149). Allerdings trifft den Fahrzeugführer i.d.R. kein Verschulden, wenn ohne warnende Anzeichen plötzlich Glatteis vorhanden ist (OLG Köln in VRS 95, 164).

Auf einem belebten Parkplatz ist eine vorsichtige Fahrweise geboten, da mit rangierenden Fahrzeugen und Unaufmerksamkeiten von Fahrzeugführern, die auf Parkplatzsuche sind, jederzeit gerechnet werden muss (OLG Frankfurt/Main v. 8. 7. 1999 in NZV 2001, 36 – Beschl. nach einem Verkehrsunfall mit einem 27 km/h schnellen Vorfahrtberechtigten).

**Satz 4** enthält die sog. „**Sichtfahrrregel**“ (verschärft durch Satz 5 für schmale Fahrbahnen) (Ausnahme: § 18 Abs. 6); die Sichtfahrrregel gilt auch für Radfahrer (OLG Nürnberg v. 7. 4. 2004, NZV

2004, 358). Der VT muss vor einem in Sichtweite vor ihm auf der Fahrbahn auftauchenden Hindernis ohne Gefahrenbremsung anhalten können (auch in Kurven, an Kuppen oder nachts – vgl. § 17 Abs. 2 – Ist nachts das Abblendlicht eingeschaltet, darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb des Lichtkegels des Abblendlichts angehalten werden kann, Beschl. des OLG Frankfurt/M v. 16. 8. 2001 in DAR 2002, 448; vgl. auch OLG Köln v. 11. 10. 2002 in VerkMitt 2003 Nr. 22, das bei Fahrt mit Abblendlicht auf gerader, regennasser Landstraße sogar eine Höchstgeschwindigkeit von nur 40 km/h fordert). Nach der Sichtfahrrregel ist eine Heraussetzung der Fahrgeschwindigkeit nur dann geboten, wenn der Fahrer den Verkehrsablauf nicht vollständig überblicken und deshalb auftretende Hindernisse und Gefahren nicht so rechtzeitig bemerken kann, dass er ihnen mit Sicherheit begegnen kann. Dabei bezieht sich der Begriff der Unübersichtlichkeit nur auf die Fahrbahn, so dass eine Straßenstelle nicht schon deshalb unübersichtlich ist, wenn der Verkehrsablauf in der seitlichen Umgebung der Straße nicht voll zu überblicken ist (BGH v. 23. 4. 2002 in DAR 2002, 348). Auch auf Autobahnen gilt der Sichtfahrgrundsatz, wonach jeder seine Geschwindigkeit dem Sichtverhältnissen anzupassen hat. § 18 Abs. 6 dispensiert von dieser Vorschrift nicht, sondern lässt nur darauf vertrauen, dass sich in dem Zwischenraum zum Vorausfahrenden kein Hindernis befindet (OLG Bamberg v. 16. 9. 1999 in NZV 2000, 49). Das gilt auch, wenn das Hindernis durch nachgeordneten VT gebildet wird (z. B. langsam bei Nebel aus Nebenstraße einbiegender Lastzug). Mit plötzlich von der Seite her verkehrswidrig auf die Fahrbahn vor das Fahrzeug geratenden Hindernissen braucht der VT i.d.R. nicht zu rechnen. Der Fahrzeugführer hat allerdings auf an dem Fahrbahnrand befindliche Gegenstände und Personen zu achten. Nur dann, wenn Hindernisse plötzlich und unvorhergesehen kurz vor dem Kollisionspunkt auf die Fahrbahn gelangen, kann der Vorwurf eines Verstoßes gegen das Sichtfahrgebot nicht aufrechterhalten werden (Thüringer OLG v. 2. 7. 2002 in NZV 2002, 464). **Beispiele:** Eine gebrechliche Person beginnt, die Fahrbahn zu überqueren, als noch kein Fahrzeug zu sehen ist. Ein später auftauchender Pkw-Fahrer fährt zu schnell und kann nicht rechtzeitig anhalten: Alleinverschulden des Pkw-Fahrers trotz § 25 Abs. 3. Oder: Der Wartepflichtige sieht innerorts Bevorrechtigten näher kommen und führt dennoch Unfall herbei, weil er dessen (überhöhte) Geschwindigkeit nicht sorgfältig genug geprüft hat. Wenn der Unfall bei vorschriftmäßiger Geschwindigkeit des Bevorrechtigten nicht geschehen wäre, hat dieser Mitschuld (BGH in VRS 4, 612).

Das Sichtfahrgebot gilt auch für einen überholenden Kraftfahrer gegenüber einem bei Dunkelheit auf der rechten Fahrbahnseite gehenden volltrunkenen Fußgänger (OLG Naumburg in NZV 1999, 466). Zum Sichtfahrgebot vgl. auch OLG Schleswig in VRS 89, 254. Wird die Sicht eines Motorradfahrers durch Regentropfen auf der Sichtscheibe des heruntergeklappten Visiers seines Schutzhelms stark eingeschränkt, so muss er seine Geschwindigkeit so vermindern, dass der Sichtbehinderung Rechnung getragen wird (OLG Hamm v. 31. 5. 2002 VRS 101, 25).

Das Sichtfahrgebot gilt auch hinsichtlich einer völlig schwarzen Kuh, die auf der Fahrbahn ein schwer sichtbares Hindernis darstellt (Thüringer OLG a.a.O.) oder bei Hochwassergefahr hinsichtlich einer Überflutungsstelle (OLG Koblenz v. 24. 3. 2003 in DAR 2003, 224).

Unterschreiten des Sicherheitsabstandes zum Vorausfahrenden ist kein Geschwindigkeitsproblem (vgl. § 4).

**Abs. 2** – Trifftig ist ein Grund, wenn er subjektiv oder objektiv das Langsamfahren rechtfertigt (z. B. zu geringe Motorleistung, Übelkeit eines Mitfahrenden) (B).

**Abs. 2a** – Schon vor Einführung der Vorschrift durch VO v. 21. 7. 1980 durfte niemand auf das verkehrsgerechte Verhalten der genannten, nur eingeschränkt verkehrstüchtigen Personen vertrauen (vgl. Erl. zu § 1 Abs. 2). Was sich früher aus der Grundregel des § 1 Abs. 2 ergab, ist hier Spezialvorschrift geworden. Eine Verurteilung setzt jedoch eine konkrete Gefährdung einer solchen Person voraus (OLG Köln in VerkMitt. 84 Nr. 27). Wegen der sonst gegebenen Beweisschwierigkeiten wird die Vorschrift in der Regel erst nach einem Unfall wirksam, indem sie die Schuldzuweisung vereinfacht.

Der Gesetzgeber unterstellt **alle** Fahrzeugführer dieser Verpflichtung, so dass neben Kraftfahrern z. B. auch Radfahrer, Straßenbahnführer oder die Lenker von Fuhrwerken die Bestimmung beachten müssen. Gleichgültig ist auch, ob die besonders geschützten Personen als Fußgänger, Radfahrer oder Rollstuhlfahrer sich im öffentlichen Verkehrsraum bewegen, so dass beispielsweise Rad fahrende Kinder sehr wohl dem Schutz dieser Vorschrift unterliegen.

Allerdings findet diese Bestimmung keine Anwendung gegenüber älteren Menschen, die als Kraftfahrer unterwegs sind. Falls diese sich nicht mehr sicher im Verkehr bewegen können, dürfen sie als Fahrzeugführer oder als Kraftfahrzeugführer nicht mehr am Verkehr teilnehmen (dazu § 2 FeV).

Grundsätzlich darf die innerörtlich höchstzulässige Geschwindigkeit gefahren werden. Allerdings nur unter günstigen Umständen.

Abs. 2a greift erst dann ein, wenn der Fahrzeugführer die geschützten Personen sieht oder bei dem erforderlichen Maß an Sorgfalt hätte sehen oder nach den Umständen mit ihnen hätte rechnen müssen (OLG Hamm in VRS 88, 178). Hierach löst die Vorschrift eine Verhaltenspflicht, nämlich die Pflicht zu gesteigerter Rücksichtnahme von vornherein nur in Bezug auf den einzelnen schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer aus, der in das Blickfeld des Fahrzeugführers gerät oder mit dessen Anwesenheit zu rechnen ist.

Verlangt wird vom Fahrzeugführer die höchste Sorgfaltsstufe gegenüber bestimmten – dort abschließend aufgezählten – Verkehrsteilnehmern. Voraussetzung ist aber, dass der gefährdete Verkehrsteilnehmer aufgrund äußerlich erkennbarer Merkmale als eine zu einer privilegierten Gruppe zugehörige Person zu erkennen ist (OLG Hamm in VRS 97, 334).

**Kinder** sind, in Übereinstimmung mit dem üblichen Sprachgebrauch und der im Strafrecht vorgenommenen Abgrenzung, alle Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (OLG Hamm in NZV 1993, 397). Das Ausmaß der erhöhten Sorgfaltspflicht ist jedoch nicht gegenüber allen Kindern gleich groß. Entscheidend ist insbesondere deren – für den Fahrzeugführer erkennbare – Altersstufe, aus der auf den Grad der Verkehrsreife und den Umfang der bereits erfolgten Verkehrserziehung geschlossen werden kann (OLG Köln in VRS 89, 430) und ob die Kinder durch ihr Verhalten oder die Situation, in der sie sich befinden, Auffälligkeiten zeigen, die zu Gefährdungen führen könnten (BGH v. 10. 10. 2000 in VerkMitt. 1999, Nr. 19), so z. B. wenn nach dem Verhalten eines Kindes auf dem Bürgersteig die Möglichkeit im Raum steht, dass es auf die Fahrbahn treten könnte (OLG Frankfurt/Main v. 12. 1. 2001 in VerkMitt. 2001 Nr. 84). Allein aufgrund der Tatsache, dass ein Kind mit einem Kinderfahrrad die Fahrbahn benutzt, darf ein Kraftfahrer keineswegs auf eine Verkehrstüchtigkeit des Kindes schließen (OLG Oldenburg in VRS 86, 295 und OLG Braunschweig in DAR 1994, 277). Denn bei Kindern bis zum beginnenden Schuljahr, also bis zum 7. oder 8. Lebensjahr muss stets mit Unbesonnenheit im Straßenverkehr gerechnet werden. Befindet sich eine Gruppe etwa 8-jähriger Schüler auf einem Gehweg bzw. auf dem angrenzenden Seitenstreifen, so ist die Geschwindigkeit von 45 km/h für ein vorbeifahrendes Kfz deutlich zu hoch (zulässig wäre allenfalls eine Geschwindigkeit von 20–25 km/h) (OLG Hamm in NZV 2000, 259). Bei älteren Kindern muss sich ein Fahrzeugführer nur noch dann auf die Möglichkeit eines unbesonnenen und verkehrswidrigen Verhaltens einstellen, wenn besondere Umstände auf eine solche Möglichkeit hindeuten (BGH in NZV 1992, 360); das ist z.B. der Fall, wenn sich das Kind verkehrswidrig verhält oder wenn seine Aufmerksamkeit erkennbar anderweitig in Anspruch genommen ist, beispielsweise durch ein Spiel oder die Beschäftigung mit anderen Kindern; ebenso immer dann, wenn sich am Fahrbahnrand zwei Kinder aufhalten und eines der Kinder vor dem Kraftfahrer die Fahrbahn überquert. Hier muss der Kraftfahrer mit der Möglichkeit rechnen, dass das zweite Kind dem ersten hinterherrennt, ohne auf den Verkehr zu achten. Dies gilt vor allem dann, wenn sich auf der anderen Straßenseite ebenfalls Kinder aufhalten (OLG Oldenburg in VRS 87, 17). Andererseits braucht ein Kraftfahrer nicht damit zu rechnen, dass ein 1,66 m großer 13-jähriger Schüler, der mit normaler Gehgeschwindigkeit vom Bürgersteig auf den Mehrzweckstreifen tritt, dort stehen bleibt und den Verkehr beobachtet, plötzlich ohne Rücksicht auf den Fahraugverkehr auf die Fahrbahn tritt (OLG Hamm in NZV 1996, 70). Liegen aber besondere Umstände (z. B. verkehrswidriges Verhalten, Ablenkung, Vorschulalter oder beginnendes Schulalter) **nicht vor**, so gilt grundsätzlich der Vertrauensgrundsatz. So haftet beispielsweise der vorschriftsmäßige Fahrer eines Kraftfahrzeugs weder aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens noch der Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs für den einem Radfahrer entstandenen Schaden, wenn der 12-jährige Radfahrer hinter auf seiner Fahrbahnseite stehenden Fahrzeugen plötzlich auf die Fahrbahn fährt, um diese zu überqueren, und damit mit dem Pkw zusammenstoßt (OLG Brandenburg in NZV 2000, 122). Von einem 11 Jahre alten Kind kann erwartet werden, dass es die elementaren Verhaltensregeln im Straßenverkehr beachtet und sich durch Blicke nach links und rechts vor dem Betreten der Fahrbahn vergewissert, dass kein Fahrzeug naht (OLG Hamm v. 11.4.2005 in DAR 2006, 272).

**Hilfsbedürftige** sind die Personen, die erkennbar nicht den Gefahren des Straßenverkehrs gewachsen und weder Kinder noch ältere Menschen sind. Maßstab für die Hilfsbedürftigkeit ist der Grad der Verkehrstüchtigkeit, der durch den allgemeinen bzw. besonderen körperlichen und/oder geistigen Zustand beeinträchtigt sein kann. Nach sinnvoller Auslegung des Abs. 2a macht es deshalb keinen Unterschied, ob eine Person wegen ihres Gesundheitszustandes oder durch beträchtliche alkoholische Beeinflussung nicht mehr verkehrstüchtig ist.

Ein Fußgänger, der schwankend und winkend auf die Fahrbahn läuft und erkennbar alkoholisiert ist, gilt deshalb als hilfsbedürftig (BGH in NZV 2000, 120).

Der Begriff **ältere Menschen** ist unklar und geht im Wortsinn wohl etwas zu weit. Ältere Menschen können besonders umsichtig und rüstig sein und stellen sicherlich keine Problemgruppe dar. Eine Altersgrenze (z. B. 60 Jahre) gibt es nicht. Die Gerichte betrachten den Begriff „ältere Menschen“ differenziert und einzelfallbezogen. Befindet sich eine ältere Person – so die herrschende Meinung – in einer Lage, in der für sie nach der Lebenserfahrung keine Gefährdung zu erwarten ist, braucht der Fahrzeugführer nicht allein schon wegen ihres höheren Alters ein Höchstmaß an Sorgfalt einzuhalten. Der besondere Schutz greift jedoch stets dann ein, wenn der ältere Mensch sich in einer Verkehrssituation befindet, in der erfahrungsgemäß damit gerechnet werden muss, dass er aufgrund seines Alters das Geschehen nicht mehr voll übersehen und meistern kann (BGH in DAR 1994, 320).

Erfasst ein Kraftfahrer, der nach rechts in eine bevorrechtigte Straße abbiegen will, beim Anfahren eine 85-jährige Fußgängerin, die vor dem stehenden Fahrzeug die einmündende Straße überqueren will, ist die Haftung des Kraftfahrers zu zwei Dritteln gerechtfertigt (OLG Dresden in NZV 1999, 293).

**Abs. 3** – Die Vorschrift will vor den nicht rechtzeitig vorhersehbaren Gefahren der oberhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen liegenden Geschwindigkeitsbereiche bewahren. Das kann sie nur, wenn sie stets korrekt beachtet und von der Polizei zu jeder Zeit und an jedem Ort durchgesetzt wird. Jede Geschwindigkeitsüberschreitung ist in jeder Situation gefährlicher als die Einhaltung der korrekten Geschwindigkeit. Die Gefahren wachsen nicht nur mit dem Quadrat der Geschwindigkeitsvervielfachung, weil die Bewegungsenergie in dieser Weise naturgemäß zunimmt, sondern sie steigen noch steiler an, weil bei höheren Geschwindigkeiten die Möglichkeiten der Überforderung des Fahrers zusätzlich zunehmen. Beispiel: Die Erhöhung der Geschwindigkeit von 50 auf 60 km/h bedeutet, dass die Geschwindigkeit 1,2-mal größer geworden ist. Die Gefahren wachsen im Quadrat dieses Wertes:  $1,2^2 = 1,2 \times 1,2 = 1,44$ . Die Gefahren haben also um 44 % zugenommen, während die Geschwindigkeit nur um 20 % erhöht wurde (ohne Einrechnung der höheren Überforderungswahrscheinlichkeit).

Es ist ein moralisches Problem, keine Frage der grundgesetzlich garantierten freien Persönlichkeitsentfaltung, welches die Vorteile sind, die der VT mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung anstrebt und derentwegen er seine Mitmenschen zusätzlichen Gefahren (auch Lebensgefahren) unterwirft.

Strenge Beachtung gerade der innerörtlichen Geschwindigkeitsregeln beruhigt und homogenisiert den Verkehr, senkt die Zahl der Überholmanöver und mindert die gefährliche Drängelei (= unterschreiten des Sicherheitsabstandes). Die Befürchtung, die Leistungsfähigkeit des innerörtlichen Verkehrsraumes werde dabei gesenkt, ist unbegründet; er hat bei 48 km/h Geschwindigkeit die größte Leistung.

Eine Geschwindigkeitsheraufsetzung ist sowohl auf Straßen innerorts wie auch auf außerörtlichen Straßen möglich – vgl. § 45 Abs. 8 und die Erl. dazu.

Der innerörtliche Bereich wird durch die Zeichen 310 und 311 begrenzt. Wer unverschuldet die Ortsstafel nicht gesehen hat, verletzt dennoch vorwerbar die innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung, wenn die geschlossene Ortschaft aufgrund der Bebauung erkennbar war (OLG Hamm in NPA 927 § 42 Bl. 1).

Spezielle Geschwindigkeitsgrenzen können durch Zeichen 274 angeordnet und durch Zeichen 278 oder 282 aufgehoben werden. Eine innerörtlich angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung (Z 274) endet am Ortsausgangsschild (Z 311) (vgl. BayObLG in VRS 85, 378). Sollen Geschwindigkeitsbegrenzungen im Straßennetz größerer Bereiche gelten (Zonen-Geschwindigkeitsbegrenzung), so wird dies mit den Zeichen 274.1 und 274.2 angezeigt. Mindestgeschwindigkeiten können durch Zeichen 275 angeordnet und durch Zeichen 279 aufgehoben werden. Richtgeschwindigkeiten werden mit Zeichen 380 angezeigt.

#### Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahrten

Der Nachweis, die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten zu haben, kann durch Nachfahren erbracht werden. Dabei kennt die Rechtsprechung verschiedene Formeln zu den Sicherheitsabzügen, die bei nicht justiertem Tachometer vorgenommen werden müssen, um rechtsfehlerfreie Ergebnisse zu erzielen (OLG Stuttgart v. 20. 12. 2004 in VerkMitt 2005, Nr. 19). Das OLG Celle (Beschl. v. 25. 10. 2004 in NZV 2005, 158) erachtet einen generellen Sicherheitsabzug von 20 % als ausreichend und erforderlich, um alle denkbaren Fehlerquellen und Ungenauigkeiten der Messung auszugleichen.

**Abs. 4** – Schneeketten, die auf Schnee und Eis wirkungsvoll sein sollen, können auf schnee- und eisfreier Fahrbahn nur bedingt straßenschonende Eigenschaften haben, insbesondere nicht bei hohen Geschwindigkeiten.

### Zu § 4 (Abstand)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 4 für geschlossene Verbände – vgl. § 27.  
Vgl. auch §§ 5 Abs. 4, 17 Abs. 2, 18 Abs. 6, 27 Abs. 2.

### Allgemeines

Schutzzweck des § 4 Abs. 1 Satz 1 ist die Verhütung von Auffahrunfällen. Der Schutzzweck des Satzes 2 besteht darin, eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs zu vermeiden. § 4 behandelt nur den Abstand beim Fahren hintereinander, also im Längsverkehr. Die seitlichen Abstände werden in den entsprechenden Bestimmungen behandelt (z. B. §§ 2 oder 5 StVO).

### Abs. 1 – Der erforderliche Sicherheitsabstand

Der Abstand muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter einem Fahrzeug gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand richtet sich nach den herrschenden Verhältnissen, insbesondere der gefahrenen Geschwindigkeit, den Strafen-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften des Fahrzeugs. Die ältere Rechtsprechung ging – bei normalen Verhältnissen – von einem 1,5-Sekunden-Sicherheitsabstand aus. Das OLG Hamm (Beschl. v. 16. 11. 1993 in NZV 1994, 79) stellt nunmehr allein auf den „halben Tachowert“ ab und lässt keine andere Berechnungsbasis mehr zu. Es bezieht sich dabei auf den Wortlaut der Tabelle 2 zu Nr. 6 BKat.

### Ausnahmen vom erforderlichen Sicherheitsabstand

Es gibt aber auch Verkehrssituationen, in denen die Rechtsprechung von der 1,5-Sekunden-Abstandsregelung bzw. von der vom OLG Hamm herangezogenen Regelung des „halben Tachowerts“ abweicht.

So kann im dichten Stadtverkehr und beim Fahren in dicht aufgeschlossenen Kolonnen von der o. g. Regel abgewichen werden, weil in diesen Verkehrssituationen eine erhöhte Aufmerksamkeit notwendig ist und mit plötzlichem Bremsen des Vordermannes gerechnet werden muss. Im städtischen Stoßverkehr genügt deshalb ein 0,75-Sekunden-Abstand, wenn die vorausliegende Fahrbahn hindernisfrei ist und erhöhte Bremsbereitschaft vorliegt (OLG Köln in VRS 57, 477). Auch beim Anfahren (Einfördung, Ampel) ist der Abstand so groß zu halten, dass selbst bei plötzlichem Bremsen ein Auffahren vermieden wird (LG Baden-Baden in NZV 1992, 412). Allerdings darf vor einer „Grün“ umspringendem Ampel ausnahmsweise so angefahren werden, wie die Fahrzeuge gestanden haben, weil andernfalls die Grünphase nicht ausgenutzt und der Verkehr behindert würde. 10 m Abstand bei 30 km/h sind von daher nicht zu beanstanden. Wer aber einem vorausfahrenden Kfz berechtigterweise mit verkürztem Abstand folgt, hat die dadurch geschaffene besondere Lage durch gesteigerte Aufmerksamkeit und erhöhte Bremsbereitschaft auszugleichen (OLG Hamm v. 4. 6. 1998 in DAR 1998 Nr. 174).

**Plötzliche Bremsung** – Plötzlich bedeutet für den nachfolgenden Verkehr überraschend.

**Zwingender Grund** – Ein zwingender Grund für eine plötzliche Bremsung liegt in der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und bedeutende Sachwerte (OLG Koblenz in VerkMitt. 1992, 116). Unter dem Begriff „stark“ versteht man eine Bremsung mit hoher Bremsverzögerung, also einen kräftigen Tritt aufs Bremspedal, wobei nicht notwendigerweise eine Vollbremsung eingeleitet werden muss. Zu plötzlichem Bremsen kann z. B. eine gefährliche Verkehrssituation zwingen, nicht aber die verspätete Erkenntnis, abbiegen zu müssen oder eine zu spät erkannte Paräklücke (KG v. 22. 11. 2001 in VM 2003, Nr. 3). Nach herrschender Rechtsprechung – bei aller Anerkennung des Tierschutzes – liegt kein zwingender Grund vor, wenn Kleintiere, wie Katze, Huhn, Wildente, Eichhörnchen oder Igel, in die Fahrbahn laufen, da Menschenschutz vor Tierschutz geht (OLG Karlsruhe v. 24. 6. 1987, 1 U 288/86, OVG Saarland v. 7. 1. 2003 in SVR 2004, 29 – 8 O 215/86). Dem Schutz einer Taube kommt ebenfalls kein unbedingter Vorrang zu. Es ist eine Abwägung vorzunehmen, in der höhere Sachschäden sowie die Gefährdung von Menschen dazu führen, dass eine Taube kein zwingender Grund für ein starkes Bremsen ist (OLG Köln v. 7. 7. 1993 in VRS 86, 29). Anders sieht es beim Hineinlaufen von größeren Tieren aus, da dann erhebliche Folgen entstehen können (LG Landau in NZV 1989, 76). Beim Hineinlaufen von Tieren in die Fahrbahn sind demnach die Umstände des Einzelfalles maßgebend. Je größer das Tier ist, das auf die Fahrbahn läuft, desto eher wird der vorausfahrende Kraftfahrer damit rechnen dürfen, dass bei einem Zusammenstoß mit dem Tier nicht nur dieses verletzt oder getötet wird, sondern auch an seinem Kfz möglicherweise erheblicher Sachschaden entsteht (KG v. 29. 5. 2000 in VerkMitt. 2000 Nr. 88).

Auch die beabsichtigte Aufnahme eines Fahrgastes in ein Taxi ist kein zwingender Grund (KG v. 26. 4. 1993 in VRS 86, 24). Nach Wahrnehmung eines Einsatzhörnes darf ein Verkehrsteilnehmer nur dann in eine Kreuzung einfahren, wenn er zuvor abgeklärt hat, dass das Wegerechtsfahrzeug von dort nicht kommen kann. Auch ein starkes Abbremsen ist dann als zwingender Grund anzusehen (OLG Hamm v. 4. 6. 1998 in DAR 1998 Nr. 174).

Ein grundloses (nicht verkehrsbedingtes) Abbremsen kann auch vorliegen, wenn das Bremsen zu spät und zu heftig erfolgt, so dass zwar das Bremsen selbst nicht, wohl aber dessen Stärke grundlos ist (OLG Köln v. 23. 6. 1995 in VRS 90, 341).

Ein Kraftfahrer, der bei Umschalten der Ampel auf grün anfährt und plötzlich ohne erkennbaren Grund wieder abremst, haftet für den dadurch verursachten Auffahrunfall allein (OLG Frankfurt a.M.v. 2. 3. 2006 in NZV 2006, 372).

**Abs. 3** – Die Vorschrift soll die polizeiliche Überwachung hinreichender Sicherheitsabstände erleichtern und den schweren Auffahrunfällen unter Beteiligung von Lkw und KOM entgegenwirken. Auf Autobahnen sind nicht selten Abstände zu beobachten, die nur noch 1/3 des erforderlichen Sicherheitsabstandes betragen. Obwohl die höchstrichterliche Rechtsprechung darin eine konkrete Gefährdung i. S. d. § 1 Abs. 2 sieht, konnte die Verkehrsüberwachung bis heute dieser gefährlichen Unfälle nicht entgegensteuern. Das Maß von 50 m entspricht dem Abstand der Leitpfosten am Fahrbahnrand.

**Beweisführung** – Die Verurteilung wegen ungenügenden Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug verlangt die Feststellung, dass der gebotene Sicherheitsabstand nicht nur ganz vorübergehend missachtet wurde und eine genügend lange Fahrtstrecke unter Missachtung des gebotenen Abstandes vorliegt. Das OLG Köln (Beschl. v. 6. 9. 1983 in VM 1984, Nr. 42) sieht dabei eine Strecke von 250 bis 300 m als ausreichend an. Dem OLG Düsseldorf (Beschl. v. 11. 7. 2002 in DAR 2002, 464) genügt beim Nachfahren eine Strecke von 600 m in einem Abstand von 40 m, wobei das Messfahrzeug schräg versetzt zu den anderen Fahrzeugen fahren muss. Unterschreitet der Fahrer auf einer Strecke von 900 m den Sicherheitsabstand zu einem mit gleich bleibender Geschwindigkeit vorausfahrenden Fahrzeug 3 mal für jeweils eine Sekunde erheblich, so verstößt er gegen § 4 StVO (BayObLG v. 2. 3. 1994 in DAR 1995, 282).

Das Erfordernis der zeitlich nicht unerheblichen Unterschreitung des Sicherheitsabstandes i.S.d. § 4 Abs. 1 gilt nicht für eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3; vielmehr reicht in diesem Fall jede kurzfristige Unterschreitung des Mindestabstandes von 50 m, es sei denn, sie wäre ausnahmsweise vom Fahrzeugführer nicht zu vertreten (OLG Zweibrücken v. 7. 11. 1996 in NZV 1998, 39). Behauptet der Auffahrende nach einem Auffahrunfall, er sei rechtzeitig hinter dem Vorausfahrenden zum Halten gekommen und der Schaden beruhe darauf, dass das vorausfahrende Fahrzeug zurückgerollt sei, so muss er seine Behauptung voll beweisen, ansonsten gilt der Ansehensbeweis, dass der Auffahrende nicht den erforderlichen Sicherheitsabstand eingehalten oder zu spät gebremst hat (LG Itzehoe v. 18. 6. 1996 in DAR 1997, 114; LG Fulda v. 15. 2. 2002 in DAR 2002, 457).

Bei der Beurteilung der Verlässlichkeit einer Schätzung des Abstands hintereinander fahrender Kraftfahrzeuge hat der Trafichter dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine hinreichend genaue Abstandsschätzung ungeübter Personen in der Regel nicht möglich ist (OLG Düsseldorf v. 11. 10. 1999 in VRS 98, 155). Bei der Überprüfung eines zwischen vorausfahrenden Fahrzeugen eingehaltenen Abstands kann eine zuverlässige Einschätzung aus dem folgenden Messfahrzeug nur erfolgen, wenn dieses schräg versetzt zu den anderen (auf demselben Fahrstreifen befindlichen) Fahrzeugen geführt wird (OLG Düsseldorf v. 11. 7. 2002 in VD 2002, 297).

**Abgrenzung zwischen § 4 StVO und § 240 StGB** – Nicht jedes Heranfahren an den Vordermann, um ihn zur Freigabe des Fahrstreifens zu nötigen, ist so verwerflich, dass es den Tatbestand des § 240 StGB erfüllt (OLG Frankfurt/Main in VerkMitt. 1979 Nr. 41). Um beim bedrängenden Auffahren auf der Autobahn von einer Nötigung sprechen zu können, sind insbesondere zwei Komponenten von entscheidender Bedeutung: die Länge der Nachfahrstrecke und der Abstand zum Vorausfahrenden.

#### Zu § 5 (Überholen)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 5 (ausgenommen Abs. 5 Satz 1).

Beachte § 26 Abs. 3 und (für geschlossene Verbände) § 27.

#### Allgemeines

Die Vorschrift dient dem Schutz des Gegenverkehrs, des Vorausfahrenden und des Nachfolgenden. Sie dient nicht dem Schutz des vom Fahrbahnrand anfahrenden Verkehrsteilnehmers (KG v. 15. 12. 2005 in NZV 2006, 371).

Als Überholen gilt, wenn ein VT von hinten an einem anderen vorbeifährt, der sich auf **derselben** Fahrbahn in derselben Richtung bewegt oder nur verkehrsbedingt wartet (vgl. BGHSt. 22, 137, 139 und VwV zu den §§ 5 und 6). Verkehrsbedingtes, durch Anordnung oder Panne erzwungenes, vorübergehendes Stehenbleiben ist kein Halten, sondern Warten und wird dem unterbrochenen Verkehrsvorgang des fließenden Verkehrs zugerechnet. Halten dagegen ist eine gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung veranlasst ist. Das führt dazu, dass selbst ein mehrständiges Warten an einem Grenzübergang als Teilnahme am fließenden Straßenverkehr anzusehen ist (OLG Karlsruhe v. 20. 5. 2003 in NZV 2003, 493). Ein Fahrzeug hält auch dann verkehrsbedingt, wenn der Fahrer aus Gefälligkeit einem anderen die Vorfahrt einräumt oder einen Fußgänger die Fahrbahn überqueren lässt (OLG Köln v. 4. 12. 1998 in Verk-Mitt. 1999 Nr. 76).

Seitenstreifen und Sonderwege für KOM (vgl. Erl. zu § 2 Abs. 1) gehören nicht zur Fahrbahn. Fahrzeuge, die sich in voller Breite auf diesen Straßenteilen befinden, werden von Fahrzeugen, die die Fahrbahn benutzen, nicht im Sinne des § 5 StVO „überholt“. An Haltestellen haltende Straßenbahnen, Linienbusse und Schulbusse werden nicht „überholt“; das Vorbeifahren an ihnen regelt sich nach den §§ 6 und 20.

Es ist kein unzulässiger Überholvorgang, wenn von zwei an einer Kreuzung nebeneinander haltenden Fahrzeugen das rechte eher oder schneller anfährt als das linke (vgl. OLG Hamm in Verk-Mitt. 63, 54), auch nicht, wenn die Fahrstreifen der sich passierenden Fahrzeuge durch eine durchgehende Linie (Z 295) getrennt sind (vgl. OLG Düsseldorf in NJW 80, 1116).

Das Zweitüberholen ist bei hinreichendem Seitenabstand (vgl. Erl. zu § 1) nicht grundsätzlich unzulässig, jedoch beachte § 42 Abs. 6 Nr. 1 b) und c).

Die generellen Überholvorschriften des § 5 gelten für alle Überholvorgänge, auch solche, an denen Nicht-Kfz beteiligt sind (z. B. Straßenbahnen, Fahrräder, Fuhrwerke).

**Abs. 1** – Die Vorschrift verbietet das Rechtsüberholen. Aber es gibt eine Reihe von Ausnahmen: Vorausgesetzt, es steht kein Überholverbot nach Abs. 3 entgegen,

**muss rechts überholt werden (Linksüberholen verboten!)**

- der anzeigenende **und** eingeordnete Linksabbieger – vgl. Abs. 7 Satz 1 und Erl. zu Abs. 3 Nr. 1,
- ein Schienenfahrzeuge, wenn rechts bis zum Fahrbahnrand genügend Raum vorhanden ist (vgl. Abs. 7 Satz 2 und 3) (Ausnahme: Einbahnstraßen – vgl. Abs. 7 Satz 4),

**darf** rechts überholt werden,

- wenn auf dem rechten Fahrstreifen wartende Fahrzeuge rechts genügend Raum für Zweiradfahrer gelassen haben; nur Rad- und Mofafahrer dürfen in dieser Lage rechts überholen, andere Kraftradfahrer nicht – vgl. § 5 Abs. 8 und Erl.,
- um mit geringer Differenzgeschwindigkeit Anschluss zu halten, wenn sich auf den Fahrstreifen für eine Richtung Fahrzeugschlangen gebildet haben und die rechte schneller vorrückt – vgl. § 7 Abs. 2 und Erl.,
- wenn sich auf einer Richtungsfahrbahn mit mehreren Fahrstreifen auf dem linken eine Fahrzeugschlange gebildet hat, allerdings nur mit geringer Differenzgeschwindigkeit – vgl. § 7 Abs. 2a und Erl.,
- wenn innerorts Kfz bis 3,5 t zGG auf Fahrbahnen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung zulässig den linken Fahrstreifen einhalten – vgl. § 7 Abs. 3,
- wenn, ohne dass ein Überholverbot besteht, der Verkehr durch Lichtzeichen geregelt wird – vgl. § 37 Abs. 4 und Erl.,
- wenn Pfeile nebeneinander auf der Fahrbahn angebracht sind und in verschiedene Richtungen weisen – vgl. § 41 Abs. 3 Nr. 5,
- wenn der Benutzer eines Beschleunigungsstreifens einer Auffahrt schneller fährt als der Verkehr der durchgehenden Fahrbahn – vgl. § 42 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. e) und Erl.,
- wenn in sog. Vorsortierräumen vor Abzweigungen der Verkehr durch fahrstreifengegliederte Vorwegweisungen je nach Richtung verschiedener Fahrstreifen zugeordnet worden ist; der rechts fahrende VT darf dann einen links in anderer Richtung eingeordneten VT überholen. Das gilt aber nicht auf normalen Verzögerungsstreifen an Ausfahrten. Das gilt ferner nicht für das Überholen eines Fahrzeuges, das auf einem links benachbarten Fahrstreifen in die gleiche Richtung fährt, und auch nicht, wenn nach dem Rechtsüberholen auf den Fahrstreifen des Überholten übergewechselt wird (OLG Frankfurt/Main in VerkMitt. 1983 Nr. 7; OLG Düsseldorf in VRS 82, 139) – vgl. § 42 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. f) und Erl.

Wenn ein Kradfahrer im Stau zwischen den auf Weiterfahrt wartenden Fahrzeugschlangen vorfährt, überholt er verbotswidrig (OLG Düsseldorf in VRS 79, 139).

**Abs. 2** – Wer überholt, obwohl er nicht übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist, verstößt (nur) gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 StVO, da diese Vorschrift das unzulässige Überholen bei unklarer Verkehrslage (Abs. 3) verdrängt (OLG München v. 23. 5. 2005 in NZV 2005, 544).

**Satz 1** – Das Überholen darf nur dann begonnen werden, wenn die Strecke so weit zu übersehen ist, dass ein nach Ansetzen zum Überholen erlaubt auftauchender Gegenverkehr mit Sicherheit nicht behindert (vgl. Erl. zu § 1) wird (BGH v. 22. 2. 2000 in VerkMitt. 2000 Nr. 84; OLG Hamm v. 13. 12. 1999 in NZV 2000, 372), auch nicht durch zu geringen Seitenabstand, wobei die dem Gegenverkehr erlaubten Geschwindigkeiten einzukalkulieren sind. Die Strecke muss daher in solchem Falle erheblich über das zum Überholen benötigte Stück hinaus zu übersehen sein (BayObLG in VkbL 53, 326). Wer erst zu Beginn eines vorher nicht einzusehenden Straßenstücks seinen Überholvorgang beenden kann, verletzt die Vorschrift, gleichgültig ob Gegenverkehr kommt und behindert wird oder (zufällig) nicht (das kann nicht gelten auf Richtungsfahrbahnen). Der Überholwillige muss **selbst** die Strecke übersehen können, auf ein Winken des Vorausfahrenden darf er sich nicht verlassen.

**Satz 2** – Es ist in der Rechtsprechung entschieden, dass lediglich dann, wenn der Überholte eine Geschwindigkeit von 40 km/h einhält, eine Geschwindigkeitsdifferenz des Überholers von 10 km/h ausreichend ist, diese ansonsten jedoch erheblich darüber liegen muss, weil es nicht nur auf die absoluten bzw. relativen Geschwindigkeitsunterschiede ankommt, sondern darauf, ob nach den Umständen des Einzelfalls der Überholvorgang sich zu sehr in die Länge zieht und hierdurch den übrigen Verkehr über Gebühr behindert. Ein Überholvorgang von 20 Sekunden kann dabei allerdings nicht in jedem Fall als ungebührlich lange angesehen werden.

Bei einer Lkw-typischen Geschwindigkeit des überholten Lkw reicht es für die Feststellung einer nicht ausreichenden Differenzgeschwindigkeit des überholenden Fahrzeugs aus, festzustellen, dass der Überholvorgang etwa 1200 m dauerte. Die Feststellung tatsächlich gefahrener Geschwindigkeiten ist nicht erforderlich (AG Lüdinghausen v. 11. 7. 2005 in DAR 2006, 229 [Rechtsbeschwerde wurde vom OLG Hamm verworfen, 4 Ss OWi 742/05]).

### Abs. 3

**Nr. 1** – Eine unklare Verkehrslage liegt vor, wenn nach allgemeiner Verkehrserfahrung gefährbringende Entwicklungen des Verkehrsgeschehens im Verlauf des Überholens möglich sind. Das ist z. B. der Fall

- wenn die zum Überholen benötigte Strecke vor Beginn des Überholvorganges nicht voll überblickt werden kann, z. B. weil die Straßenführung oder/und ein vorausfahrendes Fahrzeug das unmöglich machen,
- wenn der Überholwillige in dichtem Verkehr nicht zu erkennen vermag, ob vor dem Vorausfahrenden eine Lücke von mindestens dem doppelten Sicherheitsabstand zum Einscheren vorhanden ist (beachte auch Abs. 4 Satz 4) (das gilt nicht im mehrreihigen Verkehr),
- wenn eine wartende Fahrzeugreihe in der Hoffnung „überholt“ wird (vgl. VwV), es werde sich weiter vorn eine Lücke zum Wiedereinscheren finden,
- wenn der Vorausfahrende links anzeigt, sich aber nicht einordnet – vgl. Erl. zu Abs. 1,
- wenn der Vorausfahrende den Eindruck erweckt, er wolle links abbiegen, ohne aber anzudecken (OLG Köln in VRS 84, 330),
- wenn entgegenkommende Fahrzeuge nicht „möglichst weit rechts“ fahren (vgl. § 2) (was eine allerdings vermeidbare Behinderung des Überholwilligen darstellt – vgl. § 1 und Erl. zu § 2 Abs. 2),
- wenn die Möglichkeit besteht, dass der Vorausfahrende zum Umfahren eines Hindernisses oder zu eigenem Überholen ausscheren wird (vgl. OLG Düsseldorf in VRS 63, 339),
- wenn bei der Annäherung an Kreuzungen mit bevorrechtigtem Querverkehr gerechnet werden muss,
- wenn die Verkehrslage Zweifel nahe legt, ob der Überholvorgang gefahrlos beendet werden kann, wobei eine bloße abstrakte Gefährdung nicht ausreicht (OLG Düsseldorf in NZV 1996, 119),
- wenn ein Kraftfahrer aus der Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeuges schließt, dessen Fahrer suche einen Parkplatz, und ein solcher in Sicht kommt, auch wenn der Vorausfahrende nicht links blinks (OLG Köln in NZV 1999, 333),

- wenn eine Fahrzeugkolonne, die sich hinter einem langsam fahrenden Fahrzeug gebildet hat, überholt wird. Hier muss, auch ohne Anzeichen, damit gerechnet werden, dass vorausfahrende Fahrzeuge ebenfalls zum Überholen ausscheren (OLG Karlsruhe v. 26. 7. 2001 in NZV 2001, 473),
- wenn sich nicht sicher beurteilen lässt, was Vorausfahrendeogleich tun werden; dies ist der Fall, wenn an einem vorausfahrenden oder stehenden Fahrzeug der linke Fahrrichtungsanzeiger betätigt wird, dies der nachfolgende Verkehr erkennen konnte und dem nachfolgenden überholenden Fahrzeugführer noch ein angemessenes Reagieren – ohne Gefahrenbremfung – möglich war. Dagegen liegt eine unklare Verkehrslage nicht schon dann vor, wenn das vorausfahrende Fahrzeug verlangsamt, selbst wenn es sich bereits etwas zur Fahrbahnmitte eingeeordnet haben sollte (KG v. 7. 10. 2002 in DAR 2002, 557).

Das Überholen an Fußgängerüberwegen ist generell verboten – vgl. § 26 (3).

**Nr. 2** – Das Überholverbot für Kfz (Z 276 oder 277) gilt vom Aufstellort des Zeichens an bis zum Ende der Verbotsstrecke (Z 280, 281, 282 – beachte auch § 41 Abs. 2 Nr. 7). Es untersagt nicht nur das Linksüberholen, sondern jeden Überholvorgang (Hans. OLG Hamburg in VerkMitt. 83 Nr. 104). Bis zum Beginn des Überholverbots muss der Überholende den Überholten auch auf Richtungsfahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen so weit hinter sich gelassen haben, dass er sich ohne Gefährdung, also im Sicherheitsabstand, vor ihm einordnen könnte (BGH in NJW 74, 1205). Das Verbot betrifft auch Teile des Überholvorgangs (z. B. Ausscheren, Wiedereinscheren). Der rechts herangefahrenen und anhaltende VT darf überholt werden (OLG Hamm in NJW 57, 513).

### Abs. 4

**Satz 1** – Zum Begriff der ‚Gefährdung‘ siehe Erl. zu § 1 Abs. 2.

Behinderungen des nachfolgenden schnelleren Verkehrs können einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 darstellen, aber nur, wenn sie dem Nachfolgendem nicht zugemutet werden können (vgl. BayObLG in VerkMitt. 82 Nr. 24). Schwierigkeiten treten auf, wenn zwei Fahrzeuge hintereinander fahren und gleichzeitig überholen wollen. Die Rechtsprechung hat dazu folgende Grundsätze entwickelt:

Nähert sich von hinten ein Kfz und diesem ein schnelleres, so hat Überholvortritt, wer sich dem Vordermann so sehr genähert hat, dass er zum Überholen ausscheren muss (BGH in NJW 1957, 502; KG in NZV 1995, 359; KG v. 11. 10. 2001 in DAR 2002, 265). Dieser Grundsatz erfährt im Schnellverkehr auf Autobahnen Einschränkungen, da dort mit wesentlich höheren Geschwindigkeiten gefahren und damit mit höheren Geschwindigkeitsunterschieden gerechnet werden muss, eine sichere Einschätzung von Abstand und Geschwindigkeitsunterschied aber naturgemäß oft nicht möglich ist (BGH v. 13. 7. 1971 in NJW 1991, 2030).

**Satz 2** – Zu am Fahrbahnrand gehenden Fußgängern muss mindestens 1 m Seitenabstand gehalten werden, zu Radfahrern ebenfalls (jedoch bei starkem Seitenwind mehr). Entgegenkommenden muss genügend Platz zu ungehinderter Weiterfahrt bleiben. In der Regel genügen für sie 1 m zum Fahrbahnrand und 1 m zwischen den sich begegnenden Fahrzeugen. Entgegenkommende Fahrzeugführer, die die Fahrbahn benutzen, dürfen durch den Überholenden nicht gezwungen werden, auf Seitenstreifen auszuweichen (OLG Hamm in VerkMitt. 75 S. 56).

**Satz 3** und **Satz 4** – Geboten ist das Einscheren im Sicherheitsabstand (vgl. Erl. zu § 4) vor dem Überholten, bei großer Geschwindigkeitsdifferenz (ab 25 km/h) ist ein früheres Einscheren unschädlich, vorausgesetzt der Überholte wird nicht ‚geschritten‘ (= Gefährdung i. S. d. § 1 Abs. 2). Das Gebot, sich sobald wie möglich wieder nach rechts einzuordnen, gilt (auch wenn kein Fall des § 7 vorliegt) dann nicht, wenn ein VT (z. B. auf BAB) mehrere vor ihm auf dem linken Fahrstreifen fahrende Fahrzeuge überholen möchte, sobald diese auf den rechten Fahrstreifen wechseln. Er darf vielmehr links bleiben, auch wenn er keine Blink- oder Hupzeichen zur Ankündigung der Überholabsicht abgibt (vgl. BayObLG in VerkMitt. 80 Nr. 3).

Kolonnenspringen unter immer erneutem Eindringen in den Sicherheitsabstand der Überholten verstößt gegen Abs. 4 Satz 4, u. U. auch gegen Abs. 3 Nr. 1 und gegen § 1 Abs. 2 (OLG Karlsruhe, 22. 2. 1973 – 1 St. (B) 20/73). Wer eine bei 40–60 km/h geschlossene fahrende Kolonne überholt und sich wegen Gegenverkehrs in eine Lücke von nur 10 m eindrängt, verstößt gegen § 315 c StGB (OLG Stuttgart in VRS 46, 36).

Zu spätes Ausscheren, um den Überholweg abzukürzen, verstößt gegen § 4.

**Abs. 4a** verlangt nicht die Beibehaltung der Anzeige während des ganzen Überholvorganges. Beachte im Übrigen Abs. 5.

**Abs. 5** – Vgl. § 16.

**Abs. 6**

**Satz 1** – Das Verbot gilt für den „Eingeholten“, hinter dem ein aufholendes Fahrzeug unter Verkürzung des Sicherheitsabstandes nach links ausschert (OLG Hamm in VRS 72, 137). Wenn zwei nebeneinander an einer Kreuzung haltende Fahrzeuge nach Grün anfahren, verstößt der Fahrer des rechten nicht gegen die Regel, wenn er zügig bis zur höchsterlaubten Geschwindigkeit beschleunigt. Er wird nicht „überholt“ (vgl. OLG Hamm in VRS 29, 234).

Das Beschleunigen auf Beschleunigungsstreifen (§ 42 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. e) wird von Satz 1 nicht erfasst.

**Satz 2** – Wer auf einer außerörtlichen Straße, die eine Geschwindigkeit von 100 km/h erlaubt, auf einer mehrere Kilometer langen Strecke nur mit 60–65 km/h fährt, führt ein ‚langsameres‘ Fahrzeug i. S. d. Vorschrift (vgl. OLG Karlsruhe in VRS 82, 226). Siehe auch die VwV zu § 5 Abs. 6 Satz 2.

**Satz 3** – Der Begriff ‚Seitenstreifen‘ ist definiert in der VwV zu § 2 Abs. 4 Satz 4 Rdnr. 39.

**Abs. 7**

**Satz 1** – Wird ein nach links abbiegendes Kfz vorschriftswidrig von einem Krad links überholt, so kann eine Haftungsverteilung des Kfz ausgeschlossen sein, wenn dessen Fahrer rechtzeitig den Blinker gesetzt und seine Rückschaupflicht beachtet hat (OLG Düsseldorf in VRS 94, 30 und BGH – VI ZR 26/97).

**Satz 3** erlaubt das Linksüberholen der Straßenbahn auf Straßen mit Gegenverkehr nicht, wenn der rechts vorhandene, an sich ausreichende Platz durch parkende Fahrzeuge, Fahrgäste o. Ä. versperrt ist.

**Abs. 8**

Die mit VO vom 22. 3. 1988 eingefügte Vorschrift legalisiert ein Verhalten, das in der Vergangenheit schon oft zu schweren Unfällen mit Fahrzeugen geführt hat, die nach dem Wiederanfahren rechts abgeborgen sind, und das obwohl die Kraftfahrer ihre besonderen Sorgfaltspflichten (vgl. Erl. zu § 1 Abs. 2) gegenüber den häufig rechts neben ihrem Fahrzeug nach vorn fahrenden Radfahrern kannten (niemand überrollt absichtlich einen Radfahrer). Die Vorschrift wird weniger die Sicherheit, sondern eher die gefährliche Sorglosigkeit der Zweiradfahrer fördern.

Der Schutz des Abs. 8 kommt Zweiradfahrern nur zugute, wenn sie sich verkehrsgerecht verhalten. Der Linksabbieger, der mit seinem Fahrzeug als Erster auf der Linksabbiegespur vor einer LZA wartet, braucht nicht damit zu rechnen, dass Zweiradfahrer verkehrswidrig rechts überholen und unmittelbar vor seinem Fahrzeug anhalten.

Deshalb ist ein Lkw-Fahrer in einer solchen Verkehrssituation nicht verpflichtet, durch ständige Beobachtung des rechten Außenspiegels den Verkehrsraum rechts neben seinem Fahrzeug im Auge zu behalten oder sich vor oder während des Anfahrens durch einen Blick in den Anfahrspeigel zu vergewissern, dass sich vor oder vorn schräg rechts neben dem Lkw kein Radfahrer befindet (OLG Hamm v. 8. 5. 2000 in NZV 2001, 39).

Mäßige Geschwindigkeit muss unterschieden werden von Schrittgeschwindigkeit (vgl. Zeichen 325 in § 42 StVO), da diese schon nach der Wortwahl eine geringere Geschwindigkeit als die mäßige Geschwindigkeit ist. Welche Geschwindigkeit unter Abs. 8 fällt, muss im Einzelfall nach der Verkehrslage, den drohenden Gefahren und der Beherrschbarkeit solcher Gefahren bestimmt werden (OLG Hamm in NZV 2000, 126).

Aus Abs. 8 lässt sich für den Kraftfahrer keine Pflicht ableiten, stets ausreichend Platz für rechts überholende Radfahrer zu lassen (OLG Celle v. 15. 1. 2004 in VD 2005, 20).

**Zu § 6 (Vorbeifahren)**

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 6.

Beachte die VwV zu §§ 5 und 6, ferner § 11 Abs. 2; für geschlossene Verbände, Reiter und Führer von Vieh: §§ 27 und 28.

**Satz 1** bezieht sich nicht auf das Passieren von **ständigen** Fahrbahnverengungen (Brücken, vor-springende Häuser o. Ä.). An solchen Stellen gilt, dass zuerst fahren darf, wer die Enge zuerst erreicht (OLG Hamm in NZV 1997, 479), es sei denn, der Vorrang ist durch Zeichen 208 und 308 geregelt.

Die Vorschrift greift nur dann ein, wenn kumulativ (nicht alternativ) ein – vorübergehendes – Hindernis die Fahrbahn so verengt, dass die Benutzung der Gegenfahrbahn erforderlich wird, und wenn links von dem Hindernis so wenig Platz verbleibt, dass sich begegnende Fahrzeuge die Engstelle nicht gleichzeitig passieren können. Verbleibt für ein gleichzeitiges Durchfahren der Engstelle genügend Raum, richten sich die Verhaltensvorschriften nach § 1 Abs. 2 StVO (OLG Karlsruhe v. 14. 5. 2004 in DAR 2004, 648).

An **vorübergehenden** Hindernissen auf der Fahrbahn verschafft die vorstehende Vorschrift stets dem VT auf der hindernisfreien Fahrbahnseite den Anspruch auf unbehinderte Durchfahrt. In unübersichtlicher Kurve darf mit Schrittgeschwindigkeit vorbeigefahren werden, selbst wenn nicht ausgeschlossen ist, dass Gegenverkehr auftaucht (BayObLG in VRS 58, 450). Befinden sich beidseits Hindernisse, so gilt § 1 Abs. 2 (OLG Zweibrücken in DAR 80, 54).

Zu den Sorgfaltsanforderungen an einen Omnibusfahrer beim Vorbeifahren an einem auf der rechten Fahrbahnseite haltenden Müllwagen, vor einer unübersichtlichen Kurve (SchlHOLG v. 19. 7. 1995 in VerkMitt. 1996 Nr. 20).

Beugt sich eine Fahrzeugführerin in ihren Pkw, der mit geöffneter Fahrertür auf einem Seitenstreifen neben der Fahrbahn steht, so ist beim Vorbeifahren ein Seitenabstand von weniger als 1 m zwischen den Fahrzeugflanken zu gering, weil jederzeit mit einem weiteren Öffnen der Tür gerechnet werden muss. Kommt es dabei zu einer Berührung zwischen der Türkante und der rechten Seite des vorbeifahrenden Fahrzeugs, so kann eine häftige Schadensteilung geboten sein (OLG Hamm vom 22. 4. 2004 in NZV 2004, 408).

Wer von zwei nebeneinander auf eine Engstelle zufahrenden VT den anderen vorlassen muss, regelt § 7 Abs. 4: Der auf dem verspererten Streifen fahrende ordnet sich beim Fahrstreifenwechsel hinter dem Nebenmann ein (KG in DAR 80, 186).

### Zu § 7 (Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 5: § 49 Abs. 1 Nr. 7.

Beachte auch die VwV zu § 7, ferner §§ 2 Abs. 4, 37 Abs. 4, 41 Abs. 3 Nr. 5, 42 Abs. 6 Nr. 1 sowie §§ 5 Abs. 7 und 9 Abs. 1.

**Abs. 1 Satz 1** – Rechtfertigt die Verkehrsichte kein Abweichen, so gilt § 2 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 2, es sei denn, Abs. 3 oder § 37 Abs. 4 oder § 42 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. d) sind anwendbar. Die Fahrstreifen einer Fahrbahn müssen nicht nach Zeichen 296 oder 340 markiert sein. Die Vorschrift gestattet auch das mehrreihige Auffahren wartender Fahrzeuge an Kreuzungen.

**Abs. 1 Satz 2 – Fahrstreifen** sind im Gegensatz zu den Seitenstreifen (vgl. Erl. zu § 2 Abs. 1) Teile der Fahrbahn. Sie können durch Markierungen (Z 295, 296, 340) begrenzt sein. Vorschriftzeichen sowie (Wechsel- oder Dauer-)Lichtzeichen können einzelnen markierten Fahrstreifen zugeordnet werden (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3). Das ermöglicht es, einzelne Fahrstreifen derselben Fahrbahn verschiedenen Verkehrsarten oder Fahrzeugen mit bestimmter Mindestgeschwindigkeit (Z 275) vorzubehalten u. a. m.

**Abs. 2 – Fahrzeugschlangen** – Damit ist gestauter (stehender oder zähfließender) Verkehr gemeint mit einer Geschwindigkeit von höchstens 60 km/h (B) zu Abs. 2a). Die Vorschrift ist anwendbar, wenn sich auf **allen** Fahrstreifen einer Richtung Fahrzeugschlangen gebildet haben. Dann darf rechts schneller als links gefahren, also rechts überholt werden. Wenn die Geschwindigkeit der rechten Fahrzeugreihe aber größer als 60 km/h ist, handelt es sich um einen Fall des Abs. 2a, weil die rechte Fahrzeugreihe dann im Sinne der Vorschrift keine Fahrzeugschlange mehr ist. Die durch § 1 Abs. 2 gebotene Sorgfalt gebietet es, beim Rechtsüberholen die Geschwindigkeitsdifferenz zu der links befindlichen Fahrzeugschlange gering zu halten (höchstens 20 km/h). **Kein** zulässiges Rechtsüberholen (auch bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen), sondern ein Verstoß nach § 5 Abs. 1 liegt vor, wenn ein Kraftfahrer aus der linken Fahrzeugschlange nach rechts ausschert, um einige Fahrzeuge zu überholen und sich danach alsbald wieder links einzuröhnen (Kolonnenspringen) (BayObLG in NJW 78, 2305); Sinn der Vorschrift ist es nicht, Einzelnen die Möglichkeit zu geben, auf Kosten der anderen schneller voranzukommen, sondern bei hoher Verkehrsichte die volle Auslastung der Autobahn zu fördern.

**Abs. 2a** – Die Vorschrift betrifft den Fall, in dem sich auf einer Richtungsfahrbahn links eine Fahrzeugschlange (s. o.) gebildet hat, während der Verkehr rechts Lücken aufweist. Dann darf rechts mit geringfügig höherer Geschwindigkeit (Differenz höchstens 20 km/h) Anschluss gesucht und dabei rechts überholt werden. Da das nur gegenüber einer Fahrzeugschlange erlaubt ist, darf links nicht schneller als 60 km/h gefahren werden, sonst handelt es sich um eine Fahrzeugreihe in dichtem Verkehr, die nicht rechts überholt werden darf. Bei Einhaltung der erlaubten Differenzgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h kann also die Geschwindigkeit des Aufschließenden bei erlaubtem Rechtsüberholen 80 km/h nicht überschreiten (B).

Die erhöhten Anforderungen (äußerste Vorsicht) sind dann nicht zu beachten, wenn das Rechtsüberholen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft geschieht. Dann gilt Abs. 3 (OLG Hamm v. 23. 8. 1999 in NZV 2000, 85).

**Abs. 3** – Der Grundsatz „stay in lane“ gilt nur innerorts, auf Fahrbahnen mit mehreren markierten Fahrstreifen (Z 296 oder 340) für eine Richtung und für Kfz bis 3,5 t zGG (einschl. des zGG

eines ggf. mitgeföhrten Anhängers). Unter diesen Voraussetzungen ist abweichend von § 5 Abs. 1 das Rechtsüberholen erlaubt. Wegen der möglichen Gefahren muss Abs. 5 genau beachtet werden, auch beim Fahrstreifenwechsel nach rechts.

**Abs. 4** – Der zum Fahrstreifenwechsel Gezwungene muss sich hinter dem auf dem freien Fahrstreifen fahrenden Nebenmann einordnen (vgl. KG in VerkMitt. 87, Nr. 82), d. h. der auf der durchgehenden Fahrbahn Fahrende hat den Vortritt (LG München I v. 7. 6. 2002 in DAR 2002, 458). Mit ihm beginnt der Reißverschluss. Er darf sich seinen Vortritt aber nicht erzwingen.

Das Reißverschlussverfahren findet nur Anwendung, wenn auf einer Fahrbahn mit mehreren Fahrstreifen Pulks von Fahrzeugen mit gleicher oder annähernd gleicher Geschwindigkeit nebeneinander herfahren und sich einer Engstelle nähern. Bei endenden Fahrsteifen wird das Reißverschlußverfahren häufig fehlerhaft praktiziert, indem man sich zu früh auf den weiterführenden Fahrstreifen einordnet. Der Übergang auf den durchgängig befahrbaren Fahrstreifen ist erst am Beginn der Engstelle vorzunehmen. **Beachte** dazu auch Zusatzschild zur Einengungsstafel (531) in VkBl. 2001, 47.

Für die an BAB-Anschlussstellen auf der Verteilerfahrbahn stattfindenden Spurwechsel Ausfahrender (von links nach rechts) und Einfahrender (von rechts nach links) gilt weder § 18 Abs. 3 noch die vorliegende Vorschrift, sondern nur § 1 Abs. 2 (OLG Düsseldorf in VRS 77, 300).

Sonderwege und Seitenstreifen (Erl. zu § 2 Abs. 1) gehören nicht zur Fahrbahn. Wer von ihnen her in die Fahrbahn einfahren will, unterliegt § 10; es ist kein Fall des Reißverschlussverfahrens.

**Abs. 5** – Der Schutzzweck von Abs. 5 dient nicht dem ruhenden Verkehr oder den vom Fahrradanhänger anfahrenden Verkehrsteilnehmern (KG v. 11. 3. 2004 in DAR 2004, 387).

Es wird bei jedem Fahrstreifenwechsel äußerste Sorgfalt verlangt. Das gilt unabhängig davon, ob die Fahrstreifen markiert sind oder nicht (OLG Düsseldorf in VRS 74, 216). Die Regel ist verletzt, wenn sich der VT – gleich in welcher Absicht – in den Sicherheitsabstand eines im Nebenfahrstreifen fahrenden VT drängt, vgl. dazu OLG Köln v. 28. 10. 1996 in VRS 93, 46. Schwierige Rechtsfragen ergeben sich, wenn trotz rechtzeitiger Anzeige der im Nebenstreifen fahrende VT den Fahrstreifenwechsel nicht durch Zurückbleiben ermöglicht. Besteht ein berechtigtes Interesse am Fahrstreifenwechsel (Einordnen zum Abbiegen, Anhalteabsicht o. Ä.), so behindert der nicht Platz machende Nebenmann unzumutbar (§ 1 Abs. 2). Besteht **kein** berechtigtes Interesse (Kolonnenspringer), so liegt keine ahndungswürdige Behinderung in diesem Verhalten.

Wer bei einer Kolonnenbildung auf der Autobahn vom rechten zum linken Fahrstreifen wechselt und dabei mit einem links fahrenden Fahrzeug kollidiert, haftet für den Schaden allein, wenn sich ein verkehrswidriges Verhalten des links Fahrenden nicht feststellen lässt (Thüringer OLG v. 8. 12. 2005 in NZV 2006, 147).

### Zu § 8 (Vorfahrt)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 8.

Beachte die VwV zu § 8, ferner § 11 Abs. 1 sowie (für geschlossene Verbände, Reiter und Führer von Vieh) §§ 27, 28 und (für Fußgänger mit Fahrzeugen auf der Fahrbahn) § 25 Abs. 2.

#### Allgemeines

Vorfahrtverletzungen gehören zu den häufigsten Unfallursachen. Sie beruhen überwiegend auf menschlicher Fehlsamkeit, die sich äußert in Irrtum, Versehen, Übersehen (was durch Besonderheiten der Örtlichkeit gefördert werden kann), aber auch in Unaufmerksamkeit oder Überforderung (Letztere wird durch unkontrollierte Hast und Hektik begünstigt). Vorfahrtverletzungen können durch repressive Tätigkeit der Polizei nicht günstig beeinflusst werden. Nur verkehrstechnische Maßnahmen solcher Art vermögen zu helfen, die entweder die Konfliktmöglichkeiten auf dem Knoten verringern (kreuzungsfreie Verkehrsführung) oder dem Wartepflichtigen seine Unterordnung einprägsam durch die optischen Eindrücke des Knotens und die Art der Führung seines Verkehrs verdeutlichen.

Ein **Vorfahrtfall** ist jede Konfliktsituation, die an einer Kreuzung oder Einmündung öffentlicher Straßen zwischen zwei aus verschiedenen Straßen kommenden Fahrzeugführern überhaupt denkbar ist. Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen einer Straße oder einer Ausfahrt Schwierigkeiten bereiten. Maßgebend für die verkehrsrechtliche Einordnung ist das Gesamtbild der äußerlich erkennbaren Merkmale (OLG Köln v. 13. 10. 1993 in VRS 86, 331; OLG Koblenz v. 22. 12. 2003 in DAR 2004, 272). Auf die Eigentumsverhältnisse oder eine verwaltungsrechtliche Widmung wird nicht abgestellt. **Vorfahrt** ist das Recht des einen VT, in einer solchen Situation den Knoten vor dem anderen zu passieren und dabei weder gefährdet noch wesentlich behindert zu werden. Aber: Wenn sich ein Rechtsabbieger-Fahrstreifen der wartepflichtigen Straße

als zusätzlicher rechter Fahrstreifen der Vorfahrtstraße (z. B. Beschleunigungsstreifen) fortsetzt, so liegt kein Vorfahrtfall vor, wenn der Benutzer der Vorfahrtstraße auf diesen nach rechts hinüber oder der bisher Wartepflichtige von diesem auf die durchgehende Fahrbahn der Vorfahrtstraße wechselt; diese Vorgänge sind Fahrstreifenwechsel, für die § 7 Abs. 4 und 5 gilt (vgl. BayObLG in VRS 56, 114 ff.; LG Berlin v. 2. 8. 1999 in NZV 2000, 45).

Das **Vorfahrtsrecht** erstreckt sich auf die gesamte Fahrbahn der Vorfahrtstraße in voller Breite (OLG Hamm v. 21. 5. 2001 in NZV 2002, 397).

**Abs. 1** bestimmt, auf welcher Straße der VT Vorfahrt hat. Für das Vorrecht ist entscheidend, welcher VT aus der bevorrechtigten Richtung gekommen ist, nicht, in welcher Richtung er weiterfahren will.

Was „verschiedene“ Straßen sind, bestimmt sich nach ihrem natürlichen Verlauf. Nicht immer ist dieser gekennzeichnet durch gradlinige Fortsetzung der zusammengehörigen Straßenteile über den Knoten hinweg – wichtiger kann sein die Einheitlichkeit der Anlage. Ein auf eine durchgehende Straße treffender unbedeutender Seitenweg (Zufahrten zu abseits liegenden Häusern o. Ä.) bleibt, sofern er öffentlichem Verkehr dient, auch bei schlechter Erkennbarkeit seiner Einmündung für Benutzer der durchgehenden Straße eine „andere“ Straße i. S. d. § 8 Abs. 1 und das selbst dann, wenn er wegen der baulichen Ausgestaltung der Anbindung nicht als gleichrangiger Verkehrsweg erscheint (BGH in VerkMitt. 87 Nr. 80).

Ist ein Nebenweg aber über einen abgesenkten Bordstein an eine andere Straße angebunden, so greift § 10 ein. Das gilt erst recht, wenn der Bordstein nicht abgesenkt ist (OLG Zweibrücken in VRS 82, 51).

Auf öffentlichen Parkplätzen gilt § 8 nur, wenn die „Fahrbahnen“ zwischen den einzelnen Abstellplatzreihen den Charakter von Straßen haben (OLG Düsseldorf v. 30. 12. 1999 in VerkMitt. 2000 Nr. 53).

**Abknickende Vorfahrt** – Durch Zusatzbeschilderung nach § 42 Abs. 2 (und entsprechende Beschilderung nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 b) in den Nebenstraßen) können Straßenteile entgegen ihrem natürlichen Verlauf zu einer Vorfahrtstraße zusammengefasst werden. Wer ihr folgen will, muss dies anzeigen, obwohl er nicht „abbiegt“ i. S. d. § 9 (vgl. § 42 Abs. 2).

Ein durch eine Verkehrsinsel abgetrennter Rechtsabbiegerstreifen bildet eine eigene Einmündung, die von der Kreuzung der zugehörigen Straßen vorfahrtrechtlich unabhängig ist.

Zwischen zwei VT, die zwei durch negative Vorfahrtzeichen untergeordnete Straßen benutzen, welche an derselben Stelle von derselben Seite her in eine Vorfahrtstraße einmünden, gilt die Regel „rechts vor links“ selbst dann, wenn der von rechts Kommende in seiner Fahrtrichtung ein Stoppschild (Z 206) beachten muss.

Der Vorrang zwischen einander auf derselben Straße (oder auch auf zu „abknickender Vorfahrt“ verbundenen Straßenteilen) entgegenkommenden VT regelt sich nach § 9 Abs. 3. Für das Einfahren in eine Grundstückszufahrt (privater Verkehrsraum – vgl. Erl. zu § 1) gilt § 9 Abs. 5, für das Ausfahren gilt § 10. Den Vorrang an Bahnübergängen regelt § 19.

Feld- oder Waldwege sind solche Verkehrswege, die zumindest überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überörtliche Bedeutung haben, so dass sie nur ein geringes Verkehrsaukommen aufweisen. Auf die Art der Fahrbahndecke und die Breite des Weges kommt es nicht an (BGH in VRS 50, 164; OLG Köln in VerkMitt. 84 Nr. 69). Ist ein Weg zugleich Zufahrt für eine Wohnsiedlung, kann er nicht als Feld- oder Waldweg gelten (OLG Düsseldorf in VRS 73, 299).

Zur Beschilderung der Vorfahrt vgl. §§ 41 und 42.

**Kein Vertrauensschutz bei Blinken des Vorfahrtberechtigten** – Der wartepflichtige Fahrzeugführer darf erst dann der Ankündigung einer angezeigten Fahrtrichtungsänderung des Vorfahrtberechtigten vertrauen, wenn der Vorfahrtberechtigte auch durch eindeutige Geschwindigkeitsherabsetzung und Beginn des Abbiegens die **verlässliche** Annahme begründet, dass eine Berührung der beiderseitigen Fahrlinien nicht in Betracht kommt (OLG Hamm v. 11. 3. 2003 in NZV 2003, 414).

**Abs. 2 – Eine Vorfahrtverletzung** liegt nur dann vor, wenn die tatbestandsmäßige Beeinträchtigung des Bevorrechtigten unmittelbar zurückgeht auf das regelwidrige Verhalten des Warte- pflichtigen im Kreuzungs- oder Einmündungsviereck – der Unfall selbst kann sich außerhalb ereignen (vgl. OLG Celle in VersR 60, 951; BayObLG in VRS 25, 224; OLG Karlsruhe in VRS 77, 98) und wenn der Berechtigte „gefährdet“ oder „wesentlich behindert“ wird. Ein maßvolles Bremsen oder Ausweichen ist einem Vorfahrtberechtigten bei den heute gegebenen Verkehrs- verhältnissen jederzeit zumutbar (OLG München v. 16. 9. 2005 in NZV 2005, 582).

Die Wartepflicht gilt nicht nur für die Kreuzungsfläche, sondern darüber hinaus bis zur vollständigen Einordnung der Wartepflichtigen auf der Vorfahrtstraße. Erst mit richtiger Einordnung in den Querverkehr ist die Wartepflicht erfüllt (OLG Köln v. 13. 8. 1997 in VRS 94, 249).

Der Bevorrechtigte verliert das Vorfahrtsrecht nicht dadurch, dass er sich selbst verkehrswidrig verhält (was jedoch seine Mitschuld an einem etwaigen Unfall mit einem Wartepflichtigen begründen kann; Fall der Einschränkung des Vertrauensgrundsatzes – vgl. BGH in VRS 13, 225 und Erl. zu § 1 Abs. 2) (siehe auch BGH in VersR 66, 87). Er behält es also auch dann, wenn er – erlaubt oder unerlaubt – die linke Fahrbahnseite benutzt (BGH in VersR 64, 1195 OLG Köln v. 31. 3. 2000 in VD 2001, 20), wenn er zu schnell fährt (vgl. BFH in VersR 67, 883 und Erl. zu § 3), wenn er als Abbieger das Blinken unterlässt, wenn er auf der bevorrechtigten Straße rückwärts fährt (OLG Düsseldorf in VRS 66, 376), wenn er als Radfahrer beim Einbiegen nicht den vorgeschriebenen Radweg oder regelwidrig den linken Radweg der Vorfahrtstraße statt des rechten benutzt (BGH in VRS 71, 383). Auch wer eine für die Art des von ihm gefahrenen Fahrzeug gesperrte, für andere Fahrzeugarten aber freie Vorfahrtstraße befährt, behält die Vorfahrt, denn der Wartepflichtige kann normalerweise nicht rechtzeitig übersehen, ob der herankommende VT die Straße erlauber- oder verbotenerweise benutzt. Die Vorfahrt hat demnach auch der Nichtanlieger auf einer Anliegerstraße (OLG Celle in VersR 73, 257), der Lkw-Fahrer auf einer für den Lkw-Verkehr gesperrten Straße, der durchfahrende VT auf einer für den Durchgangsverkehr gesperrten Straße u. a. m.

Ist dagegen eine Straße in beiden Fahrtrichtungen gesperrt, so entfällt für den sie verbotswidrig benutzten VT das Vorfahrtsrecht in jedem Falle. Wird die gesperrte Straße als Baustellenzufahrt benutzt, gilt für den Ausfahrenden § 10 (OLG Frankfurt in VRS 87, 107). Das gilt auch für den eine Einbahnstraße in Gegenrichtung befahrenden VT, denn ein Recht zur Vorfahrt ist begrifflich ausgeschlossen, wenn es schon am Recht zur Benutzung der Fahrbahn generell oder in der gefahrenen Richtung ausnahmslos fehlt (vgl. im Einzelnen BGH in VRS 71, 383 – Begründung).

Verschätzt sich der Wartepflichtige, so geht das stets zu seinen Lasten (B).

Erkennt der Verkehrsteilnehmer bei Inanspruchnahme der Vorfahrt, dass ein Wartepflichtiger sich anschickt, sie zu verletzen, so verbietet ihm der § 1 Abs. 2, sich seine Vorfahrt zu erzwingen (BGH in VersR 63, 282; 65, 37; VRS 27, 70). Der Benutzer einer einmündenden Straße darf nicht im gewohnten Maße auf die Beachtung seiner Vorfahrt aus „rechts vor links“ vertrauen. Das gilt insbesondere für Vorfahrtberechtigte auf Nebenwegen, deren Einmündung schlecht erkennbar ist oder irrig als Grundstücksausfahrt angesehen werden kann. Der Benutzer einer solchen Straße darf, sofern vorfahrtregelnde Verkehrszeichen fehlen, auf die Beachtung seiner Vorfahrt aus „rechts vor links“ umso weniger vertrauen, je mehr ihm die Örtlichkeit Zweifel aufdrängt, ob Wartepflichtige auf der durchgehenden Straße die Rechtslage rechtzeitig zutreffend einschätzen können (Einschränkung des Vertrauensgrundsatzes – s. Erl. zu § 1 Abs. 2). Im Extremfall wird von ihm als dem an sich Vorfahrtberechtigten gleiche Sorgfalt und Vorsicht erwartet wie bei Ausfahrt aus einem Grundstück (vgl. § 10) (BGH a. O.). Ist der Nebenweg über einen abgesenkten Bordstein angebunden, so gilt § 10 sogar unmittelbar.

§ 11 Abs. 1 gebietet dem Bevorrechtigten Rücksicht im gestauten Verkehr.

Auf Richtungsfahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen (auch auf BAB) kann der Bevorrechtigte (er muss nicht) einem Wartepflichtigen das Einfahren durch Überwechseln auf den Überholstreifen unter Beachtung des § 5 Abs. 4 ermöglichen – erzwingen darf das der Wartepflichtige jedoch nicht (OLG Köln in VRS 28, 143) (vgl. auch § 11 Abs. 2).

**Satz 1** will der irritierenden (den Bevorrechtigten durch Schreck belästigenden) Unsitte Wartepflichtiger entgegensteuern, an die Kreuzung forsch heranzufahren und erst auf den letzten Metern scharf zu bremsen (B). Dementsprechend soll der Wartepflichtige sich umso langsamer einer Kreuzung nähern, je unübersichtlicher sie ist. Ist jedoch eine Kreuzung nach beiden Seiten weit hin übersehbar und nähert sich dort kein Fahrzeug, so besteht kein Anlass, die Geschwindigkeit zu mäßigen (B).

Eine Vorfahrtsverletzung liegt vor, wenn der Wartepflichtige den bevorrechtigten Verkehr so irritiert, dass dieser eine Vorfahrtsverletzung befürchten muss. Nicht erforderlich ist, dass der Wartepflichtige in die Fahrspur des Vorfahrtberechtigten gerät (OLG Hamm v. 4. 8. 1999 in NZV 2000, 178).

**Satz 2** – Gefährdet wird der Bevorrechtigte auch, wenn er sich unter dem Eindruck der vom Wartepflichtigen herbeigeführten Situation als sorgfältiger Kraftfahrer zu hastiger Ausweichbewegung oder Gewaltbremsung veranlasst sieht, mag auch eine spätere mathematische Berechnung ergeben, dass dies nicht notwendig war (BayObLG in VRS 24, 238; BGH in VersR 63, 282).

Der Wartepflichtige hat das Vorfahrtsrecht nur dann zu beachten, wenn das bevorrechtigte Fahrzeug in dem Augenblick, in dem er sich zum Einfahren in die Vorfahrtstraße entschließt, bereits sichtbar ist (OLG Hamm v. 2. 2. 2000 in NZV 2001, 171).

... wesentlich behindert... – Es genügt nicht zur Vorfahrtverletzung, wenn der Bevorrechtigte nur kurz Gas wegzunehmen brauchte (B) (vgl. auch OLG Braunschweig in VRS 82, 422). Auch massivere Behindерungen des bevorrechtigten Verkehrs, wie sie zuweilen die Fahrer großer Lastzüge im dichten Verkehr bei größter Sorgfalt nicht vermeiden können, gelten nicht als „wesentlich“ (d. h. als dem Bevorrechtigten nicht zumutbar). **Jedoch:** Situationen, die sich auch bei sachgerechter Reaktion der Bevorrechtigten zu einer Gefahrenlage ausweiten können, darf der Wartepflichtige in keinem Falle herbeiführen (vgl. auch BGH in VRS 87, 12).

**Satz 3** – Ist die Straßenstelle unübersichtlich, so darf sich der Vorfahrtsberechtigte vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineintasten, bis er Übersicht hat. Hineintasten bedeutet hierbei zentimeterweises Vorrollen bis zum Übersichtspunkt mit der Möglichkeit, sofort anzuhalten (KG vom 21. 6. 2001 in DAR 2002, 66). Der Wartepflichtige genügt seiner Pflicht nicht, wenn er die Schnittlinie der bevorrechtigten Straße überfährt und damit ganz oder teilweise die Fahrspur eines bevorrechtigten Verkehrsteilnehmers versperrt (KG in DAR 2000, 260).

**Satz 4** – Der Bevorrechtigte hat keine Vorfahrt auf der linken Seite der Einmündung, in die er (nach rechts oder links) einfährt; er hat sie nur auf der rechten Seite (vgl. BGH in VersR 64, 1195; OLG Saarbrücken in VRS 30, 229; KG in VerkMitt. 84 Nr. 48 und VRS 85, 270).

### Zu § 9 (Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 9.

#### Allgemeines

Die Vorschrift gilt für den Fahrverkehr. Sie ist auf geschlossene Verbände (§ 27), Reiter und Führer von Vieh (§ 28) entsprechend anzuwenden. Fußgänger mit Fahrzeugen auf der Fahrbahn – siehe auch § 25 Abs. 2.

Beachte § 11 Abs. 2, § 36 Abs. 2 Nr. 1, § 37 Abs. 2 Nr. 1, § 42 Abs. 2 (zu Zeichen 306) und § 42 Abs. 6 Nr. 1 b Satz 2.

**Abs. 1** – Beachte die VwV zu § 9 Abs. 1.

**Abbiegen** ist das Verlassen der bisher benutzten Straße, um in einer (dem natürlichen Verlauf nach) anderen Straße oder auf einem Grundstück (bzw. in eine Einfahrt hinein) weiterzufahren. Das Abbiegen kann ohne Änderung der Bewegungsrichtung erfolgen, wenn die bisher benutzte Straße an der Stelle des Abbiegens in einer Kurve verläuft. Wer aus einer Grundstückszufahrt ausfährt, biegt nicht ab, sondern „fährt ein“ in die Fahrbahn (vgl. § 10).

Das Linkssabbiegen in eine andere Straße muss nicht um den Kreuzungsmittelpunkt herumführen, aber die Rechtsfahrregel (§ 2 Abs. 2 Satz 1) verlangt vom Abbieger, beim Verlassen der Kreuzungs- oder Einmündungsfläche in die neue Straße mindestens rechts von deren Fahrbahnmitte (befindet sich dort ein Linkssabbiegerfahrstreifen des Gegenverkehrs: rechts von diesem) einzufahren (vgl. OLG Düsseldorf in VRS 83, 438). Entsprechendes gilt für das Rechtsabbiegen. Wer vor dem Rechtsabbiegen auf der bisher befahrenen Fahrbahn „ausholt“, muss aus § 1 Abs. 2 besondere Sorgfalt walten lassen und sich verhalten wie beim Ausscheren zum Vorbeifahren an einem Hindernis (vgl. § 6).

Nach **Satz 1** ist die Fahrtrichtungsanzeige vor dem Abbiegen auch dann geboten, wenn keine anderen VT in der Nähe sind; der VT soll sich an automatische Anzeige gewöhnen (B).

**Einordnen (Satz 2)** ist nach h. M. nur möglich, wenn das Fahrzeug in oder vor einer, wenn auch lokeren, Reihe von Fahrzeugen fährt; ein einzeln fahrendes Fahrzeug kann sich nicht „einordnen“. Ein Einordnen ohne vorausgegangene und beibehaltene (zumindest in kurzen Abständen wiederholte) Fahrtrichtungsanzeige behindert u. U. den nachfolgenden Verkehr vermeidbar (§ 1 Abs. 2 – vgl. auch § 5 Abs. 7).

Das Einordnen muss in zügiger Fahrt unmittelbar nach der Fahrtrichtungsanzeige erfolgen; wer **vor** dem Einordnen die Geschwindigkeit zum Abbiegen herabsetzt, behindert u. U. den übrigen Verkehr vermeidbar (§ 1 Abs. 2).

Sind zwischen Leitlinien (Z 340) oder Fahrstreifenbegrenzungen (Z 295) Pfeile (Z 297) markiert, so schreiben diese dem VT, der diesen Streifen benutzt, die Weiterfahrt auf dem Knoten in der durch die Pfeile angezeigten Richtung zwingend vor (Irrtümer müssen nachträglich korrigiert werden, nicht durch Fahrstreifenwechsel unmittelbar vor oder auf der Kreuzung) (vgl. § 41 Abs. 3 Nr. 5).

**Rechtzeitig** sind Fahrtrichtungsanzeige und Einordnen erfolgt, wenn der Eingeordnete genügend Zeit hat zu verkehrsgemäßem Herabsetzen seiner Geschwindigkeit (für den Abbiegevorgang) und den übrigen VT hinreichend Zeit bleibt, sich auf die neue Verkehrslage einzustellen. Maßgeblich ist dabei weniger die Entfernung vom Abbiegepunkt als vielmehr die Zeit zwischen Anzeigebeginn und Abbiegen unter Berücksichtigung der Fahrgeschwindigkeit (KG v. 7. 10. 2002 in DAR 2002, 557; KG v. 6. 12. 2004 in NZV 2005, 413).

**Abs. 3 – Vgl. VwV zu § 9 Abs. 3.**

Wer eine nach links abknickende Vorfahrtstraße geradeaus fahrend verlässt, ändert zwar nicht seine Fahrtrichtung, biegt aber im Rechtssinne ab (OLG Oldenburg v. 14. 1. 1999 in DAR 1999, 179).

Die Vorschrift räumt dem eine Einmündung überquerenden Fußgänger auch außerhalb gekennzeichneter Fußgängerüberwege eine vorrangähnliche Stellung ein, indem die Vorschrift vom einbiegenden Fahrzeugführer besondere Rücksichtnahme auf den Fußgänger und notfalls ein Warten verlangt. Diese Stellung ist nicht davon abhängig, ob der Fußgänger eine besonders schutzwürdige Person i. S. d. § 3 Abs. 2a StVO ist (OLG Hamm v. 18. 6. 2004 in NZV 2005, 94).

**Abs. 4 – Satz 2** schreibt das Voreinander-Abbiegen, auch ‚tangentliches Abbiegen‘ genannt, für den Linksabbieger-Begegnungsverkehr als Regelfall vor. Das beschleunigt die Abbiegevorgänge, jedoch ist besondere Sorgfalt geboten, weil die Linksabbieger sich – bis zur Mitte eingekettet – gegenseitig die Sicht auf zulässig rechts überholenden Geradeausverkehr nehmen.

**Abs. 5 – Vgl. auch Erl. zu § 18 Abs. 7.**

Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren wird äußerste Sorgfalt verlangt. Wer sie nicht an den Tag legt, verhält sich regelwidrig – auch, wenn kein anderer VT dadurch gefährdet wird. Repressive Maßnahmen sind jedoch i.d.R. nur nach eingetretenen Beeinträchtigungen anderer angemessen.

**Grundstück** i. S. d. Vorschrift ist jede Verkehrsfläche, die nicht dem fließenden Verkehr dient. Unerheblich ist, ob auf ihr „privater“ oder „öffentlicher“ Verkehr stattfindet (vgl. OLG Düsseldorf in VRS 76, 34 – Begründung). Dem „Abbiegen in ein Grundstück“ wird daher auch zugerechnet das Auffahren auf einen Park- oder einen Mittelstreifen (vgl. KG in VerkMitt. 80 Nr. 59).

**Rückwärtsfahren** ist das gewollte Rückwärtsfahren im Rückwärtsgang, nicht dagegen das unabsehbliche Rückwärtsfahren oder Zurückrollen ohne Motorkraft (OLG Düsseldorf v. 27. 3. 2000 in NZV 2000, 303).

Die Vorschrift des § 9 Abs. 5 dient nach allgemeiner Auffassung primär dem Schutz des fließenden Verkehrs. Der mit dem fließenden Verkehr – wegen dessen i.d.R. höheren Geschwindigkeit – verbundenen erhöhten Unfallgefahr soll durch eine (gegenüber der allgemeinen Sorgfaltspflicht des § 1 Abs. 2) gesteigerte Sorgfaltspflicht des im oder in den fließenden Verkehr rückwärts hineinfahrenden begegnet werden.

Rückwärtsfahren auf einer Richtungsfahrbahn im Zu- und Ausfahrtsbereich einer öffentlichen Tiefgarage unterliegt dem strengen Sorgfaltmaßstab des Abs. 5 (OLG Hamburg v. 12. 11. 1999 in VRS 98, 223). An die Sorgfaltspflichten des Fahrers eines Tanklastzuges sind beim Zurücksetzen besonders strenge Anforderungen zu stellen (OLG Oldenburg v. 8. 6. 2000 in VRS 100, 432). Der in einer Parkbucht rückwärts rangierende Pkw-Fahrer hat gegenüber seitlich parkenden Fahrzeugen nur die jedem Verkehrsteilnehmer obliegende allgemeine Rücksichtnahmepflicht des § 1 Abs. 2 zu beachten. Die nach § 9 Abs. 5 erhöhte Sorgfaltspflicht des rückwärts Fahrenden gegenüber dem fließenden Verkehr trifft ihn nicht (OLG Stuttgart v. 17. 5. 2004 in NJW 2004, 2255, so auch OLG Jena v. 1. 2. 2005 in DAR 2005, 466).

Von einem **Wenden** kann nur dann gesprochen werden, wenn die Richtungsänderung auf ein gezieltes Lenken zurückzuführen ist (OLG Köln in VRS 74, 139). Wenden setzt voraus, dass ein Fahrzeug in die entgegengesetzte Richtung gebracht wird, das Fahrzeug verlässt, im Gegensatz zum Abbiegen, die bisher befahrene Fahrbahn nicht. Ein unbeabsichtigtes Schleudern führt nicht zu einem Wenden.

Ein Wenden liegt vor, wenn zum Fahrtrichtungswechsel (in Gegenrichtung) eine gegenüberliegende Einfahrt zwar mitbenutzt, die Fahrbahn aber nicht gänzlich verlassen wird (OLG Köln v. 17. 3. 1999 in VRS 98, 167).

Das Fahrmanöver des VT, der auf einer weitläufigen Kreuzung mit ca. 12 m breitem Mittelstreifen eine Strecke von mehr als 18 m zurücklegen muss, um nach Verlassen der zunächst befahrenen Richtungsfahrbahn in die gegenüberliegende Richtungsfahrbahn abbiegen zu können, ist kein Wenden, sondern zweimaliges Abbiegen (KG v. 28. 6. 2004 in DAR 2004, 700).

Ist dagegen die Fahrbahn vollständig verlassen worden, ist beim Wiedereinfahren § 10 anzuwenden.

Zu der erforderlichen Sorgfalt des Wendenden gehört es auch, dass er nicht in der Nähe oder gar innerhalb einer unübersichtlichen Kurve wendet, sondern in gut überblickbaren Verkehrsbereichen und dass er – auch unter Benutzung von Parkraum – nur dann wendet, wenn er auf der Fahrbahn niemanden gefährden kann. Dabei muss der Wendende immer damit rechnen, dass andere VT im gewissen Maße die vorgeschriebene Geschwindigkeit überschreiten (OLG Celle v. 12. 10. 2000 in VRS 100, 289).

### Zu § 9a (Kreisverkehr)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 9a.

#### Allgemeines

Die Vorschrift wurde durch die 33. VO zur Änderung von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (BGBl. I 2000, S. 1690) eingeführt. Die Bestimmung wurde notwendig, weil diese besondere Knotenpunktform in Deutschland verstärkt eingerichtet wurde und wird.

Der enge Schutzzweck des Rechtsfahrgesetzes wird im einspurigen Kreisverkehr auf die Verminde rung der Geschwindigkeit durch die Kurvenfahrt und den Schutz des von rechts einfahrenden Verkehrs erweitert (OLG Hamm v. 18. 11. 2003 in NZV 2004, 574). Das Schneiden der durch die Kreisfahrbahn beschriebenen Kurve unter Mitbenutzung der Mittelinsel ist deshalb grundsätzlich verboten.

**Abs. 1** – Die Kombination der Zeichen 215 und 205 bestimmt die Vorfahrtsregelung im Kreisverkehr. Durch die Vorfahrt des Verkehrs auf der Kreisfahrbahn wird das vorfahrtgebende Zeichen im Kreisverkehr entbehrlich. Das Zeichen 205 bleibt jedoch erforderlich.

Abs. 1 Satz 2 beseitigt die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretene Unsicherheit zur Zeichensetzung **bei der Einfahrt** in den Kreisverkehr. Durch die bei kleinen Kreisverkehrsplätzen vorhandene dichte Abfolge von Ein- und Ausfahrten war das Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung durch den Fahrtrichtungsanzeiger bzw. das Zurücknehmen im Kreisverkehr kaum noch praktikabel. Es traten sogar Verkehrssicherheitsdefizite auf, da durch den bei der Einfahrt betätigten Fahrtrichtungsanzeiger andere Verkehrsteilnehmer irrtümlich annehmen konnten, dass der Kreisverkehr an der nächsten Ausfahrt wieder verlassen werden soll.

**Bei der Ausfahrt** aus dem Kreisverkehr handelt es sich um ein Abbiegen i. S. d. § 9 Abs. 1, so dass der Fahrtrichtungsanzeiger immer gesetzt werden muss.

Dort wo die Zeichen 215 und 205 einen Kreisverkehr nach § 9a kennzeichnen, ist das **Halten** auf der Kreisverkehrsfahrbahn verboten.

**Abs. 2 – Satz 2** betrifft regelmäßig „Mini-Kreisel“ mit einem Durchmesser von ca. 13–25 m und einer überfahrbaren Mittelinsel, die von Pkw wie ein Kreisverkehr und von größeren Kraftfahrzeugen, wie Lkw und Bussen, wie eine Kreuzung befahren werden (vgl. die Empfehlungen zum Einsatz und zur Gestaltung von Mini-Kreisverkehrsplätzen des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom März 1999).

Beim erlaubten Überfahren der Mittelinsel gilt der höchste Sorgfaltsmaßstab.

### Zu § 10 (Einfahren und Anfahren)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 10; beachte auch § 11 Abs. 2.

Die für Vorfahrtfälle entwickelte „Lückenrechtsprechung“ gilt nicht zu Gunsten von vom Fahr bahnrand anfahrenden Fahrzeugen (KG v. 15. 12. 2005 in NZV 2006, 371).

**Grundstück** i. S. dieser Vorschrift ist (anders als in § 9 Abs. 5 – s. o.) jede nichtöffentliche Fläche (vgl. Erl. zu § 1). Das Einfahren in eine Straße aus einem Grundstück regelt die vorliegende Vorschrift, das Abbiegen aus einer Straße in ein Grundstück dagegen (in gleichem Sinne) § 9 Abs. 5.

**...andere Straßenteile...** sind Gehwege, Radwege, Seitenstreifen (einschließlich der Haltestellen-, Park- und Ladebuden), Sonderfahrtstreifen für KOM (vgl. auch Erl. zu § 2 Abs. 1).

Ein Radweg, der an einem sog. Wendehammer endet und dort auf die Straße führt, stellt keine Einmündung, sondern eine Einfahrt von einem anderen Straßenteil dar (OLG Köln in NZV 1999, 373). Verlässt ein Radfahrer einen Radweg, hat er eine Gefährdung anderer VT auf der Fahrbahn auszuschließen (KG v. 12. 9. 2002 in VM 2003, Nr. 12).

**...über einen abgesenkten Bordstein hinweg...** Dieser Satzteil macht die Vorschrift auch anwendbar auf die Benutzer von Zufahrten und Nebenwegen mit öffentlichem Verkehr (vgl. Erl. zu § 1), wenn diese über einen abgesenkten Bordstein angebunden sind. § 8 tritt dann zurück. Zum abgesenkten Bordstein vgl. auch Bouska in DAR 1998, 385 und LG Paderborn v. 22. 8. 2002 in NZV 2003, 40.

**...vom Fahrbahnrand anfahren...** das richtet sich an Fahrzeugführer, die sich nach einem ‚Halten‘ (Def. in VwV zu § 12 Abs. 1) oder ‚Parken‘ (Def. in § 12 Abs. 2) wieder in den fließenden Ver-

kehr einreihen, **nicht** an solche, die nach verkehrsbedingtem Warten (Def. in VwV zu § 5 und § 6) vom Fahrbahnrand aus weiterfahren wollen (BayObLG in VerkMitt. 84 Nr. 55).

Die Verpflichtung des vom Fahrbahnrand auf die Fahrbahn Einfahrenden, auf den fließenden Verkehr besondere Rücksicht zu nehmen, endet räumlich erst dann, wenn jede Einflussnahme des Anfahrvorgangs auf das weitere Verkehrsgeschehen ausgeschlossen ist. Deshalb darf der Anfahrende bei mehreren Fahrstreifen in einer Fahrtrichtung nicht darauf vertrauen, dass der rechte Fahrstreifen frei bleibt. Er muss stets mit einem Fahrstreifenwechsel eines Teilnehmers des fließenden Verkehrs rechnen (KG v. 11. 3. 2004 in DAR 2004, 387 und vom 4. 1. 2006 in NZV 2006, 369).

Anspruch auf größtmögliche Sorgfalt des Ausfahrenden hat der fließende Verkehr auf der Fahrbahn und den Sonderwegen, auch der Benutzer eines Radweges, und das selbst dann, wenn er ihn verbotswidrig in Gegenrichtung befährt (KG in VRS 68, 284). Jedoch: Muss der Ausfahrende wegen starken Verkehrs auf der Fahrbahn warten und sperrt er dabei den Radweg für einen **später** herangekommenen Radfahrer, so braucht der Ausfahrende nicht zurückzusetzen, vielmehr muss der Radfahrer die Behinderung gem. § 11 Abs. 2 hinnehmen (OLG Düsseldorf in VerkMitt. 79 S. 20).

### Zu § 11 (Besondere Verkehrslagen)

Bußgeldvorschrift: zu Abs. 1 – § 49 Abs. 1 Nr. 11; zu Abs. 3 – keine.

Abs. 1 gilt entsprechend auch für geschlossene Verbände (§ 27), Reiter und Führer von Vieh (§ 28) sowie Fußgänger mit Fahrzeugen auf der Fahrbahn (§ 25 Abs. 2).

Beachte auch §§ 19 Abs. 4 und 26 Abs. 2.

**Abs. 1** – (§ 19 Abs. 4 besagt Entsprechendes für Bahnübergänge, § 26 Abs. 2 für Fußgängerüberwege.) Nach Abs. 1 darf niemand in eine Kreuzung einfahren, wenn er auf ihr warten müsste. Hierbei ist zu beachten, dass die Kreuzung durch wartende Fahrzeuge bereits so überfüllt sein muss, dass mit Sicherheit nicht alle diesen Bereich wieder verlassen können, sobald sie freie Fahrt erhalten (OLG Düsseldorf v. 5. 8. 1994 – Ss (OWI / 277 / 94 – 133 / 94 I).

Das Verbot der Einfahrt in eine Kreuzung, wenn die Gefahr besteht, sie zu blockieren, soll unnötigen Behinderungen des Querverkehrs vorbeugen. Es richtet sich nicht an den Warterpflichtigen an einer Kreuzung ohne Lichtzeichenanlage. Das kann an dafür günstigen Knoten dazu führen, dass warterpflichtige Einbieger sich gegenüber den Vorfahrtberechtigten unangemessene Vorteile verschaffen – darauf wird die polizeiliche Verkehrsüberwachung achten müssen. Andererseits kann es nach Abs. 3 geboten sein, dass in solchen Lagen der Vorfahrtberechtigte auf seinen Vorrang verzichtet, und zwar dann, wenn die warterpflichtigen Einbieger wegen des andauern den Rückstaus sonst keine Möglichkeit erhielten, ihre Fahrt fortzusetzen.

**Abs. 2** – Die früher nur auf Autobahnen beschränkte Vorschrift ist wegen der zunehmenden Verkehrsichte auf Außerortsstraßen mit mehreren Richtungsfahrstreifen ausgedehnt worden.

**Abs. 3** – Die Vorschrift ist nicht bußgeldbewehrt – sie hat den Charakter eines Appells an die VT zu gegenseitiger Hilfe und Rücksichtnahme. Die Verkehrsüberwachung der Polizei sollte, gestützt auf Abs. 1, in geeigneten Lagen durch verkehrsregelnde Eingriffe (möglichst in Verbindung mit belehrenden Hinweisen auf die vorliegende Vorschrift) eigensüchtiger Rücksichtlosigkeit und verkehrsschädlicher Prinzipienreiterei entgegenwirken.

Der Vertrauensgrundsatz soll durch die Regel nicht eingeschränkt werden; das macht der zweite Halbsatz deutlich.

Die Vorschrift soll nicht diejenigen Fälle erfassen, in denen es nur zweckmäßig wäre, auf einen Vorrang zu verzichten, sie soll vielmehr nur dann angewendet werden, wenn dies eindeutig im Interesse des Verkehrs **geboten** ist; sie richtet sich gegen die „Störenfriede“ im Verkehr (B).

Beispiele für den Anwendungsbereich (B): Dem, der in dichtem Verkehr den Fahrstreifen wechseln will, soll dies von den Nebenleuten ermöglicht werden. Dem, der in eine durchgehende Bahn (z. B. BAB) einfahren will, soll das Einfädeln erleichtert werden (vgl. auch Erl. zu § 8). Ein Linksabbieger muss wegen tröpfelnden Gegenverkehrs auf schmaler Fahrbahn warten, so dass hinter ihm der Geradeausverkehr aufstaut – dann soll der Gegenverkehr halten und das Abbiegen zulassen. Entsprechendes kann an Engpassen geboten sein. Fußgänger sollen einen Fußgängerüberweg nicht gerade dann betreten, wenn ein ganzer Pulk von Fahrzeugen herankommt.

### Zu § 12 (Halten und Parken)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 12 (mit Ausnahme der Abs. 2, 3 a Satz 2, 3 b Satz 2 und 4 Satz 2 Halbs. 1 und Satz 4)

Für geschlossene Verbände gilt die Vorschrift entsprechend (§ 27).

### Allgemeines

**Halten** – Def. in VwV zu § 12 Abs. 1.

**Parken** – Def. in § 12 Abs. 2. Jedes Parken ist zugleich ein Halten. Deshalb verbieten Haltverbote auch jedes Parken. Parken ist ein Verkehrsvorgang. Deshalb ist das Abstellen eines dauernd betriebsunfähigen oder nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum u. U. ein Hindernisbereiten i. S. d. § 32 und eine Sondernutzung i. S. der Straßengesetze (Näheres siehe Erl. zu § 32 Abs. 1), jedenfalls kein ‚Parken‘.

Anders sieht es mit einem zugelassenen und betriebsbereiten Kfz aus, das mit einer Verkaufsoferte versehen ist. Hier liegt in aller Regel ein zulässiges Parken vor (OVG Münster v. 4. 12. 2000 in VRS 100, 228).

Werden Kraftfahrzeuge oder Anhänger als Werbeträger auf öffentlichen Wegen abgestellt, ist es für die Annahme einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung erforderlich, dass die Vorrangigkeit des Werbezwecks gegenüber der Absicht eines Abstellens zur anschließenden Wiederinbetriebnahme durch objektive Anhaltspunkte hinreichend deutlich wird. Solche Anhaltspunkte können sich vor allem aus der Gestaltung der Fahrzeuge, der Dauer der Abstellung, der Wahl des Abstellorts oder der Art und Weise der konkreten Aufstellung ergeben (OVG Hamburg v. 13. 6. 2003 in NZV 2004, 544).

Für verkehrsberuhigte Bereiche gilt eine besondere Parkvorschrift – siehe § 42 Abs. 4a.

Die Vorschrift gilt nur für Abstellvorgänge auf Straßenteilen (Fahrbahn, Seitenstreifen, Gehwege pp.), nicht aber für solche auf angrenzenden Grundstücken (Grünflächen, Äcker pp.). Letztere verletzen u. U. Feld- und Forstrecht oder kommunales Satzungsrecht (vgl. OLG Köln in VerkMitt. 84 Nr. 3).

Die Beleuchtung parkender Fahrzeuge ist in § 17 Abs. 4 geregelt.

§ 1 Abs. 2 ist auch gegenüber § 12 eine Auffangvorschrift. Ein nach § 12 nicht verbotenes Halten oder Parken kann daher im Einzelfall gegen § 1 Abs. 2 verstößen. Vermeidbare Behinderungen sind z. B. das Einklemmen anderer abgestellter Fahrzeuge beim Parken (50 cm Abstand zwischen den Stoßstangen genügen). Wer ein anderes Fahrzeug blockiert und trotz Aufforderung den Weg nicht freigibt, begeht Nötigung (§ 240 StGB) (OLG Koblenz in VRS 20, 436). Vor fremden Grundstücken zu parken ist selbst dann nicht verboten, wenn die Anlieger dadurch selbst keine Parkgelegenheit finden (vgl. OLG Köln in DAR 60, 184). Eine vermeidbare Belästigung kann z. B. vorliegen, wenn ein Lkw nachts oder an Feiertagen derart abgestellt wird, dass Anwohner der Ausblick aus den Wohnungsfenstern erschwert und dadurch seelisches Unbehagen bereitet wird (OLG Bremen in VRS 9, 474), oder wenn der durch das parkende Fahrzeug verursachte Geruch so stark ist, dass er durch die geschlossenen Fenster in die Zimmer der Anwohner dringt (OLG Saarbrücken in VRS 22, 62).

Verbotswidrig oder unter Verletzung des § 1 Abs. 2 abgestellte Fahrzeuge kann die Polizei im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Halters abschleppen lassen, wenn die Maßnahme angesichts der Umstände als verhältnismäßig anzusehen ist.

Bei verbotswidrigem Parken ist nicht nur der Fahrer verantwortlich, sondern auch der Halter, sofern er Kenntnis vom Falschparken hat und Einwirkungsmöglichkeiten ungenutzt lässt (vgl. OLG Stuttgart in VRS 30, 78).

Keine Vorschrift ist verletzt, wenn ein Falschparken von einem anderen falsch geparkten Fahrzeug eine polizeiliche Aufforderung (Zettel), auf der Dienststelle vorzusprechen, für die Dauer seines Parkens abnimmt und an der eigenen Windschutzscheibe befestigt, um den Eindruck zu erwecken, er sei bereits als Verkehrssünder notiert (OLG Hamburg in NJW 64, 736).

Die Einrichtung bewachter Parkplätze innerhalb des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Raumes durch die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an ein Bewachungsunternehmen ist unzulässig; die Eindämmung unerwünschten Dauerparkens muss mit den Mitteln des § 13 erfolgen (vgl. BVerwG in VkBl. 70, 351).

**Abs. 1** – Beachte § 2 Abs. 3, § 13, § 18 Abs. 8, § 41 Abs. 2 Nr. 8, § 46 Abs. 1 Nr. 3, 4 b und 11, ferner die VwV zu § 12 und die VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 über **Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde und Parkerleichterungen für Ärzte**.

**Nr. 1** – Das Halten an engen Straßenstellen ist verboten. Grund dafür ist die Sicherstellung ausreichenden Raumes für den fließenden Verkehr. **Eng** ist eine Straßenstelle i.d.R., wenn der zur Durchfahrt insgesamt frei bleibende Raum für ein Kfz höchstzulässiger Breite von 2,55 m zuzüg-

lich 0,5 m Seitenabstand auch bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreicht, um ein gefahrloses Vorbeifahren ohne ungewöhnliche Schwierigkeiten zu ermöglichen. Erforderlich ist also ein seitlicher Mindestabstand von 3,05 m – 2,55 m zuzüglich 0,5 m (OLG Düsseldorf v. 30. 12. 1999 in VerkMitt. 2000 Nr. 71).

Deshalb kann eine Straßenstelle weder neben einer durchgehenden Linie (Z 295 oder 296) noch neben einer Sperrfläche (Z 298) „eng“ werden (OLG Saarbrücken in VerkMitt. 81 Nr. 103). Bleiben also neben einem anhaltenden Fahrzeug weniger als 3,05 m bis zu einer durchgehenden Linie frei, so darf das Fahrzeug dort zwar halten, aber nicht parken (vgl. Abs. 3 Nr. 8 Buchst. b) und § 41 Abs. 2 Nr. 3 und 4). Bleiben weniger als 3,05 m bis zu einer Sperrfläche, so fehlt es in der VO an einem eindeutigen Parkverbot (die Annahme, die Umrandung der Sperrfläche sei rechtlich als durchgehende Linie zu behandeln, findet in § 41 keine Stütze, weder im Text zu Z 295 oder Z 296 noch in dem zu Z 298). Obwohl weder die durchgehende Linie noch die Sperrfläche „überquert“, „überfahren“ oder „benutzt“ werden dürfen (vgl. § 41 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6), muss die Verletzung dieser Regeln durch Verkehr, der an haltenden Fahrzeugen anders nicht vorbeikommt, toleriert werden.

**Unübersichtlich** ist eine Straßenstelle, wenn der Fahrer eines näher kommenden Fahrzeuges wegen der örtlichen Verhältnisse bei zulässiger Geschwindigkeit nicht allen Hindernissen oder Gefahren mit Sicherheit Rechnung tragen kann, sondern zu besonders vorsichtiger Fahrweise genötigt ist (vgl. auch OLG Stuttgart in DAR 63, 225). Die Vorschrift verbietet es nicht, eine an sich noch nicht unübersichtliche Straßenstelle durch das Abstellen eines Fahrzeuges unübersichtlich zu machen. Das kann jedoch gegen § 1 Abs. 2 verstoßen, wenn **konkrete** Beeinträchtigungen anderer herbeigeführt werden.

**Wendekreis** oder **Wendehammer** sind kreisförmige oder eckige, gegenüber dem normalen Straßenverlauf verbreiterte und am stumpfen Ende eines Straßenteils zur Ermöglichung eines Wendevorgangs eingerichtete Straßenteile.

Von der Natur ihrer Ausgestaltung her und aufgrund der für Wendeschleifen oder Wendehämmer typischen Sichtverhältnisse ist davon auszugehen, dass sich der dort fahrende Verkehr nur tastend voranbewegt. Kraftfahrzeuge können im Bereich von Wendeschleifen oder Wendehämmern und ähnlichen Verkehrseinrichtungen zudem nicht damit rechnen, ihre Fahrt ohne Rücksicht auf den stehenden Verkehr fortzusetzen. Typischerweise handelt es sich insoweit um niedrigrangige Straßen mit nur geringer Fahrbahnbreite, die entweder verkehrsberuhigt sind oder die Ausnutzung der vor allem im innerörtlichen Bereich zugelassenen Höchstgeschwindigkeit nicht zulassen.

Kommt es in Wendeschleifen oder Wendehämmern zu Halt- oder Parkverstößen, liegt ein Verstoß nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO nahe (OLG Brandenburg v. 3. 11. 2003 in VD 2004, 76).

**Haltverbot (Z 283)** – Eine zwischen Parkmarkierungen liegende „Restfläche“ wird vom Regelgehalt eines Halteverbotsschildes mit dem Zusatzschild „außerhalb gekennzeichneter Flächen“ nicht erfasst (OLG Hamm v. 27. 1. 2005 in DAR 2005, 523).

Aus der Begründung: „... Wie auch sonst bei Verbotszeichen muss der Geltungsbereich des Verbotes klar erkennbar sein. Demgemäß ist für die Zuordnung von Zusatzschildern zu Verkehrszeichen bereits anerkannt, dass diese nur Verbindlichkeit entfalten, wenn sie klar, eindeutig und widerspruchsfrei sind. Entsprechendes muss auch für Parkmarkierungen, insbesondere für eine zwischen zwei gekennzeichneten Parkflächen liegende Zwischenfläche (Restfläche) in Verbindung mit einem das Parken gestattenden Zusatzschild gelten; denn auch deren Regelungsinhalt kann von Kfz-Führern nicht schnell und zuverlässig aus anderen Umständen oder aus anderen Verkehrszeichen erschlossen werden . . .“

**Nr. 2** – Kurven sind Abweichungen von der Geraden einer weiterführenden Straße. Das Verbot des Kurvenparkens dient dem Verkehrsfluss im Straßenraum und dem möglichst weitgehenden Ausschluss von Gefährdungen, die im Falle seiner Zulassung durch Brems- und Ausweichmanöver entstehen könnten.

Um eine **scharfe Kurve** handelt es sich, wenn die Kurve mit 50 km/h Geschwindigkeit nicht oder nicht ohne Schleudergefahr befahren werden kann (etwa 30 m Kurvenradius und weniger). Auch an der Außenseite einer solchen Kurve darf nicht geparkt werden (BGH in NJW 71, 474).

**Nr. 3 – Beschleunigungsstreifen** und **Verzögerungsstreifen** – vgl. Erl. zu § 42.

**Nr. 4 – Fußgängerüberwege** – vgl. Z 293, § 25 Abs. 3 und § 26.

**Nr. 5 – Bahnübergänge** – vgl. § 40 Abs. 7, § 41 Abs. 2 Nr. 1 und § 19.

**Nr. 6** – Da ein Seitenstreifen jede nicht abgetrennte befahrbare Fläche neben der Fahrbahn ist, bezieht sich ein durch Zeichen 286 mit Zusatzzeichen „Auch auf dem Seitenstreifen“ angeord-

netes Fahrverbot nicht auf eine 2 m neben der Fahrbahn hinter einer Baumreihe befindliche Freifläche (OLG Jena v. 29. 7. 1997 in VRS 94, 462).

Zum Zusatzzeichen „An Werktagen“: Der Samstag ist weiterhin als Werktag anzusehen (AG Rosenheim v. 27. 11. 1995 in DAR 1996, 70).

**Nr. 8 – Amtlich gekennzeichnete Feuerwehrzufahrten** – Unter den Verkehrszeichen der StVO gibt es kein amtliches Hinweiszichen für Feuerwehrzufahrten. Auch die baupolizeilichen Vorschriften der Länder enthalten ein solches Zeichen nicht. Der Vorschrift genügt ein im Wortlaut eindeutiges, gut sichtbares Schild, z. B. „Feuerwehrzufahrt freihalten“, dessen Anbringung von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet worden ist. Nach h. M. genügt ein privat aufgestelltes Hinweisschild, mit dem auf eine baupolizeilich angeordnete Feuerwehrzufahrt hingewiesen wird, nicht (vgl. OLG Köln in VRS 86, 367). Derjenige, der nicht auf der Fahrbahn der eigentlichen Feuerwehrzufahrt, also nicht „in“, sondern „neben“ oder „an“ ihr parkt, verstößt nicht gegen § 12 (OLG Hamm v. 15. 9. 1997 in VRS 94, 306). Genauso wenig ist das Halten und Parken auf einer auf öffentlichem Straßenland befindlichen Feuerwehraufstellfläche verboten (KG v. 6. 6. 1994 in VRS 88, 215).

**Abs. 2** – Die hier gegebene Definition des Begriffs ‚Parken‘ ist vor allem dann von Bedeutung, wenn ein Fahrzeug in einem Parkverbotsbereich angehalten wird (z. B. um eine Person aussteigen zu lassen oder nach dem Weg zu fragen). Nach 3 Minuten wird das Halten zum Parken, auch wenn sich der Fahrer beim Fahrzeug befindet. Ein Halten wird sofort zum Parken, wenn er das Fahrzeug verlässt, denn er muss das Fahrzeug sofort wegfahren können, wenn es im Bereich eines Parkverbots zum Hindernis wird (sonst Verstoß gegen § 1 Abs. 2) (B). **Verlassen** ist das Fahrzeug nicht schon dann, wenn der Führer aussteigt. Entscheidend ist, ob er sich so weit von ihm entfernt, dass er es nicht mehr ständig beobachten und jederzeit ohne wesentlichen Zeitaufwand zu ihm gelangen kann. Überquert er nach dem Aussteigen eine stark befahrene Fahrbahn mit mehreren Fahrstreifen, so ist das Fahrzeug i.d.R. „verlassen“.

**Abs. 3** – Beachte die VwV zu § 12 (zu Nr. 1 und Nr. 8d).

**Nr. 1** – Zweck der Vorschrift ist es gerade, Verkehrsbehinderungen und Sichtbehinderungen im Einmündungs- und Kreuzungsbereich zu vermeiden, denn vorschriftwidriges Parken erschwert die Übersicht, verkürzt die Zeit, die der Verkehrsteilnehmer bei einbiegendem oder sich kreuzendem Verkehr für seine Reaktion zur Verfügung hat, und erhöht somit die Gefahr von Unfällen. Dieses Parkverbot dient auch dem Schutz von Fußgängern, die gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 gehalten sind, die Fahrbahn vorrangig an Kreuzungen und Einmündungen zu überqueren. Die bezeichnete Funktion, Gefahren und Behinderungen durch parkende Fahrzeuge im Einmündungs- und Kreuzungsbereich zu vermeiden, wird regelmäßig durch verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge beeinträchtigt, sodass deren zwangswise Entfernen bereits grundsätzlich gerechtfertigt ist (OVG Saarlouis v. 2. 12. 2005).

Nr. 1 verbietet nicht, am rechten Fahrbahnrand einer Straße zu parken, deren rechte Fahrbahnkante sich ununterbrochen geradlinig fortsetzt. Das gilt auch, wenn sich dort die Straße gabelt und der nach links abbiegende Schenkel Vorfahrtsstraße ist (OLG Karlsruhe in VRS 76, 367).

**Nr. 3** verbietet, unmittelbar vor (nicht dagegen beidseits) einer Ausfahrt zu parken (vgl. OLG Köln in DAR 60, 602). Das Verbot des Parkens vor Grundstücksein- oder -ausfahrten gilt nicht, wenn der Berechtigte das Parken gestattet hat (BayObLG in VerkMitt. 75 S. 51) oder wenn er selbst dort parkt (OLG Düsseldorf v. 18. 1. 1999 in VRS 86, 469).

Das Parken **gegenüber** einer Ausfahrt ist verboten, wenn der zur Verfügung stehende Straßenraum sonst nicht zum Aus- oder Einfahren ausreichen würde. Eine vorsichtige und den vorhandenen Platz voll ausnutzende Fahrweise kann dem Aus- oder Einfahrenden zugemutet werden, auch ein einmaliges Vor- und Rückwärtsfahren (OLG Saarbrücken in VRS 87, 225). Die Gerichte akzeptieren in Abetracht der Parkraumsituation in den Innenstädten mittlerweile auch zweimaliges Vor- und Zurücksetzen (VGH München v. 12. 1. 1998 in DAR 1998, 207; OVG Koblenz v. 27. 4. 1999 in ZfS 1999, 363). Der gegenüberliegende Fahrbahnrand muss, wenn das Verbot wirksam wird, auf mehr als 10 m freigehalten werden; eine Parklücke in Breite der gegenüber befindlichen Einfahrt reicht in keinem Fall aus.

**Nr. 7 und Nr. 8e** – vgl. Erl. zu § 41 Abs. 3 Nr. 7 „Parkflächenmarkierungen“.

Die Berechtigung zur Nutzung eines Parkplatzes, der durch Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 866 (Rollstuhlfahrersymbol, „mit Parkausweis Nr. . . frei“) gekennzeichnet ist, steht nur dem Parkausweisinhaber zu, dessen Nummer auf dem Zusatzschild vermerkt ist. Der Berechtigte kann nicht die Benutzung durch andere Kfz-Führer wirksam gestatten (VG Berlin v. 14. 3. 1995 in NZV 1996, 48). Die Regelung beinhaltet i. V. m. einer Markierung entsprechend § 41 Abs. 3 Nr. 7 ein Parkverbot für den nicht markierten Bereich (OLG Düsseldorf v. 11. 10. 1994 in DAR 1995, 457).

**Nr. 8e** enthält auch ein Verbot des Parkens auf der Fahrbahn dort, wo durch Zeichen 315 das Parken auf dem Gehweg freigegeben ist (BGH in DAR 76, 307 – Gründe). Vgl. dazu die Erl. zu § 41 Abs. 3 Nr. 7.

**Nr. 9** – Dieses Parkverbot gilt für den Fahrbahnrand vor Bordsteinabsenkungen für Rollstuhlfahrer (sog. Rollstuhlabsenkungen), sofern sie sich an anderen Stellen befinden als solchen, an denen ohnehin bereits Parkverbote bestehen (z. B. innerhalb der 5-m-Zone an Straßenecken).

**Abs. 3a** – Beachte die VwV zu § 12 Abs. 3a. Ausnahmegenehmigungen – vgl. § 46 Abs. 1. Das Verbot dient dem Schutz der Nachtruhe der Wohnbevölkerung vor Lärm- und Abgasbelästigung durch an- und abfahrende Schwerfahrzeuge (Kfz über 7,5 t zGG und Anhänger über 2 t zGG). Die Begriffe zur Bezeichnung der erfassten Gebiete sind der BaunutzungsVO entnommen. „Reine und allgemeine Wohngebiete“ sind danach Bereiche mit Wohngebäuden, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und Gastwirtschaften, mit nicht störenden Handwerksbetrieben u. Ä. Entscheidend ist die tatsächliche Bebauung, nicht der Bebauungsplan der Gemeinde (OLG Hamm in VRS 66, 53). „Sondergebiete, die der Erholung dienen“ sind Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingschutzgebiete.

Kfz i. S. d. Bestimmung sind auch Sattelzugmaschinen ohne Sattelaufleger mit einem zGG über 7,5 t; auf deren Leergewicht kommt es nicht an (BayObLG v. 10. 7. 1998 in NZV 1997, 530).

Nur **regelmäßiges** Parken mit o. a. Fahrzeugen während der Nachtstunden oder/und an Sonn- und Feiertagen ist verboten, also nicht das Parken im Einzelfall. (B): „Das Parkverbot soll sich ... auf den Unternehmer beziehen, der die Straße ... als Betriebshof missbraucht ... Ein gelegentliches Aussparen einiger Nächte oder einiger Wochenenden steht der Regelmäßigkeit nicht entgegen.“

**Abs. 3b** soll vor allem dem Problem der Belästigung, insbesondere durch „Überwinter“ von Wohnwagenanhängern auf öffentlichen Straßen sowie der Wegnahme von Parkraum entgegenwirken (B).

Abs. 3b gilt für alle Kfz-Anhänger ohne Rücksicht auf den Gebietscharakter (vgl. Abs. 3a) und auf das zulässige Gesamtgewicht. Dauerparken von Anhängern ist damit erheblich eingeschränkt. In der polizeilichen Überwachung ergeben sich hinsichtlich der Zwei-Wochen-Frist Probleme. Eine Unterbrechung der Zwei-Wochen-Frist kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Parkposition in einer Weise verlassen worden ist, dass andere Kraftfahrer in der Zwischenzeit dort einparken konnten und man nach Rückkehr von einem neuen Parkvorgang sprechen kann (Anm. Berr in DAR 1993, 306).

**Abs. 4** – Beachte VwV zu § 12, § 2 Abs. 1 und 4 sowie Erl. zu § 2 Abs. 1. Ausnahmegenehmigungen – vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 3, § 47 Abs. 2 Nr. 8.

**Satz 1** drückt das Verbot des Parkens in zweiter Reihe aus und verbietet auch das Parken neben einem (ausreichend befestigten) Seitenstreifen (Parkbucht) (vgl. OLG Düsseldorf in VRS 75, 224). Das Gebot, zum Parken rechts heranzufahren, lässt es zu, das Fahrzeug in Sackgassen entlang dem quer verlaufenden rückwärtigen Abschluss so abzustellen, dass seine rechte Seite dem Abschluss zugekehrt ist (BayObLG in VerkMitt. 83 Nr. 25). In den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Mittelstreifendurchlässen in Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen ist das Parken nicht gestattet (KG in VRS 72, 127 und VRS 80, 223).

**Satz 2** erlaubt allgemein das **Halten** in zweiter Reihe, wenn Verkehrslage und Örtlichkeit das zu lassen (B). Wer dabei die Belange des übrigen Verkehrs nicht gebührend berücksichtigt, kann gegen § 1 Abs. 2 verstößen (vgl. OLG Düsseldorf in VRS 75, 66). Ein länger als 3 Minuten andauerndes Halten in zweiter Reihe ist auch dann ein verbotes Parken i. S. v. § 12 Abs. 4 Satz 1, wenn es ausschließlich dem Be- und Entladen dient (BGH, Beschl. v. 3. 10. 1978 – 4 StR 263/78 – entgegen KG in NJW 77, 65). Die Mitbenutzung anderer Straßenteile (etwa eines Gehweges) wird durch die Vorschrift in keinem Falle gestattet.

**Satz 3** konkretisiert eine der nach Satz 2 („in der Regel“) möglichen Ausnahmen, nämlich für Taxifahrer, sofern sie Fahrgäste aus- oder einsteigen lassen.

**Satz 4** – Linksanfahren ist nicht erlaubt auf Richtungsfahrbahnen (an Mittelstreifen). Haltestellenbuchten, Ladebuchten (vgl. Erl. zu § 2 Abs. 1), auch sog. „Parkstreifen“ sind Seitenstreifen (vgl. Abs. 4 Satz 1).

**Abs. 5** – Der Vorrang an einer Parklücke steht dem zu, der sie zuerst unmittelbar, also nicht z. B. auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite, erreicht (B). Das gilt entsprechend auch gegenüber dem Fahrzeugführer, der an einer frei werdenden Parklücke wartet (OLG Düsseldorf in DAR 1992, 227).

Das Zufahren auf einen eine Parklücke versperrenden Fußgänger, um ihn zur Freigabe des Platzes zu zwingen, ist zwar eine Gewaltanwendung, der erstrebte Zweck ist aber nicht verwerflich i. S. d. § 240 StGB. Ist aber die Gewaltanwendung des Kraftfahrers mit einer nicht ganz unerheblichen Gefährdung des Fußgängers verbunden oder führt das Verhalten des Kraftfahrers zu einer Verletzung des Fußgängers, ist das Verhalten zu missbilligen und der Tatbestand des § 240 StGB ist erfüllt (BayObLG in VRS 52, 57 und OLG Hamm in NJW 1970, 2074). Zwar hat der Fußgänger kein Recht, eine Parklücke freizuhalten, womit er in diesem Fall nach h. M. Gewalt anwendet; Verwerflichkeit wird aber auch hier verneint. Der Fußgänger begeht aber eine OWI nach § 1 Abs. 2 StVO (OLG Naumburg in DAR 1998, 28), die für den Kraftfahrer notwehrfähig ist. Der Kraftfahrer darf jedoch die Grenzen der Notwehr nicht überschreiten. Eine Drohung, den Fußgänger zu überfahren, um die Freigabe der Parklücke zu erzwingen, ist keine angemesseneVerteidigung mehr und kann den Tatbestand der Nötigung erfüllen (BayObLG in NZV 1995, 327).

### Zu § 13 (Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1 und 2: § 49 Abs. 1 Nr. 13.

Beachte die VwV zu § 13, ferner § 12 u. § 43.

#### Beachte die 11. Ausnahmeverordnung zur StVO.

Die Industrie hat in den letzten Jahren alternative Systeme zur Zahlung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit entwickelt. Hierbei handelt es sich entweder um monofunktionale Systeme, deren Nutzung die Anschaffung eines nur für diesen Zweck verwendeten Gerätes voraussetzt (z. B. sog. Taschenparkuhren), oder multifunktionale Systeme, die auch unter Verwendung von für andere Zwecke vorgehaltenen Geräten genutzt werden können (z. B. Mobilfunktelefone). Im Gegensatz zu den bisherigen Systemen liegt der Vorteil in einer zeitgenauen Abrechnung der Parkzeit.

Ausnahmegenehmigungen – vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 4a, 4b und 11, § 47 und insbesondere die VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 betreffend Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde und Parkerleichterungen für Ärzte.

**Abs. 1** – Parkscheinautomaten erlauben es, auf einer Parkfläche anstelle vieler Parkuhren mit nur einer Einrichtung auszukommen (z. B. zur Erhaltung eines kulturhistorisch wertvollen Stadtbildes; Mehrfachbenutzung eines Platzes als Park- und Marktplatz) (B).

Die Ausnutzung der auf einer noch nicht abgelaufenen Parkuhr angezeigten Restparkzeit durch einen zweiten VT nach Abfahrt desjenigen, der die Parkuhr betätigt hat, ist zulässig (B).

Die Vorschrift erlaubt, bei einer für mehrere Parkzeiten eingerichteten Uhr Münzen nachzuwerfen, jedoch insgesamt nur für die auf der Uhr angegebene höchstzulässige Zeit.

Vor Parkuhren oder an Parkscheinautomaten markierte Stellflächen sind bußgeldbewehrt (vgl. § 41 Abs. 3 Nr. 7 i. V. m. § 49 Abs. 3 Nr. 4). Die Nichtbeachtung der Parkflächenmarkierung durch Lkw-Fahrer beim Be- oder Entladen (vgl. Abs. 3) ist als geringfügiger Verstoß, der keine repressiven Maßnahmen erfordert, anzusehen, wenn dem Lkw-Fahrer ein anderes Aufstellen des Fahrzeug oder ein Parken an anderer Stelle nicht zugemutet werden kann.

Nimmt ein Parkscheinautomat infolge technischer Störung die für die kürzeste Parkzeit bestimmte Münzsorte nicht an, dann darf bei Auslegung der Parkscheibe bis zum Ablauf der zulässigen kürzesten Parkzeit gehalten werden (OLG Zweibrücken in VRS 81, 470). Ein Parkscheinautomat ist nicht bereit dann als nicht funktionsfähig i.S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 StVO zu beurteilen, wenn das Gerät eine Münze, die ein gesetzliches Zahlungsmittel darstellt und ihrer Art nach (hier: 50-Cent-Stück) geeignet ist, die Parkscheinerteilung auszulösen, nicht akzeptiert.

Der VT ist vielmehr gehalten, so viele Versuche mit verschiedenen Münzen zu tätigen, bis die Produktion des Parkscheins ausgelöst ist, soweit das Gerät grundsätzlich funktionstüchtig ist (OLG Hamm v. 29. 8. 2005 in NZV 2006, 323).

Die Anbringung des Zusatzzeichens „werktag“ an Parkuhren bedeutet, dass dort auch sammstags nicht geparkt werden darf, ohne diese in Gang zu setzen, es sei denn, es handelt sich um einen allgemeinen Feiertag (OLG Düsseldorf in DAR 1991, 310).

Die Verwendung eines im ausgedruckten Parkzeitende abgeänderten Parkscheins erfüllt den Tatbestand der Urkundenfälschung (OLG Köln v. 10. 8. 2001 in NVZ 2001, 481).

Ablage des Parkscheines auf der Abdeckplatte des Gepäckraumes genügt (BayObLG in DAR 1995, 454), ebenso wie das Ablegen auf der der Straße zugewandten Seite (OLG Naumburg in NZV 1998, 168).

Haben mehrere Fahrzeuge in einer markierten Parkscheinautomaten- „Parktasche“ Platz, ist für jedes Fahrzeug ein Parkschein zu lösen, da in jedem der betreffenden Fahrzeuge problemlos ein Parkschein angebracht werden kann (OLG Koblenz v. 9. 7. 2003 in DAR 2004, 108).

**Abs. 2 – Parkscheibe (Z 291) – Muster, Beschaffenheit und Ausgestaltung:** siehe Hinweis in den Erl. zu § 41 Abs. 3.

Eine Parkscheibe mit eingebautem Uhrwerk ist nicht zulässig.

Auf Parkplätzen (Z 314), die innerhalb von Haltverbotszonen (Z 290) liegen, ist das Parken **ohne** Parkscheibe **nur** erlaubt, wenn an ihren Einfahrten das Zeichen 292 aufgestellt ist. Soll auf Parkplätzen oder auf bestimmten Straßenstrecken das Parken mit Parkscheibe zugelassen sein, so steht das Zeichen 314 mit Zusatzschild: „Parkscheibe (Sinnbild in Schwarz-Weiß) . . . Stunden“ (vgl. VkBl. 71, 167).

**Abs. 2 Nr. 2:** Wer sein Fahrzeug vor Beginn der Kurzparkzeit abstellt und es über deren Beginn hinaus stehen lassen will, muss den Zeiger der Parkscheibe (zumindest) auf denjenigen Strich der halben Stunde einstellen, der auf den Beginn der Parkbeschränkung folgt (BayObLG in VerkMitt. 78, S. 11). Das Auslegen mehrerer, auf unterschiedliche Ankunftszeit eingestellte Parkscheiben vereitelt die beabsichtigte Kontrollmöglichkeit und ist daher ordnungswidrig (OLG Köln in VRS 58, 154). Nach Ablauf der auf der Scheibe eingestellten Parkzeit wird keine „Karenzzeit“ zugestanden (OLG Hamm in VerkMitt. 1984 Nr. 61).

**Abs. 3 – Ein- oder Aussteigen** liegt nicht vor, wenn der Fahrer selbst sein Fahrzeug verlässt oder einsteigt. Geringe zusätzliche Aufenthalte, die mit dem Zu- oder Aussteigen eines Fahrgasts zusammenhängen, zählen dazu (zulässig: das Geleiten einer gebrechlichen Person – unzulässig: 8–10 Minuten Wartezeit vor dem Bahnhof auf Ankommenden; Geleiten eines Ausgestiegenen zur Verabschiedung auf dem Bahnsteig!). Der gerufene Taxifahrer kann die Fahrgäste im Lokal von seiner Ankunft unterrichten; es zählt aber nicht zum „Einstiegen“, wenn er warten muss, weil die Fahrgäste nicht unverzüglich aufbrechen.

**Be- oder Entladen** – Dazu gehören auch Nebenverrichtungen zum Ladevorgang, sofern der Zeitbedarf dafür nicht in grobem Missverhältnis zur Dauer des eigentlichen Ladegeschäftes steht (zulässig: Kassieren für abgeladene Ware, Vollzähligkeitskontrolle – unzulässig: Auswahl der Waren für das Ladegeschäft, 20 Minuten dauerndes Auffüllen eines Zigarettenautomaten). Von Bedeutung ist, ob der Ladevorgang im privaten oder geschäftlichen Verkehr erfolgt. Im privaten Verkehr setzt „Beladen“ voraus, dass es sich um Güter handelt, deren Gewicht, Umfang oder Wert die Beförderung zu Fuß unzumutbar machen.

Im gewerblichen Lieferverkehr gehört auch das Abladen oder Abholen kleinerer Gegenstände zum „Be- oder Entladen“ (vgl. BGH in NJW 60, 54), auch der Telegrammzusteller der Post „entlädt“ (KG in VRS 19, 385). Aber: Der Handwerker, der sein Fahrzeug mit Werkzeug und Material während der Dauer einer Reparatur am Haus des Auftraggebers abstellt, um Benötigtes jederzeit schnell zur Hand zu haben, „be- und entlädt“ nicht während der gesamten Abstellzeit (vgl. OLG Köln in VRS 28, 59).

#### Zu § 14 (Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen)

BuGeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 14. Beachte die VwV zu § 14.

**Abs. 1 – Verlangt** wird insbesondere vor jedem Öffnen der Wagentür eine Rückschau. Aufgabe eines VT ist es, beim Ein- oder Aussteigen sich so zu verhalten, dass unter keinen Umständen fließender oder herannahender Verkehr gefährdet werden kann. Wird beim Ein- oder Aussteigen ein anderer VT geschädigt, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung des Ein- bzw. Aussteigenden (OLG Hamm NJW 2000, 209). Das gilt auch beim Aussteigen nach rechts (Fußgänger, Radfahrer auf Radweg). Öffnet der Fahrgast eines Taxis zum Aussteigen die rechte Fahrzeughälfte unachtsam, so haftet er einem vorschriftsmäßig rechts überholtenden Radfahrer für den Schaden, den dieser bei einem Aufprall auf die Fahrzeughälfte erleidet. Eine deliktische Mithaftung des Taxifahrers tritt in solchen Fällen regelmäßig nicht ein, wohl aber greift die Gefährdungshaftung ein (OLG Hamm in NZV 2000, 126).

Wer die linke Wagentür zum Aussteigen öffnen will (§ 14 StVO), muss zunächst nach hinten beobachten; reicht der Rückblick nicht weit genug, darf er die Tür nur langsam spaltweise öffnen (bis 10 cm) und weiter erst dann, wenn mit Gewissheit niemand kommt. Kommt es infolge eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht beim Öffnen der Fahrertür zur Kollision mit einem sich von hinten nähernenden Fahrzeug, welches zu den rechts geparkten Fahrzeugen einen zu geringen Sicherheitsabstand (30 cm oder weniger) eingehalten hat, ist der Schaden häufig zu teilen (KG v. 24. 11. 2005 in NZV 2006, 258).

Wer beim Aus- oder Einsteigen nicht das geforderte Höchstmaß an Sorgfalt anwendet, verletzt die Vorschrift auch dann, wenn es – zufällig – nicht zur konkreten Gefahr kommt. In solchen Fällen sind indes repressive polizeiliche Maßnahmen nicht angemessen, allenfalls ein belehrender Hinweis.

**Abs. 2 – Verlassen des Fahrzeuges** – vgl. Erl. zu § 12 Abs. 2.

**Satz 1** – Maßnahmen richten sich nach Art des Fahrzeuges und der Örtlichkeit. Das Anlegen der Feststellbremse (oder das Einlegen eines Ganges) ist stets zu fordern, auch auf ebenem Gelände (Winddruck oder spielende Kinder könnten das Fahrzeug ins Rollen bringen). Zusätzliche Maßnahmen können im Gefälle notwendig werden (Bremsklötze, Unterlegen von Steinen, Einschlägen der Räder) (vgl. BGH in VRS 22, 351). Bei Anhängern genügt in keinem Falle, dass beim Abkuppeln die Druckluftbremse angesprochen hat (Feststellwirkung lässt mit dem Abfallen des Druckes nach).

Betätigt ein Lkw-Fahrer beim Abstellen des Lkw nicht die Feststellbremse, macht er sich schadenersatzpflichtig, wenn infolgedessen der noch betriebswarne Dieselmotor aufgrund des Anstoßes des Lkw durch ein anderes auffahrendes Fahrzeug anspringt und der so in Gang gesetzte Lkw Schäden am Gütern Dritter verursacht (OLG Köln in NZV 1995, 30).

Beleuchtung des abgestellten Fahrzeuges während der Dunkelheit – vgl. § 17.

**Satz 2** – Neben den Maßnahmen gemäß Satz 1 sind bei Kfz die nach § 38a StVZO vorgeschriebenen Sicherungseinrichtungen zu betätigen. Bleibt das Kfz in der Obhut eines nicht fahrberechtigten Beifahrers, eines Betrunkenen oder eines Kindes zurück, so darf der Fahrer den Zündschlüssel nicht stecken lassen (vgl. BGH in VRS 14, 197; VersR 60, 695).

Auch wer das Fahrzeug auf privatem Verkehrsgrund abstellt, muss es in vorgeschriebener Weise sichern, wenn ein Unbefugter es unschwer in den öffentlichen Verkehr bringen könnte (BGH in VRS 20, 315).

### Zu § 15 (Liegenbleiben von Fahrzeugen)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 15.

Liegenbleiben meint das Stehenbleiben eines Fahrzeuges infolge eines Defektes oder wegen Kraftstoffmangels (vgl. dazu auch Erl. zu § 1 Abs. 2 und zu § 23 Abs. 1).

Die erwähnten zusätzlichen Sicherungsmittel müssen i.d.R. beim Liegenbleiben auf **Schnellstraßen, Straßen mit Haltverbot** und stets dann eingesetzt werden, wenn auf Straßen mit durchgehendem Verkehr eine außergewöhnliche Sichtbehinderung (z. B. durch besondere örtliche Verhältnisse, Nebel, Schneefall o. Ä.) besteht.

Für die Führer (freiwillig) angehaltener Fahrzeug ergeben sich entsprechende Pflichten aus § 16 Abs. 2 und § 1 Abs. 2. Das gilt insbesondere auch für Hilfeleistende (OLG Saarbrücken in VerkMitt. 81 Nr. 25). Warnblinklicht, Sicherungsmittel und Warndreiecke – vgl. § 53a StVZO.

### Zu § 15a (Abschleppen von Fahrzeugen)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 15a.

Beachte Ziff. 10 der Erl. zu § 18 StVZO.

### Zu § 16 (Warnzeichen)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 16.

Beachte auch §§ 20 Abs. 3 und 4, 38 Abs. 2 und 3 StVO sowie § 53a StVZO.

Die Vorschrift hat allein die Funktion, andere VT zu warnen. Warnzeichen dürfen in der Regel nicht als Zeichen der Verständigung gegeben werden (BGH in NJW 1977, 1057).

Aus einem gegebenen Warnzeichen kann nach herrschender Auffassung nur dann ein Vorfahrtsverzicht angenommen werden, wenn der Berechtigte seinen Verzicht unmissverständlich angezeigt hat (BGH in DAR 1960, 137; KG in VerkMitt. 1980, 98), wobei im Interesse der Verkehrssicherheit strenge Anforderungen gestellt werden.

**Abs. 1 – Warnzeichen** können auch von haltenden Fahrzeugen aus gegeben werden, wenn z. B. ein unachtsamer anderer VT aufzufahren droht (B). Warnzeichen machen weitergehende Vorfahrtsmaßnahmen nicht überflüssig (Bremsen, Ausweichen). Sie sind nur dann geboten, wenn mit sachgerechtem Reagieren des Gewarnten gerechnet werden darf (also nicht, wenn gefährliche Schreckreaktionen drohen).

Kurze Warnzeichen, um behindernde VT (z. B. bei Grün nach Rot Stehenbleibende) aufmerksam zu machen, sind unzulässig, können aber als unbedeutender Verstoß behandelt werden, wenn sie mit äußerster Beschränkung abgegeben wurden (vgl. auch OLG Köln in VerkMitt. 84 Nr. 17). Der warteplichtige Linksabbieger darf aus einem Signal der Lichthupe bei Dunkelheit von Seiten eines im Geradeausverkehr entgegenkommenden Fahrzeugführers nicht auf dessen Verzicht auf sein Vorfahrtsrecht schließen, auch wenn der Bevorrechtigte zuvor seine Geschwindigkeit herabgesetzt hat. Der Bevorrechtigte schafft durch Verzögerung seines Fahrzeuges allein und die Abgabe eines Lichthupsensignals für den entgegenkommenden Linksabbieger noch keine unklare Verkehrslage (OLG Hamm v. 21. 9. 1999 in NZV 2000, 415).

**Abs. 2** – Beachte die VwV zu § 16 Abs. 2.

**Satz 2** – Der Fahrer eines besonders langsam fahrenden Fahrzeuges ist unter besonderen Umständen (hier: Bagger mit 6 km/h) verpflichtet, durch Einschalten der Warnblinkanlage auf die von seinem Fahrzeug ausgehende Gefahr aufmerksam zu machen (OLG Düsseldorf v. 2. 10. 1998 in NZV 2000, 164).

**Abs. 3** – Das Verbot gilt auch für Ausländer, die entsprechende Signalhörner am Fahrzeug haben (B). Im Übrigen vgl. § 38, der die Benutzung eines „Einsatzhorns“, das ein Signal mit verschiedenen hohen Tönen erzeugt, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

#### Zu § 17 (Beleuchtung)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 17.

**Abs. 1** – Beachte die VwV zu § 17 Abs. 1. Beachte Abs. 1a der 2. AusnahmeVO in 8-3-2 Bu (S. 3, 4) für lichttechnische Einrichtungen an Zugmaschinen und deren Anhängern bei Brauchtumsveranstaltungen, Altmaterialsammlungen, Landschaftssäuberungsaktionen, Feuerwehreinsätzen und -übungen.

Die Dämmerung oder die Sichtverhältnisse (z. B. bei Nebel, Schneefall, starkem Regen oder in einem Tunnel) erfordern eine Beleuchtung, wenn das unbeleuchtete Fahrzeug in seinem Umriss nicht mehr auf die Entfernung deutlich erkennbar ist, deren Hindernisfreiheit ein Entgegenkommender vor dem Überholen feststellen muss (vgl. OLG Hamm in VRS 28, 304). Auf Richtungsfahrbahnen (auch BAB) entsteht Beleuchtungspflicht, wenn aufholende Benutzer des Überholstreifens in den Rückspiegeln nicht mehr auf mindestens 200 m deutlich wahrgenommen werden können. Grundsätzlich entsteht Beleuchtungspflicht, wenn die Erkennbarkeit des eigenen Fahrzeuges für andere VT zu sehr eingeschränkt ist, nicht erst, wenn es der Fahrbahnbeleuchtung bedarf.

Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen

- an Fahrzeugen; siehe Abs. 5 und §§ 49a–54b StVZO (an Straßenbahnen: siehe BOStrab) sowie §§ 66a und 67 StVZO,
- für geschlossene Verbände: siehe § 27,
- für Reiter und Führer von Vieh: siehe § 28.

Fernlicht, Abblendlicht – vgl. § 50 Abs. 5 und 6 StVZO.

Die Vorschrift gebietet die Benutzung der vorgeschriebenen „Beleuchtungseinrichtungen“ (StVZO: „lichttechnische Einrichtungen“) bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, **verbietet** es aber **nicht**, sie am Tage einzuschalten, wenn keine dieser Voraussetzungen vorliegt.

**Abs. 2** – Beachte die VwV zu § 17 Abs. 2.

**Abs. 2a** – Die Vorschrift ist auf Empfehlung des Europäischen Rats der Verkehrsminister mit VO vom 22. 3. 1988 eingefügt worden, weil Untersuchungen ergeben haben, dass die Verkehrssicherheit der Krafträder ganz wesentlich erhöht werden kann, wenn sie auch am Tage mit Abblendlicht fahren; sie sind dann für den übrigen Verkehr eher erkennbar und vor allem die Unfälle mit entgegenkommenden Linksabbiegern gehen zurück. Abblendlicht am Tage für alle Kfz vorzuschreiben würde die gewonnene Sicherheit für Kradfahrer in Frage stellen (B).

**Abs. 3 – Erhebliche Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen** ist in der Regel bei Sichtweiten unter 80 m anzunehmen (die Rechtsprechung ist uneinheitlich).

... auch am Tage mit Abblendlicht ... – Hier kommt zum Ausdruck, dass bei erheblicher Sichtbehinderung stets mit Abblendlicht gefahren werden muss (nicht mit Begrenzungssleuchten allein – vgl. § 51 StVZO – Ausnahme s. Satz 3). Auch Fernlicht ist nicht zulässig, weder tags noch nachts.

**Nur bei solcher Witterung ... Nebelscheinwerfer ...** meint ausdrücklich tags wie nachts nur bei Sichtweiten von 80 m abwärts (Nebelscheinwerfer – vgl. § 52 StVZO). Nebelschlussleuchten – vgl. § 53d StVZO.

**Abs. 4** – Beachte die VwV zu § 17 Abs. 4.

Die unpräzise formulierte Vorschrift bestimmt, wie haltende Fahrzeuge bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (vgl. Abs. 1) kenntlich zu machen sind, wenn sie im öffentlichen Verkehrsraum (vgl. Erl. zu § 1) abgestellt werden.

Sie unterscheidet zwischen dem außerörtlichen und dem innerörtlichen Bereich (vgl. Z 310, 311).

**Außenorts** gilt allein Satz 1, der die Beleuchtung mit eigener Lichtquelle fordert. Gemeint sind wohl diejenigen der vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen, die selbst Licht abstrahlen,

mit Ausnahme der Parkleuchten sowie derjenigen, deren Funktion ausschliesslich auf den Fahrbetrieb ausgerichtet ist, wie Scheinwerfer, Rückfahrscheinwerfer. Die Vorschrift gilt für das Abstellen im öffentlichen Verkehrsraum, also sowohl auf Fahrbahnen wie auch auf Seitenstreifen oder Gehwegen. Auf Parkplätzen brauchen abgestellte Fahrzeuge i. d. R. wegen der geringen Verkehrsgeschwindigkeiten nicht beleuchtet zu werden, wohl aber auf Autobahnparkplätzen, die die Form eines von der Hauptfahrbahn abzweigenden und dann wieder in sie einmündenden Weges haben (BMV in VkBl. 63, 288).

**Innerorts** sind mehrere Varianten zu unterscheiden:

Möglich ist ein Kennlichmachen mit eigener Lichtquelle nach Satz 1. Satz 2 erlaubt aber auch, auf der der Fahrbahn zugewandten Fahrzeugseite Parkleuchten oder Parkwarntafeln („... auf andere zugelassene Weise...“) (Z. 630; § 51c StVZO) zu verwenden. Nach Halbs. 2 genügt sogar die Straßenbeleuchtung (keine Reklamebeleuchtung), wenn sie das Fahrzeug auf ausreichende Entfernung (mind. 30 m: KG in VRS 17, 285; OLG Hamm in VRS 22, 56) deutlich sichtbar macht. Der Fahrer muss darauf achten, dass es keine mit Zeichen 394 gekennzeichnete Leuchte ist, die während der Parkzeit erlöschen wird. (Eine nicht so gekennzeichnete Leuchte darf nachts nicht ausgeschaltet werden, sonst haftet die Gemeinde aus § 823 BGB (Verletzung der Verkehrssicherungspflicht) für etwaige Schäden (BGH in VRS 22, 174).)

**Aber:** Das gilt uneingeschränkt nur auf Seitenstreifen, ggf. auf Gehwegen (Parkplätze s. o.). Für das Abstellen auf der Fahrbahn gibt es Einschränkungen

- wenn es sich um Kfz über 3,5 t (außer Pkw) oder Anhänger handelt. Dann gilt Satz 3, der wieder Parkleuchten noch Fremdbeleuchtung zulässt, sondern eigene Beleuchtung wie außerorts oder Park-Warntafeln („... andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen...“) vorschreibt. So trifft der Kraftfahrer kein Verschulden, wenn er den Anhänger seines Lkw nachts mit einer zugelassenen und ausgeklappten Warntafel gesichert innerorts ohne eine zusätzliche Beleuchtung durch Straßenlampen oder eigene Lichtquellen des Hängers abstellt, wenn ein anderer VT auf den Hänger auffährt (OLG Celle v. 19. 5. 1998 in NZV 1999, 469).
- wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die man leicht von der Fahrbahn entfernen kann. **Satz 4** schreibt vor, dass sie unbeleuchtet nicht stehen gelassen werden dürfen. Das Licht einer Straßenleuchte genügt also nicht.

### Zu § 18 (Autobahnen und Kraftfahrstraßen)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 18 (mit Ausnahme von Abs. 5 Satz 1).

Beachte die VwV zu § 18, ferner die Erl. zu § 1 Abs. 2 „Liegenbleiben auf BAB“, § 4 (Abstand), § 6 (Vorbeifahren), § 7 (Nebeneinanderfahren), § 11 (Besondere Verkehrslagen) und § 15 (Liegenbleiben von Fahrzeugen) sowie die Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V unter LZ 8-2-4 Bu und die „Hinweise zur Benutzung der Notrufsäulen an der BAB“ (schwarze Dreieckspfeile auf den Leitpfosten weisen zur nächsten Notrufsäule) in VkBl. 67, 75.

Für geschlossene Verbände – vgl. § 27.

Die Benutzung der Autobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen ist gebührenpflichtig – siehe „Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG)“ unter LZ 8-11-5 Bu.

**Abs. 1** – Entscheidend für die Zulassung zum Verkehr auf BAB oder Kraftfahrstraßen ist die im Fahrzeugschein (Nachweis der Betriebserlaubnis) angegebene Höchstgeschwindigkeit (vgl. BGH in VerkMitt. 65, 18); sie muss höher sein als 60 km/h (gilt auch für Anhänger).

Zu **Satz 2** – Ausnahmegenehmigungen – vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 5 und § 47 Abs. 2 Nr. 1.

**Abs. 3** erklärt den Benutzer der durchgehenden Fahrbahn zum Vorfahrtberechtigten, ohne dass es dazu vorfahrtregelnder Beschilderung bedarf. Selbst bei zähfließendem Verkehr gilt beim Einfahren auf die Autobahn das Reifverschlussverfahren nicht. Vielmehr hat der Verkehr auf den durchgehenden Fahrbahnen Vorrang mit der Folge, dass bei einem Unfall zwischen einem VT, der vom Beschleunigungsstreifen auf die Autobahn einfährt und einem Fahrzeug auf der rechten Fahrspur der Autobahn ein Anscheinbeweis für ein Verschulden des Einfädelnden spricht (OLG Köln v. 24. 10. 2005 in VerkMitt 2006, Nr. 37). Das gilt auch, wenn der Beschleunigungsstreifen in einen Verzögerungsstreifen übergeht, wie das oft auf innerstädtischen Autobahnen der Fall ist. Der Beschleunigungsstreifen dient nur der zügigen Einfädelung des in die Autobahn einfahrenden Verkehrs und gehört nicht zur durchgehenden Fahrbahn (Begründung zu § 18 Abs. 3 StVO; BGH in NJW 1986, 1044). Etwas anderes gilt nur, wenn der Beschleunigungsstreifen in einen zusätzlichen dritten oder vierten Fahrstreifen der durchgehenden Fahrbahn übergeht. Dann gelten die Regeln der §§ 7 Abs. 5 und 5 StVO.

Für die auf einer besonderen Verteilerfahrbahn stattfindenden Spurwechsel der Einfahrenden (nach links) und Ausfahrenden (nach rechts) gilt weder die vorliegende Vorschrift noch § 7 Abs. 4, sondern nur § 1 Abs. 2 (OLG Düsseldorf in VRS 77, 300).

Das Schnellerfahren auf markierten Beschleunigungsstreifen ist generell zulässig (§ 42 Abs. 6 Nr. 1e StVO). Deshalb überholt nicht, wer auf dem Beschleunigungsstreifen schneller fährt als derjenige auf der Durchgangsspur (OLG Düsseldorf in DAR 1981, 19). Das Einfahren auf die Durchgangsspur ist von jedem Punkt des Beschleunigungsstreifens zulässig, sofern nicht z. B. durch Zeichen 295 untersagt. Es gibt auch keinen Grundsatz, wonach der zuerst den Beschleunigungsstreifen befahrende auch als Erster wechselt darf. Somit gewinnt ein Kraftfahrer, der sich zugiger als sein Vordermann in die Fahrbahn der BAB eingeordnet hat, diesem gegenüber die Vorfahrt. Wenn er an diesem noch auf dem Beschleunigungsstreifen Fahrenden vorbeifährt, überholt er ihn nicht. Allerdings muss er mit dem Einfädeln am Ende des Beschleunigungsstreifens rechnen, so dass ihn bei einem Unfall ein Mitverschulden treffen kann (OLG Koblenz in DAR 1987, 158).

Benutzen andererseits mehrere Kraftfahrer den Beschleunigungsstreifen in kurzem Abstand hintereinander, so gilt die Regel, dass das Einfahren nur hintereinander durchgeführt werden darf, weil sonst erhebliche Behinderungsgefahr entstehen kann. Fahrzeugführer, die diese Reihenfolge nicht beachten, sondern „vorzeitig“ auf die durchgehende Fahrbahn überwechseln, haften für einen entstehenden Schaden (OLG Hamburg v. 14. 7. 1999 in NZV 2000, 507).

Wer von der Beschleunigungsspur auf eine befahrene Autobahn auffährt, darf nicht in „einem Zug“ auf die Überholspur fahren (BGH in NJW 1996, 1044).

Kann ein Lkw-Fahrer wegen äußerst schwacher Motorleistung sein Fahrzeug auf dem Beschleunigungsstreifen kaum beschleunigen (hier: auf 38 km/h), dann rechtfertigt dies keinen „gewaltsamen“ Spurwechsel ohne Rücksicht auf den durchgehenden Verkehr, selbst wenn dieser in der konkreten Situation ausweichen oder abbremsen könnte (OLG Hamm v. 27. 10. 1999 in NZV 2001, 85).

#### Abs. 5

##### Nr. 1 und Nr. 3

Ist ein Fahrzeug mit einer zG von über 3,5 t alternativ als KOM mit der Eignung, auf BAB 100 km/h zu fahren, und auch als Lkw zugelassen, so richtet sich die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf BAB danach, ob das Fahrzeug bei der konkreten Fahrt nach seiner Bauart und Ausstattung zur Personenbeförderung geeignet und bestimmt ist. Ist ein solches Fahrzeug unter Ausbau der Fahrgastsitze mit Gütern beladen, so darf damit als Lkw nur eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h eingehalten werden (BayObLG v. 7. 11. 2001 in DAR 2002, 79; zu diesem Aufsehen erregenden Urteil gibt es mittlerweile verschiedene obergerichtliche Entscheidungen, die im Ergebnis alle davon ausgehen, dass bei Fahrzeugen ab 3,5 t nicht die Eintragung in der Zulassung, sondern die konkrete Einrichtung des Fahrzeugs und die Verwendung entscheidend sind [OLG Jena v. 12. 10. 2004 in NJW 2004, 3579, Brandenburgisches OLG v. 20. 1. 2005 in VRS 108, 377, OLG Karlsruhe v. 25. 8. 2004 in NZV 2005, 380]).

##### Nr. 3 Buchst. a)

Hinsichtlich der Eintragung im Fahrzeugschein siehe Erl. zu § 24 StVZO.

Eine SAM ist ein Kfz i. S. d. § 18 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StVO, für das die dort vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt (OLG Düsseldorf in NZV 1999, 51).

##### Abs. 6 – Vgl. § 3.

Auch auf BAB gilt der Grundsatz des § 3 Abs. 1 StVO (Fahren auf Sicht) (OLG Bamberg in NZV 2000, 49; OLG Frankfurt/Main v. 17. 4. 2000 in NZV 2001, 169). Abs. 6 hebt das Gebot nicht auf, sondern bringt nur die besonderen Umstände auf BAB in diese „goldene Regel“ ein (OLG Nürnberg in NZV 2000, 128).

**Abs. 7** – Vgl. auch Erläuterung zu § 9 Abs. 5 – Das Verbot gilt auch für Zu- und Abfahrten von Raststätten (BayObLG in DAR 80, 91), Tankstellen (OLG Düsseldorf in VerkMitt. 66 Nr. 127) und Haltebuchten, die Teil eines Seitenstreifens sind (BayObLG v. 27. 11. 2002 in NZV 2003, 201). Ein Wenden i. S. d. § 18 Abs. 7 liegt nicht vor, wenn der Betroffene auf einer Kraftfahrstraße unter Einbeziehung von zwei gegenüberliegenden Parkplätzen sein Fahrzeug in der Weise in die der bisherigen Fahrtrichtung entgegengesetzte Richtung bringt, dass er zunächst in den rechtseitig gelegenen Parkplatz einfährt, diesen durchfährt, sein Fahrzeug sodann über dessen Ausfahrt unter Überqueren der Kraftfahrstraße in die Einfahrt des gegenüberliegenden Parkplatzes lenkt und diesen über die Ausfahrt seiner ursprünglichen Fahrtrichtung wieder verlässt (BGH v. 19. 3. 2002 in NZV 2002, 376). Bedingung ist, dass eine für den Schnellverkehr räumlich getrennte Verkehrsfläche in Anspruch genommen wird. Wird der Verkehrs vorgang auf einer nicht räumlich getrennten Verkehrsfläche, sondern auf einem neben der Fahrbahn ausgebauten Teil der Straße (z. B. Haltebuchten) vorgenommen, liegt Wenden vor (BayObLG v. 27. 11. 2002 in NZV 2003, 201).

Das Befahren einer Verbindungsfarbahn zwischen Ausfahrt und Einfahrt einer BAB entgegen der Fahrtrichtung der zugehörigen BAB-Fahrbahn verstößt nicht gegen das Gebot der Benutzung der rechten von mehreren Fahrbahnen und, soweit keine besondere Vorschriftsbeschilderung im Einzelfall entgegensteht, auch nicht gegen andere Vorschriften (BayObLG in VerkMitt. 83 Nr. 33).

**Abs. 8** – Das Verbot gilt auch auf Zu- und Abfahrten von BAB-Parkplätzen (BayObLG in VerkMitt. 80 Nr. 75).

**Abs. 9** – Der Geltungsbereich der BAB-Regeln (also auch das Fußgängerverbot) beginnt auf Einfahrten am Standort des Zeichens 330 und endet auf Ausfahrten am Standort des Zeichens 334.

### Zu § 19 (Bahnübergänge)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a.

Beachte § 40 Abs. 7, § 41 Abs. 2 Nr. 1 a) und b), § 43 Abs. 3, ferner die VwV zu Zeichen 150 bis 162 und zu Zeichen 201 sowie die „Richtlinien für die Übersicht auf die Bahnstrecke“ in VkBl. 70, 115 sowie die Richtlinie über Abhängigkeiten zwischen der technischen Sicherung von Bahnübergängen und der Verkehrsregelung an benachbarten Straßenkreuzungen und -einmündungen in VkBl. 72, 547, geändert durch Vkb. 77, 90; 84, 38. § 19 gilt für geschlossene Verbände (§ 27), Reiter und Führer von Vieh (§ 28) entsprechend.

#### Allgemeines

**Bahnübergang** – Die Stelle, an der auf besonderem Bahnkörper verlegte Schienen eine Straße (Weg) kreuzen.

Trifft das Bahnunternehmen nach mehreren Unfällen an einem gefährlichen und viel befahrenen, nur durch Blinklicht und akustisches Signal gesicherten Bahnübergang keine weitergehenden Sicherungsmaßnahmen, so haftet es auch bei grober Fahrlässigkeit eines das Rotlicht missachtenden Lkw-Fahrers für dessen materiellen und immateriellen Schaden zu einem Dritt (OLG Oldenburg in NZV 1999, 419).

**Abs. 1** – Schienenbahnen haben unbedingten Vorrang, sofern sie auf eigenem Bahnkörper verkehren; sie sind nicht gehalten, ihre Geschwindigkeit der Sichtweite anzupassen. Das befreit die Führer von Schienenfahrzeugen jedoch nicht davon, jede mögliche Maßnahme zur Verhinderung eines Unfalls zu treffen, wenn ihnen ein Hindernis erkennbar oder signalisiert wird.

**Mäßige Geschwindigkeit** ist abhängig von den Sichtverhältnissen am Bahnübergang. Es muss dem VT möglich sein, ohne Gefahrbremsung anzuhalten, wenn er das Sichtdreieck erreicht hat und einen näher kommenden Zug erkennen kann.

#### Abs. 2

**Nr. 1** verlangt wegen des unbedingten Vorranges der Bahn größte Sorgfalt vor allem an ungesicherten Bahnübergängen (bei Nebel kann es erforderlich sein, anzuhalten und den Motor abzustellen oder einen Beifahrer vorauszuschicken – es muss beim Befahren des Übergangs Gewissheit bestehen, dass in dieser Zeitspanne kein Zug kommt). Wenn der VT ein Glockenzeichen hört (vgl. Satz 3), so muss er dies als Hinweis, dass ein Zug sich nähert, beachten (B).

**Nr. 2** bezieht sich auch auf Lichtzeichenanlagen nach § 37 Abs. 2 Nr. 3. Die Missachtung des Rotlichts an Bahnübergängen begründet neben einem Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 StVO nicht zugleich einen Rotlichtverstoß i. S. d. § 37 StVO (OLG Köln in NZV 1999, 365).

**Nr. 3** verbietet nicht das Anfahren bei sich noch öffnenden Schranken.

**Nr. 4** schreibt (anders als Abs. 6 für Übergänge ohne Vorrang) das Haltezeichen nicht vor; es kann sich also um ein Handzeichen, ein beliebiges Flaggenzeichen oder ein beliebiges Lichtzeichen handeln, wenn es nur eindeutig „Halt“ gebietet.

**Abs. 5** bezieht sich auf die Abs. 2 und 4.

**Abs. 7** – Abblenden genügt nicht immer; auf ansteigender Straße kann auch Abblendlicht blenden. Niemand darf geblendet werden – nicht nur andere VT, sondern z.B. auch der Lok-Führer darf nicht geblendet werden.

### Zu § 20 (Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b).

Für geschlossene Verbände (§ 27), Reiter und Führer von Vieh (§ 28) gilt die Vorschrift entsprechend.

Beachte auch § 11 Abs. 2 und die VwV zu § 20.

**Abs. 1** verlangt generell besondere Vorsicht bei der Vorbeifahrt an Linienbussen, Straßenbahnen und gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Z 224) halten, auch im Gegenverkehr.

Der Schutzzweck der Norm bezieht alle Fußgänger im Umfeld eines an einer Haltestelle stehenden Linienbusses, einer Straßenbahn oder eines gekennzeichneten Schulbusses ein, denn durch haltende Busse oder Bahnen wird eine besondere Gefahrensituation geschaffen, der nicht nur die Fahrgäste selbst, sondern auch andere Fußgänger im Bereich der Busse und Bahnen ausgesetzt sind (OLG Köln v. 9. 4. 2002 in DAR 2002, 356; BGH v. 28. 3. 2006 in Verkblatt 2006 Nr. 58). Kraftfahrer, die sich einem in Gegenrichtung haltenden öffentlichen Verkehrsmittel nähern, müssen damit rechnen, dass Fußgänger nicht mit der gebotenen Achtsamkeit einige Schritte in die Fahrbahn treten, um sich einen Überblick über den Verkehr zu verschaffen (OLG Köln a. a. O.). Deshalb sind zwei Meter seitlicher Sicherheitsabstand einzuhalten. Ist die Fahrbahn eng, muss die Geschwindigkeit so weit herabgesetzt werden, dass vor einem in die Fahrbahn tretenden Fußgänger angehalten werden kann.

**Abs. 2** fordert darüber hinaus beim Rechtsvorbeifahren gesteigerte Sorgfalt, wenn Fahrgäste aus- und einsteigen. Eine Gefährdung der Fahrgäste muss ausgeschlossen sein. Selbst deren Behinderung ist verboten.

Eine Verurteilung nach Abs. 2 (Behinderung von Fahrgästen an einer Bushaltestelle) setzt die Feststellung einer konkreten Behinderung voraus (OLG Düsseldorf v. 15. 5. 1997 in VRS 94, 292).

**Abs. 3** und **Abs. 4** betreffen das Verhalten gegenüber solchen Linien- oder Schulbussen, die Warnblinklicht eingeschaltet haben (vgl. dazu § 16 Abs. 2 Satz 1). Abs. 3 verbietet zunächst das Überholen solcher Fahrzeuge, wenn sie sich einer Haltestelle (Z 224) nähern. Stehen sie dann an der Haltestelle, so verlangt Abs. 4 für beide Fahrtrichtungen Schrittgeschwindigkeit beim Vorbeifahren (vgl. Abs. 2) und eine jede Gefährdung der Fahrgäste ausschließende Sorgfalt. Selbst deren Behinderung ist verboten.

**Abs. 4** – Es bestehen keine Zweifel daran, dass ein Polizeibeamter **nicht** unterscheiden kann, ob jemand in Schrittgeschwindigkeit oder mit wesentlich höherer Geschwindigkeit fährt (BayObLG v. 20. 10. 2000 in NZV 2001, 139).

## Zu § 21 (Personenbeförderung)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1, 1a Satz 1, Abs. 2 und 3: § 49 Abs. 1 Nr. 20.

Ausnahmegenehmigungen: allgemein – vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 5a, § 46 Abs. 2. Zu Abs. 2 für die Dienstbereiche von Bundeswehr, Bundespolizei, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Katastrophenschutz und Polizei – vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2.

**Abs. 1 – Besonderer Sitz und geeignete Sitzgelegenheit** – vgl. VwV zu § 21 Abs. 1 und 2.

Bislang gab es in Deutschland keine Vorschrift, die die Anzahl von Personen in Pkw exakt fest schrieb. Hilfsweise wurde auf andere Vorschriften (z.B. § 34 StVZO, § 23 StVO) zurückgegriffen. Dies lag aber nicht im Interesse der Verkehrssicherheit. Unfälle, bei denen die Anzahl der Insassen über der mit Sicherheitsgurten ausgestatteten Zahl von Sitzplätzen lag, haben häufig zu schwerwiegenden Folgen für die Insassen geführt. Die neue Regelung dient eindeutig der Verbesserung der Verkehrssicherheit, da nunmehr nur noch so viele Personen transportiert werden dürfen, wie Sicherheitsgurte bzw. Sitzplätze (z.B. bei Oldtimern, die keine Sicherheitsgurte haben müssen) vorhanden sind.

Die Straßenverkehrsbehörden können nach Abwägung der Einzelinteressen und der allgemeinen Verkehrssicherheit bis zum 8. 4. 2009 Ausnahmen erteilen.

Beachte – § 49 Abs. 1 Nr. 20, wonach derzeit nur Verstöße gegen Satz 4 OWi sind.

**Abs. 1a** – Beachte § 22a Abs. 1 Nr. 27 StVZO, die VwV zu § 21 Abs. 1a und (bei Mitnahme behinderter Kinder) § 2 der Dritten AusnahmeV vom 5. 6. 1990 (LZ 8-3-2 Bu) und (für Kinder in Kfz der Stationierungsstreitkräfte) § 1 der 5. AusnahmeVO zur StVO (LZ 8-2-3 Bu) und bei der Mitnahme von Kindern in Taxen die 7. AusnahmeVO zur StVO (LZ 8-2-3 Bu).

Die Vorschrift ist notwendig, weil Kinder bei Unfällen in besonderem Maße gefährdet sind; Sicherheitsgurte für Erwachsene können Kinder wegen ihrer geringen Körpergröße nicht genügend schützen.

Die amtliche Genehmigung für Rückhalteinrichtungen für Kinder erfolgt nach ECE-Regelung Nr. 44. Die Eignung der Einrichtung zur Verwendung auf Vordersitzen ergibt sich aus der Genehmigung und der Einbauanweisung des Herstellers.

**Abs. 2** – Beachte die VwV zu § 21 Abs. 2.

Sattelkrafftfahrzeuge zur Lastenbeförderung sind „Lastkraftwagen“ – vgl. VwV zu § 3.

**Satz 1** – Der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kfz stehen wegen des Fehlens geeigneter Sitzgelegenheiten und Haltemöglichkeiten und der auf die Personen einwirkenden Kräfte durch Beschleunigung, Bremsverzögerung, Kurvenlaufverhalten der Fahrzeuge, Fahrbahnunebenheiten und bei Befahren von Gefälle- und Steigungsstrecken erhebliche Verkehrssicherheitsbedenken entgegen. Es ist kein Grund ersichtlich, die Mitnahme auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kfz anders zu behandeln als die der generell untersagten Mitnahme von Personen auf der Ladefläche von Anhängern. Dabei ist die Ladefläche die Fläche des Fahrzeuges, die der Beförderung von Gütern und Gegenständen dient.

**Satz 4** – Das Verbot der Personenbeförderung auf Ladeflächen oder in Laderäumen von Anhängern gilt auch für Anhänger, die nicht von Kfz gezogen werden, und damit auch für Anhänger hinter Fahrrädern (OLG Bremen in DAR 1981, 265). Nachdem diesbezüglich viele Veröffentlichungen publiziert wurden, sah sich der BLFA-StVO genötigt, zum wiederholten Male dazu Stellung zu nehmen (BLFA-StVO am 16./17. 2. 1993, vgl. dazu auch Dr. Seidenstecher in NZV 1994, 340). Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beförderung von Kindern in technisch einwandfreien Fahrradanhängern mit geeigneten Sitzen analog zu § 21 Abs. 3 StVO zulässig ist. Eine Beförderung auf der Ladefläche eines Lastenanhängers wird nach wie vor nicht als zulässig angesehen (vgl. auch das Merkblatt für das Mitführen von Anhängern hinter Fahrrädern – VkBl. 1999, 703) (LZ 8-4-18 Bu).

Für örtliche **Brauchtumsveranstaltungen** (Karnevals- und Schützenumzüge u. a.) ist eine Ausnahme unter einschränkenden Voraussetzungen zugelassen durch § 1 Abs. 3 der 2. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (LZ 8-3-2 Bu).

**Satz 4** fordert nicht, dass es sich um einen nach § 18 Abs. 2 Nr. 6a zulassungsfreien Anhänger handelt; wichtig ist nur, dass das Fahrzeug zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken eingesetzt wird. Die Mitfahrenden brauchen nicht zu diesen Zwecken befördert zu werden, es genügt, wenn der Hauptzweck der Fahrt ein land- oder forstwirtschaftlicher ist (z. B. Kartoffeltransport zu Abnehmern in der Stadt – junge Leute, die ins Kino wollen, fahren mit).

**Land- oder forstwirtschaftliche Zwecke** – ihnen dient der Anhänger, wenn er im Rahmen von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsvorgängen benutzt wird (Erntearbeiten, Dungstreuen, Stammholz schleppen) oder wenn er zur Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen zu oder von einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient (auch Transport von Hausbrandkohle für den Eigenbedarf des Landwirts gehört dazu).

**Abs. 2** – Fahrräder – auch Kinderräder, es sei denn, sie fallen unter § 24 Abs. 1.

Die Mitnahme von Kindern auf führerscheinfreien Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h ist durch die §§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 4 FeV und § 35a Abs. 9 Satz 2 StVZO in gleicher Weise geregelt.

Beachte auch die **Richtlinien für die Beschaffenheit und Anbringung von Kindersitzen und Fußstützen ... (LZ 8-4-6 Bu)** und das Merkblatt für das Mitführen von Anhängern hinter Fahrrädern (LZ 8-4-18 Bu).

Ein mehrspuriges, dreirädriges Fahrradtaxis (Fahrradrikscha) ist kein Fahrrad im Sinne dieser Bestimmung (OLG Dresden v. 11. 10. 2004 in NJW-aktuell Heft 47/2004).

### Zu § 21a (Sicherheitsgurte, Schutzhelme)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1 und Abs. 2: § 49 Abs. 1 Nr. 20a.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 b sind unter den in VkBl. 76, 437 bezeichneten Voraussetzungen möglich.

Das Muster des Ausweises über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist veröffentlicht in VkBl. 86, 206, berichtigt durch VkBl. 86, 558; 88, 183.

Zwischen dem Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und einem auf der Fahrt ohne angelegten Sicherheitsgurt begangenen Verkehrsverstoß besteht Tateinheit (OLG Hamm v. 17. 2. 2006 in DAR 2006, 338).

**Abs. 1** – Beachte die Hinweise des BMV zur Gurtauflegepflicht in VkBl. 86, 508.

Für welche Fahrzeuge Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, ergibt sich aus § 35a StVZO i. V. m. den Übergangsvorschriften hierzu in § 72 Abs. 2 StVZO.

**Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr** sind ab 1. 4. 1993 nicht mehr von der Anschallpflicht ausgenommen (§ 21 Abs. 1a).

Selbst bei Schrittgeschwindigkeit in gestautem Verkehr muss der Gurt angelegt sein (OLG Düsseldorf in VRS 72, 211). Die Gurtauflegepflicht besteht auch bei kurzzeitigem verkehrsbedingtem

Anhalten (BGH v. 12. 12. 2000 in NZV 2001, 130). Ein Dreipunktgurt gilt nicht als „angelegt“, wenn das Gurtschloss zwar verriegelt, der Schultergurt aber nicht über der Schulter, sondern unter dem Arm liegt (OLG Düsseldorf in VRS 80, 291). Ist eine Person nicht angeschnallt, weil der Gurt ihres Sitzes defekt ist, liegt ein Verstoß gegen § 35a Abs. 7 StVZO (BayObLG in VRS 79, 382).

Erleidet ein Mitfahrer in einem PKW unfallbedingt dadurch Verletzungen, weil er einen Platz auf der Rückbank eingenommen hat, der nicht mit Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, trifft ihn eine Mithaftung von 20 % für seinen entstandenen Körperschaden. Bei Nichtanlegen eines vorhandenen Sicherheitsgurtes kann die Quote um bis zu 40 % gekürzt werden (OLG Karlsruhe v. 9. 7. 1999 in VerkMitt. 2000 Nr. 55).

Die Vorschrift wurde geschaffen, weil nach wissenschaftlichen Untersuchungen von vier bei Verkehrsunfällen getöteten Insassen von Pkw zwei noch am Leben, von vier Schwerverletzten drei nur leicht oder gar nicht verletzt sein könnten, hätten sie Gurte angelegt gehabt. Auch in anderer Hinsicht wird die Verkehrssicherheit durch das Anlegen von Gurten gefördert, denn es besteht nach Unfällen eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Betroffenen handlungsfähig bleiben und weitere Schäden abwenden können. Dem oft erhobenen Einwand, es müsse in einem freiheitlich verfassten Rechtsstaat jedem überlassen bleiben, ob er sich selbst durch Nichtanlegen des Gurtes zusätzlichen Gefahren aussetzt, muss entgegengehalten werden, dass es angesichts der sozialstaatlichen Ausgestaltung unseres Grundgesetzes der Solidargemeinschaft nicht gleichgültig sein kann, ob der Einzelne sich unnötig gefährdet, denn im Falle von Schäden, die durch Nichtanlegen der Gurte entstehen, erwachsen ihr vermeidbare Lasten (Heilungskosten, Unterhaltszahlungen u. a. m.). Das rechtfertigt die mit der Änderungs-VO vom 6. 7. 1984 eingeführte Bußgeldandrohung, durch die eine höhere Anlegequote erreicht werden soll.

**Nr. 1** – Taxi- und Mietwagenfahrer sind von der Pflicht zur Anlegung von Sicherheitsgurten ausschließlich dann befreit, wenn sie Fahrgäste befördern, nicht aber bei sog. Leerfahrten (OLG Düsseldorf in VRS 95, 393).

**Nr. 2** – Für die Ausnahme entscheidend ist, ob in Ausübung einer bestimmten Tätigkeit nach jeweils sehr kurzen Fahrstrecken, die in der Regel mit nur geringen Geschwindigkeiten gefahren werden, immer wieder aus- und eingestiegen werden muss, so dass das An- und Ablegen des Sicherheitsgurtes infolge dieser kurzen Zeitabstände nicht zugemutet werden kann.

Nicht unter den Begriff des Haus-zu-Haus-Verkehrs und damit nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen auch künftig die Fahrt hin zum Leistungs- oder Auslieferungsbezirk, die Fahrt zwischen solchen Bezirken oder die anschließende Fahrt weg vom Bezirk.

**Nr. 4–6** – Diese Ausnahmen tragen dem Umstand Rechnung, dass nach § 35a StVZO auch bestimmte Busse mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein müssen. Diese Ausrüstungspflicht führt in Verbindung mit § 21a Abs. 1 StVO zugleich zu einer uneingeschränkten Gurtanlegepflicht. Diese Konsequenz lässt sich aber nicht in vollem Umfang vertreten, weshalb die Ausnahmen der Bestimmung erweitert wurden.

**Abs. 2** – Die Bußgeldbewehrung der Schutzhelmtragepflicht erscheint . . . angesichts der oft schwerwiegenden Auswirkungen von Kraftradunfällen sowohl für den Betroffenen persönlich als auch für die Gesamtwirtschaft gerechtfertigt und erforderlich (B).

Der durch die 40. ÄndVO neu eingeführte Text dient lediglich der Erweiterung des Adressatenkreises auf die Führer von und Beifahrer in oder auf so genannten **Quads** oder **Trikes**. Eine materielle Änderung der alten Vorschrift ist dadurch nicht erfolgt.

**Geeigneter Schutzhelm** – ist ein amtlich genehmigter Schutzhelm (ECE-Regelung Nr. 22) und sonstiger Kraftrad-Schutzhelm mit ausreichender Schutzwirkung. Eine ausreichende Schutzwirkung liegt z. B. bei Bauarbeiter-, Feuerwehr-, Radfahr- oder Stahlhelmen der Bundeswehr nicht vor.

#### Zu § 22 (Ladung)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 21.

Verstößt der Fahrzeughalter gegen die Beladungsvorschrift, so liegt § 31 Abs. 1 StVZO, nicht aber zugleich § 22 StVO vor (OLG Düsseldorf in VRS 77, 368).

Ausnahmegenehmigungen – vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 5 und § 47 Abs. 2 Nr. 1.

**Abs. 1** – Beachte die VwV zu § 22 Abs. 1.

Die Vorschrift ist bereits verletzt, wenn die Gefahr des Herabfallens von Ladung pp. besteht. Überladungen – vgl. § 34 Abs. 2 StVZO und Erl. dazu.

Gefährliche Güter (Explosivstoffe, Zündwaren, Druckgase, selbstentzündliche, entzündbare feste und flüssige, giftige, radioaktive, ätzende Stoffe u. Ä.) dürfen im internationalen Straßengüterverkehr nur unter Beachtung des „Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) befördert werden. Im inländischen Verkehr gilt die aufgrund des § 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes erlassene Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE) (LZ 8-5-1 Bu), in welche die Bestimmungen des ADR mit eingearbeitet sind.

**Sachgerechtes Verstauen** – Mit der 40. ÄndVO wurde die einschlägige Bestimmung des § 22 StVO weiter präzisiert. Ausdrücklich wird nun auf die anerkannten Regeln der Ladungssicherungstechnik verwiesen. Dies sind vor allem DIN- und EN-Normen sowie VDI-Richtlinien, gegenwärtig z. B. die VDI-Richtlinie 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“. Darüber hinaus ist der Fahrzeugführer sogar verpflichtet, die Befestigung der Ladung in gewissen Abständen zu überprüfen, wenn die Ladung gegen Erschütterungen besonders empfindlich ist. Dies gilt insbesondere nach dem Befahren von holprigen Stellen (BGH in VRS 17, 462). Demzufolge ist je nach Ladegut ein geeignetes Fahrzeug einzusetzen, das über den entsprechenden Aufbau und die notwendigen Ladungssicherungseinrichtungen verfügt (OLG Düsseldorf in VRS 77, 370; OLG Hamm in VRS 27, 300). Reicht der Fahrzeugaufbau allein oder in Verbindung mit der integrierten Sicherung der Last nicht aus, so sind die in der VDI-Richtlinie beschriebenen Ladungssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

**Begriff „Ladung“** – Als Ladung werden alle beförderten Gegenstände bezeichnet. Selbst am Heck von Kfz und Anhängern mitgeführte Gabelstapler, die der Transportunternehmer nur dann mitführt, wenn er vertraglich verpflichtet ist, das Be- und Entladen zu übernehmen, sind Ladung im Sinne des § 22 StVO (BayObLG v. 7. 5. 1999 in NZV 1999, 479).

Sachen, die zur Ausrüstung des Fahrzeuges gehören, wie Werkzeug, Ersatzteile, das Ersatzrad oder mitfahrende Personen sind keine Ladung im Sinne dieser Vorschrift.

Bleiben nach – unvollkommener – Entladung Gegenstände (hier Reste von Schüttgut) auf dem Fahrzeug zurück, so verlieren diese auch dann nicht ihre (rechtliche) Eigenschaft als Ladung, wenn ihre Weiterbeförderung nicht bezweckt ist (BayObLG in DAR 1994, 382).

**Lastverteilung** – Zur ordnungsgemäßen Verstaubung der Ladung gehört unter anderem eine die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigende Verteilung der Ladung. So führte die unsachgemäße Verladung eines Radladers auf einem Anhänger zu einem Verstoß gegen § 22 StVO (OLG Düsseldorf in VRS 87, 49). Der Radlader war vorwärts auf den Anhänger geladen worden, was zu einer negativen Stützlast im vorderen Bereich der Zugöse führte. Die Hinterachse des Lkw wurde dadurch entlastet. Dies führte zu Wankbewegungen, die durch eingeleitete Lenkbewegungen so verstärkt wurden, dass es zu einem Unfall kam.

**Einzelbeispiele** – Kies- und Sandfahrzeuge verursachen neben einer allgemeinen Straßenverschmutzung vielfach erhebliche Gefahren für den übrigen Straßenverkehr. So können umherfliegender Sand oder kleine Steine erheblichen Schaden anrichten. Die Vielzahl von zertrümmerten Windschutzscheiben und etlichen Lackschäden an Fahrzeugen belegen dies.

Schüttgüter – wie Kies, Sand, aber auch gebündeltes Papier –, die auf Lastkraftwagen befördert werden, sind in der Regel dann verkehrssicher verstaut, wenn durch überhöhte Bordwände, Planen oder ähnliche Mittel sichergestellt ist, dass auch nur unwesentliche Teile der Ladung nicht herabfallen können.

Eine jedenfalls bis zur Bordkante des Lkw reichende Ladung aus kleinen Steinchen ist mit Planen oder Ähnlichem abzudecken (OLG Köln v. 1. 6. 1994 in NZV 1994, 484).

Es ist vor allem auch verboten, Kanister oder ähnliche Blechbehälter ungesichert auf der Ladefläche zu befördern.

Neben dem sachgerechten Verstaub muss die Ladung auch noch gegen vermeidbares Lärmen gesichert sein.

Güter wie Lehm, Grasbüschel und Zweige sind in der Regel nur dann gegen Herabfallen besonders gesichert, wenn durch Bordwände, Planen oder ähnliche Mittel sichergestellt ist, dass auch nur unwesentliche Teile der Landung nicht herabfallen können (OLG Düsseldorf in NZV 1992, 494).

**Abs. 2** – Satz 2 gilt nicht auf der BAB – vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2.

Land- oder forstwirtschaftliche Zwecke – vgl. Erl. zu § 21 Abs. 2.

**Abs. 4 und Abs. 5** – Beachte auch § 29 (bei überlanger oder überbreiter Ladung), ferner § 22a StVZO (Bauartgenehmigung für Leuchten zur Sicherung der Ladung), § 53b StVZO (Kenntlich-

machung von Anbaugeräten) sowie die **Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen (LZ 8-4-13 Bu)**.

### Zu § 23 (Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 22

Zum Führen von Tieren von einem Fahrzeug aus – vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4.

Für geschlossene Verbände – vgl. § 27.

**Abs. 1** – Beachte die VwV zu § 23 Abs. 1.

**Satz 1** erfasst auch die Verwendung von Kopfhörern und lautstarken Tonübertragungsgeräten während der Fahrt (vgl. OLG Köln in VRS 73, 148). Da die Fahrzeugführer in solchen Fällen nicht mehr in der Lage sind, akustische Eindrücke aus dem Verkehrsumfeld wahrzunehmen, ergeben sich nicht unerhebliche Gefahren für die Verkehrssicherheit (B). Insbesondere können leicht Sondersignale nach § 38 StVO oder Warnsignale anderer Fahrzeuge überhört werden.

**Satz 2 – Vorschriftsmäßig** bedeutet nicht nur, das Fahrzeug (der Zug) müsse den Bestimmungen der §§ 21, 22 und der StVZO entsprechen. Darüber hinaus wird gefordert, dass sich das Fahrzeug in einem solchen Unterhaltungszustand befindet, wie es im Hinblick auf die Pflicht, Schädigungen und Belästigungen anderer zu vermeiden, erforderlich ist (OLG Frankfurt in VerkMitt. 55, 37; auch OLG Celle in VkbL 61, 697). Deshalb sind die zu § 30 StVZO oder zu anderen Bau- und Ausrüstungsvorschriften ergangenen Richtlinien, Empfehlungen, Verlautbarungen des BMV, sogar die Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers, bedeutsam für die Frage der Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges, seiner Ladung und seiner Besetzung. Für Fahrzeugführer, die in der Schülerbeförderung eingesetzt sind, beachte insbesondere den „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden“ (siehe Erl. zu § 30 StVZO – LZ 8-3 Bu). Allgemein gilt:

Ein Fahrzeug ist nicht vorschriftsmäßig,

- wenn seine Beschaffenheit gegen eine Spezialvorschrift verstößt (z. B. Veränderung eines Fahrzeugteils, welches eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern erwarten lässt – § 19 Abs. 2 StVZO; Anbringung scharfkantigen Zubehörs oder fehlende Abdeckung der Streueinrichtung eines Dungstreuers – § 30c Abs. 1 StVZO; defekte Rückleuchten – § 49a StVZO) als auch,
- wenn ein für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wichtiges Teil sich in einem solchen Zustand befindet, dass
  - beim Betrieb des Fahrzeugs vermeidbare (zusätzliche) Gefahren infolge Ausfalls oder Beeinträchtigung der Funktion des Teils bestehen (z. B. defekte Stoßdämpfer, Luft in den Leitungen einer hydraulischen Bremse, Kondenswasser im Vorratsbehälter einer Druckluftbremse oder zu geringer Vorratsdruck, falsch eingestellter Anhänger-Bremskraftregler, flatternde Plänen).

So kann der Führer eines Kfz verpflichtet sein, die Reifen eines 19 Jahre alten Fahrzeuges in einer Fachwerkstatt auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Das gilt jedenfalls dann, wenn ihm das Alter der Reifen nicht bekannt ist und er weiß, dass das Fahrzeug Vibratoren aufweist, die auch durch Auswuchten der Reifen nicht haben beseitigt werden können (OLG Celle v. 26. 10. 1995 in NZV 1997, 270).

- der alsbaldige Ausfall der Funktion des Teils und als dessen Folge besondere Gefahren ernstlich zu befürchten sind (z. B. stark verschlissene Kupplungsbolzen oder -ösen, stark ausgeschlagene Bremsgestänge, undichte Bremsleitungen, nicht mechanisch gesicherte Hubgeräte).

Außerdem kann die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigt werden

- durch die **Ladung**, z. B. wenn diese nicht hinreichend gegen Verrutschen gesichert ist, so dass beim Bremsen oder in Kurven eine ungleichmäßige Lastverteilung entstehen kann, durch die das Bremsverhalten und die Kurveneigenschaften des Fahrzeug gefährlich verschlechtert werden, oder
- durch die **Besetzung**.

Eine objektive Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn der Fahrzeugführer das Kfz in Betrieb nimmt, ohne sich zuvor davon überzeugt zu haben, dass im Fahrzeugtank genügend Treibstoff vorhanden ist, um die in Aussicht genommene Fahrtstrecke zu bewältigen, und wenn das Fahrzeug wegen Treibstoffmangels in verkehrsgefährdender Weise, etwa auf der Autobahn, liegen bleibt. In subjektiver Hinsicht erfordert der Vorwurf einer solchen Pflichtwidrigkeit allerdings, dass der Fahrzeugführer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt den vorzeitigen Verbrauch des vorhandenen Treibstoffs und das Liegenbleiben des Fahrzeugs unter verkehrsgefährdenden Umständen vorhersehen konnte oder musste (OLG Düsseldorf v. 30. 12. 1999 in VRS 98, 302).

**Der Fahrer muss** die vorschriftsmäßige Beschaffenheit seines Fahrzeuges (Zuges), dessen Ladung oder dessen Besetzung **verantworten**,

- wenn er die Fahrt angetreten hat, **obwohl** er von dem Mangel wusste oder ihn bei der ihm zumutbaren Überprüfung des Fahrzeuges vor Fahrtantritt hätte erkennen müssen (gleichgültig, ob der Mangel die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wesentlich beeinträchtigt oder nicht). **Ausnahme:** Die Fahrt führt zwecks Instandsetzung zur Werkstatt (vgl. BayObLG in DAR 63, 361).
- wenn er die Fahrt fortgesetzt hat, **obwohl** er wusste oder bei zumutbarer erneuter Überprüfung des Fahrzeuges (nach Unfall, nach Befahren schlechter Straße oder bei deutlichen, auf einen Mangel hinweisenden Anzeichen) hätte feststellen können, dass während der Fahrt ein Mangel aufgetreten ist.

### **Ausnahmen:**

- Es handelt sich um keinen Mangel, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt (z. B. defekte Rückleuchte am hellen Tage). Dann kann die Fahrt auch noch beendet werden.
- Der Fahrer ist dabei, das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen (vgl. Abs. 2).

**Pflichten des Fahrers** vor Fahrtantritt: Überprüfung der Bremsanlage, bei Anhänger mit Druckluftbremse auch der Einstellung des Bremskraftreglers, der Reifen, hinreichenden Kraftstoffvorrats, der Beleuchtungseinrichtungen, der Federn (an Lkw), der Sauberkeit des Kennzeichens und der Rückbeleuchtung, der Rückspiegel.

**Pflichten während der Fahrt:** Überprüfung der Ladung, u. U. auch der Beleuchtung nach Durchfahren holpriger Strecken, Überprüfung der Beleuchtung bei Dämmerungsbeginn, Kontrolle des technischen Zustandes, sobald bei der Bedienung des Fahrzeuges Anzeichen eines Mangels erkennbar werden.

Für Führer von Dienstkraftfahrzeugen der in § 35 genannten Organisationen gilt im Wesentlichen das Gleiche auch bei Einsatzfahrten (vgl. BGH in VRS 24, 47 und DAR 64, 165).

**Satz 4** betrifft z. B. auch den Fuhrwerkslenker.

**Halterverantwortlichkeit** – vgl. § 31 Abs. 2 StVZO.

### **Abs. 1a** – Aus der Begründung:

Die Vorschrift regelt die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefons durch den Fahrzeugführer, also auch den Radfahrer. Sie gewährleistet, dass der Fahrzeugführer während der Benutzung des Mobil- oder Autotelefons beide Hände für die Bewältigung der Fahraufgabe frei hat. Die Benutzung schließt neben dem Gespräch im öffentlichen Fernsprechnetz sämtliche Bedienfunktionen wie das Anwählen, die Versendung von Kurznachrichten oder das Abrufen von Daten im Internet ein.

Die Frage der Benutzung beurteilt sich allein danach, ob das Mobiltelefon in der Hand gehalten wird oder nicht. Unter Benutzung ist **jegliche** Nutzung eines Mobiltelefons zu verstehen, sei es als Telefon, als Organisator oder auch als Internetzugang (OLG Hamm v. 25. 11. 2002 in NZV 2003, 98 und v. 6. 7. 2005 in NZV 2005, 548; OLG Jena, Beschl. v. 31. 5. 2006, Az.: 1 Ss 82/06). Eine unzulässige Benutzung eines Mobiltelefons liegt auch während der Vor- und Nachbereitungsphase eines Telefonats bzw. einer SMS vor; denn der gesetzliche Zweck der Vorschrift, der mentalen Überlastung und Ablenkung von der eigentlichen Fahraufgabe entgegenzuwirken, ist auch berührt, wenn die Kommunikation angebahnt oder abgeschlossen werden soll.

Zur „Benutzung“ bei Abschluss eines Telefonats gehört auch das Durchlaufen der Menüpunkte des Displays bis zum Weglegen des Gerätes (AG Ratzeburg v. 12. 11. 2004 in NZV 2005, 431). Anderseits umfasst der Begriff der Benutzung eines Mobiltelefons i. S. d. § 23 Abs. 1a StVO nicht das Aufnehmen des Geräts, um es lediglich von einem Ablageort an einen anderen zu legen (OLG Köln v. 23. 8. 2005 in NZV 2005, 547).

Der Fahrzeugführer darf das Mobil- oder Autotelefon benutzen, wenn er dazu das Telefon oder den Telefonhörer nicht aufnehmen oder halten muss.

Verkehrsverstöße aufgrund Telefonierens ohne Freisprechanlage während der Fahrt werden i.d.R. vorsätzlich begangen (OLG Celle v. 30. 5. 2001 in NZV 2001, 354), so dass es rechtsfehlerhaft ist, die Regel Geldbuße wegen vorsätzlicher Begehungswweise zu erhöhen (KG v. 30. 11. 2005 in DAR 2006, 336; OLG Jena v. 6. 9. 2004 in DAR 2005, 228).

**Satz 2** erlaubt die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefons durch den Fahrzeugführer unter den dort genannten Voraussetzungen. Damit bleibt die Benutzung bei längerem Stillstand, wie z. B. im Stau oder bei längerem Halt vor einer geschlossenen Bahnschranke mittels Aufnehmen oder Halten des Telefons oder Telefonhörers weiter erlaubt. Das gilt aber nur dann, wenn das

Fahrzeug steht und bei Kfz der Motor ausgeschaltet ist. Hintergrund für diese Einschränkung ist, dass das im Benutzen eines Mobiltelefons durch Ablenkung vom Verkehrsgeschehen hervorgerufene Gefährdungspotential bei kurzfristigem Halten nicht beseitigt wird (OLG Celle v. 24. 11. 2005 in NJW 2006, 710).

**Abs. 1b** – Nicht nur einzelne technische Geräte, wie z. B. Radarwarngeräte oder Laserstörgeräte, werden von der Vorschrift erfasst, sondern auch andere technische Lösungen, die einen ähnlichen Effekt erreichen.

Abs. 1b greift, wenn das Gerät aus Sicht des Kraftfahrers zur Warnung oder Störung bestimmt ist. Darauf, ob vor Kontrollen wirksam gewarnt oder ob Messungen gestört werden können, kommt es nicht an.

Nicht von der Vorschrift erfasst werden übliche Rundfunkgeräte. Sie sind zwar technische Geräte, mit denen Informationen über Standorte von Überwachungsanlagen entgegengenommen werden können. Sie sind aber primär nicht dazu bestimmt.

Neben dem tatsächlichen Betreiben wird auch das betriebsbereite Mitführen untersagt.

Das Mitführen eines betriebsbereiten Radarwarngerätes begründet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die eine polizeirechtliche Beschlagnahme sowie eine Einziehung und Vernichtung des Gerätes rechtfertigen kann (VGH Baden-Württemberg v. 29. 10. 2002 in VM 2003, Nr. 9).

**Abs. 2 – Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen** . . . sind solche, die die ernstliche Besorgnis begründen, sie könnten bei der Weiterfahrt zu einer Schädigung anderer VT führen (vgl. auch OLG Braunschweig in VRS 16, 211; OLG Köln in VRS 29, 367; OLG Hamm in DAR 60, 76).

Der **kürzeste Weg** i. S. d. Vorschrift führt zur nächsten Stelle, an der das Fahrzeug ohne Gefahr für den fließenden Verkehr abgestellt werden kann. Nur wenn durch besondere Sorgfalt oder besondere Sicherungsmaßnahmen die drohenden Gefahren unschädlich gemacht werden können, kann das Fahrzeug bis zur nächsten Instandsetzungswerkstatt gefahren werden.

**Abs. 3** – Der Straßenzustand erfordert es nur dann, die Füße von den Fußrasten zu nehmen, wenn andernfalls Körperschäden zu befürchten sind (Spritzwasser ist kein hinreichender Grund).

#### Zu § 24 (Besondere Fortbewegungsmittel)

Bußgeldvorschrift

- zu Abs. 1: keine
- zu Abs. 2: § 49 Abs. 1 Nr. 23

Beachte die VwV zu § 24 Abs. 1.

**Abs. 1 . . . ähnliche Fortbewegungsmittel** sind z.B. Skier und Rollschuhe oder Inlineskates, die bis zu einer ausdrücklichen Regelung durch den Verordnungsgeber als „ähnliche Fortbewegungsmittel“ anzusehen sind (BGH, Urt. v. 19. 3. 2002 in VD 2002, 152).

Aus der Vorschrift folgt, dass die genannten Fortbewegungsmittel keiner Beleuchtungsanlage bedürfen. Ihr Betrieb ist dem Fußgängerverkehr (§ 25) zuzurechnen.

**Abs. 2 – Krankenfahrstühle** – Gemeint sind die maschinell angetriebenen Krankenfahrstühle, die gem. § 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO zulassungsfrei sind.

#### Zu § 25 (Fußgänger)

Bußgeldvorschrift

- zu Abs. 1–4: § 49 Abs. 1 Nr. 24 Buchst. a)
- zu Abs. 5: keine – jedoch beachte § 71 Abs. 1 Nr. 4 BOStrab und § 64a EBO.

Beachte auch § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, ferner § 35 Abs. 6 und 8.

Die Benutzung von Gehwegflächen für gewerbliche Zwecke ist Sondernutzung i. S. d. Straßen gesetze.

**Abs. 1** – Beachte § 18 Abs. 10 (Fußgängerverbot für BAB und Kraftfahrstraßen)

**Gehweg** – vgl. § 41 Abs. 2 Nr. 5 und VwV zu Zeichen 241.

**Beachte:** § 2 Abs. 1 (Fahrbahnbenutzungspflicht für Fahrzeuge, somit dürfen Gehwege mit Fahrzeugen nicht befahren werden) und § 24 Abs. 2 (Erlaubnis zur Benutzung von Gehwegen mit Krankenfahrstühlen bzw. anderen Rollstühlen bei Schrittgeschwindigkeit) sowie § 12 Abs. 4 (Verbot des Gehwegparkens) bzw. § 42 Abs. 4 (Zeichen 315 – Erlaubnis zum Parken auf Gehwegen).

Ein „**Gehweg**“ ist ein Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und als Gehweg – durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise – äußerlich erkennbar ist. Die Grenze zur Fahrbahn bildet grundsätzlich der Bordstein (OLG

Hamm v. 8. 2. 1994 in DAR 1994, 409; OLG Düsseldorf v. 13. 2. 1996 in DAR 1996, 244). Der Gehweg verliert seine Eigenschaft nicht dadurch, dass sich in größeren Abständen Bäume auf dem von der Fahrbahn durch Bordstein getrennten Teil befinden und rechts neben ihm ein Radweg verläuft (OLG Karlsruhe v. 16. 10. 2003 in NZV 2004, 271).

Ist der Gehweg durch Eis- oder Schneebelag unbenutzbar, die Fahrbahn aber gestreut bzw. geräumt, dürfen Fußgänger die Fahrbahn benutzen (BGH v. 20. 10. 1994 in NZV 1995, 144).

**Seitenstreifen** – vgl. Erl. zu § 2 Abs. 1.

Ein „Seitenstreifen“ ist der unmittelbar neben der Fahrbahn liegende Teil der Straße, der befestigt oder unbefestigt sein kann und Rad- und Gehwege nicht umfasst (OLG Hamm v. 8. 2. 1994 in DAR 1994, 409).

**... innerhalb geschl. Ortschaften ...** – Der Bereich einer geschlossenen Ortschaft wird begrenzt durch die Zeichen 310 und 311.

**... wenn das zumutbar ist ...** – Das Linksgehen außerorts kann unzumutbar sein aus persönlichen Gründen (Blinder, dessen Hund auf Rechtsgehen dressiert ist; Körperbehinderter, dem wegen der Art seines Körperschadens das Linksgehen schwer fällt) oder der Örtlichkeit wegen (z. B. links unmittelbar am Fahrbahnrand Felsen oder Mauer). Es braucht nicht die Fahrbahn mehrfach überquert zu werden, wenn zumutbare und unzumutbare Wegeverhältnisse auf der linken Seite einander abwechseln.

**Abs. 2 – Beachte § 24 Abs. 1 (Kinderwagen: keine „Fahrzeuge“ i. S. d. StVO) und § 41 Abs. 2 Nr. 2 (zu Z 220 – Einbahnstraße).**

Abs. 2 verbietet den Fußgängern nicht die Benutzung des Gehweges beim Mitführen von Fahrzeugen (auch geschobene Fahrräder oder FmH) und sperrigen Gegenständen, sondern macht sie nur abhängig davon, dass der übrige Fußgängerverkehr nicht erheblich behindert wird; geringe Behinderungen sind also unbeachtlich.

**Abs. 3 – Beachte die VwV zu § 25 Abs. 3**

Dass Fußgänger beim Überschreiten der dem Fahrzeugverkehr vorbehaltenen Fahrbahn (§ 2 Abs. 1) auf diesen besondere Rücksicht nehmen müssen, folgt aus § 1 Abs. 2 (Ausnahmen: Überschreiten auf Überwegen (§ 26) oder auf signalgeregelten Fußgängerfurten).

Der Fußgänger, der außerhalb geschützter Stellen die Fahrbahn überqueren will, muss gem. § 25 StVO besonders sorgfältig sein; er hat sowohl beim Betreten als auch beim Überschreiten der Fahrbahn, auf der der Fahrzeugverkehr grundsätzlich Vorrang hat, besondere Vorsicht walten zu lassen; er muss bei Annäherung eines Fahrzeugs warten und darf nicht versuchen, noch vor einem herannahenden Kfz die Fahrbahn zu überqueren (KG v. 29. 3. 2004 in NZV 2004, 579).

Ein Kraftfahrer braucht aufgrund des Vertrauensgrundsatzes bei erwachsenen Fußgängern nicht mit einem verkehrswidrigen Verhalten zu rechnen. Er kann in der Regel annehmen, der Fußgänger, der beim Herannähern des Fahrzeugs neben der Fahrbahn stehen bleibt, habe das Fahrzeug bemerkt und werde es vorbeilassen (OLG Rostock v. 23. 9. 2005 in DAR 2006, 278). Das gilt nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Fußgänger nicht zuverlässig verkehrsgerecht verhält.

Wenn die Verkehrslage es erfordert, müssen Fußgänger auch weiter entfernte ampelgeregelte Fußgängerübergänge (hier: 39–43 m) benutzen. Überqueren sie die Fahrbahn an einer dafür nicht vorgesehenen und geeigneten Stelle unter Außerachtlassung dieser Fußgängerschutzeinrichtung und kommt es zu einem Verkehrsunfall, so trifft den Fußgänger ein Mitverschulden (BGH, Urteil v. 27. 6. 2000 in VRS 99, 328). Läuft ein Fußgänger gar zwischen zwei in einem Stau stehenden Lkws auf den angrenzenden Fahrbestreifen und kollidiert dort mit einem herannahenden Pkw, so hat er den Unfall allein verschuldet (OLG Hamm v. 28. 9. 1999 in NZV 2000, 371). Dies gilt auch für Fußgänger, die unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug innerorts unvermittelt vom Gehweg auf die Fahrbahn treten, da es eine elementare und allgemein geläufige Vorsichtsmaßnahme ist, die Fahrbahn nicht zu betreten, ohne sich vorher davon zu überzeugen, dass kein Fahrzeug naht (OLG Köln v. 14. 2. 1996 in VRS 91, 264).

**zügig** – Der Fußgänger muss sich seinen persönlichen Fähigkeiten und der Verkehrslage angepassen beeilen (B). Jedoch: Fahrzeugführer, die Fußgängern „Beine machen“, belästigen sie zumindest vermeidbar (§ 1 Abs. 2).

Ein Fußgänger, der eine der beiden – durch einen breiten Mittelstreifen mit parkenden Fahrzeugen getrennten – Richtungsfahrbahnen einer großen Straße überschreitet, ist grundsätzlich nur verpflichtet, in die Richtung zu blicken, aus der – wie bei einer Einbahnstraße – Fahrzeuge zu erwarten sind; er muss auch nicht mit einem Sonderrechtsfahrzeug rechnen, das nur mit blauem Blinklicht – ohne Horn – eine Richtungsfahrbahn entgegen der Fahrtrichtung befährt (KG v. 25. 4. 2005 in NZV 2005, 636).

**Zu § 26 (Fußgängerüberwege)**

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 24 Buchst. b).

Beachte die VwV zu § 26 und die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ (R-FGÜ 2001 in VkBl 2001, S. 474).

**Fußgängerüberwege** (FÜ) sind nach Zeichen 293 markierte Flächen. Sie sind nicht mit Lichtzeichenanlagen zu kombinieren; an signalgeregelten Übergängen werden Fußgängerfurten angelegt (vgl. III der VwV zu § 25 Abs. 3).

Wer eine verkehrsreiche Straße nur 30 m von FÜ entfernt überschreitet, hat Mitschuld, wenn er Unfall erleidet (BGH in VRS 15, 164; siehe BGH, Urt. v. 27. 6. 2000 unter § 25 Abs. 3). Das gilt nicht bei geringem Verkehr und größerem Abstand.

**Abs. 1** – Der Fußgänger-Vorrang wird nicht erst wirksam, wenn ein Fußgänger den FÜ betreten hat; es genügt, wenn der Fahrzeugführer aus dem Gesamtverhalten eines noch auf dem Gehweg befindlichen Fußgängers deutlich erkennen kann, dass dieser den FÜ betreten will (vgl. BGH in VRS 28, 460). Die Vorschrift ist bereits verletzt, wenn der Fußgänger durch das herannahende Fahrzeug irgendwie in seinem Verhalten beeinflusst wird (OLG Düsseldorf in VRS 84, 306, 307, 309 und v. 2. 12. 1999 in NZV 2000, 382), einer Gefährdung bedarf es nicht.

Bewegt sich ein Fußgänger auf dem Gehweg parallel zum Fahrbahnrand und nähert sich dabei einem Fußgängerüberweg, der in rechtem Winkel zu seiner Gehrichtung verläuft, so werden dadurch für einen in die gleiche Richtung fahrenden Fahrzeugführer noch nicht die Pflichten gem. § 26 StVO (Heranfahren mit mäßiger Geschwindigkeit, Ermöglichen des Überquerens, nötigenfalls Warten) ausgelöst (OLG Hamm v. 14. 7. 2003 in NZV 2004, 577).

Vermeidbare Belästigung (wenn nicht Gefährdung) i. S. v. § 1 Abs. 2 liegt vor, wenn ein Kfz-Führer mit lautem Reifengeräusch erst unmittelbar vor dem begangenen FÜ zum Stehen kommt (OLG Hamm in VRS 31, 462).

Fahrzeugführer haben an FÜ den Fußgängern sowie Fahrern von Krankenfahrrädern oder Rollstühlen, welche den Übergang erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Radfahrer, die den FÜ benutzen, handeln verbotswidrig, es sei denn, sie schieben das Fahrrad bei der Überquerung des FÜ (OLG Düsseldorf v. 24. 3. 1998 in NZV 1998, 296).

Zum Fehlverhalten des Fahrzeugführers am FÜ (OLG Düsseldorf v. 31. 3. 1998 in DAR 1998, 318). Etwaigen Sichtbehinderungen vor dem FÜ muss der Fahrzeugführer durch besondere Sorgfalt (Geschwindigkeits-Verminderung) Rechnung tragen (vgl. OLG Köln in VRS 33, 31 und 33, 385). Jedoch: Auch für Fußgänger gilt § 11 Abs. 2 (z. B. sollte er nicht vor einem herankommenden Fahrzeugpulk den FÜ betreten und warten, wenn ein vor dem FÜ haltender Rechtsabbieger-Lastzug starken nachfolgenden Geradeausverkehr aufstaut).

Der Fußgänger-Vorrang tritt zurück gegenüber Schienenfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn (§ 38 Abs. 1) und gegenüber geschlossenen Verbänden (§ 27 Abs. 2).

**Zu § 27 (Verbände)**

Bußgeldvorschriften

- zu Abs. 1 Satz 4: § 49 Abs. 2 Nr. 2
- zu Abs. 2: § 49 Abs. 2 Nr. 1a
- zu Abs. 5: § 49 Abs. 2 Nr. 1
- zu Abs. 6: § 49 Abs. 1 Nr. 24 Buchst. c)

Beachte die VwV zu § 27 Abs. 1–4 und § 29 Abs. 2 Satz 2.

**Abs. 1** – Schulklassen sind geschlossene Verbände. Benutzen sie die Fahrbahn, so hat der Lehrer dafür zu sorgen, dass die Klasse sich geordnet und aufgeschlossen bewegt. Nur auf Gehwegen kann sich die Klasse auch in Einzelfußgänger auflösen (B).

**Abs. 2** – Leichenzüge und Prozessionen sind keine „geschlossenen Verbände“, weil sie keinen „Führer“ haben. Sie sind ihnen aber rechtlich gleichgestellt.

Geschlossene Kfz-Verbände bedürfen der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 benötigen die dort genannten Organisationen **keiner** Erlaubnis,

- wenn die Kolonne nicht mehr als 30 Fahrzeuge umfasst  
oder
- wenn besondere Vereinbarungen nach § 35 Abs. 3 bestehen.

Die Stationierungsstreitkräfte bedürfen nur dann keiner Erlaubnis, wenn Vereinbarungen nach § 35 Abs. 5 getroffen sind.

Die in § 35 Abs. 1 genannten Organisationen brauchen auch für Kolonnen von **mehr** als 30 Fahrzeugen keine Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 vorliegen, was (außer bei Übungsfahrten) bei Polizeieinsätzen, die die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Abs. 1 rechtfertigen, stets der Fall ist. Das **Kolonnenvorrecht** nach Abs. 2 2. Halbsatz, bedeutet:

Das Spitzensfahrzeug hat **keine** Vorrechte. Es muss alle Regeln beachten wie ein Einzelfahrzeug (Ausnahme: § 35 Abs. 1 oder 5 wird in Anspruch genommen). Die Kolonnenfahrer müssen sich bemühen, den Anschluss mit vorgeschriebenem Abstand zu halten, und dürfen dabei nicht von anderen VT (auch nicht von Vorfahrtberechtigten oder Fußgängern auf FÜ) gehemmt werden, was zur unzulässigen Unterbrechung der Kolonne führen würde. Die Ge- und Verbote der Verkehrszeichen, Lichtzeichen oder der allgemeinen Verkehrsregeln gelten für den Kolonnenfahrer nicht, wenn ihm durch deren Beachtung der Anschluss verloren gehen würde. Dementsprechend gilt eine Kolonne an Kreuzungen, auch solchen mit LZA, als ein Verkehrsteilnehmer (vgl. BMV in VkBl. 71, 538); ist das Spitzensfahrzeug berechtigt in sie eingerückt, dann halten die weiteren Fahrzeuge der Kolonne (soweit sie nicht bereits „abgehängt“ sind und als Einzelfahrzeug gelten oder eine eigene Kolonne bilden) auch dann Anschluss, wenn während der Durchfahrt Rot erscheint (Auslegung des BMV). Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten im Rahmen der Verkehrsregelung bleiben jedoch für den Kolonnenfahrer in jedem Fall verbindlich, auch wenn sie zur Unterbrechung der Kolonne führen. Entsprechendes gilt für § 38 Abs. 1 letzter Satz.

Im Übrigen befreit § 27 Abs. 2 in keinem Falle von der Beachtung des § 1 Abs. 2; voraussehbaren Gefahren vorzubeugen ist jeder Kolonnenfahrer verpflichtet, auch wenn ihm dadurch der Anschluss verloren geht; auf die Beachtung des Kolonnenvorrechts durch andere Verkehrsteilnehmer darf der Kolonnenfahrer i. d. R. nicht vertrauen, es sei denn, der übrige Verkehr wird durch besondere Sicherungskräfte zur Beachtung des Vorrechts angehalten (OLG Karlsruhe in VRS 80, 190).

Durch kolonneneigene Sicherungskräfte kann der übrige Verkehr auf das Kolonnenvorrecht hingewiesen und das Vorrecht zur Geltung gebracht werden (vgl. dazu BMV in VkBl. 71, 538). Es handelt sich nicht um Verkehrsregelung, für die solche Kräfte i.d.R. nicht zuständig wären. Die Zeichen der Sicherungskräfte (oft Kraftradfahrer) dürfen daher nur in dem Rahmen, den das Kolonnenvorrecht umfasst, eingesetzt werden (also – außer im Falle des § 35 Abs. 1 oder 5 – nicht für das Spitzensfahrzeug und auch nicht während der Unterbrechung einer Kolonne; das nächste Kolonnenfahrzeug nach einer Unterbrechung ist zu behandeln wie ein Spitzensfahrzeug). In normale Kolonnenabstände (vgl. Abs.3) eingestraute **einzelne** Fremdfahrzeuge sind mit durchzuschleusen; sie würden sonst durch Beachtung einer Wartepflicht die Kolonne unterbrechen. Nicht gerechtfertigte Eingriffe von Sicherungsposten in das Verkehrsgeschehen verstößen gegen § 1 Abs. 2.

Werden Kolonnenabstände von doppeltem Sicherheitsabstand oder mehr (z. B. Tachoabstand) gefahren, so kann gleichlaufender Fremdverkehr sprunghweise einzeln überholen (immer nur ein Fremdfahrzeug zwischen zwei Kolonnenfahrzeuge).

Haltezeichen von Sicherungskräften der Kolonne sind nicht bußgeldbewehrt (anders, wenn örtlich zuständige Polizeibeamte die Verkehrsregelung für die Kolonne übernommen haben). Die Missachtung des Zeichens eines Sicherungspostens führt jedoch (wenn das Zeichen im zulässigen Rahmen gegeben wurde) zu einer Unterbrechung der Kolonne, was durch § 49 Abs. 2 Nr. 1a bußgeldbewehrt ist. Kommt es zu einer konkreten Gefahr für Kolonnenfahrzeuge (§ 1 Abs. 2), so greift auch § 49 Abs. 1 Nr. 1 ein.

**Abs. 3** – Marschierende Kolonnen müssen sich gut geordnet und aufgeschlossen bewegen, damit sie als geschlossener Verband in ihrem ganzen Umfang deutlich erkennbar sind.

Kfz-Verbände müssen unter einheitlicher Führung (vgl. Abs.5) stehen, mindestens 3 Fahrzeuge umfassen und mit solchen Einzelabständen fahren, dass ihre Zusammenghörigkeit im Zusammenwirken mit der Verbandskennzeichnung jedes einzelnen Fahrzeuges (vgl. VwV zu § 27) für den übrigen Verkehr auffällig ist. Gebräuchlich und zulässig sind Abstände, die außerorts 100 m und innerorts 50 m nicht wesentlich überschreiten.

Die einheitliche Kennzeichnung wird durch Dienstvorschriften der in § 35 Abs. 1 genannten Organisationen oder durch Auflagen bei der Erlaubniserteilung nach § 29 Abs. 2 geregelt.

Gliedert sich ein Verband in mehrere Marschblocks, was bei großen Einheiten schon zur Beachtung des Abs.2 1. Halbsatz, erforderlich ist, so gilt jeder einzelne Marschblock für sich als geschlossener Verband. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1, 4 oder 5 kann auch diese Regel nicht beachtet werden.

**Zu § 28 (Tiere)**

## Bußgeldvorschrift

- zu Abs.1 und 2 Satz 2: § 49 Abs. 2 Nr. 3
- zu Abs.2: § 49 Abs. 2 Nr. 4

**Abs. 1** – Beachte die VwV zu § 28 Abs. 1.

Ausnahmegenehmigungen zu Satz 3 und 4 – vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 6 und § 47.

**Haus- und Stalltiere**, die den Verkehr gefährden können . . . meint auch Hunde und das Federvieh, nicht dagegen Tauben und Katzen (B).

... ausreichend auf sie einwirken . . . – Verboten ist z. B., dass ein Pferdeführer mehr als 4 Pferde zugleich oder zwei Pferde ungekoppelt führt (weil er links von ihnen gehen muss) oder dass ein Reiter mehr als zwei Handpferde mitführt (B). Die Tierschutzbestimmungen bleiben unberührt. Ein verkehrssicherer, d. h. auf das Wort gehorchender, nicht schwerhöriger Hund braucht auf öffentlicher, nicht besonders belebter Straße i. d. R. nicht angeleint zu werden (OLG München in VerkMitt. 2000 Nr. 23). Anleinpflcht nur, wenn der Hund nicht verkehrssicher ist, also nicht aufs Wort gehorcht oder schwerhörig ist.

Zu den Sicherungspflichten eines Schäfers bei der Überquerung einer Straße durch eine Schafherde (LG Nürnberg-Fürth in NZV 1994, 282).

**Abs. 2** – Auch Fahrstreifenbegrenzungen müssen beim Treiben von Vieh beachtet werden. Ist das im Ausnahmefall nicht möglich, so muss wenigstens ein Warner hinreichend weit vorausgeschickt werden (B).

Die Beleuchtungsvorschriften sind Mindestforderungen.

Reitern verbietet die Vorschrift, Gehwege zu benutzen. Das gilt auch für Feld- und Waldwege, sofern sie nach ihrer Beschaffenheit nicht für den Fahrzeugverkehr (also auch nicht für Reiter) bestimmt und nicht mit Zeichen 239 gekennzeichnet sind (vgl. VkBl. 73, 770).

**Zu § 29 (Übermäßige Straßenbenutzung)**

## Bußgeldvorschrift

- zu Abs.1: § 49 Abs. 2 Nr. 5
- zu Abs.2 Satz 1 und 3: § 49 Abs. 2 Nr. 6
- zu Abs.3: § 49 Abs. 2 Nr. 7

Übermäßige Straßenbenutzung ist zugleich eine Sondernutzung i. S. d. Straßengesetze, wenn sie hauptsächlich anderen als Verkehrszwecken dient (z. B. Motorsportveranstaltungen, Umzüge).

**Abs. 1** – Beachte die VwV zu § 29 Abs. 1.

„Rennen“ ist ein Wettbewerb oder ein Teil eines Wettbewerbs oder eine Veranstaltung, bei der unter mindestens zwei teilnehmenden Fahrzeugen der Gewinner danach ermittelt wird, mit welchem von ihnen eine bestimmte festgelegte Fahrtstrecke in der kürzesten Zeit durchfahren worden ist (OVG Nordrhein-Westfalen v. 12. 6. 1996 in DVBl. 1996, 1449).

Ausnahmen von dem Verbot sind möglich – vgl. § 46 Abs. 2. Für Anträge auf Genehmigung einer Ausnahme sind die Formblätter in VkBl. 79, 746 zu verwenden.

Das Verbot von Autorennen auf öffentlichen Straßen und Wegen gilt uneingeschränkt auch für motorsportlich organisierte Rennen im Rahmen von Rallyes. Die Ausnahmegenehmigung für ein solches Rennen darf die zuständige Behörde im Rahmen der ihr obliegenden Interessenabwägung aus den Gründen ablehnen, die das generelle Verbot rechtfertigen (BVerwG v. 13. 3. 1997 in NZV 1997, 372).

Die Teilnahme an einem Rennen setzt keine ausdrückliche vorherige Absprache aller Beteiligten voraus, sondern kann auch dadurch erfolgen, dass sich ein weiterer Kfz-Führer aus eigenem Entschluss an einer von anderen Fahrzeugführern durchgeföhrten Wettkunft zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeit beteiligt (OLG Hamm v. 7. 4. 1997 in NZV 1997, 367).

**Abs. 2** – Beachte die VwV zu § 29 Abs. 2 und zu § 35 Abs. 2, ferner § 35 Abs. 2, § 44 Abs. 3 und 5 sowie § 47 Abs. 1 und 3.

**Veranstaltungen** sind Vorgänge, die organisatorischen Aufwand erfordern und durch ihren Umfang besondere Rückwirkungen auf den übrigen Verkehr haben (vgl. Satz 2).

Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband – vgl. Erl. zu § 27.

Soll eine erlaubnispflichtige motorsportliche Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt werden, so ist die Erlaubnis unter Benutzung der in VkBl. 79, 746 veröffentlichten Formblätter zu beantragen.

Die unter das Versammlungsgesetz fallenden Veranstaltungen stellt die VwV von der Erlaubnispflicht frei. Nach h. M. bedürfen Gottesdienste unter freiem Himmel, Prozessionen, Bittgänge,

Wallfahrten ebenfalls keiner Erlaubnis (Art. 4 GG garantiert die freie Religionsausübung ohne Vorbehalt der Einschränkung durch Gesetz).

**Abs. 3** – Beachte die VwV zu § 29 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 Nr. 2, ferner § 44 Abs. 3a, § 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 1 und 3, ferner die „**Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte – RGST 1992 –“** (VkB1. 92, 199, geändert durch VkBl. 94, 411; 96, 238; 97, 34, 323; 2003, 786), zu beziehen beim VkBl.-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund, das „**Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten**“ in VkBl. 92, 219 und die „**Richtlinien für die Kennlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen**“ (LZ 8-4-13 Bu).

Den Verkehr der Bundeswehr mit den Schützenpanzern M 113 und HS 30 hat der BMV mit VkBl. 65, 319 generell von der Erlaubnispflicht befreit.

**Satz 1** – Ein 3 m breiter Mähdrescher überschreitet die „gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen“ nicht, wohl aber ein 3 m breiter Tieflader (§ 32 StVZO).

**Satz 2** – Gemeint sind vor allem verschiedene Typen von zugelassenen Baumaschinen, wie Bagger, Kranwagen (B).

### Zu § 30 (Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 Nr. 5 Satz 2: § 49 Abs. 1 Nr. 25.

**Abs. 1** – Beachte die VwV zu § 30 Abs. 1.

Der Bereich der geschlossenen Ortschaft wird begrenzt durch Zeichen 310 und 311.

Nach **Satz 1** ist tatbestandsmäßig

- das unnötige (vermeidbare) Lärmen (z. B. Reifenquietschen bei Kurvenfahrt oder beim Beschleunigen – vgl. OLG Köln in VRS 63, 379) und
- die vermeidbare Abgasbelästigung durch unnötiges Laufenlassen des Motors (KG in VRS 63, 390) oder durch stark qualmende Dieselaabgase

ohne dass es der Feststellung einer konkreten Beeinträchtigung bestimmter Personen bedarf (vgl. OLG Köln in VRS 72, 384). Sind konkrete Beeinträchtigungen festgestellt, so greift zugleich § 1 Abs. 2 ein.

**Satz 2** enthält keine abschließende, sondern lediglich eine Beispielhafte Aufzählung von Verhaltensweisen, die Satz 1 verletzen, und verdeutlicht dabei dessen Charakter als abstraktes Gefährdungsdelikt.

**Satz 3** greift dagegen im Falle unnötigen Hin- und Herfahrens nur bei konkreter Belästigung bestimmter Personen ein. Dabei sind eindeutige Feststellungen geboten, ob und in welchem Umfang im Einzelnen derartige Fakten zu einer konkreten Belästigung bestimmter Anwohner geführt haben (OLG Bremen vom 10. 4. 1997 in DAR 1997, 282). Dies verletzt bereits § 1 Abs. 2. Die vorliegende Vorschrift soll lediglich eine besondere Verkehrspflicht nachdrücklich bewusst machen.

**Abs. 2** – Beachte die VwV zu § 30 Abs. 2, ferner § 44 Abs. 3 und § 47 Abs. 1. Derartige Veranstaltungen mit Kfz sind i. d. R. auch nach § 29 Abs. 2 erlaubnispflichtig, jedoch nicht in allen Fällen.

**Abs. 3** – Beachte die VwV zu § 30 Abs. 3, die Ferienreiseverordnung (LZ 8-2-2 Bu), ferner § 46 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sowie § 47 Abs. 2 Nr. 6.

Zur Definition der frischen und leicht verderblichen Lebensmittel i. S. d. § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StVO und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 FerienreiseVO siehe VkBl. 1998, S. 844.

**Sattelkraftfahrzeuge zur Güterbeförderung** sind Lastkraftwagen i. S. d. § 30. Die Berechnung ihres zulässigen Gesamtgewichts erfolgt nach § 34 Abs. 7 StVZO. Zugmaschinen, auch Sattelzugmaschinen, werden nicht erfasst (BayObLG in NZV 1997, 530). Zugmaschinen sind Kfz, deren wirtschaftlicher Wert im Wesentlichen in der Zugleistung besteht und bei denen schon die äußere Gestaltung erkennen lässt, dass der etwa vorhandene Laderraum in seiner wirtschaftlichen Bedeutung hinter der Zugleistung weit zurücksteht oder nur geringe Bedeutung hat (OLG Düsseldorf in VM 1991, 91).

**Wohnwagen** hinter Lkw sind „Anhänger“ i. S. d. Vorschrift (VkB1. 80, 678).

Zum Begriff des Lkw i. S. d. Sonntagsfahrverbotes vgl. OLG Hamm v. 25. 2. 1997 in VRS 93, 376 und OLG Düsseldorf v. 24. 6. 1991 in VerkMitt. 1991 Nr. 116.

**Keine erhöhte Geldbuße bei Verstoß des fahrenden Halters gegen das Sonntagsfahrverbot.** Ist der Betroffene bei einem Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot zugleich Halter und Fahrer des benutzten Lkws, so richtet sich die Höhe der Geldbuße nach dem den Fahrer betreffenden Regelsatz der BKatV.

Unter der lfd. Nr. 120 der Anlage zur BKatV (vgl. auch Ziffer 130606 im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog) ist eine Regelgeldbuße von 200 € für denjenigen vorgesehen, der als Halter das verbotswidrige Fahren an einem Sonn- oder Feiertag anordnet oder zulässt. Aus dem Wortlaut folgt, dass als Voraussetzung für das erhöhte Bußgeld der Halter eines Fahrzeugs das verbotswidrige Fahren angeordnet oder zugelassen haben muss, mithin eine dritte Person gefahren sein muss, hinsichtlich deren die Anordnung oder das Zulassen des Halters wirkt. Die erhöhte Bußgeldandrohung soll typischerweise denjenigen treffen, der etwa als Verantwortlicher eines Fuhrunternehmens die Abhängigkeitslage eines Beschäftigten ausnutzt. Die nach der BKatV für das Anordnen oder Zulassen vorgesehene erhöhte Geldbuße gilt daher nicht für den fahrenden Halter (OLG Celle v. 17. 5. 2004 in NZV 2004, 368).

### Zu § 31 (Sport und Spiel)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 26.

Beachte VwV zu § 31.

### Zu § 32 (Verkehrshindernisse)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 27.

Ausnahmegenehmigungen: § 46 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3.

Beachte die Richtlinie über **Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern** (LZ 8-2-6 Bu).

**Abs. 1 – Gegenstand** – Der Begriff ist im Rahmen des § 32 weit auszulegen; auch Fahrzeuge, die dauernd betriebsunfähig oder nicht zugelassen sind, fallen darunter (B). Genauer: Im öff. Verkehrsraum hingestellte Fahrzeuge können nur dann „Gegenstände“ i. S. d. § 32 sein, wenn sie nicht „parken“. Parken ist ein Verkehrsvorgang und setzt voraus:

- jederzeitige Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges und
- dessen Bereithalten zu Verkehrszwecken.

Liegt im Einzelfall danach kein Parken vor und bildet folglich das abgestellte Fahrzeug ein Verkehrs hindernis i. S. d. § 32, so handelt es sich zugleich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach den Straßengesetzen. Bei einer Zuwiderhandlung gegen § 32 StVO ist die gleichzeitige Anwendung landesrechtlicher Bestimmungen, nach denen die ungenehmigte Sondernutzung einer Straße verboten ist und als OWi geahndet wird, nicht ausgeschlossen (BGH v. 4. 12. 2001 in NZV 2002, 238). Daraus folgt insbesondere:

#### Kein Parken, sondern Hindernisbereiten ist das Abstellen

- **eines dauernd betriebsunfähigen Fahrzeuges** (wenn nur kurzzeitig nach plötzlichem Defekt: Liegenbleiben nach § 15);
- **eines nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen Fahrzeuges** (ist nicht betriebsbereit);
- **eines Kfz ausschließlich zu verkehrs fremden Zwecken** (etwa zu Reklamezwecken – wenn die Reklame dem alleinigen oder überwiegenden Zweck bildet (OLG Hamm v. 21. 1. 1999 in DAR 2000, 226), selbst wenn es zugelassen und betriebsbereit ist (vgl. OLG Düsseldorf in VRS 74, 286 und 79, 460) oder zum Zweck des Verkaufs (BayObLG in VRS 54, 75);
- **eines Wohnmobils für mehrere Tage zu Wohnzwecken** (OLG Braunschweig a. a. O.) (ist gem. Beschl. des BLFA-StVO auch eine erlaubnispflichtige Veranstaltung i. S. d. § 29 Abs. 2) (Ausnahme: Eine Übernachtung als Ruhepause im Zuge einer längeren Fahrt).

Dagegen ist das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen auf der Straße durch eine Kfz-Vermietfirma, um sie an Kunden zur Wiederinbetriebnahme zu vermieten, zulässiges Parken (OLG Hamm in VRS 72, 387).

**Straße** – Dazu gehören alle Verkehrsflächen, auf denen sich öffentlicher Verkehr (VwV zu § 1) abwickelt, mag auch im Einzelfall nur eine Verkehrsart (z. B. Fußgängerverkehr auf Gehwegen) zugelassen sein; s. Erl. zu § 1.

... **gefährdet** ... vgl. Erl. zu § 1 Abs. 2 („Gefährdung“).

... **erschwert** ... gemeint ist eine nicht ganz unerhebliche Behinderung (vgl. Erl. zu § 1 Abs. 2).

... **zugelassene lichttechnische Einrichtungen** ... sind z.B. weiß-rot schraffierte, vollreflektierende Warntafel (B) (Z 630).

Die Vorschrift ist bereits verletzt, wenn noch keine konkrete, wohl aber eine abstrakte Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs eingetreten, also lediglich die Befürchtung begründet ist, es werde bei normalem Verkehrsablauf alsbald zu einer Erschwerung oder Gefährdung kommen (vgl. OLG Koblenz in VRS 62, 145).

Eine **Benetzung** durch Wasser kann den Verkehr nur bei Kälte wegen der Gefahr der Vereisung oder auf bereits verschmutzter Straße (Bildung eines Schmierbelags) gefährden oder erschweren (B).

Das Aufstellen von **Blumenkübeln** – wie bundesweit aus unterschiedlichen Gründen von vielen Kommunen praktiziert – ist rechtlich umstritten. Als Verstoß ist es dann anzusehen, wenn es auf Straßenzufahrten zur „Verkehrsberuhigung“ geschieht (so OLG Frankfurt in NZV 1991, 69; OLG Düsseldorf in NJW 1993, 865). In anderen Entscheidungen ist es nicht als Verstoß angesehen worden (so OLG Hamm in NZV 1994, 400; OLG Düsseldorf in NJW 1996, 731).

Unstrittig ist, dass das Aufstellen von Blumenkübeln in verkehrsberuhigten Bereichen und auf Parkflächen zulässig ist (OLG Koblenz v. 8. 5. 2000 in NZV 2000, 378). Das OLG Saarbrücken (Beschl. v. 25. 3. 1999 in VD 2000, 135) billigt dem Träger der Straßenbaulast zum Aufstellen von Blumenkübeln sogar einen Ermessensspieldraum zu. Es betrachtet Blumenkübel als Verkehrsanlage und zumindest in einem Tempo-30-Bereich als zulässig, wenn sie mit Warnbaken gekennzeichnet sind.

Beseitigung vorschriftswidriger Hindernisse – vgl. II der VwV zu § 32.

**Abs. 2** – Siehe § 30c Abs. 1 StVZO und Erl. dazu.

### Zu § 33 (Verkehrsbeeinträchtigung)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 1 Nr. 28.

#### Ausnahmegenehmigungen

- zu Abs. 1 Nr. 1 und 2: § 46 Abs. 1 Nr. 9
- zu Abs. 2 Satz 2: § 46 Abs. 1 Nr. 10
- zu den übrigen Bestimmungen: § 46 Abs. 2
- örtlich zuständige Behörde: § 47 Abs. 2 Nr. 8

Bei übermäßiger Straßenbenutzung durch Veranstaltungen (Rennen) oder ungewöhnlich große oder schwere Fahrzeuge – siehe § 29.

**Abs. 1** – Beachte die VwV zu § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2.

... **außerhalb geschlossener Ortschaften** ... – Der Bereich beginnt mit dem Zeichen 311 und endet mit Zeichen 310 (s. § 42 Abs. 3).

Es besteht eine Reihe von Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Betriebe, die den Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer dienen oder für den Hinweis auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, und zwar:

- Richtlinie für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Kfz-Hilfsdienste an Bundesfernstraßen – VkBl. 56, 45.
- Hinweiszeichen für Zeltplätze (Farben und Ausführung wie Zeichen 357–377) – VkBl. 57, 273.
- Richtlinie für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Hotels, Gasthöfe und sonstige Übernachtungsbetriebe – VkBl. 61, 49.
- Private Wegweiser für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen – VkBl. 61, 92.
- Hinweisschilder für Gottesdienste – VkBl. 60, 333 und 61, 373.
- Private Hinweisschilder auf Kraftstofffirmen bei den Tankstellen an den Autobahnen – VkBl. 67, 55.
- Richtlinien f. Informationsschilder auf Rastplätzen der Bundesautobahnen – VkBl. 68, 87.

Werbeanlagen, die von Autobahnen aus wahrgenommen werden können und deren Werbebotschaft vom Kraftfahrer wahrgenommen werden soll, lenken den Fahrzeugführer vom Verkehrsgehen in einem solchen Grad ab, dass dadurch Verkehrsunfälle oder Verkehrsbehinderungen eintreten; deshalb sind solche Anlagen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO verboten und auch nicht nach § 46 Abs. 2 StVO genehmigungsfähig (VG Ansbach in VerkMitt. 1999 Nr. 70). Das Gleiche gilt für Werbung durch Prismenanlagen an Autobahnen (OVG Frankfurt (O) in NZV 1997, 53).

**Abs. 2** – Beachte die VwV zu § 33 Abs. 2.

Private Verkehrsverbotszeichen vor Grundstückseinfahrten, an Einfahrten in Privatwege (mit nichtöffentlichen Verkehr – vgl. VwV zu § 1) oder auf privaten Vorplätzen an der Straße wirken sich auf den öffentlichen Verkehr aus und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung (s. o.). An Garagentoren angebrachte Schilder „Einfahrt bitte freihalten“ o. Ä. werden von der Vorschrift nicht erfasst.

**Abs. 3** – Die Ausnahmeregelung dient der besseren Information von Verkehrsteilnehmern, die den Service von Autobahnenbetrieben sowie von Autohäusern, auf die an Bundesautobahnen durch Beschilderung hingewiesen wird, in Anspruch nehmen (B).

Zwar ist die Art der Dienstleistungen auch jetzt schon erkennbar, es fehlen aber Angaben über die konkret am Ort der Leistung vorgehaltenen Angebote. So ist es z. B. nicht erkennbar, welche gastronomischen Betriebe oder welcher Mineralölkonzern dort vorhanden ist oder zu welcher Kette ein Autobahnhotel gehört. Um hierüber nähere Informationen zu erhalten, ist der Kraftfahrer gezwungen, die Richtungsfahrbahn zu verlassen und den Ort der Leistungserbringung unmittelbar anzusteuern. Hierdurch können überflüssige Verkehrsvorgänge entstehen, die zu unerwünschtem Durchgangsverkehr auf bewirtschafteten Rastanlagen führen. Dieser kann die Verkehrssicherheit auf der Rastanlage beeinträchtigen und stört deren Erholungsfunktion.

#### Zu § 34 (Unfall)

Bußgeldvorschrift

- |   |                    |
|---|--------------------|
| – zu Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 a, 5 b und 6 b: | § 49 Abs. 1 Nr. 29 |
| – zu Abs. 3:                            | § 49 Abs. 1 Nr. 29 |
| – zu Abs. 2:                            | keine              |

Beachte § 142 StGB.

**Abs. 1 Nr. 2 . . . den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren . . .**

Beachte auch § 32 StVO.

Die Vorschrift bestimmt zwar, dass jeder Beteiligte nach einem Verkehrsunfall den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren hat. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss aber nicht ein genereller Vorrang des Feststellungsinteresses der Unfallbeteiligten bei nicht „geringfügigem“ Schaden. Die Norm dient vielmehr dem Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere der Vermeidung weiterer Unfälle. Das Gebot, bei geringfügigem Schaden „unverzüglich zur Seite zu fahren“, bringt lediglich das Spannungsverhältnis zwischen dem Aufklärungsinteresse der Unfallbeteiligten einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit am sicheren und zügigen Verkehrsablauf zum Ausdruck. Verkehrsbehinderungen und Aufklärungsinteresse müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Es ist deshalb in jedem Einzelfall abzuwägen, ob das Interesse der Allgemeinheit oder das Interesse der Unfallgeschädigten an der Aufklärung des Unfallhergangs überwiegt. Ein Wagen mit unbeträchtlichem Sachschaden darf an der Unfallörtlichkeit nur dann stehen gelassen werden, bis die Polizei den Unfall aufgenommen hat, wenn damit keine allzu hohen Beeinträchtigungen der Allgemeinheit verbunden sind. Bei einem Unfall auf der Autobahn ist den dort gefahrenen hohen Geschwindigkeiten Rechnung zu tragen. Wer nach einem Unfall auf der Autobahn auf dem linken Fahrstreifen zum Stehen kommt, muss die Fahrbahn unverzüglich frei machen und sein Fahrzeug auf dem rechten Seitenstreifen oder notfalls auf dem Mittelstreifen abstellen. Keinesfalls darf die Überholspur blockiert werden (OLG Zweibrücken v. 1. 3. 2001 in NZV 2001, 387).

#### Zu § 35 (Sonderrechte)

Bußgeldvorschrift

- |                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| – zu Abs. 6 Satz 1, 2 oder 3:   | § 49 Abs. 4 Nr. 1  |
| – zu Abs. 6 Satz 4:             | § 49 Abs. 4 Nr. 1a |
| – zu Abs. 8:                    | § 49 Abs. 4 Nr. 2  |
| – für die übrigen Bestimmungen: | keine              |

Beachte auch die VwV zu § 38.

Übersicht			
Berechtigter Personenkreis	Erlaubnis	Voraussetzung	Bemerkungen
<b>Absatz 1:</b> Bedienstete von – Bundeswehr – Bundespolizei – Feuerwehr – Katastrophenschutz – Polizei – Zolldienst	Befreiung von den Vorschriften der StVO	Das Sonderrecht darf nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.	Absatz 5 enthält für die Truppen der nicht deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakts eine entsprechende Regelung.
<b>Absatz 1a:</b> Ausl. Beamte, die aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile oder Observation im Inland berechtigt sind.	Befreiung von den Vorschriften der StVO	Das Sonderrecht darf nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.	Umsetzung des Schengener Abkommens in Bezug auf die zur Nacheile berechtigten Beamten der Vertragsstaaten.
<b>Absatz 5 Buchst. a:</b> Fahrzeuge des Rettungsdienstes	Befreiung von den Vorschriften der StVO	Das Sonderrecht darf nur in Anspruch genommen werden, wenn höchste Eile geboten ist, um – Menschenleben zu retten oder – schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.	
<b>Absatz 6:</b> <b>weiß-rot-weiß gekennzeichnete Fahrzeuge</b> – des Straßenbaus – der Straßenunterhaltung – der Straßenreinigung – der Müllabfuhr	Erlaubnis, – auf allen Straßen und -teilen, – auf jeder Straßenseite, – in jeder Richtung, – zu allen Zeiten zu fahren und zu halten.	Das Sonderrecht gilt nur, soweit ihr Einsatz dies erfordert.	– Bei der Reinigung der Gehwege gelten die Sonderrechte nur für Fahrzeuge mit einem zGG bis 2,8 t bzw. für Fahrzeuge bis 3,5 t, wenn der Reifenindruck nicht mehr als 3 bar beträgt. – Das eingesetzte Personal muss außerhalb von Gehwegen und Absper rungen auffällige Warnkleidung tragen.
<b>Absatz 7:</b> Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (§ 66 des Telekommunikationsgesetzes)	Erlaubnis – auf allen Straßen und -teilen, – zu allen Zeiten zu fahren und zu halten.	Das Sonderrecht gilt nur, soweit ihr Einsatz dies erfordert.	
<b>Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.</b>			

**Abs. 1** – Beachte die VwV zu § 35 Abs. 1 und 5.

Das Sonderrecht befreit von sämtlichen Vorschriften der StVO (BGH in VRS 4, 151).

Diese Freistellung gibt jedoch kein Vorrecht, insbesondere keine Vorfahrt (§ 8 StVO) gegenüber dem übrigen Verkehr, sondern nur die Berechtigung, sich über die Verkehrsregeln hinwegzusetzen (BGH in VRS 48, 260). Die Freistellung von den Verkehrs vorschriften nach Abs. 1 setzt, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht notwendigerweise voraus, dass das Fahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn ausgerüstet ist **oder** die Signale benutzt werden (KG in Verk-Mitt. 1985 Nr. 105; OLG Köln v. 26. 10. 1996 in NZV 1996, 237).

Aus der Pflicht zur gebührenden Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Abs. 8) folgt die Pflicht des Sonderrechtsinhabers zu besonderer Vorsicht und Umsicht, soweit es die Erfüllung seiner Aufgaben im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit zulässt. Die Sorgfaltspflicht des bevorrechtigten Fahrers ist insbesondere dann erhöht, wenn er sich in seiner Fahrweise von den grundlegenden Verkehrsregeln löst und dadurch eine ganz besonders gefährliche Lage schafft. Die Erfordernisse der Verkehrssicherheit haben Vorrang vor dem Interesse des Einsatzfahrers am raschen Vorwärtskommen (BGH in NZV 1992, 456; KG v. 25. 4. 2005 in NZV 2005, 636).

Die nach Abs. 1 Berechtigten sind von jeder Verkehrs vorschrift, also auch von der Grundregel des § 1 StVO befreit. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nicht an die Nutzung eines Kfz gebunden, so dass z. B. ein Polizeibeamter zu Fuß durchaus Sonderrechte in Anspruch nehmen darf (KG v. 3. 1. 2005, VerkMitt. 2005 Nr. 38). Jedoch dürfen die Sonderrechte nur in den Grenzen des Absatzes 8 – unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – ausgeübt werden. **Das bedeutet, dass die Sonderrechte nicht schrankenlos in Anspruch genommen werden dürfen.**

Das heißt insbesondere, dass die Verkehrsteilnehmer und sonstige Betroffene zwar Behinderungen und Belästigungen, welche die Sonderrechte unvermeidbar mit sich bringen, hinnehmen müssen, dass aber ein Sonderrecht nicht dazu berechtigt, andere zu gefährden oder gar zu verletzen, wenn nicht außerdem die besonderen Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB vorliegen (BGH in VRS 32, 321).

Das Sonderrecht nach Abs. 1 darf nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit das „zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist“. Es ist keine allgemeine Privilegierung der Hoheitsträger im Straßenverkehr. Entscheidend ist der Zweck der Fahrt im Einzelfall. Dienstliche Erfordernisse allein genügen jedoch nicht (OLG Köln in VRS 32, 466).

**Hoheitliche Aufgabe** ist jede Vornahme von Diensthandlungen, die unmittelbar der Erfüllung von Aufgaben der genannten Organisationen dient (auch Übungsfahrten). In Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe kann nur der Bedienstete handeln, der zuständig ist, sie wahrzunehmen (entscheidend ist die Aufgabenzuweisung in den Polizeigesetzen – u. U. von Bedeutung für Bereitschaftspolizei und/oder Stamm personal der Polizeischulen, Fortbildungsinstitute o. Ä.).

Die Polizei handelt auch dann hoheitlich, wenn sie Verkehrskontrollen und andere Amtshandlungen in Civil und mit einem Privatfahrzeug durchführt. Ob das Abweichen von Verkehrs vorschriften notwendig ist, entscheidet allein die Dienststelle, die den Einsatz anordnet, oder der Fahrzeugführer nach pflichtgemäßem Ermessen. Geschwindigkeitsüberschreitungen zur Verfolgung eines flüchtigen Kraftfahrers oder zur Geschwindigkeitskontrolle sind im Rahmen der Einschränkungen des Abs. 8 zulässig (OLG Hamm in VRS 20, 378).

Das OLG Stuttgart (NZV 1992, 123) hat festgestellt, dass eine Zuwiderhandlung im Straßenverkehr dann geboten sei, um hoheitliche Aufgaben zu erfüllen, wenn die sofortige Diensterfüllung wichtiger erscheint als die Beachtung der Verkehrsregeln. Insoweit steht dem Beamten ein gewisser Beurteilungsspielraum zu (OLG Celle in VRS 74, 221). Allerdings, so das OLG Stuttgart, verlangt die Freistellung des Beamten von den Vorschriften der StVO die Berücksichtigung aller Umstände, die die Dringlichkeit der Dienstaufgabe im Verhältnis zu den möglichen Gefahren der Verletzung der Verkehrs vorschriften belegen sollen. Die Verletzung der Verkehrsregeln darf nicht zu einer unangemessenen, unverhältnismäßigen Beeinträchtigung kollidierender Belange führen, etwa zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder gar Leben anderer Verkehrsteilnehmer. Sind die Grenzen überschritten oder wird in einem dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Umfang davon Gebrauch gemacht, fällt das Vorrecht weg. Dies ist unter anderem der Fall, wenn durch das Verhalten besondere Gefahren geschaffen werden, die außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen (KG v. 14. 7. 2000 in VRS 99, 223).

**... zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten** besagt, dass es nicht auf die Dringlichkeit der Aufgaben ankommt, sondern darauf, ob die Erfüllung der Aufgabe bei Beachtung einer bestimmten (hinderlich wirkenden) Regel ernstlich in Frage gestellt (nicht nur erschwert) oder gar vereitelt würde. Sind bei einer Einsatzfahrt die Einzelheiten des Anlasses nicht in vollem

Umfange bekannt (z. B. ob bei einem Unfall Personen verletzt sind), so darf bis zur Ermittlung des Gegenstands von der ungünstigsten Annahme ausgegangen werden, wenn dies nicht völlig abwegig ist (OLG Celle in VRS 74, 220). Dabei rechtfertigt ein Einsatzbefehl an eine Polizeistreife oder an einen Feuerwehrwagen im Allgemeinen die Inanspruchnahme des Vorrechts aus Abs. 1, wenn sich nicht aus der Anordnung selbst oder aus dem Inhalt des Auftrags ergibt, dass keine dringende Eile geboten ist (OLG Köln in VRS 59, 382).

Dringend geboten ist die Freiheit von Verkehrsvorschriften, wenn ihre Nichtbeachtung zur Erreichung des Zwecks unerlässlich und angemessen ist. Es hat eine Abwägung zwischen der Bedeutung und Dringlichkeit der zu erfüllenden hoheitlichen Aufgaben und den Gefahren stattzufinden, die im gegebenen Fall mit der gebotenen Abweichung von Verkehrsvorschriften verbunden sind (BGH in VRS 32, 321). Dabei wird dem das Sonderrecht in Anspruch Nehmenden ein Beurteilungsspielraum eingeräumt (OLG Celle in VRS 74, 220). So ist z. B. eine Geschwindigkeitsüberschreitung nicht zulässig, um einen Zeugen möglichst schnell zu einer Gerichtsverhandlung zu bringen (BGH in VRS 4, 260). Das Überfahren einer Kreuzung bei Rotlicht kann auf dem Wege **zu** einem Brand, nicht aber bei der Rückfahrt oder bei Feuerwehrübungen gerechtfertigt sein. Es muss kein Dienstfahrzeug benutzt werden. Auch der zu Fuß gehende, der ein Fahrrad oder ein Privat-Kfz benutzende Polizeibeamte kann Abs. 1 in Anspruch nehmen (vgl. OLG Hamm in VRS 20, 378).

**Polizei** – Der Begriff umfasst alle Dienstzweige mit polizeilichen Aufgaben (auch Forstbeamte, Jagdaufseher pp.).

**Feuerwehr** – Einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, das nach Auslösung eines Alarms mit seinem privaten Pkw zum Feuerwehrhaus fährt, stehen grundsätzlich die Sonderrechte des § 35 Abs. 1 StVO zu. Diese dürfen aber mangels ausreichender Anzeigemöglichkeit ihres Gebrauchs nur im Ausnahmefall nach einer auf den Einzelfall bezogenen Abwägung nach Notstandsgeichtspunkten unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Mit einem privaten Pkw, der keine Signaleinrichtungen wie ein Feuerwehrfahrzeug aufweist, sind daher allenfalls mäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne Gefährdung oder gar Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer statthaft (OLG Stuttgart v. 26. 4. 2002 in VD 2002, 319; a. A. OLG Frankfurt/M v. 2. 8. 84 – 2 Ws (B) 133/84 OWiG und v. 25. 9. 91 – 2 Ws (B) 421/91 OWiG, das die Auffassung vertritt, dass ein Feuerwehrmann auf der Fahrt mit seinem privaten Pkw zum Feuerwehrstützpunkt keine Sonderrechte in Anspruch nehmen darf, da diese Fahrt noch keine hoheitliche Aufgabe erfülle, sondern allenfalls der Vorbereitung einer späteren hoheitlichen Aufgabe diene).

Zum **Kolonnenverrecht** siehe § 27 Abs. 2.

**Abs. 1a** – Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass in internationalen Verträgen über polizeiliche Zusammenarbeit die Gewährung von Vorrechten im Straßenverkehr über die Nachreise hinaus auch bei der Observation vorgesehen ist (B).

Der Kreis der berechtigten Beamten ergibt sich aus dem jeweiligen völkerrechtlichen Vertrag. Dazu können neben Polizeibeamten auch Beamte des Zollfahndungsdienstes gehören.

**Abs. 2** – Beachte die VwV zu § 35 Abs. 2.

Die erforderlichen Erlaubnisse werden gem. § 29 Abs. 2 erteilt. Zur Frage der Zuständigkeit – vgl. § 44 Abs. 3 und 5 und § 47 Abs. 3.

**Abs. 3 und Abs. 5** – Beachte die VwV zu Abs. 1 und 5, zu Abs. 3 und zu Abs. 5. Zur Frage der Zuständigkeit für Vereinbarungen – vgl. § 44 Abs. 4.

**Abs. 4** – Beachte die VwV zu § 35 Abs. 4.

**Abs. 5a** – Anders als die Bediensteten der in Abs. 1 genannten Organisationen sind Fahrer im Rettungsdienst nur bei höchster Eile zur Rettung von Menschenleben berechtigt, von Vorschriften der StVO abzuweichen. Auch sie müssen dabei Abs. 8 beachten.

Ausnahmegenehmigungen zur Ausstattung von Fahrzeugen privater Unternehmer mit Blaulicht und Martinshorn sowie zur Freiheit nach § 35 sind möglich, wenn die Fahrzeuge bei Eilbedürftigkeit von Ärzтetransporten im Zusammenhang mit Organtransplantationen eingesetzt werden (OVG Münster v. 12. 5. 2000 in NZV 2000, 514).

**Abs. 6** – Siehe § 49a Abs. 7 StVZO. Beachte die VwV zu § 35 Abs. 6.

Eine städtische Kehrmaschine darf zur Reinigung des Fahrbahnrandes an einer Verkehrsinsel entgegen der Fahrtrichtung des Verkehrs fahren, wenn sich der Reinigungsbesen vorn rechts an der Maschine befindet (OLG Hamm v. 19. 6. 1995 in NZV 1995, 490).

Straßenwartungsfahrzeuge haben Vorrang vor dem übrigen Verkehr, soweit ihr Einsatz dies erfordert. Dies gilt auch, wenn ein solches Fahrzeug bei Grünlicht einer Ampelanlage in einen Kreuzungsbereich einfährt, dort tätig wird und die Ampel anschließend die querende Fahrtrichtung freigibt (OLG Jena v. 10. 8. 1999 in NZV 2000, 210). Ihnen ist es erlaubt, den sog. Standstreifen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen zu benutzen. Selbst das Verbot des Rückwärtsfahrens auf Autobahnen (§ 18 Abs. 7 StVO), das sich grundsätzlich auch auf den Standstreifen bezieht, gilt nicht für zurücksetzende Streckenkontroll- oder sonstige Sonderrechtsfahrzeuge (LG Gießen v. 4. 6. 2003, 576).

**Abs. 7** – Die 33. ÄndVO (BGBL I 2000, S. 1960) brachte eine umfassende Reform des Abs. 7. Bislang waren alle Postunternehmen, die Universalienleistungen leisteten, bevorrechtigt. Da Sonderrechte aber nur Institutionen zugestanden werden, die hoheitlich tätig sind oder die hoheitliche Aufgaben erfüllen, und die Post mittlerweile privatisiert wurde, steht dem Postunternehmen somit auch kein Sonderrecht mehr zu, denn privaten Dienstleistern standen Sonderrechte noch nie zu. Würden solche eröffnet, könnten entsprechende Forderungen anderer Wirtschaftsbereiche kaum mehr abgelehnt werden, ohne den Anschein von Willkür zu erwecken. Die Vielzahl der dann potentiell Sonderberechtigten wäre wegen der damit einhergehenden Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs nicht hinnehmbar. Vgl. auch Mitteilung des BMV über generelle Ausnahmegenehmigungen in VkBl. 2000, S. 380 und die Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 2 Satz 3 StVO im VKBl. 2003, 783.

**Abs. 8** – Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, dass der Bedienstete, der sich anschickt, in Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben z. B. eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, widersinnig handelte, würde er dabei neue Gefahren für die Allgemeinheit herbeiführen. So hat eine polizeiliche Zivilstreife, deren Pkw nicht mit Blaulicht und Martinshorn ausgestattet ist, Geschwindigkeitskontrollen, bei denen mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren werden muss, abzubrechen, wenn sie nur noch auf Kosten der Gefährdung anderer fortgesetzt werden können (OLG Köln in VRS 32, 466).

Auch der Fahrer eines Wegerechtsfahrzeugs nach § 38 StVO, der zugleich nach Abs. 1 bevorrechtigt ist (Polizeifahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn, Feuerwehrfahrzeug), darf andere nicht gefährden. Er muss eine Gefährdung anderer auch dann vermeiden, wenn er zur Rettung von Menschenleben unterwegs ist. Es ist nicht zulässig, gefährdete Menschen auf Kosten anderer zu retten (OLG Braunschweig in VRS 19, 230).

Er darf eine Kreuzung bei Rotlicht nur dann überqueren, wenn er den Umständen nach davon ausgehen kann, dass alle im Gefahrenbereich befindlichen Verkehrsteilnehmer die Signale wahrgenommen haben, sonst darf er nur mit Schrittgeschwindigkeit in die Kreuzung einfahren (OLG Hamm v. 6. 11. 1995 in DAR 1996, 93), ebenso bei Unübersichtlichkeit (OLG Köln in VersR 1985, 372) oder Glatteis (KG Berlin in VerkMitt. 1985 Nr. 84).

Er darf nicht darauf vertrauen, dass alle Kraftfahrer auf einer stark befahrenen Querstraße die Annäherung des Einsatzfahrzeugs erkennen (BGH in VRS 36, 40).

Besondere Vorsicht ist dann geboten, wenn eine Verkehrssignalanlage bei Rotlicht überfahren werden soll (OLG Hamburg in VerkMitt. 1961 Nr. 20; KG Berlin in VRS 32, 291; OLG Hamm in DAR 1996, 93).

Das Kammergericht (KG in NZV 1992, 456) hat dazu entschieden, dass der Führer eines Polizeifahrzeugs im Sondereinsatz (hier: lebensrettende Maßnahme) auch mit eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn bei Rotlicht in einer Kreuzung nur einfahren darf, wenn er sicher beurteilen kann, dass sämtliche bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer sein Einsatzfahrzeug bemerkt haben und ihm freie Bahn gewähren. Sind bei einer unübersichtlichen Kreuzung mögliche bevorrechtigte Fahrzeuge seinen Blicken entzogen, muss der Führer des Einsatzfahrzeugs eine Geschwindigkeit einhalten, die jederzeitiges, sofortiges Anhalten gestattet.

Fährt ein Streifenwagenführer in eine durch Rotlicht gesperrte Kreuzung hinein, ohne rechtzeitige und ausreichende Sondersignale zu geben, handelt er grob fahrlässig (mit allen rechtlichen Konsequenzen, bis hin zum Regress) (BayVGH v. 28. 2. 1996 – 3 B 95.1014).

Zu riskanter Fahrweise ist der Einsatzfahrer nur ausnahmsweise im Falle höchster Eilbedürftigkeit befugt (BGH in VRS 32, 321; OLG Karlsruhe in VRS 22, 228).

Nach der VwV zu § 35 StVO sollte bei Fahrten, bei denen nicht alle Vorschriften eingehalten werden können, wenn möglich und zulässig, die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn angezeigt werden.

Jeder einzelne Fahrer einer Fahrzeugkolonne muss bei Inanspruchnahme von Sonderrechten aus Abs. 1 den Abs. 8 beachten; der Kolonnenvorrang aus § 27 Abs. 2 Halbsatz 2 tritt demgegenüber zurück (vgl. OLG München in VRS 72, 170).

Beachte im Übrigen die Erl. zu Abs. 1.

### Zu § 36 (Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 3 Nr. 1.

Beachte die VwV zu § 36.

**Abs. 1 – Zeichen** – Nur die in Abs. 2 beschriebenen Handzeichen eines Polizeibeamten.

**Weisungen** – Das sind alle nicht durch „Zeichen“, sondern auf andere Weise (Winken oder Zufuhr) zum Ausdruck gebrachten Anordnungen. Sie erlangen rechtliche Bedeutung nur, wenn sie deutlich und eindeutig sind (B). Pfeife können dies nicht, verletzen die Würde des „Angepfiffenen“ und lenken auch Nichtgemeinte in u. U. gefährlicher Weise ab.

**Andere Anordnungen** – Gemeint sind solche, die durch Richt- bzw. Vorschriftzeichen oder auch durch Lichtzeichen ausgedrückt werden.

**Sonstige Regeln** – sind die allgemeinen Verkehrsregeln der StVO (z. B. § 8 Vorfahrt).

Zeichen und Weisungen nach § 36 Abs. 1 sind Verwaltungsakte (Einzel- oder Allgemeinverfügungen), die der Polizeibeamte zur Verkehrsregelung vornimmt, d. h., sie müssen aus einem augenblicklichen Verkehrsbedürfnis heraus an einen bestimmten VT oder einen begrenzten Kreis von VT zur Regelung eines konkreten Verkehrsvorganges ergehen (OLG Köln in VRS 57, 143) oder zur Beseitigung einer andauernden Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erteilt werden (OLG Düsseldorf v. 30. 3. 1994 in VRS 87, 377). Anordnungen eines Polizeibeamten, die nur einen verkehrswidrigen Zustand beseitigen oder verhüten sollen, zählen hierzu nicht. Sie können auch vorausschauend erteilt werden im Hinblick auf die Sicherheit eines bevorstehenden Verkehrsaufkommens (OLG Düsseldorf in VRS 60, 149). Verfügungen zu anderen Zwecken sind nicht aus Abs. 1 i. V. m. § 49 bußgeldbewehrt (beachte jedoch Abs. 5). So ist z. B. das Anhaltegebot zur Personalienfeststellung nach einer Beleidigung (Vogel zeigen) nicht bußgeldbewehrt (OLG Köln in VerkMitt. 81 Nr. 43), auch nicht, wenn es allein zur Verfolgung einer (beendeten) Verkehrsordnungswidrigkeit ergeht (BGH in VRS 66, 472).

Die Zeichen oder Weisungen müssen angesichts der Sachlage notwendig, dem Anlass angemessen und deutlich gegeben sein. Weisungen, schneller zu fahren, dürfen nur erteilt werden, um die Einhaltung einer mit Zeichen 275 vorgeschrivenen Mindestgeschwindigkeit zu veranlassen (vgl. dazu OLG Düsseldorf in VRS 13, 61).

Der Eingriff in den Verkehr durch verkehrsregelnde Handzeichen und Weisungen ist keine Verkehrsteilnahme i. S. v. § 1, so dass die Herbeiführung einer Gefahr durch fehlerhafte Zeichengebung zwar eine Amtspflichtverletzung ist, nicht aber den Tatbestand des § 1 Abs. 2 erfüllt (KG in VRS 29, 208). Für die Folgen fehlerhafter Zeichengebung haftet die Behörde, bei grober Fahrlässigkeit ist Rückgriff möglich (Art. 34 GG). Zwar nicht sein verkehrsregelndes Zeichen, wohl aber der Aufenthalt des verkehrsregelnden Beamten im Verkehrsraum ist „Verkehrsteilnahme“ (BGH in VRS 46, 106).

Die Handzeichen von Schülerlotzen (vgl. Zeichen 356) sind keine mit Bußgeld bewehrten Zeichen nach § 36 Abs. 1. Sie haben lediglich den Charakter eines Hinweises bzw. einer Warnung. Kommt es wegen der Nichtbeachtung des Zeichens eines Schülerlotzen zu einer Gefährdung oder Schädigung anderer, ist also tatbestandsmäßig i. S. d. § 1 Abs. 2 gehandelt worden, so ist Fahrlässigkeit und damit die schuldhafte Herbeiführung des verpönten Erfolges mit dem Nachweis bewusster Nichtbeachtung des Zeichens erwiesen.

Gleiches gilt für die Zeichen einer Zivilperson zur Warnung eines anderen vor einer Gefahrenstelle (auch für die Zeichen eines örtlich nicht zuständigen Polizeibeamten).

**Abs. 3** – Derartige Weisungen kann auch ein zweiter Polizeibeamter geben.

**Abs. 5** – Die Vorschrift ermächtigt nur zum Anhalten zu den angeführten Zwecken und stellt dabei klar, dass eine Kontrolle zur Überprüfung der Fahrtüchtigkeit eines VT auch ohne konkreten Anlass erfolgen kann. Jedoch begründet sie im Falle einer Alkoholkontrolle weder die Pflicht zur aktiven Mitwirkung bei einem Atemalkoholtest noch die Pflicht zur Duldung einer Blutentnahme ohne konkreten Anlass (der sich allerdings bei der Kontrolle ergeben kann – Verhalten des VT, Alkoholgeruch der Atemluft).

Nur die Missachtung eines zu den genannten Zwecken gegebenen Anhaltezeichens ist gem. § 49 Abs. 3 Nr. 1 bußgeldbedroht. Das Anhalten eines VT zur Ahndung eines beendeten Verkehrsverstoßes (also nicht zur Beendigung eines andauernden Verstoßes – Fall des Abs. 1) wird nicht von Abs. 5 erfasst (vgl. BGH in VRS 66, 472 Begr. und BayObLG in VRS 72, 133).

Das Anhalten kann durch das Zeichen gem. Abs. 2 Nr. 2 geschehen, aber auch mit Hilfe anderer Weisungen und Signale, z. B. Winkerkelle, Leuchtschrift „Halt – Polizei“ o. Ä., die am Einsatzfahrzeug nach hinten oder auch (in Spiegelschrift) nach vorn gezeigt wird. Regelwidrig ist nicht nur das Vorbeifahren an einem zur Verkehrskontrolle eindeutig Halt gebietenden Polizeibeamten, sondern auch das Wenden und Davonfahren, wenn sich der Fahrer mit seinem Fahrzeug dabei schon im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Beamten befindet, ferner auch das Abbiegen an einer Kreuzung, wenn die Beamte unmittelbar dahinter in engem räumlichem Zusammenhang mit ihr postiert ist (BayObLG, 2 Entsch. in NJW 78, 1537).

Die Vorschrift gebietet nicht nur anzuhalten, sondern auch, eine angemessene Zeit zu warten, falls die Kontrolle nicht sofort durchgeführt werden kann (OLG Köln in VRS 67, 293).

**Satz 2** verpflichtet den angehaltenen VT, den Anweisungen der Polizeibeamten (z. B. zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen sein Fahrzeug an einer bestimmten anderen Stelle abzustellen) nachzukommen. Die Vorschrift ist ebenfalls bußgeldbewehrt.

Das Anhalten zu Fahndungskontrollen oder zu anderen dienstlichen Zwecken (etwa um mit Hilfe des angehaltenen VT eine Verfolgung aufzunehmen) muss polizeirechtlich oder strafprozessual (§ 111 StPO) begründet und notfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden – die Nichtbeachtung des Anhaltezeichens ist in diesen Fällen nicht bußgeldbedroht.

### Zu § 37 (Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 3 Nr. 2.

Für geschlossene Verbände (§ 27), Reiter und Führer von Vieh (§ 28) gilt die Vorschrift entsprechend.

Beachte die VwV zu § 37, ferner die §§ 44 und 45.

Lichtzeichen sind nach h. M. Allgemeinverfügungen. Sie werden von Lichtzeichenanlagen gegeben, die ihrerseits zu den Verkehrseinrichtungen (§ 43) zählen. Dazu beachte die „**Richtlinien für Lichtsignalanlagen**“ (RiLSA 1992) (VkBl. 92, 356, geändert durch VkBl. 94, 602), ferner die „Richtlinien über Abhängigkeiten zwischen der technischen Sicherung von Bahnübergängen und der Verkehrsregelung an benachbarten Straßenkreuzungen und -eimündungen (BÜS-TRA)“ in VkBl. 72, 547, geändert durch VkBl. 77, 90; 84, 38.

**Abs. 2 Nr. 1 – Grün** – Beachte § 11 Abs. 1. Vgl. § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3.

Wer bei Grün als Abbieger in die Kreuzung eingefahren und dann im Kreuzungsbereich aufgehalten worden ist, darf auch noch nach Wechsel des Lichtzeichens weiterfahren und die Kreuzung räumen. Das gilt nicht für VT, die zwar bei Grünlich die LZA passiert haben, aber noch vor dem Kreuzungsbereich aufgehalten worden sind (OLG Köln in VRS 72, 212).

**Grüner Pfeil** – Über einem entsprechend mit Pfeilmarkierungen versehenen Fahrstreifen (Zeichen 297) bestimmt dieses Lichtzeichen für den auf diesem Streifen befindlichen Fahrer seine Fahrtrichtung auf der folgenden Kreuzung (auch wenn er sich irrtümlich falsch eingeordnet hat) (vgl. § 41 Abs. 3 Nr. 5 Satz 3).

**Gelb** – Der Wartepflicht vor der Kreuzung kann ein in zügiger Fahrt herangekommener Kraftfahrzeugführer der vorher freien Richtung nur nachkommen, solange er im Augenblick des Wechsels auf Gelb noch weit genug von der weißen Querlinie (Z 294) entfernt ist, um ohne Gefahrbremssung anhalten zu können. Andernfalls ist beschleunigt weiterzufahren. Wer sich mit erlaubter Geschwindigkeit einer Lichtzeichenanlage bei Grün nähert, nach Erscheinen von Gelb weiterfährt, aber die weiße Querlinie erst nach Erscheinen von Rot passiert, verstößt gegen das Gebot des Lichtzeichens, weil er jedenfalls bei Erscheinen von Gelb noch weit genug entfernt war, um mit normalem Bremsen anhalten zu können.

**Rot** – schützt den Querverkehr oder den einmündenden Verkehr, der für seine Fahrtrichtung freie Fahrt hat und sich darauf verlassen darf, dass aus der gesperrten Fahrtrichtung keine Fahrzeuge in den geschützten Kreuzungs- oder Eimündungsbereich hineinfahren. Zu dem geschützten Verkehrsbereich gehören außer der Fahrbahn auch die parallel verlaufenden Randstreifen, Parkstreifen, Rad- oder Fußwege (OLG Düsseldorf in VRS 85, 136; BayObLG in NZV 1994, 80).

Die Berechnung der Rotlichtdauer wurde in der Vergangenheit oft unterschiedlich bewertet. So wurde als Ausgangsbasis der Zeitpunkt herangezogen, zu dem das Fahrzeug die Haltelinie überfuhr. Andere Gerichte zogen als Ausgangsbasis das Überfahren der Sichtlinie oder gar das Passieren der LZA heran. Inzwischen ist allgemein anerkannt, dass für die Berechnung der Rotlichtdauer grundsätzlich der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem das Fahrzeug die Haltelinie überfährt (BayObLG in NZV 1994, 200; OLG Düsseldorf in VRS 95, 133 und VRS 98, 225; OLG Hamm in NZV 1998, 472). Insbesondere bei der Feststellung durch „Schätzung“, dass das Rotlicht län-

ger als eine Sekunde andauerte, müssen Polizeibeamte dem Tatrichter weitere Anhaltspunkte darlegen, die eine Überprüfung auf Zuverlässigkeit der Messung zulassen. So sollten Aussagen über die Geschwindigkeit des Fahrzeuges, die Entfernung von der LZA bei Lichtwechsel auf Rot, die Art und Weise der Schätzung (z. B. Zählen) oder ein zeitlich eingrenzbarer Vorgang, an dem sich die Schätzung orientiert hat, gemacht werden (OLG Köln v. 2. 1. 2001 in VRS 100, 140). Wird mit einer geeichten Stoppuhr gemessen, so muss zum Ausgleich der Reaktionsverzögerung ein Toleranzabzug von 0,3 Sekunden vorgenommen werden (KG Berlin v. 17. 12. 2001 in VRS 102, 227).

Rot gilt auch für Fahrzeugführer (z. B. Mofafahrer), die der Haltepflcht entgehen wollen, indem sie vor der LZA auf den Gehweg fahren und an ihr vorbei nach rechts in die Querstraße abbiegen (OLG Düsseldorf in VerkMitt. 83 Nr. 34) oder noch im unmittelbaren Kreuzungsbereich wieder in den durch die LZA geschützten Bereich einfahren (OLG Hamm v. 25. 4. 2002 in VD 2002, 227). Einen Rotlichtverstoß begeht, wer als Radfahrer eine Rot zeigende Ampel einer Radfahrerfurt, die im Zuge des von ihm befahrenen Radwegs angelegt ist, dadurch umfährt, dass er auf die Fahrbahn ausweicht, um bei Grün für den Verkehr der Fahrbahn die Kreuzung zu passieren (OLG Celle in VerkMitt. 1984 Nr. 105) (s. Erl. zu Abs. 2 Nr. 5). Andererseits ist das Rotlicht einer Lichtzeichenanlage von Radfahrern, die sich auf einem baulich vom Straßenkörper getrennten Radweg befinden, nicht zu beachten, wenn ein Bogenmast einer LZA rechts vom Radweg angebracht ist, sich das einzige Lichtsignal mittig über der Fahrbahn des Straßenkörpers für den Kfz-Verkehr befindet, auf dem Radweg keine Haltelinie angebracht und die von rechts einmündende Straße selbst nicht ampelgeregt ist (OLG Hamm vom 4. 12. 2003 in VRS 107, 134). Einen Rotlichtverstoß begeht der Fahrzeugführer, der auf einem neben der Fahrbahn angelegten Parkstreifen einer einem Fußgängerüberweg zugeordnete, Rot zeigende Ampel passiert (OLG Köln in VRS 67, 232). Das gilt nicht, wenn zum Umfahren der LZA ein privates Eckgrundstück benutzt wird (vgl. OLG Oldenburg in VRS 68, 286) oder ein Tankstellengrundstück (auch Verstoß gegen § 1 Abs. 2 liegt nicht vor: BGH in VRS 69, 386).

Ein gezieltes Umfahren einer Rotlicht zeigenden LZA liegt nur dann vor, wenn bei andauerndem Rotlicht wieder in den durch die Ampelanlage geschützten Bereich eingefahren wird. Ein gezieltes Umfahren und damit ein Verstoß nach Abs. 2 liegt nicht vor, wenn der Fahrzeugführer zwar vor der Ampel auf einer rechts verlaufenden Busspur ausweicht und dort an der Signalanlage vorbeifährt, sich aber erst außerhalb des durch das Rotlicht geschützten Bereichs in den fließenden Verkehr wieder einordnet (OLG Düsseldorf v. 10. 9. 1997 in NZV 1998, 41).

**Abs. 2 Nr. 2 – ... andere Straßenstellen ...** – Gemeint sind Fahrbahnengen, Einmündungen, Werksausfahrten u. a.

**Abs. 2 Nr. 3 – Farbfolge Gelb – Rot (ohne Grün)** ist gedacht für Lichtzeichenanlagen, die nicht dauernd in Betrieb sein müssen (z. B. an Feuerwehrausfahrten, Wendeschleifen der Straßenbahn u. a.).

**Abs. 2 Nr. 4** – Eine gesonderte Ampelregelung für den Linksabbieger gilt für alle Fahrstreifen; der Kraftfahrer, der, bei für ihn grünem Ampellicht für den Geradeausverkehr, einen Fahrstreifenwechsel auf der Kreuzung vornimmt und entgegen dem Rotlicht des Ampelpfeils nach links abbiegt, verstößt gegen § 37 Abs. 2 Nr. 1 (KG in VRS 73, 75) und gegen § 41 Abs. 3 Nr. 5 Satz 3. Einen Rotlichtverstoß begeht auch derjenige, der auf einer mit einem Linksabbiegepfeil versehenen Fahrspur bei Grün in die Kreuzung eingefahren ist, diese dann aber geradeaus fahrend passiert hat, obwohl das für Geradeausfahrer geltende Lichtzeichen beim Erreichen der Haltelinie Rotlicht zeigte (OLG Hamm v. 17. 2. 1998 in DAR 1998, 244). Gleichermaßen gilt für den, der bei Grün in die Geradeausspur einfährt und dann auf den durch Rotlicht gesperrten Linksabbiegefahrstreifen wechselt (BayObLG vom 27. 6. 2000 in NZV 2000, 422 und in NZV 2001, 386).

Aber auch die „umgekehrte“ Fahrweise führt zum Rotlichtverstoß. So handelt ein Kraftfahrer ordnungswidrig im Sinne des § 37 StVO, wenn er auf einem markierten Linksabbiegefahrstreifen in eine Kreuzung einfährt, obwohl die Ampel Rot zeigt und er anschließend in Richtung eines durch Grünlicht freigegebenen anderen Fahrstreifens weiterfährt (BGH in NZV 1998, 119).

Ist die Einfahrt aus einer Bushaltestelle in die sich anschließende Kreuzung für Linienomnibusse mit besonderen Lichtzeichen geregelt, so gelten diese nicht für einen Lkw-Führer, der an der Bushaltestelle anhält. Fährt er in die Kreuzung ein, muss er die für den allgemeinen Verkehr eingerichtete Verkehrsampel beachten (BayObLG vom 7. 2. 2005 in VerkMitt 2005, Nr. 16).

**Abs. 2 Nr. 5** – Die neben einer Fahrbahnampel im gleichen Kreuzungsbereich an Sonderwegen angebrachte Fußgänger- und Radfahrerampel ist für alle Fußgänger und Radfahrer im Kreuzungsbereich maßgebend, auch dann, wenn sie sich nicht auf den für sie angelegten Sonderwegen befinden (OLG Köln in VRS 73, 144). (Vgl. §§ 2 Abs. 4 Satz 2 und 25 Abs. 1 Satz 1.)

**Abs. 3** – Dauerlichtzeichen werden über sog. „Umkehrstreifen“ angebracht, die wahlweise der einen oder der anderen Richtung (je nach Richtung des Hauptverkehrs) zur Verfügung gestellt werden sollen. Beachte dazu die VwV zu § 37 Abs. 3 StVO, Rdnr. 48–51. Sie können jedoch auch Auswirkungen bei der Freigabe eines Seitenstreifens haben.

**Abs. 4** ist eine Ausnahmeregelung zu § 2 Abs. 2 – Sofern mehrere Fahrstreifen für eine Fahrtrichtung vorhanden sind (ob markiert oder nicht), darf ohne Rücksicht auf die Verkehrsichte (also auch bei schwachem Verkehr) bei Rot nebeneinander gehalten und bei Grün mehrreihig los- oder durchfahren werden. Es darf hier auch rechts überholt werden (BayObLG in VRS 58, 279).

#### Zu § 38 (Blaues und gelbes Blinklicht)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 3 Nr. 3.

Beachte die VwV zu § 38; ferner § 35 (Sonderrechte) und § 27 Abs. 2 (geschlossene Verbände).

Einsatzhorn – vgl. § 55 Abs. 3 StVZO

Blaues Blinklicht – vgl. § 52 Abs. 3 StVZO

Gelbes Blinklicht – vgl. § 52 Abs. 4 StVZO

**Abs. 1** – Nicht nur Fahrzeugführer, auch Fußgänger müssen sofort freie Bahn schaffen, ein Anhalten bzw. Stehenbleiben ist damit nicht in jedem Falle geboten.

Der Grundsatz, dass ein längere Zeit vor dem Einfahren eines Sonderrechtsfahrzeugs in die Kreuzung eingeschaltetes Martinshorn von einem aufmerksamen Fahrer wahrgenommen werden kann und muss, gilt nicht für ein **ziviles Einsatzfahrzeug** (KG v. 24. 2. 2003 in DAR 2003, 376). Die Voraussetzung für die Benutzung der Sondersignalmittel sind für die Fahrer der damit ausgerüsteten Fahrzeuge (§ 52 Abs. 3) dieselben, die sie auch zur Inanspruchnahme von Sonderrechten aus § 35 Abs. 1 und 5a berechtigen, wobei ihnen nur diejenigen der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten Anlass zur Benutzung der Sondersignalmittel geben dürfen, deren Wahrnehmung zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört. Das Wegerecht mit der Verpflichtung für andere Verkehrsteilnehmer, freie Bahn zu schaffen, setzt den Einsatz von Blaulicht **zusammen** mit dem Einsatzhorn voraus (KG v. 4. 11. 2002 in NZV 2003, 382). Fährt der Führer eines Polizeifahrzeugs **allein mit Blaulicht – ohne Einsatzhorn** – in einer durch Rotlicht gesperrte Kreuzung ein, bewirkt dies kein Wegerecht und die Verkehrsteilnehmer aus dem durch grünes Ampellicht freigegebenen Querverkehr sind rechtlich nicht gehalten, gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO freie Bahn zu schaffen. Zwingt der Fahrer des Polizeifahrzeugs durch eine solche Fahrweise die Verkehrsteilnehmer des Querverkehrs zum Bremsen, haftet sein Dienstherr für den Frontschaden des dritten Fahrzeugs, das auf das zweite Fahrzeug auffährt, nachdem dieses eine Vollbremsung vollzogen hatte im Hinblick auf das starke Abbremsen des ersten Fahrzeugs (KG v. 18. 7. 2005 in DAR 2006, 211).

Der Transport einer Zeugin zum ermittlungsrichterlichen Vernehmungstermin erfüllt i. d. R. keine der Varianten des § 38 Abs. 1 (OLG Dresden v. 20. 12. 2000 in NZV 2001, 429).

**Mithaftung des bei Rotlicht in eine Kreuzung oder Einmündung einfahrenden Sonder- und Wegegerechtsfahrzeugs** – Kommt es zu einem Zusammenstoß zwischen einem Einsatzfahrzeug, welches unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 und 38 StVO in eine durch Rotlicht gesperrte Kreuzung oder Einmündung einfährt, ohne dass dessen Fahrer die gebotene Sorgfalt walten lässt, und einem Kraftfahrer, der trotz rechtzeitig wahrnehmbaren Blaulichts und Martinshorns das Wegerecht des Einsatzfahrzeugs nicht beachtet, so hängt die Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile vom jeweiligen Einzelfall ab, wobei der Geschwindigkeit des Einsatzfahrzeuges entscheidende Bedeutung beikommt. Rechtsprechungsbeispiele:

- Volle Haftung für Halter des Einsatzfahrzeugs, bei Ausgangsgeschwindigkeit von 69 km/h und Kollisionsgeschwindigkeit von 42 km/h bei schlechter Wahrnehmbarkeit von Martinshorn und Blaulicht (KG in NZV 1989, 192).
- Hälfte Haftung bei Ausgangsgeschwindigkeit von 32 km/h und Kollisionsgeschwindigkeit von 23 km/h (KG v. 12. 6. 1998 – 12 U 4127/98).
- Haftung von  $\frac{3}{4}$  für den Halter des Einsatzfahrzeugs bei Kollisionsgeschwindigkeit von 40 km/h (KG v. 8. 1. 2001 in VerkMitt 2001, 75)
- Haftung von  $\frac{2}{3}$  für den Halter des Einsatzfahrzeugs bei Ausgangsgeschwindigkeit von 41 km/h und Kollisionsgeschwindigkeit von 39 km/h (KG v. 13. 3. 2003 in NZV 2004, 84).

**Abs. 2** – Die Fahrer von Einsatzfahrzeugen, die mit blauem Blinklicht ausgerüstet sind, dürfen bei Einsatzfahrten (zur Nachtzeit oder allgemein aus einsatztaktischen Gründen) auch blaues

Blinklicht allein (ohne Einsatzhorn) einschalten, erzielen aber dabei lediglich eine Warnwirkung; es entsteht dann für andere VT nicht die Pflicht, freie Bahn zu schaffen (vgl. Abs. 1).

Der eine Unfallstelle mit Blaulicht absichernde Streifenwagen darf vorbehaltlich besonderer Fallgestaltungen auch gegen die Richtung des Gegenverkehrs auf dessen Fahrspur mit Blaulicht in eine Absicherungsposition gebracht werden (ÖLG Koblenz v. 5. 1. 2004 in NZV 2004, 525).

Auch Einzelfahrzeuge können mit blauem Blinklicht begleitet werden. Bei Begleitung kann vor- aus- oder hinterhergefahren werden (je nach Gefahrenlage).

### Zu § 39 (Verkehrszeichen)

Bußgeldvorschrift: keine

Beachte § 33 Abs. 2 und die VwV zu den §§ 39–43, insbes. III Nr. 7 f (Rdnr. 24), eine Bestimmung, die eine flexiblere Anpassung der Verkehrsregelung an wechselnde Verkehrsabläufe durch den Einsatz von **Wechselverkehrszeichen** ermöglicht. Beachte dazu „Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen“ (RWVZ), Ausgabe 1997, s. VkBl. 97, 521.

Zuständigkeiten und Befugnisse – vgl. §§ 44 und 45. Beachte insbesondere § 45 Abs. 4, der bestimmt, dass die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit notfalls auch durch Anordnungen, die durch Rundfunk, Fernsehen, Zeitungen oder auf andere Weise bekannt gegeben werden, regeln und lenken dürfen.

**Gefahrzeichen** (früher Warnzeichen) – vgl. § 40 – Diesen Zeichen sind die Nummern 101–199 vorbehalten.

**Vorschriftszeichen** (früher Ge- und Verbotszeichen) – vgl. § 41 – Diesen Zeichen sind die Nummern 201–299 vorbehalten.

**Richtzeichen** (früher Hinweiszeichen) vgl. § 42 – Für diese Zeichen sind die Nummern 301–499 reserviert (darunter die Nummern 401–499 für Wegweiser).

**Verkehrsseinrichtungen** – vgl. § 43

Der Nachteil der durch Verkehrszeichen und -einrichtungen ausgedrückten Ge- oder Verbote (Allgemeinverfügungen) ist die geringe Anpassungsfähigkeit ihrer Aussage an die jeweilige Verkehrssituation (Zeichen 206 gebietet auch „Halt!“, wenn die Vorfahrtstraße völlig verkehrs frei ist). Das reizt zur Missachtung. Kommt hinzu, dass der Verkehrsteilnehmer häufig offenbar sinnlose oder unzumutbar weitgehende Gebote beinhaltende Verkehrszeichen antrifft, so nimmt er die Verkehrszeichen-Vorschriften nicht mehr ernst und sieht sich bestätigt in der Ansicht, es müsse ihm überlassen bleiben, zu bestimmen, ob ein Zeichen Beachtung verdient oder nicht. In groben Fällen (z. B. vergessene Baustellenbeschilderung mit Geschwindigkeitsbegrenzungen) können sich erheblicher Unmut und große Gereiztheit (Stress!) einstellen, wodurch die Verkehrsstüchtigkeit des Verkehrsteilnehmers gefährlich gemindert werden kann (Entstehen von Aggressivität, Verlust der Selbstkontrolle) (vgl. auch Erl. zu § 1 Abs. 2). Eine übermäßige Beschilderung führt auch oft zur Ablenkung und Überforderung der VT. § 39 Abs. 1 betont daher die Notwendigkeit, Beschilderung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die VT werden darauf hingewiesen, dass sie örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort antreffen werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände „zwingend geboten“ ist. Abweichend davon gilt dieser Grundsatz nicht für Tempo-30-Zonen. Mit zonenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen muss der VT innerhalb geschlossener Ortschaften rechnen.

Nur durch sehr aufmerksame, ständige Kontrolle des Verkehrsraums auf Zeichen und Einrichtungen, die derartige Wirkungen beim Verkehrsteilnehmer auslösen könnten, ist ein befriediger Zustand der Beschilderung zu erzielen, der den Bürger überzeugt, dass es darauf kommt, Verkehrszeichen stets genau zu beachten. Nur dann können die Zeichen ihre Funktion, vor unvorhersehbaren Gefahren zu bewahren, erfüllen. Dazu muss auch die Polizei beitragen (vgl. VwV zu § 44).

Die Nichtbeachtung eines von unzuständiger Seite (vgl. §§ 44 und 45) aufgestellten Verkehrszeichens ist nicht mit Bußgeld bedroht, weil dieses Zeichen kein wirksames Ge- oder Verbot verkörpern kann (OLG Frankfurt in NJW 68, 2072). Vom Eigentümer in privatem Verkehrsraum (vgl. VwV zu § 1) aufgestellte Zeichen haben verkehrsregelnde Kraft, ohne mit Bußgeld bewehrt zu sein, weil ihre Nichtbeachtung im Falle eines dadurch verursachten Unfalls für etwaige Zu widerhandlungen gegen Strafvorschriften (z. B. fahrlässige Körperverletzung) schuldbegründend wirkt.

Vorsätzliche Beschädigung, Zerstörung oder Unkenntlichmachung von Verkehrszeichen ist gem. §§ 303, 304 StGB mit Strafe bedroht.

Militärische Tragfähigkeitschilder an Brücken (40–50 cm Durchmesser, rund, tiefgelb) haben für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung (vgl. VkBl. 65, 706).

Verkehrszeichen sind nur für den verbindlich, der sie wahrzunehmen vermag (BayObLG in VkB1. 59, 71; OLG Stuttgart v. 20. 8. 1998 in VRS 95, 441). Sie müssen so aufgestellt und angebracht sein, dass sie ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 erforderlichen Sorgfalt schon mit einem raschen und beiläufigen Blick erfassen kann (BVerwG in NJW 1997, 1021). Anordnungen mittels VZ können nur durch solche VZ (und Zusatzzeichen), die in der StVO vorgesehen sind, rechtswirksam getroffen werden (nur unwesentliche Abweichungen, die das charakteristische Erscheinungsbild des VZ nicht verändern, sind unschädlich – vgl. BayObLG in VRS 72, 306). Verkehrszeichen gelten nur für die Fahrtrichtung, in der sie aufgestellt sind (OLG Celle in VRS 23, 66).

**Zuordnung eines Zusatzzeichens zu Verkehrszeichen** – Ein Zusatzzeichen, welches sich unter mehreren übereinander angebrachten Verkehrszeichen befindet, gilt nur für das unmittelbar über dem Zusatzzeichen angebrachte Verkehrszeichen (BVerwG v. 13. 3. 2003 in NJW 2003, 1408).

**Ein Katalog der Verkehrszeichen** (VzKat), der alle VZ und Zusatzzeichen einschließlich ihrer Varianten in bildlicher Darstellung, die Regeln zu deren Gestaltung und Größe sowie die Materialanforderungen enthält, ist im BAnz. Nr. 66, Anlage 66a erschienen und als Loseblattsammlung vom VkBl.-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund zu beziehen. Zusätzlich eingeführt wurde das Zusatzzeichen „Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 2 BImSchG“ – siehe VkBl. 96, 659.

**Ein einheitliches Erscheinungsbild der Verkehrszeichen**, Schriften, Symbole, Verkehrslenkungstafeln u. a. soll sichergestellt werden durch eine Bildbank mit einheitlichem Urbildmaterial. Arbeitsunterlagen können angefordert werden bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Fachgruppe V 3.1, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch-Gladbach (VkBl. 88, 184).

Beachte ferner: **HAV** – „Hinweise für die Anbringung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ (Kirschbaum Verlag GmbH, Postfach 21 02 09, 53157 Bonn) – Die HAV enthält eingehende verkehrstechnische Empfehlungen für zweckmäßige Anbringung der Verkehrszeichen und sinnvolle Gestaltung von Verkehrseinrichtungen, ferner neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinie für Fahrbahnmarkierungen, Leiteinrichtungen und Umleitungen pp. und alle wichtigen Erlasse des BMV sowie Rechtsprechung. Als Ergänzung ist die HAV-Q erschienen (im gleichen Verlag). Sie enthält zusätzliche Verordnungen, Richtlinien und Hinweise zur HAV.

**Richtlinien für Lichtzeichenanlagen** – s. Erl. zu § 37.

**Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei** (Verkehrslenkungseinrichtungen) VkBl. 68, 239 (für Bundesfernstraßen verbindlich; das BMV hat empfohlen, auch auf anderen Straßen danach zu verfahren: VkBl. 68, 342, berichtigt durch VkBl. 68, 419).

**Richtlinien für die Kennzeichnung von Brückenbauwerken mit beschränkter Durchfahrtshöhe über Straßen** – VkBl. 68, 89.

**Zugelassene private Hinweiszeichen** – s. Erl. zu § 33.

#### Zu § 40 (Gefahrzeichen)

Bußgeldvorschrift: keine

Beachte die VwV zu §§ 39–43 sowie die VwV zu den einzelnen Zeichen, ferner die §§ 44, 45 und die Erl. zu § 39. Zur Weitergeltung alter Verkehrszeichen – vgl. § 53.

**Zeichen 123 (Baustelle)** Für die Absicherung einer Straßenbaustelle ist es ausreichend, wenn zu Beginn des Baustellenbereiches ein Zeichen 123 aufgestellt ist und für den VT erkennbar ist, dass sich die Bautätigkeit auf eine längere Strecke bezieht. Es muss dann nicht vor jeder einzelnen Gefahrenstelle besonders gewarnt werden (OLG Hamm v. 3. 7. 1998 in NZV 1999, 84).

Ist zusammen mit dem Zeichen 123 durch Zeichen 274 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet, so gilt diese auch dann bis zum Ende des Baustellenbereichs, wenn sich dazwischen ein weiteres Zeichen 274 mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h befindet (KG v. 27. 1998 in NZV 1999, 85).

**Zeichen 142 (Wildwechsel)** Eine entsprechende Gefahrenstelle liegt vor, wenn sich auf einer Bundesautobahn in drei aufeinander folgenden Jahren mehr als ein Unfall mit Schalenwild pro Kilometer und pro Jahr in einem Bereich zwischen zwei Anschlussstellen ereignet hat (OLG Braunschweig v. 24. 6. 1998 in NZV 1998, 501).

### Zu § 41 (Vorschriftenzeichen)

#### Allgemeines

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 3 Nr. 4.

Für geschlossene Verbände (§ 27), Reiter und Führer von Vieh (§ 28) und Fußgänger mit Fahrzeugen auf der Fahrbahn (§ 52 Abs. 2) gelten die Vorschriftenzeichen für den Fahrverkehr entsprechend, wenn die vorliegende Vorschrift nichts anderes bestimmt.

Beachte die VwV zu den §§ 39–43, die VwV zu den einzelnen Zeichen, die §§ 44, 45 sowie die Erl. zu § 39. Ausnahmegenehmigungen – vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 11 und § 47 Abs. 2 Nr. 7.

Zur Weitergeltung alter Verkehrszeichen – vgl. § 53.

Die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert es, dass nach der StVO vorgesehene **Vorschriftenzeichen**, die von der hierzu befugten Behörde angebracht worden sind, bis zu ihrer Beseitigung – ggf. aufgrund erfolgreicher Anfechtung – befolgt werden.

Ausnahmsweise nichtig und damit unbedeutlich für jedermann sind – abgesehen von dem Fall der Anbringung durch Unbefugte – nach der StVO zugelassene Vorschriftenzeichen nur bei offensichtlicher Willkür, Sinnwidrigkeit oder objektiver Unklarheit, die sich auch im Wege der Auslegung nicht beheben lässt. Dabei muss der Mangel so schwerwiegend und bei verständiger Würdigung so offenkundig sein, dass die Fehlerhaftigkeit der Aufstellung des Zeichens sich ohne weiteres aufdrängt (OLG Düsseldorf in VRS 96, 143).

Neben der Zuständigkeit zum Aufstellen bzw. Anbringen von Verkehrszeichen folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip auch, dass straßenverkehrsrechtliche Ge- oder Verbote so angebracht sein müssen, dass der sorgfältig handelnde, dem Gebot des § 1 StVO folgende Verkehrsteilnehmer die Anordnung ohne weitere Überlegung eindeutig erfassen kann. Dieses Erfordernis gilt nicht nur bei der erstmaligen Anbringung. Damit die Ge- und Verbote fortlaufend die ihnen zugeschriebene Wirkung entfalten können, ist die zuständige Behörde gehalten, die ausreichende Erkennbarkeit der jeweiligen Regelung zu wahren und zu erhalten. Kommt die zuständige Behörde dem nicht nach und werden die Regelungen aufgrund Abnutzung oder Witterungseinflüssen derart beschädigt, dass die Erkennbarkeit nicht mehr gegeben ist, so verlieren sie ihre Wirksamkeit (OVG Münster v. 25. 11. 2004 in NJW 2005, 1142).

#### Abs. 2 – Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren!“

Auch im Falle eines „vereinsamten“ Zeichens (das es jedoch nicht geben sollte) gilt dieses Gebot. Im Übrigen siehe § 8.

#### Zeichen 206 „Halt! Vorfahrt gewähren!“

Siehe Anm. zu Zeichen 205. Der Fahrzeugführer darf auch dann nicht ohne anzuhalten durchfahren, wenn er schon beim Heranfahren die Vorfahrtstraße überblicken und als verkehrsfrei erkennen konnte (vgl. OLG Nürnberg in VersR 59, 932).

#### Zusatzzeichen vor Zeichen 208: „Abknickende Vorfahrt“ – s. Ziff. 2 der Erl. zu § 42.

**Zeichen 220 „Einbahnstraße“** – Fußgänger dürfen auf dem Gehweg Fahrzeuge (unter Beachtung des § 25 Abs. 2) auch entgegen der für die Fahrbahn angeordneten Fahrtrichtung mitführen. Radfahrer dürfen Einbahnstraßen in Gegenrichtung nur dann befahren, wenn dies durch Zusatzzeichen zu den Zeichen 220, 353 und 267 ausdrücklich zugelassen ist. Rückwärtssfahren gegen die vorgeschriebene Fahrtrichtung ist regelwidrig, nicht dagegen das Rückwärtseinparken (OLG Karlsruhe in VerkMitt. 78, S. 13).

**Zeichen 223.1 (Seitenstreifen befahren)** – Die vorübergehende Nutzung des Seitenstreifens als Fahrstreifen kann als Notmaßnahme bis zum bedarfsgerechten Ausbau zulässig sein. Eine solche Anordnung kommt i. d. R. nur bei überdurchschnittlich belasteten Autobahnen in Betracht, bei denen häufig wegen dichten Verkehrsaufkommens nachhaltige Störungen im Verkehrsfluss auftreten und diese mit der vorübergehenden Freigabe des Seitenstreifens als Fahrstreifen verhindert oder spürbar verminder werden können (B).

Um den vorübergehenden Charakter der Freigabe des Seitenstreifens zu unterstreichen, wurde vom Verordnungsgeber darauf verzichtet, die Fahrbahnbegrenzungslinie (Z 295) durch eine andere Markierung zu ersetzen. Denn der Seitenstreifen soll dem Grunde nach erhalten bleiben. Er wird nur zeitweise bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise als Fahrstreifen genutzt. Den Verkehrsteilnehmern wird ausdrücklich gesagt, dass sie mit dem durch Zeichen 223.1 angeordneten Befahren des Seitenstreifens die Fahrbahnbegrenzungslinie wie eine Leitlinie (Z 340) überfahren dürfen. Auf dem als Fahrstreifen genutzten Seitenstreifen gelten während dieser Zeit die Vorschriften über die Benutzung von Fahrbahnen, namentlich das Rechtsfahrgebot.

**Zeichen 224 „Haltestelle“** – Betrifft Kennzeichnung von Schulbushaltestellen siehe VkBl. 80, 486.

**Zeichen 237 (Radfahrer)** – Auch mit einem einspurigen Liegerad (Definition Fahrrad: Fahrzeug mit wenigstens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen, insbesondere mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird) müssen ausgewiesene Radwege grundsätzlich benutzt werden. Ein Befahren der Fahrbahn ist, sofern ein entsprechender Radweg vorhanden ist, in der Regel nicht zulässig (VGH Baden-Württemberg v. 10. 7. 2000 in VerkMitt. 2001 Nr. 16).

**Zeichen 240/241 „gemeinsamer bzw. getrennter Fuß- und Radweg“** – Auf einem kombinierten Fuß- und Radweg haben Radfahrer die Belange der Fußgänger besonders zu berücksichtigen. Besondere Rücksicht ist auf ältere und unachtsame Leute zu nehmen; auch mit Schreckreaktionen ist zu rechnen.

Insbesondere bei unklarer Verkehrslage muss ggf. von Radfahrern ein Blickkontakt mit dem Fußgänger gesucht werden; soweit erforderlich, muss Schrittgeschwindigkeit zwecks sofortigen Anhaltens gefahren werden (OLG Oldenburg v. 9. 3. 2004 in NZV 2004, 360).

Darüber hinaus haben auch Radfahrer auf Sicht zu fahren, d. h. sie müssen in der Lage sein, ihr Rad innerhalb der überschaubaren Strecke anzuhalten (OLG Nürnberg v. 7. 4. 2004 in NZV 2004, 358).

**Zeichen 242 „Fußgängerbereich“** – Dadurch, dass ein Zusatzzeichen zu Zeichen 242 zu bestimmten Zeiten Fahrzeugverkehr im Fußgängerbereich zulässt, wird es Fahrzeugführern nicht gestattet, das Fahrzeug nach der in zugelassener Zeit erfolgten Einfahrt während der Verbotszeit zu parken, um es erst während eines späteren zugelassenen Zeitraums wieder herauszufahren. Der Verbotszweck erfordert hier eine andere Auslegung als im Falle des Zeichen 250 (siehe Erl. dort) (OLG Oldenburg in VRS 79, 219).

Wenn ein Fahrzeugführer zu einem durch Zusatzzeichen zugelassenen Zweck (z. B. Lieferverkehr) in einen Fußgängerbereich berechtigt einfährt, verstößt er dennoch gegen § 49 Abs. 3 Nr. 4, wenn er sie anschließend nicht auf dem kürzestmöglichen Weg verlässt, sondern eine wesentlich entferntere Ausfahrt wählt (BayObLG in VRS 80, 226).

**Zeichen 245 „Linienomnibusse“** – Sind Sonderfahrstreifen für KOM des Linienverkehrs durch Zusatzzeichen „Taxi frei“ oder/und „Radfahrer frei“ gekennzeichnet, so bedeutet das keine Benutzungspflicht für Taxen bzw. Radfahrer, sondern lediglich eine Benutzungsmöglichkeit im Rahmen eigenen Ermessens (B).

Wer als Kfz-Führer den Sonderfahrstreifen **berechtigt** nutzt, dabei das für diese Fahrspur gelgende „Halt“ gebietende Sonderlichtzeichen „weißer waagerechter Lichtbalken“ trotz schon länger als eine Sekunde andauernder Lichtphase missachtet und dadurch einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet oder gar schädigt, handelt grob pflichtwidrig wie derjenige, der eine den Tatbestand der lfd. Nr. 34.2.2 BKat ausfüllende Zu widerhandlung begeht (OLG Köln v. 3. 11. 2000 in VRS 100, 58).

Für den Kfz-Führer, der **unbefugt** den Sonderfahrstreifen mit einer für diesen Streifen gesondert installierten Anlage entsprechend der BOStrab benutzt, gelten die Lichtzeichen einer daneben für den allgemeinen Verkehr auf den übrigen Fahrstreifen eingerichteten Verkehrsampel (OLG Hamburg v. 7. 2. 2000 in VRS 100, 205).

**Zeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“** – Das Verbot gilt auch für den ruhenden Verkehr (OLG Karlsruhe in VerkMitt. 78 S. 34 u. a.). Jedoch wird durch Zeichen 250 mit zeitlicher Befristung (z. B. Zusatzzeichen „20.00 bis 05.00 Uhr“) kein Parkverbot während der angeführten Zeit begründet. Sofern in erlaubter Zeit in den Bereich ein- bzw. ausgefahren wird, liegt kein Verstoß vor; das befristete Verkehrsverbot bezieht sich nur auf den fließenden Verkehr (BGH in VRS 72, 134).

Ist VZ 250 mit dem Zusatzzeichen 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) versehen, sind Fahrten, die der hobbygärtnerischen Landbestellung dienen, nicht erlaubt. Als Landwirtschaft wird die Bewirtschaftung des Bodens zum Zwecke der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Rohstoffe verstanden, wobei die bloß hobbygärtnerische Landbestellung ausgenommen ist (OVG Münster v. 17. 6. 2002 in DAR 2002, 474). Erfasst werden demnach nur die Haupt- bzw. Nebenerwerbslandwirtschaft. Hobbygärtner müssten bei solcher Beschilderung über eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO verfügen.

**Zeichen 260 „Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, . . .“** – An das VZ 260 der StVO kann ein Zusatzzeichen „Zufahrt zum Grundstück . . . frei“ angebracht werden (VGH Baden-Württemberg v. 15. 4. 2004 in VD 2004, 197).

**Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“** – In Verbindung mit dem Zusatzzeichen „bei Nässe“ ordnet das Zeichen wirksam an, dass die angegebene Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden darf, solange die Fahrbahn nass ist (BGH, Beschl. vom 20. 12. 1977 – 4 StR 560/77). **Nass** ist nicht schon bloße Feuchtigkeit. Nässe liegt dann vor, wenn sich auf der Fahrbahnoberfläche erkennbar eine, sei es auch nur dünne, Wasserschicht gebildet hat. Die Fahrbahn muss insgesamt mit einem Wasserfilm überzogen sein (OLG Koblenz – 2 Ss 234/98; OLG Hamm v. 15. 11. 2000 in NZV 2001, 90).

Kann ein lediglich am rechten Fahrbahnrad aufgestelltes VZ 274 infolge eines Überholvorganges (z. B. eines Lkw) nicht wahrgenommen werden, liegt kein fahrlässiger Geschwindigkeitsverstoß vor (OLG Stuttgart in VRS 95, 441). Es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung aufgrund anderer Umstände bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, etwa weil der Streckenabschnitt nach Aufstellung des Schildes häufiger vom Fahrer benutzt wurde oder die Örtlichkeit oder andere Umstände eine Geschwindigkeitsbegrenzung nahe legen (OLG Düsseldorf v. 27. 3. 2002 in VD 2002, 198).

VZ 274 in der bis zur 9. ÄndVO zur StVO v. 22. 3. 1988 vorgeschrivenen Ausgestaltung (bezfürte Geschwindigkeit mit dem Zusatz „km“) hat mit Ablauf des 31. 12. 1998 seine Bedeutung als amtliches Verkehrszeichen verloren (OLG Stuttgart v. 14. 2. 2001 in NZV 2001, 274). Ein angebrachtes Zusatzzeichen „werktag von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr“ (Zeichen 1042-31 StVO) gilt auch für Samstage, da der Samstag auch heute noch im allgemeinen Sprachgebrauch ein Werktag ist (OLG Hamm v. 7. 3. 2001 in NZV 2001, 355).

Mit Zeichen 274 kann auch die nach § 3 Abs. 3 allgemein zugelassene Höchstgeschwindigkeit angehoben werden – vgl. § 35 Abs. 8 und Erl. dazu sowie II Nr. 7 und VI der VwV zu Zeichen 274. Eine Streckenvorschrift gilt nicht nur bis zur nächsten Straßeneinmündung oder -kreuzung. Eine durch Zeichen 274 angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung endet erst an einem gem. § 41 Abs. 2 Nr. 7 aufgestellten Zeichen 278 (OLG Hamm v. 5. 7. 2001 in NZV 2001, 489; a. A. LG Bonn v. 19. 5. 2003 in NZV 2004, 98, wonach eine Beschränkung der innerörtlichen Geschwindigkeit durch VZ 274 nur auf der Strecke bis zur nächsten einmündenden Straße oder Kreuzung gilt, wenn keine Wiederholung nach der Einmündung stattfindet).

**Zeichen 274.1 „Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit“** – Vgl. § 39 Abs. 1a StVO.

**Zeichen 276 „Überholverbot“** – Das Zeichen untersagt nur Überholvorgänge zwischen Benutzern derselben Fahrbahn. Seitenstreifen gehören nicht zur Fahrbahn (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2). Wer unter ausschließlicher Benutzung des Seitenstreifens andere Fahrzeuge auf der Fahrbahn passt, verstößt allenfalls gegen § 41 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b aa) i. V. m. § 49 Abs. 3 Nr. 4 (irrig: OLG Köln in VRS 83, 374).

Es ist unzulässig, in einem so angezeigten Überholverbot neben einem anderen Fahrzeug an einer Rot zeigenden LZA anzuhalten, bei Grün schneller als dieses loszufahren und es hinter sich zu lassen (OLG Düsseldorf in VRS 70, 41).

Das Zeichen untersagt auch das Rechtsüberholen eines unter Zeichengebung nach links eingedrohten Linksabbiegers durch einen anderen Linksabbieger (BayObLG in VRS 72, 298). Es untersagt auch, auf einer Innerortsstraße mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung, ein Fahrzeug, das einen anderen Fahrstreifen benutzt, rechts zu überholen (BayObLG in VRS 72, 301).

**Zeichen 277 „Überholverbot für Kfz über 3,5 t zGG pp.“** – Wohnmobile sind keine Pkw (OLG Braunschweig in VRS 86, 150).

**Zeichen 283 „Haltverbot“, 286 „Eingeschränktes Haltverbot“ und 290 „Zonenhaltverbot“** – Haltverbote nach o. a. Zeichen enthalten zugleich das Gebot, bei verbotswidrigem Halten oder nach Ablauf der Zeit, während deren das Halten gestattet ist, alsbald wegzufahren. Dieses Gebot ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO grundsätzlich sofort vollziehbar (BVerwG in NJW 78, 656). Ist ein Haltverbotsschild erst nach dem Abstellen eines Fahrzeugs angebracht worden, kann das Fahrzeug gleichwohl abgeschleppt werden, wenn bereits 48 Std. vergangen sind (OVG NW in VRS 90 Nr. 88, S. 224).

**Zeichen 286 „Eingeschränktes Haltverbot“** – Zu den Begriffen „Be- oder Entladen“ sowie „Ein- oder Ausssteigen“ – vgl. Erl. zu § 13 Abs. 3. Durch Zusatzzeichen zu Zeichen 286 kann Schwerbehinderten (zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen siehe auch § 45 Abs. 1 Nr. 11) oder Bewohnern mit besonderem Parkausweis das Parken im eingeschränkten Haltverbot zeitlich unbeschränkt gestattet werden. Beachte hierzu die Erl. zu Zeichen 314 und Zeichen 315, die zugleich eine Übersicht über die verschiedenen Arten von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte geben. Beachte dazu auch VkBl. 2000, 624 (Schwerbehinderte).

Zeichen 286 erfasst nur das Halten von Fahrzeugen **auf der Fahrbahn**. Es werden keine Verkehrs vorgänge erfasst, die auf Gehwegen oder anderen Verkehrsflächen stattfinden (z. B. Fußgängern vorbehaltene Flächen). Deshalb erfasst Zeichen 286 nicht das Abstellen von Fahrrädern auf Fußwegflächen (VG Lüneburg v. 25. 9. 2002 in VerkMitt 2003 Nr. 33).

Ein auf einem Behindertenparkplatz unberechtigt abgestelltes defektes Fahrzeug darf auch dann zwangsläufig entfernt werden, wenn ein Berechtigter nicht konkret am Parken gehindert wird (OGV Münster v. 21. 3. 2000 in VerkMitt. 2000 Nr. 96).

Selbst ein verbotswidrig auf einem Behindertenparkplatz abgestelltes Fahrzeug darf sofort abgeschleppt werden (OGV Schleswig v. 19. 3. 2002 in NZV 2004, 216).

**Abs. 3** – Beachte die „Richtlinien für die Markierung von Straßen – Teil 1 Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen (RMS-1)“ – vgl. VkBl. 93, 667.

#### **Erkennbarkeit einer strassenverkehrsrechtlichen Regelung („Verwitterte Markierung“)**

Damit strassenverkehrsrechtliche Ge- und Verbote die ihnen zugedachte Wirkung entfalten können, ist die zuständige Behörde gehalten, die Erkennbarkeit der jeweiligen strassenverkehrsrechtlichen Regelung zu gewährleisten (OGV Münster v. 25. 11. 2004 in NZV 2005, 335).

**Zeichen 291 „Parkscheibe“** – Näheres siehe VkBl. 81, 447.

**Zeichen 295 als Fahrstreifenbegrenzung** – Fahrzeuge dürfen die Linie nicht mit den Rädern berühren, erst recht nicht auf ihr fahren. Sie dürfen auch nicht so fahren, dass die seitlich über die Räder hinausragende Karosserie oder Ladung sich über der Linie befindet (B). Vgl. aber VZ 223.1.

**Zeichen 297 „Pfeile auf der Fahrbahn“** – Nur wenn sie zwischen Leitlinien (Z 340) oder Fahrstreifenbegrenzungen (Z 295) angebracht sind, gebieten sie, wie auf dem folgenden Knoten weiterzufahren ist (B).

**Abs. 3 Nr. 7 „Parkflächenmarkierungen“** – Die Vorschrift untersagt nicht das Parken auf einer Fläche außerhalb des Bereichs der markierten Stellplätze eines Parkplatzes, jedoch kann in solchem Fall § 1 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3 Nr. 2 verletzt sein (BGH in VerkMitt. 80 S. 26). § 49 Abs. 3 Nr. 4 greift nur ein, wenn solches Parken ausdrücklich durch Zusatzzeichen zu Zeichen 314 verboten ist (BayObLG in VRS 82, 228).

Ist das Parken auf einem Gehweg durch Parkflächenmarkierung erlaubt, ohne dass mit Zeichen 315 die Aufstellung der Fahrzeuge bestimmt ist, und ist auf der Fahrbahn das Parken am Fahrbahnrand nicht verboten, so darf der auf dem Gehweg und am Fahrbahnrand vorhandene Parkraum durch Schrägparken ausgenutzt werden (BayObLG in VRS 72, 382).

**Zeichen 298 „Sperrflächen“** – Sie sind in Bereichen des ruhenden Verkehrs grundsätzlich unzulässig, müssen aber – wenn dennoch vorhanden – gleichwohl beachtet werden, weil die durch sie zum Ausdruck gebrachte Allgemeinverfügung zwar fehlerhaft, aber nicht wichtig ist (vgl. OLG Köln in VRS 80, 227).

**Zeichen 299 „Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote“** – Diese Markierung begründet kein selbständiges Halt- oder Parkverbot, sondern setzt das Bestehen eines solchen voraus und begrenzt lediglich den Verbotsbereich (OLG Düsseldorf in VRS 74, 68). Es kann sich um ein durch VZ angezeigtes Verbot handeln (z.B. Z 229 Taxenstand) oder ein allgemeines Verbot (z. B. auf schmaler Fahrbahn gegenüber einer Grundstücksausfahrt – vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 3).

Zum Anspruch eines Straßenanliegers auf Anbringung bzw. Verlängerung einer Grenzmarkierung auf der der Grundstücksein- und -ausfahrt gegenüberliegenden Straßenseite (VGH Baden-Württemberg v. 26. 4. 2002 in VM 2003, Nr. 15).

#### **Zu § 42 (Richtzeichen)**

##### **Allgemeines**

###### Bußgeldvorschrift

- zu Zeichen 306, 314, 315, 325, 340: § 49 Abs. 3 Nr. 5
- zu den übrigen Zeichen: keine

Die Richtzeichen gelten für geschlossene Verbände (§ 27), Reiter und Führer von Vieh (§ 28) und Fußgänger mit Fahrzeugen auf der Fahrbahn (§ 25 Abs. 2) entsprechend.

Beachte die VwV zu den §§ 39–43, die VwV zu den einzelnen Zeichen, die §§ 44, 45 und 47 sowie die Erl. zu § 39.

Ausnahmegenehmigungen – vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 11 und § 47 Abs. 2 Nr. 7.

Zur Weitergeltung alter Verkehrszeichen – vgl. § 53.

Zur Zulässigkeit privater Zeichen vgl. § 33 Abs. 2 und Erl. dazu.

**Abs. 2** – Das Zusatzzeichen hinter Zeichen 306 „**Abknickende Vorfahrt**“ wird, nur in anderer Lage, auch nach Zeichen 206 gezeigt. Diese Zusatzbeschilderung erlaubt es, Teile kreuzender Straßen zu einer „Vorfahrtsstraße“ zu vereinigen, so dass die Vorfahrt aus dem natürlichen Verlauf einer Straße in den natürlichen Verlauf einer anderen „abknickt“.

Auch wenn die Örtlichkeit Zweifel am natürlichen Weiterverlauf der bisher befahrenen Straße jenseits des Knotens erlaubt, kann eine solche Zusatzbeschilderung angebracht sein. Im Übrigen beachte die VwV zu Zeichen 306 und 307.

**Abs. 4 – Zeichen 314 „Parkplatz“ und 315 „Parken auf Gehwegen“** – Zu diesen Zeichen dürfen nur die im VzKat (s. Erl. zu § 39) bekannt gemachten Zusatzzeichen verwendet werden.

Zum Parken auf gekennzeichneten Flächen von Gehwegen (Z 315) oder auf Parkflächen mit Markierung der Stellplätze – siehe § 41 Abs. 3 Nr. 7 und die Erl. dazu.

Zur Missachtung einer mit Zusatzzeichen zu Zeichen 314 angeordneten Beschränkung (z. B. Sinnbild „Pkw“ oder „nur bis 13.00 Uhr“) – vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 8 e).

**Nr. 2** nach Zeichen 314 und **Nr. 3** nach Zeichen 315 ermöglichen die Reservierung bestimmter Parkflächen für **Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde** und für **Anwohner**, künftig: Bewohner mit besonderem Parkausweis. Behindertenparkplätze können durch ZZ 1040-32 (Sinnbild Parkscheibe) zeitlich beschränkt werden (VGH Mannheim v. 22. 8. 2001 in DAR 2002, 93). Muster der Parkausweise siehe VkBl. 1998 S. 95, Beschreibung:

**für Schwerbehinderte** – DIN A6, hellblau mit weißer Beschriftung, oder rechts Rollstuhlfahrersymbol, oder links Stempelfeld, darunter: „Genehmigungsbehörde . . .“, „Parkausweis-Nr. . .“

**für Anwohner** – durch die 35. ÄndVStVR v. 14. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3783) ist der Begriff Anwohner durch Bewohner ersetzt worden. Der im VkBl. 1998 S. 99 bekannt gegebene Parkausweis behält bis zum 31. 12. 2003 seine Gültigkeit. Zur Kennzeichnung von Sonderparkplätzen sowie besonderer Parkausweise für Bewohner siehe VkBl. 2002, 147. Zur Kennzeichnung der Bewohnerparkvorrechte sowie der Ausgestaltung des Bewohnerparkausweises wird auf Nummer X.2 (Rn. 30) sowie Nummer X.7 (Rn. 35) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 bis 1e StVO verwiesen.

Ein solcher Parkausweis berechtigt entweder

- zur Benutzung eines mit Parkplatzschild (Z 314 oder 315) und entsprechendem Zusatzzeichen bezeichneten bestimmten Parkplatzes, den andere VT nicht benutzen dürfen, oder
- zum Parken innerhalb des durch Zeichen 286 mit Zusatzzeichen angezeigten eingeschränkten Haltverbots für unbeschränkte Zeit.

Enthält das Zusatzzeichen nur das Rollstuhlfahrersymbol, so kann jeder Schwerbehinderten-Parkausweis-Inhaber dort parken. Ist das Zusatzzeichen aber mit dem Zusatz „mit Parkausweis Nr. . .“ versehen, dann darf nur der Inhaber des Ausweises mit dieser Nummer dort parken. Die Zusatzzeichen „Anwohner“ und „Anwohner frei“ enthalten beide den Zusatz „mit Parkausweis Nr. . .“. Anwohner mit Parkausweis dürfen also nur Stellen besetzen, die für ihre Parkausweis-Nr. bereitgestellt sind. Die Zusatzzeichen, die bislang Anwohner mit besonderem Parkausweis von Park- oder Haltverboten ausgenommen haben, behalten bis zum 31. 12. 2003 ihre Gültigkeit, da ab 1. 1. 2002 der Begriff Anwohner durch Bewohner ersetzt wurde.

Zur Abrundung wird darauf hingewiesen, dass Schwerbehinderten gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 eine „Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen . . .“ erteilt werden kann. Diese VT dürfen dann die in der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 unter I. Nr. 1a) bis e) aufgeführten Parksonderrechte (z. B. Parken bis 3 Std. im eingeschränkten Haltverbot) überall im Verkehrsraum in Anspruch nehmen. Einer Zusatzbeschilderung im Verkehrsraum bedarf es nicht. Im Fahrzeug muss ausgelegt sein ein dunkelblauer Parkausweis mit weißer Beschriftung, oder rechts Rollstuhlfahrersymbol, oder links Stempelfeld, darunter „Schwerbehindert – Genehmigungsbehörde: . . ., Genehmigungsnr. . ., Name“ (der Name kann auf Wunsch auch auf der Rückseite vermerkt werden). Werden für bestimmte Haltverbotsstrecken längere als die in der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 genannten 3 Std. genehmigt, so erhält der Antragsteller einen Zusatzausweis, dunkelblau, weiße Beschriftung, Symbol und Stempelfeld, darunter „Zusatzausweis zum Parkausweis Nr. . . für Schwerbehinderte. Der Inhaber dieses Zusatzausweises ist berechtigt, im eingeschränkten Haltverbot der folgenden Straßen zu parken.“ (Muster siehe VkBl. 80, 72, 532; 90, 502).

Das verbotswidrige Parken auf einem Behindertenparkplatz rechtfertigt auch unter Berücksichtigung des bundesverfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes regelmäßig eine Abschleppmaßnahme (BVerWg v. 27. 5. 2002 in DAR 2002, 470).

An der Freihaltung des einem Behinderten gem. § 42 Abs. 4 Nr. 2 StVO i. V. m. Zeichen 314 sowie Zusatzzeichen 1044-11 zugeteilten Schwerbehindertenparkplatzes von unberechtigt parkenden Fahrzeugen besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Deshalb kann ein dort verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug grundsätzlich sofort abgeschleppt werden.

Wurde das auf einem Schwerbehindertenparkplatz im vorbezeichneten Sinne abgestellte Fahrzeug des Parkberechtigten abgeschleppt, weil der Parkausweis entgegen § 42 StVO nicht gut lesbar ausgelegt war, so dass die Ordnungsbehörde von einem unberechtigten Parken ausgehen musste, kann die Erstattung der entstandenen Kosten von dem Parkberechtigten verlangt werden (OVG Koblenz vom 25. 1. 2005 in DAR 2005, 291).

Wer ein Ausweispapier (hier ein **Behindertenparkausweis**), das für einen anderen amtlich ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, macht sich eines Missbrauchs von Ausweispapieren schuldig (§ 281 StGB) (AG Nürnberg v. 21. 4. 2004 in DAR 2005, 411 – BayObLG verwarf am 30. 12. 2004 eingelegtes Rechtsmittel).

Beim Behindertenparkausweis handelt es sich um eine Urkunde, die von einer Behörde, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrt, ausgestellt wird, um die Identität einer Person oder deren persönliche Verhältnisse zu beweisen.

**Zeichen 325** – Das Überholen im verkehrsberuhigten Bereich ist per se ausgeschlossen (LG Dortmund v. 26. 8. 2005 in DAR 2006, 281).

**Abs. 4a** – Die Zeichen 325 und 326 sind von der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) entwickelt worden. Sie werden in ganz Westeuropa eingeführt und einheitlich gelten. In verkehrsberuhigten Bereichen wird vom Kraftfahrer Schrittgeschwindigkeit verlangt – etwa 4 bis 7 km/h (OLG Köln in VRS 69, 382); in letzter Zeit wird von einigen Gerichten aber auch eine Geschwindigkeit bis zu 10 km/h, vom AG Leipzig sogar bis 15 km/h für zulässig erachtet. Es bestehen darüber hinaus besondere, über die allgemeine Sorgfaltspflichten hinausgehende Anforderungen an den Kraftfahrer (BGH in NZV 1992, 360).

Kraftfahrer müssen sich auf die Möglichkeit einrichten, dass Kinder plötzlich die Fahrbahn betreten können. Besteht eine Gefahrenlage (im konkret zu entscheidenden Sachverhalt: spielende Kinder am Straßenrand, Gegenfahrbahn nur teilweise einsehbar) muss der Fahrzeugführer sein Fahrzeug anhalten oder darf seine Fahrt allenfalls noch durch „Weitertasten“ fortsetzen (OLG Karlsruhe vom 14. 4. 2004 in NZV 2004, 421).

In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325, 326) ist das Herumfahren von Kindern mit Kinderfahrrädern mit wesentlich geringerer elterlicher Überwachung als in anderen Verkehrsräumen gestattet (OLG Hamm v. 9. 6. 2000 in NZV 2001, 42).

**Abs. 4b und Abs. 4c** – In Deutschland war die Beschilderung an Tunneleingängen bislang sehr unterschiedlich. Sie reichte vom gänzlichen Verzicht von VZ bis hin zu nicht amtlichen Schildern, wie „Tunnel“ oder „Licht einschalten“. Mit den neu eingeführten Zeichen 327 und 328 und den damit verbundenen Verhaltensregeln wird nunmehr eine internationale Harmonisierung herbeigeführt, die sich an den Vorgaben des Wiener Übereinkommens orientiert.

**Abs. 6** – Beachte die „Richtlinie für die Markierung von Straßen“ (RMS) in VkBl. 80, 184.

**Nr. 1 Leitlinie** (Z 340) – Beschleunigungsstreifen (Buchst. e) – Fahrstreifen, die durch Erweiterung der Fahrbahn in Fahrtrichtung rechts hinter einer Anschlussstelle gebildet werden und durch eine „breite Leitlinie“ von der übrigen, der „durchgehenden Fahrbahn“ deutlich abgetrennt sind. Auf ihnen ist das Rechtsüberholen des Verkehrs, der sich auf der durchgehenden Fahrbahn befindet, erlaubt und das sogar dann, wenn auf den Fahrstreifen des durchgehenden Verkehrs ein Überholverbot besteht (OLG Düsseldorf in DAR 81, 19).

**Verzögerungsstreifen** (Buchst. f) 2. Satz) – Gegenstück zum Beschleunigungsstreifen (s. o.) vor einer Anschlussstelle. Auf ihnen ist, anders als auf den Beschleunigungsstreifen das Rechtsüberholen **nicht** erlaubt. Das in Satz 1 für zulässig erklärte Rechtsüberholen ist nur im Bereich des durch fahrstreifengegliederte Vorwegweiser geordneten Verkehrs erlaubt. Die Vorschrift folgt dem OLG Frankfurt (VRS 63, 386; VerkMitt. 83 Nr. 7) (B) (siehe auch die Erl. zu § 5 Abs. 1).

**Nr. 1d)** – Das Rechtsfahrgebot für den Benutzer des mittleren von 3 Fahrstreifen für eine Richtung entfällt nicht schon dann, wenn vor ihm auf dem rechten Fahrstreifen ein Fahrzeug „irgendwo in Sicht“ ist; vielmehr muss er immer dann nach rechts einscheren, wenn er dort längere Zeit mit gleicher Geschwindigkeit weiterfahren könnte (OLG Düsseldorf in VRS 77, 456).

### Abs. 7

**Zeichen 356** – Verkehrskadetten werden von der Deutschen Verkehrswacht eingesetzt. Sie sind 14 bis 20 Jahre alt und unterstützen die Polizei bei der Verkehrsregelung anlässlich von Großveranstaltungen. **Schülerlotsen** sind Verkehrshelfer für Schüler auf dem Schulweg an einer ihnen zugewiesenen Einsatzstelle.

Beide Arten von Verkehrshelfern haben keine polizeilichen Befugnisse; sie weisen lediglich auf verkehrsrechtliche Pflichten und auf ein konkretes Verkehrsgeschehen hin (B).

**Zeichen 358–377** – Hinweise auf Fremdenverkehrsbüros oder Auskunftsstellen siehe VkBl. 72, 610 und Erl. zu Z 432 und 436.

Zugelassene private Hinweiszeichen – siehe Erl. zu § 33.

**Zeichen 358 „Erste Hilfe“** – Das BMV gestattet mit VkBl. 67, 225, dass anerkannte Hilfsverbände auf ihren Verband durch eine private Zusatztafel mit ihrem Zeichen (30 x 30 cm groß, 30 cm unter Zeichen 358 angebracht) hinweisen.

**Zeichen 359 mit Sinnbild „Tankstelle“** – Ankündigungen letzter Tankstellen vor der Grenze sind mit Zusatztafel: „Grenze . . . km“ zu versehen – vgl. VkBl. 66, 481.

**Zeichen 375–377 „Autobahnhotel“ pp.** – Es gilt Gleiches wie oben zu Zeichen 359.

**Zeichen 385 „Unterrichtungstafel“** – Enthält die Tafel den Namen eines Flusses, so wird dies durch eine gelbe (auf BAB-Tafeln: weiße) Wellenlinie unter der Schrift angedeutet. Wird auf eine Kriegsgräberstätte hingewiesen, so befinden sich auf der Tafel drei Kreuze unterschiedlicher Größe links neben der Schrift (Z 385 A und B).

**Zeichen 386 „Touristischer Hinweis“** – Beachte die „Vorl. Richtlinien für touristische Hinweise an Straßen“ – RtH 1988 – in VkBl. 88, 488 geänd. in VkBl. 2003, 198 und insbesondere die VwV zu Zeichen 386.

**Abs. 8** – Beachte die „Richtlinien für Wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB)“ (VkBl. 92, 218), zu beziehen beim VkBl.-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund.

**Zeichen 405 „Nummernschild für Autobahn“** – Die Nummerierung der Autobahnen hat das BMV mit Übersichten veröffentlicht in VkBl. 95, 131.

**Zeichen 432 und 436 „Wegweisertafeln“**

Richtlinien für die Wegweisung

- zu Verkehrsflughäfen siehe VkBl. 72, 771,
- zu Fremdenverkehrsbüros oder Auskunftsstellen siehe VkBl. 73, 807.

Betreffend private Hinweisschilder siehe Erl. zu § 33.

**Zeichen 437 „Straßennamensschilder“** – Diese Schilder sind entweder weiß mit schwarzer Schrift oder blau mit weißer Schrift (VkBl. 76, 756, 789).

**Zeichen 454 bis 467 „Umleitungen“** – Beachte die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB)“ (VkBl. 92, 218), zu beziehen beim VkBl.-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund.

Hinweisschilder auf Autohöfe siehe VkBl. 94, 699.

### Zu § 43 (Verkehrseinrichtungen)

Bußgeldvorschrift

- zu Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2: § 49 Abs. 3 Nr. 6
- für die übrigen Bestimmungen: keine

Beachte die VwV zu den §§ 39–43, ferner die §§ 44, 45 sowie die Erl. zu § 39.

Ausnahmegenehmigungen – vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 11 und § 47 Abs. 2 Nr. 7.

Folgende Vorschriften enthalten ergänzende Bestimmungen: § 13, § 19 Abs. 2, § 25 Abs. 4 und § 37. Über Verkehrszeichen hinaus sind auch Verkehrseinrichtungen im Sinne von § 43 StVO als Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen anzusehen, wenn mit ihnen eine selbstständig regelnde Wirkung beabsichtigt ist und von ihnen erkennbar ausgeht (OVG des Saarlandes v. 21. 5. 2002 in VD 2002, 385).

**Zu § 44 (Sachliche Zuständigkeit)**

Bußgeldvorschrift: keine.

Beachte die VwV zu § 44.

**Abs. 2 – Polizei** – Der Begriff meint die Polizeibehörden und damit den einzelnen Polizeibediensteten, soweit er als Amtswalter seiner Behörde tätig wird.

**Satz 2** – Bei Gefahr im Verzuge tritt die Polizei in die Zuständigkeit insbesondere der Straßenverkehrsbehörden ein. Sie hat also dann eine eigene Zuständigkeit, Gefahrenabwehr mit den Mitteln der an sich zuständigen Behörden zu betreiben. **Gefahr im Verzuge** liegt dann vor, wenn bis zum Eingreifen der an sich zuständigen Behörde mit Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten wird, der durch sofortiges Tätigwerden der Polizei verhindert werden kann. In einem solchen Falle ist die Polizei auch zuständig zur Anordnung, wo welche VZ aufzustellen sind. Die Kosten derartiger Maßnahmen (einschl. Aufstellung und Beschaffung der VZ) trägt gem. § 45 Abs. 5 der Straßenbaulastträger (**nicht** die Polizei).

Sichert die Polizei eine Verkehrskontrollstelle durch Aufstellen von VZ an Stelle der Straßenverkehrsbehörde selbst ab, so sind auch dann, wenn für die Polizei keine Gefahr im Verzuge bestanden haben sollte (etwa weil es sich um eine lange vorher geplante Kontrolle handelte), die VZ wegen Mangels der sachlichen Zuständigkeit nicht richtig; eine Zu widerhandlung bleibt bußgeldbedroht (OLG Stuttgart in VRS 59, 464).

Die **Aufgaben** der Polizei sind zunächst in der VwV zu § 44 Abs. 2 genauer umrissen. Darüber hinaus muss die Polizei Verkehrsüberwachung betreiben, um die Bürger zur Beachtung der Verkehrs vorschriften anzuhalten (Polizeigesetze der Länder, § 53 OWiG). Sie ist wegen dieser Tätigkeit oft heftiger Kritik ausgesetzt. Daher besteht Anlass zu folgenden grundsätzlichen Hinweisen.

Über 90 % der Verkehrsunfälle beruhen auf Missachtung einer (das Verhalten im fließenden Verkehr betreffenden) Regel der StVO. In etwa 10 % dieser Unfälle liegt eine von Rücksichtlosigkeit geprägte Zu widerhandlung von (zumeist schon anderweitig straffällig gewordenen) kriminellen Aufseitern zugrunde. Es handelt sich um einen Täterkreis, der mit den Mitteln des Straf- und Verwaltungsrechts von den besonders gefahrenträchtigen Formen der Verkehrsteilnahme ausgeschlossen werden muss. Eine ausschließlich auf solche Arten von Zu widerhandlungen ausgerichtete polizeiliche Tätigkeit kann auf die Masse der Unfälle keine wesentlichen Auswirkungen haben, denn diese setzt sich zusammen aus dem vom eingeordneten „Normalbürger“ verursachten Unfallgeschehen, in dem andere Ursachen wirksam werden.

Zum Teil sind die unfallursächlichen Regelverletzungen des Normalbürgers solche, die irrtümlich, versehentlich, „in Gedanken“ begangen worden sind, oft in momentaner Überforderung, weil der VT in der verfügbaren Zeit nicht alle wesentlichen Faktoren der gegebenen Verkehrslage zu erkennen und zu einer verkehrsmaßigen Reaktion zu verarbeiten vermochte (Verkehrszeichen oder Bevorrechtigter wurde übersehen; Geschwindigkeiten oder Entfernungen oder eine Kurve wurden falsch eingeschätzt; Fußgänger läuft geistesabwesend vor fahrendem Pkw u. a. m.). Solche Fehler unterlaufen dem VT selten. Sie führen aber in einem relativ hohen Prozentsatz der Fälle zum Unfall, weil das Risiko nicht auskalkuliert worden ist (fast alle Vorfahrtunfälle gehören hierher). Die polizeiliche Verkehrsüberwachung kann diesen, auf natürlichem menschlichem Versagen beruhenden Teil des Unfallgeschehens nur sehr beschränkt beeinflussen, und zwar lediglich, indem durch konsequente Durchsetzung der bestehenden Geschwindigkeitsregeln der Verkehr „homogenisiert“ und soweit wie möglich beruhigt wird, so dass mit abnehmender Hektik auch die Überforderungssituationen der Zahl nach zurückgehen. Entscheidend kann die Zahl dieser Unfälle nur mit verkehrstechnischen Mitteln gesenkt werden (Straßenbau, Regelungstechnik, Fahrzeugelektronik).

Die zweite Hauptgruppe der vom Normalbürger verursachten Unfälle beruht auf Regelwidrigkeiten, die vorsätzlich (aber in der Überzeugung, es werde nichts dabei passieren) begangen worden sind, zumindest aber auf gedankenlos praktizierten, lange eingebüten Lässigkeiten im Umgang mit den Regeln beruhen. Unkorrektheiten, die den VT in seltener, unvorhersehbar gefährlicher Lage in den Unfall führen, in einer Lage, von deren Ungefährlichkeit (zumindest Beherrschbarkeit) der VT aufgrund seiner bisherigen Verkehrspraxis überzeugt war. Diese Art von vorsätzlich begangenen bzw. in langjähriger Fahrpraxis zur Gewohnheit gewordenen, „harmlos“ angelegten, „kleinen“ Lässigkeiten des an sich voll eingeordneten Normalbürgers führen, weil ihr Risiko auskalkuliert ist, nur selten zum Unfall, ungleich häufiger werden sie „erfolgreich“ abgewickelt und bestärken den VT in der Überzeugung, er sei in der Lage, stets zutreffend abzuschätzen, ob eine solche Regelwidrigkeit in dieser Lage gefährlich werden könne – die

Möglichkeit des Irrtums wird gegen alle Vernunft ausgeschlossen. Darauf beruht zum wesentlichen Teil das Phänomen der Mässenhaftigkeit von Regelwidrigkeiten des Normalbürgers. Den so verursachten – aufs Ganze gesehen beträchtlichen – Teil des Unfallgeschehens kann die polizeiliche Verkehrsüberwachung besonders dadurch günstig beeinflussen, dass sie den VT hindert, sich jene „kleinen“ Unkorrektheiten anzugehn, die tausendmal gutgehen und einmal nicht. Dazu ist bereits die einfache Belehrung geeignet, wenn schwere Sanktionen angesichts der Umstände nicht angemessen erscheinen – großzügiges Hinwegsehen über derartige Unkorrektheiten fördert ihre Verfestigung zur gefährlichen Gewohnheit. In diese Richtung weist auch die Begründung des Gesetzgebers zu § 1 Abs. 1, in der es heißt: „Nicht übernommen werden kann aus der Präambel (zur früheren StVO) die Warnung vor ‚kleinlicher Anwendung‘ der Vorschriften in jedem Fall . . . Die Verordnung reglementiert nur . . . dort, wo im Interesse der Verkehrssicherheit Verhaltensautomatismen geschaffen werden müssen oder einer Lockerung der Verkehrssitten entgegengetreten werden muss. Bei solcher Beschränkung der Verkehrsregeln wäre es unverantwortlich, weil gefährlich, diese durch Warnung vor kleinlicher Anwendung zu bagatellisieren.“

Für die polizeiliche Verkehrsüberwachung darf es, besonders im fließenden Verkehr, keine „Kleinigkeiten“ geben. Nur das überzeugt die Bürger von der Notwendigkeit und dem Segen genauer Regelbeachtung und nur so kann die Polizei ihren Beitrag zur Bildung einer allgemeinen Verkehrsgesetzmäßigkeit leisten, die als unanständig verurteilt und nicht als „sportlich“ bewundert, was im Verkehr gefährlich werden kann.

**Zu Abs. 5** – Vgl. auch § 47 Abs. 3.

### Zu § 45 (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen)

#### Bußgeldvorschrift

- zu Satz 4 2. Halbsatz: § 49 Abs. 3 Nr. 7
- zu Abs. 6: § 49 Abs. 4 Nr. 3
- zu den übrigen Bestimmungen: keine

Beachte die VwV zu § 45.

#### Allgemeines

Eine neue Verkehrsregelung kann innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntgabe angegriffen werden (VGH Kassel in NZV 1999, 397). Die Jahresfrist wird durch das Aufstellen des VZ in Gang gesetzt (BVerwGE 102, 316). Auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Verkehrsteilnehmer kommt es nicht an (VGH Kassel in NZV 2000, 5).

Ein VZ, das ohne Anordnung der Behörde von einem privaten Grundstückseigentümer aufgestellt wurde, ist ungültig; seine Missachtung begründet keine Haftung (OLG Brandenburg in NZV 1997, 481).

**Aufstellen von Verkehrszeichen bei Straßenbauarbeiten** – Eine derartige Anordnungsbefugnis steht gem. § 45 Abs. 1–3 und Abs. 6 StVO nur der zuständigen Behörde zu.

Der Bauunternehmer, der den Anordnungen der zuständigen Behörde Folge zu leisten und die angeordneten Verkehrszeichen und -einrichtungen entsprechend dem genehmigten Verkehrszeichenplan aufzustellen hat, ist lediglich technisches Ausführungsorgan der anordnenden Behörde (BVerwGE 35, 334).

Ein von einem privaten Bauunternehmer aufgestelltes Verkehrszeichen ist wirksam und von den Verkehrsteilnehmern zu beachten, wenn lediglich eine unwesentliche Abweichung vom behördlich genehmigten Verkehrszeichenplan vorliegt (OVG Münster v. 28. 11. 2000 in NZV 2001, 279).

**Abs. 1 – . . . aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs . . .** bezeichnet nicht nur eine rechtssatzmäßige Voraussetzung für Verkehrsbeschränkungen, sondern gibt zugleich den Zweck des Ermessens normativ vor. Die Behörde handelt ermessensfehlerhaft, wenn sie nicht zum Zwecke der Gefahrenabwehr handelt, sondern das verkehrsrechtliche Instrumentarium für einen außerhalb der Gefahrenabwehr liegenden Zweck in Dienst nimmt (OVG Bremen in NZV 2000, 140).

Zu den Anforderungen an eine rechtmäßige Geschwindigkeitsbeschränkung auf BAB (BVerwG in NZV 1999, 309).

**Nr. 3 – Vgl. Vorl. Richtlinien für strassenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm** (Lärmschutz-Richtlinien-StV) in VkBl. 81, 428. Zu den Voraussetzungen verkehrsbeschränkender Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und zur Zulässigkeit von Lärmelastigungen (VGH München in NZV 1999, 269 und VGH Kassel in Verk-Mitt. 2000 Nr. 7).

Die für eine bestimmte Straße zutreffende Eigenschaft eines Verkehrsteilnehmers als strassenverkehrsrechtlicher Anlieger vermittelt ihm einen Anliegerstatus nicht für andere Straßen, die von ihm durchfahren werden können oder müssen, um über weitere Straßen seine Anliegerstraße zu erreichen (BVerwG v. 15. 2. 2000 in VRS 99, 309).

**Nr. 5** – Die Sicherheitslage in der Bundesrepublik macht z. T. umfangreiche Sicherungsmaßnahmen bei sicherheitsempfindlichen Dienstgebäuden und sonstigen Anlagen . . . erforderlich. In der Nähe solcher Gebäude besteht vielfach ein Bedürfnis für verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Sicherheitsgründen (B). Bei Witterungskatastrophen o. Ä. kann die Anordnung flächendeckender Fahrverbote notwendig werden. Die vorliegende Vorschrift gibt hierzu die Ermächtigung.

**Beachte: Richtlinien für die Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen für den Transport gefährlicher Güter auf Straßen** in VkBl. 87, 857; 88, 486, 576.

#### Abs. 1a

**Nr. 4b** – Kulturelle Veranstaltungen außerhalb des Straßenraumes können bislang nicht ausreichend vor den vom Straßenverkehr ausgehenden Beeinträchtigung geschützt werden. Bei herausragenden lärmensensiblen kulturellen Veranstaltungen (Musik- und Theaterdarbietungen, insbesondere auf Freilichtbühnen) kann es aber im Einzelfall im öffentlichen Interesse angezeigt sein, die vom Straßenverkehr ausgehenden Beeinträchtigungen (Verkehrslärm) durch örtlich und zeitlich eng begrenzte Verkehrsbeschränkungen oder -verbote, vor allem durch Umleitungen des Schwerverkehrs zu mindern oder zu verhindern, wenn den Beeinträchtigungen anders nicht begegnet werden kann. (B)

**Abs. 1b – Nr. 2a** – schafft die Voraussetzungen, über das bisherige Anwohnerparken hinaus auch großräumige Bereiche mit Parkvorrechten für die Wohnbevölkerung zuzulassen, wenn dem Parkraummangel der ansässigen Wohnbevölkerung wegen fehlender privater Stellfläche und hohen „Parkdrucks“ durch nicht quartieransässige Pendler oder Besucher nur durch eine entsprechende Anordnung abgeholfen werden kann. Die Neuregelung geht auch weiterhin von den im VkBl. 1980, S. 244 stehenden Erwägungen über das Anwohnerparken aus, obwohl künftig der Begriff „Anwohnerparken“ durch „**Bewohnerparken**“ ersetzt wird.

Vgl. dazu auch BVerwG v. 28. 5. 1998 in zfs 1998, 403, das außerhalb des engsten Nahbereichs von zwei bis drei Straßen wohnende Menschen nicht mehr als Anwohner, sondern als Bewohner bezeichnet.

**Abs. 1c** stellt klar, dass eine Tempo-30-Zonen-Anordnung innerhalb geschlossener Ortschaften nur für nicht klassifizierte Straßen in Betracht kommt, da Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wegen ihrer Bestimmung für den überörtlichen Verkehr nicht Gegenstand gemeindlicher Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sein können. Es muss ein leistungsfähiges Hauptverkehrsnetz erhalten bleiben, auf dem der weit überwiegende Anteil des innerörtlichen Verkehrs erbracht wird.

**Abs. 1e** – Die Einführung des Abs. 1e geht auf das FStrPrivFinÄndG (BGBl. I 2002, S. 3442) zurück. Das FStrPrivFinG hatte die Möglichkeit des Baus, der Erhaltung, des Betriebs und der Finanzierung von Fernstraßen durch Private geschaffen. Die Refinanzierung wurde durch das Recht einer Mautgebührenerhebung sichergestellt.

Trotz der Übertragung dieser sehr weitgehenden Rechte an Private, obliegt die Anordnung der für den Betrieb der Mautgebührenstrecke erforderlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen weiterhin den Straßenverkehrsbehörden. Sie treffen ihre Anordnung aufgrund eines vom Privaten vorgelegten Verkehrszeichenplans. Danach ist dem Privaten das Aufstellen von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach §§ 2 Abs. 2 und 3 FStrPrivFinG erlaubt.

**Abs. 4** – Die „genannten Behörden“ sind die Straßenverkehrsbehörden und die Straßenbaubehörden, nicht die Polizei (vgl. dazu § 44 Abs. 2) (B).

Die zur Regelung und Lenkung des Verkehrs verfügbaren Verkehrszeichen und -einrichtungen sind die der §§ 41 bis 43 und deren Varianten (siehe VzKat – Erl. zu § 39).

Flächendeckende Fahrverbote (vgl. Erl. zu Abs. 1 Nr. 5) können u. U. nicht schnell genug durch Verkehrszeichen bekannt gegeben werden (z. B. bei Katastrophen). In solchen Fällen können derartige Verwaltungsakte auch als Allgemeinverfügung durch die Massenmedien verbreitet werden (B).

**Abs. 5** – Es ist nicht zulässig, die Sperrung einer öffentlichen Straße privaten Beauftragten der Verkehrsbehörde (hier den Bediensteten einer Ausflugsgaststätte) zu übertragen, und zwar auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen für die Sperrung durch eine Dienstanweisung festgelegt und die Beauftragten daran ohne eigene Ermessensbefugnis gebunden sind (BayVGH in VRS 83, 226).

**Abs. 6** – Beachte die „**Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen**“ (RSA) – i.d. Fassung von Februar 1995 mit Änderungen, zuletzt VkBl. 2000, 247 – Verkehrsblatt-Dokument Nr. B 5707, zu beziehen beim VkBl.-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund. Die Vorschrift stellt klar, dass auch Baustellenbeschilderung der Anordnung der Straßenverkehrsbehörde oder Straßenbaubehörde bedarf. Eigenmächtige Beschilderung durch den Bauunternehmer ist mit Bußgeld bedroht. Die Nichtbefolgung der Anordnung der Straßenverkehrsbehörde an einen Bauunternehmer, vor Beginn der Bauarbeiten eine Polizeidienststelle zu benachrichtigen, ist nicht bußgeldbewehrt (BayObLG in VerkMitt. 81 Nr. 77).

Dagegen verletzt die Vorschrift auch, wer als Bauunternehmer die Befristung einer für eine Baumaßnahme angeordneten Straßensperrung nicht beachtet, sondern die Absperrung darüber hinaus ansteht lässt (OLG Düsseldorf in VRS 63, 474).

Die Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn es sich bei den Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, nicht um solche am Straßenkörper handelt (OLG Düsseldorf in VRS 67, 377).

**Abs. 7a** – Arbeiten von Pannendienstleistern sind meist mit Gefahren verbunden, weil sie in der Regel ohne verkehrslenkende und -regelnde Maßnahmen der Polizei im Bereich des fließenden Verkehrs durchgeführt werden. Auch wenn sich die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer beim Annähern an eine Pannenstelle vorsichtig verhält, kommt es doch immer wieder zu Gefährdungssituationen durch unkonzentrierte, unvorsichtige oder unerfahrene Verkehrsteilnehmer. Dieser Gefahr trägt die Befugnis zur Selbstsicherung, zur Sicherung eines Havaristen sowie zur sicheren Vorbeiführung des Verkehrs an einer Pannenstelle durch das Aufstellen von Leitkegeln (Z 610) Rechnung.

**Abs. 8** – Beachte die **Richtlinie für die Anhebung der zulässigen Geschwindigkeit** in VkBl. 72, 545.

**Abs. 9** – Vgl. § 39 Abs. 1.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt (OVG Bremen in NZV 2000, 140). Vgl. auch VGH Kassel in VerkMitt. 2000 Nr. 7 zu Beschränkungen aus Lärmschutzgründen.

### Zu § 46 (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis)

#### Bußgeldvorschriften

- zu Abs. 3 Satz 1: § 49 Abs. 4 Nr. 4 (Täter kann auch der Fahrzeughalter sein  
BayObLG in VerkMitt. 84 Nr. 2)

- Abs. 3 Satz 3: § 49 Abs. 4 Nr. 5

Beachte § 47, ferner die VwV zu § 46, die insbesondere unter „zu Absatz 1 – zu Nummer 11“ die **Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde** – vgl. Erl. zu Z 314 und Z 315 – und **Parkerleichterung für Ärzte im Notfallsatz** (Muster des Schildes „Arzt – Notfall“ in VkBl. 77, 408, 643) behandelt. Beachte ferner § 52 Abs. 6 StVZO.

#### Abs. 1

**Nr. 3** – In die Ermessensentscheidung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren einer Fußgängerzone mit gewerblichen Geldtransportfahrzeugen ist das Risiko bewaffneter Überfälle einzuziehen (OVG Münster v. 14. 3. 2000 in NZV 2001, 277).

**Nr. 11** – Die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen haben geregelt, dass behinderte Menschen, die zwar nicht außergewöhnlich gehbehindert, aber in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr doch erheblich beeinträchtigt sind, **Parkerleichterungen** in Anspruch nehmen können. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden stellen auf Antrag eine **Ausnahmegenehmigung** und einen gelben Ausweis aus, der in den o.g. Ländern gegenseitig anerkannt wird.

Die Parkerleichterungen gelten für folgende Gruppen:

1. Schwerbehinderte Personen, denen durch die Versorgungsverwaltung
  - a) ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und die Merkmale „G“ (erheblich gehbehindert) oder „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), oder
  - b) ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge und das Merkmal „G“ bescheinigt wurde,
2. Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) und einen hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 70,
3. Morbus-Crohn-Kranke und Colitis-Ucerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 60.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt den Behinderten selbst oder den sie befördernden Kfz-Führer

1. im eingeschränkten Haltverbot (Z 286) oder im eingeschränkten Zonenhaltverbot (Z 290) bis zu drei Stunden zu parken;
2. im eingeschränkten Zonenhaltverbot (Z 290) mit begrenzter Parkdauer und an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Z 314) oder „Parken auf Gehwegen“ (Z 315) mit einer begrenzten Parkdauer gekennzeichnet sind, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten;
3. in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten frei gegeben ist, während der Ladezeit,  
auf Parkplätzen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung,  
auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden und  
in verkehrsberuhigten Bereichen (Z 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,  
zu parken.

Voraussetzung für die Parkerlaubnis ist, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden. Nicht erlaubt ist hingegen das Halten und Parken

1. auf Parkplätzen mit dem Rollstuhlfahrersymbol,
2. in Haltverbotsbereichen (Z 283).

 Dienst-siegel	Genehmigungsbehörde:
Ausweis zur Ausnahmegenehmigung Nr. über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen	
Geltungsbereich:	Saarland, Hessen, Baden-Württemberg, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern
Gültig bis:	

### Zu § 47 (Örtliche Zuständigkeit)

Beachte die VwV zu § 47.

### Zu § 48 (Verkehrsunterricht)

Bußgeldvorschrift: § 49 Abs. 4 Nr. 6.

Beachte die VwV zu § 48.

Die Maßnahme muss in angemessenem Verhältnis zu dem festgestellten Verkehrsverstoß stehen und darf keinesfalls schikanös oder willkürlich sein (B). Unzulässig wäre es daher, wenn die Vorladung nur deshalb erfolgte, weil der VT gegenüber dem feststellenden Polizeibeamten ungehörig aufgetreten ist (vgl. auch BVerwG in DAR 58, 283 und OVG Münster in DAR 65, 280). Wenn hinreichende Kenntnisse der Verkehrsvorschriften und das Wissen um ihre Tragweite im Hinblick auf den Beruf des Betroffenen vorausgesetzt werden können und eine erzieherische Wirkung des Verkehrsunterrichts wegen des fortgeschrittenen Lebensalters nicht erwartet werden kann, soll der Unterricht ebenfalls nicht angeordnet werden (vgl. zum Fall eines 40-jährigen Rechtsanwalts: OVG Koblenz in DAR 65, 222). Gleiches gilt, wenn der Zuwiderhandlung nicht Unkenntnis oder böser Wille, sondern eine momentane Unachtsamkeit zugrunde gelegen hat. Unnötig ist der Verkehrsunterricht auch, wenn wegen der Tat die Entziehung der Fahrerlaubnis eingeleitet worden ist (OLG Neustadt in NJW 61, 2320). Die Vorladung zum Verkehrsunterricht kann im Wege des Verwaltungzwanges vollstreckt werden (vgl. VG München in DAR 65, 166).

Es ist nicht geregelt, wer den Verkehrsunterricht durchführt, insbesondere muss dies nicht zur Aufgabe der Polizei gemacht werden.

Im Übrigen beachte die einschlägigen Ländererlasse.

### Zu § 53 (In-Kraft-Treten)

Beachte die VwV zu § 53.

Gem. 4. AusnahmeVO zur StVO vom 23. 6. 1992 (BGBl. I S. 1124) können abweichend von Abs. 9 Satz 2 Verkehrszeichen und -einrichtungen, die vor dem 1. 7. 1992 nach der bis dahin geltenden Fassung der StVO hergestellt worden sind, bis zum 1. 7. 1994 anstelle von solchen mit den neuen Symbolen angeordnet und aufgestellt werden.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Straßenverkehrs-Ordnung  
(VwV-StVO)**

VwV der BReg. vom 26. 1. 2001 (Bek. vom 15. 5. 2001 in VkBl. S. 276),  
zuletzt geändert durch VwV vom 10. 4. 2006 (VkBl. S. 477)

**Abschnitt A**

**Zu § 1 Grundregeln**

- I. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr. 1
- II. Öffentlicher Verkehr findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung, oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden. Dagegen ist der Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht öffentlich, solange diese, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, durch Absperrschanzen oder ähnlich wirksame Mittel für alle Verkehrsarten gesperrt sind. 2
- III. Landesrecht über den Straßenverkehr ist unzulässig (vgl. Artikel 72 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 22 des Grundgesetzes). Für örtliche Verkehrsregeln bleibt nur im Rahmen der StVO Raum. 3

**Zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge**

**Zu Absatz 1**

- I. Zwei Fahrbahnen sind nur dann vorhanden, wenn die Fahrstreifen für beide Fahrtrichtungen durch Mittelstreifen, Trenninseln, abgegrenzte Gleiskörper, Schutzplanken oder andere bauliche Einrichtungen getrennt sind. 1

Ist bei besonders breiten Mittelstreifen, Gleiskörpern und dergleichen der räumliche Zusammenhang zweier paralleler Fahrbahnen nicht mehr erkennbar, so ist der Verkehr durch Verkehrszeichen, auf die richtige Fahrbahn zu leiten.

- II. Für Straßen mit drei Fahrbahnen gilt folgendes:

1. Die mittlere Fahrbahn ist in der Regel dem schnelleren Kraftfahrzeugverkehr aus beiden Richtungen vorzubehalten. Es ist zu erwägen, auf beiden äußeren Fahrbahnen jeweils nur eine Fahrtrichtung zuzulassen. 3
2. In der Regel sollte die Straße mit drei Fahrbahnen an den Kreuzungen und Eimündungen die Vorfahrt erhalten. Schwierigkeiten können sich dabei aber ergeben, wenn die kreuzende Straße eine gewisse Verkehrsbedeutung hat oder wenn der Abbiegeverkehr aus der mittleren der drei Fahrbahnen nicht ganz unbedeutend ist. In solchen Fällen kann es sich empfehlen, den äußeren Fahrbahnen an den Kreuzungen und Eimündungen die Vorfahrt zu nehmen. Das ist aber nur dann zu verantworten, wenn die Wartepflicht für die Benutzer dieser Fahrbahnen besonders deutlich zum Ausdruck gebracht werden kann. Auch sollen, wo möglich, die äußeren Fahrbahnen in diesen Fällen jeweils nur für eine Richtung zugelassen werden. 4
3. In vielen Fällen wird sich allein durch Verkehrszeichen eine befriedigende Verkehrsreglung nicht erreichen lassen. Die Regelung durch Lichtzeichen ist in solchen Fällen aber schwierig, weil eine ausreichende Leistungsfähigkeit kaum zu erzielen ist. Anzustreben ist daher eine bauliche Gestaltung, die eine besondere Verkehrsregelung für die äußeren Fahrbahnen entbehrlich macht. 5

- III. Auf Straßen mit vier Fahrbahnen sind in der Regel die beiden mittleren dem schnelleren Kraftfahrzeugverkehr vorzubehalten. Außerhalb geschlossener Ortschaften werden sie in der Regel als Kraftfahrstraßen (Zeichen 331) zu kennzeichnen sein. Ob das innerhalb geschlossener Ortschaften zu verantworten ist, bedarf gründlicher Erwägungen vor allem dann, wenn in kleineren Abständen Kreuzungen und Eimündungen vorhanden sind. Wo das Zeichen „Kraftfahrstraße“ nicht verwendet werden kann, wird in der Regel ein Verkehrsverbot für Radfahrer und andere langsame Fahrzeuge (Zeichen 250 mit entsprechenden Sinnbildern) zu erlassen sein.

Durch Zeichen 283 das Halten zu verbieten, empfiehlt sich in jedem Fall, wenn es nicht schon durch § 18 Abs. 8 verboten ist. Die beiden äußeren Fahrbahnen bedürfen, wenn die mittleren als Kraftfahrstraßen gekennzeichnet sind, keiner Beschilderung, die die Benutzung der Fahrbahn regelt; andernfalls sind sie durch Zeichen 251 für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Zusatzschild z. B. „Anlieger oder Parken frei“ zu kennzeichnen; zusätzlich kann es auch ratsam sein, zur Verdeutlichung das Zeichen 314 „Parkplatz“ anzubringen. Im übrigen ist auch bei Straßen mit vier Fahrbahnen stets zu erwägen, auf den beiden äußeren Fahrbahnen jeweils nur eine Fahrtrichtung zuzulassen.

### Zu Absatz 3

Wo es im Interesse des Schienenbahnverkehrs geboten ist, den übrigen Fahrverkehr vom Schienennraum fernzuhalten, kann das durch einfache bauliche Maßnahmen, wie Anbringung von Bordsteinen, oder durch Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) oder Sperrflächen (Zeichen 298) oder durch geeignete Verkehrseinrichtungen, wie Geländer oder Absperrgeräte (§ 43 Abs. 1 und 3) erreicht werden.

### Zu Absatz 4 Satz 1

Auf das Gebot des Hintereinanderfahrens sind die Radfahrer bei allen sich bietenden Gelegenheiten hinzuweisen. Wenn bei Massenverkehr von Radfahrern, vor allem bei Betriebsschluß oder Schichtwechsel größerer Betriebe, ein Hintereinanderfahren nicht möglich ist, ist darauf hinzuwirken, daß sich die Radfahrer möglichst gut in die Ordnung des Verkehrs einfügen.

### Zu Absatz 4 Satz 2

#### I. Allgemeines

1. Der Radverkehr muß in der Regel ebenso wie der Kraftfahrzeugverkehr die Fahrbahn benutzen. Die Anlage von Radwegen kommt im allgemeinen dort in Betracht, wo es die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbelastung, die Verkehrsbedeutung der Straße oder der Verkehrsablauf erfordern. Die Kennzeichnung mit dem Zeichen 237, 240 oder 241 begründet für den Radverkehr die Radwegebenutzungspflicht. Sie trennt dann den Fahrzeugverkehr und dient damit dessen Entmischung sowie dem Schutz des Radverkehrs vor den Gefahren des Kraftfahrzeugverkehrs.
2. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es am besten, wenn zur Umsetzung einer im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Radwegebenutzungspflicht ein Radweg baulich angelegt wird. Die Anlage von Radwegen ist deshalb wünschenswert und soll auch weiterhin angestrebt werden.
3. Ist ein baulich angelegter Radweg nicht vorhanden und dessen Anlage auch nicht absehbar, kommt die Abtrennung eines Radfahrstreifens von der Fahrbahn in Betracht. Ein Radfahrstreifen ist ein für den Radverkehr bestimmter, von der Fahrbahn nicht baulich, sondern mit Zeichen 295 „Fahrbahnbegrenzung“ abgetrennter und mit dem Zeichen 237 „Radweg“ gekennzeichneter Teil der Straße, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung des Zeichen 237 verdeutlicht werden kann. Das Zeichen 295 ist in der Regel in Breitstrich (0,25 m) auszuführen; vgl. zu § 41 Abs. 3 Nr. 9. Erwogen werden kann auch eine Kombination zwischen einem baulich angelegten Radweg (z. B. im Streckenverlauf) und einem Radfahrstreifen (z. B. vor Kreuzungen und Einmündungen). Zum Radfahrstreifen vgl. Nummer II zu Zeichen 237; Rn. 2 ff.
4. Ist ein Radfahrstreifen nicht zu verwirklichen und ist ein Mischverkehr nicht vertretbar, kann die Anlage eines getrennten Fuß- und Radweges erwogen werden; vgl. zu Zeichen 241.
5. Ist ein Radweg oder Radfahrstreifen nicht zu verwirklichen und ist ein Mischverkehr vertretbar, kann auf der Fahrbahn die Anlage eines Schutzstreifens oder auf dem Gehweg die Öffnung für den Radverkehr (z. B. Zeichen 240 „gemeinsamer Fuß- und Radweg“ oder Zeichen 239 „Fußgänger“ mit dem Zusatzschild 1022-10 „Radfahrerfrei“) erwogen werden. Der Anlage eines Schutzstreifens auf der Fahrbahn soll dabei in der Regel der Vorzug gegeben werden. Zum Schutzstreifen vgl. Nummer II zu Zeichen 340 (Rn. 2 ff.), zum Gehweg vgl. zu Zeichen 239 und zu Zeichen 240.

#### II. Radwegebenutzungspflicht

Ist aus Verkehrssicherheitsgründen die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht mit den Zeichen 237, 240 oder 241 erforderlich, so ist sie, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind, vorzunehmen.

Voraussetzung für die Kennzeichnung ist, daß

1. eine für den Radverkehr bestimmte Verkehrsfläche vorhanden ist oder angelegt werden kann. Das ist der Fall, wenn
  - a) von der Fahrbahn ein Radweg baulich oder ein Radfahrstreifen mit Zeichen 295 „Fahrbahnbegrenzung“ abgetrennt werden kann oder
  - b) der Gehweg von dem Radverkehr und dem Fußgängerverkehr getrennt oder gemeinsam benutzt werden kann,
2. die Benutzung des Radweges nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher ist. Das ist der Fall, wenn

a)	er unter Berücksichtigung der gewünschten Verkehrsbedürfnisse ausreichend breit, befestigt und einschließlich eines Sicherheitsraums frei von Hindernissen beschaffen ist. Dies bestimmt sich im allgemeinen unter Berücksichtigung insbesondere der Verkehrssicherheit, der Verkehrsbelastung, der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsstruktur, des Verkehrsablaufs, der Flächenverfügbarkeit und der Art und Intensität der Umfeldnutzung. Die lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) soll in der Regel dabei durchgehend betragen:		17		
aa)	Zeichen 237 – baulich angelegter Radweg		18		
	möglichst 2,00 m mindestens 1,50 m				
	– Radfahrstreifen (einschließlich Breite des Zeichens 295)		19		
	möglichst 1,85 m mindestens 1,50 m				
bb)	Zeichen 240 – gemeinsamer Fuß- und Radweg		20		
	innerorts außerorts				
	mindestens 2,50 m mindestens 2,00 m				
cc)	Zeichen 241 – getrennter Fuß- und Radweg für den Radweg		21		
	mindestens 1,50 m				
Zur lichten Breite bei der Freigabe linker Radwege für die Gegenrichtung vgl. Nummer II 3 zu § 2 Abs. 4 Satz 3; Rn. 37 ff.					
Ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßen dann, wenn es aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist, an kurzen Abschnitten (z. B. kurze Engstelle) unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden.					
Die vorgegebenen Maße für die lichte Breite beziehen sich auf ein einspuriges Fahrrad. Andere Fahrräder (vgl. Definition des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968, BGBl. 1977 II S. 809) wie mehrspurige Lastenfahrräder und Fahrräder mit Anhänger werden davon nicht erfaßt. Die Führer anderer Fahrräder sollen in der Regel dann, wenn die Benutzung des Radweges nach den Umständen des Einzelfalles unzumutbar ist, nicht beanstandet werden, wenn sie den Radweg nicht benutzen;					
b)	die Verkehrsfläche nach den allgemeinen Regeln der Baukunst und Technik in einem den Erfordernissen des Radverkehrs genügenden Zustand gebaut und unterhalten wird und		24		
c)	die Linienführung im Streckenverlauf und die Radwegeführung an Kreuzungen und Einmündungen auch für den Ortsfremden eindeutig erkennbar, im Verlauf stetig und insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten sicher gestaltet sind.		25		
Das Abbiegen an Kreuzungen und Einmündungen sowie das Einfahren an verkehrsreichen Grundstückszufahrten ist mit Gefahren verbunden. Auf eine ausreichende Sicht zwischen dem Kraftfahrzeugverkehr und dem Radverkehr ist deshalb besonders zu achten. So ist es notwendig, den Radverkehr bereits rechtzeitig vor der Kreuzung oder Einmündung im Sichtfeld des Kraftfahrzeugverkehrs zu führen und die Radwegeführung an der Kreuzung oder Einmündung darauf abzustimmen. Zur Radwegeführung vgl. zu § 9 Abs. 2 und 3; Rn. 3 ff.					
3.	und bei Radfahrstreifen die Verkehrsbelastung und Verkehrsstruktur auf der Fahrbahn sowie im Umfeld die örtlichen Nutzungsansprüche auch für den ruhenden Verkehr nicht entgegenstehen. Vgl. Nummer II zu Zeichen 237; Rn. 2 ff.		27		
III.	Über die Kennzeichnung von Radwegen mit den Zeichen 237, 240 oder 241 entscheidet die Straßenverkehrsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde und der Polizei. In die Entscheidung ist, soweit örtlich vorhanden, die flächenhafte Radverkehrsplanung der Gemeinden und Träger der Straßenbaulast einzubeziehen. Auch kann sich empfehlen, zusätzlich Sachkundige aus Kreisen der Radfahrer, der Fußgänger und der Kraftfahrer zu beteiligen.		28		

**IV.** Die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde sowie die Polizei sind gehalten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Radverkehrsanlagen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und den Zustand der Sonderwege zu überwachen. Erforderlichenfalls sind von der Straßenverkehrsbehörde sowie der Polizei bauliche Maßnahmen bei der Straßenbaubehörde anzuregen. Vgl. Nummer IV 1 zu § 45 Abs. 3; Rn. 56.

29

### Zu Absatz 4 Satz 3

#### I. Andere Radwege

1. Andere Radwege sind baulich angelegt und nach außen erkennbar für die Benutzung durch den Radverkehr bestimmt. Sie sind jedoch nicht mit dem Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet. Solche Radwege kann der Radverkehr in Fahrtrichtung rechts benutzen. Es kann aber nicht beanstandet werden, wenn sie der Radverkehr nicht benutzt. 30
2. Der Radverkehr kann deshalb auch bei anderen Radwegen, insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten nicht sich selbst überlassen bleiben. 31
3. Es ist anzustreben, daß andere Radwege baulich so hergestellt werden, daß sie die (baulichen) Voraussetzungen für eine Kennzeichnung der Radwegebenutzungspflicht erfüllen. 32
4. Ist die Kennzeichnung der Radwegebenutzungspflicht unerlässlich, erfüllt der andere Radweg aber noch nicht die (baulichen) Voraussetzungen, kann die Kennzeichnung ausnahmsweise und befristet vorgenommen werden, wenn die Belange der Verkehrssicherheit gewahrt bleiben. Bei der Straßenbaubehörde sind gleichzeitig Nachbesserungen anzuregen. 33
5. Scheidet auf absehbare Zeit eine solche Herstellung des anderen Radweges aus und ist auch die an sich unerlässliche Kennzeichnung der Radwegebenutzungspflicht nicht möglich, soll dessen Auflassung bei der Straßenbehörde angeregt werden. Gleichzeitig sollen andere Maßnahmen (Radfahrstreifen, Schutzstreifen) geprüft werden. 34

#### II. Freigabe linker Radwege für die Gegenrichtung

1. Die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung ist mit besonderen Gefahren verbunden und deshalb aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht erlaubt. Links angelegte Radwege können allerdings, wenn eine sorgfältige Prüfung nichts Entgegenstehendes ergeben hat, durch die Straßenverkehrsbehörden im Einzelfall mit Zeichen zur Benutzung durch die Radfahrer auch in Gegenrichtung freigegeben werden. Davon soll außerorts bei nur einseitig angelegten Radwegen in der Regel und innerorts nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. 35
2. Die Freigabe linker Radwege für die Gegenrichtung kann die Zahl der Fahrbahnüberquerungen für den Radverkehr senken. Andererseits entstehen neue Konflikte mit dem entgegenkommenden Radverkehr und an den Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten. Die Prüfung auch anderer Maßnahmen ist deshalb unabdingbar. Zu denken ist hier auch daran, den Bedarf zum Linksfahren, z. B. durch ein verbessertes Angebot von Überquerungsmöglichkeiten usw., zu verringern. 36
3. Voraussetzung für die Freigabe ist, daß
  - a) der Radweg baulich angelegt ist,
  - b) für den Radweg in Fahrtrichtung rechts eine Radwegebenutzungspflicht besteht,
  - c) die lichte Breite des Radweges einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume (vgl. Nummer II 2 Buchstabe a zu § 2 Abs. 4 Satz 2; Rn. 17 ff.) durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens 2 m, beträgt und
  - d) die Führung an den Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten eindeutig und besonders gesichert ist.Unabdingbar für die besondere Sicherung ist die ausreichende Sichtbeziehung zwischen dem Kraftfahrzeugverkehr und dem in beiden Fahrtrichtungen fahrenden Radverkehr. Vor allem ist auch auf die Sicht der nach links über den Radweg abbiegenden Kraftfahrer zu achten. Diese erwarten und erkennen die damit verbundenen Gefahren häufig nicht ausreichend. 37
4. An Kreuzungen und Einmündungen sowie an verkehrsreichen Grundstückszufahrten ist in der Regel 38

- a) der abbiegende Kraftfahrzeugverkehr auf der Vorfahrtstraße mit dem seitwärts aufgestellten Zeichen 138 „Radfahrer“ und dem Zusatzschild 1000-30 und
- b) der Fahrzeugverkehr auf der untergeordneten Straße mit dem Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren!“ und dem angebrachten Zusatzschild „Sinnbild eines Radfahrers und von zwei gegengerichteten waagerechten Pfeilen“ auf die besonderen Gefahren eines neben der durchgehenden Fahrbahn verlaufenden und zu kreuzenden Radweges aufmerksam zu machen. Zum Standort des Zeichens 205 vgl. Nummer I zu den Zeichen 205 und 206; Rn. 1. Im Zweifel und bei abgesetzten Radwegen vgl. Nummer I zu § 9 Abs. 3; Rn. 16.

**Zu Absatz 4 Satz 4**

Ein Seitenstreifen ist der unmittelbar neben der Fahrbahn liegende Teil der Straße. Er kann befestigt oder unbefestigt sein.

39

Radfahrer haben das Recht, einen Seitenstreifen zu benutzen. Eine Benutzungspflicht besteht dagegen nicht. Sollen Seitenstreifen nach ihrer Zweckbestimmung auch der Benutzung durch Radfahrer dienen, ist auf eine zumutbare Beschaffenheit und einen zumutbaren Zustand zu achten.

40

**Zu § 3 Geschwindigkeit**

Sattelkraftfahrzeuge zur Lastenbeförderung sind Lastkraftwagen im Sinne der StVO.

1

**Zu § 5 Überholen und § 6 Vorbeifahren**

An Teilnehmern des Fahrbahnverkehrs, die sich in der gleichen Richtung weiterbewegen wollen, aber warten müssen, wird nicht vorbeigefahren; sie werden überholt. Wer durch die Verkehrslage oder durch eine Anordnung aufgehalten ist, der wartet.

1

**Zu § 5 Abs. 6 Satz 2**

Wo es an geeigneten Stellen fehlt und der Verkehrsfluß wegen Lastkraftwagenverkehrs immer wieder leidet, ist der Bau von Haltebuchten anzuregen.

1

**Zu § 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge****Zu den Absätzen 1 bis 3**

I. Ist auf einer Straße auch nur zu gewissen Tageszeiten mit so dichtem Verkehr zu rechnen, daß Kraftfahrzeuge vom Rechtsfahrgebot abweichen dürfen oder mit Nebeneinanderfahren zu rechnen ist, empfiehlt es sich, die für den gleichgerichteten Verkehr bestimmten Fahrstreifen einzeln durch Leitlinien (Zeichen 340) zu markieren. Die Fahrstreifen müssen so breit sein, daß sicher nebeneinander gefahren werden kann.

1

II. Wo auf einer Straße mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung wegen ihrer baulichen Beschaffenheit nicht mehr wie bisher nebeneinander gefahren werden kann, ist durch geeignete Markierungen, Leiteinrichtungen, Hinweistafeln oder dergleichen zu zeigen, welcher Fahrstreifen endet. Auf Straßen mit schnellem Verkehr ist zu prüfen, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich ist.

2

**Zu Absatz 3**

Werden innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung Leitlinien markiert, so ist anzustreben, daß die Anzahl der dem geradeausfahrenden Verkehr zur Verfügung stehenden Fahrstreifen im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen nicht dadurch verringert wird, daß ein Fahrstreifen durch einen Pfeil auf der Fahrbahn (Zeichen 297) nur einem abbiegenden Verkehrsstrom zugewiesen wird. Wenn das Abbiegen zugelassen werden muß, besondere Fahrstreifen für Abbieger aber nicht zur Verfügung stehen, so kommt unter Umständen die Anbringung kombinierter Pfeile, z. B. Geradeaus/Links, in Frage.

3

**Zu § 8 Vorfahrt****Zu Absatz 1**

Verkehrsregelung an Kreuzungen und Einmündungen

**I.**

1. Kreuzungen und Einmündungen sollten auch für den Ortsfremden erkennbar sein. Wünschenswert ist es, daß sie schon durch ihre bauliche Beschaffenheit auffallen. Wenn das nicht

1

der Fall ist, sollten bei der Straßenbaubehörde bauliche Veränderungen angeregt werden. Ist eine ausreichende Erkennbarkeit nicht gewährleistet, sollten die zu der Kreuzung oder Einmündung gehörenden Verkehrszeichen (positive und negative Vorfahrtzeichen oder Gefahrzeichen 102 „Kreuzung“) in der Regel auf beiden Seiten der Straße und ausnahmsweise auch über der Fahrbahn angebracht werden. Auch ergänzende Maßnahmen, wie Veränderung des Unterbrechungsverhältnisses der Leitlinien in der untergeordneten Straße, verzerrte Wiedergabe der aufgestellten Schilder auf der Fahrbahn (vgl. § 42 Abs. 6 Nr. 3) in ausreichender Entfernung oder eine besondere Beleuchtung können sich empfehlen.

2. Bei schiefwinkligen Kreuzungen und Einmündungen ist zu prüfen, ob für den Wartepflichtigen die Tatsache, daß er an dieser Stelle andere durchfahren lassen muß, deutlich erkennbar ist und ob die Sicht aus dem schräg an der Straße mit Vorfahrt wartenden Fahrzeug ausreicht. Ist das nicht der Fall, so ist mit den Maßnahmen zu Nummer I 1 und II zu helfen; des öfteren wird es sich empfehlen, bei der Straßenbaubehörde eine Änderung des Kreuzungswinkels anzuregen.  
**II.** Die Verkehrsregelung an Kreuzungen und Einmündungen soll so sein, daß es für den Verkehrsteilnehmer möglichst einfach ist, sich richtig zu verhalten. Es dient der Sicherheit, wenn die Regelung dem natürlichen Verhalten des Verkehrsteilnehmers entspricht. Unter diesem Gesichtspunkt sollte, wenn möglich, die Entscheidung darüber getroffen werden, ob an Kreuzungen der Grundsatz „Rechts vor Links“ gelten soll oder eine Regelung durch Verkehrszeichen vorzuziehen ist und welche Straße dann die Vorfahrt erhalten soll. Bei jeder Regelung durch Verkehrszeichen ist zu prüfen, ob die Erfäßbarkeit der Regelung durch Längsmarkierungen (Mittellinien und Randlinien, die durch retroreflektierende Markierungsknöpfe verdeutlicht werden können) im Verlauf der Straße mit Vorfahrt verbessert werden kann.
  1. Im Verlauf einer durchgehenden Straße sollte die Regelung stetig sein. Ist eine solche Straße an einer Kreuzung oder Einmündung mit einer Lichtzeichenanlage versehen oder positiv beschildert, so sollte an der nächsten nicht „Rechts vor Links“ gelten, wenn nicht der Abstand zwischen den Kreuzungen oder Einmündungen sehr groß ist oder der Charakter der Straße sich von einer Kreuzung oder Einmündung zur anderen grundlegend ändert.  
4
  2. Einmündungen von rechts sollte die Vorfahrt grundsätzlich genommen werden. Nur wenn beide Straßen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (z. B. Wohnstraßen) und auf beiden nur geringer Verkehr herrscht, bedarf es nach der Erfahrung einer Vorfahrtbeschilderung nicht.  
5
  3. An Kreuzungen sollte der Grundsatz „Rechts vor Links“ nur gelten, wenn  
6
    - a) die kreuzenden Straßen einen annähernd gleichen Querschnitt und annähernd gleiche, geringe Verkehrsbedeutung haben,
    - b) keine der Straßen, etwa durch Straßenbahngleise, Baumreihen, durchgehende Straßenbeleuchtung, ihrem ortsfremden Benutzer den Eindruck geben kann, er befände sich auf der wichtigeren Straße,
    - c) die Sichtweite nach rechts aus allen Kreuzungszufahrten etwa gleich groß ist und
    - d) in keiner der Straßen in Fahrstreifen nebeneinander gefahren wird.
  4. Müßte wegen des Grundsatzes der Stetigkeit (Nummer 1) die Regelung „Rechts vor Links“ für einen ganzen Straßenzug aufgegeben werden, weil für eine einzige Kreuzung eine solche Regelung nach Nummer 3 nicht in Frage kommt, so ist zu prüfen, ob nicht die hindernende Eigenart dieser Kreuzung, z. B. durch Angleichung der Sichtweiten beseitigt werden kann.  
7
  5. Der Grundsatz „Rechts vor Links“ sollte außerhalb geschlossener Ortschaften nur für Kreuzungen und Einmündungen im Verlauf von Straßen mit ganz geringer Verkehrsbedeutung gelten.  
8
  6. Scheidet die Regelung „Rechts vor Links“ aus, so ist die Frage, welcher Straße die Vorfahrt zu geben ist, unter Berücksichtigung des Straßencharakters, der Verkehrsbelastung, der übergeordneten Verkehrslenkung und des optischen Eindrucks der Straßenbenutzer zu entscheiden. Keinesfalls darf die amliche Klassifizierung der Straßen entscheidend sein.
    - a) Ist eine der beiden Straßen eine Vorfahrtstraße oder sind auf einer der beiden Straßen die benachbarten Kreuzungen positiv beschildert, so sollte in der Regel diese Straße die Vorfahrt erhalten. Davon sollte nur abgewichen werden, wenn die Verkehrsbelastung der anderen Straße wesentlich stärker ist oder wenn diese wegen ihrer baulichen Beschaffenheit dem, der sie befährt, den Eindruck vermitteln kann, er befände sich auf der wichtigenen Straße (z. B. Straßen mit Mittelstreifen oder mit breiter Fahrbahn oder mit Straßenbahngleisen).  
10

- b) Sind beide Straßen Vorfahrstraßen oder sind auf beiden Straßen die benachbarten Kreuzungen positiv beschilbert, so sollte der optische Eindruck, den die Fahrer von der von ihnen befahrenen Straße haben, für die Wahl der Vorfahrt wichtiger sein als die Verkehrsbelastung. 11
- c) Wird entgegen diesen Grundsätzen entschieden oder sind aus anderen Gründen Mißverständnisse über die Vorfahrt zu befürchten, so muß die Wartepflicht entweder besonders deutlich gemacht werden (z. B. durch Markierung, mehrfach wiederholte Beschilderung), oder es sind Lichtzeichenanlagen anzubringen. Erforderlichenfalls sind bei der Straßenbaubehörde bauliche Maßnahmen anzuregen. 12
7. Bei Kreuzungen mit mehr als vier Zufahrten ist zu prüfen, ob nicht einzelne Kreuzungszufahrten verlegt oder gesperrt werden können. In anderen Fällen kann die Einrichtung von der Kreuzung wegführender Einbahnstraßen in Betracht kommen. 13
8. Bei der Vorfahrtregelung sind die Interessen der öffentlichen Verkehrsmittel besonders zu berücksichtigen; wenn es mit den unter Nummer 6 dargelegten Grundsätzen vereinbar ist, sollten diejenigen Kreuzungszufahrten Vorfahrt erhalten, in denen öffentliche Verkehrsmittel linienmäßig verkehren. Kann einer Straße, auf der eine Schienenbahn verkehrt, die Vorfahrt durch Verkehrszeichen nicht gegeben werden, so ist eine Regelung durch Lichtzeichen erforderlich; keinesfalls darf auf einer solchen Kreuzung die Regel „Rechts vor Links“ gelten. 14
- III.**
1. Als Vorfahrstraßen sollen nur Straßen gekennzeichnet sein, die über eine längere Strecke die Vorfahrt haben und an zahlreichen Kreuzungen bevorrechtigt sind. Dann sollte die Straße so lange Vorfahrstraße bleiben, wie sich das Erscheinungsbild der Straße und ihre Verkehrsbedeutung nicht ändern. Bei der Auswahl von Vorfahrstraßen ist der Blick auf das gesamte Straßennetz besonders wichtig. 15
- a) Bundesstraßen, auch in ihren Ortsdurchfahrten, sind in aller Regel als Vorfahrstraßen zu kennzeichnen. 16
- b) Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt das auch für sonstige Straßen mit durchgehendem Verkehr. 17
- c) Außerhalb geschlossener Ortschaften sollten alle Straßen mit erheblicherem Verkehr Vorfahrstraßen werden. 18
2. Im Interesse der Verkehrssicherheit sollten im Zuge von Vorfahrstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften Linksabbiegestreifen angelegt werden, auch wenn der abbiegende Verkehr nicht stark ist. Linksabbiegestreifen sind um so dringlicher, je schneller die Straße befahren wird. 19
3. Über die Beschilderung von Kreuzungen und Einmündungen vgl. Nummer VII zu den Zeichen 205 und 206 (Rn. 11 ff.), von Vorfahrstraßen vgl. zu den Zeichen 306 und 307, von Bundes- und Europastraßen vgl. zu den Zeichen 401 und 410. 20
- IV.** Über die Verkehrsregelung durch Polizeibeamte und Lichtzeichen vgl. zu § 36 Abs. 2 und 4; Rn. 3 ff. sowie Nummer IV zu den Nummern 1 und 2 zu § 37 Abs. 2; Rn. 12. 21

### Zu § 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

#### Zu Absatz 1

**I.** Wo erforderlich und möglich, sind für Linksabbieger besondere Fahrstreifen zu markieren. Auf Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften mit auch nur tageszeitlich starkem Verkehr und auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften sollte dann der Beginn der Linksabbiegestreifen so markiert werden, daß Fahrer, die nicht abbiegen wollen, an dem Linksabbiegestreifen vorbeigeleitet werden. Dazu eignen sich vor allem Sperrflächen; auf langsam befahrenen Straßen genügen Leitlinien. 1

**II.** Es kann sich empfehlen, an Kreuzungen Abbiegestreifen für Linksabbieger so zu markieren, daß aus entgegengesetzten Richtungen nach links abbiegende Fahrzeuge voreinander vorbeigeführt werden (tangentliches Abbiegen). Es ist dann aber immer zu prüfen, ob durch den auf dem Fahrstreifen für den nach links abbiegenden Gegenverkehr Wartenden nicht die Sicht auf den übrigen Verkehr verdeckt wird. 2

### Zu Absatz 2

I. Die Radverkehrsführung ist eine Markierung welche z. B. die Linienführung eines Radweges über Kreuzungen und Einmündungen hinwegführt. Die Radverkehrsführung kann, muß aber nicht, mit dem Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet sein. Der auf einem Radweg herankommende Radverkehr hat deshalb der markierten Radverkehrsführung auch dann zu folgen, wenn für den Radweg keine Radwegbenutzungspflicht besteht.

3

### II. An Kreuzungen und Einmündungen

1. Zur Radwegeführung dienen vor allem Radfahrerfurten, Radfahrerschleusen, aufgeweitete Radaufstellstreifen und Abbiegestreifen. Die Radfahrerfurten geben gleichzeitig das indirekte Abbiegen, die Radfahrerschleusen, aufgeweitete Radaufstellstreifen und Abbiegestreifen gleichzeitig das direkte Abbiegen vor.

4

2. Radfahrerfurten sind stets im Zuge von gekennzeichneten Vorfahrtstraßen (vgl. Nummer III zu § 8 Abs. 1; Rn. 15 ff.) und an Lichtzeichenanlagen zu markieren. Die Markierung besteht aus zwei unterbrochenen Quermarkierungen in Breitstrich (0,25 m), die in der Regel 2 m Abstand haben. Davon abweichend beträgt der Abstand bei der Freigabe linker Radwege für die Gegenrichtung in der Regel 3 m und bei gemeinsamen Fuß- und Radwegen mindestens dessen Breite.

5

3. Radfahrerschleusen und aufgeweitete Radaufstellstreifen können zusätzlich an Lichtzeichenanlagen dann markiert werden, wenn dem Radverkehr die Wahlmöglichkeit zwischen dem indirekten und direkten Abbiegen eröffnet werden soll. Dies setzt eine sorgfältige Überprüfung voraus, welche die besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen hat. Bei Radfahrerschleusen wird das Einordnen zum Abbiegen durch vorschaltete Lichtzeichen ermöglicht. Voraussetzung ist, daß der Radweg mit Radwegbenutzungspflicht neben der Fahrbahn verläuft und die vorgeschalteten Lichtzeichen für den Kraftfahrzeugverkehr auf der Fahrbahn und den Radverkehr auf dem Radweg mindestens 30 m vor dem Hauptlichtzeichen entfernt sind. Das Haltgebot für den Kraftfahrzeugverkehr auf der Fahrbahn wird an dem vorgeschalteten Lichtzeichen und das Haltgebot für den gesamten Verkehr wird an dem Hauptlichtzeichen zusätzlich mit Zeichen 294 „Haltlinie“ gekennzeichnet.

6

Bei aufgeweiteten Radaufstellstreifen wird das Einordnen zum Abbiegen im Gegensatz zur Radfahrerschleuse nur mit dem Hauptlichtzeichen und durch zwei Zeichen 294 „Haltlinie“ ermöglicht, wobei das Haltgebot für den Kraftfahrzeugverkehr auf der Fahrbahn durch ein vorgeschaltetes Zeichen 294 mit räumlichem und verkehrlichem Bezug zur Lichtzeichenanlage angeordnet wird.

7

Radfahrerschleusen ist in der Regel der Vorzug vor aufgeweiteten Radaufstellstreifen zu geben.

4. Abbiegestreifen können in besonders gelagerten Einzelfällen an Lichtzeichenanlagen, aber auch an gekennzeichneten Vorfahrtstraßen, markiert werden, wenn eine Radwegeführung mit der Möglichkeit des direkten Abbiegens unabdingbar ist und die Anlage insbesondere von Radfahrerschleusen ausscheidet.

8

Bei Abbiegestreifen werden auf der Fahrbahn neben den Abbiegefahrtstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr mit Zeichen 295 „Fahrstreifenbegrenzung“ eigene Abbiegefahrtstreifen für den Radverkehr markiert.

9

Der Radverkehr muß dazu den Radweg unter Beachtung der allgemeinen Verhaltensregeln des § 10 Satz 1 verlassen und auf die Fahrbahn einfahren. Bei Radwegen mit Radwegbenutzungspflicht ist die Möglichkeit zum Verlassen des Radweges mit Zeichen 297 „Pfeil links und Pfeil gerade“ zu kennzeichnen und zusätzlich mit einem Zusatzschild deutlich zu machen. Bei Radfahrtstreifen kann Zeichen 296 „einseitige Fahrstreifenbegrenzung“ genügen.

10

5. Das direkte Abbiegen darf mit einer Radwegeführung nur dann vorgegeben werden, wenn a) an Kreuzungen und Einmündungen mit Lichtzeichenanlage die Verkehrsbelastung an der (an allen) Knotenpunktzufahrt(en) bei höchstens 1200 Kfz/Std. liegt und nicht mehr als zwei Fahrstreifen zu überqueren sind;

11

b) an Kreuzungen und Einmündungen mit durch Verkehrszeichen bevorrechtigten Knotenpunktzufahrten die Verkehrsbelastung bei bis zu 800 Kfz/Std. liegt und nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung zu überqueren ist;

12

c) in wartepflichtigen und nicht mit Lichtzeichen signalisierten Knotenpunktzufahrten dann, wenn hierfür ein besonderes und unabweisbares Bedürfnis besteht.

13

6. Die Verkehrsfläche innerhalb der Markierung kann rot eingefärbt sein. Davon soll nur in besonderen Konfliktbereichen im Zuge gekennzeichneter Vorfahrtsstraßen Gebrauch gemacht werden. An Lichtzeichenanlagen und Kreuzungen mit „Rechts vor Links-Regelung“ ist von einer Rot-Einfärbung abzusehen.

- III.** Eine bauliche Unterstützung der Radwegeführung (z. B. Radfahrerfurt auf Aufpflasterung) ist nicht ausgeschlossen. Die Zuordnung der Aufpflasterung zur Fahrbahn sollte dann auch baulich (z. B. durch entsprechende Materialien) zum Ausdruck kommen. Bauliche Maßnahmen können bei der Straßenbaubehörde angeregt werden.

### Zu Absatz 3

- I.** Darüber, ob Radfahrer noch neben der Fahrbahn fahren, wenn ein Radweg erheblich von der Straße abgesetzt ist, entscheidet der optische Gesamteindruck. Können Zweifel auftreten oder ist der abgesetzte Radweg nicht eindeutig erkennbar, so ist den Radfahrern durch ein verkleinertes Zeichen 205 eine Wartepflicht aufzuerlegen.

- II.** Über Straßenbahnen neben der Fahrbahn vgl. Nummer VII zu Zeichen 201; Rn. 17 bis 19.

### Zu § 9a Kreisverkehr

- I.** Die Zeichen 205 und 215 sind an allen einmündenden Straßen anzutragen (vgl. zu Zeichen 215)

- II.** Der Fahrradverkehr ist entweder wie der Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisfahrbahn zu führen oder auf einem baulich angelegten Radweg (Zeichen 237, 240, 241). Ist dieser baulich angelegte Radweg eng an der Kreisfahrbahn geführt (Absatzmaß max. 4–5 m), so sind in den Zufahrten die Zeichen 215 (Kreisverkehr) und 205 (Vorfahrt gewähren!) vor der Radfahrerfurt anzutragen. Ist der baulich angelegte Radweg von der Kreisfahrbahn abgesetzt oder liegt der Kreisverkehr außerhalb bebauter Gebiete, so ist in der Regel für den Radverkehr Zeichen 205 anzutragen.

- III.** Zur Anordnung von Fußgängerüberwegen auf den Zufahrten vgl. R-FGÜ.

- IV.** Ein Kreisverkehr darf nur angeordnet werden, wenn die Mittelinsel von der Kreisfahrbahn baulich abgegrenzt ist. Dies gilt auch, wenn die Insel wegen des geringen Durchmessers des Kreisverkehrs von großen Fahrzeugen überfahren werden muss.

- V.** Zeichen 295 als innere Fahrbahnbegrenzung ist in Form eines Breitstrichs auszuführen (vgl. RMS).

- VI.** Außerhalb geschlossener Ortschaften ist der Kreisverkehr mit Vorwegweiser (Zeichen 438) anzukündigen.

### Zu § 12 Halten und Parken

#### Zu Absatz 1

Halten ist eine gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung veranlaßt ist.

#### Zu Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 8 Buchstabe d

Wo an einer Kreuzung oder Einmündung die 5-Meter-Zone ausreichende Sicht in die andere Straße nicht schafft oder das Abbiegen erschwert, ist die Parkverbotsstrecke z. B. durch die Grenzmarkierung (Zeichen 299) angemessen zu verlängern. Da und dort wird auch die bloße Markierung der 5-Meter-Zone zur Unterstreichung des Verbots ratsam sein.

#### Zu Absatz 3a

- I.** Die Straßenverkehrsbehörden sollten bei den Gemeinden die Anlage von Parkplätzen anregen, wenn es für ortsnässige Unternehmer unmöglich ist, eigene Betriebshöfe zu schaffen. Bei Anlage derartiger Parkplätze ist darauf zu achten, daß von ihnen keine Störung der Nachtruhe der Wohnbevölkerung ausgeht.

- II.** Wirkt sich das regelmäßige Parken schwerer Kraftfahrzeuge oder Anhänger in anderen als den aufgeführten Gebieten, z. B. in Mischgebieten, störend aus, kommen örtliche, zeitlich beschränkte Parkverbote in Betracht (§ 45 Abs. 1).

### Zu Absatz 4

Wo es nach dem äußeren Anschein zweifelhaft ist, ob der Seitenstreifen für ein auf der Fahrbahn parkendes Fahrzeug fest genug ist, darf wegen Nichtbenutzung des Seitenstreifens nicht eingeschritten werden. Über die Kennzeichnung unzureichend befestigter Seitenstreifen vgl. zu Zeichen 388.

5

### Zu § 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit

#### Zu Absatz 1

I. Wo Parkuhren aufgestellt sind, darf das Zeichen 286 nicht angebracht werden.

1

II. Parkuhren sind vor allem dort aufzustellen, wo der Parkraum besonders kostbar ist und daher erreicht werden muß, daß möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze, nach oben genau begrenzte Zeit, parken können. Die Parkzeiten sind dort nach den örtlichen Bedürfnissen festzulegen. Vor Postämtern kann z. B. eine Höchstparkdauer von 15 Minuten genügen, vor anderen öffentlichen Gebäuden und Kaufhäusern je nach Art der dort geleisteten Dienste oder der Art der Warenangebote eine solche von 30 Minuten bis zu einer Stunde. Wo das Parken für längere Zeit erlaubt werden kann oder nur das Dauerparken unterbunden werden muß, können Parkuhren mit einer Höchstparkdauer von mehr als einer Stunde aufgestellt werden.

2

III. Vor dem Aufstellen von Parkuhren sind die Auswirkungen auf den fließenden Verkehr und auf benachbarte Straßen zu prüfen.

3

IV. Parkuhren sind wirksam zu überwachen. Es empfiehlt sich, dafür Hilfskräfte einzusetzen.

4

V. Unerlaubt haltende Fahrzeuge können nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften kostenpflichtig abgeschleppt werden.

5

VI. Über Parkuhren in Haltverbotszonen vgl. Nummer II zu den Zeichen 290 und 292; Rn. 2.

6

VII. Parkscheinautomaten kommen insbesondere in Betracht, wo Parkuhren nicht aufgestellt werden können, weil die Parkflächen mehrfach genutzt werden (z. B. als Markt- und als Parkplatz).

7

Der Parkschein soll mindestens folgende gut lesbare Angaben enthalten:

8

1. Name des Parkplatzes,
2. Datum und
3. Ende der Parkzeit.

9

10

#### Zu Absatz 2

I. Das Parken mit Parkscheibe darf nur in Haltverbotszonen (Zeichen 290) oder dort vorgeschrieben werden, wo das Zeichen 314 oder 315 aufgestellt ist.

11

II. Die höchstzulässige Parkdauer darf nicht niedriger als auf eine Stunde angesetzt werden.

12

III. Auf der Vorderseite der Parkscheibe sind Zusätze, auch solche zum Zwecke der Werbung, nicht zulässig.

13

### Zu § 14 Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen

#### Zu Absatz 2

Wenn der Führer eines Kraftfahrzeugs sich in solcher Nähe des Fahrzeugs aufhält, daß er jederzeit eingreifen kann, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn eine besondere Maßnahme gegen unbefugte Benutzung nicht getroffen wird. Andernfalls ist darauf zu achten, daß jede vorhandene Sicherung verwendet, insbesondere auch bei abgeschlossenem Lenkradschloß das Fahrzeug selbst abgeschlossen wird; wenn die Fenster einen Spalt offen bleiben oder wenn das Verdeck geöffnet bleibt, ist das nicht zu beanstanden.

1

### Zu § 16 Warnzeichen

#### Zu Absatz 1 Nr. 2

Gegen mißbräuchliche Benutzung des Warnblinklichts ist stets einzuschreiten. Das ist immer der Fall, wenn durch ein Fahrzeug der Verkehr nicht gefährdet, sondern nur behindert wird, z. B. ein Fahrzeug an übersichtlicher Stelle be- oder entladen wird.

1

**Zu Absatz 2**

Die Straßenverkehrsbehörden haben sorgfältig zu prüfen, an welchen Haltestellen von Schulbussen sowie von Omnibussen des Linienverkehrs der Fahrer des Busses das Warnblinklicht einzuschalten hat. Maßgebliches Kriterium sind dabei die Belange der Verkehrssicherheit.

2

Dort, wo sich in der Vergangenheit bereits Unfälle zwischen Fahrgästen und dem Kraftfahrzeugverkehr an der Haltestelle ereignet haben, ist die Anordnung, das Warnblinklicht einzuschalten, indiziert. Andererseits spricht das Nichtvorkommen von Unfällen, vor allem bei Vorhandensein von Querungshilfen für Fußgänger (z. B. Fußgängerüberweg, Lichtsignalanlage) in unmittelbarer Nähe der Haltestelle, gegen eine entsprechende Anordnung. Auch die Höhe des Verkehrsaufkommens, das Vorhandensein baulich getrennter Richtungsfahrbahnen, insbesondere bei mehrstreifiger Fahrbahnführung, sowie die bauliche Ausgestaltung der Haltestelle selbst (z. B. Absperrgitter zur Fahrbahn), sind in die Entscheidung einzubehaltende Abwägungskriterien. Die Lage der Haltestelle in unmittelbarer Nähe einer Schule oder eines Altenheimes spricht für das Einschalten des Warnblinklichts. Unter Umständen kann es auch in Betracht kommen, das Einschalten des Warnblinklichtes nur zu bestimmten Zeiten, gegebenenfalls auch für bestimmte Tagesstunden, anzuordnen.

3

Maßgeblich für die Entscheidung, an welcher Haltestelle die Anordnung, das Warnblinklicht einzuschalten, erforderlich ist, ist in jedem Fall die Sachkunde und die Ortskenntnis der Straßenverkehrsbehörden. Entsprechendes gilt für die Anordnung, in welcher Entfernung von der Haltestelle das Warnblinklicht eingeschaltet werden soll.

4

Die Anordnung, wo das Warnblinklicht eingeschaltet werden muß, ist gegenüber den Busbetreibern und den Fahrern der Busse auszusprechen.

5

**Zu § 17 Beleuchtung****Zu Absatz 1**

Es ist zu beanstanden, wenn der, welcher sein Fahrzeug schiebt, Beleuchtungseinrichtungen durch seinen Körper verdeckt; zu den Beleuchtungseinrichtungen zählen auch die Rückstrahler (§ 49a Abs. 1 Satz 2 StVZO).

1



**Zu Absatz 2**

I. Es ist darauf hinzuwirken, daß der Abblendpflicht auch gegenüber Radfahrern auf Radwegen sowie bei der Begegnung mit Schienenfahrzeugen und gegenüber dem Schiffsverkehr, falls die Führer dieser Fahrzeuge geblendet werden können, genügt wird. Einzelter entgegenkommen der Fußgänger wegen muß dann abgeblendet werden, wenn sie sonst gefährdet wären (§ 1 Abs. 2).

II. Nicht nur die rechtzeitige Erfüllung der Abblendpflicht und die darauf folgende Pflicht zur Mäßigung der Fahrgeschwindigkeit sind streng zu überwachen; vielmehr ist auch darauf zu achten, daß nicht

1. Standlicht vorschriftswidrig verwendet wird,
2. Blendwirkung trotz Abblendens bestehen bleibt,
3. die vordere Beleuchtung ungleichmäßig ist,
4. Nebelscheinwerfer, Nebelschlüsseleuchten oder andere zusätzliche Scheinwerfer oder Leuchten vorschriftswidrig verwendet werden.

**Zu Absatz 4**

Andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen zur Kennzeichnung sind Park-Warntafeln nach § 43 Abs. 4. Einzelheiten über die Verwendung ergeben sich aus § 51c Abs. 5 StVZO. Die Park-Warntafeln unterliegen einer Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO.

**Zu Absatz 4a**

Machen Militärfahrzeuge, insbesondere Panzer, von den Sonderrechten nach § 35 Gebrauch und fahren ohne Beleuchtung, so sind sie mit gelb-roten retroreflektierenden Warntafeln oder gleichwertigen Absicherungsmitteln zu kennzeichnen.

**Zu § 18 Autobahnen und Kraftfahrstraßen**

Vgl. zu den Zeichen 330, 331, 332, zu den Zeichen 332 und 333, zu Zeichen 334, zu den Zeichen 330, 332 bis 334 und 448 bis 453, zu Zeichen 336 und zu den Zeichen 330, 331, 334 und 336.

**Zu § 20 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse****Zu Absatz 4**

I. Vor der Festlegung von Haltestellen von Schulbussen sind von der Straßenverkehrsbehörde neben Polizei und Straßenbaubehörde auch Schule, Schulträger und Schulbusunternehmer zu hören. Dabei ist darauf zu achten, daß die Schulbusse möglichst – gegebenenfalls unter Hinnahme eines Umwegs – so halten, daß die Kinder die Fahrbahn nicht überqueren müssen.

II. Es ist vorzusehen, daß Schulbusse nur rechts halten. Die Mitbenutzung der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist anzustreben.

**Zu § 21 Personenbeförderung****Zu den Absätzen 1 und 2**

„Besonderer Sitz“ ist eine Vorrichtung, die nach ihrer Bauart dazu bestimmt ist, als Sitz zu dienen, mag diese Zweckbestimmung auch nicht die ausschließliche sein. Geeignet ist eine Sitzgelegenheit nur dann, wenn man auf ihr sicher sitzen kann; bei Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, kann das auch die Ladefläche sein.

**Zu Absatz 1a**

Geeignet sind Rückhalteeinrichtungen für Kinder, die entsprechend der ECE-Regelung Nr. 44 (BGBl. 1984 II S. 458, mit weiteren Änderungen) gebaut, geprüft, genehmigt und entweder mit dem nach ECE-Regelung Nr. 44 vorgeschriebenen Genehmigungszeichen oder mit dem nationalen Prüfzeichen nach der Fahrzeugeileverordnung gekennzeichnet sind. Dies gilt entsprechend für Rückhalteeinrichtungen für Kinder der Klasse 0 (geeignet für Kinder bis zu einem Gewicht von 9 kg), wenn für sie eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO vorliegt.

Die Eignung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder zur Verwendung auf Vordersitzen ergibt sich aus der Genehmigung sowie der Einbauanweisung, die vom Hersteller der Rückhalteeinrichtung für Kinder beizufügen ist.

**Zu Absatz 2**

Satz 1 stellt nur die Beförderung von Arbeitskräften zwischen verschiedenen Arbeitsstätten zu betrieblichen Zwecken und nicht die regelmäßige Beförderung zwischen Wohnung und Arbeits-

stätte frei; jedoch ist die Beförderung von Arbeitskräften, die zur Durchführung bestimmter Arbeitsvorhaben in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind oder die sich an einem bestimmten Punkt regelmäßig zur Arbeitsaufnahme sammeln, zu und von ihren Arbeitsstellen nicht zu beanstanden.

### Zu § 21a Sicherheitsgurte, Schutzhelme

#### Zu Absatz 2

Amtlich genehmigt sind Schutzhelme, die entsprechend der ECE-Regelung Nr. 22 (BGBl. 1984 II S. 746, mit weiteren Änderungen) gebaut, geprüft, genehmigt und mit dem nach der ECE-Regelung Nr. 22 vorgeschriebenen Genehmigungszeichen gekennzeichnet sind. 1

Bei auf weiteres dürfen auch Schutzhelme verwendet werden, die nicht amtlich genehmigt sind. Dabei muß es sich aber jedenfalls um Krafttrad-Schutzhelme mit ausreichender Schutzwirkung handeln. Es gilt die 2. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 19. März 1990 (BGBl. I S. 550) geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2481).

### Zu § 22 Ladung

#### Zu Absatz 1

I. Zu verkehrssicherer Verstauung gehört sowohl eine die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigende Verteilung der Ladung als auch deren sichere Verwahrung, wenn nötig Befestigung, die ein Verrutschen oder gar Herabfallen unmöglich machen. 1

II. Schüttgüter, wie Kies, Sand, aber auch gebündeltes Papier, die auf Lastkraftwagen befördert werden, sind in der Regel nur dann gegen Herabfallen besonders gesichert, wenn durch überhohe Bordwände, Planen oder ähnliche Mittel sichergestellt ist, daß auch nur unwesentliche Teile der Ladung nicht herabfallen können. 2

III. Es ist vor allem verboten, Kanister oder Blechbehälter ungesichert auf der Ladefläche zu befördern. 3

IV. Vgl. auch § 32 Abs. 1. 4

### Zu § 23 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

#### Zu Absatz 1

I. Bei Kraftwagen, die neben dem Innenspiegel nur einen Außenspiegel haben, ist gegen sichtbehinderndes Bekleben und Verstellen der Rückfenster mit Gegenständen einzuschreiten. Zu beanstanden ist das Fehlen eines zweiten Außenspiegels auch dann, wenn ein mitgeführter Anhänger die Sicht beim Blick in den Außen- oder Innenspiegel wesentlich beeinträchtigt. Auch der sichtbehindernde Zustand der Fenster (z. B. durch Beschlagen oder Vereisung) ist zu beanstanden. 1

II. Fußgänger, die Handfahrzeuge mitführen, sind keine Fahrzeugführer. 2

### Zu § 24 Besondere Fortbewegungsmittel

#### Zu Absatz 1

I. Solche Fortbewegungsmittel unterliegen auch nicht den Vorschriften der StVZO. 1

II. Schieberollstühle sind Rollstühle mit Schiebeantrieb nach Nummer 2.1.1, Greifreifenrollstühle sind Rollstühle mit Greifreifenantrieb nach Nummer 2.1.2 der DIN 13 240 Teil 1. 2

III. Kinderfahrräder sind solche, die üblicherweise zum spielerischen Umherfahren im Vorschulalter verwendet werden. 3

#### Zu Absatz 2

Krankenfahrräume sind Fahrzeuge. 4

### Zu § 25 Fußgänger

#### Zu Absatz 3

I. Die Sicherung des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn ist eine der vornehmsten Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei. Es bedarf laufender Beobachtungen, ob die hierfür verwendeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen den Gegebenheiten des Verkehrs entsprechen und ob weitere Maßnahmen sich als notwendig erweisen. 1

**II.** Wo der Fahrzeugverkehr so stark ist, daß Fußgänger die Fahrbahn nicht sicher überschreiten können, und da, wo Fußgänger den Fahrzeugverkehr unzumutbar behindern, sollten die Fußgänger entweder von der Fahrbahn ferngehalten werden (Stangen- oder Kettengeländer), oder der Fußgängerquerverkehr muß unter Berücksichtigung zumutbarer Umwege an bestimmten Stellen zusammengefaßt werden (z. B. Markierung von Fußgängerüberwegen oder Errichtung von Lichtzeichenanlagen). Erforderlichenfalls ist bei der Straßenbaubehörde der Einbau von Inseln anzuregen.

**III.**

1. Die Markierungen an Lichtzeichenanlagen für Fußgänger, sogenannte Fußgängerfurten, bestehen aus zwei in der Regel 4 m voneinander entfernten, unterbrochenen Quermarkierungen. Einzelheiten ergeben sich aus den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS). Vgl. zu § 41 Abs. 3. 3
2. Wo der Fußgängerquerverkehr dauernd oder zeitweise durch besondere Lichtzeichen geregelt ist, sind Fußgängerfurten zu markieren. Sonst ist diese Markierung, mit Ausnahme an Überwegen, die durch Schülerlotsen, Schulwegshelfer oder sonstige Verkehrshelfer gesichert werden, unzulässig. 4
3. Mindestens 1 m vor jeder Fußgängerfurt ist eine Haltlinie (Zeichen 294) zu markieren; nur wenn die Furt hinter einer Kreuzung oder Einmündung angebracht ist, entfällt selbstverständlich eine Haltlinie auf der der Kreuzung oder Einmündung zugewandten Seite. 5

**IV.** Über Fußgängerüberwege vgl. zu § 26.

V. Wenn nach den dort genannten Grundsätzen die Anlage von Fußgängerüberwegen ausscheidet, der Schutz des Fußgängerquerverkehrs aber erforderlich ist, muß es nicht immer geboten sein, Lichtzeichen vorzusehen oder Über- oder Unterführungen bei der Straßenbaubehörde anzuregen.<sup>1)</sup> In vielen Fällen wird es vielmehr genügen, die Bedingungen für das Überschreiten der Straße zu verbessern (z. B. durch Einbau von Inseln, Haltverbote, Überholverbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Beleuchtung).

VI. Die Straßenverkehrsbehörde hat bei der Straßenbaubehörde anzuregen, die in § 11 Abs. 4 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vorgesehene Aufstellfläche an den für das Überschreiten durch Fußgänger vorgesehenen Stellen zu schaffen; das bloße Anbringen einer Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) wird nur ausnahmsweise den Fußgängern ausreichenden Schutz geben.

**Zu Absatz 5**

Das Verbot ist bußgeldbewehrt durch § 63 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung; wenn es sich um Eisenbahnanlagen handelt, durch § 64b der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

**Zu § 26 Fußgängerüberwege****I. Örtliche Voraussetzungen**

1. Fußgängerüberwege dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften und nicht auf Straßen angelegt werden, auf denen schneller als 50 km/h gefahren werden darf. 1
2. Die Anlage von Fußgängerüberwegen kommt in der Regel nur in Frage, wenn auf beiden Straßenseiten Gehwege vorhanden sind. 2
3. Fußgängerüberwege dürfen nur angelegt werden, wenn nicht mehr als ein Fahrstreifen je Richtung überquert werden muß. Dies gilt nicht an Kreuzungen und Einmündungen in den Straßen mit Wartepflicht. 3
4. Fußgängerüberwege müssen ausreichend weit voneinander entfernt sein; das gilt nicht, wenn ausnahmsweise zwei Überwege hintereinander an einer Kreuzung oder Einmündung liegen. 4
5. Im Zuge von Grünen Wellen, in der Nähe von Lichtzeichenanlagen oder über gekennzeichnete Sonderfahrstreifen nach Zeichen 245 dürfen Fußgängerüberwege nicht angelegt werden. 5
6. In der Regel sollen Fußgängerüberwege zum Schutz der Fußgänger auch über Radwege hinweg angelegt werden. 6

<sup>1)</sup> Durch VwV vom 26. 1. 2001 (VkB. S. 276) wird das Wort „anzuregen“ gestrichen. Da der Satz dann unvollständig wäre, bleibt das Wort hier (kursiv) abgedruckt.

### II. Verkehrliche Voraussetzungen

Fußgängerüberwege sollten in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt.

Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zuläßt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

### III. Lage

1. Fußgängerüberwege sollten möglichst so angelegt werden, daß die Fußgänger die Fahrbahn auf dem kürzesten Wege überschreiten. 8

2. Fußgängerüberwege sollten in der Gehrichtung der Fußgänger liegen. Wo Umwege für Fußgänger zum Erreichen des Überweges unvermeidbar sind, empfehlen sich z.B. Geländer. 9

3. Bei Fußgängerüberwegen an Kreuzungen und Einmündungen ist zu prüfen, ob es nicht ausreicht, über die Straße mit Vorfahrt nur einen Fußgängerüberweg anzulegen. Bei Einbahnstraßen sollte dieser vor der Kreuzung oder Einmündung liegen. An Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt darf ein Fußgängerüberweg auf der bevorrechtigten Straße nicht angelegt werden. 10

4. Vor Schulen, Werksausgängen und dergleichen sollten Fußgänger nicht unmittelbar auf den Fußgängerüberweg stoßen, sondern durch Absperrungen geführt werden. 11

5. Im Zuge von Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Bahnkörper sollen Fußgängerüberwege nicht angelegt werden. Fußgängerüberwege über Straßen mit Schienenbahnen auf einem Bahnkörper sollen an den Übergängen über den Gleisraum mit versetzten Absperrungen abgeschränkt werden. 12

### IV. Markierung und Beschilderung 13

1. Die Markierung erfolgt mit Zeichen 293. Auf Fußgängerüberwege wird mit Zeichen 350 hingewiesen. In wertepflichtigen Zufahrten ist dies in der Regel entbehrliech. 14

2. Vor Überwegen, die nicht an Kreuzungen oder Einmündungen liegen, ist in der Regel durch das Zeichen 134, gegebenenfalls mit Entfernungsangabe auf einem Zusatzschild, zu warnen. 15

### V. Beleuchtung 16

Durch Beleuchtung muß dafür gesorgt werden, daß auf dem Fußgängerüberweg befindliche und am Gehwegrand wartende Fußgänger bei Dunkelheit auch bei ungünstigen Verhältnissen (z. B. bei nasser Straße) vom Kraftfahrer rechtzeitig wahrgenommen werden können.

### VI. Richtlinien 17

Das Bundesministerium für Verkehr gibt im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (RFGÜ) im Verkehrsblatt bekannt.

## Zu § 27 Verbände

### Zu Absatz 1

Abweichend von den (nur sinngemäß geltenden) allgemeinen Verkehrsregeln ist darauf hinzuwirken, daß zu Fuß marschierende Verbände, die nach links abbiegen wollen, sich nicht nach links einordnen, sondern bis zur Kreuzung oder Einmündung am rechten Fahrbahnrand geführt werden.

### Zu Absatz 2

Leichenzügen und Prozessionen ist, soweit erforderlich, polizeiliche Begleitung zu gewähren. Gemeinsam mit den kirchlichen Stellen ist jeweils zu prüfen, wie sich die Inanspruchnahme stark befahrener Straßen einschränken läßt. 2

### Zu Absatz 3

Bei geschlossenen Verbänden ist besonders darauf zu achten, daß sie geschlossen bleiben; bei Verbänden von Kraftfahrzeugen auch darauf, daß alle Fahrzeuge die gleichen Fahnen, Drapierungen, Sonderbeleuchtungen oder ähnlich wirksamen Hinweise auf ihre Verbandszugehörigkeit führen. 3

### Zu Absatz 4

Bedarf ein zu Fuß marschierender Verband eigener Beleuchtung, so ist darauf zu achten, daß die Flügelmänner des ersten und des letzten Gliedes auch dann Leuchten tragen, wenn ein Fahrzeug zum Schutze des Verbandes vorausfährt oder ihm folgt. 4

**Zu § 28 Tiere****Zu Absatz 1**

**I.** Die Halter von Federvieh sind erforderlichenfalls dazu anzuhalten, die notwendigen Vorkehrungen zur Fernhaltung ihrer Tiere von der Straße zu treffen. 1

**II.** Wenn Hunde auf Straßen mit mäßigem Verkehr nicht an der Leine, sondern durch Zuruf und Zeichen geführt werden, so ist das in der Regel nicht zu beanstanden. 2

**III.** Solange Beleuchtung nicht erforderlich ist, genügt zum Treiben einer Schafherde in der Regel ein Schäfer, wenn ihm je nach Größe der Herde ein Hund oder mehrere zur Verfügung stehen. 3

**Zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung****Zu Absatz 1**

**I.** Rennen im Sinne des § 29 Abs. 1 sind Wettbewerbe oder Teile eines Wettbewerbes (z. B. Sonderprüfungen mit Renncharakter) sowie Veranstaltungen (z. B. Rekordversuche) zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten mit Kraftfahrzeugen. Auf die Art des Starts (gemeinsamer Start, Gruppenstart, Einzelstart) kommt es dabei nicht an. 1

**II.** Das Verbot gilt auch für nichtorganisierte Rennen. 2

**III.** Eine Ausnahmegenehmigung für eine Rennveranstaltung mit Kraftfahrzeugen darf in der Regel nur dann erteilt werden, wenn Straßen benutzt werden, die nur geringe Verkehrsbedeutung haben. Die von der Veranstaltung in Anspruch genommenen Straßen sind zu sperren. In jedem Fall ist zu prüfen, ob eine zumutbare Umleitung für den Verkehr vorhanden ist und ob das Interesse an der Veranstaltung so stark überwiegt, daß die Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs hingenommen werden kann. 3

**IV.** Die genehmigende oberste Landesbehörde kann es der zuständigen Straßenverkehrsbehörde oder höheren Verwaltungsbehörde überlassen, im Erlaubnisverfahren die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, Bedingungen zu stellen und Auflagen zu machen. 4

**Zu Absatz 2****I. Erlaubnispflichtige Veranstaltungen**

5

**1. Motorsportliche Veranstaltungen**

Diese sind stets dann erlaubnispflichtig, wenn 30 Fahrzeuge und mehr am gleichen Platz starten oder ankommen. Unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Fahrzeuge besteht eine Erlaubnispflicht nach Maßgabe folgender Grundsätze:

Faktor	Merkmal	erlaubnispflichtig	
		ja	nein
1. Geschwindigkeit	a) vorgeschriebene Durchschnittsgeschwindigkeit	x	
	b) vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit	x	
2. Strecke	a) vorgeschriebene Streckenführung	x	
	b) Ermittlung des Siegers nach meistgefahrenen Kilometern	x	
	c) freie Streckenwahl ohne Kontrollstelle		x
	d) freie Streckenwahl mit Kontrollstellen (Dauer bis zu einer Woche)	x	
3. Zeit	a) vorgeschriebene Fahrtzeit	x	
	b) ohne Bewertung der Fahrtzeit	x	
4. Besonderheiten	a) Sonderprüfungen	x	
	b) geschlossener Verband	x	

Wenn in der Ausschreibung einer motorsportlichen Veranstaltung ein Faktor enthalten ist, der eine Erlaubnis erforderlich macht, so ist diese Veranstaltung erlaubnispflichtig, auch wenn die anderen Faktoren eine Erlaubnis nicht erfordern.	6
Nicht erlaubt werden dürfen:	7
a) Ballon-Begleitfahrten, b) Moto-Ball, c) Fahrten mit Motorschlitten, d) Stock-Car-Rennen, e) Autovernichtungs- oder Karambolagerennen. Dasselbe gilt für vergleichbare Veranstaltungen.	
2. Veranstaltungen mit Fahrrädern	8
Erlaubnispflichtig sind	
a) Radrennen, b) Mannschaftsfahrten.	
Dasselbe gilt für vergleichbare Veranstaltungen.	
3. Sonstige Veranstaltungen	9
Erlaubnispflichtig sind	
a) Volksmärsche und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird, b) Radmärsche, c) Umzüge bei Volksfesten u. ä.	
Dasselbe gilt für vergleichbare Veranstaltungen. Ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen sind verkehrsüblich und somit nicht erlaubnispflichtig. Es soll aber darauf hingewirkt werden, daß diese Veranstaltungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angezeigt werden, damit diese im Einvernehmen mit der Polizei die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit und Ordnung treffen kann.	10
<b>II. Allgemeine Grundsätze</b>	11
Die nachfolgenden Vorschriften verpflichten den Veranstalter nicht unmittelbar; die Erlaubnisbehörde hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere entsprechende Auflagen zu machen oder Bedingungen zu stellen.	
1. Veranstaltungen sollen in der Regel auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist das wegen der Eigenart der Veranstaltung nicht möglich, so sollen Strafen nur benutzt werden, wenn dadurch die Sicherheit oder Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.	12
2. Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auch auf Straßen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr; für deren Benutzung ist zusätzlich die Zustimmung des Verfügungsberechtigten erforderlich.	13
3. Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen, gleich welcher Art, die geeignet sind, die Nachtruhe der Bevölkerung zu stören, dürfen für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht erlaubt werden.	14
4. Eine Erlaubnis darf nur für solche Veranstaltungen erteilt werden, die von einem Veranstalter organisiert und verantwortlich durchgeführt werden.	15
5. Eine Erlaubnis darf nur solchen Veranstaltern erteilt werden, die die Gewähr dafür bieten, daß die Veranstaltung entsprechend der Ausschreibung und den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird. Diese Gewähr bietet ein Veranstalter in der Regel nicht, wenn er eine erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt oder die Nichtbeachtung von Bedingungen oder Auflagen einer erlaubten Veranstaltung zu vertreten hat. In diesen Fällen soll für eine angemessene Dauer keine Erlaubnis mehr erteilt werden.	16
6. Der Veranstalter muß sich gegenüber der Erlaubnisbehörde abzugebende schriftliche Erklärung verpflichten, den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilneh-	17

mern oder Dritten erhoben werden könnten. Er muß sich ferner verpflichten, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlaß ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Bei Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von Nummer I 3 wird auf die Erklärung nach Satz 2 verzichtet, soweit sie sich auf Straßenschäden bezieht. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

7. Der Veranstalter muß eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung, die auch die sich aus Nummer 6 ergebenden Wagnisse deckt, mit folgenden Mindestversicherungssummen abschließen:
- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen 19  
1 000 000 DM für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 300 000 DM),  
200 000 DM für Sachschäden,  
40 000 DM für Vermögensschäden;
  - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500 000 DM für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 300 000 DM),  
100 000 DM für Sachschäden,  
10 000 DM für Vermögensschäden; 20
  - bei Radsportveranstaltungen (als vereinigte Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zulässig) 21  
500 000 DM für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 200 000 DM),  
100 000 DM für Sachschäden,  
10 000 DM für Vermögensschäden;
  - bei sonstigen Veranstaltungen 22  
50 000 DM bis 500 000 DM je nach Größe der Veranstaltung (als Rahmendeckungssumme); Abweichungen sind zulässig.
8. Unabhängig von Nummer 7 muß bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nichtabgesperrten Straßen stattfinden, für jedes teilnehmende Fahrzeug der Abschluß eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen nachgewiesen werden:
- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 2 000 000 DM pauschal;
  - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 1 000 000 DM pauschal. 23
9. Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter haften Veranstalter, Fahrer und Halter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaf- tigung für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht wor- den sind. Haftungsausschlußvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haft- pflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Person betreffen. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von An- sprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Mindestversiche- rungssummen sind:
- Für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen 25  
1 000 000 DM für Personenschäden pro Ereignis,  
300 000 DM für die einzelne Person,  
200 000 DM für Sachschäden,  
40 000 DM für Vermögensschäden.
  - Für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts 26  
500 000 DM für Personenschäden pro Ereignis,  
300 000 DM für die einzelne Person,  
100 000 DM für Sachschäden,  
20 000 DM für Vermögensschäden.

- Außerdem hat der Veranstalter für eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen zu sorgen:  
30 000 DM für den Todesfall,  
60 000 DM für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).  
Hierbei muß sichergestellt sein, daß die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.  
Der Veranstalter hat ferner dafür zu sorgen, daß an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:  
15 000 DM für den Todesfall,  
30 000 DM für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).  
Die Nummern 7 und 8 bleiben unberührt.
10. Die Erlaubnisbehörde hat vom Veranstalter schriftliche Erklärungen zu verlangen, wonach er und die Teilnehmer auf Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger verzichten, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benützenden Straßen samt Zubehör verursacht sein können. Die Straßenbaulastträger und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr dafür, daß die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.  
11. Wenn notwendig, sind im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen (z. B. vor Kreuzungen oder Einmündungen mit Vorfahrtregelung, vor Bahnübergängen) zuverlässige, durch Armbinden kennlich gemachte Ordner aufzustellen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Die Ordner haben Weisungen der Polizei zu befolgen.  
12. Anfang und Ende der Teilnehmerfelder sind durch besonders gekennzeichnete Fahrzeuge (Spitzen- und Schlußfahrzeuge) oder durch Personen anzudeuten, soweit die Art der Veranstaltung das zuläßt.  
13. Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, in der Tagespresse und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig auf die Veranstaltung hinzuweisen.  
14. Die Teilnehmer an einer Veranstaltung genießen kein Vorrecht im Straßenverkehr; sie haben die Straßenverkehrs vorschriften, ausgenommen auf gesperrten Straßen, zu beachten.
- III. Erlaubnisverfahren**
1. Allgemeines  
a) Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß die Bearbeitung der Anträge in der Regel zwei Monate erfordert.  
b) Für das Verfahren werden vom Bundesministerium für Verkehr nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden Formblätter herausgegeben und im Verkehrsblatt veröffentlicht.  
c) Wagenrennen, Motorradrennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter betreffende Anträge sind nur zu bearbeiten, wenn zugleich Gutachten von Sachverständigen, vor allem über die Geeignetheit der Fahrtstrecken und über die gebotenen Sicherungsmaßnahmen, vorgelegt werden.  
Das Streckenabnahmeprotokoll des Deutschen Motor Sport Bundes e.V., Hahnstr. 70, 60528 Frankfurt (DMSB) ist in der Regel ein Gutachten in diesem Sinne.  
d) Neben der Polizei sind stets auch die Straßenverkehrsbehörden, die Straßenbaubehörden, die Straßenbaulastträger, die Forstbehörden und die Naturschutzbehörden, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt wird, zu hören. Die Beteiligung der Bahnunternehmen im Anhörverfahren ist erforderlich, wenn Bahnstrecken höhengleich (Bahnübergänge) oder nicht höhengleich (Überführungen) gekreuzt oder Bahnanlagen berührt werden. Eine von der Straßenbaubehörde etwa geforderte Sondernutzungsgebühr ist im Erlaubnisbescheid gesondert festzusetzen.  
e) Forderungen der nach Buchstabe d gehörten Stellen werden grundsätzlich im Erlaubnisbescheid durch entsprechende Bedingungen und Auflagen berücksichtigt. Kann die Polizei, eine Straßenbaubehörde, ein Straßenbaulastträger oder ein Bahnunternehmen Erstattung von Aufwendungen für besondere Maßnahmen aus Anlaß der Veranstaltung verlangen, so hat sich der Antragsteller schriftlich zur Erstattung zu verpflichten.

f)	Die Erlaubnis soll erst dann erteilt werden, wenn die beteiligten Behörden und Dienststellen gegen die Veranstaltung keine Bedenken geltend gemacht haben.	40
2.	Rennen mit Kraftfahrzeugen	41
a)	Rennen nach Nummer I zu Absatz 1 (Rn. 1) dürfen nur auf abgespererten Straßen durchgeführt werden. Die Absperrung hat durch Absperrschränke längs und quer zur gesperrten Straßenstrecke oder durch ähnlich wirksame Maßnahmen zu geschehen.	42
b)	Bevor die Erlaubnis erteilt wird, müssen	42
aa)	die Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 29 Abs. 1,	43
bb)	das Streckenabnahmeprotokoll des DMSB oder das Gutachten eines von dem betreffenden Land im Einzelfall zugelassenen oder von einer zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen über die Eignung der Strecke für das Rennen und	43
cc)	der Nachweis des Abschlusses der in den Nummern II 7, 8 und 9 (Rn. 18 ff.) genannten Versicherungen vorliegen.	44
c)	Ein Streckenabnahmeprotokoll des DMSB oder ein sonstiges Gutachten ist nicht erforderlich, wenn das Rennen auf der gleichen Strecke wiederholt wird. Dann genügt eine rechtsverbindliche Erklärung des DMSB oder des Gutachters, daß sich die Strecke seit der letzten Abnahme weder in baulicher noch in rennmäßiger Hinsicht verändert hat.	45
d)	Dem Rennen muß stets ein Training, das Teil des Wettbewerbs ist, vorausgehen; das gilt nicht für Sonderprüfungen mit Renncharakter.	46
	Fahrer, die am Pflichttraining nicht teilgenommen haben, sind für das Rennen nicht zugelassen.	
e)	Beginn und Ende des Rennens sind auf geeignete Weise bekanntzugeben, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen der zuständigen Stellen eingeleitet und wieder aufgehoben werden können.	47
f)	Vor und während des Rennens hat der Veranstalter Verbindung mit der Polizeieinsatzleitung herzustellen und zu halten. Besondere Vorkommnisse während des Rennens sind der Einsatzleitung der Polizei sofort bekanntzugeben. Es ist ausschließlich Sache des Veranstalters, für die Sicherheit der Teilnehmer, Sportwarte und Zuschauer innerhalb des Sperrbereichs zu sorgen. Die Polizei hat lediglich die Aufgabe, verkehrsregelnde Maßnahmen außerhalb des Sperrbereichs – soweit erforderlich – zu treffen, es sei denn, daß ausnahmsweise (z. B. weil die Zuschauer den Anordnungen der Ordner nicht nachkommen) auf ausdrückliche Weisung ihres Leiters ein Einsatz innerhalb des Sperrraums erforderlich ist.	48
g)	Dem Veranstalter ist der Einsatz einer ausreichenden Zahl von Ordnern entlang der Absperrung aufzuerlegen. Umfang, Art und Beschaffenheit der Sicherungen ergeben sich aus den örtlichen Verhältnissen. Dabei sind die Auflagen im Streckenabnahmeprotokoll oder im Sachverständigengutachten zu beachten.	49
h)	Der Veranstalter	50
aa)	darf nur solche Fahrer am Rennen teilnehmen lassen, die eine gültige Fahrerlizenzen des DMSB oder bei Ausländern eine gültige Lizenz der zuständigen ausländischen Organisationen besitzen,	50
bb)	hat die bei der Abnahme der Rennstrecke festgesetzten Sperrzonen abzugrenzen, zu beschildern und mit eigenen Kräften zu überwachen,	51
cc)	hat einen Sanitätsdienst mit den erforderlichen Ärzten, Unfallstationen und Krankentransportwagen einzurichten,	52
dd)	hat für ausreichenden Feuerschutz zu sorgen und die notwendigen hygienischen Anlagen bereitzustellen,	53
ee)	hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde eine Lautsprecheranlage um die Rennstrecke aufzubauen und während des Rennens in Betrieb zu halten; diese Anlage und andere vorhandene Verständigungseinrichtungen müssen der Polizei zur Verfügung gestellt werden, falls das im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig ist,	54

ff)	hat dafür zu sorgen, daß die Rennstrecke während des Wettbewerbs nicht betreten wird. Ausgenommen davon sind Sportwarte mit besonderem Auftrag der Rennleitung und Personen, die von der Rennleitung zur Beseitigung von Ölspuren und sonstigen Hindernissen sowie für den Sanitäts- und Rettungsdienst eingesetzt werden; sie müssen eine auffällige Warnkleidung tragen.	55
gg)	hat die Untersuchung sämtlicher Rennfahrzeuge vor dem Rennen durch Sachverständige zu veranlassen. Hierbei sind vornehmlich die Teile genau zu untersuchen, die die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge beeinflussen können,	56
hh)	hat die Fahrzeuge der Rennleitung besonders deutlich zu kennzeichnen.	57
i)	Das Rennen darf erst beginnen, wenn die Rennstrecke durch den Veranstalter freigegeben worden ist.	58
3.	Sonstige motorsportliche Veranstaltungen	59
a)	Es dürfen nur solche Fahrer zum Start zugelassen werden, die	
aa)	eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und	
bb)	nachweisen können, daß ihr Fahrzeug ausreichend versichert ist.	
b)	Fahrzeuge, die nicht den Vorschriften der StVZO entsprechen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Teilnehmer, die ihr Fahrzeug, insbesondere die Auspuffanlagen oder die Beleuchtungseinrichtungen, nach dem Start verändern, sind unverzüglich aus der Wertung zu nehmen.	60
c)	Jedem Teilnehmer ist eine Startnummer zuzuteilen, die deutlich sichtbar rechts oder links am Fahrzeug anzubringen ist. Von einer entsprechenden Auflage kann abgesehen werden, wenn die Art der Veranstaltung diese Kennzeichnung entbehrliech macht. Die Startnummernschilder dürfen erst bei der Fahrzeugabnahme angebracht und müssen nach Beendigung des Wettbewerbs oder beim vorzeitigen Ausscheiden sofort entfernt werden.	61
d)	Alle an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge sind vor dem Start von einem Sachverständigen zu überprüfen. Hierbei sind vornehmlich die Teile genau zu untersuchen, die die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge beeinflussen können.	62
e)	Der Abstand der Fahrzeuge beim Start darf eine Minute nicht unterschreiten.	63
f)	Kontrollstellen dürfen nur abseits von bewohnten Grundstücken an geeigneten Stellen eingerichtet werden. Der allgemeine Verkehr darf durch die Kontrollstellen nicht beeinträchtigt werden.	64
g)	Bei Wettbewerben, die ohne Fahrerwechsel über mehr als 450 km geführt werden oder die mehr als acht Stunden Fahrzeit erfordern, muß eine Zwangspause von mindestens 30 Minuten eingelegt werden.	65
h)	Die Fahrzeugbesatzung muß aus mindestens zwei Personen bestehen, wenn die Art der Veranstaltung (z. B. Suchfahrt) dies erfordert.	66
i)	Im Rahmen einer Veranstaltung dürfen je 30 km Streckenlänge je eine, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Sonderprüfungen mit Renncharakter auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden. Der Veranstalter kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zusätzlich abseits öffentlicher Straßen weitere Sonderprüfungen mit Renncharakter abhalten. Sonderprüfungsstrecken auf öffentlichen Straßen dürfen in der Regel während einer Veranstaltung nur einmal durchfahren werden.	67
k)	Die Polizei wird nicht nur Verstöße der Teilnehmer gegen die Verkehrsvorschriften verfolgen, sondern sie auch dem Veranstalter anzeigen. Dem Veranstalter ist daher aufzugeben, die Teilnehmer zu verpflichten, die Bordbücher oder -karten auf Verlangen Polizeibeamten zur Eintragung festgestellter Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen auszuhändigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Feststellung solcher Eintragungen den betreffenden Teilnehmer aus der Wertung zu nehmen. Er ist ferner verpflichtet, während der Fahrt verkehrs- oder betriebsunsicher gewordene Fahrzeuge aus dem Wettbewerb zu nehmen.	68
l)	Die Fahrzeiten sind unter Berücksichtigung der Straßenverhältnisse so zu bemessen, daß jeder Teilnehmer in der Lage ist, die Verkehrsvorschriften zu beachten.	69
4.	Radsportveranstaltungen	70
a)	Eine Radsportveranstaltung soll in der Regel nur auf Straßen erlaubt werden, die keine oder nur eine geringe Verkehrsbedeutung haben.	

b)	Die Zahl der zur Sicherung erforderlichen Begleitfahrzeuge ist im Erlaubnisbescheid festzulegen, die Höchstzahl der Begleitfahrzeuge kann beschränkt werden; die Begleitfahrzeuge müssen gekennzeichnet sein. Werbung an diesen Fahrzeugen ist gestattet.	71
c)	In der Regel muß die Straße zumindest im ersten und letzten Teilabschnitt gesperrt werden. Der Gegenverkehr kann an Ausweichstellen vorübergehend angehalten werden.	72
5.	Sonstige Veranstaltungen	73
a)	Volksmärsche, Volksläufe und Radmärsche sollen nur auf abgelegenen Straßen (Gemeindestraßen, Feld- und Waldwege) zugelassen werden.	74
b)	Für ausreichenden Feuerschutz (Waldbrände), Sanitätsdienst und hygienische Anlagen ist zu sorgen.	74
c)	Es empfiehlt sich, die Teilnehmer in Gruppen starten zu lassen.	75
d)	Bei Umzügen wird der Verkehr, soweit erforderlich, von den Straßenverkehrsbehörden in Zusammenarbeit mit anderen Stellen, insbesondere mit der Polizei, geregelt.	76
<b>IV.</b>	<b>Öffentliche Versammlungen und Aufzüge</b>	77
Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, für die die Bestimmung des § 14 des Versammlungsgesetzes gilt, bedürfen keiner Erlaubnis. Notwendige Maßnahmen verkehrlicher Art hat die Straßenverkehrsbehörde der für Versammlungen zuständigen Behörde vorzuschlagen, damit sie bei den Anordnungen nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes berücksichtigt werden.		
<b>V.</b>	<b>Veranstaltungen auf nichtöffentlichen Straßen</b>	78
Für Veranstaltungen auf nicht gewidmeten Straßen ohne tatsächlich öffentlichen Verkehr gilt Landesrecht.		
<b>Zu Absatz 3</b>		
Großraum- und Schwerverkehr		
<b>I.</b>	Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die nach den §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten oder bei denen das Sichtfeld (§ 35b Abs. 2 StVZO) eingeschränkt ist, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO.	79
<b>II.</b>	Die Abmessungen eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination sind auch dann überschriften, wenn die Vorschriften über die Kurvenläufigkeit (§ 32d StVZO) nicht eingehalten werden.	80
<b>III.</b>	Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn	81
1.	nicht das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination, sondern nur die Ladung zu breit oder zu hoch ist oder die Vorschriften über die Abmessungen nur deshalb nicht eingehalten werden, weil die Ladung nach vorn oder nach hinten zu weit hinausragt; in diesem Fall ist nur eine Ausnahme von den in Betracht kommenden Vorschriften des § 22 und gegebenenfalls des § 18 Abs. 1 Satz 2 erforderlich (vgl. Nummer I bis V zu § 46 Abs. 1 Nr. 5, Rn. 13 ff.),	
2.	eine konstruktiv vorgesehene Verlängerung oder Verbreiterung des Fahrzeugs, z. B. durch Ausziehen der Ladefläche oder Ausklappen oder Anstecken von Konsolen usw., nicht oder nur teilweise erfolgt und das Fahrzeug in diesem Zustand den Bestimmungen des § 32 StVZO entspricht,	82
3.	bei einem Fahrzeug, dessen Zulassung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO bedarf, im Einzelfall das tatsächliche Gesamtgewicht und die tatsächlichen Achslasten nicht die in § 34 Abs. 3 StVZO festgelegten Grenzen überschreiten.	83
<b>IV.</b>	<b>Voraussetzungen der Erlaubnis</b>	
1.	Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn	
a)	der Verkehr nicht – wenigstens zum größten Teil der Strecke – auf der Schiene oder auf dem Wasser möglich ist oder wenn durch einen Verkehr auf dem Schienen- oder Wasserweg unzumutbare Mehrkosten (auch andere als die reinen Transportmehrkosten) entstehen würden und	84
b)	für den gesamten Fahrtweg Straßen zur Verfügung stehen, deren baulicher Zustand durch den Verkehr nicht beeinträchtigt wird und für deren Schutz keine besonderen Maßnahmen erforderlich sind, oder wenn wenigstens die spätere Wiederherstellung der Straßen oder die Durchführung jener Maßnahmen vor allem aus verkehrlichen Gründen nicht zu zeitraubend oder zu umfangreich wäre.	85

2. Eine Erlaubnis darf außerdem nur erteilt werden:	86
a) Für die Überführung eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, dessen tatsächliche Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die nach den §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten oder	
b) für die Beförderung folgender Ladungen:	87
aa) <b>Einer</b> unteilbaren Ladung	
Unteilbar ist eine Ladung, wenn ihre Zerlegung aus technischen Gründen unmöglich ist oder unzumutbare Kosten verursachen würde.	
Als unteilbar gilt auch das Zubehör von Kränen.	
bb) Einer aus <b>zwei Teilen</b> bestehenden Ladung, wenn die Teile aus Festigkeitsgründen nicht als Einzelstücke befördert werden können und diese unteilbar sind.	88
cc) <b>Mehrerer</b> einzelner Teile, die je für sich wegen ihrer Länge, Breite oder Höhe die Nutzung eines Fahrzeugs mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erfordern und unteilbar sind, jedoch unter Einhaltung der nach § 34 StVZO zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten.	89
dd) Zubehör zu unteilbaren Ladungen; es darf 10 Prozent des Gesamtgewichts der Ladung nicht überschreiten und muß in dem Begleitpapier mit genauer Bezeichnung aufgeführt sein.	90
3. Hat der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig zuvor einen Verkehr ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt oder gegen die Bedingungen und Auflagen einer Erlaubnis verstößen, so soll ihm für einen angemessenen Zeitraum keine Erlaubnis mehr erteilt werden.	91
<b>V. Das Verfahren</b>	
1. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß die Bearbeitung der Anträge in der Regel zwei Wochen erfordert und bei statischer Nachrechnung von Brückenbauwerken längere Fristen erforderlich sind. Von diesem Hinweis kann nur dann abgesehen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Beförderung eilbedürftig ist, nicht vorhersehbar war und geeigneter Eisenbahn- oder Schiffstransportraum nicht mehr rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.	92
Aus dem Antrag müssen mindestens folgende technische Daten des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination einschließlich der Ladung ersichtlich sein:	93
Länge, Breite, Höhe, zulässiges und tatsächliches Gesamtgewicht, zulässige und tatsächliche Achsenlasten, Anzahl der Achsen, Achsabstände, Anzahl der Räder je Achse, Motorleistung, Art der Federung, Kurvenlaufverhalten, Abmessungen und Gewicht der Ladung, Höchstgeschwindigkeit des Transports, amtliches Kennzeichen von Zugfahrzeugen und Anhängern sowie die Bodenfreiheit.	94
2. Außer in den Fällen der Nummer 4 hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde die nach § 8 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zu beteiligenden Straßenbaubehörden sowie die Polizei und, wenn Bahnstrecken höhengleich (Bahnübergänge) oder nicht höhengleich (Überführungen) gekreuzt oder Bahnanlagen berührt werden, auch die Bahnunternehmen zu hören. Geht die Fahrt über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinaus, so sind außerdem die Straßenverkehrsbehörden zu hören, durch deren Bezirk der Fahrtweg führt; diese verfahren für ihren Bezirk nach Satz 1. Die zuständige Erlaubnisbehörde hat im Anhörverfahren ausdrücklich zu bestätigen, daß die Abwicklung des Transports auf dem Schienen- oder Wasserweg unmöglich oder unzumutbar ist.	95
Ist die zeitweise Sperrung einer Autobahn-Richtungsfahrbahn erforderlich, bedarf es der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde. Den beteiligten Behörden sind die in Nummer V 1 aufgeführten technischen Daten des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination mitzuteilen.	96
3. Geht die Fahrt über das Gebiet eines Landes hinaus, so ist unter Mitteilung der in Nummer V 1 aufgeführten technischen Daten des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination die Zustimmung derjenigen höheren Verwaltungsbehörde einzuholen, durch deren Bezirk die Fahrt in den anderen Ländern jeweils zuerst geht. Auch für diese Behörden gilt Nummer 2 Satz 1. Auf die Anhörung der Polizei kann im Rahmen des Zustimmungsverfahrens in der Regel verzichtet werden. Eine Unterrichtung der Polizei über die Erteilung von Erlaubnissen für	97

Großraum- und Schwertransporte ist jedoch unbedingt sicherzustellen. Die Zustimmung der genannten Behörden darf nur mit der Begründung versagt werden, daß die Voraussetzung nach Nummer IV 1 Buchstabe b (Rn. 85) in ihrem Bezirk nicht vorliegen. Die zuständigen obersten Landesbehörden können die für das Anhörverfahren bei der Erteilung von Dauererlaubnissen ohne festgelegten Fahrtweg zuständigen höheren Verwaltungsbehörden bestimmen. Führt die Fahrt nur auf kurze Strecken in ein anderes Land, so genügt es, statt mit der dortigen höheren Verwaltungsbehörde unmittelbar mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde und der örtlichen Straßenbaubehörde des Nachbarlandes Verbindung aufzunehmen.

4. Von dem in Nummer 2 und 3 angeführten Anhörungsverfahren ist abzusehen, wenn folgende tatsächliche Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte im Einzelfall nicht überschritten werden und Zweifel an der Geeignetheit des Fahrtweges, insbesondere der Tunnelanlagen und an der Tragfähigkeit der Brücken, nicht bestehen:

a)	Höhe über alles	4 m	98
b)	Breite über alles	3 m	
c)	Länge über alles:		99
	– Einzelfahrzeuge (ausgenommen Sattelanhänger)	15 m	
	– Sattelkraftfahrzeuge	20 m	
	wenn das Kurvenlaufverhalten in einer Teilkreisfahrt unter Anwendung des § 32d StVZO eingehalten wird	23 m	
	– Züge	23 m	
d)	Achslasten		100
	– Einzelachsen	11,5 t	
	– Doppelachsen		
	Achsabstand:		
	1 m bis weniger als 1,3 m	17,6 t	
	1,3 m bis 1,8 m	20,0 t	
e)	Gesamtgewicht		101
aa)	Einzelfahrzeuge		
	– Fahrzeuge mit zwei Achsen (ausgenommen Sattelanhänger)	18,0 t	
	– Kraftfahrzeuge mit drei Achsen	27,5 t	
	– Anhänger mit drei Achsen	25,0 t	
	– Kraftfahrzeuge mit zwei Doppelachsen, deren Mitten mindestens 4,0 m voneinander entfernt sind, sowie Sattelzugmaschinen und Zugmaschinen mit vier Achsen	33,0 t	
bb)	Fahrzeugkombinationen (Züge und Sattelkraftfahrzeuge)		102
	– mit drei Achsen	29,0 t	
	– mit vier Achsen	38,0 t	
	– mit mehr als vier Achsen	41,8 t	

Dies gilt auch, wenn das Sichtfeld eines Kraftfahrzeugs (§ 35b Abs. 2 StVZO) eingeschränkt ist.

5. a) An den Nachweis der Voraussetzungen der Erlaubniserteilung nach Nummer IV sind strenge Anforderungen zu stellen. Über das Verlangen von Sachverständigengutachten vgl. § 46 Abs. 3 Satz 2. Die Erteilungsvoraussetzungen dürfen nur dann als amtsbekannt behandelt werden, wenn in den Akten dargelegt wird, worauf sich diese Kenntnis gründet. Haben Absender und Empfänger Gleisanschlüsse, ist eine Erlaubniserteilung nur zulässig, wenn sich aus einer Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung ergibt, daß eine Schienenbeförderung nicht möglich oder unzumutbar ist. Von dem Nachweis darf nur in dringenden Fällen abgesehen werden.

- b) Die Straßenverkehrsbehörde hat, wenn es sich um einen Verkehr über eine Wegstrecke von mehr als 250 km handelt, nach Nummer V 2 und 3 ein Anhörverfahren vorgeschrieben ist und eine Gesamtbreite von 4,20 m oder eine Gesamthöhe von 4,80 m (jeweils von Fahrzeug und Ladung) nicht überschritten wird, sich vom Antragsteller vorlegen zu lassen: 105
- aa) eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung darüber, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Schienbeförderung bzw. die gebrochene Beförderung Schiene/Straße möglich ist, 106
- bb) im gewerblichen Verkehr eine Bescheinigung des Frachtführers oder des Spediteurs über die tarifmäßigen Beförderungsentgelte und die Entgelte für zusätzliche Leistungen, 107
- cc) im Werkverkehr den Nachweis über die gesamten Beförderungskosten; wird der Nachweis nicht erbracht, kann das tarifmäßige Beförderungsentgelt zuzüglich der Entgelte für zusätzliche Leistungen als Richtwert herangezogen werden. 108
- c) Die Straßenverkehrsbehörde hat, wenn es sich um einen Verkehr über eine Wegstrecke von mehr als 250 km handelt und eine Gesamtbreite von 4,20 m oder eine Gesamthöhe von 4,80 m (jeweils von Fahrzeug und Ladung) oder ein Gesamtgewicht von 72 t überschritten wird, sich vom Antragsteller vorlegen zu lassen: 109
- aa) eine Bescheinigung der nächsten Wasser- und Schiffahrtsdirektion darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Beförderung auf dem Wasser bzw. die gebrochene Beförderung Wasser/Straße möglich ist, 110
- bb) im gewerblichen Verkehr eine Bescheinigung des Frachtführers oder des Spediteurs über die tarifmäßigen Beförderungsentgelte und die Entgelte für zusätzliche Leistungen, 111
- cc) im Werkverkehr den Nachweis über die gesamten Beförderungskosten; wird der Nachweis nicht erbracht, kann das tarifmäßige Beförderungsentgelt zuzüglich der Entgelte für zusätzliche Leistungen als Richtwert herangezogen werden. 112
- In geeigneten Fällen kann die Straßenverkehrsbehörde die Bescheinigung auch für Transporte mit weniger als 250 km Wegstrecke verlangen. Die Vorlage der Bescheinigungen nach den Doppelbuchstaben aa, bb oder cc ist nicht erforderlich, wenn ein Transport auf dem Wasserweg offensichtlich nicht in Betracht kommt. 113
- VI. Der Inhalt des Erlaubnisbescheides** 114
- Der Fahrtweg ist in den Fällen festzulegen, in denen nach Nummer V 2 und 3 (Rn. 95 ff.) ein Anhörungsverfahren vorgeschrieben ist. Dabei müssen sämtliche Möglichkeiten des gesamten Straßennetzes bedacht werden. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses in den Hauptverkehrszeiten muß vermieden werden. Auch sollte der Fahrtweg so festgelegt werden, daß eine Verkehrsregelung nicht erforderlich ist. 115
  - Erforderlichenfalls ist auch die Fahrzeit festzulegen. Jedenfalls in den Fällen, in denen nach Nummer V 2 und 3 (Rn. 95 ff.) ein Anhörungsverfahren vorgeschrieben ist, soll für Straßennabschnitte, die erfahrungsgemäß zu bestimmten Zeiten einen erheblichen Verkehr aufweisen, die Fahrzeit in der Regel wie folgt beschränkt werden:
    - Die Benutzung von Autobahnen ist in der Regel von Freitag 15 Uhr bis Montag 9 Uhr zu verbieten und, falls diese Straßen starken Berufsverkehr aufweisen, auch an den übrigen Wochentagen von 6 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 19 Uhr. Vom 1. Juli bis 31. August sowie von Gründonnerstag bis Dienstag nach Oster und von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach sollte solchem Verkehr die Benutzung der Autobahnen möglichst nur von 22 Uhr bis 6 Uhr erlaubt werden. Gegebenenfalls kommt auch ein Verbot der Autobahnbenutzung an anderen Feiertagen (z. B. Weihnachten) sowie an den Tagen davor und danach in Betracht.
    - Auf Bundesstraßen samt ihren Ortsdurchfahrten und auf anderen Straßen mit erheblichem Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften darf solcher Verkehr in der Regel nur von Montag 9 Uhr bis Freitag 15 Uhr erlaubt werden. Die Benutzung von Straßen mit starkem Berufsverkehr ist in der Regel werktags von 6 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 19 Uhr zu verbieten. 116

**Zu Buchstabe a und b:**

- Ist die Sperrung einer Autobahn, einer ganzen Fahrbahn oder die teilweise Sperrung einer Straße mit erheblichem Verkehr notwendig, so ist das in der Regel nur in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr zu erlauben. 118
3. Von der Fahrzeitbeschränkung nach Nummer VI 2 Buchstabe a Satz 2 kann abgesehen werden, wenn Last- und Leerfahrten mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen durchgeführt werden, deren transportbedingte und nach der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO bzw. nach der Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h beträgt, sofern sie die in Nummer V 4 Buchstabe a bis c (Rn. 98, 99) aufgeführten Abmessungen nicht überschreiten. Von der Fahrzeitbeschränkung nach Nummer VI 2 kann ferner abgesehen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Beförderung eilbedürftig ist und bei einer Beschränkung der Fahrzeit die termingerechte Durchführung des Transportauftrags nicht gewährleistet ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Eilbedürftigkeit durch Verschulden des Antragstellers entstanden ist. 119
- Ein Abweichen soll nicht zugelassen werden, wenn es erhebliche Einschränkungen des allgemeinen Verkehrs zu Verkehrsspitzenzeiten oder auf Strecken mit starkem Verkehrsaufkommen zur Folge haben würde. In diesen Fällen muß der Transport auf weniger bedeutende Straßen ausweichen. 120
4. Um einen reibungslosen Ablauf des Großraum- und Schwerverkehrs sicherzustellen, kann die zuständige Polizeidienststelle im Einzelfall von der im Erlaubnisbescheid festgesetzten zeitlichen Beschränkung abweichen, wenn es die Verkehrslage erfordert oder gestattet. 121
5. a) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erfordert, sind Bedingungen zu stellen und Auflagen zu machen; insbesondere werden die von den Straßenverkehrsbehörden, den Straßenbaubehörden und Bahnhofunternehmen mitgeteilten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren grundsätzlich in die Erlaubnis aufgenommen. Erforderlichenfalls ist für den ganzen Fahrtweg oder für bestimmte Fahrstrecken die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu beschränken. 122
- b) Es ist vorzuschreiben, daß die Fahrt bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Glatteis zu unterbrechen und das Fahrzeug möglichst außerhalb der Fahrbahn abzustellen und zu sichern ist. 123
- c) Die Auflage, das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination besonders kenntlich zu machen, ist häufig geboten, etwa durch Verwendung von Kennleuchten mit gelbem Blinklicht (§ 38 Abs. 3) oder durch Anbringung weiß-rot-weißer Warnfahnen oder weiß-roter Warnschilder am Fahrzeug oder Fahrzeugkombination selbst oder an einem begleitenden Fahrzeug. Auf die „Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen“ (VkBd. 1974 S. 2) wird verwiesen. 124
- d) Außerdem ist die Auflage aufzunehmen, daß vor Fahrtantritt zu prüfen ist, ob die im Erlaubnisbescheid festgelegten Abmessungen, insbesondere die vorgeschriebene Höhe, eingehalten werden. 125
6. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung folgende Haftungserklärung bzw. folgenden Haftungsverzicht abzugeben: „Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbauunternehmer, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, daß die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transports entspricht.“ 126
7. Es kann geboten sein, einen Beifahrer, weiteres Begleitpersonal und private Begleitfahrzeuge mit oder ohne Wechselverkehrszeichen-Anlage vorzuschreiben. Begleitfahrzeuge mit Wechselverkehrszeichen-Anlage sind gemäß „Merkblatt über die Ausrüstung eines privaten Begleitfahrzeuges“ auszurüsten. Ein Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichen-Anlage darf nur vorgeschrieben werden, wenn wegen besonderer Umstände das Zeigen von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde anzutreten ist. Diese Voraussetzung liegt bei einem Großraumtransport insbesondere vor, wenn bei einem Transport 127

a) auf Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind	128
– bei zwei oder mehr Fahrstreifen plus Seitenstreifen je Richtung die Breite über alles	4,50 m
– bei zwei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen je Richtung die Breite über alles	4,00 m
(bei anderen Querschnitten ist die Regel sinngemäß anzuwenden)	
oder	
b) auf anderen Straßen in der Regel	129
die Breite über alles von	3,00 m
die Länge über alles von	27,00 m
überschritten wird,	
c) auf allen Straßen	130
der Sicherheitsabstand bei Überführungsbauwerken von 10 cm nicht eingehalten werden kann.	
Die Voraussetzungen liegen ebenfalls vor, wenn im Richtungsverkehr aufgrund des Gewichtes des Transportes nur eine Einzelfahrt oder die Fahrt mit Pkw-Verkehr über Brücken durchgeführt werden darf.	
Eine polizeiliche Begleitung ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn	131
a) bei Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind	
– bei zwei oder mehr Fahrstreifen plus Seitenstreifen je Richtung die Breite über alles von 5,50 m,	
– bei zwei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen je Richtung die Breite von 4,50 m oder	
b) auf anderen Straßen	
– die Breite über alles von 3,50 m	
überschritten wird.	
Polizeiliche Maßnahmen aus Anlaß eines Transportes sind nur erforderlich, wenn	132
a) der Gegenverkehr gesperrt werden muß,	
b) bei einer Durchfahrt durch ein Überführungsbauwerk oder durch sonstige feste Straßenüberbauten der Transport nur in abgesenktem Zustand erfolgen kann	
oder	
c) bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen	
d) eine besondere Anordnung für das Überfahren bestimmter Brückenbauwerke aufgrund der Länge des betreffenden Bauwerkes erforderlich ist.	
Sofern eine polizeiliche Begleitung/polizeiliche Maßnahme erforderlich ist, ist der Transport fröhzeitig, in der Regel spätestens 48 Stunden vor Fahrtantritt, bei der für den Ausgangsort zuständigen Polizeidienststelle anzumelden.	133
8. Entfällt nach Nummer V 4 (Rn. 98 ff.) das Anhörungsverfahren, so ist dem Erlaubnisnehmer die Auflage zu erteilen, vor der Durchführung des Verkehrs in eigener Verantwortung zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahrtweg für den Verkehr geeignet ist.	134
<b>VII. Dauererlaubnis</b>	
1. Einem Antragsteller kann, wenn die Voraussetzungen nach Nummer IV (Rn. 84 ff.) vorliegen und er nachweist, daß er häufig entsprechenden Verkehr durchführt, eine auf höchstens drei Jahre befristete Dauererlaubnis für Großraum- und Schwerverkehr erteilt werden.	135
2. Eine Dauererlaubnis darf nur erteilt werden, wenn	136
a) polizeiliche Begleitung nicht erforderlich ist und	
b) der Antragsteller Großraum- und Schwertransporte schon längere Zeit mit sachkundigen, zuverlässigen Fahrern und verkehrssicheren Fahrzeugen ohne Beanstandung durchgeführt hat.	

3. Die Dauererlaubnis ist auf Fahrten zwischen bestimmten Orten zu beschränken; statt eines bestimmten Fahrtwegs können dem Antragsteller auch mehrere zur Verfügung gestellt werden. Eine Dauererlaubnis kann auch für alle Straßen im Zuständigkeitsbereich der Erlaubnisbehörde und der benachbarten Straßenverkehrsbehörden erteilt werden. Für Straßenverkehrsbehörden mit kleinen räumlichen Zuständigkeitsbereichen können die obersten Landesbehörden Sonderregelungen treffen. 137
4. In die Dauererlaubnis ist die Auflage aufzunehmen, daß der Antragsteller vor der Durchführung des Verkehrs in eigener Verantwortung zu überprüfen hat, ob der beabsichtigte Fahrtweg für den Verkehr geeignet ist. Die Maße und Gewichte, die einzuhalten sind, und die Güter, die befördert werden dürfen, sind genau festzulegen. 138
5. Für die Zustellung und Abholung von Eisenbahnwagen zwischen einem Bahnhof und einer Versand- oder Empfangsstelle kann eine befristete Dauererlaubnis erteilt werden, wenn der Verkehr auf der Straße und deren Zustand dies zulassen. 139
6. Die höhere Verwaltungsbehörde, die nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der §§ 32 und 34 StVZO erteilt, kann zugleich eine allgemeine Dauererlaubnis für eine Überschreitung bis zu den in Nummer V 4 aufgeführten Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichten erteilen. Dies gilt auch, wenn das Sichtfeld (§ 35b Abs. 2 StVZO) eingeschränkt ist. Die Dauererlaubnis ist auf die Geltungsdauer, höchstens jedoch auf drei Jahre, und den Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO zu beschränken. 140
7. Eine Dauererlaubnis darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn der Verkehrsablauf unzumutbar beeinträchtigt wird oder sonstige erhebliche Belästigungen oder Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer eingetreten sind. Die Dauererlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber eine Auflage nicht erfüllt. 141
8. Im übrigen sind die Vorschriften in Nummer I bis VI sinngemäß anzuwenden. 142

**VIII. Sonderbestimmungen für Autokräne**

1. Die Vorschriften in Nummer IV 1 Buchstabe a (Rn. 84) sowie in Nummer V 5 Buchstabe b und V 5 Buchstabe c (Rn. 105 ff.) sind nicht anzuwenden. 143
2. Die Vorschriften in Nummer VI 2 (Rn. 115 ff.) sind nicht anzuwenden, wenn folgende Abmessungen, Achslasten und zulässige Gesamtgewichte nicht überschritten werden:
- |    |                          |      |
|----|--------------------------|------|
| a) | Höhe über alles          | 4 m  |
| b) | Breite über alles        | 3 m  |
| c) | Länge über alles         | 15 m |
| d) | Einzelachslast           | 12 t |
| e) | Doppelachslast           | 24 t |
| f) | Zulässiges Gesamtgewicht | 48 t |
3. Im übrigen sind die Vorschriften in Nummer I bis VII sinngemäß anzuwenden. 145

**Zu § 30 Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot****Zu Absatz 1**

- I.** Unnötiger Lärm wird auch verursacht durch 1
1. unnötiges Laufenlassen des Motors stehender Fahrzeuge, 2
  2. Hochjagen des Motors im Leerlauf und beim Fahren in niedrigen Gängen, 3
  3. unnötig schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren, 4
  4. zu schnelles Fahren in Kurven, 5
  5. unnötig lautes Zuschlagen von Wagentüren, Motorhauben und Kofferraumdeckeln. 6
- II.** Vermeidbare Abgasbelästigungen treten vor allem bei den in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Ursachen auf. 7

**Zu Absatz 2**

- I.** Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. 7
- II.** Nur Veranstaltungen mit nur wenigen Kraftfahrzeugen und solche, die weitab von menschlichen Behausungen stattfinden, vermögen die Nachtruhe nicht zu stören. 8

III. Die Polizei und die betroffenen Gemeinden sind zu hören.	9
---	---

### Zu Absatz 3

Vom Sonntagsfahrverbot sind nicht betroffen Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen, ferner Zugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache des zulässigen Gesamtgewichts beträgt.

Das Sonntagsfahrverbot gilt ebenfalls nicht für Kraftfahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (z. B. Ausstellungs-, Filmfahrzeuge).

### Zu § 31 Sport und Spiel

I. Gegen Spiele auf Gehwegen soll nicht eingeschritten werden, solange dadurch die Fußgänger nicht gefährdet oder wesentlich behindert oder belästigt werden.	1
---	---

#### II.

1. Die Straßenverkehrsbehörden sollten, selbst in stärker bewohnten Innenbezirken von Großstädten, die Schaffung von Spielplätzen anregen. Auch wenn Spielplätze und sonstige Anlagen, wo Kinder spielen können, zur Verfügung stehen, muß geprüft werden, wie Kinder auf denjenigen Straßen geschützt werden können, auf denen sich Kinderspiele erfahrungsgemäßig nicht unterbinden lassen.	2
---	---

Eine Möglichkeit hierzu kann die Einrichtung von Spielstraßen sein. Sie kommt aber nur dann in Frage, wenn es möglich ist, die Straße auch für den Anliegerverkehr zu sperren. Dann ist Zeichen 250 mit dem Zusatzschild „Spielstraße“ aufzustellen.

2. Wohnstraßen und auch andere Straßen ohne Verkehrsbedeutung, auf denen der Kraftfahrer mit spielenden Kindern rechnen muß, brauchen nach der Erfahrung nicht zu „Spielstraßen“ erklärt werden. Auch das Zeichen 136 ist dort in der Regel entbehrlich. Gegen Kinderspiele sollte dort nicht eingeschritten werden.	4
--	---

#### III.

1. Die Freigabe von Straßen zum Wintersport, besonders zum Rodeln, ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vor allem sind nur solche Straßen und Plätze dafür auszuwählen, die keinen oder nur geringen Fahrzeugverkehr aufweisen.	5
---	---

2. Wo die Benutzung von Skatern oder Schlitten ortsüblich ist, ist nicht einzuschreiten. Wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist, sind in solchen Orten verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen (Zusatzschild hinter Zeichen 101, Zusatzschild hinter Zeichen 250).	6
---	---

### Zu § 32 Verkehrshindernisse

#### Zu Absatz 1

I. Insbesondere in ländlichen Gegenden ist darauf zu achten, daß verkehrswidrige Zustände infolge von Beschmutzung der Fahrbahn durch Vieh oder Ackerfahrzeuge möglichst unterbleiben (z. B. durch Reinigung der Bereifung vor Einfahren auf die Fahrbahn), jedenfalls aber unverzüglich beseitigt werden.	1
--	---

II. Zuständige Stellen dürfen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Vorschriften die verkehrswidrigen Zustände auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen.	2
--	---

#### III. Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern

Die Aufstellung von Containern und Wechselbehältern im öffentlichen Verkehrsraum bedarf der Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Als „Mindestvoraussetzung“ für eine Genehmigung ist die sachgerechte Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern erforderlich.

Einzelheiten hierzu gibt das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt.

### Zu § 33 Verkehrsbeeinträchtigungen

#### Zu Absatz 1 Nr. 1

Lautsprecher aus Fahrzeugen erschweren den Verkehr immer.	1
---	---

#### Zu Absatz 1 Nr. 2

Das Ausrufen von Zeitungen und Zeitschriften wird den Verkehr nur unter außergewöhnlichen Umständen gefährden oder erschweren.	2
--	---

**Zu Absatz 2**

**I.** Schon bei nur oberflächlicher Betrachtung darf eine Einrichtung nicht den Eindruck erwecken, daß es sich um ein amtliches oder sonstiges zugelassenes Verkehrszeichen oder eine amtliche Verkehrseinrichtung handelt. Verwechselbar ist eine Einrichtung auch dann, wenn (nur) andere Farben gewählt werden.

3

**II.** Auch Beleuchtung im Umfeld der Straße darf die Wirkung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigen.

4

**III.** Wenn auf Grundstücken, auf denen kein öffentlicher Verkehr stattfindet, z. B. auf Fabrik- oder Kasernenhöfen, zur Regelung des dortigen Verkehrs den Verkehrszeichen oder Verkehrsseinrichtungen gleiche Einrichtungen aufgestellt sind, darf das auch dann nicht beanstandet werden, wenn diese Einrichtungen von einer Straße aus sichtbar sind. Denn es ist wünschenswert, wenn auf nichtöffentlichen Raum sich der Verkehr ebenso abwickelt wie auf öffentlichen Straßen.

5

**Zu Absatz 3:**

**I.** Die Hinweise auf Dienstleistungen erfolgen durch Firmenlogos der Anbieter von Serviceleistungen auf Zusatzschildern an Hinweisschildern bewirtschafteter Rastanlagen an Bundesautobahnen sowie Autohäusern.

6

**II.** Hinsichtlich der Beschaffenheit, Gestaltung und Anbringung der Zusatzschilder für bewirtschaftete Rastanlagen sind die Vorschriften der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000) vom 28. 12. 2000 zu beachten. Das Zusatzschild richtet sich nach der Breite der Ankündigungstafel und hat eine Höhe von 800 mm.

7

**III.** Hinsichtlich der Größe und Anzahl der auf dem Zusatzschild erscheinenden Firmenlogos gelten die Vorschriften der Richtlinie für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000) vom 28. 12. 2000 für graphische Symbole entsprechend.

8

**Zu § 35 Sonderrechte****Zu den Absätzen 1 und 5**

**I.** Bei Fahrten, bei denen nicht alle Vorschriften eingehalten werden können, sollte, wenn möglich und zulässig, die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn angezeigt werden. Bei Fahrten im Geschlossenen Verband sollte mindestens das erste Kraftfahrzeug blaues Blinklicht verwenden.

1

**II. Das Verhalten geschlossener Verbände mit Sonderrecht**

Selbst hoheitliche Aufgaben oder militärische Erfordernisse rechtfertigen es kaum je, und zudem ist es mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit (Absatz 8) auch dann wohl nie zu verantworten, daß solche geschlossenen Verbände auf Weisung eines Polizeibeamten (§ 36 Abs. 1) nicht warten oder Kraftfahrzeuge, die mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn (§ 38 Abs. 1) fahren, nicht freie Bahn schaffen.

2

**Zu Absatz 2**

**I.** Die Erlaubnis (§ 29 Abs. 2 und 3) ist möglichst frühzeitig vor Marschbeginn bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Marsch beginnt.

3

**II.** Die zuständige Verwaltungsbehörde beteiligt die Straßenbaubehörden und die Polizei. Geht der Marsch über den eigenen Bezirk hinaus, so beteiligt sie die anderen zuständigen Verwaltungsbehörden. Berührt der Marsch Bahnanlagen, so sind zudem die Bahnunternehmen zu hören. Alle beteiligten Behörden sind verpflichtet, das Erlaubnisverfahren beschleunigt durchzuführen.

4

**III.** Die Erlaubnis kann auch mündlich erteilt werden. Wenn es die Verkehrs- und Straßenverhältnisse dringend erfordern, sind Bedingungen zu stellen oder Auflagen zu machen. Es kann auch geboten sein, die Benutzung bestimmter Straßen vorzuschreiben.

5

**IV.** Wenn der Verkehr auf der Straße und deren Zustand dies zulassen, kann eine Dauererlaubnis erteilt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn der genehmigte Verkehr zu unerträglichen Behinderungen des anderen Verkehrs führen würde.

6

**Zu Absatz 3**

In die Vereinbarungen sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

7

**1.** Ein Verkehr mit mehr als 50 Kraftfahrzeugen in geschlossenem Verband (§ 27) ist möglichst frühzeitig – spätestens fünf Tage vor Marschbeginn – der zuständigen Verwaltungsbehörde anzusegnen, in deren Bezirk der Marsch beginnt. Bei besonders schwierigen Verkehrsverhältnissen ist die zuständige Verwaltungsbehörde berechtigt, eine kurze zeitliche Verlegung des Marsches anzzuordnen.

2. Ein Verkehr mit Kraftfahrzeugen, welche die in der Vereinbarung bestimmten Abmessungen und Gewichte überschreiten, bedarf der Erlaubnis. Diese ist möglichst frühzeitig zu beantragen. Auflagen können erteilt werden, wenn es die Verkehrs- oder Straßenverhältnisse dringend erfordern. Das Verfahren richtet sich nach Nummer II zu Absatz 2 (Rn. 4).

### Zu Absatz 4

Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen schon eine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung einen jener Hoheitsträger zwingt, die Beschränkungen der Sonderrechte nicht einzuhalten. Dann darf das nicht beanstandet werden.

### Zu Absatz 5

- I. Das zu Absatz 2 Gesagte gilt entsprechend.  
II. In Vereinbarungen über Militärstraßen nach Artikel 57 Abs. 4 Buchstabe b des Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594), in der jeweils geltenden Fassung, sind die zu Absatz 3 erwähnten Bestimmungen (Rn. 7 und 8) aufzunehmen.  
III. Die Truppen können sich der zuständigen militärischen Verkehrsdieststelle der Bundeswehr bedienen, welche die erforderliche Erlaubnis einholt oder die erforderliche Anzeige übermittelt.

### Zu Absatz 6

- I. Satz 1 gilt auch für Fahrzeuge des Straßenwinterdienstes, die zum Schneeräumen, Streuen usw. eingesetzt sind.  
II. Die Fahrzeuge sind nach DIN 30 710 zu kennzeichnen.  
III. Nicht gekennzeichnete Fahrzeuge dürfen die Sonderrechte nicht in Anspruch nehmen.  
IV. Die Warnkleidung muß der EN 471 entsprechen. Folgende Anforderungsmerkmale der EN 471 müssen hierbei eingehalten werden.  
1. Warnkleidungsausführung (Absatz 4.1) mindestens die Klasse 2 gemäß Tabelle 1,  
2. Farbe (Absatz 5.1) ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot gemäß Tabelle 2,  
3. Mindestrückstrahlwerte (Absatz 6.1) die Klasse 2 gemäß Tabelle 5.

Warnkleidung, deren Warnwirkung durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft der verwendeten Materialien nicht mehr ausreicht, darf nicht verwendet werden.

### Abschnitt B

#### Zu § 36 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten

##### Zu Absatz 1

- I. Dem fließenden Verkehr dürfen nur diejenigen Polizeibeamten, die selbst als solche oder deren Fahrzeuge als Polizeifahrzeuge erkennbar sind, Zeichen und Weisungen geben. Das gilt nicht bei der Verfolgung von Zuiderhandlungen.  
II. Weisungen müssen klar und eindeutig sein. Es empfiehlt sich, sie durch Armbewegungen zu geben. Zum Anhalten kann der Beamte eine Winkerkelle benutzen oder eine rote Leuchte schwenken.

##### Zu den Absätzen 2 und 4

- I. Ist der Verkehr an Kreuzungen und Einmündungen regelungsbedürftig, so sollte er vorzugsweise durch Lichtzeichenanlagen geregelt werden; selbst an besonders schwierigen und überbelasteten Kreuzungen werden Lichtzeichenanlagen im allgemeinen den Anforderungen des Verkehrs gerecht. An solchen Stellen kann es sich empfehlen, Polizeibeamte zur Überwachung des Verkehrs einzusetzen, die dann erforderlichenfalls in den Verkehrsablauf eingreifen.  
II. Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Polizeibeamte mit dem einen Arm „Halt“ anordnen und mit dem anderen abbiegenden Verkehr freigeben.  
III. Bei allen Zeichen sind die Arme so lange in der vorgeschriebenen Haltung zu belassen, bis sich der Verkehr auf die Zeichen eingestellt hat. Die Grundstellung muß jedoch bis zur Abgabe eines neuen Zeichens beibehalten werden.

- IV. Die Zeichen müssen klar und bestimmt, aber auch leicht und flüssig gegeben werden.

##### Zu Absatz 5

- I. Verkehrscontrollen sind sowohl solche zur Prüfung der Fahrtüchtigkeit der Führer oder der nach den Verkehrs vorschriften mitzuführenden Papiere als auch solche zur Prüfung des Zustandes, der Ausrüstung und der Beladung der Fahrzeuge.  
II. Straßenkontrollen des Bundesamtes für Güterverkehr (§ 12 Abs. 1 und 2 GüKG) sollen in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Polizei durchgeführt werden.

#### Zu § 37 Wechselleuchzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

Die Gleichungen der Farbgrenzlinien in der Farbtafel nach DIN 6163 Blatt 5 sind einzuhalten.

**Zu Absatz 1**

So bleiben z. B. die Zeichen 209 ff. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ neben Lichtzeichen gültig, ebenso die die Benutzung von Fahrstreifen regelnden Längsmarkierungen (Zeichen 295, 296, 297, 340).

**Zu Absatz 2**

I. Die Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen setzt eine genaue Prüfung der örtlichen Gegebenheiten baulicher und verkehrlicher Art voraus und trägt auch nur dann zu einer Verbesserung des Verkehrsablaufs bei, wenn die Regelung unter Berücksichtigung der Einflüsse und Auswirkungen im Gesamtstraßennetz sachgerecht geplant wird. Die danach erforderlichen Untersuchungen müssen von Sachverständigen durchgeführt werden.

**II.** Wechselleuchtzeichen dürfen nicht blinken, auch nicht vor Farbwechsel. 4

**III.** Die Lichtzeichen sind rund, soweit sie nicht Pfeile oder Sinnbilder darstellen. Die Unterkante der Lichtzeichen soll in der Regel 2,10 m und, wenn die Lichtzeichen über der Fahrbahn angebracht sind, 4,50 m vom Boden entfernt sein. 5

**IV.** Die Haltlinie (Zeichen 294) sollte nur so weit vor der Lichtzeichenanlage angebracht werden, daß die Lichtzeichen aus einem vor ihr wartenden Personenkraftwagen noch ohne Schwierigkeit beobachtet werden können (vgl. aber Nummer III 3 zu § 25; Rn. 5). Befindet sich z. B. die Unterkante des grünen Lichtzeichens 2,10 m über einem Gehweg, so sollte der Abstand zur Haltlinie 3,50 m betragen, jedenfalls über 2,50 m. Sind die Lichtzeichen wesentlich höher angebracht oder muß die Haltlinie in geringerem Abstand markiert werden, so empfiehlt es sich, die Lichtzeichen verkleinert weiter unten am gleichen Pfosten zu wiederholen. 6

**Zu den Nummern 1 und 2**

I. An Kreuzungen und Einmündungen sind Lichtzeichenanlagen für den Fahrverkehr erforderlich, 7

1. wo es wegen fehlender Übersicht immer wieder zu Unfällen kommt und es nicht möglich ist, die Sichtverhältnisse zu verbessern oder den kreuzenden oder einmündenden Verkehr zu verbieten, 8

2. wo immer wieder die Vorfahrt verletzt wird, ohne daß dies mit schlechter Erkennbarkeit der Kreuzung oder mangelnder Verständlichkeit der Vorfahrtregelung zusammenhängt, was jeweils durch Unfalluntersuchungen zu klären ist, 9

3. wo auf einer der Straßen, sei es auch nur während der Spitzenstunden, der Verkehr so stark ist, daß sich in den wartepliktigen Kreuzungszufahrten ein großer Rückstau bildet oder einzelne Wartepflichtige unzumutbar lange warten müssen. 10

**II.** Auf Straßenabschnitten, die mit mehr als 70 km/h befahren werden dürfen, sollen Lichtzeichenanlagen nicht eingerichtet werden; sonst ist die Geschwindigkeit durch Zeichen 274 in ausreichender Entfernung zu beschränken. 11

**III.** Bei Lichtzeichen, vor allem auf Straßen, die mit mehr als 50 km/h befahren werden dürfen, soll geprüft werden, ob es erforderlich ist, durch geeignete Maßnahmen (z. B. Blenden hinter den Lichtzeichen, übergröße oder wiederholte Lichtzeichen, entsprechende Gestaltung der Optik) dafür zu sorgen, daß sie auf ausreichende Entfernung erkennbar sind. Ferner ist die Wiederholung von Lichtzeichen links von der Fahrbahn, auf Inseln oder über der Straße zu erwägen, weil nur rechts stehende Lichtzeichen durch voranfahrende größere Fahrzeuge verdeckt werden können. 12

**IV.** Sind im Zuge einer Straße mehrere Lichtzeichenanlagen eingerichtet, so empfiehlt es sich in der Regel, sie aufeinander abzustimmen (z. B. auf eine Grüne Welle). Jedenfalls sollte dafür gesorgt werden, daß bei dicht benachbarten Kreuzungen der Verkehr, der eine Kreuzung noch bei „Grün“ durchfahren konnte, auch an der nächsten Kreuzung „Grün“ vorfindet. 13

V. Häufig kann es sich empfehlen, Lichtzeichenanlagen verkehrsabhängig so zu schalten, daß die Stärke des Verkehrs die Länge der jeweiligen Grünphase bestimmt. An Kreuzungen und Einmündungen, an denen der Querverkehr schwach ist, kann sogar erwogen werden, der Hauptrichtung ständig Grün zu geben, das von Fahrzeugen und Fußgängern aus der Querrichtung erforderlichenfalls unterbrochen werden kann.

**VI.** Lichtzeichenanlagen sollten in der Regel auch nachts in Betrieb gehalten werden; ist die Verkehrsbelastung nachts schwächer, so empfiehlt es sich, für diese Zeit ein besonderes Lichtzeichenprogramm zu wählen, das alle Verkehrsteilnehmer möglichst nur kurz warten läßt. Nächtliches Ausschalten ist nur dann zu verantworten, wenn eingehend geprüft ist, daß auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr möglich ist. Solange die Lichtzeichenanlagen, die nicht nur ausnahmsweise in Betrieb sind, nachts abgeschaltet sind, soll in den warterpflichtigen Kreuzungszufahrten gelbes Blinklicht gegeben werden. Darüber hinaus kann es sich empfehlen, negative Vorfahrtzeichen (Zeichen 205 und 206) von innen zu beleuchten. Solange Lichtzeichen gegeben werden, dürfen diese Vorfahrtzeichen dagegen nicht beleuchtet sein.

14

**VII.** Bei der Errichtung von Lichtzeichenanlagen an bestehenden Kreuzungen und Einmündungen muß immer geprüft werden, ob neue Markierungen (z. B. Abbiegestreifen) anzubringen sind oder alte Markierungen (z. B. Fußgängerüberwege) verlegt oder aufgehoben werden müssen, ob Verkehrseinrichtungen (z. B. Geländer für Fußgänger) anzubringen oder ob bei der Straßenbaubehörde anzuregende bauliche Maßnahmen (Verbreiterung der Straßen zur Schaffung von Stauraum) erforderlich sind.

15

**VIII.** Die Schaltung von Lichtzeichenanlagen bedarf stets gründlicher Prüfung. Dabei ist auch besonders auf die sichere Führung der Abbieger zu achten.

16

**IX.** Besonders sorgfältig sind die Zeiten zu bestimmen, die zwischen dem Ende der Grünphase für die eine Verkehrsrichtung und dem Beginn der Grünphase für die andere kreuzende Verkehrsrichtung liegen. Die Zeiten für Gelb und Rot-Gelb sind unabhängig von dieser Zwischenzeit festzulegen. Die Übergangszeit Rot und Gelb (gleichzeitig) soll für Kraftfahrzeugströme eine Sekunde dauern, darf aber nicht länger als zwei Sekunden sein. Die Übergangszeit Gelb richtet sich bei Kraftfahrzeugströmen nach der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Zufahrt. In der Regel beträgt die Gelbzeit 3 s bei zul. V = 50 km/h, 4 s bei zul. V = 60 km/h und 5 s bei zul. V = 70 km/h. Bei verkehrsabhängigen Lichtzeichenanlagen ist beim Rücksprung in die gleiche Phase eine Alles-Rot-Zeit von mindestens 1 s einzuhalten, ebenso bei Fußgänger-Lichtzeichenanlagen mit der Grundstellung Dunkel für den Fahrzeugverkehr. Bei Fußgänger-Lichtzeichenanlagen soll bei Ausführung eines Rücksprungs in die gleiche Fahrzeugphase die Mindestsperrzeit für den Fahrzeugverkehr 4 s betragen.

17

### X. Pfeile in Lichtzeichen

18

1. Solange ein grüner Pfeil gezeigt wird, darf kein anderer Verkehrsstrom Grün haben, der den durch den Pfeil gelenkten kreuzt; auch darf Fußgängern, die in der Nähe den gelenkten Verkehrsstrom kreuzen, nicht durch Markierung eines Fußgängerüberwegs Vorrang gegeben werden. Schwarze Pfeile auf Grün dürfen nicht verwendet werden.
2. Wenn in einem von drei Leuchtfeldern ein Pfeil erscheint, müssen auch in den anderen Feldern Pfeile gezeigt werden, die in die gleiche Richtung weisen. Vgl. Nummer X 6.
3. Darf aus einer Kreuzungszufahrt, die durch ein Lichtzeichen geregelt ist, nicht in allen Richtungen weitergefahren werden, so ist die Fahrtrichtung durch die Zeichen 209 bis 214 vorzuschreiben. Vgl. dazu Nummer VI zu den Zeichen 209 bis 214 (Rn. 7 und 8). Dort, wo Mißverständnisse sich auf andere Weise nicht beheben lassen, kann es sich empfehlen, zusätzlich durch Pfeile in den Lichtzeichen die vorgeschriebene Fahrtrichtung zum Ausdruck zu bringen; dabei sind schwarze Pfeile auf Rot und Gelb zu verwenden.
4. Pfeile in Lichtzeichen dürfen nicht in Richtungen weisen, die durch die Zeichen 209 bis 214 verboten sind.
5. Werden nicht alle Fahrstreifen einer Kreuzungszufahrt zur gleichen Zeit durch Lichtzeichen freigegeben, so kann auf Pfeile in den Lichtzeichen dann verzichtet werden, wenn die in die verschiedenen Richtungen weiterführenden Fahrstreifen baulich so getrennt sind, daß zweifelsfrei erkennbar ist, für welche Richtung die verschiedenen Lichtzeichen gelten. Sonst ist die Richtung, für die die Lichtzeichen gelten, durch Pfeile in den Lichtzeichen zum Ausdruck zu bringen.

19

20

Hierbei sind Pfeile in allen Lichtzeichen nicht immer erforderlich. Hat z. B. eine Kreuzungszufahrt mit Abbiegestreifen ohne bauliche Trennung ein besonderes Lichtzeichen für den Abbiegeverkehr, so genügen in der Regel Pfeile in diesen Lichtzeichen. Für den anderen Verkehr sollten Lichtzeichen ohne Pfeile gezeigt werden. Werden kombinierte Pfeile in solchen Lichtzeichen verwendet, dann darf in keinem Fall gleichzeitig der zur Hauptrichtung parallel gehende Fußgängerverkehr freigegeben werden (vgl. Nummer XI; Rn. 27 ff.).

21

22

23

6. Wo für verschiedene Fahrstreifen besondere Lichtzeichen gegeben werden sollen, ist die Anbringung der Lichtzeichen besonders sorgfältig zu prüfen (z. B. Lichtzeichenbrücken, Peitschenmaste, Wiederholung am linken Fahrbahnrand). Wo der links abbiegende Verkehr vom übrigen Verkehr trennt geregelt ist, sollte das Lichtzeichen für den Linksabbieger nach Möglichkeit zusätzlich über der Fahrbahn angebracht werden; eine Anbringung allein links ist in der Regel nur bei Fahrbahnen für eine Richtung möglich, wenn es für Linksabbieger lediglich einen Fahrstreifen gibt. 24
7. Wo der Gegenverkehr durch Rotlicht aufgehalten wird, um Linksabbiegern, die sich bereits auf der Kreuzung oder Einmündung befinden, die Räumung zu ermöglichen, kann das diesen durch einen nach links gerichteten grünen Pfeil, der links hinter der Kreuzung angebracht ist, angezeigt werden. Gelbes Licht darf zu diesem Zweck nicht verwendet werden. 25
8. Eine getrennte Regelung des abbiegenden Verkehrs setzt in der Regel voraus, daß für ihn auf der Fahrbahn ein besonderer Fahrstreifen mit Richtungspeilen markiert ist (Zeichen 297). 26
- XI. Grünpfleil** 27
1. Der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) kommt nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es darf nicht verwendet werden, wenn
    - a) dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird, 28
    - b) für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird, 29
    - c) Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben, 30
    - d) beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen, 31
    - e) der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann, 32
    - f) für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen oder 33
    - g) die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient. 34
  2. An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll die Grünpfeil-Regelung nicht angewandt werden. Ist sie ausnahmsweise an Kreuzungen oder Einmündungen erforderlich, die häufig von Blinden oder Sehbehinderten überquert werden, so sind Lichtzeichenanlagen dort mit akustischen oder anderen geeigneten Zusatzeinrichtungen auszustatten. 35
  3. Für Knotenpunktzufahrten mit Grünpfeil ist das Unfallgeschehen regelmäßig mindestens anhand von Unfallsteckkarten auszuwerten. Im Falle einer Häufung von Unfällen, bei denen der Grünpfeil ein unfallbegünstigender Faktor war, ist der Grünpfeil zu entfernen, soweit nicht verkehrstechnische Verbesserungen möglich sind. Eine Unfallhäufung liegt in der Regel vor, wenn in einem Zeitraum von drei Jahren zwei oder mehr Unfälle mit Personenschäden, drei Unfälle mit schwerwiegendem oder fünf Unfälle mit geringfügigem Verkehrsverstoß geschehen sind. 36
  4. Der auf schwarzem Grund ausgeführte grüne Pfeil darf nicht leuchten, nicht beleuchtet sein und nicht retroreflektieren. Das Schild hat eine Breite von 250 mm und eine Höhe von 250 mm. 37

**Zu Nummer 2**

Vgl. für vereinigte Fahrbahn Nummer II zu Zeichen 208 (Rn. 2); bei Festlegung der Phasen ist sicherzustellen, daß auch langsamer Fahrverkehr das Ende der Engstelle erreicht hat, bevor der Gegenverkehr freigegeben wird. 38

**Zu Nummer 3**

Die Farbfolge Gelb-Rot darf lediglich dort verwendet werden, wo Lichtzeichenanlagen nur in größeren zeitlichen Abständen in Betrieb gesetzt werden müssen, z. B. an Bahnübergängen, an Ausfahrten aus Feuerwehr- und Straßenbahnhallen und Kasernen. Diese Farbfolge empfiehlt sich häufig auch an Wendeschleifen von Straßenbahnen und Oberleitungssomnibussen. Auch an

Haltebuchten von Oberleitungsomnibussen und anderen Linienomnibussen ist ihre Anbringung zu erwägen, wenn auf der Straße starker Verkehr herrscht. Sie oder Lichtzeichenanlagen mit drei Farben sollten in der Regel da nicht fehlen, wo Straßenbahnen in eine andere Straße abbiegen.

### Zu Nummer 4

- I. Vgl. Nummer X 6 bis 8 zu den Nummern 1 und 2; Rn. 24 bis 26. 40  
II. Besondere Zeichen sind die in der Anlage 4 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung aufgeführt. Zur Markierung vorbehaltener Fahrstreifen vgl. zu Zeichen 245. 41

### Zu Nummer 5

- I. Im Lichtzeichen für Fußgänger muß das rote Sinnbild einen stehenden, das grüne einen schreitenden Fußgänger zeigen. 42  
II. Lichtzeichen für Radfahrer sollten in der Regel das Sinnbild eines Fahrrades zeigen. Besondere Lichtzeichen für Radfahrer, die vor der kreuzenden Straße angebracht werden, sollten in der Regel auch Gelb sowie Rot und Gelb (gleichzeitig) zeigen. Sind solche Lichtzeichen für einen abbiegenden Radfahrverkehr bestimmt, kann entweder in den Lichtzeichen zusätzlich zu dem farbigen Sinnbild des Fahrrades ein farbiger Pfeil oder über den Lichtzeichen das leuchtende Sinnbild eines Fahrrades und in den Lichtzeichen ein farbiger Pfeil gezeigt werden. 43

### Zu Nummer 6

In den Fällen, in denen Radfahrer- und Fußgängerfurten nebeneinander liegen, bieten sich folgende Lösungen an:

1. Für Radfahrer wird kein besonderes Lichtzeichen gegeben. Durch ein Zusatzschild kann deutlich gemacht werden, daß die Radfahrer die Lichtzeichen für Fußgänger zu beachten haben. 44
2. In den roten und grünen Lichtzeichen der Fußgängerlichtzeichenanlage werden jeweils die Sinnbilder für Fußgänger und Radfahrer gezeigt. 45
3. Über der Lichtzeichenanlage für Fußgänger wird Zeichen 241 angebracht. 46
4. Neben dem Lichtzeichen für Fußgänger wird ein zweifarbiges Lichtzeichen für Radfahrer angebracht. 47

Beide Lichtzeichenanlagen müssen jeweils die gleiche Farbe zeigen.

### Zu Absatz 3

- I. Dauerlichtzeichen dürfen nur über markierten Fahrstreifen (Zeichen 295, 296, 340) gezeigt werden. Ist durch Zeichen 223.1 das Befahren eines Seitenstreifens angeordnet, können Dauerlichtzeichen diese Anordnung und die Anordnungen durch Zeichen 223.2 und Zeichen 223.3 unterstützen, aber nicht ersetzen (vgl. Nummer V zu den Zeichen 223.1 bis 223.5; Rn. 5). 48  
II. Die Unterkante der Lichtzeichen soll in der Regel 4,50 m vom Boden entfernt sein. 49  
III. Die Lichtzeichen sind an jeder Kreuzung und Einmündung und erforderlichenfalls auch sonst in angemessenen Abständen zu wiederholen. 50  
IV. Umkehrstreifen im Besonderen 51

Wird ein Fahrstreifen wechselweise dem Verkehr der einen oder der anderen Fahrtrichtung zugewiesen, müssen die Dauerlichtzeichen für beide Fahrtrichtungen über allen Fahrstreifen gezeigt werden. Bevor die Fahrstreifenzuweisung umgestellt wird, muss für eine zur Räumung des Fahrstreifens ausreichende Zeit das Zeichen gekreuzte rote Balken für beide Richtungen gezeigt werden.

### Zu § 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

#### Zu den Absätzen 1 bis 3

Gegen mißbräuchliche Verwendung von gelbem und blauem Blinklicht an damit ausgerüsteten Fahrzeugen ist stets einzuschreiten.

#### Zu Absatz 3

- I. Gelbes Blinklicht darf auf der Fahrt zur Arbeits- oder Unfallstelle nicht verwendet werden, während des Abschleppens nur, wenn der Zug ungewöhnlich langsam fahren muß oder das abgeschleppte Fahrzeug oder seine Ladung genehmigungspflichtige Übermaße hat. Fahrzeuge des Straßendienstes der öffentlichen Verwaltung dürfen gelbes Blinklicht verwenden, wenn sie Sonderrechte (§ 35 Abs. 6) beanspruchen oder vorgebaute oder angehängte Räum- oder Streugräte mitführen. 2

**II.** Ortsfestes gelbes Blinklicht sollte nur sparsam verwendet werden und nur dann, wenn die erforderliche Warnung auf andere Weise nicht deutlich genug gegeben werden kann. Empfehlenswert ist vor allem, es anzubringen, um den Blick des Kraftfahrers auf Stellen zu lenken, die außerhalb seines Blickfeldes liegen, z. B. auf ein negatives Vorfahrtzeichen (Zeichen 205 und 206), wenn der Kraftfahrer wegen der baulichen Beschaffenheit der Stelle nicht ausreichend klar erkennt, daß er wartepflichtig ist. Aber auch auf eine Kreuzung selbst kann so hingewiesen werden, wenn diese besonders schlecht erkennbar oder aus irgendwelchen Gründen besonders gefährlich ist. Vgl. auch Nummer VI zu § 37 Abs. 2 Nr. 1 und 2; Rn. 14. Im gelben Blinklicht dürfen nur schwarze Sinnbilder für einen schreitenden Fußgänger, ein Fahrrad, eine Straßenbahn, einen Kraftomnibus, einen Reiter oder ein schwarzer Pfeil gezeigt werden.

**III.** Fahrzeuge und Ladungen sind als ungewöhnlich breit anzusehen, wenn sie die gesetzlich zugelassenen Breiten überschreiten (§ 32 Abs. 1 StVZO und § 22 Abs. 2).

### Zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

**I.** Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrs vorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzutragen.

Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzutragen. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

1. Beim Einsatz moderner Mittel zur Regelung und Lenkung des Verkehrs ist auf die Sicherheit besonders Bedacht zu nehmen.

Verkehrszeichen, Markierungen, Verkehrseinrichtungen sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und so den Verkehr sicher führen.

Die Wahrnehmbarkeit darf nicht durch Häufung von Verkehrszeichen beeinträchtigt werden.

2. Die Flüssigkeit des Verkehrs ist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten.

Dabei gehört der Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel besondere Aufmerksamkeit.

**II.** Soweit die StVO und diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausgestaltung und Beschaffenheit, für den Ort und die Art der Anbringung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur Rahmenvorschriften geben, soll im einzelnen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik verfahren werden, den das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt erforderlichenfalls bekanntgibt.

### III. Allgemeines über Verkehrszeichen

1. Es dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden oder solche, die das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zuläßt.

Die Formen der Verkehrszeichen müssen den Mustern der StVO entsprechen.

2. Allgemeine Regeln zur Ausführung der Gestaltung von Verkehrszeichen einschließlich der verkehrsrechtlichen erforderlichen Anforderungen an ihre Materialien sind als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift im Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) – (BAnz Nr. 66a vom 3. April 1992) – ausgeführt.

3. Größe der Verkehrszeichen

a) Die Ausführung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist auf das tatsächliche, individuelle Erfordernis zu begrenzen; unnötig groß dimensionierte Zeichen sind zu vermeiden.

b) Sofern in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Wahl der benötigten Verkehrszeichengröße – vor dem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung – anhand der folgenden Tabellen:

Verkehrszeichen	Größe 1 (70 %)	Größe 2 (100 %)	Größe 3 (125 bzw. 140 %)
Ronde (o)	420	600	750 (125 %)
Dreieck (Seitenl.)	630	900	1260 (140%)
Quadrat (Seitenl.)	420	600	840 (140 %)
Rechteck (H x B)	630 x 420	900 x 600	1260 x 840 (140 %)

Maße in mm

Zusatzzeichen	Größe 1 (70 %)	Größe 2 (100%)	Größe 3 (125%)
Höhe 1	231 x 420	330 x 600	412 x 750
Höhe 2	315 x 420	450 x 600	562 x 750
Höhe 3	420 x 420	600 x 600	750 x 750

Maße der Zusatzzeichen in mm

- c) Größenangaben für Sonderformen (z. B. Zeichen 201 „Andreaskreuz“), die in dieser Vorschrift nicht ausgeführt werden, finden sich im VzKat. 10
- d) In der Regel können die Verkehrszeichen folgenden Geschwindigkeitsbereichen zugeordnet werden: 11

Größen der Verkehrszeichen für Dreiecke, Quadrate und Rechtecke

Geschwindigkeitsbereich (km/h)	Größe
20 bis weniger als 50	1
50 bis 100	2
mehr als 100	3

Größen der Verkehrszeichen für Ronden

Geschwindigkeitsbereich (km/h)	Größe
0 bis 20	1
mehr als 20 bis 80	2
mehr als 80	3

- e) Übergrößen der Verkehrszeichen können verwendet werden, wenn das an wichtigen Straßenstellen zur besseren Sichtbarkeit aus größerer Entfernung zweckmäßig ist. 12
- f) Auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen ohne Geschwindigkeitsbeschränkung werden Verbote und vergleichbare Anordnungen zunächst durch Verkehrszeichen der Größe 3 angekündigt. Wiederholungen erfolgen in der Regel in der Größe 2. 13
- g) In verkleinerter Ausführung dürfen nur diejenigen Verkehrszeichen angebracht werden, bei denen das in dieser Verwaltungsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist. Das Verhältnis der vorgeschriebenen Maße soll auch bei Übergrößen und Verkleinerungen gegeben sein. Im übrigen sind bei allen Verkehrszeichen kleine Abweichungen von den Maßen zulässig, wenn dieses aus besonderen Gründen notwendig ist und keine auffällige Veränderung der Zeichen bewirkt wird. 14
4. Die Ausführung der Verkehrszeichen darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. 15
5. Als Schrift ist die Schrift für den Straßenverkehr DIN 1451, Teil 2 zu verwenden. 16

6.	Die Farben müssen den Bestimmungen und Abgrenzungen des Normblattes „Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen – Farben und Farbgrenzen“ (DIN 6171) entsprechen.	17
7.	Alle Verkehrszeichen dürfen rückstrahlen oder von außen oder innen beleuchtet sein, soweit dies nicht ohnehin vorgeschrieben ist.	18
a)	Vor allem bei Gefahrzeichen (§ 40) und Vorschriftzeichen (§ 41) empfiehlt sich in der Regel solche Ausführung (vgl. aber Nummer I zu Zeichen 283 und 286; Rn. 1).	19
b)	Bei Verkehrszeichen, die rückstrahlen oder beleuchtet sind, ist darauf zu achten, daß die Wirkung der übrigen Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird und Verkehrsteilnehmer durch die beleuchteten Verkehrszeichen nicht geblendet werden. Wo Verkehrszeichen von innen oder außen beleuchtet sind, müssen in der Nähe befindliche Verkehrszeichen, durch die eine Wartepflicht angeordnet oder angekündigt wird, mindestens ebenso wirksam beleuchtet sein.	20
c)	Im Interesse der Gleichheit des Erscheinungsbildes der Verkehrszeichen bei Tag und Nacht ist in der Regel eine voll retroreflektierende Ausführung einer nur teilweise retroreflektierenden vorzuziehen.	21
d)	Vgl. Nummer 16 Satz 2 und 3; Rn. 44.	22
e)	Ein Verkehrszeichen ist nicht schon dann von außen beleuchtet, wenn es von einer Straßenleuchte, vielmehr nur dann, wenn es von einer eigenen Lichtquelle angestrahlt ist.	23
f)	Verkehrszeichen können auch als Wechselverkehrszeichen in Wechselzeichengebern dargestellt werden. Solche Zeichen können zeitweise gezeigt, geändert oder aufgehoben werden. Für die Wechselzeichengeber haben sich verschiedene Techniken als zweckmäßig erwiesen. Einzelheiten enthalten die „Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ)“, die das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgibt.	24
8.	Die Verkehrszeichen müssen fest eingebaut sein, soweit sie nicht nur vorübergehend aufgestellt werden. Pfosten und Rahmen sollen grau oder weiß sein.	25
9.	Verkehrszeichen sind gut sichtbar in etwa rechtem Winkel zur Verkehrsrichtung auf der rechten Seite der Straße anzubringen, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift anderes gesagt ist.	26
a)	Links allein oder über der Straße allein dürfen sie nur angebracht werden, wenn Mißverständnisse darüber, daß sie für den gesamten Verkehr in einer Richtung gelten, nicht entstehen können und wenn sie so besonders auffallen und im Blickfeld des Fahrers liegen.	27
b)	Wo nötig, vor allem an besonders gefährlichen Straßenstellen, können die Verkehrszeichen auf beiden Straßenseiten, bei getrennten Fahrbahnen auf beiden Fahrbahnseiten aufgestellt werden.	28
10.	Es ist darauf zu achten, daß Verkehrszeichen nicht die Sicht behindern, insbesondere auch nicht die Sicht auf andere Verkehrszeichen oder auf Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen verdecken.	29
11.	Häufung von Verkehrszeichen	30
	Weil die Bedeutung von Verkehrszeichen bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit zweifelsfrei erfassbar sein muß, sind Häufungen von Verkehrszeichen zu vermeiden. Es ist daher stets vorrangig zu prüfen, auf welche vorgesehenen oder bereits vorhandenen Verkehrszeichen verzichtet werden kann.	
	Sind dennoch an einer Stelle oder kurz hintereinander mehrere Verkehrszeichen unvermeidlich, so muß dafür gesorgt werden, daß die für den fließenden Verkehr wichtigen besonders auffallen. Kann dies nicht realisiert werden oder wird ein für den fließenden Verkehr bedeutsames Verkehrszeichen an der betreffenden Stelle nicht erwartet, so ist jene Wirkung auf andere Weise zu erzielen (z. B. durch Übergröße oder gelbes Blinklicht).	31
a)	Am gleichen Pfosten oder sonst unmittelbar über- oder nebeneinander dürfen nicht mehr als drei Verkehrszeichen angebracht werden.	32
aa)	Gefahrzeichen stehen in der Regel allein. Sie können mit Verkehrsverboden und Streckenverboden kombiniert werden, wenn durch das Gefahrzeichen vor der Gefahr gewarnt wird, derer wegen die Verbote ausgesprochen werden. Solche Kombinationen (z. B. Zeichen 103, 274 und 276, Zeichen 110 und 277, Zeichen 120, 264 und 274) sind zweckmäßig, weil das Gefahrzeichen dem Verkehrsteilnehmer klarmacht, warum die Vorschriften gegeben werden. Dann sind die Verkehrszeichen in möglichst geringer Entfernung vor der Gefahrstelle aufzustellen.	33

- bb) Mehr als zwei Vorschriftzeichen sollen an einem Pfosten nicht angebracht werden. Sind ausnahmsweise drei solcher Verkehrszeichen an einem Pfosten vereinigt, dann darf sich nur eins davon an den fließenden Verkehr wenden. 34
- cc) Vorschriftzeichen für den fließenden Verkehr dürfen in der Regel nur dann kombiniert werden, wenn sie sich an die gleichen Verkehrsarten wenden und wenn sie die gleiche Strecke oder den gleichen Punkt betreffen. 35
- dd) Verkehrszeichen, durch die eine Wartepflicht angeordnet oder angekündigt wird, dürfen nur dann an einem Pfosten mit anderen Verkehrszeichen angebracht werden, wenn jene wichtigen Zeichen besonders auffallen. 36
- ee) Dasselbe gilt für die Kombination von Vorschriftzeichen für den fließenden Verkehr mit Haltverboten. 37
- ff) Zeichen 201, 278 bis 282 und 350 dürfen mit anderen Verkehrszeichen nicht kombiniert werden. 38
- b) Dicht hintereinander sollen Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr nicht folgen. Zwischen Pfosten, an denen solche Verkehrszeichen gezeigt werden, sollte vielmehr ein so großer Abstand bestehen, daß der Verkehrsteilnehmer bei der dort gefahrenen Geschwindigkeit Gelegenheit hat, die Bedeutung der Verkehrszeichen nacheinander zu erfassen. 39
- 12. An spitzwinkligen Einmündungen ist bei der Aufstellung der Verkehrszeichen dafür zu sorgen, daß Benutzer der anderen Straße sie nicht auf sich beziehen, auch nicht bei der Annäherung; erforderlichenfalls sind Sichtblenden oder ähnliche Vorrichtungen anzubringen. 40
- 13. a) Die Unterkante der Verkehrszeichen sollte, soweit nicht bei einzelnen Zeichen anderes gesagt ist, in der Regel 2 m vom Boden entfernt sein, über Radwegen 2,20 m, an Schilderbrücken 4,50 m, auf Inseln und an Verkehrsteilern 0,60 m. 41  
b) Verkehrszeichen dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel sollte der Seitenabstand von ihr innerhalb geschlossener Ortschaften 0,50 m, keinesfalls weniger als 0,30 m betragen, außerhalb geschlossener Ortschaften 1,50 m. 42
- 14. Verkehrszeichen sollen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist. Über die Anordnung von Verkehrszeichen darf in jedem Einzelfall nur nach gründlicher Prüfung entschieden werden; die Zuziehung ortsfremder Sachverständiger kann sich empfehlen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob sich anstelle der Verkehrszeichen oder zusätzlich eine bauliche Umgestaltung oder das Anbringen von Leiteinrichtungen empfiehlt; das ist bei der Straßenbaubehörde anzuregen. 43
- 15. Sollen Verkehrszeichen nur zu gewissen Zeiten gelten, dürfen sie sonst nicht sichtbar sein. Nur die Geltung der Zeichen 229, 245, 250, 251, 253, 255, 260, 261, 270, 274, 276, 277, 283, 286, 290, 314 und 315 darf statt dessen auf einem Zusatzschild, z. B. „8–16 h“, zeitlich beschränkt werden. Verkehren öffentliche Verkehrsmittel zu gewissen Tageszeiten oder an bestimmten Wochentagen nicht, so kann auch das Parkverbot an ihren Haltestellen durch ein Zusatzschild zu dem Zeichen 224 beschränkt werden, z. B. „Parken Sa und So erlaubt“. Vorfahrtregelnde Zeichen vertragen keinerlei zeitliche Beschränkungen, weder auf diese noch auf jene Weise. 44
- 16. Auf Straßen mit Straßenbeleuchtung ist darauf zu achten, daß die Verkehrszeichen von ihr erhellt werden; es empfiehlt sich daher, Verkehrszeichen entweder hinter den Leuchten aufzustellen oder sie an den Lichtmasten so anzubringen, daß sie vom Licht getroffen werden. Ist das nicht möglich, so müssen die Schilder rückstrahlen oder erforderlichenfalls (§ 17 Abs. 1) von innen oder außen beleuchtet sein. Das gilt nicht für die Zeichen 224, 229, 237, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 244a, 283, 286, 314, 315, 355, 357 bis 359, 375 bis 377, 385, 388, 394 und 437. 45
- 17. Zusatzzeichen im besonderen 46
  - a) Sie sollten, wenn irgend möglich, nicht beschriftet sein, sondern nur Sinnbilder zeigen. Wie Zusatzzeichen auszustalten sind, die in der StVO oder in dieser Vorschrift nicht erwähnt, aber häufig notwendig sind, wird das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden in einem Verzeichnis im Verkehrsblatt bekanntgeben. Abweichungen von den in diesem Verzeichnis aufgeführten Zusatzzeichen sind nicht zulässig; andere Zusatzzeichen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. 47
  - b) Mehr als zwei Zusatzzeichen sollten an einem Pfosten, auch zu verschiedenen Verkehrszeichen, nicht angebracht werden. Die Zuordnung der Zusatzzeichen zu den Verkehrszeichen muß eindeutig erkennbar sein.

c) Zusatzzeichen zu beleuchteten oder retroreflektierenden Verkehrszeichen müssen wie diese beleuchtet sein oder retroreflektieren.	48
d) Entfernungs- und Längenangaben sind auf- oder abzurunden. Anzugeben sind z. B. 60 m statt 63 m, 80 m statt 75 m, 250 m statt 268 m, 800 m statt 750 m, 1,2 km statt 1235 m.	49
<b>IV. Allgemeines über Markierungen (§ 41 Abs. 3 und 4 und § 42 Abs. 6)</b>	
1. Die Markierungen sind weiß (vgl. aber Nummer 3 vor Zeichen 350). Als weiße Markierungen sind auch metallfarbene Markierungsknöpfe anzusehen. Gelbe Markierungsknöpfe und gelbe Markierungen dürfen nur im Falle des § 41 Abs. 4 verwendet werden.	50
2. Anstelle von Markierungen dürfen Markierungsknöpfe nur verwendet werden, wenn dies in der StVO zugelassen ist und das auch nur dann, wenn es zweckmäßig ist, z. B. auf Pflasterdecken.	51
3. Dagegen können Markierungen aller Art durch das zusätzliche Anbringen von Markierungsknöpfen in ihrer Wirkung unterstützt werden; geschieht dies an einer ununterbrochenen Linie, so dürfen die Markierungsknöpfe nicht gruppenweise gesetzt werden. Zur Kennzeichnung gefährlicher Kurven und überhaupt zur Verdeutlichung des Straßenverlaufs an unübersichtlichen Stellen kann das Anbringen von Markierungsknöpfen auf Fahrstreifenbegrenzungen, auf Fahrbahnbegrenzungen und auf Leitlinien nützlich sein. Sperrflächen lassen sich auf solche Weise verdeutlichen. Markierungsknöpfe können an Fußgängerüberwege von Nutzen sein.	52
4. Markierungsknöpfe ohne und mit Rückstrahlern müssen in Grund- und Aufriß eine abgerundete Form haben. Der Durchmesser soll nicht kleiner als 120 mm und nicht größer als 150 mm sein. Die Markierungsknöpfe dürfen nicht mehr als 25 mm aus der Fahrbahn herausragen.	53
<b>V. Allgemeines über Verkehrseinrichtungen</b>	
Für Verkehrseinrichtungen gelten die Vorschriften der Nummer III 1, 2, 4, 5, 6, 7a bis c, 7e, 8, 10, 13 und 14 sinngemäß; Rn. 6 ff.	
<b>Zu § 39 Verkehrszeichen</b>	
<b>Zu Absatz 1</b>	
Auf Nummer I zu den §§ 39 bis 43 wird verwiesen; Rn. 1.	1
<b>Zu Absatz 2</b>	
Verkehrszeichen, die als Wechselverkehrszeichen aus einem Lichtraster gebildet werden (sogenannte Matrixzeichen), zeigen die sonst schwarzen Symbole, Schriften und Ziffern durch weiße Lichter an, der sonst weiße Untergrund bleibt als Hintergrund für die Lichtpunkte schwarz. Diese Umkehrung für Weiß und Schwarz ist nur solchen Matrixzeichen vorbehalten.	2
<b>Zu § 40 Gefahrzeichen</b>	
<b>I.</b> Soweit bei den einzelnen Gefahrzeichen nichts anderes bestimmt ist, dürfen sie außerhalb geschlossener Ortschaften nur dann mehr als 250 m oder weniger als 150 m von der Gefahrstelle entfernt aufgestellt werden, wenn dies zur ausreichenden Unterrichtung der Kraftfahrer dienlich ist. Innerhalb geschlossener Ortschaften empfiehlt es sich, auf einem Zusatzschild die Entfernung anzugeben, wenn die Schilder auf Straßen mit erheblichem Fahrverkehr weniger als 30 m oder mehr als 50 m vor der Gefahrstelle stehen.	1
<b>II.</b> Die Entfernung zur Gefahrstelle und die Länge der Gefahrtrecke auf Zusatzschildern mit Umstandswörtern wie „nach ...“, „auf ...“ bekanntzugeben, ist unzulässig. Solche Zusatzschilder müssen vielmehr den in der StVO angegebenen Beispielen entsprechen.	2
<b>III.</b> Wegen der Aufstellung von Gefahrzeichen an Autobahnen vgl. Nummer II zu den Zeichen 330, 332 bis 334 und 448 bis 453; Rn. 5 ff.	3
<b>Zu Zeichen 101 Gefahrstelle</b>	
<b>I.</b> Das Zeichen darf nicht anstelle der anderen amtlichen Gefahrzeichen verwendet werden, es sei denn, daß in Notfällen das andere Zeichen nicht zur Verfügung steht. Auch die nähere Kennzeichnung der Gefahr auf einem Zusatzschild sollte nur in solchen Fällen unterbleiben. Vgl. auch Nummer I zu §§ 44 Abs. 2; Rn. 7 und 8.	1
<b>II.</b> Vor Schienenbahnen ohne Vorrang darf nur durch dieses Zeichen samt einem Zusatzschild z. B. mit der Abbildung des Sinnbildes im Zeichen 151 gewarnt werden, bei nicht oder kaum benutzten Gleisen auch durch das Zeichen 112.	2

**III.** Der Warnung vor „schlechtem Fahrbahnrand“ bedarf es nur, wenn die Straße sonst gut ausgebaut ist und die Schadhaftigkeit des Randes schlecht erkennbar ist und bei erheblicher Geschwindigkeit gefährlich werden kann. 3

### Zu Zeichen 102 Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts

Das Zeichen darf nur aufgestellt werden vor schwer erkennbaren Kreuzungen und Einmündungen von rechts, an denen die Vorfahrt nicht durch Vorfahrtzeichen geregelt ist. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen im allgemeinen entbehrlich. 1

### Zu den Zeichen 103 und 105 Kurve

**I.** Die Zeichen für „Linkskurve“ und „Doppelkurve (zunächst links)“ sind als symmetrisches Geigenstück zu den Zeichen 103 und 105 auszuführen. Nur diese vier Ausführungen von Kurvenzeichen dürfen gezeigt werden; es ist unzulässig, etwa durch Änderung des Pfeils zu versuchen, den näheren Verlauf der Kurve darzustellen. 1

**II.** Mehr als zwei Kurven hintereinander sind durch ein Doppelkurvenzeichen mit einem Zusatzschild, das die Länge der kurvenreichen Strecke angibt, anzukündigen. Vor den einzelnen Kurven kann dann eine Warnung in der Regel unterbleiben. 2

### **III.** Gefährliche Kurven 3

Wenn der Fahrer bei der Annäherung an eine Kurve den weiteren Straßenverlauf nicht rechtzeitig sehen kann und deshalb oder aus anderen Gründen nicht den richtigen Eindruck von der in der Kurve gefahrlos zu fahrenden Geschwindigkeit erhält, ist durch Zeichen 103 oder 105 oder durch Richtungstafeln (§ 43 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b) oder auf beide Weisen zu warnen:

1. Das Zeichen 103 ist anzubringen, wenn die in der Kurve mögliche Geschwindigkeit erheblich unter derjenigen liegt, die in der davor liegenden Strecke gefahren wird, und dies bei der Annäherung nicht ohne weiteres erkennbar ist. 4

2. Richtungstafeln kommen in Frage, 5

a) wenn eine Kurve überhaupt nicht erwartet wird, 6

b) wenn nicht rechtzeitig zu erkennen ist, ob es sich um eine Rechts- oder Linkskurve handelt, 7

c) wenn sich die Krümmung der Kurve in deren Verlauf wesentlich ändert oder 8

d) wenn die Kurve bei gleichbleibender Krümmung eine größere Richtungsänderung bringt, als bei der Einfahrt in die Kurve zu vermuten ist. 9

In den Fällen a) und b) ist die Tafel so aufzustellen, daß sie vom Blick des Geradeausschauenden bei der Annäherung erfaßt wird, in den Fällen c) und d) dort, wo die Kurve gefährlich wird, gegebenenfalls an mehreren Stellen. 10

3. Zusätzlich zu einer Richtungstafel ist das Zeichen 103 immer dann notwendig, wenn die Richtungsänderung größer ist als vermutet oder wenn die Krümmung der Kurve zunimmt, sonst dann, wenn eine Richtungstafel nicht rechtzeitig erkennbar ist. Die zusätzliche Anbringung einer Richtungstafel zu den Gefahrzeichen kann notwendig sein, wenn es sich um eine besonders gefährliche Kurve handelt. 11

4. Handelt es sich nicht um eine, sondern um zwei oder mehrere unmittelbar hintereinander liegende Kurven, so ist statt des Zeichens 103 gegebenenfalls das Zeichen 105 anzubringen. Es kann erforderlich sein, auch vor der zweiten Kurve oder auch nur von dieser unter den oben genannten Voraussetzungen durch Richtungstafeln zu warnen. 12

In jedem Fall ist außerdem bei der Straßenbaubehörde eine Prüfung anzuregen, ob durch bauliche Maßnahmen eine Verbesserung erreicht werden kann. 13

**IV.** Läßt sich durch die Wahl des Aufstellungsorts nicht erreichen, daß das Zeichen zweifelsfrei auf die gefährliche Kurve bezogen wird (z. B. wenn vor dieser eine andere Kurve liegt), so ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Richtungstafeln in der gefährlichen Kurve, entsprechende Fahrbahmarkierungen oder Wiederholung des Kurvenzeichens) dafür zu sorgen, daß die Warnung richtig verstanden wird. 14

**V.** Vgl. auch Nummer II zu Zeichen 114; Rn. 2. 14

### Zu Zeichen 108 Gefälle und 110 Steigung

**I.** Die Zeichen unterscheiden sich dadurch, daß im Zeichen „Gefälle“ die angegebene Prozentzahl schräg abwärts steht, im Zeichen „Steigung“ schräg aufwärts. 1

<b>II.</b> Es dürfen nur volle Prozentzahlen angegeben werden.	2
<b>III.</b> Die Zeichen sollen nur dann aufgestellt werden, wenn der Verkehrsteilnehmer die Steigung oder das Gefälle nicht rechtzeitig erkennen oder wegen besonderer örtlicher Verhältnisse oder des Streckencharakters die Stärke oder die Länge der Neigungsstrecke unterschätzen kann. Im Gebirge kann selbst bei starker und langer Neigung oft auf solche Warnung verzichtet werden, während im Flachland unter Umständen schon Neigungen von 5 Prozent dazu Veranlassung geben können, dies namentlich dann, wenn auf der Gefäll- oder Steigungsstrecke sich Kurven oder Engstellen befinden, die nur mit mäßiger Geschwindigkeit durchfahren werden dürfen.	3
<b>IV.</b> In der Regel ist die Länge der Gefahrstrecke auf einem Zusatzschild anzugeben.	4
<b>V.</b> Vgl. auch Nummer V 3 zu Zeichen 275; Rn. 7.	5
<b>Zu Zeichen 112 Unebene Fahrbahn</b>	
<b>I.</b> Das Zeichen ist vor allem aufzustellen, wenn Unebenheiten bei schneller Fahrt gefährlich werden können. Es darf aber nur an sonst gut ausgebauten Straßen aufgestellt werden, wenn deren Unebenheiten schlecht erkennbar sind.	1
<b>II.</b> Die Entfernung zwischen dem Standort des Zeichens und dem Ende der Gefahrstelle anzugeben, ist häufig empfehlenswert, dies namentlich dann, wenn vor einer unebenen Fahrbahn von erheblicher Länge gewarnt werden muß.	2
<b>III.</b> Auch kann es zweckmäßig sein, kurz vor einer besonders unebenen Stelle das Zeichen zu wiederholen; auf einem Zusatzschild ist dann die Entfernung anzugeben, z. B. „20 m“.	3
<b>IV.</b> Vgl. auch Nummer II zu Zeichen 101; Rn. 2.	4
<b>Zu Zeichen 113 Schnee- oder Eisglätte</b>	
An Straßen, die nach allgemeiner Erfahrung zu Glatteisbildung neigen, z. B. auf Brücken, auf ungeschützten Dämmen, in kurzen Waldstücken, braucht das Gefahrzeichen „Schnee- oder Eisglätte“ in der Regel nicht angebracht zu werden, vielmehr nur dann, wenn die Brücke, der Damm usw. nicht ohne weiteres zu erkennen ist. Muß aber an einer Gefahrstelle solcher Art das Gefahrzeichen aufgestellt werden, so darf es an entsprechenden Gefahrstellen im Verlauf der gleichen Straße nicht fehlen. Die Zeichen sind im Frühjahr zu entfernen.	1
<b>Zu Zeichen 114 Schleudergefahr bei Nässe oder Schmutz</b>	
<b>I.</b> Das Zeichen ist nur aufzustellen, wo der Verkehrsteilnehmer die bei Nässe oder Verschmutzung (z. B. durch angeschwemmtes Erdreich in Einschnitten) mangelnde Griffigkeit des Fahrbahnbelags trotz angemessener Sorgfalt nicht ohne weiteres erkennen kann. Ein Wechsel des Fahrbahnbelags gibt in der Regel dazu noch keinen Anlaß. Geht aber ein griffiger Belag in einen bei Nässe rutschgefährlichen über, so bedarf es jedenfalls außerhalb geschlossener Ortschaften der Warnung.	1
<b>II.</b> Wo Schleudergefahr nicht wegen mangelnder Griffigkeit des Fahrbahnbelags bei Nässe oder Schmutz entstehen kann, sondern wegen der Anlage oder der Führung der Straße, ist mit anderen Mitteln zu helfen, z. B. durch Beschränkung der Geschwindigkeit (Zeichen 274) oder durch Aufstellen eines Zeichens „Kurve“ (Zeichen 103 ff.).	2
<b>III.</b> Vor der Beschmutzung durch Vieh oder Ackerfahrzeuge ist in der Regel nicht zu warnen; vgl. Nummer I zu § 32 Abs. 1; Rn. 1.	3
<b>Zu den Zeichen 115, 117, 133 bis 144</b>	
Nur diese Zeichen dürfen spiegelbildlich gezeigt werden und nur dann, wenn sie links wiederholt werden; vgl. jedoch Nummer I zu Zeichen 117; Rn. 1.	1
<b>Zu Zeichen 115 Steinschlag</b>	
Wo mit Steinbrocken auf der Fahrbahn zu rechnen ist, so, wenn sich eine steile Felswand unmittelbar neben der Straße erhebt, bedarf es dieses Zeichens in der Regel nicht.	1
<b>Zu Zeichen 117 Seitenwind</b>	
<b>I.</b> Droht Seitenwind in der Regel von der rechten Seite, so empfiehlt es sich, das Zeichen spiegelbildlich auszuführen.	1
<b>II.</b> Droht auf einer längeren Strecke Seitenwind, so kann das Zeichen wiederholt werden.	2
<b>Zu den Zeichen 120 und 121 Verengte Fahrbahn</b>	
<b>I.</b> Das Zeichen 120 darf bei einseitig verengter Fahrbahn nur dann aufgestellt werden, wenn das Zeichen 121 in Notfällen nicht zur Verfügung steht.	1

II.	Verengt sich die Fahrbahn nur allmählich – z. B. um 1 m auf 20 m – oder ist die Verengung durch horizontale und vertikale Leiteinrichtungen ausreichend gekennzeichnet, so bedarf es eines Zeichens nur dann, wenn die Straße sehr schnell befahren wird.	2
III.	Auf Fahrbahnen für beide Richtungen ist das Zeichen aufzustellen, wenn sich die Fahrbahn auf weniger als zwei Fahrstreifen verengt. Dessen bedarf es auf verkehrsarmen engen Ortsstraßen nicht, wenn bereits bei der Einfahrt in die Straße zu erkennen ist, daß diese den Erfordernissen des modernen Verkehrs nicht genügt.	3
IV.	Vgl. auch Nummer IV. zu Zeichen 208; Rn. 4.	4
<b>Zu Zeichen 125 Gegenverkehr</b>		
I.	Das Zeichen ist stets aufzustellen, wenn eine Fahrbahn für eine Richtung vorübergehend (z. B. wegen Bauarbeiten) in beiden Richtungen befahren wird. In übrigen geeigneten Fällen ist von diesem Zeichen nur sehr sparsam Gebrauch zu machen. Auf längeren Strecken kann sich eine Wiederholung des Zeichens empfehlen. Das Zusatzschild nach § 40 Abs. 4 darf dem Zeichen nicht beigegeben werden.	1
II.	Vgl. auch Nummer I 5 zu Zeichen 220; Rn. 5.	2
<b>Zu Zeichen 128 Bewegliche Brücke</b>		
Zur Sicherung des Verkehrs genügt die Aufstellung des Zeichens allein keinesfalls. Vor der Brücke sind vielmehr Lichtzeichen zu geben, Schranken anzubringen oder dergleichen.		1
<b>Zu Zeichen 129 Ufer</b>		
Das Zeichen ist nur anzubringen, wenn eine Straße auf ein unbeschränktes oder unzulänglich gesichertes Ufer zuführt, vor allem auf Schiffsanlegestellen. Vor solchen Gefahrstellen ist in der Regel zu warnen; das gilt nicht in Hafengebieten. Erforderlichenfalls ist der Verkehr ergänzend durch Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit (Zeichen 274) zu sichern.		1
<b>Zu Zeichen 131 Lichtzeichenanlage</b>		
I.	Das Zeichen kommt dann in Betracht, wenn der Fahrverkehr die Lichtzeichen, z. B. wegen einer Kurve, nicht rechtzeitig sehen kann. Es kann sich empfehlen, dieses Zeichen auch bei Lichtzeichenanlagen an Baustellen oder bei der Inbetriebnahme einer neuen Lichtzeichenanlage vorübergehend zu verwenden,	1
II.	Auch vor Lichtzeichenanlagen, die nur Gelb und dann Rot geben (§ 37 Abs. 2 Nr. 3) kann durch dieses Zeichen gewarnt werden.	2
<b>Zu den Zeichen 133 bis 144</b>		
Eines dieser Zeichen spiegelbildlich zu zeigen, empfiehlt sich allenfalls dann, wenn es zusätzlich links angebracht ist und wenn die Gefahr gleichermaßen von beiden Seiten droht.		1
<b>Zu Zeichen 134 Fußgängerüberweg</b>		
Vgl. Nummer V 2 zu § 26; Rn. 16.		
<b>Zu Zeichen 136 Kinder</b>		
I.	Wo erfahrungsgemäß Kinder häufig auf die Fahrbahn laufen, vor allem dort, wo eine Schule, ein Kindergarten oder ein Spielplatz in unmittelbarer Nähe ist, sollte das Zeichen aufgestellt werden. Zuvor ist aber immer zu prüfen, ob Kinder nicht durch Absperrungen ferngehalten werden können.	1
II.	Vgl. auch Nummer II zu § 31; Rn. 2 bis 4.	2
<b>Zu Zeichen 138 Radfahrer kreuzen</b>		
Das Zeichen soll vor Stellen warnen, an denen Radfahrer häufig oder unvermutet die Fahrbahn kreuzen oder in sie einfahren. Kommen die Radfahrer von einer einmündenden oder kreuzenden Straße, so bedarf es einer Warnung nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die Radfahrer dort durch eine Radfahrerfurt (vgl. Nummer II zu § 9 Abs. 2; Rn. 4 ff.) gelenkt werden. Das gleiche gilt, wenn eine Radfahrerfurt in unmittelbarer Nähe einer Kreuzung oder Einmündung angebracht ist. Dagegen ist das Zeichen erforderlich, wenn außerhalb einer Kreuzung oder Einmündung ein für beide Richtungen gemeinsamer Radweg beginnt oder endet oder dort ein Radweg für eine Richtung endet und ein für beide Richtungen gemeinsamer Radweg auf der anderen Seite beginnt.		1

Das Zeichen mit dem Zusatzschild „Zwei gegengerichtete Pfeile“ warnt vor Radwegen mit Radfahrverkehr in beiden Richtungen. Es soll aber nur ausnahmsweise an solchen Radwegen aufgestellt werden. An Kreuzungen und Einmündungen ist das Zeichen mit diesem Zusatzschild, z. B. in den untergeordneten Straßen, in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine Straßenstelle mit Unfallhäufung oder einen in Gegenrichtung freigegebenen linken Radweg (vgl. zu § 2 Abs. 4 Satz 3; Rn. 30 ff.).

#### **Zu Zeichen 140 Viehtrieb, Tiere**

Das Zeichen darf nur auf Straßen mit schnellerem Verkehr aufgestellt werden, auf denen häufig Vieh über die Fahrbahn oder ihr entlang getrieben wird (z. B. Schafherden, Auftrieb zur Weide).

#### **Zu Zeichen 142 Wildwechsel**

I. Dieses Zeichen darf nur auf Straßen mit schnellerem Verkehr aufgestellt werden. Auf ihnen muß es aber überall dort stehen, wo Schalenwild häufig über die Fahrbahn wechselt. Diese Gefahrstellen sind in Besprechungen mit den unteren Jagdbehörden und den Jagdausübungsberechtigten festzulegen. Führt die Straße durch einen Wald oder neben einem Wald vorbei, der von einem Forstamt betreut wird, so ist auch diese Behörde zu beteiligen.

II. Die Länge der Gefahrtrecke ist in der Regel auf einem Zusatzschild anzugeben; ist die Gefahrtrecke mehrere Kilometer lang, so empfiehlt es sich, auf Wiederholungsschildern die Länge der jeweiligen Reststrecke anzugeben.

#### **Zu Zeichen 144 Flugbetrieb**

Das Zeichen dient der Warnung des Kraftfahrers vor überraschendem Flugverkehr. Es sollte daher auf Straßen mit schnellerem Verkehr dort aufgestellt werden, wo in der Nähe entweder ein Flugplatz liegt (vor Aufstellung des Zeichens und vor der Festlegung der Länge der Gefahrtrecke auf einem Zusatzschild sind die Flugschneisen zu ermitteln) oder militärische Tiefflugschneisen festgelegt sind.

#### **Zu den Zeichen 150 bis 162 Bahnübergang**

I. Die Zeichen sollen rückstrahlen.

II. Die Zeichen sind in der Regel auf beiden Straßenseiten aufzustellen.

III. Die Zeichen dürfen nur vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang verwendet werden. Vgl. auch Nummer II zu Zeichen 101; Rn. 2.

IV. In der Regel sind die Zeichen 153 bis 162 anzubringen. Selbst auf Straßen von geringer Verkehrsbedeutung genügen die Zeichen 150 und 151 nicht, wenn dort schnell gefahren wird oder wenn der Bahnübergang spät zu erkennen ist.

#### **Zu § 41 Vorschriftzeichen**

I. Es empfiehlt sich vielfach, die durch Vorschriftzeichen erlassenen Anordnungen dem fließen den Verkehr zusätzlich durch bauliche Maßnahmen oder durch Markierungen nahezubringen.

II. Vgl. Nummer III 7 Buchstabe a und Nummer 9 zu den §§ 39 bis 43; Rn. 19, 26 ff. Vorschriftzeichen dürfen allein über der Straße nur dann angebracht sein, wenn sie von innen oder außen beleuchtet sind oder wenn sie so rückstrahlen, daß sie auf ausreichende Entfernung auch im Abblendlicht deutlich erkennbar sind. Sonst dürfen sie dort nur zur Unterstützung eines gleichen, rechtsstehenden Verkehrsschildes angebracht werden.

III. Bei Änderungen von Verkehrsregeln, deren Mißachtung besonders gefährlich ist, z. B. bei Änderung der Vorfahrt, ist für eine ausreichende Übergangszeit der Fahrverkehr zu warnen, z. B. durch Polizeibeamte, durch Hinweise auf der Fahrbahnoberfläche (Nummer 3 vor Zeichen 350) oder durch auffallende Tafeln mit erläuternder Beschriftung.

IV. Für einzelne markierte Fahrstreifen dürfen Fahrtrichtungen (Zeichen 209 ff.) oder Höchst- oder Mindestgeschwindigkeiten (Zeichen 274 und 275) vorgeschrieben oder das Überholen (Zeichen 276 oder 277) oder der Verkehr (Zeichen 250 bis 266) verboten werden.

Es empfiehlt sich, Verbote oder Beschränkungen rechtzeitig vorher anzukündigen und, wenn einzelne Verkehrsarten ausgeschlossen werden, auf mögliche Umleitungen hinzuweisen.

1. Strecken- und Verkehrsverbote für einzelne Fahrstreifen werden auf folgende Weise bekanntgemacht:

Die Schilder sind in der Regel so über den einzelnen Fahrstreifen anzubringen, daß kein Zweifel darüber entstehen kann, für welche Fahrstreifen die einzelnen Schilder gelten; das wird in der Regel nur durch Fahnenbilder, Schilderbrücken oder Auslegermaste zu erreichen sein. Unter den Schildern Pfeile auf Zusatzschildern anzubringen, die auf die Fahrstreifen weisen, für die die einzelnen Schilder gelten, kann zweckmäßig sein.

Kann ein Schild so nicht angebracht werden oder ist das Verbot nur vorübergehend, wie an Baustellen, notwendig, so ist auf der rechten Seite der Straße eine weiße Tafel aufzustellen, auf welcher die Fahrstreifen durch schwarze Pfeile wiedergegeben sind und das Verbotszeichen in der für Schilder vorgeschriebenen Größe in dem betreffenden Pfilschaft dargestellt ist. Diese Art der Bekanntgabe ist nur zulässig, wenn Verbote für nicht mehr als zwei Fahrstreifen erlassen werden. Werden die Verbote so erlassen, so sind sie durch die gleichen Schilder mit Entfernungsangabe auf einem Zusatzschild anzukündigen.	7
2. Bei Schildern der Zeichen 209 bis 214 kann es genügen, wenn die Schilder neben dem Fahrstreifen aufgestellt werden, für den sie gelten.	8
<b>V.</b> Soll die Geltung eines Vorschriftzeichens auf eine oder mehrere Verkehrsarten beschränkt werden, so ist die sinnbildliche Darstellung der Verkehrsart auf einem Zusatzschild unterhalb des Verkehrszeichens darzustellen. Soll eine Verkehrsart oder sollen Verkehrsarten ausgenommen werden, so ist der sinnbildlichen Darstellung das Wort „frei“ anzuschließen.	9
<b>VI.</b> Wegen der Angabe von zeitlichen Beschränkungen auf Zusatzschildern vgl. Nummer III 15 zu den §§ 39 bis 43, Rn. 43.	10
<b>Zu Zeichen 201 Andreaskreuz</b>	
<b>I.</b> Das Zeichen muß voll rückstrahlen. Von einer solchen Ausführung darf nur abgesehen werden	1
1. bei Andreaskreuzen, die nach Nummer III 7 Buchstabe e zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 23) dieser Vorschrift beleuchtet sind,	2
2. bei Andreaskreuzen an Feld- oder Waldwegen.	3
<b>II.</b> Die Andreaskreuze sind in der Regel möglichst nahe, aber nicht weniger als 2,25 m vor der äußeren Schiene aufzustellen.	4
<b>III.</b> Andreaskreuze sind am gleichen Pfosten wie Blinklichter oder Lichtzeichen anzubringen. Mit anderen Verkehrszeichen dürfen sie nicht kombiniert werden.	5
<b>IV.</b> Wo in den Hafen- und Industriegebieten den Schienenbahnen Vorrang gewährt werden soll, müssen Andreaskreuze an allen Einfahrten aufgestellt werden. Vorrang haben dann auch Schienenbahnen, die nicht auf besonderer Bahnkörper verlegt sind. Für Industriegebiete kommt eine solche Regelung nur in Betracht, wenn es sich um geschlossene Gebiete handelt, die als solche erkennbar sind und die nur über bestimmte Zufahrten erreicht werden können.	6
<b>V.</b> Weitere Sicherung von Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang	
1. Wegen der ständig zunehmenden Verkehrsichte auf den Straßen ist die technische Sicherung der bisher nicht so gesicherten Bahnübergänge anzustreben. Besonders ist darauf zu achten, ob Bahnübergänge infolge Zunahme der Verkehrsstärke einer technischen Sicherung bedürfen. Anregungen sind der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.	7
2. Auf die Schaffung ausreichender Sichtflächen an Bahnübergängen ohne technische Sicherung ist hinzuwirken. Wo solche Übersicht fehlt, ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit vor dem Bahnübergang angemessen zu beschränken. Das Zeichen 274 ist über den ein- oder zweistreifigen Baken (Zeichen 159 und 162) anzubringen (vgl. jedoch Nummer 5; Rn. 11).	8
3. Auf Straßen mit nicht unerheblichem Fahrverkehr ist von den dreistreifigen Baken (Zeichen 153 und 156) ab dem für den Gegenverkehr bestimmten Teil der Fahrbahn durch Leitlinien (Zeichen 340) zu markieren, jedoch an gefährlichen Stellen, vor Halbschranken bei ausreichender Straßenbreite stets, von den zweistreifigen Baken (Zeichen 159) ab mindestens durch einseitige Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 296) für den Fahrstreifen A.	9
Daneben kann es sich dann aber auch empfehlen, das Überholen durch Zeichen 276, die in der Regel über den zweistreifigen Baken (Zeichen 159) anzubringen sind, zu verbieten.	
4. Vor technisch nicht gesicherten Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang ist jedes Überholen, wenn die Straße dazu breit genug wäre, durch Zeichen 276 zu verbieten oder durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295 oder 296) unmöglich zu machen, und zwar auch dann, wenn der Fahrverkehr auf der Straße ganz unerheblich ist. Die Fahrstreifenbegrenzung sollte spätestens an der einstreifigen Baken beginnen, sonst mindestens 50 m lang sein; das Überholverbotszeichen ist spätestens über der zweistreifigen Baken anzubringen, sonst mindestens 100 m vor dem Bahnübergang.	10

5. Wo nach § 19 Abs. 3 Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Züge schon unmittelbar nach der einstreifigen Baken warten müssen, empfiehlt es sich, die Überholverbotszeichen erst 30 m vor dem Übergang aufzustellen und Fahrstreifenbegrenzungen erst dort beginnen zu lassen; eine Geschwindigkeitsbeschränkung von den zweistreifigen Baken (Zeichen 159) ab ist dann unerlässlich. 11
6. Jedenfalls dort, wo Längsmarkierungen angebracht sind, empfiehlt es sich, auch eine Haltlinie (Zeichen 294), in der Regel in Höhe des Andreaskreuzes, zu markieren. 12
7. Vgl. auch zu den Zeichen 150 bis 162. 13
8. Bevor ein Verkehrsschild oder eine Markierung angebracht oder entfernt wird, ist das Bahnunternehmen zu hören. 14

**VI. Straßenbahnen und die übrigen Schienenbahnen (Privatanschlußbahnen)**

1. Über die Zustimmungsbedürftigkeit der Aufstellung und Entfernung von Andreaskreuzen vgl. Nummer III zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 3 ff. Außerdem sind, soweit die Aufsicht über die Bahnen nicht bei den obersten Landesbehörden liegt, die für die Aufsicht zuständigen Behörden zu beteiligen; sind die Bahnen Zubehör einer bergbaulichen Anlage, dann sind auch die obersten Bergbaubehörden zu beteiligen. 15
2. Der Vorrang darf nur gewährt werden, wenn eine solche Schienenbahn auf besonderem Bahnkörper verlegt ist, dies auch dann, wenn der besondere Bahnkörper innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegt. Eine Schienenbahn ist schon dann an einem Übergang auf besonderem Bahnkörper verlegt, wenn dieser an dem Übergang endet. Ein besonderer Bahnkörper setzt mindestens voraus, daß die Gleise durch ortsfeste, körperliche Hindernisse vom übrigen Verkehrsraum abgegrenzt und diese Hindernisse auffällig kenntlich gemacht sind; abtrennende Bordsteine müssen weiß sein. 16

**VII.**

1. Straßenbahnen auf besonderem Bahnkörper, der nicht innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegt, ist in der Regel durch Aufstellung von Andreaskreuzen der Vorrang zu geben. An solchen Bahnübergängen ist schon bei mäßigem Verkehr auf der querenden Straße oder wenn auf dieser Straße schneller als 50 km/h gefahren wird, die Anbringung einer straßenbahnhängigen, in der Regel zweifarbigem Lichtzeichenanlage (vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 3) oder von Schranken zu erwägen. Auch an solchen Bahnübergängen über Feld- und Waldwege sind Andreaskreuze dann erforderlich, wenn der Bahnübergang nicht ausreichend erkennbar ist; unzureichende Übersicht über die Bahnstrecke kann ebenfalls dazu Anlaß geben. 17
2. a) Liegt der besondere Bahnkörper innerhalb des Verkehrsraums einer Straße mit Vorfahrt oder verläuft er neben einer solchen Straße, so bedarf es nur dann eines Andreaskreuzes, wenn der Schienenverkehr für den kreuzenden oder abbiegenden Fahrzeugführer nach dem optischen Eindruck nicht zweifelsfrei zu dem Verkehr auf der Straße mit Vorfahrt gehört. Unmittelbar vor dem besonderen Bahnkörper darf das Andreaskreuz nur dann aufgestellt werden, wenn so viel Stauraum vorhanden ist, daß ein vor dem Andreaskreuz wartendes Fahrzeug den Längsverkehr nicht stört. Wird an einer Kreuzung oder Einmündung der Verkehr durch Lichtzeichen geregelt, so muß auch der Straßenbahnverkehr auf diese Weise geregelt werden, und das auch dann, wenn der Bahnkörper parallel zu einer Straße in deren unmittelbarer Nähe verläuft. Dann ist auch stets zu erwägen, ob der die Schienen kreuzende Abbiegeverkehr gleichfalls durch Lichtzeichen zu regeln oder durch gelbes Blinklicht mit dem Sinnbild einer Straßenbahn zu warnen ist. 18
- b) Hat der gleichgerichtete Verkehr an einer Kreuzung oder Einmündung nicht die Vorfahrt, so ist es kaum je zu verantworten, der Straßenbahn Vorrang zu geben. 19

**Zu Zeichen 205 Vorfahrt gewähren!**

- I. Das Zeichen muß mindestens voll rückstrahlen. 1
- II. Ist neben einer durchgehenden Fahrbahn ein Fahrstreifen angebracht, welcher der Einfädigung des einmündenden Verkehrs dient (Beschleunigungsstreifen), darf das Zeichen nur vor dem Beginn des Beschleunigungsstreifens stehen. Vgl. Nummer I zu § 7 Abs. 1 bis 3; Rn. 1. 2
- III. Über Kreisverkehr vgl. Nummer IX zu den Zeichen 209 bis 214; Rn. 11 ff. 3
- IV. Außerhalb geschlossener Ortschaften muß das Zeichen auf Straßen mit schnellerem oder stärkerem Verkehr in einer Entfernung von mindestens 100 bis 150 m durch dasselbe Zeichen mit der Entfernungsangabe auf einem Zusatzschild angekündigt werden. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Ankündigung in der Regel nicht erforderlich. 4

### Zu Zeichen 206 Halt! Vorfahrt gewähren!

- I. Das Zeichen muß mindestens voll rückstrahlen. 1
- II. In der Regel ist eine Haltlinie (Zeichen 294) anzubringen, und zwar dort, wo der Wartepflichtige die andere Straße übersehen kann. Ist es nicht möglich, die Linie dort anzubringen, so empfiehlt sich die Fahrbahnmarkierung „STOP“ (Nummer 3 vor Zeichen 350) unmittelbar vor dem Rand der anderen Straße. Diese Fahrbahnmarkierung kann auch zusätzlich zu der Haltlinie zweckmäßig sein. 2
- III. Das Zeichen muß außerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 100 bis 150 m vor der Kreuzung oder Einmündung angekündigt werden. 3

### Zu den Zeichen 205 und 206

- I. Die Zeichen müssen unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung stehen. 1
- II. Als negatives Vorfahrtzeichen ist in der Regel das Zeichen 205 zu wählen. Das Zeichen 206 ist nur dann aufzustellen, wenn
1. die Sichtverhältnisse so schlecht sind oder die Straße mit Vorfahrt so stark befahren wird, daß die meisten halten, 3
  2. wegen der Örtlichkeit (Einmündung in einer Innenkurve oder in eine besonders schnell befahrene Straße) schwierig ist, die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf der anderen Straße zu beurteilen, oder wenn es 4
  3. sonst aus Gründen der Sicherheit notwendig erscheint, einen Wartepflichtigen zu besonderer Vorsicht zu mahnen (z. B. in der Regel an der Kreuzung zweier Vorfahrtstraßen). 5

Anhaltspunkte bieten oft die Unfalluntersuchungen. Ergeben diese, daß die Unfälle darauf zurückzuführen sind, daß die Wartepflichtigen die Kreuzung übersehen oder ihre Wartepflicht nicht erfaßt haben, so ist eine Verbesserung der optischen Führung anzustreben. Haben die Unfälle andere Ursachen, so empfiehlt es sich häufig, das Zeichen 206 aufzustellen, wenn nicht die Errichtung einer Lichtzeichenanlage angezeigt ist.

- III. Eine Beleuchtung der negativen Vorfahrtzeichen ist an Kreuzungen außer in den Fällen der Nummer VI zu § 37 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Rn. 14) immer dann geboten, wenn eine Straße mit Wartepflicht eine Straßenbeleuchtung hat, die den Eindruck einer durchgehenden Straße entstehen läßt. Eine Beleuchtung empfiehlt sich auch, wenn die Beleuchtungsverhältnisse in der Umgebung so sind, daß die Erkennbarkeit der Zeichen beeinträchtigt ist. Vgl. auch Nummer III 7 Buchstabe b zu den §§ 39 bis 43; Rn. 20.

- IV. Übergrößen sind überall dort in Erwägung zu ziehen, wo der Verkehr, besonders wegen seiner Schnelligkeit, negative Vorfahrtzeichen nicht erwartet. 8

- V. Wo eine Lichtzeichenanlage steht, sind die Zeichen in der Regel unter oder neben den Lichtzeichen am gleichen Pfosten anzubringen. 9

- VI. Kreuzt eine Straße mit Wartepflicht eine Straße mit Mittelstreifen, so ist zu prüfen, ob zusätzlich zu den vor der Kreuzung stehenden Zeichen 205 oder 206 auf dem Mittelstreifen ein Zeichen 205 aufgestellt werden soll, um an die Wartepflicht vor der zweiten Richtungsfahrbahn zu erinnern. 10

### VII. Die Beschilderung von Kreuzungen und Einmündungen

1. Jede Kreuzung und Einmündung, in der vom Grundsatz „Rechts vor Links“ abgewichen werden soll, ist sowohl positiv als auch negativ zu beschildern, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Ortschaften. Ausgenommen sind nur Feld- und Waldwege; aber auch sie sind zu beschildern, wenn der Charakter des Weges für Ortsfremde nicht ohne Weiteres zu erkennen ist; dabei wird häufig die negative Beschilderung genügen. Solch einseitige Beschilderung darf an sonstigen Kreuzungen und Einmündungen allenfalls dann erwogen werden, wenn sich Kreuzungen und Einmündungen häufig und darum positive und negative Vorfahrtzeichen so dicht aufeinander folgen, daß ortsfremde Verkehrsteilnehmer verwirrt würden. Zuvor ist in solchen Fällen zu erwägen, ob nicht auf andere Weise abgeholfen werden kann, z. B. durch Einführung wegführender Einbahnstraßen. Straßen, die wie Grundstücksausfahrten aussehen, sind einseitig mit Zeichen 205 zu versehen. 11

2. Endet eine Vorfahrstraße oder kann einer weiterführenden Vorfahrstraße (vgl. dazu Nummer 5 Buchstabe a zu Zeichen 306 und 307; Rn. 8) oder einer Straße, auf der an mehreren vorausgehenden Kreuzungen und Einmündungen hintereinander das Zeichen 301 aufgestellt ist, an einer Kreuzung oder Einmündung die Vorfahrt nicht gegeben werden, so ist stets ein negatives Vorfahrtszeichen aufzustellen. Dieses ist außerhalb geschlossener Ortschaften dann stets anzukündigen, innerhalb geschlossener Ortschaften jedenfalls dann, wenn der Verkehr nicht durch Lichtzeichen geregelt ist. Das negative Vorfahrtszeichen soll dann jeweils auf beiden Seiten der Straße aufgestellt und gegebenenfalls über der Fahrbahn wiederholt werden. Auch seine zusätzliche Wiedergabe auf der Fahrbahn (vgl. Nummer 3 vor Zeichen 350) kann in Frage kommen. Solch verstärkte Kennzeichnung sowie die Ankündigung der Vorpflicht durch negative Vorfahrtszeichen mit Entfernungsangabe ist darüber hinaus auf Straßen mit schnellerem und stärkerem Verkehr, insbesondere mit stärkerem Lastkraftwagenverkehr sowie dann in Erwägung zu ziehen, wenn der Verkehr eine solche Regelung nicht erwartet.
3. Vgl. auch Nummer II bis IV zu § 8 Abs. 1; Rn. 3 ff.
4. Zusatzschild „abknickende Vorfahrt“

Über die Zustimmungsbedürftigkeit vgl. Nummer III 1 Buchstabe a zu § 45 Abs. 1 bis 1e (Rn. 4); über abknickende Vorfahrt vgl. ferner Nummer 4 zu den Zeichen 306 und 307 (Rn. 5 bis 7) und Nummer III zu Zeichen 301; Rn. 3.

### Zu Zeichen 208

#### Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren!

- I. Am anderen Ende der Verengung muß das Zeichen 308 aufgestellt werden.
- II. Die Zeichen 208 und 308 dürfen nur verwendet werden, wo für die Begegnung mehrspuriger Fahrzeuge nicht genügend Raum und die Verengung beiderseits überschaubar ist. Sonst kommt z. B. die Errichtung einer Einbahnstraße (Zeichen 220) oder die Verkehrsregelung durch Lichtzeichen in Betracht. Lichtzeichen sind in der Regel dann nicht zu entbehren, wenn auch nur zu gewissen Tageszeiten starker Verkehr herrscht.
- III. Welcher Fahrtrichtung der Vorrang einzuräumen ist, ist auf Grund der örtlichen Verhältnisse und der beiderseitigen Verkehrsmenge zu entscheiden. Bei einseitiger Straßenverengung sollte im Zweifel dieselbe Rechtslage geschaffen werden, die nach § 6 an vorübergehenden Hindernissen besteht.
- IV. Der wortepflchtige Verkehr soll, der Verkehr mit Vorrang kann durch ein Gefahrzeichen für verengte Fahrbahn (z. B. Zeichen 120) gewarnt werden.
- V. Das Zeichen muß mindestens voll rückstrahlen.

### Zu den Zeichen 209 bis 214 Vorgeschriften Fahrtrichtung

- I. Die Zeichen stehen an Kreuzungen und Einmündungen. Sie können auch an Grundstücksausfahrten und anderen Straßenteilen aufgestellt werden.
- II. Sie dürfen nur aufgestellt werden, wo andere Fahrtrichtungen möglich sind, aber verboten werden müssen.
- III. In Abweichung von den abgebildeten Grundformen dürfen die Pfeilrichtungen dem tatsächlichen Verlauf der Straße, in die der Fahrverkehr eingewiesen wird, nur dann angepaßt werden, wenn dies zur Klarstellung notwendig ist.
- IV. Die Zeichen „Hier rechts“ und „Hier links“ sind hinter der Stelle anzubringen, an der abzubiegen ist, die Zeichen „Rechts“ und „Links“ vor dieser Stelle. Das Zeichen „Geradeaus“ und alle Zeichen mit kombinierten Pfeilen müssen vor der Stelle stehen, an der in eine oder mehrere Richtungen nicht abgebogen werden darf.
- V. Die Zeichen „Hier rechts“ und „Hier links“ dürfen nur durch die Zeichen „Rechts“ beziehungsweise „Links“ angekündigt werden, die anderen Zeichen durch diese selbst. Erforderlich ist die Entfernung auf einem Zusatzschild anzugeben.
- VI. Die Zeichen „Geradeaus“ und „Geradeaus und links“ dürfen vor Einmündungen bzw. Kreuzungen nur aufgestellt werden, wenn dort eine Vorfahrtsregelung durch Verkehrszeichen besteht.

<b>VII.</b> Die Zeichen müssen, wenn sie in Verbindung mit Lichtzeichen ohne Pfeile auf der rechten Straßenseite verwendet werden, bei Dämmerung und Dunkelheit von außen oder innen beleuchtet sein. Bei Zeichen auf der linken Straßenseite genügt es, wenn sie voll rückstrahlen.	7
Sie sind über oder neben den Lichtzeichen anzubringen. Vgl. auch Nummer X 4 und 5 zu § 37 Abs. 2 Nr. 1 und 2; Rn. 21 und 22.	8
<b>VIII.</b> Abbiegeverbote, insbesondere das Verbot des Linksabbiegens, steigern nicht bloß die Leistungsfähigkeit von Kreuzungen, sondern können auch der Sicherheit dienen. Stets ist zuvor auch zu prüfen, ob nicht an anderer Stelle durch die Verlagerung des Verkehrs neue Schwierigkeiten auftreten. Es kann sich empfehlen, dem unterbundenen Abbiegeverkehr den zweckmäßigsten Weg zu zeigen, z. B. durch Zeichen 468.	9
<b>IX.</b> Vgl. auch Nummer IV 2 zu § 41 (Rn. 8) und über die Zustimmungsbedürftigkeit Nummer III 1 Buchstabe d zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 7.	10
<b>Zu Zeichen 215 Kreisverkehr</b>	
<b>I.</b> An einem baulich angelegten Kreisverkehr soll in der Regel Zeichen 215 angeordnet werden. Diese Anordnung setzt voraus, dass an allen Zufahrten Zeichen 205 angeordnet wird. Ist eine abweichende Vorfahrtregelung durch Verkehrszeichen für den Kreisverkehr erforderlich, ist Zeichen 209 (Rechts) anzuordnen.	1
<b>II.</b> Die Anordnung von Zeichen 215 macht in der Regel eine zusätzliche Anordnung von Zeichen 211 (Hier rechts) auf der Mittelinsel entbehrlich. Außerhalb geschlossener Ortschaften empfiehlt es sich in der Regel, auf baulich angelegten, nicht überfahrbaren Mittelinseln gegenüber der jeweiligen Einfahrt entweder Zeichen 625 (Richtungstafel in Kurven) oder Zeichen 211 (Hier rechts) anzuordnen.	2
<b>III.</b> Wo eine Straßenbahn die Mittelinsel überquert, darf Zeichen 215 nicht angeordnet werden. Der Straßenbahn ist regelmäßig Vorfahrt zu gewähren; dabei sind Lichtzeichen vorzuziehen.	3
<b>Zu Zeichen 220 Einbahnstraße</b>	
<b>I. Beschilderung von Einbahnstraßen</b>	
1. Das Zeichen 220 ist stets längs der Straße anzubringen. Es darf weder am Beginn der Einbahnstraße noch an einer Kreuzung oder Einmündung in ihrem Verlauf fehlen. Am Beginn der Einbahnstraße und an jeder Kreuzung ist es in der Regel beiderseits aufzustellen, wenn aus beiden Richtungen der kreuzenden Straßen Verkehr kommen kann.	1
2. Bei Einmündungen (auch bei Ausfahrten aus größeren Parkplätzen) empfiehlt sich die Anbringung des Zeichens 220 gegenüber der einmündenden Straße, bei Kreuzungen hinter diesen. In diesem Fall soll das Zeichen in möglichst geringer Entfernung von der kreuzenden Straße angebracht werden, damit es vom kreuzenden Verkehr leicht erkannt werden kann. Um Ortsfremden die Orientierung über die Vorfahrtverhältnisse zu erleichtern, kann es sich empfehlen, ein positives Vorfahrtzeichen vor einer Kreuzung oder Einmündung auch dann aufzustellen, wenn von dort kein Verkehr kommen kann, weil es sich um eine wegführende Einbahnstraße handelt.	2
3. In den kreuzenden und eimündenden Straßen sind die Zeichen „Vorgeschrifte Fahrtrichtung“ (z. B. Zeichen 209, 214) in der Regel nicht zu entbehren.	3
4. Das Zeichen 353 ist am Beginn der Einbahnstraße dann aufzustellen, wenn das Zeichen 220 dort nicht so angebracht werden kann, daß es für den Einfahrenden leicht erkennbar ist, im Verlauf der Einbahnstraße nur dort, wo deren Benutzern Zweifel auftauchen können, ob der Straßenzug noch immer Einbahnstraße ist.	4
5. Ist nur ein Teil eines Straßenzuges Einbahnstraße, so ist an deren Ende durch das Zeichen 125 zu warnen, in der Fortsetzung der Straße dem Gegenverkehr z. B. durch das Zeichen 209 die Fahrtrichtung vorzuschreiben; eine Unterstützung durch Fahrbahnmarkierungen (Leitlinien und Pfeile) empfiehlt sich. Wird dagegen die Einbahnstraße bis zum Ende der Straße weitergeführt, so ist der Benutzer der Einbahnstraße nur dann durch das Zeichen 125 zu warnen, wenn sich dies nicht aus der Gestaltung der Örtlichkeit von selbst versteht. Die Einfahrt aus	5

der entgegengesetzten Richtung in die Einbahnstraße ist durch Zeichen 267 zu sperren. Soll auf Einbahnstraßen das Halten auf beiden Seiten untersagt werden, so sind die Zeichen 283 oder 286 beiderseits aufzustellen.

**II.** Straßenbahnverkehr in beiden Richtungen auf der Fahrbahn ist mit dem Sinn und Zweck von Einbahnstraßen nicht zu vereinbaren. 6

**III.** Die Einführung von Einbahnstraßen ist erwünscht, weil diese die Sicherheit und die Flüssigkeit des Verkehrs, vor allem auch der öffentlichen Verkehrsmittel fördern und übrigens auch Parkraum schaffen. Allerdings bedarf es in jedem Fall der Abwägung der durch die Einrichtung von Einbahnstraßen berührten Interessen. Es muß insbesondere vermieden werden, daß ortsfremden Kraftfahrern dadurch unangemessen erschwert wird, sich zurechtzufinden; Wegweiser können helfen. In jedem Fall ist darauf zu achten, daß für den Gegenverkehr eine gleichwertige (Einbahn-)Straßenführung in nicht zu großem Abstand zur Verfügung steht. Schließlich ist zu vermeiden, daß durch diese Maßnahmen die Verkehrsbehinderungen nur auf andere Straßen verlagert werden. 7

**IV.**

1. Die Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung kommt nur in Betracht, wenn 8

- a) nach der flächenhaften Radverkehrsplanung die Benutzung der bestimmten Straßestrecke innerorts erforderlich ist, 9
- b) die Anordnung der Einbahnstraße unter Berücksichtigung der Belange des Radverkehrs nicht aufgehoben oder nicht durch andere Maßnahmen (z. B. unechte Einbahnstraßen mit Zeichen 267, Einrichtung eines entlang der Einbahnstraße abgetrennten Radweges) ersetzt werden kann, 10

- c) für den Fahrverkehr auf der Fahrbahn eine Breite von in der Regel 3,5 m, mindestens jedoch 3 m mit ausreichenden Ausweichmöglichkeiten, vorhanden ist; verkehren dort auch Omnibusse des Linienverkehrs oder besteht stärkerer Verkehr mit Lastkraftwagen, so muß die Breite mehr als 3,5 m betragen, 11

- d) die Verkehrsleitung im Streckenverlauf und an den Knotenpunkten (Einmündungen und Kreuzungen) übersichtlich und die Begegnungsstrecke nur von geringer Länge ist, 12

- e) für den ruhenden Verkehr Vorsorge getroffen wurde und 13

- f) für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, zum Einbiegen in die Einbahnstraße in Gegenrichtung ein abgetrennter Einfahrtsbereich angeboten wird. 14

2. Die Verkehrszeichen sind in jedem Fall deutlich sichtbar aufzustellen. An Knotenpunkten (Einmündungen und Kreuzungen) ist insbesondere auch darauf zu achten, daß auf die Öffnung der Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung mit dem Zusatzschild zu Zeichen 353 deutlich hingewiesen wird. 15

3. Die Straßenverkehrsbehörde muß vor der Öffnung der Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung das Verkehrs- und Unfallgeschehen (z. B. Verkehrsichte, Verkehrsstruktur, Art und Umfang der Unfälle) dokumentieren und deren Entwicklung nach der Öffnung beobachten, dokumentieren und auswerten. Bei einer Unfallhäufung im Zusammenhang mit der Regelung (z. B. zwei oder mehr Radfahrunfälle mit schwerem Sachschaden bzw. Personenschäden) ist die Regelung sofort aufzuheben. 16

**Zu Zeichen 222 Rechts vorbei**

**I.** Ist das Zeichen von innen beleuchtet, so darf es innerhalb geschlossener Ortschaften in verkleinerter Ausführung aufgestellt werden, wenn dies zur Raumersparnis, z. B. an Fahrbahnteilen oder sonstigen Verkehrsinseln, geboten ist. Der Durchmesser muß dann aber mindestens 400 mm betragen. 1

**II.** Es ist wegen der Verwechslungsgefahr mit dem Zeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ streng darauf zu achten, daß die Pfeile genau in einem Winkel von 45° schräg abwärts weisen. 2

**III.** Die Durchfahrt zwischen zwei in der Fahrbahn liegenden Haltestelleninseln sollte aus Sicherheitsgründen durch das Zeichen „Rechts vorbei“ gesperrt werden. 3

- IV. Sind in der Mitte der Fahrbahn Inseln oder Fahrbahnteiler errichtet, so ist an ihnen das Zeichen „Rechts vorbei“ anzubringen. Diese Anordnung durch Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) oder Sperrflächen (Zeichen 298) zu unterstreichen, wird sich häufig empfehlen. 4
- V. Das Zeichen soll nur verwendet werden, wenn zwischen ihm und dem Verkehrsteilnehmer, an den es sich wendet, Gegenverkehr nicht zugelassen ist. 5
- VI. Es widerstrebt dem Sinn der Zeichen, wenn sowohl das Zeichen „Rechts vorbei“ als auch das Zeichen „Links vorbei“ an einem Hindernis auf der Fahrbahn angebracht werden, um damit darzutun, daß das Hindernis beiderseits umfahren werden darf. Das ist erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen, wie durch Aufstellung von Absperrbaken mit nach beiden Seiten fallenden Streifen, Anbringung von Fahrbahnmarkierungen und dergleichen deutlich zu machen. 6

### Zu den Zeichen 223.1 bis 223.3 Befahren eines Seitenstreifens als Fahrstreifen

- I. Die Zeichen dürfen nur für die Tageszeiten angeordnet werden, zu denen auf Grund der Verkehrsbelastung eine erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs zu erwarten ist. Sie sind deshalb als Wechselverkehrszeichen auszubilden. Die Anordnung darf nur erfolgen, wenn der Seitenstreifen von den baulichen Voraussetzungen her wie ein Fahrstreifen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 StVO) befahrbar ist. Vor jeder Anordnung ist zu prüfen, ob der Seitenstreifen frei von Hindernissen ist. Während der Dauer der Anordnung ist die Prüfung regelmäßig zu wiederholen. 1
- II. Die Zeichen sind beidseitig anzuhören. Die Abmessung der Zeichen beträgt 2,25 m x 2,25 m. 2
- III. Das Zeichen 223.1 soll durch ein Zusatzschild „Seitenstreifen befahren“ unterstützt werden. Das Zusatzschild soll dann zu jedem Zeichen angeordnet werden. 3
- IV. Das Zeichen 223.1 darf nur in Kombination mit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) auf nicht mehr als 100 km/h angeordnet werden. Zusätzlich empfiehlt sich bei starkem Lkw-Verkehr die Anordnung von Zeichen 277. 4
- V. Das Zeichen 223.1 ist je nach örtlicher Situation in Abständen von etwa 1000 bis 2000 m aufzustellen. Die Standorte sind mit einer Verkehrsbeeinflussungsanlage abzustimmen. Im Bereich einer Verkehrsbeeinflussungsanlage können die Abstände zwischen zwei Zeichen vergrößert werden. 5
- VI. Das Zeichen 223.2 ist in der Regel im Bereich einer Anschlussstelle anzuhören. Wenigstens 400 m vorher ist entweder Zeichen 223.3 oder 223.1 mit dem Zusatz „Ende in ... m“ anzuhören. Die Anordnung von Zeichen 223.1 mit dem Zusatz „Ende in ... m“ empfiehlt sich nur, wenn der befahrbare Seitenstreifen in einer Anschlussstelle in den Ausfädelungsstreifen übergeht und nur noch vom ausfahrenden Verkehr benutzt werden kann. Zeichen 223.3 soll durch ein Zusatzschild „Seitenstreifen räumen“ unterstützt werden. 6
- VII. Im Bereich von Ausfahrten ist die Nutzung des Seitenstreifens als Fahrstreifen in der Wegweisung zu berücksichtigen. Vorwegweiser und Wegweiser sind dann fahrstreifenbezogen als Wechselwegweiser auszuführen. 7
- VIII. Zur Markierung vgl. zu Zeichen 295 Buchst. b; Rn. 9. 8
- IX. Die Zeichen können durch Dauerlichtzeichen unterstützt werden. Dies empfiehlt sich besonders für Zeichen 223.2; vgl. Nummer I zu § 37 Abs. 3; Rn. 48. 9

### Zu Zeichen 224 Haltestellen

- I. Durch das Zeichen werden Haltestellen für Straßenbahnen und für Linienbusse gekennzeichnet. 1
- Auch Haltestellen für Fahrzeuge des Schüler- und Behindertenverkehrs können so gekennzeichnet werden. 2
- II. Über die Festlegung des Ortes der Haltestellenzeichen vgl. die Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung und die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr. 3

<b>III.</b> Die Errichtung von Haltestelleninseln für Straßenbahnen und von Haltestellenbuchten für Busse und Oberleitungsbusse ist anzustreben.	4
Wo eine Insel errichtet ist, sollte das Zeichen auf ihr angebracht werden.	5
<b>IV.</b> An Haltestellen von Straßenbahnen ist zu prüfen, ob die Parkverbotsstrecke durch Zeichen 299 verkürzt werden kann.	6
<b>V.</b> Muß an Bushaltestellen die Verbotsstrecke durch Zeichen 299 markiert werden, so ist sie so zu bemessen, daß der Omnibus mühe los an- und abfahren kann.	7
<b>VI.</b> Im Orts- und Nachbarorts-Liniенverkehr gehört zu dem Zeichen ein Zusatzschild mit der Bezeichnung der Haltestelle (Haltestellenname). Darüber hinaus kann die Linie angegeben werden.	8
Bei Bedarf können dazu das Symbol der Straßenbahn bzw. des Kraftomnibusses gezeigt werden.	9
<b>VII.</b> Schulbushaltestellen werden mit einem Zusatzschild „Schulbus (Angabe der tageszeitlichen Benutzung)“ gekennzeichnet.	10
<b>Zu Zeichen 229 Taxenstand</b>	
<b>I.</b> Das Zeichen steht am Beginn der Verbotsstrecke. Ist diese für mehr als fünf Taxen vorgesehen, so ist das Zeichen auch am Ende der Verbotsstrecke aufzustellen.	1
<b>II.</b> Verbotsstrecken mit nur einem Zeichen (bis zu fünf Taxen) sind zu markieren (Zeichen 299). Verbotsstrecken für mehr als fünf Taxen brauchen nur auf besonders langen oder unübersichtlichen Strecken gekennzeichnet zu werden. Für jedes Taxi sollten dabei 5 m zugrunde gelegt werden.	2
<b>Zu den Zeichen 237, 240 und 241</b>	
<b>I.</b> Die Zeichen 237, 240 und 241 begründen einen Sonderweg und kennzeichnen die Radwegebenutzungspflicht. Sie stehen dort, wo der Sonderweg beginnt. Sie sind an jeder Kreuzung und Einmündung zu wiederholen. Zur Radwegebenutzungspflicht vgl. zu § 2 Abs. 4 Satz 2; Rn. 9 ff.	1
<b>II.</b> Wo mit dem Zeichen 237, 240 und 241 ein Sonderweg (auch) für Radfahrer und damit eine Radwegebenutzungspflicht begründet wird, dürfen die Radfahrer an Kreuzungen und Einmündungen im Zuge von gekennzeichneten Vorfahrtstraßen (vgl. Nummer III zu § 8 Abs. 1; Rn. 15 ff.) und an Lichtzeichenanlagen nicht sich selbst überlassen bleiben. Zur Radwegeführung sind hier Radfahrerfurten zu markieren. Zur Radwegeführung vgl. Nummer II 2 Buchstabe c zu § 2 Abs. 4 Satz 2 (Rn. 25 und 26) sowie zu § 9 Abs. 2 und 3; Rn. 3 ff. Zur Lichtzeichenregelung vgl. zu § 37 Abs. 2 Nr. 5 und 6; Rn. 42 ff.	2
<b>III.</b> Das Ende der Sonderwege bedarf keiner Kennzeichnung. In unklaren Fällen kann das Verkehrszeichen mit dem Zusatzschild „Ende“ angebracht sein.	3
<b>IV.</b> Die Zeichen können, abweichend von Nummer III 3 zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 9) bei baulichen Radwegen immer, bei Radfahrstreifen in besonders gelagerten Fällen, in der Größe 1 aufgestellt werden.	4



**Zu Zeichen 237 Radfahrer**

**I.** Baulich angelegte Radwege sind, wenn die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht erforderlich und verhältnismäßig ist, in der Regel mit Zeichen 237 zu kennzeichnen; außerorts soll die Kennzeichnung stets erfolgen. Zur Radwegebenutzungspflicht und zum Begriff des Radfahrstreifens vgl. zu § 2 Abs. 4 Satz 2; Rn. 9 ff.

**II.**

1. Die Abtrennung eines Radfahrstreifens von der Fahrbahn genügt nicht, wenn die Verkehrsbelastung an Straßen mit zwei Fahrstreifen mehr als 18 000 Kfz/24 Std. und an Straßen mit vier Fahrstreifen mehr als 25 000 Kfz/24 Std. aufweist. Sie scheidet immer aus in Kreisverkehren.
2. Die Kennzeichnung eines Radfahrstreifens setzt voraus, daß Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen wurde.
3. Radfahrstreifen sind in regelmäßigen Abständen mit dem Zeichen 237 zu markieren.

**III.** Manchmal ist es erforderlich, Radfahrer durch Verkehrsverbote (Zeichen 254) bzw. die Wegweisung für bestimmte Verkehrsarten (Zeichen 421, 442) auf andere Straßen zu verweisen. Davor soll dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten und auf Grundlage des vorhandenen Straßennetzes möglich erscheint. Zur Wegweisung für bestimmte Verkehrsarten vgl. Nummer III 2 zu den Zeichen 421 und 442; Rn. 4.

**IV.** Auf Straßen ohne Gehweg und Seitenstreifen dürfen Radwege alleine nicht gekennzeichnet werden. Hier kann sich aber die Kennzeichnung als gemeinsamer Fuß- und Radweg (Zeichen 240) anbieten.

**Zu Zeichen 238 Reiter**

Da in der Regel wegen der Beschränktheit der Reitwege weder zu besorgen ist, daß ihn Reiter nicht benutzen, noch daß ihn andere Verkehrsteilnehmer benutzen, wird sich vielfach die Aufstellung des Zeichens erübrigen.

**Zu Zeichen 239 Fußgänger**

**I.** Der Klarstellung durch das Zeichen bedarf es nur dort, wo die Zweckbestimmung des Straßenteils als Gehweg sich nicht aus dessen Ausgestaltung ergibt. Soll ein Seitenstreifen den Fußgängern allein vorbehalten werden, so ist das Zeichen zu verwenden.

**II.** Die Freigabe des Gehweges zur Benutzung durch Radfahrer durch das Zeichen mit Zusatzschild 1022-10 „Radfahrer frei“ ist nicht ausgeschlossen. Damit wird dem Radverkehr ein Benutzungsrecht auf dem Gehweg eröffnet. Eine Benutzungspflicht besteht dagegen nicht.

**III.**

1. Die Freigabe bewirkt eine teilweise Entmischung des Fahrzeugverkehrs und eine teilweise Mischung von Radverkehr und Fußgängern auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche. Es ist zu erwarten, daß von einem solchen Benutzungsrecht vornehmlich ungeübte oder unsichere Radfahrer Gebrauch machen werden.
2. Die Freigabe kann nur dann in Betracht kommen, wenn dem straßenrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen, die Interessen der vorgenannten Radfahrer dies notwendig machen und wenn die Freigabe nach den örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger, insbesondere der älteren Menschen, der Kinder und der radfahrenden Kinder, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vertretbar erscheint.
3. Den Belangen der Fußgänger kommt dabei ein besonderes Gewicht zu, zumal der Radverkehr nach den Erläuterungen zu Zeichen 239 nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren darf.

**IV.** Die Beschränktheit und der Zustand des Gehweges soll dann auch die gewöhnlichen Verkehrsbedürfnisse des Radverkehrs (z. B. Bordsteinabsenkung an Einmündungen und Kreuzungen) berücksichtigen. Auch sind die allgemeinen Verkehrsregeln, insbesondere der §§ 9 und 10, aber auch des § 2 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2, zu bedenken.

**V.** Soweit die Freigabe in einzelnen Ausnahmefällen erforderlich und verhältnismäßig ist, müssen die Zeichen an jeder Kreuzung und Einmündung wiederholt werden. Von der Markierung des Sinnbildes „Radfahrer“ (§ 39 Abs. 4) auf dem Gehweg soll abgesehen werden.

**Zu Zeichen 240 gemeinsamer Fuß- und Radweg**

**I.** Gemeinsame Fuß- und Radwege müssen außerorts und können innerorts, wenn die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht erforderlich und verhältnismäßig ist, mit Zeichen 240 gekennzeichnet werden. Zur Radwegebenutzungspflicht vgl. zu § 2 Abs. 4 Satz 2 (Rn. 9 ff.) und zur Freigabe linker Radwege für die Gegenrichtung vgl. Nummer II zu § 2 Abs. 4 Satz 3; Rn. 35 ff.

### II.

1. Ein gemeinsamer Fuß- und Radweg bewirkt eine Entmischung des Fahrzeugverkehrs und eine Mischung des Radverkehrs mit den Fußgängern auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche. 2
2. Im Hinblick auf die mit der Kennzeichnung verbundene Radwegebenutzungspflicht kann dies nur dann in Betracht kommen, wenn die Interessen des Radverkehrs das notwendig machen und wenn es nach den örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Fußgänger, insbesondere der älteren Verkehrsteilnehmer und der Kinder, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vertretbar erscheint. 3

### III.

1. An Lichtzeichenanlagen kann zur Führung der Fußgänger eine zusätzliche Fußgängerfurt (vgl. Nummer III zu § 25 Abs. 3; Rn. 3 bis 5) entbehrlich sein. 4
2. An den roten und grünen Lichtzeichen der Lichtzeichenanlage für Fußgänger werden in der Regel, wenn sich orts- und verkehrsbezogen keine andere Lösung anbietet, jeweils die Sinnbilder für Fußgänger und Radfahrer gezeigt. Zur Lichtzeichenregelung vgl. zu § 37 Abs. 2 Nr. 5 und 6; Rn. 42 ff. 5

#### Zu Zeichen 241 getrennter Fuß- und Radweg

- I. Radwege sollen, wenn die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht erforderlich und verhältnismäßig ist, von einem Gehweg baulich oder mit durchgehender weißer Linie abgetrennt und mit Zeichen 241 gekennzeichnet werden. Zur Radwegebenutzungspflicht vgl. zu § 2 Abs. 4 Satz 2; Rn. 9 ff.

### II.

1. An Lichtzeichenanlagen ist in der Regel auch eine Führung der Fußgänger durch eine Fußgängerfurt (vgl. Nummer III zu § 25 Abs. 3; Rn. 3 und 5) erforderlich. Zur Lichtzeichenregelung vgl. zu § 37 Abs. 2 Nr. 5 und 6; Rn. 42 ff. 2
2. Nebeneinanderliegende Radfahrer- und Fußgängerfurten sind durch eine gleichartige Markierung zu trennen. Entsprechendes gilt, wenn die Radfahrerfurt nicht weit von einer Fußgängerfurt angebracht ist. 3

#### Zu den Zeichen 242 (Beginn eines Fußgängerbereichs) und 243 (Ende eines Fußgängerbereichs)

Die Zeichen können innerhalb geschlossener Ortschaften für Bereiche aufgestellt werden, die Fußgängern vorbehalten bleiben sollen. Fahrzeugverkehr soll nur ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere als Anlieger- und Lieferverkehr.

#### Zu den Zeichen 244 (Beginn einer Fahrradstraße) und 244a (Ende einer Fahrradstraße)

- I. Fahrradstraßen können unter Beachtung der strassenrechtlichen Bestimmungen für bestimmte Straßen oder Straßenabschnitte zur Bündelung des vorhandenen oder zu erwartenden Radverkehrs eingerichtet werden. Sie kommen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Ihre Anwendung ist deshalb vornehmlich im Verlauf wichtiger Hauptverbindungen des Radverkehrs gerechtfertigt. 1

- II. Fahrradstraßen müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung auch für den Ortsfremden eindeutig erkennbar und durch ihre Beschaffenheit und ihren Zustand für den Radverkehr zumutbar sein. In Fahrradstraßen gelten einschließlich der Vorfahrtregelung alle Vorschriften über die Straßenbenutzung auf der Fahrbahn. 2

- III. Durch die Kennzeichnung als Fahrradstraße wird anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr ausgeschlossen. Vor der Kennzeichnung sind deshalb die Verkehrsbedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr sowie dessen Verkehrslenkung zu berücksichtigen. 3

- IV. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf nur ausnahmsweise zugelassen werden. Dieser soll sich nach Möglichkeit auf den Anliegerverkehr beschränken. Die Einhaltung der mäßigen Geschwindigkeit für alle Fahrzeugführer soll dann, insbesondere wenn die Fahrradstraße als Vorfahrtstraße gekennzeichnet werden soll (vgl. Nummer III zu § 8 Abs. 1; Rn. 15 ff.), durch bauliche Maßnahmen (z. B. Aufpflasterungen) verdeutlicht werden. Auch ist dann Vorsorge für den ruhenden Verkehr (z. B. Besucher) zu treffen. 4

- V. Der Beginn und das Ende einer Fahrradstraße sollte durch strassenbauliche Gestaltungselemente (z. B. Aufpflasterungen, Fahrbahnverengungen) hervorgehoben werden. Die Fläche für den ausnahmsweise ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeugverkehr sollte dabei so klein wie möglich bemessen werden. Gleichermaßen gilt im Verlauf der Fahrradstraße an jeder die Fahrradstraße begrenzenden Kreuzung und Einmündung. 5

**Zu Zeichen 245 Linienomnibusse**

**I.** Durch das Zeichen werden markierte Sonderfahrstreifen den Omnibussen des Linienverkehrs vorbehalten. 1

Als Linienverkehr gilt auch der Verkehr mit gekennzeichneten Fahrzeugen des Schüler- und Behindertenverkehrs. 2

Sie sollen im Interesse der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs Störungen des Linienverkehrs vermeiden und einen geordneten und zügigen Betriebsablauf ermöglichen. Sonderfahrstreifen für Linienomnibusse sind damit besonders geeignet, den öffentlichen Personenverkehr gegenüber dem Individualverkehr zu fördern (vgl. Nummer I zu den §§ 39 bis 43; Rn. 1). 3

Sonderfahrstreifen können in Randlage rechts, in Einbahnstraßen rechts oder links, in Mittellage allein oder im Gleisraum von Straßenbahnen sowie auf baulich abgegrenzten Straßenteilen auch entgegengesetzt der Fahrtrichtung angeordnet werden. 4

Bevor die Anordnung des Zeichens erwogen wird, ist zu prüfen, ob nicht durch andere verkehrsregelnde Maßnahmen (z. B. durch Zeichen 220, 253, 283, 301, 306, 421) eine Verbesserung des Verkehrsflusses oder eine Verlagerung des Verkehrs erreicht werden kann. 5

Voraussetzungen: 6

1. Die Anordnung von Sonderfahrstreifen kommt nur dann in Betracht, wenn die vorhandene Fahrbahnbreite ein ausgewogenes Verhältnis im Verkehrsablauf des öffentlichen Personenverkehrs und des Individualverkehrs unter Berücksichtigung der Zahl der beförderten Personen nicht mehr zulässt. Auch bei kurzen Straßenabschnitten (z. B. vor Verkehrsknotenpunkten) kann die Anordnung von Sonderfahrstreifen gerechtfertigt sein. 7

2. Die Breite des Sonderfahrstreifens soll in der Regel 3,50 m betragen. Verbleibt für den Individualverkehr derselben Richtung nur ein Fahrstreifen, darf dessen Breite 3,25 m nicht unterschreiten. 8

Besondere Sicherheitsvorkehrungen für etwa vorhandenen Radfahrverkehr, z. B. Radwege, sind in der Regel unerlässlich. Radfahrverkehr ist auszuschließen, wenn sich Radfahrer zwischen dem Linien- und Individualverkehr fortbewegen müssten. 9

3. Gegenseitige Behinderungen, die durch stark benutzte Zu- und Abfahrten (z. B. bei Parkhäusern, Tankstellen usw.) hervorgerufen werden, sind durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Verlegung der Zu- und Abfahrten in Nebenstraßen, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ist dies nicht möglich, sollte auf den Sonderfahrstreifen verzichtet werden. 10

4. Sonderfahrstreifen ohne zeitliche Beschränkung in Randlage dürfen nur dort angeordnet werden, wo kein Anliegerverkehr vorhanden ist und das Be- und Entladen, z. B. in besonderen Ladestraßen oder Innenhöfen, erfolgen kann. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, sind für die Sonderfahrstreifen zeitliche Beschränkungen vorzusehen. 11

Zur Befriedigung des Kurzparkbedürfnisses während der Geltungsdauer der Sonderfahrstreifen sollte die Parkzeit in nahegelegenen Nebenstraßen beschränkt werden. 12

5. Sonderfahrstreifen im Gleisraum von Straßenbahnen dürfen nur im Einvernehmen mit der Technischen Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 3 der Straßenbahn Bau- und Betriebsordnung angeordnet werden. 13

6. Die Anordnung von Sonderfahrstreifen kann sich auch dann anbieten, wenn eine Entflechtung des öffentlichen Personenverkehrs und des Individualverkehrs von Vorteil ist oder zumindest der Verkehrsablauf des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden kann. Sonderfahrstreifen in Randlage rechts sollen zeitlich beschränkt (vgl. Nummer III 15 zu den §§ 39 bis 43; Rn. 43), Sonderfahrstreifen in Mittellage zeitlich unbeschränkt angeordnet werden. 14

Die Geltungsdauer zeitlich beschränkter Sonderfahrstreifen sollte innerhalb des Betriebsnetzes einheitlich angeordnet werden. 15

7. Die Anordnung von Sonderfahrstreifen soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn mindestens 20 Omnibusse des Linienverkehrs pro Stunde der stärksten Verkehrsbelastung verkehren. 16

**II.**

1. Das Zeichen ist möglichst über dem Sonderfahrstreifen anzubringen (vgl. Nummer IV 1 zu § 41; Rn. 4 bis 7); es ist an jeder Kreuzung und Einmündung zu wiederholen. 17

Zur Verdeutlichung kann die Markierung „BUS“ auf der Fahrbahn aufgetragen werden. 18

2.	Wo ein Sonderfahrstreifen ohne zeitliche Beschränkung angeordnet ist, soll er durch eine Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) abgetrennt werden; im Bereich von Haltestellen und Grundstückseinfahrten hat die Abtrennung durch eine Leitlinie (Zeichen 340) zu erfolgen. Sonderfahrstreifen in Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung, die gegen die Fahrbahn des entgegengerichteten Verkehrs baulich abzugrenzen sind, sollen auch am Beginn der Einbahnstraße durch das Zeichen kennlich gemacht werden. Es kann sich empfehlen, dem allgemeinen Verkehr die Führung des Busverkehrs anzuseigen. Zeitlich beschränkt angeordnete Sonderfahrstreifen sind durch eine Leitlinie (Zeichen 340) abzutrennen. Die Ausführung der Markierungen richtet sich nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS). Kann durch eine Markierung eine Erleichterung des Linienverkehrs erreicht werden (Fahrstreifen in Mittellage, im Gleisraum von Straßenbahnen oder auf baulich abgesetzten Straßenteilen), empfiehlt es sich, auf das Zeichen zu verzichten (vgl. Nummer III 14 Satz 1 zu den §§ 39 bis 43; Rn. 42). Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Sonderfahrstreifens gelten entsprechend.	19 20 21 22 23
3.	Die Flüssigkeit des Verkehrs auf Sonderfahrstreifen an Kreuzungen und Einmündungen kann durch Abbiegeverbote für den Individualverkehr (z. B. Zeichen 209 bis 214) verbessert werden. Notfalls sind besondere Lichtzeichen (§ 37 Abs. 2 Nr. 4) anzugeben. Die Einrichtung von Busschleusen oder die Vorgabe bedarfsgerechter Vor- und Nachlaufzeiten an Lichtzeichenanlagen wird empfohlen.	24
4.	Ist die Kennzeichnung des Endes eines Sonderfahrstreifens erforderlich, so ist das Zeichen mit dem Zusatzschild „Ende“ anzugeben.	25
5.	Das Zeichen muß mindestens voll rückstrahlen. Eine Beleuchtung empfiehlt sich dann, wenn die Beleuchtungsverhältnisse in der Umgebung die Erkennbarkeit des Zeichens beeinträchtigen (vgl. auch Nummer III 7b zu den §§ 39 bis 43; Rn. 20).	26
<b>III.</b>		
1.	Taxen sollen grundsätzlich auf Sonderfahrstreifen für Linienomnibusse zugelassen werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch der Linienverkehr, auch unter Berücksichtigung der besonderen Lichtzeichenregelung, gestört würde.	27
2.	Auf Sonderfahrstreifen für Linienomnibusse im Gleisraum von Schienenbahnen dürfen Taxen nicht zugelassen werden.	28
<b>IV.</b>	Radverkehr kann im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen auf Sonderfahrstreifen für Linienomnibusse in Randlage dann zugelassen werden, wenn	29
1.	die Flüssigkeit des Verkehrs mit Linienomnibussen nicht beeinträchtigt wird,	30
2.	die Schaffung benutzungspflichtiger Radwege oder andere Maßnahmen, welche die Sicherheit des Radverkehrs auf der Fahrbahn gewährleisten, bei Einrichtungen des Sonderfahrstreifens nicht möglich sind,	31
3.	die Verkehrsstruktur und die unterschiedlichen Benutzungsansprüche dies im Einzelfall vertretbar erscheinen lassen.	32
	Wird der Radverkehr ausnahmsweise zugelassen, dürfen auf dem Sonderfahrstreifen keine besonderen Lichtzeichen (§ 37 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 Satz 2) gezeigt werden, es sei denn, für den Radverkehr gelten eigene Lichtzeichen.	33
<b>V.</b>	Die Funktionsfähigkeit der Sonderfahrstreifen hängt weitgehend von ihrer völligen Freihaltung vom Individualverkehr ab (vgl. Nummer V zu § 13 Abs. 1; Rn. 5).	34
<b>Zu Zeichen 250 Verbot für Fahrzeuge aller Art</b>		
<b>I.</b>	Das Schild kann so gewölbt sein, daß es auch seitlich erkennbar ist.	1
<b>II.</b>	Wo das Zeichen von der anderen Straße aus nicht rechtzeitig zu erkennen ist, empfiehlt es sich, auch durch ein Zeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (z. B. Zeichen 214) das Einfahren zu verbieten.	2
<b>III.</b>	Das uneingeschränkte Verbot jeglichen Fahrverkehrs rechtfertigt die Benutzung der ganzen Straße durch Fußgänger und spielende Kinder.	3
<b>Zu den Zeichen 250 bis 253</b>		
<b>I.</b>	Mehr als zwei Verbote dürfen auf einem Schild nicht vereinigt werden, wenn das Schild Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr hat.	1

**II.** Vgl. Nummer IV zu § 41 (Rn. 4 bis 8) und über die Zustimmungsbedürftigkeit Nummer III 1b zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 5.

2

#### **Zu Zeichen 261 Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern**

1

**I.** Gefährliche Güter sind die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auf der Straße nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in Verbindung mit den Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung auf der Straße (ADR) verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist. Die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist in Randnummer 10 500 des Teils I und den auf die Endziffern 500 lautenden Randnummern des Teils II der Anlage B zum ADR geregelt.

2

**II.** Das Zeichen ist aufzustellen, wenn zu befürchten ist, daß durch die gefährlichen Güter infolge eines Unfalls oder Zwischenfalls, auch durch das Undichtwerden des Tanks, Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Umwelt oder Bauwerke in erheblichem Umfang eintreten können. Hierfür kommen z. B. Gefällestrecken in Betracht, die unmittelbar in bebauten Ortslagen führen. Für die Anordnung entsprechender Maßnahmen erläßt das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Richtlinien, die im Verkehrsblatt veröffentlicht werden.

#### **Zu den Zeichen 262 bis 266**

1

Die betroffenen Fahrzeuge sind rechtzeitig auf andere Straßen umzuleiten (Zeichen 421 und 442).

#### **Zu den Zeichen 264 und 265**

1

**I.** Bei Festlegung der Maße ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu berücksichtigen.

2

**II.** Muß das Zeichen 265 bei Brückenbauwerken angebracht werden, unter denen der Fahrdraht einer Straßenbahn oder eines Oberleitungssonnibusses verlegt ist, so ist wegen des Sicherheitsabstandes der Verkehrsunternehmer zu hören.

#### **Zu Zeichen 267 Verbot der Einfahrt**

1

**I.** Das Schild darf so gewölbt sein, daß es auch seitlich erkennbar ist.

2

**II.** Es muß und darf nur dort aufgestellt werden, wo die Einfahrt verboten, aber aus der Gegenrichtung Verkehr zugelassen ist. Es ist vor allem zu verwenden, um die Einfahrt in eine Einbahnstraße aus entgegengesetzter Richtung zu sperren.

3

**III.** Für Einbahnstraßen vgl. zu Zeichen 220.

#### **Zu Zeichen 268 Schneeketten sind vorgeschrieben**

1

Das Zeichen darf nur gezeigt werden, solange Schneeketten wirklich erforderlich sind.

#### **Zu Zeichen 269 Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung**

1

**I.** Das Zeichen sollte in der Regel nur auf Anregung der für die Reinhaltung des Wassers zuständigen Behörde aufgestellt werden. Diese ist in jedem Fall zu hören.

**II.** Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

2

- Säuren, Laugen,
  - Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 Prozent Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
  - Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
  - flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
  - Gifte,
- die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

3

4

5

6

7

8

**III.** Vgl. auch zu Zeichen 354 und über die Zustimmungsbedürftigkeit Nummern III 1a zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 4.

9

**IV.** Auf die zu Zeichen 261 erwähnten Richtlinien wird verwiesen.

10

#### **Zu Zeichen 273 Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand**

1

**I.** Das Zeichen darf nur dort aufgestellt werden, wo Überbeanspruchungen von Brücken mit beschränkter Tragfähigkeit oder sonstigen Kunstbauten dadurch auftreten können, daß mehrere schwere Kraftfahrzeuge dicht hintereinander fahren.

<b>II.</b> Das Zeichen wird in der Regel nur mit einem Zusatzschild (vgl. § 41 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b) verwendet werden können.	2
<b>Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit</b>	
<b>I. Gründe für Geschwindigkeitsbeschränkungen</b>	<b>1</b>
Geschwindigkeitsbeschränkungen sollten, außer wenn unangemessene Geschwindigkeiten mit Sicherheit zu erwarten sind, nur auf Grund von Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen dort angeordnet werden, wo diese ergeben haben, daß	
1. für den Fahrzeugführer eine Eigenart des Straßenverlaufs nicht immer so erkennbar ist, daß er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpaßt. Das kann vor allem der Fall sein,	2
a) wenn in Kurven, auf Gefäßstrecken mit Kurven und an Stellen besonders unebener Fahrbahn häufiger Kraftfahrzeugführer die Gewalt über ihr Fahrzeug verlieren, ohne durch die Begegnungen mit einem anderen Verkehrsteilnehmer zu einer Änderung ihrer Fahrweise gezwungen worden zu sein. An solchen Stellen sollten Geschwindigkeitsbeschränkungen aber nur ausgesprochen werden, wenn Warnungen vor der Gefahrstelle (durch Zeichen 103 oder 105 oder durch Richtungstafeln – vgl. § 43 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b –, durch Zeichen 108 oder durch Zeichen 112) nicht ausreichen,	3
b) wenn an einer Kreuzung oder Einmündung auf der bevorrechtigten Straße so schnell gefahren wird, daß der Wartepflichtige die Fahrzeuge mit Vorfahrt nicht rechtzeitig sehen kann;	4
2. auf einer bestimmten Strecke eine Verminderung der Geschwindigkeitsunterschiede geboten ist. Das kann vor allem der Fall sein	5
a) außerhalb geschlossener Ortschaften auf einseitig oder beiderseits bebauten Straßen, wo durch den Anliegerverkehr häufiger Unfälle oder gefährliche Verkehrslagen entstanden sind,	6
b) auf Strecken, auf denen längs verkehrende Fußgänger oder Radfahrer häufiger angefahren oder gefährdet worden sind,	7
c) vor Stellen, an denen Verkehrsströme zusammengeführt oder getrennt werden (vgl. auch Nummer II zu § 7; Rn. 2),	8
d) auf Steigungsstrecken und Gefäßstrecken, auf denen große Geschwindigkeitsunterschiede zwischen langsamer fahrenden Lastkraftwagen und schnellen Personenkraftwagen häufiger zu Unfällen oder gefährlichen Situationen geführt haben,	9
e) in bevorrechtigten Kreuzungszufahrten, wenn für Linksabbieger keine Abbiegestreifen markiert sind,	10
f) außerhalb geschlossener Ortschaften vor Lichtzeichenanlagen;	11
3. die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten von anderen Verkehrsteilnehmern unterschätzt oder nicht erwartet worden sind. Das kann außerhalb geschlossener Ortschaften vor allem der Fall sein	12
a) in bevorrechtigten Kreuzungszufahrten im Verlauf schnell befahrener Straßen,	13
b) an Kreuzungen und Einmündungen im Zuge von Fahrbahnen mit insgesamt vier oder mehr Fahrstreifen für beide Richtungen, wenn der auf die Fahrbahn einfahrende oder aus ihr ausfahrende Linksabbieger den durchgehenden Verkehr kreuzen muß oder sonstiger kreuzender Verkehr vorhanden ist,	14
c) auf Strecken, auf denen Fußgänger beim Überschreiten der Fahrbahn häufiger angefahren worden oder in Gefahr geraten sind.	15
<b>II. Der Umfang der Geschwindigkeitsbeschränkung richtet sich nach der Art der Gefahr, nach den Geschwindigkeiten, die dort gefahren werden, und nach den Eigenarten der Örtlichkeit, vor allem nach deren optischem Eindruck. Es empfiehlt sich, die zulässige Höchstgeschwindigkeit festzulegen:</b>	<b>16</b>
1. im Falle Nummer I 1a (Rn. 3) auf die Geschwindigkeit, die bei nasser Fahrbahn noch sicher gefahren werden kann;	17
2. im Falle Nummer I 1b (Rn. 4) auf die nach den Sichtverhältnissen angemessene Geschwindigkeit;	18

3.	die in den Fällen Nummer I 2a, b, d und 3a (Rn. 6, 7, 9, 13) auf diejenigen Geschwindigkeiten, die etwa 85 Prozent der Kraftfahrer von sich aus ohne Geschwindigkeitsbeschränkungen, ohne überwachende Polizeibeamte und ohne Behinderung durch andere Fahrzeuge nicht überschreiten. Erweist sich oder ist mit Sicherheit zu erwarten, daß diese Beschränkung nicht ausreicht, so ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit noch weiter herabzusetzen. Dann darf es aber regelmäßiger Überwachung;	19
4.	im Falle Nummer I 2c (Rn. 8) sind die Geschwindigkeiten der zusammenführenden oder zu trennenden Verkehrsströme einander anzugleichen;	20
5.	in den Fällen Nummer I 2e, f und 3b (Rn. 10, 11, 14) auf höchstens 70 km/h;	21
6.	in den Fällen Nummer I 3c (Rn. 15) in der Regel auf 50 km/h.	22
	Liegt diese Geschwindigkeit erheblich unter der Übung von 85 Prozent der Kraftfahrer und ist eine regelmäßige Überwachung nicht möglich, so darf eine zulässige Geschwindigkeit über 50 km/h allenfalls dann erwogen werden, wenn zusätzlich ein Überholverbot ausgesprochen wird.	23
7.	Als Höchstgeschwindigkeit dürfen nicht mehr als 120 km/h zugelassen werden.	24
8.	Zulässige Höchstgeschwindigkeiten sollen nur auf volle Zahlen (z. B. 80, 60, 40 km/h) festgesetzt werden.	25
<b>III.</b>	<b>Beschilderung:</b>	26
	Das Zeichen 274 soll so weit vor der Gefahrstelle oder Gefahrstrecke stehen, daß die Fahrzeugführer auch dann noch rechtzeitig auf die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit verzögern können, wenn sie das Zeichen, z. B. bei Nacht, erst aus geringer Entfernung erkannt haben. Außerhalb geschlossener Ortschaften kann sich eine erhebliche Entfernung empfehlen; sie kann bis zu 150 m betragen.	
<b>IV.</b>	<b>Geschwindigkeitsbeschränkungen für längere Strecken</b>	27
1.	Sie können sich empfehlen, wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, die Zahl der Überholvorgänge zu vermindern, ein Überholverbot aber einen zu starken Eingriff bedeuten würde (vgl. Nummer I 1 zu Zeichen 276; Rn. 1 und 2).	
2.	Eine dichte Aufeinanderfolge von Strecken mit und ohne Geschwindigkeitsbeschränkungen oder von Strecken mit solchen Beschränkungen in verschiedener Höhe sollte vermieden werden. Ist zu befürchten, daß wegen häufigen Wechsels der zugelassenen Geschwindigkeiten Unklarheiten auftreten, so ist zu prüfen, ob an einzelnen Stellen auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung verzichtet werden kann. Ist das aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich, so empfiehlt es sich, für die Gesamtstrecke eine einheitliche Höchstgeschwindigkeit vorzuschreiben. In diesen Fällen ist, allerdings durch regelmäßige Überwachung dafür zu sorgen, daß diese Höchstgeschwindigkeit auch eingehalten wird.	28
3.	Gilt nach Nummer 1 und 2 die Geschwindigkeitsbeschränkung für eine längere Strecke, so sollte an jedem Zeichen 274 die jeweilige Länge der restlichen Verbotsstrecke auf einem Zusatzschild angegeben werden.	29
<b>V.</b>	<b>Auf Autobahnen und Straßen mit schnellem Verkehr empfiehlt es sich, bei starker Herabsetzung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit diese stufenweise herabzusetzen (z. B. auf Autobahnen 100 km/h, dann 80 km/h und dann 60 km/h). Die Geschwindigkeitsstufen sollen je 20 km/h und der Mindestabstand zwischen ihnen dann je 200 m betragen.</b>	30
<b>VI.</b>	Ist durch das Zeichen 274 innerhalb geschlossener Ortschaften eine Geschwindigkeit über 50 km/h zugelassen, so darf das Zeichen nicht mit einem Gefahrzeichen verbunden werden. Die Zulassung von Geschwindigkeiten über 50 km/h empfiehlt sich auf Straßen, die größere Verkehrsbedeutung haben (z. B. Ausfallstraßen) und baulich so gestaltet sind, daß sie dem Kraftfahrer den Eindruck vermitteln, sie dienten in erster Linie dem Kraftfahrzeugverkehr. Der Fußgängerquerverkehr ist durch Lichtzeichen zu schützen; Stangen- oder Kettengeländer können sich empfehlen. An anderen Stellen darf es keinen nennenswerten Fußgängerquerverkehr geben. Fußgängerüberwege (Zeichen 293) dürfen nicht angelegt werden, vgl. Nummer II 1 zu § 26; Rn. 2. Der Fahrverkehr muß an sämtlichen Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt haben. Auch das Abbiegen sollte weitgehend durch Zeichen 209 ff. (vorgeschriebene Fahrtrichtung) oder auch durch Zeichen 295 (Fahrstreifenbegrenzung) auf der Fahrbahnmitte verboten werden, wenn nicht besondere Fahrstreifen für den Abbiegeverkehr angelegt sind. Höhere Geschwindigkeiten als 70 km/h sollten nicht erlaubt werden. Vgl. Nummer I zu § 37 Abs. 2 Nr. 1 und 2; Rn. 10.	31

<b>VII.</b> Wegen Verwendung des Zeichens an Bahnübergängen vgl. Nummer V zu Zeichen 201 (Rn. 7 ff.) und an Arbeitsstellen vgl. die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995 (VkB1. 1995 S. 221).	32
<b>VIII. Zusatzschild bei Nässe</b>	<b>33</b>
Es soll mit dem Zeichen 274 aufgestellt werden, wo Zeichen 114 als Warnung vor der Gefahr nicht ausreicht, weil bei Nässe eine besondere Gefahr von Aquaplaning besteht, z. B. in abfluss schwachen Bereichen einer Straße, oder wo sich Spurrinnen von größerer Tiefe gebildet haben.	
<b>Zu den Zeichen 274.1 und 274.2 Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit</b>	<b>1</b>
Am Anfang einer Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit ist Zeichen 274.1 so aufzustellen, daß es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in die Zone wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, daß das Zeichen von Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so daß es z. B. nach dem Einbiegen in die Zone deutlich wahrgenommen wird.	
Das Ende der Zone ist durch Zeichen 274.2 zu kennzeichnen. Zeichen 274.2 ist entbehrlich, wenn die Zone in einen verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325) übergeht.	2
<b>Zu Zeichen 275 Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit</b>	
<b>I.</b> Die vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit muß bei normalen Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen völlig unbedenklich sein.	1
<b>II.</b> Auf Autobahnen mit nur zwei Fahrstreifen für eine Richtung und auf Kraftfahrstraßen sollen nicht mehr als 70 km/h, auf anderen Straßen nicht mehr als 30 km/h verlangt werden.	2
<b>III.</b> Innerhalb geschlossener Ortschaften sollten die Zeichen nicht aufgestellt werden.	3
<b>IV.</b> Soll der langsame Verkehr auf einer Fahrbahn mit drei oder mehr markierten Fahrstreifen für eine Richtung auf den rechten Fahrstreifen verwiesen werden, so kann das durch Anbringung des Zeichens über den anderen Fahrstreifen erreicht werden. Vgl. Nummer IV zu § 41; Rn. 4 bis 8.	4
<b>V.</b>	
1. Für eine ganze Fahrtrichtung soll eine Mindestgeschwindigkeit nur vorgeschrieben werden, wenn dies aus Gründen der Leistungsfähigkeit der Straße oder aus Sicherheitsgründen (z. B. Unterbinden überflüssiger Überholvorgänge) besonders dringend ist. Dann muß auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränkt werden.	5
2. Bevor eine Mindestgeschwindigkeit für eine ganze Fahrbahn angeordnet wird, ist zu bedenken, daß damit in jedem Fall ganze Verkehrsarten (z. B. Radfahrer) und schon bei mäßig hoch angesetzter Mindestgeschwindigkeit auch schwere und schwach motorisierte Kraftfahrzeuge abgedrangt werden. Das läßt sich nur dann vertreten, wenn es unter Berücksichtigung des Verkehrs auf der fraglichen Straße und der Verkehrsverhältnisse auf denjenigen Straßen, die für die Aufnahme des durch die vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit abgedrangten langsamen Verkehrs in Frage kommen, sinnvoll und zumutbar ist.	6
3. Das Zeichen ist in der Regel im Vorwegweiser (Zeichen 438 und 439) oder in einer Planskizze (Zeichen 458) anzukündigen, wenn in solchen Fällen bestimmte Fahrzeugarten die Mindestgeschwindigkeit nicht einhalten können. Hat dieses Unvermögen in einer langen Steigung seinen Grund, so ist im Vorwegweiser oder in der Planskizze auch das Zeichen 110 mit zusätzlicher Angabe der Länge der Steigung wiederzugeben.	7
<b>VI.</b> Das Zeichen soll hinter jeder Kreuzung und Einmündung wiederholt werden.	8
<b>VII. Über die Zustimmungsbedürftigkeit vgl. Nummer III 1a zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 4.</b>	9
<b>Zu Zeichen 276 Überholverbot</b>	
<b>I.</b> Das Zeichen sollte nur dort aufgestellt werden, wo die Gefährlichkeit des Überholens dem Fahrzeugführer nicht so erkennbar ist, daß er von sich aus nicht überholt, oder wo der störungsfreie Ablauf des Verkehrs es erfordert. Überholverbote kommen vor allem in Frage, wenn	1
1. die Sichtweite geringer ist, als sie zu sein scheint oder der Gegenverkehr sehr schnell fährt und Überholvorgänge besonders gefährlich sind,	2
2. die übersichtlichen Stellen einer kurvenreichen Strecke allenfalls zum Überholen langsamer Fahrzeuge ausreichen,	3
3. an Kreuzungen oder Einmündungen außerhalb geschlossener Ortschaften kein besonderer Streifen für Linksabbieger vorhanden ist,	4

4. eine Fahrbahn enger wird, etwa auch durch eine Mittelinsel, 5
5. eine Fahrbahn für beide Richtungen häufig von Fußgängern überschritten wird und eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h ausscheidet (vgl. Nummer VI zu Zeichen 274; Rn. 31), nicht wirksam ist oder nicht ausreicht; auf Fahrbahnen für eine Richtung helfen in solchen Fällen nur technische Sicherungen. 6
- II.** Das Zeichen sollte auf beiden Seiten der Fahrbahn aufgestellt werden. 7
- III.** Wird das Überholverbot nur wegen einer bestimmten Gefahrstelle angeordnet, so ist es in der Regel durch ein Gefahrzeichen zu „begründen“. 8
- IV.** Gilt das Überholverbot für eine längere Strecke, so sollte, jedenfalls außerhalb geschlossener Ortschaften, an jedem Zeichen die jeweilige Länge der restlichen Verbotsstrecke auf einem Zusatzschild angegeben werden. 9
- V. Wegen der Verwendung des Zeichens an Bahnübergängen vgl. Nummer V zu Zeichen 201; Rn. 7 ff. 10
- Zu Zeichen 277 Überholverbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und von Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse**
- I. Das Zeichen sollte nur auf Straßen mit erheblichem und schnellem Fahrverkehr dort aufgestellt werden, wo der reibungslose Verkehrsablauf das erfordert. Das kommt z. B. vor Steigungs- und Gefällstrecken in Frage, auf denen Lastkraftwagen nicht mehr zügig überholen können; dabei sind maßgebend die Stärke und Länge der Steigung oder des Gefälles; Berechnungen durch Sachverständige empfehlen sich. 1
- II. Nummer IV zu Zeichen 276 gilt auch hier; Rn. 9. 2
- III.** Aufgrund der bei Überholmanövern in Tunnels von Lkw ausgehenden Gefahr sollte in Tunnels mit mehr als einem Fahrstreifen in jeder Richtung ein Lkw-Überholverbot angeordnet werden. Von einer Anordnung des Zeichens kann abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit ausgehen. 3
- Zu den Zeichen 274, 276 und 277**
- I. Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote für nur kurze Strecken sind in der Regel nur Behelfsmaßnahmen. Sie sollten nur angeordnet werden, wenn die Gefahren, derer wegen diese Verkehrsbeschränkungen erwogen werden, nicht auf andere Weise zu beheben sind. So ist bei Kurven immer zu prüfen, ob die Gefahr nicht durch Gefahrzeichen oder Richtungstafeln (vgl. Nummer III und IV zu Zeichen 103 und 105; Rn. 3 ff.) ausreichend deutlich gemacht werden kann; genügt das nicht, so ist ein Umbau der Kurve anzuregen und die Geschwindigkeit vorläufig zu beschränken. In anderen Fällen sind bei vorläufiger Anordnung einer Verkehrsbeschränkung andere bauliche Maßnahmen, wie die Anlage von Geh- oder Radwegen, von Unter- oder Überführungen, anzurufen. 2
- II. Häufig genügt es, die Verkehrsbeschränkungen für nur eine Fahrtrichtung zu erlassen. Auch wenn sie für beide Fahrtrichtungen gelten müssen, kann es den Gegebenheiten entsprechen, die Verbotsstrecken verschieden lang zu bemessen; sie brauchen sich nicht einmal räumlich zu überschneiden. Von diesen Möglichkeiten darf bei Geschwindigkeitsbeschränkungen allerdings nur für kurze Strecken Gebrauch gemacht werden. 3
- III.** Wenn längs einer Strecke sowohl eine Geschwindigkeitsbeschränkung als auch ein Überholverbot angeordnet werden muß, so sollten die entsprechenden Zeichen an einem Pfosten angebracht werden: die Geschwindigkeitsbeschränkung oben, das Überholverbot unten. Nur dann, wenn eines dieser Verbote durch ein Zusatzschild auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt werden muß, empfiehlt es sich, die Verbote hintereinander zu erlassen. 4
- IV.** Die Zeichen 274, 276 und 277 sollen hinter solchen Kreuzungen und Einmündungen wiederholt werden, an denen mit dem Einbiegen ortskundiger Kraftfahrer zu rechnen ist. Wo innerhalb geschlossener Ortschaften durch das Zeichen 274 eine Geschwindigkeit über 50 km/h zugelassen ist, genügt dagegen dessen Wiederholung in angemessenen Abständen. 5
- V. Die Zeichen dürfen nicht in Höhe der Ortstafel (Zeichen 310) oder kurz hinter ihr angebracht werden. Darf eine Geschwindigkeitsbeschränkung unter 50 km/h oder ein Überholverbot nicht am Beginn der geschlossenen Ortschaften enden, so ist zu erwägen, ob die Ortstafel erst am Ende der Verbotsstrecke aufgestellt werden kann; dabei ist aber eingehend zu prüfen, ob sich das im Hinblick darauf verantworten läßt, daß eine Reihe von Vorschriften nur innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften gelten (z. B. § 5 Abs. 5 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 3). 5

<b>VI.</b> Vgl. auch Nummer IV zu § 41 (Rn. 4 bis 8) und über die Zustimmungsbedürftigkeit Nummer III 1c und e zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 6 ff.	6
<b>VII.</b> Die Zeichen müssen mindestens voll rückstrahlen.	7
<b>Zu den Zeichen 274 bis 282</b> Über die teilweise Zustimmungsbedürftigkeit vgl. Nummer III und VI zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 3 ff.	1
<b>Zu den Zeichen 278 bis 282 Ende der Streckenverbote</b>	
<b>I.</b> Soll ein Streckenverbot dort enden, wo es für den Gegenverkehr beginnt, so genügt es, das Zeichen am Pfosten des Verbotsschildes für den Gegenverkehr, also allein links anzubringen.	1
<b>II.</b> Ob das Endzeichen fehlen darf, weil sich zweifelsfrei ergibt, wo die Gefahr nicht mehr besteht, ist sehr gründlich zu prüfen.	2
<b>III.</b> Wo das Ende der Verbotsstrecke zu bestimmen ist, bedarf stets gründlicher Prüfung. Verfehlt ist es, die Endzeichen 278 oder 280 bis 282 schon dort aufzustellen, wo schon nach allgemeinen Vorschriften eine höhere Geschwindigkeit oder das Überholen verboten ist.	3
<b>IV.</b> Soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung über das Ende einer Ortschaft hinaus weitergehalten, so ist das betreffende Streckenverbotschild hinter der Ortstafel nochmals aufzustellen.	4
<b>V.</b> Das Zeichen 278 darf nicht verwendet werden wenn auf der folgenden Strecke die zulässige Höchstgeschwindigkeit anderweitig beschränkt ist (z. B. innerhalb geschlossener Ortschaften, bei Geschwindigkeitstrichtern); in solchen Fällen ist statt dessen das Zeichen 274 aufzustellen.	5
<b>VI.</b> Die Zeichen dürfen nicht in Kombination mit anderen Zeichen gezeigt werden.	6
<b>Zu Zeichen 283 Haltverbot</b>	
<b>I.</b> Wo das Halten die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und es nicht schon nach § 12 Abs. 1 oder § 18 Abs. 8 verboten ist, kommt ein Haltverbot durch Zeichen 283 in Frage. Zeitliche Beschränkungen sind in diesen Fällen in der Regel nicht zulässig.	1
<b>II.</b> Wo es die Flüssigkeit starken Verkehrs oder das Bedürfnis des öffentlichen Personenverkehrs erfordert, kommt ein Haltverbot durch Zeichen 283 mit tageszeitlicher Beschränkung in Frage. Das kann etwa auf die Zeiten des Spitzerverkehrs,	2
z. B.	
<b>7–9 h</b>	
<b>17–18 h</b>	
beschränkt werden. Bei unterschiedlicher Stärke der beiderseitigen Verkehrsströme am Morgen und am Abend kommen auch Haltverbote morgens für die eine, nachmittags für die andere Richtung in Betracht. Auch wochentägliche Beschränkungen wie	3
<b>Di., Do., Sa.</b>	
<b>6–8 h</b>	
oder	
<b>werktag</b>	
<b>18–19 h</b>	
sind zulässig. Sonstige Beschränkungen des Haltverbots, wie „Be- und Entladen 7–9 h erlaubt“, sind unzulässig.	4
<b>III.</b> Haltverbote mit zeitlichen Beschränkungen können auch erforderlich sein für die Unterhaltung und Reinigung der Straße sowie für den Winterdienst.	5
<b>IV.</b> Befindet sich innerhalb einer Haltverbotsstrecke eine Haltestelle von Kraftfahrlinien (Zeichen 224), so ist ein Zusatzschild, das Linienomnibussen das Halten zum Fahrgastwechsel erlaubt, überflüssig.	6
<b>Zu Zeichen 286 Eingeschränktes Haltverbot</b>	
<b>I.</b> Das Zeichen 286 ist dort aufzustellen, wo das Parken die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zwar nicht beeinträchtigt, ganztägiges Parken aber nicht zugelassen werden kann, vor allem weil der Raum für das Be- und Entladen freigehalten werden muß. Das Verbot kann häufig auf bestimmte Zeiten beschränkt bleiben (z. B. „9–12 h“ oder „werktag“).	1

<b>II.</b> Durch ein Zusatzschild können gewisse Verkehrsarten vom Haltverbot ausgenommen werden.	2
<b>III.</b> Ausnahmsweise können eingeschränkte Haltverbote auch vor Theatern, Filmtheatern, öffentlichen Gebäuden, großen Hotels usw. notwendig sein. Bei Prüfung dieser Frage ist wegen der Erhaltung des Parkraums jedesmal festzustellen, ob das aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich ist.	3
<b>IV.</b> Zum Begriff „Bewohner“ vgl. Nummer X. 7 zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 35.	4
Zu den Zeichen 283 und 286	
<b>I.</b> Die Zeichen sollen in der Regel weder beleuchtet sein noch rückstrahlen.	1
<b>II.</b> Ergibt sich die Notwendigkeit, für dieselbe Verbotsstrecke beide Schilder zu verwenden, so ist das Zeichen 283 über dem Zeichen 286 anzubringen.	2
<b>III.</b>	
1. Den Anfang einer Haltverbotsstrecke durch einen zur Fahrbahn weisenden Pfeil zu kennzeichnen, ist zumindest dann zweckmäßig, wenn wiederholte Schilder aufgestellt sind oder wenn das Ende der Haltverbotsstrecke gekennzeichnet ist.	3
2. Das Ende der Haltverbotsstrecke ist stets zu kennzeichnen, wenn Haltverbotsschilder wiederholt aufgestellt sind oder wenn die Verbotsstrecke lang ist. Das gilt auch, wenn die Verbotsstrecke vor der nächsten Kreuzung oder Einmündung endet.	4
3. Haltverbotsschilder mit Pfeilen im Schild sind schräg anzubringen.	5
Zu den Zeichen 290 eingeschränktes Haltverbot für eine Zone und 292 Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone	
<b>I.</b> Sie sind auf beiden Straßenseiten aufzustellen.	1
<b>II.</b> Wo an gewissen Stellen in der Zone nur kürzeres Parken als das im allgemeinen mit Parkscheibe zugelassene gestattet werden kann, sind Parkuhren aufzustellen.	2
<b>III.</b> Vgl. Nummer I bis III zu § 13 Abs. 2 (Rn. 11 bis 13) und über die Zustimmungsbedürftigkeit Nummer III 1a zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 4.	3
<b>Zu Bild 291 Parkscheibe</b>	
Einzelheiten über die Ausgestaltung der Parkscheibe gibt das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt.	1
<b>Zu Absatz 3 Markierungen</b>	
1. Markierungen sind nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) auszuführen. Die RMS enthalten Angaben zu Abmessungen und geometrischer Anordnung sowie Einsatzkriterien von Markierungszeichen.	1
	2
Das Bundesministerium für Verkehr gibt die RMS im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt.	3
2. Es empfiehlt sich, Markierungen, die den fließenden Verkehr angehen, jedenfalls dann retroreflektierend auszuführen, wenn dieser Verkehr stark oder schnell ist.	4
3. Markierungen sollen auf Straßen mit stärkerem Verkehr in verkehrsärmer Zeit angebracht werden. Dauerhafte Markierungen sind dort vorzuziehen. Finanzielle Gründe allein rechtfertigen es in der Regel nicht, diese Empfehlungen nicht zu beachten. Markierungen sind, soweit technisch irgend möglich, laufend zu unterhalten. Nach Erneuerung oder Änderung der Markierung darf die alte Markierung nicht mehr sichtbar sein, wenn dadurch Zweifel entstehen können.	5
4. Schmalstriche sollen 10 bis 15 cm, Breitstriche mindestens doppelt so breit wie die jeweils markierten Schmalstriche, mindestens aber 25 cm breit sein.	6
<b>Zu Zeichen 293 Fußgängerüberweg</b>	
Vgl. zu § 26.	1
<b>Zu Zeichen 295 Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung</b>	
Allgemeines über Längsmarkierungen	
I. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist auf ausreichend breiten Straßen mit erheblicherem Kraftfahrverkehr der für den Gegenverkehr bestimmte Teil der Fahrbahn, möglichst auch der Fahrbahnrand, zu markieren. Ausreichend breit ist eine Straße dann, wenn die Fahrbahn je Fahrtrichtung mindestens einen Fahrstreifen hat.	1

**II.** Der für den Gegenverkehr bestimmte Teil der Fahrbahn ist in der Regel durch Leitlinien (Zeichen 340) zu markieren, auf Fahrbahnen mit zwei oder mehr Fahrstreifen für jede Richtung durch Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295). Die Fahrstreifenbegrenzung sollte an Grundstückszufahrten nur dann unterbrochen werden, wenn andernfalls für den Anliegerverkehr unzumutbare Umwege oder sonstige Unzuträglichkeiten entstehen; wenn es erforderlich ist, das Linksabbiegen zu einem Grundstück zuzulassen, das Linksabbiegen aus diesem Grundstück aber verboten werden soll, kommt gegebenenfalls die Anbringung einer einseitigen Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296) in Frage. Fahrstreifenbegrenzungen sind nicht zweckmäßig, wenn zu gewissen Tageszeiten Fahrstreifen für den Verkehr aus der anderen Richtung zur Verfügung gestellt werden müssen. Vgl. § 37 Abs. 3.

2

**III.** Bei Markierungsknopfreihen müssen mindestens drei Markierungsknöpfe je Meter angebracht werden. Längsmarkierungen dürfen durch Markierungsknopfreihen nur dort ersetzt werden, wo die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h oder weniger beträgt. Vgl. aber zu § 41 Abs. 4 und Nummer IV 3 zu den §§ 39 bis 43; Rn. 51.

3

### Zu Buchstabe a

**I.** Die Begrenzung des für den Gegenverkehr bestimmten Teils der Fahrbahn

4

1. Sie ist in der Regel als Schmalstrich auszuführen.

5

2. Sie soll außer auf breiten Straßen (vgl. Nummer II zu Zeichen 295; Rn. 2) nur bei gefährlichen Fahrbahnverengungen, vor und im Bereich gefährlicher Kuppen und Kurven und vor gefährlichen Kreuzungen und Einmündungen angebracht werden. Dann sollte ihrem Beginn eine Leitlinie von ausreichender Länge vorgeschaltet werden, deren Striche wesentlich länger sein müssen als ihre Lücken.

**II.** Die Begrenzung mehrerer Fahrstreifen für den gleichgerichteten Verkehr:

6

Sie ist als Schmalstrich auszuführen; vgl. aber Nummer II 2 zu Zeichen 245; Rn. 19 ff.

**III.** Es ist schon einzuschreiten, wenn die Aufbauten oder die Ladung in die Fahrstreifenbegrenzung hineinragen.

7

**IV.** Wegen der Zustimmungsbedürftigkeit vgl. Nummer III 1c zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 6.

8

### Zu Buchstabe b

Verbleibt rechts neben der Fahrbahnbegrenzung ein befestigter Seitenstreifen, ist die Markierung als Breitstrich gemäß RMS auszuführen. Dies gilt auch dort, wo zu bestimmten Tageszeiten das Befahren des Seitenstreifens durch Zeichen 223.1 angeordnet wird (vgl. Nummer I zu den Zeichen 223.1 bis 223.3; Rn. 1). Nur in diesem Fall darf am rechten Rand des Seitenstreifens eine weitere durchgehende Linie (Schmalstrich) aufgebracht werden.

9

### Zu Nummer 7 Parkflächenmarkierungen vor Zeichen 299

1

**I.** Wo gegen das Längsparken auf der Fahrbahn nichts einzuwenden ist, bedarf es außer an Parkuhren in der Regel einer Parkflächenmarkierung nicht, wohl aber dort, wo es wünschenswert ist, quer oder schräg parken zu lassen. Dann empfiehlt es sich, die Einzelparkflächen durch ununterbrochene Linien oder durch Markierungsknopfreihen zu begrenzen oder, insbesondere bei größerer Gesamtparkfläche, das Zeichen 314 „Parkplatz“ aufzustellen und die Art der geforderten Aufstellung wenigstens durch Markierung der vier Ecken der Einzelparkflächen deutlich zu machen.

2

**II.** Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für Fußgänger, Kinderwagen und Rollstuhlfahrer bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann. Solches Parken sollte auch nur dort zugelassen werden, wo die Bordsteine abgeschrägt oder niedrig sind. Die Zulassung des Parkens durch Markierung auf Gehwegen ist dort zu erwägen, wo nur wenigen Fahrzeugen das Parken erlaubt werden soll; sonst ist die Aufstellung des Zeichens 315 ratsam.

### Zu Zeichen 299 Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote

1

**I.** Vgl. zu § 12 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 8 Buchstabe d (Rn. 2), Nummer IV und V zu Zeichen 224 (Rn. 6, 7) und Nummer II zu Zeichen 229; Rn. 2.

2

**II.** Die Markierung sollte auch vor und hinter Kreuzungen oder Einmündungen überall dort angebracht werden, wo das Parken auf mehr als 5 m verboten werden muß. Sie soll ferner eingesetzt werden, wo ein Haltverbot an für die Verkehrssicherheit bedeutsamen Stellen kennlich gemacht oder verlängert werden muß, z. B. an Fußgängerüberwegen. Die Markierung soll jedoch nicht allgemeine Anwendung finden an Stellen, wo sich Halt- und Parkverbote sonst nicht durchsetzen lassen.

**Zu Nummer 9**

Markierungen sollen nur dort aus gleichmäßig dichten Reihen von Markierungsknöpfen hergestellt werden, wo dies zweckmäßig ist, z. B. auf Pflasterdecken.

Pflasterlinien zur Fahrbahnbegrenzung in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen müssen ausreichend breit sein, in der Regel mindestens 10 cm, und einen deutlichen Kontrast zur Fahrbahn aufweisen.

**Zu Absatz 4**

Zur Kennzeichnung von Behelfsfahrstreifen an Baustellen sind in der Regel gelbe Markierungsknopfreihen zu bevorzugen. Abweichend von Nummer III zu Zeichen 295 (Rn. 3) kann in diesem Fall die zugelassene Höchstgeschwindigkeit höher als 50 km/h liegen. Bei vorübergehender Markierung auf Autobahnen genügt ein Markierungsknopf je Meter.

Gelbe Markierungsleuchtknöpfe dürfen nur in Kombination mit Dauerlichtzeichen oder Wechselverkehrszeichen (z.B. Verkehrsrückungstafel, Wechselwegweiser) angeordnet werden. Als Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) sollte der Abstand der Leuchtknöpfe auf Autobahnen 6 m, auf anderen Straßen außerorts 4 m und innerorts 3 m betragen. Werden gelbe Markierungsleuchtknöpfe als Leitlinie angeordnet, muss der Abstand untereinander deutlich größer sein.

**Zu § 42 Richtzeichen****Zu Zeichen 301 Vorfahrt**

I. Es ist darauf zu achten, daß zwischen der Kreuzung und Einmündung, für die das Zeichen gelten soll, auch kein Feldweg einmündet.

II. An jeder Kreuzung und Einmündung, vor der das Zeichen steht, muß auf der anderen Straße das Zeichen 205 oder das Zeichen 206 angebracht werden.

III. Das Zusatzschild für die abknickende Vorfahrt (hinter Zeichen 306) darf dem Zeichen nicht beigegeben werden.

IV. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen in der Regel nicht häufiger als an drei hintereinander liegenden Kreuzungen oder Einmündungen aufzustellen; sonst ist das Zeichen 306 zu verwenden. Eine Abweichung von dem Regelfall ist nur angezeigt, wenn die Bedürfnisse des Buslinienverkehrs in Tempo 30-Zonen dies zwingend erfordern.

V. Über Kreisverkehr vgl. zu Zeichen 215

**Zu den Zeichen 306 und 307**

I. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Vorfahrt für alle Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und weitere für den innerörtlichen Verkehr wesentliche Hauptverkehrsstraßen grundsätzlich unter Verwendung des Zeichens 306 anzutunnen (vgl. zu § 45 Abs. 1 bis 1e (Rn. 34)).

II. Bei der Anordnung von Vorfahrtstraßen ist Folgendes zu beachten:

1. Das Zeichen 306 muß an jeder Kreuzung und Einmündung stehen, und zwar innerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel vor ihr, außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel hinter ihr.

Nummer VII 1 zu Zeichen 205 und 206 (Rn. 11) gilt auch hier. Unter Umständen kann es zweckmäßig sein, das Zeichen 306 auch gegenüber einer Einmündung von links anzubringen, um Linksabbieger vor dem Irrtum zu bewahren, an der Einmündung gelte der Grundsatz „Rechts vor Links“.

2. An jeder Kreuzung und Einmündung, an der das Zeichen 306 steht, muß auf der anderen Straße das Zeichen 205 oder das Zeichen 206 angebracht werden.

3. Wäre das Zeichen 306, wenn es hinter der Kreuzung oder Einmündung stünde, nicht deutlich erkennbar, z. B. an weitläufigen Kreuzungen, so ist es vor oder in der Kreuzung anzubringen. Erforderlichenfalls kann das Zeichen dann hinter der Kreuzung oder Einmündung wiederholt werden. Vgl. auch Nummer 5 Buchstabe b; Rn. 9.

4. a) Das Zeichen 306 mit dem Zusatzschild „abknickende Vorfahrt“ ist vor der Kreuzung oder Einmündung anzubringen. Im übrigen vgl. Nummer VII 4 zu den Zeichen 205 und 206; Rn. 14. 6
- b) Die abknickende Vorfahrt darf nur ausnahmsweise gegeben werden, in der Regel nur dann, wenn der Verkehr in dieser Richtung so viel stärker ist, daß er sich ohnehin durchzusetzen beginnt. Die amtliche Klassifizierung der Straßen allein ist kein Grund zu solcher Kennzeichnung. Jedenfalls darf das Zusatzschild nur angebracht werden, wenn der Verkehr durch auffällige Markierungen unterstützt wird und, falls das nicht ausreicht, bauliche Änderungen durchgeführt sind. Ein Umbau ist anzustreben, der die beiden bevorrechtigten Straßenstrecken optisch als natürliche Fortsetzung erscheinen läßt. Ist das nicht möglich, so muß durch Bordsteinkorrekturen oder Einbau von Fahrbahnteilen erreicht sein, daß die Einfahrt aus anderen Richtungen erschwert ist. Vorwegweiser, Wegweiser und Lichtführung durch Straßenleuchten können helfen. Sollen auf Straßen aus anderen Richtungen kurz vor der Kreuzung oder Einmündung Längsmarkierungen angebracht werden, so ist zu prüfen, ob die Erkennbarkeit der Wartepflicht dadurch nicht beeinträchtigt wird. 7
- c) Fußgängerquerverkehr über eine Vorfahrstrasse an der Kreuzung oder Einmündung mit abknickender Vorfahrt ist durch Stangen- oder Ketten geländer zu unterbinden. Gegebenfalls kommt – jedoch in einiger Entfernung von der Kreuzung oder Einmündung – die Anbringung von Lichtzeichen für Fußgänger in Frage. Bei stärkerem Fußgängerverkehr wird es häufig erforderlich sein, den gesamten Kreuzungsverkehr durch Lichtzeichen zu regeln. 8
5. a) Wird eine weiterführende Vorfahrstrasse an einer Kreuzung oder Einmündung durch Zeichen 205 oder 206 unterbrochen, so darf das Zeichen 307 nicht aufgestellt werden. Im übrigen vgl. Nummer VII 2 zu Zeichen 205 und 206; Rn. 12. 9
- b) Soll in diesem Falle das Parken auch hinter der Kreuzung verboten werden, so ist dort nicht das Zeichen 306, sondern das Zeichen 286 aufzustellen. 10
6. Endet eine Vorfahrstrasse außerhalb geschlossener Ortschaften, ist sowohl das Zeichen 307 als auch das Zeichen 205 oder das Zeichen 206 aufzustellen. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist Zeichen 307 in der Regel nicht aufzustellen. 11  
12
7. Das Ende einer Vorfahrstrasse kann durch Zeichen 307 allein außerhalb einer Kreuzung oder Einmündung angezeigt werden. Dann ist folgendes zu beachten: 13
- a) Zeichen 307 kann hinter einer Kreuzung oder Einmündung allein stehen, wenn der weitere Verlauf der Straße z. B. als Feldweg, eine Beschilderung mit Vorfahrtszeichen nicht rechtfertigt und es nicht möglich ist, die Vorfahrstrasse bereits an der letzten Kreuzung oder Einmündung enden zu lassen. 14
- b) Zeichen 307 kann hinter einer Kreuzung oder Einmündung mit abknickender Vorfahrt allein aufgestellt werden. An allen übrigen Kreuzungen und Einmündungen der Straße kann die Vorfahrt dann durch Zeichen 301 gegeben werden; vor der Kreuzung oder Einmündung mit abknickender Vorfahrt ist Zeichen 306 mit Zusatzschild, dahinter Zeichen 307 aufzustellen. So wird vermieden, daß ein ganzer Straßenzug zur Vorfahrstrasse erklärt werden muß, nur weil an einer Kreuzung oder Einmündung eine abknickende Vorfahrt eingerichtet werden soll. 15
- c) Wird das Zeichen 307 allein aufgestellt, so ist darauf zu achten, daß der Grundsatz der Stetigkeit (vgl. zu § 8 Abs. 1 Nummer II 1; Rn. 4) beachtet wird. Auch wenn die Vorfahrstrasse durch Zeichen 307 endet, muß auf dem folgenden Straßenzug bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung mit Wartepflicht an allen Kreuzungen oder Einmündungen durch Zeichen 301 die Vorfahrt gegeben werden, wenn nicht der Abstand zwischen den Kreuzungen oder Einmündungen sehr groß ist oder der Charakter der Straße sich von einer Kreuzung oder Einmündung zur anderen grundlegend ändert. 16
8. Das Zeichen 307 muß mindestens voll rückstrahlen. Dasselbe gilt für Zeichen 306 außerhalb geschlossener Ortschaften. 17

**Zu den Zeichen 301 bis 308**

I. Was in Nummer II zu § 41 „Vorschriftzeichen“ (Rn. 2) für solche über der Fahrbahn vorgeschrieben ist, gilt auch für diese Zeichen. 1

II. Vgl. zu den Zeichen 205 und 206. 2

**Zu Zeichen 308 Vorrang vor dem Gegenverkehr**

Vgl. zu Zeichen 208.

**Zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel**

I. Sie sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzubringen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße beginnt oder endet. Ist aus zwingenden Gründen ein anderer Standort zu wählen (vgl. z. B. Nummer V zu den Zeichen 274, 276 und 277; Rn. 5), so kann es sich, freilich in der Regel nur auf Einfallsstraßen größerer Städte, empfehlen, den ortseinwärts Fahrenden durch das Zeichen 385 zu orientieren. 1

II. Die Zeichen sind auf der für den ortseinwärts Fahrenden rechten Straßenseite so aufzustellen, daß sie auch der ortsauswärts Fahrende deutlich erkennen kann. Ist das nicht möglich, so ist die Ortstafel auch links anzubringen. 2

III. Das Zeichen 310 soll voll rückstrahlen. 3



<b>IV.</b> Die Ortstafel darf auch auf unbedeutenden Straßen nicht fehlen. Nur an nicht befestigten Feldwegen braucht sie nicht aufgestellt zu werden.	4
<b>V.</b> Das Zeichen 310 nennt den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk. Die Zusätze „Stadt“, „Kreisstadt“, „Landeshauptstadt“ sind zulässig. Die Angabe des Verwaltungsbezirks hat zu unterbleiben, wenn dieser den gleichen Namen wie die Ortschaft hat (z. B. Stadtkreis). Ergänzend auch den höheren Verwaltungsbezirk zu nennen, ist nur dann zulässig, wenn dies zur Vermeidung einer Verwechslung nötig ist.	5
Das Zeichen 311 nennt auf der unteren Hälfte den Namen der Ortschaft oder des Ortsteils. Dieser Teil des Zeichens 311 ist mit einem roten Schrägbalken, der von links unten nach rechts oben verläuft, durchstrichen. Angaben über den Verwaltungsbezirk sowie die in Absatz 1 genannten zusätzlichen Bezeichnungen braucht das Zeichen 311 nicht zu enthalten.	6
Die obere Hälfte des Zeichens 311 nennt den Namen der nächsten Ortschaft bzw. des nächsten Ortsteiles. An Bundesstraßen kann statt dessen das nächste Nahziel nach dem Fern- und Nahzielverzeichnis gewählt werden. Die Ziele werden auf gelbem Grund angegeben. Gehört das nächste Ziel zur selben Gemeinde wie die durchfahrene Ortschaft, so nennt das Zeichen den Namen des Ortsteils auf weißem Grund. Unter dem Ortsnamen ist die Entfernung in ganzen Kilometern anzugeben.	7
<b>VI.</b> Durch die Tafel können auch Anfang und Ende eines geschlossenen Ortsteils gekennzeichnet werden. Sie nennt dann am Anfang entweder unter dem Namen der Gemeinde den des Ortsteils in verkleinerter Schrift, z. B. „Stadtteil Pasing“, „Ortsteil Parksiedlung“ oder den Namen des Ortsteils und darunter in verkleinerter Schrift den der Gemeinde mit dem vorgeschalteten Wort: „Stadt“ oder „Gemeinde“. Die zweite Fassung ist dann vorzuziehen, wenn zwischen den Ortsteilen einer Gemeinde eine größere Entfernung liegt. Die erste Fassung sollte auch dann, wenn die Straße nicht unmittelbar dorthin führt, nicht gewählt werden.	8
<b>VII.</b> Gehen zwei geschlossene Ortschaften oder Ortsteile ineinander über und müssen die Verkehrsteilnehmer über deren Namen unterrichtet werden, so sind die Ortstafeln für beide etwa auf gleicher Höhe aufzustellen. Deren Rückseiten sind dann aber nicht nach dem Zeichen 311 zu beschriften, sondern – falls sie nicht freigelassen werden – gleich den Vorderseiten der rechts stehenden Tafeln (Zeichen 310).	9
<b>VIII.</b> Bundesstraßen-Nummernschilder (Zeichen 401) und Europastraßen-Nummernschilder (Zeichen 410) dürfen am Pfosten der Ortstafel nur dann angebracht werden, wenn an der nächsten Kreuzung oder Einmündung das Zeichen 306 „Vorfahrtstraße“ steht.	10
<b>IX.</b> Andere Angaben als die hier erwähnten, wie werbende Zusätze und Stadtwappen, sind auf Ortstafeln unzulässig.	11
<b>Zu Zeichen 314 Parkplatz</b>	
<b>I.</b> Das Zeichen ist in der Regel an der Einfahrt des Parkplatzes aufzustellen. Am Beginn von Parkplätzen im Verlauf einer durchgehenden Fahrbahn ist es nur anzubringen, wenn das zur Klarstellung notwendig ist und Parkraum größerer Umfangs vorhanden ist. Sonst genügt es, die Parkflächen zu markieren.	1
<b>II.</b> Beschränkungen der Parkerlaubnis dürfen nur auf einem Zusatzschild angeordnet werden. Es dürfen nur die im Verkehrsblatt bekanntgemachten Zusatzschilder verwendet werden. Zum Begriff „Bewohner“ vgl. Nummer X. 7 zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 35.	2
<b>III.</b> Zu größeren Parkplätzen und Parkhäusern, auch wenn sie von Privatpersonen betrieben werden, sollte gewiesen werden.	3
<b>IV.</b> Vgl. Nummer I zu Nummer 7 Parkflächenmarkierungen vor Zeichen 299; Rn. 1.	4
<b>Zu Zeichen 315 Parken auf Gehwegen</b>	
<b>I.</b> Vgl. Nummer 7 vor Zeichen 299.	1
<b>II.</b> Nummer II Satz 1 und 2 zu Nummer 7 vor Zeichen 299 (Rn. 2) gilt auch hier.	2
<b>III.</b> Anfang und Ende der Strecke, auf denen das Parken erlaubt ist, kann durch entsprechende weiße Pfeile im Schild kenntlich gemacht werden.	3
<b>Zu Zeichen 317 Wandererparkplatz</b>	
<b>I.</b> Das Zeichen darf nicht auf Autobahnparkplätzen aufgestellt werden.	1

II. Vgl. zu Zeichen 314.	2
<b>Zu den Zeichen 325 und 326 Verkehrsberuhigte Bereiche</b>	
I. Allgemeines	1
Am Anfang solcher Bereiche ist Zeichen 325 so aufzustellen, daß es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einbiegen in den Bereich wahrgenommen werden kann. Am Ende ist Zeichen 326 höchstens 30 m vor der nächsten Einmündung oder Kreuzung aufzustellen.	
II. Örtliche Voraussetzungen	2
Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, daß die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbausträgers oder der Straßenbaubehörde, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktionen haben.	
III. Bauliche Voraussetzungen	3
1. Maßgebend für die Beschilderung von verkehrsberuhigten Bereichen sind – neben der damit angestrebten Erhöhung der Verkehrssicherheit – Gesichtspunkte des Städtebaus, insbesondere der Verbesserung des Wohnumfeldes durch Umgestaltung des Straßenraumes.	
2. Die mit Zeichen 325 erfaßten Straßen müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, daß die Aufenthaltfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann u. a. dadurch erreicht werden, daß der Ausbau der Straße sich deutlich von angrenzenden Straßen, die nicht mit Zeichen 325 beschildert sind, unterscheidet. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.	4
3. Straßen, die mit Zeichen 325 beschildert sind, dürfen von Fußgängern zwar in ihrer ganzen Breite benutzt werden; dies bedeutet aber nicht, daß auch Fahrzeugführern ermöglicht werden muß, die Straße überall zu befahren. Daher kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, Flächen für Fußgänger zu reservieren und diese in geeigneter Weise (z. B. durch Poller, Beiwuchs) von dem befahrbaren Bereich abzugrenzen.	5
4. Die Straße muß ein Befahren für alle dort zu erwartenden Fahrzeugarten gestatten.	6
5. Der Parkraumbedarf sollte in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die zum Parken bestimmten Flächen innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs brauchen nicht durch Parkplatzschilder gekennzeichnet zu sein. Es genügt eine andere Kennzeichnung, z. B. eine Bodenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) oder Pflasterwechsel.	7
IV. Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen kommt sowohl für alle Straßen eines abgegrenzten Gebietes als auch für einzelne Straßen und Straßenabschnitte in Betracht. Die Zeichen 325 und 326 dürfen nur angeordnet werden, wenn die unter Nummer II und III aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Dabei muß jede Straße oder jeder Straßenabschnitt diesen Voraussetzungen genügen, sofern nicht die örtlichen Gegebenheiten – auch im Hinblick auf die Verkehrssituation – einzelne Abweichungen zulassen.	9
V. Innerhalb der durch die Zeichen 325 und 326 gekennzeichneten Bereiche sind weitere Zeichen, z. B. Gefahrzeichen und Verkehrseinrichtungen in der Regel entbehrlich.	10
VI. Sonstiges	11
Neben der Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) kommen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und aus städtebaulichen Gründen u. a. folgende Maßnahmen in Frage:	
1. Veränderungen des Straßennetzes oder der Verkehrsführung, um den Durchgangsverkehr zu verhindern, wie die Einrichtung von Sackgassen, Sperrung von „Schleichwegen“, Diagonalsperre von Kreuzungen,	12
2. die Sperrung für bestimmte Verkehrsarten, ggf. nur für die Nachtstunden,	13
3. die Anordnung von Haltverbots und Geschwindigkeitsbeschränkungen an besonderen Gefahrenstellen (z. B. Zeichen 274 mit 136),	14
4. die Einrichtung von Einbahnstraßen,	15
5. Aufpflasterungen.	16
Erfahrungsgemäß verspricht nur die Kombination mehrerer dieser Maßnahmen Erfolg.	17

**Zu Zeichen 327 Tunnel**

I. Das Zeichen ist an jeder Tunneleinfahrt anzzuordnen. Bei einer Tunnellänge von mehr als 400 m ist der Name des Tunnels und die Tunnellänge mit „... m (km)“ anzugeben. In der Regel erfolgt dies durch Angabe im Zeichen unterhalb des Sinnbildes. Bei einer Tunnellänge von weniger als 400 m ist die Angabe des Namens nur notwendig, wenn besondere Umstände dies erfordern.

1

II. Bei einem Tunnel von mehr als 3000 m Länge ist alle 1000 m die noch zurückzulegende Tunnelstrecke durch die Angabe „noch ... m“ anzuseigen.

2

III. Das Zeichen kann zusätzlich in ausreichendem Abstand vor dem Tunnel mit einem Hinweis „Tunnel in ... m“ in dem Zeichen oder durch Zusatzzeichen 1004 angeordnet werden.

3

**Zu Zeichen 328 Nothalte- und Pannenbucht**

I. Das Zeichen steht am Beginn einer Nothalte- und Pannenbucht. Bei besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten kann Zeichen 328 auch als Vorankündigung in ausreichendem Abstand (z.B. in Tunnel ca. 300 m) vor einer Nothalte- und Pannenbucht aufgestellt werden; dann ist zum Zeichen 328 das Zusatzzeichen 1004 (in ... m) anzubringen.

1

II. Hinsichtlich der Anordnung des Zeichens Notrufsäule (Zeichen 365-51) wird auf die Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) verwiesen.

2



**Zu Zeichen 330 Autobahn**

- I.** Das Zeichen ist sowohl am Beginn der Autobahn als auch an jeder Anschlußstellenzufahrt aufzustellen. In der Regel muß es am Beginn der Zufahrt angebracht werden. 1
- II.** Das Zeichen darf auch an Straßen aufgestellt werden, die nicht als Bundesautobahnen nach dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind, wenn diese Straßen für Schnellverkehr geeignet sind, frei von höhengleichen Kreuzungen sind, getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr haben und mit besonderen Anschlußstellen für die Zu- und Ausfahrten ausgestattet sind. Voraussetzung ist aber, daß für den abgedrängten langsameren Verkehr andere Straßen, deren Nutzung zumutbar ist, und für die Anlieger anderweitige Ein- und Ausfahrten zur Verfügung stehen. 2
- III.** Das Zeichen braucht auch nicht an allen Straßen aufgestellt zu werden, die nach dem Bundesfernstraßengesetz als Bundesautobahnen gewidmet sind. 3

**Zu Zeichen 331 Kraftfahrstraße**

- I.** Mindestens der weiße Rand und das weiße Sinnbild, im Zeichen 336 auch der rote Streifen, müssen rückstrahlen. 1
- II.** Das Zeichen ist nicht bloß hinter allen Kreuzungen und Einmündungen zu wiederholen, sondern auch überall dort, wo verbotenes Einfahren oder Betreten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 2
- III.** An allen Kreuzungen und Einmündungen ist auf den zuführenden Straßen das Zeichen 205 oder das Zeichen 206 aufzustellen. 3
- IV.** Nummer II Satz 2 zu Zeichen 330 (Rn. 2) gilt auch hier. 4
- V.** Vgl. Nummer II und III zu § 2 Abs. 1; Rn. 3 bis 6. 5

**Zu Zeichen 332 Ausfahrt von der Autobahn**

- I.** Die Tafel ist unmittelbar am Beginn der Ausfahrt der Anschlussstelle, in der Regel am rechten Fahrbahnrand, aufzustellen. Die Tafel kann dort auch in einer Schilderbrücke oder an einem Auslegermast über dem ausmündenden Fahrstreifen angebracht werden. 1
- II.** In der Regel sollten nur zwei Ziele angegeben werden, ein benachbartes Ziel links und ein solches rechts der Autobahn. Mehr als vier Ziele dürfen keinesfalls angeführt werden. Bei Zielangaben, die aus mehreren Worten bestehen, sollten nach Möglichkeit Kurzbezeichnungen gewählt werden. 2

**Zu den Zeichen 332 und 333**

- I.** Statt beider Ausfahrtszeichen braucht innerhalb geschlossener Ortschaften nur eines von ihnen aufgestellt zu werden, wenn Platzmangel das rechtfertigt. 1
- II.** Stehen die Zeichen 332 und 333 nicht an einer Autobahn, so haben sie gelben oder – sofern sie Bestandteil der innerörtlichen Wegweisung sind – weißen Grund. Schrift, Rand und Pfeil sind schwarz. 2

**Zu Zeichen 334 Ende der Autobahn**

- I.** Das Zeichen ist am Ende der Autobahn und an allen Ausfahrten der Anschlußstellen aufzustellen. Wo es aus Sicherheitsgründen nicht geboten ist, die Autobahnregeln für die ganze Ausfahrt aufrechtzuhalten, darf es schon in deren Verlauf angebracht werden. 1
- II.** Das Ende der Autobahn ist stets anzukündigen. 2

**Zu den Zeichen 330, 332 bis 334 und 448 bis 453**

- I.** Wegweisende Beschilderung auf Autobahnen 1
1. Die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen ist blau.
  2. Die Zeichen müssen mindestens voll retroreflektierend ausgeführt sein.
  3. Die Ausgestaltung und Aufstellung richtet sich nach den Richtlinien für wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA).
- Das Bundesministerium für Verkehr gibt die RWBA im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt. 4
- II.** Die sonstige Beschilderung

Abweichend von den allgemeinen Regeln gilt folgendes:

1. Gefahrzeichen und Vorschriftzeichen sind in der Regel beiderseits der Fahrbahn aufzustellen. 5
2. Alle Verkehrszeichen müssen mindestens voll rückstrahlen. 6
3. Gefahrzeichen sind in der Regel 400 m vor der Gefahrstelle aufzustellen. Diese Entfernung auf einem Zusatzschild anzugeben, kann sich häufig erübrigen. Dagegen kann sich an besonders gefährlichen Stellen eine Wiederholung der Gefahrzeichen 200 m vor der Gefahrstelle empfehlen oder sogar eine zusätzliche Vorwarnung auf 800 und 600 m; in diesen Fällen ist die jeweilige Entfernung auf Zusatzschildern anzugeben. 7

### Zu Zeichen 336 Ende der Kraftfahrstraße

Über die Ausgestaltung vgl. Nummer I zu Zeichen 331; Rn. 1.

1

### Zu den Zeichen 330, 331, 334 und 336

Über die Zustimmungsbedürftigkeit vgl. Nummer III 1a zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 3 bis 4. Ist die oberste Landesbehörde nicht zugleich oberste Landesbehörde für den Straßenbau, so muß auch diese zustimmen.

1

### Zu Zeichen 340 Leitlinie

I. Eine Leitlinie kann auch als Warnlinie markiert werden; dann sind die Striche länger als die Lücken.

1

### II. Schutzstreifen für Radfahrer

#### 1. Allgemeines

2

Eine Leitlinie kann auch markiert werden, um die Fahrbahn in Fahrstreifen und einen oder zwei Schutzstreifen zu gliedern. Die Schutzstreifen liegen jeweils am rechten Fahrbahnrand.

3

Der Radverkehr muß den Schutzstreifen im Streckenverlauf benutzen. Dessen Benutzungspflicht ergibt sich aus dem Rechtsfahrgesetz (§ 2 Abs. 4 Satz 3).

#### 2. Innerorts

4

a) Innerorts kann die Markierung von Schutzstreifen auf der Fahrbahn dann in Betracht kommen, wenn

5

1. die Trennung des Fahrzeugverkehrs durch Kennzeichnung einer Radwegebenutzungspflicht erforderlich wäre, die Anlage des Sonderweges (baulich angelegter Radweg, Radfahrtstreifen) aber nicht möglich ist oder

6

2. die Trennung des Fahrzeugverkehrs durch Kennzeichnung einer Radwegebenutzungspflicht nicht zwingend erforderlich wäre, dem Radverkehr aber wegen der nicht nur geringen Verkehrsbelastung (in der Regel mehr als 5000 Kfz/24 Std.) und der Verkehrsbedeutung ein besonderer Schonraum angeboten werden soll und

7

3. dies die Breite der Fahrbahn, die Verkehrsbelastung (in der Regel bis zu 10000 Kfz/24 Std.) und die Verkehrsstruktur (in der Regel Anteil des Schwerverkehrs am Gesamtverkehr unter 5 Prozent bzw. unter 500 Lkw / 24 Std.) grundsätzlich zuläßt.

Die besonderen örtlichen und verkehrlichen Umstände sind zu berücksichtigen.

8

b) Voraussetzung für die Markierung von Schutzstreifen innerorts ist, daß

9

1. bei beidseitigen Schutzstreifen die Breite der für den fließenden Fahrzeugverkehr zur Verfügung stehenden, im Gegenverkehr benutzbaren Fahrbahn mindestens 7 m und weniger als 8,5 m,

10

2. die Breite der Schutzstreifen für den Radverkehr 1,6 m, mindestens 1,25 m und

11

3. die restliche Fahrbahnbreite für den Kraftfahrzeugverkehr mindestens 4,5 m, höchstens 5,5 m

beträgt sowie

4. die Verkehrsbelastung und Verkehrsstruktur eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch mehrspurige Fahrzeuge nur in seltenen Ausnahmefällen notwendig macht und

12

5. der ruhende Verkehr auf der Fahrbahn durch Zeichen 283 ausgeschlossen wird.	13
c) Der Einsatz von Schutzstreifen in Kreisverkehren scheidet aus.	14
3. Außerorts scheidet die Markierung von Schutzstreifen aus.	15
4. a) Die Leitlinie ist im Streckenverlauf als unterbrochener Schmalstrich im Verhältnis 1:1:1 zu markieren. An Kreuzungen und Einmündungen soll von einer Markierung abgesehen werden.	16
b) Die Zweckbestimmung des Schutzstreifens kann in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Radfahrer“ (§ 39 Abs. 4) verdeutlicht werden.	17
<b>III.</b> Leitlinien sind nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) auszuführen. Vgl. zu § 41 Abs. 3.	18
<b>IV.</b> Vgl. auch Nummer I zu § 7 Abs. 1 bis 3; Rn. 1.	19
<b>Zu Zeichen 341 Wartelinie</b>	
Wartelinien sind nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) anzubringen und auszuführen. Vgl. zu § 41 Abs. 3.	1
<b>Zu § 42 Abs. 6 Nr. 3 Schriftzeichen und Wiedergabe von Verkehrsschildern auf der Fahrbahn</b>	
I. Durch die Wiedergabe eines Verkehrsschildes auf der Fahrbahn wird der Fahrzeugverkehr auf eine besondere Situation aufmerksam gemacht.	1
Von der Möglichkeit, Verkehrsschilder auf der Fahrbahn darzustellen, sollte nur sehr sparsam Gebrauch gemacht werden.	2
In der Regel genügt es, das Sinnbild des Verkehrszeichens auf der Fahrbahn darzustellen (z. B. ein Fahrrad).	3
II. Bei der Ausführung der Darstellung sind die Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) zu beachten. Vgl. zu § 41 Abs. 3.	4
<b>III.</b> Vgl. auch Nummer I 1 zu § 8 Abs. 1 (Rn. 1), Nummer II zu § 41 (Rn. 2), Nummer III zu Zeichen 206 (Rn. 3) sowie Nummer VII 2 zu den Zeichen 205 und 206; Rn. 12.	5
<b>Zu Zeichen 350 Fußgängerüberweg</b>	
I. Das Zeichen darf nicht in Kombination mit anderen Zeichen aufgestellt werden.	1
II. Das Zeichen muß mindestens voll retroreflektierend ausgeführt sein.	2
<b>Zu Zeichen 353 Einbahnstraße</b>	
Vgl. Nummer I zu Zeichen 220; Rn. 1 ff.	1
<b>Zu Zeichen 354 Wasserschutzgebiet</b>	
I. Es ist an den Grenzen der Einzugsgebiete von Trinkwasser und von Heilquellen auf Straßen aufzustellen, auf denen Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung häufig fahren. In der Regel ist die Länge der Strecke, die durch das Wasserschutzgebiet führt, auf einem Zusatzschild (§ 40 Abs. 4) anzugeben.	1
II. Nummer I zu Zeichen 269 (Rn. 1) gilt auch hier.	2
<b>III.</b> Vgl. auch Nummer II zu Zeichen 269, Rn. 2 bis 8.	3
<b>IV.</b> Es empfiehlt sich, das Zeichen voll retroreflektierend auszuführen.	4
<b>Zu Zeichen 355 Fußgängerunter- oder -überführung</b>	
An Unterführungen sollte das Zeichen in der Regel aufgestellt werden, an Überführungen nur ausnahmsweise.	1
<b>Zu Zeichen 356 Verkehrshelfer</b>	
I. Wo Schülerlotsen, Schulwegshelfer oder sonstige Verkehrshelfer tätig werden, soll das Zeichen angebracht sein. Wo ein Fußgängerüberweg markiert ist, kann das Zeichen entbehrlich sein. Wenn der Einsatz z. B. von „Verkehrskadetten“ es erfordert, soll durch ein mobiles Schild auf den Einsatz hingewiesen werden.	1
II. Es soll etwa 50 m vor der Einsatzstelle stehen.	2

**III.** Sollen Verkehrshelfer für ordnende Aufgaben, z. B. für Hinweise zum ordnungsgemäßen Parken auf Parkplätzen, eingesetzt werden, so ist dafür die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. 3

### Zu Zeichen 357 Sackgasse

**I.** Das Zeichen sollte nur aufgestellt werden, wenn die Straße nicht ohne weiteres als Sackgasse erkennbar ist. 1

**II.** Vgl. Nummer II zu § 31; Rn. 2 bis 4. 2

### Zu Zeichen 358 Erste Hilfe

**I.** Das Zeichen zeigt stets das rote Kreuz ohne Rücksicht darauf, wer den Hilfsposten eingerichtet hat. 1

**II.** Es darf nur verwendet werden zum Hinweis auf regelmäßig besetzte Posten amtlich anerkannter Verbände. 2

**III.** Vgl. auch die Verlautbarung Nummer 115 vom 13. März 1967 (VkB. 1967 S. 225). 3

### Zu Zeichen 359 Pannenhilfe

Liegt die nächste Werkstatt an der Straße, so ist der Hinweis entbehrlich. Es kann sich außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit schnellerem oder stärkerem Verkehr empfehlen, wenn sich auf größere Entfernung nur eine Werkstatt abseits der Straße befindet, auf sie mittels Pfeils und Entfernungsangabe hinzuweisen. 1

### Zu Zeichen 363 Polizei

Das Zeichen sollte, mit zusätzlichen näheren Hinweisen, in der Regel nur außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit schnellerem oder stärkerem Verkehr angebracht werden. 1

### Zu den Zeichen 375 bis 377 Autobahnhotel usw.

**I.** Die Zeichen dürfen nur auf Autobahnen aufgestellt werden. 1

**II.** Sie dürfen nur für Betriebe verwendet werden, die von der Autobahn aus unmittelbar zu erreichen sind. 2

**III.** Durch das Zeichen 375 ist auf ein Autobahngasthaus mit, durch das Zeichen 376 auf ein solches ohne Übernachtungsmöglichkeit hinzuweisen, durch das Zeichen 377 auf kleine Erforschungsstellen. 3

### Zu den Zeichen 380 Richtgeschwindigkeit und Zeichen 381 Ende der Richtgeschwindigkeit

**I.** Eine Richtgeschwindigkeit kann sich auf bestimmten Straßenstrecken dort empfehlen, wo es zweckmäßig ist, auf die Gefahren höherer Geschwindigkeiten hinzuweisen, eine Beschränkung durch Zeichen 274 aber noch nicht geboten ist (vgl. zu Zeichen 274). 1

**II.** Richtgeschwindigkeiten sollten so festgelegt werden, daß sie vor ihrer Anordnung bei nasser Fahrbahn von nicht mehr als 15 Prozent der Fahrer überschritten werden. 2

**III.** Die Richtgeschwindigkeit darf nur für alle Fahrstreifen einer Fahrtrichtung, nicht für einzelne dieser Fahrstreifen empfohlen werden. 3

**IV.** Über die Zustimmungsbedürftigkeit vgl. Nummer III 1 zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 3 ff. 4

### Zu Zeichen 385 Ortshinweistafel

**I.** Das Zeichen kann auch dann verwendet werden, wenn die Straße durch die genannte Ortschaft, nicht aber durch deren fest umrisseinen Ortskern führt. 1

**II.** Vgl. auch Nummer I zu den Zeichen 310 und 311 (Rn. 1) sowie die Richtlinien für wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB), Ausgabe 1992 (VkB. 1995 S. 218). 2

### Zu Zeichen 386 Touristischer Hinweis

**I.** Das Zeichen wird in drei Formen und Funktionen verwendet: 1

– als Hinweiszichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele mit wegweisender Funktion außerhalb der Autobahnen, 2

– als Kennzeichnung von Touristikstraßen außerhalb der Autobahnen, 3

– als Unterrichtungstafel über Landschaften und Sehenswürdigkeiten entlang der Autobahnen. 4

Das Zeichen soll voll retroreflektierend ausgeführt werden.	5
Touristische Hinweiszeichen dürfen nur äußerst sparsam aufgestellt werden. Durch sie darf die Auffälligkeit, Erkennbarkeit und Lesbarkeit anderer Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden.	6
<b>II. Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele</b>	<b>7</b>
1. Die Festlegung der Maße richtet sich nach den Vorgaben der Vorläufigen Richtlinie für Touristische Hinweise an Straßen (RtH 1988), Ausgabe 1988 (VkB. 1988 S. 488), die das Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekanntgibt.	7
2. In der Regel stehen solche Zeichen nur außerorts an Straßen von regionaler Bedeutung, innerorts kommen sie nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht, wenn nicht mit anderen Zeichen auf die Ziele hingewiesen wird.	8
3. Auf die ausgewählten Ziele soll nur im unmittelbaren Nahbereich hingewiesen werden, wenn die übrige Wegweisung keine Hilfen mehr gibt.	9
4. Auf bedeutende touristische Ziele kann mit einem einheitlichen grafischen Symbol hingewiesen werden.	10
<b>III. Kennzeichnung von Touristikstraßen außerhalb von Autobahnen</b>	<b>11</b>
1. siehe Nummer II Nr. 1; Rn. 7.	11
2. Die Zeichen enthalten den Namen der Straßen, z. B. „Burgenstraße“ gegebenenfalls zusammen mit einem einheitlich auf diese Straße zu verwendenden grafischen Symbol.	12
3. Die Zeichen haben nur kennzeichnende und keine wegweisende Funktion.	13
4. Die Zeichen dürfen nicht zusammen mit der übrigen Beschilderung aufgestellt werden.	14
<b>IV. Unterrichtungstafel über Landschaften und Sehenswürdigkeiten entlang der Autobahnen</b>	<b>15</b>
1. siehe Nummer II Nr. 1; Rn. 7.	15
2. Die Tafel dient nur der Unterrichtung und darf weder selbst eine Wegweisungsfunktion haben noch eine Folgewegweisung an den Autobahnausfahrten nach sich ziehen. Entfernungsangaben, Pfeile u. ä. dürfen auf der Tafel nicht verwendet werden.	16
3. Die Unterrichtungstafel muß ein eigenständiges und einheitliches Erscheinungsbild aufweisen, es darf keine Verwechslungsgefahr mit anderen Verkehrszeichen auf der Autobahn bestehen.	17
4. Inhalt der Unterrichtungstafel sollen bevorzugt Landschaften oder von der Autobahn aus sichtbare bedeutsame Kultur- oder Baudenkmäler sein.	18
In einer Tafel darf nur ein Thema grafisch umgesetzt werden.	19
5. Die Tafel darf nicht innerhalb einer Wegweiserkette, d. h. zwischen Ankündigungstafel und Ausfahrt bzw. Entfernungstafel aufgestellt werden. Der Abstand zur wegweisenden Beschilderung muß mindestens 1 km betragen. Untereinander sollen die braun-weißen Tafeln in der Regel keinen geringeren Abstand als 20 km haben.	20
<b>V. Richtlinien und Verzeichnisse</b>	<b>21</b>
1. Die Auswahl der Sehenswürdigkeiten sowie die Ausstattung und Aufstellung der Zeichen sollen im einzelnen nach Richtlinien erfolgen, die das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgibt.	21
2. Es wird empfohlen, für die ausgewählten Ziele, Kennzeichnungen und Inhalte der Unterrichtungstafel bei den Ländern ein Verzeichnis anzulegen und fortzuschreiben.	22
3. Die Ziele, Kennzeichnungen und Unterrichtungen sollen unter Beteiligung von Interessenvertretern der Touristik und anderen interessierten Verbänden von der Straßenverkehrsbehörde festgelegt werden. Zu beteiligen sind von seiten der Behörden vor allem die Straßenbaubehörde, Denkmalschutzbehörde, Forstbehörde.	23
<b>Zu Zeichen 388 Seitenstreifen nicht befahrbar</b>	
I. Der Warnung bedarf es nicht, wenn der Seitenstreifen ersichtlich unzureichend befestigt oder überhaupt ungeeignet ist.	1
II. Dagegen sollte durch das Zeichen vor unzureichend befestigten Seitenstreifen gewarnt werden, die ähnlich wie die Fahrbahn aussehen oder sonst den Eindruck machen, als ob sie vor allem zum Halten oder Parken geeignet wären.	2

**III.** Auf schmalen Straßen muß häufig vor unzureichend befestigten Seitenstraßen gewarnt werden, damit Kraftfahrer bei einer Begegnung nicht dorthin ausweichen. 3

**IV.** Die Anbringung des Zeichens 101 über dem Zeichen 388 ist unzulässig. 4

### Zu Zeichen 392 Zollstelle

Das Zeichen sollte in der Regel 150 bis 250 m vor der Zollabfertigungsstelle aufgestellt werden. Die Zollbehörden sind zu hören. 1

### Zu Zeichen 393 Informationstafel an Grenzübergangsstellen

**I.** Das Zeichen informiert den in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Verkehrsteilnehmer über die bestehenden allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzungen und über die Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen. 1

**II.** Die Informationstafel sollte hinter der Grenzübergangsstelle neben der Fahrbahn stehen, und zwar 2

- die **erste Tafel** nach Möglichkeit unmittelbar hinter der letzten Paßkontrollstelle in einem Bereich, in dem die Tafel bereits von den auf die Abfertigung wartenden Fahrzeugen aus gesehen werden kann, und 3

- die **Wiederholungstafel** stets hinter der Grenzübergangsstelle in einem Bereich ab 200 m bis 500 m (auf Autobahnen einheitlich 500 m) von der Stelle entfernt, an der der Querschnitt der durchgehenden Strecke beginnt. 4

An Grenzübergangsstellen außerhalb von Autobahnen kann, je nach den örtlichen Gegebenheiten, eine Informationstafel ausreichen. 5

### Zu Zeichen 394 Laternenring

Ringe und Schilder sind 70 mm hoch, Schilder 150 mm breit. 1

### Zu den Zeichen 401 und 410

**I.** Allein dürfen diese Schilder nur im Verlauf von Bundesstraßen und Europastraßen, die Vorfahrtstraßen sind, aufgestellt werden. Vgl. auch Nummer III 11a zu den §§ 39 bis 43; Rn. 32 ff. 1

**II.** Vgl. auch Nummer VIII zu den Zeichen 310 und 311; Rn. 10. 2

**III.** Das Zeichen 401 darf auf neu gebauten Straßen, z. B. Umgehungsstraßen, schon vor deren Widmung angebracht werden. 3

### Zu Zeichen 405 Nummernschild für Autobahnen

**I.** Die Abmessungen richten sich nach der Höhe der Ziffern auf den Wegweisern. 1

**II.** Das Zeichen darf nur zugleich mit Vorwegweisern, Wegweisern und Entfernungstafeln gezeigt werden. 2

**III.** Nummer I zu den Zeichen 330, 332 bis 334 und 448 bis 453 (Rn. 1 bis 4) gilt sinngemäß. 3

### Zu Zeichen 406 Nummernschild für Knotenpunkte der Autobahnen

**I.** Das Zeichen darf nur zugleich mit Zeichen 448 und Zeichen 450 (300-m-Bake) gezeigt werden. 1

**II.** Alle Ankündigungstafeln der Autobahnausfahrten, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke sollen für jeden Autobahnverlauf eine fortlaufende Nummer erhalten. Eine Wiederholung dieser Knotenpunktnummer soll nur für Anschlußstellen auf der 300-m-Bake (Zeichen 450) erfolgen. 2

### Zu den Zeichen 415 bis 442 Wegweisung außerhalb von Autobahnen

**I.** Die Wegweisung soll Ortsfremde unterrichten. Dabei soll auch angestrebt werden, den Verkehr unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsbedürfnisse auf das vorhandene Straßennetz zu verteilen. Folgende Grundsätze sind einzuhalten: 1

1. Ein einmal in der Wegweisung angegebenes Ziel muß in jeder folgenden Wegweisung bis zu diesem Ziel wiederholt werden. 2

2. Wird an einer Kreuzung oder Einmündung auf ein über eine abzweigende Straße erreichbares Ziel hingewiesen, so empfiehlt es sich immer dann, an der gleichen Stelle auch einen Wegweiser für die Hauptrichtung anzubringen, wenn Zweifel über die Weiterführung der Hauptrichtung auftreten können. 3

- II.** Anzugeben ist die Entfernung bis zur Ortsmitte. Es sind nur volle Kilometer zu nennen. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Entfernungsangabe häufig entbehrlich. 4
- III.** Ist an einer Kreuzung oder Einmündung ein beleuchteter oder ein retroreflektierender Wegweiser angebracht, so muß geprüft werden, ob nicht auch alle übrigen so auszuführen sind. 5
- IV.** Für Bundesfernstraßen gibt das Bundesministerium für Verkehr ein Verzeichnis der Fern- und Nahziele sowie der Entfernungen heraus. Diese sowie die entsprechenden Verzeichnisse der obersten Landesbehörden für die übrigen Straßen sind bei der Auswahl der Ziele zu beachten. 6
- V.** Soweit in den folgenden Ausführungen keine speziellen Regelungen getroffen sind, ist die Ausgestaltung und Aufstellung nach den „Richtlinien für wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB)“ auszuführen. Das Bundesministerium für Verkehr gibt die RWB im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt. 7

**Zu den Zeichen 421 und 442**

- I.** Die Zeichen können zur Ableitung jeder Verkehrsart verwendet werden. In den Zeichen können erforderlichenfalls auch mehrere Sinnbilder gezeigt werden. 1
- II.** Die Aufstellung des Zeichens 442 ist dort zu erwägen, wo schnell gefahren wird und das Zeichen 421 deshalb nicht immer rechtzeitig erkannt werden kann. Außerdem empfiehlt sich die Aufstellung auf breiten Straßen, auf denen der abzuleitende Verkehr sich frühzeitig einordnen muß. Wo das Zeichen 442 steht, kann das Zeichen 421 oft entbehrlich werden. 2
- III.** Die Ableitung bestimmter Verkehrsarten ist in der Regel geboten,
1. wenn für Verkehrsarten (z. B. für Lastkraftwagen) im weiteren Verlauf der Straße ein Verkehrsverbot besteht. In solchen Fällen ist auf das folgende Verkehrsverbot zusätzlich z. B. durch Aufstellung des Zeichens 253 mit Angabe der Entfernung auf einer Zusatztafel hinzuweisen, 3
  2. wenn bestimmte Verkehrsarten von der Weiterbenutzung der Straße fernzuhalten sind (z. B. Ableitung von Lastkraftwagen vor engen Ortsdurchfahrten oder von Radfahrern auf weniger belastete Straßen). In solchen Fällen wird zu prüfen sein, ob ein Verkehrsverbot, etwa mit dem beschränkenden Zusatzschild „Anlieger frei“, ausgesprochen werden kann, 4
  3. wenn es für bestimmte Verkehrsarten zweckmäßig ist, die Umleitungsstrecke zu benutzen. So kann z. B. Personenkraftwagen eine schwächer befestigte Strecke zur Umgehung des Stadtcores angeboten werden, wenn der Verkehr dort schneller vorankommt als auf der überlasteten Ortsdurchfahrt. 5

**Zu den Zeichen 421 und 442, 454 bis 466 Beschilderung von Umleitungen und Bedarfsumleitungen**

- I.** Die Ausgestaltung und Aufstellung richtet sich, soweit im folgenden keine speziellen Regelungen getroffen sind, nach den „Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB)“. Das Bundesministerium für Verkehr gibt die RUB im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt. 1
- II.** Umleitungen, auch nur von Teilen des Fahrverkehrs, und Bedarfsumleitungen sind in der Regel in einem Umleitungsplan festzulegen. Die zuständige Behörde hat sämtliche beteiligten Behörden und die Polizei, gegebenenfalls auch die Bahnunternehmen, Linienverkehrsunternehmen und die Versorgungsunternehmen zur Planung heranzuziehen. Dabei sind die Vorschriften des Straßenrechts, insbesondere des § 14 des Bundesfernstraßengesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Landesstraßengesetze zu berücksichtigen. Bei allen in den Verkehrsablauf erheblich eingreifenden Umleitungsplänen empfiehlt es sich, einen Anhörungstermin anzuberaumen. 2
- III.** Als Umleitungsstrecken sollten solche ausgewählt werden, die für die Verkehrsteilnehmer einen möglichst geringen Umweg bedeuten, die für die Art und Menge des umzuleitenden Verkehrs genügen und die, wenn notwendig, mit zumutbaren Aufwendungen für die Umleitung hergerichtet werden können. Genügt die Umleitungsstrecke dem verstärkten Verkehr nicht, so ist durch zusätzliche Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sie für den verstärkten Verkehr verkehrsicher wird und sich dieser möglichst reibungslos abwickeln kann. Hierzu können Baumaßnahmen (z. B. Verbesserung der Fahrbahndecke, Schaffung von Ausweichstellen), die bei der Straßenbaubehörde anzuregen sind, und verkehrsregelnde Maßnahmen (z. B. Anordnung von Haltverboten, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Schaffung von Einbahnstraßen) notwendig sein. Die Umleitungsstrecke und die zu ihrer Herrichtung gebotenen Maßnahmen sind in dem Umleitungsplan darzustellen. Die Umleitungsschilder dürfen erst aufgestellt werden, wenn die festgelegten Maßnahmen durchgeführt sind. 3
- IV.** Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs werden durch Zeichen 460 gekennzeichnet. 4

V. Umleitungen, die innerhalb eines Landes besonders bedeutsam sind, sowie Einrichtungen und Inanspruchnahme von Bedarfsumleitungen müssen den Landesmeldestellen, die für die Unterrichtung der Kraftfahrer durch Rundfunk eingerichtet sind, bekanntgemacht werden. 5

VI. Nebenstrecken sind außerhalb geschlossener Ortschaften zu bevorrechtigen. 6

### Zu Zeichen 432 Wegweiser zu innerörtlichen Zielen

I. Innerörtliche Ziele, zu denen zu weisen ratsam ist, können sowohl Ortsteile (z. B. Parksiedlung, Innenstadt, Kurviertel), als auch öffentliche Anlagen und Gebäude sein (z. B. Flughafen, Bahnhof, Messegelände, Universität, Stadion, Autohof). Wenn auch in der Regel durch das weiße Pfeilschild nur der Weg zu Zielen innerhalb der geschlossenen Ortschaft gewiesen werden sollte, wird empfohlen, es auch als Wegweiser auf einen außerhalb gelegenen Flugplatz, Bahnhof oder ähnliche Einrichtungen zu verwenden.

Zusätzlich ein Sinnbild des angegebenen Ziels zu zeigen, empfiehlt sich. 2

II. Zu privaten Unternehmen darf nur dann so gewiesen werden, wenn das wegen besonders starken auswärtigen Zielverkehrs dorthin unerlässlich ist und auch nur, wenn allgemeine Hinweise wie „Industriegebiet Nord“ nicht ausreichen. 3

III. Auf Autobahnen dürfen Wegweiser zu privaten Unternehmen, zu Industrie- oder Gewerbegebieten und zu öffentlichen Einrichtungen nicht aufgestellt werden. Hinweise auf Flughäfen, die in weißen Einsätzen mit dem Sinnbild eines Flugzeuges (entsprechend Zeichen 144) auf den blauen Autobahnwegweisern angezeigt werden, bleiben davon unberührt. 4

### Zu Zeichen 434 Wegweisertafel

Vgl. auch Nummer II zu den Zeichen 332 und 333; Rn. 2. 1

### Zu Zeichen 437 Straßennamensschilder

I. Die Schilder haben entweder weiße Schrift auf dunklem Grund oder schwarze Schrift auf hellem Grund. 1

II. Die so aufgestellten Straßennamensschilder sind beiderseits zu beschriften. Werden zusätzlich Hausnummern angegeben, so ist dafür zu sorgen, daß die Schilder lesbar bleiben. 2

III. An Kreuzungen und Einmündungen sollen sie auf die gezeigte Weise angebracht und angeordnet werden; bei erheblichem Fahrverkehr sind sie stets so anzubringen und anzuordnen. 3

### Zu Zeichen 438 Vorwegweiser

I. Durch die schwarzen Pfeile den tatsächlichen Verlauf der Straße schematisch darzustellen, empfiehlt sich nur, wenn dadurch die Übersichtlichkeit der Wegweisung nicht leidet, z.B. vor einem Kreisverkehr. 1

II. Die Stärke der Pfeilstriche ist nicht nach der Klassifizierung der Straße zu wählen, sondern nach der Vorfahrtregelung, die an der angekündigten Kreuzung oder Einmündung gilt. Die Strichstärken sind in einem Verhältnis 4 (für die Vorfahrtsstraße) : 3 (für die nachgeordnete Straße) darzustellen. Die Ankündigung der Wartepflicht durch Zeichen 205 mit Entfernungsgabe auf einem Zusatzschild, gegebenenfalls auch mit dem Sinnbild STOP (hinter Zeichen 206), am gleichen Pfosten kann empfehlenswert sein. 2

III. Im Vorwegweiser kann durch verkleinerte Wiedergabe auf den Strichen auf Verkehrsschilder hingewiesen werden, die im weiteren Verlauf der Straße stehen, z. B. durch Wiedergabe des Gefahrzeichens 150 oder 151 auf einen Bahnübergang, des Zeichens 205 auf die Wartepflicht an der folgenden Kreuzung (Ausführungsbeispiele siehe RWB). Als Einsätze sind nur Verkehrszeichen zulässig. 3

### Zu Zeichen 440 Vorwegweiser zur Autobahn

Die Nummer I zu den Zeichen 330, 332 bis 334 und 448 bis 453 (Rn. 1 bis 4) gilt auch für das Zeichen 440. 1

### Zu Zeichen 442 Vorwegweiser für bestimmte Verkehrsarten

Vgl. auch zu den Zeichen 421 und 442. 1

### Zu den Zeichen 448, 448.1, 449 und 453

Vgl. auch Nummer I zu den Zeichen 330, 332 bis 334 und 448 bis 453; Rn. 1 bis 4. 1

### Zu Zeichen 448.1 Autohof

I. Die Abmessung des Zeichens beträgt 2,0 m x 2,8 m. 1

- II.** Zeichen 448.1 ist nur anzugeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 2
1. Der Autohof ist höchstens 1 km von der Anschlussstelle entfernt.
  2. Die Straßenverbindung ist für den Schwerverkehr baulich und unter Berücksichtigung der Anliegerinteressen Dritter geeignet.
  3. Der Autohof ist ganzjährig und ganztägig (24 h) geöffnet.
  4. Es sind mindestens 50 Lkw-Stellplätze an schwach frequentierten (DTV bis 50.000 Kfz) und 100 Lkw-Stellplätze an stärker frequentierten Autobahnen vorhanden. Pkw-Stellplätze sind davon getrennt ausgewiesen.
  5. Tankmöglichkeit besteht rund um die Uhr; für Fahrzeugreparaturen werden wenigstens Fachwerkstätten und Servicedienste vermittelt.
  6. Von 11 bis 22 Uhr wird ein umfassendes Speiseangebot, außerhalb dieser Zeit werden Getränke und Imbiss angeboten.
  7. Sanitäre Einrichtungen sind sowohl für Behinderte als auch für die besonderen Bedürfnisse des Fahrpersonals vorhanden.

- III.** Die Abmessung des Zusatzschildes beträgt 0,8 m x 2,8 m, die der in einer Reihe anzugebenden grafischen Symbole 0,52 m x 0,52 m. Sollen mehr als 4 (maximal 6) Symbole gezeigt werden, sind diese entsprechend zu verkleinern. 3

- IV.** Das Zusatzschild enthält nur grafische Symbole für rund um die Uhr angebotene Leistungen. Es dürfen die Symbole verwendet werden, die auch das Leistungsangebot von bewirtschafteten Rastanlagen beschreiben (vgl. RWBA 2000, Kap. 8.1.2). Zusätzlich kann auch das Symbol „Autobahnkapelle“ verwendet werden, wenn ein jederzeit zugänglicher Andachtsraum vorhanden ist. Zur Verwendung des Symbols „Werkstatt“ vgl. RWBA 2000, Kap. 15.1(5). 4

- V.** Die Autohof-Hinweisezeichen, deren Aufstellung vor der Aufnahme des Zeichens 448.1 (Autohof) in die StVO erfolgte und deren Maße nicht den Vorgaben (2,0 m x 2,8 m) entsprechen, sind bis zum 1. Januar 2006 gegen die entsprechenden Zeichen auszutauschen. 5

#### Zu Zeichen 449 Vorwegweiser auf Autobahnen

- I.** Über dem Pfeil für die Richtung „Geradeaus“ darf nur der Name der nächsten Anschlußstelle für die Ausfahrt angegeben werden. 1
- II.** Der andere Pfeil hat zunächst halbrechts zu zeigen, darf dann aber den tatsächlichen Verlauf der Ausfahrt darstellen. Nummer II zu Zeichen 332 (Rn. 2) gilt auch hier. 2
- III.** Abweichend von Nummer I und II dürfen in Schilderbrücken an Autobahnkreuzen und Autobahndreiecken über oder neben beiden Pfeilen bis zu drei Ziele genannt werden. 3
- IV.** Wo es zur Orientierung geboten ist, namentlich an Ausfahrten, die so ausgebaut sind, daß sie Autobahnabzweigungen ähneln, dürfen bei den Ortsnamen über dem nach halbrechts weisenden Pfeil Nummernschilder für Bundesstraßen (Zeichen 401) angebracht werden, wenn diese Bundesstraßen als Vorfahrtstraßen gekennzeichnet sind. 4

#### Zu Zeichen 450 Ankündigungsbake

Vgl. auch Nummer I zu den Zeichen 330, 332 bis 334 und 448 bis 453; Rn. 1 bis 4. 1

#### Zu Zeichen 453 Entfernungstafel

An Autobahnen werden als Bestätigung der Ziele Fernziele in maximal vier Zielangaben auf der Entfernungstafel hinter den Knotenpunkten angezeigt. 1

Liegt das angegebene Ziel nicht an der gerade befahrenen Autobahn, wird dieses Ziel unterhalb eines Trennstriches mit der zugehörigen Autobahnnummer aufgeführt, über die das Ziel zu erreichen ist. Die Anzahl von höchstens vier Zielangaben in der Entfernungstafel darf auch in diesen Fällen nicht überschritten werden. Wird die Zielangabe über mehrere Autobahnen geführt, wird nur die A-Nummer der nächsten Autobahnstrecke der Zielangabe vorangestellt. 2

#### Zu Zeichen 454 Umleitungswegweiser

- I.** Das Zeichen muß mindestens an jeder Kreuzung und Einmündung im Verlauf der Umleitungsstrecke aufgestellt werden, wo Zweifel über deren weiteren Verlauf entstehen können. 1
- II.** Es kann sich empfehlen, das Ende der Umleitungsstrecke durch Wegweisung kenntlich zu machen. 2

#### Zu Zeichen 455 Numerierte Umleitung

Das Zeichen kann anstelle von Zeichen 454 eingesetzt werden, wo eine Unterscheidung mehrerer Umleitungsstrecken durch eine Numerierung erforderlich wird. Häufigste Einsatzfälle werden in städtischen Bereichen mit Großbaustellen liegen. Außerorts kann bei einfachen Verkehrsführungen Zeichen 454 angewendet werden. 1

### Zu den Zeichen 457 bis 469

- I. Größere Umleitungen sollten immer angekündigt werden, und zwar in der Regel durch die Planskizze. 1
- II. Kleinere Umleitungen bedürfen der Ankündigung nur, wenn das Zeichen 454 nicht schon auf größere Entfernung gesehen werden kann. Dann sollte in der Regel das Zeichen 457 verwendet werden. 2
- III. Wegweiser und Vorwegweiser, die wegen einer Umleitung vorübergehend nicht gelten, sollten nicht entfernt oder völlig verdeckt werden, sondern nur mit sich kreuzenden Bändern versehen werden, damit der nach Straßenkarten reisende Verkehrsteilnehmer die Orientierung behält. 3

### Zu Zeichen 460 Bedarfsumleitung

- I. Für den Autobahnverkehr in nördlicher oder östlicher Richtung sind die Bedarfsumleitungen mit ungeraden Nummern und für den Autobahnverkehr in südlicher oder westlicher Richtung mit geraden Nummern zu bezeichnen. Die Nummern sollen so gewählt werden, daß sie in Fahrtrichtung zunehmen. Jedem Land stehen die Nummern 1 bis 99 zur Verfügung. Für eine sinnvolle Koordinierung sorgen die Länder. 1

#### II. Maßnahmen im und für den Bedarfsfall

Wenn eine Bedarfsumleitung (z. B. wegen eines Unfalls oder wegen Überfüllung einer Strecke) in Anspruch genommen werden muß, ist der Verkehr, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Absperrgeräten, durch Lichtzeichen, Verkehrszeichen oder Polizeibeamte abzuleiten. Es ist auch zu prüfen, inwieweit es notwendig ist, den auf die Autobahn zufließenden Verkehr rechtzeitig in die Bedarfsumleitungsstrecken oder andere Ausweichstrecken zu führen.

### Zu Zeichen 467 Umlenkungspfeil

- I. Das orangefarbene Pfeilzeichen ist ein Leitsymbol für eine empfohlene Umleitung innerhalb des Autobahnnetzes. Das Zeichen wird in allen Schildern gezeigt, die der Ankündigung, Vorwegweisung, Wegweisung und Bestätigung einer empfohlenen Umleitungsstrecke dienen. Sie sind zusätzlich zur blauen Autobahnwegweisung aufgestellt. 1
- II. Die Umlenkungsbescildierung zeigt den Umlenkungspfeil und etwaige schwarze Symbole und Aufschriften auf weißem Grund. 2
- III. Der umzulenkende Verkehr wird am Beginn der Umlenkung durch entsprechende Ziele und den orangefarbenen Umlenkungspfeil geführt. Im Verlauf der Umlenkungsroute brauchen die Ziele nicht erneut ausgeschildert zu werden. Der Umlenkungspfeil als Leitsymbol übernimmt die weitere Wegführung. 3
- IV. Bei Überschneidungen von umgelenkten Routen kann es zweckmäßig sein, die Routen regional zu numerieren. Die Nummer kann in schwarzer Schrift in dem Pfeilzeichen eingesetzt werden. 4
- V. Einzelheiten werden in den „Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ)“ festgelegt, die das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgibt. 5

### Zu § 43 Verkehrseinrichtungen

#### Zu Absatz 1

Auf Nummer I zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 1) wird verwiesen. 1

#### Zu Absatz 3 Nr. 2

- I. Die Sicherung von Arbeitsstellen und der Einsatz von Absperrgeräten erfolgt nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), die das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgibt. 2

- II. Über die Ausgestaltung und Beschaffenheit der Absperrgeräte gelten die Vorschriften in Nummer II, III 1 bis 7 zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 5 ff.) entsprechend. 3

- III. Absperrgeräte sind mindestens voll retroreflektierend auszuführen. 4

#### Zu Absatz 3 Nr. 3

Senkrechte Leiteinrichtungen unterstützen vor allem außerhalb geschlossener Ortschaften die Längsmarkierungen, geben Gefahrstellen, die durch Einschränkungen des Verkehrsraums oder durch Änderungen des Straßenverlaufs hervorgerufen werden, nach Lage, Ausdehnung und Umriß an und helfen, das Abkommen von Fahrzeugen von der Fahrbahn zu verhüten. 5

Als Leiteinrichtungen dienen vor allem Leitpfosten, Leittafeln und Leitmale.

1. Außerhalb geschlossener Ortschaften sollten auf Straßen mit stärkerem und schnellerem Verkehr zur Kenntlichmachung des Verlaufs der Straße Leitpfosten aufgestellt werden, jedenfalls auf solchen Teilstrecken, wo häufig Änderungen des Straßenquerschnitts und des Straßenverlaufs auftreten.
2. Leittafeln und Leitmale sind schraffiert. Sie sind rot-weiß und müssen rückstrahlen. Schräge Leitschraffen werden angebracht bei Hindernissen auf oder neben der Fahrbahn. Die Streifen fallen nach der Seite, auf der an dem Hindernis vorbeizufahren ist. Senkrechte Leitschraffen werden angebracht bei Hindernissen über der Fahrbahn, liegende Leitschraffen bei Hindernissen am Boden.
  - a) Leittafeln werden aufgestellt, wenn an Hindernissen nicht unmittelbar Leitmale angebracht werden können oder zur Verdeutlichung von Einengungen oder Richtungsänderungen der Fahrbahn. Als Leittafeln können verwendet werden Absperrbaken vorzugsweise vor Bauwerkskanten, Brückenpfeilern, Masten und zur Verdeutlichung von Engstellen und Kurven, Leitplatten vorzugsweise vor oder an Leuchtsäulen, Verkehrsschilderpfosten, Inselspitzen, Leitschranken vor allem vor Zäunen und Mauern sowie zur Kenntlichmachung des Endes von Fahrstreifen, Seitenstreifen und sehr engen Kurven, Richtungstafeln zur Verdeutlichung des Verlaufs einer Kurve (vgl. Nummer III und IV zu den Zeichen 103 und 105; Rn. 3 ff.).
  - b) Leitmale müssen angebracht werden an Hindernissen, die in das Lichtraumprofil hineinragen, wie Widerlager und Pfeiler bei Überführungen, Brüstungsmauern, Geländer an engen Brücken, im Bereich von Kurven, vorspringende Ecken von Bordsteinen, Gebäude, Felsen und Durchfahrten. Bäume können mit nur weißen Leitmalen erkennbar gemacht werden.

#### Zu Absatz 4

Die Park-Warntafeln müssen nach § 22a StVZO bauartgenehmigt und mit dem nationalen Prüfzeichen nach der Fahrzeugteileverordnung gekennzeichnet sein.

#### Abschnitt C

##### Zu § 44 Sachliche Zuständigkeit

Die Bekämpfung der Verkehrsunfälle

**I.** Die Bekämpfung der Verkehrsunfälle setzt eine möglichst genaue Kenntnis aller mitwirkenden Ursachen voraus. Für allgemeine Maßnahmen sind die Unfallstatistiken unentbehrlich. Diese bedürfen aber der Ergänzung durch die örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle, weil nur so die Verwaltungsbehörden Unterlagen für die Behebung örtlicher Gefahrenquellen erhalten. Diese Erhebungen dienen vor allem dem Ziel, zu ermitteln, wo sich die Unfälle häufen, worauf diese gerade dort zurückzuführen sind, und welche Maßnahmen als angezeigt erscheinen, um erkannte Unfallquellen zu beseitigen.

**II.** Das Ergebnis der örtlichen Untersuchungen dient der Polizei als Unterlage für zweckmäßigen Einsatz, den Verkehrsbehörden für verkehrsregelnde und den Straßenbaubehörden für straßenbauliche Maßnahmen.

**III.** Dazu bedarf es der Anlegung von Unfallsteckkarten, wobei es sich empfiehlt, bestimmte Arten von Unfällen in besonderer Weise, etwa durch die Verwendung verschiedenfarbiger Nadeln, zu kennzeichnen. Außerdem sind Unfallblattsammlungen zu führen oder Unfallstraßenkarten anzulegen. Für Straßenstellen mit besonders vielen Unfällen oder mit Häufungen gleichartiger Unfälle sind Kollisionsdiagramme zu fertigen. Diese Unterlagen sind sorgfältig auszuwerten; vor allem Vorfahrtunfälle, Abbiegeunfälle, Unfälle mit kreuzenden Fußgängern und Unfälle infolge Verlustes der Fahrzeugkontrolle weisen häufig darauf hin, daß die bauliche Beschaffenheit der Straße mangelhaft oder die Verkehrsregelung unzureichend ist.

**IV.** Welche Behörde diese Unterlagen zu führen und auszuwerten hat, richtet sich nach Landesrecht. Jedenfalls bedarf es engster Mitwirkung auch der übrigen beteiligten Behörden.

**V.** Wenn örtliche Unfalluntersuchungen ergeben haben, daß sich an einer bestimmten Stelle regelmäßig Unfälle ereignen, so ist zu prüfen, ob es sich dabei um Unfälle ähnlicher Art handelt. Ist das der Fall, so kann durch verkehrsregelnde oder bauliche Maßnahmen häufig für eine Entschärfung der Gefahrenstelle gesorgt werden. Derartige Maßnahmen sind in jedem Fall ins Auge zu fassen, auch wenn in absehbarer Zeit eine völlige Umgestaltung geplant ist.

### Zu Absatz 1

Müssen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, insbesondere Fahrbahnmarkierungen, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen über die Grenzen der Verwaltungsbezirke hinweg einheitlich angebracht werden, so sorgen die zuständigen obersten Landesbehörden für die notwendigen Anweisungen.

6

### Zu Absatz 2

Aufgaben der Polizei

I. Bei Gefahr in Verzug, vor allem an Schadenstellen, bei Unfällen und sonstigen unvorhergesehenen Verkehrsbehinderungen ist es Aufgabe der Polizei, auch mit Hilfe von Absperrgeräten und Verkehrszeichen den Verkehr vorläufig zu sichern und zu regeln. Welche Verkehrszeichen und Absperrgeräte im Einzelfall angebracht werden, richtet sich nach den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen sowie nach der Ausrüstung der eingesetzten Polizeikräfte.

7

An Unfallstellen ist dabei, wenn möglich, das Zeichen 101 mit dem Zusatzschild „Unfall“ zu verwenden. Auch am Tage ist zur rechtzeitigen Warnung des übrigen Verkehrs am Polizeifahrzeug das blaue Blinklicht einzuschalten. Auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen sind darüber hinaus zur rückwärtigen Sicherung besondere Sicherungsleuchten zu verwenden. Nicht retroreflektierende Vorschriftzeichen sind erforderlichenfalls (§ 17 Abs. 1) durch Handweitleuchten oder ähnliche Lichtquellen anzustrahlen.

8

II. Vorheriger Anhörung der Straßenverkehrsbehörde oder der Straßenbaubehörde bedarf es in den Fällen der Nummer I nicht. Dagegen hat die Polizei, wenn wegen der Art der Schadenstelle, des Unfalls oder der Verkehrsbehinderung eine länger dauernde Verkehrssicherung oder -regelung notwendig ist, die zuständige Behörde zu unterrichten, damit diese die weiteren Maßnahmen treffen kann. Welche Maßnahmen notwendig sind, haben die zuständigen Behörden im Einzelfall zu entscheiden.

9

### Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

#### Zu Absatz 1 bis 1e

I. Vor jeder Entscheidung sind die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören. Wenn auch andere Behörden zu hören sind, ist dies bei den einzelnen Zeichen gesagt.

1

II. Vor jeder Entscheidung sind erforderlichenfalls zumutbare Umleitungen im Rahmen des Möglichen festzulegen.

2

#### III.

1. Die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Anbringung und Entfernung folgender Verkehrszeichen:

3

a) auf allen Straßen:

4

der Zeichen 201, 261, 269, 275, 279, 290, 292, 330, 331, 334, 336, 363, 380, 460 sowie des Zusatzschildes „abknickende Vorfahrt“ (hinter Zeichen 306),

b) auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Bundesstraßen:

5

des Zeichens 250, auch mit auf bestimmte Verkehrsarten beschränkenden Sinnbildern, wie der Zeichen 251 oder 253 sowie der Zeichen 262 und 263,

c) auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen sowie auf Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften:

6

der Zeichen 276, 277, 280, 281, 295 als Fahrstreifenbegrenzung und 296,

d) auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen: der Zeichen 209 bis 214, 274 und 278,

7

e) auf Bundesstraßen:

8

des Zeichens 274 samt dem Zeichen 278 dann, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf weniger als 60 km/h ermäßigt wird.

2. Die obersten Landesbehörden sollten jedenfalls für Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung, die in Nummer 1 Buchstabe b bis e nicht aufgeführt sind, entsprechende Anweisungen geben.

9

3. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn jene Maßnahmen zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum oder zur Verhütung außerordentlicher Schäden an den Straßen getroffen werden oder durch unvorhergesehene Ereignisse wie Unfälle, Schadenstellen oder Verkehrsstaunungen veranlaßt sind.

10

4. Die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle außerdem für die Anordnung des Schildes nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 8 („Grünpfeil“).

11

**IV.** Die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Aufstellung und Entfernung folgender Verkehrszeichen auf allen Straßen:

der Zeichen 293, 306, 307 und 354 sowie des Zusatzschildes „Nebenstrecke“.

**V.** Die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen. Das Bundesministerium für Verkehr gibt im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden „Richtlinien für strafenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ im Verkehrsblatt bekannt.

**VI.** Der Zustimmung bedarf es in den Fällen der Nummern III bis V nicht, wenn und soweit die oberste Landesbehörde die Straßenverkehrsbehörde vom Erfordernis der Zustimmung befreit hat.

**VII.** Unter Landschaftsgebieten, die überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen, sind z. B. Naturparks zu verstehen.

**VIII.** Maßnahmen zum Schutz kultureller Veranstaltungen (z.B. bedeutende Musik- oder Theatertreibabtstellungen insbesondere auf Freilichtbühnen) kommen nur in Betracht, wenn diese erheblich durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen beeinträchtigt werden. Insbesondere kann sich für die Dauer der Veranstaltungen eine Umleitung des Schwerverkehrs empfehlen.

**IX.** Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde.

Der begünstigte Personenkreis ist derselbe wie in Nummer 2 zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 aufgeführt.

Wegen der Ausgestaltung der Parkplätze wird auf die DIN 18 024 – 1 „Barrierefreies Bauen, Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen“ verwiesen.

1. a) Parkplätze, die allgemein dem erwähnten Personenkreis zur Verfügung stehen, kommen, gegebenenfalls mit zeitlicher Beschränkung, insbesondere dort in Betracht, wo der erwähnte Personenkreis besonders häufig auf einen derartigen Parkplatz angewiesen ist, z. B. in der Nähe von Behörden, Krankenhäusern, Orthopädischen Kliniken.

b) Für die Benutzung dieser Parkplätze genügt die nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 erteilte Ausnahmegenehmigung.

c) Die Kennzeichnung dieser Parkplätze erfolgt in der Regel durch die Zeichen 314 oder 315 mit dem Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“.

Ausnahmsweise (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) kann eine Bodenmarkierung „Rollstuhlfahrersymbol“ genügen.

2. a) Parkplätze für bestimmte Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, z. B. vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte, setzen eine Prüfung voraus, ob

- ein Parksonderrecht erforderlich ist. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn Parkraummangel nicht besteht oder der Schwerbehinderte in zumutbarer Entfernung eine Garage oder einen Abstellplatz außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes hat,

- ein Parksonderrecht vertretbar ist. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Haltverbot (Zeichen 283) angeordnet wurde,

- ein zeitlich beschränktes Parksonderrecht genügt.

b) In diesen Fällen erteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde einen besonderen bundeseinheitlichen Parkausweis, den das Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgibt.

c) Die Kennzeichnung dieser Parkplätze erfolgt durch die Zeichen 314, 315 mit dem Zusatzschild „(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis Nr.“.

- X. Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraum-mangel (Bewohnerparkvorrechte)**
1. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.
  2. Bewohnerparkvorrechte sind vorrangig mit Zeichen 286 oder Zeichen 290 mit Zusatzschild „Bewohner mit Parkausweis . . . frei“, in den Fällen des erlaubten Gehwegparkens mit Zeichen 315 mit Zusatzschild „nur Bewohner mit Parkausweis . . .“ anzugeordnen. Eine bereits angeordnete Beschilderung mit Zeichen 314 (Anwohnerparkvorrecht nach altem Recht) bleibt weiter zulässig. Werden solche Bewohnerparkvorrechte als Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet (vgl. Nummer 6), kommen nur Zeichen 314, 315 in Betracht. Die Bezeichnung des Parkausweises (Buchstabe oder Nummer) auf dem Zusatzschild kennzeichnet zugleich die räumliche Geltung des Bewohnerparkvorrechts.
  3. Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs (vgl. dazu Nummer 4), des vorhandenen Parkdrucks (vgl. dazu Nummer 1) und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern 1000 m nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen nach Nummer 1 in einem städtischen Gebiet vorliegen, dessen Größe die ortsangemessene Ausdehnung eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten übersteigt, ist die Aufteilung des Gebietes in mehrere Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten (mit verschiedenen Buchstaben oder Nummern) zulässig.
  4. Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50 %, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden. In kleinräumigen Bereichen mit Wohnbebauung, in denen die ortsangemessene Ausdehnung (vgl. Nummer 3) wesentlich unterschritten wird, können diese Prozentvorgaben überschritten werden, wenn eine Gesamtbetrachtung der ortsangemessenen Höchstausdehnung wiederum die Einhaltung der Prozent-Vorgaben ergibt.
  5. Für die Parkflächen zur allgemeinen Nutzung empfiehlt sich die Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibe, Parkuhr, Parkscheinautomat). Nicht reservierte Parkflächen sollen möglichst gleichmäßig und unter besonderer Berücksichtigung ansässiger Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen mit Liefer- und Publikumsverkehr sowie des Publikumsverkehrs von freiweruflich Tätigkeiten in dem Bereich verteilt sein.
  6. Bewohnerparkvorrechte können in Bereichen mit angeordneter Parkraumbewirtschaftung (vgl. zu § 13) auch als Befreiung von der Pflicht, die Parkscheibe auszulegen oder die Parkuhr/den Parkscheinautomat zu bedienen, angeordnet werden. Zur Anordnung der Zusatzschilder vgl. Nummer 2.
  7. Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Je nach örtlichen Verhältnissen kann die angemeldete Nebenwohnung ausreichen. Die Entscheidung darüber trifft die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls im Einvernehmen mit der Stadt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen oder der Eintrag „wechselnde Fahrzeuge“ vorgenommen werden. Ist der Bewohner Mitglied einer Car-Sharing-Organisation wird deren Name im Kennzeichenfeld des Parkausweises eingetragen. Das Bewohnerparkvorrecht gilt dann nur für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugs dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug); darauf ist der Antragsteller schriftlich hinzuweisen.
  8. Der Bewohnerparkausweis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt. Dabei ist das Muster zu verwenden, das das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungs-wesen im Verkehrsblatt bekannt gibt.

**XI. Tempo 30-Zonen**

1. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßenetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen. 37
2. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht. 38
3. Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sicher gestellt werden: 39
- a) Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrechtkreuzungen oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen. 40
  - b) Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel „rechts vor links“ die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt Rn. 4 und 5. 41
  - c) Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von „30“ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist. 42
4. Zur Kennzeichnung der Zone vgl. zu Zeichen 274.1 und 274.2. 43
5. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden. 44
6. Lichtzeichenanlage zum Schutz des Fußgängerverkehrs, die in bis zum Stichtag angeordneten Tempo 30-Zonen zulässig bleiben, sind neben den Fußgänger-Lichtzeichenanlagen auch Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen und Einmündungen, die vorrangig dem Schutz des Fußgängerquerungsverkehrs dienen. Dies ist durch Einzelfallprüfung festzustellen. 45

**Zu Absatz 2****Zu Satz 1**

- I. Die Straßenverkehrsbehörde ist mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen davon zu verständigen; sie hat die Polizei rechtzeitig davon zu unterrichten; sie darf die Maßnahmen nur nach Anhörung der Straßenbaubehörde und der Polizei aufheben oder ändern. Ist von vornherein mit Beschränkungen oder Verboten von mehr als drei Monaten Dauer zu rechnen, so haben die Straßenbaubehörden die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörden über die in einem Verkehrszeichenplan vorgesehenen Maßnahmen einzuhören. 46

**II. Schutz gefährdeter Straßen**

1. Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden und die Polizei haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß frostgefährdete, hitzegefährdete und abgenutzte Straßen nicht in ihrem Bestand bedroht werden. 47
2. Für Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote, welche die Straßenbaubehörde zum Schutz der Straße außer wegen Frost- oder Hitzgefährdung erlassen hat, gilt Nummer I entsprechend. Die Straßenverkehrsbehörde darf Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote, welche die Straßenbaubehörde zum Schutz der Straße erlassen hat, nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde aufheben oder einschränken. Ausnahmegenehmigungen bedürfen der Anhörung der Straßenbaubehörde. 48

3. Als vorbeugende Maßnahmen kommen in der Regel Geschwindigkeitsbeschränkungen (Zeichen 274) und beschränkte Verkehrsverbote (z. B. Zeichen 262) in Betracht. Das Zeichen 274 ist in angemessenen Abständen zu wiederholen. Die Umleitung der betroffenen Fahrzeuge ist auf Straßen mit schnellerem oder stärkerem Verkehr in der Regel 400 m vor dieser durch einen Vorwegweiser, je mit einem Zusatzschild, das die Entfernung, und einem zweiten, das die betroffenen Fahrzeugarten angibt, anzukündigen. Auf Straßen, auf denen nicht schneller als 50 km/h gefahren wird, genügt der Vorwegweiser; auf Straßen von geringerer Verkehrsbedeutung entfällt auch er. 49
4. Für frostgefährdete Straßen stellt die Straßenbaubehörde alljährlich frühzeitig im Zusammenwirken mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei einen Verkehrszeichenplan auf. Dabei sind auch Vertreter der betroffenen Straßenbenutzer zu hören. Auch die technischen Maßnahmen zur Durchführung sind rechtzeitig vorzubereiten. Die Straßenbaubehörde bestimmt bei eintretender Frostgefahr möglichst drei Tage zuvor den Tag des Beginns und der Beendigung dieser Maßnahmen, sorgt für rechtzeitige Beschilderung, teilt die Daten der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei mit und unterrichtet die Öffentlichkeit (vgl. dazu Nummer IV zu den Zeichen 421 und 442, 454 bis 466; Rn. 4). 50

**Zu Satz 3**

- I. Dazu müssen die Bahnunternehmen die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde und die Polizei hören. Das gilt nicht, wenn ein Planfeststellungsverfahren vorausgegangen ist. 51
- II. Für Übergänge anderer Schienenbahnen vgl. Nummer VII zu Zeichen 201; Rn. 17 ff. 52

**Zu Absatz 3**

- I. Zu den Verkehrszeichen gehören nicht bloß die in der StVO genannten, sondern auch die nach Nummer III 1 zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 6) vom Bundesministerium für Verkehr zugelassenen Verkehrszeichen. 53
- II. Vor der Entscheidung über die Anbringung oder Entfernung jedes Verkehrszeichens und jeder Verkehrseinrichtung sind die Straßenbaubehörden und die Polizei zu hören, in Zweifelsfällen auch andere Sachverständige. Ist nach § 5b StVG ein Dritter Kostenträger, so soll auch er gehört werden. 54
- III. Bei welchen Verkehrszeichen die Zustimmung nicht übergeordneter anderer Behörden und sonstiger Beteiligter einzuholen ist, wird bei den einzelnen Verkehrszeichen gesagt. 55

**IV. Überprüfung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen** 56

1. Die Straßenverkehrsbehörden haben bei jeder Gelegenheit die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu prüfen. Dabei haben sie besonders darauf zu achten, daß die Verkehrszeichen und die Verkehrseinrichtungen, auch bei Dunkelheit, gut sichtbar sind und sich in gutem Zustand befinden, daß die Sicht an Kreuzungen, Bahnübergängen und Kurven ausreicht und ob sie sich noch verbessern läßt. Gefährliche Stellen sind darauf zu prüfen, ob sie sich ergänzend zu den Verkehrszeichen oder an deren Stelle durch Verkehrseinrichtungen wie Leitpfosten, Leittafeln oder durch Schutzplanken oder durch bauliche Maßnahmen ausreichend sichern lassen. Erforderlichenfalls sind solche Maßnahmen bei der Straßenbaubehörde anzuregen. Straßenabschnitte, auf denen sich häufig Unfälle bei Dunkelheit ereignet haben, müssen bei Nacht besichtigt werden. 57
2. a) Alle zwei Jahre haben die Straßenverkehrsbehörden zu diesem Zweck eine umfassende Verkehrsschau vorzunehmen, auf Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung und überall dort, wo nicht selten Unfälle vorkommen, alljährlich, erforderlichenfalls auch bei Nacht. An den Verkehrsschauen haben sich die Polizei und die Straßenbaubehörden zu beteiligen; auch die Träger der Straßenbaulast, die öffentlichen Verkehrsunternehmen und ortsfremde Sachkundige aus Kreisen der Verkehrsteilnehmer sind dazu einzuladen. Bei der Prüfung der Sicherung von Bahnübergängen sind die Bahnunternehmen, für andere Schienenbahnen gegebenenfalls die für die technische Bahnaufsicht zuständigen Behörden hinzuzuziehen. Über die Durchführung der Verkehrsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. 58
- b) Eine Verkehrsschau darf nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde unterbleiben. 58

c) Die zuständigen obersten Landesbehörden sorgen dafür, daß bei der Verkehrsschau überall die gleichen Maßstäbe angelegt werden. Sie führen von Zeit zu Zeit eigene Landesverkehrsschauen durch, die auch den Bedürfnissen überörtlicher Verkehrslenkung dienen.	59
<b>V.</b> Den obersten Landesbehörden wird empfohlen, in Übereinstimmung mit den Fern- und Nahzielverzeichnissen für die wegweisende Beschilderung an Bundesfernstraßen entsprechende Verzeichnisse für ihre Straßen aufzustellen.	60
<b>VI.</b> Von der Anbringung von Gefahrzeichen aus Verkehrssicherheitsgründen wegen des Straßenzustandes sind die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei unverzüglich zu unterrichten.	61
<b>Zu Absatz 5</b>	
Wer zur Unterhaltung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verpflichtet ist, hat auch dafür zu sorgen, daß diese jederzeit deutlich sichtbar sind (z. B. durch Reinigung, durch Be- schneiden oder Beseitigung von Hecken und Bäumen).	62
<b>Zu Absatz 6</b>	
<b>I.</b> Soweit die Straßenbaubehörde zuständig ist, ordnet sie die erforderlichen Maßnahmen an, im übrigen die Straßenverkehrsbehörde. Vor jeder Anordnung solcher Maßnahmen ist die Polizei zu hören.	63
<b>II.</b> Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde sowie die Polizei sind gehalten, die planmäßige Kennzeichnung der Verkehrsregelung zu überwachen und die angeordneten Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Zu diesem Zweck erhält die Polizei eine Abschrift des Verkehrszeichenplans von der zuständigen Behörde.	64
<b>III.</b> Die Straßenbaubehörden prüfen die für Straßenbauarbeiten von Bauunternehmern vorgelegten Verkehrszeichenpläne. Die Prüfung solcher Pläne für andere Arbeiten im Straßenraum obliegt der Straßenverkehrsbehörde, die dabei die Straßenbaubehörde, gegebenenfalls die Polizei zu beteiligen hat.	65
<b>IV.</b> Der Vorlage eines Verkehrszeichenplans durch den Unternehmer bedarf es nicht	66
1. bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken,	67
2. wenn ein geeigneter Regelplan besteht oder	67
3. wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.	68
<b>Zu Absatz 7</b>	
<b>I.</b> Zur laufenden Straßenunterhaltung gehört z. B. die Beseitigung von Schlaglöchern, die Unterhaltung von Betonplatten, die Pflege der Randstreifen und Verkehrssicherungsanlagen, in der Regel dagegen nicht die Erneuerung der Fahrbahndecke.	69
<b>II.</b> Notmaßnahmen sind z. B. die Beseitigung von Wasserrohrbrüchen und von Kabelschäden.	70
<b>Zu Absatz 8</b>	
Die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ist erforderlich. Nummer VI zu Absatz 1 bis 1e (Rn. 14) gilt auch hier.	71
<b>Zu Absatz 9</b>	
Auf Nummer I zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 1) wird verwiesen.	72



**Zu § 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis****Allgemeines über Ausnahmegenehmigungen**

- I. Die Straßen sind nur für den normalen Verkehr gebaut. Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist daher nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Erteilungsvoraussetzungen dürfen nur dann als amtsbekannt behandelt werden, wenn in den Akten dargetan wird, worauf sich diese Kenntnis gründet. 1
- II. Die Sicherheit des Verkehrs darf durch eine Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden; sie ist erforderlichenfalls durch Auflagen und Bedingungen zu gewährleisten. Auch Einbußen der Flüssigkeit des Verkehrs sind auf solche Weise möglichst zu mindern. 2
- III. Die straßenrechtlichen Vorschriften über Sondernutzungen sind zu beachten. 3
- IV. Hat der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen zu vertreten, so soll ihm grundsätzlich keine neue Ausnahmegenehmigung erteilt werden. 4
- V. Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollen die beteiligten Behörden gehört werden, wenn dies bei dem Zweck oder dem Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung geboten ist. 5
- VI. Dauerausnahmegenehmigungen sind auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie dürfen nur widerruflich erteilt werden. 6

**Zu Absatz 1****Zu Nummer 1**

Aus Sicherheitsgründen werden in der Regel Bedingungen oder Auflagen geboten sein. 7

**Zu Nummer 2**

Sofern die Ausnahmegenehmigung sich auf dort nicht zugelassene Fahrzeuge bezieht, gilt Nummer VI 2a zu § 29 Abs. 3; Rn. 115 und 116. 8

**Zu Nummer 4**

Die betroffenen Anlieger sind zu hören. 9

**Zu Nummer 4a und 4b**

- I. Ohnhänder (Ohnarmer) erhalten eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhalterverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken. 10
- II. Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter erhalten eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken. 11
- III. Nummer III zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 gilt entsprechend. 12

**Zu Nummer 5**

- I. Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die aufgrund ihrer Ladung die Abmessungen der § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 2 bis 4 überschreiten, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Bei Überschreiten der Maße und Gewichte nach den § 32 bis 34 StVZO bedürfen diese Fahrzeuge zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 (vgl. zu § 29 Abs. 3; Rn. 79 ff.). 13

**II. Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung**

1. Eine Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden,

wenn

- der Verkehr nicht – wenigstens zum größten Teil der Strecke – auf der Schiene oder auf dem Wasser möglich ist oder wenn durch einen Verkehr auf dem Schienen- oder Wasserweg unzumutbare Mehrkosten (auch andere als die reinen Transportkosten) entstehen würden;
- für den gesamten Fahrtweg Straßen zur Verfügung stehen, deren baulicher Zustand durch den Verkehr nicht beeinträchtigt wird und für deren Schutz keine besonderen Maßnahmen erforderlich sind, oder wenn wenigstens die spätere Wiederherstellung der Straßen oder die Durchführung jener Maßnahmen vor allem aus verkehrlichen Gründen nicht zu zeitraubend oder zu umfangreich wäre;

- c) die Beschaffung eines Spezialfahrzeugs für die Beförderung unmöglich oder unzumutbar ist; 17
  - d) die Ladung nach vorn nicht über 1 m hinausragt. 18
  - 2. Eine Ausnahmegenehmigung darf außerdem nur für die Beförderung folgender Ladungen erteilt werden:
    - a) **Einer** unteilbaren Ladung 20  
Unteilbar ist eine Ladung, wenn ihre Zerlegung aus technischen Gründen unmöglich ist oder unzumutbare Kosten verursachen würde. 21
    - b) Einer aus **zwei Teilen** bestehenden Ladung, wenn die Teile aus Festigkeitsgründen nicht als Einzelstücke befördert werden können und diese unteilbar sind. 22
    - c) **Mehrerer** einzelner Teile, die je für sich mit ihrer Länge, Breite oder Höhe über den im Fahrzeugschein (Muster 2a oder 2b zu § 24 StVZO) festgelegten Abmessungen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination hinausragen und unteilbar sind. 23
    - d) Beiladung ist gestattet, soweit Gesamtgewicht und Achslasten die nach § 34 StVZO zulässigen Werte nicht überschreiten. 24
  - 3. Hat der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig zuvor einen genehmigungspflichtigen Verkehr ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung durchgeführt oder gegen die Bedingungen und Auflagen einer Ausnahmegenehmigung verstößen, soll ihm für einen angemessenen Zeitraum keine Genehmigung mehr erteilt werden. 25
- III. Das Verfahren**
- 1. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß die Bearbeitung der Anträge in der Regel zwei Wochen erfordert. Von diesem Hinweis kann nur dann abgesehen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Beförderung eilbedürftig ist, nicht vorhersehbar war und geeigneter Eisenbahn- oder Schiffstransportraum nicht mehr rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.  
Aus dem Antrag müssen mindestens folgende technische Daten des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination einschließlich der Ladung ersichtlich sein:  
Länge, Breite und Höhe des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination, Abmessungen der Ladung, Höchstgeschwindigkeit des Transports, amtliches Kennzeichen von Zugfahrzeugen und Anhängern. 27  
28
  - 2. Außer in den Fällen der Nummer 4 hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde die nach § 8 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zu beteiligenden Straßenbaubehörden sowie die Polizei und, wenn Bahnstrecken höhengleich (Bahnübergänge) oder nicht höhengleich (Überführungen) gekreuzt oder Bahnanlagen berührt werden, auch die Bahnunternehmen zu hören. Geht die Fahrt über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinaus, so sind außerdem die Straßenverkehrsbehörden zu hören, durch deren Bezirk der Fahrtweg führt; diese verfahren für ihren Bezirk nach Satz 1. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat im Anhörverfahren ausdrücklich zu bestätigen, daß die Abwicklung des Transports auf dem Schienen- oder Wasserweg unmöglich oder unzumutbar ist. Ist die zeitweise Sperrung einer Autobahn-Richtungsfahrbahn erforderlich, bedarf es der Zustimmung des höheren Verwaltungsbehörde. Den beteiligten Behörden sind die in Nummer III 1 aufgeführten technischen Daten des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination und der Ladung mitzuteilen. 29
  - 3. Geht die Fahrt über das Gebiet eines Landes hinaus, so ist unter Mitteilung der in Nummer III 1 aufgeführten technischen Daten des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination und der Ladung die Zustimmung derjenigen höheren Verwaltungsbehörde einzuholen, durch deren Bezirk die Fahrt in den anderen Ländern jeweils zuerst geht. Auch für diese Behörden gilt Nummer 2 Satz 1. Auf die Anhörung der Polizei kann im Rahmen des Zustimmungsverfahrens in der Regel verzichtet werden. Eine Unterrichtung der Polizei über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte ist jedoch unbedingt sicherzustellen. Die Zustimmung der genannten Behörden darf nur mit der Begründung ver sagt werden, daß die Voraussetzungen nach Nummer II 1 Buchstabe b (Rn. 16) in ihrem Bezirk nicht vorliegen. Die zuständigen obersten Landesbehörden können die für das Anhörverfahren bei der Erteilung von Dauerausnahmegenehmigungen ohne festgelegten Fahrtweg zuständigen höheren Verwaltungsbehörden bestimmen.  
Führt die Fahrt nur auf kurzen Strecken in ein anderes Land, so genügt es, statt mit der dortigen höheren Verwaltungsbehörde unmittelbar mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde und der örtlichen Straßenbaubehörde des Nachbarlandes Verbindung aufzunehmen. 30  
31

4.	Von dem in Nummer 2 und 3 angeführten Anhörverfahren ist abzusehen, wenn folgende Abmessungen im Einzelfall nicht überschritten werden:		32
	a) Höhe (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung)	4 m	33
	b) Breite (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung)	3 m	34
	c) Länge (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung)	22 m	35
	d) Hinausragen der Ladung nach hinten	4 m	37
	e) Hinausragen der Ladung über die letzte Achse	5 m	37
	f) Hinausragen der Ladung nach vorn	1 m	38
5.	a) An den Nachweis der Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Nummer II sind strenge Anforderungen zu stellen. Über das Verlangen von Sachverständigengutachten vgl. § 46 Abs. 3 Satz 2. Die Erteilungsvoraussetzungen dürfen nur dann als amtsbekannt behandelt werden, wenn in den Akten dargelegt wird, worauf sich diese Kenntnis gründet.		39
	b) Die Straßenverkehrsbehörde hat, wenn es sich um einen Verkehr über eine Wegstrecke von mehr als 250 km handelt, nach Nummer III 2 und 3 ein Anhörverfahren vorgeschrieben ist und eine Gesamtbreite von 4,20 m oder eine Gesamthöhe von 4,80 m (jeweils von Fahrzeug und Ladung) nicht überschritten wird, sich vom Antragsteller vorlegen zu lassen:		40
	aa) eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung darüber, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Schienbeförderung bzw. die gebrochene Beförderung Schiene/Straße möglich ist,		41
	bb) im gewerblichen Verkehr eine Bescheinigung des Frachtführers oder des Spediteurs über die tarifmäßigen Beförderungsentgelte und die Entgelte für zusätzliche Leistungen,		42
	cc) im Werksverkehr den Nachweis über die gesamten Beförderungskosten; wird der Nachweis nicht erbracht, kann das tarifmäßige Beförderungsentgelt zuzüglich der Entgelte für zusätzliche Leistungen als Richtwert herangezogen werden.		43
	c) Die Straßenverkehrsbehörde hat, wenn es sich um einen Verkehr über eine Wegstrecke von mehr als 250 km handelt und eine Gesamtbreite von 4,20 m oder eine Gesamthöhe von 4,80 m (jeweils von Fahrzeug und Ladung) überschritten wird, sich vom Antragsteller vorlegen zu lassen:		44
	aa) eine Bescheinigung der nächsten Wasser- und Schiffahrtstdirektion darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Beförderung auf dem Wasser bzw. die gebrochene Beförderung Wasser/Straße möglich ist,		45
	bb) im gewerblichen Verkehr eine Bescheinigung des Frachtführers oder des Spediteurs über die tarifmäßigen Beförderungsentgelte und die Entgelte für zusätzliche Leistungen,		46
	cc) im Werkverkehr den Nachweis über die gesamten Beförderungskosten; wird der Nachweis nicht erbracht, kann das tarifmäßige Beförderungsentgelt zuzüglich der Entgelte für zusätzliche Leistungen als Richtwert herangezogen werden.		47
	In geeigneten Fällen kann die Straßenverkehrsbehörde die Bescheinigung auch für Transporte mit weniger als 250 km Wegstrecke verlangen.		48
	Die Vorlage der Bescheinigungen nach Doppelbuchstaben aa, bb oder cc ist nicht erforderlich, wenn ein Transport auf dem Wasserweg offensichtlich nicht in Betracht kommt.		49
<b>IV.</b>	<b>Der Inhalt des Genehmigungsbescheides</b>		
1.	Der Fahrtweg ist in den Fällen festzulegen, in denen nach Nummer III 2 und 3 ein Anhörverfahren vorgeschrieben ist. Dabei müssen sämtliche Möglichkeiten des gesamten Straßennetzes bedacht werden. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses in den Hauptverkehrszeiten muß vermieden werden. Auch sollte der Fahrtweg so festgelegt werden, daß eine Verkehrsregelung nicht erforderlich ist.		50
2.	Erforderlichenfalls ist auch die Fahrzeit festzulegen. Jedenfalls in den Fällen, in denen nach Nummer III 2 und 3 ein Anhörverfahren vorgeschrieben ist, soll für Straßenabschnitte, die erfahrungsgemäß zu bestimmten Zeiten einen erheblichen Verkehr aufweisen, die Fahrzeit in der Regel wie folgt beschränkt werden:		51

- a) Die Benutzung von Autobahnen ist in der Regel von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr zu verbieten und, falls diese Straßen starken Berufsverkehr aufweisen, auch an den übrigen Wochentagen von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr. Vom 15. Juni bis 15. September sowie von Gründonnerstag bis Dienstag nach Oster und von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach sollte solchem Verkehr die Benutzung der Autobahnen möglichst nur von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr erlaubt werden. Gegebenenfalls kommt auch ein Verbot der Autobahnbenutzung an anderen Feiertagen (z. B. Weihnachten) sowie an den Tagen davor und danach in Betracht. 52
- b) Auf Bundesstraßen samt ihren Ortsdurchfahrten und auf anderen Straßen mit erheblichem Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften darf solcher Verkehr in der Regel nur von Montag 9.00 Uhr bis Freitag 15.00 Uhr erlaubt werden. 53
- Die Benutzung von Straßen mit starkem Berufsverkehr ist in der Regel werktags von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr zu verbieten. 54
- Zu Buchstabe a und b: 55
- Ist die Sperrung einer Autobahn, einer ganzen Fahrbahn oder die teilweise Sperrung einer Straße mit erheblichem Verkehr notwendig, so ist das in der Regel nur in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu erlauben. 56
3. Von der Fahrzeitbeschränkung nach Nummer IV 2 kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Beförderung eilbedürftig ist und bei einer Beschränkung der Fahrzeit die termingerechte Durchführung des Transportauftrags nicht gewährleistet ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Eilbedürftigkeit durch Verschulden des Antragstellers entstanden ist. Ein Abweichen soll nicht zugelassen werden, wenn es erhebliche Einschränkungen des allgemeinen Verkehrs zu Verkehrsspitzenzeiten oder auf Strecken mit starkem Verkehrsaufkommen zur Folge haben wird. In diesen Fällen muß der Transport auf weniger bedeutende Straßen ausweichen. 57
- Von der Fahrzeitbeschränkung nach Nummer IV 2 Buchstabe a Satz 2 kann abgesehen werden, wenn Lastfahrzeuge mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen durchgeführt werden, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h beträgt und die diese Geschwindigkeit transportbedingt einhalten können, sofern sie die in Nummer III 4 (Rn. 32 ff.) aufgeführten Abmessungen nicht überschreiten. 58
4. Um einen reibungslosen Ablauf des genehmigungspflichtigen Verkehrs sicherzustellen, kann die zuständige Polizedienststelle im Einzelfall von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten zeitlichen Beschränkung abweichen, wenn es die Verkehrslage erfordert oder gestattet. 59
5. a) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erfordert, sind Bedingungen zu stellen und Auflagen zu machen; insbesondere werden die von den Straßenverkehrsbehörden, den Straßenbaubehörden und Bahnunternehmen mitgeteilten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren grundsätzlich in die Ausnahmegenehmigung aufgenommen. Erforderlichenfalls ist für den ganzen Fahrtweg oder für bestimmte Fahrstrecken die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu beschränken. 60
- b) Es ist vorzuschreiben, daß die Fahrt bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall, Regen oder bei Glatteis zu unterbrechen und das Fahrzeug möglichst außerhalb der Fahrbahn abzustellen und zu sichern ist. 61
- c) Die Auflage, das Fahrzeug, die Fahrzeugkombination oder die Ladung besonders kennlich zu machen, ist häufig geboten, etwa durch Verwendung von Kennleuchten mit gelbem Blinklicht oder durch Anbringung weiß-rot-weißer Warnfahnen oder weiß-roter Warntafeln am Fahrzeug oder Zug selbst oder an einem begleitenden Fahrzeug oder an der Ladung. Auf die „Richtlinien für die Kennlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen“ wird verwiesen. 62
- d) Außerdem ist die Auflage aufzunehmen, daß vor Fahrtantritt zu prüfen ist, ob die im Genehmigungsbescheid festgelegten Abmessungen, insbesondere die vorgeschriebene Höhe, eingehalten werden. 63
6. Erforderlichenfalls ist vorzuschreiben, daß sich solche Fahrzeuge wie Züge nach § 4 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 zu verhalten haben. 63

7.	a) Ragt die Ladung mehr als 50 cm nach vorn hinaus, so ist die Auflage zu erteilen, die Ladung durch eine rot-weiß gestreifte Schutzvorrichtung zu sichern, die bei Dunkelheit blendfrei zu beleuchten ist. Soweit möglich, ist dazu eine mindestens 50 cm lange Schutzkappe über das vordere Ende der Ladung zu stülpen und so zu befestigen, daß die Ladung nicht nach vorn verrutschen kann.	64
b)	Ragt die Ladung nach hinten hinaus, sind folgende Auflagen zu erteilen:	65
aa)	Die Ladung, insbesondere deren hintere Enden, sind durch Spannmittel oder sonstige Vorrichtungen ausreichend zu sichern.	66
bb)	Es darf nur abgebogen werden, wenn das wegen des Ausschwenkens der Ladung ohne Gefährdung, insbesondere des nachfolgenden oder des Gegenverkehrs, möglich ist.	67
cc)	Besteht die Gefahr, daß die Ladung auf der Fahrbahn schleift, so ist ein Nachläufer vorzuschreiben. Auf die „Richtlinien für Langmaterialzüge mit selbstlenkendem Nachläufer“ wird verwiesen.	68
8.	Der Antragsteller hat bei der Antragstellung folgende Haftungserklärung bzw. folgenden Haftungsverzicht abzugeben: „Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen, und Straßenbaulastträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, daß die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transports entspricht.“	69
9.	Es kann geboten sein, einen Beifahrer, weiteres Begleitpersonal und private Begleitfahrzeuge mit oder ohne Wechselverkehrszeichen-Anlage vorzuschreiben. Begleitfahrzeuge mit Wechselverkehrszeichen-Anlage sind gemäß „Merkblatt über die Ausrüstung eines privaten Begleitfahrzeuges“ auszurüsten. Ein Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichen-Anlage darf nur vorgeschrieben werden, wenn wegen besonderer Umstände das Zeigen von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde anzuhören ist. Diese Voraussetzung liegt bei einem Großraumtransport insbesondere vor, wenn bei einem Transport	70
a)	auf Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind,	71
	– bei zwei oder mehr Fahrstreifen plus Seitenstreifen je Richtung die Breite über alles	4,50 m
	– bei zwei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen je Richtung die Breite über alles	4 m
	(bei anderen Querschnitten ist die Regel sinngemäß anzuwenden) oder	72
b)	auf anderen Straßen in der Regel die Breite über alles von	73
	die Länge über alles von	3 m
	überschritten wird.	27 m
c)	auf allen Straßen der Sicherheitsabstand bei Überführungsbauwerken von 10 cm nicht eingehalten werden kann.	74
	Eine polizeiliche Begleitung ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn	75
a)	bei Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind,	76
	– bei zwei oder mehr Fahrstreifen plus Seitenstreifen je Richtung die Breite über alles von	5,50 m
	– bei zwei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen je Richtung die Breite von oder	4,50 m
b)	auf anderen Straßen – die Breite über alles von	77
	überschritten wird.	3,50 m

Polizeiliche Maßnahmen aus Anlaß eines Transports sind nur erforderlich, wenn	79
a) der Gegenverkehr gesperrt werden muß,	80
b) bei einer Durchfahrt durch ein Überführungsbauwerk oder durch sonstige feste Straßenüberbauten der Transport nur in abgesenktem Zustand erfolgen kann oder	81
c) bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen.	82
Sofern eine polizeiliche Begleitung/polizeiliche Maßnahme erforderlich ist, ist der Transport frühzeitig, in der Regel spätestens 48 Stunden vorher, bei der für den Ausgangsort zuständigen Polizeidienststelle anzumelden.	83
10. Entfällt nach Nummer III 4 (Rn. 32 ff.) das Anhörverfahren, so ist dem Genehmigungsinhaber die Auflage zu erteilen, vor der Durchführung des Verkehrs in eigener Verantwortung zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahrtweg für den Verkehr geeignet ist.	84
<b>V. Dauerausnahmegenehmigung</b>	
1. Einem Antragsteller kann, wenn die Voraussetzungen nach Nummer II (Rn. 14 ff.) vorliegen und er nachweist, daß er häufig entsprechenden Verkehr durchführt, eine auf höchstens drei Jahre befristete Dauerausnahmegenehmigung erteilt werden.	85
2. Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn	86
a) polizeiliche Begleitung nicht erforderlich ist und	
b) der Antragsteller Großraum- und Schwertransporte schon längere Zeit mit sachkundigen, zuverlässigen Fahrern und verkehrssichereren Fahrzeugen ohne Beanstandung durchgeführt hat.	87
3. Die Dauerausnahmegenehmigung ist auf Fahrten zwischen bestimmten Orten zu beschränken; statt eines bestimmten Fahrtwegs können dem Antragsteller auch mehrere zur Verfügung gestellt werden. Eine Dauerausnahmegenehmigung kann auch für alle Straßen im Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde und der benachbarten Straßenverkehrsbehörden erteilt werden. Für Straßenverkehrsbehörden mit kleinen räumlichen Zuständigkeitsbereichen können die obersten Landesbehörden Sonderregelungen treffen.	88
4. Eine allgemeine Dauerausnahmegenehmigung (vgl. Allgemeines über Ausnahmegenehmigungen Nr. VI.) kann bis zu den in Nr. III 4 aufgeführten Abmessungen erteilt werden. Die höhere Verwaltungsbehörde, die nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der §§ 32 und 34 StVZO erteilt, kann zugleich eine allgemeine Dauerausnahmegenehmigung für eine Überschreitung bis zu den in Nummer III 4 (Rn. 32 ff.) aufgeführten Abmessungen erteilen. Die Dauerausnahmegenehmigung ist auf die Geltdauer, höchstens jedoch auf drei Jahre, und den Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO zu beschränken.	89
5. In die Dauerausnahmegenehmigung ist die Auflage aufzunehmen, daß der Antragsteller vor der Durchführung des Verkehrs in eigener Verantwortung zu überprüfen hat, ob der beabsichtigte Fahrtweg für den Verkehr geeignet ist. Die Abmessungen, die einzuhalten sind, und die Güter, die befördert werden dürfen, sind genau festzulegen.	90
6. Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn der Verkehrsablauf unzumutbar beeinträchtigt wird oder sonstige erhebliche Belästigungen oder Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer eingetreten sind. Die Dauerausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn der Genehmigungsinhaber eine Auflage nicht erfüllt.	91
7. Im übrigen sind die Vorschriften in Nummer I bis IV sinngemäß anzuwenden.	92
<b>Zu Nummer 5b</b>	
<b>I. Ausnahmen von der Anlegepflicht</b>	93
Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte können Personen im Ausnahmewege befreit werden, wenn	
– das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder	94
– die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.	95
<b>II. Ausnahmen von der Schutzhelmtragepflicht</b>	96
Von der Schutzhelmtragepflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden, wenn das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.	

<b>III. Voraussetzungen</b>	<b>97</b>
Die in Nummer I und II genannten Voraussetzungen gesundheitlicher Art sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, daß der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlege- bzw. Helmtragepflicht befreit werden muß. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzuheben.	
<b>IV. Geltungsdauer und Auflagen</b>	<b>98</b>
Die Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich und befristet zu erteilen.	
Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, ist die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf ein Jahr zu befristen. Dort, wo es sich um einen attestierten nicht-besserungsfähigen Dauerzustand handelt, ist eine unbefristete Ausnahmegenehmigung zu erteilen.	99
<b>Zu Nummer 6</b>	<b>100</b>
Gegen das Führen von Rindvieh in Viehtriebrahmen hinter Schleppern bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In der Ausnahmegenehmigung ist die zulässige Geschwindigkeit auf weniger als 5 km/h festzusetzen. Die Zahl der zu führenden Tiere ist festzulegen.	
<b>Zu Nummer 7</b>	<b>101</b>
<b>I. Voraussetzung der Genehmigung</b>	
1. Eine Einzelgenehmigung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:	
a) In dringenden Fällen, z. B. zur Versorgung der Bevölkerung mit leichtverderblichen Lebensmitteln, zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen, zur Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungseinrichtungen; wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen eine Genehmigung keinesfalls,	102
b) für Güter, zu deren Beförderung keine Fahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verfügbar sind,	103
c) für Güter, deren fristgerechte Beförderung nicht wenigstens zum größten Teil der Strecke auf der Schiene möglich ist, sofern es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt und	104
d) für grenzüberschreitenden Verkehr, wenn die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zur Zeit der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze Lastkraftwagenladungen abfertigen können.	105
2. Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn außerdem die Notwendigkeit regelmäßiger Beförderung feststeht.	106
<b>II. Das Verfahren</b>	<b>107</b>
1. Vom Antragsteller sind folgende Unterlagen zu verlangen:	
a) Fracht- und Begleitpapiere,	
b) falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung,	108
c) für grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,	109
d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein. Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.	110
2. Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Dringlichkeit der Beförderung durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweist oder sonst glaubhaft macht.	111
<b>III. Inhalt der Genehmigung</b>	<b>112</b>
Für den Genehmigungsbescheid ist ein Formblatt zu verwenden, das das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gibt.	
1. Der Beförderungsweg braucht nur festgelegt zu werden, wenn das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.	113

- |  |     |
|--|-----|
| 2. Für grenzüberschreitenden Verkehr ist die Beförderungszeit so festzulegen, daß das Kraftfahrzeug an der Grenze voraussichtlich zu einem Zeitpunkt eintrifft, an dem sowohl die deutsche als auch die ausländische Grenzzollstelle zur Abfertigung von Ladungen besetzt ist. | 114 |
| 3. Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind einzeln und genau aufzuführen.  | 115 |

### Zu Nummer 9

Von dem Verbot verkehrsstörenden Lautsprecherlärms dürfen Ausnahmen nur genehmigt werden, wenn ein überwiegender Interesse der Allgemeinheit vorliegt.

### Zu Nummer 10

Gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Werbung auf Flächen von Leuchtsäulen bestehen in der Regel keine Bedenken; Gründe der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs werden kaum je entgegenstehen.

### Zu Nummer 11

Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde

#### I. Parkerleichterungen

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung kann gestattet werden,  | 118 |
| a) an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286, 290), bis zu drei Stunden zu parken. Antragsteller kann für bestimmte Haltverbotsstrecken eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muß sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 291) ergeben, | 119 |
| b) im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290) die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,  | 120 |
| c) an Stellen, die durch Zeichen 314 und 315 gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,  | 121 |
| d) in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,  | 122 |
| e) an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,  | 123 |
| f) auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,  | 124 |
| g) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,   | 125 |
| sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen werden.  | 126 |
| Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.  | 127 |
| 2. Die Berechtigung ist durch einen Ausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist, nachzuweisen.   | 128 |

#### II. Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.  | 129 |
| Hierzu zählen:   | 130 |
| Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind. | 131 |
| 2. Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung (Nummer I 1; Rn. 118 ff.) erteilt werden.  | 131 |

In diesen Fällen ist den Behinderten eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, daß der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist.	132
<b>III. Das Verfahren</b>	
1. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.	133
2. Die Dauerausnahmegenehmigung soll in der Regel auf zwei Jahre in stets widerruflicher Weise erteilt werden. Antragstellern mit nichtbesserungsfähigen Körperschäden kann die Ausnahme unbefristet unter Widerrufsvorbehalt genehmigt werden.	134 135
3. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.	136
<b>IV. Inhalt der Genehmigung</b>	137
Für den Genehmigungsbescheid und den Ausweis ist ein bundeseinheitliches Formblatt zu verwenden.	
<b>V. Geltungsbereich</b>	138
Die Ausnahmegenehmigungen gelten für das ganze Bundesgebiet.	
<b>Parkerleichterungen für Ärzte</b>	
I. Ärzte handeln bei einem „rechtfertigenden Notstand“ (§ 16 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) nicht rechtswidrig, wenn sie die Vorschriften der StVO nicht beachten.	139
II. Ärzte, die häufig von dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung Gebrauch machen müssen, erhalten von der zuständigen Landesärztekammer ein Schild mit der Aufschrift	140
„Arzt – Notfall – Name des Arztes ... Landesärztekammer“,	
das im Falle von I gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist.	
<b>Zu Nummer 12</b>	
Eine Ausnahmegenehmigung soll grundsätzlich erteilt werden, wenn die Betroffenen über keine eigenen Betriebshöfe oder Abstellflächen verfügen und sich solche Möglichkeiten auch nicht in zumutbarer Weise beschaffen können und wenn sich zugleich keine Parkplätze mit Abstellerlaubnis in der näheren Umgebung befinden und auch nicht geschaffen werden können.	141
<b>Zu Absatz 2</b>	
Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können von allen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abweichungen zulassen.	142
<b>Zu Absatz 3</b>	
<b>Zu Satz 3</b>	
Es genügt nicht, wenn eine beglaubigte Abschrift oder eine Ablichtung des Bescheides mitgeführt wird.	143
<b>Zu § 47 Örtliche Zuständigkeit</b>	
<b>Zu Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1</b>	
Über Anträge auf Erteilung einer Dauererlaubnis und Dauerausnahmegenehmigung sollte in der Regel diejenige Straßenverkehrsbehörde entscheiden, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Will diese Behörde das Verfahren abgeben, so hat sie das eingehend zu begründen und über den Antragsteller ausführlich zu berichten.	144
<b>Zu § 48 Verkehrsunterricht</b>	
I. Zum Verkehrsunterricht sind auch Jugendliche von 14 Jahren an, Halter sowie Aufsichtspflichtige in Betrieben und Unternehmen heranzuziehen, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllt haben.	1

**II.** Zweck der Vorschrift ist es, die Sicherheit und Ordnung auf den Straßen durch Belehrung solcher, die im Verkehr Fehler begangen haben, zu heben. Eine Vorladung ist daher nur dann sinnvoll und überhaupt zulässig, wenn anzunehmen ist, daß der Betroffene aus diesem Grund einer Belehrung bedarf. Das trifft in der Regel nicht bloß bei Personen zu, welche die Verkehrsverordnungen nicht oder nur unzureichend kennen oder beherrschen, sondern auch bei solchen, welche die Bedeutung und Tragweite der Vorschriften nicht erfaßt haben. Gerade Mehrfachfahrtäter bedürfen in der Regel solcher Einwirkung. Aber auch schon eine einmalige Verfehlung kann sehr wohl Anlaß zu einer Vorladung sein, dies vor allem dann, wenn ein grober Verstoß gegen eine grundlegende Vorschrift vorliegt, oder wenn der bei dem Verstoß Betroffene sich trotz Belehrung uneinsichtig gezeigt hat.

2

**III.** Die Straßenverkehrsbehörde soll in der Regel nur Personen zum Verkehrsunterricht heranziehen, die in ihrem Bezirk wohnen. Müssen Auswärtige unterrichtet werden, so ist die für deren Wohnort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu bitten, Heranziehung und Unterrichtung zu übernehmen.

3

**IV.** Der Verkehrsunterricht kann auch durch Einzelaussprache erteilt werden, wenn die Betroffenen aus wichtigen Gründen am allgemeinen Verkehrsunterricht nicht teilnehmen können oder ein solcher nicht stattfindet.

4

**V.** Die Vorladung muß die beruflichen Verpflichtungen der Betroffenen berücksichtigen. Darum kann es unter Umständen zweckmäßig sein, den Unterricht auf einen Sonntag festzusetzen; dann sind die Unterrichtszeiten mit den kirchlichen Behörden abzustimmen; Betroffene, die sich weigern oder nicht erscheinen, dürfen dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden und sind auf einen Werktag oder einen Samstag umzuladen.

5

### Zu § 53 Inkrafttreten

1

Die bisherigen Regeln dieser Verwaltungsvorschrift zu § 37 „Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil“ zu Absatz 2 zu den Nummern 1 und 2 IX behalten auch nach der bis zum 1. Juli 1992 geltenden Fassung dieser Vorschrift ihre Gültigkeit, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2005. Neue Lichtsignalanlagen sind nach dem 1. Juli 1992 nach den neuen Regeln auszuführen.

**Verordnung  
zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße  
(Ferienreiseverordnung)**

Vom 13. 5. 1985 (BGBl. I S. 774),  
zuletzt geändert durch VO vom 26. 5. 2006 (BGBl. I S. 1254)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes, . . . wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen auf den in Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung) und den in Absatz 3 genannten Bundesstraßen an allen Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr nicht verkehren.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt für folgende Autobahnstrecken in beiden Fahrtrichtungen:

Lfd. Nr.	Auto- bahn	Streckenbeschreibung
1	A 1	von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamen- ner Kreuz, Münster bis Anschlussstelle Cloppenburg und von Anschlussstelle Oyten bis Horster Dreieck
2	A 2	von Autobahnkreuz Oberhausen bis Autobahnkreuz Bad Oeyn- hausen
3	A 3	von Autobahnkreuz Oberhausen bis Autobahnkreuz Köln-Ost, von Mönchhof Dreieck über Frankfurter Kreuz bis Autobahn- kreuz Nürnberg
4	A 4/ E 40	von der Anschlussstelle Herleshausen bis Dreieck Dresden- Nord
5	A 5	von Darmstädter Kreuz über Karlsruhe bis Autobahndreieck Neuenburg
6	A 6	von Anschlussstelle Schwetzingen-Hockenheim bis Autobahn- kreuz Nürnberg-Süd
7	A 7	von Anschlussstelle Schleswig/Jagel bis Anschlussstelle Ham- burg-Schnelsen-Nord, von Abzweig A 250 (nördlich des Hor- ster Dreiecks) über Horster Dreieck, Hannover bis Anschluss- stelle Kassel Nord, von Hattenbacher Dreieck, Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahndrei- eck Allgäu bis zum Autobahnende Bundesgrenze Füssen
8	A 8	von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlussstelle München- West und von Anschlussstelle München-Ramersdorf bis An- schlussstelle Bad Reichenhall
9	A 9/ E 51	Berliner Ring (Abzweig Leipzig/Autobahndreieck Potsdam) bis Anschlussstelle München-Schwabing
10	A 10	Berliner Ring, ausgenommen der Bereich zwischen der An- schlussstelle Berlin-Spandau über Autobahndreieck Havelland bis Autobahndreieck Oranienburg und der Bereich zwischen dem Autobahndreieck Spreeau bis Autobahndreieck Werder
11	A 13/ E 55	von Anschlussstelle Ortrand bis Dreieck Dresden-Nord

Lfd. Nr.	Auto- bahn	Streckenbeschreibung
12	A 13/ E 36/ E 55	vom Schönefelder Kreuz bis Autobahndreieck Spreewald
13	A 45	von Anschlussstelle Dortmund-Süd über Westhofener Kreuz und Gambacher Kreuz bis Seligenstädter Dreieck
14	A 61	von Autobahnkreuz Meckenheim über Autobahnkreuz Koblenz bis Autobahndreieck Hockenheim
15	A 81	von Autobahnkreuz Weinsberg bis Anschlussstelle Gärtringen
16	A 92	von Autobahndreieck München-Feldmoching bis Anschlussstelle Oberschleißheim und von Autobahnkreuz Neufahrn bis Anschlussstelle Erding
17	A 93	von Autobahndreieck Inntal bis Anschlussstelle Reischenhart
18	A 99	von Autobahndreieck München Süd-West über Autobahnkreuz München-West, Autobahndreieck München-Allach, Autobahndreieck München-Feldmoching, Autobahnkreuz München-Nord, Autobahnkreuz München-Ost, Autobahnkreuz München-Süd sowie Autobahndreieck München/Eschenried
19	A 215	von Autobahndreieck Bordesholm bis Anschlussstelle Blumenthal
20	A 831	von Anschlussstelle Stuttgart-Vaihingen bis Autobahnkreuz Stuttgart
21	A 980	von Autobahnkreuz Allgäu bis Anschlussstelle Waltenhofen
22	A 995	von Anschlussstelle Sauerlach bis Autobahnkreuz München-Süd.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften in beiden Fahrtrichtungen:

Lfd. Nr.	Auto- bahn	Streckenbeschreibung
1	B 31	von Anschlussstelle Stockach-Ost der A 98 bis Anschlussstelle Sigmarszell der A 96
2	B 96/ E 251	Neddermin (Kreis Mecklenburg-Strelitz) bis Berlin.

## § 2

- (1) § 1 gilt nicht für Fahrzeuge
1. der Polizei einschließlich der Bundespolizei,
  2. des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung,
  3. der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen,
  4. der Bundeswehr sowie der von der Bundeswehr beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen, soweit das für Fragen des Verkehrs und Transports und der Logistik zuständige Kommando ein dringendes Erfordernis festgestellt hat,
  5. der Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Falle dringender militärischer Erfordernisse,

6. die auf Grundlage des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes oder des Verkehrsleistungsgesetzes zur Sicherung ausreichender Verkehrsleistungen herangezogen werden.
  - (2) Bei Fahrten mit Fahrzeugen, die
    1. nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden (Absatz 1 Nr. 4 oder 6), ist der Leistungsbescheid,
    2. nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz herangezogen werden (Absatz 1 Nr. 6), ist der jeweilige Verpflichtungsbescheidmitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

### § 3

- (1) § 1 gilt ferner nicht für
  1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger,
    - 1a. kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
  2. Beförderungen von
    - a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
    - b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
    - c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
    - d) leichtverderblichem Obst und Gemüse,
  3. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2 stehen.
- (2) Für alle geladenen Güter sind die vorgeschriebenen Fracht- oder Begleitpapiere mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### § 4

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können Ausnahmen vom Verbot des § 1 in dringenden Fällen genehmigen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen können von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. Erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahme über ein Land hinaus und ist eine einheitliche Entscheidung notwendig, so ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zuständig.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Der Bescheid über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

### § 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ein Kraftfahrzeug führt oder das Führen eines Kraftfahrzeuges zuläßt oder
2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Leistungsbescheid oder einen Verpflichtungsbescheid oder entgegen § 3 Abs. 2 vorgeschriebene Fracht- oder Begleitpapiere oder entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die Ausnahmegenehmigung nicht mitführt oder zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt.

### § 6 (Berlinklausel) . . .

### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Ausnahmeverordnungen zur StVO

### 5. AusnahmeVO zur StVO vom 24. 3. 1994 (BGBl. I S. 623)

#### § 1

Abweichend von § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 115 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, dürfen in Kraftfahrzeugen, die nach dem Zulassungsverfahren für die Stationierungsstreitkräfte zugelassen sind, Rückhalteeinrichtungen für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, benutzt werden, die nach den nationalen Vorschriften des Heimatlandes geprüft und für die Sicherung von Kindern zugelassen worden sind.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### 7. AusnahmeVO zur StVO vom 17. 12. 1997 (BGBl. I 1997, 3196), zuletzt geändert durch VO vom 21. 12. 2005 (BGBl. I S. 3631)

#### § 1

Abweichend von § 21 Abs. 1a Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung wird die Verpflichtung zur Sicherung von Kindern mit amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtungen auf Rücksitzen in Taxen, soweit nicht eine regelmäßige Beförderung gegeben ist, auf die Verwendung von Rückhalteeinrichtungen der Gewichtsklassen I, II und III im Sinne der Nummer 2.1.1 der ECE-Regelung Nr. 44, in Kraft gesetzt durch Verordnung vom 26. April 1984 (BGBl. II S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1992 (BGBl. II S. 75), beschränkt. Dabei müssen nur bis zu zwei Kinder in Rückhalteeinrichtungen gesichert werden, wobei wenigstens für ein Kind eine Sicherung mit einer Rückhalteeinrichtung der Gewichtsklasse I möglich sein muß.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

### 8. AusnahmeVO zur StVO vom 20. 5. 1998 (BGBl. I 1998 S. 1130)

#### § 1

Abweichend von § 21a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028) geändert worden ist, brauchen die Führer von Krafträ dern während der Fahrt keinen Schutzhelm zu tragen, wenn

1. das Kraftrad den Anforderungen der Anlage<sup>1)</sup> zu dieser Verordnung entspricht und
2. die vorhandenen Rückhaltesysteme angelegt sind.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1)</sup> nicht abgedruckt – siehe BGBl. I 1998 S. 1131

### 9. Ausnahmeverordnung zur StVO

vom 15. 10. 1998 (BGBl. I S. 3171),

zuletzt geändert durch VO vom 7. 10. 2005 (BGBl. I S. 2978)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes . . . verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

#### § 1

Abweichend von § 18 Abs. 5 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung beträgt auf Autobahnen (Zeichen 330) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331) die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigen Umständen für Personenkraftwagen mit Anhänger (Kombination) und für sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t mit Anhänger (Kombination), für Kraftomnibus-Anhänger-Kombinationen jedoch nur, wenn der Kraftomnibus mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t als Zugfahrzeug eine Tempo-100 km/h-Zulassung nach § 18 Abs. 5 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung hat, 100 km/h, wenn

1. das Zugfahrzeug mit einem automatischen Blockierverhinderer ausgestattet und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers  $\leq X$  mal Leermasse des Zugfahrzeugs ist, dabei gelten folgende Bedingungen:
  - a) für alle Anhänger ohne Bremse und für Anhänger mit Bremse, aber ohne hydraulische Schwingungsdämpfer:  $X = 0,3$ ;
  - b) für Wohnanhänger mit starrem Aufbau und hydraulischen Schwingungsdämpfern:  $X = 0,8$ ;
  - c) für andere Anhänger mit hydraulischen Schwingungsdämpfern:  $X = 1,1$ , wobei als Obergrenze in jedem Fall der jeweils kleinere Wert der beiden folgenden Bedingungen gilt:
    - aa) zulässige Gesamtmasse Anhänger  $\leq$  zulässige Gesamtmasse Zugfahrzeug,
    - bb) zulässige Gesamtmasse Anhänger  $\leq$  zulässige Anhängelast;
  - d) für Anhänger, die den Anforderungen des § 30a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen, eine Erhöhung des Faktors nach Nummer 1 Buchstabe b auf  $X = 1,0$  und nach Nummer 1 Buchstabe c auf  $X = 1,2$ , wenn
    - aa) der Anhänger mit einer Zugkugelkupplung mit Stabilisierungseinrichtung für Zentralachsanhänger (gemäß ISO 11555-1 in der Fassung vom 1. Juli 2003\*) oder
    - bb) mit einem anderen Bauteil oder einer selbstständigen technischen Einheit ausgestattet ist, wodurch der Betrieb einer Kombination bis Tempo 120 km/h im Vergleich zur Nichtausstattung verbessert wird; nachgewiesen werden muss dies mit einem Teilegutachten nach Anlage XIX zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einer Betriebserlaubnis nach § 20 oder § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einem Nachtrag dazu;

\* ) Als Fundstelle und Bezugsquelle der ISO-Norm 11555-1 gilt § 37 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit folgendem Wortlaut:

„§ 37 Technische Festlegungen

Soweit in dieser Verordnung auf DIN- oder ISO-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, VDE-Bestimmungen auch im VDE-Verlag, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.“

2. im Falle einer nachträglichen Berichtigung der Fahrzeugpapiere des Anhängers ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder ein Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation mit einem Formblatt, das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Verkehrsblatt bekannt gegeben wird, einen Vorschlag für die Berichtigung nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in den Fällen der Nummer 1, ausgenommen Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb, erstellt, oder, wenn eine Änderung nach Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb vorliegt, er gemäß § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bestätigt hat, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen und dem Verfügungsberechtigten ein Informationsblatt für die Einhaltung der Bedingungen nach § 4 dieser Verordnung ausgehändigt wurde;
3. die Straßenverkehrsbehörde auf der Grundlage einer Bestätigung nach Nummer 2 mit einem Eintrag in die Fahrzeugpapiere des Anhängers, im Falle des Satzes 2 auch des Zugfahrzeugs, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einer Kombination unter Berücksichtigung der Bedingungen dieser Verordnung von 100 km/h bescheinigt;
4. die von der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 5 ausgegebene und gesiegelte Tempo-100 km/h-Plakette an der Rückseite des Anhängers angebracht ist.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe d ist die Erhöhung der Faktoren auch zulässig, wenn das Zugfahrzeug mit einem speziellen fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausgestattet ist und eine Bestätigung des Herstellers für die in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb genannten Bedingungen vorliegt und dies in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

### § 2

Der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Prüfingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach § 1 Nr. 2 dieser Verordnung ist die Bestätigung einer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stelle gleichwertig, wenn die der Bestätigung dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind und die Bestätigung in deutscher Sprache erstellt wurde oder eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt und nach Maßgabe des § 1 Nr. 5 dieser Verordnung während der Fahrt mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt wird.

### § 3

Die Reifen des Anhängers müssen zum Zeitpunkt der jeweiligen Fahrt, erkennbar am eingeprägten Herstellungsdatum, jünger als sechs Jahre und mindestens mit der Geschwindigkeitskategorie L (= 120 km/h) gekennzeichnet sein.

### § 4

Die Stützlast der Kombination ist an der größtmöglichen Stützlast des Zugfahrzeugs oder des Anhängers zu orientieren, wobei als Obergrenze in jedem Fall der kleinere Wert gilt.

### § 5

Die Ausführung der großen Tempo-100 km/h-Plakette nach § 1 Nr. 4 bestimmt sich nach § 58 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

### § 6

Bei allen Veränderungen, die dazu führen, dass den Anforderungen dieser Verordnung nicht mehr entsprochen wird, richtet sich die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach der Straßenverkehrs-Ordnung.

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

### 11. AusnahmeVO zur StVO

vom 28. 1. 2005 (BGBl. I S. 229)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Straßenverkehrsge setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach An hörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

### § 1

Abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Ordnung darf ohne Be tätigung der dort genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit für die Dauer der zulässigen Parkzeit halten, wer die für die Errichtung der Parkgebühren und für die Überwachung der Parkzeit durch zusätzlich vorhandene elektronische Vorrichtungen oder Einrichtungen, insbesondere durch Taschenparkuhren oder Mobiltelefone, notwendigen Vorbereihungen getroffen hat. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine dort genannte elektronische Vorrichtung oder Einrichtung nicht funktionsfähig ist.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

### 12. AusnahmeVO zur StVO

vom 18. 3. 2005 (BGBl. I S. 866)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsge setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach An hörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

### § 1

Abweichend von § 18 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Ge samtgewicht von über 3,5 t bis 7,5 t, die im Fahrzeugschein als Wohnmobil bezeichnet sind, auf Autobahnen (Zeichen 330) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331) 100 km/h.

### § 2

Aus den Fahrzeugpapieren von im Ausland zugelassenen Wohnmobilen im Sinne des § 1 muss eindeutig zu erkennen sein, dass diese das zulässige Gesamtge wicht von 7,5 Tonnen nicht überschreiten.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

**Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit  
auf Autobahnen und ähnlichen Straßen  
(Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V)**

Vom 21. November 1978 (BGBl. I S. 1824),  
geändert durch VO vom 7. 8. 1997 (BGBl. I S. 2028)

**§ 1**

Den Führern von Personenkraftwagen sowie von anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t wird empfohlen, auch bei günstigen Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen

1. auf Autobahnen (Zeichen 330),
2. außerhalb geschlossener Ortschaften auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, und
3. außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben.

nicht schneller als 130 km/h zu fahren (Autobahn-Richtgeschwindigkeit)<sup>1)</sup>. Das gilt nicht, soweit nach der StVO oder nach deren Zeichen Höchstgeschwindigkeiten (Zeichen 274) oder niedrigere Richtgeschwindigkeiten (Zeichen 380) bestehen.

**§ 2**

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung unberührt und gelten entsprechend für diese Verordnung. Die in § 1 genannten Zeichen sind die der Straßenverkehrs-Ordnung.

**§ 3 (gegenstandslos)**

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Wird ein Kraftfahrer bei mehr als 130 km/h in einen Unfall verwickelt, so kann er sich nur dann auf die Unabwendbarkeit des Unfalls i. S. v. § 7 Abs. 2 StVG berufen, wenn er **beweisen kann**, daß es auch bei 130 km/h zu dem Unfall mit vergleichbar schweren Folgen gekommen wäre (BGH in VRS 83, 171).



## Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern

Verlautbarung des BMV vom 28. 4. 1982 – VkBl. 82, 186,  
geändert durch VkBl. 84, 23

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und für die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden sind Container und Wechselbehälter, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, wie folgt zu kennzeichnen und zu sichern:

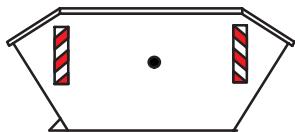
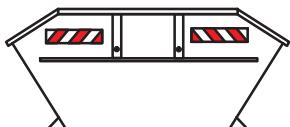
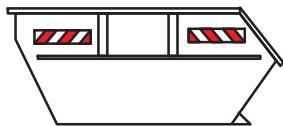
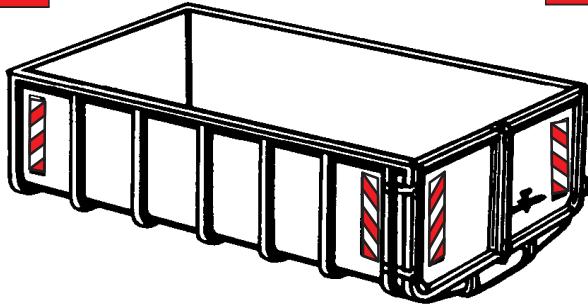
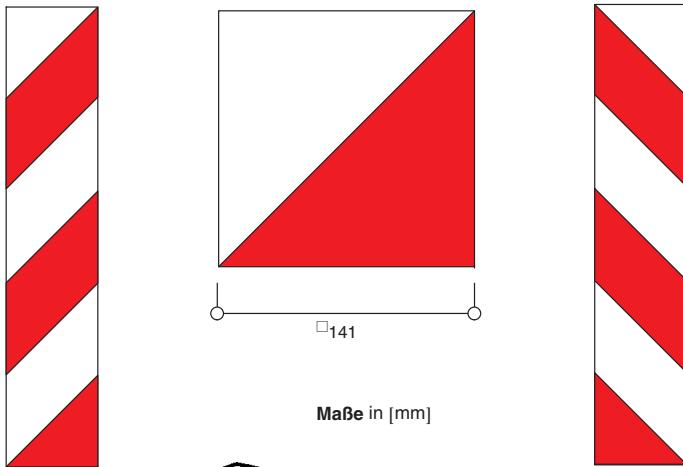
1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, daß der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird.  
In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2, zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden.\*)  
Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z. B. zu geringe Fahrbahnbreite), sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m, anzubringen.  
Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagerecht angebracht werden.  
Muster der Anbringung der Kennzeichnung siehe Abbildungen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütekriterien liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2).  
Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 – Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen – entsprechen.  
Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen:  
– Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1 /  
•           –  
\* Herstellerkennzeichen.  
Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Serien-Nummer der Folie angebracht werden.  
Nach Anbringung der Folie muß die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessungen (141 × 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namenschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.  
Die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Die sofortige Anwendung ist jedoch zulässig und wünschenswert.

Die Kennzeichnungspflicht nach Nummer 9 gilt für ab 1. Januar 1985 verwendete Folien.

\*<sup>1)</sup> Siehe Erl. zu § 45 Abs. 6 StVO

# Bu 8-2-6

## Kennzeichnung abgestellter Container



**Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
(StVZO)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. 9. 1988 (BGBl. I S. 1793),  
zuletzt geändert durch VO vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407)

– Erläuterungen ab Seite 161 –

**Inhaltsübersicht**

	§
<b>A. Personen</b>	
(aufgehoben) .....	1-151
<b>B. Fahrzeuge</b>	
<b>I. Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen</b>	
Grundregel der Zulassung .....	16
Einschränkung und Entziehung der Zulassung .....	17
<b>II. Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung</b>	
(aufgehoben) .....	18
Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis .....	19
Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen .....	20
Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge .....	21
Anerkennung von Genehmigungen und Prüfzeichen auf Grund internationaler Vereinbarungen und von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften .....	21a
Anerkennung von Prüfungen auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften .....	21b
(aufgehoben) .....	21c
Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile .....	22
Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile .....	22a
Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer .....	23
(aufgehoben) .....	24-28
Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger .....	29
<b>IIa. (aufgehoben)</b>	
<b>III. Bau- und Betriebsvorschriften</b>	
<b>1. Allgemeine Vorschriften</b>	
Beschaffenheit der Fahrzeuge .....	30
Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sowie maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors .....	30a
Berechnung des Hubraums 30 .....	30b
Vorstehende Außenkanten .....	30c
Kraftomnibusse .....	30d
Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge .....	31
Fahrtensbuch .....	31a
Überprüfung mitzuführender Gegenstände .....	31b
Überprüfung von Fahrzeuggewichten .....	31c
Gewichte, Abmessungen und Beschaffenheit ausländischer Fahrzeuge .....	31d
Geräuscharme ausländische Kraftfahrzeuge .....	31e
<b>2. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger</b>	
Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen .....	32

	§
Mitführen von Anhängern .....	32a
Unterfahrschutz .....	32b
Seitliche Schutzvorrichtungen .....	32c
Kurvenlaufeigenschaften .....	32d
Schleppen von Fahrzeugen .....	33
Achslast und Gesamtgewicht .....	34
Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibussen .....	34a
Laufrollenlast und Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen .....	34b
Motorleistung .....	35
Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Rückhalteinrichtungen für Kinder .....	35a
Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahrzeuge .....	35b
Heizung und Lüftung .....	35c
Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen .....	35d
Türen .....	35e
Notausstiege in Kraftomnibussen .....	35f
Feuerlöscher in Kraftomnibusen .....	35g
Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen .....	35h
Gänge, Anordnung von Fahrgastsitzen und Beförderung von Fahrgästen in Kraftomnibussen .....	35i
Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftomnibusse ..	35j
Bereifung und Laufländer .....	36
Radabdeckungen, Ersatzräder .....	36a
Gleitschutzeinrichtungen und Schneeketten .....	37
Lenkeinrichtung .....	38
Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen .....	38a
Fahrzeug-Alarmsysteme .....	38b
Rückwärtsgang .....	39
Betätigungs einrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeigen .....	39a
Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrostungs- und Trocknungsanlagen für Scheiben .....	40
Bremsen und Unterlegkeile .....	41
Druckgasanlagen und Druckbehälter .....	41a
Automatischer Blockierverhinderer .....	41b
Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht .....	42
Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen .....	43
Stützeinrichtung und Stützlast .....	44
Kraftstoffbehälter .....	45
Kraftstoffleitungen .....	46
Abgase .....	47
Abgasuntersuchung (AU) – Untersuchung der Abgase von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen – .....	47a
(aufgehoben) .....	47b
Ableitung von Abgasen .....	47c
Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch .....	47d
Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge .....	48

	§
<b>Geräuschentwicklung und Schalldämpferanlage</b> .....	49
<b>Lichttechnische Einrichtungen, allgemeine Grundsätze</b> .....	49a
<b>Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht</b> .....	50
<b>Begrenzungsleuchten, vordere Rückstrahler, Spurhalteleuchten</b> .....	51
<b>Seitliche Kennlichmachung</b> .....	51a
<b>Umrüfleuchten</b> .....	51b
<b>Parkleuchten, Park-Warntafeln</b> .....	51c
<b>Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten</b> .....	52
<b>Rückfahrsscheinwerfer</b> .....	52a
<b>Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler</b> .....	53
<b>Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage</b> .....	53a
<b>Ausrüstung und Kennlichmachung von Anbaugeräten und Hubladebühnen</b> .....	53b
<b>Tarnleuchten</b> .....	53c
<b>Nebelschlußleuchten</b> .....	53d
<b>Fahrtrichtungsanzeiger</b> .....	54
<b>Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen</b> .....	54a
<b>Windsichere Handlampe</b> .....	54b
<b>Einrichtungen für Schallzeichen</b> .....	55
<b>Elektromagnetische Verträglichkeit</b> .....	55a
<b>Spiegel und andere Einrichtungen für indirekte Sicht</b> .....	56
<b>Geschwindigkeitsmeßgerät und Wegstreckenzähler</b> .....	57
<b>Fahrtschreiber und Kontrollgerät</b> .....	57a
<b>Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte</b> .....	57b
<b>Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern und ihre Benutzung</b> .....	57c
<b>Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern</b> .....	57d
<b>Geschwindigkeitsschilder</b> .....	58
<b>Fabrikschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer</b> .....	59
<b>Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG</b> .....	59a
(aufgehoben) .....	60
(aufgehoben) .....	60a
<b>Halteeinrichtungen für Beifahrer sowie Fußstützen und Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen</b> .....	61
<b>Besondere Vorschriften für Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor</b> .....	61a
<b>Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen</b> .....	62
<b>3. Andere Straßenfahrzeuge</b>	
<b>Anwendung der für Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften</b> .....	63
<b>Lenleinrichtung, sonstige Ausrüstung und Bespannung</b> .....	64
<b>Einrichtungen für Schallzeichen</b> .....	64a
<b>Kennzeichnung</b> .....	64b
<b>Bremsen</b> .....	65
<b>Rückspiegel</b> .....	66
<b>Lichttechnische Einrichtungen</b> .....	66a
<b>Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern</b> .....	67
<b>C. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften</b>	
<b>Zuständigkeiten</b> .....	68
(aufgehoben) .....	69
<b>Ordnungswidrigkeiten</b> .....	69a

(aufgehoben) .....	§ 69b
Ausnahmen .....	70
Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen .....	71
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	72
Technische Festlegungen .....	73
 <b>Anlagen</b>	
(aufgehoben) .....	I-VII
Untersuchung der Fahrzeuge .....	VIII
Durchführung der Hauptuntersuchung .....	VIIIa
Anerkennung von Überwachungsorganisationen .....	VIIIb
Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte .....	VIIIc
Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase und wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen .....	VIIIId
(aufgehoben) .....	IX
(aufgehoben) .....	IXa
(aufgehoben) .....	IXb
Fahrgästturen, Notausstiege, Gänge und Anordnung von Fahrgastsitzen in Kraftomnibussen .....	X
Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxid (CO) im Abgas bei Leerlauf .....	XI
Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor .....	XIa
Untersuchungsstellen für die Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU-Untersuchungsstellen) .....	XIb
Bedingungen für die Gleichwertigkeit von Luftfederungen und bestimmten anderen Federungssystemen an der (den) Antriebsachse(n) des Fahrzeugs .....	XII
Zulässige Zahl von Sitzplätzen und Stehplätzen in Kraftomnibussen .....	XIII
Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge .....	XIV
Zeichen für geräuscharme Kraftfahrzeuge .....	XV
Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen .....	XVI
Gassystemeinbauprüfungen und sonstige Gasanlagenprüfungen .....	XVII
Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte .....	XVIIa
Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte .....	XVIII
Durchführung der Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten .....	XVIIIa
Prüfstellen für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte .....	XVIIIb
Anerkennung von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern und von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimportoreuren zur Durchführung von Prüfungen .....	XVIIIc
Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen sowie Schulung der mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte .....	XVIIIId
Teilegutachten .....	XIX
(aufgehoben) .....	XX
Kriterien für lärmarme Kraftfahrzeuge .....	XXI
(aufgehoben) .....	XXII
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Gase und Partikel von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotoren und Selbstzündungsmotoren (Definition schadstoffarmer Personenkraftwagen) .....	XXIII
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Gase von Kraftfahrzeugen mit Fremd- und Selbstzündungsmotoren (Definition bedingt schadstoffarmer Personenkraftwagen) .....	XXIV

Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Gase von Kraftfahrzeugen mit Fremd- und Selbstzündungsmotoren (Definition bedingt schadstoffarmer Personenkraftwagen) .....	XXIV
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Gase von Kraftfahrzeugen mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren (Definition schadstoffarmer Personenkraftwagen gemäß Europa-Norm) .....	XXV
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Partikel von Kraftfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor .....	XXVI
(aufgehoben) .....	XXVII
Beispiel für einen Warnhinweis vor der Verwendung einer nach hinten gerichteten Rückhalteinrichtung für Kinder auf Beifahrerplätzen mit Airbag .....	XXVIII
EG-Fahrzeugklassen .....	XXIX

Anhang 1  
(Anzuwendende EU-Bestimmungen) ...

Anhang 2  
Muster ...

#### A. Personen

§§ 1 bis 15l (aufgehoben)

#### B. Fahrzeuge

##### I. Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen

###### § 16 Grundregel der Zulassung

(1) Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften dieser Verordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

(2) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Kinderroller, Kinderfahrräder und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung.

###### § 17 Einschränkung und Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich ein Fahrzeug, das nicht in dem Anwendungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung fällt, als nicht vorschriftsmäßig, so kann die Verwaltungsbehörde dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel setzen und nötigenfalls den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken; der Betroffene hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten.

(2) (aufgehoben)

(3) Besteht Anlaß zur Annahme, daß das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, so kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 1 je nach den Umständen

1. die Beibringung eines Sachverständigengutachtens darüber, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, oder
2. die Vorführung des Fahrzeugs anordnen und wenn nötig mehrere solcher Anordnungen treffen.

##### II. Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung

§ 18 (aufgehoben)

### § 19 Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis

(1) Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung, den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (AbI. EG Nr. L 370 S. 8) entspricht. Die Betriebserlaubnis ist ferner zu erteilen, wenn das Fahrzeug anstelle der Vorschriften dieser Verordnung die Einzelrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllt, die

1. in Anhang IV der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger (AbI. EG Nr. L 225 S. 1) oder
  2. in Anhang II Kapitel B der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen austauschbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung dieser Richtlinie 74/150/EWG (AbI. EU Nr. L 171 S. 1) oder
  3. in Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typengenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (AbI. EG Nr. L 124 S. 1)
- in seiner jeweils geltenden Fassung genannt sind. Die jeweilige Liste der in Anhang IV der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG, in Anhang II der Typgenehmigungsrichtlinie 2003/37/EG und in Anhang I der Typengenehmigungsrichtlinie 2002/24/EG genannten Einzelrichtlinien wird unter Angabe der Kurzbezeichnungen und der ersten Fundstelle aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Verkehrsblatt bekanntgemacht und fortgeschrieben. Die in Satz 2 genannten Einzelrichtlinien sind jeweils ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem sie in Kraft treten und nach Satz 3 bekanntgemacht worden sind. Soweit in einer Einzelrichtlinie ihre verbindliche Anwendung vorgeschrieben ist, ist nur diese Einzelrichtlinie maßgeblich.

(2) Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam. Sie erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die

1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Sie erlischt ferner für Fahrzeuge der Bundeswehr, für die § 20 Abs. 3b oder § 21 Satz 5 angewendet worden ist, sobald die Fahrzeuge nicht mehr für die Bundeswehr zugelassen sind.

Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis gilt § 21 entsprechend. Besteht Anlaß zur Annahme, daß die Betriebserlaubnis erloschen ist, kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung

1. die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Prüfingenieurs darüber, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, oder

**2. die Vorführung des Fahrzeugs anordnen**

und wenn nötig mehrere solcher Anordnungen treffen; auch darf eine Prüfplakette nach Anlage IX nicht zugeteilt werden.

(2a) Die Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes bestimmt sind, bleibt nur so lange wirksam, wie die Fahrzeuge für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Polizei, die Feuerwehr oder den Katastrophenschutz zugelassen oder eingesetzt werden. Für Fahrzeuge nach Satz 1 darf eine Betriebserlaubnis nach § 21 nur der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei, der Feuerwehr oder dem Katastrophenschutz erteilt werden; dies gilt auch, wenn die für die militärischen oder die polizeilichen Zwecke sowie die Zwecke des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes vorhandene Ausstattung oder Ausrüstung entfernt, verändert oder unwirksam gemacht worden ist. Ausnahmen von Satz 2 für bestimmte Einsatzzwecke können gemäß § 70 genehmigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs jedoch nicht, wenn bei Änderungen durch Ein- oder Anbau von Teilen

**1. für diese Teile**

- a) eine Betriebserlaubnis nach § 22 oder eine Bauartgenehmigung nach § 22a erteilt worden ist oder
- b) der nachträgliche Ein- oder Anbau im Rahmen einer Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21 genehmigt worden ist und die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis, der Bauartgenehmigung oder der Genehmigung nicht von der Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht worden ist oder

**2. für diese Teile**

- a) eine EWG-Betriebserlaubnis, eine EWG-Bauartgenehmigung oder eine EG-Typengenehmigung nach Europäischem Gemeinschaftsrecht oder
- b) eine Genehmigung nach Regelungen in der jeweiligen Fassung entsprechend dem Übereinkommen vom 20. März 1958 (BGBl. 1965 II S. 857) über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, soweit diese von der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden,

erteilt worden ist und eventuelle Einschränkungen oder Einbuanweisungen beachtet sind oder

3. die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis, der Bauartgenehmigung oder der Genehmigung dieser Teile nach Nummer 1 Buchstabe a oder b von einer Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht ist und die Abnahme unverzüglich durchgeführt und nach § 22 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 22a Abs. 1 a, bestätigt worden ist oder

**4. für diese Teile**

- a) die Identität mit einem Teil gegeben ist, für das ein Gutachten eines Technischen Dienstes nach Anlage XIX über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau dieser Teile (Teilegutachten) vorliegt,
- b) der im Gutachten angegebene Verwendungsbereich eingehalten wird und
- c) die Abnahme des Ein- oder Anbaus unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder

durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIib durchgeführt und der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 5 bestätigt worden ist; § 22 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Werden bei Teilen nach Nummer 1 oder 2 in der Betriebserlaubnis, der Bauartgenehmigung oder der Genehmigung aufgeführte Einschränkungen oder Einbauanweisungen nicht eingehalten, erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.

(4) Der Führer des Fahrzeugs hat in den Fällen

1. des Absatzes 3 Nr. 1 den Abdruck oder die Ablichtung der betreffenden Betriebserlaubnis, Bauartgenehmigung, Genehmigung im Rahmen der Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Erlaubnis oder Genehmigung, der die für die Verwendung wesentlichen Angaben enthält, und
2. des Absatzes 3 Nr. 3 und 4 einen Nachweis nach einem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster über die Erlaubnis, die Genehmigung oder das Teilegutachten mit der Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus sowie den zu beachtenden Beschränkungen oder Auflagen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhandigen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Zulassungsbescheinigung Teil I, das Anhängerverzeichnis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung oder ein nach § 4 Abs. 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitzuführender oder aufzubewahrender Nachweis einen entsprechenden Eintrag einschließlich zu beachtender Beschränkungen oder Auflagen enthält; anstelle der zu beachtenden Beschränkungen oder Auflagen kann auch ein Vermerk enthalten sein, daß diese in einer mitzuführenden Erlaubnis, Genehmigung oder einem mitzuführenden Nachweis aufgeführt sind. Die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen nach § 13 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung bleibt unberührt.

(5) Ist die Betriebserlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 erloschen, dürfen nur solche Fahrten durchgeführt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen. Am Fahrzeug sind die bisherigen Kennzeichen oder rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen zu führen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Fahrten, die der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr im Rahmen der Erstellung des Gutachtens durchführt.

(6) Werden an Fahrzeugen von Fahrzeugherstellern, die Inhaber einer Betriebserlaubnis für Typen sind, im Sinne des Absatzes 2 Teile verändert, so bleibt die Betriebserlaubnis wirksam, solange die Fahrzeuge ausschließlich zur Erprobung verwendet werden; insoweit ist auch keine Mitteilung an die Zulassungsbehörde erforderlich. Satz 1 gilt nur, wenn die Zulassungsbehörde im Fahrzeugschein bestätigt hat, daß ihr das Fahrzeug als Erprobungsfahrzeug gemeldet worden ist.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend für die EG-Typgenehmigung.

## § 20 Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen

(1) Für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge kann die Betriebserlaubnis dem Hersteller nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung allgemein erteilt werden (Allgemeine Betriebserlaubnis), wenn er die Gewähr für zuverlässige Ausübung der dadurch verliehenen Befugnisse bietet. Bei Herstellung eines Fahrzeugtyps durch mehrere Beteiligte kann die Allgemeine Betriebserlaubnis diesem gemeinsam erteilt werden. Für die Fahrzeuge, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellt worden sind, kann die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt werden

1. dem Hersteller oder seinem Beauftragten, wenn die Fahrzeuge in einem Staat hergestellt worden sind, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt,
2. dem Beauftragten des Herstellers, wenn die Fahrzeuge zwar in einem Staat hergestellt worden sind, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht gilt, sie aber in den Geltungsbereich dieser Verordnung aus einem Staat eingeführt worden sind, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt,
3. in den anderen Fällen dem Händler, der seine Berechtigung zum alleinigen Vertrieb der Fahrzeuge im Geltungsbereich dieser Verordnung nachweist.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 muß der Beauftragte des Herstellers in einem Staat ansässig sein, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt. In den Fällen des Satzes 3 Nr. 3 muß der Händler im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässig sein.

(2) Über den Antrag auf Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eine andere Stelle mit der Begutachtung beauftragen. Es bestimmt, welche Unterlagen für den Antrag beizubringen sind.

(2a) Umfaßt der Antrag auf Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis auch die Genehmigung für eine wahlweise Ausrüstung, so kann das Kraftfahrt-Bundesamt auf Antrag in die Allgemeine Betriebserlaubnis aufnehmen, welche Teile auch nachträglich an- oder eingebaut werden dürfen (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3); § 22 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge hat für jedes dem Typ entsprechende, zulassungspflichtige Fahrzeug einen Fahrzeugbrief auszufüllen. Die Vordrucke für die Briefe werden vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgegeben. In dem Brief sind die Angaben über das Fahrzeug von dem Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug einzutragen oder, wenn mehrere Hersteller beteiligt sind, von jedem Beteiligten für die von ihm hergestellten Teile, sofern nicht ein Beteiligter die Ausfüllung des Briefs übernimmt; war die Erteilung der Betriebserlaubnis von der Genehmigung einer Ausnahme abhängig, so müssen die Ausnahme und die genehmigende Behörde im Brief bezeichnet werden. Der Brief ist von dem Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis unter Angabe der Firmenbezeichnung und des Datums mit seiner Unterschrift zu versehen; eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift durch Druck oder Stempel ist zulässig.

(3a) Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge ist verpflichtet, für jedes dem Typ entsprechende zulassungspflichtige Fahrzeug eine Datenbestätigung nach Muster 2d auszufüllen. In die Datenbestätigung sind vom Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis die Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs einzutragen oder, wenn mehrere Hersteller beteiligt sind, von jedem Beteiligten die Angaben für die von ihm hergestellten Teile, sofern nicht ein Beteiligter die Ausfüllung der Datenbestätigung übernimmt. Die Richtigkeit der Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs und über dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hat der für die Ausfüllung der Datenbestätigung jeweils Verantwortliche unter Angabe des Datums zu bescheinigen. Gehört das Fahrzeug zu einer in Anlage XXIX benannten EG-Fahrzeugklasse, kann zusätzlich die Bezeichnung der Fahrzeugklasse eingetragen werden. Die Datenbestätigung ist für die Zulassung

dem Fahrzeug mitzugeben. Hat der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis auch einen Fahrzeugbrief nach Absatz 3 Satz 1 ausgefüllt, ist dieser der Datenbestätigung beizufügen. Die Datenbestätigung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn

1. das Kraftfahrt-Bundesamt für den Fahrzeugtyp Typdaten zur Verfügung gestellt hat und
2. der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis durch Eintragung der vom Kraftfahrt-Bundesamt für den Abruf der Typdaten zugeteilten Typ- sowie Varianten-/Versionsschlüsselnummer im Fahrzeugbrief bestätigt hat, dass das im Fahrzeugbrief genannte Fahrzeug mit den Typdaten, die dieser Schlüsselnummer entsprechen, übereinstimmt.

(3b) Für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden sollen, braucht die Datenbestätigung abweichend von Absatz 3a Satz 1 nur für eine Fahrzeugserie ausgestellt zu werden, wenn der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis die Fahrzeug-Identifizierungsnummer jedes einzelnen Fahrzeugs der Fahrzeugserie der Zentralen Militärkraftfahrtstelle mitteilt.

(4) Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis durch schriftlichen Bescheid für den genehmigte Typ festgelegt hat, sind dem Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur gestattet, wenn diese durch einen entsprechenden Nachtrag ergänzt worden ist oder wenn das Kraftfahrt-Bundesamt auf Anfrage erklärt hat, daß für die vorgesehene Änderung eine Nachtragserlaubnis nicht erforderlich ist.

(5) Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt nach Ablauf einer etwa festgesetzten Frist, bei Widerruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt, und wenn der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis gegen die mit dieser verbundenen Pflichten verstößt oder sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit bei Herstellern oder deren Beauftragten oder bei Händlern die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten nachprüfen oder nachprüfen lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 kann das Kraftfahrt-Bundesamt die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis davon abhängig machen, daß der Hersteller oder sein Beauftragter sich verpflichtet, die zur Nachprüfung nach Satz 1 notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis, wenn ihm ein Verstoß gegen die mit der Erlaubnis verbundenen Pflichten nachgewiesen wird.

## § 21 Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge

Gehört ein Fahrzeug nicht zu einem genehmigten Typ, so hat der Hersteller oder ein anderer Verfügungsberechtigter die Betriebserlaubnis bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu beantragen. Bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen ist der Behörde mit dem Antrag ein Fahrzeugbrief vorzulegen; der Vordruck für den Brief kann von der Zulassungsbehörde bezogen werden. Mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis ist der Zulassungsbehörde das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahzeugverkehr vorzulegen. Das Gutachten muss die technische Beschreibung des Fahrzeugs in dem Umfang enthalten, der für die Ausfertigung des Fahrzeugscheins erforderlich ist. In dem Gutachten bescheinigt der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahzeugverkehr, dass er das Fahrzeug im Gutachten richtig beschrieben hat und dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist; die Angaben aus dem Gutachten überträgt die Zulassungsbehörde in den Fahrzeugschein und, soweit vorgesehen, in den Fahrzeugbrief. Hängt

die Erteilung der Betriebserlaubnis von der Genehmigung einer Ausnahme ab, so müssen die Ausnahme und die genehmigende Behörde im Brief bezeichnet sein. Abweichend von Satz 2 bedarf es für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden, nicht der Vorlage eines Fahrzeugbriefs, wenn ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr eine Datenbestätigung entsprechend Muster 2d ausstellt.

**§ 21a Anerkennung von Genehmigungen und Prüfzeichen auf Grund internationaler Vereinbarungen und von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften**

(1) Im Verfahren auf Erteilung der Betriebserlaubnis werden Genehmigungen und Prüfzeichen anerkannt, die ein ausländischer Staat für Ausrüstungsgegenstände oder Fahrzeugteile oder in bezug auf solche Gegenstände oder Teile für bestimmte Fahrzeugtypen unter Beachtung der mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Bedingungen erteilt hat. Dasselbe gilt für Genehmigungen und Prüfzeichen, die das Kraftfahrt-Bundesamt für solche Gegenstände oder Teile oder in bezug auf diese für bestimmte Fahrzeugtypen erteilt, wenn das Genehmigungsverfahren unter Beachtung der von der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten vereinbarten Bedingungen durchgeführt worden ist. § 22a bleibt unberührt.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für Genehmigungen und Prüfzeichen, die auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erteilt werden oder anzuerkennen sind.

(2) Das Prüfzeichen nach Absatz 1 besteht aus einem Kreis, in dessen Innerem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Staates befinden, der die Genehmigung erteilt hat, sowie aus der Genehmigungsnummer in der Nähe dieses Kreises, gegebenenfalls aus der Nummer der internationalen Vereinbarung mit dem Buchstaben „R“ und gegebenenfalls aus zusätzlichen Zeichen. Das Prüfzeichen nach Absatz 1a besteht aus einem Rechteck, in dessen Innerem sich der Buchstabe „e“ und die Kennzahl oder die Kennbuchstaben des Staates befinden, der die Genehmigung erteilt hat, aus der Bauartgenehmigungsnummer in der Nähe dieses Rechtecks sowie gegebenenfalls aus zusätzlichen Zeichen. Die Kennzahl für die Bundesrepublik Deutschland ist in allen Fällen „1“.

(3) Mit einem Prüfzeichen der in den Absätzen 1 bis 2 erwähnten Art darf ein Ausrüstungsgegenstand oder ein Fahrzeugteil nur gekennzeichnet sein, wenn er der Genehmigung in jeder Hinsicht entspricht. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem solchen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen an Ausrüstungsgegenständen oder Fahrzeugteilen nicht angebracht sein.

**§ 21b Anerkennung von Prüfungen auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften**

Im Verfahren auf Erteilung der Betriebserlaubnis werden Prüfungen anerkannt, die auf Grund harmonisierter Vorschriften nach § 19 Abs. 1 Satz 2 durchgeführt und bescheinigt worden sind.

**§ 22 Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile**

(1) Die Betriebserlaubnis kann auch gesondert für Teile von Fahrzeugen erteilt werden, wenn der Teil eine technische Einheit bildet, die im Erlaubnisverfahren selbstständig behandelt werden kann. Dürfen die Teile nur an Fahrzeugen bestimmter Art, eines bestimmten Typs oder nur bei einer bestimmten Art des Ein- oder Anbaus verwendet werden, ist die Betriebserlaubnis dahingehend zu beschränken. Die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Ein- oder Anbau abgenommen worden ist. Die Abnahme ist von einem amtlich

anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIb durchführen zu lassen. In den Fällen des Satzes 3 ist durch die abnehmende Stelle nach Satz 4 auf dem Nachweis (§ 19 Abs. 4 Satz 1) darüber der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau unter Angabe des Fahrzeugherrstellers und -typs sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu bestätigen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Erteilung der Betriebserlaubnis für Fahrzeuge entsprechend. Bei reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Teilen ist sinngemäß nach § 20 zu verfahren; der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile hat durch Anbringung des ihm vorgeschriebenen Typzeichens auf jedem dem Typ entsprechenden Teil dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ zu bestätigen. Außerdem hat er jedem gefertigten Teil einen Abdruck oder eine Ablichtung der Betriebserlaubnis oder den Auszug davon und gegebenenfalls den Nachweis darüber (§ 19 Abs. 4 Satz 1) beizufügen. Bei Fahrzeugteilen, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, ist nach § 21 zu verfahren; das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ist, falls es sich nicht gegen die Erteilung der Betriebserlaubnis ausspricht, in den Fahrzeugschein einzutragen, wenn der Teil an einem bestimmten zulassungspflichtigen Fahrzeug an- oder eingebaut werden soll. Unter dem Gutachten hat die Zulassungsbehörde gegebenenfalls einzutragen:

„Betriebserlaubnis erteilt“.

Der gleiche Vermerk ist unter kurzer Bezeichnung des genehmigten Teils in dem nach § 4 Abs. 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitzuführenden oder aufzubewahrenden Nachweis und in dem Anhängerverzeichnis, sofern ein solches ausgestellt worden ist, einzutragen.

(3) Anstelle einer Betriebserlaubnis nach Absatz 1 können auch Teile zum nachträglichen An- oder Einbau (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 3) im Rahmen einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für ein Fahrzeug oder eines Nachtrags dazu (§ 20) genehmigt werden; die Absätze 1, 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Nachtrag kann sich insoweit auch auf Fahrzeuge erstrecken, die vor Genehmigung des Nachtrags hergestellt worden sind.

## § 22a Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile

(1) Die nachstehend aufgeführten Einrichtungen, gleichgültig ob sie an zulassungspflichtigen oder an zulassungsfreien Fahrzeugen verwendet werden, müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein:

1. Heizzungen in Kraftfahrzeugen, ausgenommen elektrische Heizzungen sowie Warmwasserheizzungen, bei denen als Wärmequelle das Kühlwasser des Motors verwendet wird (§ 35c);
  - 1a. Luftreifen (§ 36 Abs. 1a);
  2. Gleitschutzeinrichtungen (§ 37 Abs. 1 Satz 2);
  3. Scheiben aus Sicherheitsglas (§ 40) und Folien für Scheiben aus Sicherheitsglas;
  4. (aufgehoben)
5. Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10), ausgenommen ihre Übertragungseinrichtungen und Auflaufbremsen, die nach den im Anhang zu § 41 Abs. 18 genannten Bestimmungen über Bremsanlagen geprüft sind und deren Übereinstimmung in der vorgesehenen Form bescheinigt ist;
6. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1), mit Ausnahme von
  - a) Einrichtungen, die aus technischen Gründen nicht selbstständig im Genehmigungsverfahren behandelt werden können (z. B. Deichseln an einachsigen Anhängern, wenn sie Teil des Rahmens und nicht verstellbar sind),

- b) Ackerschienen (Anhängeschienen), ihrer Befestigungseinrichtung und dem Dreipunktanbau an land- oder forstwirtschaftlichen Zug- oder Arbeitsmaschinen,
  - c) Zugeinrichtungen an land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und nur im Fahren eine ihrem Zweck entsprechende Arbeit leisten können, wenn sie zur Verbindung mit den unter Buchstabe b genannten Einrichtungen bestimmt sind,
  - d) Abschlepp- und Rangiereinrichtungen einschließlich Abschleppstangen und Abschleppseilen,
  - e) Langbäumen,
  - f) Verbindungseinrichtungen an Anbaugeräten, die an land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen angebracht werden;
7. Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht sowie für Fern- und Abblendlicht (§ 50);
  8. Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1 und 2, § 53 b Abs. 1);
  - 8a. Spurhalteleuchten (§ 51 Abs. 4);
  - 8b. Seitenmarkierungsleuchten (§ 51a Abs. 6);
  9. Parkleuchten, Park-Warntafeln (§ 51c);
  - 9a. Umrißleuchten (§ 51b);
  10. Nebelscheinwerfer (§ 52 Abs. 1);
  11. Kennleuchten für blaues Blinklicht (§ 52 Abs. 3);
  12. Kennleuchten für gelbes Blinklicht (§ 52 Abs. 4);
  - 12a. Rückfahrsscheinwerfer (§ 52a);
  13. Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6, § 53b);
  14. Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2);
  15. Rückstrahler (§ 51 Abs. 2, § 51a Abs. 1, § 53 Abs. 4, 6 und 7, § 53b, § 66a Abs. 4 dieser Verordnung, § 22 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung);
  16. Warndreiecke und Warnleuchten (§ 53a Abs. 1 und 3);
  - 16a. Nebelschlußleuchten (§ 53d);
  17. Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkleuchten) (§ 53b Abs. 5, § 54);
  - 17a. Tragbare Blinkleuchten und rot-weiße Warnmarkierungen für Hubladebühnen (§ 53b Abs. 5);
  18. Lichtquellen für bauartgenehmigungspflichtige lichttechnische Einrichtungen, soweit die Lichtquellen nicht fester Bestandteil der Einrichtungen sind (§ 49a Abs. 6, § 67 Abs. 10 dieser Verordnung, § 22 Abs. 4 und 5 der Straßenverkehrs-Ordnung);
  19. Warneinrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz – Einsatzhorn – (§ 55 Abs. 3);
  20. Fahrtschreiber (§ 57a);
  21. Beleuchtungseinrichtungen für Kennzeichen (§ 10 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung);
  22. Lichtmaschinen, Scheinwerfer, Schlußleuchten, rote, gelbe und weiße Rückstrahler, Pedalrückstrahler und retroreflektierende Streifen an Reifen oder in den Speichen für Fahrräder (§ 67 Abs. 1 bis 7 und 11);
  23. (gestrichen)
  24. (gestrichen)

25. Sicherheitsgurte und andere Rückhaltesysteme in Kraftfahrzeugen;
26. Leuchten zur Sicherung hinausragender Ladung (§ 22 Abs. 4 und 5 der Straßenverkehrs-Ordnung);
27. Rückhalteinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen (§ 21 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung).

(1a) § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Fahrzeugteile, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, dürfen zur Verwendung im Geltungsbereich dieser Verordnung nur feilgeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind. Die Ausgestaltung der Prüfzeichen und das Verfahren bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; insoweit gilt die Fahrzeugteileverordnung vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2142)

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Einrichtungen, die zur Erprobung im Straßenverkehr verwendet werden, wenn der Führer des Fahrzeugs eine entsprechende amtliche Bescheinigung mit sich führt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt,
2. Einrichtungen – ausgenommen lichttechnische Einrichtungen für Fahrräder und Lichtquellen für Scheinwerfer –, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind, an Fahrzeugen verwendet werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung gebaut worden sind, und in ihrer Wirkung etwa den nach Absatz 1 geprüften Einrichtungen gleicher Art entsprechen und als solche erkennbar sind,
3. Einrichtungen, die an Fahrzeugen verwendet werden, deren Zulassung auf Grund eines Verwaltungsverfahrens erfolgt, in welchem ein Mitgliedstaat der Europäischen Union bestätigt, dass der Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit die einschlägigen technischen Anforderungen der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72) oder der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) oder der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder einer Einzelrichtlinie erfüllt.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Einrichtungen, für die eine Einzelgenehmigung im Sinne der Fahrzeugteileverordnung erteilt worden ist. Werden solche Einrichtungen im Verkehr verwendet, so ist die Urkunde über die Genehmigung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen; dies gilt nicht, wenn die Genehmigung aus dem Fahrzeugschein, aus dem Nachweis nach § 4 Abs. 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung oder aus dem statt der Zulassungsbescheinigung Teil II mitgeführten Anhängerverzeichnis hervorgeht.

(5) Mit einem amtlich zugeteilten Prüfzeichen der in Absatz 2 erwähnten Art darf ein Fahrzeugteil nur gekennzeichnet sein, wenn es der Bauartgenehmigung in

jeder Hinsicht entspricht. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlich zugeteilten Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen an den Fahrzeugteilen nicht angebracht sein.

(6) Die Absätze 2 und 5 gelten entsprechend für Einrichtungen, die einer EWG-Bauartgenehmigung bedürfen.

### § 23 Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer

Zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer im Sinne des § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüfingenieurs erforderlich. Die Begutachtung ist nach einer im Verkehrsblatt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie durchzuführen und das Gutachten nach einem in der Richtlinie festgelegten Muster auszufertigen. Im Rahmen der Begutachtung ist auch eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 durchzuführen, es sei denn, dass mit der Begutachtung gleichzeitig ein Gutachten nach § 21 erstellt wird.

### §§ 24 bis 28 (aufgehoben)

### § 29 Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

Halter von zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und kennzeichnenpflichtigen Fahrzeugen nach § 4 Abs. 2 und 3 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in Verbindung mit Anlage VIIIA in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind

1. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen,
2. Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei.

Über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes entscheiden die zuständigen obersten Landesbehörden im Einzelfall oder allgemein.

(2) Der Halter hat den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur

1. Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfplakette nach Anlage IX auf dem amtlichen Kennzeichen nachzuweisen,
2. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nach Anlage IXb nachzuweisen.

Prüfplaketten sind von der Zulassungsbehörde oder den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen zuzuteilen und auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen. Prüfmarken sind von der Zulassungsbehörde zuzuteilen und von dem Halter oder seinem Beauftragten auf dem SP-Schild nach den Vorschriften der Anlage IXb anzubringen oder von den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen berechtigten Personen zuzuteilen und von diesen nach den Vorschriften der Anlage IXb auf dem SP-Schild anzubringen. SP-Schilder dürfen von der Zulassungsbehörde, von den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen, dem Fahrzeughersteller, dem Halter oder seinem Beauftragten nach den Vorschriften der Anlage IXb angebracht werden.

(3) Eine Prüfplakette darf nur dann zugeteilt und angebracht werden, wenn keine Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges bestehen. Durch die nach durchgeföhrter Hauptuntersuchung zugeteilte und angebrachte Prüfplakette wird bescheinigt, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt dieser Untersuchung vorschriftsmäßig nach Nummer 1.2 der Anlage VIII ist. Weist das Fahrzeug lediglich

geringe Mängel auf, so kann abweichend von Satz 1 die Prüfplakette zugeteilt und angebracht werden, wenn die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu erwarten ist.

(4) Eine Prüfmarke darf zugeteilt und angebracht werden, wenn das Fahrzeug nach Abschluss der Sicherheitsprüfung nach Maßgabe der Nummer 1.3 der Anlage VIII keine Mängel aufweist. Die Vorschriften von Nummer 2.6 der Anlage VIII bleiben unberührt.

(5) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass sich die nach Absatz 3 angebrachte Prüfplakette und die nach Absatz 4 angebrachte Prüfmarke und das SP-Schild in ordnungsgemäßem Zustand befinden; sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(6) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste

1. Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Prüfplakette zugeteilt und angebracht hat,

a) bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen im Fahrzeugschein  
oder

b) bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 4 Abs. 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitzuführenden oder aufzubewahrenden Nachweis oder Fahrzeugschein

in Verbindung mit dem Prüfstempel der untersuchenden Stelle und der Kennnummer der untersuchenden Personen oder Stelle,

2. Sicherheitsprüfung müssen von demjenigen, der die Prüfmarke zugeteilt hat, im Prüfprotokoll vermerkt werden.

(7) Die Prüfplakette und die Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind. Satz 2 gilt auch, wenn bei geringen Mängeln keine neue Prüfplakette nach Absatz 3 Satz 3 zugeteilt wird, und für Prüfmarken in den Fällen der Anlage VIII Nr. 2.4 Satz 5. Befindet sich an einem Fahrzeug, das mit einer Prüfplakette oder einer Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild versehen sein muss, keine gültige Prüfplakette oder keine gültige Prüfmarke, so kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Anbringung der vorgenannten Nachweise den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Die betroffene Person hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten.

(8) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit der in Anlage IX beschriebenen Prüfplakette oder der in Anlage IXb beschriebenen Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild Anlass geben können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht sein.

(9) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen Verantwortliche hat für Hauptuntersuchungen einen Untersuchungsbericht und für Sicherheitsprüfungen ein Prüfprotokoll nach Maßgabe der Anlage VIII zu erstellen und dem Fahrzeughalter oder dessen Beauftragten auszuhändigen.

(10) Der Halter hat den Untersuchungsbericht mindestens bis zur nächsten Hauptuntersuchung und das Prüfprotokoll mindestens bis zur nächsten Sicherheitsprüfung aufzubewahren. Der Halter oder sein Beauftragter hat den Untersuchungsbericht, bei Fahrzeugen nach Absatz 11 zusammen mit dem Prüfprotokoll und dem Prüfbuch, zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde bei allen Maßnahmen zur Prüfung auszuhändigen. Kann der letzte Untersuchungsbericht oder das letzte Prüfprotokoll nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten Zweit-

schriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Hauptuntersuchungsbericht bei der Fahrzeugzulassung, wenn die Fälligkeit der nächsten Hauptuntersuchung für die Zulassungsbehörde aus einem anderen amtlichen Dokument ersichtlich ist.

(11) Halter von Fahrzeugen, an denen nach Nummern 2.1 der Anlage VIII Sicherheitsprüfungen durchzuführen sind, haben ab dem Tag der Zulassung Prüfbücher nach einem im Verkehrsblatt mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Muster zu führen. Untersuchungsberichte und Prüfprotokolle müssen mindestens für die Dauer ihrer Aufbewahrungspflicht nach Absatz 10 in den Prüfbüchern abgeheftet werden.

(12) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen oder Untersuchungen der Abgase Verantwortliche hat ihre Durchführung unter Angabe des Datums, bei Kraftfahrzeugen zusätzlich unter Angabe des Kilometerstandes, im Prüfbuch einzutragen.

(13) Prüfbücher sind bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des jeweiligen Fahrzeugs von dem Halter des Fahrzeugs aufzubewahren.

(14) Für Kraftfahrzeuge, die mit einem On-Board-Diagnosesystem ausgerüstet sind, das den im Anhang zu § 47 genannten Bestimmungen entspricht, und deren Abgase nach Nummer 1.2.1.1 Buchstabe a der Anlage VIII in Verbindung mit Nummer 4.8.2.2 der Anlage VIIIa untersucht werden, sind Plaketten in entsprechender Anwendung des § 47a Abs. 3 und 5 zuzuteilen und anzubringen. § 47a Abs. 6 gilt entsprechend.

## IIa. §§ 29a bis 29h (aufgehoben)

## III. Bau- und Betriebsvorschriften

### 1. Allgemeine Vorschriften

#### § 30 Beschaffenheit der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß

- ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt,
- die Insassen insbesondere bei Unfällen vor Verletzungen möglichst geschützt sind und das Ausmaß und die Folgen von Verletzungen möglichst gering bleiben.

(2) Fahrzeuge müssen in straßenschonender Bauweise hergestellt sein und in dieser erhalten werden.

(3) Für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wichtige Fahrzeugteile, die besonders leicht abgenutzt oder beschädigt werden können, müssen einfach zu überprüfen und leicht auswechselbar sein.

(4) Anstelle der Vorschriften dieser Verordnung können die Einzelrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung angewendet werden, die

- in Anhang IV der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) oder
- in Anhang II Kapitel B der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen austauschbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1) oder

3. in Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typengenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1)

in seiner jeweils geltenden Fassung genannt sind. Die jeweilige Liste der in Anhang IV der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG, in Anhang II der Typgenehmigungsrichtlinie 2003/37/EG und in Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG genannten Einzelrichtlinien wird unter Angabe der Kurzbezeichnungen und der ersten Fundstelle aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Verkehrsblatt bekanntgemacht und fortgeschrieben. Die in Satz 1 genannten Einzelrichtlinien sind jeweils ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem sie in Kraft treten und nach Satz 2 bekanntgemacht worden sind. Soweit in einer Einzelrichtlinie ihre verbindliche Anwendung vorgeschrieben ist, ist nur diese Einzelrichtlinie maßgeblich.

### § 30a Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sowie maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors

(1) Kraftfahrzeuge müssen entsprechend dem Stand der Technik so gebaut und ausgerüstet sein, daß technische Veränderungen, die zu einer Änderung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit (Geschwindigkeit, die von einem Kraftfahrzeug nach seiner Bauart auf ebener Bahn bei bestimmungsgemäßer Benutzung nicht überschritten werden kann) führen, wesentlich erschwert sind. Sofern dies nicht möglich ist, müssen Veränderungen leicht erkennbar gemacht werden.

(1a) Zweirädrige Kleinkrafträder und Krafträder müssen hinsichtlich der Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe den Vorschriften von Kapitel 7 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädriegen oder dreirädriegen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1), jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung, entsprechen.

(2) Anhänger müssen für eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h gebaut und ausgerüstet sein. Sind sie für eine niedrigere Geschwindigkeit gebaut oder ausgerüstet, müssen sie entsprechend § 58 für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein.

(3) Bei Kraftfahrzeugen nach Artikel 1 der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typengenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) sind zur Ermittlung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit sowie zur Ermittlung des maximalen Drehmoments und der maximalen Nutzleistung des Motors die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen anzuwenden.

### § 30b Berechnung des Hubraums

Der Hubraum ist wie folgt zu berechnen:

1. Für  $\pi$  wird der Wert von 3,1416 eingesetzt.
2. Die Werte für Bohrung und Hub werden in Millimeter eingesetzt, wobei auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf- oder abzurunden ist.
3. Der Hubraum ist auf volle Kubikzentimeter auf- oder abzurunden.
4. Folgt der zu rundenden Stelle eine der Ziffern 0 bis 4, so ist abzurunden, folgt eine der Ziffern 5 bis 9, so ist aufzurunden.

### § 30c Vorstehende Außenkanten

- (1) Am Umriß der Fahrzeuge dürfen keine Teile so hervorragen, daß sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden.

(2) Vorstehende Außenkanten von Personenkraftwagen müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(3) Vorstehende Außenkanten von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

#### § 30d Kraftomnibusse

(1) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

(2) Kraftomnibusaufbauten, die als selbstständige technische Einheiten die gesamte innere und äußere Spezialausstattung dieser Kraftfahrzeugart umfassen, gelten als Kraftomnibusse nach Absatz 1.

(3) Kraftomnibusse müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(4) Kraftomnibusse mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen und mehr als 22 Fahrgastplätze haben, müssen zusätzlich den Vorschriften über technische Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität nach den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen. Dies gilt für andere Kraftomnibusse, die mit technischen Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität ausgestattet sind, entsprechend.

#### § 31 Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

(1) Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, muß zur selbständigen Leitung geeignet sein.

(2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder daß die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

#### § 31a Fahrtenbuch

(1) Die Verwaltungsbehörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen.

(2) Der Fahrzeughalter oder sein Beauftragter hat in dem Fahrtenbuch für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt

1. vor deren Beginn
  - a) Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers,
  - b) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
  - c) Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt und
2. nach deren Beendigung unverzüglich Datum und Uhrzeit mit Unterschrift einzutragen.

(3) Der Fahrzeughalter hat

- a) der das Fahrtenbuch anordnenden oder der von ihr bestimmten Stelle oder
- b) sonst zuständigen Personen

das Fahrtenbuch auf Verlangen jederzeit an dem von der anordnenden Stelle festgelegten Ort zur Prüfung auszuhändigen und es sechs Monate nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muß, aufzubewahren.

### § 31b Überprüfung mitzuführender Gegenstände

Führer von Fahrzeugen sind verpflichtet, zuständigen Personen auf Verlangen folgende mitzuführende Gegenstände vorzuzeigen und zur Prüfung des vorschriftsmäßigen Zustands auszuhändigen:

1. Feuerlöscher (§ 35g Abs. 1),
2. Erste-Hilfe-Material (§ 35h Abs. 1, 3 und 4),
3. Unterlegkeile (§ 41 Abs. 14),
4. Warndreiecke und Warnleuchten (§ 53a Abs. 2),
5. tragbare Blinkleuchten (§ 53b Abs. 5) und windsichere Handlampen (§ 54b),
6. Leuchten und Rückstrahler (§ 53b Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2),
7. Scheinwerfer und Schlußleuchten (§ 67 Abs. 11 Nr. 2 Halbsatz 2).

### § 31c Überprüfung von Fahrzeuggewichten

Kann der Führer eines Fahrzeugs auf Verlangen einer zuständigen Person die Einhaltung der für das Fahrzeug zugelassenen Achslasten und Gesamtgewichte nicht glaubhaft machen, so ist er verpflichtet, sie nach Weisung dieser Person auf einer Waage oder einem Achslastmesser (Radlastmesser) feststellen zu lassen. Nach der Wägung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Wägung zu erteilen. Die Kosten der Wägung fallen dem Halter des Fahrzeugs zur Last, wenn ein zu beanstandendes Übergewicht festgestellt wird. Die prüfende Person kann von dem Führer des Fahrzeugs eine der Überlastung entsprechende Um- oder Entladung fordern; dieser Auflage hat der Fahrzeugführer nachzukommen; die Kosten hierfür hat der Halter zu tragen.

### § 31d Gewichte, Abmessungen und Beschaffenheit ausländischer Fahrzeuge

(1) Ausländische Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen in Gewicht und Abmessungen den §§ 32 und 34 entsprechen.

(2) Ausländische Kraftfahrzeuge müssen an Sitzen, für die das Recht des Zulassungsstaates Sicherheitsgurte vorschreibt, über diese Sicherheitsgurte verfügen.

(3) Ausländische Kraftfahrzeuge, deren Zulassungsbescheinigung oder Internationaler Zulassungsschein von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist und die in der Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 57 S. 27), geändert durch die Richtlinie 2002/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 (ABl. EG Nr. L 327 S. 8), genannt sind, müssen mit Geschwindigkeitsbegrenzern nach Maßgabe des Rechts des Zulassungsstaates ausgestattet sein. Die Geschwindigkeitsbegrenzer müssen benutzt werden.

(4) Die Luftreifen ausländischer Kraftfahrzeuge und Anhänger, deren Zulassungsbescheinigung oder Internationaler Zulassungsschein von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist und die in der Richtlinie 89/459/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Profiltiefe der Reifen an bestimmten Klassen

von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (AbI. EG Nr. L 226 S. 4) genannt sind, müssen beim Hauptprofil der Lauffläche eine Profiltiefe von mindestens 1,6 Millimeter aufweisen; als Hauptprofil gelten dabei die breiten Profilrillen im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächengröße einnimmt.

### § 31e Geräuscharme ausländische Kraftfahrzeuge

Ausländische Kraftfahrzeuge, die zur Geräuschklasse G 1 im Sinne der Nummer 3.2.1 der Anlage XIV gehören, gelten als geräuscharm; sie dürfen mit dem Zeichen „Geräuscharmes Kraftfahrzeug“ gemäß Anlage XV gekennzeichnet sein. Für andere ausländische Fahrzeuge gilt § 49 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

## 2. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

### § 32 Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Abs. 3) darf die höchstzulässige Breite über alles – ausgenommen bei Schneeräumgeräten und Winterdienstfahrzeugen – folgende Maße nicht überschreiten:

1. allgemein	2,55 m,
2. bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und bei Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen mit auswechselbaren land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten sowie bei Fahrzeugen mit angebauten Geräten für die Straßenunterhaltung	3,00 m,
3. bei Anhängern hinter Krafträdern	1,00 m,
4. bei festen oder abnehmbaren Aufbauten von klimatisierten Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand ausgerüstet sind und deren Seitenwände einschließlich Wärmedämmung mindestens 45 mm dick sind	2,60 m,
5. bei Personenkraftwagen	2,50 m.

Die Fahrzeugsbreite ist nach der ISO-Norm 612-1978, Definition Nummer 6.2 zu ermitteln. Abweichend von dieser Norm sind bei der Messung der Fahrzeugsbreite die folgenden Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:

- Befestigungs- und Schutzeinrichtungen für Zollplomben,
- Einrichtungen zur Sicherung der Plane und Schutzvorrichtungen hierfür,
- vorstehende flexible Teile eines Spritzschutzsystems im Sinne der Richtlinie 91/226/EWG des Rates vom 27. März 1991 (AbI. EG Nr. L 103 S. 5),
- lichttechnische Einrichtungen,
- Ladebrücken in Fahrtstellung, Hubladebühnen und vergleichbare Einrichtungen in Fahrtstellung, sofern sie nicht mehr als 10 mm seitlich über das Fahrzeug hinausragen und die nach vorne oder nach hinten liegenden Ecken der Ladebrücken mit einem Radius von mindestens 5 mm abgerundet sind; die Kanten sind mit einem Radius von mindestens 2,5 mm abzurunden,
- Spiegel und andere Systeme für indirekte Sicht,
- Reifenschadenanzeiger,
- Reifendruckanzeiger,
- ausziehbare oder ausklappbare Stufen in Fahrtstellung und
- die über dem Aufstandspunkt befindliche Ausbauchung der Reifenwände.

Gemessen wird bei geschlossenen Türen und Fenstern und bei Geradeausstellung der Räder.

(2) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Abs. 3) darf die höchstzulässige Höhe über alles folgendes Maß nicht überschreiten: 4,00 m. Die Fahrzeughöhe ist nach der ISO-Norm 612-1978, Definition Nummer 6.3 zu ermitteln. Abweichend von dieser Norm sind bei der Messung der Fahrzeughöhe die folgenden Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:

- nachgiebige Antennen und
- Scheren- oder Stangenstromabnehmer in gehobener Stellung.

Bei Fahrzeugen mit Achshubeinrichtung ist die Auswirkung dieser Einrichtung zu berücksichtigen.

(3) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile (§ 42 Abs. 3) darf die höchstzulässige Länge über alles folgende Maße nicht überschreiten:

1. bei Kraftfahrzeugen und Anhängen
  - ausgenommen Kraftomnibusse und Sattelanhänger – 12,00 m,
2. bei zweiachsigen Kraftomnibussen
  - einschließlich abnehmbarer Zubehörteile – 13,50m,
3. bei Kraftomnibusen mit mehr als zwei Achsen
  - einschließlich abnehmbarer Zubehörteile – 15,00m,
4. bei Kraftomnibusen, die als Gelenkfahrzeug ausgebildet sind (Kraftfahrzeuge, deren Nutzfläche durch ein Gelenk unterteilt ist, bei denen der angelenkte Teil jedoch kein selbstständiges Fahrzeug darstellt) 18,75m.

(4) Bei Fahrzeugkombinationen einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile (§ 42 Abs. 3) darf die höchstzulässige Länge, unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 Nr. 1, folgende Maße nicht überschreiten:

1. bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) und Fahrzeugkombinationen (Zügen) nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs – ausgenommen Sattelkraftfahrzeuge nach Nummer 2 – 15,50 m,
2. bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger), wenn die höchstzulässigen Teillängen des Sattelanhängers
  - a) Achse Zugsattelzapfen bis zur hinteren Begrenzung 12,00 m und
  - b) vorderer Überhangradius 2,04 m nicht überschritten werden, 16,50 m
3. bei Zügen (Kraftfahrzeuge mit einem oder zwei Anhängern) – ausgenommen Züge nach Nummer 4 – 18,00 m,
4. bei Zügen, die aus einem Lastkraftwagen und einem Anhänger zur Güterbeförderung bestehen, 18,75 m. Dabei dürfen die höchstzulässigen Teillängen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der La-defläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination, abzüglich des Abstands zwischen der hinteren Begrenzung des Kraftfahrzeugs und der vorderen Begrenzung des Anhängers, 15,65 m und
- b) größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der La-defläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination 16,40 m.

Bei Fahrzeugen mit Aufbau – bei Lastkraftwagen jedoch ohne Führerhaus – gelten die Teillängen einschließlich Aufbau.

(4a) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einem Kraftomnibus und einem Anhänger bestehen, beträgt die höchstzulässige Länge, unter Be-achtung der Vorschriften in Absatz 3 Nr. 1 bis 3

18,75m.

(5) Die Länge oder Teillänge eines Einzelfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination – mit Ausnahme der in Absatz 7 genannten Fahrzeugkombinationen und de-ren Einzelfahrzeuge – ist die Länge, die bei voll nach vorn oder hinten ausgezoge-nen, ausgeschobenen oder ausgeklappten Ladestützen, Ladepritschen, Aufbau-wänden oder Teilen davon einschließlich aller im Betrieb mitgeführter Ausrüs-tungsteile (§ 42 Abs. 3) gemessen wird; dabei müssen bei Fahrzeugkombinationen die Längsmittellinien des Kraftfahrzeugs und seines Anhängers bzw. seiner Anhän-ger eine gerade Linie bilden. Bei Fahrzeugkombinationen mit nicht selbsttätig län-genveränderlichen Zugeinrichtungen ist dabei die Position zugrunde zu legen, in der § 32d (Kurvenlaufeigenschaften) ohne weiteres Tätigwerden des Fahrzeugfüh-rers oder anderer Personen erfüllt ist. Soweit selbsttätig längenveränderliche Zu-geinrichtungen verwendet werden, müssen diese nach Beendigung der Kurvenfahrt die Ausgangslänge ohne Zeitverzug wiederherstellen.

(6) Die Längen und Teillängen eines Einzelfahrzeugs oder einer Fahrzeugkom-bination sind nach der ISO-Norm 612-1978, Definition Nummer 6.1 zu ermittel-n. Abweichend von dieser Norm sind bei der Messung der Länge oder Teillänge die folgenden Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:

- Wischer- und Waschereinrichtungen,
- vordere und hintere Kennzeichenschilder,
- Befestigungs- und Schutzeinrichtungen für Zollplomben,
- Einrichtungen zur Sicherung der Plane und ihre Schutzvorrichtungen,
- lichttechnische Einrichtungen,
- Spiegel und andere Systeme für indirekte Sicht,
- Sichthilfen,
- Luftansaugleitungen,
- Längsanschläge für Wechselaufbauten,
- Trittstufen und Handgriffe,
- Stoßfängerergummis und ähnliche Vorrichtungen,
- Hubladebühnen, Ladebrücken und vergleichbare Einrichtungen in Fahrtstel-lung,
- Verbindungseinrichtungen bei Kraftfahrzeugen,
- bei anderen Fahrzeugen als Sattelkraftfahrzeugen Kühl- und andere Nebenag-gregate, die sich vor der Ladefläche befinden,
- Stangenstromabnehmer von Elektrofahrzeugen sowie

– äußere Sonnenblenden.

Dies gilt jedoch nur, wenn durch die genannten Einrichtungen die Ladefläche weder direkt noch indirekt verlängert wird. Einrichtungen, die bei Fahrzeugkombinationen hinten am Zugfahrzeug oder vorn am Anhänger angebracht sind, sind dagegen bei den Längen oder Teillängen von Fahrzeugkombinationen mit zu berücksichtigen; sie dürfen diesen Längen nicht zugeschlagen werden.

(7) Bei Fahrzeugkombinationen nach Art von Zügen zum Transport von Fahrzeugen gelten hinsichtlich der Länge die Vorschriften des Absatzes 4 Nr. 4, bei Sattelkraftfahrzeugen zum Transport von Fahrzeugen gelten die Vorschriften des Absatzes 4 Nr. 2. Längenüberschreitungen durch Ladestützen zur zusätzlichen Sicherung und Stabilisierung des zulässigen Überhangs von Ladungen bleiben bei diesen Fahrzeugkombinationen und Sattelkraftfahrzeugen unberücksichtigt, sofern die Ladung auch über die Ladestützen hinausragt. Bei der Ermittlung der Teillängen bleiben Überfahrbrücken zwischen Lastkraftwagen und Anhänger in Fahrstellung unberücksichtigt.

(8) Auf die in Absätzen 1 bis 4 genannten Maße dürfen keine Toleranzen gewährt werden.

(9) Abweichend von den Absätzen 1 bis 8 dürfen Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 folgende Maße nicht überschreiten:

1. Breite:	
a) bei Krafträdern sowie dreirädrigen und vierrädrigen Kraftfahrzeugen	2,00 m,
b) bei zweirädrigen Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor jedoch	1,00 m,
2. Höhe	2,50 m,
3. Länge	4,00 m.

## § 32a Mitführen von Anhängern

Hinter Kraftfahrzeugen darf nur ein Anhänger, jedoch nicht zur Personenbeförderung (Omnibusanhänger), mitgeführt werden. Es dürfen jedoch hinter Zugmaschinen 2 Anhänger mitgeführt werden, wenn die für Züge mit einem Anhänger zulässige Länge nicht überschritten wird. Hinter Sattelkraftfahrzeugen darf kein Anhänger mitgeführt werden. Hinter Kraftomnibussen darf nur ein lediglich für die Gepäckbeförderung bestimmter Anhänger mitgeführt werden.

## § 32b Unterfahrschutz

(1) Kraftfahrzeuge, Anhänger und Fahrzeuge mit austauschbaren Ladungsträgern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, bei denen der Abstand von der hinteren Begrenzung bis zur letzten Hinterachse mehr als 1000 mm beträgt und bei denen in unbeladenem Zustand entweder das hintere Fahrgestell in seiner ganzen Breite oder die Hauptteile der Karosserie eine lichte Höhe von mehr als 550 mm über der Fahrbahn haben, müssen mit einem hinteren Unterfahrschutz ausgerüstet sein.

(2) Der hintere Unterfahrschutz muß der Richtlinie 70/221/EWG des Rates vom 6. April 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (ABl. EG Nr. L 76 S. 23), in der nach § 30 Abs. 4 Satz 3 jeweils anzuwendenden Fassung, entsprechen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
2. Arbeitsmaschinen und Stapler,
3. Sattelzugmaschinen,
4. zweirädrige Anhänger, die zum Transport von Langmaterial bestimmt sind,
5. Fahrzeuge, bei denen das Vorhandensein eines hinteren Unterfahrschutzes mit dem Verwendungszweck des Fahrzeugs unvereinbar ist.

(4) Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t müssen mit einem vorderen Unterfahrschutz ausgerüstet sein, der den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht für

1. Geländefahrzeuge,
2. Fahrzeuge, deren Verwendungszweck mit den Bestimmungen für den vorderen Unterfahrschutz nicht vereinbar ist.

#### § 32c Seitliche Schutzvorrichtungen

(1) Seitliche Schutzvorrichtungen sind Einrichtungen, die verhindern sollen, daß Fußgänger, Rad- oder Kraftradfahrer seitlich unter das Fahrzeug geraten und dann von den Rädern überrollt werden können.

(2) Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Kraftfahrzeuge, die hinsichtlich der Baumerkmale ihres Fahrgestells den Lastkraftwagen oder Zugmaschinen gleichzusetzen sind, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und ihre Anhänger müssen, wenn ihr zulässiges Gesamtgewicht jeweils mehr als 3,5 t beträgt, an beiden Längsseiten mit seitlichen Schutzvorrichtungen ausgerüstet sein.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und ihre Anhänger,
2. Sattelzugmaschinen,
3. Anhänger, die besonders für den Transport sehr langer Ladungen, die sich nicht in der Länge teilen lassen, gebaut sind,
4. Fahrzeuge, die für Sonderzwecke gebaut und bei denen seitliche Schutzvorrichtungen mit dem Verwendungszweck des Fahrzeugs unvereinbar sind.

(4) Die seitlichen Schutzvorrichtungen müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

#### § 32d Kurvenlaufegenschaften

(1) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen müssen so gebaut und eingerichtet sein, daß einschließlich mitgeführt austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Abs. 3) die bei einer Kreisfahrt von 360 überstrichene Ringfläche mit einem äußeren Radius von 12,50 m keine größere Breite als 7,20 m hat. Dabei muß die vordere – bei hinterradgelenkten Fahrzeugen die hintere – äußerste Begrenzung des Kraftfahrzeugs auf dem Kreis von 12,50 m Radius geführt werden.

(2) Beim Einfahren aus der tangierenden Geraden in den Kreis nach Absatz 1 darf kein Teil des Kraftfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination diese Gerade um mehr als 0,8 m nach außen überschreiten. Abweichend davon dürfen selbstfahrende Mähdrescher beim Einfahren aus der tangierenden Geraden in den Kreis diese Gerade um bis zu 1,60 m nach außen überschreiten.

(3) Bei Kraftomnibussen ist bei stehendem Fahrzeug auf dem Boden eine Linie entlang der senkrechten Ebene zu ziehen, die die zur Außenseite des Kreises gerichtete Fahrzeugseite tangiert. Bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeug ausgebildet sind, müssen die zwei starren Teile parallel zu dieser Ebene ausgerichtet sein. Fährt das Fahrzeug aus einer Geradeausbewegung in die in Absatz 1 beschriebene Kreisringfläche ein, so darf kein Teil mehr als 0,60 m über die senkrechte Ebene hinausragen.

## § 33 Schleppen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Betrieb als Kraftfahrzeug bestimmt sind, dürfen nicht als Anhänger betrieben werden. Die Verwaltungsbehörden (Zulassungsbehörden) können in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 genehmigt, so gelten folgende Sondervorschriften:

1. Das schleppende Fahrzeug darf jeweils nur ein Fahrzeug mitführen. Dabei muß das geschleppte Fahrzeug durch eine Person gelenkt werden, die die beim Betrieb des Fahrzeugs als Kraftfahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. Satz 2 gilt nicht, wenn die beiden Fahrzeuge durch eine Einrichtung verbunden sind, die ein sicheres Lenken auch des geschleppten Fahrzeugs gewährleistet, und die Anhängelast nicht mehr als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs, jedoch in keinem Fall mehr als 750 kg beträgt.
2. Das geschleppte Fahrzeug unterliegt nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren.
3. Das geschleppte Fahrzeug bildet mit dem ziehenden Fahrzeug keinen Zug im Sinne des § 32.
4. Bezuglich der §§ 41, 53, 54, 55 und 56 gilt das geschleppte Fahrzeug als Kraftfahrzeug.
5. § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
6. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 t dürfen nur mit Hilfe einer Abschleppstange mitgeführt werden.
7. Die für die Verwendung als Kraftfahrzeug vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen dürfen am geschleppten Fahrzeug angebracht sein. Soweit sie für Anhänger nicht vorgeschrieben sind, brauchen sie nicht betriebsfertig zu sein.

## § 34 Achslast und Gesamtgewicht

(1) Die Achslast ist die Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragen wird.

(2) Die technisch zulässige Achslast ist die Achslast, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und nachstehender Vorschriften nicht überschritten werden darf:

§ 36 (Bereifung und Laufflächen);

§ 41 Abs. 11 (Bremsen an einachsigen Anhängern und zweiachsigen Anhängern mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m).

Das technisch zulässige Gesamtgewicht ist das Gewicht, das unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und nachstehender Vorschriften nicht überschritten werden darf:

§ 35 (Motorleistung);

§ 41 Abs. 10 und 18 (Auflaufbremse);

§ 41 Abs. 15 und 18 (Dauerbremse).

(3) Die zulässige Achslast ist die Achslast, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 nicht überschritten werden darf. Das zulässige Gesamtgewicht ist das Gewicht, das unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 und der Absätze 5 und 6 nicht überschritten werden darf. Die zulässige Achslast und das zulässige Gesamtgewicht sind beim Betrieb des Fahrzeugs und der Fahrzeugkombination einzuhalten.

(4) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen oder den in § 36 Abs. 3 für zulässig erklärten Gummireifen – ausgenommen Straßenwalzen – darf die zulässige Achslast folgende Werte nicht übersteigen:

1. Einzelachslast

- a) Einzelachsen 10,00 t;
- b) Einzelachsen (angetrieben) 11,50 t;

2. Doppelachslast von Kraftfahrzeugen unter Beachtung der Vorschriften für die Einzelachslast

- a) Achsabstand weniger als 1,0 m 11,50 t;
- b) Achsabstand 1,0 m bis weniger als 1,3 m 16,00 t;
- c) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m 18,00 t;
- d) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung nach Anlage XII ausgerüstet ist oder jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und dabei die höchstzulässige Achslast von 9,50 t je Achse nicht überschritten wird, 19,00 t

3. Doppelachslast von Anhängern unter Beachtung der Vorschriften für die Einzelachslast

- a) Achsabstand weniger als 1,0 m 11,00 t;
- b) Achsabstand 1,0 m bis weniger als 1,3 m 16,00 t;
- c) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m 18,00 t;
- d) Achsabstand 1,8 m oder mehr 20,00 t;

4. Dreifachachslast unter Beachtung der Vorschriften für die Doppelachslast

- a) Achsabstände nicht mehr als 1,3 m 21,00 t;
- b) Achsabstände mehr als 1,3 m und nicht mehr als 1,4 m 24,00 t.

Sind Fahrzeuge mit anderen Reifen als den in Satz 1 genannten versehen, so darf die Achslast höchstens 4,00 t betragen.

(5) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern – ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger (einschließlich Zentralachsanhänger) – mit Luftreifen oder den in § 36 Abs. 3 für zulässig erklärten Gummireifen darf das zulässige Gesamtgewicht unter Beachtung der Vorschriften für die Achslasten folgende Werte nicht übersteigen:

1. Fahrzeuge mit nicht mehr als 2 Achsen  
Kraftfahrzeuge und Anhänger jeweils 18,00 t;
2. Fahrzeuge mit mehr als 2 Achsen – ausgenommen Kraftfahrzeuge nach Nummern 3 und 4 –
  - a) Kraftfahrzeuge 25,00 t;
  - b) Kraftfahrzeuge mit einer Doppelachslast nach Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d 26,00 t;
  - c) Anhänger 24,00 t;
  - d) Kraftomnibusse, die als Gelenkfahrzeuge gebaut sind, 28,00 t;
3. Kraftfahrzeuge mit mehr als 3 Achsen – ausgenommen Kraftfahrzeuge nach Nummer 4 –
  - a) Kraftfahrzeuge mit 2 Doppelachsen, deren Mitten mindestens 4,0 m voneinander entfernt sind, 32,00 t;
  - b) Kraftfahrzeuge, mit 2 gelenkten Achsen und mit einer Doppelachslast nach Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d und deren höchstzulässige Belastung, bezogen auf den Abstand zwischen den Mitten der vordersten und der hintersten Achse, 5,00 t je Meter nicht übersteigen darf, nicht mehr als 32,00 t;
4. Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 Achsen unter Beachtung der Vorschriften in Nummer 3 32,00 t.

(5a) Abweichend von Absatz 5 gelten für die zulässigen Gewichte von Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen.

(6) Bei Fahrzeugkombinationen (Züge und Sattelkraftfahrzeuge) darf das zulässige Gesamtgewicht unter Beachtung der Vorschriften für Achslasten, Anhängelasten und Einzelfahrzeuge folgende Werte nicht übersteigen:

1. Fahrzeugkombinationen mit weniger als 4 Achsen 28,00 t;
2. Züge mit 4 Achsen  
zweiachsiger Kraftfahrzeug mit zweiachsigem Anhänger 36,00 t;
3. zweiachsige Sattelzugmaschine mit zweiachsigem Sattelanhänger
  - a) bei einem Achsabstand des Sattelanhängers von 1,3 m und mehr 36,00 t;
  - b) bei einem Achsabstand des Sattelanhängers von mehr als 1,8 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung nach Anlage XII ausgerüstet ist, 38,00 t;
4. andere Fahrzeugkombinationen mit vier Achsen

a) mit Kraftfahrzeug nach Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe a	35,00 t;
b) mit Kraftfahrzeug nach Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe b	36,00 t;
5. Fahrzeugkombinationen mit mehr als 4 Achsen	40,00 t;
6. Sattelkraftfahrzeug, bestehend aus dreiachsiger Sattelzugmaschine mit zwei- oder dreiachsigem Sattelanhänger, das im kombinierten Verkehr im Sinne der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 368 S. 38) einen ISO-Container vom 40 Fuß befördert	44,00 t.

(7) Das nach Absatz 6 zulässige Gesamtgewicht errechnet sich

1. bei Zügen aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte des ziehenden Fahrzeugs und des Anhängers,
2. bei Zügen mit Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte des ziehenden Fahrzeugs und des Starrdeichselanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert
  - a) der zulässigen Stützlast des ziehenden Fahrzeugs oder
  - b) der zulässigen Stützlast des Starrdeichselanhängers,
 bei gleichen Werten um diesen Wert,
3. bei Sattelkraftfahrzeugen aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert
  - a) der zulässigen Sattellast der Sattelzugmaschine oder
  - b) der zulässigen Aufliegelast des Sattelanhängers,
 bei gleichen Werten um diesen Wert.

Ergibt sich danach ein höherer Wert als

28,00 t (Absatz 6 Nr. 1),

36,00 t (Absatz 6 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe b),

38,00 t (Absatz 6 Nr. 3 Buchstabe b),

35,00 t (Absatz 6 Nr. 4 Buchstabe b),

40,00 t (Absatz 6 Nr. 5) oder

44,00 t (Absatz 6 Nr. 6),

so gelten als zulässiges Gesamtgewicht 28,00 t, 36,00 t, 38,00 t, 35,00 t, 40,00 t bzw. 44,00 t.

(8) Bei Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und Lastkraftwagenzügen darf das Gewicht auf der oder den Antriebsachsen im grenzüberschreitenden Verkehr nicht weniger als 25 vom Hundert des Gesamtgewichts des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination betragen.

(9) Der Abstand zwischen dem Mittelpunkt der letzten Achse eines Kraftfahrzeugs und dem Mittelpunkt der ersten Achse seines Anhängers muß mindestens 3,0 m, bei Sattelkraftfahrzeugen und bei land- und forstwirtschaftlichen Zügen sowie bei Zügen, die aus einem Zugfahrzeug und Anhänger-Arbeitsmaschinen bestehen, mindestens 2,5 m betragen. Dies gilt nicht für Züge, bei denen das zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs nicht mehr als 7,50 t oder das des Anhängers nicht mehr als 3,50 t beträgt.

(10) Fahrzeuge mit mindestens vier Rädern, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,50 t, die Teil einer fünf- oder sechsachsigen Fahrzeugkombination sind, müssen im grenzüberschreitenden Verkehr mit den EG-Mitgliedstaaten und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerdem den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bedingungen entsprechen.

(11) Für Hubachsen oder Lastverlagerungssachsen sind die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen anzuwenden.

### § 34a Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen dürfen nicht mehr Personen und Gepäck befördert werden, als im Fahrzeugschein Plätze eingetragen sind und die im Fahrzeug angeriebenen Zahlen der Sitzplätze, Stehplätze und Stellplätze für Rollstühle sowie die Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks ausweisen.

(2) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Grund anderer Vorschriften können abweichend von dem nach Absatz 1 jeweils zulässigen Platzzahlen auf die Einsatzart der Kraftomnibusse abgestimmte verminderte Platzzahlen festgelegt werden. Die verminderten Platzzahlen sind im Fahrzeugschein einzutragen und im Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle in gut sichtbarer Schrift anzuschreiben.

### § 34b Laufrollenlast und Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen

(1) Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf endlosen Ketten oder Bändern laufen (Gleiskettenfahrzeuge), darf die Last einer Laufrolle auf ebener Fahrbahn 2 t nicht übersteigen. Gefederte Laufrollen müssen bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 8 t so angebracht sein, daß die Last einer um 60 mm angehobenen Laufrolle bei stehendem Fahrzeug nicht mehr als doppelt so groß ist wie die auf ebener Fahrbahn zulässige Laufrollenlast. Bei Fahrzeugen mit ungefederten Laufrollen und Gleisketten, die außen vollständig aus Gummiband bestehen, darf der Druck der Auflagefläche der Gleiskette auf die ebene Fahrbahn  $0,8 \text{ N/mm}^2$  nicht übersteigen. Als Auflagefläche gilt nur derjenige Teil einer Gleiskette, der tatsächlich auf einer ebenen Fahrbahn aufliegt. Die Laufrollen von Gleiskettenfahrzeugen können sowohl einzeln als auch über das gesamte Laufwerk abgefедert werden. Das Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen darf 24 t nicht übersteigen.

(2) Gleiskettenfahrzeuge dürfen die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 9 t je Meter beladen.

### § 35 Motorleistung

Bei Lastkraftwagen sowie Kraftomnibussen einschließlich Gepäckanhänger, bei Sattelkraftfahrzeugen und Lastkraftwagenzügen muß eine Motorleistung von mindestens 5,0 kW, bei Zugmaschinen und Zugmaschinenzügen – ausgenommen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke – von mindestens 2,2 kW je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftfahrzeugs und der jeweiligen Anhängelast vorhanden sein; dies gilt nicht für die mit elektrischer Energie angetriebenen Fahrzeuge sowie für Kraftfahrzeuge – auch mit Anhänger – mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

### § 35a Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Rückhalteeinrichtungen für Kinder

(1) Der Sitz des Fahrzeugführers und sein Betätigungsraum sowie die Einrichtungen zum Führen des Fahrzeugs müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß das Fahrzeug – auch bei angelegtem Sicherheitsgurt oder Verwendung eines anderen Rückhaltesystems – sicher geführt werden kann.

(2) Personenkraftwagen, Kraftomnibusse und zur Güterbeförderung bestimmte Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h müssen entsprechend den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen mit Sitzverankerungen, Sitzen und, soweit ihre zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 t beträgt, an den vorderen Außensitzen zusätzlich mit Kopfstützen ausgerüstet sein.

(3) Die in Absatz 2 genannten Kraftfahrzeuge müssen mit Verankerungen zum Anbringen von Sicherheitsgurten ausgerüstet sein, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.<sup>1)</sup>

(4) Außerdem müssen die in Absatz 2 genannten Kraftfahrzeuge mit Sicherheitsgurten oder Rückhaltesystemen ausgerüstet sein, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, die hinsichtlich des Insassenraumes und des Fahrgestells den Baumerkmalen der in Absatz 2 genannten Kraftfahrzeuge gleichzusetzen sind, entsprechend. Bei Wohnmobilen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 t genügt für die hinteren Sitze die Ausrüstung mit Verankerungen zur Anbringung von Beckengurten und mit Beckengurten.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Kraftomnibusse, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Fahrgäste gebaut sind. Dies sind Kraftomnibusse ohne besonderen Gepäckraum sowie Kraftomnibusse mit zugelassenen Stehplätzen im Gang und auf einer Fläche, die größer oder gleich der Fläche für zwei Doppelsitze ist.

(7) Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme müssen so eingebaut sein, daß ihr einwandfreies Funktionieren bei vorschriftsmäßigem Gebrauch und auch bei Benutzung aller ausgewiesenen Sitzplätze gewährleistet ist und sie die Gefahr von Verletzungen bei Unfällen verringern.

(8) Auf Beifahrerplätzen, vor denen ein betriebsbereiter Airbag eingebaut ist, dürfen nach hinten gerichtete Rückhalteeinrichtungen für Kinder nicht angebracht sein. Diese Beifahrerplätze müssen mit einem Warnhinweis vor der Verwendung einer nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtung für Kinder auf diesem Platz versehen sein. Der Warnhinweis in Form eines Piktogramms kann auch einen erläuternden Text enthalten. Er muß dauerhaft angebracht und so angeordnet sein, daß er für eine Person, die eine nach hinten gerichtete Rückhalteeinrichtung für Kinder einbauen will, deutlich sichtbar ist. Anlage XXVIII zeigt ein Beispiel für ein Piktogramm. Falls der Warnhinweis bei geschlossener Tür nicht sichtbar ist, soll ein dauerhafter Hinweis auf das Vorhandensein eines Beifahrerairbags vom Beifahrerplatz aus gut zu sehen sein.

(9) Krafträder, auf denen ein Beifahrer befördert wird, müssen mit einem Sitz für den Beifahrer ausgerüstet sein. Dies gilt nicht bei der Mitnahme eines Kindes unter sieben Jahren, wenn für das Kind ein besonderer Sitz vorhanden und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Einrichtungen dafür gesorgt ist, daß die Füße des Kindes nicht in die Speichen geraten können.

(10) Sitze, ihre Lehnen und ihre Befestigungen in und an Fahrzeugen, die nicht unter die Vorschriften der Absätze 2 und 5 fallen, müssen sicheren Halt bieten und allen im Betrieb auftretenden Beanspruchungen standhalten. Klappbare Sitze und Rückenlehnen, hinter denen sich weitere Sitze befinden und die nach hinten nicht durch eine Wand von anderen Sitzen getrennt sind, müssen sich in normaler Fahr-

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt – siehe BGBl. I 1998 S. 1160.

oder Gebrauchsstellung selbsttätig verriegeln. Die Entriegelungseinrichtung muß von dem dahinterliegenden Sitz aus leicht zugänglich und bei geöffneter Tür auch von außen einfach zu betätigen sein. Rückenlehnen müssen so beschaffen sein, daß für die Insassen Verletzungen nicht zu erwarten sind.

(11) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 gelten für Verankerungen der Sicherheitsgurte und Sicherheitsgurte von dreirädrigen oder vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen.

(12) In Kraftfahrzeugen integrierte Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

### § 35b Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahrzeuge

(1) Die Einrichtungen zum Führen der Fahrzeuge müssen leicht und sicher zu bedienen sein.

(2) Für den Fahrzeugführer muß ein ausreichendes Sichtfeld unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein.

### § 35c Heizung und Lüftung

Geschlossene Führerraume in Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h müssen ausreichend beheizt und belüftet werden können.

### § 35d Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen

Die Beschaffenheit der Fahrzeuge muß sicheres Auf- und Absteigen ermöglichen.

### § 35e Türen

(1) Türen und Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß beim Schließen störende Geräusche vermeidbar sind.

(2) Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist.

(3) Die Türbänder (Scharniere) von Drehtüren – ausgenommen Falttüren – an den Längsseiten von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h müssen auf der in der Fahrtrichtung vorn liegenden Seite der Türen angebracht sein. Dies gilt bei Doppeltüren für den Türflügel, der zuerst geöffnet wird; der andere Türflügel muß für sich verriegelt werden können. Türen müssen bei Gefahr von jedem erwachsenen Fahrgast geöffnet werden können.

(4) Türen müssen während der Fahrt geschlossen sein.

### § 35f Notausstiege in Kraftomnibussen

Notausstiege in Kraftomnibussen sind innen und außen am Fahrzeug zu kennzeichnen. Notausstiege und hand- oder fremdkraftbetätigte Betriebstüren müssen sich in Notfällen bei stillstehendem oder mit einer Geschwindigkeit von maximal 5 km/h fahrendem Kraftomnibus jederzeit öffnen lassen; ihre Zugänglichkeit ist beim Betrieb der Fahrzeuge sicherzustellen. Besondere Einrichtungen zum Öffnen der Notausstiege und der Betriebstüren in Notfällen (Notbetätigungsseinrichtungen) müssen als solche gekennzeichnet und ständig betriebsbereit sein; an diesen Einrichtungen oder in ihrer Nähe sind eindeutige Bedienungsanweisungen anzubringen.

### § 35g Feuerlöscher in Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen muss mindestens ein Feuerlöscher, in Doppeldeckfahrzeugen müssen mindestens zwei Feuerlöscher mit einer Füllmasse von jeweils 6 kg in betriebsfertigem Zustand mitgeführt werden. Zulässig sind nur Feuerlöscher, die mindestens für die Brandklassen

- A:** Brennbare feste Stoffe (flammen- und glutbildend),  
**B:** Brennbare flüssige Stoffe (flammenbildend) und  
**C:** Brennbare gasförmige Stoffe (flammenbildend)  
 amtlich zugelassen sind.

(2) Ein Feuerlöscher ist in unmittelbarer Nähe des Fahrersitzes und in Doppeldeckfahrzeugen der zweite Feuerlöscher auf der oberen Fahrgastebene unterzubringen.

(3) Das Fahrpersonal muß mit der Handhabung der Löscher vertraut sein; hierfür ist neben dem Fahrpersonal auch der Halter des Fahrzeugs verantwortlich.

(4) Die Fahrzeughalter müssen die Feuerlöscher durch fachkundige Prüfer mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten auf Gebrauchsfähigkeit prüfen lassen. Beim Prüfen, Nachfüllen und bei Instandsetzung der Feuerlöscher müssen die Leistungswerte und technischen Merkmale, die dem jeweiligen Typ zugrunde liegen, gewährleistet bleiben. Auf einem am Feuerlöscher befestigten Schild müssen der Name des Prüfers und der Tag der Prüfung angegeben sein.

#### § 35h Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen

(1) In Kraftomnibussen sind Verbandkästen, die selbst und deren Inhalt an Erste-Hilfe-Material dem Normblatt DIN 13164, Ausgabe Januar 1998 entsprechen, mitzuführen, und zwar mindestens

1. ein Verbandkasten in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 22 Fahrgastplätzen,
2. 2 Verbandkästen in anderen Kraftomnibussen.

(2) Verbandkästen in Kraftomnibussen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht sein; die Unterbringungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen.

(3) In anderen als den in Absatz 1 genannten Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h mit Ausnahme von Krankenfahrrädern, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sowie anderen Zug- oder Arbeitsmaschinen, wenn sie einachsig sind, ist Erste-Hilfe-Material mitzuführen, das nach Art, Menge und Beschaffenheit mindestens dem Normblatt DIN 13164, Ausgabe Januar 1998 entspricht. Das Erste-Hilfe-Material ist in einem Behältnis verpackt zu halten, das so beschaffen sein muß, daß es den Inhalt vor Staub und Feuchtigkeit sowie vor Kraft- und Schmierstoffen ausreichend schützt.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 3 darf auch anderes Erste-Hilfe-Material mitgeführt werden, das bei gleicher Art, Menge und Beschaffenheit mindestens denselben Zweck zur Erste-Hilfe-Leistung erfüllt.

#### § 35i Gänge, Anordnung von Fahrgastsitzen und Beförderung von Fahrgästen in Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen müssen die Fahrgastsitze so angeordnet sein, daß der Gang in Längsrichtung frei bleibt. Im übrigen müssen die Anordnung der Fahrgastsitze und ihre Mindestabmessungen sowie die Mindestabmessungen der für Fahrgäste zugänglichen Bereiche der Anlage X entsprechen.

(2) In Kraftomnibussen dürfen Fahrgäste nicht liegend befördert werden. Dies gilt nicht für Kinder in Kinderwagen.

#### § 35j Brennverhalten der Innenausstattung bestimmter Kraftomnibusse

Die Innenausstattung von Kraftomnibussen, die weder für Stehplätze ausgelegt noch für die Benutzung im städtischen Verkehr bestimmt und mit mehr als 22 Sitzplätzen ausgestattet sind, muss den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über das Brennverhalten entsprechen.

### § 36 Bereifung und Laufflächen

(1) Maße und Bauart der Reifen von Fahrzeugen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, entsprechen. Sind land- oder forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge des Straßenunterhaltungsdienstes mit Reifen ausgerüstet, die nur eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit zulassen, müssen sie entsprechend § 58 für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein. Bei Verwendung von M + S-Reifen (Winterreifen) gilt die Forderung hinsichtlich der Geschwindigkeit auch als erfüllt, wenn die für M + S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liegt, jedoch

1. die für M + S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben ist,
2. die für M + S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit im Betrieb nicht überschritten wird.

Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können; eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben. Nägel müssen eingelassen sein.

(1a) Luftreifen, auf die sich die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen beziehen, müssen diesen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Räder der Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen mit Luftreifen versehen sein, soweit nicht nachstehend andere Bereifungen zugelassen sind. Als Luftreifen gelten Reifen, deren Arbeitsvermögen überwiegend durch den Überdruck des eingeschlossenen Luftinhalts bestimmt wird. Luftreifen an Kraftfahrzeugen und Anhängern müssen um ganzen Umfang und auf der ganzen Breite der Lauffläche mit Profilrillen oder Einschnitten versehen sein. Das Hauptprofil muß am ganzen Umfang eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufweisen; als Hauptprofil gelten dabei die breiten Profilrillen im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa  $\frac{3}{4}$  der Laufflächenbreite einnimmt. Jedoch genügt bei Fahrrädern mit Hilfsmotor, Kleinkrafträder und Leichtkrafträder eine Profiltiefe von mindestens 1 mm.

(2a) An Kraftfahrzeugen – ausgenommen Personenkraftwagen – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und an ihren Anhängern dürfen die Räder einer Achse entweder nur mit Diagonal- oder nur mit Radialreifen ausgerüstet sein. Personenkraftwagen sowie andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und ihre Anhänger dürfen entweder nur mit Diagonal- oder nur mit Radialreifen ausgerüstet sein; im Zug gilt dies nur für das jeweilige Einzelfahrzeug. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nach § 58 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichneten Anhänger hinter Kraftfahrzeugen, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden (Betriebsvorschrift). Satz 2 gilt nicht für Krafträder – ausgenommen Leichtkrafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor.

(2b) Reifenhersteller und Reifenerneuerer müssen Luftreifen für Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h mit ihrer Fabrik- oder Handelsmarke sowie mit Angaben kennzeichnen, aus denen Reifengröße, Reifenbauart, Tragfähigkeit, Geschwindigkeitskategorie, Herstellungs- bzw. Reifenerneuerungsdatum hervorgehen. Die Art und Weise der Angaben werden im Verkehrsblatt bekanntgegeben.

(3) Statt Luftreifen sind für Fahrzeuge mit Geschwindigkeiten von nicht mehr als 25 km/h (für Kraftfahrzeuge ohne gefederte Triebachse jedoch nur bei Höchstge-

schwindigkeiten von nicht mehr als 16 km/h) Gummireifen zulässig, die folgenden Anforderungen genügen: Auf beiden Seiten des Reifens muß eine 10 mm breite, hervorstehende und deutlich erkennbare Rippe die Grenze angeben, bis zu welcher der Reifen abgefahren werden darf; die Rippe darf nur durch Angaben über den Hersteller, die Größe und dergleichen sowie durch Aussparungen des Reifens unterbrochen sein. Der Reifen muß an der Abfahrgrenze noch ein Arbeitsvermögen von mindestens 60 J haben. Die Flächenpressung des Reifens darf unter der höchstzulässigen statischen Belastung 0,8 N/mm<sup>2</sup> nicht übersteigen. Der Reifen muß zwischen Rippe und Stahlband beiderseits die Aufschrift tragen: „60 J“. Das Arbeitsvermögen von 60 J ist noch vorhanden, wenn die Eindrückung der Gummibereifung eines Rades mit Einzel- oder Doppelreifen beim Aufbringen einer Mehrlast von 1000 kg auf die bereits mit der höchstzulässigen statischen Belastung beschwerte Bereifung um einen Mindestbetrag zunimmt, der sich nach folgender Formel errechnet:

$$f = \frac{6000}{P + 500};$$

dabei bedeutet f den Mindestbetrag der Zunahme des Eindrucks in Millimetern und P die höchstzulässige statische Belastung in Kilogramm. Die höchstzulässige statische Belastung darf 100 N/mm der Grundflächenbreite des Reifens nicht übersteigen; sie darf jedoch 125 N/mm betragen, wenn die Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von 8 km/h nicht überschreiten und entsprechende Geschwindigkeitsschilder (§ 58) angebracht sind. Die Flächenpressung ist unter der höchstzulässigen statischen Belastung ohne Berücksichtigung der Aussparung auf der Lauffläche zu ermitteln. Die Vorschriften über das Arbeitsvermögen gelten nicht für Gummireifen an Elektrokarren mit gefederter Triebachse und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h sowie deren Anhänger.

(4) Eiserne Reifen mit einem Auflagedruck von nicht mehr als 125 N/mm Reifenbreite sind zulässig

1. für Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, deren zulässiges Gesamtgewicht 4 t und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 8 km/h nicht übersteigt,
2. für Arbeitsmaschinen und Stapler (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 8 km/h nicht übersteigt, und für Fahrzeuge, die von ihnen mitgeführt werden,
3. hinter Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h (Betriebsvorschrift)
  - a) für Möbelwagen,
  - b) für Wohn- und Schaustellerwagen, wenn sie nur zwischen dem Festplatz oder Abstellplatz und dem nächstgelegenen Bahnhof oder zwischen dem Festplatz und einem in der Nähe gelegenen Abstellplatz befördert werden,
  - c) für Unterkunftswagen der Bauarbeiter, wenn sie von oder nach einer Baustelle befördert werden und nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dienen,
  - d) für die beim Wegebau und bei der Wegeunterhaltung verwendeten fahrbaren Geräte und Maschinen bei der Beförderung von oder nach einer Baustelle,
  - e) für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und für Fahrzeuge zur Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern, Arbeitsgeräten oder Erzeugnissen.

(5) Bei Gleiskettenfahrzeugen (§ 34b Abs. 1 Satz 1) darf die Kette oder das Band (Gleiskette) keine schädlichen Kratzbewegungen gegen die Fahrbahn ausführen.

Die Kanten der Bodenplatten und ihrer Rippen müssen rund sein. Die Rundungen metallischer Bodenplatten und Rippen müssen an den Längsseiten der Gleisketten einen Halbmesser von mindestens 60 mm haben. Der Druck der durch gefederte Laufrollen belasteten Auflagefläche von Gleisketten auf die ebene Fahrbahn darf  $1,5 \text{ N/mm}^2$ , bei Fahrzeugen mit ungefederten Laufrollen und Gleisketten, die außen vollständig aus Gummiband bestehen,  $0,8 \text{ N/mm}^2$  nicht übersteigen. Als Auflagefläche gilt nur derjenige Teil einer Gleiskette, der tatsächlich auf einer ebenen Fahrbahn aufliegt. Im Hinblick auf die Beschaffenheit der Laufflächen und der Federung wird auf Gleiskettenträger und Züge, in denen Gleiskettenfahrzeuge mitgeführt werden,

1. allgemein die Geschwindigkeit auf 8 km/h,
2. wenn die Laufrollen der Gleisketten mit 40 mm hohen Gummireifen versehen sind oder die Auflageflächen der Gleisketten ein Gummipolster haben, die Geschwindigkeit auf 16 km/h,
3. wenn die Laufrollen ungefedert sind und die Gleisketten außen vollständig aus Gummiband bestehen, die Geschwindigkeit auf 30 km/h

beschränkt; sind die Laufflächen von Gleisketten gummigepolstert oder bestehen die Gleisketten außen vollständig aus Gummiband und sind die Laufrollen mit 40 mm hohen Gummireifen versehen oder besonders abgefertigt, so ist die Geschwindigkeit nicht beschränkt.

### § 36a Radabdeckungen, Ersatzräder

(1) Die Räder von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern müssen mit hinreichend wirkenden Abdeckungen (Kotflügel, Schmutzfänger oder Radeinbauten) versehen sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
2. die Hinterräder von Sattelzugmaschinen, wenn ein Sattelanhänger mitgeführt wird, dessen Aufbau die Räder überdeckt und die Anbringung einer vollen Radabdeckung nicht zuläßt; in diesem Falle genügen Abdeckungen vor und hinter dem Rad, die bis zur Höhe der Radoberkante reichen,
3. eisenbereifte Fahrzeuge,
4. Anhänger zur Beförderung von Eisenbahnwagen auf der Straße (Straßenroller),
5. Anhänger, die in der durch § 58 vorgeschriebenen Weise für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind,
6. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte,
7. die hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführten Sitzkarren (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe i der Fahrzeug-Zulassungsverordnung),
8. die Vorderräder von mehrachsigen Anhängern für die Beförderung von Langholz.

(3) Für außen an Fahrzeugen mitgeführte Ersatzräder müssen Halterungen vorhanden sein, die die Ersatzräder sicher aufnehmen und allen betriebsüblichen Beanspruchungen standhalten können. Die Ersatzräder müssen gegen Verlieren durch 2 voneinander unabhängige Einrichtungen gesichert sein. Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß eine von ihnen wirksam bleibt, wenn die andere – insbesondere durch Bruch, Versagen oder Bedienungsfehler – ausfällt.

### § 37 Gleitschutzeinrichtungen und Schneeketten

(1) Einrichtungen, die die Greifwirkung der Räder bei Fahrten außerhalb befestigter Straßen erhöhen sollen (sogenannte Bodengreifer und ähnliche Einrichtungen), müssen beim Befahren befestigter Straßen abgenommen werden, sofern nicht durch Auflegen von Schutzreifen oder durch Umklappen der Greifer oder durch Anwendung anderer Mittel nachteilige Wirkungen auf die Fahrbahn vermieden werden. Satz 1 gilt nicht, wenn zum Befahren befestigter Straßen Gleitschutzeinrichtungen verwendet werden, die so beschaffen und angebracht sind, daß sie die Fahrbahn nicht beschädigen können; die Verwendung kann durch die Bauartgenehmigung (§ 22a) auf Straßen mit bestimmten Decken und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

(2) Einrichtungen, die das sichere Fahren auf schneebedeckter oder vereister Fahrbahn ermöglichen sollen (Schneeketten), müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie die Fahrbahn nicht beschädigen können. Schneeketten aus Metall dürfen nur bei elastischer Bereifung (§ 36 Abs. 2 und 3) verwendet werden. Schneeketten müssen die Lauffläche des Reifens so umspannen, daß bei jeder Stellung des Rades ein Teil der Kette die ebene Fahrbahn berührt. Die die Fahrbahn berührenden Teile der Ketten müssen kurze Glieder haben, deren Teilung etwa das 3- bis 4fache der Drahtstärke betragen muß. Schneeketten müssen sich leicht auflegen und abnehmen lassen und leicht nachgespannt werden können.

### § 38 Lenleinrichtung

(1) Die Lenleinrichtung muß leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeugs gewährleisten; sie ist wenn nötig mit einer Lenkhilfe zu versehen. Bei Versagen der Lenkhilfe muss die Lenkbarkeit des Fahrzeuges erhalten bleiben.

(2) Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen, mit mindestens 4 Rädern und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie ihre Anhänger müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h dürfen abweichend von Absatz 1 den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen. Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h dürfen abweichend von Absatz 1 den Vorschriften über Lenkanlagen entsprechen, die nach Absatz 2 für Lastkraftwagen anzuwenden sind.

(4) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h dürfen abweichend von Absatz 1 entsprechend den Baumerkmalen ihres Fahrgestells entweder den Vorschriften, die nach Absatz 2 für Lastkraftwagen oder nach Absatz 3 Satz 1 für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen angewendet werden dürfen, entsprechen. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h dürfen abweichend von Absatz 1 den Vorschriften, die nach Absatz 2 für Lastkraftwagen anzuwenden sind, entsprechen.

### § 38a Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen

(1) Personenkraftwagen sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t – ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Dreirad-Kraftfahrzeuge – müssen mit einer Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung, Per-

sonenkraftwagen zusätzlich mit einer Wegfahrsperrre ausgerüstet sein. Die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung und die Wegfahrsperrre müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(2) Krafträder und Dreirad-Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, ausgenommen Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), müssen mit einer Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung ausgerüstet sein, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

(3) Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung und Wegfahrsperrren an Kraftfahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind, müssen den vorstehenden Vorschriften entsprechen.

### § 38b Fahrzeug-Alarmsysteme

In Personenkraftwagen sowie in Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,00 t eingebaute Fahrzeug-Alarmsysteme müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen. Fahrzeug-Alarmsysteme in anderen Kraftfahrzeugen müssen sinngemäß den vorstehenden Vorschriften entsprechen.

### § 39 Rückwärtsgang

Kraftfahrzeuge – ausgenommen einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 400 kg sowie Krafträder mit oder ohne Beiwagen – müssen vom Führersitz aus zum Rückwärtsfahren gebracht werden können.

### § 39a Betätigungsseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger

(1) Die in Personenkraftwagen und Kraftomnibussen sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen – ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen – eingebauten Betätigungsseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger müssen eine Kennzeichnung haben, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

(2) Die in Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 eingebauten Betätigungsseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger müssen eine Kennzeichnung haben, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen müssen Betätigungsseinrichtungen haben, deren Einbau, Position, Funktionsweise und Kennzeichnung den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

### § 40 Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrostungs- und Trocknungsanlagen für Scheiben

(1) Sämtliche Scheiben – ausgenommen Spiegel sowie Abdeckscheiben von lichttechnischen Einrichtungen und Instrumenten – müssen aus Sicherheitsglas bestehen. Als Sicherheitsglas gilt Glas oder ein glasähnlicher Stoff, deren Bruchstücke keine ernstlichen Verletzungen verursachen können. Scheiben aus Sicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers von Bedeutung sind, müssen klar, lichtdurchlässig und verzerrungsfrei sein.

(2) Windschutzscheiben müssen mit selbsttätig wirkenden Scheibenwischern versehen sein. Der Wirkungsbereich der Scheibenwischer ist so zu bemessen, daß ein ausreichendes Blickfeld für den Führer des Fahrzeugs geschaffen wird.

(3) Dreirädrige Kleinkrafträder und dreirädrige oder vierrädrige Kraftfahrzeuge mit Führerhaus nach § 30a Abs. 3 müssen mit Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrostungs- und Trocknungsanlagen ausgerüstet sein, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

#### § 41 Bremsen und Unterlegkeile

(1) Kraftfahrzeuge müssen 2 voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit 2 voneinander unabhängigen Bedienungseinrichtungen, von denen jede auch dann wirken kann, wenn die andere versagt. Die voneinander unabhängigen Bedienungseinrichtungen müssen durch getrennte Übertragungsmittel auf verschiedene Bremsflächen wirken, die jedoch in oder auf derselben Bremstrommel liegen können. Können mehr als 2 Räder gebremst werden, so dürfen gemeinsame Bremsflächen und (ganz oder teilweise) gemeinsame mechanische Übertragungseinrichtungen benutzt werden; diese müssen jedoch so gebaut sein, daß beim Bruch eines Teils noch mindestens 2 Räder, die nicht auf derselben Seite liegen, gebremst werden können. Alle Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit den Rädern verbundene, nicht auskuppelbare Teile wirken. Ein Teil der Bremsflächen muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit den Rädern ohne Zwischenschaltung von Ketten oder Getriebeteilen verbunden sind. Dies gilt nicht, wenn die Getriebeteile (nicht Ketten) so beschaffen sind, daß ihr Versagen nicht anzunehmen und für jedes in Frage kommende Rad eine besondere Bremsfläche vorhanden ist. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstelleinrichtung haben.



(1a) Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt nicht für Bremsanlagen von Kraftfahrzeugen, bei denen die Bremswirkung ganz oder teilweise durch die Druckdifferenz im hydrostatischen Kreislauf (hydrostatische Bremswirkung) erzeugt wird.

(2) Bei einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen genügt eine Bremse (Betriebsbremse), die so beschaffen sein muß, daß beim Bruch eines Teils der Bremsanlage noch mindestens ein Rad gebremst werden kann. Beträgt das zulässige Gesamtgewicht nicht mehr als 250 kg und wird das Fahrzeug von Fußgängern an Holmen geführt, so ist keine Bremsanlage erforderlich; werden solche Fahrzeuge mit einer weiteren Achse verbunden und vom Sitz aus gefahren, so genügt eine an der Zug- oder Arbeitsmaschine oder an dem einachsigen Anhänger befindliche Bremse nach § 65, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

(3) Bei Gleiskettenfahrzeugen, bei denen nur die beiden Antriebsräder der Laufketten gebremst werden, dürfen gemeinsame Bremsflächen für die Betriebsbremse und für die Feststellbremse benutzt werden, wenn mindestens 70 vom Hundert des Gesamtgewichts des Fahrzeugs auf dem Kettenlaufwerk ruht und die Bremsen so beschaffen sind, daß der Zustand der Bremsbeläge von außen leicht überprüft werden kann. Hierbei dürfen auch die Bremsnocken, die Nockenwellen mit Hebel oder ähnliche Übertragungsteile für beide Bremsen gemeinsam benutzt werden.

(4) Bei Kraftfahrzeugen – ausgenommen Krafträder – muß mit der einen Bremse (Betriebsbremse) eine mittlere Vollverzögerung von mindestens  $5,0 \text{ m/s}^2$  erreicht werden; bei Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h genügt jedoch eine mittlere Vollverzögerung von  $3,5 \text{ m/s}^2$ .

(4a) Bei Kraftfahrzeugen – ausgenommen Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 – muss es bei Ausfall eines Teils der Bremsanlage möglich sein, mit dem verbleibenden funktionsfähigen Teil der Bremsanlage oder mit der anderen Bremsanlage des Kraftfahrzeugs nach Absatz 1 Satz 1 mindestens 44 vom Hundert der in Absatz 4 vorgeschriebenen Bremswirkung zu erreichen, ohne dass das Kraftfahrzeug seine Spur verlässt.

(5) Bei Kraftfahrzeugen – ausgenommen Krafträder – muß die Bedienungseinrichtung einer der beiden Bremsanlagen feststellbar sein; bei Krankenfahrstühlen und bei Fahrzeugen, die die Baumerkmale von Krankenfahrstühlen aufweisen, deren Geschwindigkeit aber 30 km/h übersteigt, darf jedoch die Betriebsbremse statt der anderen Bremse feststellbar sein. Die festgestellte Bremse muß ausschließlich durch mechanische Mittel und ohne Zuhilfenahme der Bremswirkung des Motors das Fahrzeug auf der größten von ihm befahrbaren Steigung am Abrollen verhindern können. Mit der Feststellbremse muß eine mittlere Verzögerung von mindestens  $1,5 \text{ m/s}^2$  erreicht werden.

(6) (gestrichen)

(7) Bei Kraftfahrzeugen, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, kann eine der beiden Bremsanlagen eine elektrische Widerstands- oder Kurzschlußbremse sein; in diesem Fall findet Absatz 1 Satz 5 keine Anwendung.

(8) Betriebsfußbremsen an Zugmaschinen – ausgenommen an Gleiskettenfahrzeugen –, die zur Unterstützung des Lenkens als Einzelradbremsen ausgebildet sind, müssen auf öffentlichen Straßen so gekoppelt sein, daß eine gleichmäßige Bremswirkung gewährleistet ist, sofern sie nicht mit einem besonderen Bremshebel gemeinsam betätigt werden können. Eine unterschiedliche Abnutzung der Bremsen muß durch eine leicht bedienbare Nachstelleinrichtung ausgleichbar sein oder sich selbstdämpfend ausgleichen.

(9) Zwei- oder mehrachsige Anhänger – ausgenommen zweiachsige Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m – müssen eine ausreichende, leicht nachstellbare oder sich selbsttätig nachstellende Bremsanlage haben; mit ihr muß eine mittlere Vollverzögerung von mindestens  $5,0 \text{ m/s}^2$  – bei Sattelanhängern von mindestens  $4,5 \text{ m/s}^2$  – erreicht werden. Bei Anhängern hinter Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (Betriebsvorschrift) genügt eine eigene mittlere Vollverzögerung von mindestens  $3,5 \text{ m/s}^2$ , wenn die Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind (§ 58). Die Bremse muß feststellbar sein. Die festgestellte Bremse muß ausschließlich durch mechanische Mittel den vollbelasteten Anhänger auch bei einer Steigung von 18 vom Hundert und in einem Gefälle von 18 vom Hundert auf trockener Straße am Abrollen verhindern können. Die Betriebsbremsanlagen von Kraftfahrzeug und Anhänger müssen vom Führersitz aus mit einer einzigen Betätigungsseinrichtung abstuflbar bedient werden können oder die Betriebsbremsanlage des Anhängers muß selbsttätig wirken; die Bremsanlage des Anhängers muß diesen, wenn dieser sich vom ziehenden Fahrzeug trennt, auch bei einer Steigung von 18 vom Hundert und in einem Gefälle von 18 vom Hundert selbsttätig zum Stehen bringen. Anhänger hinter Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h müssen eine auf alle Räder wirkende Bremsanlage haben; dies gilt nicht für die nach § 58 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichneten Anhänger hinter Fahrzeugen, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden (Betriebsvorschrift).

(10) Auflaufbremsen sind nur bei Anhängern zulässig mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als

1. 8,00 t und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
2. 8,00 t und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt,
3. 3,50 t, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt.

Bei Sattelanhängern sind Auflaufbremsen nicht zulässig. In einem Zug darf nur ein Anhänger mit Auflaufbremse mitgeführt werden; jedoch sind hinter Zugmaschinen zwei Anhänger mit Auflaufbremse zulässig, wenn

1. beide Anhänger mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind,
2. der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird,
3. nicht das Mitführen von mehr als einem Anhänger durch andere Vorschriften untersagt ist.

(11) An einachsigen Anhängern und zweiachsigen Anhängern mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m ist eine eigene Bremse nicht erforderlich, wenn der Zug die für das ziehende Fahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht und die Achslast des Anhängers die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs, jedoch 0,75 t nicht übersteigt. Beträgt jedoch bei diesen Anhängern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, so darf unter den in Satz 1 festgelegten Bedingungen die Achslast mehr als 0,75 t, aber nicht mehr als 3,0 t betragen. Soweit Anhänger nach Satz 1 mit einer eigenen Bremse ausgerüstet sein müssen, gelten die Vorschriften des Absatzes 9 entsprechend; bei Sattelanhängern muß die Wirkung der Betriebsbremse dem von der Achse oder der Achsgruppe (§ 34 Abs. 1) getragenen Anteil des zulässigen Gesamtgewichts des Sattelanhängers entsprechen.

(12) Die vorgeschriebenen Bremsverzögerungen müssen auf ebener, trockener Straße mit gewöhnlichem Kraftaufwand bei voll belastetem Fahrzeug, erwärmt Bremstrommeln und (außer bei der im Absatz 5 vorgeschriebenen Bremse) auch bei

Höchstgeschwindigkeit erreicht werden, ohne daß das Fahrzeug seine Spur verläßt. Die in den Absätzen 4, 6 und 7 vorgeschriebenen Verzögerungen müssen auch beim Mitführen von Anhängern erreicht werden.

Die mittlere Vollverzögerung wird entweder

1. nach Abschnitt 1.1.2 des Anhangs II der Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juni 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger (ABI. EG Nr. L 202 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/12/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 (ABI. EG Nr. L 81 S. 1), oder
2. aus der Geschwindigkeit  $v_1$  und dem Bremsweg  $s_1$  ermittelt, wobei  $v_1$  die Geschwindigkeit ist, die das Fahrzeug bei der Abbremsung nach einer Ansprech- und Schwellzeit von höchstens 0,6 s hat, und  $s_1$  der Weg ist, den das Fahrzeug ab der Geschwindigkeit  $v_1$  bis zum Stillstand des Fahrzeugs zurücklegt.

Von dem in den Sätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Verfahren kann, insbesondere bei Nachprüfungen nach § 29, abgewichen werden, wenn Zustand und Wirkung der Bremsanlage auf andere Weise feststellbar sind. Bei der Prüfung neu zuzulassender Fahrzeuge muß eine dem betriebsüblichen Nachlassen der Bremswirkung entsprechend höhere Verzögerung erreicht werden; außerdem muß eine ausreichende, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Dauerleistung der Bremsen für längere Talfahrten gewährleistet sein.

(13) Von den vorstehenden Vorschriften über Bremsen sind befreit

1. Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 4 t und ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 8 km/h beträgt,
2. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h und von ihnen mitgeführte Fahrzeuge,
3. hinter Zugmaschinen, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h gefahren werden, mitgeführte
  - a) Möbelwagen,
  - b) Wohn- und Schaustellerwagen, wenn sie nur zwischen dem Festplatz oder Abstellplatz und dem nächstgelegenen Bahnhof oder zwischen dem Festplatz und einem in der Nähe gelegenen Abstellplatz befördert werden,
  - c) Unterkunftswagen der Bauarbeiter, wenn sie von oder nach einer Baustelle befördert werden und nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dienen,
  - d) beim Wegebau und bei der Wegeunterhaltung verwendete fahrbare Geräte und Maschinen bei der Beförderung von oder nach einer Baustelle,
  - e) land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte,
  - f) Fahrzeuge zur Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern, Geräten oder Erzeugnissen, wenn die Fahrzeuge eisenbereift oder in der durch § 58 vorgeschriebenen Weise für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h gekennzeichnet sind.

Die Fahrzeuge müssen jedoch eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Ungefedeerte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt, jedoch höchstens 3 t erreicht, brauchen keine eigene Bremse zu haben.

(14) Die nachstehend genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen mit Unterlegkeilen ausgerüstet sein. Erforderlich sind mindestens

1. ein Unterlegkeil bei

- a) Kraftfahrzeugen – ausgenommen Gleiskettenfahrzeuge – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 t,
- b) zweiachsigen Anhängern – ausgenommen Sattel- und Starrdeichselanhänger (einschließlich Zentralachsanhänger) – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg,

2. 2 Unterlegkeile bei

- a) drei- und mehrachsigen Fahrzeugen,
- b) Sattelanhängern,
- c) Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.

Unterlegkeile müssen sicher zu handhaben und ausreichend wirksam sein. Sie müssen im oder am Fahrzeug leicht zugänglich mit Halterungen angebracht sein, die ein Verlieren und Klappern ausschließen. Haken oder Ketten dürfen als Halterungen nicht verwendet werden.

(15) Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5,5 t sowie andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t müssen außer mit den Bremsen nach den vorstehenden Vorschriften mit einer Dauerbremse ausgerüstet sein. Als Dauerbremse gelten Motorbremsen oder in der Bremswirkung gleichartige Einrichtungen. Die Dauerbremse muß mindestens eine Leistung aufweisen, die der Bremsbeanspruchung beim Befahren eines Gefälles von 7 vom Hundert und 6 km Länge durch das voll beladene Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h entspricht. Bei Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t muß die Betriebsbremse den Anforderungen des Satzes 3 entsprechen, bei Sattelanhängern nur dann, wenn das um die zulässige Aufliegelast verringerte zulässige Gesamtgewicht mehr als 9 t beträgt. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für

1. Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und
2. Fahrzeuge, die nach § 58 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind und die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h betrieben werden.

(16) Druckluftbremsen und hydraulische Bremsen von Kraftomnibusen müssen auch bei Undichtigkeit an einer Stelle mindestens 2 Räder bremsen können, die nicht auf derselben Seite liegen. Bei Druckluftbremsen von Kraftomnibusen muß das unzulässige Absinken des Drucks im Druckluftbehälter dem Führer durch eine optisch oder akustisch wirkende Warneinrichtung deutlich angezeigt werden.

(17) Beim Mitführen von Anhängern mit Druckluftbremsanlage müssen die Vorratsbehälter des Anhängers auch während der Betätigung der Betriebsbremsanlage nachgefüllt werden können (Zweileitungsbremsanlage mit Steuerung durch Druckanstieg), wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 25 km/h beträgt<sup>1)</sup>.

(18) Abweichend von den Absätzen 1 bis 11, Absatz 12 Satz 1, 2, 3 und 5, Absatz 13 und 15 bis 17 müssen Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Zugmaschinen – ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen – und Sattelzugmaschinen mit mindestens 4 Rädern und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie ihre Anhänger – ausgenommen Anhänger nach Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder Absatz 11 Satz 2, Muldenkipper, Stapler, Elektrokarren, Autoschüttler – den im Anhang zu dieser

<sup>1)</sup>) Anwendung auf DDR-Fz. s. Maßgabe (43) Nr. 3.

Vorschrift <sup>1)</sup> genannten Bestimmungen über Bremsanlagen entsprechen. Andere Fahrzeuge, die hinsichtlich ihrer Baumerkmale des Fahrgestells den vorgenannten Fahrzeugen gleichzusetzen sind, müssen den im Anhang<sup>1)</sup> zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über Bremsanlagen entsprechen. Austauschbremsbeläge für die in Satz 1 und 2 genannten Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(19) Abweichend von den Absätzen 1 bis 11, Absatz 12 Satz 1, 2, 3 und 5, Absatz 13 und den Absätzen 17 und 18 müssen Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 den im Anhang<sup>1)</sup> zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über Bremsanlagen entsprechen.

(20) Abweichend von den Absätzen 1 bis 11, 12 Satz 1, 2, 3 und 5, Absatz 13 und den Absätzen 17 bis 19 müssen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über Bremsanlagen entsprechen. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h dürfen den Vorschriften über Bremsanlagen nach Satz 1 entsprechen.

#### § 41a Druckgasanlagen und Druckbehälter

(1) Kraftfahrzeugtypen, die mit speziellen Ausrüstungen oder Bauteilen für die Verwendung von

1. verflüssigtem Gas (LPG) oder
2. komprimiertem Erdgas (CNG)

in ihrem Antriebssystem ausgestattet sind, müssen hinsichtlich des Einbaus dieser Ausrüstungen oder Bauteile nach den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen genehmigt sein.

(2) Spezielle Nachrüstsysteme für die Verwendung von

1. verflüssigtem Gas (LPG) oder
2. komprimiertem Erdgas (CNG)

im Antriebssystem eines Kraftfahrzeugs müssen hinsichtlich ihrer Ausführung nach der im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmung genehmigt sein.

(3) Spezielle Bauteile für die Verwendung von

1. verflüssigtem Gas (LPG) oder
2. komprimiertem Erdgas (CNG)

im Antriebssystem eines Kraftfahrzeugs müssen hinsichtlich ihrer Ausführung nach der im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmung genehmigt sein. Ferner müssen für den Einbau die Bedingungen der im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmung erfüllt werden.

(4) Hersteller von Bauteilen für Ausrüstungen nach Absatz 1 oder Nachrüstsysteme nach Absatz 2 oder von speziellen Bauteilen nach Absatz 3 müssen diesen die notwendigen Informationsunterlagen, entsprechend den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, für den Einbau, die sichere Verwendung während der vorgesehenen Betriebsdauer und die empfohlenen Wartungen beifügen. Den für den Einbau, den Betrieb und die Prüfungen verantwortlichen Personen sind diese Unterlagen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

(5) Halter, deren Kraftfahrzeuge mit Ausrüstungen nach Absatz 2 oder Absatz 3 ausgestattet worden sind, haben nach dem Einbau eine Gasanlagenprüfung (Gassystemeinstabprüfung) nach Anlage XVII durchführen zu lassen. Gassystemeinstabprüfungen dürfen nur durchgeführt werden von

<sup>1)</sup> nicht abgedruckt – siehe BGBI. I 1988 S. 787.

1. verantwortlichen Personen in hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, sofern das Gassystem in der jeweiligen Kraftfahrzeugwerkstatt eingebaut wurde,
2. amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr,
3. Prüfingenieuren im Sinne der Anlage VIIIb Nr. 3.9.

Nach der Gassystemeinbauprüfung haben Halter von Kraftfahrzeugen mit Ausrüstungen nach Absatz 3 eine Begutachtung nach § 21 zur Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis durchführen zu lassen.

(6) Halter, deren Kraftfahrzeuge mit Ausrüstungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausgestattet sind, haben im Zusammenhang mit jeder Reparatur der Gasanlage eine Gasanlagenprüfung nach Anlage XVII durchführen zu lassen. Dies gilt auch, wenn die Gasanlage durch Brand oder Unfall beeinträchtigt wurde. Die Gasanlagenprüfungen dürfen nur durchgeführt werden von

1. verantwortlichen Personen in hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten oder Fachkräften unter deren Aufsicht,
2. amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr,
3. Prüfingenieuren im Sinne der Anlage VIIIb Nr. 3.9.

(7) Die Anerkennung der Kraftfahrzeugwerkstätten für die Durchführung der Gassystemeinbauprüfungen nach Absatz 5, der Gasanlagenprüfungen nach Absatz 6 und der Untersuchungen nach Anlage VIII Nr. 3.1.2 hat nach Anlage XVIIa zu erfolgen. Die Schulung der in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 und 3 genannten Personen hat in entsprechender Anwendung der Nummern 2.5, 7.3 und 7.4 der Anlage XVIIa zu erfolgen, wobei der Umfang der erstmaligen Schulung dem einer Wiederholungsschulung entsprechen kann.

(8) Druckbehälter für Druckluftbremsanlagen und Nebenaggregate müssen die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen erfüllen. Sie dürfen auch aus anderen Werkstoffen als Stahl und Aluminium hergestellt werden, wenn sie den im Anhang zu dieser Vorchrift genannten Bestimmungen entsprechen und für sie die gleiche Sicherheit und Gebrauchstüchtigkeit nachgewiesen ist. Druckbehälter sind entsprechend des Anhangs zu kennzeichnen.

## § 41 b Automatischer Blockierverhinderer

(1) Ein automatischer Blockierverhinderer ist der Teil einer Betriebsbremsanlage, der selbsttätig den Schlupf in der Drehrichtung des Rads an einem oder mehreren Rädern des Fahrzeugs während der Bremsung regelt.

(2) Folgende Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h müssen mit einem automatischen Blockierverhinderer ausgerüstet sein:

1. Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t,
2. Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t; dies gilt für Sattelanhänger nur dann, wenn das um die Aufliegelast verringerte zulässige Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt,
3. Kraftomnibusse,
4. Zugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t.

Andere Fahrzeuge, die hinsichtlich ihrer Baumerkmale des Fahrgestells den in Nummern 1 bis 4 genannten Fahrzeugen gleichzusetzen sind, müssen ebenfalls mit einem automatischen Blockierverhinderer ausgerüstet sein.

(3) Fahrzeuge mit einem automatischen Blockierverhinderer müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift<sup>1)</sup> genannten Bestimmungen entsprechen.

(4) Anhänger mit einem automatischen Blockierverhinderer, aber ohne automatisch-lastabhängige Bremskraftregeleneinrichtung dürfen nur mit Kraftfahrzeugen verbunden werden, die die Funktion des automatischen Blockierverhinderers im Anhänger sicherstellen.

(5) Absatz 2 gilt nicht für Anhänger mit Auflaufbremse sowie für Kraftfahrzeuge mit mehr als vier Achsen.

#### § 42 Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht

(1) Die gezogene Anhängelast darf bei

1. Personenkraftwagen, ausgenommen solcher nach Nummer 2, und Lastkraftwagen, ausgenommen solcher nach Nummer 3, weder das zulässige Gesamtgewicht,
2. Personenkraftwagen, die gemäß der Definition in Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG Geländefahrzeuge sind, weder das 1,5fache des zulässigen Gesamtgewichts,
3. Lastkraftwagen in Zügen mit durchgehender Bremsanlage weder das 1,5fache des zulässigen Gesamtgewichts

des ziehenden Fahrzeugs noch den etwa vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegebenen oder amtlich als zulässig erklärten Wert übersteigen. Bei Personenkraftwagen nach Nummer 1 oder 2 darf das tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers (Achslast zuzüglich Stützlast) jedoch in keinem Fall mehr als 3 500 kg betragen. Die Anhängelast bei Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 darf nur 50 vom Hundert der Leermasse des Kraftfahrzeugs betragen.

(2) Hinter Krafträder und Personenkraftwagen dürfen Anhänger ohne ausreichende eigene Bremse nur mitgeführt werden, wenn das ziehende Fahrzeug Allradbremse und der Anhänger nur eine Achse hat; Krafträder gelten trotz getrennter Bedienungseinrichtungen für die Vorderrad- und Hinterradbremse als Fahrzeuge mit Allradbremse, Krafträder mit Beiwagen jedoch nur dann, wenn auch das Beiwagenrad eine Bremse hat. Werden einachsige Anhänger ohne ausreichende eigene Bremse mitgeführt, so darf die Anhängelast höchstens die Hälfte des um 75 kg erhöten Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs, aber nicht mehr als 750 kg betragen.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Abschleppen von betriebsunfähigen Fahrzeugen.

(3) Das Leergewicht ist das Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs ohne austauschbare Ladungsträger (Behälter, die dazu bestimmt und geeignet sind, Ladungen aufzunehmen und auf oder an verschiedenen Trägerfahrzeugen verwendet zu werden, wie Container, Wechselbehälter), aber mit zu 90% gefüllten eingebauten Kraftstoffbehältern und zu 100% gefüllten Systemen für andere Flüssigkeiten (ausgenommen Systeme für gebrauchtes Wasser) einschließlich des Gewichts aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsteile (z. B. Ersatzräder und -bereifung, Ersatzteile, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Aufsteckwände, Planengestell mit Planenbügeln und Planenlatten oder Planenstangen, Plane, Gleitschutzeinrichtungen, Belastungsgewichte), bei anderen Kraftfahrzeugen als Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 zuzüglich 75 kg als Fahrergewicht. Austauschbare Ladungsträger, die Fahrzeuge miteinander verbinden oder Zugkräfte übertragen, sind Fahrzeugteile.

<sup>1)</sup> nicht abgedruckt – siehe BGBl. I 1988 S. 787.



### § 43 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen

(1) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen müssen so ausgebildet und befestigt sein, daß die nach dem Stand der Technik erreichbare Sicherheit – auch bei der Bedienung der Kupplung – gewährleistet ist. Die Zuggabel von Mehrachsanhängern muß bodenfrei sein. Die Zugöse dieser Anhänger muß jeweils in Höhe des Kupplungsmauls einstellbar sein; dies gilt bei anderen Kupplungsarten sinngemäß. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Anhänger hinter Elektrokarren mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, wenn das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers nicht mehr als 2 t beträgt.

(2) Mehrspurige Kraftfahrzeuge mit mehr als einer Achse müssen vorn, Personenkraftwagen – ausgenommen solche, für die nach der Betriebserlaubnis eine Anhängelast nicht zulässig ist – auch hinten, eine ausreichend bemessene und leicht zugängliche Einrichtung zum Befestigen einer Abschleppstange oder eines Abschleppseils haben. An selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern darf diese Einrichtung hinten angeordnet sein.

(3) Bei Verwendung von Abschleppstangen oder Abschleppseilen darf der lichte Abstand vom ziehenden zum gezogenen Fahrzeug nicht mehr als 5 m betragen. Abschleppstangen und Abschleppseile sind ausreichend erkennbar zu machen, z. B. durch einen roten Lappen.

(4) Anhängekupplungen müssen selbsttätig wirken. Nicht selbsttätige Anhängekupplungen sind jedoch zulässig

1. an Zugmaschinen und an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern, wenn der Führer den Kupplungsvorgang von seinem Sitz aus beobachten kann,
2. an Krafträder und Personenkraftwagen,
3. an Anhängern hinter Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
4. zur Verbindung von anderen Kraftfahrzeugen mit einachsigen Anhängern oder zweiachsigen Anhängern mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t.

In jedem Fall muß die Herstellung einer betriebssicheren Verbindung leicht und gefahrlos möglich sein.

(5) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 und ihre Anbringung an diesen Kraftfahrzeugen müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

### § 44 Stützeinrichtung und Stützlast

(1) An Sattelanhängern muß eine Stützeinrichtung vorhanden sein oder angebracht werden können. Wenn Sattelanhänger so ausgerüstet sind, daß die Verbindung der Kupplungsteile sowie der elektrischen Anschlüsse und der Bremsanschlüsse selbsttätig erfolgen kann, müssen die Anhänger eine Stützeinrichtung haben, die sich nach dem Ankuppeln des Anhängers selbsttätig vom Boden abhebt.

(2) Starrdeichselanhänger (einschließlich Zentralachsanhänger) müssen eine der Höhe nach einstellbare Stützeinrichtung haben, wenn die Stützlast bei gleichmäßiger Lastverteilung mehr als 50 kg beträgt. Dies gilt jedoch nicht für Starrdeichselanhänger hinter Kraftfahrzeugen mit einem zum Anheben der Deichsel geeigneten Kraftheber. Stützeinrichtungen müssen unverlierbar untergebracht sein.

(3) Bei Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t darf die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast nicht weniger als 4 vom Hundert des tatsächlichen Gesamtgewichts des Anhängers betragen; sie braucht jedoch nicht mehr

als 25 kg zu betragen. Die technisch zulässige Stützlast des Zugfahrzeugs ist vom Hersteller festzulegen; sie darf – ausgenommen bei Krafträder – nicht geringer als 25 kg sein. Bei Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t darf die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast nicht weniger als 4 vom Hundert des tatsächlichen Gesamtgewichts des Anhängers betragen, sie braucht jedoch nicht mehr als 500 kg zu betragen. Die maximal zulässige Stützlast darf bei diesen Anhängern – ausgenommen bei Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern), die für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gekennzeichnet sind (§ 58) und land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten – höchstens 15 vom Hundert des tatsächlichen Gesamtgewichts des Starrdeichselanhängers (einschließlich Zentralachsanhängers), aber nicht mehr als 2,00 t betragen. Bei allen Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) darf weder die für die Anhängekupplung oder die Zugeinrichtung noch die vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegebene Stützlast überschritten werden.

## § 45 Kraftstoffbehälter

(1) Kraftstoffbehälter müssen korrosionsfest sein. Sie müssen bei doppeltem Betriebsüberdruck, mindestens aber bei einem Überdruck von 0,3 bar, dicht sein. Weichgelötete Behälter müssen auch nach dem Ausschmelzen des Lotes zusammenhalten. Aufretender Überdruck oder den Betriebsdruck übersteigender Druck muß sich durch geeignete Einrichtungen (Öffnungen, Sicherheitsventile und dergleichen) selbsttätig ausgleichen. Entlüftungsöffnungen sind gegen Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Am Behälter weich angelöte Teile müssen zugleich vernietet, angeschraubt oder in anderer Weise sicher befestigt sein. Kraftstoff darf aus dem Füllverschluß oder den zum Ausgleich von Überdruck bestimmten Einrichtungen auch bei Schräglage, Kurvenfahrt oder Stößen nicht ausfließen.

(2) Kraftstoffbehälter für Vergaserkraftstoff dürfen nicht unmittelbar hinter der Frontverkleidung des Fahrzeugs liegen; sie müssen so vom Motor getrennt sein, daß auch bei Unfällen eine Entzündung des Kraftstoffs nicht zu erwarten ist. Dies gilt nicht für Krafträder und für Zugmaschinen mit offenem Führersitz.

(3) Bei Kraftomnibussen dürfen Kraftstoffbehälter nicht im Fahrgast- oder Führerraum liegen. Sie müssen so angebracht sein, daß bei einem Brand die Ausstiege nicht unmittelbar gefährdet sind. Bei Kraftomnibussen müssen Behälter für Vergaserkraftstoff hinten oder seitlich unter dem Fußboden in einem Abstand von mindestens 500 mm von den Türöffnungen untergebracht sein. Kann dieses Maß nicht eingehalten werden, so ist ein entsprechender Teil des Behälters mit Ausnahme der Unterseite durch eine Blechwand abzuschirmen.

(4) Für Kraftstoffbehälter und deren Einbau sowie den Einbau der Kraftstoffzufuhrleitungen in Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 sind die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen anzuwenden.

## § 46 Kraftstoffleitungen

(1) Kraftstoffleitungen sind so auszuführen, daß Verwindungen des Fahrzeugs, Bewegungen des Motors und dergleichen keinen nachteiligen Einfluß auf die Haltbarkeit ausüben.

(2) Rohrverbindungen sind durch Verschraubung ohne Lötung oder mit hart aufgelötetem Nippel herzustellen. In die Kraftstoffleitung muß eine vom Führersitz aus während der Fahrt leicht zu bedienende Absperreinrichtung eingebaut sein; sie

kann fehlen, wenn die Fördereinrichtung für den Kraftstoff den Zufluß zu dem Vergaser oder zur Einspritzpumpe bei stehendem Motor unterbricht oder wenn das Fahrzeug ausschließlich mit Dieselkraftstoff betrieben wird. Als Kraftstoffleitungen können fugenlose, elastische Metallschläuche oder kraftstofffeste andere Schläuche aus schwer brennbaren Stoffen eingebaut werden; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein.

(3) Kraftstoffleitungen, Vergaser und alle anderen kraftstoffführenden Teile sind gegen betriebsstörende Wärme zu schützen und so anzurordnen, daß abtropfender oder verdunstender Kraftstoff sich weder ansammeln noch an heißen Teilen oder an elektrischen Geräten entzünden kann.

(4) Bei Kraftomnibussen dürfen Kraftstoffleitungen nicht im Fahrgast- oder Führerraum liegen. Bei diesen Fahrzeugen darf der Kraftstoff nicht durch Schwerkraft gefördert werden.

#### § 47 Abgase

(1) Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit mindestens vier Rädern, einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 400 kg und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h – mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen und Staplern –, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 . . . fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens und der Anforderungen in bezug auf die Kraftstoffe den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h – mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen und Staplern –, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 . . . fallen, müssen hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe dieser Richtlinie entsprechen. Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, auf die sich die Anlage XVI bezieht, müssen hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe (feste Bestandteile – Dieselaufschuß) im Abgas der Anlage XVI oder der Richtlinie 72/306/EWG, geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, entsprechen.

(3) Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren, die den Vorschriften

1. der Anlage XXIII oder

2. des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 . . . oder

3. der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 . . . – ausgenommen die Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.1 oder 8.3 in Anspruch nehmen – oder

4. der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 . . . – ausgenommen die Fahrzeuge, die die weniger strengen Grenzwertanforderungen der Klasse II oder III des Anhangs I in den Nummern 5.3.1.4 und 7.1.1.1 oder die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.3 in Anspruch nehmen – oder

5. der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 94/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 42) – und die Grenzwerte der Fahrzeugklasse M in Anhang I Nr. 5.3.1.4 einhalten – oder

6. der Richtlinie 96/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 282 S. 64) oder

7. der Richtlinie 98/77/EG der Kommission vom 2. Oktober 1998 zu Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (AbI. EG Nr. L 286 S. 34) oder
8. der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates (AbI. EG Nr. L 350 S. 1) oder
9. der Richtlinie 1999/102/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (AbI. EG Nr. L 334 S. 43) oder
10. der Richtlinie 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (AbI. EG Nr. L 35 S. 34) oder
11. der Richtlinie 2001/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (AbI. EG Nr. L 16 S. 32) oder
12. der Richtlinie 2002/80/EG der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (AbI. EG Nr. L 291 S. 20) oder
13. der Richtlinie 2003/76/EG der Kommission vom 11. August 2003 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (AbI. EU Nr. L 206 S. 29) entsprechen, gelten als schadstoffarm.

(3a) Personenkraftwagen und Wohnmobile mit Selbstzündungsmotor gelten als besonders partikelreduziert, wenn sie den Anforderungen einer der in Anlage XXVI Nr. 2 festgelegten Minderungsstufen entsprechen.

(4) Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren, die den Vorschriften der Anlage XXIV entsprechen, gelten als bedingt schadstoffarm. Eine erstmalige Anerkennung als bedingt schadstoffarm ist ab 1. November 1993 nicht mehr zulässig.

(5) Personenkraftwagen und Wohnmobile mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren,

1. die den Vorschriften der Anlage XXV oder
2. mit einem Hubraum von weniger als 1 400 Kubikzentimetern, die der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (AbI. EG Nr. L 226 S. 1) entsprechen, gelten als schadstoffarm.

(6) Fahrzeuge oder Motoren für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (AbI. EG 1988 Nr. L 36 S. 33), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

(7) Krafträder, auf die sich die Regelung Nr. 40 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung – des Übereinkommens über die Annahme

einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, in Kraft gesetzt durch die Verordnung vom 14. September 1983 (BGBI. II S. 584), bezieht, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften der Regelung Nr. 40, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung 1 und zum Korrigendum 3 der ECE-Regelung Nr. 40 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung vom 29. Dezember 1992 (BGBI. 1993 IIS. 110), entsprechen; dies gilt auch für Krafträder mit einer Leermasse von mehr als 400 kg.

(8) Andere Krafträder als die in Absatz 7 genannten müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften der Regelung Nr. 47 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung – des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, in Kraft gesetzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 1981 (BGBI. II S. 930), entsprechen.

(8a) Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (AbI. EG Nr. L 226 S. 1), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

(8b) Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. November 1998 (BGBI. I S. 3411), die der Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikel aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (AbI. EG 1998 Nr. L 59 S. 1) dient, fallen, müssen mit Motoren ausgerüstet sein, die hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. November 1998 entsprechen.

(8c) Zugmaschinen oder Motoren für Zugmaschinen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (AbI. EG Nr. L 173 S. 1) fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

(9) Technischer Dienst und Prüfstelle im Sinne der genannten Regelwerke ist die Abgasprüfstelle beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Adlerstraße 7, 4300 Essen 13. Es können auch andere Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von der obersten Landesbehörde anerkannte Stellen prüfen, sofern diese über die erforderlichen eigenen Meß- und Prüfeinrichtungen verfügen. Der Technische Dienst ist über alle Prüfungen zu unterrichten. In Zweifelsfällen ist er zu beteiligen; bei allen Fragen der Anwendung ist er federführend. Die Prüfstellen haben die verwendeten Meß- und Prüfeinrichtungen hinsichtlich der Meßergebnisse und der Meßgenauigkeit mit dem Technischen Dienst regelmäßig abzugleichen.

### § 47a Abgasuntersuchung (AU)

#### – Untersuchung der Abgase

von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen –

(1) Die Halter von Kraftfahrzeugen, die mit Fremdzündungsmotor oder mit Kompressionszündungsmotor angetrieben werden und nicht mit einem On-Board-Diagnosesystem ausgerüstet sind, das den im Anhang zu § 47 genannten Bestimmungen entspricht, haben zur Verringerung des Schadstoffausstoßes die Abgase ihres Kraftfahrzeugs auf ihre Kosten nach Nummer 1.2.1.1 Buchstabe b der Anlage VIII in Verbindung mit Nummer 4.8.2.1 der Anlage VIIa in den in Anlage VIII Nr. 2 genannten Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind

1. Kraftfahrzeuge mit

- a) Fremdzündungsmotor, die weniger als vier Räder, ein zulässiges Gesamtgewicht von weniger als 400 kg oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h haben oder die vor dem 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind;
  - b) Kompressionszündungsmotor, die weniger als vier Räder oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h haben oder die vor dem 1. Januar 1977 erstmals in den Verkehr gekommen sind;
  - c) rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen;
  - d) Versicherungskennzeichen;
2. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und
3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht den Baumerkmalen von Lastkraftwagen hinsichtlich des Antriebsmotors und des Fahrgestells entsprechen und Stapler.

Über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes entscheiden die zuständigen obersten Landesbehörden im Einzelfall oder allgemein.

(2) Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur von Werken des Fahrzeugherstellers, einer eigenen Werkstatt des Importeurs und von hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr, von betrauten Prüfingenieuren einer für die Durchführung von Hauptuntersuchungen nach §29 amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder von Fahrzeughaltern, die Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen dürfen, vorgenommen werden. Die für die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten nach den Nummern 2.9 und 2.10 der Anlage VIIIC vorgeschriebenen Anforderungen gelten entsprechend auch für alle anderen in Satz 1 genannten Stellen; die Vorschriften sind auf Fahrzeughalter, die Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen dürfen, entsprechend anzuwenden.

(3) Als Nachweis über die Untersuchung der Abgase hat der für die Untersuchung Verantwortliche eine vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden festgelegte Prüfbescheinigung nach einem im Verkehrsblatt bekannt gegebenen Muster auszuhändigen und bei positivem Ergebnis eine Plakette nach Anlagen IXa zuzuteilen und am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IXa dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen; §29 Abs. 12 bleibt unberührt. Der für die Untersuchung Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Prüfbescheinigung mindestens das amtliche Kennzeichen des untersuchten Kraftfahrzeugs, den Stand des Wegstreckenzählers, den Hersteller des Kraftfahrzeugs

einschließlich Schlüsselnummer, Fahrzeugtyp und -ausführung einschließlich Schlüsselnummer, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, die nach Nummer 4.8.2.1 der Anlage VIIIa in Verbindung mit der Richtlinie für die Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Anlage VIIIa Nr. 4.8.2 angegebenen Sollwerte und die von ihm abschließend ermittelten Istwerte sowie Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Abgasuntersuchung, ferner das Datum und die Uhrzeit, soweit zugeteilt die Kontrollnummer und den Namen und die Anschrift der prüfenden Stelle sowie die Unterschrift des für die Untersuchung Verantwortlichen enthält. Eine Durchschrift, ein Abdruck oder eine Speicherung auf Datenträger der Prüfbescheinigung verbleibt bei der untersuchenden Stelle. Sie ist aufzubewahren und nach zwei Jahren ab Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zu vernichten.

(4) Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren. Der Fahrzeugführer hat die Prüfbescheinigung der für die Durchführung der Hauptuntersuchung nach §29 verantwortlichen Person sowie auf Verlangen zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde zur Prüfung auszuhändigen. Kann die Prüfbescheinigung nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten eine Zweitschrift von der untersuchenden Stelle zu beschaffen oder eine Abgasuntersuchung durchführen zu lassen.

(5) Bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens ist die Plakette von der Zulassungsbehörde dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen. Eine Prüfbescheinigung wird nicht ausgestellt. Erfolgt die Anbringung der Plakette vor der ersten vorgeschriebenen Abgasuntersuchung, ist Absatz 4 nicht anzuwenden.

(6) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass sich die nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 angebrachte Plakette in ordnungsgemäßem Zustand befindet; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein. §29 Abs. 7 und 8 gilt für Plaketten nach Anlage IXa entsprechend.

(7) Für Kraftfahrzeuge für die ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, gilt Nummer 2.6 der Anlage VIII und für Kraftfahrzeuge, die vorübergehend stillgelegt worden sind, gilt Nummer 2.7 der Anlage VIII entsprechend.

(8) Die Bundeswehr, die Bundespolizei und die Polizeien der Länder können die Untersuchung nach Absatz 1 für ihre Kraftfahrzeuge selbst durchführen sowie die Ausgestaltung der Prüfbescheinigung selbst bestimmen. Für die Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei entfällt die Plakette nach Absatz 3.

#### § 47b (aufgehoben)

#### § 47c Ableitung von Abgasen

Die Mündungen von Auspuffrohren dürfen nur nach oben, nach hinten, nach hinten unten oder nach hinten links bis zu einem Winkel von 45° zur Fahrzeuglängsachse gerichtet sein; sie müssen so angebracht sein, daß das Eindringen von Abgasen in das Fahrzeugginnere nicht zu erwarten ist. Auspuffrohre dürfen weder über die seitliche noch über die hintere Begrenzung der Fahrzeuge hinausragen.

#### § 47d Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch

Für Kraftfahrzeuge, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen . . ., geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen fallen, sind die Kohlendioxidemissions- und Kraftstoffverbrauchswerte gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie zu ermitteln und in einer dem Fahrzeughalter beim Kauf des Fahrzeugs zu übergebenden Bescheinigung anzugeben.

### § 48 Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, für die nachgewiesen wird, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel und/oder die Geräuschemissionen den Anforderungen der in der Anlage XIV genannten Emissionsklassen entsprechen, werden nach Maßgabe der Anlage XIV in Emissionsklassen eingestuft.

### § 49 Geräuschentwicklung und Schalldämpferanlage

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen so beschaffen sein, daß die Geräuschentwicklung das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.

(2) Kraftfahrzeuge, für die Vorschriften über den zulässigen Geräuschpegel und die Schalldämpferanlage in den nachfolgend genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, müssen diesen Vorschriften entsprechen:

1. Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 ...
2. Richtlinie 74/151/EWG des Rates vom 4. März 1974 ...
3. (aufgehoben)
4. Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 ...

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler entsprechen der Vorschrift nach Absatz 1 auch, wenn sie den Vorschriften der Richtlinie nach Nummer 2 genügen. Fahrzeuge entsprechen den Vorschriften der Richtlinie nach Nummer 2 auch, wenn sie den Vorschriften der Richtlinie nach Nummer 1 genügen.

(2a) Auspuffanlagen für Krafträder sowie Austauschauspuffanlagen und Einzelteile dieser Anlagen als unabhängige technische Einheit für Krafträder dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur verwendet werden oder zur Verwendung freilgeben oder veräußert werden, wenn sie

1. mit dem EWG-Betriebserlaubniszeichen gemäß Anhang II Nr. 3.1.3 der Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 349 S. 21), ...
2. mit dem Genehmigungszeichen gemäß Kapitel 9 Anhang VI Nr. 1.3 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädigen oder dreirädigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) oder
3. mit dem Markenzeichen „e“ und dem Kennzeichen des Landes, das die Bauartgenehmigung erteilt hat gemäß Kapitel 9 Anhang III Nr. 2.3.2.2 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädigen oder dreirädigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1)

gekennzeichnet sind. Satz 1 gilt nicht für

1. Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen, die ausschließlich im Rennsport verwendet werden,
2. Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen für Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h.

(3) Kraftfahrzeuge, die gemäß Anlage XIV zur Geräuschklasse G 1 gehören, gelten als geräuscharm; sie dürfen mit dem Zeichen „Geräuscharmes Kraftfahrzeug“ gemäß Anlage XV gekennzeichnet sein. Andere Fahrzeuge dürfen mit diesem Zeichen nicht gekennzeichnet werden. An Fahrzeugen dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit dem Zeichen nach Satz 1 verwechselt werden können.

(4) Besteht Anlaß zu der Annahme, daß ein Fahrzeug den Anforderungen der Absätze 1 bis 2 nicht entspricht, so ist der Führer des Fahrzeugs auf Weisung einer zuständigen Person verpflichtet, den Schallpegel im Nahfeld feststellen zu lassen. Liegt die Meßstelle nicht in der Fahrtrichtung des Fahrzeugs, so besteht die Verpflichtung nur, wenn der zurückzulegende Umweg nicht mehr als 6 km beträgt. Nach der Messung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Messung zu erteilen. Die Kosten der Messung fallen dem Halter des Fahrzeugs zur Last, wenn eine zu beanstandende Überschreitung des für das Fahrzeug zulässigen Geräuschpegels festgestellt wird.

(5) Technischer Dienst und Prüfstelle im Sinne der in Absatz 2 und 3 genannten Regelwerke ist das Institut für Fahrzeugtechnik beim Technischen Überwachungs-Verein Bayern Sachsen e. V., Westendstr. 199, 80686 München. Es können auch andere Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von der obersten Landesbehörde anerkannte Stellen prüfen. Der Technische Dienst ist über alle Prüfungen zu unterrichten. In Zweifelsfällen ist er zu beteiligen; bei allen Fragen der Anwendung ist er federführend.

#### § 49a Lichttechnische Einrichtungen, allgemeine Grundsätze

(1) An Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein. Als lichttechnische Einrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsfertig sein. Lichttechnische Einrichtungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern, auf die sich die Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger (ABl. EG Nr. L 262 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/663/EWG der Kommission vom 10. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 366 S. 17, ABl. EG 1992 Nr. L 172 S. 87) bezieht, müssen innerhalb der in dieser Richtlinie angegebenen Winkel und unter den dort genannten Anforderungen sichtbar sein.

(2) Scheinwerfer dürfen abdeckbar oder versenktbar sein, wenn ihre ständige Betriebsfertigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Lichttechnische Einrichtungen müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie sich gegenseitig in ihrer Wirkung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen, auch wenn sie in einem Gerät vereinigt sind.

(4) Sind lichttechnische Einrichtungen gleicher Art paarweise angebracht, so müssen sie in gleicher Höhe über der Fahrbahn und symmetrisch zur Längsmittellebene des Fahrzeugs angebracht sein (bestimmt durch die äußere geometrische Form und nicht durch den Rand ihrer leuchtenden Fläche), ausgenommen bei Fahrzeugen mit unsymmetrischer äußerer Form und bei Krafrädern mit Beiwagen. Sie müssen gleichfarbig sein, gleich stark und – mit Ausnahme der Parkleuchten und der Fahrtrichtungsanzeiger – gleichzeitig leuchten. Die Vorschriften über die Anbringungshöhe der lichttechnischen Einrichtungen über der Fahrbahn gelten für das unbeladene Fahrzeug.

(5) Alle nach vorn wirkenden lichttechnischen Einrichtungen dürfen nur zusammen mit den Schlußleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung einschaltbar sein. Dies gilt nicht für

1. Parkleuchten,
2. Fahrtrichtungsanzeiger,
3. die Abgabe von Leuchtzeichen (§ 16 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung),
4. Arbeitsscheinwerfer an
  - a) land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und
  - b) land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen.
5. Tagfahrleuchten, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(6) In den Scheinwerfern und Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Lichtquellen verwendet werden.

(7) Für vorgeschriebene oder für zulässig erklärte Warnanstriche, Warnschilder und dergleichen an Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel verwendet werden.

(8) Für alle am Kraftfahrzeug oder Zug angebrachten Scheinwerfer und Signalleuchten muß eine ausreichende elektrische Energieversorgung unter allen üblichen Betriebsbedingungen ständig sichergestellt sein.

(9) Schlußleuchten, Nebelschlußleuchten, Spurhalteleuchten, Umrißleuchten, Bremsleuchten, hintere Fahrtrichtungsanzeiger, hintere nach der Seite wirkende gelbe nicht dreieckige Rückstrahler und reflektierende Mittel, hintere Seitenmarkierungslampen, Rückfahrscheinwerfer und Kennzeichen mit Kennzeichenleuchten sowie 2 zusätzliche dreieckige Rückstrahler – für Anhänger nach § 53 Abs. 7 zwei zusätzliche Rückstrahler, wie sie für Kraftfahrzeuge vorgeschrieben sind – dürfen auf einem abnehmbaren Schild oder Gestell (Leuchtenträger) angebracht sein bei

1. Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
2. Anhängern zur Beförderung von Eisenbahnwagen auf der Straße (Straßenroller),
3. Anhängern zur Beförderung von Booten,
4. Turmdrehkränen,
5. Förderbändern und Lastenaufzügen,
6. Abschleppachsen,
7. abgeschleppten Fahrzeugen,
8. Fahrgestellen, die zur Anbringung des Aufbaus überführt werden,
9. fahrbaren Baubuden,
10. Wohnwagen und Packwagen im Schaustellergewerbe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
11. angehängten Arbeitsgeräten für die Straßenunterhaltung,
12. Nachläufern zum Transport von Langmaterial.

Der Leuchtenträger muß rechtwinklig zur Fahrbahn und zur Längsmittellebene des Fahrzeugs angebracht sein; er darf nicht pendeln können.

(9a) Zusätzliche Rückfahrscheinwerfer (§ 52a Abs. 2), Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1), Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2), Rückstrahler (§ 53 Abs. 4), Nebelschlußleuchten (§ 53d Abs. 2) und Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54 Abs. 1) sind an Fahrzeugen oder Ladungsträgern nach Anzahl und Art wie die entsprechenden vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen fest anzubringen, wenn Ladungsträger oder mitgeführte Ladung auch nur teilweise in die in Absatz 1 Satz 4 geforderten Winkel der vorhandenen vorgeschriebenen Leuchten am Kraftfahrzeug oder Anhänger hineinragen. Die elektrische Schaltung der Nebelschlußleuchten ist so auszuführen, daß am Fahrzeug vorhandene Nebelschlußleuchten abgeschaltet werden. Die jeweilige Ab- und Wiedereinschaltung der Nebelschlußleuchten muß selbsttätig durch Aufstecken oder Abziehen des Steckers für die zusätzlichen Nebelschlußleuchten erfolgen.

(10) Bei den in Absatz 9 Nr. 1 und § 53 Abs. 7 genannten Anhängern sowie den in § 53b Abs. 4 genannten Anbaugeräten darf der Leuchtenträger aus 2 oder – in den Fällen des § 53 Abs. 5 – aus 3 Einheiten bestehen, wenn diese Einheiten und die Halterungen an den Fahrzeugen so beschaffen sind, daß eine unsachgemäße Anbringung nicht möglich ist. An diesen Einheiten dürfen auch nach vorn wirkende Begrenzungslampen angebracht sein.

(11) Für die Bestimmung der „leuchtenden Fläche“, der „Lichtaustrittsfläche“ und der „Winkel der geometrischen Sichtbarkeit“ gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang I der Richtlinie 76/756/EWG des Rates.

## § 50 Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht

(1) Für die Beleuchtung der Fahrbahn darf nur weißes Licht verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit 2 nach vorn wirkenden Scheinwerfern ausgerüstet sein, Krafträder – auch mit Beiwagen – mit einem Scheinwerfer. An mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren Breite 1000 mm nicht übersteigt, sowie an Krankenfahrröhren und an Fahrzeugen, die die Baumerkmale von Krankenfahrröhren haben, deren Geschwindigkeit aber 30 km/h übersteigt, genügt ein Scheinwerfer. Bei Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h genügen Leuchten ohne Scheinwerferwirkung. Für einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, gilt § 17 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung. Bei einachsigen Zugmaschinen, hinter denen ein einachsiger Anhänger mitgeführt wird, dürfen die Scheinwerfer statt an der Zugmaschine am Anhänger angebracht sein. Kraftfahrzeuge des Straßendienstes, die von den öffentlichen Verwaltungen oder in deren Auftrag verwendet werden und deren zeitweise vorgebaute Arbeitsgeräte die vorschriftsmäßig angebrachten Scheinwerfer verdecken, dürfen mit 2 zusätzlichen Scheinwerfern für Fern- und Abblendlicht oder zusätzlich mit Scheinwerfern nach Absatz 4 ausgerüstet sein, die höher als 1000 mm (Absatz 3) über der Fahrbahn angebracht sein dürfen; es darf jeweils nur ein Scheinwerferpaar einschaltbar sein. Die höher angebrachten Scheinwerfer dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn die unteren Scheinwerfer verdeckt sind.

(3) Scheinwerfer müssen einstellbar und so befestigt sein, daß sie sich nicht unbeabsichtigt verstellen können. Bei Scheinwerfern für Abblendlicht darf der niedrigste Punkt der Spiegelkante nicht unter 500 mm und der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht höher als 1200 mm über der Fahrbahn liegen. Satz 2 gilt nicht für

1. Fahrzeuge des Straßendienstes, die von den öffentlichen Verwaltungen oder in deren Auftrag verwendet werden,
2. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, deren Bauart eine vorschriftsmäßige Anbringung der Scheinwerfer nicht zuläßt. Ist der höchste Punkt der leuchtenden Fläche jedoch höher als 1 500 mm über der Fahrbahn, dann dürfen sie bei eingeschalteten Scheinwerfern nur mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h gefahren werden (Betriebsvorschrift).

(4) Für das Fernlicht und für das Abblendlicht dürfen besondere Scheinwerfer vorhanden sein; sie dürfen so geschaltet sein, daß bei Fernlicht die Abblendscheinwerfer mitbrennen.

(5) Die Scheinwerfer müssen bei Dunkelheit die Fahrbahn so beleuchten (Fernlicht), daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 100 m in der Längsachse des Fahrzeugs in Höhe der Scheinwerfermitten mindestens beträgt

1. 0,25 lx bei Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 100 cm<sup>3</sup>,
2. 0,50 lx bei Krafträder mit einem Hubraum über 100 cm<sup>3</sup>,
3. 1,00 lx bei anderen Kraftfahrzeugen.

Die Einschaltung des Fernlichts muß durch eine blau leuchtende Lampe im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden; bei Krafträder und Zugmaschinen mit offenem Führersitz kann die Einschaltung des Fernlichts durch die Stellung des Schalthebels angezeigt werden. Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h brauchen nur mit

Scheinwerfern ausgerüstet zu sein, die den Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 und 3 entsprechen.

(6) Paarweise verwendete Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht müssen so eingerichtet sein, daß sie nur gleichzeitig und gleichmäßig abgeblendet werden können. Die Blendung gilt als behoben (Abblendlicht), wenn die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor jedem einzelnen Scheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber nicht mehr als 1 lx beträgt. Liegt der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Scheinwerfer (Absatz 3 Satz 2) mehr als 1200 mm über der Fahrbahn, so darf die Beleuchtungsstärke unter den gleichen Bedingungen oberhalb einer Höhe von 1000 mm 1 lx nicht übersteigen. Bei Scheinwerfern, deren Anbringungshöhe 1400 mm übersteigt, darf die Hell-Dunkel-Grenze 15 m vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegen wie die Scheinwerfermitte. Bei Scheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht darf die 1-Lux-Grenze von dem der Scheinwerfermitte entsprechenden Punkt unter einem Winkel von 15° nach rechts ansteigen, sofern nicht in internationalen Vereinbarungen oder Rechtsakten nach § 21a etwas anderes bestimmt ist. Die Scheinwerfer müssen die Fahrbahn so beleuchten, daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor den Scheinwerfern senkrecht zum auffallenden Licht in 150 mm Höhe über der Fahrbahn mindestens die in Absatz 5 angegebenen Werte erreicht.

(6a) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für Mofas. Diese Fahrzeuge müssen mit einem Scheinwerfer für Dauerabblendlicht ausgerüstet sein, dessen Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor dem Scheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber nicht mehr als 1 lx beträgt. Der Scheinwerfer muß am Fahrzeug einstellbar und so befestigt sein, daß er sich nicht unbeabsichtigt verstellen kann. Die Nennleistung der Glühlampe im Scheinwerfer muß 15 W betragen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Kleinkrafträder und andere Fahrräder mit Hilfsmotor, wenn eine ausreichende elektrische Energieversorgung der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen nur bei Verwendung von Scheinwerfern für Dauerabblendlicht nach den Sätzen 2 und 4 sichergestellt ist.

(7) Die Beleuchtungsstärke ist bei stehendem Motor, vollgeladener Batterie und bei richtig eingestellten Scheinwerfern zu messen.

(8) Mehrspurige Kraftfahrzeuge, ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen und Stapler, müssen so beschaffen sein, daß die Ausrichtung des Abblendlichtbündels von Scheinwerfern, die nicht höher als 1200 mm über der Fahrbahn (Absatz 3) angebracht sind, den im Anhang zu dieser Vorschrift<sup>1)</sup> genannten Bestimmungen entspricht.

(9) Scheinwerfer für Fernlicht dürfen nur gleichzeitig oder paarweise einschaltbar sein; beim Abblenden müssen alle gleichzeitig erloschen.

(10) Kraftfahrzeuge mit Scheinwerfern für Fern- und Abblendlicht, die mit Gasentladungslampen ausgestattet sind, müssen mit

1. einer automatischen Leuchtweiteregelung im Sinne des Absatzes 8,
2. einer Scheinwerferreinigungsanlage und
3. einem System, das das ständige Eingeschaltetsein des Abblendlichtes auch bei Fernlicht sicherstellt,  
ausgerüstet sein.

#### § 51 Begrenzungsleuchten, vordere Rückstrahler, Spurhalteleuchten

(1) Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder ohne Beiwagen und Kraftfahrzeuge mit einer Breite von weniger als 1000 mm – müssen zur Kenntlichmachung ihrer seitlichen Begrenzung nach vorn mit 2 Begrenzungsleuchten ausgerüstet sein, bei denen der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein darf. Zulässig sind 2 zusätzli-

<sup>1)</sup> nicht abgedruckt – siehe BGBl. I 1988 S. 2037

che Begrenzungsleuchten, die Bestandteil der Scheinwerfer sein müssen. Beträgt der Abstand des äußersten Punktes der leuchtenden Fläche der Scheinwerfer von den breitesten Stellen des Fahrzeugumrisses nicht mehr als 400 mm, so genügen in die Scheinwerfer eingebaute Begrenzungsleuchten. Das Licht der Begrenzungsleuchten muß weiß sein; es darf nicht blenden. Die Begrenzungsleuchten müssen auch bei Fernlicht und Abblendlicht ständig leuchten. Bei Krafträdern mit Beiwagen muß eine Begrenzungsleuchte auf der äußeren Seite des Beiwagens angebracht sein. Krafträder ohne Beiwagen dürfen im Scheinwerfer eine Leuchte nach Art der Begrenzungsleuchten führen; Satz 5 ist nicht anzuwenden. Begrenzungsleuchten an einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen sind nicht erforderlich, wenn sie von Fußgängern am Holmen geführt werden oder ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht übersteigt und der Abstand des äußersten Punktes der leuchtenden Fläche der Scheinwerfer von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses nicht mehr als 400 mm beträgt.

(2) Anhänger, deren äußerster Punkt des Fahrzeugumrisses mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten des Zugfahrzeugs hinausragt, müssen an der Vorderseite durch zwei Begrenzungsleuchten kenntlich gemacht werden. Andere Anhänger dürfen an der Vorderseite mit zwei Begrenzungsleuchten ausgerüstet sein. An allen Anhängern dürfen an der Vorderseite zwei nicht dreieckige weiße Rückstrahler angebracht sein. Der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten und der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Rückstrahler dürfen nicht mehr als 150 mm, bei land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern nicht mehr als 400 mm, vom äußersten Punkt des Fahrzeugumrisses des Anhängers entfernt sein.

(3) Der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten darf nicht weniger als 350 mm und ihr höchster Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 1500 mm über der Fahrbahn liegen. Läßt die Bauart des Fahrzeugs eine solche Anbringung nicht zu, so dürfen die Begrenzungsleuchten höher angebracht sein, jedoch nicht höher als 2100 mm. Bei den vorderen Rückstrahlern darf der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche nicht weniger als 350 mm und ihr höchster Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 900 mm über der Fahrbahn liegen. Läßt die Bauart des Fahrzeugs eine solche Anbringung nicht zu, so dürfen die Rückstrahler höher angebracht sein, jedoch nicht höher als 1500 mm.

(4) An Anhängern darf am hinteren Ende der beiden Längsseiten je eine nach vorn wirkende Leuchte für weißes Licht (Spurhalteleuchte) angebracht sein.

## § 51a Seitliche Kenntlichmachung

(1) Kraftfahrzeuge – ausgenommen Personenkraftwagen – mit einer Länge von mehr als 6 m sowie Anhänger müssen an den Längsseiten mit nach der Seite wirkenden gelben, nicht dreieckigen Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mindestens je einer dieser Rückstrahler muß im mittleren Drittel des Fahrzeugs angeordnet sein; der am weitesten vorn angebrachte Rückstrahler darf nicht mehr als 3 m vom vordersten Punkt des Fahrzeugs, bei Anhängern vom vorderen Punkt der Zugeinrichtung entfernt sein. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Rückstrahlern darf der Abstand nicht mehr als 3 m betragen. Der am weitesten hinten angebrachte Rückstrahler darf nicht mehr als 1 m vom hintersten Punkt des Fahrzeugs entfernt sein. Die Höhe über der Fahrbahn (höchster Punkt der leuchtenden Fläche) darf nicht mehr als 900 mm betragen. Läßt die Bauart des Fahrzeugs das nicht zu, so dürfen die Rückstrahler höher angebracht sein, jedoch nicht höher als 1500 mm. Krankenfahrräder müssen an den Längsseiten mit mindestens je einem gelben Rückstrahler ausgerüstet sein, der nicht höher als 600 mm, jedoch so tief wie möglich angebracht sein muß. Diese Rückstrahler dürfen auch an den Speichen der Räder angebracht sein.

- (2) Die nach Absatz 1 anzubringenden Rückstrahler dürfen abnehmbar sein
1. an Fahrzeugen, deren Bauart eine dauernde feste Anbringung nicht zuläßt,
  2. an land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitungsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und
  3. an Fahrgestellen, die zur Vervollständigung überführt werden.

(3) Die seitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben ist, muß Absatz 1 entsprechen. Jedoch genügt je ein Rückstrahler im vorderen und im hinteren Drittel.

(4) Retroreflektierende gelbe waagerechte Streifen, die unterbrochen sein können, an den Längsseiten von Fahrzeugen sind zulässig. Sie dürfen nicht die Form von Schriftzügen oder Emblemen haben. § 53 Abs. 10 Nr. 3 ist anzuwenden.

(5) Ringförmig zusammenhängende retroreflektierende weiße Streifen an den Reifen von Krafträder und Krankenfahrrädern sind zulässig.

(6) Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 6,0 m – ausgenommen Fahrgestelle mit Führerhaus, land- oder forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen und deren Anhänger sowie Arbeitsmaschinen und Staplern, die hinsichtlich der Baumerkmale ihres Fahrgestells nicht den Lastkraftwagen und Zugmaschinen gleichzusetzen sind, – müssen an den Längsseiten mit nach der Seite wirkenden gelben Seitenmarkierungsleuchten nach der Richtlinie 76/756/EWG ausgerüstet sein. Für andere mehrspurige Fahrzeuge ist die entsprechende Anbringung von Seitenmarkierungsleuchten zulässig. Ist die hintere Seitenmarkierungsleuchte mit der Schlüsselblende, Umrißleuchte, Nebelschlüsselblende oder Bremsleuchte zusammengebaut, kombiniert oder ineinandergebaut oder bildet sie den Teil einer gemeinsam leuchtenden Fläche mit dem Rückstrahler, so darf sie auch rot sein.

(7) Zusätzlich zu den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Einrichtungen sind Fahrzeugkombinationen mit Nachläufern zum Transport von Langmaterial über ihre gesamte Länge (einschließlich Ladung) durch gelbes retroreflektierendes Material, das mindestens dem Typ 2 des Normblattes DIN 67 520 Teil 2, Ausgabe Juni 1994, entsprechen muß, seitlich kenntlich zu machen in Form von Streifen, Bändern, Schlauch- oder Kabelumhüllungen oder in ähnlicher Ausführung. Kurze Unterbrechungen, die durch die Art der Ladung oder die Konstruktion der Fahrzeuge bedingt sind, sind zulässig. Die Einrichtungen sind so tief anzubringen, wie es die konstruktive Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung zuläßt. Abweichend von Absatz 6 sind an Nachläufern von Fahrzeugkombinationen zum Transport von Langmaterial an den Längsseiten soweit wie möglich vorne und hinten jeweils eine Seitenmarkierungsleuchte anzubringen.

### § 51b Umrißbleuchten

(1) Umrißbleuchten sind Leuchten, die die Breite über alles eines Fahrzeugs deutlich anzeigen. Sie sollen bei bestimmten Fahrzeugen die Begrenzungs- und Schlüsselbleuchten ergänzen und die Aufmerksamkeit auf besondere Fahrzeugumrisse lenken.

(2) Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 2,10 m müssen und Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 1,80 m aber nicht mehr als 2,10 m dürfen auf jeder Seite mit einer nach vorn wirkenden weißen und einer nach hinten wirkenden roten Umrißleuchte ausgerüstet sein. Die Leuchten einer Fahrzeugseite dürfen zu einer Leuchte zusammengefaßt sein. In allen Fällen muß der Abstand zwischen den leuchtenden Flächen dieser Leuchten und der Begrenzungsleuchte oder Schlüsselbleuchte auf der gleichen Fahrzeugseite mehr als 200 mm betragen.

(3) Umrißbleuchten müssen entsprechend den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen an den Fahrzeugen angebracht sein. Für Arbeitsmaschinen und Stapler gelten die Anbauvorschriften für Anhänger und Sattelanhänger.

(4) Umrißbleuchten sind nicht erforderlich an

1. land- oder forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen und ihren Anhängern und

2. allen Anbaugeräten und Anhängegeräten hinter land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen.

(5) Werden Umrißleuchten an Fahrzeugen angebracht, für die sie nicht vorgeschrieben sind, müssen sie den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechen.

(6) Umrißleuchten dürfen nicht an Fahrzeugen und Anbaugeräten angebracht werden, deren Breite über alles nicht mehr als 1,80 m beträgt.

### § 51c Parkleuchten, Park-Warntafeln

(1) Parkleuchten und Park-Warntafeln zeigen die seitliche Begrenzung eines geparkten Fahrzeugs an.

(2) An Kraftfahrzeugen, Anhängern und Zügen dürfen angebracht sein:

1. eine nach vorn wirkende Parkleuchte für weißes Licht und eine nach hinten wirkende Parkleuchte für rotes Licht für jede Fahrzeugseite oder
2. eine Begrenzungsleuchte und eine Schlußleuchte oder
3. eine abnehmbare Parkleuchte für weißes Licht für die Vorderseite und eine abnehmbare Parkleuchte für rotes Licht für die Rückseite oder
4. je eine Park-Warntafel für die Vorderseite und die Rückseite des Fahrzeugs oder Zuges mit je 100 mm breiten unter 45° nach außen und unten verlaufenden roten und weißen Streifen.

An Fahrzeugen, die nicht breiter als 2000 mm und nicht länger als 6000 mm sind, dürfen sowohl die Parkleuchten nach Nummer 1 einer jeden Fahrzeugseite als auch die nach Nummer 3 zu einem Gerät vereinigt sein.

(3) Die Leuchten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 müssen so am Fahrzeug angebracht sein, daß der unterste Punkt der leuchtenden Fläche mehr als 350 mm und der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 1500 mm von der Fahrbahn entfernt sind. Der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Leuchten darf vom äußersten Punkt des Fahrzeugumrisses nicht mehr als 400 mm entfernt sein.

(4) Die Leuchten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 müssen während des Betriebs am Bordnetz anschließbar oder mit aufladbaren Stromquellen ausgerüstet sein, die im Fahrbetrieb ständig am Bordnetz angeschlossen sein müssen.

(5) Park-Warntafeln, deren wirksame Teile nur bei parkenden Fahrzeugen sichtbar sein dürfen, müssen auf der dem Verkehr zugewandten Seite des Fahrzeugs oder Zuges möglichst niedrig und nicht höher als 1000 mm (höchster Punkt der leuchtenden Fläche) so angebracht sein, daß sie mit dem Umriß des Fahrzeugs, Zuges oder der Ladung abschließen. Abweichungen von nicht mehr als 100 mm nach innen sind zulässig. Rückstrahler und amtliche Kennzeichen dürfen durch Park-Warntafeln nicht verdeckt werden.

### § 52 Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten

(1) Außer mit den in § 50 vorgeschriebenen Scheinwerfern zur Beleuchtung der Fahrbahn dürfen mehrspurige Kraftfahrzeuge mit 2 Nebelscheinwerfern für weißes oder hellgelbes Licht ausgerüstet sein, Krafträder, auch mit Beiwagen, mit nur einem Nebelscheinwerfer. Sie dürfen nicht höher als die am Fahrzeug befindlichen Scheinwerfer für Abblendlicht angebracht sein. Sind mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Nebelscheinwerfern ausgerüstet, bei denen der äußere Rand der Lichtaustrittsfläche mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt ist, so müssen die Nebelscheinwerfer so geschaltet sein, daß sie nur zusammen mit dem Abblendlicht brennen können. Nebelscheinwerfer müssen einstellbar und an dafür geeigneten Teilen der Fahrzeuge so befestigt sein, daß sie sich nicht unbeabsichtigt versetzen können. Sie müssen so eingestellt sein, daß eine Blendung anderer Verkehrsteilnehmer nicht zu erwarten ist. Die Blendung gilt als behoben, wenn die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor jedem einzelnen Nebelscheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber bei Nennspannung an den Klemmen der Scheinwerferlampe nicht mehr als 1 lx beträgt.

(2) Ein Suchscheinwerfer für weißes Licht ist zulässig. Die Leistungsaufnahme darf nicht mehr als 35 W betragen. Er darf nur zugleich mit den Schlußleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung einschaltbar sein.

(3) Mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) dürfen ausgerüstet sein

1. Kraftfahrzeuge, die dem Vollzugsdienst der Polizei, der Militärpolizei, der Bundespolizei oder des Zolldienstes dienen, insbesondere Kommando-, Streifen-, Mannschaftstransport-, Verkehrsunfall-, Mordkommissionsfahrzeuge,
2. Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes,
3. Kraftfahrzeuge, die nach dem Fahrzeugschein als Unfallhilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe mit spurgeführten Fahrzeugen, einschließlich Oberleitungsomnibussen, anerkannt sind,
4. Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind.

Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne sind an Kraftfahrzeugen nach Satz 1 zulässig, jedoch bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen nur in Verbindung mit Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht).

(3a) Kraftfahrzeuge des Vollzugsdienstes der Polizei dürfen nach vorn und hinten wirkende Signalgeber für rote und gelbe Lichtschrift haben. Anstelle der Signalgeber dürfen auch fluoreszierende oder retroreflektierende Folien verwendet werden.

(4) Mit einer oder, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es erfordert, mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) dürfen ausgerüstet sein

1. Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung von Straßen oder von Anlagen im Straßenraum oder die der Müllabfuhr dienen und durch rot-weiße Warnmarkierungen (Sicherheitskennzeichnung), die dem Normblatt DIN 30 710, Ausgabe März 1990, entsprechen müssen, gekennzeichnet sind,
2. Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt sind. Die Zulassungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr darüber anordnen, ob das Kraftfahrzeug nach seiner Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet ist. Die Anerkennung ist nur zulässig für Fahrzeuge von Betrieben, die gewerblich oder innerbetrieblich Pannenhilfe leisten, von Automobilclubs und von Verbänden des Verkehrsgewerbes und der Autoversicherer,
3. Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten vorgeschrieben hat,
4. Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausrüstung als Schwer- oder Großraumtransport-Begleitfahrzeuge ausgerüstet und nach dem Fahrzeugschein anerkannt sind. Andere Begleitfahrzeuge dürfen mit abnehmbaren Kennleuchten ausgerüstet sein, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten vorgeschrieben hat.

(5) Krankenkraftwagen (Absatz 3 Nr. 4) dürfen mit einer nur nach vorn wirkenden besonderen Beleuchtungseinrichtung (z. B. Rot-Kreuz-Leuchte) ausgerüstet sein, um den Verwendungszweck des Fahrzeugs kenntlich zu machen. Die Beleuchtungseinrichtung darf keine Scheinwerferwirkung haben.

(6) An Kraftfahrzeugen, in denen ein Arzt zur Hilfeleistung in Notfällen unterwegs ist, darf während des Einsatzes ein nach vorn und nach hinten wirkendes Schild mit der in schwarzer Farbe auf gelbem Grund versehenen Aufschrift „Arzt Notfalleinsatz“ auf dem Dach angebracht sein, das gelbes Blinklicht ausstrahlt; dies gilt nur, wenn der Arzt zum Führen des Schildes berechtigt ist. Die Berechtigung zum Führen des Schildes erteilt auf Antrag die Zulassungsbehörde; sie entscheidet nach Anhörung der zuständigen Ärztekammer. Der Berechtigte erhält hierüber eine Bescheinigung, die während der Einsatz fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen ist.

(7) Mehrspurige Fahrzeuge dürfen mit einer oder mehreren Leuchten zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstellen (Arbeitsscheinwerfer) ausgerüstet sein. Arbeitsscheinwerfer dürfen nicht während der Fahrt benutzt werden. An Fahrzeugen, die dem Bau, der Unterhaltung oder der Reinigung von Straßen oder Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen, dürfen Arbeitsscheinwerfer abweichend von Satz 2 auch während der Fahrt eingeschaltet sein, wenn die Fahrt zum Arbeitsvorgang gehört. Arbeitsscheinwerfer dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn sie andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden.

(8) Türsicherungsleuchten für rotes Licht, die beim Öffnen der Fahrzeugtüren nach rückwärts leuchten, sind zulässig; für den gleichen Zweck dürfen auch rote rückstrahlende Mittel verwendet werden.

(9) Vorzeltleuchten an Wohnwagen und Wohnmobilen sind zulässig. Sie dürfen nicht während der Fahrt benutzt und nur dann eingeschaltet werden, wenn nicht zu erwarten ist, daß sie Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen blenden.

(10) Kraftfahrzeuge nach Absatz 3 Nr. 4 dürfen mit horizontal umlaufenden Streifen in leuchtrot nach DIN 6164, Teil 1, Ausgabe Februar 1980, ausgerüstet sein.

### § 52a Rückfahrscheinwerfer

(1) Der Rückfahrscheinwerfer ist eine Leuchte, die die Fahrbahn hinter und gegebenenfalls neben dem Fahrzeug ausleuchtet und anderen Verkehrsteilnehmern anzeigen, daß das Fahrzeug rückwärts fährt oder zu fahren beginnt.

(2) Kraftfahrzeuge müssen hinten mit einem oder zwei Rückfahrscheinwerfern für weißes Licht ausgerüstet sein. An Anhängern sind hinten ein oder zwei Rückfahrscheinwerfer zulässig. Der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht weniger als 250 mm und der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 1200 mm über der Fahrbahn liegen.

(3) An mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t darf auf jeder Längsseite ein Rückfahrscheinwerfer angebaut sein. Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht mehr als 1 200 mm über der Fahrbahn liegen. Diese Rückfahrscheinwerfer dürfen seitlich nicht mehr als 50 mm über den Fahrzeugumriß hinausragen.

(4) Rückfahrscheinwerfer dürfen nur bei eingelegtem Rückwärtsgang leuchten können, wenn die Einrichtung zum Anlassen oder Stillsetzen des Motors sich in der Stellung befindet, in der der Motor arbeiten kann. Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht gegeben, so dürfen sie nicht eingeschaltet werden können oder eingeschaltet bleiben.

(5) Rückfahrsscheinwerfer müssen, soweit nicht über eine Bauartgenehmigung eine andere Ausrichtung vorgeschrieben ist, so geneigt sein, daß sie die Fahrbahn auf nicht mehr als 10 m hinter der Leuchte beleuchten.

(6) Rückfahrsscheinwerfer sind nicht erforderlich an

1. Krafträder,
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zug- oder Arbeitsmaschinen,
3. einachsigen Zugmaschinen,
4. Arbeitsmaschinen und Staplern,
5. Krankenfahrstühlen.

(7) Werden Rückfahrsscheinwerfer an Fahrzeugen angebracht, für die sie nicht vorgeschrieben sind, müssen sie den Vorschriften der Absätze 2, 4 und 5 entsprechen.

### § 53 Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen hinten mit zwei ausreichend wirkenden Schlußleuchten für rotes Licht ausgerüstet sein. Krafträder ohne Beiwagen brauchen nur eine Schlußleuchte zu haben. Der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche der Schlußleuchten darf nicht tiefer als 350 mm, bei Krafträder nicht tiefer als 250 mm, und der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht höher als 1500 mm, bei Arbeitsmaschinen und Staplern und land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht höher als 1900 mm über der Fahrbahn liegen. Wenn die Form des Aufbaus die Einhaltung dieser Maße nicht zuläßt, darf der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht höher als 2100 mm über der Fahrbahn liegen. Die Schlußleuchten müssen möglichst weit voneinander angebracht, der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein. Mehrspurige Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen mit zwei zusätzlichen Schlußleuchten ausgerüstet zu sein. Vorgeschriebene Schlußleuchten dürfen an einer gemeinsamen Sicherung nicht angeschlossen sein.

(2) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen hinten mit zwei ausreichend wirkenden Bremsleuchten für rotes Licht ausgerüstet sein, die nach rückwärts die Betätigung der Betriebsbremse, bei Fahrzeugen nach § 41 Abs. 7 der mechanischen Bremse, anzeigen. Die Bremsleuchten dürfen auch bei Betätigen eines Retarders oder einer ähnlichen Einrichtung aufleuchten. Bremsleuchten die in der Nähe der Schlußleuchten angebracht oder damit zusammengebaut sind, müssen stärker als diese leuchten. Bremsleuchten sind nicht erforderlich an

1. Krafträder mit oder ohne Beiwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h,
2. Krankenfahrstühlen,
3. Anhängern hinter Fahrzeugen nach den Nummern 1 und 2 und
4. Fahrzeugen mit hydrostatischem Fahrantrieb, der als Betriebsbremse anerkannt ist.

Bremsleuchten an Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind, müssen den Vorschriften dieses Absatzes entsprechen. An Krafträder ohne Beiwagen ist nur eine Bremsleuchte zulässig. Der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche der Bremsleuchten darf nicht tiefer als 350 mm und der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht höher als 1500 mm über der Fahrbahn liegen. An Fahrzeugen des Straßendienstes, die von öffentlichen Verwaltungen oder in deren Auftrag verwendet werden, darf der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Bremsleuchten höher als 1500 mm über der Fahrbahn liegen. An Arbeitsmaschinen, Staplern und land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen darf der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht höher als 1900 mm und, wenn die Form des Aufbaus die Einhaltung dieses Maßes nicht zuläßt, nicht höher als 2100 mm über der Fahrbahn liegen. Mehrspurige Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen mit zwei zusätzlichen, höher als 1000 mm über der Fahrbahn liegenden, innen oder außen am Fahrzeug fest ange-

brachten Bremsleuchten ausgerüstet sein, die abweichend von Satz 6 auch höher als 1500 mm über der Fahrbahn angebracht sein dürfen. Sie müssen so weit wie möglich voneinander entfernt an gebracht sein.

(3) (aufgehoben)

(4) Kraftfahrzeuge müssen an der Rückseite mit 2 roten Rückstrahlern ausgerüstet sein. Anhänger müssen mit 2 dreieckigen roten Rückstrahlern ausgerüstet sein; die Seitenlänge solcher Rückstrahler muß mindestens 150 mm betragen, die Spitze des Dreiecks muß nach oben zeigen. Der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Rückstrahler darf nicht mehr als 400 mm vom äußersten Punkt des Fahrzeugumrisses und ihr höchster Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein. Ist wegen der Bauart des Fahrzeugs eine solche Anbringung der Rückstrahler nicht möglich, so sind 2 zusätzliche Rückstrahler erforderlich, wobei ein Paar Rückstrahler so niedrig wie möglich und nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt und das andere Paar möglichst weit auseinander und höchstens 900 mm über der Fahrbahn angebracht sein muß. Krafträder ohne Beiwagen brauchen nur mit einem Rückstrahler ausgerüstet zu sein. An den hinter Kraftfahrzeugen mitgeführten Schneeräumgeräten mit einer Breite von mehr als 3 m muß in der Mitte zwischen den beiden anderen Rückstrahlern ein zusätzlicher dreieckiger Rückstrahler angebracht sein. Fahrräder mit Hilfsmotor dürfen mit Pedalrückstrahlern (§ 67 Abs. 6) ausgerüstet sein. Dreieckige Rückstrahler sind an Kraftfahrzeugen nicht zulässig.

(5) Vorgeschriebene Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler müssen am äußersten Ende des Fahrzeugs angebracht sein. Ist dies wegen der Bauart des Fahrzeugs nicht möglich, und beträgt der Abstand des äußersten Endes des Fahrzeugs von den zur Längsachse des Fahrzeugs senkrecht liegenden Ebenen, an denen sich die Schlußleuchten, die Bremsleuchten oder die Rückstrahler befinden, mehr als 1000 mm, so muß je eine der genannten Einrichtungen zusätzlich möglichst weit hinten und möglichst in der nach den Absätzen 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Höhe etwa in der Mittellinie der Fahrzeugspur angebracht sein. Nach hinten hinausragende fahrbare Anhängeleitern, Förderbänder und Kräne sind außerdem am Tage wie eine Ladung nach § 22 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung kenntlich zu machen.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen. Sind einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einem Anhänger verbunden, so müssen an der Rückseite des Anhängers die für Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Schlußleuchten angebracht sein. An einspurigen Anhängern hinter einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen und hinter Krafträder - auch mit Beiwagen - genügen für die rückwärtige Sicherung eine Schlußleuchte und ein dreieckiger Rückstrahler.

(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 2 dürfen

1. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und nur im Fahren eine ihrem Zweck entsprechende Arbeit leisten können,
2. eisenbereifte Anhänger, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden,

mit Rückstrahlern ausgerüstet sein, wie sie nach Absatz 4 Satz 1 und 8 für Kraftfahrzeuge vorgeschrieben sind.

(7a) Anhänger, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, können neben den Rückstrahlern nach Absatz 4 Satz 2 auch Rückstrahler führen, wie sie für Kraftfahrzeuge vorgeschrieben sind.

(7b) Rückstrahler an hinter Kraftfahrzeugen mitgeführten land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitungsgeräten dürfen abnehmbar sein.

(8) Mit Abschleppwagen oder Abschleppachsen abgeschleppte Fahrzeuge müssen Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler und Fahrtrichtungsanzeiger haben. Diese Beleuchtungseinrichtungen dürfen auf einem Leuchtenträger (§ 49 a Abs. 9) angebracht sein; sie müssen vom abschleppenden Fahrzeug aus betätigt werden können.

(9) Schlußleuchten, Bremsleuchten und rote Rückstrahler – ausgenommen zusätzliche Bremsleuchten und zusätzliche Schlußleuchten – dürfen nicht an beweglichen Fahrzeugteilen angebracht werden. Das gilt nicht für lichttechnische Einrichtungen, die nach § 49a Abs. 9 und 10 abnehmbar sein dürfen.

(10) Die Kennzeichnung von

1. Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt, und ihren Anhängern mit einer dreieckigen Tafel mit abgeflachten Ecken, die der im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmung entspricht,
2. schweren und langen Kraftfahrzeugen und Anhängern mit rechteckigen Tafeln, die der im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmung entsprechen, und
3. schweren und langen Fahrzeugen – ausgenommen Personenkraftwagen – mit einer Länge von mehr als 6,00 m mit Konturmarkierungen aus weißen oder gelben retroreflektierenden Materialien, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen,

ist zulässig. Bei den in Satz 1 Nr. 3 genannten Fahrzeugen ist in Verbindung mit der Konturmarkierung Werbung auch aus andersfarbigen retroreflektierenden Materialien auf den Seitenflächen der Fahrzeuge zulässig, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

#### § 53a Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage<sup>1)</sup>

(1) Warndreiecke und Warnleuchten müssen tragbar, standsicher und so beschaffen sein, daß sie bei Gebrauch auf ausreichende Entfernung erkennbar sind. Warndreiecke müssen rückstrahlend sein; Warnleuchten müssen gelbes Blinklicht abstrahlen, von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängig sein und eine ausreichende Brenndauer haben. Die Warneinrichtungen müssen in betriebsfertigem Zustand sein.

(2) In Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Krafträder und einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen müssen mindestens folgende Warneinrichtungen mitgeführt werden:

1. in Personenkraftwagen, land- oder forstwirtschaftlichen Zug- oder Arbeitsmaschinen sowie in anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t: ein Warndreieck;
2. in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t: ein Warndreieck und getrennt davon eine Warnleuchte. Als Warnleuchte darf auch eine tragbare Blinkleuchte nach § 53b Abs. 5 Satz 7 mitgeführt werden.

(3) Warnleuchten, die mitgeführt werden, ohne daß sie nach Absatz 2 vorgeschrieben sind, dürfen abweichend von Absatz 1 von der Lichtanlage des Fahrzeugs abhängig, im Fahrzeug fest angebracht oder so beschaffen sein, daß sie bei Bedarf innen oder außen am Fahrzeug angebracht werden können. Sie müssen der Nummer 20 der Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Verkehrsbuch 1973 S. 558) entsprechen.

<sup>1)</sup> Anwendung auf DDR-Fz. s. Maßgaben (43) Nr. 1 und (44).

(4) Fahrzeuge (ausgenommen Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 mit Ausnahme von dreirädrigen Kraftfahrzeugen), die mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein müssen, müssen zusätzlich eine Warnblinkanlage haben. Sie muß wie folgt beschaffen sein:

1. Für die Schaltung muß im Kraftfahrzeug ein besonderer Schalter vorhanden sein.
2. Nach dem Einschalten müssen alle am Fahrzeug oder Zug vorhandenen Blinkleuchten gleichzeitig mit einer Frequenz von  $1,5 \text{ Hz} \pm 0,5 \text{ Hz}$  (90 Impulse  $\pm 30$  Impulse in der Minute) gelbes Blinklicht abstrahlen.
3. Dem Fahrzeugführer muß durch eine auffällige Kontrolleuchte nach § 39a angezeigt werden, daß das Warnblinklicht eingeschaltet ist.

(5) Warnblinkanlagen an Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind, müssen den Vorschriften des Absatzes 4 entsprechen.

## § 53b Ausrüstung und Kennlichmachung von Anbaugeräten und Hubladebühnen

(1) Anbaugeräte, die seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Flächen der Begrenzungs- oder der Schlußleuchten des Fahrzeugs hinausragen, müssen mit Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1), Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1) und Rückstrahlern (§ 53 Abs. 4) ausgerüstet sein. Die Leuchten müssen so angebracht sein, daß der äußerste Punkt ihrer leuchtenden Fläche nicht mehr als 400 mm von der äußersten Begrenzung des Anbaugeräts und der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 1500 mm von der Fahrbahn entfernt sind. Der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Rückstrahler darf nicht mehr als 400 mm von der äußersten Begrenzung des Anbaugeräts, der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein. Die Leuchten und die Rückstrahler dürfen außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung nötig ist (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), abgenommen sein; sie müssen im oder am Fahrzeug mitgeführt werden.

(2) Anbaugeräte, deren äußerstes Ende mehr als 1000 mm über die Schlußleuchten des Fahrzeugs nach hinten hinausragt, müssen mit einer Schlußleuchte (§ 53 Abs. 1) und einem Rückstrahler (§ 53 Abs. 4) ausgerüstet sein. Schlußleuchte und Rückstrahler müssen möglichst am äußersten Ende des Anbaugeräts und möglichst in der Fahrzeuglängsmittelebene angebracht sein. Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Schlußleuchte darf nicht mehr als 1500 mm und der des Rückstrahlers nicht mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein. Schlußleuchte und Rückstrahler dürfen außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung nötig ist (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), abgenommen sein; sie müssen im oder am Fahrzeug mitgeführt werden.

(3) Anbaugeräte nach Absatz 1 müssen ständig nach vorn und hinten, Anbaugeräte nach Absatz 2 müssen ständig nach hinten durch Park-Warntafeln nach § 51c oder durch Folien oder Tafeln nach DIN 11030, Ausgabe September 1994, kenntlich gemacht werden. Diese Tafeln, deren Streifen nach außen und nach unten verlaufen müssen, brauchen nicht fest am Anbaugerät angebracht zu sein.

(4) Ist beim Mitführen von Anbaugeräten eine Beeinträchtigung der Wirkung lichttechnischer Einrichtungen nicht vermeidbar, so müssen während der Dauer der Beeinträchtigung zusätzlich angebrachte lichttechnische Einrichtungen (z. B. auf einem Leuchteinträger nach § 49a Abs. 9 oder 10) gleicher Art ihre Funktion übernehmen.

(5) Hubladebühnen und ähnliche Einrichtungen, außer solchen an Kraftomnibussen, müssen während ihres Betriebs durch zwei Blinkleuchten für gelbes Licht mit einer Lichtstärke von nicht weniger als 50 cd und nicht mehr als 200 cd und mit gut sichtbaren rot-weißen Warnmarkierungen kenntlich gemacht werden. Die Blinkleuchten und die Warnmarkierungen müssen – bezogen auf die Arbeitsstellung der Einrichtung – möglichst am hinteren Ende und soweit außen wie möglich angebracht sein. Die Blinkleuchten müssen in Arbeitsstellung der Einrichtung mindestens in den Winkelbereichen sichtbar sein, die für hinten an Fahrzeugen angeordnete Fahrtrichtungsanzeiger in § 49a Abs. 1 Satz 4 gefordert werden. Die Blinkleuchten müssen eine flache Abböschung haben. Die Blinkleuchten müssen während des Betriebs der Einrichtung selbsttätig und unabhängig von der übrigen Fahrzeugbeleuchtung Warnblinklicht abstrahlen. Die rot-weißen Warnmarkierungen müssen retroreflektierend sein und brauchen nur nach hinten zu wirken. Bei Fahrzeugen, bei denen fest angebaute Blinkleuchten mit dem Verwendungszweck oder der Bauweise der Hubladebühne unvereinbar sind und bei Fahrzeugen, bei denen eine Nachrüstung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, muß mindestens eine tragbare Blinkleuchte als Sicherungseinrichtung von Hubladebühnen oder ähnlichen Einrichtungen mitgeführt, aufgestellt und zweckentsprechend betrieben werden.

### § 53c Tarnleuchten

(1) Fahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei und des Katastrophenschutzes dürfen zusätzlich mit den zum Tarnlichtkreis gehörenden Leuchten (Tarnscheinwerfer, Tarnschlußleuchten, Abstandsleuchten und Tarnbremsleuchten) versehen sein.

(2) Die Tarnleuchten dürfen nur einschaltbar sein, wenn die übrige Fahrzeugbeleuchtung abgeschaltet ist.

### § 53d Nebelschlußleuchten

(1) Die Nebelschlußleuchte ist eine Leuchte, die rotes Licht abstrahlt und das Fahrzeug bei dichtem Nebel von hinten besser erkennbar macht.

(2) Mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt, und ihre Anhänger müssen hinten mit einer oder zwei, andere Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen hinten mit einer Nebelschlußleuchte ausgerüstet sein.

(3) Der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht weniger als 250 mm und der höchste Punkt nicht mehr als 1000 mm über der Fahrbahn liegen. In allen Fällen muß der Abstand zwischen den leuchtenden Flächen der Nebelschlußleuchte und der Bremsleuchte mehr als 100 mm betragen. Ist nur eine Nebelschlußleuchte angebracht, so muß sie in der Mitte oder links davon angeordnet sein.

(4) Nebelschlußleuchten müssen so geschaltet sein, daß sie nur dann leuchten können, wenn die Scheinwerfer für Fernlicht, für Abblendlicht oder die Nebelscheinwerfer oder eine Kombination dieser Scheinwerfer eingeschaltet sind. Sind Nebelscheinwerfer vorhanden, so müssen die Nebelschlußleuchten unabhängig von diesen ausgeschaltet werden können. Sind die Nebelschlußleuchten eingeschaltet, darf die Betätigung des Schalters für Fernlicht oder Abblendlicht die Nebelschlußleuchten nicht ausschalten.

(5) Eingeschaltete Nebelschlußleuchten müssen dem Fahrzeugführer durch eine Kontrolleuchte für gelbes Licht, die in seinem Blickfeld gut sichtbar angeordnet sein muß, angezeigt werden.

(6) In einem Zug brauchen nur die Nebelschlußleuchten am letzten Anhänger zu leuchten. Die Abschaltung der Nebelschlußleuchten am Zugfahrzeug oder am ersten Anhänger ist aber nur dann zulässig, wenn die jeweilige Ab- bzw. Wiedereinschaltung selbsttätig durch Aufstecken bzw. Abziehen des Steckers für die Anhängerbeleuchtung erfolgt.

### § 54 Fahrtrichtungsanzeiger

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein. Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen nach dem Einschalten mit einer Frequenz von  $1,5 \text{ Hz} \pm 0,5 \text{ Hz}$  (90 Impulse  $\pm 30$  Impulse in der Minute) zwischen hell und dunkel sowie auf derselben Fahrzeugseite – ausgenommen an Krafträder mit Wechselstromlichtanlage – in gleicher Phase blinken. Sie müssen so angebracht und beschaffen sein, daß die Anzeige der beabsichtigten Richtungsänderung unter allen Beleuchtungs- und Betriebsverhältnissen von anderen Verkehrsteilnehmern, für die ihre Erkennbarkeit von Bedeutung ist, deutlich wahrgenommen werden kann. Fahrtrichtungsanzeiger brauchen ihre Funktion nicht zu erfüllen, solange sie Warnblinklicht abstrahlen.

(1a) Die nach hinten wirkenden Fahrtrichtungsanzeiger dürfen nicht an beweglichen Fahrzeugteilen angebracht werden. Die nach vorn wirkenden Fahrtrichtungsanzeiger und die zusätzlichen seitlichen Fahrtrichtungsanzeiger dürfen an beweglichen Fahrzeugteilen angebaut sein, wenn diese Teile nur eine Normallage (Betriebsstellung) haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrtrichtungsanzeiger, die nach § 49a Abs. 9 und 10 abnehmbar sein dürfen.

(2) Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Führers angebracht, so muß ihre Wirksamkeit dem Führer sinnfällig angezeigt werden; dies gilt nicht für Fahrtrichtungsanzeiger an Krafträder und für seitliche Zusatzblinkleuchten. Fahrtrichtungsanzeiger dürfen die Sicht des Fahrzeugführers nicht behindern.

(3) Als Fahrtrichtungsanzeiger sind nur Blinkleuchten für gelbes Licht zulässig.

(4) Erforderlich als Fahrtrichtungsanzeiger sind

1. an mehrspurigen Kraftfahrzeugen paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite. Statt der Blinkleuchten an der Vorderseite dürfen Fahrtrichtungsanzeiger am vorderen Teil der beiden Längsseiten angebracht sein. An Fahrzeugen mit einer Länge von nicht mehr als 4 m und einer Breite von nicht mehr als 1,60 m genügen Fahrtrichtungsanzeiger an den beiden Längsseiten. An Fahrzeugen, bei denen der Abstand zwischen den einander zugekehrten äußeren Rändern der Lichtaustrittsflächen der Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite mehr als 6 m beträgt, müssen zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger an den beiden Längsseiten angebracht sein.

2. an Krafträdern paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite. Der Abstand des inneren Randes der Lichtaustrittsfläche der Blinkleuchten muss von der durch die Längsachse des Kraftrades verlaufenden senkrechten Ebene bei den an der Rückseite angebrachten Blinkleuchten mindestens 120 mm, bei den an der Vorderseite angebrachten Blinkleuchten mindestens 170 mm und vom Rand der Lichtaustrittsfläche des Scheinwerfers mindestens 100 mm betragen. Der untere Rand der Lichtaustrittsfläche von Blinkleuchten an Krafträder muss mindestens 350 mm über der Fahrbahn liegen. Wird ein Beiwagen mitgeführt, so müssen die für die betreffende Seite vorgesehenen Blinkleuchten an der Außenseite des Beiwagens angebracht sein,

3. an Anhängern paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite. Beim Mitführen von 2 Anhängern genügen Blinkleuchten am letzten Anhänger, wenn die Anhänger hinter einer Zugmaschine mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden oder wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
4. an Kraftomnibussen, die für die Schülerbeförderung besonders eingesetzt sind, an der Rückseite zwei zusätzliche Blinkleuchten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen,
5. an mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Sattelanhängern – ausgenommen Arbeitsmaschinen, Stapler und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t an den Längsseiten im vorderen Drittel zusätzliche Blinkleuchten, deren Lichtstärke nach hinten mindestens 50 cd und höchstens 200 cd beträgt. Für diese Fahrzeuge ist die Anbringung zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger nach Nummer 1 nicht erforderlich.

(5) Fahrtrichtungsanzeiger sind nicht erforderlich an

1. einachsigen Zugmaschinen,
2. einachsigen Arbeitsmaschinen,
3. offenen Krankenfahrrädern,
4. Leichtkrafträder, Kleinkrafträder und Fahrrädern mit Hilfsmotor,
5. folgenden Arten von Anhängern:
  - a) eisenbereiften Anhängern, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden;
  - b) angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, soweit sie die Blinkleuchten des ziehenden Fahrzeugs nicht verdecken;
  - c) einachsigen Anhängern hinter Krafträder;
  - d) Sitzkarren (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe i der Fahrzeug-Zulassungsverordnung).

(6) Fahrtrichtungsanzeiger an Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind, müssen den vorstehenden Vorschriften entsprechen.

#### § 54a Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen

(1) Kraftomnibusse müssen eine Innenbeleuchtung haben; diese darf die Sicht des Fahrzeugführers nicht beeinträchtigen.

(2) Die für Fahrgäste bestimmten Ein- und Ausstiege müssen ausreichend ausgeteilt sein, solange die jeweilige Fahrgasttür nicht geschlossen ist.

#### § 54b Windsichere Handlampe

In Kraftomnibussen muß außer den nach § 53a Abs. 1 erforderlichen Warneinrichtungen eine von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängige windsichere Handlampe mitgeführt werden.

### § 55 Einrichtungen für Schallzeichen

(1) Kraftfahrzeuge müssen mindestens eine Einrichtung für Schallzeichen haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen eines Kraftfahrzeugs aufmerksam macht, ohne sie zu erschrecken und andere mehr als unvermeidbar zu belästigen. Ist mehr als eine Einrichtung für Schallzeichen angebracht, so muß sichergestellt sein, daß jeweils nur eine Einrichtung betätigt werden kann. Die Umschaltung auf die eine oder andere Einrichtung darf die Abgabe einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenzen nicht ermöglichen.

(2) Als Einrichtungen für Schallzeichen dürfen Hupen und Hörner angebracht sein, die einen Klang mit gleichbleibenden Grundfrequenzen (auch harmonischen Akkord) erzeugen, der frei von Nebengeräuschen ist. Die Lautstärke darf in 7 m Entfernung von dem Anbringungsort der Schallquelle am Fahrzeug und in einem Höhenbereich von 500 mm bis 1500 mm über der Fahrbahn an keiner Stelle 105 dB(A) übersteigen. Die Messungen sind auf einem freien Platz mit möglichst glatter Oberfläche bei Windstille durchzuführen; Hindernisse (Bäume, Sträucher u. a.), die durch Widerhall oder Dämpfung stören können, müssen von der Schallquelle mindestens doppelt so weit entfernt sein wie der Schallempfänger.

(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 müssen Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 Einrichtungen für Schallzeichen haben, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(3) Kraftfahrzeuge, die auf Grund des § 52 Abs. 3 Kennleuchten für blaues Blinklicht führen, müssen mit mindestens einer Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Ist mehr als ein Einsatzhorn angebracht, so muß sichergestellt sein, daß jeweils nur eines betätigt werden kann. Andere als die in Satz 1 genannten Kraftfahrzeuge dürfen mit dem Einsatzhorn nicht ausgerüstet sein.

(4) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Einrichtungen für Schallzeichen sowie Sirenen dürfen an Kraftfahrzeugen nicht angebracht sein.

(5) Absatz 1 gilt nicht für eisenbereifte Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h und für einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

(6) Mofas müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein. Radlaufglocken und andere Einrichtungen für Schallzeichen sind nicht zulässig.

### § 55a Elektromagnetische Verträglichkeit

(1) Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit mindestens vier Rädern und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h – ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Muldenkipper, Flurförderzeuge, Elektrokarren und Autoschüttler – sowie ihre Anhänger müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für andere Fahrzeuge, die hinsichtlich ihrer Baumerkmale des Fahrgestells und ihrer elektrischen Ausrüstung den genannten Fahrzeugen gleichzusetzen sind, sowie für Bauteile und selbständige technische Einheiten, die zum Einbau in den genannten Fahrzeugen bestimmt sind.

(2) Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 sowie zum Einbau in diese Fahrzeuge bestimmte selbständige technische Einheiten müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

### § 56 Spiegel und andere Einrichtungen für indirekte Sicht

(1) Kraftfahrzeuge müssen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 Spiegel oder andere Einrichtungen für indirekte Sicht haben, die so beschaffen und angebracht sind, dass der Fahrzeugführer nach rückwärts, zur Seite und unmittelbar vor dem Fahrzeug – auch beim Mitführen von Anhängern – alle für ihn wesentlichen Verkehrsorgänge beobachten kann.

(2) Es sind erforderlich

1. bei Personenkraftwagen sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t

Spiegel oder andere Einrichtungen für indirekte Sicht, die in den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen für diese Fahrzeuge als vorgeschrieben bezeichnet sind;

die vorgeschriebenen sowie vorhandene weitere Spiegel oder andere Einrichtungen für indirekte Sicht müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen;

2. bei Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen und Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang II Buchstabe A Nr. 5.6 und 5.7 der Richtlinie 70/156/EWG mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t sowie bei Kraftomnibussen

Spiegel und andere Einrichtungen für indirekte Sicht, die in den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen für diese Fahrzeuge als vorgeschrieben bezeichnet sind;

Die vorgeschriebenen sowie vorhandene weitere Spiegel oder andere Einrichtungen für indirekte Sicht müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen;

3. bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h

Spiegel, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen müssen,

4. bei Kraftfahrzeugen nach Artikel 1 der Richtlinie 2002/24/EG

Spiegel, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen müssen.

(2a) Bei land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h sowie bei Arbeitsmaschinen und Staplern ist § 56 Abs. 2 in der am 29. März 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Nicht erforderlich sind Spiegel bei einachsigen Zugmaschinen, einachsigen Arbeitmaschinen, offenen Elektrokarren mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h sowie mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und mit offenem Führerplatz, der auch beim Mitführen von unbefahrenen oder beladenen Anhängern nach rückwärts Sicht bietet.

### § 57 Geschwindigkeitsmeßgerät und Wegstreckenzähler

(1) Kraftfahrzeuge müssen mit einem im unmittelbaren Sichtfeld des Fahrzeugführers liegenden Geschwindigkeitsmeßgerät ausgerüstet sein. Dies gilt nicht für

1. mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h sowie

2. mit Fahrtschreiber oder Kontrollgerät (§ 57a) ausgerüstete Kraftfahrzeuge, wenn die Geschwindigkeitsanzeige im unmittelbaren Sichtfeld des Fahrzeugführers liegt.

(2) Bei Geschwindigkeitsmeßgeräten muß die Geschwindigkeit in Kilometer je Stunde angezeigt werden. Das Geschwindigkeitsmeßgerät muß den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(3) Das Geschwindigkeitsmeßgerät darf mit einem Wegstreckenzähler verbunden sein, der die zurückgelegte Strecke in Kilometern anzeigt. Die vom Wegstreckenzähler angezeigte Wegstrecke darf von der tatsächlich zurückgelegten Wegstrecke  $\pm 4$  vom Hundert abweichen.

### § 57a Fahrtschreiber und Kontrollgerät<sup>1)</sup>

(1) Mit einem eichfähigen Fahrtschreiber sind auszurüsten

1. Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber,
2. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 40 kW und darüber, die nicht ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden,
3. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgästenplätzen.

Dies gilt nicht für

1. Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h,
2. Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, es sei denn, daß es sich um Kraftfahrzeuge der Bundeswehrverwaltung oder um Kraftomnibusse handelt,
3. Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
4. Fahrzeuge, die in § 18 Abs. 1 der Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBI. I S. 1882) genannt sind, und
5. Fahrzeuge, die in Artikel 4 Nr. 9 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (AbI. EG Nr. L 370 S. 1) genannt sind.

(1a) Der Fahrtschreiber sowie alle lösbarer Verbindungen der Übertragungseinrichtungen müssen plombiert sein.

(2) Der Fahrtschreiber muß vom Beginn bis zum Ende jeder Fahrt ununterbrochen in Betrieb sein und auch die Haltezeiten aufzeichnen. Die Schaublätter – bei mehreren miteinander verbundenen Schaublättern (Schaublattbündel) das erste Blatt – sind vor Antritt der Fahrt mit dem Namen der Führer sowie dem Ausgangspunkt und Datum der ersten Fahrt zu bezeichnen; ferner ist der Stand des Wegstreckenzählers am Beginn und am Ende der Fahrt oder beim Einlegen und bei der Entnahme des Schaublatts vom Kraftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten einzutragen; andere, durch Rechtsvorschriften weder gefordert noch erlaubte Vermerke auf der Vorderseite des Schaublattes sind unzulässig. Es dürfen nur Schaublätter mit Prüfzeichen verwendet werden, die für den verwendeten Fahrtschreibertyp zugeteilt sind. Die Schaublätter sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen; der Kraftfahrzeughalter hat sie ein Jahr lang aufzubewahren. Auf jeder Fahrt muß mindestens ein Ersatzschaublatt mitgeführt werden.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht, wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I oder des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

<sup>1)</sup> Anwendung auf DDR-Fze. s. Maßgabe (42).

des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2004 der Kommission vom 5. März 2004 (ABl. EU Nr. L 71 S. 3) geändert worden ist, ausgerüstet ist. In diesem Fall ist das Kontrollgerät nach Maßgabe des Absatzes 2 zu betreiben; bei Verwendung eines Kontrollgerätes nach Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 muss die Fahrerkarte nicht gestreckt werden. Die Daten des Massespeichers sind vom Kraftfahrzeughalter alle drei Monate herunterzuladen; § 2 Abs. 5 der Fahrpersonalverordnung gilt entsprechend. Wird bei Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 12 t oder bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10 t, die ab dem 1. Januar 1996 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden und bei denen die Übermittlung der Signale an das Kontrollgerät ausschließlich elektrisch erfolgt, das Kontrollgerät ausgetauscht, so muss dieses durch ein Gerät nach Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ersetzt werden. Ein Austausch des Kontrollgerätes im Sinne des Satzes 5 liegt nur dann vor, wenn das gesamte System bestehend aus Registriereinheit und Geschwindigkeitsgeber getauscht wird.

(4) Weitergehende Anforderungen in Sondervorschriften bleiben unberührt.

**§ 57b Prüfung der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte**

(1) Halter, deren Kraftfahrzeuge mit einem Fahrtenschreiber nach § 57a Abs. 1 oder mit einem Kontrollgerät nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet sein müssen, haben auf ihre Kosten die Fahrtenschreiber oder die Kontrollgeräte nach Maßgabe des Absatzes 2 und der Anlagen XVIII und XVIIia darauf prüfen zu lassen, dass Einbau, Zustand, Messgenauigkeit und Arbeitsweise vorschriftsmäßig sind. Bestehen keine Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit, so hat der Hersteller oder die Werkstatt auf oder neben dem Fahrtenschreiber oder dem Kontrollgerät gut sichtbar und dauerhaft ein Einbauschild anzubringen. Das Einbauschild muss plombiert sein, es sei denn, dass es sich nicht ohne Vernichtung der Angaben entfernen lässt. Der Halter hat dafür zu sorgen, dass das Einbauschild die vorgeschriebenen Angaben enthält, plombiert sowie vorschriftsmäßig angebracht und weder verdeckt noch verschmutzt ist.

(2) Die Prüfungen sind mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung durchzuführen. Außerdem müssen die Prüfungen nach jedem Einbau, jeder Reparatur der Fahrtenschreiber- oder Kontrollgeräteanlage, jeder Änderungen der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl und nach jeder Änderung des wirk samen Reifenumfangs des Kraftfahrzeuges sowie bei Kontrollgeräten nach Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 auch dann, wenn die UTC-Zeit von der korrekten Zeit um mehr als 20 Minuten abweicht oder wenn sich das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges geändert hat, durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungen dürfen nur durch einen nach Maßgabe der Anlage XVIIIC hierfür amtlich anerkannten Fahrtenschreiber- oder Kontrollgerätehersteller oder durch von diesen beauftragte Kraftfahrzeugwerkstätten und durch nach Maßgabe der Anlage XVIIId anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten durchgeführt werden. Die Prüfungen dürfen nur an Prüfstellen vorgenommen werden, die den in Anlage XVIIIB festgelegten Anforderungen entsprechen.

(4) Wird der Fahrtenschreiber oder das Kontrollgerät vom Fahrzeughersteller eingebaut, so hat dieser, sofern er hierfür nach Anlage XVIIIC amtlich anerkannt ist, die Einbauprüfung nach Maßgabe der Anlage XVIIIA durchzuführen und das Gerät zu kalibrieren. Die Einbauprüfung und Kalibrierung kann abweichend von Satz 1 auch durch einen hierfür anerkannten Fahrzeugimporteur durchgeführt werden. Die Einbauprüfung darf nur an einer Prüfstelle durchgeführt werden, die den in Anlage XVIIIB festgelegten Anforderungen entspricht.

### § 57c Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern und ihre Benutzung

(1) Geschwindigkeitsbegrenzer sind Einrichtungen, die im Kraftfahrzeug in erster Linie durch die Steuerung der Kraftstoffzufuhr zum Motor die Fahrzeughöchstgeschwindigkeit auf den eingestellten Wert beschränken.

(2) Alle Kraftomnibusse sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von jeweils mehr als 3,5 t müssen mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sein. Der Geschwindigkeitsbegrenzer ist bei

1. Kraftomnibussen auf eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ( $v_{set}$ ),
2. Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen auf eine Höchstgeschwindigkeit – einschließlich aller Toleranzen – von 90 km/h ( $v_{set} + \text{Toleranzen} \leq 90 \text{ km/h}$ ) einzustellen.

(3) Mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer brauchen nicht ausgerüstet zu sein:

1. Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte tatsächliche Höchstgeschwindigkeit nicht höher als die jeweils in Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 genannte Geschwindigkeit ist,
2. Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, der Feuerwehren, der Rettungsdienste und der Polizei,
3. Kraftfahrzeuge, die für wissenschaftliche Versuchszwecke auf der Straße oder zur Erprobung im Sinne des § 19 Abs. 6 eingesetzt werden, und
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für öffentliche Dienstleistungen innerhalb geschlossener Ortschaften eingesetzt werden oder die überführt werden (z. B. vom Aufbauhersteller zum Betrieb oder für Wartungs- und Reparaturarbeiten).

(4) Die Geschwindigkeitsbegrenzer müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über Geschwindigkeitsbegrenzer entsprechen.

(5) Der Geschwindigkeitsbegrenzer muß so beschaffen sein, daß er nicht ausgeschaltet werden kann.

### § 57d Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern

(1) Geschwindigkeitsbegrenzer dürfen in Kraftfahrzeuge nur von hierfür amtlich anerkannten

1. Fahrzeugherstellern,
2. Herstellern von Geschwindigkeitsbegrenzern oder
3. Beauftragten der Hersteller

sowie durch von diesen ermächtigten Werkstätten eingebaut und geprüft werden.

(2) Halter, deren Kraftfahrzeuge mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer nach § 57c Abs. 2 ausgerüstet sind, haben auf ihre Kosten die Geschwindigkeitsbegrenzer nach jedem Einbau, jeder Reparatur, jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfangs des Kraftfahrzeugs oder der Kraftstoff-Zuführungseinrichtung durch einen Berechtigten nach Absatz 1 prüfen und bescheinigen zu lassen, daß Einbau, Zustand und Arbeitsweise vorschriftsmäßig sind. Die Bescheinigung über die Prüfung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift oder Firmenzeichen der Berechtigten nach Absatz 1,

2. die eingestellte Geschwindigkeit  $v_{set}$ ,
3. Wegdrehzahl des Kraftfahrzeugs,
4. wirksamer Reifenumfang des Kraftfahrzeugs,
5. Datum der Prüfung und

6. die letzten 8 Zeichen der Fahrzeug-Identifikationsnummer des Kraftfahrzeugs.

Der Fahrzeugführer hat die Bescheinigung über die Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen oder mit Kurzzeitkennzeichen.

(3) Wird der Geschwindigkeitsbegrenzer vom Fahrzeughersteller eingebaut, so hat dieser, sofern er hierfür amtlich anerkannt ist, die nach Absatz 2 erforderliche Bescheinigung auszustellen.

(4) Für die Anerkennung der Fahrzeughersteller, der Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern oder von Beauftragten der Hersteller sind die oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmten oder die nach Landesrecht zuständigen Stellen zuständig.

(5) Die Anerkennung kann Fahrzeugherstellern, Herstellern von Geschwindigkeitsbegrenzern oder Beauftragten der Hersteller erteilt werden:

1. zur Vornahme des Einbaus und der Prüfung nach Absatz 2,
2. zur Ermächtigung von Werkstätten, die den Einbau und die Prüfungen vornehmen.

(6) Die Anerkennung wird erteilt, wenn

1. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, die Gewähr für zuverlässige Ausübung der dadurch verliehenen Befugnisse bietet,
2. der Antragsteller, falls er die Prüfungen selbst vornimmt, nachweist, daß er über die erforderlichen Fachkräfte sowie über die notwendigen, dem Stand der Technik entsprechenden Prüfgeräte und sonstigen Einrichtungen und Ausstattungen verfügt,
3. der Antragsteller, falls er die Prüfungen und den Einbau durch von ihm ermächtigte Werkstätten vornehmen läßt, nachweist, daß er durch entsprechende Überwachungs- und Weisungsbefugnisse sichergestellt hat, daß bei den Werkstätten die Voraussetzungen nach Nummer 2 vorliegen und die Durchführung des Einbaus und der Prüfungen ordnungsgemäß erfolgt.

(7) Wird die Anerkennung nach Absatz 5 Nr. 2 ausgesprochen, so haben der Fahrzeughersteller, der Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern oder die Beauftragten der Hersteller der Anerkennungsbehörde und den zuständigen obersten Landesbehörden die ermächtigten Werkstätten mitzuteilen.

(8) Die Anerkennung ist nicht übertragbar; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die sicherstellen, daß der Einbau und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(9) Die oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmten oder die nach Landesrecht zuständigen Stellen üben die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung aus.

Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob insbesondere die Voraussetzungen für die Anerkennung

gegeben sind, ob der Einbau und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

## § 58 Geschwindigkeitsschilder

(1) Ein Geschwindigkeitsschild gibt die zulässige Höchstgeschwindigkeit des betreffenden Fahrzeugs in Kilometer je Stunde an.

(2) Das Schild muß kreisrund mit einem Durchmesser von 200 mm sein und einen schwarzen Rand haben. Die Ziffern sind auf weißem Grund in schwarzer fetter Engschrift entsprechend Anlage V Seite 4 in einer Schriftgröße von 120 mm auszuführen.

(2a) Geschwindigkeitsschilder dürfen retroreflektierend sein. Retroreflektierende Geschwindigkeitsschilder müssen dem Normblatt DIN 75 069, Ausgabe Mai 1989, entsprechen, sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registriernummer tragen.

(3) Mit Geschwindigkeitsschildern müssen gekennzeichnet sein

1. mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h,
2. Anhänger mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 100 km/h,
3. Anhänger mit einer eigenen mittleren Bremsverzögerung von weniger als 2,5 m/s<sup>2</sup>.

(4) Absatz 3 gilt nicht für

1. die in § 36 Abs. 5 Satz 6 Halbsatz 2 bezeichneten Gleiskettenfahrzeuge,
2. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h,
3. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Geschwindigkeitsschilder müssen an beiden Längsseiten und an der Rückseite des Fahrzeugs angebracht werden. An land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihren Anhängern genügt ein Geschwindigkeitsschild an der Fahrzeugrückseite; wird es wegen der Art des Fahrzeugs oder seiner Verwendung zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite vorhanden sein.

#### § 59 Fabrikschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer

(1) An allen Kraftfahrzeugen und Anhängern muß an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild mit folgenden Angaben angebracht sein:

1. Hersteller des Fahrzeugs;
2. Fahrzeugtyp;
3. Baujahr (nicht bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen);
4. Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
5. zulässiges Gesamtgewicht;
6. zulässige Achslasten (nicht bei Krafträder).

Dies gilt nicht für die in § 53 Abs. 7 bezeichneten Anhänger.

(1a) Abweichend von Absatz 1 ist an Personenkraftwagen, Kraftomnibussen, Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen mit mindestens vier Rädern und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie ihren Anhängern zur Güterbeförderung ein Schild gemäß den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen anzubringen; an anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 – darf das Schild angebracht sein.

(1b) Abweichend von Absatz 1 ist an Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 ein Schild entsprechend den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen anzubringen.

(2) Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer nach der Norm DIN ISO 3779, Ausgabe Februar 1977, oder nach der Richtlinie 76/114/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (AbI. EG Nr. L 24 S. 1), geändert durch die Richtlinie 78/507/EWG der Kommission vom 19. Mai 1978 (AbI. EG Nr. L 155 S. 31), muß 17 Stellen haben; andere Fahrzeug-Identifizierungsnummern dürfen nicht mehr als

14 Stellen haben. Sie muß unbeschadet des Absatzes 1 an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite des Fahrzeugs gut lesbar am Rahmen oder an einem ihn ersetzenenden Teil eingeschlagen oder eingeprägt sein. Wird nach dem Austausch des Rahmens oder des ihn ersetzenenden Teils der ausgebauten Rahmen oder Teil wieder verwendet, so ist

1. die eingeschlagene oder eingeprägte Fahrzeug-Identifizierungsnummer dauerhaft so zu durchkreuzen, daß sie lesbar bleibt,
2. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs, an dem der Rahmen oder Teil wieder verwendet wird, neben der durchkreuzten Nummer einzuschlagen oder einzuprägen und
3. die durchkreuzte Nummer der Zulassungsbehörde zum Vermerk auf dem Brief und der Karteikarte des Fahrzeugs zu melden, an dem der Rahmen oder Teil wieder verwendet wird.

Satz 3 Nr. 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn nach dem Austausch die Fahrzeug-Identifizierungsnummer in einen Rahmen oder einen ihn ersetzenenden Teil eingeschlagen oder eingeprägt wird, der noch keine Fahrzeug-Identifizierungsnummer trägt.

(3) Ist eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer nicht vorhanden oder läßt sie sich nicht mit Sicherheit feststellen, so kann die Zulassungsbehörde eine Nummer zuteilen. Absatz 2 gilt für diese Nummer entsprechend.

## § 59a Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG

(1) Fahrzeuge, die in Artikel 1 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 235 S. 59) genannt sind und mit dieser Richtlinie übereinstimmen, müssen mit einem Nachweis dieser Übereinstimmung versehen sein. Der Nachweis muß den im Anhang zu dieser Vorschrift<sup>1)</sup> genannten Bestimmungen entsprechen.

(2) Die auf dem Nachweis der Übereinstimmung angeführten Werte müssen mit den am einzelnen Fahrzeug tatsächlich gemessenen übereinstimmen.

## §§ 60 – 60a (aufgehoben)

## § 61 Halteeinrichtungen für Beifahrer sowie Fußstützen und Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen

(1) Zweirädrige Kraftfahrzeuge, auf denen ein Beifahrer befördert werden darf, müssen mit einem Haltesystem für den Beifahrer ausgerüstet sein, das den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

(2) Zweirädrige Kraftfahrzeuge müssen für den Fahrer und den Beifahrer beiderseits mit Fußstützen ausgerüstet sein.

(3) Jedes zweirädrige Kraftfahrzeug muss mindestens mit einem Ständer ausgerüstet sein, der den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

---

<sup>1)</sup> nicht abgedruckt – siehe BGBl. I 1988 S. 787.

### § 61a Besondere Vorschriften für Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor

Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor werden bei Anwendung der Bau- und Betriebsvorschriften wie Anhänger hinter Fahrrädern behandelt, wenn

1. die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs 25 km/h nicht überschreitet oder
2. die Anhänger vor dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Auf andere Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor sind die Vorschriften über Anhänger hinter Kleinkrafträder zu anwenden.

### § 62 Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen

Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen müssen so beschaffen sein, daß bei verkehrsüblichem Betrieb der Fahrzeuge durch elektrische Einwirkung weder Personen verletzt, noch Sachen beschädigt werden können.

### 3. Andere Straßenfahrzeuge

#### § 63 Anwendung der für Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

Die Vorschriften über Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht und Bereifung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (§§ 32, 34, 36 Abs. 1) gelten für andere Straßenfahrzeuge entsprechend. Für die Nachprüfung der Achslasten gilt § 31c mit der Abweichung, daß der Umweg zur Waage nicht mehr als 2 km betragen darf.

#### § 64 Lenleinrichtung, sonstige Ausrüstung und Bespannung

(1) Fahrzeuge müssen leicht lenkbar sein. § 35a Abs. 1, Abs. 10 Satz 1 und 4 und § 35d Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Beschaffenheit der zu befördernden Güter eine derartige Ausrüstung der Fahrzeuge ausschließt.

(2) Die Bespannung zweispänninger Fuhrwerke, die (nur) eine Deichsel (in der Mitte) haben, mit nur einem Zugtier ist unzulässig, wenn die sichere und schnelle Einwirkung des Gespannführers auf die Lenkung des Fuhrwerks nicht gewährleistet ist; dies kann durch Anspannung mit Kumptgeschirr oder mit Sielen mit Schwanzriemen oder Hinterzulage, durch Straffung der Steuerkette und ähnliche Mittel erreicht werden. Unzulässig ist die Anspannung an den Enden der beiden Ortscheite (Schwengel) der Bracke (Waage) oder nur an einem Ortscheite der Bracke, wenn diese nicht mit einer Kette oder dergleichen festgelegt ist. Bei Pferden ist die Verwendung sogenannter Zupfleinen (Stoßzügel) unzulässig.

#### § 64a Einrichtungen für Schallzeichen

Fahrräder und Schlitten müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein; ausgenommen sind Handschlitten. Andere Einrichtungen für Schallzeichen dürfen an diesen Fahrzeugen nicht angebracht sein. An Fahrrädern sind auch Radlaufglocken nicht zulässig.

#### § 64b Kennzeichnung

An jedem Gespannfahrzeug – ausgenommen Kutschwagen, Personenschlitten und fahrbare land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte – müssen auf der linken Seite Vorname, Zuname und Wohnort (Firma und Sitz) des Besitzers in unverwischbarer Schrift deutlich angegeben sein.

### § 65 Bremsen

(1) Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Fahrräder müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen haben. Bei Handwagen und Schlitten sowie bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur im Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähdrescher), ist eine Bremse nicht erforderlich.

(2) Als ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu vermindern und das Fahrzeug festzustellen vermag.

(3) Sperrhölzer, Hemmschuhe und Ketten dürfen nur als zusätzliche Hilfsmittel und nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug mit einer gewöhnlichen Bremse nicht ausreichend gebremst werden kann.

### § 66 Rückspiegel

Lastfahrzeuge müssen einen Spiegel für die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts haben. Dies gilt nicht, wenn eine zweckentsprechende Anbringung des Rückspiegels an einem Fahrzeug technisch nicht möglich ist, ferner nicht für land- oder forstwirtschaftliche Maschinen.

### § 66a Lichttechnische Einrichtungen

(1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, müssen die Fahrzeuge

1. nach vorn mindestens eine Leuchte mit weißem Licht,
2. nach hinten mindestens eine Leuchte mit rotem Licht in nicht mehr als 1500 mm Höhe über der Fahrbahn

führen; an Krankenfahrrädern müssen diese Leuchten zu jeder Zeit fest angebracht sein. Beim Mitführen von Anhängern genügt es, wenn der Zug wie ein Fahrzeug beleuchtet wird; jedoch muß die seitliche Begrenzung von Anhängern, die mehr als 400 mm über die Leuchten des vorderen Fahrzeugs hinausragen, durch mindestens eine Leuchte mit weißem Licht kenntlich gemacht werden. Für Handfahrzeuge gilt § 17 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung.

(2) Die Leuchten müssen möglichst weit links und dürfen nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt angebracht sein. Paarweise verwendete Leuchten müssen gleichstark leuchten, nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt und in gleicher Höhe angebracht sein.

(3) Bei bespannten land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, die mit Heu, Stroh oder anderen leicht brennbaren Gütern beladen sind, genügt eine nach vorn und hinten gut sichtbare Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite anzubringen oder von Hand mitzuführen ist.

(4) Alle Fahrzeuge müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein. Diese dürfen nicht mehr als 400 mm (äußerster Punkt der leuchtenden Fläche) von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sowie höchstens 900 mm (höchster Punkt der leuchtenden Fläche) über der Fahrbahn in gleicher Höhe angebracht sein. Die Längsseiten der Fahrzeuge müssen mit mindestens je einem gelben Rückstrahler ausgerüstet sein, die nicht höher als 600 mm, jedoch so tief wie möglich angebracht sein müssen.

(5) Zusätzliche nach der Seite wirkende gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig.

(6) Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein; die Leuchten dürfen nicht blenden.

§ 67 Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern

(1) Fahrräder müssen für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlußleuchte mit einer Lichtmaschine ausgerüstet sein, deren Nennleistung mindestens 3 W und deren Nennspannung 6 V beträgt (Fahrbeleuchtung). Für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlußleuchte darf zusätzlich eine Batterie mit einer Nennspannung von 6 V verwendet werden (Batterie-Dauerbeleuchtung). Die beiden Betriebsarten dürfen sich gegenseitig nicht beeinflussen.

(2) An Fahrrädern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärt lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein. Als lichttechnische Einrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsfertig sein. Lichttechnische Einrichtungen dürfen nicht verdeckt sein.

(3) Fahrräder müssen mit einem nach vorn wirkenden Scheinwerfer für weißes Licht ausgerüstet sein. Der Lichtkegel muß mindestens so geneigt sein, daß seine Mitte in 5 m Entfernung vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus dem Scheinwerfer. Der Scheinwerfer muß am Fahrrad so angebracht sein, daß er sich nicht unbeabsichtigt verstellen kann. Fahrräder müssen mit mindestens einem nach vorn wirkenden weißen Rückstrahler ausgerüstet sein.

(4) Fahrräder müssen an der Rückseite mit

1. einer Schlußleuchte für rotes Licht, deren niedrigster Punkt der leuchtenden Fläche sich nicht weniger als 250 mm über der Fahrbahn befindet,
2. mindestens einem roten Rückstrahler, dessen höchster Punkt der leuchtenden Fläche sich nicht höher als 600 mm über der Fahrbahn befindet, und
3. einem mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichneten roten Großflächen-Rückstrahler

ausgerüstet sein. Die Schlußleuchte sowie einer der Rückstrahler dürfen in einem Gerät vereinigt sein. Bei Wagen von Fahrrädern müssen mit einem Rückstrahler entsprechend Nummer 2 ausgerüstet sein.

(5) Fahrräder dürfen an der Rückseite mit einer zusätzlichen, auch im Stand wirkenden Schlußleuchte für rotes Licht ausgerüstet sein. Diese Schlußleuchte muß unabhängig von den übrigen Beleuchtungseinrichtungen einschaltbar sein.

(6) Fahrradpedale müssen mit nach vorn und nach hinten wirkenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein; nach der Seite wirkende gelbe Rückstrahler an den Pedalen sind zulässig.

(7) Die Längsseiten müssen nach jeder Seite mit

1. mindestens zwei um 180° versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden gelben Speichenrückstrahlern an den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades oder
2. ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen oder in den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades kenntlich gemacht sein. Zusätzlich zu der Mindestausrüstung mit einer der Absicherungsarten dürfen Sicherungsmittel aus der anderen Absicherungsart angebracht sein. Werden mehr als zwei Speichenrückstrahler an einem Rad angebracht, so sind sie am Radumfang gleichmäßig zu verteilen.

(8) Zusätzliche nach der Seite wirkende gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig.

(9) Der Scheinwerfer und die Schlußleuchte nach Absatz 4 dürfen nur zusammen einschaltbar sein. Eine Schaltung, die selbsttätig bei geringer Geschwindigkeit von Lichtmaschinenbetrieb auf Batteriebetrieb umschaltet (Standbeleuchtung), ist zu lässig; in diesem Fall darf auch die Schlußleuchte allein leuchten.

(10) In den Scheinwerfern und Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden.

(11) Für Rennräder, deren Gewicht nicht mehr als 11 kg beträgt, gilt abweichend folgendes:

1. für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlußleuchte brauchen anstelle der Lichtmaschine nur eine oder mehrere Batterien entsprechend Absatz 1 Satz 2 mitgeführt zu werden;
2. der Scheinwerfer und die vorgeschriebene Schlußleuchte brauchen nicht fest am Fahrrad angebracht zu sein; sie sind jedoch mitzuführen und unter den in § 17 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung beschriebenen Verhältnissen vorschriftsmäßig am Fahrrad anzubringen und zu benutzen;
3. Scheinwerfer und Schlußleuchte brauchen nicht zusammen einschaltbar zu sein;
4. anstelle des Scheinwerfers nach Absatz 1 darf auch ein Scheinwerfer mit niedrigerer Nennspannung als 6 V und anstelle der Schlußleuchte nach Absatz 4 Nr. 1 darf auch eine Schlußleuchte nach Absatz 5 mitgeführt werden.

(12) Rennräder sind für die Dauer der Teilnahme an Rennen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 11 befreit.

## C. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften

### § 68 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird, soweit nicht die höheren Verwaltungsbehörden zuständig sind, von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden, ausgeführt. Die höheren Verwaltungsbehörden werden von den zuständigen obersten Landesbehörden bestimmt.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, mangels eines solchen des Aufenthaltsorts des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Orts der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde behandelt und erledigt werden. Die Verfügungen der Behörde (Sätze 1 und 2) sind im Inland wirksam. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

(3) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden auf Grund dieser Verordnung werden für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Polizei durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister wahrgenommen. Für den Dienstbereich der Polizei kann die Zulassung von Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger nach Bestimmung der Fachminister durch die nach Absatz 1 zuständigen Behörden vorgenommen werden.

**§ 69a Ordnungswidrigkeiten**

(1) (aufgehoben)

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 1 einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwidert handelt oder Beschränkungen nicht beachtet,
2. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage nach § 29 Abs. 7 Satz 5 in Verbindung mit Satz 4 zuwidert handelt,
3. – 6. (aufgehoben)
7. entgegen § 22a Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 6 ein Fahrzeugteil ohne amtlich vorgeschriebenes und zugeteiltes Prüfzeichen zur Verwendung feilbietet, veräußert, erwirbt oder verwendet, sofern nicht schon eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 des Straßenverkehrsgesetzes vorliegt,
8. gegen eine Vorschrift des § 21a Abs. 3 Satz 1 oder § 22a Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 über die Kennzeichnung von Ausrüstungsgegenständen oder Fahrzeugteilen mit Prüfzeichen oder gegen ein Verbot nach § 21a Abs. 3 Satz 2 oder § 22a Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 über die Anbringung von verwechselungsfähigen Zeichen verstößt,
9. gegen eine Vorschrift über Mitführung und Aushändigung
  - a) – f) (aufgehoben)
  - g) eines Abdrucks oder einer Ablichtung einer Erlaubnis, Genehmigung, eines Auszugs einer Erlaubnis oder Genehmigung, eines Teilegutachtens oder eines Nachweises nach § 19 Abs. 4 Satz 1,
  - h) (aufgehoben)
  - i) der Urkunde über die Einzelgenehmigung nach § 22a Abs. 4 Satz 2 verstößt,
10. – 13b. (aufgehoben)
14. einer Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den Nummern 2.1, 2.2, 2.6, 2.7 Satz 2 oder 3, Nummern 3.1.1, 3.1.2 oder 3.2.2 der Anlage VIII über Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen zuwidert handelt,
15. einer Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 1 über Prüfplaketten oder Prüfmarken in Verbindung mit einem SP-Schild, des § 29 Abs. 5 über den ordnungsgemäßen Zustand der Prüfplaketten oder der Prüfmarken in Verbindung mit einem SP-Schild, des § 29 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 1 über das Betriebsverbot oder die Betriebsbeschränkung oder des § 29 Abs. 8 über das Verbot des Anbringens verwechselungsfähiger Zeichen zuwidert handelt,
16. einer Vorschrift des § 29 Abs. 10 Satz 1 oder 2 über die Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht für Untersuchungsberichte oder Prüfprotokolle zuwidert handelt,
17. einer Vorschrift des § 29 Abs. 11 oder 13 über das Führen oder Aufbewahren von Prüfbüchern zuwidert handelt,
18. einer Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 3.1.4.2 Satz 2 Halbsatz 2 der Anlage VIII über die Behebung der geringen Mängel oder Nummer 3.1.4.3 Satz 2 Halbsatz 2 über die Behebung der erheblichen Mängel oder die Wiedervorführung zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung zuwidert handelt,

19. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 4.3 Satz 5 der Anlage VIII, Nummer 8.1.1 Satz 2 oder Nummer 8.2.1 Satz 2 der Anlage VIIc die Maßnahmen nicht duldet oder die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht vorlegt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug mit Anhänger (Fahrzeugkombination) unter Verstoß gegen eine der folgenden Vorschriften in Betrieb nimmt:

1. des § 30 über allgemeine Beschaffenheit von Fahrzeugen;
- 1a. des § 30c Abs. 1 über vorstehende Außenkanten;
- 1b. des § 30d Abs. 3 über die Bestimmungen für Kraftomnibusse oder des § 30d Abs. 4 über die technischen Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität in Kraftomnibussen;
- 1c. des § 31d Abs. 2 über die Ausrüstung ausländischer Kraftfahrzeuge mit Sicherheitsgurten, des § 31d Abs. 3 über die Ausrüstung ausländischer Kraftfahrzeuge mit Geschwindigkeitsbegrenzern oder deren Benutzung oder des § 31d Abs. 4 Satz 1 über die Profiltiefe der Reifen ausländischer Kraftfahrzeuge;
2. des § 32 Abs. 1 bis 4 oder 9, auch in Verbindung mit § 31d Abs. 1, über Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen;
3. der §§ 32a, 42 Abs. 2 Satz 1 über das Mitführen von Anhängern, des § 33 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 6 über das Schleppen von Fahrzeugen, des § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1 oder 3 über Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen oder des § 44 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 über Stützeinrichtungen und Stützlast von Fahrzeugen;
- 3a. des § 32b Abs. 1, 2 oder 4 über Unterfahrschutz;
- 3b. des § 32c Abs. 2 über seitliche Schutzvorrichtungen;
- 3c. des § 32d Abs. 1 oder 2 Satz 1 über Kurvenlaufeigenschaften;
4. des § 34 Abs. 3 Satz 3 über die zulässige Achslast oder das zulässige Gesamtgewicht bei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, des § 34 Abs. 8 über das Gewicht auf einer oder mehreren Antriebsachsen, des § 34 Abs. 9 Satz 1 über den Achsabstand, des § 34 Abs. 11 über Hubachsen oder Lastverlagerungssachsen, jeweils auch in Verbindung mit § 31d Abs. 1, des § 34b über die Laufrollenlast oder das Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen oder des § 42 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 über die zulässige Anhängelast;
5. des § 34a Abs. 1 über die Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibussen;
6. des § 35 über die Motorleistung;
7. des § 35a Abs. 1 über Anordnung oder Beschaffenheit des Sitzes des Fahrzeugführers, des Betätigungsraums oder der Einrichtungen zum Führen des Fahrzeugs für den Fahrer, der Absätze 2, 3, 4, 5 Satz 1 oder Abs. 7 über Sitze und deren Verankerungen, Kopfstützen, Sicherheitsgurte und deren Verankerungen oder über Rückhaltesysteme, des Absatzes 8 Satz 1 über die Anbringung von nach hinten gerichteten Rückhalteinrichtungen für Kinder auf Beifahrersitzen, vor denen ein betriebsbereiter Airbag eingebaut ist, oder Satz 2 oder 4 über die Warnung vor der Verwendung von nach hinten gerichteten Rückhalteinrichtungen für Kinder auf Beifahrersitzen mit Airbag, des Absatzes 9 Satz 1 über Sitz, Handgriff und Fußstützen für den Beifahrer auf Krafträder oder des Absatzes 10 über die Beschaffenheit von Sitzen, ihre Lehnen und ihre Befestigungen sowie der selbsttätigen Verriegelung von klappbaren Sitzen und Rückenlehnen und der Zugänglichkeit der Entriegelungseinrichtung oder

des Absatzes 11 über Verankerungen der Sicherheitsgurte und Sicherheitsgurte von dreirädrigen oder vierrädrigen Kraftfahrzeugen;

- 7a. des § 35b Abs. 1 über die Beschaffenheit der Einrichtungen zum Führen von Fahrzeugen oder des § 35b Abs. 2 über das Sichtfeld des Fahrzeugführers;
- 7b. des § 35c über Heizung und Belüftung, des § 35d über Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen, des § 35e Abs. 1 bis 3 über Türen oder des § 35f über Notausstiege in Kraftomnibussen;
- 7c. des § 35g Abs. 1 oder 2 über Feuerlöscher in Kraftomnibussen oder des § 35h Abs. 1 bis 3 über Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen;
- 7d. des § 35i Abs. 1 Satz 1 oder 2, dieser in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, 4, 8 oder 9, Nummer 3.1 Satz 1, Nummer 3.2 Satz 1 oder 2, Nummer 3.3, 3.4 Satz 1 oder 2 oder Nummer 3.5 Satz 2, 3 oder 4 der Anlage X, über Gänge oder die Anordnung von Fahrgastsitzen in Kraftomnibussen oder des § 35 i Abs. 2 Satz 1 über die Beförderung liegender Fahrgäste ohne geeignete Rückhalteinrich- tungen;
8. des § 36 Abs. 1 Satz 1 oder 3 bis 5, Abs. 2 Satz 1 oder 3 bis 5 oder Abs. 2a Satz 1 oder 2 über Bereifung, des § 36 Abs. 5 Satz 1 bis 4 über Gleisketten von Gleis- kettenfahrzeugen oder Satz 6 über deren zulässige Höchstgeschwindigkeit, des § 36a Abs. 1 über Radabdeckungen oder Abs. 3 über die Sicherung von außen am Fahrzeug mit geführten Ersatzräder oder des § 37 Abs. 1 Satz 1 über Gleitschutzeinrichtungen oder Abs. 2 über Schneeketten;
9. des § 38 über Lenkeinrichtungen;
10. des § 38a über die Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung;
- 10a. des § 38b über Fahrzeug-Alarmsysteme;
11. des § 39 über Einrichtungen zum Rückwärtsfahren;
- 11a. des § 39a über Betätigungsseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger,
12. des § 40 Abs. 1 über die Beschaffenheit von Scheiben oder des § 40 Abs. 2 über Anordnung und Beschaffenheit von Scheibenwischern oder des § 40 Abs. 3 über Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrostungs- und Trock- nungsanlagen von dreirädrigen Kleinkrafträder und dreirädrigen und vier- rädrigen Kraftfahrzeugen mit Führerhaus;
13. des § 41 Abs. 1 bis 13, 15 Satz 1, 3 oder 4, Abs. 16 oder 17 über Bremsen oder des § 41 Abs. 14 über Ausrüstung mit Unterlegkeilen, ihre Beschaffenheit und Anbringung;
- 13a. des § 41a Abs. 8 über die Sicherheit und Kennzeichnung von Druckbehältern;
- 13b. des § 41b Abs. 2 über die Ausrüstung mit automatischen Blockierverhinderern oder des § 41b Abs. 4 über die Verbindung von Anhängern mit einem automa- tischen Blockierverhinderer mit Kraftfahrzeugen;
14. des § 45 Abs. 1, 2 Satz 1, 3 oder 4 über Kraftstoffbehälter oder des § 46 über Kraftstoffleitungen;
15. des § 47c über die Ableitung von Abgasen;
16. (aufgehoben)
17. des § 49 Abs. 1 über die Geräuschenwicklung;
18. des § 49a Abs. 1 bis 4, 5 Satz 1, Abs. 6, 8, 9 Satz 2, Abs. 9 a oder 10 Satz 1 über die allgemeinen Bestimmungen für lichttechnische Einrichtungen;

- 18a. des § 50 Abs. 1, 2 Satz 1, 6 Halbsatz 2 oder Satz 7, Abs. 3 Satz 1 oder 2, Abs. 5, 6 Satz 1, 3, 4 oder 6, Abs. 6 a Satz 2 bis 5 oder Abs. 9 über Scheinwerfer für Fern- oder Abblendlicht oder Abs. 10 über Scheinwerfer mit Gasentladungslampen;
- 18b. des § 51 Abs. 1 Satz 1, 4 bis 6, Abs. 2 Satz 1, 4 oder Abs. 3 über Begrenzungslampen oder vordere Rückstrahler;
- 18c. des § 51a Abs. 1 Satz 1 bis 7, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 oder 3 über die seitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen oder des § 51b Abs. 2 Satz 1 oder 3, Abs. 5 oder 6 über Umrissleuchten;
- 18d. des § 51c Abs. 3 bis 5 Satz 1 oder 3 über Parkleuchten oder Park-Warntafeln;
- 18e. des § 52 Abs. 1 Satz 2 bis 5 über Nebelscheinwerfer, des § 52 Abs. 2 Satz 2 oder 3 über Suchscheinwerfer, des § 52 Abs. 5 Satz 2 über besondere Beleuchtungseinrichtungen an Krankenkraftwagen, des § 52 Abs. 7 Satz 2 oder 4 über Arbeitsscheinwerfer oder des § 52 Abs. 9 Satz 2 über Vorfertleuchten an Wohnwagen oder Wohnmobilen;
- 18f. des § 52a Abs. 2 Satz 1 oder 3, Abs. 4, 5 oder 7 über Rückfahrsscheinwerfer;
- 18g. des § 53 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 5 oder 7 über Schlußleuchten, des § 53 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 4 bis 6 über Bremsleuchten, des § 53 Abs. 4 Satz 1 bis 4 oder 6 über Rückstrahler, des § 53 Abs. 5 Satz 1 oder 2 über die Anbringung von Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahlern oder Satz 3 über die Kennzeichnung von nach hinten hinausragenden Geräten, des § 53 Abs. 6 Satz 2 über Schlußleuchten an Anhängern hinter einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen, des § 53 Abs. 8 über Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler und Fahrtrichtungsanzeiger an abgeschleppten betriebsunfähigen Fahrzeugen, des § 53 Abs. 9 Satz 1 über das Verbot der Anbringung von Schlußleuchten, Bremsleuchten oder Rückstrahlern an beweglichen Fahrzeugteilen, des § 53 Abs. 10 Satz 1 über retroreflektierende Tafeln und Markierungen aus retroreflektierenden Materialien oder Satz 2 über die Anbringung von Werbung aus andersfarbigen und retroreflektierenden Materialien an den Seitenflächen;
19. des § 53a Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 oder 5 über Warndreiecke, Warnleuchten und Warnblinkanlagen oder des § 54 b über die zusätzliche Mitführung einer Handlampe in Kraftomnibussen;
- 19a. des § 53b Abs. 1 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5 über die Ausrüstung oder Kennzeichnung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen;
- 19b. des § 53c Abs. 2 über Tarnleuchten;
- 19c. des § 53d Abs. 2 bis 5 über Nebelschlußleuchten;
20. des § 54 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 1a Satz 1, Abs. 2, 3, 4 Nr. 1 Satz 1, 4, Nr. 2, 3 Satz 1, Nr. 4 oder Abs. 6 über Fahrtrichtungsanzeiger;
21. des § 54a über die Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen;
22. des § 55 Abs. 1 bis 4 über Einrichtungen für Schallzeichen;
23. des § 55a über die Elektromagnetische Verträglichkeit;
24. des § 56 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 über Spiegel oder andere Einrichtungen für indirekte Sicht;
25. des § 57 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 über das Geschwindigkeitsmeßgerät, des § 57a Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a oder 2 Satz 1 über Fahrschreiber;
- 25a. des § 57a Abs. 3 Satz 2 über das Betreiben des Kontrollgerätes;

- 25b. des § 57c Abs. 2 oder 5 über die Ausrüstung oder Benutzung der Geschwindigkeitsbegrenzer;
26. des § 58 Abs. 2 oder 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 2, oder Abs. 3 oder 5 Satz 2 Halbsatz 2 über Geschwindigkeitsschilder an Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder des § 59 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a, 1b, 2 oder 3 Satz 2 über Fabrikschilder oder Fahrzeug-Identifizierungsnummern;
- 26a. des § 59a über den Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG;
27. des § 61 Abs. 1 über Halteeinrichtungen für Beifahrer oder Abs. 3 über Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen;
- 27a. des § 61a über Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor oder
28. des § 62 über die Beschaffenheit von elektrischen Einrichtungen der elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeuge.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein anderes Straßenfahrzeug als ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger oder wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Kombination solcher Fahrzeuge unter Verstoß gegen eine der folgenden Vorschriften in Betrieb nimmt:

1. des § 30 über allgemeine Beschaffenheit von Fahrzeugen;
  2. des § 63 über Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht und Bereifung sowie die Wiegepflicht;
  3. des § 64 Abs. 1 über Lenkeinrichtungen, Anordnung und Beschaffenheit der Sitze, Einrichtungen zum Auf- und Absteigen oder des § 64 Abs. 2 über die Be- spannung von Führwerken;
  4. des § 64a über Schallzeichen an Fahrrädern oder Schlitten;
  5. des § 64b über die Kennzeichnung von Gespannfahrzeugen;
  6. des § 65 Abs. 1 über Bremsen oder des § 65 Abs. 3 über Bremshilfsmittel;
  7. des § 66 über Rückspiegel;
- 7a. des § 66a über lichttechnische Einrichtungen oder
8. des § 67 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, Abs. 3, 4 Satz 1 oder 3, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Halbsatz 1, Abs. 7 Satz 1 oder 3, Abs. 9 Satz 1, Abs. 10 oder 11 Nr. 2 Halbsatz 2 über lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern oder ihren Beiwagen.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge gegen eine Vorschrift des § 20 Abs. 3 Satz 3 über die Ausfüllung von Fahrzeugbriefen verstößt,
2. entgegen § 31 Abs. 1 ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, ohne zur selbständigen Leitung geeignet zu sein,
3. entgegen § 31 Abs. 2 als Halter eines Fahrzeugs die Inbetriebnahme anordnet oder zuläßt, obwohl ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder daß die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet,
4. entgegen § 31a Satz 2 als Halter oder dessen Beauftragter im Fahrtenbuch nicht vor Beginn der betreffenden Fahrt die erforderlichen Angaben einträgt oder nicht unverzüglich nach Beendigung der betreffenden Fahrt Datum und Uhrzeit der Beendigung mit seiner Unterschrift einträgt,

- 4a. entgegen § 31a Abs. 3 ein Fahrtenbuch nicht aushändigt oder nicht aufbewahrt,
- 4b. entgegen § 31b mitzuführende Gegenstände nicht vorzeigt oder zur Prüfung nicht aushändigt,
- 4c. gegen eine Vorschrift des § 31c Satz 1 oder 4 Halbsatz 2 über Pflichten zur Feststellung der zugelassenen Achslasten oder über das Um- oder Entladen bei Überlastung verstößt,
- 4d. als Fahrpersonal oder Halter gegen eine Vorschrift des § 35g Abs. 3 über Ausbildung in der Handhabung von Feuerlöschern oder als Halter gegen eine Vorschrift des § 35g Abs. 4 über die Prüfung von Feuerlöschern verstößt,
5. entgegen § 36 Abs. 2 b Satz 1 Luftreifen nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben kennzeichnet,
- 5a. entgegen § 41a Abs. 5 Satz 1 eine Gassystemeinbauprüfung, entgegen Abs. 5 Satz 3 eine Begutachtung oder entgegen Abs. 6 Satz 1 oder 2 eine Gasanlagenprüfung nicht durchführen lässt,
- 5b. entgegen § 47a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 1.2.1.1 Buchstabe b und Nummer 2 der Anlage VIII das Abgasverhalten seines Kraftfahrzeugs nicht oder nicht rechtzeitig untersuchen lässt, entgegen § 47a Abs. 2 Satz 1 eine Untersuchung vornimmt, entgegen § 47a Abs. 3 Satz 1 eine Plakette nach Anlage IXa zuteilt, entgegen § 47a Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Prüfbescheinigung die von ihm ermittelten Istwerte enthält, entgegen § 47a Abs. 4 Satz 2 die Prüfbescheinigung nicht aushändigt, entgegen § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 7 Satz 5 oder Abs. 8 das Betriebsverbot oder die Betriebsbeschränkung für das Kraftfahrzeug nicht beachtet oder ein verwechslungsfähiges Zeichen anbringt, oder als Halter entgegen § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 8 nicht dafür sorgt, dass verwechslungsfähige Zeichen nicht angebracht sind, oder gegen eine Vorschrift des § 47a Abs. 7 in Verbindung mit Nummer 2.6 Satz 1 oder 2 oder Nummer 2.7 Satz 2 oder 3 oder Anlage VIII über die Untersuchung des Abgasverhaltens bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen oder bei Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeugs verstößt,
- 5c. (aufgehoben)
- 5d. entgegen § 49 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 31e Satz 2, ein Fahrzeug kennzeichnet oder entgegen § 49 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 31e Satz 2, ein Zeichen anbringt;
- 5e. entgegen § 49 Abs. 3 Satz 2 ein Fahrzeug kennzeichnet oder entgegen § 49 Abs. 3 Satz 3 ein Zeichen anbringt,
- 5f. entgegen § 52 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung nicht mitführt oder zur Prüfung nicht aushändigt,
6. als Halter oder dessen Beauftragter gegen eine Vorschrift des § 57a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder 3 oder Satz 3 über die Ausfüllung und Verwendung von Schaublättern oder als Halter gegen eine Vorschrift des § 57a Abs. 2 Satz 4 über die Vorlage und Aufbewahrung von Schaublättern verstößt,
- 6a. als Halter gegen eine Vorschrift des § 57a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über die Aushändigung, Aufbewahrung oder Vorlage von Schaublättern verstößt,
- 6b. als Halter gegen eine Vorschrift des § 57b Abs. 1 Satz 1 über die Pflicht, Fahrschreiber oder Kontrollgeräte prüfen zu lassen, oder des § 57b Abs. 1 Satz 4 über die Pflichten bezüglich des Einbauschildes verstößt,

- 6c. als Kraftfahrzeugführer entgegen § 57a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Schaublätter vor Antritt der Fahrt nicht bezeichnet oder entgegen Halbsatz 3 mit Vermerken versieht, entgegen Satz 3 andere Schaublätter verwendet, entgegen Satz 4 Halbsatz 1 Schaublätter nicht vorlegt oder entgegen Satz 5 ein Ersatzschaublatt nicht mitführt,
- 6d. als Halter entgegen § 57d Abs. 2 Satz 1 den Geschwindigkeitsbegrenzer nicht prüfen lässt,
- 6e. als Fahrzeugführer entgegen § 57d Abs. 2 Satz 3 eine Bescheinigung über die Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers nicht mitführt oder nicht aushändigt,
7. gegen die Vorschrift des § 70 Abs. 3a über die Mitführung oder Aufbewahrung sowie die Aushändigung von Urkunden über Ausnahmegenehmigungen verstößt,
8. entgegen § 71 vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist,
9. (aufgehoben),
10. gegen eine Vorschrift des § 72 Abs. 2
  - a) (zu § 35f Abs. 1 und 2) über Notausstiege in Kraftomnibussen,
  - b) (zu § 41) über Bremsen oder (zu § 41 Abs. 9) über Bremsen an Anhängern oder
  - c) (zu § 42 Abs. 2) über Anhängelast bei Anhängern ohne ausreichende eigene Bremse
 verstößt.

**§ 69b (aufgehoben)**

**§ 70 Ausnahmen**

**(1) Ausnahmen können genehmigen**

1. die höheren Verwaltungsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller von den Vorschriften der §§ 32, 32d, 34 und 36, auch in Verbindung mit § 63, ferner der §§ 52 und 65, bei Elektrokarren und ihren Anhängern auch von den Vorschriften des § 41 Abs. 9 und der §§ 53, 58 und 59,
2. die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller; sofern die Ausnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder haben, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder,
3. das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht die Landesbehörden nach den Nummern 1 und 2 zuständig sind – allgemeine Ausnahmen ordnet er durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden an –,
4. das Kraftfahrt-Bundesamt mit Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bei Erteilung oder in Ergänzung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung,
5. das Kraftfahrt-Bundesamt für solche Lagerfahrzeuge, für die durch Inkrafttreten neuer oder geänderter Vorschriften die Allgemeine Betriebserlaubnis nicht mehr gilt. In diesem Fall hat der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis beim Kraftfahrt-Bundesamt einen Antrag unter Beifügung folgender Angaben zu stellen:

- a) Nummer der Allgemeinen Betriebserlaubnis mit Angabe des Typs und der betroffenen Ausführung(en),
- b) genaue Beschreibung der Abweichungen von den neuen oder geänderten Vorschriften,
- c) Gründe, aus denen ersichtlich ist, warum die Lagerfahrzeuge die neuen oder geänderten Vorschriften nicht erfüllen können,
- d) Anzahl der betroffenen Fahrzeuge mit Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummern oder -Bereiche, gegebenenfalls mit Nennung der Typ- und/oder Ausführungs-Schlüsselnummern,
- e) Bestätigung, dass die Lagerfahrzeuge die bis zum Inkrafttreten der neuen oder geänderten Vorschriften geltenden Vorschriften vollständig erfüllen,
- f) Bestätigung, dass die unter Buchstabe d aufgeführten Fahrzeuge sich in Deutschland oder in einem dem Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens benannten Lager befinden.

(1a) Genehmigen die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 32, 32d Abs. 1 oder § 34 für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die auf neuen Technologien oder Konzepten beruhen und während eines Versuchszeitraums in bestimmten örtlichen Bereichen eingesetzt werden, so unterrichten diese Stellen das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 (ABl. EG Nr. 235 S. 59) mit einer Abschrift der Ausnahmegenehmigung.

(2) Vor der Genehmigung einer Ausnahme von den §§ 32, 32d, 34 und 36 und einer allgemeinen Ausnahme von § 65 sind die obersten Straßenbaubehörden der Länder und, wo noch nötig, die Träger der Straßenbaulast zu hören.

(3) Der örtliche Geltungsbereich jeder Ausnahme ist festzulegen.

(3a) Durch Verwaltungsakt für ein Fahrzeug genehmigte Ausnahmen von den Bau- oder Betriebsvorschriften sind vom Fahrzeugführer durch eine Urkunde nachzuweisen, die bei Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist. Bei einachsigen Zugmaschinen und Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sowie land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführten Sitzkarren, wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, und von der Zulassungspflicht befreiten Elektrokarren genügt es, dass der Halter eine solche Urkunde aufbewahrt; er hat sie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Bundeswehr, die Polizei, die Bundespolizei, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Abweichungen von den Vorschriften über die Ausrüstung mit Kennleuchten, über Warneinrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) und über Sirenen sind nicht zulässig.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Nr. 1 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörden und abweichend von Absatz 2 an Stelle der obersten Straßenbaubehörden andere Behörden zuständig sind. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

### § 71 Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen

Die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann mit Auflagen verbunden werden; der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen.

### § 72 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) Zu den nachstehend bezeichneten Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

§ 19 Abs. 1 Satz 2 (Betriebserlaubnis auf Grund harmonisierter Vorschriften). Werden harmonisierte Vorschriften einer Einzelrichtlinie geändert oder aufgehoben, dürfen die neuen Vorschriften zu den frühestmöglichen Zeitpunkten, die nach den betreffenden Einzelrichtlinie zulässig sind, angewendet werden.

Die bisherigen Vorschriften dürfen zu den frühestmöglichen Zeitpunkten, die nach der betreffenden Einzelrichtlinie zulässig und für die Untersagung der Zulassung von erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge maßgeblich sind, nicht mehr angewendet werden.

§ 19 Abs. 2 (Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung nach Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit). Soweit für eine Zugmaschine oder für einen Anhänger im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a, d, e oder o, die vor dem 20. Juli 1972 in den Verkehr gekommen sind, eine Betriebserlaubnis oder für eine Einrichtung an den vorgenannten Fahrzeugen eine Bauartgenehmigung für eine Höchstgeschwindigkeit im Bereich von 18 km/h bis weniger als 25 km/h erteilt ist, gilt ab 20. Juli 1972 die Betriebserlaubnis oder die Bauartgenehmigung als für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erteilt. Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein brauchen erst berichtigt zu werden, wenn sich die Zulassungsbehörde aus anderem Anlaß mit den Papieren befaßt.

§ 19 Abs. 2a (Betriebserlaubnis für ausgemusterte Fahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes) Die Betriebserlaubnis erlischt nicht für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Brandschutzes oder des Katastrophenschutzes bestimmt sind, wenn diese bereits am 28. Februar 1999 nicht mehr für das Militär, den Bundesgrenzschutz, die Polizei, den Brand- oder den Katastrophenschutz zugelassen oder eingesetzt, sondern für einen anderen Halter zugelassen waren.

§ 19 Abs. 3 Nr. 4 und Anlage XIX (Teilegutachten)

Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfberichte) über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau dieser Teile sind den Teilegutachten nach Abschnitt 1 der Anlage XIX gleichgestellt. Dies gilt jedoch nur, wenn

1. die Prüfberichte nach dem 1. Januar 1994 erstellt und durch den nach § 12 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 13 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026, 1047), bestellten Leiter der Technischen Prüfstelle gegengezeichnet sind,
2. die Prüfberichte bis zum 31. Dezember 1996 erstellt und nach diesem Datum weder ergänzt noch geändert werden oder worden sind,
3. der Hersteller dieser Teile spätestens ab 1. Oktober 1997 für die von diesem Tage an gefertigten Teile ein zertifiziertes oder verifiziertes Qualitätssicherungssystem nach Abschnitt 2 der Anlage XIX unterhält und dies auf dem Abdruck oder der Ablichtung des Prüfberichtes mit Originalstempel und -unterschrift bestätigt hat

und der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau dieser Teile bis zum 31. Dezember 2001 auf dem Nachweis nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 entsprechend § 22 Satz 5 bestätigt wird und

4. der im Prüfbericht angegebene Verwendungsbereich sowie aufgeführte Einschränkungen oder Einbauanweisungen eingehalten sind.

Prüfberichte, die vor dem 1. Januar 1994 erstellt worden sind, dürfen nur noch verwendet werden, wenn der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau der Teile bis zum 31. Dezember 1998 auf dem Nachweis nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 entsprechend § 22 Satz 5 bestätigt wird. Abschnitt 2 der Anlage XIX ist spätestens ab 1. Oktober 1997 anzuwenden.

§ 19 Abs. 4 Satz 1 (Mitführen eines Abdrucks der besonderen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung) gilt nicht für Änderungen, die vor dem 1. März 1985 durchgeführt worden sind.

§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Mitführen eines Nachweises über die Erlaubnis, die Genehmigung oder das Teilegutachten mit der Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus sowie der zu beachtenden Beschränkungen oder Auflagen) ist spätestens ab 1. Oktober 1997 anzuwenden. In den Fällen des § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ausgestellte Abdrucke oder Ablichtungen der Erlaubnis, der Genehmigung oder des Teilegutachtens, auf denen der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau bis zum 30. September 1997 bestätigt worden ist, bleiben weiterhin gültig.

§ 22 Abs. 1 Satz 5 (Bestätigung über den ordnungsgemäßen Ein- oder Ausbau) ist spätestens ab 1. Oktober 1997 anzuwenden. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 5 vor diesem Datum ausgestellte Bestätigungen über den ordnungsgemäßen Ein- oder Anbau auf dem Abdruck oder der Ablichtung der Betriebserlaubnis oder dem Auszug davon bleiben weiterhin gültig.

§ 22a Abs. 1 Nr. 1 (Heizungen) tritt in Kraft am 1. Januar 1982 für Heizungen in Kraftfahrzeugen, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen. Für Heizungen in Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1982 in den Verkehr gekommen sind, gilt die Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBI. I S. 3195).

§ 22a Abs. 1 Nr. 1a (Lufltreifen) ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf Lufltreifen anzuwenden, die von diesem Tage an hergestellt werden.

§ 22a Abs. 1 Nr. 3 (Sicherheitsglas) gilt nicht für Sicherheitsglas, das vor dem 1. April 1957 in Gebrauch genommen worden ist und an Fahrzeugen verwendet wird, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 6 (Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen) gilt nicht für Einrichtungen zur Verbindung von

1. Fahrrädern mit Hilfsmotor mit ihren Anhängern, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind,
2. Personenkraftwagen mit Einradanhänger, wenn der Einradanhänger vor dem 1. Januar 1974 erstmals in den Verkehr gekommen ist.

§ 22a Abs. 1 Nr. 9 (Park-Warntafeln) tritt in Kraft am 1. Januar 1986. Park-Warntafeln, die nicht in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sind, dürfen nur an Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, weiter verwendet werden.

§ 22a Abs. 1 Nr. 10 (Nebelscheinwerfer) gilt nicht für Nebelscheinwerfer, die vor dem 1. Januar 1961 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 11 (Kennleuchten für blaues Blinklicht) gilt nicht für Kennleuchten für blaues Blinklicht, die vor dem 1. Januar 1961 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 12 (Kennleuchten für gelbes Blinklicht) gilt nicht für Kennleuchten für gelbes Blinklicht, die vor dem 1. Januar 1961 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 12a (Rückfahrtscheinwerfer) tritt in Kraft am 1. Januar 1986. Rückfahrtscheinwerfer, die nicht in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sind, dürfen nur an Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1987 erstmals in den Verkehr gekommen sind, weiter verwendet werden.

§ 22a Abs. 1 Nr. 17 (Fahrtrichtungsanzeiger) gilt nicht für Blinkleuchten als Fahrtrichtungsanzeiger, die vor dem 1. April 1957 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind. Für Fahrzeuge, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 22a Abs. 1 Nr. 17 in der vor dem 1. November 2003 geltenden Fassung anwendbar.

§ 22a Abs. 1 Nr. 19 (Einsatzhorn) gilt nicht für Warneinrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz, die vor dem 1. Januar 1959 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 22 (Lichtmaschinen für Fahrräder) gilt nicht für Lichtmaschinen, die vor dem 1. Juli 1956 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 22 (gelbe und weiße Rückstrahler, retroreflektierende Streifen an Reifen von Fahrrädern) gilt nicht für gelbe und weiße Rückstrahler und für retroreflektierende Streifen an Reifen, die vor dem 1. Januar 1981 in Gebrauch genommen worden sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 25 (andere Rückhaltesysteme in Kraftfahrzeugen) ist spätestens anzuwenden vom 1. Juli 1997 an auf andere Rückhaltesysteme in Fahrzeugen, die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommen.

§ 22a Abs. 1 Nr. 27 (Rückhalteinrichtungen für Kinder) ist spätestens ab 1. Januar 1989 anzuwenden. Rückhalteinrichtungen, die vor diesem Tage in Gebrauch genommen wurden, dürfen weiter verwendet werden.

§ 22a Abs. 2 (Prüfzeichen) gilt nicht für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen und lichttechnische Einrichtungen – ausgenommen Warneinrichtungen nach § 53a Abs. 1 –, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Januar 1954 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

- § 22a Abs. 3 Nr. 2 (Einrichtungen ausländischer Herkunft) gilt für Glühlampen,
1. soweit sie vor dem 1. Oktober 1974 erstmals in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind, oder
  2. soweit sie auf Grund der Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit Italien vom 24. April 1962 (Verkehrsbl. 1962 S. 246) oder mit Frankreich vom 3. Mai 1965 (Verkehrsbl. 1965 S. 292) in der Fassung der Änderung vom 12. November 1969 (Verkehrsbl. 1969 S. 681) als der deutschen Regelung entsprechend anerkannt werden.

**§ 22a Abs. 3 Nr. 2 (Erkennbarkeit und lichttechnische Einrichtungen für Fahrräder)** tritt in Kraft am 1. Januar 1986 für bauartgenehmigungspflichtige Teile, die von diesem Tage an in Gebrauch genommen werden.

**§ 23 Abs. 5 (Fahrzeuge mit einer EG-Typgenehmigung)**  
ist anzuwenden ab dem

**1. 1. April 2006 auf Kraftfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich des Buchstabens a der Nummer 1.2.1.1 der Anlage VIII fallen; bis zu diesem Datum gilt § 23 Abs. 5 in der vor dem 1. April 2006 geltenden Fassung;**

**2. 1. Januar 2010 auf Kraftfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich des Buchstabens b der Nummer 1.2.1.1 der Anlage VIII fallen; bis zu diesem Datum gilt § 23 Abs. 5 in der vor dem 1. April 2006 gelgenden Fassung.**

**§ 29 (Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger)**  
ist anzuwenden ab dem 1. April 2006. Bis zu diesem Datum gilt § 29 in der vor dem 1. April 2006 geltenden Fassung. Ab dem 1. Januar 2010 sind anlässlich von Hauptuntersuchungen die auf den vorderen amtlichen Kennzeichen angebrachten Plaketten nach den bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Vorschriften des § 47a Abs. 3 und 5 von den die Hauptuntersuchung durchführenden Personen zu entfernen.

**§ 29 Abs. 14 (Kraftfahrzeuge, die mit On-Board-Diagnosesysteme ausgerüstet sind)**  
ist nach dem 31. Dezember 2009 nicht mehr anzuwenden.

**§ 30a Abs. 1 (Änderung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit)** tritt in Kraft

- 1. für Fahrräder mit Hilfsmotor, für Kleinkrafträder und für Leichtkrafträder am 1. Januar 1986,**
- 2. für andere Kraftfahrzeuge am 1. Januar 1988,  
für die von den genannten Tagen an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.**

**§ 30a Abs. 1a (Änderung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit)**

ist spätestens anzuwenden

ab dem 1. Oktober 2000 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis.

**§ 30a Abs. 2 (durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bei Anhängern)** ist spätestens ab 1. Januar 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger anzuwenden.

**§ 30b (Berechnung des Hubraums)** ist anzuwenden auf die ab 1. Oktober 1989 an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge. Dies gilt nicht für

- 1. Kraftfahrzeuge, für die auf Antrag das bisherige Berechnungsverfahren gemäß Fußnote 8 der Muster 2a und 2b in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung angewandt wird, solange diese Art der Berechnung des Hubraums nach Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 1) und nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 zur**

Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren (Begrenzung der Emissionen luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren) (Abl. EG Nr. L 214 S. 1) zulässig ist,

2. andere Kraftfahrzeuge, für die vor dem 1. Oktober 1989 eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt worden ist; für diese muß ein Nachtrag zur Allgemeinen Betriebserlaubnis dann beantragt oder ausgefertigt werden, wenn ein solcher aus anderen Gründen erforderlich ist. Ergibt sich bei der Berechnung des Hubraums bei Leichtmofas gemäß § 1 der Leichtmofa-Ausnahmeverordnung vom 26. Februar 1987 (BGBl. I S. 755, 1069), geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 1989 (BGBl. I S. 1112), ein höherer Wert als 30 cm<sup>3</sup>, bei Mofas (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), Fahrrädern mit Hilfsmotor und Kleinkrafträder (§ 18 Abs. 2 Nr. 4) ein höherer Wert als 50 cm<sup>3</sup>, und bei Leichtkrafträder (§ 18 Abs. 2 Nr. 4a) ein höherer Wert als 80 cm<sup>3</sup>, so gelten diese Fahrzeuge jeweils weiter als Leichtmofas, Mofas, Fahrräder mit Hilfsmotor, Kleinkrafträder und Leichtkrafträder.

§ 30c Abs. 2 (vorstehende Außenkanten an Personenkraftwagen) ist spätestens ab 1. Januar 1993 auf Personenkraftwagen anzuwenden, die auf Grund einer Betriebserlaubnis nach § 20 von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen. Andere Personenkraftwagen müssen § 30c Abs. 1 oder 2 entsprechen.

§ 30c Abs. 3 (vorstehende Außenkanten von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen) ist auf erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 ab dem 17. Juni 2003 anzuwenden. Für vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommene Fahrzeuge gilt § 30c Abs. 1.

§ 30d (Kraftomnibusse) ist spätestens ab dem 13. Februar 2005 auf erstmals in den Verkehr kommende Kraftomnibusse anzuwenden.

§ 32 Abs. 1 Nr. 2 (Breite von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten) tritt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge am 1. Juli 1961 in Kraft.

§ 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 (Teillängen von Sattelanhängern und Länge von Sattelkraftfahrzeugen sowie von Fahrzeugkombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs). Sattelanhänger, die vor dem 1. Oktober 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, und Sattelanhänger, deren Ladefläche nicht länger als 12,60 m ist, brauchen nicht den Teillängen nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 zu entsprechen; sie dürfen in Fahrzeugkombinationen nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 weiter verwendet werden.

§ 32 Abs. 4 Nr. 4 (Teillängen und Länge von Zügen [Lastkraftwagen mit einem Anhänger]) gilt spätestens ab 1. Dezember 1992. Züge, die die Teillängen nicht erfüllen und deren Lastkraftwagen oder Anhänger vor dem 1. Dezember 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1998 weiter betrieben werden; für sie gilt § 32 Abs. 4 Nr. 3.

§ 32 Abs. 5 Satz 2 (veränderliche Länge von Fahrzeugkombinationen) ist spätestens ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger anzuwenden.

§ 32 Abs. 6 Satz 2 (bei der Messung der Länge oder Teillänge nicht zu berücksichtigende Einrichtungen) ist auf neu in den Verkehr kommende Fahrzeuge spätestens ab dem 1. Januar 2001 anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 32 Abs. 6 Satz 1 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.

§ 32 Abs. 7 (Fahrzeugkombinationen zum Transport von Fahrzeugen) ist auf neu in den Verkehr kommende Fahrzeuge spätestens ab dem 1. Januar 2001 anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 32 Abs. 7 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.

§ 32 Abs. 8 (Toleranzen) ist auf Fahrzeuge nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und auf Fahrzeugkombinationen nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 3 spätestens ab 1. Januar 1999 anzuwenden. Für andere Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die vor dem 1. September 1997 in den Verkehr gekommen sind, gilt § 32 Abs. 8 einschließlich der Übergangsbestimmung in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung.

§ 32b Abs. 1 und 2 (Hinterer Unterfahrschutz) ist spätestens auf Fahrzeuge anzuwenden, die ab dem 1. Oktober 2000 erstmals in den Verkehr kommen. Für Fahrzeuge, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 32b Abs. 1 und 2 einschließlich der zugehörigen Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.

§ 32b Abs. 4 (Vorderer Unterfahrschutz) ist spätestens ab dem 1. Januar 2004 auf erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.

§ 32c (seitliche Schutzworrichtungen) gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1975 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Kraftfahrzeuge, die hinsichtlich der Baumerkmale ihres Fahrgestells den Lastkraftwagen oder Zugmaschinen gleichzusetzen sind, und ihre Anhänger müssen mit seitlichen Schutzworrichtungen spätestens ausgerüstet sein

- ab 1. Januar 1995, wenn sie von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommen,
- ab dem Tag der nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (§ 29), die nach dem 1. Januar 1996 durchzuführen ist, wenn sie in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 34 Abs. 4 Nr. 4 (Dreifachachslasten). Bei Sattelanhängern, die vor dem 19. Oktober 1986 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf bei Achsabständen von 1,3 m oder weniger die Dreifachachslast bis zu 23,0 t betragen.

§ 34 Abs. 5a (Massen von Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3) ist spätestens anzuwenden auf Kraftfahrzeuge, die ab dem 17. Juni 2003 erstmals in den Verkehr kommen. Für dreirädrige Fahrräder mit Hilfsmotor zur Lastenbeförderung, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 34 Abs. 5 Nr. 5 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung anwendbar.

§ 34 Abs. 9 (Mindestabstand der ersten Anhängerachse von der letzten Achse des Zugfahrzeugs) tritt in Kraft am 1. Juli 1985 für Züge, bei denen ein Einzelfahrzeug von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommt, und am 19. Oktober 1986 für Sattelkraftfahrzeuge, bei denen das Kraftfahrzeug und/oder der Sattelanhänger von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommt.

§ 34 Abs. 10 (technische Vorschriften für Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr mit den EG-Mitgliedstaaten und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) ist

1. im Verkehr mit den EG-Mitgliedstaaten ab 1. August 1990,
2. im Verkehr mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ab dem Tag, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, anzuwenden, jedoch nur auf solche Fahrzeuge, die am maßgeblichen Tag oder später erstmals in den Verkehr kommen. Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

§ 34 Abs. 11 (Hubachsen oder Lastverlagerungsachsen) ist auf neu in den Verkehr kommende Fahrzeuge spätestens ab dem 1. Januar 2002 anzuwenden.

§ 34a (Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibussen) ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse anzuwenden. Für Kraftomnibusse, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 34a einschließlich Anlage XIII in der vor dem 1. November 2003 geltenden Fassung anwendbar.

§ 35 (Motorleistung) gilt wie folgt:

Erforderlich ist eine Motorleistung von mindestens:

1. 2,2 kW je Tonne bei Zugmaschinen, die vom 1. Januar 1971 an erstmals in den Verkehr kommen, sowie bei Zugmaschinenzügen, wenn das ziehende Fahrzeug von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommt; bei anderen Zugmaschinen und Zugmaschinenzügen von einem durch den Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage an;
2. 3,7 kW je Tonne bei Sattelkraftfahrzeugen und Zügen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 32 t, wenn das ziehende Fahrzeug vor dem 1. Januar 1966 erstmals in den Verkehr gekommen ist;
3. 4,0 kW je Tonne bei Sattelkraftfahrzeugen und Zügen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 32 t, wenn das ziehende Fahrzeug vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1968 erstmals in den Verkehr gekommen ist;
4. 4,4 kW je Tonne bei Kraftfahrzeugen, Sattelkraftfahrzeugen und Zügen, wenn das Kraftfahrzeug oder das ziehende Fahrzeug vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 2000 erstmals in den Verkehr gekommen ist;
5. 5,0 kW je Tonne bei anderen als in den Nummern 1 bis 4 genannten Kraftfahrzeugen, Sattelkraftfahrzeugen und Zügen, die ab dem 1. Januar 2001 erstmals in den Verkehr kommen.

§ 35a Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 1 und Abs. 7 (Sitze, Sitzverankerungen, Kopfstützen, Anforderungen an Verankerungen und Sicherheitsgurte oder Rückhaltesysteme) ist spätestens anzuwenden

1. für erstmals in den Verkehr kommende neue Typen von
  - a) Kraftfahrzeuge ab dem 1. Juni 1998,
  - b) abweichend davon für Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t ab dem 1. Oktober 1999 und
2. für alle erstmals in den Verkehr kommende
  - a) Kraftfahrzeuge ab dem 1. Oktober 1999,
  - b) abweichend davon für Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t ab dem 1. Oktober 2001.

Für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Juni 1998 oder 1. Oktober 1999 (Nr. 1a und Nr. 2a) oder Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t, die vor dem 1. Oktober 1999 oder 1. Oktober 2001 (Nr. 1b und Nr. 2b) erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 35a einschließlich der dazugehörigen Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung anwendbar.

§ 35a Abs. 11 (Verankerungen der Sicherheitsgurte und Sicherheitsgurte von Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3) ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 für erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge anzuwenden.

§ 35a Abs. 12 (Rückhalteeinrichtungen für Kinder) ist spätestens anzuwenden auf integrierte Kinderrückhalteeinrichtungen in Personenkraftwagen, Kraftomnibusen und in Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t, die ab dem 1. Januar 2004 erstmals in den Verkehr kommen.

§ 35b Abs. 2 (Ausreichendes Sichtfeld) ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 35b Abs. 2 in der vor dem 1. November 2003 geltenden Fassung anwendbar.

§ 35c (Heizung und Lüftung) Die geschlossenen Führerräume der vor dem 1. Januar 1956 erstmals in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftomnibusse – brauchen nicht heizbar zu sein.

§ 35d (Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen) ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 35d in der vor dem 1. November 2003 geltenden Fassung anwendbar.

§ 35e Abs. 1 (Vermeidung störender Geräusche beim Schließen der Türen) tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

§ 35e Abs. 2 (Vermeidung des unbeabsichtigten Öffnens der Türen) tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

§ 35e (Türen) ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 35e einschließlich Anlage X Nr. 4 in der vor dem 1. November 2003 geltenden Fassung anwendbar.

§ 35f (Notausstiege in Kraftomnibussen) ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse anzuwenden. Für Kraftomnibusse, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleiben § 35f und Anlage X Nr. 5 in der vor dem 1. November 2003 geltenden Fassung anwendbar.

§ 35g Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 (Anzahl und Unterbringung der Feuerlöscher) ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse anzuwenden. Für Kraftomnibusse, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 35g Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in der vor dem 1. November 2003 geltenden Fassung anwendbar.

§ 35h Abs. 1 und 3 (DIN 13 164, Ausgabe Januar 1998) ist spätestens ab dem 1. Juli 2000 auf Verbandkästen anzuwenden, die von diesem Tage an erstmals in Fahrzeugen mitgeführt werden. Verbandkästen, die den Normblättern DIN 13 163, Ausgabe Dezember 1987 oder DIN 13 164, Ausgabe Dezember 1987 entsprechen, dürfen weiter benutzt werden.

§ 35h Abs. 2 (Anzahl der Verbandkästen und Unterbringungsstelle) ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse anzuwenden. Für Kraftomnibusse, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 35h Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 in der vor dem 1. November 2003 geltenden Fassung anwendbar.

§ 35i Abs. 1 und Anlage X Nr. 1 bis Nr. 3 (Gänge und Fahrgastsitze in Kraftomnibussen) sind auf Kraftomnibusse, die seit dem 1. Januar 1989, jedoch vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind anzuwenden. Auf Kraftomnibusse, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind, sind § 35a Abs. 5 und Anlage X in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 35i Abs. 2 (Verbot der Beförderung liegender Fahrgäste) ist auf Kraftomnibusse, die nach § 35a mit Sicherheitsgurten auszurüsten sind, und eine zulässige Gesamtmasse

- von nicht mehr als 3,5 t haben, ab dem 1. Oktober 1999 für neue Typen und für andere Kraftomnibusse, die ab dem 1. Oktober 2001 erstmals in den Verkehr kommen,
- von mehr als 3,5 t haben, ab dem 1. Juni 1998 für neue Typen und für andere Kraftomnibusse, die ab dem 1. Oktober 1999 erstmals in den Verkehr kommen anzuwenden. Für Kraftomnibusse, die vor diesen Terminen erstmals in den Verkehr kamen, gilt § 35i Abs. 2 in der vor dem 1. April 2006 geltenden Fassung.

§ 35j (Brennverhalten der Innenausstattung bestimmter Kraftomnibusse) ist spätestens anzuwenden ab dem 1. Oktober 2000 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 (Maße und Bauart der Reifen) sind spätestens ab 1. Januar 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Auf Fahrzeuge, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 36 Abs. 1 Satz 1 in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 36 Abs. 1a (Luftreifen nach internationalen Vorschriften) ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf Luftreifen anzuwenden, die von diesem Tage an hergestellt werden, in Verbindung mit der im Anhang aufgeführten Bestimmung für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 jedoch spätestens ab 17. Juni 2003.

§ 36 Abs. 2a (Bauart der Reifen an Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t) ist spätestens anzuwenden:

1. auf Fahrzeuge, die vom 1. September 1997 an erstmals in den Verkehr kommen,
2. auf Fahrzeuge, die vor dem 1. September 1997 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ab dem Termin der nach dem 31. Dezember 1997 durchzuführenden nächsten Hauptuntersuchung.

§ 36 Abs. 2b (Kennzeichnung der Reifen) ist anzuwenden auf Luftreifen, die vom 1. Januar 1990 an hergestellt oder erneuert werden. Auf Luftreifen von Arbeitsmaschinen, Erdbewegungsfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Kleinkrafträder ist die Kennzeichnung mit zusätzlichen Angaben, aus denen Tragfähigkeit und Geschwindigkeitskategorie hervorgehen, spätestens ab 1. Januar 1994 anzuwenden, wenn sie von diesem Tage an hergestellt oder erneuert werden.

§ 36a Abs. 3 (zwei Einrichtungen als Sicherung gegen Verlieren) tritt in Kraft am 1. Januar 1981 für Fahrzeuge, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen. Für die anderen Fahrzeuge gilt die Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3195).

§ 38 Abs. 2 (Lenkeinrichtung) ist spätestens ab dem 1. Oktober 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden. Für Kraftfahrzeuge, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 38 Abs. 1 sowie Abs. 2 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.

§ 38a Abs. 1 (Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung und Wegfahrsperre) ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden. Auf Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 38a in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung anwendbar.

§ 38a Abs. 2 (Sicherung von Krafträder gegen unbefugte Benutzung) ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Krafträder anzuwenden. Auf Krafträder, die vor dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 38a in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung anwendbar.

§ 38a Abs. 3 (Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung und Wegfahrsperran Kraftfahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind) ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden.

§ 38b (Fahrzeug-Alarmsysteme) ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeug-Alarmsysteme in Kraftfahrzeugen anzuwenden. Auf Fahrzeug-Alarmsysteme, die vor dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 38b in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung anwendbar.

§ 39 (Rückwärtsgang) gilt für Kraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 400 kg und tritt in Kraft am 1. Juli 1961 für andere mehrspurige Kraftfahrzeuge, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 39a Abs. 1 und 3 (Betätigungsseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger für Personenkraftwagen und Kraftomnibusse sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen) ist spätestens ab dem 1. Oktober 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden.

§ 39a Abs. 2 (Betätigungsseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3) ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden.

§ 40 Abs. 2 (Scheibenwischer) Bei Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, die vor dem 20. Juli 1973 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügen Scheibenwischer, die von Hand betätigt werden.

§ 40 Abs. 3 (Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrostungs- und Trocknungsanlagen für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3) ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 für erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge anzuwenden.

§ 41 (Bremsen) Bei den vor dem 1. Januar 1962 erstmals in den Verkehr gekommenen Zugmaschinen, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, genügt eine Bremsanlage, die so beschaffen sein muß, daß die Räder vom Führersitz aus festgestellt (blockiert) werden können und beim Bruch eines Teils der Bremsanlage noch mindestens ein Rad gebremst werden kann. Der Zustand der betriebswichtigen Teile der Bremsanlage muß leicht nachprüfbar sein. An solchen Zugmaschinen muß der Kraftstoff- oder Drehzahlregulierungshebel feststellbar oder die Bremse auch von Hand bedienbar sein.

§ 41 Abs. 4 (mittlere Vollverzögerung) ist spätestens ab dem 1. Januar 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden. Für andere Kraftfahrzeuge gilt § 41 Abs. 4 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.

§ 41 Abs. 4a (Bremswirkung nach Ausfall eines Teils der Bremsanlage) ist spätestens ab dem 1. Januar 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für andere Kraftfahrzeuge gilt § 41 Abs. 4a in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.

§ 41 Abs. 5 (Wirkung der Feststellbremse) Für die Feststellbremse genügt eine mittlere Verzögerung von 1 m/s<sup>2</sup> bei den vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor

dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

§ 41 Abs. 9 Satz 1 und 2 (Mittlere Vollverzögerung bei Anhängern) ist spätestens ab dem 1. Januar 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger anzuwenden. Für andere Anhänger gilt § 41 Abs. 9 Satz 1 und 2 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.

§ 41 Abs. 9 Satz 5 Halbsatz 1 (Bremswirkung am Anhänger) ist spätestens ab 1. Januar 1995 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger sowie auf Kraftfahrzeuge, hinter denen die Anhänger mitgeführt werden, anzuwenden. Auf Anhänger, die vor dem 1. Januar 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 41 Abs. 9 Satz 5 in der vor dem 1. Juli 1993 geltenden Fassung anwendbar.

§ 41 Abs. 9 Satz 6 (Allradbremse an Anhängern) gilt nicht für die vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Anhänger.

§ 41 Abs. 9 (Bremsen an Anhängern) Bis zu einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage genügen an den vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommenen und für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gekennzeichneten Anhängern Bremsen, die weder vom Führer des ziehenden Fahrzeugs bedient werden noch selbsttätig wirken können. Diese Bremsen müssen durch einen auf dem Anhänger befindlichen Bremser bedient werden; der Bremmersitz mindestens des ersten Anhängers muß freie Aussicht auf die Fahrbahn in Fahrtrichtung bieten.

§ 41 Abs. 10 (Auflaufbremsen) ist spätestens ab 1. Juli 1994 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Auf Anhänger, die vor dem 1. Juli 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 41 Abs. 10 in der vor dem 1. Juli 1993 geltenden Fassung anwendbar.

§ 41 Abs. 11 Satz 2 (keine eigene Bremse an Anhängern mit einer Achslast von mehr als 0,75 t, aber nicht mehr als 3,0 t) ist spätestens ab 1. Januar 1994 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger anzuwenden. Bei Anhängern, die vor dem 1. Januar 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die durch Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 30 km/h betragen.

§ 41 Abs. 14 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c (Ausrüstung von Starrdeichselanhängern mit zwei Unterlegkeilen) ist spätestens anzuwenden:

1. vom 1. März 1998 an auf die Starrdeichselanhänger, die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommen,
2. bei Starrdeichselanhängern, die vor dem 1. März 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ab dem Termin der nach dem 31. Dezember 1997 nächsten durchzuführenden Hauptuntersuchung.

§ 41 Abs. 15 (Dauerbremse bei Anhängern) Die Einrichtung am Anhänger zur Betätigung der Betriebsbremse als Dauerbremse ist spätestens bis zur nächsten Bremsenonderuntersuchung auszubauen, die nach dem 1. Oktober 1992 durchgeführt wird; dies gilt nicht für Anhänger mit Einleitungsbremsanlage nach Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Abs. 43 Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. I 1990 II S. 885, 1102).

§ 41 Abs. 16 (Zweikreisbremsanlage und Warndruckanzeiger bei Druckluftbremsanlagen) tritt in Kraft am 1. Juli 1963, die Vorschrift über Zweikreisbremsanlagen jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Kraftomnibusse.

§ 41 Abs. 18 (EG-Bremsanlage) ist spätestens ab 1. Januar 1991 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.

§ 41 Abs. 18 Satz 1 (EG-Bremsanlage für Zugmaschinen) ist spätestens ab dem 1. Januar 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Zugmaschinen anzuwenden. Für andere Zugmaschinen gilt § 41 Abs. 1 bis 13 und 18 Satz 1 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.

§ 41 Abs. 18 Satz 2 (EG-Bremsanlage für Fahrzeuge, die hinsichtlich ihrer Baumerkmale den unter die EG-Richtlinie über Bremsanlagen fallenden Fahrzeugen gleichzusetzen sind) ist spätestens ab dem 1. Januar 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für andere Fahrzeuge gilt § 41 Abs. 18 Satz 2 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.

§ 41 Abs. 18 Satz 3 in Verbindung mit der nach Anhang Buchstabe g anzuwendenden Bestimmung (Richtlinie 98/12/EG der Kommission) ist spätestens ab dem 1. April 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge und auf den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Austauschbremsbelägen für diese Fahrzeuge anzuwenden.

§ 41 Abs. 18 in Verbindung mit der hierzu im Anhang Buchstabe f anzuwendenden Bestimmung (Richtlinie 91/422/EWG) ist spätestens ab 1. Oktober 1994 auf erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.

§ 41 Abs. 19 (EG-Bremsanlage für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3) ist spätestens vom 1. Oktober 1998 an auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Auf Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3, die vor dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 41 in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung anwendbar.

§ 41 Abs. 20 Satz 1 (EG-Bremsanlagen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen) ist spätestens ab dem 1. Januar 2002 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen anzuwenden.

§ 41a (Druckbehälter in Fahrzeugen) ist ab dem 1. Juli 1985 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.

§ 41a Abs. 2 und 3 (Druckgasanlagen) ist anzuwenden ab dem 1. April 2006; dies gilt auch für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. April 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind und deren Gasanlagen-Tank nach der ECE-Regelung Nr. 67 oder der ECE-Regelung Nr. 110 genehmigt ist. Für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. April 2006 erstmals in den Verkehr gekommen sind und deren Gasanlagen-Tank nicht nach der ECE-Regelung Nr. 67 oder der ECE-Regelung Nr. 110 genehmigt ist, gilt § 41a in der vor dem 1. April 2006 geltenden Fassung.

§ 41a Abs. 8 (Druckbehälter) Für Fahrzeuge, die vor dem 1. November 2003 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 41a Abs. 3 in der vor dem 1. November 2003 geltenden Fassung.

§ 41b Abs. 1 bis 3 (automatischer Blockierverhinderer) ist spätestens ab 1. Januar 1991 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.

§ 41b Abs. 5 (automatischer Blockierverhinderer für Anhänger) ist spätestens ab 1. Januar 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger anzuwenden.

§ 42 Abs. 1 Satz 3 (Anhängelast für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3) ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 für erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge

anzuwenden. Für Krafträder, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 42 Abs. 1 Nr. 1 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.

§ 42 Abs. 2 (Anhängelast bei Anhängern ohne ausreichende eigene Bremse) gilt auch für zweiachsige Anhänger, die vor dem 1. Oktober 1960 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 42 Abs. 3 Satz 1 (Leergewicht) ist spätestens ab dem 1. Juli 2004 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2004 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 42 Abs. 3 Satz 1 in der vor dem 1. November 2003 geltenden Fassung anwendbar.

§ 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Zuggabel, Zugöse) gilt nicht für die hinter Zug- oder Arbeitsmaschinen mit nach hinten offenem Führersitz mitgeführten mehrachsigen land- oder forstwirtschaftlichen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 t, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 43 Abs. 1 Satz 3 (Höheneinstellung an der Anhängerdeichsel) gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 43 Abs. 2 (Abschleppleinrichtung vorn) gilt für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 t und für Zugmaschinen und tritt in Kraft am 1. Oktober 1974 für andere Kraftfahrzeuge, soweit sie von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen.

§ 43 Abs. 2 (Abschleppleinrichtung hinten) tritt in Kraft am 1. Oktober 1974 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.

§ 43 Abs. 4 (nicht selbsttätige Kugelgelenkflächenkupplungen) sind weiterhin an Fahrzeugen zulässig, die vor dem 1. Dezember 1984 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 43 Abs. 5 (Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen an Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3) ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf von diesem Tage an erstmals an Kraftfahrzeugen angebrachte Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen anzuwenden.

§ 44 Abs. 1 letzter Satz (Stütze muß sich selbsttätig anheben) tritt in Kraft am 1. Oktober 1974 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.

§ 44 Abs. 3 (Stützlast) ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Auf Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 44 Abs. 3 in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung anwendbar. Schilder, wie sie bis zum 21. Juni 1975 vorgeschrieben waren, sind an Anhängern, die in der Zeit vom 1. April 1974 bis zum Ablauf des 21. Juni 1975 erstmals in den Verkehr gekommen sind, weiterhin zulässig, auch wenn die Stützlast einen nach § 44 Abs. 3 zulässigen Wert von weniger als 25 kg erreicht.

§ 45 Abs. 2 (Lage des Kraftstoffbehälters) gilt nicht für reihenweise gefertigte Fahrzeuge, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis vor dem 1. April 1952 erteilt worden ist, und nicht für Fahrzeuge, die im Saarland vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 45 Abs. 3 (Lage des Kraftstoffbehälters in Kraftomnibussen) gilt nur für Kraftomnibusse, die bis zum 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 45 Abs. 4 (Kraftstoffbehälter und deren Einbau in Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3) ist für neu in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge spätestens ab dem 17. Juni 2003 anzuwenden.

§ 46 Abs. 4 (Lage der Kraftstoffleitungen in Kraftomnibussen) gilt nur für Kraftomnibusse, die bis zum 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 47 Abs. 1 (Abgasemissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen) (Auszug) ist spätestens anzuwenden

1. ab dem 1. Januar 1997 hinsichtlich der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/44/EG der Kommission vom 1. Juli 1996 . . .
2. bis 3. . .

§ 47 Abs. 1 ist hinsichtlich der Richtlinie 98/77/EG

1. für Austauschkatalysatoren zum Einbau in Fahrzeuge, die nicht mit einem On-Board-Diagnosesystem (OBD) ausgerüstet sind,
2. für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis, die mit Flüssiggas (LPG) oder Erdgas (NG) betrieben werden, oder die entweder mit Ottokraftstoff oder mit Flüssiggas oder Erdgas betrieben werden können, ab dem 1. Oktober 1999 anzuwenden.

§ 47 Abs. 1 ist hinsichtlich der Richtlinie 2002/80/EG für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis wie folgt anzuwenden:

1. Ab 1. Januar 2006 für
  - a) Fahrzeuge der Klasse M, ausgenommen Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von mehr als 2 500 kg sowie
  - b) Fahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> Gruppe I im Sinne der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG.
2. Ab 1. Januar 2007 für
  - a) Fahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> Gruppen II und III im Sinne der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG sowie
  - b) Fahrzeuge der Klasse M mit einer Höchstmasse von mehr als 2 500 kg.

§ 47 Abs. 1 ist hinsichtlich der Richtlinie 98/69/EG für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis wie folgt anzuwenden:

1. Die in der Richtlinie 98/69/EG
  - a) in Artikel 2 Abs. 3 und 5 bis 7 der Richtlinie für die Zulassung von Neufahrzeugen,
  - b) im Anhang in Nr. 24 zur Änderung des Anhangs I Abschnitt 8 der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/77/EG für alle Typen, genannten Termine sind anzuwenden für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.
2. Der in der Richtlinie 98/69/EG im Anhang in Nr. 14 – zur Änderung des Anhangs I Abschnitt 5.3.5 der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/77/EG – in der Fußnote 1 für neue Fahrzeugtypen genannte Termin ist anzuwenden für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

§ 47 Abs. 2 Satz 1 (Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen) tritt hinsichtlich des Buchstabens a des Anhangs zu § 47 Abs. 2 am 1. Januar 1993 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge und hinsichtlich des Buchstabens b des Anhangs zu § 47 Abs. 2 am 1. Oktober 1997 für die Erteilung der EG-Typgenehmigung oder der Betriebserlaubnis in Kraft.

Für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleiben § 47 Abs. 2 Satz 1 und Anlage XV einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anwendbar.

**§ 47 Abs. 2 Satz 2 und Anlage XVI (Prüfung der Emission verunreinigender Stoffe bei Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen)** treten in Kraft am 1. Januar 1982 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge.

**§ 47 Abs. 3 und Anlage XXIII (Verdunstungsemissionen von schadstoffarmen Fahrzeugen).**

Die in der Anlage XXIII Nr. 1.7.3 aufgeführten Anforderungen gelten für ab 1. Oktober 1986 erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

**§ 47 Abs. 3 (schadstoffarme Fahrzeuge) (Auszug).** Als schadstoffarm gelten auch Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die die Auspuffemissionsgrenzwerte der Anlage XXIII einhalten und vor dem 1. Oktober 1985 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Fahrzeuge mit

1. Selbstzündungsmotor, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr kommen oder

2. Selbstzündungsmotor und Direkteinspritzung, die vor dem 1. Januar 1995 erstmals in den Verkehr kommen,

gelten auch dann als schadstoffarm, wenn die Vorschriften der Anlage XXIII . . . auf sie nicht angewandt werden, die Fahrzeuge der Richtlinie 72/306/EWG . . . entsprechen und nach dem 18. September 1984 erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge beginnt die Anerkennung als schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986.

Eine erstmalige Anerkennung als schadstoffarm nach § 47 Abs. 3 Nr. 1 ist für Fahrzeuge, die ab 1. Januar 1995 erstmals in den Verkehr kommen, nicht mehr zulässig. Eine erstmalige Anerkennung als schadstoffarm nach § 47 Abs. 3 Nr. 3 ist für Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.2 der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG in Anspruch nehmen, ab 1. Januar 1995 nicht mehr zulässig.

Eine erstmalige Anerkennung als schadstoffarm nach § 47 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ist für Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.2 der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1) oder 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 186 S. 21) in Anspruch nehmen, ab 1. Januar 1995 nicht mehr möglich.

**§ 47 Abs. 3 Nr. 2 gilt nur für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind.**

Personenkraftwagen und Wohnmobile mit Fremdzündungsmotor, die bis zum 31. Dezember 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gelten auch dann als schadstoffarm, wenn sie nachträglich durch Einbau eines Katalysators, der

1. mit einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 oder  
2. im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21 genehmigt ist, technisch so verbessert worden sind, daß die Vorschriften

1. der Anlage XXIII, ausgenommen die Absätze 1.7.3 und 1.8.2, oder  
2. des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG . . . , ausgenommen Nummer 8.3.1.2, erfüllt sind.

Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor mit Direkteinspritzung, die der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 94/12/EG entsprechen und die vor dem 1. Oktober 1999 erstmals in den Verkehr kommen, gelten auch dann als schadstoffarm, wenn sie folgende Grenzwerte einhalten:

- HC + NO<sub>x</sub> = 0,9 g/km,
- Partikel = 0,10 g/km.

§ 47 Abs. 4 und Anlage XXIV (bedingt schadstoffarme Fahrzeuge) gelten nur für Fahrzeuge mit Fremd- oder Selbstzündungsmotor, die bei Stufe A oder B vor dem 1. Oktober 1986 und bei Stufe C vor dem 1. Oktober 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor der Stufe C außerdem nur, wenn sie vom 19. September 1984 an erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor beginnt die Anerkennung als bedingt schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986.

§ 47 Abs. 5 (schadstoffarme Fahrzeuge) gilt nur für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind, und Nummer 1 für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor außerdem nur, wenn sie vom 19. September 1984 an erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge beginnt die Anerkennung als schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986.

Personenkraftwagen und Wohnmobile mit Fremdzündungsmotor, die bis zum 31. Dezember 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gelten auch dann als schadstoffarm, wenn sie nachträglich durch Einbau eines Katalysators, der

1. mit einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 oder
2. im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21 genehmigt ist, technisch so verbessert worden sind, daß die Vorschriften der Anlage XXV mit Ausnahme des Absatzes 4.1.4 erfüllt sind. Für Fahrzeuge mit weniger als 1 400 Kubikzentimetern Hubraum gelten die Werte der Hubraumklasse zwischen 1 400 und 2 000 Kubikzentimetern.

Eine erstmalige Anerkennung als schadstoffarm ist ab 1. September 1997 nicht mehr zulässig.

§ 47 Abs. 6 (Abgasemissionen von schweren Nutzfahrzeugen) (Auszug) ist spätestens anzuwenden auf Fahrzeuge, die mit einer Einzelbetriebserlaubnis erstmals in den Verkehr kommen, . . .

§ 47 Abs. 7 (Abgase von Krafträder) ist spätestens anzuwenden ab 1. Juli 1994 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 47 Abs. 7 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 1994 geltenden Fassung anwendbar. § 47 Abs. 7 tritt außer Kraft am 17. Juni 1999 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis, am 1. Oktober 2000 für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis. Krafträder, auf die die Regelung Nr. 40 anwendbar ist und in deren Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein unter Ziffer 33 die Regelung „Gilt bezüglich § 47 StVZO als vor dem 1. 7. 1994 erstmals in den Verkehr gekommen (48. Ausnahmeverordnung zur StVZO)“ oder „Gilt bez. § 47 StVZO als vor dem 1. 7. 1994 erstmals i. d. V. gekommen (48. Ausn.VO zur StVZO)“ eingefragt ist, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens lediglich den Vorschriften der Regelung Nr. 40 – ohne Änderung 1 – entsprechen.

§ 47 Abs. 8 (Abgase von Kleinkrafträder und Fahrrädern mit Hilfsmotor) ist anzuwenden ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. § 47 Abs. 8 tritt außer Kraft am 17. Juni 1999 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis, am 1. Oktober 2000 für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis.

§ 47 Abs. 8a (Abgasemissionen von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen) ist spätestens anzuwenden für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge ab dem 1. Oktober 2000 für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis. Für erstmals in den Verkehr kommende Kleinkrafträder mit einer Einzelbetriebserlaubnis . . .

Für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis sind die in Artikel 2 Abs. 3 und 4, Artikel 3 Abs. 2 sowie Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2002/51/EG genannten Termine und Bestimmungen anzuwenden.

§ 47 Abs. 8b (Abgasemissionen von Motoren für mobile Maschinen und Geräte) ist wie folgt anzuwenden:

1. Die Richtlinie 97/68/EG ist bei Motoren nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie anzuwenden ab dem 1. September 2000 für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis und der Allgemeinen Betriebserlaubnis.
2. Die in der Richtlinie 97/68/EG für die Erteilung der EG-Typgenehmigung für mobile Maschinen und Geräte genannten Termine in Artikel 9 Abs. 3 sind anzuwenden für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis.
3. Die in der Richtlinie 97/68/EG für das Inverkehrbringen neuer Motoren genannten Termine in Artikel 9 Abs. 4 sind anzuwenden für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge. Bei Fahrzeugen, die mit Motoren . . .
4. Für die Anerkennung gleichwertiger Genehmigungen gilt Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 97/68/EG.

§ 47 Abs. 8c (Abgasemissionen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen) ist spätestens anzuwenden für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis ab den in Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2000/25/EG genannten Terminen. Bei Fahrzeugen, die mit Motoren ausgerüstet sind, deren Herstellungsdatum vor den in Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2000/25/EG genannten Terminen liegt, wird für jede Kategorie der Zeitpunkt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge um zwei Jahre verlängert. Diese Verlängerung der Termine gilt für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis, Allgemeinen Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung.

§ 47a (Abgasuntersuchung (AU) – Untersuchung der Abgase von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen –) ist anzuwenden vom 1. April 2006 bis zum 31. Dezember 2009. Bis zum 31. März 2006 gilt § 47a in der vor dem 1. April 2006 geltenden Fassung.

§ 47b Abs. 2 (Anerkennungsverfahren zur Durchführung von Abgasuntersuchungen)

Vor dem 1. April 2006 erteilte Anerkennungen zur Durchführung von Abgasuntersuchungen von Fachkräften nach § 47b in der bis zum 31. März 2006 geltenden Fassung bleiben weiterhin gültig und sind gleichwertigen Anerkennungen nach Anlage VIIIc gleichzusetzen.

§ 47b Abs. 3 (Zur Schulung befugte, ermächtigte oder anerkannte Stellen) Vor dem 1. April 2006 zur Schulung befugte, ermächtigte oder anerkannte Stellen nach § 47b in der bis zum 31. März 2006 geltenden Fassung dürfen weiterhin schulen. Die Schulungen sind gleichwertigen Schulungen nach Anlage VIIIc gleichzusetzen.

§ 47d (Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch) ist für Fahrzeuge, die mit einer Einzelbetriebserlaubnis erstmals in den Verkehr kommen, spätestens ab dem 18. Dezember 2002 anzuwenden.

...

§ 48 (Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge) ist anzuwenden auf Kraftfahrzeuge, die vom 1. Januar 1994 an erstmals in den Verkehr kommen. Auf Antrag können auch Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, in Emissionsklassen nach Anlage XIV eingestuft werden.

§ 49 Abs. 2 (Geräuschpegel und Schalldämpferanlage von Kraftfahrzeugen) ist anzuwenden

1. ab dem 1. Januar 1993 hinsichtlich der Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (Abl. EG Nr. L 238 S. 43),
2. a) ab dem 1. April 1993 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis,  
b) ab dem 1. April 1994 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge hinsichtlich der Richtlinie 89/235/EWG des Rates vom 13. März 1989 (Abl. EG Nr. L 98 S. 1).
3. ab dem 1. Oktober 1996 (für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis und für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge)...
4. ab dem 1. Januar 1997 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis hinsichtlich der Richtlinie 96/20/EG der Kommission vom 27. März 1996 (Abl. EG Nr. L 92 S. 23),
5. ab dem 1. Oktober 2000 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis hinsichtlich der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 Abl. EG Nr. L 226 S. 1).

Im übrigen bleiben für Fahrzeuge, die nicht unter diese Richtlinien fallen, § 49 Abs. 2 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. November 1993 geltenden Fassung anwendbar.

§ 49 Abs. 2a (Verkauf von Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen) tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Abweichend von § 49 Abs. 2a dürfen Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen für Krafträder auch nach dem 1. April 1994 ohne EG-Betriebserlaubniszeichen feilgeboten, veräußert oder verwendet werden, sofern sie für Krafträder, die vor dem 1. April 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bestimmt sind. Die Verwendung ist nur dann zulässig, wenn das Kraftrad die Vorschriften erfüllt, die zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrkommens gegolten haben.

Abweichend von § 49 Abs. 2a Satz 1 dürfen Krafträder mit Auspuffanlagen ohne EG-Betriebserlaubniszeichen auch nach dem 1. April 1994 feilgeboten, veräußert oder verwendet werden, sofern für die Krafträder hinsichtlich der Geräuschentwicklung und Aufpuffanlage eine Genehmigung nach der ECE-Regelung Nr. 41 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich der Geräuschentwicklung – (BGBL. 1994 II S. 375) vorliegt.

§ 49a Abs. 1 Satz 4 (geometrische Sichtbarkeit) tritt in Kraft am 1. Oktober 1994 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. Fahrzeuge, die vor diesem Termin erstmals in den Verkehr gekommen sind, dürfen § 49a Abs. 1 Satz 4 einschließlich der Übergangsvorschrift in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 1993 geltenden Fassung entsprechen.

§ 49a Abs. 8 (ausreichende elektrische Versorgung) tritt in Kraft am 1. Januar 1988 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge und Züge.

§ 49a Abs. 9a Satz 2 (Schaltung der Nebelschlußleuchten) ist spätestens ab 1. April 1995 auf erstmals von diesem Tag an in den Verkehr kommende Fahrzeuge oder Ladungsträger und spätestens ab 1. Januar 1996 auf andere Fahrzeuge oder Ladungsträger anzuwenden.

§ 50 Abs. 3 Satz 2 (Anbauhöhe der Scheinwerfer) tritt in Kraft am 1. Januar 1988 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge. Für Kraftfahrzeuge, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 50 Abs. 3 in der vor dem 1. Dezember 1984 geltenden Fassung.

§ 50 Abs. 6a (Scheinwerfer an Fahrrädern mit Hilfsmotor und an Kleinkrafträder bis 40 km/h). Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, sowie bei den vor dem 1. Mai 1965 erstmals in den Verkehr

gekommenen Fahrrädern mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h genügt es, wenn die Anforderungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 50 Abs. 8 (größte zulässige Belastungsabhängigkeit) ist spätestens ab 1. Januar 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden.

Soweit für ungefederte Kraftfahrzeuge vor dem 1. Januar 1990 Allgemeine Betriebserlaubnisse erteilt worden sind, braucht ein Nachtrag zu der Allgemeinen Betriebserlaubnis wegen der Belastungsabhängigkeit der Scheinwerfer für Abblendlicht erst dann beantragt oder ausgefertigt zu werden, wenn ein solcher aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 50 Abs. 10 (Scheinwerfer mit Gasentladungslampen) ist anzuwenden auf Kraftfahrzeuge,

1. die bereits im Verkehr sind und nach dem 1. April 2000 mit Gasentladungslampen ausgestattet werden oder
2. die ab dem 1. Juli 2000 auf Grund einer Betriebserlaubnis erstmals in den Verkehr kommen.

§ 51 Abs. 1 (Begrenzungsleuchten an Elektrokarren) tritt in Kraft am 1. Januar 1988 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.

§ 51 Abs. 3 (Anbauhöhe der Begrenzungsleuchten und vorderen Rückstrahler) tritt in Kraft am 1. Januar 1988 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.

§ 51a (seitliche Kennlichmachung) ist vom 1. Februar 1980 an zulässig und tritt in Kraft am 1. Januar 1981, für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h am 1. Januar 1989, für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. Weiße rückstrahlende Mittel an den Längsseiten von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeughängern, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind, sind weiterhin zulässig.

§ 51a Abs. 6 (Ausrüstung von Fahrzeugen mit Seitenmarkierungsleuchten) ist spätestens ab 1. Oktober 1994 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.

§ 51a Abs. 7 (Kennzeichnung von Fahrzeugkombinationen mit Nachläufern) ist spätestens ab 1. Oktober 1998 anzuwenden.

§ 51b Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 (Umrißbleuchten) tritt in Kraft am 1. Januar 1987 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. An Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1987 erstmals in den Verkehr kommen, dürfen Umrißleuchten angebracht sein und darf der Abstand zwischen den leuchtenden Flächen der Umrißbleuchte und der Begrenzungsleuchte oder Schlußleuchte auf der gleichen Fahrzeugseite auch kleiner als 200 mm sein.

§ 51b Abs. 3 (Anbaulage der Umrißbleuchten) ist spätestens ab 1. Januar 1991 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 51b Abs. 1 bis 3 in der vor dem 1. August 1990 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 52 Abs. 3 Nr. 4 (Kennleuchten für blaues Blinklicht für Krankenkraftwagen) Soweit Kraftfahrzeuge nach § 52 Abs. 3 Nr. 4 nach dem Fahrzeugschein als „Krankenwagen“ anerkannt sind, braucht ihre Bezeichnung nicht in „Krankenkraftwagen“ geändert zu werden.

§ 52 Abs. 4 Nr. 1 (Kennzeichnung mit rot-weißen Warnmakierungen nach DIN 30 710) ist spätestens anzuwenden ab:

1. 1. Oktober 1998 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge,
2. dem Tag der nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung, die nach dem 31. Dezember 1998 durchzuführen ist, für Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 52 Abs. 6 (Dachaufsatz für Arzt-Fahrzeuge). Ist die Berechtigung zum Führen des Schildes durch die Zulassungsbehörde in einem auf den Arzt lautenden Fahrzeugschein vermerkt worden, so gilt dies als Berechtigung im Sinne des § 52 Abs. 6.

§ 52a (Rückfahrscheinwerfer) tritt in Kraft am 1. Januar 1987 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge.

Bei den vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen genügt es, wenn die Rückfahrscheinwerfer nur bei eingeschaltetem Rückwärtsgang leuchten können.

Bei Fahrzeugen, die in der Zeit vom 1. Juli 1961 bis zum 31. Dezember 1986 erstmals in den Verkehr gekommen sind, dürfen die Rückfahrscheinwerfer so geschaltet sein, daß sie weder bei Vorwärtsfahrt noch nach Abziehen des Schalterschlüssels leuchten können.

§ 53 Abs. 1 (Anbauhöhe der Schlußleuchten) tritt in Kraft am 1. Januar 1986 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1986 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 53 Abs. 1 in der vor dem 1. Dezember 1984 geltenden Fassung.

§ 53 Abs. 1 (Absicherung der Schlußleuchten) tritt in Kraft am 1. Januar 1987 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. An anderen Fahrzeugen sind andere Schaltungen zulässig.

§ 53 Abs. 2 Satz 1 (Anzahl der Bremsleuchten). An Fahrzeugen, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügt eine Bremsleuchte.

§ 53 Abs. 2 Satz 1 (Bremsleuchten an Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h sowie an anderen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und ihren Anhängern) tritt in Kraft am 1. Januar 1988 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge.

§ 53 Abs. 2 (Farbe des Bremslichts). An Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind, sind

1. Bremsleuchten für gelbes Licht und
2. Bremsleuchten, die mit Blinkleuchten in einem Gerät vereinigt sind, und bei denen bei gleichzeitigem Bremsen und Einschalten einer Blinkleuchte nur eine der beiden Bremsleuchten brennt oder bei gleichzeitigem Bremsen und Einschalten des Warnblinklichts das Warnblinklicht die Funktion des Bremslichtes übernimmt, weiterhin zulässig.

§ 53 Abs. 2 (Mindestanbauhöhe der Bremsleuchten) tritt in Kraft am 1. Januar 1986 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1986 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 53 Abs. 2 in der vor dem 1. Dezember 1984 geltenden Fassung.

§ 53 Abs. 4 (höchster Punkt der leuchtenden Fläche der Rückstrahler) tritt in Kraft am 1. Januar 1987 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1987 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 53 Abs. 4 in der vor dem 1. Dezember 1984 geltenden Fassung.

§ 53 Abs. 9 (Anbringung an beweglichen Fahrzeugteilen) tritt in Kraft am 1. Januar 1987 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.

§ 53a Abs. 3 (Anwendung der Technischen Anforderungen auf zusätzliche Warnleuchten) tritt in Kraft am 1. Januar 1986 für zusätzliche Warnleuchten, die von diesem Tage an bauartgenehmigt werden sollen. Auf Grund von den bis zu diesem Zeitpunkt erteilten Bauartgenehmigungen dürfen zusätzliche Warnleuchten noch bis zum 1. Januar 1988 feilgeboten oder veräußert werden; ihre Verwendung bleibt zulässig.

§ 53b Abs. 1 und 2 (Anbauhöhe der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Rückstrahler) ist spätestens ab 1. Januar 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anbaugeräte anzuwenden. Auf Anbaugeräte, die vor dem 1. Januar 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 53b Abs. 1 in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 53b Abs. 3 (Kenntlichmachung der Anbaugeräte durch Park-Warntafeln oder Tafeln nach DIN 11 030) ist spätestens ab 1. Januar 1992 anzuwenden.

Jedoch dürfen vorhandene Tafeln, Folien oder Anstriche von mindestens 300 mm 600 mm nach der bis zum 1. Juli 1988 geltenden Fassung des § 53b Abs. 2 noch bis 1. Januar 1996 weiter verwendet werden.

§ 53b Abs. 5 (Kenntlichmachung von Hubladebühnen) ist spätestens anzuwenden:

1. ab 1. Januar 1993 für Hubladebühnen an Fahrzeugen, die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommen,
2. ab dem Tag der nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (§ 29), die nach dem 1. Oktober 1993 durchzuführen ist, für Hubladebühnen an im Verkehr befindlichen Fahrzeugen,
3. ab 1. Oktober 1993 in Fällen gemäß § 53b Abs. 5 Satz 7.

Jedoch dürfen Blinkleuchten und rot-weiße Warnmarkierungen für Hubladebühnen nach der bis zum 1. Juli 1993 geltenden Fassung des § 53b Abs. 5 noch bis zum 31. Dezember 1993 feilgeboten oder veräußert werden; ihre Verwendung bleibt zulässig.

§ 53d Abs. 2 (Ausrüstung mit Nebelschlußleuchten) ist spätestens ab 1. Januar 1991 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.

§ 53d Abs. 4 (Schaltung der Nebelschlußleuchten) ist spätestens ab 1. März 1985 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.

§ 53d Abs. 4 Satz 3 (Nebelschlußleuchten mit Fern- oder Abblendlicht) ist spätestens ab 1. Oktober 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.

§ 53d Abs. 5 (Nebelschlußleuchten, Farbe der Kontrolleuchte, Schalterstellung). Bei den vor dem 1. Januar 1981 mit Nebelschlußleuchten ausgerüsteten

1. Kraftfahrzeugen darf die Kontrolleuchte grünes Licht aussstrahlen;
2. Krafträder und Zugmaschinen mit offenem Führersitz darf die Einschaltung durch die Stellung des Schalters angezeigt werden.

§ 54 (Fahrtrichtungsanzeiger) gilt nicht für Krafträder, die vor dem 1. Januar 1962 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 54 Abs. 1a (Anbringung der Fahrtrichtungsanzeiger an beweglichen Fahrzeugteilen) tritt in Kraft am 1. Januar 1987 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.

**§ 54 Abs. 3 (Blinkleuchten für rotes Licht)** Statt der in § 54 Abs. 3 aufgeführten Blinkleuchten für gelbes Licht dürfen an den vor dem 1. Januar 1970 in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen Blinkleuchten für rotes Licht angebracht sein, wie sie bisher nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897) zulässig waren.

**§ 54 Abs. 3 (Winker für gelbes Blinklicht und Pendelwinker)** Statt der in § 54 Abs. 3 vorgeschriebenen Blinkleuchten für gelbes Licht dürfen an den vor dem 1. April 1974 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen Winker für gelbes Blinklicht oder Pendelwinker für gelbes Dauerlicht angebracht sein, wie sie bisher nach § 54 Abs. 3 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897) zulässig waren.

**§ 54 Abs. 4 Nr. 2 (an Krafträder angebrachte Blinkleuchten)** ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Auf Krafträder, die vor dem genannten Datum erstmals in den Verkehr kommen, bleibt § 54 Abs. 4 Nr. 2 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung anwendbar.

**§ 54 Abs. 4 Nr. 5 (zusätzliche Blinkleuchten an den Längsseiten von mehrspurigen Fahrzeugen)** ist spätestens

1. ab 1. Januar 1992 auf erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge,
2. ab 1. Juli 1993 auf erstmals in den Verkehr kommende Sattelanhänger und
3. ab dem Tag der nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (§ 29), die nach dem 1. Juli 1993 durchzuführen ist, auf andere Kraftfahrzeuge und Sattelanhänger anzuwenden.

**§ 54a (Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen)** gilt nur für Kraftomnibusse, die bis zum 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

**§ 55 Abs. 1 und 2 (Einrichtungen für Schallzeichen an Fahrrädern mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Kleinkrafträder)** tritt in Kraft am 1. Januar 1989 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. Andere Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Kleinkrafträder müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein. Anstelle der Glocke dürfen entweder eine Hupe oder ein Horn angebracht sein, wenn eine ausreichende Stromversorgung aller Verbraucher sichergestellt ist.

**§ 55 Abs. 2a (Einrichtungen für Schallzeichen an Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3)** ist spätestens anzuwenden ab dem 17. Juni 2003 für von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

**§ 55a Abs. 1 (Elektromagnetische Verträglichkeit)** ist anzuwenden:

1. ab dem 1. Januar 1998 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis; ausgenommen sind Fahrzeugtypen, die vor dem 1. September 1997 gemäß der Richtlinie 72/306/EWG oder gegebenenfalls gemäß Erweiterungen dieser Typengenehmigung genehmigt wurden,
2. ab dem 1. Oktober 2002 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.

Für andere Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und für elektrisch angetriebene Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 1985 und dem 30. September 2002 erstmals in den Verkehr kommen, bleibt § 55a Abs. 1 in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung anwendbar.

**§ 55a Abs. 2 (Elektromagnetische Verträglichkeit bei Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3)** ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.

§ 56 Abs. 2 Nr. 1 (Spiegel und andere Einrichtungen für indirekte Sicht) ist spätestens ab dem 26. Januar 2010 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden. Auf Kraftfahrzeuge, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind oder kommen, bleibt § 56 in der am 29. März 2005 geltenden Fassung anwendbar.

§ 56 Abs. 2 Nr. 2 (Spiegel und andere Einrichtungen für indirekte Sicht) ist spätestens ab dem 26. Januar 2007 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden. Auf Kraftfahrzeuge, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind oder kommen, bleibt § 56 in der am 29. März 2005 geltenden Fassung anwendbar. Abweichend hiervon dürfen diese Fahrzeuge mit Weitwinkelospiegeln sowie einem Nahbereichsspiegel auf der Beifahrerseite ausgerüstet sein, die den im Anhang zu § 56 Abs. 2 Nr. 2 genannten Bestimmungen entsprechen. Ein Austausch der spiegelnden Flächen gegen solche, die den im Anhang zu § 56 Abs. 2 Nr. 2 genannten Bestimmungen entsprechen, ist ebenfalls zulässig.

§ 56 Abs. 2 Nr. 4 (Spiegel von Kraftfahrzeugen nach Artikel 1 der Richtlinie 2002/24/EG) ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Auf Kraftfahrzeuge, die vor dem genannten Datum erstmals in den Verkehr kommen, bleibt § 56 Abs. 2 Nr. 5 und 6 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung anwendbar.

§ 57 Abs. 1 Satz 1 (Geschwindigkeitsmeßgerät und Wegstreckenzähler) ist nicht auf die vor dem 1. Januar 1989 erstmals in den Verkehr gekommenen Mofas anzuwenden.

§ 57 Abs. 2 Satz 2 (Geschwindigkeitsmeßgerät nach der Richtlinie 75/443/EWG) ist spätestens ab 1. Januar 1991 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden. Für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 57 in der vor dem 1. August 1990 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 57b Abs. 3 (Durchführung von Prüfungen durch anerkannte Fahrschreiber oder Kontrollgerätehersteller und durch anerkannte Werkstätten)

Die Anerkennungen von Fahrschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern und die Ermächtigungen von Werkstätten zur Vornahme der Prüfung von Fahrschreibern oder Kontrollgeräten, die nach § 57b Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 in der vor dem 2. Juli 2005 geltenden Fassung dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten in dem erteilten Umfang weiter. Die Schulungen des Fachpersonals, die vor dem 2. Juli 2005 durchgeführt worden sind, gelten als Schulungen im Sinne der Anlage XVIIId in dem erteilten Umfang weiter.

§ 57b Abs. 4 (Durchführung von Einbauprüfungen durch anerkannte Fahrzeughersteller)

Die Anerkennungen von Fahrzeugherstellern zur Vornahme der Einbauprüfung von Fahrschreibern oder Kontrollgeräten, die nach § 57b Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 6 in der vor dem 2. Juli 2005 geltenden Fassung dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten in dem erteilten Umfang weiter. Die Schulungen des Fachpersonals, die vor dem 2. Juli 2005 durchgeführt worden sind, gelten als Schulungen im Sinne der Anlage XVIIId in dem erteilten Umfang weiter.

§ 57c Abs. 2 (Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern) ist auf Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 10 t sowie auf Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 12 t spätestens anzuwenden

1. für Fahrzeuge, die vom 1. Januar 2005 an in den Verkehr kommen, ab dem 1. Januar 2005,

2. für Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 10 t, die zwischen dem 1. Oktober 2001 und dem 1. Januar 2005 in den Verkehr gekommen sind, ab dem 1. Januar 2006,
3. für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 12 t, die nach der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (AbI. EG Nr. L 36 S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/27/EG der Kommission vom 10. April 2001 (AbI. EG Nr. L 107 S. 10), genehmigt wurden und die zwischen dem 1. Oktober 2001 und dem 1. Januar 2005 in den Verkehr gekommen sind, ab dem 1. Januar 2006.

Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10 t sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von jeweils mehr als 12 t, die vor dem 1. Januar 1988 erstmals in den Verkehr gekommen sind, brauchen nicht mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sein.

§ 57c Abs. 4 (Anforderungen an Geschwindigkeitsbegrenzer) ist spätestens ab dem 1. Januar 1994 anzuwenden. Kraftfahrzeuge mit Geschwindigkeitsbegrenzern, die im Rahmen der Betriebserlaubnis des Kraftfahrzeugs genehmigt wurden, und Geschwindigkeitsbegrenzer mit einer Betriebserlaubnis nach § 22, die jeweils vor dem 1. Januar 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, dürfen weiter verwendet werden.

§ 58 Abs. 2 (Ausgestaltung des Geschwindigkeitsschildes) ist spätestens ab 1. Januar 1990 anzuwenden, jedoch nur auf Geschwindigkeitsschilder, die an Fahrzeugen angebracht werden, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen. An anderen Fahrzeugen dürfen entsprechend der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung des § 58 ausgestaltete Geschwindigkeitsschilder angebracht sein.

§ 58 Abs. 3 Nr. 1 und 2 (Geschwindigkeitsschilder) ist anzuwenden ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge und ab 1. Januar 1989 auf andere Kraftfahrzeuge.

§ 59 Abs. 1 (Fabrikschilder) An Fahrzeugen, die vor dem 1. April 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügen Fabrikschilder, die in folgenden Punkten von § 59 abweichen:

1. Die Angabe des Fahrzeugtyps kann fehlen.
2. Bei Anhängern braucht das zulässige Gesamtgewicht nicht angegeben zu sein.
3. Bei Kraftfahrzeugen kann das Fabrikschild an jeder Stelle des Fahrgestells angebracht sein, sofern es leicht zugänglich und gut lesbar ist.

An Fahrzeugen, die im Saarland in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügen Fabrikschilder, die den Hersteller des Fahrzeugs angeben. § 59 gilt nicht für die vor dem 1. Januar 1957 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrräder mit Hilfsmotor.

An den vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommenen zulassungsfreien Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sind Angaben auf dem Fabrikschild über das zulässige Gesamtgewicht und die zulässigen Achslasten nicht erforderlich.

§ 59 Abs. 1a (Schilder nach der Richtlinie 76/114/EWG) ist spätestens vom 1. Januar 1996 auf die von diesem Tage an auf Grund einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder einer EG-Typengenehmigung erstmals in den Verkehr kommenden Fahr-

zeuge anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor diesem Tag erstmals in den Verkehr gekommen sind, und für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis gilt § 59 Abs. 1 oder 2.

§ 59 Abs. 1b (Schilder nach Richtlinie 9/34/EWG des Rates) ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 anzuwenden, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen.

§ 59 Abs. 2 (Fahrzeug-Identifizierungsnummer) Satz 1 tritt in Kraft am 1. Oktober 1969, jedoch nur für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. An Fahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die Fahrzeug-Identifizierungsnummer an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite des Fahrzeugs auch auf einem angemieteten Schild oder in anderer Weise dauerhaft angebracht sein.

§ 59a (Nachweis der Übereinstimmung) ist spätestens anzuwenden ab dem Zeitpunkt der nächsten Hauptuntersuchung des Fahrzeugs, die nach dem 1. Oktober 2000 durchzuführen ist.

§ 61 (Halteeinrichtungen für Beifahrer und Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3) ist spätestens anzuwenden auf diese Kraftfahrzeuge, die ab 17. Juni 2003 erstmals in den Verkehr kommen. Andere Krafträder müssen mit einem Handgriff für Beifahrer ausgerüstet sein. Auf Kraftfahrzeuge, die vor dem genannten Datum erstmals in den Verkehr kommen, bleibt § 35a Abs. 9 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung anwendbar.

§ 66a Abs. 1 (Leuchten an Krankenfahrstühlen) tritt in Kraft am 1. Januar 1981 für Krankenfahrstühle, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr gebracht werden.

Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge) ist ab dem 1. April 2006 anzuwenden. Bis zu diesem Datum gilt Anlage VIII in der vor dem 1. April 2006 geltenden Fassung. Abweichend von Satz 1 . . .

**Anlage VIIIA (Durchführung der Hauptuntersuchung)**  
ist spätestens ab dem 1. April 2006 für die ab diesem Datum erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für andere Fahrzeuge gilt Anlage VIIIA in der vor dem 1. April 2006 geltenden Fassung. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die Nummern 4.8.1 und 4.8.2 an allen Krafträdern sowie die Nummer 4.8.2 an Fahrzeugen, die mit einem On-Board-Diagnosesystem ausgerüstet sind, das den im Anhang zu § 47 genannten Bestimmungen entspricht, bei der Durchführung von Hauptuntersuchungen spätestens ab dem 1. April 2006 anzuwenden.

**Anlage VIIIB (Anerkennung von Überwachungsorganisationen)** Bis zum 1. Dezember 1999 erteilte Anerkennungen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen (§ 29) sowie von Abnahmen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4) gelten auch für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen. Die Organisation darf die von ihr mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen betrauten Personen nur mit der Durchführung der Sicherheitsprüfungen befauen, wenn diese Personen hierfür besonders ausgebildet worden sind; die Betrauung ist der nach 1. zuständigen Anerkennungsstelle mitzuteilen. Die Nummern 2.1 sowie 2.1a sind hinsichtlich der gleichen Rechte und Pflichten nicht auf Überwachungsorganisationen anzuwenden, die vor dem 1. März 1999 amtlich anerkannt worden sind; für sie gilt Nummer 7.2.1 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung und trifft Nummer 2.1a hinsichtlich der Vorschrift, dass die Sachverständigen keiner anderen Organisation angehören dürfen, am 1. Januar 2000 in Kraft. Eine mittelbare Trägerschaft bei einer anderen Organisation ist zulässig, solange der Sachverständige und seine Angestellten nicht von dieser Organisation mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen, Abgasunter-

suchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen betraut sind. Die Nummer 6.4 tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Anlage VIIIC (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte) ist spätestens ab dem 1. April 2006 anzuwenden. Bis zum 31. März 2006 gilt Anlage VIIIC hinsichtlich der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen in der vor dem 1. April 2006 geltenden Fassung unter der Maßgabe, dass die bis zum 31. März 2006 erteilten Anerkennung weiterhin gültig sind.

Anlage VIIID (Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase) ist spätestens ab dem 1. April 2006 anzuwenden. Bis zum 31. März 2006 gilt für Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen Anlage VIIID in der vor dem 1. April 2006 geltenden Fassung.

Anlage IXA (Plakette für die Durchführung von Abgasuntersuchungen) ist nach dem 31. Dezember 2009 nicht mehr anzuwenden.

Anlage XIX Abschnitt 1.1 Satz 2 (Angabe zum Verwendungsbereich und Hinweise für die Abnahme) und Abschnitt 2.1 Satz 2 (Hinweis auf Vorliegen eines Nachweises über das Qualitätssicherungssystem) ist spätestens ab 1. Oktober 1997 auf Teilgutachten anzuwenden. . .

## § 73 Technische Festlegungen

Soweit in dieser Verordnung auf DIN- oder ISO-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, VDE-Bestimmungen auch im VDE-Verlag, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Fahrzeugscheine mit dem Format DIN A 5, deren Vorderseite dem Muster 2a in der Fassung dieser Bekanntmachung<sup>1)</sup> entspricht, deren Rückseite jedoch die Seiten 2 und 3 der in Nummer 2 genannten Muster enthält, sind zulässig.

Fahrzeugscheine nach den Mustern 2a und 2b der Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3195) sind ebenfalls zulässig.

Fahrzeugscheine in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung dürfen weiter verwendet werden. Solche Scheine dürfen noch bis zum 30. September 1989 ausgefertigt werden.

---

<sup>1)</sup> Bek. vom 15. 11. 1974 (BGBl. I S. 3193)

**Anlage I bis VII (aufgehoben)****Anlage VIII**

(§ 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 7, 9, 11 und 13)

**Untersuchung der Fahrzeuge****1. Art und Gegenstand der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen, Ausnahmen**

**1.1** Die untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger unterliegen Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**1.2 Hauptuntersuchungen**

**1.2.1** Bei einer Hauptuntersuchung ist die Einhaltung der geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge sowie die Einhaltung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa zu untersuchen; dabei ist ein Fahrzeug als vorschriftsmäßig einzustufen, wenn nach den Vorschriften der Anlage VIIIa sowie den dazu im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinien keine Mängel festgestellt wurden und auch sonst kein Anlass zu der Annahme besteht, dass die Verkehrssicherheit gefährdet oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs mehr als unvermeidbar beeinträchtigt ist.

**1.2.1.1** Bei der Untersuchung der Umweltverträglichkeit von Kraftfahrzeugen, die mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor angetrieben werden, sind die Abgase

- nach Nummer 4.8.2.2 der Anlage VIIIa bei Kraftfahrzeugen, die mit einem On-Board-Diagnosesystem ausgerüstet sind, das den im Anhang zu § 47 genannten Bestimmungen entspricht,  
oder
- nach Nummer 4.8.2.1 der Anlage VIIIa bei Kraftfahrzeugen, die nicht mit einem Diagnosesystem nach Buchstabe a ausgerüstet sind,

zu untersuchen.

**1.2.1.2** Mit Ausnahme von Krafträder sind von dem Untersuchungspunkt Motormanagement-/Abgasreinigungssystem der Anlage VIIIa Nr. 4.8.2 ausgenommen:

- Kraftfahrzeuge mit
  - Fremdzündungsmotor, die weniger als vier Räder, eine zulässige Gesamtmasse von weniger als 400 kg oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h haben oder die vor dem 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
  - Kompressionszündungsmotor, die weniger als vier Räder oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h haben oder die vor dem 1. Januar 1977 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
  - rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen,
- land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht den Baumerkmalen von Lastkraftwagen hinsichtlich des Antriebssystems und des Fahrgestells entsprechen und Stapler.

**1.3 Sicherheitsprüfungen**

**1.3.1** Die Sicherheitsprüfung hat eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgerüsts und Fahrwerks, der Verbindungsseinrichtung, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage des Fahrzeugs nach der hierzu im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie zu umfassen.

**2. Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen**

**2.1** Die Fahrzeuge sind mindestens in folgenden regelmäßigen Zeitabständen einer Hauptuntersuchung und einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen; die Zeitabstände für Sicherheitsprüfungen beziehen sich hierbei auf die zuletzt durchgeführte Hauptuntersuchung:

Art des Fahrzeugs		Art der Untersuchung und Zeitabstand	
		Hauptuntersuchung Monate	Sicherheitsprüfung Monate
2.1.1	Krafträder	24	-
2.1.2	Personenkraftwagen sowie Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.2.1	Personenkraftwagen allgemein		
2.1.2.1.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen für die erste Hauptuntersuchung	36	-
2.1.2.1.2	für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	-
2.1.2.2	Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung	12	-
2.1.2.3	Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	-
2.1.3	Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.3.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 12 Monaten	12	-
2.1.3.2	für die weiteren Untersuchungen von 12 bis 36 Monate vom Tage der Erstzulassung an	12	6
2.1.3.3	für die weiteren Untersuchungen	12	3/6/9
2.1.4	Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen sowie Kraftfahrzeuge, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.3 oder 2.1.6 fallen		
2.1.4.1	mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5\text{ t}$	24	-
2.1.4.2	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5\text{ t} \leq 7,5\text{ t}$	12	-
2.1.4.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 7,5\text{ t} \leq 12\text{ t}$		
2.1.4.3.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 36 Monaten	12	-
2.1.4.3.2	für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.1.4.4	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 12\text{ t}$		
2.1.4.4.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	-
2.1.4.4.2	für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.1.5	Anhänger, einschließlich angehängte Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger		
2.1.5.1	mit einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 0,75\text{ t}$ oder ohne eigene Bremsanlage		

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und Zeitabstand	
	Hauptuntersuchung Monate	Sicherheitsprüfung Monate
2.1.5.1.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	–
2.1.5.1.2 für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	–
2.1.5.2 die entsprechend § 58 für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gekennzeichnet sind, oder mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 0,75 \text{ t} \leq 3,5 \text{ t}$	24	–
2.1.5.3 mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5 \text{ t} \leq 10 \text{ t}$	12	–
2.1.5.4 mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 10 \text{ t}$		
2.1.5.4.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	–
2.1.5.4.2 für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.1.6 Wohnmobile		
2.1.6.1 mit einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5 \text{ t}$		
2.1.6.1.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	–
2.1.6.1.2 für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	–
2.1.6.2 mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5 \text{ t} \leq 7,5 \text{ t}$		
2.1.6.2.1 in den ersten 72 Monaten	24	–
2.1.6.2.2 für die weiteren Hauptuntersuchungen	12	–
2.1.6.3 mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 7,5 \text{ t}$	12	–

**2.2** Wenn untersuchungspflichtige Fahrzeuge ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden, ohne dass sie für den Mieter zugelassen sind, beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen 12 Monate; davon ausgenommen beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung an Personenkraftwagen nach Nummer 2.1.2.1 24 Monate, wenn diese für eine Mindestdauer von 36 Monaten von einem Mieter gemietet werden. An Kraftfahrzeugen nach Nummer 2.1.3 sind Sicherheitsprüfungen in Zeitabständen von drei, sechs und neun Monaten und an Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen und Wohnmobilen nach den Nummern 2.1.4.3, 2.1.4.4 und 2.1.6.3 sowie Anhängern, einschließlich angehängten Arbeitsmaschinen nach Nummer 2.1.5.4, in einem Abstand von sechs Monaten nach der letzten Hauptuntersuchung durchführen zu lassen.

**2.3** Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt mit dem Monat und Jahr der letzten Hauptuntersuchung; wurde diese verspätet durchgeführt, so beginnt die Frist mit dem Monat und Jahr, in dem die Hauptuntersuchung hätte durchgeführt werden müssen. Bei Fahrzeugen, die erstmals in den Verkehr kommen, beginnt die Frist für die nächste Hauptuntersuchung mit dem Monat und Jahr der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Bei Fahrzeugen, die wieder zum Verkehr zugelassen werden oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat und Jahr der Begutachtung nach § 21. Sie endet mit Ablauf des durch die Prüfplakette nachgewiesenen Monats und Jahres. Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 7 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung anzuwenden.

**2.4** Die Frist für die Durchführung der Sicherheitsprüfung beginnt mit dem Monat und Jahr der letzten Hauptuntersuchung; wurde diese verspätet durchgeführt, so beginnt die Frist mit dem Monat und Jahr, in dem die letzte Hauptuntersuchung hätte durchgeführt werden müssen. Die Sicherheitsprüfung darf in dem unmittelbar vor dem durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild ausgewiesenen Monat durchgeführt werden, ohne dass sich die nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 vorgeschriebenen Zeitabstände für die nächste vorgeschriebene Sicherheitsprüfung ändern. Bei Fahrzeugen, die wieder zum Verkehr zugelassen werden oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat und Jahr der Begutachtung nach § 21. Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 7 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung entsprechend anzuwenden. Die Frist endet mit Ablauf des durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild nachgewiesenen Monats und Jahres. Diese Frist darf um höchstens einen Monat überschritten werden, wenn die mit der Prüfung beauftragte Stelle trotz rechtzeitig erteilten Auftrags die Sicherheitsprüfung nicht bis zum Ablauf der Frist nach Satz 5 durchführen konnte und dies in dem Prüfprotokoll bestätigt. Wird die Frist zur Durchführung einer Sicherheitsprüfung überschritten und liegt keine Bestätigung nach Satz 6 vor, ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIia durchzuführen.

**2.5** Wird bei einer Hauptuntersuchung festgestellt, dass der durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild ausgewiesene Monat zur Vorführung des Fahrzeugs zur Sicherheitsprüfung nicht den Fristen der Nummern 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 2.4 entspricht, ist eine neue Prüfmarke zuzuteilen und dies im Untersuchungsbericht zu vermerken.

**2.6** Wäre eine Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Fahrzeugen, für die ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, außerhalb des Betriebszeitraums durchzuführen, so ist die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung im ersten Monat des nächsten Betriebszeitraums durchzuführen zu lassen. Waren außerhalb des Zulassungszeitraums sowohl eine Hauptuntersuchung als auch eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIia durchzuführen zu lassen. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt, abweichend von Nummer 2.3 Satz 1, zweiter Teilsatz, mit dem Monat der Durchführung der Hauptuntersuchung.

**2.7** Die Untersuchungspflicht ruht während der Zeit, in der Fahrzeuge durch Ablieferung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind. War vor oder in dieser Zeit eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so ist die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs durchzuführen zu lassen. Waren in dieser Zeit sowohl eine Hauptuntersuchung als auch eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIia durchzuführen zu lassen. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung beginnt abweichend von Nummer 2.3 Satz 1, zweiter Teilsatz, mit dem Monat der Durchführung der Hauptuntersuchung bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs.

### **3. Durchführung der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen, Nachweise**

#### **3.1 Hauptuntersuchungen**

**3.1.1** Hauptuntersuchungen sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (im Folgenden als aaSoP bezeichnet) oder von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIib durch einen von ihr betrauten Prüfinieur (im Folgenden als PI bezeichnet) durchführen zu lassen.

**3.1.1.1** Die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems der Kraftfahrzeuge nach Nummer 1.2.1.1 in Verbindung mit Nummer 4.8.2 der Anlage VIIia kann als eigenständiger Teil der Hauptuntersuchungen von einer dafür nach Nummer 1 der Anlage VIIlc anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt durchgeführt werden; die Durchführung ist auf einem mit fälschungssichernden Merkmalen zu versehenden Nachweis, der dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsbuch bekannt gemachten Muster entspricht, zu bescheinigen. Diese Untersuchung darf in dem unmittelbar vor dem durch die Prüfplakette angegebenen Monat für die nächste vorgeschriebene Hauptuntersuchung durchgeführt werden, ohne dass sich die nach Nummer 2.1 oder

Nummer 2.2. vorgeschriebenen Zeitabstände für die nächste vorgeschriebene Hauptuntersuchung ändern. Der Nachweis ist dem aaSoP oder Pl auszuhändigen, der die Kontrollnummer der in Satz 1 genannten Kraftfahrzeugwerkstatt sowie gegebenenfalls die Mängelnummer nach Nummer 3.1.4.6 in den Untersuchungsbericht überträgt und die von ihr im Nachweis aufgeführten Mängel bei der Hauptuntersuchung berücksichtigt.

**3.1.1.2** Die Untersuchung der Gasanlagen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen nach Nummer 1.2.1 in Verbindung mit Anlage VIIIa Nr. 4.8.5 kann als eigenständiger Teil der Hauptuntersuchung von einer dafür nach Anlage XVIIa anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt durchgeführt werden (wiederkehrende Gasanlagenprüfung). Die Durchführung der Untersuchung ist auf einem Nachweis nach Nummer 2.4 der Anlage XVII zu bescheinigen. Die Untersuchung darf höchstens zwölf Monate vor dem durch die Prüfplakette angegebenem Monat für die nächste vorgeschriebene Hauptuntersuchung durchgeführt werden, ohne dass sich die nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 vorgeschriebenen Zeitabstände für die nächste vorgeschriebene Hauptuntersuchung ändern. Wurde innerhalb dieses Zeitraums eine Gassystemeubauprüfung nach § 41a Abs. 5 oder eine Gasanlagenprüfung nach § 41a Abs. 6 durchgeführt, tritt diese an die Stelle der Untersuchung nach Satz 1. Der Nachweis über die durchgeführte Untersuchung oder Prüfung ist dem aaSoP oder Pl auszuhändigen, der die Kontrollnummer der in Satz 1 genannten Kraftfahrzeugwerkstatt in den Untersuchungsbericht überträgt und die von ihr im Nachweis aufgeführten Mängel bei der Hauptuntersuchung berücksichtigt.

**3.1.2** Der Halter oder sein Beauftragter haben das Fahrzeug spätestens bis zum Ablauf des Monats, der durch die Prüfplakette nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 und die Eintragungen im Fahrzeugschein oder im Nachweis nach § 4 Abs. 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie im Untersuchungsbericht nachgewiesen ist, beim aaSoP oder Pl zur Hauptuntersuchung vorzuführen.

**3.1.3** Kann bei der Vorführung zur Hauptuntersuchung eine nach Nummer 2.1 vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nicht nachgewiesen werden, ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchzuführen.

**3.1.4** Stellt der aaSoP oder Pl bei der Hauptuntersuchung oder bei einer Nachprüfung nach Nummer 3.1.4.3 Satz 2

**3.1.4.1** keine Mängel fest, so hat er für das Fahrzeug eine Prüfplakette nach § 29 Abs. 3 zuzuteilen,

**3.1.4.2** geringe Mängel (GM) fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er kann für das Fahrzeug, außer bei Untersuchungen nach Nummer 3.1.3, eine Prüfplakette nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 Satz 3 zuteilen; der Halter hat die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, beheben zu lassen,

**3.1.4.3** erhebliche Mängel (EM) fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er darf für das Fahrzeug keine Prüfplakette zuteilen; der Halter hat alle Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichtes spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorzuführen. Sind bei der Nachprüfung nicht alle Mängel behoben oder werden zusätzliche Mängel festgestellt, darf die Prüfplakette nicht zugeteilt werden und das Fahrzeug ist innerhalb der in Satz 2 genannten Frist erneut zur Nachprüfung vorzuführen; der aaSoP oder Pl hat die nicht behobenen oder die zusätzlich festgestellten Mängel im Untersuchungsbericht zu vermerken. Wird bei der Nachprüfung der Untersuchungsbericht nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als ein Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat der aaSoP oder Pl statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt dann immer mit dem Monat der Fälligkeit der letzten Hauptuntersuchung,

**3.1.4.4** Mängelfest, die das Fahrzeug verkehrsun Sicher machen (VU), so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen; er hat die vorhandene Prüfplakette zu entfernen und unverzüglich die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen; § 5 Abs. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist anzuwenden,

**3.1.4.5** Mängelfest, die vor Abschluss der Untersuchung, längstens während seines Aufenthaltes in der Untersuchungsstelle beseitigt werden, so sind diese unter Angabe der Uhrzeit ebenfalls im Untersuchungsbericht einzutragen. Die sofortige Mängelbeseitigung ist durch die Bezeichnung der Mängel in Verbindung mit einer eindeutigen Bestätigung der untersuchenden Person unter Angabe der Uhrzeit zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Zuteilung einer Prüfplakette nach § 29 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

**3.1.4.6** Mängel nicht selbst fest, sondern werden in nach Nummer 1 der Anlage VIIIC anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten bei der Durchführung der Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems im Rahmen des eigenständigen Teils der Hauptuntersuchung nach Nummer 3.1.1.1 Mängel festgestellt, die vor Abschluss der Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems, längstens innerhalb eines Kalendertages beseitigt werden, so sind diese in Form einer Mängelnummer auf dem Nachweis einzutragen und vom aaSoP oder Pl im Untersuchungsbericht zu übernehmen. Die sofortige Mängelbeseitigung ist in Verbindung mit einer eindeutigen Bestätigung der verantwortlichen Person zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Zuteilung einer Prüfplakette nach § 29 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

**3.1.5** Untersuchungsberichte über Hauptuntersuchungen sind fälschungserschwerend auszuführen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Untersuchungsart,
- das amtliche Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
- das Jahr, in dem das Fahrzeug erstmalig in den Verkehr gekommen ist,
- den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
- die Fahrzeugart und den Fahrzeugtyp einschließlich Schlüsselnummern,
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten sieben Zeichen),
- den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeföhrten Hauptuntersuchung,
- den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
- das Datum und den Ort der Durchführung der Hauptuntersuchung,
- die Uhrzeit der Mängelfeststellung sowie die Uhrzeit der Feststellung der Mängelbeseitigung nach Nummer 3.1.4.5,
- den Namen und die Anschrift der untersuchenden Stelle,
- die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Untersuchung Verantwortlichen,
- den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung,
- Angaben über die anlässlich der Hauptuntersuchung festgestellten Mängel,
- Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse, soweit möglich,
- Entscheidung über die Zuteilung der Prüfplakette,
- Anordnung der Wiedervorführpflicht,
- Angaben über Entgelte/Gebühren,
- die Kontrollnummer der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt, wenn diese die Untersuchung nach Nummer 1.2.1.1 durchgeführt hat, und das Datum der Untersuchung,
- für Krafträder: Messdrehzahl und Standgeräuschvergleichswert von Standgeräuschmessungen.

### 3.2 Sicherheitsprüfungen

**3.2.1** Sicherheitsprüfungen sind von hierfür nach Anlage VIIIC anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten oder von aaSoP oder Pl durchführen zu lassen.

**3.2.2** Der Halter hat das Fahrzeug nach Maßgabe der Nummern 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 2.4 spätestens bis zum Ablauf der dort angegebenen Fristen in einer hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder beim aaSoP oder Pl zur Sicherheitsprüfung vorzuführen.

**3.2.3** Werden bei der Sicherheitsprüfung oder bei der Nachprüfung nach Nummer 3.2.3.2 Satz 2 am Fahrzeug

**3.2.3.1** keine Mängel festgestellt, so ist dies im Prüfprotokoll zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,

**3.2.3.2** Mängel festgestellt, so sind diese im Prüfprotokoll einzutragen. Der Halter hat die Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder einem aaSoP oder Pl vorzuführen; Nummer 3.1.4.3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn Mängel nicht behoben sind oder zusätzlich festgestellt werden. Wird das Fahrzeug später als in dem vorgeschriebenen Zeitraum zur Nachprüfung wieder vorgeführt, so ist statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Sicherheitsprüfung durchzuführen. Die Behebung der Mängel ist im Prüfprotokoll zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,

**3.2.3.2.1** Mängel festgestellt, jedoch sofort behoben, so sind diese auch im Prüfprotokoll einzutragen, ihre sofortige Behebung ist zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,

**3.2.3.3** Mängel festgestellt, die zu einer unmittelbaren Verkehrsgefährdung führen können, so hat

**3.2.3.3.1** die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt nach Nummer 3.2.3.2.1 zu verfahren oder die Prüfmarke zu entfernen und die Zulassungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen; § 5 Abs. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist anzuwenden,

**3.2.3.3.2** der aaSoP oder Pl die vorhandene Prüfmarke und Prüfplakette zu entfernen, wenn nicht nach Nummer 3.2.3.2.1 verfahren wird, und unverzüglich die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen; § 5 Abs. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist anzuwenden.

**3.2.4** Eine Hauptuntersuchung, die zum Zeitpunkt einer Sicherheitsprüfung durchgeführt wird, kann die Sicherheitsprüfung nicht ersetzen.

**3.2.5** Prüfprotokolle über Sicherheitsprüfungen sind nach einem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster fälschungsschwerend auszuführen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Prüfungsart,
- das amtliche Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
- das Jahr, in dem das Fahrzeug erstmalig in den Verkehr gekommen ist,
- den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
- die Fahrzeugart und den Fahrzeugtyp einschließlich Schlüsselnummern,
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten sieben Zeichen),
- den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeföhrten Hauptuntersuchung,
- den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
- das Datum und die Uhrzeit der Sicherheitsprüfung,
- den Namen, die Anschrift und den Prüfstandort oder die Kontrollnummer der prüfenden Stelle,
- die Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen der anerkannten Werkstatt oder die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Prüfung verantwortlichen aaSoP oder Pl,
- den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung,
- Angaben über die anlässlich der Sicherheitsprüfung festgestellten Mängel,
- Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse, soweit möglich,
- Entscheidung über die Zuteilung der Prüfmarke,
- Anordnung der Wiedervorführpflicht.

### 4. Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Untersuchungen der Abgase sowie Sicherheitsprüfungen und wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen

**4.1** Hauptuntersuchungen und Untersuchungen der Abgase der Kraftfahrzeuge nach Nummer 3.1.1 sowie Sicherheitsprüfungen und wiederkehrende Gasanlagenprüfungen dürfen von den hierzu berechtigten Personen nur an den Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die Vorschriften der Anlage VIIId erfüllen. Die Untersuchungsstellen der Technischen Prüfstellen und der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sind der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen unter Angabe der Ausstattungsmerkmale gemäß Anlage VIIId sowie der zu untersuchenden und prüfenden Fahrzeugarten zu meiden. Darüber hinaus sind die Prüfstellen und auf Anforderung die anderen Untersuchungsstellen zur Anerkennung zu melden.

**4.2** Die Hauptuntersuchungen durch aaSoP der Technischen Prüfstellen sollen in der Regel in deren Prüfstellen nach Nummer 2.1 der Anlage VIIId, die Hauptuntersuchungen durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sollen in der Regel in Prüfstützpunkten nach Nummer 22 der Anlage VIIId oder auf Prüfplätzen nach Nummer 2.3 der Anlage VIIId durchgeführt werden.

**4.3** Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen oder die zuständige Anerkennungsstelle können selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte sachverständige Personen oder Stellen prüfen lassen, ob die für die Untersuchungsstellen geltenden Vorschriften eingehalten sind. Technische Prüfstellen und amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen müssen die erstmalige Überprüfung jeweils für ihren Bereich selbst durchführen, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Kraftfahrsachverständigengesetzes zuständige Stelle oder die nach Nummer 1 der Anlage VIIb zuständige Anerkennungsstelle sie dazu beauftragt hat; Nummer 4.1 bleibt unberührt. Die regelmäßig wiederkehrende Prüfung von Prüfstützpunkten nach Nummer 2.2 der Anlage VIIId erfolgt hierbei mindestens alle 3 Jahre durch die in Nummer 1.1 Satz 1 der Anlage VIIIC genannten Stellen. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, die zur gemeldeten Untersuchungsstelle gehören, während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Untersuchungsstelle hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Der Inhaber der Untersuchungsstelle hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

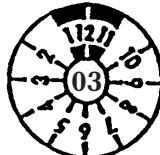
**4.4** Die nach Nummer 4.3 Satz 3 zuständigen Stellen führen einen Nachweis über die durchgeführten Überprüfungen der Prüfstützpunkte und teilen die Ergebnisse, insbesondere Abweichungen von Nummer 3 der Anlage VIIId, den dort tätigen Technischen Prüfstellen und Überwachungsorganisationen mit.

**Anlage VIIIa** (§ 29 Abs. 1 und Anlage VIII Nr. 1.2) Durchführung der Hauptuntersuchung (hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 2006 S. 470, 485 ff.; zuletzt geändert durch VO vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407).

**Anlage VIIIb** (Anlage VIII Nr. 3.1 und 3.2) Anerkennung von Überwachungsorganisationen (hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 2002, S. 3574, zuletzt geändert durch VO vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407).

**Anlage VIIIC** (Anlage VIII Nr. 3.1.1.1 und Nr. 3.2) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte (hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 2006 S. 470, 493 ff.; zuletzt geändert durch VO vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407).

**Anlage VIIId** (Anlage VIII Nr. 4) Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase und wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen (hier nicht abgedruckt, nachzulesen in BGBl. I 2006 S. 470, 497 ff.; geändert in BGBl. I 2006 S. 543).

**Anlage IX** (§ 29 Abs. 2, 3, 5 bis 8)**Prüfplakette für die Untersuchung von Kraftfahrzeugen und Anhängern**

Vorgeschriebene Abmessungen der Prüfplakette

Durchmesser	35 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei den Monatszahlen	4 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei der Jahreszahl	5 mm
Höhe des ebenen Strichs über und unter den Zahlen 1 bis 12	3 mm
Strichdicke	0,7 mm

**Ergänzungsbestimmungen**

**1** Die Prüfplakette muß so beschaffen sein, daß sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchungen beim Betrieb des Fahrzeugs standhält. Die Beschriftung der Prüfplakette – ausgenommen die Umrandung sowie die schwarzen Felder des Abschnitts zwischen den Zahlen 11 bis 1 – muß nach ihrer Anbringung mindestens 0,10 mm erhaben sein; sie ist nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 in Schwarz auf farbigem Grund auszuführen. Die Farbe des Untergrunds ist nach dem Kalenderjahr zu bestimmen, in dem das Fahrzeug zur nächsten Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss. Sie ist für das Durchführungsjahr

2003	gelb	2006	grün
2004	braun	2007	orange
2005	rosa	2008	blau.

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Durchführungsjahre jeweils in dieser Reihenfolge....

**Anlage IXa** (§ 47a Abs. 5)**Plakette für die Durchführung von Abgasuntersuchungen**

Die Plakette kann auch auf einem runden weißen (RAL 9001) Plakettenträger fest angebracht sein.

Vorgeschriebene Abmessungen der Plakette:

Kantenlänge des äußeren Sechsecks	17,5 mm
Kantenlänge des inneren Sechsecks	5 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei den Monatszahlen	4 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei der Jahreszahl	5 mm

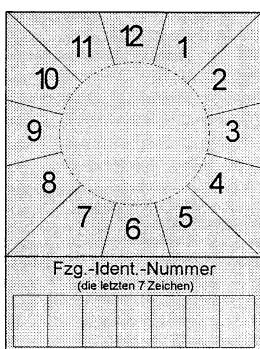
Höhe des ebenen Strichs über den Zahlen 2, 4, 6, 8, 10 und 12	3 mm
Höhe des ebenen Strichs über den Zahlen 3, 5, 7, 9	1 mm
Strichdicke	0,7 mm
Strichdicke der Umrandung des äußeren Sechsecks	1,5 mm

**Ergänzungsbestimmungen**

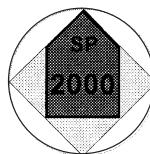
**1** Die Plakette muß so beschaffen sein, daß sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchungen beim Betrieb des Fahrzeugs standhält. Die Beschriftung der Plakette – ausgenommen die Umrandung sowie die schwarzen Felder des Abschnitts zwischen den Zahlen 11 bis 1 – muß nach ihrer Anbringung mindestens 0,10 mm erhaben sein; sie ist nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 in Schwarz auf farbigem Grund auszuführen. Die Farbe des Untergrundes ist nach dem Kalenderjahr zu bestimmen, in dem die nächste Abgasuntersuchung durchgeführt werden muß (Durchführungsjahr). Sie ist für das Durchführungsjahr

2002	blau	2005	rosa
2003	gelb	2006	grün
2004	braun	2007	orange.

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Durchführungsjahre jeweils in dieser Reihenfolge. . . .

**Anlage IXb** (§ 29 Abs. 2 bis 8)**Prüfmarke und SP-Schild für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen****1 Vorgeschriebene Beschaffenheit****1.1 Muster**

SP-Schild



Prüfmarke

(Text hier nicht abgedruckt – siehe BGBl. I 1998 S. 1078)

**Anlage X** (§ 35e Abs. 4, § 35f, § 35 i) **Fahrgasttüren, Notaussitze, Gänge und Anordnung von Fahrgastsitzen in Kraftomnibussen**

(hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 1988 S. 1793/1909)

**Anlage XI bis Anlage XIb** (aufgehoben)**Anlage XII** (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d, Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b, Abs. 6 Nr. 3 Buchst. b) **Bedingungen für die Gleichwertigkeit von Luftfederungen und bestimmten anderen Federungssystemen an der (den) Antriebsachse(n) des Fahrzeugs**

(hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 1993 S. 1024)

**Anlage XIII (§ 34a Abs. 3) Zulässige Zahl von Sitzplätzen und Stehplätzen in Kraftomnibussen**  
(hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 1988 S. 1793/1920)

**Anlage XIV (§ 48) Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge**

(hier nicht abgedruckt – siehe BGBl. I 1993 S. 2351; geändert BGBl. I 1994 S. 1291; 1997 S. 2059; 2000 S. 1273; 2002, 4509)

**Anlage XV (§ 49 Abs. 3) Zeichen „Geräuscharmes Kraftfahrzeug“** (nachzuschlagen in BGBl. I 1994 S. 1291 geändert d. BGBl. I 2000, S. 1090)

**Anlage XVI (§ 47 Abs. 2 Satz 2) Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen**  
(hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 1988 S. 1793/1936)

**Anlage XVII (zu § 41a Abs. 5 und 6) Gassystemeinbauprüfungen und sonstige Gasanlagenprüfungen** (hier nicht abgedruckt – nachzuschlagen in BGBl. I 2006 S. 543).

**Anlage XVIIa (zu § 41a Abs. 7 und Anlage VIII Nr. 3.1.1.2) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte** (hier nicht abgedruckt – nachzuschlagen in BGBl. I 2006 S. 543).

**Anlage XVIII (§ 57b Abs. 1) Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte** (hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 2005 S. 1882)

**Anlage XVIIIa (§ 57b Abs. 1) Durchführung der Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte** (hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 2005 S. 1882; BGBl. I 2006, S. 2407)

**Anlage XVIIIb (§ 57b Abs. 3 und 4) Prüfstellen für die Durchführung der Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte** (hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 2005 S. 1882; BGBl. I 2006, S. 2407)

**Anlage XVIIIc (§ 57b Abs. 3 und 4) Anerkennung von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern und von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Prüfungen** (hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 2005 S. 1882)

**Anlage XVIIIId (§ 57b Abs. 3 und 4) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen sowie Schulung der mit Prüfung beauftragten Fachkräfte** (BGBl. I 2006, S. 2407)

**Anlage XIX (§ 19 Abs. 3 Nr. 4) Teilegutachten**

(hier nicht abgedruckt – siehe BGBl. I 1993 S. 2110; geändert d. BGBl. I 1997 S. 2059 und BGBl. I 2000, S. 321)

**Anlage XX (aufgehoben)**

**Anlage XXI (§ 49 Abs. 3) Kriterien für lärmarme Kraftfahrzeuge**

(hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 1988 S. 1793/1954)

**Anlage XXII (aufgehoben)**

**Anlagen XXIII bis XXV (§ 47) betr. Definition schadstoffarmer bzw. bedingt schadstoffarmer Personenkraftwagen** sind hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 1988, S. 1793, 1958, 2023, 2033; 1989, S. 2438; 1992 S. 2400

**Anlage XXVI (§ 47 Abs. 3a) Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Partikel von Kraftfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor** (hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 2006, S. 288)

**Anlage XXVII (aufgehoben)**

**Anlage XXVIII (§ 35a Abs. 8) Beispiel für einen Warnhinweis vor der Verwendung einer nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtung für Kinder auf Beifahrerplätzen mit Airbag** (hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 1997 S. 2063)

**Anlage XXIX (§ 20 Abs. 3a Satz 4) EG-Fahrzeugklassen** (hier nicht abgedruckt, nachzuschlagen in BGBl. I 2006 S. 988)

**Anhang 1** (Anzuwendende EU-Bestimmungen) ...

**Anhang 2** Muster

Muster 1–2c (aufgehoben)

Muster 3–12 (aufgehoben)

## Erläuterungen zur StVZO

### Allgemeine Hinweise

1. **Die Dienstanweisung** (DA), die einigen Bestimmungen der StVZO beigegeben ist, wurde 1939 vom damaligen Reichsverkehrsminister erlassen und seither mehrfach ergänzt und geändert. Sie hat nicht den Rechtscharakter einer VwV (vgl. Ziff. 2), denn sie bindet die Behörden nicht. Sie entspricht aber der heutigen Verwaltungspraxis (vgl. VkBl. 61, 439). Keine der DA ist hier abgedruckt.
2. **Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften** (VwV), die der BMV bisher nur zu wenigen Bestimmungen der StVZO erlassen hat, binden die zuständigen Behörden, nicht aber den Strafrichter bei der Auslegung der StVZO. Jedoch müssten nach Meinung des BGH (VerkMitt. 61 Nr. 109) schon triftige Gründe gegen die Auffassung des BMV als des für Verkehrsfragen auch im Bereich der Gesetzgebung besonders sachkundigen Fachministers sprechen, wenn die Gerichte ihr die Gefolgschaft versagen wollten.

3. **Die Erläuterungen** zu den einzelnen Vorschriften bieten ergänzende Hinweise, sofern Gesetzesstext und VwV keinen Aufschluss geben. Sie verweisen ferner auf andere, bei Handhabung der betreffenden Vorschrift ebenfalls zu berücksichtigende Bestimmungen sowie auf solche Quellen, die von der polizeilichen Praxis seltener benötigt werden, so dass ihr Abdruck nicht erforderlich erscheint. Sie sind bei aller Kürze so ausgewählt, dass es dem in der Praxis oder Ausbildung stehenden Polizeibeamten mit geringem Aufwand möglich ist, Zweifelsfragen zu klären und sein Handeln am Wollen des Gesetzgebers, der Auffassung der Obergerichte und der im Schrifttum herrschenden Meinung zu orientieren.

Die Erläuterungen beruhen im Einzelnen:

- auf den Verlautbarungen des BMV und sonstigen amtlichen Veröffentlichungen sowie auf der amtlichen Begründung zur fraglichen Vorschrift,
- auf obergerichtlicher Rechtsprechung,
- auf der im Schrifttum herrschenden Meinung.

Die weniger bekannten der verwendeten Abkürzungen sind in Ziff. 5 erläutert. Wenn hinter einer Paragraphen-Nummer kein Gesetz bezeichnet ist, handelt es sich um eine Vorschrift der StVZO.

### Verweisungen

Wird auf nummerierte Abschnitte der Erläuterungen verwiesen, so lautet der Vermerk z. B.: „vgl. Ziff. 5 der Erl. zu § 5“, innerhalb der Erl. zur gleichen Vorschrift nur: „vgl. Ziff. 5“.

Wird auf eine Nummer im nummerierten Katalog einer gesetzlichen Bestimmung verwiesen, so lautet dies z. B.: „vgl. § 22a Abs. 1 Nr. 5“ oder innerhalb der Erl. zu § 22a nur: „vgl. Nr. 5“.

Verweisungen auf andere Fundstellen lauten z. B.: „vgl. VkBl. 69, 125“ oder „BayObLG in VRS 29, 225“.

### 4. Verwendete Abkürzungen

#### a) Gerichte

AG	– Amtsgericht
BayObLG	– Bayerisches Oberstes Landesgericht (inzwischen aufgelöst)
BFH	– Bundesfinanzhof
BGH	– Bundesgerichtshof
BVerfG	– Bundesverfassungsgericht
BVerwG	– Bundesverwaltungsgericht
KG	– Kammergericht Berlin
LG	– Landgericht
OLG	– Oberlandesgericht
OVG	– Oberverwaltungsgericht
VG	– Verwaltungsgericht
VGH	– Verwaltungsgerichtshof

b) Fundstellen (nur weniger geläufige)

BGBL.	– Bundesgesetzblatt
BStBL.	– Bundessteuerblatt
DAR	– Deutsches Autorecht
MDR	– Monatsschrift für deutsches Recht
NJW	– Neue Juristische Wochenschrift
NPA	– Neues Polizeiarchiv
NZV	– Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
VD	– Verkehrsdiest
VerkMitt.	– Verkehrsrechtliche Mitteilungen
VersR	– Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VkBBL.	– Verkehrsblatt (Amtsblatt des BMV)
VRS	– Verkehrsrechts-Sammlung
VVG	– Versicherungsvertragsgesetz

c) andere Abkürzungen (nur die weniger gebräuchlichen)

a. a. O.	– am angeführten Ort
a. a. S.	– amtlich anerkannter Sachverständiger
a. M.	– anderer Meinung
AM	– Arbeitsmaschine
B	– amtliche Begründung
bHG	– bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
Def.	– Definition
EBe/BGH	– Eildienst: Bundesgerichtliche Entscheidungen
FE	– Fahrerlaubnis
FKT	– Fachausschuss Kraftfahrzeugtechnik, 239 Flensburg, Fördestraße 16
FmH	– Fahrrad mit Hilfsmotor
FS	– Führerschein
FSch	– Fahrschüler
Fze	– Fahrzeug/-e/-en
h. M.	– herrschende Meinung
KBA	– Kraftfahrt-Bundesamt
lof	– land- oder forstwirtschaftlich
Rili	– Richtlinie
VT	– Verkehrsteilnehmer
Zugm.	– Zugmaschine

**Zu § 16 (Grundregel der Zulassung von Fz)**

Bußgeldvorschrift: keine

**Beachte** auch die §§ 1, 17 und 23 Abs. 2 StVO sowie die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (8-3-1 Bu).

**Zu Abs. 1**

Die Vorschrift stellt kein gesetzliches Benutzungsverbot für ein Fz dar, das den Vorschriften der StVO und StVZO nicht entspricht, denn sonst brauchte § 17 nicht einen besonderen behördlichen Verwaltungsakt vorzusehen, um die Benutzung eines vorschriftswidrig beschaffenen Fz. zu verbieten. Außerdem sind die Bau- und Beschaffenheitsvorschriften der StVZO/StVO grundsätzlich nicht anwendbar auf vorübergehend hier verkehrende ausländische Fze. und die auf Grund des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen dazu von Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte zugelassenen Fze. (vgl. Art. 57 Abs. 5 des Zusatzabkommens).

**öffentliche Straße** – vgl. Erl. zu § 1 StVO

**Fahrzeug (Fz)**

Beweglicher Gegenstand, dessen Gewicht bei der Benutzung ganz oder teilweise über Räder oder andere Vorrichtungen (Gleisketten, Kufen) auf die Erdoberfläche übertragen wird (Ausnahmen: Abs. 2).

**Zum Verkehr . . . zugelassen . . .**

drückt den Grundsatz der allgemeinen Verkehrsfreiheit aus.

**... soweit nicht . . . ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist**

vgl. § 1 StVG, FZV – für Straßenbahnen: §§ 2, 9 PBefG – für ausl. Fze.: § 1 VInt. – für Fze. des vom NATO-Truppenstatut erfassten Personenkreises: Art. 10 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut.

**Zu § 17 (Einschränkung und Entziehung der Zulassung)****Bußgeldvorschrift**

- zu Abs. 1: § 69a Abs. 2 Nr. 1
- zu Abs. 2: § 69a Abs. 2 Nr. 2

Zuständigkeiten – vgl. § 68 (Entstempeln von Kfz-Kennzeichen und Einbehaltung von Kfz-Papiere) ist ausschließlich das Recht der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die Polizei kann derartige Maßnahmen nur im Wege der Vollzugshilfe durchführen, es sei denn, ihr sind (je nach Landesrecht) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde übertragen – vgl. VG Düsseldorf in DAR 61, 122).

**Beachte** auch die §§ 16, 18, 19 Abs. 2 und 29.

Stellt die Polizei bei einer Verkehrskontrolle oder im Rahmen der Verkehrsüberwachung fest, dass ein Fz. sich in vorschriftswidrigem Zustand befindet, so kann sie bei Mängeln, die die Verkehrssicherheit des Fz. wesentlich beeinträchtigen – gestützt auf § 23 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 StVO –, mit einer unselbstständigen Verfügung den Fz.-Führer zur Beachtung des § 23 Abs. 2 StVO anhalten und bei Nichtbeachtung Verwaltungszwang einsetzen. Bei Mängeln, die die Verkehrssicherheit unter den gegebenen Umständen nicht wesentlich beeinträchtigen (vgl. Erl. zu § 23 Abs. 2 StVO), gibt die Polizei der Straßenverkehrsbehörde mit einem Mängel- oder Kontrollbericht Kenntnis, so dass diese nach Abs. 1 oder 3 verfahren kann.

**Die Zulassungsrechtliche Behandlung total beschädigter Kfz** ist durch Verlautbarung des BMV in VkBl. 92, 200 so geregelt, dass schwer verunfallte Fze. nicht in unvorschriftsmäßigem Zustand wieder in den Verkehr gebracht und die Fz.-Briefe total beschädigter Kfz nicht missbräuchlich zur Zulassung rechtswidrig erlangter Kfz verwendet werden können.

**Vorschriftsmäßig** ist ein Fz. dann beschaffen, wenn es den Bau- und Beschaffenheitsvorschriften entspricht, denen es unterworfen ist, und wenn es sich darüber hinaus in einem verkehrs- und betriebssicheren Wartungs- und Pflegezustand befindet (vgl. auch die Erl. zu § 23 StVO). Für ausländische Fze. gelten die Bau- und Beschaffenheitsvorschriften der StVZO nicht oder nur beschränkt (vgl. § 3 VInt und Art. 3 des Internationalen Abkommens über Kfz-Verkehr, auch Art. 57 Abs. 5 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut).

**Zu § 19 (Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis)****Bußgeldvorschrift** zu Abs. 4 Satz 1: § 69a Abs. 2 Nr. 9 Buchst. g)

Zuständigkeiten – vgl. §§ 20 bis 22a und 68

**Beachte** §§ 17, 20 bis 22a, 49 und 72 Abs. 2

Die in Abs. 1 erwähnte EWG-VO Nr. 3821/85 betrifft die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr (vgl. § 57a Abs. 3).

**Beachte:** VO über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge in BGBl. I 2004, S. 248; VO über die EG-Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge (LoF-EG-TypV) (BGBl. I 2004, S. 3363, geändert in BGBl. I 2005, S. 1818).

**Zu Abs. 2**

**... endgültige Außerbetriebsetzung . . .** – vgl. § 27 Abs. 5 und 6 (Ausnahme für Bundeswehr-Fz.: § 4 der 26. AusnahmeVO in 8-4)

**Entziehung der Betriebserlaubnis** – vgl. §§ 17, 20 Abs. 5, 22 Abs. 2

**Änderungen** setzen ein willentlich auf Veränderung des Fz.-Zustandes gerichtetes Tun voraus, daher ist Verschleiß und dessen Reparatur keine Änderung i. S. d. Vorschrift. Eine Änderung kann nicht nur durch Umgestaltung eines Teils erfolgen, sondern auch durch Austausch von Teilen unter Verwendung nicht genehmigter Teile, durch Hinzufügen oder auch durch Entfernen von Fz.-Teilen.

**Die Betriebserlaubnis eines Kfz oder Kfz-Anhängers wird kraft Gesetzes unwirksam**, ohne dass es eines besonderen Verwaltungsaktes bedarf, **wenn eine Änderung am Fz. eine der in Nr. 1, 2 oder 3 bezeichneten Auswirkungen hat**. In Zweifelsfällen ist nach Abs. 2 Satz 4 zu verfahren.

### Nr. 1

Änderungen **der Fahrzeugart** liegen vor, wenn sich die Beschreibung der Fahrzeugart (z. B. Ziffer 1, Zeile 1 des Fahrzeugbriefes) ändert oder wenn der Fahrzeugaufbau so geändert wird, dass die für den ursprünglichen Aufbau maßgeblichen Merkmale des Verwendungszwecks nicht mehr gegeben sind. Grund: Je nach Fz.-Art können sich die steuerliche Behandlung des Fz., die benötigte Fahrerlaubnis, die Untersuchungsfristen (§ 29, Anlage VIII), die anzuwendenden Verkehrs vorschriften u. a. ändern. Schwierige Abgrenzungsfälle müssen mit Hilfe des Systematischen Verzeichnisses der Fahrzeug- und Aufbauarten (siehe Anlage 2 zu den „Richtlinien zum Fz.-Brief“ – vgl. Erl. zu § 24) geklärt werden.

### Nr. 2

Änderungen, **durch die eine Gefährdung zu erwarten ist**, liegen vor, wenn durch den Ein- oder Anbau oder die andere Gestaltung von Teilen oder deren Kombination negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Kann die Erwartung der Gefährdung nicht durch eine Teilegenehmigung oder ein Teilegutachten, ggf. in Verbindung mit einer Änderungsabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation entkräftet werden, erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.

Eine **Gefährdung** ist insbesondere zu erwarten, wenn in Teil B des Beispielkataloges „Erlöschen der Betriebserlaubnis“ (siehe 8-4-1 Bu) eine Teilegenehmigung, Teilegutachten bzw. Begutachtung entsprechend § 21 StVZO gefordert wird. Die bloße Befürchtung, eine Gefährdung könnte verursacht werden, genügt seit Anfang 1994 nicht mehr (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) (vgl. OLG Düsseldorf in VRS 91 Nr. 94 S. 210 betrifft Anbau eines Lenkradknaufs; OLG Düsseldorf in NZV 1995, 329 betrifft Einbau einer Gasstandheizung; OLG Düsseldorf in VerkMitt. 1997 Nr. 26 und OLG Köln in NZV 1997, 283 betrifft andere Reifengröße).

Vgl. zur „Reifenfabrikatsbindung“ Ziff. 5.9 im Beispielkatalog (8-4-1 Bu) und Hinweis des BMVBBW in VkBl. 2000, S. 627.

Die Kürzung der Tragwerksfedern führt zum Erlöschen der Betriebserlaubnis und damit der Zulassung des Fahrzeugs zum öffentlichen Verkehr, wenn durch diese Änderung eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Die dafür erforderliche hinreichend konkrete und wahrscheinliche Gefährdung liegt vor, wenn infolge der Tieferlegung die für den Wagen zugelassenen Winterreifen an der Karosserie schleifen (OLG Koblenz v. 15. 12. 2003 in NZV 2004, 199). Eine Gefährdung kann sowohl durch unsachgemäßen Anbau eines unbedenklichen Teils als auch durch den sachgemäßen Anbau eines unsachgemäß gestalteten Teils eintreten. Eine technische Änderung am Fz., die lediglich eine Beschaffenheitsvorschrift verletzt, ohne dass eine Gefährdung zu erwarten ist, führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis. § 31 Abs. 2 bleibt jedoch unberührt.

### Nr. 3

Änderungen, **durch die eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt**, sind solche, die infolge baulicher Änderungen oder geänderter Einstellung von Teilen zu einer höheren als der in der Fahrzeugsbetriebserlaubnis genehmigten Emission führen.

Zulässige Werte sind bei Abgasemissionen diejenigen Werte, die im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis für das Fahrzeug festgestellt wurden oder die sich aus den Vorschriften in § 47 StVZO ergeben.

Zulässige Werte sind bei Geräuschemissionen diejenigen Werte, die im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis für das Fahrzeug festgestellt wurden oder die sich aus den Vorschriften des § 49 Abs. 2 StVZO ergeben. Dies kann – abgesehen von Extremsituationen (Ausräumen eines Kradschalldämpfers o. Ä.) – i. d. R. nur über ein Gutachten oder die Vorführung des Fahrzeugs festgestellt werden.

### Zu Abs. 2a

Die Bestimmung soll verhindern, dass ehemalige Militär- oder Polizeifahrzeuge (z. B. Schützenpanzer), die nicht für zivile Zwecke gebaut worden sind, nach ihrer Demilitarisierung ohne besondere Absicherung am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, da von ihnen eine erhöhte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeht (z. B. durch sehr kurze Bremswege, „zackende Fahrweise“, Ausscherbewegungen). Entsprechendes gilt für ehemalige Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeuge. Wenn derartige Fahrzeuge als Arbeitsmaschinen (z. B. Wasserwerfer als Sprengfahrzeug) eingesetzt werden sollen, können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

**Abs. 3** benennt die Voraussetzungen, unter denen trotz Vorliegens einer Änderung am Fz die Betriebserlaubnis keinesfalls erlischt. Diese Voraussetzungen müssen in bestimmten Fällen gem. Abs. 4 durch mitgeführte Nachweise belegt werden (Muster siehe VkBl. 94, 148).

Einen **Beispielkatalog** „Änderungen an Fahrzeugen und ihre Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis von Fz.“ hat der BMV in VkBl. 1999, 451 (siehe 8-4-1 Bu) veröffentlicht.

Ist die Betriebserlaubnis nach Abs. 2 erloschen, können nur noch in eingeschränktem Umfang bestimmte Fahrten zur Wiedererlangung einer Betriebserlaubnis gem. Abs. 5 durchgeführt werden. Ist nach einer Veränderung eine neue Betriebserlaubnis erteilt worden, so lebt die ursprüngliche Betriebserlaubnis nicht wieder auf, wenn das Fz. in den serienmäßigen Zustand zurückversetzt wird (KG in VRS 67, 466).

Beachte die Ausnahmeverordnung in § 1 Abs. 1a der 2. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (8-3-2, S. 3, 4). Danach erlischt für bestimmte Zugmaschinen und deren Anhänger die Betriebserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen nicht, wenn sie für Brauchtumsveranstaltungen, Altmaterialsammlungen, Landschaftssäuberungsaktionen, Feuerwehreinsätze oder -übungen mit An- oder Aufbauten versehen worden sind.

#### Zu Abs. 6

Soweit Veränderungen an Erprobungsfahrzeugen mit den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (§§ 30–67) nicht vereinbar sind, ist nach wie vor eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 erforderlich (VkBl. 74, 637).

#### Zu Abs. 7

Siehe VO über die EG-Typgenehmigung für Fze und Fz-Teile vom 9. 12. 1994 (BGBl. I S. 3755).

#### Zu § 20 (Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 3 Satz 3: § 69a Abs. 5 Nr. 1; Ausnahmegenehmigung – vgl. §§ 70, 71.

**Beachte** auch die §§ 19, 21 und 22a für Bundeswehr-Fze sowie die folgenden Verlautbarungen des BMV:

„Allgemeine Betriebserlaubnis für reihenweise gefertigte Fze und Fz-Teile durch das KBA“ in VkBl. 63, 58. „Nachträge zu Allgemeinen Betriebserlaubnissen“ in VkBl. 62, 538. „Richtlinien für die Typprüfung von FmH mit einer bHG von nicht mehr als 25 km/h“ in VkBl. 65, 450. „Richtlinien für die Prüfung von Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor hinsichtlich der Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit“ in VkBl. 86, 191, geändert durch VkBl. 87, 236; 89, 435.

Die Vorschrift gilt, ebenso wie die §§ 21, 22 und 22a, nur für Kfz und Kfz-Anhänger, die in der Bundesrepublik ihren festen Standort haben und nach den allgemeinen inländischen Zulassungsvorschriften oder allein mit Betriebserlaubnis zum Verkehr zugelassen werden.

Die vorliegende Vorschrift macht ein besonderes Betriebserlaubnisverfahren für reihenweise gefertigte Fze überflüssig, sofern für den Fahrzeugtyp, dem sie entsprechen, eine „Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen“ erteilt worden ist. Erlischt eine Typenbetriebserlaubnis nachträglich, so bleiben die von ihr während ihres Bestandes abgeleiteten Betriebserlaubnisse der Einzelfze. bestehen.

Die nach DDR-Recht erteilten Allgemeinen Betriebserlaubnisse bleiben rechtswirksam für nach ihnen hergestellte Fze, die bis 30. 6. 1994 erstmals in den Verkehr gebracht werden (Maßgaben [23] [24]).

Verkehrsunfälle, die vermutlich durch Konstruktions- oder Materialfehler an typgeprüften Fz oder Anhängern bzw. an bauartengenehmigten Fahrzeugteilen hervorgerufen wurden, sind (ggf. mit Lichtbildern) dem KBA zu melden.

#### Zu § 21 (Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge)

Bußgeldvorschrift: keine; Zuständigkeiten – vgl. § 68. Ausnahmegen. – vgl. §§ 70, 71.

**Beachte** auch die §§ 19 und 22, ferner das Merkblatt des BMV mit Hinweisen über mögliche Genehmigungen von Ausnahmen nach § 70 für importierte Fze. in VkBl. 1998, 1314, Merkblatt für die Begutachtung kraftradähnlicher Vierradkraftfahrzeuge (Quads) in VkBl. 2004, S. 26.

Eine nach DDR-Recht erteilte Einzelbetriebserlaubnis bleibt rechtswirksam, wenn das Fz., dem sie erteilt worden ist, bis 31. 12. 1991 erstmals in den Verkehr gekommen ist (Maßgabe [25] auf S. 118/17).

### Zu § 21a (Prüfzeichen auf Grund internationaler Vereinbarungen)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 3 Satz 1 und 2: 69a Abs. 2 Nr. 8

Im Zuge der Harmonisierung der Bau- und Betriebsvorschriften für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger verstärken sich auf internationaler Ebene die Bemühungen um die gegenseitige Anerkennung nationaler Genehmigungen für Fz-Teile. Die Bundesrepublik ist Vertragspartei des bei der Wirtschaftskommission für Europa entstandenen Übereinkommens vom 20. 3. 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kfz und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. II S. 857).

Nach diesem Übereinkommen werden in so genannten Regelungen einheitliche Genehmigungsbedingungen für Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeugteile festgelegt. Die auf Grund solcher Regelungen erteilten Genehmigungen und Prüfzeichen werden in den Staaten, die die Regelungen angenommen haben, gegenseitig anerkannt.

Das wird durch § 21a für das Betriebserlaubnisverfahren (§§ 20, 21) klargestellt. Die Vorschrift soll ausdrücken, dass in diesem Verfahren solche Fz-Teile oder Ausrüstungsgegenstände, für die auf der Grundlage einer von der Bundesrepublik angenommenen Regelung Genehmigungen und Prüfzeichen bereits erteilt sind, nicht erneut geprüft werden.

Soweit sich die gegenseitige Anerkennung der Genehmigungen und Prüfzeichen auf solche Fahrzeugteile bezieht, die nach § 22a der Bauartgenehmigungspflicht unterliegen, regeln bereits § 1 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 der Fahrzeugteileverordnung (siehe auch § 22a Abs. 2 Satz 2 StVZO) die „Verzahnung“ mit dem nationalen Zulassungsrecht. Darauf wird in § 21a Abs. 1 letzter Satz hingewiesen (B).

Eine Übersicht über die bisher angenommenen Regelungen zu dem o. a. Übereinkommen ist veröffentlicht in VkbI. 78, 116. Weitere Regelungen dieser Art (sog. ECE-Regelungen) oder Änderungen bestehender Regelungen werden jeweils im BGBl. II veröffentlicht.

### Zu § 21b (Anerkennung von Prüfungen auf Grund von Rechtsakten der EG)

Bußgeldvorschrift: keine

Durch vorliegende Vorschrift werden die Prüfungen, die auf Grund von harmonisierten Bestimmungen der in § 19 (1) genannten EG-Richtlinien im Ausland oder in der Bundesrepublik vorgenommen werden, für das Betriebserlaubnis-Verfahren formell anerkannt. § 21b ergänzt § 21a, der sich auf EG-Genehmigungen, nicht auf Prüfungen, bezieht.

### Zu § 22 (Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile)

Bußgeldvorschrift: keine

Zuständigkeiten – vgl. Abs. 2.

Ausnahmegenehmigung – vgl. §§ 70, 71.

**Beachte** auch die §§ 19, 20, 21, 21a, ferner § 72 Abs. 2 (zu § 22) und § 5 (2) DVFahrlG in 8-17-1 (Betriebserlaubnis für Doppelbedienungseinrichtungen).

Die vorliegende Vorschrift ermöglicht es, eine Betriebserlaubnis auch für Teile eines Fz zu erteilen, wenn diese eine technische Einheit bilden, die in einem Erlaubnisverfahren selbstständig behandelt werden kann.

Die Wirksamkeit einer Teilebetriebserlaubnis kann von einer Ein- oder Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer abhängig gemacht werden.

Die Teilebetriebserlaubnis nach § 22 darf nicht verwechselt werden mit der Bauartgenehmigung nach § 22a, die für bestimmte, katalogmäßig aufgeführte Fahrzeugteile zwingend vorgeschrieben ist.

Bauartgenehmigungspflichtige Fahrzeugteile sind i. d. R. mit einem Prüfzeichen gemäß FahrzeugteileVO versehen. Teile, für die eine Teilebetriebserlaubnis erteilt wurde, erhalten dagegen nie ein Prüfzeichen – vgl. Abs. 2.

Verkehrsunfälle, die vermutlich durch Konstruktions- oder Materialfehler an typgeprüften Fz-Teilen hervorgerufen wurden, sind (ggf. mit Lichtbildern) dem KBA zu melden.

### Zu § 22a (Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile)

Bußgeldvorschrift

- zu Abs. 2 Satz 1: § 69a Abs. 2 Nr. 7
- zu Abs. 4 Satz 2: § 69a Abs. 2 Nr. 9 Buchst. i)
- zu Abs. 5 Satz 1 und 2: § 69a Abs. 2 Nr. 8
- zu Abs. 6: § 69a Abs. 2 Nr. 7 und 8

**Beachte** § 21a, § 72 Abs. 2, § 23 StVG, für nach DDR-Recht erteilte Bauartgenehmigungen die Maßgabe [27] auf S. 118/32, ferner die Verlautbarung des BMV betreffend „Schweißen von Anhänger-Zuggabeln“ in VkBl. 64, 82. (Abweichungen von geprüften und genehmigten Mustern sind unzulässig, daher erlischt eine Bauartgenehmigung nach einer Reparaturschweißung. Auch eine Bauartgenehmigung im Einzelfalle kann in einem solchen Falle nicht erteilt werden – Reparaturen an bauartgenehmigten Teilen darf nur der Hersteller ausführen.).

Für bestimmte Fz-Teile, deren Funktion und Beschaffenheit für die Verkehrssicherheit von bes. Bedeutung sind und selbständig geprüft werden können, hat der Gesetzgeber die Bauartgenehmigungspflicht eingeführt – Ausnahmen: Teile an Fz mit regelmäßigerem Standort außerhalb der BRD und Teile an Fz, die von Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte zugelassen worden sind.

Verkehrsunfälle, die vermutlich durch Konstruktions- oder Materialfehler an bauartgenehmigten Fz-Teilen hervorgerufen wurden, sind (ggf. mit Lichtbildern) dem KBA zu melden.

#### Zu Abs. 2

Die Bauartgenehmigung wird gemäß FahrzeugteileVO vom KBA auf Antrag eines Herstellers oder (bei Importteilen) eines Händlers nach Prüfung durch die zuständige Prüfstelle erteilt. Das KBA teilt zugleich ein Prüfzeichen zu, das aus einer Wellenlinie von drei Perioden, dem Unterscheidungsbuchstaben der Prüfstelle und deren Prüfnummer besteht. Ist das Genehmigungsverfahren auf Grund internationaler Vereinbarungen oder EG-Rechts (vgl. § 21a) durchgeführt worden, besteht das Prüfzeichen aus einem Kreis, der den Buchstaben E und eine Landeskennzahl umschließt (1 für BRD), dahinter folgt die Genehmigungsnummer.

Auch an nicht bauartgenehmigungspflichtigen Teilen dürfen Zeichen, die mit einem Prüfzeichen verwechselt werden können, nicht angebracht werden – u. U. liegt ein Vergehen nach § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor.

#### Zu § 29 (Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger)

Bußgeldvorschrift

- zu Abs. 1: § 69a Abs. 2 Nr. 14
- zu Abs. 2 Satz 1: § 69a Abs. 2 Nr. 15
- zu Abs. 5: § 69a Abs. 2 Nr. 15
- zu Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 1: § 69a Abs. 2 Nr. 15
- zu Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 2: § 69a Abs. 2 Nr. 2
- zu Abs. 8: § 69a Abs. 2 Nr. 15
- zu Abs. 10 Satz 1 oder 2: § 69a Abs. 2 Nr. 16
- zu Abs. 11: § 69a Abs. 2 Nr. 17
- zu Abs. 13: § 69a Abs. 2 Nr. 17
- für gewisse Verstöße gegen Vorschriften der Anlage VIII: § 69a Abs. 2 Nr. 14–19

Durch die Neufassung des § 29 werden die für bestimmte Nutzfahrzeuge vorgeschriebenen Zwischenuntersuchungen und Bremssonderuntersuchungen zu einer Sicherheitsprüfung zusammengefasst. Die Zeitabstände für die Durchführung der SP werden in Abhängigkeit vom Alter und von der Art der Fze vorgeschrieben. Gleichzeitig werden zur gleichmäßigen Anwendung von HU und SP diese konkreter gefasst.

Zuständigkeiten – vgl. § 68.

Hauptuntersuchungen sind von einem amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr (aaSoP) oder von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIIb durch einen von ihr betrauten Prüfingenieur (PI). Sicherheitsprüfungen von hierfür nach Anlage VIIIc anerkannten Kfz-Werkstätten oder von aaSoP oder PI durchführen zu lassen. AaSoP oder PI können vom Fz-Halter frei gewählt werden. Es gibt keine begrenzte örtliche Zuständigkeit.

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71.

**Beachte** auch die Anlagen VIII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIId, IX, IXb, § 72 Abs. 2 (zu § 29 und zu Anlage VIII) sowie § 1 der 15. AusnahmeVO (8-4).

und die

- Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen nach § 29, Anlagen VIII und VIIIa StVZO (HU-Richtlinie) (VkBl. 2006, 293),

- Richtlinie für die Überprüfung des Standgeräusches von Krafträder im Rahmen der regelmäßigen technischen Überwachung nach § 29 StVZO (Richtlinie zur Standgeräuschmessung) sowie zur Kontrolle der Geräuschemission im Verkehr befindlicher Krafträder (VkB. 2006, 338),
- Richtlinie für die Lieferung von Systemdaten durch Fahrzeughersteller oder -importeure für die regelmäßige technische Überwachung der Fahrzeuge nach § 29 StVZO (Systemdaten-Richtlinie) (VkB. 2006, 334)
- Richtlinie für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase und/oder Untersuchungen der Abgase an Krafträder nach §§ 29 und 47a i. V. m. Anlage VIII und Anlage VIIIC StVZO (Anerkennungsrichtlinie) (VkB. 2006, 314),
- Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte, die
  - Sicherheitsprüfungen (SP) an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern,
  - Untersuchungen der Abgase (AU) an Kraftfahrzeugen mit Fremd- und/oder Kompressionszündungsmotoren,
  - Untersuchungen der Abgase an Krafträder (AUK) und davon abgeleiteten Kraftfahrzeugennach §§ 29 und 47a i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIA StVZO durchführen (SP-/AU-/AUK-Schulungsrichtlinie) (VkB. 2006, 326).

Wiederkehrende technische Untersuchungen der Kfz und ihrer Anhänger sind erforderlich, damit die ohnehin dem Verkehr innewohnenden Gefahren nicht dadurch noch anwachsen, dass Fze. benutzt werden, die infolge Verschleißes oder nachlässiger Wartung und Pflege schwerwiegende Mängel aufweisen.

### Zu Abs. 1

Nicht nur zulassungspflichtige, sondern auch zulassungsfreie Fze., denen ein amtliches Kennzeichen zugeteilt wird, sind der Vorschrift unterworfen. Nicht von § 29 erfasst sind, neben den in § 4 Abs. 2 und 3 Satz 2 FZV bezeichneten Fz., vorübergehend hier verkehrende Fze. mit regelmäßigem Standort im Ausland, und Fze., welche die Dienststellen der Stationierungstruppen zugelassen haben.

Durch die Untersuchungen gemäß vorliegender Vorschrift und Anlage VIII werden Fahrer (§ 23 StVO) und Halter (§ 31 Abs. 2) nicht von der eigenen Verantwortung für den vorschriftsmäßigen Zustand des Fz. befreit (vgl. OLG Hamm in VRS 7, 390; BGH in VRS 17, 388).

### Zu Abs. 2

Der Halter oder sein Beauftragter hat gemäß Nr. 3.1.2 der Anlage VIII das Fahrzeug spätestens bis zum Ablauf des Monats, der durch die Prüfplakette und die Eintragung im Fz.-Schein sowie im Untersuchungsbericht nachgewiesen ist, beim aaSoP oder PI zur HU vorzuführen. Nach Nr. 3.2.2 hat der Halter das Fz. bis zum Ablauf der entsprechenden Fristen in einer anerkannten Kfz-Werkstatt oder beim aaSoP oder PI zur SP vorzuführen. Bisher war es so, dass das Fz. beim aaSoP angemeldet sein musste. Das genügt nun nicht mehr. Das Fz. muss fristgerecht vorgeführt werden sein.

Stellt der aaSoP oder PI Mängel fest, so sind auch die Nr. 3.1.4 bzw. 3.2.3. der Anlage VIII zu beachten, die das weitere Verfahren regeln.

### Zu Abs. 6

Die Karteien der Zulassungsstellen enthalten keine Vermerke über die Hauptuntersuchungstermine oder Sicherheitsprüfungen.

### Zu Abs. 7

Aus der Vorschrift folgt, dass die Polizei einem Fz.-Führer, dessen Fz. keine gültige Prüfplakette oder Prüfmarke trägt, nur aus diesem Grunde die Weiterfahrt nicht untersagen kann. Nur die Zulassungsstelle ist befugt, den Betrieb des Fz. zu untersagen oder zu beschränken. Die Prüfplakette und die Prüfmarke verlieren bereits mit dem Ablauf des jeweiligs angegebenen Monats ihre Gültigkeit und nicht, wie bisher für Prüfplaketten vorgeschrieben, erst nach Ablauf von 2 Monaten.

Der feststellende Polizeibeamte erstattet in solchen Fällen lediglich einen Mängelbericht.

### Zu Abs. 10

Die vorgeschriebene Aufbewahrungspflicht entspricht im Wesentlichen den Vorschriften über die aufzubewahrenden Prüfbescheinigungen nach § 47a Abs. 4.

**Zu Abs. 11, 12, 13**

Die bisher nach Nr. 5 Anlage VIII (alt) erforderlichen Nachweise sind in die VO übernommen worden. Neu ist, dass die Untersuchungsberichte (HU) und Prüfprotokolle (SP) nur noch so lange aufzubewahren sind, wie in Abs. 10 vorgeschrieben.

**Zu § 30 (Beschaffenheit der Fahrzeuge)**

Bußgeldvorschrift:

- § 69a Abs. 3 Nr. 1 (für Kfz und Kfz-Anhänger)
- § 69a Abs. 4 Nr. 1 (für andere Straßen-Fze)

Die Grundregel des § 30 gilt nicht nur für Kfz und Kfz-Anhänger, sondern für Fze aller Art. Sie ist stets dann von besonderer Bedeutung, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit eines Fz-Teils oder einer technischen Vorrichtung am Fz keine speziellen Vorschriften bestehen.

Entspricht der technische Zustand eines Fz nicht dem § 30, so ist das Fz nicht „vorschriftsmäßig“ beschaffen und die Straßenverkehrsbehörde kann nach § 17 verfahren. Bei nachweisbarem Verschulden sind auch § 23 StVO und § 31 Abs. 2 i. V. m. § 69a anwendbar.

Unfälle, die vermutlich durch Konstruktions- oder Materialfehler an typgeprüften Fz bzw. an bauartgenehmigten Fz-Teilen hervorgerufen worden sind, müssen (ggf. mit Lichtbild) dem KBA gemeldet werden.

Der Gesetzgeber duldet ausdrücklich „unvermeidbare“ Gefahren beim Betrieb von Fz. Hier unterscheidet sich der Wortlaut der Vorschrift wesentlich von dem des § 1 Abs. 2 StVO, der das Verhalten des VT betrifft. Damit trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass der Betrieb eines Fz. kraft Naturgesetzes gefährlich ist. Unvermeidbar sind diese Gefahren, soweit sie nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden können.

Für die Beschaffenheit, die Abmessungen und Gewichte der Fze und Züge, für deren Zusammenstellung sowie für die Beschaffenheit solcher Fz-Teile (und deren Funktion), die für die Betriebs- und Verkehrssicherheit von besonderer Bedeutung sind, wurden Spezialvorschriften geschaffen (§§ 32 ff.), wobei durch besondere Richtlinien und sonstige Verlautbarungen des BMV festgelegt wird, welche Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik im Einzelnen gestellt und gemäß § 30 auch erfüllt werden müssen. Soweit es sich um bauartgenehmigungspflichtige Fz-Teile handelt (§ 22a), befinden sich diese Einzelbestimmungen in den „Technischen Anforderungen an Fz-Teile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO“. Darüber hinausgehende Einzelrichtlinien, die sich auf Spezialvorschriften der StVZO beziehen, sind bei diesen erwähnt (z. B. Auslegung des § 56 – Rückspiegel). Wenn sie dagegen hauptsächlich die Anwendung des § 30 auf spezialgesetzlich nicht geregelte Sonderfälle betreffen, sind sie im Folgenden erwähnt.

Ob § 30 beim Bau und der Ausrüstung des Fz beachtet worden ist, wird bei betriebserlaubnispflichtigen Fz vor Erteilung der Betriebserlaubnis (§§ 19 Abs. 2, 20, 21, 22, 22a) und erneut bei den periodischen Untersuchungen nach § 29 geprüft.

Aber auch die **polizeiliche Verkehrsüberwachung** muss die Einhaltung der vorliegenden Vorschrift, auch durch besondere Kontrollen, ständig überprüfen. Dies gilt besonders für die Überwachung betriebserlaubnisfreier Fze, die keiner Überwachung nach § 29 unterworfen sind, sowie für Fze., die gem. § 28 ohne Betriebserlaubnis mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen betrieben werden. Aber auch die Fze, die den Untersuchungen nach § 29 unterworfen sind, dürfen von der polizeilichen Überwachung nicht ausgenommen werden. Die Erfahrung zeigt, dass zuweilen Umbauten



(§ 19 Abs. 2) vorgenommen worden sind oder durch andere Veränderungen die Betriebserlaubnis des Fz. unwirksam geworden ist. In anderen Fällen haben Fahrer und Halter einen durch Wartungs- und Pflegemängel bedingten „unvorschriftsmäßigen“ Zustand des Fz. zu verantworten (§ 23 StVO, § 31 Abs. 2). Nicht selten wird bekannt, dass die Wirksamkeit der Untersuchung nach § 29 auf unlautere Weise vereitelt worden ist (z. B. durch Montage geliehener Felgen mit guter Bereifung nur für die Vorführung des Fz. zur Hauptuntersuchung).

Auf folgende Einzelrichtlinien des BMV wird hingewiesen:

**Richtlinie über die Beschaffenheit der Aufbauten von Straßenfahrzeugen (8-4-5).**

**Merkblatt für Anbaugeräte (gilt auch für Behelfsladeflächen an Zugmaschinen) (8-4-7).**

**Merkblatt über die Verwendung von Hecktragesystemen an Personenkraftwagen und Wohnmobilen (8-4-17 Bu).**

Wichtig für Schulbusse:

**Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden (mit Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern) in VkBl. 96, 238 – siehe auch § 20 StVO (8-2 Bu).**

**Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden** in VkBl. 92, 290.

**Lkw mit Glastransportgestell** in VkBl. 63, 479 – Inhalt (gekürzt):

Glastransportgestelle (für Schaufesterscheiben u. a.) ragen meist seitlich über den Fz.-Umriss hinaus und sind oft nur einseitig angebracht. Es ist zu beachten:

Das Gestell ist in der Regel Bestandteil des Aufbaus, so dass wegen der Abweichung von § 49a Abs. 3 StVZO (gleicher Abstand der Beleuchtungseinrichtungen von der Mittellinie der Fahrzeugspur) u. U. Ausnahmen nach § 70 StVZO erforderlich sind. Für die Erkennbarkeit bei Tage ist es angebracht, die seitlich über den Fahrzeugumriss hinausragenden Teile des Gestells mit einem rot-weißen Anstrich zu versehen, nötigenfalls nach Vergrößerung der Fläche durch ein Brett.

Die einseitige Belastung des Fahrzeugs durch das Glastransportgestell führt beim Transport schwerer Scheiben zu einem ungünstigen Fahr- und Bremsverhalten. In solchen Fällen ist die Anbringung von Gegengewichten erforderlich.

Gelegentlich werden auf rechts angebrachten Gestellen so große Scheiben befördert, dass die Führerhaustür an dieser Seite nicht benutzt werden kann. Dies ist nicht zu beanstanden, wenn die Insassen das Führerhaus im Falle der Gefahr ohne größere Verzögerung durch die andere Tür verlassen können.

**Sicherung gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen von Kippeinrichtungen u. dgl.** in VkBl. 63, 4 – Inhalt (gekürzt):

Eine vermeidbare Gefährdung (i. S. v. § 30) kann durch das Fehlen von Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen von Kippeinrichtungen an Kipp-Fz., von Hubgeräten z. B. bei Zug- oder Arbeitsmaschinen oder von anderen Zusatzgeräten entstehen. Es ist deshalb auf das Vordhandensein entsprechender Sicherungen oder Warneinrichtungen zu achten.

**Sicherung von Kippeinrichtungen sowie von Hub- und sonstigen Arbeitsgeräten an Straßenfahrzeugen** in VkBl. 99, 663.

Hinweis: Damit vermeidbare Gefahren oder Schäden ausgeschlossen sind, müssen geeignete Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen von Kippeinrichtungen, Hub- oder anderen Arbeitsgeräten und gegen gefährliche Lageveränderungen solcher Geräte infolge von Leckölverlusten der Hydraulik vorhanden sein. Sind durch solche Geräte oder Einrichtungen bei Straßenfahrt Gefahren oder Unfälle herbeigeführt worden, muss ein amtlich anerkannter Sachverständiger prüfen, ob die sehr detaillierten Vorschriften eingehalten wurden.

**Überschneeraupen und Motorschlitten** in VkBl. 67, 96 – Inhalt (gekürzt):

Diese Fze. sind entweder reine Gleiskettenfze. oder mit Gleisketten zum Antrieb und zwei Kufen zum Lenken ausgerüstet. Sie werden vornehmlich für Sport-, Jagd- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt. Sie erreichen eine Geschwindigkeit bis 50 km/h und sind teilweise mit Anhängevorrichtungen für Skier und Schlitten ausgestattet. Diese Fze. sind Kraftfahrzeuge i. S. d. § 1 Abs. 2 StVG. Sie unterliegen daher den Bauvorschriften der StVZO sowie der Fahrerlaubnis-, Zulassungs- und Betriebserlaubnispflicht, wenn öffentliche Straßen damit befahren werden sollen.

**Reservereifen müssen nach h. M. mitführen:** Fernlastzüge und im überörtlichen Verkehr eingesetzte KOM. Beide Forderungen werden aus § 30 abgeleitet.

**Richtlinie für die Prüfung von Langholzfahrzeugen** in VkBl. 79, 116 – Inhalt (gekürzt):

Die Richtlinie ist in folgende vier Teilbereiche untergliedert:

- Anwendungsbereich,
- Begriffsbestimmungen,

- Bau-, Ausrüstungs- und Prüfungsanforderungen und
- Vermerke in den Fahrzeugpapieren.

Die Richtlinie gilt für alle Kfz und Anhänger, mit denen Langholz freitragend gelagert transportiert wird.

### Auszug aus der Richtlinie:

- 2.1 Langholz im Sinne dieser Richtlinien ist Holz, welches wegen seiner Länge auf Ladenschemeln freitragend transportiert wird.
- 2.2 Langholzfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinien sind Kfz und Anhänger mit mindestens einem Ladeschemel.
- 2.3 Nachläufer im Sinne dieser Richtlinie sind Anhänger, bei denen die zwischen Zugfahrzeug und Anhängern wirkenden Längskräfte nur durch die Ladung übertragen werden.
  - 3.1.1 Sämtliche an den Fahrzeugen vorhandene Feststelleinrichtungen müssen formschließlich wirken.
  - 3.1.2 Ladeschemel müssen mit dem Fahrgestell sicher verbunden sein.
  - 3.1.11 Zum Verbinden einander gegenüberliegender Rungen und zum Verspannen der Ladung müssen die Fahrzeuge mit Spannmitteln ausgerüstet sein, die für eine Mindestbruchkraft von 63.000 N ausgelegt sind.
4. Vermerke in den Fahrzeugpapieren  
Wenn Übereinstimmung mit den vorstehenden Richtlinien festgestellt wurde, ist unter Nummer 33 des Fahrzeugbriefes zu vermerken:  
FZ ENTSPRI.RL.F.PRUEFG. V. LANGHOLZFAHRZEUGEN V. ....  
Bei Nachläufern ist zusätzlich zu vermerken, ob die für eine Stützweite der Ladung über oder bis 13 m Länge geeignet sind:  
GEEIGNET F. STUETZWEITE D. LADUNG UEBER/BIS 13 M

Merkblatt über Aufbauten von Viehtransportfahrzeugen siehe 8-4-16 Bu.

Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge (Beschaffenheit, Betrieb, Ausrüstung) – VkBl. 96, 528

Schutzvorrichtungen für Schlepperfahrer gegen seitliches und rückwärtiges Überschlagen des Schleppers (§ 11 Abs. 2 Nr. 24 der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften – UVV) in VkBl. 69, 518 – Inhalt (gekürzt):

Derartige Vorrichtungen sind Fahrzeugteile i. S. d. § 19 (2). Bei nachträglichem Anbau muss daher eine neue Betriebserlaubnis erteilt werden. Das Fehlen der nach § 11 UVV ab 1. 1. 1970 (für Altfahrzeuge ab 1. 1. 1977) vorgeschriebenen Sicherheitsbügel, -verdecke, -kabinen oder sonstigen Schutzvorrichtungen berührt die Betriebserlaubnis des Fz. nicht; denn die UVV sind keine verkehrsrechtlichen Bauvorschriften.

### Bremsleistung von Kfz

Eine Zuwidderhandlung gegen § 41 liegt nur dann vor, wenn die Bremsleistung beeinträchtigt ist. Ist dies nicht der Fall, können Fz.-Bremsen aber, auch wenn sie die in § 41 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Mindestbremsverzögerungen erreichen, gleichwohl i. S. d. § 30 StVZO verkehrunsicher sein. Zum Beispiel dann, wenn Bremsflüssigkeit bei jedem Bremsen austritt und nicht mehr ausreichend vorhanden ist. Das Erfordernis der Verkehrssicherheit erfasst über die vorgeschriebene Wirksamkeit der Anlage hinaus auch die Gewährleistung der Wirkung der Bremse auf eine gewisse Dauer (KG Berlin v. 29. 11. 2000 VRS 100, 143).

### Standvorrichtung für Krafträder

Aus § 30 folgt auch, dass Kräder mit einer Vorrichtung zum standsicheren Abstellen des Fz. versehen sein müssen. Das gilt nicht für Beiwagenkräder.

Ergänzend wird auf die landesrechtlichen Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung von Fz. für den Sprengstofftransport und für den Leichttransport verwiesen. Auch für die Lebensmittelbeförderung bestehen derartige Bestimmungen. Diese Vorschriften stellen jedoch keine Ausführungsrichtlinien zu § 30 dar.

### Zu § 30a (Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit)

Bußgeldvorschrift: keine

Beachte § 72 Abs. 2 (zu § 30a) (In-Kraft-Treten) sowie die „Richtlinie für die Prüfung von Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor hinsichtlich der Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit“ (siehe Erl. zu § 20).

Abs. 1 soll bewirken, dass künftig Manipulationen an Kfz (z. B. Mofa, Kleinkrafträder, Lkw, KOM) zur Erhöhung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit durch konstruktive Vorkehrungen wesentlich erschwert sind. Wo das nicht möglich ist, soll durch Verwendung von Plomben eine etwaige technische Veränderung leicht erkennbar gemacht werden. (B)

**Zu § 30b (Berechnung des Hubraums)**

Bußgeldvorschrift: keine

**Beachte** § 72 Abs. 2 (zu § 30b).

Mit vorliegender Vorschrift ist die bisher in der Bundesrepublik übliche Berechnung des bei Anwendung der StVZO verbindlichen Wertes für den Hubraum eines Verbrennungsmotors dem EG-Recht angeglichen worden, das korrektere Ergebnisse gewährleistet.

**Zu § 30c (Vorstehende Außenkanten)**

Bußgeldvorschrift

- zu Abs. 1: § 69a Abs. 3 Nr. 1a
- zu Abs. 2: keine

**Beachte** § 73 Abs. 2 (zu § 30c Abs. 2) und § 32 Abs. 2 StVO.

**Zu Abs. 1**

Die Vorschrift gilt auch für andere Straßen-Fze. (vgl. § 63 – VkBl. 60, 2). Beachte die „**Richtlinie über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile**“ in 8-4-4, ferner auch Erl. zu § 36a. Bestehen Zweifel, ob ein Fz.-Teil als verkehrsgefährdend anzusehen ist, so ist dem KBA zu berichten, das den Fall dem FKT Sonderausschuss „Verkehrsgefährdende Fz.-Teile“ zur Beurteilung vorlegt.

Die Vorschrift wird häufig beim Verkehr mit landwirtschaftlichen Fz. verletzt. Das Streuwerk von Dungstreuen muss beim Verkehr auf öffentlichen Straßen durch Schutzgitter oder andere Vorrichtungen abgedeckt sein. An Mähreschern sind die spitzen Halmteiler abzunehmen, hochzuklappen oder abzudecken. Entsprechendes gilt für die Schneidwerke dieser Fze. oder die Mähbaliken, die an Traktoren angebaut sind. Gemäß VkBl. 79, 746 müssen zur Vermeidung von Verkehrsgefahren Betätigungshebel an der Längsseite von lf Pzen., die außen (auch in einer Höhe von mehr als 2 m) angebracht sind, durch übergreifende Laschen gesichert oder sonst so angeordnet sein, dass sie in Ruhelage nicht seitlich abstehen. Manche lf Arbeitsgeräte (auch Anbaugeräte) sind allerdings so beschaffen, dass eine Abdeckung gefährlich hervorstehender Teile mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist (z. B. bei Sternrechenwendern). In diesen Fällen sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Zur Klärung von Zweifelsfällen hat der BMV den sehr instruktiv bebilderten „Beispielkatalog über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fz. der Land- und Forstwirtschaft“ in VkBl. 85, 436, ergänzt in VkBl. 2000, S. 397, veröffentlicht.

Auch an Fahrrädern, FmH und Kleinkrafträdern sind oft scharfkantige Teile (häufig Zierrat) angebracht, die zu beanstanden sind.

**Abs. 2** dient der Umsetzung der EG-Richtlinie 74/483 in deutsches Recht.

**Abs. 3** dient der Umsetzung der EG-Rili 97/24/EG in deutsches Recht.

**Zu § 30d (Kraftomnibusse)**

Bußgeldvorschrift

- Zu den Abs. 3 und 4: § 69a Abs. 3 Nr. 1b

**Beachte:** Übergangsvorschrift in § 72

Durch diese neue Vorschrift wird sichergestellt, dass neu in den Verkehr kommende Kraftomnibusse einheitliche Vorschriften, dem „EG-Standard“, entsprechen und insoweit auch ein in allen EU-Mitgliedstaaten anerkanntes (technisches) Sicherheitsniveau zum Tragen kommt.

**Zu Abs. 1**

Enthält die bislang in der StVZO fehlende Definition des Kraftomnibusses.

**Zu § 31 (Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge)**

Bußgeldvorschrift

- zu Abs. 1: § 69a Abs. 5 Nr. 2
- zu Abs. 2: § 69a Abs. 5 Nr. 3

**Beachte** auch § 23 StVO und § 30, ferner § 3 BOKraft (8-14 Bu).

**Zu Abs. 1**

**Ein Fahrzeug führt**, wer es in eigener Verantwortung lenkt und auf die Fortbewegungskräfte einwirkt (vgl. KG in VRS 12, 110). Teilen sich zwei Personen in diese Verrichtungen, dann können beide als Fz.-Führer anzusehen sein (vgl. OLG Hamm in VRS 19, 367). Entsprechendes gilt für das Führen von Kfz (vgl. Erl. zu § 4 FeV).

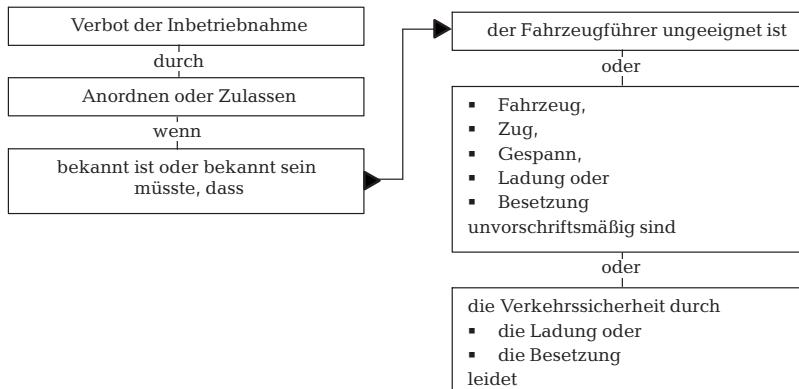
**Geeignet** zur selbständigen Leitung ist ein Fz.-Führer, wenn er die zur sicheren Führung des betreffenden Fz. oder Zuges erforderlichen geistigen, körperlichen und charakterlichen Fähigkeiten besitzt und über die zur Beherrschung des Fz. notwendigen Fertigkeiten verfügt (vgl. auch Erl. zu § 3 FeV).

Als **ungeeignet** gilt insbesondere, wer die etwa erforderliche FE nicht besitzt oder wem die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 3 FeV die Führung von Fz. dieser Art untersagt hat. Allgemein ist ungeeignet, wessen Person Anlass gibt zu der Befürchtung, er werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei der Führung des Fz. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung herbeiführen (z. B. auch, wer entgegen einer Auflage in seinem FS ein Kfz führt, ohne eine Brille zu tragen). Ungeeignet ist auch, wer mit 0,8 % BAK oder mehr ein Kfz führt (OLG Hamburg in VRS 49, 460).

Ordnungswidrig handelt der ungeeignete Fahrer, u. U. auch der Halter (Abs. 2), ggf. sogar der sonstige Verfügungsberechtigte, der dem Ungeeigneten die Führung des Fz. überließ (§ 9 OWiG). Werden **Kfz.** von Ungeeignetem geführt – vgl. für den Täter selbst: § 21 StVG, § 316 StGB; für den Halter: § 21 StVG, § 27 StGB (Beihilfe); für sonstige Verfügungsberechtigte: bei Vorsatz § 27 StGB (Beihilfe), bei Fahrlässigkeit §§ 31, 69a i. V. m. § 9 OWiG (vgl. auch OLG Neustadt in VRS 21, 374).

### Zu Abs. 2

#### Die Halterverantwortung im Überblick



**Halter ist**, wer im eigenen Interesse über die Verwendung des Fz. bestimmt und für die Betriebskosten aufkommt (vgl. BGH in VRS 7, 30 und VRS 22, 422; OLG München in VkBl. 57, 308). Der Halter muss nicht zugleich Eigentümer oder Zulassungsinhaber sein (§ 23). Mehrere Personen können zugleich Halter desselben Fz. sein. Halter ist auch, wer ein Fz. leihst, sofern er über längere Zeit frei über das Fz. verfügen kann und die Betriebskosten trägt (bejahend bei 3 Tagen: OLG Hamm in DAR 76, 25; bejahend bei Leasing: BGH in VRS 65, 108; verneinend bei wenigen Stunden: BGH in VRS 19, 9). Die Haltereigenschaft geht jedoch nicht auf den Entleiher über, wenn der Verleiher Reste eigener Verfügungskraft behält oder weiterhin die Betriebskosten trägt (vgl. BGH in VRS 60, 635; OLG Hamm in VRS 17, 382).

Der Halter kann seine Verantwortlichkeit teilweise (nie völlig) delegieren (vgl. OLG Hamm in VRS 20, 465) – beachte hierzu auch § 9 OWiG (wichtig für Leiter des Fahrdienstes von Betrieben oder Behörden); jedoch kann eine Ahndung gegen den Beauftragten nur dann erfolgen, wenn die Beauftragung ausdrücklich und unter klarer Bezeichnung der Pflichten erfolgt ist (OLG Düsseldorf in VerkMitt. 83 Nr. 17).

Der Halter ist zur Beaufsichtigung der Fahrer verpflichtet (vgl. OLG Karlsruhe in VkBl. 52, 444; OLG Hamm in VRS 15, 153; BGH in DAR 54, 168). Zur Verantwortlichkeit des Halters für die Inbetriebnahme eines überladenen Kfz durch den Fahrer (OLG Düsseldorf v. 30. 11. 1995 im NZV 1996, 120). Er muss etwaigen Hinweisen der Fahrer auf Mängel am Fz. nachgehen (BGH in VRS

13, 94). Dies gilt auch für die Halter nichtmotorisierter Fze. (z. B. ist der Vater Halter des Kinderfahrrades seines Kindes, der Bäckermeister Halter des Geschäftsrades, mit dem der Lehrling Backwaren ausfährt).

Unter einem **geeigneten Fahrzeugführer** ist nur derjenige zu verstehen, der zur selbständigen Leitung des Fz. die generelle Fähigkeit oder Übung besitzt. Diese Eigenschaften richten sich für den Kfz-Führer nach den §§ 4 ff. FeV, wobei der körperliche und geistige Zustand (§ 2 FeV, § 316 StGB) nicht außer Acht bleibt. Ein Halter, der einem anderen die Führung seines Fz. überlässt, muss prüfen, ob dieser aufgrund seiner Fahrkenntnisse, seiner bisherigen Fahrpraxis und seines körperlichen und geistigen Zustandes in der Lage ist, die vorgesehene Fahrt mit diesem Fz. durchzuführen.

**Nicht vorschriftsmäßig** ist ein Fz. sowohl,

- 1) wenn seine Beschaffenheit gegen eine Spezialvorschrift verstößt (z. B. Veränderung eines Fz.-Teils – § 19 Abs. 2; Anbringung scharfkantigen Zubehörs oder fehlende Abdeckung der Streueinrichtung eines Dungstreuers – § 30c Abs. 1; defekte Rückleuchten – § 49a) als auch,
- 2) wenn ein für die Verkehrssicherheit des Fz. wichtiges Teil sich in solchem Zustand befindet, dass entweder
  - a) beim Betrieb des Fz. vermeidbare (zusätzliche) Gefahren infolge Ausfalls oder Beeinträchtigung der Funktion des Teils bestehen (z. B. defekte Stoßdämpfer; Luft in den Leitungen einer hydraulischen Bremse; Kondenswasser im Vorratsbehälter einer Druckluftbremse oder zu geringer Vorratsdruck; falsch eingestellter Anhänger-Bremskraftregler) oder
  - b) der alsbaldige Ausfall der Funktion des Teils und als dessen Folge besondere Gefahren ernstlich zu befürchten sind (z. B. stark verschlissene Kupplungsbolzen, stark ausgeschlagene Bremsgestänge, unidirektionale Bremsleitungen, nicht mechanisch gesicherte Hubgeräte).

Für die Vorschriftsmäßigkeit eines Fz. bedeutsam ist also auch, dass es § 30 entspricht (vgl. OLG Frankfurt in VerkMitt. 55, 37; auch OLG Celle in VkBl. 61, 697).

Entsprechendes gilt für die Vorschriftsmäßigkeit der Ladung (vgl. auch § 22 StVO) und Besetzung (vgl. auch § 21 StVO).

Rechtsprechung dazu: OLG Celle in VkBl. 61, 697 (vereiste Scheiben); BGH in VRS 13, 210 (falsch eingestellter Bremskraftregler); OLG Stuttgart in VRS 27, 269 (zu wenig Kraftstoffvorrat); OLG Hamm in DAR 59, 55 (zugestelltes Rückfenster – kein rechter Aufenspiegel); BGH in VRS 24, 47 (Sonderrechts-Fze); BGH in DAR 64, 165 (Bundeswehr-Fze); BGH in VRS 20, 280 (Beleuchtung); BGH v. 14. 10. 97 in NZV 1998, 23 (Überprüfung der Verkehrssicherheit eines billig erworbenen Gebrauchtwagens); OLG Düsseldorf v. 5. 11. 1996 in VRS 93, 225 (fehlende Handbremswirkung beim KKrad); OLG Frankfurt/M v. 22. 9. 1998 in NZV 1999, 420 (Überprüfung durch Kfz-Werkstatt); OLG Hamm v. 6. 6. 1999 in VRS 97, 387 (Verantwortlichkeit in einer GmbH).

### Zu § 31a (Fahrtenbuch)

#### Bußgeldvorschrift

- zu Abs. 2: § 69a Abs. 5 Nr. 4
- zu Abs. 3: § 69a Abs. 5 Nr. 4a

#### Zuständigkeiten – vgl. § 68

Das Fahrtenbuch nach vorliegender Vorschrift darf nicht verwechselt werden mit dem Fahrtenberichtsheft (BGBl. II 1998, S. 29).

#### Allgemeines

Gemäß § 31a StVZO kann die Verwaltungsbehörde einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig auf ihn zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuches anordnen, wenn die Feststellung des Fahrzeugführers nach einer Zuwidderhandlung gegen Verkehrs vorschriften nicht möglich war.

Die Bemessung der Dauer einer Fahrtenbuchaflage liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Eine Mindest- oder Höchstdauer wird gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als Kriterium für die Bemessung der Dauer wird vor allem das Gewicht der festgestellten Verkehrs zu widerhandlung zu würdigen sein (VGH Baden-Württemberg v. 28. 5. 2002 in NZV 2002, 431). So hält das OVG Münster (Beschluss v. 5. 9. 2005 in DAR 2005, 708) bei Verkehrsunfallflucht eine Fahrtenbuchaflage für die Dauer von drei Jahren durchaus als verhältnismäßig. Das Gericht stellt in der Urteilsbegründung auf die Bedeutung des Verkehrsverstoßes ab und erwähnt ausdrücklich den mit sieben Punkten mit der Höchstpunktzahl zu bewertenden Verkehrsverstoß.

#### Voraussetzungen

Da die Führung eines Fahrtenbuches eine kleine Unannehmlichkeit darstellt, kann die Auflage zum Führen eines Fahrtenbuches nur ausgesprochen werden, wenn zuvor eine erhebliche Zuwidderhandlung gegen Verkehrsverstöße vorlag (OVG NRW – Az.: 13 A 1388/87).

Die ständige Rechtsprechung hat die Auflage beispielsweise als rechtmäßig eingestuft

- bei Nichtbeachtung einer Rotlicht zeigenden Lichtzeichenanlage (BVerwG in NJW 1987, 143),
- bei Überholvorgängen auf der rechten Fahrspur einer Autobahn unter dichtem Auffahren, Betätigen der Lichthupe und Ausnutzung einer Lücke zwischen zwei auf dem rechten Fahrstreifen fahrenden Lkw bei höherer Geschwindigkeit (hier: ca. 180 km/h) des Überholten (OVG NRW in NZV 1992, 423), aber auch
- bei wiederholten unwesentlichen Verstößen, wo der Fahrzeugführer nicht ermittelt werden konnte.

Fest steht jedenfalls, dass bei unwesentlichen Verstößen, die keine Bedenken gegen die Verkehrsdisziplin des Fahrzeugführers bzw. gegen die charakterliche Eignung begründbar machen, keine Fahrtenbuchauflage in Betracht kommt (OVG Lüneburg – Az.: IV OVG A 40/79). Die Frage, wann ein erstmaliger Verkehrsverstoß als ein wesentlicher Verstoß gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs zu bewerten ist, der die Auferlegung eines Fahrtenbuchs gestattet, ist in der Vergangenheit unter Berücksichtigung von § 2 VwV zu § 15b StVZO (Mehrfahtäter-Punktsystem) beantwortet worden (VG Dessau in NZV 1994, 336; OVG Münster in DAR 1995, 339). Darauf rechtfertigte die mit 3 Punkten zu bewertende Owi eine Fahrtenbuchauflage regelmäßig bereits bei erstmaliger Feststellung. (Zur Verhältnismäßigkeit einer Fahrtenbuchauflage bei verschiedenen verkehrsrechtlichen Verstößen vergleiche auch die Anmerkung der Schriftleitung der NZV in Heft 8, 1994, Seite 336 zum Urteil Nr. 30.) Nach Einführung der FeV wurde eine Anpassung notwendig, die nun das OVG Münster getroffen hat (OVG Münster vom 29. 4. 1999 in NZV 1999, 439). Es sah die erstmalige Begehung einer Verkehrs-Owi, die nach Anlage 13 der FeV mit einem Punkt zu bewerten ist, als ausreichend für die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage gemäß § 31a StVZO an, ohne dass es auf besondere Umstände des Einzelfalles, namentlich die Gefährlichkeit des Verkehrsverstoßes, ankommt. Diese Beurteilung teilt das BVerwG (Beschluss v. 9. 9. 1999 in NZV 2000, 386), das aber nach wie vor davon ausgeht, dass eine Beurteilung nur nach den Umständen des Einzelfalles erfolgen darf.

Eine weitere Voraussetzung für die Fahrtenbuchauflage ist die Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers. Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers im Verständnis des § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO ist dann anzunehmen, wenn die Behörde nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der Lage war, den Täter zu ermitteln. Lehnt der Fahrzeughalter erkennbar die Mitwirkung an diesen Ermittlungen ab, so ist der Behörde regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende, kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen zu betreiben. Weitere Ermittlungen können in einer solchen Situation nur ausnahmsweise, nämlich dann in Betracht kommen, wenn Verdachtsmomente vorliegen, die in eine bestimmte Richtung deuten und eine Aufklärung auch ohne Mitwirkung des Halters aussichtsreich erscheinen lassen (OVG Saarlouis v. 5. 4. 2004 in www.rechtsprechung.saarland.de). Schließlich ist für die Frage der Zumutbarkeit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, der das im Ordnungswidrigkeitenrecht geltende Opportunitätsprinzip auch hinsichtlich der Art und des Umfangs der zu ergreifenden Verfolgungsmaßnahmen steuert (OVG Münster v. 31. 3. 1995 in NJW 1995, 3335). Für die Beurteilung der Angemessenheit der Aufklärungsmaßnahmen kommt es wesentlich darauf an, ob die Polizei in sachgerechtem und rationellem Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen getroffen hat, welche der Bedeutung des aufzuklärenden Verkehrsverstoßes gerecht werden und erfahrungsgemäß Erfolg haben können. Dabei können sich Art und Umfang der Tätigkeit der Behörde, den Fahrzeugführer zu ermitteln, an der Erklärung des betreffenden Fahrzeugführers ausrichten. Nach der Rechtsprechung (VGH Mannheim vom 4. 8. 1988 – 10 S 2071/88; VGH Mannheim vom 4. 10. 1988 – 10 S 2563/88; OVG Mannheim vom 6. 11. 1998 in NZV 1999, 272; BVerwG vom 21. 10. 1987 – 7 B 162/87) scheiden, wenn der Halter eines Fahrzeugs – im Wege der Aussageverweigerung als Beschuldigter oder unter Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht als Zeuge – jede Aufklärung darüber ablehnt, wer das Fahrzeug zum maßgeblichen Zeitpunkt geführt hat, weitere Ermittlungen zumeist aus, es sei denn, es seien besondere Anhaltspunkte gegeben.

Eine Nichtecksendung eines Anhörerbogens im Ordnungswidrigkeitenverfahren kann aber nicht zur Unterstellung führen, der Fahrzeughalter bestreite, das Fahrzeug zum maßgeblichen Zeitpunkt geführt zu haben. Für eine derartige Annahme bedarf es positiver Anhaltspunkte, die durch weitere Ermittlungen gegenüber dem Fahrzeughalter selbst zu gewinnen sind. Eine fehlende Bereitschaft zur Mitwirkung an der Täterfeststellung – die regelmäßig zur Fahrtenbuchauflage führen wird – kann erst dann angenommen werden, wenn der Fahrzeughalter in Kenntnis des Ermittlungsstandes der Verwaltungsbehörde an der Aufklärung des Verkehrsverstoßes nicht mitwirkt (OVG Bremen in VRS 86, 159).

Die Unmöglichkeit zur Fahrerfeststellung kann aber auch durch konklaudentes Handeln des Fahrzeughalters belegt werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der ermittelnde Polizeibeamte mehrfach ohne Erfolg versucht, den Fahrzeughalter zu erreichen, bzw. wenn selbst persönliche Vorsprachen oder telefonische Anfragen und darüber hinaus die Bitte an Angestellte

oder Familienmitglieder zur Kontaktaufnahme mit der Polizei nicht fruchten oder der Halter im Anhörbogen keine Angaben zur Sache gemacht hat und damit die Mitwirkung an der Aufklärung des Verkehrsverstoßes erkennbar ablehnt (VGH Baden-Württemberg v. 30. 11. 1999 in NZV 2001, 448). Unter diesen Voraussetzungen kann die Behörde annehmen, dass der Fahrzeughalter nicht bereit ist, das Ermittlungsverfahren zu fördern und zur Feststellung des Täters oder zur näheren Abgrenzung des Täterkreises Sachdienliches beizutragen (VGH Baden-Württemberg vom 20. 3. 1990 [10 S 390/90]).

Die Annahme der Unmöglichkeit setzt aber auch voraus, dass der Betroffene unverzüglich über den Vorfall informiert wird und sich somit noch an den Vorfall erinnern kann. „Unverzüglich“ bedeutet in der Regel zwei Wochen (OVG Lüneburg [IV OVG A 268/75]). Jedoch führt nicht jedes Überschreiten dieser Frist dazu, dass kein Fahrtenbuch auferlegt werden kann. Eine verspätete Anhörung schließt eine Fahrtenbuchauflage jedenfalls dann nicht aus, wenn die Verzögerung für die unterbliebene Ermittlung des Täters nicht ursächlich war. Davon ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Fahrzeughalter sich während des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu keinem Zeitpunkt darauf berufen hat, sich mittlerweile wegen der verstrichenen Frist an die Person des verantwortlichen Fahrers nicht mehr erinnern zu können; wenn also die Ermittlung des verantwortlichen Fahrers möglich gewesen wäre, wenn der Fahrzeughalter dies nur gewollt hätte (VGH Baden-Württemberg in DAR 91, 313).

Aus diesen Gründen ist von der ausnahmsweiseen Nichtgeltung der Zwewochenfrist auch dann auszugehen, wenn ein Kaufmann im Sinne des Handelsrechts Halter des Fahrzeugs ist, mit dem die Verkehrszuwiderhandlung im geschäftlichen Zusammenhang begangen worden ist. Er ist nämlich etwa nach § 238 Abs. 1 und § 257 HGB verpflichtet, Bücher zu führen und über lange Zeit aufzubewahren, aus denen sich die Geschäftsvorgänge „in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen“. Daraus ergibt sich zwar keine unmittelbare Pflicht, Fahrtenbücher oder Einsatzpläne vorzuhalten, doch entspricht es unabhängig von der Reichweite dieser Vorschriften sachgerechtem kaufmännischem Verhalten, auch die Geschäftsfahrten längerfristig zu dokumentieren. Anders als etwa bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs durch verschiedene Familienmitglieder liegt dies im kaufmännischen Eigeninteresse, schon um Vorkehrungen gegen missbräuchliche Verwendungen der Fahrzeuge für Privatfahrten zu treffen und in Schadensfällen Ersatzansprüche belegen zu können. Die Behörde kann in diesen Fällen daher voraussetzen, dass eine Rechtsverteidigung auch deutlich nach Verstreichen der Zwewochenfrist noch ohne weiteres möglich ist (OVG Nordrhein-Westfalen vom 31. 3. 1995 in VRS 90, 231). Die Einlassung eines Fahrzeughalters, der Kaufmann im Sinne des Handelsrechts ist, die Mitarbeiter können jedes Firmenfahrzeug benutzen, ohne dass dies vorher abgesprochen oder hinterher notiert werde, stellt bei mehreren unaufgeklärt gebliebenen Verkehrsverstößen mit mehreren auf diesen Halter zugelassenen Firmenfahrzeugen einen wesentlichen Ermessensgesichtspunkt für die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage bezogen auf den gesamten Fahrzeugpark dar (OVG Münster vom 10. 9. 1997 in NZV 1998, 176).

Auch eine verspätete Anhörung des Fahrzeughalters im Ordnungswidrigkeitenverfahren ist für die unterbliebene Feststellung des verantwortlichen Fahrers nicht ursächlich, wenn dem Fahrzeughalter ein zur Identifizierung des Fahrers ausreichendes Geschwindigkeitsmessfoto vorgelegt worden ist, da eine Identifizierung des Fahrers anhand des Geschwindigkeitsmessfotos keine Anforderungen an das Erinnerungsvermögen, sondern an das Erkenntnisvermögen des Fahrzeughalters stellt (VGH Mannheim vom 20. 11. 1998 in NZV 1999, 224).

Macht der Halter eines Fahrzeugs, mit dem ein (wesentlicher) Verkehrsverstoß begangen worden ist, im OWi-Verfahren von seinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch, muss er dennoch mit einer Fahrtenbuchauflage rechnen (BVerwG vom 22. 6. 1995 in DAR 1995, 459 und v. 11. 8. 1999 in VerkMitt. 2000 Nr. 66). Ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht des Fahrzeughalters in einem OWi- oder Strafverfahren steht der Anordnung zur Führung eines Fahrtenbuches nicht entgegen (VGH Baden-Württemberg vom 17. 11. 1997 in ZfS 1998, 78).

Selbst das Unterbleiben einer im OWi-verfahren vom Anwalt erbetenen Übersendung der Ermittlungsakten zur Einsicht rechtfertigt nicht die Annahme, die Behörde habe nicht alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen zur Identifizierung des Fahrers ergriffen, wenn dem Halter des Fahrzeugs jedenfalls ein zur Identifizierung des Fahrers hinreichend geeignetes Geschwindigkeitsmessfoto zugeleitet worden ist (VGH Mannheim vom 23. 8. 1996 in NZV 1996, 470).

Benennt der Fahrzeughalter den Führer seines Fahrzeugs, mit dem eine Ordnungswidrigkeit von einem Gewicht begangen wurde, erst im Widerspruchsverfahren und ist eine Verfolgungsverjährung gegen diese Person bereits eingetreten, so kann ein Fahrtenbuch verhängt werden. Denn die Voraussetzung der Nichtfeststellbarkeit des verantwortlichen Fahrzeugführers ist nur dann entfallen, wenn derjenige, der eine Verkehrsübertretung mit dem Fahrzeug des Halters be-

gangen hat, noch vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit bekannt geworden ist (VGH München vom 6. 10. 1997 in DAR 1998, 246).

### Folgen der Auflage

Die Anordnung, ein Fahrtenbuch zu führen, setzt als Maßnahme der vorbeugenden Gefahrenabwehr nicht die Besorgnis voraus, dass künftig gerade der Fahrzeughalter als Führer seines Kraftfahrzeugs Verkehrszu widerhandlungen begehen könnte. Sie ist umfassender und zielt nicht nur auf den Fahrzeughalter als Fahrzeugführer.

Dagegen richtet sich die Anordnung an den Fahrzeughalter, da dieser die Verfügungsgewalt und die Möglichkeit der Kontrolle über sein Fahrzeug hat. Gefährdet er die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch, dass er unter Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht nicht daran kann oder will, wer im Zusammenhang mit einer Verkehrszu widerhandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt sein Fahrzeug gefahren hat, darf er durch das Führen eines Fahrtenbuchs zu einer nachprüf baren Überwachung der Fahrzeugbenutzung angehalten werden (BVerwG 23. 6. 1989 – Az.: 7 B 90/89).

Ein Problem ergibt sich allerdings in der Überwachungspraxis, denn für die Eintragung einer Fahrtenbuchauflage in den Fahrzeugschein und die Aufforderung, den Fahrzeugschein zu diesem Zweck beim Straßenverkehrsamt vorzulegen, fehlt es an der Ermächtigungsgrundlage (OVG Münster v. 28. 2. 2005 in NZV 2005, 336).

### Zu § 31b (Überprüfung mitzuführender Gegenstände)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 5 Nr. 4b

Die mit Änd. VO vom 15. 1. 1980 eingefügte Vorschrift schließt eine Gesetzeslücke, weil bis zu diesem Zeitpunkt die Weigerung, das Mitführen der genannten Gegenstände kontrollieren zu lassen, nicht bußgeldbedroht war.

### Zu § 31c (Überprüfung von Fahrzeuggewichten)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 5 Nr. 4c

Beachte auch § 34.

### Wägung

Kann der Führer eines Fahrzeugs auf Verlangen einer zuständigen Person die Einhaltung der für das Fahrzeug zugelassenen Achslasten und Gesamtgewichte nicht glaubhaft machen, so ist er verpflichtet, sie nach Weisung dieser Person auf einer Waage oder einem Achslastmesser (Radlastmesser) feststellen zu lassen. Nach der Wägung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Wägung zu erteilen.

### Errechnung der Überladung in Prozenten

Von dem durch Wägung festgestellten Gesamtgewicht des Fahrzeugs wird das im Kfz- oder Anhängeschein aufgeführte zulässige Gesamtgewicht abgezogen. Bei einer Überladung ist das Gesamtgewicht höher als das zulässige Gesamtgewicht. Die errechnete Differenz ist die Überladung.

Als Grundlage für die Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist die Überladung in Prozent abzugeben. Hierzu bedient man sich folgender Berechnungsformel:

$$\text{Überladung in \%} = \frac{\text{festgestellte Überladung in kg}}{\text{zulässiges Gesamtgewicht in kg}} \times 100$$

### Wägung eines Einzelfahrzeugs

Einzelfahrzeuge sollen nach Möglichkeit in einem Wägebewegung gewogen werden, wobei dabei alle Achsen gleichzeitig auf der Waage stehen müssen. Die Fahrzeuginsassen sind mitzuwiegen, und der Fahrzeugmotor ist während der Wägung abzustellen.

Eine achsweise Wägung sollte nur dann erfolgen, wenn die Überschreitung der Achslasten festgestellt werden soll oder wenn das Gesamtgewicht des Fahrzeugs auf andere Weise nicht festgestellt werden kann, da z. B. die Tragfähigkeit nicht ausreicht. Es ist zu beachten, dass die Bremsen des Fahrzeugs gelöst sind, ggf. ist ein Unterlegkeil zu verwenden.

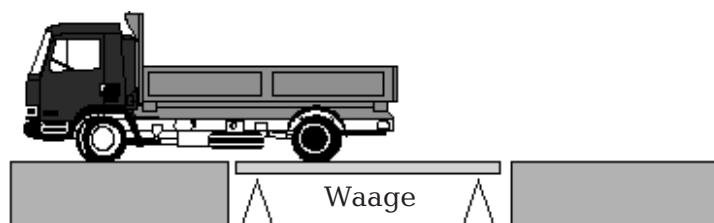
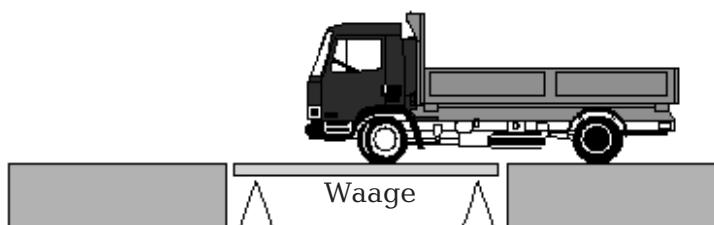
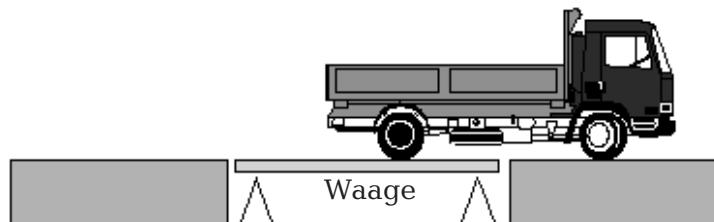
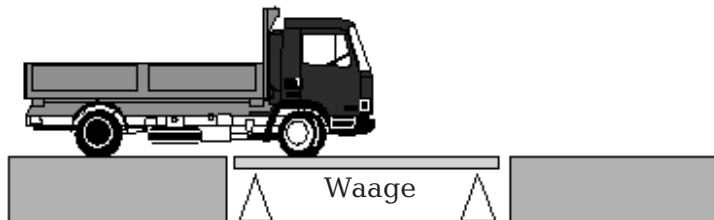
Bei einer achsweisen Wägung wird folgendermaßen verfahren:

a) Auffahrt von der linken Seite

1. Wägung: Vorderachse

2. Wägung: Hinterachse

- b) dann Fahrzeug drehen und von der rechten Seite auffahren  
3. Wägung: Vorderachse  
4. Wägung: Hinterachse



Bestimmungen des Gesamtgewichts:

$$\text{Gesamtgewicht} = \frac{\text{1. Wägung} + \text{3. Wägung}}{2} + \frac{\text{2. Wägung} + \text{4. Wägung}}{2}$$

### Wägung von Lastzügen und Sattelkraftfahrzeugen

Auch bei der Wägung von Lastzügen und Sattelkraftfahrzeugen ist ein Wägevorgang anzustreben. Ist das nicht möglich, so sind Lkw und Anhänger (Sattelzugmaschine und -anhänger) voneinander zu trennen. Während des Wägevorgangs ist der Motor abzustellen, die Bremsen sind zu lösen; ggf. ist ein Unterlegkeil zu verwenden. Bei Wägung des Motorwagens sind die Fahrzeuginsassen mitzuwiegen.

Wird bei der getrennten Wägung eines Lastzuges ausnahmsweise der Anhänger nicht von der Zugmaschine getrennt, so ist darauf zu achten, dass die Anhängergabel vollkommen lose ist und weder Zug noch Druck auf das gerade gewogene Fahrzeug ausübt. Dies ist entsprechend zu vermerken.

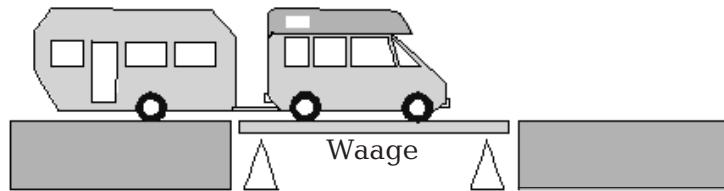
### Wägung von „Zügen“ mit einachsigen Anhängern

Bei Zügen mit einachsigen Anhängern (z. B. Wohnwagen) wird ein Teil des Anhängergewichts auf das ziehende Fahrzeug übertragen. Bei der Feststellung des Gesamtgewichts ist wie folgt zu verfahren:

#### Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs

Da die Stützlast (Deichsellast) im angekoppelten Zustand das ziehende Fahrzeug belastet, muss sie auch beim zulässigen Gesamtgewicht berücksichtigt werden. Um also die Einhaltung des zGG beim ziehenden Fahrzeug kontrollieren zu können, muss das ziehende Fahrzeug im angekoppelten Zustand gewogen werden.

1. Wägung:



Das erste Wägeergebnis ergibt das tatsächliche Gesamtgewicht des ziehenden Fahrzeugs.

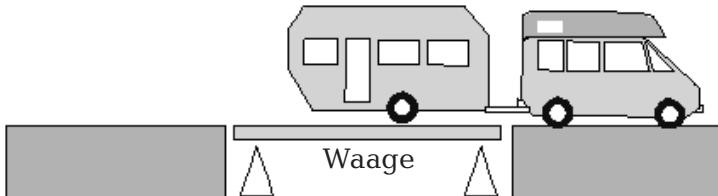
<b>Beispiel:</b>	zGG des ziehenden Fahrzeugs:	1 500 kg
	tatsächliches Gewicht:	1 700 kg
	Überladung:	1 700 kg – 1 500 kg = 200 kg

$$\text{Überladung} = \frac{200 \times 100}{1\,500} = 13,33\%$$

**Überprüfung der Anhängelast**

Im Anschluss an die erste Wägung wird der Zug so weit vorgezogen, dass der Anhänger im angekoppelten Zustand gewogen werden kann.

2. Wägung:



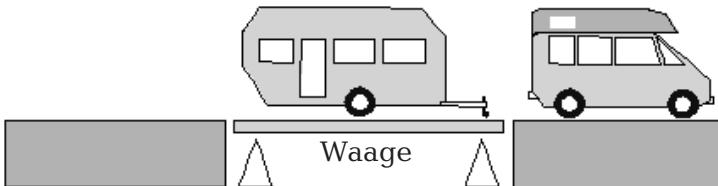
Das zweite Wägeergebnis ergibt die tatsächliche Anhängelast.

<b>Beispiel:</b>	zulässige Anhängelast (lt. Fahrzeugschein):	1 200 kg
	tatsächlich gewogene Anhängelast:	1 500 kg
	Überschreitung der Anhängelast von:	300 kg
		= 25 %
		=====

**Gesamtgewicht des Anhängers**

Das zulässige Gesamtgewicht des einachsigen Anhängers setzt sich zusammen aus Achsenlast plus Stützlast. Die Stützlast ist also im zulässigen Gesamtgewicht des Anhängers enthalten. Soll demnach die Einhaltung des zGG beim Einachsanhänger kontrolliert werden, so muss der Anhänger allein im abgekoppelten Zustand gewogen werden.

3. Wägung:



Die dritte Wägung ergibt das tatsächliche Gewicht des Anhängers.

<b>Beispiel:</b>	zGG des Anhängers lt. Fahrzeugschein:	1 500 kg
	tatsächliches Gewicht:	1 770 kg
	Überschreitung des zGG:	270 kg
		= 18 %
		=====

**Stützlast**

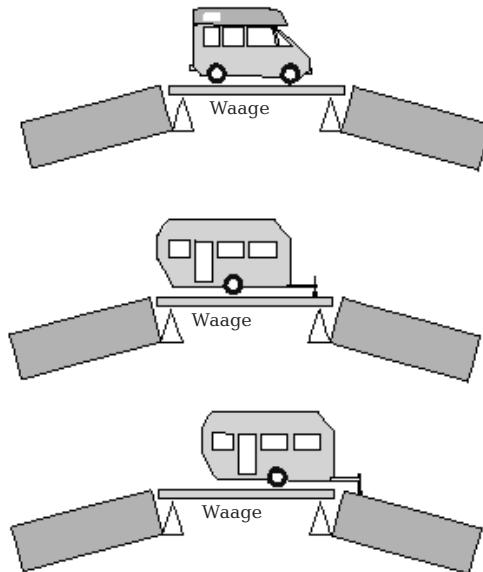
Stützlast ist die Differenz zwischen der zweiten und dritten Wägung und beträgt hier

$$1\,770 \text{ kg} \text{ (3. Wägung)} - 1\,500 \text{ kg} \text{ (2. Wägung)} = 270 \text{ kg}.$$

Bei einer zulässigen Stützlast von 75 kg liegt somit eine Überschreitung von 195 kg = 260 % vor.

### Lastverlagerung

Liegen Fahrbahn und Waage nicht in einer Ebene, dann besteht die Möglichkeit der Lastverlagerung. In einem solchen Fall sollten Zugfahrzeug und Anhänger im abgekoppelten Zustand einzeln gewogen werden. Bei der dritten Wägung ist der Anhänger so weit vorzuziehen, dass die Stützlast außerhalb der Waage liegt.



### Besonderheit

Ist eine Wägung nicht in einem Vorgang möglich, so kann das Gewicht auch durch mehrere Wägungen festgestellt werden. Können dabei Zugfahrzeug und Anhänger abgekoppelt werden, ist eine Lastverlagerung möglich. Muss das Gewicht aber in angekoppeltem Zustand in zwei Etappen gewogen werden, sollte Wert darauf gelegt werden, dass das unmittelbar an die Waage angrenzende Gelände eben ist, auf gleichem Niveau liegt und kein Gefälle aufzeigt (OLG Düsseldorf in VD 1992, 178).

### Maßnahmen bei Überladung

Vom Fahrzeugführer ist nach § 31c StVZO die Einhaltung der zulässigen Achslasten und des zulässigen Gesamtgewichts glaubhaft zu machen. Kann der Fahrzeugführer das nicht, so ist er verpflichtet, sie nach Weisung des Polizeibeamten feststellen zu lassen. Weigert sich der Fahrer, die Waage aufzusuchen, kommt eine Beschlagnahme des Fahrzeugs als Beweismittel gemäß § 46 OWiG i. V. m. den §§ 94 und 98 StPO in Betracht (OLG Oldenburg in VRS 60, 231).

Wer der Weisung, das Fahrzeug mit Ladung wiegen zu lassen, nicht nachkommt, sondern die Ladung abkippt, verstößt nur dann gegen die §§ 34 Abs. 5 und 69a Abs. 5 Nr. 4c StVZO, wenn die bestimmte Waage entweder in seiner Fahrtrichtung liegt oder der erforderliche Umweg nicht mehr als 6 km beträgt (BayObLG in VRS 68, 475).

Eine Mitverantwortung des Lademeisters oder des Beladungspersonals bleibt in jedem Falle zu überprüfen (§ 14 OWiG).

Neben dem Fahrzeugführer ist auch der Fahrzeughalter verpflichtet, für die Einhaltung der Gewichtsgrenzen zu sorgen.

**Der Fahrzeugführer** (OLG Düsseldorf in DAR 1993, 105 und Anmerkungen dazu)

Grundsätzlich hat vor Antritt der Fahrt der Fahrer das Fahrzeug auf Überladung zu prüfen. Es ist dabei an die Sorgfaltspflicht ein strenger, aber nicht überspannter Maßstab anzulegen. Der Fahrzeugführer darf hierbei auch Vergleiche mit früheren Ladungen anstellen.

Falls sich ihm keine Bedenken aufdrängen, darf sich der Fahrer im Allgemeinen auf die Gewichtsangaben des Verladers verlassen. Eine selbständige Prüfungspflicht trifft ihn nur insoweit, als erkennbare Anhaltspunkte für eine Überladung vorliegen.

Sind aber Anzeichen für eine Überladung vorhanden, ist der Fahrzeugführer **verpflichtet**, sich zuverlässig zu vergewissern, dass das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten ist. In diesem Fall darf er sich auch nicht darauf verlassen, dass „korrekt“ verladen worden sei (OLG Stuttgart in NZV 1996, 417).

Durchbiegen der Federn, Erschwerung der Lenkung, sichtbarer Umfang der Ladung, Verringeung der Bremsverzögerung, geringere Wendigkeit des Fahrzeugs, verminderter Anzugs- und Steigungsvermögen sowie Baumstämme, die auffällig deutlich über das Führerhaus nach oben hinausragen, sind Umstände, die auf eine Überladung hinweisen. So ist dem Fahrer von Massengütern zuzumuten, sich am Rahmen des Fahrzeugs für die Durchbiegung der Federn bei höchstzulässiger Belastung Markierungen anzu bringen. Der Fahrzeugführer hat auch zu berücksichtigen, dass Wasser und Schneebelag sowie unterwegs einsetzender Regen zu einer Gewichtsüberschreitung führen können. Ebenso muss der Fahrer auch den Feuchtigkeitsgrad der Ladung berücksichtigen.

Besteht die Ladung aus Sand, kann vom Fahrer verlangt werden, dass er nach Umfang und Höhe einen Vergleich mit seiner früheren Ladung mit richtigem Gewicht anstellt. Ein mit Sandtransport wenig erfahrener Fahrer muss etwaige Überladung mit besonderer Sorgfalt prüfen. Beim Kiestransport ist darauf zu achten, dass der geladene Kies in seinem Feuchtigkeitsgrad nicht von dem abweicht, der bei der Verriegelung geladen war.

Bei Einebnung der Kiesladung kann durch Berechnung des Kubikmeterinhalts das Ladege wicht wenigstens annähernd ermittelt werden. Allerdings lässt sich das Gewicht von Sand und Kies nur durch Wiegen sicher feststellen. Ist ein Teil der Ladung von Kalksandsteinen, die im Freien gelagert wurden, trocken, so ist dennoch damit zu rechnen, dass ein anderer Teil feucht und deshalb schwerer ist. Der Fahrer darf das Gesamtgewicht der Ladung auch rechnerisch ermitteln, wenn ihm das spezifische Gewicht der Ladung oder das Gewicht der Einzelteile bekannt ist.

Die Überladung zwischen 20 und 25 % ist auch für einen erfahrenen Kraftfahrer nicht immer ohne weiteres erkennbar. Auch Überladungen über 25 % müssen im Einzelfall nicht stets schuldhaft sein. Überladungen von 30 % und mehr lassen sich aber bei genügender Aufmerksamkeit an der Stellung der Federn und der Verminderung des Anzugs- und Steigungsvermögens sowie der Bremsverzögerung erkennen. Eine Überladung von 43 % kann daher einem Fahrer nicht verborgen geblieben sein. Auffallendes Durchdrücken der Federn ist zumindest ein eindeutiges Indiz für die Überladung. Erkennt ein Polizeibeamter die Überladung mit bloßem Auge, so folgt daraus noch nicht automatisch, dass sie auch für den Fahrer erkennbar war.

Es ist in den einschlägigen Berufs- und Wirtschaftskreisen heute allgemein bekannt, dass aufgrund der technischen Beschaffenheit schwerer Lkw moderner Bauweise typische Anzeichen einander sich im unteren und mittleren Bereich bewegenden Überschreitung des (in Deutschland) zulässigen Gesamtgewichts nicht (mehr) wahrnehmbar sind. Dennoch bleibt der Fahrzeugführer grundsätzlich verpflichtet, (auch) solche Gewichtsüberschreitungen zu vermeiden. Ist somit davon auszugehen und den beteiligten Berufskreisen bekannt, dass früher tauglich gewesene Überladungsindikatoren aufgrund der technischen Entwicklung heute versagen, ist es allein Sache des Fahrzeugführers, sich auf andere Weise volle Gewissheit von der Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts zu verschaffen. Ist eine Fahrzeugwaage nicht vorhanden sind, wie beispielsweise bei der Verladung von Holzstämmen im Wald, absolut zuverlässige Berechnungen aufgrund diverser Unsicherheiten erforderlich (Schwierigkeiten bei der Bestimmung des genauen Volumens der Baumstämme und der Dichte sowie des Feuchtigkeitsgehaltes des Holzes. Der Umfang einer übernommenen Holzladung gibt nicht in jedem Fall einen zuverlässigen Aufschluss über ihr Gewicht, da dieses in Abhängigkeit von Holzart und Trocknungszustand erheblichen Schwankungen unterworfen ist (OLG Düsseldorf in VerkMitt. 1999 Nr. 4). Ist ein Abschätzen nicht möglich, muss der Fahrzeugführer die Ladung so weit verringern, bis er sich hinsichtlich der Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts auf der sicheren Seite befindet. Er muss dabei in Kauf nehmen, dass bei einer Vielzahl von Fahrten das maximal zulässige Frachtvolumen seines Fahrzeugs möglicherweise nicht voll ausgeschöpft wird. Das geltende Recht gibt ihm nämlich keinen Anspruch darauf, die vom Gesetz zugelassene volle Auslastung tatsächlich in

jedem Falle auch nutzen zu können, wenn er andererseits nicht bereit oder in der Lage ist, sich die sichere Gewissheit zu verschaffen, dass dies ohne unzulässige Überladung geschieht (OLG Koblenz in NZV 1997, 194).

Bei der Überladung muss sich im Urteil aus dem Sachverhalt ergeben, woran der Fahrer sie hätte erkennen können und welche ihm zumutbaren Maßnahmen er hiergegen hätte ergreifen müssen. Dabei kann der Umfang einer übernommenen Ladung im Einzelfall äußerlich erkennbar auf eine Überladung hindeuten. Allerdings gibt das Volumen einer Ladung nicht unbedingt einen zuverlässigen Aufschluss über ihr Gewicht, da in jedem Fall der jeweilige Aggregatzustand zu berücksichtigen ist. Ein Fahrzeugführer muss auch bei einer hohen Zuladung deshalb nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass eine Überladung vorliegt, wenn keine anderen äußeren Hinweise am Fahrzeug oder seinem Fahreigenschaften oder konkrete Kenntnisse über den Zustand der Ladung indiziiell den Schluss nahe legen, dass eine Überladung vorliegen könnte. So ist zum Beispiel das Gewicht von Holz abhängig von der Holzart und dem Trocknungszustand und deshalb erheblichen Schwankungen unterworfen. Selbst der Umstand, dass einem überprüfenden Polizeibeamten eine „augenscheinliche Überladung“ aufgefallen ist, rechtfertigt noch nicht ohne weiteres die Annahme, dass auch der Fahrzeugführer die Überladung aufgrund konkreter Merkmale hätte erkennen können (OLG Düsseldorf in VRS 96, 74).

Fährt ein Lkw-Fahrer aufgrund einer polizeilichen Anordnung zum Wägen mit dem Fahrzeug lediglich von der Verladestelle zur Waage, so handelt er nicht rechtswidrig. Dabei ist es unerheblich, dass der Betroffene die Überladung hätte erkennen müssen und ohne die polizeiliche Anordnung den Transport durchgeführt hätte. Die Rechtswidrigkeit beurteilt sich nach objektiven Kriterien und weder nach der subjektiven Einstellung des Betroffenen noch nach dem, was geschehen wäre, wenn die polizeiliche Anordnung nicht erfolgt wäre (BayObLG in DAR 1992, 388).

### **Der Fahrzeughalter** (OLG Düsseldorf in NZV 1996, 120)

Wegen der besonderen Gefahren, die mit dem Einsatz überladener Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr verbunden sind, ist der Halter eines Kraftfahrzeugs verpflichtet, für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts zu sorgen und eine Überschreitung dieses Gewichtes zu verhindern. An die insoweit den Halter treffende Sorgfaltspflicht sind strenge Anforderungen zu stellen (OLG Düsseldorf in NZV 1988, 192).

So ist der Halter eines Kraftfahrzeugs verpflichtet, im Rahmen seines Betriebes solche organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die eine Überladung durch seine Fahrer zuverlässig ausschließen. Liegen besondere Umstände vor, die es den Fahrern zusätzlich erschweren, die Einhaltung des zulässigen Gewichts zu kontrollieren, kann unter Umständen eine Verpflichtung bestehen, eine Wiegeeinrichtung zur Verfügung zu stellen (OLG Köln in DAR 1995, 325). Falls dies nicht möglich oder zumutbar erscheint, hat er sicherzustellen, dass die Fahrzeuge nur in einem Umfang beladen werden, bei dem die Gewissheit besteht, dass eine Überladung nicht vorliegt. Hierbei muss ggf. in Kauf genommen werden, dass ein Teil der Ladekapazität nicht ausgenutzt wird (OLG Düsseldorf in NZV 1988, 192).

Zudem ist der Halter verpflichtet, bei der Auswahl der Fahrer die erforderliche Sorgfalt hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit anzuwenden und ihnen die notwendigen Weisungen zu erteilen. Ihm obliegt es auch, sich durch gelegentliche – auch überraschende – Stichproben davon zu überzeugen, dass seine Weisungen auch beachtet werden (OLG Hamm v. 30. 4. 2003 in VD 2003, 166). Dem sorgfältig ausgewählten, belehrten und überwachten Fahrer darf andererseits der Halter, sofern die Beladung nicht in seinem tatsächlichen Einflussbereich erfolgt, die Entscheidung überlassen, ob das zu befördernde Transportgut noch nicht zu einer Überladung führt (OLG Karlsruhe in VRS 43, 461).

**Der Polizeibeamte** kann von dem Führer des Fahrzeugs eine der Überlastung entsprechende Um- oder Entladung fordern; dieser Auflage hat der Fahrzeugführer nachzukommen. Die Kosten hierfür hat der Halter zu tragen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist jedoch zu beachten, wobei u. a. zu berücksichtigen sind:

- Ausmaß der Überladung,
- Gesamteindruck des Fahrzeugs (Alter, Zustand),
- noch zurückzulegende Fahrstrecke,
- Tageszeit und Verkehrsaufkommen,
- Art der Ladung und Gewichtsverteilung.

Nach der **VkBl.-Verlautbarung zu „§ 34 StVZO“**; Überschreitung der höchstzulässigen Gesamtgewichte und Achslasten“ vom 15. 2. 1952 – StV 7 – 11/721/52 – sollten Gewichtsüberschreitungen innerhalb bestimmter Grenzen unbeanstandet bleiben. Obwohl nach der genannten Verlautbarung eigentlich nur unter bestimmten Voraussetzungen (Verschmutzung der Fahrzeuge, Eindringen von Nässe in die Ladung) eine Überschreitung der zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte nach § 34 StVZO vorkommen dürfte, wurden Überschreitungen der Grenzwerte bis zu 5 % generell nicht beanstandet.

Bei der Beratung der 13. Verordnung zur Änderung der StVZO hat der Bundesrat aber folgenden, abweichenden Beschluss gefasst (Bundesrats-Drucksache 264/86): „Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, dass die bisher im Vollzug des § 34 StVZO akzeptierte Überschreitungstoleranz von 5 % künftig entfällt.“ Diesem Beschluss tragen die Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) vom 4. 7. 1989 (BGBl. 1989 I S. 1305, 1447, VkBl. 1989 S. 510) und die VwV zur Änderung der VwV für die Erteilung einer Verwarnung vom 4. 7. 1989 (BAnz. Nr. 134a vom 21. 7. 1989, VkBl. 1989 S. 519) Rechnung. Beide Vorschriftenwerke sind am 1. 1. 1990 in Kraft getreten (VkBl. 1991, 270).

Über die so genannte Überschreitungstoleranz von 5 % vertreten die Obergerichte keine einheitliche Auffassung. So berücksichtigt das OLG Stuttgart (in NZV 1996, 417) nach wie vor einen Toleranzabschlag von 5 %, um eine Benachteiligung des Fahrzeugführers durch systemimmanente Messfehler auszuschließen. Genau dem widersprachen das OLG Karlsruhe (in Verk-Mitt. 2000 Nr. 73) und das BayObLG (VD 2001, 159), die unter Bezugnahme auf den Toleranzkatalog des BMV vom 19. 4. 1994 (VKBl. 1984, 81 ff) die vom OLG Karlsruhe vertretene Auffassung nicht teilten, zum Ausgleich möglicher Fehlerquellen sei grundsätzlich ein Abzug von 5 % des gemessenen Bruttogewichts notwendig. Nach Meinung des OLG Karlsruhe und des BayObLG ist bei der Feststellung, ob das zulässige Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeugs überschritten wurde, die beim Betrieb einer geeichten Waage jeweils im Einzelfall festzustellende, vom konkreten Eichwert der Waage und dem Umfang der Belastung abhängende Verkehrsfehlergrenze als Toleranzwert in Abzug zu bringen. Bei Verwendung von Radlastmessern des Typs 100 der Fa. Haenni ist bei einer Belastung von mehr als 2.500 kg grundsätzlich je Einzelmessgerät eine Toleranz von 100 kg vom angezeigten Messwert abzuziehen (BayObLG a. a. O.).

Die **Kosten der Wägung** fallen dem Halter zur Last, wenn ein zu beanstandendes Übergewicht festgestellt wird.

Die **Feststellung eines objektiven Verstoßes** gegen § 34 StVZO erfordert die Darlegung, dass der betroffene Fahrzeugführer das zulässige Gesamtgewicht überschritten hat. Zur Nachprüfbarkeit der angenommenen Überlastung reicht die Mitteilung des Ergebnisses der Wägung zur Feststellung der Überladung nicht aus. Erforderlich für das Gericht ist die Auseinandersetzung mit der Frage der Zuverlässigkeit des Wiegeergebnisses. Hierzu bedarf es

- der Beschreibung des Wiegevorganges,
- der Waage,
- der Angabe, ob es sich um ein geeichtetes Gerät gehandelt hat,
- der Beachtung der Vorschriften zur Durchführung des Wiegevorganges,
- der Zuverlässigkeit des wiegenden Personals (OLG Celle in NZV 1998, 256).

### Zu § 32 (Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 2

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch §§ 22, 29 StVO sowie §§ 63 und 72 Abs. 2 (zu § 32), ferner die

**35. AusnahmeV zur StVZO (8-4)** (Ausnahmen für lof Zugmaschinen und Anhänger), die

**39. AusnahmeV zur StVZO (8-4)** (Ausnahmegenehmigungen in den neuen Ländern)

und die

**Richtlinien für die Kennzeichnung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen (8-4-13).**

Ausländische Kfz und Kfz-Anhänger, die nur vorübergehend im Inland verkehren, unterliegen den Vorschriften des § 32 ebenfalls (vgl. § 3 VInt).

Nach Abs. 1a der 2. AusnahmeVO in 8-3-2 (S. 3, 4) dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Zugmaschinen und deren Anhänger die zulässigen Abmessungen bei Brauchtumsveranstaltungen, Altmaterialsammlungen, Landschaftssäuberungsaktionen sowie Feuerwehreinsätzen oder -übungen überschreiten.

Erläuterungen zu einigen Begriffen des Textes:

**Kraftfahrzeug** – vgl. Ziff. 12 der Erl. zu § 18

**Anhänger** – vgl. Ziff. 21 der Erl. zu § 18

**austauschbare Ladungsträger** – vgl. § 42 (3)

**lof Arbeitsgeräte** – vgl. Ziff. 26 der Erl. zu § 18, jedoch erfasst die vorliegende Vorschrift auch selbstfahrende Geräte wie z. B. Mähdrescher (nicht nur Anhänger-Arbeitsgeräte).

**Kradanhänger** – vgl. Ziff. 23 der Erl. zu § 18

**Sattelanhänger** – vgl. Ziff. 21 der Erl. zu § 18

**Kombinationen von Fahrzeugen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs** –

Gemeint sind Züge aus einem Zug-Fz. mit Anhängerkupplung und zusätzlich einer Sattelkupplung, das einen Anhänger mit Zuggabel mitführt. Das Besondere dieser Züge ist der als Wechselbehälter deklarierte Aufbau, der mit dem Anhänger eine Einheit bildet, aber mit dem Vorderteil auf dem Zug-Fz. aufliegt. Damit für normale Sattel-Kfz keine Wettbewerbsnachteile entstehen, gilt die Längenbegrenzung für Sattel-Kfz auch für derartige Züge, deren Fahr- und Bremsverhalten ohnehin dem der Sattel-Kfz entspricht.

**Ladestützen** sind Fz.-Teile, die nach rückwärts ausgezogen werden können, um überstehende Ladung zu stabilisieren.

Waagerecht gestellte Ladeklappen verändern die Breite bzw. Länge des Fz. Werden dadurch die hier festgelegten Höchstmaße überschritten, so liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (auch, wenn es sich um lof Anhänger handelt).

**Zu Abs. 6** hat der BMV in VkBl. 92, 367 eine Klarstellung veröffentlicht.

§ 32 ist durch VO vom 24. 4. 1992 neu gefasst worden. Der alte Abs. 3, der das Verbot von Fz.-Teilen, die verkehrsgefährdend am Fz.-Umriss hervorragen, enthielt, ist Abs. 1 des neu eingefügten § 30c geworden.

**Zu Abs. 9** – Übernahme der EG-Rili 93/93/EWG in nationales Recht.

### **Zu § 32a (Mitführen von Anhängern)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 3

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch die §§ 41, 42 und 43

**Anhänger** – vgl. Ziff. 21 der Erl. zu § 18

**Zugmaschinen** – vgl. Ziff. 15 der Erl. zu § 18

**Sattelkraftfahrzeuge** – vgl. Ziff. 3 und 6 der Erl. zu § 5, auch Ziff. 21 der Erl. zu § 18

**Kraftomnibus** – vgl. § 6 FeV (E zu FeV – § 6, Ziff. 7 in 8-3-0-1 Bu)

§ 32a gehört zu den „Verkehrsvorschriften“, die auch auf vorübergehend hier verkehrende ausländische Fze. anwendbar sind.

Das Mitführen von Omnibusanhängern ist unzulässig (vgl. Satz 1).

### **Zu § 32b (Unterfahrschutz)**

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1 und 2: § 69a Abs. 3 Nr. 3a

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch § 72 Abs. 2 (zu § 32b)

Der Unterfahrschutz soll verhindern, dass auffahrende Fze., insbesondere Pkw, unter die überhängenden Aufbauten größerer Fze. (Lkw und Lkw-Anhänger) geraten, was für ein auffahrendes Fz., vor allem aber für dessen Insassen, schwere Folgen haben kann.

Zum Begriff „austauschbarer Ladungsträger“ siehe § 42 (3).

**Zu § 32c (Seitliche Schutzvorrichtungen)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 3b

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte § 72 Abs. 2**

Die Vorschrift soll der Gefahr entgegenwirken, dass Fußgänger oder Zweiradfahrer bei Unfällen von der Seite her unter das Fz. geraten und überrollt werden. (B)

**Zu § 32d (Kurvenlaufeigenschaften)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 3c

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Zu § 33 (Schleppen von Fahrzeugen)**

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 6: § 69a Abs. 3 Nr. 3

Zuständigkeiten – vgl. § 68

Gilt auch für das Schleppen von ausländischen Kfz oder durch ausländische Kfz (vgl. Ziff. 6 der Erl. zu § 18).

**Zuständigkeit für bundesweite Ausnahmegenehmigung zum Schleppen defekter Kraftfahrzeuge**

Für die Erteilung einer bundesweit gültigen Ausnahmegenehmigung zum Schleppen defekter Kraftfahrzeuge ohne Entfernungsbeschränkung gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 StVZO ist das Bundesministerium für Verkehr zuständig (BVerwG v. 14. 4. 2005 in DAR 2005, 582).

**Zu Abs. 1**

**Beachte** Ziff. 10 der Erl. zu § 18 und § 71 (Auflagen bei Ausnahmegenehmigung).

Die Ausnahmegenehmigung kann in Form einer **Einzelgenehmigung** für ein bestimmtes Fz. und eine bestimmte Fahrt erteilt werden. Sie kann aber auch als **Dauergenehmigung für ein bestimmtes Schlepp-Fz.** (gültig für eine unbestimmte Zahl von Schleppvorgängen mit beliebigen angehängten Fz.) oder als **Dauergenehmigung für ein bestimmtes zu schleppendes Fz.** (gültig für eine unbestimmte Zahl von Schleppvorgängen hinter beliebigen ziehenden Fz'en.) gegeben werden (VkbL. 50, 650 und 61, 386).

**Zu Abs. 2**

Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nur für **genehmigtes** Schleppen; ein ungenehmigtes Schleppen ist wie ein **normaler** Anhängerbetrieb zu behandeln.

**Nr. 1 Satz 1**

Auch Zugmaschinen dürfen bei genehmigtem Schleppen nur jeweils ein Fz. mitführen. Zuwidderhandlungen verstoßen in diesem Falle nicht zugleich gegen § 32a. Wird ein geschl. Fz. mit dem Vorderteil oder dem Heck auf eine Schleppachse aufgelegt, so gelten Schleppachse und aufgelegtes Fz. als Anhängereinheit.

**Nr. 1 Satz 2**

Die Vorschrift stützt sich nicht auf § 2 StVG, denn dort wird keine FE-Pflicht zum Führen von Anhängern begründet. Ein Verstoß gegen Satz 2 ist daher kein Vergehen nach § 21 StVG (vgl. KG in VRS 26, 126), sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit – und das auch nur bei genehmigtem Schleppen; bei ungenehmigtem ist der Führer des Anhängers als Beteiligter an einem Verstoß nach Abs. 1 (u. a.) zu ahnden (§ 14 OWiG). Der Nichtbesitz eines FS ist in diesem Fall nicht vorwerfbar.

**Nr. 1 Satz 3 – Ausnahmebestimmung zu Satz 2.**

**Anhängelast** – vgl. Erl. zu § 42.

**Nr. 2**

Bei genehmigtem Schleppen ist dementsprechend das anhängende Fz. auch nicht versicherungspflichtig (etwaige Schäden sind durch die Versicherung des ziehenden Fz. gedeckt).

Am anhängenden Fz. muss gemäß § 60 Abs. 5 das Kennzeichen des ziehenden Fz. geführt werden. Eine provisorische Zulassung des ungenehmigt geschleppten Kfz mit Hilfe roter Kennzeichen (§ 28) kann bei Überführungsfahrten die sonst erforderliche allgemeine Zulassung ersetzen, nicht aber die nach Abs. 1 erforderliche Schleppgenehmigung.

### Nr. 3

Nicht anwendbar sind demnach bei genehmigtem Schleppen die Bestimmungen des § 32 über die höchstzulässige Zuglänge und über die Kreisfahrt, wohl aber alle anderen, auf Züge bezogenen Vorschriften, so dass z. B. der Führer des ziehenden Fz. gem. § 5 die FE der Kl. 2 benötigt (vgl. Ziff. 6 der Erl. zu § 5; OLG Bremen in NJW 63, 726 a. F.). Nach neuem Recht i. d. R. FE-Kl. BE oder CE erforderlich (§ 6 FeV).

### Nr. 4, 5, 6

Die Bestimmungen tragen für die Fälle genehmigten Schleppens dem Umstand Rechnung, dass das anhängende Fz. seiner Bauart nach ein Kfz ist.

### Zu § 34 (Achslast und Gesamtgewicht)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 3, 8 und 9: § 69a Abs. 3 Nr. 4

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch §§ 23, 29 StVO, § 31 Abs. 2, § 31c und § 72 Abs. 2 sowie Abs. 1a der 2. AusnahmeVO in 8-3-2 Bu, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Zugmaschinen und deren Anhänger die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte bei Brauchtumsveranstaltungen, Altmaierialsammlungen, Landschaftssäuberungsaktionen, Feuerwehreinsätzen und -übungen überschreiten dürfen.

Auf nichtmotorisierte Straßen-Fze. ist die Vorschrift gemäß § 63 ebenfalls anzuwenden.

Gemäß § 3 VInt (8-8-1) ist § 34 auch auf vorübergehend hier verkehrende ausländische Kfz und Züge anzuwenden.

Die Bestimmung (früher Abs. 4), wonach an Fzen. zur Lastenbeförderung außen rechts über den Rädern die zulässigen Achslasten und vorn am Fz. auch das zulässige Gesamtgewicht ange schrieben sein mussten, ist ersatzlos aufgehoben worden; ihr Nutzen war zu gering.

### Zu Abs. 1

**Achslast** ist die Summe aller Raddrücke, die im Stand von den Rädern einer Achse auf die Fahrbahn übertragen werden, wobei es nicht darauf ankommt, wie viele nebeneinander angeordnete Räder die Achse hat.

Anders als im Fahrerlaubnisrecht (§ 5 Abs. 1 – zu Kl. 2 – a. F.) gilt auch eine Konstruktion, die aus zwei, mit einem Abstand von weniger als 1 m angeordneten Achsen (im technischen Sinne) besteht, rechtlich nicht als „Einzelachse“, sondern als Achsgruppe mit zwei einzelnen Achsen.

### Zu Abs. 3

**Die zulässigen Achslasten** sind aus dem Fz.-Schein (§ 24) zu ersehen, bei zulassungsfreien, aber betriebserlaubnispflichtigen Fzen. aus dem Nachweis der Betriebserlaubnis (vgl. § 18 Abs. 5) und bei betriebserlaubnisfreien Fzen. nur aus dem Fabrikschild, sofern sie überhaupt damit aus gestattet sind (vgl. § 59), andernfalls können nur die in den Abs. 4 bis 6 aufgeführten Grenzwerte überwacht werden.

**Das zulässige Gesamtgewicht (zGG) eines Kfz oder eines Kfz-Anhängers** ist aus den gleichen Unterlagen zu entnehmen wie die zulässigen Achslasten (s. o.).

**Das zGG von Zügen** (auch solchen mit Starrdeichselanhängern oder von Sattel-Kfz) muss auf Grund des Abs. 7 aus den zGG der Einzel-Fze. (ggf. unter Berücksichtigung der ebenfalls in den Fz.-Scheinen eingetragenen Stütz-, Sattel- oder Aufliegelasten) errechnet werden.

### Überladung

Ist das tatsächliche Gesamtgewicht bei einem Einzel-Fz. höher als das im Fz.-Schein angegebene zGG bzw. bei Zügen höher als das nach Abs. 7 festgestellte zGG, so ist das Fz. bzw. der Zug überladen.

Nicht nur Lkw und andere Kraftwagen (auch Pkw) und deren Anhänger (u. a. Campinganhänger) sind zuweilen überladen – auch Kräder (selbst FmH) sind daraufhin zu überwachen. Das überhöhte Gewicht kann auch durch das Körpergewicht von Beifahrern erbracht werden (vgl. OLG Karlsruhe in VRS 18, 300; BGH in VRS 17, 277).

**Die Berechnung der Überladung** eines Fz. oder Zuges erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{(\text{tatsächliches Gewicht des Fz.} - \text{zGG}) \times 100}{\text{zGG}} = \text{Überladung in \%}$$

Je nach Höhe der Überladung werden Verwarngelder nach VerwarnVwV (8-44-1) erhoben oder Bußgelder nach BKatV (8-44) verhängt. Überschreitungstoleranzen entfallen (VkBd. 91, 270). Verantwortlich sind der Fz.-Führer, der Halter und u. U. auch das Verladepersonal (§ 9 OWiG).

### **Die Gefährlichkeit von Überladungen**

Bei Lkw und deren Anhängern wächst, sofern sie druckluftgebremst sind, der Bremsweg bei einer Notbremsung auf griffiger Fahrbahn konstruktionsbedingt in eben dem Maße, wie sie überladen sind. (Beispiel: Ein Lkw mit Druckluftbremse hat voll beladen einen Bremsweg von 40 m auf trockener Straße. Im Falle einer Überladung von 20 % nimmt sein Bremsweg, bedingt durch die Konstanze der Bremsleistung, ebenfalls um 20 % zu und beträgt nunmehr 48 m.) Das gilt allerdings nicht auf glatter bzw. schlüpfriger Fahrbahn, wenn die Bremsleistung ausreichen würde, die Räder des zulässig beladenen Fz. zu blockieren (in solchem Falle ist die Auswirkung der Überladung nicht abschätzbar). Bei hydraulischen Bremsen (Pkw) lässt sich zwar mit höherem Pedaldruck die Bremsleistung der Überladung anpassen, jedoch zeigen sich bei Dauerbeanspruchung – z. B. Talfahrten im Gebirge – die Bremsen der Überladungsbeanspruchung doch nicht gewachsen (Überhitzung der Bremsen – Fading: Nachlassen der Bremswirkung). Auch verändern sich bei Überladung in besonders gefährlicher Weise die sonstigen Fahreigenschaften des Fz., insbesondere die Kurvenlage.

### **Die Feststellung der Achslasten und des tatsächlichen Gewichts eines Fz.**

Die Einhaltung der zulässigen Achslasten kann durch Wägung mit Hilfe von Radlastmessern festgestellt werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die gewogenen Räder bei der Wägung nicht gebremst sind und dass – wenn es sich um Antriebsräder handelt – kein Gang eingelegt ist. Wird ein Radpaar gewogen, das mit nicht gewogenen Rädern zusammen einer Achsgruppe (z. B. Doppelachse) angehört, so muss mit Hilfe von Auflaufböcken dafür gesorgt werden, dass gewogene und nicht gewogene Räder gleich hoch stehen. Auf stationären Fz.-Waagen dürfen Achslastwägungen nur durchgeführt werden, wenn die Waage zu achsweisen Wägungen ausdrücklich von der Eichaufsichtsbehörde zugelassen ist.

Das tatsächliche Gewicht eines Fz. oder Zuges lässt sich durch Addition der mit Radlastmessern ermittelten Achslasten feststellen. Genauer sind Wägen auf stationären Straßenfahrzeugwaagen. Beim Wägen von Zug-Fz. auf stationären Waagen sollen die Anhänger abgekuppelt werden und umgekehrt. Jedoch: Kfz, die einen einachsigen Anhänger (oder einen Zentralachsanhänger) mitführen, müssen mit angekuppeltem Anhänger gewogen werden, weil die Stützlast des Anhängers das tatsächliche Gewicht des Zug-Fz. mitbestimmt (OLG Hamm in VRS 40, 222). Der einachsige Anhänger ist dagegen abgekuppelt zu wiegen, es sei denn, es soll die tatsächliche Anhängelast festgestellt werden (§ 42). Wenn in angekuppeltem Zustand gewogen wird, müssen die Bremsen des zu wiegenden Fz. gelöst sein. Wird das ziehende Fz. gewogen, darf auch kein Gang eingelegt sein. Die Bremsen des nicht auf der Waagenbrücke stehenden angekuppelten Fz. können angelegt sein, besser ist es, das Fz mit Unterlegkeilen festzulegen. Motorbremsen müssen ausgeschaltet sein, wenn der angekuppelte Anhänger gewogen wird, weil sonst dessen Dauerbremseinrichtung anspricht.

### **Zu Abs. 4 bis 6**

Werden mit Ausnahmegenehmigung nach § 70 für ein Fz. oder einen Zug höhere Werte als die hier festgelegten Höchstwerte zugelassen, dann bedarf es für jede einzelne Fahrt, bei der das tatsächliche Gewicht im genehmigten Rahmen die zulässigen Höchstwerte überschreitet, einer Erlaubnis nach § 29 StVO.

Im Übrigen beachte die 53. AusnahmeVO zur StVZO (8-4 Bu) (von Bedeutung für den Kombinierten Verkehr).

### **Zu Abs. 5a**

Übernahme der Rili 93/93/EWG in nationales Recht

### **Zu Abs. 6 und 7**

Züge sind nach vorliegender Vorschrift auch zu beanstanden, wenn das festgestellte tatsächliche Gesamtgewicht zwar den aus den zGG der Einzel-Fze. errechneten Wert für das zGG des Zuges nicht überschreitet, wohl aber den für diese Art von Zügen festgelegten Höchstwert (vgl. VkBl. 63, 436).

Das zGG von Zügen ist auch bei Schleppvorgängen (§ 33) einzuhalten, spielt aber beim **Ab-schleppen** (vgl. Ziff. 10 der Erl. zu § 18) keine Rolle.

### **Zu Abs. 8**

Die Vorschrift stellt ab auf das **tatsächliche** Gewicht auf der oder den Antriebsachsen und auf das **tatsächliche** Gewicht des Fz. oder der Fz.-Kombination.

### Zu Abs. 9

Die Vorschrift soll verhindern, dass sehr kompakt gebaute Züge mit sehr geringen Abständen zwischen hochbelasteten Anhängerachsen und Achsgruppen des ziehenden Schwer-Fz. eine nicht ausreichende Lastverteilung auf Straßen und Brücken verursachen, was zu außergewöhnlichen Schäden führen kann. Für lof Züge konnten geringere Mindestabstände zugelassen werden, weil diese Fze. nicht so hohe Achslasten haben.

### Zu Abs. 11

Damit werden die technischen Anforderungen für die Anbringung von Hubachsen oder Lastverlagerungssachsen nach Rili 97/27/EG, Anhang IV, Abschnitt 3, übernommen.

### Zu § 34a (Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibusse

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 5; Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch § 23 StVO sowie die §§ 31 Abs. 2, 35 bis 35i und 72 Abs. 2 (zu § 34a), ferner § 22 BOKraft.

Abs. 1 soll sicherstellen, dass sie festgelegten Platzzahlen und die angegebene Höchstmasse des Gepäcks im Betrieb nicht überschritten wird.

### Zu § 34b (Laufrollenlast und Gesamtgewicht von Gleisketten-Fz.)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 4; Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** §§ 23 Abs. 1, 29 StVO, ferner §§ 31, 31c und die Erl. zu § 34 Abs. 3 (Überladung).

### Zu § 35 (Motorleistung)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 6; Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch § 72 Abs. 2 (zu § 35).

Die Vorschrift ist auf vorübergehend hier verkehrende ausländische Fze. und Züge nicht anwendbar.

Anhängelast – vgl. Erl. zu § 42.

Zur Berechnung des zGG von Sattel-Kfz – vgl. § 34 Abs. 7.

### Zu § 35a (Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Rückhalteinrichtungen für Kinder)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 7; Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** §§ 21, 21a Abs. 1, § 23 StVO, ferner § 22a Abs. 1 Nr. 25 und 27, § 31 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 sowie die „Richtlinie für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen“ in VkBl. 86, 304 und die 3. Ausn. VO vom 5. 6. 1990, die 5. AusnahmeVO vom 24. 3. 1994 und die 7. AusnahmeVO vom 17. 12. 1997 in 8-2-3.

Der Austausch des Führersitzes kann die Betriebserlaubnis des Fz. berühren (vgl. § 19 Abs. 2 und 3).

### Zu Abs. 8

Beachte Veröffentlichung in VkBl. 1999, S. 98 über Ausbau oder Deaktivierung von Beifahrer-front-Airbags.

### Zu Abs. 9

Beachte die „Richtlinie für die Beschaffenheit und Anbringung von Kindersitzen und Fußstützen ...“ (8-4-6).

Besonderer Sitz i. S. v. Abs. 9 ist eine Vorrichtung, die nach ihrer Bauart dazu bestimmt ist, als Sitz zu dienen, mag diese Zweckbestimmung auch nicht die ausschließliche sein (vgl. VwV zu § 21 StVO).

**Beachte** auch § 61 Abs. 2.

### Zu § 35b (Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahrzeuge)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 7a

**Beachte** auch die „Richtlinie für die Sicht aus Kfz“ in VkBl. 62, 669 (berichtigt durch VkBl. 63, 131), geändert durch VkBl. 75, 443; 87, 723, die „Richtlinie für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen“ in VkBl. 86, 304, die „Richtlinie zur Beurteilung des Sichtfelds selbstfahrender Arbeitsmaschinen“ in VkBl. 95, 274. Abs. 2 Satz 1 ist (zusammen mit § 23 StVO, § 31 Abs. 2) anwendbar, wenn die Front- und Seiten-scheiben eines Kfz vereist sind.

Sonnenblenden sind sowohl nach § 30 wie auch nach § 35b zu fordern.

**Zu § 35c (Heizung und Lüftung)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 7b; Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch § 72 Abs. 2, §§ 19 Abs. 2 und 3, 22a.

**Zu § 35d (Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 7b; Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** § 72 Abs. 2, die „Richtlinie für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen“ in VkBl. 86, 304 sowie die Verlautbarung des BMV betr. . . Einrichtungen zum Auf- und Absteigen in KOM, die zur Beförderung von Schulkindern eingesetzt sind, in VkBl. 80, 537 (Haltegriffe oder -stangen müssen an den Ein- und Ausstiegen vorhanden und so angebracht sein, dass auch Erstklässler sie erreichen können), sowie die Rili für fremdkraftbetriebene Einstiegshilfen an KOM (VkBl. 1999, 246).

**Zu § 35e (Türen)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 7b; Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch § 23 StVO und §§ 31 Abs. 2, 72 Abs. 2 (zu § 35e), ferner die „Richtlinie für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen“ in VkBl. 86, 304.

Die Vorschrift gilt auch für Laderaumtüren.

**Abs. 3 Satz 3** ist von besonderer Bedeutung für fernbediente KOM-Türen, die mit einer zusätzlichen Öffnungsvorrichtung bei oder an der Tür selbst versehen sein müssen. Eine derartige Einrichtung darf aus nahe liegenden Gründen an Gefangenentransportwagen der Polizei nicht vorhanden sein. Der BMV hat mit Rundschreiben vom 25. 10. 1960 erklärt, dass keine Bedenken bestehen, gestützt auf § 70 Abs. 4 den § 35e auf diese Fze. insoweit nicht anzuwenden, so dass Ausnahmegenehmigungen nicht erteilt werden müssen.

**Zu § 35f (Notausstiege in Kraftomnibussen)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 7b; Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

Beachte auch § 72 Abs. 2 (zu § 35f).

**Zu § 35g (Feuerlöscher in Kraftomnibussen)**

Bußgeldvorschrift:

- zu Abs. 1 und 2: § 69a Abs. 3 Nr. 7c
- zu Abs. 3 und 4: § 69a Abs. 5 Nr. 4d

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch § 23 StVO und §§ 31 Abs. 2 und 31b.

Es ist mit Mängelbericht zu beanstanden, wenn vorgeschriebene Feuerlöscher nicht verplombt sind, denn es ist zu befürchten, dass sie nicht mehr betriebsbereit sein könnten.

**Zu § 35h (Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 7c

**Beachte** auch § 23 StVO, ferner §§ 31 Abs. 2 und 31b sowie § 72 Abs. 2 (zu § 35h).

Die Bestimmung ist auf den Stand der DIN-Norm 13164 (Januar 1998) gebracht worden:

- Anzahl der Wundschnellverbände hat sich geändert,
- für Mullbinden wurden alternativ elastische Fixierbinden aufgenommen, die Stückzahl wurde geändert,
- ein Verbandtuch, Ölkreide und Sicherheitsnadeln wurden gestrichen und
- eine Rettungsdecke wurde aufgenommen.

Die neue DIN ist ab 1. 7. 2000 für Verbandkästen/Erste-Hilfe-Material vorgeschrieben, das von diesem Tag an **erstmals** in Kfz mitgeführt wird. Bestehende Verbandkästen/Erste-Hilfe-Material, die den bisher gültigen Normen entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.

**Zu § 35i (Gänge, Anordnung von Fahrgastsitzen und Beförderung von Fahrgästen in KOM)**

Bußgeldvorschrift zu Satz 1 und 2: § 69a Abs. 3 Nr. 7d

**Beachte** § 72 Abs. 2 (zu § 35i . . .) und die §§ 22 (Abs. 1) und 23 BOKraft.

Die Vorschrift gleicht das inländische Recht an die entsprechenden Bestimmungen der ECE-Regelungen Nr. 36 und 52 an.

### Zu Abs. 2

Die Vorschrift gilt nur während der Fahrt des KOM. Eine Bef. von liegenden Fahrgästen in KOM, ohne hinreichende Rückhalteeinrichtungen zu erlauben, widerspräche den Bemühungen, die Insassensicherheit in Reisebussen zu erhöhen. (B)

Beachte die „Richtlinien für Fahrgastliegeplätze und Rückhalteinrichtungen in KOM“ in VkBl. 91, 668.

### Zu § 35j (Brennverhalten der Innenausstattung bestimmter KOM)

Beachte § 72 Abs. 2

Die Vorschrift übernimmt die Rili 95/28/EG für Fze. mit EinzelBE in nationales Recht.

### Zu § 36 (Bereifung und Laufflächen)

Bußgeldvorschrift

- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| – zu Abs. 1, 2, 2a und 5: | § 69a Abs. 3 Nr. 8 |
| – zu Abs. 2b:             | § 69a Abs. 5 Nr. 5 |

Beachte auch § 23 StVO, §§ 19 (2), 31 (2), 37, 63 und 72 Abs. 2 (zu § 36 . . . ).

### Zu Abs. 1

Bereifungsart und -größe legt der Hersteller des Fz. entsprechend §§ 30, 36 fest und nimmt die Bereifungsdaten in die Betriebsanweisungen für das Fz. auf. Die Reifendaten befinden sich ferner in Fz.-Brief und Fz.-Schein.

**Achtung:** Sind die Daten der zulässigen Bereifung in Brief und Schein nach den alten deutschen Normen gefasst (was nicht zu beanstanden ist), so können außer so gekennzeichneten Reifen auch entsprechende Reifen mit einer Größenbezeichnung nach ECE-Regelung Nr. 30 (seit 1977 gültig) verwendet werden, ohne dass es einer Änderung der Eintragung in den Fz.-Papieren nach § 27 (1) bedarf. Bei Verwendung von Reifen für Pkw mit anderer als der in den Fz.-Papieren angegebenen Größenbezeichnung beachte VkBl. 91, 578; 93, 411 (wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt); für Krafträder beachte VkBl. 1998, 904, 1254; für 2- oder 3-rädige Fz. beachte VkBl. 2000, 627.

Allein die Verwendung von Reifen einer Größe, die nicht im Kfz-Schein eingetragen ist, führt nicht zum Erlöschen der BE, § 19 II greift u. a. nur, wenn eine Gefährdung zu erwarten ist. Die bloße Möglichkeit genügt nicht (OLG Köln vom 7. 2. 1997 in NW 1997, 283). Vgl. auch Erl. zu § 19.

Die Sätze 4 und 5 stellen Ergänzungen zu § 30 dar. Verboten ist bereits eine Bauweise, die Fahrbahnbeschädigungen möglich erscheinen lässt; es müssen keine konkreten Schäden nachgewiesen sein. Für Bodengreifer (an Zugmaschinen) und Schneeketten bestimmt § 37 Näheres. Die Verwendung von Spikes-Reifen (Winterreifen mit Stahlstiften in der Lauffläche) ist nicht mehr zulässig (die Spikes-VO ist am 30. 4. 1975 außer Kraft getreten).

Zur „Reifenfabrikatsbindung“ vgl. Hinweis des BMVBW in VkBl. 2000, 627.

### Zu Abs. 2

Beachte insbesondere die

Richtlinien für die Beurteilung von Luftreifen (8-4-11 Bu) und die

Richtlinie für das Nachschneiden von Reifen an Nutzfahrzeugen (8-4-11-1 Bu)

Der Reifenhersteller darf außer den der Verkehrssicherheit dienenden Profilrillen und Einschnitten noch zusätzliche (weniger tief) Einschnitte als Ventilations- oder Kühlrippen zur Vermeidung von Wärmestaus anbringen, auf welche die Sätze 3 und 4 nicht anwendbar sind (OLG Düsseldorf in VRS 77, 371).

Vorsätzliches unbefugtes Ablassen der Luft aus der Bereifung eines Kfz kann Sachbeschädigung i. S. v. § 303 StGB sein (BGH in VerkMitt. 59 Nr. 100).

Die Bereifung eines als „Liftachse“ ausgestalteten Teils einer Doppelachse muss auch dann Abs. 2 entsprechen, wenn die betreffende Achse sich – hochgezogen – in Ruhestellung befindet (OLG Hamm in VRS 90 Nr. 145 S. 395).

Bei Zwillingsreifen ist darauf zu achten, dass beide Reifen vorgeschriebene Profiltiefe (OLG Hamm in DAR 60, 55) und gleiche Dimensionen haben, sonst wird einer von ihnen überbeansprucht (der größere), was u. U. sogar zur Selbstdetonation des Reifens führen kann, die ferner möglich ist, wenn der andere Reifen Luft verloren hat und nicht mehr mitträgt (auch bei gleicher Größe beider Reifen).

Ein Fz.-Führer darf nach Reifenpanne einen verkehrsunsicheren Reservereifen nur dazu benutzen, um das Fz. auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen (BGH in NJW 77, 114).

Der Führer eines mangelhaft bereiften Kfz kann nur belangt werden, wenn er mit dem Kfz fährt, nicht wenn er lediglich parkt (OLG Schleswig in VerkMitt. 77 S. 8).

Auch die Reifen eines vorübergehend hier verkehrenden ausländischen Kfz (vgl. §§ 1, 5 VInt in 8-8-1) müssen beim Hauptprofil der Lauffläche 1,6 mm Profil aufweisen (§ 3 Abs. 4 VInt in 8-8-1).

#### Zu Abs. 2a

Zur Verdeutlichung: Vorgeschrieben ist

- achsweise** einheitliche Bereifung für Kfz, außer Pkw, mit zGG über 3,5 t und bHG über 40 km/h und deren Anhänger (Ausnahme siehe c),
- fahrzeugweise** einheitliche Bereifung (nicht **zugweise**) für Kfz mit zGG bis 3,5 t und bHG über 40 km/h und für Pkw (auch wenn sie schwerer sind) und für Anhänger hinter solchen Fz. (Ausnahme für bestimmte Anhänger siehe c). Dies gilt auch für Leichtkrafträder, Klein-krafträder und FmH, nicht aber für die übrigen Kräder; im Gegensatz zu Pkw werden bei Krafträdern die Seitenführungs Kräfte im Wesentlichen durch die Schräglage aufgebracht. Der dabei verbleibende geringe Anteil an Seitenführungs Kraft beeinflusst das Eigenlenkverhalten nur unwesentlich. Wegen der höheren Verschleißfestigkeit von Radialreifen werden Kräder mit mittlerer und höherer Motorleistung häufig mit Diagonalreifen vorn und Radialreifen hinten ausgerüstet. Bei nachträglicher Umrüstung auf Mischbereifung ist jedoch eine Gefährdung von VT zu erwarten, so dass eine neue Betriebserlaubnis für das Fz. gemäß § 19 (2) beantragt werden muss (B).
- Buchstabe a) oder b) gilt nicht für Anhänger mit Geschwindigkeits-Schild „25 km“, wenn der Zug nicht schneller als 25 km/h gefahren wird.

Für Kfz bis 40 km/h bHG und deren Anhänger ist einheitliche Bereifung weder achs- noch fahrzeugweise vorgeschrieben.

#### Zu Abs. 2b

Die „Richtlinie für eine einheitliche Reifenkennzeichnung“ sind veröffentlicht in VkBl. 89, 112; 90, 8; 92, 672.

Hinsichtlich Reifen ausländischer Herstellung beachte VkBl. 90, 828.

Eine Liste der Reifengrößen an Nutz-Fz., für die durch das Kraftfahrzeugechnische Amt der ehemaligen DDR eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wurde, ist veröffentlicht in VkBl. 92, 348.

#### Zu Abs. 3

Gummireifen i. S. d. Vorschrift sind Vollgummireifen, deren Tragfähigkeit nicht auf dem Überdruck eingeschlossener Luft beruht (anders als bei „Luftreifen“ i. S. d. Abs. 2).

#### Zu § 36a (Radabdeckungen, Ersatzräder)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1 und 3: § 69a Abs. 3 Nr. 8

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

Beachte § 23 StVO und § 31 Abs. 2 sowie § 1 (4) der 35. AusnahmeVO (8-4).

#### Zu Abs. 1

**Beachte** die Richtlinie 94/78/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Anpassung der Richtlinie 78/549/EWG des Rates betreffend die Radabdeckungen von Kraftfahrzeugen an dem technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 354 vom 31. 12. 1994)

#### Zu Abs. 3

**Beachte** § 72 Abs. 2 (zu § 36a Abs. 3)

### Zu § 37 (Gleitschutzeinrichtungen und Schneeketten)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 8

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

#### Abs. 1

„Bodengreifer“ sind am Radumfang angebrachte, schaufelartige Bauteile, die gut in weiche Böden eindringen und ein Durchrutschen angetriebener Räder verhindern. Auf festen Fahrbahndecken können sie (vor allem bei sommerlicher Hitze) schwere Schäden verursachen.

#### Abs. 2

Das Mitführen von Schneeketten ist durch keine Spezialvorschrift zur Pflicht gemacht. Ist jedoch wegen besonderer Umstände (Straßenglätte in gebirgiger Gegend, Schneeverwehungen) zu erwarten, dass Schneeketten benötigt werden könnten, liegt ein Verstoß gegen § 30 vor, wenn das Fz. mangels Schneeketten stecken bleibt und den übrigen Verkehr konkret behindert. Das gilt nicht, wenn das Fz. mit M&S-Reifen versehen ist, denn diese Bereifung ist den Schneeketten praktisch gleichwertig (vgl. VkBl. 55, 375).

Schneeketten verursachen auch auf eisfreier, trockener Straße keine Schäden.

Beachte auch § 3 Abs. 4 und § 41, VZ 268, StVO.

### Zu § 38 (Lenkeinrichtung)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 9

Beachte auch § 72 Abs. 2 (zu § 38 Abs. 2)

Beachte § 23 StVO, §§ 30, 31 Abs. 2 und für nicht motorisierte Fze. § 64, ferner die „Richtlinie für die Prüfung der Lenkanlagen von Kfz und ihren Anhängern“ in VkBl. 2003, S. 824, die „Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkrädern für Kfz“ in VkBl. 75, 521 und die „Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern für Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor“ in VkBl. 78, 366.

Lenkhilfesind hydraulische Lenkkraftverstärker. Selbst bei Ausfall der Hydraulik bleibt das Fz. lenkbar, weil die mechanische Verbindung zwischen Lenkrad und Rädern bestehen bleibt. Die Lenkhilfe ermöglicht es, die Lenkräfte schwerer Fze. bei hinreichend geringer Lenkunterstützung so niedrig zu halten, dass der Fahrer sie ohne vorschnelle Ermüdung bewältigen und vor allem das Fz. selbst dann in der Gewalt behalten kann, wenn an einem gelenkten Rad der Reifen Luft verliert.

Rennlenker an Krafträder (besonders schmale Lenker), die an Stelle der serienmäßigen Lenker montiert werden, können die Betriebserlaubnis des Fz. unwirksam machen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2), denn je nach Ausführung ist bei ihrem Betrieb eine Gefährdung anderer VT zu erwarten (vgl. Gruppe 3 des Beispieldatums in VkBl. 99, 451).

### Zu § 38a (Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 10

Beachte auch § 14 Abs. 2 StVO, §§ 19 Abs. 2 und 72 Abs. 2. Die vorliegende Vorschrift übernimmt die einschließlich EG-Richtlinien in deutsches Recht.

#### Abs. 1 (Fahrzeug-Alarmsysteme)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 10a

Beachte § 72 Abs. 2. Die Vorschrift soll verhindern, dass Anlagen eingebaut werden, die aus Gründen des Umweltschutzes (zu lautes akustisches Signal) oder aus Gründen der Verkehrssicherheit (Blendung durch optische Signale) abzulehnen sind. Anlagen, die lediglich über Funk beim Fz.-Halter Alarm auslösen, werden von der vorliegenden Vorschrift nicht berührt. (B)

**Zu § 39 (Rückwärtsgang)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 11

**Beachte** auch § 72 Abs. 2 (zu § 39).

**Zu § 39a (Betätigungsseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 11a

**Beachte** § 72 Abs. 2. Die Vorschrift setzt EG-Rili in nationales Recht um.

**Zu § 40 (Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher . . .)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 12

**Beachte** auch § 23 StVO und die §§ 22a, 30, 31 Abs. 2, 35b, 72 Abs. 2 (zu § 40), ferner die Verlautbarung des BMV „Aufbringen von Folien auf Scheiben von Fzern.“ in VkBl. 86, 306 sowie die „Bedingungen für die Reparatur von Verbundglas-Windschutzscheiben“ in VkBl. 86, 130.

Abs. 1 gilt auch für die Scheiben von Wohnwagen, Baubuden und Schaustellerwagen, ferner für die Scheiben des Aufbaus von Verkaufsfahrzeugen, nicht aber für Scheiben der Ausstattung solcher Fze. (Theken, Vitrinen, Ablagen u. a.) (VkBl. 74, 436)

**Zu § 41 (Bremsen und Unterlegkeile)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 13

Eine Zu widerhandlung gegen § 41 liegt nur dann vor, wenn die Bremsleistung beeinträchtigt ist. Ist dies nicht der Fall, können Fz.-Bremsen aber, auch wenn sie die in Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Mindestbremsverzögerungen erreichen, gleichwohl i. S. d. § 30 StVZO verkehrsun Sicher sein. Zum Beispiel dann, wenn Bremsflüssigkeit bei jedem Bremsen austritt und nicht mehr ausreichend vorhanden ist. Das Erfordernis der Verkehrssicherheit erfasst über die vorgeschriebene Wirksamkeit der Anlage hinaus auch die Gewährleistung der Wirkung auf eine gewisse Dauer (KG Berlin v. 29. 11. 2000 VRS 100, 143).

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** § 23 StVO sowie §§ 19 Abs. 2, 31 Abs. 2, 31b, 41a, 41b, 72 Abs. 2 (zu § 41).

Die verschiedenen Arten von Kfz-Bremsen können hier nicht im Einzelnen erläutert werden. Es ist zu unterscheiden zwischen den Radbremsen (Bremsen im engeren Sinne) und den Bremsystemen (Einrichtungen zur Übertragung der Bedienungsimpulse des Fahrers auf die Radbremsen).

Bei den Radbremsen sind verschiedene Systeme zu unterscheiden, zunächst die Außenbackenbremsen, ferner die Innenbackenbremsen (Simplex-, Duplex- und Servobremsen) und schließlich die Scheibenbremsen.

Bei den Bremsystemen unterscheidet man die mechanischen Bremsen, die hydraulischen Bremsen (Flüssigkeitsbremsen), dievakuumunterstützten Flüssigkeitsbremsen, die druckluftunterstützten Flüssigkeitsbremsen (Druckluft-Servo-Bremsen) und die Druckluftbremsen.

**Zu Abs. 4**

Unter Verzögerung versteht man den Vorgang der Verlangsamung einer Geschwindigkeit. Verzögerung wird in m/sec<sup>2</sup> gemessen. Dieser Wert gibt an, um wie viel Meter pro Sekunde die Geschwindigkeit pro Sekunde abnimmt (daher m/sec<sup>2</sup>). Wird z. B. ein bewegter Körper um 2,5 m/sec<sup>2</sup> verzögert, so bedeutet das, dass seine Geschwindigkeit in der Sekunde um 2,5 m/sec geringer wird.

Das Gesetz spricht von „mittlerer“ Verzögerung, weil kein Verzögerungsvorgang völlig gleichförmig verläuft.

**Zu Abs. 8**

An Iof Zugmaschinen ist häufig die Betriebsfußbremse konstruktiv so ausgestaltet, dass der Fahrer jedes Rad einzeln bremsen kann, damit er die Bremsen zur Unterstützung des Lenkens bei Fahrten im Gelände (Äckern) einsetzen kann. Bei diesen Anlagen ist für jedes der beiden Hinterräder ein eigenes Bremspedal vorgesehen. Die Vorschrift besagt, dass die beiden Einzelradbremsen bei Fahrten auf öffentlichen Straßen gekoppelt sein müssen. Das geschieht mit Hilfe eines Sperrriegels, der eine feste Verbindung zwischen den beiden Bremspedalen herstellt, oder es ist ein zusätzliches Bremspedal vorhanden, mit dem beide Räder zugleich gebremst werden.

**Zu Abs. 9**

Beachte Abs. 11, 13 und 17 sowie §§ 42 Abs. 2 und 72 Abs. 2 (zu § 41 Abs. 9) (zu § 41 Abs. 17) (zu § 42 Abs. 2).

Als **Anhänger-Bremssysteme** unterscheidet man: mechanische Bremsen (Auflaufbremsen, vom Fahrer des ziehenden Fz. bediente oder von mitfahrendem Bremsen betätigtes Anhängerbremsen), Flüssigkeitsbremsen (hydraulische Bremsanlagen) und Druckluftbremsen (Einleitungs- oder Zweieleitungsbremsen – siehe Abs. 17).

Bei den Druckluftbremsen wird der Anhänger mit Bremskraftreglern ausgestattet, die entweder automatisch-lastabhängig die Bremskraft je nach Beladungszustand verschieden dosieren oder die von Hand eingestellt werden müssen und mehrere Einstellbereiche haben: „Voll“, „Teillast“, „Leer“. Steht der Bremskraftregler eines leeren Anhängers auf „Voll“, so wird der Anhänger „überbremst“, d. h. seine Räder blockieren – besonders auf schlüpfriger Fahrbahn – schon bei relativ leichter Abbremsung des Zuges, was zum Schleudern des Anhängers und damit zu schweren Unfällen führen kann. Ist der Anhänger voll beladen und steht der Regler auf „Leer“, so schiebt der Anhänger beim Bremsen nach und das kann zum Einknickern des Zuges in Kurven führen. Ein falsch eingestellter Bremskraftregler macht den Zug „unvorschriftsmäßig“ i. S. d. § 23 StVO, § 31 Abs. 2.

**Satz 4** verlangt für Anhänger eine sog. **Abreißbremse**. Die Anlage soll gewährleisten, dass ein abgerissener Anhänger von der eigenen Bremsanlage möglichst schnell zum Stehen gebracht wird. Bei Anhängern mit Auflaufbremse wird die Bremswirkung durch das Gewicht der herabfallenden Zuggabel ausgelöst. Daher kommt es sehr darauf an, dass die Zugöse des Anhängers gem. § 43 Abs. 1 bodenfrei ist.

Bei druckluftgebremsten Anhängern wird die Notbremse beim Abreißen durch den Druckabfall in der abreibenden Anhänger-Steuерleitung (bei Zweieleitungsbremsen durch den Druckabfall in der abgerissenen Vorratsleitung) ausgelöst. Die Kupplungen und Druckschläuche, die die Verbindung zwischen Anhängerbremsanlage und ziehendem Fz. herstellen, müssen am ziehenden Fz. so montiert sein, dass die Schläuche im angekoppelten Zustand einen sog. „Schwanenhals“ bilden, d. h., von dem am ziehenden Fz. befestigten Kupplungskopf aus zunächst nach oben führen, bevor sie sich zur Anhängerschere hinabkrümmen. Dadurch wird sichergestellt, dass beim Abreißen des Anhängers die Schläuche sich normal an der Kupplung lösen und nicht zerrißen werden. Letzteres würde dazu führen, dass das ziehende Fz. seinen Vorratsdruck und damit die Bremsbarkeit verliert, weil das im Kupplungskopf des ziehenden Fz. befindliche Sicherheitsventil durch den noch feststehenden Kupplungskopf des Anhängers offen gehalten wird. Neuere Konstruktionen von Zweieleitungsbremsen haben statt der Sicherheitsventile in den Kupplungsköpfen ein besonderes Drucksicherungsrelais. Bei solchen Anlagen hat der „Schwanenhals“ keine Sicherheitsfunktion mehr und kann daher nicht gefordert werden.

Abreißbremsen an einachsigen Anhängern werden häufig mit Federkraft betätigt, die beim Abreißen durch den Zug eines Abreißseiles freigegeben wird. Das Abreißseil ist so dimensioniert, dass es nach Auslösung der Bremsung selbst reißt. Das KBA kann mit Ausnahmegenehmigung (eingetragen im Anhängerschein) zulassen, dass ein einachsiger Anhänger mit einem Sicherungsseil an Stelle einer Abreißbremse ausgerüstet wird. Das Sicherungsseil stellt im Falle des Abreißens der Kupplung eine Notverbindung zum ziehenden Fz. her. Bei Kontrollen ist darauf zu achten, dass das Seil am ziehenden Fz. ordnungsgemäß befestigt ist.

### Zu Abs. 10

Die Vorschrift betrifft nur solche auflaufgebremsten Anhänger, für die Abs. 18 (also die Richtlinie 71/320/EWG) **nicht** gilt.

Ein Anhänger kann zugleich mit Auflaufbremse und Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein. In solchen Fällen muss die Vorschrift bei Verwendung seiner Auflaufbremse eingehalten werden. Eine entsprechende Eintragung im Fahrzeugschein ist erforderlich.

### Zu Abs. 11

Beachte die §§ 42 Abs. 2 und 72 Abs. 2

Die Vorschrift stellt auf die tatsächliche Achslast des Anhängers ab ohne Rücksicht auf den Teil des Anhängergewichtes, der auf der Kupplung des ziehenden Fz. aufliegt.

Für die Frage, ob an einachsigen Anhängern eine Bremse erforderlich ist, kommt es auf die tatsächliche, nicht auf die zulässige Achslast an (OLG Köln vom 30. 6. 1998 in VRS 95, 301).

**Zu Abs. 14**

Unterlegkeile sind „ausreichend wirksam“, wenn sie nachfolgende, in DIN 76051 niedergelegte Abmessungen nicht wesentlich unterschreiten.

Für Fz. mit einem zGG von:	Länge mm (Nennmaß)	Breite mm	Höhe mm	Gewicht kg
bis 2,5 t	200	95	95	0,8
2,5 bis 6 t	250	110	140	1,2
6 bis 9 t	280	150	170	3,5
9 bis 15 t	340	170	200	4,5
über 15 t	400	190	230	6,5

Ergänzend bestimmen die **Richtlinie für die Unterbringung von Unterlegkeilen an Kfz und deren Anhängern**, ausgenommen Pkw und Krafträder (VkB. 80, 775):

- (1) Unterlegkeile dürfen nicht lose im Führerhaus oder auf der Ladefläche mitgeführt werden. Sie müssen am Fahrzeug leicht zugänglich und stets greifbar und so untergebracht sein, dass bei ihrer Benutzung Verletzungen weitgehend ausgeschlossen sind.
- (2) Zur Aufnahme der Unterlegkeile müssen am Fz. geeignete Halterungen vorhanden sein, die ein Verlieren und Klappern ausschließen. Das Anhängen an gewendelten Haken oder an Ketten gilt nicht als ausreichende Sicherung gegen Verlieren.
- (3) Unterlegkeile dürfen mit dem Fahrzeug zusätzlich durch Ketten oder Seile verbunden sein, die verhindern, dass die Keile beim Anfahren auf der Fahrbahn liegen bleiben.

**Zu Abs. 15**

Das Einschalten der Dauerbremse (Motorbremse) kann (muss aber nicht) durch das Aufleuchten des Bremslichtes angezeigt werden (vgl. VkB. 70, 654).

Hinter Zug-Fz., die keine Einrichtung zur Betätigung der Dauerbremse von Anhängern haben, dürfen Anhänger, für die eine Dauerbremse vorgeschrieben ist, nicht mitgeführt werden (VkB. 74, 71).

**Zu Abs. 17**

Das System der Zweileitungsbrumse gewährleistet, dass auch während einer längeren Dauerbremse (z. B. bei Talfahrten im Gebirge) der Druck im Behälter des Anhängers ständig von der Anlage des ziehenden Fz. her ergänzt wird, so dass ein gefährlicher Druckabfall im Anhängerbehälter mit entsprechendem Nachlassen der Anhängerbremsleistung (wie dies bei Einleitungsbrumsanlagen vorkommen kann) ausgeschlossen ist.

Alt-Kfz mit Einleitungsbrumse können zusätzlich mit einer Zweileitungsanlage, neue Kfz mit Zweileitungsbrumse können zusätzlich für das Mitführen älterer Anhänger mit einer Einleitungsbrumse ausgerüstet werden (jedoch ist nach § 19 Abs. 2 eine neue Betriebserlaubnis erforderlich) (VkB. 75, 687).

**Zu Abs. 18**

Die Vorschrift tritt gemäß § 72 (2) am 1. 1. 1991 für erstmals in den Verkehr kommende Fze. in Kraft. Als Kann-Vorschrift ist sie bereits wirksam.

Wenn die Richtlinie 71/320/EWG, die im Anhang zur StVZO genannt ist und auf die Abs. 18 Bezug nimmt, angewendet werden muss, treten für die genannten Fz.-Arten die übrigen Bestimmungen des § 41 zurück. Sie werden ab 1. 1. 1991 nur noch für schon im Verkehr befindliche Fze. der genannten Fz.-Arten gelten und schließlich, nach dem Verschwinden dieser Fze. aus dem Verkehr, lediglich noch für die von Abs. 18 nicht erfassten Fze., wie Arbeitsmaschinen und Anhänger hinter lof Zugmaschinen.

Die Richtlinie 71/320/EWG sieht schärfere Anforderungen an die Brumsanlagen vor, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und als Beitrag zur Harmonisierung der Fz.-Beschaffenheits-Vorschriften innerhalb Europas in das inländische Recht übernommen werden.

### Zu § 41a (Druckgasanlagen und Druckbehälter)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 2: § 69a Abs. 3 Nr. 13a und Abs. 5 Nr. 5a

§ 72 Abs. 2 (zu § 41a) regelt das In-Kraft-Treten.

### Zu § 41b (Automatischer Blockierverhinderer)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 2 und 4: § 69a Abs. 3 Nr. 13b

§ 72 Abs. 2 (zu § 41b) regelt das In-Kraft-Treten.

Automatische Blockierverhinderer (ABV), im Sprachgebrauch: ABS, haben die Aufgabe, das Blockieren der Räder beim Bremsen zu verhindern. Dadurch bleibt die Fahrstabilität erhalten und das Kfz lenkfähig. Mehrgliedrige Fz.-Kombinationen bleiben gestreckt und der Bremsweg wird optimiert, vor allem auf nasser Fahrbahn (B). Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass durch ABV-Anlagen in Nutz-Fz. 7 % der Unfälle solcher Fze. völlig vermeidbar sind und die Sachschäden um 12 %, die Personenschäden um 15 % geringer sein dürften (Näheres siehe B).

### Zu § 42 (Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht)

Bußgeldvorschrift

– zu Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2: § 69a Abs. 3 Nr. 4

– zu Abs. 2 Satz 1: § 69a Abs. 3 Nr. 3

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

Beachte auch § 23 StVO, § 31 Abs. 2 und § 72 Abs. 2.

**Anhängelast** ist die Summe der Achslasten aller von einem Kfz mitgeführten Anhänger (sinngemäß: BMV, Einzelentscheid vom 26. 1. 1968). Es kommt auf die tatsächlich gezogene Gesamtlast an (OLG Köln in VerkMitt. 80 Nr. 114). Die Anhängelast ist, auch wenn nur ein Anhänger mitgeführt wird, nicht identisch mit dem tatsächlichen Gesamtgewicht des Anhängers. Zwar ist die Stützlast, mit der ein einachsiger Anhänger auf der Kupplung des ziehenden Fz. aufliegt, Bestandteil des Gesamtgewichts des Anhängers (zugleich auch Teil des Gesamtgewichts des mit ihr belasteten ziehenden Fz.), nicht aber auch Teil der Anhängelast. Entsprechendes gilt für die Sattellast eines Sattelanhängers und die vom ziehenden Fz. getragene Deichsellast eines mehrachsigen Normalanhängers (vgl. auch Erl. zu § 34 „Die Feststellung des tatsächlichen Gewichts . . .“). Im Fz.-Schein von Kfz ist die zulässige Anhängelast nur dann eingetragen, wenn sie auf einen geringeren als den nach vorliegender Vorschrift zulässigen Wert festgesetzt worden ist.

#### Zu Abs. 1

Der Gesetzgeber hat die Anhängelast hinter Zugmaschinen und AM nicht beschränkt, weil hinter solchen Fz. bei extrem ungünstigen Wegeverhältnissen (z. B. starkes Gefälle, schmierige Fahrbahn) nur sehr geringe Anhängelasten noch hinreichenden Verkehrssicherheit gewährleisten, während auf normaler Straße weit höhere unbedenklich sind, so dass eine sinnvolle Festlegung der zulässigen Anhängelast in diesen Fällen nicht möglich erscheint. Diesbezügliche Verhaltensvorschriften für Schlepperfahrer befinden sich in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Abschnitt 23 § 20 Abs. 3) (B).

**Durchgehende Bremsanlage:** Die Bremsen von ziehendem Fz. und vom Anhänger müssen sich vom Führersitz aus durch dieselbe Einrichtung abstufbar betätigen lassen und die zur Bremsung erforderliche Energie muss von derselben Energiequelle geliefert werden (vgl. VkBl. 66, 123) (z. B. Druckluftbremsen oder durchgehende hydraulische Bremsen, nicht aber Auflaufbremsen).

#### Zu Abs. 2

Die Vorschrift ist gegenüber § 41 Abs. 11 vorrangige Spezialvorschrift, wenn Anhänger ohne ausreichende eigene Bremse hinter Pkw oder Krafträder mitgeführt werden. § 41 Abs. 11 ist anwendbar, wenn solche Anhänger von Lkw, Zugmaschine oder AM gezogen werden.

**Ausreichende eigene Bremse** – vgl. § 41 Abs. 9 und 13.

Beachte auch § 72 Abs. 2 (zu § 42 Abs. 2) betreffend zweiachsige Altanhänger ohne eigene Bremse.

#### Zu Abs. 2a

Beim Abschleppen (vgl. Ziff. 10 der Erl. zu § 18) ist § 42 nicht anwendbar, wohl aber beim Schleppen (§ 33 Abs. 2).

Ist ein betriebsunfähiges Fz. (Ziff. 9 der Erl. zu § 18) auf einen Anhänger verladen worden und hält sich die Fahrt im Übrigen im Rahmen zulässigen Abschleppens (vgl. Ziff. 10 der Erl. zu § 18), so ist Abs. 2a ebenfalls anwendbar zur Erleichterung des Entfernens liegen gebliebener Fze. aus dem Verkehrsraum (Nothilfegedanke) (vgl. BayObLG in VRS 86, 374 und OLG Koblenz v. 26. 2. 1997 in NZV 1998, 257).

**Zu Abs. 3**

Beachte die „Richtlinie für die Bestimmung des Leergewichts und der Nutzlast“ in VkBl. 83, 464. Bei Wohnanhängern, fahrbaren Baubuden, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängerarbeitsmaschinen wird auf die Festlegung des Leergewichts verzichtet – entsprechend fehlt bei diesen Fz. die Eintragung in der betreffenden Spalte der Fahrzeugbriefe und -scheine (vgl. VkBl. 64, 320; 66, 48; 80, 562).

**Satz 2** ordnet bestimmte Entwicklungen des Fahrzeug- und Containerbaus, zusammen mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, rechtlich so zu, dass Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der Sattelfahrzeuge vermieden werden.

**Zu § 43 (Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 3

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch § 19 Abs. 2, § 22a, § 31 Abs. 2 sowie § 23 StVO.

**Zu Abs. 1**

Beachte für Altanhänger § 72 Abs. 2 (zu § 43 Abs. 1).

Die Zugöse muss bei frei herabhängender Zuggabel „bodenfrei“, d. h. mindestens eine Handbreite vom Boden entfernt bleiben. Das soll verhindern, dass sich beim etwaigen Abreißen des Anhängers die Zuggabel im Boden festsetzen und den Anhänger umwerfen kann, dass in solchen Fällen bei Anhängern mit Auflaufbremsen die Abreißbremse unwirksam wird (vgl. Erl. zu § 41) und dass beim Abkuppeln die Zugöse dem Bedienungspersonal auf den Fuß schlagen kann.

Bei 20 Prozent Verschleiß des Kupplungsbolzens ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet (OLG Hamm in VRS 17, 398).

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen müssen gemäß § 22a Abs. 1 Nr. 6 bauartgenehmigt sein. Normalerweise wird damit nicht die Eignung zur Verbindung mit Starrdeichsel- oder Zentralachsanhängern (s. u.) bestätigt. Sollen solche Anhänger mitgeführt werden, so bedarf es wegen der höheren Stützlasten einer besonderen Prüfung, bei der für die Kupplung die zulässigen Belastungsgrenzen festgelegt werden. Bei der Erteilung der Fz.-Betreiberlaubnis (§§ 20, 21) muss ebenfalls die Eignung des Fz. zum Mitführen solcher Anhänger nach entsprechender Prüfung bestätigt und im Fz.-Brief mit den zulässigen Werten vermerkt werden. Dies gilt aber nur für das Mitführen von Starrdeichsel- bzw. Zentralachsanhängern mit mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, sofern sie nicht für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gekennzeichnet sind (§ 58).

**Starrdeichselanhänger** ist ein Anhänger mit einer Achse oder einer Achsgruppe, dessen Deichsel fest mit dem Fahrgestell verbunden ist und deshalb Vertikalmomente übertragen kann und bei dem bauartbedingt ein Teil seines Gesamtgewichts vom ziehenden Fz. getragen wird. Eine Untergruppe bilden die

**Zentralachsanhänger**. Das sind Starrdeichselanhänger, deren Achse(n) bei gleichmäßiger Beladung nahe am Schwerpunkt des Fz. angeordnet ist (sind), so dass nicht mehr als 10 % der Masse des Anhängers, keinesfalls mehr als 1000 kg, auf der Kupplung des Zug-Fz. aufliegt.

Auch in den Fz.-Papieren der Starrdeichsel- bzw. Zentralachsanhänger müssen die beim Mitführen hinter Zugfahrzeugen einzuhaltenden technischen Werte eingetragen sein. Näheres siehe **Merkblatt für Lastkraftwagen und Zugmaschinen** (ausgenommen lof Zugmaschinen) **mit Starrdeichselanhängern über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht** (vgl. VkBl. 96, 525).

Für Starrdeichselanhänger hinter lof Zugmaschinen wird ein gesondertes Merkblatt veröffentlicht werden.

**Zu Abs. 2**

Die hier vorgeschriebene Einrichtung zum Befestigen einer Abschleppstange oder eines Abschleppseils kann eine einfache Öse oder eine nicht selbsttätige Kupplung sein. Letztere darf im Rangierbetrieb auch zum „Drücken“ benutzt werden (beachte: Das Drücken mit losen Stempeln ist nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften verboten – Verstöße dagegen sind nicht straf- oder bußgeldbewehrt). Es wird ferner hingewiesen auf § 72 Abs. 2 (zu § 43 Abs. 2).

**Zu Abs. 3 Satz 2**

„Ausreichend erkennbar“ ist das Seil oder die Stange, wenn der rote Lappen eine Größe von etwa 20x20 cm hat. Es können auch andere (auch andersfarbige), ähnlich wirksame Gegenstände benutzt werden.

### Zu Abs. 4

Beachte § 72 Abs. 2 (zu § 43 Abs. 4).

### Zu Abs. 5

Beachte § 72 Abs. 2 (zu § 43 Abs. 5) Übernahme der Rili 97/24/EG in nationales Recht.

### Zu § 44 (Stützeinrichtung und Stützlast)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 3

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

Beachte § 23 StVO und § 31 Abs. 2 sowie § 72 Abs. 2 (zu § 44 Abs. 1) (zu § 44 Abs. 3)

und das „Merkblatt für den Betrieb von lof Zugmaschinen mit einachsigen Transportanhängern“ – VkBl. 85, 758.

### Zu Abs. 1

Die Stützeinrichtung eines Sattelanhängers muss nicht ständig mitgeführt werden; sie kann auch am regelmäßigen Standort (Abstellplatz) des Fz. bereithalten werden.

### Zu § 45 (Kraftstoffbehälter)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 14

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

Beachte § 23 StVO, §§ 19 Abs. 2, 31 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 (zu § 45 Abs. 2)

### Zu § 46 (Kraftstoffleitungen)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 14

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

Beachte § 23 StVO und § 31 Abs. 2

### Zu § 47 (Abgase)

Bußgeldvorschrift: keine

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

Beachte § 23 StVO, § 31 Abs. 2, § 72 Abs. 2 (zu § 47 ...) sowie die 48. und die 52. AusnahmeVO in 8-4 Bu.

Die Vorschrift ist von geringer Bedeutung für die polizeiliche Praxis und wird daher hier nicht besonders erläutert.

### Zu § 47a (Abgasuntersuchung)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 5 Nr. 5b

In-Kraft-Tretungstermine: § 72 Abs. 2 (zu § 47)

**Aus der Begr.:** Die Neufassung berücksichtigt die stufenweise Zusammenfassung der HU und AU ab dem 1. 4. 2006 sowie ab dem 1. 1. 2010. Die Vorschriften gelten dabei für alle Kfz, die kein OBD-System nach der Richtlinie 98/69/EG haben, wobei die Kfz, die mit einem solchen System ausgerüstet sind, hinsichtlich der Untersuchung der Abgase bereits ab diesem Datum der Vorschrift des § 29 i. V. m Anlage VIII und Anlage VIIia unterliegen. Diese zeitlich begrenzte Teilung der Abgasvorschriften wurde erforderlich, da für Kfz ohne OBD-Systeme die AU erst ab dem 1. 1. 2010 mit der HU zusammengefasst wird und somit bis zu diesem Datum auch als eigenständige Untersuchung bestehen bleibt.

### Zu § 47c (Ableitung von Abgasen)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 15

### Zu § 47d (Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch)

Bußgeldvorschrift: keine

Beachte § 72 Abs. 2 (zu § 47d).

**Zu § 48 (Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge)**

Bußgeldvorschrift: keine

**Beachte** § 72 Abs. 2 (zu § 48).**Zu § 49 (Geräuschentwicklung und Schalldämpferanlage)**

Bußgeldvorschrift

- zu Abs. 1: § 69a Abs. 3 Nr. 17
- zu Abs. 2a Satz 1 und Abs. 4 Satz 1: § 69a Abs. 5 Nr. 5c

**Zu Abs. 1**

Die Vorschrift erfasst alle von einem Fz beim Betrieb ausgehenden Geräusche, nicht nur Motor- und Auspufflärm. Sie ist anwendbar, sofern Abs. 2 nicht eingreift, aber auch bei durch Wartungs mängel verursachten vermeidbaren Betriebsgeräuschen.

Beachte auch § 22 Abs. 1 (lärrende Ladung), § 23 (Verantwortung des Fahrers), § 30 Abs. 1 (unnötige Lärmentwicklung) der StVO sowie die §§ 19 Abs. 2 und 31 Abs. 2, ferner die „Richtlinie über die Beschaffenheit der Aufbauten von Straßenfahrzeugen“ (8-4-5), „Richtlinie für die Geräuschmessung an Kfz“ in VkBl. 66, 531, geändert durch VkBl. 80, 828; 83, 492 (hier nicht abgedruckt), „Richtlinie für die Messung des Standgeräusches von Kfz im Nahfeld“ in VkBl. 76, 27 (hier nicht abgedruckt), „Anforderungen an Präzisionsschallpegelmesse“ in VkBl. 69, 279.

Ausnahmegenehmigungen kommen nicht in Betracht; ist eine hohe Geräuschentwicklung eines Fz nach dem gegenwärtigen Stand der Technik unvermeidlich, bedarf es ihrer nicht, ist sie vermeidbar, so ist eine Ausnahme nicht zu vertreten (BMV, Einzelentscheid vom 13. 10. 1961).

Beim **Ersatz von Schalldämpfern** oder bei Änderungen an ihnen droht Erlöschen der Betriebserlaubnis des Fz gem. § 19 Abs. 2 – beachte insbesondere die Erl. dazu.

**Zu Abs. 2**

Beachte § 72 Abs. 2 (zu § 49 Abs. 2) (In-Kraft-Treten).

**Zu Abs. 2a**

Beachte § 72 Abs. 2 (zu § 49) und § 2 der 47. AusnahmeVO (8-4 Bu) (Sonderregelung für bestimmte Auspuffanlagen).

**Zu Abs. 3**

Der Begriff des „geräuscharmen Fahrzeugs“ ist als Entwicklungsanreiz für die Industrie eingeführt worden. Bisher gibt es keine Vorschriften, deren Anwendung darauf abstellt (etwa durch Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen). Geräuscharme Fze. dürfen mit dem Zeichen nach Anlage XV versehen werden.

**Zu Abs. 4**

Im Rahmen der polizeilichen Verkehrsüberwachung können Geräuschmessungen nicht in vorgeschriebener Weise durchgeführt werden. Wenn im Einzelfall Verstöße nach Abs. 1 oder 2 anzunehmen sind (häufig bei Krätern), so ist ein Mängel- oder Kontrollbericht zu erstellen oder (besser) nach vorliegender Vorschrift zu verfahren.

**Zu § 49a (Lichttechnische Einrichtungen, allgemeine Grundsätze)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 18

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71 (insbesondere erforderlich, wenn Leuchten am Fz. angebracht werden sollen, die nicht für zulässig erklärt sind).

Beachte auch §§ 19 Abs. 2, 22a, 31 Abs. 2, 50 bis 54b, 66a, 67, ferner §§ 10 Abs. 6 und 27 Abs. 4 FZV, §§ 16, 17, 22, 23, 38 StVO, §§ 26 und 33 BOKraft, § 40 BOStrab, § 4 der 6. AusnahmeVO (8-4 Bu) sowie die Verlautbarung des BMV betreffend „Ungleicher Abstand der Beleuchtungseinrichtungen von der Mittellinie des Kfz bei einseitig auf Lkw montierten Glastransportgestellen“ – vgl. Erl. zu § 30.

§ 49a ist nicht anwendbar auf ausländische Kfz und Anhänger, die vorübergehend hier verkehren (vgl. § 3 VInt).

**Innenbeleuchtung** in Kfz wird von § 49a nicht erfasst; dringt sie nach außen und beeinträchtigt sie die Wirkung der anderen Beleuchtungseinrichtungen (bzw. deren Signalbild), so ist § 30 anzuwenden. Daraus folgt: **Reklamebeleuchtung** an Fz (VkBl. 53, 64) und **Minaturweihnachtsbäume** (Autochristbäumchen) an der Windschutzscheibe von Kfz (VkBl. 64, 410) sind unzulässig.

### Zu Abs. 1 Satz 1

Die Vorschrift bezweckt im Zusammenwirken mit den übrigen Beleuchtungsvorschriften die Vereinheitlichung des Signalbildes der Fze., um sie bei Dunkelheit auf ausreichende Entfernung unterscheiden zu können.

#### A. Folgende lichttechnische Einrichtungen sind vorgeschrieben:

- (1) Scheinwerfer – vgl. § 50, auch § 40 (2) BOStrab
- (2) Begrenzungsleuchten – vgl. §§ 51, 53b, auch § 22 StVO
- (3) Schlussleuchten – vgl. § 53, auch § 22 StVO
- (4) Umrissleuchten – vgl. § 51b
- (5) Rückfahrscheinwerfer – vgl. § 52a
- (6) Kennzeichenbeleuchtung – vgl. § 10 Abs. 6 FZV
- (7) Rückstrahler (vorn, seitlich, hinten) – vgl. §§ 51, 51a, 53, 53b, auch § 22 StVO
- (8) Fahrtrichtungsanzeiger – vgl. § 54
- (9) Warnblinkanlage – vgl. § 53a Abs. 4
- (10) Warndreieck, Warnleuchte – vgl. § 53a Abs. 1 und 2
- (11) Taxischilder – vgl. § 26 BOKraft
- (12) beleuchtete Zielschilder an KOM und Strab – vgl. § 33 BOKraft und § 46 BOStrab
- (13) Stirnleuchten an Strab – vgl. § 40 BOStrab

#### B. Folgende lichttechnische Einrichtungen sind für zulässig erklärt (teils nur an bestimmten Fz, während sie für andere vorgeschrieben sind):

- (1) Nebelscheinwerfer – vgl. § 52 Abs. 1
- (2) Suchscheinwerfer – vgl. § 52 Abs. 2
- (3) Rückfahrscheinwerfer – vgl. § 52a Abs. 6 und 7
- (4) Arbeitsscheinwerfer – vgl. § 52 Abs. 7
- (5) Kennleuchten für blaues oder gelbes Blinklicht – vgl. § 52 Abs. 3 und 4
- (6) Parkleuchten, Park-Warntafeln – vgl. § 51c
- (7) Warnblinkanlage – vgl. § 53a Abs. 5
- (8) gestrichen
- (9) zusätzliche Warnleuchten – vgl. § 53a Abs. 3
- (10) zusätzliche Begrenzungsleuchten – vgl. § 51 Abs. 1 und 2
- (11) Umrissleuchten – vgl. § 51b Abs. 4 und 5
- (12) Kennzeichenbeleuchtung an FmH pp. – vgl. §§ 10 Abs. 6, 27 Abs. 4 FZV
- (13) zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger – vgl. § 54 Abs. 5 und 6
- (14) Pedalrückstrahler an FmH – vgl. § 53 Abs. 4
- (15) rückstrahlende Mittel an den Fz.-Längsseiten – vgl. § 51a
- (16) Spurhalteleuchten – vgl. § 51 Abs. 4
- (17) besondere Fernlichtscheinwerfer – vgl. § 50 Abs. 4
- (18) Tarnleuchten – vgl. § 53c
- (19) zusätzliche Schlussleuchten – vgl. § 53 Abs. 1 Satz 5
- (20) zusätzliche Bremsleuchten – vgl. § 53 Abs. 2 Satz 9 und § 1 der 43. AusnahmeVO (8-4)
- (21) zusätzliche Rückstrahler – vgl. §§ 51a Abs. 3 und 53 Abs. 4
- (22) Nebelschlussleuchten – vgl. § 53d
- (23) Türsicherungsleuchten oder -rückstrahler – vgl. § 52 Abs. 8
- (24) Krankenwagenleuchte – vgl. § 52 Abs. 5
- (25) Schild „Arzt Notfalleinsatz“ mit gelbem Blinklicht – vgl. § 52 Abs. 6
- (26) Vorzelteuchten – vgl. § 52 Abs. 9
- (27) Signalgeber für rote oder gelbe Lichtschrift – vgl. § 52 Abs. 3a

**Zu Abs. 1 Satz 2**

Sogenannte **Tageslichtleuchtfarben** (auch -folien) sind nur bei Warnanstrichen nach Abs. 7 zulässig (VkB. 74, 198) und bei Signalgebern an Polizeifahrzeugen gemäß § 52 Abs. 3a.

**Zu Abs. 1 Satz 3**

**fest angebracht** – Unter welchen Voraussetzungen lichttechnische Einrichtungen an Hecktüren, klappbaren Führerhäusern u. a. angebracht sein dürfen, klärt das Merkblatt **über den Anbau von Scheinwerfern und Leuchten an beweglichen Fahrzeugteilen** – VkB. 75, 7; 77, 90; 82, 504.

**betriebsfertig** heißt jederzeit einschaltbar, auch am Tage. Das gilt auch für Beleuchtseinrichtungen, die lediglich für zulässig erklärt sind, sobald sie sich am Fz. befinden, d. h. Zuleitung und Lampenfassung vorhanden sind (bei laut Einrichtung, deren Funktion in der Abgabe von Licht besteht).

**Zu Abs. 1 Satz 4**

Beachte § 72 Abs. 2 (zu § 49a Abs. 1 Satz 4).

**Zu Abs. 7**

Gemeint sind die Warntafeln und -anstriche nach §§ 51c Abs. 2 Nr. 4, 53b Abs. 3 und § 35 Abs. 6 StVO, ferner diejenigen nach den Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßen-Fze. sowie bestimmter hinausragender Ladungen in 8-4-13.

**Zu Abs. 8**

Beachte § 72 Abs. 2 (zu § 49a Abs. 8).

**Zu Abs. 9 Nr. 1**

Erfasst werden auch lof Arbeitsgeräte-Anhänger.

**Zu Abs. 9a Satz 2** beachte § 72 Abs. 2.**Zu § 50 (Schweinwerfer für Fern- und Abblendlicht)**

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 6a: § 69a Abs. 3 Nr. 18a

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch die §§ 17, 23 StVO, §§ 22a, 49a, 72 Abs. 2 (zu § 50 . . .).

**Zu Abs. 1**

„Weißes Licht“. Der Weißbereich ist definiert durch DIN 6163. Das Licht schwach belasteter Glühlampen gehört dazu. Kräftig gelbe Scheinwerfer, wie sie an vorübergehend hier verkehrenden den ausländischen Fzen. festzustellen sind (und an diesen Fzen. auch nicht beanstandet werden können), sind nach vorliegender Vorschrift an hier zugelassenen Fzen. nur mit besonderer Ausnahmegenehmigung (§ 70, 71) statthaft.

**Zu Abs. 2 Satz 3**

Die „Leuchten ohne Scheinwerferwirkung“ brauchen nicht elektrische Leuchten zu sein (Sturmlaternen genügen). Für diesen Fall gilt § 49a Abs. 5 und 6 nicht. Begrenzungsleuchten (§ 51) sind zusätzlich erforderlich.

**Zu Abs. 3 Satz 1**

Vom Führersitz aus von Hand innerhalb eines festgelegten Bereichs verstellbare Scheinwerfer sind zulässig (vgl. VkB. 66, 17).

**Zu Abs. 3 Satz 2**

Die Vorschrift tritt nach § 72 Abs. 2 erst am 1. 1. 1988, und dann nur für Neufahrzeuge in Kraft. Für bis dahin in den Verkehr gekommene Kfz gilt Abs. 3 in der vor dem 1. 12. 1984 geltenden Fassung, die lautet:

„Die untere Spiegelkante von Scheinwerfern darf nicht höher als 1 000 mm, bei Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben nicht höher als 1 200 mm über der Fahrbahn liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßendienstes, die von den öffentlichen Verwaltungen oder in deren Auftrag verwendet werden, sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Bauart das vorschriftsmäßige Anbringen der Scheinwerfer nicht zulässt und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h beträgt . . .“

### Zu Abs. 4

Die Abblendlicht-Scheinwerfer sind entweder die äußeren oder die oberen Scheinwerfer der beiden Scheinwerferpaare eines entsprechend ausgerüsteten Fz.

Zum 2. Halbsatz vgl. § 4 der 6. AusnahmeVO, der es zulässt, dass bei Fernlichtschaltung alle vier Scheinwerfer Fernlicht ausstrahlen.

Bei nachträglichem Anbau dürfen besondere Fernlichtscheinwerfer an mehrspurigen Fz. nur paarweise angebracht werden. § 19 Abs. 2 greift nicht ein (vgl. Gruppe 2 des Beispielkatalogs in VkbL 99, 451 in 8-4-1 Bu).

Welchen Anforderungen Fernlicht und Abblendlicht genügen müssen, bestimmen die Abs. 5 und 6.

### Zu Abs. 5

Zugmaschinen haben keinen „offenen Führersitz“, wenn sie mit einem Wetterschutz versehen sind, der den Führerraum allseits, insbesondere auch rückwärts, abschließt.

### Zu Abs. 6

Es sind zwei Arten von Abblendlicht hier gebräuchlich, das herkömmliche symmetrische Abblendlicht und das modernere asymmetrische, bei dem die rechte Straßenseite durch einen weiter nach vorn reichenden Lichtfinger besser ausgeleuchtet wird.

Beachte die „**Richtlinien für die Einstellung von Scheinwerfern an Kfz**“ (8-4-3).

Elektronische Steuergeräte zur verzögerten Abschaltung des Fernlichts beim Abblenden sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (s. VkbL 80, 82).

Mit Hilfe von transportablen Scheinwerfer-Einstellprüfgeräten ist es bei polizeilichen Standkontrollen möglich, die Scheinwerfer kontrollierende Fze. zuverlässig zu überprüfen. Jedoch ist große Sorgfalt bei der Handhabung der Geräte erforderlich, weil sich sonst erhebliche Fehler einstellen können. Eine grobe, zur Erstellung eines Mängelberichts hinreichend zuverlässige Feststellung, ob die Hell-Dunkel-Grenze eines Scheinwerfers überhaupt abfällt oder gar ansteigt, ist auf sehr einfache Weise ohne besondere Hilfsmittel sogar bei Tageslicht möglich. Auf einer ebenen Fahrbahn stellt sich der Beamte etwa 1,5 m vor dem zu prüfenden Fz. auf und richtet den Blick auf den zu kontrollierenden Scheinwerfer, der auf Abblendlicht geschaltet ist. Er kann zunächst die waagrecht liegende (oder fehlerhafterweise verkantete) Hell-Dunkel-Grenze gut erkennen. Beugt er sich jetzt vor und bringt er seine Augen langsam in eine immer geringere Entfernung zur Fahrbahnoberfläche, so wird er unschwer in einer gewissen Höhe feststellen, dass er plötzlich einen deutlich helleren, blendenden Lichtstrahl aufnimmt, der aus dem Bereich unmittelbar über der Hell-Dunkel-Grenze kommt. Misst er in dieser Stellung die Höhe seiner Augen über der Fahrbahn mit einem Stahlbandmaß und vergleicht er den gefundenen Wert mit der Höhe der Scheinwerfermitte, so ist eine verkehrsgefährdende Fehleinstellung des Scheinwerfers klar festzustellen; dann ist der zweite Wert kleiner als der erste. Bei der Prüfung von Scheinwerfern mit asymmetrischem Abblendlicht sind die Besonderheiten dieser Abblendlichtart zu berücksichtigen. Insbesondere muss der Beamte darauf achten, dass er keinesfalls mehr oder weniger links (vom Fz. aus gesehen rechts) vor dem zu prüfenden Scheinwerfer steht.

Vereinzelt kann an vorübergehend hier verkehrenden ausländischen Fz., selten auch an älteren inländischen, ein anderes Abblendsystem festgestellt werden, die sog. sealed-beam-Abblendung. Dieses System hat keine Hell-Dunkel-Grenze.

### Zu Abs. 6a

Die Vorschrift gilt unter bestimmten Voraussetzungen **nicht für Leichtmofas**. Dann ist § 67 anzuwenden (vgl. Leichtmofa-AusnahmeVO in 8-3-2 und Erl. zu § 4 in 8-3 Bu).

### Zu Abs. 8

Die Vorschrift ist noch nicht in Kraft getreten – vgl. § 72 Abs. 2 (zu § 50 Abs. 8). Siehe auch die Erl. zu Abs. 3 Satz 1.

### Zu § 51 (Begrenzungsleuchten, vordere Rückstrahler, Spurhalteleuchten)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 18b

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

Beachte auch die §§ 19 Abs. 2, 22a, 49a, 53b, 72 Abs. 2 (zu § 51 Abs. 1 und 3) und die §§ 17, 22 und 23 StVO.

Auf ausländische Fze., die nur vorübergehend hier verkehren, ist die Vorschrift nicht anwendbar (vgl. § 3 VInt).

**Zu Abs. 1**

Nach Satz 1–3 sind zwei Begrenzungssleuchten vorgeschrieben (die sich auch in dem Scheinwerfer befinden können, wenn die Maße stimmen) und vier Begrenzungssleuchten zulässig (von denen dann zwei auf jeden Fall Bestandteil der Scheinwerfer sein müssen).

„Weißes Licht“ i. S. d. Satz 4 umfasst auch das Licht schwach belasteter Glühlampen, das gemäß DIN 6163 zum Weißbereich gehört. Orangefarbene Begrenzungssleuchten sind jedoch unzulässig (vgl. VkBl. 66, 159).

**Zu Abs. 4**

Diese Leuchten gestatten dem Fz.-Führer, besonders bei Kurvenfahrt, Abweichungen des Anhängers von der Spur des ziehenden Fz. im Rückspiegel zu erkennen. (B)

**Zu § 51a (Seitliche Kenntlichmachung)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 18c

**Beachte** die §§ 19 Abs. 2, 22a, 31 Abs. 2, 49a, 67 und 72 Abs. 2 (zu § 51a).

Die Rechtsprechung hatte wiederholt im Hinblick auf die besonderen Gefahren beim nächtlichen Herauffahren aus Nebenstraßen, besonders mit langen Fzen., seitliche Sicherung der Fze. gefordert. Dem trägt die Vorschrift Rechnung (eingefügt durch VO vom 15. 1. 1980).

**Zu § 51b (Umrissleuchten)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 18c

**Beachte** die §§ 19 Abs. 2, 22a, 31 Abs. 2, 49a und 72 Abs. 2 (zu § 51b).

Die obligatorische Ausrüstung besonders breiter Kfz und Anhänger mit Umrissleuchten zusätzlich zu den Begrenzungs- und Schlussleuchten soll derartige Fze. besser als besonders große und langsamere Fze. erkennbar machen. (B)

**Zu § 51c (Parkleuchten, Park-Warntafeln)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 18d

**Beachte** die §§ 19 Abs. 2, 22a, 31 Abs. 2 und 49a sowie § 17 Abs. 4 StVO.

Da bei längerem Parken, besonders von größeren Fzen. und von Zügen, die Batteriekapazitäten nicht ausreichen, um die Stromversorgung für 2 oder 4 Begrenzungs- und 4 oder 8 Schlüssleuchten samt Kennzeichenbeleuchtung sicherzustellen, wird durch vorliegende Vorschrift Parklicht als einseitiges Standlicht oder die Sicherung mit Hilfe von Park-Warntafeln zugelassen, die auch mit rückstrahlenden Mitteln oder Leuchtstoffen versehen sein dürfen (vgl. § 49a Abs. 7). § 17 Abs. 4 StVO lässt den Einsatz von Parkleuchten oder Park-Warntafeln nur im innerörtlichen Bereich zu.

Den Kraftfahrer, der den Anhänger eines Lkw nachts mit einer zugelassenen und ausgeklappten Warntafel gesichert innerorts ohne eine zusätzliche Beleuchtung durch Straßenlampen oder eigene Lichtquellen des Hängers abstellt, trifft kein Verschulden, wenn ein anderer Verkehrsteilnehmer auf den Hänger auffährt (OLG Celle vom 19. 5. 1998 in NZV 1999, 469).

**Zu § 52 (Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten)**

Bußgeldvorschrift

- zu Abs. 1, 2, 5, 7, 9: § 69a Abs. 3 Nr. 18e
- zu Abs. 6 Satz 3: § 69a Abs. 5 Nr. 5c

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch §§ 22a, 31 Abs. 2, 49a und §§ 17, 23, 38 StVO.

Die Vorschrift ist auf ausländische Fze., die vorübergehend hier verkehren, nicht anwendbar (vgl. § 3 VInt).

**Zu Abs. 1**

Nebelscheinwerfer sind bauartgenehmigungspflichtig (§ 22a). Nicht bauartgenehmigte sog. „Breitstrahler“ dürfen nicht an Kfz angebaut werden. Zuweilen werden bauartgenehmigte Nebelscheinwerfer mit weißem Licht im Handel als „Breitstrahler“ bezeichnet; ihre Verwendung ist zulässig.

Für Nebelscheinwerfer ist außer weißem Licht nach DIN 6163 auch hellgelbes Licht zulässig. Bei nachträglichem Anbau von Halogen-Nebelscheinwerfern an Kfz, bei denen serienmäßig normale Nebelscheinwerfer mit anderen lichttechnischen Einrichtungen zusammen in einem Gerät vereinigt sind (z. B. Scheinwerfer + Blinkleuchten + Begrenzungssleuchten + Nebelscheinwerfer in einem Leuchtenkörper), müssen die serienmäßigen Nebelscheinwerfer durch Entfernen der Zuleitung unbenutzbar gemacht werden – § 19 Abs. 2 greift nicht ein (vgl. VkBl. 66, 291).

Für die vorschriftsmäßige Einstellung von Nebelscheinwerfern beachte die „**Richtlinie für die Einstellung von Scheinwerfern**“ (8-4-3).

**Zu Abs. 2**

„Weißes Licht“ i. S. v. Abs. 2 umfasst nach DIN 6163 auch das Licht schwach belasteter Glühlampen.

**Zu Abs. 3**

Beachte § 72 Abs. 2. Der durch VO vom 12. 8. 1997 eingefügte Satz 2 erlaubt die Anbringung nach vorn wirkender Kennleuchten für blaues Blinklicht an den in Satz 1 bezeichneten Einsatzfahrzeugen zusätzlich zum blauen Rundumlicht. Dienst-Krafträder (z.B. Eskorte-Kräder) dürfen allein mit derartigen nach vorn wirkenden blauen Kennleuchten versehen werden.

Fahrzeuge eines Handelsunternehmens, mit denen neben Handelswaren im Auftrag von Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten auch Blutkonserven von Blutbanken zum Einsatzort befördert werden, können nicht als Fahrzeuge des Blutspendedienstes i. S. v. § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 StVZO behördlich anerkannt werden; sie dürfen deshalb nicht mit Kennleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet sein (VGH Baden-Württemberg in VRS 96, 153).

Die funktionale Zuordnung eines Fz. zum Blutspendedienst ist eine geeignete Grundlage für die Anerkennung nach § 53, wobei nur solche Fz. anerkannt werden können, die durch ihre Funktion ihre entscheidende Prägung erfahren. Die notwendige Spezialisierung liegt nur vor, wenn es zumindest ganz überwiegend dem Transport von Blutkonserven und Blutprodukten vorbehalten ist (BVerwG v. 19. 10. 1999 in NZV 2000, 266). Eine Ablehnung eines Antrags zur Ausrüstung mit Kennleuchten ist mit der Begründung möglich, dass die wenigen auf den Einsatz von Blaulicht angewiesenen Bluttransporte in Notfällen ohne Gefährdung der ordnungsgemäßen Versorgung auch durch die bereits vorhandenen, rechtmäßig ausgestatteten Fahrzeuge durchgeführt werden können (BVerwG v. 21. 2. 2002 in NZV 2002, 426).

Die Eilbedürftigkeit von Ärztetransporten im Zusammenhang mit Organtransplantationen rechtfertigt Ausnahmegenehmigungen zur Ausstattung der dabei von einem privaten Unternehmen benutzten Fz. mit Blaulicht und Einsatzhorn (OVG Münster v. 12. 5. 2000 in NZV 2000, 514).

**Zu Abs. 4 Nr. 1** – Beachte das „Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge“ in VkBl. 96, 528.

**Zu Abs. 4 Nr. 2** – Beachte die „Richtlinien über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausstattung von Pannenhilfsfahrzeugen“ in VkBl. 97, 472. U. a. soll danach unter Ziff. 33 im Fz.-Schein vermerkt sein: „Als Pannenhilfs-Fz. nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt.“

**Zu Abs. 4 Nr. 3** – Beachte die „Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßen-Fze. sowie bestimmter hinausragender Ladungen“ (8-4-13 Bu).

**Zu Abs. 4 Nr. 4** – Vgl. VI Nr. 7 der VwV-StVO zu § 29 (8-2-1).

Die nicht genehmigte Ausrüstung eines Kfz mit einer gelben Rundumleuchte ist bußgeldbewehrt nach § 23 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO (OLG Düsseldorf in VRS 67, 289).

**Zu Abs. 6**

Bei der heutigen Verkehrsdichte ist es für Ärzte immer schwieriger geworden, in Notfällen schnell Hilfe zu bringen. Durch die besondere Kenntlichmachung der Arzt-Fze. soll an die Einsicht der anderen VT appelliert werden, dem Arzt die Durchfahrt zu ermöglichen. Dem Arzt werden damit jedoch keine Sonderrechte (wie z. B. § 35 StVO) zugestanden.

Bis zur Neufassung der Vorschrift durch die ÄndVO vom 15. 1. 1980 war die Berechtigung zum Führen des Schildes „Arzt Notfalleinsatz“ durch Vermerk der Zulassungsstelle im Fz.-Schein nachzuweisen. Jetzt wird die Berechtigung mit einer besonderen Bescheinigung belegt, so dass die Benutzung des Schildes nicht mehr fest an ein bestimmtes Fz. gebunden ist (vgl. dazu § 72 Abs. 2 [zu § 52 Abs. 6]).

**Zu § 52a (Rückfahrscheinwerfer)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 18f

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** die §§ 19 Abs. 2, 22a, 31 Abs. 2, 49a und 72 Abs. 2 (zu § 52a).

Die obligatorische Ausrüstung bestimmter Fze. mit Rückfahrscheinwerfern mindert nicht die Pflichten des Fz.-Führers aus § 9 Abs. 5 StVO.

**Zu § 53 (Schlussleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 18g

Ausnahmegenehmigungen – vgl. § 70, 71

**Beachte** die §§ 19 Abs. 2, 22a, 31 Abs. 2, 49a, 66a, 67 und § 72 Abs. 2 (zu § 53 Abs. 1, 2, 4, 9), ferner die 43. AusnahmeVO (8-4) sowie die §§ 17 und 23 StVO.

An die Stelle der Bestimmungen des § 53 tritt für „Leichtmofas unter bestimmten Voraussetzungen“ der § 67 (vgl. Leichtmofa-AusnahmeVO in 8-3-2 Bu und Erl. zu § 4 in 8-3 Bu).

**Übersicht über die Bestimmungen für**

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| Schlussleuchten an Kfz       | – vgl. Abs. 1, 5, 6, 9 und § 53d (Nebelschlussleuchte)                            |
| Schlussleuchten an Anhängern | – vgl. Abs. 1, 5, 6, 9, an abgeschl. Fzen.: Abs. 8 und § 53d (Nebelschlußleuchte) |
| Bremsleuchten an Kfz         | – vgl. Abs. 2, 5, 6, 9 und die 43. AusnahmeVO (8-4)                               |
| Bremsleuchten an Anhängern   | – vgl. Abs. 2, 5, 6, 9, an abgeschlossenen Fzen.: Abs. 8                          |
| Rückstrahler an Kfz          | – vgl. Abs. 4, 5, 9 und § 3 der 23. AusnahmeVO (8-4)                              |
| Rückstrahler an Anhängern    | – vgl. Abs. 4 bis 7b, 9, an abgeschlossenen Fzen.: Abs. 8                         |

Für die Sicherung von Anbaugeräten und Hubladebühnen an Kfz oder Anhängern (auch Behelfsladeflächen an lof Zugmaschinen) gilt § 53b.

Für die Sicherung von seitlich oder nach rückwärts hinausragender Ladung gilt § 22 StVO.

Beachte ferner § 49a Abs. 1, 9 und 10 betreffend abnehmbare Leuchteinträge an lof Anhängern und an Anbaugeräten von lof Zugmaschinen.

**Zu Abs. 2**

Blinkende Bremsleuchten sind unzulässig (vgl. VkBl. 72, 35).

Auch die gemäß Satz 5 zulässigen zusätzlichen Bremsleuchten müssen bauartgenehmigt sein gemäß § 22a Abs. 1 Nr. 14 (VkBl. 80, 788; 81, 4).

Beachte § 1 der 40. AusnahmeVO in 8-4.

**Zu § 53a (Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage)**

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1 bis 5: § 69a Abs. 3 Nr. 19

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch die §§ 15, 16, 17 und 23 StVO sowie die §§ 22a, 31 Abs. 2, 31b, 49a und 72 Abs. 2 (zu § 53a Abs. 3), ferner § 4 der 23. AusnahmeVO (8-4).

Es wird ferner auf folgende Verlautbarungen des BMV hingewiesen: „Verzögerungsabhängig geschaltete Warnblinkanlagen“ in VkBl. 70, 834 – Inhalt (gekürzt): Solche Schaltelemente sind unter verschiedenen Voraussetzungen zulässig, darunter folgende: Das Gerät darf nur bei parallel zur Fahrbahn auftretenden Verzögerungen zwischen 1,5 und 10g ansprechen, und es muss auch von Hand einschaltbar sein. Der BMV empfiehlt, die Einhaltung der Anforderungen durch eine Teilebetriebserlaubnis nach § 22 nachzuweisen.

**Zu § 53b (Ausrüstung und Kenntlichmachung von Anbaugeräten und Hubladebühnen)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 19a

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch §§ 17, 22, 23 StVO und §§ 19 Abs. 2, 30, 31 Abs. 2, 49a und § 72 Abs. 2 (zu 53b...) sowie das **Merkblatt für Anbaugeräte (8-4-7)** und das **Merkblatt über die Beleuchtung von lof Arbeitsgeräten, Anbaugeräten und Transportanhängern** in VkBl. 90, 554; 91, 616.

**Anbaugeräte** i. S. d. Vorschrift sind auswechselbare Zubehörteile an Kfz oder Anhängern, mit welchen Arbeiten der verschiedensten Art ausgeführt werden können. Auch Behelfsladeflächen an lof Zugmaschinen zählen dazu.

**Zu § 53c (Tarnleuchten)**

Bußgeldvorschrift zu Abs. 2: § 69a Abs. 3 Nr. 19b

Durch die Ausrüstung der genannten Einsatz-Fze. mit den zum Tarnlichtkreis gehörenden Leuchten soll erreicht werden, dass auch im Falle der Verdunkelung ein Verkehr mit ausreichender Sicherheit möglich bleibt. (B)

**Zu § 53d (Nebelschlussleuchten)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 19c

**Beachte** § 17 Abs. 3 StVO und die §§ 19 Abs. 2, 22a, 31 Abs. 2, 49a und 72 Abs. 2 (zu § 53d).

### Zu § 54 (Fahrtrichtungsanzeiger)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1–4 und 6: § 69a Abs. 3 Nr. 20

**Beachte** auch die §§ 5, 6, 7, 9, 23, 42 (zu Zeichen 306) StVO, § 40 BOStrab und die §§ 19 Abs. 2, 22a, 31 Abs. 2, 72 Abs. 2 (zu § 54), § 4 der 23. AusnahmeVO (8-4), ferner die „Richtlinie für die Anbringung von Fahrtrichtungsanzeigern (geometrische Sichtbarkeit)“ in VkBl. 61, 649; 62, 642.

**Abs. 2** fordert eine „sinnfällige Anzeige“ – das kann auch ein akustisches Signal sein.

#### Abs. 4 Nr. 5

Übergangsvorschrift in § 72 Abs. 2.

#### Abs. 5

An einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht erforderlich, wohl aber an von ihnen mitgeführten Anhängern, ausgenommen sind die Anhänger des Abs. 5.

An gepanzerten Fz. sind gemäß § 70 Abs. 4 Fahrtrichtungsanzeiger dann nicht erforderlich, wenn der Kommandant vom offenen Turm aus durch Handzeichen – bei Dunkelheit mit einer Leuchte – die beabsichtigte Richtungsänderung anzeigen (VkBl. 59, 60).

Sofern Leicht- oder Kleinkrafträder oder FmH mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet werden, sind die „Vorl. Anforderungen . . .“ in VkBl. 80, 445 zu beachten.

### Zu § 54a (Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 21

**Beachte** auch § 23 StVO und §§ 19 Abs. 2, 31 Abs. 2.

### Zu § 54b (Windsichere Handlampe)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 19.

**Beachte** auch § 31b.

### Zu § 55 (Einrichtungen für Schallzeichen)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1–4 und 6: § 69a Abs. 3 Nr. 22

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71 (kommen u. a. in Betracht für Alarmanlagen an Droschken).

**Beachte** auch §§ 5, 16, 23, 38 StVO, § 40 BOStrab und die §§ 31 Abs. 2, 64a, 72 Abs. 2 (zu § 55) sowie die Verlautbarung des BMV „Unzulässige Mehrklanghupen mit einer Folge verschieden hoher Töne“ in VkBl. 63, 102 (Hinweis auf unzulässige Mehrklangsignale ausländischer Herkunft).

**Abs. 4** verbietet als Warnvorrichtungen an Kfz außer Sirenen z. B. Kompressions- oder Zwitscherpfeifen und Glockensignale. Auch Wechselstromschnarren dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung verwendet werden.

### Zu § 55a (Elektromagnetische Verträglichkeit)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 23

**Beachte** §§ 31 Abs. 2 und 72 Abs. 2 sowie § 23 StVO. Die Vorschrift dient der Angleichung des nationalen Rechts an das EG-Recht, betrifft aber nur die von der Richtlinie 72/245/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/54/EG erfassten Fze. Für die anderen gilt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 30. 8. 1995 (BGBl. I S. 1118).

### Zu § 56 (Rückspiegel)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 24

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch die §§ 5 Abs. 4, 6, 7, 9 Abs. 1, 10, 14 und 23 StVO und §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 1 Nr. 1, 35b, 66, ferner § 72 Abs. 2 (zu § 56 . . .).

Taxi und Mietwagen mit dreisitziger Rückbank müssen mit zwei Außenspiegeln ausgerüstet sein, denn deren Fahrer können i. d. R. auf die Fahrgäste nicht derart einwirken, dass sie das rückwärtige Sichtfeld frei halten (vgl. VkBl. 64, 42).

In Fahrschulwagen müssen zusätzliche Rückspiegel für den Fahrlehrer so angebracht sein, dass er nach rückwärts alle wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten kann (§ 5 DV-FahrlG).

Beim Mitführen von Wohnwagen, die breiter als das ziehende Fz. sind, müssen entsprechend weit außen angebrachte Rückspiegel (beidseits) verwendet werden, sonst reicht die rückwärtige Sicht nicht aus (§ 23 StVO, § 31 Abs. 2).

§ 56 StVZO							
Fahrzeugklasse	Innen-spiegel	Außenspiegel				Bemer-kungen	
		links	rechts	großwinkl. Rückspiegel (rechts)	Anfahr-spiegel		
Alle Kraftfahrzeuge, außer die unten aufgeführten	X	X				<b>Beachte:</b> Über-gangsbe-stim-mun-gen in § 72 StVZO	
Kraftfahrzeuge, bei denen das Sichtfeld des Innenspiegels eingeschränkt ist	X	X	X				
Kraftfahrzeuge, bei denen die Fahrbahn nach rückwärts durch einen Innenspiegel nicht beobachtet werden kann		X	X				
Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bHG bis 40 km/h		X					
Kraftfahrzeuge mit einem zG von mehr als 7,5 t, ausgenommen Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen		X	X	X			
Kraftfahrzeuge mit einem zG von mehr als 7,5 t, ausgenommen Arbeitsmaschinen und land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen von nicht mehr als 12 t und KOM		X	X	X	X		
Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 StVZO (= zweirädrige und dreirädrige Kfz)	Rückspiegel, die einschließlich ihres Anbaus den im Anhang zur StVZO genannten Bestimmungen entsprechen						
<b>Rückspiegel sind nicht erforderlich für:</b>		1. einachsige Zugmaschinen, 2. einachsige Arbeitsmaschinen, 3. offene Elektrokarren mit einer bHG von nicht mehr als 25 km/h, 4. mehrspurige Kfz mit einer bHG von nicht mehr als 25 km/h und mit offenem Führerplatz, der auch beim Mitführen von Anhängern, selbst wenn diese beladen sind, nach rückwärts Sicht bietet.					

**Zu § 57 (Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler)**

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1 und 2: § 69a Abs. 3 Nr. 25

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch § 23 StVO sowie §§ 31 Abs. 2, 57a, 72 StVZO (zu § 57) und § 30 BOKraft.

Die in Kfz des gewerblichen Verkehrs eingebauten Kilometerzähler unterliegen der Eichpflicht. Der Kilometerstand eines Kilometerzählers ist keine „technische Aufzeichnung“ i. S. d. § 268 StGB (BGH in MDR 80, 592).

### Zu § 57a (Fahrtschreiber und Kontrollgerät)

Bußgeldvorschrift:

- zu Abs. 1, 1a: § 69a Abs. 3 Nr. 25
- zu Abs. 2: § 69a Abs. 3 Nr. 25 und Abs. 5 Nr. 6c,  
bei Verstößen des Fz.-Halters: § 69a Abs. 5 Nr. 6
- zu Abs. 3: § 69a Abs. 3 Nr. 25a, bei Verstößen des Fz.-Halters: § 69a Abs. 5 Nr. 6a

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch § 23 StVO, §§ 22a, 31 Abs. 2, ferner § 268 StGB (Fälschung technischer Aufzeichnungen) sowie die VO (EWG) Nr. 3821/85 (8-30-3 Bu) und die „Richtlinie für die Überprüfung von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten bei einer Hauptuntersuchung nach § 29“ in VkBl. 73, 140.

Auf ausländische Kfz, die nur vorübergehend hier verkehren, ist § 57a nicht anwendbar. Für sie gilt die VO (EWG) Nr. 3821/85 (8-30-3) bzw. das AETR (8-29). Vgl. dazu auch BayObLG in NZV 1992, 376.

Beachte die 39. AusnahmeV zur StVZO (8-4) (Ausnahmegenehmigungen in den neuen Ländern)

Mit Einführung des digitalen Kontrollgerätes werden die herkömmlichen Schaublätter zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten sowie der gefahrenen Wegstrecke und Geschwindigkeit für neu in den Verkehr kommende ausrüstungspflichtige Kfz elektronisch aufgezeichnet und durch die so genannte Fahrerkarte ersetzt. Die regelmäßige Prüfung und Kalibrierung des digitalen Kontrollgerätes soll wie bisher schon bei EG-Kontrollgerät und Fahrtschreiber durch beauftragte Kfz-Werkstätten durchgeführt werden.

#### Zu Abs. 1

Sattel-Kfz werden wie eine Kfz-Einheit behandelt (Nr. 1). Ihr zGG wird nach § 34 Abs. 7 Nr. 3 berechnet. Daneben ist auf Sattelzugmaschine auch Nr. 2 anwendbar.

Es besteht keine Pflicht, einen Fahrtschreiber zu betreiben, der sich in einem Fz. befindet, für das er nicht vorgeschrieben ist (BayObLG in VRS 80, 230).

Ein mit einem Kontrollgerät i. S. d. § 57a Abs. 1 hergestelltes Schaublatt unterliegt der uneingeschränkten Verwertung zum Nachweis einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (OLG Düsseldorf in DAR 1996, 66). Das Gleiche gilt auch für Aufzeichnungen nach Art. 3 der VO (EWG) Nr. 3821/85.

#### Zu Abs. 2 Satz 2

Bezeichnet ein Kraftfahrer das Schaublatt mit einem falschen Namen, so stellt er eine unechte Urkunde her i. S. v. § 267 StGB (BayObLG in VkBl. 81, 16). Das Herbeiführen einer falschen Geschwindigkeitsaufzeichnung durch Einlegen einer falschen Tachoscheibe verstößt gegen § 268 (3) StGB (BGH in VRS 86, 345).

#### Zu Abs. 2 Satz 4

Die Pflicht des Fz.-Führers, Schaublätter zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen, ist jedenfalls dann bußgeldbewehrt, wenn das Verlangen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fz. gestellt wird (BayObLG in VerkMitt. 78, S. 50).

Polizeibeamten können (in den Ländern, in denen die Polizei nicht Bußgeld- oder Verfolgungsbehörde ist – landesrechtlich verschieden geregelt) bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 53 OWiG, bei der Verfolgung von Straftaten (z. B. §§ 315c, 222, 230 StGB) gemäß §§ 94, 98 StPO Schaublätter als Beweismittel sicherstellen oder beschlagnahmen. In solchen Fällen ist dem Fahrer eine Bescheinigung über die Entnahme des Schaublattes auszuhändigen (vgl. VkBl. 56, 106).

**Zu Abs. 3**

Aus der Begr.: Die Neufassung des Abs. 3 enthält in Satz 1 die Ergänzung um die Ausrüstung mit dem digitalen Kontrollgerät. Die Aufhebung der Sätze 2 und 3 bedeutet, dass bei Wohnmobilen miteinem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 t, falls diese mit einem EG-Kontrollgerät ausgerüstet sind, diese nach den Vorschriften des nationalen Fahrtenschreibers (fahrzeugbezogen) und nicht mehr fahrerbezogen wie beim EG-Kontrollgerät zu betreiben sind. Die Fahrer dieser Fahrzeuge haben dann auch nicht mehr die besonderen Lenk- und Ruhezeiten nach der VO (EWG) Nr. 3820/85 zu beachten.

Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 t sind mit einem nationalen Fahrtenschreiber gem. § 57a StVZO auszurüsten. Dieser ist fahrzeugbezogen zu betreiben. Nach der bisherigen Regelung des § 57a Abs. 3 Satz 2 StVZO war ein eingebautes EG-Kontrollgerät fahrerbezogen zu betreiben. Der Fahrer dieser Fahrzeuge hatte die Lenk- und Ruhezeiten zu beachten. Diese Ungleichbehandlung wird durch die Aufhebung der Sätze 2 und 3 beendet.

**Zu § 57b (Prüfung der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte)**

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3: § 69a Abs. 5 Nr. 6b

**Beachte** die Übergangsvorschrift in § 72.

Die Neufassung beruht auf der 7. Anpassung der VO (EWG) Nr. 3820/85 durch die VO (EG) Nr. 1360/2002. Durch die VO (EG) Nr. 1360/2002 wurden die technischen Spezifikationen von Anhang I B der VO (EWG) Nr. 3821/85 an den technischen Fortschritt angepasst.

**Zu Abs. 1**

Entspricht im Wesentlichen der bisherigen Fassung und wurde ergänzt um die Festverweisung auf Anlage XVIII. Es sind die für den Halter maßgeblichen Vorschriften über die durchzuführenden Prüfungen der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte und zur Nachweisführung enthalten.

**Zu Abs. 2**

Hier sind die Fälle festgelegt, in denen Prüfungen der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte durchzuführen sind.

**Zu § 57c (Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern und ihre Benutzung)**

Bußgeldvorschrift zu Abs. 2, 4 5: § 69a Abs. 3 Nr. 25b

**Beachte** die Übergangsvorschriften in § 72 Abs. 2.

Schwere Lkw und KOM benötigen zur Überwindung von Steigungen starke Motorleistungen, die ihnen andererseits auf ebener Strecke weit überhöhte Geschwindigkeiten ermöglichen, für die Bremsen und Reifen der Fze. nicht ausgelegt sind. Im Interesse der Verkehrssicherheit, aber auch zur Senkung der Umweltbelastung und des Energieverbrauchs sind Geschwindigkeitsbegrenzer durch die Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. 2. 1992 eingeführt und durch die vorliegende Vorschrift in nationales Recht umgesetzt worden. Abs. 5 sichert den angestrebten Effekt.

**Zu § 57d (Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern)**

Bußgeldvorschrift: keine

Die Wirksamkeit der Vorschriften des § 57c ist nur dann sichergestellt, wenn die Geschwindigkeitsbegrenzer von besonders zugelassenen Stellen eingebaut und geprüft werden. Die vorliegende Vorschrift setzt insoweit die Richtlinie 92/6/EWG in nationales Recht um. Näheres regelt die „Geschwindigkeitsbegrenzer-Anerkennungsrichtlinie“ in VkBl. 93, 619.

**Zu § 58 (Geschwindigkeitsschilder)**

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1: § 69a Abs. 3 Nr. 26

**Beachte** auch § 23 StVO und die §§ 18 Abs. 2, 31 Abs. 2, 36 Abs. 3, 36a, 41 Abs. 9, 13, 15 und § 72 Abs. 2 (zu § 41 Abs. 9) (zu § 58) und die §§ 1 und 2 der 2. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (8-3-2 Bu).

Das Führen von Geschwindigkeitsschildern kann auch zur Sicherung von Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen nach §§ 70, 71 bzw. § 46 StVO oder bei Erlaubnissen nach § 29 StVO angeordnet werden.

### Zu § 59 (Fabrikschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2: § 69a Abs. 3 Nr. 26

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch § 23 StVO, § 31 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 (zu § 59), ferner § 267 StGB (Urkundenfälschung).

Die Vorschrift gilt nicht für ausländische Fze., die nur vorübergehend hier verkehren. Nach Art. 3 II Nr. 2 des Internationalen Abkommens über Kfz-Verkehr von 1926 müssen ausländische Kfz an leicht zugänglicher Stelle mit einer Aufschrift versehen sein, die folgende Angaben enthält: Hersteller des Fz., Fahrgestellnummer, Motornummer.

In den neuen Fz.-Briefen und Fz.-Scheinen sind keine Spalten für die Motornummer mehr vorgesehen. Wenn in Briefen oder Scheinen alter Art noch eine Motornummer eingetragen ist, so bedarf es beim Einbau eines Austauschmotors keiner Änderung dieser Eintragung. Auch aus § 27 Abs. 1 kann die Berichtigung nicht mehr gefordert werden. Um jedoch Missverständnissen bei Kontrollen (vor allem im Ausland) vorzubeugen, empfiehlt der BMV in VkBl. 73, 66, die Angaben in der Spalte: „Motor-Fabriknummer“ zu streichen und in Brief und Schein einzutragen: „Eintrag der Motor-Fabriknummer nicht mehr erforderlich“ bzw. „Eintrag nicht mehr erforderlich“.

Wer ein Fabrikschild gegen ein anderes oder den Rahmen eines Fz. gegen einen anderen mit anderer Nummer auswechselt, verletzt § 267 StGB (vgl. BGH in VRS 11, 289 und in NJW 61, 1542). Im Falle des Austauschs eines Rahmens beachte auch § 19 Abs. 2 und § 27.

Wenn an einem Fz. das Fabrikschild fehlt, was häufig bei älteren lof Anhängern festzustellen ist, muss der Fz.-Halter die vorgeschriebenen Angaben auf andere Weise (z. B. durch ein Ersatzschild) am Fz. kenntlich machen. Neben dem zGG und den zulässigen Achslasten (vgl. jedoch § 72 Abs. 2), die vom Hersteller oder einem amtlich anerkannten Sachverständigen angegeben sein müssen, ist die Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu verzeichnen. Erforderlichenfalls teilt die Zulassungsstelle eine Ersatznummer zu. Auf die Angabe des Baujahres wird der Fz.-Halter im eigenen Interesse nicht verzichten können, wenn Erleichterungen in Anspruch genommen werden sollen, die nur für ältere Fz. gelten; u. U. genügen ungefähre Angaben (z. B.: „Baujahr: 1952 oder früher“). Kann eine Angabe nicht gemacht werden, so ist dies zu vermerken (z. B.: „Hersteller: unbekannt“) (vgl. VkBl. 57, 413).

Alte Fabrikschilder mit der Bezeichnung „Fahrgestellnummer“ dürfen aufgebraucht, der Begriff „Fahrzeug-Identifizierungsnummer“ darf abgekürzt und bei 17-stelligen Nummern auch weggelassen werden (vgl. VkBl. 85, 520).

### Zu § 59a (Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 85/3/EWG)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 26a

**Beachte** § 72 Abs. 2 (zu § 59a)

Näheres dazu siehe Art. 6 und Anhang III der Rili 96/53/EG, die auch die Gestaltung und den Inhalt des Nachweises enthält in VkBl. 2000, 523.

**Zu § 61 (Halteinrichtungen für Beifahrer sowie Fußstützen und Ständer von zweirädrigen Kfz)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 27

**Beachte** auch § 72 Abs. 2 (zu § 61) und § 35a Abs. 9

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Rili 93/32/EWG in nationales Recht.

**Zu § 61a (Besondere Vorschriften für Anhänger hinter FmH)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 27a

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch Ziff. 33 der Erl. zu § 18.

**Zu § 62 (Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kfz)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 3 Nr. 28

**Zu § 63 (Anwendung der für Kfz geltenden Vorschriften)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 4 Nr. 2

**Beachte** auch § 23 StVO und § 31 Abs. 2.

**Zu § 64 (Lenkeinrichtung, sonstige Ausrüstung und Bespannung)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 4 Nr. 3

**Beachte** auch § 23 StVO und § 31 Abs. 2.

**Zu § 64a (Einrichtungen für Schallzeichen)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 4 Nr. 4

**Beachte** auch § 23 StVO und § 31 Abs. 2.

Auf die Fahrräder von außerdeutschen Radfahrern ist § 64a zwar nicht anwendbar, jedoch sind die Bestimmungen, die im Abkommen über den Straßenverkehr von 1949 über Fahrräder enthalten sind, in dieser Hinsicht identisch. Dieses Abkommen ist von der BRD nicht ratifiziert worden. Der BMV hat aber empfohlen, insoweit danach zu verfahren (vgl. VkBl. 55, 486).

**Zu § 64b (Kennzeichnung)**

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 4 Nr. 5

**Beachte** auch § 23 StVO und §§ 18 Abs. 4, 31 Abs. 2

**Ohne** jede eigene Kennzeichnung verkehren demnach:

- Nicht-Kfz, die nicht Gespann-Fze. sind (Handwagen, Fahrräder pp.),
- folgende Gespann-Fze.:
  - a) Kutschwagen (zur Personenbeförderung bestimmte Gespann-Fze.),
  - b) bespannte Personenschlitten,
  - c) bespannte lof Arbeitsgeräte,
- Kfz bis 6 km/h bHG (vgl. § 18),
- zulassungsfreie Kfz-Anhänger (jedoch beachte § 60 Abs. 5).

**Besitzer** i. S. d. Vorschrift ist der Halter des Fz. (vgl. auch Erl. zu § 31 Abs. 2). Die Namensaufschrift ist keine Urkunde im Rechtssinne.

**Zu § 65 (Bremsen)**

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1 und 3: § 69a Abs. 4 Nr. 6

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch § 23 StVO und §§ 31 Abs. 2, 41, 67.

**Zu Abs. 1 Satz 1**

An Gespann-Fzen. ist eine von hinten zu bedienende Hinterradbremse (Spindelbremse) nicht zulässig (B), wohl aber eine von der Wagenseite aus bedienbare Bremsanlage (BGH in Verk-Mitt. 58, 8).

### Zu Abs. 1 Satz 2

Die Fahrräder außerdeutscher Radfahrer brauchen nur mit einer Bremse ausgerüstet zu sein (vgl. VkBl. 55, 486).

Die zwei voneinander unabhängigen Bremsen können auch auf dasselbe Rad wirken (z. B. Rücktrittbremse und von Hand bediente Felgenbremse am Hinterrad).

Kinderfahrräder – vgl. Erl. zu § 67.

### Zu § 66 (Rückspiegel)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 4 Nr. 7

**Beachte** auch § 23 StVO und §§ 31 Abs. 2, 56.

§ 66 findet nur Anwendung auf Lastfuhrwerke und Handwagen (für Lkw gilt § 56).

Jedoch ist bei diesen Fz. die „zweckentsprechende Anbringung“ eines Rückspiegels nur selten möglich; die Bedeutung der Vorschrift ist daher gering.

Für die Anbringung eines etwa zu fordernden Rückspiegels beachte die „Richtlinie für die Ausführung und Anbringung von Rückspiegeln an Straßen-Fz.“ in VkBl. 66, 338.

### Zu § 66a (Lichttechnische Einrichtungen)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 4 Nr. 7a

Ausnahmegenehmigungen – vgl. §§ 70, 71

**Beachte** auch die §§ 17 und 23 StVO sowie die §§ 22a, 31 Abs. 2, 49a bis 54, 67 und 72 Abs. 2 (zu § 66a).

Anders als § 49a für Kfz, verlangt § 66a für nicht motorisierte Straßen-Fze. nicht, dass Leuchten ständig am Fz. angebracht und betriebsfertig sein müssen; lediglich wenn Beleuchtungspflicht entstanden ist (§ 17 StVO), fordert die Vorschrift die Führung bestimmter Leuchten (Ausnahme Krankenfahrröhre). Dagegen gehören Rückstrahler nach Abs. 4 zur Ausrüstung dieser Fze.

Solange keine Beleuchtungspflicht besteht, kann auch nicht gefordert werden, dass betriebsfertige Leuchten sich **auf** dem Fz. befinden.

Zu den Anforderungen an die Beleuchtung einer Pferdekutsche und zur Alleinhaltung des Fahrers eines mit ihr kollidierenden Pkw vgl. OLG Oldenburg (v. 15. 9. 1997 in NZV 1998, 410).

### Zu § 67 (Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern)

Bußgeldvorschrift zu Abs. 1 bis 7, 9 und 10: § 69a Abs. 4 Nr. 8

**Beachte** auch die §§ 17, 23 StVO und §§ 22a, 31 Abs. 2.

Der BMV hat „**Abstandsmarkierer**“ für zulässig erklärt, wenn sie besonderen Richtlinien (siehe 8-4-14) entsprechen. Sie sollen den Radfahrer besser erkennbar machen und andere VT veranlassen, insbesondere beim Überholen größeren Seitenabstand einzuhalten.

An Fahrrädern **außerdeutscher Radfahrer** kann lediglich vom Hereinbrechen der Dunkelheit an oder, wenn die Witterung es erfordert (§ 17 StVO), nach vorn ein weißes oder gelbes Licht und nach hinten ein rotes Licht oder ein roter Rückstrahler verlangt werden (keine Ausrüstungsvorschrift). Pedalrückstrahler sind nicht vorgeschrieben (vgl. VkBl. 55, 486).

**Kinderfahrräder**, die ihrer Bauart nach auch als Verkehrsmittel geeignet sind, müssen ausgerüstet sein wie normale Fahrräder (auch hinsichtlich der Bremsen). Dagegen zählen Kinderdreiräder und diesen vergleichbare Fz. zum Spielzeug und unterliegen nicht den Ausrüstungsvorschriften für Straßenfahrzeuge oder Fahrräder (vgl. auch § 16 Abs. 2). „Weißes Licht“ umfasst auch das Licht schwach belasteter Glühlampen (vgl. DIN 6163). Kräftig gelbe Scheinwerfer sind nur an Fahrrädern außerdeutscher Radfahrer zulässig (s. o.) (vgl. VkBl. 63, 287).

Nicht vorschriftsmäßig eingestellte Scheinwerfer, zerbrochene Pedalrückstrahler und defekte Schlusslichter sind überaus häufig feststellbare Mängel.

### Zu Abs. 9 Satz 2

Der BMV empfiehlt, für Standbeleuchtungen eine Fz.-Teile-Betriebserlaubnis nach § 22 zu erwirken, bei deren Erteilung die „Richtlinie für die Prüfung von Zusatzgeräten für die Standbeleuchtung von Fahrrädern“ in VkBl. 85, 198 anzuwenden sind. Der Käufer einer Standbeleuchtung sollte die Betriebserlaubnis fordern, um Gewähr für eine betriebssichere Anlage zu haben.

Das Feilbieten oder Benutzen einer Standbeleuchtung ohne Teile-Betriebserlaubnis ist nicht bußgeldbewehrt.

**Zu § 68 (Zuständigkeiten)**

**Örtliche Behörden** (§§ 8, 9, 15) – unterste Regionalbehörden (Ordnungsämter) (durch Landesrecht kann die Zuständigkeit anders verteilt werden).

**Untere Verwaltungsbehörde** – Straßenverkehrsbehörde, i. d. R. Kreisinstanz (durch Landesrecht kann die Zuständigkeit anders geregelt werden).

**Höhere Verwaltungsbehörde** (vgl. auch § 70 Abs. 1 Nr. 1) – Mittelinstantz (i. d. R. Regierungspräsident) (vgl. Abs. 1 Satz 2).

**Oberste Landesbehörde** – i. d. R. der für Verkehr zuständige Landesminister (Senator) (wird durch Landesrecht geregelt).

**Zu § 69a (Ordnungswidrigkeiten)**

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 StVG ist es im Interesse größerer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich, dass jeweils für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des § 24 StVG verwiesen werden muss, wenn die Verletzung des betreffenden Gebots oder Verbots als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden soll (B). Diesem Erfordernis wird mit § 69a entsprochen. Besonders ist zu bemerken:

**Zu § 23 Abs. 3:** Diese Vorschrift ist keine selbständige Verhaltensnorm, sondern enthält nur einen Hinweis auf die Ge- und Verbote des § 60 (B).

**Zu §§ 30, 32 bis 67:** Die in diesen Vorschriften enthaltenen Anforderungen an Bau und Betrieb eines Fahrzeugs stellen gegenüber § 23 StVO, §§ 31 Abs. 2 selbständige Gebote und Verbote dar. Zwar wird bei Verletzung dieser Bau- und Betriebsvorschrift zugleich auch ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO vorliegen. Der Anwendungsbereich des § 23 StVO geht aber über die Verletzung der §§ 30, 32 bis 67 hinaus.

**Zu § 69a Abs. 2 Nr. 9 und 10:** Die Bußgeldbewehrung erstreckt sich auch darauf, dass die Papiere, die mitgeführt oder aufbewahrt sowie ausgehändigt werden müssen, ordnungsgemäß ausgefüllt sind, soweit der Verantwortliche für die ordnungsgemäße Ausfüllung Sorge zu tragen hat (B).

**Zu § 69a Abs. 5 Nr. 10:** Die Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 2, die eine volle oder teilweise Befreiung von den Geboten und Verboten der StVZO enthalten, sind nicht mit Bußgeld zu bewehren. Eine Bußgeldbewehrung kommt nur für die Übergangsvorschrift in Betracht, die neuen Gebote und Verbote aufstellen. Sie ist insoweit erfolgt, als diese Gebote und Verbote noch von praktischer Bedeutung sind (B).

**Zu § 70 (Ausnahmen)**

Bußgeldvorschrift zu Abs. 3a: § 69a Abs. 5 Nr. 7

**Beachte** auch § 35 StVO und § 71.

**Zu Abs. 2**

Vgl. „Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für bestimmte Arbeitsmaschinen und bestimmte andere Fahrzeugarten“ in VkBl. 80, 433 sowie das „Merkblatt für Stapler mit einer bHG bis 25 km/h“ in VkBl. 80, 785.

**Zu Abs. 3**

Eine nicht ausdrücklich auf einen festgelegten örtlichen Geltungsbereich eingeengte Ausnahmegenehmigung gilt im ganzen Bundesgebiet (vgl. BVerfG in DVBl. 60, 592).

**Zu Abs. 4**

Die Inanspruchnahme der Sonderrechte i. S. d. vorliegenden Vorschrift ist nicht von der formellen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abhängig.

Die Vorschrift begründet vereinzelt auch Dauerausnahmen (z. B. hinsichtlich der Gewichte von militärischen Panzer-Fz.), erlaubt aber i. d. R. nur Abweichungen bei einzelnen Fahrten, wobei notstandsähnliche Gesichtspunkte gegeben sein müssen (vgl. OLG Hamm in VRS 12, 227).

Im Einzelnen vgl. Erl. zu § 35 Abs. 1 und 8 StVO; die vorliegende Vorschrift ist entsprechend auszulegen (beachte jedoch Abs. 4 Satz 2).

### Zu § 71 (Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen)

Bußgeldvorschrift: § 69a Abs. 5 Nr. 8

**Beachte** auch § 70.

Die Vorschrift gilt auch für Ausnahmegenehmigungen nach § 33 Abs. 1.

Die Nichtbeachtung einer Auflage berührt den Bestand der Ausnahmegenehmigung nicht (vgl. BGH in VersR 61, 1044), jedoch kann sie zu deren Widerruf (durch neuen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde) führen.

### Zu § 72 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Bußgeldvorschriften zu Abs. 2

- zu § 35f Abs. 1 und 2 über Notausstiege: § 69a Abs. 5 Nr. 10a)
- zu § 41 über Bremsen: § 69a Abs. 5 Nr. 10b)
- zu § 41 Abs. 9 über Bremsen in Anhängern: § 69a Abs. 5 Nr. 10b)
- zu § 42 Abs. 2 über Anhängelast bei Anhängern ohne ausreichende eigene Bremse: § 69a Abs. 5 Nr. 10c)

**Beachte** im Übrigen die folgenden Verlautbarungen des BMV:

**Der Umbau von Kfz und Anhängern** in VkBl. 58, 158 behandelt die Frage, ob ein umgebautes Fz. neu „in den Verkehr kommt“ oder nicht.

**Der Begriff „erstmals in den Verkehr gekommen“** in VkBl. 62, 66 beantwortet die Frage, was zu geschehen hat, wenn z. B. bei ausgesonderten Fz. der Stationierungsstreitkräfte oder bei eingeführten Fz. der Tag der erstmaligen Inbetriebnahme nicht feststellbar ist.

**Verordnung  
über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr  
(Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)**

**Artikel 1 der VO vom 18. 8. 1998 (BGBl. I S. 2214),  
zuletzt geändert durch VO vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 2108)**

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Regelungen für die Teilnahme am Straßenverkehr**

- § 1 Grundregel der Zulassung
- § 2 Eingeschränkte Zulassung
- § 3 Einschränkung und Entziehung der Zulassung

**II. Führen von Kraftfahrzeugen**

**1. Allgemeine Regelungen**

- § 4 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen
- § 5 Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas
- § 6 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

**2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis**

- § 7 Ordentlicher Wohnsitz im Inland
- § 8 Ausschluß des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis der beantragten Klasse
- § 9 Vorbesitz einer Fahrerlaubnis anderer Klassen
- § 10 Mindestalter
- § 11 Eignung
- § 12 Sehvermögen
- § 13 Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik
- § 14 Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel
- § 15 Fahrerlaubnisprüfung
- § 16 Theoretische Prüfung
- § 17 Praktische Prüfung
- § 18 Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung
- § 19 Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in Erster Hilfe
- § 20 Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

**3. Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis**

- § 21 Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis
- § 22 Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle
- § 23 Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen
- § 24 Verlängerung von Fahrerlaubnissen

- § 25 Ausfertigung des Führerscheins

**4. Sonderbestimmungen für das Führen von Dienstfahrzeugen**

- § 26 Dienstfahrerlaubnis
- § 27 Verhältnis von allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis

**5. Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse**

- § 28 Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (weggefallen)
- § 29 Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 30 Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 31 Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

**6. Fahrerlaubnis auf Probe**

- § 32 Ausnahmen von der Probezeit
- § 33 Berechnung der Probezeit bei Inhabern von Dienstfahrerlaubnissen und Fahrerlaubnissen aus Staaten außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 34 Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe und Anordnung des Aufbauseminars
- § 35 Aufbauseminare
- § 36 Besondere Aufbauseminare nach § 2b Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes
- § 37 Teilnahmebescheinigung
- § 38 Verkehrspsychologische Beratung
- § 39 Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und weiterer Maßnahmen bei Inhabern einer Dienstfahrerlaubnis

### 7. Punktsystem

- § 40 Punktbewertung nach dem Punktsystem
- § 41 Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde
- § 42 Aufbauseminare
- § 43 Besondere Aufbauseminare nach § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes
- § 44 Teilnahmebescheinigung
- § 45 Punkterabatt auf Grund freiwilliger Teilnahme an einem Aufbauseminar oder an einer verkehrspychologischen Beratung

### 8. Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen

- § 46 Entziehung, Beschränkung, Auflagen
- § 47 Verfahrensregelungen

### 9. Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen sowie von Personenkraftwagen im Linienverkehr und bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen

- § 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

### 10. Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

- § 48a Voraussetzungen
- § 48b Evaluation

### III. Register

#### 1. Zentrales Fahrerlaubnisregister und örtliche Fahrerlaubnisregister

- § 49 Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister
- § 50 Übermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden nach § 2c des Straßenverkehrsgesetzes
- § 51 Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes
- § 52 Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes
- § 53 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des Straßenverkehrsgesetzes
- § 54 Sicherung gegen Mißbrauch
- § 55 Aufzeichnung der Abrufe
- § 56 Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen

Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Ausland nach § 56 des Straßenverkehrsgesetzes

- § 57 Speicherung der Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern
- § 58 Übermittlung von Daten aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern

#### 2. Verkehrscentralregister

- § 59 Speicherung der Daten im Verkehrscentralregister
- § 60 Übermittlung von Daten nach § 30 des Straßenverkehrsgesetzes
- § 61 Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30a des Straßenverkehrsgesetzes
- § 62 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren nach § 30b des Straßenverkehrsgesetzes
- § 63 Vorzeitige Tilgung
- § 64 Identitätsnachweis

### IV. Anerkennung und Akkreditierung für bestimmte Aufgaben

- § 65 Ärztliche Gutachter
- § 66 Begutachtungsstelle für Fahreignung
- § 67 Sehteststelle
- § 68 Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe
- § 69 Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung
- § 70 Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung
- § 71 Verkehrspychologische Beratung
- § 72 Akkreditierung

### V. Durchführungs-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 73 Zuständigkeiten
- § 74 Ausnahmen
- § 75 Ordnungswidrigkeiten
- § 76 Übergangsrecht
- § 77 Verweis auf technische Regelwerke
- § 78 Inkrafttreten

### Anlagen zur Fahrerlaubnis-Verordnung

- 1 Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas nach § 5 Abs. 2 durch Fahrlehrer (zu § 5 Abs. 2)
- 2 Ausbildungs- und Prüfbescheinigungen für Mofas (zu § 5 Abs. 2 und 4)
- 3 Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern (zu § 6 Abs. 7)

- 4 Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (zu den §§ 11, 13 und 14)
- 5 Eignungsuntersuchungen für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der zugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgästbeförderung (zu § 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 und 5)
- 6 Anforderungen an das Sehvermögen (zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5)
- 7 Fahrerlaubnisprüfung (zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3)
- 8 Allgemeiner Führerschein, Dienstführerscheine, Führerschein zur Fahrgästbeförderung (zu § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 48 Abs. 3)
- 8a Muster der Prüfbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“
- 9 Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein (zu § 25 Abs. 3)
- 10 Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr (zu den §§ 26 und 27)
- 11 Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis (zu § 31)
- 12 Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes) (zu § 34)
- 13 Punktbewertung nach dem Punktsystem (zu § 40)
- 14 Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Begutachtungsstelle für Fahreignung (zu § 66 Abs. 2)
- 15 Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten (zu § 11 Abs. 5)

**I.****Allgemeine Regelungen für die Teilnahme am Straßenverkehr****§ 1 Grundregel der Zulassung**

**Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jeder zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.**

**§ 2 Eingeschränkte Zulassung**

(1) Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge, namentlich durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen, durch den Ersatz fehlender Gliedmaßen mittels künstlicher Glieder, durch Begleitung oder durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen, obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen.

(2) Körperlich Behinderte können ihre Behinderung durch gelbe Armbinden an beiden Armen oder andere geeignete, deutlich sichtbare, gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen. Die Abzeichen dürfen nicht an Fahrzeugen angebracht werden. Blinde Fußgänger können ihre Behinderung durch einen weißen Blindenstock, die Begleitung durch einen Blindenhund im weißen Führgeschirr und gelbe Abzeichen nach Satz 1 kenntlich machen.

(3) Andere Verkehrsteilnehmer dürfen die in Absatz 2 genannten Kennzeichen im Straßenverkehr nicht verwenden.

**§ 3 Einschränkung und Entziehung der Zulassung**

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, hat die Fahrerlaubnisbehörde ihm das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß der Führer eines Fahrzeugs oder Tieres zum Führen ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist, finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.

**II.  
Führen von Kraftfahrzeugen****1. Allgemeine Regelungen****§ 4 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das  
Führen von Kraftfahrzeugen**

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. Ausgenommen sind

1. einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor – auch ohne Tretkurbeln –, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, daß die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h beträgt (Mofas); besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter sieben Jahren dürfen jedoch angebracht sein,
2. motorisierte Krankenfahrräder (einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm),
3. Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen. Der Führerschein ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

**§ 5 Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas**

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Mofa (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) führt, muß in einer Prüfung nachgewiesen haben, daß er

1. ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat und
2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

Die Prüfung muß nicht ablegen, wer eine Fahrerlaubnis nach § 4 oder eine zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigende ausländische Erlaubnis besitzt. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt die prüfende Stelle.

(2) Der Bewerber wird zur Prüfung zugelassen, wenn er von einem zur Ausbildung berechtigten Fahrlehrer entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 ausgebildet worden ist und hierüber der prüfenden Stelle eine Bescheinigung nach dem Muster in Anlage 2 vorlegt. Ein Fahrlehrer ist zur Mofa-Ausbildung berechtigt, wenn er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A besitzt. § 1 Abs. 4 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes gilt entsprechend. Der Fahrlehrer darf die Ausbildungsbescheinigung nur ausstellen, wenn er eine Ausbildung durchgeführt hat, die den Mindestanforderungen der Anlage 1 entspricht.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle kann als Träger der Mofa-Ausbildung öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen anerkennen. In diesem Fall hat der Bewerber der prüfenden Stelle eine Ausbildungsbescheinigung einer nach Satz 1 anerkannten Schule vorzulegen, aus der hervorgeht, daß er an einem anerkannten Mofa-Ausbildungskurs in der Schule teilgenommen hat.

(4) Die prüfende Stelle hat über die bestandene Prüfung eine Prüfbescheinigung nach Anlage 2 auszufertigen. Die Bescheinigung ist beim Führen eines Mofas mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für die Inhaber einer Fahrerlaubnis gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Wer die Prüfung noch nicht abgelegt hat, darf ein Mofa auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem zur Mofa-Ausbildung berechtigten Fahrlehrer beaufsichtigt wird; der Fahrlehrer gilt als Führer des Mofas.

### § 6 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen<sup>1)</sup>

(1) Die Fahrerlaubnis wird in folgenden Klassen erteilt:

- Klasse A: Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
- Klasse A1: Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup> und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder)
- Klasse B: Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3 500 kg nicht übersteigt)
- Klasse C: Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)
- Klasse C1: Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)
- Klasse D: Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)
- Klasse D1: Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)
- Klasse E  
in Verbindung  
mit Klasse  
B, C, C1, D  
oder D1: Kraftfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D oder D1 mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg (ausgenommen die in Klasse B fallenden Fahrzeugkombinationen); bei den Klassen C1E und D1E dürfen die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen; bei der Klasse D1E darf der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden

<sup>1)</sup> Die bis zum 31. 12. 1998 (und weiterhin gültigen) Fahrerlaubnisse richten sich nach dem bis dahin geltenden § 5 StVZO a. F. Wir haben diese Vorschrift deshalb nach dem Text der FeV (s. Seite 75) abgedruckt.

- Klasse M:** Zweirädrige Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup>) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup>, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen)
- Klasse S:** Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen
- Klasse T:** Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)
- Klasse L:** Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden. Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

(2) Die Fahrerlaubnis der Klasse A berechtigt bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Erteilung nur zum Führen von Krafträdern mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Abweichend von Satz 1 können Bewerber, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben. Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h und Zugmaschinen der Klasse T mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h dürfen nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht bei der Rückfahrt von der praktischen Befähigungsprüfung, sofern der Inhaber der Fahrerlaubnis dabei von einem Fahrlehrer begleitet wird, sowie bei Fahrproben nach den §§ 35 und 42 im Rahmen von Aufbauseminaren und auf Grund von Anordnungen nach § 46.

**(3) Außerdem berechtigen**

1. Fahrerlaubnisse der Klasse A zum Führen von Fahrzeugen der Klassen A1 und M,
2. Fahrerlaubnisse der Klasse A1 zum Führen von Fahrzeugen der Klasse M,
3. Fahrerlaubnisse der Klasse B zum Führen von Fahrzeugen der Klassen M, S und L,
4. Fahrerlaubnisse der Klasse C zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1,
5. Fahrerlaubnisse der Klasse CE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C1E, BE und T sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist und DE, sofern er zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist,
6. Fahrerlaubnisse der Klasse C1E zum Führen von Fahrzeugen der Klassen BE sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist,
7. Fahrerlaubnisse der Klasse D zum Führen von Fahrzeugen der Klassen D1,
8. Fahrerlaubnisse der Klasse D1E zum Führen von Fahrzeugen der Klassen BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist,
9. Fahrerlaubnisse der Klasse DE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen D1E, BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist,
10. Fahrerlaubnisse der Klasse T zum Führen von Fahrzeugen der Klassen M, S und L.

(4) Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE oder C1E berechtigen im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen – gegebenenfalls mit Anhänger – mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse und ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs dienen.

(5) Unter land- oder forstwirtschaftliche Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis der Klassen T und L fallen

1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege,
3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,
4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung,
5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden und
7. Winterdienst.

(6) Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts), bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 bestehen.

(7) Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, werden auf Antrag des Inhabers auf die neuen Fahrerlaubnisklassen umgestellt. Über sie wird ein neuer Führerschein ausgefertigt. Der neue Umfang der Fahrerlaubnis ergibt sich aus Anlage 3. Nach der Umstellung dürfen Kraftfahrzeuge nur noch in dem neuen Umfang geführt werden, sofern sie der Fahrerlaubnispflicht unterliegen. Die Bestimmungen in § 76 zu den §§ 4 bis 6 bleiben unberührt.

### 2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

#### § 7 Ordentlicher Wohnsitz im Inland

(1) Eine Fahrerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dies wird angenommen, wenn der Bewerber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt. Ein Bewerber, dessen persönliche Bindungen im Inland liegen, der sich aber aus beruflichen Gründen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufhält, hat seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift im Inland, sofern er regelmäßig hierhin zurückkehrt. Die Voraussetzung entfällt, wenn sich der Bewerber zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer in einem solchen Staat aufhält.

(2) Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten und die sich ausschließlich zum Zwecke des Besuchs einer Hochschule oder Schule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufhalten, behalten ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland.

(3) Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum hatten und die sich ausschließlich wegen des Besuchs einer Hochschule oder Schule im Inland aufhalten, begründen keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland. Ihnen wird die Fahrerlaubnis erteilt, wenn die Dauer des Aufenthaltes mindestens sechs Monate beträgt.

#### § 8 Ausschluß des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis der beantragten Klasse

Eine Fahrerlaubnis der beantragten Klasse darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrerlaubnis (EU- oder EWR-Fahrerlaubnis) dieser Klasse besitzt.

#### § 9 Vorbesitz einer Fahrerlaubnis anderer Klassen

Eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, D oder D1 darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Fahrerlaubnis für die höhere Klasse frühestens mit der Fahrerlaubnis für die Klasse B erteilt werden. Eine Fahrerlaubnis der Klasse E darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Fahrerlaubnis der Klasse E frühestens mit der Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug erteilt werden.

#### § 10 Mindestalter

##### (1) Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beträgt

1. 25 Jahre für Klasse A bei direktem Zugang oder bei Erwerb vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1,
2. 21 Jahre für die Klassen D, D1, DE und D1E,
3. 18 Jahre für die Klassen A bei stufenweisem Zugang, B, BE, C, C1, CE und C1E,
4. 16 Jahre für die Klassen A1, M, S, L und T.

Die Vorschriften des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 1) und des Artikels 5 des Europäischen Über-

einkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl. II S. 1550) über das Mindestalter der im Güter- und Personenverkehr eingesetzten Fahrer bleiben unberührt.

(2) Bei Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in

1. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,
2. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
3. einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden,

beträgt das Mindestalter für die Klasse B 17 Jahre sowie für den entsprechenden Zugang zu den Klassen D, D1, DE und D1E 18 Jahre. Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist vor Erteilung der ersten Fahrerlaubnis, falls diese vor Vollendung des Mindestalters nach Absatz 1 erworben wird, durch Vorlage eines medizinischen-psychologischen Gutachtens nachzuweisen. Eine Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E vor Erreichen des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestalters setzt weiter voraus, dass der Bewerber seit mindestens einem Jahr die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt. Bis zum Erreichen des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei Fahrten im Inland
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und
3. für die Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Limitenlängen von bis zu 50 Kilometer, soweit es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen D und DE handelt,

Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage nach

1. Satz 4 Nr. 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Absatz 1 erreicht hat,
2. Satz 4 Nr. 2 entfällt bei der Fahrerlaubnisklasse B, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Absatz 1 erreicht hat, und bei den Fahrerlaubnisklassen D, D1, DE und D1E, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Absatz 1 erreicht hat oder über eine abgeschlossene Ausbildung nach Satz 1 verfügt.
3. Satz 4 Nr. 3 entfällt bei Vollendung des 20. Lebensjahres.

(3) Das Mindestalter für das Führen eines Kraftfahrzeugs, für das eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, beträgt 15 Jahre. Dies gilt nicht für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h durch behinderte Menschen.

(4) Wird ein Kind unter sieben Jahren auf einem Mofa (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) mitgenommen, muß der Fahrzeugführer mindestens 16 Jahre alt sein.

### § 11 Eignung

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, so daß dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 müssen auch die Gewähr dafür bieten, daß sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden.

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen. Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von einem

1. für die Fragestellung (Absatz 6 Satz 1) zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
4. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“ oder
5. Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt,

erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der Facharzt nach Satz 3 Nr. 1 soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein.

(3) Die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach Absatz 2 angeordnet werden,

1. wenn nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 ein medizinisch-psychologisches Gutachten zusätzlich erforderlich ist,
2. zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter,
3. bei erheblichen Auffälligkeiten, die im Rahmen einer Fahrerlaubnispроверfung nach § 18 Abs. 3 mitgeteilt worden sind,
4. bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen oder bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen oder
5. bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis, wenn
  - a) die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen war oder
  - b) der Entzug der Fahrerlaubnis auf einem Grund nach Nummer 4 beruhte.

Unberührt bleiben medizinisch-psychologische Begutachtungen nach § 2a Abs. 4 und 5 und § 4 Abs. 10 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes sowie § 10 Abs. 2 und den §§ 13 und 14 in Verbindung mit den Anlagen 4 und 5 dieser Verordnung.

(4) Die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach Absatz 2 angeordnet werden,

1. wenn nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers zusätzlich erforderlich ist oder
2. bei Behinderungen des Bewegungsapparates, um festzustellen, ob der Behinderte das Fahrzeug mit den erforderlichen besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann.

(5) Für die Durchführung der ärztlichen und der medizinisch-psychologischen Untersuchung sowie für die Erstellung der entsprechenden Gutachten gelten die in der Anlage 15 genannten Grundsätze.

(6) Die Fahrerlaubnisbehörde legt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Die Behörde teilt dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel an seiner Eignung und unter Angabe der für die Untersuchung in Betracht kommenden Stelle oder Stellen mit, daß er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersu-



chung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat; sie teilt außerdem mit, dass er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann. Der Betroffene hat die Fahrerlaubnisbehörde darüber zu unterrichten, welche Stelle er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Fahrerlaubnisbehörde teilt der untersuchenden Stelle mit, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind und übersendet ihr die vollständigen Unterlagen, soweit sie unter Beachtung der gesetzlichen Verwertungsverbote verwendet werden dürfen. Die Untersuchung erfolgt auf Grund eines Auftrages durch den Betroffenen.

(7) Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, unterbleibt die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens.

(8) Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 6 hinzuweisen.

(9) Unbeschadet der Absätze 1 bis 8 haben die Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E zur Feststellung ihrer Eignung der Fahrerlaubnisbehörde einen Nachweis nach Maßgabe der Anlage 5 vorzulegen.

(10) Hat der Betroffene an einem Kurs teilgenommen, um festgestellte Eignungsmängel zu beheben, genügt in der Regel zum Nachweis der Wiederherstellung der Eignung statt eines erneuten medizinisch-psychologischen Gutachtens eine Teilnahmebescheinigung, wenn

1. der betreffende Kurs nach § 70 anerkannt ist,
2. auf Grund eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer Begutachtungsstelle für Fahreignung die Teilnahme des Betroffenen an dieser Art von Kursen als geeignete Maßnahme angesehen wird, seine Eignungsmängel zu beheben, und
3. die Fahrerlaubnisbehörde der Kursteilnahme nach Nummer 2 zugestimmt hat.

(11) Die Teilnahmebescheinigung muß

1. den Familiennamen und Vornamen, den Tag und Ort der Geburt und die Anschrift des Seminarteilnehmers,
2. die Bezeichnung des Seminarmodells und
3. Angaben über Umfang und Dauer des Seminars

enthalten. Sie ist vom Seminarleiter und vom Seminarteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben. Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung ist vom Kursleiter zu verweigern, wenn der Teilnehmer nicht an allen Sitzungen des Kurses teilgenommen oder die Anfertigung von Kursaufgaben verweigert hat.

## § 12 Sehvermögen

(1) Zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die in der Anlage 6 genannten Anforderungen an das Sehvermögen zu erfüllen.

(2) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L oder T haben sich einem Sehtest zu unterziehen. Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle unter Einhaltung der DIN 58220 Teil 6, Ausgabe Januar 1997, durchgeführt. Die Sehteststelle hat sich vor der Durchführung des Sehtests von der Identität des Antragstellers durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepaß zu überzeugen. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens den in Anlage 6 Nr. 1.1 genannten Wert erreicht. Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung, darf der Antragsteller den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen.

(3) Die Sehteststelle stellt dem Antragsteller eine Sehtestbescheinigung aus. In ihr ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Sind bei der Durchführung des Sehtests sonst Zweifel an ausreichendem Sehvermögen für das Führen von Kraftfahrzeugen aufgetreten, hat die Sehteststelle sie auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

(4) Ein Sehtest ist nicht erforderlich, wenn ein Zeugnis oder ein Gutachten eines Augenarztes vorgelegt wird und sich daraus ergibt, daß der Antragsteller die Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 1.1 erfüllt.

(5) Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, hat er sich einer augenärztlichen Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 1.2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde ein Zeugnis des Augenarztes einzureichen.

(6) Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E haben sich einer Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde eine Bescheinigung des Arztes nach Anlage 6 Nr. 2.1 oder ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 Nr. 2.2 einzureichen.

(7) Sehtestbescheinigung, Zeugnis oder Gutachten dürfen bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein.

(8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Fahrerlaubnisbewerber die Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nicht erfüllt oder dass andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines augenärztlichen Gutachtens anordnen. § 11 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend, § 11 Abs. 6 Satz 4 jedoch mit der Maßgabe, dass nur solche Unterlagen über sandt werden dürfen, die für die Beurteilung, ob Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, erforderlich sind.

### § 13 Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, daß

1. ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme von Alkoholabhängigkeit begründen oder die Fahrerlaubnis wegen Alkoholabhängigkeit entzogen war oder sonst zu klären ist, ob Abhängigkeit nicht mehr besteht, oder
2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn
  - a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen,
  - b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluß begangen wurden,
  - c) ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde,
  - d) die Fahrerlaubnis aus einem der unter Buchstabe a bis c genannten Gründe entzogen war oder
  - e) sonst zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch nicht mehr besteht.

#### § 14 Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder die Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, daß ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß

1. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung, oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,
2. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. mißbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen

vorliegt. Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat. Das ärztliche Gutachten nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 kann auch von einem Arzt, der die Anforderungen an den Arzt nach Anlage 14 erfüllt, erstellt werden. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

(2) Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist für die Zwecke nach Absatz 1 anzurordnen, wenn

1. die Fahrerlaubnis aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe entzogen war oder
2. zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder – ohne abhängig zu sein – weiterhin die in Absatz 1 genannten Mittel oder Stoffe einnimmt.

#### § 15 Fahrerlaubnisprüfung

Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachzuweisen. Beim Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse L bedarf es nur einer theoretischen, bei der Erweiterung einer leistungsbeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse A auf eine unbeschränkte Klasse A vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1, der Klasse B auf die Klasse BE, der Klasse C1 auf die Klasse C1E, der Klasse D auf die Klasse DE und der Klasse D1 auf die Klasse D1E jeweils nur einer praktischen Prüfung. Die Prüfungen werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr abgenommen.

#### § 16 Theoretische Prüfung

- (1) In der theoretischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er
  1. ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise hat und
  2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

(2) Die Prüfung erfolgt anhand von Fragen, die in unterschiedlicher Form und mit Hilfe unterschiedlicher Medien gestellt werden können. Der Prüfungsstoff, die Form der Prüfung, der Umfang der Prüfung, die Zusammenstellung der Fragen und die Bewertung der Prüfung ergeben sich aus Anlage 7 Teil 1.

(3) Der Sachverständige oder Prüfer bestimmt die Zeit und den Ort der theoretischen Prüfung. Sie darf frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden. Der Sachverständige oder Prüfer hat sich vor der Prüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepaß von der Identität des Bewer-

bers zu überzeugen. Bestehen Zweifel an der Identität darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. Der Fahrerlaubnisbehörde ist davon Mitteilung zu machen. Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer eine Ausbildungsbescheinigung nach dem aus Anlage 7.1 zur Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2335) ersichtlichen Muster zu übergeben. Das Ausstellungsdatum darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der Sachverständige oder Prüfer hat die Bescheinigung darauf zu überprüfen, ob die in ihr enthaltenen Angaben zum Umfang der Ausbildung mindestens dem nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Umfang entsprechen. Ergibt sich dies nicht aus der Ausbildungsbescheinigung, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden.

### § 17 Praktische Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er über die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse und über ausreichende Kenntnisse innerer umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise verfügt sowie zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist. Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE oder D1E müssen darüber hinaus ausreichende Fahrertätigkeiten nachweisen. Der Bewerber hat ein der Anlage 7 entsprechendes Prüfungsfahrzeug für die Klasse bereitzustellen, für die er seine Befähigung nachweisen will. Die praktische Prüfung darf erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung und frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsstoff, die Prüfungsfahrzeuge, die Prüfungsdauer, die Durchführung der Prüfung und ihre Bewertung richten sich nach Anlage 7 Teil 2.

(3) Der Bewerber hat die praktische Prüfung am Ort seiner Hauptwohnung oder am Ort seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung, seines Studiums oder seiner Arbeitsstelle abzulegen. Sind diese Orte nicht Prüforte, ist die Prüfung nach Bestimmung durch die Fahrerlaubnisbehörde an einem nahegelegenen Prüfort abzulegen. Die Fahrerlaubnisbehörde kann auch zulassen, daß der Bewerber die Prüfung an einem anderen Prüfort ablegt.

(4) Die Prüfung findet grundsätzlich innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften statt. Das Nähere regelt Anlage 7. Der innerörtliche Teil der praktischen Prüfung ist in geschlossenen Ortschaften (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) durchzuführen, die auf Grund des Straßennetzes, der vorhandenen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der Verkehrsfläche und -struktur die Prüfung der wesentlichen Verkehrsvorgänge ermöglichen (Prüfort). Die Prüforte werden von der zuständigen obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle festgelegt. Der außerörtliche Teil der praktischen Prüfung ist außerhalb geschlossener Ortschaften in der Umgebung des Prüfortes möglichst unter Einschluß von Autobahnen durchzuführen und muß die Prüfung aller wesentlichen Verkehrsvorgänge auch bei höheren Geschwindigkeiten ermöglichen.

(5) Der Sachverständige oder Prüfer bestimmt die Zeit, den Ausgangspunkt und den Verlauf der praktischen Prüfung im Prüfort und seiner Umgebung. Der Sachverständige oder Prüfer hat sich vor der Prüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepaß von der Identität des Bewerbers zu überzeugen. Bestehen Zweifel an der Identität, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. Der Fahrerlaubnisbehörde ist davon Mitteilung zu machen. Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer eine Ausbildungsbescheinigung nach dem aus Anlage 7.2 oder – bei den Klassen D, D1, DE oder D1E – aus Anlage 7.3 zur Fahrschüler-Ausbildungsordnung ersichtlichen Muster zu übergeben. § 16 Abs. 3 Satz 7 bis 9 findet entsprechende Anwendung.

(6) Wenn das bei der Prüfungsfahrt verwendete Kraftfahrzeug mit automatischer Kraftübertragung ausgestattet war, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung zu beschränken; dies gilt nicht bei

den Fahrerlaubnissen der Klassen M, S und T. Die Beschränkung ist auf Antrag aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem Sachverständigen oder Prüfer in einer praktischen Prüfung nachweist, daß er zur sicheren Führung eines mit einem Schaltgetriebe ausgestatteten Kraftfahrzeugs der betreffenden oder einer entsprechenden höheren Klasse befähigt ist.

### § 18 Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung darf nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als zwei Wochen, bei einem Täuschungsversuch mindestens vier Wochen) wiederholt werden. Wird die theoretische oder die praktische Prüfung auch nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, darf der Bewerber die jeweilige Prüfung erst nach Ablauf von drei Monaten wiederholen.

(2) Die praktische Prüfung muß innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden. Andernfalls verliert die theoretische Prüfung ihre Gültigkeit. Der Zeitraum zwischen Abschluß der praktischen Prüfung oder – wenn keine praktische Prüfung erforderlich ist – zwischen Abschluß der theoretischen Prüfung und der Aushändigung des Führerscheins darf zwei Jahre nicht überschreiten. Andernfalls verliert die gesamte Prüfung ihre Gültigkeit.

(3) Stellt der Sachverständige oder Prüfer Tatsachen fest, die bei ihm Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen, hat er der Fahrerlaubnisbehörde Mitteilung zu machen und den Bewerber hierüber zu unterrichten.

### § 19 Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in Erster Hilfe

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, oder T müssen an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen teilnehmen. Die Unterweisung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr vermitteln, ihn insbesondere mit der Rettung und Lagerung von Unfallverletzten sowie mit anderen lebensrettenden Sofortmaßnahmen vertraut machen.

(2) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E müssen an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilnehmen. Die Ausbildung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermitteln.

(3) Der Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder einer Ausbildung in Erster Hilfe wird durch die Bescheinigung einer für solche Unterweisungen oder Ausbildungen amtlich anerkannten Stelle oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, geführt.

(4) Eine Ausbildung in Erster Hilfe ersetzt eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

(5) Als Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und einer Ausbildung in Erster Hilfe gilt auch die Vorlage

1. eines Zeugnisses über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder der Nachweis über eine im Ausland erworbene abgeschlossene ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung,

2. eines Zeugnisses über eine abgeschlossene Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungsgehilfen, Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer, Altenpflegerin, Altenpfleger, Arzthelferin, Arzthelfer, Rettungssanitäterin, Rettungssanitäter, Masseurin, Masseur, medizinische Bademeisterin, medizinischer Bademeister, Krankengymnastin oder Krankengymnast oder
3. einer Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin, Pflegediensthelfer, über eine Sanitätsausbildung oder rettungsdienstliche Ausbildung oder die Ausbildung als Rettungsschwimmer (Deutscher Rettungsschwimmer-Abzeichen in Silber oder Gold).

### § 20 Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

(1) Für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder nach vorangegangenem Verzicht gelten die Vorschriften für die Ersterteilung.

(2) Die Fahrerlaubnisbehörde kann auf eine Fahrerlaubnisprüfung verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Ein Verzicht auf die Prüfung ist nicht zulässig, wenn seit der Entziehung, der vorläufigen Entziehung, der Beschlagnahme des Führerscheins oder einer sonstigen Maßnahme nach § 94 der Strafprozeßordnung oder dem Verzicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

(3) Unberührt bleibt die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5.

### 3. Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis

#### § 21 Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich zu stellen. Der Bewerber hat auf Verlangen dieser Behörden oder Stellen persönlich zu erscheinen. Der Bewerber hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. die in § 2 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Personendaten sowie die Daten über den ordentlichen Wohnsitz im Inland einschließlich der Anschrift und
2. die ausbildende Fahrschule.

(2) Der Bewerber hat weiter anzugeben, ob er bereits eine Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder ob er sie bei einer anderen Behörde eines solchen Staates beantragt hat. Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem solchen Staat eine Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse, ist dieser Antrag hinsichtlich der vorhandenen Klassen als Antrag auf Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis gemäß § 30 zu werten. Der Bewerber hat in jedem Fall eine Erklärung abzugeben, daß er mit der Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis auf eine möglicherweise bereits vorhandene Fahrerlaubnis dieser Klasse aus einem solchen Staat verzichtet.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
2. ein Lichtbild in der Größe 35 mm x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung und mit unverdeckten Augen im Halbprofil oder in einer Frontalaufnahme zeigt,
3. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L oder T eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Abs. 3 oder ein Zeugnis oder ein Gutachten nach § 12 Abs. 4 oder ein Zeugnis nach § 12 Abs. 5,

4. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E ein Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach § 11 Abs. 9 und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über das Sehvermögen nach § 12 Abs. 6,
5. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L oder T der Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und oder D1E den Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann Ausnahmen von der in Satz 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Gestaltung des Lichtbildes zulassen.

### § 22 Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle und die Fahrerlaubnisbehörde können durch Einholung von Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Bewerber mitgeteilten Daten überprüfen.

(2) Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen und er bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Sie hat dazu auf seine Kosten eine Auskunft aus dem Verkehrsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister einzuholen. Sie kann außerdem auf seine Kosten – in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt – eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern einholen und verlangen, daß der Bewerber die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes beantragt. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, verfährt die Fahrerlaubnisbehörde nach den §§ 11 bis 14.

(3) Liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis vor, hat die Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein ausfertigen zu lassen und auszuhändigen.

(4) Muß der Bewerber noch die nach § 15 erforderliche Prüfung ablegen, hat die Fahrerlaubnisbehörde die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung zu beauftragen und ihr den vorbereiteten Führerschein (§ 25) ohne Angabe des Datums der Erteilung der beantragten Klasse unmittelbar zu übersenden. Der Sachverständige oder Prüfer prüft, ob der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen, gegebenenfalls mit Anhänger, der beantragten Klasse befähigt ist. Der Sachverständige oder Prüfer oder sonst die Fahrerlaubnisbehörde händigt, wenn die Prüfung bestanden ist, den Führerschein nach dem Einsetzen des Aushändigungstamms aus. Er darf nur ausgehändigt werden, wenn die Identität des Bewerbers zweifelsfrei feststeht. Hat der Sachverständige oder Prüfer den Führerschein ausgehändigt, teilt er dies der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe des Aushändigungstamms mit. Außerdem hat er der Fahrerlaubnisbehörde die Ausbildungsbescheinigung zu übersenden. Die Fahrerlaubnis wird durch die Aushändigung des Führerscheins oder, wenn der Führerschein nicht vorliegt, ersatzweise durch eine befristete Prüfungsbescheinigung, die im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung dient, erteilt.

(5) Die Technische Prüfstelle gibt den Prüfauftrag an die Fahrerlaubnisbehörde zurück, wenn

1. die theoretische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrages bestanden ist,
2. die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden ist oder
3. in den Fällen, in denen keine theoretische Prüfung erforderlich ist, die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrages bestanden ist.

### § 23 Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen

(1) Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T wird unbefristet erteilt. Die Fahrerlaubnis der übrigen Klassen wird längstens für folgende Zeiträume erteilt:

1. Klassen C1, C1E: bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Bewerbers für fünf Jahre,
2. Klassen C, CE: für fünf Jahre,
3. Klassen D, D1, DE und D1E: für fünf Jahre.

Grundlage für die Bemessung der Geltungsdauer ist das Datum des Tages, an dem die Fahrerlaubnisbehörde den Auftrag zur Herstellung des Führerscheins erteilt.

(2) Ist der Bewerber nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, kann die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig beschränken oder unter den erforderlichen Auflagen erteilen. Die Beschränkung kann sich insbesondere auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen Einrichtungen erstrecken.

### § 24 Verlängerung von Fahrerlaubnissen

(1) Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E wird auf Antrag des Inhabers jeweils um die in § 23 Abs. 1 angegebenen Zeiträume verlängert, wenn

1. der Inhaber seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 und die Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nachweist und
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß eine der sonstigen aus den §§ 7 bis 19 ersichtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis fehlt.

Die Verlängerung der Klassen D, D1, DE und D1E kann nur dann über die Vollendung des 50. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nr. 2 nachweist.

(2) Absatz 1 ist auch bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse anzuwenden, wenn seit dem Ablauf der Geltungsdauer der vorherigen Fahrerlaubnis bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz in einen nicht zur Europäischen Union oder zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staat verlegt hat.

### § 25 Ausfertigung des Führerscheins

(1) Der Führerschein wird nach Muster 1 der Anlage 8 ausgefertigt. Er darf nur ausgestellt werden, wenn der Antragsteller

1. seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 in der Bundesrepublik Deutschland hat,
2. zu dem in § 7 Abs. 3 genannten Personenkreis gehört oder
3. seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Staat hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, und im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist.

(2) Bei einer Erweiterung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder Änderungen der Angaben auf dem Führerschein ist ein neuer Führerschein auszufertigen. Bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse oder der Erweiterung einer leistungsbeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse A auf eine unbeschränkte Klasse A vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ist auf

dem Führerschein der Tag zu vermerken, an dem die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis für die bisher vorhandenen Klassen oder die Klasse A vor der Erweiterung erteilt worden war.

(3) Bei Eintragungen auf dem Führerschein, die nicht bereits im Muster vorgesehen sind, insbesondere auf Grund von Beschränkungen und Auflagen, sind die in Anlage 9 festgelegten Schlüsselzahlen zu verwenden.

(4) Wird ein Ersatzführerschein für einen abhanden gekommenen ausgestellt, hat sich die Fahrerlaubnisbehörde auf Kosten des Antragstellers durch die Einholung einer Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und aus dem Verkehrscentralregister zu vergewissern, daß der Antragsteller die entsprechende Fahrerlaubnis besitzt. Sie kann außerdem – in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt – auf seine Kosten eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern einholen.

(5) Bei der Aushändigung eines neuen Führerscheins ist der bisherige Führerschein einzuziehen oder ungültig zu machen. Er verliert mit Aushändigung des neuen Führerscheines seine Gültigkeit. Wird der bisherige Führerschein nach Aushändigung des neuen wieder aufgefunden, ist er unverzüglich der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern.

#### 4. Sonderbestimmungen für das Führen von Dienstfahrzeugen

##### § 26 Dienstfahrerlaubnis

(1) Die von den Dienststellen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei (§ 73 Abs. 4) erteilten Fahrerlaubnisse berechtigen nur zum Führen von Dienstfahrzeugen (Dienstfahrerlaubnis). Über die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr wird ein Führerschein nach Muster 2 der Anlage 8, über die der Bundespolizei und der Polizei ein Führerschein nach Muster 3 der Anlage 8 ausgefertigt (Dienstführerschein). Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr wird in den aus Muster 2 der Anlage 8 ersichtlichen Klassen erteilt. Der Umfang der Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr ergibt sich aus Anlage 10.

(2) Der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis darf von ihr nur während der Dauer des Dienstverhältnisses Gebrauch machen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Dienstführerschein einzuziehen. Wird das Dienstverhältnis wieder begründet, ist der Führerschein wieder auszuhändigen, sofern die Dienstfahrerlaubnis noch gültig ist. Ist sie nicht mehr gültig, sind aber seit Ablauf der Geltungsdauer nicht mehr als zwei Jahre verstrichen, kann die Dienstfahrerlaubnis unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 neu erteilt werden; andernfalls gelten die Vorschriften über die Ersterteilung mit Ausnahme der Vorschriften über die Ausbildung. Eine Verlängerung der Dienstfahrerlaubnis oder eine erneute Erteilung unter den Voraussetzungen von Satz 4 erster Halbsatz ist auch während der Zeit möglich, in der der Inhaber von ihr keinen Gebrauch machen darf.

(3) Bei der erstmaligen Beendigung des Dienstverhältnisses nach der Erteilung oder Neuerteilung der betreffenden Klasse der Dienstfahrerlaubnis ist dem Inhaber auf Antrag zu bescheinigen, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war.

##### § 27 Verhältnis von allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis

(1) Beantragt der Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis während der Dauer des Dienstverhältnisses die Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 9 über die ärztliche Untersuchung und § 12 Abs. 6 über die Untersuchung des Sehvermögens, es sei denn, daß in entsprechender Anwendung der Regelungen in den §§ 23 und 24 eine Untersuchung erforderlich ist,

2. § 12 Abs. 2 über den Sehtest,
3. § 15 über die Befähigungsprüfung,
4. § 19 über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe,
5. die Vorschriften über die Ausbildung.

Dasselbe gilt bei Vorlage einer Bescheinigung nach § 26 Abs. 3, wenn die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses beantragt wird. Die Klasse der auf Grund der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr zu erteilenden allgemeinen Fahrerlaubnis ergibt sich aus Anlage 10.

(2) Wird dem Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine Dienstfahrerlaubnis derselben oder einer entsprechenden Klasse erteilt, kann die Dienstfahrerlaubnisbehörde Absatz 1 Satz 1 entsprechend anwenden. Dies gilt auch bei der Erteilung einer Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr in einer von § 6 Abs. 1 abweichen den Klasse, soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen auch Voraussetzungen für die Erteilung der Dienstfahrerlaubnis sind.

(3) Die Fahrerlaubnisbehörde teilt der Dienststelle, die die Dienstfahrerlaubnis erteilt hat, die unanfechtbare Versagung der allgemeinen Fahrerlaubnis sowie deren unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entziehung einschließlich der Gründe der Entscheidung unverzüglich mit. Die Dienststelle teilt der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde die unanfechtbare Versagung der Dienstfahrerlaubnis sowie deren unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entziehung einschließlich der Gründe der Entscheidung unverzüglich mit, sofern die Versagung oder die Entziehung auf den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes beruhen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Absatz können an Stelle der genannten Dienststellen auch andere Stellen bestimmt werden. Für den Bereich der Bundeswehr nimmt die Zentrale Militärkraftfahrtstelle die Aufgaben wahr.

(4) Die Dienstfahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis.

### 5. Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse

#### § 28 Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 in der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen – vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 – im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen. Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten. Auf die Fahrerlaubnisse finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Umfang der Berechtigung der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen ergibt sich aus der Entscheidung vom 21. März 2000 der Kommission über Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen (ABl. EG Nr. L 91 S. 1) in der jeweiligen Fassung. Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Fahrerlaubnisklassen, für die die Entscheidung der Kommission keine entsprechenden Klassen ausweist. Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen M, S, L und T gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h führen.

(3) Die Vorschriften über die Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E in § 23 Abs. 1 gelten auch für die entsprechenden EU- und EWR-Fahrerlaubnisse. Grundlage für die Berechnung der Geltungsdauer ist das Datum der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis. Wäre danach eine solche Fahrerlaubnis ab dem Zeitpunkt der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gültig, weil seit der Erteilung mehr als fünf Jahre verstrichen sind oder – bei den Klassen C1 und C1E – der Inhaber das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat, besteht die Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 noch sechs Monate, gerechnet von der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Inland an. Für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis ist § 30 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,
2. die zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, daß sie als Student oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,
3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben,
4. denen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
5. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte, oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

(5) Das Recht, von einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 4 Nr. 3 und 4 genannten Entscheidungen im Inland Gebrauch zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung oder die Sperre nicht mehr bestehen. § 20 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

#### § 29 (aufgehoben)

#### § 30 Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Beantragt der Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 9 über die ärztliche Untersuchung und § 12 Abs. 6 über die Untersuchung des Sehvermögens, es sei denn, daß in entsprechender Anwendung der Regelungen in den §§ 23 und 24 eine Untersuchung erforderlich ist,
2. § 12 Abs. 2 über den Sehtest,
3. § 15 über die Befähigungsprüfung,
4. § 19 über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe,
5. die Vorschriften über die Ausbildung.

Ist die ausländische Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung beschränkt ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung zu beschränken. § 17 Abs. 6 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Läuft die Geltungsdauer einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klassen A, B oder BE oder einer Unterklasse dieser Klassen, die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt hat, nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland ab und sind bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung; handelt es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen C oder D oder einer Unter- oder Anhängerklasse, wird die deutsche Fahrerlaubnis in entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 2 erteilt. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Geltungsdauer bereits vor Begründung des ordentlichen Wohnsitzes abgelaufen ist. In diesem Fall hat die Fahrerlaubnisbehörde jedoch eine Auskunft nach § 22 Abs. 2 Satz 3 einzuholen, die sich auch darauf erstreckt, warum die Fahrerlaubnis nicht vor der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland verlängert worden ist. Sind bis zum Tag der Antragstellung mehr als zwei Jahre verstrichen, finden nur die Vorschriften über die Ausbildung keine Anwendung.

(3) Der Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen. Außerdem hat der Antragsteller sämtliche weitere Führerscheine abzuliefern, soweit sie sich auf die EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis beziehen, die Grundlage der Erteilung der entsprechenden deutschen Fahrerlaubnis ist. Die Fahrerlaubnisbehörde sendet die Führerscheine unter Angabe der Gründe über das Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörde zurück, die sie jeweils ausgestellt hatte.

(4) Auf dem Führerschein ist in Feld 10 der Tag zu vermerken, an dem die ausländische Fahrerlaubnis für die betreffende Klasse erteilt worden war.

(5) Absatz 3 gilt nicht für entsandte Mitglieder fremder diplomatischer Missionen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) in der jeweils geltenden Fassung und entsandte Mitglieder berufskonsularischer Vertretungen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe g des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) in der jeweils geltenden Fassung sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder.

### § 31 Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist und die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder dazu berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen und sind seit der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen, sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 9 über die ärztliche Untersuchung und § 12 Abs. 6 über die Untersuchung des Sehvermögens, es sei denn, daß in entsprechender Anwendung der Regelungen in den §§ 23 und 24 eine Untersuchung erforderlich ist,
2. § 12 Abs. 2 über den Sehtest,
3. § 15 über die Befähigungsprüfung nach Maßgabe der Anlage 11,
4. § 19 über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe,
5. die Vorschriften über die Ausbildung.

Sind bis zum Tag der Antragstellung mehr als drei Jahre verstrichen, finden nur die Vorschriften über die Ausbildung keine Anwendung.

Ist die ausländische Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung beschränkt ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung zu beschränken. § 17 Abs. 6 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat, aber in einer in der Anlage 11 nicht aufgeführten Klasse erteilt worden ist und die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder dazu berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem nicht in Anlage 11 aufgeführten Staat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, sind die Vorschriften über die Ausbildung nicht anzuwenden.

(3) Der Antragsteller hat den Besitz der ausländischen Fahrerlaubnis durch den nationalen Führerschein nachzuweisen. Außerdem hat er seinem Antrag auf Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis eine Erklärung des Inhalts beizugeben, daß seine ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist. Die Fahrerlaubnisbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Erklärung zu überprüfen.

(4) Auf einem auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 ausgestellten Führerschein ist zu vermerken, daß der Erteilung der Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis zugrunde gelegen hat, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden war. Der auf Grund des Absatzes 1 oder 2 ausgestellte Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen. Die Fahrerlaubnisbehörde sendet ihn über das Kraftfahrt-Bundesamt an die Stelle zurück, die ihn ausgestellt hat, wenn mit dem betreffenden Staat eine entsprechende Vereinbarung besteht. In den anderen Fällen nimmt sie den Führerschein in Verwahrung. Er darf nur gegen Abgabe des auf seiner Grundlage ausgestellten inländischen Führerscheins wieder ausgehändigt werden. In begründeten Fällen kann die Fahrerlaubnisbehörde davon absehen, den ausländischen Führerschein in Verwahrung zu nehmen oder ihn an die ausländische Stelle zurückzuschicken. Verwahrte Führerscheine können nach drei Jahren vernichtet werden.

(5) Absatz 1 gilt auch für den in § 30 Abs. 5 genannten Personenkreis, sofern Gemeinschaftigkeit besteht. Der Vermerk nach Absatz 4 Satz 1 ist einzutragen. Absatz 4 Satz 2 bis 7 findet keine Anwendung.

## 6. Fahrerlaubnis auf Probe

### § 32 Ausnahmen von der Probezeit

Ausgenommen von den Regelungen über die Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes sind Fahrerlaubnisse der Klassen M, S, L und T. Bei erstmaliger Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klassen M, S, L oder T auf eine der anderen Klassen ist die Fahrerlaubnis der Klasse, auf die erweitert wird, auf Probe zu erteilen.

### § 33 Berechnung der Probezeit bei Inhabern von Dienstfahrerlaubnissen und Fahrerlaubnissen aus Staaten außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Bei erstmaliger Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis an den Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzzurechnen. Hatte die Dienststelle vor Ablauf der Probezeit den Dienstführerschein nach § 26 Abs. 2 eingezogen, beginnt mit der Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit.

(2) Begründet der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland und

wird ihm die deutsche Fahrerlaubnis nach § 31 erteilt, wird bei der Berechnung der Probezeit der Zeitraum nicht berücksichtigt, in welchem er im Inland zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht berechtigt war.

### § 34 Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe und Anordnung des Aufbauseminars

(1) Die Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe erfolgt nach Anlage 12.

(2) Die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes erfolgt schriftlich unter Angabe der Verkehrszuwiderhandlungen, die zu der Anordnung geführt haben; dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Die schriftliche Anordnung ist bei der Anmeldung zu einem Aufbauseminar dem Kursleiter vorzulegen.

### § 35 Aufbauseminare

(1) Das Aufbauseminar ist in Gruppen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Teilnehmern durchzuführen. Es besteht aus einem Kurs mit vier Sitzungen von jeweils 135 Minuten Dauer in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen; jedoch darf an einem Tag nicht mehr als eine Sitzung stattfinden. Zusätzlich ist zwischen der ersten und der zweiten Sitzung eine Fahrprobe durchzuführen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens des Seminarteilnehmers dient. Die Fahrprobe soll in Gruppen mit drei Teilnehmern durchgeführt werden, wobei die reine Fahrzeit jedes Teilnehmers 30 Minuten nicht unterschreiten darf. Dabei ist ein Fahrzeug zu verwenden, das – mit Ausnahme der Anzahl der Türen – den Anforderungen des Abschnitts 2.2 der Anlage 7 entspricht. Jeder Teilnehmer an der Fahrprobe soll möglichst ein Fahrzeug der Klasse führen, mit dem vor allem die zur Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar führenden Verkehrszuwiderhandlungen begangen worden sind.

(2) In den Kursen sind die Verkehrszuwiderhandlungen, die bei den Teilnehmern zur Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar geführt haben, und die Ursachen dafür zu diskutieren und daraus ableitend allgemein die Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern zu erörtern. Durch Gruppengespräche, Verhaltensbeobachtung in der Fahrprobe, Analyse problematischer Verkehrssituationen und durch weitere Informationsvermittlung soll ein sicheres und rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht werden. Dabei soll insbesondere die Einstellung zum Verhalten im Straßenverkehr geändert, das Risikobewußtsein gefördert und die Gefahrenerkennung verbessert werden.

(3) Für die Durchführung von Einzelseminaren nach § 2b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Gespräche in vier Sitzungen von jeweils 60 Minuten Dauer durchzuführen sind.

### § 36 Besondere Aufbauseminare nach § 2b Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Inhaber von Fahrerlaubnissen auf Probe, die wegen Zuwiderhandlungen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, den §§ 316, 323a des Strafgesetzbuches oder § 24a des Straßenverkehrsgesetzes an einem Aufbauseminar teilzunehmen haben, sind, auch wenn sie noch andere Verkehrszuwiderhandlungen begangen haben, einem besonderen Aufbauseminar zuzuweisen.

(2) Ist die Fahrerlaubnis wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Zuwiderhandlung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, den §§ 316, 323a des Strafgesetzbuches oder § 24a des Straßenverkehrsgesetzes entzogen worden, darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem besonderen Aufbauseminar teilgenommen hat.

(3) Das besondere Aufbauseminar ist in Gruppen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Teilnehmern durchzuführen. Es besteht aus einem Kurs mit einem Vorgespräch und drei Sitzungen von jeweils 180 Minuten Dauer in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen sowie der Anfertigung von Kursaufgaben zwischen den Sitzungen.

(4) In den Kursen sind die Ursachen, die bei den Teilnehmern zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar geführt haben, zu diskutieren und Möglichkeiten für ihre Beseitigung zu erörtern. Wissenslücken der Kursteilnehmer über die Wirkung des Alkohols und anderer berauschender Mittel auf die Verkehrsteilnehmer sollen geschlossen und individuell angepaßte Verhaltensweisen entwickelt und erprobt werden, um insbesondere Trinkgewohnheiten zu ändern sowie Trinken und Fahren künftig zuverlässig zu trennen. Durch die Entwicklung geeigneter Verhaltensmuster sollen die Kursteilnehmer in die Lage versetzt werden, einen Rückfall und weitere Verkehrszuwiderhandlungen unter Alkoholeinfluß oder dem Einfluß anderer berauschender Mittel zu vermeiden. Zusätzlich ist auf die Problematik der wiederholten Verkehrszuwiderhandlungen einzugehen.

(5) Für die Durchführung von Einzelseminaren nach § 2b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes gelten die Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe, daß die Gespräche in drei Sitzungen von jeweils 90 Minuten Dauer durchzuführen sind.

(6) Die besonderen Aufbauseminare dürfen nur von Kursleitern durchgeführt werden, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder von dem für die in § 26 genannten Dienstbereiche jeweils zuständigen Fachminister oder von ihm bestimmten Stellen anerkannt worden sind. Die amtliche Anerkennung als Kursleiter darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluß eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe,
2. Nachweis einer verkehrspychologischen Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder bei einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befaßt,
3. Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln begangen haben,
4. Ausbildung und Erfahrung als Kursleiter in Kursen für Kraftfahrer, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln begangen haben,
5. Vorlage eines sachgerechten, auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelten Seminarkonzeptes und
6. Nachweis geeigneter Räumlichkeiten sowie einer sachgerechten Ausstattung. Außerdem dürfen keine Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Kursleiters begründen. Die Anerkennung kann mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht über die Durchführung der Aufbauseminare sowie der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, verbunden werden.

(7) Die Aufsicht obliegt den nach Absatz 6 Satz 1 für die Anerkennung zuständigen Behörden oder Stellen; diese können sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

### § 37 Teilnahmebescheinigung

(1) Über die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 35 oder § 36 ist vom Seminarleiter eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde auszustellen. Die Bescheinigung muß

1. den Familiennamen und Vornamen, den Tag der Geburt und die Anschrift des Seminarteilnehmers,
  2. die Bezeichnung des Seminarmodells und
  3. Angaben über Umfang und Dauer des Seminars
- enthalten. Sie ist vom Seminarleiter und vom Seminarteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben.

(2) Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung ist vom Kursleiter zu verweigern, wenn der Seminarteilnehmer nicht an allen Sitzungen des Kurses und an der Fahrprobe teilgenommen oder bei einem besonderen Aufbauseminar nach § 36 die Anfertigung von Kursaufgaben verweigert hat.

(3) Die für die Durchführung von Aufbauseminaren erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind sechs Monate nach Abschluß der jeweiligen Seminare mit Ausnahme der Daten zu löschen, die für Maßnahmen der Qualitätssicherung oder Aufsicht erforderlich sind. Diese Daten sind zu sperren und spätestens bis zum Ablauf des fünften des auf den Abschluß der jeweiligen Seminare folgenden Jahres zu löschen.

### § 38 Verkehrspychologische Beratung

In der verkehrspychologischen Beratung soll der Inhaber der Fahrerlaubnis veranlaßt werden, Mängel in seiner Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und die Bereitschaft zu entwickeln, diese Mängel abzubauen. Die Beratung findet in Form eines Einzelgesprächs statt; sie kann durch eine Fahrprobe ergänzt werden, wenn der Berater dies für erforderlich hält. Der Berater soll die Ursachen der Mängel aufklären und Wege zu ihrer Beseitigung aufzeigen. Das Ergebnis der Beratung ist nur für den Betroffenen bestimmt und nur diesem mitzuteilen. Der Betroffene erhält jedoch eine Bescheinigung über die Teilnahme zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde; diese Bescheinigung muß eine Bezugnahme auf die Bestätigung nach § 71 Abs. 2 enthalten.

### § 39 Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und weiterer Maßnahmen bei Inhabern einer Dienstfahrerlaubnis

Bei Inhabern von Dienstfahrerlaubnissen, die keine allgemeine Fahrerlaubnis besitzen, sind für die Anordnung von Maßnahmen nach § 2a Abs. 2, 3 bis 5 des Straßenverkehrsgesetzes innerhalb der Probezeit die in § 26 Abs. 1 genannten Dienststellen zuständig. Die Zuständigkeit bestimmt der zuständige Fachminister, soweit sie nicht landesrechtlich geregelt wird. Besitzen die Betroffenen daneben eine allgemeine Fahrerlaubnis, ausgenommen die Klassen M, S, L und T, treffen die Anordnungen ausschließlich die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden.

## 7. Punktsystem

### § 40 Punktbewertung nach dem Punktsystem

Die im Verkehrscentralregister erfaßten Entscheidungen sind nach Anlage 13 zu bewerten.

### § 41 Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde

(1) Die Unterrichtung des Betroffenen über den Punktestand, die Verwarnung und der Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Aufbauseminar, die Anordnung zur Teilnahme an einem solchen Seminar und der Hinweis auf die Möglichkeit einer verkehrspychologischen Beratung erfolgen schriftlich unter Angabe der begangenen Verkehrszu widerhandlungen.

(2) Bei der Anordnung ist für die Teilnahme an dem Aufbauseminar eine angemessene Frist zu setzen. Die schriftliche Anordnung ist bei der Anmeldung zu einem Aufbauseminar dem Kursleiter vorzulegen.

(3) Für die verkehrspychologische Beratung gilt § 38 entsprechend.

(4) Die Anordnung eines Verkehrsunterrichts nach § 48 der Straßenverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.

#### § 42 Aufbauseminare

Hinsichtlich der Zielsetzung, des Inhalts, der Dauer und der Gestaltung der Aufbauseminare ist § 35 entsprechend anzuwenden.

#### § 43 Besondere Aufbauseminare nach § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes

Inhaber von Fahrerlaubnissen, die wegen Zuwiderhandlungen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, den §§ 316, 323a des Strafgesetzbuches oder § 24a des Straßenverkehrsgesetzes an einem Aufbauseminar teilzunehmen haben, sind, auch wenn sie noch andere Verkehrszuwiderhandlungen begangen haben, einem besonderen Aufbauseminar nach § 36 zuzuweisen.

#### § 44 Teilnahmebescheinigung

Hinsichtlich der Bescheinigung über die Teilnahme an einem angeordneten Aufbauseminar sowie der Verarbeitung und Nutzung der Teilnehmerdaten ist § 37 entsprechend anzuwenden.

#### § 45 Punkterabatt auf Grund freiwilliger Teilnahme an einem Aufbauseminar oder an einer verkehrspychologischen Beratung

(1) Nimmt der Inhaber der Fahrerlaubnis unter den in § 4 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes genannten Voraussetzungen freiwillig an einem Aufbauseminar oder an einer verkehrspychologischen Beratung teil, unterrichtet die Fahrerlaubnisbehörde hierüber das Kraftfahrt-Bundesamt.

(2) Hat der Inhaber der Fahrerlaubnis Verstöße im Sinne des § 43 begangen, wird ein Punkteabzug nur gewährt, wenn er an einem besonderen Aufbauseminar gemäß § 36 teilgenommen hat.

### 8. Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen

#### § 46 Entziehung, Beschränkung, Auflagen

(1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstößen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

(2) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis noch als bedingt geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, schränkt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an; die Anlagen 4, 5 und 6 sind zu berücksichtigen.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, daß der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.

(4) Die Fahrerlaubnis ist auch zu entziehen, wenn der Inhaber sich als nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Rechtfertigen Tatsachen eine solche Annahme, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen. § 11 Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland.

### § 47 Verfahrensregelungen

(1) Nach der Entziehung sind von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine unverzüglich der entscheidenden Behörde abzuliefern oder bei Beschränkungen oder Auflagen zur Eintragung vorzulegen. Die Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage des Führerscheins besteht auch, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für Führerscheine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Nach einer bestandskräftigen Entziehung sendet die entscheidende Behörde den Führerschein unter Angabe der Gründe über das Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörde zurück, die ihn ausgestellt hat. Sind im Falle von Beschränkungen oder Auflagen Eintragungen in den Führerschein nicht möglich, weil auf dem Führerschein nicht genügend Platz vorhanden ist, nach dem Recht des Staates, der den Führerschein ausgestellt hatte, nicht zulässig oder widerspricht der Inhaber der Fahrerlaubnis, erteilt ihm die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 30 eine entsprechende deutsche Fahrerlaubnis.

(3) Ist dem Betroffenen nach § 31 eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt worden, ist er aber noch im Besitz des ausländischen Führerscheins, ist auf diesem die Entziehung zu vermerken. Der Betroffene ist verpflichtet, der Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein zur Eintragung vorzulegen.

### 9. Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen sowie von Personenkraftwagen im Linienverkehr und bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen

#### § 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) Wer ein Taxi, einen Mietwagen, einen Krankenkraftwagen oder einen Personenkraftwagen im Linienverkehr (§§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes) oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 des Personenbeförderungsgesetzes) führt, bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis der Fahrerlaubnisbehörde, wenn in diesen Fahrzeugen Fahrgäste befördert werden (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung).

(2) Der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bedarf es nicht für

1. Krankenkraftwagen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei sowie der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes,
2. Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes, wenn sie für dessen Zweck verwendet werden,
3. Krankenkraftwagen der Feuerwehren und der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste,
4. Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist.

(3) Die Erlaubnis ist durch einen Führerschein nach Muster 4 der Anlage 8 nachzuweisen (Führerschein zur Fahrgastbeförderung). Er ist bei der Fahrgastbeförderung neben dem nach § 25 ausgestellten Führerschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,
2. das 21. Lebensjahr – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr – vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, daß er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,

3. seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Abs. 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,
4. nachweist, daß er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2 erfüllt,
5. nachweist, daß er eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat seit mindestens zwei Jahren – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr – besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat,
6. – falls die Erlaubnis für Krankenkraftwagen gelten soll – einen Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nach § 19 beibringt und
7. – falls die Erlaubnis für Taxen gelten soll – in einer Prüfung nachweist, daß er die erforderlichen Ortskenntnisse in dem Gebiet besitzt, in dem Beförderungspflicht besteht, oder – falls die Erlaubnis für Mietwagen oder Krankenkraftwagen gelten soll – die erforderlichen Ortskenntnisse am Ort des Betriebssitzes besitzt; dies gilt nicht, wenn der Ort des Betriebssitzes weniger als 50 000 Einwohner hat. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden, die die zuständige oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmte Stelle oder die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt. Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Ortskundeprüfung auch selbst durchführen.

(5) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Sie wird auf Antrag des Inhabers jeweils bis zu fünf Jahren verlängert, wenn

1. er seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Abs. 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,
2. er nachweist, daß er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2 erfüllt und
3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er nicht die Gewähr dafür bietet, daß er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird.

(6) Wird ein Taxiführer in einem anderen Gebiet tätig als in demjenigen, für das er die erforderlichen Ortskenntnisse nachgewiesen hat, muß er diese Kenntnisse für das andere Gebiet nachweisen. Wird ein Führer eines Mietwagens oder eines Krankenkraftwagens in einem anderen Ort mit 50 000 Einwohnern oder mehr tätig als in demjenigen, für den er die erforderlichen Ortskenntnisse nachgewiesen hat, muß er diese Kenntnisse für den anderen Ort nachweisen.

(7) Die §§ 21, 22 und 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kann nur dann über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nr. 2 nachweist.

(8) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Fahrgastbeförderung nicht anordnen oder zulassen, wenn der Führer des Fahrzeugs die erforderliche Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt oder die erforderlichen Ortskenntnisse nicht nachgewiesen hat.

(9) Begründen Tatsachen Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung des Fahrerlaubnisinhabers, finden die §§ 11 bis 14 entsprechende Anwendung. Auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde hat der Inhaber der Erlaubnis seine Ortskenntnisse erneut nachzuweisen, wenn Tatsachen Zweifel begründen, ob er diese Kenntnisse noch besitzt.

(10) Die Erlaubnis ist von der Fahrerlaubnisbehörde zu entziehen, wenn eine der aus Absatz 4 ersichtlichen Voraussetzungen fehlt. Die Erlaubnis erlischt mit der

Entziehung sowie mit der Entziehung der in Absatz 4 Nr. 1 genannten Fahrerlaubnis. § 47 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

### 10. Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

#### § 48a Voraussetzungen

(1) Zur Erprobung neuer Maßnahmeansätze zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger (§ 6e des Straßenverkehrsgesetzes) beträgt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE 17 Jahre. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung. § 74 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Fahrerlaubnis ist mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person, die den Anforderungen der Absätze 5 und 6 genügt, begleitet wird (begleitende Person). Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erreicht hat.

(3) Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung dient. Die Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. In der Bescheinigung sind die zur Begleitung vorgesehenen Personen namentlich aufzuführen.

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,

ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen oder EU/EWR-Fahrerlaubnis sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrscentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrscentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herröhrt.

(7) Mit Erreichen des Mindestalters nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 händigt die Fahrerlaubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber auf Antrag einen Führerschein nach Muster 1 der Anlage 8 aus.

#### § 48b Evaluation

Für Zwecke der Evaluation dürfen personenbezogene Daten der teilnehmenden Fahranfänger und Begleiter nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben und verwendet werden. Die Daten sind spätestens am 31. Dezember 2015 zu löschen oder so zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann. Die Fahrerlaubnisbehörde übermittelt der mit der Evaluation befassten Stelle die notwendigen Daten, sofern der Fahranfänger oder die Begleiter diesem schriftlich zugestimmt haben.

### III. Register

#### 1. Zentrales Fahrerlaubnisregister und örtliche Fahrerlaubnisregister

#### § 49 Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister

(1) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nach § 50 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit dazu eine Eintragung vorliegt, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt sowie Hinweise auf Zweifel an der Identität gemäß § 59 Abs. 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. die Klassen der erteilten Fahrerlaubnis,
3. der Tag der Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse sowie die erteilende Behörde,
4. der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit gemäß § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,
5. der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse, der Tag der Verlängerung sowie die Behörde, die die Fahrerlaubnis verlängert hat,
6. Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Klassen gemäß Anlage 9,
7. die Nummer der Fahrerlaubnis, bestehend aus dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde sowie einer fortlaufenden Nummer für die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch diese Behörde und einer Prüfziffer (Fahrerlaubnisnummer),
8. die Nummer des Führerscheins, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und der fortlaufenden Nummer des über die Fahrerlaubnis ausgestellten Führerscheins (Führerscheinnummer), oder die Nummer der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und einer angefügten Null,
9. die Behörde, die den Führerschein, den Ersatzführerschein oder die Prüfungsbescheinigung (§ 22 Abs. 4 Satz 7) ausgestellt hat,
10. die Führerscheinnummer, der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, sowie ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,
11. (aufgehoben),

12. die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde, unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches,
  13. die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer sowie die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,
  14. der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der räumliche Geltungsbereich, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, sowie der Tag der Verlängerung,
  15. der Hinweis auf eine Eintragung im Verkehrszentralregister über eine bestehende Einschränkung des Rechts, von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen.
- (2) Bei Dienstfahrerlaubnissen der Bundeswehr werden nur die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Daten, die Klasse der erteilten Fahrerlaubnis, der Tag des Beginns und Ablaufs der Probezeit und die Fahrerlaubnisnummer gespeichert.

### § 50 Übermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden nach § 2c des Straßenverkehrsgesetzes

Das Kraftfahrt-Bundesamt unterrichtet die zuständige Fahrerlaubnisbehörde von Amts wegen, wenn über den Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe Entscheidungen in das Verkehrszentralregister eingetragen werden, die zu Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes führen können. Hierzu übermittelt es folgende Daten:

1. aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister
  - a) die in § 49 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personendaten,
  - b) den Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit,
  - c) die erteilende Fahrerlaubnisbehörde,
  - d) die Fahrerlaubnisnummer,
  - e) den Hinweis, daß es sich bei der Probezeit um die Restdauer einer vorherigen Probezeit handelt, unter Angabe der Gründe,
2. aus dem Verkehrszentralregister den Inhalt der Eintragungen über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

### § 51 Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes

#### (1) Übermittelt werden dürfen

1. im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder für Verwaltungsmaßnahmen nur die nach § 49 gespeicherten Daten,
  2. im Rahmen des § 52 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Verkehrs- und Grenzkontrollen nur die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 13 bis 15 gespeicherten Daten,
  3. im Rahmen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen ausländischer Behörden nur die nach § 49 Abs. 1 gespeicherten Daten.
- (2) Die Daten dürfen gemäß Absatz 1 Nr. 3 in das Ausland für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs den Straßenverkehrsbehörden, für die Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder für die Verfolgung von Straftaten den Polizei- und Justizbehörden unmittelbar übermittelt werden, wenn nicht der Empfängerstaat mitgeteilt hat, daß andere Behörden zuständig sind.

**§ 52 Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes**

(1) Zur Übermittlung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren

1. im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 13 bis 15 gespeicherten Daten,
2. im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Verwaltungsmaßnahmen nur die nach § 49 gespeicherten Daten,
3. im Rahmen des § 52 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Verkehrs- und Grenzkontrollen nur die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 13 bis 15 gespeicherten Daten

bereitgehalten werden.

(2) Der Abruf darf nur unter Verwendung der Angaben zur Person, der Fahrerlaubnisnummer oder der Führerscheinnummer erfolgen.

(3) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 werden zum Abruf bereitgehalten für

1. die Bußgeldbehörden, die für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig sind,
2. das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei,
3. die mit den Aufgaben nach § 2 des Bundespolizeigesetzes betrauten Stellen der Zollverwaltung und die Zollfahndungsdienststellen,
4. die Polizeibehörden der Länder.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 2 werden zum Abruf für die Fahrerlaubnisbehörden bereitgehalten.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 3 werden zum Abruf bereitgehalten für

1. die Bundespolizei,
2. die mit den Aufgaben nach § 2 des Bundespolizeigesetzes betrauten Stellen der Zollverwaltung und die Zollfahndungsdienststellen,
3. die Polizeibehörden der Länder.

**§ 53 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des Straßenverkehrsgesetzes**

(1) Übermittelt werden dürfen nur die Daten nach § 51 unter den dort genannten Voraussetzungen.

(2) Die übermittelnde Stelle darf die Übermittlung nur zulassen, wenn deren Durchführung unter Verwendung einer Kennung der zum Empfang der übermittelten Daten berechtigten Behörde erfolgt. Der Empfänger hat sicherzustellen, daß die übermittelten Daten nur bei den zum Empfang bestimmten Endgeräten empfangen werden.

(3) Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttägiges Verfahren zu gewährleisten, daß eine Übermittlung nicht erfolgt, wenn die Kennung nicht oder unrichtig angegeben wurde. Sie hat versuchte Anfragen ohne Angabe der richtigen Kennung sowie die Angabe einer fehlerhaften Kennung zu protokollieren. Sie hat ferner im Zusammenwirken mit der anfragenden Stelle jedem Fehlversuch nachzugehen und die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verfahrens notwendig sind.



(4) Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen nach § 54 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes selbsttätig vorgenommen werden und die Übermittlung bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird.

#### § 54 Sicherung gegen Mißbrauch

(1) Die übermittelnde Stelle darf den Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung

1. einer Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers und
2. eines Passwortes

erfolgt. Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 kann eine natürliche Person oder eine Dienststelle sein. Bei Abruf über ein sicheres, geschlossenes Netz kann die Kennung nach Satz 1 Nr. 1 auf Antrag des Netzbetreibers als einheitliche Kennung für die an dieses Netz angeschlossenen Nutzer erteilt werden, sofern der Netzbetreiber selbst abrufberechtigt ist. Die Verantwortung für die Sicherheit des Netzes und die Zulassung ausschließlich berechtigter Nutzer trägt bei Anwendung des Satzes 3 der Netzbetreiber. Ist der Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 keine natürliche Person, so acht er sicherzustellen, dass zu jedem Abruf die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. Der Nutzer oder die abrufende Person haben vor dem ersten Abruf ein eigenes Passwort zu wählen und dieses jeweils spätestens nach einem von der übermittelnden Stelle vorgegebenen Zeitraum zu ändern.

(2) Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttägiges Verfahren zu gewährleisten, daß keine Abrufe erfolgen können, sobald die Kennung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder das Passwort mehr als zweimal hintereinander unrichtig übermittelt wurde. Die abrufende Stelle hat Maßnahmen zum Schutz gegen unberechtigte Nutzungen des Abrufsystems zu treffen.

(3) Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen nach § 53 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes über die Abrufe selbsttätig vorgenommen werden und daß der Abruf bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird. Der Aufzeichnung unterliegen auch versuchte Abrufe, die unter Verwendung von fehlerhaften Kennungen mehr als einmal vorgenommen wurden. Satz 1 gilt entsprechend für die weiteren Aufzeichnungen nach § 53 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes.

#### § 55 Aufzeichnung der Abrufe

(1) Der Anlaß des Abrufs ist unter Verwendung folgender Schlüsselzeichen zu übermitteln:

- A. Überwachung des Straßenverkehrs
- B. Grenzkontrollen
- C. Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, soweit sie die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen betreffen
- D. Ermittlungsverfahren wegen Straftaten
- E. Ermittlungsverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten
- F. Sonstige Anlässe.

Bei Verwendung der Schlüsselzeichen D, E und F ist ein auf den bestimmten Anlaß bezogenes Aktenzeichen oder eine Tagebuchnummer zusätzlich zu übermitteln, falls dies beim Abruf angegeben werden kann. Ansonsten ist jeweils in Kurzform bei der Verwendung des Schlüsselzeichens D oder E die Art der Straftat oder der Verkehrsordnungswidrigkeit oder bei Verwendung des Schlüsselzeichens F die Art der Maßnahme oder des Ereignisses zu bezeichnen.

(2) Zur Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person sind der übermittelnden Stelle die Dienstnummer, die Nummer des Dienstausweises, ein Namenskürzeichen unter Angabe der Organisationseinheit oder andere Hinweise mitzuteilen, die unter Hinzuziehung von Unterlagen bei der abrufenden Stelle diese Feststellung ermöglichen. Als Hinweise im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere:

1. das nach Absatz 1 übermittelte Aktenzeichen oder die Tagebuchnummer, sofern die Tatsache des Abrufs unter Bezeichnung der hierfür verantwortlichen Person aktenkundig gemacht wird,
2. der Funkrufname, sofern dieser zur nachträglichen Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person geeignet ist.

(3) Für die nach § 53 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen ist § 53 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend anzuwenden.

### § 56 Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Ausland nach § 56 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Zur Übermittlung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren

1. im Rahmen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes für Verwaltungsmaßnahmen nur die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 12 bis 15 gespeicherten Daten,
2. im Rahmen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Zuwiderhandlungen nur die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 13 und 15 gespeicherten Daten bereitgehalten werden.

(2) § 51 Abs. 2 (Empfänger der Daten), § 52 Abs. 2 (für den Abruf zu verwendende Daten), § 54 (Sicherung gegen Mißbrauch) und § 55 (Aufzeichnung der Abrufe) sind entsprechend anzuwenden.

### § 57 Speicherung der Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern

Über Fahrerlaubnisinhaber sowie über Personen, denen ein Verbot erteilt wurde, ein Fahrzeug zu führen, sind im örtlichen Fahrerlaubnisregister nach § 50 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt sowie die Anschrift,
2. die Klassen der erteilten Fahrerlaubnis,
3. der Tag der Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse sowie die erteilende Behörde,
4. der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit gemäß § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,
5. der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse sowie der Tag der Verlängerung,
6. Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Klassen gemäß Anlage 9,
7. die Fahrerlaubnisnummer oder bei nach bisherigem Recht erteilten Fahrerlaubnissen die Listennummer,
8. die Führerscheinnummer,

9. der Tag der Ausstellung des Führerscheins oder eines Ersatzführerscheins sowie die Behörde, die den Führerschein oder den Ersatzführerschein ausgestellt hat,
10. die Führerscheinnummer, der Tag der Ausstellung und der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, sowie ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,
11. (aufgehoben)
12. die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde, unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches,
13. die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer sowie die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,
14. der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung sowie der Tag der Verlängerung,
15. Hinweise zum Verbleib ausländischer Führerscheine, auf Grund derer die deutsche Fahrerlaubnis erteilt wurde,
16. der Tag der unanfechtbaren Versagung der Fahrerlaubnis, der Tag der Bestandskraft der Entscheidung, die entscheidende Stelle, der Grund der Entscheidung und das Aktenzeichen,
17. der Tag der vorläufigen, sofort vollziehbaren sowie der rechts- oder bestandskräftigen Entziehung der Fahrerlaubnis, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung, die entscheidende Stelle, der Grund der Entscheidung und der Tag des Ablaufs einer etwaigen Sperre,
18. der Tag der vorläufigen, sofort vollziehbaren sowie der rechts- und bestandskräftigen Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft, die entscheidende Stelle, der Grund der Entscheidung und der Tag des Ablaufs einer etwaigen Sperre,
19. der Tag des Zugangs der Erklärung über den Verzicht auf die Fahrerlaubnis bei der Fahrerlaubnisbehörde und dem Erklärungsempfänger,
20. der Tag der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis oder der Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, nach vorangegangener Entziehung oder Aberkennung oder vorangegangenem Verzicht, sowie die erteilende Behörde,
21. der Tag der Rechtskraft der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches, die anordnende Stelle und der Tag des Ablaufs,
22. der Tag des Verbots, ein Fahrzeug zu führen, die entscheidende Stelle, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung sowie der Tag der Wiederzulassung,
23. der Tag des Widerrufs oder der Rücknahme der Fahrerlaubnis, die entscheidende Stelle sowie der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung,
24. der Tag der Beschlagnahme, Sicherstellung und Verwahrung des Führerscheins nach § 94 der Strafprozeßordnung, die anordnende Stelle sowie der Tag der Aufhebung dieser Maßnahmen und der Rückgabe des Führerscheins,
25. der Tag und die Art von Maßnahmen nach dem Punktsystem, die gesetzte Frist, die Teilnahme an einem Aufbauseminar, die Art des Seminars, der Tag seiner Beendigung, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung sowie die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung und der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung,

26. der Tag und die Art von Maßnahmen bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe, die gesetzte Frist, die Teilnahme an einem Aufbauseminar, die Art des Seminars, der Tag seiner Beendigung, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung sowie die Teilnahme an einer verkehrspychologischen Beratung und der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.

### § 58 Übermittlung von Daten aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern

(1) Für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung und zum Vollzug von Strafen dürfen im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nr. 1 bis 10 und 12 bis 15 gespeicherten Daten übermittelt werden.

(2) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen dürfen im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nr. 1 bis 10 und 12 bis 15 gespeicherten Daten übermittelt werden.

(3) Für

1. die Erteilung, Verlängerung, Entziehung oder Beschränkung einer Fahrerlaubnis,
  2. die Aberkennung oder Einschränkung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen,
  3. das Verbot, ein Fahrzeug zu führen,
  4. die Anordnung von Auflagen zu einer Fahrerlaubnis
- dürfen die Fahrerlaubnisbehörden einander im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nr. 1 bis 10 und 12 bis 15 gespeicherten Daten übermitteln.

(4) Für Verkehrs- und Grenzkontrollen dürfen im Rahmen des § 52 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nr. 1, 2, 5, 6 bis 10 und 12 gespeicherten Daten übermittelt werden.

(5) Die Daten nach den Absätzen 1, 2 und 4 dürfen für die dort genannten Zwecke aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister im automatisierten Verfahren abgerufen werden. § 52 Abs. 2, 3 und 5, §§ 53, 54 und 55 Abs. 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

### 2. Verkehrscentralregister

#### § 59 Speicherung der Daten im Verkehrscentralregister

(1) Im Verkehrscentralregister sind im Rahmen von § 28 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit hierzu Eintragungen vorliegen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift des Betroffenen, Staatsangehörigkeit sowie Hinweise auf Zweifel an der Identität gemäß § 28 Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. die entscheidende Stelle, der Tag der Entscheidung, die Geschäftsnr. oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und der Tag der Mitteilung,
3. Ort, Tag und Zeit der Tat, die Angabe, ob die Tat in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, die Art der Verkehrsteilnahme sowie die Fahrzeugart,
4. der Tag des ersten Urteils oder bei einem Strafbefehl der Tag der Unterzeichnung durch den Richter sowie der Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit, der Tag der Maßnahme nach den §§ 94 und 111a der Strafprozeßordnung,

5. bei Entscheidungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit die rechtliche Bezeichnung der Tat unter Angabe der angewendeten Vorschriften, bei sonstigen Entscheidungen die Art, die Rechtsgrundlagen sowie bei verwaltungsbehördlichen Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 4, 5, 6, 8 und 10 des Straßenverkehrsgesetzes der Grund der Entscheidung,
6. die Haupt- und Nebenstrafen, die nach § 59 des Strafgesetzbuches vorbehaltene Strafe, das Absehen von Strafe, die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel oder die Jugendstrafe, die Geldbuße und das Fahrverbot, auch bei Gesamtstrafenbildung für die einbezogene Entscheidung,
7. bei einer Entscheidung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit die nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 40 dieser Verordnung vorgeschriebene Punktzahl und die entsprechende Kennziffer,
8. die Fahrerlaubnisdaten unter Angabe der Fahrerlaubnisnummer, der Art der Fahrerlaubnis, der Fahrerlaubnisklassen, der erteilenden Behörde und des Tages der Erteilung, soweit sie im Rahmen von Entscheidungen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dem Verkehrscentralregister mitgeteilt sind,
9. bei einer Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis durch eine Fahrerlaubnisbehörde der Grund der Entscheidung und die entsprechende Kennziffer sowie der Tag des Ablaufs einer Sperrfrist,
10. bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis der Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde,
11. bei einem Fahrverbot der Hinweis auf § 25 Abs. 2a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes und der Tag des Fristablaufs sowie bei einem Verbot oder einer Beschränkung, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, der Tag des Ablaufs oder der Aufhebung der Maßnahme,
12. bei der Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspychologischen Beratung die rechtliche Grundlage, der Tag der Beendigung des Aufbauseminars, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung und der Tag, an dem die Bescheinigung der Behörde vorgelegt wurde,
13. der Punktabzug auf Grund der Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspychologischen Beratung,
14. bei Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes die Behörde, der Tag und die Art der Maßnahme sowie die gesetzte Frist, die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen.
  - (2) Über Entscheidungen und Erklärungen im Rahmen des § 39 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes werden gespeichert:
    1. die Angaben zur Person nach Absatz 1 Nr. 1 mit Ausnahme des Hinweises auf Zweifel an der Identität,
    2. die Angaben zur Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 2,
    3. Ort und Tag der Tat,
    4. der Tag der Unanfechtbarkeit, sofortigen Vollziehbarkeit oder Rechtskraft der Entscheidung, des Ruhens oder des Erlöschens der Fahrlehrerlaubnis oder der Tag der Abgabe der Erklärung,
    5. die Angaben zur Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 5,
    6. die Höhe der Geldbuße,
    7. die Angaben zur Fahrlehrerlaubnis in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 8,
    8. bei einer Versagung der Fahrlehrerlaubnis der Grund der Entscheidung,
    9. der Hinweis aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister bei Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach vorangegangener Versagung, Rücknahme und vorangegangenem Widerruf.

(3) Enthält eine strafgerichtliche Entscheidung sowohl registerpflichtige als auch nicht registerpflichtige Teile, werden in Fällen der Tateinheit (§ 52 des Strafgesetzbuches) nur die registerpflichtigen Taten sowie die Folgen mit dem Hinweis aufgenommen, daß diese sich auch auf nicht registerpflichtige Taten beziehen. In Fällen der Tatmehrheit (§ 53 des Strafgesetzbuches und § 460 der Strafprozeßordnung) sind die registerpflichtigen Taten mit ihren Einzelstrafen und einem Hinweis einzutragen, daß diese in einer Gesamtstrafe aufgegangen sind; ist auf eine einheitliche Jugendstrafe (§ 31 des Jugendgerichtsgesetzes) erkannt worden, wird nur die Verurteilung wegen der registerpflichtigen Straftaten, nicht aber die Höhe der Jugendstrafe eingetragen. Die Eintragung sonstiger Folgen bleibt unberührt.

(4) Enthält eine Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit sowohl registerpflichtige als auch nicht registerpflichtige Teile, werden in Fällen der Tateinheit (§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) nur die registerpflichtigen Taten sowie die Folgen mit dem Hinweis eingetragen, daß sich die Geldbuße auch auf nicht registerpflichtige Taten bezieht; als registerpflichtige Teile sind auch die Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 oder 24a des Straßenverkehrsgesetzes anzusehen, für die bei eigenständiger Begehung in der Regel nur ein Verwarnungsgeld zu erheben gewesen oder eine Geldbuße festgesetzt worden wäre, die die Registerpflicht nicht begründet hätte. In Fällen der Tatmehrheit (§ 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) sind nur die registerpflichtigen Teile einzutragen.

### § 60 Übermittlung von Daten nach § 30 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten und – soweit Kenntnis über den Besitz von Fahrerlaubnissen und Führerscheinen sowie über die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen erforderlich ist – die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(2) Für Verwaltungsmaßnahmen nach dem Straßenverkehrsgesetz oder dieser Verordnung oder der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr werden gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt. Für Verwaltungsmaßnahmen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wegen der Zustimmung der zuständigen Behörden zur Befreiung mit der Durchführung der Untersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Nummer 3.7 der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) werden gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt. Für Verwaltungsmaßnahmen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wegen

1. der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Anlage VIIIC der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. der Anerkennung von Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIB der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
3. der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach Anlage VIIIC der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
4. der Erteilung von roten Kennzeichen nach § 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

werden gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

### (3) Für Verwaltungsmaßnahmen

1. nach dem Fahrlehrergesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
2. nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
3. nach dem Gesetz über das Fahrgespann im Straßenverkehr oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

werden gemäß § 30 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 – für Verwaltungsmaßnahmen nach Nummer 1 zusätzlich nach § 59 Abs. 2 – dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt. Für Verwaltungsmaßnahmen

1. auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Notfallrettung und den Krankentransport,
2. nach dem Personenbeförderungsgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
3. nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
4. nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

werden gemäß § 30 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(4) Für Verkehrs- und Grenzkontrollen gemäß § 30 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes werden die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 2, 3 (1. Alternative) und 4 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(5) Für luftverkehrsrechtliche Maßnahmen gemäß § 30 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes werden die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(6) Im Rahmen des § 30 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes werden die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs den Straßenverkehrsbehörden und
2. für die Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder für die Verfolgung von Straftaten den Polizei- und Justizbehörden

unmittelbar übermittelt, wenn nicht der Empfängerstaat mitgeteilt hat, daß andere Behörden zuständig sind.

#### § 61 Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30a des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Zur Übermittlung nach § 30a Abs. 1 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit hierzu Eintragen vorliegen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift des Betroffenen, Staatsangehörigkeit sowie Hinweise auf Zweifel an der Identität gemäß § 28 Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. die Tatsache, ob über die betreffende Person Eintragungen vorhanden sind,
3. die Eintragungen über Ordnungswidrigkeiten mit den Angaben über

- a) die entscheidende Stelle, den Tag der Entscheidung und die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und den Tag der Mitteilung, den Tag der Rechtskraft,
  - b) Ort, Tag und Zeit der Tat, die Angabe, ob die Tat im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, die Art der Verkehrsteilnahme sowie die Fahrzeugart,
  - c) die rechtliche Bezeichnung der Tat unter Angabe der anzuwendenden Vorschriften, die Höhe der Geldbuße und das Fahrverbot,
  - d) bei einem Fahrverbot den Hinweis auf § 25 Abs. 2a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes und den Tag des Fristablaufs,
  - e) die Fahrerlaubnis nach § 59 Abs. 1 Nr. 8,
  - f) die nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 40 dieser Verordnung vorgeschriebene Punktzahl und die entsprechende Kennziffer,
4. die Angaben über die Fahrerlaubnis (Klasse, Art und etwaige Beschränkungen) sowie
- a) die unanfechtbare Versagung einer Fahrerlaubnis, einschließlich der Ablehnung der Verlängerung einer befristeten Fahrerlaubnis,
  - b) die rechtskräftige Anordnung einer Fahrerlaubnissperre und der Tag des Ablaufs der Sperrfrist,
  - c) die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis und der Tag des Ablaufs der Sperrfrist,
  - d) die unanfechtbare oder sofort vollziehbare Entziehung oder Rücknahme sowie der unanfechtbare oder sofort vollziehbare Widerruf einer Fahrerlaubnis,
  - e) das Bestehen eines rechtskräftigen Fahrverbots unter Angabe des Tages des Ablaufs des Verbots,
  - f) die rechtskräftige Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, und der Tag des Ablaufs der Sperrfrist,
  - g) die Beschlagsnahme, Sicherstellung oder Verwahrung des Führerscheins nach § 94 der Strafprozeßordnung und
  - h) der Verzicht auf eine Fahrerlaubnis.
- (2) Der Abruf darf nur unter Verwendung der Angaben zur Person erfolgen.
- (3) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 werden bereitgehalten für die für Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen sowie für die für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständigen Stellen.
- (4) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden bereitgehalten für die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach dem Straßenverkehrsgesetz und dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr zuständigen Stellen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden bereitgehalten für die für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Stellen.
- (6) Wegen der Sicherung gegen Mißbrauch ist § 54 und wegen der Aufzeichnung der Abrufe § 55 anzuwenden.
- (7) Im Rahmen von § 30 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen die in § 30a Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes genannten Daten aus dem Verkehrscentralregister durch Abruf im automatisierten Verfahren den in § 60 Abs. 6 genannten Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden.

**§ 62 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren nach § 30b des Straßenverkehrsgesetzes**

(1) Die Übermittlung der Daten nach § 60 Abs. 1, 2 und 6 ist auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren zulässig.

(2) § 53 ist anzuwenden.

**§ 63 Vorzeitige Tilgung**

(1) Wurde die Fahrerlaubnis durch eine Fahrerlaubnisbehörde ausschließlich wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder wegen fehlender Befähigung entzogen oder aus den gleichen Gründen versagt, ist die Eintragung mit dem Tag der Erteilung der neuen Fahrerlaubnis zu tilgen.

(2) Eintragungen von gerichtlichen Entscheidungen über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, von anfechtbaren Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörden sowie von Maßnahmen nach § 94 der Strafprozeßordnung sind zu tilgen, wenn die betreffenden Entscheidungen aufgehoben wurden.

**§ 64 Identitätsnachweis**

(1) Als Identitätsnachweis bei Auskünften nach § 30 Abs. 8 oder § 58 des Straßenverkehrsgesetzes werden anerkannt

1. die amtliche Beglaubigung der Unterschrift,
2. die Ablichtung des Personalausweises oder des Passes oder
3. bei persönlicher Antragstellung der Personalausweis, der Pass oder der behördliche Dienstausweis.

(2) Für die Auskunft an einen beauftragten Rechtsanwalt ist die Vorlage einer entsprechenden Vollmachtserklärung oder einer beglaubigten Ausfertigung hier von erforderlich.

**IV.**

**Anerkennung und Akkreditierung für bestimmte Aufgaben**

**§ 65 Ärztliche Gutachter**

Der Facharzt hat seine verkehrsmedizinische Qualifikation (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1), die sich aus den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften ergibt, auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Ärztekammer. Abweichend von Satz 1 und 2 reicht auch eine mindestens einjährige Zugehörigkeit zu einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (Anlage 14) aus.

**§ 66 Begutachtungsstelle für Fahreignung**

(1) Begutachtungsstellen für Fahreignung bedürfen der amtlichen Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen nach Anlage 14 vorliegen.

**§ 67 Sehteststelle**

(1) Sehteststellen bedürfen – unbeschadet der Absätze 4 und 5 – der amtlichen Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, zuverlässig sind und

2. der Antragsteller nachweist, daß er über die erforderlichen Fachkräfte und über die notwendigen der DIN 58220 Teil 6, Ausgabe Januar 1997, entsprechenden Sehtestgeräte verfügt und daß eine regelmäßige ärztliche Aufsicht über die Durchführung des Sehtests gewährleistet ist.

(3) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß die Sehtests ordnungsgemäß durchgeführt werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 weggefallen ist, wenn der Sehtest wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen grob verstoßen worden ist. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle übt die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung aus. Die die Aufsicht führende Stelle kann selbst prüfen oder durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, ob die Sehtests ordnungsgemäß durchgeführt und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Die Sehteststelle hat der die Aufsicht führenden Stelle auf Verlangen Angaben über Zahl und Ergebnis der durchgeföhrten Sehtests zu übermitteln.

(4) Betriebe von Augenoptikern gelten als amtlich anerkannt; sie müssen gewährleisten, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2, ausgenommen die ärztliche Aufsicht, gegeben sind. Die Anerkennung kann durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle nachträglich mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß die Sehtests ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Anerkennung ist im Einzelfall nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 3 zu widerrufen. Hinsichtlich der Aufsicht ist Absatz 3 Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Die oberste Landesbehörde kann die Befugnisse auf die örtlich zu ständige Augenoptikerinnung oder deren Landesverbände nach Landesrecht übertragen.

(5) Außerdem gelten

1. Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66),
  2. der Arzt des Gesundheitsamtes oder ein anderer Arzt der öffentlichen Verwaltung und
  3. die Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ und die Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“
- als amtlich anerkannte Sehteststelle. Absatz 4 ist anzuwenden.

### § 68 Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe

(1) Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen, bedürfen der amtlichen Anerkennung durch die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn befähigtes Ausbildungspersonal, ausreichende Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und die praktischen Übungen zur Verfügung stehen. Die nach Absatz 1 zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung eines Gutachtens einer fachlich geeigneten Stelle oder Person darüber anordnen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind. Die Anerkennung

kann befristet und mit Auflagen (insbesondere hinsichtlich der Fortbildung der mit der Unterweisung und der Ausbildung befaßten Personen) verbunden werden, um die ordnungsgemäßen Unterweisungen und Ausbildungen sicherzustellen. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Satz 1 weggefallen ist, wenn die Unterweisungen oder Ausbildungen wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen gröblich verstößen worden ist. Die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle übt die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung aus. Die die Aufsicht führende Stelle kann selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, ob die Unterweisungen und Ausbildungen ordnungsgemäß durchgeführt und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

#### § 69 Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung

(1) Die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung obliegt den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz im Sinne der §§ 10 und 14 des Kraftfahrsachverständigengesetzes sowie den amtlich anerkannten Prüfern und Sachverständigen im Sinne des § 16 des Kraftfahrsachverständigengesetzes.

(2) Die Fahrerlaubnisprüfung ist nach Anlage 7 durchzuführen.

(3) Die für die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Erledigung des Prüfauftrages zu löschen.

#### § 70 Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung

(1) Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung können von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle für Zwecke nach § 11 Abs. 10 anerkannt werden, wenn

1. den Kursen ein auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Konzept zugrunde liegt,
2. die Geeignetheit der Kurse durch ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten bestätigt worden ist,
3. die Kursleiter
  - a) den Abschluß eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe,
  - b) eine verkehrspychologische Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder bei einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befaßt,
  - c) Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern und
  - d) eine Ausbildung als Kursleiter in Kursen für Kraftfahrer, die Zu widerhandlungen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften begangen haben, nachweisen,
4. die Wirksamkeit der Kurse in einem nach dem Stand der Wissenschaft durchgeföhrten Bewertungsverfahren (Evaluation) nachgewiesen worden sind und
5. ein Qualitätssicherungssystem gemäß dem nach § 72 vorgesehenen Verfahren vorgelegt wird.

(2) Die Kurse sind nach ihrer ersten Evaluation jeweils bis zum Ablauf von 15 Jahren nachzuevaluieren.

(3) § 37 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

### § 71 Verkehrsprychologische Beratung

(1) Für die Durchführung der verkehrsprychologischen Beratung nach § 4 Abs. 9 des Straßenverkehrsgegesetzes gelten die Personen im Sinne dieser Vorschrift als amtlich anerkannt, die eine Bestätigung nach Absatz 2 der Sektion Verkehrsprychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. besitzen.

(2) Die Sektion Verkehrsprychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. hat die Bestätigung auszustellen, wenn der Berater folgende Voraussetzungen nachweist:

1. Abschluß eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe,
2. eine verkehrsprychologische Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befaßt, oder an einem Ausbildungsseminar, das vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. veranstaltet wird,
3. Erfahrungen in der Verkehrsprychologie
  - a) durch mindestens dreijährige Begutachtung von Kraftfahrern an einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder mindestens dreijährige Durchführung von Aufbauseminaren oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung oder
  - b) im Rahmen einer mindestens fünfjährigen freiberuflichen verkehrsprychologischen Tätigkeit, welche durch Bestätigungen von Behörden oder Begutachtungsstellen für Fahreignung oder durch die Dokumentation von zehn Therapiemaßnahmen für verkehrsaußällige Kraftfahrer, die mit einer positiven Begutachtung abgeschlossen wurden, erbracht werden kann, oder
  - c) im Rahmen einer dreijährigen freiberuflichen verkehrsprychologischen Tätigkeit mit Zertifizierung als klinischer Psychologe/Psychotherapeut entsprechend den Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. oder durch eine vergleichbare psychotherapeutische Tätigkeit und
4. Teilnahme an einem vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. anerkannten Qualitätssicherungssystem, soweit der Berater nicht bereits in ein anderes, vergleichbares Qualitätssicherungssystem einbezogen ist. Erforderlich sind mindestens:
  - a) Nachweis einer Teilnahme an einem Einführungsseminar über Verkehrsrecht von mindestens 16 Stunden,
  - b) regelmäßiges Führen einer standardisierten Beratungsdokumentation über jede Beratungssitzung,
  - c) regelmäßige Kontrollen und Auswertung der Beratungsdokumente und
  - d) Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung oder Praxisberatung von mindestens 16 Stunden innerhalb jeweils von zwei Jahren.
- (3) Der Berater hat der Sektion Verkehrsprychologie des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. alle zwei Jahre eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Qualitätssicherung vorzulegen. Die Sektion hat der nach Absatz 5 zuständigen Behörde oder Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn die Bescheinigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht vorgelegt wird oder sonst die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen oder der Berater die Beratung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen gröblich verstößen hat.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen im Zeitpunkt ihrer Bestätigung nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 weggefallen ist, die verkehrspychologische Beratung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen gröblich verstoßen wird.

(4a) Die Anerkennung ist außerdem zurückzunehmen, wenn die persönliche Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 9 Satz 6 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes, auch in Verbindung mit § 2a Abs. 2 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes, im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat, insbesondere weil dem Berater die Fahrerlaubnis wegen wiederholter Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Straftaten entzogen wurde oder Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit begangen wurden; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die persönliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 9 Satz 6 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes, auch in Verbindung mit § 2a Abs. 2 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes) weggefallen ist.

(5) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung der verkehrspychologischen Berater ist die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder die nach Landesrecht zuständige Stelle. Diese führt auch die Aufsicht über die verkehrspychologischen Berater; sie kann sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

## § 72 Akkreditierung

### (1) Träger von

1. Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66),
2. Technischen Prüfstellen (§ 69 in Verbindung mit den §§ 10 und 14 des Kraftfahrsachverständigengesetzes),
3. Stellen, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchführen (§ 70),

müssen entsprechend der Norm DIN EN 45013, Ausgabe Mai 1990, für die Voraussetzungen und Durchführung dieser Aufgaben jeweils akkreditiert sein.

(2) Die Aufgaben der Akkreditierung nimmt die Bundesanstalt für Straßenwesen nach der Norm DIN EN 45010, Ausgabe März 1998, wahr.

## V.

## Durchführungs-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 73 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird, soweit nicht die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden zuständig sind oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt, von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden (Fahrerlaubnisbehörden), ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Ortes, in dem der Antragsteller oder Betroffene seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), in der jeweils geltenden Fassung), mangels eines solchen die Behörde des Aufenthaltsortes, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde

des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde behandelt und erledigt werden. Die Verfügungen der Behörde nach Satz 1 und 2 sind im gesamten Inland wirksam, es sei denn, der Geltungsbereich wird durch gesetzliche Regelung oder durch behördliche Verfügung eingeschränkt. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, kann anstelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

(3) Hat der Betroffene keinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Inland, ist für Maßnahmen, die das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen betreffen, jede untere Verwaltungsbehörde (Absatz 1) zuständig.

(4) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden, der höheren Verwaltungsbehörden und der obersten Landesbehörden werden für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachministerien wahrgenommen.

### § 74 Ausnahmen

(1) Ausnahmen können genehmigen

1. die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller, es sei denn, daß die Auswirkungen sich nicht auf das Gebiet des Landes beschränken und eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist,
2. das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht die Landesbehörden nach Nummer 1 zuständig sind; allgemeine Ausnahmen ordnet es durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden an.

(2) Ausnahmen vom Mindestalter setzen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

(3) Die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Über erteilte Ausnahmegenehmigungen oder angeordnete Auflagen stellt die entscheidende Verwaltungsbehörde eine Bescheinigung aus, sofern die Ausnahme oder Auflage nicht im Führerschein vermerkt wird. Die Bescheinigung ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Die Bundeswehr, die Polizei, die Bundespolizei, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

### § 75 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 am Verkehr teilnimmt oder jemanden als für diesen Verantwortlicher am Verkehr teilnehmen läßt, ohne in geeigneter Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß andere nicht gefährdet werden,
2. entgegen § 2 Abs. 3 ein Kennzeichen der in § 2 Abs. 2 genannten Art verwendet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 ein Fahrzeug oder Tier führt oder einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage zuwiderhandelt,

4. einer Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 4 Satz 2 oder 3, § 48 Abs. 3 Satz 2 oder § 74 Abs. 4 Satz 2 über die Mitführung oder Aushändigung von Fahrerscheinen und Bescheinigungen zuwiderhandelt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 76 Nr. 2 ein Mofa oder einen motorisierten Krankenfahrstuhl führt, ohne die dazu erforderliche Prüfung abgelegt zu haben,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder 3 eine Mofa-Ausbildung durchführt, ohne die dort genannte Fahrlehrerlaubnis zu besitzen oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 eine Ausbildungsbescheinigung aussellt,
7. entgegen § 10 Abs. 3 ein Kraftfahrzeug, für dessen Führung eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, vor Vollendung des 15. Lebensjahres führt,
8. entgegen § 10 Abs. 4 ein Kind unter sieben Jahren auf einem Mofa (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) mitnimmt, obwohl er noch nicht 16 Jahre alt ist,
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 Satz 4, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 46 Abs. 2, § 48a Abs. 2 Satz 1 oder § 74 Abs. 3 zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift des § 25 Abs. 5 Satz 3, des § 30 Abs. 3 Satz 2, des § 47 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 2, oder des § 48 Abs. 10 Satz 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 über die Ablieferung oder die Vorlage eines Führerscheins zuwiderhandelt,
11. (aufgehoben)
12. entgegen § 48 Abs. 1 ein dort genanntes Kraftfahrzeug ohne Erlaubnis führt oder entgegen § 48 Abs. 8 die Fahrgastbeförderung anordnet oder zuläßt oder
13. entgegen § 48a Abs. 3 Satz 2 die Prüfungsbescheinigung nicht mitführt oder aushändigt.

#### § 76 Übergangsrecht

Zu den nachstehend bezeichneten Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

1. § 4 Abs. 1 (fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge)  
Andere Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h als die in § 4 Abs. 1 genannten bleiben bis zum 31. Dezember 2000 fahrerlaubnisfrei.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Krankenfahrstühle)  
Inhaber einer Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung sind berechtigt, motorisierte Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung und nach § 76 Nr. 2 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung zu führen. Wer einen motorisierten Krankenfahrstuhl mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung führt, der bis zum 1. September 2002 erstmals in den Verkehr gekommen ist, bedarf keiner Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung.
3. § 5 Abs. 1 (Prüfung für das Führen von Mofas)  
gilt nicht für Führer der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1980 das 15. Lebensjahr vollendet haben.
4. § 5 Abs. 2 (Berechtigung eines Fahrlehrers zur Mofa-Ausbildung)  
Zur Mofa-Ausbildung ist auch ein Fahrlehrer berechtigt, der eine Fahrlehrerlaubnis der bisherigen Klasse 3 oder eine ihr entsprechende Fahrlehrerlaubnis besitzt, diese vor dem 1. Oktober 1985 erworben und vor dem 1. Oktober 1987 an einem mindestens zweitägigen, vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat durchgeführten Einführungslehrgang teilgenommen hat.

**5. § 5 Abs. 4 und Anlagen 1 und 2 (Prüfbescheinigung für Mofas/Krankenfahrstühle)**

Prüfbescheinigung für Mofas und Krankenfahrstühle, die nach den bis zum 1. September 2002 vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt worden sind, bleiben gültig. Prüfbescheinigungen für Mofas, die dem Muster der Anlage 2 in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2002 weiter ausgefertigt werden.

**6. § 6 Abs. 1 zur Klasse A 1 (Leichtkraträder)**

Als Leichtkraträder gelten auch Kraträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h (Kleinkraträder bisherigen Rechts), wenn sie bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

**7. § 6 Abs. 1 zu den Klassen D, DE, D1 und D1E (Kraftomnibusse)**

Inhaber einer Fahrerlaubnis alten Rechts der Klassen 2 oder 3 sind bis zum 31. Dezember 2000 berechtigt, entsprechende Dienstkraftfahrzeuge zur Personenbeförderung der Klassen D oder D1 des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Zolldienstes sowie des Katastrophenschutzes zu führen, sofern sie bis zum 31. Dezember 1998 solche Kraftfahrzeuge auf Grund von § 15d Abs. 1a Nr. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ohne Fahrerlaubnis zur Fahrgärtbeförderung geführt haben. Ihnen kann auf Antrag bis zum 31. Dezember 2002 eine Fahrerlaubnis der Klasse D, gegebenenfalls mit einer der Klasse 3 entsprechenden Beschränkung, unter den Bedingungen erteilt werden, die für die Verlängerung einer solchen Fahrerlaubnis gelten.

**8. § 6 Abs. 1 zu Klasse M**

Als zweirädrige Kleinkraträder und Fahrräder mit Hilfsmotor gelten auch

- Kraträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und nicht mehr als 50 km/h, wenn sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
- dreirädrige einsitzige Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt sind, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> und einem Leergewicht von nicht mehr als 150 kg (Lastendreirad), wenn sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
- Kleinkraträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie bis zum 28. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Wie Fahrräder mit Hilfsmotor werden beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 behandelt

- Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup>, wenn sie vor dem 1. September 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind und die durch die Bauart bestimmte Höchstleistung ihres Motors 0,7 kW (1 PS) nicht überschreitet,
- Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, wenn sie vor dem 1. Januar 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind und das Gewicht des betriebsfähigen Fahrzeugs mit dem Hilfsmotor, jedoch ohne Werkzeug und ohne den Inhalt des Kraftstoffbehälters – bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Lasten eingerichtet sind, auch ohne Gepäckträger – 33 kg nicht übersteigt; diese Gewichtsgrenze gilt nicht bei zweisitzigen Fahrzeugen (Tandems) und Fahrzeugen mit drei Rädern.

**8a. § 10 Abs. 2 Satz 1 (Mindestalter bei Berufsausbildung)**

Für Personen, die sich am 26. Juni 2006 in einer Berufsausbildung zu einem in § 10 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Ausbildungsberuf befinden, ist § 10 Abs. 2 Satz 1 in der am 26. Juni 2006 geltenden Fassung bis zum Anschluss ihrer jeweiligen Ausbildung weiter anzuwenden.

**9. § 11 Abs. 9, § 12 Abs. 6, §§ 23, 24, 48**

(ärztliche Wiederholungsuntersuchungen und Sehvermögen bei Inhabern von Fahrerlaubnissen alten Rechts)

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder einer ihr entsprechenden Fahrerlaubnis, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden ist, brauchen sich, so weit sie keine in Klasse CE fallenden Fahrzeugkombinationen führen, keinen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Bei einer Umstellung ihrer Fahrerlaubnis werden die Klassen C1 und C1E nicht befristet. Auf Antrag wird bei einer Umstellung auch die Klasse CE mit Beschränkung auf bisher in Klasse 3 fallende Züge zugeteilt. Die Fahrerlaubnis dieser Klasse wird bis zu dem Tag befristet, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet. Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis und die Erteilung nach Ablauf der Geltungsdauer ist § 24 entsprechend anzuwenden. Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1998 das 50. Lebensjahr vollenden, müssen bei der Umstellung der Fahrerlaubnis für den Erhalt der beschränkten Klasse CE ihre Eignung nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 und § 12 Abs. 6 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 nachweisen. Wird die bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnis nicht umgestellt, darf der Inhaber ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in Klasse CE fallende Fahrzeugkombinationen mehr führen. Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis dieser Klasse ist anschließend § 24 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Für Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1999 das 50. Lebensjahr vollendet haben, tritt Satz 7 am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bei der Umstellung einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder einer entsprechenden Fahrerlaubnis wird die Fahrerlaubnis der Klassen C und CE bis zu dem Tag befristet, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet. Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis und die Erteilung nach Ablauf der Geltungsdauer ist § 24 entsprechend anzuwenden. Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1998 das 50. Lebensjahr vollenden, müssen bei der Umstellung der Fahrerlaubnis ihre Eignung nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 und § 12 Abs. 6 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 nachweisen. Wird die bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnis nicht umgestellt, darf der Inhaber ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen der Klassen C oder CE mehr führen. Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis dieser Klassen ist anschließend § 24 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Für Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1999 das 50. Lebensjahr vollendet haben, tritt Satz 13 am 1. Januar 2001 in Kraft.

**10. §§ 15 bis 18 (Fahrerlaubnisprüfung)**

Bewerbern, die den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum 31. Dezember 1998 stellen und die bis zu diesem Tag das bis dahin geltende Mindestalter erreicht haben, wird die Fahrerlaubnis bis zum 30. Juni 1999 unter den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Voraussetzungen erteilt. Die Fahrerlaubnis wird in den Klassen erteilt, die nach Anlage 3 bei einer Umstellung einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis zugeteilt würden, bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 jedoch nur die Klassen B, BE, C1, C1E, M und L. Die Fahrerlaubnis ist wie in § 23 Abs. 1 vorgesehen zu befristen.

Wird die beantragte Fahrerlaubnis bis zum 30. Juni 1999 nicht erteilt, wird der Antrag wie folgt umgedeutet:

Antrag auf Klasse	in Antrag auf Klasse
1a	A beschränkt
1b	A1
3	B
2 ohne Vorbesitz der Klasse 3	B, C und CE
2 mit Vorbesitz der Klasse 3	C und CE
4	M
5	L
<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen ohne Beschränkung</b>	<b>D</b>
<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf höchstens 24 Plätze und/oder 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht</b>	<b>D1</b>

Bewerber, die den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum 31. Dezember 1998 stellen, das bis dahin geltende Mindestalter jedoch erst nach diesem Zeitpunkt erreichen, wird die Fahrerlaubnis in den neuen Klassen erteilt, die den beantragten nach der Gegenüberstellung in Satz 4 entsprechen. Ausbildung und Prüfung können bis zum 30. Juni 1999 nach altem Recht erfolgen. Ein Antrag auf Erteilung der Klassen C, CE und A (unbeschränkt) kann drei Monate vor Erreichen des für diese Klassen ab dem 1. Januar 1999 geltenden Mindestalters, jedoch frühestens ab 1. Dezember 1998 gestellt werden; Ausbildung und Prüfung richten sich in diesem Fall nach neuem Recht und dürfen ab 1. Dezember 1998 erfolgen.

Eine theoretische Prüfung, die der Bewerber bis zum 30. Juni 1999 für eine der Klassen alten Rechts abgelegt hat, bleibt ein Jahr auch für die in Satz 4 genannte entsprechende neue Klasse gültig.

### 11. § 17 Abs. 2 und Anlage 7 Abschnitt 2.2 (Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge)

Als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse A dürfen bis zum 30. Juni 2001

- a) bei direktem Zugang (§ 6 Abs. 2 Satz 2) auch Krafträder mit einer Leistung von mindestens 37 kW und mit einem Leergewicht von mindestens 200 kg,
- b) bei stufenweisem Zugang (§ 6 Abs. 2 Satz 1) auch Krafträder mit einer Motorleistung von 20 kW und einem Leergewicht von mindestens 140 kg verwendet werden.

### 11a. § 20 (Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug der Klasse 3 alten Rechts)

Personen, denen eine Fahrerlaubnis alten Rechts der Klasse 3 entzogen wurde, werden im Rahmen einer Neuerteilung nach § 20 auf Antrag außer der Klasse B auch die Klassen BE, C1 und C1E, sowie die Klasse A1, sofern die Klasse 3 vor dem 1. April 1980 erteilt war, ohne Ablegung der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnisprüfungen erteilt, wenn die Fahrerlaubnisbehörde auf die Ablegung der Prüfung für die Klasse B nach § 20 Abs. 2 verzichtet hat.

**12. § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 4 (Einholung von Auskünften)**

Sind die Daten des Betreffenden noch nicht im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert, können die Auskünfte nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 4 Satz 1 aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern ein geholt werden.

**13. § 25 Abs. 1 und Anlage 8, § 26 Abs. 1 und Anlage 8, § 48 Abs. 3 und Anlage 8 (Führerscheine, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung)**

Führerscheine, die nach den bis zum 31. Dezember 1998 vorgeschriebenen Mustern oder nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, auch solche der Nationalen Volksarmee, ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.

Bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen, Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen, mit denen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 Personbeförderungsgesetz) durchgeführt werden, und entsprechende Führerscheine bleiben bis zum Ablauf ihrer bisherigen Befristung gültig. Die Regelung in Nummer 9 bleibt unberührt.

**14. § 48 Abs. 3 (Weitergeltung der bisherigen Führerscheine zur Fahrgastbeförderung)**

Führerscheine zur Fahrgastbeförderung, die nach den bis zum 1. September 2002 vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt sind, bleiben gültig. Führerscheine zur Fahrgastbeförderung, die dem Muster 4 der Anlage 8 in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2002 weiter ausgefertigt werden.

**15. § 66 und Anlage 14 (Begutachtungsstellen für Fahreignung)**

Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung, die am 27. August 1998 zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung waren, müssen diese gemeinsame Trägerschaft spätestens bis zum 31. Dezember 1999 auflösen.

**16. § 68 (Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe)**

Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und der Malteser-Hilfsdienst gelten bis zum 31. Dezember 2013 als amtlich anerkannt. Die Anerkennung kann durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß die Unterweisungen und Ausbildungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Anerkennung ist im Einzelfall durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe von § 68 Abs. 2 Satz 5 zu widerrufen, wenn die in diesen Vorschriften bezeichneten Umstände jeweils vorliegen. Für die Aufsicht ist § 68 Abs. 2 Satz 6 und 7 entsprechend anzuwenden.

**17. § 70 (Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung)**

Kurse, die vor dem 1. Januar 1999 von den zuständigen obersten Landesbehörden anerkannt und die von ihrem Träger durchgeführt wurden, müssen bis zum 31. Dezember 2009 erneut evaluiert sein.

**18. § 72 (Akkreditierung)**

Träger im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die am 31. Dezember 1998 amtlich anerkannt oder beauftragt waren, und Träger im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 3, die am 31. Dezember 1998 bereits tätig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2001 der zuständigen obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle die Akkreditierung nachweisen.

### § 77 Verweis auf technische Regelwerke

Soweit in dieser Verordnung auf DIN- oder EN-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

### § 78 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

#### Anlage 1

(zu § 5 Abs. 2)

**Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern  
um eine Prüfbescheinigung für Mofas und motorisierte Krankenfahrstühle  
nach § 5 Abs. 2 durch Fahrlehrer**  
(hier nicht abgedruckt, nachzulesen im BGBl. I 2002, S. 3277)

#### Anlage 2

(zu § 5 Abs. 2 und 4)

### Ausbildungs- und Prüfbescheinigungen für Mofas

#### a) Ausbildungsbescheinigung für Mofas

<b>Ausbildungsbescheinigung</b>	
über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Führen von Mofas gemäß § 5 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.	
Name .....	Vorname .....
Geburtsdatum .....	
Anschrift .....	
.....	
hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht*) umfasst.	
Stempel der Fahrschule/Schule	Datum .....
..... (Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers)	..... (Unterschrift des Bewerbers)
..... (Unterschrift des Fahrschulhabers oder verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes)	

\*) Nichtzutreffendes streichen

## b) Prüfbescheinigung für Mofas

Farbe: dunkelgrau; Breite 140 mm, Höhe 105 mm, einmal faltbar auf Format DIN A7; Typendruck

(Vordere Außenseite)

**Prüfbescheinigung**

zum Führen von

Mofas

(Hintere Außenseite)

wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Fahrerlaubnisverordnung bescheinigt, dass er/sie die zum Führen von Mofas (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) erforderlichen Kenntnisse der Verkehrs vorschriften nachgewiesen hat und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

....., den .....

.....

.....  
Bescheinigende Stelle

Stempel .....  
Unterschrift

(Linke Innenseite)

Familienname  
.....

Vorname  
.....

Geburtsdatum  
.....

Anschrift  
.....  
.....

(Rechte Innenseite)

Lichtbild

.....

Stempel

.....  
Unterschrift

**Anlage 3**  
(zu § 6 Abs. 7)

**Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts****und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern**

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und dem Umtausch von Führerscheinen nach den bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugewiesen und im Führerschein bestätigt:

**I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Fahrerlaubnis-klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnis-klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Be-rechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anla-ge 9
1	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
1	im Saarland nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 10. 60	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
1	nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 1. 89	A, A1, M, S, L		L 174, 175
1	nach dem 31. 12. 88	A, A1, M, L		L 174
1a	vor dem 1. 1. 89	A, A1, M, S, L		L 174, 175
1a	nach dem 31. 12. 88	A*), A1, M, L		L 174
1 beschränkt auf Leichtkrafträder	nach dem 31. 3. 80 und vor dem 1. 4. 86	A1, M, S, L		L 174, 175
1b	vor dem 1. 1. 89	A1, M, S, L		L 174, 175
1b	nach dem 31. 12. 88	A1, M, L		L 174
2	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2	im Saarland nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 10. 60	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2	vor dem 1. 4. 80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2	nach dem 31. 3. 80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs oder eines Lastkraftwagens mit drei Achsen	nach dem 31. 12. 85	B, BE, C1, C1E, M, S, L	C, CE 79 (L ≤ 3), T**)	C 172
3 (a + b)	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**)	C1 171, L 174, 175
3	im Saarland nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 10. 60	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**)	C1 171, L 174, 175
3	vor dem 1. 4. 80	A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**)	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31. 3. 80 und vor dem 1. 1. 89	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**)	C1 171, L 174, 175

\*) § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung.

\*\*) nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

Fahrerlaubnis-klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnis-klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Be-rechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anla-ge 9
3	nach dem 31. 12. 88	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**)	C1 171, L 174
4	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
4	im Saarland nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 10. 60	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
4	vor dem 1. 4. 80	A1, M, S, L		L 174, 175
4	nach dem 31. 3. 80 und vor dem 1. 1. 89	M, S, L		L 174, 175
4	nach dem 31. 12. 88	M, L		L 174
5	vor dem 1. 4. 80	M, S, L		L 174, 175
5	nach dem 31. 3. 80 und vor dem 1. 1. 89	S, L		L 174, 175
5	nach dem 31. 12. 88	L		L 174

\*\*) nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (alt)	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 beschränkter Fahrerlaubnisklassen
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D1, D1E, D, DE	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 14 Fahrgästplätzen	D1, D1E	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 24 Fahrgästplätzen oder nicht mehr als 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse	D1, D1E	D79 (S1 ≤ 25 / 7 500 kg) DE 79 (S1 ≤ 25 / 7 500 kg)

## II. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik

a) Vor dem 3. Oktober 1990 ausgestellte Führerscheine

DDR-Fahrerlaub-nisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnis-klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Be-rechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß An-lage 9
A	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
A	nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 1. 89	A, A1, M, S, L		L 174, 175
A	nach dem 31. 12. 88	A, A1, M, L		L 174
B (beschränkt auf Kraftwagen mit nicht mehr als 250 cm <sup>3</sup> Hubraum, Elektrokarren – auch mit Anhänger – sowie maschinell angetriebene Krankenfahrröhle)	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, S, L		L 174, 175
B (beschränkt)	nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 4. 80	A1, B, S, L		L 174, 175

DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
B (beschränkt)	nach dem 31. 3. 80 und vor dem 1. 1. 89	B, S, L		L 174, L 175
B (beschränkt)	nach dem 31. 12. 88	B, S, L		L 174
B	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174
B	nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 4. 80	A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
B	nach dem 31. 3. 80 und vor dem 1. 1. 89	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
B	nach dem 31. 12. 88	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174
C	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C 172
C	nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 4. 80	A1, B, BE, C1, C1E, C, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C 172
C	nach dem 31. 3. 80	B, BE, C1, C1E, C, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C 172
D		B, BE, C1, C1E, D1***, D1E***, D***, M, S, L		L 174
BE	vor dem 1. 1. 89	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
BE	nach dem 31. 12. 88	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174
CE		B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
DE		B, BE, C1, C1E, D1***, D1E***, D***, DE***, M, S, L, T		
M	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
M	nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 4. 80	A1, M, S, L		L 174, 175
M	nach dem 31. 3. 80 und vor dem 1. 1. 89	M, S, L		L 174, 175
M	nach dem 31. 12. 88	M, L		L 174
T	vor dem 1. 4. 80	M, S, L		L 174, 175
T	nach dem 31. 3. 80 und vor dem 1. 1. 89	L		L 174, 175
T	nach dem 31. 12. 88	L		L 174

\*\*) nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

\*\*\*) wenn Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen

## b) Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Führerscheine

DDR-Fahrerlaub-nisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnis-klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Be-rechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß An-lage 9
1	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
1	nach dem 30. 11. 54	A, A1, M, S, L		L 174, 175
2	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
2	nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 4. 80	A1, B, M, S, L		L 174, 175
2	nach dem 31. 3. 80	B, M, S, L		L 174, 175
3	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
3	nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 4. 80	A1, M, S, L		L 174, 175
3	nach dem 31. 3. 80	M, S, L		L 174, 175
4	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
4	nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 4. 80	A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
4	nach dem 31. 3. 80	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
5	vor dem 1. 12. 54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
5	nach dem 30. 11. 54 und vor dem 1. 4. 80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
5	nach dem 31. 3. 80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
**) nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen				

## c) Vor dem 1. April 1957 ausgestellte Führerscheine

DDR-Fahrerlaub-nisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnis-klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Be-rechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß An-lage 9
1		A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
2		A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
3		A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
4		A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
**) nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen				

d) Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Fahrerlaubnisscheine

DDR-Fahrerlaub-nisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnis-klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Be-rechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß An-lage 9
Langsam fahrende Fahrzeuge	vor dem 1. 4. 80	A1, M, S, L		L 174, 175
Langsam fahrende Fahrzeuge	nach dem 31. 3. 80	M, S, L		L 174, 175
Kleinkrafträder	vor dem 1. 4. 80	A1, M, S, L		L 174, 175
Kleinkrafträder	nach dem 31. 3. 80	M, S, L		L 174, 175

**III. Fahrerlaubnisse und Führerscheine der Bundeswehr**

Klasse der Fahrerlaub-nis der Bundeswehr (vor dem 1. 1. 1999 erteilt)	unbeschränkte Fahrerlaub-nisklassen des Allgemeinen Führerscheins (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüs-selzahl gemäß An-lage 9)	weitere Berechtigun-gen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
A	A, A1, M, L		
A1	A*), A1, M, L		
A2	A1, M, L		
B	B, BE, C1, C1E, M, S, L		
C – 7,5 t	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**)	C1 171
C vor dem 1. 10. 1995 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
C nach dem 30. 9. 1995 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**)	C 172
D vor dem 1. 10. 1988 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE, M, S, L, T		
D nach dem 30. 9. 1988 erteilt	D1, D1E, D, DE, S		
C – 7,5 t E	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T**)	C1 171
CE	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172

\* ) § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung.

\*\*) nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

**Anlage 4**  
(zu den §§ 11, 13 und 14)**Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen**

(hier nicht abgedruckt, nachzulesen im BGBl. I 1998, Seite 2253)

geändert durch VO in BGBl. I 2002, S. 3267 und BGBl. I 2004, 2092)

**Anlage 5**  
(zu § 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 und 5)**Eignungsuntersuchung für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der dazugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung**

(hier nicht abgedruckt, nachzulesen im BGBl. I 1998, Seite 2260)

geändert durch VO in BGBl. I 2002, S. 3267)

**Anlage 6**

(zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5)

**Anforderungen an das Sehvermögen**(hier nicht abgedruckt, nachzulesen im BGBl. I 1998, Seite 2264  
geändert durch VO in BGBl. I 2002, S. 3267 und BGBl. I 2004, 2092)**Anlage 7**

(zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3)

**Fahrerlaubnisprüfung**(hier nicht abgedruckt, nachzulesen im BGBl. I 2004, Seite 43 ff.;  
geändert durch VO vom 9. 8. 2004 (BGBl. I S. 2092)**Anlage 8**

(zu § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 48 Abs. 3)

**Allgemeiner Führerschein, Dienstfahrerscheine, Führerschein  
zur Fahrgastbeförderung****I. Allgemeiner Führerschein****1. Vorbemerkungen**

Führerscheine werden als Kunststoffkarten nach Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG hergestellt und im Auftrag der Fahrerlaubnisbehörde durch den vom Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten und zertifizierten Hersteller zentral gefertigt.

Hersteller ist die Bundesdruckerei GmbH. Die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Führerscheine erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

Der Führerschein besteht aus zwei Seiten.

**2. Beschreibung des Führerscheins****2.1 Seite 1 (Vorderseite)**

Seite 1 enthält:

- a) Die Bezeichnung „FÜHRERSCHEIN“ sowie deren Wiederholung in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Unterdruck auf dem Führerschein
- b) Die Aufschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ sowie das Zeichen der Europäischen Union (12 goldene Sterne in einem blauen Rechteck), in welches das Nationalitätszeichen D eingefügt ist.
- c) Folgende Daten zum Inhaber des Führerscheins und zu seiner Fahrerlaubnis entsprechend der auf dem Führerschein aufgebrachten Numerierung; Nummer 8 (Wohnort) ist nicht vorhanden, da die Angabe nach der Richtlinie 91/439/EWG fakultativ ist und im deutschen Führerschein nicht ausgewiesen wird:
  1. Name, Doktorgrad
  2. Vorname
  3. Geburtsdatum und -ort
  - 4a. Datum der Ausstellung des Führerscheins (Herstellungsdatum der Karte)
  - 4b. Datum des Ablaufs der Gültigkeit  
Da Führerscheine unbefristet ausgefertigt werden, ist in diesem Feld ein Strich eingetragen.
  - 4c. Name der Ausstellungsbehörde
  5. Nummer des Führerscheins, die sich aus dem Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde, einer von dieser fortlaufend zu vergebenden Fahrerlaubnisnummer sowie einer Prüfziffer und der Nummer der Ausfertigung des Dokuments zusammensetzt.
  6. Lichtbild des Inhabers
  7. Unterschrift des Inhabers
  9. Klassen, für die die Fahrerlaubnis erteilt wurde, wobei eingeschlossene Klassen mit gleicher Geltungsdauer, ausgenommen die Klassen M, S, L und T, nicht aufgeführt werden.

Fahrerlaubnisklassen entsprechend der Richtlinie 91/439/EWG sind in Proportionalsschrift, nationale Klassen kursiv aufgebracht.

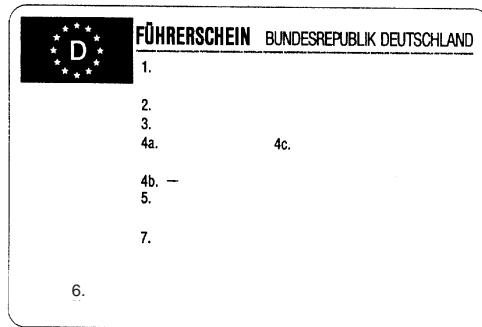
**2.2 Seite 2 (Rückseite)**

Seite 2 enthält:

- a) folgende Daten zur Fahrerlaubnis des Inhabers entsprechend der auf dem Führerschein aufgebrachten Numerierung:
9. Sämtliche, auch durch andere eingeschlossene Fahrerlaubnisklassen, die der Inhaber besitzt. Nicht erteilte Klassen werden durch einen Strich entwertet.
  10. Das Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse. Das Erstellungsdatum einzelner oder mehrerer Fahrerlaubnisklassen kann auch im Feld 14 unter Angabe der Nummer 10 eingetragen sein. In diesen Fällen wird in der Spalte 10 mittels „\*“ darauf verwiesen.
  11. Das Gültigkeitsdatum befristet erteilter Fahrerlaubnisklassen.
  12. Beschränkungen und Zusatzangaben (einschließlich Auflagen) zu den erteilten Fahrerlaubnisklassen in verschlüsselter Form gemäß Anlage 9. Beschränkungen und Zusatzangaben (einschließlich Auflagen), die nur für eine Fahrerlaubnisklasse gelten, werden in der Zeile der jeweiligen Klasse vermerkt. Solche, die für alle Fahrerlaubnisklassen gelten, werden in der letzten Zeile der Spalte ausgewiesen.
  13. Ein Feld für Eintragungen anderer Mitgliedstaaten nach Wohnsitznahme des Inhabers in diesem Staat.
  14. Ein Feld für die Eintragung des Erstellungsdatums der Fahrerlaubnis für eine oder mehrere Klassen (s. Nummer 10).
- b) Die Erläuterungen zum Inhalt der Felder 1 bis 4c, 5 sowie 9 bis 12.

### 3. Muster des Führerscheins (Muster 1)

Vorderseite



Rückseite

13.	9.	10.	11.	12.
14.(10.)	A1	•		
	A	•		
	B	•		
	C1	•		
	C	•		
	D1	•		
	D	•		
	BE	•		
	C1E	•		
	CE	•		
	D1E	•		
	DE	•		
	M	•		
	L	•		
	T/S			
	12.			

1. Name 2. Vorname  
3. Geburtsdatum und -ort  
4. Ausstellungsdatum  
5. Abgabekennzeichen  
6. Ausstellungsbehörde  
7. Fahrerlaubnisschlußnummer  
8. Fahrerlaubnisklasse  
9. Gültigkeit bis  
10. Gültigkeitsdatum  
11. Beschränkungen/Zusatzangaben

## II. Muster des Dienstführerscheins der Bundeswehr (Muster 2)

Farbe: hellgrau, dreifach gefaltet, Breite 4 x 74 mm, Höhe 105 mm; Typendruck

Vorderseite

Rückseite

 <p><b>Dienstführerschein der Bundeswehr</b></p> <p>Bundesrepublik Deutschland</p> <p><b>Auflagen, Beschränkungen und weitere amtliche Eintragungen:</b></p> <p>Klasse A: Kraftfahrer der Klasse A, einem Hubraum von nicht mehr als 200 cm<sup>3</sup> und einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW (Kraftfahrzeuge mit einer Verkleidung mit einer festen, bauen feste Abdeckung, die nicht mehr als 11 kW Leistung bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h erzielen kann, darf ein Kraftfahrzeug mit einer bestimmten Höchstgeschwindigkeit mitfahren).</p> <p>Klasse A/W: Kraftfahrer der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 cm<sup>3</sup> und einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW (Kraftfahrzeuge mit einer Verkleidung mit einer festen, bauen feste Abdeckung, die nicht mehr als 11 kW Leistung bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h erzielen kann, darf ein Kraftfahrzeug mit einer bestimmten Höchstgeschwindigkeit mitfahren).</p> <p>Klasse B: Kraftfahrzeuge - ausgenommene Kraftfahrzeuge - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 1500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz, auch im Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz, sowie zusätzlich mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz, mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.</p> <p>Klasse C: Kraftfahrzeuge - ausgenommene Kraftfahrzeuge - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 1500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz, sowie zusätzlich mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3000 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz, mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 15000 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz.</p> <p>Klasse D: Kraftfahrzeuge - ausgenommene Kraftfahrzeuge - zur Personentafelbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz, auch mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.</p> <p>Klasse E: Ein Verhältnis mit den Klassen B, C, D, C1, D1 oder G für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 1500 kg und mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg, bei dem die zulässige Gesamtmasse der Anhänger der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers des Lehrfahrzeugs der Kombination nicht überschreiten sowie die Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.</p> <p>Klasse F: Voi- und Haftkettenfahrzeuge (durch mit Anhängern)</p> <p>Klasse G: Grenzzeiche Bedienfahrzeuge (Sicherheitsfahrzeuge mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).</p> <p>Klasse P: Kraftfahrzeuge der Klasse C oder C1 zur Verwendung der Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 16 Personen auf besonders zugänglichen Flächen, soweit der Fahrerplatz, sowie die Sitzplätzen im Anhänger der Klasse C oder C1, ist gemäß § 9 Abs. 1 Fahreraufbaus/Verordnung</p> <p><b>Nur zum Führen von Dienstfahrzeugen –</b></p> <p>Fahrerlaubnissummer</p> <p>Lfd./Bew. .... Ver. Nr. ....</p> <p>Der Vordruck ist auf dem Nachschwung anzuladen.</p>	<p><b>Gültigkeit/Verjährung</b></p> <table border="1"> <tr> <td>DS/ausfaßbarPh.</td> <td>ausgefügt am</td> </tr> <tr> <td> </td> <td>Klassen(s)</td> </tr> <tr> <td> </td> <td>gültig bis</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p><b>Gültigkeit/Verjährung</b></p> <table border="1"> <tr> <td>DS/ausfaßbarPh.</td> <td>ausgefügt am</td> </tr> <tr> <td> </td> <td>Klassen(s)</td> </tr> <tr> <td> </td> <td>gültig bis</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p><b>Datum der Aushandlung</b> ..... <b>ausfaßbarPh. u. LfdNr.</b> .....</p> <p><b>Datum der Aushandlung</b> ..... <b>ausfaßbarPh. u. LfdNr.</b> .....</p> <p><b>Datum der Aushandlung</b> ..... <b>ausfaßbarPh. u. LfdNr.</b> .....</p>	DS/ausfaßbarPh.	ausgefügt am		Klassen(s)		gültig bis			DS/ausfaßbarPh.	ausgefügt am		Klassen(s)		gültig bis		
DS/ausfaßbarPh.	ausgefügt am																
	Klassen(s)																
	gültig bis																
DS/ausfaßbarPh.	ausgefügt am																
	Klassen(s)																
	gültig bis																
<p>Name, Vorname _____</p> <p>Geburtsort _____</p> <p>Personenkennziffer _____</p> <p>Leibbild _____</p> <p>35 mm x 45 mm</p> <p>DS _____</p> <p>Unterschrift des Inhabers _____</p>	<p>A AV A1 B BE C CE C1 CIE D DE D1 DIE F F GE G GE L M P T</p> <p>A AV A1 B BE C CE C1 CIE D DE D1 DIE F F GE G GE L M P T</p> <p>A AV A1 B BE C CE C1 CIE D DE D1 DIE F F GE G GE L M P T</p> <p>A AV A1 B BE C CE C1 CIE D DE D1 DIE F F GE G GE L M P T</p>																
<p>DienststellenNr. am _____</p> <p>Unterschrift _____</p>	<p>Ausbildungsorte Lizenznr. _____</p> <p>Ausbildungsorte Lizenznr. _____</p> <p>Ausbildungsorte Lizenznr. _____</p> <p>Ausbildungsorte Lizenznr. _____</p>																
<p>DienststellenNr. am _____</p> <p>Unterschrift _____</p>	<p>Ausbildungsorte Lizenznr. _____</p> <p>Ausbildungsorte Lizenznr. _____</p> <p>Ausbildungsorte Lizenznr. _____</p> <p>Ausbildungsorte Lizenznr. _____</p>																

### III. Muster des Dienstführerscheins der Bundespolizei und der Polizei (Muster 3)

Farbe: grün, Material: Neobond – 200 g/m<sup>2</sup>

- 4 -	(Wappen)*
<b>Dienstführerschein</b> gemäß § 26 Fahrerlaubnis-Verordnung	
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Name</li><li>2. Vorname</li><li>3. Geburtsdatum und -ort</li><li>4a. Ausstellungsdatum</li><li>4b. Ablaufdatum</li><li>4c. Ausstellungsbehörde</li><li>5. Führerscheinnummer</li><li>9. Fahrerlaubnisklasse</li><li>10. Erteilungsdatum</li><li>11. gültig bis</li><li>12. Beschränkungen/Zusatzangaben</li></ol>	<b>Nur gültig zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen für die Dauer des Dienstverhältnisses</b>

\*) gegebenenfalls

- 2 -	- 3 -		
1.	9.	10.	11.
2.	A1		
3.	A		
4a.	B		
4b.	C1		
4c.	C		
5.	D1		
	D		
Im Auftrag	BE		
	C1E		
	CE		
	D1E		
	DE		
	M		
	L		
	T		
	12.		
Unterschrift des Inhabers			

**IV. Muster für den Führerschein zur Fahrgastbeförderung (Muster 4)**

Farbe: hellgelb; Breite 74 mm, Höhe 105 mm; Typendruck; vierseitig

## Vorbemerkungen:

- Anstelle der Streichung der nicht zutreffenden Berechtigungen können die zutreffenden Berechtigungen allein eingetragen werden;
- Geringfügige Abweichungen vom vorgeschriebenen Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

(Vordere Außenseite)

<b>Führerschein zur Fahrgastbeförderung</b>	
Name	.....
Vorname	.....
Geburtsdatum und -ort	.....
Anschrift	..... .....
ist berechtigt, – ein Taxi*) – einen Mietwagen*) – einen Krankenkraftwagen*) – einen Personenkraftwagen im Linienverkehr (§§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes) oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrt- en oder Ferienziel-Reisen (§ 48 des Perso- nalbeförderungsgesetzes)*)	zu führen, wenn darin Fahrgäste befördert werden.
*) Nichtzutreffendes streichen	

Dieser Führerschein gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein der Klasse ..... und verliert seine Geltung mit Ablauf des .....	
Er ist beim Fahren mit Fahrgästen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.	
....., den .....	
Stempel	..... Name der Fahrerlaubnisbehörde
Nr. .....	..... Unterschrift

gültig bis .....	
....., den .....	
Stempel	..... Name der Fahrerlaubnisbehörde
..... Unterschrift	

Verlängerung der Geltungsdauer und son- stige Eintragungen	
gültig bis .....	
....., den .....	
Stempel	..... Name der Fahrerlaubnisbehörde
..... Unterschrift	
gültig bis .....	
....., den .....	
Stempel	..... Name der Fahrerlaubnisbehörde
..... Unterschrift	

### Muster der Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“

Vorbemerkungen:

Material: rosa Neobond-Papier

Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschinellder Datenverarbeitung, dies erfordern.

Name, Vorname

.....

geboren am ..... in .....

ist berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klassen B / BE\*) /M / L / S zu führen.

1. Schlüsselzahlen nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung:

.....

2. Weitere Auflagen:

Die Fahrerlaubnisinhaberin/Der Fahrerlaubnisinhaber darf bis zum .....

(Datum der Vollendung des 18. Lebensjahres) Kraftfahrzeuge der Klassen B und BE\*) nur in Begleitung einer der nachfolgend benannten Personen führen:

a) (Name, Vorname, Geburtsdatum) .....

.....

b) (Name, Vorname, Geburtsdatum) .....

(ggf. weitere Personen)

.....

.....

.....

Fahrerlaubnisbehörde:

Führerscheinnummer:

Ort

Ausgehändigt am .....  
(Datum)

(Stempel u. Unterschrift der Fahrerlaubnisbehörde)

(Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/  
des Fahrerlaubnisinhabers)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein****I. Vorbemerkungen**

Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben sind in Form von Schlüsselzahlen in Feld 12 im Führerschein einzutragen. Beziehen sie sich auf einzelne Fahrerlaubnisklassen, sind sie in Feld 12 in der Zeile der betreffenden Fahrerlaubnisklasse einzutragen. Solche, die für alle erteilten Fahrerlaubnisklassen gelten, sind in der letzten Zeile des Feldes 12 unter den Spalten 9 bis 12 zu vermerken. Die harmonisierten Schlüsselzahlen der Europäischen Union bestehen aus zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen). Unterschlüsselungen bestehen aus einer Hauptschlüsselzahl (erster Teil) und aus zwei Ziffern und/oder Buchstaben (zweiter Teil). Erster und zweiter Teil sind durch einen Punkt getrennt. Der zweite Teil kann bei bestimmten Verschlüsselungen weitere Ziffern/Buchstaben enthalten. Nationale Schlüsselungen bestehen aus drei Ziffern. Sie gelten nur im Inland.

Die einzutragenden Schlüsselzahlen müssen die Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben vollständig erfassen. Für die Hauptschlüsselzahlen 05, 44, 50, 51, 70, 71 und 79 ist die Verwendung von Unterschlüsselungen obligatorisch.

Häufungen sind durch Komma und Alternativen durch Schrägstrich zu trennen.

Harmonisierte Schlüsselzahlen sind vor den nationalen aufzuführen. Bei der Ausstellung eines Führerscheines ist der Inhaber über die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen zu informieren.

**II. Liste der Schlüsselzahlen****a) Schlüsselzahlen der Europäischen Union**

- |       |   |
|-------|---|
| 01    | Sehhilfe und/oder Augenschutz wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert: |
| 01.01 | Brille  |
| 01.02 | Kontaktlinsen   |
| 01.03 | Schutzbrille  |
| 02    | Hörhilfe/Kommunikationshilfe  |
| 03    | Prothese/Orthese der Gliedmaßen   |
| 05    | Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen  |
| 05.01 | Nur bei Tageslicht  |
| 05.02 | In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts/innerhalb der Region ...    |
| 05.03 | Ohne Beifahrer/Sozius   |
| 05.04 | Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h       |
| 05.05 | Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist                                |
| 05.06 | Ohne Anhänger   |
| 05.07 | Nicht gültig auf Autobahnen   |
| 05.08 | Kein Alkohol  |
| 10    | Angepaßte Schaltung   |
| 15    | Angepaßte Kupplung  |
| 20    | Angepaßte Bremsmechanismen  |
| 25    | Angepaßte Beschleunigungsmechanismen  |
| 30    | Angepaßte kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen                           |
| 35    | Angepaßte Bedienvorrichtungen   |
| 40    | Angepaßte Lenkung   |
| 42    | Angepaßte(r) Rückspiegel  |

- 43 Angepaßter Fahrersitz  
44 Anpassungen des Kraftrades  
44.01 Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel  
44.02 (Angepaßte) handbetäigte Bremse  
44.03 (Angepaßte) fußbetäigte Bremse  
44.04 Angepaßte Beschleunigungsmechanismen  
44.05 Angepaßte Handschaltung und Handkupplung  
44.06 Angepaßte Rückspiegel  
44.07 Angepaßte Kontrolleinrichtungen  
44.08 Sitzhöhe muß im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen  
45 Kraftrad nur mit Beiwagen  
50 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)  
51 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)  
70 Umtausch des Führerscheins Nummer . . . , ausgestellt durch . . . (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates, jedoch nur anzuwenden bei Umtausch auf Grund von Anlage 11)  
71 Duplikat des Führerscheins Nummer . . . (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen)  
72 Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm<sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)  
73 Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)  
74 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg (C1)  
75 Nur Fahrzeuge der Kategorie B mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)  
76 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)  
77 Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern  
a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und  
b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)  
78 Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe  
79 ( . . . ) Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG (Äquivalenzen zu bisherigen Fahrerlaubnisklassen) den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen  
79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3) Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil): Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t.

Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.

79 (S1 ≤ 24/7 500 kg)

79 (S1 ≤ 24/7500 kg) Begrenzung der Klasse D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.

79 (L ≤ 3)

Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als 3 Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.

95

Kraftfahrerin/Kraftfahrer, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befähigungs nachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt (zum Beispiel: 95.01.01.2012).

b) nationale Schlüsselzahlen

104 Muß ein gültiges ärztliches Attest mitführen

171 Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg, jedoch ohne Fahrgäste

172 Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste

174 Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigem Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h beträgt, die Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind

175 Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup>

176 Auflage: Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses

177 Klasse L, auch gültig im Umfang der mitzuführenden Ausnahmegenehmigung

178 Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr

179 Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden

181 Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S

182 Auflage zu den Klassen D1, D1E, D, DE:

Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.

183

Auflage zu den Klassen D, DE:

Bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 20. Lebensjahres.

Die Schlüsselzahl 171 bis 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, verwendet werden.

**Anlage 10**  
(zu den §§ 26 und 27)
**Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr**

Umfang der Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen  
Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis

erteilte Klasse der Dienstfahrerlaubnis	berechtigt auch zum Führen von Dienstfahrzeugen der Klasse(n)	zu erteilende allgemeine Fahrerlaubnis
A (unbeschränkt)	AY	A
A (beschränkt)	AY	A*)
AY	A1	A1
A1	M	A1
B	M und L	B
BE		BE
C1	Fahrzeuge der Klasse D1 ohne Fahrgäste	C1
C1E	BE sowie Fahrzeuge der Klasse D1E ohne Fahrgäste	C1E
C	C1, G sowie Fahrzeuge der Klasse D ohne Fahrgäste	C
CE	BE, C1E und GE sowie Fahrzeuge der Klasse DE ohne Fahrgäste, T	CE
D1	P	D1
D1E		D1E
D	D1	D
DE	D1E	DE
L		L
M		M
T	M und L	T

**Anlage 11**  
(zu § 31)

**Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
Andorra	alle	nein	nein
Französisch-Polynesien	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Israel	B	nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
Kroatien	alle	nein	nein

\*) § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung.

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
Monaco	alle	nein	nein
Neukaledonien	alle	nein	nein
Republik Korea	1, 2 <sup>1)</sup>	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Singapur	alle	nein	nein
Südafrika	alle	nein	nein
Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan <sup>2)</sup> erteilt wurden	B/BE <sup>1)</sup>	nein	ja
<b>Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete<sup>1)</sup>:</b>			
– Alabama	D	nein	nein
– Arizona	G, D, 2	nein	nein
– Arkansas	D	nein	nein
– Colorado	C, R	nein	nein
– Connecticut	D, 1, 2	ja	nein
– Delaware	D	nein	nein
– District of Columbia	D	ja	nein
– Florida	E	ja	nein
– Idaho	D	ja	nein
– Illinois	D	nein	nein
– Indiana	Operator License, Chauffeur License <sup>3)</sup> , Public Passenger Chauffeur License <sup>3)</sup> , Commercial Driver License <sup>3)</sup> , Probationary Operator's License	nein	nein
– Iowa	C (Noncommercial Operator's License) <sup>4)</sup> ,	nein	nein

<sup>1)</sup> Soweit in der Spalte „Klasse(n)“ nicht „alle“, sondern nur eine bestimmte Klasse oder bestimmte Klassen genannt sind, erfolgt aufgrund dieser Klasse(n) nur die Erteilung der Klasse B.

<sup>2)</sup> Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan.

<sup>3)</sup> Beinhaltet Pkw-Klasse.

<sup>4)</sup> In den Fällen, in denen die Klasse C mit Restriction Code 2 versehen ist, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (Lernführerschein).

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
	A (Commercial Driver's License) <sup>3)</sup> ,		
	B (Commercial Driver's License) <sup>3)</sup> ,		
	C Commercial Driver's License) <sup>3)</sup> ,		
	D (Noncommercial Chauffeur Driver's License mit Endorsement 1, 2 oder 3) <sup>3)</sup> ,		
	Intermediate Driver's License		
- Kansas	C	nein	nein
- Kentucky	D	nein	nein
- Louisiana	E	nein	nein
- Massachusetts	D	nein	nein
- Michigan	operator	nein	nein
- Mississippi	operator, R	ja	nein
- Missouri	F	ja	nein
- Nebraska	O	ja	nein
- New Mexico	D	nein	nein
- North Carolina	C	ja	nein
- Ohio	D	nein	nein
- Oregon	C	ja	nein
- Pennsylvania	C	nein	nein
- Puerto Rico	3	nein	nein
- South Carolina	D	nein	nein
- South Dakota	1 und 2	nein	nein
- Tennessee	D	ja	nein
- Utah	D	nein	nein
- Virginia	NONE, M <sup>5)</sup> , A <sup>3)</sup> , B <sup>3)</sup> , C <sup>3)</sup>	nein	nein
- West Virginia	E	nein	nein

3) Beinhaltet Pkw-Klasse.

5) In den Fällen, in denen die Klasse M mit Code 6 versehen ist, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (nur Motorradführerschein),

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
– Wisconsin	D	nein	nein
– Wyoming	C	nein	nein
<b>Pkw-Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen<sup>1</sup>:</b>			
– Alberta	5	nein	nein
– British Columbia	5, 7 (Novice Driver's License)	nein	nein
– Manitoba	5 <sup>6</sup> ), 4 Stage F <sup>3</sup> ), 3 Stage F <sup>3</sup> , 2 Stage F <sup>3</sup> ), 1 Stage F <sup>3</sup> )	nein	nein
– New Brunswick	5, 7 Stufe 2	nein	nein
– Newfoundland	5	nein	nein
– Northwest Territories	5	nein	nein
– Nova Scotia	5	nein	nein
– Ontario	G	nein	nein
– Prince Edward Island	5	nein	nein
– Québec	5	nein	nein
– Saskatchewan	1 und 5	nein	nein
– Yukon	5	nein	nein

**Anlage 12**  
(zu § 34)

**Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes)**

**A. Schwerwiegende Zuwiderhandlungen**

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

**1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch**

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)

Fahrlässige Tötung (§ 222)\*

Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)\*

Nötigung (§ 240)

Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b)

Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)

Trunkenheit im Verkehr (§ 316)

- 1) Soweit in der Spalte „Klasse(n)“ nicht „alle“, sondern nur eine bestimmte Klasse oder bestimmte Klassen genannt sind, erfolgt aufgrund dieser Klasse(n) nur die Erteilung der Klasse B.
- 3) Beinhaltet Pkw-Klasse.
- 6) In den Fällen, in denen eine Klasse 5 Stage L oder Stage A vorliegt, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (Lernführerschein).
- \* Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.

Vollrausch (§ 323a)

Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)

### **1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz**

Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)

### **1.3 Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen**

Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

## **2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes:**

### **2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über**

das Rechtsfahrgebot	(§ 2 Abs. 2)
die Geschwindigkeit	(§ 3 Abs. 1, 2a, 3 und 4, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 4a)
den Abstand	(§ 4 Abs. 1)
das Überholen	(§ 5, § 41 Abs. 2)
die Vorfahrt	(§ 8 Abs. 2, § 41 Abs. 2)
das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	(§ 9)
die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	(§ 2 Abs. 1, § 18 Abs. 2 bis 5, Abs. 7, § 41 Abs. 2)
das Verhalten an Bahnübergängen	(§ 19 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 7)
das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	(§ 20 Abs. 2, 3 und 4, § 41 Abs. 2)
das Verhalten an Fußgängerüberwegen	(§ 26, § 41 Abs. 3)
übermäßige Straßenbenutzung	(§ 29)
das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten	(§ 36, § 37 Abs. 2, 3, § 41 Abs. 2)



**2.2** Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 18 Abs. 1) oder ohne die erforderliche Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 3)

**2.3** Verstöße gegen § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel)

**2.4** Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen (§ 48 Abs. 1 oder 8)

#### B. Weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Fahrlässige Tötung (§ 222)\*

Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)\*

Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Kennzeichenmissbrauch (§ 22)

2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt.

#### Anlage 13 (zu § 40)

##### Punktbewertung nach dem Punktsystem

Die im Verkehrscentralregister erfassten Entscheidungen sind zu bewerten:

1 mit sieben Punkten folgende Straftaten:

1.1 Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c des Strafgesetzbuches),

1.2 Trunkenheit im Verkehr (§ 316 des Strafgesetzbuches),

1.3 Vollrausch (§ 323a des Strafgesetzbuches),

1.4 unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 des Strafgesetzbuches) mit Ausnahme des Absehens von Strafe und der Milderung von Strafe in den Fällen des § 142 Abs. 4 StGB;

2 mit sechs Punkten folgende weitere Straftaten:

2.1 Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21 des Straßenverkehrsgesetzes),

2.2 Kennzeichenmissbrauch (§ 22 des Straßenverkehrsgesetzes),

2.3 Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger);

3 mit fünf Punkten folgende andere Straftaten:

3.1 unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, sofern das Gericht die Strafe in den Fällen des § 142 Abs. 4 StGB gemildert oder von Strafe abgesehen hat,

3.2 alle anderen Straftaten;

4 mit vier Punkten folgende Ordnungswidrigkeiten:

4.1 Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration geführt hat,

4.2 Kraftfahrzeug geführt unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauscheinenden Mittels,

4.3 zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten um mehr als 40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften oder um mehr als 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften, beim Führen von kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern oder von Kraftomnibussen mit Fahrgästen zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten um mehr als 40 km/h,

\* Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.

**4.4** erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als zwei Zehntel des halben Tachowertes, oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als drei Zehntel des halben Tachowertes,

**4.5** überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, daß während des ganzen Überholvorganges jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage und dabei Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277 der Straßenverkehrs-Ordnung) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296 der Straßenverkehrs-Ordnung) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297 der Straßenverkehrs-Ordnung) nicht gefolgt oder mit einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t überholt, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m betrug,

**4.6** gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren in einer Ein- oder Ausfahrt, auf der Nebenfahrbahn oder dem Seitenstreifen oder auf der durchgehenden Fahrbahn von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen,

**4.7** an einem Fußgängerüberweg, den ein Bevorrechtigter erkennbar benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt,

**4.8** in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil als Kraftfahrzeugführer rotes Wechselleuchten oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt und dadurch einen anderen gefährdet oder rotes Wechselleuchtenzeichen bei schon länger als einer Sekunde andauernder Rotphase nicht befolgt,

**4.9** als Kraftfahrzeug-Führer entgegen § 29 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung an einem Rennen mit Kraftfahrzeugen teilgenommen oder derartige Rennen veranstaltet,

**4.10** als Kfz-Führer ein technisches Gerät betrieben oder betriebsbereit mitgeführt, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören,

**4.11** Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4 der Straßenverkehrs-Ordnung überquert;

**5** mit drei Punkten folgende Ordnungswidrigkeiten:

**5.1** als Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte oder Glatteis sich nicht so verhalten, daß die Gefährdung eines anderen ausgeschlossen war, insbesondere, obwohl nötig, nicht den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufgesucht,

**5.2** mit zu hoher, nichtangepaßter Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis) oder festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m bei Nebel, Schneefall oder Regen überschritten,

**5.3** als Fahrzeugführer ein Kind, einen Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen gefährdet, insbesondere durch nicht ausreichend verminderte Geschwindigkeit, mangelnde Bremsbereitschaft oder unzureichenden Seitenabstand beim Vorbeifahren oder Überholen,

**5.4** zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten um mehr als 25 km/h außer in den in Nummer 4.3 genannten Fällen,

**5.5** erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als drei Zehntel des halben Tachowertes, oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als vier Zehntel des halben Tachowertes,

**5.6** mit Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t) oder Kraftomnibus bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten,

**5.7** außerhalb geschlossener Ortschaft rechts überholt,

**5.8** überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, daß während des ganzen Überholvorganges jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage in anderen als den in Nummer 4.5 genannten Fällen,

**5.9** Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten gefährdet,

**5.10** bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen außerhalb geschlossener Ortschaften am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren,

- 5.11** auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen an dafür nicht vorgesehener Stelle eingefahren und dadurch einen anderen gefährdet,
- 5.12** beim Einfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet,
- 5.13** mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet oder Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung überquert,
- 5.14** Ladung oder Ladeeinrichtung nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen nicht besonders gesichert und dadurch einen anderen gefährdet,
- 5.15** als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, daß das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt,
- 5.16** Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten nicht befolgt,
- 5.17** als Kraftfahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil und den in Nummer 4.8 genannten Fällen nicht befolgt,
- 5.18** unbedingtes Haltgebot (Zeichen 206 der Straßenverkehrs-Ordnung) nicht befolgt oder trotz Rotlicht nicht an der Haltlinie (Zeichen 294 der Straßenverkehrs-Ordnung) gehalten und dadurch einen anderen gefährdet,
- 5.19** eine für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Zeichen 261 der Straßenverkehrs-Ordnung) oder für Kraftfahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (Zeichen 269 der Straßenverkehrs-Ordnung) gesperrte Straße befahren,
- 5.20** ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einen oder mehrere Fahrgäste in einem in § 48 Abs. 1 genannten Fahrzeug befördert,
- 5.21** als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Abs. 1 genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besäß,
- 5.22** Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ohne die erforderliche Zulassung oder Betriebserlaubnis oder außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeitkennzeichen angegebenen Ablaufdatum auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt oder Kurzzeitkennzeichen an mehr als einem Fahrzeug verwendet,
- 5.23** Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug um mehr als 20 Prozent überschritten war,
- 5.24** als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, eines Anhängers oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug um mehr als 10 Prozent überschritten war; bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t nicht übersteigt, unter Überschreitung um mehr als 20 Prozent,
- 5.25** Fahrzeug in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte, insbesondere unter Verstoß gegen die Vorschriften über Lenleinrichtungen, Bremsen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen,
- 5.26** als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl der Führer zur selbständigen Leitung nicht geeignet war, oder das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war – insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenleinrichtungen, Bremsen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen –, oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt,
- 5.27** Kraftfahrzeug (außer Mofa) oder Anhänger in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaßen,

**5.28** als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs (außer Mofa) oder Anhängers angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnittiefe besaßen,

**5.29** als Fahrzeugführer vor dem Rechtsabbiegen bei roter Lichtzeichenanlage mit grünem Pfeilschild nicht angehalten,

**5.30** beim Rechtsabbiegen mit grünem Pfeilschild den freigegebenen Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten behindert oder gefährdet,

**5.31** Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder den Geschwindigkeitsbegrenzer auf unzulässige Geschwindigkeit eingestellt oder nicht benutzt, auch wenn es sich um ein ausländisches Kraftfahrzeug handelt,

**5.32** als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges angeordnet oder zugelassen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder dessen Geschwindigkeitsbegrenzer auf unzulässige Geschwindigkeit eingestellt war oder nicht benutzt wurde;

**6** mit zwei Punkten folgende Ordnungswidrigkeiten:

**6.1** (gestrichen)

**6.2** gegen das Rechtsfahrgesetz verstößen bei Gegenverkehr, beim Überholen, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen anderen gefährdet,

**6.3** beim Führen von kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern oder von Kraftomnibussen mit Fahrgästen zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten um mehr als 20 km/h, außer in den in Nummer 4.3 und 5.4 genannten Fällen,

**6.4** erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als vier Zehntel des halben Tachowertes, oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als fünf Zehntel des halben Tachowertes,

**6.5** zum Überholen ausgescherzt und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet,

**6.6** abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen und dadurch einen anderen gefährdet,

**6.7** beim Abbiegen auf einen Fußgänger keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet, oder beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen gefährdet,

**6.8** liegegebliebenes mehrspuriges Fahrzeug nicht oder nicht wie vorgeschrieben abgesichert, beleuchtet oder kenntlich gemacht und dadurch einen anderen gefährdet,

**6.9** auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen Fahrzeug geparkt,

**6.10** Seitenstreifen von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen zum Zweck des schnelleren Vorwärtskommens benutzt,

**6.11** bei an einer Haltestelle (Zeichen 224 der Straßenverkehrs-Ordnung) haltendem Omnibus des Linienverkehrs, haltender Straßenbahn oder haltendem gekennzeichnetem Schulbus mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen bei Vorbeifahrt rechts Schrittgeschwindigkeit oder ausreichenden Abstand nicht eingehalten, oder obwohl nötig, nicht angehalten und dadurch einen Fahrgast gefährdet oder behindert (soweit nicht Nummer 4.3 oder 5.4),

**6.12** bei an einer Haltestelle (Zeichen 224 der Straßenverkehrs-Ordnung) haltendem Omnibus des Linienverkehrs oder gekennzeichnetem Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht bei Vorbeifahrt Schrittgeschwindigkeit oder ausreichenden Abstand nicht eingehalten oder, obwohl nötig, nicht angehalten und dadurch einen Fahrgast gefährdet oder behindert (soweit nicht Nummer 4.3 oder 5.4),

**6.13** als Halter Fahrzeug zur Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nicht vorgeführt bei einer Fristüberschreitung des Anmelde- oder Vorführtermins um mehr als acht Monate oder als Halter den Geschwindigkeitsbegrenzer in den vorgeschriebenen Fällen nicht prüfen lassen, wenn seit fällig gewordener Prüfung mehr als ein Monat vergangen ist;

**7** mit einem Punkt alle übrigen Ordnungswidrigkeiten.

**Anlage 14**  
(zu § 66 Abs. 2)

**Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung  
als Begutachtungsstelle für Fahreignung**  
(hier nicht abgedruckt, nachzulesen im BGBl. I 1998, Seite 2291)

**Anlage 15**  
(zu § 17 Abs. 5)

**Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen  
und die Erstellung der Gutachten**  
(hier nicht abgedruckt, nachzulesen im BGBl. I 1998, Seite 2292  
geändert durch VO BGBl. I 2002 S. 3267)

**§ 5 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**  
in der bis zum 31. 12. 1998 geltenden Fassung

**§ 5 Einteilung der Fahrerlaubnisse**

**(1) Die Fahrerlaubnis wird in folgenden Klassen erteilt:**

- |           |  |
|-----------|--|
| Klasse 1  | Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h;   |
| Klasse 1a | Krafträder der Klasse 1, jedoch mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg;   |
| Klasse 1b | Leichtkrafträder (§ 18 Abs. 2 Nr. 4a, § 72 Abs. 2 bezüglich § 5 Abs. 1);   |
| Klasse 2  | Kraffahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht (einschließlich dem eines aufgesattelten Anhängers) mehr als 7,5 t beträgt, und Züge mit mehr als 3 Achsen (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs – das Mitführen der nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 zulassungsfreien Anhänger bildet keinen Zug im Sinne dieser Vorschrift –; |
| Klasse 3  | alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu einer der anderen Klassen gehören;   |
| Klasse 4  | Klein krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 18 Abs. 2 Nr. 4);  |
| Klasse 5  | Krankenfahrröhle (§ 18 Abs. 2 Nr. 5) und Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.  |

Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse 1 wird nur erteilt, wenn der Bewerber die Fahrerlaubnis der Klasse 1a mindestens schon zwei Jahre besitzt oder besessen hat und innerhalb dieser Zeit eine ausreichende Fahrpraxis auf Krafträdern dieser Klasse (mindestens 4 000 km) erworben hat. Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h dürfen nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse 1b geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht bei der Rückfahrt von der praktischen Befähigungsprüfung zur Fahrschule, sofern der Inhaber der Fahrerlaubnis dabei von einem Fahrlehrer begleitet wird, bei der erneuten praktischen Befähigungsprüfung nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie bei Fahrproben nach § 12f im Rahmen von Nachschulungskursen und auf Grund von Anordnungen nach § 15b Abs. 2.

### (2) Außerdem berechtigen

1. Fahrerlaubnisse der Klasse 1 zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 1a, 1b, 4 und 5,
2. Fahrerlaubnisse der Klasse 1a zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 1b, 4 und 5,
3. Fahrerlaubnisse der Klasse 1b zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 4 und 5,
4. Fahrerlaubnisse der Klasse 2 zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 3, 4 und 5,
5. Fahrerlaubnisse der Klasse 3 zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 4 und 5,
6. Fahrerlaubnisse der Klasse 4 zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 5.

Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

(3) Fahrerlaubnisse, die auf Grund früheren Rechts in den Klassen 1, 2 und 3 (a und b) erteilt waren, gelten als solche der Klassen 1, 2 und 3 dieser Verordnung, Fahrerlaubnisse der Klasse 1 mit der Beschränkung auf Leichtkrafträder gelten als solche der Klasse 1b. Außerdem berechtigen

1. Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. Dezember 1954 in der Klasse 1, 2, 3 oder 4 erteilt worden sind, auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup>, jedoch nicht mehr als 700 cm<sup>3</sup>, bei Krafträder nicht mehr als 250 cm<sup>3</sup>,
2. Fahrerlaubnisse, die nach dem 30. November 1954, jedoch vor dem 1. Oktober 1960 im Saarland in der Klasse 1, 2, 3 oder 4 erteilt worden sind, auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup>, jedoch nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup>,
3. Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. April 1980 in der Klasse 5 erteilt worden sind, auch zum Führen von Kleinkrafträdern und von Fahrrädern mit Hilfsmotor (§ 18 Abs. 2 Nr. 4),
4. Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. April 1980 in der Klasse 2, 3 oder 4 erteilt worden sind, auch zum Führen von Leichtkrafträdern (§ 18 Abs. 2 Nr. 4a),
5. Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. Januar 1989 in der Klasse 5 erteilt worden sind, auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> mit Ausnahme der zu den Klassen 1, 1a, 1b und 4 gehörenden Fahrzeuge,
6. Fahrerlaubnisse, die vor dem 7. April 1993 in der Klasse 1a erteilt worden sind, auch zum Führen von Krafträdern mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.

Die Regelungen in Satz 2 Nr. 1, 3 bis 6 gelten auch für Fahrerlaubnisse, die nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden sind und die den in Satz 2 Nr. 1, 3 bis 6 genannten Fahrerlaubnissen entsprechen.

(4) Für die den Angehörigen der Bundeswehr aus dienstlichen Gründen zu erteilenden Fahrerlaubnisse gelten statt der Klassen 1 bis 3 die aus dem Muster 1a ersichtlichen Klassen; Fahrzeuge zur Personenbeförderung werden bei Fahrten ohne Fahrgäste den Fahrzeugen zur Güterbeförderung gleichgestellt.

## Erläuterungen zur Fahrerlaubnisverordnung

### Vorbemerkungen

Die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (BGBl. 1998, S. 2214) beinhaltet die zur Umsetzung der 2. EG Führerscheinrichtlinie (Richtl. 91/439/EWG) in das nationale Recht erforderlichen Neuregelungen für das Fahrerlaubnisrecht. Grundlage dafür war die Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. 1998, S. 747), das die Eckdaten der Umsetzung enthält und durch das die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen für die weitere Umsetzung eingefügt worden sind.

Das Fahrerlaubnisrecht war bisher in der StVZO unter A. – Personen geregelt. Darüber hinaus gab es noch in den §§ 68–72 StVZO verschiedene Bestimmungen, die sich mit dem Fahrerlaubnisrecht beschäftigten; einige Bereiche wie das Punktsystem, die Vorschriften für die Fahrerlaubnisprüfung und die körperliche und geistige Eignung der Fahrerlaubnisbewerber bzw. Fahrerlaubnisinhaber waren ganz oder in großen Teilen außerhalb der StVZO in allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien enthalten. Aus der amtlichen Begründung geht hervor, daß diese Form des Fahrerlaubnisrechts der Bedeutung für den Bürger nicht mehr gerecht wurde und darüber hinaus auch nicht den vom EU-Recht für die Umsetzung geforderten Grad an Verbindlichkeit erfüllte. Die wichtigsten Bestimmungen mussten deshalb in eine neue Verordnung aufgenommen werden. Hinzu kamen neue Bereiche, wie die Ausführungsbestimmungen für das zentrale Fahrerlaubnisregister, das aufgrund des genannten Gesetzes eingerichtet wurde, sowie Vorschriften über die Qualitätssicherung bei der medizinisch-psychologischen Begutachtung der Fahrerlaubnisprüfung und bei Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung. Insgesamt hätte das Sachgebiet den Rahmen der Straßenverkehrs zulassungsordnung gesprengt. Deshalb wurde eine eigene Fahrerlaubnisverordnung erlassen. Als Richtlinien wird es künftig noch die Prüfungsrichtlinie geben, die dem Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr einen Leitfaden für die Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung an die Hand gibt und die Details der Prüfung regelt. Auch der Fragenkatalog für die theoretische Prüfung behält den Charakter einer Richtlinie. Die Fragen spiegeln lediglich die gesetzlichen Vorschriften und die sonstigen vorgegebenen Bedingungen für das Führen eines Kraftfahrzeugs wider und brauchen nicht in den Rang einer Verordnung erhoben zu werden.

In allgemeinen Verwaltungsvorschriften sollen nur noch Verfahren in und zwischen Behörden geregelt werden, wie z. B. der technische Ablauf der Datenermittlung zwischen den Fahrerlaubnisbehörden und dem Kraftfahrt-Bundesamt.

Aufgrund der mit dem neuen Fahrerlaubnisrecht gemachten Erfahrungen ergab sich ein Änderungsbedarf, den der Gesetzgeber durch die Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVÄndV) umsetzte (BGBl. I 2002, 3267). **Wesentliche Inhalte** der FeVÄndV sind:

- Die Überarbeitung des Konzepts für die Anforderungen und die Überprüfung des Sehvermögens,
- die Neufassung der Regeln zum Führen von motorisierten Krankenfahrrädern, die aus Verkehrssicherungsgründen notwendig wurde,
- Modifizierungen bei den Regeln zur Fahrgastbeförderung, beginnend bei der Herabsetzung des Mindestalters beim Erwerb einer „Bus-Fahrerlaubnis“ im Rahmen der Berufskraftfahrerausbildung, der Erweiterung der Ausnahmen für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bis hin zu einem neuen Führerscheinmuster,
- Neufassung der Liste der Drittstaaten, deren Führerscheine eine prüfungsfreie Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis zulassen, oder
- die Vereinfachung der Regelung über so genannte Eigenauskünfte aus dem Verkehrszentralregister.

Die 3. ÄndVO (BGBl. I 2004, 2092) betraf im Wesentlichen Vorschriften über

- die Berechtigung zum Führen von Kfz der Klasse DE mit einer FE der Klasse C1E und D,
- die Zulässigkeit von Überfahrungs fahrten von Fzg'en der Klassen D und DE durch Inhaber von FE der Klassen C1, C1E, C oder CE,
- Registrierpflichten von Inhabern bestimmter EU- oder EWR-Fahrerlaubnisse, die ihren ordentlichen Wohnsitz in die BRD verlegen und
- die Erteilung der deutschen FE, wenn die Eintragung von Beschränkungen in einem EU- oder EWR-Führerschein wegen dessen Beschaffenheit nicht möglich ist.

Darüber hinaus wird die neue Fahrerlaubnisklasse „S“ eingeführt, mit der bestimmte dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge gefahren werden dürfen. Bislang war zum Führen dieser Fahrzeuge in Deutschland die Klasse B erforderlich.

Die 3. ÄndVO erleichtert die Lage von behinderten Kindern, indem das Mindestalter zum Führen von motorisierten Krankenfahrrädern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h gestrichen wird.

### Zu Teil I – Allgemeine Regelungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

#### Zu § 1 (Grundregel der Zulassung)

§ 1 der FeV entspricht der bisherigen Regelung des § 1 StVZO.

Bußgeldvorschrift: keine

#### Öffentliche Straßen – vgl. auch Erl. zu § 1 Ziff. 1 StVG

Als Straße gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen. Der Oberbegriff „Straße“ umfasst alle für den fließenden und ruhenden Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen einschließlich der Plätze, der Sonderwege für Radfahrer, Reiter und Fußgänger und der öffentlichen Parkplätze.

#### Zur Straße zählen somit:

##### Fahrbahn

Sie ist der Teil der Straße, der üblicherweise von den Fahrzeugen benutzt wird, und zwar vom Fahrverkehr. Der Fahrbahnrand kann durch eine Markierung (Zeichen 295) gekennzeichnet sein. Ist diese nicht am äußersten Rand der Fahrbahn angebracht, so bildet sie den Rand der Fahrbahn nur im Rechtssinn, nicht in straßenbaulicher Hinsicht, mit der Folge, dass Fahrverkehr rechts von ihr zwar technisch möglich, aber rechtlich nur im Ausnahmefall (§ 41 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 Doppelbuchstabe aa hinter Zeichen 295) erlaubt ist.

##### Fahrstreifen

Fahrstreifen ist der Teil einer Fahrbahn, den ein mehrspuriges Fahrzeug zum ungehinderten Fahren im Verlauf der Fahrbahn benötigt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 StVO). Der Fahrstreifen ist demnach ein gedachter oder sichtbar markierter Längsstreifen auf der Fahrbahn, der so breit ist, dass Fahrzeuge der normalen zulässigen Höchstbreite (2,55 m nach § 32 StVZO) unter Einhaltung der gebotenen Seitenabstände sicher fahren können.

##### Seitenstreifen

Seitenstreifen ist der unmittelbar neben der Fahrbahn liegende Teil der Straße. Er kann befestigt oder unbefestigt sein (§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b StVO).

**Besondere Fahrstreifenarten** und damit Teile der Fahrbahn sind:

##### Beschleunigungsstreifen

- ist ein neben der durchgehenden Fahrbahn verlaufender Fahrstreifen, der der Einfädelung des einmündenden Verkehrs dient (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 StVO).

##### Verzögerungsstreifen

- ist ein neben der durchgehenden Fahrbahn verlaufender Fahrstreifen, der der Ausfädelung des ausmündenden Verkehrs dient (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 StVO).

##### Abbiegestreifen

- werden nicht in der StVO, sondern in der VwV zu den § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 StVO erwähnt.

Die Benutzungsordnung für Abbiegestreifen folgt aus den Vorschriften über das Abbiegen.

##### Parkstreifen

- Parkstreifen sind weder Fahrbahnteile noch Seitenstreifen. Allerdings ordnet § 12 Abs. 4 StVO sie für das Parken den Seitenstreifen zu.

##### Parkplätze

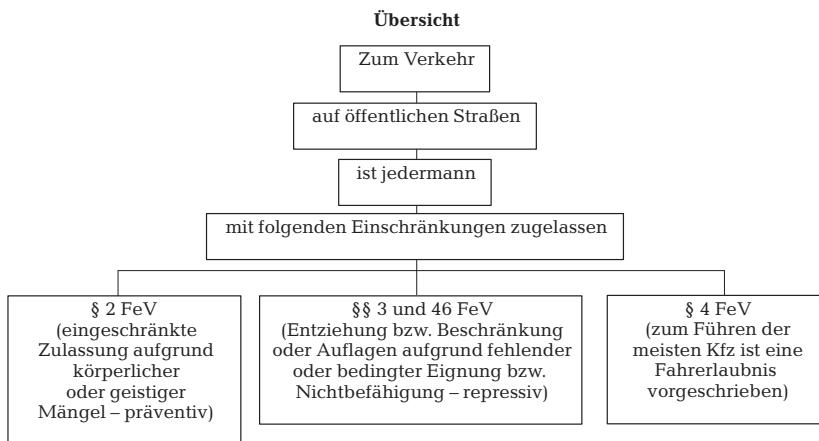
- Üblicherweise sind Parkplätze Straßenteile außerhalb durchgehender Fahrbahnen. Jedoch unterscheidet die VwV zu Zeichen 314 zwischen Parkplätzen im Verlauf einer durchgehenden Fahrbahn und anderen. Wo Beschilderung (Zeichen 314) oder Parkflächenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7 StVO) fehlt, kommt es auf den Augenschein an.

##### Sonderwege

- Als Sonderwege bezeichnet die StVO Rad-, (Zeichen 237), Reit-, (Zeichen 239) oder Gehwege (Zeichen 241). Die Sonderwege können Bestandteil einer Straße sein, können aber auch isoliert angelegt sein oder sich gebildet haben. Wo sie beschildert sind, können Zweifel nicht auftreten. Sonst kommt es darauf an, ob die bauliche Gestaltung die Zweckbestimmung eindeutig erkennen lässt (vgl. dazu die VwV zu Zeichen 241).

##### Schutzstreifen

- Der Schutzstreifen (§ 42 Abs. 6 Nr. 1 g StVO) soll der Sicherheit des Radfahrers dienen. Der Radverkehr muss den Schutzstreifen im Streckenverlauf benutzen. Die Schutzstreifen liegen jeweils am rechten Fahrbahnrand und sind mit Leitlinien (Verkehrszeichen 340) markiert.



### Einschränkungen

Dieser Grundsatz der Verkehrs freiheit bedeutet natürlich nicht, dass auch völlig ungeeignete Personen am Verkehr teilnehmen dürfen, was zweifellos zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen würde. Deshalb wird der Grundsatz der Verkehrs freiheit dreifach eingeschränkt:



- a) Bei körperlichen oder geistigen Mängeln, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, gelten die besonderen Vorschriften des § 2 FeV.
- b) Wer sich als ungeeignet oder nur noch als bedingt geeignet erweist, kann im Verkehr bei Benutzung von Fahrzeugen oder Tieren ausgeschlossen oder beschränkt werden oder es können die erforderlichen Auflagen angeordnet werden. Die FE ist zu entziehen bei Nichtbefähigung zum Führen von Kfz (§§ 3 und 46 FeV).
- c) Für die meisten Kraftfahrzeuge ist eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben (§ 4 ff. FeV).

**Verkehrsteilnehmer (VT)** – vgl. Erl. zu § 1 Abs. 2 StVO.

**Verkehrsarten** (im Straßenverkehr) sind hauptsächlich der Fußgänger und der Fahrzeugverkehr – zu Letzterem gehören u. a. auch der Radfahr-, der Kraftfahrzeug- und der Straßenbahnverkehr. Eine Erlaubnis ist vorgeschrieben für das Führen von Kraftfahrzeugen (§ 2 StVG, § 4 ff. FeV) und die Führung von Straßenbahnen (§§ 11, 12 BOStrab).

### Zu § 2 (eingeschränkte Zulassung)

Bußgeldvorschrift

- zu § 2 Abs. 1: § 75 Nr. 1 FeV
- zu § 2 Abs. 3: § 75 Nr. 2 FeV

#### 1. Allgemeines

§ 2 FeV übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen des bisherigen § 2 StVZO. Aus der amtlichen Begründung: Wer eingeschränkt verkehrstüchtig ist, darf danach nur dann am Verkehr teilnehmen, wenn er oder der für ihn Verantwortliche die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat, um andere Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden.

Die bisher in § 2 Abs. 2 StVZO angegebenen Beispiele, wie in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen ist, sind nicht in die FeV übernommen worden, da sich Art und Maß der notwendigen Vorsorge aus den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ergeben.

Die detaillierte Festlegung von Anforderungen für die Gestaltung der gelben Abzeichen erscheint ebenfalls entbehrlich.

Auch dass blinde Fußgänger die in Abs. 2 genannten Möglichkeiten zur Kenntlichmachung ihrer Behinderung nebeneinander nutzen dürfen, versteht sich von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Regelungen.

#### 2. Verkehrsteilnehmer

§ 2 FeV gilt für alle Verkehrsteilnehmer

- Fußgänger,
- Reiter,
- Fahrzeugführer,
- Kraftfahrzeugführer

(auch dann, wenn sie Inhaber einer Fahrerlaubnis oder einer Prüfbescheinigung sind).

#### 3. Verkehrsunsicherheit

§ 2 FeV verlangt von allen Verkehrsteilnehmern, dass sie sich sicher im Verkehr bewegen können.

Dabei ist zu prüfen, ob der festgestellte Mangel

- vorübergehend oder endgültiger Natur und
- ausgleichbar oder nicht ausgleichbar ist.

Ein nicht ausgleichbarer Mangel würde möglicherweise dazu führen, dass die Person mit einem **Verkehrsausschluss** belegt werden würde.

#### 4. Vorsorgemaßnahmen

Mängel vorübergehender oder endgültiger Natur können natürlich auch ausgleichbar sein (Augenfehler = Brille).

In solchen Fällen ist die Teilnahme am Verkehr zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die den Mangel ausgleichen.

Die Pflicht zur Vorsorgeleistung trifft jeden einzelnen Verkehrsteilnehmer selbst. Diese Pflicht zur Selbstkontrolle trifft insbesondere Kraftfahrer. Von ihnen wird verlangt, dass sie sich stets auch vor Antritt einer Fahrt vergewissern, ob sie nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten überhaupt noch imstande sind, den Erfordernissen des Straßenverkehrs zu genügen (BGH in DAR 1988, 54).

Ansonsten sind die Erziehungs- bzw. Aufsichtsberechtigten (z. B. Eltern, Vormund, Sorgeberechtigte) verantwortlich.

### 5. Gefährdung

Im vorliegenden Falle reicht die abstrakte Gefährdung anderer aus. Es wird keine konkrete Gefährdung gefordert. Allein die Möglichkeit, dass andere gefährdet werden könnten, genügt, um den Tatbestand des § 2 FeV zu verwirklichen.

### 6. Anwendung

Die Anwendung des § 2 FeV ist erheblich eingeschränkt, da in der Vergangenheit eine Menge Spezialbestimmungen erlassen wurden, die sich ebenfalls mit körperlichen/geistigen Mängeln auseinander setzen.

Solche Bestimmungen sind beispielsweise

- Regelungen bezüglich der Trunkenheitsdelikte  
  §§ 316, 315c StGB, § 24a StVG, § 8 BOKraft und
- die Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten)  
  VO (EWG) Nr. 3820/85 und VO (EWG) Nr. 3821/85, Fahrpersonalgesetz bzw. -verordnung.  
§ 2 FeV kommt eigentlich nur noch für Verkehrsteilnehmer in Betracht, die nicht in den Spezialbestimmungen aufgeführt sind, oder Verkehrsteilnehmer, die Mängel vorübergehender Art oder endgültiger Natur mit der Möglichkeit des Ausgleichs haben, wie beispielsweise für
  - Fußgänger,
  - Reiter,
  - Skiläufer/Schlittenfahrer,
  - Soziusfahrer auf einem Zweirad,
  - Kraftfahrer mit eingegipstem linkem Bein beim Führen eines Fz. mit Automatikgetriebe,
  - Kraftfahrer mit mangelnder Sehkraft, der diesen Mangel mit einer Sehhilfe (Brille) ausgleicht.

Zwingend notwendig sind dabei allerdings Ausfallerscheinungen, die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben und andere gefährden könnten.

### 7. Anwendungsbeispiele (hier: Lebensalter)

Ein hohes Lebensalter allein rechtfertigt allerdings nicht den Schluss auf eine Ungeeignetheit des Kraftfahrzeugführers (BVerwG vom 7. 3. 1966, VII B 145/65). Ein altersmäßig bedingter Abbau der Leistungsfähigkeit kann schließlich durch besondere Vorsicht und ein der Lebenserfahrung entsprechendes Verantwortungsbewusstsein sowie durch langjährige Erfahrung als Kraftfahrzeugführer ausgeglichen werden. Nicht jeder geringfügige normale Altersabbau führt mithin zu einer Annahme von Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen, vielmehr muss ein solcher Altersabbau im Einzelfall so fortgeschritten sein, dass er zu greifbaren Ausfallerscheinungen von Gewicht geführt hat und nicht kompensierbar ist. Dabei ist eine langjährige Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr für sich genommen keine Garantie für eine fortdauernde Fahreignung. Auch eine unfallfreie Fahrpraxis ist in dieser Einsicht allenfalls von indiziellem Bedeutung.

Grundsätzlich ist **jeder** Kraftfahrzeugführer selbst für seine Fahrsicherheit verantwortlich. So muss der Kraftfahrer sich z. B., bevor er sich ans Steuer eines Kraftfahrzeugs setzt, stets vergewissern, ob er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten überhaupt noch imstande ist, den Erfordernissen des Straßenverkehrs zu genügen. Insbesondere der ältere Kraftfahrer muss ständig prüfen, ob sich seine altersbedingten Auffälligkeiten auf die Fahrsicherheit auswirken und ob er noch in der Lage ist, die altersbedingten Ausfälle durch Erfahrung, Routine und Fahrverhalten auszugleichen (BGH vom 20.10.1987, VI ZR 280/86). Es fehlt aber ein Erfahrungssatz des Inhalts, ein Kraftfahrer sei stets zu gehöriger Selbstprüfung und dazu in der Lage, eigene Fehler und gegebenenfalls seine eigene Fahruntüchtigkeit zu erkennen. Vielmehr richtet sich

die Frage, ob der Kraftfahrer in der Lage war, die objektive Sorgfaltspflichtverletzung zu vermeiden und die Tatbestandsverwirklichung vorauszusehen, nach seinem persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach seiner Intelligenz und Selbstkritik (BGH in NJW 1995, 795), wobei die Anforderungen an die gebotene Selbstbeobachtung und Selbstkontrolle allerdings umso schärfster ist, je eher der Kraftfahrer nach Lage der Dinge mit einer Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit rechnen muss (BGH in DAR 1988, 54). Eine besondere kritische Selbstbeobachtung wird gefordert, wenn Leistungsdefizite auf dem Kraftfahrer bekannten Krankheitereignissen beruhen oder sogar entsprechende ärztliche Warnungen vorliegen.

Die mangelnde Fahreignung eines älteren Kraftfahrzeugführers muss demnach durch Tatsachen nachgewiesen werden. Es müssen Verhaltensweisen an den Tag gelegt werden, die Zweifel an der Fahreignung aufkommen lassen. So bestehen beispielsweise bei einem 75-jährigen Autofahrer **allein** aufgrund seines Alters keine durchgreifenden Bedenken gegen seine Fahreignung (BayObLG vom 16. 1. 1996 in DAR 1996, 152).

Tatsachen, die auf eine Ungeeignetheit schließen lassen, sind vom VGH Mannheim (VGH Mannheim vom 27. 7. 1990, 10 S 1428/90) bei einem 78-jährigen Kraftfahrer dagegen angenommen worden, der bei Benutzung einer Landstraße ständig zwischen dem rechten Fahrbahnrand und der Fahrbahntrennlinie hin- und herpendelte und die Mittellinie mindestens fünfmal mit zu mindest halber Fahrzeugsbreite überfuhr.

## Zu Abs. 1

Die Vorschrift verbietet einem körperlich oder geistig Behinderten nicht die Teilnahme am Verkehr. Sie ermächtigt auch niemanden, ein solches Verbot auszusprechen (beachte jedoch für Führer von Fahrzeugen oder Tieren §§ 3, 46 u. 47 FeV). § 2 FeV verlangt lediglich, dass der Behinderte Vorsorgemaßnahmen gegen Gefährdung (nicht auch gegen Behinderten!) anderer ergriff – ein schwerhöriger Radfahrer muss einen Rückspiegel am Fahrrad haben (BGH in VRS 12, 92). Ein Blinder muss sich führen lassen, ein Erkrankter muss sich ggf. bei einem Arzt über seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen unterrichten (OLG Hamm in VM 59 S. 24). Wer, obwohl er sich infolge seiner körperlich oder geistigen Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, geeignete Vorsorgemaßnahmen unterlässt, handelt ordnungswidrig; auf den Eintritt einer konkreten Gefahr kommt es nicht an (beachte: Fz.-Führer auch § 316 StGB).

Anstelle von Geistesesswachen oder Kranken und von Kindern sind deren Aufsichtspflichtige verantwortlich.

Charakterliche Mängel werden von § 2 nicht erfasst, sie können jedoch die Eignung zum Führen von Fahrzeugen infrage stellen (vgl. wie §§ 3, 7 bis 25, 46 u. 47 FeV). Die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigende Mängel können auch auf Erkrankungen, Verlust von Gliedmaßen, Medikamenten, Nebenwirkungen, Drogen oder Alkoholmissbrauch beruhen.

## Das Alkoholproblem

Verkehrsteilnahme trotz alkoholbedingter Verkehrsuntüchtigkeit ist sehr gefährlich. Mindestens 30 % aller tödlichen Verkehrsunfälle sind Alkoholunfälle. Gerade der alkoholisierte VT lässt es häufig an der durch § 2 geforderten Vorsorge fehlen. Das Ausmaß der alkoholbedingten Beeinträchtigung hängt von der Trinkmenge, der Trinkzeit, der körperlichen Verfassung u. Konstitution, der Alkoholgewöhnung und etwaiger Speisenaufnahme ab. Entscheidend ist – wenn auch mit individuellen Schattierungen – die jeweilige Blutalkoholkonzentration (BAK gemessen in Promille: %). Je höher der Anteil Alkohol im Blut ist, desto heftiger treten die Alkoholwirkungen zu Tage. Erst eine gewisse Zeit nach dem Alkoholgenuss, der sog. Resorptionszeit, erreicht die BAK ihren höchsten Wert. Diese Zeit ist kürzer, wenn der Alkohol auf nüchternem Magen getrunken wird. Der Abbau genossenen Alkohols geht bei körperlicher Bewegung schneller vorstatten (etwa 0,2 %/Std.) als in Ruhe oder im Schlaf (etwa 0,1 %/Std.).

## Die Alkoholwirkungen

Ab 0,2 % ist bereits das Wahrnehmungsvermögen für eine bewegte Lichtquelle eingeschränkt. Ab 0,3 % werden Entfernung und Geschwindigkeiten ungenau geschätzt, außerdem beginnt bei dieser BAK bereits deutlich eine Enthemmung, die sich darin äußert, dass der Mensch sich für besonders geschickt und reaktionssicher hält. Hochgestimmt überschätzt er sein Leistungsvermögen – eine Erscheinung, die sich besonders deshalb so verhängnisvoll auswirken kann, weil viele VT es sich angewöhnt haben, Verkehrsregeln nur nach Gudtücken zu beachten. Bei 0,5 % ist nach wissenschaftlichen Feststellungen die Gefährlichkeit des alkoholisierten Kraftfahrers gegenüber den Nüchternen bereits auf das Doppelte angestiegen. Bei 0,8 % auf das Vierfache, bei 1,3 % auf etwa das 12fache und bei 1,5 % auf das 36fache. Ab 0,7 % stellen sich bei den meisten Menschen deutlich merkbare Gleichgewichtsstörungen ein. Ab 1 % ist die Dunkelanpassung der Augen so verlangsamt, dass eine gefährlich gesteigerte Blendungsgefahr be-

# Bu 8-3-0-1 Erläuterungen zur Fahrerlaubnisverordnung

steht. Auch sind Entscheidungszeit, Reaktionszeit, Aufmerksamkeit und manuelle Geschicklichkeit erheblich beeinträchtigt, das seitliche Blickfeld engt sich ein.

Bestimmte Medikamente können die Alkoholwirkung verstärken, insbesondere stark wirkende Beruhigungsmittel und viele Schmerzmittel.

Wer infolge von Alkoholgenuss verkehrsuntüchtig ist, verletzt als Fz.-Führer § 316 StGB, als Fußgänger oder z. B. als Reiter § 2, sofern er es an geeigneter Vorsorge hat fehlen lassen. Man unterscheidet absolute und relative alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit.

**Absolute** alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit wird von einem bestimmten BAK-Grenzwert an als in jedem Falle gegeben angesehen, ohne dass weitere Beweisanzeichen hinzutreten müssen. Solche BAK-Grenzwerte für absolute Verkehrsuntüchtigkeit hat die Rechtsprechung aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse festgesetzt, und zwar auf

– 1,1 % für alle Führer von Kraftfahrzeugen (einschließlich Krad-, auch Mofafahrer) (BGHSt 4 StR 297/90)

– 1,6 % für Radfahrer (OLG Karlsruhe v. 28. 7. 1997 in NZV 1997, 486)

Die Herabsetzung des BAK-Grenzwertes für die Feststellung absoluter alkoholbedingter Verkehrsuntüchtigkeit bei Kraftfahrern durch den BGH-Beschluss vom 26. 6. 1990 (s. o.) von bisher 1,3 % auf nunmehr 1,1 % erfolgte, weil nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis der Eintritt alkoholbedingter Verkehrsuntüchtigkeit bei 1,0 % angesetzt werden muss und nicht wie früher angenommen zwischen 1,0 und 1,1 % und weil überdies die Analyseverfahren zur Bestimmung der BAK wesentlich verfeinert worden sind, so dass der Sicherheitszuschlag von 0,2 % auf 0,1 % gesenkt werden konnte.

**Relative** alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit bei niedrigeren BAK-Werten ist nicht mit dem Ergebnis einer Blutuntersuchung allein, sondern nur dann nachgewiesen, wenn weitere Beweisanzeichen hinzutreten.

Sie ist bei Kraftfahrern bereits ab 0,5 % so häufig, dass das Führen eines Kfz von diesem Grenzwert an mit Bußgeld bedroht ist (§ 24a StVG), sofern weitere Beweise für Verkehrsuntüchtigkeit nicht festgestellt werden (sonst § 316 StGB).

Beifahrer auf Krädern sind in der Regel keine Fahrzeugführer und werden deshalb grundsätzlich nach § 2 FeV bewertet. Auch für Fußgänger gibt es keine Grenzwertbestimmung, so dass auch sie nach § 2 FeV bewertet werden. In jedem dieser Fälle kann die Verkehrsuntüchtigkeit aber erst mit zusätzlichem Beweisanzeichen abschließend festgestellt werden. Neben der alkoholischen Beeinflussung muss also noch etwas dazukommen: z. B. Unsicherheit in der Fahrweise oder alkoholtyische (grobe) Fahrfehler, Unsicherheiten beim Gehen, beim Sprechen (Lallen), in der Beherrschung der Gliedmaßen, Aufstoßen, Erbrechen, zudringliches Benehmen, Störungen im zeitlichen und örtlichen Orientierungsvermögen, Zustand der Kleidung u. a. (vgl. dazu Brutsch-Baum, Verkehrsstraftaten). Zu Fragen der Anordnung der Blutentnahme, Zulässigkeit und Durchführung vgl. § 81a StPO.

## Das Drogenproblem

Die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigender Drogenmissbrauch (vgl. auch § 316 StGB) kann im Rahmen der polizeilichen Verkehrsüberwachung nur sehr schwierig festgestellt werden. Es gibt darüber hinaus keinen wissenschaftlich begründbaren Grenzwert für die Konzentration von Rauschmittel im Blut oder im Harn, mit dem absolute Fahruntüchtigkeit zu beweisen wäre. Daher bedarf es immer des Nachweises konkreter Ausfallerscheinungen (**Ausnahme:** § 24a Abs. 2 StVG).

## Zu § 3 (Einschränkung und Entziehung der Zulassung)

Bußgeldvorschrift zu § 3 Abs. 1: § 75 Nr. 3 FeV. Die Vorschrift bietet die Grundlage zur Untersuchung des Führens von nicht motorisierten Fahrzeugen (z. B. Fahrräder), von führerscheinfreien Kfz (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 FeV), von Fuhrwerken und von Tieren. Sie findet keine Anwendung im Verfahren zur Entziehung einer deutschen Fahrerlaubnis (vgl. § 3 StVG) oder bei der Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen FE im Inland Gebrauch zu machen (§ 11 Abs. 2 KfzIntV) auf dem Verwaltungswege. Der Eignungsbegriff ist im StVG selbst (§ 2 Abs. 4 StVG) definiert.

**Beachte:** für Fahrzeugführer auch § 31 Abs. 1 StVZO, für Tierführer § 28 StVO, hinsichtlich des Alkoholproblems auch die Erl. zu § 2 FeV.

Die Teilnahme am Straßenverkehr als **Fahrradfahrer** unter Alkoholeinfluss berechtigt die Fahrerlaubnisbehörde nicht nur dazu, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens im Hinblick auf die Eignung zum Führen eines Kfz einzuhören, sondern auch zur Frage der Eignung, ein sonstiges Fahrzeug (hier: Fahrrad) im Straßenverkehr zu führen.

Das Führen von Fahrrädern kann untersagt werden (VG Neustadt a.d.W. v. 16. 3. 2005 in NJW 2005, 2471).

## Zu Teil II – Führen von Kraftfahrzeugen

## 1. Allgemeine Regelungen

**Zu § 4 (Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen)**

Bußgeldvorschrift zu § 4 Abs. 2 Satz 2; § 75 Nr. 4 FeV

Beachte auch § 21 StVG (Fahren o. FE)

**Zu Abs. 1**

Mit § 2 StVG und der vorliegenden Ausführungsvorschrift des § 4 FeV durchbricht der Gesetzgeber im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Führens schneller Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen den in § 1 niedergelegten Grundsatz der Verkehrsfreiheit für jedermann. § 4 nimmt einige Kfz-Arten von der Fahrerlaubnispflicht aus; sie bleiben dennoch Kraftfahrzeuge i. S. d. § 1 Abs. 2 StVG, jedoch beachte: § 5 FeV.

**Führen eines Kraftfahrzeugs – Abgrenzung des Begriffs**

Ein Kfz führt, wer es lenkt und dessen maschinelle Einrichtungen bedient, es sei denn, die Verfügung über das Fz. und die Herrschaftsgewalt über den das Fahrzeug Bedienenden stehen dem anderen zu (z. B. dem Fahrlehrer) (KG in VRS 12, 110). Es genügt, wenn nur eine für die Fahrzeugbewegung mitentscheidende Verrichtung ausgeübt wird (Handhabung des Lenkrades o. Ä. – BGH in VRS 17, 289; Betätigung der Gangschaltung genügt nicht – KG a. a. O.). Es genügt auch, wenn ein Kfz ohne Motorkraft nur unter Einfluss der Schwerkraft über eine Gefällstrecke gelenkt wird, mag auch gar nicht die Absicht oder die Möglichkeit bestehen, den Motor anzulassen (BGH in VRS 18, 452). Der Begriff „Führen“ eines Kfz erfasst nur Bewegungsvorgänge im Verkehr. Tatbestandsmäßig i. S. d. § 316 StGB ist also nicht bereits das Ansetzen zum Abfahren (z. B. durch Lösen der Handbremse, Starten des Motors, Einlegung des Ganges), sondern erst der Bewegungsvorgang des Abfahrens selbst, der durch das Anrollen der Räder sichtbar wird. Von einer Strafbarkeit des Versuchs hat der Gesetzgeber ausdrücklich abgesehen (BGH-Beschluss vom 27. 10. 1988 – 4 StR 239/88). Entsprechend wird auch ein technisch nicht fahrbereites oder feststehendes Kfz beim Versuch, damit wegzufahren, nicht „geführt“ (OLG Hamm in VRS 11, 74; auch BayObLG in VM 86 Nr. 55). Diese Abgrenzung des Begriffs „Führen“ gilt auch für die Anwendung der §§ 21 u. 24a StVG. Wer sich „anschieben“ lässt führt ein Kfz, wer sich wegschieben lässt, ohne die Absicht oder die Möglichkeit des Anlassens, führt ein Fahrzeug, nicht ein Kfz (OLG Celle in NJW 65, 63). Gleiches gilt für den, der ein Mofa fortbewegt, indem er sich mit den Füßen vom Boden abstößt (OLG Düsseldorf in VRS 62, 192).

**§ 2 StVG – Fahrerlaubniszwang****Ausnahmen – § 4 Abs. 1 FeV**

	einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer bHG bis 25 km/h (Mofas)
	motorisierte Krankenfahrstühle mit einer bHG bis 15 km/h (Beachte: § 76 Nr. 2 FeV)
	SAM mit einer bHG bis 6 km/h
	Zugmaschinen für lof Zwecke mit einer bHG bis 6 km/h
	Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bHG bis 6 km/h
	einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden

### Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – Mofa und Leichtmofa

Die bisherigen Regelungen für Mofas, d. h. Fahrräder mit Hilfsmotor, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, werden beibehalten. Für das Führen dieser Fahrzeuge ist also keine Fahrerlaubnis, sondern nur eine Prüfbescheinigung (vgl. § 5 FeV) erforderlich. Innerhalb der durch Nr. 1 definierten Fahrzeugart der Mofas gibt es eine Unterart, die „Leichtmofas“, die der BMV mit der Leichtmofaausnahmeverordnung (8-3-2 Bu) eingeführt hat, weil von der Industrie Fahrzeuge entwickelt wurden, die einerseits die Merkmale eines Mofas, andererseits diejenigen eines Fahrrads tragen. Bei abgeschaltetem Antrieb ist es möglich, die Fahrzeuge wie Fahrräder zu benutzen. Ihre technische Konzeption lässt es zu, sie trotz des zusätzlichen Motoren- und Tankgewichts ohne merklich höheren Kraftaufwand mit Muskelkraft zu bewegen. Gleichwohl handelt es sich um motorisierte Zweiräder, deren bestimmungsgemäße Verwendung darin bestehen kann, dass sie durch ihren Motor fortbewegt werden. Deshalb stellt der BMV auch im VkBl. 1987, 232 klar, dass das Leichtmofa und sein Führer nur von den ausdrücklich in dieser Ausnahmeverordnung aufgeführten strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften abweichen dürfen. Alle übrigen Vorschriften der StVZO und der StVO gelten uneingeschränkt. Insbesondere gilt dies für

- das Erfordernis einer Mofaprüfbescheinigung nach § 4a Abs. 1 StVZO (neu § 5 FeV) für alle Personen, die ab dem 1. 4. 1965 geboren sind
- das Mindestalter des Fahrzeugführers (Vollendung des 15. Lebensjahres, § 7 Abs. 1 Nr. 5 StVZO – neu § 10 Abs. 3 FeV)
- die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 3 StVZO
- das Versicherungskennzeichen nach § 29e Abs. 1 StVZO.

### Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – Motorisierte Krankenfahrstühle

Aus der amtlichen Begründung:

Mit der Änderung werden elektrobetriebene Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit bis 15 km/h von der Fahrerlaubnis- und Prüfbescheinigungsplflicht befreit. Damit wird die Verwendung „klassischer“ Elektrokrankenfahrstühle erleichtert. Die Änderung dient – so der Verordnungsgeber – der Verkehrssicherheit und berücksichtigt gleichermaßen die Mobilitätsinteressen behinderter Menschen. Der Verordnungsgeber hält es für gerechtfertigt, nur in wenigen Ausnahmefällen auf den Erwerb einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kfz zu verzichten. Der Wegfall der Fahrerlaubnispflicht und die seit 1999 bestehende Möglichkeit, bei Krankenfahrstühlen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h lediglich eine Prüfbescheinigung in Anlehnung an die Mofa-Prüfbescheinigung zu fordern, haben sich nicht bewährt. Die bisherigen Regelungen haben dazu geführt, dass in der Praxis „Pkw-artige“ Kfz in Verkehr gebracht wurden. . . Solche langsam fahrenden von Pkw nicht zu unterscheidenden Fahrzeuge können zu erheblichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen . . . führen.

...

Inhaber einer Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle nach den bis zum In-Kraft-Treten der FeVÄndV geltenden Regelungen bleiben durch eine entsprechende Übergangsregelung (§ 76 FeV) berechtigt, motorisierte Krankenfahrstühle nach den bisherigen Regelungen zu führen. Entgegen der bisher vertretenen Auffassung, dass Krankenfahrstühle gleichsam „fahrende Stühle“ sein müssen (LG München in NZV 2000, 417), entschied das BVerwG (Beschluss vom 31. 1. 2002 in VD 2002, 157), dass das Merkmal „nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge“ neben der Eignung des Kfz zur Benutzung durch diesen Personenkreis lediglich die durch konstruktive Maßnahmen erzielte und auf Dauer angelegte Einhaltung der weiteren Merkmale des Krankenfahrstuhls (Einsitzigkeit, Höchstgewicht, Höchstgeschwindigkeit) voraussetzt. Für das BVerwG ist deshalb eine Ähnlichkeit eines motorisierten Krankenfahrstuhls mit einem „normalen“ Pkw unschädlich, denn gerade behinderten bzw. gebrechlichen Personen darf nicht auferlegt werden, um den Preis der Fahrerlaubnisfreiheit auf einen angemessenen Wetterschutz verzichten zu müssen. Krankenfahrstühle mit einer bHG von nicht mehr als 10 km/h bleiben Fahrerlaubnis- und Prüfbescheinigungsfrei (§ 5 Abs. 1 FeV).

Die Fahrerlaubnisfreiheit des „motorisierten Krankenfahrstuhls“ hängt nicht davon ab, ob der Führer körperlich behindert oder gebrechlich ist (BVerwG a. a. O.). Entscheidend ist vielmehr, ob die im § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV aufgeführten Merkmale spätestens bei der Auslieferung des Fahrzeugs konstruktionsbedingt auf Dauer gewährleistet sind und das Fahrzeug in diesem Zustand für die Benutzung durch Gebrechliche oder körperlich Behinderte geeignet ist.

**Beachte:** Übergangsrecht, § 76 Nr. 2 FeV.

### Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 – SAM, lof Zugmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge bis 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

Aus der amtlichen Begründung:

Die bisherige allgemeine Fahrerlaubnisfreiheit für Fahrzeuge mit einer bHG von nicht mehr als 6 km/h entfällt. Aufgrund dieser Regelung sind übliche Pkw auf 6 km/h „gedrosselt“ worden, um sie ohne Fahrerlaubnis fahren zu können. Diese Fahrzeuge behinderten den Verkehr. Wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes sind sie nicht als langsam fahrende Fahrzeuge zu erkennen. Daraus können sich gefährliche Situationen ergeben. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollen daher künftig nur noch SAM, lof Zugmaschinen und Flurförderzeuge bis 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, fahrerlaubnisfrei sein. Für alle Pkw ist damit die Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich.

Durch die gesonderte Ausweisung der Stapler durch die FeVÄndV wird klargestellt, dass diese Fahrerlaubnisrechtlich unter die Fahrzeugart Flurförderzeuge fallen.

### Zu Abs. 2

**Zuständige Personen** – Polizei, Zollgrenzdienst, Kontrollbeamte des Bundesamtes für den Güterfernverkehr

Der Führerschein (FS) ist eine öffentliche Urkunde (BayObLG in VRS 15, 278). Er ist auch nach Entfernen der Lichtbilder noch Ausweispapier (OLG Hamm in VRS 5, 619). Ein pflichtwidrig ausgestellter FS bescheinigt keine FE, wenn er als Zweitschrift wahrheitswidrig auf eine angeblich höher erteilte FE (BayObLG in VRS 15, 278) Bezug nimmt. Wer im FS die Angabe der Klasse „lediglich“ entfernt oder unleserlich macht, um bei Kontrollen die Ausstellung des FS für eine höhere FE-Klasse vorzuspielen, verstößt nicht gegen § 267 StGB (OLG Braunschweig in VRS 19, 118). Wer einen FS mit einer **verfälschten** FE-Klasse vorzeigt, gebraucht eine verfälschte Urkunde im Rechtsverkehr i. S. d. § 267 StGB unabhängig davon, ob sich die Fälschung auf die Klasse des von ihm benutzten Kfz bezieht (BGH in VRS 68, 268). Wer einen nicht auf seinen Namen ausgestellten FS mitführt und damit den Besitz einer FE nachweisen will, begeht Ausweismissbrauch gem. § 281 StGB (OLG Hamm in VRS 5, 619). Der Halter, der vorsätzlich oder fahrlässig die Führung seines Kfz durch eine Person zulässt oder anordnet, die keine FE besitzt, der Fahrverbot (§ 44 StGB) erteilt oder der der FS nach § 94 StPO beschlagnahm ist, macht sich eines Vergehens nach § 21 StVG schuldig. Wer als berechtigter Fahrer, ohne zugleich Halter zu sein, einem anderen, der keine FE besitzt, dem Fahrverbot erteilt oder dem der FS gem. § 94 StPO beschlagnahm worden ist, die Führung des anvertrauten Fahrzeuges überlässt, begeht Beihilfe zu § 21 StVG, sofern er wissentlich handelt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu § 21 StVG verwiesen. Wenn ein FS der Führerscheinbehörde zur Erweiterung eingereicht wird, so erhält der Inhaber häufig eine Bescheinigung. Die ist jedoch kein „Führerschein“. Wer ein Kfz führt und lediglich eine solche formlose Bescheinigung vorweisen kann, verstößt gegen § 4 Abs. 2 FeV, es sei denn, die Bescheinigung enthält zugleich die Ausnahmegenehmigung nach § 74 FeV.

### Zu § 5 (Sonderbestimmung für das Führen von Mofas)

Bußgeldvorschrift

- zu § 5 Abs. 1 Satz 1: § 75 Nr. 5 FeV
- zu § 5 Abs. 2 Satz 2 o. 3: § 75 Nr. 6 FeV.

Eine Prüfbescheinigung benötigt nicht, wer eine FE, eine gültige ausländische Fahrerlaubnis besitzt oder vor dem 01.04.1965 geboren ist (§ 76 Nr. 3).

Aus der amtlichen Begründung:

Die Vorschriften entsprechen im Bezug auf Mofas inhaltlich den bisher in § 4a StVZO enthaltenen Regelungen und sind lediglich redaktionell überarbeitet worden. Durch die FeVÄndV ist die Prüfbescheinigungspflicht für Krankenfahrräder aufgehoben worden.

Die Prüfbescheinigung ist keine FE. Sie kann daher auch nicht wieder entzogen werden (BayObLG in VRS 94, 352). Ein Verbot nach § 3 FeV, Mofas der fraglichen Art zu führen, ein Fahrverbot oder die Verhängung einer Sperfrist werden nicht in die Prüfbescheinigung eingetragen. Wer also eine Prüfbescheinigung vorweist, kann gleichwohl sein Mofa unerlaubt führen. Ein ausländischer Fahrausweis kann die Prüfbescheinigung nur ersetzen, solange er auch tatsächlich zum Führen von Kfz im Inland berechtigt.

### Zu § 6 (Einteilung der Fahrerlaubnisklassen)

#### 1. Allgemeines

Bußgeldvorschrift: keine

**Beachte:** § 21 StVG (Fahren o. FE)

§ 4 FeV bezeichnet die Kfz, deren Führen nicht fahrerlaubnispflichtig ist, und zwar auch dann nicht, wenn ein Anhänger mitgeführt wird. Entsprechend betrifft die FE-Einteilung des § 6 FeV nur Kraftfahrzeuge, deren Führen nicht durch § 4 von der FE-Pflicht freigestellt ist.

#### 2. Gegenüberstellung der alten und neuen FE-Klassen

Durch die Übernahme der EU-Richtlinien in nationales Recht sind neue FE-Klassen (A-E) eingeführt worden. Die folgende Tabelle enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen FE-Klassen.

Fahrerlaubnisklassen alt	Fahrerlaubnisklassen neu
1 Leistungsunbeschränkte Krafträder	A: Leistungsbeschränkte Krafträder
1a Krafträder bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg  Erwerb der Klasse 1 nur möglich nach mind. 2-jährigem Besitz der Klasse 1a und ausreichender Fahrpraxis (mindestens 4000 km)	Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder erst nach mind. zwei Jahren Fahrerfahrung auf Krafträdern bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg (Ausnahme für Erwerber ab 25. Lj. - s. u.)
1b Krafträder bis 125 cm <sup>3</sup> , bis 11 kW; für 16- und 17-jährige 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	A1: Inhalt unverändert
2 Kfz über 7,5 t Züge mit mehr als 3 Achsen	C: Kfz über 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg  CB: Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger über 750 kg
3 Kfz bis 7,5 t Züge mit nicht mehr als 3 Achsen (d. h., es kann ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden; Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander gelten als eine Achse)	B: Kraftfahrzeuge bis 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse des Zuges 3,5 t nicht überschreiten  BE: Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die nicht in die Klasse B fällt  C1: Kfz zwischen 3,5 und 7,5 t mit Anhänger bis 750 kg  C1E: Kfz der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg nicht überschreiten

2/3 (je nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs) + Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibus- sen	D: Kraftomnibusse mit mehr als 8 Plätzen  D1: Kraftomnibusse mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen  DE: Kraftfahrzeuge der Klasse D mit Anhänger über 750 kg  D1E: Kfz der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg nicht überschreiten. Der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung benutzt werden.
---	--

**Nationale Fahrerlaubnisklassen für Fahrzeuge, die nicht unter die Richtlinie fallen:**

4 Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm <sup>3</sup> / 50 km/h	M: Zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm <sup>3</sup> / 45 km/h
5 Krankenfahrtüle, Arbeitsmaschinen bis 25 km/h, Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h	L: selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 25 km/h; land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h; Stapler und andere Flurförderzeuge
	T: land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h, selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen bis 40 km/h (auch mit Anhängern)
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxis, Mietwagen, Krankenkraftwagen sowie in Pkw bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen.	Bleibt unverändert; zusätzlich für Pkw im Linienverkehr
Mofa: Fahrrad mit Hilfsmotor bis 25 km/h	Mofa bleibt unverändert

Besonders hinzuweisen ist auf folgende Neuerungen (aus der amtlichen Begründung):

- Bewerber um eine FE der Klasse A, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, können künftig diese Klasse sofort ohne Leistungsbeschränkung erwerben und müssen nicht erst zwei Jahre Fahrerfahrung auf Krafträdern bis 25 kW sammeln.
- Die Grenze zwischen der Pkw-Klasse 3/B und der Lkw-Klasse 2/C wird von jetzt 7500 kg auf 3500 kg zul. Gesamtmasse (zG) herabgesetzt. Für Fahrzeuge mit einer zG zwischen 3500 und 7500 kg wird die Unterklasse C1 eingeführt.
- Für das Mitführen von Anhängern mit einer zG von mehr als 750 kg ist künftig ein eigener Anhängerführerschein, die Klasse E erforderlich. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Klasse B: Ein FS dieser Klasse reicht auch für das Mitführen von Anhängern mit einer zG von mehr als 750 kg aus, sofern die zG des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zG des Zuges 3500 kg nicht überschreitet.
- Das bisherige Nebeneinander einer allgemeinen FE der Kl. 2 oder 3 und der FE zur Fahrgastbeförderung in KOM entfällt zugunsten einer einheitlichen FE der Klasse D. Voraussetzung für den Erwerb einer FE der Klasse D ist künftig nur noch der Besitz der Klasse B. Der Besitz der Klasse C ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Bus eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 7500 kg hat.
- Lof Zugmaschinen mit einer bHG von nicht mehr als 32 km/h (bei Mitführen von Anhängern bis 25 km/h) fallen künftig in die Klasse L, die der heutigen Klasse 5 entspricht. Darüber hinaus wird eine neue Klasse T für lof Zugmaschinen bis 60 km/h sowie selbstfahrende lof Arbeitsmaschinen bis 40 km/h (auch mit Anhängern) eingeführt. Innerhalb der Klasse T gibt es

einen Stufenführerschein. Sie kann ab 16 Jahren erworben werden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen jedoch nur lof Zugmaschinen bis 40 km/h (auch mit Anhängern) geführt werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erweitert sich die Klasse automatisch auf Zugmaschinen bis 60 km/h. Wer bei Erwerb der Klasse bereits 18 Jahre ist, unterliegt keinen Beschränkungen.

- Nicht eingeführt wird die Unterklasse B 1 für drei- u. vierrädrige Kfz der Klasse B mit einer Leermasse von nicht mehr als 550 kg. Für diese Klasse wird kein Bedarf gesehen. Sie wird aber auch aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt, da nach der FS-Richtlinie für diese Klasse ein Mindestalter von 16 Jahren gilt, jugendliche Fahranfänger eine besondere Risikogruppe bilden und durch die Einbeziehung von zwei weiteren Jahrgängen in das Führen von Pkw eine Verschlechterung der ohnehin problematischen Situation zu befürchten ist.

### 3. Kraftfahrzeug (vgl. § 1 Abs. 2 StVG)

Der Begriff Kraftfahrzeuge erfasst auch die Krafräder. Die Klasseneinteilung des § 6 bezieht sich nur auf die gemäß § 4 Abs. 1 fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeuge.

### 4. Krafräder

Zweirädrige Kfz, deren Räder in einer Spur laufen (auch mit Beiwagen) – Kleinkrafräder und FmH gehören dazu (VkB. 1973, 903). Es gibt Dreiradkraftfahrzeuge, die einige für Krafräder typische Baumerkmale aufweisen, ohne Beiwagenkräder zu sein. Sie haben entweder vorn oder hinten zwischen zwei Rädern eine Ladefläche oder sogar Personensitze. Die Fahrzeuge sind also dreispurig. Sie zählen i. d. R. nicht zu den Krafrädern, sondern sind Lkw oder Pkw (vgl. das Merkblatt für die Begutachtung von Dreirad-Kfz in VkBl. 1989, 590, geändert durch VkBl. 1994, 747).

### Leichtkrafräder

Vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 4a u. § 72 Abs. 2; sie sind Fahrzeuge der Klasse A1.

Bis 22. 2. 1996 waren Leichtkrafräder definiert als Krafräder über 50 cm<sup>3</sup> bis 80 cm<sup>3</sup> Hubraum und nicht mehr als 80 km/h bHG. Zur Umsetzung der Richtlinie 91/439 EWG des Rates vom 29. 7. 1991 über den Führerschein (ABIEG Nr. L237 S. 1) ist die Definition durch die VO vom 14. 2. 1996 geändert worden. Nunmehr sind diese Krafräder über 50 cm<sup>3</sup> bis 125 cm<sup>3</sup> Hubraum und einer auf 11 kW (15 PS) begrenzten Nennleistung. Die bisherigen Begrenzungen der bHG sind weggefallen. Leichtkrafräder neuen Rechts sind daher wesentlich schneller geworden. Die Klasse A1 steht Jugendlichen ab 16 Jahren offen. Krafräder dieser Leistung erscheinen für 16- und 17-jährige noch nicht geeignet. Ohnehin lag schon bisher die Unfallquote bei Leichtkrafrädern um etwa 1/3 höher als bei anderen Krädern. Deshalb ist einschränkend vorgeschrieben, dass noch nicht 18 Jahre alte Fahrer nur Leichtkrafräder bis 80 km/h bHG fahren dürfen.

### Kleinkrafräder

Vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO.

### Fahrräder mit Hilfsmotor (FmH)

Vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO.

### 5. Zulässige Gesamtmasse (zG)

Das zG steht im Fahrzeugschein. Bei Sattelkraftfahrzeugen muss es gemäß § 34 Abs. 7 StVZO errechnet werden. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (§ 18 Abs. 2 StVZO) findet es sich im Nachweis der Betriebserlaubnis und auf dem Fabrikschild. Ausnahmen: § 72 Abs. 2 (zu § 59 Abs. 1 StVZO). Danach ist z. B. bei lof Anhängern, die vor dem 1. 7. 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, das zG nicht feststellbar, denn sie sind vorerst betriebserlaubnisfrei (§ 72 Abs. 2 zu § 18 Abs. 3 StVZO), und das Fabrikschild braucht nicht mit Angaben über das zG und die Achslasten versehen zu sein.

### 6. Hubraum

ist ein konstruktiv bedingtes, mehr die äußere Größe eines Kolbenmotors und nur zweitrangig auch seine Leistung bestimmendes Inhaltsmaß. Man versteht darunter den Teil des Gesamthaltes aller Zylinder, der zwischen oberem und unterem Totpunkt der Kolben liegt (vgl. auch § 30b StVZO).

### Krafräder mit Wankelmotor

wird für die Zuordnung zu einer FE-Klasse gemäß Einzelentscheidung des BMV vom 15. 7. 1977 – IV A 2-2501/3 – nur die bHG zugrunde gelegt. Das KBA wurde ermächtigt, im Wege einer Ausnahme, bei Erteilung einer allgemeinen Betriebserlaubnis für solche Kräder gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 4 StVZO die erforderliche FE-Klasse in bestimmter Weise festzusetzen und zur Erleichterung polizeilicher Kontrollen in den Fahrzeugschein einzutragen.

**7. Zu Abs. 1**

**Klasse A**



Aus der amtlichen Begründung:

Klasse A umfasst die Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder (bisher Kl. 1). Innerhalb der Klasse A und nicht wie bisher in zwei Klassen – 1 und 1A – getrennt, gibt es den Stufenführerschein (vgl. Abs. 2). Durch Angleichung der Kraftraddefinition in der FS-Richtlinie an die BE-Richtlinie für zwei- und dreirädrige Kfz fallen nunmehr bereits Zweiräder (auch mit Beiwagen) mit einer bHG von mehr als 45 km/h (früher mehr als 50 km/h) in diese Klasse.

**Klasse A1**



Kl. A1 entspricht der bisherigen Klasse 1b. Sie umfasst Krafträder (Leichtkrafträder) mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup>, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer bHG von:

- a) 80 km/h für 16- und 17-jährige und
- b) unbegrenzt ab 18 Jahre.

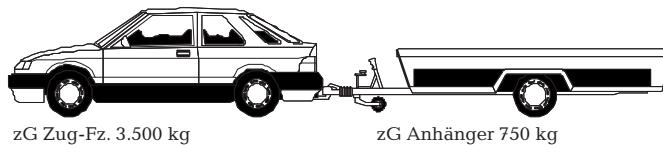
Als Leichtkrafträder gelten auch die Kleinkrafträder bisherigen Rechts (§ 76 Nr. 6 FeV).

**Klasse B**



Klasse B ist die künftige Pkw-Klasse. Mit der Klasse können auch Fahrzeug-Kombinationen geführt werden, aus

- einem Zugfahrzeug der Kl. B und einem leichten Anhänger (bis 750 kg), dabei ist ein zG des Zuges von 4.250 kg möglich (= Zugfahrzeug von 3.500 kg + Anhänger von 750 kg).

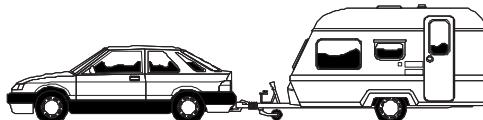


Klasse B genügt, weil die zG des Anhängers nicht größer als 750 kg ist.

Wenn die zG eines Anhängers nicht mehr als 750 kg beträgt, darf dieser Anhänger auch dann mitgeführt werden, wenn die zG des Zug-Fz. bereits 3.500 kg beträgt.

Die Anzahl der Achsen ist unerheblich.

- sowie Kombinationen aus einem Klasse-B-Zugfahrzeug und einem Anhänger mit einem zG bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, wobei die zG der Kombination in diesem Falle 3.500 kg nicht übersteigen darf.



zulässige Gesamtmasse 1.420 kg      zulässige Gesamtmasse 900 kg  
Leermasse = 905 kg

Kl. B genügt, weil die zG des Anhängers nicht größer als die Leermasse des Zugfahrzeugs ist und die zG des Zuges mit 2.320 kg unter den zulässigen 3.500 kg liegt.

Für Kombinationen, die diese Grenze überschreiten, ist die zusätzliche FE der Klasse E erforderlich. Die Anzahl der Achsen und die Zulassungsfreiheit von Anhängern spielen künftig für die Zuordnung von Fzen. und Fz.-Kombinationen zu der einen oder anderen Klasse keine Rolle mehr.

### Klasse BE

Zwei Beispiele für Zugkombinationen, die mit der Klasse BE gefahren werden müssen:

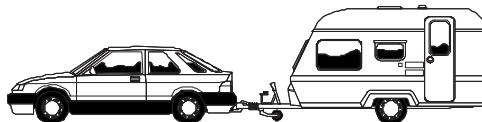


zulässige Gesamtmasse 1.420 kg  
Leermasse = 905 kg

zulässige Gesamtmasse = 1.000 kg

Klasse BE ist erforderlich, da

- zwar die zG des Zuges mit 2.420 kg unterhalb der 3.500-kg-Grenze liegt, aber
- die zG des Anhängers größer als die Leermasse des Zugfahrzeuges ist.



zulässige Gesamtmasse 2.090 kg  
Leermasse = 1.615 kg

zulässige Gesamtmasse = 1.450 kg

Klasse BE ist erforderlich, da

- zwar die zG des Anhängers nicht größer als die Leermasse des Zugfahrzeuges ist, aber
- die zG des Zuges mit 3.540 kg genau 40 kg über den zulässigen 3.500 kg liegt.

### Klasse C

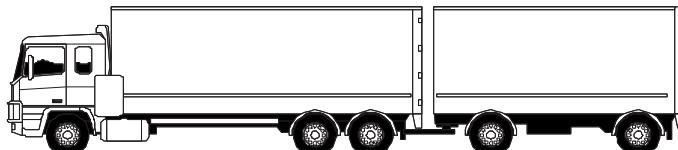
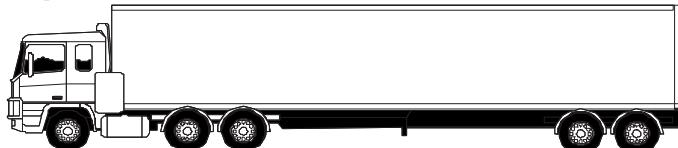


Klasse C berechtigt zum Führen von Kfz über 3.500 kg zG, ausgenommen solche, die in die Klasse D fallen (mehr als 9 Sitzplätze). Die Berechtigung zum Führen leichter Anhänger (bis 750 kg) ist eingeschlossen.

### Klasse CE

Wird ein Anhänger von mehr als 750 kg mitgeführt, so ist die **Klasse CE** erforderlich. § 76 Nr. 9 FeV zu § 11 FeV regelt das Übergangsrecht. Beachtenswert ist für jetzige Klasse-3-Fahrer, dass diese die Klasse CE auf Antrag – beschränkt auf bisher in Klasse 3 fallende Züge – bekommen.

Beispiele:



## Erläuterungen zur Fahrerlaubnisverordnung

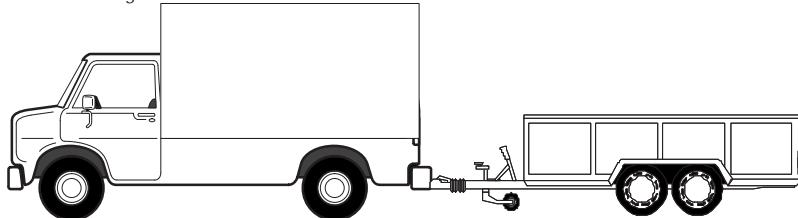
### Klasse C 1



Klasse C 1 deckt den bisher in Kl. 3 fallenden Bereich zwischen 3.500 kg und 7.500 kg für Kfz mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Führersitz ab. Das Mitführen von Anhängern bis 750 kg ist ebenfalls eingeschlossen.

### Klasse C1E

Bei mitgeführten Anhängern mit mehr als 750 kg darf die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.

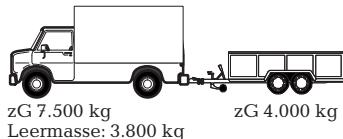


zulässige Gesamtmasse 7.500 kg  
Leermasse = 3.800 kg

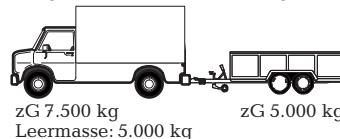
zulässige Gesamtmasse = 3.800 kg

Klasse C1E genügt, weil die zG des Anhängers nicht größer als die Leermasse des Zugfahrzeugs ist und die zG der Kombination mit 11.300 kg unter den zulässigen 12.000 kg liegt.

Klasse C1E würde nicht mehr ausreichen, wenn folgende Massenwerte vorliegen würden:



zG 7.500 kg  
Leermasse: 3.800 kg



zG 7.500 kg  
Leermasse: 5.000 kg

Klasse CE ist erforderlich, weil die zG des Anhängers größer als die Leermasse des Zugfahrzeugs ist. Dass die zG des Zuges mit 11.500 kg unter den zulässigen 12.000 kg liegt, ist unerheblich.

Klasse CE ist erforderlich, weil die zG der Fahrzeugkombination mit 12.500 kg größer als die erlaubten 12.000 kg ist. Dass die zG des Anhängers nicht über der Leermasse des Zugfahrzeugs liegt, ist unerheblich.

### Klasse D



Klasse D stellt eine eigenständige Klasse zum Führen von KOM auch mit leichten Anhängern (bis 750 kg) dar. Die zusätzliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in KOM ist nicht mehr erforderlich.

Werden Anhänger mit mehr als 750 kg mitgeführt, ist Klasse DE erforderlich. Zu beachten ist, dass national nur Anhänger zur Gepäckbeförderung – **nicht zur Personenbeförderung** – zugelassen sind (§ 32a StVZO).

### Klasse D1



Klasse D1 als Unterklasse der Klasse D erlaubt das Führen von Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen, jedoch nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Erlaubt ist auch das Mitführen eines Anhängers bis 750 kg.

Die Kl. D1 ersetzt die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beschränkt auf KOM mit einem zG bis 7,5 t und/oder 24 Plätzen.

Werden Anhänger mit mehr als 750 kg mitgeführt, ist Klasse D1E erforderlich. Zu beachten ist, dass national nur Anhänger zur Gepäckbeförderung – **nicht zur Personenbeförderung** – zugelassen sind (§ 32a StVZO).

### Zusammenfassung für die Anhängerklassen BE, CE, C1E, DE und D1E

Sie berechtigen zum Führen von Fahrzeugkombinationen mit Anhängern von mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse. Mit der Klasse C1E dürfen jedoch nur Kombinationen bis 12.000 kg zG

geföhrt werden, wobei die zG des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen darf. Für Klasse D1E gilt diese Einschränkung ebenfalls, außerdem darf hier der Anhänger nicht zur Personenbeförderung (§ 32a StVZO), sondern nur zur Gepäckbeförderung eingesetzt werden.

### Übergangsvorschrift zu den Klassen D, DE, D1 und D1E

Inhaber einer Fahrerlaubnis alten Rechts der Klassen 2 oder 3 sind bis zum 31. 12. 2000 berechtigt, entsprechende Dienstkraftomnibusse des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Zolldienstes sowie des Katastrophenschutzes zu führen, sofern sie bis zum 31. 12. 1998 solche Kraftfahrzeuge auf Grund von § 15d Abs. 1a Nr. 1 und 2 StVZO ohne Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung geföhrt haben. Ihnen kann auf Antrag bis zum 31. 12. 2002 eine Fahrerlaubnis der Klasse D, gegebenenfalls mit einer der Klasse 3 entsprechenden Beschränkung, unter den Bedingungen erteilt werden, die für die Verlängerung einer solchen Fahrerlaubnis gelten.

### Klasse M

Von der Klasse M werden zwei Fahrzeugarten erfasst:



#### Zweirädrige Kleinkrafträder

(Krafträder mit einer bHG von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup>.)

Durch die FeVÄndV erfolgte die Klarstellung, dass unter die Klasse M nicht sämtliche Kleinkrafträder, sondern nur die **zweirädrigen** fallen. Dies war erforderlich geworden, da im § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO mittlerweile auch dreirädrige Kleinkrafträder in das deutsche Betriebserlaubnisrecht aufgenommen wurden. Der betriebserlaubnisrechtliche Begriff ist also weiter als der fahrerlaubnisrechtliche. Dreirädrige Kleinkrafträder fallen demnach grundsätzlich unter die Klasse B.

#### Als Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor gelten auch

- Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> und einer bHG von mehr als 45 km/h und nicht mehr als 50 km/h, wenn sie bis zum 31. 12. 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
- dreirädrige einsitzige Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt sind, mit einer bHG von nicht mehr als 45 km/h, einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> und einem Leergewicht von nicht mehr als 150 kg (Lastendreirad), wenn sie bis zum 31. 12. 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
- Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der Vorschriften der DDR, wenn sie bis zum 28. 2. 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

#### Fahrräder mit Hilfsmotor

(Krafträder mit einer bHG von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup>, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen.)

Wie **Fahrräder mit Hilfsmotor** werden beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 behandelt

- Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup>, wenn sie vor dem 1. 9. 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind und die durch die Bauart bestimmte Höchstleistung ihres Motors 0,7 kW (1 PS) nicht überschreitet,
- Fahrzeuge mit einer bHG von mehr als 40 km/h, wenn sie vor dem 1. 1. 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind und das Gewicht des betriebsfähigen Fahrzeugs mit dem Hilfsmotor, jedoch ohne Werkzeug und ohne den Inhalt des Kraftstoffbehälters – bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Lasten eingerichtet sind, auch ohne Gepäckträger – 33 kg nicht übersteigt; diese Gewichtsgrenze gilt nicht bei zweisitzigen Fahrzeugen (Tandems) und Fahrzeugen mit drei Rädern.

### Klasse S

Von der Klasse S werden zwei Fahrzeugarten erfasst:



**Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und

- einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren,
- einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder
- einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren.

Die Leermasse darf nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.

**Dreirädrige Kleinkrafträder** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und

- einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren,
- einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder
- einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren.

### Klasse T

Von der Klasse T werden zwei Fahrzeugarten erfasst:



**Zugmaschinen**

(auch mit Anhängern), deren bHG 60 km/h nicht übersteigt und die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden.



Zugmaschinen dieser Fahrerlaubnisklasse mit einer bHG von mehr als 40 km/h dürfen nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse T geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht bei der Rückfahrt von der praktischen Befähigungsprüfung, sofern der Inhaber der Fahrerlaubnis dabei von einem Fahrlehrer begleitet wird, sowie bei Fahrproben nach den §§ 35 und 42 FeV im Rahmen von Aufbauseminaren und auf Grund von Anordnungen nach § 46 FeV.



### Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

(auch mit Anhänger) mit einer bHG von nicht mehr als 40 km/h, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden.

Aus der amtlichen Begründung:

Für in diese Klasse fallende Fahrzeuge und Züge war bisher größtenteils eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 (entspricht jetzt der Klasse C bzw. CE) erforderlich. Durch das nach § 10 FeV festgelegte niedrige Mindestalter von 16 Jahren sowie eine spezifische, jedoch gegenüber der Klasse CE im Umfang reduzierte Ausbildung wird sowohl den speziellen Anforderungen und Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft als auch der Verkehrssicherheit entsprochen.

Gleichzeitig erfolgt der Zuschnitt der Klasse T der technischen Entwicklung der land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen folgend, die zunehmend für höhere Geschwindigkeiten ausgelegt sind. Dies gilt in ähnlicher Weise für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die sich allerdings nur im Bereich bis 40 km/h bewegen. Angesichts des Umfangs der Klasse T ist für den Erwerb gegenüber der bisherigen Klasse 5 (jetzt L) neben der theoretischen auch eine praktische Ausbildung und Prüfung erforderlich. Für die Klasse T gilt in Abhängigkeit vom Alter des Inhabers ebenfalls eine Stufenregelung (§ 6 Abs. 2 FeV – siehe oben).

§ 6 Abs. 5 FeV sagt aus, was unter land- und forstwirtschaftlichem Zweck zu verstehen ist.

### Klasse L

Von der Klasse L werden erfasst:



**Zugmaschinen**, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer bHG von nicht mehr als 32 km/h



und **Kombinationen aus diesen Fahrzeugen mit Anhängern**, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die bHG des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 StVZO vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

sowie **selbstfahrende Arbeitsmaschinen** mit einer bHG von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern



und **Flurförderzeuge** (z. B. Gabelstapler) mit einer bHG von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Aus der amtlichen Begründung:

Klasse L löst die bisherige Klasse 5 ab, wobei Krankenfahrstühle, da künftig fahrerlaubnisfrei, nicht mehr enthalten sind. Die bisherige Berechtigung der Klasse 5 zum Führen von nicht lof Zugmaschinen ist in Klasse L nicht mehr enthalten, da diese Fahrzeuge aufgrund der Bestimmungen der Richtlinien in die EU-Klassen B oder C fallen. Wegen der zunehmend höheren Geschwindigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen wird die Klasse L für Neubewerber auf Dauer an Bedeutung verlieren. Diese werden eher die Klasse T erwerben. Bis zum 1. 1. 1989 fielen sämtliche Kfz mit einer bHG von nicht mehr als 25 km/h in die Klasse 5. Seitdem gilt dies nur noch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen. Damit gehören auch Flurförderzeuge zur Klasse 2 oder 3. Wegen ihrer vergleichbaren Eigenschaften werden sie nun wieder in die Klasse L eingeordnet.

§ 6 Abs. 5 FeV sagt aus, was unter land- und forstwirtschaftlichem Zweck zu verstehen ist.

Fahrerlaubnisklasse			Mindest-alter	Nenn-leistung (kW)	Hub-raum (cm <sup>3</sup> )	zulässige Gesamt-masse (kg)	Sitzplätze	Beachte
A	A 1	Leichtkraft-rad	16	≤ 11	≤ 125			1. Verhältnis Leis-tung/Gewicht 0,16 kW/kg  2. In Deutschland gilt für Personen, die noch nicht das 18. Le-bensjahr vollendet haben, eine Be-schränkung der bHG auf 80 km/h.  3. Übergangsrecht: § 76 Nr. 6 FeV beach-ten.
	A	Kraftrad	18	≤ 25				
		Kraftrad						1. Aufstieg ist nach 2 Jahren Fahrerfah- rung auf leistungsbe- schränktem Kraftrad möglich.  2. Direkteinstieg in Deutschland ist mit 25 Jahren möglich.
B		Kraftfahr-zeug	18			≤ 3500 außer Führersitz	≤ 8	1. Mitführen von An-hängern bis ≤ 750 kg zulässig (= Fahrzeug- kombination bis 4.250 kg).  2. Fahrzeugkombina-tion zulässig bis ≤ 3.500 kg zG des Zu-ges, wenn die zG des Anhängers höchstens der Leermasse des ziehenden Fahrzeugs entspricht.  3. Zum Mindestalter beachte § 10 II FeV.
C	C 1	Kraftfahr-zeug	18			> 3500 ≤ 7500		1. Mitführen von An-hängern bis ≤ 750 kg zulässig.  2. Zum Mindestalter beachte § 10 II FeV.
	C	Kraftfahr-zeug	18			> 3500		1. Mitführen von An-hängern bis ≤ 750 kg zulässig.  2. Beachte Art. 5 VO (EWG) Nr. 3820/85.  3. Zum Mindestalter beachte § 10 II FeV.
D	D 1	Omnibusse	21				≤ 16 außer Führersitz	Mitführen von An-hängern bis ≤ 750 kg zulässig.

Fahrerlaubnisklasse			Mindest-alter	Nenn-leistung (kW)	Hub-raum (cm <sup>3</sup> )	zulässige Gesamt-masse (kg)	Sitzplätze	Beachte
D	D	Omnibusse	21				> 16	Mitführen von Anhängern bis ≤ 750 kg zulässig.
E	B	Kombination	18					1. Zugfahrzeug der Klasse B und Anhänger, die nicht unter Klasse B fallen. 2. Bei Lkw und bestimmten Geländefahrzeugen Anhängelast ≤ 1,5fache der zG des ziehenden Fahrzeugs.
C 1		Kombination	18					1. Zugfahrzeug der Klasse C 1 und Anhänger, die nicht unter die Klasse C 1 fallen. 2. Kombination nur ≤ 12.000 kg zG. 3. Beachte Art. 5 VO (EWG) Nr. 3820/85. 4. Zum Mindestalter beachte § 10 II FeV.
C		Kombination	18					1. Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge ohne Gewichtslimit. 2. Beachte Art. 5 VO (EWG) Nr. 3820/85. 3. Zum Mindestalter beachte § 10 II FeV.
D 1		Kombination	21					1. Zugfahrzeug der Klasse D 1 und Anhänger > 750 kg zG. 2. Kombination nur ≤ 12.000 kg zG. 3. Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.
D		Kombination	21					1. Zugfahrzeug der Klasse D und Anhänger > 750 kg zG. 2. Ohne Gewichtslimit

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter	Hubraum (cm <sup>3</sup> )	Geschwindigkeit (km/h)	Beachte
M Zweirädrige Kleinkrafträder Fahrräder mit Hilfsmotor	16	$\leq 50$ (bei Verbrennungsmotor, Elektroantrieb ist auch möglich)	$\leq 45$	1. Übergangsbestimmungen in § 76 Nr. 8 FeV beachten.
				1. Fahrradmerkmale müssen vorliegen. 2. Übergangsbestimmungen in § 76 Nr. 8 FeV beachten.
S Dreirädrige Kleinkrafträder Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	16	$\leq 50 \text{ cm}^3$ bei Fremdzündungsmotoren, $\leq 4 \text{ kW}$ bei anderen Verbrennungsmotoren oder $\leq 4 \text{ kW}$ bei Elektromotoren	$\leq 45 \text{ km/h}$	
				Bei Elektrofahrzeugen Leermasse $\leq 350 \text{ kg}$ ohne Batterien
T Zugmaschinen SAM für land- und forstwirtschaftliche Zwecke	16		$\leq 60$	1. Zugmaschinen mit einer bHG von mehr als 40 km/h dürfen nur von Inhabern einer FE der entsprechenden Klasse gefahren werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. 2. Lof Zweck muss erfüllt sein. 3. Anhängerbetrieb möglich.
				1. Lof Zweck muss erfüllt sein. 2. Anhängerbetrieb möglich.
L lof Zugmaschinen	16		$\leq 32$	
lof Zugmaschinen mit Anhängern SAM und Flurförderfahrzeuge auch mit Anhängern		$\leq 25$ Betriebsgeschwindigkeit	$\leq 25$	Wenn die bHG des ziehenden Fahrzeugs über 25 km/h liegt und eine Kennzeichnung nach § 58 StVZO vorliegt

#### 8. Zu Abs. 2

Absatz 2 regelt den Stufenführerschein für Motorräder, von Leichtkrafträder (Klasse A1) und den Fahrzeugen der Klasse T.

Während 25-jährige direkt die unbeschränkte FE-Klasse A erwerben können, dürfen die unter 25-jährigen zunächst nur leistungsbeschränkte Kraftfahrer führen. Nach Ablauf der 2 Jahre dürfen sie direkt per Gesetz dann leistungsunbeschränkte Fahrzeuge fahren. Entscheidend dabei ist das Ausstellungsdatum des Führerscheins. (Beispiel: Die beschränkte Klasse A wird am 1. 2. 1999 erteilt. In der Leistung unbeschränkte Kraftfahrer dürfen dann automatisch ab 1. 2. 2001 geführt werden.)

Besitzer der Klasse A1 dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur Leichtkraftfahrer mit einer bHG von nicht mehr als 80 km/h führen.

Für die neue Klasse T wird ebenfalls ein Stufenführerschein vorgeschrieben. 16- und 17-jährige dürfen nur lof Zugmaschinen mit einer bHG von nicht mehr als 40 km/h führen. Mit Erreichen des 18. Lebensjahrs erfolgt dann automatisch der Aufstieg in die unbeschränkte Klasse T.

### 9. Zu Abs. 3

Absatz 3 enthält die Einschlussregelungen, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind:

FE Klasse	berechtigt auch zum Führen von Fzzen. der Klassen
A	A1, M
A1	M
B	M, S, L
C	C1
CE	C1E, BE, T, D1E*, DE**
C1E	BE, D1E*
D	D1
D1E	BE, C1E**
DE	D1E, BE, C1E**
T	M, S, L
Erläuterungen	* Voraussetzung ist D1 ** Voraussetzung ist D *** Voraussetzung ist C1

### 10. Zu Abs. 4

Zum Führen von KOM war bisher neben der allgemeinen FE (Klasse 2 oder Klasse 3, je nach zGG) die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung notwendig. Dies aber nur dann, wenn mindestens ein Fahrgast im Fz. befördert wurde. Bei „Leerfahrten“ genügte die allgemeine FE. Nach neuem Recht wird nicht mehr auf den Transport eines Fahrgastes abgestellt, so dass grundsätzlich zum Führen von KOM Klasse D notwendig ist. Die einzige Ausnahme ist das Führen dieser Fahrzeuge zum Zwecke der technischen Überprüfung.

### 11. Zu Abs. 5

Was unter dem Begriff land- oder forstwirtschaftlicher Zweck zu verstehen ist, ist nunmehr im Abs. 5 festgelegt worden.

## 2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

### Zu § 7 (ordentlicher Wohnsitz im Inland)

Bußgeldvorschrift: keine

### Zu Abs. 1

Nach der 2. EU-FS-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur solchen Personen eine FE erteilen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet haben. Grund für diese Regelung ist, dass der FE-Bewerber dort ausgebildet und geprüft und somit auf die Teilnahme am Straßenverkehr vorbereitet werden soll, wo er als Fahranfänger hauptsächlich fährt. Es ist damit auch ausgeschlossen, die Ausbildung und/oder Prüfung außerhalb des Wohnsitzstaates zu absolvieren und sich im Letzteren auf dieser Grundlage die FE erteilen zu lassen, da dies dem Sinn der Regelung widerspräche. Außerdem soll das Wohnsitzerfordernis verhindern, dass eine Person in mehreren Mitgliedstaaten eine FE erwirbt und im Falle der Entziehung des einen Rechts auf das andere zurückgreift.

### Zu den Abs. 2 u. 3

Aus der amtlichen Begründung:

Der Besuch einer Hochschule oder Schule hat keine Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zur Folge. Derjenige, der sich ausschließlich zum Zwecke des Besuchs einer Schule oder Universität in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, behält daher seinen ordentlichen Wohnsitz im Heimatstaat. Gleichwohl kann er in dem Mitgliedstaat, in dem er eine Hochschule oder Schule besucht, eine FE erwerben, vorausgesetzt er hält sich dort mindestens 6 Monate auf. Studenten und Schüler haben damit ein Wahlrecht. Sie können die FE sowohl in ihrem Heimatstaat als auch im Staat ihrer Ausbildung erwerben. Die Regelung gilt allerdings nur innerhalb der EU bzw. des EWR. Für Personen aus Drittstaaten, die hier eine Hochschule oder Schule besuchen, oder Personen aus der BRD, die dies in einem Drittstaat tun, beurteilt sich der Wohnsitz nach Abs. 1. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Besuch einer Hochschule oder Schule persönliche Bindungen i. S. von Abs. 1 begründet. Dies bedeutet, dass deutsche Studenten im Ausland gehalten sind, dort ihre FE zu erwerben, wenn sie dort länger als 185 Tage studieren.

### Zu § 8 (Ausschluss des Vorbesitzes einer FE der beantragten Klasse)

Bußgeldvorschrift: keine

Diese Vorschrift bestimmt, dass jeder nur im Besitz einer FE aus einem EU- oder einem EWR-Mitgliedstaat sein darf.

### Zu § 9 (Vorbesitz einer FE anderer Klassen)

Bußgeldvorschrift: keine

Eine bestimmte Besitzdauer der niedrigeren Klasse ist nicht vorgeschrieben. Auch wird nicht verlangt, daß die FE durch Aushändigung des FS erteilt wird. Es genügt deshalb, dass der Bewerber vor Erwerb der höheren Klasse die Voraussetzung für die niedrigere erfüllt hat. Auf die formelle Erteilung der niedrigeren Klasse durch Aushändigung des FS wird verzichtet.

§ 9 führt im Ergebnis dazu, dass die nach § 69a Abs. 2 StGB verfügte Ausnahme von der Sperrfrist für solche Fahrzeugarten ins Leere läuft, die die Erteilung einer „niedrigeren“ FE-Klasse voraussetzen. So kann eine Ausnahme von der Sperrfrist für die „höhere“ FE-Klasse D grundsätzlich nicht in Betracht kommen, wenn der Fz.-Führer noch nicht einmal die Eignung für die „niedrigere“ Klasse B besitzt, die aber Voraussetzung für die Erteilung der „höheren“ Klasse D ist (VG Berlin v. 21. 6. 2000 in NZV 2001, 139 – Anm. OVG Berlin lehnte Beschwerde gegen den o. g. Beschluss ab).

### Zu § 10 (Mindestalter)

Bußgeldvorschrift

- zu § 10 Abs. 3: § 75 Nr. 7 FeV
- zu § 10 Abs. 4: § 75 Nr. 8 FeV

Abweichend von Abs. 1 Nr. 4 muss der Inhaber eines FS der Klasse L mindestens 18 Jahre sein, wenn er einen Zug bestimmter Art bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen führt (s. § 1 Abs. 2 der 2. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften – 8-3-2 Bu).

Auf Kfz-Führer, die mit außerhalb des EU- bzw. EWR-Raumes ausgestellten ausländischen Fahrzeugen oder internationalen Führerscheinen **vorübergehend** hier am Straßenverkehr teilnehmen, sowie auf dem unter das Nato-Truppenstatut fallenden Personenkreis ist § 7 nicht anwendbar.

### Zu den Abs. 1 u. 3

Die Mindestaltersregelungen sind beibehalten. Neu ist lediglich die Altersgrenze von 25 Jahren beim Direkteinstieg in die Klasse A.

Art. 5 VO (EWG) Nr. 3820/85 hat Vorrang. Im gewerblichen Güterverkehr ist deshalb nach wie vor das 21. Lebensjahr maßgebend, es sei denn, der Betroffene kann eine abgeschlossene Ausbildung zum Berufskraftfahrer nachweisen.

Aus der amt. Begr.:

Bisher durften behinderte Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres keine motorisierten Krankenfahrtstühle führen. Sie waren auf Einzelausnahmegenehmigungen angewiesen. Das generelle Verbot mit Ausnahmemöglichkeit wird aber weder der Situation der behinderten Kinder gerecht, noch ist es aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich. Für motorisierte Krankenfahrtstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h genügt die allgemeine Regelung des § 2 Abs. 1 FeV, nach der Vorsorge zu treffen ist, wenn sich eine Person infolge körperlicher Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann. Art und Umfang der Vorsorge hängt z. B. von der Art der Behinderung und dem Alter des Kindes ab. Die Mindestaltersbeschränkung wird daher aufgehoben, wenn der Krankenfahrtstuhl durch einen behinderten Menschen geführt wird.

### Zu Abs. 4

Hinsichtlich der Beschaffenheit des Sitzes für das mitgenommene Kind beachte § 35a Abs. 9 StVZO. Die entsprechende Vorschrift über die Mitnahme von Kindern auf Fahrrädern befindet sich in § 21 Abs. 3 StVO.

### Zu § 11 (Eignung)

Bußgeldvorschrift: keine

Übergangsrecht: **Beachte** § 76 Nr. 9

### Zu Abs. 1

Aus der amtlichen Begründung:

Satz 1 wiederholt die Formulierung von § 2 Abs. 4 StVG in Bezug auf die körperliche und geistige Eignung. Es wird konkretisiert, in welchen Fällen die Anforderungen an die Eignung nicht erfüllt sind, und verwiesen wird hierzu auf die Anlagen 4 u. 5. Diese Anlagen enthalten eine Aufstellung von Erkrankungen und Mängeln, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen. Da die FE-Behörde in aller Regel nicht die notwendigen Fachkenntnisse bei der Eignungsbeurteilung hat, bedient sie sich der Gutachten von fachlich kompetenten Personen oder Stellen. Die Abs. 2 u. 3 ermächtigen die FE-Behörden zur Anordnung oder Beibringung von Gutachten eines Fachärztes oder einer Begutachtungsstelle für Fahreignung. Anl. 4 gibt auch Hilfestellung bei der Frage, ob ein Anlass zur Begutachtung gegeben ist. Die Eignung kann auch dadurch ausgeschlossen sein, dass der Bewerber erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstößen hat.

Für Bewerber der Klasse D oder D1 wird in Satz 4 außerdem gefordert, dass sie die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden. Diese Formulierung ersetzt den Begriff der „persönlichen Zuverlässigkeit“ der bisherigen Regelung in § 15e Abs. 1 Nr. 2 StVZO. Durch die neue Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht allgemeine Zuverlässigkeit i. S. d. Gewerberechts gemeint ist, sondern der Bezug zur Beförderung der Fahrgäste hergestellt wird.

Es ist nicht Aufgabe der Anlage 4, eine abschließende Regelung zu treffen, weder hinsichtlich der Aufstellung der Krankheiten und Mängel noch inhaltlich in Bezug auf die Bewertung der Eignung bzw. Nichteignung. Für die Bewertung der Eignung können folgende allgemeine Grundsätze zusammengefasst werden:

- Bei schweren Erkrankungen ist im akuten Stadium die Fähigkeit zum sicheren Führen von Kfz i. d. R. nicht gegeben.
- Durch eine ärztlich verordnete Therapie kann die Fähigkeit wieder erworben werden. Hierzu ist oftmals die Einstellungsphase abzuwarten.
- Bei Beurteilung der Fahreignung sind u. a. der Verlauf der Krankheit, die Lebensführung und -einstellung des Patienten, Kompensationsmöglichkeiten und die möglichen Nebenwirkungen der Behandlung zu berücksichtigen.

Eine Eignungsbeurteilung im konkreten Einzelfall allein aufgrund der Anlage 4 ist aber nicht möglich.

### Zu Abs. 2 u. 3

Die Abs. 2 u. 3 ersetzen die bisherigen Regelungen in den §§ 9, 12, 15b u. 15c StVZO. Neu ist, dass nunmehr genau festgelegt ist, in welchen Fällen ein ärztliches Gutachten oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten zulässig ist. Bei Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung kommt zunächst grundsätzlich nur ein fachärztliches Gutachten in Frage. Die Anlässe für ein medizinisch-psychologisches Gutachten sind im Abs. 3 aufgeführt. Sie beziehen sich auf den gesamten Eignungsbereich. Betreffend die körperliche und geistige Eignung für den Bereich „Alkoholproblematik“ und „Betäubungs- und Arzneimittel“ enthalten die §§ 13 u. 14 spezielle Regelungen.

So darf beim Vorliegen eines hirnorganischen Psychosyndroms die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens über die Art und Schwere der Erkrankung und ihre Folgen für die Fahreignung angeordnet werden (VGH Baden-Württemberg v. 5. 12. 2001 in NZV 2002, 248).

Bei berechtigter Anforderung eines Fahreignungsgutachtens darf aus einer verweigerten Gutachterbeibringung auf die Nichteignung für eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis geschlossen werden (BayVGH v. 7. 5. 2001 in NZV 2001, 494).

### Zu Abs. 4

Hier sind die Regelungen für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer festgehalten, die bisher im § 12 Abs. 1 StVZO angesprochen waren.

### Zu Abs. 5

Abs. 5 verweist auf Anlage 15, die Grundsätze enthält, die bei der Durchführung der ärztlichen und medizinisch-psychologischen Untersuchungen und bei Erteilung der Gutachten zu beachten sind. Eine analoge Bestimmung gab es bisher nicht.

### Zu Abs. 7

Der einmalige Konsum von so genannten harten Drogen wie Heroin, Kokain, Ecstasy, LSD oder Amphetamin schließt im Regelfall die Eignung zum Fahren von Kfz aus (OVG Niedersachsen v. 16. 6. 2003 in VerkMitt 2003 Nr. 67; a.A. Hess. VGH v. 14. 1. 2002 in zfs 2002, 599).

Führt ein gelegentlicher Konsument von Cannabis unter akuter Beeinflussung von Cannabis ein Kraftfahrzeug, so ist die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis – ohne vorherige Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens über die Fahreignung – zulässig (VGH Mannheim v. 7. 3. 2003 in DAR 2003, 236).

### Zu Abs. 8

Der Weigerung i. S. d. Abs. 8 Satz 1 ein Gutachten beizubringen, steht es gleich, wenn die rechtmäßig angeordnete Überprüfung der Fahreignung im Rahmen einer rechtsmedizinisch-toxikologischen Untersuchung durch ein dem Betroffenen zurechenbares Kürzen des Haupthaars verhindert wird und es zu Klärung des Haschischkonsums notwendig und dem Betroffenen zumutbar war, die Haare nicht zu kürzen (OVG Hamburg v. 27. 8. 2003 in DAR 2004, 411).

### Zu § 12 (Sehvermögen)

Bußgeldvorschrift: keine

Mit dem § 12 korrespondiert die Anlage 6. Dort sind die Anforderungen genannt, die erfüllt werden müssen. Die Anlage 6 ersetzt die bisherige Anlage XVII.

### Zu § 13 (Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik)

Bußgeldvorschrift: keine

§ 13 ist eine Spezialvorschrift zu § 11. Hier werden die Maßnahmen geregelt, die zu ergreifen sind bei Verdacht auf Alkoholabhängigkeit oder Alkoholmissbrauch.

Aus der amtlichen Begründung:

Bei der Frage, welche Untersuchungsart in Frage kommt, wird unterschieden zwischen Alkoholabhängigkeit und Alkoholmissbrauch. Ein ärztliches Gutachten ist erforderlich und ausreichend bei Verdacht auf Alkoholabhängigkeit, wenn die FE wegen Alkoholabhängigkeit entzogen worden ist oder wenn sonst zu klären ist, ob Alkoholabhängigkeit nicht mehr besteht. Für die Beurteilung der Alkoholabhängigkeit genügt ein fachärztliches Gutachten, da es sich um eine medizinische Frage handelt und psychologische Fragen nicht zu beurteilen sind.

§ 13 Nr. 2 regelt die Fälle, in denen ein medizinisch-psychologisches Gutachten beigebracht werden muss. Dies ist insbesondere der Fall bei Fragestellungen im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch, da es hierbei im Wesentlichen um die Beurteilung des Alkoholtrinkverhaltens des Betroffenen und des Umgangs mit dem Alkohol geht und eine Verhaltensprognose erforderlich ist. Alkoholmissbrauch liegt vor, wenn ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum und das Fahren nicht sicher getrennt werden kann. Diese Definition ist in Anl. 4 Nr. 8.1 enthalten.

Zur Rechtmäßigkeit einer Anordnung der Verkehrsbehörde, ein medizinisch psychologisches Gutachten zur Klärung der Frage beizubringen, ob bei einem FE-Inhaber Alkoholmissbrauch anzunehmen ist (VGH Baden-Württemberg v. 22. 1. 2001 in VRS 100, 232).

Auch vor der Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis im Wege der Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis ist die Behörde berechtigt, Zweifeln an der Eignung des Bewerbers mit den Mitteln der Fahrerlaubnis-Verordnung nachzugehen (VGH Mannheim v. 9. 12. 2003 in NZV 2004, 319).

## **Zu § 14 (Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel)**

Aus der amtlichen Begründung:

§ 14 stellt eine weitere Spezialvorschrift zu § 11 dar und regelt die Zuweisung für die ärztliche Begutachtung bei Verdacht auf Abhängigkeit bzw. Einnahme von Betäubungsmitteln und Arzneimitteln oder sonstigen psychoaktiv wirkenden Stoffen. Es wird differenziert zwischen den Fragestellungen, bei denen ein fachärztliches Gutachten erforderlich ist, und den Fällen, die eine medizinisch-psychologische Begutachtung erfordern.

Nach § 14 Abs. 1 kann ein Gutachten angefordert werden, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln gibt. Als einzige Aufklärungsmöglichkeit kommt in diesem Fall ein ärztliches Gutachten in Betracht (VGH Mannheim v. 16. 6. 2003 in NJW 2003, 3004). Allerdings ist die Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bei Neuerteilung nach vorangegangenem Entzug wegen eines Drogendelikts im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr nicht mehr zulässig, wenn die Tat wegen Zeitablaufs einem Verwertungsverbot unterliegt (BVerwG v. 9. 6. 2005 in DAR 2005, 578).

Wird durch die ärztliche Untersuchung Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder psychoaktiv wirkenden Stoffen festgestellt, ergibt sich hieraus in Verbindung mit Anlage 4 und den Begutachtungsleitlinien „Kraftfahreignung“, dass ein Eignungsmangel vorliegt. Wird durch die ärztliche Untersuchung zwar Konsum (Einnahme) festgestellt, aber keine Abhängigkeit, ist bei der Beurteilung der Fahreignung nach Anlage 4 und den Begutachtungsleitlinien zu differenzieren. Die Einnahme von Betäubungsmitteln i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes mit Ausnahme Cannabis führt zur Nichteignung. Das bedeutet, dass zwei Tendenzen in der Rechtsprechung erkennbar sind. Bei **harten Drogen** wird ein strenger Maßstab angelegt. Dabei soll bereits die einmalige Einnahme im Regelfall zur Fahrungeeignetheit führen. Anders bei Cannabiskonsum (vgl. Geiger in NZV 2003, 272). Bei Cannabis ist zu unterscheiden zwischen regelmäßiger und gelegentlicher Einnahme. Die Eignung ist i. d. R. ausgeschlossen, wenn regelmäßige Einnahme vorliegt. Dies ist bei täglichem oder nahezu täglichem Konsum von Cannabis der Fall (VGH Baden-Württemberg v. 30. 5. 2003, in NZV 2004, 213). Bei nur gelegentlicher Einnahme von Cannabis ist i. d. R. die Eignung gegeben. Eine zusätzliche medizinisch-psychologische Untersuchung ist erforderlich, wenn weitere Umstände Zweifel an der Eignung begründen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Konsum im Zusammenhang mit dem Fahren erfolgt, wenn Kontrollverlust oder Störungen der Persönlichkeit vorliegen, wenn zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt oder wenn das jugendliche Alter eines Drogenkonsumenten zu Zweifeln an seiner Tauglichkeit zum Führen von Kfz führt (OVG Niedersachsen v. 15. 11. 2002 in VerkMitt 2003 Nr. 25). Deshalb ist die Behörde nicht berechtigt, von einem Kraftfahrer, der allein durch den gelegentlichen Konsum von Cannabis ohne Bezug zum Straßenverkehr aufgeflogen ist, die Beibringung eines MPG anzufordnen (OVG Bremen v. 8. 3. 2000 in VRS 99, 156).

Aus diesem Grund enthält Satz 3 die Ermächtigung für die Anordnung eines MPG, wenn gelegentliche Einnahme festgestellt wurde. Dabei setzt der Begriff der gelegentlichen Einnahme einen mehrmaligen Cannabiskonsum voraus. Ein einmaliger Konsum reicht hierfür nicht aus (VGH Baden-Württemberg v. 29. 9. 2003 in NZV 2004, 215). Der bloße Besitz von Betäubungsmitteln ist keine Tatsache, die die Annahme begründet, dass eine Einnahme vorliegt (OVG NRW v. 22. 11. 2001 in NZV 2002, 427).

Ein medizinisch-psychologisches Gutachten ist nach Abs. 2 erforderlich im Rahmen der Neuerteilung der FE, wenn sie aus den Gründen von Abs. 1 entzogen worden war oder wenn sonst zu klären ist, ob Abhängigkeit oder Einnahme i. S. von Abs. 1 nicht mehr vorliegt.

# Bu 8-3-0-1 Erläuterungen zur Fahrerlaubnisverordnung

---

## Zu § 15 (Fahrerlaubnisprüfung)

Bußgeldvorschrift: keine

Übergangsvorschrift: § 76 Nr. 10

Der FE-Bewerber hat bis auf die Kl. L seine Befähigung mit einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen.

## Zu § 16 (theoretische Prüfung)

Bußgeldvorschrift: keine

Übergangsrecht: **Beachte** § 76 Nr. 10

## Zu Abs. 1

Abs. 1 entspricht § 11 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 StVZO

## Zu Abs. 2

Die Detailregelungen für die Prüfung ergeben sich aus Anlage 7 Teil 1. Damit werden bisher nur in Richtlinien geregelte Bereiche in die VO übernommen.

## Zu § 17 (Praktische Prüfung)

Bußgeldvorschrift: keine

Übergangsrecht: **Beachte** § 76 Nr. 10 u. 11

## Zu Abs. 1

Abs. 1 übernimmt die Regelungen aus dem bisherigen § 11 Abs. 1, Abs. 2 u. Abs. 3 StVZO.

## Zu Abs. 2

Abs. 2 verweist im Wesentlichen auf die Anlage 7 Teil 11. In dieser Anlage sind die bisher nur in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Grundfahraufgaben als wesentlicher Prüfungsbestandteil festgelegt. Weiter werden die bisher in Anlage XXVI zur StVZO geregelten Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge festgelegt.

## Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt, wo der Bewerber die praktische Prüfung abzulegen hat. Das soll dort geschehen, wo er nach Erwerb der FE hauptsächlich am Verkehr teilnimmt, nämlich an seinem Wohn-, Ausbildungs- oder Arbeitsort.

## Zu Abs. 6

Abs. 6 ersetzt § 11b StVZO.

Fahrerlaubnisbewerber, die ihre Fahrprüfung auf Automatikfahrzeugen ablegten, wurden seit dem 1. 4. 1986 nach § 11b StVZO (altes Recht) und nunmehr nach § 17 Abs. 6 FeV in der Führung von Kraftfahrzeugen beschränkt. Sie dürfen nur Fahrzeuge mit automatischem Getriebe führen. Die Beschränkung wird im Führerschein vermerkt. Diese Regelung galt nicht für die Klasse 4 (Kleinstraßenfahrzeuge). Sie gilt nach § 17 Abs. 6 Satz 1 letzter Halbsatz FeV nicht für die Klasse M, S und T. Als Begründung führt der Gesetzgeber an, dass auf dem Markt kaum noch Kleinstraßenfahrzeuge ohne Automatik erhältlich sind, so dass auch als Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeug in der Regel nur noch solche Fahrzeuge verwendet und später auch gefahren werden. Der Gesetzgeber sieht deshalb die Einschränkung auf Automatikfahrzeuge bei der Klasse 4 bzw. Klasse M als entbehrlich an. Ähnlich ist es bei der Klasse T. Auch hier werden vermehrt FzE. mit Automatik angeboten, die überwiegend im lof Bereich zum Einsatz kommen. Eine Beschränkung auf Automatik ist aber aus Verkehrssicherheitsgründen nicht notwendig.

Wurde gegen § 11b StVZO bzw. wird gegen § 17 Abs. 6 FeV verstoßen, so ist der Tatbestand des § 21 StVG erfüllt. Wer also eine auf Kfz mit automatischem Getriebe beschränkte FE erhalten hat, macht sich eines Vergehens schuldig, wenn er ein Kfz mit Schaltgetriebe fährt. Solche Kraftfahrzeuge werden von seiner Fahrerlaubnis nicht mit erfasst.

Nun gibt es aber noch alte Führerscheine, die ein Problem in der polizeilichen Verkehrsüberwachung darstellen können. Hintergrund ist eine in den 80er Jahren praktizierte Regelung:

Die in der Zeit vom 1. 1. 1983 bis 31. 3. 1986 ausgestellten Führerscheine enthalten vielfach Einträge mit folgendem (oder ähnlich lautendem) Inhalt:

**„Fahrprüfung wurde auf Automatikfahrzeugen abgelegt.“**

Dieser Vermerk hat rechtlich **keine** Auswirkungen, da er keine Beschränkung darstellt. Führt ein Fahrzeuführer trotz dieses Vermerks im Führerschein ein Schaltgetriebefahrzeug, so liegt weder eine Straftat (§ 21 StVG) noch eine Ordnungswidrigkeit vor. Der Grund liegt darin, dass – nach damaliger Gesetzesfassung – trotz Ablegen der Prüfung auf Automatikfahrzeuge **keine** Beschränkung auferlegt wurde. Voraussetzung war aber, dass der Prüfling eine Bescheinigung der Fahrschule vorlegte, wonach er mindestens 6 Fahrstunden auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe ausgebildet worden war. Da aber die EG-Führerschein-Richtlinie vorschrieb, dass die Ablegung der Prüfung auf einem Kraftfahrzeug mit automatischem Getriebe in dem Führerschein zu vermerken ist, sahen die Behörden sich verpflichtet, diesen Tatsachenvermerk in die Führerscheine einzutragen. **Der Vermerk stellt aber keine inhaltliche Beschränkung der Fahrerlaubnis dar und hat für das Inland keine Bedeutung.** Befindet sich ein solcher Vermerk im Führerschein, so stellt das Führen eines Fahrzeugs mit Schaltgetriebe **keinen** Verstoß gegen § 21 StVG dar.

Kfz mit automatischer Kraftübertragung sind alle Kfz, die eine automatische Kupplung haben, also auch die Fahrzeuge mit einem so genannten „halbautomatischen“ Getriebe.

**Zu § 20 (Neuerteilung einer Fahrerlaubnis)**

Bußgeldvorschrift: keine

Nach Ablauf einer Sperre gem. § 69a StGB muss eine neue FE beantragt werden. Die alte entzogene FE lebt nicht wieder auf. Im Falle des Fahrverbotes nach § 44 StGB oder nach § 25 StVG bleibt die FE bestehen, sie kann nur nie genutzt werden. Daher bedarf es nach Ablauf eines Fahrverbotes nicht der Neuerteilung nach § 20 FeV.



## Voraussetzungen für die Erteilung einer FE

- § 7 FeV – Ordentlicher Wohnsitz im Inland
  - mindestens 185 Tage im Inland
  - bei beruflichem Auslandsaufenthalt muss eine regelmäßige Rückkehr erfolgen
  - Hochschul- oder Schulbesuch in EU-/EWR-Staat
  - Hochschul- oder Schulbesuch aus EU-/EWR-Staat, wenn Aufenthalt mindestens 6 Monate
- § 8 FeV – Ausschluss des Vorbesitzes einer FE der beantragten Klasse
  - Bewerber darf keine FE der beantragten Klasse in einem anderen EU-/EWR-Staat haben
- § 9 FeV – Vorbesitz einer FE anderer Klassen
  - Klassen C, C1, D oder D1 werden nur erteilt, wenn bereits Kl. B vorhanden ist (ein gleichzeitiger Erwerb ist möglich)
  - Klasse E wird nur i. V. m. einer FE für das ziehende Fahrzeug erteilt (gleichzeitiger Erwerb ist möglich)
- § 10 FeV – Mindestalter
  - 25 Jahre bei Direkteinstieg in die Klasse A
  - 21 Jahre für die Klassen D, D1, DE, D1E
  - 18 Jahre für die Klassen A  
(bei Stufen-FS), B, BE, C, C1, CE, C1E
  - 16 Jahre für die Klassen A1, L, M, T
  - Herabsetzung des Mindestalters bei Berufsausbildung und Vorhandensein der erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung
    - 17 Jahre für die Klassen B, C1, C1E
    - 18 Jahre für die Klassen C, CE
  - 15 Jahre für Kfz, für die eine FE nicht erforderlich ist
- § 11 FeV – Eignung
  - Bewerber müssen die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen
  - Begründen Tatsachen Bedenken, so kann, je nach Sachlage, ein
    - ärztliches Gutachten
    - medizinisch-psychologisches Gutachten oder
    - ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers angeordnet werden
- § 12 FeV – Sehvermögen
- § 13 FeV – Bei Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik können entweder
  - ärztliche Gutachten oder
  - medizinisch-psychologische Gutachten angeordnet werden
- § 14 FeV – Bei Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel können entweder
  - ärztliche Gutachten oder
  - medizinisch-psychologische Gutachten angeordnet werden
- § 15 FeV – Fahrerlaubnisprüfung
- § 16 FeV – Theoretische Prüfung
- § 17 FeV – Praktische Prüfung
- § 18 FeV – Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung
- § 19 FeV – Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in erster Hilfe
- § 20 FeV – Neuerteilung einer Fahrerlaubnis
  - nach Entziehung gelten die Vorschriften über Ersterteilung
  - Verzicht auf FE-Prüfung ist aber möglich

Beachte:  
VO (EWG) Nr. 3820/85  
und AETR

### 3. Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis

#### Zu § 21 (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis)

Bußgeldvorschrift: keine

§ 12 entspricht der alten Regelung des § 8 StVZO.

#### Zu Abs. 1

Neu ist, dass der Bewerber auf Verlangen persönlich bei der Behörde erscheinen muss.

#### Zu Abs. 2

Jede Person darf nur Inhaber einer einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten FE und eines entsprechenden FS sein.

#### Zu § 22 (Verfahren bei der Behörde und der technischen Prüfstelle)

Bußgeldvorschrift: keine

**Beachte** Übergangsrecht § 76 Nr. 12.

Die Vorschrift regelt den Verfahrensablauf bei der Erteilung einer FE bei der Behörde und der technischen Prüfstelle.

#### Zu Abs. 4 Satz 7

Für den vorläufigen Nachweis der Fahrberechtigung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 FeV wird das im VkBl. 1998, 1313 abgedruckte Muster empfohlen. Die Geltungsdauer sollte einen Monat nicht überschreiten.

Die Erteilung der FE wird durch den Verwaltungsakt der

- Aushändigung des Führerscheins  
oder
- Aushändigung der befristeten Prüfungsbescheinigung

vollzogen. Sind FS oder Prüfbescheinigung ausgehändigt, kann kein Tatbestand nach § 21 StVG vorliegen, selbst dann nicht, wenn FS oder Prüfbescheinigung nicht mitgeführt werden oder wenn die Befristung der Prüfbescheinigung abgelaufen ist. Werden Kfz geführt, ohne dass FS oder Prüfbescheinigung mitgeführt werden oder wenn die Befristung abgelaufen ist, liegt eine OWi nach § 75 Nr. 4 FeV vor.

#### Zu § 23 (Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen)

Bußgeldvorschrift – zu § 23 Abs. 2 Satz 1: § 75 Nr. 9.

#### Zu Abs. 1

Die FE-Bewerber und FE-Inhaber werden in zwei Gruppen unterteilt:

- Fahrer von Fzen. der Klassen A u. B mit Anhänger u. Unterklassen
- Fahrer von Fzen. der Klassen C u. D mit Anhänger u. Unterklassen

Die Fahrerlaubnisse der Gruppe 1 (Klassen A u. B mit Anhänger u. Unterklassen) werden unbefristet erteilt. Für die andere Gruppe sind zeitliche Befristungen vorgesehen, dabei ist eine einheitliche Geltungsdauer von 5 Jahren festgelegt; bei den Klassen C1 u. C1E wegen der geringeren Anforderungen und der geringeren Gefahren, die von diesen kleineren Fzen. ausgehen, allerdings erst beginnend mit dem 50. Lebensjahr des Inhabers. Die Verlängerung erfolgt dann im 5-Jahres-Rhythmus, wenn der Inhaber das Fortbestehen seiner körperlichen und geistigen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachweist.

#### Zu § 24 (Verlängerung von Fahrerlaubnissen)

Bußgeldvorschrift: keine

#### Zu Abs. 1

Voraussetzungen für die Verlängerung der befristeten FE (§ 23) sind der Eignungsnachweis gemäß Anlage 5 und die Erfüllung der Anforderungen gemäß Anlage 6. Darüber hinaus dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ein Fehlen der sonstigen Eignungsvoraussetzungen nach den §§ 7–19 FeV begründen könnten.

#### Zu § 25 (Ausfertigung des Führerscheins)

Bußgeldvorschrift – zu § 25 Abs. 5 Satz 3: § 75 Nr. 10.

Übergangsvorschrift: § 76 Nr. 13

Die FS-Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen 2 FS-Mustern: dem bisherigen, wenn auch inhaltlich leicht abgeänderten rosa Papierführerschein, und einem FS im Scheckkartenformat. Die BRD hat sich für die Karte entschieden.

### Zu Abs. 2

Da auf dem Scheckkartenführerschein kein Raum für handschriftliche Eintragungen verbleibt, muss bei Änderungen stets ein neuer FS ausgefertigt werden.

### Zu Abs. 3

Aus der amtlichen Begründung:

Einzelfallbezogene Eintragungen im FS sind aufgrund der bindenden Bestimmungen der Richtlinie künftig in kodierter Form einzutragen. Es handelt sich dabei insbesondere um Auflagen (z. B. das Tragen einer Brille) und Beschränkungen sowie Eintragungen aus Verwaltungsgründen.

### Zu Abs. 5

Es ist nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass der alte FS mit Aushändigung des neuen seine Gültigkeit verliert.

Damit begeht jemand eine OWi, der sich einen Ersatzführerschein ausstellen lässt, aber bei der Kontrolle den alten FS vorzeigt.

Die Ausstellung des Ersatzführerscheins wird künftig im Zentralen Fahrerlaubnisregister registriert. Damit kann anhand des Registers festgestellt werden, ob ein FS gültig ist oder nicht.

## 4. Sonderbestimmungen für das Führen von Dienstfahrzeugen

### Zu § 26 (Dienstfahrerlaubnis)

Bußgeldvorschrift: keine

Zuständigkeiten – § 73 Abs. 4

Beachte Übergangsrecht – § 76 Nr. 7, § 76 Nr. 14 FeV

#### Allgemeines

Aus der amtlichen Begründung:

Dienst-FE werden heute noch von der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz und den Polizeien der Länder erteilt. Sie berechtigten bisher sowohl zum Führen von Dienst-Fzen. als auch zum Führen von Privat-Fzen. Daneben konnte sich der Inhaber aufgrund seiner Dienst-FE auch eine allgemeine FE zum Führen von Kfz erteilen lassen, so dass er rechtlich zwei FE für Privat-Fzen. besaß. Dies ist mit den Bestimmungen, wonach jeder nur im Besitz einer FE und eines FS sein darf, nicht vereinbar. Dienst-FE sind deshalb künftig auf das Führen dienstlicher Kfz beschränkt. Eine Umschreibung ohne erneute Ausbildung und Prüfung in entsprechende zivile FE bleibt möglich. Auch die Probezeit nach den Regelungen für die FE auf Probe kann mit einer Dienst-FE abgeleistet werden.

Dienst-Fze. sind dabei nicht nur solche Fahrzeuge, bei denen Bundeswehr, Bundesgrenzschutz oder Polizei Halter sind, sondern z. B. auch angemietete Fahrzeuge, wenn sie für dienstliche Zwecke verwendet werden.

Die Vorschrift besagt nicht, dass Dienst-Fze. nur mit Dienst-FS geführt werden dürfen. Der Inhaber einer allgemeinen FE verstößt deshalb nicht gegen § 21 StVG, wenn er ein Dienstfahrzeug führt. Allenfalls kann unbefugte Benutzung nach § 248b StGB, u. U. auch ein Dienstvergehen i. S. d. Beamtenrechts vorliegen. Die Rechtsposition eines Inhabers einer Dienst-FE ist schwächer als die des Inhabers einer allgemeinen FE. So kann beispielsweise ein Dienst-FS von der zuständigen Verwaltung (§ 73 Abs. 4) eingezogen werden, wenn der Inhaber nicht mehr als Kraftfahrer Verwendung finden soll.

### Zu Abs. 1

Es gibt keine Verpflichtungen der Dienststellen, Dienst-FS auszustellen.

### Zu Abs. 2

Vom Dienst-FS darf nur während der Dauer des Dienstverhältnisses Gebrauch gemacht werden.

### Zu Abs. 3

Nach wie vor kann die Dienst-FS unter erleichterten Bedingungen umgeschrieben werden. Dies kann bis zu einer Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses geschehen, allerdings muss der Betreffende eine Bescheinigung nach Abs. 3 vorweisen können.

### Zu § 27 (Verhältnis von allgemeiner FE u. Dienst-FE)

#### Zu Abs. 1

Die Vorschrift bestimmt, welche Vorschriften bei der Umschreibung der Dienst-FE in eine allgemeine FE nicht angewendet werden müssen.

### 5. Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer FE

#### Zu § 28 (Anerkennung von FE aus Mitgliedstaaten der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Bußgeldvorschrift – zu § 28 Abs. 1 Satz 2: § 75 Nr. 9  
EU-Staaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Großbritannien  
EWR-Staaten sind: Norwegen, Liechtenstein, Island

Zum ordentlichen Wohnsitz vgl. die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2

Zur Äquivalenz zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen siehe 8-3-5 Bu.

#### Zu Abs. 1

Diese Bestimmung erlaubt es EU-/oder EWR-FE-Inhabern, mit ihrer ausländischen Erlaubnis auf Dauer im Inland als Kraftfahrer am Straßenverkehr teilzunehmen. Sie werden bei Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der BRD im Umfang ihrer Berechtigung den inländischen FE-Inhabern gleichgestellt. Ein Umtausch ist somit nicht erforderlich.

#### Zu Abs. 2

§ 28 stellte bislang darauf ob, ob überhaupt eine gültige EU- oder EWR-Fahrerlaubnis vorlag, da bei wurden Unterschiede im Zuschnitt der Fahrerlaubnisse und in den Erteilungsvoraussetzungen nicht berücksichtigt (z. B. dürfen mit der spanischen Fahrerlaubnis für Mopeds, die mit 14 Jahren erworben werden kann, auch vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge gefahren werden). Aus Verkehrssicherheits- und Gleichbehandlungsgründen wird nunmehr eine Angleichung des mitgebrachten Rechts an die nationalen Fahrerlaubnisklassen vorgenommen. Für den Umfang der Berechtigung wird die Entscheidung über die Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen (8-3-5 Bu) zu Grunde gelegt.

**Wichtig:** Diese Fälle des § 28 sind von den Fällen des § 4 IntKfzV zu unterscheiden, wonach **sämtliche** von ausländischen Behörden oder Stellen im Umfang ihrer jeweiligen Berechtigung ausgestellten Fahrerlaubnisse anerkannt werden, also auch Fahrerlaubnisse der nicht harmonisierten nationalen Klassen.

Inhaber der Klasse A1, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der BRD genommen haben, dürfen deshalb bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur Leichtkrafträder mit einer bHG bis 80 km/h fahren.

Halten diese Personen sich aber nur vorübergehend im Inland auf, gilt diese Einschränkung nicht.

#### Zu Abs. 3

Die inländische Vorschrift über die Befristung von Fahrerlaubnissen wird auch auf Inhaber gültiger EU- oder EWR-FE, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der BRD genommen haben, angewendet.

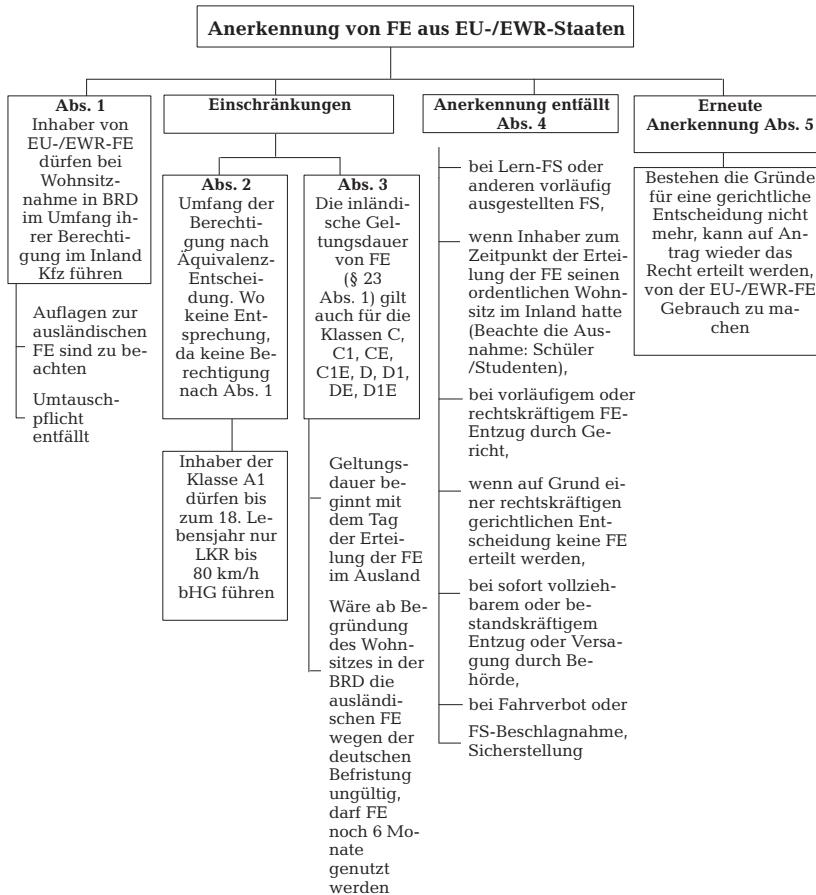
#### Zu Abs. 4

In Abs. 4 sind die Fälle geregelt, in denen der Inhaber der EU- oder EWR-FE nicht zum Führen von Kfz im Inland berechtigt ist. Die Vorschrift lehnt sich i. W. an § 4 IntKfzV an. Die Ausschlussgründe sind jedoch wesentlich erweitert worden, so dass kaum noch Fälle vorkommen können, in denen durch Umgehung des FE-Rechts bzw. Ausnützen von Lücken im Gesetzestext FE „erschlichen“ werden können.

Die Bestimmung der § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV (Wohnsitzerfordernis) ist in Hinblick auf in anderen Mitgliedstaaten der EU ausgestellte Führerscheine wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts ohne Weiteres unanwendbar (VGH Baden-Württemberg v. 21. 6. 04 in VerkMitt 2004 Nr. 76).

Der Inhaber einer in einem EU- oder EWR-Staat erworbenen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz im Inland, dem die deutsche Fahrerlaubnis von einem Gericht rechtskräftig entzogen worden war und der nach dem 31. 12. 1998 im Inland ein Kraftfahrzeug führt, macht sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV strafbar, und zwar auch dann, wenn er auf Grund der ausländischen Fahrerlaubnis vor dem 1. 1. 1999 im Inland (wieder) ein Kraftfahrzeug führen durfte. (BGH v. 20. 6. 2002 in NZV 2002, 406)

## Übersicht zu § 28 FeV

**Zu § 30 (Erteilung einer FE an Inhaber einer FE aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR)**

Bußgeldvorschrift: keine

Aus der amtlichen Begründung:

Inhaber einer EU- oder EWR-FE mit Wohnsitz im Inland, sind nicht mehr verpflichtet, ihre FE in eine deutsche „umzutauschen“, d. h., die deutsche FE zu erwerben, können dies aber auf freiwilliger Basis tun und haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der deutschen FE.

**Zu Abs. 1**

Hier sind die Vorschriften genannt, von denen der Bewerber befreit ist.

Aus der amtlichen Begründung:

Ein Erwerb der deutschen FE wird immer dann nötig sein, wenn die Geltungsdauer der ausländischen FE abläuft. Eine Verlängerung durch den Staat, der die FE ursprünglich erteilt hat, ist nicht möglich.

### Zu Abs. 3

Der FS ist nur gegen Abgabe des ausländischen FS auszuhändigen. Die FE-Behörde sendet den ausländischen FS unter Angabe der Gründe über das KPA an die Behörde zurück, die ihn ausgestellt hat.

### Zu Abs. 4

In Feld 10 steht nicht immer das Datum der Erteilung der inländischen FE, da in diesem Feld bei jeder späteren Ersatzung des FS oder jedem späteren Umtausch jeweils das Datum der ersten FE-Erteilung jeder Klasse eingetragen wird.

### Zu § 31 (Erteilung einer FE an Inhaber einer FE aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Bußgeldvorschrift: keine

Die Vorschrift greift bei der Erteilung einer FE für FE-Inhaber aus einem Drittstaat. Sie unterscheidet dabei in Drittstaaten, deren Prüfungsverfahren annähernd dem unsrigen vergleichbar ist, und solche Drittstaaten, deren Prüfverfahren nicht mit unserem gleich zu werten ist.

### Zu Abs. 1

Soweit die betreffenden Staaten in Anlage 11 genannt sind, gelten für die Erteilung dieselben materiellen Regelungen wie für die Erteilung einer FE an Inhaber von EU- und EWR-FE.

### Zu Abs. 2

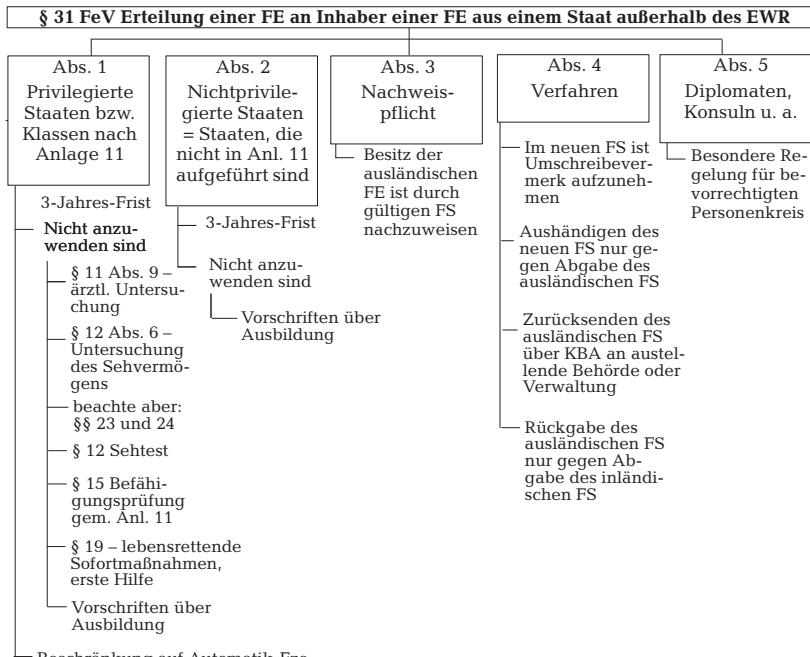
Inhaber von FE aus nicht in der Anlage 11 genannten Drittstaaten sind lediglich von der Ausbildung befreit.

### Zu Abs. 3

Der internationale FS reicht als Nachweis nicht aus.

Aus der amtlichen Begründung:

Dies beruht darauf, dass bei einer Entziehung der FE nicht sichergestellt ist, dass in jedem Fall auch der internationale FS eingezogen wird.



Beschränkung auf Automatik-Fze.

## 6. Fahrerlaubnis auf Probe

### Zu § 32 (Ausnahmen von der Probezeit)

Bußgeldvorschrift: keine

Die Ermächtigung nimmt die Klassen M, S, L und T von der Probezeitregelung aus.

### Zu § 33 (Berechnung der Probezeit bei Inhabern von Dienst-FE und FE aus Staaten außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Bußgeldvorschrift: keine

### Zu Abs. 1

Die Vorschrift dehnt die Probezeitregelung auf die Dienst-FE aus.

### Zu Abs. 2

Die Vorschrift enthält eine neue Regelung für die Berechnung der Probezeit bei Inhabern einer FE aus einem Staat außerhalb des EWR.

### Zu § 34 (Bewertung der Straftaten und OWi im Rahmen der FE auf Probe und Anordnung des Aufbauseminars)

Bußgeldvorschrift: keine

### Zu Abs. 1

Die Vorschrift befasst sich mit der Bewertung der Straftaten und OWi und verweist auf die Anlage 12. Diese Anlage 12 ersetzt die bisherige Anlage zu § 2a StVG. Inhaltlich hat sich nichts Grundsätzliches verändert.

**Zu den §§ 35 (Aufbauseminare), 36 (Besondere Aufbauseminare), 37 (Teilnahmebescheinigung), 38 (Verkehrspychologische Beratung) und 39 (Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und weiterer Maßnahmen bei Inhabern einer Dienst-FE)**

Bußgeldvorschriften: keine

Die Vorschriften enthalten die Durchführungsbestimmungen für die Aufbauseminare.

### 7. Punktsystem

#### Zu § 40 (Punktbewertung nach dem Punktsystem)

**Beachte:** die grundlegenden Bestimmungen des § 4 StVG.

#### Zu § 41 (Maßnahmen der FE-Behörde)

Bußgeldvorschrift: keine

Vgl. auch § 4 Abs. 3 StVG.

#### Zu Abs. 1

Das KBA informiert die FE-Behörde über vorhandene Eintragungen. Die FE-Behörde wiederum unterrichtet den Betroffenen.

#### Zu den §§ 42–44 (Aufbauseminare, besondere Aufbauseminare, Teilnahmebescheinigung)

Bußgeldvorschriften: keine

Aus der amtlichen Begründung:

Die Regelungen verweisen auf die entsprechenden Bestimmungen zur FE auf Probe in den §§ 35–37.

#### Zu § 45 (Punktrabatt)

Bußgeldvorschrift: keine

Vgl. § 4 Abs. 4 StVG.

### 8. Entziehung oder Beschränkung der FE, Anordnung von Auflagen

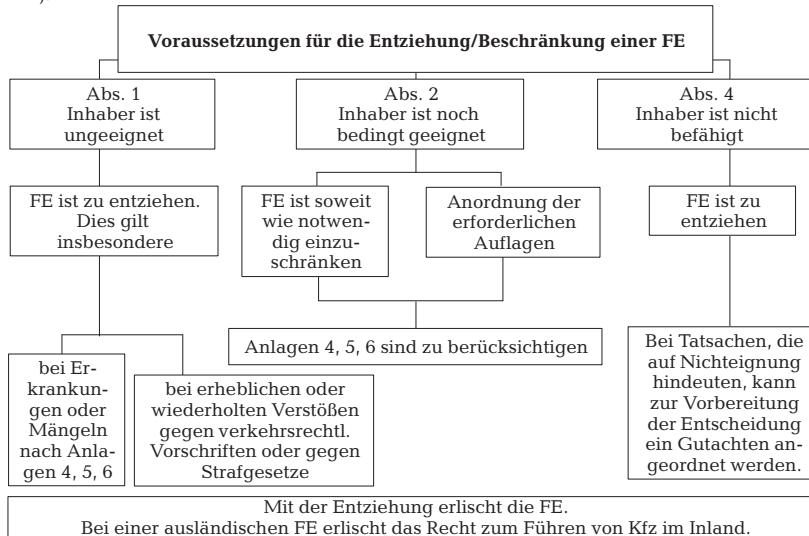
#### Zu § 46 (Entziehung, Beschränkung, Auflagen)

Bußgeldvorschrift – zu § 46 Abs. 2: § 75 Nr. 9

##### Allgemeines

Die Bestimmung ist eine besondere Beschränkung der Grundregel zur Zulassung von Personen, die sich an den Kraftfahrzeugführer richtet. Hintergrund ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zu der die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet ist. Sie hat die Interessen aller Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen und deshalb ungeeignete Kraftfahrzeugführer vom Straßenverkehr fern zu halten. In diesem Sinn erhält die Bestimmung ihre überragende Bedeutung, da sie für die Führer erlaubnispflichtiger Kraftfahrzeuge gilt. Die Führer erlaubnisfreier Kraftfahrzeuge werden nach § 3 FeV beurteilt. Es gibt aber nach wie vor keine Verpflichtung für den Kraftfahrer (Ausnahme: Kl. C und D), die Behörde über seinen Gesundheitszustand zu informieren. Insoweit greift § 2 FeV, der vom Kraftfahrer verlangt, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit er sich sicher im Verkehr bewegen kann.

Das Gleiche gilt auch bei der Einnahme von Betäubungsmitteln. Auch hier ist der FE-Inhaber grundsätzlich nicht verpflichtet, seine Eignung zu beweisen. Die Mitwirkungspflicht wird erst ausgelöst, wenn die Verkehrsbehörde einen durch Tatsachen getragenen Anfangsverdacht für die Einnahme von Betäubungsmitteln belegen kann (OVG Koblenz v. 23. 5. 2002 in DAR 2002, 471).



##### Zu Abs. 1

Wer sich als ungeeignet erweist (Abs. 1), wird von der Benutzung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen.

Das gilt insbesondere, wenn

- Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur Fahrerlaubnis-Verordnung vorliegen.
- Erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen wurde.
- Erheblich oder wiederholt gegen Strafgesetze verstoßen wurde.

##### Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen

Ein Kraftfahrer, der Betäubungsmittel i. S.d. BTM-G (ausgenommen Cannabis – es sei denn, die festgestellte Konzentration von THC-COOH im Blut lässt in ihrer Größenordnung auf regelmäßi-

gen Konsum von Cannabisprodukten schließen [OVG Saarland in VD 2002, 377; OVG Nordrhein-Westfalen v. 7. 1. 2003 in VerkMitt 2003 Nr. 38]) konsumiert hat, ist im Regelfall als ungeeignet zum Führen von Kfz anzusehen. Dies gilt – nach herrschender Meinung – auch dann, wenn bei ihm bislang nur einmal der Konsum von Betäubungsmitteln festgestellt worden ist (OVG Koblenz v. 21. 11. 2000 in DAR 2001, 183; OVG Baden-Württemberg v. 24. 5. 2002 in VD 2002, 220; a.A. HessOVG v. 14. 1. 2002 – 2 TG 3008/01). Auch der einmalige Konsum von Kokain schließt im Regelfall die Eignung zum Führen von Kfz aus (OVG Lüneburg v. 14. 8. 2002 in DAR 2002, 471; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz v. 23. 5. 2000 in VRS 99, 238), solange nicht der Nachweis einer Entgiftung und Entwöhnung durch mindestens einjährige Drogenabstinenz erbracht wurde (VGH Baden-Württemberg v. 15. 5. 2002 in NZV 2003, 56).

Ausnahmen von dieser Regel sind grundsätzlich nur dann anzuerkennen, wenn in der Person des Konsumenten Besonderheiten bestehen, die darauf schließen lassen, dass seine Fähigkeit, ein Kfz im Straßenverkehr sicher, umsichtig und verkehrsgerecht zu führen, sowie sein Vermögen, zwischen dem Konsum von Betäubungsmitteln und der Teilnahme am Straßenverkehr zuverlässig zu trennen, nicht erheblich herabgesetzt sind. Es obliegt dem FE-Inhaber, das Bestehen solcher atypischer Umstände in seiner Person substantiiert darzulegen (VGH Baden-Württemberg v. 24. 5. 2002 in VD 2002, 216).

Auch schwerer Alkoholmissbrauch und das Vorliegen von weiteren Umständen, die geeignet sind, den Verdacht zu erhärten, dass der FE-Inhaber den Konsum von Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag, rechtfertigen die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (VGH Baden-Württemberg v. 29. 7. 2002 in VD 2002, 346).

### **Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften**

Bei Fahrerlaubnisentziehungen wegen Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften sind die Umstände des Einzelfalls sorgfältig zu prüfen. (Verkehrs-)Ordnungswidrigkeiten können, selbst wenn diesen für sich genommen (wie etwa Verstößen gegen Parkvorschriften) nur geringes Gewicht beizumessen ist, werden sie beharrlich und häufig begangen, (ausnahmsweise) in besonders krassen Fällen die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen charakterlicher Mängel oder zumindest die Beibringung eines Eignungsgutachtens wegen (begründeter) Zweifel an der Eignung rechtfertigen, weil bei dieser besonderen Fallgestaltung auf charakterliche Mängel, die sich in der beharrlichen Missachtung der Rechtsordnung geäußert haben, geschlossen werden kann (OVG Lüneburg v. 15. 11. 1991 – 12 L 130/90).

### **Zu Abs. 2**

Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis noch als bedingt geeignet (Abs. 2),

- schränkt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis so weit als nötig ein oder
- sie ordnet Auflagen an.

### **Auflagen**

Auflagen verpflichten den Kraftfahrzeugführer, bestimmte an seine Person oder das Kraftfahrzeug gebundene Vorrichtungen zu benutzen oder mitzuführen, um seiner Sorgfaltspflicht gegenüber anderen gerecht werden zu können. Auflagen beziehen sich auf die Person des Kraftfahrzeugführers und machen dessen Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr von bestimmten vorgeschriebenen Verhaltensweisen abhängig. Sie stellen dem Fahrerlaubnisinhaber die Wahl seines Kraftfahrzeuges grundsätzlich frei.

### **Beschränkungen**

Beschränkungen verpflichten den Kraftfahrzeugführer, entweder ein näher bestimmtes Kraftfahrzeug oder nur ein solches Kraftfahrzeug zu führen, welches mit bestimmten, näher beschriebenen Einrichtungen ausgestattet ist, die die Bedienung des Kraftfahrzeugs erleichtern sollen und damit zur sicheren Fortbewegung des Kraftfahrzeugs erforderlich sind.

Beschränkungen beziehen sich auf das Kraftfahrzeug und schreiben dem Kraftfahrer vor, nur Kraftfahrzeuge bestimmter Art oder Kraftfahrzeuge mit genau bezeichneten Einrichtungen zu führen.

### **Ahndung**

Ein Verstoß gegen eine Auflage stellt sich als Ordnungswidrigkeit dar:  
§§ 46 Abs. 2, 75 Nr. 9 i. V. m. § 24 StVG.

Ein Verstoß gegen eine Beschränkung ist ein Vergehen i. S. der §§ 2 und 21 StVG.

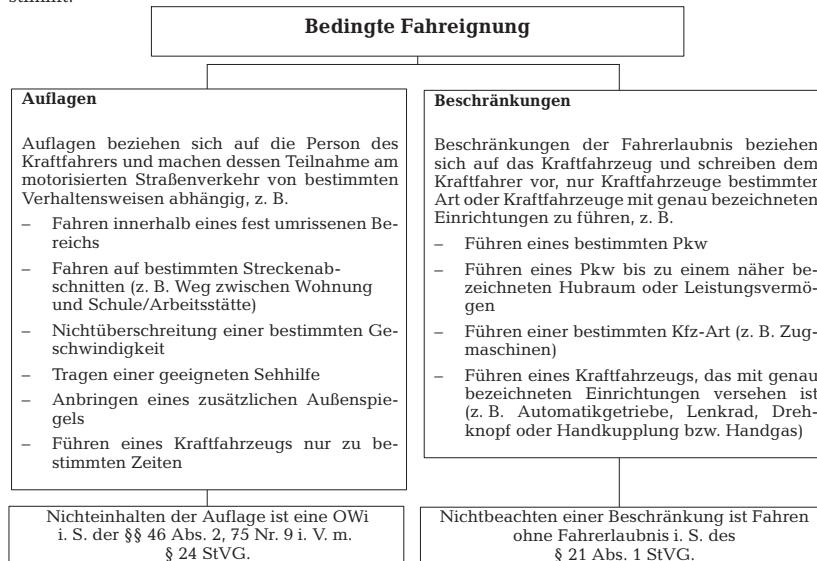
## Bestimmtheit des Eintrags

Die Eintragung in der Fahrerlaubnis muss klar erkennen lassen, ob eine

- Auflage oder
- Beschränkung

vorliegt (BGH in NJW 78, 2517).

Nur so ist gemäß Art. 103 GG und § 1 StGB die Verwaltungsmaßnahme auch hinreichend bestimmt.



## Zu Abs. 3

Zur Rechtmäßigkeit einer Anordnung der Verkehrsbehörde, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Klärung der Frage beizubringen, ob bei einem FE-Inhaber Alkoholmissbrauch anzunehmen ist, wenn in der Öffentlichkeit durch verschiedene Handlungen deutlich wurde, dass der FE-Inhaber aufgrund Alkoholkonsums nicht in der Lage ist, sich sozial verantwortungsgerecht zu verhalten, und damit ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol in Bezug auf den Straßenverkehr fraglich ist (VGH Baden-Württemberg v. 22. 1. 2001 in VRS 100, 232) bzw. zur Frage, ob die Alkoholauffälligkeit im Zusammenhang mit der Teilnahme im Straßenverkehr steht (ÖVG Saarland v. 18. 9. 2003 in VerkMitt 2004 Nr. 21).

## Zu § 47 (Verfahrensregelungen)

Bußgeldvorschrift: keine

## Zu Abs. 1

Die Vorschrift stellt klar, dass auch ein internationaler FS bei der Entziehung der FE abzuliefern bzw. zur Eintragung von Einschränkungen und Auflagen vorzulegen ist.

## Zu Abs. 2

Die für nationale FS geltenden Bestimmungen werden auf EU- bzw. EWR-FS ausgedehnt.

## 9. Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen, Personenkraftwagen im Linienverkehr und bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen

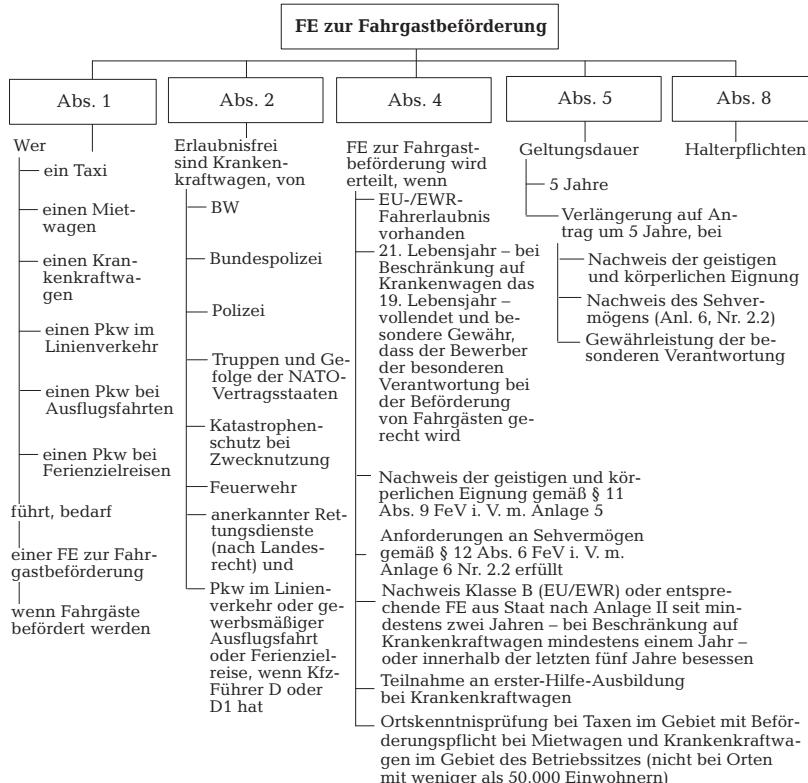
## Zu § 48 (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung)

Bußgeldvorschrift

– zu § 48 Abs. 1: § 75 Nr. 12

– zu § 48 Abs. 8: § 75 Nr. 12

Übergangsbestimmung: § 75 Nr. 13



#### Allgemeines

Die bisher in §§ 15 ff. StVZO enthaltenen Regelungen wurden in modifizierter Art und Weise in den § 48 FeV übernommen, wobei innerhalb der neuen Klasseneinteilung eine eigenständige FE-Klasse für KOM-Klasse D eingeführt wurde. § 48 FeV enthält nach wie vor die Verpflichtung für Führer von Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen, eine FE zur Fahrgastbeförderung zu besitzen. Neu hinzugekommen ist das Erfordernis einer FE zur Fahrgastbeförderung im durchgeführten Linienverkehr mit Pkw. Dies beruht darauf, dass insbesondere im ländlichen Raum im Linienverkehr neben KOM zunehmend auch Pkw mit bis zu 8 Fahrgastsitzplätzen eingesetzt werden. Fahrgemeinschaften zwischen Wohnung und Arbeitsstelle oder Beförderungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe werden davon i. d. R. nicht erfasst, da das Personenbeförderungsgesetz bei Beförderung in Pkw nur gilt, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt übersteigt. Unterliegen aber die Beförderungen nicht dem PBefG, ist auch keine FE zur Fahrgastbeförderung erforderlich. Bisher hatte die 33. AusnahmeVO zur StVZO nicht gewerbsmäßige Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen vom § 15d StVZO ausgenommen. Diese Regelung ist nunmehr zusätzlich in § 48 FeV aufgenommen worden. Die 33. Ausnahmeverordnung wurde gestrichen.

**Zu Abs. 1**

Nach der Tatbestandsfassung des § 48 Abs. 1 gilt das Erfordernis der FE zur Fahrgastbeförderung nur, wenn der Kfz-Führer die Beförderung in einem in dieser Vorschrift aufgeführten Beförderungstyp durchführt. Eine entsprechende Anwendung von § 2 Abs. 6 PBefG ist insoweit nicht möglich (BayObLG v. 29. 6. 2000 in NZV 2000, 424).

**Taxis**

Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgäst bestimmt Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

**Mietwagen**

Verkehr mit Mietwagen ist allein die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Pkw, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen sind (§ 49 Abs. 4 PBefG). In diesem Zusammenhang sind auch Freistellungen der Freistellungs-VO zu beachten; sofern nämlich diese eingreifen, liegt kein genehmigungspflichtiger Mietwagenverkehr vor mit der Folge, dass eine Personenbeförderungserlaubnis nicht erforderlich ist.

**Krankenkraftwagen**

Krankenkraftwagen sind Kfz, die nach ihrer Bauart zur Beförderung von Kranken oder verletzten Personen geeignet sind und im Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen bezeichnet sind.

**Pkw im Linienverkehr**

Die Begriffsbestimmung „Linienverkehr“ ist in § 42 PBefG festgelegt. § 43 PBefG benennt noch Sonderformen des Linienverkehrs.

**Pkw im Ausflugsfahrten- und Ferienzielreiseverkehr**

Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit KOM oder Pkw nach einem bestimmten von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt (§ 48 PBefG). Ferienzielreisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit KOM oder Pkw nach einem bestimmten von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt (§ 48 PBefG). Die FE zur Fahrgastbeförderung ist aber nur bei solchen Fahrten vorgeschrieben, die nach den Vorschriften des Personenbeförderungsrechts genehmigungspflichtig sind. Für Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen, die nicht gewerbsmäßig durchgeführt wurden, ist aufgrund § 48 Abs. 1 eine FE zur Fahrgastbeförderung nicht erforderlich.

**Fahrgast**

Die FE zur Fahrgastbeförderung ist aber nur dann erforderlich, wenn in dem betreffenden Kfz ein Fahrgäst oder mehrere Fahrgäste befördert werden. Fahrgäst ist, wer ausschließlich oder überwiegend mitfährt, um befördert zu werden. Wer hauptsächlich aus anderen Gründen mitfährt, ist kein Fahrgäst. Demnach zählen nicht zu den Fahrgästen:

- mitfahrendes Personal (z. B. Reisebegleiter, Ablösefahrer),
- Fahrlehrer, Fahrprüfer, Fahrschüler,
- Sachverständige oder
- Mechaniker, die Testfahrten machen.

Dagegen sind Kaufinteressenten bei Probefahrten oder unentgeltlich mitfahrende Angehörige als Fahrgäste anzusehen.

**Zu Abs. 8**

Aus der amtlichen Begründung:

Der Halter des Fahrzeugs ist jedoch künftig auch verpflichtet, keine Fahrgastbeförderung anzutun oder zuzulassen, ohne dass der Fahrer die erforderlichen Ortskenntnisse nachgewiesen hat. Dies kommt vor allem bei einem Ortswchsel des Fahrers zum Tragen.

### 10. Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

#### Zu § 48a

Siehe auch Erläuterungen zu § 6e StVG.

Bußgeldvorschrift: § 75 Nr. 9 und Nr. 13.

Beachte auch § 24 Abs. 1 Satz 1 StVG.

#### Zu Abs. 1

Herabsetzung des Mindestalters für die FE der Klassen B und BE auf 17 Jahre, wenn die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Klarstellung, dass keine medizinischpsychologische Untersuchung erforderlich ist. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.

#### Zu Abs. 2

Vgl. auch § 6e Abs. 1 Nr. 5 StVG:

Einzelheiten im Hinblick auf die Ausstellung sowie die Mitführungs- und Aushändigungspflicht betreffend die Prüfbescheinigung. In der Prüfbescheinigung sind die zur Begleitung vorgesehenen Personen namentlich aufzuführen.

#### Zu Abs. 4

– regelt die Aufgaben und Befugnisse des Begleiters, die sich auf die eines Ansprechpartners und Ratgebers beschränken.

#### Zu Abs. 5 und 6

– regelt die Anforderungen (Auswahlkriterien) der Begleitperson.

**Mindestalter:** 30 Jahre. Damit ist die Begleitperson deutlich älter als der Fahranfänger und zählt nicht mehr zu der stark mit Unfällen belasteten Gruppe der 18- bis 24-Jährigen.

**Fahrerlaubnisbesitz:** Als ausreichend wird der fünfjährige ununterbrochene Besitz einer FE angesehen.

**Verkehrszuverlässigkeit:** Höchstens drei Punkte im VZR.

**Verkehrstüchtigkeit:** Anlehnung an § 24a StVG.

## Zu Teil III – Register

### 1. Zentrales Fahrerlaubnisregister und örtliche Fahrerlaubnisregister

#### Zu den §§ 49 bis 58

Ab Januar 1999 wird allmählich ein neues Fahrerlaubnisregister aufgebaut. Grundlage dazu sind die §§ 48 bis 63 StVG und die Ausführungsbestimmungen der §§ 49 bis 56 FeV. Das FE-Register soll in seinem endgültigen Ausbauzustand alle von einer inländischen FE-Behörde erteilten FE sowie die entsprechenden FS registrieren, gleichgültig ob der Inhaber der FE einen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. Außerdem werden die von einer ausländischen Behörde erteilten FE sowie die entsprechenden FS von Personen erfasst, die einen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, sofern diese Personen verpflichtet sind, ihre FE im Inland registrieren zu lassen.

Bis Ende 2005 werden auch noch die örtlichen FE-Register die FE und FS aus dem örtlichen Bereich registrieren. Für die Übergangszeit stehen auch die jeweiligen örtlichen FE-Register zur Verfügung (Dr. Jagow in VD 1998, Seite 241).

#### Zu § 49 (Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister)

Bußgeldvorschrift: keine



Ein zentrales FE-Register gab es bisher bei uns nicht. In ihm werden alle FE-Daten zentral mit sog. „Positivdaten“ erfasst. „Negativdaten“ sind im VZR gespeichert. Der notwendige Datenaustausch, z. B. bei Eintrag der FE, ist sichergestellt.

**Zu § 50 (Übermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden nach § 2 Buchst. c StVG)**

Bußgeldvorschrift: keine

Die Vorschrift bezeichnet im Einzelnen die zu übermittelnden notwendigen Daten.

Aus der amtlichen Begründung:

Die Mitteilung des in Buchst. c genannten Hinweises ist erforderlich, da nach § 2 Abs. 5 besondere Maßnahmen greifen, wenn nach einer vorangegangenen Entziehung der FE während der Probezeit eine neue FE erteilt wird und dann der Fahrantänger erneut schwerwiegende Zuwidderhandlungen begeht.

**Zu § 51 (Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 des StVG)**

Bußgeldvorschrift: keine

Aus der amtlichen Begründung:

Die Übermittlung der jeweiligen Daten ist für die Erfüllung der Aufgaben der Empfänger jeweils erforderlich. Bei der Übermittlung ist stets die Zweckbindung zu beachten. Die Übermittlungen dürfen der Feststellung dienen, welche FE und FS eine Person besitzt.

**Zu § 52 (Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 StVG)**

Bußgeldvorschrift: keine

Vgl. die §§ 63 Abs. 1 Nr. 4 und 53 StVG

Welche Daten für welche Stelle zu welchen Zwecken zum Abruf bereitgehalten werden dürfen, wird im § 53 Abs. 1, 3 und 4 geregelt.

**Zu § 53 (Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 StVG)**

Bußgeldvorschrift: keine

Vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 5 StVG

Hinsichtlich des Umfangs der in diesem Verfahren zu übermittelnden Daten gilt § 51 Abs. 1.

**Zu § 58 (Übermittlung von Daten aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister nach § 52 des Straßenverkehrsgesetzes)**

Bußgeldvorschrift: keine

Aus der amtlichen Begründung:

Die Vorschrift füllt die Ermächtigungsnorm des § 63 Abs. 1 Nr. 3 StVG insoweit aus, als hier Art und Umfang der aus den örtlichen FE-Registern nach § 52 StVG zu übermittelnden Daten sowie die Empfänger der jeweiligen Daten bestimmt sind. Die Datenübermittlung aus den örtlichen FE-Registern ist auf den nationalen Bereich beschränkt.

**Zu Abs. 4**

Für Verkehrs- und Grenzkontrollen dürfen nur ganz bestimmte in dieser Vorschrift näher bezeichnete Daten übermittelt werden.

**Verordnung  
über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr  
(Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV)**

**Artikel 1 der VO vom 25. 4. 2006 (BGBl. I S. 988)<sup>1)</sup>,  
geändert durch VO vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3226)**

**Inhaltsübersicht**

<b>Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Anwendungsbereich</li> <li>§ 2 Begriffsbestimmungen</li> <li>§ 3 Notwendigkeit einer Zulassung</li> <li>§ 4 Voraussetzungen für eine Inbetriebsetzung zulassungsfreier Fahrzeuge</li> <li>§ 5 Beschränkung und Untersagung des Betriebs von Fahrzeugen</li> </ul>	<b>Abschnitt 2 Zulassungsverfahren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 6 Antrag auf Zulassung</li> <li>§ 7 Zulassung im Inland nach vorheriger Zulassung in einem anderen Staat</li> <li>§ 8 Zuteilung von Kennzeichen</li> <li>§ 9 Besondere Kennzeichen</li> <li>§ 10 Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen</li> <li>§ 11 Zulassungsbescheinigung Teil I</li> <li>§ 12 Zulassungsbescheinigung Teil II</li> <li>§ 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen</li> <li>§ 14 Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung</li> <li>§ 15 Verwertungsnachweis</li> </ul>	<b>Abschnitt 3 Zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten</li> <li>§ 17 Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer</li> <li>§ 18 Fahrten im internationalen Verkehr</li> <li>§ 19 Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs in das Ausland</li> </ul>
<b>Abschnitt 4 Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 20 Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland</li> <li>§ 21 Kennzeichen und Unterscheidungszeichen</li> <li>§ 22 Beschränkung und Untersagung des Betriebs ausländischer Fahrzeuge</li> </ul>	<b>Abschnitt 5 Überwachung des Versicherungsschutzes der Fahrzeuge</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 23 Versicherungsnachweis</li> <li>§ 24 Mitteilungspflichten der Zulassungsbehörde</li> <li>§ 25 Maßnahmen und Pflichten bei fehlendem Versicherungsschutz</li> <li>§ 26 Versicherungskennzeichen</li> <li>§ 27 Ausgestaltung und Anbringung des Versicherungskennzeichens</li> <li>§ 28 Rote Versicherungskennzeichen</li> <li>§ 29 Maßnahmen bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses</li> </ul>	<b>Abschnitt 6 Fahrzeugregister</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 30 Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister</li> <li>§ 31 Speicherung der Fahrzeugdaten im örtlichen Fahrzeugregister</li> <li>§ 32 Speicherung der Halterdaten in den Fahrzeugregistern</li> <li>§ 33 Übermittlung von Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt</li> <li>§ 34 Übermittlung von Daten an andere Zulassungsbehörden</li> <li>§ 35 Übermittlung von Daten an die Versicherer</li> <li>§ 36 Mitteilungen an die Finanzbehörden</li> <li>§ 37 Übermittlung von Daten an Stellen zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes und von Maßnahmen des Katastrophenschutzes</li> <li>§ 38 Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbehörden</li> <li>§ 39 Abruf im automatisierten Verfahren</li> <li>§ 40 Sicherung des Abrufverfahrens gegen Missbrauch</li> <li>§ 41 Aufzeichnung der Abrufe im automatisierten Verfahren</li> <li>§ 42 Abruf im automatisierten Verfahren durch ausländische Stellen</li> <li>§ 43 Übermittlungssperren</li> <li>§ 44 Löschung der Daten im Zentralen Fahrzeugregister</li> <li>§ 45 Löschung der Daten im örtlichen Fahrzeugregister</li> </ul>

<sup>1)</sup> In Kraft ab 1. 3. 2007

**Abschnitt 7****Durchführungs- und Schlussvorschriften**

- § 46 Zuständigkeiten
- § 47 Ausnahmen
- § 48 Ordnungswidrigkeiten
- § 49 Verweis auf technische Regelwerke
- § 50 Übergangsbestimmungen

**Anlagen**

Anlage 1	Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke	Anlage 4	Diplomatischen Corps und bevorrechtigter Internationaler Organisationen
Anlage 2	Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben und Zahlengruppen für die Erkennungsnummern der Kennzeichen	Anlage 5	Zulassungsbescheinigung Teil I <sup>1)</sup>
Anlage 3	Unterscheidungszeichen der Fahrzeuge der Bundes und Landesorgane, der Bundespolizei, der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr, des	Anlage 6	Zulassungsbescheinigung Teil I für Fahrzeuge der Bundeswehr <sup>1)</sup>
		Anlage 7	Zulassungsbescheinigung Teil II <sup>1)</sup>
		Anlage 8	Verwertungsnachweis <sup>1)</sup>
		Anlage 9	Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen <sup>1)</sup>
		Anlage 10	Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen <sup>1)</sup>
		Anlage 11	Bescheinigungen zum Versicherungsschutz <sup>1)</sup>
		Anlage 12	Versicherungskennzeichen für Kleinkrafträder, motorisierte Krankenfahrräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Regelungen****§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und die Zulassung ihrer Anhänger.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Kraftfahrzeuge: nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden;
2. Anhänger: zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge;
3. Fahrzeuge: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;
4. EG-Typgenehmigung: die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Anwendung
  - a) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und

1) Die Anlagen 4 bis 12 sind hier nicht abgedruckt – siehe BGBl. I 2006 S. 988

- c) der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- erteilte Bestätigung, dass der zur Prüfung vorgestellte Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit die einschlägigen Vorschriften und technischen Anforderungen erfüllt;
5. nationale Typgenehmigung: die behördliche Bestätigung, dass der zur Prüfung vorgestellte Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit den geltenden Bauvorschriften entspricht; sie ist eine Betriebserlaubnis im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes und eine Allgemeine Betriebserlaubnis im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung;
6. Einzelgenehmigung: die behördliche Bestätigung, dass das betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbstständige technische Einheit den geltenden Bauvorschriften entspricht; sie ist eine Betriebserlaubnis im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes und eine Einzelbetriebserlaubnis im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung;
7. Übereinstimmungsbescheinigung: die vom Hersteller ausgestellte Bescheinigung, dass ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit zum Zeitpunkt seiner/ihrer Herstellung einem nach der jeweiligen EG-Typgenehmigungsrichtlinie genehmigten Typ entspricht;
8. Datenbestätigung: die vom Inhaber einer nationalen Typgenehmigung für Fahrzeuge ausgestellte Bescheinigung, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner Herstellung dem genehmigten Typ und den ausgewiesenen Angaben über die Beschaffenheit entspricht;
9. Krafträder: zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Verbrennungsmotoren, und/oder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;
10. Leichtkrafträder: Krafträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und im Falle von Verbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup>, aber nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup>;
11. Kleinkrafträder: zweirädrige Kraftfahrzeuge oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und folgenden Eigenschaften:
- a) zweirädrige Kleinkrafträder:  
mit Verbrennungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> beträgt, oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt;
- b) dreirädrige Kleinkrafträder:  
mit Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> beträgt, mit einem anderen Verbrennungsmotor, dessen maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW beträgt, oder mit einem Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt;
12. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge: vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von nicht mehr als 350 kg, ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, mit Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> beträgt oder mit einem anderen Verbrennungsmotor, dessen maximale Nennleis-

tung nicht mehr als 4 kW beträgt oder mit einem Elektromotor, dessen maximale Nennleistung nicht mehr als 4 kW beträgt;

13. motorisierte Krankenfahrräder: einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm;
14. Zugmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart überwiegend zum Ziehen von Anhängern bestimmt und geeignet sind;
15. Sattelzugmaschinen: Zugmaschinen für Sattelanhänger;
16. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen: Kraftfahrzeuge, deren Funktion im Wesentlichen in der Erzeugung einer Zugkraft besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen und zum Antrieb von auswechselbaren Geräten für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder zum Ziehen von Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt und geeignet sind, auch wenn sie zum Transport von Lasten im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten eingerichtet oder mit Beifahrersitzen ausgestattet sind;
17. selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind;
18. Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind;
19. Sattelanhänger: Anhänger, die mit einem Kraftfahrzeug so verbunden sind, dass sie teilweise auf diesem aufliegen und ein wesentlicher Teil ihres Gewichts oder ihrer Ladung von diesem getragen wird;
20. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte: Geräte zum Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft, die dazu bestimmt sind, von einer Zugmaschine gezogen zu werden und die die Funktion der Zugmaschine verändern oder erweitern; sie können auch mit einer Ladeplattform ausgestattet sein, die für die Aufnahme der zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Geräte und Vorrichtungen oder die für die zeitweilige Lagerung der bei der Arbeit erzeugten und benötigten Materialien konstruiert und gebaut ist; unter den Begriff fallen auch Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind von einer Zugmaschine gezogen zu werden und dauerhaft mit einem Gerät ausgerüstet oder für die Bearbeitung von Materialien ausgelegt sind, wenn das Verhältnis zwischen der technisch zulässigen Gesamtmasse und der Leermasse dieses Fahrzeugs weniger als 3,0 beträgt;
21. Sitzkarren: einachsige Anhänger, die nach ihrer Bauart nur bestimmt und geeignet sind, einer Person das Führen einer einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschine von einem Sitz aus zu ermöglichen;
22. Oldtimer: Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen;
23. Probefahrt: die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs;
24. Prüfungsfahrt: die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsstandort und zurück;
25. Überführungsfahrt: die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort.

### § 3 Notwendigkeit einer Zulassung

(1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung einer Zulassungsberechtigung.

(2) Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind

1. folgende Kraftfahrzeugarten:
  - a) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler,
  - b) einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden,
  - c) Leichtkrafträder,
  - d) zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder,
  - e) motorisierte Krankenfahrräder,
  - f) vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge,
2. folgende Arten von Anhängern:
  - a) Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden,
  - b) Wohnwagen und Packwagen im Schaustellergewerbe, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden,
  - c) fahrbare Baubuden, die von Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden,
  - d) Arbeitsmaschinen,
  - e) Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke, wenn die Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden,
  - f) einachsige Anhänger hinter Krafträdern, Kleinkrafträdern und motorisierten Krankenfahrrädern,
  - g) Anhänger für Feuerlöschzwecke,
  - h) land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte,
  - i) hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren.

Anhänger im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c sind nur dann von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

(3) Auf Antrag können die nach Absatz 2 von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen Fahrzeuge zugelassen werden.

(4) Der Halter darf die Inbetriebnahme eines nach Absatz 1 zulassungspflichtigen Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist.

**§ 4 Voraussetzungen für eine Inbetriebsetzung zulassungsfreier Fahrzeuge**

(1) Die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen Fahrzeuge nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis g und land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 t dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist.

(2) Folgende Fahrzeuge nach Absatz 1 dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zudem ein Kennzeichen nach § 8 führen:

1. Kraftfahrzeuge nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h,
2. Kraftfahrzeuge nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c,
3. Anhänger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d und e, die nicht für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

Auf die Zuteilung des Kennzeichens finden die Bestimmungen über die Kennzeichenzuteilung im Zulassungsverfahren mit Ausnahme der Vorschriften über die Zulassungsbescheinigung Teil II entsprechend Anwendung.

(3) Kraftfahrzeuge nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zudem ein gültiges Versicherungskennzeichen nach § 26 führen. Besteht keine Versicherungspflicht, müssen sie ein Kennzeichen nach § 8 führen. Im Falle des Satzes 2 finden auf die Zuteilung des Kennzeichens die Bestimmungen über die Kennzeichenzuteilung im Zulassungsverfahren mit Ausnahme der Vorschriften über die Zulassungsbescheinigung Teil II entsprechend Anwendung.

(4) Kraftfahrzeuge nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h muss der Halter zum Betrieb auf öffentlichen Straßen zudem mit seinem Vornamen, Namen und Wohnort oder der Bezeichnung seiner Firma und deren Sitz kennzeichnen; die Angaben sind dauerhaft und deutlich lesbar auf der linken Seite des Fahrzeugs anzubringen. Motorisierte Krankenfahrräder nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e müssen zum Betrieb auf öffentlichen Straßen zudem mit einer Kennzeichnungstafel nach der ECE-Regelung Nr. 69 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln zur hinteren Kennzeichnung von bauartbedingt langsam fahrenden Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger (VkB. 2003 S. 829) gekennzeichnet sein, die an der Fahrzeugrückseite oben anzubringen ist.

(5) Werden Fahrzeuge nach § 3 Abs. 2, für die eine Zulassungsbescheinigung Teil I nicht ausgestellt wurde, auf öffentlichen Straßen geführt oder mitgeführt, ist die Übereinstimmungsbescheinigung, die Datenbestätigung oder die Bescheinigung über die Einzelgenehmigung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Bei einachsigen Zugmaschinen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Anhängern nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, c, d, g und h genügt es, wenn im Falle des Satzes 1 die Übereinstimmungsbescheinigung, die Datenbestätigung oder die Bescheinigung über die Einzelgenehmigung nach Satz 1 aufbewahrt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt wird.

(6) Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen nicht anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug

1. einem genehmigten Typ nach Absatz 1 nicht entspricht oder eine Einzelgenehmigung nach Absatz 1 nicht erteilt ist oder

2. ein Kennzeichen nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 oder ein Versicherungskennzeichen nach Absatz 3 Satz 1 nicht führt.

#### § 5 Beschränkung und Untersagung des Betriebs von Fahrzeugen

(1) Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach dieser Verordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, kann die Zulassungsbehörde dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen oder den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen beschränken oder untersagen.

(2) Ist der Betrieb eines Fahrzeugs, für das ein Kennzeichen zugeteilt ist, untersagt, hat der Eigentümer oder Halter das Fahrzeug nach Maßgabe des § 14 außer Betrieb setzen zu lassen oder der Zulassungsbehörde nachzuweisen, dass die Gründe für die Beschränkung oder Untersagung des Betriebs nicht oder nicht mehr vorliegen. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn der Betrieb des Fahrzeugs nach Absatz 1 untersagt ist oder die Beschränkung nicht eingehalten werden kann.

(3) Besteht Anlass zu der Annahme, dass ein Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig nach dieser Verordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist, so kann die Zulassungsbehörde anordnen, dass

1. ein von ihr bestimmter Nachweis über die Vorschriftsmäßigkeit oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieurs vorgelegt oder
2. das Fahrzeug vorgeführt wird.

Wenn nötig, kann die Zulassungsbehörde mehrere solcher Anordnungen treffen.

### Abschnitt 2 Zulassungsverfahren

#### § 6 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung eines Fahrzeugs ist bei der nach § 46 örtlich zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen. Im Antrag sind zur Speicherung in den Fahrzeugregistern folgende Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgegesetzes anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen:

1. bei natürlichen Personen:  
Familienname, Geburtsname, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlername, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht und Anschrift des Halters;
2. bei juristischen Personen und Behörden:  
Name oder Bezeichnung und Anschrift;
3. bei Vereinigungen:  
benannter Vertreter mit den Angaben nach Nummer 1 und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

Bei beruflich selbständigen Haltern sind außerdem die Daten nach § 33 Abs. 2 des Straßenverkehrsgegesetzes über Beruf oder Gewerbe anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Mit dem Antrag ist die Zulassungsbescheinigung Teil II vorzulegen. Wenn diese noch nicht vorhanden ist, ist nach § 12 zu beantragen, dass diese ausgefertigt wird.

(3) Bei erstmaliger Zulassung ist der Nachweis, dass das Fahrzeug einem Typ entspricht, für den eine EG-Typgenehmigung vorliegt, durch Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung zu führen. Der Nachweis, dass das Fahrzeug einem Typ entspricht, für den eine nationale Typgenehmigung vorliegt, ist durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II, in der eine Typ- sowie Varianten-/Versionsschlüsselnummer nach § 20 Abs. 3a Satz 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eingetragen ist, oder durch die nach § 20 Abs. 3a Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebene Datenbestätigung zu führen. Der Nachweis, dass für das Fahrzeug eine Einzelgenehmigung vorliegt, ist durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu führen. Für Fahrzeuge, die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind, ist die Übereinstimmungsbescheinigung oder die Datenbestätigung oder die Bescheinigung über die Einzelgenehmigung vorzulegen.

(4) Im Antrag sind zur Speicherung in den Fahrzeugregistern folgende Fahrzeugdaten anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen:

1. regelmäßiger Standort des Fahrzeugs, sofern dieser nicht mit dem Wohnsitz oder Sitz des Halters identisch ist;
2. die Verwendung des Fahrzeugs als Taxi, als Mietwagen, zur Vermietung an Selbstfahrer, im freigestellten Schülerverkehr, als Kraftomnibus oder Oberleitungsomnibus im Linienverkehr oder eine sonstige Verwendung, soweit sie nach § 13 Abs. 2 dieser Verordnung oder einer sonstigen auf § 6 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden Rechtsvorschrift der Zulassungsbehörde anzugeben oder in der Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen ist;
3. Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten über die Zulassungsbescheinigung Teil II, sofern eine solche ausgefertigt worden ist;
4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
  - a) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer des Versicherers,
  - b) Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung und
  - c) Beginn des Versicherungsschutzes oder
  - d) die Angabe, dass der Halter von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit ist.

(5) In Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1b Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes sind die folgenden Angaben, soweit diese der Zulassungsbehörde nicht bereits vorliegen, zur Übermittlung an die zuständigen Finanzbehörden zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn nach § 21 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt,
2. Name und Anschrift des Lieferers,
3. Tag der ersten Inbetriebnahme,
4. Kilometerstand am Tag der Lieferung,
5. Fahrzeugart, Fahrzeugherrsteller (Marke), Fahrzeugtyp und Fahrzeug-Identifizierungsnummer und
6. Verwendungszweck.

(6) Sofern das Fahrzeug aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder nicht anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, eingeführt oder aus dem Besitz der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte, der im Bundesgebiet errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere oder ihrer Mitglieder erworben wurde, ist mit dem Antrag der Verzollungsnachweis vorzulegen. Wird dieser nicht vorgelegt, hat

die Zulassungsbehörde das zuständige Hauptzollamt über die Zulassung zu unterrichten.

(7) Außerdem sind zur Speicherung in den Fahrzeugregistern folgende Fahrzeugdaten anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, sofern sie nicht in den mit dem Antrag vorzulegenden Dokumenten enthalten sind:

1. Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus;
2. Marke, Typ, Variante, Version und Handelsbezeichnung des Fahrzeugs sowie, wenn für das Fahrzeug eine EG-Typgenehmigung oder eine nationale Typgenehmigung erteilt worden ist, die Nummer und das Datum der Erteilung der Genehmigung, soweit diese Angaben feststellbar sind;
3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
4. bei Personenkraftwagen: die vom Hersteller auf dem Fahrzeug angebrachte Farbe;
5. Datum der Erstzulassung oder ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs;
6. bei Zuteilung eines neuen Kennzeichens nach Entstempelung oder Abhandenkommen des bisherigen Kennzeichens das bisherige Kennzeichen;
7. zur Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs:
  - a) Kraftstoffart oder Energiequelle,
  - b) Höchstgeschwindigkeit in km/h,
  - c) Hubraum in cm<sup>3</sup>,
  - d) technisch zulässige Gesamtmasse in kg, Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs (Leermasse) in kg, Stützlast in kg, technisch zulässige Anhängelast – gebremst und ungebremst – in kg, technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg und bei Krafträder das Leistungsgewicht in kW/kg,
  - e) Zahl der Achsen und der Antriebsachsen,
  - f) Zahl der Sitzplätze einschließlich Fahrersitz und der Stehplätze,
  - g) Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m<sup>3</sup>,
  - h) Nennleistung in kW und Nenndrehzahl in min<sup>-1</sup>,
  - i) Abgaswert CO<sub>2</sub> in g/km,
  - j) Länge, Breite und Höhe jeweils als Maße über alles in mm,
  - k) eine Größenbezeichnung der Bereifung je Achse, die in der EG-Typgenehmigung, nationalen Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung bezeichnet oder in dem zum Zwecke der Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erstellten Gutachten als vorschriftsmäßig bescheinigt wurde, und
  - l) Standgeräusch in dB (A) mit Drehzahl bei min<sup>-1</sup> und Fahrgeräusch in dB (A).

(8) Das Fahrzeug ist vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II und vor der Zulassung von der Zulassungsbehörde zu identifizieren.

## § 7 Zulassung im Inland nach vorheriger Zulassung in einem anderen Staat

(1) Bei Fahrzeugen, für die eine EG-Typgenehmigung vorliegt und die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Betrieb waren, ist vor der Zulassung eine Untersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchzuführen, wenn bei Anwendung der Anlage VIII Abschnitt 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zwischenzeitlich eine Untersuchung hätte stattfinden müssen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, wann das

Fahrzeug in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erstmals in Betrieb genommen worden ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist vor der Zulassung eine Untersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchzuführen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Durchführung einer vorgeschriebenen Abgasuntersuchung nach § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(2) Die Zulassungsbehörde hat die ausländische Zulassungsbescheinigung einzuziehen und mindestens sechs Monate aufzubewahren. Sie hat das Kraftfahrt-Bundesamt über die Einziehung umgehend, mindestens jedoch innerhalb eines Monats, elektronisch zu unterrichten. Ausführungsregelungen zur Datenübermittlung gibt das Kraftfahrt-Bundesamt in entsprechenden Standards im Verkehrsblatt bekannt. Auf Verlangen der zuständigen ausländischen Behörde ist die eingezogene Zulassungsbescheinigung über das Kraftfahrt-Bundesamt zurückzusenden. Sofern die ausländische Zulassungsbescheinigung aus zwei Teilen besteht, kann bei Fehlen des Teils II das Fahrzeug nur zugelassen werden, wenn über das Kraftfahrt-Bundesamt die Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde über die frühere Zulassung eingeholt wurde.

(3) Bei Fahrzeugen, für die eine EG-Typgenehmigung vorliegt und die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums in Betrieb waren, ist vor der Zulassung in jedem Fall eine Untersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und, sofern vorgeschrieben, eine Abgasuntersuchung nach § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchzuführen.

### **§ 8 Zuteilung von Kennzeichen**

(1) Die Zulassungsbehörde teilt dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu. Es besteht aus einem Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk und einer Erkennungsnummer. Die Unterscheidungszeichen sind nach Maßgabe der Anlage 1 zu vergeben. Die Erkennungsnummer wird nach Anlage 2 bestimmt. Fahrzeuge der Bundes und Landesorgane, des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter Internationaler Organisationen erhalten besondere Kennzeichen nach Anlage 3; die Erkennungsnummern dieser Fahrzeuge bestehen nur aus Zahlen; die Zahlen dürfen nicht mehr als sechs Stellen haben.

(2) Die Zulassungsbehörde kann die zugeteilte Erkennungsnummer von Amts wegen oder auf Antrag ändern und hierzu die Vorführung des Fahrzeugs anordnen.

### **§ 9 Besondere Kennzeichen**

(1) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug, für das ein Gutachten nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorliegt, ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt. Dieses Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer nach § 8 Abs. 1. Es wird als Oldtimerkennzeichen durch den Kennbuchstaben „H“ hinter der Erkennungsnummer ausgewiesen.

(2) Bei Fahrzeugen, deren Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, ist abweichend von § 10 Abs. 1 ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund zuzuteilen (grünes Kennzeichen); ausgenommen hiervon sind:

1. Fahrzeuge von Behörden,
2. Fahrzeuge des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen,
3. Kraftomnibusse und Personenkraftwagen mit acht oder neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz sowie Anhänger, die hinter diesen Fahrzeugen mitgeführt werden, wenn das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr eingesetzt wird,

4. Leichtkrafräder und Kleinkrafräder,
5. Fahrzeuge von schwerbehinderten Personen im Sinne des § 3a Abs. 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
6. besonders emissionsreduzierte Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und
7. Fahrzeuge mit einem Ausfuhrkennzeichen nach § 19.

Ein grünes Kennzeichen ist auch für Anhänger zuzuteilen, wenn dies für Zwecke der Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger gemäß § 10 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beantragt wird. Das grüne Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1. Die Zuteilung ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I zu vermerken.

(3) Auf Antrag wird einem Fahrzeug ein Saisonkennzeichen zugeteilt. Es besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1 sowie der Angabe eines Betriebszeitraums. Der Betriebszeitraum wird auf volle Monate bemessen; er muss mindestens zwei Monate und darf höchstens elf Monate umfassen. Der Betriebszeitraum ist von der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung Teil I in Klammern hinter dem Kennzeichen zu vermerken. Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur während des angegebenen Betriebszeitraums in Betrieb genommen oder abgestellt werden. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt. Saisonkennzeichen gelten außerhalb des Betriebszeitraums bei Fahrten zur Abmeldung und bei Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens als ungestempelte Kennzeichen im Sinne des § 10 Abs. 4.

#### § 10 Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen

(1) Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummern sind mit schwarzer Beschriftung auf weißem schwarz gerandetem Grund auf ein Kennzeichenschild aufzubringen. § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Kennzeichenschilder dürfen nicht spiegeln, verdeckt oder verschmutzt sein; sie dürfen nicht zusätzlich mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen sein, es sei denn, die Abdeckung ist Gegenstand der Genehmigung nach den in Absatz 6 genannten Vorschriften. Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung müssen den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen. Kennzeichenschilder müssen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer tragen; hiervon ausgenommen sind Kennzeichenschilder an Fahrzeugen der Bundeswehr gemäß Anlage 4 Abschnitt 3 sowie Kennzeichenschilder an Fahrzeugen der im Bundesgebiet errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere.

(3) Das Kennzeichenschild mit zugeteiltem Kennzeichen muss der Zulassungsbehörde zur Abstempelung durch eine Stempelplakette vorgelegt werden. Die Stempelplakette enthält das farbige Wappen des Landes, dem die Zulassungsbehörde angehört, sowie die Bezeichnung des Landes und der Zulassungsbehörde. Die Stempelplakette muss so beschaffen sein und so befestigt werden, dass sie bei einem Entfernen zerstört wird.

(4) Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere Fahrten zur Anbringung der Stempelplakette und Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder einer Abgasuntersuchung dürfen innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen durchgeführt werden, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches zugeordnet hat und die Fahrten von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind.

(5) Kennzeichen müssen an der Vorder- und Rückseite des Kraftfahrzeugs vorhanden und fest angebracht sein. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung an der Vorderseite, bei Anhängern und bei Krafträdern die Anbringung an deren Rückseite.

(6) Die Anbringung und Sichtbarkeit des hinteren Kennzeichens muss entsprechen:

1. bei Fahrzeugen mit mindestens vier Rädern den Anforderungen der Richtlinie 70/222/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anbringungsstellen und die Anbringung der amtlichen Kennzeichen an der Rückseite von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (AbI. EG Nr. L 76 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen den Anforderungen der Richtlinie 93/94/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (AbI. EG Nr. L 311 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung und
3. bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen den Anforderungen der Richtlinie 74/151/EWG des Rates vom 28. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Bestandteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (AbI. EG Nr. L 84 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinterne Kennzeichen müssen eine Beleuchtungseinrichtung haben, die den technischen Vorschriften der Richtlinie 76/760/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (AbI. EG Nr. L 262 S. 85) oder der ECE-Regelung Nr. 4 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträder) und ihren Anhängern (VkB1. 2004 S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und die das ganze Kennzeichen auf 20 m lesbar macht. Die Beleuchtungseinrichtung darf kein Licht unmittelbar nach hinten austreten lassen.

(7) Das vordere Kennzeichen darf bis zu einem Vertikalwinkel von 30 Grad gegen die Fahrtrichtung geneigt sein; der untere Rand darf nicht weniger als 200 mm über der Fahrbahn liegen und die sonst vorhandene Bodenfreiheit des Fahrzeugs nicht verringern. Vorderes und hinteres Kennzeichen müssen in einem Winkelbereich von je 30 Grad beiderseits der Fahrzeulgängsachse stets auf ausreichende Entfernung lesbar sein.

(8) Anhänger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c, f und g sowie Anhänger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d und e, die ein eigenes Kennzeichen nach § 4 nicht führen müssen, haben an der Rückseite ein Kennzeichen zu führen, das der Halter des Zugfahrzeugs für eines seiner Zugfahrzeuge verwenden darf; eine Abstempelung ist nicht erforderlich.

(9) Wird das hintere Kennzeichen durch einen Ladungsträger oder mitgeführte Ladung teilweise oder vollständig verdeckt, so muss am Fahrzeug oder am Ladungsträger das Kennzeichen wiederholt werden. Eine Abstempelung ist nicht erforderlich. Bei Fahrzeugen, an denen nach § 49a Abs. 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Leuchtenträger zulässig sind, darf das hintere Kennzeichen auf dem Leuchtenträger angebracht sein.

(10) Außer dem Kennzeichen darf nur das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat nach Artikel 37 in Verbindung mit Anhang 3 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809) am Fahrzeug angebracht werden. Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies der Großbuchstabe „D“.

(11) Zeichen und Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit Kennzeichen oder dem Unterscheidungszeichen nach Absatz 10 führen oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen an Fahrzeugen nicht angebracht werden. Über die Anbringung der Zeichen „CD“ für Fahrzeuge von Angehörigen diplomatischer Vertretungen und „CC“ für Fahrzeuge von Angehörigen konsularischer Vertretungen entscheidet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Die Berechtigung zur Führung der Zeichen „CD“ und „CC“ ist in die Zulassungsberecheinigung Teil I einzutragen.

(12) Unbeschadet des Absatzes 4 dürfen Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn das zugeteilte Kennzeichen auf einem Kennzeichenschild nach Absatz 1, 2 Satz 1, 2 und 3 Halbsatz 1, Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 6 bis 8 und 9 Satz 1 ausgestaltet, angebracht und beleuchtet ist und die Stempelplakette nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden ist und keine verwechslungsfähigen oder beeinträchtigenden Zeichen und Einrichtungen nach Absatz 11 Satz 1 am Fahrzeug angebracht sind. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen.

### § 11 Zulassungsberecheinigung Teil I

(1) Die Zulassungsberecheinigung Teil I wird nach dem Muster in Anlage 5 ausgefertigt. Sind für denselben Halter mehrere Anhänger zugelassen, kann für den Anhänger abweichend von Satz 1 oder zusätzlich von der Zulassungsbehörde auf Antrag ein Verzeichnis der für den Halter zugelassenen Anhänger erstellt werden. Aus dem Verzeichnis müssen Name, Vorname und Anschrift des Halters sowie Marke, Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, Leermasse, zulässige Gesamtmasse und bei Sattelanhängern auch die Stützlast, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Datum der ersten Zulassung und das Kennzeichen der Anhänger ersichtlich sein.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt der Zulassungsbehörde Typdaten zur Verfügung, damit diese die Zulassungsberecheinigung Teil I maschinell ausfüllen kann. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat diese Typdaten zu erstellen, soweit es über die erforderlichen Angaben verfügt und der Aufwand für die Erstellung angemessen ist.

(3) Für Fahrzeuge der Bundeswehr können von der Zentralen Militärkraftfahrtstelle Zulassungsberecheinigungen Teil I nach dem Muster in Anlage 6 ausgefertigt werden.

(4) Die Anerkennung als schadstoffarmes Fahrzeug nach § 47 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Einstufung des Fahrzeugs in eine der Emissionsklassen nach § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind unter Angabe des Datums in der Zulassungsberecheinigung Teil I zu vermerken, wenn der Zulassungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen werden. Die Zulassungsbehörde kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr darüber fordern, in welche Emissionsklasse das Fahrzeug einzustufen ist.

(5) Die Zulassungsberecheinigung Teil I sowie das Anhängerverzeichnis nach Absatz 1 Satz 2 ist vom jeweiligen Fahrer des Kraftfahrzeugs mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(6) Wird nach Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I für eine in Verlust geratene Bescheinigung diese wieder aufgefunden, hat der Halter oder Eigentümer sie unverzüglich der zuständigen Zulassungsbehörde abzuliefern.

### **§ 12 Zulassungsbescheinigung Teil II**

(1) Mit dem Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist der Zulassungsbehörde die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder ob bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben worden ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die Ausfüllung eines Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II beantragt wird, ohne dass das Fahrzeug zugelassen werden soll.

(2) Die Zulassungsbehörde fertigt die Zulassungsbescheinigung Teil II nach dem Muster in Anlage 7 aus. Die Ausfüllung einer Zulassungsbescheinigung Teil II sowie deren erstmalige Ausfertigung durch die Zulassungsbehörde ist nur bei Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung, der Datenbestätigung oder der Bescheinigung über die Einzelgenehmigung des Fahrzeugs zulässig. Wurden die Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs und über dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ noch nicht durch den Hersteller eingefragt, hat die Zulassungsbehörde diese Eintragungen vorzunehmen. Hierfür werden ihr vom Kraftfahrt-Bundesamt die erforderlichen Typdaten zur Verfügung gestellt, soweit diese dort vorliegen. Die Zulassungsbehörde vermerkt die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II unter Angabe der betreffenden Nummer auf der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Datenbestätigung.

(3) Die Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II werden auf schriftlichen Antrag vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Inhaber einer EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge, an die Inhaber einer nationalen Typgenehmigung für Fahrzeuge oder deren jeweils bevollmächtigte Vertreter zum Zwecke der Ausfüllung sowie an die Zulassungsbehörden ausgegeben.

(4) Der Verlust eines Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II ist vom jeweiligen Empfänger dem Kraftfahrt-Bundesamt anzusegnen. Der Verlust einer ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II ist der zuständigen Zulassungsbehörde anzusegnen, die das Kraftfahrt-Bundesamt hiervon unterrichtet. Das Kraftfahrt-Bundesamt bietet die in Verlust geratene Bescheinigung auf Antrag im Verkehrsblatt mit einer Frist zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde auf. Eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II darf erst nach Ablauf der Frist ausgefertigt werden. Wird die in Verlust geratene Zulassungsbescheinigung Teil II wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich bei der Zulassungsbehörde abzuliefern. Absatz 6 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Sind in einer Zulassungsbescheinigung Teil II die für die Eintragungen der Zulassung bestimmten Felder ausgefüllt oder ist diese beschädigt, ist eine neue Bescheinigung auszustellen. Die Zulassungsbehörde hat die alte Bescheinigung zu entwerten und sie unter Eintragung der Nummer der neuen Bescheinigung dem Antragsteller zurückzugeben.

(6) Die Zulassungsbehörde entscheidet keine privatrechtlichen Sachverhalte. Zur Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II ist neben dem Halter und dem Eigentümer bei Aufforderung durch die Zulassungsbehörde jeder verpflichtet, in dessen Gewahrsam sich die Bescheinigung befindet. Die Zulassungsbehörde hat demjenigen, der ihr die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt hat oder der von ihm bestimmten Stelle oder Person, diese wieder auszuhändigen.

### § 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen

(1) Folgende Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Anhängerverzeichnisses und bei Änderungen nach Nummer 1 bis 3 auch der Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen von Angaben zum Halter, jedoch braucht bei alleiniger Änderung der Anschrift innerhalb des Zulassungsbezirks die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorgelegt zu werden,
2. Änderung der Fahrzeugklasse nach Anlage XXIX Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
3. Änderung von Hubraum, Nennleistung, Kraftstoffart oder Energiequelle,
4. Erhöhung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit,
5. Verringerung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, wenn diese fahrerlaubnisrelevant oder zulassungsrelevant ist,
6. Änderung der zulässigen Achslasten, der Gesamtmasse, der Stützlast oder der Anhängelast,
7. Erhöhung der Fahrzeuggabmessungen, ausgenommen bei Personenkraftwagen und Krafträder,
8. Änderung der Sitz- oder Stehplatzzahl bei Kraftomnibussen,
9. Änderungen der Abgas- oder Geräuschwerte, sofern sie sich auf die Kraftfahrzeugsteuer oder Verkehrsverbote auswirken,
10. Änderungen, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 47 erfordern, und
11. Änderungen, deren unverzügliche Eintragung in die Zulassungsbescheinigung auf Grund eines Vermerks im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich ist.

Andere Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit der Zulassungsbescheinigung mitzuteilen. Verpflichtet zur Mitteilung ist der Halter und, wenn er nicht zugleich der Eigentümer ist, auch dieser. Die Verpflichtung besteht, bis der Behörde durch einen der Verpflichteten die Änderungen mitgeteilt worden sind. Kommen die nach Satz 3 Verpflichteten ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Erfüllung der Verpflichtung den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, dessen Betrieb nach Satz 5 untersagt wurde, nicht anordnen oder zulassen.

(2) Wer einen Personenkraftwagen verwendet

1. für eine Personenbeförderung, die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt,
2. für eine Beförderung durch oder für Kindertenträger zwischen Wohnung und Kindergarten oder durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht oder
3. für eine Beförderung von behinderten Menschen zu und von ihrer Betreuung dienenden Einrichtungen

hat dies vor Beginn und nach Beendigung der Verwendung der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzugeben. Wer ein Fahrzeug ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet (Mietfahrzeug für Selbstfahrer), hat dies nach Beginn des Gewerbebetriebs der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzugeben, wenn nicht das Fahrzeug für den Mieter zugelassen wird. Zur Eintragung der Verwendung des Fahrzeugs im Sinne des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist der Zulassungsbehörde unverzüglich die Zulassungsbescheinigung Teil I vorzulegen.

(3) Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk, hat er unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung bei der neuen Zulassungsbehörde die Zuteilung eines neuen Kennzeichens und Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I unverzüglich zu beantragen. Die bisherigen Kennzeichen sind zur Entstempelung vorzulegen. Wird der regelmäßige Standort des Fahrzeugs für mehr als drei Monate an einen vom Wohnsitz oder Sitz des Halters abweichenden Ort verlegt, ist dies der Zulassungsbehörde ebenso unverzüglich mitzuteilen. Kommt er diesen Pflichten nicht nach, kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Erfüllung der Pflichten den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen.

(4) Tritt ein Wechsel in der Person des Halters ein, hat der bisherige Halter oder Eigentümer dies unverzüglich der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister mitzuteilen. Die Mitteilung muss das Kennzeichen des Fahrzeugs, Namen, Vornamen und vollständige Anschrift des Erwerbers sowie dessen Bestätigung enthalten, dass die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichenschilder übergeben wurden. Der Erwerber hat unverzüglich bei der für seinen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde unter Angabe der Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes und unter Vorlage des Versicherungsnachweises nach § 23 die Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung und, sofern dem Fahrzeug bisher ein Kennzeichen von einer anderen Zulassungsbehörde zugeteilt war, die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen. Kommt der bisherige Halter oder Eigentümer seiner Mitteilungspflicht nicht nach oder wird das Fahrzeug nicht unverzüglich umgemeldet oder außer Betrieb gesetzt oder erweisen sich die mitgeteilten Daten des neuen Halters oder Eigentümers als nicht zutreffend, kann die Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung im Verkehrsblatt mit einer Frist von vier Wochen zur Vorlage bei ihr aufbieten. Mit erfolglosem Ablauf des Aufgebots endet die Zulassung des Fahrzeugs. Die Zulassungsbehörde teilt das Ende der Zulassung dem bisherigen Halter oder Eigentümer mit.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge. Absatz 4 Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge, für die der Zulassungsbehörde ein Verwertungsnachweis nach § 15 vorgelegt wurde.

(6) Wird ein zugelassenes Fahrzeug im Ausland erneut zugelassen und erhält die zuständige Zulassungsbehörde durch das Kraftfahrt-Bundesamt hierüber eine Mitteilung, ist das Fahrzeug durch die Zulassungsbehörde außer Betrieb zu setzen. Die Mitteilung erfolgt in elektronischer Form nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt herausgegebenen und im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards.

#### **§ 14 Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung**

(1) Soll ein zugelassenes Fahrzeug oder ein nicht zulassungspflichtiges, aber kennzeichenpflichtiges Fahrzeug außer Betrieb gesetzt werden, hat der Halter dies der Zulassungsbehörde unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung und gegebenenfalls der Anhängerverzeichnisse, bei nicht zulassungs- aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen, unter Vorlage des Nachweises über die Zuteilung des Kennzeichens oder die Zulassungsbescheinigung Teil I unverzüglich anzugeben und die Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen. Die Zulassungsbehörde vermerkt die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs unter Angabe des Datums auf der Zulassungsbescheinigung Teil I und gegebenenfalls auf den Anhängerverzeichnissen und händigt die vorgelegten Unterlagen sowie die entstempelten Kennzeichenschilder wieder aus. Der Halter kann das Kennzeichen zum Zwecke der Wiederzulassung befristet reservieren lassen.

(2) Soll ein nach Absatz 1 außer Betrieb gesetztes Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen werden, ist die Zulassungsbescheinigung vorzulegen, § 6 gilt entsprechend. Das Fahrzeug muss vor der erneuten Zulassung einer Untersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterzogen werden, wenn bei Anwendung der Anlage VIII Abschnitt 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zwischenzeitlich eine Untersuchung hätte stattfinden müssen. Satz 2 gilt entsprechend für eine Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und für eine vorgeschriebene Abgasuntersuchung nach § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Sind die Fahrzeug- und Halterdaten im Zentralen Fahrzeugregister bereits gelöscht worden und kann die Übereinstimmungsbescheinigung, die Datenbestätigung oder die Bescheinigung über die Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeugs nicht anderweitig erbracht werden, ist § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend anzuwenden.

### § 15 Verwertungsnachweis

(1) Ist ein Fahrzeug der Klasse M<sub>1</sub> oder der Klasse N<sub>1</sub> einer anerkannten Stelle nach § 4 Abs. 1 der Altfahrzeug-Verordnung zur Verwertung überlassen worden, hat der Halter oder Eigentümer dieses Fahrzeug unter Vorlage eines Verwertungsnachweises nach dem Muster in Anlage 8 bei der Zulassungsbehörde außer Betrieb setzen zu lassen. Die Zulassungsbehörde überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum Fahrzeug und zum Halter im Verwertungsnachweis und gibt diesen mit dem vorgesehenen Bestätigungsvermerk zurück.

(2) Verbleibt ein Fahrzeug der Klasse M<sub>1</sub> oder der Klasse N<sub>1</sub> zum Zwecke der Entsorgung im Ausland, so hat der Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs dies gegenüber der Zulassungsbehörde zu erklären und das Fahrzeug außer Betrieb setzen zu lassen. Im Übrigen hat der Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs gegenüber der Zulassungsbehörde bei einem Antrag auf Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs zu erklären, dass das Fahrzeug nicht als Abfall zu entsorgen ist.

### Abschnitt 3 Zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr

#### § 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

(1) Fahrzeuge dürfen, wenn sie nicht zugelassen sind, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führen. § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag hat eine Zulassungsbehörde bei Bedarf für Zwecke nach Absatz 1 ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und einen Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach dem Muster in Anlage 9 auszugeben. Der Empfänger hat die geforderten Angaben zum Fahrzeug vor Antritt der ersten Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift in den Fahrzeugschein einzutragen. Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das Kurzzeitkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „03“ oder „04“. Das Kurzzeitkennzeichen enthält außerdem ein Ablaufdatum, das längstens auf fünf Tage ab der Zuteilung zu bemessen ist. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an einem Fahrzeug verwendet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens

darf ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf im Falle des Satzes 7 die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen.

(3) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 10 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe oder Überführungs fahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

(4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens oder eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern die in § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Halterdaten und die in § 6 Abs. 4 Nr. 4 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie bei Kurzzeitkennzeichen zusätzlich das Ende des Versicherungsschutzes mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Kurzzeitkennzeichen und rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1, 6 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen und roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.

(6) Die §§ 29, 47a und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.

### **§ 17 Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer**

(1) Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Dies gilt auch für Probefahrten und Überführungs fahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Für die Zuteilung und Verwendung der roten Oldtimerkennzeichen findet § 16 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass das Kennzeichen nur an den Fahrzeugen verwendet werden darf, für die es ausgegeben worden ist. Das rote Oldtimerkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „07“. Es ist nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszustalten und anzubringen. Fahrzeuge mit rotem Oldtimerkennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen.

(3) Unberührt bleiben Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, soweit sie sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, ergeben.

### § 18 Fahrten im internationalen Verkehr

Für Fahrzeuge, für die ein Kennzeichen zugeteilt ist, wird auf Antrag ein Internationaler Zulassungsschein nach Artikel 4 und Anlage B des Internationalen Abkommens vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr (RGBl. 1930 II S. 1233) ausgestellt.

### § 19 Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs in das Ausland

(1) Soll ein zulassungspflichtiges nicht zugelassenes Kraftfahrzeug oder ein zulassungsfreies und kennzeichenpflichtiges Kraftfahrzeug, dem kein Kennzeichen zugeteilt ist, mit eigener Triebkraft oder ein Anhänger hinter einem Kraftfahrzeug dauerhaft in einen anderen Staat verbracht werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung vorbehaltlich des § 16, soweit dies von dem ausländischen Staat zugelassen ist, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Das Fahrzeug darf nur zugelassen werden, wenn durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung im Sinne der Anlage 11 Nr. 3 nachgewiesen ist, dass eine Haftpflichtversicherung nach dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger besteht und wenn der nächste Termin zur Durchführung der Untersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nach dem Ablauf der Zulassung gemäß Nummer 2 liegt; ansonsten ist eine solche Untersuchung durchzuführen.
2. Die Zulassung ist auf die Dauer der nach Nummer 1 nachgewiesenen Haftpflichtversicherung, längstens auf ein Jahr, zu befristen. Unberührt bleibt die Befugnis der Zulassungsbehörde, durch Befristung der Zulassung und durch Auflagen sicherzustellen, dass das Fahrzeug in angemessener Zeit den Geltungsbereich dieser Verordnung verlässt.
3. An die Stelle des Kennzeichens tritt das Ausfuhrkennzeichen. Es besteht aus dem Unterscheidungszeichen nach § 8 Abs. 1 Satz 2, einer Erkennungsnummer und dem Ablaufdatum. Die Erkennungsnummer besteht aus einer ein- bis vierstelligen Zahl und einem nachfolgenden Buchstaben. Das Kennzeichen ist nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 8 auszustalten und anzubringen. Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen dürfen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 5 nicht vorliegen.
4. Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist auf die Ausfuhr des Fahrzeugs zu beschränken und mit dem Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Zulassung zu versehen. Zusätzlich kann ein Internationaler Zulassungsschein nach

Maßgabe des § 18, auf dem das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Zulassung vermerkt ist, ausgestellt werden. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf im Falle des Satzes 3 die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen.

(2) Bei der Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens sind der Zulassungsbehörde zur Speicherung in den Fahrzeugregistern neben den in § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Halterdaten die in § 6 Abs. 4 Nr. 4 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und das Ende des Versicherungsverhältnisses sowie die zur Ausstellung der Zulassungsbescheinigung erforderlichen Fahrzeugdaten und bei Personenkraftwagen die vom Hersteller aufgebrachte Farbe des Fahrzeugs mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der Führer eines Kraftfahrzeugs hat die Zulassungsbescheinigung Teil I nach Absatz 1 Nr. 4 mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

(4) Soll ein zugelassenes oder ein zulassungsfreies und kennzeichenpflichtiges Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen in einen anderen Staat verbracht werden, ist die Zuteilung dieses Kennzeichens unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung und der nach § 8 zugeteilten Kennzeichen zur Entstempelung zu beantragen. Die bisherige Zulassungsbescheinigung Teil I ist einzuziehen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II ist fortzuschreiben. Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

#### **Abschnitt 4 Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr**

##### **§ 20 Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland**

(1) In einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Fahrzeuge dürfen vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für sie von einer zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder des anderen Vertragsstaates eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist. Die Zulassungsbescheinigung muss mindestens die Angaben enthalten, die im Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach Anlage 10 vorgesehen sind. Zulassungsbescheinigungen nach Satz 1, die den Anforderungen des Satzes 2 genügen und ausschließlich zum Zwecke der Überführung eines Fahrzeugs ausgestellt werden, werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Verkehrsblatt bekannt gemacht.

(2) In einem Drittstaat zugelassene Fahrzeuge dürfen vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für sie von einer zuständigen ausländischen Stelle eine gültige Zulassungsbescheinigung oder ein Internationaler Zulassungsschein nach Artikel 4 und Anlage B des Internationalen Abkommens vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr ausgestellt ist und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist. Die Zulassungsbescheinigung muss mindestens die nach Artikel 35 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr erforderlichen Angaben enthalten.

(3) Ausländische Fahrzeuge dürfen vorübergehend am Verkehr im Inland nur teilnehmen, wenn sie betriebs- und verkehrssicher sind.

(4) Ist die Zulassungsbescheinigung nicht in deutscher Sprache abgefasst und entspricht sie nicht der Richtlinie 1999/37/EG oder dem Artikel 35 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr, muss sie mit einer von einem Berufskonsularbeamten oder Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland im Ausstellungsstaat bestätigten Übersetzung oder mit einer Übersetzung durch einen international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder durch eine vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmte Stelle verbunden sein.

(5) Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die ausländische Zulassungsbescheinigung nach Absatz 1 oder 2 sowie die nach Absatz 4 erforderliche Übersetzung oder den Internationalen Zulassungsschein nach Absatz 2 mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(6) Als vorübergehend im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Zeitraum bis zu einem Jahr. Die Frist beginnt

1. bei Zulassungsbescheinigungen mit dem Tag des Grenzübertritts und
2. bei internationalen Zulassungsscheinen nach dem Internationalen Abkommen vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr mit dem Ausstellungstag.

### § 21 Kennzeichen und Unterscheidungszeichen

(1) In einem anderen Staat zugelassene Kraftfahrzeuge müssen an der Vorder- und Rückseite ihre heimischen Kennzeichen führen, die Artikel 36 und Anhang 2 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr, soweit dieses Abkommen anwendbar ist, sonst Artikel 3 Abschnitt II Nr. 1 des Internationalen Abkommens vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr entsprechen müssen. Krafträder benötigen nur ein Kennzeichen an der Rückseite. In einem anderen Staat zugelassene Anhänger müssen an der Rückseite ihr heimisches Kennzeichen nach Satz 1 oder, wenn ein solches nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, das Kennzeichen des ziehenden Kraftfahrzeugs führen.

(2) In einem anderen Staat zugelassene Fahrzeuge müssen außerdem das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, das Artikel 5 und Anlage C des Internationalen Abkommens vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr oder Artikel 37 in Verbindung mit Anhang 3 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr entsprechen muss. Bei Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und entsprechend Artikel 3 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2411/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Anerkennung des Unterscheidungszeichens des Zulassungsmitgliedstaats von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im innergemeinschaftlichen Verkehr (ABl. EG Nr. L 299 S. 1) am linken Rand des Kennzeichens das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, ist die Anbringung eines Unterscheidungszeichens nach Satz 1 nicht erforderlich.

### § 22 Beschränkung und Untersagung des Betriebs ausländischer Fahrzeuge

Erweist sich ein ausländisches Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, ist § 5 anzuwenden; muss der Betrieb des Fahrzeugs untersagt werden, wird die im Ausland ausgestellte Zulassungsbescheinigung oder der Internationale Zulassungsschein an die ausstellende Stelle zurückgesandt. Hat der Eigentümer oder Halter des Fahrzeugs keinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Inland, ist für Maßnahmen nach Satz 1 jede Verwaltungsbehörde nach § 46 Abs. 1 zuständig.

**Abschnitt 5**  
**Überwachung des Versicherungsschutzes der Fahrzeuge**

**§ 23 Versicherungsnachweis**

(1) Der Nachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 2, dass eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, ist bei der Zulassungsbehörde durch eine Versicherungsbestätigung zu erbringen. Eine Versicherungsbestätigung ist auch vorzulegen, wenn das Fahrzeug nach Außerbetriebsetzung nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 wieder zum Verkehr zugelassen werden soll.

(2) Solange ein Fahrzeug im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2 gewerbsmäßig vermietet wird, muss der Zulassungsbehörde eine gültige Versicherungsbestätigung für ein Mietfahrzeug für Selbstfahrer vorliegen. Eine Versicherungsbestätigung, die zur Erlangung eines Kurzzeitkennzeichens erteilt wird, muss das Ende des Versicherungsverhältnisses oder die Dauer des Versicherungsverhältnisses angeben.

(3) Die Versicherungsbestätigung ist grundsätzlich vom Versicherer an die Zulassungsbehörde elektronisch zu übermitteln oder zum Abruf durch die Zulassungsbehörde bereitzuhalten, wenn diese hierfür einen Zugang eingerichtet hat. Übermittlung und Bereithaltung zum Abruf können auch durch eine Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer erfolgen. Das zulässige Datenformat wird vom Kraftfahrt-Bundesamt im elektronischen Bundesanzeiger sowie zusätzlich im Verkehrsblatt veröffentlicht. Bei elektronischer Übermittlung dürfen keine Bestätigungen nach Anlage 11 ausgestellt werden. Wird die Versicherungsbestätigung nicht elektronisch vom Versicherer an die Zulassungsbehörde übermittelt oder zum Abruf bereitgehalten, hat der Versicherer sie dem Versicherungsnehmer nach dem Muster in Anlage 11 Nr. 1, für Hersteller von Fahrzeugen auch nach dem Muster in Anlage 11 Nr. 2, zu erteilen.

(4) Ein Halter, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegt, hat den Nachweis darüber durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 11 Nr. 4 zu erbringen.

**§ 24 Mitteilungspflichten der Zulassungsbehörde**

(1) Die Zulassungsbehörde hat den Versicherer zum Zwecke der Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung über

1. die Zuteilung des Kennzeichens,
2. Änderungen der Anschrift des Halters,
3. den Zugang einer Bestätigung über den Abschluss einer neuen Versicherung,
4. den Zugang einer Anzeige über die Außerbetriebsetzung,
5. die Änderung der Fahrzeugklasse und
6. die Reservierung des Kennzeichens bei Außerbetriebsetzung

zu unterrichten und hierfür die in § 35 genannten Daten, soweit erforderlich, zu übermitteln.

(2) Die Mitteilung ist grundsätzlich elektronisch nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 und den vom Kraftfahrt-Bundesamt herausgegebenen und im elektronischen Bundesanzeiger sowie zusätzlich im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards zu übermitteln.

## § 25 Maßnahmen und Pflichten bei fehlendem Versicherungsschutz

(1) Der Versicherer kann zur Beendigung seiner Haftung nach § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes der zuständigen Zulassungsbehörde Anzeige nach dem Muster in Anlage 11 Nr. 5 erstatten, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht oder nicht mehr besteht. Die Anzeige kann auch entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 1 bis 4 vorgenommen werden. Eine Anzeige ist zu unterlassen, wenn der Zulassungsbehörde die Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer neuen dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugegangen ist und dies dem Versicherer nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 mitgeteilt worden ist. Eine Versicherungsbestätigung für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens gilt gleichzeitig auch als Anzeige zur Beendigung der Haftung. Satz 4 gilt entsprechend, wenn in der Versicherungsbestätigung für die Zuteilung eines roten Kennzeichens ein befristeter Versicherungsschutz ausgewiesen ist oder wenn die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet ist.

(2) Die Zulassungsbehörde hat dem Versicherer auf dessen Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Besteht für ein Fahrzeug, für das ein Kennzeichen zugeteilt ist, keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so hat der Halter unverzüglich das Fahrzeug nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 außer Betrieb setzen zu lassen.

(4) Erfährt die Zulassungsbehörde durch eine Anzeige nach Absatz 1 oder auf andere Weise, dass für das Fahrzeug keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, so hat sie unverzüglich das Fahrzeug außer Betrieb zu setzen. Eine Anzeige zu einer Versicherung, für die bereits eine Mitteilung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 abgesandt wurde, löst keine Maßnahmen der Zulassungsbehörde nach Satz 1 aus.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Kurzzeitkennzeichen, bei denen das Ablaufdatum überschritten ist.

## § 26 Versicherungskennzeichen

(1) Durch das Versicherungskennzeichen wird für die Kraftfahrzeuge im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f nachgewiesen, dass für das jeweilige Kraftfahrzeug eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Nach Abschluss eines Versicherungsvertrages und Zahlung der Prämie überlässt der Versicherer dem Halter auf Antrag das Versicherungskennzeichen zusammen mit einer Bescheinigung hierüber für das jeweilige Verkehrsjahr. Verkehrsjahr ist jeweils der Zeitraum vom 1. März eines Jahres bis zum Ablauf des Monats Februar des nächsten Jahres. Zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister hat der Antragsteller dem Versicherer die in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Halterdaten, die Angaben zu Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeugs sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des Verkehrsjahres. Der Fahrzeugführer hat die Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Das Versicherungskennzeichen besteht aus einem Schild, das eine zur eindeutigen Identifizierung des Kraftfahrzeugs geeignete Erkennungsnummer und

das Zeichen des zuständigen Verbandes der Kraftfahrtversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Zeichen des Versicherers trägt sowie das Verkehrsjahr angibt, für welches das Versicherungskennzeichen gelten soll. Die Erkennungsnummer setzt sich aus nicht mehr als drei Ziffern und nicht mehr als drei Buchstaben zusammen. Die Ziffern sind in einer Zeile über den Buchstaben anzugeben. Das Verkehrsjahr ist durch die Angabe des Kalenderjahrs zu bezeichnen, in welchem es beginnt. Der zuständige Verband der Kraftfahrtversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Kraftfahrt-Bundesamt teilt mit Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Versicherern die Erkennungsnummern zu.

(3) Der Versicherer hat dem Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes und die in § 30 Abs. 4 genannten Fahrzeugdaten unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch über eine Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer erfolgen. Ausführungsregeln zur Datenübermittlung gibt das Kraftfahrt-Bundesamt in entsprechenden Standards im elektronischen Bundesanzeiger sowie zusätzlich im Verkehrsblatt bekannt.

#### **§ 27 Ausgestaltung und Anbringung des Versicherungskennzeichens**

(1) Die Beschriftung der Versicherungskennzeichen ist im Verkehrsjahr 2006 blau auf weißem Grund, im Verkehrsjahr 2007 grün auf weißem Grund und im Verkehrsjahr 2008 schwarz auf weißem Grund; die Farben wiederholen sich in den folgenden Verkehrsjahren jeweils in dieser Reihenfolge und Zusammensetzung. Der Rand hat dieselbe Farbe wie die Schriftzeichen. Versicherungskennzeichen können erhaben sein. Sie dürfen nicht spiegeln und weder verdeckt noch verschmutzt sein. Form, Größe und Ausgestaltung des Versicherungskennzeichens müssen dem Muster und den Angaben in Anlage 12 entsprechen.

(2) Versicherungskennzeichen nach Absatz 1 müssen reflektierend sein. Die Rückstrahlwerte müssen Abschnitt 5.3.4 des Normblattes DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen.

(3) Das Versicherungskennzeichen ist an der Rückseite des Kraftfahrzeugs möglichst unter den Schlussleuchten fest anzubringen. Das Versicherungskennzeichen darf bis zu einem Vertikalwinkel von 30 Grad in Fahrtrichtung geneigt sein. Der untere Rand des Versicherungskennzeichens darf nicht weniger als 200 mm über der Fahrbahn liegen. Versicherungskennzeichen müssen hinter dem Kraftfahrzeug in einem Winkelbereich von je 45 Grad beiderseits der Fahrzeulgängsachse auf eine Entfernung von mindestens 15 m lesbar sein.

(4) Wird ein Anhänger mitgeführt, so ist die Erkennungsnummer des Versicherungskennzeichens an der Rückseite des Anhängers so zu wiederholen, dass sie in einem Winkelbereich von je 45 Grad beiderseits der Fahrzeulgängsachse bei Tageslicht auf eine Entfernung von mindestens 15 m lesbar ist; die Farben der Schrift und ihres Untergrundes müssen denen des Versicherungskennzeichens des ziehenden Kraftfahrzeugs entsprechen. Eine Einrichtung zur Beleuchtung des Versicherungskennzeichens am ziehenden Kraftfahrzeug und der Erkennungsnummer am Anhänger ist zulässig, jedoch nicht erforderlich.

(5) Außer dem Versicherungskennzeichen darf nur das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates nach Artikel 37 in Verbindung mit Anhang 3 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr am Kraftfahrzeug angebracht werden. Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies der Großbuchstabe „D“.

(6) Zeichen und Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit dem Versicherungskennzeichen oder dem Unterscheidungszeichen nach Absatz 5 führen oder seine Wirkung beeinträchtigen können, dürfen an Fahrzeugen nicht angebracht werden.

(7) Kraftfahrzeuge, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ein Versicherungskennzeichen führen müssen, dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn das Versicherungskennzeichen entsprechend den Absätzen 1 bis 3 ausgestaltet und angebracht ist und verwechslungsfähige oder beeinträchtigende Zeichen und Einrichtungen nach Absatz 6 am Fahrzeug nicht angebracht sind.

### § 28 Rote Versicherungskennzeichen

Fahrten im Sinne des § 16 Abs. 1 dürfen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 vorbehaltlich § 4 Abs. 1 auch mit roten Versicherungskennzeichen nach dem Muster in Anlage 12 unternommen werden. § 26 Abs. 2 und 3 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Buchstabenzbereich der Erkennungsnummer mit dem Buchstaben Z beginnt. Das Kennzeichen ist nach § 27 in Verbindung mit Anlage 12 auszustalten und anzubringen. Es braucht am Kraftfahrzeug nicht fest angebracht zu sein. Kraftfahrzeuge mit einem roten Versicherungskennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 27 Abs. 7 in Betrieb gesetzt werden. Der Versicherer hat dem Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes und die in § 30 Abs. 5 genannten Fahrzeugdaten unverzüglich mitzuteilen.

### § 29 Maßnahmen bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Endet das Versicherungsverhältnis vor dem Ablauf des Verkehrsjahrs, das auf dem Versicherungskennzeichen angegeben ist, hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Rückgabe des Versicherungskennzeichens und der darüber ausgehändigte Bescheinigung aufzufordern. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, hat der Versicherer hier von die nach § 46 zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Behörde zieht das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung ein.

## Abschnitt 6 Fahrzeugregister

### § 30 Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen zugeteilt ist, sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:

- die der Zulassungsbehörde nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 7 mitzuteilenden Fahrzeugdaten sowie die errechnete Nutzlast des Fahrzeugs (technisch zulässige Gesamtmasse minus Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs),
- weitere Angaben, soweit deren Eintragung in den Fahrzeugdokumenten vorgeschrieben oder zulässig ist,
- das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer des zugeteilten Kennzeichens und das Datum der Zuteilung, bei Zuteilung eines Kennzeichens als Saisonkennzeichen zusätzlich der Betriebszeitraum,
- das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer von durch Ausnahmegenehmigung zugeteilten weiteren Kennzeichen und das Datum der jeweiligen Zuteilung,
- Monat und Jahr des auf die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung folgenden Termins

- a) für die Anmeldung zur Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und
  - b) zur Durchführung der Abgasuntersuchung nach § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
6. bei Zuteilung eines grünen Kennzeichens ein Hinweis darauf sowie das Datum der Zuteilung,
  7. das Datum der
    - a) Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs und
    - b) Entstempelung des Kennzeichens,
  8. die Art der Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung,
  9. die Emissionsklasse, in die das Fahrzeug eingestuft ist und die Grundlage dieser Einstufung,
  10. die Kennziffer des Zulassungsbezirks einschließlich der Gemeindekennziffer,
  11. die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II bei Fahrzeugen, für die dieser Teil ausgefertigt wurde sowie ein Hinweis über den Verbleib der Zulassungsbescheinigung Teil II bei Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
  12. die Nummern früherer Zulassungsbescheinigungen Teil II und Hinweise über deren Verbleib,
  13. soweit eine Aufbietung der Zulassungsbescheinigungen Teil II erfolgt ist, ein Hinweis darauf,
  14. die von der Zulassungsbehörde aufgebrachte Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil I,
  15. das Datum der Aushändigung und Hinweis über die Rückgabe oder Einziehung der Zulassungsbescheinigung Teil I,
  16. Hinweise über die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I als Zweit-schrift sowie eines Anhängerverzeichnisses und das Datum der Ausstellung,
  17. bei Ausstellung eines Internationalen Zulassungsscheins ein Hinweis darauf und das Datum der Ausstellung,
  18. eine Vormerkung zur Inanspruchnahme nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz oder dem Verkehrsleistungsgesetz,
  19. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
    - a) die der Zulassungsbehörde nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 mitzuteilenden Daten,
    - b) das Datum des Eingangs der Versicherungsbestätigung,
    - c) Hinweise auf ein Nichtbestehen oder eine Beendigung des Versicherungs-verhältnisses, die Anzeige hierüber sowie das Datum des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsbehörde,
    - d) bei Maßnahmen der Zulassungsbehörde auf Grund des Nichtbestehens oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein Hinweis darauf und
    - e) den Namen und die Anschrift oder die Schlüsselnummer der früheren Versicherer und jeweils die Daten zu diesen Versicherungen nach Maßgabe der Buchstaben a bis d,
  20. fahrzeugbezogene und halterbezogene Ausnahmegenehmigungen sowie Auflagen oder Hinweise auf solche Genehmigungen und Auflagen,
  21. Hinweise über
    - a) Fahrzeugmängel,
    - b) Maßnahmen zur Mängelbeseitigung,
    - c) erhebliche Schäden am Fahrzeug aus einem Verkehrsunfall,

- d) die Eintragung der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs in die Zulassungsberechtigung Teil I,
  - e) die Berechtigung zum Betrieb des Fahrzeugs trotz eines Verkehrsverbots,
  - f) Verstöße gegen die Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer,
22. Hinweise über die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs des Fahrzeugs,
23. Angaben zum Ort, an dem das sichergestellte Fahrzeug abgestellt ist,
24. das Datum des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsbehörde über die Veräußerung des Fahrzeugs und das Datum der Veräußerung,
25. bei Verlegung des
- a) Wohnsitzes des Halters in den Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde und Zuteilung eines neuen Kennzeichens: das neue Kennzeichen dieses Zulassungsbezirks und das Datum der Zuteilung und
  - b) regelmäßigen Standortes des Fahrzeugs: der neue Standort und das Datum der Verlegung des Standortes,
26. folgende Daten über frühere Angaben und Ereignisse:
- a) Kennzeichen,
  - b) Fahrzeug-Identifizierungsnummern,
  - c) Marke und Typ des Fahrzeugs,
  - d) Hinweise über Änderungen in der Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs sowie das jeweilige Datum der Änderung,
  - e) Hinweise über den Grund der sonstigen Änderungen und das jeweilige Datum der Änderung,
27. folgende Daten über den Verwertungsnachweis und die Abgabe von Erklärungen nach § 15:
- a) das Datum der Ausstellung des Verwertungsnachweises sowie die angegebene Betriebsnummer des Demontagebetriebes oder
  - b) ein Hinweis auf die Angabe, dass das Fahrzeug nicht als Abfall entsorgt wird oder ein Hinweis auf die Angabe, dass das Fahrzeug zum Zwecke der Entsorgung im Ausland verbleibt.
- (2) Bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:
1. das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer,
  2. Hinweis auf die Zuteilung und das Datum der Zuteilung sowie die Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,
  3. das Datum der Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens,
  4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
    - a) die der Zulassungsbehörde nach § 16 Abs. 4 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
    - b) die nach Absatz 1 Nr. 19 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten.
- (3) Bei Fahrzeugen, denen ein Ausführkennzeichen zugeteilt ist, sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:
1. die der Zulassungsbehörde nach § 19 Abs. 2 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,
  2. das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer sowie
    - a) das Datum der Zuteilung des Kennzeichens und
    - b) das Datum des Ablaufs der Gültigkeit der Zulassung des Fahrzeugs mit diesem Kennzeichen im Geltungsbereich dieser Verordnung,

3. die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II, falls eine solche vorhanden war und Hinweise zu deren Verbleib,
4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
  - a) die der Zulassungsbehörde nach § 19 Abs. 2 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
  - b) die nach Absatz 1 Nr. 19 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten.

(4) Bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:

1. die dem Versicherer nach § 26 Abs. 1 Satz 4 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,
2. die Erkennungsnummer,
3. der Beginn des Versicherungsschutzes,
4. der Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemäß § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes,
5. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
  - a) den Namen und die Anschrift oder die Schlüsselnummer des Versicherers,
  - b) die Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung.

(5) Bei Ausgabe roter Versicherungskennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:

1. die Erkennungsnummer,
2. der Beginn des Versicherungsschutzes,
3. der Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes,
4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
  - a) den Namen und die Anschrift oder die Schlüsselnummer des Versicherers,
  - b) die Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung.

(6) Im Zentralen Fahrzeugregister sind auch die durch Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung zu einem bestimmten Fahrzeug zugewiesenen Kennzeichen zu speichern sowie jeweils das Datum der Zuteilung und die Stelle, die über die Verwendung bestimmt.

(7) Soweit vom Kraftfahrt-Bundesamt für bestimmte Daten eine Schlüsselnummer festgelegt wird, ist auch diese im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern.

(8) Im Zentralen Fahrzeugregister ist ferner das Datum der Änderung der in den Absätzen 1 bis 7 bezeichneten Fahrzeugdaten zu speichern.

(9) Im Zentralen Fahrzeugregister sind Hinweise auf Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen:

- a) eines Fahrzeugs,
- b) eines gestempelten Kennzeichens oder roten Kennzeichens,
- c) eines gestempelten Ausfuhrkennzeichens oder Kurzzeitkennzeichens, dessen jeweilige Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist,
- d) eines gültigen Versicherungskennzeichens,
- e) einer ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II

zu speichern. Jeweils zusätzlich sind das Datum des Diebstahls oder des sonstigen Abhandenkommens sowie Hinweise darauf zu speichern, dass nach dem abhanden gekommenen Gegenstand gefahndet wird und dass im Falle des Verlustes eines Kennzeichens im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b bis d dieses nicht vor dessen Wiederauffinden, sonst nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit Fahndungsbeginn wieder zugeteilt werden darf. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von nicht ausgefertigten Zulassungsbescheinigungen (Teil I und Teil II) ist jeweils die Dokumentennummer zu speichern. Wurde in den Vordruck für die Zulassungsbescheinigung Teil II bereits durch den Hersteller eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer eingetragen, ist auch diese zu speichern.

### § 31 Speicherung der Fahrzeugdaten im örtlichen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen zugeteilt ist, sind im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:

1. die der Zulassungsbehörde nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 7 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,
2. weitere Angaben, soweit deren Eintragung in der Zulassungsbescheinigung vorgeschrieben oder zulässig ist,
3. das Unterscheidungskennzeichen und die Erkennungsnummer des zugeteilten Kennzeichens und das Datum der Zuteilung, bei Zuteilung eines Kennzeichens als Saisonkennzeichen zusätzlich der Betriebszeitraum,
4. das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer von durch Ausnahmegenehmigung zugeteilten weiteren Kennzeichen sowie das Datum der jeweiligen Zuteilung,
5. Monat und Jahr des auf die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung folgenden Termins
  - a) für die Anmeldung zur Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und
  - b) zur Durchführung der Abgasuntersuchung nach § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
6. bei Zuteilung eines grünen Kennzeichens ein Hinweis darauf sowie das Datum der Zuteilung,
7. das Datum der
  - a) Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs und
  - b) Entstempelung des Kennzeichens,
8. die Art der Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung,
9. die Emissionsklasse, in die das Fahrzeug eingestuft ist und die Grundlage dieser Einstufung,
10. die Kennziffer des Zulassungsbezirks einschließlich der Gemeindekennziffer,
11. die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II bei Fahrzeugen, für die dieser Teil ausgefertigt wurde sowie ein Hinweis über den Verbleib der Zulassungsbescheinigung Teil II bei Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
12. die Nummer der früheren Zulassungsbescheinigung Teil II und ein Hinweis auf deren Verbleib bei Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II,
13. soweit eine Aufbietung der Zulassungsbescheinigung Teil II erfolgt ist, ein Hinweis darauf,
14. die von der Zulassungsbehörde aufgebrachte Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil I,

15. das Datum der Aushändigung und Rückgabe oder Einziehung der Zulassungsbescheinigung Teil I,
16. Hinweise über die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I als Zweit-schrift sowie eines Anhängerverzeichnisses und das Datum der Ausstellung,
17. bei Ausstellung eines Internationalen Zulassungsscheins ein Hinweis darauf und das Datum der Ausstellung,
18. eine Vormerkung zur Inanspruchnahme nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz oder dem Verkehrsleistungsgesetz,
19. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
  - a) die der Zulassungsbehörde nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 mitzuteilenden Daten,
  - b) das Datum des Eingangs der Versicherungsbestätigung,
  - c) Hinweise auf ein Nichtbestehen oder eine Beendigung des Versicherungs-verhältnisses, die Anzeige hierüber sowie das Datum des Eingangs der An-zeige bei der Zulassungsbehörde,
  - d) bei Maßnahmen der Zulassungsbehörde auf Grund des Nichtbestehens oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein Hinweis darauf und
  - e) den Namen und die Anschrift oder die Schlüsselnummer der früheren Versi-cherer und jeweils die Daten zu diesen Versicherungen nach Maßgabe der Buchstaben a bis d,
20. fahrzeugbezogene und halterbezogene Ausnahmegenehmigungen sowie Auf-lagen oder Hinweise auf solche Genehmigungen und Auflagen,
21. Hinweise über
  - a) Fahrzeugmängel,
  - b) Maßnahmen zur Mängelbeseitigung,
  - c) erhebliche Schäden am Fahrzeug aus einem Verkehrsunfall,
  - d) die Eintragung der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs in die Zulassungsbe-scheinigung Teil I,
  - e) die Berechtigung zum Betrieb des Fahrzeugs trotz eines Verkehrsverbots,
  - f) Verstöße gegen die Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer,
22. Hinweise über die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs des Fahr-zeugs,
23. Angaben zum Ort, an dem das sichergestellte Fahrzeug abgestellt ist,
24. das Datum des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsbehörde über die Ver-äußerung des Fahrzeugs und das Datum der Veräußerung,
25. bei Verlegung des
  - a) Wohnsitzes des Halters in den Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde und Zuteilung eines neuen Kennzeichens: das neue Kennzeichen dieses Zulas-sungsbezirks und das Datum der Zuteilung und
  - b) regelmäßigen Standortes des Fahrzeugs: der neue Standort und das Datum der Verlegung des Standortes,
26. folgende Daten über frühere Angaben und Ereignisse:
  - a) bei Zuteilung eines neuen Kennzeichens das bisherige,
  - b) bei Änderung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer die bisherige,
27. folgende Daten über den Verwertungsnachweis und die Abgabe von Erklärun-gen nach § 15:
  - a) das Datum der Ausstellung des Verwertungsnachweises sowie die angege-bene Betriebsnummer des Demontagebetriebes oder
  - b) ein Hinweis auf die Angabe, dass das Fahrzeug nicht als Abfall entsorgt wird oder ein Hinweis auf die Angabe, dass das Fahrzeug zum Zwecke der Entsor-gung im Ausland verbleibt.

(2) Bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen sind im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:

1. Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer,
2. Hinweis auf die Zuteilung und das Datum der Zuteilung sowie die Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,
3. das Datum der Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens,
4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
  - a) die der Zulassungsbehörde nach § 16 Abs. 4 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
  - b) die nach Absatz 1 Nr. 19 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten.

(3) Bei Fahrzeugen, denen ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt ist, sind im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:

1. die der Zulassungsbehörde nach § 19 Abs. 2 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,
2. Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer sowie
  - a) das Datum der Zuteilung des Kennzeichens und
  - b) das Datum des Ablaufs der Gültigkeit der Zulassung des Fahrzeugs mit diesem Kennzeichen im Geltungsbereich dieser Verordnung,
3. die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II, falls eine solche vorhanden war und Hinweise zu deren Verbleib,
4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
  - a) die der Zulassungsbehörde nach § 19 Abs. 2 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
  - b) die nach Absatz 1 Nr. 21 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten.

(4) Im örtlichen Fahrzeugregister sind auch die durch Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung zu einem bestimmten Fahrzeug zugeteilten Kennzeichen zu speichern sowie jeweils das Datum der Zuteilung und die Stelle, die über die Verwendung bestimmt.

(5) Soweit vom Kraftfahrt-Bundesamt für bestimmte Daten eine Schlüsselnummer festgelegt wird, ist auch diese im örtlichen Fahrzeugregister zu speichern.

(6) Im örtlichen Fahrzeugregister ist ferner das Datum der Änderung der in den Absätzen 1 bis 5 bezeichneten Fahrzeugdaten zu speichern.

(7) Im örtlichen Fahrzeugregister sind Hinweise über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen

- a) eines Fahrzeugs,
- b) eines gestempelten Kennzeichens oder roten Kennzeichens,
- c) eines gestempelten Ausfuhrkennzeichens oder Kurzzeitkennzeichens, dessen jeweilige Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist,
- d) eines gültigen Versicherungskennzeichens und
- e) einer ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II

zu speichern. Jeweils zusätzlich sind das Datum des Diebstahls oder des sonstigen Abhandenkommens sowie Hinweise darauf zu speichern, dass nach dem abhanden gekommenen Gegenstand gefahndet wird und dass im Falle des Verlustes eines Kennzeichens im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b bis d dieses nicht vor dessen Wiederauffinden, sonst nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit Fahndungsbeginn wieder zugeteilt werden darf. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von nicht ausgefertigten Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II ist jeweils die Dokumentennummer zu speichern. Wurde in den Vordruck für die Zulassungsbescheinigung Teil II bereits durch den Hersteller eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer eingetragen, ist auch diese zu speichern.

(8) Sofern die bisher nicht obligatorisch zu speichernden Daten nach Absatz 1 Nr. 4, 5, 13, 15 bis 17, 20 und 21 bis 27 und Absatz 2 bis 7 noch nicht im örtlichen Fahrzeugregister gespeichert sind, brauchen sie auch weiterhin nicht gespeichert werden.

### § 32 Speicherung der Halterdaten in den Fahrzeugregistern

(1) Die der Zulassungsbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilenden Halterdaten und die nach § 13 Abs. 4 Satz 2 mitzuteilenden Daten des Erwerbers sind zu speichern

1. im Zentralen Fahrzeugregister
  - a) bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen nach § 8 zugeteilt ist,
  - b) bei Fahrzeugen, denen ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt ist,
  - c) bei der Zuteilung von roten Kennzeichen,
  - d) bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen und
  - e) bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen und
2. im örtlichen Fahrzeugregister
  - a) bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen nach § 8 zugeteilt ist,
  - b) bei Fahrzeugen, denen ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt ist,
  - c) bei der Zuteilung von roten Kennzeichen und
  - d) bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen.

In den Fahrzeugregistern ist ferner das Datum der Änderung der Halterdaten zu speichern.

(2) Im Zentralen und im örtlichen Fahrzeugregister sind über beruflich selbständige Halter, denen ein Kennzeichen nach § 8 zugeteilt wird, die Daten über Beruf oder Gewerbe zu speichern.

(3) Im Zentralen und im örtlichen Fahrzeugregister sind die Daten der früheren Halter und die Anzahl der früheren Halter eines Fahrzeugs zu speichern.

### § 33 Übermittlung von Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt

(1) Die Zulassungsbehörde hat dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister die nach § 30 zu speichernden Fahrzeugdaten sowie die nach § 32 zu speichernden Halterdaten zu übermitteln. Außerdem hat die Zulassungsbehörde dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Aktualisierung des Zentralen Fahrzeugregisters jede Änderung der Daten und das Datum der Änderung sowie die Löschung der Daten und das Datum der Löschung im örtlichen Fahrzeugregister zu übermitteln.

(2) Nimmt eine andere als die für das Kennzeichen zuständige Zulassungsbehörde die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs vor, so hat sie dem Kraftfahrt-Bundesamt die Außerbetriebsetzung anzugeben und außerdem zur Aktualisierung des Zentralen Fahrzeugregisters zu übermitteln:

1. das Datum der Außerbetriebsetzung,
2. das Kennzeichen und einen Hinweis über dessen Entstempelung,
3. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
4. die Marke des Fahrzeugs,
5. die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II und einen Hinweis über deren Verbleib.

(3) Die Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt im Wege der Datenfernübertragung durch Direkteinstellung, mindestens jedoch arbeitstäglich im Wege der Dateienübertragung. Ausführungsregeln zur Datenübermittlung werden vom Kraftfahrt-Bundesamt im elektronischen Bundesanzeiger und zusätzlich im Verkehrsbuch veröffentlicht.

#### § 34 Übermittlung von Daten an andere Zulassungsbehörden

(1) Wird einem Fahrzeug von einer Zulassungsbehörde ein neues Kennzeichen oder ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt, dem bereits von einer anderen Zulassungsbehörde ein Kennzeichen des anderen Zulassungsbezirks zugeteilt ist, oder wird eine Zulassungsbehörde ohne Wechsel des Kennzeichens auf Grund § 47 Abs. 1 Nr. 2 zuständig, hat die neue Zulassungsbehörde auch der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsbehörde zur Aktualisierung des örtlichen Registers zu übermitteln:

1. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
2. die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II,
3. das bisherige Kennzeichen sowie
4. das neue Kennzeichen und das Datum der Zuteilung oder den Verzicht auf die Zuteilung.

(2) Nimmt eine andere als die für das Kennzeichen zuständige Zulassungsbehörde die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs vor, hat sie der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsbehörde die in § 33 Abs. 2 bezeichneten Daten zur Aktualisierung des örtlichen Registers zu übermitteln.

(3) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die zur Übermittlung verpflichtete Zulassungsbehörde und die Zulassungsbehörde, für die die Daten bestimmt sind, die nach § 33 vorgeschriebene Datenübermittlung durch unmittelbaren Zugriff betreiben und die Daten zur Aktualisierung des örtlichen Registers durch das Zentrale Fahrzeugregister übermittelt werden.

#### § 35 Übermittlung von Daten an die Versicherer

(1) Die Zulassungsbehörde darf dem Versicherer zur Durchführung des Versicherungsvertrags übermitteln:

1. bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen zugeteilt ist, folgende Daten:
  - a) das Kennzeichen und das Datum der Zuteilung, bei Zuteilung eines Kennzeichens als Saisonkennzeichen zusätzlich den Betriebszeitraum,
  - b) die Fahrzeugklasse, die Art des Aufbaus sowie die Schlüsselnummer des Herstellers, den Typ sowie die Variante und die Version des Fahrzeugs,
  - c) die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, die Nennleistung und bei Krafträdern zusätzlich den Hubraum,
  - d) den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift des Halters,
  - e) einen Hinweis über das Vorliegen eines Versicherer- und Halterwechsels,
  - f) das Datum des Eingangs einer Anzeige über das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
  - g) einen Hinweis über die Einleitung von Maßnahmen zum Verbleib des Fahrzeugs oder Kennzeichens, jedoch nur nach Eingang einer Anzeige im Sinne des Buchstabens f,
  - h) das Datum der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs und die Reservierung des Kennzeichens bei Außerbetriebsetzung,
  - i) den Namen und die Anschrift oder Schlüsselnummer des Versicherers,

- j) die Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung,
  - k) einen Hinweis über den Eingang der Versicherungsbestätigung über eine neue Versicherung sowie
  - l) den Beginn des Versicherungsschutzes,
2. bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen folgende Daten:
    - a) das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer des Kennzeichens sowie das Datum der Zuteilung,
    - b) die Gültigkeitsdauer des Kennzeichens,
    - c) den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift des Halters, falls dieser nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist,
    - d) die in Nummer 1 Buchstabe e, f, g und h bezeichneten Daten und
    - e) das Ende des Versicherungsschutzes,
  3. bei Fahrzeugen, denen ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt ist, folgende Daten:
    - a) das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer des Kennzeichens und das Datum der Zuteilung sowie
    - b) die in Nummer 1 Buchstabe b, c, d und h bezeichneten Daten und das Ende des Versicherungsverhältnisses.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt aus Anlass:

1. der Zuteilung des Kennzeichens,
2. des Vorliegens einer neuen Versicherungsbestätigung,
3. des Versicherer- oder Halterwechsels,
4. des Wohnsitz- oder Sitzwechsels des Halters, wenn die Zulassungsbehörde die Daten durch Direkteinstellung nach § 33 Abs. 3 ändert, ansonsten nur in den Fällen, in denen der Wechsel in den Bereich einer anderen Zulassungsbehörde erfolgt,
5. der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs sowie
6. des Eingangs einer Anzeige wegen Nichtbestehens oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder der hierauf beruhenden Maßnahmen.

(3) Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt grundsätzlich elektronisch und darf zu den dort genannten Zwecken auch über das Kraftfahrt-Bundesamt durch eine Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer erfolgen. Das Kraftfahrt-Bundesamt ist berechtigt, die Daten hierfür zu speichern und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übermittlung an die Gemeinschaftseinrichtung. Eine gesetzliche Verpflichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Übermittlung der Daten wird dadurch nicht begründet.

### § 36 Mitteilungen an die Finanzbehörden

(1) Die Zulassungsbehörde teilt dem zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts nach § 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung zuständigen Finanzamt mit:

1. bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen zugeteilt ist, die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung bezeichneten Daten und bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen zusätzlich den Betriebszeitraum,
2. bei Zuteilung von roten Kennzeichen die nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu speichernden Daten sowie die Änderung dieser Daten und das Datum der Änderung.

(2) Die Zulassungsbehörde teilt dem zur Durchführung des Umsatzsteuerrechts nach § 21 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt die in § 6 Abs. 5 bezeichneten Daten mit.

(3) Die Daten können nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung und der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139) elektronisch übermittelt werden.

**§ 37 Übermittlung von Daten an Stellen zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes und von Maßnahmen des Katastrophenschutzes**

(1) Die Zulassungsbehörde darf bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen zugeordnet ist,

1. für die Zwecke des Bundesleistungsgesetzes den nach § 5 des Bundesleistungsgesetzes bestimmten Anforderungsbehörden,
2. für die Zwecke des Verkehrssicherstellungsgesetzes den nach § 19 des Verkehrssicherstellungsgesetzes bestimmten Behörden,
3. für die Zwecke des Verkehrsleistungsgesetzes dem Bundesamt für Güterverkehr sowie
4. für die Zwecke des Katastrophenschutzes den nach den von den Ländern für Maßnahmen des Katastrophenschutzes erlassenen Gesetzen zuständigen Stellen

auf entsprechende Anforderung die nach § 31 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten sowie die nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gespeicherten Halterdaten übermitteln.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt darf bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen zugeordnet ist,

1. für die Zwecke des Bundesleistungsgesetzes den nach § 5 des Bundesleistungsgesetzes bestimmten Anforderungsbehörden und den diesen vorgesetzten Behörden,
2. für die Zwecke des Verkehrssicherstellungsgesetzes den nach § 19 des Verkehrssicherstellungsgesetzes bestimmten Behörden,
3. für die Zwecke des Verkehrsleistungsgesetzes dem Bundesamt für Güterverkehr sowie
4. für die Zwecke des Katastrophenschutzes den nach den von den Ländern für Maßnahmen des Katastrophenschutzes erlassenen Gesetzen zuständigen Stellen und den diesen vorgesetzten Behörden

auf entsprechende Anforderung die nach § 30 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten sowie die nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gespeicherten Halterdaten übermitteln.

**§ 38 Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbehörden**

(1) Ist einem Fahrzeug von einer Zulassungsbehörde ein neues Kennzeichen oder ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt worden, dem bereits von einer anderen Zulassungsbehörde ein Kennzeichen des anderen Zulassungsbezirks zugeteilt worden war, übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsbehörde folgende Daten:

1. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
2. die Fahrzeugklasse des Fahrzeugs,

3. die Marke des Fahrzeugs,
4. die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II,
5. das bisherige Kennzeichen sowie
6. das neue Kennzeichen und das Datum der Zuteilung.

(2) Ist ein Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, so übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt, wenn dieser Umstand im Zentralen Fahrzeugregister vermerkt ist, der zuständigen Zulassungsbehörde zur Aktualisierung des örtlichen Registers diesen Vermerk.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt ferner an die jeweils zuständige Zulassungsbehörde die im Zentralen Fahrzeugregister enthaltenen Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Fahrzeugen, Kennzeichen und ausgefertigten Zulassungsbescheinigungen Teil II sowie über das Wiederauffinden solcher Fahrzeuge, Kennzeichen und Zulassungsbescheinigungen, es sei denn, dem Kraftfahrt-Bundesamt ist bekannt, dass die Zulassungsbehörde hierüber unterrichtet ist.

(4) Wird dem Zentralen Fahrzeugregister ein Fahrzeug als zum Verkehr zugelassen gemeldet, dessen Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II oder Kennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister bereits zu einem anderen im Verkehr befindlichen Fahrzeug gespeichert ist, so teilt das Kraftfahrt-Bundesamt diesen Umstand der Zulassungsbehörde, die das Fahrzeug gemeldet hat, zur Prüfung des Sachverhaltes mit.

(5) Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind entbehrlich, wenn die Zulassungsbehörde, für die die Daten bestimmt sind, die in § 33 vorgeschriebene Datenübermittlung im Wege der Datenfernübertragung durch Direkteinstellung vornimmt.

### **§ 39 Abruf im automatisierten Verfahren**

(1) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen folgende Daten bereithalten werden:

1. für Anfragen unter Verwendung des Kennzeichens, der Fahrzeug-Identifizierungsnummer oder des Familiennamens, Vornamens, Ordens- oder Künstlernamens, Geburtsnamens, Datums und Ortes der Geburt oder im Falle einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung des Namens oder der Bezeichnung des Halters oder unter Verwendung der Anschrift des Halters die in § 30 genannten Fahrzeugdaten und die in § 32 genannten Halterdaten,
2. für Anfragen unter Verwendung eines Teils des Kennzeichens:
  - a) die mit dem angefragten Teil des Kennzeichens übereinstimmenden Kennzeichen,
  - b) Daten über die Fahrzeugklasse, die Marke, die Handelsbezeichnung, den Typ und bei Personenkraftwagen die Farbe des Fahrzeugs sowie das Datum der ersten Zulassung; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen außer dem der Beginn und das Ende des Versicherungsverhältnisses.

(2) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen folgende Daten bereithalten werden:

1. für Anfragen unter Verwendung des Kennzeichens, der Fahrzeug-Identifizierungsnummer oder des Familiennamens, Vornamens, Ordens- oder Künstlernamens, Geburtsnamens, Datums und Ortes der Geburt oder im Falle einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung des Namens oder der Bezeichnung des Halters oder unter Verwendung der Anschrift des Halters:

- a) die in § 30 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 17 und 19 Buchstabe c, Nr. 20 und 21 Buchstabe a bis e sowie Nr. 25 bis 27, Abs. 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 Nr. 1 bis 4, Abs. 4 Nr. 1 bis 5, Abs. 5 Nr. 1 bis 4 und Abs. 7 bis 9 genannten Fahrzeugdaten und
- b) die in § 32 Abs. 1 und 3 genannten Halterdaten,

2. für Anfragen unter Verwendung eines Teils des Kennzeichens:

- a) die mit dem angefragten Teil des Kennzeichens übereinstimmenden Kennzeichen,
- b) die Fahrzeugklasse, die Marke, die Handelsbezeichnung, den Typ und bei Pkw die Farbe des Fahrzeugs sowie das Datum der ersten Zulassung; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen außerdem der Beginn und das Ende des Versicherungsverhältnisses.

(3) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a des Straßenverkehrsgesetzes dürfen für Anfragen unter Verwendung des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer folgende Daten bereitgehalten werden:

1. das Kennzeichen, das Datum der Zuteilung des Kennzeichens, bei Saisonkennzeichen zusätzlich der Betriebszeitraum und das Datum der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs sowie die nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 zu speichernden Fahrzeugdaten und

2. die in § 32 Abs. 1 und 3 genannten Halterdaten.

(4) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes dürfen die nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Daten nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 und 7 Buchstabe c bis e gespeicherten Halterdaten und die nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 gespeicherten Fahrzeugdaten bereitgehalten werden, soweit sie für die Ermittlung des Schuldners und der Höhe der Mautgebühr nach dem Fernstraßenbauprivatefinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind. Die Daten nach Satz 1 werden für den mit der Erhebung der Mautgebühr nach dem Fernstraßenbauprivatefinanzierungsgesetz beliehenen Privaten zum Abruf bereitgehalten. Gleichtes gilt für Daten, soweit sie für die Ermittlung des Schuldners und der Höhe der Mautgebühr nach Gesetzen der Länder über den gebührenfinanzierten Neu- und Ausbau von Straßen erforderlich sind.

(5) Die Übermittlung nach § 36 Abs. 2b des Straßenverkehrsgesetzes von Fahrzeugdaten und Daten von Fahrzeugkombinationen, die für die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich sind, ist durch Abruf im automatisierten Verfahren zulässig. Die Daten nach Satz 1 werden bereitgehalten für das Bundesamt für Güterverkehr, die Zollbehörden und eine sonstige öffentliche Stelle, die mit der Erhebung der Autobahnmaut beauftragt ist.

(6) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Abs. 3a des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dürfen die nach § 32 Abs. 1 zu speichernden Halter-

daten und die in § 30 Abs. 1 Nr. 19, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4 Nr. 5 und Abs. 5 Nr. 4 genannten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bereitgehalten werden. Die in Satz 1 genannten Daten werden bereitgehalten für die nach § 8a Abs. 1 Satz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes eingerichtete Auskunftsstelle.

(7) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus den örtlichen Fahrzeugregistern nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen folgende Daten bereitgehalten werden:

1. für Anfragen unter Verwendung des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
  - a) die nach § 32 Abs. 1 zu speichernden Halterdaten und
  - b) die nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 17, 19 bis 27, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 bis 4 zu speichernden Fahrzeugdaten,
2. für Anfragen unter Verwendung eines Teils des Kennzeichens:  
die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Daten,
3. für Anfragen unter Verwendung des Familienamens, Vornamens, Ordens- oder Künstlernamens, Geburtsnamens, Datums und Ortes der Geburt oder im Falle einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung des Namens oder der Bezeichnung des Halters oder unter Verwendung der Anschrift des Halters die in Nummer 1 bezeichneten Daten.

### § 40 Sicherung des Abrufverfahrens gegen Missbrauch

(1) Die übermittelnde Stelle darf einen Abruf nach § 36 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung

1. einer Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers und
2. eines Passwortes

erfolgt. Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 kann eine natürliche Person oder eine Dienststelle sein. Bei Abruf über ein sicheres, geschlossenes Netz kann die Kennung nach Satz 1 Nr. 1 auf Antrag des Netzbetreibers als einheitliche Kennung für die an dieses Netz angeschlossenen Nutzer erteilt werden, sofern der Netzbetreiber selbst abrufberechtigt ist. Die Verantwortung für die Sicherheit des Datennetzwerks und die Zulassung ausschließlich berechtigter Nutzer trägt bei Anwendung des Satzes 3 der Netzbetreiber. Ist der Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 keine natürliche Person, so hat er sicherzustellen, dass zu jedem Abruf die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. Der Nutzer oder die abrufende Person haben vor dem ersten Abruf ein eigenes Passwort zu wählen und dieses jeweils spätestens nach einem von der übermittelnden Stelle vorgegebenen Zeitraum zu ändern.

(2) Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttätiges Verfahren zu gewährleisten, dass keine Abrufe erfolgen können, sobald die Kennung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder das Passwort mehr als zweimal hintereinander unrichtig übermittelt wurde. Die abrufende Stelle hat Maßnahmen zum Schutz gegen unberechtigte Nutzungen des Abrufsystems zu treffen.

(3) Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen nach § 36 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes über die Abrufe selbsttätig erfolgen und dass der Abruf bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird. Der Aufzeichnung unterliegen auch versuchte Abrufe, die unter Verwendung von fehlerhaften Kennungen mehr als einmal vorgenommen werden. Satz 1 gilt entsprechend für die weiteren Aufzeichnungen nach § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes.

(4) Die Übermittlung durch ein automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt nach § 36a des Straßenverkehrsgesetzes ist zulässig, wenn sie unter Verwendung einer Kennung der zum Empfang der Daten berechtigten Behörde erfolgt. Der Empfänger hat sicherzustellen, dass die übermittelten Daten nur bei den zum Empfang bestimmten Endgeräten empfangen werden. Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttägiges Verfahren zu gewährleisten, dass eine Übermittlung nicht vorgenommen wird, wenn die Kennung nicht oder unrichtig angegeben wurde. Sie hat versuchte Anfragen ohne Angabe der richtigen Kennung sowie die Angabe einer fehlerhaften Kennung zu protokollieren. Sie hat ferner im Zusammenwirken mit der anfragenden Stelle jedem Fehlversuch nachzugehen und die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verfahrens notwendig sind. Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen nach § 36a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes selbsttätig erfolgen und die Übermittlung bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird.

#### § 41 Aufzeichnung der Abrufe im automatisierten Verfahren

(1) Der Anlass des Abrufs ist von der abrufenden Stelle unter Verwendung folgender Schlüsselzahlen zu übermitteln:

- 1 : Zulassung von Fahrzeugen,
- 2 : bei Überwachung des Straßenverkehrs: keine oder nicht vorschriftsmäßige Papiere oder Verdacht auf Fälschung der Papiere oder des Kennzeichens oder sonstige verkehrsrechtliche Beanstandungen oder verkehrsbezogene Anlässe,
- 3 : Nichtbeachten der polizeilichen Anhalteauflorderung oder Verkehrsunfallflucht,
- 4 : Feststellungen bei aufgefundenen oder verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugen,
- 5 : Verdacht des Diebstahls oder der missbräuchlichen Benutzung eines Fahrzeugs,
- 6 : Grenzkontrolle,
- 7 : Gefahrenabwehr,
- 8 : Verfolgung von Straftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten,
- 9 : Fahndung, Grenzfahndung, Kontrollstelle und
- 0 : sonstige Anlässe.

Bei Verwendung der Schlüsselzahlen 8 bis 0 ist ein auf den bestimmten Anlass bezogenes Aktenzeichen oder eine Tagebuchnummer zusätzlich zu übermitteln, falls dies beim Abruf angegeben werden kann. Sonst ist jeweils in Kurzform bei der Verwendung der Schlüsselzahl 8 die Art der Straftat oder die Art der Verkehrsordnungswidrigkeit und bei Verwendung der Schlüsselzahlen 9 und 0 die Art der Maßnahme oder des Ereignisses zu bezeichnen.

(2) Zur Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person sind der übermittelnden Stelle die Dienstnummer, Nummer des Dienstausweises, ein Namenskürzelzeichen unter Angabe der Organisationseinheit oder andere Hinweise mitzuteilen, die unter Hinzuziehung von Unterlagen bei der abrufenden Stelle diese Feststellung ermöglichen. Als Hinweis im Sinne von Satz 1 gilt insbesondere

1. das nach Absatz 1 Satz 2 übermittelte Aktenzeichen oder die Tagebuchnummer, sofern die Tatsache des Abrufs unter Bezeichnung der hierfür verantwortlichen Person aktenkundig gemacht wird, oder
2. der Funkrufname, sofern dieser zur nachträglichen Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person geeignet ist.

(3) Für die nach § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen gilt § 36 Abs. 6 Satz 2 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

### § 42 Abruf im automatisierten Verfahren durch ausländische Stellen

Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 37a des Straßenverkehrsgesetzes unter Verwendung des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer dürfen:

1. für Verwaltungsmaßnahmen nach § 37 Abs. 1 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes
  - a) die in § 39 Abs. 3 Nr. 2 genannten Daten und wenn eine erweiterte Auskunft erforderlich ist, zusätzlich
  - b) Daten über Fahrzeugklasse, Marke, Typ und bei Personenkraftwagen Farbe des Fahrzeugs, Tag der ersten Zulassung, die von der Zulassungsbehörde aufgebrachte Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil I, die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II, das Datum und die Bezeichnung des Arbeitsganges der letzten Veränderung und Hinweis auf den Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen eines Fahrzeugs oder des Kennzeichens, bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen außerdem Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses und
2. für Maßnahmen wegen Zu widerhandlungen und Straftaten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Überwachung des Versicherungsschutzes nach § 37 Abs. 1 Buchstabe b bis d und Abs. 1a des Straßenverkehrsgesetzes die in § 39 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie, falls eine erweiterte Auskunft erforderlich ist, zusätzlich die in Nummer 1 Buchstabe b genannten Daten bereithalten werden. Die §§ 40 und 41 gelten entsprechend.

### § 43 Übermittlungssperren

(1) Übermittlungssperren gegenüber Dritten nach § 41 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen nur durch die für die Zulassungsbehörde zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen angeordnet werden; die Zulassungsbehörde vermerkt die Sperre unverzüglich im örtlichen Fahrzeugregister. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Sperre. Wird die Sperre aufgehoben, ist der Sperrvermerk von der Zulassungsbehörde unverzüglich zu löschen.

(2) Übermittlungssperren gegenüber Dritten sind von der sperrenden Behörde oder der Zulassungsbehörde dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Das Kraftfahrt-Bundesamt vermerkt die Sperre unverzüglich im Zentralen Fahrzeugregister. Die Änderung oder Aufhebung der Sperre ist von der sperrenden Behörde oder der Zulassungsbehörde dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Für die Änderung der Sperre gilt Satz 2 entsprechend. Wird die Aufhebung der Sperre dem Kraftfahrt-Bundesamt gemeldet, so ist der Sperrvermerk unverzüglich zu löschen.

(3) Übermittlungsersuchen, die sich auf gesperrte Daten beziehen, sind von der Zulassungsbehörde oder vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörde weiterzuleiten, die die Sperre angeordnet hat. Die Zulassungsbehörde erteilt die Auskunft, wenn die für die Anordnung der Sperre zuständige Behörde ihr mitteilt, dass die Sperre für dieses Übermittlungsersuchen aufgehoben wird.

### § 44 Löschung der Daten im Zentralen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach § 8 sind die Daten im Zentralen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 5 sieben Jahre, nachdem das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wurde, zu löschen.

(2) Die bei der Ausgabe von roten Kennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Absatzes 5 sieben Jahre nach Rückgabe oder Entstempelung des Kennzeichens zu löschen.

(3) Bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen sind die Daten im Zentralen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 5 sieben Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung zu löschen.

(4) Bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen sind die Daten im Zentralen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 5 sieben Jahre nach dem Ende des Verkehrsjahres zu löschen.

(5) Die Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs, des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil II sind bei deren Wiederauffinden, sonst nach Ende der Fahndungsmaßnahmen zu löschen.

(6) Die Daten über Kennzeichen nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 sind im Zentralen Fahrzeugregister spätestens ein Jahr nach Rückgabe oder Entziehung des jeweiligen Kennzeichens zu löschen. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Kennzeichens gilt Absatz 5 entsprechend.

#### § 45 Löschung der Daten im örtlichen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach § 8 sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 übersandten Mitteilung zu löschen. Die in § 33 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 übersandten Mitteilung zu löschen.

(2) Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.

(3) Bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung zu löschen.

(4) Es sind zu löschen

1. die Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs, des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil II bei deren Wiederauffinden, sonst spätestens nach Ende der Fahndungsmaßnahmen,
2. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Kennzeichen, frühere Kennzeichen sowie die in §§ 31 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a, b und e, Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Daten drei Jahre nachdem die Versicherungsbestätigung, in der diese Daten jeweils enthalten sind, ihre Geltung verloren hat,
3. die Angaben über den früheren Halter nach § 32 Abs. 3 ein Jahr nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter oder bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Fahrzeug oder Kennzeichen zum gleichen Zeitpunkt wie die Angaben nach Nummer 1.

(5) Die Daten über Kennzeichen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 sind im örtlichen Fahrzeugregister spätestens ein Jahr nach Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens zu löschen. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Kennzeichens gilt Absatz 4 Nr. 1.

(6) Sofern die Zulassungsbehörde die Datenhaltung des örtlichen Fahrzeugregisters dem Zentralen Fahrzeugregister übertragen hat, ist § 44 anzuwenden.

## **Abschnitt 7 Durchführungs- und Schlussvorschriften**

### **§ 46 Zuständigkeiten**

(1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Melderechtsrahmengesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Besteht im Inland kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsberechtigten zuständig. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

(3) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden auf Grund dieser Verordnung werden für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Polizeien der Länder durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister wahrgenommen. Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Kraftfahrzeuge und Anhänger der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, soweit die Fahrzeuge ihren regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, werden durch die Dienststellen der Bundeswehr nach Bestimmung des Bundesministers der Verteidigung wahrgenommen. Für den Dienstbereich der Polizeien der Länder kann die Zulassung von Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger nach Bestimmung der Fachminister durch die nach Absatz 1 zuständigen Behörden vorgenommen werden.

### **§ 47 Ausnahmen**

#### **(1) Ausnahmen können genehmigen**

1. die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen von den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 dieser Verordnung, jedoch nicht von § 12 Abs. 1 und 2 Satz 2, in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller; sofern die Ausnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder haben, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder,
2. die zuständigen obersten Landesbehörden vom Erfordernis der Neuzuteilung eines Kennzeichens bei Wechsel des Zulassungsbereiches des Fahrzeugs innerhalb des jeweiligen Landes,

3. das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern die Ausnahmen allgemein gelten sollen und nicht die Landesbehörden nach Nummer 1 zuständig sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Kraftfahrt-Bundesamt rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Der örtliche Geltungsbereich jeder Ausnahme ist festzulegen.

(3) Sind in der Ausnahmegenehmigung Auflagen oder Bedingungen festgesetzt, so ist die Ausnahmegenehmigung vom Fahrzeugführer bei Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Bundeswehr, die Polizei, die Bundespolizei, die Feuerwehr, das Technische Hilfswerk und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

#### § 48 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 oder § 9 Abs. 3 Satz 5,
  - b) § 10 Abs. 12, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 4 oder § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 5 oder
  - c) § 16 Abs. 2 Satz 7, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 oder § 27 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 28 Satz 5,  
ein Fahrzeug in Betrieb setzt,
2. entgegen § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 12 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 6, § 16 Abs. 2 Satz 8 oder Abs. 5 Satz 4, § 17 Abs. 2 Satz 5 oder § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 6 oder Nr. 4 Satz 4 die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen anordnet oder zulässt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 ein Kennzeichen an einem Fahrzeug nicht führt,
4. entgegen § 4 Abs. 4 ein Kraftfahrzeug oder einen Krankenfahrstuhl nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,
5. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1, § 11 Abs. 5, § 16 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 5 oder § 26 Abs. 1 Satz 6 ein dort genanntes Dokument nicht mitführt oder auf Verlangen nicht aushändigt,
6. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 oder § 16 Abs. 3 Satz 6 ein dort genanntes Dokument nicht aufbewahrt oder auf Verlangen nicht aushändigt,
7. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage nach § 5 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 Satz 5 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 25 Abs. 3 ein Fahrzeug nicht außer Betrieb setzen lässt,
9. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 5 ein Fahrzeug außerhalb des Betriebszeitraums auf öffentlichen Straßen abstellt,
10. entgegen § 11 Abs. 6 oder § 12 Abs. 4 Satz 5 eine Bescheinigung nicht abliefert,

11. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 oder 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
12. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
13. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 3 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Dokument nicht vorlegt,
14. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Kennzeichen nicht vorlegt,
15. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,
16. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 6 ein Kurzzeitkennzeichen an nicht nur einem Fahrzeug verwendet,
17. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 5 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,
18. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 7 ein Kennzeichen und ein Fahrzeugscheinheft nicht rechtzeitig der Zulassungsbehörde zurückgibt oder
19. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 an einem in einem anderen Staat zugelassenen Kraftfahrzeug oder Anhänger ein Kennzeichen oder ein Unterscheidungszeichen nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben führt.

#### § 49 Verweis auf technische Regelwerke

(1) DIN-Normen, EN-Normen oder ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) RAL-Farben, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, sind dem Farbregister RAL 840-HR entnommen. Das Farbregister wird vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin, herausgegeben und ist dort erhältlich.

#### § 50 Übergangsbestimmungen

(1) Fahrzeuge, die nach § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der bis zum 28. Februar 2007 geltenden Fassung der Zulassungspflicht oder dem Zulassungsverfahren nicht unterworfen waren und die vor dem 1. März 2007 erstmals in Verkehr kamen, bleiben weiterhin zulassungsfrei.

(2) Kennzeichen, die vor dem 1. März 2007 nach Maßgabe der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugeteilt worden sind, bleiben gültig.

(3) Folgende vor dem 1. März 2007 ausgefertigte Fahrzeugdokumente gelten als Fahrzeugdokumente im Sinne dieser Verordnung fort:

1. Fahrzeugscheine und Anhängerscheine, die
  - a) den Mustern 2, 2a, 2b, 3 und 3a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
  - b) den Mustern 2a, 2b und 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 21. Juli 1969 (BGBl. I S. 845),
  - c) den Mustern 2a und 2b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193) und
  - d) den Mustern 2a und 2b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793) entsprechen;

2. Fahrzeugbriefe, die durch eine Zulassungsbehörde bis zum 30. September 2005 ausgefertigt worden sind; ein Umtausch in eine Zulassungsbescheinigung Teil II ist erforderlich, wenn der Fahrzeugschein nach bisher gültigen Mustern durch eine Zulassungsbescheinigung Teil I ersetzt wird;
3. Fahrzeugscheine, die durch die Bundeswehr bis zum 30. September 2005 ausgefertigt worden sind;
4. Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugscheine), die dem Muster 2a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2374) entsprechen und ab 1. Oktober 2005 ausgefertigt worden sind;
5. Zulassungsbescheinigungen Teil II (Fahrzeugbriefe), die dem Muster 2b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2374) entsprechen und ab 1. Oktober 2005 ausgefertigt worden sind;
6. Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugscheine) der Bundeswehr, die dem Muster 2c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2374) entsprechen und ab 1. Oktober 2005 ausgefertigt worden sind.

Vordrucke für Zulassungsbescheinigungen, die den in Satz 1 Nr. 4 bis 6 benannten Mustern entsprechen, dürfen noch bis zum 31. März 2008 aufgebraucht werden.

(4) Vordrucke, die den Mustern 6, 6a, 7 und 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2374) entsprechen, dürfen noch bis zum 31. März 2008 aufgebraucht werden.

(5) Die Vorschriften über die Speicherung der Daten nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 3, nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 Nr. 2 hinsichtlich der Nummer und des Datums der Erteilung der Genehmigung, nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe d hinsichtlich der zulässigen Anhängelast und des Leistungsgewichts bei Krafträdern, Buchstabe h hinsichtlich der Nenndrehzahl sowie Buchstabe i bis l, der Daten nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 5 sowie Nr. 6 hinsichtlich des Datums der Zuteilung, Nr. 7 Buchstabe b, Nr. 15 bis 17 und 19 Buchstabe b und d sowie Nr. 20 bis 24 und der auf das Kurzzeitkennzeichen bezogenen Daten nach § 30 Abs. 2 jeweils im Zentralen Fahrzeugregister sind ab dem 1. September 2008 anzuwenden. Eine Nacherfassung dieser Daten für Fahrzeuge, die zu diesem Zeitpunkt bereits in Verkehr waren, erfolgt nicht.

(6) Die Vorschriften über die Übermittlung der in Absatz 5 genannten Daten an das Zentrale Fahrzeugregister sind ab dem 1. September 2008 anzuwenden.

(7) § 47 Abs. 1 Nr. 2 ist ab dem 1. September 2008 anzuwenden.

**Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke****1. Gültige Unterscheidungszeichen****Kreis**

A	Augsburg*)
AA	Ostalbkreis
AB	Aschaffenburg*)
ABG	Altenburger-Land
AC	Aachen
AIC	Aichach-Friedberg
AK	Altenkirchen Westerwald
AM	Amberg Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Amberg-Sulzbach
AN	Ansbach*)
ANA	Annaberg
AÖ	Altötting
AP	Weimarer-Land
AS	Amberg-Sulzbach
ASL	Aschersleben-Staßfurt
ASZ	Aue-Schwarzenberg
AUR	Aurich
AW	Ahrweiler
AZ	Alzey-Worms
AZE	Anhalt-Zerbst
B	Berlin
BA	Bamberg*)
BAD	Baden-Baden, Stadt
BAR	Barnim
BB	Böblingen
BBG	Bernburg
BC	Biberach Riß
BGL	Berchtesgadener Land
BI	Bielefeld, Stadt
BIR	Birkenfeld Nahe Kreis, Idar-Oberstein, Stadt*)
BIT	Bitburg-Prüm
BL	Zollernalbkreis
BLK	Burgenlandkreis
BM	Rhein-Erft-Kreis
BN	Bonn, Stadt
BO	Bochum, Stadt
BÖ	Bördekreis
BOR	Borken
BOT	Bottrop, Stadt
BRA	Wesermarsch
BRB	Brandenburg, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Potsdam-Mittelmark
BS	Braunschweig, Stadt

BT	Bayreuth*)
BTF	Bitterfeld
BÜS	Konstanz, Gemeinde Büsingen am Hochrhein
BZ	Bautzen
C	Chemnitz, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Chemnitzer Land
CB	Cottbus*)
CE	Celle
CHA	Cham
CLP	Cloppenburg
CO	Coburg*)
COC	Cochem-Zell
COE	Coesfeld
CUX	Cuxhaven
CW	Calw
D	Düsseldorf, Stadt
DA	Darmstadt**)
DAH	Dachau
DAN	Lüchow-Dannenberg
DAU	Daun, Kreis
DBR	Bad Doberan
DD	Dresden, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Meißen
DE	Dessau, Stadt
DEG	Deggendorf
DEL	Delmenhorst, Stadt
DGF	Dingolfing-Landau
DH	Diepholz*)
DL	Döbeln
DLG	Dillingen a. d. Donau
DM	Demmin
DN	Düren
DO	Dortmund, Stadt
DON	Donau-Ries in Donauwörth
DU	Duisburg, Stadt
DÜW	Bad Dürkheim Weinstraße
DW	Weißenkirchenkreis
DZ	Delitzsch
E	Essen, Stadt
EA	Eisenach, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Wartburgkreis
EBE	Ebersberg
ED	Erding
EE	Elbe-Elster
EF	Erfurt, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Sömmerda
EI	Eichstätt
EIC	Eichsfeld

EL	Emsland
EM	Emmendingen
EMD	Emden, Stadt
EMS	Rhein-Lahn-Kreis
EN	Ennepe-Ruhr-Kreis
ER	Erlangen, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Erlangen-Höchstadt
ERB	Odenwaldkreis
ERH	Erlangen-Höchstadt
ES	Esslingen Neckar
ESW	Werra-Meißner-Kreis
EU	Euskirchen
F	Frankfurt/Main, Stadt
FB	Wetteraukreis in Friedberg Hessen
FD	Fulda
FDS	Freudenstadt
FF	Frankfurt (Oder), Stadt
FFB	Fürstenfeldbruck
FG	Freiberg
FL	Flensburg
FN	Bodenseekreis
FO	Forchheim
FR	Freiburg Breisgau*)
FRG	Freyung-Grafenau
FRI	Friesland
FS	Freising
FT	Frankenthal Pfalz, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Bad Dürkheim
FÜ	Fürth*)
G	Gera, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Greiz
GAP	Garmisch-Partenkirchen
GC	Chemnitzer Land in Glauchau
GE	Gelsenkirchen, Stadt
GER	Germersheim
GF	Gifhorn
GG	Groß-Gerau
GI	Gießen
GL	Rheinisch-Bergischer-Kreis
GM	Oberbergischer Kreis
GÖ	Göttingen*)
GP	Göppingen
GR	Görlitz, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises
GRZ	Greiz
GS	Goslar
GT	Gütersloh

GTH	Gotha
GÜ	Güstrow
GZ	Günzburg
H	Hannover*)
HA	Hagen, Stadt
HAL	Halle, Stadt
HAM	Hamm, Stadt
HAS	Haßberge
HB	Hansestadt Bremen*)
HBN	Hildburghausen
HBS	Halberstadt
HD	Heidelberg*)
HDH	Heidenheim Brenz
HE	Helmstedt
HEF	Hersfeld-Rotenburg
HEI	Dithmarschen
HER	Herne, Stadt
HF	Herford
HG	Hochtaunuskreis
HGW	Hansestadt Greifswald
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
HI	Hildesheim
HL	Hansestadt Lübeck
HM	Hameln-Pyrmont
HN	Heilbronn Neckar*)
HO	Hof*)
HOL	Holzminden
HOM	Saarpfalz-Kreis außer Stadt St. Ingbert (IGB)
HP	Bergstraße
HR	Schwalm-Eder-Kreis
HRO	Hansestadt Rostock
HS	Heinsberg
HSK	Hochsauerlandkreis
HST	Hansestadt Stralsund, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Nordvorpommern
HU	Hanau
HVL	Havelland
HWI	Hansestadt Wismar
HX	Höxter
HY	Hoyerswerda, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Kamenz
IGB	St. Ingbert, Stadt
IK	Ilm-Kreis
IN	Ingolstadt, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Eichstätt
IZ	Steinburg
J	Jena, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Saale-Holzlandkreis

JL	Jerichower Land
K	Köln, Stadt
KA	Karlsruhe*)
KB	Waldeck-Frankenberg
KC	Kronach
KE	Kempten (Allgäu), Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Oberallgäu
KEH	Kelheim
KF	Kaufbeuren, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Ostallgäu
KG	Bad Kissingen
KH	Bad Kreuznach*)
KI	Kiel
KIB	Donnersbergkreis
KL	Kaiserslautern*)
KLE	Kleve
KM	Kamenz
KN	Konstanz
KO	Koblenz, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Mayen-Koblenz
KÖT	Köthen
KR	Krefeld, Stadt
KS	Kassel*)
KT	Kitzingen
KU	Kulmbach
KÜN	Hohenlohekreis
KUS	Kusel
KYF	Kyffhäuserkreis
L	Leipzig*)
LA	Landshut*)
LAU	Nürnberger Land
LB	Ludwigsburg
LD	Landau, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Südliche Weinstraße
LDK	Lahn-Dill-Kreis in Wetzlar, Kreis
LDS	Dahme-Spreewald
LER	Leer
LEV	Leverkusen, Stadt
LG	Lüneburg
LI	Lindau (Bodensee)
LIF	Lichtenfels
LIP	Lippe
LL	Landsberg a. Lech
LM	Limburg-Weilburg
LÖ	Lörrach
LOS	Oder-Spree
LU	Ludwigshafen Rhein
LWL	Ludwigslust

M	München*)
MA	Mannheim, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Rhein-Neckar-Kreis
MB	Miesbach
MD	Magdeburg, Stadt
ME	Mettmann
MEI	Meißen
MEK	Mittlerer Erzgebirgskreis
MG	Mönchengladbach, Stadt
MH	Mülheim a. d. Ruhr, Stadt
MI	Minden-Lübbecke
MIL	Miltenberg
MK	Märkischer Kreis
MKK	Main-Kinzig-Kreis
ML	Mansfelder Land
MM	Memmingen, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Unterallgäu
MN	Unterallgäu
MOL	Märkisch-Oderland
MOS	Neckar-Odenwald-Kreis
MQ	Merseburg-Querfurt
MR	Marburg-Biedenkopf
MS	Münster, Stadt
MSP	Main-Spessart
MST	Mecklenburg-Strelitz
MTK	Main-Taunus-Kreis
MTL	Muldentalkreis
MÜ	Mühldorf a. Inn
MÜR	Müritz
MW	Mittweida
MYK	Mayen-Koblenz
MZ	Mainz*)
MZG	Merzig-Wadern
N	Nürnberg, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Nürnberger Land
NB	Neubrandenburg, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Mecklenburg-Strelitz
ND	Neuburg-Schrobenhausen
NDH	Nordhausen
NE	Rhein-Kreis Neuss
NEA	Neustadt a. d. Aisch
NES	Rhön-Grabfeld
NEW	Neustadt a. d. Waldnaab
NF	Nordfriesland
NI	Nienburg (Weser)
NK	Neunkirchen Saar
NM	Neumarkt i. d. OPf.
NMS	Neumünster, Stadt

---

NOH	Grafschaft Bentheim
NOL	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
NOM	Northeim
NR	Neuwied Rhein*)
NU	Neu-Ulm
NVP	Nordvorpommern
NW	Neustadt Weinstraße, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Bad Dürkheim
NWM	Nordwestmecklenburg
OA	Oberallgäu
OAL	Ostallgäu
OB	Oberhausen, Stadt
OD	Stormarn
OE	Olpe
OF	Offenbach am Main*)
OG	Ortenaukreis
OH	Ostholstein
OHA	Osterode am Harz
OHV	Oberhavel
OHZ	Osterholz
OK	Ohrekreis
OL	Oldenburg (Oldenburg)*)
OPR	Ostprignitz-Ruppin
OS	Osnabrück*)
OSL	Oberspreewald-Lausitz
OVP	Ostvorpommern
P	Potsdam, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Potsdam-Mittelmark
PA	Passau*)
PAF	Pfaffenhofen a. d. Ilm
PAN	Rottal-Inn
PB	Paderborn
PCH	Parchim
PE	Peine
PF	Pforzheim*)
PI	Pinneberg
PIR	Sächsische Schweiz
PL	Plauen, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Vogtlandkreis
PLÖ	Plön Holstein
PM	Potsdam-Mittelmark
PR	Prignitz
PS	Pirmasens*)
QLB	Quedlinburg
R	Regensburg*)
RA	Rastatt
RD	Rendsburg-Eckernförde
RE	Recklinghausen

---

REG	Regen
RG	Riesa-Großenhain
RH	Roth
RO	Rosenheim*)
ROW	Rotenburg (Wümme)
RP	Rhein-Pfalz-Kreis
RS	Remscheid, Stadt
RT	Reutlingen
RÜD	Rheingau-Taunus-Kreis
RÜG	Rügen
RV	Ravensburg
RW	Rottweil
RZ	Herzogtum Lauenburg
S	Stuttgart, Stadt
SAD	Schwandorf
SAW	Altmarkkreis Salzwedel
SB	Saarbrücken, Stadt und Stadtverband außer Völklingen, Stadt (VK)
SBK	Schönebeck
SC	Schwabach, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Roth
SDL	Stendal
SE	Segeberg
SFA	Soltau-Fallingbostel
SG	Solingen, Stadt
SGH	Sangerhausen
SHA	Schwäbisch Hall
SHG	Schaumburg in Stadthagen
SHK	Saale-Holzlandkreis
SHL	Suhl, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Hildburghausen
SI	Siegen-Wittgenstein
SIG	Sigmaringen
SIM	Rhein-Hunsrück-Kreis
SK	Saalkreis
SL	Schleswig-Flensburg
SLF	Saalfeld-Rudolstadt
SLS	Saarlouis
SM	Schmalkalden-Meiningen
SN	Schwerin, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Parchim
SO	Soest
SÖM	Sömmerda
SOK	Saale-Orla-Kreis
SON	Sonneberg
SP	Speyer, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Ludwigshafen Rhein
SPN	Spree-Neiße
SR	Straubing*)

ST	Steinfurt
STA	Starnberg
STD	Stade
STL	Stollberg
SU	Rhein-Sieg-Kreis
SÜW	Südliche Weinstraße
SW	Schweinfurt*)
SZ	Salzgitter, Stadt
TBB	Main-Tauber-Kreis
TF	Teltow-Fläming
TIR	Tirschenreuth
TO	Torgau-Oschatz
TÖL	Bad Tölz-Wolfratshausen
TR	Trier, Stadt und Trier-Saarburg
TS	Traunstein
TÜ	Tübingen
TUT	Tuttlingen
UE	Uelzen
UER	Uecker-Randow
UH	Unstrut-Hainich-Kreis
UL	Ulm Donau*)
UM	Uckermark
UN	Unna
V	Vogtlandkreis
VB	Vogelsbergkreis
VEC	Vechta
VER	Verden
VIE	Viersen
VK	Völklingen, Stadt
VS	Schwarzwald-Baar-Kreis
W	Wuppertal, Stadt
WAF	Warendorf
WAK	Wartburgkreis
WB	Wittenberg
WE	Weimar, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Weimarer-Land
WEN	Weiden i. d. OPf., Stadt
WES	Wesel
WF	Wolfenbüttel
WHV	Wilhelmshaven, Stadt
WI	Wiesbaden, Stadt
WIL	Bernkastel-Wittlich
WL	Harburg
WM	Weilheim-Schongau in Weilheim i. OB.
WN	Rems-Murr-Kreis
WND	St. Wendel
WO	Worms, Stadt
WOB	Wolfsburg, Stadt

WR	Wernigerode
WSF	Weissenfels
WST	Ammerland in Westerstede
WT	Waldshut in Waldshut-Tiengen
WTM	Wittmund
WÜ	Würzburg*)
WUG	Weissenburg-Gunzenhausen
WUN	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
WW	Westerwald in Montabaur
Z	Zwickau*)
ZI	Löbau-Zittau
ZW	Zweibrücken, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Pirmasens

- \*) Stadt- und Landkreis führen das gleiche Unterscheidungszeichen. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 für deren Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle. Die Festlegung ist dem Kraftfahrt-Bundesamt rechtzeitig anzugeben.
- \*\*) Stadt- und Landkreis sowie die Staatliche Technische Überwachung Hessen führen das gleiche Unterscheidungskennzeichen. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 für deren Behörden oder zusätzlichen Verwaltungsstellen erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

**2. Noch gültige Unterscheidungszeichen, die – bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsformen – nicht mehr zugeteilt werden und auslaufen**

	früherer Verwaltungsbezirk (Kreis)	Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
AE	Auerbach	Vogtlandkreis
AH	Ahaus	Borken
AIB	Bad Aibling	Rosenheim
AL	Altena	Märkischer Kreis
ALF	Alfeld Leine	Hildesheim
ALS	Vogelsbergkreis in Alsfeld Oberhessen	Vogelsbergkreis
ALZ	Alzenau i. UFr.	Aschaffenburg
ANG	Angermünde	Uckermark
ANK	Ostvorpommern in Anklam	Ostvorpommern
APD	Apolda	Weimarer-Land
AR	Arnsberg	Hochsauerlandkreis
ARN	Arnstadt	Ilm-Kreis
ART	Artern	Kyffhäuserkreis
ASD	Aschendorf-Hümmling in Papenburg-Aschendorf	Emsland
AT	Altentreptow	Demmin
AU	Aue	Aue-Schwarzenberg
BCH	Buchen Odenwald	Neckar-Odenwald-Kreis
BE	Beckum	Warendorf
BED	Brand-Erbisdorf	Freiberg
BEI	Beilngries	Eichstätt
BEL	Belzig	Potsdam-Mittelmark
BER	Bernau	Barnim
BF	Steinfurt in Burgsteinfurt	Steinfurt

BGD	Berchtesgaden	Berchtesgadener Land
BH	Bühl Baden	Rastatt
BID	Biedenkopf	Marburg-Biedenkopf
BIN	Bingen/Rhein	Mainz-Bingen
BIW	Bischofswerda	Bautzen
BK	Backnang	Rems-Murr-Kreis
BKS	Bernkastel in Bernkastel-Kues	Bernkastel-Wittlich
BLB	Wittgenstein in Berleburg	Siegen-Wittgenstein
BNA	Borna	Leipziger Land
BOG	Bogen	Straubing-Bogen und Deggendorf
BOH	Bocholt, Stadt	Borken
BR	Bruchsal	Karlsruhe
BRG	Burg	Jerichower Land
BRI	Brilon	Hochsauerlandkreis
BRK	Bad Brückenau	Bad Kissingen
BRL	Blankenburg in Braunschweig	Goslar
BRV	Bremervörde	Rotenburg (Wümme)
BSB	Bersenbrück	Osnabrück
BSK	Beeskow	Oder-Spree
BU	Burgdorf	Region Hannover
BÜD	Büdingen Oberhessen	Wetteraukreis
BÜR	Büren	Paderborn
BÜZ	Bützow	Güstrow
BUL	Burglengenfeld	Schwandorf
BZA	Bergzabern	Südliche Weinstraße
CA	Calau	Oberspreewald-Lausitz
CAS	Castrop-Rauxel, Stadt	Recklinghausen
CLZ	Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld	Goslar
CR	Crailsheim	Schwäbisch Hall
DI	Dieburg	Darmstadt-Dieburg
DIL	Dillkreis in Dillenburg	Lahn-Dill-Kreis
DIN	Dinslaken	Wesel
DIZ	Unterlahnkreis in Diez	Rhein-Lahn-Kreis
DKB	Dinkelsbühl	Ansbach
DS	Donaueschingen	Schwarzwald-Baar-Kreis
DT	Lippe in Detmold	Lippe
DUD	Duderstadt	Göttingen
EB	Eilenburg	Delitzsch
EBN	Ebern	Haßberge
EBS	Ebermannstadt	Forchheim
ECK	Eckernförde	Rendsburg-Eckernförde
EG	Eggental	Rottal-Inn, Passau und Dingolfing-Landau
EH	Eisenhüttenstadt, Stadt und Kreis	Oder-Spree
EHI	Ehingen Donau	Alb-Donau-Kreis
EIH	Eichstätt	Eichstätt
EIL	Eisleben	Mansfelder Land
EIN	Einbeck	Northeim

EIS	Eisenberg	Saale-Holzland-Kreis
ERK	Erkelenz	Heinsberg
ESA	Eisenach	Wartburgkreis
ESB	Eschenbach i. d. OPf.	Neustadt a. d. Waldnaab
EUT	Eutin	Ostholstein
EW	Eberswalde	Barnim
FAL	Fallingbostel	Soltau-Fallingbostel
FDB	Friedberg	Aichach-Friedberg
FEU	Feuchtwangen	Ansbach
FH	Main-Taunus-Kreis in Frankfurt Main- Höchst	Main-Taunus-Kreis
FI	Finsterwalde	Elbe-Elster
FKB	Frankenberg Eder	Waldeck-Frankenberg
FLÖ	Flöha	Freiberg
FOR	Forst	Spree-Neiße
FRW	Bad Freienwalde	Märkisch-Oderland
FTL	Freital	Weißeritzkreis
FÜS	Füssen	Ostallgäu
FW	Fürstenwalde	Oder-Spree
FZ	Fritzlar-Homberg in Fritzlar	Schwalm-Eder-Kreis
GA	Gardelegen	Altmarkkreis Salzwedel
GAN	Gandersheim in Bad Gandersheim	Northeim
GD	Schwäbisch Gmünd	Ostalbkreis
GDB	Gadebusch	Nordwestmecklenburg
GEL	Geldern	Kleve
GEM	Gemünden a. Main	Main-Spessart
GEO	Gerolzhofen	Schweinfurt
GHA	Geithain	Leipziger Land
GHC	Gräfenhainichen	Wittenberg
GK	Geilenkirchen-Heinsberg	Heinsberg
GLA	Gladbeck, Stadt	Recklinghausen
GMN	Grimmen	Nordvorpommern
GN	Gelnhausen	Main-Kinzig-Kreis
GNT	Genthin	Jerichower Land
GOA	Sankt Goar	Rhein-Hunsrück-Kreis
GOH	Sankt Goarshausen	Rhein-Lahn-Kreis
GRA	Grafenau	Freyung-Grafenau
GRH	Großenhain	Riesa-Großenhain
GRI	Griesbach i. Rottal	Passau und Rottal-Inn
GRM	Grimma	Muldentalkreis
GRS	Gransee	Oberhavel
GUB	Guben	Spree-Neiße
GUN	Gunzenhausen	Weißenburg-Gunzenhausen
GV	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
GVM	Grevesmühlen	Nordwestmecklenburg
GW	Greifswald	Ostvorpommern
HAB	Hammelburg	Bad Kissingen
HC	Hainichen	Mittweida

HCH	Hechingen	Zollernalbkreis
HDL	Haldensleben	Ohrekreis
HEB	Hersbruck	Nürnberger Land
HET	Hettstedt	Mansfelder Land
HGN	Hagenow	Ludwigslust
HHM	Hohenmölzen	Weissenfels
HIG	Heiligenstadt	Eichsfeld
HIP	Hilpoltstein	Roth
HMÜ	Münden	Göttingen
HÖS	Höchstadt a. d. Aisch	Erlangen-Höchstadt
HOG	Hofgeismar	Kassel
HOH	Hofheim i. UFr.	Haßberge
HOR	Horb Neckar	Freudenstadt
HOT	Hohenstein-Ernstthal	Chemnitzer Land
HÜN	Hünfeld	Fulda
HUS	Husum	Nordfriesland
HV	Havelberg	Stendal
HW	Halle	Gütersloh
HZ	Herzberg	Elbe-Elster
IL	Ilmenau	Ilm-Kreis
ILL	Illertissen	Neu-Ulm
IS	Iserlohn, Stadt und Kreis	Märkischer Kreis
JB	Jüterbog	Teltow-Fläming
JE	Jessen	Wittenberg
JEV	Friesland in Jever	Friesland
JÜL	Jülich	Düren
KAR	Main-Spessart in Karlstadt	Main-Spessart
KEL	Kehl	Ortenaukreis
KEM	Kemnath	Tirschenreuth
KK	Kempen-Krefeld in Kempen	Viersen
KLZ	Klötzte	Altmarkkreis Salzwedel und Ohrekreis
KÖN	Königshofen i. Grabfeld	Rhön-Grabfeld
KÖZ	Kötzing	Cham
KRU	Krumbach	Günzburg
KW	Königs Wusterhausen	Dahme-Spreewald
KY	Kyritz	Ostprignitz-Ruppin
L	Lahn-Dill-Kreis in Wetzlar	Gießen und Lahn-Dill-Kreis
LAN	Landau a. d. Isar	Dingolfing-Landau und Deggendorf
LAT	Vogelsbergkreis in Lauterbach Hessen	Vogelsbergkreis
LBS	Lobenstein	Saale-Orla-Kreis
LBZ	Lübz	Parchim
LC	Luckau	Dahme-Spreewald
LE	Lemgo	Lippe
LEO	Leonberg Württemberg	Böblingen
LF	Laufen	Berchtesgadener Land
LH	Lüdinghausen	Coesfeld
LIB	Bad Liebenwerda	Elbe-Elster

LIN	Lingen in Lingen (Ems)	Emsland
LK	Lübbecke	Minden-Lübbecke
LN	Lübben	Dahme-Spreewald
LÖB	Löbau	Löbau-Zittau
LOH	Lohr a. Main	Main-Spessart
LP	Lippstadt	Soest
LR	Lahr Schwarzwald	Ortenaukreis
LS	Märkischer Kreis in Lüdenscheid	Märkischer Kreis
LSZ	Bad Langensalza	Unstrut-Hainich
LÜD	Lüdenscheid	Märkischer Kreis
LÜN	Lünen, Stadt	Unna
LUK	Luckenwalde	Teltow-Fläming
MAB	Marienberg	Mittleres Erzgebirge
MAI	Mainburg	Kelheim und Landshut
MAK	Marktredwitz, Stadt	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
MAL	Mallersdorf	Straubing-Bogen, Rottal-Inn und Dingolfing-Landau
MAR	Marktheidenfeld	Main-Spessart
MC	Malchin	Demmin
MED	Süderdithmarschen in Meldorf Holstein	Dithmarschen
MEG	Melsungen	Schwalm-Eder
MEL	Melle	Osnabrück
MEP	Meppen	Emsland
MER	Merseburg	Merseburg-Querfurt
MES	Hochsauerlandkreis in Meschede	Hochsauerlandkreis
MET	Mellrichstadt	Rhön-Grabfeld
MGH	Bad Mergentheim	Main-Tauber-Kreis
MGN	Meiningen	Schmalkalden-Meiningen
MHL	Mühlhausen	Unstrut-Hainich-Kreis
MO	Moers	Wesel
MOD	Ostallgäu in Marktoberdorf	Ostallgäu
MON	Monschau	Aachen
MT	Westerwald in Montabaur	Westerwald
MÜB	Münchberg	Hof
MÜL	Mühlheim Baden	Breisgau-Hochschwarzwald
MÜN	Münsingen Württemberg	Reutlingen
MY	Mayen	Mayen-Koblenz
NAB	Nabburg	Schwandorf
NAI	Naila	Hof
NAU	Nauen	Havelland
NEB	Nebra	Burgenlandkreis
NEC	Neustadt b. Coburg, Stadt	Coburg
NEN	Neunburg vorm Wald	Schwandorf
NEU	Hochschwarzwald in Titisee-Neustadt im Schwarzwald	Breisgau-Hochschwarzwald
NH	Neuhaus	Sonneberg
NIB	Süd Tondern in Niebüll Schleswig	Nordfriesland
NMB	Naumburg	Burgenlandkreis

NÖ	Nördlingen, Stadt und Kreis	Donau-Ries
NOR	Norden	Aurich
NP	Neuruppin	Ostprignitz-Ruppin
NRÜ	Neustadt am Rübenberge	Region Hannover
NT	Nürtingen	Esslingen
NY	Niesky	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
NZ	Neustrelitz	Mecklenburg-Strelitz
OBB	Obernburg a. Main	Miltenberg
OBG	Osterburg	Stendal
OC	Bördekreis in Oschersleben	Bördekreis
OCH	Ochsenfurt	Würzburg
ÖHR	Öhringen	Hohenlohekreis
OLD	Oldenburg/Holstein	Ostholstein
OP	Rhein-Wupperkreis in Opladen	Rheinisch-Bergischer-Kreis
OR	Oranienburg	Oberhavel
OTT	Land Hadeln in Otterndorf	Cuxhaven
OTW	Ottweiler	Neunkirchen
OVI	Oberviechtach	Schwandorf
OVL	Obervogtland in Klingenthal und Oelsnitz	Vogtlandkreis
OZ	Oschatz	Torgau-Oschatz
PAR	Parsberg	Neumarkt i. d. OPf.
PEG	Pegnitz	Bayreuth
PER	Perleberg	Prignitz
PK	Pritzwalk	Prignitz
PN	Pößneck	Saale-Orla-Kreis
PRÜ	Prüm Eifel	Bitburg-Prüm
PW	Pasewalk	Uecker-Randow
PZ	Prenzlau	Uckermark
QFT	Querfurt	Merseburg-Querfurt
RC	Reichenbach	Vogtlandkreis
RDG	Ribnitz-Damgarten	Nordvorpommern
REH	Rehau	Hof
REI	Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall	Berchtesgadener Land
RI	Grafschaft Schaumburg in Rinteln	Schaumburg
RID	Riedenburg	Kelheim
RIE	Riesa	Riesa-Großenhain
RL	Rochlitz	Mittweida
RM	Röbel/Müritz	Müritz
RN	Rathenow	Havelland
ROD	Roding	Cham
ROF	Rotenburg Fulda	Hersfeld-Rotenburg
ROK	Rockenhausen	Donnersbergkreis
ROL	Rottenburg a. d. Laaber	Landshut und Kelheim
ROS	Rostock	Bad Doberan
ROT	Rothenburg ob der Tauber, Stadt und Kreis	Ansbach

RSL	Roßlau	Anhalt-Zerbst
RU	Rudolstadt	Saalfeld-Rudolstadt
RY	Rheydt, Stadt	Stadt Mönchengladbach
SAB	Saarburg Bz. Trier	Trier-Saarburg
SÄK	Säckingen	Waldshut
SAN	Stadtsteinach	Kulmbach
SBG	Strasburg	Uecker-Randow und Mecklenburg-Strelitz
SCZ	Schleiz	Saale-Orla-Kreis
SDH	Sondershausen	Kyffhäuserkreis
SDT	Schwedt/Oder	Uckermark
SEB	Sebnitz	Sächsische Schweiz
SEE	Seelow	Märkisch-Oderland
SEF	Scheinfeld	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
SEL	Selb, Stadt	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
SF	Oberallgäu in Sonthofen	Oberallgäu
SFB	Senftenberg	Oberspreewald-Lausitz
SFT	Staßfurt	Aschersleben-Staßfurt
SLE	Schleiden	Euskirchen
SLG	Saulgau Württemberg	Sigmaringen
SLN	Schmölln	Altenburger-Land
SLÜ	Schlüchtern	Main-Kinzig-Kreis
SLZ	Bad Salzungen	Wartburgkreis
SMÜ	Schwabmünchen	Augsburg
SNH	Sinsheim Elsenz	Rhein-Neckar-Kreis
SOB	Schrobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen
SOG	Schongau	Weilheim-Schongau
SOL	Soltau	Soltau-Fallingbostel
SPB	Spremberg	Spree-Neiße
SPR	Springe	Region Hannover
SRB	Strausberg	Märkisch-Oderland
SRO	Stadtroda	Saale-Holzlandkreis
STB	Sternberg	Parchim
STE	Staffelstein	Lichtenfels
STH	Schaumburg-Lippe in Stadthagen	Schaumburg
STO	Stockach Baden	Konstanz
SUL	Sulzbach-Rosenberg	Amberg-Sulzbach
SWA	Rheingau-Taunus-Kreis in Bad Schwalbach	Rheingau-Taunus-Kreis
SY	Grafschaft Hoya in Syke	Diepholz
SZB	Schwarzenberg	Aue-Schwarzenberg
TE	Tecklenburg	Steinfurt
TET	Teterow	Güstrow
TG	Torgau	Torgau-Oschatz
TÖN	Eiderstedt in Tönning Nordseebad	Nordfriesland
TP	Templin	Uckermark
TT	Tettnang Württemberg	Bodenseekreis
ÜB	Überlingen Bodensee	Bodenseekreis
UEM	Ueckermünde	Uecker-Randow

UFF	Uffenheim	Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
USI	Usingen, Taunus	Hochtaunuskreis
VAI	Vaihingen Enz	Ludwigsburg
VIB	Vilsbiburg	Landshut, Rottal-Inn und Dingolfing-Landau
VIT	Viechtach	Regen
VL	Villingen Schwarzwald	Schwarzwald-Baar-Kreis
VOF	Vilshofen	Passau und Deggendorf
VOH	Vohenstrauß	Neustadt a. d. Waldnaab
WA	Waldeck in Korbach	Waldeck-Frankenberg
WAN	Wanne-Eickel, Stadt	Stadt Herne
WAR	Warburg	Höxter
WAT	Wattenscheid, Stadt	Stadt Bochum
WBS	Worbis	Eichsfeld
WD	Wiedenbrück	Gütersloh
WDA	Werdau	Zwickauer Land
WEB	Oberwesterwaldkreis in Westerburg	Westerwald
	Westerwald	
WEG	Wegscheid	Passau
WEL	Oberlahnkreis in Weilburg	Limburg-Weilburg
WEM	Wesermünde in Bremerhaven	Cuxhaven
WER	Wertingen	Dillingen a. d. Donau
WG	Wangen Allgäu	Ravensburg
WIS	Wismar	Nordwestmecklenburg
WIT	Witten, Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis
WIZ	Witzenhausen	Werra-Meißner-Kreis
WK	Wittstock	Ostprignitz-Ruppin
WLG	Wolgast	Ostvorpommern
WMS	Wolmirstedt	Ohrekreis
WOH	Wolfhagen Bz. Kassel	Kassel
WOL	Wolfach	Ortenaukreis
WOR	Wolfratshausen	Bad Tölz-Wolfratshausen
WOS	Wolfstein	Freyung-Grafenau
WRN	Waren	Müritz
WS	Wasserburg a. Inn	Rosenheim
WSW	Weißwasser	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
WTL	Wittlage	Osnabrück
WÜM	Waldmünchen	Cham
WUR	Wurzen	Muldental-Kreis
WZ	Wetzlar	Lahn-Dill-Kreis
WZL	Wanzleben	Bördekreis
ZE	Zerbst	Anhalt-Zerbst
ZEL	Zell Mosel	Cochem-Zell
ZIG	Ziegenhain Bz. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis
ZP	Zschopau	Mittleres Erzgebirge
ZR	Zeulenroda	Greiz
ZS	Zossen	Teltow-Fläming
ZZ	Zeitz	Burgenlandkreis

**Anlage 2**  
(zu § 8 Abs. 1 Satz 4)**Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Erkennungsnummern der Kennzeichen**

## 1. Zuteilung von Buchstaben

Mit Ausnahme der Umlaute Ä, Ö und Ü können alle übrigen Buchstaben des Alphabets jeweils entweder allein oder als Kombination von zwei Buchstaben in der Erkennungsnummer zugeteilt werden.

## 2. Einteilung der Erkennungsnummern; Zuteilung kurzer Erkennungsnummern

- a) A 1 – A 999 bis Z 1 – Z 999
- b) AA 1 – AA 99 bis ZZ 1 – ZZ 99
- c) AA 100 – AA 999 bis ZZ 100 – ZZ 999
- d) A 1000 – A 9999 bis Z 1000 – Z 9999
- e) AA 1000 – AA 9999 bis ZZ 1000 – ZZ 9999

Zwei- und dreistellige Erkennungsnummern dürfen nur solchen Fahrzeugen zugeteilt werden, für die eine längere Erkennungsnummer nicht geeignet ist. Dies gilt insbesondere für Krafträder sowie Importfahrzeuge, bei denen die Anbringung eines anderen, längeren Kennzeichens aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt.

**Anlage 3**  
(zu § 8 Abs. 1 Satz 5)**Unterscheidungszeichen der Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane,  
der Bundespolizei, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,  
der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps und  
bevorechtigter Internationaler Organisationen**

## 1. Unterscheidungszeichen Bund

- BD Dienstfahrzeuge des Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes, der Bundesregierung und des Bundesverfassungsgerichts  
(Zulassungsbehörde Berlin; Zulassungsbehörde Bonn, Stadt)
- BG Dienstfahrzeuge der Bundespolizei  
(Kfz-Zulassungsstelle beim „Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern“ in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde)  
(noch gültig, wird nicht mehr zugeteilt)
- BP Dienstfahrzeuge der Bundespolizei  
(Kfz-Zulassungsstelle beim „Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern“ in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde)
- BW Bundes-Wasser- und Schifffahrtsverwaltung  
(Wasser- und Schifffahrtsspitzen)
- THW Dienstfahrzeuge der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk  
(Kfz-Zulassungsstelle beim „Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern“ in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde)
- Y Dienstfahrzeuge der Bundeswehr  
(Zentrale Militärkraftfahrtstelle – ZMK, Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen)
- X Dienstfahrzeuge der auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, die ihren regelmäßigen Standort im Inland haben (Zentrale Militärkraftfahrtstelle – ZMK, Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen)

**2. Unterscheidungszeichen Länder**

- B Berlin Senat und Abgeordnetenhaus  
(Zulassungsbehörde Berlin)
- BBL Brandenburg Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde Potsdam, Stadt)
- BWL Baden-Württemberg Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde Stuttgart, Stadt)
- BYL Bayern Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde München, Stadt)
- HB Freie Hansestadt Bremen Senat und Bürgerschaft  
(Zulassungsbehörde Bremen, Stadt)
- HEL Hessen Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde Wiesbaden, Stadt)
- HH Freie und Hansestadt Hamburg Senat und Bürgerschaft  
(Zulassungsbehörde Hamburg, Stadt)
- LSA Sachsen-Anhalt Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde Magdeburg, Stadt)
- LSN Sachsen Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde Dresden, Stadt)
- MVL Mecklenburg-Vorpommern Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde Schwerin, Stadt)
- NL Niedersachsen Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde Hannover, Stadt)
- NRW Nordrhein-Westfalen Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde Düsseldorf, Stadt)
- RPL Rheinland-Pfalz Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde Mainz, Stadt)
- SAL Saarland Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde Saarbrücken, Stadt und Stadtverband)
- SH Schleswig-Holstein Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde Kiel, Stadt)
- THL Thüringen Landesregierung und Landtag  
(Zulassungsbehörde Erfurt, Stadt)

**3. Unterscheidungszeichen Diplomatiche Corps und bevorrechtigte Internationale Organisationen**

- 0 Fahrzeuge des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter Internationaler Organisationen (Zulassungsbehörde Berlin; Zulassungsbehörde Bonn, Stadt)

**4. Sonderkennzeichen für Dienstkraftwagen des Präsidenten des Deutschen Bundestages**

- 1-1 Dienstkraftwagen des Präsidenten des Deutschen Bundestages  
(Zulassungsbehörde Berlin)

**Anlagen 4 bis 12**

Hier nicht abgedruckt – siehe BGBl. I 2006 S. 988

**Verordnung  
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften  
(Leichtmofa-Ausnahmeverordnung)**

Vom 26. 3. 1993 (BGBl. I S. 394),  
geändert durch VO vom 26. 8. 1998 (BGBl I S. 2306)

§ 1

Mofas, die den in der Anlage aufgeführten Merkmalen entsprechen (Leichtmofas), dürfen abweichend von § 50 Abs. 6a und § 53 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung lichttechnische Einrichtungen haben, wie sie für Fahrräder nach § 67 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschrieben sind. Dies gilt nur, wenn die in der Anlage Nummer 1.7 genannten Auflagen erfüllt sind.

§ 2

Abweichend von § 21a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung brauchen die Führer der Leichtmofas während der Fahrt keinen Schutzhelm zu tragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Februar 1993 in Kraft.

### Anlage

#### Merkmale der Leichtmofas

##### 1 Fahrrad-Merkmale

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 1.1 | Leergewicht:  | nicht mehr als 30 kg   |
| 1.2 | Felgendifurchmesser für Vorder- und Hinterrad:            | mindestens 559 mm (entspricht 26 Zoll), aber nicht mehr als 640 mm (entspricht 28 Zoll)  |
| 1.3 | Reifenbreite:   | nicht mehr als 47 mm (entspricht 1,75 Zoll)  |
| 1.4 | Länge der Tretkurbel:                                     | mehr als 169 mm  |
| 1.5 | Fahrweg im größten Gang je Kurbelumdrehung:               | mehr als 4,4 m   |
| 1.6 | Abstand Oberkante Sitzrohrmuffe bis Mitte Tretlagerachse: | mehr als 530 mm  |
| 1.7 | Lichttechnische Einrichtungen:                            | müssen in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sein; folgende Auflagen müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ein Antrieb der Lichtmaschine, der auch nur eine kurzzeitige Unterbrechung der Stromerzeugung nicht erwarten läßt.</li><li>b) Eine Schaltung, die selbsttätig bei geringer Geschwindigkeit von Lichtmaschinen- auf Batteriebetrieb umschaltet (Standbeleuchtung).</li><li>c) Ein Großflächen-Rückstrahler, der mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichnet ist.</li><li>d) Ein Scheinwerfer, der der Nummer 23 Abs. 5 Ziffer 2 der Technischen Anforderungen an Fahrzeugeile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO (VkB. 1983 S. 617) entspricht.</li></ul> |
| 1.8 | Abweichungen von den Merkmalen 1.2 bis 1.6:               | andere Werte sind zugelassen, wenn diese die Benutzung des Leichtmofas als Fahrrad (Pedalantrieb) auf ebener Strecke von mindestens 10 km Länge in einer Zeit von höchstens 30 Minuten bei einer höchsten Leistungsabgabe zwischen 80 und 100 Watt sicherstellen.  |

##### 2 Mofa-Merkmale

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 2.1 | Hubraum:   | nicht mehr als 30 cm <sup>3</sup>   |
| 2.2 | Leistung:  | nicht mehr als 0,5 kW   |
| 2.3 | Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit:                                      | nicht mehr als 20 km/H  |
| 2.4 | Bremsen:   | es gilt § 41 StVZO  |
| 2.5 | Übersetzung zwischen Kurbelwelle und Antriebsrad:                                      | keine Änderungsmöglichkeit  |
| 2.6 | Leistungscharakteristik:   | derart ausgelegt, daß oberhalb einer Geschwindigkeit, die nicht mehr als 24 km/h betragen darf, keine Überschußleistung zum Antrieb des Fahrzeugs abgegeben werden kann |
| 2.7 | maximaler Geräuschpegel bei Vorbeifahrt in 7,5 m Entfernung mit Höchstgeschwindigkeit: | 65 dB(A)  |

**Zweite Verordnung  
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**

Vom 28. 2. 1989 (BGBl. I S. 481),  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 4. 2006 (BGBl. I S. 988)

– Auszug –

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeordnet ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrtzulassungsamt bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung ... und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärt lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

## (4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§§ 2 bis 5 (aufgehoben)

§ 6 (Inkrafttreten)

## Dritte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Vom 5. 6. 1990 (BGBl. I S. 999),  
geändert durch VO vom 22. 12. 1992 (BGBl. I S. 2480)

### § 1

Abweichend von § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt zu sein, wenn

1. die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht,
2. der Rückhalteeinrichtung eine Einbau- und Gebrauchsanweisung beigegeben ist, in der die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.

### § 2

Abweichend von § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung im Sinne des § 1 benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, daß anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein. Sie ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

§ 4 (Inkrafttreten)

**Verordnung  
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften  
(Kennzeichen-Ausnahmeverordnung – KennzAusV)**

Vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1454)

**§ 1**

**(1) Abweichend von § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 4 Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen hintere Kennzeichen selbstleuchtend ausgeführt sein und Licht unmittelbar nach hinten abstrahlen, sofern**

- für die lichttechnische Anlage und deren Schaltung eine Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt wurde und**
- die in der Anlage genannten Bedingungen erfüllt sind.**

**(2) Selbstleuchtende hintere Kennzeichen dürfen abweichend von § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 1a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgestaltet und ausgeführt sowie mit einer Abschluss Scheibe versehen sein, sofern hierdurch die Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften der §§ 6b, 6c und 6d des Straßenverkehrsgesetzes bleiben unberührt.**

**§ 2**

**Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. April 2005 außer Kraft.**

**Anlage  
(zu § 1 Abs. 1)**

1. Die gesamte Einrichtung muss die geforderten Leuchtdichten bzw. Rückstrahlwerte von angeleuchteten hinteren amtlichen Kennzeichen erbringen.
2. Die Sichtbarkeit darf durch vorhandene Abdeckungen aus Glas, Folien oder ähnlichen Werkstoffen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind in Abhängigkeit von den verwendeten Materialien der vorhandenen Abdeckungen Prüfungen zur Temperaturwechselbeständigkeit, zur Beständigkeit gegen atmosphärische Einflüsse, Chemikalien, Reinigungsmittel und Kohlenwasserstoffe, zur Beständigkeit gegen mechanische Beschädigung und Prüfungen zum Haftvermögen vorhandener Beschichtungen nachzuweisen. Prüfgrundlage bilden die Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder vergleichbare Prüfgrundlagen.
3. Die technischen Anforderungen der DIN 74069 sind hinsichtlich Schriftbild, Abmessungen, Farben, Rückstrahlwerten und der Hafffestigkeit zu erfüllen. Ausgenommen sind die mechanischen und chemischen Eigenschaften, die werkstoffbedingt nur von metallischen Kennzeichenträgermaterialien erfüllt werden könnten.
4. Die Anforderungen aus Abschnitt 7 der DIN 74069 sind im Betriebserlaubnisverfahren nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durch das Kraftfahrt-Bundesamt gleichwertig sicherzustellen.
5. Anstelle des DIN-Prüf- und -Überwachungszeichens ist das Typzeichen gemäß § 22 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf jeder der Allgemeinen Betriebserlaubnis entsprechenden Einrichtung anzubringen.



**Entscheidung der Kommission vom 21. März 2000  
über Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen  
von Führerscheinen**

Amtsblatt der EG vom 12.4.2000, L 91/1,  
geändert durch Entscheidung der Kommission vom 25. 3. 2002 [2002/256/EG]  
in Amtsbl. der EG L 87, 57

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat folgende Entscheidung erlassen:  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,  
gestützt auf die Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein<sup>1)</sup>, zu-  
letzt geändert durch die Richtlinie 97/26/EG<sup>2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 1 Absatz 2 und 10  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dieser Richtlinie werden die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine, einschließlich der vor der Umsetzung dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht ausgestellten Führerscheine, gegenseitig anerkannt.
- (2) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen umfaßt die volle Anerkennung aller einem Führerscheininhaber im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Erteilung geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen erteilten Fahrerlaubnisse.
- (3) Gemäß der Richtlinie 91/439/EWG müssen die Mitgliedstaaten Äquivalenzen zwischen den Führerscheinen, die sie vor dem Zeitpunkt, zu dem sie dieser Richtlinie spätestens nachzukommen haben, ausgestellt haben, und den Führerscheinen im Sinne des Artikels 3 festlegen. Die Kommission muß diesen Äquivalenzen verbindlich zustimmen –

**Artikel 1**

Diese Entscheidung gilt für alle in den Mitgliedstaaten ausgestellten gültigen und noch in Umlauf befindlichen Führerscheine.

**Artikel 2**

Äquivalenztabellen zu den Führerscheinen, die von den Mitgliedstaaten vor Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG ausgestellt wurden, und den harmonisierten Führerscheinklassen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/439/EWG sind im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt.

**Artikel 3**

- (1) Vor der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG ausgestellte Führerscheine berechtigen den Inhaber, Fahrzeuge der entsprechenden, in den Tabellen im Anhang der vorliegenden Richtlinie beschriebenen Klassen ohne Einschränkung zu führen, sofern für die betreffende Fahrerlaubnis nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Bei den Codes, die die Einschränkung der entsprechenden Fahrerlaubnisse in den Tabellen angeben, handelt es sich um harmonisierte Gemeinschaftscodes gemäß Artikel 7a der Richtlinie 91/439/EWG.
- (3) Beim Umtausch eines Führerscheins gegen einen Führerschein nach EG-Muster (wie in den Anhängen I und Ia der Richtlinie 91/439/EWG beschrieben) gemäß Artikel 8 Absatz 1 dieser Richtlinie sind die entsprechenden Fahrerlaubnisse, wie im Anhang der vorliegenden Richtlinie beschrieben, zu erteilen.

**Artikel 4**

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>1)</sup> ABI. L 237 vom 24.8.1991, S. 2.

<sup>2)</sup> ABI. L 150 vom 7.6.1997, S. 41.

**ANHANG****IN BELGIEN AUSGESTELLTE MODELLE****Modell Belgien 1 (B1)****Ausgestellt in Belgien vom 1.1.1967 bis zum 31.12.1988**

Beschreibung: Das Modell gibt es in folgenden Sprachen: Niederländisch, Französisch und Deutsch. Es bestehen Unterschiede hinsichtlich Farbe und Druck des Modells. Immer handelt es sich um ein rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells B1	Entsprechende Klassen
A	A
B	A, B, BE
BE	A, B, BE
B für berufliche Zwecke	A, B, BE
BE für berufliche Zwecke	A, B, BE
C	A, B, BE, C, CE
CE	A, B, BE, C, CE
D	A, B, BE, C, CE, D, DE
DE	A, B, BE, C, CE, D, DE
AF	A 51
BF	B 51

Zusatzangaben:

Für die Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klassen AF und/oder BF waren sowohl die Gültigkeitserklärung der Klasse A und/oder B als auch der Klasse F erforderlich.

**Modell Belgien 2 (B2)****Ausgestellt in Belgien vom 1.1.1989 bis zum 30.9.1998**

Beschreibung: Das Modell gibt es in folgenden Sprachen: Niederländisch, Französisch und Deutsch. Es bestehen Unterschiede hinsichtlich Farbe und Druck des Modells. Im allgemeinen handelt es sich um ein rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells B2	Entsprechende Klassen
(A3)	—
A2	A1: länger als zwei Jahre Inhaber eines Führerscheins der Klasse A2: A
A1	A
B	B
BE	B, BE
C	B, C
CE	B, BE, C, CE
D	B, D
DE	B, BE, D, DE

**Modell Belgien 3 (B3)  
Ausgestellt in Belgien vom 1.1.1989 bis zum 30.9.1998**

Beschreibung: Das Modell ist blau und hat vier Seiten.

Äquivalenzen:

Die Äquivalenzen des Modells B3 entsprechen den Äquivalenzen des Modells B1 oder B2, je nachdem, mit welchem dieser beiden Modelle das Modell B3 kombiniert ist. Siehe daher Modell B1 oder B2 hinsichtlich der Äquivalenzen.

**Modell Belgien 4 (B4)  
Ausgestellt in Belgien seit 1.1.1998**

Beschreibung: Modell gemäß Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells B4	Entsprechende Klassen
(A3)	—
A	A
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE

**IN DÄNEMARK AUSGESTELLTE MODELLE****Modell Dänemark 1 (DK1)**  
**Ausgestellt in Dänemark bis zum 30.4.1986**

Beschreibung: Das Modell ist rosa mit vier Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells DK1	Entsprechende Klassen
A1	A1, A; auf Krafträder ohne Beiwagen beschränkt; Inhaber sind berechtigt zum Erwerb eines Führerscheins der unbeschränkten Klasse A1 und A in anderen Mitgliedstaaten
A2	A1, A
B	B
BE	BE
C	C1, C
CE	C1E, CE
D	D1, D
DE	D1E, DE

Zusatzangaben:

Dieses Modell ist gültig bis spätestens 30.4.2038. Dieses Modell ist jedoch nicht mehr gültig für Fahrten in Dänemark, da für alle Führerscheine in den Jahren 1991–1993 der Zwangsumtausch vorgeschrieben war. Dieser Führerschein kann jedoch gegen einen neuen, von Dänemark ausgestellten Führerschein umgetauscht werden und ist von anderen Mitgliedstaat bis zum vorstehend genannten Datum anzuerkennen.

**Modell Dänemark 2 (DK2)**  
**Ausgestellt in Dänemark vom 1.5.1986 bis zum 30.6.1996**

Beschreibung: Das Modell enthält rosa- und beigegefarbene Linien, 4 Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells DK2	Entsprechende Klassen
A1	A1, A: auf Krafträder ohne Beiwagen beschränkt; Inhaber sind berechtigt zum Erwerb eines Führerscheins der unbeschränkten Klasse A1 und A in anderen Mitgliedstaaten
A2	A1, A
B	B
BE	BE
C	C1, C
CE	C1E, CE
D	D1, D
DE	D1E, DE

**Modell Dänemark 3 (DK3)**

**Ausgestellt in Dänemark vom 1.7.1996 bis zum 13.4.1997**

Beschreibung: Modell mit rosa- und beigegefarbenen Linien, 4 Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells DK3	Entsprechende Klassen
A	A1, A
B	B
BE	BE
C	C1, C
CE	C1, CE
D	D1, D
DE	D1E, DE

**Modell Dänemark 4 (DK4)**

**Ausgestellt in Dänemark seit 14.4.1997**

Beschreibung: Plastikkartenmodell gemäß Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells DK4	Entsprechende Klassen
A	A1, A
B	B
BE	BE
C	C1, C
CE	C1E, CE
D	D1, D
DE	D1E, DE

Zusatzzangaben:

Das Datum der ersten Fahrerlaubniserteilung von vor dem 1. Mai 1986 ausgestellten Führerscheinklassen ist nicht mehr festzustellen. In diesen Fällen kann in Spalte 10 auf dem Führerschein das Zeichen, „<“ oder „≤“ zusammen mit einer Jahreszahl stehen, die angibt, daß dieser Führerschein vor oder in diesem Jahr ausgestellt wurde.

**IN DEUTSCHLAND AUSGESTELLTE MODELLE**

Allgemeine Bemerkung: Alle deutschen Modelle, die vor dem 1.1.1999 ausgestellt wurden, können sehr spezifische und begrenzte weitere Fahrerlaubnisse enthalten, die in den Tabellen nicht aufgeführt sind. Sollte dieser seltene Fall auftreten, so ist die deutsche Ausstellungsbehörde zu kontaktieren, wenn Zweifel bezüglich des Umfangs einer bestimmten Fahrerlaubnis bestehen.

**Modell Deutschland 1 (D1)**

**Ausgestellt in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 1.4.1986 (in Einzelfällen kann das Ausstellungsdatum nach dem 1.4.1986 liegen)**

Beschreibung: grau, 4 Seiten. In der Praxis können zahlreiche Unterschiede in bezug auf Farbe und Form des Modells auftreten, da dieses Modell über 40 Jahre ausgestellt wurde. Im Saarland ausgestellte Modelle haben eine andere Größe und sind zweisprachig (Deutsch und Französisch).

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells D1	Entsprechende Klassen
1	A1, A (siehe: 1)
1 beschränkt auf Leichtkrafträder 1.4.1980–31.3.1986	A1
2	B, BE, C1, C1E, C, CE (siehe: 2, 3, 5)
3	B, BE, C1, C1E (siehe: 3, 4, 5)
4	— (siehe: 6)
(5)	—

Zusatzangaben:

- Wurde ein Führerschein der „Klasse 1“ vor dem 1.12.1954 (vor dem 1.10.1960 im Saarland) erworben, so ist der Inhaber zusätzlich berechtigt, ein Fahrzeug der Klasse B 79 ( $\leq 700 \text{ cm}^3$ ) zu führen, ohne seinen Führerschein umtauschen zu müssen. Beim Umtausch eines solchen Führerscheins erhält der Inhaber einen Führerschein der unbeschränkten Klasse B.
- Vollendet der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 2“ sein 50. Lebensjahr vor dem 31.12.1999, so ist die Fahrerlaubnis nur bis zum 31.12.2000 gültig. Der Führerscheininhaber hat seinen Führerschein bis zum 31.12.2000 gegen ein neues Modell umzutauschen, wobei die Gültigkeitsdauer und die Häufigkeit der ärztlichen Untersuchungen für das neue Modell gelten. Vollendet ein Führerscheininhaber sein 50. Lebensjahr nach dem 31.12.1999, so hat er seinen Führerschein an seinem Geburtstag gegen ein neues Modell umzutauschen; danach beträgt die Gültigkeitsdauer 5 Jahre.

Falls dieser Führerscheininhaber seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, ohne die vorstehenden Regelungen zu beachten, darf sein Führerschein der „Klasse 2“ nicht anerkannt werden (es sei denn, er hat seinen Wohnsitz verlegt, bevor diese Regelungen für ihn galten).

- Wurde ein Führerschein der „Klasse 2“ oder „Klasse 3“ vor dem 1.12.1954 (vor dem 1.10.1960 im Saarland) erworben, so ist der Inhaber zusätzlich berechtigt, Fahrzeuge der Klasse A 79 ( $= 250 \text{ cm}^3$ ) zu führen. In beiden Fällen erhält der Inhaber einen Führerschein der unbeschränkten Klasse A, wenn er seinen Führerschein umtauscht.

Wurde ein Führerschein der „Klasse 2“ oder „Klasse 3“ nach den vorstehend genannten Daten, aber vor dem 1.4.1980 erworben, so ist der Inhaber zusätzlich berechtigt, ein Fahrzeug der Klasse A1 zu führen.

- Der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 3“ ist ebenfalls berechtigt, das folgende Fahrzeug zu führen: CE 79 ( $> 12 \text{ t}$ , aber nicht mehr als drei Achsen insgesamt).

In einen neuen Führerschein, der beim Umtausch ausgestellt wird, ist diese Fahrerlaubnis nur auf ausdrücklichen Antrag des Inhabers einzutragen.

5. Der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 3“ ist, auch im grenzüberschreitenden Verkehr, berechtigt, Kraftomnibusse ohne Fahrgäste mit einem Höchstgewicht von weniger als 7,5 t zu führen, ohne im Besitz eines Modells D2 sein zu müssen. Der Halter eines Fahrzeugs der „Klasse 2“ ist auch im grenzüberschreitenden Verkehr berechtigt, Kraftomnibusse ohne Fahrgäste zu führen, ohne im Besitz eines Modells D2 sein zu müssen. Nach dem Umtausch der Modelle in Deutschland ist die Fahrerlaubnis für Kraftomnibusse ohne Fahrgäste auf das deutsche Staatsgebiet beschränkt, unter Anwendung eines nationalen Codes.
- Um Kraftomnibusse mit Fahrgästen im grenzüberschreitenden Verkehr führen zu dürfen, muß der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 2“ zusätzlich Inhaber eines Führerscheins Modell D2 sein. Beim Umtausch in einem anderen Mitgliedstaat erhalten nur Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 2“ und eines Modells D2 Führerscheine der Klassen D1, D1E, D und DE.
6. Wurde ein Führerschein „Klasse 4“ vor dem 1.12.1954 (vor dem 1.10.1960 im Saarland) ausgestellt, so handelt es sich nicht nur um eine nationale Klasse, sondern um eine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge folgender Klassen:
- A1, A 79 ( $\leq 250 \text{ cm}^3$ ) und B 79 ( $\leq 700 \text{ cm}^3$ ). In beiden Fällen erhält der Inhaber einen Führerschein der unbeschränkten Klasse A, wenn er seinen Führerschein umtauscht.
- Wurde ein Führerschein der „Klasse 4“ nach den vorstehend genannten Daten, aber vor dem 1.4.1980 erworben, so ist der Inhaber berechtigt, ein Fahrzeug der Klasse A1 zu führen.

**Modell Deutschland 2 (D2)**  
**Ausgestellt in Deutschland bis zum 31.12.1998**

Beschreibung: gelbes Modell mit vier Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells D2	Entsprechende Klassen
Führerschein zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D1, D1E, D, DE
Führerschein zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen	D1, D1E
Führerschein zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen, beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 24 Fahrgastplätzen oder nicht mehr als 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse	D1, D1E, D 79 (mindestens 25 Fahrgastplätze und weniger als 7 500 kg)

Zusatzangaben:

Dieses Modell ist allein ungültig. Für eine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der genannten Klassen muß der Inhaber dieses Führerscheinmodells gleichzeitig Inhaber eines der folgenden Führerscheinmodelle sein: D1, D3, D4, D5 oder D6.

**Modell Deutschland 3 (D3)  
Ausgestellt in der Deutschen Demokratischen Republik bis 1969**

Beschreibung: graues Modell mit vier Seiten.

**Äquivalenztabelle**

D3a: Das Modell wurde bis zum 31.3.1957 ausgestellt.

Klassen des Modells D3a	Entsprechende Klassen
1	A1, A, B (siehe: 5)
2	A1, A, B, BE, C1, C1E, C, CE (siehe: 1, 3, 4)
3	A1, A, B, BE, C1, C1E (siehe: 2, 3, 4)
4	A1, A, B (siehe: 4, 5)

D3b: Das Modell wurde vom 1.4.1957 bis 1969 ausgestellt.

Klassen des Modells D3b	Entsprechende Klassen
1	A1, A (siehe: 5)
2	A1, B (siehe: 4, 5)
3	A1
4	A1, B, BE, C1, C1E (siehe: 2, 3, 4)
5	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE (siehe: 1, 3, 4)

**Zusatzangaben:**

Durch Änderung der Vorschriften mit Wirkung vom 1.4.1957 wurden Umfang und Begriffsbestimmungen der Klassen geändert. Daher sind für dieses Modell zwei Äquivalenztabellen erforderlich.

1. Vollendet der Inhaber eines vor dem 1.4.1957 ausgestellten Führerscheins der „Klasse 2“ oder eines nach dem 31.3.1957 ausgestellten Führerscheins der „Klasse 3“ sein 50. Lebensjahr vor dem 31.12.1999, so ist die Fahreraubnis nur bis zum 31.12.2000 gültig. Der Führerscheininhaber hat seinen Führerschein bis zum 31.12.2000 gegen ein neues Modell umzutauschen, wobei die Gültigkeitsdauer und die Häufigkeit der ärztlichen Untersuchungen für das neue Modell gelten. Vollendet ein Führerscheininhaber sein 50. Lebensjahr nach dem 31.12.1999, so hat er seinen Führerschein an seinem Geburtstag gegen ein neues Modell umzutauschen; danach beträgt die Gültigkeitsdauer 5 Jahre.  
Falls dieser Führerscheininhaber seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, ohne die vorstehenden Regelungen zu beachten, darf sein Führerschein der „Klasse 2“ nicht anerkannt werden (es sei denn, er hat seinen Wohnsitz verlegt, bevor diese Regelungen für ihn galten).
2. Der Inhaber eines vor dem 1.4.1957 ausgestellten Führerscheins der „Klasse 3“ und eines nach dem 31.3.1957 ausgestellten Führerscheins der „Klasse 4“ ist ebenfalls berechtigt, das folgende Fahrzeug zu führen: CE 79 (> 12 t, aber nicht mehr als drei Achsen insgesamt).  
In einen neuen Führerschein, der beim Umtausch ausgestellt wird, ist diese Fahreraubnis nur auf ausdrücklichen Antrag des Inhabers einzutragen.
3. Der Inhaber eines vor dem 1.4.1957 ausgestellten Führerscheins der „Klasse 3“ (D3a) oder eines nach dem 31.3.1957 ausgestellten Führerscheins der „Klasse 4“ (D3b) ist, auch im grenzüberschreitenden Verkehr, berechtigt, Kraftomnibusse ohne Fahrgäste mit einem Höchstgewicht von weniger als 7,5 t zu führen, ohne im Besitz eines Modells D2 sein zu müssen.

Der Inhaber eines vor dem 1.4.1957 ausgestellten Führerscheins der „Klasse 2“ (D3a) oder eines nach dem 31.3.1957 ausgestellten Führerscheins der „Klasse 5“ (D3b) ist im grenzüberschreitenden Verkehr berechtigt, Kraftomnibusse ohne Fahrgäste zu führen, ohne im Besitz eines Modells D2 sein zu müssen.

Nach dem Umtausch der Modelle in Deutschland ist die Fahrerlaubnis für Kraftomnibusse ohne Fahrgäste auf das deutsche Staatsgebiet beschränkt, unter Anwendung eines nationalen Codes.

Um Kraftomnibusse mit Fahrgästen im grenzüberschreitenden Verkehr führen zu dürfen, muß der Inhaber eines Führerscheins der Klasse D3 zusätzlich Inhaber eines Führerscheins Modell D2 sein. Beim Umtausch in einem anderen Mitgliedstaat erhalten nur Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 2“ (D3a) oder der „Klasse 5“ (D3b) und eines Führerscheins Modell D2 Führerscheine der Klassen D1E, D und DE.

4. Der Inhaber eines vor dem 1.12.1954 ausgestellten Führerscheins der „Klasse 2“, „3“ oder „4“ (Modell D3a) oder der Klasse „2“, „4“ oder „5“ (Modell D3b) ist erst nach dem Umtausch seines Führerscheins berechtigt, Fahrzeuge der unbeschränkten Klasse A zu führen. Ohne Umtausch des Führerscheins berechtigt das Modell nur zum Führen von Fahrzeugen der Klasse A 79 ( $\leq 250 \text{ cm}^3$ ).

5. Ohne Umtausch des Führerscheins gilt folgendes:

Wurde ein Führerschein der „Klasse 1“ oder „Klasse 4“ vor dem 1.12.1954 ausgestellt, so ist der Inhaber nur berechtigt, Fahrzeuge der Klasse B 79 ( $\leq 700 \text{ cm}^3$ ) zu führen. Wurde ein Führerschein der „Klasse 1“ oder „Klasse 4“ nach diesem Datum und vor dem 1.4.1957 ausgestellt oder ein Führerschein der „Klasse 2“ nach dem 31.3.1957 ausgestellt, so ist der Inhaber nur berechtigt, Fahrzeuge der Klasse B 79 ( $\leq 250 \text{ cm}^3$ ) zu führen.

Beim Umtausch dieses Dokuments gegen einen neuen Führerschein erhält der Inhaber einen Führerschein der unbeschränkten Klasse B.

**Modell Deutschland 4 (D4)**

**Ausgestellt in der Deutschen Demokratischen Republik von 1969 bis zum 31.5.1982**

Beschreibung: Führerscheinheft mit 12 Seiten, grauer Umschlag.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells D4	Entsprechende Klassen
1	A1, A (siehe: 5)
2	B (siehe: 4, 5, 6)
3	— (siehe: 6)
4	B, BE, C1, C1E (siehe: 2, 3, 4, 6)
5	B, BE, C1, C1E, C, CE (siehe: 1, 3, 4, 6)
§ 6 StVZO, § 85 StVZO	— (siehe: 6)

Zusatzangaben

1. Vollendet der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 5“ sein 50. Lebensjahr vor dem 31.12.1999, so ist die Fahrerlaubnis nur bis zum 31.12.2000 gültig. Der Führerscheininhaber hat seinen Führerschein bis zum 31.12.2000 gegen ein neues Modell umzutauschen, wobei die Gültigkeitsdauer und die Häufigkeit der ärztlichen Untersuchungen für das neue Modell gelten. Vollendet ein Führerscheininhaber sein 50. Lebensjahr nach dem 31.12.1999, so hat er seinen Führerschein an seinem Geburtstag gegen ein neues Modell umzutauschen; dann beträgt die Gültigkeitsdauer 5 Jahre.  
Falls dieser Führerscheininhaber seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, ohne die vorstehenden Regelungen zu beachten, darf sein Führerschein der „Klasse 2“ nicht anerkannt werden (es sei denn, er hat seinen Wohnsitz verlegt, bevor diese Regelungen für ihn galten).
2. Der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 4“ ist ebenfalls berechtigt, das folgende Fahrzeug zu führen: CE 79 ( $> 12 \text{ t}$ , aber nicht mehr als drei Achsen insgesamt).  
In einen neuen Führerschein, der beim Umtausch ausgestellt wird, ist diese Fahrerlaubnis nur auf ausdrücklichen Antrag des Inhabers einzutragen.

3. Der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 4“ ist, auch im grenzüberschreitenden Verkehr, berechtigt, Kraftomnibusse ohne Fahrgäste mit einem Höchstgewicht bis zu 7,5 t zu führen, ohne im Besitz eines Modells D2 sein zu müssen. Der Halter eines Fahrzeugs der „Klasse 5“ ist auch im grenzüberschreitenden Verkehr berechtigt, Kraftomnibusse ohne Fahrgäste zu führen, ohne im Besitz eines Modells D2 sein zu müssen. Nach dem Umtausch der Modelle in Deutschland ist die Fahrerlaubnis für Kraftomnibusse ohne Fahrgäste auf das deutsche Staatsgebiet beschränkt, unter Anwendung eines nationalen Codes.

Um Kraftomnibusse mit Fahrgästen im grenzüberschreitenden Verkehr führen zu dürfen, muß der Inhaber eines Führerscheins der Klasse D3 ebenfalls Inhaber eines Führerscheins Modell D2 sein. Beim Umtausch in einem anderen Mitgliedstaat erhalten nur Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 5“ und eines Führerscheins Modell D2 Führerscheine der Klassen D1, D1E, D und DE.

4. Der Inhaber eines ursprünglich vor dem 1.12.1954 ausgestellten Führerscheins der „Klasse 2“, „5“ oder „4“ ist erst nach dem Umtausch seines Führerscheins berechtigt, Fahrzeuge der unbeschränkten Klasse A zu führen. Ohne Umtausch des Führerscheins berechtigt das Modell nur zum Führen von Fahrzeugen der Klasse A 79 ( $\leq 250 \text{ cm}^3$ ).

5. Ohne Umtausch des Führerscheins gilt folgendes:

Wurde ein Führerschein der „Klasse 1“ vor dem 1.12.1954 ausgestellt, so ist der Inhaber nur berechtigt, Fahrzeuge der Klasse B 79 ( $\leq 700 \text{ cm}^3$ ) zu führen. Wurde ein Führerschein der „Klasse 1“ nach diesem Darum und vor dem 1.4.1957 ausgestellt, oder ein Führerschein „Klasse 2“ nach dem 1.4.1957 ausgestellt, so ist der Inhaber nur berechtigt, Fahrzeuge der Klasse B 79 ( $\leq 250 \text{ cm}^3$ ) zu führen.

Beim Umtausch dieses Dokuments gegen einen neuen Führerschein erhält der Inhaber einen Führerschein der unbeschränkten Klasse B.

6. Hat ein Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 2“, „3“, „4 oder 5“ oder gemäß § 6 StVZO oder § 85 StVZO diesen vor dem 1.4.1980 erworben, so ist er zusätzlich berechtigt, Fahrzeuge der Klasse A1 zu führen. In diesem Fall ist die „Klasse 3“ nicht nur eine nationale Klasse.

#### **Modell Deutschland 5 (D5)**

**Ausgestellt in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. 6. 1982 bis zum 2. 10. 1990**

Beschreibung: leuchtend rosa Papiermodell, 4 Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen den Modells D5	Entsprechende Klassen
A	A1, A
B	B, BE, C1 (siehe: 2, 3)
C	B, BE, C1, C1E, C (siehe: 1, 3)
D	B, BE, C1, C1E, D1, D (siehe: 1, 3)
BE	B, BE, C1, C1E (siehe: 2)
CE	B, BE, C1, C1E, C, CE (siehe: 1)
DE	B, BE, C1, C1E, D1, D1E, D, DE (siehe: 1, 3)

Zusatzangaben:

1. Vollendet der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse C“, „CE“, „D“ und „DE“ sein 50. Lebensjahr vor dem 31.12.1999, so ist die Fahrerlaubnis nur bis zum 31.12.2000 gültig. Der Führerscheininhaber hat seinen Führerschein bis zum 31.12.2000 gegen ein neues Modell umzutauschen, wobei die Gültigkeitsdauer und die Häufigkeit der ärztlichen Untersuchungen für das neue Modell gelten. Vollendet ein Führerscheininhaber sein 50. Lebensjahr nach dem 31.12.1999, so hat er seinen Führerschein an seinem Geburtstag gegen ein neues Modell umzutauschen; danach beträgt die Gültigkeitsdauer 5 Jahre.

Falls dieser Führerscheinhaber seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, ohne die vorstehenden Regelungen zu beachten, darf sein Führerschein der „Klasse 2“ nicht anerkannt werden (es sei denn, er hat seinen Wohnsitz verlegt, bevor diese Regelungen für ihn galten).

2. Der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse B“ und „BE“ ist ebenfalls berechtigt, das folgende Fahrzeug zu führen: CE 79 (> 12 t, aber nicht mehr als drei Achsen insgesamt).

In einem neuen Führerschein, der beim Umtausch ausgestellt wird, ist diese Fahrerlaubnis nur auf ausdrücklichen Antrag des Inhabers einzutragen.

3. Der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse B“ ist, auch im grenzüberschreitenden Verkehr, berechtigt, Kraftomnibus ohne Fahrgäste mit einem Höchstgewicht bis zu 7,5 t zu führen, ohne im Besitz eines Modells D2 sein zu müssen.

Der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse C“ ist auch im grenzüberschreitenden Verkehr berechtigt, Kraftomnibus ohne Fahrgäste zu führen, ohne im Besitz eines Modells D2 sein zu müssen. Nach dem Umtausch der Modelle in Deutschland ist die Fahrerlaubnis für Kraftomnibusse ohne Fahrgäste auf das deutsche Staatsgebiet beschränkt, unter Anwendung eines nationalen Codes.

Um Kraftomnibusse mit Fahrgästen im grenzüberschreitenden Verkehr führen zu dürfen, muß der Inhaber eines Führerscheins der Klasse D5 zusätzlich Inhaber eines Führerscheins Modell D2 sein. Beim Umtausch in einem anderen Mitgliedstaat erhalten nur Inhaber eines Führerscheins der „Klasse D“ oder „DE“ (D5) und eines Führerscheins Modell D2 Führerscheine der Klassen D1, D1E, D und DE.

**Modell Deutschland 6 (D6)**  
**Ausgestellt in Deutschland vom 1.4.1986 bis zum 31.12.1998**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells D6	Entsprechende Klassen
1	A1, A (siehe: 2)
1a	A1, A
1b	A1
2	B, BE, C1, C1E, C, CE (siehe: 1, 3, 5)
3	B, BE, C1, C1E (siehe: 3, 4, 5)
(4)	— (siehe: 6)
(5)	—

Zusatzangaben:

1. Vollendet der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 2“ sein 50. Lebensjahr vor dem 31.12.1999, so ist die Fahrerlaubnis nur bis zum 31.12.2000 gültig. Der Führerscheinhaber hat seinen Führerschein bis zum 31.12.2000 gegen ein neues Modell umzutauschen, wobei die Gültigkeitsdauer und die Häufigkeit der ärztlichen Untersuchungen für das neue Modell gelten. Völlendet ein Führerscheinhaber sein 50. Lebensjahr nach dem 31.12.1999, so hat er seinen Führerschein an seinem Geburtstag gegen ein neues Modell umzutauschen; dann beträgt die Gültigkeitsdauer 5 Jahre.

Falls dieser Führerscheinhaber seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt ohne die vorstehenden Regelungen zu beachten, darf sein Führerschein der „Klasse 2“ nicht anerkannt werden (es sei denn, er hat seinen Wohnsitz verlegt, bevor diese Regelungen für ihn galten).

2. Wurde ein Führerschein Modell D1 der „Klasse 1“ vor dem 1.12.1954 (vor dem 1.10.1960 im Saarland) erworben, so ist der Inhaber zusätzlich berechtigt, ein Fahrzeug der Klasse B 79 ( $\leq 700 \text{ cm}^3$ ) zu führen, ohne seinen Führerschein umtauschen zu müssen. Beim Umtausch eines solchen Führerscheins erhält der Inhaber einen Führerschein der unbeschränkten Klasse B.

Das Vorstehende gilt für Modell D6 nur, wenn für den gleichen Inhaber vor dem jeweiligen Datum ein D1-Modell ausgestellt und später gegen ein D6-Modell umgetauscht wurde.

3. Wurde ein Führerschein Modell D1 der „Klasse 2“ oder „Klasse 3“ vor dem 1.12.1954 (vor dem 1.10.1960 im Saarland) erworben, so ist der Inhaber zusätzlich berechtigt, Fahrzeuge der Klassen A1 und A 79 ( $\leq 250 \text{ cm}^3$ ) zu führen. In beiden Fällen hat der Inhaber unbeschränkten Anspruch auf einen Führerschein der Klasse A, wenn er seinen Führerschein umtauscht. Wurde ein Führerschein der „Klasse 2“ oder „Klasse 3“ nach den vorstehend genannten Daten, aber vor dem 1.4.1980 erworben, so ist der Inhaber zusätzlich berechtigt, ein Fahrzeug der Klasse A1 zu führen.

Das Vorstehende gilt für Modell D6 nur, wenn für den gleichen Inhaber vor dem jeweiligen Datum ein D1-Modell ausgestellt und später gegen ein D6-Modell umgetauscht wurde.

4. Der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 3“ ist ebenfalls berechtigt, das folgende Fahrzeug zu führen: CE 79 ( $> 12 \text{ t}$ , aber nicht mehr als drei Achsen insgesamt).

In einen neuen Führerschein, der beim Umtausch ausgestellt wird, ist diese Fahrerlaubnis nur auf ausdrücklichen Antrag des Inhabers einzutragen.

5. Der Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 3“ ist, auch im grenzüberschreitenden Verkehr, berechtigt, Kraftomnibusse ohne Fahrgäste mit einem Höchstgewicht bis zu 7,5 t zu führen, ohne im Besitz eines Modells D2 sein zu müssen. Der Halter eines Fahrzeugs der „Klasse 2“ ist auch im grenzüberschreitenden Verkehr berechtigt, Kraftomnibusse ohne Fahrgäste zu führen, ohne im Besitz eines Modells D2 sein zu müssen. Nach dem Umtausch der Modelle in Deutschland ist die Fahrerlaubnis für Kraftomnibusse ohne Fahrgäste auf das deutsche Staatsgebiet beschränkt, unter Anwendung eines nationalen Codes.

Um Kraftomnibusse mit Fahrgästen im grenzüberschreitenden Verkehr führen zu dürfen, muß der Inhaber eines Führerscheins der Klasse D6 zusätzlich Inhaber eines Führerscheins Modell D2 sein. Beim Umtausch in einem anderen Mitgliedstaat erhalten Inhaber eines Führerscheins der „Klasse 2“ (D6) und eines Führerscheins Modell D2 Führerscheine der Klassen D1, D1E, D und DE.

6. Wurde ein Führerschein Modell D1 „Klasse 4“ vor dem 1.12.1954 (vor dem 1.10.1960 im Saarland) ausgestellt, so handelt es sich nicht nur um eine nationale Klasse, sondern um eine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge folgender Klassen: A1, A 79 ( $\leq 250 \text{ cm}^3$ ) und B 79 ( $\leq 700 \text{ cm}^3$ ). In beiden Fällen erhält der Inhaber einen Führerschein der Klasse A, wenn er seinen Führerschein umtauscht. Wurde ein Führerschein der „Klasse 4“ nach den vorstehend genannten Daten, aber vor dem 1.4.1980 erworben, so ist der Inhaber berechtigt, ein Fahrzeug der Klasse A1 zu führen.

Das Vorstehende gilt für Modell D6 nur, wenn für den gleichen Inhaber vor dem jeweiligen Datum ein D1-Modell ausgestellt und später gegen ein D6-Modell umgetauscht wurde.

**Modell Deutschland 7 (D7)**  
**Ausgestellt in Deutschland seit dem 1.1.1999**

Beschreibung: Plastikkartenmodell gemäß Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells D7	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B	B
C1	C1
C	C
D1	D1
D	D
BE	BE
C1E	C1E
CE	CE
D1E	D1E
DE	DE

**IN GRIECHENLAND AUSGESTELLTE MODELLE**

**Modell Griechenland 1 (GR1)**  
**Ausgestellt in Griechenland vom 12.1.1987 bis zum 30.3.1997**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells GR1	Entsprechende Klassen
A	A
B	B
Β Για επαγγελματική χρήση	B für berufliche Zwecke
Γ	C
Δ	D
ΒΕ	BE
ΓΕ	CE
ΔΕ	DE

**Modell Griechenland 2 (GR2)**  
**Ausgestellt in Griechenland seit 1.4.1997**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten gemäß Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells GR2	Entsprechende Klassen
A1/A1	A1
A/A	A
B1/B1	B1
B/B	B
C/T	C
D/Δ	D
BE/BE	BE
CE/TE	CE
DE/ΔE	DE

**IN SPANIEN AUSGESTELLTE MODELLE**

**Modell Spanien 1 (SP1)**  
**Ausgestellt in Spanien vom 4.3.1984 bis zum 26.6.1997**

Beschreibung: rosa Papierführerschein mit sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells SP1	Entsprechende Klassen
A1	A1
A2	A
B1	B
B1E, B2E	BE
B2	B für berufliche Zwecke
C1	C1 (siehe: 1)
C1E, C2E	C1E (siehe: 1)
C2	C, CE (siehe: 2)
D	D
DE	DE

Zusatzangaben:

1. Ist auf Seite 6 des Führerscheins keine Beschränkung auf eine zulässige Gesamtmasse von 7 500 kg vermerkt, so umfasst die Klasse C1 das Recht zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C. Ist diese Beschränkung nicht vermerkt und hat der Inhaber das Recht, Fahrzeuge der Klassen C1E und C2E zu führen, so umfassen diese Klassen das Recht zum Führen von Fahrzeugen der Klasse CE.
2. Der Inhaber eines Führerscheins der Klasse C2 hat ferner das Recht, Fahrzeuge der Klasse DE zu führen, wenn er auch Inhaber eines Führerscheins der Klasse D ist.

**Modell Spanien 2 (SP2)  
Ausgestellt in Spanien seit 27.6.1997**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten gemäß Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells SP2	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B	B
C1	C1
C	C
D1	D1
D	D
BE	BE
C1E	C1E
CE	CE
D1E	D1E
DE	DE

**IN FRANKREICH AUSGESTELLTE MODELLE**

**Modell Frankreich 1 (F1)  
Ausgestellt in Frankreich bis 1954**

Beschreibung: rosa Karte mit zwei Seiten, Lichtbild auf der Vorderseite.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells F1	Entsprechende Klassen
—	B (siehe: 1)
1° Voitures affectés à des transports en commun	D
2° véhicules pesant en charge plus de 3 000 kg	C
3° Motocycles à deux roues	A

Zusatzangaben:

1. Enthält die Rückseite des Führerscheins keine Angaben, so ist er nicht gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klassen 1°, 2°, 3°. Daher kann die der Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse B entsprechende Klasse, die in keiner der drei genannten Klassen enthalten ist, nicht benannt werden. In der Tabelle ist hier eine Strichlinie eingetragen:

“—”

**Modell Frankreich 2 (F2)**  
**Ausgestellt in Frankreich von 1954 bis zum 20.1.1975**

Beschreibung: rosa Papierführerschein (deutlich größer als die Modelle in Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG), sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells F2	Entsprechende Klassen
A 1	A1, B1
A	A1, A, B1
B	A1, B1, B
C	A1, B1, B, BE, C, CE, D, DE
D	A1, B1, B, BE, C, CE, D, DE (siehe: 1)
BE	A1, B1, B, BE
CE	A1, B1, B, BE, C, CE, D, DE
DE	A1, B1, B, BE, C, CE, D, DE (siehe: 1)
FA 1	A1 + Code (10, 15, ...)
FA	A + Code (10, 15, ...)
FB	B + Code (10, 15, ...)

Zusatzangaben:

1. Hat der Führerscheininhaber seine praktische Fahrprüfung der Klasse D oder DE in einem Prüffahrzeug von  $\leq 3,5$  t abgelegt, so ist der Führerscheininhaber nur berechtigt, folgende Fahrzeuge zu führen: A1, B1, B, BE, D 79 ( $\leq 3\,500$  kg).

**Modell Frankreich 3 (F3)**  
**Ausgestellt in Frankreich von 20.1.1975 bis zum 1.3.1980**

Beschreibung: rosa Papierführerschein (deutlich größer als die Modelle in Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG). sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells F3	Entsprechende Klassen
A1	A1, B1
A	A1, A, B1
B	A1, B1, B
C	A1, B1, B, BE, C, CE 79 ( $\leq 12,5$ t)
C1	A1, B1, B, BE, C, CE, D, DE
D	A1, B1, B, BE, C, CE 79 ( $\leq 12,5$ t), D, DE (siehe: 1)
BE	A1, B1, B, BE
DE	A1, B1, B, BE, C, CE, D, DE
FA1	A1
FA	A
FB	B
FBE	BE

Zusatzangaben:

1. Hat der Führerscheininhaber seine praktische Fahrprüfung der Klasse D in einem Prüffahrzeug von  $\leq 3,5$  t abgelegt (zwischen 20.1.1975 und 31.5.1979), so ist der Führerscheininhaber nur berechtigt, folgende Fahrzeuge zu führen: A1, B1, B, BE, D 79 ( $\leq 3\ 500$  kg).
2. Handelt es sich um ein Prüffahrzeug von  $\leq 7$  t (zwischen 1.6.1979 und 1.3.1980), so ist er berechtigt, folgende Fahrzeuge zu führen: A, B1, B, BE, D 79 ( $\leq 3\ 500$  kg).

**Modell Frankreich 4 (F4)**

**Ausgestellt in Frankreich vom 1.3.1980 bis zum 1.1.1985**

Beschreibung: rosa Papierführerschein (deutlich größer als die Modelle in Anhang I), sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells F4	Entsprechende Klassen
A1	A1, B1
A2	A1, A, B1
A3	A1, A, B1
A4	B1
B	A1, B1, B
BE	A1, B1, B, BE
C	A1, B1, B, BE, C, CE 79 ( $\leq 12,5$ t)
C1	A1, B1, B, BE, C, CE, D, DE
D	A1, B1, B, BE, C, CE 79 ( $\leq 12,5$ t), D, DE (siehe: 1)
DE	A1, B1, B, BE, C, CE 79 ( $\leq 12,5$ t), D, DE
FA1	A1, B1
FA2	A1, A, B1
FA3	A1, A, B1
FA4	B1
FB	A1, B1, B

Zusatzangaben:

1. Hat der Führerscheininhaber seine praktische Fahrprüfung der Klasse D in einem Prüffahrzeug von  $\leq 7$  t abgelegt, so ist der Führerscheininhaber nur berechtigt, folgende Fahrzeuge zu führen: A1, B1, B, BE, D 79 ( $\leq 3\ 500$  kg).

**Modell Frankreich 5 (F5)**  
**Ausgestellt in Frankreich vom 1.1.1985 bis zum 30.6.1990**

Beschreibung: rosa Papierführerschein mit sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells F5	Entsprechende Klassen
AT	B1
AL	A1, B1
A	A1, A, B1
B	A1, B1, B
BE	A1, B1, B, BE
C	A1, B1, B, BE, C, CE, D, DE
C limité	A1, B1, B, BE, C, CE 79 ( $\leq 12,5$ t)
CE	A1, B1, B, BE, C, CE
D	A1, B1, B, BE, C, CE 79 ( $\leq 12,5$ t), D, DE (siehe: 1)
DE	A1, B1, B, BE, C, CE 79 ( $\leq 12,5$ t), D, DE

Zusatzangaben:

1. Hat der Führerscheininhaber seine praktische Fahrprüfung der Klasse D in einem Prüffahrzeug von weniger als 3,5 t abgelegt, so ist der Führerscheininhaber nur berechtigt, folgende Fahrzeuge zu führen: A1, B1, B, BE, D 79 ( $\leq 3\ 500$  kg).

**Modell Frankreich 6 (F6)**  
**Ausgestellt in Frankreich vom 1.7.1990 bis zum 15.11.1994**

Beschreibung: rosa Papierführerschein mit sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells F6	Entsprechende Klassen
AT	B1
AL	A1, B1
A	A1, A, B1
B	A1, B1, B
BE	A1, B1, B, BE
C	C
CE	C, CE
D	D
DE	D, DE

**Modell Frankreich 7 (F7)**

**Ausgestellt in Frankreich vom 15.11.1994 bis zum 28.2.1999**

Beschreibung: rosa Papierführerschein mit sechs Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells F7	Entsprechende Klassen
AT	B1
AL	A1, B1
A	A1, A, B1
B	A1, B1, B
BE	A1, B1, B, BE
C	C
CE	C, CE
D	D
DE	D, DE

**Modell Frankreich 8 (F8)**

**Ausgestellt in Frankreich seit 1.3.1999**

Beschreibung: rosa Papierführerschein gemäß Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Models F8	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A1, A
B1	B1
B	A1, B1, B
BE	A1, B1, B, BE
C	B, C
CE	B, BE, C, CE
D	B, D
DE	B, BE, D, DE

**IN IRLAND AUSGESTELLTE MODELLE****Modell Irland 1 (IRL1)****Ausgestellt in Irland vom 13.11.1989 bis zum 25.6.1992**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells IRL1	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(W)	—

Zusatzangaben:

Dieses Modell wurde in Englisch oder Irisch (Gälisch) ausgestellt, aber nicht in zweisprachiger Fassung.

**Modell Irland 2 (IRL2)**

**Ausgestellt in Irland vom 25.6.1992 (ungefähr) bis zum 8.11.1999**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells IRL2	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(w)	—

Zusatzangaben:

Das Modell wurde in zweisprachiger Fassung ausgestellt, wobei der englische Text dem irischen (gälischen) Text vorangeht.

**Modell Irland 3 (IRL3)**

**Ausgestellt ist Irland ungefähr seit 8.11.1999**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten gemäß Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells IRL3	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	De

Zusatzangaben:

Dieses Modell wurde in zweisprachiger Fassung ausgestellt, wobei der irische (gälische) Text dem englischen Text vorangeht.

**IN ITALIEN AUSGESTELLTE MODELLE**

Allgemeine Bemerkung: Für alle italienischen Führerscheinmodelle gilt, daß der Führerscheininhaber einen Nachweis der fachlichen Befähigung („Certificato di abilitazione professionale“) besitzen muß, falls er Fahrzeuge der Klassen D oder D+E für berufliche Zwecke zu führen beabsichtigt.

**Modell Italien 1 (I1)  
Ausgestellt in Italien von 1959 bis 1988**

Beschreibung: rosa- und blaufarbenes Papiermodell mit sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells I1	Entsprechende Klassen
A	A1, A
B	B
BE	B, BE
C	C
CE	C, CE
D	D
DE	D, DE
(F)	—

**Modell Italien 2 (I2)  
Ausgestellt in Italien von 1988 bis 1994**

Beschreibung: rosa- und blaufarbenes Papiermodell mit sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells I2	Entsprechende Klassen
A	A1, A
B	B
BE	B, BE
C	C
CE	C, CE
D	D
DE	D, DE

**Modell Italien 3 (I3)**  
**Ausgestellt in Italien von 1994 bis 1995**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells I3	Entsprechende Klassen
A	A1, A
B	B
BE	B, BE
C	C
CE	C, CE
D	D
DE	D, DE

**Modell Italien 4 (I4)**  
**Ausgestellt in Italien von 1995 bis 1997**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells I4	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B1	B1
B	B
BE	B, BE
C1	C1
C1E	C1, C1E
C	C
CE	C, CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	D, DE

Zusatzangaben:

Führerscheininhaber unter 21 Jahren müssen einen Nachweis der fachlichen Befähigung für die Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klassen C und CE besitzen.

**Modell Italien 5 (I5)  
Ausgestellt in Italien von 1997 bis 1999**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten gemäß Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells I5	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B1	B1
B	B
BE	B, BE
C1	C1
C1E	C1, C1E
C	C
CE	C, CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	D, DE

Zusatzangaben:

Führerscheinhaber unter 21 Jahren müssen einen Nachweis der fachlichen Befähigung für die Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klassen C und CE besitzen.

**Modell Italien 6 (I6)  
Ausgestellt in Italien seit 1999**

Beschreibung: Plastikkarte gemäß Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells I6	Entsprechende Klassen
A	A1, A
B	B
BE	B, BE
C	C
CE	C, CE
D	D
DE	D, DE

**IN LUXEMBURG AUSGESTELLTE MODELLE**

**Modell Luxemburg 1 (L1)  
Ausgestellt in Luxemburg bis zum 31.12.1985**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells L1	Entsprechende Klassen
A1	A
(A2)	—
(A3)	—
B1/B2	B (siehe: 1)
C1/C2	C
CE2	C, CE (siehe: 2)
D	D
(F1/2/3)	—

Zusatzangaben:

1. Wurde ein Führerschein der Klasse B1/B2 vor dem 1. Juli 1977 ausgestellt, so ist der Inhaber zusätzlich berechtigt, Fahrzeuge der Klasse A zu führen.
2. Klasse E2 umfaßt die Fahrerlaubnis für Anhänger und Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 1 750 kg.

**Modell Luxemburg 2 (L2)  
Ausgestellt in Luxemburg bis zum 31.12.1985**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells L2	Entsprechende Klassen
A1	A
(A3)	—
B1/B2	B (siehe: 1)
C1+2	C
CE2	C, CE (siehe: 2)
D	D
(F1/2/3)	—

Zusatzangaben:

1. Wurde ein Führerschein der Klasse B1/B2 vor dem 1. Juli 1977 ausgestellt, so ist der Inhaber zusätzlich berechtigt, Fahrzeuge der Klasse A zu führen.
2. Klasse E2 umfaßt die Fahrerlaubnis für Anhänger und Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 1 750 kg.

**Modell Luxemburg 3 (L3)****Ausgestellt in Luxemburg vom 1.1.1986 bis zum 30.9.1996**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells L3	Entsprechende Klassen
A1	A
(A2)	—
(A3)	—
B	B
BE1	B
C	C
CE2	CE
D	D

**Modell Luxemburg 4 (L4)****Ausgestellt in Luxemburg seit dem 1.1.1996**

Beschreibung: rosa Papiermodell gemäß Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells L4	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B1	B1
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE

**IN DEN NIEDERLANDEN AUSGESTELLTE MODELLE**

**Modell Niederlande 1 (NL1)**  
**Ausgestellt in den Niederlanden vom 1.7.1987 bis zum 1.6.1996**

Beschreibung: rosa- und graufarbener Papierführerschein mit sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells NL1	Entsprechende Klassen
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE

**Modell Niederlande 2 (NL2)**  
**Ausgestellt in den Niederlanden seit 1.6.1996**

Beschreibung: rosa Papierführerschein gemäß Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells NL2	Entsprechende Klassen
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE

**IN ÖSTERREICH AUSGESTELLTE MODELLE****Modell Österreich 1 (A1)**  
**Ausgestellt in Österreich vom 21.3.1947 bis zum 15.5.1952**

Beschreibung: grau-braunes Papiermodell mit vier Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells A1	Entsprechende Klassen
a	A1
b	A
c1	B
c2	B
d	C, CE
(e)	—
(f1)	—
(f2)	—

**Modell Österreich 2 (A2)**  
**Ausgestellt in Österreich vom 16.5.1952 bis zum 31.12.1955**

Beschreibung: grau-braunes Papiermodell mit sechs Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells A2	Entsprechende Klassen
a	A1
b	A
c1	B
c2	B
d1	C, CE
d2	D, DE
(e)	—
(f1)	—
(f2)	—

**Modell Österreich 3 (A3)**  
**Ausgestellt in Österreich vom 1.1.1956 bis zum 1.11.1997**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells A3	Entsprechende Klassen
A	A, B1 79 ( $\leq 400$ kg)
B	B
C	C
D	D
E	(siehe: 2)
(F)	—
(G)	—
(H)	—

Zusatzangaben:

1. Das Layout dieses Modells kann unterschiedlich sein. Im Verlauf des Zeitraums, während dessen dieses Modell ausgestellt wurde, hat sich jedoch in bezug auf den Inhalt der Fahrerlaubnis nichts wesentliches geändert.
2. Die Klassen BE, CE und DE im Sinne der Richtlinie 91/439/EWG existierten vor der Einführung des Modells A4 nicht. Bei Klasse E handelte es sich um eine eigene Klasse mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer. Dieser Führerschein war nur gültig in Kombination mit dem Führerschein einer anderen Klasse: E + B: BE; E + C: CE; E + D: DE. Die Gültigkeit der Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse E entspricht der Gültigkeit der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis, z. B.: 5 Jahre für Klasse D gilt auch für Klasse E + D.

**Modell Österreich 4 (A4)**  
**Ausgestellt in Österreich seit 1.1.1997**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten gemäß Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells A4	Entsprechende Klassen
A	A
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE

**IN PORTUGAL AUSGESTELLTE MODELLE****Modell Portugal 1 (P1)**  
**Ausgestellt in Portugal bis zum 19.2.1990**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit vier Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells P1	Entsprechende Klassen
(A1)	—
A	A
B	B
BE	BE
BG/BEG	B/BE (siehe: 1)
C	C
CE	CE
CG/CEG	C/CE (siehe: 1)
D	D
DE	DE
DG/DEG	D/DE (siehe: 1)
(F)	—

Zusatzangaben:

1. Diese Führerscheinklasse berechtigt dazu, Fahrzeuge für berufliche Zwecke zu führen.

**Modell Portugal 2 (P2)**  
**Ausgestellt in Portugal vom 19.2.1990 bis zum 1.7.1994**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells P2	Entsprechende Klassen
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE

**Modell Portugal 3 (P3)**

**Ausgestellt in Portugal vom 1.7.1994 bis zum 18.10.1998**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten gemäß Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG.  
Äquivalenztabelle

Klassen des Modells P3	Entsprechende Klassen
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE

**Modell Portugal 4 (P4)**

**Ausgestellt in Portugal vom 19.10.1998 bis zum 31.12.1999**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten gemäß Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG.  
Äquivalenztabelle

Klassen des Modells P4	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE

**Modell Portugal 5 (P5)**

**Ausgestellt in Portugal seit 1.7.1999**

Beschreibung: rosa Plastikkartenmodell gemäß Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG.  
Äquivalenztabelle

Klassen des Modells P5	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE

Zusatzangaben:

Das Plastikkartenmodell wurde schrittweise ab dem 1. Juli 1999 eingeführt. Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1999 werden die Modelle P4 und P5 ausgestellt.

**IN FINNLAND AUSGESTELLTE MODELLE****Modell Finnland 1 (FIN1)**  
**Ausgestellt in Finnland vom 1.7.1972 bis zum 1.10.1990**

Beschreibung: rosa Papiermodell, in Kunststoff eingeschlossen, zwei Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells FIN1	Entsprechende Klassen
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE
KT	A
(T)	—

**Modell Finnland 2 (FIN2)**  
**Ausgestellt in Finnland vom 1.10.1990 bis zum 30.6.1996**

Beschreibung: rosa Plastikkartenmodell.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells FIN2	Entsprechende Klassen
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE
(T)	—

**Modell Finnland 3 (FIN3)**  
**Ausgestellt ist Finnland vom 1.7.1996 bis zum 31.12.1997**

Beschreibung: rosa Plastikkartenmodell.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells FIN3	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(T)	—

**Modell Finnland 4 (FIN4)**  
**Ausgestellt in Finnland seit 1.1.1998**

Beschreibung: rosa Plastikkartenmodell gemäß Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells FIN4	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(T)	—

**Modell Finnland 5 (FIN5)****Ausgestellt auf dem Gebiet der Ålandinseln vom 1.8.1973 bis zum 31.5.1992**

Beschreibung: rosa Papierführerschein, in Kunststoff eingeschlossen, zwei Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells FIN5 (Åland)	Entsprechende Klassen
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE
K	A1
KT	A
(T)	—

**Modell Finnland 6 (FIN6)****Ausgestellt auf dem Gebiet der Ålandinseln vom 1.6.1992 bis zum 31.12.1997**

Beschreibung: rosa Plastikkartenmodell.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells FIN6 (Åland)	Entsprechende Klassen
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE
(T)	—

**Modell Finnland 7 (FIN7)**  
**Ausgestellt auf dem Gebiet der Ålandinseln seit 1.1.1998**

Beschreibung: rosa Plastikkartenmodell gemäß Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells FIN7 (Åland)	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(T)	—

**IN SCHWEDEN AUSGESTELLTE MODELLE**

**Modell Schweden 1 (S1)**  
**Ausgestellt in Schweden vom 1.10.1988 bis zum 30.6.1996**

Beschreibung: rosa Plastikkartenmodell (Änderung des Layouts am 1.1.1993).

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells S1	Entsprechende Klassen
A	A (siehe: 1)
B	B (siehe: 2)
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE

Zusatzangaben:

1. Führerscheininhaber, die ihren Führerschein der Klasse A vor dem 1. Juli 1996 mit der Beschränkung auf Leichtkrafträder erhalten haben, sind berechtigt, Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup> ohne Beschränkung der Motorleistung (kW) zu führen. Diese Fahrerlaubnis bleibt bis zum Ablauen des Führerscheins bestehen. Bei der Ausstellung eines neuen Führerscheins nach Entzug der Fahrerlaubnis ist der Inhaber gemäß der Richtlinie 91/439/EWG nur berechtigt, Fahrzeuge der Klasse A1 zu führen. Der normale Umtausch alle zehn Jahre betrifft die Gültigkeit des Führerscheins nicht.

2. Führerscheinhaber, die ihren Führerschein der Klasse B vor dem 1. Juli 1996 erhalten haben, sind berechtigt, Personenkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t zu führen, sofern das Fahrzeug als Personenkraftwagen und nicht als Leichtlastwagen zugelassen ist. Diese Fahrerlaubnis bleibt bis zum Ablauf des Führerscheins bestehen. Bei der Ausstellung eines neuen Führerscheins nach Entzug der Fahrerlaubnis ist der Inhaber gemäß der Richtlinie 91/439/EWG nur berechtigt, Fahrzeuge der Klasse B zu führen. Der normale Umtausch alle zehn Jahre betrifft die Gültigkeit des Führerscheins nicht, d. h., die vorstehend genannten Fahrerlaubnisse bestehen nach diesem Umtausch fort.

**Modell Schweden 2 (S2)**  
**Ausgestellt in Schweden seit 1.7.1996**

Beschreibung: Plastikkartenmodell gemäß Anhang 1a der Richtlinie 91/439/EWG (Änderung des Layouts am 1.1.1997 und 1.6.1999).

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells S2	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE
(TAXI)	— (siehe: 1)

Zusatzangaben:

1. Die nationale Klasse „Taxi“ wurde zum 1. Oktober 1998 abgeschafft.

**IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH AUSGESTELLTE MODELLE**

**Modell Vereinigtes Königreich 1 (UK1)**  
**Ausgestellt in Großbritannien von Januar 1976 bis Januar 1986**

Beschreibung: längliches grünes Modell, gefaltet.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells UK1 (Großbritannien)	Entsprechende Klassen
A	B, BE, C1, C1E 79 ( $\leq 8,25$ t) (siehe: 1)
B	B 78, BE 78, C1 78, C1E 78, 79 ( $\leq 8,25$ t) (siehe: 2)
C	B1 79 ( $\leq 425$ kg)
(E, F, G, H, J, K, L, M, N)	—

Zusatzangaben:

- Inhaber von Führerscheinen der Gruppe A sind berechtigt, Fahrzeuge der Klassen D1 und D1E nicht für die gewerbliche Nutzung (nicht für berufliche Zwecke, keine direkt oder indirekt zahlenden Fahrgäste) und der Klasse C1E zu führen, sofern das Gesamtgewicht des Anhängers und des Zugfahrzeugs 8,25 t nicht überschreitet.
- Wie Inhaber eines Führerscheins der Gruppe A, aber nur Fahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung.

**Modell Vereinigtes Königreich 2 (UK2)**  
**Ausgestellt in Großbritannien von Januar 1986 bis Juni 1990**

Beschreibung: rosa Modell, gefaltet. Nur bei einem Teil handelt es sich um den eigentlichen Führerschein, der Rest ist das sogenannte Gegenstück.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells UK2 (Großbritannien)	Entsprechende Klassen
A	B, BE, C1, C1E (siehe: 1)
B	B 78, BE 78, C1 78, C1E 78 (siehe: 2)
C	B1 79 ( $\leq 425$ kg)
D	A
(E, F, G, H, J, K, L, M, N)	—

Zusatzangaben:

1. Inhaber von Führerscheinen der Gruppe A sind berechtigt, Fahrzeuge der Klassen D1 und D1E nicht für die gewerbliche Nutzung (nicht für berufliche Zwecke, keine direkt oder indirekt zahlenden Fahrgäste) und der Klasse C1E zu führen, sofern das Gesamtgewicht des Anhängers und des Zugfahrzeugs 8,25 t nicht überschreitet.
2. Wie Inhaber eines Führerscheins der Gruppe A, aber nur Fahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung.

**Modell Vereinigtes Königreich 3 (UK3)**  
**Ausgestellt in Großbritannien von Juni 1990 bis Dezember 1996**

Beschreibung: rosa-grünes Modell, gefaltet. Nur bei einem Teil handelt es sich um den eigentlichen Führerschein, der Rest ist das sogenannte Gegenstück.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells UK3 (Großbritannien)	Entsprechende Klassen
A	A
B1	B1
B	B, C1E (siehe: 1)
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(F, G, H, K, P)	—

Zusatzangaben:

1. Inhaber von Führerscheinen der Gruppe B sind berechtigt, Fahrzeuge der Klassen D1 und D1E nicht für die gewerbliche Nutzung (nicht für berufliche Zwecke, keine direkt oder indirekt zahlenden Fahrgäste) und der Klasse C1E zu führen, sofern das Gesamtgewicht des Anhängers und des Zugfahrzeugs 8,25 t nicht überschreitet.

**Modell Vereinigtes Königreich 4 (UK4)**  
**Ausgestellt in Großbritannien seit Januar 1997**

Beschreibung: rosa-grünes Modell, gefaltet. Nur bei einem Teil handelt es sich um den eigentlichen Führerschein, der Rest ist das sogenannte Gegenstück.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells UK4 (Großbritannien)	Enspprechende Klassen
A1	A1
A	A
B1	B1
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(F, G, H, K, P)	—

**Modell Vereinigtes Königreich 5 (UK5)  
Ausgestellt in Großbritannien seit Juli 1998**

Beschreibung: Plastikkartenmodell gemäß Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG. Das sogenannte „Gegenstück“, auf dem Verurteilungen wegen Verkehrsverstößen vermerkt sind, wird gesondert ausgestellt. Der Zeitraum, innerhalb dessen dieses Modell ausgestellt wurde, überschneidet sich mit dem Ausstellungszeitraum des Modells UK4, da das neue Modell schrittweise eingeführt wurde.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells UK5 (Großbritannien)	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B1	B1
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(F, G, H, K, L, M, N, P)	—

**Modell Vereinigtes Königreich 6 (UK6)  
Ausgestellt in Nordirland vom 1.2.1986 bis zum 31.12.1990**

Beschreibung: Dieses Modell besteht aus einem Papierführerschein mit zusätzlichem Raum für Vermerke und einem fotografischen Gegenstück aus Plastik. Sowohl auf dem Führerschein als auch auf dem Gegenstück sind die Angaben zum Führerscheininhaber vermerkt.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells UK6 (Nordirland)	Entsprechende Klassen
A	B, BE, C1, C1E ( $\leq 8,25$ t), D1, D1E (siehe: 1)
B	B 78, BE 78, C1 78, C1E 78, ( $\leq 8,25$ t), D1 78, D1E 78 (siehe: 2)
C	B1 ( $\leq 425$ kg)
D	A
(E, F, G, H, J, K, L, M, N)	—

Zusatzangaben:

1. Inhaber von Führerscheinen der Gruppe A sind berechtigt, Fahrzeuge der Klassen D1 und D1E nicht für die gewerbliche Nutzung (nicht für berufliche Zwecke) zu führen.
2. Inhaber von Führerscheinen der Klasse B sind nur berechtigt, Fahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung zu führen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, Fahrzeuge der Klassen D1 und D1E mit automatischer Kraftübertragung nicht für die gewerbliche Nutzung zu führen.

**Modell Vereinigtes Königreich 7 (UK7)**  
**Ausgestellt in Irland vom 1.1.1991 bis zum 31.12.1996**

Beschreibung: Dieses Modell besteht aus einem Papierführerschein mit zusätzlichem Raum für Vermerke und einem fotografischen Gegenstück aus Plastik mit den Angaben zum Inhaber.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells UK7 (Nordirland)	Entsprechende Klassen
A	A
B1	B1
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(F, G, H, K, L, N, P)	—

**Modell Vereinigtes Königreich 8 (UK8)**  
**Ausgestellt in Irland vom 1.3.1997 bis zum 31.3.1999**

Beschreibung: Dieses Modell besteht aus einem Papierführerschein mit zusätzlichem Raum für Vermerke und einem fotografischen Gegenstück aus Plastik mit den Angaben zum Inhaber.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells UK8 (Nordirland)	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B1	B1
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(F, G, H, K, L, N, P)	—

**Modell Vereinigtes Königreich 9 (UK9)  
Ausgestellt in Nordirland seit 1.4.1999**

Beschreibung: Plastikkartenmodell gemäß Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG und Gegenstück aus Papier, auf dem Verkehrsverstöße vermerkt sind.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells UK9 (Nordirland)	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B1	B1
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(F, K, L, N, P)	—

**Modell Vereinigtes Königreich 10 (UK10)  
Ausgestellt in Gibraltar vom 2.12.1990 bis zum 15.1.1997**

Beschreibung: rosa Papiermodell mit sechs Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells UK 10 (Gibraltar)	Entsprechende Klassen
A	A, B1 79 ( $\leq 400$ kg)
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
C1	C
C1E	CE
D	D
DE	DE

**Modell Vereinigtes Königreich 11 (UK11)**  
**Ausgestellt in Gibraltar seit 16.1.1997**

Beschreibung: rosa Papiermodell gemäß Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells UK11 (Gibraltar)	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B1	B1
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE

**IN ISLAND AUSGESTELLTE MODELLE**

**Modell Island 1 (ÍS1)**  
**Ausgestellt in Island vom 12. 4. 1960 bis 1981**

Beschreibung: grünes Papier, laminiert, mit zwei Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells ÍS1	Entsprechende Klassen
A	A, B1 79 ( $\leq 400$ kg)
B	B, BE, C1, C1E, D1, D1E (siehe: 1)
C	C, CE
D	
E	D, DE

Zusatzangaben:

1. Die Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse C betrifft nur das berufliche Führen von Fahrzeugen der Klasse B und/oder E und ist in bezug auf die Richtlinie 91/439/EWG nicht von Bedeutung.

**Modell Island 2 (ÍS2)**  
**Ausgestellt in Island von 1981 bis zum 1.3.1988**

Beschreibung: rosa Papier, laminiert, mit zwei Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Models IS2	Entsprechende Klassen
A	A, B1 79 ( $\leq 400$ kg)
B	B, BE, C1, C1E, D1, D1E
C	(siehe: 1)
D	C, CE
E	D, DE

Zusatzangaben:

1. Die Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse C betrifft nur das berufliche Führen von Fahrzeugen der Klasse B und/oder E und ist in bezug auf die Richtlinie 91/439/EWG nicht von Bedeutung.

**Modell Island 3 (ÍS3)**  
**Ausgestellt in Island vom 1.3.1988 bis zum 31.5.1993**

Beschreibung: rosa Papier, laminiert, mit zwei Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells ÍS3	Entsprechende Klassen
A	A, B1 79 ( $\leq 400$ kg)
B	B, BE, C1, C1E
C	(siehe: 1)
D	C, CE
E	D, DE

Zusatzangaben:

1. Die Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse C betrifft nur das berufliche Führen von Fahrzeugen der Klasse B und/oder E und ist in bezug auf die Richtlinie 91/439/EWG nicht von Bedeutung.

**Modell Island 4 (ÍS4)**  
**Ausgestellt in Island vom 1.6.1993 bis zum 14.8.1997**

Beschreibung: rosa Papier, laminiert, mit zwei Seiten.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells ÍS4	Entsprechende Klassen
A	A
B	B, BE
C	(siehe: 1)
D	C, CE
E	D, DE

Zusatzangaben:

1. Die Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse C betrifft nur das berufliche Führen von Fahrzeugen der Klasse B und/oder E und ist in bezug auf die Richtlinie 91/439/EWG nicht von Bedeutung.

**Modell Island 5 (ÍS5)**  
**Ausgestellt in Island seit 15.8.1997**

Beschreibung: Plastikkartenmodell gemäß Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells ÍS5	Entsprechende Klassen
A	A
B	B
BE	BE
C	C
CE	CE
D	D
DE	DE

**IN LIECHTENSTEIN AUSGESTELLTE MODELLE**

**Modell Liechtenstein 1 (FL1)**  
**Ausgestellt in Liechtenstein von 1978 bis 1993**

Beschreibung: blaues Papiermodell mit vier Seiten

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells FL1	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B1	B (für berufliche Zwecke)
B	B
BE	BE
(C1)	—
(C1E)	—
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(F, G)	—

**Modell Liechtenstein 2 (FL2)  
Ausgestellt in Liechtenstein seit 1993**

Beschreibung: blaues Papiermodell mit vier Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells FL2	Entsprechende Klassen
A1	A1
A2	B1 79 ( $\leq 400$ kg)
A	A
B	B
BE	BE
(C1)	—
(C1E)	—
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D2	D1 (siehe: 1)
D2E	D1E (siehe: 1)
D	D
DE	DE
(F, G)	—

Zusatzangaben:

1. Inhaber eines Führerscheins der Klasse D2 dürfen Fahrzeuge der Klasse D1 nur für nichtberufliche Zwecke führen. Inhaber eines Führerscheins der Klasse D2E dürfen Fahrzeuge der Klasse D1E nur für nichtberufliche Zwecke führen.

**IN NORWEGEN AUSGESTELLTE MODELLE**

Allgemeine Bemerkungen zu allen Modellen: in allen norwegischen Führerscheinen ist der Text in „bokmål“ oder „nynorsk“ vorgedruckt. Beide Sprachformen sind gleichwertig. Die Worte „førerkort“ und „Norge“ zeigen an, dass der Text in „bokmål“ geschrieben ist; Die Worte „førarkort“ und „Noreg“ zeigen an, dass der Text in „nynorsk“ geschrieben ist.

**Modell Norwegen 1 (N1)  
Ausgestellt in Norwegen vom 23. 4. 1967 bis zum 31. 3. 1979**

Beschreibung: Dunkelgrüner Umschlag. Modell im Format A7 gefaltet, sechs Seiten. Auf der Vorderseite des Umschlags ist das Wort „Førerkort“ oder „Førarkort“ gedruckt.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells N 1	Entsprechende Klassen
Klasse 1	A1, BE
Klasse 2	A1, BE
Klasse 3	A
(Klasse 4)	—

**Zusatzangaben:**

War der Führerschein am 2. April 1982 gültig und besaß eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren, so ist das Modell bis zum 100. Geburtstag des Inhabers gültig. Führerscheininhaber, die mit diesem Modell im Ausland ein Fahrzeug führen, sind gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet, zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung oder einen internationalen Führerschein gemäß dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr mit sich zu führen.

**Modell Norwegen 2 (N2)**  
**Ausgestellt in Norwegen vom 1. 4. 1979 bis zum 1. 3. 1989**

Beschreibung: Leuchtend rosa Papiermodell in durchsichtigen Kunststoff eingeschlossen, zwei Seiten. In nach Juli 1985 ausgestellten Führerscheinen ist das Datum der erstmaligen Ausstellung eines Führerscheins für den Inhaber vermerkt („Første førerkort“).

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells N 2	Entsprechende Klassen
A	A
A + „Klasse A gjelder bare lett motorsykkelen“	A1 (siehe: 1)
B	B
BE	BE (siehe: 2)
C	C
CE	CE
D	C1, D (siehe: 3)
DE	C1E, DE (siehe: 3)
(A + „Klasse A gjelder bare beltemotorsykkelen“)	—
(T)	—

**Zusatzangaben:**

1. Der Stempel befindet sich auf der Rückseite des Führerscheins.
2. Führerscheine der Klassen BE, die vor dem 1. April 1979 ausgestellt und später gegen das Modell N2 umgetauscht wurden, berechtigen den Inhaber, zusätzlich Fahrzeuge der Klasse A1 zu führen.
3. Um das Recht zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C1 oder C1E zu wahren, muss der Inhaber seinen Führerschein bei der Erneuerung der Berechtigung zum Führen von D und DE gegen ein Modell N4 umtauschen.

**Modell Norwegen 3 (N3)  
ausgestellt in Norwegen vom 1. 3. 1989 bis zum 31. 12. 1997**

Beschreibung: Leuchtend rosa und graues Papiermodell in durchsichtigen Kunststoff eingeschlossen, zwei Seiten.

**Äquivalenztabelle**

Klassen des Modells N 3	Entsprechende Klassen
A	A
A + „Klasse A gjelder bare lett motorsykkel“	A1 (siehe: 1)
A1	A1
B	B
BE	BE (siehe: 2)
B1	B1
C	C
CE	CE
C1	C1 (siehe: 3)
C1E	C1E (siehe: 3)
D	D
DE	C1E, DE (siehe: 4)
D1	D1 (siehe: 5)
D1E	D1E (siehe: 5)
D2	C1, D1 (siehe: 4)
D2E	C1E, D1E (siehe: 4)
(A + „Gjelder beltemotorsykkel“)	—
(S)	—
(T)	—

Zusatzangaben:

- Der Vermerk ist auf die Rückseite des Führerscheins gestempelt.
- Erstmals vor dem 1. April 1979 ausgestellte Führerscheine der Klasse BE, die später gegen Modell N3 umgetauscht wurden berechtigen den Inhaber zusätzlich, Fahrzeuge der Klasse A1 zu führen.
- Die Führerscheinklassen C1 und C1E wurden am 1. Januar 1997 eingeführt.
- Die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 und C1E besteht nur dann fort, wenn der Inhaber seinen Führerschein bei der Erneuerung der Fahrzeugklassen DE, D2 oder D2E gegen ein Modell N4 umtauscht.
- Die Führerscheinklassen D1 und D1E wurden am 1. Januar 1997 eingeführt und ersetzen die Klassen D2 und D2E.

**Modell Norwegen 4 (N4)  
ausgestellt in Norwegen seit dem 1. 1. 1998**

Beschreibung: Plastikkartenmodell gemäß Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG.

Äquivalenztabelle

Klassen des Modells N 4	Entsprechende Klassen
A1	A1
A	A
B1	B1
B	B
BE	BE
C1	C1
C1E	C1E
C	C
CE	CE
D1	D1
D1E	D1E
D	D
DE	DE
(S, T)	—

**Vorbemerkung**

Nicht abgedruckte Ausnahmeverordnungen wurden zwischenzeitlich aufgehoben, außer Kraft gesetzt oder sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

**Sechste Ausnahmeverordnung zur StVZO**

**Vom 17. 7. 1962 (BGBl. I S. 450),  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 4. 2006 (BGBl. I S. 988)**

**§ 1**

Abweichend von § 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bildet das Mitführen von zulassungsfreien Gerätewagen hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen in Lohndreschbetrieben keinen Zug im Sinne der Vorschriften über die Fahrerlaubnis.

**§ 2**

Abweichend von § 3 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung genügt bei Gerätewagen in Lohndreschbetrieben, wenn sie nur für Zwecke dieser Betriebe verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden, die entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 1 und 5 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gelten entsprechend.

**§ 3**

§ 33 StVZO gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften über Bau und Ausstattung von Anhängern entsprechen und bei denen dies aus einer vom Kraftfahrzeugführer mitgeführten Bescheinigung der Zulassungsbehörde oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder aus dem nach § 4 Abs. 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitzuführenden oder aufzubewahrenen Nachweis ersichtlich ist.

**§ 4**

Abweichend von § 49a Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 4 StVZO dürfen bei Fernlichtschaltung auch die besonderen Abblendscheinwerfer Fernlicht ausstrahlen.

**§ 5 (aufgehoben)****§ 6 (Berlin-Klausel)****§ 7 (Inkrafttreten)****15. AusnahmeVO zur StVZO**

**Vom 28. 2. 1967 (BGBl. I S. 263)  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 4. 2006 (BGBl. I S. 988)**

**§ 1**

**(1)-(2) (aufgehoben)**

**(3) Abweichend von § 29 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, soweit die Fahrzeuge ihren regelmäßigen**

Standort im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, auch nach § 16 Abs. 1 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 80 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), für den Bereich der Bundeswehr anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durchführen. Abweichend von Nummer 3.2.1 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen Sicherheitsprüfungen an diesen Fahrzeugen auch von geeigneten Werkstätten der Bundeswehr durchgeführt werden.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### 23. Ausnahmeverordnung zur StVZO

Vom 13. 3. 1974 (BGBl. I S. 744),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 9. 2006 (BGBl. I S. 2146)

#### §§ 1 bis 2 (aufgehoben)

### § 3

Abweichend von § 53 Abs. 4 Satz 4 StVZO sind an Fahrzeugen, die vor dem 1. April 1974 erstmals in den Verkehr gekommen sind, zwei zusätzliche Rückstrahler nicht erforderlich, wenn eine höhere Anbringung der vorgeschriebenen Rückstrahler bei der Erteilung der Betriebserlaubnis genehmigt und eine Auflage über die Anbringung eines zweiten Paares Rückstrahler nicht gemacht worden ist.

### § 4

(1) Abweichend von § 53a Abs. 4 StVZO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 StVZO darf bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1970 erstmals in den Verkehr gekommen sind, das Warnblinklicht auch durch die vorhandenen Blinkleuchten für rotes Licht abgestrahlt werden.

(2) An solchen Fahrzeugen darf das Warnblinklicht an der Rückseite anstatt durch die Blinkleuchten für rotes Licht durch zwei zusätzlich angebrachte Leuchten für gelbes Licht abgestrahlt werden.

#### § 5 (aufgehoben)

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### 25. Ausnahmeverordnung zur StVZO

Vom 1. 7. 1976 (BGBl. I S. 1778),  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 4. 2006 (BGBl. I S. 988)

### § 1

(1) Abweichend von § 19 Abs. 2 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn an Kraftfahrzeugen eine Vorrichtung zum Schutz der Fahrzeuginsassen bei seitlichem Umstürzen oder rückwärtigem Überschlagen (Umsturzschatzvorrichtung) im Sinne von Abschnitt 24 § 11 der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angebracht wird.

## (2) Dies gilt nur, wenn

1. der Hersteller der Vorrichtung dem Halter unter Berücksichtigung des § 3 dieser Verordnung bescheinigt, daß nach dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorrichtung und ihre Eignung für Fahrzeuge des vom Halter verwendeten Typs den Vorschriften der StVZO entspricht,
2. die Anbringung vom Hersteller der Vorrichtung oder in einer von diesem ermächtigten Werkstatt vorgenommen wird,
3. die Werkstatt in der Bescheinigung nach Nummer 1 den Namen des Fahrzeughalters und die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs einträgt sowie die Bescheinigung dem Halter aushändigt und
4. der Halter die Bescheinigung zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt oder die Anbringung der Vorrichtung in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist.

## § 2

Abweichend von § 19 Abs. 2 erlischt bei Kraftfahrzeugen, die in anderen Fällen als nach § 1 durch Anbringen einer Umsturzschatzvorrichtung im Sinne von Abschnitt 24 § 11 der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verändert worden sind, die Betriebserlaubnis erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Anbringung der Vorrichtung. Voraussetzung ist, daß bis zur Erteilung der neuen Betriebserlaubnis der Halter zuständigen Personen den Zeitpunkt der Anbringung der Vorrichtung nachweist, zum Beispiel durch eine Bescheinigung der ausführenden Werkstatt.

## § 3 (aufgehoben)

## § 4 (Berlin-Klausel)

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO

Vom 22. 4. 1988 (BGBl. I S. 562),  
zuletzt geändert durch VO vom 24. 4. 1992 (BGBl. I S. 965)

## § 1

(1) Abweichend von § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf die Breite über alles von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihren Anhängern dann mehr als 2,50 m sein, wenn sich die größere Breite allein aus der wahlweisen Ausrüstung dieser Fahrzeuge mit Breitreifen, die einen Innendruck von nicht mehr als 1,5 bar haben, oder mit Doppelbereifung (Zwillingsbereifung) ergibt. Die Breite über alles darf nicht mehr als 3,00 m betragen.

(2) Die größere Breite ist wie folgt kenntlich zu machen:

1. Bei einer Breite von nicht mehr als 2,75 m ist eine besondere Kenntlichmachung nicht erforderlich.
2. Bei einer Breite von mehr als 2,75 m ist eine Kenntlichmachung nach vorn und nach hinten auf jeder Seite durch Park-Warntafeln nach § 51c der Straßenver-

kehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich. Diese müssen mit dem seitlichen Umriss des Fahrzeugs abschließen. Abweichungen bis zu 100 mm nach innen sind zulässig. Die Streifen auf den Park-Warntafeln müssen nach außen und unten weisen. Bei Zügen, bei denen Zugmaschinen und Anhänger breiter als 2,75 m sind, genügt eine Warntafel auf jeder Seite vorn an der Zugmaschine und eine Warntafel auf jeder Seite hinten am Anhänger. Bei Zügen mit unterschiedlich breiten Fahrzeugen müssen am schmaleren Fahrzeug die Warntafeln entsprechend dem seitlichen Umriss des breitesten Fahrzeugs angebracht sein.

(3) Ragen die Reifen seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten oder Schlußleuchten hinaus, so sind in den Fällen des § 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung zusätzliche Begrenzungsleuchten und/oder Schlußleuchten erforderlich, deren äußerste Punkte der leuchtenden Flächen nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein dürfen. Diese Beleuchtungseinrichtungen dürfen klappbar oder abnehmbar sein.

(4) Abweichend von § 36a Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen in den Fällen des Absatzes 1 keine zusätzlichen Radabdeckungen vorhanden zu sein, wenn die Zugmaschine oder der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird.

### § 2 (aufgehoben)

### § 3 (gegenstandslos)

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## 39. Ausnahmeverordnung zur StVZO

Vom 27. 6. 1991 (BGBl. I S. 1431),  
geändert durch VO vom 23. 6. 1993 (BGBl. I S. 1024)

### § 1

Abweichend von § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung . . ., in Verbindung mit der in Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Abs. 37 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1102) aufgeführten Maßgabe bleiben nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der höchstzulässigen Breite bis 31. Dezember 1997 gültig. Dies gilt nur, wenn die Fahrzeuge in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis spätestens zum 30. Juni 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind und ihre Breite nicht mehr als 2,70 m, bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und -geräten, sofern diese Maschinen oder Geräte in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und dem Land Berlin benutzt werden, nicht mehr als 3,50 m beträgt.

**§ 2 (aufgehoben)**

**§ 3**

Abweichend von § 57a Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit der in Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Abs. 43 des Einigungsvertrages aufgeführten Maßgabe brauchen Kraftfahrzeuge im Sinne des Artikels 20a Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) . . . , nicht mit Fahrtschreibern ausgerüstet zu sein. § 4 der Kontrollmittel-Verordnung vom 16. Mai 1991 (BGBI. I S. 1134) bleibt unberührt.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

**40. Ausnahmeverordnung zur StVZO**

Vom 20. 12. 1991 (BGBI. I S. 2392)  
zuletzt geändert durch VO vom 23. 3. 2000 (BGBI. I S. 310)

**§ 1**

Abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind Einrichtungen und Schaltungen zulässig, die das Aufleuchten der Bremsleuchten bewirken, wenn eine Betriebsbremsung zu erwarten ist. Dies gilt nur, wenn

1. diese Einrichtungen und Schaltungen die in der Anlage <sup>1)</sup> aufgeführten Anforderungen erfüllen und
2. für diese Einrichtungen und Schaltungen eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist.

**§ 2 (aufgehoben)**

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 tritt am 1. Januar 2006 für neu in den Verkehr kommende Fahrzeuge außer Kraft.

---

<sup>1)</sup> hier nicht abgedruckt



**42. Ausnahmeverordnung zur StVZO**

Vom 22. 12. 1992 (BGBl. I S. 2479),  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 4. 2006 (BGBl. I S. 988)

**§ 1**

Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn an Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind, seitliche Schutzvorrichtungen nach § 32c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angebracht werden. Dies gilt nur, wenn

1. für die seitlichen Schutzvorrichtungen anstelle einer Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ein Teilegutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei ordnungsgemäßem Anbau der Schutzvorrichtungen vorliegt; § 22 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend,
2. das Teilegutachten durch den Leiter der Technischen Prüfstelle nach § 12 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), gegengezeichnet ist, sofern es nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wird,
3. dem Teilegutachten sowie dem Abdruck oder der Ablichtung davon eine hinreichend genaue Beschreibung des Anbaus der seitlichen Schutzvorrichtungen für den Fahrzeugtyp oder die Fahrzeugtypen oder die Fahrzeugart oder die Fahrzeugarten beigegeben ist,
4. der Anbau durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 22 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) abgenommen worden ist,
5. der ordnungsgemäße Anbau auf dem Teilegutachten oder einem Abdruck oder einer Ablichtung davon oder einer Bestätigung über das Teilegutachten unter Angabe des Fahrzeugherstellers und -typs sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer durch den Abnehmenden bestätigt worden ist,
6. die Abnahme spätestens bis zum Tage der nächsten nach dem Anbau vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) erfolgt und bestätigt ist und
7. der Fahrzeugführer das Teilegutachten, den Abdruck, die Ablichtung davon oder einer Bestätigung über das Teilegutachten einschließlich der Bestätigung nach Nummer 6 mitführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt oder der Anbau der seitlichen Schutzvorrichtungen in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist.

**§ 2**

Abweichend von § 13 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sind Änderungen der Leermasse durch den Anbau der seitlichen Schutzvorrichtungen nicht melde- oder eintragungspflichtig. Auf das Ausmaß der Änderungen ist im Teilegutachten deutlich sichtbar hinzuweisen.

**§ 3**

Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf die Anbauabnahme nach § 1 Nr. 4 auch durch eine nach Abschnitt 4.2 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung amtlich anerkannte Überwachungsorganisation durchgeführt werden, wenn sie

1. mindestens ein Jahr Hauptuntersuchungen durchgeführt hat,
2. für die Anbauabnahme von seitlichen Schutzvorrichtungen nur Personen einsetzt, die besonders geschult sind, und
3. der Aufsichtsbehörde nach Abschnitt 7.8 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung benannt worden ist.

§ 4 (aufgehoben)

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### 43. Ausnahmeverordnung zur StVZO

Vom 18. 3. 1993 (BGBl. I S. 361),  
geändert durch VO vom 23. 3. 2000 (BGBl. I S. 310)

§ 1

Abweichend von § 53 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf an Kraftfahrzeugen – ausgenommen Krafträder – und ihren Anhängern eine zusätzliche zentrale Bremsleuchte angebaut sein, wenn

1. ihre Lichtstärke mindestens 25 Candela, aber nicht mehr als 80 Candela beträgt,
2. sie in einer amtlich genehmigten Bauart (§ 22a Abs. 1 Nr. 14 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) ausgeführt ist oder auf Grund vergleichbarer Anforderungen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften an Bauart und Beschaffenheit genehmigt wurde und mindestens die gleiche Schutzwirkung aufweist,
3. sie symmetrisch zur Fahrzeuglängsmittellebene innen oder außen am Fahrzeug fest angebracht ist und ihre untere Begrenzung der leuchtenden Fläche über den oberen Begrenzungen der leuchtenden Flächen der vorgeschriebenen Bremsleuchten liegt und
4. nicht bereits zusätzliche paarweise Bremsleuchten nach § 53 Abs. 2 Satz 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angebracht sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

### 47. Ausnahmeverordnung zur StVZO

Vom 20. 5. 1994 (BGBl. I S. 1094),  
zuletzt geändert durch VO vom 19. 12. 1996 (BGBl. I S. 2158)

§ 1 (aufgehoben)

§ 2

Abweichend von § 49 Abs. 2a Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen Auspuffanlagen, die mit der Betriebserlaubnis des Krafftrades (§§ 20, 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) genehmigt wurden, auch ohne EWG-Betriebserlaubniszeichen verwendet oder zur Verwendung feilgeboten und veräußert werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft.

**52. Ausnahmeverordnung zur StVZO**

Vom 13. 8. 1996 (BGBl. I S. 1319),  
geändert durch VO vom 18. 2. 1998 (BGBl. I 390)

**Auf Grund**

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsge setzes . . . verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a und Abs. 2a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsge setzes . . . verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**§ 1**

Abweichend von § 47 Abs. 3 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gelten Kraftfahrzeuge auch dann als schadstoffarm im Sinne der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 186 S. 21), wenn sie

- a) vor dem 1. Oktober 1995 oder
- b) bei mehr als sechs Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes oder einer Gesamtmasse von mehr als 2500 kg und einer Bezugsmasse von mehr als 1250 kg vor dem 1. Oktober 1998

erstmals in den Verkehr gekommen sind und nach dem 1. Januar 1996 nachträglich mit einem Abgasreinigungssystem versehen worden sind. Dies gilt nur, wenn

1. das Abgasreinigungssystem
  - a) mit einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt ist oder
  - b) im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt ist oder
  - c) durch ein Teilegutachten nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für unbedenklich erklärt und die Abnahme nach dieser Vorschrift unverzüglich durchgeführt und bestätigt worden ist,
2. im Rahmen einer Abgasprüfung nach Anhang I Nr. 5.3.1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 186) nachgewiesen worden ist, daß die mit dem eingebauten Abgasreinigungssystem ermittelten Abgaswerte, multipliziert mit dem entsprechenden Verschlechterungsfaktor nach Nummer 5.3.5.2 des Anhangs I, die in Nummer 7.1.1. genannten Grenzwerte für die Fahrzeugklasse M nicht übersteigen,
3. die Dauerhaltbarkeit des Abgasreinigungssystems für mindestens 2 Jahre oder 80000 km gewährleistet ist,
4. die Nachrüstung keine nachteiligen Auswirkungen, insbesondere auf das Betriebsverhalten, die Betriebssicherheit, den Kraftstoffverbrauch und das Geräuschverhalten des Kraftfahrzeugs, hat und
5. alle für die Nachrüstung mit dem Abgasreinigungssystem erforderlichen Teile ordnungsgemäß eingebaut sind und die einwandfreie Funktion des Abgasreinigungssystems von einer für die Durchführung der Abgasuntersuchung nach § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit Anlage VIIIa Nr. 3.1.2 oder 3.2 anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt, sofern diese die Nachrüstung selbst durchgeführt hat oder durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII bestätigt worden ist.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### 53. Ausnahmeverordnung zur StVZO

Vom 2. 7. 1997 (BGBl. I S. 1665)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

### § 1

(1) Abweichend von § 34 Abs. 5 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf das zulässige Gesamtgewicht von Anhängern mit nicht mehr als zwei Achsen unter Beachtung der Vorschriften für die Achslasten 20,00 t und abweichend von § 34 Abs. 6 Nr. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf das zulässige Gesamtgewicht bei Fahrzeugkombinationen (Züge und Sattelkraftfahrzeuge) mit mehr als vier Achsen unter Beachtung der Vorschriften für Achslasten und Einzelfahrzeuge 44,00 t nicht überschreiten. Satz 1 gilt nur für Fahrzeuge, die für diese Achslasten und Gesamtgewichte zugelassen sind bei Fahrten im Kombinierten Verkehr.

1. Schiene/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und nächstgelegenem geeigneten Bahnhof; im begleitenden Kombinierten Verkehr (Rollende Landstraße) zwischen Be- oder Entladestelle und einem höchstens 150 km Luftlinie entfernten geeigneten Bahnhof,
2. Binnenwasserstraße/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und einem höchstens 150 km Luftlinie entfernten Binnenhafen und
3. See/Straße (mit einer Seestrecke von mehr als 100 km Luftlinie) zwischen Be- oder Entladestelle und einem höchstens 150 km Luftlinie entfernten Seehafen.

(2) Kombinierter Verkehr im Sinne des Absatzes 1 ist der Transport von Gütern in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder in Ladegefäßen, die mit Geräten umgeschlagen werden, wenn der Transport auf einem Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen-, Küsten- oder Seeschiff und auf dem anderen Teil mit dem Kraftfahrzeug durchgeführt wird (KV-Transportkette).

(3) Bei der Verwendung eines Fahrzeuges nach Absatz 1 ist bei der Anfuhr eine Reservierungsbestätigung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehr und bei der Abfuhr ein von der Eisenbahnverwaltung abgestempelter Frachtbrief oder ein Beförderungspapier für den Bahntransport oder eine Bescheinigung des Schifffahrtstreibenden über die Benutzung eines Binnen- oder Seeschiffs mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### 54. Ausnahmeverordnung zur StVZO

Vom 10. 12. 1998 (BGBl. I S. 3651)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, in Verbindung mit Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3, zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3, eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

#### § 1

(1) Abweichend von § 22 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung braucht der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bei einem Ident- oder Nachbaurad nicht den Abdruck oder die Ablichtung der Betriebserlaubnis oder den Auszug davon beizufügen. Dies gilt nur, wenn im „Verkaufskatalog“, der in den Vertriebs-/Verkaufsstellen dieser Räder verwendet wird, für die Zuordnung der Räder (Typ und Ausführung) zu den entsprechenden Fahrzeugen (Typ und Ausführung) ein identischer Abdruck des in der Allgemeinen Betriebserlaubnis dieser Räder enthaltenen Verwendungsbereichs enthalten ist. Im Sinne dieser Verordnung ist das

1. Identrad ein Rad, das unter Verwendung derselben Fertigungseinrichtungen produziert wurde, wie das vom Fahrzeughersteller serienmäßig angebaute Rad; das Identrad unterscheidet sich vom serienmäßig angebauten Rad nur durch das fehlende Warenzeichen und/oder die fehlende Teilenummer des Fahrzeugherstellers und der zusätzlichen Genehmigungsnummer des Kraftfahrbundesamtes,
2. Nachbaurad ein Stahlscheibenrad, das dem serienmäßig angebauten und mit der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges genehmigten Rad nachgebaut ist; es entspricht in allen Maßen, Werkstoff und Standfestigkeit dem vom Fahrzeughersteller in Serie angebauten Rad.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung braucht der Führer eines Fahrzeugs, an dem ein Ident- oder Nachbaurad oder mehrere angebaut wurde(n), nicht den Abdruck oder die Ablichtung der betreffenden Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Erlaubnis mit den wesentlichen Angaben für die Verwendung dieses Teils mitzuführen. Dies gilt nur, wenn für diese Räder eine Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



**Beispielkatalog  
Änderungen an Fahrzeugen und ihre Auswirkung  
auf die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen  
(§ 19 Abs. 2, 3, 4 und 5 StVZO)**

Vom 9. 6. 1999 (VkB. 1999, 451)

**Teil A  
Allgemeines**

**1 Erläuterungen zu § 19 und Anlage XIX StVZO**

**1.1** Für Teile, durch deren Ein- oder Anbau nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StVZO die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlöschen kann, soll eine Teilegnehmigung<sup>1)</sup> oder ein Teilegutachten im Sinne § 19 StVZO vorliegen, wenn diese Teile jeweils eine technische Einheit bilden und diese im Verfahren selbstständig behandelt werden können.

Teilegnehmigungen für Fahrzeugteile, Bauartgenehmigungen oder sonstige Genehmigungen werden vom Kraftfahrt-Bundesamt oder einem anderen Mitgliedstaat der EU im allgemeinen Fall oder von der dafür zuständigen Behörde im Einzelfall erteilt.

**1.2** Teilegutachten werden von Technischen Diensten oder von Prüfstellen erstellt. Diese müssen vom Kraftfahrt-Bundesamt für den jeweiligen Prüfumfang akkreditiert oder anerkannt sein und bei der Erstellung der Teilegutachten diesen Beispieldokument zugrunde legen.

Die Erstellung eines Teilegutachtens setzt den Nachweis des Herstellers dieser Teile voraus, daß er in bezug auf die Produktion dieser Teile ein Qualitätssicherungssystem unterhält. Ab 01. Oktober 1997 muß auf dem Teilegutachten ein entsprechender Hinweis enthalten sein.

Ein Teilegutachten muß den Verwendungsbereich der begutachteten Teile und notwendige Hinweise für die Änderungsabnahme<sup>2)</sup> durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation sowie erforderliche Auflagen und Einschränkungen enthalten.

**1.3** Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfberichte) sind den Teilegutachten gleichgestellt, wenn

- a) sie nach dem 01. Januar 1994 erstellt und durch den bestellten Leiter der Technischen Prüfstelle gegengezeichnet sind,
- b) sie bis 31. Dezember 1996 erstellt und nach diesem Datum weder ergänzt noch geändert wurden oder werden,
  - der Hersteller spätestens seit dem 01. Oktober 1997 ein Qualitätssicherungssystem unterhält,
  - dies auf dem Abdruck oder der Ablichtung des Prüfberichtes bestätigt ist,
  - die Änderungsabnahme bis zum 31. Dezember 2001 auf dem Nachweis bestätigt wird und
  - im Prüfbericht der Verwendungsbereich sowie Einschränkungen und Einbauanweisungen aufgeführt sind.

Prüfberichte, die vor dem 01. Januar 1994 erstellt worden sind, dürfen nicht mehr verwendet werden.

**1.4** Der Verwendungsbereich soll sich auf den Fahrzeugtyp oder bestimmte Ausführungen eines Typs beziehen. Sofern vertretbar, kann er auch mehrere Typen oder eine oder mehrere Fahrzeugarten umfassen.

<sup>1)</sup> Der Begriff „Teilegnehmigung“ steht für die Betriebserlaubnisse für Fahrzeugteile, Bauartgenehmigungen und Genehmigungen nach EG-Recht wie EG-Typgenehmigung, EWG-Betriebserlaubnis und EWG-Bauartgenehmigung und Genehmigungen nach Regelungen in der jeweiligen Fassung entsprechend dem Übereinkommen vom 20. März 1958 (BGBL. 1965 II S.857) über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, soweit sie von der Bundesrepublik angewendet werden, z. B. ECE-Regelungen (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 3).

<sup>2)</sup> Der Begriff „Änderungsabnahme“ steht für die im § 19 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 StVZO beschriebene Abnahme des Ein- oder Anbaus von Teilen, aber auch für die Abnahme des Aus- oder Abbaus.

**1.5** Werden mehrere Änderungen, die sich in ihrer Kombination gegenseitig so beeinflussen, daß eine Gefährdung zu erwarten ist oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt, zeitgleich oder zeitlich versetzt vorgenommen, so erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Dies gilt nicht, wenn für die Kombination eine Teilegenehmigung oder ein Teilegutachten vorliegt.

Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis gilt § 21 StVZO entsprechend. In diesen Fällen werden in der Regel über den Umfang einer Änderungsabnahme hinausgehende Prüfungen (z. B. Fahrversuche, Labor- oder Festigkeitsuntersuchungen o. ä.) erforderlich sein.

## 2 Änderungen

Änderungen, durch die die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlöschen kann, setzen ein willentlich auf eine Änderung gerichtetes Tun voraus; die Änderung des Fahrzeugzustandes durch Verschleiß und dessen Reparatur ist keine Änderung im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 StVZO.

Eine Änderung liegt vor bei einem

- Ändern im engeren Sinne, d. h. Teile werden anders gestaltet;
- Austausch von Teilen, d. h. Teile werden gegen für das betreffende Fahrzeug in seiner Betriebserlaubnis nicht genehmigte Teile ausgewechselt;
- Hinzufügen von Teilen, d. h. Teile werden am Fahrzeug neu an- oder eingebaut;
- Entfernen von Teilen, d. h. Teile werden vom Fahrzeug abgebaut oder aus dem Fahrzeug ausgebaut.

**2.1** Änderungen der Fahrzeugart liegen vor, wenn sich die Beschreibung der Fahrzeugart (z. B. Ziffer 1, Zeile 1 des Fahrzeugbriefes) ändert oder wenn der Fahrzeugaufbau so geändert wird, daß die für den ursprünglichen Aufbau maßgeblichen Merkmale des Verwendungszwecks nicht mehr gegeben sind.

**2.2** Änderungen, durch die eine Gefährdung zu erwarten ist, liegen vor, wenn durch den Ein- oder Anbau oder die andere Gestaltung von Teilen oder deren Kombination negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Kann die Erwartung der Gefährdung nicht durch eine Teilegenehmigung oder ein Teilegutachten, ggf. in Verbindung mit einer Änderungsabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation entkräftet werden, erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.

Eine Gefährdung ist insbesondere zu erwarten, wenn in Teil B eine Teilegenehmigung, Teilegutachten bzw. Begutachtung entsprechend § 21 StVZO gefordert wird. Beispiele für Kombinationen von Änderungen, die sich gegenseitig beeinflussen können, sind in einer Matrix in Teil B aufgeführt.

**2.3** Änderungen, durch die eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt, sind solche, die infolge baulicher Änderungen oder geänderter Einstellung von Teilen zu einer höheren als der in der Fahrzeugbetriebserlaubnis genehmigten Emission führen.

**2.3.1** Zulässige Werte sind bei Abgasemissionen diejenigen Werte, die im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis für das Fahrzeug festgestellt wurden oder die sich aus den Vorschriften in § 47 StVZO ergeben.

**2.3.2** Zulässige Werte sind bei Geräuschemissionen diejenigen Werte, die im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis für das Fahrzeug festgestellt wurden oder die sich aus den Vorschriften des § 49 Abs. 2 StVZO ergeben.

**2.3.3** Abschnitt 2.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## 3 Hinweise für den Fahrzeughalter sowie den Teilehersteller und Teileimporteur

**3.1** Änderungen, durch die keine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist, führen zwar nicht automatisch zum Erlöschen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs; es besteht dennoch die Pflicht des Fahrzeughalters, dafür zu sorgen, daß sein Fahrzeug jederzeit in einem vorschriftsmäßigen Zustand befindet. Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO wird die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs überprüft. Will der Fahrzeughalter Änderungen an seinem Fahrzeug vornehmen, muß er sich darüber im klaren sein, daß die Betriebserlaubnis seines Fahrzeugs erlöschen kann. Dazu sind die Vorschriften in Abschnitt 1 zu beachten.

**3.2** Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt nicht, wenn für die ein- oder angebauten Teile eine Teilegenehmigung vorliegt und deren Wirksamkeit nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht worden ist.

**3.3** Ist die Wirksamkeit der Teilegenehmigung jedoch von einer Änderungsabnahme abhängig gemacht, so hat der Fahrzeughalter unverzüglich dafür zu sorgen, daß die Änderungsabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt wird. Ist eine Abnahme erforderlich, so geht dies aus dem Abdruck der Teilegenehmigung hervor.

**3.4** Bei Vorliegen eines Teilegutachtens ist immer eine Änderungsabnahme vorgeschrieben.

**3.5** Der Fahrzeughalter sollte in den Fällen 3.3 und 3.4 bereits vor der Änderung einen Abnahmetermin vereinbaren.

**3.6** Liegt für eine Änderung durch Ein- oder Anbau von Teilen, durch die eine Gefährdung zu erwarten ist, keine Teilegenehmigung oder kein Teilegutachten vor, so ist immer eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich.

Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis gilt § 21 StVZO entsprechend. In diesen Fällen werden in der Regel über den Umfang einer Änderungsabnahme hinausgehende Prüfungen (z. B. Fahrversuche, Labor- oder Festigkeitsuntersuchungen o. ä.) erforderlich sein. Bei der Zulassungsstelle ist unverzüglich eine neue Betriebserlaubnis zu beantragen.

**3.7** Genehmigte Teile sind an folgender Kennzeichnung zu erkennen:

**3.7.1** Teile mit Allgemeiner Bauartgenehmigung (§ 22a StVZO) haben ein Prüfzeichen, bestehend aus

- einer Wellenlinie von drei Perioden
- einem oder zwei Kennbuchstaben
- einer Nummer, und soweit erforderlich, zusätzliche Zeichen.

Z. B. Kupplungskugel mit Halterung:



**3.7.2** Teile mit Allgemeiner Betriebserlaubnis (§ 22 StVZO) haben ein Typzeichen, bestehend aus

- den Buchstaben „KBA“ und
- einer Ziffernfolge (Genehmigungsnummer).

Z. B. Sonderrad:

**KBA 40986**

**3.7.3** Teile mit Einzelbetriebserlaubnis (§ 22 StVZO) oder mit Einzelbauartgenehmigung (§ 22a StVZO) haben eine Kennzeichnung, bestehend aus

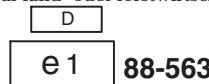
- einem Unterscheidungszeichen der Prüfstelle
- und
- einer Prüfnummer.

Z. B.: **TP 28 123456**

**3.7.4** Teile mit EWG-Bauartgenehmigung haben ein Genehmigungszeichen, bestehend aus

- einem Rechteck mit dem Buchstaben „e“,
- der Kennzahl oder den Kennbuchstaben des genehmigenden Mitgliedstaats,
- einer Bauartgenehmigungsnummer und
- ggf. zusätzliche Zeichen.

Z. B. Verbindungseinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen:



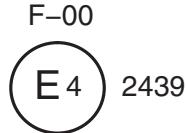
# Bu 8-4-1 Erlöschen der Betriebserlaubnis – Beispielkatalog

---

**3.7.5** Teile mit ECE-Genehmigung haben ein Genehmigungszeichen, bestehend aus

- einem Kreis mit dem Buchstaben „E“,
- der Kennzahl des genehmigenden Staats,
- einer Genehmigungsnummer,
- ggf. dem Buchstaben „R“ und/oder der Nummer der entsprechenden ECE-Regelung und ggf. zusätzlichen Zeichen.

Z. B. Nebelschlußleuchte:



F-00

E 4

2439

**3.7.6** Teile mit EG-Typgenehmigung /EWG-Betriebserlaubnis als technische Einheit haben ein Betriebserlaubniszeichen, bestehend aus

- einem Rechteck mit dem Buchstaben „e“, gefolgt von der Kennzahl oder den Kennbuchstaben des genehmigenden Mitgliedstaats und einer Ziffernfolge.

Z. B. Austauschschalldämpfer:



030148

(genehmigt für Kfz gemäß Richtlinie 70/157/EGW)



60676

(genehmigt für Krafträder gemäß Richtlinie 97/24/EG)

**3.7.7** Teile mit Bauartgenehmigung der ehemaligen DDR haben ein Genehmigungszeichen, bestehend aus

- den Kennbuchstaben KTA-BAG bzw. KTA-TS und
- der Nummer der ABG (BAG) bzw. des Typscheins (TS).

Z. B. Kupplungskugel mit Halterung:

**KTA-BAG-Nr 1234,**

früher auch

**KTA-TS-Nr 56**

**3.7.8** Teile mit Teilegutachten oder Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen haben keine standardisierte Kennzeichnung.

**Die Kennzeichnung ist dem Gutachten zu entnehmen.**

**3.8** Auch für Kombinationen von Änderungen können auf Antrag des Teileherstellers bzw. -importeurs Genehmigungen durch die zuständigen Behörden erteilt oder Teilegutachten erstellt werden.

Dabei müssen die Grenzwerte, technischen Daten und ggf. unzulässige Kombinationen oder ähnliches definiert werden.

**3.9** Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, nach Änderungen am Fahrzeug den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder des Auszugs davon, der die für die Verwendung wesentlichen Angaben enthält, oder im Falle der Änderungsabnahme den Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mitzuführen.

Dies ist nicht erforderlich, wenn ein entsprechender Eintrag in den Fahrzeugpapieren erfolgt ist.

Die Angaben in den Fahrzeugpapieren müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen im Sinne des § 19 Abs. 3 StVZO müssen der zuständigen Zulassungsstelle erst bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren gemeldet werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die Auswirkungen auf die Kraftfahrzeugsteuer, auf die Versicherungsprämie, auf die erforderliche Fahrerlaubnis, auf die Erhöhung von Fahrzeugabmessungen (außer bei Pkw und Kraftrad), oder auf erforderliche Ausnahmegenehmigungen haben (§ 27 Abs. 1a StVZO).

**3.10** Ist die Betriebserlaubnis erloschen, darf der Fahrzeugführer nur Fahrten durchführen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erlangen einer neuen Betriebserlaubnis stehen. Am Fahrzeug dürfen dabei die bisherigen Kennzeichen geführt werden.

**3.11** Werden durch einen Fahrzeughersteller, der Inhaber einer Betriebserlaubnis für Typen oder einer EG-Typgenehmigung ist, Änderungen am Fahrzeug im Sinne des § 19 Abs. 2 StVZO vorgenommen, so bleibt die Betriebserlaubnis wirksam, solange die Fahrzeuge ausdrücklich zur Erprobung verwendet werden. Dies gilt nur, wenn die Zulassungsstelle im Fahrzeugschein bestätigt hat, daß das Fahrzeug als Erprobungsfahrzeug gemeldet ist (§ 19 Abs. 6 StVZO).

#### **4 Allgemeine Hinweise für Polizei und für Personen, die Untersuchungen nach § 29 StVZO durchführen**

**4.1** Für alle Teile, durch deren Ein- oder Anbau die Betriebserlaubnis erloschen kann, soll eine Teilegenehmigung bzw. ein Teilegutachten (siehe Erläuterung in 1.1) vorliegen. Entsprechende Genehmigungszeichen, ggf. andere Kennzeichnungen (gemäß Teilegutachten), müssen an den Teilen vorhanden sein (siehe 3.7).

Eine Teilegenehmigung liegt auch vor, wenn eine Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 20 StVZO oder eine Einzelbetriebserlaubnis nach § 21 StVZO bzw. der Auszug davon oder der Nachweis darüber vorgelegt wird, durch die diese Änderung genehmigt ist. Diese muß einen Hinweis enthalten, sofern nur bestimmte Änderungen bzw. Kombinationen von Änderungen vorgenommen werden dürfen, die dann ggf. durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation abgenommen und bestätigt werden müssen.

**4.2** Werden an einem Fahrzeug Änderungen festgestellt, ohne daß

- der Fahrzeugführer entsprechende Dokumente vorweisen kann, wie die Ablichtung oder den Abdruck der Betriebserlaubnis für Fahrzeigteile, der Bauartgenehmigung, der sonstigen Genehmigung, des Teilegutachtens oder des Nachweises darüber oder
- die Fahrzeugpapiere entsprechende Eintragungen enthalten oder
- am Teil entsprechende Genehmigungszeichen angebracht sind,

ist zu prüfen, ob durch derartige Änderungen die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erloschen ist. Beispiele und Hinweise hierzu enthält Teil B.

Ist die Betriebserlaubnis erloschen bzw. ist von einer derartigen Annahme auszugehen, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Wird festgestellt, daß zwar eine Gefährdung nicht zu erwarten ist, aber eine oder mehrere Bauvorschriften nicht mehr eingehalten werden, ist der Fahrzeugführer aufzufordern, unverzüglich für eine Wiederherstellung des vorschriftsmäßigen Zustands seines Fahrzeuges zu sorgen (§ 31 StVZO). Die Prüfplakette wird in beiden Fällen nicht zugeteilt.

#### **5 Anwendungsfälle**

Die unter Teil B aufgeführten Anwendungsfälle sind Beispiele. Der Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es wird unterschieden nach:

- Teilen, bei deren Ein- oder Anbau keine Gefährdung zu erwarten ist oder keine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt und die ohne Einschränkungen verwendet werden können,
- Teilen, für deren Ein- oder Anbau eine Teilegenehmigung vorhanden sein sollte, deren Wirksamkeit jedoch nicht von der Änderungsabnahme dieser Teile durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation abhängig ist,

- Teilen, für die eine Teilegenehmigung vorhanden ist, deren Wirksamkeit von der Änderungsabnahme der Teile abhängig ist oder Teilen, für deren Ein- oder Anbau ein Teilegutachten oder übergangsweise noch ein Prüfbericht vorhanden sein soll.

In jedem Fall ist die Änderungsabnahme dieser Teile durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation erforderlich.

- Teilen, für die keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden ist und die eine Begutachtung nach § 21 StVZO nach sich ziehen.

Zusätzlich sind Änderungen aufgeführt, die unzulässig sind, da sie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar sind. Im Rahmen der HU nach § 29 StVZO wird derartiges beanstandet. Eine Prüfplakette wird nicht zugeteilt. Von der Polizei werden derartige Fälle beanstandet.

Dem Katalog ist weiterhin eine Matrix beigelegt, die Hinweise auf Kombinationen von Änderungen, die sich gegenseitig beeinflussen können, gibt.

## Teil B Beispielkatalog

### Vorbemerkungen

- 1 Der Beispielkatalog kann nur eine Auswahl von möglichen Änderungen enthalten. Er erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Von dem im Beispielkatalog im Einzelfall aufgeführten Erfordernis einer Anbauabnahme<sup>1)</sup> der Änderung kann die die Genehmigung erteilende Behörde abweichen.
- 2 In der Regel ist davon auszugehen, daß Teile, die nachträglich ein- oder angebaut werden und eine entsprechende Teilegenehmigung<sup>2)</sup> oder ein Teilegutachten haben, selbst nicht verändert werden. Werden jedoch derartige Teile verändert, so ist anschließend die Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich. Dies ist immer dann der Fall, wenn von einer derartigen Veränderung eine Gefährdung zu erwarten ist oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt.
- 3 Werden Änderungen durchgeführt, die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern erwarten lassen oder durch die eine Verschlechterung des Abgas- und/oder Geräuschverhaltens eintritt, ohne daß Teilegenehmigungen, Teilegutachten bzw. Prüfberichte vorliegen, ist eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich. Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis gilt § 21 StVZO entsprechend. In diesen Fällen werden in der Regel über den Umfang einer Änderungsabnahme hinausgehende Prüfungen (z. B. Fahrversuche, Labor- oder Festigkeitsuntersuchungen) erforderlich sein.
- 4 Die im Katalog und in der Matrix durch „x“ eingetragene Möglichkeit stellt den Regelfall dar.

<sup>1)</sup> Der Begriff „Änderungsabnahme“ steht für die im § 19 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 StVZO beschriebene Abnahme des Ein- oder Anbaus von Teilen, aber auch für die Abnahme des Aus- oder Abbaus.

<sup>2)</sup> Der Begriff „Teilegenehmigung“ steht für die Betriebserlaubnisse für Fahrzeugteile, Bauartgenehmigungen und Genehmigungen nach EG-Recht wie EG-Typgenehmigung, EWG-Betriebserlaubnis und EWG-Bauartgenehmigung und Genehmigungen nach Regelungen in der jeweiligen Fassung entsprechend dem Übereinkommen vom 20. März 1958 (BGBl. 1965 II S.857) über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, soweit sie von der Bundesrepublik angewendet werden, z. B. ECE-Regelungen (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 3).

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlicher Be schränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzüglich Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen  Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
1 Ausrüstung	1.1 Rückspiegel (auch Einstiegs spiegel bei KOM für Schülerbeförderung)		X	X <sup>1)</sup>		§ 56 StVZO; Aufklebern von Weitwinkelspielen auf serienmäßige Spiegel unzulässig; 1) zus. Nachweis über Verwendungsbereich erforderlich
	1.2 Einrichtung für Schallzeichen		X			§ 55 StVZO oder EG-Genehmigung
	1.3 Geschwindigkeitsmeßgerät		X			§ 57 StVZO
	1.4 Wegstreckenzähler	X <sup>2)</sup>				2) soweit nicht vorgeschrieben
	1.5 Fahrtschreiber / Kontrollgerät		X <sup>3)</sup>			§§ 57a, 57b StVZO 3) Einbau durch ermächtigte Werkstatt erforderlich
	1.6 Diebstahl – Alarmanlage	X <sup>4)</sup>				§ 38b StVZO 4) ohne Eingriff in Fahrzeugelektronik
	1.7 Sicherheitseinrichtung gegen unbefugte Benutzung		X	X		§ 38a StVZO
	1.8 Wegfahrsperre		X	X		§ 38a StVZO
	1.9 Verlegung des Gaspedals <sup>5)</sup>		X	X		5) Nur für Behindertenumbau
	1.10 Verlegung der Betätigung der Kupplung <sup>5)</sup>		X	X		5) Nur für Behindertenumbau
	1.11 Verlegung der Betätigungsseinrichtung für Sekundärfunktionen (z. B. Hupe, Licht, Fahrtrichtungsanzeiger, Scheibenwischer) <sup>5)</sup>	X <sup>6)</sup>	X			5) Nur für Behindertenumbau 6) sofern die Original-Bestätigungsseinrichtungen erhalten bleiben und die Sicht auf vorgeschriebene Anzeigen und Kontrollleuchten nicht verdeckt werden

# Bu 8-4-1 Erlöschen der Betriebserlaubnis – Beispilkatalog

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen  Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
2 Lichttechnische Einrichtungen	2.1 Anbau lichttechnischer Einrichtungen		X	X <sup>7)</sup>		§ 30 StVZO, Rili über d. Beschaffenheit und Anbringung äußerer Fz-Teile  § 35 StVZO Abs. 2 Rili f. Sicht aus Kfz  § 50 Abs. 6 StVZO, Rili über die Einstellung von Scheinwerfern an Kfz  7) Bei Fahrtrichtungsanzeigern mit nationalen ABG, Nachprüfung erforderlich
	2.1 Anbau zusätzlicher lichttechnischer Einrichtungen: – Suchscheinwerfer – Arbeitsscheinwerfer	X				§ 30 StVZO, Rili über d. Beschaffenheit und Anbringung äußerer Fz-Teile  § 35b Abs. 2 StVZO, Rili f. Sicht aus Kfz
	2.2 Veränderungen der Leuchtfelstellung von lichttechnischen Einrichtungen: – Schutzgitter/Abdeckung – Scheinwerferreinigungsanlage – Lichtquelle (Glühlampe)		X	X		§ 30 StVZO, Rili über d. Beschaffenheit und Anbringung äußerer Fz-Teile  § 35b Abs. 2 StVZO, Rili f. Sicht aus Kfz  § 50 Abs. 6 StVZO, Rili über die Einstellung von Scheinwerfern an Kfz  § 22a StVZO/EG-/ECE-Genehmigung

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Be-schränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen  Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
3 Lenkanlagen	3.1 Einbau Sonderlenker		X	X		
	3.2 Einbau Sonderlenker mit Airbag			X		
	3.3 Anbau Sonderlenker für Krafträder			X		
	3.4 Austausch der gesamten Lenkanlage oder Veränderung wesentlicher Teile davon			X	X	Die Verwendung von Tauschteilen, d. in Funktionsmaßen Anschluß Material und Ausführung d. typmäßigen Ausrüstung entsprechen, ist ohne Einschränkung möglich
	3.5 Anbau eines Lenkradknaufs versenkbbar, klappbar			X <sup>5)</sup>		Nur für Rangierbetrieb zulässig
	3.6 Anbau eines Lenkradknaufs	X <sup>8)</sup>				8) wenn als Auflage f. Behinderte vorgeschrieben bzw. in BE des Kfz (Arbeitsmaschine)
	3.7 Einbau einer Fremdkraft-Lenkhilfe (Servolenkung) oder Änderung der Übersetzungskraft bzw. des Übersetzungsverhältnisses			X	X	
	3.8 Einbau einer Fremdkraft-Lenkung				X	evtl. Ausnahmegenehmigung von § 38 StVZO erforderlich (70/31/EWG Anhang I Ziff. 4.1.6)
	3.9 Einbau einer geänderten Betätigungsseinrichtung für die Lenkanlage (z. B. Fußlenkung) <sup>5)</sup>				X	<sup>5)</sup> Nur für Behindertenumbau

# Bu 8-4-1 Erlöschen der Betriebserlaubnis – Beispilkatalog

---

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der STVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 STVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
4 Bremsanlagen	4.1 Bremsbeläge		X	X		
	4.2 Bremsscheiben		X	X		
	4.3 Bremstrommeln		X	X		
	4.4 Bremssättel		X	X		
	4.5 Lufttrockner		X	X		
	4.6 Bremszylinder		X	X		Umrüstung nur achsweise
	4.7 Kupplungsköpfe	X				ohne Einschränkung nur, wenn gleiche Funktionsmaße
	4.8 Bremsleitungen pneumatisch	X				ohne Einschränkung nur, wenn gleiche Funktionsmaße
	4.9 Bremsleitungen hydraulisch			X		
	4.10 automatische Gestängesteller		X	X		
	4.11 Retarder (hydraulisch, elektr.)			X		
	4.12 autom. Blockier-verhinderer				X	
	4.13 Austausch der gesamten Bremsanlage gegen eine andere oder Veränderung wesentlicher Teile davon			X	X	
	4.14 Umbau von Ein- auf Zweieleitungsanschluß			X		
	4.15 zusätzlicher Anbau eines Ein- bzw. Zweieleitungsanschlusses			X		
	4.16 Anbau Luftbeschaffungsanlage			X		z. B. an lof-Fz

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzüglich Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
4 Bremsanlagen	4.17 Bremsventile mit geänderter Kennlinie			X		
	4.18 Einbau einer Fremdkraft-Bremsanlage				X	evtl. Ausnahmegenehmigung von § 41 Abs. 18 StVZO erforderlich
	4.19 Einbau oder Änderung eines Bremskraftverstärkers			X		evtl. Ausnahmegenehmigung von § 41 Abs. 18 StVZO erforderlich
	4.20 Veränderung des Bremspedals (z. B. Verbreiterung, Schutz gegen Abrutschen)		X	X		
	4.21 Handbetätigung der Betriebsbremsanlage <sup>5)</sup>			X		<sup>5)</sup> Nur für Behindertenumbau
	4.22 Einbau einer Fremdkraft-Betätigungsseinrichtung der BBA (pneumatisch, elektrisch, hydraulisch) <sup>5)</sup>			X <sup>5)</sup>		<sup>5)</sup> Nur für Behindertenumbau
	4.23 Geänderte Betätigungsseinrichtung der Feststellbremse <sup>5)</sup>		X	X <sup>9)</sup>		<sup>5)</sup> Nur für Behindertenumbau <sup>9)</sup> bei Fremdkraft-Betätigungsseinrichtung
5 Räder / Reifen	5.1 Räder ohne Änderung am Fahrzeug und bei Verwendung einer bereits genehmigten Reifengröße – nicht in Fz-BE enthaltene Räder		X	X		

# Bu 8-4-1 Erlöschen der Betriebserlaubnis – Beispieldokument

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der STVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 STVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
5 Räder / Reifen	5.2 Räder mit Änderung am Fz bzw. an der Karosserie (z. B. Radgeometrie, Lenkwinkelanschläge, Radausschnitte, Radaufhängung)			X	X	
	5.3 Räder mit anderer Horn- und Bettform, jedoch gleichen Grundmaßen (z. B. Sicherheitsfelgen)		X	X		
	5.4 Reifen gleicher Bauart und Abmessung, gleicher oder höherer Geschwindigkeitskategorie aber abweichender Kennzeichnung		X <sup>10)</sup>			<sup>10)</sup> s. VkBl. 1991, S. 578
	5.5 Reifen anderer Bauart, jedoch vergleichbarer Größe, gleicher bzw. höherer Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitskategorie		X	X		
	5.6 Reifen gleichwertiger Größenbezeichnung		X <sup>10)</sup>			<sup>10)</sup> s. VkBl. 1991, S. 578
	5.7 Reifen höherer Tragfähigkeits- u/o Geschwindigkeitskategorie		X			
	5.8 Reifen niedriger Tragfähigkeits- u/o Geschwindigkeitskategorie			X	X	- bei Verwendung von M + S-Reifen zulässig: Kennzeichnung d. Höchstgeschwindigkeit nach § 36 Abs. 1 STVZO erforderlich, gilt nicht für Tragfähigkeit

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
5 Räder / Reifen	5.9 Reifen für Krafträder und Pkw gleicher Bauart und Abmessung, jedoch anderer Hersteller o. Typ als mit der BE für das Fz genehmigt		X	X		
	5.10 Reifen anderer Größe, anderen Verhältnissen von Höhe zu Breite, z. B. Breitstreifen (auch f. Nutzfahrzeuge)		X	X		
	5.11 Räder und Reifen, Kombinationen beider Änderungen möglich, ggf. weitere Änderungen nach Genehmigung erforderlich, z. B. – Radhauswand – Lenkanlage (Lenkeinschlag, Lenkrad) – Bremsanlage (Bremsleitung, Belüftung) – Fahrwerk			X X  X  X	X X  X  X	
6 Fahrgestell und Aufbau	6.1 Einbau von Distanzscheiben		X	X		
	6.2 Anbau Schleuderkettenystem		X	X		
	6.3 Fahrwerksänderung (z. B. Tieferlegung, Spurverbreiterung)			X	X	
	6.4 Änderung des Feder-/Dämpferverhaltens		X	X		

# Bu 8-4-1 Erlöschen der Betriebserlaubnis – Beispieldokument

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
		weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahmenahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
<b>6 Fahrgestell und Aufbau</b>	6.5 Niveauregelungsanlage		X	X <sup>11)</sup>		<sup>11)</sup> immer wenn Bremsanlage beeinflußt wird
	6.6 Fahrwerksänderung (Federn, Federbeine, Stoßdämpfer, Gabelstabilisatoren) bei Krafträdern			X	X	
	6.7 Ständer für Krafträder		X	X		
	6.8 Achsen				X	
	6.9 Rahmenänderungen			X	X	
	6.10 Überrollbügel im Pkw		X	X		
	6.11 Luftleiteinrichtung (Spoiler, Kraftradverkleidungen, seitl. Regen- und Windabweiser) bei Anbauhöhen ≤ 2 m		X	X		
	6.12 Dachgepäckträger	X				zul. Dachlast beachten
	6.13 Tragsysteme	X	X	X <sup>12)</sup>		§ 30 StVZO, Merkblatt über die Verwendung von Hecktragesystemen <sup>12)</sup> sofern in verkehrsgefährdernder Weise Teile beeinträchtigt werden können, an die die StVZO bzw. EG-Rili konkrete Anforderungen stellt (z. B. Lichttechnische Einrichtungen, Kuppelungskugel mit Halterung)
	6.14 Schlafkabine auf Fahrerhäusern			X		

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen  Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
<b>6 Fahrgestell und Aufbau</b>	6.15 Hinterer Unterfahrschutz		X	X		
	6.16 Seitliche Schutzworrichtung		X	X		
	6.17 Anbau von Schüttens bei Hinterkipfern	X			Änderungen Länge und Gewichte / Lasten beachten § 30c StVZO, Rili über d. Beschaffenheit und Anbringung äußerer Fz-Teile beachten § 32b StVZO beachten	
	6.18 Einbau zusätzlicher Teile im Innenraum	X <sup>13)</sup>	X	X	§ 30 StVZO Rili für Gestaltung und Ausführung der Führerhäuser <sup>13)</sup> soweit EMB (siehe 26. Änderung VO nachgewiesen)	
	6.19 Schiebedach, Glas/kurbel/hebe/dach		X	X		
	6.20 Änderung der Federungsart (z. B. Umbau von Blatt- auf Luftfederung)			X	X	
	6.21 Trennschutzgitter o.-wand	X				
	6.22 Rammschutzeinrichtung		X	X		
	6.23 Kupplungskugel mit Halterung			X		
	6.24 Anhängebock			X		
	6.25 Sattelkupplung (einschl. Sattelplatte)			X	X <sup>14)</sup>	<sup>14)</sup> bei Änderung der Fz-Art

# Bu 8-4-1 Erlöschen der Betriebserlaubnis – Beispieldokument

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen  Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
6 Fahrgestell und Aufbau	6.26 Selbsttätige Anhängekupplung bei Änderung der Größe und / oder			X <sup>15)</sup>		ggf. Änderung d. Fz-Papiere
	6.27 Form und / oder Veränderung der Anhängelast					<sup>15)</sup> ist d. Erhöhung d. Anhängelast nicht mit in d. BE genehmigt, Begutachtung nach § 21 StVZO erforderlich
	6.28 Nachträglicher Anbau einer selbsttätigen Anhängekupplung an Fahrzeugen mit BE, in der ein Anbau einer Anhängekupplung genehmigt ist		X	X		
	6.29 Nichtselbsttätige Anhängekupplung an lot-Fz			X		
	6.29 Anhänge-Zugeinrichtungen (z. B. Kurzkuppelsysteme)			X		
	6.30 Nachträglicher Anbau Ladebordwand				X	
	6.31 Nachträglicher Anbau Ladekran				X	
	6.32 Änderung Achsabstand, Einbau zusätzlicher Achsen				X	
	6.33 Nachträglicher Anbau einer Seilwinde		X <sup>16)</sup>	X		<sup>16)</sup> nur an Pkw innerhalb des Fahrzeugumrisses EMV ist nachzuweisen

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Beurachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
<b>6 Fahrgestell und Aufbau</b>	6.34 Tausch der Anhängekupplung f. Deichselanhänger gegen eine f. Zentralachsanhänger			X		
	6.35 Einrichtungen zum Stabilisieren des Fahrverhaltens von Zugfahrzeugen und Anhängern		X			
	6.36 Sitze		X	X		
	6.37 Änderung der Sitzstruktur <sup>5)</sup>	X <sup>17)</sup>		X		<sup>5)</sup> Nur für Behindertenumbau <sup>17)</sup> bei reiner Veränderung der Polsterung
	6.38 Änderung der Sitzkonsole			X		Prüfung nach 74/408/EWG erforderlich
	6.39 Änderung der Sitzschienen			X		Prüfung nach 76/115/EWG erforderlich für Fahrzeuge mit Tag der 1. Zulassung nach dem 1. 1. 92
	6.40 Einbau von Schwenk-, Schiebe- und Schiebetüren			X		
	6.41 Rollstuhl als Sitz <sup>5)</sup>			X	X	<sup>5)</sup> Nur für Behindertenumbau
	6.42 Rollstuhl als Fahrsitz <sup>5)</sup>				X	<sup>5)</sup> Nur für Behindertenumbau
	6.43 Sicherheitsgurte		X	X		
	6.44 Außer Funktion setzen eines Airbags		X <sup>18)</sup>			<sup>18)</sup> s. VkBl. 1999 S. 98

# Bu 8-4-1 Erlöschen der Betriebserlaubnis – Beispilkatalog

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
		weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Beigutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
<b>6 Fahrgestell und Aufbau</b>	6.45 Rollstuhlverladeeinrichtung <sup>5)</sup>	X <sup>19)</sup>	X			<sup>5)</sup> Nur für Behindertenumbau <sup>19)</sup> bei Dachliftern, die nicht dauerhaft mit dem Fahrzeug verbunden sind
	6.46 Einbau von Einstiegs hilfen (z. B. Kran, Lift oder Rampe) <sup>5)</sup>			X	X	<sup>5)</sup> Nur für Behindertenumbau
<b>7 Feuersicherheit</b>	7.1 Kraftstoffleitungen	X				DIN 73378 muß erfüllt sein
	7.2 Kraftstoffbehälter			X		§§ 30, 45 StVZO bzw. 70/221/EWG beachten
	7.3 Kraftstoffvorwärmeanlage		X	X		
	7.4 Zusatzheizung (selbsttätige Wärmeerzeugung aus flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen)			X		
	7.5 Einbau einer Flüssiggasanlage oder anderer alternativer Antriebssysteme (Wasserstoff-, Methanolbetrieb usw.)			X		nur mit Nachweis des Abgas- und Geräuschverhaltens
<b>8 Abgas- und Geräuschverhalten</b>	8.1 Austauschmotor	X				als Austauschmotor gilt nur ein Motor von gleichem Hubraum, gleicher Leistung, ohne Verschlechterung des Abgas- un Geräuschverhaltens; geringe Abweichungen infolge Ausschleifens d. Zylinder sind zulässig; Teilemotor gilt auch als Austauschmotor

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Be schränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
8 Abgas- und Geräusch- verhalten	8.2 Einbau eines anderen Motors			X		ohne Verschlechterung d. Abgas- und Geräuschverhaltens, Einbauhinweise d. Genehmigung beachten; ggf. Fz-Papiere ändern
	8.3 Änderung d. vorig. Motors insbes. zur Leistungsänderung durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung der Motorelektronik</li> <li>- Änderung der Gemischsaufbereitungs- oder Ansauganlage</li> <li>- Verwendung geänderter Motorteile (z. B. Kolben, Nockenwelle, Zylinderköpfe)</li> <li>- Aufladung des Motors</li> <li>- Luftfilteranlage</li> </ul>			X	X	in Einzelfällen Begutachtung nach § 21 StVZO erforderlich ggf. AU-Werte neu festlegen EMV ist nachzuweisen
	8.4 Schalldämpfer		X	X		
	8.5 Veränderung an der Zündanlage		X	X		
	8.6 Einbau einer Geschwindigkeitsregeleinrichtung	X <sup>20)</sup>	X	X	X	<sup>20)</sup> wenn kein Eingriff in die Motorelektronik und in das Bremssystem
	8.7 Einbau eines Geschwindigkeitsbegrenzers	X	X	X		
	8.8 Abgasreinigungsanlage – Einbau, Änderung		X <sup>21)</sup>	X		§ 47 StVZO <sup>21)</sup> wenn eine AW-Werkstatt Einbau bescheinigt hat

# Bu 8-4-1 Erlöschen der Betriebserlaubnis – Beispieldokument

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
8 Abgas- und Geräuschverhalten	8.9 Latentwärmespeicher		X	X		
	8.10 Blenden für Endrohre v. Schalldämpferanlagen ohne Veränderung des Auslaßquerschnitts	X				§ 30c StVZO
	8.11 Getriebe, Achssübertragung (andere Wirkungsweise, Handschaltgetriebe)			X		bei Lkw u. KOM 57b StVZO beachten, Abgas- u. Geräuschverhalten beachten
	8.12 Ausbau eines Geschwindigkeitsbegrenzers (Pkw)			X		
	8.13 Einbau einer automatischen Kupplung			X		
9 Kombinationen von Änderungen	9.1 Anhängekupplung und Änderung des Fahrwerks (z. B. Tieferlegung)			X <sup>22)</sup>		<sup>22)</sup> Werden mehrere Änderungen, die sich in ihrer Kombination gegenseitig so beeinflussen, daß eine Gefährdung zu erwarten ist oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt, zeitgleich oder zeitlich versetzt vorgenommen, so erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn für die Kombination eine Teilegenehmigung oder ein Teilegutachten vorliegt.
	9.2 Auspuffanlage und Spoiler (im Bereich der Auspuffanlage)		X <sup>22)</sup>	X <sup>22)</sup>		
	9.3 Sonderlenker und Rad-/Reifenänderung			X <sup>22)</sup>		
	9.4 Sonderlenker und Änderung des Fahrwerks (z. B. Tieferlegung) wenn keine Spurverbreitung			X <sup>22)</sup>		

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Erbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen  Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
9 Kombinationen von Änderungen	9.5 Mehrere Änderungen des Fahrwerks (z. B. Sturz, Spur, Federn, Stoßdämpfer, Räder, Reifen)			X <sup>22)</sup>	X	<sup>22)</sup> Werden mehrere Änderungen, die sich in ihrer Kombination gegenseitig so beeinflussen, daß eine Gefährdung zu erwarten ist oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt, zeitgleich oder zeitlich versetzt vorgenommen, so erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn für die Kombination eine Teilegenehmigung oder ein Teilegutachten vorliegt.
	9.6 Rad/Reifen und Änderung des Fahrwerks			X <sup>22)</sup>	X	
	9.7 Rad/Reifen und Spoiler		X <sup>22)</sup>	X <sup>22)</sup>		
	9.8 Rahmenverlängerung (ohne Radstandsänderung) und Änderung des hinteren Unterfahrschutzes			X <sup>22)</sup>	X	
	9.9 Rahmenverlängerung (ohne Radstandsänderung) und Tieferlegung der Anhängekupplung			X <sup>22)</sup>	X	
	9.10 Leistungsänderung und Rad/Reifen			X <sup>22)</sup>		

# Bu 8-4-1 Erlöschen der Betriebserlaubnis – Beispieldokument

---

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
Gruppe	Änderung	weil keine Genehmigung und / oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
		ohne Einschränkung muß jedoch der STVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 / § 21 STVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen  Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften / Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
<b>10</b> § 19 (2) Nr. 1 STVZO Änderung der Fahrzeugart	10.1 Änderung der genehmigten Fz-Art bzw. Aufbauart z. B. – Pkw in Lkw oder umgekehrt (o.u.) – Lkw in Zugmaschine o.u. – Lkw in selbstfahrende Arbeitsmaschine o.u. – KOM in Wohnmobil o.u. – Pkw in Wohnmobil o.u. – Lkw in Wohnmobil o.u. – Anhänger offener Kasten in Tankwagen o.u. – Krad, Motorrad m. Lb. in Lkrad Motorrad o.u. – Krad, Motorrad m. Lb in Krad Motorrad o. Lb o.u. – Lkrad in Kleinkrad o.u. – Kleinkrad in Mofa			X <sup>23)</sup>	X	d. Herabsetzung d. zGG führt nicht automatisch zur Änderung d. Fahrzeugart  die Heraufsetzung des zGG innerhalb einer FZ-Art kann der Änderung der Fz-Art gleichzusetzen sein  (z. B. N1-Umbau in N2, M2-Umbau in M3)  <sup>23)</sup> nur in einfachen Fällen

**Die gegenseitige Beeinflussung bei Kombinationen von Änderungen (Pkw, Kratrad)**

Art der Änderung	Abgasverhalten	Auspuffanlage	Änderung am Motor, Leistungsänderung	Anhängekupplung	Lenkrad, Lenker	Tieferlegung	Spoiler	Federn, Stoßdämpfer	Spur / Sturz	Rad / Reifen
Rad / Reifen	x	-	x	-	x	x	x	x	x	-
Spur / Sturz	-	-	-	-	x	x	-	x	-	
Federn, Stoßdämpfer	-	x	x	-	-	x	-	-		
Spoiler	-	x	x	x	-	x	-			
Tieferlegung	-	x	-	x	-	-				
Lenkrad, Lenker	-	-	-	-	-					
Anhängekupplung	-	x	x	-						
Änderungen am Motor, Leistungsänderung	x	x	-							
Auspuffanlage	x	-								
Abgasverhalten	-									

- keine gegenseitige Beeinflussung
- x gegenseitige Beeinflussung möglich, weitere Hinweise siehe Teile ABE/Teilegutachten/Genehmigung

**Teil C**  
**Muster für Nachweise § 19 Abs. 4 StVZO**  
(hier nicht abgedruckt)



**Richtlinie für die Einstellung und die Prüfung der Einstellung  
von Scheinwerfern an Kraftfahrzeugen**

(VkB1. 87, 563; ber. d. VkB1. 87, 759)

(Auszug für die polizeiliche Praxis)

Die richtige Einstellung von Scheinwerfern an Kraftfahrzeugen soll eine möglichst gute Fahrbahnbeleuchtung durch das Abblendlicht bei möglichst geringer Blendung entgegenkommender Verkehrsteilnehmer ermöglichen. Dazu muß die Neigung der Scheinwerferlichtbündel zu einer ebenen Grundfläche und deren Richtung zur senkrechten Fahrzeuglängsmittellebene die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllen.

Nach § 50 Abs. 6 StVZO gilt die Blendung – bei Abblendlicht – als behoben, wenn die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor jedem einzelnen Scheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber nicht mehr als 1 Lux beträgt. Diese Forderung wird in der Regel erfüllt, wenn die Scheinwerfer den Richtlinien entsprechend eingestellt sind. Scheinwerfer an Fahrzeugen, bei denen extreme Belastungsfälle auftreten, müssen abweichend von den Richtlinien so eingestellt werden, daß das angestrebte Ziel erreicht wird. In diesen Richtlinien werden folgende Abkürzungen verwendet:

H = Höhe der Mitte des Scheinwerfers über der Standfläche in cm,

h = Höhe des Trennstrichs der Prüffläche (siehe Abb. 1) über der Standfläche in cm,

e = Einstellmaß in cm,  $e = H - h$ ,

N = Maß in cm, um das die Lichtbündelmitte auf 5 m Entfernung geneigt werden soll.

**1 Einstellen der Scheinwerfer****1.1 ...**

**1.2** Für die Einstellung der Scheinwerfer ist das Fahrzeug auf eine ebene Fläche zu stellen.

**1.3-1.4 ...**

**1.5** Zur Einstellung der Scheinwerfer muß sich bei Fahrzeugen, bei denen die Scheinwerfer von Hand verstellt werden können, die Verstelleinrichtung in der vorgeschriebenen Raststellung für die Grundeinstellung befinden.

Bei Scheinwerfern mit Verstelleinrichtungen für nur 2 Stellungen, bei denen die Raststellungen nicht besonders gekennzeichnet sind, ist wie folgt zu verfahren:

**1.5.1** Bei Fahrzeugen, bei denen sich das Lichtbündel mit zunehmender Beladung hebt, ist die Einstellung in der Endstellung der Verstelleinrichtung vorzunehmen, bei der das Lichtbündel am höchsten liegt.

**1.5.2** Bei Fahrzeugen, bei denen sich das Lichtbündel mit zunehmender Beladung senkt, ist die Einstellung in der Endstellung der Verstelleinrichtung vorzunehmen, bei der das Lichtbündel am niedrigsten liegt.

**1.6-1.7 ...**

**1.8** Für die Einstellung des Scheinwerfers nach der Tabelle ist eine verstellbare ebene Fläche zu verwenden. Diese Prüffläche soll hellfarbig und mit einer Zentralmarke sowie mit einem Trennstrich versehen sein (siehe Abb. 1). Sie muß senkrecht zur Standfläche des Fahrzeugs und senkrecht zur Fahrzeuglängsmittellebene angeordnet sein. Für die Anwendung der Einstellmaße nach der Tabelle muß der Abstand zwischen der Prüffläche und dem einzustellenden Scheinwerfer 10 m betragen. Bei großen Lichtbündelneigungen, z. B. bei Nebelscheinwerfern, kann ein Abstand von 5 m gewählt werden; hierbei sind die vorgeschriebenen Einstellmaße zu halbieren.

**1.9** Die Zentralmarke der Prüffläche muß in der zur Fahrzeuglängsmittelebene parallelen Ebene liegen, die durch die Mitte des einzustellenden Scheinwerfers geht (siehe Abb. 2).

**1.10** Für jeden einzustellenden Scheinwerfer muß der Trennstrich parallel zur Standfläche auf Höhe  $h$  eingestellt werden. Dabei ist  $h = H - e$ .

**1.11** Nach Möglichkeit ist in einem geschlossenen Raum und in nicht zu heller Umgebung einzustellen, da die Einstellgenauigkeit durch Wind (Bewegung der Prüffläche) und Fremdlicht beeinflußt werden kann.

### **1.12 Einstellung**

**1.12.1** Bei Scheinwerfern für symmetrisches Abblendlicht und bei Nebelscheinwerfern muß die höchste Stelle der Hell-Dunkel-Grenze den Trennstrich berühren und über die Mindestbreite der Prüffläche möglichst waagerecht verlaufen.

In seitlicher Richtung müssen diese Scheinwerfer so eingestellt werden, daß die Lichtverteilung möglichst symmetrisch zur vertikalen Linie durch die Zentralmarke liegt.

**1.12.2** Bei Scheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht muß die Hell-Dunkel-Grenze links von der Mitte den Trennstrich berühren. Der Schnittpunkt zwischen dem linken (möglichst waagerechten) und dem rechts ansteigenden Teil der Hell-Dunkel-Grenze (Knickpunkt) muß auf den Senkrechten durch die Zentralmarke liegen. Zur leichteren Ermittlung des genannten Schnittpunkts kann die linke Scheinwerferhälfte einige Male abwechselnd abgedeckt und wieder freigegeben werden.

**1.12.3** Die Lichtbündelmitte des Fernlichts muß auf der Zentralmarke liegen. Bei Scheinwerfern mit gemeinsamer Einstellbarkeit für Fern- und Abblendlicht sind Abweichungen von je 20 cm nach rechts oder links und von 15 cm nach oben oder 10 cm nach unten zulässig.

**1.12.4** Bei einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mit dauerabgeblendeten Scheinwerfern, auf denen die Neigung der Lichtbündelmitte angegeben ist, muß die Lichtbündelmitte auf dem Trennstrich und auf der vertikalen Linie durch die Zentralmarke liegen.

**1.13** Bei Verwendung von Scheinwerfer-Einstellprüfgeräten, die den hierfür geltenden Richtlinien entsprechen müssen, sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu beachten.

### **1.14–2.3 ...**

## **3 Prüfung der Scheinwerfereinstellung bei polizeilichen Kontrollen im Straßenverkehr**

### **3.1 Prüfgeräte und Prüfbedingungen**

Die Forderungen in 1.2, 1.5 und 1.8 bis 1.13 sind entsprechend anzuwenden und einzuhalten.

### **3.2 Belastung der Fahrzeuge**

Die Einstellung der Scheinwerfer ist in dem Belastungszustand zu prüfen, in welchem das Fahrzeug im Verkehr angetroffen wird.

### **3.3 Prüftoleranzen**

Folgende Abweichungen der Lage der Hell-Dunkel-Grenze von der durch die Tabelle angegebenen Sollage sind nicht zu beanstanden:

- a) bei Fahrzeugen nach Nr. 1a bis 1e sowie 4 der Tabelle:  
5 cm nach oben und 15 cm nach unten,
- b) bei Fahrzeugen nach Nr. 1f bis 1h sowie 2 und 3 der Tabelle:  
25 cm nach oben und 5 cm nach unten.

Der Knick zwischen dem horizontalen und dem ansteigenden Teil der Hell-Dunkel-Grenze darf nicht mehr als 10 cm von der Vertikalen durch die Zentralmarke nach rechts oder links abweichen.

**Tabelle für die Einstellung**  
(siehe 1.8)

Fahrzeugart	Einstellmaß „e“ in cm bei Aufstellung der Prüffläche nach Abb. 2	
	Schein- werfer	Nebel- schein- werfer
1 Kraftfahrzeuge, bei denen der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Scheinwerfer nicht höher als 140 cm über der Standfläche liegt		
a) Personenkraftwagen (auch Kombinationswagen)	12	20
b) Kraftfahrzeuge mit niveauregelnder Federung oder automatischem Neigungsausgleich des Lichtbündels *)		
c) mehrachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen	10	20
d) einspurige Kraftfahrzeuge **)		
e) Lastkraftwagen mit vorn liegender Ladefläche		
f) Lastkraftwagen mit hinten liegender Ladefläche		
g) Sattelzugmaschinen	ausgenommen Kraftfahrzeuge nach 1 b	30
h) Kraftomnibusse		40
2 Kraftfahrzeuge, bei denen der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Scheinwerfer höher als 140 cm über der Standfläche liegt	H/3	H/3 + 7
3 Einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen mit dauerabgeblendeten Scheinwerfern, auf denen die erforderliche Neigung der Lichtbündelmitte angegeben ist	2 × N	20
4 Fahrzeuge mit Genehmigung nach der Richtlinie 76/756/EWG bzw. ECE-R 48	Am Fz. angegebenes Einstell- maß	siehe oben

\*) Eigenheiten dieser Einrichtungen sind nach den Anweisungen der Hersteller zu beachten.

\*\*) Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer 3-Watt-Lichtanlage sind wie Fahrräder zu behandeln.

Abb. 1

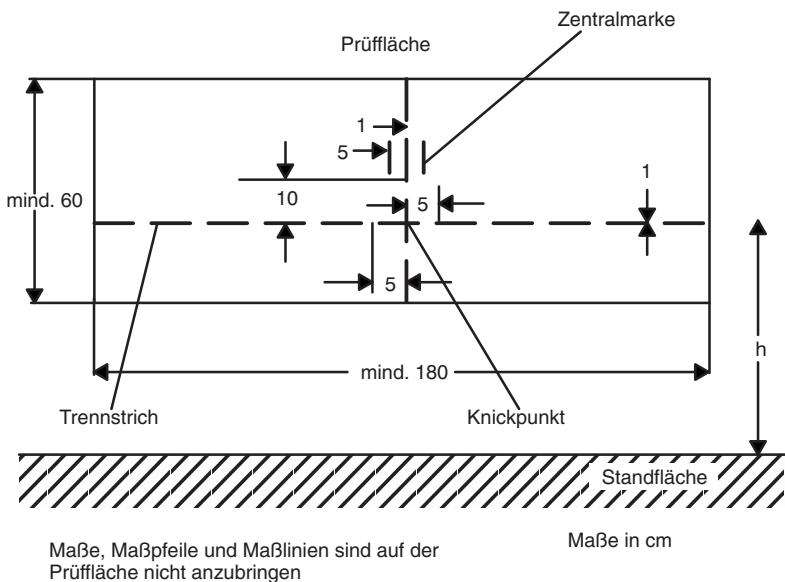
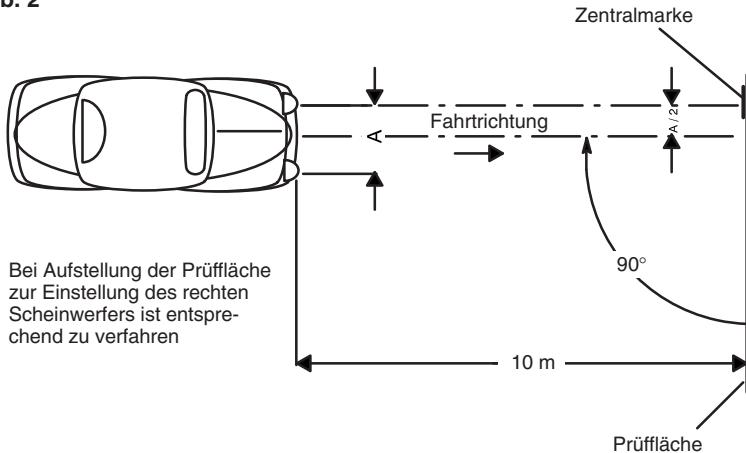


Abb. 2



### Richtlinien über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile <sup>1)</sup>

Vom 24. 9. 1963 (VkB1. 63, 478),  
geändert durch VkB1. 67, 14; 70, 654; 80, 10; 84, 538; 86, 482; 89, 787

(1) Äußere Fahrzeugteile müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie beim verkehrsüblichen Betrieb des Fahrzeuges niemanden schädigen oder mehr als unvermeidbar gefährden, behindern oder belästigen; namentlich dürfen sie bei Unfällen den Schaden nicht vergrößern.

Sind solche Teile nach Lage, Anbringung oder Beschaffenheit nicht verkehrsgefährdet, so sind sie nicht zu beanstanden. Das gilt z. B. für Teile an geschützten Stellen, Teile, über die ein Körper ungehindert hinweggleiten oder zurückfallen kann oder Teile, die schon bei leichtem Druck ausweichen und in dieser Stellung keine Verletzungen verursachen können. Nicht verkehrsgefährdet sind auch Teile, die in einer Höhe von mehr als 2 m über der Fahrbahn angebracht sind.

(2) Im einzelnen wird auf folgende Beispiele hingewiesen:

1. **Abschleppkupplungen** am vorderen Teil des Fahrzeuges müssen mit einer Schutzbabdeckung – z. B. Blechhaube – abgedeckt oder in die Stoßstange versenkt eingebaut werden.
2. **Arbeitsstellenscheinwerfer** müssen innerhalb der Gesamtbreite des Fahrzeuges liegen. Knebel zum Festsetzen des Scheinwerfers und Halterungen zur Aufnahme der Lichtleitung dürfen nicht zur Außenseite vorstehen.
3. **Außenspiegel** und ihre Haltevorrichtungen dürfen keine spitzen oder scharfen Kanten haben.
4. **Begrenzungsanzeiger und Flaggenständer** müssen federnd angebracht sein oder aus elastischem Werkstoff bestehen. Das gilt nicht für Flaggenständer, wenn bei nicht mitgeführtter Flagge der Bolzen der Haltevorrichtung abgenommen werden kann, so daß nur der Sockel auf dem Fahrzeug verbleibt.
5. **Gepäckträger** (z. B. Dachroste und Skiträger) dürfen keine Spitzen und müssen abweisende Wirkung haben.
6. **Griffe und Scharniere** am Aufbau für Türen, Motorhauben, Kofferraumdeckel u. a. sowie **Betätigungshebel** – auch an Zweiradfahrzeugen – müssen glatt sein und dürfen keine Spitzen oder scharfen Kanten haben.  
Die offene Seite von Türgriffen soll grundsätzlich nach hinten gerichtet sein. Ist sie nicht nach hinten gerichtet, so darf der Griff parallel zur Türebene drehbar, jedoch nicht abklappbar sein; die Griffenden müssen nach der Tür zu abgebogen und in einer Griffmulde versenkt sein.
7. **Haltegriffe an Krafträdern** für den Beifahrer müssen nachgiebig sein.
8. **Kühler- und Motorhaubenfiguren**, die über die Fahrzeugaufßenfläche hinausragen, sind unzulässig. Hierzu gehören z. B. Tiergestalten, Flugzeug- oder Schiffsmodelle, Torpedos, Thermometer, Fabrikzeichen.
9. **Lichtschirme und vorgezogene Teile** an Fahrzeugleuchten, z. B. an Scheinwerfern, müssen einen gut abgerundeten und ausreichend breiten Rand haben mit einem Abrundungshalbmesser von mindestens 2,5 mm; ragen die Teile um einen bestimmten Wert (in mm) über den Scheitel der Abschlußscheibe hinaus, muß der Abrundungshalbmesser um  $\frac{1}{10}$  dieses Wertes (in mm) größer sein, wobei jedoch ein Halbmesser von 5 mm genügt. Andernfalls sind sie nur zulässig, wenn sie nachgiebig sind oder leicht brechen und dabei keine scharfen Kanten oder Splitter bilden.

<sup>1)</sup> Es handelt sich um „im Interesse einer einheitlichen Anwendung des § 32 Abs. 3 StVZO erlassene Richtlinien“. Sie binden die Behörden und Gerichte nicht, sondern stellen eine Empfehlung dar, die verdeutlicht, wie der Gesetzgeber den § 32 Abs. 3 StVZO angewendet wissen möchte.

Gemäß § 63 StVZO ist § 32 StVZO – also auch dessen Abs. 3 – auf „andere Straßenfahrzeuge“ ebenfalls anwendbar.

Auf vorübergehend im Inland verkehrende Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind bzw. im Ausland ihren festen Standort haben, können die Richtlinien nicht bezogen werden, denn sie unterliegen nicht der StVZO. (Vgl. dazu § 1 (2) VInt. in 8-8-1 Bu).

# Bu 8-4-4 Beschaffenheit und Anbringung äußerer Fahrzeugteile

---

10. **Mähwerke und Mähmesser:** Bei freiliegenden Mähwerken müssen die Fingerspitzen oder Klingenspitzen der Mähmesser mit einem mindestens 50 mm breiten Schutz ausgerüstet sein (DIN 11 349). Die Spitzen von Außenschuhen und die Halmteiler müssen eine ausreichende Schutzvorrichtung tragen.
11. **Radkappen:** Zierknebel oder Flügelmuttern bei Zentralverschlüssen sind unzulässig, auch wenn sie nicht über die Kotflügel hinausragen.
12. Die **Schallgeber für Warnvorrichtungen** mit einer Folge verschieden hoher Töne dürfen nicht über die Gesamtbreite des Fahrzeuges hinausragen.  
Gegen die Anbringung von Schallgebern auf der Stoßstange bestehen keine Bedenken, wenn die Vorderseite der Schallgeber stumpf ist.
13. **Sonnenblenden (Schutzen)**, die oberhalb der Windschutzscheibe außen angebracht sind, müssen die Forderungen für Lichtschirme erfüllen.
14. **Stoßstangen** und ihre Hörner dürfen keine Spitzen und scharfen Kanten haben. Ihre Enden müssen seitlich am Fahrzeug möglichst eng anliegen.
15. **Tafeln** an den seitlichen Außenflächen (z. B. Reklametafeln an Omnibussen) dürfen nicht abstehen.
16. **Verschlüsse**, Bordwandhaken und Spannvorrichtungen an Nutzfahrzeugen müssen nach außen glatt sein und dürfen keine überstehenden Spitzen haben.
17. **Verzierungen** dürfen nicht mehr als 3 cm von der sie umgebenden Fahrzeugaußenfläche abstehen. Sie sind unzulässig, wenn sie Spitzen oder scharfe Kanten aufweisen.
18. **Vorbaupumpen und Vorbauwinden** sollen in der Regel in einem Schutzrahmen untergebracht sein. Der Schutzrahmen darf keine Spitzen oder scharfen Kanten haben.  
Vorbaupumpen und Vorbauwinden müssen während der Fahrt mit einer Schutzabdeckung – z. B. Blechhaube, starkes Segeltuch mit Verstärkung oder Polsterung der Stirnseite – abgedeckt sein. Der Schutzrahmen und die Schutzabdeckung können entfallen, wenn die Aggregate und die Betätigungsseinrichtungen so beschaffen sind, daß aufprallende Körper ungehindert abgleiten können.  
Die Betätigungshebel der Vorbaupumpen sind innerhalb des Schutzrahmens hinter die Druckabgänge der Pumpe zu legen. Befestigungseinrichtungen für Kupplungsschlüssel zu den Vorbaupumpen dürfen keine hervorstehenden Teile aufweisen, sofern sie nicht an geschützter Stelle angebracht sind.  
Umlenkrollen und Abschlepphaken für Vorbauwinden dürfen nicht über den Schutzrahmen hinausstehen.
19. **Ladetüren** mit senkrechter oder annähernd senkrechter Drehachse an der Rückseite von Kraftfahrzeugen und Anhängern müssen so beschaffen sein, daß sie bis zum Anliegen an den Längsseiten des Fahrzeugs geöffnet und in dieser Stellung arretiert werden können.  
Ist diese Bedingung nicht erfüllt, muß eine selbsttätig einrastende Haltevorrichtung für eine Stellung vorhanden sein, in der die geöffneten Türen nicht über die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs hinausragen.
20. **Klapbare Windschutzscheiben** müssen auf öffentlichen Straßen auch in geklapptem Zustand den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Dies kann z. B. auch durch eine geeignete Stellung der geklappten Windschutzscheibe oder durch einen weich gepolsterten Schutzüberzug an der geklappten Windschutzscheibe erreicht werden.
21. **Die hinteren Enden der Fahrgestell- und ggf. der Aufbaulängsträger**, falls diese nicht zurückgesetzt oder durch den zugehörigen Querträger oder andere geeignete Konstruktionen geschützt sind, müssen mit geeigneten Abdeckungen (z. B. Metallplatten, Kappen aus Gummi oder elastischen Kunststoffen) geschlossen werden.

22. **Fahrzeuge mit Befestigungseinrichtungen zur Aufnahme von Containern** bzw. Wechselbehältern müssen mit seitlichen Schutzeinrichtungen ausgerüstet sein, sofern bei Fahrten ohne Container bzw. Wechselbehälter durch vorstehende Querträger, die zur Aufnahme und Abstützung der Ladung dienen, Freiräume von mehr als 900 mm Länge (in Fahrzeuglängsrichtung) und von mehr als 200 mm Tiefe (in Querrichtung) vorhanden sind. Diese Einrichtung darf an der Fahrzeuglängsseite bis 100 mm gegenüber den Trägerenden zurückliegen, jedoch muß im Bereich der Trägerenden selbst eine abweisende Wirkung erzielt werden. Die Einrichtung muß fest mit dem Fahrzeug verbunden sein.
23. **Hubladebühnen und ähnliche Einrichtungen** (z. B. Hebeboordwände an Lastkraftwagen und Lifteinrichtungen an Behinderten-Transportfahrzeugen) müssen an sämtlichen beim Ladevorgang dem Verkehrsraum zugewandten äußeren Kanten und Ecken (insbesondere an der Auffahrkante) einen Abrundungshalbmesser von mindestens 5 mm aufweisen.  
Bezüglich der Sicherung von Hubladebühnen während des Betriebs durch Blinkleuchten für gelbes Licht und retroreflektierende rot-weiße Warnmarkierungen gilt § 53b Abs. 5 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und ist den Übergangsbestimmungen zu dieser Vorschrift entsprechend ab 1. Januar 1993 anzuwenden.



**Richtlinien für die Beschaffenheit und Anbringung von Kindersitzen und Fußstützen an Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (Mofa 25)**

**Vom 3. 11. 1980 (VkB1. 80, 788)**

(1) Sitze dürfen nicht an schwenkbaren Lenkungsteilen (Lenker oder Gabel) angebracht sein und die Fahrsicherheit nicht beeinträchtigen. Der Sitz oder zum Sitz gehörende Teile, beispielsweise Haltegriffe, dürfen keine Gefährdung hervorrufen.

(2) Sitze dürfen nur so angebracht sein, daß sich  $\frac{2}{3}$  der Sitzflächentiefe oder der Schwerpunkt der Sitzfläche zwischen der Vorder- und Hinterachse des Fahrrades befindet.

(3) Rutschsichere Fußstützen (Fußruhen) und Ergänzungseinrichtungen (z. B. Bügel), die ein Abgleiten und Abheben der Füße sicher verhindern können, müssen in jedem Falle vorhanden sein.

(4) Sitze und Fußstützen müssen den Körpermaßen des Kindes angepaßt und in ihrem Abstand zueinander einstellbar sein. Bilden Sitz und Fußstützen eine unlösbare Einheit, kann auf die Einstellbarkeit verzichtet werden, wenn hiermit keine Beeinträchtigung der Schutzwirkung verbunden ist und die Eignung für eine bestimmte Altersgruppe bzw. Körpergröße deutlich herausgestellt wird.

(5) Sitze und Fußstützen müssen sicher befestigt sein; insbesondere müssen Dreh- und Kippssicherheit der Sitze gewährleistet sein.

(6) Besteht die Möglichkeit, daß die Kinderfüße von einem Rad erfaßt werden können, so müssen auf jeder Seite des Rades Abdeckungen angebracht sein. Sie müssen einen Segmentwinkel – ausgehend von der Achsmitte – von 90 abdecken, der symmetrisch beiderseits der Aufstützpunkte der Fußstützen angeordnet ist. Die Abdeckungen müssen aus so festem Material hergestellt sein, daß sie bei üblichen Beanspruchungen nicht bis zum Rad eingedrückt werden können.



## Merkblatt für Anbaugeräte

Vom 25. 3. 1999 (VkB. S. 268),  
geändert gemäß Verlautbarung vom 2. 8. 2000 (VkB. S. 479)

Kraftfahrzeuge und Anhänger können mit vorübergehend angebrachten, auswechselbaren Anbaugeräten verwendet werden. Solche Anbaugeräte unterliegen nicht den Vorschriften über die Zulassungs- und Betriebserlaubnispflicht. Das Merkblatt soll den Benutzern solcher Geräte Hinweise darüber geben, wie Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer durch Anbaugeräte so weit wie eben möglich vermieden werden können.

**1.** Anbaugeräte im Sinne dieses Merkblatts sind auswechselbare Zubehörteile für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die z. B. der Straßenunterhaltung, Grünflächenpflege oder land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Zwecken dienen. Bei Verwendung von Anbaugeräten ändert sich die Einstufung der Trägerfahrzeuge nicht.<sup>1)</sup>

**2.** Das Merkblatt gilt auch für Behelfsladeflächen (im Dreipunktanbau aufgenommene Ladeflächen), die nur an lof Zugmaschinen zulässig sind.<sup>2)</sup>

**3.** Anbaugeräte sind dazu bestimmt, mit Hilfe des Fahrzeugs Arbeiten auszuführen. Ein Austausch der Anbaugeräte für verschiedenartige Arbeiten ist möglich. Ihr Gewicht wird während des Transports auf der Straße (im wesentlichen) vom Fahrzeug gefragt. Anbaugeräte können Front-, Zwischenachs-, Aufbau-, Heck- oder Seitengeräte sein. Heckanbaugeräte dürfen mit einer Anhängekupplung ausgerüstet sein.

**4.** Im einzelnen ist zu beachten:

### **4.1** Zulassung und Betriebserlaubnis (§§ 18 und 19 Abs. 2 StVZO)

Anbaugeräte unterliegen nicht den Vorschriften über die Zulassungs- und Betriebserlaubnispflicht. Da sie auswechselbares Zubehör sind, ist bei ihrem Anbau keine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erforderlich.

### **4.2** Bauartgenehmigung und Prüfzeichen für Fahrzeugteile (§ 22a StVZO)

Für Anbaugeräte besteht keine Bauartgenehmigungspflicht. Das gilt auch für die Verbindungsseinrichtungen an Anbaugeräten, die an lof Zugmaschinen angebracht werden. Anhängekupplungen an Anbaugeräten müssen DIN 11025, Ausgabe Mai 1980, oder DIN 11029, Ausgabe April 1989<sup>3)</sup> entsprechen. Selbsttätige Anhängekupplungen sind nicht erforderlich. Anhängekupplungen nach Anhang IV der Richtlinie 89/173/EWG sind ebenfalls zulässig.

### **4.3** Angaben über das Leergewicht (§ 27 Abs. 1 StVZO)

Eine Änderung der Leergewichts-Angabe ist nur erforderlich, wenn Teile zum ständigen Verbleib am Fahrzeug angebaut werden, die dem leichten An- und Abbau des Geräts dienen (z. B. Anbau-Einrichtung für Frontlader), und wenn dadurch das eingetragene Leergewicht des Fahrzeugs überschritten wird.

### **4.4** Überwachung (§ 29 StVZO)

Anbaugeräte unterliegen nicht der Überwachungspflicht.

### **4.5** Beschaffenheit (§ 30 StVZO)

Anbaugeräte müssen so gebaut, beschaffen und so am Fahrzeug angebracht sein, daß ihr verkehrsüblicher Betrieb weder die Fahrzeuginsassen noch andere Verkehrsteilnehmer schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt, und daß bei Unfällen Ausmaß und Folgen von Verletzungen möglichst gering bleiben. Dies gilt auch für ständig am Fahrzeug angebrachte Teile von Anbaugeräten.

Behelfsladeflächen müssen so gebaut sein, daß sie die vorgesehene Belastung sicher tragen können (s. auch Abschnitt 4.11).

Kippeinrichtungen, Hub- und sonstige Arbeitsgeräte müssen gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen oder Herabfallen bzw. unbeabsichtigte Lageveränderung gesichert sein (s. Verkehrsblatt-Veröffentlichung „Sicherung von Kippeinrichtungen sowie von Hub- und sonstigen Arbeitsgeräten an Straßenfahrzeugen“, Vkb. 1978, S. 25).

<sup>1)</sup> Gitterräder werden in diesem Sinne wie Anbaugeräte behandelt.

<sup>2)</sup> Eine Behelfsladefläche ist im Gegensatz zu einer Hilfsladefläche eine Einrichtung, die nur vorübergehend zum Transport von Gütern an eine lof Zugmaschine angebaut wird.

<sup>3)</sup> Ersatz durch DIN 11028, z. Z. noch Entwurf.

### 4.6 Verantwortung für den Betrieb (§ 31 Abs. 2 StVZO u. § 23 StVO)

Die Vorschriften über die Verantwortung des Fahrzeugführers und des Halters für den Betrieb der Fahrzeuge gelten auch für das Mitführen von Anbaugeräten.

### 4.7 Abmessungen (§ 32 StVZO) und Fahrer-Sichtfeld (§ 35b Abs. 2 StVZO)

**4.7.1** Beim Anbringen von Anbaugeräten sind die Vorschriften über die zulässigen Abmessungen und das Sichtfeld zu beachten.

**4.7.2** Werden die nach § 32 StVZO höchstzulässigen Abmessungen überschritten, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO durch die nach Landesrecht zuständige Behörde sowie die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich. Jedoch kann die zuständige Behörde zugleich mit der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO eine allgemeine Erlaubnis für die Überschreitung der nach § 32 StVZO zulässigen Abmessungen erteilen (VwV-StVO, Abs. VII Nr. 6 zu § 29 Abs. 3 StVO). Die Genehmigung ist in der Regel an Auflagen gebunden. Im Einzelfall kommen auch Ausnahmegenehmigungen nach § 46 in Betracht.

**4.7.3** Der Abstand zwischen den senkrechten Querebenen, die das Vorderende des Frontanbaugeräts und die Mitte des Lenkrades – bei Fahrzeugen ohne Lenkrad die Mitte des in Mittelstellung befindlichen Führersitzes – berühren, darf nicht mehr als 3,5 m betragen. Wird dieses Maß in Einzelfällen überschritten, muss durch geeignete betriebliche Maßnahmen die an Hofausfahrten, Straßenmündungen und -kreuzungen auftretende Sichtfeldeinschränkung gegebenenfalls ausgeglichen werden. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass eine Begleitperson dem Fahrzeugführer die für das sichere Führen erforderlichen Hinweise gibt.

### 4.8 Verkehrsgefährdende Fahrzeugteile (§ 30c Abs. 1 StVZO)

Kein Teil darf so über das Fahrzeug hinausragen, daß es den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdet; besonders dürfen Teile bei Unfällen den Schaden nicht vergrößern. Soweit sich das Hinausragen der Teile nicht vermeiden lässt, sind sie abzudecken. Ist dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, so sind sie durch Tafeln oder Folien kenntlich zu machen (s. Beispielkatalog über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft, VkBl. 1985, S. 436 ff.).

Teile, die in einer Höhe von mehr als 2 m über der Fahrbahn angebracht sind, gelten nicht als verkehrsgefährdend.

### 4.9 Achslasten und Gesamtgewicht (§ 34 StVZO)

Durch den Anbau von Geräten dürfen die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschritten werden; ist die Einhaltung der Achslasten und/oder des zulässigen Gesamtgewichts unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht gegeben, kann auf der Grundlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr mit Zustimmung des Fahrzeugherstellers die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO sowie die erforderliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erteilen.

### 4.10 Einrichtungen zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen (§ 35b Abs. 1 StVZO)

Anbaugeräte und deren Betätigungsseinrichtungen dürfen die sichere Führung des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen.

Das Dreipunktgestänge ist bei Transportfahrt gegen Seitenbewegung festzulegen.

### 4.11 Lenleinrichtungen (§ 38 StVZO)

Auch nach Anbringung von Anbaugeräten muß eine leichte und sichere Lenkbarkeit gewährleistet bleiben. Dabei hat der Fahrzeugführer darauf zu achten, daß je nach Beschaffenheit und Steigung der Fahrbahn die zum sicheren Lenken erforderliche Belastung der gelenkten Achse vorhanden ist. Bei angebautem Gerät oder voll ausgelasteter Behelfsladefläche gilt z. B. die gelenkte Achse einer lof Zugmaschine als ausreichend belastet, wenn die von ihr übertragene Last noch mindestens 20 % des Fahrzeug-Leergewichts beträgt.

### 4.12 Bremsen (§ 41 StVZO)

Beim Betrieb von Fahrzeugen mit Anbaugeräten ist unter allen Fahrbahnverhältnissen auf eine genügende Belastung der gebremsten Achse(n) zu achten. Die für diese Fahrzeuge vorgeschriebenen Bremswirkungen müssen auch mit Anbaugerät erreicht werden.

**4.13 Anhängelast hinter Heckanbaugeräten (§ 42 StVZO)**

Das Mitführen von Anhängern hinter einer mit einer Behelfsladefläche versehenen Zugmaschine ist nicht zulässig.

Das Mitführen von Anhängern hinter Anbaugeräten ist nur bei Zugmaschinen zulässig und nur unter nachstehenden Voraussetzungen vertretbar, die auf einem vom Gerätehersteller am Anbaugerät anzubringenden Schild wie folgt angegeben sein müssen:

„Zur Beachtung:

- a) Die Fahrgeschwindigkeit mit Anhänger darf 25 km/h nicht überschreiten.
- b) Der Anhänger muß eine Auflaufbremse oder eine Bremsanlage haben, die vom Führer des ziehenden Fahrzeugs betätigt werden kann.<sup>4)</sup>
- c) Das Mitführen eines Starrdeichselanhängers ist nur zulässig, wenn das Gesamtgewicht des Anhängers das Gesamtgewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt und die Stützlast des Anhängers vom Anbaugerät mit einem oder mehreren Stützrädern so auf die Fahrbahn übertragen wird, daß sich das Zugfahrzeug sicher lenken und bremsen läßt.
- d) Ein Gelenkdeichselanhänger darf am Anbaugerät mitgeführt werden, wenn das tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers nicht mehr als das 1,25fache des zulässigen Gesamtgewichtes des Zugfahrzeuges, jedoch höchstens 5 t beträgt.“

**4.14 Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)****4.14.1 Bei der Anhängekupplung eines Heckanbaugeräts ist zu beachten:**

**4.14.1.1** Das Leergewicht eines Heckanbaugeräts mit Anhängekupplung darf höchstens 400 kg betragen. Der Schwerpunkt des Anbaugerätes darf nicht weiter als 600 mm von den Enden der unteren Lenker des Dreipunktanbaus (DIN ISO 730-1, Mai 1997) oder von der Ackerschiene entfernt sein.

**4.14.1.2** In der Transportstellung muß die Anhängekupplung in der Mittellinie der Fahrzeugspur so hoch über der Fahrbahn angeordnet sein, daß die Zugöse des Anhängers etwa parallel zur Fahrbahn liegt.

**4.14.1.3** Die Höhen- und Seitenbeweglichkeit der Anhängekupplung des Anbaugeräts darf in Transportstellung nicht mehr als 10 mm in jeder Richtung betragen.

**4.14.2 An Behelfsladeflächen darf keine Anhängekupplung angebracht werden.****4.15 Lichttechnische Einrichtungen und Kenntlichmachung (§§ 49a bis 54 StVZO)**

**4.15.1** Die für das Fahrzeug vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen dürfen durch Anbaugeräte nicht verdeckt werden, andernfalls sind sie zu wiederholen. Die zu wiederholenden Einrichtungen mit Ausnahme der Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht dürfen auf Leuchtenträgern entsprechend 4.15.3.4 angebracht sein. Beim Verkehr auf öffentlichen Straßen müssen alle Einrichtungen ständig betriebsfertig sein.

**4.15.2** Werden Scheinwerfer durch Frontanbaugeräte verdeckt und deshalb wiederholt, so darf jeweils nur ein Scheinwerferpaar einschaltbar sein. Für die Anbringung des zweiten Scheinwerferpaars ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erforderlich, soweit die Anbringung nicht nach § 50 StVZO zulässig ist.

**4.15.3** Anbaugeräte, die seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Flächen der Begrenzungs- oder Schlüßleuchten des Fahrzeugs hinausragen, müssen mit Begrenzungssleuchten, Schlüßleuchten und Rückstrahlern ausgerüstet sein (§ 53b Abs. 1 StVZO).

**4.15.3.1** Diese Leuchten und die Rückstrahler dürfen mit ihrem äußersten Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 400 mm von der äußersten Begrenzung des Anbaugerätes entfernt sein.

**4.15.3.2** Bei Leuchten darf der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 1500 mm, bei Rückstrahlern nicht mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein. Ist wegen der Bauart des Anbaugeräts eine solche Anbringung der Rückstrahler nicht möglich, sind 2 zusätzliche Rückstrahler erforderlich, wobei ein Paar Rückstrahler so niedrig wie möglich und nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumisses entfernt und das andere Paar möglichst weit auseinander und höchstens 900 mm über der Fahrbahn angebracht sein müssen.

**4.15.3.3** Die Leuchten und Rückstrahler dürfen – soweit notwendig – rechts und links unterschiedliche Abstände zum Geräteheck haben.

<sup>4)</sup> Seit 1. 1. 95 dürfen Anhänger mit Steckhebelbremsen nicht mehr neu in den Verkehr gebracht werden.

**4.15.3.4** Sie dürfen auf Leuchteinheiten angebracht sein. Die Leuchteinheiten dürfen aus 2 oder – wenn die Bauart des Gerätes es erfordert – aus 3 Einheiten bestehen, wenn diese Einheiten und die Halterungen an den Fahrzeugen (z. B. nach DIN 11 027, Ausgabe Juni 1993) so beschaffen sind, daß eine unsachgemäße Anbringung nicht möglich ist.

**4.15.3.5** Sie dürfen außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung notwendig ist (§ 17 Abs. 1 StVO), abgenommen sein, müssen aber trotzdem im oder am Fahrzeug mitgeführt werden.

**4.15.4** Anbaugeräte, deren äußerstes Ende mehr als 1000 mm über die Schlußleuchten des Fahrzeugs nach hinten hinausragt, müssen mit einer Schlußleuchte und einem Rückstrahler (§ 53b Abs. 2 StVZO) ausgerüstet sein. Schlußleuchte und Rückstrahler müssen möglichst in der Fahrzeuglängsmittellebene angebracht sein. Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Schlußleuchte darf nicht mehr als 1500 mm und der des Rückstrahlers nicht mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein.

Schlußleuchte und Rückstrahler dürfen außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung nötig ist (§ 17 Abs. 1 StVO), abgenommen sein, müssen aber trotzdem im oder am Fahrzeug mitgeführt werden.

**4.15.5** Anbaugeräte nach 4.15.3 müssen ständig nach vorn und hinten, Anbaugeräte nach 4.15.4 müssen ständig nach hinten durch Park-Warntafeln oder durch Folien oder Tafeln nach DIN 11030, Ausgabe September 1994, kenntlich gemacht werden.

**4.15.6** Die Anbringung von Leuchten auf Park-Warntafeln und Tafeln nach DIN 11030, Ausgabe September 1994, der Größe 423 x 423 mm ist nur zulässig unter folgenden Bedingungen:

**4.15.6.1** Die auf der Tafel verdeckte Fläche darf nicht größer als 150 cm<sup>2</sup> sein. Dabei darf die größte Ausdehnung der verdeckten Fläche nicht mehr als 160 mm betragen.

**4.15.6.2** Leuchten dürfen nur oben, in der Mitte oder unten auf der senkrechten Mittellinie der Tafel angebracht sein.

**4.15.7** Kraftfahrzeuge (auch mit Anbaugeräten) – außer PKW – über 6 m Länge und Anhänger müssen an den Längsseiten mit nach der Seite wirkenden gelben, nicht dreieckigen Rückstrahlern ausgerüstet sein.

**4.15.7.1** Der am weitesten vorn angebrachte Rückstrahler darf höchstens 3 m vom vordersten Punkt des Fahrzeugs angeordnet sein.<sup>5)</sup> Mindestens je ein Rückstrahler muß im mittleren Drittel des Fahrzeugs angeordnet sein. Der Abstand zwischen zwei Rückstrahlern darf höchstens 3 m betragen. Der am weitesten hinten angebrachte Rückstrahler darf höchstens 1 m vom hinteren Punkt des Fahrzeugs angeordnet sein.

**4.15.7.2** Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche darf höchstens 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein. Wenn dies die Bauart des Fahrzeugs nicht zuläßt, darf dieser Wert auf höchstens 1500 mm angehoben werden.

**4.15.7.3** Die Rückstrahler nach 4.15.7 dürfen abnehmbar sein:

1. an Fahrzeugen, deren Bauart eine dauernde feste Anbringung nicht zuläßt,
2. an land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitungsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und
3. an Fahrgestellen, die zur Vervollständigung überführt werden.

**4.15.7.4** Die seitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben ist, muß 4.15.7 bis 4.15.7.2 entsprechen. Jedoch ist je ein Rückstrahler im vorderen und hinteren Drittel des Fahrzeugs ausreichend.

**4.15.7.5** Zusätzliche retroreflektierende gelbe, waagerechte Streifen sind zulässig. Sie dürfen unterbrochen sein. Sie dürfen nicht die Form von Schriftzügen und Symbolen haben.

**4.15.8** Fahrzeuge über 6 m Länge müssen an den Längsseiten mit nach der Seite wirkenden Seitenmarkierungsleuchten nach der Richtlinie 76/756/EWG ausgerüstet sein. Dies gilt nicht für

1. Fahrzeuge, die diese Länge lediglich aufgrund vorübergehend angebrachter auswechselbarer Anbaugeräte überschreiten,
2. Fahrgestelle mit Führerhaus,

<sup>5)</sup> Als vorderster Punkt bei Anhängern gilt im Sinne dieses Merkblattes der vorderste Punkt der Zug-einrichtung.

3. land- oder forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen und deren Anhänger,
4. Arbeitsmaschinen, die hinsichtlich der Baumerkmale ihres Fahrgestells nicht den Lastkraftwagen und Zugmaschinen gleichzusetzen sind.

**4.15.8.1** Für andere mehrspurige Fahrzeuge ist eine entsprechende Anbringung von Seitenmarkierungsleuchten zulässig.

**4.15.8.2** Ist die hintere Seitenmarkierungsleuchte mit der Schlußleuchte, Umrifflbleuchte, Nebelschlußleuchte oder Bremsleuchte zusammengebaut, kombiniert oder ineinander gebaut oder bildet sie den Teil einer gemeinsam leuchtenden Fläche mit dem Rückstrahler, so darf sie auch rot sein.

**4.16** Amtliche Kennzeichen (§ 60 StVZO)

Durch Anbaugeräte dürfen die amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs nicht verdeckt werden, andernfalls sind sie einschließlich Kennzeichenbeleuchtung ungestempelt zu wiederholen.



## Richtlinien für die Beurteilung von Reifenschäden an Luftreifen

vom 8. 2. 2001 (VkB1. 2001 S. 91)

### 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie dient der Anwendung einheitlicher Bedingungen für die Beurteilung von Reifenschäden und richtet sich an die damit befassten Überwachungsorgane und Reifen-Fachwerkstätten.

### 2 Begriffsbestimmungen

#### 2.1 Oberflächige Reifenschäden

Oberflächige Reifenschäden sind im Laufflächen- und Seitenbereich von Luftreifen aufgetretene Schäden, die die Betriebssicherheit des Reifens nicht beeinträchtigen. Eine Schadensbehebung oder Instandsetzung des Reifens ist nicht erforderlich.

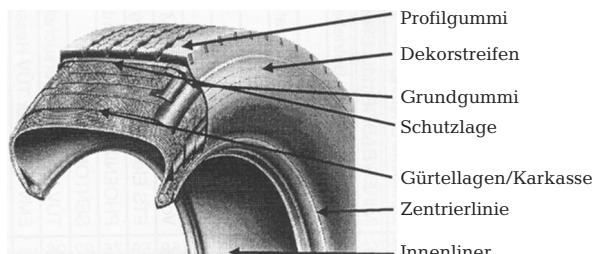
#### 2.2 Nicht reparable sicherheitsrelevante Reifenschäden

Sicherheitsrelevante Reifenschäden sind Schäden, durch die die Betriebssicherheit des Reifens herabgesetzt ist und die weitere Verwendung des Reifens gänzlich ausgeschlossen ist.

#### 2.3 Reparable sicherheitsrelevante Reifenschäden

Reparabile sicherheitsrelevante Reifenschäden sind Schäden, durch die die Betriebssicherheit des Reifens herabgesetzt ist und nach Schadensanalyse durch eine Reifen-Fachwerkstatt repariert werden können. Die Verwendung des Reifens im Schadenzustand ist unzulässig.

#### 2.4 Reifenquerschnitt



##### Profilgummi

Außere Gummischicht im Laufflächenbereich

##### Grundgummi

Gummischicht zwischen Profilgrund und den Festigkeitsträgern (Gürtellagen/Karkasse)

##### Schutzlage

Kord, der zwischen Gürtellage und Grundgummi liegt und dem Schutz des Festigkeitsträgers dient.

##### Gürtellagen/Karkasse (Festigkeitsträger)

Kord, bestehend aus Strängen (Fäden, Seile), die die Gewebelagen des Gürtels/der Reifenkarkeasse bilden.

##### Innenliner

Gummilage, die die Gasdichtigkeit des Reifens sicherstellt.

##### Nenn-Querschnittsbreite

In der Größenbezeichnung des Reifens enthaltene Angabe zur Querschnittsbreite des Reifens, die den Abstand zwischen den Außenseiten der Seitenwände des aufgepumpten Reifens nach Abzug der Erhöhungen für die Beschriftungen, Verzierungen, Scheuerleisten oder Scheuerrippen beinhaltet.

## Lauffläche

Teil eines Reifens, der mit dem Boden in Berührung kommt.

## Laufflächebereich

Bereich des Reifens, der mit dem Boden in Berührung kommt, zuzüglich des Teils des Reifens, der sich von der Lauffläche bis zum Dekorstreifen erstreckt.

## Seitenwandbereich

Bereich des Reifens zwischen Dekorstreifen und Zentrierlinie

## Wulstzone

Bereich des Reifens unterhalb der Zentrierlinie

### 3 Beurteilung von Reifenschäden

#### 3.1 Oberflächige Reifenschäden

Oberflächige Reifenschäden an Luftreifen im Laufflächen- und Seitenbereich, die ausschließlich das Gummi betreffen und bei denen keine Kordfäden des Festigkeitsträgers sichtbar sind, können unter Zugrundelegung folgender Abgrenzungskriterien für die Betriebssicherheit des Reifens als unbedenklich eingestuft werden:

##### Kraftradreifen

- Geringfügige Riss- oder Schnittverletzungen, die nicht über den gesamten Reifenumfang verlaufen,
- Alterungsrisse, die nicht tiefer als 1 mm sind.

##### Reifen an PKW und ihren Anhängern

- Geringfügige Riss- oder Schnittverletzungen, die nicht über den gesamten Reifenumfang verlaufen,
- Geringfügige flächenartige Laufflächenverletzungen, deren Ausdehnung nicht mehr als 10% der Nenn-Querschnittsbreite beträgt,
- Anscheuerungen und kleinere Verletzungen im Seitenwandbereich ohne Verdickungen oder Wölbungen im Schadensbereich,
- Alterungsrisse, die nicht tiefer als 1 mm sind.

##### Reifen an Nutzfahrzeugen und ihren Anhängern

- Riss- oder Schnittverletzungen der Lauffläche sowie rundumlaufende Riss- oder Schnittverletzungen, deren Schadensbreite nicht mehr als 5% der Nenn-Querschnittsbreite beträgt,
- Flächenartige Verletzungen im Laufflächenbereich, deren Ausdehnung folgende Größe (in Prozent) der Nenn-Querschnittsbreite nicht überschreitet:
  - Bei C-Reifen und Reifen mit Tragfähigkeitskennzahl < 122 : 20%
  - Bei Reifen mit Tragfähigkeitskennzahl ≥ 122 : 30%,
- Anscheuerungen und kleinere Verletzungen im Seitenwandbereich ohne Verdickungen oder Wölbungen im Schadensbereich,
- Alterungsrisse, die nicht tiefer als
  - 1 mm bei C-Reifen und Reifen mit Tragfähigkeitskennzahl < 122 bzw.
  - 3 mm bei Reifen mit Tragfähigkeitskennzahl ≥ 122 sind,
- Rundumlaufende Trennungen von höchstens 8 mm Tiefe bei kalterneuerten Reifen im Bereich zwischen Laufflächenkante und Dekorstreifen.

#### 3.2 Sicherheitsrelevante Reifenschäden

Alle Schäden mit weitergehendem Schadensbild als der unter 3.1 aufgeführten Ausdehnungen oder Merkmale sind für den Betrieb des Reifens als sicherheitsrelevante Schäden einzustufen. Die Verwendung eines Reifens mit sicherheitsrelevanten Schäden ist unzulässig. Hinsichtlich der Möglichkeit zur Reparatur des Reifenschadens entscheidet der Reifenfachbetrieb unter Berücksichtigung der Hinweise des Reifenherstellers (siehe auch Richtlinie für die Instandsetzung von Luftreifen).

**Richtlinie für das Nachschneiden von  
Reifen an Nutzfahrzeugen**

Vom 19. 7. 1996 (VkB1. 96, 400)

**1. Anwendungsbereich**

Die Richtlinie dient der Sicherstellung einheitlicher Voraussetzungen für das Nachschneiden der Reifen von Nutzfahrzeugen, um die Verkehrssicherheit solcher nachgeschnittener Reifen zu gewährleisten.

**2. Einschränkungen**

Die Verwendung von nachgeschnittenen Reifen an Pkw, an motorisierten Zweirädern und anderen Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t ist unzulässig.

An Kraftomnibussen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h sind nachgeschnittene Reifen, die dieser Richtlinie entsprechen, nur an Achsen mit Zwillingsbereifung oder an sogenannten Vorlauf- oder Nachlaufachsen zulässig.

**3. Voraussetzungen**

Reifen dürfen nur nachgeschnitten werden, wenn sie auf den Seitenwänden die Zusatzkennzeichnung „REGROOVABLE“ oder das entsprechende Symbol<sup>1)</sup>(gemäß 3.1.9 der ECE-R 54 in der Fassung der 2. Ergänzung vom 3. September 1989) tragen.

**4. Inspektion der Reifen**

Vor dem Nachschneiden ist zu prüfen, ob die Reifen keine Verletzungen aufweisen. Bei größeren Schnittverletzungen oder Profilausbrüchen ist die weitere Verwendung der Reifen fachgerecht zu überprüfen sowie festzustellen, ob ein Nachschneiden noch vertretbar ist.

**5. Durchführen der Arbeiten**

**5.1** Das Nachschneiden von Reifen darf nur durch qualifiziertes und sachkundiges Personal durchgeführt werden.

**5.2** Reifen dürfen nur nach den von den Reifenherstellern oder Runderneuerern herausgegebenen Anleitungen nachgeschnitten werden, die detaillierte Angaben zur Reifengröße und zum Profil vorgeben. Das Nachschneiden ist nur bis zu einer Grundgummistärke oberhalb des Zwischenbaus bzw. des Gürts von mindestens 2 mm zulässig.

**5.3** Vor dem Nachschneiden ist am Reifenumfang die Stelle mit der geringsten Profiltiefe der für das Nachschneiden zulässigen Profilrillen des Reifens zu ermitteln. In Abhängigkeit von dieser Profiltiefe ist die Nachschneidtiefe am Schneidwerkzeug nach den Anleitungen des Reifenherstellers oder des Reifenrunderneuerers einzustellen.

**5.4** Das Nachschneiden darf nur mit heizbaren Schneidwerkzeugen durchgeführt werden. Es sind nur abgerundete Messerformen nach Angaben der Reifenhersteller oder der Reifenrunderneuerer zulässig.

**5.5** Das Nachschneiden ist in jeder dafür vorgesehenen Profilrille nur einmal zulässig.

<sup>1)</sup> Symbol: (U)



## Richtlinien für die Instandsetzung von Luftreifen

vom 8. 2. 2001 (VkB. 2001, 91)

### 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie dient der Anwendung einheitlicher Bedingungen für die fachgerechte Instandsetzung von Luftreifen und richtet sich an die damit befassten Reifenfachbetriebe sowie an das Fachpersonal, das in anderen Betrieben mit Reifeninstandsetzungsarbeiten betraut ist.

### 2 Begriffsbestimmungen

**Reifeninstandsetzung**

Reifeninstandsetzung umfasst die Reparatur und die Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustandes eines beschädigten Reifens.

**Reifenreparatur**

Reifenreparatur ist die dauerhafte Beseitigung des Schadens an einem Reifen mittels geeigneter Reparaturmittel und Verfahren zur weiteren uneingeschränkten Verwendung des Reifens gemäß der auf dem Reifen angegebenen Kennzeichnungen.

**Pannenhilfsmittel**

Pannenhilfsmittel ist ein temporärer Notbehelf nach einem eingetretenen Reifenschaden für eine begrenzte Mobilitätssicherung.

**Heiß-/Warmvulkanisation**

Verfahren zum Aufbringen und Vulkanisieren von Reparaturmitteln unter Zuführung von Wärme und durch das Aufbringen von Druck bei bestimmten Temperaturen.

**Selbstvulkanisation**

Verfahren zum Aufbringen und Vulkanisieren von Reparaturmitteln bei Raumtemperatur.

**Reparaturmittel**

**Kombireparaturmittel**

Reparaturkörper, bestehend aus Lochkanalfüllung und Reparaturpflaster

**Reparaturpflaster**

Flächenartiger, in seinen Abmessungen und für seinen Verwendungsbereich geeigneter Reparaturkörper

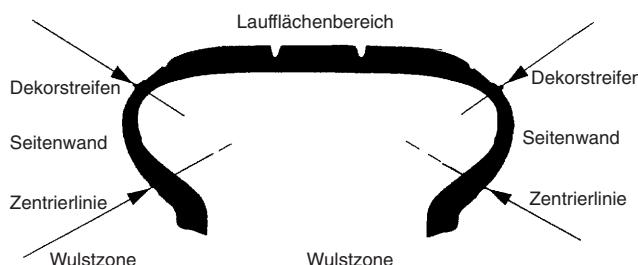
**Reparaturflicken**

Flächenartiger dehnungsfähiger Reparaturkörper für die Schlauchreparatur

**Festigkeitsträger**

Kord, bestehend aus Strängen (Fäden, Seile), die die Gewebelagen des Reifens bilden und auch bei Reparaturplastern ab einer bestimmten Größe Verwendung finden.

**Reifenzonen**



### Laufflächengrubenbereich

Bereich des Reifens, der mit dem Boden in Berührung kommt zuzüglich des Teils des Reifens, der sich von der Lauffläche bis zum Dekorstreifen erstreckt.

### Seitenwandbereich

Bereich des Reifens zwischen Dekorstreifen und Zentrierlinie

### Wulstzone

Bereich des Reifens unterhalb der Zentrierlinie

### 3 Allgemeine Anforderungen

**3.1** Grundsätzlich ist jeder Reifen vor der Reparatur zur Analyse des Schadens und zur Reparaturdurchführung von der Felge zu demontieren. Ausgenommen sind Reifen, die Schäden aufweisen, welche eindeutig als rein äußere Verletzung des Reifens erkennbar sind und ohne Demontage von außen repariert werden können sowie Reifen an Nutzfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h.

**3.2** Vor der Reparatur ist der Reifen hinsichtlich seiner Reparaturwürdigkeit zu untersuchen (siehe auch Richtlinie für die Beurteilung von Reifenschäden an Luftreifen); insbesondere ist in diese Betrachtung auch der allgemeine Zustand des Reifens außerhalb des zu reparierenden Schadens einzubeziehen. Die Informationen des Reifenherstellers zur Reifeninstandsetzung sind dabei zu beachten.

**3.3** Je nach Schadensbild sind ausschließlich die hierfür geeigneten Reparaturmittel nach Anweisung des Herstellers dieser Reparaturmittel zu verwenden; dabei ist insbesondere auf die Verträglichkeit der verwendeten Materialien untereinander zu achten.

**3.4** Die Schadensstelle ist mit geeignetem Werkzeug freizulegen und zu reinigen.

**3.5** Schäden an Reifen, die mittels Pannenhilfsmittel behandelt wurden, können nicht repariert werden.

**3.6** Das Einlegen eines Schlauches ohne Behebung des Reifenschadens ist unzulässig.

### 4 Reparaturausführung

Generell ist der Schadenskanal mit Rohgummi, das mittels Heiß- oder Warmvulkanisation zu vulkanisieren ist, zu füllen und an der Reifeninnenseite ein Reparaturpflaster einzusetzen. Für die Lochkanalfüllung von Stichverletzungen im Laufflächengrubenbereich kann auch ein vorvulkanierte Gummikörper in Verbindung mit einem Reparaturpflaster Verwendung finden.

Dabei gilt ergänzend für:

#### Kraftradreifen

An Kraftradreifen sind Reparaturen von Stichverletzungen bis höchstens 6 mm Schadensausdehnung im Laufflächengrubenbereich mittels Kombireparaturkörper zulässig. Andere Reifenreparaturen außerhalb des Laufflächengrubenbereichs sind an Kraftradreifen unzulässig.

#### Reifen an PKW und ihren Anhängern

Im Laufflächengrubenbereich sind Reparaturen von Stichverletzungen bis höchstens 6 mm Schadensausdehnung mittels Kombireparaturkörper zulässig. Im Bereich der Wulstzonen sind **Gummireparaturen** nur zulässig, wenn die Festigkeitsträger nicht davon berührt sind.

C-Reifen und Reifen mit einer Tragfähigkeitskennzahl kleiner 122 an Nutzfahrzeugen und ihren Anhängern

Im Laufflächengrubenbereich sind Reparaturen von Stichverletzungen bis höchstens 6 mm Schadensausdehnung mittels Kombireparaturkörper zulässig. Im Bereich der Wulstzonen sind **Gummireparaturen** nur zulässig, wenn die Festigkeitsträger nicht davon berührt sind.

Reifen mit einer Tragfähigkeitskennzahl größer oder gleich 122 an Nutzfahrzeugen und ihren Anhängern

Im Laufflächengrubenbereich sind Reparaturen von Stichverletzungen bis höchstens 10 mm Schadensausdehnung mittels Kombireparaturkörper zulässig. Im Bereich der Wulstzonen sind **Gummireparaturen** nur zulässig, wenn die Festigkeitsträger (Karkass- oder Umkehrlagen) nicht davon berührt sind.

## Merkblatt für angehängte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte

Bek. vom 13. 11. 2000 (VkB1. S. 674),  
geändert in VkBl. 2003, S. 62

### **1. Allgemeines**

Angehängte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sind Anhänger, die in der Land- oder Forstwirtschaft verwendet werden und die nach ihrer Bauart und ihren mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit geeignet und bestimmt sind. Zusätzlich kann ein Laderaum vorhanden sein, der geeignet und bestimmt ist, die zur Leistung der Arbeit erforderlichen Geräte und Hilfsmittel sowie die bei der Arbeit anfallenden oder benötigten Stoffe zur Zwischenlagerung aufzunehmen. Angehängte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte mit Laderaum sind dann als Transportanhänger einzustufen, wenn die ausgewiesene Nutzlast größer als 2,0 t und wenn das Verhältnis von zulässigem Gesamtgewicht zu Leergewicht größer als 2,0 ist.

Angehängte Pflanzenschutzgeräte werden, unabhängig von ihrer Nutzlast, nach wie vor als Anhängergeräte eingestuft.

Auch die bisher im Systematischen Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten (Teil 1 Nr. 7) als „Arbeitsmaschine“ bezeichneten Arbeitsgeräte für Land- und Forstwirtschaft sind Anhänger gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 b) StVZO im Sinne dieser Vorschrift und erhalten als dritte und vierte Ziffer der Schlüsselnummer jeweils die „1“ (z. B. 781115 SDAH Arbeitsmaschine Stroh- und Heupresse).

Im Folgenden werden angehängte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte kurz als Arbeitsgeräte bezeichnet.

Im Einzelnen ist zu beachten:

### **2. Zulassung (§ 18 StVZO)**

Arbeitsgeräte unterliegen nicht der Zulassungspflicht (Erteilung einer Betriebserlaubnis und Zuteilung eines Kennzeichens).

#### **2.1 Betriebserlaubnis (§§ 18, 20 und 21 StVZO)**

Arbeitsgeräte mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 t brauchen eine Betriebserlaubnis.

Für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Arbeitsgeräte kann dem Hersteller oder einem anderen Berechtigten auf Antrag eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilt werden. Gehört ein Fahrzeug nicht zu einem genehmigten Typ, so hat der Hersteller oder ein anderer Verfügungsberechtigter die Betriebserlaubnis bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über die Vorschriftmäßigkeit des Fahrzeugs zu beantragen.

Betriebserlaubnispflichtige Arbeitsgeräte, die mit einer Vielzahl von verschiedenartigen Ausrüstungen (Werkzeugen, Zubehörteilen) ausgerüstet werden können, müssen bei der Begutachtung als Grundgerät mit den Ausrüstungen vorgestellt werden, die das höchste Gewicht und die größten Abmessungen haben. Bei Verwendung anderer Ausrüstungen ist entsprechend den Hinweisen im Merkblatt für Anbaugeräte (VkB1. 1999, S. 268) zu verfahren.

#### **2.2 Amtliche Kennzeichen (§§ 18 und 23 StVZO)**

Arbeitsgeräte sind zulassungsfreie Anhänger nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 b) StVZO und benötigen damit gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 StVZO auch dann kein eigenes amtliches Kennzeichen (s. auch Abschnitt 20), wenn sie mit einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h gezogen werden dürfen. Auf Antrag des Verfügungsberechtigten kann jedoch ein Kennzeichen erteilt werden.

### **3. Bauartgenehmigung für Fahrzeugeile (§ 22a StVZO)**

Einrichtungen zur Verbindung der Arbeitsgeräte mit Kraftfahrzeugen (s. auch Abschnitt 15) brauchen eine amtliche Bauartgenehmigung mit Ausnahme von

- Einrichtungen, die aus technischen Gründen nicht selbstständig im Genehmigungsverfahren behandelt werden können, z. B. Deichseln bei einachsigen Anhängern, wenn sie Teil des Rahmens und nicht verstellbar sind,
- Zugeinrichtungen an Arbeitsgeräten, die zur Verbindung mit der Ackerschiene oder dem Dreipunktanbau an land- oder forstwirtschaftlichen Zug- oder Arbeitsmaschinen bestimmt sind.

# Bu 8-4-12 Angehörige land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte

---

Ist die Zugeinrichtung des Arbeitsgerätes dazu bestimmt, mit einer bauartgenehmigten Anhängekupplung verbunden zu werden, so sind folgende Zuordnungen einzuhalten:

Anhängekupplung bzw. Zughaken	Zugöse der Zugeinrichtung am Arbeitsgerät
nicht selbstdämmige Anhängekupplung nach DIN 11025	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zugöse 40 nach DIN 74054 Teil 1 oder Teil 2</li><li>- Zugöse 40 für Anhänger mit Knickdeichsel nach DIN 11043</li></ul>
Anhängekupplung nach DIN 11028 Form A (nicht selbstdämmig)	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zugöse 40 mit verstärktem Schaft nach DIN 11026</li><li>- Zugöse 40 für Anhänger mit Knickdeichsel nach DIN 11043</li><li>- Zugöse 40 nach DIN 74054 Teil 1 oder Teil 2</li></ul>
Anhängekupplung nach DIN 11028 Form B (selbstdämmig, zylindrischer Bolzen) Form C (selbstdämmig, balliger Bolzen)	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zugöse 40 mit verstärktem Schaft nach DIN 11026</li><li>- Zugöse 40 für Anhänger mit Knickdeichsel nach DIN 11043</li><li>- Zugöse 40 nach DIN 74054 Teil 1 oder Teil 2</li></ul>
selbstdämmige Bolzenkupplung 40 nach DIN 74051 Teil 1	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zugöse 40 nach DIN 74054 Teil 1 oder Teil 2</li></ul>
Zughaken nach DIN 9678 Teil 1 (Hitchkupplung)	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zugöse nach DIN 9678 Teil 2</li></ul>

Zugösen müssen in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sein.

Eine Anhängekupplung am Arbeitsgerät ist bauartgenehmigungspflichtig. Die Abmessungen des Fangmauls müssen DIN 11025, 11028 oder 74051 entsprechen; selbstdämmige Anhängekupplungen sind jedoch nicht erforderlich.

Eine bauartgenehmigte Anhängekupplung ist nicht erforderlich, wenn die Zugeinrichtung des Arbeitsgeräts nur dazu bestimmt ist, an eine Ackerschiene oder ein Zugpendel angehängt zu werden.

Auch Auflaufbremsen und lichttechnische Einrichtungen an Arbeitsgeräten müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein, Auflaufbremsen jedoch nur dann, wenn sie nicht entsprechend Richtlinie 71/320/EWG genehmigt wurden (s. auch Abschnitte 14 und 17).

## 4. Technische Überwachung (§ 29 StVZO)

Sofern nicht im Rahmen von besonderen Ausnahmegenehmigungsverfahren entsprechende Auflagen festgelegt wurden, unterliegen Arbeitsgeräte nicht der Untersuchungspflicht.

## 5. Beschaffenheit (§ 30 StVZO)

Arbeitsgeräte müssen so gebaut, ausgerüstet und mit dem ziehenden Fahrzeug verbunden sein, dass ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Arbeitsgeräte dürfen die sichere Führung des Zuges nicht beeinträchtigen.

Kipp-, Hub- und Schwenkeinrichtungen müssen gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen und gegen Lageveränderungen, z. B. durch Leckölverluste der Hydraulik, gesichert sein (s. VkbL 1999, S. 663).

## 6. Verantwortung für den Betrieb (§ 31 StVZO und § 23 StVO)

Die Vorschriften über die Verantwortung des Fahrzeugführers und des Halters für den Betrieb der Fahrzeuge gelten auch bei Verwendung von Arbeitsgeräten.

**7. Verkehrsgefährdende Fahrzeugeile (§ 30c Abs. 1 StVZO)**

Am Umriss der Arbeitsgeräte dürfen keine Teile so hervorragen, dass sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden; besonders dürfen solche Teile bei Unfällen den Schaden nicht vergrößern. Soweit sich das Hinausragen der Teile nicht vermeiden lässt, sind sie abzudecken. Ist dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, so sind sie durch Tafeln oder Folien kenntlich zu machen. Als nicht verkehrsgefährdend gelten Teile, die in einer Höhe von mehr als 2,0 m über der Fahrbahn angebracht sind (s. Beispiekkatalog über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft, VkBl. 1985, S. 436 und Ergänzung VkBl. 2000, S. 397).

**8. Abmessungen (§ 32 StVZO)**

Auf öffentlichen Straßen beträgt die höchstzulässige Breite über alles 3,0 m, die höchstzulässige Höhe über alles 4,0 m, die höchstzulässige Länge eines Einzelfahrzeugs über alles 12,0 m. Für den Zug (Kraftfahrzeug mit Arbeitsgerät) gelten die gleichen Maße außer der Länge; hier gelten 18 m.

**9. Unterfahrschutz (§ 32b StVZO)**

Für Arbeitsgeräte ist kein Unterfahrschutz vorgeschrieben.

**10. Achslast und Gesamtgewicht (§ 34 StVZO)**

Die technisch zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden. Werden die nach § 34 StVZO zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht überschritten, ist in jedem Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erforderlich. Außerdem ist eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO notwendig, ohne die ein solches Arbeitsgerät auf öffentlichen Straßen nicht verkehren darf.

Sind Arbeitsgeräte mit anderen Reifen als Luftreifen oder den in § 36 StVZO für zulässig erklärt Gummireifen ausgerüstet, so darf die zulässige Achslast höchstens 4,0 t betragen.

**11. Bereifung und Laufflächen (§ 36 StVZO)**

Erfordert der Verwendungszweck einzelner Arbeitsgeräte Reifen ohne Profilrillen bzw. ohne Einschnitte, so sind hierfür Ausnahmegenehmigungen von § 36 StVZO nach § 70 StVZO erforderlich.

Statt Luftreifen sind für Arbeitsgeräte mit Geschwindigkeiten von nicht mehr als 25 km/h Gummireifen und bei Geschwindigkeiten bis 8 km/h eiserne Reifen zulässig, die den Anforderungen in § 36 Abs. 3 und 4 StVZO genügen müssen.

**12. Radabdeckung (§ 36a Abs. 2 StVZO)**

Radabdeckungen sind für Arbeitsgeräte nicht vorgeschrieben.

**13. Lenkeinrichtung (§ 38 StVZO)**

Lenkeinrichtungen müssen, soweit sie den Betrieb auf der Straße beeinflussen, den Vorschriften des § 38 StVZO und den dazu veröffentlichten Richtlinien entsprechen.

**14. Bremsen und Unterlegkeile (§ 41 StVZO)**

Arbeitsgeräte müssen – sofern nichts anderes bestimmt ist – mit einer Betriebs-, Abreiß- und Feststellbremsanlage ausgerüstet sein, die miteinander kombiniert sein können. Bei einachsigen Arbeitsgeräten kann statt der Abreißbremsanlage ein Sicherungsseil verwendet werden; in diesem Fall ist nach § 70 StVZO eine Ausnahmegenehmigung von § 41 StVZO erforderlich.

Keine eigene Bremsanlage ist erforderlich, wenn der Zug die für das ziehende Fahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht und wenn

- bei zweiachsigen Arbeitsgeräten mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m und bei einachsigen Arbeitsgeräten die Achslast des Geräts die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs, maximal jedoch nicht mehr als 3,0 t, beträgt. Die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Arbeitsgeräts darf dabei nicht höher als 30 km/h sein, sonst darf die Achslast nur 0,75 t betragen;

# Bu 8-4-12 Angehängte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte

---

- bei ungefederten Arbeitsgeräten das Leergewicht des Geräts das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt, maximal jedoch nicht mehr als 3,0 t, beträgt.

Arbeitsgeräte mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht betätigt werden kann und feststellbar ist.

Die Betriebsbremsanlagen von Kraftfahrzeug und Arbeitsgerät müssen vom Führersitz aus mit einer einzigen Betätigungsseinrichtung abstuflbar bedient werden können, oder die Betriebsbremsanlage des Arbeitsgeräts muss selbsttätig wirken.

Nur für Arbeitsgeräte, die vor dem 1. Januar 1995 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt weiterhin:

- Die Verwendung von Bremsanlagen als Betriebsbremse, die durch einen Handhebel an der Zugeinrichtung betätigt werden, ist bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht des Arbeitsgeräts von nicht mehr als 2,0 t gestattet, sofern der Handhebel vom Führersitz des ziehenden Fahrzeugs aus betätigt werden kann und die zulässige Geschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt.
- Umsteckbare Handhebel zur Betätigung von Betriebs- und Feststellbremsanlagen sind für Arbeitsgeräte mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4,0 t zulässig, sofern die zulässige Geschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt.

Auflaufbremsen sind nur bei Arbeitsgeräten zulässig mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als

- 8,0 t und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
- 8,0 t und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt,
- 3,5 t, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt.

Werden die vorgenannten zulässigen Gesamtgewichte überschritten, so ist auch für das Arbeitsgerät eine Betriebsbremsanlage vorzusehen, die vom ziehenden Fahrzeug aus gemeinsam mit dessen Betriebsbremsanlage betätigt werden kann. Bei Druckluftbremsanlagen sind bei durch die Bauart bestimmten Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h Zweileitungs-Bremsanlagen mit Steuerung durch Druckanstieg erforderlich. Beträgt das zulässige Gesamtgewicht mehr als 9,0 t und die zulässige Geschwindigkeit mehr als 25 km/h, so muss die Betriebsbremsanlage Dauerbremseigenschaften besitzen (§ 41 Abs. 15 StVZO).

Bei schweren Bodenbearbeitungsgeräten ist zu beachten, dass die Bremse an der Stützachse nur für die zulässige Achslast der Stützachse ausgelegt werden muss. Wenn durch den Einbau einer Bremsanlage an der Stützachse von schweren Bodenbearbeitungsgeräten kritische Fahrzustände am Zug entstehen würden, kann auf den Einbau einer Bremse verzichtet werden. Für die Erteilung einer entsprechenden Ausnahme (§ 41 Abs. 11 StVZO) ist ein positives Zuggutachten vorzulegen.

Zweiachsige Arbeitsgeräte mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 0,75 t müssen mit einem Unterlegkeil, einachsige und zweiachsige mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 0,75 t müssen mit zwei Unterlegkeilen ausgerüstet sein. Die Unterlegkeile müssen sicher zu handhaben und ausreichend wirksam sein. Sie müssen im oder am Fahrzeug leicht zugänglich mit Halterungen angebracht sein, die ein Verlieren und Klappern ausschließen. Haken oder Ketten dürfen als Halterungen nicht verwendet werden.

## 15. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Für die Verbindung von Arbeitsgeräten mit land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sind folgende Möglichkeiten am Zugfahrzeug gegeben (s. auch Abschnitt 3):

- bauartgenehmigte Anhängekupplungen einschließlich Hitchkupplung nach § 43 Abs. 4 StVZO in Verbindung mit § 22a StVZO,
- Ackerschienen und Dreipunktanbau, die nach § 22a Abs. 1 Nr. 6b StVZO nicht bauartgenehmigungspflichtig sind,
- bauartgenehmigte Anhängekupplungen einschließlich Zughaken und Zugpendel nach Richtlinie 89/173/EWG.

**16. Stützeinrichtung und Stützlast (§ 44 StVZO)**

Einachsige Arbeitsgeräte müssen einer der Höhe nach einstellbare Stützeinrichtung haben, wenn die Stützlast mehr als 50 kg beträgt. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitsgeräte hinter Kraftfahrzeugen mit zum Anheben der Deichsel geeignetem Kraftheber. Die Zuggabel muss bei mehrachsenigen Arbeitsgeräten mindestens 200 mm bodenfrei und die Zugöse muss in Höhe des Kupplungsmauls einstellbar sein.

Zusätzlicher Hinweis für den Fahrzeugherrsteller:

Bei ungebremsten einachsigen Arbeitsgeräten darf im Hinblick auf die Fahrsicherheit der Quotient  $h_A/S$  nicht größer als oder höchstens so groß wie das Ergebnis der Gleichung

$$h_A/S = 1,4 - 2[1 - (D/G_A)]$$

sein.

Für  $D/G_A$  ist der Wert für das erwünschte Achslastverhältnis einzusetzen.

Es bedeuten:

$D$  = Achslast des einachsigen Arbeitsgerätes

$G_A$  = Gewicht des einachsigen Arbeitsgerätes (zulässiges Gesamtgewicht)

$h_A$  = Höhe des Schwerpunktes des Arbeitsgerätes (bei zulässigem Gesamtgewicht)

$S$  = Spurweite des Arbeitsgerätes

**17. Lichttechnische Einrichtungen, Warntafeln und Kennzeichnung (§§ 49a bis 54 StVZO)**

An Arbeitsgeräten dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärtene lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein. Sind lichttechnische Einrichtungen gleicher Art paarweise angebracht, so müssen sie in gleicher Höhe über der Fahrbahn und symmetrisch zur Längsmittellebene des Fahrzeugs angebracht sein, ausgenommen bei Arbeitsgeräten mit asymmetrischer äußerer Form. Ausführlich wird auf alle lichttechnischen Einrichtungen im Merkblatt „Beleuchtung von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, Anbaugeräten und Transportanhängern“ eingegangen (VkB1. 1990, S. 554 und Berichtigung VkB1. 1991, S. 616).

Im Folgenden werden in Kurzform nur die vorgeschriebenen Einrichtungen genannt:

**17.1 Weiße Begrenzungsleuchten**

Zwei weiße, nach vorn wirkende Begrenzungsleuchten, sofern die seitliche Begrenzung des Arbeitsgerätes mehr als 400 mm über die Begrenzungsleuchte des vorderen Fahrzeugs hinausragt.

**17.2 Seitliche Rückstrahler**

Seitliche, gelbe, nicht dreieckige Rückstrahler an jeder Längsseite von Arbeitsgeräten, die erstmals nach dem 1. Januar 1981 in den Verkehr gekommen sind.

**17.3 Zwei hintere rote Rückstrahler**

Der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche des Rückstrahlers darf nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Geräteumrisses entfernt sein und der höchste Punkt der leuchtenden Fläche darf höchstens 900 mm über der Fahrbahn liegen. Ist wegen der Bauart des Fahrzeugs eine solche Anbringung nicht möglich, so sind zwei zusätzliche Rückstrahler erforderlich, wobei ein Paar Rückstrahler so niedrig wie möglich und nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Gerätes entfernt und das andere Paar möglichst weit auseinander und höchstens 900 mm über der Fahrbahn angebracht sein müssen. An Bodenbearbeitungsgeräten dürfen die Rückstrahler abnehmbar sein.

**17.4 Zwei rote Schlussleuchten**

Der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche muss mindestens 350 mm und der höchste Punkt der leuchtenden Fläche darf höchstens 1500 mm über der Fahrbahn liegen. Lässt die Bauart des Gerätes dies nicht zu, so dürfen die Schlussleuchten höher angebracht sein, jedoch nicht höher als 2100 mm. Der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Geräteumrisses entfernt liegen.

**17.5 Zwei Bremsleuchten**

Maße wie bei Schlussleuchten; ohne Festlegung des seitlichen Abstandes von der breitesten Stelle des Geräteumrisses.

# Bu 8-4-12 Angehängte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte

---

## 17.6 Fahrtrichtungsanzeiger

Werden die Fahrtrichtungsanzeiger des Fahrzeugs verdeckt, sind sie an der Rückseite des Arbeitsgeräts zu wiederholen.

## 17.7 Nebelschlussleuchten

Nebelschlussleuchten sind an solchen Fahrzeugen erforderlich, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt.

## 17.8 Abnehmbare lichttechnische Einrichtungen und Kennzeichen

(§ 49a Abs. 9 und Abs. 10 StVZO)

Schlussleuchten, Nebelschlussleuchten, Spurhalteleuchten, Umrissleuchten, Bremsleuchten, hintere Fahrtrichtungsanzeiger und Kennzeichen mit Kennzeichenleuchten sowie zwei zusätzlich Rückstrahler dürfen auf einem abnehmbaren Schild oder Gestell (Leuchtenträger) angebracht sein, das auch aus zwei oder drei Einheiten bestehen darf, wenn diese Einheiten und die Halterungen an den Fahrzeugen so beschaffen sind, dass eine unsachgemäße Anbringung nicht möglich ist. Hierfür wird die Anwendung von Leuchtenträgern entsprechend DIN 11027 empfohlen. An diesen Einheiten dürfen auch nach vorn wirkende Begrenzungsleuchten angebracht sein.

## 17.9 Rückstrahler, Schlussleuchten und Bremsleuchten

Sie müssen möglichst am äußersten Ende des Arbeitsgerätes angebracht sein. Ist dies wegen der Bauart des Arbeitsgerätes nicht möglich und beträgt der Abstand zwischen dem Ende des Arbeitsgerätes und den Schlussleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahlern mehr als 1000 mm, so muss je ein zusätzlicher Rückstrahler bzw. eine zusätzliche Leuchte möglichst weit hinten und möglichst in der vorgeschriebenen Höhe, etwa in der Mittellinie der Fahrzeugspur, angebracht sein.

## 18. Geschwindigkeitsschilder (§ 58 Abs. 4 StVZO)

Geschwindigkeitsschilder sind nicht vorgeschrieben, werden aber empfohlen.

## 19. Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer (§ 59 StVZO)

Ein Fabrikschild und eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer sind erforderlich, sofern das Arbeitsgerät der Betriebsserlaubnispflicht unterliegt. Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer muss an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite des Gerätes gut lesbar am Rahmen oder einem ihn ersetzenenden Teil eingeschlagen oder eingeprägt sein.

## 20. Amtliche Kennzeichen (§ 60 StVZO)

Arbeitsgeräte brauchen kein Kennzeichen zu führen, sofern das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeuges nicht verdeckt ist. Sofern es verdeckt ist, genügt ein Kennzeichen, das dem Halter des ziehenden Fahrzeugs für eines seiner Kraftfahrzeuge zugewiesen worden ist. Wenn vorhanden, darf der obere Rand des hinteren Kennzeichens nicht höher als 1200 mm über der Fahrbahn liegen. Lässt die Bauart des Fahrzeugs eine solche Anbringung nicht zu, darf der Abstand größer sein. Das Kennzeichen muss eine Beleuchtungseinrichtung nach § 60 Abs. 4 StVZO haben.

**Richtlinien  
für die Kenntlichmachung  
überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge  
sowie bestimmter hinausragender Ladungen**

Vom 19. 12. 1973 (VkB. 74, 3, zuletzt geändert durch VkBl. 83, 23)

**1.** Bei Überschreitung der höchstzulässigen Breite von Fahrzeugen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO, der höchstzulässigen Länge nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 StVZO oder der zulässigen Maße von Fahrzeugen und Ladungen nach § 22 Abs. 2 und 4 Satz 2 StVO sind Ausnahmen auf Grund von § 70 StVZO und/oder von § 46 StVO erforderlich. Die Genehmigung von Ausnahmen von diesen Vorschriften wird i. d. R. an die Erfüllung bestimmter Auflagen gebunden.

**2. Als Mittel für die Kenntlichmachung kommen bei Auflagen in Betracht:**

**2.1 Überbreiten**

**2.1.1.1** Warntafeln mit je 100 mm breiten unter 45° nach außen und nach unten verlaufenden roten und weißen Streifen von mindestens 282 mm Breite und 564 mm Höhe oder quadratische Tafeln von 423 mm × 423 mm oder in begründeten Ausnahmefällen Tafeln von mindestens 141 mm Breite und 800 mm Höhe.

Als Farbarton sind aus dem RAL-Farbregister 840 HR die retroreflektierenden Aufsichtsfarben für Rot Nr. 3019 und für Weiß Nr. 9015 zu wählen.

Die Warntafeln müssen mit dem Umriß des Fahrzeugs, der Ladung oder der hinausragenden Teile davon abschließen. Abweichungen bis 100 mm nach innen können zur Vermeidung gefährlich herausragender scharfer Kanten zugestanden werden.

**2.1.1.2** Statt der Warntafeln ist ein nach Größe und Ausführung entsprechender Warnanstrich oder Folienbelag zulässig.

**2.1.2** Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Abs. 4 Nr. 3 StVZO in amtlich genehmigter Bauart.

**2.2 Überlängen**

**2.2.1** Gelbe<sup>1)</sup> Rückstrahler für seitliche Anbringung, die mindestens die Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 3, Klasse I, erfüllen müssen und entsprechend gekennzeichnet sind.

**2.2.2** Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Abs. 4 Nr. 3 StVZO in amtlich genehmigter Bauart.

**3. Zusätzlich zu den nach § 22 StVO vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind folgende Mittel für Fahrzeuge sowie für Fahrzeuge mit Ladung in der Regel erforderlich:**

**3.1 Überbreiten**

**3.1.1** Bei einer Breite von nicht mehr als 2 750 mm ist eine Kenntlichmachung nicht erforderlich.

**3.1.2** Bei einer Breite von mehr als 2 750 mm ist eine Kenntlichmachung vorn und hinten durch je zwei Warntafeln nach 2.1.1.1 oder entsprechenden Anstrich nach 2.1.1.2 erforderlich.

**3.1.3** Bei Breiten von mehr als 3 000 mm sind zusätzlich zu 3.1.2 eine oder mehrere Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach 2.1.2 erforderlich.

Sichtbarkeit horizontal in einem Winkelbereich von 360° und vertikal in einem Winkelbereich von mindestens 8° nach oben, nach unten muß der Schenkel des Sichtwinkels die Fahrbahn in einer Entfernung von max. 20 m vom Fahrzeugumriß berühren (VkB. 1970, S. 336). Bei Verwendung von mehreren Leuchten ist es ausreichend, wenn in dem vorgeschriebenen Bereich immer nur eine Leuchte sichtbar ist.

<sup>1)</sup> Bis 31. 12. 1983 noch weiße Rückstrahler an Alt-Fz. zulässig.

# Bu 8-4-13 Kenntlichmachung bestimmter Fahrzeuge und Ladungen

---

## 3.2 Überlängen

**3.2.1** Die Fahrzeuge sind grundsätzlich mit gelben Rückstrahlern entsprechend den Anforderungen im § 51a StVZO auszurüsten.<sup>1)</sup>

**3.2.2** Auf die nach hinten hinausragende Ladung ist § 51a StVZO entsprechend anzuwenden.

**3.2.3** Bei einer Gesamtlänge von mehr als 20 m sind zusätzlich zu 3.2.1 und 3.2.2 eine oder mehrere Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach 2.2.2 erforderlich. Geometrische Sichtbarkeit der Kennleuchten entsprechend der Veröffentlichung im VkBl. 1970 S. 336 (s. a. 3.1.3).

4. Wird ein nach diesen Richtlinien kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug, das mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht entweder nicht gekennzeichnet werden muß oder aber mit technisch vertretbarem Aufwand nicht ausreichend gekennzeichnet werden kann, von einem Kraftfahrzeug bis 2 500 mm Breite gezogen, so müssen am ziehenden Fahrzeug eine oder zwei Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) vorhanden sein.

---

<sup>1)</sup> An Alt-Fznen dürfen bis 31. 12. 1983 an den Längsseiten weiße Rückstrahler in 2 m Abstand nicht höher als 1,20 m angebracht sein.

**Richtlinien für die Beschaffenheit und Anbringung der Abstandsmarkierer an Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (Mofa 25)**

vom 23. März 1981 (VkB1. 81 S. 148)

Für die Beschaffenheit und Anbringung der Abstandsmarkierer an Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gelten die folgenden Anforderungen:

1. Abstandsmarkierer dürfen nur an der linken, hinteren Fahrzeugseite verwendet werden. An einem Fahrzeug darf nur ein Abstandsmarkierer angebracht werden.
2. Der Abstandsmarkierer muß so angebracht sein, daß die an Fahrzeugen sonst angebrachten vorgeschriebenen und für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen nicht verdeckt werden.
3. An Abstandsmarkierern dürfen je ein nach vorn wirkender weißer und nach hinten wirkender roter Rückstrahler angebracht werden. Die Rückstrahler müssen in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt und mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sein.
4. Abstandsmarkierer müssen horizontal nach vorn und nach hinten klappbar sein. Sie müssen bei Berührung mit Personen oder Gegenständen nachgeben, ohne daß Verletzungen oder Beschädigungen auftreten können. Bei Bruch des Abstandsmarkierers dürfen auch bei tiefen Temperaturen keine die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden gefährlichen Splitter entstehen.
5. Die Länge des Abstandsmarkierers ab Fahrzeugmitte darf 40 cm nicht überschreiten.
6. Eine unvorschriftsmäßige Anbringung des Abstandsmarkierers muß durch die Konstruktion weitgehend ausgeschlossen sein. Die Beigabe einer Montageanleitung ist hierbei hilfreich.



**Maßnahmen zur Stillegung von gestohlenen, unterschlagenen und sonstwie unbekannt verbliebenen sowie ohne Abmeldung endgültig ins Ausland verbrachten Fahrzeugen und deren karteimäßige Behandlung**

Verlautbarung des BMV vom 12. 1. 1983 (VkB1. 83, 55)

Nach § 27 Abs. 5 StVZO ist für die Stillegung des Fahrzeugs das Kennzeichen zu entstempeln und der Fahrzeugschein oder der Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens abzuliefern. Nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz kann die Steuerpflicht nur unterbrochen oder beendet werden, wenn der Fahrzeugschein der Zulassungsstelle zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Stempel auf dem amtlichen Kennzeichen entfernt wird. Die gleichen Maßnahmen verlangt § 29d StVZO für den Fall, daß kein ausreichender Versicherungsschutz mehr besteht; bei zulassungsfreien Fahrzeugen ist in den Fällen des § 29d StVZO die amtliche Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens einzuziehen und das Kennzeichen zu entstempeln. Ähnliches gilt in den Fällen des § 29h StVZO (Einziehung des Versicherungskennzeichens und der zugehörigen Bescheinigung des Versicherers).

Ist das stillzulegende Fahrzeug gestohlen, unterschlagen oder ohne Abmeldung ins Ausland verbracht worden oder sonstwie sein Verbleib unbekannt, so können die erwähnten Bestimmungen nur sinngemäß angewandt werden.

Um den Zweck der Bestimmungen zu erreichen, muß die Zulassungsstelle die Anordnungen treffen, die den durch die Umstände verhinderten Maßnahmen am nächsten kommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden wird empfohlen, wie folgt zu verfahren:

**1. Zur Stillegung gestohlener oder unterschlagener sowie sonst unbekannt verbliebener Fahrzeuge**

**1.1** Zur Stillegung des Fahrzeugs fordert die Zulassungsstelle eine von der Polizei ausgestellte Bescheinigung darüber, daß der Diebstahl bzw. die Unterschlagung des Fahrzeugs angezeigt wurde.

**1.2** Der Fahrzeugschein oder die Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens ist einzuziehen oder, wenn ebenfalls entwendet oder unterschlagen, entsprechend der DA zu § 24 StVZO auf Kosten des Fahrzeughalters öffentlich im Verkehrsblatt für ungültig zu erklären.

**1.3** Dem Finanzamt ist in entsprechender Anwendung des § 5 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV 1979) umgehend mitzuteilen, daß das Fahrzeug ohne Entstempelung des amtlichen Kennzeichens und ggf. ohne Ablieferung des Fahrzeugscheins als aus dem Verkehr gezogen gilt (Abmeldebescheinigung).

**1.4** Dem Halter ist eine Ausfertigung der Abmeldebescheinigung für die Verhandlungen mit dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

**1.5** Im Fahrzeugbrief ist die Stillegung mit dem Vermerk „ohne Entstempelung des Kennzeichens“ zu bescheinigen.

**1.6** Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb eines Jahres aufgefunden wird, sind § 27 Abs. 5 und Abs. 6 StVZO entsprechend anzuwenden. Von der Zulassungsstelle ist das amtliche Kennzeichen nicht vor dem Wiederauffinden, sonst nicht früher als 5 Jahre nach dem Bekanntwerden des Verlustes wieder auszugeben (vgl. VkBl. 1978 S. 71).

**1.7** Die Polizei ist zu ersuchen – soweit möglich nach vorheriger Rücksprache mit der Zulassungsstelle – folgendes zu veranlassen:

**1.7.1** beim Auffinden des Fahrzeugs das amtliche Kennzeichen zu entstempeln und die Zulassungsstelle davon in Kenntnis zu setzen oder das Versicherungskennzeichen einzuziehen,

**1.7.2** beim Auffinden des Fahrzeugscheins oder der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens den Schein oder Bescheinigung einzuziehen und der Zulassungsstelle zuzuleiten,

**1.7.3** das Fahrzeug dem Fahrzeughalter ohne die nach 1.7.1 und 1.7.2 in Betracht kommenden Maßnahmen nur dann auszuhändigen, wenn seitens der Zulassungsstelle gegen die Wiederzulassung zum öffentlichen Verkehr keine aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu rechtfertigenden Bedenken vorgebracht werden.

### 2. Zur Außerbetriebsetzung unversicherter Fahrzeuge

**2.1** Es sind Maßnahmen nach dem im VkBl. 1981 S. 78 bekanntgemachten Merkblatt über die Fahndung nach Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht oder nicht ausreichend haftpflichtversichert sind, zu ergreifen.<sup>1)</sup>

**2.2** Bei nicht oder nicht ausreichend haftpflichtversicherten Fahrzeugen, die ins Ausland verbracht wurden, sind Maßnahmen nach folgenden Verlautbarungen zu ergreifen:

- Verlautbarung Nr. 40 im Verkehrsblatt 1982 S. 67 betr. der Fahrzeuge, die nach Frankreich verbracht wurden,
- Verlautbarung Nr. 428 im Verkehrsblatt 1971 S. 642 betr. der Fahrzeuge, die in die Schweiz verbracht wurden,
- Verlautbarung Nr. 302 im Verkehrsblatt 1965 S. 621 und
- Verlautbarung Nr. 334 im Verkehrsblatt 1966 S. 535 betr. der Fahrzeuge, die in andere Länder verbracht wurden,
- Verlautbarung Nr. 11 im Verkehrsblatt 1977 S. 21 über Angaben in den Ersuchen um Verwaltungshilfe an die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland.

**2.3** Führen die Maßnahmen zur Außerbetriebsetzung des unversicherten Fahrzeugs ein Jahr nach ihrer Einleitung nicht zum Erfolg, ist nach § 27 Abs. 5 StVZO zu verfahren. Das Finanzamt ist über die karteimäßige Löschung zu unterrichten. Unberücksichtigt von der karteimäßigen Löschung bleibt der Suchvermerk im INPOL bis zum Ablauf von 2 Jahren.

**2.4** Die Zulassungsstelle darf das amtliche Kennzeichen nicht früher als 5 Jahre nach der karteimäßigen Löschung wieder ausgeben; es sei denn, es werden Tatsachen bekannt, die zweifelsfrei erkennen lassen, daß die amtlichen Kennzeichenschilder entwertet wurden oder vernichtet sind.

---

<sup>1)</sup> Siehe 8-25-3.

**Merkblatt über Aufbauten von Viehtransportfahrzeugen**

Vom 22. 10. 1992 (VkB. 92, 615)

**1. Art der Fahrzeuge**

Viehtransportfahrzeuge (Fahrzeuge, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden) können Kraftfahrzeuge oder Anhänger sein. Die Fahrzeuge dürfen in geschlossener oder in offener Bauart ausgeführt sein. Fahrzeuge in offener Bauart müssen Einrichtungen für Plane und Spriegel haben. Es sind die Aufbau-Richtlinien der Fahrzeughersteller zu beachten.

**2. Ladeflächen und Wände**

Ladeflächen und Wände müssen bis zu der unter 3 genannten Höhe dicht gefugt und so beschaffen sein, daß

- a) ihre Oberflächen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind und daß
- b) tierische Abgänge, Streu und Futter nicht durchsickern oder herausfallen können.

Ladeflächen müssen gleitsicher und an den Ladeöffnungen mit Dichtleisten versehen sein.

Doppel- oder mehrbödige Fahrzeuge sind zulässig.

**3. Abmessungen**

**3.1** Die Höhe der dichtgefügten Bordwände – einschließlich der Vorderwand – über der jeweiligen Ladefläche muß bei Fahrzeugen für den Transport von

- a) Pferden mindestens 2100 mm,
- b) anderem Großvieh mindestens 1800 mm,
- c) Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen mindestens 900 mm,
- d) Kleinvieh mindestens 600 mm betragen.

**3.2** Bei Großviehtransportfahrzeugen muß die lichte Höhe des Daches oder des Planengestells über der Ladefläche mindestens 2000 mm –, bei Pferdetransportanhängern mindestens 2100 mm – betragen.

**4. Verladeeinrichtungen**

Viehtransportfahrzeuge müssen eine Verladeeinrichtung haben, die als Falltür ausgebildet sein kann. Ihre Neigung in Ladestellung darf  $30^\circ$  nicht überschreiten. Die Verladeeinrichtungen müssen gleitsicher sein (z. B. Anbringung von Querleisten und von Längsleisten an den Seiten der Falltüren). Bei Fahrzeugen mit einer Ladefläche, die höher als 750 mm über der Fahrbahn liegt, müssen Verladeeinrichtungen mit seitlichen Begrenzungen vorhanden sein, um ein Abgleiten der Tiere zu verhüten.

Falltüren müssen Stützbügel haben, die in Ladestellung einen Abstand zwischen der unteren (hinteren) Falltürkante und der Fahrbahn von etwa 120 mm ergeben. In dieser Stellung darf der Abstand zwischen der oberen (vorderen) Falltürkante und der Ladefläche bei Fahrzeugen zum Transport von:

- a) Schweinen, Schafen und Ziegen höchstens 15 mm betragen;
- b) bei Rindertransportfahrzeugen höchstens 30 mm und
- c) bei Pferdetransportfahrzeugen höchstens 60 mm.

**5. Anbinde- und Trenneinrichtungen**

Für Großvieh müssen Anbindeeinrichtungen vorhanden sein. Bei gleichzeitigem Transport von Tieren unterschiedlicher Größe, Art oder Geschlecht sind Trenngitter erforderlich. Die Trenngitter müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

**6. Lüftungsöffnungen**

Viehtransportfahrzeuge geschlossener Bauart müssen, wenn sie über keine Zwangsbelüftung verfügen, in der Vorderwand und über die ganze Länge der Seitenwände mit, bei Bedarf dicht zu verschließenden Lüftungsöffnungen ausgestattet sein. Besonders bei mehrstöckigen Viehtransportfahrzeugen ist auf ausreichende Festigkeit der Bordwände zu achten. Bei Transport von Kleinvieh müssen auch bei offener Bauart schließbare Lüftungsöffnungen in einer Höhe von 600 mm bis 800 mm über der Ladefläche angebracht sein.

### 7. Notausstieg

Großviehtransportfahrzeuge müssen einen besonderen Notausstieg für das Verladepersonal haben.

### 8. Angabe der Größe der Ladefläche

Zur Information der Benutzer und des Überwachungspersonals ist außen am Aufbau die freiverfügbare Ladefläche anzugeben.

### 9. Arbeitssicherheitsanforderungen

Weitere Anforderungen zum Schutz des Verladepersonals vor Unfällen enthalten die Unfallverhütungsvorschriften. Hiernach ist beim Einsatz von gewerblichen Viehtransportfahrzeugen insbesondere zu beachten:

- Höhenverstellbare Zwischenböden müssen mit selbsttätig wirkenden, formschlüssigen Sicherungen gegen Absinken ausgerüstet sein.
- Die Stellteile für die Höhenverstellungen müssen gegen unbeabsichtigte Betätigung gesichert sein oder gesichert werden können. Darüber hinaus müssen sie beim Loslassen selbsttätig in die Nullstellung zurückfallen.
- Von Hand zu betätigende Verschlüsse der Falltüren müssen so angeordnet sein, daß sie von außerhalb des Schwenkbereiches der Falltüren betätigt werden können.

### 10. Fundstellen der Rechtsvorschriften

**10.1** Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. 12. 1988 (BGBl. I S. 2413)

**10.2** Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsordnung) vom 23. 4. 1982 (BGBl. I S. 503), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsordnung vom 19. 12. 1986 (BGBl. I S. 2651)

**10.3** Tierschutzgesetz . . .

**10.4** Empfehlungen des Ministerausschusses des Europarates

**10.4.1** Empfehlung Nr. R(87)17 für den Transport von Pferden

**10.4.2** Empfehlung Nr. R(88)15 für den Transport von Schweinen

**10.4.3** Empfehlung Nr. R(90)1 für den Transport von Rindern

**10.4.4** Empfehlung Nr. R(90)5 für den Transport von Schafen und Ziegen

**10.4.5** Empfehlung Nr. R(90)6 für den Transport von Geflügel

**10.5** Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, insbesondere UVV 3.1, 3.2 und 4.1

**10.6** Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften, insbesondere UVV „Fahrzeuge“ (VBG 12), UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (VBG 8).

**Merkblatt  
über die Verwendung von Hecktragesystemen  
an Personenkraftwagen und Wohnmobilen<sup>1)</sup>**

Vom 16. 7. 1993 (VkB1. 93, 577)

Dieses Merkblatt enthält Hinweise für den Fahrzeughalter über die Anbringung und Verwendung von fest angebrachten und abnehmbaren Hecktragesystemen.

1. Hecktragesysteme müssen so dimensioniert sein, daß sie den im Betrieb auftretenden Beanspruchungen standhalten; Angaben über die zulässige Tragfähigkeit müssen dauerhaft angebracht sein.
2. Hecktragesysteme müssen so gestaltet sein, daß weder die für das Fahrzeug zulässigen Abmessungen überschritten werden, noch nach außen gerichtete Kanten vorhanden sind.
3. Bei der Anbringung von Hecktragesystemen ist folgendes zu beachten:
  - Die Befestigung muß den betriebsbedingten Beanspruchungen standhalten, ein ungewolltes Lösen muß durch Sicherungen verhindert sein.
  - Die Hinweise des Fahrzeug- und des Tragesystem-Herstellers sind zu beachten.
  - Wird die Kupplungskugel mit Halterung zur Befestigung herangezogen, muß deren Eignung gesondert nachgewiesen sein (z. B. durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr).
  - Bei zusätzlicher Abstützung am Fahrzeugaufbau müssen die Auflageflächen zur Aufnahme der entsprechenden Stützkräfte geeignet sein.

4. Bei auch nur teilweiser Verdeckung von lichttechnischen Einrichtungen und/oder des amtlichen Kennzeichens durch das Hecktragesystem oder die mitgeführte Ladung sind die entsprechenden lichttechnischen Einrichtungen und/oder das amt. Kennz. am Hecktragesystem zu wiederholen.

Die elektrische Schaltung der wiederholten Nebelschlußleuchte ist so auszuführen, daß die seriennäßige(n) Nebelleuchte(n) ausgeschaltet wird (werden). Die jeweilige Ab- bzw. Wiedereinschaltung der Nebelschlußleuchte muß selbsttätig durch Aufstecken bzw. Abziehen des Steckers für die zu wiederholenden Leuchten erfolgen.

5. Im übrigen gelten die Vorschriften der StVO bezüglich der Ladung (§ 22 StVO). Insbesondere ist zu beachten, daß die Ladung seitlich nicht mehr als 40 cm über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlußleuchten hinausragt. Schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht herausragen.

6. Durch die am Heck des Fahrzeugs angebrachte Ladung wird die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Achslastverteilung verändert. Diese Veränderung der Achslastverteilung darf nicht zu einem Überschreiten der zulässigen Achslasten führen.

Die Fahrweise ist dem Beladungszustand und einem ggf. geänderten Fahrverhalten anzupassen.

Auch die zulässige Stützlast der Kugelkupplung mit Halterung darf nicht überschritten werden.

Der gleichzeitige Betrieb eines Anhängers in einem Hecktragesystem setzt voraus, daß die Anhängekupplung zugänglich und die Winkelbewegungen und die Winkelbeweglichkeit des Anhängers gewährleistet bleibt.

---

<sup>1)</sup> Um sicherzustellen, daß das Hecktragesystem den geltenden Vorschriften entspricht, sollten nur Systeme verwendet werden, die eine Betriebserlaubnis gemäß § 22 StVO haben.



**Merkblatt  
für das Mitführen von  
Anhängern hinter Fahrrädern**

Vom 6. 11. 1999 (VkB1. 1999, S. 703)

Der Betrieb von Anhängern hinter Fahrrädern birgt besondere Sicherheitsrisiken, insbesondere wenn darin Kinder befördert werden sollen.

Es dürfen maximal zwei Kinder, die nicht älter als je sieben Jahre sind, in geeigneten Sitzen und Rückhaltesystemen mitgenommen werden. Alternativ ist die Beförderung nur **einer** behinderten Person zulässig. In diesem Fall kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden; das Prüfverfahren zur passiven Sicherheit von Fahrradanhängern zur Beförderung von Kindern (Anhang 2) ist unter Berücksichtigung der anderen Körpermaße entsprechend anzuwenden.

Um eine Personenbeförderung so sicher wie möglich zu gestalten, müssen die folgenden Grundsätze beachtet werden. Dabei ist es dringend geboten, daß die Insassen durch Helme geschützt sind.

Fahrradanhänger, die nicht für die Personenbeförderung bestimmt sind, brauchen die Anforderungen des Anhangs 2 „Prüfverfahren zur passiven Sicherheit von Fahrradanhängern zur Beförderung von Kindern“ nicht zu erfüllen.

Angehängte Fahrzeuge mit Vortriebsmöglichkeit (Muskel- oder Fremdkraft) sind nicht Fahrradanhänger im Sinne dieses Merkblattes.

## 1. Eignung des Zugfahrrades

**1.1** Herstelleraussage in der Betriebsanleitung des Fahrrades, z. B.: „Dieses Fahrrad ist geeignet zum Ziehen eines ungebremsten Anhängers mit einer maximalen Gesamtmasse von 40 kg bzw. eines gebremsten Anhängers von maximal 80 kg. Für die Personenbeförderung muß die Verbindung des Anhängers zum Fahrrad am Hinterbau in Höhe der Achse oder an der Achse selbst erfolgen.“

### 1.2 Stabiler Fahrradrahmen

#### 1.3 Solide Fahrradbremsen

Verzögerung des Zuges (mittlere Vollverzögerung) mit einer Gesamtmasse von 140 kg

mit der Vorderradbremse allein:

$a_V \geq 3,4 \text{ m/s}^2$  (trocken),  $a_V \geq 2,2 \text{ m/s}^2$  (naß)

mit der Hinterradbremse allein:

$a_H \geq 2,2 \text{ m/s}^2$  (trocken),  $a_H \geq 1,4 \text{ m/s}^2$  (naß)

(Prüfbedingungen gem. DIN 79100-2)

**1.4** Aus Gründen einer akzeptablen Fahrstabilität muß ein Anhänger möglichst tief am Fahrrad angekuppelt werden können (s. 1.1).

**1.5** Bei einer Personenbeförderung im Anhänger sollte ein Rückspiegel am Fahrrad vorhanden sein.

## 2. Eignung des Fahrradanhängers

**2.1** Die Konstruktion des Anhängers ist so zu gestalten, daß bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Teile, mit denen Personen in Berührung kommen können, Verletzungen hervorrufen (z. B. Radeingriffsschutz); die Räder müssen an Hindernissen abgleiten können (z. B. Bügel-Abweisvorrichtung). Gefährdende Ecken und Kanten sind abzurunden, einzufassen oder auf sonstige Art und Weise dauerhaft zu entschärfen. Alle Steckverbindungen müssen so gestaltet sein, daß ein Herausspringen weder im belasteten noch im unbelasteten Zustand möglich ist.

**2.2** Die Verbindungseinrichtung (Kupplung und Deichsel) muß so dimensioniert, ausgebildet und befestigt sein, daß die Sicherheit ständig – auch bei der Bedienung der Kupplung – gewährleistet ist. Verbindungseinrichtungen an Anhängern zur Beförderung von Personen müssen nach § 22a StVZO in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sein<sup>1)</sup>. Die Verbindung des Anhängers für die Personenbeförderung zum Fahrrad muß am Hinterbau in Höhe der Achse oder an der Achse selbst erfolgen. Abweichend von Satz 3 darf die Verbindungseinrichtung für einrädrige Fahrradanhänger höher angebracht sein.

Bei unten angekuppelter Deichsel muß eine ausreichende Freigängigkeit in Kurven gewährleistet sein (Knickwinkel größer 40°).

**2.3** Abmessungen (maximal):

Länge 2,00 m (Spezialanhänger zum Transport von Sportgeräten: Länge 4,00 m)

Breite 1,00 m

Höhe 1,40 m

**2.4** Zulässige Gesamtmasse für ungebremste Anhänger 40 kg, für gebremste Anhänger 80 kg.

**2.5** Verfügt der Anhänger über eine eigene Bremsanlage, so ist eine Verzögerung (mittlere Vollverzögerung) des beladenen Anhängers von  $a_{Anh} \geq 3 \text{ m/s}^2$  zu erreichen. Das Prüfverfahren zur Ermittlung der Anhängerverzögerung ist im Anhang 1 beschrieben.

**2.6** Fahrradanhänger sollten eine hohe Kippsicherheit aufweisen, d. h.: Schwerpunkt möglichst niedrig, Spurweite möglichst groß, keine einseitige Beladung (wenn wahlweise zwei Kinder befördert werden können, muß es bei Mitnahme von einem Kind möglich sein, dieses mittig unterzubringen und zu sichern).

**2.7** Die dynamische Festigkeit des Anhängers ist in Anlehnung an die DIN 79100-2 auf einem Trommel-Prüfstand mit folgenden Vorgaben zu ermitteln: Beladung = 1,5 x zulässiger Gesamtmasse, Umfangsgeschwindigkeit der Trommeln = 12 km/h, Prüfdauer = 12 h. Nach Durchführung der Prüfung dürfen keine Verbindungsstücke gebrochen oder Verbindungen getrennt sein, noch bei irgendeinem Teil Verformungen oder Brüche, die eine Gefährdung hervorrufen könnten, festgestellt werden.

**2.8** Prüfverfahren zur passiven Sicherheit:

Die einzelnen Prüfmethoden sind im Anhang 2 dargestellt.

**2.9** Sonstige Anforderungen und Sicherheitsmerkmale:

Bei Anhängern für die Personenbeförderung ist darauf zu achten, daß – je nach Körpersitzhöhe (Maß vom Gesäß bis zum Kopf) und Alter der zu befördernden Personen – die Anforderungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtmasse und der Mindestkopffreiheit eingehalten werden.

Durch geeignete Frontabdeckungen am Anhänger zur Personenbeförderung sollte ein Schutz gegen Staub, aufgewirbelte Teile und Spritzwasser gewährleistet werden.

Zur besseren Erkennbarkeit des Anhängers sollte dieser mit einem an einer Fiberglasstange befestigten Wimpel ausgerüstet sein.

Abnehmbare Laufräder sind durch formschlüssige Verbindungen (z. B. Splinte, Einrastmechanismen) zu sichern.

Jeder Anhänger muß mit einem dauerhaften Typenschild an gut sichtbarer Stelle gekennzeichnet sein, das mindestens folgende Angaben enthält: Name und Anschrift des Herstellers, seines Beauftragten oder des Händlers, Typ, Rahmennummer einschließlich Baujahr, Bestätigung der Übereinstimmung des Anhängers mit den Vorschriften der StVZO, Leer- und Gesamtmasse (-gewicht), bei Anhängern für den Personentransport: max. Körpersitzhöhe von zu befördernden Kindern/Personen.

Auch auf dem Typenschild oder einem separaten Schild sind Bedienungs- und Sicherheitshinweise anzubringen (z. B. Hinweis auf Herstelleraussage nach 1.1, Hinweise auf mögliche Gefahren durch nachträgliche Anbauten und Veränderungen – insbesondere an der Anhängerkupplung –, Empfehlung zur Sitzposition, zum Anlegen der Gurte und zum Tragen von Schutzhelmen, Hinweis auf veränderte Fahr- und Bremsverhalten).

1) Der Entwurf Technischer Anforderungen für ein Prüfverfahren für die Verbindungseinrichtungen von Fahrrädern mit Anhängern (TA 31a) liegt vor. Nach Notifizierung bei der EU wird er mit einer der nächsten Verordnungen zur Änderung der StVZO durch Ergänzung des § 22a StVZO verbindlich vorgeschrieben.

Jedem Anhänger muß eine Montage- und Bedienungsanleitung in deutscher Sprache beigelegt sein.

### **3. Lichttechnische Einrichtungen am Fahrradanhänger**

Lichttechnische Einrichtungen an Fahrradanhängern müssen in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sein. An Fahrradanhängern dürfen nur die vorgeschriebenen und für zulässig erklärtten lichttechnischen Einrichtungen fest angebracht sein. Abweichend von Satz 1 dürfen zusätzlich auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel, die nicht bauartgenehmigt sein müssen, angebracht werden. Blinkende Leuchten sind unzulässig.

An Fahrradanhängern müssen mindestens folgende, nach § 22a StVZO in amtlich genehmigter Bauart ausgeführte lichttechnische Einrichtungen angebracht sein:

#### **3.1 Nach vorn wirkend:**

- bei einer Breite des Anhängers von mehr als 0,6 m – zwei weiße Rückstrahler
- bei einer Breite des Anhängers von mehr als 0,8 m zusätzlich eine Leuchte für weißes Licht<sup>1)</sup> auf der linken Seite, die auch mit Batterie/Akku betrieben werden darf.

#### **3.2 Nach hinten wirkend:**

- eine Schlußleuchte für rotes Licht auf der linken Seite, die auch mit Batterie/Akku betrieben werden darf
- zwei rote nicht dreieckige Rückstrahler oder
- zwei rote Großflächenrückstrahler „Z“

bei einer Breite des Anhängers von nicht mehr als 0,6 m ist eine einfache Ausrüstung in der Mitte ausreichend.

#### **3.3 Nach beiden Seiten wirkend:**

- mindestens zwei gleichmäßig verteilt angebrachte gelbe Speichenrückstrahler oder
- ringförmig zusammenhängende retroreflektierende weiße Streifen an Reifen oder Rad/Rädern oder
- festangebrachte gelbe Rückstrahler an den Längsseiten, entsprechend § 66a, Abs. 4, Satz 3 StVZO.

Zusätzlich kann eine nach vorn, hinten und zur Seite wirkende Konturenmarkierung aus weißem oder gelbem, retroreflektierendem Material angebracht sein.

### **4. Zusammenstellung des Zuges aus Fahrrad und Anhänger**

Wegen der Vielzahl der auf dem Markt vorhandenen Fahrräder und Anhänger liegen für die Zusammenstellung eines individuellen Zuges bisher keine besonderen Erfahrungen vor. Der Nutzer muß bedenken, daß sich das Fahrverhalten des beladenen Zuges gegenüber dem Betrieb eines Solo-Fahrrades erheblich ändert. Insbesondere Anfahren, Kurvenfahrt, Bremsen und Gefällefahrt stellen an den Fahrer erhöhte Anforderungen. Er muß sich dieser Verantwortung, insbesondere wenn er Personen befördert, bewußt sein!

Um sich mit den Besonderheiten der Fahrrad-Anhänger-Kombination vertraut zu machen, sollte der Nutzer den Anhänger mit entsprechenden Gewichten bis zur zulässigen Gesamtmasse beladen und an einem ungefährlichen Ort Fahrversuche wie Gefahrbremsungen, Balkenüberfahrten, Befahren eines Slalomkurses und von Gefällestrecken sowie Steigungen (möglichst auf unterschiedlichen Fahrbahnoberflächen) durchführen.

### **Anhang 1**

#### **Ermittlung der Fahrradanhänger-Verzögerung**

Die Verzögerungskennlinien des Zugfahrrades (Verzögerung in Abhängigkeit von der aufgebrachten Handkraft) sowie des Zuges mit vollbeladenem Anhänger sind zu ermitteln. Anschließ-

<sup>1)</sup> Der Entwurf Technischer Anforderungen an eine nach vorn wirkende Leuchte für weißes Licht (TA 14c) liegt vor. S. Anmerkung zu 2.2.

Bend werden die Verzögerungswerte von Zugfahrzeug und Zug für die Handkraft bei der maximalen Fahrradverzögerung aus den Kennlinien bestimmt. Mit diesen Werten und den Massen von Fahrrad und Anhänger errechnet sich die erzielte Anhängerverzögerung zu:

$$a_{Anh} = a_Z + (a_Z - a_F) \frac{m_F}{m_A} [m/s^2]$$

$a_{Anh}$  = Verzögerung des Anhängers [ $m/s^2$ ]

$a_Z$  = Verzögerung des Zuges [ $m/s^2$ ]

$a_F$  = Verzögerung des Zugfahrrades [ $m/s^2$ ]

$m_F$  = Fahrradmasse (mit Fahrer) [kg]

$m_A$  = Anhängermasse [kg]

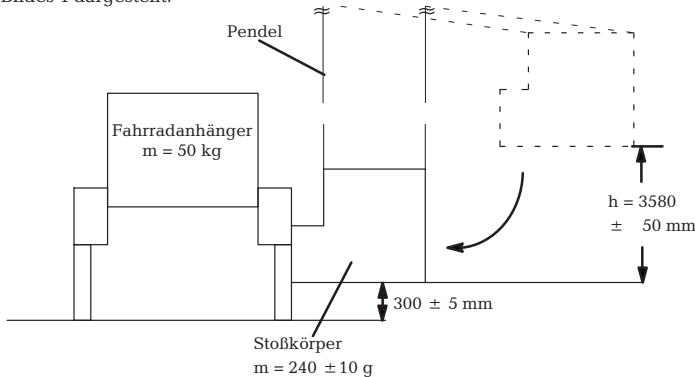
### Anhang 2

#### Prüfverfahren zur passiven Sicherheit von Fahrradanhängern zur Beförderung von Kindern

##### 1. Pendelschlagprüfung

Der Fahrradanhänger soll so belastet werden, als ob er von einem PKW mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h angefahren wird. Diese Situation kann z. B. mit einer Pendelschlagprüfung simuliert werden (Bild 1).

Die Abmessung des Prüfkörpers in der Form eines PKW-Vorderwagens sind im unteren Teil des Bildes 1 dargestellt.



Maße des Stoßkörpers

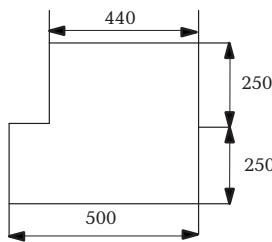


Bild 1: Versuchsaufbau beim Pendelschlagversuch

Für den Pendelschlagversuch an einem Fahrradanhänger ist der Stoßkörper auf eine Fallhöhe von  $3.580 \pm 50$  mm anzuheben und anschließend freizugeben. Dieser bewegt sich dann auf einer Kreisbahn und trifft den Anhänger im tiefsten Punkt seiner Bewegungsbahn mit voller Überdeckung. Zu diesem Zeitpunkt hat der Stoßkörper eine Aufprallenergie von  $E_{KIN} = 8.400 \pm 500$  Nm; die Höhe der Unterkante des Stoßkörpers soll über dem Boden  $300 \pm 5$  mm betragen. Dieser Versuch ist einmal von hinten und einmal von der Seite durchzuführen. Um den Anhänger mit der gleichen Aufprallenergie zu belasten, sind Variationen der Stoßkörpermasse bzw. der Fallhöhe möglich.

Während des Anpralls darf die dynamische Verformung des Anhängers nicht mehr als 10 % der gesamten Anhängerbreite ausmachen. Im Innenraum dürfen sich keine scharfen Kanten bilden, die z. B. durch den Bruch von Kunststoffteilen entstehen können. Außerdem dürfen keine Öffnungen mit einem Durchmesser  $> 30 \pm 2$  mm entstehen, damit die Insassen nicht mit ihren Gliedmaßen in diese Öffnungen eindringen oder sich dort verletzen können. Die Bestimmung der dynamischen Verformung während des Anpralls kann durch ein Fadenpotentiometer oder andere einfache Meßmittel, wie ein leicht verschiebbares Styroporklötzchen auf einem Metalldraht, erfolgen.

## 2. Prüfung der Kopffreiheit

Eine zu geringe Kopffreiheit (Abstand zwischen behelmter Kopfoberkante und Oberkante des Rahmenaufbaus) erhöht die Verletzungsgefahr im Kopfbereich, z. B. beim Überschlagen des Anhängers. Die Kopffreiheit soll mindestens 100 mm betragen. Die erforderliche Höhe des Aufbaus, zur Gewährleistung der Kopffreiheit, kann durch die Körpersitzhöhe (Maß vom Gesäß bis zum Kopf) eines entsprechenden Dummy's oder aber mit Hilfe der DIN 33402 Teil 2 ermittelt werden. Nach dieser Norm gelten für ein 50%-Kind (Werte sind für Jungen und Mädchen gleich) folgende Werte für die Körpersitzhöhe: 3jährig = 567 mm; 4jährig = 585 mm; 5jährig = 620 mm; 6jährig = 650 mm. Alternativ kann zur Bestimmung ausreichender Kopffreiheit auch ein sog. Umdrehtest gewählt werden. Danach darf der behelmte Insasse in der 180°-Position (Anhänger und Insasse hängen kopfüber nach unten) nicht aus der Anhängerkontur herausragen.

Nutzungsbeschränkungen sind seitens der Hersteller in ihren Gebrauchsanweisungen für jedes Anhängermodell anzugeben. Diese müssen sich sowohl auf das Alter als auch auf die Körpersitzhöhe der Insassen (mit Helm) beziehen. Für den Helm ist eine zusätzliche Höhe von 30-40 mm zu berücksichtigen. Zudem muß eine Nutzungsbeschränkung dahingehend festgesetzt werden, daß Kinder erst ab einem Mindestalter transportiert werden dürfen, wenn sie selbstständig und sicher sitzen können. Eine Nutzung der Anhänger für den Transport von Babys ist nur mit geeigneten Rückhaltesystemen (z. B. Babyliege) zulässig, wenn diese ausdrücklich in der Gebrauchsanweisung der Hersteller angegeben sind und entsprechende Befestigungseinrichtungen vorliegen. Generell ist zu empfehlen, daß in das verwendete Gurtsystem eines jeden Sitzplatzes ein separater Beckengurt integriert sein sollte, der am Chassis befestigt wird und die Insassen im Falle eines Umkippen des Anhängers in ihren Sitzpositionen fixiert.

## 3. Belastungsprüfung des Aufbaus

Um die Belastungen, denen der Anhängeraufbau beim Umstürzen ausgesetzt ist, zu simulieren, war man bei der Erarbeitung des Prüfverfahrens davon ausgegangen, daß der Anhänger aus einer Fallhöhe von 300 mm auf den Boden aufprallt.

Bei der Prüfprozedur soll der Fahrradanhänger ohne Räder in normaler Fahrposition auf einer ebenen, waagerechten Fläche so befestigt werden, daß sich dieser während des Versuches nicht verschieben kann. Die Befestigungspunkte dürfen nur im unteren Chassisbereich angebracht werden, da anderenfalls die Aufbaustruktur zu stark unterstützt wird. Eine Kraft von 1,5 kN soll über eine Dauer von mindestens 15 Sekunden flächig aufgebracht werden, wobei die Wirkungslinie der Kraft in einem Winkel von  $45^\circ \pm 1^\circ$  zur Horizontalen von oben und von außen auf die obere Rahmenkante der Aufbaustruktur verlaufen soll. Dabei darf sich der Aufbau an der belasteten Stelle unter Krafteinwirkung horizontal (in Richtung der Anhängerquerachse) nicht mehr als 80 mm verformen.

Verstreubungen oder andere konstruktive Maßnahmen können die Steifigkeit der Aufbauten erhöhen, so daß die Erfüllung der Prüfbedingungen möglich ist.

## 4. Art der Sitze und Gurte sowie Festigkeitsprüfung der Gurtsysteme

Der Fahrradanhänger ist mit für Kinder geeigneten Sitzen und mindestens Y-Gurten auszustatten. Wie unter Abschnitt 2 dieses Anhangs beschrieben, wird ein separater Beckengurt empfohlen, der zusätzlich zum Y-Gurt verwendet werden oder in ihm integriert sein kann.

Gurtsysteme sollen folgenden Anforderungen genügen: die Anbringung der Gurte sollte am Chassis erfolgen, die Gurtbreite muß mindestens 25 mm betragen. Sitztücher, an denen Gurte befestigt werden, sollten aus einem Stück gefertigt sein oder zumindest so stark vernäht werden, daß ein Reißen dieser Tücher durch die Belastung der Gurtsysteme vermieden wird. Die Gurtverschlüsse sollten so gestaltet sein, daß sie von Kindern nicht leicht zu öffnen sind (in diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, die Anforderungen an Rückhalteinrichtungen für Kinder gem. ECE 44/03 anzuwenden).

Die Prüfung soll in Anlehnung an die ECE R-14 „Festigkeitsprüfung von Gurtverankerungspunkten“ durchgeführt werden. Mit einer Kraft von 1,5 kN ist das Gurtsystem jedes einzelnen Insassen zu beladen. Die Dimensionierung der erforderlichen Prüfkörper ist an die Abmessungen eines P6-Dummy's anzupassen. Bild 2 zeigt einen hierfür erstellten Prüfkörper aus Holz, der eine Schulterhöhe von 380 mm, eine Schulterbreite von 260 mm und eine Gesäßbreite von 220 mm aufweist.

**Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter  
(Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBeG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 9. 1998 (BGBl. I S. 3114),  
zuletzt geändert durch VO vom 15. 12. 2001 (BGBl. I S. 3762)

**– Auszug –**

**§ 1 Geltungsbereich**

**(1) Dieses Gesetz gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Magnetschwebebahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen.**

Es findet keine Anwendung auf die Beförderung

1. innerhalb von Betrieben, in denen gefährliche Güter hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, aufgearbeitet, gelagert, verwendet oder entsorgt werden, soweit sie auf einem abgeschlossenen Gelände stattfindet,
2. (aufgehoben)
3. im grenzüberschreitenden Verkehr, wenn und soweit auf den betreffenden Beförderungsvorgang Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder zwischenstaatliche Vereinbarungen oder auf solchen Vorschriften oder Vereinbarungen beruhende innerstaatliche Rechtsvorschriften unmittelbar anwendbar sind, es sei denn, diese Vereinbarungen nehmen auf innerstaatliche Rechtsvorschriften Bezug,
4. mit Bergbahnen.

**(2) Dieses Gesetz berührt nicht**

1. Rechtsvorschriften über gefährliche Güter, die aus anderen Gründen als aus solchen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung erlassen sind,
2. auf örtlichen Besonderheiten beruhende Sicherheitsvorschriften des Bundes, der Länder oder der Gemeinden.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

**(1) Gefährliche Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können.**

**(2) Die Beförderung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschlußhandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden. Ein zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung liegt vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden. Auf Verlangen sind Beförderungsdokumente vorzulegen, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind. Wird die Sendung nicht nach der Anlieferung entladen, gilt das Bereitstellen der Ladung beim Empfänger zur Entladung als Ende der Beförderung. Versandstücke, Tankcontainer, Tanks und Kesselwagen dürfen während des zeitweiligen Aufenthaltes nicht geöffnet werden.**

**§ 3 Ermächtigungen**

**(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu erlassen, insbesondere über**

1. die Zulassung der Güter zur Beförderung,
2. die Verpackung, das Zusammenpacken und Zusammenladen,
3. die Kennzeichnung von Versandstücken,
4. den Bau, die Beschaffenheit, Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und Beförderungsbehältnisse,
5. das Verhalten während der Beförderung,
6. die Beförderungsgenehmigungen, die Beförderungs- und Begleitpapiere,
7. die Auskunfts-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten,
8. die Besetzung und Begleitung der Fahrzeuge,
9. die Befähigungs nachweise, auch in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2,
10. die Meß- und Prüfverfahren,
11. die Schutzmaßnahmen für das Beförderungspersonal,
12. das Verhalten und die Schutz- und Hilfsmaßnahmen nach Unfällen mit gefährlichen Gütern,
13. bei der Beförderung beteiligte Personen, einschließlich ihrer ärztlichen Überwachung und Untersuchung, des Erfordernisses von Ausbildung, Prüfung und Fortbildung sowie zur Festlegung qualitativer Anforderungen an Lehrgangsveranstalter und Lehrkräfte,
14. Beauftragte in Unternehmen und Betrieben, einschließlich des Erfordernisses von Ausbildung, Prüfung und Fortbildung sowie zur Festlegung qualitativer Anforderungen an Lehrgangsveranstalter und Lehrkräfte,
15. Bescheinigungen und Meldepflichten für Abfälle, die gefährliche Güter sind, soweit dies zum Schutz gegen die von der Beförderung gefährlicher Güter ausgenden Gefahren und erheblichen Belästigungen erforderlich ist. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 haben den Stand der Technik zu berücksichtigen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 13 eingeschränkt. In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann auch geregelt werden, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter eine zusätzliche haftungsrechtliche Versicherung abzuschließen und nachzuweisen ist.

(2)–(5) ...

### § 4 (weggefallen)

### § 5 Zuständigkeiten ...

### § 6 Allgemeine Ausnahmen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zulassen für die Beförderung gefährlicher Güter mit

1. Eisenbahn- oder Straßenfahrzeugen im Rahmen des Artikels 6 der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter und des Artikels 6 der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße,
2. Fahrzeugen, die nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 94/55/EG in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden,
3. Wasserfahrzeugen,
4. Luftfahrzeugen.

## § 7 Sofortmaßnahmen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter mit Wasser- und Luftfahrzeugen untersagen oder nur unter Bedingungen und Auflagen gestatten, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen und eine Änderung der Rechtsvorschriften in dem nach § 3 vorgesehenen Verfahren nicht abgewartet werden kann. Allgemeine Anordnungen dieser Art trifft das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den Fall, daß sich bei der Beförderung von Gütern, die bisher nicht den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter unterworfen waren, eine Gefährdung im Sinne von § 2 Abs. 1 herausstellt.

(3) Auf Grund von Absatz 1 und 2 getroffene Anordnungen gelten ein Jahr, sofern sie nicht vorher zurückgenommen werden.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr kann nach vorheriger Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter mit Eisenbahn- und Straßenfahrzeugen untersagen oder nur unter Bedingungen oder Auflagen gestatten, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften bei einem Unfall oder Zwischenfall als unzureichend herausgestellt haben und dringender Handlungsbedarf besteht. Satz 1 gilt sinngemäß für den Fall, daß sich bei der Beförderung von Gütern, die bisher nicht den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter unterworfen waren, eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 herausstellt. Auf Grund von Satz 1 und 2 getroffene Anordnungen werden entsprechend der Festlegung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften befristet.

## § 7a Anhörung ...

## § 7b Beirat

(1) Beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ein Gefahrgut-Verkehrs-Beirat (Beirat) eingesetzt.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hinsichtlich der sicheren Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere der Durchführung dieses Gesetzes, zu beraten.

(3)–(4) ...

## § 8 Sicherungsmaßnahmen, Zurückweisen von Gefahrguttransporten

(1) Wenn ein Fahrzeug, mit dem gefährliche Güter befördert werden, nicht den jeweils geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entspricht oder die vorgeschriebenen Papiere nicht vorgelegt werden, können die für die Überwachung zuständigen Behörden die zur Behebung des Mangels erforderlichen Maßnahmen treffen und erforderlichenfalls die Fortsetzung der Fahrt untersagen, bis die Voraussetzungen zur Weiterfahrt erfüllt sind. Im grenzüberschreitenden Verkehr können Fahrzeuge, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einfahren wollen, in Fällen des Satzes 1 an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückgewiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt für die Ladung entsprechend.

### § 9 Überwachung<sup>1)</sup>

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

(2) Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen (Absatz 5) haben den für die Überwachung zuständigen Behörden und deren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen auch die Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Er hat den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen Proben und Muster von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat der für die Überwachung zuständigen Behörde bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötige Mithilfe zu leisten.

(2a) Überwachungsmaßnahmen können sich auch auf Brief- und andere Postsendungen beziehen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind nur dann befugt, verschlossene Brief- und andere Postsendungen zu öffnen oder sich auf sonstige Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß sich darin gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 befinden und von diesen eine Gefahr ausgeht. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Absatz 2 gilt für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Überwachung von Fertigungen von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind.

(4) Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Verantwortlicher für die Beförderung ist, wer als Unternehmer oder als Inhaber eines Betriebes

1. gefährliche Güter verpackt, verlädt, versendet, befördert, entlädt, empfängt oder auspackt oder
2. Verpackungen, Behälter (Container) oder Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß Absatz 3 herstellt.

### § 9a Amtshilfe und Datenschutz

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten bei der Gewährung von Amtshilfe gegenüber zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen

---

<sup>1)</sup> Siehe VO über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV) vom 27. 5. 1997 (BGBl. I S. 1306)

Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter ist nur zulässig, soweit dies zur Verfolgung von schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich ist.

(2) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße eines Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den dort zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit mitzuteilen. Zugleich können die genannten Behörden ersucht werden, gegenüber dem betreffenden Unternehmen angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Sofern diese Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen eines Unternehmens mit Sitz im Inland die zuständige deutsche Behörde ersuchen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, hat diese den ersuchenden Behörden mitzuteilen, ob und welche Maßnahmen ergriffen wurden.

(3) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße mit einem Fahrzeug, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist, sind den dort zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit mitzuteilen. Zugleich können die genannten Behörden ersucht werden, gegenüber dem betreffenden Fahrzeughalter angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Sofern diese Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen mit einem Fahrzeug, das im Inland zugelassen ist, die zuständige deutsche Behörde um angemessene Maßnahmen ersuchen, hat diese den ersuchenden Behörden mitzuteilen, ob und welche Maßnahmen ergriffen wurden.

(4) Ergibt eine Kontrolle, der ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes Fahrzeug unterzogen wird, Tatsachen, die Anlaß zu der Annahme geben, daß schwerwiegende Verstöße gegen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter vorliegen, die bei dieser Kontrolle nicht festgestellt werden können, wird den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dieser Sachverhalt mitgeteilt. Führt eine zuständige deutsche Behörde auf eine entsprechende Mitteilung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Kontrolle in einem inländischen Unternehmen durch, so werden die Ergebnisse dem anderen betroffenen Staat mitgeteilt.

(5) Mitteilung und Ersuchen nach den Absätzen 2 bis 4 im Straßenverkehr sind über das Bundesamt für Güterverkehr zu leiten.

(6) Das Bundesamt für Güterverkehr darf zum Zweck der Feststellung von wiederholten Verstößen nach den Absätzen 2 und 3 folgende personenbezogene Daten über abgeschlossene Bußgeldverfahren, bei denen sie Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, oder die ihr von einer anderen zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt wurden, in Daten speichern und verändern:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Betroffenen sowie Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit,

4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft, gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen mit dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft und

5. die Höhe der Geldbuße.

Das Bundesamt darf diese Daten nutzen, soweit es für den in Satz 1 genannten Zweck erforderlich ist. Zur Feststellung der Wiederholungsfälle hat es die Zu widerhandlungen der Angehörigen desselben Unternehmens zusammenzuführen. Die nach Satz 1 gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der gerichtlichen Entscheidung zu löschen, wenn in dieser Zeit keine weiteren Eintragungen im Sinne von Satz 1 Nr. 4 hinzugekommen sind. Sie sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Speicherung zu löschen.

(7) Die zuständigen Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten übermitteln dem Bundesamt für Güterverkehr nach Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder nach dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung die in Absatz 6 Satz 1 genannten Daten.

(8) Der Empfänger der Mitteilung oder des Ersuchens ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(9) Die Übermittlung von Daten unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist. Daten über schwerwiegende Verstöße gegen anwendbare Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter dürfen auch mitgeteilt werden, wenn im Empfängerland kein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist.

(10) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über das Verfahren bei der Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten nach Absatz 2 bis 9 zu erlassen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 3, § 6, § 7 Abs. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Untersagung oder Auflage nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. einer Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 3 oder einer Übergabepflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4, jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 3, zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 6 die erforderlichen Hilfsmittel nicht stellt oder die nötige Mithilfe nicht leistet.

(2)–(3) (aufgehoben)

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(5) Wird eine Zu widerhandlung nach Absatz 1 bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch

der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt für Güterverkehr.

(6) ...

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 Kosten

(1) Für Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) findet Anwendung.

(2)–(4) ...

§ 13 Änderungen anderer Gesetze ...

§ 14 (aufgehoben)

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 Abs. 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.



**Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende  
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen  
(Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 11. 2006 (BGBl. I S. 2683)

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die innerstaatliche und grenzüberschreitende einschließlich innergemeinschaftliche (von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union) Beförderung gefährlicher Güter

1. auf der Straße mit Fahrzeugen (Straßenverkehr) und
2. auf der Schiene mit Eisenbahnen (Schienenverkehr)

in Deutschland, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Beförderungen auch für Fahrzeuge und Transportmittel, die der Bundeswehr und ausländischen Streitkräften gehören oder für die die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte verantwortlich sind.

(3) Es gelten für die in Absatz 1 genannten

1. innerstaatlichen Beförderungen auf der Straße die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2005 (BGBl. II S. 1128), das zuletzt nach Maßgabe der 18. ADR-Änderungsverordnung vom 8. September 2006 (BGBl. 2006 II S. 826) geändert worden ist, sowie die Vorschriften der Anlage 1, Anlage 2 Nr. 1 und 2 und der Anlage 3,
2. grenzüberschreitenden einschließlich innergemeinschaftlichen Beförderungen auf der Straße die Vorschriften der Teile 1 bis 9 zu dem in Nummer 1 genannten ADR-Übereinkommen und die Vorschriften der Anlage 1 und 3,
3. innerstaatlichen Beförderungen mit Eisenbahnen die Vorschriften der Teile 1 bis 7 der Anlage der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140), die zuletzt nach Maßgabe der 13. RID-Änderungsverordnung vom 17. Oktober 2006 (BGBl. 2006 II S. 953) geändert worden ist, sowie die Vorschriften der Anlage 2 Nr. 1 und 3,
4. grenzüberschreitenden einschließlich innergemeinschaftlichen Beförderungen mit Eisenbahnen die Vorschriften der Teile 1 bis 7 zu dem in Nummer 3 genannten RID.

(4) Die in dieser Verordnung angegebenen Teile, Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte beziehen sich auf

1. die Teile 1 bis 9 zu dem in Absatz 3 Nr. 1 genannten ADR-Übereinkommen (z. B. Abschnitt 1.3.2 ADR) und
2. die Teile 1 bis 7 zu dem in Absatz 3 Nr. 3 genannten RID (z. B. Abschnitt 1.3.2 RID).

Wird in den folgenden Paragraphen ein Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt oder Absatz ohne den Zusatz ADR oder RID angegeben, bezieht sich die Angabe immer auf die gleiche Regelung des ADR und des RID. In den Teilen 1 bis 9 ADR und den Teilen 1 bis 7 RID tritt für innerstaatliche und innergemeinschaftliche Beförderungen an die Stelle des Wortes „Vertragspartei“ das Wort „Mitgliedstaat“.

## § 2 Begriffsbestimmungen

### Im Sinne dieser Verordnung

1. ist Absender gemäß Abschnitt 1.2.1 das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag;
2. ist Beförderer gemäß Abschnitt 1.2.1 das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt;
3. ist Empfänger gemäß Abschnitt 1.2.1 der Empfänger gemäß Beförderungsvertrag. Bezeichnet der Empfänger gemäß den für den Beförderungsvertrag geltenden Bestimmungen einen Dritten, so gilt dieser als Empfänger im Sinne dieser Verordnung. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Empfänger das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter bei der Ankunft übernimmt;
4. ist Verlader gemäß Abschnitt 1.2.1 das Unternehmen, das die Versandstücke in ein Fahrzeug, einen Wagen oder einen Großcontainer verlädt. Verlader im Sinne dieser Verordnung ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
5. ist Verpacker gemäß Abschnitt 1.2.1 das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) einfüllt und gegebenenfalls die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker im Sinne dieser Verordnung ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung ändert oder ändert lässt;
6. ist Befüller gemäß Abschnitt 1.2.1 das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer), in ein Batterie-Fahrzeug oder einen Batteriewagen oder in einen MEGC und/oder in ein Fahrzeug, einen Wagen, einen Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung einfüllt;
7. ist Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens gemäß Abschnitt 1.2.1 das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer, der ortsbewegliche Tank oder der Kesselwagen eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist;
8. ist ein Unternehmen gemäß Abschnitt 1.2.1 jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob diese über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt;
9. sind gefährliche Güter gemäß Abschnitt 1.2.1 die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung nach Teil 2 und Kapitel 3.2 Tabelle A und Kapitel 3.3 verboten oder nach den vorgesehenen Bedingungen des ADR oder RID gestattet ist sowie für innerstaatliche Beförderungen die in der Anlage 2 Nr. 1.1 und 1.2 genannten Güter;
10. sind Fahrzeuge die in Abschnitt 1.2.1 ADR beschriebenen Fahrzeuge sowie Güterstraßenbahnen, die auf einem vom Eisenbahnnetz abgeschlossenen Schienennetz verkehren, und sind Wagen die in Abschnitt 1.2.1 RID beschriebenen Eisenbahnfahrzeuge;

11. sind Eisenbahnen Schienenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, die nach ihrer Bau- oder Betriebsweise diesen ähnlichen Bahnen und der sonstigen Bahnen besonderer Bauart;
12. ist die Baumusterprüfung die Prüfung und Begutachtung für die Baumusterzulassung.

### § 3 Zulassung zur Beförderung

Gefährliche Güter dürfen nur befördert werden, wenn deren Beförderung nach Teil 2, Kapitel 3.2 Tabelle A und Kapitel 3.3 oder Anlage 2 Nr. 1.1 und 1.2 nicht ausgeschlossen und nach Teil 2, Kapitel 3.2 Tabelle A zulässig ist.

### § 4 Allgemeine Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben nach Unterabschnitt 1.4.1.1 die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen dieser Verordnung einzuhalten.

(2) Bilden die beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für andere, insbesondere wenn gefährliches Gut bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austritt oder austreten kann und die Gefahr nicht rasch zu beseitigen ist, hat

1. der Fahrzeugführer im Straßenverkehr,
2. der Beförderer im Schienengüterverkehr das jeweilige Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie der Beförderer und das jeweilige Eisenbahninfrastrukturunternehmen

die dem Ort des Gefahreneintritts nächstgelegenen zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen und mit den notwendigen Informationen zu versehen oder versehen zu lassen.

### § 5 Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können im Straßenverkehr auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller

1. Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 ADR – ausgenommen Kapitel 1.8 ADR – für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen, soweit dies nach Artikel 6 Abs. 1, 3, 6, 7, 9, 10 erster Unterabsatz und Abs. 11 der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG Nr. L 319 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/89/EG der Kommission vom 3. November 2006 (ABl. EU Nr. L 305 S. 4) geändert worden ist, zulässig ist. Die Ausnahmeeentscheidungen nach Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz der Richtlinie sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mitzuteilen.
2. Ausnahmen für Beförderungen innerhalb Deutschlands mit Fahrzeugen zulassen, die nicht die unter Artikel 2 zweiter Anstrich der in Nummer 1 genannten Richtlinie aufgeführten Fahrzeuge betreffen.

(2) Das Eisenbahn-Bundesamt kann im Schienengüterverkehr für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes, die nach Landesrecht zuständigen Stellen können für den Bereich der übrigen Eisenbahnen auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Abweichungen von den Teilen 1 bis 7 RID – ausgenommen Kapitel 1.8 RID – für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen, soweit dies nach Artikel 6 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 erster Unterabsatz und Abs. 14 sowie Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung

der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. EG Nr. L 235 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/90/EG der Kommission vom 3. November 2006 (ABl. EU Nr. L 305 S. 6) geändert worden ist, zulässig ist. Die Ausnahmeentscheidungen nach Artikel 6 Abs. 12 erster Unterabsatz und die vorgesehenen Ausnahmen nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie sind dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mitzuteilen.

(3) Abweichungen sind ohne Diskriminierung insbesondere auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Absenders, des Güterverkehrsunternehmens oder des Empfängers zu erteilen.

(4) Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, dass Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand der Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand der Technik, so muss die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(5) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 ADR oder den Teilen 1 bis 7 RID vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 zweiter Halbsatz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muss begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Beinen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(6) Werden Ausnahmen zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen. Ausnahmen im Straßenverkehr nach Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz der in Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 und Ausnahmen im Schienennverkehr nach Artikel 6 Abs. 12 erster Unterabsatz der in Absatz 2 Satz 1 genannten Richtlinie dürfen längstens fünf Jahre zugelassen werden; eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nicht zulässig. Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller einen begründeten Vorschlag zur Überführung des Regelungsinhalts der Ausnahme in das ADR oder RID anfordern.

(7) Das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen dürfen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich Ausnahmen für die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen, ausländische Streitkräfte, die Bundespolizei und die Polizeien, die Feuerwehren, die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder oder Kommunen von dieser Verordnung zugelassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes oder der Kampfmittelräumung erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Ausnahmen nach Satz 1 sind für den Bundesnachrichtendienst zuzulassen, soweit er im Rahmen seiner Aufgaben für das Bundesministerium der Verteidigung tätig wird und soweit sicherheitspolitische Interessen dies erfordern. Absatz 4 ist anzuwenden.

(8) Die für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes zugelassenen Ausnahmen nach Absatz 2 gelten auch für den Bereich der übrigen Eisenbahnen; die von den Ländern nach Absatz 2 zugelassenen Ausnahmen gelten im Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt auch für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes, sofern das die Ausnahme erteilende Bundesland nicht etwas anderes bestimmt.

(9) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach Abschnitt 1.5.1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 abgeschlossen, dürfen bis zu ihrer Aufhebung innerstaatliche Beförderungen unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen der Vereinbarung durchgeführt werden.

(10) Hat

1. im Straßenverkehr eine nach Landesrecht zuständige Stelle eine Ausnahme nach Absatz 1 oder
2. im Schienenverkehr eine nach Absatz 2 zuständige Stelle eine Ausnahme nach Absatz 2

zugelassen, darf der Berechtigte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Zulassung bis zu ihrer Aufhebung die Beförderung auf der deutschen Teilstrecke einer innergemeinschaftlichen oder grenzüberschreitenden Beförderung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchführen, wie es in der Ausnahme vorgesehen ist.

## § 6 Zuständigkeiten

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. den Abschluss von Vereinbarungen über zeitweilige Abweichungen nach Abschnitt 1.5.1, auch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
  - a) im Straßenverkehr nach Artikel 6 Abs. 10 Unterabs. 2 und 3 der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Richtlinie und
  - b) im Schienenverkehr nach Artikel 6 Abs. 12 Unterabs. 2 und 3 der in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Richtlinie sowie
2. die Übermittlung eines Verzeichnisses anerkannter technischer Regelwerke nach Abschnitt 6.2.3 und Unterabschnitt 6.8.2.7
  - a) im Straßenverkehr an das Sekretariat der UNECE und
  - b) im Schienenverkehr an das Sekretariat der OTIF.

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von chemischen Proben nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 250;
2. die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff und die schriftliche Genehmigung der Beförderungsbedingungen nach Absatz 2.2.1.1.3, die Zustimmung nach Absatz 2.2.1.1.7.2 und die Zuordnung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 16, 237, 266, 271, 272, 278 und 288, die Genehmigung zur Beförderung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 311, die Zustimmung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 645 sowie die Zulassung der Trennungsmethoden nach Unterabschnitt 7.5.2.2, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
3. die Anerkennung der vergleichbaren Methoden nach Absatz 2.2.2.1.5, die Festlegung der Vorschriften und Prüfungen eines Typs der porösen Masse nach Unterabschnitt 4.1.6.2 und die Zulassung des Typs der porösen Masse nach Absatz 6.2.1.1.2;
4. (weggefallen)

5. die Klassifizierung und Zuordnung nach Absatz 2.2.41.1.13 und Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 271 und für die Festsetzung der Bedingungen nach Absatz 4.1.7.2.2 und für die Genehmigung zur Beförderung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 272;
6. die Festlegung von Bedingungen zur Beförderung von UN 3292 Batterien oder Zellen nach Absatz 2.2.43.1.4 und Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 239;
7. die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Absatz 2.2.52.1.8;
8. die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen und Sachkundigen für Inspektionen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Bergungsverpackungen nach Unterabschnitt 4.1.1.3, Absatz 4.1.1.19.3 Buchstabe c Satz 2 und Buchstabe d, Unterabschnitt 6.1.1.2, Abschnitt 6.1.3, 6.1.5, Unterabschnitt 6.3.1.1, 6.3.2.7, Absatz 6.5.1.1.2, 6.5.1.1.3, Abschnitt 6.5.2, Unterabschnitt 6.5.4.4, 6.5.4.5, Abschnitt 6.5.6, Unterabschnitt 6.6.1.3, Abschnitt 6.6.3 und Unterabschnitt 6.6.5.1 sowie für die Zulassung der Reparatur flexibler IBC im Sinne des Abschnitts 1.2.1;
9. die Zulassung zur Beförderung nach Unterabschnitt 4.1.5.15, die Genehmigung der Verpackung nach Unterabschnitt 4.1.5.18, die Zulassung der Verpackung nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 101 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Unterabschnitt 7.5.2.2 Fußnote a), soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
10. die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Absatz 4.1.7.2.2 und die Festlegung von Bedingungen nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TA 2;
11. die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Unterabschnitt 4.1.10.4 Sondervorschrift MP 21, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
12. die Prüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Baumusterzulassung von ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 4.2, 4.3, 6.7 und 6.8, in Bezug auf Absatz 4.3.3.2.5 im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie die Zulassung der Schüttgut-Container nach Unterabschnitt 6.11.4.4;
13. die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Absatz 5.1.5.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 1 und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a und die Zulassung der Bauart von Verpackungen für nicht spaltbares oder spaltbares freigestelltes Uranium-hexafluorid nach Absatz 5.1.5.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.1 und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a;
14. die Prüfung und Zulassung der Bauart gering dispergierbarer radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 2 und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz;
15. die Anerkennung und Überwachung von Qualitäts sicherungsprogrammen für die Fertigung, Rekonditionierung und Prüfung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitäts sicherungsprogramme nach Unterabschnitt 6.1.1.4, 6.5.4.1 und 6.6.1.2 und für die wiederkehrende Inspektion und Prüfung von Großpackmitteln (IBC) nach Unterabschnitt 6.5.4.4;

16. die Genehmigung neuer Aluminiumlegierungen nach Absatz 6.2.1.5.2;
  17. die Zulassung des Prüfverfahrens für Aluminiumlegierungen nach Absatz 6.2.3.2.2;
  18. die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4;
  19. die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation und Inspektion zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3;
  20. die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von prüfpflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3;
  21. die Fälle, in denen nach Kapitel 2.2, 3.3 – ausgenommen Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 283 –, 4.1 – ausgenommen Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200, P 201 und P 203 –, 4.2 – ausgenommen Unterabschnitt 4.2.1.8, 4.2.2.5, 4.2.3.4 –, 4.3 – ausgenommen Absatz 4.3.3.2.5 –, 6.7 – ausgenommen Absatz 6.7.2.19.6 Buchstabe b, 6.7.4.14.6 Buchstabe b – und Kapitel 6.9 bestimmte Aufgaben einer zuständigen Behörde zugewiesen sind und für die keine Bestimmung nach § 6 dieser Verordnung erfolgt ist;
  22. die Genehmigung der Klassifizierung und Beförderung von nicht sensibilisierten Emulsionen, Suspensionen und Gelen nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 309;
  23. die Zulassung zur Beförderung nach Absatz 4.1.3.8.1;
  24. für das System für die Konformitätsbewertung nach Absatz 6.2.5.6.2, die Ausstellung von Bescheinigungen nach Absatz 6.2.5.6.2.5, die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 6.2.5.6.3.2 Satz 1 und 3, die Aufrechterhaltung des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 6.2.5.6.3.3 Satz 3, die Baumusterzulassungsbescheinigung nach Absatz 6.2.5.6.4.2, 6.2.5.6.4.5, 6.2.5.6.4.9 Satz 2 und 3;
  25. für das Zulassungssystem für die wiederkehrende Inspektion und Prüfung nach Absatz 6.2.5.7.2.1, 6.2.5.7.2.2, 6.2.5.7.2.3, 6.2.5.7.3.1, 6.2.5.7.3.2, 6.2.5.7.4.3, 6.2.5.7.4.5, 6.2.5.7.4.6 Satz 4, für Mitteilungen nach Absatz 6.2.5.6.4.11 und 6.2.5.7.4.7 sowie für die Zulassung von Inspektionsstellen nach Absatz 6.2.5.7.4.4, für Aufgaben zu Prüfungen und Inspektionen nach Absatz 6.2.5.6.2.5, Absatz 6.2.5.6.3.2 Satz 3 und 4, 6.2.5.6.4.4, 6.2.5.6.4.9 Satz 1 und 2, 6.2.5.6.5, 6.2.5.7.4.1 Satz 1 und 3, 6.2.5.7.2.2, 6.2.5.7.2.3, 6.2.5.7.2.4 zur Produktionskontrolle und Produktionsbescheinigung nach Absatz 6.2.5.6.5, 6.2.5.7.3.3, 6.2.5.7.5 im Benehmen mit der nach Landesrecht für die Akkreditierung von Prüf- und Zulassungsstellen zuständigen Behörde;
  26. das technische Regelwerk nach Absatz 6.2.1.3.3.5.4, Abschnitt 6.2.3, Absatz 6.7.2.2.1 Satz 1, 6.7.3.2.1 Satz 1, 6.7.4.2.1 Satz 1, 6.7.5.2.9, 6.8.2.1.4 und Unterabschnitt 6.8.2.7 und 6.8.3.7 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und
  27. die Anwendung alternativer Vereinbarungen nach Unterabschnitt 6.11.2.4.
- (3) Das Bundesamt für Strahlenschutz ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für
1. die multilaterale Genehmigung für die Bestimmung nicht in Tabelle 2.2.7.7.2.1 aufgeführter Radionuklidwerte nach Absatz 2.2.7.7.2.2;
  2. die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen nach Absatz 5.1.5.2.2;

3. die Beförderungsgenehmigung durch Sondervereinbarungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.2.3;
4. die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Absatz 5.1.5.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.2 bis 6.4.22.4 und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a und
5. die Entgegennahme der Benachrichtigung nach Absatz 5.1.5.2.4.

(4) Das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WIWEB) ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig, soweit es sich um den militärischen Bereich handelt, für

1. die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff und die schriftliche Genehmigung der Beförderungsbedingungen nach Absatz 2.2.1.1.3 und die Zuordnung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 16, 237, 266, 271, 272, 278 und 288, die Genehmigung zur Beförderung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 311, die Zustimmung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 645 sowie die Zulassung der Trennungsmethoden nach Unterabschnitt 7.5.2.2;
2. die Zulassung zur Beförderung nach Unterabschnitt 4.1.5.15, die Genehmigung der Verpackung nach Unterabschnitt 4.1.5.18, die Zulassung der Verpackung nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 101 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Unterabschnitt 7.5.2.2 Fußnote 1 und
3. die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Unterabschnitt 4.1.10.4 Sondervorschrift MP 21.

(5) Die für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, 3, 6 oder 9 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) zugelassenen Überwachungsstellen im Sinne des § 21 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und Abs. 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgefäßen nach Absatz 6.2.1.6.1 – ausgenommen die Prüfung der Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.2.1.6, so weit diese nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 1999/36/EG nur im Verkehr mit Staaten eingesetzt werden, die weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder soweit diese nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711) keiner Neubewertung der Konformität unterzogen werden;
2. die Baumusterprüfung von
  - a) ortsbeweglichen Tanks und UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1, 6.7.4.13.1 und 6.7.5.11.1 in Verbindung mit Kapitel 4.2 und Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7,
  - b) festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen, Kesselwagen – im Auftrag der für die Zulassung des Baumusters zuständigen Behörde –, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.3.1 in Verbindung mit Kapitel 4.3, 4.5 ADR und 6.10 ADR und

- c) Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen nach Unterabschnitt 6.9.4.1 in Verbindung mit Kapitel 4.4 ADR und Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen nach Unterabschnitt 6.9.4.1 in Verbindung mit Kapitel 4.4 im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, dies gilt nicht für die in den Buchstaben a und b aufgeführten Tanks, soweit diese ab dem 1. Juli 2005 als ortsbewegliche Druckgeräte nach § 3 oder § 4 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711) konformitätsbewertet werden;
3. die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung der Tankkörper aus Metall und ihrer Ausrüstungsteile von
- ortsbeweglichen Tanks und UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10, 6.7.5.12.2 und 6.7.5.12.7,
  - festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Batterie- Fahrzeugen, Kesselwagen – im Auftrag der für die Zulassung des Baumusters zuständigen Behörde –, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.4.5, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, 6.8.3.4.12 und 6.8.3.4.16 in Verbindung mit Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d Sondervorschrift TT 2 und
  - faserverstärkten Kunststofftanks (FVK-Tanks) nach Unterabschnitt 6.9.5.3,
- dies gilt nicht für die in den Buchstaben a und b aufgeführten Tanks, soweit diese nach dem 1. Juli 2005 als ortsbewegliche Druckgeräte nach § 9 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711) geprüft werden;
4. Aufgaben nach Absatz 4.3.3.2.5 – im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt –, 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10, 6.8.2.2.10, 6.8.3.4.4, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b und d Sondervorschrift TT 2 und TT 7 – im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung – und Absatz 6.8.5.2.2 und
5. die Prüfung der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung der Tanks nach Abschnitt 9.2.2 und 9.7.8 ADR vor Inbetriebnahme der Tanks nach Absatz 6.8.2.4.1 ADR und bei der Prüfung der Tanks nach Absatz 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.4 ADR.
- (6) Die von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle akkreditierten Prüf- und Zertifizierungsstellen sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Prüfung und Zulassung der Gefäße und des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 6.2.1.4.1 bis 6.2.1.4.3, 6.2.1.4.5 und 6.2.1.6.1 bis 6.2.1.6.3. Dies gilt nicht für Gefäße, soweit diese als ortsbewegliche Druckgeräte nach § 3 oder § 4 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711) konformitätsbewertet oder nach § 9 der vorgenannten Verordnung geprüft werden.
- (7) Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 6 Abs. 5 der Gefahrgutverordnung See anerkannten Sachverständigen sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für
- die Baumusterprüfung von ortsbeweglichen Tanks und UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1, 6.7.4.13.1 und 6.7.5.11.1 in Verbindung mit Kapitel 4.2 und Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7 und von Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.3.1 in Verbindung mit Kapitel 4.3;

2. die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7 in Verbindung mit Absatz 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.3.15.10, 6.7.4.5.10, 6.7.4.14.11 und 6.7.5.12.2 und von Tankcontainern, Tankwechselfaubauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.4.5, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, 6.8.3.4.12, 6.8.3.4.16 in Verbindung mit Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d Sondervorschrift TT 2 und
3. Aufgaben zur Prüfung von ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern, Tankwechselfaubauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 4.3.3.2.5 – im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt –, 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10, 6.8.2.2.10, 6.8.3.4.4, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b und d Sondervorschrift TT 2 und TT 7 – im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung – und Absatz 6.8.5.2.2.

(8) Das Bundesinstitut für Risikobewertung ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Festlegung der Bedingungen für genetisch veränderte Organismen nach Absatz 2.2.9.1.12.

(9) Im Straßenverkehr sind die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die jährlichen technischen Untersuchungen der Fahrzeuge, ausgenommen festverbundene Tanks, nach Unterabschnitt 9.1.2.3 ADR und für die Ausstellung von ADR-Zulassungsbescheinigungen nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR sowie für die Untersuchung auf Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften nach Unterabschnitt 9.1.2.2 Satz 4 ADR.

(10) Im Straßenverkehr sind die für Hauptuntersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stellen oder Personen, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Untersuchung von Fahrzeugen einschließlich der äußeren Besichtigung von festverbundenen Tanks nach Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR in Verbindung mit Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR sowie für die Verlängerung der Gültigkeit von ADR-Zulassungsbescheinigungen nach diesen Vorschriften.

(11) Im Straßenverkehr sind die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die Überwachung und Anerkennung der Schulung nach Unterabschnitt 8.2.2.6 ADR,
2. die Durchführung der Prüfungen nach Unterabschnitt 8.2.2.7 ADR,
3. die Erteilung der Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR und
4. das Führen eines Verzeichnisses über alle gültigen Schulungsbescheinigungen für Fahrzeugführer nach Unterabschnitt 1.10.1.6 ADR, ausgenommen für die in Absatz 14 Nr. 5 genannten Schulungsbescheinigungen,

und insoweit für die Regelung von Einzelheiten durch Satzung.

(12) Im Straßenverkehr ist das Kraftfahrt-Bundesamt für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Typgenehmigung nach Unterabschnitt 9.1.2.2 ADR.

(13) Im Straßenverkehr ist das Bundesamt für Güterverkehr für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Vorlage der Berichte über die Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach Unterabschnitt 1.8.5.1 ADR.

(14) Im Straßenverkehr sind die vom Bundesministerium der Verteidigung oder vom Bundesministerium des Innern bestellten Sachverständigen oder Dienststellen für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. a) die Durchführung der Schulung nach Unterabschnitt 8.2.2.1 bis 8.2.2.5 ADR,
  - b) die Überwachung und Anerkennung der Schulung nach Unterabschnitt 8.2.2.6 ADR,
  - c) die Durchführung der Prüfungen nach Unterabschnitt 8.2.2.7 ADR und
  - d) die Erteilung der Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR;
2. die Zulassung und die Prüfungen der Fahrzeuge nach Unterabschnitt 9.1.2.2 Satz 4 ADR, 9.1.2.3 ADR und Abschnitt 9.1.3 ADR und der Tanks nach Unterabschnitt 6.8.2.3 und 6.8.2.4 sowie die Inspektion und Prüfung der IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4 ADR;
  3. die Typgenehmigung nach Unterabschnitt 9.1.2.2 ADR;
  4. die Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 und
  5. das Führen eines Verzeichnisses über alle gültigen Schulungsbescheinigungen für Fahrzeugführer nach Unterabschnitt 1.10.1.6 ADR

für die Bundeswehr, ausländische Streitkräfte und die Dienstbereiche der Bundespolizei, soweit dies Gründe der Verteidigung oder Aufgaben der Bundespolizei erfordern. Die Zuständigkeit der nach Satz 1 bestellten Dienststellen gilt auch für Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes innerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte. Bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße durch die Bundeswehr oder ausländische Streitkräfte, auch wenn sich die Bundeswehr ziviler Unternehmen bedient, sind die nach Satz 1 bestellten Dienststellen neben den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Überwachung befugt.

(15) Im Schienengüterverkehr ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die Erteilung einer Genehmigung für die Fortsetzung einer Beförderung nach Absatz 1.4.2.2.4 RID im Bereich der Eisenbahnen des Bundes;
- 1a. die Informationen und Mitteilungen nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Nr. iv und Buchstabe c im Bereich der Eisenbahnen des Bundes;
2. die Durchführung der behördlichen Gefahrgutkontrollen nach Abschnitt 1.8.1 RID und dieser Verordnung im Bereich der Eisenbahnen des Bundes;
3. die Durchführung der Amtshilfe nach Abschnitt 1.8.2 RID im Bereich der Eisenbahnen des Bundes;
4. die Vorlage der Berichte über die Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach Unterabschnitt 1.8.5.1 RID;
5. die Festlegung von ergänzenden Vorschriften oder besonderen Sicherheitsvorschriften nach Abschnitt 1.9.1 RID, 1.9.2 RID und 1.9.5 RID im Bereich der Eisenbahnen des Bundes und die Unterrichtung des Zentralamtes über die Beförderungseinschränkungen nach Abschnitt 1.9.4 RID im Bereich der Eisenbahnen des Bundes, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung;

6. die vorgeschriebenen Versuche nach Absatz 6.8.2.1.2 Satz 2 RID sowie die Zulassung der Streckgrenze und Zugfestigkeit nach Absatz 6.8.2.1.16 RID;
7. die Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten und gegebenenfalls zusätzliche Prüfungen nach Absatz 6.8.2.1.23 RID;
8. die Ausnahme für Rücksendungen nach Absatz 6.7.2.19.6 Buchstabe b RID, 6.7.3.15.6 Buchstabe b RID und 6.7.4.14.6 Buchstabe b RID;
9. die Zulassung der Bauart nach Absatz 6.8.2.2.2 RID;
10. die Baumusterzulassung und -prüfung von Batteriewagen, Kesselwagen und abnehmbaren Tanks nach Absatz 6.8.2.3.1 RID in Verbindung mit Abschnitt 4.3.3 RID und 4.3.4 RID;
11. die Zustimmung nach Absatz 6.8.3.2.16 RID;
12. die Festlegung der Bedingungen oder Genehmigung eines Prüfprogramms nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c und d Sondervorschrift TA 2 und TT 7 RID jeweils im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und
13. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 im Bereich der Eisenbahnen des Bundes.

(16) Im Schienenverkehr sind die vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Sachverständigen nach Absatz 6.8.2.4.5 RID für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für Prüfungen der Kesselwagen nach Unterabschnitt 6.8.2.4 RID.

(17) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung für Beförderungen im Bereich der übrigen Eisenbahnen zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

## § 7 Fahrweg und Verlagerung im Straßenverkehr

(1) Für Beförderungen der in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 genannten Güter gelten in dem dort festgelegten Rahmen im Straßenverkehr die Absätze 2 bis 7. Für Beförderungen der in der Anlage 1 Nr. 4 genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sind im Straßenverkehr die Vorschriften der Absätze 2 und 3 anzuwenden, ausgenommen bei Beförderungen

1. in Versandstücken – einschließlich Großpackmitteln – oder Großverpackungen,
2. in nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Kapitel 6.7 oder 6.8 ADR, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 MPa (4 bar) (Überdruck) bemessen sind oder mit einem Prüfdruck von mindestens 0,4 MPa (4 bar) geprüft sind und wenn dies in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen nach § 6 Abs. 5 bestätigt ist,
3. in Doppelwandtanks nach Absatz 6.8.2.1.20 Buchstabe b Ziffer 2 und 3 (links) ADR und Absatz 6.8.2.1.20 (rechts) ADR oder
4. in anderen als in den Nummern 2 und 3 beschriebenen Tanks in Mengen bis zu 3 000 Liter bei Stoffen, die unter die Verpackungsgruppe I fallen, oder bis zu 6 000 Liter bei Stoffen, die unter die Verpackungsgruppe II fallen, jeweils auf Entfernungen bis zu 100 Kilometer.

(2) Gefährliche Güter nach Absatz 1 sind auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

1. unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
2. nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der Straßenverkehrsbehörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren schriftlich bestimmt; dies ist auch durch Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes möglich, die öffentlich und auch ohne Befristung bekannt gegeben werden darf. Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden. Die Fahrwegbestimmung ist vom Beförderer, Absender, Verlader oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, dass der Bescheid über die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muss die Fahrwegbestimmung beachten. Er muss den Bescheid über die Fahrwegbestimmung während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Güter der Anlage 1 dürfen auf der Straße

1. nicht befördert werden, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenanschluss verladen und entladen werden kann, es sei denn, dass die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,
2. nur zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen befördert werden, wenn das gefährliche Gut
  - a) in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Großcontainern verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Container oder die ortsbeweglichen Tanks auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden können oder
  - b) in Straßenfahrzeuge verladen werden soll und im Huckepackverkehr befördert werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und das Straßenfahrzeug auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn befördert werden kann.

(5) Bei Beförderungen von Gütern der Anlage 1 auf der Straße, ausgenommen solche nach Absatz 4 Nr. 2, hat der Beförderer durch eine Bescheinigung des Eisenbahn- Bundesamtes nachzuweisen, dass ein Gleisanschluss-, Container- oder Huckepackverkehr nach Absatz 4 nicht möglich ist. Im Containerverkehr hat der Beförderer außerdem durch eine Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachzuweisen, dass Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist. Die Bescheinigung ist vom Beförderer, Absender, Verlader oder Empfänger zu beantragen. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bei grenzüberschreitenden Beförderungen auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beförderungen auf der Straße zwischen dem Verlader oder dem Empfänger und dem nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Binnen- oder Seehafen.

(6) Bei Beförderungen zum oder vom nächstgelegenen Bahnhof oder Hafen (Absatz 4 Nr. 2) muss der Beförderer im Beförderungspapier die Bezeichnung des Bahnhofs oder Hafens angeben und zusätzlich vermerken „Beförderung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 GGVSE“. Für Beförderungen im Zusammenhang mit einem Huckepackverkehr (Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b) ist für die Anfuhr auf der Straße durch eine Reservierungsbestätigung der Eisenbahn oder den von ihr beauftragten Stellen und für die Abfuhr auf der Straße durch das Beförderungspapier für den Bahntransport die Teilnahme am Huckepackverkehr glaubhaft zu machen.

(7) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass die Bescheinigungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 oder die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nach Absatz 6 Satz 2 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muss die Bescheinigungen oder Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

### § 8 Schriftliche Weisungen im Schienenverkehr

(1) Für das Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten sind bei Eisenbahnbeförderungen vom Beförderer für häufig beförderte gefährliche Güter schriftliche Weisungen vorzuhalten, die in knapper Form mindestens angeben:

1. die Art der Gefahr, die die gefährlichen Güter in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
3. die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Ausrüstungen, die zur Feuerbekämpfung nicht verwendet werden dürfen;
4. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackungen oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese Güter auf dem Erdboden ausgebreitet haben;
5. die zu ergreifenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Schäden beim Freiwerden von Stoffen, die zusätzlich zu den durch Gefahrzettel angezeigten Gefahren als wasserunreinigend gelten.

(2) Werden in einem Wagen oder Container Versandstücke mit verschiedenen gefährlichen Gütern befördert, genügt es, wenn für das gefährliche Gut oder für verschiedene gefährliche Güter eine gemeinsame schriftliche Weisung für eine oder mehrere Klassen vorgehalten wird. Der Beförderer hat die Stoffe und Stoffgruppen bekannt zu geben, für die er eine schriftliche Weisung vorhält. Die schriftlichen Weisungen sind so vorzuhalten, dass sie von den Gefahrenabwehrbehörden am Unfallort sofort eingesehen werden können.

### § 9 Pflichten

#### (1) Der Absender

1. hat

- a) den Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verlader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen oder mit der Eisenbahn übergibt oder im Straßenverkehr selbst befördert, auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d sowie, wenn es sich im Straßenverkehr um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 hinzuweisen. Der allgemeine Hinweis auf das gefährliche Gut ohne die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d ist auch bei der Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 erforderlich;

- b) sich vor Übergabe gefährlicher Güter zur Beförderung zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter gemäß ADR oder RID klassifiziert sind und gemäß § 3 befördert werden dürfen;
- c) dafür zu sorgen, dass die in einer Ausnahmuzulassung nach § 5 Abs. 1 und 3 bis 7 im Straßenverkehr oder Abs. 2 bis 8 im Schienengüterverkehr, die in einer Vereinbarung nach § 5 Abs. 9 oder bei innerstaatlichen Beförderungen die in einer Ausnahmeverordnung nach § 6 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vorgeschriebenen Angaben in das Beförderungspapier eingetragen werden, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschriften erfolgt;
- d) dafür zu sorgen, dass
  - aa) nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) verwendet werden, die für die Beförderung der betreffenden Güter gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A oder nach Unterabschnitt 1.1.4.3 zugelassen und geeignet und
  - bb) diese mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind;
- e) dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde nach Absatz 5.1.5.2.4 Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe b benachrichtigt wird;
- f) im Besitz einer Kopie der erforderlichen Zeugnisse und Anweisungen nach Absatz 5.1.5.3.2 zu sein;
- g) auf Anfrage der zuständigen Behörde nach Absatz 5.1.5.3.3 Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen;
- h) dafür zu sorgen, dass auch an ungereinigten und nicht entgasten leeren Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern oder MEGC oder an ungereinigten leeren Fahrzeugen, Wagen, Containern (ADR), Großcontainern (RID) und Kleincontainern (RID) für Güter in loser Schüttung
  - aa) Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.6 angebracht werden,
  - bb) die orangefarbene Tafel nach Absatz 5.3.2.1.7, ausgenommen Absatz 5.3.2.1.5 RID, angebracht wird und
  - cc) dass ungereinigte leere Tanks nach Absatz 4.3.2.4.2 ADR und Unterabschnitt 4.2.1.5 ADR ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand;
- i) dafür zu sorgen, dass, sofern das ADR oder RID dies fordert, für jede Sendung ein Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 gegeben wird, das, sofern das ADR oder RID dies fordert, die Angaben oder Hinweise nach den anwendbaren Sondervorschriften in Kapitel 3.3, Absatz 5.4.1.1.1 bis 5.4.1.1.3, 5.4.1.1.5 bis 5.4.1.1.7, Absatz 5.4.1.1.9 RID, Absatz 5.4.1.1.10.1 ADR, 5.4.1.1.11, 5.4.1.1.13 ADR, 5.4.1.1.14, 5.4.1.1.15 ADR, 5.4.1.1.16 und 5.4.1.1.17, Unterabschnitt 5.4.1.2, 5.5.2.1 und 6.7.1.3 enthält,
- j) dafür zu sorgen, dass dem Beförderer die Zeugnisse vor dem Be- und Entladen nach Absatz 5.4.1.2.5.4 Satz 2 zugänglich gemacht werden,
- k) dafür zu sorgen, dass, sofern das ADR oder RID dies fordert, dem Beförderungspapier
  - aa) eine Kopie der Genehmigung nach Absatz 5.4.1.2.1 Buchstabe c,
  - bb) die Bescheinigung der Zulassung nach Absatz 5.4.1.2.1 Buchstabe d,
  - cc) eine Kopie der Genehmigung nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 250 Buchstabe b und Absatz 5.4.1.2.3.3 Satz 2,
  - dd) die schriftlichen Hinweise nach Absatz 5.4.1.2.5.2,

- ee) das Container-Packzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 Satz 1, sofern nicht die Erklärung nach 5.4.2.1 des IMDG-Code im Beförderungspapier enthalten ist, und
  - ff) eine Kopie der Genehmigung nach Absatz 4.1.3.8.2 Satz 2 beigelegt wird und
  - l) dafür zu sorgen, dass nach Unterabschnitt 5.5.2.2 an jedem begasten Fahrzeug, Wagen, Container oder Tank ein Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.3 angebracht ist;
2. hat im Straßenverkehr
- a) dafür zu sorgen, dass dem Beförderer vor Beförderungsbeginn aa) die Ausnahmuzulassung nach § 5 Abs. 1, soweit nicht der Beförderer Inhaber der Ausnahmuzulassung ist und sofern die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt und
  - bb) bei innergemeinschaftlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen eine Kopie des wesentlichen Textes der Vereinbarungen nach Unterabschnitt 8.1.2.1 ADR Buchstabe c übergeben werden und
  - b) dafür zu sorgen, dass dem Beförderer bei Erteilung des Beförderungsauftrages der Inhalt der schriftlichen Weisungen nach Abschnitt 5.4.3.1 ADR übermittelt wird;
3. hat im Schienengüterverkehr
- a) dafür zu sorgen, dass dem Beförderungspapier vor Beförderungsbeginn die schriftlichen Weisungen nach Satz 2 der Bemerkung in Unterabschnitt 1.1.4.4 RID in Verbindung mit Unterabschnitt 5.4.3.1 ADR beigelegt werden;
  - b) bei innerstaatlichen Beförderungen, ausgenommen bei Beförderungen im Huckepackverkehr nach Satz 2 der Bemerkung in Unterabschnitt 1.1.4.4 RID dafür zu sorgen, dass
    - aa) im Beförderungspapier die Nummer der schriftlichen Weisung des Beförderers angegeben wird, wenn diese schriftliche Weisung zwar nicht für den im Beförderungspapier angegebenen Stoff erstellt wurde, aber für diesen Stoff voll anwendbar ist, oder
    - bb) dem Beförderer schriftliche Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.1 und 5.4.3.3 Satz 2 zu dem in § 1 Abs. 3 Nr. 1 genannten ADR-Übereinkommen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Beförderer keine schriftliche Weisung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 für das zu befördernde Gut vorhält, und
  - c) die Vorschriften für den Versand als Expressgut nach Kapitel 7.6 RID zu beachten und
4. der zur Erfüllung seiner Pflichten im Straßenverkehr nach den Nummern 1 und 2 oder im Schienengüterverkehr nach den Nummern 1 und 3 Dienste anderer Beteiligter (Verpacker, Verlader, Befüller usw.) in Anspruch nimmt, hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass die Sendung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Er kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen, ausgenommen in den Fällen der Nummer 3 Buchstabe c.
- (2) Der Beförderer
- 1. hat im Schienengüterverkehr durch repräsentative Stichproben, wenn er die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, und im Straßenverkehr insbesondere
    - a) zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter nach § 3 zur Beförderung zugelassen sind;

- b) sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern, MEGC nach Kapitel 6.7 oder 6.8 das auf dem Tankschild nach Absatz 6.7.2.20.1, 6.7.3.16.1, 6.7.4.15.1, 6.7.5.13.1, 6.8.2.5.1 und 6.8.3.5.10 sowie bei Kesselwagen und Batteriewagen die nach Absatz 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11 RID auf dem Tank selbst oder auf einer Tafel angegebene Datum oder das ab der erstmaligen oder zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung gerechnete Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 6.7.2.19.2, 6.7.3.15.2, 6.7.4.14.2, 6.7.5.12.2, 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.10 Satz 1 bis 3 und Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d Sondervorschrift TT 3 Satz 1 nicht überschritten ist;
- c) dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge oder Wagen nicht überladen sind;
- d) sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge, die Wagen und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungssteile fehlen;
- e) sich im Schienengüterverkehr zu vergewissern, dass an Wagen die Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.3 RID angebracht sind, und
- f) sich zu vergewissern, dass nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ein Warnzeichen am Fahrzeug, Wagen, Container oder Tank angebracht ist;
- die Pflichten nach den Buchstaben a bis e sind anhand der Beförderungsdokumente und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs, des Wagens oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen; diese Pflicht gilt im Schienengüterverkehr bei Anwendung des UIC-Merkblattes 471-3 Punkt 5 als erfüllt;
- 1a. muss den Absender nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe a Nr. i über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Unterabschnitt 2.2.7.5, Absatz 2.2.7.8.1, 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 2.2.7.9.3, 4.1.9.1.2, 4.1.9.1.4, 4.1.9.2.1, Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV 33 Abs. (2), (3.3) und (3.5) ADR oder CW 33 Abs. (2), (3.3) und (3.5) RID informieren;
2. hat im Straßenverkehr
- a) dafür zu sorgen, dass das Beförderungspapier den Vermerk nach § 7 Abs. 6 Satz 1 enthält, sofern § 7 Abs. 4 Nr. 2 angewandt wird;
- b) dafür zu sorgen, dass bei Tankfahrzeugen die Vorschriften über das Verbot der anderweitigen Verwendung nach Abschnitt 4.3.5 TU 15 ADR eingehalten werden;
- c) dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugführer nach Unterabschnitt 5.4.3.6 ADR fähig ist, die schriftlichen Weisungen zu verstehen und richtig anzuwenden;
- d) die Vorschriften über die Beförderung in
- aa) loser Schüttung in Fahrzeugen oder Containern nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 650 Buchstabe d ADR und Kapitel 7.3 ADR und
- bb) Tanks nach Abschnitt 7.4.1 ADR zu beachten;
- e) die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen nach Absatz 7.5.5.2.1 und Unterabschnitt 7.5.5.3 ADR einzuhalten;
- f) dafür zu sorgen, dass
- aa) die Begleitpapiere nach Unterabschnitt 8.1.2.1 und 8.1.2.2 Buchstabe a und c ADR sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5 Satz 2 ADR und Unterabschnitt 6.9.5.3 ADR,
- bb) die Ausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe c ADR und

- cc) die Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,  
dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;
  - g) dafür zu sorgen, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung nach Absatz 8.2.2.8.1 oder 8.2.2.8.2 ADR eingesetzt werden, und
  - h) dafür zu sorgen, dass ortsbewegliche Tanks nach Unterabschnitt 4.2.3.8 Buchstabe f ADR nicht zur Beförderung aufgegeben werden, und
3. hat im Schienenverkehr
- a) in den Fällen nach § 4 Abs. 2 die dort genannten Behörden und das dort genannte Eisenbahninfrastrukturunternehmen unverzüglich zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen;
  - b) für häufig beförderte gefährliche Güter schriftliche Weisungen nach § 8 vorzuhalten;
  - c) dafür zu sorgen, dass sein mit der Beförderung gefährlicher Güter befasstes Personal über die Maßnahmen unterrichtet ist, die es nach den schriftlichen Weisungen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten zu treffen hat;
  - d) die Sendung nach Absatz 1.4.2.2.4 RID möglichst rasch anzuhalten;
  - e) dafür zu sorgen, dass die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i und k genannten Begleitpapiere und die in Nr. 3 Buchstabe a und b genannten schriftlichen Weisungen während der Beförderung im Zug mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden;
  - f) das Personal zusätzlich hinsichtlich der Besonderheiten des Schienenverkehrs nach Unterabschnitt 1.3.2.2 Satz 3 RID zu unterweisen;
  - g) dafür zu sorgen, dass jedes Mitglied der Besatzung eines Zuges einen Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4 RID mit sich führt, und
  - h) dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über den Schutzzabstand nach Abschnitt 7.5.3 RID beachtet werden;
4. muss sicherstellen, dass nach Absatz 1.4.2.2.5 RID der Betreiber der von ihm genutzten Eisenbahninfrastruktur zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung schnell und uneingeschränkt über die Daten verfügen kann, die es ihm ermöglichen, die Anforderungen des Unterabschnitts 1.4.3.6 Buchstabe b RID zu erfüllen;
5. kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen, ausgenommen in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b und d, und
6. darf, wenn er einen Verstoß gegen die in Nummer 1 bis 4 dieses Absatzes genannten Vorschriften des ADR oder RID feststellt, die Sendung so lange nicht befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind.

(3) Der Empfänger

1. hat
- a) die Verpflichtung, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, ob die ihn betreffenden Vorschriften des ADR oder RID eingehalten sind;
  - b) dafür zu sorgen, dass an vollständig entladenen, gereinigten und entgassten oder entgifteten Containern, MEGC, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und Wagen die Großzettel (Placards) nach Absatz 5.3.1.1.5 entfernt oder abgedeckt sind und die orangefarbene Tafel nach Absatz 5.3.2.1.8 Satz 1 entfernt oder verdeckt ist;
  - c) dafür zu sorgen, dass

- aa) die Anweisungen im Beförderungspapier zur Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels nach Unterabschnitt 5.5.2.1 eingehalten werden, und
  - bb) das vorgeschriebene Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.3 nach der Beseitigung der Rückstände des Begasungsmittels vom Fahrzeug, Wagen, Container oder Tank entfernt wird;
- 1a. muss den Absender nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe a Nr. ii über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Unterabschnitt 2.2.7.5, Absatz 2.2.7.8.1, 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 2.2.7.9.3, 4.1.9.1.2, 4.1.9.1.4, 4.1.9.2.1, Abschnitt 7.5.11 Sondervorschriften CV 33 Abs. (2), (3.3) und (3.5) ADR oder CW 33 Abs. (2), (3.3) und (3.5) RID informieren;
2. a) hat im Straßenverkehr bei innerstaatlichen Beförderungen den Fahrzeugführer nach Anlage 2 Nr. 2.6 Satz 2 einzuweisen,
- b) darf im Straßenverkehr, sofern die Prüfungen nach Nummer 1 Buchstabe a einen Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung ergeben, den Container dem Beförderer erst dann zurücksenden, wenn diese Vorschriften erfüllt sind;
3. a) hat im Schienengüterverkehr die Vorschriften über die Reinigung nach dem Entladen nach Abschnitt 7.5.8 RID und die Reinigung, das Desinfizieren und das Entgiften nach Abschnitt 7.5.11 CW 13 Satz 1 RID einzuhalten und
- b) darf im Schienengüterverkehr einen Wagen oder Container erst zurückstellen oder wieder verwenden, wenn die Vorschriften dieser Verordnung beachtet worden sind, und
4. der zur Erfüllung seiner Pflichten im Straßenverkehr nach den Nummern 1 und 2 oder im Schienengüterverkehr nach den Nummern 1 und 3 die Dienste anderer Beteiligter (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle, usw.) in Anspruch nimmt, hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften dieser Verordnung entsprochen wird.
- (4) Der Verlader
1. a) darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;
- b) hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist; er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; Gleichermaßen gilt für ungereinigte leere Verpackungen und für die Beförderung in begrenzten Mengen;
- c) hat dafür zu sorgen, dass ein Versandstück nach Teilentnahme des gefährlichen Gutes nur verladen wird, wenn die Verpackung Unterabschnitt 4.1.1.1 Satz 2 bis 6 entspricht;
- d) hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die ungereinigten leeren Verpackungen nach Unterabschnitt 4.1.1.11 in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.1.1 Satz 3 bis 5 beachtet werden;
- e) hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Gefahrzettel und Kennzeichnungen nach Unterabschnitt 5.1.3.1 in Verbindung mit Kapitel 5.2 beachtet werden;
- f) hat dafür zu sorgen, dass
- aa) im Straßenverkehr an Containern mit Versandstücken Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR,

- bb) im Schienenverkehr an Großcontainern, Tragwagen und Wagen mit Versandstücken Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 RID, Unterabschnitt 5.3.1.3 RID, ausgenommen Absatz 5.3.1.3.1 Satz 2 und 5.3.1.3.2 Satz 2 RID, und Unterabschnitt 5.3.1.5 RID und Rangierzettel nach Abschnitt 5.3.4 RID, ausgenommen Absatz 5.3.1.3.1 Satz 2 RID,
  - cc) im Schienenverkehr an einem Wagen oder Container, in dem verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer unter ausschließlicher Verwendung und ohne andere gefährliche Güter befördert werden, die orangefarbenen Tafeln nach Absatz 5.3.2.1.1 Satz 1 neunter Anstrich RID und Absatz 5.3.2.1.2 RID und
  - dd) im Schienenverkehr orangefarbene Tafeln an Tragwagen nach Absatz 5.3.2.1.5 RID angebracht sind;
  - g) hat dafür zu sorgen, dass nur Container eingesetzt werden, die den technischen Anforderungen nach Abschnitt 7.1.3 und 7.1.4 entsprechen, und
  - h) hat sich zu vergewissern, dass nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ein Warnzeichen am Container oder Tank angebracht ist;
2. hat im Straßenverkehr
- a) den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1 Buchstabe a bis d sowie, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 hinzuweisen. Der allgemeine Hinweis auf das gefährliche Gut ohne die Angaben nach Absatz 5.4.1.1 Buchstabe a bis d ist auch bei der Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 ADR erforderlich;
  - b) dafür zu sorgen, dass abweichend von Unterabschnitt 5.4.3.2 Satz 1 ADR die schriftlichen Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.1 ADR und Unterabschnitt 5.4.3.3 Satz 2 ADR dem Fahrzeugführer übergeben werden, und
  - c) sich zu vergewissern, dass die Vorschriften über die Trägerfahrzeuge von Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC nach Abschnitt 7.4.1 ADR eingehalten sind;
3. hat im Schienenverkehr dafür zu sorgen, dass beim Verladen gefährlicher Güter in Wagen oder Container die Vorschriften über
- a) die Beförderung in Versandstücken nach Kapitel 7.2 RID und
  - b) die Beladung und Handhabung nach Kapitel 7.5 RID beachtet werden, und
4. kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen, ausgenommen Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b.
- (5) Der Verpacker
1. hat
- a) die Vorschriften nach Abschnitt 3.4.1 und 3.4.3 bis 3.4.6, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden;
  - b) die Vorschriften über die Verwendung und Prüfung der Dichtheit nach dem Befüllen von
    - aa) Druckgefäß, Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 16 Satz 2 und 3, 190 Satz 1, 250 Satz 3 Buchstabe a, 310, 311 Satz 2, 647 Buchstabe a und d, 650 Satz 2 Buchstabe a und Abschnitt 4.1.1 bis 4.1.9 sowie Absätze 6.2.4.3.2.2.1 und 6.2.4.3.2.2.3 und

- bb) Umverpackungen nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 650 Satz 2 Buchstabe b und Abschnitt 5.1.2;
  - c) die Vorschriften über das Zusammenpacken nach
    - aa) Absatz 1.1.4.2.1 Buchstabe b, wenn eine See oder Luftbeförderung eingeschlossen ist, und
    - bb) Abschnitt 4.1.10;
  - d) die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung
    - aa) von Versandstücken nach Absatz 1.1.4.2.1 Buchstabe a, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,
    - bb) von Umverpackungen nach Abschnitt 3.4.7 und Unterabschnitt 5.1.2.1,
    - cc) von Versandstücken nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 172 Buchstabe a, 181, 313, 625, 637 und 653 ADR, Abschnitt 5.1.4 Satz 1 und
    - dd) von Versandstücken nach Abschnitt 5.2.1 und 5.2.2 und
  - e) die Vorschrift über das Ausrichten von Versandstücken in Umverpackungen oder Großverpackungen nach Unterabschnitt 5.1.2.3
- zu beachten und
2. hat im Straßenverkehr abweichend von der Bestimmung der Verantwortlichkeit in der Verpackungsanweisung IBC 520 nach Unterabschnitt 4.1.4.2 ADR dafür zu sorgen, dass die zusätzlichen Bestimmungen der Verpackungsanweisung IBC 520 nach Unterabschnitt 4.1.4.2 ADR eingehalten sind.
- (6) Der Befüller
- 1. a) darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;
  - b) hat sich vor dem Befüllen zu vergewissern, dass sich die Tanks, die Elemente von Batterie-Fahrzeugen und Batteriewagen und die MEGC und ihre Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand befinden;
  - c) hat dafür zu sorgen, dass ortsbewegliche Tanks und UN-MEGC nach Unterabschnitt 4.2.1.1 in Verbindung mit Absatz 4.2.1.9.1 Satz 1 und Unterabschnitt 4.2.1.18, Unterabschnitt 4.2.2.2 in Verbindung mit Absatz 4.2.2.7.1, Unterabschnitt 4.2.3.2 in Verbindung mit Absatz 4.2.3.6.1, Unterabschnitt 4.2.4.1 in Verbindung mit Absatz 4.2.4.5.1, 4.2.5.2.1 Unterabschnitt 4.2.5.3 Sondervorschrift TP 9 und Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 39 Satz 1 nur mit den für diese Tanks zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt werden und das Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 6.7.2.19.2 Satz 1 und 2, 6.7.3.15.2 Satz 1 und 2, 6.7.4.14.2 Satz 1 und 2 und 6.7.5.12.2 Satz 1 und 2 nicht überschritten ist;
  - d) hat dafür zu sorgen, dass an ortsbeweglichen Tanks und UN-MEGC die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen geprüft und nach Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe c, Unterabschnitt 4.2.2.8 Buchstabe b, 4.2.3.8 Buchstabe b und 4.2.4.6 Buchstabe a nicht befördert wird, wenn diese undicht sind;
  - e) hat dafür zu sorgen, dass Tanks nach Absatz 4.3.2.1.1 nur mit den für diese Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Tankcontainer, Tankwechselbauten und MEGC nach Absatz 4.3.2.1.5 zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt werden, und

- aa) im Straßenverkehr bei Aufsetztanks, Tankcontainern, Tankwechselbauten und MEGC oder im Schienengüterverkehr bei Tankcontainern und MEGC gerechnet von dem Datum der erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfung auf dem Tankschild nach Absatz 6.8.2.5.1 und 6.8.3.5.10 die Prüffristen nach Absatz 6.8.2.4.2 Satz 5, 6.8.2.4.3 Satz 1, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.10 Satz 1 bis 3 und Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d Sondervorschrift TT 3,
- bb) im Schienengüterverkehr bei abnehmbaren Tanks das in der Bescheinigung nach Absatz 6.8.2.4.5 Satz 2 RID angegebene Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2 Satz 5 RID, 6.8.2.4.3 Satz 1 RID und 6.8.3.4.6 RID,
- cc) im Straßenverkehr bei Tankfahrzeugen das Gültigkeitsdatum der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR und
- dd) im Schienengüterverkehr bei Kesselwagen und Batteriewagen gerechnet von dem Datum der erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfung auf dem Tankschild nach Absatz 6.8.2.5.1 oder 6.8.3.5.10 RID die Prüffristen nach Absatz 6.8.2.4.2 Satz 5, 6.8.2.4.3 Satz 1, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.10 Satz 1 bis 3 RID  
nicht überschritten ist;
- f) hat dafür zu sorgen, dass bei Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC der höchstzulässige Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum oder die höchstzulässige Bruttomasse nach Absatz 4.2.1.9.1.1, 4.2.1.13.13, 4.2.1.15.2, 4.2.2.7.2, 4.2.2.7.3, 4.2.3.6.2, 4.2.3.6.3, 4.2.3.6.4, 4.2.4.5.2, 4.2.4.5.3, Unterabschnitt 4.2.5.3 TP 1 bis 4, 4.3.2.2, Absatz 4.3.3.2.3 Satz 2, 4.3.3.2.5, Abschnitt 4.3.5 TU 18, 19, 21 bis 34 und 36, Unterabschnitt 4.4.2.1 und 4.5.2.1 eingehalten wird;
- g) hat dafür zu sorgen, dass bei Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen und MEGC und, wenn der Fahrzeugführer im Straßenverkehr das Tankfahrzeug nicht selbst befüllt, nach dem Befüllen die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 647 Buchstabe d, Absatz 4.3.2.3.3 Satz 4 und 5 und 4.2.4.5.5 Satz 2 geprüft wird;
- h) hat dafür zu sorgen, dass Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC und, wenn der Fahrzeugführer im Straßenverkehr das Tankfahrzeug nicht selbst befüllt, außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes nach Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe b oder 4.3.2.3.5 anhaften;
- i) hat dafür zu sorgen, dass Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC nicht mit Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können, in nebeneinander liegenden Tankabteilen nach Unterabschnitt 4.2.1.6 oder Absatz 4.3.2.3.6 befüllt werden;
- j) hat dafür zu sorgen, dass bei wechselweiser Verwendung von Tanks die Entleerungs-, Reinigungsund Entgasungsmaßnahmen nach Absatz 4.3.3.3.1 beachtet werden;
- k) hat dafür zu sorgen, dass an ortsbeweglichen Tanks
  - aa) die Bezeichnung des beförderten Stoffes oder der beförderten Stoffe und die höchste mittlere Ladungstemperatur nach Absatz 6.7.2.20.2,

- bb) die Bezeichnung des zur Beförderung zugelassenen nicht tiefgekühlt verflüssigten Gases oder der zur Beförderung zugelassenen nicht tiefgekühlt verflüssigten Gase nach Absatz 6.7.3.16.2 und
  - cc) die Bezeichnung des beförderten tiefgekühlt verflüssigten Gases nach Absatz 6.7.4.15.2 angegeben wird;
- l) hat dafür zu sorgen, dass an Tankcontainern
- aa) die offizielle Benennung der beförderten Stoffe nach Absatz 6.8.2.5.2 und
  - bb) die offizielle Benennung des Gases nach Absatz 6.8.3.5.6 Buchstabe b und c angegeben wird;
- m) hat dafür zu sorgen, dass an MEGC
- aa) die offizielle Benennung der beförderten Stoffe nach Absatz 6.8.3.5.11 und
  - bb) die offizielle Benennung des Gases nach Absatz 6.8.3.5.12 angegeben wird;
- n) hat dafür zu sorgen, dass an
- aa) Batteriewagen die offizielle Benennung der beförderten Stoffe nach Absatz 6.8.3.5.11 RID und
  - bb) Batterie-Fahrzeugen die offizielle Benennung des Gases nach Absatz 6.8.3.5.12 ADR angegeben wird;
- o) hat dafür zu sorgen, dass der MEGC nach Unterabschnitt 4.2.4.6 nicht zur Beförderung aufgegeben wird;
- p) hat dafür zu sorgen, dass nur ortsbewegliche Tanks befüllt werden, die den Bedingungen nach Unterabschnitt 4.2.5.3 TP 32 Buchstabe a entsprechen;
- q) hat dafür zu sorgen, dass bei Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Tankcontainern die Vorschriften über die Befüllung nach Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 1, TU 2, TU 4 Satz 1, TU 8, TU 13 Satz 1 und TU 17 eingehalten werden, und
- r) hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Beförderung in loser Schüttung nach Kapitel 7.3 beachtet werden;
2. hat im Straßenverkehr
- a) den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d sowie, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 hinzuweisen;
  - b) dafür zu sorgen, dass an Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung
    - aa) Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR,
    - bb) die orangefarbene Tafel nach Abschnitt 5.3.2 ADR und
    - cc) das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR, ausgenommen an MEGC, angebracht werden;
  - c) dafür zu sorgen, dass abweichend von Unterabschnitt 5.4.3.2 Satz 1 ADR die schriftlichen Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.1 ADR und Unterabschnitt 5.4.3.3 Satz 2 ADR dem Fahrzeugführer übergeben werden;
  - d) (weggefallen)
  - e) dafür zu sorgen, dass die Beladevorschriften nach Unterabschnitt 7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR beachtet werden;
  - f) das Rauchverbot nach Abschnitt 7.5.9 und 8.3.5 ADR zu beachten;

- g) dafür zu sorgen, dass die zusätzlichen Vorschriften nach Kapitel 8.5 S2 (2) und (3) ADR beachtet werden;
  - h) den Fahrzeugführer nach Anlage 2 Nr. 2.6 Satz 1 einzuweisen und
  - i) sich zu vergewissern, dass die Vorschriften über die Tankfahrzeuge, Batterie-Fahrzeuge und Trägerfahrzeuge für Aufsetztanks nach Abschnitt 7.4.1 ADR eingehalten sind, und
3. hat im Schienenverkehr dafür zu sorgen, dass
- a) vor und nach dem Beladen von Flüssiggaskesselwagen die Kontrollvorschriften nach Unterabschnitt 4.3.3.4 RID beachtet werden;
  - b) nicht befördert wird, wenn eine Überschreitung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum oder der höchstzulässigen Bruttomasse nach Absatz 4.2.1.9.1, 4.2.1.13.13, 4.2.2.7.2, 4.2.3.6.2, 4.2.3.6.3, 4.2.3.6.4, 4.2.4.5.2, 4.2.4.5.3 RID, Unterabschnitt 4.2.5.3 TP 1 bis 4, 4.3.2.2 RID, Absatz 4.3.3.2.5 RID und Abschnitt 4.3.5 TU 11, 21 bis 34 und 36 RID festgestellt wird;
  - c) an
    - aa) Großcontainern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 RID und an Wagen für die Beförderung in loser Schüttung, Kesselwagen, Batteriewagen und Wagen mit abnehmbaren Tanks Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.4 RID und Rangierzettel nach Unterabschnitt 5.3.4.1 Satz 1 RID,
    - bb) Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Tankcontainern, MEGC, ortsbeweglichen Tanks, Wagen für die Beförderung in loser Schüttung und Klein- oder Großcontainern für Güter in loser Schüttung die orangefarbene Tafel nach Absatz 5.3.2.1.1 Satz 1, 5.3.2.1.2 und 5.3.2.2.3 RID
    - cc) Kesselwagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Spezialwagen oder -großcontainern oder besonders ausgerüsteten Wagen oder Großcontainern das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 RID angebracht werden.

(7) Der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC oder Schüttgut-Containers hat

1. dafür zu sorgen, dass ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer, MEGC und Schüttgut-Container mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2 ausgerüstet sind;
2. dafür zu sorgen, dass
  - a) der ortsbewegliche Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 4.2.5.3 Sondervorschrift TP 34 und Abschnitt 6.7.2, 6.7.3 und 6.7.4,
  - b) der Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.1, 6.8.2.2 und 6.8.2.5,
  - c) der MEGC auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.1, 6.8.3.1, 6.8.3.2 und 6.8.3.5,
  - d) der FVK-Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Abschnitt 6.9.2, 6.9.3 und 6.9.6 und

- e) der Schüttgut-Container auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.11.3.1, 6.11.3.2, Absatz 6.11.3.3.2, Unterabschnitt 6.11.3.4 und Abschnitt 6.11.4 entspricht, ausgenommen die Angabe der beförderten Stoffe und Gase durch den Befüller nach Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe k bis n;
3. dafür zu sorgen, dass in den Fällen
  - a) nach Absatz 6.7.2.19.7, 6.7.2.19.11, 6.7.3.15.7, 6.7.4.14.7, 6.7.4.14.12 eine außerordentliche Prüfung des ortsbeweglichen Tanks,
  - b) nach Absatz 6.8.2.4.4 eine außerordentliche Prüfung des Tankcontainers,
  - c) nach Absatz 6.8.3.4.14 eine außerordentliche Prüfung des MEGC und
  - d) nach Unterabschnitt 6.9.5.2 in Verbindung mit Absatz 6.8.2.4.4 eine außerordentliche Prüfung des FVK-Tankcontainersdurchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt sein kann;
4. dafür zu sorgen, dass
  - a) nur Tankcontainer oder MEGC verwendet werden, deren Dicke der Tankwände Absatz 4.3.2.3.1 in Verbindung mit Absatz 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.19 und
  - b) nur ortsbewegliche Tanks verwendet werden, deren Dicke der Tankwände Unterabschnitt 6.7.2.4, 6.7.3.4 und 6.7.4.4 entspricht;
5. dafür zu sorgen, dass MEGC nach Absatz 4.2.4.5.6 nicht zur Befüllung übergeben werden;
6. dafür zu sorgen, dass an ortsbeweglichen Tanks die Druckentlastungseinrichtungen nach Absatz 4.2.1.16.1 geprüft werden, und
7. dafür zu sorgen, dass für Tankcontainer und MEGC die Tankakte nach Absatz 4.3.2.1.7 geführt, aufbewahrt, an einen neuen Eigentümer oder Betreiber übergeben und dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt wird.

(8) Der Auftraggeber des Absenders hat

1. dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach Unterabschnitt 5.4.1.1, 5.4.1.2 und 5.5.2.1, ausgenommen im Straßenverkehr Namen und Anschrift des Absenders nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe g ADR, schriftlich mitgeteilt werden und ihn, wenn es sich im Straßenverkehr um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 schriftlich hinzuweisen und
2. dafür zu sorgen, dass auf das gefährliche Gut ohne die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d bei Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 hingewiesen wird.

(9) Der Hersteller

1. darf an serienmäßig oder einzeln hergestellten
  - a) Verpackungen die Kennzeichnung nach Abschnitt 6.1.3,
  - b) Gefäßen die Kennzeichnung nach Unterabschnitt 6.2.1.7, 6.2.1.8, 6.2.5.8 und 6.2.5.9, Verschlüssen und Schutzeinrichtungen die Kennzeichnung nach Abschnitt 6.2.2,
  - c) Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung nach Abschnitt 6.5.2 und
  - d) Großverpackungen die Kennzeichnung nach Unterabschnitt 6.6.3.1 nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Nebenbestimmungen einschließlich der Anforderungen an die Hersteller erfüllt sind;
2. hat dem Verpacker die Anweisungen für das Befüllen und Verschließen der Versandstücke nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 650 Absatz 12 zu liefern und

3. muss die ausstellende zuständige Behörde über Änderungen des zugelassenen Baumusters nach Absatz 6.2.5.6.4.10 Satz 1 in Kenntnis setzen.

(10) Der Betroffene hat folgende Pflichten. Er hat die im Rahmen

1. einer Baumusterzulassung nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1, 6.7.4.13.1, 6.8.2.3.1 und Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c und einer Bauartzulassung nach Absatz 6.9.4.4.1 oder
2. einer Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1 und 2, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt, erlassenen Nebenbestimmungen zu beachten.

(11) Der Fahrzeugführer hat im Straßenverkehr

1. kein Versandstück zu befördern, dessen Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann;
2. die nächsten zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen;
3. die Vorschriften der Anlage 3 über die nicht oder beschränkt zu benutzenden Autobahnstrecken und die Beförderungseinschränkungen gemäß Abschnitt 1.9.5 ADR über die nicht oder beschränkt zu benutzenden Fahrstrecken zu beachten;
4. die Sendung nach Absatz 1.4.2.2.4 ADR möglichst rasch anzuhalten;
5. dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht überladen ist;
6. wenn er das Tankfahrzeug, den Aufsetztank, den Tankwechselbehälter oder das Batterie-Fahrzeug selbst belädt, den vom Befüller angegebenen höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum und die zulässige Befülltemperatur nach Unterabschnitt 4.3.2.2 ADR, Absatz 4.3.3.2.5 ADR oder Abschnitt 4.3.5 TU 11, 21 bis 34 und 36 ADR einzuhalten. Er hat bei flüssigen Stoffen, ausgenommen bei Gasen, einen Füllungsgrad von höchstens 90 Prozent einzuhalten, wenn der Befüller den höchstzulässigen Füllungsgrad nicht angeben kann;
7. wenn er das Tankfahrzeug selbst befüllt, die Dictheit der Verschlusseinrichtungen nach Absatz 4.3.2.3.3 Satz 4 und 5 ADR zu prüfen;
8. die Vorschriften über
  - a) die Verwendung von Tanks nach Unterabschnitt 4.3.2.3 – ausgenommen Absatz 4.3.2.3.1, 4.3.2.3.3 Satz 4 und 5 und 4.3.2.3.6 Satz 1 – Unterabschnitt 4.3.2.4 ADR, Absatz 4.3.3.2, 4.3.3.3 ADR und Abschnitt 4.3.5 TU 13 und TU 14 ADR,
  - b) den Betrieb des Motors nach Abschnitt 8.3.6 ADR und
  - c) die zusätzlichen Vorschriften nach Kapitel 8.5 S 1 (4) Buchstabe d, S 1 (5) Buchstabe a, S 2 (2) und (3) und S 8 bis S 10 ADRzu beachten;
9. a) für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Trägerfahrzeugen, auf denen Container, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks befördert werden, nach Unterabschnitt 5.3.1.3 Satz 1 ADR, an Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung, Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen und Fahrzeugen mit Aufsetztanks nach Unterabschnitt 5.3.1.4 ADR, an Fahrzeugen mit Versandstücken nach Unterabschnitt 5.3.1.5 ADR und an leeren Tankfahrzeugen, leeren Batterie-Fahrzeugen, leeren Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung, Fahrzeugen mit leeren Aufsetztanks nach Unterabschnitt 5.3.1.6 ADR und für das Entfernen oder Abdecken von Großzetteln (Placards) nach Absatz 5.3.1.1.5 ADR und

- b) für das Anbringen oder Sichtbarmachen von orangefarbenen Tafeln, Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummern nach Abschnitt 5.3.2 ADR und das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR und das Entfernen oder Verdecken nach Absatz 5.3.2.1.8 ADR zu sorgen;
10. bei Gefahr die in den schriftlichen Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.1 Buchstabe b bis e ADR vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen;
11. während der Beförderung
- die Begleitpapiere nach Unterabschnitt 8.1.2.1 und 8.1.2.2 ADR sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5 Satz 2 ADR,
  - die Feuerlöschgeräte nach Unterabschnitt 8.1.4.1 und 8.1.4.2 ADR,
  - die Ausrüstungsgegenstände nach Abschnitt 8.1.5 ADR und
  - die Ausnahmehinzulassung nach § 5 Abs. 1, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt, mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen;
12. eine Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR zu besitzen und während der Beförderung mitzuführen;
13. die Vorschriften über die Fahrgäste nach Abschnitt 8.3.1 ADR zu beachten;
14. dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit tragbaren Beleuchtungsgeräten nach Abschnitt 8.3.4 ADR eingehalten werden;
15. beim Halten oder Parken die Feststellbremse nach Abschnitt 8.3.7 ADR anzuziehen;
16. die Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge nach Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 S 1 (6) und S 14 bis S 21 ADR sowie bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage 2 Nr. 2.2 zu beachten;
17. wenn er das Tankfahrzeug, den Aufsetztank, das Batterie-Fahrzeug, den Tankcontainer, den ortsbeweglichen Tank oder den MEGC selbst befüllt, dafür zu sorgen, dass außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes nach Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe b oder 4.3.2.3.5 anhaften;
18. während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten die Einnahme von alkoholischen Getränken oder anderen die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigenden Mitteln gemäß der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zu unterlassen oder die Fahrt mit diesen Gütern nicht anzutreten, wenn er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht, und
19. die Verbindungsleitungen und die Füll- und Entleerrohre nach Absatz 4.3.4.2.2 ADR vor Beförderungsbeginn zu entleeren und dafür zu sorgen, dass diese während der Beförderung entleert sind.

(12) Der Halter und der Beförderer haben im Straßenverkehr dafür zu sorgen, dass

- die Feuerlöschgeräte nach Anlage 2 Nr. 2.4 geprüft werden;
- das Fahrzeug mit den erforderlichen Großzetteln (Placards) nach Abschnitt 5.3.1 ADR, den orangefarbenen Kennzeichnungen nach Abschnitt 5.3.2 ADR und den Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR ausgerüstet wird;
- nur Tanks verwendet werden, deren Dicke der Tankwände Absatz 4.3.2.3.1 ADR in Verbindung mit Absatz 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.19 ADR entspricht;

4. a) der festverbundene Tank und der Aufsetztank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.1, 6.8.2.2 und Absatz 6.8.2.5.1 ADR sowie den Kennzeichnungsvorschriften nach Absatz 6.8.2.5.2 ADR und Unterabschnitt 6.8.3.5 ADR,  
b) das Batterie-Fahrzeug auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.1, 6.8.3.1, 6.8.3.2 und 6.8.3.5 ADR und  
c) der Saug-Druck-Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Abschnitt 6.10.2, 6.10.3 ADR und Unterabschnitt 6.8.2.5 ADR  
für die in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR oder der Bescheinigung nach Absatz 6.8.2.4.5 Satz 2 und 6.8.3.4.16 Satz 2 ADR angegebenen Stoffe entspricht;
5. in den Fällen
  - a) nach Absatz 6.8.2.4.4 ADR eine außerordentliche Prüfung des festverbundenen Tanks und
  - b) nach Absatz 6.8.3.4.14 ADR eine außerordentliche Prüfung des Batterie-Fahrzeugs durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt sein kann;
6. (weggefallen)
7. der Fahrzeugführer über die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nach Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR verfügt;
8. die Vorschriften über die Ausrüstung der Fahrzeuge nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe a und b ADR beachtet werden und
9. an Fahrzeugen,
  - a) die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 3 ADR zugelassen sind, für die in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 unter Nummer 10 ADR angegebenen gefährlichen Güter die Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge gemäß der Tabelle nach Abschnitt 9.2.1 ADR in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2.5, Abschnitt 8.1.4 ADR und den ergänzenden Vorschriften nach Kapitel 9.3 bis 9.7 ADR und
  - b) die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 3 ADR nicht zulassungspflichtig sind, die Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge nach Abschnitt 7.3.3 VV5, VV9, VV10, VV14 (1) bis (3), 8.1.4 ADR, Abschnitt 9.3.2 ADR und Kapitel 9.6 ADR  
beachtet werden.

(13) Der Verlader und der Fahrzeugführer haben im Straßenverkehr die Vorschriften über die Beladung und die Handhabung nach Kapitel 7.5 ADR zu beachten.

(14) Der Fahrzeugführer und der Empfänger haben im Straßenverkehr die Vorschriften über

1. die Entladung nach Unterabschnitt 7.5.1.3 ADR und
2. die Reinigung nach dem Entladen nach Abschnitt 7.5.8 ADR und die Reinigung, das Desinfizieren und das Entgiften nach Abschnitt 7.5.11 CV 13 Satz 1 ADR zu beachten.

(15) Der Befüller und der Fahrzeugführer haben im Straßenverkehr dafür zu sorgen, dass

1. nicht befördert wird, wenn eine Überschreitung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Absatz 4.2.1.9.1.1, 4.2.1.13.13, 4.2.2.7.2, 4.2.3.6.2, 4.2.3.6.3 ADR Unterabschnitt 4.2.5.3 TP 1 bis 4, 4.3.2.2 ADR, Absatz 4.3.3.2.5 ADR oder Abschnitt 4.3.5 TU 19, 21 bis 34 und 36 ADR festgestellt wird und der Stoff nicht mit inertem Gas nach Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 2 Satz 1 und TU 4 Satz 1 überdeckt ist, und
2. an Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern die Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen eingehalten werden.

(16) Der Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer und Empfänger haben im Straßenverkehr die Vorschriften

1. über die Beförderung in Versandstücken nach Kapitel 7.2 ADR;
2. über das Rauchverbot nach Abschnitt 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR;
3. über das Verbot von Feuer und offenem Licht nach Kapitel 8.5 S1 (3) ADR und bei innerstaatlichen Beförderungen nach der Anlage 2 Nr. 2.3;
4. über das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und die Vorschrift zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 314 Buchstabe b und
5. über die Verladung in offene oder belüftete Fahrzeuge oder alternativ über das Anbringen der Kennzeichnung nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV 36 zu beachten.

(17) Der Verlader, Fahrzeugführer und Empfänger haben im Straßenverkehr die Vorschriften nach Abschnitt 7.5.4 ADR über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten.

(18) Der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens hat im Schienenverkehr dafür zu sorgen, dass

1. nur Kesselwagen, abnehmbare Tanks und Batteriewagen verwendet werden, deren Dicke der Tankwände nach Absatz 4.3.2.3.1 RID in Verbindung mit Absatz 6.8.2.1.3 und 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.19 RID und Abschnitt 6.8.4 TC 2, TC 5 und TC 7 RID entspricht;
2. Kesselwagen, abnehmbare Tanks und Batteriewagen auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.2 RID, Absatz 6.8.3.5.10 bis 6.8.3.5.13 RID und Abschnitt 6.8.4 RID entsprechen, ausgenommen die Angabe der beförderten Stoffe und Gase durch den Befüller nach Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe j bis n,
3. in den Fällen nach Absatz 6.8.2.4.4 und 6.8.3.4.14 RID eine außerordentliche Prüfung der Kesselwagen, abnehmbaren Tanks und Batteriewagen durchgeführt wird, wenn die Sicherheit der Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
4. nur Kesselwagen und Batteriewagen eingesetzt werden, die den Bedingungen nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b TE 22 RID entsprechen, und
5. für Kesselwagen, abnehmbare Tanks und Batteriewagen die Tankakte nach Absatz 4.3.2.1.7 RID geführt, aufbewahrt, an einen neuen Eigentümer oder Betreiber übergeben und dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt wird.

(19) Der Eisenbahninfrastrukturunternehmer hat im Schienenverkehr folgende Pflichten. Er

1. muss die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Behörden unverzüglich benachrichtigen, wenn gefährliche Güter bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austreten oder austreten können;
2. hat dafür zu sorgen, dass sein Personal über die Maßnahmen unterrichtet ist, die es bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten zu treffen hat;
3. hat nach Unterabschnitt 1.4.3.6 RID
  - a) dafür zu sorgen, dass interne Notfallpläne für Rangierbahnhöfe gemäß Kapitel 1.11 RID aufgestellt werden, und
  - b) sicherzustellen, dass er während der Beförderung einen schnellen und uningeschränkten Zugriff zu den Informationen nach Unterabschnitt 1.4.3.6 Buchstabe b RID hat, und
4. hat das Personal zusätzlich hinsichtlich der Besonderheiten des Schienenverkehrs nach Unterabschnitt 1.3.2.2 Satz 3 RID zu unterweisen.

(20) Wer leere Tanks zur Beförderung im Schienenverkehr übergibt oder selbst befördert, hat dafür zu sorgen, dass

1. leeren Tanks nach Absatz 4.3.2.4.1 RID außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften und
2. ungereinigte leere und nicht entgaste Tanks nach Absatz 4.3.2.4.2 RID und Unterabschnitt 4.2.1.5 RID ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand; wenn eine Sichtprüfung ergibt, dass keine offensichtlichen Undichtigkeiten vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass beim vorherigen Entleerungsvorgang nicht betätigte Füll- und Entleerungseinrichtungen unverändert dicht sind.

(21) Der Reisende im Schienenverkehr darf gefährliche Güter als Handgepäck oder Reisegepäck nur mitführen oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) nur befördern lassen, wenn die Vorschriften nach Kapitel 7.7 RID beachtet sind.

(22) Je nach Fall muss der Beförderer, Absender oder Empfänger bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Absatz 2.2.7.3.2, Unterabschnitt 2.2.7.5, Absatz 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 4.1.9.1.2, 4.1.9.2.1, 4.1.9.2.2 in Verbindung mit Abschnitt 7.5.11 CV 33 Abs. (2) und (3) ADR oder CW 33 Abs. (2) und (3) RID

1. sofortige Maßnahmen nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Nr. i ergreifen;
2. die Nichteinhaltung und ihre Ursachen, Umstände und Folgen nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Nr. ii untersuchen;
3. geeignete Maßnahmen nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Nr. iii ergreifen und
4. im
  - a) Straßenverkehr und im Bereich der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen die nach Landesrecht zuständige Behörde und
  - b) Bereich der Eisenbahnen des Bundes die zuständige Behörde nach § 6 Abs. 15 Nr. 1ainformieren.

(23) Die an der Beförderung gefährlicher Güter

1. Beteiligten haben entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die Vorschriften für die Sicherung nach Kapitel 1.10 zu beachten und insbesondere die in Unterabschnitt 1.10.1.3 genannten Bereiche, Plätze, Fahrzeugdepots, Liegeplätze und Rangierbahnhöfe ordnungsgemäß zu sichern, gut zu beleuchten und, so weit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich zu gestalten und

2. mit hohem Gefahrenpotential beteiligten Auftraggeber des Absenders, Absender, Verlader, Befüller, Beförderer und Empfänger müssen Sicherungspläne nach Absatz 1.10.3.2.1 einführen und anwenden.

(24) Der Verlader, Befüller, Beförderer, Empfänger und der Eisenbahninfrastrukturunternehmer haben nach Unterabschnitt 1.8.5.1 die Vorlage eines Berichts

1. im Straßenverkehr an das Bundesamt für Güterverkehr und
2. im Schienenverkehr an das Eisenbahn-Bundesamt

für den eigenen Verantwortungsbereich sicherzustellen.

(25) Der Halter hat für festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge die Tankakte nach Absatz 4.3.2.1.7 zu führen, aufzubewahren, an einen neuen Halter zu übergeben und dem Sachverständigen zur Verfügung zu stellen.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 gefährliche Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 7 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Bescheid, eine Bescheinigung, eine Reservierungsbestätigung oder ein Beförderungspapier übergeben wird,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6 die Fahrwegbestimmung nicht beachtet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 7 oder Abs. 7 Satz 2 einen Bescheid, eine Bescheinigung, eine Reservierungsbestätigung oder ein Beförderungspapier nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
5. entgegen § 9 Abs. 1
  - a) Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
  - b) Nr. 1 Buchstabe b sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert,
  - c) Nr. 1 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass die in einer Ausnahmezulassung, Vereinbarung oder Ausnahmeverordnung vorgeschriebenen Angaben in das Beförderungspapier eingefragt werden,
  - d) Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa nicht dafür sorgt, dass nur zugelassene und geeignete Tanks verwendet werden,
  - e) Nr. 1 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass die zuständige Behörde benachrichtigt wird,
  - f) Nr. 1 Buchstabe f nicht im Besitz der erforderlichen Anweisungen und Zeugnisse ist,
  - g) Nr. 1 Buchstabe g nicht auf Anfrage die Aufzeichnungen zur Verfügung stellt,
  - h) Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa im Schienenverkehr nicht dafür sorgt, dass Großzettel angebracht werden,
  - i) Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb im Schienenverkehr nicht dafür sorgt, dass die orangefarbene Tafel angebracht wird,
  - j) Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe cc nicht dafür sorgt, dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand,
  - k) Nr. 1 Buchstabe i nicht dafür sorgt, dass ein dort genanntes Beförderungspapier mitgegeben wird,
  - l) Nr. 1 Buchstabe j nicht dafür sorgt, dass ein Zeugnis zugänglich gemacht wird,

- m) Nr. 1 Buchstabe k nicht dafür sorgt, dass eine Kopie, eine Bescheinigung, ein Hinweis oder ein Zertifikat dem Beförderungspapier beigelegt wird,
  - n) Nr. 1 Buchstabe l nicht dafür sorgt, dass ein Warnzeichen angebracht ist,
  - o) Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass eine Ausnahmezulassung und der wesentliche Text einer Vereinbarung übergeben wird,
  - p) Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass der Inhalt der schriftlichen Weisungen übermittelt wird,
  - q) Nr. 3 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die schriftlichen Weisungen beigelegt werden,
  - r) Nr. 3 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Nummer der schriftlichen Weisungen angegeben wird oder nicht dafür sorgt, dass die schriftlichen Weisungen zur Verfügung gestellt werden, oder
  - s) Nr. 3 Buchstabe c eine Vorschrift für den Versand als Expressgut nicht beachtet,
6. entgegen § 9 Abs. 2
- a) Nr. 1a den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes nicht oder nicht richtig informiert,
  - b) Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass das Beförderungspapier den dort genannten Vermerk enthält,
  - c) Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird,
  - d) Nr. 2 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer fähig ist, die schriftlichen Weisungen zu verstehen und anzuwenden,
  - e) Nr. 2 Buchstabe d eine Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung oder in Tanks nicht beachtet, mit Ausnahme des Abschnitts 7.3.3 Sondervorschrift VV3 ADR,
  - f) Nr. 2 Buchstabe e eine Vorschrift über die Begrenzung der Mengen nicht einhält,
  - g) Nr. 2 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder die dort genannte Bescheinigung, Ausrüstung oder Ausnahmezulassung übergeben wird,
  - h) Nr. 2 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden,
  - i) Nr. 2 Buchstabe h nicht dafür sorgt, dass Tanks nicht aufgegeben werden,
  - j) Nr. 3 Buchstabe a eine dort genannte Behörde oder das Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt und nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt,
  - k) Nr. 3 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass das Personal unterrichtet ist,
  - l) Nr. 3 Buchstabe f das Personal nicht oder nicht richtig unterweist,
  - m) Nr. 3 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass ein Lichtbildausweis mitgeführt wird,
  - n) Nr. 3 Buchstabe h nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über den Schutzabstand beachtet werden, oder
  - o) Nr. 6 eine Sendung befördert,
7. entgegen § 9 Abs. 3
- a) Nr. 1 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass Großzettel entfernt oder abgedeckt sind oder nicht dafür sorgt, dass die orangefarbene Tafel entfernt oder verdeckt ist,

- b) Nr. 1 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Anweisungen zur Beseitigung der Reste des Begasungsmittels eingehalten werden und das Warnzeichen entfernt wird,
  - c) Nr. 1a den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes nicht oder nicht richtig informiert,
  - d) Nr. 2 Buchstabe a den Fahrzeugführer nicht einweist oder
  - e) Nr. 3 Buchstabe a eine Vorschrift über die Reinigung, das Desinfizieren oder das Entgiften nicht einhält,
8. entgegen § 9 Abs. 4
- a) Nr. 1 Buchstabe a Güter übergibt,
  - b) Nr. 1 Buchstabe b nicht oder nicht rechtzeitig prüft, ob die Verpackung beschädigt ist oder ein Versandstück oder eine ungereinigte leere Verpackung zur Beförderung oder zur Beförderung in begrenzten Mengen über gibt,
  - c) Nr. 1 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass ein Versandstück nur verladen wird, wenn die Verpackung den dort genannten Vorschriften entspricht,
  - d) Nr. 1 Buchstabe d nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die unge reinigten leeren Verpackungen beachtet werden,
  - e) Nr. 1 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Gefahr zettel und Kennzeichnungen beachtet werden,
  - f) Nr. 1 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass Großzettel, Rangierzettel oder orangefarbene Tafeln angebracht sind,
  - g) Nr. 1 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass nur Container, die den technischen Anforderungen des Abschnitts 7.1.4 Satz 1 entsprechen, eingesetzt werden,
  - h) Nr. 2 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht voll ständig gibt,
  - i) Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die schriftlichen Weisungen über geben werden,
  - j) Nr. 2 Buchstabe c sich nicht vergewissert, dass die Vorschriften über die Trägerfahrzeuge eingehalten sind, oder
  - k) Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Beförderung in Ver sandstücken und die Beladung und Handhabung beachtet werden,
9. entgegen § 9 Abs. 5
- a) Nr. 1 Buchstabe a die Vorschriften über die Kennzeichnung nicht beachtet,
  - b) Nr. 1 Buchstabe b die Vorschriften über die Verwendung oder Prüfung der Dichtheit nicht beachtet,
  - c) Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb die Vorschriften über das Zusam menpacken nicht beachtet,
  - d) Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, cc oder dd die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung nicht beachtet oder
  - e) Nr. 1 Buchstabe e die Vorschrift über das Ausrichten von Versandstücken nicht beachtet,
10. entgegen § 9 Abs. 6
- a) Nr. 1 Buchstabe a Güter übergibt,
  - b) Nr. 1 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass Tanks oder MEGC nur mit zuge lassenen Gütern befüllt werden und das Prüfdatum nicht überschritten ist,
  - c) Nr. 1 Buchstabe d nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird,

- d) Nr. 1 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass Tanks nur mit zugelassenen Gütern befüllt werden und die Prüffrist, das Datum der nächsten Prüfung oder das Gültigkeitsdatum der Zulassungsbescheinigung nicht überschritten ist,
  - e) Nr. 1 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass der Füllungsgrad, die Masse der Füllung oder die Bruttomasse eingehalten wird,
  - f) Nr. 1 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass die Dictheit geprüft wird,
  - g) Nr. 1 Buchstabe h nicht dafür sorgt, dass keine Füllgutreste anhaften,
  - h) Nr. 1 Buchstabe i nicht dafür sorgt, dass nebeneinander liegende Tankabteile nicht mit gefährlich miteinander reagierenden Stoffen befüllt werden,
  - i) Nr. 1 Buchstabe j nicht dafür sorgt, dass die Maßnahmen beachtet werden,
  - j) Nr. 1 Buchstabe k, l, m oder n nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Bezeichnung oder Benennung angegeben wird,
  - k) Nr. 1 Buchstabe o nicht dafür sorgt, dass der MEGC nicht zur Beförderung aufgegeben wird,
  - l) Nr. 1 Buchstabe p nicht dafür sorgt, dass nur ortsbewegliche Tanks, die den dort genannten Bedingungen entsprechen, befüllt werden,
  - m) Nr. 1 Buchstabe q nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Befüllung eingehalten werden,
  - n) Nr. 1 Buchstabe r nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Beförderung in loser Schüttung nach Kapitel 7.3, mit Ausnahme des Abschnitts 7.3.3 Sondervorschrift VV 3 ADR, beachtet werden,
  - o) Nr. 2 Buchstabe a einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
  - p) Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass Großzettel, die orangefarbene Tafel oder das Kennzeichen angebracht werden,
  - q) Nr. 2 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass die schriftlichen Weisungen übergeben werden,
  - r) Nr. 2 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass die Beladevorschriften beachtet werden,
  - s) Nr. 2 Buchstabe f das Rauchverbot nicht beachtet,
  - t) Nr. 2 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass die zusätzlichen Vorschriften beachtet werden,
  - u) Nr. 2 Buchstabe h den Fahrzeugführer nicht einweist,
  - v) Nr. 2 Buchstabe i sich nicht vergewissert, dass die Vorschriften über die Tankfahrzeuge, Batterie- Fahrzeuge und Trägerfahrzeuge für Aufsetztanks eingehalten sind,
  - w) Nr. 3 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die Kontrollvorschriften beachtet werden,
  - x) Nr. 3 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird, oder
  - y) Nr. 3 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass Großzettel, Rangierzettel, die orangefarbene Tafel oder das Kennzeichen angebracht werden,
11. entgegen § 9 Abs. 7
- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer, MEGC und Schüttgut- Container mit orangefarbener Kennzeichnung ausgerüstet sind,
  - b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer, MEGC, Schüttgut-Container und FVK-Tanks den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen,

- c) Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine Prüfung durchgeführt wird,
  - d) Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass nur dort genannte Tankcontainer, MEGC oder ortsbewegliche Tanks verwendet werden,
  - e) Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass MEGC nicht zur Befüllung übergeben werden,
  - f) Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die Druckentlastungseinrichtung geprüft wird, oder
  - g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben oder zur Verfügung gestellt wird,
12. entgegen § 9 Abs. 8
- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich mitgeteilt wird, oder
  - b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass auf das gefährliche Gut hingewiesen wird,
13. entgegen § 9 Abs. 9
- a) Nr. 1 Buchstabe a, c oder d eine dort genannte Kennzeichnung anbringt,
  - b) Nr. 2 eine dort genannte Anweisung nicht liefert oder
  - c) Nr. 3 die Behörde über Änderungen des zugelassenen Baumusters nicht oder nicht richtig in Kenntnis setzt,
14. entgegen § 9 Abs. 10 Satz 2 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
15. entgegen § 9 Abs. 11
- a) Nr. 1 ein Versandstück befördert,
  - b) Nr. 2 eine dort genannte Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt und nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt,
  - c) Nr. 3 eine Vorschrift über die Autobahnstrecken nicht beachtet,
  - d) Nr. 6 den Füllungsgrad, die Masse der Füllung oder die Befülltemperatur nicht einhält,
  - e) Nr. 7 die Dichtheit nicht oder nicht rechtzeitig prüft,
  - f) Nr. 8 eine Vorschrift über die Verwendung von Tanks oder den Betrieb des Motors oder eine zusätzliche Vorschrift nicht beachtet,
  - g) Nr. 9 für das Anbringen, Entfernen oder Abdecken von Großzetteln oder für das Anbringen, Sichtbarmachen, Entfernen oder Verdecken von orangefarbenen Tafeln, Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr oder UN-Nummern nicht sorgt,
  - h) Nr. 10 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,
  - i) Nr. 11 ein Begleitpapier, die Bescheinigung, ein Feuerlöschgerät, einen Ausrüstungsgegenstand nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe a oder b ADR oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
  - j) Nr. 12 eine Bescheinigung nicht besitzt oder nicht mitführt,
  - k) Nr. 14 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über das Betreten mit Beleuchtungsgeräten eingehalten wird,
  - l) Nr. 15 die Feststellbremse nicht anzieht,
  - m) Nr. 16 eine Vorschrift über die Überwachung nicht beachtet,
  - n) Nr. 17 nicht dafür sorgt, dass keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften,
  - o) Nr. 18 alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel antritt, es sei denn, die nachgewiesene Substanz ist auf die bestimmungsgemäße Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels zurückzuführen oder

- p) Nr. 19 die Verbindungsleitungen oder die Füll- und Entleerrohre nicht oder nicht rechtzeitig entleert,
16. entgegen § 9 Abs. 12
- Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Feuerlöschgeräte geprüft werden,
  - Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass das Fahrzeug ausgerüstet wird,
  - Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge und Saug-Druck-Tanks den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen,
  - Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird,
  - Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer über die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung verfügt,
  - Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Ausrüstung beachtet wird, oder
  - Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über Bau und Ausrüstung beachtet wird,
17. entgegen § 9 Abs. 13 eine Vorschrift über die Beladung oder die Handhabung nicht beachtet,
18. entgegen § 9 Abs. 14 Nr. 2 eine Vorschrift über die Reinigung, das Desinfizieren oder das Entgiften nicht beachtet,
19. entgegen § 9 Abs. 15
- Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird, oder
  - Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass Maßnahmen eingehalten werden,
20. entgegen § 9 Abs. 16 eine Vorschrift über die Beförderung in Versandstücken, das Rauchverbot oder das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet,
21. entgegen § 9 Abs. 17 eine Vorschrift über die Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet,
22. entgegen § 9 Abs. 18
- Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nur dort genannte Kesselwagen, abnehmbare Tanks oder Batteriewagen verwendet werden,
  - Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass Kesselwagen, abnehmbare Tanks und Batteriewagen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen,
  - Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine Prüfung durchgeführt wird,
  - Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass nur Kesselwagen und Batteriewagen eingesetzt werden, die den dort genannten Bedingungen entsprechen, oder
  - Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben oder zur Verfügung gestellt wird,
23. entgegen § 9 Abs. 19 Satz 2
- Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass das Personal unterrichtet ist, oder
  - Nr. 4 das Personal nicht oder nicht richtig unterweist,
24. entgegen § 9 Abs. 20 nicht dafür sorgt, dass keine Füllgutreste anhaften und die Tanks verschlossen und dicht sind,
25. entgegen § 9 Abs. 21 Handgepäck oder Reisegepäck mitführt oder in oder auf Fahrzeugen befördern lässt,
26. entgegen § 9 Abs. 22
- Nr. 1 oder 3 eine Maßnahme nicht oder nicht richtig ergreift,
  - Nr. 2 eine Untersuchung nicht oder nicht richtig durchführt oder
  - Nr. 4 die Behörde nicht oder nicht richtig informiert,

27. entgegen § 9 Abs. 25 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte richtig oder vollständig geführt, für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt, rechtzeitig übergeben oder rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.

### § 11 Übergangsbestimmungen

Bis zum 30. Juni 2007 kann die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und Schiene noch nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung durchgeführt werden.

#### Anlage 1 (zu § 7)

##### Gefährliche Güter, für deren innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung § 7 gilt

1. § 7 gilt für die in Tabelle 1 genannten Güter der Klassen 1, 4.1 und 6.1, die in Versandstücken (einschließlich Großpackmitteln – IBC –) oder Großverpackungen befördert werden, ab jeweils 1 000 kg Nettomasse – bei Explosivstoffen Nettoexplosivstoffmasse – des Stoffes oder Gegenstandes in einer Beförderungseinheit. Werden verschiedene dieser Güter der Klasse 1 jeweils in geringeren Mengen als 1 000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) in einer Beförderungseinheit befördert, so ist § 7 anzuwenden, wenn die Gesamtmasse dieser Güter in der Beförderungseinheit 1 000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) überschreitet.

**Tabelle 1**

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände
1	Gegenstände: 0005 PATRONEN FÜR WAFFEN, mit Sprengladung 0006 PATRONEN FÜR WAFFEN, mit Sprengladung 0029 SPRENGKAPSELN, NICHT ELEKTRISCH 0033 BOMBEN, mit Sprengladung 0034 BOMBEN, mit Sprengladung 0037 BOMBEN, BLITZLICHT 0038 BOMBEN, BLITZLICHT 0042 ZÜNDVERSTÄRKER, ohne Detonator 0043 ZERLEGER, mit Explosivstoff 0048 SPRENGKÖRPER 0049 PATRONEN, BLITZLICHT 0056 WASSERBOMBEN 0059 HOHLLADUNGEN, ohne Zündmittel 0060 FÜLLSPRENGKÖRPER 0073 DETONATOREN FÜR MUNITION 0099 LOCKERUNGSSPRENGGERÄTE MIT EXPLOSIVSTOFF, für Erdölbohrungen, ohne Zündmittel 0124 PERFORATIONSHOHLLADUNGSTRÄGER, GELÄDEN, für Erdölbohrlöcher, ohne Zündmittel 0136 MINEN, mit Sprengladung 0137 MINEN, mit Sprengladung 0167 GESCHOSSE, mit Sprengladung 0168 GESCHOSSE, mit Sprengladung



Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände
0180	RAKETEN, mit Sprengladung
0181	RAKETEN, mit Sprengladung
0192	KNALLKAPSELN, EISENBAHN
0196	SIGNALKÖRPER, RAUCH
0221	GEFECHTSKÖPFE, TORPEDO, mit Sprengladung
0271	TREIBSÄTZE
0279	TREIBBLADUNGEN FÜR GESCHÜTZE
0280	RAKETENMOTOREN
0284	GRANATEN, Hand oder Gewehr, mit Sprengladung
0286	GEFECHTSKÖPFE, RAKETE, mit Sprengladung
0288	SCHNEIDLADUNG, BIEGSAM, GESTRECKT
0290	SPRENGSCHNUR, mit Metallmantel
0292	GRANATEN, Hand oder Gewehr, mit Sprengladung
0296	FALLLOTE, MIT EXPLOSIVSTOFF
0326	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER
0329	TORPEDOS, mit Sprengladung
0330	TORPEDOS, mit Sprengladung
0333	FEUERWERKS KÖRPER
0354	GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
0369	GEFECHTSKÖPFE, RAKETE, mit Sprengladung
0374	FALLLOTE, MIT EXPLOSIVSTOFF
0397	RAKETEN, FLÜSSIGTREIBSTOFF, mit Sprengladung
0399	BOMBEN, DIE ENTZÜNDLICHE FLÜSSIGKEIT ENTHALTEN, mit Sprengladung
0408	ZÜNDER, SPRENGKRÄFTIG, mit Sicherungsvorrichtungen
0442	SPRENGLADUNGEN, GEWERBLICHE, ohne Zündmittel
0449	TORPEDOS, MIT FLÜSSIGTREIBSTOFF, mit oder ohne Sprengladung
0451	TORPEDOS, mit Sprengladung
0457	SPRENGLADUNGEN, KUNSTSTOFFGEBUNDEN
0461	BESTANDTEILE, ZÜNDKETTE, N.A.G.
0462	GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
0463	GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
0464	GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
0465	GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
	Stoffe:
0004	AMMONIUMPIKRAT, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 10 Masse-% Wasser
0027	SCHWARZPULVER, gekörnt oder in Mehlform
0072	CYCLOTRIMETHYLENTRINITRAMIN (CYCLONIT), (HEXOGEN), (RDX), ANGEFEUCHTET mit mindestens 15 Masse-% Wasser

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände
	0076 DINITROPHENOL, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 15 Masse-% Wasser
	0078 DINITRORESORCINOL, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 15 Masse-% Wasser
	0079 HEXANITRODIPHENYLAMIN (DIPIKRYLAMIN), (HEXYL)
0081*)	SPRENGSTOFF, TYP A
0118	HEXOLIT (HEXOTOL), trocken oder angefeuchtet mit weniger als 15 Masse-% Wasser
0147	NITROHARNSTOFF
0150	PENTAERYTHRITTETRANITRAT (PENTAERYTHRITOLTETRANITRAT) (PETN), ANGEFEUCHTET mit mindestens 25 Masse-% Wasser oder DESENSIBILISIERT mit mindestens 15 Masse % Phlegmatisierungsmittel
0151	PENTOLIT, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 15 Masse-% Wasser
0153	TRINITROANILIN (PIKRAMID)
0154	TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), trocken oder angefeuchtet mit weniger als 30 Masse-% Wasser
0155	TRINITROCHLORBENZEN (PIKRYLCHLORID)
0160	TREIBBLADUNGSPULVER
0207	TETRANITROANILIN
0208	TRINITROPHENYLMETHYLNITRAMIN (TETRYL)
0213	TRINITROANISOL
0214	TRINITROBENZEN, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 30 Masse-% Wasser
0215	TRINITROBENZOESÄURE, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 30 Masse-% Wasser
0216	TRINITRO-m-CRESOL
0217	TRINITRONAPHTHALEN
0218	TRINITROPHENETOL
0219	TRINITRORESORCINOL (STYPHNINSÄURE), trocken oder angefeuchtet mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung
0226	CYCLOTETRAMETHYLENTETRANITRAMIN (HMX) (OKTOGEN), ANGEFEUCHTET mit mindestens 15 Masse-% Wasser
0282	NITROGUANIDIN (PICRIT), trocken oder angefeuchtet mit weniger als 20 Masse-% Wasser
0357	EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G.
0385	5-NITROBENZOTRIAZOL
0386	TRINITROBENZENSULFONSÄURE
0387	TRINITROFLUORENON
0388	TRINITROTOLUEN (TNT) IN MISCHUNG MIT TRINITROBENZEN oder TRINITROTOLUEN (TNT) IN MISCHUNG MIT HEXANITRO-STILBEN

\*) mit einem Gehalt an flüssigen Salpetersäureestern von mehr als 40 Masse-% (siehe auch SV 616)

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände
	0389 TRINITROTOLUEN (TNT) IN MISCHUNG MIT TRINITROBENZEN UND HEXANITROSTILBEN 0392 HEXANITROSTILBEN 0394 TRINITRORESORCINOL (STYPHNINSÄURE), ANGEFEUCHTET mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung 0401 DIPIKRYLSULFID, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 10 Masse-% Wasser 0411 PENTAERYTHRITTRANITRAT (PENTAERYTHRITOLTETRANITRAT) (PETN), mit nicht weniger als 7 Masse-% Wachs 0474 EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G. 0475 EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G. 0476 EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G. 0483 CYCLOTRIMETHYLENTRINITRAMIN (CYCLONIT), (HEXOGEN), (RDX), DESENSIBILISIERT 0484 CYCLOTETRAMETHYLENTRINITRAMIN (HMX), (OKTOGEN), DESENSIBILISIERT
4.1	3364 TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser 3365 TRINITROCHLORBENZEN (PIKRYLCHLORID), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser 3367 TRINITROBENZEN, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser 3368 TRINITROBENZOESÄURE, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
6.1	Alle in der Anlage 2 Nr. 1.2 genannten polychlorierten para-Dibenzodioxine und -furane der UN-Nummern 2810 und 2811 der Verpackungsgruppe I

2. § 7 gilt für folgende entzündbare; giftige; giftig und entzündbare; giftig und ätzende; giftig, oxidierend und ätzende Stoffe der Klasse 2:

2.1 Für die in der Tabelle 2.1 genannten Stoffe gilt § 7 ab jeweils 6 000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.

**Tabelle 2.1**

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe
1011 BUTAN
1012 BUT-1-EN oder cis-BUT-2-EN oder trans-BUT-2-EN oder BUTENE, GEMISCH
1027 CYCLOPROPAN
1055 ISOBUTEN
1077 PROPEN
1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A, A 01, A 02, A 0, A 1, B 1, B 2, B oder C)
1969 ISOBUTAN
1978 PROPAN
2035 1,1,1-TRIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 143a)

**Bemerkungen:**

1. § 7 Abs. 5 gilt nicht für die Beförderung von Gasgemischen der UN-Nummer 1965 auf Entfernungen bis zu 100 Kilometer zu Verbrauchern, die keinen Gleisanschluss haben.
2. § 7 gilt nicht für die in der Tabelle 2.1 genannten Stoffe, sofern diese Stoffe in vorgeschriebenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 1 000 Liter enthalten sind.
3. § 7 gilt nicht für Beförderungen von Gasgemischen der UN-Nummer 1965 in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern – im Nachfolgenden als Tanks bezeichnet –, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:
  - 3.1 Bei Beförderungen bis 9 000 kg Nettomasse, sofern
    - a) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke mindestens den Vorschriften des Kapitels 6.7 oder 6.8 entspricht, oder
    - b) Tanks verwendet werden, die nach den Übergangsvorschriften gemäß Anlage Nr. 1.4 und nach den Unterabschnitten 1.6.3.1 bis 1.6.3.7 weiterverwendet werden dürfen und wenn eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen nach Doppelbuchstabe aa oder bb eingehalten ist:
      - aa) Die Tanks müssen mit einer äußeren Feststoffisolierung mit Stahlblechabdeckung versehen sein.
      - bb) Die Fahrzeuge müssen mindestens mit einem Automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Abs. 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet sein.
  - 3.2 Bei Beförderungen von mehr als 9 000 kg bis 11 000 kg Nettomasse, sofern
    - a) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 3.1 Buchstabe a entspricht und wenn von den Bedingungen der Nummer 3.1 Buchstabe b entweder Doppelbuchstabe aa oder bb erfüllt ist, oder
    - b) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 3.1 Buchstabe b entspricht und wenn die Bedingungen der Nummer 3.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb erfüllt sind.
  - 3.3 In der ADR-Zulassungsbescheinigung der Tankfahrzeuge und der Sattelzugmaschinen dieser Fahrzeuge nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR und in der Prüfbescheinigung für Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5 ist von den Überwachungsstellen oder dem Sachverständigen nach § 6 Abs. 5 zu vermerken, welche Bedingungen der Nummern 3.1 und 3.2 erfüllt sind.
  - 3.4 Die Anlage 3 dieser Verordnung ist bei Beförderungen nach dieser Bemerkung anzuwenden.

**2.2** Für die in der Tabelle 2.2 genannten Stoffe gilt § 7 ab jeweils 1 000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.

**Tabelle 2.2**

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1005	AMMONIAK, WASSERFREI
1010	BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet
1017	CHLOR
1030	1,1-DIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 152a)
1032	DIMETHYLAMIN, WASSERFREI
1033	DIMETHYLETHER
1035	ETHAN
1036	ETHYLAMIN
1037	ETHYLCHLORID

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1038	ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
1040	ETHYLENOXID
1040	ETHYLENOXID MIT STICKSTOFF bis zu einem Gesamtdruck von 1 MPa (10 bar) bei 50 °C
1041	ETHYLENOXID UND KOHLENDIOXID, GEMISCH mit mehr als 9 %, aber höchstens 87 % Ethylenoxid
1045	FLUOR, VERDICHTET
1048	BROMWASSERSTOFF, WASSERFREI
1050	CHLORWASSERSTOFF, WASSERFREI
1053	SCHWEFELWASSERSTOFF
1060	METHYLACETYLEN UND PROPAIDIEN, GEMISCH, STABILISIERT (Gemisch P 1) (Gemisch P 2)
1061	METHYLMAMIN, WASSERFREI
1062	METHYLBROMID mit höchstens 2 % Chlorpikrin
1063	METHYLCHLORID (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 40)
1064	METHYLMERCAPTAN
1067	DISTICKSTOFFTETROXID (STICKSTOFFDIOXID)
1076	PHOSGEN
1079	SCHWEFELDIOXID
1082	CHLORTRIFLUORETHYLEN, STABILISIERT
1083	TRIMETHYLMAMIN, WASSERFREI
1085	VINYLBROMID, STABILISIERT
1086	VINYLCHLORID, STABILISIERT
1087	VINYLMETHYLETHER, STABILISIERT
1581	CHLORPIKRIN UND METHYLBROMID, GEMISCH mit mehr als 2 % Chlorpikrin
1582	CHLORPIKRIN UND METHYLCHLORID, GEMISCH
1741	BORTRICHLORID
1860	VINYLFLUORID, STABILISIERT
1912	METHYLCHLORID UND DICHLORMETHAN, GEMISCH
1959	1,1-DIFLUORETHYLEN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 1132a)
1961	ETHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
1962	ETHYLEN
1966	WASSERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
1972	METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG mit hohem Methangehalt
2517	1-CHLOR-1,1-DIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 142b)
3138	ETHYLEN, ACETYLEN UND PROPYLEN, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, mit mindestens 71,5 % Ethylen, höchstens 22,5 % Acetylen und höchstens 6 % Propylen
3160	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
3300	ETHYLENOXID UND KOHLENDIOXID, GEMISCH mit mehr als 87 % Ethylenoxid
3312	GAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, ENTZÜNDAR, N.A.G.

**Bemerkungen:**

1. § 7 Abs. 4 Nr. 2 gilt nicht für die Beförderung von Gasen der UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312.
2. § 7 gilt nicht für die in Tabelle 2.2 genannten Stoffe – ausgenommen 1045 Fluor, verdichtet und die tiefgekühlten verflüssigten Gase der UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312 –, sofern diese Stoffe in vorgeschrivenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 1 000 Liter enthalten sind.
3. Für die in Tabelle 3 genannten flüssigen Stoffe der Klassen 3, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 und 8 der Verpackungsgruppe I gilt § 7 ab jeweils 1 000 kg Nettomasse, sofern diese Stoffe in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks oder Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3 000 Liter befördert werden.

**Tabelle 3**

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände
3	1093 ACRYLNITRIL, STABILISIERT 1099 ALLYLBROMID 1100 ALLYLCHLORID 1131 KOHLENSTOFFDISULFID 1921 PROPYLENIMIN, STABILISIERT 3079 METHACRYLNITRIL, STABILISIERT
4.2	3394 PYROPHORER METALLORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND
4.3	1928 METHYLMAGNESIUMBROMID IN ETHYLETHER 3399 MIT WASSER REAGIERENDER METALLORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDAR
5.1	1510 TETRANITROMETHAN 1745 BROMPENTAFLUORID 1746 BROMTRIFLUORID 1873 PERCHLORSÄURE mit mehr als 50 Masse-%, aber höchstens 72 Masse-% Säure 2015 WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 60 %, aber höchstens 70 % Wasserstoffperoxid

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände
6.1	2015 WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 70 % Wasserstoffperoxid
	1092 ACRYLEIN, STABILISIERT
	1098 ALLYLALKOHOL
	1135 ETHYLENCHLORHYDRIN
	1182 ETHYLCHLORFORMIAT
	1185 ETHYLENIMIN, STABILISIERT
	1238 METHYLCHLORFORMIAT
	1259 NICKELTETRACARBONYL
	1541 ACETONCYANHYDRIN, STABILISIERT
	1553 ARSENSÄURE, FLÜSSIG
	1556 ARSENVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G., anorganisch, einschließlich Arsenate, n.a.g., Arsenite, n.a.g. und Arsensulfide, n.a.g.
	1560 ARSENTRICHLORID
	1580 CHLORPIKRIN
	1595 DIMETHYLSULFAT
	1613 CYANWASSERSTOFF, WÄSSERIGE LÖSUNG (CYANWASSERSTOFFSÄURE, WÄSSERIGE LÖSUNG), mit höchstens 20 % Cyanwasserstoff
	1649 ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF
	1670 PERCHLORMETHYLMERCAPTAN
	1672 PHENYLCARBYLAMINCHLORID
	1694 BROMBENZYL CYANIDE, FLÜSSIG
	1935 CYANID, LÖSUNG, N.A.G.
	1994 EISENPENTACARBONYL
	2334 ALLYLAMIN
	2337 PHENYL MERCAPTAN
	2382 DIMETHYLHYDRAZIN, SYMMETRISCH
	2558 EPIBROMHYDRIN
	2606 METHYLORTHOSILICAT
	2810 GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Alle namenlich genannten polychlorierten para-dibenzodioxine und -furane)
	3017 ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜND-BAR, mit einem Flammypunkt von 23°C oder darüber
	3018 ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG
8	1052 FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI
	1739 BENZYLCHLORFORMIAT
	1744 BROM oder BROM, LÖSUNG
	1777 FLUORSULFONSÄURE
	1790 FLUORWASSERSTOFFSÄURE mit mehr als 60 % Fluorwasserstoff, aber höchstens 85 % Fluorwasserstoff
	1790 FLUORWASSERSTOFFSÄURE mit mehr als 85 % Fluorwasserstoff

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände
	1829 SCHWEFELTRIOXID, STABILISIERT
	2699 TRIFLUORESSIGSÄURE

4. Für die nachfolgend genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3, die unter die Verpackungsgruppe I oder II fallen, gelten unter der Maßgabe des § 7 Abs. 1 die Absätze 2 und 3.

**Tabelle 4**

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe
1088 ACETAL
1089 ACETALDEHYD
1090 ACETON
1091 ACETONÖLE
1105 PENTANOLE
1107 AMYLCHLORIDE
1108 PENT-1-EN (n-AMYLEN)
1111 AMYLMERCAPTAN
1113 AMYLNITRITE
1114 BENZEN
1120 BUTANOLE
1123 BUTYLACETATE
1126 1-BROMBUTAN
1127 CHLORBUTANE
1128 n-BUTYLFORMIAT
1129 BUTYRALDEHYD
1133 KLEBSTOFFE, mit entzündbarem flüssigem Stoff (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1133 KLEBSTOFFE, mit entzündbarem flüssigem Stoff (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1133 KLEBSTOFFE, mit entzündbarem flüssigem Stoff (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1136 STEINKOHLENTEERDESTILLATE, ENTZÜNDBAR
1139 SCHUTZANSTRICHLÖSUNG (einschließlich zu Industrie- oder anderen Zwecken verwendete Oberflächenbehandlungen oder Beschichtungen, wie Zwischenbeschichtung für Fahrzeugkarosserien, Auskleidung für Fässer) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1139 SCHUTZANSTRICHLÖSUNG (einschließlich zu Industrie- oder anderen Zwecken verwendete Oberflächenbehandlungen oder Beschichtungen, wie Zwischenbeschichtung für Fahrzeugkarosserien, Auskleidung für Fässer) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1144 CROTONYLEN
1145 CYCLOHEXAN
1146 CYCLOPENTAN
1148 DIACETONALKOHOL, technisch
1150 1,2-DICHLORETHYLEN

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1155	DIETHYLETHER(ETHYLETHER)
1156	DIETHYLKETON
1159	DIISOPROPYLETHER
1161	DIMETHYLCARBONAT
1164	DIMETHYLSULFID
1165	DIOXAN
1166	DIOXOLAN
1167	DIVINYLETHER, STABILISIERT
1169	EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1169	EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1170	ETHANOL (ETHYLALKOHOL) oder ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG)
1173	ETHYLACETAT
1175	ETHYLBENZEN
1176	TRIETHYLBORAT
1178	2-ETHYLBUTYRALDEHYD
1179	ETHYLBUTYLETHER
1190	ETHYLFORMIAT
1193	ETHYLMETHYLKETON(METHYLETHYLKETON)
1195	ETHYLPROPIONAT
1197	EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1197	EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1197	EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1201	FUSELÖL
1203	BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF
1206	HEPTANE
1208	HEXANE
1210	DRUCKFARBE, entzündbar oder DRUCKFARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Druckfarbverdünnung und -lösemittel), entzündbar (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1210	DRUCKFARBE, entzündbar oder DRUCKFARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Druckfarbverdünnung und -lösemittel), entzündbar (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1210	DRUCKFARBE, entzündbar oder DRUCKFARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Druckfarbverdünnung und -lösemittel), entzündbar (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1213	ISOBUTYLACETAT
1216	ISOOCTENE
1218	ISOPREN, STABILISIERT
1219	ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL)

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1220	ISOPROPYLACETAT
1222	ISOPROPYLNITRAT
1224	KETONE, FLÜSSIG, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1224	KETONE, FLÜSSIG, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1231	METHYLACETAT
1234	METHYLAL
1237	METHYLBUTYRAT
1243	METHYLFORMIAT
1245	METHYLISOBUTYLKETON
1246	METHYLISOPROPENYLKETON, STABILISIERT
1247	METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABILISIERT
1248	METHYLPROPIONAT
1249	METHYLPROPYLKETON
1261	NITROMETHAN
1262	OCTANE
1263	FARBE (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1263	FARBE (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1265	PENTANE, flüssig
1266	PARFÜMERIEERZEUGNISSE mit entzündbaren Lösungsmitteln (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1266	PARFÜMERIEERZEUGNISSE mit entzündbaren Lösungsmitteln (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1267	ROHERDÖL (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1274	n-PROPANOL (n-PROPYLALKOHOL)
1275	PROPIONALDEHYD
1276	n-PROPYLACETAT
1278	1-CHLORPROPAN
1279	1,2-DICHLORPROPAN
1280	PROPYLENOXID
1281	PROPYLFORMIATE

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1282	PYRIDIN
1286	HARZÖL (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1286	HARZÖL (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1286	HARZÖL (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1287	GUMMILÖSUNG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1287	GUMMILÖSUNG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1287	GUMMILÖSUNG (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1288	SCHIEFERÖL
1293	TINKTUREN, MEDIZINISCHE
1294	TOLUEN
1300	TERPENTINÖLERSATZ
1301	VINYLACETAT, STABILISIERT
1302	VINYLETHYLETHER, STABILISIERT
1303	VINYLDIENCHLORID, STABILISIERT
1304	VINYLISOBUTYLETHER, STABILISIERT
1306	HOLZSCHUTZMITTEL, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1306	HOLZSCHUTZMITTEL, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1307	XYLENE
1308	ZIRKONIUM, SUSPENDIERT IN EINEM ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1308	ZIRKONIUM, SUSPENDIERT IN EINEM ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1308	ZIRKONIUM, SUSPENDIERT IN EINEM ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1648	ACETONITRIL
1862	ETHYLCROTONAT
1863	DÜSENKRAFTSTOFF (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1863	DÜSENKRAFTSTOFF (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1863	DÜSENKRAFTSTOFF (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1865	n-PROPYLNITRAT
1866	HARZLÖSUNG, entzündbar (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1866	HARZLÖSUNG, entzündbar (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1866	HARZLÖSUNG, entzündbar (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1917	ETHYLACRYLAT, STABILISIERT
1919	METHYLACRYLAT, STABILISIERT
1987	ALKOHOLE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1987	ALKOHOLE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1989	ALDEHYDE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1989	ALDEHYDE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1989	ALDEHYDE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1993	ENTZÜNDARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1993	ENTZÜNDARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1993	ENTZÜNDARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1999	TEERE, FLÜSSIG, einschließlich Straßenasphalt und Öle, Bitumen und Cutback (Verschnittbitumen) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1999	TEERE, FLÜSSIG, einschließlich Straßenasphalt und Öle, Bitumen und Cutback (Verschnittbitumen) (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
2045	ISOBUTYRALDEHYD (ISOBUTYLALDEHYD)
2047	DICHLORPROPENE
2050	DIISOBUTYLEN, ISOMERE VERBINDUNGEN
2056	TETRAHYDROFURAN
2057	TRIPROPYLEN
2058	VALERALDEHYD
2059	NITROCELLULOSE, LÖSUNG, ENTZÜNDAR, mit höchstens 12,6 % Stickstoff in der Trockenmasse und höchstens 55 % Nitrocellulose (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
2059	NITROCELLULOSE, LÖSUNG, ENTZÜNDAR, mit höchstens 12,6 % Stickstoff in der Trockenmasse und höchstens 55 % Nitrocellulose (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
2059	NITROCELLULOSE, LÖSUNG, ENTZÜNDAR, mit höchstens 12,6 % Stickstoff in der Trockenmasse und höchstens 55 % Nitrocellulose (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
2241	CYCLOHEPTAN
2242	CYCLOHEPTEN
2246	CYCLOPENTEN
2251	BICYCLO-[2,2,1]-HEPTA-2,5-DIEN, STABILISIERT (NORBORNAN-2,5-DIEN, STABILISIERT)
2252	1,2-DIMETHOXYETHAN
2256	CYCLOHEXEN
2263	DIMETHYLCYCLOHEXANE
2277	ETHYLMETHACRYLAT, STABILISIERT
2278	n-HEPTEN
2287	ISOHEPTENE
2288	ISOHEXENE
2296	METHYLCYCLOHEXAN
2298	METHYLCYCLOPENTAN
2301	2-METHYLFURAN

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
2309	OCTADIENE
2338	BENZOTRIFLUORID
2339	2-BROMBUTAN
2340	2-BROMMETHYLETHYLETHER
2342	BROMMETHYLPROPANE
2343	2-BROMPENTAN
2344	BROMPROPANE
2345	3-BROMPROPIN
2346	BUTANDION
2347	BUTYLMERCAPTAN
2350	BUTYLMETHYLETHER
2351	BUTYLNITRITE
2352	BUTYLVINYLETHER, STABILISIERT
2356	2-CHLORPROPAN
2358	CYCLOOCTATETRAEN
2362	1,1-DICHLORETHAN
2363	ETHYLMERCAPTAN
2367	alpha-METHYLVALERALDEHYD
2370	HEX-1-EN
2371	ISOPENTENE
2372	1,2-DI-(DIMETHYLAMINO)-ETHAN
2373	DIETHOXYMETHAN
2374	3,3-DIETHOXYPROPEN
2375	DIETHYLSULFID
2376	2,3-DI-HYDROPYRAN
2377	1,1-DIMETHOXYETHAN
2380	DIMETHYLDIETHOXYSILAN
2381	DIMETHYLDISULFID
2384	DI-n-PROPYLETHER
2385	ETHYLISOBUTYRAT
2387	FLUORBENZEN
2388	FLUORTOLUENE
2389	FURAN
2390	2-IODBUTAN
2391	IODMETHYLPROPANE
2393	ISOBUTYLFORMIAT
2397	3-METHYLBUTAN-2-ON
2398	METHYL-tert-BUTYLETHER
2400	METHYLISOVALERAT
2402	PROPANTHIOLE

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
2403	ISOPROPENYLACETAT
2406	ISOPROPYLISOBUTYRAT
2409	ISOPROPYLPROPIONAT
2410	1,2,3,6-TETRAHYDROPYRIDIN
2412	TETRAHYDROTHIOPHEN
2414	THIOPHEN
2416	TRIMETHYLBORAT
2436	THIOESSIGSÄURE
2456	2-CHLORPROPEN
2457	2,3-DIMETHYLBUTAN
2458	HEXADIENE
2459	2-METHYLBUT-1-EN
2460	2-METHYLBUT-2-EN
2461	METHYLPENTADIENE
2536	METHYLTETRAHYDROFURAN
2554	METHYLALLYLCHLORID
2561	3-METHYLBUT-1-EN
2612	METHYLPROPYLEETHER
2615	ETHYLPROPYLEETHER
2616	TRIISOPROPYLBORAT
2707	DIMETHYLDIOXANE
2749	TETRAMETHYLSILAN
2838	VINYLBUTYRAT, STABILISIERT
3022	1,2-BUTYLENOXID, STABILISIERT
3065	ALKOHOLISCHE GETRÄNKE mit mehr als 70 Vol.-% Alkohol
3269	POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME
3271	ETHER, N.A.G.
3272	ESTER, N.A.G.
3295	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
3295	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
3295	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
3336	MERCAPTANE, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G. oder MERCAPTANE, MISCHUNG, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
3336	MERCAPTANE, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G. oder MERCAPTANE, MISCHUNG, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
3336	MERCAPTANE, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G. oder MERCAPTANE, MISCHUNG, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)

Anlage 2

**Abweichungen von den Teilen 1 bis 7 des ADR und RID  
und den Teilen 8 und 9 des ADR für innerstaatliche Beförderungen**

**1. Für innerstaatliche Beförderungen im Straßen- und im Schienenverkehr gelten die nachstehenden Abweichungen von den Vorschriften der Teile 1 bis 7:**

**1.1 Nachfolgende Güter sind abweichend von Abschnitt 1.1.2 von der Beförderung ausgeschlossen:**

Güter, die

- a) insgesamt mehr als 1 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Klasse 6.1 der Tabelle in Kapitel 3.2 der UN-Nummern 2810 und 2811 der nachfolgenden Nummer 1.2 Buchstabe a bzw. d oder
- b) insgesamt mehr als 5 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Klasse 6.1 der Tabelle in Kapitel 3.2 der UN-Nummern 2810 und 2811 der nachfolgenden Nummer 1.2 Buchstabe a und b bzw. d und e oder
- c) insgesamt mehr als 100 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Klasse 6.1 der Tabelle in Kapitel 3.2 der UN-Nummern 2810 und 2811 der nachfolgenden Nummer 1.2 Buchstabe a bis c enthalten.

**1.2 Zu den giftigen organischen flüssigen und festen Stoffen der Klasse 6.1 nach Kapitel 3.2 Tabelle A UNNummern 2810 und 2811 der Verpackungsgruppe I zählen auch:**

- a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD),  
1,2,3,7,8-Penta-CDD,  
2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF),  
2,3,4,7,8-Penta-CDF,
- b) 1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD,  
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD,  
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD,  
1,2,3,7,8-Penta-CDF,  
1,2,3,4,7,8-Hexa-CDF,  
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDF,  
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF,  
2,3,4,6,7,8-Hexa-CDF;
- c) 1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDD,  
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDD,  
1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDF,  
1,2,3,4,7,8,9-Hepta-CDF,  
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDF;
- d) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin (TBDD),  
1,2,3,7,8-Penta-BDD,  
2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran (TBDF),  
2,3,4,7,8-Penta-BDF;
- e) 1,2,3,4,7,8-Hexa-BDD,  
1,2,3,7,8,9-Hexa-BDD,  
1,2,3,6,7,8-Hexa-BDD,  
1,2,3,7,8-Penta-BDF.

**1.3 Regelung zu den Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 im Straßenverkehr für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind, und im Schienenverkehr**

- a) Für die Anwendung des Buchstabens a gilt folgende Regelung:

Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit/Wagen 3 kg nicht überschreiten. Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.3 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit/Wagen 5 kg und bei Unterklasse 1.4 50 kg nicht überschreiten. Selbstzersetzliche feste und flüssige Stoffe, desensibilisierte explosive feste Stoffe und mit selbstzersetzlichen Stoffen verwandte Stoffe der Klasse 4.1, Stoffe der Klasse 4.2 und Stoffe der Klasse 4.3, jeweils Verpackungsgruppe I und II, Stoffe der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I und Stoffe der Klasse 5.2 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten. Für die in den Sätzen 1 bis 3 nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 9 darf die Menge 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen, und die Höchstmengen gemäß der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 dürfen nicht überschritten werden.

- b) Für die Anwendung des Buchstabens b gilt folgende Regelung:

Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter, soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz oder § 33 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 131 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen. Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn es sich bei diesen Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um Güter der Klasse 7 UN-Nummern 2912 bis 2919 und 3321 bis 3333 handelt.

- c) Für die Anwendung des Buchstabens c gilt folgende Regelung:

a) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit/Wagen 3 kg nicht überschreiten. Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.3 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit/Wagen 5 kg und bei Unterklasse 1.4 20 kg nicht überschreiten. Selbstzersetzliche feste und flüssige Stoffe, desensibilisierte explosive feste Stoffe und mit selbstzersetzlichen Stoffen verwandte Stoffe der Klasse 4.1, Stoffe der Klasse 4.2 und Stoffe der Klasse 4.3, jeweils Verpackungsgruppe I und II, Stoffe der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I und Stoffe der Klasse 5.2 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.

bb) Für die Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c müssen zusätzlich folgende Vorschriften eingehalten werden:

- Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ nach Unterabschnitt 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.6 und 4.1.1.7 sind zu beachten.
- Für Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 gelten die allgemeinen Verpackungsvorschriften nach Unterabschnitt 4.1.6.8.

cc) Satz 1 des Buchstabens c gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7. Bei der Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7 in freigestellten Versandstücken ist das Mitführen eines Feuerlöschers gemäß Unterabschnitt 8.1.4.1 Buchstabe a ADR nicht erforderlich.

**1.4 Regelung zu den Übergangsvorschriften nach Unterabschnitt 1.6.3.4 und 1.6.3.5 im Straßenverkehr für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind, und im Schienenverkehr**

Die Randnummern 211 184, 211 185 Satz 1 und 211 186 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) und die Vorschriften der Anlage Anhang XI Abs. 1.8.4 Satz 3 und 4 und Abs. 1.8.5 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1852) gelten für innerstaatliche Beförderungen weiter.

**2. Für innerstaatliche Beförderungen im Straßenverkehr mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, gelten die nachstehenden Vorschriften und Abweichungen von den Teilen 8 und 9:**

**2.1 (weggefallen)**

**2.2 Überwachung der Fahrzeuge (zu Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 S14 bis S21 ADR)**

Abweichend von Kapitel 8.4 in Verbindung mit 8.5 S14 bis S21 gilt, dass Fahrzeuge, die gefährliche Güter oberhalb der in Absatz 1.1.3.6.3 genannten Mengen oder der nach Absatz 1.1.3.6.4 ermittelten Summe befördern, zu überwachen sind. Ohne Überwachung dürfen sie in einem Lager oder im Werksbereich abgesondert parken, wenn dabei ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Wenn solche Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind, darf das Fahrzeug länger als eine Stunde unter geeigneten Sicherheitsmaßnahmen nur auf Plätzen abgestellt werden, die den Bedingungen der nachstehenden Buchstaben a oder b entsprechen. Außerhalb von Lagern oder Werksbereichen wird die Überwachung durch den Fahrzeugführer oder eine über die Gefährlichkeit der Ladung und den Aufenthalt des Fahrzeugführers unterrichtete Person (Parkwächter) als geeignete Sicherheitsmaßnahme angesehen. Die unterrichtete Person muss in der Lage sein, die nach § 4 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen oder unverzüglich zu veranlassen. Die Parkplätze nach Buchstabe a dürfen nur benutzt werden, wenn die vorgenannten Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind; die Parkplätze nach Buchstabe b dürfen nur benutzt werden, wenn auch solche nach Buchstabe a nicht vorhanden sind.

- Öffentlicher oder privater Parkplatz, auf dem das Fahrzeug aller Voraussicht nach keine Gefahr läuft, durch andere Fahrzeuge beschädigt zu werden, oder
- von der Öffentlichkeit gewöhnlich wenig benutzte geeignete freie Flächen abseits von Hauptverkehrsstraßen und Wohngebieten.

**2.3 Verbot von Feuer und offenem Licht**

Der Umgang mit Feuer oder offenem Licht ist bei Ladearbeiten, in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt.

**2.4 Feuerlöschgeräte (zu Abschnitt 8.1.4 ADR)**

Feuerlöschgeräte nach Unterabschnitt 8.1.4.4 Satz 2 ADR sind ab dem Herstellungsdatum und danach ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung in zeitlichen Abständen von längstens zwei Jahren zu prüfen.

**2.5 Dauerbremsanlage (zu Absatz 9.2.3.1.2 ADR)**

Fahrzeuge, die bis einschließlich 30. Juni 1993 erstmals in Verkehr gekommen sind, müssen den Vorschriften der Randnummer 10 221 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453) entsprechen.

**2.6 Unterrichtung des Fahrpersonals durch Befüller und Empfänger**

Übernimmt der Fahrzeugführer das Befüllen des Tanks, so hat der Befüller ihn in die Handhabung der Fülleinrichtung, soweit diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs ist, einzuweisen. Entsprechendes gilt für geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hinsichtlich der Entleerungseinrichtung.

**3. Für innerstaatliche Beförderungen im Schienenverkehr gelten die nachstehenden Vorschriften und Abweichungen von den Teilen 1 bis 7 RID:**

**3.1 Hinweise in den Teilen 1 bis 7 RID auf das internationale Frachtrecht finden bei innerstaatlichen Beförderungen keine Anwendung. Bei innerstaatlichen Beförderungen gelten das anwendbare nationale Frachtrecht sowie mit ihm übereinstimmende Beförderungsbedingungen der Beförderer.**

**Anlage 3**

**Nicht oder beschränkt zu benutzende Autobahnstrecken  
mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten nach Abschnitt 5.3.2 ADR  
bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen auf der Straße**

Folgende mit Tunnels versehene Autobahnstrecken dürfen nicht oder nur beschränkt benutzt werden:

**1. Berlin:** (Gilt nur für die gefährlichen Güter der Anlage 1)**1.1 Autobahn Stadtring (A 100):**

- a) Rathenautunnel,
- b) Tunnel Innsbrucker Platz;

**1.2 Autobahn A 111 zwischen Anschlussstelle Schulzendorfer Straße und Anschlussstelle Holzhauser Straße von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr;****2. Hamburg:**

Autobahn A 7 zwischen Anschlussstelle Hamburg-Othmarschen und Anschlussstelle Hamburg-Waltershof (Elbtunnel):

**2.1 Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr;****2.2 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit**

- Gütern der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
- Gütern der Klasse 6.1 CYANWASSERSTOFF, STABILISIERT UN-Nummer 1051 und 1614,
- allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenz-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nummer 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;

**2.3 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2;****3. Niedersachsen:**

Autobahn A 28/A 31 zwischen Anschlussstelle Leer-West und Anschlussstelle Jemgum (Emstunnel):

**3.1 Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr;****3.2 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit**

- Gütern der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
- Gütern der Klasse 6.1 CYANWASSERSTOFF, STABILISIERT UN-Nummer 1051 und 1614,
- allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenz-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nummer 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;

**3.3 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2;****4. Nordrhein-Westfalen:**

Autobahn A 46 zwischen den Anschlussstellen Düsseldorf-Bilk und Düsseldorf-Holthausen:

**a) ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit**

- Gütern der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
- Gütern der Klasse 6.1 CYANWASSERSTOFF, STABILISIERT UN-Nummer 1051 und 1614,
- allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenz-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nr. 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;

**b) ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2.****5. Thüringen:**

Autobahn A 71 zwischen Anschlussstelle Ilmenau West und Dreieck Suhl:

ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten durch Verkehrszeichen 261.

## Internationale Verträge über den Straßenverkehr

### Internationale Verträge über den Straßenverkehr

#### **1. Internationales Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr**

vom 24. 4. 1926 (RGBl. 1930 II S. 1234)

(noch gültig im Verhältnis zu den folgenden Vertragsstaaten: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Belgien, Botswana, Bulgarien, Burundi, Ceylon, Chile, Dänemark, Finnland, Gambia, Ghana, Griechenland, Jemen, Kamerun, Kenia, Kongo, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Sambia, Schweden, Schweiz, Spanien, Swasiland, Syrien, Thailand, Togo, Türkei, Tunisiens, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland nebst Gibraltar, Hongkong, Grenada, Santa Lucia und St. Vincent).

Der Vertragsinhalt ist durch die VInt (8-8-1 Bu) innerstaatliches Recht geworden.

#### **2. Übereinkommen über den Straßenverkehr („Wiener Übereinkommen“)**

vom 8. 11. 1968 (BGBl. 1977 II S. 809)

(Vertragspartner: Bahrain, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark ohne Färöer und Grönland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guayana, Iran, Israel, Jugoslawien, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mazedonien, Moldau, Monaco, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Rumänien, San Marino, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Uruguay, Weißrussland, Zentralafrikanische Republik).

Das Übereinkommen trägt zur Harmonisierung der Verkehrsregeln in den Vertragsstaaten bei. Innerstaatlich anwendbar auf Fahrer und Fahrzeuge aus den Vertragsstaaten sind die folgenden Bestimmungen: Art. 3 Abs. 3, Art. 5, Art. 6, die Artikel der Kapitel III und IV sowie der Anhang 1.

(Die Vorschriften sind wegen der geringen Bedeutung für die polizeiliche Praxis hier nicht abgedruckt.)

#### **3. Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen**

vom 8. 11. 1968 (BGBl. 1977 II S. 809)

(Vertragspartner: wie zu 2) jedoch ohne Brasilien, Guayana, Monaco, Israel und Uruguay, aber zusätzlich Chile, Sowjetunion<sup>2)</sup>, Ukraine, Ungarn).

Das Übereinkommen dient der Harmonisierung der Regeln über Ausgestaltung und Bedeutung der Verkehrszeichen.

#### **4. Europäische Zusatzübereinkommen** zum Wiener Übereinkommen und zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen

vom 1. 5. 1971 (BGBl. 1977 II S. 809)

(Vertragsstaaten: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweiz, Slowenien, Tschechoslowakei<sup>1)</sup>, UdSSR<sup>2)</sup>, Ukraine, Ungarn, Weißrussland).

#### **5. Protokoll über Straßenmarkierungen**

vom 1. 3. 1973 (BGBl. 1977 II S. 809)

(Vertragsstaaten wie zu 4).

<sup>1)</sup> jetzt Tschechische Republik

<sup>2)</sup> jetzt GUS



**Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr  
(VInt)**

Vom 12. 11. 1934 (RGBl. I S. 1137),  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 4. 2006 (BGBl. I S. 988)

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen . . . wird verordnet:

**§§ 1 bis 3a** (aufgehoben)

**§ 4<sup>1)</sup>**

(1) Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung haben. Begründet der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, richtet sich seine weitere Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 28 der Fahrerlaubnis-Verordnung. Begründet der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate. Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Frist auf Antrag bis zu sechs Monaten verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er seinem ordentlichen Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate im Inland haben wird. Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten.

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen oder internationalen Führerschein (Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 – RGBl. 1930 II S. 1234 –, Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 – BGBl. 1977 II S. 809 – oder Artikel 24 und Anlage 10 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 – Vertragstexte der Vereinten Nationen 1552 S. 22 –) nachzuweisen. Ausländische nationale Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind oder die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen, müssen mit einer Übersetzung verbunden sein, es sei denn, die Bundesrepublik Deutschland hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet. Die Übersetzung muss von einem Berufskonsularbeamten oder Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland im Ausstellungsstaat, einem international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmten Stelle gefertigt sein.

(3) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,
2. die zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, daß sie die Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum während eines mindestens sechsmonatigen, ausschließlich dem Besuch einer Hochschule oder Schule dienenden Aufenthalts erworben haben,

<sup>1)</sup> Zur Äquivalenz zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen siehe 8-3-5 Bu.

3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben,
  4. denen aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
  5. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem sie ihrem ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung beschlagen nahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.
- (4) Das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 3 Nr. 3 und 4 genannten Entscheidung im Inland Gebrauch zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.

## §§ 5 bis 7a (aufgehoben)

### § 8

(1) Kraftfahrzeugführer erhalten auf Antrag den Internationalen Führerschein, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die nach § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis oder eine ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 4 nachweisen. § 4 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Antrag sind ein Lichtbild (Brustbild in der Größe von 35 mm × 45 mm bis 40 mm × 50 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt) und der Führerschein beizufügen.

### § 9

(1) Internationale Führerscheine müssen nach Muster 6a und 7<sup>1)</sup> in deutscher Sprache mit lateinischen Druck- und Schriftzeichen ausgestellt werden.

(2) Beim internationalen Führerschein nach Muster 7 (Artikel 7 und Anlage E des internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926) entsprechen der Fahrerlaubnis

1. der Klasse A (unbeschränkt) die Klasse C,
2. der Klasse B die Klasse A,
3. der Klasse C die Klasse B.

Außerdem wird erteilt

1. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) die Klasse C beschränkt auf Krafträder mit einer Leistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg,
2. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 die Klasse C beschränkt auf Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup> und einer Leistung von nicht mehr als 11 kW,
3. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 die Klasse B beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg,
4. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D die Klasse B beschränkt auf Kraftomnibusse,

---

<sup>1)</sup> Muster hier nicht abgedruckt.

5. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1 die Klassen B beschränkt auf Kraftomnibusse mit nicht mehr als 16 Plätzen außer dem Führersitz.

(3) Beim internationalen Führerschein nach Muster 6a (Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968) entsprechen, soweit die Klassen nicht übereinstimmen, der Fahrerlaubnis

1. der Klasse A (beschränkt) die Klasse A beschränkt auf Krafträder mit einer Leistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg,
2. der Klasse A1 die Klasse A beschränkt auf Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup> und einer Leistung von nicht mehr als 11 kW,
3. der Klasse C1 die Klasse C beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg,
4. der Klasse D1 die Klasse D beschränkt auf Kraftomnibusse mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Führersitz.

Bei den Klassen C1E und D1E ist die zulässige Gesamtmasse des Zuges auf 12 000 kg zu beschränken und bei der Klasse D1E zu vermerken, daß der Anhänger nicht zur Personenbeförderung benutzt werden darf. Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen.

(4) Die Gültigkeitsdauer internationaler Führerscheine nach Muster 7 beträgt ein Jahr, solcher nach Muster 6a drei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Bei internationalen Führerscheinen nach Muster 6a darf die Gültigkeitsdauer jedoch nicht über die entsprechende Dauer des nationalen Führerscheins hinausgehen; dessen Nummer muß auf dem Internationalen Führerschein vermerkt sein.

#### § 10

Der Führer eines Kraftfahrzeugs hat den internationalen Führerschein oder den nationalen ausländischen Führerschein und eine mit diesem nach § 4 Abs. 2 Satz 2 verbundene Übersetzung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

#### § 11

(1) (aufgehoben)

(2) Erweist sich der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis (§ 4) als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, ist ihm das Recht abzuerkennen, von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen. Erweist er sich als noch bedingt geeignet, ist die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig einzuschränken oder es sind die erforderlichen Auflagen anzutragen. Im übrigen sind die §§ 3 und 46 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechend anzuwenden. Die Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, ist auf dem ausländischen Führerschein, bei Internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks, zu vermerken und der ausstellenden Stelle des Auslands und dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

(3) Im Inland ausgestellte Internationale Führerscheine sind, wenn der Betrieb eines Fahrzeugs oder das Führen eines Kraftfahrzeugs untersagt (die Fahrerlaubnis entzogen) wird, der untersagenden Behörde abzuliefern.

#### § 12 (aufgehoben)

#### § 13

Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen trifft, gelten für die Zuständigkeiten und für die Ausnahmen von dieser Verordnung die §§ 73 und 74 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechend.

## § 14

**Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

- 1.-2. (gestrichen)
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 10 den Führerschein, oder die Übersetzung des Führerscheins nicht mitführt oder zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt,
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

## § 15 (Inkrafttreten)

**Muster 1 bis 6** sind aufgehoben.

**Muster 6a zu § 9:** Internationaler Führerschein nach Art. 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. 11. 1968 (hier nicht abgedruckt).

**Muster 7 zu § 9:** Internationaler Zulassungsschein (überholt).

### Liste der Nationalitätszeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr (Stand: Dezember 2004 – VkbL. 2004, S. 663)

A	Österreich	CH	Schweiz
AFG	Afghanistan	CI	Côte d'Ivoire
AL	Albanien	CO	Kolumbien
AND	Andorra	CR	Costa Rica
ANG	Angola	CY	Zypern
AUS	Australien	CZ	Tschechische Republik
AZ	Aserbaidschan	DK	Dänemark
B	Belgien	DOM	Dominikanische Republik
BD	Bangladesch	DZ	Algerien
BDS	Barbados	E	Spanien
BF	Burkina Faso	EAK	Kenia
BG	Bulgarien	EAT	Tansania
BH	Belize	EAU	Uganda
BIH	Bosnien-Herzegowina	EC	Ecuador
BOL	Bolivien	ER	Eritrea
BR	Brasilien	ES	El Salvador
BRN	Bahrain	EST	Estland
BRU	Brunei Darussalam	ET	Ägypten
BS	Bahamas	ETH	Äthiopien
BY	Belarus (Weißrußland)	F	Frankreich
C	Kuba	FIN	Finnland
CD	Kongo, Demokratische Republik	FJI	Fidschi
CDN	Kanada	FL	Liechtenstein

FR	Färöer	M	Malta
GB	Vereinigtes Königreich	MA	Marokko
GBA	Alderney	MAL	Malaysia
GBG	Guernsey	MC	Monaco
GBJ	Jersey	MD	Moldau
GBM	Insel Man	MEX	Mexiko
GBZ	Gibraltar	MGL	Mongolei
GCA	Guatemala	MK	Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)
GE	Georgien	MOC	Mosambik
GH	Ghana	MS	Mauritius
GR	Griechenland	MW	Malawi
GUY	Guyana	MYA	Myanmar
H	Ungarn	N	Norwegen
HK	Hongkong	NA	Niederländ. Antillen
HN	Honduras	NAM	Namibia
HR	Kroatien	NIC	Nicaragua
I	Italien	NL	Niederlande
IL	Israel	NZ	Neuseeland
IND	Indien	OM	Oman
IR	Iran	P	Portugal
IRL	Irland	PA	Panama
IRQ	Irak	PE	Peru
IS	Island	PK	Pakistan
J	Japan	PL	Polen
JA	Jamaika	PY	Paraguay
JOR	Jordanien	Q	Katar
K	Kambodscha	RA	Argentinien
KS	Kirgisistan	RB	Botsuana
KSA	Königreich Saudi Arabien	RC	China (Taiwan)
KWT	Kuwait	RCA	Zentralafrikanische Republik
KZ	Kasachstan	RCB	Kongo
L	Luxemburg	RCH	Chile
LAO	Demokratische Volksrepublik Laos	RH	Haiti
LS	Lesotho	RI	Indonesien
LT	Litauen	RIM	Mauretanien
LV	Lettland	RL	Libanon

# Bu 8-8-1 Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

---

RM	Madagaskar	TJ	Tadschikistan
RMM	Mali	TM	Turkmenistan
RN	Niger	TN	Tunesien
RO	Rumänien	TR	Türkei
ROK	Korea (Republik)	TT	Trinidad und Tobago
ROU	Uruguay	UA	Ukraine
RP	Philippinen	UAE	Vereinigte Arabische Emirate
RSM	San Marino	USA	Vereinigte Staaten
RT	Togo	UZ	Usbekistan
RUS	Russische Föderation	V	Vatikanstadt
RWA	Ruanda	VN	Vietnam
S	Schweden	WAG	Gambia
SCG	Serbien/Montenegro	WAL	Sierra Leone
SD	Swasiland	WAN	Nigeria
SGP	Singapur	WD	Dominica
SK	Slowakische Republik	WG	Grenada
SLO	Slowenien	WL	Santa Lucia
SME	Suriname	WS	Samoa
SN	Senegal	WV	St. Vincent und die Grenadinen
SP	Somalia	YV	Venezuela
SY	Seyschellen	Z	Sambia
SYR	Syrien	ZA	Südafrika
THA	Thailand	ZW	Simbabwe

## Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

**Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 6. 1998 (BGBl. I S. 1485),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666)**

### Inhaltsübersicht

<b>1. Abschnitt</b> Allgemeine Vorschriften <b>§ 1 Begriffsbestimmungen</b> <b>§ 2 Ausnahmen</b>	<b>§ 11 Aufgaben</b> <b>§ 12 Befugnisse</b> <b>§ 13 Untersagung der Weiterfahrt</b> <b>§ 14 Marktbeobachtung</b> <b>§ 15 Unternehmensdatei</b> <b>§ 15a Werkverkehrsdatei</b> <b>§ 16 Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren</b> <b>§ 17 Zuständigkeit für die Durchführung internationalen Verkehrsrechts</b>
<b>2. Abschnitt</b> Gewerblicher Güterkraftverkehr <b>§ 3 Erlaubnispflicht</b> <b>§ 4 Unterrichtung der Berufsgenossenschaft</b> <b>§ 5 Erlaubnispflicht und Gemeinschaftslizenz</b> <b>§ 6 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr durch Gebietsfremde</b> <b>§ 7 Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr</b> <b>§ 7a Haftpflichtversicherung</b> <b>§ 7b Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal</b> <b>§ 7c Verantwortung des Auftraggebers</b> <b>§ 7d (weggefallen)</b> <b>§ 8 Vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte</b>	<b>5. Abschnitt</b> Überwachung, Bußgeldvorschriften <b>§ 18 Grenzkontrollen</b> <b>§ 19 Bußgeldvorschriften</b> <b>§ 20 Befugnisse des Bundesamtes bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen</b> <b>§ 21 Zuständigkeiten für die Ahndung von Zuwiderhandlungen</b> <b>§ 21a Aufsicht</b>
<b>3. Abschnitt</b> Werkverkehr <b>§ 9 Erlaubnis- und Versicherungsfreiheit</b>	<b>6. Abschnitt</b> Gebühren und Auslagen, Ermächtigungen, Übergangsregelungen <b>§ 22 Gebühren und Auslagen</b> <b>§ 23 Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen</b> <b>§ 24 Weitergeltung und Umtausch von Berechtigungen</b> <b>§ 25 Befristete Ausnahmen</b>
<b>4. Abschnitt</b> Bundesamt für Güterverkehr <b>§ 10 Organisation</b>	<b>1. Abschnitt</b> Allgemeine Vorschriften

### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Ver- sand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigenge- brauch – außerhalb des Unternehmens dienen.

3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.
  - (3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit
    1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
    2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen und
    3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 Tonnen nicht überschreiten darf.
  - (4) Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr im Sinne der Absätze 2 und 3 darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr.

### § 2 Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf
  1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
  2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
  3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
  4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,
  5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
  6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
  7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
    - a) für eigene Zwecke,
    - b) für andere Betriebe dieser Art
      - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
      - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeuges im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuerge setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
  8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

(1a) Werden bei Beförderungen nach Absatz 1 Nr. 7 nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Fahrzeuge eingesetzt, hat der Beförderer dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, Be- und Entladeort sowie der land- und forstwirtschaftliche Betrieb, für den die Beförderung erfolgt, angegeben werden. Das Fahrpersonal muss das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nach Satz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer Weise zugänglich machen.

(2) § 14 bleibt unberührt.

## 2. Abschnitt Gewerblicher Güterkraftverkehr

### § 3 Erlaubnispflicht

(1) Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig, soweit sich nicht aus dem unmittelbar geltenden europäischen Gemeinschaftsrecht etwas anderes ergibt.

(2) Die Erlaubnis wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, für die Dauer von fünf Jahren erteilt, wenn

1. der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
3. der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

Eine Erlaubnis, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, wird zeitlich unbefristet erteilt, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt.

(3) Die Bedingungen für den Berufszugang nach Absatz 2 sind vorbehaltlich von Absatz 6 Nr. 1 gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die Gewähr dafür bietet, daß das Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden oder Gefahren bewahrt bleibt.
2. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßigen, insbesondere verkehrssicheren Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.
3. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person über die zur Führung des Unternehmens erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

(3a) Der Erlaubnisinhaber erhält auf Antrag neben der Erlaubnis so viele Erlaubnisausfertigungen, wie ihm weitere Fahrzeuge und die für diese erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nach der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenverkehrunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABI. EG Nr. L 124 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Eigenkapital und Reserven, auf Grund deren beglaubigte Abschriften der Gemeinschaftslizenz nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABI. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurden, können im Verfahren auf Erteilung der Erlaubnis und Erlaubnisausfertigungen nicht nochmals in Ansatz gebracht werden.

(4) Die Erlaubnis kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.

(5) Hat bei der Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen oder ist diese nachträglich entfallen, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der §§ 48, 49 und 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt. Die Finanzbehörden dürfen die Erlaubnisbehörde davon in Kenntnis setzen, daß der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat.

(5a) Rechtzeitig vor der Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis und von Erlaubnisausfertigungen gibt die Erlaubnisbehörde dem Bundesamt für Güterverkehr, den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes, der fachlich zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Industrie- und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme. Vor der Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf von Erlaubnisausfertigungen kann die Erlaubnisbehörde hiervon absehen.

(6) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, durch die

1. die Anforderungen an die Berufszugangsvoraussetzungen zur Gewährleistung eines hohen Niveaus näher bestimmt werden und
2. a) das Verfahren zur Erteilung, zur Rücknahme und zum Widerruf der Erlaubnis und zur Erteilung und Einziehung der Erlaubnisausfertigungen einschließlich der Durchführung von Anhörungen,  
b) Form und Inhalt, insbesondere die Geltungsdauer der Erlaubnis und der Ausfertigungen,  
c) das Verfahren bei Eintritt wesentlicher Änderungen nach Erteilung der Erlaubnis und der Ausfertigungen,
3. die Voraussetzungen für die Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen nach Maßgabe der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. die Voraussetzungen zur Rücknahme und zum Widerruf der Entscheidung über die Erteilung der Ausfertigungen entsprechend Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 in der jeweils geltenden Fassung geregelt werden.

(7) Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt die Erlaubnisbehörde. Örtlich zuständig ist die Erlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen des Antragstellers seinen Sitz hat.

### § 4 Unterrichtung der Berufsgenossenschaft

Die Erlaubnisbehörde hat der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich die Erteilung der Erlaubnis mitzuteilen. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 192 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

### § 5 Erlaubnispflicht und Gemeinschaftslizenz

Die Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 gilt für Unternehmer deren Unternehmenssitz im Inland liegt, als Erlaubnis nach § 3, es sei denn, es handelt sich um eine Beförderung zwischen dem Inland und einem Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, noch die Schweiz ist. Satz 1 gilt nicht für Inhaber von Gemeinschaftslizenzen aus der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, der Republik Estland und der Republik Ungarn.

### § 6 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr durch Gebietsfremde

Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz nicht im Inland hat, ist für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr von der Erlaubnispflicht nach § 3 befreit, soweit er Inhaber der jeweils erforderlichen Berechtigung ist. Berechtigungen sind die

1. Gemeinschaftslizenz,
2. Genehmigung auf Grund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 (BGBI. 1974 II S. 298) nach Maßgabe der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBI. IS. 1521) in der jeweils geltenden Fassung,
3. CEMT-Umzugsgenehmigung,
- 3a. Schweizerische Lizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 91) in der jeweils geltenden Fassung oder
4. Drittstaatengenehmigung.

### § 7 Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr

(1) Soweit für eine Fahrt im gewerblichen Güterkraftverkehr eine Berechtigung (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung, Schweizerische Lizenz oder Drittstaatengenehmigung) und der Nachweis der Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltanforderungen für das eingesetzte Fahrzeug vorgeschrieben sind und die Fahrt im Inland durchgeführt wird, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass während der gesamten Fahrt die jeweils erforderliche Berechtigung und die fahrzeugbezogenen Nachweise mitgeführt werden, die nicht in Folie eingeschweißt oder in ähnlicher Weise mit einer Schutzschicht überzogen sein dürfen.

(2) Das Fahrpersonal muß die erforderliche Berechtigung und die fahrzeugbezogenen Nachweise nach Absatz 1 während der Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Ausländisches Fahrpersonal muss auch den Pass oder ein sonstiges zum Grenzübertritt berechtigendes Dokument mitführen.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Beförderung im gewerblichen Güterkraftverkehr ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden. Das Fahrpersonal muß das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nach Satz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer geeigneter Weise zugänglich machen.

### § 7a Haftpflichtversicherung

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach dem Vierten Abschnitt des Vierten Buches des Handelsgesetzbuches während Beförderungen, bei denen der Be- und Entladeort im Inland liegt, versichert.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 600 000 Euro je Schadensereignis. Die Vereinbarung einer Jahreshöchstversatzleistung, die nicht weniger als das Zweifache der Mindestversicherungssumme betragen darf, und eines Selbstbehalts sind zulässig.

(3) Von der Versicherung können folgende Ansprüche ausgenommen werden:

1. Ansprüche wegen Schäden, die vom Unternehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich begangen wurden,
2. Ansprüche wegen Schäden, die durch Naturkatastrophen, Kernenergie, Krieg, kriegähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, terroristische Gewaltakte, Verfügungen von hoher Hand, Wegnahme oder Beischlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht verursacht werden,
3. Ansprüche aus Frachtverträgen, die die Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten und Urkunden zum Gegenstand haben.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung, die den Ansprüchen des Absatzes 1 entspricht, mitgeführt wird. Das Fahrpersonal muss diesen Versicherungsnachweis während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(5) Der Versicherer teilt dem Bundesamt für Güterverkehr den Abschluss und das Erlöschen der Versicherung mit.

### § 7b Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal

(1) Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, darf bei Fahrten im Inland im gewerblichen Güterkraftverkehr einen Angehörigen eines Staates, der weder Mitglied der Europäischen Union, eines anderen Vertragstextes des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch Schweizer Staatsangehöriger ist, nur als Fahrpersonal einsetzen, wenn dieser im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung (§ 284 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) ist oder einer solchen nach § 284 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht bedarf oder im Besitz einer von einer inländischen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ist. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ausländisches Fahrpersonal

1. den Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und
2. die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung und die Arbeitsgenehmigung, so weit diese erteilt worden ist,

mitführt; die in Nummer 2 genannten Unterlagen können durch eine von einer inländischen Behörde ausgestellte gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ersetzt werden.

(2) Das Fahrpersonal muss die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 während der gesamten Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(3) Die Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 wird von der Erlaubnisbehörde erteilt. Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle kann eine andere zuständige Behörde bestimmen.

### § 7c Verantwortung des Auftraggebers

Wer zu einem Zwecke, der seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist, einen Frachtvertrag oder Speditionsvertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen hat, darf Leistungen aus diesem Vertrag nicht ausführen lassen, wenn er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass der Unternehmer

1. nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Berechtigung nach § 6 ist,
2. bei der Beförderung Fahrpersonal einsetzt, das die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt, oder für das er nicht über eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 verfügt,
3. einen Frachtführer oder Spediteur einsetzt oder zulässt, dass ein solcher tätig wird, der die Beförderungen unter der Voraussetzung von
  - a) Nummer 1,
  - b) Nummer 2
 durchführt.

Die Wirksamkeit eines zu diesem Zwecke geschlossenen Vertrags wird durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt.

### § 8 Vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte

(1) Nach dem Tode des Unternehmers darf der Erbe die Güterkraftverkehrsgeschäfte vorläufig weiterführen. Das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung.

(2) Die Befugnis nach Absatz 1 erlischt, wenn nicht der Erbe binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Erlaubnis beantragt hat. Ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter. Die Frist kann auf Antrag einmal um drei Monate verlängert werden.

(3) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person darf ein Dritter, bei dem die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 noch nicht festgestellt worden sind, die Güterkraftverkehrsgeschäfte bis zu sechs Monaten nach Feststellung der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit weiterführen. Die Frist kann auf Antrag einmal um drei Monate verlängert werden.

### 3. Abschnitt Werkverkehr

#### § 9 Erlaubnis- und Versicherungsfreiheit

Der Werkverkehr ist erlaubnisfrei. Es besteht keine Versicherungspflicht.

### 4. Abschnitt Bundesamt für Güterverkehr

#### § 10 Organisation

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Es wird von dem Präsidenten geleitet.

(2) Der Aufbau des Bundesamtes wird durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen geregelt.

#### § 11 Aufgaben

(1) Das Bundesamt erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet des Verkehrs, die ihm durch dieses Gesetz, durch andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen sind.

(2) Das Bundesamt hat darüber zu wachen, daß

1. in- und ausländische Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten die Pflichten erfüllen, die ihnen nach diesem Gesetz und den hierauf beruhenden Rechtsvorschriften obliegen,
2. die Bestimmungen über den Werkverkehr eingehalten werden,
3. die Rechtsvorschriften über
  - a) die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen, einschließlich der aufenthalts-, arbeitsgenehmigungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,
  - b) die zulässigen Abmessungen sowie die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Anhängern,
  - c) die im internationalen Güterkraftverkehr verwendeten Container gemäß Artikel VI Abs. 1 des internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1985 (BGBl. II S. 1009) in der jeweils durch Rechtsverordnung nach Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes umgesetzten Fassung,
  - d) die Abgaben, die für das Halten oder Verwenden von Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung sowie für die Benutzung von Straßen anfallen,
  - e) die Umsatzsteuer, die für die Beförderung von Gütern im Binnenverkehr durch ausländische Unternehmer oder mit nicht im Inland zugelassenen Fahrzeugen anfällt,
  - f) die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
  - g) die Beförderungsmittel nach den Vorgaben des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 (BGBl. 1974 II S. 566) in der jeweils durch Rechtsverordnung nach Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes umgesetzten Fassung,
  - h) die Beschaffenheit, Kennzeichnung und Benutzung von Beförderungsmitteln und Transportbehältnissen zur Beförderung von Lebensmitteln und Erzeugnissen des Weinrechts,
  - i) das Mitführen einer Ausfertigung der Genehmigung für die Beförderung von Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) in der jeweils geltenden Fassung,
  - j) die Beförderung von Abfall mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung,
  - k) die zulässigen Werte für Geräusche und für verunreinigende Stoffe im Abgas von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 und 2 durchgeführt werden kann,
  - l) die Ladung und
  - m) die nach Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 10 der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1) zu prüfenden technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe d und e hat das Bundesamt ohne Ersuchen den zuständigen Finanzbehörden die zur Sicherung der Besteuerung notwendigen Daten zu übermitteln.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe j und k werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen.

### § 12 Befugnisse

(1) Soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach § 11 Abs. 2 erforderlich ist, kann das Bundesamt insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen im Wege von Stichproben durchführen. Zu diesem Zweck dürfen seine Beauftragten Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung anhalten, die Identität des Fahrpersonals durch Überprüfung der mitgeführten Ausweispapiere feststellen sowie verlangen, dass die Zulassungsdokumente des Fahrzeugs, der Führerschein des Fahrpersonals und die nach diesem Gesetz oder sonstigen Rechtsvorschriften bei Fahrten im gewerblichen Güterkraftverkehr mitzuführenden Nachweise, Berechtigungen oder Bescheinigungen zur Prüfung ausgehändigt werden. Das Fahrpersonal hat den Beauftragten des Bundesamtes unverzüglich die zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Es kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung es selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis b 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen können Beauftragte des Bundesamtes auf Antrag eines Landes auch Kraftomnibusse anhalten.

(3) Das Fahrpersonal hat die Zeichen und Weisungen der Beauftragten des Bundesamtes zu befolgen, ohne dadurch von seiner Sorgfaltspflicht entbunden zu sein.

(4) Soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 Buchstabe d (Rechtsvorschriften über die Abgaben für die Benutzung von Straßen) erforderlich ist, können Beauftragte des Bundesamtes bei Eigentümern und Besitzern von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung und allen an der Beförderung oder an den Handelsgeschäften über die beförderten Güter Beteiligten

1. Grundstücke und Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten sowie
2. Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere einschließlich der Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz nehmen.

Die in Satz 1 genannten Personen haben diese Maßnahmen zu gestatten.

(5) Die in Absatz 4 genannten und für sie tätigen Personen haben den Beauftragten des Bundesamtes auf Verlangen alle für die Durchführung der Überwachung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 Buchstabe d (Rechtsvorschriften über die Abgaben für die Benutzung von Straßen) erforderlichen

1. Auskünfte erteilen,
2. Nachweise zu erbringen sowie
3. Hilfsmittel zu stellen und Hilfsdienste zu leisten.

Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Stellt das Bundesamt in Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Befugnisse Tatsachen fest, die die Annahme rechtfertigen, dass Zu widerhandlungen gegen

1. §§ 142, 263, 266a, 267, 268, § 315c oder § 316 des Strafgesetzbuches,
2. § 21 oder § 22 des Straßenverkehrsgesetzes,
- 2a. § 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
- 2b. § 404 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- 2c. § 111 Abs. 1 Nr. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

3. § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die nach dem auf Grund des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Bußgeldkatalog in der Regel mit Geldbußen von mindestens fünfzig Euro geahndet werden,
4. § 24a des Straßenverkehrsgesetzes,
5. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes oder
6. § 61 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, bei denen das Bundesamt nicht Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, begangen wurden, übermittelt es derartige Feststellungen dem zuständigen Behörden. Bei Durchführung der Überwachung nach den Absätzen 4 und 5 gilt Gleichermaßen für schwerwiegende Zu widerhandlungen gegen die in § 111 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsvorschriften. Das Recht, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anzusehen, bleibt unberührt.

### § 13 Untersagung der Weiterfahrt

(1) Das Bundesamt kann die Fortsetzung der Fahrt untersagen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Werden die in § 7b Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen oder die nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 vorgeschriebene Fahrerbescheinigung nicht im Original mitgeführt oder auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, so können das Bundesamt sowie sonstige Kontrollberechtigte dem betroffenen Fahrpersonal die Fortsetzung der Fahrt so lange untersagen, bis diese Unterlagen vorgelegt werden. Das Bundesamt sowie sonstige Kontrollberechtigte können die Fortsetzung der Fahrt ferner untersagen, wenn

1. eine Erlaubnis nach § 3 oder eine Berechtigung nach § 6 nicht mitgeführt wird oder nicht zur Prüfung ausgehändigt wird oder
2. eine nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung angeordnete Sicherheitsleistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird.

### § 14 Marktbeobachtung

(1) Das Bundesamt beobachtet und begutachtet die Entwicklung des Marktgeschehens im Güterverkehr (Marktbeobachtung). Die Marktbeobachtung umfaßt den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehr. Mit der Marktbeobachtung sollen Fehlentwicklungen auf dem Verkehrsmarkt frühzeitig erkannt werden. Es besteht keine Auskunftspflicht.

(2) Das Bundesamt berichtet dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über den jeweiligen Stand der Entwicklung des Marktgeschehens und die absehbare künftige Entwicklung.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 dürfen dem Bundesamt vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder aus den von diesen geführten Wirtschaftsstatistiken, insbesondere der Verkehrsstatistik, zusammengefaßte Einzelangaben übermittelt werden, sofern diese keine Rückschlüsse auf eine bestimmte oder bestimmbare Person zulassen.

(4) Die vom Bundesamt im Rahmen der Marktbeobachtung gewonnenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Marktbeobachtung gespeichert und genutzt werden. Sie sind zu löschen, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

### § 15 Unternehmensdatei

(1) Das Bundesamt führt eine Datei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, um unmittelbar feststellen zu können, über welche Berechtigungen (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung) die jeweiligen Unternehmer verfügen.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck kann das Bundesamt folgende Daten des Unternehmens speichern:

1. Name und Rechtsform,
2. Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummern des Sitzes,
3. Vor- und Familiennamen der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen,
4. Anschriften der Niederlassungen sowie
5. Art und Anzahl der erteilten Berechtigungen, Abschriften und Ausfertigungen sowie jeweils die zuständige Erteilungsbehörde und das Erteilungsdatum.

Soweit die Berechtigungen von der zuständigen Landesbehörde erteilt werden, übermittelt diese dem Bundesamt die in Satz 1 genannten Daten zur Aufnahme in die Unternehmensdatei.

(3) Ergeben sich beim Bundesamt Anhaltspunkte dafür, daß die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten nicht mehr richtig sind, teilt es dies der zuständigen Landesbehörde mit. Diese kann vom Unternehmer Auskunft verlangen und unterrichtet das Bundesamt. Der Unternehmer ist zur Auskunft nach Satz 2 verpflichtet.

(4) Das Bundesamt darf die nach Absatz 2 gespeicherten Daten für die

1. Erteilung von CEMT-Genehmigungen,
2. Beantwortung von Anfragen der für die Erteilung der Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen zuständigen Behörden nach der Zuverlässigkeit des Antragstellers gemäß dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Erledigung der Aufgaben, die ihm nach dem Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082) in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind, und
4. Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz im Inland haben,

verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist.

(5) Das Bundesamt ist berechtigt, die Datei als Auswahlgrundlage für die Durchführung der Unternehmensstatistik im gewerblichen Güterkraftverkehr und der Marktbeobachtung nach § 14 zu verwenden.

(6) Die nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgaben nach Absatz 1, 4 und 5 nicht mehr benötigt werden, spätestens aber ein Jahr, nachdem das Unternehmen seinen Betrieb eingestellt hat.

### § 15a Werkverkehrsdatei

(1) Das Bundesamt führt eine Datei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, um unmittelbar feststellen zu können, welche Unternehmen Werkverkehr mit größeren Kraftfahrzeugen betreiben.

(2) Jeder Unternehmer, der Werkverkehr im Sinne des Absatzes 1 betreibt, ist verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt anzumelden.

(3) Zur Speicherung in der Werkverkehrsdatei hat der Unternehmer bei der Anmeldung folgende Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens,

2. Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummern des Sitzes,
3. Vor- und Familiennamen der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter,
4. Anzahl der Lastkraftwagen, Züge (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, sowie
5. Anschriften der Niederlassungen.

(4) Das Bundesamt darf die in Absatz 3 genannten Angaben

1. zur Vorbereitung verkehrspolitischer Entscheidungen durch die zuständigen Stellen,
2. zur Überwachung der Einhaltung der für Werkverkehrsunternehmer geltenden Pflichten einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen,
3. als Auswahlgrundlage für Unternehmensbefragungen im Rahmen der Marktbeobachtung nach § 14 sowie für die Durchführung der Unternehmensstatistik im Werkverkehr

verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist.

(5) Ändern sich die in Absatz 3 genannten Angaben, so hat der Unternehmer dies dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Führt der Unternehmer keinen Werkverkehr im Sinne des Absatzes 1 mehr durch, hat er sich unverzüglich beim Bundesamt abzumelden.

(7) Die nach Absatz 3 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn sie für die in Absatz 4 genannten Aufgaben nicht mehr benötigt werden, spätestens aber ein Jahr, nachdem sich der Unternehmer beim Bundesamt abgemeldet hat.

### § 16 Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren

(1) Das Bundesamt darf zum Zweck der Verfolgung und Ahndung weiterer Ordnungswidrigkeiten desselben Betroffenen sowie zum Zweck der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens und der zur Führung der Güterkraftverkehrs geschäfte bestellten Personen folgende personenbezogenen Daten über abgeschlossene Bußgeldverfahren, bei denen es Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, in Dateien speichern und verändern:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen sowie Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit,
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft, gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen mit dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft und
5. die Höhe der Geldbuße.

Das Bundesamt darf diese Daten nutzen, soweit es für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

(2) Zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Überwachung nach § 12 Abs. 4 und 5 sowie der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Güterkraftverkehrs geschäfte bestellten Personen gilt Absatz 1 entsprechend für abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen Zuwiderhandlungen nach § 19, die in einem Unternehmen mit Sitz im Inland begangen wurden. Über diese Verfahren teilen die zuständigen Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dem Bundesamt die Daten nach Absatz 1 Satz 1 mit.

(3) Das Bundesamt hat eine schwerwiegende Zu widerhandlung des Betroffenen und sonstige Zu widerhandlungen des Betroffenen oder anderer Unternehmensangehöriger dem Unternehmen und der Erlaubnisbehörde mitzuteilen, soweit Anlaß besteht, an der Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen zu zweifeln. Zur Feststellung solcher Wiederholungsfälle hat es die Zu widerhandlungen der Angehörigen desselben Unternehmens zusammenzuführen.

(4) Das Bundesamt übermittelt die Daten nach Absatz 1 Satz 1

1. an in- und ausländische öffentliche Stellen, soweit dies für die Entscheidung über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers erforderlich ist,
  - 1a. bei Verstößen gegen Vorschriften zur Verhinderung illegaler Beschäftigung und Vorschriften für die Sozialversicherung an die Bundesagentur für Arbeit, die Hauptzollämter, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung sowie die Ausländerbehörden, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung weiterer Ermittlungen, insbesondere von Betriebskontrollen, erforderlich ist,
2. auf Ersuchen an Gerichte und die Behörden, die hinsichtlich der in § 11 genannten Aufgaben Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit dies zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

(5) Die Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen nach Absatz 4 Nr. 1 unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößen würde. Sie unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist. Die ausländische öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, daß sie die nach Absatz 4 Nr. 1 übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen darf, zu dem sie übermittelt wurden.

(6) Eine Übermittlung an inländische öffentliche Stellen unterbleibt, soweit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluß der Übermittlung das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegt. Die inländische öffentliche Stelle darf die nach Absatz 4 übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden.

(7) Erweisen sich übermittelte Daten als unrichtig, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(8) Das Bundesamt hat die nach Absatz 1 Satz 1 gespeicherten Daten zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der gerichtlichen Entscheidung zu löschen, wenn in dieser Zeit keine weiteren Eintragungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 hinzugekommen sind. Sie sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Speicherung zu löschen.

### § 17 Zuständigkeit für die Durchführung internationalen Verkehrsrechts

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt als die für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle zu bestimmen, soweit eine solche Bestimmung auf dem Gebiet des Verkehrs zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder eines internationalen Abkommens erforderlich ist.

### 5. Abschnitt Überwachung, Bußgeldvorschriften

#### § 18 Grenzkontrollen

Die für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn die nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen, deren Mitführung vorgeschrieben ist, trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden.

#### § 19 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1a Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird,
- 1a. entgegen § 2 Abs. 1a Satz 2 das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nicht mitführt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
- 1b. ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt,
- 1c. einer auf Grund des § 3 Abs. 4 erlassenen Bedingung, Auflage oder verkehrs-mäßigen Beschränkung zuwiderhandelt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 oder 4 oder § 23 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 7 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Berechtigung und ein dort genannter Nachweis mitgeführt werden,
4. entgegen § 7 Abs. 2 die Berechtigung, einen Nachweis, den Pass oder ein Dokument nicht mitführt oder die Berechtigung oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß das Begleitpapier oder der sonstige Nachweis mitgeführt wird,
6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt und nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
- 6a. entgegen § 7a Abs. 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein dort genannter Nachweis mitgeführt wird,
- 6b. entgegen § 7a Abs. 4 Satz 2 ein Versicherungsnachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- 6c. entgegen § 7b Abs. 1 Satz 1 einen Angehörigen eines dort genannten Staates als Fahrpersonal einsetzt,
- 6d. entgegen § 7b Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass das ausländische Fahrpersonal eine dort genannte Unterlage mitführt,
- 6e. entgegen § 7b Abs. 2 eine dort genannte Unterlage nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 3 Satz 3 oder § 21a Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
8. entgegen § 12 Abs. 3 ein Zeichen oder eine Weisung nicht befolgt,

9. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 oder § 21a Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht gestattet,
  10. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder § 21a Abs. 3 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
  11. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 oder § 21a Abs. 3 Satz 1 ein Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder Hilfsdienste nicht oder nicht rechtzeitig leistet,
  12. einer vollziehbaren Untersagung nach § 13 zuwiderhandelt,
  - 12a. entgegen § 15a Abs. 2 und 3 sein Unternehmen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - 12b. entgegen § 15a Abs. 3 die Angaben auf Verlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachweist,
  - 12c. entgegen § 15a Abs. 5 Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
  - 12d. entgegen § 15a Abs. 5 Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachweist oder
  - 12e. entgegen § 15a Abs. 6 sein Unternehmen nicht rechtzeitig anmeldet.
- (1a) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 7c Satz 1 Nr. 1 oder 3 Buchstabe a oder
  2. entgegen § 7c Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstabe b eine Leistung ausführen lässt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehreren Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 Abs. 1 grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr betreibt,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 4 Satz 1 als Unternehmer dem Fahrer die Fahrerbescheinigung nicht zur Verfügung stellt oder
3. entgegen Artikel 6 Abs. 4 Satz 3 die Fahrerbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. EG Nr. L 297 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), die Fahrerbescheinigung nicht mitführt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr einen Fahrer einsetzt, für den eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 nicht ausgestellt worden ist,
2. Kabotage nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 betreibt, ohne Inhaber einer Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 zu sein, oder

3. im Kabotageverkehr nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 einen Fahrer einsetzt, für den eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 nicht ausgestellt worden ist.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6c, Absatzes 1a Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1b, 12, des Absatzes 1a Nr. 1, des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 4 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Sie können auf der Grundlage und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte auch dann geahndet werden, wenn sie im Bereich gemeinsamer Grenzabfertigungsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen werden.

### § 20 Befugnisse des Bundesamtes bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen

(1) Bei der Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 11 haben das Bundesamt und seine Beauftragten Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften zu erforschen und zu verfolgen. Die Beauftragten des Bundesamtes haben insoweit die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können auch das Bundesamt und seine Beauftragten die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen. § 57 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

### § 21 Zuständigkeiten für die Ahndung von Zuwiderhandlungen

(1) Wird eine Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen, das seinen Sitz im Inland hat, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Wird eine Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen, das seinen Sitz im Ausland hat, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist das Bundesamt Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 1 Nr. 6c, 6d, 6e, Abs. 1a, 2 Nr. 2, 3, Abs. 3 und 4 Nr. 1, 3 die in einem Unternehmen, das seinen Sitz im Inland hat, begangen wurden.

(4) § 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

### § 21a Aufsicht

(1) Der Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle am Beförderungsvertrag Beteiligten unterliegen wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde oder einer anderen von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörde.

(2) Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, ist den Beauftragten der Aufsichtsbehörden bei Eigentümern und Besitzern von Fahrzeugen zur Güterbeförderung und allen an der Beförderung oder an den Handelsgeschäften über die beförderten Güter Beteiligten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit das Betreten und Besichtigen der Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel gestattet. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Beauftragten der Aufsichtsbehörden erforderlich ist, können Prüfungen und Untersuchungen durchgeführt werden und kann Einsicht in geschäftliche Unterlagen des Auskunftspflichtigen genommen werden. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den in Satz 1 genannten Personen zu gestatten.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen haben den Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen alle für die Durchführung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Nachweise zu erbringen, Hilfsmittel zu stellen und Hilfsdienste zu leisten. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

#### 6. Abschnitt

#### Gebühren und Auslagen, Ermächtigungen, Übergangsregelungen

##### § 22 Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften, nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften sowie auf Grund internationaler Abkommen und diese ergänzender nationaler Rechtsvorschriften sind Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes und der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu erheben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren näher zu bestimmen.

(3) Auskünfte nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes werden unentgeltlich erteilt.

##### § 23 Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen

(1) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erforderlich sind.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung andere als in § 2 Abs. 1 genannte Beförderungsfälle ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen, soweit sich deren Unterstellung unter dieses Gesetz als unverhältnismäßig erweist.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Bereich des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, des Durchgangsverkehrs und des Kabotageverkehrs (innerstaatlicher Güterkraftverkehr durch Unternehmer, die in einem anderen Staat niedergelassen sind) einschließlich des Werkverkehrs zur Ordnung dieser Verkehre und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nach Artikel 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die den Güterkraftverkehr betreffen, Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die

1. der Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers und zum Markt des Güterkraftverkehrs, insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Genehmigungen, den Erlaß von Nebenbestimmungen, das zugehörige Verfahren einschließlich der Durchführung von Anhörungen und der Behandlung wesentlicher Änderungen nach Erteilung der Genehmigungen sowie die Bedingungen für den Fahrzeugeinsatz geregelt werden,
- 1a. die Voraussetzungen für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Fahrerbescheinigungen, den Erlass von Nebenbestimmungen, das zugehörige Verfahren einschließlich der Durchführung von Anhörungen und der Behandlung wesentlicher Änderungen nach Erteilung der Fahrerbescheinigungen, die Bedingungen für den Einsatz des Fahrpersonals sowie die Überwachung der Erteilungsvoraussetzungen geregelt werden,
2. für Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz in einem Staat haben, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, der Zugang zum Markt des Güterkraftverkehrs und die Bedingungen bei der Durchführung des Güterkraftverkehrs abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt sowie der vorübergehende oder dauernde Ausschluß vom Güterkraftverkehr vorgesehen wird, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen im Inland geltende Vorschriften verstoßen wird,
3. Bestimmungen zur Gewährleistung zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit oder gleicher Wettbewerbsbedingungen, insbesondere über die Erteilung von Genehmigungen, die Voraussetzungen für die Erteilung und die Aufhebung einer Genehmigung, die Überwachung sowie das Verfahren, eingeführt und
4. die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen zur Beobachtung des Marktgeschehens geregelt werden.

Rechtsverordnungen nach den Nummern 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann abweichend von den auf Grund des Absatzes 3 erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen internationaler Regierungs- und Vertragsabkommen Beförderungsfälle ganz oder teilweise von der Genehmigungspflicht für der grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums freistellen, soweit diese sich als unverhältnismäßig erweist. Ebenso kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit einem Nachbarstaat Vereinbarungen treffen, durch die Verkehre durch das Inland mit Be- und Entladeort in dem Nachbarstaat von der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 1 ausgenommen werden.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Vorschriften zu erlassen, durch die

1. das Vorliegen von grenzüberschreitendem kombiniertem Verkehr einschließlich der Bestimmung des nächstgelegenen geeigneten Bahnhofs sowie die Pflicht zur Mitführung und Aushändigung von Papieren geregelt werden, die dem Nachweis der Erfüllung der Berufszugangsvoraussetzungen und der Durchführung von kombiniertem Verkehr dienen,
- 1a. Besonderheiten, insbesondere genehmigungsrechtliche Erleichterungen, vorgesehen werden sowie

2. Bestimmungen zur Gewährleistung zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit oder gleicher Wettbewerbsbedingungen eingeführt werden.

#### § 24 Weitergeltung und Umtausch von Berechtigungen

(1) Als Erlaubnisse nach § 3 gelten bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer, längstens jedoch bis zum 1. Juli 2000,

1. Genehmigungen für den Güterfernverkehr, nach den §§ 10, 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes,
2. Genehmigungen nach § 3 der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr.

(2) Als Erlaubnisse nach § 3 gelten bis zum 1. Juli 2000

1. Erlaubnisse für den Umrüstsverkehr und den allgemeinen Güternahverkehr sowie Bescheinigungen über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs nach den §§ 37, 80 und 89 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
2. Bescheinigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers.

(3) Als Ausfertigungen nach § 3 Abs. 3a gelten bis zum 1. Juli 2000 Ausfertigungen der

1. Erlaubnisse und Berechtigungsbescheinigungen im Sinne der §§ 42, 86 und 89 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
2. Bescheinigungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers.

(4) Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 können vor dem 1. Juli 2000 in unbefristete Erlaubnisse nach § 3 und in unbefristete Ausfertigungen nach § 3 Abs. 3a umgetauscht werden. Dies gilt nicht für Genehmigungen für den Güterfernverkehr nach § 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes. Ausfertigungen nach Absatz 3 können vor dem 1. Juli 2000 in unbefristete Ausfertigungen nach § 3 Abs. 3a umgetauscht werden.

(5) (entfällt)

(6) Maßgeblich sind die jeweils am 30. Juni 1998 geltenden Fassungen der genannten Gesetze und Rechtsverordnungen.

#### § 25 Befristete Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden bis zum 30. Juni 1999 keine Anwendung

1. auf die Beförderung von Gütern mit Personenkraftwagen,
  2. auf die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 6 Tonnen oder deren zulässige Nutzlast einschließlich Anhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt und deren Ladung einschließlich Anhänger nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt,
  3. auf Beförderungen von Gütern durch die Deutsche Post AG mit eigenen oder angemieteten Fahrzeugen sowie
  4. auf Beförderungen im Rahmen des § 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung unter Verwendung von solchen Bescheinigungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung, die auf die Durchführung derartiger Beförderungen beschränkt sind.
- (2) § 14 bleibt unberührt.



**Verordnung  
über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr  
und den Kabotageverkehr  
(GÜKGrKabotageV)**

Vom 22. 12. 1998 (BGBl. I 1998 S. 3976),  
zuletzt geändert durch VO vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407)

Auf Grund der §§ 17 und 23 Abs. 3 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes . . . in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

**Inhaltsübersicht**

<p><b>1. Abschnitt</b> Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen</p> <p>§ 1 Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenz</p> <p>§ 2 Änderungsmittelung und Urkundenberichtigung</p> <p>§ 3 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Güterverkehr (Bundesamt)</p>	<p>§ 14 Nächstgelegener geeigneter Bahnhof</p> <p>§ 15 An- und Abfahren durch Unternehmer mit Sitz ihres Unternehmens innerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</p> <p>§ 16 An- und Abfahren durch Unternehmer mit Sitz ihres Unternehmens außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</p>
<p><b>2. Abschnitt</b> Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen und CEMT-Umzugsgenehmigungen</p> <p>§ 4 Geltungsbereich, Erteilung und Entziehung der CEMT-Genehmigung</p> <p>§ 5 Fahrtenberichttheit</p> <p>§ 6 Urkundenberichtigung</p> <p>§ 7 CEMT-Umzugsgenehmigung</p> <p>§ 7a Verwendung der CEMT-Genehmigung</p>	<p>§ 17 Nachweis über die Durchführung von grenzüberschreitendem gewerblichem kombiniertem Verkehr</p>
<p><b>3. Abschnitt</b> Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit bilateralen Genehmigungen</p> <p>§ 8 Geltung der bilateralen Genehmigung auf dem inländischen Streckenteil</p>	<p><b>6. Abschnitt</b> Gemeinsame Vorschriften</p> <p>§ 18 Bedingungen für den Fahrzeugeinsatz</p> <p>§ 19 Ausschluß von Unternehmern mit Sitz ihres Unternehmens außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom Güterkraftverkehr</p>
<p><b>4. Abschnitt</b> Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Drittstaatengenehmigungen</p> <p>§ 9 Geltungsbereich der Drittstaatengenehmigung</p> <p>§ 10 Erteilung der Drittstaatengenehmigung</p> <p>§ 11 Unternehmer- und fahrzeugbezogene Drittstaatengenehmigung</p> <p>§ 12 Ausnahmen</p>	<p>§ 20 Antrag auf Ausstellung einer Fahrerbescheinigung</p> <p>§ 21 Geltungsdauer und Unternehmensbindung der Fahrerbescheinigung</p> <p>§ 22 Rückgabe der Fahrerbescheinigung</p> <p>§ 23 Änderungsmittelung und Urkundenberichtigung</p> <p>§ 24 Überwachung</p>
<p><b>5. Abschnitt</b> Grenzüberschreitender gewerblich kombinierter Verkehr</p> <p>§ 13 Definition</p>	<p><b>7. Abschnitt</b> Verfahren zur Erteilung einer Fahrerbescheinigung</p> <p>§ 25 Ordnungswidrigkeiten, In- und Außerkrafttreten</p> <p>§ 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>

### 1. Abschnitt Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen

#### § 1 Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenz

(1) Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt die Behörde, die für die Erteilung von Gemeinschaftslizenzen nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) zuständig ist (Lizenzbehörde). Örtlich zuständig ist die Lizenzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen des Antragstellers seinen Sitz hat.

(2) Für die Gemeinschaftslizenz gelten folgende Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend:

1. § 3 Abs. 3a (Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit bei der Erteilung von weiteren Ausfertigungen der Erlaubnis),
2. (aufgehoben)
3. § 3 Abs. 5a (Anhörung),
4. § 4 (Unterrichtung der Berufsgenossenschaft), wenn dem Unternehmer keine Erlaubnis nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erteilt ist,
5. § 8 (vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte) und
6. § 21a (Aufsicht).

Die §§ 9, 11 und 16 Abs. 1 und 3 der Berufszugangsordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Juni 2000 (BGBI. I S. 918) gelten entsprechend.

(3) Die Lizenzbehörde ist zuständig für die Prüfungen und Entscheidungen gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92.

#### § 2 Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung

Ändert sich nach der Erteilung der Gemeinschaftslizenz

1. der Name oder die Rechtsform des Unternehmens,
2. das zuständige Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,
3. die Anschrift des Sitzes oder einer Niederlassung oder
4. der Name oder die Anschrift des Unternehmers (bei einer Gesellschaft eines vertretungsberechtigten Organs, etwa eines Gesellschafters oder Geschäftsführers, bei einer Genossenschaft eines Vorstandsmitglieds, bei einer Erbgemeinschaft eines Miterben, bei einem Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters) oder einer zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person oder die Stellung einer dieser Personen im Unternehmen,

so hat der Unternehmer dies der Lizenzbehörde unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Macht nach Auffassung der Lizenzbehörde die Änderung eine Berichtigung der Lizenzurkunde erforderlich, so hat das Unternehmen die Lizenzurkunde und deren Abschriften dieser unverzüglich vorzulegen.

#### § 3 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Güterverkehr (Bundesamt)

Das Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) ist zuständig für die Unterrichtungen nach Artikel 10 und 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 und die Maßnahmen nach Artikel 8 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. EG Nr. L 279 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3315/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 350 S. 9).

**2. Abschnitt**  
**Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit  
CEMT-Genehmigungen und CEMT-Umzugsgenehmigungen**

**§ 4 Geltungsbereich, Erteilung  
und Entziehung der CEMT-Genehmigung**

(1) Die CEMT-Genehmigung nach der Resolution des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) über das Inkraftsetzen eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr vom 14. Juni 1973 (BGBl. 1974 II S. 298) in der jeweils geltenden Fassung wird einem Unternehmer mit Sitz des Unternehmens in Deutschland erteilt, der

1. Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder einer Gemeinschaftslizenz im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ist und
2. die Voraussetzungen dafür erfüllt, dass die Genehmigung hinreichend genutzt wird.

Die CEMT-Genehmigung wird mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr (Jahresgenehmigung) oder mit einer Gültigkeit von 30 Tagen (Kurzzeitgenehmigung) erteilt. Im laufenden Kalenderjahr erteilte CEMT-Jahresgenehmigungen gelten ab dem Tag der Ausstellung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Erteilung erfolgt.

(2) Zuständige Erteilungsbehörde ist das Bundesamt. Der Antrag ist schriftlich bis zum 1. Oktober des Antragsjahres bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, in deren Bezirk der Unternehmer den Sitz (Hauptniederlassung) seines Unternehmens hat. Der Antragsteller hat seinem Antrag eine Kopie der Erlaubnis oder Gemeinschaftslizenz beizufügen. Die weiteren Einzelheiten des Erteilungsverfahrens (öffentliche Ausschreibung), insbesondere zu den Voraussetzungen einer hinreichenden Nutzung der Genehmigung, werden durch eine Richtlinie geregelt, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder erlässt. Liegen zwingende betriebliche oder persönliche Belange eines Bewerbers vor, zum Beispiel im Erbfall oder wenn ein Unternehmen oder ein selbständiger, abgrenzbarer Unternehmensteil weitergeführt werden soll, so kann im Einzelfall von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden.

(3) Die CEMT-Genehmigung wird auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt auf dem Streckenteil im Inland die nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erforderliche Erlaubnis.

(4) Die CEMT-Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.

(5) Für die CEMT-Genehmigung gelten folgende Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend:

1. § 3 Abs. 3 (Anforderungen an die Berufszugangsbedingungen),
2. § 3 Abs. 5 (Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis) und
3. § 8 (vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte).

(6) Die CEMT-Genehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn

1. sie drei Monate nicht genutzt wurde oder
2. der Unternehmer wiederholt gegen Nebenbestimmungen oder Verwendungs voraussetzungen der CEMT-Genehmigung verstößt.

Im Fall des Satz 1 Nr. 2 kann vor Ablauf von zwei Kontingentsjahren, die auf das Jahr folgen, in dem die Widerrufsverfügung unanfechtbar geworden ist, ein Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung nicht genehmigt werden.

### § 5 Fahrtenberichtheft

(1) Der Unternehmer hat für jede CEMT-Genehmigung ein Fahrtenberichtheft nach der in § 4 Abs. 1 genannten Resolution gemäß Satz 2 zu führen. Darin sind die dort vorgesehenen Eintragungen über jede Beförderung und jede Leerfahrt in zeitlicher Reihenfolge vorzunehmen. Das Fahrtenberichtheft wird von dem Bundesamt ausgegeben.

(2) Der Unternehmer hat bei

1. CEMT-Jahresgenehmigungen die Durchschriften der ausgefüllten Seiten des Fahrtenberichthefts innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Kalendermonats und das Fahrtenberichtheft innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums,
2. CEMT-Kurzzeitgenehmigungen das Fahrtenberichtheft unverzüglich nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums

dem Bundesamt vorzulegen. Sind in einem Kalendermonat keine Beförderungen mit der CEMT-Genehmigung durchgeführt worden, so hat der Unternehmer innerhalb der in Satz 1 genannten Frist Fehlanzeige zu erstatten.

### § 6 Urkundenberichtigung

Ändert sich der Name des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so hat der Unternehmer die CEMT-Genehmigung und das nach § 5 Abs. 1 erforderliche Fahrtenberichtheft dem Bundesamt unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen. Stellt er den Betrieb endgültig ein, so hat er beide Urkunden dem Bundesamt unverzüglich zurückzugeben.

### § 7 CEMT-Umzugsgenehmigung

(1) Die CEMT-Umzugsgenehmigung im Sinne des Kapitels III Abschnitt 3.4 der Gesamtresolution des Ministerrates der CEMT zum Straßengüterverkehr vom 27. Mai 1994 (BGBl. 1998 II S. 32) wird einem Unternehmer erteilt, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt. Sie gilt für jeweils fünf Jahre. Zuständige Erteilungsbehörde ist das Bundesamt. Der Unternehmer hat seinem Antrag eine Kopie der Erlaubnis oder Gemeinschaftslizenz beizufügen.

(2) Die CEMT-Umzugsgenehmigung wird auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt auf dem Streckenteil im Inland die nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erforderliche Erlaubnis.

(3) Die CEMT-Umzugsgenehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.

(4) Für die CEMT-Umzugsgenehmigung gelten folgende Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend:

1. § 3 Abs. 3 (Anforderungen an die Berufszugangsbedingungen),
2. § 3 Abs. 5 (Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis) und
3. § 8 (vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte).

(5) Ändert sich der Name des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so hat der Unternehmer die CEMT-Umzugsgenehmigung dem Bundesamt unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen. Stellt er den Betrieb endgültig ein, so hat er sie dem Bundesamt unverzüglich zurückzugeben.

### § 7a Verwendung der CEMT-Genehmigung

Eine von einem Mitgliedstaat der CEMT nach der in § 4 Abs. 1 genannten Resolution erteilten CEMT-Genehmigung berechtigt zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr unter folgenden Voraussetzungen:

1. Eine CEMT-Genehmigung darf nicht gleichzeitig für mehr als ein Kraftfahrzeug verwendet werden.
2. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass höchstens drei aufeinander folgende Beförderungen ohne Befahren des Gebietes des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, durchgeführt werden.
3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrtenberichttheft gemäß der in § 4 Abs. 1 genannten Resolution im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigung während der gesamten Fahrt mitgeführt wird und die ausgefüllten Seiten des Fahrtenberichtthefts während des in der Genehmigungsurkunde eingetragenen Gültigkeitszeitraums im Fahrtenberichttheft aufbewahrt werden. Das Fahrpersonal muss das Fahrtenberichttheft im Kraftfahrzeug vollständig mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

### 3. Abschnitt

#### Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit bilateralen Genehmigungen

##### § 8 Geltung der bilateralen Genehmigung auf dem inländischen Streckenteil

Die zuständige inländische Behörde stellt einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, die bilaterale Genehmigung für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr von oder nach einem oder durch einen Staat aus, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erfüllt. Diese Genehmigung ersetzt auf dem Streckenteil im Inland die nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erforderliche Erlaubnis.

### 4. Abschnitt

#### Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Drittstaatengenehmigungen

##### § 9 Geltungsbereich der Drittstaatengenehmigung

Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz nicht im Inland hat, muß Inhaber einer Drittstaatengenehmigung sein, wenn er im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr vor oder nach einem oder durch einen Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums ist, auf dem inländischen Streckenteil keine dafür erforderliche Berechtigung nach § 6 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 3a des Güterkraftverkehrsgesetzes verwendet.

##### § 10 Erteilung der Drittstaatengenehmigung

(1) Die Drittstaatengenehmigung wird einem Unternehmer erteilt, der in dem Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr für andere zugelassen ist und über den keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit ergeben. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Erteilung erfolgt für einen bestimmten Zeitraum, mindestens einen Kalendertag. Die Zahl der Fahrten, die innerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden dürfen, kann begrenzt werden.

(3) Die Drittstaatengenehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.

(4) Für die Erteilung der Drittstaatengenehmigung ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zuständig, sofern das Recht der Europäischen Union nicht etwas anderes bestimmt.

(5) Die Drittstaatengenehmigung wird von der zuständigen Stelle des Staates ausgegeben, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, falls es sich um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt oder falls internationale Regierungs- oder Verwaltungsabkommen dies vorsehen. In allen anderen Fällen wird die Drittstaatengenehmigung von der Stelle ausgegeben, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmt hat.

### § 11 Unternehmer- und fahrzeugbezogene Drittstaatengenehmigung

(1) Ist die Drittstaatengenehmigung einem Unternehmer erteilt, dessen Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat, so gilt sie für das Kraftfahrzeug, in dem sie bei der Beförderung mitgeführt wird.

(2) Einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz in keinem der in Absatz 1 genannten Staaten hat, wird die Drittstaatengenehmigung für ein bestimmtes Kraftfahrzeug oder für mehrere bestimmte Kraftfahrzeuge erteilt.

(3) Der Unternehmer darf die Drittstaatengenehmigung nicht gleichzeitig für mehr als ein Kraftfahrzeug verwenden.

### § 12 Ausnahmen

Eine Drittstaatengenehmigung ist nicht erforderlich für Beförderungen, die nach § 2 Abs. 1 oder auf Grund von § 23 Abs. 2 und 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

#### 5. Abschnitt

### Grenzüberschreitender gewerblicher kombinierter Verkehr

#### § 13 Definition

Als grenzüberschreitender gewerblicher kombinierter Verkehr gelten Güterbeförderungen, bei denen

1. das Kraftfahrzeug, der Anhänger, der Fahrzeugaufbau, der Wechselbehälter oder der Container von mindestens sechs Meter Länge einen Teil der Strecke auf der Straße und einen anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder dem Binnen- oder Seeschiff (mit einer Seestrecke von mehr als 100 Kilometer Luftlinie) zurücklegt,
2. die Gesamtstrecke zum Teil im Inland und zum Teil im Ausland liegt und
3. die Beförderung auf der Straße im Inland lediglich zwischen Be- oder Entladestelle und
  - a) den nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder
  - b) einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Binnen- oder Seehafen durchgeführt wird (An- oder Abfuhr).

#### § 14 Nächstgelegener geeigneter Bahnhof

(1) Der nächstgelegene geeignete Bahnhof im Sinne des § 13 Nr. 3 Buchstabe a ist derjenige Bahnhof,

1. der über Einrichtungen der notwendigen Umschlagart des kombinierten Verkehrs verfügt,
2. von dem regelmäßig kombinierter Verkehr der entsprechenden Art und Richtung durchgeführt wird und
3. der die kürzeste, verkehrsübliche Straßenverbindung zur Be- oder Entladestelle hat.

(2) Auf Antrag des Unternehmers kann das Bundesamt abweichend von Absatz 1 einen anderen Bahnhof zum nächstgelegenen geeigneten Bahnhof bestimmen, sofern dies der Förderung des kombinierten Verkehrs dient. Das Bundesamt kann vor seiner Entscheidung die betroffenen Eisenbahnen und Terminalbetreiber anhören.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während der gesamten Beförderung im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr die Bescheinigung über die Bestimmung des anderen Bahnhofs mitgeführt wird. Das Fahrpersonal hat die Bescheinigung nach Satz 1 im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

**§ 15 An- und Abfahren durch Unternehmer  
mit Sitz ihres Unternehmens innerhalb eines Vertragsstaates  
des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

(1) Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, darf An- oder Abfahren im kombinierten Verkehr im Sinne des § 13 im Inland durchführen, wenn er die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten erfüllt.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten mitgeführt wird. Das Fahrpersonal hat den Nachweis gemäß Satz 1 im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

**§ 16 An- und Abfahren durch Unternehmer  
mit Sitz ihres Unternehmens außerhalb der Vertragsstaaten  
des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

(1) Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

1. darf An- oder Abfahren im kombinierten Verkehr im Sinne des § 13 im Inland durchführen, wenn ihm auf Grund internationaler Abkommen eine besondere Genehmigung dafür erteilt ist;
2. ist bei An- oder Abfahren im kombinierten Verkehr im Sinne des § 13 im Inland von der Erlaubnis- und Genehmigungspflicht befreit, wenn
  - a) das Kraftfahrzeug im unbegleiteten Kombinierten Verkehr bei der An- oder Abfuhr die deutsche Grenze überschreitet oder
  - b) das Kraftfahrzeug im begleiteten Kombinierten Verkehr während der Mitbeförderung auf der Eisenbahn oder dem Binnen- oder Seeschiff die deutsche Grenze überschreitet und nur eine An- oder Abfuhr durchgeführt wird, die beim begleiteten Kombinierten Verkehr Schiene/Straße (Rollende Landstraße) nur zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von 150 Kilometer Luftlinie gelegenen geeigneten Bahnhof erfolgen darf, und
  - c) der Unternehmer in dem Staat, in dem sein Unternehmen den Sitz hat, zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr für andere zugelassen ist und über ihn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit ergeben.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Beförderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 die Genehmigung oder während einer Beförderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c erster Halbsatz mitgeführt wird. Das Fahrpersonal hat den jeweils erforderlichen Nachweis gemäß Satz 1 im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### § 17 Nachweis über die Durchführung von grenzüberschreitendem gewerblichem kombiniertem Verkehr

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Anfuhr im Sinne des § 15 oder des § 16 eine Reservierungsbestätigung der Eisenbahn oder des Schiffahrtstreibenden oder der von ihnen beauftragten Stellen mitgeführt wird. Im Falle des § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b muß die Reservierungsbestätigung nach Satz 1 auch das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs enthalten. Das Fahrpersonal hat die Reservierungsbestätigung im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Abfuhr im Sinne des § 15 oder des § 16 ein Nachweis der Eisenbahn oder des Schiffahrtstreibenden oder der von ihnen beauftragten Stellen über den benutzten Entladebahnhof oder Binnen- oder Seehafen mitgeführt wird. Im Falle des § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b muß der Nachweis nach Satz 1 auch das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs enthalten. Das Fahrpersonal hat den Nachweis nach Satz 1 im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

## 6. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

### § 18 Bedingungen für den Fahrzeugeinsatz

Sofern das Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, darf der Unternehmer im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr oder im Kabotageverkehr nur ein Kraftfahrzeug einsetzen, das in einem der vorgenannten Staaten zugelassen ist. Befindet sich der Unternehmenssitz nicht in einem der in Satz 1 genannten Staaten, darf der Unternehmer im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr oder im Kabotageverkehr nur ein Kraftfahrzeug einsetzen, das im Staat des Unternehmenssitzes zugelassen ist.

### § 19 Ausschluß von Unternehmern mit Sitz ihres Unternehmens außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom Güterkraftverkehr

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder die von ihm bestimmte Stelle kann Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz in einem Staat haben, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bis zu sechs Monate vom Güterkraftverkehr im und mit dem Inland ausschließen, wenn Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, oder deren Bevollmächtigte gegen Vorschriften verstoßen haben, die im Inland für die Beförderung von Gütern auf der Straße, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Steuern oder die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gelten.

(2) Bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Güterkraftverkehr begangen wurden, oder bei wiederholten groben Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder die von ihm bestimmte Stelle den Unternehmer endgültig von den in Absatz 1 genannten Verkehren ausschließen.

## 7. Abschnitt

### Verfahren zur Erteilung einer Fahrerbescheinigung

#### § 20 Antrag auf Ausstellung einer Fahrerbescheinigung

(1) Bei der Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerbescheinigung sind gegenüber der zuständigen Behörde folgende Angaben zu machen:

1. Name und Rechtsform des Unternehmens,
2. Anschrift des Unternehmens,
3. die für den Sitz des Unternehmens maßgeblichen Telefon- und Telefaxnummern,
4. die zuständige Erteilungsbehörde, Lizenznummer, Datum der Erteilung und Gültigkeitszeitraum sowie Anzahl der ausgegebenen beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92,
5. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Ausweises, Ausstellungszeitpunkt und -ort des Ausweises, Nummer der Fahrerlaubnis, Ausstellungszeitpunkt und -ort der Fahrerlaubnis, Nummer der Sozialversicherung des Fahrers, für den die Fahrerbescheinigung ausgestellt werden soll.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 müssen der zuständigen Behörde folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. die dem Unternehmer erteilte Gemeinschaftslizenz,
2. die Arbeitsgenehmigung-EU des Fahrpersonals, wenn eine solche erteilt worden ist,
3. der Pass, Passersatz oder Ausweisersatz, der Aufenthaltstitel des Fahrpersonals,
4. der Nachweis nach § 5 Abs. 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung, soweit der Antrag sich auch auf die Eintragung nach § 5 Abs. 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung richtet oder die Pflicht zum Abschluss einer Grundqualifikation oder Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz bestanden hat.

Die zuständige Behörde kann Nachweise auch für die übrigen nach Absatz 1 zu machenden Angaben verlangen.

#### § 21 Geltungsdauer und Unternehmensbindung der Fahrerbescheinigung

Die Fahrerbescheinigung wird dem Unternehmen in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Sie kann auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden, insbesondere wenn das Fahrpersonal über einen Aufenthaltstitel oder eine Arbeitserlaubnis-EU verfügt, die für einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre befristet ist.

#### § 22 Rückgabe der Fahrerbescheinigung

Die Fahrerbescheinigung und ihre beglaubigte Abschrift sind unverzüglich an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben, wenn die Fahrerbescheinigung nach Artikel 6 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ungültig geworden ist.

#### § 23 Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung

Verändern sich nach Erteilung der Fahrerbescheinigung Umstände, die den nach § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 zu machenden Angaben zugrunde liegen, so hat das Unternehmen dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Macht die Änderung nach Auffassung der zuständigen Behörde eine Berichtigung der Fahrerbescheinigung erforderlich, so hat das Unternehmen die Fahrerbescheinigung und ihre beglaubigte Abschrift dieser unverzüglich vorzulegen.

### § 24 Überwachung

Im Rahmen der Überwachung nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 hat das Unternehmen den zuständigen Behörde auf Verlangen Nachweise nach § 20 Abs. 2 Satz 1 vorzulegen. Die Behörde teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Überprüfung auf Verlangen schriftlich mit.

### 8. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, In- und Außerkrafftreten

#### § 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 3 oder § 10 Abs. 3 zuwidert handelt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 das Fahrtenberichttheft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 eine Durchschrift oder ein Fahrtenberichttheft nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Fehlanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 7a Nr. 1 eine CEMT-Genehmigung gleichzeitig für mehr als ein Kraftfahrzeug verwendet,
6. entgegen § 7a Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass höchstens drei aufeinander folgende Beförderungen ohne Befahren des Gebietes des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, durchgeführt werden,
7. entgegen § 7a Nr. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass das Fahrtenberichttheft mitgeführt wird oder die ausgefüllten Seiten im Fahrtenberichttheft aufbewahrt werden,
8. entgegen § 7a Nr. 3 Satz 2 das Fahrtenberichttheft nicht oder nicht vollständig mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
9. entgegen § 11 Abs. 3 die Drittstaatengenehmigung gleichzeitig für mehr als ein Kraftfahrzeug verwendet,
10. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 1 oder § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß eine Bescheinigung, ein Nachweis, eine Genehmigung oder eine Reservierungsbestätigung mitgeführt wird,
11. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 3 eine Bescheinigung, einen Nachweis oder eine Reservierungsbestätigung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
12. entgegen § 18 ein Kraftfahrzeug einsetzt,
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 zuwidert handelt,
14. entgegen § 23 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
15. entgegen § 23 Satz 1 oder § 24 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

#### § 26 Inkrafttreten, Außerkrafftreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Gesetz  
über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren  
für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen  
(Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge – ABMG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. 12. 2004 (BGBl. I S. 3122),  
geändert durch Gesetz vom 19. 9. 2006 (BGBl. I S. 2146)

**§ 1 Autobahnmaut**

(1) Für die Benutzung der Bundesautobahnen mit Fahrzeugen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 187 S. 42) ist eine Gebühr im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der genannten Richtlinie zu entrichten (Maut).

(2) Die Maut nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten bei Verwendung der folgenden Fahrzeuge:

1. Kraftomnibusse,
2. Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizeibehörden, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste sowie Fahrzeuge des Bundes,
3. Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden,
4. Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden,
5. Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Mautbefreiung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist, dass die Fahrzeuge als für die dort genannten Zwecke bestimmt erkennbar sind. Im Fall von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug für die Mautbefreiung der Kombination maßgebend.

(3) Die Maut nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten auf:

1. der Bundesautobahn A 6 von der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Saarbrücken-Fechingen in beiden Fahrtrichtungen,
2. der Bundesautobahn A 5 von der deutsch-schweizerischen Grenze und der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg in beiden Fahrtrichtungen,
3. den Bundesautobahnabschnitten, für deren Benutzung eine Maut nach § 2 des Fernstraßenbauprivatefinanzierungsgesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird,
4. den Abschnitten von Bundesautobahnen, die mit nur einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung ausgebaut und nicht unmittelbar an das Bundesautobahnnetz angebunden sind.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und mit Zustimmung des Bundesrates die Mautpflicht auf genau bezeichnete Abschnitte von Bundesstraßen auszudehnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist auf die Mautpflichtigkeit dieser Straßenabschnitte in geeigneter Weise hinzuweisen.

**§ 2 Mautschuldner**

Mautschuldner ist die Person, die während der mautpflichtigen Benutzung von Bundesautobahnen

1. Eigentümer oder Halter des Motorfahrzeugs ist oder
2. über den Gebrauch des Motorfahrzeugs bestimmt oder

### 3. das Motorfahrzeug führt.

Mehrere Mautschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Mautsätze

(1) Die geschuldete Maut bestimmt sich nach der auf mautpflichtigen Bundesautobahnen zurückgelegten Strecke des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination, nach der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination und nach der Emissionsklasse des Fahrzeugs gemäß § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Höhe der Maut pro Kilometer unter sachgerechter Berücksichtigung der Anzahl der Achsen und der Emissionsklasse der Fahrzeuge durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzen. Die durchschnittliche gewichtete Maut orientiert sich an den von der Gesamtheit der mautpflichtigen Fahrzeuge verursachten Kosten für den Bau, die Erhaltung, den weiteren Ausbau und den Betrieb des mautpflichtigen Bundesautobahnnetzes. Artikel 7 Abs. 9 und 10 der Richtlinie 1999/62/EG ist zu berücksichtigen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der in Absatz 2 genannten Rechtsverordnung die Maut pro Kilometer auch unter sachgerechter Berücksichtigung von geleisteten sonstigen verkehrsspezifischen Abgaben der Mautschuldner im Geltungsbereich dieses Gesetzes festzusetzen, soweit dies zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr erforderlich ist. Sie kann darüber hinaus die Höhe der Maut pro Kilometer auch nach bestimmten Abschnitten von Bundesautobahnen und nach der Benutzungszeit bestimmen.

#### § 4 Mautentrichtung und Mauterstattung

(1) Der Mautschuldner hat die Maut in der sich aus der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Höhe spätestens bei Beginn der mautpflichtigen Benutzung oder im Fall einer Stundung zu dem festgesetzten Zeitpunkt an das Bundesamt für Güterverkehr zu entrichten. Die Maut wird für ein bestimmtes Fahrzeug mit dem ihm zugeteilten Kennzeichen entrichtet.

(1a) Die §§ 18 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes sind, soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 18 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes

1. der Säumniszuschlag 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des rückständigen Betrages jährlich beträgt und
2. der Säumniszuschlag mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Fälligkeit der Maut zu entrichten ist.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr kann einem Privaten die Errichtung und den Betrieb eines Systems zur Erhebung der Maut übertragen oder diesen beauftragen, an der Erhebung der Maut mitzuwirken (Betreiber). Die Übertragung oder die Beauftragung ist vom Bundesamt für Güterverkehr im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger<sup>1)</sup> bekannt zu geben. Zum Zweck des Betriebs des Mauterhebungssystems darf der Betreiber nachfolgende Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

1. Höhe der entrichteten Maut,
2. Strecke, für die die Maut entrichtet wurde,
3. Ort und Zeit der Mautentrichtung,
4. bei Entrichtung der Maut vor der Benutzung mautpflichtiger Bundesautobahnen: der für die Durchführung der Fahrt zulässige Zeitraum sowie die Belegnummer,
5. Kennzeichen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,
6. für die Mauthöhe maßgebliche Merkmale des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination.

---

<sup>1)</sup> Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>

Diese Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.

(3) Der Mautschuldner hat bei der Mauterhebung mitzuwirken. Er hat die technischen Einrichtungen zur Mautentrichtung ordnungsgemäß zu nutzen und die für die Maut maßgeblichen Tatsachen anzugeben. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Nutzung der technischen Einrichtungen zu regeln und die nach Satz 2 maßgeblichen Tatsachen festzulegen sowie das Verfahren der Angabe dieser Tatsachen zu regeln.

(4) Eine Maut oder, im Fall des Absatzes 5 Satz 1, ein der Maut entsprechender Betrag wird auf Verlangen ganz oder teilweise erstattet, wenn die Fahrt, für die sie entrichtet wurde, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird (Erstattung der Maut). Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Erstattung der Maut zu regeln. Die Bearbeitungsgebühr für ein Erstattungsverlangen beträgt höchstens 20 Euro.

(5) Verpflichtet sich der Betreiber gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr zur unbedingten Zahlung eines Betrages in Höhe der entstandenen Maut des Mautschuldners, so ist der Mautschuldner insoweit von der Verpflichtung zur Entrichtung der Maut an das Bundesamt für Güterverkehr befreit, als der Mautschuldner

1. nachweist, dass zwischen ihm und dem Betreiber ein Rechtsverhältnis besteht, auf Grund dessen der Mautschuldner für jede mautpflichtige Benutzung einer Bundesautobahn ein Entgelt in Höhe der zu entrichtenden Maut an den Betreiber zahlen muss oder gezahlt hat, und

2. sicherstellt, dass seine Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis erfüllt werden.

Der Nachweis nach Satz 1 ist auf geeignete Weise zu erbringen, insbesondere gelten Absatz 3 Satz 1 und 2 und die auf Grund des Absatzes 3 Satz 3 und des § 5 Satz 2 erlassenen Vorschriften sowie § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

### § 5 Nachweis der Mautentrichtung durch den Mautschuldner

Der Mautschuldner hat auf Verlangen des Bundesamtes für Güterverkehr die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut nachzuweisen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten über das Verfahren zum Nachweis der Mautentrichtung zu regeln.

### § 6 Einrichtung zur Erhebung der Maut

(1) Der Betreiber hat die Einrichtung für den Betrieb des Mauterhebungssystems und für die Feststellung von mautpflichtigen Benutzungen von Bundesautobahnen im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbaubehörden der Länder zu errichten.

(2) Dem Betreiber obliegt die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der zur Mauterhebung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Er hat hierzu rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden einzuhören, deren Aufsicht er insoweit untersteht. Der Betreiber ist berechtigt, die zur Mauterhebung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Maßgabe der Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden zu betreiben.

## § 7 Kontrolle

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Daneben können auch die Zollbehörden im Rahmen von zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes überwachen. Das Bundesamt für Güterverkehr und die Zollbehörden können sich bei der Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht der Hilfe des Betreibers im Sinne des § 4 Abs. 2 bedienen. Dem Betreiber kann zu diesem Zweck die Feststellung von mautpflichtigen Bundesautobahnbenutzungen und der ordnungsgemäßen Mautentrichtung übertragen werden.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr, die Zollbehörden und der Betreiber dürfen im Rahmen der Kontrolle folgende Daten erheben, speichern, nutzen und einander übermitteln:

1. Bild des Fahrzeugs,
2. Name der Person, die das Motorfahrzeug führt,
3. Ort und Zeit der mautpflichtigen Bundesautobahnbenutzung,
4. Kennzeichen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,
5. für die Mauthöhe maßgebliche Merkmale des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination.

Diese Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.

(3) Der Betreiber übermittelt darüber hinaus für die Durchführung der Kontrolle nach Absatz 1 dem Bundesamt für Güterverkehr die Daten über die Mautentrichtung nach § 4 Abs. 2. Der Betreiber übermittelt den Zollbehörden auf deren Ersuchen im Einzelfall die Daten nach § 4 Abs. 2, soweit die Daten für die jeweilige Überwachungsmaßnahme erforderlich sind. Das Bundesamt für Güterverkehr darf die ihm übermittelten Daten auch zur Überwachung des Betreibers verarbeiten und nutzen.

(4) Die Mitarbeiter des Bundesamtes für Güterverkehr und die mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes beauftragten Mitarbeiter der Zollbehörden können Kraftfahrzeuge zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht nach § 1 anhalten. Die zur Kontrolle berechtigten Personen sind befugt, Anordnungen zum Zweck der Durchführung der Kontrollmaßnahmen nach Satz 1 zu erteilen. Dies entbindet den Verkehrsteilnehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

(5) Hat der Mautschuldner die Maut vor der Benutzung der Bundesautobahn entrichtet und ist ihm hierüber ein Beleg erteilt worden, so hat er diesen im Rahmen seiner Nachweispflicht nach § 5 bei der Benutzung der Bundesautobahn mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen zur Prüfung auszuhändigen. Er hat darüber hinaus den Fahrzeugschein, die vorgeschriebenen Beförderungspapiere und den Führerschein den zur Kontrolle befugten Personen zur Prüfung auszuhändigen. Sofern für Fahrten eine Berechtigung (Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und Nachweis über die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen, Gemeinschaftslizenz, CEMT-, CEMT-Umzugs- oder Drittstaatengenehmigung) oder ein Nachweis der Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltanforderungen für das Kraftfahrzeug vorgeschrieben ist, gilt Satz 2 entsprechend. Der Fahrzeugführer hat auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Durchführung der Kontrolle von Bedeutung sind.

(6) Es ist verboten, als Mautschuldner nach § 2 Nr. 1 oder 2 anzurufen oder zu zulassen, dass der Fahrzeugführer

1. den in Absatz 5 Satz 1 genannten Beleg über die Mautentrichtung oder
2. ein sonstiges in Absatz 5 Satz 2 und 3 genanntes Dokument nicht mitführt oder den zur Kontrolle befugten Personen nicht aushändigt.

(7) Die zur Kontrolle befugten Personen sind berechtigt, die geschuldete Maut am Ort der Kontrolle zu erheben. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Sie können die Weiterfahrt bis zur Entrichtung der Maut untersagen, wenn die Maut trotz Aufforderung am Ort der Kontrolle nicht entrichtet wird und Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der späteren Einbringlichkeit der Maut begründen.

(8) Weitergehende Befugnisse des Bundesamtes für Güterverkehr, die ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach diesem Gesetz zustehen, bleiben unberührt.

### § 8 Nachträgliche Mauterhebung

(1) Die Maut kann auch nachträglich durch Bescheid erhoben werden. Dem Betreiber kann die nachträgliche Erhebung der Maut für die Fälle übertragen werden, in denen er gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 eine maupflichtige Bundesautobahnbenutzung feststellt und die geschuldete Maut nicht entrichtet und nicht im Rahmen der Kontrolle gemäß § 7 Abs. 7 erhoben wurde. Widerspruchsbehörde ist das Bundesamt für Güterverkehr.

(2) Kann bei der nachträglichen Mauterhebung die tatsächliche Wegstrecke der Benutzung maupflichtiger Bundesautobahnen nicht festgestellt werden, wird eine Maut erhoben, die einer Wegstrecke von 500 Kilometern auf maupflichtigen Bundesautobahnen entspricht. Eine nachträgliche Mauterhebung entfällt, soweit der Mautschuldner nachweislich die ihm obliegenden Pflichten bei der Mautentrichtung erfüllt hat.

### § 9 Datenlöschung, Geschäftsstatistiken

(1) Der Betreiber hat die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen, wenn ein Mauterstattungsverlangen nicht fristgerecht gestellt worden ist. Ist ein Erstattungsverlangen fristgerecht gestellt worden, sind die Daten unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr hat die Daten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die maupflichtige Autobahnbenutzung beendet wurde, zu löschen. Die übrigen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 übermittelten Daten sind sechs Jahre nach der Übermittlung zu löschen. Die den Zollbehörden nach § 7 Abs. 3 Satz 2 übermittelten Daten sind nach Entrichtung der Maut, spätestens aber nach Abschluss des Nacherhebungsverfahrens zu löschen.

(3) Die Daten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 sind unverzüglich zu löschen,

1. sobald feststeht, dass die Maut entrichtet worden ist und ein Mauterstattungsverlangen nicht zulässig ist oder ein Mauterstattungsverlangen nicht fristgerecht gestellt worden ist,
2. sobald ein eingeleitetes Mauterstattungsverfahren abgeschlossen ist.

(4) Ist festgestellt worden, dass die Maut nicht entrichtet worden ist, sind die Daten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zu löschen

1. vom Betreiber und den Zollbehörden nach Abschluss des Nacherhebungsverfahrens,
2. vom Bundesamt für Güterverkehr zwei Jahre, nach dem die Daten erstmalig gespeichert wurden.

(5) Bilder und Daten, die im Rahmen der Kontrolle nach § 7 Abs. 2 erhoben und gespeichert wurden, sind unmittelbar nach dem Kontrollvorgang zu löschen, wenn das Kraftfahrzeug nicht der Maupflicht unterliegt.

(6) Nach diesem Gesetz gespeicherte Daten dürfen in anonymisierter Form zur Erstellung von Geschäftsstatistiken verwendet werden.

**§ 10 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 die Maut nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 2, den Beleg oder den Nachweis nicht mitführt oder nicht rechtzeitig aushändigt,
4. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 7 Abs. 6 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 2, anordnet oder zulässt, dass der Beleg oder der Nachweis nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Güterverkehr.

**§ 11 Mautaufkommen**

Das Mautaufkommen steht dem Bund zu. Ausgaben für Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Mautsystems werden aus dem Mautaufkommen geleistet. Das verbleibende Mautaufkommen wird zusätzlich dem Verkehrshaushalt zugeführt und im vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, überwiegend für den Bundesfernstraßenbau, verwendet. Im Bundeshaushalt werden die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander dargestellt und bewirtschaftet.

**§ 12 Beginn der Mauterhebung**

(1) Die Erhebung der Maut beginnt am 1. Januar 2005, 0.00 Uhr.

(2) § 2 der LKW-Maut-Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1003) ist nicht mehr anzuwenden.

**§ 13 Anwendungsvorschriften**

(1) Gebühren nach dem Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge, die für einen Zeitraum nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes entrichtet wurden, werden vom Bundesamt für Güterverkehr gegen die Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro auf Antrag erstattet. Der Antrag kann bis zum Ablauf des Monats nach Außerkrafttreten des Autobahnbenutzungsgebührengesetzes für schwere Nutzfahrzeuge gestellt werden.

(2) Die Bußgeldvorschriften des § 4 des Autobahnbenutzungsgebührengesetzes für schwere Nutzfahrzeuge sind auch nach dem nach § 12 zu bestimmenden Zeitpunkt auf diejenigen Handlungen anzuwenden, die vor diesem Zeitpunkt begangen worden sind.

(3) Das durch § 12 in der am 7. Dezember 2004 geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der LKW-Maut-Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1003) bewirkte Außerkrafttreten des Autobahnbenutzungsgebührengesetzes für schwere Nutzfahrzeuge vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765), zuletzt geändert durch Artikel 255 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), bleibt unberührt.

**Verordnung zur Erhebung,  
zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung  
und zur Erstattung der Maut  
(LKW-Maut-Verordnung – LKW-MautV)**

Vom 24. 6. 2003 (BGBl. I S. 1003)

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt

1. den Zeitpunkt des Beginns der Mauterhebung,
2. die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen,
3. die Einzelheiten der Mautentrichtung und der Nutzung der technischen Einrichtungen zur Mauterhebung,
4. das Verfahren zum Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und
5. das Verfahren zur Erstattung der Maut.

**§ 2 Beginn der Mauterhebung**

Die Erhebung der Maut beginnt am 31. August 2003, 0,00 Uhr.

**§ 3 Maßgebliche Tatsachen für die Mauterhebung**

Die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen sind:

1. das amtliche Kennzeichen des mautpflichtigen Fahrzeugs im Sinne des § 1 Abs. 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge einschließlich des Nationalitätskennzeichens,
2. die Strecke einschließlich Zwischenstationen, auf der eine mautpflichtige Straßenbenutzung erfolgen soll,
3. Datum und Uhrzeit des geplanten Fahrbeginns der mautpflichtigen Straßenbenutzung,
4. die Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,
5. die Emissionsklasse des Fahrzeugs nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

**§ 4 Mauterhebungssystem**

Der Mautschuldner kann die Maut wahlweise über eine manuelle Einbuchung oder eine Interneteinbuchung (manuelles Mauterhebungssystem) oder das automatische Mauterhebungssystem entrichten.

**§ 5 Manuelles Mauterhebungssystem**

(1) Die manuelle Einbuchung erfolgt über Zahlstellen-Terminals, die vom Bundesamt für Güterverkehr oder von dem in § 4 Abs. 2 Satz 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge bezeichneten Betreiber bereitgestellt werden.

(2) Die Interneteinbuchung erfordert eine Anmeldung beim Betreiber. Bei dieser Anmeldung hat der Mautschuldner die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen nach § 3 Nr. 1, 4 und 5 wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

(3) Der Mautschuldner hat an den Zahlstellen-Terminals oder über das Internet die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des § 3 wahrheitsgemäß und vollständig einzugeben (Einbuchung). Bei der manuellen Einbuchung erhält der Mautschuldner einen Einbuchungsbeleg, der den Gültigkeitszeitraum ausweist, in dem die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden darf. Bei der Einbuchung über das Internet wird ihm eine Einbuchungsnummer und der Zeitraum mitgeteilt, in dem die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden darf.

**§ 6 Automatisches Mauterhebungssystem**

(1) Die Teilnahme an dem automatischen Mauterhebungssystem erfordert die Anmeldung des Mautschuldners beim Betreiber und den fachgerechten Einbau eines Fahrzeuggerätes in das mautpflichtige Fahrzeug vor der mautpflichtigen Straßenbenutzung. Das Fahrzeuggerät ist eine elektronische Einrichtung, mit der festgestellt wird, auf welchem mautpflichtigen Streckenabschnitt sich das Fahrzeug befindet. Der Mautschuldner hat bei der Anmeldung die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen gemäß § 3 Nr. 1, 4 und 5 wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Diese Daten sind im Fahrzeuggerät zu speichern.

(2) Der Mautschuldner hat das Fahrzeuggerät ordnungsgemäß zu bedienen, insbesondere hat er vor einer mautpflichtigen Straßenbenutzung zu überprüfen, ob die im Fahrzeuggerät gespeicherte Anzahl der Achsen mit der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination übereinstimmt, mit dem oder der die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden soll, und die gespeicherte Anzahl der Achsen zu ändern, soweit die Angabe nicht mehr übereinstimmt. Das Fahrzeuggerät berechnet die Maut auf der Grundlage der gespeicherten maßgeblichen Tatsachen in Verbindung mit der Höhe der Mautsätze nach § 1 der Mauthöhenverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBI. I S. 1001) und veranlasst die Zahlung der Maut.

(3) Der Mautschuldner muss vor Beginn einer mautpflichtigen Straßenbenutzung überprüfen, ob das Fahrzeuggerät erhebungsbereit ist. Stellt er fest, dass dies nicht der Fall ist, hat er vor Beginn der mautpflichtigen Straßenbenutzung für dessen ordnungsgemäßen Zustand Sorge zu tragen. Ist dies nicht möglich, so hat der Mautschuldner das manuelle Mauterhebungssystem zu benutzen.

(4) Zeigt das Fahrzeuggerät während der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes an, dass es nicht mehr erhebungsbereit ist, muss der Mautschuldner unverzüglich das mautpflichtige Straßennetz verlassen, es sei denn, er kann vorher

1. den erhebungsbereiten Zustand des Fahrzeuggerätes wiederherstellen oder
2. die Maut ohne Verlassen des mautpflichtigen Straßennetzes über das manuelle Mauterhebungssystem entrichten.

(5) Zeigt das Fahrzeuggerät an, dass ein zur Ausführung der Zahlung ausreichendes Guthaben nicht vorhanden oder ein ausreichender Kredit nicht eingeräumt ist, hat der Mautschuldner das mautpflichtige Straßennetz unverzüglich zu verlassen, es sei denn, die Maut kann ohne Verlassen des mautpflichtigen Straßennetzes über das manuelle Mauterhebungssystem entrichtet werden.

**§ 7 Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut**

Der Mautschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen des Bundesamtes für Güterverkehr die Richtigkeit aller für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Einbuchsbeleg, die Einbuchungsnummer und der Ausdruck der Interneteinbuchung, der Fahrzeugschein sowie fahrzeugbezogene Nachweise im Sinne des § 7 Abs. 5 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge.

**§ 8 Nachweis der Emissionsklasse für im Inland zugelassene Fahrzeuge**

(1) Der Nachweis der Emissionsklasse eines mautpflichtigen Fahrzeugs nach § 3 Nr. 5 erfolgt für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeuge durch Vorlage des Fahrzeugscheins. Die Emissionsklasse des mautpflichtigen Fahrzeugs ergibt sich aus der im Fahrzeugschein unter Ziffer 1 eingetragenen Schlüsselnummer. Maßgeblich sind die fünfte und sechste Stelle dieser Schlüsselnummer. Soweit unter der Ziffer 33 (Bemerkungen) im Fahrzeugschein eine andere Emissionsklasse eingetragen ist, gilt diese.

(2) Die Emissionsklasse kann auch nachgewiesen werden durch Vorlage

1. des aktuellen Kraftfahrzeugsteuerbescheides oder
2. eines Nachweises im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 3 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge über die Erfüllung bestimmter Umweltanforderungen für das Kraftfahrzeug.

(3) Bei Vorlage sonstiger geeigneter Unterlagen entscheidet das Bundesamt für Güterverkehr nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob die Emissionsklasse des mautpflichtigen Fahrzeugs zweifelsfrei nachgewiesen ist.

(4) Ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen Widersprüche hinsichtlich der Emissionsklasse, so bestimmt das Bundesamt für Güterverkehr nach pflichtgemäßem Ermessen die für die Einstufung geltende Emissionsklasse.

#### § 9 Nachweise der Emissionsklasse für im Ausland zugelassene Fahrzeuge

(1) Bei mautpflichtigen Fahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind, erfolgt der Nachweis der Emissionsklasse durch Vorlage der in § 8 Abs. 2 genannten Unterlagen. Der aktuelle Kraftfahrzeugsteuerbescheid ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Kosten für die Übersetzung sind vom Mautschuldner zu tragen.

(2) Bei mautpflichtigen Fahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und für die keine in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder widersprüchliche Unterlagen vorgelegt werden, wird vermutet, dass sie der folgenden Emissionsklasse angehören:

1. der Schadstoffklasse S 3 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 2001,
2. der Schadstoffklasse S 2 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 1996 und vor dem 1. Oktober 2001,
3. der Schadstoffklasse S 1 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 1993 und vor dem 1. Oktober 1996,
4. keiner Schadstoffklasse bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Oktober 1993.

(3) Fällt ein mautpflichtiges Fahrzeug bei einer Kontrolle durch besonders hohe Geräusch- oder überdurchschnittliche Abgasentwicklung auf, so kann das Bundesamt für Güterverkehr verlangen, dass der Mautschuldner auf eigene Kosten nachweist, dass das Fahrzeug tatsächlich der Emissionsklasse angehört, die ihm zugeschrieben wurde. Dies kann durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen belegt werden. Das Bundesamt für Güterverkehr kann verlangen, dass der Mautschuldner diese Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen hat. Kosten für Übersetzung sind vom Mautschuldner zu tragen.

(4) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 10 Mauterstattung

(1) Der Mautschuldner kann bei der manuellen Einbuchung die Erstattung bereits entrichteter Maut bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbeleges an jedem Zahlstellen-Terminal verlangen. Im Fall der Interneteinbuchung kann er die Erstattung bis zum Beginn des eingeräumten Zeitraumes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 an jedem Zahlstellen-Terminal oder über das Internet verlangen.

(2) Während des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbeleges oder des eingeräumten Zeitraumes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 ist eine Erstattung nur an einem Zahlstellen-Terminal an der gebuchten Strecke für den noch nicht befahrenen Streckenanteil der gebuchten Strecke möglich.

(3) Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbeleges oder des eingeräumten Zeitraumes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 kann der Mautschuldner eine Erstattung nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass ihm eine vorherige Geltendmachung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war und er sein Erstattungsverlangen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbeleges oder des ihm eingeräumten Zeitraumes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr geltend gemacht hat. Das Bundesamt für Güterverkehr kann für das Erstattungsverlangen nach Satz 1 ein Muster im Bundesanzeiger bekannt geben; soweit ein solches bekannt gegeben ist, ist dieses zu verwenden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Verordnung zur Ausdehnung der Mautpflicht auf  
bestimmte Abschnitte von Bundesstraßen  
(Mautstreckenausdehnungsverordnung – MautStrAusdehnV)**  
vom 8. 12. 2006 (BGBl. I S. 2858)

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122), § 1 Abs. 4 Satz 1 geändert durch Artikel 35 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

**§ 1 Ausdehnung der Mautpflicht**

Die nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge bestehende Mautpflicht wird nach Maßgabe des § 2 auf die in der Anlage bezeichneten Streckenabschnitte der dort genannten Bundesstraßen ausgedehnt. Die Mautpflicht besteht jeweils in beiden Fahrtrichtungen, soweit in Spalte 4 der Anlage nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2 Beginn der Mautpflicht**

Die Erhebung der Maut auf den in der Anlage bezeichneten Streckenabschnitten beginnt jeweils an dem für die jeweilige Strecke in Spalte 5 der Anlage angegebenen Zeitpunkt.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage**

(zu den §§ 1 und 2)

**Mautpflichtige Streckenabschnitte von Bundesstraßen**

1	2	3		4	5
lfd. Nr.	Bundes- straße-Nr.	mautpflichtiger Streckenabschnitt		Fahrtrichtung	Beginn der Mauterhebung
		3a	3b		
		Anfang	Ende		
1	4	Anschluss Hamburger Straße in Bad Bramstedt	Anschluss Heidraden in Bilsen		1. Januar 2007, 0.00 Uhr
2	4	Anschluss Schanzenstraße in Bilsen	Anschluss Friedhofsweg in Quickborn		1. Januar 2007, 0.00 Uhr
3	4	Anschluss Heidkampstraße in Quickborn	Anschluss Greiffeldtwiete in Bönningstedt		1. Januar 2007, 0.00 Uhr
4	4	Anschluss Heidkampsweg in Bönningstedt	Anschluss Heidlohstraße in Hamburg		1. Januar 2007, 0.00 Uhr
5	9	Anschlussstelle Kanal-Süd der Bundesautobahn A 65	Bundesgrenze zu Frankreich in Lauterburg		1. Januar 2007, 0.00 Uhr

# Bu 8-11-5-2 Ausdehnung der Mautpflicht auf bestimmte Bundesstraßen

---

1	2	3		4	5
lfd. Nr.	Bundes- straße-Nr.	mautpflichtiger Streckenabschnitt		Fahrtrichtung	Beginn der Mauterhebung
		3a	3b		
		Anfang	Ende		
6	75	Übergang der Bun- desautobahn A 253 in die B 75 in Ham- burg-Wilstorff	Abzweig Hohe Straße		1. Januar 2007, 0.00 Uhr
7	75	Abzweig Bremer Straße	Anschlussstelle Hamburg Marmstorf der Bundesautobahn A 7		1. Januar 2007, 0.00 Uhr

## Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. 8. 1990 (BGBl. I S. 1690),  
zuletzt geändert durch Art. 292 der VO vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407)<sup>1)</sup>

### – Auszug –

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

**(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsähnliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen<sup>2)</sup>. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.**

**(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen**

- 1. mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;**
- 2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist.**

##### § 2 Genehmigungspflicht<sup>3)</sup>

**(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1**

- 1. mit Straßenbahnen,**
- 2. mit Obussen,**
- 3. mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) oder**
- 4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46)**

**Personen befördert, muß im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.**

**(2) Der Genehmigung bedarf auch**

- 1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,**
- 2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie**
- 3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.**

<sup>1)</sup> Weitere Änderungen durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. 8. 2006 (BGBl. I S. 1962) treten erst zum 1. 9. 2007 in Kraft und sind deshalb hier nach nicht eingearbeitet.

<sup>2)</sup> Beachte die Freistellungs-VO v. 30. 8. 1962, abgedruckt unter 8-12-1 Bu.

<sup>3)</sup> In den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten gelten die Vorschriften mit folgenden Maßgaben (Einführungsvortrag, Anl. I Kapitel XI Sachgeb. B Abschn. III Nr. 15):

- e) Genehmigungen, die Unternehmen gemäß § 3 der Verordnung über den gewerblichen Personennverkehr vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 574) erhalten haben, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit fort.
- f) Genehmigungen für den Vertragsverkehr gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über den gewerblichen Personennverkehr vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 574) gelten als Genehmigungen für Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 43 fort, soweit sie nicht auf Grund der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellt sind (siehe 8-12-1 Bu).
- g) Anhängige Verfahren zum Bau oder zur Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet werden nach dem Personenbeförderungsgesetz zu Ende geführt, wenn eine abschließende Sachentscheidung vor Wirksamwerden des Beitritts noch nicht ergangen ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 dürfen im Verkehr mit Taxen die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten nur übertragen werden, wenn gleichzeitig das ganze Unternehmen oder wesentliche selbständige und abgrenzbare Teile des Unternehmens übertragen werden.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann bei einem Linienverkehr nach § 43 dieses Gesetzes und bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d und i der Freistellungs-Verordnung Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste erteilen, wenn dies im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten und mit Rücksicht auf bestehende öffentliche Verkehrseinrichtungen wirtschaftlich vertretbar ist.

(5) Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr, insbesondere im Schienen-, Bergbahn- oder Obusverkehr. Wenn die Störungen länger als 72 Stunden dauern, haben die Unternehmer der von der Störung betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde (§ 11) Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.

(5a) Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienziel-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.

(6) Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, denen diese Beförderungen am meisten entsprechen.

(7) Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens vier Jahren genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen.

### § 3 Unternehmer

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für einen bestimmten Verkehr (§ 9) und für seine Person (natürliche oder juristische Person) erteilt.

(2) Der Unternehmer oder derjenige, auf den die Betriebsführung übertragen worden ist, muß den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Sollen Straßenbahnbetriebsanlagen von einem anderen als dem Unternehmer gebaut werden, kann die Genehmigung für ihren Bau und für die Linienführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) dem anderen erteilt werden; die für den Unternehmer geltenden Vorschriften des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

### § 4 Straßenbahnen, Obusse, Kraftfahrzeuge

(1) Straßenbahnen sind Schienenbahnen, die

1. den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benutzen und sich mit ihren baulichen und betrieblichen Einrichtungen sowie in ihrer Betriebsweise der Eigenart des Straßenverkehrs anpassen oder

2. einen besonderen Bahnkörper haben und in der Betriebsweise den unter Nummer 1 bezeichneten Bahnen gleichen oder ähneln und ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen.

(2) Als Straßenbahnen gelten auch Bahnen, die als Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart angelegt sind oder angelegt werden, ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind.

(3) Obusse im Sinne dieses Gesetzes sind elektrisch angetriebene, nicht an Schienen gebundene Straßenfahrzeuge, die ihre Antriebsenergie einer Fahrleitung entnehmen.

(4) Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Straßenfahrzeuge, die durch eigene Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Schienen oder eine Fahrleitung gebunden zu sein, und zwar sind

1. Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind,
2. Kraftomnibusse: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind,
3. Lastkraftwagen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind.

(5) Anhänger, die von den in Absatz 1 bis 4 genannten Fahrzeugen zur Personenbeförderung mitgeführt werden, sind den sie bewegenden Fahrzeugen gleichgestellt.

(6) Krankenkraftwagen im Sinne dieses Gesetzes sind Fahrzeuge, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind.

### § 5 Dokumente

Genehmigungen, einstweilige Erlaubnisse und Bescheinigungen oder deren Widerruf nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind schriftlich zu erteilen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorgesehen werden, dass Genehmigungen, einstweilige Erlaubnisse und Bescheinigungen auch in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden können.

### § 6 Umgehungsverbot

Die Verpflichtungen des Unternehmers nach diesem Gesetz werden durch rechtsgeschäftliche oder firmenrechtliche Gestaltungen oder Scheintatbestände, die zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes geeignet sind, nicht berührt.

### § 7 Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und auf Anhängern hinter Lastkraftwagen und Zugmaschinen

(1) Zu einer Personenbeförderung, die nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig ist, dürfen Lastkraftwagen sowie Anhänger jeder Art hinter Lastkraftwagen oder hinter Zugmaschinen nicht verwendet werden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### § 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr

(1) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrs-nachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

(2) Öffentlicher Personennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat im Zusammenwirken mit dem Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (Aufgabenträger) und mit den Verkehrsunternehmen im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne, zu sorgen. . . .

(4) . . .

### II. Genehmigung

#### § 9 Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird erteilt

1. bei einem Verkehr mit Straßenbahnen für den Bau, den Betrieb und die Linienführung,
2. bei einem Verkehr mit Obussen für den Bau, den Betrieb und die Linienführung,
3. bei einem Liniенverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb,
4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

(2) . . .

(3) (weggefallen)

(4) Auf Grund einer Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibus-  
sen dürfen auch die einem anderen Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs geneh-  
migten Kraftomnibusse verwendet werden.

#### § 10 Entscheidung in Zweifelsfällen

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Personenbeförderung den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt oder welcher Verkehrsart oder Verkehrsform ein Verkehr zugehört oder wer Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 ist, so entscheidet die für den Sitz des Unternehmers zuständige, von der Landesregierung bestimmte Behörde.

#### § 11 Genehmigungsbehörden

(1) Die Genehmigung erteilt die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

(2) Zuständig ist

1. bei einem Straßenbahn-, Obus- oder einem Liniенverkehr mit Kraftfahrzeugen die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr ausschließlich betrieben werden soll,
2. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts hat.

(3) Soll ein Straßenbahn-, Obusverkehr oder ein Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden desselben Landes betrieben werden, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt hat . . .

(4) . . .

**§ 12 Antragstellung . . .**

§ 13<sup>1)</sup>, 13a Voraussetzung der Genehmigung . . .

§ 14 Anhörverfahren . . .

§ 15 Erteilung und Versagung der Genehmigung

(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen zuzustellen. . . .

(2)-(5) . . .

§ 16 Geltungsdauer der Genehmigung . . .

§ 17 Genehmigungsurkunde

(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten:

1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr auch der Verkehrsform,
3. Geltungsdauer der Genehmigung,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,
5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,
6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt,
7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung,
8. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge.

(2) Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn ein Unternehmer ein Kraftfahrzeug nicht mehr im Gelegenheitsverkehr einsetzt.

(3) Die Erteilung der Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung oder im Falle des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen durch die Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (AbL EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (AbL EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz nachgewiesen werden.

(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt Satz 1 nur, wenn die Genehmigungsurkunde eine entsprechende Auflage erhält.

<sup>1)</sup> vgl. Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (BGBl. I 2000, S. 851)

(5) Ist eine Genehmigung anders als durch Fristablauf ungültig geworden, ist die Genehmigungsurkunde unverzüglich einzuziehen. Ist dies nicht möglich, ist sie auf Kosten des Unternehmers für kraftlos zu erklären.

### § 18 (weggefallen)

### § 19 Tod des Unternehmers

(1) Nach dem Tode des Unternehmers kann der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen oder diese Befugnis auf einen Dritten übertragen; das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung.

(2)–(3) ...

(4) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person darf ein Dritter das Unternehmen bis zu einem Jahr weiterführen. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um sechs Monate verlängert werden.

### § 20 Einstweilige Erlaubnis

(1) Wenn eine sofortige Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsinteresse liegt, kann die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr betrieben werden soll, dem Antragsteller eine widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen; die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 müssen vorliegen. Die Erteilung ist auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannten Unternehmern bekanntzugeben.

(2) Die einstweilige Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie muß enthalten

1. den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, daß die einstweilige Erlaubnis ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung nicht begründet.
2. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
3. Geltungsdauer,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,
5. Linienführung.

(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. § 15 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) § 17 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

### § 20a (weggefallen)

### § 21 Betriebspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

(2)–(4) ...

### § 22 Beförderungspflicht

Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann.

### § 23 Haftung für Sachschäden

Der Unternehmer kann die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur insoweit ausschließen, als der Schaden 1 000 Euro übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

### § 24 (weggefallen)

### § 25 Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht mehr vorliegen oder der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstößen hat.

(3) ...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf den Widerruf der Genehmigung für die Übertragung der Betriebsführung entsprechend anzuwenden.

### § 26 Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung erlischt

1. bei einem Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie einem Taxenverkehr, wenn der Unternehmer
  - a) den Betrieb nicht innerhalb der ihm von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist aufgenommen hat oder
  - b) von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten ihm genehmigten Verkehrs dauernd entbunden wird,
2. beim Taxenverkehr, wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz in eine andere Gemeinde verlegt.

### § 27 Zwangsmaßnahmen

Das Verwaltungszwangsvorfahren richtet sich, soweit dieses Gesetz von Behörden der Länder ausgeführt wird, nach den landesrechtlichen Vorschriften.

## III. Sonderbestimmungen für die einzelnen Verkehrsarten

### A. Straßenbahnen

#### § 28 Planfeststellung

(1) Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(1a)–(4) ...

### § 28a Veränderungssperre; Vorkaufsrecht . . .

### § 29 Planfeststellungsbehörde

- (1) Die Planfeststellungsbehörde ist die Genehmigungsbehörde nach § 11. . . .  
(1a)–(8) . . .

### § 29a Vorzeitige Besitzeinweisung . . .

### § 30 Enteignung

Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach den §§ 28, 29 festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

### § 31 Benutzung öffentlicher Straßen . . .

### § 32 Duldungspflichten Dritter

- (1) Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben

1. Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten, die zur Planung von Betriebsanlagen und Straßenbahnen notwendig sind, zu dulden, wenn die Genehmigungsbehörde diesen Arbeiten zustimmt,
2. das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen für elektrische Leitungen, von Signalen und Haltestellenzeichen durch den Unternehmer oder von ihm Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen vom Unternehmer oder von ihm Beauftragte nur während der jeweiligen Arbeits- oder Geschäftsstunden, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Die Absicht, Vorarbeiten durchzuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens 2 Wochen vorher unmittelbar und in den Gemeinden, in deren Gebiet Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, ortsüblich bekanntzugeben.

- (2) Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zu den Vorarbeiten begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

- (3) Über eine Verpflichtung zur Duldung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten technischen Einrichtungen ist beim Bau neuer Betriebsanlagen für Straßenbahnen im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Im übrigen entscheidet die Genehmigungsbehörde.

- (4) Für Schäden, die durch Vorarbeiten, das Anbringen, Errichten oder Entfernen technischer Einrichtungen verursacht worden sind, hat der Unternehmer Entschädigung zu leisten. § 31 Abs. 5 gilt entsprechend. Für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

### §§ 33 bis 35 (weggefallen)

### § 36 Bau- und Unterhaltungspflicht . . .

### § 37 Aufnahme des Betriebs . . .

### § 38 (weggefallen)

### § 39 Beförderungsentgelte und -bedingungen

(1) Beförderungsentgelte und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Mit der Zustimmung sind die Beförderungsentgelte allgemein verbindlich.

(2) ...

(3) Die nach Absatz 1 festgestellten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig.

(4)-(5) ...

(6) Die Beförderungsbedingungen sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit die von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5) für das Unternehmen im Einzelfalle abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen). Das gleiche gilt für Änderungen der Besonderen Beförderungsbedingungen. Die Genehmigungsbehörde kann eine Änderung der Beförderungsbedingungen verlangen, wenn die für ihre Festsetzung maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung der Besonderen Beförderungsbedingungen Rechnung getragen werden kann.

(7) Die Beförderungsentgelte und die Besonderen Beförderungsbedingungen sind vom Unternehmer vor ihrer Einführung ortsüblich bekanntzumachen; die Bekanntmachung ist in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen auszuhängen.

### § 40 Fahrpläne

(1) Der Fahrplan muß die Führung der Linie, ihren Ausgangs- und Endpunkt sowie die Haltestellen und Fahrzeiten enthalten.

(2) Fahrpläne und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Werden durch Fahrplanänderungen die Interessen anderer Verkehrsunternehmen berührt, so sind diese vor der Zustimmung zu hören; § 9 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Bei geringfügigen Fahrplanänderungen kann die Genehmigungsbehörde auf ausdrückliche Zustimmung zu der ihr anzuseigenden Änderung verzichten. In diesem Falle gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb einer von ihr allgemein zu bestimmenden Frist widerspricht.

(3) ...

(4) Fahrpläne und Fahrplanänderungen sind vom Unternehmer ortsüblich bekanntzumachen. Ferner sind die gültigen Fahrpläne in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen anzubringen. An den Haltestellen sind mindestens die Abfahrtszeiten anzugeben.

## B. Verkehr mit Obussen

### § 41 Entsprechend anwendbare Vorschriften

(1) Die Vorschriften der §§ 28 bis 30 und der §§ 32, 36 und 37 sind auf die Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen auf öffentlichen Straßen bedarf der Unternehmer der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast; § 31 Abs. 1, 2, 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im übrigen sind auf den Obusverkehr die Vorschriften der §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden.

### C. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

#### § 42 Begriffsbestimmung Linienverkehr

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, daß ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.

#### § 43 Sonderformen des Linienverkehrs

Als Linienverkehr gilt, unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch der Verkehr, der unter Ausschluß anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von

1. Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr),
2. Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten),
3. Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten),
4. Theaterbesuchern

dient. Die Regelmäßigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Beteiligten angepaßt wird.

#### § 44 (weggefallen)

#### § 45 Sonstige Vorschriften

(1) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist § 32, soweit diese Vorschrift sich auf das Anbringen oder Errichten von Haltestellenzeichen bezieht, entsprechend anzuwenden; über die Verpflichtung zur Duldung entscheidet die Genehmigungsbehörde ohne Planfeststellungsverfahren.

(2) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann bei den Verkehrsformen nach § 43 auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und -bedingungen (§ 39) sowie über die Fahrpläne (§ 40) ganz oder teilweise verzichten. Bei den Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43) ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 so anzuwenden, daß insbesondere den Belangen von Berufstätigen und Arbeitgebern sowie von Schülern und Lehranstalten Rechnung getragen wird.

### D. Ausgleichszahlungen

#### § 45a Ausgleichspflicht . . .

## E. Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen

### § 46 Formen des Gelegenheitsverkehrs

(1) Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 ist.

(2) Als Formen des Gelegenheitsverkehrs sind nur zulässig

1. Verkehr mit Taxen (§ 47),
2. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48),
3. Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen (§ 49).

(3) In Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern oder in den von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Orten unter 50 000 Einwohnern darf eine Genehmigung für den Taxenverkehr und den Mietwagenverkehr nicht für denselben Personenkraftwagen erteilt werden.

### § 47 Verkehr mit Taxen

(1) Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebssitz entgegennehmen.

(2) Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebsitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs zu regeln. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. das Bereithalten von Taxen in Sonderfällen einschließlich eines Bereitschaftsdienstes,
2. die Annahme und Ausführung von fernmündlichen Fahraufträgen,
3. den Fahr- und Funkbetrieb,
4. die Behindertenbeförderung und
5. die Krankenbeförderung, soweit es sich nicht um Beförderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 handelt.

(4) Die Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der nach § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrtbereich).

(5) Die Vermietung von Taxen an Selbstfahrer ist verboten.

### § 48 Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen

(1) Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Die Fahrt muß wieder an den Ausgangsort zurückführen. Die Fahrgäste müssen im Besitz einer für die gesamte Fahrt gültigen Fahrscheins sein, der die Beförderungsstrecke und das Beförderungsentgelt ausweist. Bei Ausflugsfahrten, die als Pauschalfahrten ausgeführt werden, genügt im Fahrschein die Angabe des Gesamtentgelts an Stelle des Beförderungsentgelts.

(2) Ferienziel-Reisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Es dürfen nur Rückfahrscheine und diese nur auf den Namen des Reisenden ausgegeben werden. Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu bringen und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubefördern. Auf der Rückfahrt dürfen nur Reisende befördert werden, die der Unternehmer zum Reiseziel gebracht hat.

(3) Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen. Dies gilt nicht für benachbarte Orte oder in ländlichen Räumen für bis zu 30 km voneinander entfernte Orte. Im übrigen kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden.

### § 49 Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen

(1) Verkehr mit Mietomnibussen ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Teilnehmer müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 sind nicht gegeben, wenn Fahrten unter Angabe des Fahrziels vermittelt werden. Mietomnibusse dürfen nicht durch Bereitstellen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen angeboten werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden.

(4) Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 sind. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Der Eingang des Beförderungsauftrages am Betriebssitz oder in der Wohnung hat der Mietwagenunternehmer buchmäßig zu erfassen und die Aufzeichnung ein Jahr aufzubewahren.

**Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens sowie Werbung für Mietwagenverkehr dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxenverkehr zu führen. Den Taxen vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für Mietwagen nicht verwendet werden. Die §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden.**

**§ 50 (weggefallen)**

**§ 51 Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über

1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise,
2. Zuschläge,
3. Vorauszahlungen,
4. die Abrechnung,
5. die Zahlungsweise und
6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

(2)-(4) ...

(5) Für die Anwendung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.

**§ 51a (gestrichen)**

**IV. Auslandsverkehr**

**§ 52 Grenzüberschreitender Verkehr**

(1) Für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch Unternehmer, die ihren Betriebssitz im Inland oder Ausland haben, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. § 13 Abs. 1 Nr. 4 gilt nicht für Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Ausland haben.

(2) Die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. § 11 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, bedarf es nicht, soweit entsprechende Übereinkommen mit dem Ausland bestehen. Besteht ein solches Übereinkommen nicht oder soll abweichend von den Bedingungen des Übereinkommens grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr ausgeführt werden, so kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder eine von ihm beauftragte Behörde entsprechenden Anträgen stattgeben. Die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung für grenzüberschreitende Ferienziel-Reisen erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet die Ferienziel-Reise endet.

(4) Die Grenzpolizei und die Zollstellen an den Grenzen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die erforderliche Genehmigung vorgelegt wird, deren Mitführung vorgeschrieben ist. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann Unternehmen mit Betriebssitz außerhalb des Gel-

tungsbereichs dieses Gesetzes bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen sowie gegen Vorschriften der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und internationalem Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Verkehr dauernd oder vorübergehend vom Verkehr in oder durch die Bundesrepublik Deutschland ausschließen.

### § 53 Transit-(Durchgangs-)Verkehr

(1) Für die Beförderung von Personen im Transit-(Durchgangs-)Verkehr mit Kraftfahrzeugen, der das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter Ausschluß innerdeutschen Zwischenverkehrs berührt, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. § 13 Abs. 1 Nr. 4 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Genehmigung eines Transitlinienverkehrs erteilt die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Einfahrt stattfindet, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. § 11 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 52 Abs. 3 ist auf den Gelegenheitsverkehr vom Ausland durch das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, jedoch ist bei Ferienziel-Reisen die von der Landesregierung bestimmte Behörde zuständig, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Einfahrt stattfindet. § 52 Abs. 4 gilt entsprechend.

## V. Aufsicht, Prüfungsbefugnisse

### § 54 Aufsicht

(1) Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und der Einhaltung der durch die Genehmigung auferlegten Verpflichtungen (Bedingungen, Auflagen) der Aufsicht der Genehmigungsbehörde. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann die Genehmigungsbehörde ermächtigen, die Aufsicht über den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die technische Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen wird von der von der Landesregierung bestimmten Behörde aus geübt. Die technische Aufsicht kann von der Landesregierung anderen Stellen durch Rechtsverordnung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben nach § 9 Abs. 1 der Straßenbahn-Bau- und -Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648) sowie nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554). Soweit die technische Aufsicht auf eine andere Stelle übertragen wird, darf diese nicht sich selbst nach § 5 Abs. 2 der Straßenbahn-Bau- und -Betriebsordnung beauftragen.

(2)-(3) ...

### § 54a Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde ...

## VI. Rechtsbehelfsverfahren und Gebühren

### § 55 Vorverfahren bei der Anfechtung von Verwaltungsakten

Eines Vorverfahrens bedarf es auch, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird, den eine oberste Landesverkehrsbehörde oder das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlassen hat. § 29 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt.

### § 56 Gebühren

Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sowie nach Verordnung oder Rechtsvorschriften in Umsetzung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenstgläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

## VII. Erlaß von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften

### § 57 Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften

1. über Straßenbahnen und Obusse; diese regeln
  - a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der Betriebsanlagen und Fahrzeuge sowie deren Betriebsweise,
  - b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie den Schutz der Betriebsanlagen und Fahrzeuge gegen Schäden und Störungen;
2. über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; diese regeln
  - a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der in diesen Unternehmen verwendeten Fahrzeuge,
  - b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs;
3. über Anforderungen an die Befähigung, Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten und über die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse;
4. über den Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen ein Betrieb als leistungsfähig anzusehen ist, über die Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der Ablegung einer Prüfung befreit werden<sup>1)</sup>;
5. über einheitliche Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und, vorbehaltlich des § 51 Abs. 1 Satz 1 für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen;<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> vgl. Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (BGBl. I 2000, S. 851)

<sup>2)</sup> Vgl. die VO über die Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. 2. 1970 (BGBl. I S. 230; VkBl. 70, 166), zuletzt geändert durch VO vom 26. 5. 1998 (BGBl. I S. 1159).

6. über die Ordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs und des Transitverkehrs, die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle sowie die Befreiung von Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland von der Genehmigungspflicht für den Gelegenheitsverkehr oder von der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist;
7. über den Anwendungsbereich und die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, soweit diese Verordnung es zuläßt;
8. durch die für bestimmte im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht besonders ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird;
9. die bestimmen, wer Auszubildender im Sinne des § 45a Abs. 1 ist, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen sind, welches Verfahren für die Gewährung des Ausgleichs anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs enthalten muß und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind;
10. die die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr näher bestimmen und feste Gebührensätze oder Rahmensätze festlegen. Die Gebühren dürfen im Linienverkehr 2 500 Euro, im Gelegenheitsverkehr 1 500 Euro nicht überschreiten;
11. zur Bezeichnung der Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 geahndet werden können.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthalten; dabei können Immissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden. Vorschriften nach Satz 1 werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt nicht, soweit § 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Anwendung findet.

(3)–(5) ...

### § 58 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung des Bundesrates.

§§ 59 und 59a (weggefallen)

### VIII. Bußgeldvorschriften

§§ 60 und 60a (weggefallen)

### § 61 Ordnungswidrigkeiten

#### (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder einstweilige Erlaubnis befördert oder den Auflagen der Genehmigung oder einstweiligen Erlaubnis oder Auflagen in einer Entscheidung nach § 45a Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt;
  2. einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreibt, ohne daß die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Zustimmung zu den Beförderungsentgelten oder Fahrplänen durch die Genehmigungsbehörde erteilt ist;
  3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
    - a) die Mitteilungspflicht bei Betriebsstörungen im Verkehr, die den vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Folge haben (§ 2 Abs. 5 Satz 2),
    - b) das Mitführen und Aushändigen von Urkunden (§ 17 Abs. 4, § 20 Abs. 4),
    - c) die Einhaltung der Beförderungspflicht (§ 22) oder der Beförderungsentgelte (§ 39 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 2, § 51),
    - d) die Bekanntmachung der Beförderungsentgelte, der Besonderen Beförderungsbedingungen und der gültigen Fahrpläne (§ 39 Abs. 7, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 3),
    - e) den Verkehr mit Taxen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5),
    - f) Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 1 bis 3) oder
    - g) den Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4)zuwiderhandelt;
  - 3a. entgegen § 54a Abs. 1 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;
  4. einer Rechtsvorschrift oder vollziehbaren schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften, die auf diesem Gesetz beruhen, erlassen worden ist, soweit die Rechtsvorschrift und die vollziehbare schriftliche Verfügung ausdrücklich auf diese Vorschrift verweisen oder
  5. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in
    - a) Nummer 1 oder
    - b) Nummer 2, 3 oder 3abezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 1 Nr. 11 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. In den Fällen des § 52 Abs. 3 Satz 2 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt für Güterverkehr.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte auch dann geahndet werden, wenn sie im Bereich gemeinsamer Grenzabfertigungsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen wird.

### IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§§ 62 und 63 (weggefallen)

#### § 64 Andere Gesetze

(1) Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften

1. des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften,
  2. des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145),
  3. (weggefallen)
  4. des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) und
  5. des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (BGBl. I S. 667)
- nicht berührt, soweit sich nicht aus § 23 etwas anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBI. II S. 91) in der Fassung des § 9 Abs. 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) sind auf Straßenbahnen und auf Obusunternehmen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des vorgenannten Gesetzes die von der Landesregierung bestimmte Genehmigungsbehörde ist, und daß, wenn eine Straßenbahn oder ein Obusunternehmen das Gebiet mehrerer Länder berührt, die von der Landesregierung bestimmte Genehmigungsbehörde ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der von der Landesregierung des mitbeteiligten Landes bestimmten Genehmigungsbehörde trifft.

#### § 64a Ersetzung bundesrechtlicher Vorschriften durch Landesrecht

Die Länder können mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 § 45a und § 57 Abs. 1 Nr. 9 sowie die Vorschriften, zu deren Erlass § 57 Abs. 1 Nr. 9 ermächtigt, durch Landesrecht ersetzen.

§ 65 ...

§ 66 (gegenstandslos)

**Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle  
von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes  
(Freistellungs-Verordnung)**

Vom 30. 8. 1962 (BGBl. I S. 601),  
zuletzt geändert durch VO vom 30. 6. 1989 (BGBl. I S. 1273)

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes . . . wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden freigestellt**

1. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
3. Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 6 Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, daß für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist;
4. Beförderungen
  - a) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
  - b) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
  - c) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
  - d) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht <sup>1)</sup>,
  - e) von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,
  - f) von Berufstätigen mit Personenkraftwagen von und zu ihren Arbeitsstellen,
  - g) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen <sup>1)</sup>,
  - h) von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
  - i) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindertageträger zwischen Wohnung und Kindergarten,  
es sei denn, daß von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;
5. Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
6. Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen;
7. Die Mitnahme von
  - a) umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
  - b) Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

<sup>1)</sup> Beachte jedoch § 1 Abs. 2 BOKraft, ferner den „Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden“ in VfkBl. 85, 200.

**§ 2**

Diese Verordnung – mit Ausnahme des § 1 Nr. 5 – gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen  
(Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung – BOStrab)**

Vom 11. 12. 1987 (BGBl. I S. 2648), geändert durch Gesetz vom 23. 9. 1990 i. V. m.  
Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 (BGBl. II S. 885, 1113)

– Auszug –

**Inhaltsübersicht**

<b>Erster Abschnitt</b>	§ 35 Laufwerke
<b>Allgemeines</b>	§ 36 Bremsen
§ 1 Anwendungsbereich und allgemeine Begriffsbestimmungen	§ 37 Antrieb
§ 2 Grundregeln	§ 38 Fahrsteuerung
§ 3 Allgemeine Anforderungen an den Bau der Betriebsanlagen und Fahrzeuge	§ 39 Stromabnehmer und Schleifer
§ 4 Allgemeine Anforderungen an den Betrieb	§ 40 Signaleinrichtungen
§ 5 Technische Aufsicht	§ 41 Bahnräume und Schienenräume
§ 6 Ausnahmen	§ 42 Kupplungseinrichtungen
<b>Zweiter Abschnitt</b>	§ 43 Türen für den Fahrgastwechsel
<b>Betriebsleitung</b>	§ 44 Fahrzeugführerplatz
§ 7 Unternehmer	§ 45 Innenbeleuchtung, Heizung und Lüftung
§ 8 Betriebsleiter	§ 46 Informationseinrichtungen
§ 9 Bestätigung als Betriebsleiter	§ 47 Beschriftungen und Sinnbilder
	§ 48 Ausrüstung für Notfälle
<b>Dritter Abschnitt</b>	
<b>Betriebsbedienstete</b>	
§ 10 Allgemeine Anforderungen an Betriebsbedienstete	<b>Sechster Abschnitt</b>
§ 11 Besondere Anforderungen an Fahrbedienstete	<b>Betrieb</b>
§ 12 Ausbildung und Prüfung der Fahrbediensteten	§ 49 Fahrordnung
§ 13 Verhalten während des Dienstes	§ 50 Zulässige Geschwindigkeiten
§ 14 Verhalten bei Krankheit	§ 51 Signale
<b>Vierter Abschnitt</b>	§ 52 Einsatz von Betriebsbediensteten
<b>Betriebsanlagen</b>	§ 53 Besetzen der Züge mit Fahrbediensteten
§ 15 Streckenführung	§ 54 Fahrbetrieb
§ 16 Bahnkörper	§ 55 Teilnahme am Straßenverkehr
§ 17 Oberbau	§ 56 Verhalten bei Mängeln an Zügen
§ 18 Umgrenzung des lichten Raumes	§ 57 Instandhaltung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge
§ 19 Sicherheitsräume	§ 58 Benutzen und Betreten der Betriebsanlagen und Fahrzeuge
§ 20 Bahnhübergänge	§ 59 Betriebsgefährdende Handlungen
§ 21 Signalanlagen	
§ 22 Zugsicherungsanlagen	<b>Siebenter Abschnitt</b>
§ 23 Nachrichtentechnische Anlagen	<b>Verfahrensvorschriften</b>
§ 24 Energieversorgungsanlagen	§ 60 Prüfung der Bauunterlagen für Betriebsanlagen
§ 25 Fahrleitungsanlagen	§ 61 Aufsicht über den Bau von Betriebsanlagen
§ 26 Rückleitungen	§ 62 Abnahme
§ 27 Beleuchtungsanlagen	
§ 28 Rohrleitungen	<b>Achter Abschnitt</b>
§ 29 Brücken	<b>Ordnungswidrigkeiten, Schluß- und Übergangsvorschriften</b>
§ 30 Tunnel	§ 63 Ordnungswidrigkeiten
§ 31 Haltestellen	§ 64 Berlin-Klausel
§ 32 Fahrtreppen und Fahrsteige	§ 65 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften
<b>Fünfter Abschnitt</b>	
<b>Fahrzeuge</b>	
§ 33 Fahrzeuggestaltung	<b>Anlage 1</b> Kennzeichnung und Sicherung von Bahnhübergängen
§ 34 Fahrzeugmaße	<b>Anlage 2</b> Grenzwerte für Bremsungen
	<b>Anlage 3</b> Sinnbild zur Keintlichmachung von Sitzplätzen für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen
	<b>Anlage 4</b> Signale

Auf Grund des § 57 des Personenbeförderungsgesetzes . . . wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1 Anwendungsbereich und allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für den Bau und Betrieb der Straßenbahnen im Sinne des § 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Das Bauordnungsrecht der Länder bleibt unberührt.

(2) Straßenbahnen sind

1. straßenabhängige Bahnen (§ 4 Abs. 1 PBefG).

2. unabhängige Bahnen (§ 4 Abs. 2 PBefG).

(3)–(5) . . .

(6) Betriebsbedienstete sind Bedienstete, die tätig sind

1. im Fahrbetrieb (Fahrbedienstete),

2. bei der Steuerung und Überwachung des Betriebsablaufs,

3. als Verantwortliche bei der Instandhaltung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge,

4. als Leitende oder Aufsichtführende über Bedienstete nach den Nummern 1 bis 3.

(7)–(10) . . .

### § 2 Grundregeln

(1) Betriebsanlagen und Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn Betriebsanlagen und Fahrzeuge nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach den von der Technischen Aufsichtsbehörde und von der Genehmigungsbehörde getroffenen Anordnungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und betrieben werden.

(2) . . .

### § 3 Allgemeine Anforderungen an den Bau der Betriebsanlagen und Fahrzeuge

(1) . . .

(2) Einrichtungen in Betriebsanlagen und Fahrzeugen, die für die Benutzung oder Betätigung durch Fahrgäste bestimmt sind, müssen gut erkennbar und leicht erreichbar sein. Ihre Handhabung muß sich sinnfällig erkennen lassen; Fehlbedienungen dürfen zu keiner Betriebsgefährdung führen.

(3) Bei Betriebsanlagen und Fahrzeugen müssen Maßnahmen getroffen sein, die eine mehr als unvermeidbare Betriebsgefährdung als Folge unbefugten Betätigens verhindern.

(4)–(6) . . .

### § 13 Verhalten während des Dienstes

(1) Betriebsbedienstete haben bei der Bedienung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen die Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, daß ihnen Personen zur sicheren Beförderung anvertraut sind.

(2) Betriebsbedienstete haben sich gegenüber Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten.

(3) Betriebsbediensteten ist untersagt, während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträcht-

tigende Mittel zu sich zu nehmen oder den Dienst anzutreten, wenn sie unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen.

(4) Fahrbediensteten ist untersagt, während des Fahrbetriebes Empfangs- und Wiedergabegeräte für Ton oder Bild zu anderen als betrieblichen Zwecken zu benutzen.

### § 16 Bahnkörper

(1) Bahnkörper umfassen den Oberbau und den ihn tragenden Unterbau, der aus Erd-, Stütz- oder Ingenieurbauwerken bestehen kann.

(2)–(3) ...

(4) Bahnkörper sind

1. straßenbündige Bahnkörper,
2. besondere Bahnkörper,
3. unabhängige Bahnkörper.

(5) Straßenbündige Bahnkörper sind mit ihren Gleisen in Straßenfahrbahnen oder Gehwegflächen eingebettet.

(6) Besondere Bahnkörper liegen im Verkehrsraum öffentlicher Straßen, sind jedoch vom übrigen Verkehr durch Bordsteine, Leitplanken, Hecken, Baumreihen oder andere ortsfeste Hindernisse getrennt. Zum besonderen Bahnkörper gehören auch höhengleiche Kreuzungen, die nach § 20 Abs. 7 als Bahnübergänge gelten.

(7) Unabhängige Bahnkörper sind auf Grund ihrer Lage oder ihrer Bauart vom übrigen Verkehr unabhängig. Zum unabhängigen Bahnkörper gehören auch Bahnübergänge nach § 20.

(8)–(9) ...

### § 20 Bahnübergänge

(1) Bahnübergänge sind durch Andreaskreuze nach Anlage 1 Bild 1 gekennzeichnete höhengleiche Kreuzungen von Straßenbahnen auf unabhängigem Bahnkörper mit Straßen, Wegen oder Plätzen.

(2) Auf Bahnübergängen hat der Straßenbahnverkehr Vorrang vor dem Straßenverkehr.

(3) Die den Vorrang nach Absatz 2 kennzeichnenden Andreaskreuze müssen an den Stellen stehen, vor denen Wegebenutzer warten müssen, wenn der Bahnübergang nicht überquert werden darf.

(4)–(6) ...

(7) Als Bahnübergänge gelten auch höhengleiche Kreuzungen von Straßenbahnen auf besonderem Bahnkörper mit Straßen, Wegen oder Plätzen, wenn die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 eingehalten sind.

### § 31 Haltestellen

(1) Haltestellen müssen

1. durch Zeichen als solche kenntlich gemacht sein; bei Haltestellen in Hoch- oder Tieflage müssen die Zugänge gekennzeichnet sein,
2. den Namen der Haltestelle aufweisen und mit Einrichtungen für Fahr- und Nettpläne ausgestattet sein,
3. als Doppelhaltestelle gekennzeichnet sein, wenn an einem Bahnsteig zwei Züge hintereinander halten und abgefertigt werden können.

Haltestellen sollen Bahnsteige besitzen sowie Wetterschutz und Sitzmöglichkeiten bieten.

(2) Zu- und Abgänge in Haltestellen müssen sicher und bequem sein.

(3) Haltestellen ebenerdiger Strecken sollen ohne Stufen zugänglich sein. Haltestellen in Hoch- oder Tieflage sollen auch über Aufzüge erreichbar sein.

(4)–(11) . . .

## § 33 Fahrzeuggestaltung

(1)–(3) . . .

(4) Fensterscheiben und sonstige Scheiben müssen mindestens den Anforderungen an Sicherheitsglas genügen.

(5) Fenster von Fahrgasträumen müssen so gestaltet sein, daß ein Hinauslehnen nicht möglich ist.

(6) Personenzfahrzeuge müssen Notausstiege in ausreichender Anzahl, geeigneter Ausführung und Anordnung haben.

(7) Im Innern und am Umriß der Fahrzeuge dürfen keine Teile so hervorragen, so gestaltet oder so angebracht sein, daß Personen mehr als unvermeidbar gefährdet werden.

(8) In Gelenkfahrzeugen muß der Gelenkbereich des Fahrgastrumes so gestaltet sein, daß sich Fahrgäste ohne Gefährdung darin aufhalten können.

(9) Fahrzeugfußböden müssen rutschhemmend, Fahrzeugtrittstufen trittsicher und Kanten deutlich erkennbar sein.

(10) Sitzplätze in Fahrgasträumen müssen so beschaffen und so angeordnet sein, daß Verletzungen nicht zu erwarten sind.

(11) In Fahrgasträumen, insbesondere in Türbereichen, müssen Festhalteinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

(12) . . .

## § 40 Signaleinrichtungen

(1) Signaleinrichtungen müssen im betriebsbedingt notwendigen Umfang vorhanden und so gebaut sein, daß sie die Zugsignale und das Schutzsignal Sh 5 (Achtungssignal) nach Anlage 4 eindeutig und gut erkennbar abgeben können. Ihre Wirksamkeit darf nicht von der Fahrleitungsspannung abhängig sein.

(2) Bei straßenabhängigen Bahnen müssen die beiden unteren Leuchten des Zugsignals Z 1 (Spitzenignal) Scheinwerfer sein. Sie müssen

1. den Gleisbereich ausreichend beleuchten können,
2. sich gleichzeitig und gleichmäßig abblenden lassen,
3. so befestigt sein, daß sie sich nicht unbeabsichtigt verstehen können.

(3) Bei Fahrzeugen straßenabhängiger Bahnen müssen Geber für das Zugsignal Z 4 (Fahrtrichtungssignal) an beiden Längsseiten mindestens vorn und hinten vorhanden sein.

(4) Für das Zugsignal Z 5 (Warnblinksignal) gilt Absatz 3 entsprechend. Die Warnblinkleuchten eines Fahrzeugs müssen im gleichen Takt blinken.

(5) Die Einschaltung der nichtabgeblendeten Scheinwerfer (Fernlicht) sowie die Funktion der Fahrtrichtungs- und der Warnblink-Signaleinrichtung müssen dem Fahrzeugführer sinnfällig angezeigt werden.

(6) Fahrzeuge straßenabhängiger Bahnen müssen an der Rückseite zwei rote Rückstrahler haben.

(7) . . .

### § 43 Türen für den Fahrgastwechsel

(1) Türen müssen so gebaut und angeordnet sein, daß ein zügiger Fahrgastwechsel möglich ist.

(2) ...

(3) Türen müssen Schutzeinrichtungen haben, die verhindern, daß Fahrgäste durch Einklemmen verletzt werden.

(4) Kraftbetätigte, bewegliche Trittstufen dürfen sich nur in Abhängigkeit vom Bewegungsbauflauf der dazugehörigen Türen bewegen lassen.

(5) ...

(6) Türen müssen in geschlossener Stellung festgehalten sein. Sie müssen jedoch von Fahrgästen im Notfall geöffnet werden können.

(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 2 dürfen Türen von Personenfahrzeugen auf Streckenabschnitten ohne Sicherheitsraum von Fahrgästen nicht geöffnet werden können, wenn die Bergung der Fahrgäste im Gefahrenfall auf andere Weise sicher gestellt wird.

### § 44 Fahrzeugführerplatz

(1)-(2) ...

(3) Fahrzeugführerplätze müssen mit Geschwindigkeitsanzeigern und Fahrt schreibern ausgerüstet sein.

(4)-(5) ...

### § 45 Innenbeleuchtung, Heizung und Lüftung

(1) Fahrgasträume müssen eine ausreichende Innenbeleuchtung haben. Sie darf von Fahrgästen nicht ausgeschaltet werden können.

(2) Durch die Innenbeleuchtung darf die Sicht des Fahrzeugführers nicht erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Trittstufenebereiche von Personenfahrzeugen müssen so ausgeleuchtet werden können, daß die Stufen gut erkennbar sind.

(4) Personenfahrzeuge müssen eine Hilfsbeleuchtung haben, die bei Ausfall der Regelbeleuchtung mindestens die Bereiche von Türen und Notausstiegen ausreichend beleuchtet.

(5) Fahrgasträume und Fahrzeugführerplätze müssen ausreichend beheizt und belüftet werden können.

### § 46 Informationseinrichtungen

(1) Personenfahrzeuge müssen Einrichtungen haben, die

1. an der Stirnseite des Zuges die Linienbezeichnung und den Endpunkt der Linie,
2. an der Einstiegseite die Linienbezeichnung, den Endpunkt der Linie und soweit erforderlich den Linienvorlauf,
3. an der Rückseite des Zuges die Linienbezeichnung,
4. im Fahrgasträum den Streckenplan oder den Linienvorlauf und soweit erforderlich die Linienbezeichnung

anzeigen. Die Anzeigen müssen auch bei Dunkelheit erkennbar sein.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind entbehrlich, wenn die entsprechenden Informationen in allen Haltestellen durch Zugzielanzeiger auf den Bahnsteigen gegeben werden.

(3) Personenfahrzeuge müssen Einrichtungen haben

1. zur Ansage der nächsten Haltestelle und sonstiger betrieblicher Hinweise,
2. zur Abgabe und Bestätigung des Haltewunsches, sofern an einzelnen Haltestellen nur bei Bedarf gehalten wird.

(4)–(6) ...

## § 47 Beschriftungen und Sinnbilder

(1) An den Außenseiten der Fahrzeuge müssen vorhanden sein

1. auf den Längsseiten Name und Betriebssitz des Unternehmers oder dessen Geschäftszeichen oder Wappen sowie die Fahrzeugnummer,
2. Betätigungs- und Verhaltenshinweise für Fahrgäste,
3. Zeichen an den Stellen, an denen Hebezeuge angesetzt werden dürfen,
4. bei Betriebsfahrzeugen Angaben über das zulässige Ladegewicht.

(2) Im Innern von Personenfahrzeugen müssen vorhanden sein

1. Betätigungs- und Verhaltenshinweise für Fahrgäste,
2. Sinnbilder nach Anlage 3 an den Sitzplätzen, die für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern vorzusehen sind,
3. Hinweise auf Einrichtungen und Ausrüstungen für Notfälle.

(3) Beschriftungen und Sinnbilder müssen eindeutig, gut sichtbar und deutlich lesbar sein. Ihre Erkennbarkeit darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt sein.

## § 48 Ausrüstung für Notfälle

(1) Personenfahrzeuge sowie Betriebsfahrzeuge mit eigenem Antrieb müssen mindestens je einen Verbandkasten, einen tragbaren Feuerlöscher und, soweit sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, ein Warndreieck haben.

(2) Bei Fahrzeugen unabhängiger Bahnen kann auf das Mitführen von Verbandkästen verzichtet werden, wenn diese auf den Haltestellen in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

## § 50 Zulässige Geschwindigkeiten

(1) Die für das Streckennetz geltenden Streckenhöchstgeschwindigkeiten setzt die Technische Aufsichtsbehörde fest.

(2) Beschränkungen der Streckenhöchstgeschwindigkeit für einzelne Streckenabschnitte sind vom Betriebsleiter nach der Bauart der Fahrzeuge und nach den Streckenverhältnissen sowie aus besonderem Anlaß festzulegen. Über ständige Beschränkungen der Streckenhöchstgeschwindigkeit ist die Technische Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Auf straßenbündigem Bahnkörper darf die für den übrigen Straßenverkehr jeweils geltende Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden.

(4) Folgende Geschwindigkeiten dürfen nicht überschritten werden

- |  |          |
|--|----------|
| 1. bei Vorbeifahrt an Bahnsteigen ohne Halt                                    | 40 km/h, |
| 2. beim Befahren gegen die Spitze von nicht formschlüssig festgelegten Weichen | 15 km/h. |

### § 54 Fahrbetrieb

(1) Personenzüge dürfen nur abfahren, wenn durch Augenschein oder durch technische Einrichtungen festgestellt ist, daß die Türen für den Fahrgastwechsel geschlossen sind.

(2) Türen dürfen im Regelbetrieb nur in Haltestellen, nur an der Bahnsteigseite und erst bei Halt der Züge zum Fahrgastwechsel freigegeben sein.

(3) Personenzüge dürfen nur so beschleunigt und nur so gebremst werden, daß Fahrgäste nicht mehr als unvermeidbar gefährdet werden.

(4) Haltestellennamen sowie Umsteigemöglichkeiten sind in den Zügen rechtzeitig bekanntzugeben, ausgenommen bei zielreinem Verkehr.

(5) Über Betriebsstörungen von längerer Dauer sollen die Fahrgäste an Haltestellen und in Zügen unterrichtet werden; dabei ist insbesondere auf Ersatzbeförderungen oder Umleitungen hinzuweisen.

(6) Nachrichtentechnische Anlagen und Informationseinrichtungen dürfen nicht zu anderen als betrieblichen Zwecken benutzt werden.

(7) Die Ladung auf Betriebsfahrzeugen ist verkehrssicher unterzubringen. Sie darf über den Fahrzeugumriß nicht hinausragen. Abweichungen sind zulässig, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen worden sind.

(8) Abgestellte Fahrzeuge sind gegen Abrollen und unbefugtes Ingangsetzen zu sichern.

(9) Über die Zusammensetzung und den Einsatz der Züge sind Aufzeichnungen zu führen.

### § 55 Teilnahme am Straßenverkehr

(1) Auf straßenbündigem Bahnkörper nehmen die Züge am Straßenverkehr teil. Dabei müssen die Fahrzeugführer die sie betreffenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung beachten.

(2) Züge, die am Straßenverkehr teilnehmen, dürfen nicht länger als 75 m sein.

(3) Auf besonderen und unabhängigen Bahnkörpern einschließlich der Bahnübergänge nach § 20 nehmen die Züge nicht am Straßenverkehr teil.

### § 58 Benutzen und Betreten der Betriebsanlagen und Fahrzeuge

(1) Personen, die nicht Betriebsbedienstete sind, dürfen Betriebsanlagen und Fahrzeuge, soweit sie nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen, nicht betreten oder sonst benutzen. Sie dürfen besondere und unabhängige Bahnkörper nur an den dafür bestimmten Stellen überqueren. <sup>1)</sup>

(2) Vertreter der Technischen Aufsichtsbehörde und sonstige Personen, die mit der Ausübung von Hoheitsrechten beauftragt sind, sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes oder Auftrages Betriebsanlagen und Fahrzeuge zu betreten. Sie müssen sich ausweisen können.

(3) ...

### § 59 Betriebsgefährdende Handlungen

(1) Es ist verboten, Betriebsanlagen oder Fahrzeuge zu beschädigen, ihre Einrichtungen mißbräuchlich zu betätigen, Fahrhindernisse zu errichten oder andere betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt, Außentüren oder Einrichtungen zur Notbremsung von Fahrzeugen mißbräuchlich zu betätigen sowie in Nichtraucher-Fahrgasträumen zu rauchen.

<sup>1)</sup> vgl. § 25 (5) StVO

## § 63 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer

1. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder 3 einen Betriebsleiter oder einen Stellvertreter nicht bestellt,
2. entgegen § 60 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1, mit dem Bau von Betriebsanlagen oder sonstigen Anlagen beginnt,
3. entgegen § 62 Abs. 1 Satz 1 neue oder geänderte Betriebsanlagen oder Fahrzeuge vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt.

Nummer 2 gilt für den anderen Träger eines Vorhabens (§ 3 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes) entsprechend.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Person, die nicht Betriebsbedienstete ist, entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 Betriebsanlagen oder Fahrzeuge betritt oder sonst benutzt,
2. als Fahrgast entgegen § 59 Abs. 2 Außen türen oder Einrichtungen zur Notbremfung von Fahrzeugen betätigt oder in Nichtraucher-Fahrgasträumen raucht.

## § 64 (gegenstandslos)

## § 65 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften<sup>1)</sup>

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) . . . außer Kraft.

(3)–(4) . . .

## Anlagen 1–4

(hier nicht abgedruckt)

---

<sup>1)</sup> Abweichend von § 65 brauchen Betriebsanlagen und Fahrzeuge, die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebaut worden sind, den Vorschriften der Verordnung nicht angepaßt zu werden, soweit die Sicherheit dies nicht erfordert. Abweichend von Satz 1 hat die Technische Aufsicht in den am 3. 10. 1990 begetretenen Gebieten angemessene Fristen zu setzen, innerhalb derer die Anforderungen an Betriebsanlagen oder Fahrzeuge, die in § 65 Abs. 4 genannt sind, aus Sicherheitsgründen zu erfüllen sind  
(Einigungsvertrag, Anl. I Kapitel XI Sachgeb. G Abschn. III Nr. 8).

**Verordnung  
über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr  
(BOKraft)**

Vom 21. 6. 1975 (BGBl. I S. 1573),  
zuletzt geändert durch VO vom 22. 1. 2004 (BGBl. I S. 117)

– Auszug –

**Inhaltsübersicht**

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften		3. Titel Taxen und Mietwagen	
§ 1	Geltungsbereich	§ 25	Türen, Alarmanlage und Trennwand
§ 2	Grundregel	§ 26	Kenntlichmachung
2. Abschnitt Vorschriften über den Betrieb		§ 27	Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift
1. Titel Betriebsleitung		§ 28	Fahpreisanzeiger
§ 3	Pflichten des Unternehmers	§ 29	Gepäck
§ 4	Betriebsleiter	§ 30	Wegstreckenzähler
§ 5	Auswärtige Unternehmer	§ 31	Fahrzeuge mit einer Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr
§ 6	Meldepflicht	4. Abschnitt Sondervorschriften	
2. Titel Fahrdienst		1. Titel Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	
§ 7	Grundregel	§ 32	Haltestellen
§ 8	Verhalten im Fahrdienst	§ 33	Kennzeichnung und Beschilderung
§ 9	Verhalten bei Krankheit	§ 34	Sitzplätze für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen
§ 10	Mitführen von Vorschriften und Fahrplänen	§ 35	Übersicht über Linienverlauf und Haltestellen
§ 11	Fundsachen	§ 36	Ausnahmen für Sonderformen des Linienverkehrs
3. Titel Fahrgäste, Beförderungspflicht (aufgehoben)		2. Titel Taxenverkehr	
§ 12	Beförderung von Personen	§ 37	Beförderungsentgelte
§ 13	Verhalten der Fahrgäste	§ 38	Fahrweg
§ 14	Beförderung von Sachen	§ 39	Benutzung des Taxischildes
3. Abschnitt Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge		3. Titel Mietwagenverkehr	
1. Titel Bestimmungen für alle Fahrzeuge		§ 40	Beförderungsentgelte
§ 16	Anzuwendende Vorschriften	5. Abschnitt Sondervorschriften	
§ 17	Zulässige Fahrzeuge	über die Untersuchungen der Fahrzeuge	
§ 18	Ausrüstung	§ 41	Hauptuntersuchungen
§ 19	Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen	§ 42	Außerordentliche Hauptuntersuchungen
2. Titel Obusse und Kraftomnibusse		6. Abschnitt Schluß- und Übergangsvorschriften	
§ 20	Beschriftung	§ 43	Ausnahmen
§ 21	Verständigung mit dem Fahrzeugführer	§ 44	(aufgehoben)
§ 22	Stehplätze	§ 45	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	(aufgehoben)	§ 46	Berlin-Klausel
§ 24	Nichtraucherzonen	§ 47	Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Unternehmen, die Fahrgäste mit Kraftfahrzeugen oder Obussen befördern, soweit sie den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes unterliegen.

(2) Die §§ 2, 3, 6 bis 9, §§ 14 bis 19, 20 Abs. 1 Nr. 1, §§ 21, 22, 33 Abs. 4 und 5, §§ 41, 42, 45 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 Buchstaben b bis f, o, r und s, Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 Buchstaben a und c, Nr. 6, § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d, g und i der Freistellungs-Verordnung ...<sup>1)</sup>, sofern dabei Kraftfahrzeuge verwendet werden, die nach Bauart und Aussstattung zur Beförderung von mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind. Als Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften gilt diejenige Behörde, die im Falle einer Nichtfreistellung von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes zuständig wäre.

#### § 2 Grundregel

Der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge müssen den besonderen Anforderungen genügen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben.

### 2. Abschnitt Vorschriften über den Betrieb

#### 1. Titel Betriebsleitung

#### § 3 Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten und die hierzu behördlich erlassenen Anordnungen befolgt werden. Er hat dafür zu sorgen, daß das Unternehmen ordnungsgemäß geführt wird und daß sich die Fahrzeuge und Betriebsanlagen in vorschriftsmäßigem Zustand befinden. Er darf den Betrieb des Unternehmens nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß Mitglieder des Fahr- oder Betriebspersonals nicht befähigt und geeignet sind, eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung zu gewährleisten.

(2)–(3) ...

#### § 4 Betriebsleiter

(1) Der Unternehmer kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 3 obliegenden Aufgaben unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Betriebsleiter bestellen ...

(2) ...

(3) Der Betriebsleiter soll einen Stellvertreter haben ...

(4)–(6) ...

---

<sup>1)</sup> Siehe 8-12-1 Bu.

## § 5 Auswärtige Unternehmer

(1) Hat ein Unternehmer seinen Sitz (Wohnsitz) nicht am Ort des Betriebssitzes, kann die Genehmigungsbehörde anordnen, daß er zur Wahrnehmung der ihm nach § 3 obliegenden Aufgaben einen am Ort des Betriebssitzes ansässigen Vertreter bestellt. . . .

(2)–(4) . . .

### 2. Titel Fahrdienst

## § 7 Grundregel

Das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal hat die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, daß ihm Personen zur Beförderung anvertraut sind.

## § 8 Verhalten im Fahrdienst

(1) Das Betriebspersonal, das im Fahrdienst oder zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzt ist, hat sich rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten.

(2) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG ist die nächste Haltestelle rechtzeitig anzukündigen.

(2a) Im Verkehr mit Kraftomnibussen hat der Fahrzeugführer dafür zu sorgen, daß den Fahrgästen durch Informationseinrichtungen (§ 21 Abs. 2) angezeigt wird, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind. Vor Fahrtantritt hat der Fahrzeugführer die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten hinzuweisen, soweit eine solche Pflicht besteht.

(3) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist dem im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonal untersagt,

1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl es unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
2. während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen,
3. beim Lenken des Fahrzeugs Fernsehrundfunkempfänger zu benutzen,
4. während der Beförderung von Fahrgästen Übertragungsanlagen, Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte zu anderen als betrieblichen oder Verkehrsfunk-Hinweisen zu benutzen,
5. sich beim Lenken des Fahrzeugs zu unterhalten.

(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen finden die Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 entsprechend Anwendung.

(5) Im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie im sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen finden die Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 entsprechende Anwendung; das Rauchen ist gestattet, wenn die Fahrgäste zustimmen. In den als „Nichtraucher“ gekennzeichneten Fahrzeugen (§ 26 Abs. 2) ist das Rauchen ausnahmslos untersagt.

## § 9 Verhalten bei Krankheit

(1) Mitglieder des im Fahrdienst oder zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzten Betriebspersonals dürfen diese Tätigkeit nicht ausüben, solange sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes . . . leiden, es sei denn, sie weisen durch ärztliches Zeugnis nach, daß keine Gefahr einer Übertragung der Krankheit besteht.

(2) Hat ein Fahrzeugführer eine Krankheit, die seine Eignung beeinträchtigt, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen, so darf er keine Fahrten ausführen.

(3) Erkrankungen nach den Absätzen 1 und 2 sind dem Unternehmer unverzüglich anzugeben.

## § 10 Mitführen von Vorschriften und Fahrplänen

Die geltenden Vorschriften über die Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne sind mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## § 11 Fundsachen

Nach Beendigung jeder Fahrt haben Fahrzeugführer oder Schaffner festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundsachen sind unverzüglich an die dafür vorgesehene Einrichtung des Betriebes oder an die von der Genehmigungsbehörde benannte Stelle abzuliefern, wenn sie nicht sofort zurückgegeben werden können. § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

### 3. Titel Fahrgäste, Beförderungspflicht

#### § 13 Beförderung von Personen

Der Unternehmer und das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal sind nach Maßgabe der Vorschriften des Personbeförderungsgesetzes verpflichtet, die Beförderung von Personen durchzuführen. Soweit nicht ein Ausschluß von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können sie die Beförderung ablehnen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.

#### § 14 Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. in Obussen und Kraftomnibussen sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Sicherungseinrichtungen mißbräuchlich zu betätigen,
4. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
7. ein Fahrzeug zu betreten oder zu verlassen, wenn die bevorstehende Abfahrt angekündigt ist oder die Türen geschlossen werden,
8. in Fahrzeugen des Obusverkehrs, des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen, in den gekennzeichneten Nichtraucherzonen von Kraftomnibussen des Gelegenheitsverkehrs (§ 24) sowie in den als „Nichtraucher“ gekennzeichneten Fahrzeugen des Taxaverkehrs (§ 26 Abs. 2) zu rauchen,
9. Tonrundfunk- oder Fernsehrundfunkempfänger sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die Fahrgäste außerdem verpflichtet,

1. die Fahrzeuge nur an den Haltestellen zu betreten und zu verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals,
2. zügig ein- und auszusteigen und dabei die besonders gekennzeichneten Türen zu benutzen,
3. Durchgänge sowie Ein- und Ausstiege freizuhalten,
4. sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen,
5. sie begleitende Kinder sorgfältig zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(4) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

### § 15 Beförderung von Sachen

(1) Der Fahrgast hat Sachen (Handgepäck, Reisegepäck, Kinderwagen) so unterzubringen und zu beaufsichtigen, daß die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Satz 1 gilt auch für Tiere; sie dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Durchgänge sowie Ein- und Ausstiege sind freizuhalten.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ist anzuwenden.

### 3. Abschnitt

#### Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

##### 1. Titel

##### Bestimmungen für alle Fahrzeuge

### § 16 Anzuwendende Vorschriften

Für Bau, Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge gelten neben den auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Verordnungen die Vorschriften dieser Verordnung. Für Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr und Transitverkehr (§§ 52 und 53 des Personenbeförderungsgesetzes) mit Staaten außerhalb der Europäischen Union können abweichend von Satz 1 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Umweltverträglichkeit besondere Anforderungen gestellt werden, die den in der Europäischen Union geltenden Vorschriften entsprechen.

### § 17 Zulässige Fahrzeuge

Die der Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge müssen mindestens zwei Achsen und vier Räder haben.

### § 18 Ausrüstung

Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Wenn es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, sind Winterreifen, Schneeketten, Spaten und Hacke sowie Abschleppseil oder -stange mitzuführen.

### § 19 Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen

Zeichen und Ausrüstungsgegenstände an oder im Fahrzeug müssen so beschaffen und angebracht sein, daß niemand gefährdet oder behindert wird.

#### 2. Titel Obusse und Kraftomnibusse

##### § 20 Beschriftung

- (1) An den Außenseiten der Obusse und Kraftomnibusse sind anzubringen
1. auf den Längsseiten Name und Betriebssitz des Unternehmers; die Genehmigungsbehörde kann statt dessen Geschäftszeichen oder Wappen zulassen,
  2. die Bezeichnung der Türen, wenn im Obusverkehr und im Linienverkehr mit Kraftomnibusen
    - a) an diesen Türen nur ein- oder nur ausgestiegen werden darf,
    - b) die Türen nur für bestimmte Fahrgastgruppen vorgesehen sind;die Bezeichnung kann auch durch ein Sinnbild erfolgen.
- (2) Die Beschriftungen oder Sinnbilder müssen eindeutig, gut sichtbar und deutlich lesbar sein. Ihre Wirkung darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt werden.

##### § 21 Verständigung mit dem Fahrzeugführer

- (1) Obusse und Kraftomnibusse des Linienverkehrs müssen deutlich hör- oder sichtbare Verständigungseinrichtungen haben
1. zur Erteilung von Fahr- oder Halteaufträgen durch das Betriebspersonal,
  2. bei Ein-Mann-Betrieb zur Mitteilung des Haltewunsches der Fahrgäste an den Fahrzeugführer.

In Kraftomnibussen, die überwiegend im Gelegenheitsverkehr verwendet werden, sind diese Einrichtungen entbehrlich, wenn sichergestellt ist, daß die Verständigung des Fahrzeugführers in anderer Weise erfolgen kann.

(2) Kraftomnibusse, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, müssen geeignete Informationseinrichtungen haben, die den Fahrgästen anzeigen, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind.

##### § 22 Stehplätze

(1) Stehplätze sind nur zulässig, wenn das Fahrzeug im Obusverkehr oder im Linienverkehr mit Kraftomnibusen eingesetzt wird.

(2) Bei einem Linienverkehr mit Kraftomnibusen, der nicht Orts- oder Nachbarortslinienverkehr ist, kann die Genehmigungsbehörde die Zulässigkeit von Stehplätzen ganz oder teilweise ausschließen.

##### § 24 Nichtraucherzonen

In den im Gelegenheitsverkehr eingesetzten Kraftomnibusen kann der Innenraum in Zonen für Raucher und Nichtraucher unterteilt werden. Fahrzeugzonen, in denen das Rauchen nicht gestattet ist, sind mit Sinnbildern gemäß Anlage 2 kenntlich zu machen.

3. Titel  
Taxen und Mietwagen

**§ 25 Türen, Alarmanlage und Trennwand**

(1) Taxen und Mietwagen müssen mindestens auf der rechten Längsseite zwei Türen haben.

(2) Taxen und Mietwagen müssen mit einer Alarmanlage versehen sein, die vom Sitz des Fahrzeugführers aus in Betrieb gesetzt werden kann. Die Alarmanlage muß die Hupe zum Tönen in Intervallen und die Scheinwerfer sowie die hinteren Fahrtrichtungsanzeiger zum Blinken bringen. Zusätzlich kann das Taxenschild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 – auch mittels eingebauter roter Leuchtdioden – zum Blinken gebracht werden.

(3) Taxen und Mietwagen können mit einer Trennwand ausgerüstet sein, die zum Schutz des Fahrzeugführers ausreichend kugelsicher ist. Die Trennwand soll entweder zwischen den Vorder- und Rücksitzen angebracht sein oder den Sitz des Fahrzeugführers von den Fahrgastplätzen abteilen; sie darf versenkbar oder so beschaffen sein, daß ein Teil seitlich verschoben werden kann.

**§ 26 Kenntlichmachung**

(1) Taxen müssen kenntlich gemacht sein

1. durch einen hell-elfenbein-farbigen Anstrich; als Farbton ist zu wählen RAL 1015 des Farbtonregisters RAL 840 HR des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß,
2. durch ein auf dem Dach der Taxe quer zur Fahrtrichtung angebrachtes, von innen beleuchtbares, auf der Vorderseite und auf der Rückseite mit der Aufschrift „TAXI“ versehenes Schild (Taxischild) nach Anlage 1.

(2) Nichtraucher-Taxen müssen mit einem nach außen und innen wirkenden Sinnbild nach Anlage 2 kenntlich gemacht sein.

(3) Nach außen wirkende Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen sowie, vorbehaltlich des Absatzes 4, jede andere als die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Kenntlichmachung oder Beschriftung ist unzulässig.

(4) Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen ist nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig. Politische und religiöse Werbung an Taxen ist unzulässig.

**§ 27 Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift**

(1) Bei Taxen ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen wirkendes Schild nach Anlage 3 mit der Ordnungsnummer, die die Genehmigungsbehörde erteilt hat, anzubringen.

(2) Bei Taxen ist im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmers anzubringen.

**§ 28 Fahrpreisanzeiger**

(1) Taxen müssen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.

(2) Der Fahrpreisanzeiger muß anzeigen

1. das Beförderungsentgelt, getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen,
2. die gegebenenfalls anzuwendende Tarifstufe.

Die Anzeige muß leicht ablesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

### § 29 Gepäck

Taxen müssen auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichts mindestens 50 kg Gepäck befördern können.

### § 30 Wegstreckenzähler

(1) In Mietwagen ist ein leicht ablesbarer Wegstreckenzähler anzubringen. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mietomnibusse, wenn das Beförderungsentgelt nach den Angaben eines Wegstreckenzählers ermittelt wird.

### § 31 Fahrzeuge mit einer Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr

(1) Für Fahrzeuge, die für den Taxen- und Mietwagenverkehr genehmigt sind, gelten die §§ 25 bis 30. Wird Mietwagenverkehr ausgeführt, dürfen das Taxischild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und die Ordnungsnummer nach § 27 Abs. 1 nicht gezeigt werden.

(2) Wird ein Fahrzeug nur in geringem Umfang für den Mietwagenverkehr verwendet, kann die Genehmigungsbehörde gestatten, daß das Fahrzeug nur mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet wird; in diesem Falle hat der Fahrzeugführer bei Durchführung von Mietwagenverkehr den Fahrgast auf das Fehlen eines besonderen Wegstreckenzählers und die Art der Berechnung des Beförderungsentgelts hinzuweisen.

## 4. Abschnitt Sondervorschriften

### 1. Titel Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

#### § 32 Haltestellen

(1) Bei der Bestimmung über die Anbringung der Haltestellenzeichen nach § 45 Abs. 3 StVO ist dem genehmigten Fahrplan entsprechend den Erfordernissen des Betriebes und des Verkehrs Rechnung zu tragen.

- (2) Der Unternehmer hat neben den Angaben nach § 40 Abs. 4 PBefG
1. an der Haltestelle die Liniennummer sowie den Namen des Unternehmers anzubringen; anstelle des Namens des Unternehmers kann bei Verkehrsverbünden und Verkehrsgemeinschaften deren Bezeichnung treten,
  2. im Orts- und Nachbarortsliniенverkehr an der Haltestelle deren Bezeichnung auf einem Zusatzschild deutlich sichtbar anzugeben,
  3. an verkehrsreichen Haltestellen des Ortslinienverkehrs Behälter zum Abwerfen benutzter Fahrscheine anzubringen.

#### § 33 Kennzeichnung und Beschilderung

(1) Jedes Fahrzeug ist an der Stirnseite mit einem Zielschild und an der rechten Längsseite mit einem Streckenschild zu kennzeichnen. Bei Fahrzeugen mit 9 bis 35 Fahrgastplätzen genügt die Kennzeichnung mit einem Zielschild an der Stirnseite des Fahrzeugs. An der Rückseite jedes Fahrzeugs ist die Liniennummer zu führen.

(2) Im Zielschild sind mindestens der Endpunkt der Linie (Zielort, Zielhaltestelle) und die Liniennummer anzugeben. Das Streckenschild soll Liniennummer, Ausgangs- und Endpunkt der Linie sowie wichtige Angaben über den Fahrweg enthalten. Bestehen zwischen Ausgangs- und Endpunkt der Linie verschiedene Streckenführungen, so ist der Fahrweg im Ziel- und Streckenschild in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) Zielschild, Streckenschild und Liniennummer müssen auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Farbiges Licht darf als Unterscheidungszeichen für Linien nicht verwendet werden.

(4) Fahrzeuge, die für Schülerbeförderungen besonders eingesetzt sind, müssen an Stirn- und Rückseite mit einem Schild nach Anlage 4 kenntlich gemacht sein; an der Stirnseite genügt auch eine Kennzeichnung im Zielschilderkasten mit dem Sinnbild nach Anlage 4 und einem Zusatzschild in der Farbgebung des Bilduntergrundes mit der Aufschrift „Schulbus“. Die Wirkung des Schildes darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt werden. Bei anderen Fahrten darf das Schild nicht gezeigt werden<sup>1)</sup>. Absatz 1 findet keine Anwendung.

(5) Für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind, gilt Absatz 4 nicht.

### **§ 34 Sitzplätze für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen**

Der Unternehmer hat Sitzplätze für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern vorzusehen. Diese Sitzplätze sind durch das Sinnbild nach Anlage 5 an gut sichtbarer Stelle kenntlich zu machen.

### **§ 35 Übersicht über Linienverlauf und Haltestellen**

In Fahrzeugen, die im Orts- oder Nachbarortslinienverkehr eingesetzt sind, soll an gut sichtbarer Stelle eine Übersicht über den Linienverlauf und über die Haltestellen angebracht sein.

### **§ 36 Ausnahmen für Sonderformen des Linienverkehrs**

Die §§ 32, 33 Abs. 1 bis 3 und § 35 gelten nicht für die Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 PBefG).

## **2. Titel Taxenverkehr**

### **§ 37 Beförderungsentgelte**

(1) Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.

(2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet; der Fahrzeugführer hat den Fahrgäst hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer eine Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzugezeigen; der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben.

<sup>1)</sup> Bei Leerfahrten zu einem Schulfahrteinsatz sowie bei der Rückfahrt danach zum Betriebssitz zurück darf das Schild sich am Fz befinden (OLG Koblenz in VRS 80, 385).

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### § 38 Fahrweg

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, daß ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

### § 39 Benutzung des Taxischildes

Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte muß das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) beleuchtet sein, wenn keine Fahrtaufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrtauftrages muß die Beleuchtung ausgeschaltet sein.

## 3. Titel Mietwagenverkehr

### § 40 Beförderungsentgelte

Im Mietwagenverkehr sind die Beförderungsentgelte nach der Anzeige des Wegstreckenzählers (§ 30 Abs. 1) zu berechnen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

## 5. Abschnitt Sondervorschriften über die Untersuchungen der Fahrzeuge

### § 41 Hauptuntersuchungen

(1) Bei den Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge nach § 29 StVZO ist auch festzustellen, ob die Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

(2) Nach Hauptuntersuchungen hat der Unternehmer eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch, unverzüglich der Genehmigungsbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde vorzulegen.

### § 42 Außerordentliche Hauptuntersuchungen

(1) Vor der ersten Inbetriebnahme in einem Unternehmen hat der Unternehmer auf seine Kosten eine außerordentliche Hauptuntersuchung des Fahrzeugs zu veranlassen und der Genehmigungsbehörde darüber unverzüglich den Untersuchungsbericht, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch, vorzulegen.

(2) Besteht für ein fabrikneues Fahrzeug eine Allgemeine Betriebserlaubnis, so kann die außerordentliche Hauptuntersuchung nach Absatz 1 auf die Feststellung beschränkt werden, ob die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind. Ist für einen Kraftomnibus die Übereinstimmung mit dieser Verordnung bei Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis festgestellt worden und bestätigt deren Inhaber dies durch Vermerk im Prüfbuch, kann die außerordentliche Hauptuntersuchung unterbleiben.

## 6. Abschnitt Schluß- und Übergangsvorschriften

### § 43 Ausnahmen

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von Ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können in bestimmten Einzelfällen oder

allgemein für bestimmte Antragsteller von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen. Von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 können sie für den Bereich einzelner Genehmigungsbehörden Ausnahmen auch allgemein für die Unternehmer, die im Besitz einer Genehmigung für den Taxen- oder Mietwagenverkehr sind, genehmigen. Ausnahmen von der Vorschrift der Anlage 1 sind hinsichtlich der Aufschrift und der Farbgebung nicht möglich.

(2) Allgemeine Ausnahmen regelt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigungsgutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Der Bescheid ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

#### § 44 (aufgehoben)

#### § 45 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer

1. die Instandhaltungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 verletzt,
2. den Betrieb des Unternehmens entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 anordnet oder zuläßt,
3. eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung eines Betriebsleiters nach § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 5 oder eines Vertreters nach § 5 Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt,
4. der in § 6 Nr. 2 oder 3 genannten Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
5. ein Kraftfahrzeug unter Verstoß gegen eine der folgenden Vorschriften einsetzt:
  - a) § 10 Satz 1 über das Mitführen von Vorschriften oder Fahrplänen,
  - b) § 18 über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung,
  - c) § 19 über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen,
  - d) § 20 über die Beschriftung,
  - e) § 21 über Verständigungseinrichtungen und Informationseinrichtungen über das Anlegen von Sicherheitsgurten,
  - f) § 22 über Stehplätze,
  - g) § 25 Abs. 2 über Alarmanlagen,
  - h) § 26 Abs. 1 Nr. 1 über Farbanstrich,
  - i) § 26 Abs. 1 Nr. 2 über das Taxischild,
  - j) § 26 Abs. 3 oder 4 Satz 2 über Eigenwerbung, Fremdwerbung, Kenntlichmachung oder Beschriftung an Taxen und Mietwagen,
  - k) § 27 Abs. 1 über das Führen der Ordnungsnummer,
  - l) § 28 über Fahrpreisanzeiger,
  - m) § 30 über Wegstreckenzähler,

- n) § 31 über die Benutzung von Fahrzeugen mit einer Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr,
- o) § 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 oder 4 über Kennzeichnung und Beschilderung,
- p) § 34 über die Kenntlichmachung von Sitzplätzen für Schwerbehinderte,
- q) § 37 Abs. 2 Satz 2 über das Beheben einer Störung des Fahrpreisanzeigers,
- r) § 41 Abs. 2 über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichts oder des Prüfbuches,
- s) § 42 Abs. 1 über die Vorlage des Nachweises.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt auch, wer vorstelliglich oder fahrlässig

1. im Verkehr mit Kraftomnibussen als Fahrzeugführer entgegen § 8 Abs. 2a Satz 1 nicht dafür sorgt, dass den Fahrgästen durch Informationseinrichtungen (§ 21 Abs. 2) angezeigt wird, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind,
2. im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonals entgegen § 8 Abs. 3
  - a) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
  - b) während der Beförderung von Fahrgästen raucht,
  - c) beim Lenken des Fahrzeugs Fernsehrundfunkempfänger benutzt,
  - d) während der Beförderung von Fahrgästen Übertragungsanlagen, Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte zu anderen als betrieblichen oder Verkehrsfunk-Hinweisen benutzt oder
  - e) sich beim Lenken des Fahrzeugs unterhält,
3. im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonals entgegen § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 3
  - a) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
  - b) während der Beförderung von Fahrgästen raucht,
  - c) beim Lenken des Fahrzeugs Fernsehrundfunkempfänger benutzt oder
  - d) sich beim Lenken des Fahrzeugs unterhält,
4. im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie im sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonals entgegen § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 3
  - a) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
  - b) in einem gemäß § 26 Abs. 2 als „Nichtraucher“ gekennzeichneten Fahrzeug oder während der Beförderung von Fahrgästen ohne deren Zustimmung raucht oder
  - c) beim Lenken des Fahrzeugs Fernsehrundfunkempfänger benutzt,

5. als Mitglied des im Fahrdienst oder zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzten Betriebspersonals trotz einer Krankheit nach § 9 Abs. 1 an Fahrten teilnimmt oder entgegen Abs. 3 eine Erkrankung nicht unverzüglich anzeigt,
6. als Fahrzeugführer entgegen
  - a) § 9 Abs. 2 Fahrten ausführt, obwohl er durch Krankheit in seiner Eignung beeinträchtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen,
  - b) § 10 Satz 2 einem Fahrgäst auf dessen Verlangen Einsicht in die mitzuführenden Vorschriften und Fahrpläne nicht gewährt,
  - c) § 31 Abs. 2 den dort vorgeschriebenen Hinweis unterläßt,
  - d) § 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 oder 4 ein nicht ordnungsgemäß gekennzeichnetes oder beschildertes Fahrzeug führt,
  - e) § 37 Abs. 1 oder 2 im Taxenverkehr Beförderungsentgelt fordert oder berechnet,
  - f) § 37 Abs. 2 Satz 2 eine Störung des Fahrpreisanzeigers nicht nach Beendigung der Fahrt dem Unternehmer unverzüglich anzeigt,
  - g) § 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 die dort vorgeschriebenen Hinweise unterläßt,
  - h) § 38 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
  - i) § 39 das Taxischild nicht beleuchtet oder bei Ausführung eines Fahrtauftrages die Beleuchtung nicht ausschaltet,
  - j) § 40 im Mietwagenverkehr Beförderungsentgelt berechnet,
7. als Fahrgäst den in § 14 Abs. 1 bis 3 oder § 15 Abs. 1 aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.

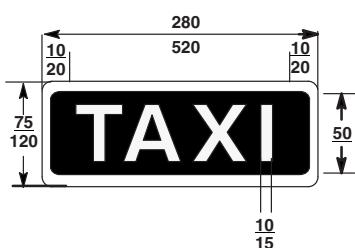
#### § 47 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft, jedoch

1. bis 7. ...

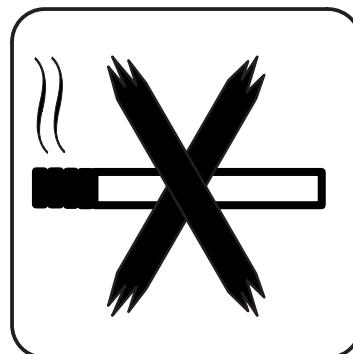
(2) ...

**Anlage 1** (§ 26 Abs. 1)  
Abmessungen, Aufschrift und Beleuchtung  
des Taxischildes (Auszug)



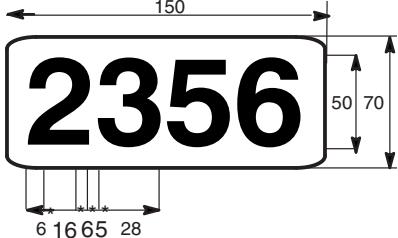
Die mm-Angaben begrenzen die zulässigen Mindest- und Höchstabmessungen.  
Farbe der Aufschrift: gelb  
Farbe des Schriftuntergrundes: schwarz

**Anlage 2** (§§ 24, 26 Abs. 2)  
Sinnbild zur Kennzeichnung von Nichtraucherzonen (§ 24) und von Nichtraucher-Taxen (§ 26 Abs. 2) (Auszug)



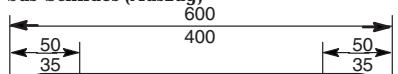
Farbe des Kreuzes: rot

Anlage 3 (§ 27 Abs. 1)  
Abmessungen und Beschriftung des Ord-  
nungsnummern-Schildes (Auszug)



Farbe der Schrift: schwarz  
Farbe des Untergrundes: gelb

Anlage 4 (§ 33 Abs. 4)  
Abmessungen und Beschriftung des Schul-  
bus-Schildes (Auszug)

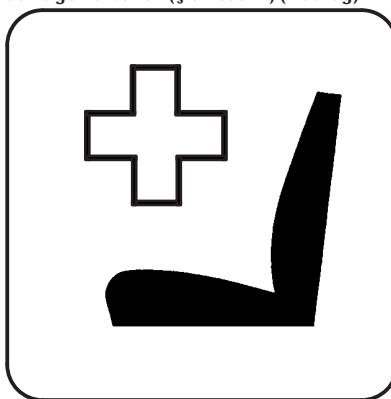


Die mm-Angaben begrenzen die zulässigen  
Mindest- und Höchstmaßmessungen.

Farbe Sinnbild und Umrandung: schwarz  
Farbe des Untergrundes: orange

Bei Kraftfahrzeugen, die nach Bauart und  
Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6,  
jedoch nicht mehr als 9 Personen (einschl.  
Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind,  
kann auch auf der Rückseite ein Schulbus-  
schild mit einer Seitenlänge von mindestens  
400 mm und mit einer Stärke der Bildumran-  
dung von 35 mm verwendet werden.

Anlage 5 (§ 34 Satz 2)  
Sinnbild zur Kennzeichnung von Sitzplät-  
zen für behinderte und andere sitzplatzbe-  
dürftige Personen (§ 34 Satz 2) (Auszug)



Farbe des Sinnbildes und der Bildumran-  
dung: schwarz  
Farbe des Untergrundes: weiß

**Gesetz über das Fahrlehrerwesen  
(Fahrlehrergesetz – FahrlG –)**

Vom 25. 8. 1969 (BGBl. I S. 1336),  
zuletzt geändert durch VO vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407)

– Auszug –

**Inhaltsübersicht**

<b>Erster Abschnitt: Fahrlehrerlaubnis</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis</li> <li>§ 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis</li> <li>§ 3 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis</li> <li>§ 4 Fahrlehrerprüfung</li> <li>§ 5 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Fahrlehrerschein</li> <li>§ 6 Pflichten des Fahrlehrers, tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts</li> <li>§ 7 Ruhens und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis</li> <li>§ 8 Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis</li> <li>§ 9 Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis</li> <li>§ 9a Befristete Fahrlehrerlaubnis</li> <li>§ 9b Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung</li> </ul>	<b>§ 21 Rücknahme und Widerruf der Fahrschulerlaubnis, Widerruf der Zweigstellenerlaubnis</b> <b>§ 21a Ausbildungsforschule</b>	<b>Dritter Abschnitt: Fahrlehrerausbildungsstätten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten</li> </ul>	<b>§ 22 Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung</b> <b>§ 23 Antrag auf amtliche Anerkennung</b> <b>§ 24 Erteilung der amtlichen Anerkennung,</b> <b>Anerkennungsurkunde</b>	<b>§ 25 Allgemeine Pflichten des Inhabers und des verantwortlichen Leiters der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte</b> <b>§ 26 Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte</b>	<b>§ 27 Aufzeichnungen</b> <b>§ 28 Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung</b>	<b>Vierter Abschnitt: Sondervorschriften</b>	<b>§ 29 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Erlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren (Seminarerlaubnis)</b>	<b>Fünfter Abschnitt: Seminarerlaubnis</b>	<b>Sechster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften</b>	<b>§ 30 Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden</b>	<b>§ 31 Zuständigkeiten</b> <b>§ 32 Überwachung</b> <b>§ 33 Fortbildung</b> <b>§ 34 Ausnahmen</b> <b>§ 34a Kosten</b>	<b>§ 35 Allgemeine Verwaltungsvorschriften</b> <b>§ 36 Ordnungswidrigkeiten</b>
<b>Zweiter Abschnitt: Fahrschulerlaubnis</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 10 Erfordernis und Inhalt der Fahrschulerlaubnis</li> <li>§ 11 Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis</li> <li>§ 12 Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis</li> <li>§ 13 Erteilung der Fahrschulerlaubnis, Erlaubnisurkunde</li> <li>§ 14 Zweigstellen</li> <li>§ 15 Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis</li> <li>§ 16 Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs</li> <li>§ 17 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs</li> <li>§ 18 Aufzeichnungen</li> <li>§ 19 Unterrichtsentgelte</li> <li>§ 20 Ruhens und Erlöschen der Fahrschulerlaubnis</li> </ul>	<b>§ 32 Zuständigkeiten</b> <b>§ 33 Überwachung</b> <b>§ 33a Fortbildung</b> <b>§ 34 Ausnahmen</b> <b>§ 34a Kosten</b>	<b>Fünfter Abschnitt: Seminarerlaubnis</b>	<b>§ 35 Allgemeine Verwaltungsvorschriften</b> <b>§ 36 Ordnungswidrigkeiten</b>									

Siebter Abschnitt: Registrierung		§ 44 Verarbeitung und Nutzung der Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke
§ 37	Registerführung und Registerbehörden	§ 45 Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern
§ 38	Zweck der Registrierung	§ 46 Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger
§ 39	Inhalt der Registrierung	§ 47 Löschung der Daten
§ 40	Übermittlung der Daten zur Registrierung	§ 48 Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften
§ 41	Übermittlung der Daten aus den Registern	
§ 42	Abgleich der Daten mit dem Verkehrscentralregister	
§ 43	Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes	Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften § 49 Übergangsregelung § 50 Inkrafttreten

### Erster Abschnitt Fahrlehrerlaubnis

#### § 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Strafenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Klasse BE und zusätzlich in den Klassen A (ohne Beschränkung auf leistungsbegrenzte Krafträder), CE und DE erteilt. Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erhält zunächst eine befristete Erlaubnis nach § 9a. Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnis nach Artikel 3 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABI. EG Nr. L 237 S. 1).

(2) Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A berechtigt auch zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis einer anderen Klasse für Krafträder erwerben wollen. Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse S oder die Fahrerlaubnis der Klasse BE berechtigt auch zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis zum Führen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h erwerben wollen. Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE berechtigt auch zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis zum Führen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h erwerben wollen.

(3) Jede Fahrlehrerlaubnis berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts.

(4) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Fall des § 30 Abs. 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber.

#### § 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

- (1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber
1. mindestens 22 Jahre alt ist,
2. geistig, körperlich und fachlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen,

3. mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt,
4. die Fahrerlaubnis der Klassen A, BE und CE und, sofern die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse DE erteilt werden soll, die Fahrerlaubnis der Klasse DE besitzt; eine Fahrerlaubnis auf Probe reicht nicht aus,
5. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll,
6. innerhalb der letzten drei Jahre zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist und
7. die fachliche Eignung in einer Prüfung nach § 4 nachgewiesen hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 5 genügt es, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE und DE über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klassen B und D verfügt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung der Bewerber (Satz 1 Nr. 2) festlegen.

(2) Als jeweils ausreichend nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt die Fahrpraxis, wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung drei Jahre lang Kraftfahrzeuge der Klasse B und zwei Jahre lang Kraftfahrzeuge der Klassen A (ohne Beschränkung auf leistungsbegrenzte Krafträder), CE und D geführt hat. Einiger zweijährigen Fahrpraxis bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE sechs Monate lang hauptberuflich – als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend – Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Dauer der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 beträgt

1. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE fünfthalb Monate in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und viereinhalb Monate in einer Ausbildungsfahrschule,
2. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A zusätzlich einen Monat in einer Fahrlehrerausbildungsstätte,
3. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE zusätzlich zwei Monate in einer Fahrlehrerausbildungsstätte.

Besitzt der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE, so verkürzt sich die Ausbildungsdauer um einen Monat. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE besitzt.

(4) Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt in geschlossenen Kursen und darf – abgesehen von einer auf die Dauer der Ausbildung nicht anrechenbaren unterrichtsfreien Zeit bis zu einem Monat – nicht unterbrochen werden. Der Unterricht ist als Ganztagsunterricht durchzuführen.

(5) Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat sich nach fünfmonatiger Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zusätzlich einer viereinhalbmonatigen Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule zu unterziehen. Die Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule ist während des dritten Monats durch einen einwöchigen Lehrgang in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zu unterbrechen. Die Ausbildung des Bewerbers endet mit einem weiteren einwöchigen Lehrgang in einer Fahrlehrerausbildungsstätte nach Abschluß der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter nach § 2 Abs. 5 FahrlG und § 3 Fahrl AusbO (VkB1 1999, 445)

(6) Besitzt der Bewerber eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrlehrerlaubnis, so wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 die Fahrlehrerlaubnis der entsprechenden Klasse erteilt, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 2095 S. 25) erfüllt sind. Unterscheiden sich die bisherige Ausbildung und Prüfung des Bewerbers wesentlich von den Bestimmungen der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer, kann die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Anpassungslehrgangs sowie an die Durchführung der Eignungsprüfung festlegen.

### § 5 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Fahrlehrerschein

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins erteilt. Der Fahrlehrer hat den Fahrlehrerschein bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der Erlaubnisbehörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhandigen.

(2) Der Fahrlehrerschein muß den Namen, die Vornamen, den Geburtstag und -ort und die Anschrift des Inhabers der Fahrlehrerlaubnis sowie die Angabe enthalten, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrlehrerlaubnis gilt und welche Auflagen bestehen. Außerdem müssen die Beschäftigungsverhältnisse und das Ausbildungsvorverhältnis mit dem Inhaber einer Fahrschule sowie die Gültigkeitsdauer der befristeten Fahrlehrerlaubnis eingetragen werden. Der Fahrlehrerschein ist der Erlaubnisbehörde bei Beginn und Ende des Beschäftigungs- und des Ausbildungsvorverhältnisses unverzüglich vorzulegen.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Muster des Fahrlehrerscheins.

### § 6 Pflichten des Fahrlehrers, tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts

(1) Der Fahrlehrer hat die Fahrschüler gewissenhaft auszubilden. Er hat ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf diesem sowie auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber und die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen fordern. Ferner hat er sie über die Folgen von Zu widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zu unterrichten.

(2) Der Fahrlehrer darf täglich nur so lange praktischen Fahrunterricht erteilen, wie er in der Lage ist, die Verantwortung für die Ausbildungsfahrt zu übernehmen und den Fahrschüler sachgerecht zu unterrichten. Die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten nach § 2 Abs. 15 des Straßenverkehrsgesetzes darf 495 Minuten nicht überschreiten; sie muß durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen sein. Soweit andere berufliche Tätigkeiten an diesem Tag ausgeübt worden sind, darf die Gesamtarbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die notwendigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden sowie an die Überwachung des Unterrichts.

### § 7 Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ruht, solange ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuches besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen wird oder die Fahrerlaubnis auf andere Weise erlischt.

(3) Bei Ruhen oder Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis ist der Fahrlehrerschein unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

### § 8 Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Erlaubnisbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der Erlaubnisinhaber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Nach Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis ist der Fahrlehrerschein unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

### § 9 Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis

(1) Wird nach Erlöschen (§ 7 Abs. 2), Rücknahme oder Widerruf (§ 8) einer Fahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, gelten die Vorschriften für die Ersterteilung. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 sowie § 3 Satz 2 Nr. 5 bis 8 finden keine Anwendung.

(2) Auf eine Fahrlehrerprüfung kann die Erlaubnisbehörde verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die fachliche Eignung nicht mehr besitzt. Der Verzicht auf die Prüfung ist nicht zulässig, wenn seit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Fahrlehrerlaubnis mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

### § 9a Befristete Fahrlehrerlaubnis

(1) Dem Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE wird nach fünfmonatiger Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte zum Zwecke der Ausbildung nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und der Prüfung, soweit diese sich auf die Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht erstreckt, eine befristete Fahrlehrerlaubnis erteilt, wenn er die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung jeweils mit Erfolg abgelegt hat. Im übrigen gelten die §§ 1 bis 9 mit den nachstehenden Maßgaben. Die Erteilungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 3 Satz 1 brauchen nicht erfüllt zu sein. Die Erlaubnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Die befristete Fahrlehrerlaubnis erlischt

1. mit Erteilung der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis,
2. nach dreimaliger erfolgloser Lehrprobe im theoretischen oder im fahrpraktischen Unterricht (§ 4 Abs. 2) oder

### 3. durch Ablauf der Frist.

(2) Von der Erlaubnis darf nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers (§ 9b) Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Inhaber der befristeten Fahrlehrerlaubnis hat über seine praktische Ausbildung ein Berichtsheft zu führen. Es ist in Zeitabschnitte von einer Woche einzuteilen und wöchentlich sowie nach Abschluß der Ausbildung vom Ausbildungsfahrlehrer und vom Inhaber oder vom verantwortlichen Leiter der Ausbildungsforschule abzuzeichnen.

### § 9b Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Ausbildungsfahrlehrer muß innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B erwerben wollen, hauptberuflich – als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend – theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben; er muß ferner an einem dreitägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern er hierfür von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt ist, teilgenommen haben. Der Ausbildungsfahrlehrer darf nur in einer Ausbildungsforschule (§ 21a) tätig werden.

(2) Der Ausbildungsfahrlehrer hat den Inhaber der befristeten Fahrlehrerlaubnis sorgfältig auszubilden. Er hat ihn vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen und ihn hierbei anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zur Anleitung gehören insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des Unterrichts ständig anwesend zu sein.

(3) Dem Ausbildungsfahrlehrer kann die Ausbildung von Inhabern einer befristeten Fahrlehrerlaubnis untersagt werden, wenn er die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder wenn er nicht die Gewähr bietet, daß er seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 nachkommt.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anforderungen an die Gestaltung der Ausbildung durch den Ausbildungsfahrlehrer, insbesondere an Inhalt und Durchführung des Einweisungsseminars nach Absatz 1 sowie an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden nach Absatz 2.

### Zweiter Abschnitt Fahrschulerlaubnis

#### § 10 Erfordernis und Inhalt der Fahrschulerlaubnis

(1) Wer als selbständiger Fahrlehrer, Fahrschüler ausbildet oder durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer ausbilden läßt, bedarf der Fahrschulerlaubnis.

(2) Die Fahrschulerlaubnis wird auf Antrag für die Klassen BE, A, CE und DE erteilt. Im Übrigen ist § 1 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

#### § 11 Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis wird erteilt, wenn

1. der Bewerber mindestens 25 Jahre alt ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die Pflichten nach § 16 nicht erfüllen kann,

3. der Bewerber die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse besitzt, für die er die Fahrschulerlaubnis beantragt,
4. der Bewerber mindestens zwei Jahre lang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis hauptberuflich als Fahrlehrer tätig war,
5. der Bewerber an einem Lehrgang von mindestens 70 Stunden zu 45 Minuten über Fahrschulbetriebswirtschaft teilgenommen hat,
6. der Bewerber den erforderlichen Unterrichtsräum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Fahrausbildung in der betreffenden Fahrerlaubnisklasse bestimmten Lehrfahrzeuge zur Verfügung hat.

(2) Ist der Bewerber eine juristische Person, wird die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die zur Vertretung berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird. Der verantwortliche Leiter muß nach den Umständen, insbesondere bei Berücksichtigung seiner beruflichen Verpflichtungen, die Gewähr dafür bieten, daß die Pflichten nach § 16 erfüllt werden.

(3) Bis zu fünf Inhaber einer Fahrschulerlaubnis der gleichen Klassen können eine Fahrschule in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betreiben (Gemeinschaftsfahrschule). Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Fahrschüler von einem Mitgesellschafter oder von den bei dem Mitgesellschafter beschäftigten Fahrlehrern ausbilden zu lassen. Eine zusätzliche Fahrschulerlaubnis ist nicht erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis und des Betriebs einer Fahrschule, insbesondere die Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge sowie der Überwachung der Fahrschulen.

#### § 13 Erteilung der Fahrschulerlaubnis, Erlaubnisurkunde

(1) Die Fahrschulerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung der Erlaubnisurkunde erteilt.

(2) Die Urkunde muß den Namen und die Anschrift der Fahrschule, den Namen und die Anschrift des Inhabers der Fahrschulerlaubnis – bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort – sowie die Angabe enthalten, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Erlaubnis gilt.

(3) Ist der Inhaber der Fahrschulerlaubnis eine natürliche Person, so ist die Erteilung oder das Erlöschen der Fahrschulerlaubnis in seinem Fahrlehrerschein zu vermerken. Hierzu ist der Schein unverzüglich nach der Erteilung oder dem Erlöschen der Fahrschulerlaubnis der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

#### § 14 Zweigstellen

(1) Wer als Inhaber einer Fahrschule Zweigstellen der Fahrschule betreibt, bedarf der Zweigstellenerlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Unterrichtsräum, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge der auf Grund des § 11 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen und wenn nach den Umständen, insbesondere wegen der Anzahl der Zweigstellen oder ihrer räumlichen Entfernung, gewährleistet ist, daß der Inhaber der Fahrschulerlaubnis oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs seinen Pflichten

nach § 16 nachkommen kann. Die Anzahl der Zweigstellen soll drei, bei Gemeinschaftsfahrschulen pro Gesellschafter zwei, nicht übersteigen.

(3) Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 (Klassen), des § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 (Erklärung über bestehende Fahrschulerlaubnisse, Angaben über Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge), des § 13 (erteilung) und der §§ 15 bis 20 (Fortführen nach dem Tode des Inhabers, allgemeine Pflichten, Anzeigepflichten, Aufzeichnungen, Unterrichtsentgelte, Ruhen und Erlöschen der Erlaubnis) gelten entsprechend.

### § 15 Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis

(1) Nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis kann die Fahrschule fortgeführt werden

1. für Rechnung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners,
2. für Rechnung eines Erben, solange dieser noch nicht 26 Jahre alt ist oder seit dem Erbfalle drei Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
3. für Rechnung des Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, Nachlaßpflegers oder Nachlaßinsolvenzverwalters während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßinsolvenzverwaltung.

(2) Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tode des Inhabers darf von der Fahrschulerlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in Absatz 1 genannten Personen oder eine andere als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellte Person die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

### § 16 Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler und der Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerlaubnis den Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 3 entspricht. Er hat die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler und der Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerlaubnis sowie bei der Durchführung von Aufbauseminaren im Sinne des Straßenverkehrsgegesetzes sachgerecht anzuleiten und zu überwachen. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die beschäftigten Fahrlehrer den Pflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 33a nachkommen und die Zeiten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 nicht überschritten werden.

(3) Wird eine Fahrschule durch mehrere Inhaber einer Fahrschulerlaubnis in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt, so ist jeder Gesellschafter für den Betrieb der Gemeinschaftsfahrschule nach den Absätzen 1 und 2 verantwortlich. Die Gesellschafter haben aus ihrer Mitte einen Gesellschafter zu benennen, der die Gemeinschaftsfahrschule gegenüber der Erlaubnisbehörde vertritt, so weit die Überwachung nach § 33 betroffen ist, und ihn der Erlaubnisbehörde mitzuteilen. Zu den Aufgaben des benannten Gesellschafters gehören insbesondere die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Rahmen von § 33 mit Wirkung für und gegen sämtliche Gesellschafter sowie die Verwahrung aller Aufzeichnungen und Nachweise für sämtliche Gesellschafter nach § 18 sowie die Vorlage der Aufzeichnungen und Nachweise bei der Erlaubnisbehörde.

### § 17 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs

Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 49 Abs. 3 der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzugeben:

1. Eröffnung, Verlegung, Stilllegung, Schließung der Fahrschule,
2. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Fahrlehrer,
3. Verlegung, Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume,
4. Änderungen im Bestand der Lehrfahrzeuge,
5. die Fortführung der Fahrschule nach § 15 Abs. 1,
6. die Bestellung oder Entlassung des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs; der Anzeige über die Bestellung sind Unterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und eine Erklärung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 beizufügen,
7. bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen als FahrschulInhabern:  
die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind; der Anzeige sind bei einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einem nichtrechtsfähigen Verein Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen,
8. Ausübung, Aufnahme und Beendigung anderer hauptberuflicher Tätigkeiten durch den verantwortlichen Leiter oder Inhaber einer Fahrschule unter Angabe der Art und des Umfangs,
9. Aufnahme des Betriebs einer Gemeinschaftsfahrschule (§ 11 Abs. 3) und Änderungen des Gesellschaftsvertrags; der Anzeige ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags und der einzelnen Fahrschulerlaubnisurkunden beizufügen,
10. Beginn und Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule unter Angabe der Ausbildungsfahrlehrer und Vorlage von Nachweisen zu den Voraussetzungen nach § 21a Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

### § 18 Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 49 Abs. 3 der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen. Die Aufzeichnungen müssen für jeden Fahrschüler Art, Inhalt, Umfang und Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung, den Namen des den Unterricht erteilenden Fahrlehrers, Art und Typ der verwendeten Lehrfahrzeuge, Tag und Ergebnis der Prüfungen sowie die erhobenen Entgelte für die Ausbildung und die Vorstellung zur Prüfung erkennen lassen sowie vom Fahrschüler gegengezeichnet oder sonst bestätigt sein, damit eine wirksame Überwachung der Ausbildung sichergestellt ist. Die Aufzeichnungen sind dem Fahrschüler nach Abschluß der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter hat für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden unter namentlicher Nennung der ausgebildeten Fahrschüler, die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten und die Dauer der beruflichen Tätigkeiten in Minuten aufzuzeichnen. Für diese Aufzeichnungen hat der Fahrlehrer die Dauer seiner an diesem Tag geleisteten anderen beruflichen Tätigkeiten anzugeben. Im Tagesnachweis des Fahrlehrers müssen vom Fahrschüler die Ausführungen bezüglich seiner Ausbildung gegengezeichnet oder sonst bestätigt werden. Befindet sich der

Fahrlehrer im Ausbildungsverhältnis nach § 2 Abs. 5 Satz 1, so ist zusätzlich die Dauer der Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung durch den Ausbildungsfahrlehrer in Minuten aufzuzeichnen.

(3) Die Aufzeichnungen sind vom Inhaber der Fahrschule nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, vier Jahre lang aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde oder den von ihr beauftragten Personen oder Stellen (§ 33) auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises für Fahrschüler gemäß Absatz 1 und des Tagesnachweises für den Fahrlehrer gemäß Absatz 2.

### § 19 Unterrichtsentgelte

(1) Jeder Inhaber der Fahrschulerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbständig und in eigener Verantwortung; dies gilt für Gemeinschaftsfahrschulen (§ 11 Abs. 3) entsprechend. Er hat sie mit den Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekanntzugeben.

Dabei ist das Entgelt

1. pauschaliert für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für die Vorstellung zur Prüfung und für die Aufbauseminare (§ 31) sowie
2. stundenbezogene für eine Fahrstunde im praktischen Unterricht und für die Unterweisung am Fahrzeug zu jeweils 45 Minuten

anzugeben. Das gilt auch, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume Preise angegeben werden. Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgestaltung des Aushanges nach Absatz 1 Satz 2 bis 5.

### § 20 Ruhens und Erlöschen der Fahrschulerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis einer natürlichen Person ruht, solange für den Inhaber ein Fahrverbot nach § 25 des Strafenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuches besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist. Während des Ruhens der Fahrschulerlaubnis darf der Inhaber unbeschadet von Satz 3 von ihr keinen Gebrauch machen. Die Erlaubnisbehörde kann die Weiterführung des Ausbildungsbetriebs gestatten, wenn eine andere Person als verantwortlicher Leiter bestellt ist; für diese gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Fahrschulerlaubnis einer natürlichen Person erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen oder die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen wird. Werden diese Maßnahmen wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Inhabers der Erlaubnis getroffen, gilt § 21.

(3) Wird ein Ausbildungsbetrieb nach den Vorschriften dieses Gesetzes von einem verantwortlichen Leiter geführt, so ruht die Fahrschulerlaubnis, wenn

1. für ihn ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuchs besteht, sein Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt worden ist oder
2. ihm die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen oder die Fahrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 sowie in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 49 Abs. 3 nach dem Ausscheiden des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs erlischt die Fahrschülerlaubnis, wenn nicht binnen drei Monaten eine andere Person nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird.

(5) Bei Ruhen oder Erlöschen der Fahrschülerlaubnis ist die Erlaubnisurkunde, gegebenenfalls auch die Urkunde über die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigstelle der Erlaubnisbehörde unverzüglich zurückzugeben.

### § 21 Rücknahme und Widerruf der Fahrschülerlaubnis, Widerruf der Zweigstellenerlaubnis

(1) Die Fahrschülerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 11 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Erlaubnisbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrschülerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz, Nr. 2 und 6 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 ist der Erlaubnisinhaber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Die Fahrschülerlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Ausbildungsbetrieb aus einem vom Inhaber zu vertretenden Grunde nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird oder über die Dauer eines Jahres hinaus stillliegt oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 49 Abs. 3 der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(4) Die Erlaubnisbehörde kann bei geistigen oder körperlichen Mängeln des Inhabers davon absehen, die Fahrschülerlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine andere Person als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird; für diese gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Erlaubnis zum Betrieb von Zweigstellen ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 rechtfertigen würden.

(6) Wird die Fahrschülerlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, erlischt auch die Erlaubnis zum Betrieb der Zweigstellen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrschülerlaubnis deswegen widerrufen wird, weil die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 6 nicht mehr gegeben sind. In diesem Falle kann der Inhaber einer Zweigstellenerlaubnis verlangen, daß die Erlaubnis für eine nach § 14 Abs. 2 zulässige Zweigstelle durch eine Fahrschülerlaubnis ersetzt wird.

(7) ...

### § 21a Ausbildungsfahrschule

- (1) Eine Fahrschule, an der ein Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerlaubnis tätig ist (Ausbildungsfahrschule), darf nur betreiben oder verantwortlich leiten, wer
1. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klasse B erwerben wollen, hauptsächlich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
  2. seit mindestens drei Jahren die Fahrschulerlaubnis besitzt oder als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs einer Fahrschule tätig ist,
  3. an einem mindestens dreitägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern er hierfür von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt ist, teilgenommen hat.

Er muß ferner zuverlässig sein und die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausbildung von Fahrlehrern mit befristeter Fahrlehrerlaubnis bieten.<sup>1)</sup>

(2) Der Inhaber einer Ausbildungsfahrschule oder der verantwortliche Leiter eines Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß der Ausbildungsfahrlehrer seinen Verpflichtungen nach § 9b nachkommt.

(3) Die Ausbildung von Fahrlehrern mit befristeter Fahrlehrerlaubnis kann untersagt werden, wenn der Inhaber der Ausbildungsfahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder nicht die Gewähr bietet, daß er den Verpflichtungen nach Absatz 2 nachkommt.

### Dritter Abschnitt Fahrlehrerausbildungsstätten

#### Vierter Abschnitt Sondervorschriften

### § 30 Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und andere Gebietskörperschaften dürfen eigene Fahrschulen einrichten.

(2) Das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können anordnen, daß die Aufgaben der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs wahrgenommen und für Fahrlehreranwärter ihres Geschäftsbereichs Fahrlehrerausbildungsstätten eingerichtet werden.

(3) Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung.

(4) Eine Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 2 darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden und erlischt, wenn der Inhaber aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Bei Angehörigen der Bundeswehr erlischt sie mit dem Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) und ruht, solange ein Dienstverhältnis nicht besteht. Die nach Absatz 2 erteilte Fahrlehrerlaubnis berechtigt den Inhaber nur, Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Auftrag auszubilden. § 3 Satz 4 findet keine Anwendung.

<sup>1)</sup> Vgl. Richtlinie für die Durchführung des Einweisungsseminars für Fahrlehrer zum Ausbildungsfahrlehrer nach § 9b Abs. 1 und 4 sowie § 21a Abs. 1 FahrLG (VkbL. 1999, 450).

(5) Beantragt ein Inhaber einer nach Absatz 2 erteilten unbefristeten Fahrlehrerlaubnis eine entsprechende Fahrlehrerlaubnis nach § 1 in Verbindung mit § 2, gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Prüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) entfällt, wenn der Bewerber in den letzten zwei Jahren in der Kraftfahrausbildung tätig war und wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers begründen. Das gilt auch, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Rücknahme, dem Widerruf, dem Erlöschen oder dem Eintritt des Ruhens der nach Absatz 2 erteilten Fahrlehrerlaubnis gestellt wird.

(6) Hinsichtlich der Seminarerlaubnis sowie der Anerkennung der Träger von vorgeschriebenen Einweisungs- und Fortbildungslehrgängen (§ 31 Abs. 2 und 3, § 33a Abs. 2 und 3) gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend. Die Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 2 innerhalb der letzten fünf Jahre überwiegend theoretischen und praktischen Fahrschulunterricht erteilt hat.

(7) Abweichend von § 9a kann dem Bewerber um die Fahrerlaubnis der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei in der Klasse CE eine befristete Fahrlehrerlaubnis erteilt werden, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Der Ausbildungsfahrlehrer (§ 9b) des Bewerbers muß in diesem Fall innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klasse CE erwerben wollen, theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben.

(8) Die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr kann in zusätzlichen Klassen erteilt werden.

## Fünfter Abschnitt Seminarerlaubnis

### § 31 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Erlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren (Seminarerlaubnis)

(1) Wer Aufbauseminare im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Seminarerlaubnis. Sie kann auf Seminare nach § 2a oder § 4 des Straßenverkehrsgesetzes beschränkt werden. Die Erlaubnisbehörde kann nachträglich Auflagen anordnen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Aufbauseminare und deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen.

- (2) Eine Seminarerlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber
1. die Fahrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt,
  2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klassen A und B erwerben wollen, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
  3. innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg an einem Einweisungslehrgang, der aus einem viertägigen Grundkurs und aus zusätzlichen jeweils viertägigen programm spezifischen Kursen zur Durchführung von Seminaren nach dem Straßenverkehrsgesetz besteht, teilgenommen hat.

Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung, insbesondere bei Übungsmoderationen, gezeigt hat, daß er zur Leitung von Seminaren befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Erlaubnisbehörde auf Grund einer Stellungnahme der Lehrgangsteiler. Die Träger der Kurse nach Nummer 3 müssen von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt sein.

(3) Die Seminarerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung der Erlaubnisurkunde erteilt. Die Erteilung oder das Erlöschen der Seminarerlaubnis ist auf dem Fahrlehrerschein zu vermerken. Von der Erlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs muß ebenfalls die Seminarerlaubnis besitzen.

(4) Der Inhaber der Seminarerlaubnis darf personenbezogene Daten, die ihm als Seminarleiter bekanntgeworden sind, nur für die Durchführung des Seminars verwenden.

(5) Die Durchführung des Lehrgangs nach Absatz 2 Nr. 3 unterliegt der Überwachung nach § 33. Die §§ 7 und 8 (Ruhem, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis) gelten entsprechend.

(6) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen nach Absatz 2 Nr. 3 sowie deren inhaltliche und zeitliche Gestaltung festlegen.

### Sechster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

#### § 32 Zuständigkeiten

(1) Dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen werden von den zuständigen obersten Landesbehörden, den von ihnen bestimmten oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeführt. Die Ausführung des § 30 Abs. 1, 2 und 6 obliegt den dort genannten Gebietskörperschaften und Behörden.

(2) Örtlich zuständig gemäß Absatz 1 Satz 1 ist

1. in Angelegenheiten der Fahrlehrerlaubnis und der Seminarerlaubnis die Erlaubnisbehörde des Wohnsitzes oder in Ermangelung eines Wohnsitzes die des Aufenthaltsortes des Bewerbers oder Erlaubnisinhabers; die Zuständigkeit geht auf die Erlaubnisbehörde des Beschäftigungsortes über, sobald der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit als Fahrlehrer aufnimmt,
2. in Angelegenheiten der Fahrschulerlaubnis die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Fahrschule,
3. in Angelegenheiten der Zweigstellen die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Zweigstelle,
4. in Angelegenheiten der Fahrlehrerausbildungsstätten die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Ausbildungsstätte.

#### § 33 Überwachung

(1) Die Erlaubnisbehörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen sowie die Fahrlehrerausbildungsstätten. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

(2) Die Erlaubnisbehörde hat wenigstens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Ausbildung und die Aufbauseminare ordnungsgemäß betrieben werden, die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob die sonstigen Pflichten auf Grund dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Erlaubnisinhabers zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, dem Unterricht und den Aufbauseminaren beizuwollen und in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Der Erlaubnisinhaber hat diese Maßnahmen zu ermöglichen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der Erlaubnisbehörde auf vier Jahre festgesetzt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens einer anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die geistige oder körperliche Eignung eines Fahrlehrers begründen.

### § 33a Fortbildung

(1) Jeder Fahrlehrer hat alle vier Jahre an einem jeweils dreitägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

(2) Ist er Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1, so hat er außerdem binnen zwei Jahren nach Erlaubniserteilung und sodann bis zum Ablauf des vierten auf das Ende der vorhergehenden Frist folgenden Jahres wiederkehrend an einem entsprechenden zusätzlichen dreitägigen programm spezifischen Fortbildungslehrgang, bestehend aus einem allgemeinen Teil von zwei Tagen Dauer und je einem programm spezifischen Teil von einem Tag Dauer, teilzunehmen. Finden zwei programm spezifische Lehrgänge innerhalb eines Jahres statt, entfällt ein allgemeiner Teil.

(3) Die Lehrgänge sind an aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Hier von kann bei der Fortbildung nach Absatz 1 abgewichen werden; die Dauer der Fortbildung beträgt dann vier Tage. Die tägliche Dauer beträgt acht Stunden zu 45 Minuten. Bei Lehrgängen nach Absatz 1 darf die Zahl der Teilnehmer 36, bei Lehrgängen nach Absatz 2 darf die Zahl der Teilnehmer 16 nicht überschreiten. Der Träger der Lehrgänge bedarf einer Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von dieser bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle.

(4) Wird zweimal gegen die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 verstoßen, kann die Fahrlehrerlaubnis widerrufen werden. Wird zweimal gegen die Fortbildungspflicht nach Absatz 2 verstoßen, kann die entsprechende Seminarerlaubnis widerrufen werden.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Lehrgänge festlegen sowie eine Aufteilung der Lehrgänge im Ausnahmefall ermöglichen.

### § 34 Ausnahmen

(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden oder Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4, 5 und 6, Abs. 3, des § 9a Abs. 1 Satz 5, des § 9b Abs. 1, des § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5, des § 11 Abs. 2, des § 15 Abs. 2, des § 21a Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie von Vorschriften der auf § 11 Abs. 4 beruhenden Rechtsverordnung zulassen. Von den auf § 23 Abs. 2 beruhenden Rechtsverordnungen können Ausnahmen von den Anforderungen an die Unterrichtsräume, die Lehrmittel und die Lehrfahrzeuge genehmigt werden. Die Ausnahmen nach Satz 1 und Satz 2 können nur genehmigt werden, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann eine Ausnahme erteilt werden von

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, wenn der Bewerber eine andere Ausbildung oder eine Berufstätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrlehrer notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder überwiegend ermöglicht haben kann;
2. § 11 Abs. 1 Nr. 4, wenn der Bewerber eine andere Tätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrschulleiter nötigen Fertigkeiten und Erfahrungen ermöglicht haben kann;
3. § 11 Abs. 1 Nr. 5, wenn der Bewerber nachweist, daß er die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erworben hat;

4. § 31 Abs. 2 Nr. 3, wenn der Bewerber an einem mindestens vier Tage dauernden Lehrgang nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 teilgenommen hat, sich jedoch vor dem 17. Mai 1986 bereits einem von der zuständigen Stelle anerkannten Einweisungslehrgang für Aufbauseminare unterzogen hatte.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden können von der wiederkehrenden Überwachung (§ 33 Abs. 2) absehen, wenn eine Fahrschule sich einem von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle genehmigten Qualitätssicherungssystem anschließt. Die Befugnis der für die Überwachung zuständigen Behörde, solche Fahrschulen im Rahmen einer Stichprobe oder bei besonderem Anlaß einer Prüfung im Sinne des § 33 Abs. 2 zu unterziehen, wird durch die Regelung nach Satz 1 nicht beeinträchtigt.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die Qualitätssicherungssysteme und Regeln für die Durchführung der Qualitätssicherung.

(5) Das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Verteidigung und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs ermächtigen, Ausnahmen von § 6 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und 2, § 21a Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 26 Abs. 2 Satz 2 und von den Vorschriften der auf § 11 Abs. 4 beruhenden Rechtsverordnungen zu zulassen, soweit dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

### § 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrschüler ausbildet oder entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 von der Fahrlehrerlaubnis Gebrauch macht,
  2. eine vollziehbare Auflage nach § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfüllt,
  3. den Fahrlehrerschein entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 bei einer Fahrt mit einem Fahrschüler nicht mitführt, nicht zur Prüfung aushändigt, entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 oder § 13 Abs. 3 nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 nicht rechtzeitig zurückgibt,
  4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die zulässige tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts oder entgegen Satz 3 die tägliche Gesamtarbeitszeit überschreitet oder entgegen § 16 Abs. 2 nicht dafür sorgt, daß diese Zeiten nicht überschritten werden,
  5. ohne Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 einen Fahrschüler ausbildet oder ausbilden läßt oder entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 von der Fahrschulerlaubnis Gebrauch macht oder entgegen § 21a Abs. 1 Satz 1 eine Ausbildungsfahrschule betreibt oder leitet,
  6. entgegen § 14 Abs. 1 eine Zweigstelle der Fahrschule ohne Erlaubnis betreibt,
  7. einer Anzeigepflicht nach § 17, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, oder § 27 zuwiderhandelt,
  8. entgegen § 19, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, die Entgelte oder Geschäftsbedingungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gibt,
  9. entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, eine Fahrschule fortführt, ohne einen verantwortlichen Leiter bestellt zu haben,
  10. entgegen § 18, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, oder § 28 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,
  11. entgegen § 20 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 7 oder § 29 Abs. 4, eine Erlaubnis- oder Anerkennungsurkunde nicht rechtzeitig zurückgibt,

12. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrlehreranwärter ausbildet oder ausbildet lässt, ohne im Besitz einer amtlichen Anerkennung seiner Ausbildungsstätte zu sein,
13. entgegen § 26 Abs. 2 den Unterricht nicht entsprechend einem von der Erlaubnisbehörde genehmigten Ausbildungsplan anbietet oder durchführt oder einen Abdruck des Ausbildungsplans dem Fahrlehreranwärter nicht vor Abschluß des Ausbildungsvertrages aushändigt,
14. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 1, das Betreten des Grundstücks oder Geschäftsräumes, die Vornahme einer Prüfung oder Besichtigung, die Anwesenheit beim Unterricht oder bei der Nachschulung oder die Einsicht in Aufzeichnungen nicht ermöglicht oder
15. einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 3, des § 11 Abs. 4 oder des § 23 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, so weit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
16. entgegen § 33a Abs. 1 oder Abs. 2 nicht an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 9, 12 und 15 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

#### Siebter Abschnitt Registrierung

##### § 37 Registerführung und Registerbehörden

(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden oder Stellen dürfen Register (örtliches Fahrlehrerregister) über Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten führen.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt vermerkt

1. im Zentralen Fahrerlaubnisregister, ob ein Fahrerlaubnisinhaber auch Fahrlehrer ist,
2. im Verkehrscentralregister die in § 39 Abs. 2 näher bestimmten Maßnahmen, Entscheidungen und Erklärungen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts.

##### § 38 Zweck der Registrierung

Die Eintragungen erfolgen

1. zur Feststellung über Bestand, Art und Umfang der Erlaubnisse und der amtlichen Anerkennungen nach diesem Gesetz, und
2. zur Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der einzutragenden Personen nach diesem Gesetz.

##### § 39 Inhalt der Registrierung

(1) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister (§ 48 des Straßenverkehrsgesetzes) werden bei den dort eingetragenen betreffenden Inhabern von Fahrerlaubnissen zusätzlich die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis, deren Datum, gegebenenfalls eine Befristung sowie die erteilende Behörde gespeichert.

(2) Im Verkehrscentralregister (§ 28 des Straßenverkehrsgesetzes) werden gespeichert:

1. unanfechtbare Versagungen einer Fahrlehrerlaubnis wegen nicht bestandener Prüfung oder wegen geistiger oder körperlicher Mängel,
2. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Widerrufe und Rücknahmen einer Fahrlehrerlaubnis,

3. das Ruhen oder Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis,
4. Verzichte auf eine Fahrlehrerlaubnis,
5. Rücknahmen eines Antrages auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach nicht bestandener Prüfung,
6. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens hundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
7. unanfechtbare Versagungen oder sofort vollziehbare Widerrufe oder Rücknahmen der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte sowie Verzichte auf die amtliche Anerkennung.

Unberührt bleiben die Eintragungen nach § 28 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes.

(3) In den örtlichen Fahrlehrerregistern dürfen, soweit die örtliche Zuständigkeit nach § 32 gegeben ist, gespeichert werden:

1. Fahrlehrerlaubnisse,
2. Seminarerlaubnisse,
3. Fahrschulerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule,
4. Zweigstellenerlaubnisse,
5. Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern,
6. Ausbildungsverhältnisse von Fahrlehrern mit befristeter Fahrlehrerlaubnis,
7. Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer,
8. Betrieb als Ausbildungsfahrschule,
9. amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leiter,
10. die nach § 42 übermittelten Daten.

### § 40 Übermittlung der Daten zur Registrierung

(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden oder Stellen teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die nach § 39 Abs. 1 und 2 zu speichernden und die zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten für das Zentrale Fahrerlaubnisregister und für das Verkehrszentralregister mit.

(2) Ist ein Fahrlehrer, eine Fahrschule oder eine Fahrlehrerausbildungsstätte im Bereich mehrerer Erlaubnisbehörden tätig, so teilen sich diese gegenseitig die nach § 39 Abs. 3 gespeicherten Daten mit, soweit dies für die Überwachung nach § 33 erforderlich ist.

### § 41 Übermittlung der Daten aus den Registern

Die in den Registern nach § 39 gespeicherten Daten dürfen den Stellen, die

1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, soweit ein Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fahrlehrer, Inhaber einer Fahrschule oder einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder als verantwortlicher Leiter einer Fahrschule oder Fahrlehrerausbildungsstätte besteht,
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sowie die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen oder
3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung zu den in § 38 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

**§ 42 Abgleich der Daten mit dem Verkehrscentralregister**

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt prüft und stellt fest, ob im Verkehrscentralregister enthaltene Eintragungen Fahrlehrer betreffen.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten auf Fahrlehrer bezogenen Daten aus dem Verkehrscentralregister teilt das Amt den zuständigen Erlaubnisbehörden mit. Hierbei werden die Personendaten des Betreffenden, Art und Umfang der Eintragung, Datum der betreffenden Maßnahme, Entscheidung oder Erklärung sowie Aktenzeichen der Behörde oder des Gerichts mitgeteilt.

**§ 43 Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes**

Für die Übermittlung der nach § 39 gespeicherten Daten im Rahmen der Zwecke nach § 38 an ausländische öffentliche Stellen, die für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts zuständig sind, gilt § 55 des Straßenverkehrsge setzes entsprechend.

**§ 44 Verarbeitung und Nutzung der Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke**

Es gelten für die Verarbeitung und Nutzung der nach § 39 gespeicherten Daten

1. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung § 38 sowie
2. zu statistischen Zwecken § 38a

des Straßenverkehrsge setzes entsprechend.

**§ 45 Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern**

(1) Die nach § 39 Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen von der nach § 32 zuständigen Behörde oder Stelle an das Kraftfahrt-Bundesamt zum Verkehrscentralregister und zum Zentralen Fahrerlaubnisregister übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in diesen Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese Register zu vervollständigen.

(2) Die nach § 39 Abs. 1 und 2 gespeicherten Daten dürfen vom Kraftfahrt-Bundesamt an die nach § 32 zuständigen Behörden oder Stellen zum örtlichen Fahrlehrerregister übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in den örtlichen Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese Register zu vervollständigen.

(3) Die Übermittlungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Datenbestände unrichtig oder unvollständig sind.

**§ 46 Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger**

Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten und nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, hat die übermittelnde Stelle ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke durch nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.

**§ 47 Löschung der Daten**

Die auf Grund des § 39 gespeicherten Daten sind

1. zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit bei Entscheidungen nach § 39 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7,
2. fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft bei Entscheidungen nach § 39 Abs. 2 Nr. 6,

3. fünf Jahre nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 bis 9 oder nach Abgabe der Erklärungen nach § 39 Abs. 2 Nr. 4 und 5,
4. ein Jahr nach Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) des Erlaubnisinhabers bei Daten im Zusammenhang mit Dienstfahrlehrerlaubnissen der Bundeswehr,
5. sonst nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen zu löschen. Für die Löschung der nach § 42 übermittelten Daten gilt § 29 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

### § 48 Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlässt Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über den näheren Inhalt einschließlich der Personendaten der nach § 39 zu speichernden Eintragungen.

### Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 49 Übergangsregelung

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis sind, gilt die Fahrlehrerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt; der Fahrlehrerschein nach bisherigem Recht gilt als Fahrlehrerschein nach § 5 dieses Gesetzes.

(2) Natürlichen oder juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Fahrschüler selbstständig ausbilden oder sie durch Fahrlehrer, die von ihnen beschäftigt werden, ausbilden lassen, gilt die Fahrschulerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt. Sie haben ihren Betrieb bis zum 1. März 1970 bei der zuständigen Erlaubnisbehörde anzugezeigen. Dabei haben sie, falls mehrere Betriebsstellen der Fahrschule bestehen, eine davon als Hauptbetriebsstelle zu benennen. Die anderen Betriebsstellen gelten fortan als Zweigstellen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Inhaber der Fahrschulerlaubnis, die nicht Fahrlehrer im Sinne dieses Gesetzes sind, haben innerhalb einer Frist von zwei Jahren eine andere Person zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs zu bestellen und dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für diese Personen gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Bei Bewerbern um die Fahrlehrerlaubnis, die vor dem 1. November 1987 ihre Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte abgeschlossen haben, gilt hinsichtlich der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Regelung des § 2 Nr. 4 und 4a.

(5) Nichtrechtsfähige Vereine, denen vor dem 17. Mai 1986 die Fahrschulerlaubnis erteilt worden ist, können von ihr weiterhin Gebrauch machen.

(6) Bei Bewerbern, die ihre Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder in einer Stelle nach § 30 Abs. 2 vor dem 1. Januar 1999 begonnen und vor dem 1. Januar 2001 abgeschlossen haben, richtet sich die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis während dieser zwei Jahre noch nach den vor dem 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften.

(7) Die vor dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrlehrerlaubnisse der Klassen 3, 1 und 2 gelten weiter im Umfang der Erlaubnis der Klassen BE, A und CE. Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 berechtigt zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klasse DE erwerben wollen, wenn der Fahrlehrer als Inhaber der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung am 31. Dezember 1998 berechtigt war, Bewerber um die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse auszubilden. Die vor dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrlehrerlaubnisse der Bundeswehr gelten weiter.

(8) Die vor dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrschulerlaubnisse gelten weiter im Umfang der zugrundeliegenden Fahrlehrerlaubnis des Inhabers oder verantwortlichen Leiters. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(9) Hat eine juristische Person als Inhaberin der Fahrschulerlaubnis vor dem 1. Januar 1999 mehr als einen verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt, darf sie den Ausbildungsbetrieb in der an diesem Tage vorhandenen Organisationsform bis spätestens zwei Jahre nach dem genannten Zeitpunkt fortsetzen.

(10) Ist vor dem 1. Januar 1999 der Betrieb einer Gemeinschaftsfahrschule aufgenommen worden, haben die Anzeige und die Vorlage der beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages (§ 17 Nr. 9) innerhalb von zwei Jahren nach dem genannten Zeitpunkt zu erfolgen.

(11) Wer als Inhaber einer Fahrschule vor dem 1. Januar 1999 durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer Nachschulungskurse hat durchführen lassen, ohne selbst Inhaber der Nachschulungserlaubnis nach § 31 Abs. 1 zu sein, bedarf auch weiterhin keiner eigenen Seminarerlaubnis.

(12) Wer als Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis am 1. Januar 1999 auf Grund einer Anerkennung oder eines Auftrages der zuständigen Landesbehörde berechtigt war, Nachschulungen gemäß dem Modell für ein Aufbauseminar für Kraftfahrer (ASK) zu veranstalten, darf Seminare nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes durchführen. Entsprechende Verwaltungsakte der zuständigen Landesbehörde bleiben wirksam; sie berechtigen zur Durchführung dieser Seminare auch in allen übrigen Bundesländern.

(13) Die vor dem 1. Januar 1999 erteilte Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte berechtigt zur Ausbildung von Fahrlehreranwärtern der jeweiligen entsprechenden neuen Fahrlehrerlaubnisklasse. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(14) Die Vorschriften über die Fahrlehrerausbildung nach § 2 Abs. 5 sind ab 1. Oktober 1999 anzuwenden.

(15) Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis, die noch nicht an einer Fortbildung nach § 33a teilgenommen haben, müssen der Verpflichtung zur Fortbildung bis spätestens 1. Januar 2001 nachkommen.



## Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Artikel 1 der VO vom 18. 8. 1998 (BGBl. I S. 2307),  
zuletzt geändert durch VO vom 9. 8. 2004 (BGBl. I S. 2092)

### - Auszug -

#### §§ 1 bis 2 ...

#### § 3 Unterrichtsräume

In den Fahrschulen und deren Zweigstellen darf Unterricht nur in ortsfesten Gebäuden erteilt werden. Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen und der Anlage 2 entsprechen.

#### § 4 Lehrmittel

In den Unterrichtsräumen müssen während des theoretischen Unterrichts Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sein. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Richtlinie über die Ausstattung der Fahrschulen mit Lehrmitteln, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungsweisen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

#### § 5 Ausbildungsfahrzeuge

(1) Als Ausbildungsfahrzeuge sind die Fahrzeuge zu verwenden, die den Prüfungsfahrzeugen der Anlage 7 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Abweichend von Anlage 7 Nr. 2.2.4 der Fahrerlaubnis-Verordnung dürfen für die Ausbildung der Klasse B alle Personenkraftwagen verwendet werden, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h erreichen. Bei der Klasse A dürfen zu Beginn der Ausbildung leistungsbeschränkte Krafträder und Leichtkrafträder (Anlage 7 Nr. 2.2.2 und 2.2.3 der Fahrerlaubnis-Verordnung) verwendet werden.

(2) Bei der Ausbildung auf Fahrzeugen der Klassen A1, A, M, S und T muß eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer gestattet, den Fahrschüler während der Fahrt anzusprechen (mindestens einseitiger Führungsfunk). Die Fahrzeuge der Klassen B, C1, C, D1 und D müssen mit einer Doppelbedienungseinrichtung ausgestattet sein, für die eine Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist. Der Fahrlehrer muß in der Lage sein, alle wesentlichen Verkehrsvorgänge hinter dem Fahrzeug über Spiegel zu beobachten.

(3) Die Fahrzeuge der Klassen C1, C, D1 und D müssen mit einem Kontrollgerät nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) ausgestattet sein. Die Schaublätter sind vom Inhaber der Fahrschule oder verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen wurde, vier Jahre lang aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

(4) Die Fahrzeuge dürfen bei der Ausbildung an der Rückseite, zusätzlich auch an der Vorderseite, ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ in roter Schrift auf weißem Grund führen. Neben oder anstelle einer solchen Kennzeichnung ist auch ein entsprechendes Schild auf dem Dach quer zur Fahrtrichtung zulässig, das auch retroreflektierend sein kann. Das Schild darf nicht auf anderen als Ausbildungsfahrten verwendet werden. Es muß mindestens 350 Millimeter lang und 80 Millimeter breit sein; es darf höchstens 520 Millimeter lang und 110 Millimeter breit sein. Schilder mit zusätzlicher Aufschrift sowie sonstige Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit dem Schild Anlaß geben oder dessen Wirkung beeinträchtigen können, dürfen im Straßenverkehr nicht verwendet werden; auf eine Kraftradausbildung darf zusätzlich hingewiesen werden.

**§§ 6 bis 17 . . .****§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 15 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer Fahrschule oder als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 für die Ausbildung andere als die dort vorgeschriebenen Fahrzeuge verwendet oder verwenden läßt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 für die Ausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden läßt, die keine Doppelbedienungseinrichtung besitzen oder für die die hierfür erforderliche Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht erteilt worden ist,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt oder
5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ bei einer anderen als einer Ausbildungsfahrt verwendet oder verwenden läßt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 15 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder als verantwortlicher Leiter einer Fahrlehrerausbildungsstätte vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
2. entgegen § 11 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält oder
3. entgegen § 12 für die Fahrlehrerausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden läßt, die nicht den Vorschriften des § 5 entsprechen.

**Anlagen**

(Muster und Formulare) . . .

**Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung<sup>1)</sup>  
(EBO)**

Vom 8. 5. 1967 (BGBl. II S. 1563),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 6. 2002 (BGBl. I S. 2191)

– Auszug –

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für regelspurige Eisenbahnen. Sie gilt nicht für den Bau, den Betrieb oder die Benutzung der Bahnenlagen eines nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens.

(2) Die Strecken werden entsprechend ihrer Bedeutung nach Hauptbahnen und Nebenbahnen unterschieden. Die Entscheidung darüber, welche Strecken Hauptbahnen und welche Nebenbahnen sind, treffen

1. für die Eisenbahnen des Bundes das jeweilige Unternehmen,
2. für Eisenbahnen, die nicht zum Netz der Eisenbahnen des Bundes gehören (nichtbundeseigene Eisenbahnen), die zuständige Landesbehörde.

(3) Die in voller Breite einer Seite gedruckten Vorschriften dieser Verordnung gelten für Haupt- und Nebenbahnen,

die auf der linken Hälfte einer Seite nur für Hauptbahnen	die auf der rechten Hälfte einer Seite nur für Nebenbahnen.
--	--

(4) ...

**§ 11 Bahnübergänge**

(1) Bahnübergänge sind höhengleiche Kreuzungen von Eisenbahnen mit Straßen, Wegen und Plätzen. Übergänge, die nur dem innerdienstlichen Verkehr dienen, und Übergänge für Reisende gelten nicht als Bahnübergänge.

(2) Auf Strecken mit einer zulässigen Geschwindigkeit von mehr als 160 km/h sind Bahnübergänge unzulässig.

(3) Auf Bahnübergängen hat der Eisenbahnverkehr Vorrang vor dem Straßenverkehr. Der Vorrang ist durch Aufstellen von Andreaskreuzen (Anlage 5 Bild 1) zu kennzeichnen. Dies ist nicht erforderlich an Bahnübergängen von

1. Feld- und Waldwegen, wenn die Bahnübergänge ausreichend erkennbar sind,
2. Fußwegen,
3. Privatwegen ohne öffentlichen Verkehr, die als solche gekennzeichnet sind,

---

<sup>1)</sup> Die EBO gilt gem. § 1 nur für regelspurige Eisenbahnen des öffentl. Verkehrs. Für Schmalspurbahnen gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) vom 25. 2. 1972 (BGBl. I S. 269).

4. anderen Straßen und Wegen über Nebengleise, wenn die Bahnübergänge für das Befahren mit Eisenbahnfahrzeugen durch Posten vom Straßenverkehr freigehalten werden.

(4) Die Andreaskreuze sind an den Stellen anzubringen, vor denen Straßenfahrzeuge und Tiere angehalten werden müssen, wenn der Bahnübergang nicht überquert werden darf.

(5) An Bahnübergängen in Hafen- und Industriegebieten darf auf das Aufstellen von Andreaskreuzen verzichtet werden, wenn an den Einfahrten Andreaskreuze mit dem Zusatzschild „Hafengebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ oder „Industriegebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ angebracht sind. Dies gilt nicht für Bahnübergänge, die nach Absatz 6 technisch gesichert sind.

(6) Bahnübergänge sind durch

1. Lichtzeichen (Anlage 5 Bild 2) oder Blinklichter (Anlage 5 Bild 4) oder
2. Lichtzeichen mit Halbschranken (Anlage 5 Bild 3) oder Blinklichter mit Halbschranken (Anlage 5 Bild 5) oder
3. Lichtzeichen mit Schranken (Anlage 5 Bild 3) oder
4. Schranken

technisch zu sichern, soweit nachstehend keine andere Sicherung zugelassen ist. Als neue technische Sicherungen sollen Blinklichter und Blinklichter mit Halbschranken nicht mehr verwendet werden.

(7) Bahnübergänge dürfen gesichert werden

1. bei schwachem Verkehr (Absatz 13) durch die Übersicht auf die Bahnstrecke (Absatz 12) oder  
bei fehlender Übersicht auf die Bahnstrecke an eingleisigen Bahnen durch hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge (Absatz 18),

(8) Bahnübergänge über Neben-  
gleise dürfen wie Bahnübergänge  
über Nebenbahnen (Absatz 7) gesi-  
chert werden.

(9) Bahnübergänge von Fuß- und Radwegen dürfen durch die Übersicht auf die  
Bahnstrecke (Absatz 12) oder durch hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge (Ab-  
satz 18) gesichert werden. Außerdem

müssen

dürfen

Umlaufsperrern oder ähnlich wirkende Einrichtungen angebracht sein.

(10) Bahnübergänge von Privatwegen

ohne öffentlichen Verkehr, die als  
solche gekennzeichnet sind, dürfen  
gesichert werden bei einer Ge-  
schwindigkeit der Eisenbahnfahr-  
zeuge am Bahnübergang von höchs-  
tens 140 km/h

- a) durch die Übersicht auf die Bahn-  
strecke (Absatz 12) und Ab-  
schlüsse oder
- b) durch Abschlüsse in Verbindung  
mit einer Sprechlanlage zum zu-  
ständigen Betriebsbeamten.

wenn die Geschwindigkeit der Eisen-  
bahnfahrzeuge am Bahnübergang  
höchstens 20 km/h – an Bahnübergän-  
gen von Feld- und Waldwegen höch-  
stens 60 km/h – beträgt;

- 2. bei mäßigem Verkehr (Absatz 13) und  
eingleisigen Bahnen durch die Über-  
sicht auf die Bahnstrecke in Verbin-  
dung mit hörbaren Signalen der Eisen-  
bahnfahrzeuge (Absatz 18) oder

bei fehlender Übersicht auf die Bahn-  
strecke – mit besonderer Genehmi-  
gung (§ 3 Abs. 2) – durch hörbare Si-  
gnale der Eisenbahnfahrzeuge, wenn  
die Geschwindigkeit der Eisenbahn-  
fahrzeuge am Bahnübergang höchs-  
tens 20 km/h – an Bahnübergängen  
von Feld- und Waldwegen höchstens  
60 km/h – beträgt.

- 1. ohne öffentlichen Verkehr, die als sol-  
che gekennzeichnet sind, dürfen gesi-  
chert werden

- a) durch die Übersicht auf die Bahn-  
strecke (Absatz 12) oder
- b) durch hörbare Signale der Eisen-  
bahnfahrzeuge (Absatz 18), wenn  
ihre Geschwindigkeit am Bahn-  
übergang höchstens 60 km/h be-  
trägt, oder
- c) durch Abschlüsse in Verbindung  
mit einer Sprechlanlage zum zustän-  
digen Betriebsbeamten oder
- d) – mit besonderer Genehmigung (§ 3  
Abs. 2) – durch Abschlüsse;

2. mit öffentlichem Verkehr in Hafen- und Industriegebieten dürfen bei schwachem und mäßigem Verkehr (Absatz 13) gesichert werden
  - a) durch die Übersicht oder
  - b) durch Abschlüsse, wenn die Geschwindigkeit der Eisenbahnfahrzeuge am Bahnübergang höchstens 20 km/h beträgt.

Abschlüsse (z. B. Sperrbalken, Tore) sind von demjenigen, dem die Verkehrssicherungspflicht obliegt, verschlossen, mit besonderer Genehmigung (§ 3 Abs. 2) nur geschlossen zu halten.

(11)–(16) . . .

(17) Anrufschränke sind Schranken, die ständig oder während bestimmter Zeiten geschlossen gehalten und auf Verlangen des Wegebenutzers, wenn dies ohne Gefahr möglich ist, geöffnet werden. Anrufschränke sind mit einer Sprechanlage auszurüsten, wenn der Schrankenwärter den Bahnübergang von der Bedienungsstelle aus nicht einsehen kann.

(18) . . .

(19) Ein Bahnübergang, dessen technische Sicherung ausgefallen ist, muß – außer bei Hilfszügen nach § 40 Abs. 6 – durch Posten nach Absatz 11 gesichert werden. Ein Zug, der mit dem Triebfahrzeugführer allein besetzt ist, darf, nachdem er angehalten hat und die Wegebenutzer durch Achtung-Signal gewarnt sind, den Bahnübergang ohne Sicherung durch Posten befahren.

### § 62 Betreten und Benutzen der Bahnanlagen und Fahrzeuge

(1) Die Bahnanlagen und Fahrzeuge dürfen von Personen, die nicht amtlich dazu befugt sind, nur insoweit betreten oder benutzt werden, als sie dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen oder ein besonderes Nutzungsverhältnis dazu berechtigt.

(2) Der Aufenthalt innerhalb der Gleise ist nicht gestattet, es sei denn, daß dies zur Erfüllung amtlicher Aufgaben erforderlich oder im Rahmen eines Nutzungsverhältnisses zugelassen worden ist.

(3) Bahnübergänge von Privatwegen ohne öffentlichen Verkehr, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den dafür festgelegten Bedingungen benutzt werden. Bei Annäherung an diese Bahnübergänge und bei ihrer Benutzung ist besondere Aufmerksamkeit anzuwenden.

(4) Bahnübergänge von Privatwegen mit öffentlichem Verkehr dürfen Personen nur anlegen und dem öffentlichen Verkehr überlassen, sofern sie dies mit dem Bahnunternehmer vereinbart haben und ihnen obliegende Sicherungsmaßnahmen durchführen.

### § 63 Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen

(1) Das Ein- und Aussteigen ist nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge gestattet.

(2) Von den Gleisen ist ein genügender Abstand zu halten. Geschlossene Absperrungen an Übergängen für Reisende gelten als Verbot, die Gleise zu überschreiten, auch wenn die Absperrungen zwischen oder hinter den Gleisen angebracht sind.

(3) Solange sich ein Fahrzeug bewegt, ist es verboten, die Außentüren zu öffnen, ein- oder auszusteigen, die Trittbretter zu betreten und sich auf den Plattformen aufzuhalten, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist.

(4) Es ist untersagt, aus den Wagen Gegenstände zu werfen, die jemanden verletzen oder eine Sache beschädigen können.

#### § 64 Beschädigen der Bahn und betriebsstörende Handlungen

Es ist verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

#### § 64a Eisenbahnbedienstete

Die Vorschriften der §§ 62 bis 64 gelten nicht für Bedienstete der Eisenbahnen in Ausübung ihres Dienstes.

#### § 64b Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. (gestrichen)
2. an einer nicht dazu bestimmten Seite eines Fahrzeugs oder an einer nicht dazu bestimmten Stelle einsteigt oder aussteigt,
3. einsteigt oder aussteigt, ein Trittbrett betritt oder sich ohne ausdrückliche Gestattung auf einer Plattform aufhält, solange sich das Fahrzeug bewegt, oder
4. eine Bahnanlage, eine Betriebseinrichtung oder ein Fahrzeug verunreinigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne amtliche Beifugnis eine Bahnanlage oder ein Fahrzeug insoweit betrifft oder benutzt, als sie nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dient oder als kein besonderes Nutzungsverhältnis dazu berechtigt,
2. sich innerhalb der Gleise aufhält, ohne daß dies zur Erfüllung amtlicher Aufgaben erforderlich oder im Rahmen eines Nutzungsverhältnisses zugelassen ist,
3. eine Außentür öffnet, solange sich das Fahrzeug bewegt,
4. eine Sache aus dem Wagen wirft, die geeignet ist, einen anderen zu verletzen oder eine Sache zu beschädigen,
5. eine Schranke oder eine sonstige Sicherungseinrichtung unerlaubt öffnet, ein Fahrthindernis bereitet oder eine andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlung vornimmt, oder
6. den Bahnübergang eines Privatwegs mit öffentlichem Verkehr anlegt und dem öffentlichen Verkehr überläßt, ohne dies mit dem Bahnunternehmer vereinbart oder ihm obliegende Sicherungsmaßnahmen durchgeführt zu haben.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 wird im Bereich der Eisenbahnen des Bundes auf die Bahnpolizeämter übertragen.

Anlagen 1-11 hier nicht abgedruckt. Sie sind veröffentlicht als Anlageband zu BGBI. I Nr. 30 vom 16. 5. 1991.



**Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002**

(KraftStG 2002)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3818),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3344)**– Auszug –  
Inhaltsübersicht**

§ 1 Steuergegenstand	§ 6 Entstehung der Steuer
§ 2 Begriffsbestimmungen, Mitwirkung der Verkehrsbehörden	§ 7 Steuerschuldner
§ 3 Ausnahmen von der Besteuerung	§ 8 Bemessungsgrundlage
§ 3a Vergünstigungen für Schwerbehinderte	§ 9 Steuersatz
§ 3b Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Personenkraftwagen	§ 10 Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger
§ 3c (wegefallen)	§ 11 Entrichtungszeiträume
§ 3d Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge	§ 12 Steuerfestsetzung
§ 4 Erstattung der Steuer bei Beförderungen von Fahrzeugen mit der Eisenbahn	§ 13 Nachweis der Besteuerung
§ 5 Dauer der Steuerpflicht	§ 14 Abmeldung von Amts wegen
	§ 15 Ermächtigungen
	§ 16 Aussetzung der Steuer
	§ 17 Sonderregelung für bestimmte Behinderte
	§ 18 Übergangsregelung

**§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt
1. das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen;
  2. das Halten von ausländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, solange die Fahrzeuge sich im Inland befinden. Ausgenommen sind hiervon ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmte Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem verkehrsrechtlich zulässigem Gesamtgewicht von mindestens 12 000 Kilogramm, die nach Artikel 5 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 (ABl. EG Nr. L 187 S. 42) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind; dies gilt nicht für Fälle der Nummer 3;
  3. die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen;
  4. die Zuteilung von Oldtimer-Kennzeichen sowie die Zuteilung von roten Kennzeichen, die von einer Zulassungsbehörde im Inland zur wiederkehrenden Verwendung ausgegeben werden. Dies gilt nicht für die Zuteilung von roten Kennzeichen für Prüfungsfahrten.
- (2) Auf die Kraftfahrzeugsteuer sind diejenigen Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden, die für andere Steuern als Zölle und Verbrauchsteuern gelten.

**§ 2 Begriffsbestimmungen,  
Mitwirkung der Verkehrsbehörden**

- (1) Unter den Begriff Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes fallen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

(2) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe des Verkehrsrechts richten sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach den jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften. Bei Personenkraftwagen sind für die Beurteilung der Schadstoffemissionen und der Kohlendioxidemissionen, für die Beurteilung als schadstoffarm und für die Beurteilung anderer Besteuerungsgrundlagen technischer Art die Feststellungen der Zulassungsbehörden verbindlich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Zulassungsbehörden entscheiden auch über die Einstufung eines Fahrzeugs in Emissionsklassen.

(2a) Als Personenkraftwagen gelten auch:

1. Geländefahrzeuge und andere Fahrzeuge mit drei bis acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, die der Klasse N<sub>1</sub>, Aufbauarten BA oder BB, nach Anhang II Abschnitt C Nr. 3 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur An-

gleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (AbL EG Nr. L 42 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 (AbL EU Nr. L 309 S. 37), entsprechen;

2. Mehrzweckfahrzeuge, entsprechend Aufbauart AF, die nach Anhang II Abschnitt C Nr. 1 der Richtlinie 70/ 156/EWG nicht als Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub> gelten;
3. Büro- und Konferenzmobile, entsprechend der Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern für die Erhebung von Daten nach der Fahrzeugregisterverordnung.

Die genannten Fahrzeuge gelten dann als Personenkraftwagen, wenn diese vorrangig zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn die zur Personenbeförderung dienende Bodenfläche größer ist als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs.

(2b) Als Wohnmobile gelten Fahrzeuge der Klasse M mit besonderer grundsätzlich fest eingebauter Ausrüstung nach Anhang II Abschnitt A Nr. 5.1 der Richtlinie 70/156/EWG, wenn sie auch zum vorübergehenden Wohnen ausgelegt und gebaut sind, die Bodenfläche des Wohnteils den überwiegenden Teil der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs einnimmt und der Wohnteil eine Stehhöhe von mindestens 170 Zentimeter sowohl an der Kochgelegenheit als auch an der Spüle aufweist.

(2c) Als andere Fahrzeuge gelten auch Kranken- und Leichenwagen nach Anhang II Abschnitt A Nr. 5.3 und 5.4 der Richtlinie 70/156/EWG.

(3) Ein Fahrzeug ist vorbehaltlich des Absatzes 4 ein inländisches Fahrzeug, wenn es unter die im Inland maßgebenden Vorschriften über das Zulassungsverfahren fällt.

(4) Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist.

(5) Eine widerrechtliche Benutzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen im Inland ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird. Eine Besteuerung wegen widerrechtlicher Benutzung entfällt, wenn das Halten des Fahrzeugs von der Steuer befreit sein würde oder die Besteuerung bereits nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorgenommen worden ist.

### § 3 Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Steuer befreit ist das Halten von

1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind;
2. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden;
3. Fahrzeugen, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Wegebau verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diesen Zweck bestimmt erkennbar sind;
5. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindevorband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, dass sie nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepasst sind;
- 5a. Fahrzeugen von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden;

6. Kraftomnibussen und Personenkraftwagen mit acht oder neun Sitzplätzen einschließlich Führersitz sowie von Kraftfahrzeuganhängern, die hinter diesen Fahrzeugen mitgeführt werden, wenn das Fahrzeug während des Zeitraums, für den die Steuer zu entrichten wäre, zu mehr als 50 vom Hundert der insgesamt gefahrenen Strecke im Linienverkehr verwendet wird. Die Verwendung des Fahrzeugs ist, ausgenommen bei Oberleitungsomnibussen, buchmäßig nachzuweisen;
7. Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich der zweiachsigen Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter), solange diese Fahrzeuge ausschließlich
  - a) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
  - b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
  - c) zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
  - d) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
  - e) von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden

verwendet werden. Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind. Die Steuerbefreiung nach Buchstabe a wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Land- oder Forstwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb, land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung oder Holz vom forstwirtschaftlichen Betrieb aus befördert. Die Steuerbefreiung nach Buchstabe d wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass auf dem Rückweg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden;

8. a) Zugmaschinen, solange sie ausschließlich für den Betrieb eines Schaustellerergewerbes verwendet werden,  
b) Wohnwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 Kilogramm und Packwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 500 Kilogramm im Gewerbe nach Schaustellerart, solange sie ausschließlich dem Schaustellerergewerbe dienen;
9. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich für die Zustellung und Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr, von auswechselbaren Aufbauten oder von Kraftfahrzeuganhängern verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf im Kombinierten Verkehr
  - a) Schiene/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und nächstgelegenem geeigneten Bahnhof oder
  - b) Binnenwasserstraße/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Binnenhafen oder
  - c) See/Straße mit einer Seestrecke von mehr als 100 Kilometern Luftlinie zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Seehafen

befördert worden sind oder befördert werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;

10. Fahrzeugen, die zugelassen sind
  - a) für eine bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretung eines anderen Staates,
  - b) für Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,
  - c) für eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretung eines anderen Staates, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,
  - d) für einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird;

11. (weggefallen)
12. Fahrzeugen, die aus dem Inland ausgeführt oder verbracht werden sollen und hierzu ein besonderes Kennzeichen erhalten. Dies gilt nicht, sofern ein Ausfahrkennzeichen für mehr als drei Monate gültig ist oder ein über diesen Zeitraum hinaus gültiges weiteres Ausfahrkennzeichen erteilt wird;
13. ausländischen Personenkraftfahrzeugen und ihren Anhängern, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, für die Dauer bis zu einem Jahr. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen oder von Personen benutzt werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
14. ausländischen Fahrzeugen, die zur Ausbesserung in das Inland gelangen und für die nach den Zollvorschriften ein Ausbesserungsverkehr bewilligt wird;
15. ausländischen Fahrzeugen, solange sie öffentliche Straßen benutzen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten eines anderen Staates bilden und das Inland auf kurzen Strecken durchschneiden;
16. Dienstfahrzeugen von Behörden anderer Staaten, die auf Dienstfahrten zum vorübergehenden Aufenthalt in das Grenzgebiet gelangen. Voraussetzung ist, dass Gegenseitigkeit gewährt wird.

### § 3a Vergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Von der Steuer befreit ist das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) mit dem Merkzeichen „H“, „BI“ oder „aG“ nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

(2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert für Kraftfahrzeuge, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit orangefarbenem Flächenauflindruck nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist vom Finanzamt auf dem Schwerbehindertenausweis zu vermerken. Der Vermerk ist vom Finanzamt zu löschen, wenn die Steuerermäßigung entfällt.

(3) Die Steuervergünstigung der Absätze 1 und 2 steht den behinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Personen stehen.

### § 3b Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Personenkraftwagen

(1) Das Halten von Personenkraftwagen ist ab dem Tag der erstmaligen Zulassung vorbehaltlich der Sätze 2 bis 7 bis zum 31. Dezember 2005 von der Steuer befreit, wenn sie nach Feststellung der Zulassungsbehörde ab dem Tag der erstmaligen Zulassung im Voraus die verbindlichen Grenzwerte für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 500 Kilogramm

1. nach Zeile A Fahrzeugklasse M oder
2. nach Zeile B Fahrzeugklasse M

der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (AbI. EG Nr. L 76 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EG des Rates (AbI. EG Nr. L 350 S. 1) geändert worden ist, einhalten. Liegt in den Fällen der Nummer 1 der Tag der erstmaligen Zulassung vor dem 1. Juli 1997, beginnt die Steuerbefreiung am 1. Juli 1997. Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn in den Fällen der Nummer 1 der Personenkraftwagen vor dem 1. Januar 2000 und in den Fällen der Nummer 2 vor dem 1. Januar 2005 erstmals zum Verkehr zugelassen wird. In den Fällen der Nummer 2 wird die befristete Steuerbefreiung nach Satz 3 im Wert von 306,78 Euro bei Antrieb durch Fremdzündungsmotor und 613,55 Euro bei Antrieb durch Selbstzündungsmotor ab dem 1. Januar 2000 gewährt. Voraussetzung ist, dass im Fahrzeugschein ab dem Tag der erstmaligen Zulassung eine emissionsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen ist, die das Erfüllen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Satz 4 bestätigt. Das Halten vor dem 1. Januar 2000 erstmals zugelassener Fahrzeuge im Sinne der Nummer 2 ist zunächst von der Steuer befreit, bis die Steuersparnis bei Antrieb durch Fremdzündungsmotor den Betrag von 127,82 Euro und bei Antrieb durch Selbstzündungsmotor den Betrag von 255,65 Euro erreicht hat; ab dem 1. Januar 2000 wird beim Halten dieser Fahrzeuge die noch nicht ausgenutzte Steuerbefreiung nach Satz 4 gewährt. Sie endet abweichend von Satz 1, sobald die Steuersparnis vor dem 1. Januar 2006 auf der Grundlage der Steuersätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in den Fällen der Nummer 1 bei Antrieb durch Fremdzündungsmotor den Betrag von 127,82 Euro und bei Antrieb durch Selbstzündungsmotor den Betrag von 255,65 Euro und in den Fällen der Nummer 2 bei Antrieb durch Fremdzündungsmotor den Betrag von 306,78 Euro und bei Antrieb durch Selbstzündungsmotor den Betrag von 613,55 Euro erreicht hat; die Dauer einer vorübergehenden Stilllegung wird bei der Berechnung dieser Beträge berücksichtigt.

(2) Das Halten von Personenkraftwagen, deren Kohlendioxidemissionen, ermittelt nach der Richtlinie 93/116/EG zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (AbI. EG Nr. L 329 S. 39), nach Feststellung der Zulassungsbehörde

- |   |          |
|---|----------|
| a) unabhängig vom Tag der erstmaligen Zulassung zum Verkehr     | 90 g/km, |
| b) bei erstmaliger Zulassung zum Verkehr vor dem 1. Januar 2000 | 120 g/km |

nicht übersteigen, ist ab dem Tag der erstmaligen Zulassung vorbehaltlich des Satzes 2 bis zum 31. Dezember 2005 von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung endet abweichend von Satz 1, sobald die Steuerersparnis vor dem 1. Januar 2006 auf der Grundlage der Steuersätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in den Fällen des Buchstabens a den Betrag von 511,29 Euro und in den Fällen des Buchstabens b den Betrag von 255,65 Euro erreicht hat; die Dauer einer vorübergehenden Stilllegung wird bei der Berechnung dieser Beträge berücksichtigt.

(3) Sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 und nach Absatz 2 erfüllt, wird dem Fahrzeughalter die Summe der Steuerbefreiungen gewährt.

### § 3d Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

Das Halten von Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge (§ 9 Abs. 2) sind und nach dem 31. Juli 1991 erstmals zugelassen werden, ist für einen Zeitraum von fünf Jahren steuerbefreit. Die Steuerbefreiung beginnt am Tag der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr. Eine vorübergehende Stilllegung oder ein Halterwechsel haben keine Auswirkung auf die Steuerbefreiung.

### § 4 Erstattung der Steuer bei Beförderungen von Fahrzeugen mit der Eisenbahn

(1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag für einen Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet vom Beginn eines Entrichtungszeitraums, zu erstatten, wenn das Fahrzeug während dieses Zeitraums bei mehr als 124 Fahrten beladen oder leer auf einem Teil der jeweils zurückgelegten Strecke mit der Eisenbahn befördert worden ist. Wird die in Satz 1 bestimmte Zahl von Fahrten nicht erreicht, so werden erstattet

1. bei mehr als 93 Fahrten 75 vom Hundert der Jahressteuer,
2. bei weniger als 94 aber mehr als 62 Fahrten 50 vom Hundert der Jahressteuer,
3. bei weniger als 63 aber mehr als 31 Fahrten 25 vom Hundert der Jahressteuer.

Ist die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 400 Kilometer, so wird eine Fahrt zweifach gerechnet, ist die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 800 Kilometer, so wird eine Fahrt dreifach gerechnet.

(2) ...

### § 5 Dauer der Steuerpflicht

#### (1) Die Steuerpflicht dauert

1. bei einem inländischen Fahrzeug, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5, solange das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, mindestens jedoch einen Monat;
2. bei einem ausländischen Fahrzeug, vorbehaltlich des Absatzes 2, solange sich das Fahrzeug im Inland befindet;
3. bei einem widerrechtlich benutzten Fahrzeug, solange die widerrechtliche Benutzung dauert, mindestens jedoch einen Monat;
4. bei einem Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4, solange das Kennzeichen benutzt werden darf, mindestens jedoch einen Monat.

(2) Fallen bei einem Fahrzeug die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzungen. Absatz 1 Nr. 1 letzter Halbsatz ist nicht anzuwenden, wenn das Fahrzeug nur zeitlich befristet

von der Steuer befreit war. Die Steuerpflicht endet vorbehaltlich des Satzes 4 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung. Wird ein Fahrzeug, dessen Halten von der Steuer befreit ist, vorübergehend zu anderen als den begünstigten Zwecken benutzt (zweckfremde Benutzung), so dauert die Steuerpflicht, solange die zweckfremde Benutzung währt, mindestens jedoch einen Monat; Entsprechendes gilt, wenn eine Steuerermäßigung nach § 3a Abs. 2 wegen vorübergehender zweckfremder Benutzung des Fahrzeugs entfällt. Ein Fahrzeug, dessen Halten nach § 3 Nr. 5 von der Steuer befreit ist, wird nicht deshalb zweckfremd benutzt, weil es für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet wird.

(3) Wird ein inländisches Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und ändert sich infolgedessen die Höhe der Steuer, so beginnt die Steuerpflicht bei dem veränderten Fahrzeug mit der Änderung, spätestens mit der Aushändigung des neuen oder geänderten Fahrzeugscheins; gleichzeitig endet die frühere Steuerpflicht. Entsprechendes gilt, wenn sich die Höhe der Steuer auf Grund eines Antrags nach § 3a Abs. 2 oder nach § 10 Abs. 2 (Anhängerzuschlag) ändert.

(4) Wird ein inländisches Fahrzeug vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem Verkehr gezogen und wird dabei die Rückgabe oder Einziehung des Fahrzeugscheins und die Entstempelung des Kennzeichens an verschiedenen Tagen vorgenommen, so ist der letzte Tag maßgebend. Das Finanzamt kann für die Beendigung der Steuerpflicht einen früheren Zeitpunkt zugrunde legen, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, dass das Fahrzeug seit dem früheren Zeitpunkt nicht benutzt worden ist und dass er die Abmeldung des Fahrzeugs nicht schulhaft verzögert hat.

(5) Wird ein inländisches Fahrzeug veräußert, so endet die Steuerpflicht für den Veräußerer in dem Zeitpunkt, in dem die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Veräußerungsanzeige bei der Zulassungsbehörde eingeht, spätestens mit der Aushändigung des neuen Fahrzeugscheins an den Erwerber; gleichzeitig beginnt die Steuerpflicht für den Erwerber.

## § 6 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Beginn der Steuerpflicht, bei fortlaufenden Entrichtungszeiträumen mit Beginn des jeweiligen Entrichtungszeitraums.

## § 7 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist

1. bei einem inländischen Fahrzeug die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist,
2. bei einem ausländischen Fahrzeug die Person, die das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt,
3. bei einem widerrechtlich benutzten Fahrzeug die Person, die das Fahrzeug widerrechtlich benutzt,
4. bei einem Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 die Person, der das Kennzeichen zugeteilt ist.

## § 8 Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich

1. bei Krafträder und Personenkraftwagen nach dem Hubraum, soweit diese Fahrzeuge durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden, bei Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren zusätzlich nach Schadstoffemissionen und Kohlendioxidemissionen;
- 1a. bei Wohnmobilen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht und zusätzlich nach den Schadstoffemissionen;

2. bei anderen Fahrzeugen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht, bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3 500 Kilogramm zusätzlich nach Schadstoff- und Geräuschemissionen. Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht ist bei Sattelanhängern um die Aufliegelast und bei Starrdeichselanhängern einschließlich Zentralachsanhängern um die Stützlast zu vermindern.

### § 10 Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger

(1) Auf schriftlichen Antrag wird die Steuer für das Halten von Kraftfahrzeuganhängern mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern nicht erhoben, solange die Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafräder und Personenkraftwagen) mitgeführt werden, für die eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 verwendet werden. Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist außerdem, dass den Anhängern ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund zugewiesen ist.

(2)–(3) ...

(4) Wird ein inländischer Kraftfahrzeuganhänger, bei dem nach Absatz 1 die Steuer nicht erhoben wird, hinter anderen als den nach Absatz 1 zulässigen Kraftfahrzeugen verwendet, so ist die Steuer zu entrichten, solange die bezeichnete Verwendung dauert, mindestens jedoch für einen Monat.

### § 13 Nachweis der Besteuerung

(1) Die Zulassungsbehörde darf ein Fahrzeug erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. ...

(1a)–(3) ...

### § 14 Abmeldung von Amts wegen

(1) Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Fahrzeugschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln (Abmeldung von Amts wegen). Sie trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid).

(2) Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst vornehmen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus.

(3) Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

### § 15 Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe, 2.–8. ...
  9. eine besondere Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge, für die nach § 10 Abs. 2 eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird.
- (2)–(3) ...

**Kraftfahrzeugsteuer–Durchführungsverordnung  
(KraftStDV 2002)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3856)

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1	Abschnitt 3
Allgemeine Bestimmungen	Ausländische Fahrzeuge
§ 1 Örtliche Zuständigkeit	§ 10 Grundsatz
§ 2 Mitwirkung der Zollbehörden	§ 11 Steuererklärung
	§ 12 Steuerfestsetzung, Steuerkarte
	§ 13 Weiterversteuerung
	§ 14 Steuererstattung
	§ 15 Überwachung
Abschnitt 2	Abschnitt 4
Inländische Fahrzeuge	Widerrechtliche Benutzung
§ 3 Steuererklärung	§ 16
§ 4 Verfahrensvorschriften zu § 10	
Abs. 2 des Gesetzes	
§ 5 Mitwirkung der Zulassungsbehörden	
§ 6 Prüfung von Unterlagen	Abschnitt 5
§ 7 Steuervergünstigungen	Kennzeichen im Sinne des
§ 8 Halterwechsel	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes
§ 9 Abrechnungsverfahren	§ 17

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Örtliche Zuständigkeit**

- (1) Örtlich zuständig ist
1. bei inländischen Fahrzeugen und bei roten Kennzeichen das Finanzamt, in dessen Bezirk die Zulassungsbehörde ihren Sitz hat, bei der das Fahrzeug geführt wird oder die das rote Kennzeichen zugewiesen hat;
  2. bei ausländischen Fahrzeugen
    - a) zur steuerlichen Abfertigung beim Eingang in das Inland das Finanzamt, in dessen Bezirk die Hoheitsgrenze mit dem Fahrzeug überschritten wird,
    - b) im Übrigen das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befasst wird;
  3. bei widerrechtlich benutzten Fahrzeugen das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befasst wird.
- (2) Landesrechtliche Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit auf Grund der Ermächtigung des § 15 Abs. 2 des Gesetzes bleiben unberührt.

**§ 2 Mitwirkung der Zollbehörden**

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei ausländischen Fahrzeugen und bei widerrechtlicher Benutzung nehmen die Finanzämter die Amtshilfe der Zollstellen an der Grenze und der von den Oberfinanzdirektionen bestimmten Zollstellen im Innern in Anspruch. Zollstellen im Innern, die für die Mitwirkung bei der Steuererhebung für ausländische Fahrzeuge bestimmt sind, die im innergemeinschaftlichen Straßenverkehr in das Inland eingehen, sind von den Oberfinanzdirektionen unter Angabe des Zuständigkeitsbereichs amtlich bekannt zu geben.

**Abschnitt 2**  
**Inländische Fahrzeuge**

**§ 3 Steuererklärung**

- (1) Der Eigentümer eines inländischen Fahrzeugs oder, im Falle der Zulassung für einen anderen, der Halter hat eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Zulassungsbehörde abzugeben,

1. wenn das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll,
2. wenn er ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug erworben hat,
3. wenn das Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert wird und sich dadurch die Höhe der Steuer ändert.

Die Steuererklärung kann nach § 87a der Abgabenordnung in elektronischer Form übermittelt werden.

(2) Steuererklärung ist auch die Fahrzeuganmeldung, wenn sie den Hinweis enthält, dass sie zugleich als Steuererklärung nach Absatz 1 gilt.

(3) Einer Steuererklärung bedarf es nicht

1. bei Fahrzeugen, deren Halten nach § 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes von der Steuer befreit ist,
2. bei Fahrzeugen, die dem Abrechnungsverfahren (§ 9) unterliegen,
3. bei Fahrzeugen, deren Halten nach § 3 Nr. 12 des Gesetzes von der Steuer befreit ist.

### § 6 Prüfung von Unterlagen

Zur Aufklärung von Zweifeln oder Unstimmigkeiten kann sich das Finanzamt das Fahrzeug vorführen und den Fahrzeugbrief, den Fahrzeugschein sowie den Steuerbescheid vorlegen lassen.

### § 9 Abrechnungsverfahren

(1) Die Bundeswehr und der Bundesgrenzschutz entrichten die Steuer für die von ihren Dienststellen zugelassenen Fahrzeuge im Abrechnungsverfahren.

(2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3)–(4) ...

### Abschnitt 3 Ausländische Fahrzeuge

### § 10 Grundsatz

Für die steuerliche Behandlung ausländischer Fahrzeuge gelten, soweit in den §§ 11 bis 15 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 3 bis 8 entsprechend.

### § 11 Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat

1. am deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft bei der Zollstelle, der die amtliche Abfertigung obliegt,
2. im innergemeinschaftlichen Straßenverkehr bei der Zollstelle, die von der Oberfinanzdirektion hierzu bestimmt ist,

eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In den Fällen der Nummer 2 kann die Steuererklärung vor dem Eingang des Fahrzeugs in das Inland auch auf dem Postwege abgegeben werden; die Steuer ist dann gleichzeitig zu entrichten.

### § 12 Steuerfestsetzung, Steuerkarte

(1) Die Zollstelle setzt die Steuer fest und gibt dem Steuerschuldner den Steuerbetrag bekannt. Ein schriftlicher Steuerbescheid braucht nicht erteilt zu werden. Zum Nachweis, dass die Steuer entrichtet ist, erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung versehene Steuerkarte.

(2) ...

### § 13 Weiterversteuerung

(1) Dauert der Aufenthalt eines ausländischen Fahrzeugs im Inland über die Zeit hinaus, für die die Steuer entrichtet ist, so hat der Steuerschuldner vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte eine Steuererklärung zur Weiterversteuerung abzugeben und dabei die Steuerkarte vorzulegen. Er kann die Weiterversteuerung bei jeder Zollstelle vornehmen, die mit der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer befasst ist.

(2) Für die Steuererklärung, die Steuerfestsetzung und die Erteilung der Steuerkarte gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

### § 15 Überwachung

Der Steuerschuldner hat die Steuerkarte mitzuführen und auf Verlangen den Zollbeamten und Polizeibeamten vorzuzeigen. Er hat die Steuerkarte in den Fällen des § 11 Nr. 1 bei jedem Grenzübertritt vorzulegen.

### Abschnitt 4 Widerrechtliche Benutzung

#### § 16

(1) Stellen die Zollstellen bei der Überwachung fest, dass ein Fahrzeug widerrechtlich benutzt wird, so setzen sie die Steuer für die Dauer der widerrechtlichen Benutzung, mindestens jedoch für einen Monat, fest und erheben die Steuer. Dabei sind die §§ 11 bis 15 auch insoweit anzuwenden, als es sich um inländische Fahrzeuge handelt.

(2) Im Übrigen obliegt die Besteuerung der widerrechtlichen Benutzung den Finanzämtern. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 1, soweit über die Festsetzung und Erhebung der Steuer hinaus Maßnahmen erforderlich werden.

### Abschnitt 5 Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes

#### § 17

Die Vorschriften über inländische Fahrzeuge (Abschnitt 2) sind sinngemäß anzuwenden.



**Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter<sup>1)</sup>  
(Pflichtversicherungsgesetz)**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. 4. 1965 (BGBl. I S. 213),  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304)

**- Auszug -**

**- Erläuterungen ab Seite 7 -**

**Erster Abschnitt  
Pflichtversicherung**

**§ 1**

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.

**§ 2**

- (1) § 1 gilt nicht für
  - 1. die Bundesrepublik Deutschland,
  - 2. die Länder,
  - 3. die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern,
  - 4. die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören,
  - 5. juristische Personen, die von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten,
  - 6. Halter von
    - a) Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt,
    - b) selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), deren Höchstgeschwindigkeit zwanzig Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,
    - c) Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.
- (2) Die nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen abgeschlossenen und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden der in § 1 bezeichneten Art für den Fahrer und die übrigen Personen, die durch eine auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung erhalten würden, in gleicher Weise und in gleichem Umfange einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung. Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssummen. Die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und des § 3 sowie

<sup>1)</sup> Hinweise für das Verfahren bei Schadensersatzansprüchen bei Schadensfällen mit ausl. Kraftfahrern im Inland und deutschen Kraftfahrern im Ausland sind abgedruckt unter 8-26-5 Bu.

die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden. Erfüllt der Fahrzeughalter Verpflichtungen nach Satz 1, so kann er in sinngemäß Anwendung des § 3 Nrn. 9 bis 11 Ersatz der aufgewendeten Beträge verlangen, wenn bei Bestehen einer Versicherung der Versicherer gegenüber dem Fahrer oder der sonstigen mitversicherten Person leistungsfrei gewesen wäre; im übrigen ist der Rückgriff des Halters gegenüber diesen Personen ausgeschlossen.

### § 3

Für die Haftpflichtversicherung nach § 1 gelten an Stelle der §§ 158c bis 158f des Gesetzes über den Versicherungsvertrag die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Der Dritte kann im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen der Nummern 4 bis 6 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten.
2. Soweit der Dritte nach Nummer 1 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen kann, haften der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner.
3. ...
4. Dem Anspruch des Dritten nach Nummer 1 kann nicht entgegengehalten werden, daß der Versicherer dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei ist.
5. Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, kann vorbehaltlich des Satzes 4 dem Anspruch des Dritten nach Nummer 1 nur entgegengehalten werden, wenn das Schadensereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endigt. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ein in den Sätzen 1 und 2 bezeichneter Umstand kann dem Anspruch des Dritten auch dann entgegengehalten werden, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadensereignisses der hierfür zuständigen Stelle die Bestätigung einer entsprechend § 1 für das Fahrzeug abgeschlossenen neuen Versicherung zugegangen ist.
6. ...
7. Der Dritte hat ein Schadensereignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherer nach Nummer 1 herleiten will, dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach dem Schadensereignis in Texform anzuseigen; durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Der Dritte hat die Verpflichtungen nach § 158d Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zu erfüllen; verletzt er schuldhaft diese Verpflichtungen, so gilt § 158e Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß. § 158e Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag findet auf den Anspruch gegen den Versicherer nach Nummer 1 entsprechende Anwendung.
8. -11. ...

### § 3a

Macht der Dritte den Anspruch nach § 3 Nr. 1 geltend, gelten darüber hinaus die folgenden Vorschriften:

1. Der Versicherer oder der Schadenregulierungsbeauftragte haben dem Dritten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein mit Gründen versehenes Schadensersatzangebot vorzulegen, wenn die Eintrittspflicht unstrittig ist und der Schaden beziffert wurde, oder eine mit Gründen versehene Antwort auf die in dem Antrag enthaltenen Darlegungen zu erteilen, sofern die Eintritts-

pflicht bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist. Die Frist beginnt mit Zugang des Antrags bei dem Versicherer oder dem Schadenregulierungsbeauftragten.

2. Wird das Angebot nicht binnen drei Monaten vorgelegt, ist der Anspruch des Dritten mit dem sich nach § 288 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Zinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

#### § 4

(1) Um einen dem Zweck dieses Gesetzes gerecht werdenden Schutz sicherzustellen, bestimmt das Bundesministerium der Justiz unter Beachtung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen sowie des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (BGBl. 1965 II S. 281) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes, den der Versicherungsvertrag zu gewähren hat. Das gilt auch für den Fall, daß durch Gesetz oder gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung eine Versicherungspflicht zur Deckung der beim Transport gefährlicher Güter durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden begründet wird.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme ergibt sich aus der Anlage. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage getroffene Regelung zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der verkehrstechnischen Umstände einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen. Ergeben sich auf Grund der Platzzahl des Personenkraftwagens, auf das sich die Versicherung bezieht, erhöhte Mindestversicherungssummen, so haftet der Versicherer in den Fällen des § 3 Nrn. 4 und 5 für den einer einzelnen Person zugefügten Schaden nur im Rahmen der nicht erhöhten Mindestversicherungssummen.

#### § 5

(1) Die Versicherung kann nur bei einem im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.

(2) Die im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den in § 1 genannten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.

(3)–(5) ...

(6) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung auszuhändigen. Die Aushändigung kann von der Zahlung der ersten Prämie abhängig gemacht werden.

(7)–(8) ...

#### § 6

(1) Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(3) Ist die Tat vorsätzlich begangen worden, so kann das Fahrzeug eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

### § 7 ...

#### Zweiter Abschnitt

##### Pflichten der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, Auskunftsstelle und Statistik

### § 8

(1) Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit regelmäßigem Standort im Inland befugt sind, sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Leistungen und Beiträge an das mit der Durchführung des Abkommens über die internationale Versicherungskarte beauftragte deutsche Versicherungsbüro sowie an den nach § 13 dieses Gesetzes errichteten Entschädigungsfonds oder an eine andere mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraute juristische Person und an die nach § 13a errichtete oder anerkannte Entschädigungsstelle zu erbringen. Sie teilen hierzu dem deutschen Versicherungsbüro, dem Entschädigungsfonds und der Entschädigungsstelle bezüglich der von ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nach diesem Gesetz getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen die gebuchten Prämienbeträge oder die Anzahl der versicherten Risiken mit.

(2) Versicherungsunternehmen, die im Dienstleistungsverkehr die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit regelmäßigem Standort im Inland betreiben, sind verpflichtet, einen im Inland ansässigen oder niedergelassenen Vertreter zu bestellen, der den Anforderungen nach § 13c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu genügen hat. Ansprüche aus Kraftfahrzeug-Haftpflichtfällen gegen das Versicherungsunternehmen können auch gegen den nach Satz 1 bestellten Vertreter gerichtlich und außergerichtlich mit Wirkung für und gegen das Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden. Der nach Satz 1 bestellte Vertreter ist auch verpflichtet, Auskunft über das Bestehen oder die Gültigkeit von diesem Gesetz unterliegenden Haftpflichtversicherungsverträgen bei dem Versicherungsunternehmen zu erteilen.

### § 8a

(1) Es wird eine Auskunftsstelle eingerichtet, die Geschädigten unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auf Anforderung folgende Angaben übermittelt, soweit dies zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr erforderlich ist:

1. Namen und Anschrift des Versicherers des schädigenden Fahrzeugs sowie dessen in der Bundesrepublik Deutschland benannten Schadenregulierungsbeauftragten,
2. die Nummer der Versicherungspolice und das Datum der Beendigung des Versicherungsschutzes, sofern dieser abgelaufen ist,
3. bei Fahrzeugen, die nach Artikel 4 Buchstabe a der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABI. EG Nr. L 103 S. 1) von der Versicherungspflicht befreit sind, den Namen der Stelle oder Einrichtung, die dem Geschädigten nach geltendem Recht ersatzpflichtig ist,
4. bei Fahrzeugen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie 72/166/EWG die Nummer der Grünen Karte oder der Grenzversicherungspolice, soweit das Fahrzeug durch eines dieser Dokumente gedeckt ist,

5. Namen und Anschrift des eingetragenen Fahrzeughalters oder, soweit die Auskunftsstelle diese Informationen nach Absatz 2 erlangen kann, des Fahrzeug-eigentümers oder des gewöhnlichen Fahrers; § 39 Abs. 1 des Straßenverkehrsge-setzes gilt entsprechend.

Geschädigte sind berechtigt, sich an die Auskunftsstelle zu wenden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn das Fahrzeug, das den Unfall verursacht haben soll, seinen gewöhnlichen Standort in der Bundesrepublik Deutschland hat oder wenn sich der Unfall in der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat.

(2) Die Auskunftsstelle ersucht die Zulassungsbehörden oder das Kraftfahrt-Bundesamt sowie die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen im Einzelfall um Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 Satz 1. Sie übermittelt den in diesen Staaten nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen auf Ersuchen die Informationen nach Absatz 1 Satz 1, soweit dies zur Erteilung von Auskünften an Geschädigte erforderlich ist.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Auskunftsstelle nach den Absätzen 1 und 2 werden von der GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG – „Zentralruf der Autoversicherer“ – in Hamburg wahrgenommen, sobald und soweit diese schriftlich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz ihre Bereitschaft dazu erklärt hat. Das Bundesministerium der Justiz gibt die Erklärung und den Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Aufgaben von dem Zentralruf der Autoversicherer wahrgenommen werden, im Bundesanzeiger bekannt. Der Zentralruf der Autoversicherer untersteht, soweit er die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Auskunftsstelle nach den Absätzen 1 und 2 der in § 13 genannten Anstalt zu übertragen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Zentralruf der Autoversicherer nicht gewährleistet ist oder dieser nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist.

(4) Versicherungsunternehmen, denen im Inland die Erlaubnis zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger erteilt ist, haben der Auskunftsstelle nach Absatz 3 sowie den in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen die Namen und Anschriften der nach § 7b des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Schadenregulierungsbeauftragten sowie jede Änderung dieser Angaben mitzuteilen.

§§ 9–11 ...

### Dritter Abschnitt

#### Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen und Entschädigungsstelle für Auslandsunfälle

##### § 12

(1) Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeugs zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ (Entschädigungsfonds) geltend machen,

1. wenn das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Schaden verursacht worden ist, nicht ermittelt werden kann,
2. wenn die aufgrund eines Gesetzes erforderliche Haftpflichtversicherung zugunsten des Halters, des Eigentümers und des Fahrers des Fahrzeugs nicht besteht,
3. wenn für den Schaden, der durch den Gebrauch des ermittelten oder nicht ermittelten Fahrzeugs verursacht worden ist, eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der Ersatzpflichtige den Eintritt der Tatsache, für die er dem Ersatzberechtigten verantwortlich ist, vorzeitig und widerrechtlich herbeigeführt hat oder
4. wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des leistungspflichtigen Versicherer stellt oder, sofern der Versicherer seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, von der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vergleichbare Maßnahme ergriffen wird.

Das gilt nur, soweit der Ersatzberechtigte in den Fällen der Nummern 1 bis 3 weder von dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeugs noch in allen Fällen nach Satz 1 von einem Schadensversicherer oder einem Verband von im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Haftpflichtversicherern Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag. Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt, soweit der Ersatzberechtigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung zu erlangen, oder soweit der Schaden durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers, durch Fortzahlung von Dienst- oder Amtsbezügen, Vergütung oder Lohn oder durch Gewährung von Versorgungsbezügen ausgeglichen wird. Im Falle einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung geht abweichend von § 839 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ersatzpflicht auf Grund der Vorschriften über die Amtspflichtverletzung der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds vor. Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt ferner bei Ansprüchen wegen der Beschädigung von Einrichtungen des Bahn-, Luft- und Straßenverkehrs sowie des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen einschließlich der mit diesen Einrichtungen verbundenen Sachen, sowie wegen der Beschädigung von Einrichtungen der Energieversorgung oder der Telekommunikation.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 können gegen den Entschädigungsfonds Ansprüche nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist. Für Sachschäden am Fahrzeug des Ersatzberechtigten besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 keine Leistungspflicht des Entschädigungsfonds. Für sonstige Sachschäden beschränkt sich in diesen Fällen die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds auf den Betrag, der 500 Euro übersteigt.

(3) Der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Entschädigungsfonds verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ergibt, daß er seinen Ersatzanspruch gegen den Entschädigungsfonds geltend machen kann. Ist der Anspruch des Ersatzberechtigten bei dem Entschädigungsfonds angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Entschädigungsfonds und, wenn die Schiedsstelle (§ 14 Nr. 3) angerufen worden ist, des Einigungsvorschlags der Schiedsstelle gehemmt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 wird die gegenüber dem leistungspflichtigen Versicherer verstrichene Verjährungsfrist eingerechnet.

(4) Im übrigen bestimmen sich Voraussetzungen und Umfang der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds sowie die Pflichten des Ersatzberechtigten gegenüber dem Entschädigungsfonds nach den Vorschriften, die bei Bestehen einer auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Dritten in dem Falle gelten, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 haben der Halter, der Eigentümer und der Fahrer des Fahrzeugs gegenüber dem Entschädigungsfonds die einen Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer treffenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(5) Der Entschädigungsfonds kann von den Personen, für deren Schadensersatzverpflichtungen er nach Absatz 1 einzutreten hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

(6)–(7) ...

### § 12a

(1) Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Ausland nach dem 31. Dezember 2002 ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeugs zustehen, diese vorbehaltlich des Absatzes 4 gegen die „Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen“ (Entschädigungsstelle) geltend machen,

1. wenn das Versicherungsunternehmen oder sein Schadenregulierungsbeauftragter binnen drei Monaten nach der Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs beim Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, durch dessen Nutzung der Unfall verursacht wurde, oder beim Schadenregulierungsbeauftragten keine mit Gründen versehene Antwort auf die im Schadenersatzantrag enthaltenen Darlegungen erteilt hat oder
2. wenn das Versicherungsunternehmen entgegen Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG in der Bundesrepublik Deutschland keinen Schadenregulierungsbeauftragten bestellt hat, es sei denn, dass der Geschädigte einen Antrag auf Erstattung direkt beim Versicherungsunternehmen eingereicht hat und von diesem innerhalb von drei Monaten eine mit Gründen versehene Antwort auf das Schadenersatzbegehren erteilt oder ein begründetes Angebot vorgelegt worden ist oder
3. wenn das Fahrzeug nicht oder das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall ermittelt werden kann.

Ein Antrag auf Erstattung ist nicht zulässig, wenn der Geschädigte unmittelbar gegen das Versicherungsunternehmen gerichtliche Schritte eingeleitet hat.

(2) Die Entschädigungsstelle unterrichtet unverzüglich

1. das Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht haben soll, oder dessen in der Bundesrepublik Deutschland bestellten Schadenregulierungsbeauftragten,
2. die Entschädigungsstelle in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Niederlassung des Versicherungsunternehmens ihren Sitz hat, die die Versicherungspolice ausgestellt hat,
3. die Person, die den Unfall verursacht haben soll, sofern sie bekannt ist,
4. das deutsche Büro des Systems der Grünen Internationalen Versicherungskarte und das Grüne-Karte-Büro des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat, wenn das schadenstiftende Fahrzeug seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in diesem Land hat.

5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 den Garantiefonds im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. EG 1984 Nr. L 8 S. 17) des Staates, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, sofern das Versicherungsunternehmen nicht ermittelt werden kann, oder, wenn das Fahrzeug nicht ermittelt werden kann, den Garantiefonds des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, darüber, dass ein Antrag auf Entschädigung bei ihr eingegangen ist und dass sie binnen zwei Monaten auf diesen Antrag eingehen wird.

(3) Die Entschädigungsstelle wird binnen zwei Monaten nach Eingang eines Schadenersatzantrages des Geschädigten tätig, schließt den Vorgang jedoch ab, wenn das Versicherungsunternehmen oder dessen Schadenregulierungsbeauftragter in dieser Zeit eine mit Gründen versehene Antwort auf das Schadenersatzbegehren erteilt oder ein begründetes Angebot vorlegt. Geschieht dies nicht, reguliert sie den geltend gemachten Anspruch unter Berücksichtigung des Sachverhalts nach Maßgabe des anzuwendenden Rechts. Sie kann sich hierzu anderer Personen oder Einrichtungen, insbesondere eines zur Übernahme der Regulierung bereiten Versicherungsunternehmens oder Schadenabwicklungsunternehmens, bedienen. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach dem Abkommen der Entschädigungsstellen nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2000/26/EG.

(4) Hat sich der Unfall in einem Staat ereignet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, so kann der Geschädigte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Antrag auf Erstattung an die Entschädigungsstelle richten, wenn der Unfall durch die Nutzung eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat und wenn das nationale Vericherungsbüro (Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 72/166/EWG des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, dem System der Grünen Karte beigetreten ist.

### § 12b

Soweit die Entschädigungsstelle nach § 12a dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt, geht der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf die Entschädigungsstelle über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Soweit eine Entschädigungsstelle im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 181 S. 65) einer anderen Entschädigungsstelle einen als Entschädigung gezahlten Betrag erstattet, gehen die auf die zuletzt genannte Entschädigungsstelle übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf die zuerst genannte Entschädigungsstelle über.

### § 13

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Entschädigungsfonds wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden gilt. Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Das

---

Nähtere über die Anstalt bestimmt die Satzung, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates aufgestellt wird<sup>1)</sup> . . .

(2)–(5) . . .

### § 13a

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungsstelle nach § 12a werden von dem rechtsfähigen Verein „Verkehrsopferhilfe eingetragener Verein“ in Hamburg (Verkehrsopferhilfe) wahrgenommen, sobald und soweit dieser schriftlich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz seine Bereitschaft dazu erklärt hat. Das Bundesministerium der Justiz gibt die Erklärung und den Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Aufgaben von der Verkehrsopferhilfe wahrgenommen werden, im Bundesanzeiger bekannt. Die Verkehrsopferhilfe untersteht, soweit sie die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungsstelle nach § 12a der in § 13 genannten Anstalt zu übertragen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Verkehrsopferhilfe nicht gewährleistet ist oder diese nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist.

(2) Die Entschädigungsstelle ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

### § 14

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, daß der Entschädigungsfonds in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 auch für Schäden einzutreten hat, die einem Deutschen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entstehen und nicht von einer Stelle in dem Staat ersetzt werden, in dem sich der Unfall zugegriffen hat, wenn dies erforderlich ist, um eine Schlechterstellung des Deutschen gegenüber den Angehörigen dieses Staates auszugleichen;
2. – 3. . . .

### § 15 . . .

---

<sup>1)</sup>Vgl. VO über den Entschädigungsfonds vom 14. 12. 1965 (BGBl. I S. 2093) – hier nicht abgedruckt.

### Anlage zu § 4 Abs. 2

#### Mindestversicherungssummen

1. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger:
  - für Personenschäden je zweieinhalb Millionen Euro, bei Tötung oder Verletzung von drei und mehr Personen insgesamt siebeneinhalf Millionen Euro,
  - für Sachschäden 500 000 Euro,
  - für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden) 50 000 Euro.
2. Bei Kraftfahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als neun Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge für das Kraftfahrzeug unter Ausschluss der Anhänger
  - a) für den 10. und jeden weiteren Platz um
    - 50 000 Euro für Personenschäden,
    - 2 500 Euro für Sachschäden und
    - 500 Euro für reine Vermögensschäden,
  - b) vom 81. Platz ab für jeden weiteren Platz
    - 25 000 Euro für Personenschäden,
    - 1 250 Euro für Sachschäden und
    - 250 Euro für reine Vermögensschäden.
3. Dies gilt nicht für Kraftomnibusse, die ausschließlich zu Lehr- und Prüfungszwecken verwendet werden.
4. Bei Anhängern entspricht die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Schäden, die nicht mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 7 des Straßenverkehrsgesetzes im Zusammenhang stehen, und für die den Insassen des Anhängers zugefügten Schäden den in Nummer 1, bei Personenanhängern mit mehr als neun Plätzen den in Nummern 1 und 2 genannten Beträgen.
4. Zu welcher dieser Gruppen das Fahrzeug gehört, richtet sich nach der Eintragung im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief.

## Erläuterungen zum Pflichtversicherungsgesetz

### Zu § 1

**Halter** – vgl. Erl. zu § 31 Abs. 2 StVZO.

**Kraftfahrzeug** – vgl. Ziff. 12 der Erl. zu § 18 StVZO.

**Kfz-Anhänger** – vgl. Ziff. 21 der Erl. zu § 18 StVZO.

**Regelmäßiger Standort** – vgl. Erl. zu § 23 Abs. 1 StVZO.

**Inland** ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Kfz mit regelmäßIGem Standort außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik müssen bei der Teilnahme am inländischen Verkehr nach den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes für ausländische Kfz (8-26 Bu) versichert sein.

**Fahrer** – vgl. Erl. zu §§ 4 (1) und 31 (1) StVZO.

**Gebrauch des Fahrzeugs** – Diese Formulierung bringt zum Ausdruck, dass auch diejenigen Schäden unter die Versicherung fallen müssen, die von nicht mit dem Kfz verbundenen Anhängern verursacht werden (amtliche Begründung). Vgl. auch Erl. zu § 6 „Unter ‚Gebrauch‘ . . .“

**Personen-, Sach- und sonstige Vermögensschäden** – vgl. 8-1 Bu S. 16 ff.

### Zu § 2

Gemäß vorliegender Vorschrift unterliegen der Versicherungspflicht nach § 1 nicht

a) Fahrzeughalter (Begriff – vgl. Erl. zu § 31 Abs. 2 StVZO), die zu den unter Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten juristischen Personen zählen, und

b) alle Halter der unter Abs. 1 Nr. 6 genannten Kraftfahrzeug- und Anhänger-Kategorien.

Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bHG – vgl. Ziff. 12 der Erl. zu § 18 StVZO.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen – vgl. Ziff. 16 der Erl. zu § 18 StVZO.

Zulassungsfreie Anhänger – vgl. Ziffer 21 der Erl. zu § 18 StVZO. Auch die mit Genehmigung gem. § 33 Abs. 1 StVZO geschleppten Kfz gehören zu den zulassungsfreien Anhängern und sind daher nicht versicherungspflichtig.

Abs. 2 stellt die Fahrer von Kraftfahrzeugen, deren Halter gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreit sind, haftungsrechtlich den Fahrern pflichtversicherter Fahrzeuge gleich.

Der BMV veröffentlichte in VkBl. 91, 442 ein Verzeichnis der in Betracht kommenden **Haftpflichtschadenausgleiche** zusammen mit dem Muster der zu erteilenden Bescheinigung.

### Zu § 4

Auf Grund Abs. 1 ist die VO über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung – KfzPfVV) vom 29. 7. 1994 (BGBl. I S. 1837) erlassen worden.

### Zu § 5

Das Verzeichnis der zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer wird vom BMV im VkBl. veröffentlicht und von Zeit zu Zeit aktualisiert.

### Zu § 6

Der Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers im privaten Verkehrsraum (vgl. Erl. zu § 1 StVZO) unterliegt nicht der Versicherungspflicht.

Unter „Gebrauch“ i. S. d. Vorschrift ist die Benutzung des Fz. zu bestimmungsgemäßen Zwecken zu verstehen. Es kommt nicht darauf an, ob der Benutzer das Fz. auf eigene Rechnung und zum eigenen Nutzen verwendet. Der Begriff des Gebrauchs deckt sich daher weitgehend mit dem des „Föhrens“ eines Kfz-Anhängers oder eines Kfz (vgl. Erl. zu §§ 4 Abs. 1 und 31 Abs. 1 StVZO). Er erfasst aber auch andere Formen der Verkehrsteilnahme mit dem Fz., insbesondere das Abstellen zum Halten oder Parken.

Nicht nur der versicherungspflichtige Halter des Fz. macht sich strafbar, wenn er den „Gebrauch“ des nichtversicherten Fz. vorsätzlich oder fahrlässig gestattet, sondern auch jeder Verfügungsberechtigte, der über das Fz. eine Sachherrschaft ausübt, die derjenigen des Fahrers übergeordnet ist (BayObLG, Urteil vom 26. 3. 1958 – VRS 15, 393).

Die Vorschrift stellt seit der Änderung durch das 2. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs auf das Bestehen eines Versicherungsvertrages ab. Die amtliche Begründung führt dazu u. a. aus: „... In der Neufassung des Art. I § 5 des Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes stellt der Entwurf nicht lediglich auf das Bestehen eines Versicherungsschutzes, sondern auf das eines Versicherungsvertrages ab. Darunter ist jede vertragliche Beziehung, die einen den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Haftpflichtversicherung zum Gegenstand hat, namentlich also auch eine bloße Deckungszusage, zu verstehen...“ Insbesondere auch mit dem Tage der Rechtswirksamkeit einer Kündigung des Vertrages sind also diejenigen, die vorsätzlich oder fahrlässig das Fahrzeug im öffentlichen Verkehr gebrauchen oder dessen Gebrauch gestatten, nach vorliegender Vorschrift strafbar.

**Zulassungsfreie Anhänger** (§ 18 Abs. 2 Nr. 6a–p StVZO und § 2 der 6. AusnahmeVO zur StVZO) unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6c nicht der Versicherungspflicht. Sie werden aber dann versicherungspflichtig, wenn bei ihrem Betrieb die Erfordernisse nicht eingehalten werden, an welche der Gesetzgeber in § 18 StVZO bzw. in § 2 der 6. AusnahmeVO die Zulassungsbefreiung geknüpft hat.

Nach § 10a Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB – BAnz. S. 3658) umfasst ein Versicherungsvertrag für Anhänger nur Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, wenn er mit einem Kfz **nicht** verbunden ist oder wenn er sich von dem Kfz gelöst hat und sich **nicht** mehr in Bewegung befindet; ferner Schäden, die den Insassen eines Anhängers zugefügt werden.

Schäden, die während einer Fahrt vom Anhänger verursacht werden (außer Insassenschäden), sind stets von der Versicherung des ziehenden Fz. gedeckt. Beim Anhängerbetrieb im engeren Sinne (Fahren, Halten, Parken in angekuppeltem Zustand) ist es also der Versicherungsvertrag des ziehenden Fz., der die Forderung des § 1 PflversG erfüllt.

Gleichwohl ist der Betrieb eines zulassungspflichtigen Anhängers ohne Anhängerversicherungsvertrag normalerweise ein Verstoß nach § 6, weil keine Gewähr besteht, dass der Anhänger nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgekuppelt wird oder nach Lösung vom ziehenden Fz. zum Stehen kommt.

Wird ein Anhänger jedoch nur vorübergehend im Verlauf einer Fahrt zulassungspflichtig, so ist er für die Dauer seiner Zulassungspflichtigkeit jedenfalls über den Vertrag des ziehenden Fz. mitversichert, sofern keine Personen auf ihm befördert werden. Ist er beim Anhalten, Abkuppeln oder Lösen wieder zulassungsfrei, so besteht auch keine Versicherungspflicht im Hinblick auf einen speziellen Anhängervertrag. (Vgl. für den Fall des Überschreitens des Tempolimits von 25 km/h mit einem Schaustelleranhänger: OLG Hamm in DAR 77, 27.)

**Daraus folgt:** Wird ein zulassungsfreier Anhänger wegen Wegfalls einer Voraussetzung für seine Befreiung zulassungspflichtig, ist zu unterscheiden:

- a) Die Zulassungspflicht ist nur vorübergehend im Verlauf einer Fahrt entstanden.
- b) Der Anhänger ist ständig (auch abgestellt) zulassungspflichtig geworden (z. B. wegen zweckfremder Verwendung).
- c) Es werden auf dem Anhänger Personen befördert.
- d) Es werden keine Personen befördert.

Es gilt: Im Falle a) + d) kein Versicherungsvergehen.

Im Falle a) + c) sowie im Falle b) Versicherungsvergehen.

**Abs. 2** ist erst durch das 2. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs eingeführt worden. Die amtliche Begründung führt dazu u. a. aus: „... Diese Ergänzung des Pflichtversicherungsrechts ist aus der Erwägung gerechtfertigt, dass die Benutzung unversicherter Fahrzeuge für die anderen Verkehrsteilnehmer die Gefahr schwerster Schädigung heraufbeschwört und dass der Missbrauch des Fahrzeugs hier nicht weniger verwerflich ist, als im Falle des Fahrens ohne Fahrerlaubnis ...“

**Abs. 3** – Die Einziehung eines Kfz oder Kfz-Anhängers ist zulässig, wenn der Täter vorsätzlich, also in Kenntnis des Nichtbestehens eines Versicherungsvertrages, das Fz. im öffentlichen Verkehr gebraucht oder seinen Gebrauch gestattet hat. Es sind außerdem die allgemeinen Einziehungsvorschriften des StGB zu beachten (§§ 74 ff. StGB).

Der Polizeibeamte kann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 der vorliegenden Vorschrift und die des § 74 (2) StGB sowie des § 74b (1) StGB erfüllt sind, als Hilfsbeamter der StA ein Tatfahrzeug gem. §§ 111b, 111e StPO bei Gefahr im Verzuge in Verwahrung nehmen, sicherstellen oder beschlagnahmen, weil es ein Einziehungsgegenstand ist.

**MERKBLATT**  
**über die Fahndung nach Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht  
oder nicht ausreichend haftpflichtversichert sind**

des BMV vom 10. 2. 1981 (VkB1. S. 78)

**I. Allgemeines**

(1) Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge und Anhänger), die nicht oder nicht ausreichend haftpflichtversichert sind, bedeuten im Straßenverkehr nicht nur eine Gefahr für die Allgemeinheit, weil die durch sie verursachten Schäden nicht in demselben Maße wie bei ordnungsgemäß versicherten Fahrzeugen gedeckt sind; durch sie werden auch die Interessen der Geschädigten und – wegen der möglichen Ersatzleistungspflicht – die der Versicherer, der Zulassungsbehörden und des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen wesentlich berührt. Zur Abwendung dieser Gefahr ist es erforderlich, die Fahrzeuge, für die ein ordnungsgemäß Haftpflichtversicherungsvertrag nicht besteht, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

(2) Nicht oder nicht ausreichend versicherte Fahrzeuge können im Informationssystem der Polizei (INPOL) erfaßt werden. Ihre Erfassung erleichtert bzw. ermöglicht den zuständigen Behörden die Zwangsstillegung, da die Polizei bei Kontrollen Kraftfahrzeugdaten in diesem System überprüft und bei einer vorausgegangenen Erfassung entsprechende Maßnahmen durchführen kann. Die Erfassung im INPOL bewirkt, daß die Fahndungsinformation allen Polizeidienststellen im Bundesgebiet zugänglich ist.

(3) Die Veranlassung zur Zwangsstillegung eines nicht ordnungsgemäß versicherten Fahrzeugs geht in der Regel vom Versicherer aus, indem dieser der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle mitteilt, daß der gesetzlich geforderte Haftpflichtschutz entfallen ist. Es handelt sich hier um die Anzeige nach § 29c StVZO.

(4) Bis zu dieser Anzeige an die Kfz-Zulassungsstelle vergeht infolge unterschiedlicher Handhabung der einzelnen Versicherer im Mahn- bzw. Kündigungsverfahren eine Zeit von 1 bis 12 Wochen, in der der Versicherer noch den Schutz der Verkehrsopfer gewährleistet.

(5) Mit dem Eingang der Anzeige des Versicherers bei der Kfz-Zulassungsstelle beginnt die Laufzeit einer einmonatigen Nachhaftung, nach deren Ablauf der Versicherer für Schäden, die mit dem Fahrzeug verursacht werden, keine Leistung mehr erbringt.

**II. Maßnahmen der Kfz-Zulassungsstelle**

(1) Erhält die Kfz-Zulassungsstelle durch den Versicherer nach § 29c StVZO oder auf andere Weise davon Kenntnis, daß für ein Fahrzeug die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht, so hat sie nach § 29d Abs. 2 StVZO unverzüglich den Fahrzeugschein oder – bei zulassungsfreien Fahrzeugen, für die ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist – die amtliche Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens einzuziehen und das Kennzeichen zu entstempeln. Handelt es sich um einen Anhänger, so ist die Entstempelung in den etwa ausgefertigten Anhängerverzeichnissen zu vermerken.

(2) Das Verfahren der Kfz-Zulassungsstellen im einzelnen ist unterschiedlich. Im allgemeinen fordern sie zunächst den Halter des Fahrzeugs schriftlich auf, sofort entweder eine Versicherungsbestätigung nach Muster 6 zu § 29a StVZO als Versicherungsnachweis vorzulegen, oder aber den Fahrzeugschein oder die amtliche Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens abzuliefern und das Kennzeichen entstempeln zu lassen.

Daher sollte

- die Aufforderung, hilfsweise den Fahrzeugschein oder die Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens abzuliefern und das amtliche Kennzeichen entstempeln zu lassen, für sofort vollziehbar erklärt und Zwang für die Nichtbefolgung angedroht werden,
- darauf hingewiesen werden, daß die Nichtbefolgung der Aufforderung Schadensersatzansprüche wegen Zwangsmaßnahmen ausschließt.

(3) Kommt der Halter des Fahrzeugs dieser Aufforderung nicht nach (im allgemeinen setzen die Kfz-Zulassungsstellen hierfür eine kurze Frist von 3 bis 4 Tagen), so zieht die Kfz-Zulassungsstelle den Fahrzeugschein oder die amtliche Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens ein und entstempelt das Kennzeichen; ggf. sind diese Maßnahmen zwangsweise durchzusetzen.

(4) Soweit es nach landesrechtlichen Regelungen zulässig ist, kann die Kfz-Zulassungsstelle die Polizei um die Durchführung der Zwangsmäßigkeiten ersuchen. Im übrigen beschränkt sich die Beteiligung der Polizei auf etwa notwendige Vollzugshilfe in den Fällen, in denen Widerstandshandlungen konkret zu erwarten oder in denen solche bereits eingetreten sind.

(5) Besteht der begründete Verdacht, daß das Fahrzeug ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungsschutz auf öffentlichen Straßen benutzt wird bzw. wurde, so erstattet die nach Absatz 3 zuständige Kfz-Zulassungsstelle Anzeige an die zuständige Polizeidienststelle wegen eines Vergehens nach § 6 Pflichtversicherungsgesetz. Die Anzeige hat zu enthalten:

- die vollständigen Personalien des Halters,
- Art (Pkw, Lkw, Krad, Anhänger usw.), Hersteller, Fahrgestell-Nr., Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Versicherer und Ablauf der Versicherung,
- bisheriges Ermittlungsergebnis.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 29d StVZO (Bundesanzeiger Nr. 133 vom 24. Juli 1969).

### III. Fahndungsmaßnahmen

Sind Halter und Fahrzeug nicht zu ermitteln bzw. kann der Fahrzeugschein nicht eingezogen und das Fahrzeug zum Zwecke der Entstempelung nicht ermittelt werden, so ist neben der Anzeigeerstattung die Fahrzeugfahndung einzuleiten. Dazu hat die Kfz-Zulassungsstelle der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Nachhaftungsfrist, für die Ausschreibung im INPOL die in den entsprechenden Richtlinien festgelegten Mindestdaten auf den gebräuchlichen Vordrucken der Länder mitzuteilen.

### IV. Verfahren bei Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes nach Eingabe im INPOL oder Eingang einer Umschreibungsmitsellung über ein INPOL-Fahrzeug

Falls nach Eingabe des Fahrzeugs im INPOL durch Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes oder Eingang einer Umschreibungsmitsellung Maßnahmen zur Zwangsstilllegung nicht mehr erforderlich sind, hat die zuständige Kfz-Zulassungsstelle – die Löschung im INPOL unverzüglich zu veranlassen, – im Falle der Vorlage einer Versicherungsbestätigung dem Halter eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich ergibt, daß durch Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung nachgewiesen worden ist. Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf längstens einen Monat zu befristen.

### V. Verfahren bei Ermittlung des Fahrzeugs

(1) Bei Ermittlung eines nicht mehr oder nicht ausreichend versicherten Fahrzeugs ist der Fahrzeugschein oder die amtliche Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens einzuziehen und das Kennzeichen zu entstempeln; ggf. sind diese Maßnahmen zwangsläufig durchzusetzen. Die karteiführende Kfz-Zulassungsstelle ist unverzüglich zu unterrichten. Zwecks Löschung im INPOL ist darüber hinaus die Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten, die die Eingabe im INPOL veranlaßt hat.

(2) Der Einziehung der Fahrzeugpapiere sowie der Entstempelung des Kennzeichens bedarf es nicht, wenn der Halter eine noch gültige Bescheinigung der Kfz-Zulassungsstelle vorzeigt, nach der durch Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung erneut nachgewiesen wurde.

### VI. Behandlung der Daten im INPOL

Die im INPOL aufgenommenen Fahndungen bleiben mit zweijähriger Laufzeit im aktuellen Datenbestand, sofern nicht Löschung nach Erledigung erfolgt. Fristverlängerung ist möglich.

**Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

Vom 24. 7. 1956 (BGBl. I S. 667, ber. 1957 S. 368  
zuletzt geändert durch VO vom 29. 10. 2001 (BGBl. I S. 2785)

**§ 1 Notwendigkeit und Nachweis des Versicherungsschutzes**

(1) Kraftfahrzeuge (auch Fahrräder mit Hilfsmotor) und Kraftfahrzeuganhänger, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur gebraucht werden, wenn für den Halter, den Eigentümer und den Führer zur Deckung der durch den Gebrauch verursachten Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den §§ 2 bis 6 besteht.

(2) Der Führer des Fahrzeugs hat eine Bescheinigung des Versicherers über die Haftpflichtversicherung (Versicherungsbescheinigung) mitzuführen. Sie ist auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen. § 8a bleibt unberührt.

(3) Besteht keine diesem Gesetz entsprechende Haftpflichtversicherung oder führt der Führer des Fahrzeugs die erforderliche Versicherungsbescheinigung nicht mit, so darf der Halter des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, daß das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gebraucht wird.

(4) Fehlt bei der Einreise eines Fahrzeugs die erforderliche Versicherungsbescheinigung, so müssen es die Grenzzollstellen zurückweisen. Stellt sich der Mangel während des Gebrauchs heraus, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden, bis die Bescheinigung vorgelegt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Fahrzeuge der ausländischen Streitkräfte, die zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes befugt sind.

**§ 2 Zugelassene Versicherer**

(1) Die Haftpflichtversicherung kann genommen werden

- a) bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer,
- b) bei einem anderen Versicherer nur dann, wenn neben ihm ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verbund solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers nach den folgenden Vorschriften übernimmt.

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes können sich Versicherer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung betreiben, zu einer Versicherergemeinschaft zusammenschließen. Die Satzung der Versicherergemeinschaft bedarf der Genehmigung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen.

**§ 3 Pflicht der Versicherer zum Vertragsschluß**

(1) Die Versicherer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Abschluß von Verträgen über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger befugt sind, haben den Haltern, den Eigentümern und Führern der in § 1 genannten Fahrzeuge nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.

(2) Der Versicherer darf den Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrags nur ablehnen, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherers dem Abschluß entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bei dem Versicherer bereits versichert war und dieser

- a) den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat oder
- b) vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist oder
- c) den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt hat.

### § 4 Versicherungsbedingungen und Mindestversicherungssummen

Der Versicherungsvertrag nach § 3 muß den für die Versicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit regelmäßigem Standort im Inland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sowie über die Mindestversicherungssummen entsprechen.

### § 5 Befristung der Versicherungsbescheinigung, Vorauszahlung der Prämie

Der Versicherer kann die Geltung der Versicherungsbescheinigung (§ 1) befristen und die Aushändigung von der Zahlung der Prämie für den angegebenen Zeitraum abhängig machen. Wird die Geltung nicht befristet, so kann der Versicherer die Aushändigung von der Zahlung der ersten Prämie abhängig machen.

### § 6 Haftung in Ansehung von Dritten

(1) § 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 11 des Pflichtversicherungsgesetzes ist anzuwenden; an die Stelle von § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes tritt die Regelung des Absatzes 2.

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, kann dem Anspruch des Dritten nach § 3 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes nur entgegengehalten werden, wenn er aus der Versicherungsbescheinigung ersichtlich oder wenn die Versicherungsbescheinigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist. Weiterhin muß, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf beendet oder die Versicherungsbescheinigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist, zwischen dem in der Versicherungsbescheinigung angegebenen Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Rückgabe der Versicherungsbescheinigung und dem Schadensereignis eine Frist von fünf Monaten, im Falle einer Gesamtauflaufzeit des Versicherungsverhältnisses von weniger als zehn Tagen eine Frist von fünf Wochen verstrichen sein.

### § 7 Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung der §§ 1 bis 5 können erlassen

- a) das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über den Inhalt und die Prüfung der Versicherungsbescheinigungen und die beim Fehlen der Bescheinigung nötigen Sicherungsmaßnahmen,
- b) das Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Maßnahmen der Versicherer zur Gewährleistung der Möglichkeit, Versicherungsverträge nach diesem Gesetz zu schließen,
- c) das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften.

### § 7a Erfordernis erweiterten Versicherungsschutzes

Zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ermächtigt, für Fahrzeuge ohne regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden zu bestimmen, daß sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur gebraucht werden dürfen und ihnen die Einreise hierhin nur gestattet werden darf, wenn die durch das Fahrzeug verursachten Schäden in allen Staaten, in die das Fahrzeug ohne die Kontrolle einer Versicherungsbescheinigung weiterreisen kann, nach den dort geltenden Vorschriften gedeckt sind. Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften über den Abschluß der Haftpflichtversicherung, deren Nachweis durch eine Versicherungsbescheinigung, den Inhalt und die Prüfung der Versicherungsbescheinigung und die beim Fehlen der erforderlichen Bescheinigung nötigen Sicherungsmaßnahmen enthalten.

### § 8 Ausnahmen

(1) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Einzelausnahmen von diesem Gesetz oder den auf § 7 Buchstabe a beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen, wenn die Entschädigung der Verkehrsopfer gewährleistet bleibt.

(2) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unter derselben Voraussetzung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden allgemeine Ausnahmen von § 1 Abs. 1 bis 4 oder von den Vorschriften über den Inhalt von Versicherungsbescheinigungen genehmigen.

### § 8a Wegfall des Erfordernisses der Versicherungsbescheinigung

(1) Hat für die Fahrzeuge, die bei der Einreise das vorgeschriebene Kennzeichen eines bestimmten ausländischen Gebietes führen, ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherer nach den Vorschriften dieses Gesetzes übernommen, so kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden bestimmen, daß für die das vorgeschriebene Kennzeichen dieses Gebietes fahrenden Fahrzeuge die Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich ist.<sup>1)</sup>

(2) Ist nach Absatz 1 die Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich, so kann abweichend von § 6 Abs. 2 ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der nach Absatz 1 übernommenen Verpflichtungen zur Folge hat, dem Anspruch des Dritten nach § 3 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes nicht entgegengehalten werden, wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem bei der Einreise geführten Kennzeichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat.

<sup>1)</sup> vgl. 8-26-1

### § 9 Straftaten

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Fahrzeug auf öffentlichen We gen oder Plätzen gebraucht oder einen solchen Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug das nach § 1 erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherer auch nicht nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b oder § 8a Abs. 1 von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer oder einem Verband solcher Versicherer übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geld strafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Mo naten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(3) Ist die Tat vorsätzlich begangen worden, so kann das Fahrzeug eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

### § 9a Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Fahrzeugs entgegen § 1 Abs. 2 die erforderliche Versicherungs bescheinigung nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht aushändigt oder als Halter des Fahrzeugs einen solchen Verstoß duldet, oder
2. als Führer oder Halter eines Fahrzeugs einer Vorschrift einer nach § 7 Buchsta be a oder § 7a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechts verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift ver weist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ord nungswidrigkeiten ist die Straßenverkehrsbehörde.

### § 10 Geltung in Berlin

(gegenstandslos)

### § 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

**Verordnung  
zur Durchführung der Richtlinie  
des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972  
betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der  
Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung  
und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht**

Vom 8. 5. 1974 (BGBl. I S. 1062),

zuletzt geändert durch VO vom 11. 8. 2004 (BGBl. I S. 2157)

Auf Grund der §§ 7a, 8 Abs. 2 und § 8a Abs. 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger . . ., wird nach Anhörung der obersten Landesbehörden verordnet:

**Artikel 1**

**Erster Abschnitt**

**Wegfall des Versicherungsnachweises  
bei Fahrzeugen aus den anderen Mitgliedstaaten  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

**§ 1**

Eine Versicherungsbescheinigung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ist nicht erforderlich für

1. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die ein vorgeschriebenes Kennzeichen folgender Staaten oder Gebiete führen:  
Belgien  
Dänemark (ohne Grönland)  
Estland  
Finnland  
Frankreich (ohne Überseegebiete)  
Griechenland  
Irland  
Italien  
Lettland  
Litauen  
Luxemburg  
Malta  
Niederlande  
Österreich  
Polen  
Portugal  
Schweden  
Slowakei  
Slowenien  
Spanien  
Tschechische Republik  
Ungarn  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland einschließlich der Kanalinseln, Gibraltar und der Insel Man  
Zypern;
2. zweirädrige Kraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor), für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in

Dänemark (ohne Grönland),  
Finnland,  
Irland oder  
Schweden  
hat;

3. zweirädrige Kraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm, für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in Spanien hat;
4. Fahrräder mit Hilfsmotor, für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist, die einen Hubraum von nicht mehr als 50 ccm haben und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in Frankreich (ohne Überseegebiete) hat.

### § 2

Die Befreiung nach § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

**Zweiter Abschnitt**  
**Bestimmungen für Fahrzeuge**  
**aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten**  
**sowie aus außereuropäischen Gebieten**  
**von EWG-Mitgliedstaaten**

**§ 3 Erweiterter Versicherungsschutz für das gesamte übrige europäische EWG-Gebiet (EWG-Versicherungsschutz)**  
bei Fahrzeugen aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten sowie aus außereuropäischen Gebieten von EWG-Mitgliedstaaten

- (1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die zugelassen sind
1. in einem Staat oder Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht gilt, oder
  2. in einem außereuropäischen Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

dürfen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur gebraucht werden, wenn die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden im gesamten übrigen europäischen Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt und in das das Fahrzeug ohne Kontrolle eines Versicherungsnachweises weiterreisen kann, nach den dort jeweils geltenden Vorschriften über die Pflichtversicherung gedeckt sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung steht der Zulassung eines Fahrzeugs gleich die Zuteilung eines Versicherungskennzeichens oder eines dem amtlichen Kennzeichen ähnlichen Unterscheidungszeichens für ein Fahrzeug. Ist für zweirädrige Kraftfahrzeuge weder eine Zulassung noch die Zuteilung eines Versicherungskennzeichens oder eines dem amtlichen Kennzeichen ähnlichen Unterscheidungszeichens vorgeschrieben, so gelten sie in dem Staat oder Gebiet als zugelassen, in dem der Fahrzeugführer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der ausländischen Streitkräfte, die zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung befugt sind.

#### § 4 Nachweis des EWG-Versicherungsschutzes

Der Führer des Fahrzeugs hat das Bestehen der Haftpflichtversicherung im Sinne des § 3 durch eine Grüne Internationale Versicherungskarte oder durch eine Bescheinigung über den Abschluß einer Grenzversicherung nachzuweisen. Der Nachweis ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

#### § 5 Abschluß der Grenzversicherung für den EWG-Versicherungsschutz

Für den im Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommenen Abschluß der Grenzversicherung sind die Vorschriften der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger entsprechend anzuwenden.

#### § 6 Verpflichtung des Fahrzeughalters hinsichtlich des EWG-Versicherungsschutzes

Besteht keine Haftpflichtversicherung nach § 3 oder führt der Führer des Fahrzeugs die nach § 4 erforderliche Versicherungsbescheinigung nicht mit, so darf der Halter nicht anordnen oder zulassen, daß das Fahrzeug im Geltungsbereich dieser Verordnung auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gebraucht wird.

#### § 7 Kontrolle

(1) Fehlt die nach § 4 erforderliche Versicherungsbescheinigung bei der Einreise eines Fahrzeugs

1. aus einem Staat oder Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht gilt, oder
2. aus dem außereuropäischen Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

in den Geltungsbereich dieser Verordnung, so müssen es die für die Grenzkontrolle zuständigen Personen zurückweisen. Fehlt die Bescheinigung bei der Einreise aus dem europäischen Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, so kann das Fahrzeug zurückgewiesen werden. Stellt sich der Mangel während des Gebrauchs im Geltungsbereich dieser Verordnung heraus, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden, bis die Bescheinigung vorgelegt wird.

(2) Fehlt die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erforderliche Versicherungsbescheinigung bei der Einreise eines Fahrzeugs aus dem europäischen Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Geltungsbereich dieser Verordnung, so ist § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß beim Fehlen der erforderlichen Versicherungsbescheinigung die Grenzzollstellen solche Fahrzeuge zurückweisen können.

#### § 8 Wegfall des Versicherungsnachweises

(1) Eine Versicherungsbescheinigung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie nach § 4 dieser Verordnung ist nicht erforderlich für

1. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die ein vorgeschriebenes Kennzeichen folgender Staaten oder Gebiete führen:

Grönland  
Island  
Kroatien  
Liechtenstein  
Monaco  
Norwegen  
San Marino  
Schweiz  
Vatikanstadt;

2. zweirädrige Kraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor), für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in  
Grönland oder  
Norwegen

hat;

- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf folgende Fahrzeuge von San Marino und Vatikanstadt:  
landwirtschaftliche Fahrzeuge, insbesondere landwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger sowie landwirtschaftliche Arbeitsgeräte.

(3) (überholt)

### § 9 Bußgeldvorschriften für EWG-Versicherungsschutz

Ordnungswidrig im Sinne des § 9a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer entgegen § 3 Abs. 1 ein Fahrzeug gebraucht, obwohl das erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht von den nationalen Versicherungsbüros aller Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 – 72/166/EWG (Amtsblatt Nr. L 103 vom 2. Mai 1972) übernommen worden sind;
2. als Führer eines Fahrzeugs entgegen § 4 Satz 2 den Nachweis nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht aushändigt oder
3. als Halter eines Fahrzeugs entgegen § 6 anordnet oder zuläßt, daß das Fahrzeug gebraucht wird, obwohl
  - a) das nach § 3 Abs. 1 erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht von den nationalen Versicherungsbüros aller Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 – 72/166/EWG (Amtsblatt Nr. L 103 vom 2. Mai 1972) übernommen worden sind, oder
  - b) der Führer den nach § 4 Satz 2 erforderlichen Nachweis nicht mit sich führt.

Artikel 2 Aufhebung von Verordnungen ...

Artikel 3 (aufgehoben)

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1974 in Kraft.

**Anlage**  
(zu § 2)**Zypern**

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte oder sonstiger militärischer und ziviler Bediensteter, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

**Dänemark (und Faröer-Inseln)**

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

**Frankreich**

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

**Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland einschließlich der Kanalinseln, Gibraltar und der Insel Man**

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der NATO-Streitkräfte.

**Griechenland**

1. Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen (Grüne Schilder mit den Buchstaben „CD“ und „ΔΣ“ vor der Zulassungsnummer).
2. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte oder militärischer und ziviler Bediensteter der NATO (Gelbe Schilder mit den Buchstaben „EA“ vor der Zulassungsnummer).
3. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der griechischen Streitkräfte (Kennzeichen: Beschriftung „ΕΣ“).
4. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der alliierten Streitkräfte in Griechenland (Kennzeichen: Beschriftung „AFG“).
5. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mit Probekennzeichen (Weiße Schilder mit den Buchstaben „ΔOK“ vor der Zulassungsnummer).

**Italien**

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte oder sonstiger militärischer oder ziviler Mitarbeiter, die internationalen Vereinbarungen unterliegen, insbesondere mit Kennzeichen: Beschriftung „AFI“ und Dienstfahrzeuge der NATO-Streitkräfte.

**Niederlande**

1. Private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der in Deutschland stationierten Angehörigen der niederländischen Streitkräfte und ihrer Familien.
2. Private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der in den Niederlanden stationierten Angehörigen der deutschen Streitkräfte und ihrer Familien.
3. Private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger von Personen, die zum Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte Mitteleuropa gehören.
4. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der NATO-Streitkräfte.

**Portugal**

1. Landwirtschaftliche Maschinen und motorisierte mechanische Geräte, für die nach portugiesischem Recht keine amtlichen Kennzeichen erforderlich sind.
2. Fahrzeuge fremder Staaten und internationaler Organisationen, deren Mitglied Portugal ist (Weiße Schilder – rote Zahlen, denen die Buchstaben „CD“ oder „FM“ vorausgehen).
3. Fahrzeuge des portugiesischen Staates (Schwarze Schilder – weiße Zahlen, denen je nach Dienststelle die Buchstaben „AM“, „AP“, „EP“, „ME“, „MG“ oder „MX“ vorausgehen).

**Lettland**

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

**Litauen**

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

**Malta**

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

**Polen**

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

**MERKBLATT**  
**zur Bearbeitung von Auto-Haftpflichtschäden durch den Verein**  
**Deutsches Büro Grüne Karte und den Verein Verkehrsopferhilfe**

(Stand: August 2001)

Im Normalfall ist der jeweilige Auto-Haftpflichtversicherer für die Schadenregulierung zuständig. Im folgenden geben wir Hinweise für die Schadenregulierung in Sonderfällen.

**I. Deutsches Büro Grüne Karte e. V.**

Ansprüche aus Auto-Haftpflichtschadensfällen in Deutschland, die durch ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug verursacht wurden, können – außer gegen den Schädiger und den ausländischen Haftpflichtversicherer – auch gegen den Verein Deutsches Büro Grüne Karte geltend gemacht werden, sofern dieser nach § 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (AuslPflVersG) die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernommen hat. Das ist dann – aber auch nur dann – der Fall, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, die vom Anspruchsteller nachzuweisen sind:

**1. Internationale Grüne Versicherungskarte**

Für das beteiligte Kraftfahrzeug war eine Grüne Karte ausgestellt. Dieser Nachweis ist zu erbringen bei Fahrzeugen aus folgenden Ländern:

Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Iran, Israel, Lettland, Malta, Mazedonien, Moldawien, Polen, Rumänien, Tunesien, Türkei, Ukraine und Zypern. (Das Grüne Karte-Abkommen mit Jugoslawien ist bis auf weiteres suspendiert.)

**2. Amtliches Kennzeichen**

Auf der Basis des amtlichen Autokennzeichens besteht Deckungsschutz für Deutschland (§ 8 a PflversAusl). Dies gilt grundsätzlich für Fahrzeuge aus folgenden Ländern:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

**3. Schadensmeldung und Schadenregulierung**

**3.1** In der ersten Fallgruppe (s. o. 1.) sind in der formlosen Schadensmeldung folgende Angaben erforderlich, ohne die eine Schadenbearbeitung nicht möglich ist:

- Vorlage der Grünen Karte (Doppel der Grünen Karte oder Kopie des Dokumentes). Bei Fahrzeugen mit Anhängern ist nur die Grüne Karte für das Zugfahrzeug ausschlaggebend!  
Kann das Dokument selbst nicht vorgelegt werden, möglichst vollständige Angaben aus der Grünen Karte einschl. des Gültigkeitszeitraumes
- Namen und Anschriften der am Schadenfall unmittelbar Beteiligten,
- Unfallort,
- Unfalldatum

**3.2** In der zweiten Fallgruppe (s. o. 2.) sind in der formlosen Schadensmeldung folgende Angaben erforderlich:

- amtliches Kennzeichen des Schädigerfahrzeugs,  
(bei Fahrzeugen mit Anhängern das des Zugwagens!),
- Namen und Anschriften der am Schadenfall unmittelbar Beteiligten,
- Unfallort,
- Unfalldatum,
- möglichst Namen des ausländischen Haftpflichtversicherers und die Versicherungsschein-Nummer,
- möglichst Marke und Typ des Schädigerfahrzeuges

Soweit die Eintrittspflicht des Deutschen Büros Grüne Karte e. V. gegeben ist, wird ein hiesiges Versicherungsunternehmen oder ein Schadenregulierungsbüro den Schadenfall im Auftrag des Deutschen Büros Grüne Karte e. V. regulieren.

**3.3 Wichtige Hinweise:**

Das vom Deutschen Büro Grüne Karte e. V. mit der Regulierung beauftragte Versicherungsunternehmen oder Schadenregulierungsbüro ist im Falle eines Gerichtsverfahrens nicht der richtige Beklagte. Passivlegitimiert ist das Deutsche Büro Grüne Karte e. V.!

Sofern es dem Geschädigten nicht möglich ist, die unter Ziff. 1 bzw. 2 genannten Angaben zu liefern, ist der Verein Deutsches Büro Karte nicht eintrittspflichtig und auch nicht passivlegitimiert.

Das Deutsche Büro Grüne Karte e. V. ist – allerdings ohne dazu verpflichtet zu sein – bereit, bei der Ermittlung fehlender Angaben behilflich zu sein. Die Ermittlung der notwendigen Angaben im Ausland ist teilweise schwierig und langwierig. Je mehr Angaben vorliegen, desto größer sind die Erfolgssichten, die noch fehlenden Daten zu ermitteln. Solange die notwendigen Angaben fehlen, sind Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche Büro Grüne Karte e. V. nicht durchsetzbar.

In diesem Fall bleibt lediglich die Möglichkeit, gegen den Schädiger bzw. seinen ausländischen Versicherer direkt vorzugehen.

In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf die Ausführungen von Schmitt in VersR 70, 497.

## **II. Gemeinschaft der Grenzversicherer**

Ist der Schädiger bei der Gemeinschaft der Grenzversicherer versichert (Rosa Grenzversicherungsschein), sind Schadenersatzansprüche unter Vorlage des Versicherungsscheins oder einer Kopie desselben bei der Gemeinschaft der Grenzversicherer anzumelden (gleiche Adresse wie das Deutsche Büro Grüne Karte e. V.).

Die formlose Schadenmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

- Namen und Adressen der Beteiligten
- Unfallort
- Unfalldatum (mit Uhrzeit)

Ist die Vorlage des Rosa Grenzversicherungsscheins selbst oder in Kopie nicht möglich, so sind zumindest Nummer und Gültigkeitsdauer des Versicherungsscheins sowie das amtliche Kennzeichen des Schädigerfahrzeugs anzugeben.

## **III. Verkehrsopferhilfe e. V. (VOH)**

Die VOH leistet Schadensersatz bei Unfällen in Deutschland, wenn

- das Schädigerfahrzeug (nur Kraftfahrzeuge oder Anhänger) nicht zu ermitteln ist oder pflichtwidrig nicht oder nicht mehr haftpflichtversichert ist oder
- der Schaden vorsätzlich und widerrechtlich durch ein Kraftfahrzeug oder Anhänger verursacht wurde (§ 152 VVG) oder
- der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Verursachers zahlungsunfähig ist.

Die genauen Leistungsvoraussetzungen und der -umfang ergeben sich aus § 12 Pflichtversicherungsgesetz sowie den §§ 10 und 11 der Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2093), zuletzt geändert durch VO vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3845).

Wichtig ist, daß bei Schäden durch nicht ermittelte Kraftfahrzeuge – und nur hier – für Sachschäden am Kraftfahrzeug und die daraus resultierenden Sachfolgeschäden keine Leistungspflicht des Entschädigungsfonds besteht. Sonstige Sachschäden (z. B. Gepäck, Kleidung, Ladung) werden nur erstattet, wenn und soweit sie über DM 1 000,- hinausgehen. Schmerzensgeldzahlungen erfolgen nur, wenn diese wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich sind.

## **IV. Schadensfälle mit Fahrzeugen/Anhängern von in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften bzw. mit Privatfahrzeugen von Mitgliedern der ausländischen Streitkräfte, ihres zivilen Gefolges oder ihrer Angehörigen**

Zu unterscheiden ist danach, ob es sich um ein Fahrzeug der Truppen (Dienstfahrzeug) oder um ein Privatfahrzeug handelt.

1. Für Schadensfälle mit Dienstfahrzeugen der Truppen sind zuständig die Behörden für Verteidigungslasten-Verwaltung.

Schadensfälle sind innerhalb von 3 Monaten anzumelden!

2. Für Schadensfälle mit Privatfahrzeugen ist zuständig der jeweilige Auto-Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs.

Die Registrierung und Zulassung privater Kfz und Anhänger von Truppenangehörigen erfolgt durch die zuständigen Militärbehörden der Truppen. Bei diesen sind Auskünfte über den zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners zu erhalten.

Es handelt sich um folgende Institutionen:

Für amerikanische Kraftfahrzeuge:  
Amerikanische Zulassungsstelle  
Havellandstr. 335  
68309 Mannheim

Für belgische Kraftfahrzeuge:  
Belgische Zulassungsstelle  
Belgische Allee  
53842 Troisdorf

Für britische Kraftfahrzeuge:  
Police Advisory Branch  
York Drive 5  
41179 Mönchengladbach

Für französische Kraftfahrzeuge:  
Bureau des Affaires Juridiques  
et Judiciaires  
S.P. 69041  
00500 Armées  
über  
77815 Bühl/Baden

Eine Besonderheit bei den Privatfahrzeugen der Truppenangehörigen besteht insofern, als diese auch bei einem Versicherer im Entsendestaat, also bei einem ausländischen Versicherer versichert sein können. Nach Art. 11 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut ist dafür Voraussetzung, daß neben diesem ausländischen Versicherer ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers für Schadefälle im Bundesgebiet übernommen hat.

Schadefälle können beim Deutschen Büro Grüne Karte e. V. angemeldet werden, wenn für das Fahrzeug des Unfallgegners eine Grüne Versicherungskarte des ausländischen Versicherers vorgelegt werden kann. Für Privatfahrzeuge der Truppenangehörigen aus Belgien, Großbritannien und Frankreich reicht allerdings die Angabe des amtlichen Kennzeichens aus.

## **V. Schadefälle deutscher Autofahrer im Ausland**

### **1. Allgemeines**

Das Deutsche Büro Grüne Karte e. V. ist für im Ausland eingetretene Schadefälle grundsätzlich nicht zuständig.

Die Schadenersatzansprüche sind beim Haftpflichtversicherer des Unfallgegners geltend zu machen. Falls eine Rechtsschutzversicherung besteht, wird empfohlen, sich mit dem Rechtsschutzversicherer in Verbindung zu setzen, der einen deutschsprachigen Rechtsanwalt benennen kann.

Besteht keine Rechtsschutzversicherung kann der Deutsche Anwaltverein e. V.

Littenstr. 11  
10179 Berlin  
Tel.: 030/726152-0

deutschsprachige Rechtsanwälte benennen. Zu beachten ist, daß die mit der Einschaltung eines Anwaltes verbundenen Kosten in einigen Ländern auch dann nicht vom gegnerischen Haftpflichtversicherer erstattet werden, wenn der Unfallgegner in vollem Umfang ersatzpflichtig ist.

### **2. Hilfeleistungen des Deutschen Büros Grüne Karte auf der Grundlage des sog. Besucherschutzabkommens**

Die im Grüne Karte-System zusammengeschlossenen Büros haben ein Abkommen abgeschlossen, aufgrund dessen Betroffene, die bei der Geltendmachung bzw. Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche im Ausland auf Schwierigkeiten stoßen, Hilfestellung gewährt werden soll.

#### **a) Geltungsbereich und Gegenstand des Abkommens**

Das Abkommen besteht mit allen Ländern der Europäischen Union einschließlich Norwegen, Slowenien, Kroatien, Ungarn sowie der Schweiz.

Das Abkommen sieht vor, daß die Geschädigten sich an das Büro in ihrem Heimatstaat wenden können. Dieses Büro wird Verbindung zu dem Büro des Unfallstaates aufnehmen. Die wesentlichen Fallgruppen, in denen eine Hilfestellung im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten in Betracht kommen, sind

- Ermittlung des Halters des gegnerischen Fahrzeugs
- Ermittlung des zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers
- Weiterleitung von Beschwerden bei unzulänglicher Schadensabwicklung
- Beschaffung von Unterlagen wie polizeilichen Ermittlungsakten sowie medizinischen oder technischen Gutachten
- Zurverfügungstellung von Informationen über den Leistungsumfang eines ausländischen Garantiefonds, der für Schäden durch nicht versicherte oder nicht ermittelbare Kraftfahrzeuge aufkommt.

**b) Verfahren**

Betroffene, die eine Hilfestellung wünschen, können sich schriftlich an das Deutsche Büro Grüne Karte wenden, wobei sich aus dem Anschreiben ergeben sollte, welches Problem vorliegt und welche Art der Hilfeleistung gewünscht wird.

Erforderlich sind darüber hinaus folgende Angaben:

- Unfallstaat
- Unfallort
- Unfalldatum
- Autokennzeichen des beteiligten Kraftfahrzeugs
- evtl. Namen und Adresse des Kraftfahrzeughalters/-Fahrers
- ggf. Namen und Adresse der ausländischen Versicherungsgesellschaft einschließlich des Aktenzeichens, unter dem der Vorgang bearbeitet wird
- evtl. weitere sachdienliche Angaben, die für die Tätigkeit von Bedeutung sind.

Das deutsche Büro wird die Bitte um Hilfestellung mit den notwendigen Angaben an das Büro des Unfallstaates weiterleiten. Dieses wird vor Ort die notwendigen und möglichen Maßnahmen ergreifen.

**c) Gebühren**

Für das Tätigwerden des Deutschen Büros Grüne Karte e. V. wird eine pauschale Gebühr von DM 65,- erhoben, die vom Auftraggeber zu entrichten ist.

Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung zu entrichten. Nach erfolgter Zahlung werden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Soweit es um den Auftrag geht, bestimmte Unterlagen aus dem Ausland zu beschaffen, kommt eine weitere Gebühr von DM 100,- hinzu, die das ausländische Büro für seine Tätigkeit in Rechnung stellt. Fallen darüber hinaus Fremdkosten, wie z. B. für die Erstellung eines medizinischen Gutachtens an, so sind diese ebenfalls vom Auftraggeber zu erstatten.

Das Deutsche Büro Grüne Karte e. V. wird bei der Ausführung der erteilten Aufträge den bewährten Service bieten, ohne allerdings garantieren zu können, daß die eingeleiteten Maßnahmen zum gewünschten Erfolg führen. Der Erfolg eines jeden einzelnen Auftrages hängt ganz wesentlich auch von dem einzuschaltenden ausländischen Büro und den dort bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ab. So bestehen nach wie vor in einigen europäischen Staaten Schwierigkeiten, den zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer zu ermitteln. Diese Probleme können auch mit Hilfe des Besucherschutzbündnisses nicht überwunden werden.

Die Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt; eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Hamburg, im August 2001

Deutsches Büro Grüne Karte e. V.

Glockengießerwall 1

20095 Hamburg

Telefon: (040) 33440-0

Telefax: (040) 33440-7040

Verkehrsoberhilfe e. V.

Glockengießerwall 1

20095 Hamburg

Telefon: (040) 30180-0

Telefax: (040) 30180-7070

**Gesetz über das Fahrpersonal  
von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen  
(Fahrpersonalgesetz – FPersG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 640)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (BGBl. I S. 1221)

– Auszug –

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung und für die Tätigkeit des Fahrpersonals von Kraftfahrzeugen sowie von Straßenbahnen, soweit sie am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen. Mitglieder des Fahrpersonals sind Fahrer, Beifahrer und Schaffner. Sofern dieses Gesetz und die auf der Grundlage von § 2 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnungen Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung treffen, gehen diese dem Arbeitszeitgesetz vor.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Mitglieder des Fahrpersonals

1. von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr, der Feuerwehr und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, der Polizei und des Zolldienstes,
2. von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, bis zu 2,8 t, es sei denn, daß sie als Fahrpersonal in einem unter den Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes fallenden Arbeitsverhältnis stehen.

**§ 2 Rechtsverordnungen**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, . . .

1. zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und der Richtlinie 88/599/EWG (ABl. EG Nr. L 274 S. 1),  
der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 . . .,  
der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 . . .,  
Rechtsverordnungen . . . zu erlassen . . .,<sup>1)</sup>
2. zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der jeweils geltenden Fassung, Rechtsverordnungen . . ., zu erlassen, . . .,
3. zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Mitglieder des Fahrpersonals, Rechtsverordnungen . . . zu erlassen,
4. zur Führung eines zentralen Registers zum Nachweis der ausgestellten, abhanden gekommenen und beschädigten Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- und Kontrollkarten (Zentrales Kontrollgerätkartenregister) eine Rechtsverordnung zu erlassen über

---

<sup>1)</sup> Siehe VO über die Kontrollen . . . zur Anwendung der VO (EWG) Nr. 3820/85 . . . und 3821/85 vom 6. 6. 1990 (EGKontrollRV) in BGBl. I S. 1003 (VkB1. 90, 514).

- a) die Speicherung der Identifizierungsdaten der Fahrer, Techniker, Unternehmen und Behörden, denen Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- oder Kontrollkarten ausgestellt worden sind, und die Speicherung der Identifizierungsdaten der ausgestellten, verlorenen und defekten Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- und Kontrollkarten,
- b) die Übermittlung der Identifizierungsdaten, mit Ausnahme biometrischer Daten, an die öffentlichen Stellen, die für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder darauf beruhender Rechtsvorschriften oder für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständig sind,
- c) den automatisierten Abruf der Identifizierungsdaten, mit Ausnahme biometrischer Daten, durch die vorgenannten Stellen und zur Gewährleistung des Datenschutzes, insbesondere einer Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe, und der Datensicherheit,
- d) die Löschung der Daten spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der jeweiligen Karte.

### § 3 Verbot bestimmter Akkordlöhne, Prämien und Zuschläge

Mitglieder des Fahrpersonals dürfen als Arbeitnehmer nicht nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen. Ausgenommen sind Vergütungen, die nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen.

### § 4 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85, (EWG) Nr. 3821/85 und der Verordnung (EG Nr. 2135/98, des AETR sowie dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den von den Landesregierungen bestimmten Behörden (Aufsichtsbehörden), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(1a) Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu treffen hat.

(2) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes und nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a, § 12 Abs. 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

(3) Der Unternehmer, der Fahrzeughalter und die Mitglieder des Fahrpersonals sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist

1. die Auskünfte, die zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen,
2. die Unterlagen, die sich auf diese Angaben beziehen oder aus denen die Lohn- oder Gehaltszahlungen ersichtlich sind, zur Prüfung auszuhändigen oder einzusenden; werden die Unterlagen automatisiert gespeichert, sind sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen nach Maßgabe von Satz 11 durch Datenfernübertragung oder auf einem von der jeweiligen Behörde zu bestimmenden Datenträger nach Satz 11 zur Verfügung zu stellen.

Mitglieder des Fahrpersonals haben die Tätigkeitsnachweise der Vortage, die nicht mehr mitzuführen sind, unverzüglich dem Unternehmer auszuhändigen. Bei Einsatz eines Kontrollgerätes nach Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 hat der Unternehmer die auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten in regelmäßigen Abständen zu kopieren. Hierzu haben ihm die Mitglieder des Fahrpersonals die jeweiligen Fahrerkarten zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat ferner die im Massenspeicher des Kontrollgerätes gespeicherten Daten in regelmäßigen Abständen zu kopieren. Der Unternehmer speichert die von den Fahrerkarten und den Massenspeichern kopierten Daten unter Berücksichtigung der Grundsätze von Satz 11 zwei Jahre. Danach sind die Daten zu löschen. Der Unternehmer hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass eine lückenlose Dokumentation der Lenk- und Ruhezeiten gewährleistet ist und die Daten gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Er stellt den Mitgliedern des Fahrpersonals auf Verlangen eine Kopie der von ihrer Fahrerkarte kopierten Daten zur Verfügung. Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 bleibt unberührt. Im Falle der Datenfernübertragung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Während der Betriebs- und Arbeitszeit ist den Beauftragten der Aufsichtsbehörden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten und Besichtigen der Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel gestattet. Das Betreten und Besichtigen außerhalb dieser Zeit oder wenn die Betriebsanlagen oder Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Beauftragten der Aufsichtsbehörden erforderlich ist, können Prüfungen und Untersuchungen durchgeführt und die Einsicht in geschäftliche Unterlagen des Auskunftspflichtigen vorgenommen werden. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sind von den zu überwachenden Unternehmen und ihren Angestellten, einschließlich der Fahrer, zu dulden.

(6) (aufgehoben)

(7) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 4 des Anhangs zum AETR und der Artikel 7 und 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ist das Kraftfahrt-Bundesamt.

#### § 4a Zuständigkeiten

Anträge auf Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmenskarten sind an die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen zu richten. Die Länder können Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

### § 4b Fahrerlaubnisrechtliche Auskünfte

Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11 und 15 der Fahrerlaubnis-Verordnung gespeicherten Daten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Kontrolle von Fahrerkarten nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 an die hierfür zuständigen Stellen im Inland sowie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden.

### § 5 Anordnungsbefugnis, Sicherungsmaßnahmen, Zurückweisung an der Grenze

(1) Werden bei einer Kontrolle auf Verlangen keine oder nicht vorschriftsmäßig geführte Tätigkeitsnachweise vorgelegt oder wird festgestellt, daß vorgeschriebene Unterbrechungen der Lenkzeit nicht eingelebt oder die höchstzulässige Tageslenkzeit überschritten oder einzuhaltende Mindestruhezeiten nicht genommen worden sind, können die zuständigen Behörden die Fortsetzung der Fahrt untersagen, bis die Voraussetzungen zur Weiterfahrt erfüllt sind. Tätigkeitsnachweise oder Kontrollgeräte, aus denen sich der Regelverstoß ergibt oder mit denen er begangen wurde, können zur Beweissicherung eingezogen werden; die Fahrerkarte darf während ihrer Gültigkeitsdauer nicht entzogen oder ihre Gültigkeit ausgesetzt werden, es sei denn, es wird festgestellt, dass die Karte gefälscht worden ist, der Fahrer einer Karte verwendet, deren Inhaber er nicht ist, oder die Ausstellung der Karte auf der Grundlage falscher Erklärungen oder gefälschter Dokumente erwirkt wurde.

(2) Im grenzüberschreitenden Verkehr können Kraftfahrzeuge, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einfahren wollen, in Fällen des Absatzes 1 an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückgewiesen werden.

(3) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie zur Durchsetzung der in § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 geregelten Pflichten haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 6 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann . . . zur Durchführung der in § 2 genannten oder auf § 2 beruhenden Vorschriften allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, insbesondere über die Erteilung einer Verwarnung (§§ 56, 58 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 und darüber, in welchen Fällen eine solche Verwarnung nicht erteilt werden soll.

### § 7 Sicherheitsleistung

Wird eine angeordnete Sicherheitsleistung nicht sofort erbracht, so kann die zuständige Behörde die Weiterfahrt bis zur vollständigen Erbringung untersagen.

**§ 8 Bußgeldvorschriften****(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig****1. als Unternehmer**

- a) einer Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- b) einer Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 2135/98, Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder des AETR zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 1 Buchstabe e oder Nr. 2 Buchstabe e für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- c) entgegen § 3 Satz 1 ein Mitglied des Fahrpersonals nach der zurückgelegten Fahrtstrecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt,
- d) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- e) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 6 die Daten der Fahrerkarte und des Massenspeichers nicht oder nicht richtig speichert,
- f) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 7 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
- g) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 8 nicht dafür Sorge trägt, dass eine lückenlose Dokumentation und Datensicherung erfolgt,
- h) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 5 eine Maßnahme nicht duldet oder
- i) einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 zuwiderhandelt,

**2. als Fahrer**

- a) einer Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- b) einer Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 2135/98, Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder des AETR zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 1 Buchstabe e oder Nr. 2 Buchstabe e für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht aushändigt,
- d) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 einen Tätigkeitsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- e) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 die Fahrerkarte zum Kopieren nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- f) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 5 eine Maßnahme nicht duldet oder
- g) einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 zuwiderhandelt,

**3. als Fahrzeughalter entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder**

### 4. als Werkstattinhaber oder Installateur

- a) einer Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 Buchstabe c oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
- b) einer Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder des AETR zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 1 Buchstabe e oder Nr. 2 Buchstabe e für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 9 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Neben den in den §§ 37 und 38 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmten Verwaltungsbehörden ist auch die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die geschäftliche Niederlassung oder der Hauptsitz des Betriebes liegt, bei der der Betroffene tätig ist; § 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(2) Wird ein Verstoß in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt für Güterverkehr.

### § 10 Datenschutzbestimmungen

(1) Die nach § 9 für die Durchführung von Bußgeldverfahren zuständigen Behörden dürfen folgende personenbezogene Daten über laufende und abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen der in § 8 Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten speichern, verändern und nutzen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder für Zwecke der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens, bei dem der Betroffene angestellt ist, erforderlich ist:

1. Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort des Betroffenen, Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit,
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft sowie
5. die Höhe der Geldbuße und
6. das Datum der Verwarnung oder des Erlasses des Verwarnungsgeldes.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden übermitteln die Daten nach Absatz 1 für die dort genannten Zwecke

1. an öffentliche Stellen, soweit die Daten für die Entscheidung über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers erforderlich sind, oder

2. auf Ersuchen an Gerichte und die Behörden, die in bezug auf die Aufgaben nach diesem Gesetz Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind.

(2a) Die in Absatz 1 genannten Behörden haben Zu widerhandlungen, die Anlass geben, an der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Kraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen zu zweifeln, dem Unternehmen und der für das Unternehmen zuständigen Erlaubnisbehörde nach § 3 Abs. 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der Genehmigungsbehörde nach § 11 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes mitzuteilen. Zur Feststellung von Wiederholungsfällen haben sie die Zu widerhandlungen der Angehörigen desselben Unternehmens zusammenzuführen.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und nicht das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.

(4) Der Empfänger darf die nach Absatz 2 übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(5) Erweisen sich übermittelte Daten als unrichtig, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(6) Die nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides zu löschen. Wurde das Bußgeld zwei Jahre nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides noch nicht oder nicht vollständig gezahlt, so sind die nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherten Daten erst bei Eintritt der Vollstreckungsverjährung zu löschen. Wurde der Betroffene schriftlich verwarnt oder das Verfahren eingestellt, so sind die Daten zwei Jahre nach dem Erlass der Verwarnung zu löschen. Daten eingestellter Verfahren sind unverzüglich zu löschen.

(7) § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 6 und 7 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze bleiben unberührt.

#### § 11 Inkrafttreten ...



## Erläuterungen zum Zusammenwirken der europäischen Sozialvorschriften im internationalen Personen- und Güterverkehr und der entsprechenden Bestimmungen der Bundesrepublik

### 1. Zum Fahrpersonalgesetz (8-28 Bu)

Das FPersG enthält zunächst die Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsverordnungen zu den VO(EWG) Nr. 3820/85 (8-30 Bu) und Nr. 3821/85 (8-30-3 Bu), ferner zum AETR (8-29 Bu) sowie eine weitere Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, durch die im Interesse der Verkehrssicherheit und zum Schutz des Fahrpersonals gefährliche Überlastungen des Fahrpersonals verhindert werden sollen.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes bzw. gegen Verordnungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen sind, gegen die VO(EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85 und gegen das AETR sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8, soweit eine Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf ihn verweist.

### 2. Zur VO(EWG) Nr. 3820/85 (8-30 Bu) und Nr. 3821/85 (8-30-3 Bu)

Die VO(EWG) Nr. 3820/85 ist in allen Mitgliedsländern der EU verbindlich und geht dem nationalen Recht vor.

EU-Mitgliedsländer sind: Belgien, Bundesrepublik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Die VO gilt nicht für Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr von oder nach Drittländern (Nicht-EU-Staaten) mit Fz., die in Drittländern zugelassen sind. Für diesen Verkehr gilt das AETR (vgl. Ziff. 3), und zwar innerhalb der EU auch dann, wenn das Fz. aus einem Drittland kommt, das nicht Vertragsstaat des AETR ist.

Das AETR (nicht die VO(EWG) Nr. 3820/85) gilt ferner für solche in einem Mitgliedsland der EU zugelassenen Fz., die Beförderungen von oder nach Nicht-EU-Staaten oder im Durchgangsverkehr durch Nicht-EU-Staaten durchführen, sofern diese Vertragsstaaten des AETR sind. Dies gilt auch für die im EU-Bereich liegenden Teile der Fahrtstrecke (vgl. dazu Art. 2 Abs. 2 der VO(EWG) Nr. 3820/85).

Die Bestimmungen der VO(EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 (Kontrollgerät) stimmen im Wesentlichen inhaltlich, teils auch im Wortlaut mit den entsprechenden Regelungen des AETR überein, nachdem das AETR gemäß Gesetz vom 18. 8. 1997 geändert worden ist. Das erleichtert die Überwachung des internationalen Straßengüter- und Personenverkehrs, soweit er betroffen ist, erheblich.

Die Einhaltung der VO(EWG) Nr. 3820/85 wird mit Hilfe des Kontrollgerätes nach VO(EWG) Nr. 3821/85 (8-30-3 Bu) überwacht, das in jedes im Bereich der EU zugelassene Fz. eingebaut sein muss, welches der VO(EWG) Nr. 3820/85 unterliegt.

Auch für Fz., die dem AETR unterliegen, ist nunmehr ein Kontrollgerät vorgeschrieben (vgl. Art. 10 des AETR). Die entsprechenden Bestimmungen im AETR und in der VO(EWG) Nr. 3821/85 sind inhaltsgleich. Sogar die Muster der Prüfzeichen auf den Geräten und den Schaublättern sind gleich.

### 3. Zum AETR (8-29 Bu)

Die Liste der Vertragsstaaten des AETR ist wegen ihres Umfangs und der geringen praktischen Bedeutung hier nicht abgedruckt.

Der Anwendungsbereich des AETR ist in Ziff. 2 mit beschrieben.

### 4. Zur Fahrpersonalverordnung (8-28-1 Bu)

Mit der VO(EG)Nr. 2135/98 zur Änderung der VO(EWG)Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr hat der Rat der Europäischen Union im September 1998 die Einführung eines digitalen Kontrollgerätes zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Straßenverkehr beschlossen. Das bisher eingesetzte mechanische Kontrollgerät, das sich als manipulationsanfällig erwiesen hat, wird in Neufahrzeugen durch ein digitales Kontrollgerät abgelöst. Damit sollen die Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten verbessert werden. Die neue Fahrpersonalverordnung dient im Wesentlichen der Schaffung der notwendigen nationalen Begleit- und Ergänzungsregelungen. Ziel der Maßnahmen ist eine weitere Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere eine bessere Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten mit dem digitalen Kontrollgerät.

**Beachte** auch die Empfehlungen für die Durchführung der Bestimmungen des FPersG und der FPersV über die Ausgabe von Kontrollgerätekarten und die Führung des zentralen Kontrollgerätekartenregisters beim KBA mit dem Merkblatt Informationen Kontrollgerätekarte und Fahrpersonalvorschriften (Anlage 1) und dem Merkblatt Besonderheiten beim Erfordernis von mehr als 62 Unternehmenskarten für ein Unternehmen (Anlage 2), die im VkBl. 2006, S. 62 veröffentlicht wurden.

**Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes  
(Fahrpersonalverordnung – FPersV)  
Vom 27. 6. 2005 (BGBl. I S. 1882)**

Abschnitt 1

Lenk- und Ruhezeiten im nationalen Bereich

§ 1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

**(1) Fahrer**

1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, sowie
2. von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern und die im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind,

haben Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten nach Maßgabe der Artikel 1, 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2 und 4 und Abs. 2, Artikel 7 Abs. 1 und 4 Satz 1, Artikel 8 Abs. 1, 2 und 6, Artikel 9 Unterabs. 2 und Artikel 12 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85<sup>1</sup>) des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 1, 1986 Nr. L 206 S. 36), die durch die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 226 S. 4) geändert worden ist, einzuhalten.

**(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf**

1. Fahrzeuge, die in § 18 genannt sind,
2. Fahrzeuge, die in Artikel 4 Nr. 4 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 genannt sind,
3. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anerkannte selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 haben Fahrer von Kraftomnibussen im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern Lenkzeitunterbrechungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einzuhalten:

1. Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand mehr als drei Kilometer, so ist nach einer Lenkzeit von viereinhalb Stunden eine Unterbrechung von mindestens 30 zusammenhängenden Minuten einzulegen. Diese Unterbrechung kann durch zwei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 20 zusammenhängenden Minuten oder drei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden. Die Teilunterbrechungen müssen innerhalb der Lenkzeit von höchstens viereinhalb Stunden oder teils innerhalb dieser Zeit und teils unmittelbar danach liegen.
2. Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand nicht mehr als drei Kilometer, sind als Lenkzeitunterbrechungen Arbeitsunterbrechungen ausreichend, soweit diese nach den Dienst- und Fahrplänen in der Arbeitsschicht enthalten sind (z. B. Wendezzeiten). Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesamtdauer der Arbeitsunterbrechungen mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeit beträgt. Arbeitsunterbrechungen unter zehn Minuten werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt. Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, dass Arbeitsunterbrechungen von mindestens acht Minuten berücksichtigt werden können, wenn ein Ausgleich vorgesehen ist, der die ausreichende Erholung des Fahrers erwarten lässt. Für Fahrer, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde entsprechende Abweichungen bewilligen.

<sup>1)</sup> Siehe 8-30 Bu

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Fahrer nicht zur Einlegung einer wöchentlichen Ruhezeit nach höchstens sechs Tageslenkenzeiten oder bis zum Ende des sechsten Tages verpflichtet, auch wenn die Gesamtlenkzeit während der sechs Tage die Höchstdauer übersteigt, die sechs Tageslenkenzeiten entspricht. Die Verpflichtung zur Einlegung der wöchentlichen Ruhezeiten bleibt im Übrigen unberührt; jedoch können die wöchentlichen Ruhezeiten auf einen Zweiwochenzeitraum verteilt werden.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten gemäß den Artikeln 6, 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie den Artikeln 8, 9 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 eingehalten werden. Artikel 15 der Verordnung (EWG) 3820/85 findet entsprechende Anwendung.

(6) Fahrer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fahrzeuge müssen, sofern diese Fahrzeuge nicht nach Absatz 2 ausgenommen sind, Aufzeichnungen über Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten gemäß den Sätzen 3 bis 5 führen. Der Unternehmer händigt dem Fahrer entsprechende Vordrucke aus. Der Fahrer hat die Aufzeichnungen für jeden Tag getrennt zu fertigen. Die Fahrer müssen jedes Blatt der Aufzeichnungen mit Vor- und Zuname, dem Datum, den amtlichen Kennzeichen der benutzten Fahrzeuge, dem Ort des Fahrtbeginns und des Fahrtendes sowie den Kilometerständen der benutzten Fahrzeuge bei Fahrtbeginn und Fahrtende versehen. Der Fahrer hat alle Eintragungen jeweils unverzüglich zu Beginn und Ende der Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten vorzunehmen. Die Fahrer haben die Aufzeichnungen der laufenden Woche und des letzten Tages der Vorwoche, an dem sie ein nachweispflichtiges Fahrzeug gefahren haben, mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Hat der Fahrer in der laufenden Woche oder am letzten Fahrtag der Vorwoche ein Fahrzeug gelenkt, für das die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85<sup>1)</sup> des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung oder das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETr) (BGBl. 1974 II S. 1473) in der jeweils geltenden Fassung gilt, ist Satz 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass insoweit die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder in Artikel 11 des Anhangs zum AETr vorgeschriebenen Nachweise an Stelle der Aufzeichnungen treten. Anschließend hat der Fahrer die Aufzeichnungen dem Unternehmer unverzüglich auszuhändigen. Der Unternehmer hat die Aufzeichnungen ein Jahr lang aufzubewahren und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen. Der Unternehmer hat die Aufzeichnungen wöchentlich, im Falle der Verhinderung unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes, zu prüfen und unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Beachtung der Sätze 1 bis 7 zu gewährleisten. Die Aufzeichnungspflichten nach den Sätzen 1, 3 und 4 sind erfüllt, wenn die Aufzeichnungen auf einem Vordruck nach Muster der Anlage 1 getätigten werden.

(7) Ist das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät nach Anhang I oder I B zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder einem Fahrtschreiber gemäß § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet, haben Fahrer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fahrzeuge diese entsprechend den Artikeln 13, 14 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 4 Buchstabe a Unterabs. 3 Satz 2 oder 3, Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2 oder 3, Abs. 3, 5a und 7, Artikel 16 Abs. 2 Unterabs. 1 und Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder § 57a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu betreiben. Im Falle der Verwendung eines Fahrtschreibers gemäß § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung hat der Fahrer die Schicht und die Pausen jeweils bei Beginn und Ende für jeden Fahrer

---

1) Siehe 8-30-3 Bu

auf dem Schaublatt besonders zu vermerken. Der Unternehmer hat bei Verwendung eines Fahrtschreibers dem Fahrer vor Beginn der Fahrt Schaublätter in ausreichender Anzahl auszuhändigen; Absatz 6 Satz 5 bis 10 gilt entsprechend. Hat der Fahrer einen mit einem Kontrollgerät nach Anhang I B zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüsteten Fahrzeugs in der laufenden Woche oder am letzten Fahrtag der Vorwoche ein Fahrzeug gelenkt, das mit einem Kontrollgerät nach Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet ist, hat er insoweit ebenfalls die Schaublätter während der Fahrt mitzuführen und den Kontrollbeamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(8) Weitergehende arbeitsrechtliche Beschränkungen und Pflichten zugunsten der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

(9) Unberührt bleibt die Pflicht des Kraftfahrzeugführers, das Fahrzeug nur zu lenken, solange er in der Lage ist, es sicher zu führen.

§ 2 Kontrollgerät nach Anhang I B zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85<sup>1)</sup>

(1) Ein Fahrer, der ein Fahrzeug lenkt, das in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fällt, oder der Lenk- oder Ruhezeiten nach § 1 dieser Verordnung einzuhalten hat und dabei ein Kontrollgerät gemäß Anhang I B zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 betreibt, hat das Kontrollgerät entsprechend den Artikeln 13, 14 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 4 Buchstabe a Unterabs. 3 Satz 2 oder 3, Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2 oder 3, Abs. 3, 5a und 7, Artikel 16 Abs. 2 Unterabs. 1 und Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 zu bedienen und die Benutzerführung zu beachten.

(2) Die in Artikel 15 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich Buchstabe b bis d der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 genannten Zeiträume müssen bei Übernahme des Fahrzeugs auf der Fahrerkarte unter Benutzung der im Kontrollgerät vorgesehenen manuellen Eingabemöglichkeiten eingetragen werden, wenn der Fahrer vor Übernahme des Fahrzeugs solche Zeiten verbracht hat.

(3) Wenn die Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Fahrers befindet, hat der Fahrer zu Beginn seiner Fahrt die Angaben zu dem von ihm verwendeten Fahrzeug auszudrucken, auf diesem Ausdruck Geburts- und Familiennamen und Vornamen sowie die Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins einzutragen, seine Unterschrift anzubringen sowie die in Artikel 15 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich Buchstabe b bis d der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 genannten Zeiten einzufragen. Am Ende seiner Fahrt hat der Fahrer die von dem Kontrollgerät aufgezeichneten Zeiten auszudrucken, auf dem Ausdruck die Zeiten der nicht als Fahrtätigkeit geltenden Tätigkeiten, die seit dem Ausdruck zu Beginn der Fahrt durchgeführt worden sind, Geburts- und Familiennamen und Vornamen sowie die Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins einzutragen und seine Unterschrift anzubringen. Die Ausdrücke sind den zuständigen Kontrollbeamten vom Fahrer auf Verlangen vorzulegen. Die Ausdrücke sind vom Unternehmer zwei Jahre aufzubewahren und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei Einsatz von Mietfahrzeugen, deren Verwendung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 oder dieser Verordnung fällt, hat der Unternehmer, der ein Mietfahrzeug anmietet, zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums durch Verwendung der Unternehmenskarte sicherzustellen, dass die Daten des Fahrzeugspeichers über die mit den Fahrzeugen durchgeföhrten Fahrten übertragen und bei ihm gespeichert werden. Ist dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, ist zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums ein Ausdruck wie bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Karte zu fertigen. Der Fahrer hat den Ausdruck unverzüglich nach Erhalt an den Unternehmer weiterzuleiten, der ihn aufzubewahren hat.

1) Siehe 8-30-3 Bu

(5) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes spätestens alle drei Monate, beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung, zur Speicherung im Betrieb kopiert werden. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Daten der Fahrerkarten spätestens alle 28 Tage, beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung, zur Speicherung im Betrieb kopiert werden. Der Fahrer hat hierzu dem Unternehmen die Fahrerkarte und die Ausdrucke nach Absatz 3 zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat alle sowohl von den Kontrollgeräten als auch von den Fahrerkarten kopierten Daten zwei Jahre lang zu speichern und auf Verlangen einer zur Kontrolle befugten Stelle entweder unmittelbar oder durch Datenfernübertragung oder auf einem durch die zuständige Behörde zu bestimmenden Datenträger zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat von allen kopierten Daten unverzüglich Sicherheitskopien zu erstellen, die auf einem gesonderten Datenträger zu speichern sind.

(6) Unternehmen, die Fahrzeuge vermieten, haben dem Mieter des Fahrzeugs diejenigen Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes, die sich auf die vom Mieter durchgeführten Beförderungen beziehen und auf die dieser nicht unmittelbar zugreifen kann,

1. auf dessen Verlangen sowie
2. nach Beendigung des Mietverhältnisses, spätestens drei Monate nach dessen Beginn oder der letzten Datenübermittlung,

zur Verfügung zu stellen. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

### Abschnitt 2 Organisation

#### § 3 Zertifizierungsinfrastruktur

Die Aufgaben der für die Umsetzung des Zertifizierungsverfahrens nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verantwortlichen Stellen ergeben sich aus der Anlage 2. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nimmt die Aufgaben der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates (D-Member State Authority – D-MSA) wahr. Deutsche Zertifizierungsstelle (D-Certification Authority – D-CA) ist das Kraftfahrt-Bundesamt. Die für die Kontrollgerätkartenausgabe zuständigen Behörden oder Stellen (D-Card Issueing Authorities – D-CIA's) werden von den Ländern bestimmt.

### Abschnitt 3 Kontrollsysten nach EG-Verordnungen

#### § 4 Allgemeines

(1) Die zum Betrieb des Kontrollgerätes nach Anhang I B zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 erforderlichen Kontrollgerätkarten (Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- und Kontrollkarten) werden nach den Mustern gemäß Anhang I B Abschnitt IV zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in Verbindung mit Anlage 3 zu dieser Verordnung gefertigt. Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten werden auf Antrag erteilt. . . .

#### § 5 Fahrerkarte . . .

#### § 6 Mitführen der abgelaufenen Fahrerkarte

Der Fahrer hat auch nach Ablauf der Gültigkeit die Fahrerkarte noch mindestens sieben Tage im Fahrzeug mitzuführen. Bei Umtausch der Fahrerkarte entsprechend Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 hat der Fahrer die Ausdrücke seiner Tätigkeiten für die dem Umtausch vorausgehenden sieben Tage ebenfalls sieben Tage mitzuführen.

**§ 7 Werkstattkarte**

Die Werkstattkarte wird nur erteilt, wenn der Antragsteller als Unternehmer oder die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufene Person sowie die verantwortliche Fachkraft (Installateur) fachlich geeignet sind. . . .

**§ 8 Wegfall von Erteilungsvoraussetzungen . . .****§ 9 Unternehmenskarte . . .****§ 10 Kontrollkarte**

Die Kontrollkarten werden an die für die Kontrolle der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen Behörden und Stellen ausgegeben. Die Kontrollkarte weist die Kontrollbehörde aus und ermöglicht das Lesen, Ausdrucken und Herunterladen der im Massespeicher des Kontrollgerätes oder auf Fahrerkarten gespeicherten Daten. Die Gültigkeitsdauer der Kontrollkarte beträgt fünf Jahre.

**Abschnitt 4  
Zentrales Kontrollgerätartenregister****§ 11 Führung und Zweckbestimmung des Registers**

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt nach § 2 Nr. 4 des Fahrpersonalgesetzes das Zentrale Kontrollgerätartenregister zum Nachweis der von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgegebenen Kontrollgerätarten im Sinne des Anhangs I B Abschnitt IV zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85. Darin werden erfasst die Identifizierungsdaten der Fahrer, verantwortlichen Fachkräfte, Unternehmen und Behörden, denen Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- oder Kontrollkarten ausgestellt worden sind, und die Identifizierungsdaten der ausgestellten, abhanden gekommenen und defekten Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- und Kontrollkarten.

(2) Das Register wird geführt zur Speicherung von Identifizierungsdaten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Karten eine Person, ein Unternehmen oder eine Kontrollbehörde besitzt oder welche Karten abhanden gekommen oder beschädigt sind.

**§ 12 Inhalt des Registers**

Im Zentralen Kontrollgerätartenregister werden gespeichert über

**1. Fahrerkarten folgende Daten:**

- a) Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Doktorgrad und Geschlecht,
- b) Kontrollgerätartennummer und die vom Chiphersteller eingebrachte Chipkennung,
- c) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Fahrerkarte,
- d) Tag der Produktion der Fahrerkarte,
- e) Status der Fahrerkarte,
- f) antragsbearbeitende und mitteilende Behörde oder Stelle einschließlich der für die Antragsbearbeitung verantwortlichen Person,
- g) Fahrerlaubnisnummer einschließlich Ausgabestaat,
- h) bei Verlust oder Diebstahl das Datum des Abhandenkommens der Fahrerkarte;

**2. Werkstattkarten folgende Daten:**

- a) Name und Anschrift der Werkstatt, des Herstellers von Kontrollgeräten oder des Fahrzeugherstellers, bei der Anschrift zusätzlich die statistische Kennziffer des Firmensitzes sowie der Standortgemeinde und des Gemeindeteils,
- b) Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Doktorgrad und Geschlecht der nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Person,

c) Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Doktorgrad und Geschlecht der Person, auf die die Karte nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 ausgestellt wurde,

d) Kontrollgerätkartennummer und die vom Chiphersteller eingebrachte Chipkennung,

e) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Werkstattkarte,

f) Tag der Produktion der Werkstattkarte,

g) Status der Werkstattkarte,

h) antragsbearbeitende und mitteilende Behörde oder Stelle einschließlich der für die Antragsbearbeitung verantwortlichen Person,

i) bei Verlust oder Diebstahl das Datum des Abhandenkommens der Werkstattkarte;

### 3. Unternehmenskarten folgende Daten:

a) Name des Unternehmens sowie Anschrift, bei der Anschrift zusätzlich die statistische Kennziffer des Firmensitzes sowie der Standortgemeinde und des Gemeindeteils,

b) Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Doktorgrad und Geschlecht des Unternehmers beziehungsweise bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Person, auf die die Karte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ausgestellt wurde,

c) Kontrollgerätkartennummer und die vom Chiphersteller eingebrachte Chipkennung,

d) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Unternehmenskarte,

e) Tag der Produktion der Unternehmenskarte,

f) antragsbearbeitende und mitteilende Behörde oder Stelle einschließlich der für die Antragsbearbeitung verantwortlichen Person,

g) Status der Unternehmenskarte,

h) bei Verlust oder Diebstahl das Datum des Abhandenkommens der Unternehmenskarte;

### 4. Kontrollkarten folgende Daten:

a) Name der Behörde sowie Anschrift,

b) Kontrollgerätkartennummer und die vom Chiphersteller eingebrachte Chipkennung,

c) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Kontrollkarte,

d) Tag der Produktion der Kontrollkarte,

e) Status der Kontrollkarte,

f) bei Verlust oder Diebstahl das Datum des Abhandenkommens der Kontrollkarte.

### § 13 Löschung von Eintragungen im Zentralen Kontrollgerätkartenregister

Die Daten über Kontrollgerätkarten werden ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gelöscht.

### § 14 Mitteilung an das Zentrale Kontrollgerätkartenregister im automatisierten Dialogverfahren . . .

### § 15 Übermittlung von Daten an inländische Behörden und Stellen durch Abruf im automatisierten Verfahren

Die im Zentralen Kontrollgerätkartenregister gespeicherten Daten dürfen an die hierfür zuständigen Behörden und Stellen durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder darauf beruhender Rechtsvorschriften,
2. für Verkehrs- oder Grenzkontrollen,
3. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
4. für die Verfolgung von Straftaten.

**§ 16 Übermittlung von Daten an ausländische Behörden und Stellen durch Abruf im automatisierten Verfahren**

Die im Zentralen Kontrollgerätkartenregister über Fahrerkarten und Werkstattkarten gespeicherten Daten dürfen an die hierfür zuständigen Behörden und Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder darauf beruhender Rechtsvorschriften,
2. für Verkehrskontrollen,
3. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
4. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen.

**§ 17 Einrichtung und Betrieb der automatisierten Abrufverfahren**

Die Einrichtung und der Betrieb der automatisierten Abrufverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

**Abschnitt 5  
Ausnahmen**

**§ 18 Ausnahmen gemäß Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85<sup>1)</sup> und 3821/85<sup>2)</sup>**

(1) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85 ausgenommen:

1. Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit dem Kraftverkehrsgewerbe stehen;
2. Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs verwendet werden;
3. Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs zum Transport von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes eingesetzt werden, soweit für diese Rohmaterialien eine Pflicht zur Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt besteht;
4. Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten oder Schlachthäusern und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden;
5. Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf oder für ambulante Bank-, Wechsel- oder Spargeschäfte verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind;

<sup>1)</sup> Siehe 8-30 Bu

<sup>2)</sup> Siehe 8-30-3 Bu

6. Fahrzeuge, die im Rahmen der Religionsausübung, zum Ausleihen von Büchern, Schallplatten oder Kassetten, für kulturelle Veranstaltungen oder für Wanderausstellungen verwendet werden und für diesen Zweck besonders ausgestattet sind;
7. Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt; Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt;
8. Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 Quadratkilometern verkehren, welche mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine Brücke noch durch eine Furt noch durch einen Tunnel, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden können, verbunden sind;
9. Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und elektrisch betrieben werden, sofern diese Fahrzeuge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie zugelassen sind, den Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselmotor, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger oder der Sattelanhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt, gleichgestellt sind;
10. Fahrzeuge, die zur Ausbildung von Fahrschülern und Fahrlehrern (§ 5 Abs. 1 und § 12 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998, BGBl. I S. 2307, in ihrer jeweils geltenden Fassung) sowie für die entsprechenden Prüfungen (Anlage 7 zu § 17 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998, BGBl. I S. 2214, in der jeweils geltenden Fassung und §§ 15 und 18 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 18. August 1998, BGBl. I S. 2307, 2331, in der jeweils geltenden Fassung) verwendet werden;
11. Traktoren (Zugmaschinen), die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten dienen;
12. Fahrzeuge, die ausschließlich zur privaten, nicht gewerblichen Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, bis zu 17 Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern.  
(2) Gemäß Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird für Beförderungen in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs das Mindestalter der Beifahrer zum Zwecke der Berufsausbildung auf das vollendete 16. Lebensjahr herabgesetzt.  
(3) Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 findet auch auf den innerstaatlichen Personenverkehr (außer Linienverkehr) auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### Abschnitt 6

#### Europäisches Übereinkommen über die Arbeit

des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)<sup>1)</sup>

#### § 19 Kontrollgeräte nach dem Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 und des Artikels 10 Abs. 1 des AETR in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 hat der Unternehmer in Fahrzeuge, die dem AETR unterliegen und mit denen das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befahren wird, vor Antritt derartiger Fahrten Kontrollgeräte einzubauen zu lassen. Die Kontrollgeräte nach Satz 1 sind von dem Fahrer zu benutzen. Die Kontrollgeräte sind nach den Artikeln 10 und 11 des Anhangs zum AETR zu betreiben. Bauart, Einbau, Benutzung und Prüfung der Kontrollgeräte richten sich nach den Vorschriften des AETR einschließlich seines Anhangs und der Anlagen. Kontrollgeräte im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 erfüllen die Anforderungen nach Satz 4.

<sup>1)</sup> Siehe 8-29 Bu

## Abschnitt 7

### Sonstige Vorschriften

#### § 20 Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage

(1) Fahrer, die die in Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder Kapitel III Artikel 11 des Anhangs zum AETR sowie dieser Verordnung vorgeschriebenen Schaublätter oder Aufzeichnungen nicht vorlegen können, weil sie an diesen Tagen kein Fahrzeug oder nur solche Fahrzeuge gelenkt haben, für deren Führen eine Nachweispflicht nicht besteht, haben dem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen für die Tage der laufenden Woche eine Bescheinigung des Unternehmers oder einen anderen geeigneten Nachweis vorzulegen. Der Unternehmer hat den betroffenen Fahrern eine solche Bescheinigung vor Fahrtantritt unter Angabe von Gründen auszustellen und auszuhandigen. Die Bescheinigung ist vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person zu unterzeichnen.

(2) In den Fällen, in denen eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt werden konnte, weil die berücksichtigungsfreien Tage unterwegs angefallen sind, hat der Unternehmer auf Verlangen der Kontrollbehörde nachträglich eine Bescheinigung auszustellen oder vorzulegen.

(3) Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 gilt entsprechend.

## Abschnitt 8

### Ordnungswidrigkeiten

#### § 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Vorschriften eingehalten werden,
  2. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 9, auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 3, oder Abs. 6 Satz 10 eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig prüft oder eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
  3. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 ein Schaublatt nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
  4. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 4 einen Ausdruck nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  5. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Daten des Fahrzeugspeichers übertragen und gespeichert werden,
  6. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 1 oder 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten kopiert werden,
  7. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 4 Daten nicht oder nicht mindestens zwei Jahre speichert oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
  8. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 5 eine Sicherheitskopie nicht oder nicht rechtzeitig erstellt,
  9. entgegen § 2 Abs. 6 Satz 1 Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
  10. entgegen § 19 Satz 1 ein Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig einbauen lässt oder
  11. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 eine dort genannte Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Fahrer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 3 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 2 Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen oder Ruhezeiten nicht einhält,

2. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 3, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 1 ein Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht richtig betreibt,
4. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 2 die Schicht oder die Pausen auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vermerkt,
5. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 4 die Schaublätter nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung aushändigt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 ein Kontrollgerät nicht oder nicht richtig bedient oder die Benutzerführung nicht oder nicht richtig beachtet,
7. entgegen § 2 Abs. 2 einen dort genannten Zeitraum auf der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine dort genannte Angabe oder eine dort genannte Zeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt oder die Unterschrift nicht oder nicht rechtzeitig anbringt,
9. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 den Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig weiterleitet,
11. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Fahrerkarte einem Dritten zur Nutzung überlässt,
12. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Fahrerkarte nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung aushändigt,
13. entgegen § 6 die abgelaufene Fahrerkarte oder den Ausdruck nicht oder nicht mindestens sieben Tage mitführt,
14. entgegen § 19 Satz 2 ein Kontrollgerät nicht benutzt oder
15. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 eine Bescheinigung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Werkstattinhaber oder als verantwortliche Fachkraft (Installateur) vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz den Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen nicht meldet oder
2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Satz 3 oder 5 eine Werkstattkarte nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt.

### § 22 Zu widerhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85<sup>1)</sup>

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Unternehmer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 1, 1986 Nr. L 206 S. 36), die durch die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 226 S. 4) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 einen Fahrer oder Beifahrer einsetzt, der die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2 oder 4 oder Abs. 2, Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 6, jeweils in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1, nicht dafür sorgt, dass die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten eingehalten werden,

<sup>1)</sup> Siehe 8-30 Bu

3. entgegen Artikel 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, 3 oder 4 einen Linienfahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausarbeitet oder
4. entgegen Artikel 14 Abs. 6 Satz 1 den Arbeitszeitplan nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt.
  - (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Fahrer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
    1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 oder 2 Unterabs. 1 ein Fahrzeug führt, ohne das dort festgesetzte Mindestalter erreicht zu haben,
    2. entgegen Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 2 ein Fahrzeug führt, ohne den dort festgesetzten Anforderungen zu entsprechen,
    3. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2 oder 4 oder Abs. 2, Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1, Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 6 oder Artikel 9 Unterabs. 2 die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten nicht einhält,
    4. entgegen Artikel 12 Satz 2 Art oder Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt oder
    5. entgegen Artikel 14 Abs. 5 einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linienfahrplanes nicht mit sich führt.

§ 23 Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85<sup>1)</sup>

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Unternehmer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABI. EG Nr. L 370 S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2004 der Kommission vom 5. März 2004 (ABI. EU Nr. 71 S. 3) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 erster Halbsatz ein Kontrollgerät nicht einbaut oder nicht benutzt,
2. entgegen Artikel 13 für das ordnungsgemäße Funktionieren des Kontrollgerätes oder die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes oder der Fahrerkarte nicht sorgt,
3. entgegen Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 eine ausreichende Anzahl Schaublätter nicht aushändigt,
4. entgegen Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 ein Schaublatt aushändigt, das sich für das eingegebene Kontrollgerät nicht eignet,
5. entgegen Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass der dort genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann,
6. entgegen Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz oder Satz 2 ein Schaublatt nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
7. entgegen Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1, auch in Verbindung mit Unterabs. 2, eine Reparatur nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Fahrer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 erster Halbsatz ein Kontrollgerät nicht benutzt,
2. entgegen Artikel 13 für das ordnungsgemäße Funktionieren des Kontrollgerätes oder die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes oder der Fahrerkarte nicht sorgt,

<sup>1)</sup> Siehe 8-30-3 Bu

3. entgegen Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass der dort genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann,
  4. entgegen Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabs. 3 Satz 2 oder 3 eine andere Fahrerkarte, eine defekte Fahrerkarte oder eine Fahrerkarte, deren Gültigkeit abgelaufen ist, benutzt,
  5. entgegen Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 oder 3 ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte verwendet oder entnimmt,
  6. entgegen Artikel 15 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte nicht benutzt,
  7. entgegen Artikel 15 Abs. 2 Unterabs. 2 oder 3 oder Abs. 5 eine Eintragung oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
  8. einer Vorschrift des Artikels 15 Abs. 3 über die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt oder das Betätigen der Schaltvorrichtung des Kontrollgerätes zuwiderhandelt,
  9. entgegen Artikel 15 Abs. 5a Unterabs. 1 Satz 1 ein Symbol nicht oder nicht richtig eingibt,
  10. entgegen Artikel 15 Abs. 7 Unterabs. 1 oder 2 ein Schaublatt, die Fahrerkarte oder einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  11. entgegen Artikel 16 Abs. 2 Unterabs. 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer vermerkt,
  12. entgegen Artikel 16 Abs. 2 Unterabs. 2 eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig ausdrucken lässt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder den Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig mit der Unterschrift versieht oder
  13. entgegen Artikel 16 Abs. 3 Unterabs. 3 die Fahrt ohne Fahrerkarte fortsetzt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Werkstattinhaber oder als Installateur vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ein Kontrollgerät einbaut oder repariert.

### § 24 Zu widerhandlungen gegen die Verordnung (EG) Nr. 2135/98

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Fahrer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 (ABl. EG Nr. L 274 S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 (ABl. EG Nr. L 207 S. 1) geändert worden ist, eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig ausdrückt oder nicht oder nicht rechtzeitig überträgt oder das ausgedruckte Dokument nicht oder nicht rechtzeitig unterzeichnet.

### § 25 Zu widerhandlungen gegen das AETR<sup>1)</sup>

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Unternehmer gegen das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1985 (BGBl. 1985 II S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. 1997 II S. 1550), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 einen Fahrer einsetzt, der die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,

<sup>1)</sup> Siehe 8-29 Bu

2. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e das Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig in Stand setzt,
3. entgegen Artikel 10 Abs. 2 ein dort genanntes Schaublatt nicht aushändigt,
4. entgegen Artikel 10 Abs. 3 ein Schaublatt nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens zwölf Monate aufbewahrt oder den Kontrollorganen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen Artikel 11 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 2, Artikel 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 1, 2, 6 oder 8 Satz 2 den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Mitglieder des Fahrpersonals die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten erhalten können,
6. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft oder
7. entgegen Artikel 10 des Anhangs zum AETR für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die richtige Verwendung des Kontrollgerätes nicht sorgt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Fahrer gegen das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 ein Fahrzeug führt, ohne das dort festgelegte Mindestalter erreicht zu haben oder ohne den dort festgesetzten Anforderungen zu entsprechen,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 2, Artikel 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 1, 2, 6 oder 8 Satz 2 Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen oder Ruhezeiten nicht einhält,
3. entgegen Artikel 9 Satz 2 Art oder Grund einer Abweichung nicht vermerkt,
4. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b oder c Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt,
5. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d ein dort genanntes Schaublatt nicht mit sich führt oder nicht vorlegt,
6. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e für den ordnungsgemäßen Betrieb oder das Bedienen des Kontrollgerätes nicht sorgt oder das Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig in Stand setzt,
7. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 oder 3 des Anhangs zum AETR ein angeschmutztes oder beschädigtes Schaublatt verwendet oder dem Reserveblatt das beschädigte Schaublatt nicht beifügt,
8. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Anhangs zum AETR ein Schaublatt nicht benutzt,
9. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Anhangs zum AETR ein Schaublatt entnimmt oder über den Zeitraum, für den es bestimmt ist, hinaus verwendet oder
10. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Satz 5 des Anhangs zum AETR eine Änderung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Werkstattinhaber oder als Installateur vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 9 Abs. 1 des Anhangs zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) ein Kontrollgerät einbaut oder repariert.

**Abschnitt 9  
Übergangsvorschriften**

**§ 26**

**Kontrollgerätarkarten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von den zuständigen Behörden oder Stellen in einem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen geregelten Verfahren erteilt worden sind, gelten als wirksam erteilt im Sinne der §§ 4, 5, 7 und 9 dieser Verordnung.**

**Anlage 1**  
(BGBl. I 2005 S. 1882, 1893)

**Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals  
(AETR)<sup>1)</sup>**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. 7. 1985 (BGBl. II S. 890),  
geändert gem. Gesetz vom 18. 8. 1997 (BGBl. II S. 1550)

– Auszug –

**Artikel 1 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

- a) „Fahrzeug“ jedes Kraftfahrzeug oder jeder Anhänger; dieser Begriff schließt miteinander verbundene Fahrzeuge ein;
- b) „Kraftfahrzeug“ jedes mit eigener Kraft verkehrende Straßenfahrzeug mit Antriebsmotor, das üblicherweise auf der Straße der Beförderung von Personen oder Gütern oder dem Ziehen von Fahrzeugen dient, die für die Personen- oder Güterbeförderung benutzt werden; dieser Begriff schließt landwirtschaftliche Zugmaschinen nicht ein;
- c) „Anhänger“ jedes Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, an ein Kraftfahrzeug angehängt zu werden; dieser Begriff schließt Sattelanhänger ein;
- d) „Sattelanhänger“ jeden Anhänger, der dazu bestimmt ist, mit einem Kraftfahrzeug so verbunden zu werden, daß er teilweise auf diesem aufliegt und daß ein wesentlicher Teil seines Gewichts und des Gewichts seiner Ladung von diesem getragen wird;
- e) „miteinander verbundene Fahrzeuge“ solche miteinander verbundenen Fahrzeuge, die am Straßenverkehr als Einheit teilnehmen;
- f) „höchstes zulässiges Gesamtgewicht“ das Höchstgewicht des beladenen Fahrzeugs, das von der zuständigen Behörde des Zulassungsstaats als zulässig erklärt wurde;
- g) „Straßenverkehr“ jede Fortbewegung eines zur Personen- und Güterbeförderung benutzten leeren oder beladenen Fahrzeugs auf Straßen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat;
- h) „internationaler Straßenverkehr“ jeden Straßenverkehr, der mindestens einen Grenzübergang umfaßt;
- i) „Linienverkehr“ ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- oder aussteigen können.

Eine Betriebsregelung oder entsprechende Dokumente, die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien genehmigt und vom Verkehrsunternehmer vor ihrer Anwendung veröffentlicht werden müssen, legen die Beförderungsbedingungen, insbesondere die Zahl der Fahrten, den Fahrplan, die Tarife und die Beförderungspflicht, soweit diese Bedingungen nicht durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind. Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Satz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen – vor allem die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung und die Beförderung von Schülern zur Lehranstalt und von dort zu ihrer Wohnung – werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

<sup>1)</sup> Dem AETR vom 1. 7. 1970 hat der Bundestag mit Gesetz vom 16. 12. 1974 (BGBl. II S. 1473, VkbI. 76, 499) zugestimmt. Es wurde danach ratifiziert und ist in Kraft ab 5. 1. 1976. Vertragsstaaten: siehe 8-28 Bu S. 7, Ziff. 3  
Bußgeldvorschr. für Zuwiderhandlungen gegen das AETR ist § 11 FPersV (8-28-1 Bu) i.V.m. § 8 FPersG (8-28 Bu).

- j) „Fahrer“ jede Person, gleichviel ob im Arbeitsverhältnis stehend oder nicht, die das Fahrzeug, sei es auch nur für kurze Zeit, selbst lenkt oder sich im Fahrzeug befindet, um es gegebenenfalls lenken zu können;
- k) „Mitglied des Fahrpersonals“ den Fahrer oder eine der nachstehenden Personen, gleichviel, ob im Arbeitsverhältnis stehend oder nicht;
  - i) „Beifahrer“ jede Person, die den Fahrer begleitet, um ihn bei bestimmten im Verkehr zu verrichtenden Tätigkeiten zu unterstützen, und die sich in der Regel an den Beförderungshandlungen tatsächlich beteiligt, ohne Fahrer im Sinne des Buchstabens j dieses Artikels zu sein;
  - ii) „Schaffner“ jede Person, die den Fahrer eines zur Personenbeförderung eingesetzten Fahrzeugs begleitet und beauftragt ist, insbesondere die Fahrausweise oder sonstigen Ausweise, die zur Fahrt berechtigen, zu verkaufen und zu kontrollieren;
- l) „Woche“: der Zeitraum zwischen Montag 00.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr;
- m) „Ruhezeit“: jeder ununterbrochene Zeitraum von mindestens 1 Stunde, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann;

## Artikel 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen gilt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei für den internationalen Straßenverkehr mit jedem Fahrzeug, das im Hoheitsgebiet dieser oder einer anderen Vertragspartei zugelassen ist.

### (2) Jedoch

- a) braucht eine Vertragspartei dieses Übereinkommen auf Mitglieder des Fahrpersonals nicht anzuwenden, die in der Regel nur in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, wenn sie dieses während einer Beförderung im internationalen Straßenverkehr nicht verlassen;
- b) gilt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen Vertragsparteien, deren Hoheitsgebiet befahren wird, dieses Übereinkommen nicht für die Beförderung im internationalen Straßenverkehr mit
  1. Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
  2. Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, bis zu neuen Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern;
  3. Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr dienen, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;
  4. Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h;
  5. Fahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Zivilschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften selbst oder unter deren Aufsicht verwendet werden;
  6. Fahrzeugen, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, der Straßenbauämter, der Müllabfuhr, des Telegraphen- und Fernsprechdienstes, des Postsachenbeförderungsdienstes, von Rundfunk und Fernsehen oder für die Erkennung von Rundfunk- und Fernsehübertragungen oder -empfang eingesetzt werden;
  7. Fahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden;
  8. Spezialfahrzeuge für ärztliche Aufgaben;

9. Fahrzeugen, die für Beförderungen im Zirkus- oder Schaustellergewerbe verwendet werden;
10. besonderen Pannenhilfefahrzeugen;
11. Fahrzeugen, mit denen für Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße gemacht werden, und neuen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;
12. Fahrzeugen, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung für private Zwecke verwendet werden;
13. Fahrzeugen, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden.

**Artikel 3 Anwendungen von Bestimmungen des Übereinkommens auf den Straßenverkehr mit Fahrzeugen aus Nichtvertragsstaaten**

(1) Jede Vertragspartei wendet in ihrem Hoheitsgebiet auf den internationalen Straßenverkehr mit Fahrzeugen, die in Nichtvertragsstaaten zugelassen sind, mindestens ebenso strenge Bestimmungen an, wie in den Artikeln 5, 6, 7, 8, 9, und 10 vorgesehen sind.

(2) Es bleibt jeder Vertragspartei überlassen, bei Fahrzeugen, die in einem Nichtvertragsstaat zugelassen sind, anstelle eines Kontrollgerätes, das den Spezifikationen im Anhang dieses Übereinkommens entspricht, nur Tageskontrollblätter zu verlangen, die vom Fahrer handschriftlich auszufüllen sind.

**Artikel 4 Allgemeine Grundsätze**

Jede Vertragspartei kann höhere Mindestwerte oder niedrigere Höchstwerte als nach den Artikeln 5 bis 8 anwenden. Dieses Übereinkommen gilt jedoch weiterhin für diejenigen Fahrer, die in Fahrzeugen, welche in einem anderen Vertragsstaat oder Nichtvertragsstaat zugelassen sind, Beförderungen im internationalen Straßenverkehr durchführen.

**Artikel 5 Fahrpersonal**

(1) Das Mindestalter der im Güterverkehr eingesetzten Fahrer wird festgesetzt:

- a) bei Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t einschließlich – Anhänger oder Sattelanhänger gegebenenfalls inbegriffen – auf das vollendete 18. Lebensjahr;
- b) bei den übrigen Fahrzeugen auf
  - das vollendete 21. Lebensjahr oder
  - das vollendete 18. Lebensjahr, falls der Fahrer Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer von einer Vertragspartei anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr ist. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über das geltende nationale Mindestniveau der Ausbildung und andere sachdienliche Bedingungen unterrichten, die auf Fahrer im internationalen Güterverkehr anzuwenden sind, soweit sie unter dieses Übereinkommen fallen.

(2) Die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

Die im Personenverkehr im Umkreis von mehr als 50 km um den Standort des Fahrzeugs eingesetzten Fahrern müssen außerdem

- a) mindestens ein Jahr lang die Tätigkeit eines im Güterverkehr eingesetzten Fahrers von Fahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 3,5 Tonnen ausgeübt haben oder

- b) mindestens ein Jahr lang die Tätigkeit eines Fahrer ausgeübt haben, der im Personenverkehr im Umkreis von bis zu 50 km um den Standort des Fahrzeugs oder in anderen Arten der Personenbeförderung eingesetzt war, die nicht unter dieses Übereinkommen fallen, aber nach Auffassung der zuständigen Behörde die erforderliche Erfahrung verliehen haben, oder
- c) Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer von einer der Vertragsparteien anerkannten Ausbildung für Fahrer im Personenkraftverkehr sein.

### Artikel 6 Lenkzeiten

(1) Die nachstehend „Tageslenkzeit“ genannte Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden.

Der Fahrer muß nach höchstens sechs Tageslenkzeiten eine wöchentliche Ruhezeit im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 einlegen.

Die wöchentliche Ruhezeit kann bis zum Ende des sechsten Tages verschoben werden, falls die Gesamtlenkzeit während der sechs Tage nicht die Höchstdauer übersteigt, die sechs Tageslenkzeiten entspricht.

Im internationalen Personenverkehr, außer dem Linienverkehr, werden die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Zahlenangaben „sechs“ und „sechsten“ durch „zwölf“ und „zwölften“ ersetzt.

(2) Die Gesamtlenkzeit darf innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Wochen 90 Stunden nicht überschreiten.

### Artikel 7 Unterbrechungen

(1) Nach einer Lenkzeit von  $4\frac{1}{2}$  Stunden ist eine Unterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt.

(2) Diese Unterbrechung kann durch Unterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit oder unmittelbar nach dieser so einzufügen sind, daß Absatz 1 eingehalten wird.

(3) Der Fahrer darf während dieser Unterbrechungen keine anderen Arbeiten ausführen. Für die Anwendung dieses Artikels gelten die Wartezeit und die Nicht-Lenkzeit, die in einem fahrenden Fahrzeug, auf einer Fähre oder in einem Zug verbracht werden, nicht als „andere Arbeiten“.

(4) Nach diesem Artikel eingelegte Unterbrechungen dürfen nicht als tägliche Ruhezeit betrachtet werden.

### Artikel 8 Ruhezeiten

(1) Der Fahrer legt innerhalb jedes Zeitraums von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden ein, die höchstens dreimal pro Woche auf nicht weniger als 9 zusammenhängende Stunden verkürzt werden darf, sofern bis zum Ende der folgenden Woche eine entsprechende Ruhezeit zum Ausgleich gewährt wird.

Die Ruhezeit kann an den Tagen an denen sie nicht nach Unterabsatz 1 verkürzt wird, innerhalb von 24 Stunden in zwei oder drei Zeitabschnitten genommen werden, von denen einer mindestens 8 zusammenhängende Stunden betragen muß. In diesem Falle erhöht sich die Mindestruhezeit auf 12 Stunden.

(2) Während jedes Zeitraums von 30 Stunden, in dem sich mindestens zwei Fahrer im Fahrzeug befinden, muß jeder von ihnen eine tägliche Ruhezeit von mindestens 8 zusammenhängenden Stunden einlegen.

(3) In jeder Woche muß eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ruhezeiten als wöchentliche Ruhezeit auf insgesamt 45 zusammenhängende Stunden erhöht werden. Diese Ruhezeit kann am Standort des Fahrzeugs oder am Heimatort des Fahrers auf eine Mindestdauer von 36 zusammenhängenden Stunden oder außerhalb dieser Orte auf eine Mindestdauer von 24 zusammenhängenden Stunden verkürzt werden. Jede Verkürzung ist durch eine zusammenhängende Ruhezeit auszugleichen, die vor Ende der auf die betreffende Woche folgenden dritten Woche zu nehmen ist.

(4) Eine wöchentliche Ruhezeit, die in einer Woche beginnt und in die darauffolgende Woche hineinreicht, kann der einen oder anderen der beiden Wochen zugerechnet werden.

(5) Im Personenverkehr, auf den Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 4 anzuwenden ist, kann eine wöchentliche Ruhezeit auf die Woche übertragen werden, die auf die Woche folgt, für welche die Ruhezeit genommen werden muß, und an die wöchentliche Ruhezeit dieser zweiten Woche angehängt werden.

(6) Jede als Ausgleich für die Verkürzung der täglichen und/oder der wöchentlichen Ruhezeit genommene Ruhezeit muß zusammen mit einer anderen mindestens achtstündigen Ruhezeit genommen werden und ist dem Betroffenen auf dessen Antrag hin am Aufenthaltsort des Fahrzeugs oder am Heimatort des Fahrers zu gewähren.

(7) Die tägliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, sofern es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und nicht fährt.

(8) Begleitet ein Fahrer im Güter- oder Personenverkehr ein Fahrzeug, das auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird, so darf abweichend von Absatz 1 die tägliche Ruhezeit einmal unterbrochen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der an Land verbrachte Teil der täglichen Ruhezeit muß vor oder nach dem auf dem Fährschiff oder in der Eisenbahn verbrachten Teil der täglichen Ruhezeit liegen;
- der Zeitraum zwischen den beiden Teilen der täglichen Ruhezeit muß so kurz wie möglich sein und darf auf keinen Fall vor der Verladung des Fahrzeugs oder nach dem Verlassen der Eisenbahn oder des Schiffs durch das Fahrzeug 1 Stunde übersteigen; dabei umfaßt der Vorgang der Verladung bzw. des Verlassens auch die Zollformalitäten;
- während der beiden Teile der täglichen Ruhezeit muß dem Fahrer ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung stehen.

Die in dieser Weise unterbrochene tägliche Ruhezeit ist um 2 Stunden zu erhöhen.

#### Artikel 9 Ausnahmen

Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Fahrer, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von diesem Übereinkommen abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer hat Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder in seinem Arbeitszeitplan zu vermerken.

#### Artikel 10 Kontrollgerät

(1) Die Vertragsparteien schreiben für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge den Einbau und die Benutzung eines Kontrollgerätes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor:

- a) Das Kontrollgerät muß hinsichtlich Bauart, Einbau, Benutzung und Prüfung den Vorschriften dieses Übereinkommens und des Anhanges einschließlich der Anlagen, die Bestandteil des Übereinkommens sind, entsprechen.

Ein Kontrollgerät, das in bezug auf Konstruktion, Installation, Einsatz und Test die Bestimmungen der Verordnung des Rates Nr. 3821/85 (EWG) vom 20. Dezember 1985 erfüllt, wird so betrachtet als erfülle es die Bestimmungen dieses Artikels.

- b) Ist die ordnungsgemäße Benutzung eines im Fahrzeug eingebauten Kontrollgerätes nicht möglich, muß jedes Mitglied des Fahrpersonals handschriftlich unter Verwendung der entsprechenden Symbole die Angaben über seine Zeiten der beruflichen Tätigkeiten und seine Ruhezeiten auf seinem Schaublatt vermerken.
- c) Können die Mitglieder des Fahrpersonals infolge des Verlassens des Fahrzeugs das Kontrollgerät nicht benutzen, so müssen sie unter Verwendung der entsprechenden Symbole auf ihrem Schaublatt die verschiedenen Zeiten ihrer beruflichen Tätigkeiten, während der sie vom Fahrzeug entfernt waren, vermerken.
- d) Die Mitglieder des Fahrpersonals müssen die Schaublätter für die laufende Woche und für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem sie gefahren sind, mit sich führen und bei Kontrollen vorlegen können.
- e) Die Mitglieder des Fahrpersonals müssen für den ordnungsgemäßen Betrieb und das Bedienen des Kontrollgerätes sorgen; im Falle einer Betriebsstörung muß es so schnell wie möglich instandgesetzt werden.

(2) Der Unternehmer händigt den Fahrern eine ausreichende Anzahl Schaublätter aus, wobei dem persönlichen Charakter dieser Schaublätter, der Dauer des Dienstes und der Möglichkeit Rechnung zu tragen ist, daß beschädigte oder von einem zuständigen Kontrollbeamten beschlagnahmte Schaublätter ersetzt werden müssen. Der Unternehmer händigt den Fahrern nur solche Schaublätter aus, die einem amtlich genehmigten Muster entsprechen und die sich für das in das Fahrzeug eingebaute Gerät eignen.

(3) Die Unternehmen haben die gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c und d ausgefüllten Schaublätter gut geordnet für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.

## Artikel 11 Überwachung durch das Unternehmen

(1) Das Unternehmen muß seinen Fahrbetrieb so einrichten, daß die Mitglieder des Fahrpersonals dieses Übereinkommen einhalten können.

(2) Das Unternehmen hat die Dauer der Lenkzeiten und der weiteren Arbeiten sowie die Ruhezeiten regelmäßig zu überwachen und sich hierbei aller ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu bedienen, wie zum Beispiel der persönlichen Kontrollbücher. Stellt das Unternehmen Verstöße gegen dieses Übereinkommen fest, so müssen diese unverzüglich abgestellt und Maßnahmen getroffen werden, die eine Wiederholung ausschließen, zum Beispiel durch Abänderung der Zeitpläne und der Fahrstrecken.

(3) Fahrer im Lohnverhältnis dürfen nicht nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecke oder Gütermenge, es sei denn, daß diese Entgelte nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen.

### Artikel 12 Durchführungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Beachtung dieses Übereinkommens sicherzustellen, insbesondere durch einen angemessenen Umfang von Straßen- und Betriebskontrollen. Die zuständigen Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien halten einander über die zu diesem Zweck getroffenen allgemeinen Maßnahmen auf dem laufenden.

(2) Die Vertragsparteien gewähren einander Beistand im Hinblick auf die Anwendung dieses Übereinkommens und die Überwachung der Anwendung.

(3) Im Rahmen dieses gegenseitigen Beistandes übermitteln die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander regelmäßig alle verfügbaren Angaben über

- die von Gebietsfremden begangenen Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens und ihre Ahndung,
- die von einer Vertragspartei verhängten Maßnahmen zur Ahndung von Zu widerhandlungen, die ihre Gebietsansässigen auf dem Territorium einer anderen Vertragspartei begangen haben.

In Fällen von schweren Verstößen enthalten diese Informationen auch die verhängte Strafe.

(4) Legt das Ergebnis einer Straßenkontrolle, der der Fahrer eines im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zugelassenen Fahrzeugs unterzogen wird, den Verdacht auf Verstöße nahe, die während der Kontrolle nicht aufgedeckt werden können, weil die erforderlichen Angaben fehlen, so leisten die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsparteien einander bei der Klärung Amtshilfe. Führt die zuständige Vertragspartei hierzu eine Kontrolle auf den Geschäftsgrundstücken des Unternehmens durch, so werden die Ergebnisse dieser Kontrolle der betreffenden anderen Vertragspartei mitgeteilt.

### Artikel 13 Übergangsbestimmungen

Die Vorschriften des neuen Artikels 10 – Kontrollgerät – werden für die Vertragsparteien dieses Übereinkommens nicht vor dem 24. April 1995 verbindlich. Bis dahin finden die Vorschriften des alten Artikels 12 – Persönliches Kontrollbuch – und des alten Artikels 12a – Kontrollgerät – weiterhin Anwendung.

### Artikel 14 bis 25

(Schlußbestimmungen, Bestimmungen über Kündigung des Abkommens, Außerkrafttreten, Änderung pp) . . .

**Anhang**  
**Kontrollgerät**  
**Allgemeine Vorschriften**  
**I. Bauartgenehmigung**

**Artikel 1**

Jeder Antrag auf eine Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät- oder ein Schaublatt-Muster wird zusammen mit einer entsprechenden Beschreibung vom Hersteller oder einem Beauftragten bei einer Vertragspartei eingereicht. Für ein und dasselbe Kontrollgerät- oder Schaublatt-Muster kann dieser Antrag nur bei einer Vertragspartei gestellt werden.

**Artikel 2**

(Erteilung bzw. Änderung der Bauartgenehmigung) . . .

**Artikel 3**

Die Vertragsparteien erteilen dem Antragsteller für jedes gemäß Artikel 2 zugelassene Kontrollgerät- oder Schaublatt-Muster ein Prüfzeichen entsprechend dem Muster im Anhang – Anlage 2.

**Artikel 4 . . .**

**Artikel 5**

(Entzug bzw. Widerruf der Bauartgenehmigung) . . .

**Artikel 6**

(1) Beim Antrag auf eine Bauartgenehmigung für ein Schaublatt-Muster ist anzugeben, für welches Kontrollgerät (welche Kontrollgeräte) dieses Schaublatt bestimmt ist . . .

(2) . . .

**Artikel 7 und 8 . . .**

**II. Einbau und Prüfung**

**Artikel 9**

(1) Einbau und Reparaturen des Kontrollgeräts dürfen nur von Installateuren oder Werkstätten vorgenommen werden, die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien hierzu zugelassen worden sind, wobei diese Behörden vor der Zulassung die beteiligten Hersteller anhören können.

(2) Der zugelassene Installateur oder die zugelassene Werkstatt versehen die durchgeführten Plombierungen mit einem besonderen Zeichen. Die zuständigen Behörden einer jeden Vertragspartei führen ein Verzeichnis der verwendeten Zeichen.

(3) . . .

(4) Durch die Einbauplatte nach Anlage 1 wird bescheinigt, daß der Einbau des Kontrollgeräts entsprechend den Vorschriften dieses Anhangs erfolgt ist.

**III. Benutzungsvorschriften**

**Artikel 10**

Der Unternehmer und die Fahrer sorgen für das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Verwendung des Gerätes.

**Artikel 11**

(1) Die Fahrer dürfen keine angeschmutzten oder beschädigten Schaublätter verwenden. Die Schaublätter müssen deshalb in angemessener Weise geschützt werden.

Wird ein Schaublatt, welches Aufzeichnungen enthält, beschädigt, so haben die Fahrer das beschädigte Schaublatt dem ersatzweise verwendeten Reserveblatt beizufügen.

(2) Die Fahrer benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter. Das Schaublatt wird erst nach der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist auf andere Weise zulässig. Kein Schaublatt darf über den Zeitraum, für den es bestimmt ist, hinaus verwendet werden.

Wenn die Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhalten und daher nicht in der Lage sind, das in das Fahrzeug eingegebene Gerät zu betätigen, müssen die Zeiträume von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Beschmutzung des Schaublatts eingetragen werden.

Wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, nehmen die Fahrer auf den Schaublättern die erforderlichen Änderungen so vor, daß die in Kapitel II Nummer 1 bis 3 der Anlage 1 genannten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.

(3) Das Gerät muß so beschaffen sein, daß die Kontrollbeamten nach etwaiger Öffnung des Gerätes, ohne das Schaublatt bleibend zu verformen, zu beschädigen oder zu verschmutzen, die Aufzeichnungen der letzten neun Stunden vor dem Kontrollzeitpunkt ablesen können.

Das Gerät muß außerdem so beschaffen sein, daß ohne Öffnung des Gehäuses nachgeprüft werden kann, ob die Aufzeichnungen erfolgen.

(4) Der Fahrer muß den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit die Schaublätter für die laufende Woche sowie in jedem Fall das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, vorlegen können.

#### Anhang – Anlage 1

### Vorschriften über Bau, Prüfung, Einbau und Nachprüfung

#### I. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs sind:

- a) Kontrollgerät:  
ein für den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmtes Gerät zum vollautomatischen oder halbautomatischen Anzeigen und Aufzeichnen von Angaben über die Fahrt des Fahrzeugs sowie über bestimmte Arbeitszeiten der Fahrer;
- b) Schaublatt:  
für die dauerhafte Aufzeichnung von Angaben geeignetes Blatt, das in das Kontrollgerät eingelegt wird und auf dem die Schreibeinrichtung des Gerätes fortlaufend die Diagramme der zu registrierenden Angaben aufzeichnet;
- c) Konstante des Kontrollgerätes: . . .
- d) Wegdrehzahl des Kraftfahrzeugs: . . .
- e) wirksamer Umfang der Fahrzeugräder: . . .

#### II. Allgemeine Funktionsmerkmale des Kontrollgerätes

Das Gerät muß folgende Angaben aufzeichnen:

1. die vom Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke,
2. die Geschwindigkeit des Fahrzeugs,
3. die Lenkzeit,
4. die sonstigen Arbeits- und die Bereitschaftszeiten,
5. die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten,
6. das Öffnen des Schaublatts enthaltenden Gehäuses,
7. bei elektronischen Kontrollgeräten (Geräte, die durch elektrisch übertragene Signale des Geschwindigkeits- und Weggebers betrieben werden) jede über 100 Millisekunden hinausgehende Unterbrechung der Stromversorgung des Kontrollgerätes (ausgenommen die Beleuchtung), der Stromversorgung des Geschwindigkeits- und Weggebers und jede Unterbrechung der Signalleitung zum Geschwindigkeits- und Weggeber.

Bei Fahrzeugen, zu deren Betrieb zwei Fahrer eingesetzt werden, muß das Kontrollgerät so beschaffen sein, daß die unter 3., 4. und 5. aufgeföhrten Zeitgruppen für diese Fahrer des Fahrpersonals gleichzeitig und unterscheidbar auf zwei verschiedenen Schaublättern aufgezeichnet werden können.

#### III. Bauartmerkmale des Kontrollgerätes

##### A. Allgemeines . . .

##### B. Anzeigenrichtungen

1. Wegstreckenzähler (Kilometerzähler) . . .

2. Geschwindigkeitsmeßgerät (Tachometer) . . .
3. Zeitmeßgerät (Uhr)

### C. Schreibeinrichtungen

1. Allgemeines . . .
2. Aufzeichnung der zurückgelegten Wegstrecke . . .
3. Aufzeichnung der Geschwindigkeit . . .
4. Aufzeichnung der Zeiten
  - a) Kontrollgeräte müssen so gebaut sein, daß die Lenkzeit immer automatisch aufgezeichnet wird und die übrigen Zeitgruppen durch die Betätigung einer Schaltvorrichtung unterscheidbar aufgezeichnet werden können:
    - aa) unter dem Zeichen : die Lenkzeiten;
    - bb) unter dem Zeichen : alle sonstigen Arbeitszeiten;
    - cc) unter dem Zeichen : die Bereitschaftszeit, also
      - die Wartezeit, d. h. die Zeit, in der die Fahrer nur an ihrem Arbeitsplatz verbleiben müssen, um der etwaigen Aufforderung nachzukommen, die Fahrtätigkeit aufzunehmen bzw. wieder aufzunehmen oder andere Arbeiten zu verrichten,
      - die während der Fahrt neben dem Fahrer verbrachte Zeit,
      - die während der Fahrt in einer Schlafkabine verbrachte Zeit,
  - dd) unter dem Zeichen : die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten
- Jede Vertragspartei kann gestatten, daß die vorstehend unter Buchstabe bb und cc genannten Zeiträume in die Schaublätter, die für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge verwandt werden, sämtlich unter dem Zeichen eingetragen werden.
- b) Aus der Beschaffenheit der Schreibspuren, ihrer Anordnung und gegebenenfalls den in Nummer 4 Buchstabe a vorgesehenen Zeichen muß einwandfrei erkennbar sein, um welche Zeitgruppe es sich handelt.  
Die einzelnen Zeitgruppen werden auf dem Schaublatt durch unterschiedliche Breiten der Schreibspuren oder in jeder anderen Form dargestellt, die eine mindestens gleiche Ablesbarkeit und Auswertbarkeit des Schaublatts sicherstellt.
- c) Bei Fahrzeugen, zu deren Betrieb ein aus mehreren Fahrern bestehendes Fahrpersonal eingesetzt wird, müssen die unter Nummer 4 Buchstabe a genannten Aufzeichnungen auf zwei getrennten, den einzelnen Fahrern zugeordneten Schaublättern erfolgen. In diesem Fall muß der Vorschub der einzelnen Schaublätter durch dieselbe Vorrichtung oder durch gleichgeschaltete Vorrichtungen erfolgen.

### D. Verschlußeinrichtungen

1. Das Gehäuse, welches das Schaublatt (die Schaublätter) und die Stelleinrichtung der Uhr enthält, muß mit einem Schloß versehen sein.
2. Jedes Öffnen des Gehäuses, welches das Schaublatt (die Schaublätter) und die Stelleinrichtung der Uhr enthält, muß automatisch auf dem Schaublatt (den Schaublättern) registriert werden.

### E. Bezeichnungen

1. . . .
2. Das mit dem Gerät verbundene Typenschild muß folgendes Angaben enthalten, die auf dem eingebauten Gerät leicht ablesbar sein müssen:
  - Name und Anschrift des Herstellers,
  - Fabriknummer und Baujahr,
  - Prüfzeichen des Gerätetyps,

. . .

**F. Zulässige Fehlergrenzen (Anzeige- und Schreibeinrichtungen) . . .****IV. Schaublätter****A. Allgemeines**

1. Die Schaublätter müssen so beschaffen sein, daß sie das normale Funktionieren des Gerätes nicht behindern und daß die Aufzeichnungen unverwischbar sowie einwandfrei abzulesen und auszuwerten sind.

Sie müssen ihre Abmessungen und ihre Aufzeichnungen bei normaler Feuchtigkeit und Temperatur behalten.

Jedes Mitglied des Fahrpersonals muß auf den Schaublättern, ohne sie zu beschädigen und ohne Beeinträchtigung der Lesbarkeit, folgende Eintragungen vornehmen können:

- a) bei Beginn der Benutzung des Blattes: seinen Namen und Vornamen;
  - b) bei Beginn und am Ende der Benutzung des Blattes: den Zeitpunkt und den Ort;
  - c) die Kennzeichensummer des Fahrzeugs, das ihm zugewiesen ist, und zwar vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt und in der Folge im Falle des Fahrzeugwechsels während der Benutzung des Schaublatts;
  - d) den Stand des Kilometerzählers:
    - vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt,
    - am Ende der letzten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt,
    - im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags (Zähler des vorherigen Fahrzeugs und Zähler des neuen Fahrzeugs)
  - e) gegebenenfalls die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.
- Die Schaublätter müssen bei sachgemäßer Lagerung mindestens ein Jahr lang gut lesbar sein.
2. Die Mindestdauer möglicher Aufzeichnungen auf den Schaublättern muß unabhängig von der Form der Schaublätter 24 Stunden betragen . . .

**B. Schreibfelder und ihre Einteilung**

1. Die Schaublätter weisen die folgenden Schreibfelder auf:
  - ein Schreibfeld für die Geschwindigkeitsaufzeichnung,
  - ein Schreibfeld für die Aufzeichnung der zurückgelegten Wegstrecke,
  - ein Schreibfeld (oder Schreibfelder) für die Aufzeichnung der Lenkzeit, der sonstigen Arbeits- und der Bereitschaftszeiten, der Arbeitsunterbrechungen und der Ruhezeiten.
2. bis 4. . . .

**C. Angaben auf dem Schaublatt**

Jedes Schaublatt muß folgende Aufdrucke tragen:

- Name und Anschrift oder Firmenzeichen des Herstellers,
- Prüfzeichen des Schaublattmusters,
- Prüfzeichen des Gerätetyps (oder der Gerätetypen), für den (oder die) das Schaublatt zulässig ist,
- obere Grenze des Geschwindigkeitsmeßbereichs in km/h.

Auf jedem Schaublatt muß außerdem mindestens eine Zeitskala aufgedruckt sein, die ein direktes Ablesen der Uhrzeit im Abstand von 15 Minuten sowie eine einfache Ermittlung der Abschnitte von 5 Minuten ermöglicht.

**D. Freier Raum für handschriftliche Eintragungen**

Auf dem Schaublatt muß Raum für mindestens folgende handschriftliche Eintragungen des Fahrers vorgesehen sein:

- Name und Vorname des Fahrers,
- Zeitpunkt sowie Ort des Beginns und des Endes der Benutzung des Schaublatts,
- amtliches (amtliche) Kennzeichen des Fahrzeugs (der Fahrzeuge) das (die) dem Fahrer während der Benutzung des Schaublatts zugewiesen ist (sind),
- Stand des Kilometerzählers des Fahrzeugs (der Fahrzeuge), das (die) dem Fahrer während der Benutzung des Schaublatts zugewiesen ist (sind),
- Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.

### V. Einbau des Kontrollgerätes

#### A. Allgemeines

1. und 2 . . .
3. Nach der Einbauprüfung beim Ersteinbau wird am Fahrzeug im oder neben dem Kontrollgerät gut sichtbar ein Einbauschild angebracht. Nach jedem Eingriff eines zugelassenen Installateurs oder einer zugelassenen Werkstatt, der eine Änderung der Einstellung des eigentlichen Einbaus erfordert, ist das Einbauschild durch ein neues Schild zu ersetzen.

Das Einbauschild muß mindestens die nachstehenden Angaben enthalten:

- Name, Anschrift oder Firmenzeichen des zugelassenen Installateurs oder der zugelassenen Werkstatt,
- Wegdrehzahl des Kraftfahrzeugs in der Form „w = . . . U/km“ oder „w = . . . Imp/km“,
- wirksamer Reifenumfang in der Form „1 = . . . mm“,
- Datum der Messung der Wegdrehzahl des Fahrzeugs und des wirksamen Reifenumfangs.

#### B. Plombierung

Folgende Geräteteile müssen plombiert werden:

- a) das Einbauschild, es sei denn, es ist so angebracht, daß es sich nicht ohne Vernichtung der Angaben entfernen läßt,
- b) die Enden der Verbindung zwischen dem eigenen Kontrollgerät und dem Fahrzeug,
- c) die eigentliche Justiereinrichtung und deren Anschluß an die übrigen Teile der Anlage,
- d) die Umschaltvorrichtung bei Kraftfahrzeugen mit mehreren Hinterachsuntersetzungen,
- e) die Verbindungen der Justiereinrichtung und der Umschalteinrichtung mit den übrigen Teilen der Anlage,
- f) die unter Kapitel III Abschnitt A Nummer 7 Buchstabe b vorgesehene Gehäuse.

In Einzelfällen können bei der Bauartgenehmigung des Gerätes weitere Plombierungen vorgenommen werden; auf dem Bauartgenehmigungsbogen muß angegeben werden, wo die Plombe angebracht sind.

Nur die Plombe an den unter den Buchstaben b, c und e genannten Verbindungsstellen dürfen in Notfällen entfernt werden. Jede Verletzung der Plombe muß Gegenstand einer schriftlichen Begründung sein, die der zuständigen Behörde zur Verfügung zu halten ist.

### VI. Einbauprüfungen und Nachprüfungen

1. bis 4 . . .

**Anhang – Anlage 2****Prüfzeichen und Bauartgenehmigungsbogen****I. Prüfzeichen<sup>1)</sup>**

## 1. Das Prüfzeichen besteht

- aus einem Rechteck, in dem der Buchstabe e angebracht ist, gefolgt von der Kennzahl des Landes, das die Bauartgenehmigung erteilt hat und zwar

Deutschland	–	1	Rumänien	–	19
Frankreich	–	2	Polen	–	20
Italien	–	3	Portugal	–	21
Niederlande	–	4	Russische Föderation	–	22
Schweden	–	5	Griechenland	–	23
Belgien	–	6	Irland	–	24
Tschechische Republik	–	8	Kroatien	–	25
Spanien	–	9	Slowenien	–	26
Jugoslawien	–	10	Slowakische Republik	–	27
Vereinigtes Königreich	–	11	Belarus	–	28
Österreich	–	12	Estland	–	29
Luxemburg	–	13	Moldau, Republik	–	30
Norwegen	–	16	Bosnien-Herzegowina	–	31
Dänemark	–	18	Lettland	–	32

Nachfolgende Nummern werden zugewiesen:

- a) Ländern, die Vertragspartei des Abkommens von 1958 über die Annahme einheitlicher Zulassungsbedingungen und die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen für Kraftfahrzeugausstattung und -teile sind, diesen Nummern wie sie diesen Ländern im Rahmen dieses Abkommens zugewiesen wurden;
  - b) Ländern, die Nichtvertragspartei des Abkommens von 1958 sind, in der chronologischen Reihenfolge der Ratifizierung oder des Beitritts in diesem Abkommen und
  - aus einer Bauartgenehmigungsnummer, die der Nummer des für das Muster des Kontrollgerätes oder des Schaublatts ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens entspricht und an einer beliebigen Stelle in der Nähe des Rechtecks anzubringen ist.
2. Das Prüfzeichen wird auf dem Typenschild eines jeden Gerätes und auf jedem Schaublatt angebracht. Das Prüfzeichen muß unverwischbar und gut lesbar sein.
  3. ...

**II. Bauartgenehmigungsbogen** (hier nicht abgedruckt)

<sup>1)</sup> Das Prüfzeichen-Muster ist identisch mit dem in Anhang II der VO(EWG) Nr. 3821/85 (8-30-3 Bu). Nur die Kennzahl des Landes im Prüfzeichen läßt erkennen, ob es sich um ein Prüfzeichen nach AETR oder eines der VO(EWG) Nr. 3821/85 handelt.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2006 DES  
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften  
im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen  
(EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie  
zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates**

vom 15. 3. 2006 (ABl. EU L 102 vom 11. 4. 2006, S. 1)<sup>1)</sup>

**KAPITEL I  
EINLEITENDE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1**

Durch diese Verordnung werden Vorschriften zu den Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer im Straßengüter- und -personenverkehr festgelegt, um die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen Landverkehrsträgern, insbesondere im Straßenverkehrsgewerbe, anzugeleichen und die Arbeitsbedingungen sowie die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern. Ziel dieser Verordnung ist es ferner, zu einer besseren Kontrolle und Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten sowie zu einer besseren Arbeitspraxis innerhalb des Straßenverkehrsgewerbes beizutragen.

**Artikel 2**

**(1) Diese Verordnung gilt für folgende Beförderungen im Straßenverkehr:**

- a) Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, oder
- b) Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind.

**(2) Diese Verordnung gilt unabhängig vom Land der Zulassung des Fahrzeugs für Beförderungen im Straßenverkehr**

- a) ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft oder
- b) zwischen der Gemeinschaft, der Schweiz und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**(3) Das AETR gilt anstelle dieser Verordnung für grenzüberschreitende Beförderungen im Straßenverkehr, die teilweise außerhalb der in Absatz 2 genannten Gebiete erfolgen,**

- a) im Falle von Fahrzeugen, die in der Gemeinschaft oder in Staaten, die Vertragsparteien des AETR sind, zugelassen sind, für die gesamte Fahrtstrecke;
- b) im Falle von Fahrzeugen, die in einem Drittstaat, der nicht Vertragspartei des AETR ist, zugelassen sind, nur für den Teil der Fahrtstrecke, der im Gebiet der Gemeinschaft oder von Staaten liegt, die Vertragsparteien des AETR sind.

Die Bestimmungen des AETR sollten an die Bestimmungen dieser Verordnung angepasst werden, damit die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung über das AETR auf solche Fahrzeuge für den auf Gemeinschaftsgebiet liegenden Fahrtabschnitt angewendet werden können.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nicht für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen:

- a) Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;

<sup>1)</sup> In Kraft i. w. ab 11. 4. 2007

- b) Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h;
- c) Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt;
- d) Fahrzeuge – einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden –, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden;
- e) Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke;
- f) spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden;
- g) Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;
- h) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;
- i) Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.

### Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Beförderung im Straßenverkehr“ jede ganz oder teilweise auf einer öffentlichen Straße durchgeführte Fahrt eines zur Personen- oder Güterbeförderung verwendeten leeren oder beladenen Fahrzeugs;
- b) „Fahrzeug“ ein Kraftfahrzeug, eine Zugmaschine, einen Anhänger oder Sattelanhänger oder eine Kombination dieser Fahrzeuge gemäß den nachstehenden Definitionen:
  - „Kraftfahrzeug“: jedes auf der Straße verkehrende Fahrzeug mit Eigenantrieb, das normalerweise zur Personen- oder Güterbeförderung verwendet wird, mit Ausnahme von dauerhaft auf Schienen verkehrenden Fahrzeugen;
  - „Zugmaschine“: jedes auf der Straße verkehrende Fahrzeug mit Eigenantrieb, das speziell dafür ausgelegt ist, Anhänger, Sattelanhänger, Geräte oder Maschinen zu ziehen, zu schieben oder zu bewegen, mit Ausnahme von dauerhaft auf Schienen verkehrenden Fahrzeugen;
  - „Anhänger“: jedes Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, an ein Kraftfahrzeug oder eine Zugmaschine angehängt zu werden;
  - „Sattelanhänger“: ein Anhänger ohne Vorderachse, der so angehängt wird, dass ein beträchtlicher Teil seines Eigengewichts und des Gewichts seiner Ladung von der Zugmaschine oder vom Kraftfahrzeug getragen wird;
- c) „Fahrer“ jede Person, die das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt oder sich in einem Fahrzeug befindet, um es – als Bestandteil seiner Pflichten – gegebenenfalls lenken zu können;
- d) „Fahrtunterbrechung“ jeden Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausübt und keine anderen Arbeiten ausführen darf und der ausschließlich zur Erholung genutzt wird;

- e) „andere Arbeiten“ alle in Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG als „Arbeitszeit“ definierten Tätigkeiten mit Ausnahme der Fahrtätigkeit sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es inner- oder außerhalb des Verkehrssektors;
- f) „Ruhepause“ jeden ununterbrochenen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann;
- g) „tägliche Ruhezeit“ den täglichen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ umfasst;
  - „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden. Diese regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss;
  - „reduzierte tägliche Ruhezeit“ eine Ruhepause von mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden;
- h) „wöchentliche Ruhezeit“ den wöchentlichen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ umfasst;
  - „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ eine Ruhepause von mindestens 45 Stunden;
  - „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ eine Ruhepause von weniger als 45 Stunden, die vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 8 Absatz 6 auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden reduziert werden kann;
- i) „Woche“ den Zeitraum zwischen Montag 00.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr;
- j) „Lenkzeit“ die Dauer der Lenktätigkeit, aufgezeichnet entweder:
  - vollautomatisch oder halbautomatisch durch Kontrollgeräte im Sinne der Anhänge I und I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, oder
  - von Hand gemäß den Anforderungen des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85;
- k) „Tageslenkzeit“ die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit;
- l) „Wochenlenkzeit“ die summierte Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche;
- m) „zulässige Höchstmasse“ die höchstzulässige Masse eines fahrbereiten Fahrzeugs einschließlich Nutzlast;
- n) „Personenlinienverkehr“ inländische und grenzüberschreitende Verkehrsdiene im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen<sup>(1)</sup>;
- o) „Mehrfahrerbetrieb“ den Fall, in dem während der Lenkdauer zwischen zwei aufeinander folgenden täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit mindestens zwei Fahrer auf dem Fahrzeug zum Lenken eingesetzt sind. Während der ersten Stunde des Mehrfahrerbetriebs ist die Anwesenheit eines anderen Fahrers oder anderer Fahrer fakultativ, während der restlichen Zeit jedoch obligatorisch;

<sup>(1)</sup> ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

- p) „Verkehrsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person und jede Vereinigung oder Gruppe von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede eigene Rechtspersönlichkeit besitzende oder einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit unterstehende offizielle Stelle, die Beförderungen im Straßenverkehr gewerblich oder im Werkverkehr vornimmt;
- q) „Lenkdauer“ die Gesamtlänge zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Fahrer nach einer Ruhezeit oder einer Fahrtunterbrechung beginnt, ein Fahrzeug zu lenken, und dem Zeitpunkt, zu dem er eine Ruhezeit oder Fahrtunterbrechung einlegt. Die Lenkdauer kann ununterbrochen oder unterbrochen sein.

### KAPITEL II

#### FAHRPERSONAL, LENKZEITEN, FAHRTUNTERBRECHUNGEN UND RUHEZEITEN<sup>1)</sup>

##### Artikel 5

- (1) Das Mindestalter für Schaffner beträgt 18 Jahre.
- (2) Das Mindestalter für Beifahrer beträgt 18 Jahre. Die Mitgliedstaaten können jedoch das Mindestalter für Beifahrer unter folgenden Bedingungen auf 16 Jahre herabsetzen:
- a) Die Beförderung im Straßenverkehr erfolgt innerhalb eines Mitgliedstaats in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs, einschließlich des Verwaltungsbereichs von Gemeinden, deren Zentrum innerhalb dieses Umkreises liegt,
  - b) die Herabsetzung erfolgt zum Zwecke der Berufsausbildung und
  - c) die von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaates vorgegebenen Grenzen werden eingehalten.

---

1) Gemäß Artikel 28 der VO (EG) Nr. 561/2006 gelten die Absätze 1, 2 und 4 des Artikel 5 der ansonsten aufgehobenen VO (EG) Nr. 3820/85 weiter.

Bis zum 9.9.2009 gilt Absatz 1:

„(1) Das Mindestalter der im Güterverkehr eingesetzten Fahrer wird festgesetzt:

- a) bei Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen einschließlich – Anhänger oder Sattelanhänger gegebenenfalls inbegriﬀen – auf das vollendete 18. Lebensjahr;
- b) bei den übrigen Fahrzeugen auf
  - das vollendete 21. Lebensjahr oder
  - das vollendete 18. Lebensjahr, falls der Fahrer Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer von einem der Mitgliedstaaten anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr gemäß der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr ist.“

Bis zum 9.9.2009 gelten die Absätze 2 und 4:

„(2) Die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

Die im Personenverkehr im Umkreis von mehr als 50 km um den Standort des Fahrzeugs eingesetzten Fahrer müssen außerdem

- a) mindestens ein Jahr lang die Tätigkeit eines im Güterverkehr eingesetzten Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 3,5 Tonnen ausgeübt haben oder
  - b) mindestens ein Jahr lang die Tätigkeit eines Fahrers ausgeübt haben, der im Personenverkehr im Umkreis von bis zu 50 km um den Standort des Fahrzeugs oder in anderen Arten der Personenbeförderung eingesetzt war, die nicht unter diese Verordnung fallen, aber nach Auffassung der zuständigen Behörde die erforderliche Erfahrung verliehen haben, oder
  - c) Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer von einem der Mitgliedstaaten anerkannten Ausbildung für Fahrer im Personenkraftverkehr gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr sein.
- (4) Die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer brauchen die in Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) genannten Bedingungen nicht zu erfüllen, wenn sie ihre Tätigkeit vor dem 1. Oktober 1970 mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben.“

## Artikel 6

(1) Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

(2) Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die in der Richtlinie 2002/15/EG festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird.

(3) Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

(4) Die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit umfassen alle Lenkzeiten im Gebiet der Gemeinschaft oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten.

(5) Der Fahrer muss die Zeiten im Sinne des Artikels 4 Buchstabe e sowie alle Lenkzeiten in einem Fahrzeug, das für gewerbliche Zwecke außerhalb des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung verwendet wird, als andere Arbeiten festhalten; ferner muss er die seit seiner letzten täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit verbrachten Bereitschaftszeiten im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 festhalten. Diese Zeiten sind entweder handschriftlich auf einem Schaublatt oder einem Ausdruck einzutragen oder manuell in das Kontrollgerät einzugeben.

## Artikel 7

Nach einer Lenkdauer von vierehinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.

Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

## Artikel 8

(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.

(2) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

(3) Eine tägliche Ruhezeit kann verlängert werden, so dass sich eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit oder eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit ergibt.

(4) Der Fahrer darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

(5) Abweichend von Absatz 2 muss ein im Mehrfahrerbetrieb eingesetzter Fahrer innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden genommen haben.

(6) In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder
- eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

(7) Jede Ruhepause, die als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, ist an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden anzuhängen.

(8) Sofern sich ein Fahrer hierfür entscheidet, können nicht am Standort eingelegte tägliche Ruhezeiten und reduzierte wöchentliche Ruhezeiten im Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt.

(9) Eine wöchentliche Ruhezeit, die in zwei Wochen fällt, kann für eine der beiden Wochen gezählt werden, nicht aber für beide.

### Artikel 9

(1) Legt ein Fahrer, der ein Fahrzeug begleitet, das auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird, eine regelmäßige tägliche Ruhezeit ein, so kann diese Ruhezeit abweichend von Artikel 8 höchstens zwei Mal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Dauer insgesamt eine Stunde nicht überschreiten darf. Während dieser regelmäßigen täglichen Ruhezeit muss dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

(2) Die von einem Fahrer verbrachte Zeit, um zu einem in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Fahrzeug, das sich nicht am Wohnsitz des Fahrers oder der Betriebsstätte des Arbeitgebers, dem der Fahrer normalerweise zugeordnet ist, befindet, anzureisen oder von diesem zurückzureisen, ist nur dann als Ruhepause oder Fahrtunterbrechung anzusehen, wenn sich der Fahrer in einem Zug oder auf einem Fährschiff befindet und Zugang zu einer Koje oder einem Liegewagen hat.

(3) Die von einem Fahrer verbrachte Zeit, um mit einem nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Fahrzeug zu einem in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Fahrzeug, das sich nicht am Wohnsitz des Fahrers oder der Betriebsstätte des Arbeitgebers, dem der Fahrer normalerweise zugeordnet ist, befindet, anzureisen oder von diesem zurückzureisen, ist als andere Arbeiten anzusehen.

## KAPITEL III HAFTUNG VON VERKEHRSUNTERNEHMEN

### Artikel 10

(1) Verkehrsunternehmen dürfen angestellten oder ihnen zur Verfügung gestellten Fahrern keine Zahlungen in Abhängigkeit von der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter leisten, auch nicht in Form von Prämien oder Lohnzuschlägen, falls diese Zahlungen geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu gefährden und/oder zu Verstößen gegen diese Verordnung ermutigen.

(2) Das Verkehrsunternehmen organisiert die Arbeit der in Absatz 1 genannten Fahrer so, dass diese die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie des Kapitels II der vorliegenden Verordnung einhalten können. Das Verkehrsunternehmen hat den Fahrer ordnungsgemäß anzuweisen und regelmäßig zu überprüfen, dass die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Kapitel II der vorliegenden Verordnung eingehalten werden.

(3) Das Verkehrsunternehmen haftet für Verstöße von Fahrern des Unternehmens, selbst wenn der Verstoß im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates begangen wurde.

Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, Verkehrsunternehmen uneingeschränkt haftbar zu machen, können die Mitgliedstaaten diese Haftung von einem Verstoß des Unternehmens gegen die Absätze 1 und 2 abhängig machen. Die Mitgliedstaaten können alle Beweise prüfen, die belegen, dass das Verkehrsunternehmen billigerweise nicht für den begangenen Verstoß haftbar gemacht werden kann.

(4) Unternehmen, Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen stellen sicher, dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne nicht gegen diese Verordnung verstößen.

(5)

- a) Ein Verkehrsunternehmen, das Fahrzeuge einsetzt, die unter die vorliegende Verordnung fallen und die mit einem Kontrollgerät ausgestattet sind, das dem Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entspricht, stellt Folgendes sicher:
  - i) Alle Daten werden von dem Bordgerät und der Fahrerkarte so regelmäßig heruntergeladen, wie es der Mitgliedstaat vorschreibt; diese relevanten Daten werden in kürzeren Abständen heruntergeladen, damit sichergestellt ist, dass alle von dem Unternehmen oder für das Unternehmen durchgeföhrten Tätigkeiten heruntergeladen werden;
  - ii) alle sowohl vom Bordgerät als auch von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten werden nach ihrer Aufzeichnung mindestens zwölf Monate lang aufbewahrt und müssen für einen Kontrollbeamten auf Verlangen entweder direkt oder zur Fernabfrage von den Geschäftsräumen des Unternehmens zugänglich sein.
- b) Im Sinne dieses Absatzes wird der Ausdruck „heruntergeladen“ entsprechend der Begriffsbestimmung in Anhang I B Kapitel I Buchstabe s der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgelegt.
- c) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren über den Höchstzeitraum für das Herunterladen der relevanten Daten gemäß Buchstabe a Ziffer i.

## KAPITEL IV AUSNAHMEN

### Artikel 11

Ein Mitgliedstaat kann für Beförderungen im Straßenverkehr, die vollständig in seinem Hoheitsgebiet durchgeführt werden, längere Mindestfahrtunterbrechungen und Ruhezeiten oder kürzere Höchstlenkzeiten als nach den Artikeln 6 bis 9 festlegen. In einem solchen Fall muss der Mitgliedstaat die relevanten kollektiven oder anderen Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern berücksichtigen. Für Fahrer im grenzüberschreitenden Verkehr gilt jedoch weiterhin diese Verordnung.

### Artikel 12

Sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, kann der Fahrer von den Artikeln 6 bis 9 abweichen, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer hat Art und Grund dieser Abweichung spätestens bei Erreichen des geeigneten Halteplatzes handschriftlich auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder einem Ausdruck aus dem Kontrollgerät oder im Arbeitszeitplan zu vermerken.

### Artikel 13

(1) Sofern die Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird, kann jeder Mitgliedstaat für sein Hoheitsgebiet oder mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten für das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Abweichungen von den Artikeln 5 bis 9 zulassen und solche Abweichungen für die Beförderung mit folgenden Fahrzeugen an individuelle Bedingungen knüpfen:

- a) Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden sind oder von diesen ohne Fahrer angemietet sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen;
- b) Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden;
- c) land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least;
- d) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t,
  - die von Universaldienstanbietern im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstleistungsqualität<sup>(1)</sup> zum Zweck der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universalpostdienstes benutzt werden, oder
  - die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt.

Diese Fahrzeuge dürfen nur in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt;

- e) Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 km<sup>2</sup> verkehren, die mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine Brücke, eine Furt oder einen Tunnel, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden können, verbunden sind;
- f) Fahrzeuge, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerdgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb benutzt werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7,5 t nicht übersteigt;
- g) Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung des Führerscheins oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung benutzt werden;
- h) Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, von den Straßenbauämtern, der Haushmüllabfuhr, den Telegrafen- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden;

<sup>(1)</sup> ABl. L 15 vom 21.11.1998, S. 14. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- i) Fahrzeuge mit 10 bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung verwendet werden;
  - j) Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren;
  - k) speziell ausgerüstete Projektfahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken dienen;
  - l) Fahrzeuge, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden;
  - m) Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte;
  - n) Fahrzeuge, die zur Beförderung von tierischen Abfällen oder von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Tierkörpern verwendet werden;
  - o) Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden;
  - p) Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 50 Kilometern für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ausnahmen mit, die sie nach Absatz 1 gewähren, und die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten hiervon.

(3) Sofern die Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird und ein angemessener Schutz der Fahrer sichergestellt ist, kann ein Mitgliedstaat mit Genehmigung der Kommission in seinem Hoheitsgebiet in geringem Umfang Ausnahmen von dieser Verordnung für Fahrzeuge, die in zuvor festgelegten Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 5 Personen pro Quadratkilometer eingesetzt werden, in folgenden Fällen zulassen:

- Bei inländischen Personenlinienverkehrsdiensten, sofern ihr Fahrplan von den Behörden bestätigt wurde (in diesem Fall dürfen nur Ausnahmen in Bezug auf Fahrtunterbrechungen zugelassen werden) und
- im inländischen Werkverkehr oder gewerblich durchgeführten Güterkraftverkehr, soweit sich diese Tätigkeiten nicht auf den Binnenmarkt auswirken und für den Erhalt bestimmter Wirtschaftszweige in dem betroffenen Gebiet notwendig sind und die Ausnahmebestimmungen dieser Verordnung einen Umkreis von höchstens 100 km vorschreiben.

Eine Beförderung im Straßenverkehr nach dieser Ausnahme kann eine Fahrt zu einem Gebiet mit einer Bevölkerungsdichte von 5 Personen pro Quadratmeter oder mehr nur einschließen, wenn damit eine Fahrt beendet oder begonnen wird. Solche Maßnahmen müssen ihrer Art und ihrem Umfang nach verhältnismäßig sein.

#### Artikel 14

(1) Sofern die Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird, können die Mitgliedstaaten nach Genehmigung durch die Kommission Ausnahmen von den Artikeln 6 bis 9 für unter außergewöhnlichen Umständen durchgeführte Beförderungen zulassen.

(2) Die Mitgliedstaaten können in dringenden Fällen eine vorübergehende Ausnahme für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zulassen, über die die Kommission sofort zu unterrichten ist.

(3) Die Kommission teilt den übrigen Mitgliedstaaten alle nach diesem Artikel gewährten Ausnahmen mit.

### Artikel 15

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fahrer der in Artikel 3 Buchstabe a genannten Fahrzeuge unter nationale Vorschriften fallen, die in Bezug auf die erlaubten Lenkzeiten sowie die vorgeschriebenen Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten einen angemessenen Schutz bieten.

## KAPITEL V ÜBERWACHUNG UND SANKTIONEN

### Artikel 16

(1) Verfügt ein Fahrzeug nicht über ein mit der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 übereinstimmendes Kontrollgerät, so gelten die Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels für:

- a) nationale Personenlinienverkehrsdiene und
- b) grenzüberschreitende Personenlinienverkehrsdiene, deren Endpunkte in der Luftlinie höchstens 50 km von einer Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten entfernt sind und deren Fahrstrecke höchstens 100 km beträgt.

(2) Das Verkehrsunternehmen erstellt einen Fahrplan und einen Arbeitszeitplan, in dem für jeden Fahrer der Name, der Standort und der im Voraus festgelegte Zeitplan für die verschiedenen Zeiträume der Lenktätigkeit, der anderen Arbeiten und der Fahrtunterbrechungen sowie die Bereitschaftszeiten angegeben werden.

Jeder Fahrer, der in einem Dienst im Sinne des Absatzes 1 eingesetzt ist, muss einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan und eine Ausfertigung des Linienfahrplans mit sich führen.

(3) Der Arbeitszeitplan muss

- a) alle in Absatz 2 aufgeführten Angaben mindestens für den Zeitraum der vorangegangenen 28 Tage enthalten; diese Angaben sind in regelmäßigen Abständen von höchstens einem Monat zu aktualisieren;
- b) die Unterschrift des Leiters des Verkehrsunternehmens oder seines Beauftragten tragen;
- c) vom Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Geltungszeitraums ein Jahr lang aufbewahrt werden. Das Verkehrsunternehmen händigt den betreffenden Fahrrern auf Verlangen einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan aus; und
- d) auf Verlangen einem dazu befugten Kontrollbeamten vorgelegt und ausgehändigt werden.

### Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unter Verwendung des in der Entscheidung 93/173/EWG<sup>(1)</sup> vorgesehenen Berichtsmusters die notwendigen Informationen, damit diese alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und über die Entwicklungen auf dem betreffenden Gebiet erstellen kann.

(2) Diese Angaben müssen bei der Kommission spätestens am 30. September des Jahres nach Ende des betreffenden Zweijahreszeitraums mitgeteilt werden.

(3) In dem Bericht wird zugleich angegeben, inwieweit von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 13 Gebrauch gemacht wird.

(4) Die Kommission leitet den Bericht innerhalb von 13 Monaten nach Ende des betreffenden Zweijahreszeitraums dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 72 vom 25.3.1993, S. 33.

### Artikel 18

Die Mitgliedstaaten ergreifen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

### Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die vorliegende Verordnung und die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 Sanktionen fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und nicht diskriminierend sein. Ein Verstoß gegen die vorliegende Verordnung und gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 kann nicht mehrmals Gegenstand von Sanktionen oder Verfahren sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Maßnahmen und die Regeln bezüglich Sanktionen bis zu dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Datum mit. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten entsprechend.

(2) Ein Mitgliedstaat ermächtigt die zuständigen Behörden, gegen ein Unternehmen und/oder einen Fahrer bei einem in seinem Hoheitsgebiet festgestellten Verstoß gegen diese Verordnung eine Sanktion zu verhängen, sofern hierfür noch keine Sanktion verhängt wurde, und zwar selbst dann, wenn der Verstoß im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats begangen wurde.

Dabei gilt folgende Ausnahmeregelung: Wird ein Verstoß festgestellt,

- der nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats begangen wurde und
- der von einem Unternehmen, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, oder von einem Fahrer, der seinen Arbeitsplatz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, begangen wurde,

so kann ein Mitgliedstaat bis zum 1. Januar 2009, anstatt eine Sanktion zu verhängen, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder des Drittstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz oder der Fahrer seinen Arbeitsplatz hat, den Verstoß melden.

(3) Leitet ein Mitgliedstaat in Bezug auf einen bestimmten Verstoß ein Verfahren ein oder verhängt er eine Sanktion, so muss er dem Fahrer gegenüber angemessene schriftliche Belege beibringen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein System verhältnismäßiger Sanktionen, die finanzielle Sanktionen umfassen können, für den Fall besteht, dass Unternehmen oder mit ihnen verbundene Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen gegen die vorliegende Verordnung oder die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verstößen.

### Artikel 20

(1) Der Fahrer muss alle von einem Mitgliedstaat zu Sanktionen oder zur Einleitung von Verfahren beigebrachten Belege so lange aufbewahren, bis derselbe Verstoß gegen diese Verordnung nicht mehr in ein zweites Verfahren oder eine zweite Sanktion gemäß dieser Verordnung münden kann.

(2) Der Fahrer hat die in Absatz 1 genannten Belege auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Ein Fahrer, der bei mehreren Verkehrsunternehmen beschäftigt ist oder mehreren Verkehrsunternehmen zur Verfügung steht, verschafft jedem Unternehmen ausreichende Informationen, um diesem die Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels II zu ermöglichen.

### Artikel 21

In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt, der die Straßenverkehrssicherheit eindeutig gefährden könnte, ermächtigt er die betreffende zuständige Behörde, das betreffende Fahrzeug so lange stillzulegen, bis die Ursache des Verstöfes behoben ist. Die Mitgliedstaaten können dem Fahrer auferlegen, eine tägliche Ruhezeit einzulegen. Die Mitgliedstaaten können ferner gegebenenfalls die Zulassung eines Unternehmens entziehen, aussetzen oder einschränken, falls es seinen Sitz in diesem Mitgliedstaat hat, oder sie können die Fahrerlaubnis eines Fahrers entziehen, aussetzen oder einschränken. Die Kommission entwickelt nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Leitlinien, um eine harmonisierte Anwendung dieses Artikels zu erreichen.

### Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten leisten einander Beistand bei der Anwendung dieser Verordnung und bei der Überwachung ihrer Einhaltung.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen regelmäßig alle verfügbaren Informationen aus über

- a) die von Gebietsfremden begangenen Verstöße gegen die Bestimmungen des Kapitels II und die gegen diese Verstöße verhängten Sanktionen;
- b) die von einem Mitgliedstaat verhängten Sanktionen für Verstöße, die seine Gebietsansässigen in anderen Mitgliedstaaten begangen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig relevante Informationen über die nationale Auslegung und Anwendung dieser Verordnung; die Kommission stellt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung.

(4) Die Kommission unterstützt durch den in Artikel 24 Absatz 1 genannten Ausschuss den Dialog zwischen den Mitgliedstaaten über die einzelstaatliche Auslegung und Anwendung dieser Verordnung.

### Artikel 23

Die Gemeinschaft wird mit Drittländern die Verhandlungen aufnehmen, die zur Durchführung dieser Verordnung gegebenenfalls erforderlich sind.

### Artikel 24

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### Artikel 25

(1) Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus

- a) prüft die Kommission die Fälle, in denen die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere bezüglich der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten, unterschiedlich angewandt und durchgesetzt werden;
- b) klärt die Kommission die Bestimmungen dieser Verordnung, um einen gemeinsamen Ansatz sicherzustellen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen trifft die Kommission eine Entscheidung über einen empfohlenen Ansatz nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren. Die Kommission übermittelt ihre Entscheidung dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten.

**KAPITEL VI  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 26**

**Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 wird wie folgt geändert: . . .**

**Artikel 27**

**Die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 wird wie folgt geändert: . . .**

**Artikel 28**

**Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt.**

**Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 gelten jedoch bis zu den in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG genannten Terminen.**

**Artikel 29**

**Diese Verordnung tritt am 11. April 2007 in Kraft, ausgenommen Artikel 10 Absatz 5, Artikel 26 Absätze 3 und 4 und Artikel 27, die am 1. Mai 2006 in Kraft treten.**

**Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.**



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3821/85 DES RATES  
über das Kontrollgerät im Straßenverkehr<sup>1)2)</sup>**

Vom 20. 12. 1985 (ABl. EG Nr. L. 370/8)  
zuletzt geändert durch Art. 26 der VO (EG) Nr. 561/2006  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2006  
(ABl. EG Nr. 102/1)

**- Auszug -**

**Kapitel I Grundsätze und Anwendungsbereich**

**Artikel 1**

Als Kontrollgerät im Sinne dieser Verordnung gilt ein Kontrollgerät, das hinsichtlich Bauart, Einbau, Benutzung und Prüfung den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich der Anhänge I bzw. I B und II entspricht.

**Artikel 2**

Für diese Verordnung sind die Definitionen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates anwendbar.

**Artikel 3**

(1) Das Kontrollgerät muss bei Fahrzeugen eingebaut und benutzt werden, die der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen und in einem Mitgliedstaat zugelassen sind; ausgenommen sind die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannten Fahrzeuge. Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannten Fahrzeuge und Fahrzeuge, die von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 freigestellt waren, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 jedoch nicht mehr freigestellt sind, müssen diese Vorschrift spätestens ab dem 31. Dezember 2007 erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 13 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannten Fahrzeuge von der Anwendung der vorliegenden Verordnung freistellen.

(3) Die Mitgliedstaaten können – nach Genehmigung durch die Kommission – Fahrzeuge, die für die in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannten Beförderungen eingesetzt werden, von der Anwendung der vorliegenden Verordnung freistellen.

1) Die **Bußgeldvorschriften** für Verstöße gegen diese EWG-VO befinden sich in § 10 FPersV (8-28-1 Bu) i.V.m. § 8 FPersG (8-28 Bu). Beachte auch die Erl. zum FPersG. Richtl. für die Kontrollen der Einhaltung der vorl. Vorschrift enthält die EGKontrollRV vom 6. 6. 1990 (VkBil. 90. 514). geändert durch VO vom 20. 7. 1994 (BGBl. I S. 1733).

2) Artikel 2 der VO (EG) Nr. 2135/98 vom 24. 9. 1998 (ABl. EG Nr. L 274/1)

(1)

a) Ab dem zwanzigsten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates (ABl. L 102 vom 11. 4. 2006, S. 1) müssen Fahrzeuge, die erstmals zum Verkehr zugelassen werden, mit einem Kontrollgerät gemäß den Bestimmungen des Anhangs I B Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet sein.

b) ...

(2)-(4) ...

(4) Die Mitgliedstaaten können für den Binnenverkehr vorschreiben, daß in allen Fahrzeugen, in denen gemäß Absatz 1 kein Kontrollgerät eingebaut und benutzt zu werden braucht, Kontrollgeräte gemäß dieser Verordnung eingebaut und benutzt werden.

### Kapitel II Bauartgenehmigung

#### Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat erteilt die EG-Bauartgenehmigung für alle Kontrollgeräte-, Schaublatt- oder Speicherkarten-Muster, wenn diese den Vorschriften der Anhänge I oder IB entsprechen und wenn der Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, die Übereinstimmung der Fertigung mit dem zugelassenen Muster zu überwachen.

Das System muß in bezug auf die Sicherheit den technischen Vorschriften des Anhangs I B entsprechen. Die Kommission stellt nach dem Verfahren des Artikels 18 sicher, daß in diesen Anhang Vorschriften aufgenommen werden, nach denen die EG-Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät nur erteilt werden kann, wenn für das Gesamtsystem (das Kontrollgerät selbst, die Speicherplatte und die elektrischen Verbindungen mit dem Getriebe) nachgewiesen wurde, daß es gegen Manipulationen oder Verfälschungen der Daten über die Lenkzeiten gesichert ist. Die hierfür erforderlichen Prüfungen werden von Sachverständigen durchgeführt, denen die neuesten Manipulationstechniken bekannt sind.

(2) Änderungen oder Ergänzungen eines Musters, für das die Bauartgenehmigung bereits erteilt ist, bedürfen einer Nachtrags-EWG-Bauartgenehmigung des Mitgliedstaats, der die ursprüngliche EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat.

#### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erteilen dem Antragsteller für jedes gemäß Artikel 5 zugelassene Kontrollgerät- oder Schaublatt- oder Fahrerkarten-Muster ein EWG-Prüfzeichen entsprechend dem Muster in Anhang II.

#### Artikel 8

(1) Stellt ein Mitgliedstaat, der eine EWG-Bauartgenehmigung gemäß Artikel 5 erteilt hat, fest, daß Kontrollgeräte oder Schaublätter oder Fahrerkarten mit dem von ihm erteilten EWG-Prüfzeichen nicht dem von ihm zugelassenen Muster entsprechen, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit dem zugelassenen Muster sicherzustellen. Diese können gegebenenfalls bis zum Entzug der EWG-Bauartgenehmigung gehen.

(2) Der Mitgliedstaat, der eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, muß diese widerrufen, wenn das Kontrollgerät oder das Schaublatt oder eine Fahrerkarte, wofür die Bauartgenehmigung erteilt worden ist, als nicht im Einklang mit dieser Verordnung einschließlich ihrer Anhänge stehend anzusehen ist oder bei seiner Verwendung einen Fehler allgemeiner Art erkennen läßt, der es für seinen Zweck ungeeignet macht.

(3) Wird der Mitgliedstaat, der eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, von einem anderen Mitgliedstaat darüber unterrichtet, daß einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle vorliegt, so trifft er nach Anhörung dieses Staates ebenfalls die in diesen Absätzen vorgesehenen Maßnahmen vorbehaltlich des Absatzes 5.

(4) Der Mitgliedstaat, der einen der in Absatz 2 genannten Fälle festgestellt hat, kann den Vertrieb und die Inbetriebnahme der Kontrollgeräte oder Schaublätter bis auf weiteres untersagen. Dasselbe gilt für den in Absatz 1 vorgesehenen Fall, wenn der Hersteller nach erfolgter Anmahnung die Übereinstimmung der von der EWG-Ersteichung befreiten Kontrollgeräte oder Schaublätter oder Fahrerkarten mit der zugelassenen Bauart bzw. mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht herbeigeführt hat. . . .

(5) . . .

### Kapitel III Einbau und Prüfung

#### Artikel 12

(1) Einbau und Reparaturen des Kontrollgeräts dürfen nur von Installateuren oder Werkstätten vorgenommen werden, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hierzu zugelassen worden sind, wobei diese Behörden vor der Zulassung die beteiligten Hersteller anhören können.

Die Gültigkeitsdauer der Karten der zugelassenen Werkstätten und der zugelassenen Installateure darf ein Jahr nicht überschreiten.

Bei Erneuerung, Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der den zugelassenen Werkstätten oder den zugelassenen Installateuren ausgestellten Karten stellt die ausstellende Behörde binnen fünf Werktagen nach Eingang eines entsprechenden begründeten Antrags eine Ersatzkarte aus.

Wird eine neue Karte ausgestellt, die die alte ersetzt, erhält die neue Karte die gleiche Werkstattinformationsnummer, der Index wird jedoch um eins erhöht. Die ausstellende Behörde führt ein Verzeichnis der verlorenen, gestohlenen und defekten Karten.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Möglichkeit einer Fälschung der den zugelassenen Werkstätten oder den zugelassenen Installateuren ausgestellten Karten auszuschließen.

(2) Der zugelassene Installateur oder die zugelassene Werkstatt versehen die durchgeführten Plombierungen mit einem besonderen Zeichen; außerdem geben sie im Fall von Kontrollgeräten gemäß Anhang I B die elektronischen Sicherheitsdaten ein, anhand deren sich insbesondere die Authentifizierungskontrollen durchführen lassen. Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats führen ein Verzeichnis der verwendeten Zeichen und elektronischen Sicherheitsdaten sowie der den zugelassenen Werkstätten und den zugelassenen Installateuren ausgestellten Karten.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission das Verzeichnis der zugelassenen Installateure und Werkstätten sowie der ihnen ausgestellten Karten; außerdem übermitteln sie ihr eine Abschrift der verwendeten Zeichen und die erforderlichen Informationen betreffend die verwendeten elektronischen Sicherheitsdaten.

(4) Durch die Einbauplatte nach den Anhängen I und I B wird bescheinigt, daß der Einbau des Kontrollgeräts den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend erfolgt ist.

(5) Alle Plombierungen können von Installateuren oder Werkstätten, die gemäß Absatz 1 von den zuständigen Behörden zugelassen sind, oder unter den in Anhang I Ziffer V Nr. 4 oder Anhang I B Kapitel VI Buchstabe c beschriebenen Umständen entfernt werden.

**Kapitel IV Benutzungsvorschriften<sup>1)</sup>****Artikel 13**

**Der Unternehmer und die Fahrer sorgen für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgeräts sowie der Fahrerkarte, wenn der Fahrer ein Fahrzeug benutzt, das mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I B ausgerüstet ist.**

**Artikel 14**

**(1) Der Unternehmer händigt den Fahrern von Fahrzeugen mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I eine ausreichende Anzahl Schaublätter aus, wobei dem persönlichen Charakter dieser Schaublätter, der Dauer des Dienstes und der Möglichkeit Rechnung zu tragen ist, daß beschädigte oder von einem zuständigen Kontrollbeamten beschlagnahmte Schaublätter ersetzt werden müssen. Der Unternehmer händigt den Fahrern nur solche Schaublätter aus, die einem amtlich genehmigten Muster entsprechen und die sich für das in das Fahrzeug eingebaute Gerät eignen.**

**Ist ein Fahrzeug mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I B ausgerüstet, tragen der Unternehmer und der Fahrer dafür Sorge, daß im Fall einer Kontrolle der Ausdruck gemäß Anhang I B unter Berücksichtigung der Dauer des Dienstes auf Anforderung ordnungsgemäß erfolgen kann.**

**(2) Das Unternehmen bewahrt die Schaublätter und – sofern Ausdrucke gemäß Artikel 15 Absatz 1 erstellt wurden – die Ausdrucke in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form nach der Benutzung mindestens ein Jahr lang auf und händigt den betreffenden Fahrern auf Verlangen eine Kopie aus. Das Unternehmen händigt den betreffenden Fahrern ferner auf Verlangen eine Kopie der von den Fahrerkarten heruntergeladenen Daten sowie Ausdrucke davon aus. Die Schaublätter, die Ausdrucke und die heruntergeladenen Daten sind jedem befugten Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen.**

**(3) Die in Anhang I B beschriebene Fahrerkarte wird dem Fahrer auf seinen Antrag von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, erteilt.**

**Ein Mitgliedstaat kann verlangen, daß jeder Fahrer, der der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 unterliegt und seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hat, Inhaber der Fahrerkarte ist.**

---

<sup>1)</sup> Auf Grund des Art. 29 ist Art. 10 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 03. 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates am 1. 5. 2006 in Kraft getreten.

**Artikel 10**

**(1) – (4) . . .**

**(5)**

- a) Ein Verkehrsunternehmen, das Fahrzeuge einsetzt, die unter die vorliegende Verordnung fallen und die mit einem Kontrollgerät ausgestattet sind, das dem Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entspricht, stellt Folgendes sicher:
  - i) Alle Daten werden von dem Bordgerät und der Fahrerkarte so regelmäßig heruntergeladen, wie es der Mitgliedstaat vorschreibt; diese relevanten Daten werden in kürzeren Abständen heruntergeladen, damit sichergestellt ist, dass alle von dem Unternehmen oder für das Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten heruntergeladen werden;
  - ii) alle sowohl vom Bordgerät als auch von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten werden nach ihrer Aufzeichnung mindestens zwölf Monate lang aufbewahrt und müssen für einen Kontrollbeamten auf Verlangen entweder direkt oder zur Fernabfrage von den Geschäftsräumen des Unternehmens zugänglich sein.
- b) Im Sinne dieses Absatzes wird der Ausdruck „heruntergeladen“ entsprechend der Begriffsbestimmung in Anhang I B Kapitel I Buchstabe s der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgelegt.
- c) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren über den Höchstzeitraum für das Herunterladen der relevanten Daten gemäß Buchstabe a Ziffer i.

- a) Im Sinne dieser Verordnung gilt als „gewöhnlicher Wohnsitz“ der Ort, an dem eine Person wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – im Fall einer Person ohne berufliche Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen der Person und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d. h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt.  
Jedoch gilt als gewöhnlicher Wohnsitz eine Person, deren berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem ihrer persönlichen Bindungen liegen und die daher veranlaßt ist, sich abwechselnd an verschiedenen Orten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufzuhalten, der Ort ihrer persönlichen Bindungen, sofern sie regelmäßig dorthin zurückkehrt. Dies ist nicht erforderlich, wenn sich die Person in einem Mitgliedstaat zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält.
- b) Die Fahrer erbringen den Nachweis über ihren gewöhnlichen Wohnsitz anhand aller geeigneten Mittel, insbesondere des Personalausweises oder jedes anderen beweiskräftigen Dokuments.
- c) Bestehen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Fahrerkarte ausstellt, Zweifel über die Richtigkeit der Angabe des gewöhnlichen Wohnsitzes nach Buchstabe b) oder sollen bestimmte spezifische Kontrollen vorgenommen werden, so können diese Behörden nähere Auskünfte oder zusätzliche Belege verlangen.
- d) Die zuständigen Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats vergewissern sich im Rahmen des Möglichen, daß der Antragsteller nicht bereits Inhaber einer gültigen Fahrerkarte ist.
- (4) a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats versieht gemäß Anhang I B die Fahrerkarte mit den persönlichen Daten des Fahrers.  
Die Gültigkeitsdauer der Fahrerkarte darf fünf Jahre nicht überschreiten.  
Der Fahrer darf nur Inhaber einer einzigen gültigen Fahrerkarte sein. Er darf nur seine eigene persönliche Fahrerkarte benutzen. Er darf weder eine defekte Fahrerkarte benutzen, noch eine Fahrerkarte, deren Gültigkeit abgelaufen ist.  
Wird eine neue Fahrerkarte ausgestellt, die die alte ersetzt, erhält die neue Karte die gleiche Ausstellungsnummer, der Index wird jedoch um eins erhöht. Die ausstellende Behörde führt ein Verzeichnis der ausgestellten, gestohlenen, verlorenen und defekten Fahrerkarten, in dem die Fahrerkarten mindestens bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer aufgeführt sind.  
Bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte stellt die ausstellende Behörde binnen fünf Werktagen nach Eingang eines entsprechenden begründeten Antrags eine Ersatzkarte aus.  
Bei Antrag auf Erneuerung einer Karte, deren Gültigkeitsdauer abläuft, stellt die Behörde vor Ablauf der Gültigkeit eine neue Karte aus, sofern sie den Antrag bis zu der in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist erhalten hat.
- b) Fahrerkarten werden nur Antragstellern ausgestellt, die der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 unterliegen.
- c) Die Fahrerkarte ist persönlich. Während ihrer Gültigkeitsdauer darf sie unter keinen Umständen entzogen oder ihre Gültigkeit ausgesetzt werden, es sei denn, die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats stellt fest, daß die Karte gefälscht worden ist, der Fahrer eine Karte verwendet, deren Inhaber er nicht ist, oder die Ausstellung der Karte auf der Grundlage falscher Erklärungen und/oder gefälschter Dokumente erwirkt wurde. Werden die vorgenannten Maßnahmen zum Entzug oder zur Aussetzung der Gültigkeit der Karte von einem anderen als dem ausstellenden Mitgliedstaat getroffen, so sendet dieser Mitgliedstaat die Karte an die Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats zurück und begründet sein Vorgehen.

- d) Die Fahrerkarten werden von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt.  
Hat der Inhaber einer von einem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Fahrerkarte seinen gewöhnlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat begründet, so kann er einen Antrag auf Umtausch seiner Karte gegen eine gleichwertige Fahrerkarte stellen; es ist Sache des umtauschenden Mitgliedstaats, gegebenenfalls zu prüfen, ob die vorgelegte Karte tatsächlich noch gültig ist.  
Die Mitgliedstaaten, die einen Umtausch vornehmen, senden die einbehaltene Karte den Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats zurück und begründen ihr Vorgehen.
- e) Wird eine Fahrerkarte von einem Mitgliedstaat ersetzt oder umgetauscht, so wird dieser Vorgang ebenso wie jede weitere Ersetzung oder Erneuerung in dem betreffenden Mitgliedstaat erfaßt.
- f) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle für die Vermeidung einer Fälschung von Fahrerkarten erforderlichen Maßnahmen.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft erforderlichen Daten, die von den Kontrollgeräten gemäß Anhang I B dieser Verordnung aufgezeichnet und gespeichert werden, nach ihrer Aufzeichnung mindestens 365 Tage lang gespeichert bleiben und unter solchen Bedingungen, die die Sicherheit und Richtigkeit der Angaben garantieren, zugänglich gemacht werden können.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Weiterveräußerung oder Stillegung von Kontrollgeräten insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung dieses Absatzes nicht beeinträchtigen kann.

### Artikel 15

(1) Die Fahrer dürfen keine angeschmutzten oder beschädigten Schaublätter oder Fahrerkarten verwenden. Die Schaublätter oder Fahrerkarten müssen deshalb in angemessener Weise geschützt werden.

Fahrer, die die Erneuerung ihrer Fahrerkarte wünschen, müssen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, spätestens fünfzehn Werkstage vor Ablauf der Gültigkeit der Karte einen entsprechenden Antrag stellen.

Wird ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte, welches Aufzeichnungen enthält, beschädigt, so haben die Fahrer das beschädigte Schaublatt oder die Fahrerkarte dem ersatzweise verwendeten Reserveblatt beizufügen.

Bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte müssen die Fahrer bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, binnen sieben Kalendertagen einen Antrag auf Ersetzung der Karten stellen.

Wenn eine Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Fahrers befindet, hat der Fahrer

- a) zu Beginn seiner Fahrt die Angaben über das von ihm gelenkte Fahrzeug auszudrucken und in den Ausdruck
  - i) die Angaben, mit denen der Fahrer identifiziert werden kann (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins), einzutragen und seine Unterschrift anzubringen;

- ii) die in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich Buchstaben b, c und d genannten Zeiten einzutragen;
- b) am Ende seiner Fahrt die Angaben über die vom Kontrollgerät aufgezeichneten Zeiten auszudrucken, die vom Fahrtenschreiber nicht erfassten Zeiten, in denen er seit dem Erstellen des Ausdrucks bei Fahrtantritt andere Arbeiten ausgeübt hat, Bereitschaft hatte oder eine Ruhepause eingelegt hat, zu vermerken und auf diesem Dokument die Angaben einzutragen, mit denen der Fahrer identifiziert werden kann (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins), sowie seine Unterschrift anzubringen.

(2) Die Fahrer benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder die Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird erst nach der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist auf andere Weise zulässig. Kein Schaublatt oder Fahrerkarte darf über den Zeitraum, für den es bestimmt ist, hinaus verwendet werden.

Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, müssen die in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich Buchstaben b, c und d genannten Zeiträume,

- a) wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I ausgestattet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen werden, oder
- b) wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I B ausgestattet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgeräts auf der Fahrerkarte eingetragen werden.

Befindet sich an Bord eines mit einem Kontrollgerät nach Anhang I B ausgestatteten Fahrzeugs mehr als ein Fahrer, so stellt jeder Fahrer sicher, dass seine Fahrerkarte in den richtigen Schlitz im Fahrtenschreiber eingeschoben wird.

Wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, nehmen die Fahrer auf den Schaublättern die erforderlichen Änderungen so vor, daß die in Anhang I Ziffer II Nummern 1 bis 3 genannten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.

(3) Die Fahrer

- achten darauf, daß die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist;
- betätigen die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts so, daß folgende Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:

- a) unter dem Zeichen  : die Lenkzeiten;
- b) „andere Arbeiten“: Das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben<sup>1)</sup>, sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors; sie sind unter dem Zeichen ( . . . ) aufzuzeichnen  ;
- c) die „Bereitschaftszeit“ im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG ist unter dem Zeichen ( . . . ) aufzuzeichnen.
- d) unter dem Zeichen  : die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten.

(4) (gestrichen)

<sup>1)</sup> ABl. L 80 vom 23. 3. 2002, S. 35.

(5) Der Fahrer hat auf dem Schaublatt folgende Angaben einzutragen:

- a) bei Beginn der Benutzung des Blattes: seinen Namen und seinen Vornamen;
- b) bei Beginn und am Ende der Benutzung des Blattes: den Zeitpunkt und den Ort;
- c) die Kennzeichensnummer des Fahrzeugs, das ihm zugewiesen ist, und zwar vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt und in der Folge im Falle des Fahrzeugwechsels während der Benutzung des Schaublatts;
- d) den Stand des Kilometerzählers:
  - vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt,
  - am Ende der letzten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt,
  - im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags (Zähler des vorherigen Fahrzeugs und Zähler des neuen Fahrzeugs);
- e) gegebenenfalls die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.

(5a) Der Fahrer gibt in das Kontrollgerät gemäß Anhang I B das Symbol des Landes, in dem er seinen Arbeitstag beginnt, und das Symbol des Landes ein, in dem er seinen Arbeitstag beendet. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Fahrer von Fahrzeugen, die einen innerstaatlichen Transport in seinem Hoheitsgebiet durchführen, vorschreiben, dem Symbol des Landes genauere geographische Angaben hinzuzufügen, sofern sie der Kommission von diesem Mitgliedstaat vor dem 1. April 1998 mitgeteilt worden sind und ihre Zahl nicht über zwanzig liegt.

Die Eingaben der vorgenannten Daten werden vom Fahrer vorgenommen; sie können entweder völlig manuell oder, wenn das Kontrollgerät an ein satellitengestütztes Standortbestimmungssystem angeschlossen ist, automatisch sein.

(6) Das Kontrollgerät gemäß Anhang I muß so beschaffen sein, daß die Kontrollbeamten nach etwaiger Öffnung des Gerätes, ohne das Schaublatt bleibend zu verformen, zu beschädigen oder zu verschmutzen, die Aufzeichnungen der letzten neun Stunden vor dem Kontrollzeitpunkt ablesen können.

Das Gerät muß außerdem so beschaffen sein, daß ohne Öffnung des Gehäuses nachgeprüft werden kann, ob die Aufzeichnungen erfolgen.

(7)

- a) Lenkt der Fahrer ein Fahrzeug, das mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I ausgerüstet ist, so muss er den Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit Folgendes vorlegen:
  - i) die Schaublätter für die laufende Woche und die vom Fahrer in den vorausgehenden 15 Tagen verwendeten Schaublätter,
  - ii) die Fahrerkarte, falls er Inhaber einer solchen Karte ist, und
  - iii) alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschrieben sind.

Nach dem 1. Januar 2008 umfassen die in den Ziffern i und iii genannten Zeiträume jedoch den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage.

- b) Lenkt der Fahrer ein Fahrzeug, das mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I B ausgerüstet ist, so muss er den Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit Folgendes vorlegen:
  - i) Die Fahrerkarte, falls er Inhaber einer solchen Karte ist,
  - ii) alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschrieben sind, und

- iii) die Schaublätter für den Zeitraum gemäß dem vorigen Unterabsatz, falls er in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt hat, das mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I ausgerüstet ist.

Nach dem 1. Januar 2008 umfasst der in Ziffer ii genannte Zeitraum jedoch den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage.

- c) Ein ermächtigter Kontrollbeamter kann die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 überprüfen, indem er die Schaublätter, die im Kontrollgerät oder auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten (mittels Anzeige oder Ausdruck) oder anderenfalls jedes andere beweiskräftige Dokument, das die Nichteinhaltung einer Bestimmung wie etwa des Artikels 16 Absätze 2 und 3 belegt, analysiert.

(8) Die Verfälschung, Unterdrückung oder Vernichtung von Aufzeichnungen auf dem Schaublatt, des Speicherinhalts des Kontrollgeräts bzw. der Fahrerkarte sowie der von dem Kontrollgerät gemäß Anhang IB ausgedruckten Dokument ist verboten. Dies gilt in gleicher Weise für Manipulationen am Kontrollgerät, am Schaublatt oder an der Fahrerkarte, durch die die Aufzeichnungen und/oder die ausgedruckten Dokumente verfälscht, unterdrückt oder vernichtet werden können. Im Fahrzeug darf keine Einrichtung vorhanden sein, die zu diesem Zweck verwendet werden kann.

#### Artikel 16

(1) Bei einer Betriebsstörung oder bei mangelhaftem Funktionieren des Gerätes muß der Unternehmer die Reparatur, sobald die Umstände dies gestatten, von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt durchführen lassen.

Kann die Rückkehr zum Sitz des Unternehmens erst nach mehr als einer Woche nach dem Tag des Eintritts der Störung oder der Feststellung des mangelhaften Funktionierens erfolgen, so ist die Reparatur unterwegs vorzunehmen.

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen des Artikels 19 vorsehen, daß die zuständigen Behörden die Benutzung des Fahrzeugs verbieten können, wenn eine Betriebsstörung oder ein mangelhaftes Funktionieren nicht gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels behoben wird.

(2) Während einer Betriebsstörung oder bei Fehlfunktion des Kontrollgerätes hat der Fahrer auf dem Schaublatt (den Schaublättern) oder auf einem besonderen, entweder dem Schaublatt oder der Fahrerkarte beizufügenden Blatt die vom Kontrollgerät nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten oder ausgedruckten Angaben über die Zeitgruppen zu vermerken, zusammen mit Angaben zu seiner Person (Name und Nummer seines Führerscheins oder Name und Nummer seiner Fahrerkarte) und seiner Unterschrift.

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte läßt der Fahrer am Ende der Fahrt die Angaben über die Zeitgruppen ausdrucken, die das Kontrollgerät aufgezeichnet hat, macht auf dem Ausdruck Angaben zu seiner Person (Name und Nummer seines Führerscheins oder Name und Nummer seiner Fahrerkarte) und versieht ihn mit seiner Unterschrift.

(3) Bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte gibt der Fahrer diese Karte der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, zurück. Der Diebstahl einer Fahrerkarte ist den zuständigen Behörden des Staates, in dem sich der Diebstahl ereignet hat, ordnungsgemäß zu melden.

Der Verlust einer Fahrerkarte ist den zuständigen Behörden des ausstellenden Staates sowie, sofern es sich nicht um denselben Staat handelt, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Fahrer seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, ordnungsgemäß zu melden.

Der Fahrer darf seine Fahrt ohne Fahrerkarte während eines Zeitraums von höchstens 15 Kalendertagen fortsetzen, bzw. während eines längeren Zeitraums, wenn das für die Rückkehr des Fahrzeugs zu dem Standort des Unternehmens erforderlich ist, sofern er nachweisen kann, daß es unmöglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraums vorzulegen oder zu benutzen.

Handelt es sich bei den Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Fahrer seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, nicht um die Behörden, die die Fahrerkarte ausgestellt haben, und müssen diese die Fahrerkarte erneuern, ersetzen oder austauschen, teilen sie den Behörden, die die bisherige Karte ausgestellt haben, die genauen Gründe für die Erneuerung, die Ersetzung oder den Austausch mit.

## Kapitel V Schlußbestimmungen

### Artikel 17

(1) Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

(2) Die technischen Spezifikationen für folgende Punkte des Anhangs I B werden möglichst bald und wenn möglich vor dem 1. Juli 1998 nach demselben Verfahren festgelegt:

a) Kapitel II

- Buchstabe d) Abschnitt 17:  
Anzeige und Ausdruck bei Systemstörungen des Kontrollgeräts;
- Buchstabe d) Abschnitt 18:  
Anzeige und Ausdruck bei Fehlfunktionen der Fahrerkarte;
- Buchstabe d) Abschnitt 21:  
Anzeige und Ausdruck von zusammenfassenden Berichten;

b) Kapitel III

- Buchstabe a) Abschnitt 6.3:  
Normen für den Schutz der elektronischen Anlagen in Fahrzeugen gegen elektrische Interferenzen und magnetische Felder;
- Buchstabe a) Abschnitt 6.5:  
Schutz (Sicherheit) des Gesamtsystems;
- Buchstabe c) Abschnitt 1:  
Warnsignal bei internen Fehlfunktionen des Kontrollgeräts;
- Buchstabe c) Abschnitt 5:  
Art der Warnsignale;
- Buchstabe f):  
zulässige Fehlergrenzen;

c) Kapitel IV Buchstabe A:

- Abschnitt 4:  
Normen;
- Abschnitt 5:  
Sicherheit einschließlich des Datenschutzes;
- Abschnitt 6:  
Temperaturspanne;
- Abschnitt 8:  
elektrische Merkmale;
- Abschnitt 9:  
logische Struktur der Fahrerkarte;

- Abschnitt 10:  
Funktionen und Befehle;
  - Abschnitt 11:  
grundlegende Dateien;
  - Kapitel IV Buchstabe B;
- d) Kapitel V:  
Drucker und Standardausdrucke.

### Artikel 18 . . .

### Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission rechtzeitig die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Diese Vorschriften müssen sich unter anderem auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung sowie auf die Ahndung im Falle von Zuwiderhandlungen erstrecken.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren einander Beistand im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung und die Überwachung der Anwendung.

(3) Im Rahmen dieses gegenseitigen Beistandes übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einander regelmäßig alle verfügbaren Angaben über

- die von Gebietsfremden begangenen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und ihre Ahndung,
- die von einem Mitgliedstaat verhängten Maßnahmen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen, die seine Gebietsansässigen in anderen Mitgliedstaaten begangen haben.

### Artikel 20

Die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 wird aufgehoben . . .

### Artikel 20a

Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1991 in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, gilt diese Verordnung erst ab diesem Zeitpunkt.

Diese Verordnung gilt erst ab 1. Januar 1993 für diese Fahrzeuge, sofern sie nur innerstaatliche Beförderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchführen. Sie gilt jedoch ab ihrem Inkrafttreten für Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern.

**ANHANG I****VORSCHRIFTEN ÜBER BAU, PRÜFUNG, EINBAU UND NACHPRÜFUNG  
(Auszug)****I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Im Sinne dieses Anhangs sind:

**a) Kontrollgeräte:**

Ein für den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmtes Gerät zum vollautomatischen oder halbautomatischen Anzeigen und Aufzeichnen von Angaben über die Fahrt des Fahrzeugs sowie über bestimmte Arbeitszeiten der Fahrer.

**b) Schaublatt:**

Für die dauerhafte Aufzeichnung von Angaben geeignetes Blatt, das in das Kontrollgerät eingelegt wird und auf dem die Schreibeinrichtung des Gerätes fortlaufend die Diagramme der zu registrierenden Angaben aufzeichnet.

c) – e) ...

**II. ALLGEMEINE FUNKTIONSMERKMALE DES KONTROLLGERÄTS**

Das Gerät muß folgende Angaben aufzeichnen:

1. die vom Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke,
2. die Geschwindigkeit des Fahrzeugs,
3. die Lenkzeit,
4. die sonstigen Arbeits- und die Bereitschaftszeiten,
5. die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten,
6. das Öffnen des das Schaublatt enthaltenden Gehäuses,
7. für elektronische Kontrollgeräte, welches Geräte sind, die durch elektrisch übertragene Signale des Geschwindigkeits- und Weggebers betrieben werden, jede über 100 Millisekunden hinausgehende Unterbrechung der Stromversorgung des Kontrollgerätes (ausgenommen die Beleuchtung), der Stromversorgung des Geschwindigkeits- und Weggebers und jede Unterbrechung der Signalleitung zum Geschwindigkeits- und Weggeber.

Bei Fahrzeugen, zu deren Betrieb zwei Fahrer eingesetzt werden, muß das Kontrollgerät so beschaffen sein, daß die unter 3, 4 und 5 aufgeführten Zeitgruppen für diese Fahrer des Fahrpersonals gleichzeitig und unterscheidbar auf zwei verschiedenen Schaublättern aufgezeichnet werden können.

**III. BAUARTMERKMALE DES KONTROLLGERÄTES ...****IV. SCHAUBLÄTTER**

a) ...

b) ...

**c) Angaben auf dem Schaublatt**

Jedes Schaublatt muß folgende Aufdrucke des Herstellers,

- Name und Anschrift oder Firmenzeichen des Herstellers,
- Prüfzeichen des Schaublattmusters,
- Prüfzeichen des Gerätetyps (oder der Gerätetypen), für den (oder die) das Schaublatt zuglässig ist,
- obere Grenze des Geschwindigkeitsmeßbereichs in km/h.

Auf jedem Schaublatt muß außerdem mindestens eine Zeitskala aufgedruckt sein, die ein direktes Ablesen der Uhrzeit im Abstand von 15 Minuten sowie eine einfache Ermittlung der Abschnitte von 5 Minuten ermöglicht.

**d) Freier Raum für handschriftliche Eintragungen**

Auf dem Schaublatt muß Raum für mindestens folgende handschriftliche Eintragungen des Fahrers vorgesehen sein:

- Name und Vorname des Fahrers,
- Zeitpunkt sowie Ort des Beginns und des Endes der Benutzung des Schaublatts,
- amtliches (amtliche) Kennzeichen des Fahrzeugs (der Fahrzeuge), das (die) dem Fahrer während der Benutzung des Schaublatts zugewiesen ist (sind),
- Stand des Kilometerzählers des Fahrzeugs (der Fahrzeuge), das (die) dem Fahrer während der Benutzung des Schaublatts zugewiesen ist (sind),
- Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.

### V. EINBAU DES KONTROLLGERÄTS

1. Das Kontrollgerät muß so in das Fahrzeug eingebaut werden, daß der Fahrer vom Fahrersitz aus Geschwindigkeitsmeßgerät, Wegstreckenzähler und Uhr leicht ablesen kann und alle Bauteile einschließlich der übertragungselemente gegen unbeabsichtigte Beschädigungen geschützt sind.
2. . .
3. Nach der Einbauprüfung beim Ersteinbau wird am Fahrzeug auf oder neben dem Kontrollgerät gut sichtbar ein Einbauschild angebracht. Nach jedem Eingriff eines zugelassenen Installateurs oder einer zugelassenen Werkstatt, der eine Änderung der Einstellung des eigentlichen Einbaus erfordert, ist das Einbauschild durch ein neues Schild zu ersetzen.  
Das Einbauschild muß mindestens die nachstehenden Angaben enthalten:
  - Name, Anschrift oder Firmenzeichen des zugelassenen Installateurs oder der zugelassenen Werkstatt,
  - Wegdrehzahl des Kraftfahrzeugs in der Form „w = ... U/km“ oder „w = ... Imp/km“
  - wirksamer Reifenumfang in der Form „I = ... mm“,
  - Datum der Messung der Wegdrehzahl des Fahrzeugs und des wirksamen Reifenumfangs.

#### 4. Plombierung

Folgende Geräteteile müssen plombiert werden:

- a) das Einbauschild, es sei denn, es ist so angebracht, daß es sich nicht ohne Vernichtung der Angaben entfernen läßt,
- b) die Enden der Verbindung zwischen dem eigentlichen Kontrollgerät und dem Fahrzeug,
- c) die eigentliche Justiereinrichtung und deren Anschluß an die übrigen Teile der Anlage,
- d) die Umschaltvorrichtung bei Kraftfahrzeugen mit mehreren Hinterachsuntersetzungen,
- e) die Verbindungen der Justiereinrichtung und der Umschalteinrichtung mit den übrigen Teilen der Anlage,
- f) die unter Ziffer III Buchstabe a) Nummer 7.2 vorgesehenen Gehäuse,
- g) alle Abdeckungen der Vorrichtungen, mit denen die Konstante des Kontrollgerätes an die Wegdrehzahl des Kraftfahrzeuges angepaßt wird.

In Einzelfällen können bei der Bauartgenehmigung des Geräts weitere Plombierungen vorgesehen werden; auf dem Bauartgenehmigungsbogen muß angegeben werden, wo diese Plombe angebracht sind.

Die unter den Buchstaben b), c) und e) genannten Plomben dürfen entfernt werden

- in Notfällen oder
  - um einen Geschwindigkeitsbegrenzer oder ein anderes der Sicherheit im Straßenverkehr dienendes Gerät einzubauen, zu justieren oder zu reparieren,
- sofern das Kontrollgerät auch dann noch zuverlässig und ordnungsgemäß arbeitet und von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt gemäß Artikel 12 unmittelbar nach dem Einbau des Geschwindigkeitsbegrenzers beziehungsweise eines anderen der Sicherheit im Straßenverkehr dienenden Gerätes oder andernfalls spätestens nach sieben Tagen wieder verplombt wird. Jede Verletzung der Plombe muß Gegenstand einer schriftlichen Begründung sein, die der zuständigen Behörde zur Verfügung zu halten ist.

5. Die Verbindungsleitung zwischen dem Kontrollgerät und dem Impulsgeber müssen durch einen durchgehenden Mantel aus rostgeschütztem Stahl mit Kunststoffüberzug und gebördelten Tüllen geschützt sein, sofern ein gleichwertiger Schutz gegen unerlaubte Eingriffe nicht auf andere Weise gewährleistet ist (beispielsweise durch elektronische Überwachung wie etwa Zeichengabeverschlüsselung), durch die das Vorhandensein von Einrichtungen innerhalb des Systems aufgespürt wird, die für das einwandfreie Funktionieren des Kontrollgeräts unnötig sind, und die den Zweck haben, den ordnungsgemäß Betrieb des Kontrollgeräts durch Kurzschießen oder Unterbrechung oder durch Änderung der elektronischen Daten des Geschwindigkeits- und Weggebers zu verhindern. Als durchgehend im Sinne dieser Verordnung gilt auch eine Trennstelle mit plombierten Anschlüssen.  
Die oben aufgeführte elektronische Überwachung kann durch eine andere elektronische Kontrolle ersetzt werden, die gewährleistet, daß das Kontrollgerät Bewegungen des Fahrzeugs unabhängig von den Signalen des Geschwindigkeits- und Weggebers aufzeichneten kann.

Als Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 im Sinne der Anwendung dieser Ziffer gelten alle, die der Definition im Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG des Rates entsprechen. Bei Fahrzeugen, die gemäß der Richtlinie mit einem Tachographen ausgestattet und nicht für den Einbau eines Panzerkabels, das den Geschwindigkeits- und Weggeber mit dem Kontrollgerät verbindet, geeignet sind, muß ein Adapter möglichst dicht am Geschwindigkeits- und Weggeber angebracht werden.

Das Panzerkabel muß vom Adapter zum Kontrollgerät führen.

## VI. EINBAUPRÜFUNGEN UND NACHPRÜFUNGEN

Die Mitgliedstaaten bezeichnen die Stellen, die die Einbauprüfungen und Nachprüfungen vornehmen.

1. . .

2. . .

### 3. Regelmäßige Nachprüfungen

- a) Regelmäßige Nachprüfungen der in Kraftfahrzeugen eingebauten Geräte erfolgen mindestens alle zwei Jahre und können unter anderem im Rahmen der technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge durchgeführt werden.  
Überprüft werden insbesondere:
  - ordnungsgemäße Arbeitsweise des Gerätes,
  - Vorhandensein des Prüfzeichens auf den Geräten,
  - Vorhandensein des Einbauschildes,
  - Unversehrtheit der Plomben des Gerätes und der anderen Einbauteile,
  - wirksamer Umfang der Reifen.
- b) Die Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Ziffer III Buchstabe f) Nummer 3 über die zulässigen Fehlergrenzen während der Benutzung wird mindestens alle sechs Jahre einmal vorgenommen; die einzelnen Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeuge auch eine kürzere Frist vorschreiben. Das Einbauschild muß bei jeder Nachprüfung erneuert werden.

4. . .

## ANHANG I B

### VORSCHRIFTEN FÜR BAU, PRÜFUNG, EINBAU UND NACHPRÜFUNG

#### – Auszug –

#### I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN . . .

#### II. ALLGEMEINE FUNKTIONSMERKMALE DES KONTROLLGERÄTS

- 000 Ein Fahrzeug, das mit einem den Bestimmungen dieses Anhangs genügenden Kontrollgerät ausgestattet ist, muss über eine Geschwindigkeitsanzeige und einen Wegstreckenzähler verfügen. Diese Funktionen können in das Kontrollgerät integriert sein.

##### 1. Allgemeine Merkmale

Aufgabe des Kontrollgeräts ist das Aufzeichnen, Speichern, Anzeigen, Ausdrucken und Ausgeben von tätigkeitsbezogenen Daten des Fahrers.

- 001 Das Kontrollgerät besteht aus Verbindungskabeln, einem Weg- bzw. Geschwindigkeitsgeber und einer Fahrzeugeinheit.

- 002 Die Fahrzeugeinheit besteht aus einem Prozessor, einem Massenspeicher, einer Echtzeituhr, zwei Chipkartenschnittstellen (Fahrer und zweiter Fahrer), einem Drucker, einem Display, einer optischen Warneinrichtung, einem Anschluss zum Kalibrieren/Herunterladen sowie aus Eingabeeinrichtungen.

Über weitere Stecker kann das Kontrollgerät mit anderen Geräten verbunden sein.

- 003 Werden Zusatzeinrichtungen in das Kontrollgerät eingebaut oder daran angeschlossen, dürfen sie unabhängig davon, ob sie zugelassen sind, die einwandfreie Arbeitsweise des Kontrollgeräts und die Bestimmungen der Verordnung weder faktisch noch potentiell beeinträchtigen.

Benutzer des Kontrollgeräts weisen sich gegenüber dem Gerät mit Kontrollgerätkarten aus.

- 004 Je nach Art und/oder Identität des Benutzers bietet das Kontrollgerät einen selektiven Zugang zu Daten und Funktionen. Das Kontrollgerät zeichnet Daten auf und speichert sie in seinem Massenspeicher und auf Kontrollgerätkarten.

Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

### 2. Funktionen

- 005 Mit dem Kontrollgerät müssen folgende Funktionen gewährleistet sein:

- Überwachung des Einsteckens und Entnehmens von Karten,
- Geschwindigkeits- und Wegstreckenmessung,
- Zeitmessung,
- Überwachung der Fahrtätigkeiten,
- Überwachung des Status der Fahrzeugführung,
- manuelle Eingabe durch die Fahrer:
  - Eingabe des Orts des Beginns und/oder des Endes des Arbeitstages,
  - manuelle Eingabe der Fahrtätigkeiten,
  - Eingabe spezifischer Bedingungen,
- Unternehmens sperren,
- Überwachung von Kontrollen,
- Feststellung von Ereignissen und/oder Störungen,
- Integrierte Tests und Selbsttests,
- Auslesen von Daten aus dem Massenspeicher,
- Aufzeichnung und Speicherung von Daten im Massenspeicher,
- Auslesen von Daten aus Kontrollgerätkarten,
- Aufzeichnung und Speicherung von Daten auf Kontrollgerätkarten,
- Anzeige,
- Ausdrucken,
- Warnung,
- Herunterladen von Daten auf externe Datenträger,
- Datenausgabe an zusätzliche externe Geräte,
- Kalibrierung,
- Zeiteinstellung.

### 3. Betriebsarten

- 006 Das Kontrollgerät verfügt über vier Betriebsarten:

- Betrieb,
- Kontrolle,
- Kalibrierung,
- Unternehmen.

- 007 Je nachdem, welche gültige Kontrollgerätkarte in die Kartenschnittstellen eingesteckt ist, schaltet das Kontrollgerät auf folgende Betriebsart:

Betriebsart	Steckplatz Fahrer				
	Keine Karte	Fahrerkarte	Kontrollkarte	Werkstattkarte	Unternehmenskarte
Steckplatz 2. Fahrer	Keine Karte	Betrieb	Betrieb	Kontrolle	Kalibrierung
	Fahrerkarte	Betrieb	Betrieb	Kontrolle	Kalibrierung
	Kontrollkarte	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle (*)	Betrieb
	Werkstattkarte	Kalibrierung	Kalibrierung	Betrieb	Kalibrierung (*)
	Unternehmenskarte	Unternehmen	Unternehmen	Betrieb	Unternehmen (*)

- 008 (\*) In diesen Zuständen verwendet das Kontrollgerät nur die im Fahrersteckplatz eingesetzte Kontrollgerätkarte.
- 009 Ungültige Karten, die eingesteckt werden, sind vom Kontrollgerät zu ignorieren, doch müssen das Anzeigen, Ausdrucken oder Herunterladen von auf abgelaufenen Karten gespeicherten Daten möglich sein.
- 010 Alle in II.2 aufgeführten Funktionen sind in jeder Betriebsart zu gewährleisten, wobei folgende Ausnahmen gelten:
- die Funktion Kalibrierung ist nur in der Betriebsart Kalibrierung verfügbar,
  - die Funktion Zeiteinstellung ist außerhalb der Betriebsart Kalibrierung nur begrenzt verfügbar,
  - die Funktionen der manuellen Eingabe durch den Fahrer sind nur in den Betriebsarten Betrieb und Kalibrierung verfügbar,
  - die Funktion Unternehmenssperrre ist nur in der Betriebsart Unternehmen verfügbar,
  - die Funktion Überwachung der Kontrollen ist nur in der Kontrollbetriebsart verfügbar,
  - die Funktion Herunterladen von Daten ist in der Betriebsart Betrieb nicht verfügbar (außer gemäß Randnummer 150).
- 011 Das Kontrollgerät kann jegliche Daten an Anzeige-, Drucker- oder externe Schnittstellen ausgeben, wobei folgende Ausnahmen gelten:
- in der Betriebsart Betrieb werden persönliche Daten (Vor- und Zuname), die nicht zur einer eingesteckten Kontrollgerätkarte gehören, ausgeblendet, und eine Kartennummer, die nicht zu einer eingesteckten Kontrollgerätkarte gehört, wird teilweise ausgeblendet (von links nach rechts jedes zweite Zeichen),
  - in der Betriebsart Unternehmen (Randnummern 081, 084 und 087) lassen sich Fahrerdaten nur für Zeiträume ausgeben, die nicht von einem anderen Unternehmen (ausgewiesen durch die ersten 13 Stellen der Unternehmenskartenummer) gesperrt sind,
  - ist keine Karte in das Kontrollgerät eingesteckt, lassen sich Fahrerdaten nur für den aktuellen und die acht vorhergehenden Kalendertage ausgeben.
- 4. Sicherheit**
- Durch die Systemsicherheit soll folgender Schutz gewährleistet sein: Schutz des Massenspeichers, dass ein unbefugter Zugriff auf die Daten und deren Manipulierung ausgeschlossen ist und alle entsprechenden Versuche entdeckt werden, Schutz der Integrität und Authentizität der zwischen Weg- und/oder Geschwindigkeitsgeber und Fahrzeugeinheit ausgetauschten Daten, Schutz der Integrität und Authentizität der zwischen Kontrollgerät und den Kontrollgerätkarten ausgetauschten Daten sowie Überprüfung der Integrität und Authentizität heruntergeladener Daten.
- 012 Um die Systemsicherheit zu gewährleisten, muss das Kontrollgerät die in den allgemeinen Sicherheitsvorgaben für den Weg- und/oder Geschwindigkeitsgeber und die Fahrzeugeinheit spezifizierten Sicherheitsanforderungen erfüllen (Anhang 10).

### III. BAUART- UND FUNKTIONSMERKMALE DES KONTROLLGERÄTS

#### 1. Überwachung des Einstekens und Entnehmens der Karten

- 013 Das Kontrollgerät überwacht die Kartenschlitzstellen und erkennt das Einsteken und Entnehmen einer Karte.
- 014 Beim Einsteken einer Karte erkennt das Kontrollgerät, ob es sich um eine gültige Kontrollgerätkarte handelt, und identifiziert in diesem Fall die Kartenart.
- 015 Das Kontrollgerät muss so ausgelegt sein, dass die Kontrollgerätkarten nach dem ordnungsgemäßen Einsteken in die Kartenschlitzstelle einrasten.
- 016 Das Entnehmen der Kontrollgerätkarten darf nur bei stehendem Fahrzeug und nach der Speicherung der jeweiligen Daten auf die Karten sowie durch entsprechende Einwirkung des Benutzers möglich sein.

#### 2. Geschwindigkeits- und Wegstreckenmessung

- 017 Diese Funktion muss kontinuierlich den Kilometerstand entsprechend der gesamten vom Fahrzeug zurückgelegten Wegstrecke messen und angeben können.
- 018 Diese Funktion muss kontinuierlich die Geschwindigkeit des Fahrzeugs messen und anzeigen können.
- 019 Die Geschwindigkeitsmessfunktion liefert auch Informationen darüber, ob das Fahrzeug fährt oder steht. Das Fahrzeug gilt als fahrend, sobald die Funktion vom Geschwindigkeitsgeber mindestens 5 Sekunden lang mehr als 1 Imp/s erhält; ansonsten gilt das Fahrzeug als stehend.  
Geräte zur Anzeige der Geschwindigkeit (Tachometer) und der zurückgelegten Gesamtwegstrecke (Kilometerzähler), die in einem mit einem verordnungsgemäßen Kontrollgerät ausgerüsteten Fahrzeug eingebaut sind, müssen den Vorschriften über die in diesem Anhang (Kapitel III.2.1 und III.2.2) festgelegten zulässigen Fehlergrenzen entsprechen.

##### 2.1. Messung der zurückgelegten Wegstrecke

- 020 Die zurückgelegte Wegstrecke kann gemessen werden:
  - als Kumulierung sowohl der Vorwärts- als auch der Rückwärtsfahrt oder
  - nur beim Vorwärtsfahren.
- 021 Das Kontrollgerät misst Wegstrecken von 0 bis 9 999 999,9 km.
- 022 Die gemessene Wegstrecke muss innerhalb folgender Fehlergrenzen liegen (Strecken von mindestens 1 000 m):
  - $\pm 1\%$  vor dem Einbau,
  - $\pm 2\%$  beim Einbau und bei den regelmäßigen Nachprüfungen,
  - $\pm 4\%$  während des Betriebs.
- 023 Die Wegstreckenmessung erfolgt auf mindestens 0,1 km genau.

##### 2.2. Geschwindigkeitsmessung

- 024 Das Kontrollgerät misst die Geschwindigkeit von 0 bis 220 km/h.
- 025 Zur Gewährleistung einer zulässigen Fehlergrenze der angezeigten Geschwindigkeit im Betrieb von  $\pm 6\text{ km/h}$  und unter Berücksichtigung
  - einer Fehlergrenze von  $\pm 2\text{ km/h}$  für Inputabweichungen (Reifenabweichungen, ...),
  - einer Fehlergrenze von  $\pm 1\text{ km/h}$  bei Messungen beim Einbau oder bei den regelmäßigen Nachprüfungenmisst das Kontrollgerät bei Geschwindigkeiten zwischen 20 und 180 km/h und bei Weggeldrehzahlen des Fahrzeugs zwischen 4 000 und 25 000 Imp/km die Geschwindigkeit innerhalb einer Fehlergrenze von  $\pm 1\text{ km/h}$  (bei konstanter Geschwindigkeit).  
Anmerkung: Aufgrund der Auflösung der Datenspeicherung ergibt sich eine weitere zulässige Fehlergrenze von  $\pm 0,5\text{ km/h}$  für die vom Kontrollgerät gespeicherte Geschwindigkeit.
- 025a Die Geschwindigkeit muss innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen innerhalb von 2 Sekunden nach Abschluss einer Geschwindigkeitsänderung korrekt gemessen werden, wenn sich die Geschwindigkeit mit bis zu  $2\text{ m/s}^2$  geändert hat.
- 026 Die Geschwindigkeitsmessung erfolgt auf mindestens 1 km/h genau.

**3. Zeitmessung**

- 027 Die Zeitmessfunktion läuft ständig und stellt Datum und Uhrzeit digital in UTC bereit.
- 028 Für Datumsangaben im Kontrollgerät (Aufzeichnungen, Ausdrucke, Datenaustausch, Anzeige, ...) sind durchgängig Datum und Uhrzeit in UTC zu verwenden.
- 029 Zur Anzeige der Ortszeit muss es möglich sein, die sichtbare Zeitangabe in Halbstundenschritten zu verändern.
- 030 Die Zeitabweichung darf  $\pm 2$  Sekunden/Tag unter Bauartgenehmigungsbedingungen betragen.
- 031 Die Zeitmessung erfolgt auf mindestens 1 Sekunde genau.
- 032 Die Zeitmessung darf durch eine Unterbrechung der externen Stromversorgung von weniger als 12 Monaten unter Bauartgenehmigungsbedingungen nicht beeinträchtigt werden.

**4. Überwachung der Fahrertätigkeiten**

- 033 Diese Funktion überwacht ständig und gesondert die Tätigkeiten des Fahrers und des zweiten Fahrers.
- 034 Fahrertätigkeiten sind LENKEN, ARBEIT, BEREITSCHAFT und UNTERBRECHUNG/RUHE.
- 035 ARBEIT, BEREITSCHAFT sowie UNTERBRECHUNG/RUHE müssen vom Fahrer und/oder vom zweiten Fahrer manuell ausgewählt werden können.
- 036 Während der Fahrt wird für den Fahrer automatisch LENKEN und für den zweiten Fahrer automatisch BEREITSCHAFT ausgewählt.
- 037 Bei Halt wird für den Fahrer automatisch ARBEIT ausgewählt.
- 038 Bei der ersten Tätigkeitsänderung innerhalb von 120 Sekunden nach dem automatischen Wechsel auf ARBEIT wird davon ausgegangen, dass sie bei Stillstand des Fahrzeugs eingetreten ist (so dass möglicherweise der Wechsel auf ARBEIT aufgehoben wird).
- 039 Die Ausgabe von Tätigkeitsveränderungen an die Aufzeichnungsfunktionen erfolgt auf eine Minute genau.
- 040 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb einer Kalenderminute die Tätigkeit LENKEN auf, gilt die gesamte Minute als LENK-Zeit.
- 041 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der unmittelbar der Kalenderminute vorausgehenden und nachfolgenden Minute die Tätigkeit LENKEN auf, gilt die gesamte Minute als LENK-Zeit.
- 042 Für eine Kalenderminute, die aufgrund der vorstehenden Anforderungen nicht als LENK-Zeit gilt, wird die Tätigkeit angesetzt, die als längste Tätigkeit innerhalb der Minute ausgeführt wurde (oder bei gleichlangen Tätigkeiten diejenige, die zuletzt ausgeführt wurde).
- 043 Diese Funktion dient auch der ständigen Überwachung der ununterbrochenen Lenkzeit und der kumulativen Pausenzeit des Fahrers.

**5. Überwachung des Status der Fahrzeugführung**

- 044 Diese Funktion überwacht ständig und automatisch den Status der Fahrzeugführung.
- 045 Wenn zwei gültige Fahrerkarten in das Gerät eingesteckt sind, wird automatisch der Status TEAM gewählt, in allen anderen Fällen der Status EINMANNBETRIEB.

**6. Manuelle Eingaben durch die Fahrer****6.1. Eingabe des Orts des Beginns und/oder des Endes des Arbeitstages**

- 046 Diese Funktion ermöglicht dem Fahrer und/oder dem zweiten Fahrer die Eingabe des Ortes, an dem der Arbeitstag beginnt und/oder endet.
- 047 Als Ort gilt ein Land und gegebenenfalls zusätzlich die entsprechende Region.
- 048 Bei Entnahme einer Fahrerkarte (oder Werkstattkarte) wird der Fahrer/zweite Fahrer vom Gerät aufgefordert, den Ort des Endes des Arbeitstages einzugeben.
- 049 Das Kontrollgerät lässt ein Ignorieren dieser Aufforderung zu.
- 050 Die Eingabe des Orts des Beginns und/oder des Endes des Arbeitstages ist auch ohne eingesetzte Karte sowie zu anderen Zeitpunkten als beim Einsticken oder Entnehmen der Karte möglich.

### 6.2. Manuelle Eingabe der Fahrertätigkeiten

050a Beim Einsticken der Fahrerkarte (oder der Werkstattkarte), und nur zu diesem Zeitpunkt,

- zeigt das Gerät dem Karteninhaber Datum und Uhrzeit der letzten Kartenentnahme an und
- fordert den Karteninhaber auf anzugeben, ob das jetzige Einsticken der Karte eine Fortsetzung des laufenden Arbeitstages darstellt.

Das Kontrollgerät ermöglicht dem Karteninhaber, die Frage ohne Antwort zu ignorieren oder mit Ja bzw. Nein zu beantworten:

- Ignoriert der Karteninhaber die Frage, fordert ihn das Kontrollgerät zur Eingabe eines „Orts des Beginns des Arbeitstages“ auf. Diese Aufforderung kann ignoriert werden. Wird ein Ort eingegeben, so wird dieser zusammen mit der Karteneinstekzeit im Massenspeicher sowie auf der Kontrollgerätkarte aufgezeichnet.
- Bei Bejahung oder Verneinung fordert das Kontrollgerät den Karteninhaber zur manuellen Eingabe der Tätigkeiten ARBEIT, BEREITSCHAFT oder UNTERBRECHUNG/RUHE mit Datum und Uhrzeit für Beginn und Ende auf, und zwar ausschließlich für den Zeitraum zwischen der letzten Entnahme und dem jetzigen Einsticken der Karte und ohne die Möglichkeit einer Überlappung dieser Tätigkeiten. Dies geschieht nach folgenden Verfahren:
  - Beantwortet der Karteninhaber die Frage mit Ja, fordert ihn das Kontrollgerät zur manuellen Eingabe der Tätigkeiten in chronologischer Reihenfolge für den Zeitraum zwischen der letzten Entnahme und dem jetzigen Einsticken der Karte auf. Der Vorgang endet, wenn die Endzeit einer manuell eingegebenen Tätigkeit der Karteneinstekzeit entspricht.
  - Beantwortet der Karteninhaber die Frage mit Nein,
    - fordert ihn das Kontrollgerät zur manuellen Eingabe der Tätigkeiten in chronologischer Reihenfolge vom Zeitpunkt der Kartenentnahme bis zum Zeitpunkt des Endes des entsprechenden Arbeitstages auf (oder der Tätigkeiten in Bezug auf dieses Fahrzeug, sofern der Arbeitstag auf einem Schaublatt fortgeführt wird). Bevor also das Kontrollgerät dem Karteninhaber die manuelle Eingabe der einzelnen Aktivitäten gestattet, fordert es ihn auf anzugeben, ob die Endzeit der letzten aufgezeichneten Tätigkeit das Ende einer früheren Arbeitszeit darstellt (siehe Anmerkung).

Anmerkung: Gibt der Karteninhaber nicht das Ende der früheren Arbeitszeit an und gibt manuell eine Tätigkeit ein, deren Endzeit der Karteneinstekzeit entspricht,

- geht das Kontrollgerät davon aus, dass der Arbeitstag zu Beginn der ersten RUHE-Zeit (oder verbleibenden UNBEKANNTEM Zeit) nach der Kartenentnahme oder zum Zeitpunkt der Kartenentnahme endete, wenn keine Ruhezeit eingegeben wurde (und wenn kein Zeitraum UNBEKANNNT bleibt),
  - geht das Kontrollgerät davon aus, dass die Anfangszeit gleich der Karteneinstekzeit ist,
  - führt das Kontrollgerät die unten angegebenen Schritte aus.
- Stimmen das Ende der entsprechenden Arbeitszeit und der Zeitpunkt der Kartenentnahme nicht überein oder wurde zu jenem Zeitpunkt kein Ort des Endes des Arbeitstages eingegeben, erhält der Karteninhaber vom Kontrollgerät folgende Aufforderung: „Bestätigung/Eingabe Ort des Endes des Arbeitstages“ (Ignorieren möglich). Wird ein Ort eingegeben, wird er, bezogen auf den Endzeitpunkt des Arbeitstages, nur auf der Kontrollgerätkarte und nur dann aufgezeichnet, wenn sich die Eingabe vom bei der Kartenentnahme eingegebenen Ort unterscheidet.
- Danach erhält der Karteninhaber die Aufforderung: „Eingabe Anfangszeit“ des laufenden Arbeitstages (oder der Tätigkeiten in Bezug auf das derzeitige Fahrzeug, wenn der Karteninhaber zuvor ein Schaublatt während dieses Arbeitstages verwendet hat), sowie die Eingabeaufforderung „Ort Beginn des Arbeitstages“ (Ignorieren möglich). Bei Eingabe eines Ortes wird dieser, bezogen auf diese Anfangszeit, auf der Kontrollgerätkarte aufgezeichnet. Stimmt diese Anfangszeit mit der Karteneinstekzeit überein, wird der Ort auch im Massenspeicher aufgezeichnet.

- Stimmt diese Anfangszeit nicht mit der Karteneinsteckzeit überein, wird der Karteninhaber zur manuellen Eingabe der Tätigkeiten in chronologischer Reihenfolge von dieser Anfangszeit bis zum Zeitpunkt des Einstekens der Karte aufgefordert. Der Vorgang endet, wenn die Endzeit einer manuell eingegebenen Tätigkeit der Karteneinsteckzeit entspricht.
- Anschließend erhält der Karteninhaber vom Kontrollgerät die Möglichkeit, Änderungen an den eingegebenen Tätigkeiten vorzunehmen, bis mit Hilfe eines speziellen Kommandos die endgültige Bestätigung erfolgt; danach sind keine Änderungen mehr möglich.
- Antworten auf die erste Frage ohne darauf folgende Eingabe von Tätigkeiten werden vom Kontrollgerät als Ignorieren der Frage durch den Karteninhaber ausgelegt.

Während des gesamten Vorgangs gilt für die Eingabe folgendes Zeitlimit:

- 1 Minute – erfolgt innerhalb dieser 60 Sekunden an den Bedienelementen keine Interaktion (trotz einer visuellen und möglicherweise akustischen Warnung nach 30 Sekunden) oder
- wird die Karte entnommen bzw. eine andere Fahrerkarte (oder Werkstattkarte) eingelegt oder
- setzt sich das Fahrzeug in Bewegung,  
so validiert das Kontrollgerät alle bis dahin gemachten Eingaben.

### 6.3. Eingabe spezifischer Bedingungen

050b Das Kontrollgerät gestattet dem Fahrer die Eingabe der folgenden beiden spezifischen Bedingungen in Echtzeit:

- „KONTROLLGERÄT NICHT ERFORDERLICH“ (Anfang, Ende)
- „FÄHRÜBERFAHRT/ZUGFAHRT“

Bei eingeschalteter Bedingung „KONTROLLGERÄT NICHT ERFORDERLICH“ darf keine „FÄHRÜBERFAHRT/ZUGFAHRT“ erfolgen.

Beim Einsticken oder Entnehmen einer Fahrerkarte muss die eingeschaltete Bedingung „KONTROLLGERÄT NICHT ERFORDERLICH“ automatisch ausgeschaltet werden.

## 7. Unternehmenssperren

051 Diese Funktion ermöglicht die Verwaltung der Sperren, die ein Unternehmen einsetzt, um den Datenzugang in der Betriebsart Unternehmen auf sich selbst zu beschränken.

052 Unternehmenssperren bestehen aus einem Anfangszeitpunkt (Datum/Uhrzeit) (Sperrung, Lock-in) und einem Endzeitpunkt (Datum/Uhrzeit) (Entsperrung, Lock-out) im Zusammenhang mit der Identifizierung des Unternehmens anhand der Unternehmenskartennummer (bei der Sperrung).

053 Sperren können nur in Echtzeit ein- oder ausgeschaltet werden.

054 Das Ausschalten der Sperre kann nur durch das Unternehmen (ausgewiesen durch die ersten 13 Stellen der Unternehmenskartennummer) erfolgen, dessen Sperre eingeschaltet ist, oder

055 erfolgt automatisch, wenn ein anderes Unternehmen seine Sperre einschaltet.

055a In dem Fall, dass ein Unternehmen die Sperrung aktiviert (lock-in) und die vorhergehende Sperrung für dasselbe Unternehmen war, dann wird angenommen, dass vorher keine Entsperrung vorgenommen worden ist und die Sperre noch eingeschaltet ist.

## 8. Überwachung von Kontrollaktivitäten

056 Diese Funktion überwacht die Aktivitäten ANZEIGE, DRUCK, FAHRZEUGEINHEIT und HERUNTERLADEN von der Karte in der Betriebsart Kontrolle.

057 Diese Funktion überwacht darüber hinaus in der Betriebsart Kontrolle die Aktivitäten KONTROLLE GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG. Eine Kontrolle Geschwindigkeitsüberschreitung gilt als erfolgt, wenn in der Betriebsart Kontrolle der Ausdruck „Geschwindigkeitsüberschreitung“ an den Drucker oder an das Display gesandt wurde oder wenn „Ereignis- und Störungsdaten“ aus dem Massenspeicher der Fahrzeugeinheit heruntergeladen wurden.

### 9. Feststellung von Ereignissen und/oder Störungen

058 Diese Funktion stellt folgende Ereignisse und/oder Störungen fest:

#### 9.1. Ereignis ‚Einsticken einer ungültigen Karte‘

059 Dieses Ereignis wird beim Einsticken einer ungültigen Karte und/oder beim Ablauf der Gültigkeit einer eingesteckten gültigen Karte ausgelöst.

#### 9.2. Ereignis ‚Kartenkonflikt‘

060 Dieses Ereignis wird ausgelöst, wenn eine der in der folgenden Tabelle mit X gekennzeichneten Kombinationen von gültigen Karten vorliegen:

		Steckplatz Fahrer				
		Keine Karte	Fahrerkarte	Kontrollkarte	Werkstattkarte	Unternehmens-karte
Steckplatz 2. Fahrer	Keine Karte					
	Fahrerkarte				X	
	Kontrollkarte			X	X	X
	Werkstatt-karte		X	X	X	X
	Unterneh-menskarte			X	X	X

#### 9.3. Ereignis ‚Zeitüberlappung‘

061 Dieses Ereignis wird ausgelöst, wenn Datum/Uhrzeit der letzten Entnahme einer Fahrerkarte beim Auslesen der Karte der aktuellen Datums-/Uhrzeiteinstellung des Kontrollgeräts voraus sind.

#### 9.4. Ereignis ‚Lenken ohne geeignete Karte‘

062 Dieses Ereignis wird bei einer in der folgenden Tabelle mit X gekennzeichneten Kontrollgerätkartenkombination ausgelöst, wenn die Fahrertätigkeit auf LENKEN wechselt oder wenn während der Fahrertätigkeit LENKEN eine Änderung der Betriebsart erfolgt.

		Steckplatz Fahrer				
		Keine (oder ungültige Karte)	Fahrerkarte	Kontrollkarte	Werkstattkarte	Unternehmens-karte
Steckplatz 2. Fahrer	Keine (oder ungültige Karte)	X		X		X
	Fahrerkarte	X		X	X	X
	Kontrollkarte	X	X	X	X	X
	Werkstatt-karte	X	X	X		X
	Unterneh-menskarte	X	X	X	X	X

#### 9.5. Ereignis ‚Einsticken der Karte während des Lenkens‘

063 Dieses Ereignis wird ausgelöst, wenn eine Kontrollgerätkarte während der Fahrertätigkeit LENKEN in einen der Steckplätze eingesetzt wird.

#### 9.6. Ereignis ‚Letzter Vorgang nicht korrekt abgeschlossen‘

064 Dieses Ereignis wird ausgelöst, wenn das Kontrollgerät beim Einsticken der Karte feststellt, dass trotz der Bestimmungen in Kapitel III.1. der vorherige Kartenvorgang nicht korrekt abgeschlossen wurde (Kartenentnahme, bevor alle relevanten Daten auf der Karte gespeichert wurden). Dieses Ereignis spielt nur für Fahrer- und Werkstattkarten eine Rolle.

**9.7. Ereignis ‚Geschwindigkeitsüberschreitung‘**

065 Dieses Ereignis wird bei jeder Geschwindigkeitsüberschreitung ausgelöst.

**9.8. Ereignis ‚Unterbrechung der Stromversorgung‘**

066 Dieses Ereignis wird, sofern sich das Kontrollgerät nicht in der Betriebsart Kalibrierung befindet, bei einer 200 Millisekunden überschreitenden Unterbrechung der Stromversorgung des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers und/oder der Fahrzeugeinheit ausgelöst. Die Unterbrechungsschwelle wird vom Hersteller festgelegt. Nicht ausgelöst wird das Ereignis durch den Stromabfall beim Starten des Fahrzeugmotors.

**9.9. Ereignis ‚Datenfehler Weg und Geschwindigkeit‘**

067 Dieses Ereignis wird bei einer Unterbrechung des normalen Datenflusses zwischen dem Weg- und/oder Geschwindigkeitsgeber und der Fahrzeugeinheit und/oder bei einem Datenintegritäts- oder Datenauthentizitätsfehler während des Datenaustauschs zwischen Weg- und/oder Geschwindigkeitsgeber und Fahrzeugeinheit ausgelöst.

**9.10. Ereignis ‚Versuch Sicherheitsverletzung‘**

068 Dieses Ereignis wird, sofern sich das Kontrollgerät nicht in der Betriebsart Kalibrierung befindet, bei jedem sonstigen Ereignis ausgelöst, das die Sicherheit des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers und/oder der Fahrzeugeinheit entsprechend den allgemeinen Sicherheitszielen dieser Komponenten beeinträchtigt.

**9.11. Störung ‚Kartenfehlfunktion‘**

069 Diese Störung wird ausgelöst, wenn während des Betriebs eine Fehlfunktion der Kontrollgerätkarte auftritt.

**9.12. Störung ‚Kontrollgerät‘**

070 Diese Störung wird bei folgenden Fehlern ausgelöst, sofern sich das Kontrollgerät nicht in der Betriebsart Kalibrierung befindet:

- interne Störung FE
- Druckerstörung
- Anzeigestörung
- Störung Herunterladen
- Sensorstörung

**10. Integrierte Tests und Selbsttests**

071 Mit Hilfe der Funktion ‚Integrierte Tests und Selbsttests‘ muss das Kontrollgerät zur automatischen Fehlererkennung anhand der folgenden Tabelle in der Lage sein:

Zu testende Baugruppe	Selbsttest	Integrierter Test
Software		Integrität
Massenspeicher	Zugriff	Zugriff, Datenintegrität
Kartenschnittstellen	Zugriff	Zugriff
Tastatur		Manuelle Prüfung
Drucker	(dem Hersteller überlassen)	Ausdruck
Display		Visuelle Prüfung
Herunterladen (Ausführung nur während des Herunterladens)	Korrektter Betrieb	
Sensor	Korrektter Betrieb	Korrektter Betrieb

### 11. Auslesen von Daten aus dem Massenspeicher

072 Das Kontrollgerät muss sämtliche in seinem Massenspeicher gespeicherte Daten auslesen können.

### 12. Aufzeichnung und Speicherung von Daten im Massenspeicher

Im Sinne dieses Absatzes

- sind „365 Tage“ 365 Kalendertage mit durchschnittlicher Fahrertätigkeit in einem Fahrzeug. Als durchschnittliche Tätigkeit je Tag in einem Fahrzeug gelten mindestens 6 Fahrer oder zweite Fahrer, 6 Karteneinsteck-/ -entnahmevergänge und 256 Tätigkeitswechsel. Somit umfassen „365 Tage“ mindestens 2 190 Fahrer/zweite Fahrer, 2 190 Karteneinsteck-/ -entnahmevergänge und 93 440 Tätigkeitswechsel,
- erfolgt die Zeitaufzeichnung auf eine Minute genau, sofern nicht anders angegeben,
- erfolgt die Aufzeichnung des Kilometerstands auf einen Kilometer genau,
- erfolgt die Geschwindigkeitsaufzeichnung auf 1 km/h genau.

073 Die im Massenspeicher gespeicherten Daten dürfen durch eine Unterbrechung der externen Stromversorgung von weniger als 12 Monaten unter Bauartgenehmigungsbedingungen nicht beeinträchtigt werden.

074 Das Kontrollgerät muss in seinem Massenspeicher Folgendes implizit oder explizit aufzeichnen und speichern können:

#### 12.1. Gerätekenndaten

##### 12.1.1. Kenndaten der Fahrzeugeinheit

075 Das Kontrollgerät muss in seinem Massenspeicher folgende Kenndaten der Fahrzeugeinheit speichern können:

- Name des Herstellers,
- Anschrift des Herstellers,
- Teilnummer,
- Seriennummer,
- Softwareversionsnummer,
- Installationsdatum der Softwareversion,
- Herstellungsjahr,
- Bauartgenehmigungsnummer.

076 Die Kenndaten der Fahrzeugeinheit werden von deren Hersteller aufgezeichnet und dauerhaft gespeichert; eine Ausnahme bilden die softwarebezogenen Daten sowie die Bauartgenehmigungsnummer, die bei einer Aktualisierung der Software verändert werden dürfen.

##### 12.1.2. Kenndaten des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers

077 Der Weg- und/oder Geschwindigkeitsgeber muss in seinem Speicher folgende Kenndaten speichern können:

- Name des Herstellers,
- Teilnummer,
- Seriennummer,
- Bauartgenehmigungsnummer,
- Bezeichner der eingebetteten Sicherheitskomponenten (z. B. Teilnummer des internen Chips/Prozessors),
- Betriebssystembezeichner (z. B. Softwareversionsnummer).

078 Die Kenndaten des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers werden von dessen Hersteller aufgezeichnet und dauerhaft gespeichert.

079 Die Fahrzeugeinheit muss in ihrem Massenspeicher folgende Kenndaten des derzeit gekoppelten Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers speichern können:

- Seriennummer,

- Bauartgenehmigungsnummer,
- erstes Koppelungsdatum.

### 12.2. Sicherheitselemente

080 Das Kontrollgerät muss die folgenden Sicherheitselemente speichern können:

- den europäischen öffentlichen Schlüssel,
- das Zertifikat des Mitgliedstaates,
- das Gerätezertifikat,
- den privaten Geräteschlüssel.

Die Sicherheitselemente des Kontrollgeräts werden vom Hersteller der Fahrzeugeinheit in das Gerät eingefügt.

### 12.3. Einstech- und Entnahmedaten der Fahrerkarte

081 Bei jedem Einstech-/Entnahmevergäng einer Fahrer- oder Werkstattkarte registriert und speichert das Kontrollgerät folgende Daten in seinem Massenspeicher:

- Name und Vorname(n) des Karteninhabers in der auf der Karte gespeicherten Form,
- Kartennummer, ausstellender Mitgliedstaat und Ablauf der Gültigkeit in der auf der Karte gespeicherten Form,
- Datum und Uhrzeit des Einstekkens,
- Kilometerstand beim Einsticken der Karte,
- Steckplatz, in den die Karte eingesetzt wurde,
- Datum und Uhrzeit der Entnahme,
- Kilometerstand bei Entnahme der Karte,
- folgende Informationen über das zuvor vom Fahrer benutzte Fahrzeug in der auf der Karte gespeicherten Form:
  - amtliches Kennzeichen und zulassender Mitgliedstaat,
  - Datum und Uhrzeit der Kartenentnahme,
- Merker zur Angabe, ob der Karteninhaber beim Einsticken Tätigkeiten manuell eingegeben hat oder nicht.

082 Die Speicherdauer dieser Daten im Massenspeicher muss mindestens 365 Tage betragen können.

083 Ist die Speicherkapazität erschöpft, werden die ältesten Daten durch neue überschrieben.

### 12.4. Fahrertätigkeitsdaten

084 Bei jedem Wechsel der Tätigkeit des Fahrers und/oder zweiten Fahrers und/oder bei jedem Wechsel des Status der Fahrzeugführung und/oder bei jedem Einsticken bzw. jeder Entnahme einer Fahrer- oder Werkstattkarte wird im Massenspeicher des Kontrollgeräts aufgezeichnet und gespeichert:

- der Status der Fahrzeugführung (TEAM, EINMANNBETRIEB)
- der Steckplatz (FAHRER, ZWEITER FAHRER)
- der Kartenstatus im jeweiligen Steckplatz (EINGESTECKT, NICHT EINGESTECKT) (siehe Anmerkung)
- die Tätigkeit (LENKEN, BEREITSCHAFT, ARBEIT, UNTERBRECHUNG/RUHE)
- Datum und Uhrzeit des Wechsels.

Anmerkung: EINGESTECKT bedeutet, dass eine gültige Fahrer- oder Werkstattkarte im Steckplatz eingesetzt ist. NICHT EINGESTECKT bedeutet das Gegenteil, d. h. es ist keine gültige Fahrer- oder Werkstattkarte eingesetzt (z. B. ist eine Unternehmenskarte oder keine Karte eingesteckt).

Anmerkung: Vom Fahrer manuell eingegebene Tätigkeitsdaten werden im Massenspeicher nicht aufgezeichnet.

085 Die Speicherdauer der Fahrertätigkeitsdaten im Massenspeicher muss mindestens 365 Tage betragen können.

086 Ist die Speicherkapazität erschöpft, werden die ältesten Daten durch neue überschrieben.

**12.5. Ort des Beginns und/oder des Endes des Arbeitstages**

- 087 Gibt ein Fahrer oder zweiter Fahrer den Ort des Beginns und/oder Endes des Arbeitstages ein, wird im Massenspeicher des Kontrollgeräts Folgendes aufgezeichnet und gespeichert:
- gegebenenfalls die Nummer der (Zweit-)Fahrerkarte und den ausstellenden Mitgliedstaat,
  - Datum und Uhrzeit der Eingabe (oder Datum und Uhrzeit, auf die sich die Eingabe bezieht, wenn die Eingabe während des manuellen Eingabevorgangs erfolgt),
  - Art der Eingabe (Beginn oder Ende, Eingabebedingung),
  - eingegebenes Land und eingegebene Region,
  - Kilometerstand.
- 088 Die Speicherdauer der Anfangs- und/oder Enddaten des Arbeitstages im Massenspeicher muss mindestens 365 Tage betragen können (unter der Annahme, dass ein Fahrer zwei Datensätze pro Tag eingibt).
- 089 Ist die Speicherkapazität erschöpft, werden die ältesten Daten durch neue überschrieben.

**12.6. Kilometerstandsdaten**

- 090 Das Kontrollgerät registriert in seinem Massenspeicher an jedem Kalendertag um Mitternacht den Kilometerstand des Fahrzeugs und das dazugehörige Datum.
- 091 Die Speicherdauer des mitternächtlichen Kilometerstands im Massenspeicher muss mindestens 365 Tage betragen können.
- 092 Ist die Speicherkapazität erschöpft, werden die ältesten Daten durch neue überschrieben.

**12.7. Detaillierte Geschwindigkeitsdaten**

- 093 Das Kontrollgerät registriert und speichert in seinem Massenspeicher zu jeder Sekunde mindestens der letzten 24 Stunden, in denen sich das Fahrzeug bewegt hat, die Momentangeschwindigkeit des Fahrzeugs mit den dazugehörigen Datums- und Uhrzeitangaben.

**12.8. Ereignisdaten**

Im Sinne dieses Unterabsatzes erfolgt die Zeitaufzeichnung auf 1 Sekunde genau.

- 094 Bei jedem festgestellten Ereignis registriert und speichert das Kontrollgerät die folgenden Daten entsprechend den nachfolgend aufgeführten Speicherungsvorschriften:

Ereignis	Speicherungsvorschriften	Je Ereignis aufzuzeichnende Daten
Kartenkonflikt	<ul style="list-style-type: none"><li>- die 10 jüngsten Ereignisse</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Beginn des Ereignisses – Datum und Uhrzeit,</li><li>- Ende des Ereignisses – Datum und Uhrzeit,</li><li>- Kartenart, Nummer und ausstellender Mitgliedstaat der beiden Karten, die den Konflikt hervorrufen</li></ul>
Lenken ohne geeignete Karte	<ul style="list-style-type: none"><li>- das jeweils längste Ereignis an den letzten 10 Tagen des Auftretens,</li><li>- die 5 längsten Ereignisse in den letzten 365 Tagen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Beginn des Ereignisses – Datum und Uhrzeit,</li><li>- Ende des Ereignisses – Datum und Uhrzeit,</li><li>- Kartenart, Nummer und ausstellender Mitgliedstaat einer zu Beginn und/oder zum Ende des Ereignisses eingesteckten Karte,</li><li>- Anzahl gleichartiger Ereignisse an diesem Tag</li></ul>

Ereignis	Speicherungsvorschriften	Je Ereignis aufzuzeichnende Daten
Einsticken der Karte während des Lenkens	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das jeweils letzte Ereignis an den letzten 10 Tagen des Auftretens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Datum und Uhrzeit des Ereignisses,</li> <li>- Kartenart, Nummer und ausstellender Mitgliedstaat,</li> <li>- Anzahl gleichartiger Ereignisse an diesem Tag</li> </ul>
Letzter Vorgang nicht korrekt abgeschlossen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die 10 jüngsten Ereignisse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Datum und Uhrzeit des Einstekkens der Karte</li> <li>- Kartenart, Nummer und ausstellender Mitgliedstaat,</li> <li>- aus der Karte ausgelesene Daten des letzten Vorgangs: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Datum und Uhrzeit des Einstekkens der Karte</li> <li>- amtliches Kennzeichen und zulassender Mitgliedstaat</li> </ul> </li> </ul>
Geschwindigkeitsüberschreitung ( <sup>1)</sup> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das jeweils gravierendste Ereignis an den letzten 10 Tagen des Auftretens (d. h. das Ereignis mit der höchsten Durchschnittsgeschwindigkeit),</li> <li>- die 5 gravierendsten Ereignisse in den letzten 365 Tagen,</li> <li>- das erste Ereignis nach der letzten Kalibrierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beginn des Ereignisses – Datum und Uhrzeit,</li> <li>- Ende des Ereignisses – Datum und Uhrzeit,</li> <li>- während des Ereignisses gemessene Höchstgeschwindigkeit</li> <li>- während des Ereignisses gemessene arithmetische Durchschnittsgeschwindigkeit</li> <li>- Kartenart, Nummer und ausstellender Mitgliedstaat des Fahrers (wenn zutreffend),</li> <li>- Anzahl gleichartiger Ereignisse an diesem Tag</li> </ul>
Unterbrechung der Stromversorgung ( <sup>2)</sup> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das jeweils längste Ereignis an den letzten 10 Tagen des Auftretens,</li> <li>- die 5 längsten Ereignisse in den letzten 365 Tagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beginn des Ereignisses – Datum und Uhrzeit,</li> <li>- Ende des Ereignisses – Datum und Uhrzeit,</li> <li>- Kartenart, Nummer und ausstellender Mitgliedstaat einer zu Beginn und/oder zum Ende des Ereignisses eingesteckten Karte,</li> <li>- Anzahl gleichartiger Ereignisse an diesem Tag</li> </ul>

Ereignis	Speicherungsvorschriften	Je Ereignis aufzuzeichnende Daten
Datenfehler Weg und Geschwindigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das jeweils längste Ereignis an den letzten 10 Tagen des Auftretens,</li> <li>- die 5 längsten Ereignisse in den letzten 365 Tagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beginn des Ereignisses – Datum und Uhrzeit,</li> <li>- Ende des Ereignisses – Datum und Uhrzeit,</li> <li>- Kartenart, Nummer und ausstellender Mitgliedstaat einer zu Beginn und/oder zum Ende des Ereignisses eingesteckten Karte,</li> <li>- Anzahl gleichartiger Ereignisse an diesem Tag</li> </ul>
Versuch Sicherheitsverletzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die 10 jüngsten Ereignisse nach Ereignisart</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beginn des Ereignisses – Datum und Uhrzeit,</li> <li>- Ende des Ereignisses – Datum und Uhrzeit (sofern relevant),</li> <li>- Kartenart, Nummer und ausstellender Mitgliedstaat einer zu Beginn und/oder zum Ende des Ereignisses eingesteckten Karte,</li> <li>- Art des Ereignisses</li> </ul>

- 095 (1) Im Massenspeicher des Kontrollgeräts sind darüber hinaus folgende Daten aufzuzeichnen und zu speichern:
- Datum und Uhrzeit der letzten KONTROLLE GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG,
  - Datum und Uhrzeit der ersten Geschwindigkeitsüberschreitung, die dieser KONTROLLE GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG folgt,
  - Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungereignisse seit der letzten KONTROLLE GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG.
- (2) Diese Daten können erst nach Wiederherstellung der Stromversorgung aufgezeichnet werden, wobei die Genauigkeit hier eine Minute betragen kann.

### 12.9. Störungsdaten

Im Sinne dieses Unterabsatzes erfolgt die Zeitaufzeichnung auf 1 Sekunde genau.

- 096 Bei jeder festgestellten Störung muss das Kontrollgerät versuchen, die folgenden Daten entsprechend den nachfolgend aufgeführten Speicherungsvorschriften aufzuzeichnen und zu speichern:

Störung	Speicherungsvorschriften	Je Störung aufzuzeichnende Daten
Kartenfehlfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die 10 jüngsten Fahrerkartenfehlfunktionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beginn der Störung – Datum und Uhrzeit,</li> <li>- Ende der Störung – Datum und Uhrzeit,</li> <li>- Kartenart, Nummer und ausstellender Mitgliedstaat</li> </ul>
Kontrollgerätstörung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die 10 jüngsten Störungen jeder Störungsart</li> <li>- die erste Störung nach der letzten Kalibrierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beginn der Störung – Datum und Uhrzeit,</li> <li>- Ende der Störung – Datum und Uhrzeit,</li> <li>- Art der Störung</li> <li>- Kartenart, Nummer und ausstellender Mitgliedstaat einer zu Beginn und/oder zum Ende der Störung eingesteckten Karte</li> </ul>

#### 12.10. Kalibrierungsdaten

- 097 Das Kontrollgerät registriert und speichert in seinem Massenspeicher Daten in Bezug auf:
- bekannte Kalibrierungsparameter zum Zeitpunkt der Aktivierung,
  - seine erste Kalibrierung nach der Aktivierung,
  - seine erste Kalibrierung im derzeitigen Fahrzeug (identifiziert anhand von dessen Fahrzeugidentifizierungsnummer)
  - die 5 jüngsten Kalibrierungen (erfolgen an einem Kalendertag mehrere Kalibrierungen, ist nur die letzte des Tages zu speichern).
- 098 Zu den einzelnen Kalibrierungen sind folgende Daten zu speichern:
- Zweck der Kalibrierung (Aktivierung, Ersteinbau, Einbau, regelmäßige Nachprüfung)
  - Name und Anschrift der Werkstatt,
  - Werkstattkartennummer, ausstellender Mitgliedstaat und Ablauf der Gültigkeit der Karte,
  - Fahrzeugkennung,
  - aktualisierte und bestätigte Parameter: Wegdrehzahl (w), Kontrollgerätkonstante (k), tatsächlicher Reifenumfang (l), Reifengröße, Einstellung des Geschwindigkeitsbegrenzers, Kilometerstand (alt und neu), Datum und Uhrzeit (alte und neue Werte).

- 099 Der Weg- und/oder Geschwindigkeitsgeber registriert und speichert in seinem Speicher die folgenden Installationsdaten:
- erste Koppelung mit einer Fahrzeugeinheit (Datum, Uhrzeit, FE-Bauartgenehmigungsnummer, FE-Seriennummer),
  - letzte Koppelung mit einer Fahrzeugeinheit (Datum, Uhrzeit, FE-Bauartgenehmigungsnummer, FE-Seriennummer).

#### 12.11. Zeiteinstellungsdaten

- 100 Das Kontrollgerät registriert und speichert in seinem Massenspeicher Daten in Bezug auf:
- die jüngste Zeiteinstellung,
  - die 5 größten Zeiteinstellungen seit der letzten Kalibrierung,
- ausgeführt in der Betriebsart Kalibrierung und nicht im Rahmen einer normalen Kalibrierung (Begriffsbestimmung f).

- 101 Zu den einzelnen Zeiteinstellungen sind folgende Daten zu speichern:
- Datum und Uhrzeit, alter Wert,
  - Datum und Uhrzeit, neuer Wert,
  - Name und Anschrift der Werkstatt,
  - Werkstattkartennummer, ausstellender Mitgliedstaat und Ablauf der Gültigkeit der Karte.

### 12.12. Kontrolldaten

- 102 Das Kontrollgerät registriert und speichert in seinem Massenspeicher folgende Daten in Bezug auf die 20 jüngsten Kontrollen:
- Datum und Uhrzeit der Kontrolle,
  - Kontrollkartennummer und ausstellender Mitgliedstaat,
  - Art der Kontrolle (Anzeigen und/oder Drucken und/oder Herunterladen von der Fahrzeugeinheit und/oder Herunterladen von der Karte).
- 103 Beim Herunterladen sind zudem die ältesten und die jüngsten heruntergeladenen Tage aufzuzeichnen.

### 12.13. Unternehmenssperrdaten

- 104 Das Kontrollgerät registriert und speichert in seinem Massenspeicher folgende Daten in Bezug auf die 20 jüngsten Unternehmenssperrungen:
- Sperrung (Lock-in) – Datum und Uhrzeit,
  - Entsperrung (Lock-out) – Datum und Uhrzeit,
  - Unternehmenskartennummer und ausstellender Mitgliedstaat,
  - Name und Anschrift des Unternehmens.

### 12.14. Erfassen des Herunterladens

- 105 Das Kontrollgerät registriert und speichert in seinem Massenspeicher in Bezug auf das letzte Herunterladen vom Massenspeicher auf externe Datenträger in den Betriebsarten Unternehmen oder Kalibrierung folgende Daten:
- Datum und Uhrzeit des Herunterladens,
  - Unternehmens- oder Werkstattkartennummer und ausstellender Mitgliedstaat,
  - Name des Unternehmens oder der Werkstatt.

### 12.15. Daten zu spezifischen Bedingungen

- 105a Das Kontrollgerät registriert und speichert in seinem Massenspeicher folgende Daten in Bezug auf spezifische Bedingungen:
- Datum und Uhrzeit des Eintrags,
  - Art der spezifischen Bedingung.
- 105b Die Speicherdauer der Daten zu spezifischen Bedingungen im Massenspeicher muss mindestens 365 Tage betragen können (unter der Annahme, dass pro Tag eine Bedingung eingeschaltet wird). Ist die Speicherkapazität erschöpft, werden die ältesten Daten durch neue überschrieben.

### 13. Auslesen von Daten aus Kontrollgerätkarten

- 106 Das Kontrollgerät muss aus Kontrollgerätkarten die erforderlichen Daten
- zur Identifizierung der Kartenart, des Karteninhabers, des zuvor genutzten Fahrzeugs, des Datums und der Uhrzeit der letzten Kartenentnahme und der zu jenem Zeitpunkt gewählten Tätigkeit,
  - zur Kontrolle des korrekten Abschlusses des letzten Kartenvorgangs,
  - zur Berechnung der ununterbrochenen Lenkzeit, der kumulativen Pausenzeit und der kumulierten Lenkzeit für die vorangegangene und für die laufende Woche,
  - zur Fertigung von Ausdrucken von auf einer Fahrerkarte aufgezeichneten Daten,
  - zum Herunterladen einer Fahrerkarte auf externe Datenträger auslesen können.
- 107 Bei einem Lesefehler verwendet das Kontrollgerät maximal dreimal erneut den gleichen Lesebefehl. Schlagen alle Versuche fehl, wird die Karte für fehlerhaft und ungültig erklärt.

**14. Aufzeichnung und Speicherung von Daten auf Kontrollgerätkarten**

- 108 Sofort nach dem Einsticken der Karte stellt das Kontrollgerät die ‚Kartenvorgangsdaten‘ auf der Fahrer- oder Werkstattkarte ein.
- 109 Das Kontrollgerät aktualisiert die auf gültigen Fahrer-, Werkstatt- und/oder Kontrollkarten gespeicherten Daten mit sämtlichen erforderlichen Daten, die für den Karteninhaber und für den Zeitraum, in dem die Karte eingesteckt ist, relevant sind. Die auf diesen Karten gespeicherten Daten sind in Kapitel IV spezifiziert.
- 109a Das Kontrollgerät aktualisiert die auf gültigen Fahrer- und Werkstattkarten gespeicherten Fahrtätigkeits- und Ortsdaten (gemäß Kapitel IV.5.2.5 und 5.2.6) mit Tätigkeits- und Ortsdaten, die vom Karteninhaber manuell eingegeben werden.
- 110 Die Aktualisierung der Kontrollgerätkarten erfolgt so, dass bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Speicherkapazität der Karte die jeweils ältesten Daten durch die jüngsten Daten ersetzt werden.
- 111 Bei einem Schreibfehler verwendet das Kontrollgerät maximal dreimal erneut den gleichen Schreibbefehl. Schlagen alle Versuche fehl, wird die Karte für fehlerhaft und ungültig erklärt.
- 112 Vor der Entnahme einer Fahrerkarte und nach Speicherung aller relevanten Daten auf der Karte setzt das Kontrollgerät alle ‚Kartenvorgangsdaten‘ zurück.

**15. Anzeige**

- 113 Die Anzeige enthält mindestens 20 Zeichen.
- 114 Die Mindesthöhe der Zeichen beträgt 5 mm und die Mindestbreite 3,5 mm.
- 114a Die Anzeige unterstützt die Zeichensätze Latin-1 und Griechisch gemäß ISO 8859, Teil 1 und 7, spezifiziert in Anlage 1 Kapitel 4 ‚Zeichensätze‘. Die Anzeige kann vereinfachte Zeichen verwenden (z. B. können mit Akzent versehene Zeichen ohne Akzent oder Kleinbuchstaben als Großbuchstaben dargestellt werden).
- 115 Die Anzeige ist mit einer blendfreien Beleuchtung auszustatten.
- 116 Die in der Anzeige dargestellten Zeichen müssen von außerhalb des Kontrollgeräts gut sichtbar sein.
- 117 Vom Kontrollgerät müssen folgende Daten angezeigt werden können:
- Standarddaten,
  - Warndaten,
  - Menüzugangsdaten,
  - andere von einem Benutzer angeforderte Daten.
- Vom Kontrollgerät können zusätzliche Informationen angezeigt werden, sofern sie von den vorstehend verlangten Informationen deutlich unterscheidbar sind.
- 118 Die Anzeige des Kontrollgeräts verwendet die in Anlage 3 aufgeführten Piktogramme oder Piktogrammkombinationen. Es können auch zusätzliche Piktogramme oder Kombinationen angezeigt werden, sofern sie sich deutlich von den genannten Piktogrammen und Kombinationen unterscheiden.
- 119 Die Anzeige muss sich bei fahrendem Fahrzeug stets im eingeschalteten Zustand befinden.
- 120 Das Kontrollgerät kann eine manuelle oder automatische Abschaltvorrichtung für die Anzeige aufweisen, wenn sich das Fahrzeug nicht in Fahrt befindet.  
Das Anzeigeformat ist in Anlage 5 spezifiziert.

**15.1. Standardanzeige**

- 121 Wenn keine anderen Informationen angezeigt werden müssen, sind vom Kontrollgerät standardmäßig folgende Angaben anzugeben:
- die Ortszeit (UTC + Einstellung durch den Fahrer),
  - die Betriebsart,
  - die derzeitige Tätigkeit des Fahrers und die derzeitige Tätigkeit des zweiten Fahrers,
  - Informationen zum Fahren:
    - bei derzeitiger Tätigkeit LENKEN: aktuelle ununterbrochene Lenkzeit und aktuelle kumulative Pausenzeit,

- derzeitige Tätigkeit nicht LENKEN; aktuelle Dauer der anderen Tätigkeit (seit der Auswahl) und aktuelle kumulative Pausenzeit,
    - Informationen zum zweiten Fahren:
- 122 Die Anzeige von Daten zu den Fahrern muss klar, deutlich und eindeutig sein. Lassen sich Fahrer- und Zweitfahrerinformationen nicht gleichzeitig anzeigen, zeigt das Kontrollgerät standardmäßig die Informationen zum Fahrer und ermöglicht dem Benutzer, auf die Anzeige der Informationen zum zweiten Fahrer umzuschalten.
- 123 Lässt die Anzeigebreite eine ständige Anzeige des Betriebsart nicht zu, zeigt das Kontrollgerät bei Betriebsartwechsel die neue Betriebsart kurz an.

124 Beim Einstecken der Karte wird der Name des Karteninhabers kurz angezeigt.

124a Ist die Bedingung „KONTROLLGERÄT NICHT ERFORDERLICH“ eingeschaltet, muss die Standardanzeige das entsprechende Piktogramm aufweisen (es ist zulässig, dass die aktuelle Fahrertätigkeit nicht gleichzeitig angezeigt wird).

### 15.2. Warnanzeige

125 Das Kontrollgerät zeigt Warninformationen vorrangig unter Verwendung der Piktogramme gemäß Anlage 3 an, die gegebenenfalls durch zahlencodierte Informationen ergänzt werden. Darüber hinaus kann zusätzlich eine textliche Beschreibung der Warnung in der Muttersprache des Fahrers erfolgen.

### 15.3. Menübedienung

126 Das Kontrollgerät stellt die erforderlichen Befehle über eine geeignete Menüstruktur bereit.

### 15.4. Sonstige Anzeigen

127 Nach Bedarf müssen sich folgende Anzeigen auswählen lassen:

- Datum und Uhrzeit in UTC,
- Betriebsart (wenn nicht ständig angezeigt),
- ununterbrochene Lenkzeit und kumulative Pausenzeit des Fahrers,
- ununterbrochene Lenkzeit und kumulative Pausenzeit des zweiten Fahrers,
- kumulierte Lenkzeit des Fahrers für die Vorwoche und die laufende Woche,
- kumulierte Lenkzeit des zweiten Fahrers für die Vorwoche und die laufende Woche,
- der Inhalt der sechs Ausdrucke im gleichen Format wie die Ausdrucke selbst.

128 Die Anzeige des Ausdruckinhalts erfolgt sequentiell, Zeile für Zeile. Beträgt die Anzeigebreite weniger als 24 Zeichen, erhält der Benutzer die vollständige Information durch ein geeignetes Mittel (mehrere Zeilen, Rollen usw.). Für handschriftliche Einträge vorgesehene Ausdruckzeilen brauchen nicht angezeigt zu werden.

### 16. Drucken

129 Das Kontrollgerät muss Informationen aus seinem Massenspeicher und/oder von Kontrollgerätkarten anhand der folgenden sechs Ausdrucke drucken können:

- täglicher Ausdruck Fahrtätigkeiten von der Karte,
- täglicher Ausdruck Fahrtätigkeiten von der Fahrzeugeinheit,
- Ausdruck Ereignisse und Störungen von der Karte,
- Ausdruck Ereignisse und Störungen von der Fahrzeugeinheit,
- Ausdruck Technische Daten,
- Ausdruck Geschwindigkeitsüberschreitung.

Genaue Angaben zu Format und Inhalt dieser Ausdrucke sind in Anlage 4 enthalten.

Am Ende der Ausdrucke können zusätzliche Daten bereitgestellt werden.

Vom Kontrollgerät können auch zusätzliche Ausdrucke bereitgestellt werden, sofern sie von den vorgenannten sechs Ausdrucken deutlich unterscheidbar sind.

130 Der „tägliche Ausdruck Fahrtätigkeiten von der Karte“ und der „Ausdruck Ereignisse und Störungen von der Karte“ dürfen verfügbar sein, wenn eine Fahrerkarte oder eine Werkstattkarte in das Kontrollgerät eingesetzt sind. Das Kontrollgerät muss die auf der betreffenden Karten gespeicherten Daten vor Beginn des Ausdrucks aktualisieren.

- 131 Zur Herstellung des ‚täglichen Ausdrucks Fahrertätigkeiten von der Karte‘ und des ‚Ausdrucks Ereignisse und Störungen von der Karte‘
- wählt das Kontrollgerät entweder automatisch die Fahrerkarte oder die Werkstattkarte, wenn nur eine dieser Karten eingesetzt ist,
  - oder ermöglicht einen Befehl zur Auswahl der Quellenkarte oder zur Auswahl der Karte im Fahrersteckplatz, wenn beide Kartenarten im Kontrollgerät eingesetzt sind.
- 132 Der Drucker muss 24 Zeichen pro Zeile drucken können.
- 133 Die Mindesthöhe der Zeichen beträgt 2,1 mm und die Mindestbreite 1,5 mm.
- 133a Der Drucker unterstützt die Zeichensätze Latin-1 und Griechisch gemäß ISO 8859, Teil 1 und 7, spezifiziert in Anlage 1 Kapitel 4 ‚Zeichensätze‘.
- 134 Drucker müssen von ihrer Auslegung her diese Ausdrucke mit einem Auflösungsniveau liefern, das Missverständnisse beim Lesen ausschließt.
- 135 Die Abmessungen der Ausdrucke und die Eintragungen auf den Ausdrucken dürfen unter normalen Feuchtigkeits- (10 bis 90 %) und Temperaturbedingungen keinerlei Veränderungen unterliegen.
- 136 Auf dem vom Kontrollgerät verwendeten Papier sind das Prüfzeichen und der Typ/die Typen des Kontrollgeräts anzugeben, mit denen es eingesetzt werden kann. Die Ausdrucke müssen unter normalen Aufbewahrungsbedingungen hinsichtlich Lichtintensität, Feuchtigkeit und Temperatur mindestens ein Jahr lang deutlich lesbar und identifizierbar bleiben.
- 137 Es muss möglich sein, auf diesen Ausdrucken zusätzliche manuelle Eintragungen wie die Unterschrift des Fahrers vorzunehmen.
- 138 Tritt während des Druckens das Ereignis ‚Kein Papier‘ auf, startet das Kontrollgerät nach dem Nachladen des Papiers den Druckvorgang vom Anfang des Ausdrucks oder setzt den Druck fort, wobei ein eindeutiger Hinweis auf den zuvor gedruckten Teil erfolgt.
- 17. Warnungen**
- 139 Bei Feststellung eines Ereignisses und/oder einer Störung erhält der Fahrer vom Kontrollgerät ein Warnsignal.
- 140 Die Warnung für das Ereignis Unterbrechung der Stromversorgung kann bis zur Wiederherstellung der Stromversorgung aufgeschoben werden.
- 141 Das Kontrollgerät warnt den Fahrer 15 Minuten vor dem Zeitpunkt sowie zum Zeitpunkt der Überschreitung von 4 Std. 30 Min. ununterbrochener Lenkzeit.
- 142 Die Warnungen erfolgen optisch. Zusätzlich zu optischen können auch akustische Warnsignale abgegeben werden.
- 143 Optische Warnungen müssen für den Benutzer eindeutig erkennbar sein, sich im Sichtfeld des Fahrers befinden und sowohl am Tage als auch in der Nacht deutlich lesbar sein.
- 144 Optische Warnungen können in das Kontrollgerät eingebaut oder gerätefern installiert sein.
- 145 Im letzteren Fall erfolgt die Kennzeichnung mit einem ‚T‘-Symbol und in der Farbe gelb oder orange.
- 146 Die Warnsignale haben eine Dauer von mindestens 30 Sekunden, sofern sie nicht vom Benutzer durch Betätigen einer Taste am Kontrollgerät bestätigt werden. Mit dieser ersten Bestätigung darf die im nächsten Absatz angeführte Anzeige des Grundes für die Warnung nicht gelöscht werden.
- 147 Der Grund für die Warnung wird am Kontrollgerät angezeigt und bleibt so lange sichtbar, bis der Benutzer ihn mit einer bestimmten Taste oder mit einem bestimmten Befehl über das Kontrollgerät bestätigt.
- 148 Es können zusätzliche Warnsignale abgegeben werden, solange sie bei den Fahrern zu keinen Verwechslungen mit den vorstehend festgelegten Warnsignalen führen.
- 18. Herunterladen von Daten auf externe Datenträger**
- 149 Das Kontrollgerät muss bei Bedarf über den Anschluss zum Kalibrieren/Herunterladen Daten aus seinem Massenspeicher oder von einer Fahrerkarte an externe Speichermedien herunterladen können. Das Kontrollgerät muss die auf der betreffenden Karte gespeicherten Daten vor Beginn des Ausdrucks aktualisieren.

150 Zusätzlich und als optionales Leistungsmerkmal kann das Kontrollgerät in jeder Betriebsart Daten über einen anderen Anschluss an ein über diesen Anschluss authentisiertes Unternehmen herunterladen. In diesem Fall gelten für das Herunterladen die Datenzugriffsrechte der Betriebsart Unternehmen.

151 Beim Herunterladen dürfen gespeicherte Daten weder verändert noch gelöscht werden. Die elektrische Schnittstelle des Anschlusses zum Kalibrieren/Herunterladen ist in Anlage 6 spezifiziert.  
Die Protokolle zum Herunterladen sind in Anlage 7 spezifiziert.

### 19. Datenausgabe an externe Zusatzgeräte

152 Wenn am Kontrollgerät keine Funktion für die Anzeige der Geschwindigkeit und/oder des Kilometerstands gegeben ist, stellt das Kontrollgerät (ein) Ausgangssignal(e) für die Anzeige der Fahrzeuggeschwindigkeit und/oder für die vom Fahrzeug insgesamt zurückgelegte Wegstrecke zur Verfügung.

153 Die Fahrzeugeinheit muss darüber hinaus zur Ausgabe der folgenden Daten über eine geeignete dedizierte serielle Verbindung unabhängig von einer optionalen CAN-Busverbindung (ISO 11898 Straßenfahrzeuge – Austausch digitaler Informationen – Controller Area Network (CAN) für hohe Übertragungsraten) in der Lage sein, so dass deren Verarbeitung durch andere im Fahrzeug installierte elektronische Geräte möglich ist:

- aktuelle(s) Datum und Uhrzeit in UTC,
- Fahrzeuggeschwindigkeit,
- Kilometerstand,
- zur Zeit gewählte Tätigkeit des Fahrers und des zweiten Fahrers,
- Information, ob im Steckplatz des Fahrers oder des zweiten Fahrers zur Zeit eine Karte eingesteckt ist und (gegebenenfalls) Informationen über die entsprechende Kartenkenntnung (Kartennummer und ausstellender Mitgliedstaat).

Über diese Minimalliste hinaus können noch weitere Daten ausgegeben werden.

Bei eingeschalteter Zündung werden diese Daten ständig ausgesendet. Ist die Zündung ausgeschaltet, ruft zumindest ein Tätigkeitswechsel des Fahrers oder des zweiten Fahrers und/oder das Einstecken oder die Entnahme einer Kontrollgerätkarte eine Datenausgabe hervor. Wurden Daten bei ausgeschalteter Zündung zurückgehalten, so werden diese Daten sofort nach Einschalten der Zündung bereitgestellt.

### 20. Kalibrierung

154 Die Kalibrierungsfunktion gestattet folgende Vorgänge:

- automatische Koppelung des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers mit der Fahrzeugeinheit,
- digitale Angleichung der Konstante des Kontrollgeräts (k) an die Wegdrehzahl des Fahrzeugs (w) (Kraftfahrzeuge mit mehreren Hinterachsuntersetzungen müssen mit einer Umschalteinrichtung ausgerüstet sein, durch die die verschiedenen Untersetzungsverhältnisse automatisch auf die Wegdrehzahl gebracht werden, für die das Gerät auf das Fahrzeug abgestimmt wurde),
- Einstellung (ohne Beschränkung) der aktuellen Zeit,
- Einstellung des aktuellen Kilometerstands,
- Aktualisierung der im Massenspeicher gespeicherten Kenndaten des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers,
- Aktualisierung oder Bestätigung anderer dem Kontrollgerät bekannten Parameter: Fahrzeugkennung, Wegdrehzahl (w), Reifenumgang (l), Reifengröße und gegebenenfalls Einstellung des Geschwindigkeitsbegrenzers.

155 Die Kopplung des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers mit der Fahrzeugeinheit besteht mindestens

- in der Aktualisierung der vom Weg- und/oder Geschwindigkeitsgeber gespeicherten Installationsdaten (nach Bedarf),
- im Kopieren erforderlicher Kenndaten des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers von diesem in den Massenspeicher der Fahrzeugeinheit.

- 156 Mit der Kalibrierungsfunktion muss es möglich sein, die erforderlichen Daten über den Anschluss zum Kalibrieren/Herunterladen gemäß dem in Anlage 8 festgelegten Kalibrierungsprotokoll einzugeben. Die Eingabe von Daten durch die Kalibrierungsfunktion kann auch über andere Anschlüsse erfolgen.

### 21. Zeiteinstellung

- 157 Die Funktion Zeiteinstellung ermöglicht im Abstand von mindestens 7 Tagen eine Anpassung der aktuellen Uhrzeit um höchstens 1 Minute.
- 158 In der Betriebsart Kalibrierung ist mit der Funktion Zeiteinstellung eine Anpassung der aktuellen Uhrzeit ohne Einschränkung möglich.

### 22. Leistungsmerkmale

- 159 Die Fahrzeugeinheit muss im Temperaturbereich von – 20 °C bis 70 °C, und der Weg- und/oder Geschwindigkeitsgeber im Temperaturbereich von – 40 °C bis 135 °C voll einsatzbereit sein. Der Inhalt des Massenspeichers muss bis zu Temperaturen von – 40 °C erhalten bleiben.
- 160 Das Kontrollgerät muss bei einer Luftfeuchtigkeit von 10 bis 90 % voll einsatzbereit sein.
- 161 Das Kontrollgerät muss gegen Überspannung, Falschpolung der Stromversorgung und Kurzschluss geschützt sein.
- 162 Das Kontrollgerät muss hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit der Richtlinie 95/54/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 72/245/EWG des Rates entsprechen und gegen elektrostatische Entladungen und Störgrößen geschützt sein.

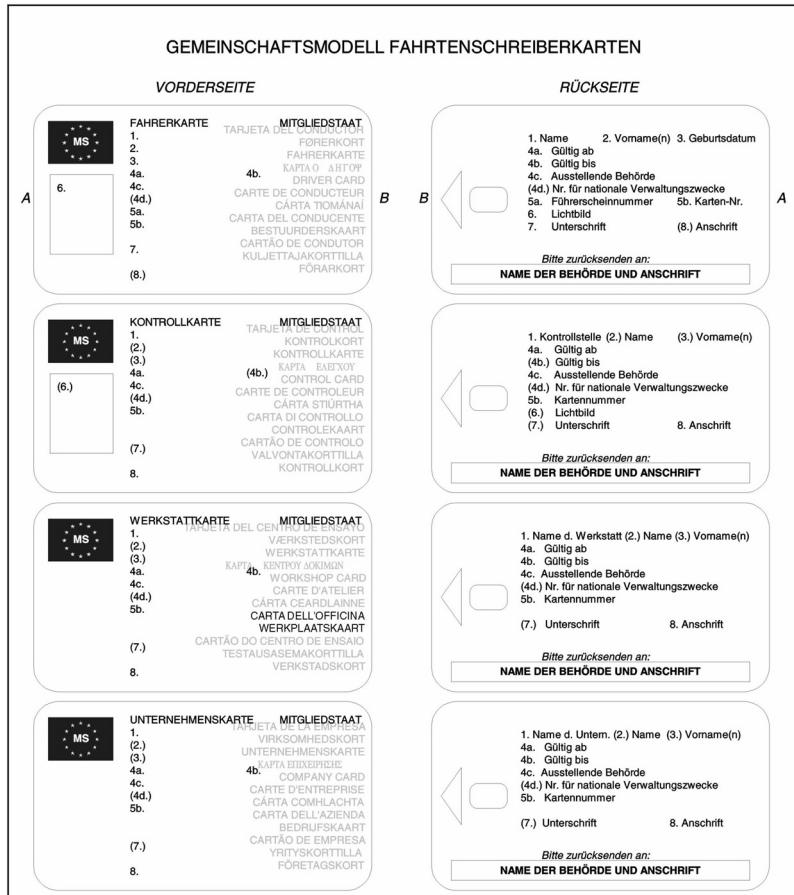
### 23. Werkstoffe

- 163 Alle Bauteile des Kontrollgeräts müssen aus Werkstoffen mit hinreichender Stabilität und mechanischer Festigkeit sowie mit elektrischer und magnetischer Stabilität bestehen.
- 164 Zur Gewährleistung normaler Betriebsbedingungen müssen alle Teile des Geräts gegen Feuchtigkeit und Staub geschützt sein.
- 165 Die Fahrzeugeinheit muss den Schutzgrad IP 40 und der Weg- und/oder Geschwindigkeitsgeber den Schutzgrad IP 64 gemäß Norm IEC 529 erfüllen.
- 166 Das Kontrollgerät muss den geltenden technischen Spezifikationen hinsichtlich der ergonomischen Gestaltung genügen.
- 167 Das Kontrollgerät muss gegen unbeabsichtigte Beschädigungen geschützt sein.

### 24. Markierungen

- 168 Sind am Kontrollgerät Kilometerstand und Geschwindigkeit ablesbar, müssen in der Anzeige folgende Angaben erscheinen:
- in der Nähe der Zahl, die die zurückgelegte Wegstrecke anzeigt, die Maßeinheit der zurückgelegten Wegstrecken mit der Abkürzung „km“
  - in der Nähe der Zahl, die die Geschwindigkeit anzeigt, die Abkürzung „km/h“.
- Kann das Kontrollgerät auch auf eine Geschwindigkeitsanzeige in Meilen pro Stunde umgeschaltet werden, wird in diesem Fall als Maßeinheit der zurückgelegten Wegstrecke die Abkürzung „mph“ angezeigt.
- 169 An jeder gesonderten Komponente des Kontrollgeräts ist ein Typenschild mit folgenden Angaben anzubringen:
- Name und Anschrift des Herstellers,
  - Teilnummer und Baujahr,
  - Seriennummer des Geräts,
  - Prüfzeichen des Kontrollgerätetyps.
- 170 Reicht der Platz für alle genannten Angaben nicht aus, muss das Typenschild mindestens folgende Angaben enthalten: Name oder Logo des Herstellers und Teilnummer des Kontrollgeräts.

#### IV. BAUART- UND KONSTRUKTIONSMERKMALE DER KONTROLLGERÄTKARTEN



- 179 Die Kontrollgerätkarten werden mit folgender Hintergrundfarbe gedruckt:
- Fahrerkarte: weiß,
  - Kontrollkarte: blau,
  - Werkstattkarte: rot,
  - Unternehmenskarte: gelb.
- 180 Zum Schutz vor Fälschung und unbefugten Änderungen weisen die Kontrollgerätkarten mindestens folgende Merkmale auf:
- ein Sicherheitshintergrunddesign mit feingemustertem Guillochen und Irisdruck,
  - im Bereich des Lichtbilds eine Überlappung des Sicherheitshintergrunddesigns mit dem Lichtbild,
  - mindestens eine zweifarbiges Mikrodruckzeile.

- 181 Die Mitgliedstaaten können nach Beratung mit der Kommission unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Anhangs Farben oder Markierungen wie Staatssymbole oder Sicherheitsmerkmale hinzufügen.

## 5. Datenspeicherung

Im Sinne dieses Absatzes

- erfolgt die Zeitaufzeichnung auf eine Minute genau, sofern nicht anders angegeben,
- erfolgt die Aufzeichnung des Kilometerstands auf einen Kilometer genau,
- erfolgt die Geschwindigkeitsaufzeichnung auf 1 km/h genau.

Die Funktionen, Befehle und logischen Strukturen der Kontrollgerätkarten, die der Erfüllung von Anforderungen zur Datenspeicherung dienen, sind in Anlage 2 spezifiziert.

- 189 In diesem Absatz ist die Mindestspeicherkapazität für die verschiedenen Anwendungsdaten festgelegt. Die Kontrollgerätkarten müssen dem Kontrollgerät die tatsächliche Speicherkapazität dieser Dateien anzeigen können.

Alle zusätzlichen auf Kontrollgerätkarten gespeicherten Daten in Bezug auf andere Anwendungen, für die die Karte sonst noch vorgesehen ist, müssen gemäß der Richtlinie 95/46/EG gespeichert werden.

### 5.1. Kenn- und Sicherheitsdaten der Karte

#### 5.1.1. Anwendungskennung

- 190 Die Kontrollgerätkarten müssen die folgenden Anwendungskenndaten speichern können:
- Kennnummer der Kontrollgerätaanwendung,
  - Kontrollgerätkartenartkennung.

#### 5.1.2. Chipkennung

- 191 Die Kontrollgerätkarten müssen die folgenden Kenndaten des integrierten Schaltkreises (IS) speichern können:
- IS-Seriennummer,
  - IS-Fertigungsangaben.

#### 5.1.3. IS-Kartenkennung

- 192 Die Kontrollgerätkarten müssen die folgenden Chipkartenkenndaten speichern können:
- Seriennummer der Karte (einschl. Fertigungsangaben),
  - Bauartgenehmigungsnummer der Karte,
  - Kennung der Karten-Personalisierung (ID),
  - Kartenhersteller-ID,
  - IS-Bezeichner.

#### 5.1.4. Sicherheitselemente

- 193 Die Kontrollgerätkarten müssen die folgenden Sicherheitselementdaten speichern können:
- europäischer öffentlicher Schlüssel,
  - Mitgliedstaatzertifikat,
  - Kartenzertifikat,
  - privater Schlüssel der Karte.

## 5.2. Fahrerkarte

#### 5.2.1. Kartenkennung

- 194 Die Fahrerkarte muss die folgenden Kartenkenndaten speichern können:
- Kartennummer,
  - ausstellender Mitgliedstaat, Name der ausstellenden Behörde, Ausstellungsdatum
  - gültig ab, gültig bis.

### 5.2.2. Karteninhaberkennung

195 Die Fahrerkarte muss die folgenden Karteninhaberkennendaten speichern können:

- Name des Inhabers,
- Vorname(n) des Inhabers,
- Geburtsdatum,
- Muttersprache.

### 5.2.3. Führerscheininformationen

196 Die Fahrerkarte muss die folgenden Führerscheindaten speichern können:

- ausstellender Mitgliedstaat, Name der ausstellenden Behörde,
- Führerscheinnummer (am Ausstellungstag der Karte).

### 5.2.4. Daten zu gefahrenen Fahrzeugen

197 Die Fahrerkarte muss für jeden Kalendertag, an dem sie benutzt wurde, sowie für jeden Betriebszeitraum eines Fahrzeugs an diesem Tag (ein Betriebszeitraum umfasst alle aufeinander folgenden Einstech-/Entnahmevergänge der Karte in dem Fahrzeug im Hinblick auf diese Karte) die folgenden Daten speichern können:

- Datum und Uhrzeit des ersten Einsatzes des Fahrzeugs (d. h. erstes Karteneinstecken für diesen Betriebszeitraum des Fahrzeugs oder 0.00 Uhr, wenn der Betriebszeitraum zu diesem Zeitpunkt andauert),
- Kilometerstand zu diesem Zeitpunkt,
- Datum und Uhrzeit des letzten Einsatzes des Fahrzeugs (d. h. letzte Kartenentnahme für diesen Betriebszeitraum des Fahrzeugs oder 23.59 Uhr, wenn der Betriebszeitraum zu jenem Zeitpunkt andauert),
- Kilometerstand zu diesem Zeitpunkt,
- amtliches Kennzeichen und zulassender Mitgliedstaat.

198 Die Fahrerkarte muss mindestens 84 derartige Datensätze speichern können.

### 5.2.5. Fahrertätigkeitsdaten

199 Die Fahrerkarte muss für jeden Kalendertag, an dem sie benutzt wurde oder für den der Fahrer manuell Tätigkeiten eingegeben hat, die folgenden Daten speichern können:

- Datum,
- Tagesanwesenheitszähler (wird für jeden dieser Kalendertage um den Wert Eins erhöht),
- die vom Fahrer an diesem Tag zurückgelegte Gesamtwegstrecke,
- den Fahrerstatus um 0.00 Uhr,
- jedes Mal, wenn der Fahrer die Tätigkeit gewechselt und/oder den Status der Fahrzeugführung verändert und/oder seine Karte eingesteckt oder entnommen hat:
  - den Status der Fahrzeugführung (EINMANNBETRIEB, TEAM),
  - den Steckplatz (FAHRER, 2. FAHRER),
  - den Kartenstatus (EINGESTECKT, NICHT EINGESTECKT),
  - die Tätigkeit (LENKEN, BEREITSCHAFT, ARBEIT, UNTERBRECHUNG/RUHE),
  - den Zeitpunkt der Veränderung.

200 Der Speicher der Fahrerkarte muss die Fahrertätigkeitsdaten mindestens 28 Tage lang gespeichert halten können (die durchschnittliche Tätigkeit eines Fahrers ist mit 93 Tätigkeitsveränderungen pro Tag definiert).

201 Die in den Randnummern 197 und 199 aufgeführten Daten werden so gespeichert, dass – auch bei zeitlichen Überschneidungen – ein Abrufen der Tätigkeiten in der Reihenfolge ihres Auftretens möglich ist.

### 5.2.6. Ort des Beginns und/oder des Endes des Arbeitstages

202 Die Fahrerkarte muss die folgenden vom Fahrer eingegebenen Daten zum Ort des Beginns und/oder des Endes des Arbeitstages speichern können:

- Datum und Uhrzeit der Eingabe (oder Datum/Uhrzeit bezogen auf die Eingabe, wenn diese während des manuellen Eingabevorgangs erfolgt),
- Art der Eingabe (Beginn oder Ende, Eingabebedingung),
- eingegebene(s) Land und Region,
- Kilometerstand.

203 Der Speicher der Fahrerkarte muss mindestens 42 derartige Datensatzpaare gespeichert halten können.

#### 5.2.7. Ereignisdaten

Im Sinne dieses Absatzes erfolgt die Zeitspeicherung auf 1 Sekunde genau.

204 Die Fahrerkarte muss Daten in Bezug auf die folgenden, vom Kontrollgerät bei eingesteckter Karte festgestellten Ereignisse speichern können:

- Zeitüberlappung (wenn die Karte Ursache des Ereignisses ist),
- Einstecken der Karte während des Lenkens (wenn die Karte Gegenstand des Ereignisses ist),
- Letzter Kartenvorgang nicht korrekt abgeschlossen (wenn die Karte Gegenstand des Ereignisses ist),
- Unterbrechung der Stromversorgung,
- Datenfehler Weg und Geschwindigkeit,
- Versuch Sicherheitsverletzung.

205 Die Fahrerkarte muss die folgenden Daten für diese Ereignisse speichern können:

- Ereigniscode,
- Datum und Uhrzeit des Ereignisbeginns (oder der Kartenentnahme, wenn das Ereignis andauerte),
- Datum und Uhrzeit des Ereignisendes (oder der Kartenentnahme, wenn das Ereignis andauerte),
- amtliches Kennzeichen und zulassender Mitgliedstaat des Fahrzeugs, in dem das Ereignis eintrat.

Anmerkung: Für das Ereignis ‚Zeitüberlappung‘:

- Datum und Uhrzeit des Ereignisbeginns müssen Datum und Uhrzeit der Kartenentnahme aus dem vorherigen Fahrzeug entsprechen,
- Datum und Uhrzeit des Ereignisendes müssen Datum und Uhrzeit des Einstekkens der Karte in das derzeitige Fahrzeug entsprechen,
- Fahrzeugdaten müssen dem derzeitigen Fahrzeug entsprechen, das das Ereignis auslöst.

Anmerkung: Für das Ereignis ‚Letzter Kartenvorgang nicht korrekt abgeschlossen‘:

- Datum und Uhrzeit des Ereignisbeginns müssen Datum und Uhrzeit des Einstekkens der Karte bei dem nicht korrekt abgeschlossenen Vorgang entsprechen,
- Datum und Uhrzeit des Ereignisendes müssen Datum und Uhrzeit des Einstekkens der Karte bei dem Vorgang entsprechen, während dessen das Ereignis festgestellt wurde (derzeitiger Vorgang),
- Fahrzeugdaten müssen dem Fahrzeug entsprechen, in dem der Vorgang nicht korrekt abgeschlossen wurde.

206 Die Fahrerkarte muss Daten für die sechs jüngsten Ereignisse jeder Art (d. h. 36 Ereignisse) speichern können.

#### 5.2.8. Störungsdaten

Im Sinne dieses Absatzes erfolgt die Zeitspeicherung auf 1 Sekunde genau.

207 Die Fahrerkarte muss Daten in Bezug auf die folgenden, vom Kontrollgerät bei eingesteckter Karte festgestellten Störungen speichern können:

- Kartenfehler (wenn die Karte Gegenstand der Störung ist),
- Störung Kontrollgerät.

- 208 Die Fahrerkarte muss die folgenden Daten für diese Störungen speichern können:
- Störungscode,
  - Datum und Uhrzeit des Störungsbeginns (oder der Kartenentnahme, wenn die Störung andauerte),
  - Datum und Uhrzeit des Störungsendes (oder der Kartenentnahme, wenn die Störung andauerte),
  - amtliches Kennzeichen und zulassender Mitgliedstaat des Fahrzeugs, in dem die Störung eintrat.
- 209 Die Fahrerkarte muss Daten für die zwölf jüngsten Störungen jeder Art (d. h. 24 Störungen) speichern können.
- 5.2.9. Kontrollaktivitätsdaten**
- 210 Die Fahrerkarte muss in Bezug auf Kontrollaktivitäten die folgenden Daten speichern können:
- Datum und Uhrzeit der Kontrolle,
  - Kontrollkartennummer und ausstellender Mitgliedstaat,
  - Art der Kontrolle (Anzeige, Drucken, Herunterladen von der Fahrzeugeinheit, Herunterladen von der Karte (siehe Anmerkung)),
  - Heruntergeladener Zeitraum beim Herunterladen,
  - amtliches Kennzeichen und zulassender Mitgliedstaat des kontrollierten Fahrzeugs.
- Anmerkung: Gemäß Sicherheitsanforderungen wird ein Herunterladen von der Karte nur aufgezeichnet, wenn dies über ein Kontrollgerät erfolgt.

- 211 Die Fahrerkarte muss einen derartigen Datensatz gespeichert halten können.

**5.2.10. Kartenvorgangsdaten**

- 212 Die Fahrerkarte muss Daten in Bezug auf das Fahrzeug speichern können, in dem der laufende Vorgang eingeleitet wurde:
- Datum und Uhrzeit der Einleitung des Vorgangs (d. h. Einsticken der Karte) auf 1 Sekunde genau,
  - amtliches Kennzeichen und zulassender Mitgliedstaat.

**5.2.11. Daten zu spezifischen Bedingungen**

- 212a Die Fahrerkarte muss die folgenden Daten in Bezug auf spezifische Bedingungen speichern können, die bei eingesetzter Karte (ungeachtet des Steckplatzes) eingegeben wurden:
- Datum und Uhrzeit der Eingabe,
  - Art der spezifischen Bedingung.

- 212b Die Fahrerkarte muss 56 derartige Datensätze gespeichert halten können.

**5.3. Werkstattkarte**

**5.3.1. Sicherheitselemente**

- 213 Die Werkstattkarte muss einen PIN-Code (Personal Identification Number) speichern können.
- 214 Die Werkstattkarte muss die kryptografischen Schlüssel speichern können, die für die Kopplung der Weg- und/oder Geschwindigkeitsgeber mit den Kontrollgeräten erforderlich sind.

**5.3.2. Kartenkennung**

- 215 Die Werkstattkarte muss die folgenden Kartenkenndaten speichern können:

- Kartennummer,
- ausstellender Mitgliedstaat, Name der ausstellenden Behörde, Ausstellungsdatum
- gültig ab, gültig bis.

**5.3.3. Karteninhaberkennung**

216 Die Fahrerkarte muss die folgenden Karteninhaberkennendaten speichern können:

- Name der Werkstatt,
- Anschrift der Werkstatt,
- Name des Inhabers,
- Vorname(n) des Inhabers,
- Muttersprache.

**5.3.4. Daten zu gefahrenen Fahrzeugen**

217 Die Werkstattkarte muss Datensätze zu gefahrenen Fahrzeugen so speichern können wie eine Fahrerkarte.

218 Die Werkstattkarte muss mindestens 4 derartige Datensätze speichern können.

**5.3.5. Fahrertätigkeitsdaten**

219 Die Werkstattkarte muss Fahrertätigkeitsdaten so speichern können wie eine Fahrerkarte.

220 Die Werkstattkarte muss Fahrertätigkeitsdaten für mindestens 1 Tag mit durchschnittlicher Tätigkeit eines Fahrers gespeichert halten können.

**5.3.6. Daten zum Beginn/Ende des Arbeitstages**

221 Die Werkstattkarte muss Datensätze zum Beginn/Ende des Arbeitstages so speichern können wie eine Fahrerkarte.

222 Die Werkstattkarte muss mindestens 3 derartige Datensatzpaare gespeichert halten können.

**5.3.7. Ereignis- und Störungsdaten**

223 Die Werkstattkarte muss Ereignis- und Störungsdaten so speichern können wie eine Fahrerkarte.

224 Die Werkstattkarte muss Daten für die drei jüngsten Ereignisse jeder Art (d. h. 18 Ereignisse) sowie die sechs jüngsten Störungen jeder Art (d. h. 12 Störungen) speichern können.

**5.3.8. Kontrollaktivitätsdaten**

225 Die Werkstattkarte muss einen Kontrollaktivitätsdatensatz so speichern können wie eine Fahrerkarte.

**5.3.9. Kalibrierungs- und Zeiteinstellungsdaten**

226 Die Werkstattkarte muss Datensätze zu Kalibrierungen und/oder Zeiteinstellungen gespeichert halten können, die ausgeführt werden, während die Karte in ein Kontrollgerät eingesetzt ist.

227 In jedem Kalibrierungsdatensatz müssen folgende Daten enthalten sein:

- Zweck der Kalibrierung (Ersteinbau, Einbau, regelmäßige Nachprüfung),
- Fahrzeugkennung,
- aktualisierte oder bestätigte Parameter (Wegdrehzahl, Kontrollgerätkonstante, tatsächlicher Reifenumfang, Reifengröße, Einstellung des Geschwindigkeitsbegrenzers, Kilometerstand (alt und neu), Datum und Uhrzeit (alte und neue Werte),
- Kontrollgerätkennung (FE-Teilnummer, FE-Seriennummer, Seriennummer des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers).

228 Die Werkstattkarte muss mindestens 88 derartige Datensätze speichern können.

229 Die Werkstattkarte führt einen Zähler, der die Gesamtzahl der mit der Karte ausgeführten Kalibrierungen angibt.

230 Die Werkstattkarte führt einen Zähler, der die Anzahl der seit dem letzten Herunterladen durchgeföhrten Kalibrierungen angibt.

**5.3.10. Daten zu spezifischen Bedingungen**

230a Die Werkstattkarte muss Daten in Bezug auf spezifische Bedingungen so wie die Fahrerkarte speichern können. Die Werkstattkarte muss 2 derartige Datensätze speichern können.

### 5.4. Kontrollkarte

#### 5.4.1. Kartenkennung

231 Die Kontrollkarte muss die folgenden Kartenkenndaten speichern können:

- Kartennummer,
- ausstellender Mitgliedstaat, Name der ausstellenden Behörde, Ausstellungsdatum
- gültig ab, gültig bis (sofern zutreffend).

#### 5.4.2. Karteninhaberkennung

232 Die Kontrollkarte muss die folgenden Karteninhaberkenndaten speichern können:

- Name der Kontrollstelle,
- Anschrift der Kontrollstelle,
- Name des Inhabers,
- Vorname(n) des Inhabers,
- Muttersprache.

#### 5.4.3. Kontrollaktivitätsdaten

233 Die Kontrollkarte muss die folgenden Daten in Bezug auf Kontrollaktivitäten speichern können:

- Datum und Uhrzeit der Kontrolle,
- Art der Kontrolle (Anzeige, Drucken, Herunterladen von der Fahrzeugeinheit, Herunterladen von der Karte),
- heruntergeladener Zeitraum (sofern zutreffend),
- amtliches Kennzeichen und zulassender Mitgliedstaat des kontrollierten Fahrzeugs,
- Kartennummer und ausstellender Mitgliedstaat der kontrollierten Fahrerkarte.

234 Die Kontrollkarte muss mindestens 230 derartige Datensätze gespeichert halten können.

### 5.5. Unternehmenskarte

#### 5.5.1. Kartenkennung

235 Die Unternehmenskarte muss die folgenden Kartenkenndaten speichern können:

- Kartennummer,
- ausstellender Mitgliedstaat, Name der ausstellenden Behörde, Ausstellungsdatum
- gültig ab, gültig bis (wenn zutreffend).

#### 5.5.2. Karteninhaberkennung

236 Die Unternehmenskarte muss die folgenden Karteninhaberkenndaten speichern können:

- Name des Unternehmens,
- Anschrift des Unternehmens.

#### 5.5.3. Unternehmensaktivitätsdaten

237 Die Unternehmenskarte muss die folgenden Daten in Bezug auf Unternehmensaktivitäten speichern können:

- Datum und Uhrzeit der Aktivität,
- Art der Aktivität (Sperren/Entsperren der Fahrzeugeinheit, Herunterladen von der Fahrzeugeinheit, Herunterladen von der Karte),
- heruntergeladener Zeitraum (wenn zutreffend),
- amtliches Kennzeichen und Zulassungsbehörde des Mitgliedstaates des Fahrzeugs,
- Kartennummer und ausstellender Mitgliedstaat (beim Herunterladen von der Karte).

238 Die Unternehmenskarte muss mindestens 230 derartige Datensätze gespeichert halten können.

#### **4. Regelmäßige Nachprüfungen**

- 256 Regelmäßige Nachprüfungen der im Kraftfahrzeug eingebauten Ausrüstung erfolgen nach jeder Reparatur der Ausrüstung, jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des tatsächlichen Reifenumfangs, wenn die UTC-Zeit von der korrekten Zeit um mehr als 20 Minuten abweicht oder wenn sich das amtliche Kennzeichen geändert hat, und mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren (24 Monaten) seit der letzten Überprüfung.
- 257 Überprüft werden zumindest:
- die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Kontrollgeräts, einschließlich der Funktion Datenspeicherung auf Kontrollgerätkarten,
  - die Einhaltung der Bestimmungen von Kapitel III.2.1 und III.2.2 über die zulässigen Fehlergrenzen des Geräts in eingebautem Zustand,
  - das Vorhandensein des Prüfzeichens auf dem Kontrollgerät,
  - das Vorhandensein des Einbauschildes,
  - die Unversehrtheit der Plombierung des Geräts und der anderen Einbauteile,
  - die Reifengröße und der tatsächliche Reifenumfang.
- 258 Bestandteil dieser Überprüfungen muss eine Kalibrierung sein.

#### **V. EINBAU DES KONTROLLGERÄTS ...**

#### **VI. EINBAUPRÜFUNGEN, NACHPRÜFUNGEN UND REPARATUREN ...**

#### **VII. KARTENAUSGABE**

Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Kartenausgabeverfahren müssen folgenden Vorschriften entsprechen:

- 262 Die Kartennummer der Erstausgabe einer Kontrollgerätkarte an einen Antragsteller hat einen fortlaufenden Index (wenn zutreffend) sowie einen Ersatzindex und einen auf ,0' gesetzten Erneuerungsindex.
- 263 Die Kartennummern aller an dieselbe Kontrollstelle oder dieselbe Werkstatt oder dasselbe Transportunternehmen ausgegebenen nicht personengebundenen Kontrollgerätkarten weisen die gleichen ersten 13 Stellen sowie einen unterschiedlichen laufenden Index auf.
- 264 Eine als Ersatz einer vorhandenen Kontrollgerätkarte ausgegebene Kontrollgerätkarte weist die gleiche Kartennummer auf wie die ersetzte Karte, wobei jedoch der Ersatzindex um ,1' (in der Reihenfolge 0, ..., 9, A, ..., Z) erhöht ist.
- 265 Eine als Ersatz für eine vorhandene Kontrollgerätkarte ausgegebene Karte weist das gleiche Datum für den Ablauf der Gültigkeit auf wie die ersetzte Karte.
- 266 Eine zur Erneuerung einer vorhandenen Kontrollgerätkarte ausgegebene Karte trägt die gleiche Kartennummer wie die erneuerte Karte, wobei jedoch der Ersatzindex auf ,0' zurückgesetzt und der Erneuerungsindex um ,1' erhöht ist (in der Reihenfolge 0, ..., 9, A, ..., Z).
- 267 Der Austausch einer vorhandenen Kontrollgerätkarte zwecks Änderung von Verwaltungsdaten richtet sich bei Erneuerung innerhalb desselben Mitgliedstaates nach den Vorschriften für die Erneuerung und bei Ausführung durch einen anderen Mitgliedstaat nach den Vorschriften für die Erstausgabe.
- 268 Bei nicht personengebundenen Werkstatt- oder Kontrollkarten wird in der Rubrik ,Name des Inhabers' der Name der Werkstatt bzw. der Kontrollstelle eingetragen.

#### **VIII. BAUARTGENEHMIGUNG VON KONTROLLGERÄTEN UND KONTROLLGERÄTKARTEN**

#### **ANHANG II**

#### **PRÜFZEICHEN UND BAUARTGENEHMIGUNGSBOGEN (Auszug)**

### I. PRÜFZEICHEN

#### 1. Das Prüfzeichen besteht

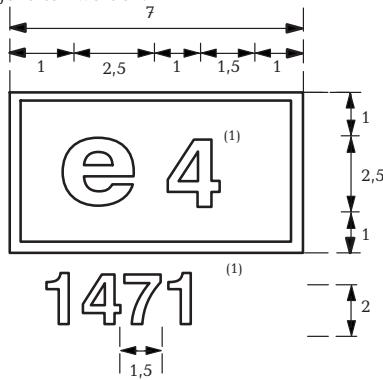
- aus einem Rechteck, in dem der Buchstabe e), gefolgt von der Kennzahl oder dem Kennbuchstaben des Landes, das die Bauartgenehmigung erteilt hat, und zwar

Belgien	6	Luxemburg	13
Tschechische Republik	8	Ungarn	7
Dänemark	18	Malta	MT
Deutschland	1	Niederlande	4
Estland	29	Österreich	12
Griechenland	23	Polen	20
Spanien	9	Portugal	21
Frankreich	2	Slowenien	26
Irland	24	Slowakei	27
Italien	3	Finnland	17
Zypern	CY	Schweden	5
Lettland	32	Vereinigtes Königreich	11,

angebracht ist, und

- aus einer Bauartgenehmigungsnummer, die der Nummer des für das Muster des Kontrollgeräts oder des Schaublatts oder einer Kontrollgerätkarte(n) ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens entspricht und an einer beliebigen Stelle in der Nähe des Rechtecks anzubringen ist.

- Das Prüfzeichen wird auf dem Typenschild eines jeden Gerätes und auf jedem Schaublatt und auf jeder Kontrollgerätkarte(n) angebracht. Das Prüfzeichen muß unverwischbar und gut lesbar sein.
- Die nachstehend angegebenen Abmessungen des Prüfzeichens sind in Millimetern ausgedrückt und stellen die Mindestabmessungen dar. Die Relationen zwischen diesen Abmessungen müssen eingehalten werden.



<sup>1)</sup> Diese Zahlen sind lediglich als Beispiel angeführt.

### II. BAUARTGENEHMIGUNGSBOGEN ...

### III. BAUARTGENEHMIGUNGSBOGEN FÜR PRODUKTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN VON ANHANG I B ERFÜLLEN ...

**Verlautbarung zu den Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85  
des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften und das  
Kontrollgerät im Straßenverkehr**

Vom 12. 12. 1999 (VkB1 Nr. 1/2000, S. 6)

**1. Unmittelbare Geltung**

**1.1 Grundsatz**

Die am 29. September 1986 in Kraft getretenen Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 gelten in den Mitgliedstaaten grundsätzlich unmittelbar. Nach Artikel 11 der VO (EWG) Nr. 3820/85 kann jedoch jeder Mitgliedstaat höhere Mindestwerte für das Mindestalter der Fahrer (Artikel 5), die Dauer der Fahrtunterbrechung (Artikel 7), die Dauer der Ruhezeiten (Artikel 8) sowie niedrigere Höchstwerte für die Lenkzeiten (Artikel 6 und 7) anwenden. Diese Ermächtigung bezieht sich allerdings nicht auf der grenzüberschreitenden Verkehr, soweit er mit Fahrzeugen durchgeführt wird, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind.

Soweit Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist außerdem das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) zu beachten.

**1.2 Einzelheiten**

**1.2.1 Mindestalter des Fahrpersonals (Artikel 5 VO [EWG] Nr. 3820/85)**

Artikel 5 VO (EWG) Nr. 3820/85 hat Vorrang gegenüber der grundsätzlichen Mindestaltersregelung in § 10 Fahrerlaubnis-Verordnung; d. h. im gewerblichen Güterverkehr ist nach wie vor das 21. Lebensjahr maßgebend, es sei denn, der Betroffene kann eine abgeschlossene Ausbildung zum Berufskraftfahrer nachweisen.

**1.2.2 Höchstzulässige Lenkzeiten (Artikel 6 VO [EWG] Nr. 3820/85)**

**1.2.2.1 Tageslenkzeit**

Die höchstzulässige Tageslenkzeit von 9 bzw. zweimal pro Woche 10 Stunden gilt in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar. Soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, sind außerdem die durch § 3 und 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes festgelegten Grenzen der täglichen Arbeitszeit einzuhalten.

**1.2.2.2 Lenkzeit in der Doppelwoche**

Artikel 6 Abs. 2 regelt nur die reine Lenkzeit (90 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen) und umfaßt nicht die Arbeitszeit. So muss z. B. bei einer Ausschöpfung der Lenkzeit von 56 Stunden in der 1. Woche, die Lenkzeit in der 2. Woche auf 34 Stunden beschränkt werden.

**1.2.3 Unterbrechungsregelung (Artikel 7 VO [EWG] Nr. 3820/85)**

Nach einer Lenkzeit von 4 1/2 Stunden ist eine Unterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen (Art. 7 Abs. 1). Soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, ist auch die Pausenregelung des § 4 des Arbeitszeitgesetzes zu beachten. Im Regelfall erfüllt allerdings eine ordnungsgemäße Lenkzeitunterbrechung auch die Anforderungen an eine Pause.

**1.2.4 Mindestruhezeiten (Artikel 8 VO [EWG] Nr. 3820/85)**

**1.2.4.1 Tägliche Ruhezeit**

Die Bestimmungen über die tägliche Ruhezeit (Art. 8 Abs. 1 und 2) treten aufgrund der Regelung des § 5 Abs. 4 an die Stelle der Regelungen des § 5 Abs. 1 und 2 des Arbeitszeitgesetzes.

**1.2.4.2 Wöchentliche Ruhezeit**

Die wöchentliche Ruhezeit nach Artikel 8 Abs. 3 beträgt mindestens 45 zusammenhängende Stunden (einschließlich einer täglichen Ruhezeit) mit den dort gegebenen Verkürzungsmöglichkeiten auf 36 bzw. 24 Stunden mit Ausgleich.

Unberührt bleiben in der Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen zur Sonn- und Feiertagsruhe und die §§ 9 bis 13 des Arbeitszeitgesetzes.

**2. Auslegungsfragen zur VO (EWG) Nr. 3820/85****2.1 Ausnahmen nach Artikel 4**

Artikel 4 enthält eine abschließende Aufzählung der Beförderungen, die nicht unter die VO (EWG) Nr. 3820/85 fallen (siehe auch Nr. 2.1.3). Dazu gehören weiterhin insbesondere Fahrzeuge zur Güterbeförderung, deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt, sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit bis zu 8 Fahrgastplätzen (Nr. 1 und 2).

**2.1.1 Fahrten für private Zwecke**

Gemäß Nr. 12 gilt die VO nicht für Fahrzeuge, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung für private Zwecke verwendet werden.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein eigenes oder ein gemietetes Fahrzeug benutzt wird. Es muss sich allerdings um „echte“ Fälle nichtgewerblicher Verwendung für private Zwecke handeln. Fahrten, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit gewerblichen Güterbeförderungen durchgeführt werden (z. B. Fahrten zwischen der Wohnung des Fahrers und seiner Arbeitsstätte), erfüllen nicht die Voraussetzungen der Nr. 12.

**2.1.2 Beförderungen mit Pkw-Kombifahrzeugen**

Entsprechend Artikel 4 Nr. 1 fallen Pkw und Pkw-Kombifahrzeuge unter die VO (EWG) Nr. 3820/85, wenn ihr zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 3,5 t übersteigt und die Fahrzeugkombination zur Güterbeförderung eingesetzt wird. Nichtgewerbliche Güterbeförderungen für private Zwecke (Art. 4 Nr. 12) sind jedoch ausgenommen.

**2.1.3 Zusätzliche nationale Rechtsvorschriften**

Die in Artikel 4 aufgeführten Beförderungen sind lediglich von der VO (EWG) Nr. 3820/85 und damit auch von der VO (EWG) Nr. 3821/85 befreit; zusätzliche nationale Vorschriften für die Beförderungen bleiben daher unberührt. Praktische Bedeutung hat dies für Fahrzeuge zur Güterbeförderung, deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, sowie für Fahrzeuge zur Personenbeförderung, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern und die im Linienverkehr mit einer Linienglänge bis zu 50 km eingesetzt sind. Für diese Verkehre gilt die Fahrpersonalverordnung (FPersV), die in § 6 Abs. 1 die Anwendung der Artikel 1, 6, 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 8 der VO (EWG) Nr. 3820/85 vorschreibt. Die VO (EWG) Nr. 3821/85 findet keine Anwendung. Stattdessen sind handschriftliche Aufzeichnungen über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten zu führen (vgl. hierzu auch Muster in der Anlage zu § 6 Abs. 6 FPersV).

Das Arbeitszeitgesetz ist für die Beschäftigung von Arbeitnehmern zusätzlich zu beachten.

**2.2 Lenkzeitregelung nach Artikel 6****2.2.1 Definition der Tageslenkzeit**

Die Tageslenkzeit (maximal 9 bzw. 2 x wöchentlich 10 Stunden) ist definiert als Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit. Im Falle der Aufteilung von täglichen Ruhezeiten (Art. 8 Abs. 1) gehören zur Tageslenkzeit auch die Lenkzeiten, die zwischen den einzelnen Ruhezeitabschnitten liegen.

**2.2.2 Wöchentliche Ruhezeit**

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 bestimmt, dass spätestens nach 6 Tageslenkzeiten, spätestens aber nach 6 Tagen, eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen ist.

Wegen der besonderen Gegebenheiten im grenzüberschreitenden Personenverkehr kann eine wöchentliche Ruhezeit auf die folgende Woche übertragen werden (Artikel 8 Abs. 5). Aus diesem Grunde sieht Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 4 vor, dass in diesem Falle die wöchentliche Ruhezeit erst nach 12 Tagen eingelegt werden muss. Nach § 7 Abs. 3 FPersV gilt dies auch für den innerstaatlichen Personenverkehr, außer dem Linienverkehr.

### **2.2.3 Lenkzeitregelung für die Doppelwoche**

Die höchstzulässige Gesamtlenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen ist auf 90 Stunden festgelegt worden (Art. 6 Abs. 2). Dabei ist zu beachten, dass als Woche die Kalenderwoche gilt, d. h. der Zeitraum von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr (Artikel 1 Nr. 4).

Zur Berechnung der zulässigen Gesamtlenkzeit sind jeweils zwei aufeinanderfolgende Kalenderwochen zu betrachten (z. B. erste und zweite Woche, zweite und dritte Woche).

### **2.3 Unterbrechungsregelung nach Artikel 7**

#### **2.3.1 Generelle Regelung**

Als Lenkzeit gelten alle Zeiten, die mit der Fahrtätigkeit im Zusammenhang stehen und dementsprechend vom Kontrollgerät als Lenkzeit registriert wurden. Dazu rechnen auch Aufenthalte vor Ampeln, Bahnübergängen oder bei Staus. Als Faustregel kann gelten: Solange der Motor läuft, handelt es sich um Lenkzeit (vgl. lfd. Nr. 2.3.4).

Dagegen gelten reine Wartezeiten (z. B. bei der Grenzabfertigung oder beim Be- und Endladen) nicht als Lenkzeit, wohl aber als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes.

#### **2.3.2 Teilunterbrechungen**

Nach Artikel 7 Abs. 2 kann die Unterbrechung von 45 Minuten durch Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden. Im übrigen ist Abs. 2 so zu verstehen, dass Teilunterbrechungen während der vorangegangenen 4 1/2-Stunden-Lenkperiode oder eine Teilunterbrechung unmittelbar im Anschluss daran zu nehmen sind (in diesem Falle die bis zu zwei weiteren Teilunterbrechungen während der 4 1/2-Stunden-Periode). Nach jeder Unterbrechung von insgesamt 45 (zusammenhängend oder in Teilen) beginnt ein neuer, für die Unterbrechung relevanter Lenkzeitabschnitt von 4 1/2 Stunden. Dies bedeutet, dass auch nach einer nur 2-stündigen Lenkzeit mit anschließender 45-minütiger Unterbrechung ein neuer Lenkzeitabschnitt von 4 1/2 Stunden beginnt.

Es ist also nicht zulässig, die Einlegung einer mindestens 45-minütigen Pause nach 4 1/2 Stunden Lenkzeit zu unterlassen mit der Begründung, man werde die entsprechenden Teilunterbrechungen (oder auch eine zusammenhängende Unterbrechung von 45 Minuten) während der zweiten Lenkperiode von 4 1/2 Stunden nehmen. Dem Gesichtspunkt, dass gerade auch während der weiteren Lenkperiode zur Vermeidung von Übermüdung Kurzpausen zweckmäßig sind, ist auf andere Weise Rechnung zu tragen, insbesondere durch Beachtung von § 1 StVO.

#### **2.3.3 Unterbrechungsregelung bei Lenkzeiten bis zu 10 Stunden**

Wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Tageslenkzeit auf 10 Stunden auszudehnen, ist die Fahrt sowohl spätestens nach den ersten 4 1/2 Stunden Lenkzeit wie auch nach den zweiten 4 1/2 Stunden Lenkzeit für mindestens 45 Minuten zu unterbrechen. Auch in diesem Falle kann die Unterbrechung durch Teilunterbrechungen von mindestens 15 Minuten ersetzt werden, die entweder während oder unmittelbar im Anschluss an die zweite 4 1/2-Stunden-Periode einzulegen sind.

#### **2.3.4 Verbot von Arbeitstätigkeiten während der Lenkzeitunterbrechungen**

Nach Artikel 7 Abs. 4 darf der Fahrer während der Unterbrechungen keine Arbeiten ausführen, also insbesondere keine Be- und Entladetätigkeiten. Geschieht dies dennoch, kann die betreffende Zeit nicht als Unterbrechung anerkannt werden; es handelt sich vielmehr um Arbeitszeit.

Ausdrücklich wird in Artikel 7 Abs. 4 klargestellt, dass bloße Wartezeiten nicht als „andere Arbeiten“ im Sinne dieser Vorschrift gelten. Sie werden also als Unterbrechung anerkannt. Das gleiche gilt für die Zeiten, die ein zweiter Fahrer im fahrenden Fahrzeug verbringt; d. h. der zweite Fahrer kann seine Lenkzeitunterbrechungen – anders als die Ruhezeiten (Artikel 8 Abs. 7) – auch im fahrenden Fahrzeug verbringen.

Zu beachten ist jedoch, dass sowohl die Wartezeit als auch die Lenkzeitunterbrechungen, die der zweite Fahrer im fahrenden Fahrzeug verbringt, Arbeitsbereitschaft und damit Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes sind.

#### **2.3.5 Ersetzung von Lenkzeitunterbrechungen durch Ruhezeiten**

Nach Artikel 7 Abs. 1 kann die Unterbrechung von mindestens 45 Minuten dadurch ersetzt werden, dass der Fahrer eine Ruhezeit nimmt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Ruhezeiten mindestens eine Stunde betragen müssen und dadurch gekennzeichnet sind, dass der Fahrer über diese Zeit frei verfügen kann (Artikel 1 Nr. 5).

Eine Unterbrechung wird daher nicht schon dadurch Ruhezeit, dass sie mindestens eine Stunde dauert (z. B. ist eine einstündige oder noch längere Standzeit bei der Grenzabfertigung zwar eine „Unterbrechung“, aber keine Ruhezeit, sofern das Merkmal der freien Verfügbarkeit über die Zeit fehlt). Wegen dieser qualitativen Unterschiede zwischen Unterbrechungszeiten und Ruhezeiten dürfen Unterbrechungen nicht automatisch als Ruhezeiten betrachtet werden (Artikel 7 Abs. 5), und zwar auch dann nicht, wenn die Unterbrechung eine Stunde oder mehr dauert. Standzeiten z. B. bei der Grenzabfertigung sind im übrigen nur dann Pausen im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, wenn das Fahrpersonal frei über die Zeit verfügen kann.

## **2.4 Regelung der Mindestruhezeiten nach Artikel 8**

### **2.4.1 Tägliche Ruhezeit für Ein-Fahrer-Besetzungen**

#### **2.4.1.1 Dauer**

Nach Artikel 8 Abs. 1 beträgt die tägliche Ruhezeit für den Güter- und Personenverkehr grundsätzlich mindestens 11 zusammenhängende Stunden.

#### **2.4.1.2 Lage des 24-Stunden-Zeitraums**

Nach dem klaren Wortlaut des Artikels 8 Abs. 1 handelt es sich um einen gleitenden 24-Stunden-Zeitraum (innerhalb jedes Zeitraums von 24 Stunden). Eine tägliche Ruhezeit im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 muss also in den jeweils zurückliegenden 24 Stunden liegen. Von dem Zeitpunkt an, in dem das nicht mehr gewährleistet ist, muss der Fahrer eine tägliche oder eine wöchentliche Ruhezeit beginnen.

#### **2.4.1.3 Verkürzung der täglichen Ruhezeit**

Die tägliche Ruhezeit darf höchstens dreimal pro Woche auf nicht weniger als 9 Stunden verkürzt werden. Die gekürzten Zeiten müssen jedoch spätestens bis zum Ende der folgenden Woche nachgeholt werden, und zwar zusammen mit einer anderen mindestens achtstündigen Ruhezeit (Artikel 8 Abs. 6).

#### **2.4.1.4 Aufteilung der täglichen Ruhezeit**

Nach Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 2 ist eine Aufteilung der täglichen Ruhezeit an solchen Tagen zulässig, an denen von der Verkürzungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wird. Der Unterschied zur Verkürzung liegt darin, dass fehlende Teilabschnitte nicht erst bis zum Ende der folgenden Woche nachzuholen sind, sondern noch am selben Tage, d. h. innerhalb des 24-Stunden-Zeitraums, in dem die tägliche Ruhezeit erbracht werden muss.

Die Aufteilung ist in zwei oder drei Zeitabschnitten zulässig, von denen einer mindestens 8 zusammenhängende Stunden betragen muss. Die verbleibenden möglichen zwei Teilabschnitte müssen jeweils mindestens eine Stunde betragen (Folge aus der Definition der Ruhezeit gemäß Artikel 1 Nr. 5) und innerhalb des 24-Stunden-Zeitraums (siehe Nr. 2.4.1.2) genommen werden. Voraussetzung ist, dass die tägliche Ruhezeit bei Inanspruchnahme der Aufteilungsmöglichkeiten von 11 auf 12 Stunden verlängert wird.

#### **2.4.2 Tägliche Ruhezeit bei Zwei-Fahrer-Besetzungen**

Werden Beförderungen durch mindestens zwei Fahrer durchgeführt, muss jeder von ihnen eine tägliche Ruhezeit von mindestens 8 Stunden während jedes Zeitraums von 30 Stunden einlegen (Artikel 8 Abs. 2).

Verkürzungs- und/oder Aufteilungsmöglichkeiten der Mindestruhezeit von 8 Stunden für Zwei-Fahrer-Besetzungen bestehen nicht.

Da Ruhezeiten nicht in fahrenden Fahrzeugen genommen werden dürfen (Artikel 8 Absatz 7), müssen zwei Fahrer die tägliche Ruhezeit gleichzeitig nehmen, wobei eine etwaige im Fahrzeug vorhandene Schlafkabine benutzt werden darf (Artikel 8 Abs. 7).

Hinsichtlich der 30-Stunden-Zeiträume gilt das unter 2.4.1.2 Gesagte entsprechend.

#### **2.4.3 Wöchentliche Ruhezeit (Artikel 8 Abs. 3)**

##### **2.4.3.1 Allgemeines**

Einmal in der Woche muss eine tägliche Ruhezeit auf insgesamt mindestens 45 zusammenhängende Stunden erhöht werden (wöchentliche Ruhezeit).

#### **2.4.3.2 Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit**

Die wöchentliche Ruhezeit kann am Standort des Fahrzeugs oder am Heimatort des Fahrers auf mindestens 36 zusammenhängende Stunden verkürzt werden bzw. außerhalb dieser Orte auf mindestens 24 zusammenhängende Stunden.

Die gekürzten Zeiten müssen bis zum Ende der auf die betreffende Woche folgenden dritten Woche ausgeglichen werden, und zwar jeweils zusammen mit einer mindestens 8-stündigen Ruhezeit (Artikel 8 Abs. 6).

#### **2.4.3.3 Lage der wöchentlichen Ruhezeit**

Die Lage der wöchentlichen Ruhezeit können, Fahrer und/oder der für die Disposition Verantwortliche (Disponent) grundsätzlich selbst bestimmen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eine zumindest verkürzte wöchentliche Ruhezeit spätestens nach 6 Tageslenkzeiten bzw. 6 Tagen einzulegen ist (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 unter 2.2.2). Nach jeder ausreichenden Wochenruhezeit beginnt ein neuer, für die Bemessung der wöchentlichen Ruhezeit maßgeblicher Zeitraum (Artikel 6 Abs. 1). Ferner sind sonstige gesetzliche Beschränkungen zu beachten, z. B. das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Wochenendfahrverbot für Lkw über 7,5 t und die Regelungen der Sonn- und Feiertagsruhe nach dem Arbeitszeitgesetz.

#### **2.4.4.4 Übergreifende wöchentliche Ruhezeit**

Nach Artikel 8 Abs. 4 darf eine wöchentliche Ruhezeit in die folgende Woche „hineinragen“, d. h. vor Sonntag 24.00 Uhr beginnen und nach Montag 0.00 Uhr enden. In diesem Fall bleibt es dem Fahrer und/oder dem Disponenten überlassen, die betreffende wöchentliche Ruhezeit in vollem Umfang entweder der ersten oder der zweiten Woche zuzuordnen.

#### **2.4.4.5 Sonderregelung für den Personenverkehr**

Im Personenverkehr (ohne Linienverkehr) kann eine wöchentliche Ruhezeit sogar vollständig auf die nächste Woche übertragen werden (Artikel 8 Abs. 5 und § 7 Abs. 3 FPersV). Dies bedeutet, dass hier im Ergebnis eine in zwei gleiche Abschnitte von je 45 Stunden aufteilbare „Doppelwochen-Ruhezeit“ von 90 Stunden vorliegt.

### **2.5 Ausnahmen nach Artikel 13**

Artikel 13 ermächtigt die Mitgliedstaaten, für ihr Hoheitsgebiet für bestimmte Fahrzeugkategorien Ausnahmen von der VO (EWG) Nr. 3820/85 zu erlassen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Ausnahmemöglichkeiten durch § 7 der Fahrpersonalverordnung weitgehend ausgeschöpft. In einigen Fällen wurde die Befreiung jedoch auf einen Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs (gerechnet von der Ortsgrenze) beschränkt.

#### **2.6 Dispositionspflicht des Unternehmens (Artikel 15)**

Die VO (EWG) Nr. 3820/85 enthält ausdrücklich eine an das Unternehmen gerichtete Bestimmung mit der Verpflichtung, die Arbeit der Fahrer so zu planen, dass die Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 eingehalten werden können.

Das Unternehmen darf also dem Fahrer keine Zeiten vorgeben, die ggf. nur unter Verstoß gegen Lenkzeit-, Ruhezeit- oder sonstige gesetzliche Vorschriften realisierbar sind. In diesem Zusammenhang wird auf das vom Bundesgerichtshof bestätigte Urteil des LG Stuttgart vom 23. Mai 1985 (5 KLS 10/85) verwiesen (Verurteilung einer Disponentin wegen Fehldispositionen).

Es wird empfohlen, die Dispositionen im Betrieb schriftlich festzuhalten, da die Aufsichtsbehörden Auskünfte über die Dispositionen verlangen und notfalls erzwingen können.

Artikel 15 Abs. 2 schreibt vor, dass das Unternehmen regelmäßig prüfen muss, ob die Fahrer die Vorschriften beachten. Bei Zuwiderhandlungen durch die Fahrer hat das Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit sich die Verstöße nicht wiederholen. Der Unternehmer ist auch insoweit gegenüber den Aufsichtsbehörden auskunftspflichtig.

### **3. Auslegungsfragen zur VO (EWG) Nr. 3821/85**

#### **3.1 Benutzung der Schaublätter (Artikel 15)**

Schaublätter sind an allen Tagen zu benutzen, an denen gefahren wird, und zwar jeweils ab dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug übernommen wird. Das Schaublatt darf nicht vor Ende der tägli-

chen Arbeitszeit entnommen werden. Eine vorherige Entnahme ist nur in Ausnahmefällen zulässig, z. B. bei der Übergabe des Fahrzeugs an einen anderen Fahrer. Unzulässig ist die Verwendung eines Schaublattes über den Zeitraum hinaus, für den es bestimmt ist. Mit dieser Regelung wird somit klargestellt:

- Für jeden Arbeitstag (ggf. 24-Stunden-Zeitraum) darf nur ein Schaublatt verwendet werden; es ist unzulässig, in kürzeren Zeitschnitten nacheinander mehrere Schaublätter zu verwenden, es sei denn, dies wäre aus technischen Gründen notwendig;
- die Schaublätter sind fahrerbezogen. Bei Fahrerwechsel entnimmt der bisherige Fahrer sein Schaublatt, der neue Fahrer legt sein Schaublatt ein. Bei Wechsel des Fahrzeugs während der täglichen Arbeitszeit ist das Schaublatt mitzunehmen.

### **3.2 Zusätzliche Aufzeichnungen von Hand**

Ein lückenloser Arbeitszeitnachweis muss auch in den Fällen gewährleistet bleiben, in denen die Fahrer nicht in der Lage sind, das Kontrollgerät zu betätigen, Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2 schreibt daher vor, dass sonstige Arbeitszeiten, Bereitschaftszeiten, Unterbrechungszeiten und Ruhezeiten notfalls handschriftlich auf den Schaublättern vermerkt werden. Dies muss unverzüglich erfolgen, d. h. sobald der Fahrer dazu in der Lage ist.

### **3.3 Verfahren bei mehrtägigen Fahrten**

Die Benutzung von Schaublättern während der Durchführung einer mehrtägigen Fahrt wird in Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 nicht besonders geregelt. Deshalb gilt zunächst der Grundsatz, dass der Fahrer ab dem Zeitpunkt, an dem er das Fahrzeug übernimmt, für jeden Tag ein Schaublatt einzulegen hat; eine Entnahme ist grundsätzlich erst nach Ende der täglichen Arbeitszeit zulässig. Der Kraftfahrer führt die gesamte Fahrt, in deren Verlauf er auch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einzulegen hat, jedoch als berufliche Tätigkeit durch. Eine tägliche Arbeitszeit mit anschließender Freizeit und Nachtruhe lässt sich in diesen Fällen regelmäßig nicht bestimmen. Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Kontrolle wird in diesen Fällen daher dringend empfohlen, das Schaublatt während der Ruhezeit im Gerät zu belassen und erst bei der Aufnahme der neuerlichen Tätigkeit zu entnehmen bzw. gegen ein neues auszutauschen. Die dadurch möglicherweise entstehende Überschreibung des 24-Stunden-Zeitraums ist für die Kontrollbeamten in aller Regel leicht erkennbar; dies wird nicht geahndet. Diese Handhabung gilt aber nur für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Verschiedene andere EU-Mitgliedstaaten bestehen auch bei einer mehrtägigen Fahrt auf einer Entnahme des Schaublattes nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit zur Vermeidung von Überschreibungen.

### **3.4 Mitführen der Schaublätter**

Artikel 15 Abs. 7 ist dahingehend zu verstehen, dass der Fahrer die Schaublätter für die laufende Woche sowie das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, mitführen muss. Schaublätter der laufenden Woche müssen im Original mitgeführt werden. Hinsichtlich des Schaublattes des letzten Tages der vorangegangenen Woche werden für Beförderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der Regel Kopien nicht beanstanden.

Als letzter Tag der vorangegangenen Woche ist nur ein solcher Tag zu verstehen, an dem ein Schaublatt gemäß Artikel 15 Abs. 2 eingelegt und zulässigerweise wieder entnommen wurde. Bei Fahrbeginn an einem Sonntag um 22.00 Uhr gilt daher der Sonntag in der Regel nicht als letzter Fahrtag der vorangegangenen Woche. Dementsprechend gilt bei Kontrollen sonntags zwischen 22.00 und 24.00 Uhr der betreffende Sonntag nicht als Fahrtag der laufenden, sondern der am Montag beginnenden folgenden Woche.

Wurden an bestimmten Tagen der laufenden oder der Vorwoche keine oder nur solche Fahrzeuge gelenkt, die nicht unter die Verordnung oder das AETR fallen, ist an Stelle eines Schaublattes eine Bescheinigung des Unternehmers mitzuführen, aus der sich das ergibt (vgl. § 4 FPersV sowie das hierzu im Verkehrsblatt 1999, S. 162 bis 164 veröffentlichte unverbindliche Muster). Unter Vorwoche im Sinne des § 4 FPersV ist hier lediglich die der laufenden Woche unmittelbar vorangegangene Woche zu verstehen. Führt ein Fahrer Blankobescheinigungen mit Unterschrift des Unternehmers mit sich und füllt diese bei Bedarf aus, begeht er eine Ordnungswidrigkeit (Ausstellen einer unrichtigen Bescheinigung).

### **4. Abgrenzung gegenüber dem AETR**

Mit dem Gesetz zur Zweiten und Dritten Änderung des AETR vom 18. August 1997 (BGBl. II S. 1550) wurde das AETR weitgehend den Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 angeglichen.

**Bundesfernstraßengesetz  
(FStrG)<sup>1)</sup>**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. 2. 2003 (BGBl. I S. 286),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2833)

– Auszug –

**§ 1 Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs**

(1) Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 4) gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs notwendigen Straßen.

(2) Sie gliedern sich in

1. Bundesautobahnen,
2. Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4).

(3) Bundesautobahnen sind Bundesfernstraßen, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, daß sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlußstellen ausgestattet sind. Sie sollen getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr haben.

(4) Zu den Bundesfernstraßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind besonders der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
- 3a. Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfernstraßen dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen;
5. die Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen (§ 15 Abs. 1).

<sup>1)</sup> In den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten gilt das Bundesfernstraßengesetz mit folgenden Maßgaben (Einigungsvertrag, Anl. I Kapitel XI Sachgeb., F Abschn. III Nr. 1):

- a) Autobahnen und Fernverkehrsstraßen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet sind in dem in § 1 Abs. 4 bestimmten Umfang Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bundesfernstraßen) im Sinne des Gesetzes; § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Straßenbaulast für diese Straßen geht auf den Bund und in den Fällen des § 5 Abs. 2 bis 3a auf die Gemeinden über.
- b) Soweit der Bund Träger der Straßenbaulast wird, gehen gleichzeitig das Eigentum an den Straßen sowie alle mit ihnen im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf den Bund über. Werden Gemeinden Träger der Baulast, gehen das Eigentum an den Straßen sowie alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf sie über. § 6 findet entsprechende Anwendung. Eigentumsrechte Privater bleiben unberührt.
- c) Anhängige Verfahren zum Bau oder zur Änderung von Autobahnen und Fernverkehrsstraßen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu Ende geführt, wenn eine abschließende Sachentscheidung vor Wirksamwerden des Beitritts noch nicht ergangen ist.

(5) Für die Bundesfernstraßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt die Nummerung und Bezeichnung der Bundesfernstraßen.<sup>2)</sup>

### § 2 Widmung, Umstufung, Einziehung

(1) Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung.

(2) Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat.

(3) Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(3a) Eine öffentliche Straße, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 3 erfüllt, ist zur Bundesautobahn oder Bundesstraße, eine Bundesstraße, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt, zur Bundesautobahn aufzustufen.

(4) Eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind, ist entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).

(5) Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben ...

(6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde ...

(6a) ...

(7) Mit der Einziehung entfallen Gemeingebräuch (§ 7) und widerrufliche Sondernutzungen (§ 8). Bei Umstufung gilt § 6 Abs. 1.

### § 3 Straßenbaulast

(1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

(2) Soweit die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese hat die Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Bundesfernstraßen bei Schnee- und Eisglätte räumen und streuen. Landesrechtliche Vorschriften über die Pflichten Dritter zum Schneeräumen und Streuen sowie zur polizeimäßigen Reinigung bleiben unberührt.

<sup>2)</sup> Numerierung der Autobahnen – VkBl. 83, 33.

#### § 4 Sicherheitsvorschriften

Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, daß ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.

#### § 5 Träger der Straßenbaulast

(1) Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, soweit nicht die Baulast anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt. Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(2) Die Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen . . .

(2a) . . .

(3) In den Ortsdurchfahrten der übrigen Gemeinden ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze.

(3a)–(4) . . .

#### § 5a Zuwendungen für fremde Träger der Straßenbaulast . . .

#### § 6 Eigentum und andere Rechte . . .

#### § 7 Gemeingebräuch

(1) Der Gebrauch der Bundesfernstraßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebräuch). Hierbei hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr. Kein Gemeingebräuch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Die Erhebung von Gebühren für den Gemeingebräuch bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung.

(2) Der Gemeingebräuch kann beschränkt werden, wenn dies wegen des baulichen Zustandes zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße oder für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Die Beschränkungen sind durch Verkehrszeichen kenntlich zu machen<sup>1)</sup>.

(2a) Macht die dauernde Beschränkung des Gemeingebräuchs durch die Straßenbaubehörde die Herstellung von Ersatzstraßen oder -wegen notwendig, so ist der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße zur Erstattung der Herstellungskosten verpflichtet, es sei denn, daß er die Herstellung auf Antrag des zuständigen Trägers der Straßenbaulast selbst übernimmt.

(3) Wer eine Bundesfernstraße aus Anlaß des Gemeingebräuchs über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Straßenbaubehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen.

---

<sup>1)</sup> Die Einzelheiten regeln die „Richtlinien für die Durchführung der Verkehrsbeschränkungen zur Verhütung von Frostschäden an Bundesfernstraßen“ (Ausgabe 1974 in VkBl. 73, 883 – wird jährlich neu gefaßt).

### § 7a Vergütung von Mehrkosten . . .

#### § 8 Sondernutzungen<sup>2)</sup>

(1) Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebräuch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebräuchs erheblich beeinträchtigt würden.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(2a) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. . .

(3) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Die Gemeinden können die Gebühren durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(4)–(5) (weggefallen)

(6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

(7) (weggefallen)

(7a) Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

(8)–(10) . . .

---

2) Näheres enthalten a) die „Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ in VkBl. 75, 529; b) die „Richtlinien für die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Benutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes durch Straßenbahnen, O-Busse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr“ (Sondernutzungsrichtlinien für Personen-Linienverkehr) in VkBl. 62, 23.

### § 8a Straßenanlieger

(1) Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Den Zufahrten oder Zugängen stehen die Anschlüsse nicht öffentlicher Wege gleich.

(2)–(5) ...

(6) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, daß Zufahrten oder Zugänge geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(7)–(8) ...

### § 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größerer Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2)–(5a) ...

(6) Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(7)–(10) ...

### § 9a Veränderungssperre; Vorkaufsrecht . . .

### § 10 Schutzwaldungen

(1) Waldungen und Gehölze längs der Bundesfernstraßen können von der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklärt werden.

(2) Die Schutzwaldungen sind vom Eigentümer oder Nutznießer zu erhalten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Aufsicht hierüber liegt der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde ob.

### § 11 Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutze der Bundesfernstraßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (z. B. Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen) haben die Eigentümer von Grundstücken an den Bundesfernstraßen die Anlage vorübergehender Einrichtungen zu dulden.

(2) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) Die Straßenbaubehörde hat den Eigentümern die Durchführung dieser Maßnahme 14 Tage vorher schriftlich anzuseigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Die Eigentümer können die Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

(4) Diese Verpflichtungen liegen auch den Besitzern ob.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern oder Besitzern die hierdurch verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen.

### § 12 Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen . . .

#### § 12a Kreuzungen mit Gewässern . . .

#### § 13 Unterhaltung der Straßenkreuzungen . . .

#### § 13a Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern . . .

#### § 13b Ermächtigung zu Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten nach den §§ 12 und 12a näher bestimmt wird;
2. näher bestimmt wird, welche Teile der Kreuzungsanlage nach § 13 Abs. 1 und 2 zu der einen oder anderen Straße gehören;
3. die Berechnung und die Zahlung von Ablösungsbeträgen nach § 13 Abs. 3 und nach § 13a Abs. 2 näher bestimmt sowie dazu ein Verfahren zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten festgelegt werden.

### § 14 Umleitungen

(1) Bei Sperrung von Bundesfernstraßen wegen vorübergehender Behinderung sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

(2) Der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke und die Straßenverkehrsbehörden sind vor der Sperrung zu unterrichten.

(3) Im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke ist festzustellen, was notwendig ist, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Das gilt auch für Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden machen muß.

(4) Muß die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung auf schriftliche Anforderung durch die Straßenbaubehörde verpflichtet. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wiederherzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn neue Bundesfernstraßen vorübergehend über andere öffentliche Straßen an das Bundesfernstraßennetz angegeschlossen werden müssen.

### § 15 Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen

(1) Betriebe an den Bundesautobahnen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen (zum Beispiel Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten) und eine unmittelbare Zufahrt zu den Bundesautobahnen haben, sind Nebenbetriebe.

(2) Der Bau von Nebenbetrieben kann auf Dritte übertragen werden. Der Betrieb von Nebenbetrieben ist auf Dritte zu übertragen, soweit nicht öffentliche Interessen oder besondere betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Übertragung von Bau und Betrieb kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erfolgen; der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz) ist ausgeschlossen. Die Übertragung erfolgt unter Voraussetzungen, die für jeden Dritten gleichwertig sind. Dies gilt besonders für Betriebszeiten, das Vorhalten von betrieblichen Einrichtungen sowie Auflagen für die Betriebsführung. Hoheitliche Befugnisse gehen nicht über; die §§ 4, 17 und 18f bis 19a finden Anwendung.

(3) Für das Recht, einen Nebenbetrieb an der Bundesautobahn zu betreiben, hat der Konzessionsinhaber eine umsatz- oder absatzabhängige Konzessionsabgabe an den Bund zu entrichten ...

(4) Vorschriften über Sperrzeiten gelten nicht für Nebenbetriebe. Alkoholhaltige Getränke dürfen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden.

### § 16 Planungen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Dies gilt nicht für den Neubau von Ortsumgehungen. Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Bundesstraße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient.

(2) Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Linienführung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuschließen.

(3) ...

### § 16a Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberichtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberichtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.

(3) ...

### § 17 Erfordernis der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

#### § 17f Anlagen der Verkehrsüberwachung, der Unfallhilfe und des Zolls

Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Bundesfernstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe, Hubschrauberlandeplätze, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu den Bundesfernstraßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung einbezogen werden. Das gleiche gilt für Zollanlagen an Bundesfernstraßen.

#### §§ 18 bis 18e (weggefallen)

### § 18f Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuleiten. Der Planfeststellungsbeschuß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2)–(7) ...

### § 19 Enteignung

(1) Die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2)–(5) ...

### § 19a Entschädigungsverfahren

Soweit der Träger der Straßenbaulast nach §§ 8a, 9 oder auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 17) oder einer Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 1) verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen den Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.

### § 20 Straßenaufsicht

(1) Die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen obliegen, wird durch die Straßenaufsicht sichergestellt. Die Länder üben die Straßenaufsicht im Auftrag des Bundes aus.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörde kann die Durchführung der notwendigen Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist anordnen. Sie soll Maßnahmen, die mehrere Träger der Straßenbaulast durchzuführen haben, diesen rechtzeitig bekanntgeben, damit sie möglichst zusammenhängend ausgeführt werden. Kommt ein Träger der Straßenbaulast der Anordnung nicht nach, kann die Straßenaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten verfügen und vollziehen.

### § 21 Verwaltung der Bundesstraßen in den Ortsdurchfahrten

Soweit die Gemeinden nach § 5 Abs. 2 und 3 Träger der Straßenbaulast sind, richtet sich die Zuständigkeit zur Verwaltung der Ortsdurchfahrten nach Landesrecht. Dieses regelt auch, wer insoweit zuständige Straßenbaubehörde im Sinne dieses Gesetzes ist.

### § 22 Zuständigkeit

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann seine Befugnisse nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die obersten Landesstraßenbaubehörden auch mit der Ermächtigung zur weiteren Übertragung auf andere Behörden übertragen.

(2) Im Falle des Artikels 90 Abs. 3 des Grundgesetzes treten an die Stelle der im Gesetz genannten Straßenbaubehörden der Länder die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmten Bundesbehörden. Dies gilt auch für die nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bestimmende Behörde.

(3) Im Rahmen der Auftragsverwaltung richtet sich das Verfahren für die Beitreibung von Ersatzleistungen (§ 7), Sondernutzungsgebühren sowie Vorschüssen und Sicherheiten (§ 8) und das Verfahren in den Fällen, in denen die Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 7a trifft oder in denen jemand zur Duldung oder Unterlassung verpflichtet ist (§§ 11 und 14), nach Landesrecht.

(4) Soweit nach diesem Gesetz die Zuständigkeit von Landesbehörden begründet ist, bestimmen die Länder die zuständigen Behörden. Sie sind ermächtigt, die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörden der Länder, soweit sie nach diesem Gesetz begründet ist, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist hiervon zu unterrichten.

(5) Soweit Selbstverwaltungskörperschaften in der Auftragsverwaltung tätig werden (Artikel 90 Abs. 2 des Grundgesetzes), sind ihre Behörden nach Maßgabe des Landesrechts an Stelle der Behörden des Landes zuständig.

### § 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Bundesfernstraße über den Gemeingebräuch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
2. nach § 8 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 8 Abs. 2a
  - a) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
  - b) auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen auf seine Kosten nicht ändert,
4. entgegen § 8a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert,

5. entgegen § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Zufahrten oder Zugänge nicht vorschriftsmäßig unterhält,
  6. einer nach § 8a Abs. 6 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
  7. entgegen § 9 Abs. 1 oder 4 Hochbauten oder bauliche Anlagen errichtet oder Aufschüttungen oder Abgrabungen größerer Umfangs vornimmt,
  8. Anlagen der Außenwerbung entgegen § 9 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2 errichtet oder entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 an Brücken über Bundesfernstraßen anbringt,
  9. vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 von den Verboten des § 9 Abs. 1, 4 und 6 zugelassen wurde,
  10. entgegen § 9a Abs. 1 Satz 1 auf der vom Plan betroffenen Fläche oder in dem Planungsgebiet nach Absatz 3 Veränderungen vornimmt,
  11. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Schutzwaldungen nicht erhält oder nicht ordnungsgemäß unterhält,
  12. entgegen § 11 Abs. 1 die Anlage vorübergehender Einrichtungen nicht duldet oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, anlegt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 ihre Beseitigung nicht duldet,
  13. entgegen § 16a Abs. 1 Satz 1 notwendige Vorarbeiten oder die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 13 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 7 bis 10 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 24 Übergangs- und Schlußbestimmungen . . .

§ 25 (Aufhebung von Vorschriften) . . .

§ 26 Berlin-Klausel . . .

§ 27 (Inkrafttreten)

**Anlage**  
(zu § 17e Abs. 1)

Bundesfernstraßen mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts . . .

**Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle  
(Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz – StVUnfStatG)**

Vom 15. 6. 1990 (BGBl. I S. 1078),  
zuletzt geändert durch VO vom 29. 10. 2001 (BGBl. I S. 2785)

**§ 1**

Über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, wird laufend eine Bundesstatistik geführt. Sie dient dazu, eine aktuelle, umfassende und zuverlässige Datenbasis über Struktur und Entwicklung der Straßenverkehrsunfälle zu erstellen.

**§ 2**

(1) Die Statistik erfaßt bei Unfällen, bei denen wenigstens eine Person getötet oder verletzt worden ist oder bei schwerwiegenden Unfällen mit Sachschaden

1. Unfallstelle, Datum, Uhrzeit, Hergang und Umstände des Unfalls sowie allgemeine Unfallursachen,
2. die beteiligten Verkehrsteilnehmer nach Geburtsmonat/-jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch nach Wohnsitz im In- oder Ausland, Art der Verkehrsbeteiligung, Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Unfallfolgen nach den Absätzen 3 und 4 sowie Art des Fehlverhaltens und Grad der Alkoholeinwirkung,
3. die Zahl der Fahrzeugbenutzer,
4. die verunglückten Mitfahrer nach Alter in Jahren, Geschlecht und Unfallfolgen nach den Absätzen 3 und 4,
5. die beteiligten Verkehrsmittel nach Fahrzeugart, Zulassungsbezirk, Nationalitätszeichen, technischen Mängeln, Art und Höhe des Sachschadens, bei der Beförderung gefährlicher Güter die Art des Gefahrgutes sowie die Anwendung von Ausnahmebestimmungen nach der jeweils geltenden Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung,
6. bei deutschen Kraftfahrzeugen die fahrzeugbezogenen Merkmale: Jahr der Erstzulassung, Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs, technische Ausstattung, Fahrzeug- und Aufbauart, Hubraum und Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit, Maße und Gewichte.

(2) Bei allen anderen Unfällen erfaßt die Statistik lediglich die Gesamtzahl, gegliedert nach Unfällen auf Autobahnen und sonstigen Straßen. Die Unfälle auf sonstigen Straßen sind zu untergliedern nach Unfällen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften.

(3) Als Getötete werden alle Personen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen verstorben sind.

(4) Verletzte sind Personen, die bei dem Unfall Körperschäden erlitten haben. Werden sie deshalb zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus aufgenommen, so gelten sie als Schwerverletzte.

**§ 3**

Als Hilfsmerkmale der Statistik werden die übermittelnde Polizeidienststelle und ihre Tagebuch-Nummer sowie die Kraftfahrzeugkennzeichen der beteiligten Verkehrsmittel erfaßt.

**§ 4**

(1) Auskunftspflichtig sind die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Die Auskünfte werden aus den Unterlagen der Unfallauf-

nahme erteilt und den statistischen Ämtern der Länder laufend zugeleitet. Die Polizei der Länder ist berechtigt, das Kraftfahrzeugkennzeichen von unfallbeteiligten Fahrzeugen auch im automatisierten Verfahren an die statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Kraftfahrt-Bundesamt für die fahrzeugbezogenen Merkmale nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 auskunftspflichtig. Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt die Auskünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 aus dem Zentralen Fahrzeugregister. Zu diesem Zweck übermitteln die statistischen Ämter der Länder die Kraftfahrzeugkennzeichen nach § 3 und das Datum des Unfalls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 einer von anderen Aufgabenbereichen getrennten Organisationseinheit des Kraftfahrt-Bundesamtes gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992), das durch Artikel 40 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist. § 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt entsprechend. Die in Satz 3 genannten Angaben sind im Kraftfahrt-Bundesamt spätestens einen Monat nach der Übermittlung der Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 an die statistischen Ämter der Länder zu löschen.

### § 5

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall auswiesen.

(2) An die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen von den statistischen Ämtern der Länder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz über Unfälle, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ereignet haben, folgende Einzelangaben übermittelt werden:

1. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4,
2. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme folgender Merkmale:

Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch nach Wohnsitz im In- oder Ausland, Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Grad der Alkoholeinwirkung,

3. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit Ausnahme des Nationalitätszeichens.

(3) Für Zwecke der Unfallforschung sind der Bundesanstalt für Straßenwesen von den statistischen Ämtern der Länder jährlich die Einzelangaben nach § 2 Abs. 1 und 2 zu übermitteln. Bei Bedarf können vorliegende Daten auch vor dem nächsten Jahrestermin angefordert werden. Zur Durchführung der Unfallforschung mit den nach Satz 1 übermittelten Daten wird in der Bundesanstalt für Straßenwesen eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Bundesanstalt zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur für Zwecke der Unfallforschung verwenden. Die nach Satz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 3 und 4 regelt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Erlaß.

(4) Die Übermittlung von Einzelangaben an Hochschulen und sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz.

#### § 6<sup>1)</sup>

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den schwerwiegenden Unfall mit Sachschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen.

#### § 7 (gestrichen)

#### § 8 (Inkrafttreten)

---

1) Gemäß § 6 hat das BMV die Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21. 12. 1994 (BGBl. I S. 3970) erlassen:

##### „§ 1

Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 15. Juni 1990, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491) geändert worden ist, liegt vor, wenn nach den Feststellungen der Beamten des Polizeidienstes

1. als Unfallursache
  - a) eine Ordnungswidrigkeit, bei der gemäß Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2043), in der jeweils geltenden Fassung eine Geldbuße festzusetzen ist, oder
  - b) eine Straftat, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden ist,  
anzunehmen ist und
  2. ein Kraftfahrzeug aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muß.
- Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden liegt auch vor, wenn ohne Rücksicht auf Art des Sachschadens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung gestanden hat.

##### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.“



**Verordnung  
über die Erteilung einer Verwarnung,  
Regelsätze für Geldbußen und  
die Anordnung eines Fahrverbots wegen  
Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr  
(Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV)**

Vom 13. 11. 2001 (BGBl. I S. 3033),  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 4. 2006 (BGBl. I S. 988)

Auf Grund des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes . . . verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau -und Wohnungswesen:

### § 1 Bußgeldkatalog

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes, die in der Anlage zu dieser Verordnung (Bußgeldkatalog – BKat) aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, bei denen im Bußgeldkatalog ein Regelsatz bis zu 35 Euro bestimmt ist, ist ein entsprechendes Verwarnungsgeld zu erheben.

(2) Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

### § 2 Verwarnung

(1) Die Verwarnung muss mit einem Hinweis auf die Verkehrszuwiderhandlung verbunden sein.

(2) Bei unbedeutenden Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes kommt eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht.

(3) Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 35 Euro erhoben.

(4) Bei Fußgängern soll das Verwarnungsgeld in der Regel 5 Euro, bei Radfahrern 10 Euro betragen, sofern der Bußgeldkatalog nichts anderes bestimmt.

(5) Ist im Bußgeldkatalog ein Regelsatz für das Verwarnungsgeld von mehr als 20 Euro vorgesehen, so kann er bei offenkundig außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen bis auf 20 Euro ermäßigt werden.

(6) Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen, für die eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld, und zwar das höchste der in Betracht kommenden, erhoben.

(7) Hat der Betroffene durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen, so sind die einzelnen Verstöße getrennt zu verwarnen.

(8) In den Fällen der Absätze 6 und 7 ist jedoch zu prüfen, ob die Handlung oder die Handlungen insgesamt noch geringfügig sind.

### § 3 Bußgeldregelsätze

(1) Etwaige Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister sind im Bußgeldkatalog nicht berücksichtigt, soweit nicht in den Nummern 152.1, 241.1, 241.2, 242.1 und 242.2 des Bußgeldkatalogs etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Tatbestand der Nummer 119, der Nummer 198.1 in Verbindung mit der Tabelle 3 des Anhangs oder der Nummern 212, 214.1, 214.2 oder 223 des Bußgeldkatalogs, für den ein Regelsatz von mehr als 35 Euro vorgesehen ist, vom Halter eines Kraftfahrzeugs verwirklicht, so ist derjenige Regelsatz anzuwenden, der in diesen Fällen für das Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs durch den Halter vorgesehen ist.

(3) Die Regelsätze, die einen Betrag von mehr als 35 Euro vorsehen, erhöhen sich bei Vorliegen einer Gefährdung oder Sachbeschädigung nach der Tabelle 4 des Anhangs, soweit diese Merkmale oder eines dieser Merkmale nicht bereits im Tatbestand des Bußgeldkatalogs enthalten sind.

(4) Wird von dem Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen ein Tatbestand

1. der Nummern 8.1, 8.2, 15, 19, 19.1, 19.1.1., 21, 21.1, 212, 214.1, 214.2, 223 oder
2. der Nummern 12.5 oder 12.6, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 2 des Anhangs, oder
3. der Nummern 198.1 oder 198.2, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 3 des Anhangs,

des Bußgeldkatalogs verwirklicht, so erhöht sich der dort genannte Regelsatz, sofern dieser einen Betrag von mehr als 35 Euro vorsieht, auch in den Fällen des Absatzes 3, jeweils um die Hälfte, höchstens jedoch auf 475 Euro. Der nach Satz 1 erhöhte Regelsatz ist auch anzuwenden, wenn der Halter die Inbetriebnahme eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen in den Fällen

1. der Nummern 189.1.1, 189.1.2, 189.2.1, 189.2.2, 189.3.1, 189.3.2, 213 oder
2. der Nummern 199.1, 199.2, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 3 des Anhangs, oder 224,

des Bußgeldkatalogs anordnet oder zulässt.

(5) Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, die jeweils einen Bußgeldregelsatz von mehr als 35 Euro vorsehen, so ist nur ein Regelsatz, bei unterschiedlichen Regelsätzen der höchste, anzuwenden. Dieser kann angemessen erhöht werden, höchstens jedoch auf 475 Euro.

(6) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern begangen werden, ist, sofern der Bußgeldregelsatz mehr als 35 Euro beträgt und der Bußgeldkatalog nicht besondere Tatbestände für diese Verkehrsteilnehmer enthält, der Regelsatz um die Hälfte zu ermäßigen. Beträgt der nach Satz 1 ermäßigte Regelsatz weniger als 40 Euro, so soll eine Geldbuße nur festgesetzt werden, wenn eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld nicht erteilt werden kann.

### § 4 Regelfahrverbot

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes kommt die Anordnung eines Fahrverbots (§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes) wegen grober Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers in der Regel in Betracht, wenn ein Tatbestand

1. der Nummern 9.1 bis 9.3, der Nummern 11.1 bis 11.3, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 1 des Anhangs,
2. der Nummern 12.5.3, 12.5.4 oder 12.5.5 der Tabelle 2 des Anhangs, soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt, oder der Nummern 12.6.3, 12.6.4 oder 12.6.5 der Tabelle 2 des Anhangs,
3. der Nummern 19.1.1, 21.1, 83.3 oder 89a.2 oder
4. der Nummern 132.1, 132.2, 132.2.1 oder 152.1

des Bußgeldkatalogs verwirklicht wird. Wird in diesen Fällen ein Fahrverbot angeordnet, so ist in der Regel die dort bestimmte Dauer festzusetzen.

(2) Wird ein Fahrverbot wegen beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers zum ersten Mal angeordnet, so ist seine Dauer in der Regel auf einen Monat festzusetzen. Ein Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht, wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeugs wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht.

(3) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes ist ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes) in der Regel mit der in den Nummern 241, 241.1, 241.2, 242, 242.1 und 242.2 des Bußgeldkatalogs vorgesehenen Dauer anzutreten.

(4) Wird von der Anordnung eines Fahrverbots ausnahmsweise abgesehen, so soll das für den betreffenden Tatbestand als Regelsatz vorgesehene Bußgeld angemessen erhöht werden.

## § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), außer Kraft.

**Bußgeldkatalog (BKat)**

Lfd. Nr.	Tatbestand	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
----------	------------	---

**A Zuwiderhandlungen gegen § 24 StVG****a) Straßenverkehrs-Ordnung****Grundregeln**

1	Durch Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt	§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1
1.1	einen anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt	10 €
1.2	einen anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert	20 €
1.3	einen anderen gefährdet	30 €
1.4	einen anderen geschädigt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist	35 €

**Straßenbenutzung durch Fahrzeuge**

2	Vorschriftswidrig Gehweg, Seitenstreifen (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen), Verkehrsinsel oder Grünanlagen benutzt	§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 2	5 €
2.1	– mit Behinderung	§ 2 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	10 €
2.2	– mit Gefährdung		20 €
3	Gegen das Rechtsfahrgesetz verstößen durch Nichtbenutzen		
3.1	der rechten Fahrbahnseite	§ 2 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 2	10 €
3.1.1	– mit Behinderung	§ 2 Abs. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	20 €
3.2	des rechten Fahrstreifens (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen) und dadurch einen anderen behindert	§ 2 Abs. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	20 €
3.3	der rechten Fahrbahn bei zwei getrennten Fahrbahnen	§ 2 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 2	25 €
3.3.1	– mit Gefährdung	§ 2 Abs. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	35 €
3.4	eines markierten Schutzstreifens als Radfahrer	§ 2 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 2	10 €

Lfd. Nr.	Tatbestand		Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
3.4.1	– mit Behinderung	§ 2 Abs. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	15 €
3.4.2	– mit Gefährdung		20 €
3.4.3	– mit Sachbeschädigung		25 €
4	Gegen das Rechtsfahrgesetz verstößen	§ 2 Abs. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	
4.1	bei Gegenverkehr, beim Überholen, an Kurven, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen anderen gefährdet		40 €
4.2	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch einen anderen behindert		40 €
5	Schienenbahn nicht durchfahren lassen	§ 2 Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 2	5 €
5a	Ausrüstung eines Kraftfahrzeugs nicht an die Wetterverhältnisse angepasst	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2	20 €
5a.1	– mit Behinderung	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	40 €
6	Als Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte oder Glatteis sich nicht so verhalten, dass die Gefährdung eines anderen ausgeschlossen war, insbesondere, obwohl nötig, nicht den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufgesucht	§ 2 Abs. 3a Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 2	75 €
7	Als Radfahrer oder Mofafahrer		
7.1	Radweg (Zeichen 237, 240, 241) nicht benutzt oder in nicht zugelassener Richtung befahren	§ 2 Abs. 4 Satz 2 § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe b § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 4	15 €
7.1.1	– mit Behinderung	§ 2 Abs. 4 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe b § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 Nr. 4	20 €
7.1.2	– mit Gefährdung		25 €
7.1.3	– mit Sachbeschädigung		30 €
7.2	Fahrbahn, Radweg oder Seitenstreifen nicht vor schriftsmäßig benutzt	§ 2 Abs. 4 Satz 1, 4, 5 § 49 Abs. 1 Nr. 2	10 €
7.2.1	– mit Behinderung	§ 2 Abs. 4 Satz 1, 4, 5 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	15 €
7.2.2	– mit Gefährdung		20 €
7.2.3	– mit Sachbeschädigung		25 €

Lfd. Nr.	Tatbestand		Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
<b>Geschwindigkeit</b>			
8	Mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren		
8.1	trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis)	§ 3 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, 5 § 19 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 3, 19 Buchstabe a	50 €
8.2	in anderen als in Nummer 8.1 genannten Fällen mit Sachbeschädigung	§ 3 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, 5 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 3	35 €
9	Festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen überschritten	§ 3 Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 3	50 €
9.1	um mehr als 20 km/h mit einem Kraftfahrzeug der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b StVO genannten Art		Tabelle 1 Buchstabe a
9.2	um mehr als 15 km/h mit kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen der in Nummer 9.1 genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusen mit Fahrgästen		Tabelle 1 Buchstabe b
9.3	um mehr als 25 km/h innerorts oder 30 km/h außerorts mit anderen als den in Nummer 9.1 oder 9.2 genannten Kraftfahrzeugen		Tabelle 1 Buchstabe c
10	Als Fahrzeugführer ein Kind, einen Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen gefährdet, insbesondere durch nicht ausreichend verminderte Geschwindigkeit, mangelnde Bremsbereitschaft oder unzureichenden Seitenabstand beim Vorbeifahren oder Überholen	§ 3 Abs. 2a § 49 Abs. 1 Nr. 3	60 €
11	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit	§ 3 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 § 49 Abs. 1 Nr. 3 § 18 Abs. 5 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 18 § 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe e, Satz 7 Nr. 2 Satz 1 (Zeichen 239 oder 242 mit Zusatzschild, das dem Fahrzeugverkehr zulässt) § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 41 Abs. 2 Nr. 7 (Zeichen 274 oder 274.1, 274.2) § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 42 Abs. 4a Nr. 2 (Zeichen 325) § 49 Abs. 3 Nr. 5	

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
11.1	Kraftfahrzeugen der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art		Tabelle 1 Buchstabe a
11.2	kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen der in Nr. 11.1 genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibussen mit Fahrgästen		Tabelle 1 Buchstabe b
11.3	anderen als den in Nr. 11.1 oder 11.2 genannten Kraftfahrzeugen		Tabelle 1 Buchstabe c
<b>Abstand</b>			
12	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	§ 4 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 4	
12.1	bei einer Geschwindigkeit bis 80 km/h		25 €
12.2	– mit Gefährdung	§ 4 Abs. 1 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 4	30 €
12.3	– mit Sachbeschädigung		35 €
12.4	bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, sofern der Abstand in Metern nicht weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug	§ 4 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 4	35 €
12.5	bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, sofern der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug		Tabelle 2 Buchstabe a
12.6	bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, sofern der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug		Tabelle 2 Buchstabe b
13	Als Vorausfahrender ohne zwingenden Grund stark gebremst		
13.1	– mit Gefährdung	§ 4 Abs. 1 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 4	20 €
13.2	– mit Sachbeschädigung		30 €
14	Den zum Einscheren erforderlichen Abstand von dem vorausfahrenden Fahrzeug außerhalb geschlossener Ortschaften nicht eingehalten	§ 4 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 4	25 €
15	Mit Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t) oder Kraftomnibus bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	§ 4 Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 4	50 €
<b>Überholen</b>			
16	Innerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	§ 5 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	30 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
16.1	– mit Sachbeschädigung	§ 5 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 5	35 €
17	Außerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	§ 5 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	50 €
18	Mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt	§ 5 Abs. 2 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	40 €
19	Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage	§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	50 €
19.1	und dabei Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt	§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	75 €
19.1.1	mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 5	125 €  Fahrverbot 1 Monat
20	Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277)	§ 5 Abs. 3 Nr. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	40 €
21	Mit einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t überholt, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m betrug	§ 5 Abs. 3a § 49 Abs. 1 Nr. 5	75 €
21.1	mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	§ 5 Abs. 3a § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 5	125 €  Fahrverbot 1 Monat
22	Zum Überholen ausgeschert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet	§ 5 Abs. 4 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	40 €
23	Beim Überholen ausreichenden Seitenabstand zu einem anderen Verkehrsteilnehmer nicht eingehalten	§ 5 Abs. 4 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	30 €
23.1	– mit Sachbeschädigung	§ 5 Abs. 4 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 5	35 €
24	Nach dem Überholen nicht sobald wie möglich wieder nach rechts eingeordnet	§ 5 Abs. 4 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 5	10 €
25	Nach dem Überholen beim Einordnen einen Überholten behindert	§ 5 Abs. 4 Satz 4 § 49 Abs. 1 Nr. 5	20 €
26	Beim Überholwerden Geschwindigkeit erhöht	§ 5 Abs. 6 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	30 €
27	Als Führer eines langsameren Fahrzeugs Geschwindigkeit nicht ermäßigst oder nicht gewartet, um mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen	§ 5 Abs. 6 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	10 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
28	Vorschriftswidrig links überholt, obwohl der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs die Absicht, nach links abzubiegen, angekündigt und sich eingeordnet hatte	§ 5 Abs. 7 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	25 €
28.1	– mit Sachbeschädigung	§ 5 Abs. 7 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 5	30 €
<b>Fahrrichtungsanzeiger</b>			
29	Fahrrichtungsanzeiger nicht wie vorgeschrieben benutzt	§ 5 Abs. 4a § 49 Abs. 1 Nr. 5 § 6 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 6 § 7 Abs. 5 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 7 § 9 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 9 § 10 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 10 § 42 Abs. 2 (Zusatzschild zum Zeichen 306) § 49 Abs. 3 Nr. 5	10 €
<b>Vorbeifahren</b>			
30	An einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeifahren, ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen	§ 6 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 6	20 €
30.1	– mit Gefährdung	§ 6 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 6	30 €
30.2	– mit Sachbeschädigung		35 €
<b>Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge</b>			
31	Fahrstreifen gewechselt und dadurch einen anderen gefährdet	§ 7 Abs. 5 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 7	30 €
31.1	– mit Sachbeschädigung	§ 7 Abs. 5 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 7	35 €
<b>Vorfahrt</b>			
32	Als Wartepflichtiger an eine bevorrechtigte Straße nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren	§ 8 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 8	10 €
33	Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten wesentlich behindert	§ 8 Abs. 2 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 8	25 €
34	Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten gefährdet	§ 8 Abs. 2 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 8	50 €
<b>Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren</b>			
35	Abgebogen, ohne sich ordnungsgemäß oder rechtzeitig eingeordnet oder ohne vor dem Einordnen oder Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr geachtet zu haben	§ 9 Abs. 1 Satz 2, 4 § 49 Abs. 1 Nr. 9	10 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
35.1	– mit Gefährdung	§ 9 Abs. 1 Satz 2, 4 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	30 €
35.2	– mit Sachbeschädigung		35 €
36	Als Linksabbieger auf längs verlegten Schienen eingeorndnet und dadurch ein Schienenfahrzeug behindert	§ 9 Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 9	5 €
37	Als auf der Fahrbahn abbiegender Radfahrer bei ausreichendem Raum nicht an der rechten Seite des in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeugs geblieben	§ 9 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 9	10 €
37.1	– mit Behinderung	§ 9 Abs. 2 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	15 €
37.2	– mit Gefährdung		20 €
37.3	– mit Sachbeschädigung		25 €
38	Als nach links abbiegender Radfahrer nicht abgestiegen, obwohl es die Verkehrslage erforderte, oder Radverkehrsführungen nicht gefolgt	§ 9 Abs. 2 Satz 4, 5 § 49 Abs. 1 Nr. 9	10 €
38.1	– mit Behinderung	§ 9 Abs. 2 Satz 4, 5 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	15 €
38.2	– mit Gefährdung		20 €
38.3	– mit Sachbeschädigung		25 €
39	Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen	§ 9 Abs. 3 Satz 1, 2 Abs. 4 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 9	10 €
40	Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen, und dadurch einen anderen gefährdet	§ 9 Abs. 3 Satz 1, 2 Abs. 4 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	40 €
41	Beim Abbiegen auf einen Fußgänger keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet	§ 9 Abs. 3 Satz 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	40 €
42	Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen	§ 9 Abs. 4 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 9	10 €
43	Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen und dadurch einen anderen gefährdet	§ 9 Abs. 4 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	40 €
44	Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	§ 9 Abs. 5 § 49 Abs. 1 Nr. 9	50 €
<b>Kreisverkehr</b>			
45	Innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn		
45.1	gehalten	§ 9a Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 9a	10 €

Lfd. Nr	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
45.1.1	– mit Behinderung	§ 9a Abs. 1 Satz 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9a	15 €
45.2	geparkt	§ 9a Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 9a	15 €
45.2.1	– mit Behinderung	§ 9a Abs. 1 Satz 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9a	25 €
46	Als Berechtigter beim Überfahren der Mittelinsel im Kreisverkehr einen anderen gefährdet	§ 9a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 9a	35 €

**Einfahren und Anfahren**

47	Aus einem Grundstück, einem Fußgängerbereich (Zeilchen 242, 243), einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeilchen 325, 326) auf die Straße oder von einem anderen Straßenteil oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn eingefahren oder vom Fahrbahnrand angefahren und dadurch einen anderen gefährdet	§ 10 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 10	30 €
47.1	– mit Sachbeschädigung	§ 10 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 10	35 €
48	Beim Fahren in eine oder aus einer Parklücke stehendes Fahrzeug beschädigt	§ 10 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 10	20 €

**Besondere Verkehrslagen**

49	Trotz stockenden Verkehrs in eine Kreuzung oder Einmündung eingefahren und dadurch einen anderen behindert	§ 11 Abs. 1 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 11	20 €
50	Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen eine vorschriftsmäßige Gasse nicht gebildet	§ 11 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 11	20 €

**Halten und Parken**

51	Unzulässig gehalten		
51.1	in den in § 12 Abs. 1 genannten Fällen	§ 12 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 12	10 €
51.1.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12	15 €

Lfd. Nr	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
51.2	in „zweiter Reihe“	§ 12 Abs. 4 Satz 1, 2 Halbsatz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 12	15 €
51.2.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 4 Satz 1, 2 Halbsatz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12	20 €
51a	An einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 § 49 Abs. 1 Nr. 12	15 €
51a.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12	25 €
51a.2	länger als 1 Stunde	§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 § 49 Abs. 1 Nr. 12	25 €
51a.2.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12	35 €
51a.3	wenn ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert worden ist	§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12	40 €
52	Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO) in den Fällen, in denen § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 9 StVO das Halten verbietet, oder auf Geh- und Radwegen	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 9 Abs. 3 Nr. 8 Buchstabe c, Abs. 4 a § 49 Abs. 1 Nr. 12 § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2 (Zeichen 237) § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 42 Abs. 4 (Zeichen 315) § 49 Abs. 3 Nr. 5	15 €
52.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 9 Abs. 3 Nr. 8 Buchstabe c, Abs. 4 a § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12 § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2 (Zeichen 237) § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 Nr. 4 § 42 Abs. 4 (Zeichen 315) § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 Nr. 5	25 €

Lfd. Nr	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
52.2	länger als 1 Stunde	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 9 Abs. 3 Nr. 8 Buchstabe c, Abs. 4a § 49 Abs. 1 Nr. 12, § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2 (Zeichen 237) § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 42 Abs. 4 (Zeichen 315) § 49 Abs. 3 Nr. 5	25 €
52.2.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 9 Abs. 3 Nr. 8 Buchstabe c, Abs. 4a § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12 § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2 (Zeichen 237) § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 Nr. 4 § 42 Abs. 4 (Zeichen 315) § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 Nr. 5	35 €
53	Vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 12 Abs. 1 Nr. 8 § 49 Abs. 1 Nr. 12	35 €
53.1	und dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert	§ 12 Abs. 1 Nr. 8 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 12	50 €



Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
54	Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO) in den in § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 7, 8 Buchstabe a, b oder d oder Nr. 9 genannten Fällen	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 7, 8 Buchstabe a, b, d, Nr. 9 § 49 Abs. 1 Nr. 12	10 €
54.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 7, 8 Buchstabe a, b, d, Nr. 9 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12	15 €
54.2	länger als 3 Stunden	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 7, 8 Buchstabe a, b, d, Nr. 9 § 49 Abs. 1 Nr. 12	20 €
54.2.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 7, 8 Buchstabe a, b, d, Nr. 9 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12	30 €
55	Unberechtigt auf Schwerbehinderten-Parkplatz geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchstabe c (Zeichen 315 mit Zusatzschild), Buchstabe e (Zeichen 314 mit Zusatzschild) § 49 Abs. 1 Nr. 12	35 €
56	In einem nach § 12 Abs. 3 a Satz 1 StVO geschützten Bereich während nicht zugelassener Zeiten mit einem Kraftfahrzeug über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Kraftfahrzeuganhänger über 2 t zulässiges Gesamtgewicht regelmäßig geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 12 Abs. 3a Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 12	30 €
57	Mit Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug länger als 2 Wochen geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 12 Abs. 3b Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 12	20 €
58	In „zweiter Reihe“ geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 12 Abs. 4 Satz 1, 2 Halbsatz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 12	20 €
58.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 4 Satz 1, 2 Halbsatz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12	25 €
58.2	– länger als 15 Minuten	§ 12 Abs. 4 Satz 1, 2 Halbsatz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 12	30 €
58.2.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 4 Satz 1, 2 Halbsatz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12	35 €
59	Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen gehalten	§ 12 Abs. 4 Satz 5 § 49 Abs. 1 Nr. 12	20 €
59.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 4 Satz 5 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12	30 €
60	Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 12 Abs. 4 Satz 5 § 49 Abs. 1 Nr. 12	25 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
60.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 4 Satz 5 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12	35 €
61	Vorrang des Berechtigten beim Einparken in eine Parklücke nicht beachtet	§ 12 Abs. 5 § 49 Abs. 1 Nr. 12	10 €
62	Nicht Platz sparend gehalten oder geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 12 Abs. 6 § 49 Abs. 1 Nr. 12	10 €
<b>Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit</b>			
63	An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 13 Abs. 1, 2 § 49 Abs. 1 Nr. 13	5 €
63.1	bis zu 30 Minuten		5 €
63.2	bis zu 1 Stunde		10 €
63.3	bis zu 2 Stunden		15 €
63.4	bis zu 3 Stunden		20 €
63.5	länger als 3 Stunden		25 €
<b>Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen</b>			
64	Beim Ein- oder Aussteigen einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	§ 14 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 14	10 €
64.1	– mit Sachbeschädigung	§ 14 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 14	25 €
65	Fahrzeug verlassen, ohne die nötigen Maßnahmen getroffen zu haben, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden	§ 14 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 14	15 €
65.1	– mit Sachbeschädigung	§ 14 Abs. 2 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 14	25 €
<b>Liegenbleiben von Fahrzeugen</b>			
66	Liegen gebliebenes mehrspuriges Fahrzeug nicht oder nicht wie vorgeschrieben abgesichert, beleuchtet oder kenntlich gemacht und dadurch einen anderen gefährdet	§ 15, auch i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 1, 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 15	40 €
<b>Abschleppen von Fahrzeugen</b>			
67	Beim Abschleppen eines auf der Autobahn liegen gebliebenen Fahrzeugs die Autobahn nicht bei der nächsten Ausfahrt verlassen oder mit einem außerhalb der Autobahn liegen gebliebenen Fahrzeug in die Autobahn eingefahren	§ 15a Abs. 1, 2 § 49 Abs. 1 Nr. 15a	20 €
68	Während des Abschleppens Warnblinklicht nicht eingeschaltet	§ 15a Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 15a	5 €
69	Kraftrad abgeschleppt	§ 15a Abs. 4 § 49 Abs. 1 Nr. 15a	10 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
<b>Warnzeichen</b>			
70	Missbräuchlich Schall- oder Leuchtzeichen gegeben und dadurch einen anderen belästigt oder Schallzeichen gegeben, die aus einer Folge verschieden hoher Töne bestehen	§ 16 Abs. 1, 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 16	10 €
71	Als Führer eines Omnibusses des Linienverkehrs oder eines gekennzeichneten Schulbusses Warnblinklicht bei Annäherung an eine Haltestelle oder für die Dauer des Ein- und Aussteigens der Fahrgäste entgegen der strafensverkehrsbehördlichen Anordnung nicht eingeschaltet	§ 16 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 16	10 €
72	Warnblinklicht missbräuchlich eingeschaltet	§ 16 Abs. 2 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 16	5 €
<b>Beleuchtung</b>			
73	Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen nicht oder nicht vorschriftsmäßig benutzt, obwohl die Sichtverhältnisse es erforderten, oder nicht rechtzeitig abgelenkt oder Beleuchtungseinrichtungen in verdecktem oder beschmutztem Zustand benutzt	§ 17 Abs. 1, 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, 5, Abs. 6 § 49 Abs. 1 Nr. 17	10 €
73.1	– mit Gefährdung	§ 17 Abs. 1, 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, 5, Abs. 6 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 17	15 €
73.2	– mit Sachbeschädigung		35 €
74	Nur mit Standlicht oder auf einer Straße mit durchgehender, ausreichender Beleuchtung mit Fernlicht gefahren oder mit einem Kraftrad am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren	§ 17 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 2a § 49 Abs. 1 Nr. 17	10 €
74.1	– mit Gefährdung	§ 17 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 2a § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 17	15 €
74.2	– mit Sachbeschädigung		35 €
75	Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen innerhalb geschlossener Ortschaften am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren	§ 17 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 17	25 €
75.1	– mit Sachbeschädigung	§ 17 Abs. 3 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 17	35 €
76	Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen außerhalb geschlossener Ortschaften am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren	§ 17 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 17	40 €
77	Haltendes mehrspuriges Fahrzeug nicht oder nicht wie vorgeschrieben beleuchtet oder kenntlich gemacht	§ 17 Abs. 4 Satz 1, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 17	20 €
77.1	– mit Sachbeschädigung	§ 17 Abs. 4 Satz 1, 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 17	35 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
<b>Autobahnen und Kraftfahrstraßen</b>			
78	Autobahn oder Kraftfahrstraße mit einem Fahrzeug benutzt, dessen durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit weniger als 60 km/h betrug oder dessen zulässige Höchstabmessungen zusammen mit der Ladung überschritten waren, soweit die Gesamthöhe nicht mehr als 4,20 m betrug	§ 18 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 18	20 €
79	Autobahn oder Kraftfahrstraße mit einem Fahrzeug benutzt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	§ 18 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 18	40 €
80	An dafür nicht vorgesehener Stelle eingefahren	§ 18 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 18	25 €
81	An dafür nicht vorgesehener Stelle eingefahren und dadurch einen anderen gefährdet	§ 18 Abs. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 18	50 €
82	Beim Einfahren Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	§ 18 Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 18	50 €
83	Gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	§ 18 Abs. 7 § 2 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2, 18	
83.1	in einer Ein- oder Ausfahrt		50 €
83.2	auf der Nebenfahrbahn oder dem Seitenstreifen		100 €
83.3	auf der durchgehenden Fahrbahn		150 €
			Fahrverbot 1 Monat
84	Auf einer Autobahn oder Kraftfahrstraße gehalten	§ 18 Abs. 8 § 49 Abs. 1 Nr. 18	30 €
85	Auf einer Autobahn oder Kraftfahrstraße geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 18 Abs. 8 § 49 Abs. 1 Nr. 18	40 €
86	Als Fußgänger Autobahn betreten oder Kraftfahrstraße an dafür nicht vorgesehener Stelle betreten	§ 18 Abs. 9 § 49 Abs. 1 Nr. 18	10 €
87	An dafür nicht vorgesehener Stelle ausgefahren	§ 18 Abs. 10 § 49 Abs. 1 Nr. 18	25 €
88	Seitenstreifen zum Zweck des schnelleren Vorwärtskommens benutzt	§ 2 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2	50 €
<b>Bahnübergänge</b>			
89	Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet	§ 19 Abs. 1 Satz 1, § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a	50 €
89a	Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 19 Abs. 2 StVO überquert		
89a.1	in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVO	§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a	50 €
89a.2	in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 StVO (außer bei geschlossener Schranke)	§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 4 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a	150 €
89a.3	Vor einem Bahnübergang Wartepflichten verletzt	§ 19 Abs. 2 bis 6 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a	10 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
<b>Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse</b>			
91	Nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren (soweit nicht von Nummer 11 erfasst) an an einer Haltestelle haltendem Omnibus des Linienverkehrs, haltender Straßenbahn oder haltendem gekennzeichneten Schulbus mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen bei Vorbeifahrt rechts	§ 20 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	15 €
92	An an einer Haltestelle (Zeichen 224) haltendem Omnibus des Linienverkehrs, haltender Straßenbahn oder haltendem gekennzeichneten Schulbus mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen bei Vorbeifahrt rechts Schrittgeschwindigkeit oder ausreichenden Abstand nicht eingehalten oder, obwohl nötig, nicht angehalten und dadurch einen Fahrgast	§ 20 Abs. 2 Satz 2, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	40 € soweit sich nicht aus Nr. 11 ein höherer Re- gelsatz er- gibt
92.1	behindert	§ 20 Abs. 2 Satz 2, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	40 € soweit sich nicht aus Nr. 11 ein höherer Re- gelsatz er- gibt
92.2	gefährdet	§ 20 Abs. 2 Satz 1, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	50 € soweit sich nicht aus Nr. 11, auch i.V.m. Tabelle 4, ein höherer Regelsatz ergibt
93	Omnibus des Linienverkehrs oder gekennzeichneten Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht bei Annäherung an eine Haltestelle überholt	§ 20 Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	40 €
94	Nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren (soweit nicht von Nummer 11 erfasst) an an einer Haltestelle haltendem Omnibus des Linienverkehrs oder gekennzeichnetem Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht	§ 20 Abs. 4 Satz 1, 2 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	15 €
95	An an einer Haltestelle (Zeichen 224) haltendem Omnibus des Linienverkehrs oder gekennzeichnetem Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht bei Vorbeifahrt Schrittgeschwindigkeit oder ausreichenden Abstand nicht eingehalten oder, obwohl nötig, nicht angehalten und dadurch einen Fahrgast	§ 20 Abs. 4 Satz 3, 4 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	40 € soweit sich nicht aus Nr. 11 ein höherer Re- gelsatz er- gibt
95.1	behindert	§ 20 Abs. 4 Satz 3, 4 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	40 € soweit sich nicht aus Nr. 11 ein höherer Re- gelsatz er- gibt

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
95.2	gefährdet	§ 20 Abs. 4 Satz 1, 4 § 20 Abs. 4 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 19 Buchstabe b	50 € soweit sich nicht aus Nr. 11, auch i.V.m. Tabelle 4, ein höherer Regelsatz ergibt
96	Einem Omnibus des Linienverkehrs oder einem Schulbus das Abfahren von einer gekennzeichneten Haltestelle nicht ermöglicht	§ 20 Abs. 5 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	5 €
96.1	– mit Gefährdung	§ 20 Abs. 5 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 19 Buchstabe b	20 €
96.2	– mit Sachbeschädigung		30 €
<b>Personenbeförderung, Sicherungspflichten</b>			
97	Gegen eine Vorschrift über die Mitnahme von Personen auf oder in Fahrzeugen verstoßen	§ 21 Abs. 1, 2, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 20	5 €
98	Als Kfz-Führer oder als anderer Verantwortlicher bei der Beförderung eines Kindes nicht für die vorschriftsmäßige Sicherung gesorgt (außer in KOM über 3,5 t zulässige Gesamtmasse)	§ 21 Abs. 1 a Satz 1 § 21a Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 20, 20a	
98.1	bei einem Kind		30 €
98.2	bei mehreren Kindern		35 €
99	Als Kfz-Führer Kind ohne jede Sicherung befördert oder als anderer Verantwortlicher nicht für eine Sicherung eines Kindes in einem Kfz gesorgt (außer in KOM über 3,5 t zulässige Gesamtmasse) oder als Führer eines Kraftfahrt-Kindes befördert, obwohl es keinen Schutzhelm trug	§ 21 Abs. 1 a Satz 1 § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 20, 20a	
99.1	bei einem Kind		40 €
99.2	bei mehreren Kindern		50 €
100	Vorgeschriebenen Sicherheitsgurt während der Fahrt nicht angelegt	§ 21a Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 20a	30 €
101	Während der Fahrt keinen geeigneten Schutzhelm getragen	§ 21a Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 20a	15 €
<b>Ladung</b>			
102	Ladung oder Ladeeinrichtung nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen nicht besonders gesichert		
102.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen	§ 22 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 21	50 €
102.1.1	– mit Gefährdung	§ 22 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 21	75 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
102.2	bei anderen als in Nummer 102.1 genannten Kraftfahrzeugen	§ 22 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 21	35 €
102.2.1	– mit Gefährdung	§ 22 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 21	50 €
103	Ladung oder Ladeeinrichtung gegen vermeidbaren Lärm nicht besonders gesichert	§ 22 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 21	10 €
104	Fahrzeug geführt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	§ 22 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 21	40 €
105	Fahrzeug geführt, das zusammen mit der Ladung eine der höchstzulässigen Abmessungen überschritt, soweit die Gesamthöhe nicht mehr als 4,20 m betrug, oder dessen Ladung unzulässig über das Fahrzeug hinausragte	§ 22 Abs. 2, 3, 4 Satz 1, 2, Abs. 5 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 21	20 €
106	Vorgeschriebene Sicherungsmittel nicht oder nicht ordnungsgemäß angebracht	§ 22 Abs. 4 Satz 3 bis 5, Abs. 5 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 21	25 €
<b>Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers</b>			
107	Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, dass		
107.1	seine Sicht oder sein Gehör durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, ein Gerät oder den Zustand des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt war	§ 23 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 22	10 €
107.2	das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht litt	§ 23 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 22	25 €
107.3	das vorgeschriebene Kennzeichen stets gut lesbar war	§ 23 Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 22	5 €
107.4	an einem Kraftfahrzeug, an dessen Anhänger oder an einem Fahrrad die vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung auch am Tage vorhanden oder betriebsbereit war	§ 23 Abs. 1 Satz 4 § 49 Abs. 1 Nr. 22	10 €
107.4.1	– mit Gefährdung	§ 23 Abs. 1 Satz 4 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 22	20 €
107.4.2	– mit Sachbeschädigung		25 €
108	Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, dass das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt	§ 23 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 22	50 €
109	(gestrichen)		
109 a	Als Kfz-Führer ein technisches Gerät betrieben oder betriebsbereit mitgeführt, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören	§ 23 Abs. 1b § 49 Abs. 1 Nr. 22	75 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
110	Fahrzeug oder Zug nicht auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr gezogen, obwohl unterwegs die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigende Mängel aufgetreten waren, die nicht alsbald beseitigt werden konnten	§ 23 Abs. 2 Halbsatz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 22	10 €
<b>Fußgänger</b>			
111	Trotz vorhandenen Gehwegs oder Seitenstreifens auf der Fahrbahn oder außerhalb geschlossener Ortschaften nicht am linken Fahrbahnrand gegangen	§ 25 Abs. 1 Satz 2, 3 Halbsatz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe a	5 €
112	Fahrbahn ohne Beachtung des Fahrzeugverkehrs oder nicht zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung oder an nicht vorgesehener Stelle überschritten	§ 25 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe a	
112.1	– mit Gefährdung	§ 25 Abs. 3 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 24 Buchstabe a	5 €
112.2	– mit Sachbeschädigung		10 €
<b>Fußgängerüberweg</b>			
113	An einem Fußgängerüberweg, den ein Bevorrchtigter erkennbar benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt	§ 26 Abs. 1, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe b	50 €
114	Bei stockendem Verkehr auf einen Fußgängerüberweg gefahren	§ 26 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe b	5 €
<b>Übermäßige Straßenbenutzung</b>			
115	Als Veranstalter erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt	§ 29 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 2 Nr. 6	40 €
116	Ohne Erlaubnis Fahrzeug oder Zug geführt, dessen Maße oder Gewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschritten oder dessen Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld ließ	§ 29 Abs. 3 § 49 Abs. 2 Nr. 7	40 €
<b>Umweltschutz</b>			
117	Bei Benutzung eines Fahrzeugs unnötigen Lärm oder vermeidbare Abgasbelästigungen verursacht	§ 30 Abs. 1 Satz 1, 2 § 49 Abs. 2 Nr. 25	10 €
118	Innerhalb einer geschlossenen Ortschaft unnütz hin- und hergeföhren und dadurch einen anderen belästigt	§ 30 Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 2 Nr. 25	20 €
<b>Sonntagsfahrverbot</b>			
119	Verbotswidrig an einem Sonntag oder Feiertag gefahren	§ 30 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 2 Nr. 25	40 €
120	Als Halter das verbotswidrige Fahren an einem Sonntag oder Feiertag angeordnet oder zugelassen	§ 30 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 2 Nr. 25	200 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
<b>Verkehrshindernisse</b>			
121	Straße beschmutzt oder benetzt, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	§ 32 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 27	10 €
122	Verkehrswidrigen Zustand nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder nicht ausreichend kenntlich gemacht	§ 32 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 27	10 €
123	Gegenstand auf eine Straße gebracht oder dort liegen gelassen, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	§ 32 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 27	40 €
124	Gefährliches Gerät nicht wirksam verkleidet	§ 32 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 27	5 €
<b>Unfall</b>			
125	Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert oder bei geringfügigem Schaden nicht unverzüglich beiseite gefahren	§ 34 Abs. 1 Nr. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 29	30 €
125.1	– mit Sachbeschädigung	§ 34 Abs. 1 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 29	35 €
126	Unfallspuren beseitigt, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden waren	§ 34 Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 29	30 €
<b>Warnkleidung</b>			
127	Bei Arbeiten außerhalb von Gehwegen oder Absperrungen auffällige Warnkleidung nicht getragen	§ 35 Abs. 6 Satz 4 § 49 Abs. 4 Nr. 1a	5 €
<b>Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten</b>			
128	Weisung eines Polizeibeamten nicht befolgt	§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 4 § 49 Abs. 3 Nr. 1	20 €
129	Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten nicht befolgt	§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 Satz 4 § 49 Abs. 3 Nr. 1	50 €
<b>Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil</b>			
130	Als Fußgänger rotes Wechsellichtzeichen nicht befolgt oder den Weg beim Überschreiten der Fahrbahn beim Wechsel von Grün auf Rot nicht zügig fortgesetzt	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, Nr. 2, 5 Satz 3 § 49 Abs. 3 Nr. 2	5 €
130.1	– mit Gefährdung	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, Nr. 2, 5 Satz 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2	5 €
130.2	– mit Sachbeschädigung		10 €
131	Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil		
131.1	aus einem anderen als dem rechten Fahrstreifen abgebogen	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 9 § 49 Abs. 3 Nr. 2	15 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
131.2	den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegfurten, behindert	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 10 § 49 Abs. 3 Nr. 2	35 €
132	Als Fahrzeugführer in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegen mit Grünpeil rotes Wechselleuchzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 § 49 Abs. 3 Nr. 2	50 €
132.1	mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2	125 €  Fahrverbot 1 Monat
132.2	bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechselleuchteichens	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 2	125 €  Fahrverbot 1 Monat
132.2.1	mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2	200 €  Fahrverbot 1 Monat
133	Beim Rechtsabbiegen mit Grünpeil		
133.1	vor dem Rechtsabbiegen mit Grünpeil nicht angehalten	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7 § 49 Abs. 3 Nr. 2	50 €
133.2	den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegfurten, gefährdet	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 10 § 49 Abs. 3 Nr. 2	60 €
133.3	den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 10 § 49 Abs. 3 Nr. 2	
133.3.1	behindert		60 €
133.3.2	gefährdet		75 €
<b>Blaues und gelbes Blinklicht</b>			
134	Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn oder allein oder gelbes Blinklicht missbräuchlich verwendet	§ 38 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 § 49 Abs. 3 Nr. 3	20 €
135	Einem Einsatzfahrzeug, das blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet hatte, nicht sofort freie Bahn geschaffen	§ 38 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 3	20 €
<b>Vorschriftzeichen</b>			
136	Unbedingtes Haltgebot (Zeichen 206) nicht befolgt	§ 41 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
137	Bei verengter Fahrbahn (Zeichen 208) dem Gegenverkehr Vorrang nicht gewährt	§ 41 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c § 49 Abs. 3 Nr. 4	5 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
137.1	– mit Gefährdung	§ 41 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	10 €
137.2	– mit Sachbeschädigung		20 €
138	Die durch Vorschriftzeichen (Zeichen 209, 211, 214, 222) vorgeschriebene Fahrtrichtung oder Vorbeifahrt nicht befolgt	§ 41 Abs. 2 Nr. 2, 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
138.1	– mit Gefährdung	§ 41 Abs. 2 Nr. 2, 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	15 €
138.2	– mit Sachbeschädigung		25 €
139	Die durch Zeichen 215 (Kreisverkehr) oder Zeichen 220 (Einbahnstraße) vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt	§ 41 Abs. 2 Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 4	
139.1	als Kfz-Führer		20 €
139.2	als Radfahrer		15 €
139.2.1	– mit Behinderung	§ 41 Abs. 2 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	20 €
139.2.2	– mit Gefährdung		25 €
139.2.3	– mit Sachbeschädigung		30 €
140	Als anderer Verkehrsteilnehmer vorschriftswidrig Radweg (Zeichen 237) oder einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238, 239, 240, 241) benutzt oder als anderer Fahrradfahrer Fahrradstraße (Zeichen 244) vorschriftswidrig benutzt	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2, Nr. 5 Satz 8 Nr. 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
141	Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242, 243) benutzt oder ein Verkehrsverbot (Zeichen 250, 251, 253 bis 255, 260) nicht beachtet	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2, Nr. 5 Satz 7 Nr. 1 Satz 2, Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	
141.1	mit Kraftfahrzeugen der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b StVO genannten Art		20 €
141.2	mit anderen Kraftfahrzeugen		15 €
141.3	als Radfahrer		10 €
141.3.1	– mit Behinderung	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2, Nr. 5 Satz 7 Nr. 1 Satz 2, Nr. 6 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	15 €
141.3.2	– mit Gefährdung		20 €
141.3.3	– mit Sachbeschädigung		25 €
142	Als Kfz-Führer Verkehrsverbot (Zeichen 262 bis 266) oder Verbot der Einfahrt (Zeichen 267) nicht beachtet	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	20 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
143	Als Radfahrer Verbot der Einfahrt (Zeichen 267) nicht beachtet	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	15 €
143.1	– mit Behinderung	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	20 €
143.2	– mit Gefährdung		25 €
143.3	– mit Sachbeschädigung		30 €
144	In einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239, 242, 243 oder 250 gesperrt war, geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2, Nr. 5 Satz 7 Nr. 1 Satz 2, Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	30 €
144.1	– mit Behinderung	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2, Nr. 5 Satz 7 Nr. 1 Satz 2, Nr. 6 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	35 €
144.2	länger als 3 Stunden		35 €
145	Als Radfahrer oder Führer eines motorisierten Zweirad-fahrzeugs auf einem gemeinsamen Rad- und Gehweg auf einen Fußgänger nicht Rücksicht genommen	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe c § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
145.1	– mit Behinderung	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe c § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	15 €
145.2	– mit Gefährdung		20 €
145.3	– mit Sachbeschädigung		25 €
146	Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242, 243) nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren (soweit nicht von Nummer 11 erfasst)	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe e, Nr. 5 Satz 7 Nr. 2 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	15 €
147	Als Nichtberechtigter Sonderfahrstreifen für Omnibusse des Linienverkehrs (Zeichen 245) oder für Taxen (Zeichen 245 mit Zusatzschild) benutzt	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 11 § 49 Abs. 3 Nr. 4	15 €
147.1	– mit Behinderung	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 11 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	35 €
148	Wendeverbot (Zeichen 272) nicht beachtet	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	20 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
149	Vorgeschriebenen Mindestabstand (Zeichen 273) zu einem vorausfahrenden Fahrzeug unterschritten	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	25 €
150	Unbedingtes Haltgebot (Zeichen 206) nicht befolgt oder trotz Rotlicht nicht an der Haltlinie (Zeichen 294) gehalten und dadurch einen anderen gefährdet	§ 41 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 3 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	50 €
151	Als Fahrzeugführer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242, 243) einen Fußgänger gefährdet		
151.1	bei zugelassenem Fahrzeugverkehr (Zeichen 239, 242 mit Zusatzschild)	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 7 Nr. 2 Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 4	40 €
151.2	bei nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2, Satz 7 Nr. 1 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	50 €
152	Eine für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Zeichen 261) oder für Kraftfahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (Zeichen 269) gesperrte Straße befahren	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	100 €
152.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung wegen Verstoßes gegen Zeichen 261 oder 269		250 €
153	Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbots bei Smog oder zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270) geführt	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	40 €
154	An der Haltlinie (Zeichen 294) nicht gehalten	§ 41 Abs. 3 Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
155	Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder durch Pfeile vorgeschriebener Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt oder Sperrfläche (Zeichen 298) benutzt (außer Parken)	§ 41 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3, Nr. 4 Satz 2 Buchstabe a, Nr. 5 Satz 3, Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
155.1	– mit Sachbeschädigung	§ 41 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3, Nr. 4 Satz 2 Buchstabe a, Nr. 5 Satz 3, Nr. 6 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	35 €
155.2	und dabei überholt	§ 41 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3, Nr. 4 Satz 2 Buchstabe a, Nr. 5 Satz 3, Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	30 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
155.3	und dabei nach links abgebogen oder gewendet	§ 41 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3, Nr. 4 Satz 2 Buchstabe a, Nr. 5 Satz 3, Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	30 €
155.3.1	– mit Gefährdung	§ 41 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3, Nr. 4 Satz 2 Buchstabe a, Nr. 5 Satz 3, Nr. 6 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 Nr. 4	35 €
156	Sperrfläche (Zeichen 298) zum Parken benutzt	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	25 €

**Richtzeichen**

157	Als Fahrzeugführer in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325, 326)		
157.1	Schrittgeschwindigkeit nicht eingehalten (soweit nicht von Nummer 11 erfasst)	§ 42 Abs. 4a Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 5	15 €
157.2	Fußgänger behindert	§ 42 Abs. 4a Nr. 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	15 €
158	Als Fahrzeugführer in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325, 326) einen Fußgänger gefährdet	§ 42 Abs. 4a Nr. 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	40 €
159	In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325, 326) außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 42 Abs. 4a Nr. 5 § 49 Abs. 3 Nr. 5	10 €
159.1	– mit Behinderung	§ 42 Abs. 4 a Nr. 5 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	15 €
159.2	länger als 3 Stunden		20 €
159.2.1	– mit Behinderung	§ 42 Abs. 4a Nr. 5 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	30 €
159a	In einem Tunnel (Zeichen 327) Abblendlicht nicht benutzt	§ 42 Abs. 4b Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 5	10 €
159a.1	– mit Gefährdung	§ 42 Abs. 4b Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	15 €
159a.2	– mit Sachbeschädigung	§ 42 Abs. 4b Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	35 €
159b	In einem Tunnel (Zeichen 327) gewendet	§ 42 Abs. 4b Satz 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	40 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
159c	In einer Nothalte- und Pannenbucht (Zeichen 328) unberechtigt	§ 42 Abs. 4c § 49 Abs. 3 Nr. 5	
159c.1	– gehalten		20 €
159c.2	– geparkt		25 €
160	Auf dem linken von mehreren nach Zeichen 340 markierten Fahrstreifen auf einer Fahrbahn für beide Richtungen überholt	§ 42 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 5	30 €
161	Als Führer eines Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t oder eines Zuges von mehr als 7 m Länge den linken von mindestens 3 in einer Richtung verlaufenden Fahrstreifen außerhalb einer geschlossenen Ortschaft vorschriftswidrig benutzt	§ 42 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe d Satz 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	15 €
161.1	– mit Behinderung	§ 42 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe d Satz 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	20 €
162	Auf dem linken von mehreren nach Zeichen 340 markierten Fahrstreifen auf einer Fahrbahn für beide Richtungen überholt und dadurch einen anderen gefährdet	§ 42 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b Satz 1, Buchstabe c § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	40 €

**Verkehrseinrichtungen**

163	Durch Absperrgerät abgesperrte Straßenfläche befahren	§ 43 Abs. 3 Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 6	5 €
-----	---	--	-----

**Andere verkehrsrechtliche Anordnungen**

164	Einer den Verkehr verbietenden oder beschränkenden Anordnung, die öffentlich bekannt gemacht wurde, zuwidergehandelt	§ 45 Abs. 4 Halbsatz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 7	40 €
165	Mit Arbeiten begonnen, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient	§ 45 Abs. 6 § 49 Abs. 4 Nr. 3	75 €

**Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis**

166	Vollziehbare Auflage einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht befolgt	§ 46 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 4 Nr. 4	40 €
167	Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 46 Abs. 3 Satz 3 § 49 Abs. 4 Nr. 5	10 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	FeV	Regelsatz in Euro (€), und Fahrverbot in Monaten

**b) Fahrerlaubnis-Verordnung****Mitführen und Aushändigen von Führerscheinen und Bescheinigungen**

168	Führerschein oder Bescheinigung nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 75 Nr. 4 i. V. m. den dort genannten Vorschriften	10 €
-----	--	--	------

Lfd. Nr.	Tatbestand	FeV	Regelsatz in Euro (€), und Fahrverbot in Monaten
<b>Einschränkung der Fahrerlaubnis</b>			
169	Einer vollziehbaren Auflage nicht nachgekommen	§ 10 Abs. 2 Satz 4 § 23 Abs. 2 Satz 1 § 28 Abs. 1 Satz 2 § 46 Abs. 2 § 74 Abs. 3 § 75 Nr. 9	25 €
<b>Ablieferung und Vorlage des Führerscheins</b>			
170	Einer Pflicht zur Ablieferung oder zur Vorlage eines Führerscheins nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen	§ 75 Nr. 10 i.V.m. den dort genannten Vorschriften	25 €
<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung</b>			
171	Ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einen oder mehrere Fahrgäste in einem in § 48 Abs. 1 FeV genannten Fahrzeug befördert	§ 48 Abs. 1 § 75 Nr. 12	75 €
172	Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Abs. 1 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeughführer die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besaß	§ 48 Abs. 8 § 75 Nr. 12	75 €
<b>Ortskenntnisse bei Fahrgastbeförderung</b>			
173	Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeughführer die erforderlichen Ortskenntnisse nicht nachgewiesen hat	§ 48 Abs. 8 § 75 Nr. 12	35 €

**Bußgeldkatalog**

Lfd. Nr.	Tatbestand	FZV	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
<b>c) Fahrzeug-Zulassungsverordnung</b>			
<b>Mitführen und Aushändigen von Fahrzeugpapieren</b>			
174	Die Zulassungsbescheinigung Teil I oder sonstige Bescheinigung nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 4 Abs. 5 Satz 1 § 11 Abs. 5 § 26 Abs. 1 Satz 6 § 48 Nr. 5	10 €
<b>Zulassung</b>			
175	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ohne die erforderliche EG-Typgenehmigung, Betriebserlaubnis, Zulassung oder außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeitkennzeichen oder nach dem auf dem Ausfahrkennzeichen angegebenen Ablaufdatum auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 3 Abs. 1 Satz 1 § 4 Abs. 1 § 9 Abs. 3 Satz 5 § 16 Abs. 2 Satz 7 § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 § 48 Nr. 1	50 €
176	Das vorgeschriebene Kennzeichen an einem von der Zulassungspflicht ausgenommenen Fahrzeug nicht geführt	§ 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 § 48 Nr. 3	40 €
177	Fahrzeug außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums auf einer öffentlichen Straße abgestellt	§ 9 Abs. 3 Satz 5 § 48 Nr. 9	40 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	FZV	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
<b>Betriebsverbot und -beschränkungen</b>			
178	Einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwidergehandelt oder Beschränkung nicht beachtet	§ 5 Abs. 1 § 48 Nr. 7	50 €
178a	Betriebsverbot wegen Verstoßes gegen Mitteilungspflichten oder die Pflichten beim Erwerb des Fahrzeugs nicht beachtet	§ 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 4, § 48 Nr. 7	40 €
179	Ein Fahrzeug in Betrieb gesetzt, dessen Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht ist; ausgenommen ist das Fehlen des vorgeschriebenen Kennzeichens	§ 10 Abs. 12, i.V.m. § 10 Abs. 1, 2 Satz 2 und 3 Halbsatz 1, Abs. 6 Satz 1 bis 3, Abs. 7, 8 Halbsatz 1, Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 1, auch i.V.m. § 16 Abs. 5 Satz 3 § 17 Abs. 2 Satz 4 § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 5 § 48 Nr. 1	10 €
179a	Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl das vorgeschriebene Kennzeichen fehlt	§ 10 Abs. 12 i.V.m. § 10 Abs. 5 Satz 1 § 48 Nr. 1	40 €
179b	Fahrzeug in Betrieb genommen, dessen Kennzeichen mit Glas, Folie oder ähnlichen Abdeckungen versehen ist	§ 10 Abs. 12 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 1 § 48 Nr. 1	50 €
<b>Mitteilungs-, Anzeige- und Vorlagepflichten, Zurückziehen aus dem Verkehr, Verwertungsnachweis</b>			
180	Gegen die Mitteilungspflicht bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, Wohnsitz- oder Sitzänderung des Halters, Standortverlegung des Fahrzeugs, Veräußerung oder gegen die Anzeigepflicht bei Außerbetriebsetzung oder gegen die Pflicht, das Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen, verstoßen	§ 13 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 3 Satz 1, 3 § 14 Abs. 1 Satz 1 § 48 Nr. 11 bis 14	15 €
180a	Verwertungsnachweis nicht vorgelegt	§ 15 Abs. 1 Satz 1 § 48 Nr. 13	15 €
<b>Prüfungs-, Probe-, Überfahrungsfahren</b>			
181	Gegen die Pflicht zur Eintragung in Fahrzeugscheine oder Fahrzeugscheinhefte verstoßen oder das rote Kennzeichen oder das Fahrzeugscheinheft nicht zurückgegeben	§ 16 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3, 7 § 48 Nr. 15, 18	10 €
182	Kurzeitkennzeichen an nicht nur einem Fahrzeug verwendet	§ 16 Abs. 2 Satz 6 § 48 Nr. 16	50 €
183	Gegen die Pflicht zum Fertigen, Aufbewahren oder Aushändigen von Aufzeichnungen über Prüfungs-, Probe- oder Überfahrungsfahren verstoßen	§ 16 Abs. 3 Satz 5, 6 § 48 Nr. 6, 17	25 €
<b>Versicherungskennzeichen</b>			
184	Fahrzeug in Betrieb genommen, dessen Versicherungskennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet ist	§ 27 Abs. 7 § 48 Nr. 1	10 €
<b>Ausländische Kraftfahrzeuge</b>			
185	Zulassungsbescheinigung oder die Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheins nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt	§ 20 Abs. 4 § 48 Nr. 5	10 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	FZV	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
185a	An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das heimische Kennzeichen oder das Unterscheidungszeichen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über deren Anbringung geführt	§ 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 § 48 Nr. 19	10 €
185b	An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das vorgeschriebene heimische Kennzeichen nicht geführt	§ 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 48 Nr. 19	40 €
185c	An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das Unterscheidungszeichen nicht geführt	§ 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, § 48 Nr. 19	15 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
----------	------------	-------	---

**d) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung****Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger**

186	Als Halter Fahrzeug zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung nicht vorgeführt	§ 29 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 2.1, 2.2, 2.6, 2.7 Satz 2, 3, Nr. 3.1.1, 3.1.2, 3.2.2 der Anlage VIII § 69a Abs. 2 Nr. 14	
186.1	bei Fahrzeugen, die nach Nummer 2.1 der Anlage VIII zu § 29 StVZO in bestimmten Zeitabständen einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen sind, wenn der Vorführtermin überschritten worden ist um		
186.1.1	bis zu 2 Monate	15 €	
186.1.2	mehr als 2 bis zu 4 Monate	25 €	
186.1.3	mehr als 4 bis zu 8 Monate	40 €	
186.1.4	mehr als 8 Monate	75 €	
186.2	bei anderen als in Nummer 186.1 genannten Fahrzeugen, wenn der Vorführtermin überschritten worden ist um		
186.2.1	mehr als 2 bis zu 4 Monate	15 €	
186.2.2	mehr als 4 bis zu 8 Monate	25 €	
186.2.3	mehr als 8 Monate	40 €	
187	Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig vorgeführt	§ 29 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 3.1.4.3 Satz 2 Halbsatz 2 der Anlage VIII § 69a Abs. 2 Nr. 18	15 €
187a	Betriebsverbot oder -beschränkung wegen Fehlens einer gültigen Prüfplakette oder Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nicht beachtet	§ 29 Abs. 7 Satz 5 § 69a Abs. 2 Nr. 15	40 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
<b>Vorstehende Außenkanten</b>			
188	Kraftfahrzeug oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl Teile, die den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdeten, an dessen Umriss hervorragten	§ 30c Abs. 1 § 69a Abs. 3 Nr. 1a	20 €
<b>Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge</b>			
189	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl	§ 31 Abs. 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3	
189.1	der Führer zur selbständigen Leitung nicht geeignet war		
189.1.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibusen		100 €
189.1.2	bei anderen als in Nummer 189.1.1 genannten Kraftfahrzeugen		50 €
189.2	das Fahrzeug oder der Zug nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen i. V. m. § 38 zur Verbindung von Fahrzeugen	§ 31 Abs. 2, § 41 Abs. 1 bis 12, 15 bis 17 § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, 3 § 69a Abs. 5 Nr. 3	§ 69a Abs. 5 Nr. 3
189.2.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibusen		150 €
189.2.2	bei anderen als in Nummer 189.2.1 genannten Kraftfahrzeugen		75 €
189.3	die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder des Zuges durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt	§ 31 Abs. 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3	
189.3.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibusen		150 €
189.3.2	bei anderen als in Nummer 189.3.1 genannten Kraftfahrzeugen		75 €
<b>Führung eines Fahrtenebuchs</b>			
190	Fahrtenebuch nicht ordnungsgemäß geführt, auf Verlangen nicht ausgehändigt oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt	§ 31a Abs. 2, 3 § 69a Abs. 5 Nr. 4, 4a	50 €
<b>Überprüfung mitzuführender Gegenstände</b>			
191	Mitzuführende Gegenstände auf Verlangen nicht vorgezeigt oder zur Prüfung nicht ausgehändigt	§ 31b § 69a Abs. 5 Nr. 4b	5 €
<b>Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen</b>			
192	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die höchstzulässige Breite, Höhe oder Länge überschritten war	§ 32 Abs. 1 bis 4, 9 § 69a Abs. 3 Nr. 2	50 €
193	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, Anhängers oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die höchstzulässige Breite, Höhe oder Länge überschritten war	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 bis 4, 9 § 69a Abs. 5 Nr. 3	75 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
<b>Unterfahrschutz</b>			
194	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeug mit austauschbarem Ladungsträger ohne vorgeschriebenen Unterfahrschutz in Betrieb genommen	§ 32b Abs. 1, 2, 4 § 69a Abs. 3 Nr. 3a	25 €
<b>Kurvenlaufeigenschaften</b>			
195	Kraftfahrzeug oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die vorgeschriebenen Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren	§ 32d Abs. 1, 2 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 3c	50 €
196	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die vorgeschriebenen Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 1, 2 Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 3	75 €
<b>Schleppen von Fahrzeugen</b>			
197	Fahrzeug unter Verstoß gegen eine Vorschrift über das Schleppen von Fahrzeugen in Betrieb genommen	§ 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, 6 § 69a Abs. 3 Nr. 3	25 €
<b>Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen</b>			
198	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug überschritten war	§ 34 Abs. 3 Satz 3, Abs. 8 § 31d Abs. 1 § 42 Abs. 1, 2 Satz 2 § 69a Abs. 3 Nr. 4	
198.1	bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt		Tabelle 3 Buchstabe a
198.2	bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht		Tabelle 3 Buchstabe b
199	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, eines Anhängers oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug überschritten war	§ 34 Abs. 3 Satz 3, Abs. 8 § 42 Abs. 1, 2 Satz 2 § 31d Abs. 1 § 69a Abs. 5 Nr. 3	
199.1	bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt		Tabelle 3 Buchstabe a
199.2	bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht		Tabelle 3 Buchstabe b
200	Gegen die Pflicht zur Feststellung der zugelassenen Achslasten oder Gesamtgewichte oder gegen Vorschriften über das Um- oder Entladen bei Überlastung verstoßen	§ 31c Satz 1, 4 Halbsatz 2 § 69a Abs. 5 Nr. 4c	50 €
<b>Besetzung von Kraftomnibussen</b>			
201	Kraftomnibus in Betrieb genommen und dabei mehr Personen oder Gepäck befördert, als im Fahrzeugschein Plätze eingetragen waren und die im Fahrzeug angeschriebenen Zahlen der Sitzplätze, Stehplätze und Stellplätze für Rollstühle sowie die Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks ausgewiesen haben	§ 34a Abs. 1 § 69a Abs. 3 Nr. 5	50 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
202	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftomnibus- ses angefordert oder zugelassen, obwohl mehr Per- sonen befördert wurden, als im Fahrzeugschein Plätze ausgewiesen waren	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 34a Abs. 1 § 69a Abs. 5 Nr. 3	75 €
<b>Kindersitze</b>			
203	Kraftfahrzeug in Betrieb genommen unter Verstoß gegen		
203.1	das Verbot der Anbringung von nach hinten ge- richteten Kinderrückhalteeinrichtungen auf Bei- fahrerplätzen mit Airbag	§ 35a Abs. 8 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 7	25 €
203.2	die Pflicht zur Anbringung des Warnhinweises zur Verwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen auf Beifahrerplätzen mit Airbag	§ 35a Abs. 8 Satz 2, 4 § 69a Abs. 3 Nr. 7	5 €
<b>Feuerlöscher in Kraftomnibussen</b>			
204	Kraftomnibus unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführende Feuerlöscher in Betrieb genom- men	§ 35g Abs. 1, 2 § 69a Abs. 3 Nr. 7c	15 €
205	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftomnibus- ses unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzu- führende Feuerlöscher angeordnet oder zugelassen	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 35g Abs. 1, 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3	20 €
<b>Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen</b>			
206	Unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzufüh- rendes Erste-Hilfe-Material		
206.1	einen Kraftomnibus	§ 35h Abs. 1, 2 § 69a Abs. 3 Nr. 7c	15 €
206.2	ein anderes Kraftfahrzeug	§ 35h Abs. 3 § 69a Abs. 3 Nr. 7c	5 €
in Betrieb genommen			
207	Als Halter die Inbetriebnahme unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführendes Erste-Hilfe- Material		
207.1	eines Kraftomnibusses	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 35h Abs. 1, 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3	25 €
207.2	eines anderen Kraftfahrzeugs	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 35h Abs. 3 § 69a Abs. 5 Nr. 3	10 €
angeordnet oder zugelassen			
<b>Bereifung und Laufflächen</b>			
208	Kraftfahrzeug oder Anhänger, die unzulässig mit Diagonal- und mit Radialreifen ausgerüstet waren, in Betrieb genommen	§ 36 Abs. 2a Satz 1, 2 § 69a Abs. 3 Nr. 8	15 €
209	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers, die unzulässig mit Diagonal- und mit Radialreifen ausgerüstet waren, angeordnet oder zugelassen	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 2a Satz 1, 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3	30 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
210	Mofa in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	§ 36 Abs. 2 Satz 5 § 31d Abs. 4 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 1c, 8	25 €
211	Als Halter die Inbetriebnahme eines Mofas angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 5 § 31d Abs. 4 Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 3	35 €
212	Kraftfahrzeug (außer Mofa) oder Anhänger in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	§ 36 Abs. 2 Satz 3 bis 5 § 31d Abs. 4 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 1c, 8	50 €
213	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs (außer Mofa) oder Anhängers angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 3 bis 5 § 31d Abs. 4 Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 3	75 €
<b>Sonstige Pflichten für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs</b>			
214	Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt,	§ 30 Abs. 1 § 69a Abs. 3 Nr. 1	
	insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	§ 38 § 41 Abs. 1 bis 12, 15 Satz 1, 3, 4 Abs. 16, 17 § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, 3 § 69a Abs. 3 Nr. 3, 9, 13	
214.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		100 €
214.2	bei anderen als in Nummer 214.1 genannten Kraftfahrzeugen		50 €
<b>Mitführen von Anhängern hinter Kraftrad oder Personenkraftwagen</b>			
215	Kraftrad oder Personenkraftwagen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über das Mitführen von Anhängern in Betrieb genommen	§ 42 Abs. 2 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 3	25 €
<b>Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen</b>			
216	Abschleppstange oder Abschleppseil nicht ausreichend erkennbar gemacht	§ 43 Abs. 3 Satz 2 § 69a Abs. 3 Nr. 3	5 €
<b>Stützlast</b>			
217	Kraftfahrzeug mit einem einachsigen Anhänger in Betrieb genommen, dessen zulässige Stützlast um mehr als 50 % über- oder unterschritten wurde	§ 44 Abs. 3 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 3	40 €
<b>Abgasuntersuchung</b>			
218	Als Halter die Frist für die Abgasuntersuchung überschritten um mehr als	§ 47a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 1.2.1.1 Buchstabe b und Nr. 2 der Anlage VIII, Abs. 7 i.V.m. Nr. 2.6 Satz 1 und 2 sowie Nr. 2.7 Satz 2 und 3 der Anlage VIII § 69a Abs. 5 Nr. 5a	

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
218.1	2 bis zu 8 Monaten		15 €
218.2	8 Monate		40 €
<b>Geräuschentwicklung und Schalldämpferanlage</b>			
219	Kraftfahrzeug, dessen Schalldämpferanlage defekt war, in Betrieb genommen	§ 49 Abs. 1 § 69a Abs. 3 Nr. 17	20 €
220	Weisung, den Schallpegel im Nahfeld feststellen zu lassen, nicht befolgt	§ 49 Abs. 4 Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 5c	10 €
<b>Lichttechnische Einrichtungen</b>			
221	Kraftfahrzeug oder Anhänger in Betrieb genommen		
221.1	unter Verstoß gegen eine allgemeine Vorschrift über lichttechnische Einrichtungen	§ 49a Abs. 1 bis 4, 5 Satz 1, Abs. 6, 8, 9 Satz 2, Abs. 9a, 10 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 18	5 €
221.2	unter Verstoß gegen das Verbot zum Anbringen anderer als vorgeschriebener oder für zulässig erklärt er lichttechnischer Einrichtungen	§ 49a Abs. 1 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 18	20 €
222	Kraftfahrzeug oder Anhänger in Betrieb genommen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über		
222.1	Scheinwerfer für Fern- oder Abblendlicht	§ 50 Abs. 1, 2 Satz 1, 6 Halbsatz 2, Satz 7, Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 5, 6 Satz 1, 3, 4, 6, Abs. 6a Satz 2 bis 5, Abs. 9 § 69a Abs. 3 Nr. 18a	15 €
222.2	Begrenzungsleuchten oder vordere Richtstrahler	§ 51 Abs. 1 Satz 1, 4 bis 6, Abs. 2 Satz 1, 4, Abs. 3 § 69a Abs. 3 Nr. 18b	15 €
222.3	seitliche Kennzeichnung oder Umrissleuchten	§ 51a Abs. 1 Satz 1 bis 7, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1, 3 § 51b Abs. 2 Satz 1, 3, Abs. 5, 6 § 69a Abs. 3 Nr. 18c	15 €
222.4	zusätzliche Scheinwerfer oder Leuchten	§ 52 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 5 Satz 2, Abs. 7 Satz 2, 4, Abs. 9 Satz 2 § 69a Abs. 3 Nr. 18e	15 €
222.5	Schluss-, Nebelschluss-, Bremsleuchten oder Rückstrahler	oder § 53 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 5, 7, Abs. 2 Satz 1, 2, 4 bis 6, Abs. 4 Satz 1 bis 4, 6, Abs. 5 Satz 1 bis 3, Abs. 6 Satz 2, Abs. 8, 9 Satz 1 § 53d Abs. 2, 3 § 69a Abs. 3 Nr. 18g, 19c	15 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
222.6	Warndreieck, Warnleuchte oder Warnblinkanlage	§ 53a Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, 5 § 69a Abs. 3 Nr. 19	15 €
222.7	Ausrüstung oder Kennlichmachung von Anbau- geräten oder Hubladebühnen	§ 53b Abs. 1 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 5 § 69a Abs. 3 Nr. 19a	15 €
222a	<b>Arztschild</b> Bescheinigung zur Berechtigung der Führung des Schildes „Arzt Notfalleinsatz“ nicht mitgeführt	§ 52 Abs. 6 Satz 3 § 69a Abs. 5 Nr. 5e	10 €
223	<b>Geschwindigkeitsbegrenzer</b> Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war, oder den Geschwindigkeitsbegrenzer auf unzulässige Geschwindigkeit eingestellt oder nicht benutzt, auch wenn es sich um ein ausländisches Kfz handelt	§ 57c Abs. 2, 5 § 31d Abs. 3 § 69a Abs. 3 Nr. 1c, 25b	100 €
224	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs angeordnet oder zugelassen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder dessen Geschwindigkeitsbegrenzer auf eine unzulässige Geschwindigkeit eingestellt war oder nicht benutzt wurde	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 57c Abs. 2, 5 § 31d Abs. 3 § 69a Abs. 5 Nr. 3	150 €
225	Als Halter den Geschwindigkeitsbegrenzer in den vorgeschriebenen Fällen nicht prüfen lassen, wenn seit fällig gewordener Prüfung		
225.1	nicht mehr als ein Monat	§ 57d Abs. 2 Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 6d	25 €
225.2	mehr als ein Monat	§ 57d Abs. 2 Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 6d	40 €
	vergangen ist		
226	Bescheinigung über die Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 57d Abs. 2 Satz 3 § 69a Abs. 5 Nr. 6e	10 €
227–228	(gestrichen)		
	<b>Einrichtungen an Fahrrädern</b>		
229	Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtungen für Schallzeichen in Betrieb genommen	§ 64a § 69a Abs. 4 Nr. 4	10 €
230	Fahrrad oder Fahrrad mit Beiwagen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Schlussleuchten oder Rückstrahler in Betrieb genommen	§ 67 Abs. 4 Satz 1, 3 § 69a Abs. 4 Nr. 8	10 €
	<b>Ausnahmen</b>		
231	Urkunde über eine Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 70 Abs. 3a Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 7	10 €
	<b>Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen</b>		
232	Als Fahrzeugführer, ohne Halter zu sein, einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	§ 71 § 69a Abs. 5 Nr. 8	15 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
233	Als Halter einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	§ 71 § 69a Abs. 5 Nr. 8	50 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	IntKfzV	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
----------	------------	---------	---

**e) Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr**

234–236 (gestrichen)

237	Führerschein oder die Übersetzung des ausländischen Führerscheins nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 10 § 14 Nr. 4	10 €
238	Einer vollziehbaren Auflage nicht nachgekommen	§ 4 Abs. 1 Satz 5 § 11 Abs. 2 Satz 2 § 14 Nr. 3, 5	25 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	Ferienreise-VO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
----------	------------	----------------	---

**f) Ferienreise-Verordnung**

239	Kraftfahrzeug trotz eines Verkehrsverbots innerhalb der Verbotszeiten länger als 15 Minuten geführt	§ 1 § 5 Nr. 1	40 €
240	Als Halter das Führen eines Kraftfahrzeugs trotz eines Verkehrsverbots innerhalb der Verbotszeiten länger als 15 Minuten zuglassen	§ 1 § 5 Nr. 1	100 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVG	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
----------	------------	------	---

**B. Zuwiderhandlungen gegen § 24a StVG****0,5-Promille-Grenze**

241	Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt	§ 24a Abs. 1	250 €
241.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrscentralregister		500 €
241.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrscentralregister		750 €

Fahrverbot  
1 MonatFahrverbot  
3 MonateFahrverbot  
3 Monate

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVG	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
<b>Berauschende Mittel</b>			
242	Kraftfahrzeug unter Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschen den Mittels geführt	§ 24a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3	250 €  Fahrverbot 1 Monat
242.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		500 €  Fahrverbot 3 Monate
242.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		750 €  Fahrverbot 3 Monate

**Anhang**  
(zu Nr. 11 der Anlage)

**Tabelle 1**  
**Geschwindigkeitsüberschreitungen**

**a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art**

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)	außerhalb
11.1.1	bis 10	20	15
11.1.2	11–15	30	25

Die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen nach Nummer 9.1 der Anlage.

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbot in Monaten	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
11.1.3	bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	50	40	–	–
11.1.4	16–20	50	40	–	–
11.1.5	21–25	60	50	–	–
11.1.6	26–30	90	60	1 Monat	–
11.1.7	31–40	125	100	1 Monat	1 Monat
11.1.8	41–50	175	150	2 Monate	1 Monat
11.1.9	51–60	300	275	3 Monate	2 Monate
11.1.10	über 60	425	375	3 Monate	3 Monate

**b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen**

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)	außerhalb
11.2.1	bis 10	35	30
11.2.2	11–15	40	35

Die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen nach Nummer 9.2 der Anlage.

# Bu 8-44

## Bußgeldkatalog-Verordnung

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbot in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
11.2.3	bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	100	75	–	–
11.2.4	16–20	100	75	–	–
11.2.5	21–25	125	100	1 Monat	–
11.2.6	26–30	175	150	1 Monat	1 Monat
11.2.7	31–40	225	200	2 Monate	1 Monat
11.2.8	41–50	300	250	3 Monate	2 Monate
11.2.9	51–60	375	350	3 Monate	3 Monate
11.2.10	über 60	475	425	3 Monate	3 Monate

### c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
11.3.1	bis 10	15	10
11.3.2	11–15	25	20
11.3.3	16–20	35	30

Die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen nach Nummer 9.3 der Anlage.

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbot in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
11.3.4	21–25	50	40	–	–
11.3.5	26–30	60	50	–	–
11.3.6	31–40	100	75	1 Monat	–
11.3.7	41–50	125	100	1 Monat	1 Monat
11.3.8	51–60	175	150	2 Monate	1 Monat
11.3.9	61–70	300	275	3 Monate	2 Monate
11.3.10	über 70	425	375	3 Monate	3 Monate

**Anhang**  
(zu Nr. 12 der Anlage)

**Tabelle 2**  
**Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug**

Lfd. Nr.		Regelsatz in Euro	Fahrverbot
	Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern		
12.5	a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h		
12.5.1	weniger als $\frac{5}{10}$ des halben Tachowertes .....	40	
12.5.2	weniger als $\frac{4}{10}$ des halben Tachowertes .....	60	
12.5.3	weniger als $\frac{3}{10}$ des halben Tachowertes .....	100	<div style="background-color: black; color: white; padding: 2px;">Fahrverbot 1 Monat</div> <div style="background-color: black; color: white; padding: 2px;">soweit die Geschwindig- keit mehr als 100 km/h beträgt</div>
12.5.4	weniger als $\frac{2}{10}$ des halben Tachowertes .....	150	<div style="background-color: black; color: white; padding: 2px;">Fahrverbot 2 Monate</div> <div style="background-color: black; color: white; padding: 2px;">soweit die Geschwindig- keit mehr als 100 km/h beträgt</div>
12.5.5	weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes .....	200	<div style="background-color: black; color: white; padding: 2px;">Fahrverbot 3 Monate</div> <div style="background-color: black; color: white; padding: 2px;">soweit die Geschwindig- keit mehr als 100 km/h beträgt</div>
12.6	b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h		
12.6.1	weniger als $\frac{5}{10}$ des halben Tachowertes .....	60	
12.6.2	weniger als $\frac{4}{10}$ des halben Tachowertes .....	100	
12.6.3	weniger als $\frac{3}{10}$ des halben Tachowertes .....	150	<div style="background-color: black; color: white; padding: 2px;">Fahrverbot 1 Monat</div> <div style="background-color: black; color: white; padding: 2px;">Fahrverbot 2 Monate</div>
12.6.4	weniger als $\frac{2}{10}$ des halben Tachowertes .....	200	
12.6.5	weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes .....	250	<div style="background-color: black; color: white; padding: 2px;">Fahrverbot 3 Monate</div>



**Anhang**

(zu den Nummern 198 und 199 der Anlage)

**Tabelle 3**

**Überschreiten der zulässigen Achslast oder des zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Fahrzeugkombinationen sowie der Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen**

- a) bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeuge mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt

Lfd. Nr.	Überschreiten in v. H.	Regelsatz in Euro
198.1	für Inbetriebnahme	
198.1.1	2 bis 5	30
198.1.2	mehr als 5	50
198.1.3	mehr als 10	60
198.1.4	mehr als 15	75
198.1.5	mehr als 20	100
198.1.6	mehr als 25	150
198.1.7	mehr als 30	200
199.1	für Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme	
199.1.1	2 bis 5	35
199.1.2	mehr als 5	75
199.1.3	mehr als 10	125
199.1.4	mehr als 15	150
199.1.5	mehr als 20	200
199.1.6	mehr als 25	225

- b) bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t für Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme

Lfd. Nr.	Überschreiten in v. H.	Regelsatz in Euro
198.2.1 oder 199.2.1	mehr als 5 bis 10	10
198.2.2 oder 199.2.2	mehr als 10 bis 15	30
198.2.3 oder 199.2.3	mehr als 15 bis 20	35
198.2.4 oder 199.2.4	mehr als 20	50
198.2.5 oder 199.2.5	mehr als 25	75
198.2.6 oder 199.2.6	mehr als 30	125

**Tabelle 4**  
**Erhöhung der Regelsätze bei Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung**

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsätze, die einen Betrag erhöhen sich beim Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung, soweit diese Merkmale nicht bereits im Grundtatbestand enthalten sind, wie folgt:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von Euro	mit Gefährdung auf Euro	mit Sachbeschädigung auf Euro
40	50	60
50	60	75
60	75	90
75	100	125
90	110	135
100	125	150
125	150	175
150	175	225
175	200	275
200	225	325
225	250	375
250	275	425
275	300	475
300	325	475
325	350	475
350	400	475
375 bis 450	475	475

Enthält der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung, führt Sachbeschädigung zu folgender Erhöhung:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von Euro	mit Sachbeschädigung auf Euro
40	50
50	60
60	75
75	100

## Rahmenrichtlinie für den Verkehrswarndienst

Vom 9. 11. 2000 (VkB1. S. 642)

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4.2.1</b>	Besondere Gefahrenlagen
<b>2</b>	<b>Aufgaben und Ziele des Verkehrswarndienstes</b>	<b>4.2.2</b>	Verkehrsstörungen
<b>3</b>	<b>Beteiligte am Verkehrswarndienst und deren Aufgaben</b>	<b>4.3</b>	Sonstige Meldungen
3.1	Nationale Meldestelle	<b>4.4</b>	Aufbewahrung von Verkehrswarnmeldungen
3.2	Landesmeldestellen	<b>5</b>	<b>Klassifizierung von Verkehrswarnmeldungen</b>
3.3	Eingabestellen	<b>5.1</b>	Klassifikation 1
3.4	Sonstige Informationsstellen	<b>5.2</b>	Klassifikation 2
3.5	Abnehmer von Verkehrswarnmeldungen	<b>5.3</b>	Klassifikation 3
<b>4</b>	<b>Erfassung und Weiterleitung von Meldungen über Verkehrsstörungen sowie Aufbewahrung von Verkehrswarnmeldungen</b>	<b>5.4</b>	Klassifizierung im automatisierten Verfahren
4.1	Meldepflichtige Behörden	<b>6</b>	<b>Sonstige Vereinbarungen</b>
4.2	Meldepflichtige Ereignisse	<b>7</b>	Gebühren, Kosten
			<b>Anlage: Anschriften der Nationalen Meldestelle und der Landesmeldestellen</b>

### **1 Allgemeines**

Im Verkehrswarndienst werden Verkehrsstörungen erfasst und Verkehrswarnmeldungen in Zusammenarbeit von Polizei, Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden u. a. verbreitet.

Die nachstehende Richtlinie gilt für die Erfassung und Übertragung von Verkehrswarnmeldungen. Die Weitergabe von Verkehrswarnmeldungen an Rundfunkanstalten/Rundfunkanbieter und an sonstige Abnehmer sind ebenfalls nach dieser Richtlinie zu regeln. Dies geschieht durch den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der zuständigen Landesmeldestelle und jedem einzelnen Abnehmer.

Bei mehreren Rundfunkanbietern auf derselben Sendefrequenz ist jeder als selbständiger Abnehmer zu betrachten. Bei Rundfunkanbietern mit mehreren Frequenzen gilt die Erlaubnis zur Ausstrahlung für alle Frequenzen.

### **2 Aufgaben und Ziele des Verkehrswarndienstes**

**2.1** Die ständige Zunahme des nationalen und internationalen Straßenverkehrs hat zu einer erheblichen Verdichtung mit größeren Störanfälligkeiten geführt. Weitere Zuwächse sind zu erwarten.

**2.2** Der Verkehrswarndienst ist ein Mittel zur Verkehrssicherung (Gefahrenabwehr), Verkehrslenkung und -regelung. Sein vorrangiges Ziel ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Gleichzeitig sollen die Leichtigkeit des Verkehrs gefördert, die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes verbessert, unnötiger Verkehr und Wartezeiten vermieden sowie die Umweltbelastung verringert werden.

**2.3** Bei Einbindung in Verkehrsinformationssysteme darf der Verkehrswarndienst in Funktion und Inhalt nicht beeinträchtigt werden.

### **3 Beteiligte am Verkehrswarndienst und deren Aufgaben**

#### **3.1 Nationale Meldestelle<sup>1)</sup> (NMS)**

Als Gemeinschaftseinrichtung der Länder wird eine Nationale Meldestelle für den Verkehrswarndienst betrieben. Diese stellt den Verbund und den Datenaustausch zwischen den Landesmeldestellen und ggf. mit außerdeutschen Meldestellen sicher.

#### **3.2 Landesmeldestellen (LMS)**

Jedes Land unterhält eine Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst. Sie gewährleistet den Verbund mit den Eingabestellen im Land, mit der Nationalen Meldestelle und ggf. mit angrenzenden außerdeutschen Meldestellen.

<sup>1)</sup> früher: Bundesmeldestelle

Landesmeldestellen können als zentrale Eingabestelle Meldungen über Verkehrsstörungen von Polizeibehörden, Straßenverkehrs-/Straßenbaubehörden oder sonstigen Informationsstellen zur Bewertung und eventuellen Autorisierung entgegennehmen. Sie erfassen die Meldungen im System und sind für deren Aktualisierung zuständig.

### 3.3 Dezentrale Eingabestellen (ES)

Eingabestellen für den Verkehrswarndienst können dezentral bei Polizeibehörden, Straßenverkehrs- und/oder Straßenbaubehörden betrieben werden.

Sie bearbeiten wie die Landesmeldestellen Meldungen über Verkehrsstörungen.

### 3.4 Sonstige Informationsstellen

**3.4.1** Sonstige Informationsstellen für den Verkehrswarndienst können insbesondere Stau-meldeorganisationen, private Anbieter von Verkehrsinformationen oder Rundfunkanstalten/ Rundfunkanbieter sein.

**3.4.2** Die sonstigen Informationsstellen teilen ihnen unmittelbar bekanntgewordene besondere Gefahrenlagen oder Verkehrsstörungen der zuständigen zentralen oder dezentralen Eingabestelle mit. Die Meldungen sind von den sonstigen Informationsstellen möglichst vorher mit dem Bestand der Verkehrswarndienstdatei abzugleichen.

### 3.5 Abnehmer von Verkehrswarnmeldungen

**3.5.1** Abnehmer von Verkehrswarnmeldungen können Rundfunkanstalten/Rundfunkanbieter, Automobilclubs, private Anbieter von Verkehrsinformationen u. a. sein.

**3.5.2** Im gesprochenen Verkehrswarndienst sind innerhalb der Durchsagekennung die bei den Rundfunkanstalten/Rundfunkanbietern eingehenden Verkehrswarnmeldungen der Landesmeldestelle gemäß den festgelegten Prioritäten (Klassifizierung gemäß 5.) grundsätzlich aktuell und vollständig auszustrahlen. Meldungen aus angrenzenden Ländern oder aus dem übrigen Bundesgebiet sind zu senden, wenn sie von überregionaler oder bundesweiter Bedeutung sind.

Über Radio Data System/Traffic Message Channel (RDS/TMC) sind die bei den Rundfunkanstalten/Rundfunkanbietern eingehenden Verkehrswarnmeldungen der Landesmeldestelle gemäß den festgelegten Prioritäten (Klassifizierung gemäß 5.) stets aktuell und vollständig auszustrahlen.

**3.5.3** Andere Anbieter stellen im Rahmen ihrer Dienste Verkehrswarnmeldungen der Landesmeldestelle gemäß den festgelegten Prioritäten grundsätzlich aktuell und vollständig bereit.

## 4 Erfassung und Weiterleitung von Meldungen über Verkehrsstörungen sowie Aufbewahrung von Verkehrswarnmeldungen

### 4.1 Meldepflichtige Behörden

Meldepflichtige Behörden sind die Polizeibehörden und die Straßenverkehrsbehörden. Sie melden Verkehrsstörungen an die zuständige Eingabestelle. Die durch die Straßenbauverwaltung automatisch erfassten Meldungen werden für Zwecke des Verkehrswarndienstes der Straßenverkehrsbehörde zur Verfügung gestellt.

Verkehrswarndienstmeldungen sind von der Behörde zu erstatten, in deren Bereich die Ursache für eine Verkehrsstörung liegt oder die in ihrem Bereich eine Störung erkennt. Tangiert eine Verkehrsstörung mehrere Zuständigkeitsbereiche, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die Störungsursache liegt. Erforderlichenfalls sind die Meldungen mit der Nachbarbehörde abzustimmen.

In Verkehrsrechnerzentralen erzeugte Informationen über Verkehrsstörungen sollen automatisiert in die Verkehrswarndienstdatei einfließen.

### 4.2 Meldepflichtige Ereignisse

#### 4.2.1 Besondere Gefahrenlagen

Besondere Gefahrenlagen (z. B. „Falschfahrer“, Menschen, Tiere oder verkehrsgefährdende Gegenstände auf der Fahrbahn) sind unverzüglich zu erfassen und zunächst ohne weitere Überprüfung an die Abnehmer zu übermitteln.

## 4.2.2 Verkehrsstörungen

Meldepflichtig sind alle Verkehrsstörungen auf Autobahnen oder autbahnhähnlichen Straßen, bei denen der Verkehr stockt oder zum Stehen kommt („Stau“) oder bei denen eine solche Verkehrsstörung zu erwarten ist.

Dies gilt auch für Störungen auf anderen Außerortsstraßen und Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften, bei denen infolge erheblicher Auswirkungen auf den Verkehrsablauf zur Warnung und/oder Verkehrslenkung eine Information der Verkehrsteilnehmer erforderlich ist.

Meidepflichtig sind auch

- Verkehrsstörungen auf schiffbaren Wasserstraßen oder
- außergewöhnliche und örtlich begrenzte Wetterlagen, die eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen können.

Einzelheiten über die Erfassung von vorhersehbaren Verkehrsstörungen regeln die obersten Landesbehörden.

## 4.3 Sonstige Meldungen

Hinweise auf andere Gefahrenlagen oder die Bekanntgabe flächendeckender Verkehrsverbote können ebenfalls über den Verkehrswarndienst erfolgen.

Einzelheiten regeln die obersten Landesbehörden.

## 4.4 Aufbewahrung von Verkehrswarnmeldungen

Verkehrswarnmeldungen sind in den Ländern zentral zu archivieren und für einen Zeitraum von möglichst zwei Jahren aufzubewahren.

## 5 Klassifizierung von Verkehrswarnmeldungen

Für die Verbreitung der Verkehrswarnmeldungen gilt grundsätzlich folgende Klassifizierung, die ereignisbezogen durch die Eingabestelle (s. 3.2/3.3) verändert werden kann:

### 5.1 Klassifikation 1

Sofortige Unterbrechung des laufenden Programms und Ausstrahlung der Verkehrswarnmeldung bei besonderen Gefahrenlagen (s. 4.2.1).

### 5.2 Klassifikation 2

Ausstrahlung der Verkehrswarnmeldungen so bald wie möglich (auch außerhalb der Regelsendezeiten des gesprochenen Verkehrswarndienstes), soweit nicht Klassifikation 1 vorliegt, insbesondere bei

- (Total-)Sperrung einer oder beider Richtungsfahrbahnen von Autobahnen
- (Total-)Sperrung auf Bundesstraßen oder sonstigen wichtigen Straßen
- Hindernissen auf Autobahnen
- Ölspur
- plötzlich auftretenden Wetterlagen mit Gefahren für den Straßenverkehr (z. B. Glatteis, Nebelbänke auf Autobahnen mit Sicht unter 50 m)
- Stau auf sonstigen wichtigen Verkehrswegen
- Aufhebung von Meldungen der Klassifikation 1

### 5.3 Klassifikation 3

Ausstrahlung der Verkehrswarnmeldungen in regelmäßigen Zeitabständen (Regelsendezeiten), die eine halbe Stunde nicht überschreiten sollten, bei

- allen anderen meldepflichtigen Ereignissen
- Widerruf von Meldungen der Klassifikation 2 und ggf. Klassifikation 3

Zu den Regelsendezeiten wird auch eine Gesamtübersicht über die Verkehrslage (einschließlich der Meldungen der Klassifikationen 1 und 2) ausgestrahlt.

### 5.4 Klassifizierung im automatisierten Verfahren

Im automatisierten Verfahren ist gemäß Ereigniskatalog<sup>1)</sup> grundsätzlich für jedes Ereignis eine Standardklassifikation festgelegt. Diese kann anlassbezogen manuell durch die Eingabestelle verändert werden.

## 6 Sonstige Vereinbarungen

### 6.1 Als Grundlage für das Meldungsmanagement gelten für alle Beteiligten am Verkehrswarndienst

- der Ereigniskatalog (Catalogue of Events)
- der Ortskatalog<sup>1)</sup> (Catalogue of Locations)
- die gemeinsame Schnittstellendefinition gemäß der Feinspezifikation des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Realisierung des automatisierten Verkehrswarndienstes auf der Basis von RDS/TMC<sup>1)</sup>.

Darüber hinaus sind auch nicht kodierbare Texte möglich, die über den gesprochenen Verkehrswarndienst zu verbreiten sind.

### 6.2 Grundlage für den automatisierten Verkehrswarndienst der Polizei ist das „Fachliche Feinkonzept für den polizeilichen Verkehrswarndienst“.

6.3 Eine abnehmerorientierte Selektion der Verkehrswarnmeldungen erfolgt grundsätzlich nicht. Die Abnehmer können nach ihren Verbreitungsgebieten Verkehrswarnmeldungen regional selektieren oder zusammenfassen. Eine inhaltliche Veränderung ist nur bei begründetem Anlass und gleichzeitiger Unterrichtung der zuständigen Eingabestelle zulässig. Bei Selektion des Meldungsbestandes durch die Rundfunkanstalten ist innerhalb der Durchsagekennung auf den erweiterten Meldungsbestand in RDS/TMC zu weisen.

6.4 Umleitungsempfehlungen im Zusammenhang mit Verkehrswarnmeldungen dürfen im Sinne einer geordneten Verkehrslenkung nur von den in Nr. 4.1 genannten amtlichen Stellen geben werden.

6.5 Im Rahmen des Verkehrswarndienstes können neben meldepflichtigen Ereignissen auch allgemeine Verkehrsinformationen verbreitet werden. Dies ist im gesprochenen Verkehrswarndienst innerhalb der Durchsagekennung möglich.

Innerhalb der Durchsagekennung sind die Einblendung von Live-Durchsagen sonstiger Informationsstellen sowie die Ausstrahlung anderer Hinweise, wie beispielsweise Werbetexte, Programm-/Veranstaltungsinformationen und die Bekanntgabe von Polizeikontrollen, unzulässig.

6.6 Abnehmer erhalten bei Einführung des automatisierten Verkehrswarndienstes auf der Basis von RDS/TMC Verkehrswarnmeldungen grundsätzlich von der für den Sitz des Abnehmers zuständigen Landesmeldestelle.

6.7 Haftungsansprüche der Abnehmer gegenüber der Landesmeldestelle wegen unvollständiger, fehlerhafter oder unterlassener Datenübermittlung sind ausgeschlossen.

6.8 Über DV-Ausfälle informieren sich die Beteiligten am Verkehrswarndienst unverzüglich. Zwischen den Landesmeldestellen und den Abnehmern von Verkehrswarnmeldungen werden Verfahren abgesprochen, die dann die Übermittlung der Meldungen auf anderen Wegen sicherstellen.

6.9 Es bleibt den vertragsschließenden Landesstellen vorbehalten, geeignete Vorgehensweisen bei Nicht-Einhaltung der hier genannten Grundsätze vorzusehen.

## 7 Gebühren, Kosten

7.1 Für die Abgabe von Verkehrswarnmeldungen werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.

7.2 Für die Mitteilungen über Verkehrsstörungen von sonstigen Informationsstellen an Eingabestellen (s. 3.2/3.3) werden keine Entgelte bezahlt.

7.3 Abnehmer von Verkehrswarnmeldungen haben die Kosten für die Datenübermittlung ab der Schnittstelle bei der Landesmeldestelle sowie für die bei ihnen notwendigen Anschlusseinrichtungen und Installationen zu tragen.

7.4 Die Länder tragen die Kosten für die Datenübermittlung zur Nationalen Meldestelle und ab der Schnittstelle bei der Verkehrsrechnerzentrale bis zur Landesmeldestelle.

<sup>1)</sup> Bezugssquelle: Bundesanstalt für Straßenwesen, Brüderstr. 53, 51427 Bergisch Gladbach

**Anlage: Anschriften der Nationalen Meldestelle und der Landesmeldestellen**

**Nationale Meldestelle**

Nationale Meldestelle für den Verkehrswarndienst  
Lagezentrum  
Innenministerium  
Haroldstr. 5  
40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211/871-3343/-3344  
Fax: 0211/871-3231  
Telex: 85 87 076

**Landesmeldestellen  
Baden-Württemberg**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Lagezentrum  
Innenministerium  
Dorotheenstr. 6  
70173 Stuttgart  
Tel.: 0711/231-3335/-3336  
Fax: 0711/231-3339  
Telex: 72 23 05

**Bayern**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Polizeipräsidium Oberbayern  
Lagedienst  
Knorrstr. 137  
80937 München  
Tel.: 089/35711-181/-182  
Fax: 089/35711-248/-238

**Berlin**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
DIR ÖS/SV ZVkd 43  
über LSA LZ 2  
Platz der Luftbrücke 6  
12101 Berlin  
Tel.: 030/699-34532  
Fax: 030/699-34528

**Brandenburg**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
– Lagezentrum –  
Ministerium des Innern  
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331/866-2873  
Fax: 0331/866-2878/-2879

### **Bremen**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Senator für Inneres  
Polizeipräsidium/Führungs- und Lagezentrum  
In der Vahr 76  
28329 Bremen  
Tel.: 0421/362-1854  
Fax: 0421/362-1859  
Telex: 24 48 04

### **Hamburg**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Landespolizeiinspektion  
Direktion Zentrale Aufgaben DZA 412  
Hindenburgstr. 47  
22297 Hamburg  
Tel.: 040/4286-55455  
Fax: 040/4286-55459

### **Hessen**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Schönbergstr. 1 00  
65199 Wiesbaden  
Tel.: 0611/9466-250/-242  
Fax: 0611/468572

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Lagezentrum  
Innenministerium  
Wismarsche Str. 133  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385/588-2471 /bis 588-2475  
Fax: 0385/588-2480

### **Niedersachsen**

Move GmbH  
Verkehrswarndienst  
Friedrich-Lehner-Weg 9  
30167 Hannover  
Tel.: 0511/1668-2191/-2197  
Fax: 0511/1668-2190

### **Nordrhein-Westfalen**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Lagezentrum  
Innenministerium  
Haroldstr. 5  
40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211/871-3343/-3344  
Fax: 0211/871-3231  
Telex: 85 87 076

**Rheinland-Pfalz**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Zentralstelle für Polizeitechnik  
Valenciaplatz 2  
55118 Mainz  
Tel.: 06131/65-1260/612020  
Fax: 06131/65-1169

**Saarland**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Ref. D5-Lagezentrum  
Ministerium für Inneres und Sport  
Mainzer Str. 136  
66121 Saarbrücken  
Tel.: 0681/962-1263  
Fax: 0681/962-1265  
Telex: 44 28 839

**Sachsen**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Abt. 3 – Landespolizeipräsidium – Lagezentrum –  
Staatsministerium des Innern  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden  
Tel.: 0351/564-3773  
Fax: 0351/564-3779  
Telex: 32 94 71

**Sachsen-Anhalt**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Ministerium des Innern  
Halberstädter Str. 2  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391/567-5293  
Fax: 0391/567-5290

**Schleswig-Holstein**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Innenministerium  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel  
Tel.: 0431/160-5030  
Fax: 0431/160-5029

**Thüringen**

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Lagezentrum der Landesregierung  
Thüringer Innenministerium  
Andreasstr. 38  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361/662-4348  
Fax: 0361/662-4355



**Luftverkehrsgesetz  
(LuftVG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 3. 1999 (BGBl. I S. 550),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2833)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

	<b>Erster Abschnitt:</b> Luftverkehr	§§	
1.	Unterabschnitt: Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal .....	1 – 5	
2.	Unterabschnitt: Flugplätze .....	6 – 19c	
3.	Unterabschnitt: Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen .....	20 – 24	
4.	Unterabschnitt: Verkehrs vorschriften .....	25 – 27	
5.	Unterabschnitt: Flughafenkoordinierung, Flugsicherung und Flugwetterdienst .....	27a – 27f	
6.	Unterabschnitt: Vorzeitige Besitzteinweisung und Enteignung .....	27g – 28	
7.	Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften .....	29 – 32c	
<b>Zweiter Abschnitt:</b> Haftpflicht			
1.	Unterabschnitt Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden .....	33 – 43	
2.	Unterabschnitt Haftung für Personen und Gepäck, die im Luftfahrzeug befördert werden; Haftung für verspätete Beförderung .....	44 – 52	
3.	Unterabschnitt Haftung für militärische Luftfahrzeuge .....	53 – 54	
4.	Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften für die Haftpflicht .....	55 – 57	
<b>Dritter Abschnitt:</b> Straf- und Bußgeldvorschriften .....			58 – 63
<b>Vierter Abschnitt:</b> Luftfahrtdateien .....			64 – 70
<b>Fünfter Abschnitt:</b> Übergangsregelungen .....			72

**Erster Abschnitt  
Luftverkehr**

**1. Unterabschnitt  
Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal**

§ 1

**(1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Verordnungen des Rates der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.**

**(2) Luftfahrzeuge sind**

1. Flugzeuge
2. Drehflügler
3. Luftschiiffe
4. Segelflugzeuge
5. Motorsegler

6. Frei- und Fesselballone
7. Drachen
8. Rettungsfallschirme
9. Flugmodelle
10. Luftsportgeräte
11. sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können.

Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, so lange sie sich im Luftraum befinden.

### § 1a

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind beim Betrieb

1. eines in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeugs oder
2. eines anderen Luftfahrzeugs, für das die Bundesrepublik Deutschland die Verantwortung des Eintragungsstaats übernommen hat, oder
3. eines Luftfahrzeugs, welches in einem anderen Land registriert ist, aber unter einer deutschen Genehmigung nach § 20 oder nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt wird,

auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden, soweit ihr materieller Inhalt dem nicht erkennbar entgegensteht oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Befolgung ausländischer Rechtsvorschriften vorgeht.

(2) Soweit ausländisches Recht in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Grundsätzen extraterritoriale Wirkung beansprucht und sich auf Gegenstände bezieht, die von den Vorschriften nach § 1 Abs. 1 geregelt sind oder in einer sonstigen Beziehung zur Luftfahrt stehen, findet es im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nur insoweit Anwendung, als es deutschem Recht nicht entgegensteht.

### § 1b

(1) Wird ein Luftfahrzeug im Sinne des § 1a Abs. 1 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes betrieben, so sind international verbindliche Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften im Sinne des Artikels 37 Abs. 2 Buchstabe c und des Artikels 38 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) zu beachten und zu befolgen, soweit sie dort gelten.

(2) Bekannt gewordene und im Ausland nicht geahndete Verstöße werden von den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt und geahndet, als ob sie im Inland begangen worden wären. Die Ahndung erfolgt entsprechend der Umsetzung der in Absatz 1 genannten Regeln und Vorschriften durch deutsches Recht.

### § 1c

Die Berechtigung zum Verkehr im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland haben nach Maßgabe des § 1 Abs. 1

1. Luftfahrzeuge, die in der deutschen Luftfahrzeugrolle oder im Luftsportgeräteverzeichnis eingetragen sind;
2. Luftfahrzeuge mit Eintragungszeichen der Bundeswehr;
3. Luftfahrzeuge, die einer Verkehrszulassung in der Bundesrepublik Deutschland nicht bedürfen;
4. Luftfahrzeuge, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Register eingetragen sind, auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;

5. Luftfahrzeuge, die außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Register eingetragen sind, auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung;
6. Luftfahrzeuge, denen durch ausdrückliche Einflugerlaubnis nach § 2 Abs. 7 die Benutzung des deutschen Luftraums gestattet ist.

§ 2

(1) Deutsche Luftfahrzeuge dürfen nur verkehren, wenn sie zum Luftverkehr zugelassen (Verkehrszeitlissung) und – soweit es durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist – in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind. Ein Luftfahrzeug wird zum Verkehr nur zugelassen, wenn

1. das Muster des Luftfahrzeugs zugelassen ist (Musterzulassung),
2. der Nachweis der Verkehrssicherheit nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät geführt ist,
3. der Halter des Luftfahrzeugs eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der Haftung auf Schadensersatz wegen der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung einer nicht im Luftfahrzeug beförderten Person und der Zerstörung oder der Beschädigung einer nicht im Luftfahrzeug beförderten Sache beim Betrieb eines Luftfahrzeugs nach den Vorschriften dieses Gesetzes und von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unterhält und
4. die technische Ausrüstung des Luftfahrzeugs so gestaltet ist, daß das durch seinen Betrieb entstehende Geräusch das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.

(2)–(4) ...

(5) Deutsche Luftfahrzeuge haben das Staatszugehörigkeitszeichen und eine besondere Kennzeichnung zu führen.

(6) Deutsche Luftfahrzeuge dürfen den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit Erlaubnis verlassen.

(7) Luftfahrzeuge, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen und zugelassen sind, dürfen nur mit Erlaubnis in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einfliegen oder auf andere Weise dorthin verbracht werden, um dort zu verkehren. Der Erlaubnis bedarf es nicht, soweit ein Abkommen zwischen dem Heimatstaat und der Bundesrepublik Deutschland oder ein für beide Staaten verbindliches Übereinkommen etwas anderes bestimmt.

(8) Die Erlaubnis nach den Absätzen 6 und 7 kann allgemein oder für den Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(9) ...

§ 3 ...

§ 4

(1) Wer ein Luftfahrzeug führt oder bedient (Luftfahrer) bedarf der Erlaubnis. ...

(2) ...

§ 5 ...

2. Unterabschnitt  
Flugplätze

§ 6

(1) Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) dürfen nur mit Genehmigung angelegt oder betrieben werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden ...

(2)–(7) ...

§§ 7–19a ...

§ 19b (aufgehoben)

§§ 19c bis 19d ...

### 3. Unterabschnitt

#### Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen

##### § 20

(1) Juristische und natürliche Personen sowie Personenhandelsgesellschaften bedürfen für

1. gewerbsmäßige Rundflüge in Luftfahrzeugen, mit denen eine Beförderung nicht zwischen verschiedenen Punkten verbunden ist,
2. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen mit Ballonen einer Betriebsgenehmigung (Luftfahrtunternehmen). Der Genehmigungspflicht unterliegt auch die nichtgewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen gegen Entgelt; ausgenommen hiervon sind Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern und mit Luftfahrzeugen, die für höchstens vier Personen zugelassen sind. Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gelten nicht für Luftsportgeräte.

(2)–(4) ...

§ 20a (aufgehoben)

##### § 20b ...

##### § 21

(1) Luftfahrtunternehmen, die Personen oder Sachen gewerbsmäßig durch Luftfahrzeuge auf bestimmten Linien öffentlich und regelmäßig befördern (Fluglinienverkehr), bedürfen dafür außer der Genehmigung nach § 20 Abs. 1 einer besonderen Genehmigung (Flugliniengenehmigung). Die Flugliniengenehmigung soll die Bedingungen berücksichtigen, die in den Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten, in die der Linienverkehr durchgeführt wird, festgelegt sind. § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Die Flugliniengenehmigung kann versagt werden, wenn durch den beantragten Fluglinienverkehr öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

(2) Flugpläne, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Anwendung von Flugplänen, Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen nachhaltig beeinträchtigt werden. Luftfahrtunternehmen, die Linienverkehr betreiben, sind außer im Falle der Unzumutbarkeit jedermann gegenüber verpflichtet, Beförderungsverträge abzuschließen und ihn im Rahmen des veröffentlichten Flugplanes zu befördern. Den Beförderungsverträgen sind die veröffentlichten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen zu Grunde zu legen, soweit sie nicht nach Satz 2 ganz oder teilweise untersagt sind. Im Übrigen werden Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen von den Parteien des Beförderungsvertrages frei vereinbart. Von den der Öffentlichkeit bekannt gemachten Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen kann zu Gunsten der Vertragspartner der Luftfahrtunternehmen abgewichen werden.

(3) Beförderungsverpflichtungen aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Luftfahrtunternehmen, die dem Luftverkehrsrecht der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, bedürfen neben der in § 20 Abs. 4 genannten Betriebsgenehmigung einer Streckengenehmigung gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs vom 23. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 240 S. 8). Sofern es die nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 erlassene Verordnung vorsieht, haben diese Luftfahrtunternehmen die Flugpreise gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates über Flugpreise und Luftfrachtraten vom 23. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 240 S. 15) vorzulegen. Unter den Voraussetzungen, die in Artikel 6 Abs. 1 der in Satz 2 genannten Verordnung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt sind, kann die Anwendung eines Flugpreises untersagt werden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, soweit dem nicht die in Satz 1 und 2 genannten Verordnung der Europäischen Gemeinschaft entgegenstehen.

#### §§ 21a bis 23b ...

#### § 24

(1) Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schauvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen), bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung gefährdet werden kann.

#### 4. Unterabschnitt Verkehrsvorschriften

#### § 25

(1) Luftfahrzeuge dürfen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. Für Starts und Landungen von nicht motorgetriebenen Luftsportgeräten tritt an die Stelle der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde die Erlaubnis des Beauftragten nach § 31c; dieser hat die Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen, wenn das Außenlandegebäude weniger als 5 Kilometer von einem Flugplatz entfernt ist. Luftfahrzeuge dürfen außerdem auf Flugplätzen

1. außerhalb der in der Flugplatzgenehmigung festgelegten Start- oder Landebahnen oder
2. außerhalb der Betriebsstunden des Flugplatzes oder
3. innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten für den Flugplatz

nur starten und landen, wenn der Flugplatzunternehmer zugestimmt und die Genehmigungsbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis nach Satz 1, 2 oder 3 kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeugs nicht vorausbestimmbar ist oder
2. die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist. Das gleiche gilt für den Wiederaufstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederaufstarts nach einer Notlandung.

In diesem Falle ist die Besatzung des Luftfahrzeugs verpflichtet, dem Berechtigten über Namen und Wohnsitz des Halters, des Luftfahrzeugführers sowie des Versicherers Auskunft zu geben; bei einem unbemannten Luftfahrzeug ist sein Halter zu entsprechender Auskunft verpflichtet. Nach Erteilung der Auskunft darf der Berechtigte den Abflug oder die Abbeförderung des Luftfahrzeugs nicht verhindern.

(3) Der Berechtigte kann Ersatz des ihm durch den Start oder die Landung entstandenen Schadens nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 33 bis 43 beanspruchen.

### § 26

(1) Bestimmte Lufträume können vorübergehend oder dauernd für den Luftverkehr gesperrt werden (Luftsperrgebiete).

(2) In bestimmten Lufträumen kann der Durchflug von Luftfahrzeugen besonderen Beschränkungen unterworfen werden (Gebiete mit Flugbeschränkungen).

### § 27

(1) Die Beförderung von Stoffen und Gegenständen, die durch Rechtsverordnung als gefährliche Güter bestimmt sind, insbesondere Giftgase, Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, mit Luftfahrzeugen bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann allgemein oder im Einzelfall erteilt werden; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Im übrigen bleiben die für die Beförderung von Giftgasen, Kernbrennstoffen oder anderen radioaktiven Stoffen geltenden Vorschriften unberührt.

(2) Das Mitführen im Handgepäck oder Ansichtragen von Stoffen und Gegenständen nach Absatz 1 Satz 1 in Luftfahrzeugen bedarf der Erlaubnis. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Erlaubnis in bezug auf Kernbrennstoffe darf nicht erteilt werden.

(3) Der Betrieb von elektronischen Geräten, die nicht als Luftfahrtgerät zugelassen sind und Störungen der Bordelektronik verursachen können, ist in Luftfahrzeugen nicht zulässig. Ausnahmen können durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Nr. 7a zugelassen werden, wenn und soweit für den Betrieb von elektronischen Geräten ein besonderes Bedürfnis besteht und dies mit dem Schutz der Sicherheit des Luftverkehrs vereinbar ist; in der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß der verantwortliche Luftfahrzeugführer oder der Luftfahrzeughalter allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen kann.

(4) § 11 Abs. 1 und 2 des Luftsicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

### 5. Unterabschnitt

#### Flughafenkoordinierung, Flugsicherung und Flugwetterdienst

##### § 27a

(1) Die Flughafenkoordinierung wird nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft vorgenommen.

(2) Für Zwecke der Ermittlung der Flughafenkapazität ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die für den Flughafen zuständige Behörde. Es bestimmt bei zu vollständig koordiniert erklärten Verkehrsflughäfen im Einvernehmen mit der obersten Luftfahrtsbehörde des Landes und nach Anhörung der für die Flugsicherung zuständigen Stelle, des betreffenden Flugplatzunternehmers und der Luftfahrtunternehmen, die den Flugplatz regelmäßig benutzen, die Anzahl der im voraus planbaren Zeitnischen (Koordinierungseckwert).

##### § 27b

Von den Verfahren der Zeitnischenzuweisung kann aus Gründen der öffentlichen Interessen, insbesondere der hoheitlichen Interessen, der öffentlichen Verkehrsinteressen oder der Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen abgewichen werden.

**§ 27c**

(1) Flugsicherung dient der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs.

(2) Sie umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Flugsicherungsbetriebsdienste, zu denen gehören
  - a) die Flugverkehrskontrolle zur Überwachung und Lenkung der Bewegungen im Luftraum und auf den Rollflächen von Flugplätzen einschließlich der Überprüfung, Warnung und Umleitung von Luftfahrzeugen im Luftraum,
  - b) die Verkehrsflußregelung und die Steuerung der Luftraumnutzung,
  - c) die Flugberatung, ausgenommen Flugwetterberatung,
  - d) die Mitwirkung beim Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge,
  - e) die Übermittlung von Flugsicherungsinformationen;
2. die flugsicherungstechnischen Dienste, zu denen gehören
  - a) die Beschaffung, der Einbau und die Abnahme der flugsicherungstechnischen Einrichtungen,
  - b) der Betrieb, die Instandhaltung und die Überwachung der flugsicherungstechnischen Einrichtungen,
  - c) die Entwicklung und Pflege der Anwendungsprogramme in der elektronischen Datenverarbeitung für die Flugsicherung;
3. die Planung und die Erprobung von Verfahren und Einrichtungen für die Flugsicherung;
4. die Sammlung und die Bekanntgabe von Nachrichten für die Luftfahrt sowie die Herstellung und die Herausgabe der Karten sowie der Veröffentlichung von Verfahrensvorschriften für die Luftfahrt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald und soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(4) § 15 des Luftsicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

**§ 27d**

(1) Flugsicherungsbetriebsdienste und die dazu erforderlichen flugsicherungstechnischen Einrichtungen werden an den Flugplätzen vorgehalten, bei denen das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt.

(2)-(4) ...

**§§ 27e bis 27f ...****6. Unterabschnitt  
Vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung****§ 27g (Besitzteinweisung) ...****§ 28**

(1) Für Zwecke der Zivilluftfahrt ist die Enteignung zulässig. Die Befugnis der Länder, Enteignungen für Sonderflugpläne vorzusehen, bleibt unberührt.

(2)-(3) ...

**7. Unterabschnitt  
Gemeinsame Vorschriften**

### § 29

(1) Die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden und der für die Flugsicherung zuständigen Stelle. Sie können in Ausübung der Luftaufsicht Verfügungen erlassen. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Fluglärm oder durch Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung von Flugplätzen dürfen nur im Benehmen mit den für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden getroffen werden.

(2) Die Luftfahrtbehörden können diese Aufgaben auf andere Stellen übertragen oder sich anderer geeigneter Personen als Hilfsorgane für bestimmte Fälle bei der Wahrnehmung der Luftaufsicht bedienen.

(3) Die für die Luftaufsicht zuständigen Stellen sind zur Abwehr der in Absatz 1 genannten Gefahren, insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit des Luftfahrzeugs befugt, auch stichprobenartig Luftfahrzeuge zu betreten und sie und ihren Inhalt ohne unbillige Verzögerung zu untersuchen. Die zuständigen Stellen können die an Bord mitgeführten Urkunden sowie Lizzenzen und Berechtigungen der Besatzungsmitglieder prüfen. Der Flugplatzbetreiber ist verpflichtet, das Betreten des Flugplatzes durch Vertreter der zuständigen Stellen zum Zwecke der Durchführung von Untersuchungen zu dulden. Nach Abschluss der Untersuchung eines Luftfahrzeugs unterrichtet die zuständige Stelle den verantwortlichen Luftfahrzeugführer oder den Halter des Luftfahrzeugs über das Ergebnis der Untersuchung. Behindert die Besatzung eines Luftfahrzeugs die Untersuchung, insbesondere das Betreten des Luftfahrzeugs, kann die zuständige Stelle ein Startverbot verhängen. Ein Startverbot kann auch verhängt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die an die Verkehrssicherheit des untersuchten Luftfahrzeugs oder an die Tauglichkeit der Besatzung zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt sind. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen ein Startverbot haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) – (6) ...

(7) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Luftverkehrssicherheit durch den Betrieb eines Luftfahrzeugs gefährdet wird, da internationale Sicherheitsstandards im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/36/EG nicht wirksam angewendet oder eingehalten werden, und dass die Sicherheit des Flugbetriebs des Luftfahrzeug verwendenden Luftfahrtunternehmens insgesamt nicht gewährleistet ist, kann das Luftfahrt-Bundesamt die Erlaubnis nach § 2 Abs. 7 oder die Betriebsgenehmigung nach § 21a für alle Luftfahrzeuge dieses Luftfahrtunternehmens widerrufen. Ist eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 7 Satz 2 nicht erforderlich, kann ein allgemeines Einflugverbot verhängt werden. Bei der Entscheidung über den Widerruf oder die Verhängung eines Einflugverbots berücksichtigt das Luftfahrt-Bundesamt die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. EU Nr. L 344 S. 15) aufgeführten gemeinsamen Kriterien. Die Anfechtungsklage gegen den Widerruf einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 7 oder einer Betriebsgenehmigung nach § 21a oder gegen die Verhängung eines Einflugverbots hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung auf Staatsluftfahrzeuge im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) und Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse unter 5700 Kilogramm, die nicht zu gewerblichen Zwecken betrieben werden. Für die Aufzeichnung des Flugfunkverkehrs gilt § 27c Abs. 3 entsprechend.

#### § 29a ...

#### § 29b

(1) Flugplatzunternehmer, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, beim Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Luftfahrtbehörden und die für die Flugsicherung zuständige Stelle haben auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken.

#### § 29c (aufgehoben)

#### § 29d (aufgehoben)

#### § 29e

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

#### § 30

(1) Die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Polizei sowie die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen dürfen von den Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes – ausgenommen die §§ 12, 13 und 15 bis 19 – und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das in § 8 vorgesehene Planfeststellungsverfahren entfällt, wenn militärische Flugplätze angelegt oder geändert werden sollen. Von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum darf nur abgewichen werden, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zwingend notwendig ist. Hinsichtlich der Ausnahmebefugnisse der Polizei bleiben auch die §§ 6 bis 10 unberührt.

(2) Die Verwaltungszuständigkeiten auf Grund dieses Gesetzes werden für den Dienstbereich der Bundeswehr und, soweit völkerrechtliche Verträge nicht entgegenstehen, der stationierten Truppen durch Dienststellen der Bundeswehr nach Bestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Aufgaben der Flugsicherung nach § 27c mit Ausnahme der örtlichen Flugsicherung an den militärischen Flugplätzen; die notwendigen Vorbereitungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 87a des Grundgesetzes bleiben unbe-



röhrt. Das Bundesministerium der Verteidigung erteilt die Erlaubnisse nach § 2 Abs. 7 und § 27 auch für andere militärische Luftfahrzeuge. Bei militärischen Flugplätzen treten an die Stelle der in den §§ 12, 13 und 15 bis 19 genannten Luftfahrtbehörden die Behörden der Bundeswehrverwaltung.

(3) ...

§ 31

(1) Die Aufgaben des Bundes nach diesem Gesetz und den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft werden, soweit es nichts anderes bestimmt, von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder einer von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen. Erfolgt die Bestimmung durch Rechtsverordnung, so bedarf diese nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt bleibt unberührt.

(2) Die Länder führen nachstehende Aufgaben dieses Gesetzes im Auftrage des Bundes aus:

1. die Erteilung der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, nichtberufsmäßige Führer von Drehflüglern, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer, Freiballonführer, Steuerer von verkehrs zulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrs zulassungspflichtigen Luftfahrtgerät ohne Luftsportgerät (§ 4) sowie der Berechtigungen nach der Verordnung über Luftfahrt personal an diese Personen; ausgenommen hiervon bleiben die Erlaubnisse, die zugleich mit der Instrumentenflugberechtigung erteilt oder die nachträglich um die Instrumentenflugberechtigung erweitert werden;
2. ...
3. die Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung des in Nummer 1 genannten Luftfahrt personals (§ 5);
4. die Genehmigung von Flugplätzen, ...
- 4a. bis 10. ...
11. die Genehmigungen nach § 20 Abs. 1 sowie Genehmigungen nach § 21 Abs. 4 und § 21 Abs. 4 für Luftfahrtunternehmen, deren Luftfahrzeuge ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden. Auf Antrag eines Landes kann der Bund diese Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführen. In diesem Falle werden die Aufgaben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen;
12. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, hinausgehen oder für die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern einen Auftrag erteilt hat (§ 24);
13. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25), ausgenommen die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte;
14. (wegefallen)
15. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Koordinierungseckwerte (§ 27a Abs. 2);
16. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für
  - a) Kunstflüge,
  - b) Schleppflüge,
  - c) Reklameflüge,
  - d) Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen,
  - e) Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,
  - f) Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb,
  - g) Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen, Sicherheitsmindestabständen, Mindesthöhen mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erteilt werden (§ 32);

17. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 bis 16 festgelegten Verwaltungs-zuständigkeiten;
18. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund gesetzlicher Regelung selbst, das Luftfahrt-Bundesamt oder die für die Flughafenkoordinierung, die Flugsicherung und die Luftsportgeräte zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben ausüben.

(3)–(4) . . .

§§ 31a bis 31e . . .

### § 32

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes und von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft notwendigen Rechtsverordnungen über

1. das Verhalten im Luftraum und am Boden, insbesondere Flugvorbereitungen, Verhalten bei Start und Landung, die Benutzung von Flughäfen,
  2. die Bestimmung der näheren Einzelheiten über Zulassung und Marktzugang von Luftfahrtunternehmen, Preisgestaltung, Wettbewerb und Wirtschaftsregulierung im Luftverkehr,
  3. die Einteilung, die Größe, die Lage, die Beschaffenheit, die Ausstattung und den Betrieb von Flugplätzen sowie die Verhinderung von Störungen der Flugsicherungseinrichtungen,
- 3a. . .
4. den Kreis der Personen (ausgenommen Personal für die Flugsicherung), die einer Erlaubnis nach diesem Gesetz bedürfen, einschließlich der Ausbilder und die Anforderungen an die Befähigung und Eignung dieser Personen, sowie das Verfahren zur Erlangung der Erlaubnisse und Berechtigungen und deren Entziehung oder Beschränkung,
  5. die Ausbildung von Luftfahrern und den Betrieb von Fliegerschulen,
  6. die Meldung von Flugunfällen und Störungen des Luftverkehrs sowie den Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge,
  7. die Abgrenzung des Begriffs „gefährliche Güter“ und das Mitführen gefährlicher Güter an Bord von Luftfahrzeugen,
  8. die Erlaubnis zum Betrieb von elektronischen Geräten in Luftfahrzeugen nach § 27 Abs. 3 Satz 2,
  9. die im Rahmen der Luftaufsicht erforderlichen Maßnahmen und deren Durchführung,
  9. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einrichtung und Aufhebung von Luftsperrgebieten und von Gebieten mit Flugbeschränkungen,
  - 9a. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung und den Widerruf der in diesem Gesetz vorgesehenen Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse sowie Befreiungen hiervon,
  10. die Verpflichtung zur Mitführung von Urkunden (Bordpapiere) in Luftfahrzeugen und deren Inhalt,
  11. (weggefallen)
  12. die Einzelheiten über den Abschluss, die Aufrechterhaltung, den Inhalt, den Umfang, die zulässigen Ausschlüsse und den Nachweis der nach diesem Gesetz und nach Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zu unterhaltenden Haftpflichtversicherung, einschließlich der Mindestversicherungssumme, so weit sie nicht die Deckung der Haftung für die Zerstörung, die Beschädigung und den Verlust von Gütern betreffen. Soweit Versicherungsnachweise bei Landesbehörden zu hinterlegen sind, bleibt die Bestimmung der zuständigen Behörde dem Landesrecht vorbehalten,
  13. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen . . . ,
  14. (weggefallen)

15. den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm, insbesondere durch Maßnahmen zur Geräuschminderung am Luftfahrzeug, beim Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden, beim Starten und Landen und beim Überfliegen besiedelter Gebiete einschließlich der Anlagen zur Messung des Fluglärms und zur Auswertung der Meßergebnisse,
16. den Schutz vor Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge, insbesondere darüber, daß die Verunreinigung der Luft durch Abgase der Luftfahrzeuge das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigen darf,
17. die zur Durchführung der Flughafenkoordinierung nach § 27a notwendigen Einzelheiten, insbesondere die Verfahren, nach denen ein Verkehrsflughafen zum koordinierten oder vollständig koordinierten Flughafen zu erklären ist, und den Umfang der Koordinierungspflicht,
18. die Genehmigung der Regelungen der Entgelte für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen und für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen auf Flugplätzen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 Ausnahmen von der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zulassung von Luftfahrtgerät und Einholung einer Erlaubnis sowie von der Pflicht zur Führung des Staatszugehörigkeitszeichens und der besonderen Kennzeichnung zulassen, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, nicht beeinträchtigt werden . . .

(2)–(5a) . . .

(6) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften . . .

(7) . . .

§§ 32a bis 32c . . .

#### Zweiter Abschnitt

##### Haftpflicht

###### 1. Unterabschnitt

###### Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden § 33

(1) Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Für die Haftung aus dem Beförderungsvertrag gegenüber einem Fluggast sowie für die Haftung des Halters militärischer Luftfahrzeuge gelten die besonderen Vorschriften der §§ 44 bis 54. Wer Personen zu Luftfahrtern ausbildet, haftet diesen Personen gegenüber nur nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Benutzt jemand das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Luftfahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Ist jedoch der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Luftfahrzeugs angestellt oder ist ihm das Luftfahrzeug vom Halter überlassen worden, so ist der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet; die Haftung des Benutzers nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§§ 34 bis 42 . . .

§ 43

(1) Für die Versicherung zur Deckung der Haftung des Halters eines Luftfahrzeugs nach diesem Unterabschnitt gelten die Vorschriften der nachfolgenden Absätze, soweit die Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) und die Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (ABl. EU Nr. L 138 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, nicht anwendbar sind oder keine Regelung enthalten.

(2) Der Halter eines Luftfahrzeugs ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz nach diesem Unterabschnitt eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe zu unterhalten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bund oder ein Land Halter des Luftfahrzeugs ist.

(3) Für die Haftpflichtversicherung gelten die besonderen Vorschriften für die Pflichtversicherung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

### 2. Unterabschnitt

#### Haftung für Personen und Gepäck, die im Luftfahrzeug befördert werden; Haftung für verspätete Beförderung

##### § 44 Anwendungsbereich

Für die Haftung auf Schadensersatz wegen der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes durch einen Unfall, wegen der verspäteten Beförderung eines Fluggastes oder wegen der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung seines Reisegepäcks bei einer aus Vertrag geschuldeten Luftbeförderung sowie für die Versicherung zur Deckung dieser Haftung gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts, soweit

1. das Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) (RGBl. 1933 II S. 1039) (Warschauer Abkommen) und das Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1958 II S. 292),
3. das Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1160),
4. das Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 2004 II S. 458) (Montrealer Übereinkommen) und das Montrealer-Übereinkommen-Durchführungsgesetz vom 6. April 2004 (BGBl. I S. 550, 1027),
5. die Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. EG Nr. L 240 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
6. die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. EG Nr. L 285 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 140 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, und
7. die Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (ABl. EU Nr. L 138 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,  
nicht anwendbar sind oder keine Regelung enthalten.

### 3. Unterabschnitt

#### Haftung für militärische Luftfahrzeuge

**§ 53 Haftung für Schäden  
außerhalb eines militärischen Luftfahrzeugs**

(1) Für Schäden der in § 33 genannten Art, die durch militärische Luftfahrzeuge verursacht werden, haftet der Halter nach den Vorschriften des ersten Unterabschnitts dieses Abschnitts; jedoch ist § 37 nicht anzuwenden.

(2) War der Getötete oder Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet, so hat der Halter des militärischen Luftfahrzeugs dem Dritten auch für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten.

**§ 54 Haftung für Schäden  
bei Beförderung in einem militärischen Luftfahrzeug**

(1) Wird bei der Beförderung in einem militärischen Luftfahrzeug durch einen Unfall jemand getötet, sein Körper verletzt oder seine Gesundheit geschädigt, ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu er setzen. . . .

**4. Unterabschnitt**

**Gemeinsame Vorschriften für die Haftpflicht**

§§ 55, 56 . . .

§ 57 (weggefallen)

**Dritter Abschnitt**

**Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 58

**(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. den im Rahmen der Luftaufsicht (§ 29) erlassenen Verfügungen zu widerhandelt,
2. es unternimmt, ohne die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Luftfahrer auszubilden,
3. ohne die nach § 6 Abs. 1 oder 4 erforderliche Genehmigung einen Flugplatz anlegt, wesentlich erweitert, ändert oder betreibt,
4. Luftfahrthindernisse, die nach § 15 Abs. 2 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung errichtet oder entgegen § 16a Abs. 1 Satz 2 das Bestehen oder den Beginn des Errichtens oder Abbaus der dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigen,
5. ohne die nach § 20 Abs. 1 oder 4 Satz 1 oder § 21a Satz 1 erforderliche Genehmigung Luftfahrtunternehmen betreibt oder Luftfahrzeuge verwendet,
6. entgegen § 21 Abs. 1 oder 4 Satz 1 oder § 21a ohne die erforderliche Genehmigung Fluglinienverkehr betreibt,
- 6a. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 21a Satz 2, oder Abs. 4 Satz 2 Flugpläne, Beförderungsentgelte oder Beförderungsbedingungen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 21a Satz 2, oder Abs. 4 Satz 3 diese anwendet,
7. entgegen den nach § 22 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder ausgesprochenen Untersagungen Gelegenheitsverkehr betreibt,
8. ohne Genehmigung nach § 24 Abs. 1 Luftfahrtveranstaltungen durchführt,
- 8a. als Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 oder 3 startet oder landet,
9. sich der Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 25 Abs. 2 entzieht,
10. einer auf Grund des § 32 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage zu widerhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
11. den schriftlichen vollziehbaren Auflagen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 oder 7, § 5 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 oder 2 oder einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 1, §§ 21, 22 oder 24 Abs. 1 oder einer Beschränkung nach § 23a zu widerhandelt,
12. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 mit einem Luftfahrzeug den Geltungsbereich dieses Gesetzes verläßt,

- 12a. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 7 mit einem Luftfahrzeug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einfliegt oder auf andere Weise ein Luftfahrzeug dorthin verbringt,
  13. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die das Luftrecht regeln, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 5a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  14. entgegen § 1b Abs. 1 die international verbindlichen Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht beachtet und befolgt oder
  15. entgegen
    - a) § 43 Abs. 2 Satz 1,
    - b) § 50 Abs. 1 Satz 1 oder
    - c) Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 oder 2 oder Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (ABI. EU Nr. L 138 S. 1), soweit nicht die Versicherung zur Deckung der Haftung für die Zerstörung, die Beschädigung und den Verlust von Gütern betroffen ist, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Satz 1, eine Haftpflichtversicherung nicht unterhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 3, 8a, 9, 12 und 12a kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 4, 8, 10, 11, 14 und 15 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 59

(1) Wer als Führer eines Luftfahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen eine im Rahmen der Luftaufsicht erlassene Verfügung (§ 29) verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 60

(1) Wer

1. ein Luftfahrzeug führt, das nicht zum Luftverkehr zugelassen ist, oder als Halter einem Dritten das Führen eines solchen Luftfahrzeugs gestattet,
  2. ein Luftfahrzeug ohne die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 führt oder bedient oder als Halter eines Luftfahrzeugs die Führung oder das Bedienen Dritten, denen diese Erlaubnis nicht erteilt ist, gestattet,
  3. praktische Flugausbildung ohne eine Lehrberechtigung nach § 5 Abs. 3 erteilt,
  4. als Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 Nr. 1 startet oder landet,
  5. ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Stoffe oder Gegenstände, die durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Nr. 7 als gefährliche Güter bestimmt sind, mit Luftfahrzeugen befördert,
  6. ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Stoffe oder Gegenstände, die durch Rechtsverordnung als gefährliche Güter bestimmt sind, ohne Erlaubnis in Luftfahrzeugen im Handgepäck mit sich führt oder an sich trägt,
  7. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 elektronische Geräte betreibt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

**§ 61 (weggefallen)****§ 62**

(1) Wer als Führer eines Luftfahrzeugs den Anordnungen über Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen zuwidert handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

**§ 63**

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird,

1. das Luftfahrt-Bundesamt im Bereich der Aufgaben, die ihm übertragen sind oder für die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zuständig ist, sowie für Ordnungswidrigkeiten, die von militärischen Luftfahrzeugführern mit militärischen Luftfahrzeugen begangen werden, und für Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 15,
2. das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bereich der Aufgaben, die nach den §§ 31a bis 31c den dort genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übertragen sind; § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend,
3. das Bundesamt für Güterverkehr im Bereich der Vorlage und Untersagung von Beförderungsentgelten nach den §§ 21 und 21a.



## Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 3. 1999 (BGBl. I S. 580),  
zuletzt geändert durch VO vom 17. 11. 2006 (BGBl. I S. 2644)

– Auszug –

**Inhaltsübersicht**

<b>Erster Abschnitt</b> <b>Pflichten der Teilnehmer am Luftverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Grundregeln für das Verhalten im Luftverkehr</li> <li>§ 2 Verantwortlicher Luftfahrzeugführer</li> <li>§ 3 Rechte und Pflichten des Luftfahrzeugführers</li> <li>§ 3a Flugvorbereitung</li> <li>§ 3b Mitführen von Urkunden und Ausweisen</li> <li>§ 4 Anwendung der Flugregeln</li> <li>§ 4a Luftsportgerät und unbemanntes Luftfahrtgerät</li> <li>§ 5 Anzeige von Flugunfällen und Störungen</li> <li>§ 5a Startverbote, Übermittlung an ausländische Stellen</li> <li>§ 5b Meldung von sicherheitsrelevanten Ereignissen</li> <li>§ 5c Register für Ereignisse nach § 5b</li> </ul> <b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Allgemeine Regeln</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 6 Sicherheitsmindesthöhe, Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln</li> <li>§ 7 Abwerfen von Gegenständen</li> <li>§ 8 Kunstflug</li> <li>§ 9 Schlepp- und Reklameflüge</li> <li>§ 9a Uhrzeit und Maßeinheiten</li> <li>§ 10 Luftraumordnung</li> <li>§ 11 Lufosperrgebiete und Flugbeschränkungen</li> <li>§ 11a Flüge mit Überschallgeschwindigkeit</li> <li>§ 11b Zugelassene Ausnahmen</li> <li>§ 11c Beschränkungen der Starts und Landungen von Flugzeugen mit Strahltriebwerken</li> <li>§ 12 Vermeidung von Zusammenstößen</li> <li>§ 13 Ausweichregeln</li> <li>§ 14 Wolkendurchflüge mit Segelflugzeugen und Luftsportgeräten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 15 Erlaubnisbedürftige Außenstarts und Außenlandungen nach § 25 des Luftverkehrsgesetzes</li> <li>§ 15a Verbote Nutzung des Luftraums</li> <li>§ 16 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums</li> <li>§ 16a Besondere Benutzung des kontrollierten Luftraums</li> <li>§ 17 Von Luftfahrzeugen zu führende Lichter</li> <li>§ 18 Übungsflüge unter angenommenen Instrumentenflug-Bedingungen</li> <li>§ 19 Luftfahrzeuge auf dem Wasser</li> <li>§ 20 Gefahrenmeldung</li> <li>§ 21 Signale und Zeichen</li> <li>§ 21a Regelung des Flugplatzverkehrs</li> <li>§ 22 Flugbetrieb auf einem Flugplatz und in dessen Umgebung</li> <li>§ 22a Flugbetrieb mit Flugzeugen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen</li> <li>§ 23 Flugbetrieb auf einem Flugplatz mit Flugverkehrskontrollstelle</li> <li>§ 24 Prüfung der Flugvorbereitung und der vorgeschriebenen Ausweise</li> <li>§ 25 Flugplanabgabe</li> <li>§ 26 Flugverkehrskontrollfreigabe</li> <li>§ 26a Funkverkehr</li> <li>§ 26b Standortmeldungen</li> <li>§ 26c (weggefallen)</li> <li>§ 26d Startmeldung</li> <li>§ 27 Landemeldung</li> <li>§ 27a Flugverfahren</li> </ul> <b>Dritter Abschnitt</b> <b>Sichtflugregeln</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 28 Flüge nach Sichtflugregeln in den Lufträumen mit der Klassifizierung B bis G</li> <li>§ 29 (weggefallen)</li> <li>§ 30 (weggefallen)</li> <li>§ 31 Höhenmessereinstellung und Reiseflughöhen bei Flügen nach Sichtflugregeln</li> </ul>
---	---

§ 32	Flüge nach Sichtflugregeln über Wolkendecken	Fünfter Abschnitt Bußgeld- und Schlußvorschriften
§ 33	Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht	§ 43 Ordnungswidrigkeiten
§ 34	Such- und Rettungsflüge	§ 44 Inkrafttreten § 45 (weggefallen)
		<b>Anhang</b>
	Vierter Abschnitt Instrumentenflugregeln	
§ 35	(weggefallen)	Anlage 1 Vorschriften über die von Luftfahrzeugen zu führenden Lichter
§ 36	Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Instrumentenflugregeln	Anlage 2 Signale und Zeichen
§ 37	Höhenmessereinstellung und Reiseflughöhen bei Flügen nach Instrumentenflugregeln	Anlage 3 Halbkreis-Flughöhen
§ 38	(weggefallen)	Anlage 4 Luftraumklassifizierung und Flugverkehrsdienste
§ 39	(weggefallen)	Anlage 5 Bedingungen für Flüge nach Instrumenten- und Sichtflugregeln
§ 40	Übergang vom Flug nach Instrumentenflugregeln zum Flug nach Sichtflugregeln	Anlage 6 Verzeichnis von meldepflichtigen Ereignissen bei Betrieb, Instandhaltung und Herstellung von Luftfahrzeugen
§ 41	(weggefallen)	Anlage 7 Verzeichnis der meldepflichtigen Ereignisse im Zusammenhang mit Flugnavigationsdiensten
§ 42	Abbruch von Landeanflügen	

### § 1 Grundregeln für das Verhalten im Luftverkehr

(1) Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Der Lärm, der bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht wird, darf nicht stärker sein, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.

(3) Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschennder Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs oder sonst als Mitglied der Besatzung behindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein.

### § 2 Verantwortlicher Luftfahrzeugführer

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Rechte und Pflichten des Luftfahrzeugführers gelten für den verantwortlichen Luftfahrzeugführer unabhängig davon, ob er das Luftfahrzeug selbst bedient oder nicht.

(2) Luftfahrzeuge sind während des Fluges und am Boden von dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer zu führen. Er hat dabei den Sitz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers einzunehmen, ausgenommen bei Ausbildungs-, Einweisungs- und Prüfungsflügen oder im Falle des Absatzes 3, wenn der Halter etwas anderes bestimmt hat.

(3) Sind mehrere zur Führung des Luftfahrzeugs berechtigte Luftfahrer an Bord, ist verantwortlicher Luftfahrzeugführer, wer als solcher bestimmt ist. Die Bestimmung ist vom Halter oder von seinem gesetzlichen Vertreter, bei einer juristischen Person von dem vertretungsberechtigten Organ zu treffen. Den nach Satz 2 Verpflichteten steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, die Bestimmung nach Satz 1 in eigener Verantwortlichkeit zu treffen.

(4) Ist eine Bestimmung entgegen der Vorschrift des Absatzes 3 nicht getroffen, so ist derjenige verantwortlich, der das Luftfahrzeug von dem Sitz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers aus führt. Ist in dem Flughandbuch oder in der Betriebsanweisung des Luftfahrzeugs der Sitz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers nicht besonders bezeichnet, gilt

1. bei Flugzeugen, Motorseglern und Segelflugzeugen mit nebeneinander angeordneten Sitzen der linke Sitz,
2. bei Flugzeugen, Motorseglern und Segelflugzeugen mit hintereinander angeordneten Sitzen der beim Alleinflug einzunehmende Sitz,
3. bei Drehflüglern der rechte Sitz

als der Sitz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers.

### § 3 Rechte und Pflichten des Luftfahrzeugführers

(1) Der Luftfahrzeugführer hat das Entscheidungsrecht über die Führung des Luftfahrzeugs. Er hat die während des Flugs, bei Start und Landung und beim Rollen aus Gründen der Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Luftfahrzeugführer hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Verordnung und sonstiger Verordnungen über den Betrieb von Luftfahrzeugen sowie die in Ausübung der Luftsicht zur Durchführung des Flugs ergangenen Verfüγungen eingehalten werden.

#### § 3a Flugvorbereitung

(1) Bei der Vorbereitung des Flugs hat der Luftfahrzeugführer sich mit allen Unterlagen und Informationen, die für die sichere Durchführung des Flugs von Bedeutung sind, vertraut zu machen und sich davon zu überzeugen, daß das Luftfahrzeug und die Ladung sich in verkehrssicherem Zustand befinden, die zulässige Flugmasse nicht überschritten wird, die vorgeschriebenen Ausweise vorhanden sind und die erforderlichen Angaben über den Flug im Bordbuch, soweit es zu führen ist, eingetragen werden.

(2) Für einen Flug, der über die Umgebung des Startflugplatzes hinausführt (Überlandflug), und vor einem Flug nach Instrumentenflugregeln hat sich der Luftfahrzeugführer über die verfügbaren Flugwettermeldungen und -vorhersagen ausreichend zu unterrichten. Vor einem Flug, für den ein Flugplan zu übermitteln ist, ist eine Flugberatung bei einer Flugberatungsstelle einzuholen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Ein Flug führt über die Umgebung eines Flugplatzes hinaus, wenn der Luftfahrzeugführer den Verkehr in der Platzrunde nicht mehr beobachten kann.

#### § 3b Mitführung von Urkunden und Ausweisen

Die Verpflichtung, die für den Betrieb erforderlichen Urkunden und Ausweise an Bord eines Luftfahrzeugs mitzuführen, bestimmt sich nach verbindlichen internationalen Vorschriften, nach deutschem Recht und nach dem Recht des Eintragsstaates des Luftfahrzeugs sowie bei Besatzungsmitgliedern nach dem Recht des diese Papiere aussstellenden Staates. In jedem Falle sind diese Unterlagen auch in englischer Sprache mitzuführen.

### § 4 Anwendung der Flugregeln

(1) Der Betrieb eines Luftfahrzeugs richtet sich nach den Allgemeinen Regeln (§§ 6 bis 27), die Führung eines Luftfahrzeugs während des Flugs zusätzlich nach den Sichtflugregeln (§§ 28 bis 34) oder den Instrumentenflugregeln (§§ 36 bis 42).

(2) Nach Sichtflugregeln darf geflogen werden, wenn die in Anlage 5 für den Einzelfall festgelegten Werte für Sicht, Abstand des Luftfahrzeugs von Wolken sowie Höhe der Hauptwolkenuntergrenze erreicht oder überschritten werden. Bei diesen Flugverhältnissen kann der Luftfahrzeugführer nach Instrumentenflugregeln fliegen, wenn er es im Flugplan angezeigt; er muß nach Instrumentenflugregeln fliegen, wenn die zuständige Flugverkehrskontrollstelle ihn aus Gründen der Flugsicherung hierzu anweist.

(3) Nach Instrumentenflugregeln muß geflogen werden, wenn die in Anlage 5 für den Einzelfall festgelegten Werte für Sicht, Abstand des Luftfahrzeugs von Wolken sowie Höhe der Hauptwolkenuntergrenze nicht erreicht werden. Bei diesen Flugverhältnissen darf der Luftfahrzeugführer nach Sichtflugregeln nur fliegen, wenn ihm eine Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 28 Abs. 4 erteilt worden ist.

(4) Für Flüge in den entsprechenden Lufträumen werden die in Anlage 5 beschriebenen Höchstgeschwindigkeiten festgelegt. Soweit es die Verkehrslage zuläßt und die Sicherheit des Luftverkehrs nicht beeinträchtigt wird, kann die zuständige Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

### § 4a Luftsportgerät und unbemanntes Luftfahrtgerät

Auf den Betrieb von Luftsportgerät und unbemanntem Luftfahrtgerät finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit sich nicht aus den Besonderheiten dieser Luftfahrtgeräte, insbesondere der Freistellung von der Verkehrszulassung und dem Flugplatzzwang, der besonderen Betriebsform oder der fehlenden Besatzung die Unanwendbarkeit einzelner Vorschriften ergibt.

### § 5 Anzeige von Flugunfällen und Störungen

(1) Unfälle ziviler Luftfahrzeuge, ausgenommen Luftsportgeräte, in der Bundesrepublik Deutschland hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Besatzungsmitglied oder, sofern keine dieser Personen dazu in der Lage ist, der Halter des Luftfahrzeugs unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden. Dies gilt auch für Unfälle deutscher Luftfahrzeuge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für Unfälle ausländischer Luftfahrzeuge, die zur Zeit des Ereignisses von deutschen Luftfahrtunternehmen aufgrund eines Halter-Vertrages betrieben werden.

(2) Schwere Störungen bei dem Betrieb ziviler Flugzeuge, Drehflügler, Ballone und Luftschiffe in der Bundesrepublik Deutschland hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden. Dies gilt auch für schwere Störungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beim Betrieb deutscher Luftfahrzeuge oder ausländischer Luftfahrzeuge, die zur Zeit des Ereignisses von deutschen Luftfahrtunternehmen aufgrund eines Halter-Vertrages betrieben werden.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sind die Luftaufsichtsstellen, die Flugleitungen auf Flugplätzen und die Flugsicherungsdienststellen verpflichtet, bei Bekanntwerden eines Unfalls oder einer schweren Störung bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs dies unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden.

(4) Meldungen nach den Absätzen 1 bis 3 sollen enthalten:

- a) Name und derzeitiger Aufenthalt des Meldenden,
- b) Ort und Zeit des Unfalls oder der schweren Störung,
- c) Art, Muster, Kenn- und Rufzeichen des Luftfahrzeugs,
- d) Name des Halters des Luftfahrzeugs,
- e) Zweck des Flugs, Start- und Zielflugplatz,
- f) Name des verantwortlichen Luftfahrzeugführers,
- g) Anzahl der Besatzungsmitglieder und Fluggäste,
- h) Umfang des Personen- und Sachschadens,
- i) Angaben über beförderte gefährliche Güter,
- j) Darstellung des Ablaufs des Unfalls oder der schweren Störung.

Zur Vervollständigung der Meldung ist der Halter des Luftfahrzeugs auf Verlangen der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung verpflichtet, einen ausführlichen Bericht auf zugesandtem Formblatt binnen 14 Tagen vorzulegen.

(5) Pflichten zur Abgabe von Meldungen an das Luftfahrt-Bundesamt und an andere Luftfahrtbehörden aufgrund anderer Vorschriften oder Auflagen bleiben unberührt.

(6) Unfälle und Störungen bei dem Betrieb von Luftsportgeräten hat der Halter unverzüglich dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Beauftragten schriftlich anzusegnen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Unfälle und Störungen im Sinne des Gesetzes über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge.

#### § 5a Startverbote, Übermittlung an ausländische Stellen

(1) Wird anlässlich des Ergebnisses einer luftaufsichtlichen Untersuchung eines nicht in einem deutschen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeugs ein Startverbot verhängt, so hat die für die Gewährung der Verkehrsrechte zuständige Behörde unverzüglich den betreffenden Eintragungsstaat oder, falls dieser nicht die Aufsicht über den Flugbetrieb dieses Luftfahrzeugs führt, den für die Aufsicht über den Flugbetrieb dieses Luftfahrzeugs zuständigen Staat über die Befunde, die zur Verhängung des Startverbots führten, zu unterrichten. Dessen Bewertung ist bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der getroffenen Maßnahme zu berücksichtigen. Wirkt sich der Mangel auf die Gültigkeit des Lufttüchtigkeitszeugnisses aus, so ist das Startverbot erst aufzuheben, wenn der Betreiber die Genehmigung für diesen Flug von allen Staaten erhalten hat, deren Gebiet überflogen wird, und dies gegenüber der für die Luftaufsicht zuständigen Stelle bestätigt. Der für die Aufsicht über den Flugbetrieb eines Luftfahrzeugs nach Satz 1 zuständigen Staat soll außerdem unterrichtet werden, wenn die luftaufsichtliche Untersuchung eines solchen Luftfahrzeugs zu Bedenken im Hinblick auf dessen Verkehrssicherheit Anlass gegeben hat, ohne dass bereits eine Maßnahme nach § 29 Abs. 3 Satz 5 und 6 oder Abs. 7 des Luftverkehrsgesetzes getroffen wurde. Zwischenstaatliche Luftverkehrsabkommen bleiben unberührt.

(2) Für ein in einem deutschen Luftfahrzeugregister eingetragenes Luftfahrzeug wird das Startverbot erst nach Wiederherstellung seiner Lufttüchtigkeit aufgehoben, es sei denn, die für die Bewertung der Lufttüchtigkeit zuständige Stelle hält einen Start unter Auflagen und Einschränkungen für vertretbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für nicht im Luftsportgeräteverzeichnis eingetragene Luftsportgeräte entsprechend.

(4) Die Verhängung eines Startverbots aufgrund von Sicherheitsmängeln für ein gewerblich genutztes Luftfahrzeug oder ein Luftfahrzeug mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 5700 Kilogramm ist von den für die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes zuständigen Stellen unverzüglich dem Luftfahrt-Bundesamt zu übermitteln, soweit das Luftfahrt-Bundesamt nicht selber gehandelt hat. Dies gilt auch, wenn die für die Luftaufsicht zuständige Stelle dem Halter oder der Besatzung eines Luftfahrzeugs aufgibt, vor dem Start Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu treffen. Wenn die diese Maßnahmen begründenden Sicherheitsmängel ein Luftfahrzeug nach Satz 1 betreffen, das nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert ist, unterrichtet das Luftfahrt-Bundesamt unverzüglich alle für die Luftverkehrssicherheit zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die getroffenen Maßnahmen und die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung. Die Übermittlung der Daten, auf die sich die Entscheidung stützt, richtet sich nach § 29 Abs. 5 und 6 des Luftverkehrsgesetzes.

### § 6 Sicherheitsmindesthöhe, Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln

(1) Die Sicherheitsmindesthöhe darf nur unterschritten werden, soweit es bei Start und Landung notwendig ist. Sicherheitsmindesthöhe ist die Höhe, bei der weder eine unnötige Lärmbelästigung im Sinne des § 1 Abs. 2 noch im Falle einer Notlandung eine unnötige Gefährdung von Personen und Sachen zu befürchten ist. Über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten, Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten sowie Katastrophengebieten beträgt die Sicherheitsmindesthöhe mindestens 300 Meter (1000 Fuß) über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von 600 Metern, in allen übrigen Fällen 150 Meter (500 Fuß) über Grund oder Wasser. Segelflugzeuge, Hängegleiter und Gleitsegel können die Höhe von 150 Metern (500 Fuß) auch unterschreiten, wenn die Art ihres Betriebs dies notwendig macht und eine Gefahr für Personen und Sachen nicht zu befürchten ist.

(2) Brücken und ähnliche Bauten sowie Freileitungen und Antennen dürfen nicht unterflogen werden.

(3) Überlandflüge nach Sichtflugregeln mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen sind in einer Höhe von mindestens 600 Meter (2 000 Fuß) über Grund oder Wasser durchzuführen, soweit nicht aus Sicherheitsgründen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 eine größere Höhe einzuhalten ist. Überlandflüge in einer geringeren Höhe als 600 Meter (2 000 Fuß) über Grund oder Wasser dürfen unter Beachtung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 angetreten oder durchgeführt werden, wenn die Einhaltung sonstiger Vorschriften und Festlegungen nach dieser Verordnung, insbesondere die Einhaltung der Luftraumordnung nach § 10, der Sichtflugregel nach § 28 oder von Flugverkehrskontrollfreigaben, eine geringere Höhe erfordert.

(4) Für Flüge zu besonderen Zwecken kann die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes für einzelne Flüge oder eine Reihe von Flügen Ausnahmen zulassen, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist und dadurch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt. Wird ausnahmsweise eine Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe über Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten oder Katastrophengebieten zugelassen, ist der Luftfahrzeugführer verpflichtet:

1. sich vor Antritt des Fluges bei einer von der Luftfahrtbehörde des Landes bestimmten Stelle zu melden und folgende Angaben zu machen:
  - a) Ort und Zeit des Einsatzes des Luftfahrzeugs,
  - b) voraussichtliche Dauer der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe und
  - c) Kennzeichen und Muster des Luftfahrzeugs,

2. vor Antritt des Fluges die Flugdurchführung mit der jeweils zuständigen Stelle abzustimmen,
3. während der Dauer der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe eine ständige Funkempfangsbereitschaft zu halten und auf Warnsignale gemäß § 4 Anlage 2 zu achten,
4. sich nach Aufforderung der zuständigen Behörde unverzüglich aus dem Gebiet zu entfernen.
  - (5) Für Flüge nach Instrumentenflugregeln gilt § 36.
  - (6) Absatz 3 gilt nicht für militärische Tiefflüge und für Einsatzflüge der Bundespolizei, des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Polizeien der Länder.

### § 7 Abwerfen von Gegenständen

(1) Das Abwerfen oder Ablessen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aus oder von Luftfahrzeugen ist verboten. Dies gilt nicht für Ballast in Form von Wasser oder feinem Sand, für Treibstoffe, Schleppseile, Schleppbanner, und ähnliche Gegenstände, wenn sie an Stellen abgeworfen oder abgelassen werden, an denen eine Gefahr für Personen oder Sachen nicht besteht.

(2) Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes kann Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn eine Gefahr für Personen oder Sachen nicht besteht.

(3) Das Abwerfen von Post regelt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder die von ihm bestimmte Stelle im Einvernehmen mit der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes.

### § 8 Kunstflug

(1) Kunstflüge dürfen nur bei Flugverhältnissen, bei denen nach Sichtflugregeln geflogen werden darf, und nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Insassen des Luftfahrzeugs ausgeführt werden. Kunstflüge mit Luftsportgeräten sind verboten.

(2) Kunstflüge in Höhen von weniger als 450 m (1 500 Fuß) sowie über Städten, anderen dichtbesiedelten Gebieten, Menschenansammlungen und Flughäfen sind verboten. Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Kunstflüge bedürfen, soweit sie in der Umgebung von Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle durchgeführt werden, unbeschadet einer nach § 26 erforderlichen Flugverkehrskontrollfreigabe der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle. Absatz 2 bleibt unberührt.

### § 9 Schlepp- und Reklameflüge

(1) Reklameflüge mit geschleppten Gegenständen bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Luftfahrzeugführer die Schleppberechtigung nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal besitzt;
2. das Luftfahrzeug mit einem geeichten Barographen zur Feststellung der Flughöhen während des Fluges ausgerüstet ist;
3. bei dem beantragten Flug nicht mehr als drei Luftfahrzeuge im Verband fliegen, wobei der Abstand zwischen dem geschleppten Gegenstand des voranfliegenden Luftfahrzeugs und dem nachfolgenden Luftfahrzeug sowie zwischen den Luftfahrzeugen mindestens 60 m betragen muß;
4. die Haftpflichtversicherung das Schleppen von Gegenständen ausdrücklich mit einschließt.

(2) Absatz 1 findet auf das Schleppen von Gegenständen zu anderen als Reklamezwecken sinngemäß Anwendung; Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Arbeitsflüge von Drehflüglern. Das Schleppen von Segelflugzeugen und Hängegleitern bedarf nicht der Erlaubnis nach Absatz 1; es genügt die Schleppberechtigung nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, vor allem zur Verhinderung von Lärmbelästigungen, Auflagen machen. Sie kann insbesondere in Abweichung von § 6 höhere Sicherheitsmindesthöhen bestimmen und zeitliche Beschränkungen auferlegen.

(4) Reklameflüge, bei denen die Reklame nur in der Beschriftung des Luftfahrzeugs besteht, bedürfen keiner Erlaubnis.

(5) Flüge zur Reklame mit akustischen Mitteln sind verboten.

### § 9a Uhrzeit und Maßeinheiten

(1) Im Flugbetrieb sind die Koordinierte Weltzeit (UTC = Universal Time Coordinated) und die vorgeschriebenen Maßeinheiten anzuwenden. Das Flugsicherungsunternehmen legt die nach Satz 1 anzuwendenden Maßeinheiten fest. Es gibt sie im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – oder in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(2) Für Ortsbestimmungen im Luftverkehr ist als Bezugssystem das Geodätische Welt-System 84 (WGS-84 = World Geodetic System – 1984) anzuwenden.

### § 10 Luftraumordnung

(1) Zur Durchführung des Fluginformationsdienstes und des Flugalarmdienstes legt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Fluginformationsgebiete fest und gibt sie im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – oder in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(2) Innerhalb der Fluginformationsgebiete legt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die kontrollierten und die unkontrollierten Lufträume je nach dem Umfang der dort vorgehaltenen Flugsicherungsbetriebsdienste auf der Grundlage der in Anlage 4 beschriebenen Klassifizierung fest. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Umfang der nach Anlage 4 in der Klassifizierung vorzuhaltenden Flugsicherungsbetriebsdienste abweichend regeln, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, dadurch nicht beeinträchtigt werden; die Klassifizierung bleibt unverändert.

(3) Im kontrollierten Luftraum können Flüge nach Sichtflugregeln ganz oder teilweise in einem räumlich und zeitlich begrenzten Umfang von dem Flugsicherungsunternehmen untersagt werden, wenn es der Grad der Inanspruchnahme durch den der Flugverkehrskontrolle unterliegenden Luftverkehr zwingend erfordert.

(4) Das Flugsicherungsunternehmen kann zur Durchführung von militärischem Übungsluftverkehr in Lufträumen, in denen auch für Flüge nach Sichtflugregeln gemäß Anlage 5 eine Flugverkehrskontrollfreigabe erforderlich ist, in einem zeitlich und räumlich begrenzten Umfang Gebiete festlegen, in denen Flüge nach Sicht- und Instrumentenflugregeln ganz oder teilweise untersagt sind oder Beschränkungen unterliegen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. In Gebieten nach Satz 1 darf der militärische Übungsluftverkehr von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen. Einzelheiten zur Festlegung von Gebieten zur Durchführung von militärischem Übungsluftverkehr gibt das Flugsicherungsunternehmen in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

### § 11 Luftsperrgebiete und Flugbeschränkungen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen legt Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen fest, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs, erforderlich ist. Er gibt die Gebiete im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – oder in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(2) Luftsperrgebiete dürfen nicht durchflogen werden. Gebiete mit Flugbeschränkungen dürfen durchflogen werden, soweit die Beschränkungen dies zulassen oder das Flugsicherungsunternehmen allgemein oder die zuständige Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall den Durchflug genehmigt hat.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann zulassen, daß in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen wird.

#### § 11a Flüge mit Überschallgeschwindigkeit

Flüge ziviler Luftfahrzeuge mit Überschallgeschwindigkeit (größer als Mach 1) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung untersagt.

#### § 11b Zugelassene Ausnahmen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann Ausnahmen von dem Verbot nach § 11a zulassen, sofern sichergestellt ist, daß bei Flügen mit Überschallgeschwindigkeit ein Überschallknall auf der Erdoberfläche nicht feststellbar ist.

(2)–(3) ...

### § 12 Vermeidung von Zusammenstößen

(1) Der Luftfahrzeugführer hat zur Vermeidung von Zusammenstößen zu Luftfahrzeugen sowie anderen Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen einen ausreichenden Abstand einzuhalten. Im Fluge, ausgenommen bei Start und Landung, ist zu einzelnen Bauwerken oder anderen Hindernissen ein Mindestabstand von 150 m einzuhalten; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. Satz 2 gilt nicht für Segelflugzeuge, Hängegleiter, Gleitsegel und bemannte Freiballone; für sonstige Luftfahrzeuge kann die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 wird auch dann, wenn eine Flugverkehrskontrollstelle tätig ist, nicht berührt.

(2) Luftfahrzeuge dürfen im Verband nur nach vorangegangener Vereinbarung der Luftfahrzeugführer geflogen werden.

### § 13 Ausweichregeln

(1) Luftfahrzeuge, die sich im Gegenflug einander nähern, haben, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, nach rechts auszuweichen.

(2) Kreuzen sich die Flugrichtungen zweier Luftfahrzeuge in nahezu gleicher Höhe, so hat das Luftfahrzeug, das von links kommt, auszuweichen. Jedoch haben stets auszuweichen

1. motorgetriebene Luftfahrzeuge, die schwerer als Luft sind, den Luftschiffen, Segelflugzeugen, Hängegleitern, Gleitsegeln und Ballonen;
2. Luftschiffe den Segelflugzeugen, Hängegleitern, Gleitsegeln und Ballonen;
3. Segelflugzeuge, Hängegleiter und Gleitsegel den Ballonen;
4. motorgetriebene Luftfahrzeuge den Luftfahrzeugen, die andere Luftfahrzeuge oder Gegenstände erkennbar schleppen.

Motorsegler, deren Motor nicht in Betrieb ist, gelten bei Anwendung der Ausweichregeln als Segelflugzeuge.

(3) Überholt ein Luftfahrzeug ein anderes, so hat das überholende Luftfahrzeug, auch wenn es steigt oder sinkt, den Flugweg des anderen zu meiden und seinen Kurs nach rechts zu ändern. Ein Luftfahrzeug überholt ein anderes, wenn es sich dem anderen von rückwärts in einer Flugrichtung nähert, die einen Winkel von weniger als 70 Grad zu der Flugrichtung des anderen bildet. Bei Nacht ist dieses Verhältnis der Flugrichtungen zueinander anzunehmen, wenn die vorgeschriebenen roten und grünen Positionslichter (Anlage 1 § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b) des Luftfahrzeugs nicht gesehen werden können.

(4) Luftfahrzeugen im Endteil des Landeanflugs und landenden Luftfahrzeugen ist auszuweichen.

(5) Von mehreren einen Flugplatz gleichzeitig zur Landung anfliegenden Luftfahrzeugen, die schwerer als Luft sind, hat das höher fliegende dem tiefer fliegenden Luftfahrzeug auszuweichen. Jedoch haben motorgetriebene Luftfahrzeuge, die schwerer als Luft sind, anderen Luftfahrzeugen in jedem Fall auszuweichen. Ein tiefer fliegendes Luftfahrzeug darf ein anderes Luftfahrzeug, das sich im Endteil des Landeanflugs befindet, nicht unterschneiden oder überholen.

(6) Ein Luftfahrzeug darf erst dann starten, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht erkennbar ist.

(7) Ein Luftfahrzeug hat einem anderen Luftfahrzeug, das erkennbar in seiner Manövriergeschicklichkeit behindert ist, auszuweichen.

(8) Ein Luftfahrzeug, das nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 nicht auszuweichen oder seinen Kurs zu ändern hat, muß seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten, bis eine Zusammenstoßgefahr ausgeschlossen ist.

(9) Die Vorschriften über die Ausweichregeln entbinden die beteiligten Luftfahrzeugführer nicht von ihrer Verpflichtung, so zu handeln, daß ein Zusammenstoß vermieden wird. Dies gilt auch für Ausweichmanöver, die auf Empfehlungen beruhen, welche von einem bordseitigen Kollisionswarngerät gegeben werden. Ein Luftfahrzeug, das nach den Absätzen 2 bis 5 und 7 einem anderen Luftfahrzeug ausweichen oder dessen Flugweg meiden und seinen Kurs ändern muß, darf das andere Luftfahrzeug nur in einem Abstand überfliegen, unterfliegen oder vor diesem vorbeifliegen, der eine Gefährdung oder Behinderung dieses Luftfahrzeugs ausschließt.

### § 14 Wolkenflüge mit Segelflugzeugen und Luftsportgeräten

Wolkenflüge mit Segelflugzeugen können von dem Flugsicherungsunternehmen erlaubt werden, wenn die Sicherheit der Luftfahrt durch geeignete Maßnahmen aufrechterhalten werden kann. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Wolkenflüge mit Luftsportgeräten sind nicht erlaubt.

### § 15 Erlaubnisbedürftige Außenstarts und Außenlandungen nach § 25 des Luftverkehrsgesetzes

(1) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze bedürfen der Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes, soweit nicht der Beauftragte nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes zuständig ist. Die Erlaubnis für Starts und Landungen von Hängegleitern und Gleitsegeln schließt Schleppstarts durch Winden ein.

(2) Absatz 1 gilt für Außenlandungen mit Sprungfallschirmen entsprechend.

(3) Außenlandungen von Segelflugzeugen mit und ohne Hilfsantrieb, Hängegleitern und Gleitsegeln, die sich auf einem Überlandflug befinden, sowie von bestimmten Freiballonen bedürfen keiner Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes.

**§ 15a Verbotene Nutzung des Luftraums**

(1) In einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen sind folgende Arten der Nutzung des Luftraums verboten:

1. das Steigenlassen von Drachen oder das Betreiben von Schirmdrachen,
2. der Aufstieg von Feuerwerkskörpern während der Betriebszeit des Flugplatzes,
3. der Betrieb von Scheinwerfern oder optischen Lichtsignalgeräten, insbesondere Lasergeräte, die geeignet sind, den Flugbetrieb an einem Flugplatz zu stören.

(2) Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes kann Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn von der beantragten Nutzung des Luftraums keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

**§ 16 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums**

(1) Die folgenden Arten der Nutzung des Luftraums bedürfen im Übrigen der Erlaubnis:

1. der Aufstieg von Flugmodellen
  - a) mit mehr als 5 Kilogramm Gesamtmasse,
  - b) mit Raketenantrieb, sofern der Treibsatz mehr als 20 Gramm beträgt,
  - c) mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten,
  - d) aller Art in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen, auf Flugplätzen bedarf der Betrieb von Flugmodellen darüber hinaus der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung,
2. das Steigenlassen von Drachen und Schirmdrachen, wenn sie mit einem Seil von mehr als 100 Meter gehalten werden,
3. der Aufstieg von Feuerwerkskörpern, deren brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsatz) mehr als 20 Gramm beträgt,
4. der Aufstieg von Fesselballonen, wenn sie mit einem Halteseil von mehr als 30 Metern Länge gehalten werden,
5. der Betrieb von fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,
6. der Betrieb von Scheinwerfern oder optischen Lichtsignalgeräten, insbesondere Lasergeräte, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- und Abflugs zu oder von einem Flugplatz zu blenden.

(2) Das Halteseil von unbemannten Fesselballonen sowie Drachen ist in Abständen von 100 Metern bei Tage durch rotweiße Fähnchen, bei Nacht durch rote und weiße Lichter so kenntlich zu machen, dass es von anderen Luftfahrzeugen aus erkennbar ist.

(3) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist die örtlich zuständige Behörde des Landes, soweit nicht der Beauftragte nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes zuständig ist.

(4) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen und Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden. Die Behörde bestimmt nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis enthalten muss. Sie kann insbesondere das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Geländes und des Luftraums, in dem der Flugbetrieb stattfinden soll, verlangen.

(5) Die Erteilung einer Erlaubnis kann vom Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten abhängig gemacht werden.

### § 16a Besondere Benutzung des kontrollierten Luftraums

(1) Bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ist von der zuständigen Flugverkehrscontrollstelle eine Flugverkehrscontrollfreigabe einzuholen für

1. Fallschirmsprünge und den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen;
2. Aufstiege von Flugmodellen und anderen fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb;
3. Aufstiege von unbemannten Freiballonen mit einer Gesamtmasse von Ballonhülle und Ballast von mehr als 0,5 kg sowie Aufstiege von gebündelten unbemannten Freiballonen und Massenaufstiege von unbemannten Freiballonen.

(2) Verantwortlich für die Einholung der Flugverkehrscontrollfreigabe ist

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Luftfahrzeugführer,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 der Starter des Flugmodells oder anderen Flugkörpers,
3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3, soweit der Aufstieg eines unbemannten Freiballs betroffen ist, der Starter dieses Ballons, bei Aufstiegen von gebündelten unbemannten Freiballonen und Massenaufstiegen von unbemannten Ballonen, der Veranstalter.

### § 17 Von Luftfahrzeugen zu führende Lichter

(1) Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang haben im Betrieb befindliche Luftfahrzeuge die Lichter nach Anlage 1 zu führen; sie dürfen keine Lichter führen, die mit diesen verwechselt werden können. Wenn es zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist, sind Luftfahrzeuge, die nicht im Betrieb sind, durch die Lichter nach Anlage 1 oder durch andere Lichter von dem Luftfahrzeugführer oder Halter oder den in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 genannten anderen Personen kenntlich zu machen.

(2) Das Zusammenstoß-Warnlicht nach § 3 der Anlage 1 ist von in Betrieb befindlichen Luftfahrzeugen am Tage und in der Nacht zu führen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann Ausnahmen zulassen.

(2a) Luftfahrzeuge, die auf Flugplätzen nicht aus eigener Kraft rollen, können durch andere Lichter kenntlich gemacht werden; die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden.

(3) Für die Lichterführung auf dem Wasser gilt § 19 Abs. 2 und 3.

### § 18 Übungsflüge unter angenommenen Instrumentenflug-Bedingungen

Ein Luftfahrzeug darf unter angenommenen Instrumentenflug-Bedingungen nur geflogen werden, wenn

1. eine Doppelsteuerung vorhanden ist und
2. ein zweiter Luftfahrzeugführer am Doppelsteuer mitfliegt, der einen für das Muster des Luftfahrzeugs gültigen Luftfahrschein besitzt. Der zweite Luftfahrzeugführer muß den Luftraum beobachten, nötigenfalls muß er sich der Hilfe eines Beobachters bedienen, der in Sprechverbindung mit ihm steht.

### § 19 Luftfahrzeuge auf dem Wasser

(1) Wenn sich Luftfahrzeuge oder ein Luftfahrzeug und ein Wasserfahrzeug auf dem Wasser einander nähern und die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, hat jedes Luftfahrzeug die Umstände sorgfältig zu berücksichtigen und sich entsprechend der Manövriertfähigkeit der Fahrzeuge zu verhalten. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Hat ein Luftfahrzeug ein anderes Luftfahrzeug oder ein Wasserfahrzeug bei kreuzendem Kurs auf seiner rechten Seite, so hat das von rechts kommende Fahrzeug Vorfahrt.

2. Nähert sich ein Luftfahrzeug einem anderen Luftfahrzeug oder einem Wasserfahrzeug in entgegengesetzter oder nahezu entgegengesetzter Richtung, hat es seinen Kurs nach rechts zu ändern und ausreichend Abstand zu halten.
3. Das Luftfahrzeug oder Wasserfahrzeug, das überholt wird, hat Vorfahrt; das überholende Luftfahrzeug hat ausreichend Abstand zu halten.
4. Bei Start und Landung auf Wasserflächen haben Luftfahrzeuge einen so großen Abstand von Wasserfahrzeugen zu halten, daß jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausgeschlossen ist und die Führung der Wasserfahrzeuge nicht behindert wird.

(2) Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang haben Luftfahrzeuge auf dem Wasser die Lichter nach Anlage 1 zu führen, sofern sie sich nicht in einem Gebiet befinden, in dem Wasserfahrzeuge nicht verpflichtet sind, Lichter zu führen; sie dürfen keine Lichter führen, die mit diesen verwechselt werden können.

(3) Die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anhang B des Internationalen Schiffssicherheitsvertrags – Seestraßenordnung) und die besonderen Vorschriften für einzelne Gewässer bleiben unberührt.

§§ 20 bis 42 ...

#### § 43 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Teilnehmer am Luftverkehr entgegen § 1 Abs. 1 sich so verhält, daß ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
2. entgegen § 1 Abs. 2 Lärm bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht, der stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert;
3. entgegen § 1 Abs. 3 ein Luftfahrzeug führt oder als anderes Besatzungsmitglied tätig wird, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscheinender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert ist, wenn die Tat nicht in den §§ 315a und § 316 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist;
4. entgegen § 2 Abs. 1 ein Luftfahrzeug während des Flugs oder am Boden führt, ohne verantwortlichen Luftfahrzeugführer zu sein;
5. einer Vorschrift des § 3 über die Pflichten des Luftfahrzeugführers zuwiderhandelt;
6. entgegen § 3a Abs. 1 oder 2 die Flugvorbereitung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt;
7. (aufgehoben)
8. einer Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder Abs. 3, § 36, § 37 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1, § 40 oder § 42 über Flüge nach Instrumentenflugregeln zuwiderhandelt;
9. die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 festgelegte Höchstgeschwindigkeit überschreitet;
10. als Halter, Führer oder anderes Besatzungsmitglied entgegen § 5 Abs. 1, 2, 3 oder 5 Störungen bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß anzeigen;
11. entgegen § 6 Abs. 1 die Sicherheitsmindesthöhe unterschreitet, entgegen § 6 Abs. 2 Brücken oder ähnliche Bauten, Freileitungen oder Antennen unterfliegt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 einen Überlandflug durchführt;
- 11a. einer Vorschrift des § 6 Abs. 4 Satz 2 über Verpflichtungen bei Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe zuwiderhandelt;

12. entgegen § 7 Abs. 1 Gegenstände oder sonstige Stoffe abwirft oder abläßt;
13. entgegen § 8 Kunstflüge ausführt;
14. entgegen § 9 Abs. 1, 2 oder 5 Schlepp- oder Reklameflüge ausführt;
15. gegen die Auflage einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder § 14 verstößt;
16. einer Vorschrift des § 9a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 über Uhrzeit und Maßeinheiten zuwiderhandelt;
17. entgegen § 10 Abs. 3 einen untersagten Flug nach Sichtflugregeln ausführt;
- 17a. als Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 11a Flüge mit Überschallgeschwindigkeit ausführt oder als Halter anordnet oder zuläßt;
- 17b. als Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs einer vollziehbaren Auflage nach § 11b Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
- 17c. entgegen § 11c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 startet oder landet oder entgegen Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 7 eine dort vorgeschriebene Urkunde nicht mitführt.
18. einer Vorschrift des § 12 oder § 19 Abs. 1 zur Vermeidung von Zusammenstößen zuwiderhandelt;
19. eine Ausweichregel des § 13 nicht befolgt;
- 19a. ohne Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 startet oder landet;
- 19b. entgegen § 15a den Luftraum nutzt;
20. ohne Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 den Luftraum nutzt, der Vorschrift des § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt oder gegen die Auflage einer ihm nach § 16 Abs. 1 erteilten Erlaubnis verstößt;
21. entgegen § 16a Abs. 1 eine Flugverkehrskontrollfreigabe nicht einholt;
22. einer Vorschrift des § 17 oder § 19 Abs. 2 über die Lichterführung zuwiderhandelt;
23. einer Vorschrift des § 18 über Übungsflüge unter angenommenen Instrumentenflugbedingungen zuwiderhandelt;
24. entgegen § 20 Satz 1 eine Beobachtung über eine Gefahr für den Luftverkehr nicht, nicht unverzüglich oder nicht ordnungsgemäß meldet;
25. einer Vorschrift des § 21 über Signale und Zeichen zuwiderhandelt;
26. einer Vorschrift des § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder 4 über den Flugbetrieb auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung oder des § 23 Abs. 3 über den Verkehr auf dem Rollfeld eines Flugplatzes zuwiderhandelt;
- 26a. entgegen § 22a Abs. 1 auf einem Flugplatz startet oder landet;
27. einer Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 1 über die Übermittlung eines Flugplans oder des § 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 oder 3 über die Flugverkehrskontrollfreigabe zuwiderhandelt;
28. einer Vorschrift des § 26a Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 über den Funkverkehr zuwiderhandelt;
29. entgegen § 26b Abs. 1 Satz 1, § 26d Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 eine dort vorgeschriebene Meldung nicht, nicht unverzüglich oder nicht ordnungsgemäß erstattet;
30. entgegen § 27a Abs. 1 die vorgeschriebenen Flugverfahren nicht befolgt oder
31. einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1, § 31 Abs. 1, 2 oder 4, § 32 oder § 33 über Flüge nach Sichtflugregeln zuwiderhandelt.

### § 44 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) ...

Anlagen (hier nicht abgedruckt)

## Gewerbeordnung

i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 2. 1999 (BGBl. I S. 202),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2006 (BGBl. I S. 3232)

### – Auszug –

#### Inhaltsübersicht

Titel I	Allgemeine Bestimmungen .....	§§	1– 13
Titel II	<b>Stehendes Gewerbe</b>		
	I. Allgemeine Erfordernisse .....	§§	14– 15b
	II. Erfordernis besonderer Überwachungen oder Genehmigung .....	§§	16– 40
	III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse .....	§§	41– 54
Titel III	Reisegewerbe .....	§§	55– 63
Titel IV	Messen, Ausstellungen, Märkte .....	§§	64– 71b
Titel V	Taxen (weggefallen) .....	§§	72– 80
Titel VI	Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände (weggefallen) .....	§§	81–104n
Titel VIIa	Handwerksrolle (weggefallen) .....	§§	104o–104u
Titel VII	<b>Arbeitnehmer</b>		
	I. Allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze (§§ 111–132a weggefallen) .....	§§	105–110
	II. Meistertitel (§§ 133a–139a weggefallen) .....	§	133
	III. Aufsicht .....	§	139b
Titel VIII	Gewerbliche Hilfskassen (weggefallen) .....	§§	140–141f
Titel IX	Statutarische Bestimmungen (weggefallen) .....	§	142
Titel X	Straf- und Bußgeldvorschriften .....	§§	143–148b
Titel XI	Gewerbezentralsregister .....	§§	149–153b
	<b>Schlußbestimmungen .....</b>	§§	154–156

#### Anlage 1–3

### Titel I Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Grundsatz der Gewerbefreiheit

(1) Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(2) Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

#### § 2 (weggefallen)

### § 3 Betrieb verschiedener Gewerbe

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt.

### § 4 (weggefallen)

### § 5 Zulassungsbeschränkungen

In den Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

### § 6 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, der Rechtsbeistände, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften sowie der Steuerbevollmächtigten, auf den Gewerbetrieb der Auswandererberater und das Seelotswesen. Auf das Bergwesen findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als es ausdrückliche Bestimmungen enthält; das gleiche gilt für den Gewerbetrieb der Versicherungsunternehmen, die Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosern und die Viehzucht. Ferner findet dieses Gesetz mit Ausnahme des Titels XI auf Beförderungen mit Krankenkraftwagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I des Titels VII finden auf alle Arbeitnehmer Anwendung.

### §§ 7 bis 10 ...

### § 11 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige öffentliche Stelle darf personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und -ausbildungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind. Erforderlich können insbesondere auch Daten sein aus bereits abgeschlossenen oder sonst anhängigen

1. gewerberechtlichen Verfahren, Straf- oder Bußgeldverfahren,
2. Vergleichs- oder Konkursverfahren,
3. steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder
4. ausländer- und arbeitserlaubnisrechtlichen Verfahren.

Die Datenerhebung unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Gewerberechtliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(2)-(6) ...

### § 12 Insolvenzverfahren

Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen, finden während eines Insolvenzverfahrens, während der Zeit, in der Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung angeordnet sind, und während der Über-

wachung der Erfüllung eines Insolvenzplans (§ 260 der Insolvenzordnung) keine Anwendung in bezug auf das Gewerbe, das zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeübt wurde.

### § 13 Erprobungsklausel . . .

#### Titel II Stehendes Gewerbe

##### I. Allgemeine Erfordernisse

###### § 14 Anzeigepflicht

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muß dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftlich sind, oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 11 zu ermöglichen. Die erhobenen Daten dürfen von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörden nur für diesen Zweck verarbeitet oder genutzt werden. Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.

(1a) Die Finanzbehörden teilen den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse von Unternehmen im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mit, wenn deren Steuerpflicht erloschen ist; . . .

(2) Absatz 1 gilt auch für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

(3) Wer die Aufstellung von Automaten (Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten jeder Art) als selbständiges Gewerbe betreibt, muß die Anzeige nach Absatz 1 allen Behörden erstatten, in deren Zuständigkeitsbereich Automaten aufgestellt werden. Die zuständige Behörde kann Angaben über den Aufstellungsort der einzelnen Automaten verlangen.

(4)–(5) . . .

(6) Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich ist. Die Datenübermittlung nach Satz 1 ist im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet zulässig, wenn die öffentliche Stelle den Gewerbetrieb mit Namen bezeichnet hat, die Identität des Gewerbetriebes durch einen automatisierten Abgleich der in der Anfrage angegebenen mit den in der Gewerbeanzeige gespeicherten Daten des Gewerbetriebes eindeutig festgestellt worden ist, technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Da-

ten den nach Satz 1 zulässigen Umfang nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Registers nicht vorgenommen werden können. Weitere Daten aus der Gewerbeanzeige dürfen ihnen übermittelt werden, wenn

1. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder
2. die Empfänger die Daten beim betroffenen Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnten oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß und

kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(7)–(8a) ...

(9) Weitere Übermittlungen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten für andere Zwecke sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der zu übermittelnden Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift die vorsieht.

(10) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(11) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder.

### § 15 Empfangsbescheinigung, Betrieb ohne Zulassung

(1) Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

(2) Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden. Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbe von einer ausländischen juristischen Person begonnen wird, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird.

### § 15a Anbringen von Namen und Firma

(1) Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle haben, eine Gaststätte betreiben oder eine sonstige offene Betriebsstätte haben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der offenen Verkaufsstelle, der Gaststätte oder der sonstigen offenen Betriebsstätte in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(2) Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(3) Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Juristische Personen, die eine offene Verkaufsstelle haben, eine Gaststätte betreiben oder eine sonstige offene Betriebsstätte haben, haben ihre Firma oder ihren Namen in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen.

(4) Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Name hiernach in der Aufschrift anzugeben wäre, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die zuständige Behörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligten anordnen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens sowie für die Aufstellung von Automaten außerhalb der Betriebsräume des Aufstellers. An den Automaten ist auch die Anschrift des Aufstellers anzubringen.

#### § 15b Namensangabe im Schriftverkehr

(1) Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen auf allen Geschäftsbüchern, die an einem bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihre ladungsfähige Anschrift angeben. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbücher im Sinne des Satzes 1; Satz 2 ist nicht auf sie anzuwenden.

(2) Ausländische juristische Personen müssen auf allen Geschäftsbüchern im Sinne des Absatzes 1, die von einer gewerblichen Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle im Inland ausgehen, den Ort und den Staat ihres satzungsmäßigen Sitzes, ihre ladungsfähige Anschrift sowie ihre gesetzlichen Vertreter mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf ausländische juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union haben. Für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union haben, gilt dies nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.

## II. Erfordernis besonderer Überwachung oder Genehmigung

#### §§ 16 bis 28 (weggefallen)

#### § 29 Auskunft und Nachschau

(1) Gewerbetreibende oder sonstige Personen,

1. die einer Erlaubnis nach den §§ 30, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b oder 34c bedürfen,
2. die nach § 34b Abs. 5 oder § 36 öffentlich bestellt sind,
3. die ein überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne des § 38 Abs. 1 betreiben oder
4. gegen die ein Untersagungsverfahren nach § 35 oder § 59 eröffnet oder abgeschlossen wurde

(Betroffene), haben den Beauftragten der zuständigen öffentlichen Stelle auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Un-

terlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein erlaubnispflichtiges, überwachungsbedürftiges oder untersagtes Gewerbe ausgeübt wird.

### § 30 Privatkrankenanstalten

(1) Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken bedürfen einer Konzession der zuständigen Behörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf Leitung oder Verwaltung der Anstalt oder Klinik dartun,
- 1a. Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen.
2. nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt oder Klinik den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
3. die Anstalt oder Klinik nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann oder
4. die Anstalt oder Klinik zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskrankheiten bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

(2) Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu Absatz 1 Nr. 3 und 4 die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

### §§ 30a bis 33 (weggefallen)

#### § 33a Schaustellungen von Personen

(1) Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. zu erwarten ist, daß die Schaustellungen den guten Sitten zuwiderlaufen werden oder

3. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten läßt.

#### § 33b Tanzlustbarkeiten

Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

#### § 33c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betruges, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 12 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsplatz den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungs vorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden.

#### § 33d Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer vom Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 33c Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. nach ihrer Erteilung Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art eingetreten sind,
2. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird oder
3. die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn bei der Veranstaltung des Spieles eine der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 8 des Jugendschutzgesetzes verstößen worden ist.

### § 33e Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§§ 33c und 33d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Für andere Spiele im Sinne des § 33d kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch versagt werden, wenn das Spiel durch Veränderung der Spielbedingungen oder durch Veränderung der Spieleinrichtung mit einfachen Mitteln als Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches veranstaltet werden kann. Ein Versagungsgrund im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. es sich um ein Karten-, Würfel- oder Kugelspiel handelt, das von einem Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches abgeleitet ist, oder
2. das Spiel nach den zur Prüfung eingereichten Bedingungen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

(2) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärt Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet.

(3) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) Bei serienmäßig hergestellten Spielen nach § 33d genügt es, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung für das eingereichte Spiel und für Nachbauten ein Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wird.

### § 33f Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungs vorschriften

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann zur Durchführung der §§ 33c, 33d, 33e und 33i im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen auf bestimmte Gewerbezweige, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken und die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten anderen Spiele begrenzen,
2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen,

3. für die Zulassung oder die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bestimmte Anforderungen an
  - a) die Art und Weise des Spielvorganges,
  - b) die Art des Gewinnes,
  - c) den Höchsteinsatz und den Höchstgewinn,
  - d) das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele,
  - e) das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn bei einer bestimmten Anzahl von Spielen,
  - f) die Mindestdauer eines Spieles,
  - g) die technische Konstruktion und die Kennzeichnung der Spielgeräte,
  - h) die Bekanntgabe der Spielregeln und des Gewinnplans sowie die Bereithaltung des Zulassungsscheines oder des Abdruckes des Zulassungsscheines, des Zulassungsbeleges, der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung stellen,
4. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden erlassen, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt oder das Spiel veranstaltet werden soll.
  - (2) Durch Rechtsverordnung können ferner
    1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates
      - a) das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethoden erforderlich machen, regeln und
      - b) Vorschriften über die Gebühren und Auflagen für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erlassen ...
    2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Zustimmung des Bundesrates
      - a) das Verfahren des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen regeln und
      - b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Bundeskriminalamtes zu erlassen.

### § 33g Einschränkung und Ausdehnung der Erlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. für die Veranstaltung bestimmter anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn diese Spiele überwiegend der Unterhaltung dienen und kein öffentliches Interesse an einer Erlaubnispflicht besteht,
2. die Vorschriften der §§ 33c und 33d auch für die nicht gewerbsmäßige Aufstellung von Spielgeräten und für die nicht gewerbsmäßige Veranstaltung anderer Spiele in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften gelten, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird, wenn für eine solche Regelung ein öffentliches Interesse besteht.

### § 33h Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele

Die §§ 33c bis 33g finden keine Anwendung auf

1. die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken,
2. die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Ausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Gewinn in geringwertigen Gegenständen besteht,
3. die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1, die Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches sind.

### § 33i Spielhallen und ähnliche Unternehmen

(1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die in § 33c Abs. 2 oder § 33d Abs. 3 genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder
3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

### § 34 Pfandleihgewerbe

(1) Wer das Geschäft eines Pfandleihs oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Verpfänder Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung der in Absatz 1 genannten Gewerbe, insbesondere über

1. den Geltungsbereich der Erlaubnis,
2. die Annahme, Aufbewahrung und Verwertung des Pfandgegenstandes, die Art und Höhe der Vergütung für die Hingabe des Darlehens und über die Ablieferung des sich bei der Verwertung des Pfandes ergebenden Pfandüberschusses,

3. die Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung gegen Feuerschäden, Wasserschäden, Einbruchdiebstahl und Beraubung oder über die Verpflichtung, andere Maßnahmen zu treffen, die der Sicherung der Ansprüche der Darlehensnehmer wegen Beschädigung oder Verlustes des Pfandgegenstandes dienen,
4. die Verpflichtung zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder.

Es kann ferner bestimmen, daß diese Vorschriften ganz oder teilweise auch auf nichtgewerblich betriebene Pfandleihanstalten Anwendung finden.

(3) (weggefallen)

(4) Der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts ist verboten.

#### § 34a Bewachungsgewerbe

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. er die für den Gewerbetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist oder
3. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, daß er über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden ist und mit ihnen vertraut ist.

Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 1 und 3 erfüllen. Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:

1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
2. Schutz vor Ladendieben,
3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen und das Verfahren für den Unterrichtsnachweis nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit des Unterrichtsnachweises festlegen,
2. die Anforderungen und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 1 Satz 5 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung festlegen und
3. zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes, insbesondere über
  - a) den Geltungsbereich der Erlaubnis,
  - b) die Pflichten des Gewerbetreibenden bei der Einstellung und Entlassung der im Bewachungsgewerbe beschäftigten Personen, über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gewerbetreibenden und ihre Übermittlung

an die Gewerbebehörden, über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, sowie über die Durchführung des Wachdienstes,

- c) die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,
- d) die Unterrichtung der zuständigen Behörde durch Gerichte und Staatsanwaltschaften über rechtliche Maßnahmen gegen Gewerbetreibende und ihr Personal, das mit Bewachungsaufgaben betraut ist.

(3) Sofern zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals nach Absatz 1 Satz 4 von der zuständigen Behörde Auskünfte aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5, § 31 oder unbeschränkte Auskünfte nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz eingeholt werden, kann das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderlichen Daten an den Gewerbetreibenden übermittelt werden.

(4) Die Beschäftigung einer Person, die in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt ist, kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(5) Der Gewerbetreibende und seine Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben. In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten.

### § 34b Versteigerergewerbe

(1) Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zu den beweglichen Sachen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.

(2) (weggefallen)

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Auftraggeber oder der Bieter erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen den umlauteren Wettbewerb zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozeßordnung) eingetragen ist.

(5) Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen; dies gilt entsprechend für Angestellte von Versteigerern. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die nach Satz 1 öffentlich bestellten Personen sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch erfüllen werden.

(6) Dem Versteigerer ist verboten,

1. selbst oder durch einen anderen auf seinen Versteigerungen für sich zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,
2. Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung oder seinen Angestellten zu gestatten, auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,
3. für einen anderen auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen, es sei denn, daß ein schriftliches Gebot des anderen vorliegt,
4. bewegliche Sachen aus dem Kreis der Waren zu versteigern, die er in seinem Handelsgeschäft führt, soweit dies nicht üblich ist,
5. Sachen zu versteigern,
  - a) an denen er ein Pfandrecht besitzt oder
  - b) soweit sie zu den Waren gehören, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht.

(7) Einzelhändler und Hersteller von Waren dürfen im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher Waren, die sie in ihrem Geschäftsbetrieb führen, im Wege der Versteigerung nur als Inhaber einer Versteigerungserlaubnis nach Maßgabe der für Versteigerer geltenden Vorschriften oder durch einen von ihnen beauftragten Versteigerer absetzen.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit sowie der Auftraggeber und der Bieter Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Versteigerergewerbes, insbesondere über
    - a) Ort und Zeit der Versteigerung,
    - b) den Geschäftsbetrieb, insbesondere über die Übernahme, Ablehnung und Durchführung der Versteigerung,
    - c) die Genehmigung von Versteigerungen, die Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen und die dabei den Gewerbebehörden und Industrie- und Handelskammern zu übermittelnden Daten über den Auftraggeber und das der Versteigerung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,
    - d) die Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung bei Verstößen gegen die für das Versteigerergewerbe erlassenen Vorschriften,
    - e) Ausnahmen für die Tätigkeit des Erlaubnisinhabers von den Vorschriften des Titels III;
  2. Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 6.
- (9) (weggefallen)
- (10) Die Absätze 1 bis 9 finden keine Anwendung auf
1. Verkäufe, die nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmakler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmakler vorgenommen werden,

2. Versteigerungen, die von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden,
3. Versteigerungen, zu denen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die Waren der angebotenen Art für ihren Geschäftsbetrieb ersteigern wollen.

### § 34c Makler, Bauträger, Baubetreuer

#### (1) Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluß von Verträgen über
    - a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen,
    - b) den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen will,
  2. Bauvorhaben
    - a) als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,
    - b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführenwill, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstrafat rechtskräftig verurteilt worden ist,
  2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozeßordnung) eingetragen ist.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über die Verpflichtungen
1. ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder verwendet,
  2. die erhaltenen Vermögenswerte des Auftraggebers getrennt zu verwalten,
  3. nach der Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber Rechnung zu legen,

- 
4. der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,
  5. dem Auftraggeber die für die Beurteilung des Auftrages und des zu vermittelnden oder nachzuweisenden Vertrages jeweils notwendigen Informationen schriftlich oder mündlich zu geben,
  6. Bücher zu führen einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers beschränkt werden, soweit dies zum Schutze des Auftraggebers erforderlich ist. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Gewerbetreibende verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Satz 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlaß prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlaß, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden, geregelt werden.

(4) (weggefallen)

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für

1. Betreuungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes oder des § 22c Abs. 2 des Wohnungsbaugetzes für das Saarland, solange sie diese Eigenschaft behalten,



2. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ... erteilt wurde und für Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,
3. Finanzdienstleistungsinstitute in bezug auf Vermittlungstätigkeiten, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt wurde oder nach § 64e Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen als erteilt gilt,
- 3a. Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b in bezug auf Vermittlungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.
4. Gewerbetreibende, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen,
5. Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nach § 53b Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen Darlehen zwischen Kreditinstituten vermitteln dürfen, soweit sich ihre Tätigkeit nach Absatz 1 auf die Vermittlung von Darlehen zwischen Kreditinstituten beschränkt,
6. Verträge, soweit Teilzeitnutzung von Wohngebäuden im Sinne des § 1 des Teilzeit-Wohnrechtegesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154) gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nachgewiesen oder vermittelt wird.

### § 35 Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.

(2) Dem Gewerbetreibenden kann auf seinen Antrag von der zuständigen Behörde gestattet werden, den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter (§ 45) fortzuführen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes bietet.

(3) Will die Verwaltungsbehörde in dem Untersagungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen einen Gewerbetreibenden gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil von dem Inhalt des Urteils soweit nicht abweichen, als es sich bezieht auf

1. die Feststellung des Sachverhalts,
2. die Beurteilung der Schuldfrage oder
3. die Beurteilung der Frage, ob er bei weiterer Ausübung des Gewerbes erhebliche rechtswidrige Taten im Sinne des § 70 des Strafgesetzbuches begehen wird und ob zur Abwehr dieser Gefahren die Untersagung des Gewerbes angebracht ist.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Entscheidung über ein vorläufiges Berufsverbot (§ 132a der Strafprozeßordnung), der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, stehen ei-

nem Urteil gleich; dies gilt auch für Bußgeldentscheidungen, soweit sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen.

(4) Vor der Untersagung sollen, soweit besondere staatliche Aufsichtsbehörden bestehen, die Aufsichtsbehörden, ferner die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und, soweit es sich um eine Genossenschaft handelt, auch der Prüfungsverband gehört werden, dem die Genossenschaft angehört. Ihnen sind die gegen den Gewerbetreibenden erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und die zur Abgabe der Stellungnahme erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Anhörung der vorgenannten Stellen kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzuge ist, in diesem Falle sind diese Stellen zu unterrichten.

(5) (aufgehoben)

(6) Dem Gewerbetreibenden ist von der zuständigen Behörde auf Grund eines an die Behörde zu richtenden schriftlichen Antrages die persönliche Ausübung des Gewerbes wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr vorliegt. Vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

(7) ...

(7a) Die Untersagung kann auch gegen Vertretungsberechtigte oder mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen ausgesprochen werden. Das Untersagungsverfahren gegen diese Personen kann unabhängig von dem Verlauf des Untersagungsverfahrens gegen den Gewerbetreibenden fortgesetzt werden. Die Absätze 1 und 3 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

(8)–(9) ...

### § 36 Öffentliche Bestellung von Sachverständigen . . .

### § 37 (weggefallen)

### § 38 Überwachungsbedürftige Gewerbe

(1) Bei den Gewerbezweigen

1. An- und Verkauf von

a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,

b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,

c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,

d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,

e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen,

durch auf den Handel mit Gebrauchtwaren spezialisierte Betriebe,

2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),

3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,

4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,

5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,

6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

hat die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbeanmeldung oder der Gewerbeummeldung nach § 14 die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralsregister nach § 150 Abs. 5 zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen.

(2) Bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter kann ein Führungszeugnis oder eine Auskunft aus dem Gewerbezentralsregister auch bei anderen als den in Absatz 1 genannten gewerblichen Tätigkeiten angefordert oder eingeholt werden.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für die in Absatz 1 genannten Gewerbezweige bestimmen, in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt wurde, sowie für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen im Inland tätig sind, wenn die Erbringung von Handelsauskünften durch die Zulassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats abgedeckt ist.

#### §§ 39 bis 40 (weggefallen)

### III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse

#### § 41 Beschäftigung von Arbeitnehmern ...

#### § 42 Gewerbliche Niederlassung

(1) Wer zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dieses unbeschadet der Vorschriften des Titels III auch außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

(2) Eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des Absatzes 1 ist nur vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen zum dauernden Gebrauch eingerichteten, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutzten Raum für den Betrieb seines Gewerbes besitzt.

#### §§ 42a bis 44a (weggefallen)

#### § 45 Stellvertreter

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

#### § 46 Fortführung des Gewerbes

(1) Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners durch einen nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben werden, wenn die für den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Das gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall für den Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentvollstrecker.

(3) Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 gestatten, daß das Gewerbe bis zur Dauer eines Jahres nach dem Tode des Gewerbetreibenden auch ohne den nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben wird.

### § 47 Stellvertretung in besonderen Fällen

Inwiefern für die nach den §§ 33i, 34, 34a, 34b, 34c und 36 konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht.

### §§ 48 und 49 ...

### § 50 (weggefallen)

### § 51 Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren

Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die zuständige Behörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, soweit sie den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.

### § 52 Übergangsregelung ...

### §§ 53 bis 54 (weggefallen)

### Titel III Reisegewerbe<sup>1)</sup>

### § 55 Reisegewerbekarte

(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 42 Abs. 2) oder ohne eine solche zu haben

1. selbstständig oder unselbstständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauf, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. selbstständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbe-karte).

(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

### § 55a Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten

(1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer

1. gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet;
2. selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt; das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen;

---

<sup>1)</sup> Gem. VO vom 7. 11. 1990 (BGBl. I S. 2476) gelten die Vorschriften des Titels III auch für die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer.

3. Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt;
4. Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vertreibt und im Besitz eines Blindenwaren-Vertriebsausweises ist;
5. auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
6. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Abs. 3, 4 oder 5 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder Dritte als Versicherungsberater im Sinne des § 34e in Verbindung mit § 34d Abs. 5 über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
7. ein Gewerbe auf Grund einer Erlaubnis nach den §§ 34a, 34b, §§ 34c, 34d oder 34e ausübt; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
8. in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätig ist, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Gesetz über das Kreditwesen befugt sind; die Verbote des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 finden keine Anwendung;
9. von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung;
10. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

(2) Die zuständige Behörde kann für besondere Verkaufsveranstaltungen Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen.

#### § 55b Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Gewerbelegitimationskarte

(1) Eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.

(2) Personen, die für ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschäftlich tätig sind, ist auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehene Muster für Zwecke des Gewerbebetriebes in anderen Staaten auszustellen. Für die Erteilung und die Versagung der Gewerbelegitimationskarte gelten § 55 Abs. 3 und § 57 entsprechend, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtssetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.

#### § 55c Anzeigepflicht

Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund des § 55a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 anzumelden hat. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 1a, Abs. 4, Abs. 6 bis 8 und 9 bis 11 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

### § 55d (weggefallen)

### § 55e Sonn- und Feiertagsruhe

(1) An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren im Reisegewerbe verboten. Dies gilt nicht für die unter § 55b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

(2) Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen bestimmen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen.

### § 55f Haftpflichtversicherung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Veranstaltungsteilnehmer für Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, Vorschriften über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zum Abschluß und zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung zu erlassen.

### § 56 Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

#### (1) Im Reisegewerbe sind verboten

##### 1. der Vertrieb von

- a) (weggefallen),
- b) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
- c) (weggefallen),
- d) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglesebrillen,
- e) (weggefallen),
- f) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
- g) (weggefallen),
- h) Wertpapiere, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
- i) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;

##### 2. das Feilbieten und der Ankauf von

- a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
- b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;

**3. das Feilbieten von**

- a) (weggefallen),
  - b) geistigen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz;
4. (weggefallen)
  5. (weggefallen)
  6. der Abschluß sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Beschränkungen zulassen, soweit hierdurch eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für den Bereich ihres Landes zu, solange und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für ihren Bereich Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 mit dem Vorbehalt des Widerrufs und für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren zulassen, wenn sich aus der Person des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben; § 55 Abs. 3 und § 60c Abs. 1 gelten für die Ausnahmebewilligung entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten keine Anwendung. Verboten ist jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzgut bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Obst-, Garten- und Weinanbaus.

**§ 56a Ankündigung des Gewerbebetriebes, Wanderlager**

(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebes erlassen werden, müssen den Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Gewerbetreibenden enthalten, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen. Wird für einen Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so müssen an dieser die in Satz 1 genannten Angaben, mit Ausnahme der Anschrift, in einer für jedermann erkennbaren Weise angebracht werden.

(2) Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren ist zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuseigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll; in der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Satz 1 dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisaustriche, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden. Die Anzeige ist in zwei Stücken einzureichen, sie hat zu enthalten

1. den Ort und die Zeit der Veranstaltung,
2. den Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren vertrieben werden, sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser Personen,
3. den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen.

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderragers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 2 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 entspricht.

### § 57 Versagung der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zulässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c oder 34d auch in Verbindung mit § 34e entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.

### § 57a und 58 (weggefallen)

### § 59 Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

Soweit nach § 55a oder § 55b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die reisegewerbliche Tätigkeit unter der Voraussetzung des § 57 untersagt werden. § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, 4, 6, 7a und 8 gilt entsprechend.

### § 60 (weggefallen)

### § 60a Veranstaltung von Spielen

(1) (weggefallen)

(2) Warenspielgeräte dürfen im Reisegewerbe nur aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 33c Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Wer im Reisegewerbe ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung oder einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 33e Abs. 4 besitzt. § 33d Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5, die §§ 33e, 33f Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie die §§ 33g und 33h gelten entsprechend.

(3) Wer im Reisegewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. § 33i gilt entsprechend.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Verfahren bei den Landeskriminalämtern (Absatz 2 Satz 3) regeln.

### § 60b Volksfest

(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) § 68a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2, § 69 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 69a bis § 71a finden entsprechende Anwendung; jedoch bleiben die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a sowie 71b unberührt.

### § 60c Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte

(1) Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzuzeigen.

(2) In den Fällen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ist der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, verpflichtet, einem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszuhändigen. Für den Inhaber der Zweitschrift gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

### § 60d Verhinderung der Gewerbeausführung

Die Ausübung des Reisegewerbes entgegen § 55 Abs. 2 und 3, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 60a Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1, § 60c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, § 61a Abs. 2 oder entgegen einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung kann von der zuständigen Behörde verhindert werden.

### § 61 Örtliche Zuständigkeit

Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Reisegewerbekarte, für die in §§ 55c, 56 Abs. 2 Satz 3 und § 59 genannten Aufgaben und für die Erteilung der Zweitschrift der Reisegewerbekarte ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ändert sich während des Verfahrens der gewöhnliche Aufenthalt, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortsetzen, wenn die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

### § 61a Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung als Reisegewerbe

(1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes gelten § 34a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 bis 5, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 6 bis 10, § 34e Abs. 2 bis 3 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3, des § 34d Abs. 8 und des § 34e Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.

### §§ 62 und 63 (weggefallen)

## Titel IV Messen, Ausstellungen, Märkte

### § 64 Messe

(1) Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

(2) Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.

### § 65 Ausstellung

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

### § 66 Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

### § 67 Wochenmarkt

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, daß über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.

### § 68 Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

(3) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60b Abs. 1 ausgeübt werden; die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a bleiben unberührt.

### § 68a Verabreichen von Getränken und Speisen

Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der § 64 bis 68 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

### § 69 Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 und 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, Volksfe-

ste, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmarkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.

(3) Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzugeben.

#### § 69a Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

(1) Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn

1. die Veranstaltung nicht die in den §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
3. die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind oder
4. die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt oder einen Jahrmarkt handelt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.

(2) Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

#### § 69b Änderung und Aufhebung der Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regeln.

(2) Die zuständige Behörde hat die Festsetzung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 vorgelegen hat; im übrigen kann sie die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten. Sie hat die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 eintritt; im übrigen kann sie die Festsetzung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung der Festsetzung rechtfertigen würden.

(3) Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu ändern; § 69a gilt entsprechend. Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung aufzuheben, die Festsetzung eines Wochenmarktes, Jahrmarktes oder Volksfestes jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.

#### § 70 Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

(2) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.

### § 70a Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Die zuständige Behörde kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c oder 34d auch in Verbindung mit § 34e entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.

### § 70b Anbringung von Name und Firma

Auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 65 bis 68 finden die Vorschriften des § 15a über die Anbringung des Namens und der Firma entsprechende Anwendung.

### § 71 Vergütung

Der Veranstalter darf bei Volksfesten, Wochenmärkten und Jahrmärkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung fordern. Daneben kann der Veranstalter bei Volksfesten und Jahrmärkten eine Beteiligung an den Kosten für die Werbung verlangen. Landesrechtliche Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Gemeinden und Gemeindeverbänden bleiben unberührt.

### § 71a Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Den Ländern bleibt es vorbehalten, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 zu erlassen.

### § 71b Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes gelten § 34a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 bis 5, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 6 bis 10, § 34e Abs. 2 bis 3 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3, des § 34d Abs. 8 und des § 34e Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.

**Titel V  
Taxen (weggefallen)****Titel VI  
Innungen . . . (weggefallen)****Titel VII  
Arbeitnehmer****I. Allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze****§ 105 Freie Gestaltung des Arbeitsvertrages**

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Abschluss, Inhalt und Form des Arbeitsvertrages frei vereinbaren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung entgegenstehen. Soweit die Vertragsbedingungen wesentlich sind, richtet sich ihr Nachweis nach den Bestimmungen des Nachweisgesetzes.

**§ 106 Weisungsrecht des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

**§ 107 Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgeltes**

(1) Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen.

(2) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts vereinbaren, wenn dies dem Interessen des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer keine Waren auf Kredit überlassen. Er darf ihm nach Vereinbarung Waren in Anrechnung auf das Arbeitsentgelt überlassen, wenn die Anrechnung zu den durchschnittlichen Selbstkosten erfolgt. Die geleisteten Gegenstände müssen mittlerer Art und Güte sein, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Wert der vereinbarten Sachbezüge oder die Anrechnung der überlassenen Waren auf das Arbeitsentgelt darf die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(3) Die Zahlung eines regelmäßigen Arbeitsentgelts kann nicht für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit von Dritten ein Trinkgeld erhält. Trinkgeld ist ein Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt.

**§ 108 Abrechnung des Arbeitsentgelts**

(1) Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.

(2) Die Verpflichtung zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben.

### § 109 Zeugnis

(1) Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.

(2) Das Zeugnis muss klar und verständlich formuliert sein. Es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußerer Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen.

(3) Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### § 110 Wettbewerbsverbot

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung beschränken (Wettbewerbsverbot). Die §§ 74 bis 75f des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

## II. Meistertitel (weggefallen)

## III. Aufsicht

### § 139b Gewerbeaufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung und Prüfung der Anlagen zu. Die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen dürfen sie nur zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. . . .

(2) Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Ländern vorbehalten.

(3) Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen der auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen auszuführenden amtlichen Besichtigungen und Prüfungen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

(5) Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen, welche vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales<sup>1)</sup> mit Zustimmung des Bundesrates oder von der Landesregierung unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

---

<sup>1)</sup> Zuständige Stelle gemäß Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes. (Die Fußnote ist Bestandteil des Gesetzes.)

(6) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, die Unterkünfte, auf die sich die Pflichten der Arbeitgeber nach § 40a der Arbeitsstättenverordnung und nach den auf Grund des § 120e Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen beziehen, zu betreten und zu besichtigen. Gegen den Willen der Unterkunftsnehmer ist dies jedoch nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Ergeben sich im Einzelfall für die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltsstil nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestaltung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,
6. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 arbeiten die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. den Agenturen für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den Trägern der Unfallversicherung,
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
5. den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
6. den Finanzbehörden,
7. den Behörden der Zollverwaltung,
8. den Rentenversicherungsträgern,
9. den Trägern der Sozialhilfe.

#### Titel VIII

Gewerbliche Hilfskassen (weggefallen)

#### Titel IX

Statutarische Bestimmungen (weggefallen)

#### Titel X

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 143 (aufgehoben)

### § 144 Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die erforderliche Erlaubnis
    - a) (weggefallen)
    - b) nach § 30 Abs. 1 eine dort bezeichnete Anstalt betreibt,
    - c) nach § 33a Abs. 1 Satz 1 Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt,
    - d) nach § 33c Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, nach § 33d Abs. 1 Satz 1 ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33i Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,
    - e) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreibt,
    - f) nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht,
    - g) nach § 34b Abs. 1 fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert,
    - h) nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a den Abschluß von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist oder nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als Bauherr oder Baubetreuer Bauvorhaben in der dort bezeichneten Weise vorbereitet oder durchführt,
    - i) nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b den Abschluß von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist,
    - j) nach § 34d Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34d Abs. 10, den Abschluß von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder
    - k) nach § 34e Abs. 1 Satz 1 über Versicherungen berät oder
  2. ohne eine nach § 47 erforderliche Erlaubnis das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben läßt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer auf Grund des § 33f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4, 33g Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 oder § 38 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  2. entgegen § 34 Abs. 4 bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts ankaufte,
  3. einer vollziehbaren Auflage nach § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Abs. 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3, § 34d Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 oder § 34a Abs. 4 zuwiderhandelt,
  4. ein Spielgerät ohne die nach § 33c Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bestätigung der zuständigen Behörde aufstellt,
  5. einer vollziehbaren Auflage nach § 34c Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
  6. einer Rechtsverordnung nach § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  7. entgegen § 34d Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2, sich nicht oder nicht rechtzeitig eintragen lässt oder
  8. entgegen § 34e Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2, eine Provision entgegennimmt.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Versteigerung einer Vorschrift des § 34b Abs. 6 oder 7 zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe i mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h, j bis k, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

#### § 145 Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ohne Erlaubnis nach § 55 Abs. 2
    - a) eine Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
    - b) eine sonstige Tätigkeit als Reisegewerbe betreibt,
  2. einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - 2a. entgegen § 57 Abs. 3 das Versteigerergewerbe als Reisegewerbe ausübt,
  3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 Satz 1, durch die
    - a) eine reisegewerbliche Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
    - b) eine sonstige reisegewerbliche Tätigkeit untersagt wird, zuwiderhandelt oder
  4. ohne die nach § 60a Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ein dort bezeichnetes Reisegewerbe betreibt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einer auf Grund des § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33f Abs. 1 oder § 33g Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  2. Waren im Reisegewerbe
    - a) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 1 vertreibt,
    - b) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 2 feilbietet oder ankauf oder
    - c) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 3 feilbietet,
  - 3.-5. (weggefallen)
  6. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 6 Rückkauf- oder Darlehengeschäfte abschließt oder vermittelt,
  7. einer vollziehbaren Auflage nach
    - a) § 55 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz,
    - b) § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33d Abs. 1 Satz 2 oder
    - c) § 60a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 33i Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
  8. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
  9. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 55c eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  2. an Sonn- oder Feiertagen eine im § 55e Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt,

3. a) entgegen § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 60c Abs. 1 Satz 1 die Ausnahmebewilligung,  
b) entgegen § 60c Abs. 1 Satz 1 die Reisegewerbekarte oder  
c) entgegen § 60c Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 die Zweit-schrift der Reisegewerbekarte  
nicht bei sich führt oder nicht vorzeigt oder seine Tätigkeit nicht einstellt,
  4. entgegen § 60c Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3, die ge-führten Waren nicht vorlegt,
  5. Namen, Vornamen, Firma oder Anschrift des Gewerbetreibenden, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen, entgegen § 56a Abs. 1 Satz 1 nicht angibt oder entgegen § 56a Abs. 1 Satz 2 Namen, Vornamen oder Firma nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
  6. entgegen § 56a Abs. 2 Satz 1 die Veranstaltung eines Wanderlagers nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Art der Ware oder den Ort der Veranstaltung in der öffentlichen Ankündigung nicht angibt,
  7. entgegen § 56a Abs. 2 Satz 2 unentgeltliche Zuwendungen einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen oder Ausspielungen ankündigt,
  8. entgegen § 56a Abs. 2 Satz 4 als Veranstalter ein Wanderlager von einer Person leiten lässt, die in der Anzeige nicht genannt ist,
  9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 56a Abs. 3 zuwiderhandelt oder
  10. entgegen § 60c Abs. 2 Satz 1 keinem im Betrieb Beschäftigten eine Zweit-schrift der Reisegewerbekarte aushändigt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 2a, 3 Buchstabe b, Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Ab-satzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

### § 146 Verletzung sonstiger Vorschriften über die Ausübung eines Gewerbes

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung
    - a) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2,
    - b) nach § 35 Abs. 7a Satz 1, 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder
    - c) nach § 35 Abs. 9 in Verbindung mit den in den Buchstaben a oder b genannten Vorschriften zuwiderhandelt,
  - 1a. einer mit einer Erlaubnis nach § 35 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, ver-bundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder
  2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 Satz 1 eine gewerbliche An-lage benutzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  2. entgegen § 15a Namen, Firma oder Anschrift nicht oder nicht in der vorge-schriebenen Weise anbringt,
  3. entgegen § 15b auf Geschäftsbriefen die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig macht,

4. entgegen § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 1 oder § 71b Abs. 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
  5. im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 zugelassene Waren feilbietet,
  6. entgegen § 69 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  7. einer vollziehbaren Auflage nach § 69a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 erster Halbsatz, zuwiderhandelt,
  8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 70a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2, zuwiderhandelt, durch die die Teilnahme einer dort genannten Veranstaltung
    - a) zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
    - b) zum Zwecke der Ausübung einer sonstigen gewerbsmäßigen Tätigkeit untersagt wird,
  9. entgegen § 70a Abs. 3 das Versteigerergewerbe auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ausübt,
  10. entgegen § 70b, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 erster Halbsatz, Name oder Firma nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
  11. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - 11a. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
  12. entgegen einer nach § 133 Abs. 2 Satz 1 ergangenen Rechtsverordnung die Berufsbezeichnung „Baumeister“ oder eine Berufsbezeichnung führt, die das Wort „Baumeister“ enthält und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 und 2 Nr. 11a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

#### § 147 Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Besichtigung oder Prüfung nach § 139b Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, Abs. 6 Satz 1 oder 2 nicht gestattet oder
  2. entgegen § 139b Abs. 5 eine vorgeschriebene statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 147a Verbotener Erwerb von Edelmetallen und Edelsteinen

- (1) Es ist verboten, von Minderjährigen gewerbsmäßig
1. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalle), edelmetallhaltige Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen oder
  2. Edelsteine, Schmucksteine, synthetische Steine oder Perlen zu erwerben.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art von Minderjährigen gewerbsmäßig erwirbt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 147b Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 651k Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

### § 148 Strafbare Verletzung gewerberechtlicher Vorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 144 Abs. 1, § 145 Abs. 1, 2 Nr. 2 oder 6 oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zu widerhandlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, § 145 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder 2, oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zu widerhandlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

### § 148a Strafbare Verletzung von Prüferpflichten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung nach § 16 Abs. 1 oder 2 der Makler- und Bauträgerverordnung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

### § 148b Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen

Wer gewerbsmäßig mit den in § 147a Abs. 1 bezeichneten Gegenständen Handel treibt oder gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmilzt, probiert oder scheidet oder aus den Gemengen und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnt und beim Betrieb eines derartigen Gewerbes einen der in § 147a Abs. 1 bezeichneten Gegenstände, von dem er fahrlässig nicht erkannt hat, daß ihn ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen ein fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauf oder sich oder einem Dritten verschafft, ihn absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### Titel XI Gewerbezentralregister

#### § 149 Einrichtung eines Gewerbezentralregisters

(1) Das Bundesamt für Justiz (Registerbehörde) führt ein Gewerbezentralregister.

(2) In das Register sind einzutragen

1. die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit

- a) ein Antrag auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt oder eine erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerufen,
  - b) die Ausübung eines Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt,
  - c) ein Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes abgelehnt oder ein erteilter Befähigungsschein entzogen oder
  - d) im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten wird.
2. Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens,
3. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, insbesondere auch solche wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, die
- a) bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
  - b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden ist, wenn die Geldbuße mehr als zweihundert Euro beträgt,
4. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach den §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen



worden ist, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt worden ist.

Von der Eintragung sind Entscheidungen und Verzichte ausgenommen, die nach § 28 des Straßenverkehrsgesetzes in das Verkehrscentralregister einzutragen sind,

### § 150 Auskunft auf Antrag des Betroffenen

(1) Auf Antrag erteilt die Registerbehörde einer Person Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Registers.

(2) Der Antrag ist bei der gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten Behörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen; er kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Behörde nimmt die Gebühr für die Auskunft entgegen, behält davon drei Achtel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung der Auskunft an eine andere Person als den Betroffenen ist nicht zulässig.

(5) Für die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1 kann die Auskunft auch zur Vorlage bei einer Behörde beantragt werden. Wird die Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, ist sie der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in die Auskunft zu gewähren.

### § 150a Auskunft an Behörden oder öffentliche Auftraggeber

(1) Auskünfte aus dem Register werden für

1. die Verfolgung wegen einer
  - a) in § 148 Nr. 1,
  - b) in § 404 Abs. 1, 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in § 8 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, in § 5 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und in § 16 Abs. 1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bezeichneten Ordnungswidrigkeit,
2. die Vorbereitung
  - a) der Entscheidung über die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und c bezeichneten Anträge,
  - b) der übrigen in § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis d bezeichneten Entscheidungen,
  - c) von Verwaltungsentscheidungen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrlehrergesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Binnenschiffahrtsgabengesetzes oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften über Eintragungen, die das Personenbeförderungsgesetz oder das Güterkraftverkehrsgesetz betreffen,
3. die Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insoweit nur in anonymisierter Form,
4. die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 5 Abs. 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,

erteilt. Auskunftsberichtigt sind die Behörden und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, denen die in Satz 1 bezeichneten Aufgaben obliegen.

(2) Auskünfte aus dem Register werden ferner

1. den Gerichten und Staatsanwaltschaften über die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eintragungen für Zwecke der Rechtspflege, zur Verfolgung von Straftaten nach § 148 Nr. 1, nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes und § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Jugendschutzgesetzes auch über die in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Eintragungen,
2. den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung der in § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Straftaten über die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eintragungen,
3. den zuständigen Behörden für die Aufhebung der in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Bußgeldentscheidungen, auch wenn die Geldbuße weniger als 200 Euro beträgt,
4. den nach § 81 Abs. 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Behörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Eintragungen,

erteilt.

(3) Auskünfte über Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dürfen nur in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen erteilt werden.

(4) Die auskunftsberichtigten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird.

(5) Die nach Absatz 1 Satz 2 auskunftsberichtigten Stellen haben dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in die Auskunft aus dem Register zu gewähren.

(6) Die Auskünfte aus dem Register dürfen nur den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

### § 151 Eintragungen in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b ist die Eintragung auch bei

1. dem Vertretungsberechtigten einer juristischen Person,
2. der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person,

die unzuverlässig oder ungeeignet sind, vorzunehmen, in den Fällen des § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b jedoch nur, sofern dem Betroffenen die Ausübung eines Gewerbes oder die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbetriebes beauftragte Person nicht selbst untersagt worden ist.

(2) Wird eine nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 eingetragene vollziehbare Entscheidung unanfechtbar, so ist dies in das Register einzutragen.

(3) Sind in einer Bußgeldentscheidung mehrere Geldbußen festgesetzt (§ 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), von denen nur ein Teil einzutragen ist, so sind lediglich diese einzutragen.

(4) In das Register ist der rechtskräftige Beschuß einzutragen, durch den das Gericht hinsichtlich einer eingetragenen Bußgeldentscheidung die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(5) Wird durch die endgültige Entscheidung in dem Wiederaufnahmeverfahren die frühere Entscheidung aufrechterhalten, so ist dies in das Register einzutragen. Andernfalls wird die Eintragung nach Absatz 4 aus dem Register entfernt. Enthält die neue Entscheidung einen einzutragenden Inhalt, so ist dies mitzuteilen.

### § 152 Entfernung von Eintragungen

(1) Wird eine nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder eine solche Entscheidung oder ein nach § 149 Abs. 2 Nr. 2 eingetragener Verzicht durch eine spätere Entscheidung gegenstandslos, so wird die Entscheidung oder der Verzicht aus dem Register entfernt.

(2) Ebenso wird verfahren, wenn die Behörde eine befristete Entscheidung erlassen hat oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Vollziehbarkeit einer nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 eingetragenen Entscheidung auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung entfällt.

(4) Eintragungen, die eine über 80 Jahre alte Person betreffen, werden aus dem Register entfernt.

(5) Wird ein Bußgeldbescheid in einem Strafverfahren aufgehoben (§ 86 Abs. 1, § 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so wird die Eintragung aus dem Register entfernt.

(6) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragungen keine Auskunft erteilt werden.

(7) Eintragungen über juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden nach Ablauf von zwanzig Jahren seit dem Tag der Eintragung aus dem Register entfernt. Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Entfernung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen.

### § 153 Tilgung von Eintragungen

(1) Die Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 sind nach Ablauf einer Frist

1. von drei Jahren, wenn die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 300 Euro beträgt,
2. von fünf Jahren in den übrigen Fällen

zu tilgen.

(2) Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 4 sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu tilgen. Ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist nach Satz 1 wird eine Eintragung getilgt, wenn ihre Tilgung im Zentralregister nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes angeordnet wird.

(3) Der Lauf der Frist beginnt bei Eintragungen nach Absatz 1 mit der Rechtskraft der Entscheidung, bei Eintragungen nach Absatz 2 mit dem Tag des ersten Urteils. Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig abgeändert worden ist.

(4) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die Frist des Absatzes 1 oder 2 abgelaufen ist.

(5) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(6) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit und die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt. Hinsichtlich einer getilgten oder zu tilgenden strafgerichtlichen Verurteilung gelten die §§ 51 und 52 des Bundeszentralregistergesetzes.

(7) Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Euro beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.

### § 153a Mitteilungen zum Gewerbezentralregister

(1) Die Behörden und die Gerichte teilen dem Gewerbezentralregister die einzutragenden Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit. § 30 der Abgabenordnung steht den Mitteilungen von Entscheidungen im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3 nicht entgegen.

(2) Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Namens einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken.

### § 153b Verwaltungsvorschriften

Die näheren Bestimmungen über den Aufbau des Registers trifft das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung betreffen, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen.

### Schlußbestimmungen

#### § 154 (aufgehoben)

### § 155 Landesrecht, Zuständigkeiten

(1) Wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Rechtsverordnungen zu verstehen.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, ihre Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf oberste Landesbehörden und auf andere Behörden zu übertragen und dabei zu bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

(4) (weggefallen)

(5) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, zuständige öffentliche Stellen oder zuständige Behörden von mehreren Verwaltungseinheiten für Zwecke der Datenverarbeitung als einheitliche Stelle oder Behörde zu bestimmen.

### § 155a Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes

Für die Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes gilt § 44a des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.

**Verordnung  
über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit  
(Spielverordnung – SpielV)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 12. 1985 (BGBl. I S. 2245),  
zuletzt geändert durch VO vom 17. 12. 2005 (BGBl. I S. 3495)

– Auszug –

**I. Aufstellung von Spielgeräten**

§ 1

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
  2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
  3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.
- (2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in
1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
  2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben oder
  3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

§ 2

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher oder
4. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.

§ 3

(1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Der Gewerbetreibende hat bei bis zu zwei aufgestellten Geräten durch eine ständige Aufsicht, bei drei aufgestellten Geräten durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zwölf Geräte nicht übersteigen. Der Aufsteller hat die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

### § 3a

Der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, darf die Aufstellung nur zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 33c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung und des § 3 im Hinblick auf diesen Betrieb erfüllt sind.

## II. Veranstaltung anderer Spiele

### 1. Erlaubnispflichtige Spiele

#### § 4

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (anderes Spiel), bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden.

#### § 5

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten oder in Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe veranstaltet werden soll. Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

### 2. Erlaubnisfreie Spiele

#### § 5a

Für die Veranstaltung eines anderen Spieles ist die Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 Satz 1 oder § 60a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung nicht erforderlich, wenn das Spiel die Anforderungen der Anlage erfüllt und der Gewinn in Waren besteht. In Zweifelsfällen stellt das Bundeskriminalamt oder das zuständige Landeskriminalamt fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

## III. Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

### § 6

(1) Der Aufsteller darf nur Geld- oder Warenspielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist. Der Aufsteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich sind.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles ist verpflichtet, am Veranstaltungsort die Spielregeln und den Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen. Er hat dort die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung und den Erlaubnisbescheid zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spiels darf Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Lebende Tiere dürfen nicht als Gewinn ausgesetzt werden.

(4) Der Hersteller hat an Geldspielgeräten deutlich sichtbare sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten anzubringen. Der Aufsteller hat in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen.

#### § 6a

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13 oder 14 erhalten haben oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, ist verboten,

- a) wenn diese als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder
- b) wenn auf der Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden.

Die Rückgewähr getätigter Einsätze ist unzulässig. Die Gewährung von Freispiele ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden und nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können.

#### § 7

(1) Der Aufsteller hat ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung und danach spätestens alle weiteren 24 Monate auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen.

(2) Wird die Übereinstimmung festgestellt, hat der Prüfer dies mit einer Prüfplakette, deren Form von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt wird, am Gerät sowie mit einer Prüfbescheinigung, die dem Geräteinhaber ausgehändigt wird, zu bestätigen.

(3) Der Aufsteller darf ein Geldspielgerät nur aufstellen, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung einer nach Absatz 2 erteilten Prüfplakette nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

(4) Der Aufsteller hat ein Geld- oder Warenspielgerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist, dessen Spiel- oder Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist, dessen Frist gemäß Absatz 3 oder dessen im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

#### § 8

(1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spiels darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles darf zum Zweck des Spieles keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren.

### § 9

(1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren. Er darf als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten, und darf gewonne Gegenstände nicht zurückkaufen.

(2) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewähren.

### § 10

Der Veranstalter eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf Kindern und Jugendlichen, ausgenommen verheirateten Jugendlichen, den Zutritt zu den Räumen, in denen das Spiel veranstaltet wird, nicht gestatten.

## IV. Zulassung von Spielgeräten

### § 11

Über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgerätes im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt.

### § 12 (Antragstellung) ...

### § 13

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Mindestspieldauer beträgt fünf Sekunden; dabei darf der Einsatz 0,20 Euro nicht übersteigen und der Gewinn höchstens 2 Euro betragen.
2. Bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen zwei Einsatzleistungen über fünf Sekunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 75 Sekunden darf der Einsatz um höchstens 0,03 Euro je volle Sekunde erhöht werden; bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen zwei Gewinnauszahlungen über fünf Sekunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 75 Sekunden darf der Gewinn um höchstens 0,30 Euro je volle Sekunde erhöht werden. Darüber hinausgehende Erhöhungen von Einsatz und Gewinn sind ausgeschlossen.
3. Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) darf im Verlauf einer Stunde 80 Euro nicht übersteigen.
4. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 500 Euro nicht übersteigen.
5. Nach einer Stunde Spielbetrieb legt das Spielgerät eine Spielpause von mindestens fünf Minuten ein, in der keine Einsätze angenommen und Gewinne gewährt werden. Der Beginn der Spielpause darf sich so lange verzögern, wie Gewinne die Einsätze deutlich übersteigen.
6. Die Speicherung von Geldbeträgen in Einsatz- und Gewinnspeichern ist bei Geldannahme vom Spieler in der Summe auf 25 Euro begrenzt. Höhere Beträge werden unmittelbar nach der Aufbuchung automatisch ausgezahlt. Es ist eine Bedienvorrichtung für den Spieler vorhanden, mit der er vorab einstellen kann, ob aufgebuchte Beträge unbeeinflusst zum Einsatz gelangen oder jeder einzelne Einsatz durch Betätigung geleistet wird. Darüber hinaus gibt es eine nicht sperrbare Bedienvorrichtung zur Auszahlung, mit der der Spieler uneingeschränkt über die aufgebuchten Beträge, die in der Summe größer oder gleich dem Höchsteinsatz gemäß Nummer 1 sind, verfügen kann.

7. Der Spielbetrieb darf nur mit auf Euro lautenden Münzen und Banknoten und nur unmittelbar am Spielgerät erfolgen.
8. Das Spielgerät beinhaltet eine Kontrolleinrichtung, die sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseninhalt zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar erfasst. Die Kontrolleinrichtung gewährleistet die in den Nummern 1 bis 5 Satz 1 aufgeführten Begrenzungen.
9. Das Spielgerät und seine Komponenten müssen der Funktion entsprechend nach Maßgabe des Standes der Technik zuverlässig und gegen Veränderungen gesichert gebaut sein.
10. Das Spielgerät muss so gebaut sein, dass die Übereinstimmung der Nachbaugeräte mit der zugelassenen Bauart überprüft werden kann.
  - (2) Zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt technische Richtlinien zum Vollzug der in Absatz 1 angeführten Kriterien herausgeben und anwenden.

#### § 14

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Warenspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

...

(2)-(3) ...

#### § 15

(1) Wird die Bauart eines Spielgerätes zugelassen, so erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält er einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Auf Antrag werden diese Unterlagen umgetauscht.

(2) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes wird durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bekannt gemacht. Das Gleiche gilt, wenn eine Bauartzulassung geändert, zurückgenommen oder widerrufen wurde.

#### § 16

- (1) Der Zulassungsschein enthält
  1. Bezeichnung des Spielgerätes;
  2. Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung;
  3. Beschreibung des Spielgerätes und, soweit die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies für erforderlich hält, Übersichtszeichnungen und Abbildungen;
  4. Identifikation der verwendeten Hard- und Softwaremodule;
  5. (aufgehoben)
  6. Bezeichnung der Aufstellplätze bei Warenspielgeräten;
  7. Aufstelldauer der Nachbaugeräte bei Warenspielgeräten;
  8. mit der Zulassung verbundene Auflagen, insbesondere die Auflage, die Nummer des Zulassungszeichens an dem zugehörigen Spielgerät anzubringen.
- (2) Der Zulassungsbeleg enthält die Bezeichnung des Spielgerätes, den Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung, den Beginn und das Ende der Aufstelldauer des Nachbaugerätes und Hinweise auf die beim Betrieb des Nachbaugerätes zu beachtenden Vorschriften.
- (3)-(4) (aufgehoben)
- (5) Aus dem Zulassungszeichen müssen die Bezeichnung des Spielgerätes, der Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung sowie der Beginn und das Ende der Aufstelldauer ersichtlich sein.

(6) Der Zulassungsbeleg und das Zulassungszeichen erhalten jeweils für ein Nachbaugerät dieselbe fortlaufende Nummer.

### § 17 (Gebühren) . . .

#### V. Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen

### § 18

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter dürfen die Unbedenklichkeitsbescheinigung für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen im Sinne des § 33h Nr. 2 der Gewerbeordnung, die nicht durch § 5a begünstigt sind, nur erteilen, wenn die in Nummer 4 der Anlage zu § 5a genannte Höhe der Gestehungskosten eines Gewinnes nicht überschritten wird.

#### VI. Ordnungswidrigkeiten

### § 19

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines stehenden Gewerbes

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,
  - 1a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass Kinder oder Jugendliche nicht an Spielgeräten spielen,
  - 1b. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Spielgeräte nicht richtig aufstellt,
  2. entgegen § 3a die Aufstellung von Spielgeräten in seinem Betrieb zulässt,
  3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt,
  - 3a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Spielregeln und der Gewinnplan leicht zugänglich sind,
  4. entgegen § 6 Abs. 2 die Spielregeln oder den Gewinnplan nicht deutlich sichtbar anbringt oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung, einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Erlaubnisbescheid am Veranstaltungsort nicht bereithält,
  5. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Gegenstände so aufstellt, dass sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können, oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 lebende Tiere als Gewinn aussetzt,
  - 5a. entgegen § 6a Satz 2 einen Einsatz zurückgewährt,
  - 5b. entgegen § 6a Satz 3 ein Freispiel gewährt,
  6. entgegen § 7 Abs. 1 ein Geldspielgerät nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig überprüfen lässt,
  - 6a. entgegen § 7 Abs. 3 ein Geldspielgerät aufstellt,
  - 6b. entgegen § 7 Abs. 4 ein Spielgerät nicht aus dem Verkehr zieht,
  7. der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt,
  8. entgegen § 9 Abs. 1 Vergünstigungen gewährt oder gewonnene Gegenstände zurückkauf oder gewonnene Gegenstände in einen Gewinn umtauscht, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn überschreiten,
  - 8a. entgegen § 9 Abs. 2 neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele sonstige Gewinnchancen in Aussicht stellt oder Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt,
  9. der Vorschrift des § 10 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Reisegewerbes
1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt,
  - 1a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Spielregeln und der Gewinnplan leicht zugänglich sind oder
  2. eine in Absatz 1 Nr. 4 bis 8 bezeichnete Handlung begeht.

## VII. Schlussvorschriften

### § 20

(1) Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem 1. Januar 2006 zugelassen worden ist, dürfen entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs weiterbetrieben werden. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Gültigkeitsdauer von Zulassungsscheinen, die am 1. Januar 2006 gültig sind, bis zum 1. Januar 2010 verlängern und zu gültigen Zulassungsscheinen Zulassungsbelege erteilen.

(2) Anträge auf Zulassung von Geldspielgeräten, die bis zum 31. Dezember 2005 gestellt wurden, darf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt noch bis zum 31. März 2006 nach den bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Vorschriften bescheiden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für den Betrieb von Geldspielgeräten, deren Zulassung sich nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt, gilt § 7 Abs. 1 bis 3 nicht.

**Anlage**  
(zu § 5a)

1. Begünstigt nach § 5a sind
  - a) Preisspiele und Gewinnspiele, die in Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
  - b) Ausspielungen, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten und
  - c) Jahrmarktspielgeräte für Spiele, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten veranstaltet werden.
2. Preisspiele sind unter Beteiligung von mehreren Spielern turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele, bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 15 Euro beträgt.
3. Gewinnspiele sind unter Beteiligung von einem oder mehreren Spielern betriebene, auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinnes höchstens 60 Euro betragen.
4. Ausspielungen sind auf den in Nummer 1 Buchstabe b genannten Veranstaltungen übliche Glücksspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinnes höchstens 60 Euro betragen. Mindestens 50 vom Hundert der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an die Spieler zurückfließen, mindestens 20 vom Hundert der Gewinnentscheide müssen zu Gewinnen führen.
5. Jahrmarktspielgeräte sind unter Steuerungseinfluss des Spielers betriebene Spielautomaten mit beobachtbarem Spielablauf, die so beschaffen sind, dass Gewinnmarken nicht als Einsatz verwendet werden können und ausgewiesene Gewinne nicht zum Weiterspielen angeboten werden. Die Gestehungskosten eines Gewinns betragen höchstens 60 Euro. Mindestens 50 vom Hundert der Einsätze fließen an den Spieler zurück.



**Verordnung  
über das Bewachungsgewerbe  
(Bewachungsverordnung – BewachV)**

**i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. 7. 2003 (BGBl. I S. 1378)**

Auf Grund des § 34a Abs. 2 der Gewerbeordnung . . . und des Artikels 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

**Abschnitt 1  
Unterrichtungsverfahren**

**§ 1 Zweck, Betroffene**

(1) Zweck der Unterrichtung ist es, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht.

(2) Dem Unterrichtungsverfahren haben sich zu unterziehen

1. Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung als Selbständige ausüben wollen,
2. bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind,
3. die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen und
4. sonstige Unselbständige, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach § 34a Abs. 1 Satz 4 der Gewerbeordnung beschäftigt werden sollen.

**§ 2 Zuständige Stelle**

Die Unterrichtung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer. Sie können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgabe nach Satz 1 schließen.

**§ 3 Verfahren**

(1) Die Unterrichtung erfolgt mündlich, die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtungsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die Unterrichtung hat für Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 mindestens 80 Unterrichtsstunden zu dauern; für Personen im Sinne der Nummer 4 muss die Unterrichtung mindestens 40 Stunden dauern. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Bei der Unterrichtung soll von modernen pädagogischen und didaktischen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Mehrere Personen können gleichzeitig unterrichtet werden, wobei die Zahl der Unterrichtsteilnehmer 20 nicht übersteigen soll.

(2) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 1 aus, wenn die unterrichtete Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und sich die Kammer durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch einen aktiven Dialog mit den Unterrichtsteilnehmern sowie durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen, davon überzeugt hat, dass die Person mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung nach Maßgabe von § 4 vertraut ist.

### § 4 Anforderungen

Die Unterrichtung umfasst für alle Arten des Bewachungsgewerbes insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste,
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen, und
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

Bei der Unterrichtung von Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sind die Sachgebiete der Anlage 2 und bei denjenigen der Nummer 4 die Sachgebiete der Anlage 3 zugrunde zu legen.

### § 5 Anerkennung anderer Nachweise

(1) Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der erforderlichen Unterrichtung anerkannt:

1. für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 25, 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 25, 46 Abs. 2 der Handwerksordnung erworben wurden,
2. für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse auf Grund von Rechtsvorschriften, die von den Industrie- und Handelskammern nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind,
3. Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnpprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie für Feldjäger in der Bundeswehr,
4. erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 5c Abs. 6.

(2) Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4, die nach § 3 unterrichtet worden sind und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ausüben wollen, bedürfen keiner weiteren Unterrichtung, wenn sie seitdem eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nachweisen.

### Abschnitt 1a Sachkundeprüfung

#### § 5a Zweck, Betroffene

(1) Zweck der Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung ist es, gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden den Nachweis zu erbringen, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen Kenntnisse über für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendige rechtliche Vorschriften und fachspezifische Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortlich Wahrnehmung dieser Bewachungsaufgaben ermöglichen.

(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind die in § 4 aufgeführten Sachgebiete; die Prüfung soll sich auf jedes der dort aufgeführten Gebiete erstrecken, wobei in der mündlichen Prüfung ein Schwerpunkt auf die in § 4 Nr. 1 und 5 genannten Gebiete zu legen ist.

### § 5b Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch Industrie- und Handelskammern.

(2) Für die Abnahme der Prüfung errichten Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieses Ausschusses sowie den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Mehrere Industrie- und Handelskammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.

### § 5c Verfahren

(1) Die Prüfung ist in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil zu gliedern.

(2) In der mündlichen Prüfung können gleichzeitig bis zu fünf Prüflinge geprüft werden; sie soll für jeden Prüfling etwa 15 Minuten dauern.

(3) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Es können aber beauftragte Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses anwesend sein; sie dürfen nicht an der Beratung über das Prüfungsergebnis teilnehmen.

(5) Die Prüfung dürfen wiederholt werden.

(6) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 4 aus, wenn die geprüfte Person die Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(7) Einzelheiten des Prüfungsverfahrens erlässt die Kammer in Satzungsform.

### § 5d Anerkennung anderer Nachweise

Inhaber der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angeführten Prüfungszeugnisse bedürfen nicht der Prüfung nach § 5a.

## Abschnitt 2 Haftpflichtversicherung, Haftungsbeschränkung

### § 6 Haftpflichtversicherung

(1) Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, bei einem im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. für Personenschäden                     | 1 Million Euro, |
| 2. für Sachschäden                         | 250 000 Euro,   |
| 3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen | 15 000 Euro,    |
| 4. für reine Vermögensschäden              | 12 500 Euro.    |

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Risiken sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit der Gewerbetreibende nur für Auftraggeber tätig wird, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmte Behörde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für den Auftraggeber nur Landfahrzeuge oder Landfahrzeuge einschließlich mitgeführter Gegenstände bewacht werden sollen.

### § 7 Haftungsbeschränkung

Der Gewerbetreibende darf die Haftung aus der Bewachungstätigkeit nur bis zur Mindesthöhe der Versicherungssumme (§ 6 Abs. 2 Satz 1) beschränken, soweit dies aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Für die Geltendmachung von Ansprüchen können Ausschlüssefristen vereinbart werden.

### Abschnitt 3 Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

#### § 8 Datenschutz, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

(1) Die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes finden mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 auch Anwendung, soweit der Gewerbetreibende in Ausübung seines Gewerbes Daten über Personen, die nicht in seinem Unternehmen beschäftigt sind, weder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen noch in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, nutzt oder dafür erhebt. Soweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes nur für automatisierte Verarbeitungen gelten, finden sie keine Anwendung. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes, die nur für automatisierte Verarbeitungen oder für die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien gelten, finden entsprechende Anwendung. Die §§ 34 und 35 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung finden.

(2) Der Gewerbetreibende hat die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen schriftlich zu verpflichten, auch nach ihrem Ausscheiden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.

#### § 9 Beschäftigte

(1) Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen,

1. die zuverlässig sind,
2. die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 besitzen und
3. einen Unterrichtungsnachweis nach § 3 Abs. 2, ein Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder in den Fällen des § 34a Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung ein Prüfungszeugnis nach § 5c Abs. 6 oder § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorlegen.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes ein; dies gilt entsprechend für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch solche Personen nicht, die

1. Mitglied
  - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder

- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
2. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben.

Zum Zwecke der Zuverlässigkeitüberprüfung von Wachpersonen, die mit Schutz-aufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Falle eines krimi-nellen Eingriffes eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, be-auftragt werden sollen, kann die zuständige Behörde deshalb zusätzlich bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Ab-frage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen. Das gilt auch nach Aufnahme der Tätigkeit einer Wachperson. § 1 des Sicherheitsüberprüfungs-gesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Wachpersonen, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde unter Übersendung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Unterlagen vorher zu melden. Er hat ihr für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Wachpersonen unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu melden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen.

### § 10 Dienstanweisung

(1) Der Gewerbetreibende hat den Wachdienst durch eine Dienstanweisung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zu regeln. Die Dienstanweisung muss den Hinweis enthalten, dass die Wachperson nicht die Eigenschaft und die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzt. Die Dienstanweisung muss ferner bestimmen, dass die Wachperson während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schusswaffe, Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte führen darf und jeden Ge-brauch dieser Waffen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Gewerbetreibenden anzuseigen hat.

(2) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Abdruck der Dienstanwei-sung sowie der Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste (BGV C7) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsanweisungen gegen Empfangs-bescheinigung auszuhändigen.

### § 11 Ausweis

(1) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Ausweis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 auszustellen. Der Ausweis muss enthalten:

1. Namen und Vornamen der Wachperson,
2. Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden,
3. Lichtbild der Wachperson,
4. Unterschrift der Wachperson sowie des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten.

Der Ausweis muss so beschaffen sein, dass er sich von amtlichen Ausweisen deutlich unterscheidet.

(2) Der Gewerbetreibende hat die Ausweise fortlaufend zu numerieren und in ein Verzeichnis einzutragen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Wachperson zu verpflichten, während des Wachdienstes den Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

(4) Wachpersonen, die Tätigkeiten nach § 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 und 3 der Gewerbeordnung ausüben, haben sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer sowie mit dem Namen des Gewerbetreibenden zu tragen.

### § 12 Dienstkleidung

Bestimmt der Gewerbetreibende für seine Wachpersonen eine Dienstkleidung, so hat er dafür zu sorgen, dass sie nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen verwechselt werden kann und dass keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Wachpersonen, die eingefriedetes Besitztum in Ausübung ihres Dienstes betreten sollen, müssen eine Dienstkleidung tragen.

### § 13 Behandlung der Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch

(1) Der Gewerbetreibende ist für die sichere Aufbewahrung der Schusswaffen und der Munition verantwortlich. Er hat die ordnungsgemäße Rückgabe der Schusswaffen und der Munition nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen.

(2) Hat der Gewerbetreibende oder eine seiner Wachpersonen im Wachdienst von Waffen Gebrauch gemacht, so hat der Gewerbetreibende dies unverzüglich der zuständigen Behörde und, falls noch keine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 3 erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

### § 14 Buchführung und Aufbewahrung

(1) Der Gewerbetreibende hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen. § 239 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß.

(2) Der Gewerbetreibende hat über jeden Bewachungsvertrag Namen und Anschrift des Auftraggebers, Inhalt und Art des Auftrages sowie Tag des Vertragsabschlusses aufzuzeichnen. Darüber hinaus hat er folgende Aufzeichnungen anzufer­tigen:

1. gemäß § 9 Abs. 1 über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Tag der Einstellung von Wachpersonen,
2. gemäß § 11 Abs. 3 über die Verpflichtung der Wachpersonen zur Mitführung und zum Vorzeigen des Ausweises,
3. gemäß § 11 Abs. 4 über die Verpflichtung der Wachperson, ein Namensschild oder eine Kennnummer zu tragen,
4. über die Überlassung von Schusswaffen und Munition gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 des Waffengesetzes und über die Rückgabe gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2.

(3) Der Gewerbetreibende hat folgende Unterlagen und Belege zu sammeln:

1. Versicherungsvertrag nach § 6 Abs. 1,
2. Verpflichtungserklärung des Wachpersonals nach § 8 Abs. 2,
3. Nachweise über die Zuverlässigkeit, Unterrichtungen und Sachkundeprüfun- gen von Wachpersonen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie über Meldungen von Wach- personen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern nach § 9 Abs. 3,

4. Dienstanweisung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Empfangsbescheinigung nach Abs. 2,
5. Vordruck eines Ausweises nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Verzeichnis nach Abs. 2,
6. die Benennung nach § 28 Abs. 3 Satz 1 und die behördliche Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 des Waffengesetzes,
7. Anzeige über Waffengebrauch nach § 13 Abs. 2.

(4) Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind bis zum Schluß des dritten auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet hiervon abweichend

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Nr. 1 und aller sich hierauf beziehenden Schriftstücke drei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Verträge endeten,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2 bis 5 drei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete.

(5) Die Verpflichtung, Aufzeichnungen über Bewachungsverträge zu machen, besteht nicht, soweit Landfahrzeuge bewacht werden.

(6) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen bleibt unberührt.

### § 15 Unterrichtung der Gewerbeämter

In Strafsachen gegen die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Personen sind, wenn der Tatvorwurf geeignet ist, Zweifel an der Eignung oder Zuverlässigkeit hervorzurufen, von den Staatsanwaltschaften und Gerichten folgende Informationen an die für die Überwachung des Bewachungsunternehmens zuständige Behörde zu richten:

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
4. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

### Abschnitt 4 Ordnungswidrigkeiten

#### § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 eine Haftpflichtversicherung nicht abschließt oder nicht aufrechterhält,
2. entgegen § 8 Abs. 2 eine in seinem Gewerbebetrieb beschäftigte Person nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpflichtet,
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Person mit der Bewachung beschäftigt,
4. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 den Wachdienst nicht durch Dienstanweisung regelt,
6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Ausweis nicht oder nicht richtig ausstellt,
7. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 ein Schild nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trägt,

8. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 die Rückgabe der Schusswaffen und der Munition nicht sicherstellt,
9. entgegen § 13 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder
11. entgegen § 14 Abs. 4 eine Aufzeichnung, eine Unterlage oder einen Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

### Abschnitt 5 Schlussvorschriften

#### § 17 Übergangsvorschrift

(1) Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die am 1. Dezember 1994 seit mindestens drei Jahren befugt das Bewachungsgewerbe ausgeübt haben oder als gesetzlicher Vertreter oder Betriebsleiter tätig waren, sowie Personen im Sinne der Nummer 4, die am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren, sind von der Unterrichtung befreit. Der Gewerbetreibende bescheinigt Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(2) Für Personen im Sinne von § 5a Abs. 1, die am 1. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig sind, gilt der Nachweis der Sachkundeprüfung als erbracht. Personen, die am 1. Januar 2003 weniger als drei Jahre im Bewachungsgewerbe tätig sind, haben den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundenprüfung nach § 5a bis zum 1. Juli 2005 zu erbringen. Der Gewerbetreibende bescheinigt Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

#### § 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) . . .

**Gesetz über Einheiten im Meßwesen**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 2. 1985 (BGBl. I S. 408),  
geändert durch VO vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304)

**- Auszug -**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Im geschäftlichen Verkehr sind Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben, wenn für sie Einheiten in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz festgesetzt sind. Für die gesetzlichen Einheiten sind die festgelegten Namen und Einheitenzeichen zu verwenden.

(2) Absatz 1 gilt auch für den amtlichen Verkehr.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf den geschäftlichen und amtlichen Verkehr, der von und nach dem Ausland stattfindet oder mit der Einfuhr oder Ausfuhr unmittelbar zusammenhängt ...

(4) Die Verwendung anderer, auf internationalen Übereinkommen beruhender Einheiten sowie ihrer Namen oder Einheitenzeichen im Schiffs-, Luft- und Eisenbahnverkehr bleibt unberührt.

**§ 2 Gesetzliche Einheiten im Meßwesen**

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen sind

1. die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Einheiten,
2. dezimale Teile und Vielfache dieser Einheiten, die mit den nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 festgesetzten Vorsätzen bezeichnet sind.

**§ 3 Ermächtigung**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit im Meßwesen auf der Grundlage des Internationalen Einheitensystems der Meterkonvention oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Einheiten für Größen festzusetzen und für sie Namen und Einheitenzeichen festzulegen,
2. die Definitionen der Einheiten festzulegen,
3. Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung dezimaler Teile und Vielfache von Einheiten festzusetzen,
4. für Größenangaben im geschäftlichen und amtlichen Verkehr die zusätzliche Verwendung anderer als der gesetzlichen Einheiten, Einheitennamen und Einheitenzeichen zu verbieten,
5. die Schreibweise der Zahlenwerte zu bestimmen.

(2) ...

**§ 4 Aufgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ...**

**§ 5 Zuständige Behörden**

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig ist.

### § 6 Auskünfte

Die für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlichen Personen haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund des § 3 erlassenen Vorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 7 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. im geschäftlichen Verkehr entgegen § 1 Abs. 1 Größen nicht in gesetzlichen Einheiten angibt oder für die gesetzlichen Einheiten nicht die festgelegten Namen oder Einheitenzeichen verwendet,
2. entgegen § 6 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder
3. einer Vorschrift einer nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 8 Übergangsvorschrift

§ 1 ist nicht auf Größenangaben anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr gemacht worden sind. Das gleiche gilt für Meßgeräte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geeicht, eichamtlich beglaubigt, amtlich beglaubigt oder amtlich geprüft worden sind.

### § 9 Berlin-Klausel ...

**Ausführungsverordnung  
zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen  
(Einheitenverordnung – EinhV)**

Vom 13. 12. 1985 (BGBl. I S. 2272),  
geändert durch VO vom 22. 3. 1991 (BGBl. I S. 836)

**§ 1 Gesetzliche Einheiten**

**(1) Gesetzliche Einheiten und Einheitenzeichen gemäß § 2 Nr. 1 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen sind**

1. die in Anlage 1 Spalten 2 und 3 aufgeführten Einheiten mit besonderem Namen,
2. die aus den Einheiten nach Nummer 1 mit dem Zahlenfaktor 1 abgeleiteten Einheiten.

**(2) Für die Einheiten in Anlage 1 gelten die in DIN 1301 Teil 1, Ausgabe Dezember 1985, wiedergegebenen Definitionen und Beziehungen.**

**(3) Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung dezimaler Vielfache und Teile von Einheiten gemäß § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen sind die in Anlage 2 Spalten 3 und 4 aufgeführten Vorsätze und Vorsatzzeichen. Die Vorsätze und Vorsatzzeichen sind nicht auf die Einheiten Vollwinkel, Grad, Sekunde (Winkel), Minute (Zeit und Winkel), Stunde, Tag, Kilogramm, Grad Celsius und Millimeter-Quecksilbersäule anzuwenden.**

**(4) Zur Bezeichnung eines dezimalen Vielfachen oder Teils einer Einheit aus Anlage 1 darf nicht mehr als ein Vorsatz oder ein Vorsatzzeichen verwendet werden.**

**§ 2 Einheitennamen in Datenverarbeitungsanlagen**

In Datenverarbeitungsanlagen mit beschränktem Zeichenvorrat dürfen die Einheitennamen und Vorsätze nach DIN 66 030, Ausgabe November 1980, dargestellt werden.

**§ 3 Verwendung nicht gesetzlicher Einheiten**

Soweit nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben sind, ist die zusätzliche Verwendung anderer als der gesetzlichen Einheiten verboten. Abweichend von Satz 1 ist die zusätzliche Verwendung bis zum 31. Dezember 1999 gestattet, wenn die Angabe in der gesetzlichen Einheit hervorgehoben ist.

**§ 4 Bezugsquelle und Niederlegung der DIN-Normen**

DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

**§ 5 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen handelt, wer entgegen § 3 Satz 1 andere als die gesetzlichen Einheiten verwendet.

**§ 6 Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. . . .

**Gesetzliche Einheiten mit besonderem Namen**

Nr.	Einheit		Größe
	Name	Zeichen	
1	2	3	4
1	Ampere	A	elektrische Stromstärke
2	Ar	a	Fläche von Grundstücken und Flurstücken
3	atomare Masseneinheit	u	Masse in der Atomphysik
4	Bar	bar	Druck
5	Barn	b	Wirkungsquerschnitt
6	Becquerel	Bq	Aktivität einer radioaktiven Substanz
7	Candela	cd	Lichtstärke
8	Coulomb	C	elektrische Ladung, Elektrizitätsmenge
9	Dioptrie	dpt	Brechwert von optischen Systemen
10	Elektronvolt	eV	Energie in der Atomphysik
11	Farad	F	elektrische Kapazität
12	Gon	gon	ebener Winkel
13	Grad	°	ebener Winkel
14	Grad Celsius	°C	Celsius-Temperatur
15	Gramm	g	Masse
16	Gray	Gy	Energiedosis, spezifische Energie, Kerma, Energiedosisindex
17	Hektar	ha	Fläche von Grundstücken und Flurstücken
18	Henry	H	Induktivität
19	Hertz	Hz	Frequenz
20	Joule	J	Energie, Arbeit, Wärmemenge
21	Kelvin	K	thermodynamische Temperatur
22	Kilogramm	kg	Masse
23	Liter	l, L	Volumen
24	Lumen	lm	Lichtstrom
25	Lux	lx	Beleuchtungsstärke
26	Meter	m	Länge
27	metrisches Karat		Masse von Edelsteinen
28	Millimeter- Quecksilbersäule	mmHg	Blutdruck und Druck anderer Körperflüssigkeiten
29	Minute	'	ebener Winkel
30	Minute	min	Zeit
31	Mol	mol	Stoffmenge
32	Newton	N	Kraft
33	Ohm	Ω	elektrischer Widerstand
34	Pascal	Pa	Druck
35	Radian	rad	ebener Winkel
36	Sekunde	"	ebener Winkel
37	Sekunde	s	Zeit

Nr.	Einheit		Größe
	Name	Zeichen	
1	2	3	4
38	Siemens	S	elektrischer Leitwert
39	Sievert	Sv	Äquivalentdosis
40	Steradian	sr	Raumwinkel
41	Stunde	h	Zeit
42	Tag	d	Zeit
43	Tesla	T	magnetische Flußdichte
44	Tex	tex	längenbezogene Masse von textilen Fasern und Garnen
45	Tonne	t	Masse
46	Var	var	Blindleistung in der elektrischen Energietechnik
47	Vollwinkel		ebener Winkel
48	Volt	V	elektrisches Potential, elektrische Spannung
49	Watt	W	Leistung, Energiestrom
50	Weber	Wb	magnetischer Fluß

**Anlage 2**  
(zu § 1)**Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung von dezimalen Vielfachen und Teilen von Einheiten**

Nr.	Faktor, mit dem die Einheit multipliziert wird	Vorsatz	Vorsatzzeichen
1	2	3	4
1	$10^{18}$	Exa	E
2	$10^{15}$	Peta	P
3	$10^{12}$	Tera	T
4	$10^9$	Giga	G
5	$10^6$	Mega	M
6	$10^3$	Kilo	k
7	$10^2$	Hekto	h
8	$10^1$	Deka	da
9	$10^{-1}$	Dezi	d
10	$10^{-2}$	Zenti	c
11	$10^{-3}$	Milli	m
12	$10^{-6}$	Mikro	$\mu$
13	$10^{-9}$	Nano	n
14	$10^{-12}$	Piko	p
15	$10^{-15}$	Femto	f
16	$10^{-18}$	Atto	a



**Gesetz über das Meß- und Eichwesen  
(Eichgesetz)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 3. 1992 (BGBl. I S. 711),  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304)

– Auszug –

**Inhaltsübersicht**

Erster Abschnitt Zweckbestimmung; Zulassung, Eichung und andere Prüfungen von Meßgeräten	Fünfter Abschnitt Kosten, Auskunft und Nachschau
§ 1 Zweck des Gesetzes § 2 Eichpflicht und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Meßsicherheit § 3 Erlaß von Ausführungsvorschriften § 4 Zusatzeinrichtungen § 5 Mitwirkung der Gemeinden	§ 14 Kostenverordnung für Amtshandlungen § 15 Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt § 16 Auskunft und Nachschau § 17 Befugnis zur Auskunftserteilung
Zweiter Abschnitt Fertigpackungen und Schankgefäße § 6 Begriffsbestimmung für Fertigpackungen § 7 Anforderungen an Fertigpackungen § 8 Erlaß von Ausführungsvorschriften § 9 Schankgefäße	§ 18 Abwehr und Unterbindung von Zu widerhandlungen Sechster Abschnitt Bußgeldvorschriften
Dritter Abschnitt Öffentliche Waagen § 10 Wäger an öffentlichen Waagen Vierter Abschnitt Zuständigkeiten	§ 19 Ordnungswidrigkeiten § 20 Einziehung Siebenter Abschnitt Schlußvorschriften
§ 11 Behörden § 12 Rechtsnatur und Organisation der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt § 13 Aufgaben	§ 21 EG-Verordnungen § 22 Ermächtigung § 23 Bezugnahme auf technische Regeln § 24 Allgemeine Übergangsvorschriften § 25 Fortbestehen von Eichpflichten § 26 (aufgehoben) § 27 Bezugnahme auf Vorschriften

**Erster Abschnitt  
Zweckbestimmung; Zulassung,  
Eichung und andere Prüfungen von Meßgeräten**

**§ 1 Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den Verbraucher beim Erwerb meßbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lauteren Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
2. die Meßsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und
3. das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.

### § 2 Eichpflicht und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Meßsicherheit

(1) Meßgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr, Arbeitsschutz, Umweltschutz oder Strahlenschutz oder im Verkehrswesen verwendet werden, müssen zugelassen und geeicht sein, sofern dies zur Gewährleistung der Meßsicherheit erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Messgeräte im Gesundheitsschutz, soweit sie nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Meßsicherheit in den in Absatz 1 genannten Bereichen oder zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Meßgeräte nur in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, bereithalten oder verwendet werden dürfen, wenn sie zugelassen und geeicht sind.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, zu den gleichen Zwecken durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates andere Maßnahmen vorzuschreiben, durch die eine ausreichende Meßsicherheit zu erwarten ist. Sie kann dabei insbesondere die Wartung von Meßgeräten, die Vornahme von Kontrolluntersuchungen und die Teilnahme an Vergleichsmessungen vorschreiben.

(4) Die Eichung wird, soweit in einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Behörden und von staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme vorgenommen (amtliche Eichung). Die Eichung neuer Meßgeräte kann nach Maßgabe dieser Verordnung auch vom Hersteller vorgenommen werden (Eichung durch den Hersteller).

(5) Vor Erlass von Rechtsvorschriften nach den Absätzen 2 und 3 sind die betroffenen Kreise zu hören.

### § 3 Erlass von Ausführungsvorschriften . . .

### § 4 Zusatzeinrichtungen

Soweit in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, stehen Zusatzeinrichtungen den Meßgeräten gleich.

### § 5 Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die zuständigen Behörden bei der Durchführung örtlicher Eichtage außerhalb der Amtsstelle zu unterstützen. Soweit erforderlich, haben sie insbesondere

1. geeignete Räume bereitzustellen,
2. Zeit und Ort der Eichungen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben,
3. Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen,

(2) Die Gemeinden können von der zuständigen Behörde die Erstattung ihrer baren Auslagen verlangen.

### Zweiter Abschnitt Fertigpackungen und Schankgefäße

### § 6 Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die Menge, die die Fertigpackung enthalten soll,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätigthalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe, Freihalten und jedes Abgeben an andere.

### § 7 Anforderungen an Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen dürfen nur hergestellt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den festgelegten Anforderungen entspricht.

(2) Fertigpackungen müssen so gestaltet und befüllt sein, daß sie keine größere Füllmenge vorläuschen, als in ihnen enthalten ist.

### § 8 Erlaß von Ausführungsvorschriften ...

### § 9 Schankgefäße

(1) Schankgefäße sind Gefäße, die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind und bei Bedarf gefüllt werden.

(2) Schankgefäße dürfen nur in den Verkehr gebracht, verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie die festgelegten Volumen einhalten und das Volumen auf ihnen gekennzeichnet und angegeben ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze des Verbrauchers oder zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

1. bestimmte Volumen für Schankgefäße festzulegen,
2. Vorschriften zu erlassen über die Kennzeichnung des Volumens und die dabei einzuhaltenden Anforderungen an die Genauigkeit, die Angabe des Volumens, die Art und Weise der Kennzeichnung und der Angabe sowie über die Angabe eines Herstellerzeichens und seine Anerkennung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
3. Ausnahmen von Absatz 2 zuzulassen.

### Dritter Abschnitt Öffentliche Waagen

#### § 10 Wäger an öffentlichen Waagen

(1) Wäger an Waagen, mit denen Wägegeut Dritter für jedermann gewogen wird (öffentliche Waagen), sind öffentlich zu bestellen und zu verpflichten.

(2) Öffentlich bestellte Wäger haben die Ergebnisse ihrer Wägungen zu beurkunden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Gewährleistung richtiger Wägungen und Beurkundungen die Ausstattung, die Unterhaltung und den Betrieb öffentlicher Waagen, die Untersagung des Betriebes, das Aufbringen der zu wägenden Last und die dem Inhaber einer öffentlichen Waage obliegenden Anzeigepflichten zu regeln,
2. zur Gewährleistung der Unparteilichkeit Vorschriften über die Pflichten des öffentlichen Wägers zu erlassen,
3. zur Durchführung der Absätze 1 und 2 Vorschriften zu erlassen über
  - a) die Voraussetzungen und das Verfahren für die öffentliche Bestellung und Verpflichtung der Wäger,

- b) die Anforderungen an die Sachkunde der Wäger und ihre Prüfung,
- c) die Beurkundung der Wägungen und die Aufbewahrung der Unterlagen,
- d) die Kennzeichnung der öffentlichen Waagen.

### Vierter Abschnitt Zuständigkeiten

#### § 11 Behörden

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig ist.

(2) Örtlich zuständig für die Eichung und sonstige Prüfung von Meßgeräten an der Amtsstelle ist jede nach Absatz 1 sachlich zuständige Behörde, bei der eine solche Amtshandlung beantragt wird.

### § 12 Rechtsnatur und Organisation der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit; sie ist eine Bundesoberbehörde.

### § 13 Aufgaben

- (1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat zur Sicherung der Einheitlichkeit des gesetzlichen Meßwesens
- 1. die physikalisch-technischen Einheiten zu entwickeln und darzustellen,
- 2. Bauarten von Meßgeräten zuzulassen,
- 3. Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel der zuständigen Behörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen auf Antrag zu prüfen und
- 4. die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Landesbehörden sowie die staatlich anerkannten Prüfstellen zu beraten.
- (2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat ferner
- 1. das physikalisch-technische Meßwesen wissenschaftlich zu bearbeiten, insbesondere wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben und
- 2. Prüfungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des physikalisch-technischen Meßwesens vorzunehmen.

### Fünfter Abschnitt Kosten, Auskunft und Nachschau

#### § 14 Kostenverordnung für Amtshandlungen . . .

#### § 15 Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt . . .

#### § 16 Auskunft und Nachschau

(1) Die für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verantwortlichen Personen haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, Grundstücke und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen sowie die dazugehörigen

Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige oder eine für ihn handelnde Person hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Unterlagen zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(3) Werden Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten in den Geltungsbereich verbracht und dabei vom Importeur unmittelbar an den Handel geliefert, so ist der Händler verpflichtet, Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in seinem Betrieb zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden Behältnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dabei vom Importeur unmittelbar an den Abfüllbetrieb geliefert, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten für Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 als Probe entnommen und zerstört, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern sich kein Grund zur Beanstandung ergeben hat.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 17 Befugnis zur Auskunftserteilung ...

### § 18 Abwehr und Unterbindung von Zuwiderhandlungen

Zur Abwehr oder Unterbindung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen haben die Beauftragten der zuständigen Behörden die Befugnisse von Polizeibeamten. Die Landesregierungen können diese Befugnisse durch Rechtsverordnung einschränken. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

## Sechster Abschnitt Bußgeldvorschriften

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

#### (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Fertigpackungen, die entgegen § 7 Abs. 2 gestaltet oder befüllt sind, herstellt, herstellen lässt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
2. entgegen § 16 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine Prüfung nicht duldet,
3. nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 verwendet oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 bereithält,

4. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 oder 3, § 3 Abs. 1 oder 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 9, 10 oder 12, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 oder § 21 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

5. Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 21 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt auch bei Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 21 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die einzelnen Tatbestände der Verordnungen, die nach Absatz 1 Nr. 5 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können, zu bezeichnen, soweit dies zur Durchführung der Verordnungen erforderlich ist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit das Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ausgeführt wird, die Behörde oder Stelle, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

### § 20 Einziehung

(1) Ist eine in § 19 bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, die durch die Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.

(2) § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

### Siebenter Abschnitt Schlußvorschriften

### § 21 EG-Verordnungen

Soweit es zur Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die einer Regelung nach den §§ 7 und 8 entsprechen, erforderlich ist, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die erforderlichen Ausführungs vorschriften erlassen. Die §§ 11, 16 bis 18, 20, 22 und 23 finden für die Durchführung der in Satz 1 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und der zu ihrer Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.

### § 22 Ermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

### § 23 Bezugnahme auf technische Regeln

Zur Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren kann in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.

### § 24 Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Die Eichung und die eichamtliche Beglaubigung eines Meßgeräts vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Eichung im Sinne dieses Gesetzes; die Zulassung eines Meßgeräts vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Zulassung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die amtliche Beglaubigung oder amtliche Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und die Beglaubigung nach den bis zum 30. Juni 1992 geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten im bisherigen Umfang als Eichung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Wägers an öffentlichen Waagen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt als öffentliche Bestellung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Verpflichtung und Vereidigung der Leiter von Elektrischen Prüfämtern, Prüfamtsaußenstellen und Nebenprüfämtern sowie ihrer Stellvertreter, gilt als öffentliche Bestellung im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Befugnisse und Verpflichtungen der Elektrischen Prüfämter, Prüfamtsaußenstellen und Nebenprüfämter gelten im bisherigen Umfang weiter. Die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung und amtlichen Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität und die nach den bis zum 30. Juni 1992 geltenden Vorschriften bestehende Befugnis zur Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme gelten als Befugnis zur Eichung.

(6) Soweit Prüfstellen vor dem 2. März 1985 staatlich anerkannt worden sind, kann die Anerkennung auch nachträglich mit einer Auflage verbunden werden.

### § 25 Fortbestehen von Eichpflichten

(1) Es ist verboten,

#### 1. Meßgeräte zur Bestimmung

a) der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen oder der Dichte oder des Gehalts von Flüssigkeiten,

b) des Wassergehalts von Speisefetten, des Feuchtgehaltes von Getreide oder Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch oder Milcherzeugnissen oder des Stärkegehalts von Kartoffeln,

c) des Fahrpreises bei Kraftdroschken

ungeeicht im geschäftlichen Verkehr zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,

#### 2. die in Nummer 1 bezeichneten Meßgeräte sowie Meßgeräte zur Bestimmung des Drucks von Flüssigkeiten oder Gasen und der Temperatur

a) für Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem Branntweinmonopolvercht,

b) zur Bestimmung von Beförderungsgebühren,

c) zur Schiffsvermessung und Schiffseichung,

d) zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben,

- e) zur Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke oder
  - f) zur Erstattung von Schiedsgutachten ungeeicht zu verwenden,
3. Meßgeräte für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs ungeeicht zu verwenden,
4. Meßgeräte zur Prüfung des Reifenluftdrucks an Kraftfahrzeugen in öffentlichen Tankstellen und Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes ungeeicht zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,
5. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Temperatur, der Dichte oder des Gehalts bei der Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder bei Analysen in pharmazeutischen Laboratorien ungeeicht zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,
- soweit nicht die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung nach § 2 eine neue Regelung trifft. Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d steht der Verwendung nichtgeeichter Meßgeräte zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben nicht entgegen, wenn
- 1. die Meßgeräte ihrer Beschaffenheit nach nicht die Voraussetzungen der Eichfähigkeit erfüllen und in anderer Weise als durch Eichung sichergestellt ist, daß die Verwendung der Geräte zu einer genauen Bestimmung von Meßwerten führt, als sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Meßgeräte erreicht werden kann oder
  - 2. die Meßsicherheit der Geräte für den Bereich, in welchem sie bei der Durchführung der Überwachungsaufgabe Verwendung finden, ohne Bedeutung ist.
- (2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, soweit sie die Bestimmung des Gehalts betrifft, und Nummern 2 und 3 gelten nicht für Meßgerätearten, die am 1. Januar 1985 nicht eichfähig waren.
- (3) Den Meßgeräten stehen gleich
- 1. Zusatzeinrichtungen, deren Wirkungsweise vom zugehörigen Meßgerät beeinflußt wird oder die eine Wirkung auf das zugehörige Meßgerät ausüben oder ausüben können, und
  - 2. Zusatzeinrichtungen zur Ermittlung des Preises in offenen Verkaufsstellen.

### § 26 (aufgehoben)

### § 27 Bezugnahme auf Vorschriften

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Bundesrechts auf Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

**Preisangaben- und Preisklauselgesetz**

Vom 3. 12. 1984 (BGBl. I S. 1429),  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304)

**§ 1**

Zum Zwecke der Unterrichtung und des Schutzes der Verbraucher und zur Förderung des Wettbewerbs sowie zur Durchführung von diesen Zwecken dienenden Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass und auf welche Art und Weise beim Anbieten von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern oder bei der Werbung für Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern Preise und die Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen, auf die sich die Preise beziehen, anzugeben sind. Bei Leistungen der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste können auch Bestimmungen über die Angabe des Preisstandes fortlaufender Leistungen getroffen werden.

**§ 2**

(1) Der Betrag von Geldschulden darf nicht unmittelbar und selbständig durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden, die mit den vereinbarten Gütern oder Leistungen nicht vergleichbar sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen, wenn Zahlungen langfristig zu erbringen sind oder besondere Gründe des Wettbewerbs eine Wertsicherung rechtfertigen und die Preisklausel nicht eine der Vertragsparteien unangemessen benachteiligt. Der Geld- und Kapitalverkehr, einschließlich der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes sowie die hierauf bezogene Pensions- und Darlehensgeschäfte, bleibt vom Indexierungsverbot ausgenommen. Desgleichen bleiben Verträge von gebietsansässigen Kaufleuten mit Gebietsfremden vom Indexierungsverbot ausgenommen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen Ausnahmen vom Preisklauselverbot nach Absatz 1 Satz 2 einzeln oder allgemein genehmigt werden können, oder solche Ausnahmen festzulegen,
2. die Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften aus Gründen des Verbraucherschutzes zu begrenzen und
3. statt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eine andere Bundesbehörde zu bestimmen, die für die Erteilung dieser Genehmigungen zuständig ist.

**§ 3**

(1) Soweit es erforderlich ist, um die Einhaltung einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu überwachen, können die hierfür zuständigen Behörden von dem zur Preisangabe Verpflichteten Auskünfte verlangen. Sie können zu diesem Zweck auch seine Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsanlagen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen sowie Einblick in geschäftliche Unterlagen verlangen.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.



**Preisangabenverordnung  
(PAngV)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 10. 2002 (BGBl. I S. 4197),  
geändert durch Gesetz vom 3. 7. 2004 (BGBl. I S. 1414)

**§ 1 Grundvorschriften**

(1) Wer Letztabrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztabrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Endpreise). Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Wer Letztabrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet, hat zusätzlich zu Absatz 1 und § 2 Abs. 2 anzugeben,

1. dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und
2. ob zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen.

Fallen zusätzlich Liefer- und Versandkosten an, so ist deren Höhe anzugeben. Soweit die vorherige Angabe dieser Kosten in bestimmten Fällen nicht möglich ist, sind die näheren Einzelheiten der Berechnung anzugeben, aufgrund derer der Letztabrucker die Höhe leicht errechnen kann.

(3) Bei Leistungen können, soweit es üblich ist, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden, die alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(4) Wird außer dem Entgelt für eine Ware oder Leistung eine rückerstattbare Sicherheit gefordert, so ist deren Höhe neben dem Preis für die Ware oder Leistung anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden.

(5) Bestehen für Waren oder Leistungen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten, so können abweichend von Absatz 1 Satz 1 für diese Fälle Preise mit einem Änderungsvorbehalt angegeben werden; dabei sind auch die voraussichtlichen Liefer- und Leistungsfristen anzugeben. Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist auch zulässig bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

(6) Die Angaben nach dieser Verordnung müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Wer zu Angaben nach dieser Verordnung verpflichtet ist, hat diese dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Endpreise hervorzuheben.

**§ 2 Grundpreis**

(1) Wer Letztabrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des End-

preises gemäß Absatz 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Endpreis identisch ist.

(2) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise unverpackte Waren, die in deren Anwesenheit oder auf deren Veranlassung abgemessen werden (lose Ware), nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat lediglich den Grundpreis gemäß Absatz 3 anzugeben.

(3) Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder Milliliter verwendet werden. Bei nach Gewicht oder nach Volumen angebotener loser Ware ist als Mengeneinheit für den Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden. Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr, 50 Kilogramm und mehr oder 100 Meter und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht. Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

(4) Bei Haushaltswaschmitteln kann als Mengeneinheit für den Grundpreis eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.

### § 3 Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser

Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser leitungsgebunden anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und aller spezifischen Verbrauchssteuern (Arbeits- oder Mengenpreis) gemäß Satz 2 im Angebot oder in der Werbung anzugeben. Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis bei Elektrizität, Gas und Fernwärme ist 1 Kilowattstunde und für den Mengenpreis bei Wasser 1 Kubikmeter zu verwenden. Wer neben dem Arbeits- oder Mengenpreis leistungsabhängige Preise fordert, hat diese vollständig in unmittelbarer Nähe des Arbeits- oder Mengenpreises anzugeben. Satz 3 gilt entsprechend für die Forderungen nicht verbrauchsabhängiger Preise.

### § 4 Handel

(1) Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereithalten werden, sind entweder nach Absatz 1 auszuzeichnen oder dadurch, dass die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder dass Preisverzeichnisse angebracht oder zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

(5) Auf Angebote von Waren, deren Preise üblicherweise aufgrund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, ist § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

### § 5 Leistungen

(1) Wer Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder in den Fällen des § 1 Abs. 3 mit seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses ist im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukästen anzubringen. Ort des Leistungsangebots ist auch die Bildschirmanzeige. Wird eine Leistung über Bildschirmanzeige erbracht und nach Einheiten berechnet, ist eine gesonderte Anzeige über den Preis der fortlaufenden Nutzung unentgeltlich anzubieten.

(2) Werden entsprechend der allgemeinen Verkehrsauflassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnissen aufgenommen, so sind diese zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.

(3) Werden die Leistungen in Fachabteilungen von Handelsbetrieben angeboten, so genügt das Anbringen der Preisverzeichnisse in den Fachabteilungen.

### § 6 Kredite

(1) Bei Krediten sind als Preis die Gesamtkosten als jährlicher Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als „effektiver Jahreszins“ oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist (§ 1 Abs. 5), als „anfänglicher effektiver Jahreszins“ zu bezeichnen. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist anzugeben, wann preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung des Kreditbetrages oder aus einem Zuschlag zum Kreditbetrag ergeben, zum Zwecke der Preisangabe verrechnet worden sind.

(2) Der anzugebende Vomhundertsatz gemäß Absatz 1 ist mit der im Anhang angegebenen mathematischen Formel und nach den im Anhang zugrunde gelegten Vorgehensweisen zu berechnen. Er beziffert den Zinssatz, mit dem sich der Kredit bei regelmäßiger Kreditverlauf, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen abrechnen lässt. Es gilt die exponentielle Verzinsung auch im unterjährigen Bereich. Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses sind die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren zugrunde zu legen. Der anzugebende Vomhundertsatz ist mit der im Kreditgewerbe üblichen Genauigkeit zu berechnen.

(3) In die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes sind die Gesamtkosten des Kredits für den Kreditnehmer einschließlich etwaiger Vermittlungskosten mit Ausnahme folgender Kosten einzubeziehen:

1. Kosten, die vom Kreditnehmer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen sind;
2. Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Kreditnehmer beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder Kreditgeschäft handelt;

3. Überweisungskosten sowie die Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Tilgungszahlung im Rahmen der Rückzahlung des Kredits sowie für die Zahlung von Zinsen und sonstigen Kosten dienen soll, es sei denn, der Kreditnehmer hat hierbei keine angemessene Wahlfreiheit und diese Kosten sind ungewöhnlich hoch; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder auf eine andere Weise erhoben werden;
4. Mitgliedsbeiträge für Vereine oder Gruppen, die sich aus anderen Vereinbarungen als dem Kreditvertrag ergeben, obwohl sie sich auf die Kreditbedingungen auswirken;
5. Kosten für Versicherungen oder Sicherheiten; es werden jedoch die Kosten einer Versicherung einbezogen, die die Rückzahlung an den Darlehensgeber bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Kreditnehmers zum Ziel haben, über einen Betrag, der höchstens dem Gesamtbetrag des Kredits, einschließlich Zinsen und sonstigen Kosten, entspricht, und die der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorschreibt.
  - (4) Ist eine Änderung des Zinssatzes oder sonstiger in die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes einzubeziehender Kosten vorbehalten und ist ihre zahlenmäßige Bestimmung im Zeitpunkt der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes nicht möglich, so wird bei der Berechnung von der Annahme ausgegangen, dass der Zinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrages gelten.

(5) Erforderlichenfalls ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes von folgenden Annahmen auszugehen:

1. ist keine Darlehensobergrenze vorgesehen, entspricht der Betrag des gewährten Kredits 2 000 Euro;
2. ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden und ergibt sich ein solcher nicht aus den Vertragsbestimmungen oder aus den Zahlungsmodalitäten, so beträgt die Kreditlaufzeit ein Jahr;
3. vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung gilt, wenn mehrere Termine für die Aus- oder Rückzahlung vorgesehen sind, sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung des Darlehens als zu dem Zeitpunkt erfolgt, der als frühestmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist.

(6) Bei einer vertraglich möglichen Neufestsetzung der Konditionen eines Kredits ist der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins anzugeben.

(7) Wird die Gewährung eines Kredits allgemein von einer Mitgliedschaft oder vom Abschluss einer Versicherung abhängig gemacht, so ist dies anzugeben.

(8) Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Kreditauszahlung das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlussgebühr ist im Zweifel lediglich der Teil zu berücksichtigen, der auf den Darlehensanteil der Bausparsumme entfällt. Bei Krediten, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung von Leistungen einer Bausparkasse aus Bausparverträgen dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unveränderbar sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben.

(9) Bei Krediten, die auf einem laufenden Konto zur Verfügung gestellt werden, sind abweichend von Absatz 1 der Zinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und keine weiteren Kreditkosten anfallen.

### § 7 Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

(1) In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegnahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 angeboten, so muss die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen.

(2) Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättentrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) In Beherbergungsbetrieben ist beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.

(4) Kann in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben eine Telekommunikationsanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis je Minute oder je Benutzung in der Nähe der Telekommunikationsanlage anzugeben.

(5) Die in den Preisverzeichnissen aufgeföhrten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

### § 8 Tankstellen, Parkplätze

(1) An Tankstellen sind die Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, dass sie

1. für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer,
2. auf Bundesautobahnen für den in den Tankstellenebereich einfahrenden Kraftfahrer

deutlich lesbar sind. Dies gilt nicht für Kraftstoffmischungen, die erst in der Tankstelle hergestellt werden.

(2) Wer für weniger als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet oder bewacht oder Kraftfahrzeuge verwahrt, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die von ihm geforderten Preise ersichtlich sind.

### § 9 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. auf Angebote oder Werbung gegenüber Letztverbrauchern, die die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden; für Handelsbetriebe gilt dies nur, wenn sie sicherstellen, dass als Letztverbraucher ausschließlich die in Halbsatz 1 genannten Personen Zutritt haben, und wenn sie durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass diese Personen nur die in ihrer jeweiligen Tätigkeit verwendbaren Waren kaufen;
2. auf Leistungen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind;
3. auf Waren und Leistungen, soweit für sie aufgrund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
4. auf mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;
5. auf Warenangebote bei Versteigerungen.

(2) § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 sind nicht anzuwenden auf individuelle Preisnachlässe sowie auf nach Kalendertagen zeitlich begrenzte und durch Werbung bekannt gemachte generelle Preisnachlässe.

(3) § 1 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf die in § 312b Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Verträge.

(4) § 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Waren, die

1. über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen;
2. verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind;
3. von kleinen Direktvermarktern sowie kleinen Einzelhandelsgeschäften angeboten werden, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt, es sei denn, dass das Warentiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird;
4. im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden;
5. in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden.

(5) § 2 Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden bei

1. Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm;
2. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;
3. Parfüms und parfümierten Duftwässern, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten.

(6) Die Angabe eines neuen Grundpreises nach § 2 Abs. 1 ist nicht erforderlich bei

1. Waren ungleichen Nenngewichts oder -volumens oder ungleicher Nennlänge oder -fläche mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Endpreis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird;
2. leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Endpreis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird.

(7) § 4 ist nicht anzuwenden

1. auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 97 des Gemeinsamen Zolltarifs;
2. auf Waren, die in Werbevorführungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluss des Kaufvertrages genannt wird;
3. auf Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden.

(8) § 5 ist nicht anzuwenden

1. auf Leistungen, die üblicherweise aufgrund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Voranschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;
2. auf künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen; dies gilt nicht, wenn die Leistungen in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;
3. auf Leistungen, bei denen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 die Verkaufs- oder Leistungseinheit oder Gütebezeichnung nicht oder nicht richtig angibt, auf die sich die Preise beziehen,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
4. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze oder andere Verrechnungssätze nicht richtig angibt,
5. entgegen § 1 Abs. 4 oder 6 Satz 2 Angaben nicht in der dort vorgeschriebenen Form macht,
6. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 den Endpreis nicht hervorhebt oder
7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 2 Abs. 2 oder § 3 Satz 1 oder 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 4 Abs. 1 bis 4 über das Auszeichnen von Waren,
2. des § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Abs. 5, über das Aufstellen, das Anbringen oder das Bereithalten von Preisverzeichnissen oder über das Anbieten einer Anzeige des Preises,
3. des § 6 Abs. 1 Satz 1 über die Angabe oder die Bezeichnung des Preises bei Krediten,
4. des § 6 Abs. 1 Satz 2 über die Angabe des Zeitpunktes, von dem an preisbestimmende Faktoren geändert werden können, oder des Verrechnungszeitraums,
5. des § 6 Abs. 2 bis 5 oder 8 über die Berechnung des Vomhundertsatzes,
6. des § 6 Abs. 6 über die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses,
7. des § 6 Abs. 7 oder 9 über die Angaben von Voraussetzungen für die Kreditgewährung oder des Zinssatzes oder der Zinsbelastungsperiode,
8. des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 über die Angabe von Preisen oder über das Auflegen, das Vorlegen, das Anbringen oder das Auslegen eines dort genannten Verzeichnisses,
9. des § 8 Abs. 1 Satz 1 über das Auszeichnen von Kraftstoffpreisen oder
10. des § 8 Abs. 2 über das Anbringen eines Preisverzeichnisses zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

Anhang (zu § 6) . . .



**Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts  
(Wirtschaftsstrafgesetz 1954)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 6. 1975 (BGBl. I S. 1313),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2001 (BGBl. I S. 3574)

**- Auszug -**

**Erster Abschnitt**

**Ahdung von Zuwiderhandlungen im Bereich des Wirtschaftsrechts**

**§ 1 Strafbare Verstöße gegen Sicherstellungsvorschriften**

**(1) Wer eine Zuwiderhandlung nach**

1. § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes,
2. § 26 des Verkehrssicherstellungsgesetzes,
3. § 22 des Ernährungssicherstellungsgesetzes,
4. § 28 des Wassersicherstellungsgesetzes

begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**(2) Der Versuch ist strafbar.**

**(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn**

**1. durch die Handlung**

- a) die Versorgung, sei es auch nur auf einem bestimmten Gebiet in einem örtlichen Bereich, schwer gefährdet wird oder
- b) das Leben oder die Freiheit eines anderen gefährdet wird oder eine Maßnahme nicht rechtzeitig getroffen werden kann, die erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Freiheit eines anderen abzuwenden, oder

**2. der Täter**

- a) bei Begehung der Tat eine einflußreiche Stellung im Wirtschaftsleben oder in der Wirtschaftsverwaltung zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen gröblich mißbraucht,
- b) eine außergewöhnliche Mangellage bei der Versorgung mit Sachen oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen gewissenlos ausnutzt oder
- c) gewerbsmäßig zur Erzielung von hohen Gewinnen handelt.

**(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.**

**§ 2 Ordnungswidrige Verstöße gegen Sicherstellungsvorschriften**

**(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Handlungen begeht, wenn die Tat ihrem Umfang und ihrer Auswirkung nach, namentlich nach Art und Menge der Sachen oder Leistungen, auf die sie sich bezieht, nicht geeignet ist,**

1. die Versorgung, sei es auch nur auf einem bestimmten Gebiet in einem örtlichen Bereich, merkbar zu stören und
2. die Verwirklichung der sonstigen Ziele, denen die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorschriften im allgemeinen oder im Einzelfall zu dienen bestimmt sind, merkbar zu beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Täter die Tat beharrlich wiederholt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

### § 3 Verstöße gegen die Preisregelung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in anderen als den in den §§ 1, 2 bezeichneten Fällen vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvorschrift über

1. Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge,

2. Preisangaben,

3. Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen oder

4. andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen

oder einer auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit § 16 dies bestimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

### § 4 Preisüberhöhung in einem Beruf oder Gewerbe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig in befugter oder unbefugter Betätigung in einem Beruf oder Gewerbe für Gegenstände oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs oder infolge der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage unangemessen hoch sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

### § 5 Mietpreisüberhöhung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

(2) Unangemessen hoch sind Entgelte, die infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte um mehr als 20 vom Hundert übersteigen, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder damit verbundene Nebenleistungen in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind. Nicht unangemessen hoch sind Entgelte, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen des Vermieters erforderlich sind, sofern sie unter Zugrundelegung der nach Satz 1 maßgeblichen Entgelte nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung des Vermieters stehen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 6 (aufgehoben)

## Zweiter Abschnitt Ergänzende Vorschriften

### § 7 Einziehung

Ist eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1 bis 4 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, und
  2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden.

### § 8 Abführung des Mehrerlöses

(1) Hat der Täter durch eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1 bis 6 einen höheren als den zulässigen Preis erzielt, so ist anzurufen, daß er den Unterschiedsbetrag zwischen dem zulässigen und dem erzielten Preis (Mehrerlös) an das Land abführt, soweit er ihn nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung zurückerstattet hat. Die Abführung kann auch angeordnet werden, wenn eine rechtswidrige Tat nach den §§ 1 bis 6 vorliegt, der Täter jedoch nicht schuldhaft gehandelt hat oder die Tat aus anderen Gründen nicht geahndet werden kann.

(2) Wäre die Abführung des Mehrerlöses eine unbillige Härte, so kann die Anordnung auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie kann auch unterbleiben, wenn der Mehrerlös gering ist.

(3) Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden. Der abzuführende Betrag ist zahlmäßig zu bestimmen.

(4) Die Abführung des Mehrerlöses tritt an die Stelle des Verfalls (§§ 73, bis 73e des Strafgesetzbuches § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Bei Zuwiderhandlungen im Sinne des § 1 gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung des Verfalls entsprechend.

### § 9 Rückerstattung des Mehrerlöses

(1) Statt der Abführung kann auf Antrag des Geschädigten die Rückerstattung des Mehrerlöses an ihn angeordnet werden, wenn sein Rückforderungsanspruch gegen den Täter begründet erscheint.

(2) Legt der Täter oder der Geschädigte, nachdem die Abführung des Mehrerlöses angeordnet ist, eine rechtskräftige Entscheidung vor, in welcher der Rückforderungsanspruch gegen den Täter festgestellt ist, so ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Anordnung der Abführung des Mehrerlöses insoweit nicht mehr vollstreckt oder der Geschädigte aus dem bereits abgeführt Mehrerlös befriedigt wird.

(3) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) sind mit Ausnahme des § 405 Satz 1, § 406a Abs. 3 und § 406c Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

### § 10 Selbständige Abführung des Mehrerlöses

(1) Kann ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht durchgeführt werden, so kann die Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses selbständig angeordnet werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 8 oder § 9 vorliegen.

(2) ...

### § 11 Verfahren . . .

### § 12 (weggefallen)

### § 13 Besondere Vorschriften für das Strafverfahren

(1) Soweit für Straftaten nach § 1 das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat . . .

(2) Im Strafverfahren wegen einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 gelten die §§ 49, 63 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und § 76 Abs. 1, 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft und im gerichtlichen Verfahren entsprechend.

### § 14 (weggefallen)

### Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 15 (weggefallen)

### § 16 Verweisungen

Verweisen Vorschriften der in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art auf die Straf- und Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung, auf die Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung, auf dessen § 18 oder auf eine nach § 102 des genannten Gesetzes außer Kraft getretene Vorschrift, so gelten solche Verweisungen als ausdrückliche Verweisungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1. Das gleiche gilt, wenn in Vorschriften der in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art auf die Straf- und Bußgeldvorschriften des Getreidegesetzes, des Milch- und Fettgesetzes, des Vieh- und Fleischgesetzes sowie des Zuckergesetzes in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung verwiesen wird. Soweit eine Verweisung nach § 104 Abs. 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung nicht erforderlich war, bestimmt sich die Ahndung der Zuwiderhandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, ohne daß es einer Verweisung bedarf.

### §§ 17, 18, 19 (weggefallen)

### § 20 Devisenzuwiderhandlungen . . .

### § 21 Begriffsbestimmung . . .

### § 21a Sonderregelung für Berlin

Die §§ 1, 2 und 13 sind im Land Berlin nicht anzuwenden.

### § 22 Berlin-Klausel . . .

### § 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz  
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung  
(Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)**

**Art. 1 des Gesetzes vom 23. 7. 2004 (BGBl. I S. 1842),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818)**

**Inhaltsübersicht**

	Abschnitt 1 Zweck		Abschnitt 4 Ermittlungen
§ 1	Zweck des Gesetzes	§ 12	Allgemeines zu den Ordnungswidrigkeiten
	Abschnitt 2 Prüfungen	§ 13	Zusammenarbeit in Bußgeldverfahren
§ 2	Prüfungsaufgaben	§ 14	Ermittlungsbefugnisse
§ 3	Befugnisse bei der Prüfung von Personen		
§ 4	Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen		Abschnitt 5 Datenschutz
§ 5	Duldungs- und Mitwirkungspflichten	§ 15	Allgemeines
§ 6	Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden	§ 16	Zentrale Datenbank
§ 7	Auskunftsansprüche bei anonymen Werbemaßnahmen	§ 17	Auskunft an Behörden der Zollverwaltung, an die Polizeivollzugsbehörden der Länder, an die Finanzbehörden und an die Staatsanwaltschaften
	Abschnitt 3 Bußgeld- und Strafvorschriften	§ 18	Auskunft an die betroffene Person
§ 8	Bußgeldvorschriften	§ 19	Lösung
§ 9	Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen		
§ 10	Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen		Abschnitt 6 Verwaltungsverfahren, Rechtsweg
§ 11	Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang	§ 20	Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen
		§ 21	Ausschluss von öffentlichen Aufträgen
		§ 22	Verwaltungsverfahren
		§ 23	Rechtsweg

**Abschnitt 1  
Zweck**

**§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführt lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,

4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat,
5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).  
(3) Absatz 2 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die
  1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
  2. aus Gefälligkeit,
  3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
  4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

### Abschnitt 2 Prüfungen

#### § 2 Prüfungsaufgaben

##### (1) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob

1. die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden,
2. auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
3. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden,
4. Ausländer nicht entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden und
5. Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eingehalten werden oder wurden.

Die Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 obliegt den zuständigen Landesfinanzbehörden. Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Mitwirkung an Prüfungen der Landesfinanzbehörden berechtigt. Die Behörden der Zollverwaltung prüfen zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 4, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sind. Grundsätze der Zusammenarbeit werden von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

(1a) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden prüfen, ob

1. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nachgekommen oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) erworben wurde,
2. ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben wird und die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach Absatz 1 unterstützt von

1. den Finanzbehörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit,
3. den Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
4. den Trägern der Rentenversicherung,
5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den Trägern der Sozialhilfe,
7. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,
8. den in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
9. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
10. den Polizeivollzugsbehörden der Länder auf Ersuchen im Einzelfall und
11. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

Die Aufgaben dieser Stellen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in diesem Absatz genannten Stellen verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt. Verwaltungskosten der unterstützenden Stellen werden nicht erstattet.

### § 3 Befugnisse bei der Prüfung von Personen

(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und des Auftraggebers von selbstständig tätigen Personen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten und dabei

1. von diesen Auskünfte hinsichtlich ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer Tätigkeiten einzuholen und
2. Einsicht in von ihnen mitgeführte Unterlagen zu nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.

(2) Ist eine Person zur Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen bei Dritten tätig, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers, Auftraggebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Sie können zu diesem Zweck die in Satz 1 genannten Personen anhalten, sie nach ihren Personalien (Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Ort und Tag der Geburt, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit) befragen und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigen.

(4) Im Verteidigungsbereich darf ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden.

(5) Die Bediensteten der Zollverwaltung dürfen Beförderungsmittel anhalten. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen zu halten und den Zollbediensteten zu ermöglichen, in das Beförderungsmittel zu gelangen und es wieder zu verlassen. Die Zollverwaltung unterrichtet die Polizeivollzugsbehörden über groß angelegte Kontrollen.

### § 4 Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen

(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 befugt, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, aus denen die Vergütung der Dienst- oder Werkleistungen hervorgeht, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen in Auftrag gegeben haben.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 befugt, bei dem Auftraggeber, der nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 ist, Einsicht in die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage über ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zu nehmen.

### § 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Auftraggeber und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 Abs. 1 und 2 haben sie auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden. Auskünfte, die die verpflichtete Person oder eine ihr nahe stehende Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden. Ausländer sind ferner verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und ihren Aufenthaltstitel, ihre Duldung oder ihre Aufenthaltsgestattung den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen und, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften ergeben, zur Weiterleitung an die zuständige Ausländerbehörde zu überlassen. Werden die Dokumente einbehalten, erhält der betroffene Ausländer eine Bescheinigung, welche die einbehaltenen Dokumente und die Ausländerbehörde bezeichnet, an die die Dokumente weitergeleitet werden. Der Ausländer ist verpflichtet, unverzüglich mit der Bescheinigung bei der Ausländerbehörde zu erscheinen. Darauf ist in der Bescheinigung hinzuweisen. Gibt die Ausländerbehörde die einbehaltenen Dokumente zurück oder werden Ersatzdokumente ausgestellt oder vorgelegt, behält die Ausländerbehörde die Bescheinigung ein.

(2) In Fällen des § 4 Abs. 3 haben die Auftraggeber, die nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 sind, eine Prüfung nach § 2 Abs. 1 zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere die für die Prüfung erheblichen Auskünfte zu erteilen und die in § 4 Abs. 3 genannten Unterlagen vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten haben der Arbeitgeber und der Auftraggeber auszusondern und den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder in Listen zu übermitteln. Der Arbeitgeber und der Auftraggeber dürfen automatisiert verarbeitbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegender schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Behörden der Zollverwaltung die Daten zu trennen und die nicht nach Satz 1 zu übermittelnden Daten zu löschen. Soweit die übermittelten Daten für Zwecke der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, der Ermittlung von steuerlich erheblichen Sachverhalten oder der Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Sozialleistungen nicht benötigt werden, sind die Datenträger oder Listen nach Abschluss der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Auftraggebers zurückzugeben oder die Daten unverzüglich zu löschen.

### § 6 Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden

(1) Die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützen Stellen sind verpflichtet, einander die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Die Behörden der Zollverwaltung einerseits und die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeivollzugsbehörden andererseits übermitteln einander die erforderlichen Informationen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen. An Strafverfolgungsbehörden und Polizeivollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, erforderlich sind.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 sowie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten die Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit über erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen zur Beschäftigung sowie über im Rahmen von Werkvertragskontingenzen beschäftigte ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen automatisiert abrufen; die Strafverfolgungsbehörden sind zum automatisierten Abruf nur berechtigt, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen

1. dieses Gesetz,
2. das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. Bestimmungen des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Zahlung von Beiträgen,
4. die Steuergesetze,
5. das Aufenthaltsgesetz,
6. die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,

7. die Handwerks- oder Gewerbeordnung,
8. sonstige Strafgesetze oder
9. das Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 in Verwahrung genommene Urkunden sind der Ausländerbehörde unverzüglich zu übermitteln.

(4) Besteht Anhaltspunkte dafür, dass eine nach § 5 Abs. 1 Satz 4 in Verwahrung genommene Urkunde unecht oder verfälscht ist, ist sie an die zuständige Polizeivollzugsbehörde zu übermitteln.

### § 7 Auskunftsansprüche bei anonymen Werbemaßnahmen

Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einer Chiffre und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für eine Schwarzarbeit nach § 1, ist derjenige, der die Chiffreanzeige veröffentlicht hat, verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Namen und Anschrift des Auftraggebers der Chiffreanzeige unentgeltlich mitzuteilen.

### Abschnitt 3 Bußgeld- und Strafvorschriften

#### § 8 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. a) entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Tatsache, die für eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch erheblich ist, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt,
- b) entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- c) entgegen § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,
- d) der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
- e) ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung)

und Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt oder

2. Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter vorsätzlichen Verstoß gegen eine in Nummer 1 genannte Vorschrift erbringen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
  - a) § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder
  - b) § 5 Abs. 2 Satz 1eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c sowie Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe a bis c mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d und e sowie Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
2. aus Gefälligkeit,
3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder

4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 zu erlassen.

#### § 9 Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen

Wer eine in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b oder c bezeichnete Handlung begeht und dadurch bewirkt, dass ihm eine Leistung nach einem dort genannten Gesetz zu Unrecht gewährt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

#### § 10 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht und den Ausländer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

#### § 11 Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang

##### (1) Wer

1. vorsätzlich gleichzeitig mehr als fünf Ausländer entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder
2. eine in
  - a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 oder

### b) § 404 Abs. 2 Nr. 4

des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

### Abschnitt 4

#### Ermittlungen

##### § 12 Allgemeines zu den Ordnungswidrigkeiten

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe a bis c die Behörden der Zollverwaltung und die zuständigen Leistungsträger jeweils für ihren Geschäftsbereich,
2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e die nach Landesrecht zuständige Behörde,
3. in den Fällen des § 8 Abs. 2 die Behörden der Zollverwaltung.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(4) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Euro beträgt.

##### § 13 Zusammenarbeit in Bußgeldverfahren

(1) Die Behörden der Zollverwaltung arbeiten insbesondere mit den in § 2 Abs. 2 genannten unterstützenden Stellen zusammen.

(2) Ergeben sich für die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 11 genannten unterstützenden Stellen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Anhaltspunkte für in § 8 genannte Verstöße, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden. § 31a der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen Erkenntnisse übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 erforderlich sind, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

##### § 14 Ermittlungsbefugnisse

(1) Die Behörden der Zollverwaltung haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbehörden nach der Strafprozeßordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Ihre Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. In den Dienst der Zollverwaltung übergeleitete Angestellte nehmen die Befugnisse nach Satz 1 wahr und sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, wenn sie

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,

2. am 31. Dezember 2003 im Dienst der Bundesanstalt für Arbeit gestanden haben und
  3. dort mindestens zwei Jahre lang zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder der illegalen Beschäftigung eingesetzt waren.
- (2) Zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung können die Behörden der Zollverwaltung, die Polizeibehörden und die Landesfinanzbehörden in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft gemeinsame Ermittlungsgruppen bilden.

## Abschnitt 5 Datenschutz

### § 15 Allgemeines

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die Behörden der Zollverwaltung gelten hinsichtlich der Sozialdaten die Vorschriften des Zehnten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Aufgaben gelten in datenschutzrechtlicher Hinsicht auch als Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch. Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Teils der Abgabenordnung zum Steuergeheimnis bleiben unberührt.

### § 16 Zentrale Datenbank

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes führt der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung eine zentrale Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank.

(2) In der zentralen Datenbank sind folgende Daten zu speichern, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit (§ 1 Abs. 2) oder von illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 4, 20 und 26 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 2 und 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 2 und Abs. 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, §§ 10 und 11) ergeben:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, bei Unternehmen Name und Sitz der Person, bei der Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder von illegaler Beschäftigung bestehen,
2. die Stelle der Zollverwaltung, die die Überprüfung durchgeführt hat, und das Aktenzeichen,
3. die Darlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder von illegaler Beschäftigung,
4. der Zeitpunkt der Einleitung und der Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens durch die Behörden der Zollverwaltung, im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 1 auch der Zeitpunkt und die Art der Erledigung durch das Gericht oder die Staatsanwältlichkeit.

(3) Die Daten dürfen nur für die Durchführung von Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sowie für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfgegenständen nach § 2 Abs. 1 und für die Besteuerung, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen steht, verwendet werden.

(4) Die Behörden der Zollverwaltung übermitteln die in Absatz 2 genannten Daten dem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung zu dem in Absatz 3 genannten Zweck.

### § 17 Auskunft an Behörden der Zollverwaltung, an die Polizeivollzugsbehörden der Länder, an die Finanzbehörden und an die Staatsanwaltschaften

(1) Auskunft aus der zentralen Datenbank wird auf Ersuchen erteilt

1. den Behörden der Zollverwaltung für die Durchführung von Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sowie für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen,
2. den Staatsanwaltschaften für Zwecke der Strafverfolgung,
3. den Polizeivollzugsbehörden der Länder für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen,
4. den Finanzbehörden der Länder zur Durchführung eines Steuerstraf- oder Steuerordnungswidrigkeitenverfahrens und für die Besteuerung, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen steht.

Soweit durch eine Auskunft die Gefährdung des Untersuchungszwecks eines Ermittlungsverfahrens zu besorgen ist, kann die für dieses Verfahren zuständige Behörde der Zollverwaltung oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass keine Auskunft erteilt werden darf. § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozeßordnung findet Anwendung, wenn die Daten Verfahren betreffen, die zu einem Strafverfahren geführt haben.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens, im Fall einer Störung der Datenfernübertragung oder bei außergewöhnlicher Dringlichkeit telefonisch oder durch Telefax. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Es gilt § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

### § 18 Auskunft an die betroffene Person

Für die Auskunft an die betroffene Person gilt § 83 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Auskunft bedarf des Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn sie Daten aus einem Verfahren betrifft, das zu einem Strafverfahren geführt hat.

### § 19 Löschung

(1) Daten in der zentralen Datenbank sind spätestens zu löschen,

1. wenn seit dem Abschluss der letzten von den Behörden der Zollverwaltung vorgenommenen Verfahrenshandlung ein Jahr vergangen ist, ohne dass ein Bußgeldverfahren eingeleitet oder die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde,
2. sofern ein Bußgeldverfahren eingeleitet oder die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde, fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Einleitung oder der Abgabe.

(2) Wird den Behörden der Zollverwaltung bekannt, dass eine Person, über die Daten nach § 16 Abs. 2 gespeichert wurden, wegen der betreffenden Tat rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt ist, teilen sie dies dem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung mit. Die betroffenen Daten sind zwei Jahre nach der Erledigung des Strafverfahrens zu löschen.

(3) § 84 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

#### Abschnitt 6 Verwaltungsverfahren, Rechtsweg

##### § 20 Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

Werden Zeugen und Sachverständige von den Behörden der Zollverwaltung herangezogen, so erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.

##### § 21 Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag der in § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach

1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11,
2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht. Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen den Vergabestellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben. Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung an oder verlangen vom Bewerber die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen. Der Bewerber ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

(2) Eine Verfehlung nach Absatz 1 steht einer Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.

##### § 22 Verwaltungsverfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß für das Verwaltungsverfahren der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz.

##### § 23 Rechtsweg

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Verwaltungshandeln der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz ist der Finanzrechtsweg gegeben.



**Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung  
(Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 158),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 3. 2005 (BGBl. I S. 721)

**§ 1 Erlaubnispflicht**

(1) Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeiter) gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis. Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist, für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges gelten und alle Mitglieder auf Grund des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zur selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind. Für einen Arbeitgeber mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft auch dann keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn für ihn deutsche Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges wie für die anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht gelten, er aber die übrigen Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt.

(2) Werden Arbeitnehmer Dritten zur Arbeitsleistung überlassen und übernimmt der Überlassende nicht die üblichen Arbeitgeberpflichten oder das Arbeitgebersrisiko (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3), so wird vermutet, daß der Überlassende Arbeitsvermittlung betreibt.

(3) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme des § 1b Satz 1, des § 16 Abs. 1 Nr. 1b und Abs. 2 bis 5 sowie des §§ 17 und 18 nicht anzuwenden auf die Arbeitnehmerüberlassung

1. zwischen Arbeitgebern desselben Wirtschaftszweiges zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen, wenn ein für den Entleihern und Verleiher gelgenden Tarifvertrag dies vorsieht,
2. zwischen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend nicht bei seinem Arbeitgeber leistet, oder
3. in das Ausland, wenn der Leiharbeitnehmer in ein auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen begründetes deutsch-ausländisches Gemeinschaftsunternehmen verliehen wird, an dem der Verleiher beteiligt ist.

**§ 1a Anzeige der Überlassung**

(1) Keiner Erlaubnis bedarf ein Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten, der zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen an einen Arbeitgeber einen Arbeitnehmer bis zur Dauer von zwölf Monaten überläßt, wenn er die Überlassung vorher schriftlich der Bundesagentur für Arbeit angezeigt hat.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

1. Vor- und Familiennamen, Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt des Leiharbeitnehmers,
2. Art der vom Leiharbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit und etwaige Pflicht zur auswärtigen Leistung,
3. Beginn und Dauer der Überlassung,
4. Firma und Anschrift des Entleihers.

### § 1b Einschränkungen im Baugewerbe

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist gestattet

- a) zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen,
- b) zwischen Betrieben des Baugewerbes, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird.

Abweichend von Satz 2 ist für Betriebe des Baugewerbes mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung auch gestattet, wenn die ausländischen Betriebe nicht von deutschen Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen erfasst werden, sie aber nachweislich seit mindestens drei Jahren überwiegend Tätigkeiten ausüben, die unter den Geltungsbereich derselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträge fallen, von denen der Betrieb des Entleihers erfasst wird.

### § 2 Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß keine Tatsachen eintreten, die nach § 3 die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen sind auch nach Erteilung der Erlaubnis zulässig.

(3) Die Erlaubnis kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn eine abschließende Beurteilung des Antrags noch nicht möglich ist.

(4) Die Erlaubnis ist auf ein Jahr zu befristen. Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres zu stellen. Die Erlaubnis verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn die Erlaubnisbehörde die Verlängerung nicht vor Ablauf des Jahres ablehnt. Im Fall der Ablehnung gilt die Erlaubnis für die Abwicklung der nach § 1 erlaubt abgeschlossenen Verträge als fortbestehend, jedoch nicht länger als zwölf Monate.

(5) Die Erlaubnis kann unbefristet erteilt werden, wenn der Verleiher drei aufeinanderfolgende Jahre lang nach § 1 erlaubt tätig war. Sie erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 2a Kosten ...

### § 3 Versagung

(1) Die Erlaubnis oder ihre Verlängerung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller

1. die für die Ausübung der Tätigkeit nach § 1 erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, über die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, über die Arbeitsvermittlung, über die Anwerbung im Ausland oder über die Ausländerbeschäftigung, die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts oder die arbeitsrechtlichen Pflichten nicht einhält;
2. nach der Gestaltung seiner Betriebsorganisation nicht in der Lage ist, die üblichen Arbeitgeberpflichten ordnungsgemäß zu erfüllen;
3. dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleihers die im Betrieb dieses Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers

geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts nicht gewährt, es sei denn, der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer für die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen mindestens ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe des Betrages, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat; Letzteres gilt nicht, wenn mit demselben Verleiher bereits ein Leiharbeitsverhältnis bestanden hat. Ein Tarifvertrag kann abweichende Regelungen zulassen. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren.

(2) Die Erlaubnis oder ihre Verlängerung ist ferner zu versagen, wenn für die Ausübung der Tätigkeit nach § 1 Betriebe, Betriebsteile oder Nebenbetriebe vorgeschen sind, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegen.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder wenn eine Gesellschaft oder juristische Person den Antrag stellt, die entweder nicht nach deutschem Recht gegründet ist oder die weder ihren satzungsmäßigen Sitz noch ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(4) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erhalten die Erlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige. Den Staatsangehörigen dieser Staaten stehen gleich Gesellschaften und juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten gegründet sind und ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb dieser Staaten haben. Soweit diese Gesellschaften oder juristische Personen zwar ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb dieser Staaten haben, gilt Satz 2 nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum steht.

(5) Staatsangehörige anderer als der in Absatz 4 genannten Staaten, die sich aufgrund eines internationalen Abkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederklassen und hierbei sowie bei ihrer Geschäftstätigkeit nicht weniger günstig behandelt werden dürfen als deutsche Staatsangehörige, erhalten die Erlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige. Den Staatsangehörigen nach Satz 1 stehen gleich Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Staates gegründet sind.

#### § 4 Rücknahme

(1) Eine rechtswidrige Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. § 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Erlaubnisbehörde hat dem Verleiher auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand der Erlaubnis vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Verfrauen kann sich der Verleiher nicht berufen, wenn er

1. die Erlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder eine strafbare Handlung erwirkt hat;
2. die Erlaubnis durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder
3. die Rechtswidrigkeit der Erlaubnis kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Verleiher an dem Bestand der Erlaubnis hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Erlaubnisbehörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Erlaubnisbehörde den Verleiher auf sie hingewiesen hat.

(3) Die Rücknahme ist nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Erlaubnisbehörde von den Tatsachen Kenntnis erhalten hat, die die Rücknahme der Erlaubnis rechtfertigen.

### § 5 Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
1. der Widerruf bei ihrer Erteilung nach § 2 Abs. 3 vorbehalten worden ist;
  2. der Verleiher eine Auflage nach § 2 nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
  3. die Erlaubnisbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Erlaubnis zu versagen, oder
  4. die Erlaubnisbehörde aufgrund einer geänderten Rechtslage berechtigt wäre, die Erlaubnis zu versagen; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Erlaubnis wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam. § 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der Widerruf ist unzulässig, wenn eine Erlaubnis gleichen Inhalts erneut erteilt werden müßte.

(4) Der Widerruf ist nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Erlaubnisbehörde von den Tatsachen Kenntnis erhalten hat, die den Widerruf der Erlaubnis rechtfertigen.

### § 6 Verwaltungszwang

Werden Leiharbeitnehmer von einem Verleiher ohne die erforderliche Erlaubnis überlassen, so hat die Erlaubnisbehörde dem Verleiher dies zu untersagen und das weitere Überlassen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu verhindern.

### § 7 Anzeigen und Auskünfte

(1) Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde nach Erteilung der Erlaubnis unaufgefordert die Verlegung, Schließung und Errichtung von Betrieben, Betriebsteilen oder Nebenbetrieben vorher anzuseigen, soweit diese die Ausübung der Arbeitnehmerüberlassung zum Gegenstand haben. Wenn die Erlaubnis Personengemeinschaften, Personengesellschaften oder juristischen Personen erteilt ist und nach ihrer Erteilung eine andere Person zur Geschäftsführung oder Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen wird, ist auch dies unaufgefordert anzuseigen.

(2) Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu ertheilen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und unentgeltlich zu erteilen. Auf Verlangen der Erlaubnisbehörde hat der Verleiher die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit seiner Angaben ergibt, oder seine Angaben auf sonstige Weise glaubhaft zu machen. Der Verleiher hat seine Geschäftsunterlagen drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) In begründeten Einzelfällen sind die von der Erlaubnisbehörde beauftragten Personen befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Verleiher zu betreten und dort Prüfungen vorzunehmen. Der Verleiher hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge können die von der Erlaubnisbehörde beauftragten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.

(5) Der Verleiher kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 8 Statistische Meldungen . . .

### § 9 Unwirksamkeit

Unwirksam sind:

1. Verträge zwischen Verleiher und Entleiher sowie zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmern, wenn der Verleiher nicht die nach § 1 erforderliche Erlaubnis hat,
2. Vereinbarungen, die für den Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher schlechtere als die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vorsehen, es sei denn, der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer für die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen mindestens ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe des Betrages, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat; Letzteres gilt nicht, wenn mit demselben Verleiher bereits ein Leiharbeitsverhältnis bestanden hat; ein Tarifvertrag kann abweichende Regelungen zulassen; im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren,
3. Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den Leiharbeitnehmer zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem dessen Arbeitsverhältnis zum Verleiher nicht mehr besteht; dies schließt die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung zwischen Verleiher und Entleiher für die nach vorangegangenem Verleih oder mittels vorangegangenem Verleih erfolgte Vermittlung nicht aus,
4. Vereinbarungen, die dem Leiharbeitnehmer untersagen, mit dem Entleiher zu einem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer nicht mehr besteht, ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

### § 10 Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit

(1) Ist der Vertrag zwischen einem Verleiher und einem Leiharbeitnehmer nach § 9 Nr. 1 unwirksam, so gilt ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer zu dem zwischen dem Entleiher und dem Verleiher für den Beginn der Tätigkeit vorgesehenen Zeitpunkt als zustande gekommen; tritt die Unwirksamkeit erst nach Aufnahme der Tätigkeit beim Entleiher ein, so gilt das Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer mit dem Eintritt der Unwirksamkeit als zustande gekommen. Das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 gilt als befristet, wenn die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher nur befristet vorgesehen war und ein die Befristung des Arbeitsverhältnisses sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Für

das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 gilt die zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vorgesehene Arbeitszeit als vereinbart. Im übrigen bestimmen sich Inhalt und Dauer dieses Arbeitsverhältnisses nach den für den Betrieb des Entleihers geltenden Vorschriften und sonstigen Regelungen; sind solche nicht vorhanden, gelten diejenigen vergleichbarer Betriebe. Der Leiharbeitnehmer hat gegen den Entleiher mindestens Anspruch auf das mit dem Verleiher vereinbarte Arbeitsentgelt.

(2) Der Leiharbeitnehmer kann im Falle der Unwirksamkeit seines Vertrages mit dem Verleiher nach § 9 Nr. 1 von diesem Ersatz des Schadens verlangen, den er dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Leiharbeitnehmer den Grund der Unwirksamkeit kannte.

(3) Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 Nr. 1 unwirksam ist, so hat er auch sonstige Teile des Arbeitsentgelts, die bei einem wirksamen Arbeitsvertrag für den Leiharbeitnehmer an einem anderen zu zahlen wären, an den anderen zu zahlen. Hinsichtlich dieser Zahlungspflicht gilt der Verleiher neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner.

(4) Der Leiharbeitnehmer kann im Falle der Unwirksamkeit der Vereinbarung mit dem Verleiher nach § 9 Nr. 2 von diesem die Gewährung der im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts verlangen.

### § 11 Sonstige Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis

(1) Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Nachweisgesetzes. Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 1 des Nachweisgesetzes genannten Angaben sind in die Niederschrift aufzunehmen:

1. Firma und Anschrift des Verleiher, die Erlaubnisbehörde sowie Ort und Datum der Erteilung der Erlaubnis nach § 1,
2. Art und Höhe der Leistungen für Zeiten, in denen der Leiharbeitnehmer nicht verliehen ist.

(2) Der Verleiher ist ferner verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer bei Vertragsabschluß ein Merkblatt der Erlaubnisbehörde über den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes auszuhändigen. Nichtdeutsche Leiharbeitnehmer erhalten das Merkblatt und den Nachweis nach Absatz 1 auf Verlangen in ihrer Muttersprache. Die Kosten des Merkblatts trägt der Verleiher.

(3) Der Verleiher hat den Leiharbeitnehmer unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung (§ 2 Abs. 4 Satz 3), der Rücknahme (§ 4) oder des Widerrufs (§ 5) hat er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung (§ 2 Abs. 4 Satz 4) und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz) hinzuweisen.

(4)–(7) ...

### § 12 Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher

(1) Der Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Entleiher bedarf der Schriftform. In der Urkunde hat der Verleiher zu erklären, ob er die Erlaubnis nach § 1 besitzt. Der Entleiher hat in der Urkunde anzugeben, welche besonderen Merkmale die für den Leiharbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist sowie welche im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gelten; Letzteres gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen.

(2) Der Verleiher hat den Entleiher unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung (§ 2 Abs. 4 Satz 3), der Rücknahme (§ 4) oder des Widerrufs (§ 5) hat er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung (§ 2 Abs. 4 Satz 4) und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz) hinzuweisen.

### § 13 Auskunftsanspruch des Leiharbeitnehmers

Der Leiharbeitnehmer kann im Falle der Überlassung von seinem Entleiher Auskunft über die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts verlangen; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen.

### § 14 Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebs- und Personalrates ...

### § 15 Ausländische Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung

(1) Wer als Verleiher einen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, entgegen § 1 einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

### § 15a Entleih von Ausländern ohne Genehmigung

(1) Wer als Entleiher einen ihm überlassenen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

#### (2) Wer als Entleiher

1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen, tätig werden läßt oder
2. eine in § 16 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

### § 16 Ordnungswidrigkeiten

#### (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 einen Leiharbeitnehmer einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt,
- 1a. einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeitnehmer tätig werden läßt,

- 1b. entgegen § 1b Satz 1 gewerbsmäßig Arbeitnehmer überläßt oder tätig werden läßt,
2. einen ihm überlassenen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, tätig werden läßt,
- 2a. eine Anzeige nach § 1a nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. einer Auflage nach § 2 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. eine Anzeige nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. eine Auskunft nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. seiner Aufbewahrungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 nicht nachkommt,
- 6a. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 eine dort genannten Maßnahme nicht duldet,
7. eine statistische Meldung nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
8. einer Pflicht nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2 b kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2a und 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2a die Behörden der Zollverwaltung, für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 8 die Bundesagentur für Arbeit.

(4) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde. Sie trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen und ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

### § 17 Durchführung

Die Bundesagentur für Arbeit führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit durch. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

### § 18 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 16 arbeiten die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
2. den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,

3. den Finanzbehörden,
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden,
5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
7. den Rentenversicherungsträgern,
8. den Trägern der Sozialhilfe.

(2) Ergeben sich für die Bundesagentur für Arbeit oder die Behörden der Zollverwaltung bei der Durchführung dieses Gesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltpunkte für

1. Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestaltung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, so weit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten Verstößen sowie mit Arbeitnehmerüberlassung entgegen § 1 stehen,
5. Verstöße gegen die Steuergesetze,
6. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 15 und 15a zum Gegenstand haben, sind der Bundesagentur für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung des Strafverfahrens die Personendaten des Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist mit der in Nummer 2 genannten Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch die angefochtene Entscheidung zu übermitteln. Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde. Eine Verwendung

1. der Daten der Arbeitnehmer für Maßnahmen zu ihren Gunsten,
2. der Daten des Arbeitgebers zur Besetzung seiner offenen Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekanntgeworden sind,
3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Daten für Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit ist zulässig.

(4) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen den Behörden der Zollverwaltung Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

#### **§ 19 Übergangsvorschrift**

§ 1 Abs. 2, § 1b Satz 2, die §§ 3, 9, 10, 12, 13, und 16 in der vor dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung sind auf Leiharbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2004 begründet worden sind, bis zum 31. Dezember 2003 weiterhin anzuwenden. Dies gilt nicht für Leiharbeitsverhältnisse im Geltungsbereich eines nach dem 15. November 2002 in Kraft tretenden Tarifvertrages, der die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und des § 9 Nr. 2 regelt.

**Blindenwarenvertriebsgesetz  
(BliWaG)**

Vom 9. 4. 1965 (BGBl. I S. 311),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304)

**§ 1 Vertrieb von Blindenwaren und Zusatzwaren**

(1) Unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde dürfen andere Waren als Blindenwaren oder Zusatzwaren nicht vertrieben werden; Zusatzwaren dürfen nur zusammen mit Blindenwaren vertrieben werden.

(2) In offenen Verkaufsstellen und im Wege des Versands an den Letztabnehmer dürfen Zusatzwaren unter dem Hinweis nach Absatz 1 nicht vertrieben werden.

(3) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, an anderen öffentlichen Orten, von Haus zu Haus mit oder ohne vorherige Bestellung oder auf Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen neben Blindenwaren und Zusatzwaren, die unter dem Hinweis nach Absatz 1 vertrieben werden, Waren anderer Art nicht vertrieben werden.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Blindenwaren im Sinne dieses Gesetzes sind Waren, die in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt und ihrer Art nach durch Rechtsverordnung bestimmt sind.

(2) Zusatzwaren im Sinne dieses Gesetzes sind Waren, die zusammen mit Blindenwaren verwendet zu werden pflegen oder deren gleichzeitiger Vertrieb den Absatz von Blindenwaren besonders zu fördern geeignet ist und die ihrer Art nach durch Rechtsverordnung bestimmt sind.

(3) Vertreiben im Sinne dieses Gesetzes ist das geschäftsmäßige Feilhalten von Waren sowie das geschäftsmäßige Aufsuchen und Entgegennehmen von Warenbestellungen.

(4) Als Blinde im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die eine so geringe Sehschärfe haben, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können.

**§ 3 Kennzeichnungspflicht**

(1) Blindenwaren dürfen unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde nur feilgehalten oder abgegeben werden, wenn sie von einer anerkannten Blindenwerkstätte oder einem anerkannten Zusammenschluß von Blindenwerkstätten

1. mit dem Zeichen für Blindenwaren nach dem Muster der Anlage,
2. mit dem Namen oder der Firma der Blindenwerkstätte oder des Zusammenschlusses und

3. für den Vertrieb an den Letztabnehmer mit dem Verkaufspreis gekennzeichnet sind. Die Angabe des Verkaufspreises ist nicht erforderlich, wenn die Blindenware auf Grund vorheriger Bestellung geliefert wird. Satz 1 gilt nicht für die Lieferung an Großverbraucher, anerkannte Blindenwerkstätten und anerkannte Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten.

(2) Zusatzwaren, die unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde vertrieben werden, müssen in Auftragsscheinen, Rechnungen und Werbeschriften aller Art deutlich als nicht von Blinden hergestellte Waren kenntlich gemacht werden.

### § 4 Zeichen für Blindenwaren

**Das Zeichen für Blindenwaren darf nur beim Vertrieb von Blindenwaren verwendet werden. Andere Zeichen, die auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde hinweisen, dürfen nach Ablauf von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Vertrieb von Waren nicht mehr verwendet werden.**

### § 5 Blindenwerkstätten und Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten

#### (1) Die zuständige Behörde kann

1. Betriebe in denen ausschließlich Blindenwaren hergestellt und in denen bei der Herstellung andere Personen als Blinde nur mit Hilfs- oder Nebearbeiten beschäftigt werden, als Blindenwerkstätte und
2. Vereinigungen solcher Betriebe, deren Zweck ausschließlich auf den Vertrieb von Blindenwaren und Zusatzwaren sowie auf den gemeinsamen Ankauf von Rohstoffen gerichtet ist, als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten anerkennen.

(2) Die Anerkennung ist nur zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der Blindenwerkstätte oder eine mit der Leitung der Blindenwerkstätte oder eines Zusammenschlusses beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(3)–(4) (aufgehoben)

(5) Vor der Anerkennung sowie vor Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung sollen die im Lande bestehenden Vereinigungen der Blinden, die zuständige Handwerkskammer und die zuständige Hauptfürsorgestelle gehört werden. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann einen Blindenwarenvertriebsausschuß errichten, der sich aus vier Mitgliedern aus dem Kreise der Vereinigungen der Blinden und des Handwerks zusammensetzt. Die zuständige Behörde kann ein Gutachten dieses Ausschusses anfordern.

### § 6 Blindenwaren-Vertriebsausweis

(1) Wer in eigener Person auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus ohne vorherige Bestellung unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde, Blindenwaren feilhalten oder Bestellungen auf Blindenwaren aufzusuchen will, bedarf eines Blindenwaren-Vertriebsausweises.

(2) Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist auf Antrag einer anerkannten Blindenwerkstätte oder eines anerkannten Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten zu erteilen. Er kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(3) Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(4) Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist auf Antrag der Blindenwerkstätte oder des Zusammenschlusses zu entziehen; er ist ferner zu entziehen, wenn die Annahme der Blindenwerkstätte oder des Zusammenschlusses zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Der Blindenwaren-Vertriebsausweis kann entzogen werden, wenn Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art nach Erteilung des Ausweises bekannt geworden oder eingetreten sind.

(5) Der Inhaber eines Blindenwaren-Vertriebsausweises ist verpflichtet, den Ausweis während der Ausübung seiner Tätigkeit mit sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder deren Beauftragten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung des Blindenwaren-Vertriebsausweises einzustellen. Auf Erfordern hat er die von ihm mitgeführten Waren oder Warenkataloge vorzulegen.

### § 7 Auskunft und Nachschau

(1) Die Inhaber von Betrieben, die Blindenwaren herstellen oder unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde vertreiben, und die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunfts-pflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunfts-pflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunfts-pflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 8 Blindenwarenvertriebs-Ausschuß

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Erstattung von Gutachten in grundsätzlichen Fragen des Vertriebs von Blindenwaren aus dem Kreise der Vereinigungen der Blinden und des Handwerks einen aus vier Mitgliedern bestehenden Bundesausschuß für den Vertrieb von Blindenwaren berufen.

### § 9 Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Waren ihrer Art nach zu bestimmen, die als Blindenwaren vertrieben werden dürfen;
2. die Waren ihrer Art nach zu bestimmen, die als Zusatzwaren vertrieben werden dürfen, wobei Waren, die als Blindenwaren zugelassen sind, als Zusatzwaren nicht zugelassen werden dürfen;
3. zur Förderung des Absatzes von Blindenwaren zu bestimmen, daß in einem bestimmten Zeitabschnitt der Erlös einer Blindenwerkstätte oder eines Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten aus dem Verkauf von Zusatzwaren einen bestimmten Anteil am Gesamterlös aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren nicht übersteigen darf;
4. vorzuschreiben, daß und in welcher Weise Blindenwerkstätten und Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten über den Erlös aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren Buch zu führen und dabei Daten über Geschäftspartner aufzuzeichnen haben;

5. die Anzahl der Blindenwaren-Vertriebsausweise, die für eine Blindenwerkstätte oder einen Zusammenschluß von Blindenwerkstätten erteilt werden dürfen, nach Maßgabe der Zahl oder des Arbeitsentgelts der beschäftigten Blinden zu beschränken, wenn andernfalls die Bereitschaft der Bevölkerung, Blindenwaren zu kaufen, gefährdet ist.

### § 10 Zuständigkeit

- (1) Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen bestimmen die zur Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde

1. andere Waren als Blindenwaren und Zusatzwaren vertreibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 Zusatzwaren vertreibt, ohne daneben Blindenwaren zu vertreiben,
3. entgegen § 1 Abs. 2 in offenen Verkaufsstellen und im Wege des Versands an den Letztabbraucher Zusatzwaren vertreibt,
4. Blindenwaren feilhält oder abgibt, die nicht von einer anerkannten Blindenwerkstätte oder einem anerkannten Zusammenschluß von Blindenwerkstätten nach § 3 Abs. 1 gekennzeichnet sind, oder
5. nach § 6 Abs. 1 Blindenwaren vertreibt, ohne einen Blindenwaren-Vertriebsausweis zu besitzen.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 neben Blindenwaren und Zusatzwaren Waren anderer Art vertreibt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 es unterläßt, Zusatzwaren als nicht von Blinden hergestellte Waren kenntlich zu machen,
  3. entgegen § 6 Abs. 5 beim Vertrieb von Blindenwaren den Blindenwaren-Vertriebsausweis nicht mit sich führt oder auf Erfordern der zuständigen Behörden oder deren Beauftragten nicht vorzeigt oder die mitgeführten Waren oder die Warenkataloge nicht vorlegt,
  4. entgegen § 7 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen verweigert oder
  5. einer Vorschrift einer nach § 9 Nr. 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.
- (4) Waren, die entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 1 vertrieben werden, können eingezogen werden.

### § 12 (aufgehoben)

### § 13 Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennung als Blindenwerkstätte oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten gilt als Anerkennung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Blindenwaren-Vertriebsausweise gelten für die Dauer ihrer Gültigkeit als Blindenwaren-Vertriebsausweis im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322) Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

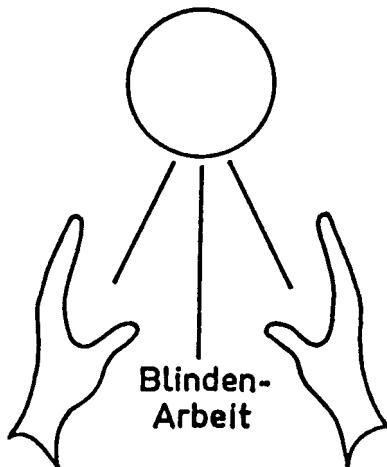
### § 14 Berlin-Klausel (gegenstandslos)

### § 15 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 9 und 10 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322) außer Kraft.

(2) §§ 9 und 10 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage  
(zu § 3 Abs. 1)





**Verordnung  
zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes  
(DVO BliWaG)**

**Vom 11. 8. 1965 (BGBl. I S. 807),  
zuletzt geändert durch VO vom 10. 7. 1991 (BGBl. I S. 1491)**

**Auf Grund des § 9 Nr. 1 bis 4 des Blindenwarenvertriebsgesetzes ... wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:**

**§ 1**

**Als Blindenwaren dürfen vertrieben werden:**

1. überwiegend handgefertigte Bürsten und Besen aller Art,
2. Korbblechwaren sowie Rahmen- und Stuhlflechтарbeiten,
3. Doppel-, Rippen-, Gitter- und Gliedermatten,
4. mit Rahmen oder Handwebstühlen oder mit mechanischen Webstühlen hergestellte Webwaren,
5. Strick-, Knüpf- und Häkelwaren und durch Strickmaschinen hergestellte Waren,
6. kunstgewerbliche Waren aus Keramik, Leder, Holz, Metall und Kunststoff,
7. Federwäscheklammern,
8. Arbeitsschürzen aus Segeltuch, Drillich, Gummi oder Kunststoff.

**§ 2**

**(1) Als Zusatzwaren dürfen vertrieben werden Korb- und Seilerwaren, Pinsel und Matten sowie einfaches Reinigungsgerät und Putzzeug, mit Ausnahme der in § 1 bezeichneten Waren, auch wenn diese nach anderen als den dort genannten Verfahren hergestellt werden.**

**(2) Der Erlös aus dem Verkauf der Zusatzwaren darf bei Blindenwerkstätten und bei Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten 30 vom Hundert des Gesamterlöses aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren während des Kalenderjahres nicht übersteigen.**

**§ 3**

**(1) Die Inhaber von Blindenwerkstätten und die mit der Leitung von Blindenwerkstätten oder von Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten beauftragten Personen haben spätestens bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Kalenderhalbjahrs eine Aufzeichnung über den Erlös aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren während des vorangegangenen Kalenderhalbjahrs anzufertigen. Aus der Aufzeichnung müssen, je nach Blindenwaren und Zusatzwaren getrennt, die verkaufte Menge und der Erlös dieser Waren ersichtlich sein. Die Aufzeichnungen sind in deutscher Sprache vorzunehmen; § 239 Abs. 2 und 4 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß.**

**(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben über die Erlöse aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren Unterlagen und Belege zu sammeln. Aus den von ihnen ausgestellten Unterlagen und Belegen müssen beim Vertrieb an Großverbraucher folgende Angaben ersichtlich sein:**

1. Bezeichnung, Menge und Preis der veräußerten Waren,
2. Rechnungsdatum,
3. Name und Anschrift des Käufers.

In den übrigen Fällen genügen als Unterlagen und Belege die für die Auslieferung der bestellten Waren bestimmten Listen, wenn aus ihnen das Datum der Auslieferung, der Name und die Anschrift des Auslieferers sowie Bezeichnung, Menge und Preis der veräußerten Waren ersichtlich sind.

(3) Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind drei Jahre in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, für das Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln waren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Vertrieb von Blindenwaren in offenen Verkaufsstellen sowie im Wege des Versandes.

(5) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Führung von Büchern und zur Aufbewahrung von Unterlagen und Belegen bleibt unberührt.

#### § 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Blindenwarenvertriebsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt, Unterlagen oder Belege nicht sammelt oder Aufzeichnungen, Unterlagen oder Belege nicht aufbewahrt.

#### § 5 (gegenstandslos)

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft ...

---

## Gaststättengesetz

i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. 11. 1998 (BGBl. I S. 3418),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818)

– Auszug –

### § 1 Gaststättengewerbe

(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.

### § 2 Erlaubnis

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. alkoholfreie Getränke,
2. unentgeltliche Kostproben,
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste

verabreicht.

### § 3 Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume zu erteilen. Die Betriebsart ist in der Erlaubniskunde zu bezeichnen; sie bestimmt sich nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen.

(2) Die Erlaubnis darf auf Zeit erteilt werden, soweit dieses Gesetz es zuläßt oder der Antragsteller es beantragt.

### § 4 Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunkenheit oder befürchten läßt, daß er Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,
2. die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen oder
- 2a. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde,
3. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten läßt,
4. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, daß er oder sein Stellvertreter (§ 9) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann.

Die Erlaubnis kann entgegen Satz 1 Nr. 2a erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.

(2) Wird bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzugeben.

(3) Die Landesregierungen können zur Durchführung des Absatzes 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung die Mindestanforderungen bestimmen, die an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume im Hinblick auf die jeweilige Betriebsart und Art der zugelassenen Getränke oder Speisen zu stellen sind. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

- a) zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2a Mindestanforderungen bestimmen, die mit dem Ziel der Herstellung von Barrierefreiheit an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume zu stellen sind, und
- b) zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 2 die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Falles der Unzumutbarkeit festlegen.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

### § 5 Auflagen

(1) Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können jederzeit Auflagen zum Schutze

1. der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
2. der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder
3. gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit

erteilt werden.

(2) Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, können Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 erlassen werden.

### § 6 Ausschank alkoholfreier Getränke

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

### § 7 Nebenleistungen

(1) Im Gaststättengewerbe dürfen der Gewerbetreibende oder Dritte auch während der Ladenschlußzeiten Zubehörwaren an Gäste abgeben und ihnen Zubehörleistungen erbringen.

(2) Der Schank- oder Speisewirt darf außerhalb der Sperrzeit zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch

1. Getränke und zubereitete Speisen, die er in seinem Betrieb verabreicht,
2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgeben.

### § 8 Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### § 9 Stellvertretungserlaubnis

Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie des § 8 gelten entsprechend. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuseigen.

### § 10 Weiterführung des Gewerbes

Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers darf das Gaststättengewerbe auf Grund der bisherigen Erlaubnis durch den Ehegatten, Lebenspartner oder die minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit weitergeführt werden. Das gleiche gilt für Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Personen haben der Erlaubnisbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

### § 11 Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis

(1) Personen, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden. Die vorläufige Erlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden; die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erteilung einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis.

### § 12 Gestaltung

(1) Aus besonderem Anlaß kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

(2) (aufgehoben)

(3) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

### § 13 Gaststätten ohne gewerbliche Niederlassung

(1) Auf die in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten findet Titel III der Gewerbeordnung keine Anwendung, auch soweit es sich um Personen handelt, die das Reisegewerbe nicht selbstständig betreiben.

(2) An der Betriebsstätte muß in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Gewerbetreibenden mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben sein.

### § 14 Straußwirtschaften

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen zur Erleichterung des Absatzes selbsterzeugten Weines oder Apfelweines bestimmen, daß der Ausschank dieser Getränke und im Zusammenhang hiermit das Verabreichen von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle für die Dauer von höchstens vier Monaten oder, soweit dies bisher nach Landesrecht zulässig war, von höchstens sechs Monaten, und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahr, keiner Erlaubnis bedarf.

Sie können hierbei Vorschriften über

1. die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen für den Ausschank sowie über Menge und Jahrgang des zum Ausschank bestimmten Weines oder Apfelweines,
2. das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle,
3. die Art der Betriebsführung

erlassen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.

### § 15 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorlagen.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden.

(3) Sie kann widerrufen werden, wenn

1. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt ändert, andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet oder nicht zugelassene Getränke oder Speisen verabreicht oder sonstige inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet,
  2. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Auflagen nach § 5 Abs. 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,
  3. der Gewerbetreibende seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter betreibt läßt,
  4. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Personen entgegen einem nach § 21 ergangenen Verbot beschäftigt,
  5. der Gewerbetreibende im Fall des § 4 Abs. 2 nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Berufung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringt,
  6. der Gewerbetreibende im Fall des § 9 Satz 3 nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Stellvertreters den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringt,
  7. die in § 10 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Weiterführung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringen.
- (4) Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Rücknahme und den Widerruf der Stellvertretungserlaubnis.

### §§ 16, 17 (aufgehoben)

### § 18 Sperrzeit

Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten kann durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, daß die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.

### § 19 Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke

Aus besonderem Anlaß kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

### § 20 Allgemeine Verbote

Verboten ist,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

### § 21 Beschäftigte Personen

(1) Die Beschäftigung einer Person in einem Gaststättenbetrieb kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die Landesregierungen können zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit oder zum Schutze der Gäste durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zulassung, das Verhalten und die Art der Tätigkeit, soweit tarifvertragliche Regelungen nicht bestehen, die Art der Entlohnung der in Gaststättenbetrieben Beschäftigten erlassen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Die Vorschriften des § 26 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

### § 22 Auskunft und Nachschau

(1) Die Inhaber von Gaststättenbetrieben, ihre Stellvertreter und die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunfts-pflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 23 Vereine und Gesellschaften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gewerbe betreiben; dies gilt nicht für den Ausschank an Arbeitnehmer dieser Vereine oder Gesellschaften.

(2) Werden in den Fällen des Absatzes 1 alkoholische Getränke in Räumen ausgeschenkt, die im Eigentum dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder mit ihnen mietweise, leihweise oder aus einem anderen Grunde überlassen und nicht Teil eines Gaststättenbetriebes sind, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 5, 6, 18, 22 sowie des § 28 Abs. 1 Nr. 2, 6, 11 und 12 und Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch andere Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, wenn durch den Ausschank alkoholischer Getränke Gefahren für die Sittlichkeit oder für Leben oder Gesundheit der Gäste oder der Beschäftigten entstehen.

### § 24 Realgewerbeberechtigung

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Realgewerbeberechtigungen Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Lage der Räume (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) und über das öffentliche Interesse hinsichtlich der Verwendung der Räume (§ 4 Abs. 1 Nr. 3). Realgewerbeberechtigungen, die drei Jahre lang nicht ausgeübt worden sind, erlöschen. Die Frist kann von der Erlaubnisbehörde verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Länder können bestimmen, daß auch die in Absatz 1 ausgenommenen Vorschriften Anwendung finden, wenn um die Erlaubnis auf Grund einer Realgewerbeberechtigung für ein Grundstück nachgesucht wird, auf welchem die Erlaubnis auf Grund dieser Realgewerbeberechtigung bisher nicht ausgeübt wurde.

### § 25 Anwendungsbereich

(1) Auf Kantinen für Betriebsangehörige sowie auf Betreuungseinrichtungen der im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Gleches gilt für Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnerunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden.

(2) Auf Gewerbetreibende, die am 1. Oktober 1998 eine Bahnhofsgaststätte befugt betrieben haben, findet § 34 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung; die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Anforderungen an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung der zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume gelten als erfüllt. § 34 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige nach Satz 4 innerhalb von zwölf Monaten zu erstatten ist.

### § 26 Sonderregelung

(1) Soweit in Bayern und Rheinland-Pfalz der Ausschank selbsterzeugter Getränke ohne Erlaubnis gestattet ist, bedarf es hierfür auch künftig keiner Erlaubnis. Die Landesregierungen können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch Rechtsverordnung allgemeine Voraussetzungen für den Ausschank aufstellen, insbesondere die Dauer des Ausschanks innerhalb des Jahres bestimmen und die Art der Betriebsführung regeln. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Die in Bayern bestehenden Kommunbrauberechtigungen sowie die in Rheinland-Pfalz bestehende Berechtigung zum Ausschank selbsterzeugten Branntweins erlöschen, wenn sie seit zehn Jahren nicht mehr ausgeübt worden sind.

### § 27 (aufgehoben)

### § 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis ein Gaststättengewerbe betreibt,
2. einer Auflage oder Anordnung nach § 5 oder einer Auflage nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. über den in § 7 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt,
4. ohne die nach § 9 erforderliche Erlaubnis ein Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreibt oder in einem Gaststättengewerbe als Stellvertreter tätig ist,
5. die nach § 4 Abs. 2, § 9 Satz 3 oder § 10 Satz 3 erforderliche Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
- 5a. entgegen § 13 Abs. 2 den Namen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angibt,

6. als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, daß ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
7. entgegen einem Verbot nach § 19 alkoholische Getränke verabreicht,
8. einem Verbot des § 20 Nr. 1 über das Feilhalten von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Lebensmitteln zuwiderhandelt oder entgegen dem Verbot des § 20 Nr. 3 das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig macht oder entgegen dem Verbot des § 20 Nr. 4 das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig macht,
9. entgegen dem Verbot des § 20 Nr. 2 in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke verabreicht oder in den Fällen des § 20 Nr. 4 bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöht,
10. Personen beschäftigt, deren Beschäftigung ihm nach § 21 Abs. 1 untersagt worden ist,
11. entgegen § 22 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb benutzten Grundstücken und Räumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
12. den Vorschriften einer auf Grund der §§ 14, 18 Abs. 1, des § 21 Abs. 2 oder des § 26 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
13. (aufgehoben)

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 6 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen § 6 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk verabreicht,
- 2.-3. (aufgehoben)
4. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§§ 29 bis 30 ...

### § 31 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung soweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden sind; die Vorschriften über den Arbeitsschutz werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§§ 32 bis 38 ...

## Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 4. 2006 (BGBl. I S. 945)

### – Auszug –

#### Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 4 Verkehr mit kosmetischen Mitteln
§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 26 Verbote zum Schutz der Gesundheit
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 27 Vorschriften zum Schutz vor Täuschung
§ 3 Weitere Begriffsbestimmungen	§ 28 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit
§ 4 Vorschriften zum Geltungsbereich	§ 29 Weitere Ermächtigungen
Abschnitt 2 Verkehr mit Lebensmitteln	Abschnitt 5 Verkehr mit sonstigen Bedarfsgegenständen
§ 5 Verbote zum Schutz der Gesundheit	§ 30 Verbote zum Schutz der Gesundheit
§ 6 Verbote für Lebensmittel-Zusatzstoffe	§ 31 Übergang von Stoffen auf Lebensmittel
§ 7 Ermächtigungen für Lebensmittel-Zusatzstoffe	§ 32 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit
§ 8 Bestrahlungsverbot und Zulassungsermächtigung	§ 33 Vorschriften zum Schutz vor Täuschung
§ 9 Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel	Abschnitt 6 Gemeinsame Vorschriften für alle Erzeugnisse
§ 10 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung	§ 34 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit
§ 11 Vorschriften zum Schutz vor Täuschung	§ 35 Ermächtigungen zum Schutz vor Täuschung und zur Unterrichtung
§ 12 Verbot der krankheitsbezogenen Werbung	§ 36 Ermächtigungen für betriebseigene Kontrollen und Maßnahmen
§ 13 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit und vor Täuschung	§ 37 Weitere Ermächtigungen
§ 14 Weitere Ermächtigungen	Abschnitt 7 Überwachung
§ 15 Deutsches Lebensmittelbuch	§ 38 Zuständigkeit, gegenseitige Information
§ 16 Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission	§ 39 Aufgabe und Maßnahmen der zuständigen Behörden
Abschnitt 3 Verkehr mit Futtermitteln	§ 40 Information der Öffentlichkeit
§ 17 Verbote	§ 41 Maßnahmen im Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen und Transportunternehmen
§ 18 Verfütterungsverbot und Ermächtigungen	§ 42 Durchführung der Überwachung
§ 19 Verbote zum Schutz vor Täuschung	§ 43 Probenahme
§ 20 Verbot der krankheitsbezogenen Werbung	§ 44 Duldings-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten
§ 21 Weitere Verbote sowie Beschränkungen	§ 45 Schiedsverfahren
§ 22 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit	§ 46 Ermächtigungen
§ 23 Weitere Ermächtigungen	§ 47 Weitere Ermächtigungen
§ 24 Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit	§ 48 Landesrechtliche Bestimmungen
§ 25 Mitwirkung bestimmter Behörden	§ 49 Verwendung bestimmter Daten

	Abschnitt 8 Monitoring	§ 60 Bußgeldvorschriften
§ 50	Monitoring	§ 61 Einziehung
§ 51	Durchführung des Monitorings	§ 62 Ermächtigungen
§ 52	Erlass von Verwaltungsvorschriften	Abschnitt 11 Schlussbestimmungen
	Abschnitt 9 Verbringen in das und aus dem Inland	§ 63 Gebühren und Auslagen
§ 53	Verbringungsverbote	§ 64 Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren; Bekanntmachungen
§ 54	Bestimmte Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	§ 65 Aufgabendurchführung
§ 55	Mitwirkung von Zollstellen	§ 66 Statistik
§ 56	Ermächtigungen	§ 67 Ausnahmeermächtigungen für Krisenzeiten
§ 57	Ausfuhr; sonstiges Verbringen aus dem Inland	§ 68 Zulassung von Ausnahmen
	Abschnitt 10 Straf- und Bußgeldvorschriften	§ 69 Zulassung weiterer Ausnahmen
§ 58	Strafvorschriften	§ 70 Rechtsverordnungen in bestimmten Fällen
§ 59	Strafvorschriften	§ 71 Beteiligung der Öffentlichkeit
		§ 72 Außenverkehr
		§ 73 Verkündung von Rechtsverordnungen

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist es,
1. bei Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen,
  2. vor Täuschung beim Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen zu schützen,
  3. die Unterrichtung der Wirtschaftsbeteiligten und
    - a) der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen,
    - b) der Verwenderinnen und Verwender beim Verkehr mit Futtermitteln sicherzustellen,
  4. a) bei Futtermitteln
    - aa) den Schutz von Tieren durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die tierische Gesundheit sicherzustellen,
    - bb) vor einer Gefahr für den Naturhaushalt durch in tierischen Ausscheidungen vorhandene unerwünschte Stoffe, die ihrerseits bereits in Futtermitteln vorhanden gewesen sind, zu schützen,
  - b) durch Futtermittel die tierische Erzeugung so zu fördern, dass
    - aa) die Leistungsfähigkeit der Nutztiere erhalten und verbessert wird und
    - bb) die von Nutztieren gewonnenen Lebensmittel und sonstigen Produkte den an sie gestellten qualitativen Anforderungen, auch im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, entsprechen.

(2) Dieses Gesetz dient ferner der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, wie durch ergänzende Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 245 S. 4).

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittel-Zusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände.

(2) Lebensmittel sind Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

(3) Lebensmittel-Zusatzstoffe sind Stoffe mit oder ohne Nährwert, die in der Regel weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Zutat eines Lebensmittels verwendet werden und die einem Lebensmittel aus technologischen Gründen beim Herstellen oder Behandeln zugesetzt werden, wodurch sie selbst oder ihre Abbau- oder Reaktionsprodukte mittelbar oder unmittelbar zu einem Bestandteil des Lebensmittels werden oder werden können. Den Lebensmittel-Zusatzstoffen stehen gleich

1. Stoffe mit oder ohne Nährwert, die üblicherweise weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Zutat eines Lebensmittels verwendet werden und die einem Lebensmittel aus anderen als technologischen Gründen beim Herstellen oder Behandeln zugesetzt werden, wodurch sie selbst oder ihre Abbau- oder Reaktionsprodukte mittelbar oder unmittelbar zu einem Bestandteil des Lebensmittels werden oder werden können; ausgenommen sind Stoffe, die natürlicher Herkunft oder den natürlichen chemisch gleich sind und nach allgemeiner Verkehrsauflassung überwiegend wegen ihres Nähr-, Geruchs- oder Geschmackswertes oder als Genussmittel verwendet werden,
2. Mineralstoffe und Spurenelemente sowie deren Verbindungen außer Kochsalz,
3. Aminosäuren und deren Derivate,
4. Vitamine A und D sowie deren Derivate.

Als Lebensmittel-Zusatzstoffe gelten nicht

1. Stoffe, die nicht selbst als Zutat eines Lebensmittels verzehrt werden, jedoch aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Abbau- oder Reaktionsprodukte von Rückständen in gesundheitlich unbedenklichen Anteilen im für die Verbraucherin oder den Verbraucher bestimmten Lebensmittel hinterlassen können, die sich technologisch nicht auf dieses Lebensmittel auswirken (Verarbeitungshilfsstoffe),
2. zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmte Aromen, ausgenommen künstliche Aromastoffe im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe b Unterbuchstabe iii der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (ABl. EG Nr. L 184 S. 61),
3. Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes.

(4) Futtermittel sind Futtermittel im Sinne des Artikels 3 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

(5) Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, äußerlich am Körper des Menschen oder in seiner Mundhöhle zur Reinigung, zum Schutz, zur Erhaltung eines guten Zustandes, zur Parfümierung, zur Veränderung des Aussehens oder dazu angewendet zu werden, den Körpergeruch zu beeinflussen. Als kosmetische Mittel gelten nicht Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die zur Beeinflussung der Körperformen bestimmt sind.

(6) Bedarfsgegenstände sind

1. Materialien und Gegenstände im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. EU Nr. L 338 S. 4),
2. Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit kosmetischen Mitteln in Berührung zu kommen,
3. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen,
4. Gegenstände, die zur Körperpflege bestimmt sind,
5. Spielwaren und Scherzartikel,
6. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Masken, Perücken, Haarteile, künstliche Wimpern, Armbänder,
7. Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf oder für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 1 bestimmt sind,
8. Imprägnierungsmittel und sonstige Ausrüstungsmittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 6, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind,
9. Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung in Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Bedarfsgegenstände sind nicht Gegenstände, die nach § 2 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes als Arzneimittel gelten, nach § 3 des Medizinproduktegesetzes Medizinprodukte oder Zubehör für Medizinprodukte oder nach § 3b des Chemikaliengesetzes Biozid-Produkte sind.

## § 3 Weitere Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Inverkehrbringen: Inverkehrbringen im Sinne des Artikels 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002; für kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte gilt Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 entsprechend,
2. Herstellen: das Gewinnen, einschließlich des Schlachtens oder Erlegens lebender Tiere, deren Fleisch als Lebensmittel zu dienen bestimmt ist, das Herstellen, das Zubereiten, das Be- und Verarbeiten und das Mischen,
3. Behandeln: das Wiegen, Messen, Um- und Abfüllen, Stempeln, Bedrucken, Verpacken, Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Auftauen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen oder Inverkehrbringen anzusehen ist,
4. Verbraucherin oder Verbraucher: Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nr. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, im Übrigen diejenige, an die oder derjenige, an den ein kosmetisches Mittel oder ein Bedarfsgegenstand zur persönlichen Verwendung oder zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben

- wird, wobei Gewerbetreibende, soweit sie ein kosmetisches Mittel oder einen Bedarfsgegenstand zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, der Verbraucherin oder dem Verbraucher gleichstehen,
- 5. **Verzehren:** das Aufnehmen von Lebensmitteln durch den Menschen durch Essen, Kauen, Trinken sowie durch jede sonstige Zufuhr von Stoffen in den Magen,
  - 6. **Lebensmittelunternehmen:** Lebensmittelunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
  - 7. **Lebensmittelunternehmerin oder Lebensmittelunternehmer:** Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
  - 8. **mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte:** Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch auf Grund ihrer Form, ihres Geruchs, ihrer Farbe, ihres Aussehens, ihrer Aufmachung, ihrer Kennzeichnung, ihres Volumens oder ihrer Größe vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann; ausgenommen sind Arzneimittel, die einem Zulassungs- oder Registrierungsverfahren unterliegen,
  - 9. **Futtermittelunternehmen:** Futtermittelunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch soweit sich deren Tätigkeit auf Futtermittel bezieht, die zur oralen Tierfütterung von nicht der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren bestimmt sind,
  - 10. **Futtermittelunternehmerin oder Futtermittelunternehmer:** Futtermittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch soweit sich deren Verantwortung auf Futtermittel bezieht, die zur oralen Tierfütterung von nicht der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren bestimmt sind,
  - 11. **Einzelfuttermittel:** einzelne Stoffe, mit Futtermittel-Zusatzstoffen oder ohne Futtermittel-Zusatzstoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand an Tiere verfüttert zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Tierernährung verwendet zu werden; den Einzelfuttermitteln stehen einzelne Stoffe gleich, die zur Verwendung als Trägerstoffe für Vormischungen bestimmt sind,
  - 12. **Mischfuttermittel:** Stoffe in Mischungen, mit Futtermittel-Zusatzstoffen oder ohne Futtermittel-Zusatzstoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand an Tiere verfüttert zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Tierernährung verwendet zu werden,
  - 13. **Diätfuttermittel:** Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, den besonderen Ernährungsbedarf der Tiere zu decken, bei denen insbesondere Verdauungs-, Reabsorptions- oder Stoffwechselstörungen vorliegen oder zu erwarten sind,
  - 14. **Futtermittel-Zusatzstoffe:** Futtermittelzusatzstoffe im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34),
  - 15. **Vormischungen:** Vormischungen im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003,
  - 16. **unerwünschte Stoffe:** Stoffe – außer Tierseuchenerregern –, die in oder auf Futtermitteln enthalten sind und

- a) als Rückstände in von Nutztieren gewonnenen Lebensmitteln oder sonstigen Produkten eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
- b) eine Gefahr für die tierische Gesundheit darstellen,
- c) vom Tier ausgeschieden werden und als solche eine Gefahr für den Naturhaushalt darstellen oder
- d) die Leistung von Nutztieren oder als Rückstände in von Nutztieren gewonnenen Lebensmitteln oder sonstigen Produkten die Qualität dieser Lebensmittel oder Produkte nachteilig beeinflussen

können,

17. Mittelrückstände: Rückstände an Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, Vorratsschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, soweit sie in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes aufgeführt sind und die in oder auf Futtermitteln vorhanden sind,
18. Naturhaushalt: seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
19. Nutztiere: Tiere einer Art, die üblicherweise zum Zweck der Gewinnung von Lebensmitteln oder sonstigen Produkten gehalten wird, sowie Pferde,
20. Aktionsgrenzwert: Grenzwert für den Gehalt an einem unerwünschten Stoff, bei dessen Überschreitung Untersuchungen vorgenommen werden müssen, um die Ursachen für das Vorhandensein des unerwünschten Stoffs mit dem Ziel zu ermitteln, Maßnahmen zu seiner Verringerung oder Beseitigung einzuleiten.

## § 4 Vorschriften zum Geltungsbereich

### (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes

1. für Lebensmittel gelten auch für lebende Tiere, deren Fleisch als Lebensmittel zu dienen bestimmt ist, soweit dieses Gesetz dies bestimmt,
2. für Lebensmittel-Zusatzstoffe gelten auch für die ihnen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 oder auf Grund des Absatzes 3 Nr. 2 gleichgestellten Stoffe,
3. für kosmetische Mittel gelten auch für Mittel zum Tätowieren einschließlich vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, zur Beeinflussung des Aussehens in oder unter die menschliche Haut eingebracht zu werden und dort, auch vorübergehend, zu verbleiben,
4. und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht für Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes – ausgenommen die in § 1 Abs. 2 des Weingesetzes genannten Erzeugnisse –; sie gelten jedoch, soweit das Weingesetz oder auf Grund des Weingesetzes erlassene Rechtsverordnungen auf Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verweisen.

### (2) In Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können

1. Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie in § 2 Abs. 2, 5 und 6 genannte Erzeugnisse zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, der Verbraucherin oder dem Verbraucher gleichgestellt werden,
2. weitere als in den §§ 2 und 3 genannte Begriffsbestimmungen oder davon abweichende Begriffsbestimmungen vorgesehen werden, soweit dadurch der Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erweitert wird.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung

des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist,

1. andere Gegenstände und Mittel des persönlichen oder häuslichen Bedarfs, von denen bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch auf Grund ihrer stofflichen Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, gesundheitsgefährdende Einwirkungen auf den menschlichen Körper ausgehen können, den Bedarfsgegenständen,
2. bestimmte Stoffe oder Gruppen von Stoffen, auch nur für bestimmte Verwendungszwecke, den Lebensmittel-Zusatzstoffen

gleichzustellen.

## Abschnitt 2 Verkehr mit Lebensmitteln

### § 5 Verbote zum Schutz der Gesundheit

(1) Es ist verboten, Lebensmittel für andere herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr gesundheitsschädlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist. Das Verbot des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel bleibt unberührt.

(2) Es ist ferner verboten,

1. Stoffe, die keine Lebensmittel sind und deren Verzehr gesundheitsschädlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist, als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen,
2. mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte für andere herzustellen, zu behandeln oder in den Verkehr zu bringen.

### § 6 Verbote für Lebensmittel-Zusatzstoffe

(1) Es ist verboten,

1. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden,
  - a) nicht zugelassene Lebensmittel-Zusatzstoffe unvermischt oder in Mischungen mit anderen Stoffen zu verwenden,
  - b) Ionenautauscher zu benutzen, soweit dadurch nicht zugelassene Lebensmittel-Zusatzstoffe in die Lebensmittel gelangen,
  - c) Verfahren zu dem Zweck anzuwenden, nicht zugelassene Lebensmittel-Zusatzstoffe in den Lebensmitteln zu erzeugen,
2. Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 hergestellt oder behandelt sind oder einer nach § 7 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen,
3. Lebensmittel-Zusatzstoffe oder Ionenautauscher, die bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln nicht verwendet werden dürfen, für eine solche Verwendung oder zur Verwendung bei dem Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln durch die Verbraucherin oder den Verbraucher gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a findet keine Anwendung auf Enzyme und Mikroorganismenkulturen. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c findet keine Anwendung auf Stoffe, die bei einer allgemein üblichen küchenmäßigen Zubereitung von Lebensmitteln entstehen.

(3) ...

## § 8 Bestrahlungsverbot und Zulassungsermächtigung

- (1) Es ist verboten,
1. bei Lebensmitteln gewerbsmäßig eine nicht zugelassene Bestrahlung mit ultravioletten oder ionisierenden Strahlen anzuwenden,
  2. Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 oder einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung bestrahlt sind.

## § 9 Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel

- (1) Es ist verboten, Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen,
1. wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes, andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel, Biozid-Produkte im Sinne des Chemikaliengesetzes, soweit sie dem Vorratsschutz, der Schädlingsbekämpfung oder dem Schutz von Lebensmitteln dienen (Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel) oder deren Umwandlungs- oder Reaktionsprodukte vorhanden sind, die nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzte Höchstmengen überschreiten,
  2. wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vorhanden sind, die nicht zugelassen sind oder die bei den Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen nicht angewendet werden dürfen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, soweit für die dort genannten Mittel Höchstmengen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzt sind.

(2) ...

## § 10 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

(1) Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die

1. nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelerückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABI. EG Nr. L 224 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 712/2005 der Kommission vom 11. Mai 2005 (ABI. EU Nr. L 120 S. 3), bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen,
2. nach Artikel 2 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgesetzte Höchstmengen überschreiten,
3. nach Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzte Höchstmengen überschreiten,
4. nicht als Arzneimittel zur Anwendung bei dem Tier, von dem die Lebensmittel gewonnen werden, zugelassen oder registriert sind oder nicht auf Grund sonstiger arzneimittelrechtlicher Vorschriften angewendet werden dürfen,
5. a) nicht als Futtermittel-Zusatzstoffe für das Tier, von dem die Lebensmittel stammen, zugelassen sind,  
b) als zugelassene Futtermittel-Zusatzstoffe nach Buchstabe a in nicht zulässigen Gehalten verfüttert worden sind.

Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt nicht, soweit für die Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte Höchstmengen hinsichtlich des jeweiligen Lebensmittels nach Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzt sind.

(2) Es ist ferner verboten, lebende Tiere im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die

1. nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen,
  2. nicht als Arzneimittel zur Anwendung bei dem lebenden Tier im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen oder registriert sind oder nicht auf Grund sonstiger arzneimittelrechtlicher Vorschriften angewendet werden dürfen,
  3. a) nicht als Futtermittel-Zusatzstoffe für das Tier, von dem die Lebensmittel gewonnen werden, zugelassen sind,  
b) als zugelassene Futtermittel-Zusatzstoffe nach Buchstabe a in nicht zulässigen Gehalten verfüttert worden sind.
- (3) Sind Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die als Arzneimittel zugelassen oder registriert sind oder als Futtermittel-Zusatzstoffe zugelassen sind, einem lebenden Tier zugeführt worden, so dürfen
1. von dem Tier Lebensmittel gewerbsmäßig nur gewonnen werden,
  2. von dem Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden,
- wenn die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind.

- (4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,
1. soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist,
    - a) für Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte Höchstmengen festzusetzen, die in oder auf Lebensmitteln beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen,
    - b) bestimmte Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, ausgenommen Stoffe, die als Futtermittel-Zusatzstoffe in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen, von der Anwendung bei Tieren ganz oder für bestimmte Verwendungszwecke oder innerhalb bestimmter Wartezeiten auszuschließen und zu verbieten, dass entgegen solchen Vorschriften gewonnene Lebensmittel oder für eine verbotene Anwendung bestimmte Stoffe in den Verkehr gebracht werden,
    - c) ...
  2. soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist, die Regelungen des Absatzes 1 auf andere als die im einleitenden Satzteil des Absatzes 1 Satz 1 genannten Lebensmittel ganz oder teilweise zu erstrecken,
  3. ...

### § 11 Vorschriften zum Schutz vor Täuschung

- (1) Es ist verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn
1. bei einem Lebensmittel zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen über Eigenschaften, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung, Herkunft oder Art der Herstellung oder Gewinnung verwendet werden,
  2. einem Lebensmittel Wirkungen beigelegt werden, die ihm nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind,
  3. zu verstehen gegeben wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften hat, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften haben,

4. einem Lebensmittel der Anschein eines Arzneimittels gegeben wird.
    - (2) Es ist ferner verboten,
  1. andere als dem Verbot des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegende Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen,
  2. a) nachgemachte Lebensmittel,  
b) Lebensmittel, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert, insbesondere in ihrem Nähr- oder Genusswert oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind oder  
c) Lebensmittel, die geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken,
- ohne ausreichende Kenntlichmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

## § 12 Verbot der krankheitsbezogenen Werbung

- (1) Es ist verboten, beim Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall
  1. Aussagen, die sich auf die Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten beziehen,
  2. Hinweise auf ärztliche Empfehlungen oder ärztliche Gutachten,
  3. Krankengeschichten oder Hinweise auf solche,
  4. Äußerungen Dritter, insbesondere Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, soweit sie sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten beziehen, sowie Hinweise auf solche Äußerungen,
  5. bildliche Darstellungen von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
  6. Aussagen, die geeignet sind, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
  7. Schriften oder schriftliche Angaben, die dazu anleiten, Krankheiten mit Lebensmitteln zu behandeln,

zu verwenden.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für die Werbung gegenüber Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder der Heilhilfsberufe. Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 und 7 gelten nicht für diätetische Lebensmittel, soweit nicht das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt.

## § 13 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit und vor Täuschung

- (1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, in den Fällen der Nummern 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist,
  1. bei dem Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln
    - a) die Verwendung bestimmter Stoffe, Gegenstände oder Verfahren zu verbieten oder zu beschränken,
    - b) die Anwendung bestimmter Verfahren vorzuschreiben,
  2. für bestimmte Lebensmittel Anforderungen an das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen zu stellen,

3. das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen von
  - a) bestimmten Lebensmitteln,
  - b) lebenden Tieren im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 von einer amtlichen Untersuchung abhängig zu machen,
4. vorzuschreiben, dass bestimmte Lebensmittel nach dem Gewinnen amtlich zu untersuchen sind,
5. das Herstellen oder das Behandeln von bestimmten Stoffen, die im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gesundheitsschädlich sind, in Lebensmittelunternehmen sowie das Verbringen in diese zu verbieten oder zu beschränken,
6. für bestimmte Lebensmittel Warnhinweise, sonstige warnende Aufmachungen oder Sicherheitsvorkehrungen vorzuschreiben.
  - (2) Lebensmittel, die entgegen einer nach Absatz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung hergestellt oder behandelt sind, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.
  - (3)–(5) ...

### Abschnitt 3 Verkehr mit Futtermitteln

#### § 17 Verbote

(1) Es ist verboten, Futtermittel derart herzustellen oder zu behandeln, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verfütterung die von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren für andere gewonnenen Lebensmittel

1. die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können,
2. für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.

Die Verbote des Artikels 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das

1. Inverkehrbringen,
2. Verfüttern an der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere von nicht sicheren Futtermitteln bleiben unberührt.

(2) Es ist ferner verboten,

1. Futtermittel
  - a) für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung geeignet sind, die tierische Gesundheit zu schädigen,
  - b) derart herzustellen oder zu behandeln, dass sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung geeignet sind,
    - aa) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Lebensmittel oder sonstigen Produkte zu beeinträchtigen,
    - bb) durch in tierischen Ausscheidungen vorhandene unerwünschte Stoffe, die ihrerseits bereits in Futtermitteln enthalten gewesen sind, den Naturhaushalt zu gefährden,
2. Futtermittel in den Verkehr zu bringen, wenn sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung geeignet sind,
  - a) die Gesundheit von Tieren, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, zu schädigen,
  - b) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Lebensmittel oder sonstigen Produkte zu beeinträchtigen,

- c) durch in tierischen Ausscheidungen vorhandene unerwünschte Stoffe, die ihrerseits bereits in Futtermitteln enthalten gewesen sind, den Naturhaushalt zu gefährden,
3. Futtermittel zu verfüttern, die geeignet sind,
- a) die Gesundheit von Tieren, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, zu schädigen,
  - b) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Lebensmittel oder sonstigen Produkte zu beeinträchtigen,
  - c) durch in tierischen Ausscheidungen vorhandene unerwünschte Stoffe, die ihrerseits bereits in Futtermitteln enthalten gewesen sind, den Naturhaushalt zu gefährden.

## § 18 Verfütterungsverbot und Ermächtigungen

(1) Das Verfüttern von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an

1. Pferde,
  2. andere Nutztiere, ausgenommen an Tiere einer Art, deren Exemplare nicht der Lebensmittelgewinnung dienen,
- ist verboten. Das Verbot gilt nicht für
1. Milch und Milcherzeugnisse,
  2. Fette aus Gewebe von Fischen, die zur Verfütterung an andere Tiere als Wiederkäuer bestimmt sind.

Vorschriften über die Verfütterung von Speise- und Küchenabfällen bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Verfütterungsverbote nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Abweichend von tierseuchenrechtlichen Vorschriften über das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr dürfen Futtermittel im Sinne des Absatzes 1 nicht nach

1. anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
2. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder andere Drittländer ausgeführt werden.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist, die Verbote der Absätze 1 und 2 auf andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Futtermittel oder Tiere ganz oder teilweise zu erstrecken, oder
2. soweit es mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecken vereinbar ist, Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zuzulassen.

## § 19 Verbote zum Schutz vor Täuschung

(1) Es ist verboten, Futtermittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder für Futtermittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn

1. einem Futtermittel Wirkungen beigelegt werden, die ihm nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind,
2. einem Futtermittel der Anschein eines Arzneimittels gegeben wird,
3. zu verstehen gegeben wird, dass ein Futtermittel besondere Eigenschaften hat, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften haben,
4. bei einem Futtermittel zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen über Eigenschaften, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung, Herkunft oder Art der Herstellung oder Gewinnung verwendet werden.
  - (2) Es ist ferner verboten,
1. nachgemachte Futtermittel,
2. Futtermittel, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert, insbesondere ihrem Futterwert, oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind oder
3. Futtermittel, die geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken,  
ohne ausreichende Kenntlichmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

#### § 20 Verbot der krankheitsbezogenen Werbung

- (1) Es ist verboten, beim Verkehr mit Futtermitteln, ausgenommen Diätfuttermittel, oder in der Werbung für sie allgemein oder im Einzelfall Aussagen zu verwenden, die sich
  1. auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder
  2. auf die Verhütung solcher Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung sind,  
beziehen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 2 bezieht sich nicht auf Aussagen über Futtermittel, soweit diese Aussagen der Zweckbestimmung dieser Stoffe entsprechen.

#### § 21 Weitere Verbote sowie Beschränkungen

- (1) Diätfuttermittel dürfen gewerbsmäßig nur zu einem durch Rechtsverordnung auf Grund von Ermächtigungen nach diesem Abschnitt festgesetzten Verwendungszweck in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Einzelfuttermittel, die unter die im Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/116/EG der Kommission vom 23. Dezember 2004 (ABl. EU Nr. L 379 S. 81), aufgeführten Erzeugnisgruppen fallen, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Rechtsverordnung auf Grund von Ermächtigungen nach diesem Abschnitt zugelassen sind.

- (3) Futtermittel, die
  1. Futtermittel-Zusatzstoffe enthalten, die
    - a) nicht durch einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder durch Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 5 Buchstabe a oder c, Nr. 6 oder 7 zugelassen sind, oder
    - b) einer durch einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder durch Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 11 Buchstabe a festgesetzten Anforderung nicht entsprechen,  
oder

## 2. einer durch

- a) einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft,
  - b) Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 1 Buchstabe a,
  - c) Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 1 Buchstabe b,
  - d) Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 3,
  - e) Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 12
- festgesetzten Anforderung nicht entsprechen,

dürfen nicht in Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Futtermittel in den Fällen des Satzes 1

### 1. Nummer 2 Buchstabe c und

### 2. Nummer 2 Buchstabe d, soweit ein nach § 23 Nr. 3 festgesetzter Mindestgehalt unterschritten wird,

verfüttert werden. . . .

#### (4) Futtermittel-Zusatzstoffe dürfen

##### 1. nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

- a) durch einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder
- b) durch Rechtsverordnung auf Grund von Ermächtigungen nach diesem Abschnitt

zugelassen sind und den durch einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder durch Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 11 Buchstabe a festgesetzten Anforderungen entsprechen,

##### 2. im Rahmen der Tierernährung auf andere Weise als in Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln nicht verabreicht werden.

(5) Vormischungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung auf Grund von Ermächtigungen nach diesem Abschnitt festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

(6) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel dürfen im Übrigen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung auf Grund von Ermächtigungen nach diesem Abschnitt festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

## § 22 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist, bei dem Herstellen oder dem Behandeln von Futtermitteln die Verwendung bestimmter Stoffe oder Verfahren vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken.

## § 24 Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit

Macht der Veräußerer bei der Abgabe von Futtermitteln keine Angaben über die Beschaffenheit, so übernimmt er damit die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit. Futtermittel gelten insbesondere nicht als von handelsüblicher Reinheit, wenn sie einer nach § 23 Nr. 1 Buchstabe a erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.

**Abschnitt 4**  
**Verkehr mit kosmetischen Mitteln**

**§ 26 Verbote zum Schutz der Gesundheit**

Es ist verboten,

1. kosmetische Mittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen,
2. Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, als kosmetische Mittel in den Verkehr zu bringen.

Der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch beurteilt sich insbesondere unter Heranziehung der Aufmachung der in Satz 1 genannten Mittel, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, ihrer Kennzeichnung, soweit erforderlich, der Hinweise für ihre Verwendung und der Anweisungen für ihre Entfernung sowie aller sonstigen, die Mittel, die Stoffe oder die Zubereitungen aus Stoffen begleitenden Angaben oder Informationen seitens des Herstellers oder des für das Inverkehrbringen der kosmetischen Mittel Verantwortlichen.

**§ 27 Vorschriften zum Schutz vor Täuschung**

(1) Es ist verboten, kosmetische Mittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder für kosmetische Mittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn

1. einem kosmetischen Mittel Wirkungen beigelegt werden, die ihm nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind,
  2. durch die Bezeichnung, Angabe, Aufmachung, Darstellung oder sonstige Aussage fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,
  3. zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen über
    - a) die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen Personen,
    - b) Eigenschaften, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Herkunft oder Art der Herstellung verwendet werden,
  4. ein kosmetisches Mittel für die vorgesehene Verwendung nicht geeignet ist.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens bleiben unberührt.

**§ 28 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit**

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an die mikrobiologische Beschaffenheit bestimmter kosmetischer Mittel zu stellen,
2. für kosmetische Mittel Vorschriften zu erlassen, die den in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 8 für Bedarfsgegenstände vorgesehenen Regelungen entsprechen.

(2) Kosmetische Mittel, die einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Buchstabe a oder Nr. 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

## Abschnitt 5 Verkehr mit sonstigen Bedarfsgegenständen

### § 30 Verbote zum Schutz der Gesundheit

Es ist verboten,

1. Bedarfsgegenstände derart herzustellen oder zu behandeln, dass sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen,
2. Gegenstände oder Mittel, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen, als Bedarfsgegenstände in den Verkehr zu bringen,
3. Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln so zu verwenden, dass die Bedarfsgegenstände geeignet sind, bei der Aufnahme der Lebensmittel die Gesundheit zu schädigen.

### § 31 Übergang von Stoffen auf Lebensmittel

(1) Es ist verboten, Materialien oder Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, die den in Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung nicht entsprechen, als Bedarfsgegenstände zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, dass Materialien oder Gegenstände als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nur so hergestellt werden dürfen, dass sie unter den üblichen oder vorhersehbaren Bedingungen ihrer Verwendung keine Stoffe auf Lebensmittel oder deren Oberfläche in Mengen abgeben, die geeignet sind,
  - a) die menschliche Gesundheit zu gefährden,
  - b) die Zusammensetzung oder Geruch, Geschmack oder Aussehen der Lebensmittel zu beeinträchtigen,
2. für bestimmte Stoffe in Bedarfsgegenständen festzulegen, ob und in welchen bestimmten Anteilen die Stoffe auf Lebensmittel übergehen dürfen.

Materialien oder Gegenstände, die den Anforderungen des Satzes 1 Nr. 2 nicht entsprechen, dürfen nicht als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 verwendet oder in den Verkehr gebracht werden.

(3) Es ist verboten, Lebensmittel, die unter Verwendung eines in Absatz 1 genannten Bedarfsgegenstandes hergestellt oder behandelt worden sind, als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

### § 32 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist,

1. die Verwendung bestimmter Stoffe, Stoffgruppen oder Stoffgemische bei dem Herstellen oder Behandeln von bestimmten Bedarfsgegenständen zu verbieten oder zu beschränken,
  2. vorzuschreiben, dass für das Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände oder einzelner Teile von ihnen nur bestimmte Stoffe verwendet werden dürfen,
  3. die Anwendung bestimmter Verfahren bei dem Herstellen von bestimmten Bedarfsgegenständen zu verbieten oder zu beschränken,
  4. Höchstmengen für Stoffe festzusetzen, die
    - a) aus bestimmten Bedarfsgegenständen auf Verbraucherinnen oder Verbraucher einwirken oder übergehen können oder
    - b) die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von bestimmten Bedarfsgegenständen in oder auf diesen vorhanden sein dürfen,
  5. Reinheitsanforderungen für bestimmte Stoffe festzusetzen, die bei dem Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände verwendet werden,
  6. Vorschriften über die Wirkungsweise von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 zu erlassen,
  7. vorzuschreiben, dass bestimmte Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 bis 6 nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bestimmte Anforderungen an ihre mikrobiologische Beschaffenheit eingehalten werden,
  8. beim Verkehr mit bestimmten Bedarfsgegenständen Warnhinweise, sonstige warnende Aufmachungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Anweisungen für das Verhalten bei Unglücksfällen vorzuschreiben.
- (2) Bedarfsgegenstände, die einer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 Buchstabe a, Nr. 5 oder 6 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

#### § 33 Vorschriften zum Schutz vor Täuschung

(1) Es ist verboten, Materialien oder Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder beim Verkehr mit solchen Bedarfsgegenständen hierfür allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben.

(2) ...

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Vorschriften für alle Erzeugnisse

##### § 34 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit

Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist, das Herstellen, das Behandeln, das Verwenden oder, vorbehaltlich des § 13 Abs. 5 Satz 1, das Inverkehrbringen von bestimmten Erzeugnissen

1. zu verbieten sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Sicherstellung und unschädliche Beseitigung, zu regeln,
2. zu beschränken sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben; hierbei kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass die Erzeugnisse nur von bestimmten Betrieben oder unter Einhaltung bestimmter gesundheitlicher Anforderungen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen,
3. – 7. ...

## Abschnitt 7 Überwachung

### § 38 Zuständigkeit, gegenseitige Information

(1) Die Zuständigkeit für die Überwachungsmaßnahmen nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes richtet sich nach Landesrecht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 55 bleibt unberührt.

(2) . . .

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen mitzuteilen und
2. bei der Ermittlungstätigkeit zu unterstützen.

(4) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der für Erzeugnisse und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte geltenden Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhalte, teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit und unterrichten das Bundesministerium darüber.

(5)–(8) . . .

### § 42 Durchführung der Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist durch fachlich ausgebildete Personen durchzuführen. . . .

1.–3. . . .

(2) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke, Betriebsräume und Transportmittel, in oder auf denen
  - a) Erzeugnisse gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden,
  - b) sich lebende Tiere im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 befinden oder
  - c) Futtermittel verfüttert werden,sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten;
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
  - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Betriebsräume und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten,

- b) Wohnräume der nach Nummer 4 zur Auskunft Verpflichteten zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
3. alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriebe, Herstellungsbeschreibungen und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, einzusehen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien, auch von Datenträgern, anzufertigen oder Ausdrucke von elektronisch gespeicherten Daten zu verlangen sowie Mittel, Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen oder lebenden Tieren im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zu besichtigen und zu fotografieren;
  4. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über die Herstellung, das Behandeln, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft, das Inverkehrbringen und das Verfüttern, zu verlangen;
  5. entsprechend § 43 Proben zu fordern oder zu entnehmen.
- (3)–(4) ...

#### § 43 Probenahme

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen und, bei Gefahr im Verzug, die Beamten der Polizei sind befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art und, soweit vorhanden aus demselben Los, und von demselben Hersteller wie das als Probe entnommene, zurückzulassen; der Hersteller kann auf die Zurücklassung einer Probe verzichten.

(2) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

(3) Derjenige, bei dem die Probe zurückgelassen worden ist und der nicht der Hersteller ist, hat die Probe sachgerecht zu lagern und aufzubewahren und sie auf Verlangen des Herstellers auf dessen Kosten und Gefahr einem vom Hersteller bestimmten, nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen privaten Sachverständigen zur Untersuchung auszuhändigen.

(4) ...

(5) Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Proben von Futtermitteln.

#### § 44 Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten

(1) Die Inhaberinnen oder Inhaber der in § 42 Abs. 2 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§ 41 bis 43 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen

1. die Räume und Geräte zu bezeichnen,
2. Räume und Behältnisse zu öffnen und
3. die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Die in § 42 Abs. 2 Nr. 4 genannten Personen und Personenvereinigungen sind verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen unverzüglich die dort genannten Auskünfte zu erteilen. Vorbehaltlich des Absatzes 3 kann der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Ein Lebensmittelunternehmer oder ein Futtermittelunternehmer ist verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen Informationen, die

1. er auf Grund eines nach Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingerichteten Systems oder Verfahrens besitzt und
2. zur Rückverfolgbarkeit bestimmter Lebensmittel oder Futtermittel erforderlich sind,

zu übermitteln. Sind die in

1. Satz 1 oder
2. Artikel 18 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

genannten Informationen in elektronischer Form verfügbar, sind sie elektronisch zu übermitteln.

(4) Eine

1. Unterrichtung nach Artikel 19 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder Artikel 20 Abs. 1 oder 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
2. Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 oder nach Artikel 18 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder Übermittelnden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden oder Übermittelnden verwendet werden. Die durch eine Unterrichtung nach Artikel 19 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder Artikel 20 Abs. 1 oder 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erlangten Informationen dürfen von der für die Überwachung zuständigen Behörde nur für Maßnahmen zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa genannten Zwecke verwendet werden.

## § 49 Verwendung bestimmter Daten

(1) Die nach § 24b der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden übermitteln auf Ersuchen der nach § 39 Abs. 1 Satz 1 für die Einhaltung der Vorschriften über Lebensmittel und Futtermittel jeweils zuständigen Behörde die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten. Für die Übermittlung der Daten nach Satz 1 durch Abruf im automatisierten Verfahren gilt § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit in landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet und genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Sie dürfen höchstens für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf desjenigen Jahres, in dem die Daten übermittelt worden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen, sofern nicht auf Grund anderer Vorschriften die Befugnis zur längeren Speicherung besteht.

## Abschnitt 8 Monitoring

### § 50 Monitoring

Monitoring ist ein System wiederholter Beobachtungen, Messungen und Bewertungen von Gehalten an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln, Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, Schwermetallen, Mykotoxinen und Mikroorganismen in und auf Erzeugnissen, einschließlich lebender Tiere im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1, die zum frühzeitigen Erkennen von Gefahren für die menschliche Gesundheit unter Verwendung repräsentativer Proben einzelner Erzeugnisse oder Tiere, der Gesamtnahrung oder einer anderen Gesamtheit desselben Erzeugnisses durchgeführt werden.

### § 51 Durchführung des Monitorings

(1) Die zuständigen Behörden der Länder ermitteln den Gehalt an Stoffen im Sinne des § 50 in und auf Erzeugnissen, soweit dies durch allgemeine Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, auf deren Grundlage.

(2) Das Monitoring ist durch fachlich geeignete Personen durchzuführen. Soweit es zur Durchführung des Monitorings erforderlich ist, sind die Behörden nach Absatz 1 befugt, Proben zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. § 43 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Soweit es zur Durchführung des Monitorings erforderlich ist, sind die mit der Durchführung beauftragten Personen befugt, Grundstücke und Betriebsräume, in oder auf denen Erzeugnisse gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten. Die Inhaberinnen oder Inhaber der in Satz 1 bezeichneten Grundstücke und Räume und die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Satz 1 sowie die Entnahme der Proben zu dulden und die in der Durchführung des Monitorings tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Einrichtungen zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen. Die in Satz 2 genannten Personen sind über den Zweck der Entnahme zu unterrichten; abgesehen von Absatz 4 sind sie auch darüber zu unterrichten, dass die Überprüfung der Probe eine anschließende Durchführung der Überwachung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 3 zur Folge haben kann.

(4)–(5) ...

## Abschnitt 9 Verbringen in das und aus dem Inland

### § 53 Verbringungsverbote

(1) Erzeugnisse und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, die nicht den im Inland geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechen, dürfen nicht in das Inland verbracht werden. Dies gilt nicht für die Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung. Das Verbot nach Satz 1 steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen, soweit sich aus den auf § 56 gestützten Rechtsverordnungen über das Verbringen der in Satz 1 genannten Erzeugnisse oder der mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkte nichts anderes ergibt.

(2) ...

## § 57 Ausfuhr; sonstiges Verbringen aus dem Inland

(1) Für die Ausfuhr und Wiederausfuhr von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten gilt Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Anforderungen des Lebensmittelrechts die für diese Erzeugnisse und die für mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes treten.

(2) Es ist verboten, Futtermittel auszuführen, die

1. wegen ihres Gehalts an unerwünschten Stoffen nach § 17 nicht hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder verfüttert werden dürfen,
2. einer durch Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

Abweichend von Satz 1 dürfen dort genannte Futtermittel, die eingeführt worden sind, nach Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wieder ausgeführt werden.

(3)–(8) ...

## Abschnitt 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 58 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Lebensmittel herstellt oder behandelt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 einen Stoff als Lebensmittel in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 ein mit Lebensmitteln verwechselbares Produkt herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 2, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a oder entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 von einem Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 10 Abs. 2 ein Tier in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 Lebensmittel von einem Tier gewinnt,
7. entgegen § 13 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ein Futtermittel herstellt oder behandelt,
9. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1, ein Futtermittel verfüttert,
10. entgegen § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1, ein Futtermittel verbringt oder ausführt,
11. entgegen § 26 Satz 1 Nr. 1 ein kosmetisches Mittel herstellt oder behandelt,
12. entgegen § 26 Satz 1 Nr. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung aus Stoffen als kosmetisches Mittel in den Verkehr bringt,
13. entgegen § 28 Abs. 2 ein kosmetisches Mittel in den Verkehr bringt, das einer Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 nicht entspricht,
14. entgegen § 30 Nr. 1 einen Bedarfsgegenstand herstellt oder behandelt,
15. entgegen § 30 Nr. 2 einen Gegenstand oder ein Mittel als Bedarfsgegenstand in den Verkehr bringt,

16. entgegen § 30 Nr. 3 einen Bedarfsgegenstand verwendet,
17. entgegen § 32 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 einen Bedarfsgegenstand in den Verkehr bringt oder
18. einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, § 22, § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2, oder § 34 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 245 S. 4), verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
2. entgegen Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Spiegelstrich 1, soweit sich dieser auf die Gesundheit des Menschen bezieht, ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttet.

(3) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Absatz 1 Nr. 1 bis 17 genannten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
2. einer anderen als in Absatz 2 genannten unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1 Nr. 18 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 für einen bestimmten Straftatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichneten Handlungen

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

(6) Wer eine der in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 59 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 einen nicht zugelassenen Lebensmittel-Zusatzstoff verwendet, Ionenaustauscher benutzt oder ein Verfahren anwendet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 5 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,

3. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 5 einen Lebensmittel-Zusatzstoff oder Ionenaustauscher in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Nr. 1 eine nicht zugelassene Bestrahlung anwendet,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein Lebensmittel unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,
8. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
9. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 2 ein Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,
10. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein Futtermittel herstellt oder behandelt,
11. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 ein Futtermittel unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,
12. entgegen § 19 Abs. 2 ein Futtermittel ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,
13. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 ein kosmetisches Mittel unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,
14. entgegen § 28 Abs. 2 ein kosmetisches Mittel in den Verkehr bringt, das einer Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder Nr. 5 nicht entspricht,
15. entgegen § 31 Abs. 1 oder 2 Satz 2 ein Material oder einen Gegenstand als Bedarfsgegenstand verwendet oder in den Verkehr bringt,
16. entgegen § 31 Abs. 3 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
17. entgegen § 32 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder Nr. 5 einen Bedarfsgegenstand in den Verkehr bringt,
18. entgegen § 33 Abs. 1 ein Material oder einen Gegenstand unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,
19. entgegen § 53 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit
  - a) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Futtermittel,
  - b) § 26 Satz 1 ein kosmetisches Mittel, einen Stoff oder eine Zubereitung,
  - c) § 30 einen Bedarfsgegenstand, einen Gegenstand oder ein Mittel oder
  - d) Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ein gesundheitsschädliches Lebensmittel in das Inland verbringt,
20. einer vollziehbaren Anordnung nach § 41 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 6 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt oder
21. einer Rechtsverordnung nach

- a) § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 5, § 8 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 13 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 oder 6, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, b oder c oder Nr. 2, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 7, § 33 Abs. 2, § 34 Satz 1 Nr. 3 oder 4, § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 57 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder

- b) § 13 Abs. 5 Satz 1

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe b ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
2. entgegen Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Spiegelstrich 2 ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert.

(3) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Absatz 1 Nr. 1 bis 19 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
2. einer anderen als in Absatz 2 genannten unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in
  - a) Absatz 1 Nr. 21 Buchstabe a genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 für einen bestimmten Straftatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
  - b) Absatz 1 Nr. 21 Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 2 für einen bestimmten Straftatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

### § 60 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 59 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 eine Aussage, einen Hinweis, eine Krankengeschichte, eine Äußerung Dritter, eine bildliche Darstellung, eine Schrift oder eine schriftliche Angabe verwendet,
2. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 1 Futtermittel herstellt oder behandelt,
3. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 2 Futtermittel in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 3 Futtermittel verfüttert,
5. entgegen § 20 Abs. 1 eine dort genannte Angabe verwendet,
6. entgegen § 21 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 4 Diätfuttermittel in den Verkehr bringt,
7. entgegen § 21 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 5 Einzelfuttermittel in den Verkehr bringt,
8. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit

- a) einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 Satz 2, Artikel 9g Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b, Artikel 9h Abs. 3 Buchstabe b oder Artikel 9i Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1800/2004 der Kommission vom 15. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. L 317 S. 37), oder
  - b) einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 5 Buchstabe a oder c, Nr. 6 oder 7 Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
9. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 Satz 2, Artikel 9g Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b, Artikel 9h Abs. 3 Buchstabe b oder Artikel 9i Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 70/524/EWG oder mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 11 Buchstabe a Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
10. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 Satz 2, Artikel 9g Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b, Artikel 9h Abs. 3 Buchstabe b oder Artikel 9i Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 70/524/EWG Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
11. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 1 Buchstabe a Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
12. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 1 Buchstabe b Futtermittel in den Verkehr bringt,
13. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 3 Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
14. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 12 Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
15. entgegen § 21 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 Satz 2, Artikel 9g Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b, Artikel 9h Abs. 3 Buchstabe b oder Artikel 9i Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 70/524/EWG oder einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 6, 7 oder 11 Buchstabe a Futtermittel-Zusatzstoffe in den Verkehr bringt,
16. entgegen § 21 Abs. 4 Nr. 2 Futtermittel-Zusatzstoffe verabreicht,
17. entgegen § 21 Abs. 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 11 Buchstabe a eine Vormischung in den Verkehr bringt,
18. entgegen § 21 Abs. 6 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 11 Buchstabe b Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel in den Verkehr bringt,
19. entgegen § 32 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 6 einen Bedarfsgegenstand in den Verkehr bringt,
20. entgegen § 44 Abs. 1 eine Maßnahme nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder eine Probenahme nach § 43 Abs. 1 Satz 1 nicht duldet oder eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt,
21. entgegen § 44 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
22. entgegen § 44 Abs. 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

23. entgegen § 51 Abs. 3 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme oder die Entnahme einer Probe nicht duldet oder eine in der Durchführung des Monitorings tätige Person nicht unterstützt,
24. in anderen als den in § 59 Abs. 1 Nr. 19 bezeichneten Fällen entgegen § 53 Abs. 1 Satz 1 ein Erzeugnis in das Inland verbringt,
25. entgegen § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 1 Buchstabe a ein Futtermittel ausführt,
26. einer Rechtsverordnung nach
  - a) § 13 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d, e, f oder g, § 14 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 5, Abs. 2 oder 3, § 23 Nr. 8, 9, 10 oder 12 bis 16, § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3, § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 8, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Satz 1 Nr. 7, § 35 Nr. 1, § 36 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 2 oder § 47 Abs. 1 Nr. 2 oder
  - b) § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c, § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4, § 35 Nr. 2 oder 3, § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 55 Abs. 3 Satz 1 oder 2, § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 Satz 1 oder Abs. 4 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2, oder § 57 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 Buchstabe a, b oder c in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2, oder § 57 Abs. 8 Nr. 1

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Spiegelstrich 1, soweit sich dieser auf die Gesundheit des Tieres bezieht, ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttet,
2. entgegen Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 ein System oder Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einrichtet,
3. entgegen Artikel 18 Abs. 3 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
4. entgegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 ein Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig einleitet,
5. entgegen Artikel 19 Abs. 3 Satz 1 oder Artikel 20 Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 oder Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 die Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet oder
7. entgegen Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 ein Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig einleitet oder die Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Absatz 2
  - a) Nr. 1 bis 19, 24 oder 25 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - b) Nr. 20, 21, 22 oder 23 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer anderen als in Absatz 3 genannten unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 2

- a) Nr. 26 Buchstabe a genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - b) Nr. 26 Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1 bis 19, 24, 25 und 26 Buchstabe a, des Absatzes 3 Nr. 1, 2 oder 3 sowie des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 61 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 58 oder § 59 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## § 62 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 58 Abs. 3 oder § 59 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a zu ahnden sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach
  - a) § 60 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a oder
  - b) § 60 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe bgeahndet werden können.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b zu ahnden sind.

**Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln  
(Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung – LMKV)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 12. 1999 (BGBl. I S. 2464),  
zuletzt geändert durch VO vom 23. 9. 2005 (BGBl. I S. 2896)

**– Auszug –**

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Kennzeichnung von Lebensmitteln in Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes, die dazu bestimmt sind, an Verbraucher (§ 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches) abgegeben zu werden. Dem Verbraucher stehen Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Kennzeichnung von Lebensmitteln in Fertigpackungen, die in der Verkaufsstätte zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher hergestellt und dort, jedoch nicht zur Selbstbedienung, abgeben werden.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten ferner nicht für die Kennzeichnung von

1. (gestrichen)
2. (gestrichen)
3. (gestrichen)
4. (gestrichen)
5. – 6. (weggefallen)
7. Aromen,

8. Stoffen, die in Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrverordnung aufgeführt sind,  
9. Lebensmitteln, soweit deren Kennzeichnung in Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Union geregelt ist.

Für Milcherzeugnisse, die in der Butterverordnung, Käseverordnung oder Verordnung über Milcherzeugnisse geregelt sind, sowie für Konsummilch im Sinne der Konsummilch-Kennzeichnungsverordnung gilt diese Verordnung nur, soweit Vorschriften der genannten Verordnungen sie für anwendbar erklären.

**§ 2 Unberührtheitsklausel**

Rechtsvorschriften, die für bestimmte Lebensmittel in Fertigpackungen eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende oder zusätzliche Kennzeichnung vorschreiben, bleiben unberührt.

**§ 3 Kennzeichnungselemente**

(1) Lebensmitteln in Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Verkehrsbezeichnung nach Maßgabe des § 4,
2. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers,

3. das Verzeichnis der Zutaten nach Maßgabe der §§ 5 und 6,
4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des § 7 oder bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln das Verbrauchsdatum nach Maßgabe des § 7a Abs. 1 bis 3,
5. der vorhandene Alkoholgehalt bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent nach Maßgabe des § 7b,
6. die Menge bestimmter Zutaten oder Gattungen von Zutaten nach Maßgabe des § 8,
7. nach Maßgabe des § 9a die Angabe der dort genannten Stoffe,
8. nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission vom 31. März 2004 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten mit Phytosterin-, Phytosterinester-, Phytostanol- und/oder Phytostanoesterzusatz (ABl. EU Nr. L 97 S. 44) die Angaben
  - a) des Artikel 2 Satz 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 608/2004,
  - b) des Artikel 2 Satz 2 Nr. 2 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 608/2004.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2, 3, 7 und 8 können entfallen

  1. bei einzeln abgegebenen figürlichen Zuckerwaren,
  2. bei Fertigpackungen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm<sup>2</sup> beträgt,
  3. bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine unverwischbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife oder ein Brustschild haben,
  4. bei Fertigpackungen, die verschiedene Mahlzeiten oder Teile von Mahlzeiten in vollständig gekennzeichneten Fertigpackungen enthalten und zu karitativen Zwecken abgegeben werden.

Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 4 die Zutaten der Anlage 3 stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Die Angaben nach Absatz 1 können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird.

Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden; die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 und die Mengenkennzeichnung nach § 7 Abs. 1 des Eichgesetzes sind im gleichen Sichtfeld anzubringen.

- (4) Abweichend von Absatz 3 können
1. die Angaben nach Absatz 1 bei
    - a) tafelfertig zubereiteten, portionierten Gerichten, die zur Abgabe an Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind,
    - b) Fertigpackungen, die unter dem Namen oder der Firma eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers in den Verkehr gebracht werden sollen, bei der Abgabe an diesen,
    - c) Lebensmittel in Fertigpackungen, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sind, um dort zubereitet, verarbeitet, aufgeteilt oder abgegeben zu werden,
  2. die Angaben nach Absatz 1 bei Fleisch in Reife- und Transportpackungen, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sind,

in den dazugehörenden Geschäftspapieren enthalten sein, wenn sichergestellt ist, dass diese Papiere mit allen Etikettierungsangaben entweder die Lebensmittel, auf die sie sich beziehen, begleiten, oder vor oder gleichzeitig mit der Lieferung abgesandt wurden. Im Falle der Nummer 1 Buchstabe b und c sind die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Angaben auch auf der äußeren Verpackung der Lebensmittel anzubringen. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 müssen die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 nicht im gleichen Sichtfeld angebracht sein.

(5) Die Angaben nach Absatz 1 können entfallen bei

1. Lebensmitteln, die kurz vor der Abgabe zubereitet und verzehrfertig hergerichtet
    - a) in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Rahmen der Selbstbedienung oder
    - b) zu karitativen Zwecken zum unmittelbaren Verzehr abgegeben werden.
  2. Dauerbackwaren und Süßwaren, die in der Verkaufsstätte zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher verpackt werden, sofern die Unterrichtung des Verbrauchers über die Angaben nach Absatz 1 auf andere Weise gewährleistet ist.
- (6) Abweichend von Absatz 3 können die Angaben nach Absatz 1 bei Brötchen auf einem Schild auf oder neben der Ware angebracht werden.

#### § 4 Verkehrsbezeichnung

(1) Die Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels ist die in Rechtsvorschriften festgelegte Bezeichnung, bei deren Fehlen

1. die nach allgemeiner Verkehrsauflassung übliche Bezeichnung oder
2. eine Beschreibung des Lebensmittels und erforderlichenfalls seiner Verwendung, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Art des Lebensmittels zur erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt als Verkehrsbezeichnung für ein Lebensmittel ferner die Bezeichnung, unter der das Lebensmittel in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht wird. Diese Verkehrsbezeichnung ist durch beschreibende Angaben zu ergänzen, wenn anderenfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben, der Verbraucher nicht in der Lage wäre, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden. Die Angaben nach Satz 2 sind in der Nähe der Verkehrsbezeichnung anzubringen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Lebensmittel im Hinblick auf seine Zusammensetzung oder Herstellung von einem unter der verwendeten Verkehrsbezeichnung bekannten Lebensmittel derart abweicht, dass durch die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben eine Unterrichtung des Verbrauchers nicht gewährleistet werden kann.

(4) Hersteller- oder Handelsmarken oder Fantasienamen können die Verkehrsbezeichnung nicht ersetzen.

#### § 5 Begriffsbestimmung der Zutaten

(1) Zutat ist jeder Stoff, einschließlich der Zusatzstoffe, der bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird und unverändert oder verändert im Enderzeugnis vorhanden ist. Besteht eine Zutat eines Lebensmittels aus mehreren Zutaten (zusammengesetzte Zutat), so gelten diese als Zutaten des Lebensmittels.

(2) Als Zutaten gelten nicht:

1. Bestandteile einer Zutat, die während der Herstellung vorübergehend entfernt und dem Lebensmittel wieder hinzugefügt werden, ohne daß sie mengenmäßig ihren ursprünglichen Anteil überschreiten,

2. Stoffe der Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, Aromen, Enzyme und Mikroorganismenkulturen, die in einer oder mehreren Zutaten eines Lebensmittels enthalten waren, sofern sie im Enderzeugnis keine technologische Wirkung ausüben,
3. Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
4. Lösungsmittel und Trägerstoffe für Stoffe der Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, Aromen, Enzyme und Mikroorganismenkulturen, sofern sie in nicht mehr als technologisch erforderlichen Mengen verwendet werden,
5. Extraktionslösungsmittel,
6. Stoffe, die auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches verwendet werden und – auch in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind.  
(3) Abweichend von Absatz 2 gelten Stoffe im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 bis 6 als Zutaten, soweit diese aus Zutaten der Anlage 3 Nr. 1 hergestellt worden sind und unverändert oder verändert im Enderzeugnis vorhanden sind, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein des jeweiligen Stoffes schließen.

### § 6 Verzeichnis der Zutaten

(1) Das Verzeichnis der Zutaten besteht aus einer Aufzählung der Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels. Der Aufzählung ist ein geeigneter Hinweis voranzustellen, in dem das Wort „Zutaten“ erscheint.

(2)–(5) . . .

(6) Die Angabe des Verzeichnisses der Zutaten ist nicht erforderlich bei

1. frischem Obst, frischem Gemüse und Kartoffeln, nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt,
2. Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Bier,
3. Erzeugnissen aus nur einer Zutat, sofern die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels dieselbe Bezeichnung wie die Zutat hat oder die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die Art der Zutat schließen lässt.

Abweichend von Satz 1 sind Zutaten der Anlage 3 stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist der Aufzählung der Zutaten der Anlage 3 das Wort „Enthält“ voranzustellen; dies gilt nicht, sofern die Zutaten der Anlage 3 in einem Verzeichnis der Zutaten angegeben sind.

### § 7 Mindesthaltbarkeitsdatum

(1) Das Mindesthaltbarkeitsdatum eines Lebensmittels ist das Datum, bis zu dem dieses Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine speziifischen Eigenschaften behält.

(2) Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist unverschlüsselt mit den Worten „mindestens haltbar bis . . .“ unter Angabe von Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge anzugeben. Die Angabe von Tag, Monat und Jahr kann auch an anderer Stelle erfolgen, wenn in Verbindung mit der Angabe nach Satz 1 auf diese Stelle hingewiesen wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann bei Lebensmitteln,

1. deren Mindesthaltbarkeit nicht mehr als drei Monate beträgt, die Angabe des Jahres entfallen,

2. a) deren Mindesthaltbarkeit mehr als drei Monate beträgt, der Tag  
b) deren Mindesthaltbarkeit mehr als achtzehn Monate beträgt, der Tag und der Monat  
entfallen, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum unverschlüsselt mit den Worten „mindestens haltbar bis Ende . . .“ angegeben wird.  
(4) (aufgehoben)  
(5) Ist die angegebene Mindesthaltbarkeit nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen gewährleistet, so ist ein entsprechender Hinweis in Verbindung mit der Angabe nach den Absätzen 2 und 3 anzubringen.  
(6) Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ist nicht erforderlich bei  
1. frischem Obst, frischem Gemüse und Kartoffeln, nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt, ausgenommen Keime von Samen und ähnlichen Erzeugnissen, wie Sprossen von Hülsenfrüchten,  
2. Getränken mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr Volumenprozent,  
3. alkoholfreien Erfrischungsgetränken, Fruchtsäften, Fruchtsirupen und alkoholhaltigen Getränken in Behältnissen von mehr als 5 Litern, die zur Abgabe an Verbrauer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sind,  
4. Speiseeis in Portionspackungen,  
5. Backwaren, die ihrer Art nach normalerweise innerhalb 24 Stunden nach ihrer Herstellung verzehrt werden,  
6. Speisesalz, ausgenommen jodiertes Speisesalz,  
7. Zucker in fester Form,  
8. Zuckerwaren, die fast nur aus Zuckerarten mit Aromastoffen oder Farbstoffen oder Aromastoffen und Farbstoffen bestehen,  
9. Kaugummi und ähnlichen Erzeugnissen zum Kauen,  
10. weinähnlichen und schaumweinähnlichen Getränken und hieraus weiterverarbeiteten alkoholhaltigen Getränken.

#### § 7a Verbrauchsdatum

(1) Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, ist anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums das Verbrauchsdatum anzugeben.

(2) Diesem Datum ist die Angabe „verbrauchen bis“ voranzustellen, verbunden mit

1. dem Datum selbst oder
  2. einem Hinweis darauf, wo das Datum in der Etikettierung zu finden ist.
- Diesen Angaben ist eine Beschreibung der einzuhaltenen Aufbewahrungsbedingungen hinzuzufügen.

(3) Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und gegebenenfalls Jahr in dieser Reihenfolge.

(4) Lebensmittel nach Absatz 1 dürfen nach Ablauf des Verbrauchsdatums nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

#### § 7b Vorhandener Alkoholgehalt

(1) Der Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes ist der bei 20° C bestimmte Alkoholgehalt zugrunde zu legen.

(2) Der vorhandene Alkoholgehalt ist in Volumenprozenten bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben. Dieser Angabe ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Der Angabe kann das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ vorangestellt werden.

(3) Für die Angabe des Alkoholgehalts sind die in Anlage 4 aufgeführten Abweichungen zulässig. Die Abweichungen gelten unbeschadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysenmethode ergeben.

### § 8 Mengenkennzeichnung von Zutaten

(1) Die Menge einer bei der Herstellung eines zusammengesetzten Lebensmittels verwendeten Zutat oder einer verwendeten Klasse oder vergleichbaren Gruppe von Zutaten (Gattung von Zutaten) ist gemäß Absatz 4 anzugeben,

1. wenn die Bezeichnung der Zutat oder der Gattung von Zutaten in der Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels angegeben ist,
2. wenn die Verkehrsbezeichnung darauf hindeutet, dass das Lebensmittel die Zutat oder die Gattung von Zutaten enthält,
3. wenn die Zutat oder die Gattung von Zutaten auf dem Etikett durch Worte, Bilder oder eine grafische Darstellung hervorgehoben ist oder
4. wenn die Zutat oder die Gattung von Zutaten von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung des Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Lebensmitteln ist, mit denen es auf Grund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte.

Lebensmittel in Fertigpackungen dürfen ohne die nach Satz 1 vorgeschriebenen Angaben gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für eine Zutat oder Gattung von Zutaten,
  - a) deren Abtropfgewicht nach § 11 der Fertigpackungsverordnung angegeben ist,
  - b) deren Mengenangabe bereits auf dem Etikett durch eine andere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist,
  - c) die in geringer Menge zur Geschmacksgebung verwendet wird oder
  - d) die, obwohl sie in der Verkehrsbezeichnung aufgeführt wird, für die Wahl des Verbrauchers nicht ausschlaggebend ist, da unterschiedliche Mengen für die Charakterisierung des betreffenden Lebensmittels nicht wesentlich sind oder es nicht von ähnlichen Lebensmitteln unterscheiden;
2. wenn in Rechtsvorschriften die Menge der Zutat oder der Gattung von Zutaten konkret festgelegt, deren Angabe auf dem Etikett in den Rechtsvorschriften aber nicht vorgesehen ist;
3. in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 5.

(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung;
2. für die Angabe von Vitaminen oder Mineralstoffen, sofern eine Nährwertkennzeichnung dieser Stoffe erfolgt.

(4) Die Menge der Zutaten oder der Gattung von Zutaten ist in Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels, anzugeben. Die Angabe hat in der Verkehrsbezeichnung, in ihrer unmittelbaren Nähe oder im Verzeichnis der Zutaten bei der Angabe der betroffenen Zutat oder Gattung von Zutaten zu erfolgen. Abweichend von Satz 1

1. ist die Menge der bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutat oder Zutaten bei Lebensmitteln, denen infolge einer Hitze- oder einer sonstigen Behandlung Feuchtigkeit entzogen wurde, nach ihrem Anteil bei der Verwendung, bezogen auf das Enderzeugnis anzugeben; übersteigt hiernach die Menge einer Zutat oder die in der Etikettierung anzugebende Gesamtmenge aller Zutaten 100 Gewichtshundertteile, so erfolgt die Angabe in Gewicht der für die Herstellung von 100 Gramm des Enderzeugnisses verwendeten Zutat oder Zutaten;
2. ist die Menge flüchtiger Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles im Endprodukt anzugeben;
3. kann die Menge an Zutaten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles vor der Eindickung oder dem Trocknen angegeben werden;
4. kann bei Lebensmitteln im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 4 die Menge an Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles an dem in seinen ursprünglichen Zustand zurückgeföhrten Erzeugnis angegeben werden.

Satz 3 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend für Gattungen von Zutaten.

(5) Bei Getränken, die im verzehrfertigen Zustand mehr als 150 Milligramm Koffein pro Liter enthalten, ist die Angabe „erhöhter Koffeingehalt“, gefolgt von der Angabe des Koffeingehaltes in Klammern in Milligramm pro 100 Milliliter, im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen. Bei konzentrierten Getränken kann auf den verzehrfertigen Zustand Bezug genommen werden. Die Angaben nach Satz 1 sind nicht erforderlich bei Getränken auf der Basis von Kaffee, Tee oder Kaffee- oder Tee-Extrakt, deren Verkehrsbezeichnung die Worthbestandteile „Kaffee“ oder „Tee“ enthält.

### Zweiter Abschnitt Spezielle Vorschriften für bestimmte Lebensmittel

#### § 9 Bestimmte Lebensmittel mit bestimmten geographischen Angaben . . .

#### § 9a Kennzeichnung bestimmter Lebensmittel, die Glycyrrhinsäure oder deren Ammoniumsalz enthalten . . .

### Dritter Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

#### § 10

(1) Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a oder § 7a Abs. 4 ein Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine nach Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 Buchstabe b jeweils in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder 3 Lebensmittel in Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet sind.

**Vierter Abschnitt****§ 10a Übergangsregelungen**

(1) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem 30. Oktober 1999 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

(2) (aufgehoben)

(3) Alkoholische Getränke, die vor dem 1. Mai 1989 ohne Angabe des Alkoholgehalts erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen ohne diese Angabe weiter in den Verkehr gebracht werden.

(4) (aufgehoben)

(5) § 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Kapitel III Nr. 9 der EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915) bleibt unberührt.

(6) Soweit die Absätze 1 bis 5 keine abweichenden Regelungen enthalten, dürfen Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Juli 1993 nach den bis dahin geltenden Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet worden sind, weiter in den Verkehr gebracht werden.

(7) Lebensmittel, die vor dem 1. Juli 2003 noch nach den bis zum 30. Dezember 2002 geltenden Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.

(8) Bis zum 30. Juni 2004 dürfen Erzeugnisse nach den bis zum 16. Januar 2004 geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden. Nach Satz 1 gekennzeichnete Erzeugnisse dürfen bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.

(9) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem 13. November 2004 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 24. November 2005 nach den bis zum 12. November 2004 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 24. November 2005 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

(10) Lebensmittel, die den Vorschriften des § 9a der Verordnung in der ab dem 28. Mai 2005 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf des 19. Mai 2006 nach den bis zum 27. Mai 2005 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 19. Mai 2006 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

**Anlage 1** (zu § 6 Abs. 4 Nr. 1) – hier nicht abgedruckt –

**Anlage 2** (zu § 6 Abs. 4 Nr. 2) – hier nicht abgedruckt –

**Anlage 3** (zu § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 3 und § 6) – hier nicht abgedruckt –

**Anlage 4** (zu § 7a Abs. 3) – hier nicht abgedruckt –

**Anlage 5** (zu § 9a) – hier nicht abgedruckt –

**Arbeitszeitgesetz  
(ArbZG)**

Vom 6. 6. 1994 (BGBl. I S.1170),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 8. 2006 (BGBl. I S. 1962)

**- Auszug -**

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie
2. den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Im Bergbau unter Tage zählen die Ruhepausen zur Arbeitszeit.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

(3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr.

(4) Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfaßt.

(5) Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die

1. auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben oder
2. Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.

**Zeitlicher Abschnitt  
Werktagliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten**

**§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer**

Die werktagliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktaglich nicht überschritten werden.

**§ 4 Ruhepausen**

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

### § 5 Ruhezeit

(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

(2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1 kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung, in Verkehrsbetrieben, beim Rundfunk sowie in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung um bis zu einer Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.

### § 6 Nacht- und Schichtarbeit

(1) Die Arbeitszeit der Nacht- und Schichtarbeitnehmer ist nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit festzulegen.

(2) Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn abweichend von § 3 innerhalb von einem Kalendermonat oder innerhalb von vier Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Für Zeiträume, in denen Nachtarbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 nicht zur Nachtarbeit herangezogen werden, findet § 3 Satz 2 Anwendung.

(3) Nachtarbeitnehmer sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht weniger als drei Jahren arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres steht Nachtarbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er die Untersuchungen den Nachtarbeitnehmern nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.

(4) Der Arbeitgeber hat den Nachtarbeitnehmer auf dessen Verlangen auf einen für ihn geeigneten Tagesarbeitsplatz umzusetzen, wenn

- a) nach arbeitsmedizinischer Feststellung die weitere Verrichtung von Nachtarbeit den Arbeitnehmer in seiner Gesundheit gefährdet oder
- b) im Haushalt des Arbeitnehmers ein Kind unter zwölf Jahren lebt, das nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person betreut werden kann, oder
- c) der Arbeitnehmer einen schwerpflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen hat, der nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen versorgt werden kann,

sofern dem nicht dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Stehen der Umsetzung des Nachtarbeitnehmers auf einen für ihn geeigneten Tagesarbeitsplatz nach Auffassung des Arbeitgebers dringende betriebliche Erfordernisse entgegen, so ist der Betriebs- oder Personalrat zu hören. Der Betriebs- oder Personalrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge für eine Umsetzung unterbreiten.

(5) Soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeitnehmer für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren.

(6) Es ist sicherzustellen, daß Nachtarbeitnehmer den gleichen Zugang zur betrieblichen Weiterbildung und zu aufstiegsfördernden Maßnahmen haben wie die übrigen Arbeitnehmer.

### § 7 Abweichende Regelungen

(1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

1. abweichend von § 3
  - a) die Arbeitszeit über zehn Stunden werktäglich zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt,
  - b) einen anderen Ausgleichszeitraum festzulegen,
2. abweichend von § 4 Satz 2 die Gesamtdauer der Ruhepausen in Schichtbetrieben und Verkehrsbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufzuteilen,
3. abweichend von § 5 Abs. 1 die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden zu kürzen, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird,
4. abweichend von § 6 Abs. 2
  - a) die Arbeitszeit über zehn Stunden werktäglich hinaus zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt,
  - b) einen anderen Ausgleichszeitraum festzulegen,
5. den Beginn des siebenstündigen Nachtzeitraums des § 2 Abs. 3 auf die Zeit zwischen 22 und 24 Uhr festzulegen.

(2) Sofern der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird, kann in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ferner zugelassen werden,

1. abweichend von § 5 Abs. 1 die Ruhezeiten bei Rufbereitschaft den Besonderheiten dieses Dienstes anzupassen, insbesondere Kürzungen der Ruhezeit infolge von Inanspruchnahmen während dieses Dienstes zu anderen Zeiten auszugleichen,
2. die Regelungen der §§ 3, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 in der Landwirtschaft der Bestellungs- und Erntezeit sowie den Witterungseinflüssen anzupassen,
3. die Regelungen der §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen,
4. die Regelungen der §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 bei Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei anderen Arbeitgebern, die der Tarifbindung eines für den öffentlichen Dienst geltenden oder eines im wesentlichen inhaltsgleichen Tarifvertrags unterliegen, der Eigenart der Tätigkeit bei diesen Stellen anzupassen.

(2a) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 zugelassen werden, die werktägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über acht Stun-

den zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt und durch besondere Regelungen sichergestellt wird, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

(3) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrags nach Absatz 1, 2 oder 2a können abweichende tarifvertragliche Regelungen im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung oder, wenn ein Betriebs- oder Personalrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer übernommen werden. Können auf Grund eines solchen Tarifvertrags abweichende Regelungen in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung getroffen werden, kann auch im Betrieben eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers davon Gebrauch gemacht werden. Eine nach Absatz 2 Nr.4 getroffene abweichende tarifvertragliche Regelung hat zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen ihnen die Anwendung der für den öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen vereinbart ist und die Arbeitgeber die Kosten des Betriebs überwiegend mit Zuwendungen im Sinne des Haushaltstrechts decken.

(4) Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können die in Absatz 1, 2 oder 2a genannten Abweichungen in ihren Regelungen vorsehen.

(5) In einem Bereich, in dem Regelungen durch Tarifvertrag üblicherweise nicht getroffen werden, können Ausnahmen im Rahmen des Absatzes 1, 2 oder 2a durch die Aufsichtsbehörde bewilligt werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen im Rahmen des Absatzes 1 oder 2 zulassen, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

(7) Auf Grund einer Regelung nach Absatz 2a oder den Absätzen 3 bis 5 jeweils in Verbindung mit Absatz 2a darf die Arbeitszeit nur verlängert werden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich eingewilligt hat. Der Arbeitnehmer kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.

(8) Werden Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4, Absatz 2 Nr. 2 bis 4 oder solche Regelungen auf Grund der Absätze 3 und 4 zugelassen, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von zwölf Kalendermonaten nicht überschreiten. Erfolgt die Zulassung auf Grund des Absatzes 5, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

(9) Wird die werktägliche Arbeitszeit über zwölf Stunden hinaus verlängert, muss im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden.

### § 8 Gefährliche Arbeiten

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne Beschäftigungsbereiche, für bestimmte Arbeiten oder für bestimmte Arbeitnehmergruppen, bei denen besondere Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer zu erwarten sind, die Arbeitszeit über § 3 hinaus beschränken, die Ruhepausen und Ruhezeiten über die §§ 4 und 5 hinaus ausdehnen, die Regelungen zum Schutz der Nacht- und Schichtarbeiter in § 6 erweitern und die Abweichungsmöglichkeiten nach § 7 beschränken, soweit dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungsbereiche und Arbeiten in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen.

**Dritter Abschnitt  
Sonn- und Feiertagsruhe**

**§ 9 Sonn- und Feiertagsruhe**

(1) Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.

(2) In mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachschicht kann Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu sechs Stunden vor- oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

(3) Für Kraftfahrer und Beifahrer kann der Beginn der 24stündigen Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu zwei Stunden vorverlegt werden.

**§ 10 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung**

(1) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 beschäftigt werden

1. in Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
2. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
3. in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
4. in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung sowie im Haushalt,
5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellen, Darbietungen und anderen ähnlichen Veranstaltungen,
6. bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgesellschaften, Verbände, Vereine, Parteien und anderer ähnlicher Vereinigungen,
7. beim Sport und in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, beim Fremdenverkehr sowie in Museen und wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken,
8. beim Rundfunk, bei der Tages- und Sportpresse, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktuallität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse einschließlich des Austragens, bei der Herstellung von Satz, Filmen und Druckformen für tagesaktuelle Nachrichten und Bilder, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie beim Transport und Kommissionieren von Presseerzeugnissen, deren Ersterscheinungstag am Montag oder am Tag nach einem Feiertag liegt,
9. bei Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung sowie bei Volksfesten,
10. in Verkehrsbetrieben sowie beim Transport und Kommissionieren von leichtverderblichen Waren im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 2 der Straßenverkehrsordnung,
11. in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
12. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
13. im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
14. bei der Reinigung und Instandhaltung von Betriebseinrichtungen, soweit hierdurch der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, bei der Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs sowie bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,

15. zur Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnissen oder Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen sowie bei kontinuierlich durchzuführenden Forschungsarbeiten,
16. zur Vermeidung einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung der Produktionseinrichtungen.

(2) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit den Produktionsarbeiten beschäftigt werden, wenn die infolge der Unterbrechung der Produktion nach Absatz 1 Nr. 14 zulässigen Arbeiten den Einsatz von mehr Arbeitnehmern als bei durchgehender Produktion erfordern.

(3) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden.

(4) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer zur Durchführung des Eil- und Großbetragzahlungsverkehrs und des Geld-, Devisen-, Wertpapier- und Derivatehandels abweichend von § 9 Abs. 1 an den auf einen Werktag fallenden Feiertagen beschäftigt werden, die nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Feiertage sind.

### § 11 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

(1) Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(2) Für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen gelten die §§ 3 bis 8 entsprechend, jedoch dürfen durch die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen die in den §§ 3, 6 Abs. 2, §§ 7 und 21a Abs. 4 bestimmten Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume nicht überschritten werden.

(3) Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.

(4) Die Sonn- oder Feiertagsruhe des § 9 oder der Ersatzruhetag des Absatzes 3 ist den Arbeitnehmern unmittelbar in Verbindung mit einer Ruhezeit nach § 5 zu gewähren, soweit dem technische oder arbeitsorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

### § 12 Abweichende Regelungen

In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

1. abweichend von § 11 Abs. 1 die Anzahl der beschäftigungsfreien Sonntage in den Einrichtungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 10 auf mindestens zehn Sonntage, im Rundfunk, in Theaterbetrieben, Orchestern sowie bei Schaustellungen auf mindestens acht Sonntage, in Filmtheatern und in der Tierhaltung auf mindestens sechs Sonntage im Jahr zu verringern,
2. abweichend von § 11 Abs. 3 den Wegfall von Ersatzruhetagen für auf Werkstage fallende Feiertage zu vereinbaren oder Arbeitnehmer innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums beschäftigungsfrei zu stellen,
3. abweichend von § 11 Abs. 1 bis 3 in der Seeschiffahrt die den Arbeitnehmern nach diesen Vorschriften zustehenden freien Tage zusammenhängend zu geben,
4. abweichend von § 11 Abs. 2 die Arbeitszeit in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben an Sonn- und Feiertagen auf bis zu zwölf Stunden zu verlängern, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

§ 7 Abs. 3 bis 6 findet Anwendung.

### § 13 Ermächtigung, Anordnung, Bewilligung

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe

1. die Bereiche mit Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 10 sowie die dort zugelassenen Arbeiten näher bestimmen,
2. über die Ausnahmen nach § 10 hinaus weitere Ausnahmen abweichend von § 9
  - a) für Betriebe, in denen die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- oder Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist,
  - b) für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, deren Unterbrechung oder Aufschub
    - aa) nach dem Stand der Technik ihrer Art nach nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
    - bb) besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer zur Folge hätte,
    - cc) zu erheblichen Belastungen der Umwelt oder der Energie- oder Wasserversorgung führen würde,
  - c) aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere auch zur Sicherung der Beschäftigung,

zulassen und die zum Schutz der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe notwendigen Bedingungen bestimmen.

(2) Soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a keinen Gebrauch gemacht hat, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende Bestimmungen erlassen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann

1. feststellen, ob eine Beschäftigung nach § 10 zulässig ist,
2. abweichend von § 9 bewilligen, Arbeitnehmer zu beschäftigen
  - a) im Handelsgewerbe an bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen,
  - b) an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern,
  - c) an einem Sonntag im Jahr zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,

und Anordnungen über die Beschäftigungszeit unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit treffen.

(4) Die Aufsichtsbehörde soll abweichend von § 9 bewilligen, daß Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten beschäftigt werden, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat abweichend von § 9 die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann.

### Vierter Abschnitt Ausnahmen in besonderen Fällen

#### § 14 Außergewöhnliche Fälle

(1) Von den §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, 7, 9 bis 11 darf abgewichen werden bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu mißlingen drohen.

(2) Von den §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7, 11 Abs. 1 bis 3 und § 12 darf ferner abgewichen werden,

1. wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeiten gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würden,
2. bei Forschung und Lehre, bei unaufschiebbaren Vor- und Abschlußarbeiten sowie bei unaufschiebbaren Arbeiten zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen oder zur Behandlung und Pflege von Tieren an einzelnen Tagen, wenn dem Arbeitgeber andere Vorrangrechte nicht zugemutet werden können.

(3) Wird von den Befugnissen nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch gemacht, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

#### § 15 Bewilligung, Ermächtigung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann

1. eine von den §§ 3, 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 abweichende längere tägliche Arbeitszeit bewilligen
  - a) für kontinuierliche Schichtbetriebe zur Erreichung zusätzlicher Freischichten,
  - b) für Bau- und Montagestellen,
2. eine von den §§ 3, 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 abweichende längere tägliche Arbeitszeit für Saison- und Kampagnebetriebe für die Zeit der Saison oder Kampagne bewilligen, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden werktäglich durch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit zu anderen Zeiten ausgeglichen wird,
3. eine von den §§ 5 und 11 Abs. 2 abweichende Dauer und Lage der Ruhezeit bei Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten dieser Inanspruchnahmen im öffentlichen Dienst entsprechend bewilligen,
4. eine von den §§ 5 und 11 Abs. 2 abweichende Ruhezeit zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels zweimal innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen bewilligen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in seinem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit aus zwingenden Gründen der Verteidigung Arbeitnehmer verpflichten, über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Tarifverträgen festgelegten Arbeitszeitgrenzen und -beschränkungen hinaus Arbeit zu leisten.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 oder 2 zugelassen, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

### Fünfter Abschnitt Durchführung des Gesetzes

#### § 16 Aushang und Arbeitszeitnachweise

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3, §§ 12 und 21a Abs. 6 an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 7 eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

#### § 17 Aufsichtsbehörde

(1) Die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden) überwacht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu treffen hat.

(3) Für den öffentlichen Dienst des Bundes sowie für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde vom zuständigen Bundesministerium oder den von ihm bestimmten Stellen wahrgenommen; das gleiche gilt für die Befugnisse nach § 15 Abs. 1 und 2.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann vom Arbeitgeber die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte verlangen. Sie kann ferner vom Arbeitgeber verlangen, die Arbeitszeitnachweise und Tarifverträge oder Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3, §§ 12 und 21a Abs. 6 vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden.

(5) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Der Arbeitgeber hat das Betreten und Besichtigen der Arbeitsstätten zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### Sechster Abschnitt Sonderregelungen

#### § 18 Nichtanwendung des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf
1. leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie Chefärzte,
  2. Leiter von öffentlichen Dienststellen und deren Vertreter sowie Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind,
  3. Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen,
  4. den liturgischen Bereich der Kirchen und der Religionsgemeinschaften.
- (2) Für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren gilt anstelle dieses Gesetzes das Jugendarbeitsschutzgesetz.
- (3) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Kauffahrteischiffen als Besatzungsmitglieder im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes gilt anstelle dieses Gesetzes das Seemannsgesetz.

#### § 19 Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im öffentlichen Dienst können, soweit keine tarifvertragliche Regelung besteht, durch die zuständige Dienstbehörde die für Beamte geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit auf die Arbeitnehmer übertragen werden; insoweit finden die §§ 3 bis 13 keine Anwendung.

#### § 20 Beschäftigung in der Luftfahrt . . .

#### § 21 Beschäftigung in der Binnenschiffahrt . . .

### Siebter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

#### § 22 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §§ 3, 6 Abs. 2 oder § 21a Abs. 4 jeweils auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2, einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
  2. entgegen § 4 Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 die Mindestruhezeit nicht gewährt oder entgegen § 5 Abs. 2 die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder nicht rechtzeitig ausgleicht,
  4. einer Rechtsverordnung nach § 8 Satz 1, § 13 Abs. 1 oder 2 oder § 24 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  5. entgegen § 9 Abs. 1 einen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt,
  6. entgegen § 11 Abs. 1 einen Arbeitnehmer an allen Sonntagen beschäftigt oder entgegen § 11 Abs. 3 einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
  7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 zuwiderhandelt,

8. entgegen § 16 Abs. 1 die dort bezeichnete Auslage oder den dort bezeichneten Aushang nicht vornimmt,
9. entgegen § 16 Abs. 2 oder § 21a Abs. 7 Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig erstellt oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
10. entgegen § 17 Abs. 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder nicht einsendet oder entgegen § 17 Abs. 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 7, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

### § 23 Strafvorschriften

(1) Wer eine der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 bezeichneten Handlungen

1. vorsätzlich begeht und dadurch Gesundheit oder Arbeitskraft eines Arbeitnehmers gefährdet oder
2. beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

### Achter Abschnitt Schlußvorschriften

#### § 24 ...

#### § 25 Übergangsregelung für Tarifverträge

Enthält ein am 1. Januar 2004 bestehender oder nachwirkender Tarifvertrag abweichende Regelungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 12 Satz 1, die den in diesen Vorschriften festgelegten Höchstrahmen überschreiten, bleiben diese tarifvertraglichen Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2006 unberührt. Tarifverträgen nach Satz 1 stehen durch Tarifvertrag zugelassene Betriebsvereinbarungen sowie Regelungen nach § 7 Abs. 4 gleich.



**Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend  
(Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)**

Vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S. 965),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666)

– Auszug –

**Inhaltsübersicht**

	§§	
<b>Erster Abschnitt:</b>		
Allgemeine Vorschriften .....	1– 4	Vierter Abschnitt: Durchführung des Gesetzes
Zweiter Abschnitt:		
Beschäftigung von Kindern .....	5– 7	1. Titel: Aushänge und Verzeichnisse .....
Drritter Abschnitt: Beschäftigung Jugendlicher		47–50
1. Titel: Arbeitszeit und Freizeit	7–21b	2. Titel: Aufsicht .....
2. Titel: Beschäftigungsverbot und -beschränkungen .....	22–27	51–54
3. Titel: Sonstige Pflichten des Arbeitgebers .....	28–31	3. Titel: Ausschüsse für Jugend- arbeitsschutz .....
4. Titel: Gesundheitliche Betreuung .....	32–46	55–57
		Fünfter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften ..
		58–60
		Sechster Abschnitt: Schlußvorschriften .....
		61–72

**Erster Abschnitt:  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich
  - a) aus Gefälligkeit,
  - b) auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
  - c) in Einrichtungen der Jugendhilfe,
  - d) in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden,
2. für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

### § 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

### § 3 Arbeitgeber

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß § 1 beschäftigt.

### § 4 Arbeitszeit

- (1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).
- (2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).
- (3) Im Bergbau unter Tage gilt die Schichtzeit als Arbeitszeit. Sie wird gerechnet vom Betreten des Förderkorbes bei der Einfahrt bis zum Verlassen des Förderkorbes bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.
- (4) Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.
- (5) Wird ein Kind oder ein Jugendlicher von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeits- und Schichtzeiten sowie die Arbeitstage zusammengerechnet.

### Zweiter Abschnitt: Beschäftigung von Kindern

#### § 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

- (1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern
  1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
  2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
  3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung.Auf die Beschäftigung finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,
  1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
  2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
  3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen,

nicht nachteilig beeinflußt. Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 entsprechende Anwendung.

(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 entsprechende Anwendung.

(4a) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher zu bestimmen.

(4b) Der Arbeitgeber unterrichtet die Personensorgeberechtigten der von ihm beschäftigten Kinder über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen.

(5) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.

#### § 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, daß

1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,
2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
  - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
  - b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr

gestaltet mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarets, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparcs, Kirmessen, Jahrmarkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes die Beschäftigung nur bewilligen, wenn

1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
  2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,
  3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,
  4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
  5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
  6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,
1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tage das Kind beschäftigt werden darf,

2. Dauer und Lage der Ruhepausen,
3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheides beschäftigen.

### § 7 Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern

Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen

1. im Berufsausbildungsverhältnis,
2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 46 entsprechende Anwendung.

## Dritter Abschnitt: Beschäftigung Jugendlicher

### Erster Titel: Arbeitszeit und Freizeit

#### § 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, dann mit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werkstage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche acht-einhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezzeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

#### § 9 Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

**§ 10 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen****(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen**

1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
2. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

**(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet**

1. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,
2. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden.

Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

**§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume**

(1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewählt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

**§ 12 Schichtzeit**

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

**§ 13 Tägliche Freizeit**

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

**§ 14 Nachtruhe**

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.

(3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

(4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

(5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

(6) Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.

(7) Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schausstellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

### § 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

### § 16 Samstagsruhe

- (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur
  1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
  2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
  3. im Verkehrswesen,
  4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
  5. im Familienhaushalt,
  6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
  7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
  8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
  9. beim Sport,
  10. im ärztlichen Notdienst,
  11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

#### § 17 Sonntagsruhe

- (1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.  
(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur
1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
  2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
  3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
  4. im Schaustellergewerbe,
  5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen),
  6. beim Sport,
  7. im ärztlichen Notdienst,
  8. im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.

#### § 18 Feiertagsruhe

(1) Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

(3) Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.

#### § 19 Urlaub

(1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werkstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werkstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werkstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

(3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Im übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

### § 20 Binnenschiffahrt

In der Binnenschiffahrt gelten folgende Abweichungen:

1. Abweichend von § 12 darf die Schichtzeit Jugendlicher über 16 Jahre während der Fahrt bis auf 14 Stunden täglich ausgedehnt werden, wenn ihre Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht überschreitet. Ihre tägliche Freizeit kann abweichend von § 13 der Ausdehnung der Schichtzeit entsprechend bis auf 10 Stunden verkürzt werden.
2. Abweichend von § 14 Abs. 1 dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Fahrt bis 22 Uhr beschäftigt werden.
3. Abweichend von §§ 15, 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 dürfen Jugendliche an jedem Tag der Woche beschäftigt werden, jedoch nicht am 24. Dezember, an den Weihnachtsfeiertagen, am 31. Dezember, am 1. Januar, an den Osterfeiertagen und am 1. Mai. Für die Beschäftigung an einem Samstag, Sonntag und an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist ihnen je ein freier Tag zu gewähren. Diese freien Tage sind den Jugendlichen in Verbindung mit anderen freien Tagen zu gewähren, spätestens, wenn ihnen 10 freie Tage zustehen.

### § 21 Ausnahmen in besonderen Fällen

(1) Die §§ 8 und 11 bis 18 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufziehbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 über die Arbeitszeit des § 8 hinaus Mehrarbeit geleistet, so ist sie durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen.

### § 21a Abweichende Regelungen

(1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann zugelassen werden

1. abweichend von den §§ 8, 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 die Arbeitszeit bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich und bis zu fünfeinhalb Tagen in der Woche anders zu verteilen, jedoch nur unter Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten,
2. abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 die Ruhepausen bis zu 15 Minuten zu kürzen und die Lage der Pausen anders zu bestimmen,
3. abweichend von § 12 die Schichtzeit mit Ausnahme des Bergbaus unter Tage bis zu einer Stunde täglich zu verlängern,

4. abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 Jugendliche an 26 Samstagen im Jahr oder an jedem Samstag zu beschäftigen, wenn statt dessen der Jugendliche an einem anderen Werktag derselben Woche von der Beschäftigung freigestellt wird,
5. abweichend von den §§ 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Jugendliche bei einer Beschäftigung an einem Samstag oder an einem Sonn- oder Feiertag unter vier Stunden an einem anderen Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche vor- oder nachmittags von der Beschäftigung freizustellen,
6. abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 Jugendliche im Gaststätten- und Schauspielgewerbe sowie in der Landwirtschaft während der Saison oder der Erntezeit an drei Sonntagen im Monat zu beschäftigen.

(2) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Absatz 1 kann die abweichende tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Jugendlichen übernommen werden.

(3) Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können die in Absatz 1 genannten Abweichungen in ihren Regelungen vorsehen.

### § 21b Ermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Interesse der Berufsausbildung oder der Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften

1. des § 8, der §§ 11 und 12, der §§ 15 und 16, des § 17 Abs. 2 und 3 sowie des § 18 Abs. 3 im Rahmen des § 21a Abs. 1,
2. des § 14, jedoch nicht vor 5 Uhr und nicht nach 23 Uhr, sowie
3. des § 17 Abs. 1 und des § 18 Abs. 1 an höchstens 26 Sonn- und Feiertagen im Jahr zulassen, soweit eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

## Zweiter Titel: Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

### § 22 Gefährliche Arbeiten

#### (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrenstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.

- (2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit
1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
  2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
  3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.

Satz 1 findet keine Anwendung auf den absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

(3) Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muß ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.

### § 23 Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden,
3. mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher,

1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist oder
2. wenn sie eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

### § 24 Arbeiten unter Tage

(1) Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten unter Tage beschäftigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre,

1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. wenn sie eine Berufsausbildung für die Beschäftigung unter Tage abgeschlossen haben oder
3. wenn sie an einer von der Bergbehörde genehmigten Ausbildungsmaßnahme für Bergjungarbeiter teilnehmen oder teilgenommen haben

und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

### § 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder

**5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal**

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.

### § 26 Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die für Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, geeigneten und leichten Tätigkeiten nach § 7 Satz 1 Nr. 2 und die Arbeiten nach § 22 Abs. 1 und den §§ 23 und 24 näher bestimmen,

(2) über die Beschäftigungsverbote in den §§ 22 bis 25 hinaus die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Betriebsarten oder mit bestimmten Arbeiten verbieten oder beschränken, wenn sie bei diesen Arbeiten infolge ihres Entwicklungsstandes in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind oder wenn das Verbot oder die Beschränkung der Beschäftigung infolge der technischen Entwicklung oder neuer arbeitsmedizinischer oder sicherheitstechnischer Erkenntnisse notwendig ist.

### § 27 Behördliche Anordnungen und Ausnahmen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen feststellen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen der §§ 22 bis 24 oder einer Rechtsverordnung nach § 26 fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen der §§ 22 bis 24 und einer Rechtsverordnung nach § 26 hinaus verbieten oder beschränken, wenn diese Arbeiten mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder für die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung der Jugendlichen verbunden sind.

(2) Die zuständige Behörde kann

1. den Personen, die die Pflichten, die ihnen kraft Gesetzes zugunsten der von ihnen beschäftigten, beaufsichtigten, angewiesenen oder auszubildenden Kinder und Jugendlichen obliegen, wiederholt oder gröslich verletzt haben,
2. den Personen, gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lassen,

verbieten, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 zu beaufsichtigen, anzuweisen oder auszubilden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 für Jugendliche über 16 Jahre bewilligen,

1. wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung des Jugendlichen nicht befürchten lassen und
2. wenn eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen.

### Dritter Titel: Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

#### § 28 Menschengerechte Gestaltung der Arbeit

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind. Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewußtsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten zu treffen hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 oder einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß Absatz 2 erlassenen Verordnung zu treffen sind.

#### § 28a Beurteilungen der Arbeitsbedingungen

Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher zu beurteilen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes.

#### § 29 Unterweisung über Gefahren

(1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

(2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

(3) Der Arbeitgeber beteiligt die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Planung, Durchführung und Überwachung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Beschäftigung Jugendlicher geltenden Vorschriften.

#### § 30 Häusliche Gemeinschaft

(1) Hat der Arbeitgeber einen Jugendlichen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muß er

1. ihm eine Unterkunft zur Verfügung stellen und dafür sorgen, daß sie so beschaffen, ausgestattet und belegt ist und so benutzt wird, daß die Gesundheit des Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird, und
  2. ihm bei einer Erkrankung, jedoch nicht über die Beendigung der Beschäftigung hinaus, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung zuteil werden lassen, soweit diese nicht von einem Sozialversicherungsträger geleistet wird.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall anordnen, welchen Anforderungen die Unterkunft (Absatz 1 Nr. 1) und die Pflege bei Erkrankungen (Absatz 1 Nr. 2) genügen müssen.

### § 31 Züchtigungsverbot; Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

- (1) Wer Jugendliche beschäftigt oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, darf sie nicht körperlich züchten.
- (2) Wer Jugendliche beschäftigt, muß sie vor körperlicher Züchtigung und Mißhandlung und vor sittlicher Gefährdung durch andere bei ihm Beschäftigte und durch Mitglieder seines Haushalts an der Arbeitsstätte und in seinem Hause schützen. Er darf Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren, Jugendlichen über 16 Jahre keinen Branntwein geben.

### Vierter Titel: Gesundheitliche Betreuung

#### § 32 Erstuntersuchung

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
  2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

#### § 33 Erste Nachuntersuchung

- (1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.

(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

### § 34 Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, daß der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

### § 35 Außerordentliche Nachuntersuchung

(1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, daß

1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.

(2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

### § 36 Ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

### § 37 Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

(1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

(2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchungen zu beurteilen,

1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen erforderlich sind,
3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.

(3) Der Arzt hat schriftlich festzuhalten:

1. den Untersuchungsbefund,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

### § 38 Ergänzungsuntersuchung

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

### § 39 Mitteilung, Bescheinigung

(1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:

1. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

(2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

#### § 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk

(1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

#### § 41 Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen

(1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.

#### § 42 Eingreifen der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, dies dem Personensorgeberechtigten und dem Arbeitgeber mitzuteilen und den Jugendlichen aufzufordern, sich durch einen von ihr ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen.

#### § 43 Freistellung für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

#### § 44 Kosten der Untersuchungen

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

#### § 45 Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte ...

#### § 46 Ermächtigungen ...

#### Vierter Abschnitt: Durchführung des Gesetzes

#### Erster Titel: Aushänge und Verzeichnisse

#### § 47 Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen Abdruck dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

#### § 48 Aushang über Arbeitszeit und Pausen

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.

### § 49 Verzeichnisse der Jugendlichen

Arbeitgeber haben Verzeichnisse der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift zu führen, in denen das Datum des Beginns der Beschäftigung bei ihnen, bei einer Beschäftigung unter Tage auch das Datum des Beginns dieser Beschäftigung, enthalten ist.

### § 50 Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen
1. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
  2. die Verzeichnisse gemäß § 49, die Unterlagen, aus denen Name, Beschäftigungsart und -zeiten der Jugendlichen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
- (2) Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

### Zweiter Titel: Aufsicht

#### § 51 Aufsichtsbehörde; Besichtigungsrechte und Berichtspflicht

(1) Die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Aufsichtsbehörde). Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufsicht über die Ausführung dieser Vorschriften in Familienhaushalten auf gelegentliche Prüfungen beschränken.

(2) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Der Arbeitgeber hat das Betreten und Besichtigen der Arbeitsstätten zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Aufsichtsbehörden haben im Rahmen der Jahresberichte nach § 139b Abs. 3 der Gewerbeordnung über ihre Aufsichtstätigkeit gemäß Absatz 1 zu berichten.

#### § 52 Unterrichtung über Lohnsteuerkarten an Kinder

Über die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 ist die Aufsichtsbehörde durch die ausstellende Behörde zu unterrichten.

#### § 53 Mitteilung über Verstöße

Die Aufsichtsbehörde teilt schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle mit. Die zuständige Agentur für Arbeit erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung.

#### § 54 Ausnahmebewilligungen

(1) Ausnahmen, die die Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bewilligen kann, sind zu befristen. Die Ausnahmebewilligungen können

1. mit einer Bedingung erlassen werden,

2. mit einer Auflage oder mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden und
3. jederzeit widerrufen werden.

(2) Ausnahmen können nur für einzelne Beschäftigte, einzelne Betriebe oder einzelne Teile des Betriebs bewilligt werden.

(3) Ist eine Ausnahme für einen Betrieb oder einen Teil des Betriebs bewilligt worden, so hat der Arbeitgeber hierüber an geeigneter Stelle im Betrieb einen Aushang anzubringen.

#### Dritter Titel: Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz

§ 55 Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz . . .

§ 56 Bildung des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz  
bei der Aufsichtsbehörde . . .

§ 57 Aufgaben der Ausschüsse . . .

#### Fünfter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften

##### § 58 Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3, ein Kind oder einen Jugendlichen, der der Vollzeitschulpflicht unterliegt, beschäftigt,
  2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3, ein Kind über 13 Jahre oder einen Jugendlichen, der der Vollzeitschulpflicht unterliegt, in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,
  3. (aufgehoben)
  4. entgegen § 7 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, ein Kind, das der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegt, in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,
  5. entgegen § 8 einen Jugendlichen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
  6. entgegen § 9 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Absatz 1 eine dort bezeichnete Person an Berufsschultagen oder in Berufsschulwochen nicht freistellt,
  7. entgegen § 10 Abs. 1 einen Jugendlichen für die Teilnahme an Prüfungen oder Ausbildungsmaßnahmen oder an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht, nicht freistellt,
  8. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht in der vorgeschriebenen zeitlichen Lage gewährt,
  9. entgegen § 12 einen Jugendlichen über die zulässige Schichtzeit hinaus beschäftigt,
  10. entgegen § 13 die Mindestfreizeit nicht gewährt,
  11. entgegen § 14 Abs. 1 einen Jugendlichen außerhalb der Zeit von 6 bis 20 Uhr oder entgegen § 14 Abs. 7 Satz 3 vor Ablauf der Mindestfreizeit beschäftigt,
  12. entgegen § 15 einen Jugendlichen an mehr als fünf Tagen in der Woche beschäftigt,
  13. entgegen § 16 Abs. 1 einen Jugendlichen an Samstagen beschäftigt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 den Jugendlichen nicht freistellt,
  14. entgegen § 17 Abs. 1 einen Jugendlichen an Sonntagen beschäftigt oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 den Jugendlichen nicht freistellt,

15. entgegen § 18 Abs. 1 einen Jugendlichen am 24. oder 31. Dezember nach 14 Uhr oder an gesetzlichen Feiertagen beschäftigt oder entgegen § 18 Abs. 3 nicht freistellt,
  16. entgegen § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 oder 2, oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 Urlaub nicht oder nicht mit der vorgeschriebenen Dauer gewährt,
  17. entgegen § 21 Abs. 2 die geleistete Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit nicht ausgleicht,
  18. entgegen § 22 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit den dort genannten Arbeiten beschäftigt,
  19. entgegen § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten mit Lohnanreiz, in einer Arbeitsgruppe mit Erwachsenen, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt, oder mit tempoaabhängigen Arbeiten beschäftigt,
  20. entgegen § 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten unter Tage beschäftigt,
  21. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 einem Jugendlichen für seine Altersstufe nicht zulässige Getränke oder Tabakwaren gibt,
  22. entgegen § 32 Abs. 1 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung beschäftigt,
  23. entgegen § 33 Abs. 3 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung weiterbeschäftigt,
  24. entgegen § 36 einen Jugendlichen ohne Vorlage der erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen beschäftigt,
  25. entgegen § 40 Abs. 1 einen Jugendlichen mit Arbeiten beschäftigt, durch deren Ausführung der Arzt nach der von ihm erteilten Bescheinigung die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
  26. einer Rechtsverordnung nach
    - a) § 26 Nr. 2 oder
    - b) § 28 Abs. 2zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  27. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 3, § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 2 zuwiderhandelt,
  28. einer vollziehbaren Auflage der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 7, § 27 Abs. 3 oder § 40 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 1, zuwiderhandelt,
  29. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 2 oder § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen beschäftigt, beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, obwohl ihm dies verboten ist, oder einen anderen, dem dies verboten ist, mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung eines Jugendlichen beauftragt.
- (3) Absatz 1 Nr. 4, 6 bis 29 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) oder Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen (§ 2 Abs. 3), nach § 5 Abs. 2. Absatz 1 Nr. 6 bis 29 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, nach § 7.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

(5) Wer vorsätzlich eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dadurch ein Kind, einen Jugendlichen oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 eine Person, die noch nicht 21 Jahre alt ist, in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

### § 59 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Kind vor Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigt,
2. entgegen § 11 Abs. 3 den Aufenthalt in Arbeitsräumen gestattet,
3. entgegen § 29 einen Jugendlichen über Gefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterweist,
4. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen nicht oder nicht rechtzeitig zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auffordert,
5. entgegen § 41 die ärztliche Bescheinigung nicht aufbewahrt, vorlegt, einsendet oder aushändigt,
6. entgegen § 43 Satz 1 einen Jugendlichen für ärztliche Untersuchungen nicht freistellt,
7. entgegen § 47 einen Abdruck des Gesetzes oder die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auslegt oder aushändigt,
8. entgegen § 48 Arbeitszeit und Pausen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aushängt,
9. entgegen § 49 ein Verzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
10. entgegen § 50 Abs. 1 Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder Verzeichnisse oder Unterlagen nicht vorlegt oder einsendet oder entgegen § 50 Abs. 2 Verzeichnisse oder Unterlagen nicht oder nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,
11. entgegen § 51 Abs. 2 Satz 2 das Betreten oder Besichtigen der Arbeitsstätten nicht gestattet,
12. entgegen § 54 Abs. 3 einen Aushang nicht anbringt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 bis 6 gilt auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) nach § 5 Abs. 2 Satz 1.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

### § 60 Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 58 und 59 durch die Verwaltungsbehörde (§ 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) und über die Erteilung einer Verwarnung (§§ 56, 58 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 58 und 59 erlassen.

### Sechster Abschnitt: Schlußvorschriften

#### § 61 Beschäftigung von Jugendlichen auf Kauffahrteischiffen . . .

#### § 62 Beschäftigung im Vollzug einer Freiheitsentziehung

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Beschäftigung Jugendlicher (§ 2 Abs. 2) im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung entsprechend, soweit es sich nicht nur um gelegentliche, geringfügige Hilfleistungen handelt und soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) bis (4) . . .

#### §§ 63 bis 70 Änderung von Rechtsvorschriften . . .

#### § 71 (überholt)

#### § 72 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft . . .

(3) Die auf Grund des § 37 Abs. 2 und des § 53 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960, des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 und des § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt. Sie können, soweit sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen, durch Rechtsverordnungen auf Grund des § 26 oder des § 46 geändert oder aufgehoben werden.

(4) . . .

(5) Verweisungen auf Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. April 1960 gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

**Verordnung  
über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren  
mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten**

Vom 3. 4. 1964 (BGBl. I S. 262),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 10. 1986 (BGBl. I S. 1634)

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 663), zuletzt geändert durch das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 2), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1 Beschäftigungsverbote**

(1) Weibliche Jugendliche dürfen in Betrieben und bei Veranstaltungen aller Art als Nackttänzerinnen, Schönheitstänzerinnen oder Schleiertänzerinnen oder mit ähnlichen sie sittlich gefährdenden Tätigkeiten, insbesondere wenn sie dabei unbekleidet oder fast unbekleidet sind, nicht beschäftigt werden.

(2) Weibliche Jugendliche dürfen als Tanzdamen, Eintänzerinnen, Tisch- oder Bardamen nicht beschäftigt werden.

(3) (gestrichen)

(4) (gestrichen)

**§ 2 Ausnahmen (gestrichen)**

**§ 3 Hinweis auf Bußgeld- und Strafvorschriften  
des Jugendarbeitsschutzgesetzes<sup>1)</sup>**

Zuwiderhandlungen gegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit einem Beschäftigungsverbot nach § 1 dieser Verordnung werden nach § 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 3 bis 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet.

**§ 4 Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 in Verbindung mit § 74 des Jugendarbeitsschutzgesetzes<sup>2)</sup> auch im Land Berlin.

**§ 5 Inkrafttreten . . .**

<sup>1)</sup> JArbSchG vom 12. 4. 1976.

<sup>2)</sup> JArbSchG vom 9. 8. 1960; siehe jetzt § 71 i. V. m. § 72 Abs. 5 ArbSchG vom 12. 4. 1976.



## Gesetz über den Ladenschluss

i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. 6. 2003 (BGBl. I S. 744),  
geändert durch Gesetz vom 7. 7. 2005 (BGBl. I S. 1954)

### Erster Abschnitt Begriffsbestimmungen

#### § 1 Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Bahnhofsverkaufsstellen,
2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden,
3. Verkaufsstellen von Genossenschaften.

(2) Zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Einrichtungen Verkaufsstellen gemäß Absatz 1 sind.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(2) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoilettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheeken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

### Zweiter Abschnitt Ladenschlusszeiten

#### § 3 Allgemeine Ladenschlusszeiten

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

#### § 4 Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

### § 5 Zeitungen und Zeitschriften

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Sonn- und Feiertagen von 11 bis 13 Uhr geöffnet sein.

### § 6 Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

### § 7 (weggefallen)

### § 8 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen und Magnetschwebebahnen, soweit sie den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt sind, an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist der Verkauf von Reisebedarf zulässig.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlusszeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen vorzuschreiben, die sicherstellen, dass die Dauer der Offenhaltung nicht über das von den Bedürfnissen des Reiseverkehrs geforderte Maß hinausgeht; es kann ferner die Abgabe von Waren in den genannten Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) auf bestimmte Waren beschränken.

(2a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass in Städten mit über 200 000 Einwohnern zur Versorgung der Befrüsspendler und der anderen Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln

1. Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs und
2. Verkaufsstellen innerhalb einer baulichen Anlage, die einen Personenbahnhof des Schienenfernverkehrs mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbindet,

an Werktagen von 6 bis 22 Uhr geöffnet sein dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

### § 9 Verkaufsstellen auf Flughäfen und in Fährhäfen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Flughäfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlusszeiten für die in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Abgabe von Waren näher zu regeln.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Satz 2 zu bestimmen, dass auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsflächen auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.

### § 10 Kur- und Erholungsorte

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und in einzelnen aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen. Sie können durch Rechtsverordnung die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten auf andere Stellen übertragen. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.

### § 11 Verkauf in ländlichen Gebieten an Sonntagen

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.

### § 12 Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, dass und wie lange an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verkaufsstellen für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Bäcker- und Konditorwaren, frischen Früchten, Blumen und Zeitungen geöffnet sein dürfen.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Sonn- und Feiertage oder Jahreszeiten sowie auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt werden. Eine Offenhaltung am 2. Weihnachts-,

Oster- und Pfingstfeiertag soll nicht zugelassen werden: Die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten wird unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

### § 13 (weggefallen)

### § 14 Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(3) Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. In Orten, für die eine Regelung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 40 nicht übersteigt.

### § 15 Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 12 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein.

### § 16 (weggefallen)

## Dritter Abschnitt Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

### § 17 Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

(1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 15 und die hierauf gestützten Vorschriften) und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden.

(2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten.

(2a) In Verkaufsstellen, die gemäß § 10 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Ihre Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen darf vier Stunden nicht überschreiten.

(3) Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß §§ 4 bis 6, 8 bis 12, 14 und 15 und den hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Sonnabend oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

(4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.

(5) Mit dem Beschricken von Warenautomaten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten, die für die mit dem Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehende Verkaufsstelle gelten, nicht beschäftigt werden.

(6) (weggefallen)

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. dass während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 16 und die hierauf gestützten Vorschriften) bestimmte Arbeitnehmer nicht oder die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
2. dass den Arbeitnehmern für Sonn- und Feiertagsarbeit über die Vorschriften des Absatzes 3 hinaus ein Ausgleich zu gewähren ist,
3. dass die Arbeitnehmer während der Ladenschlusszeiten an Werktagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, §§ 5, 6, 8 bis 10 und die hierauf gestützten Vorschriften) nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

(8) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit wiederrufen werden.

(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

#### Vierter Abschnitt

#### Bestimmungen für einzelne Gewerbezweige und für den Marktverkehr

§§ 18 und 18a (weggefallen)

#### § 19 Marktverkehr

(1) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) dürfen auf behördlich genehmigten Groß- und Wochenmärkten Waren zum Verkauf an den letzten Verbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde in den Grenzen einer gemäß §§ 10 bis 15 oder den hierauf gestützten Vorschriften zulässigen Offenhaltung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen.

(2) Am 24. Dezember dürfen nach 14 Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

(3) Im Übrigen bleibt es bei den Vorschriften der §§ 64 bis 71a der Gewerbeordnung, insbesondere bei den auf Grund des § 69 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung festgesetzten Öffnungszeiten für Messen, Ausstellungen und Märkte.

### § 20 Sonstiges gewerbliches Feilhalten

(1) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für Volksbelustigungen, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie für das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden.

(2) Soweit für Verkaufsstellen gemäß §§ 10 bis 15 oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlusszeiten des § 3 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das Feilhalten gemäß Absatz 1.

(2a) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde kann abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist und diese Ausnahmen im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich sind.

(3) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Arbeitnehmer vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit Vorschriften, wie in § 17 Abs. 7 genannt, erlassen.

## Fünfter Abschnitt Durchführung des Gesetzes

### § 21 Auslage des Gesetzes, Verzeichnisse

(1) Der Inhaber einer Verkaufsstelle, in der regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, ist verpflichtet,

1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Vorschriften, die Verkaufsstellen anderer Art betreffen, an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhangen,

2. ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 17 Abs. 3 als Ersatz für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freizeit zu führen; dies gilt nicht für die pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmer in Apotheken. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine einheitliche Form für das Verzeichnis vorschreiben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 obliegt auch den in § 20 genannten Gewerbetreibenden.

## § 22 Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften üben, soweit es sich nicht um Wochenmärkte (§ 19) handelt, die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständigen Verwaltungsbehörden aus; ob und inwieweit andere Dienststellen an der Aufsicht beteiligt werden, bestimmen die obersten Landesbehörden.

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Absatz 1 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen und die in § 20 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Behörden, denen auf Grund des Absatzes 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. das Verzeichnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2, die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Die Auskunftspflicht nach Absatz 3 Nr. 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim Feilhalten gemäß § 20 beschäftigten Arbeitnehmern.

## § 23 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

(1) Die obersten Landesbehörden können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 15 und 19 bis 21 dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinne des Absatzes 1 erlassen.

## Sechster Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

### § 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20
  - a) einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 bis 3 über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich,
  - b) einer Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 7 oder § 20 Abs. 4, so weit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - c) einer Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 2 über Verzeichnisse oder des § 22 Abs. 3 Nr. 2 über die Einsicht, Vorlage oder Aufbewahrung der Verzeichnisse,
2. als Inhaber einer Verkaufsstelle
  - a) einer Vorschrift der §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2, des § 6 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 Satz 2, des § 17 Abs. 5 oder einer nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 oder nach § 10 oder § 11 erlassenen Rechtsvorschrift über die Ladenschlusszeiten,

- b) einer sonstigen Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 10 oder § 11, so weit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- c) der Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 1 über Auslagen und Aushänge,
- 3. als Gewerbetreibender im Sinne des § 19 oder des § 20 einer Vorschrift des § 19 Abs. 1, 2 oder des § 20 Abs. 1, 2 über das Feilhalten von Waren im Marktverkehr oder außerhalb einer Verkaufsstelle oder
- 4. einer Vorschrift des § 22 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4 über die Auskunft zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

### § 25 Straftaten

Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20 eine der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

### § 26 (weggefallen)

### Siebenter Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 27 Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, durch die der Gewerbebetrieb und die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an anderen Festtagen als an Sonn- und Feiertagen beschränkt werden.

### § 28 Bestimmung der zuständigen Behörden

Soweit in diesem Gesetz auf die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen wird, bestimmt die Landesregierung durch Verordnung, welche Behörden zuständig sind.

### §§ 29 und 30 (weggefallen)

### § 31 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) ...

**Drittes Buch Sozialgesetzbuch  
– Arbeitsförderung –**

Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 3. 1997 (BGBl. I S. 594),  
zuletzt geändert durch VO vom 20. 4. 2007 (BGBl. I S. 554)

– Auszug –

**§ 284 Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige  
der neuen EU-Mitgliedstaaten**

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freiheitlichkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreiheitlichkeit Anwendung finden. Dies gilt für die Staatsangehörigen der Staaten entsprechend, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind.

(2) Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht. Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuhören.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(4) Ausländern nach Absatz 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU für eine Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist. Für die Beschäftigungen, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden, ist Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Absatz 1 gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis-EU zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.

(6) Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang gelten entsprechend, soweit sie für die Ausländer nach Absatz 1 günstigere Regelungen enthalten. Bei Anwendung der Vorschriften steht die Arbeitsgenehmigung-EU der Zustimmung zu einem Aufenthaltsstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gleich.

(7) Ein vor dem Tag, an dem der Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, zur Ausübung der Beschäftigung eines Staatsangehörigen nach Absatz 1 Satz 2 erteilter Aufenthaltsstitel zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort, wobei Beschränkungen des Aufenthaltsstitels hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen bleiben. Ein vor diesem Zeitpunkt erteilter Aufenthaltsstitel, der zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, gilt als Arbeitsberechtigung-EU fort.

### § 288 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung

1. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländer, die keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen,
2. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis unabhängig von der Arbeitsmarktlage,
3. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland,
4. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis sowie das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung von Ausländern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland mit deren Einwilligung für eine erstmalige Beschäftigung,
5. das Nähere über Umfang und Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis,
6. weitere Personengruppen, denen eine Arbeitsberechtigung erteilt wird, sowie die zeitliche, betriebliche, berufliche und regionale Beschränkung der Arbeitsberechtigung,
7. weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sowie
8. die Voraussetzungen für das Verfahren und die Aufhebung einer Genehmigung näher bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann der Bundesagentur zur Durchführung der Bestimmungen dieses Unterabschnittes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern Weisungen erteilen.

### § 404 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt oder
2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 43 Abs. 4 oder § 287 Abs. 3 sich die dort genannte Gebühr oder den genannten Aufwendungsersatz erstatten lässt,
2. entgegen § 183 Abs. 4 einen dort genannten Beschuß nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt,
3. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt,
4. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung ausübt,
5. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes eine Auskunft nicht richtig erteilt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 288a Abs. 1 zuwiderhandelt,

7. entgegen § 288a Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
8. entgegen § 288a Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
9. einer Rechtsverordnung nach § 292 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
10. (wegefallen)
11. entgegen § 296 Abs. 2 oder § 296a eine Vergütung oder einen Vorschuss entgegennimmt,
12. entgegen § 298 Abs. 1 als privater Vermittler Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt,
13. entgegen § 298 Abs. 2 Satz 1 oder 4 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
14. (wegefallen)
15. (wegefallen)
16. einer Rechtsverordnung nach § 352 Abs. 2 Nr. 2 oder § 357 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
17. – 18. (aufgehoben)
19. entgegen § 312 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
20. entgegen § 313 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, Art oder Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
21. entgegen § 313 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
22. entgegen § 314 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,
23. entgegen § 315 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, § 315 Abs. 5 Satz 1, § 316, § 317 oder als privater Arbeitgeber oder Träger entgegen § 318 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,
24. entgegen § 319 Abs. 1 Satz 1 Einsicht oder Zutritt nicht gewährt,
25. entgegen § 320 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder Abs. 5 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
26. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 bis 9 und 11 bis 13 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 4, 16 und 26 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.



**Verordnung  
über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer  
(Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV)**

Vom 17. 9. 1998 (BGBl. I S. 2899,  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 2004 (BGBl. I S. 1842)

Auf Grund des § 288 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 8 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) in Verbindung mit Artikel 81 Satz 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

**§ 1 Arbeitserlaubnis**

- (1) Die Arbeitserlaubnis kann nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes (§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) erteilt werden
1. für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb oder
  2. ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb.
- (2) Die Arbeitserlaubnis kann abweichend von § 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auch dann erteilt werden, wenn
1. die Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde oder
  2. der Ausländer nach einem Jahr rechtmäßiger Beschäftigung die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt.

Die Höchstgrenzen für die Geltungsdauer von Arbeitserlaubnissen nach der Anwerbestoppausnahmeverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893) oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bleiben unberührt.

**§ 2 Arbeitsberechtigung**

- (1) Die Arbeitsberechtigung wird abweichend von § 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auch dann erteilt, wenn der Ausländer
1. mit einem deutschen Familienangehörigen oder als Lebenspartner mit einem Ausländer, dem nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewähren ist, in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und eine nach § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzt,
  2. einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge besitzt oder
  3. nach § 33 des Ausländergesetzes übernommen worden ist und eine Aufenthaltsbefugnis besitzt.
- (2) Dem Ehegatten oder Lebenspartner eines Deutschen oder eines Ausländer ist die Arbeitsberechtigung nach Absatz 1 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 und 4 des Ausländergesetzes vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft oder lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft fortbesteht.

(3) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzt, ist die Arbeitsberechtigung zu erteilen, wenn er vor Vollendung des 18. Lebensjahres in das Inland eingereist ist und hier

1. einen Schulabschluß einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluß in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben hat,
2. an einem beruflichen Vollzeitschuljahr oder einer außerschulischen berufsvorbereitenden Vollzeitmaßnahme von mindestens zehnmonatiger Dauer regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat oder
3. einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließt.

(4) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzt, ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Arbeitsberechtigung zu erteilen, wenn er sich in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitsberechtigung ununterbrochen rechtmäßig im Inland aufgehalten hat. Sind bei Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, bleibt der Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsberechtigung bestehen, solange sich der Ausländer fortgesetzt ununterbrochen rechtmäßig im Inland aufhält.

(5) Einem Ausländer, dem auf Grund des § 16 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist die Arbeitsberechtigung zu erteilen.

(6) Durch Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zur Dauer von jeweils sechs Monaten werden die Fristen nach § 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach Absatz 4 nicht unterbrochen. Satz 1 gilt für Zeiten eines Auslandsaufenthalts wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht entsprechend, wenn der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist. Auf die Fristen werden Zeiten des Auslandsaufenthalts nach Satz 1 bis zur Dauer von drei Monaten und Zeiten des Wehrdienstes nach Satz 2 bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet.

### § 3 Wartezeit

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung wird für Ausländer, die

1. eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen,
2. als Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung besitzen,

davon abhängig gemacht, dass sich der Antragsteller unmittelbar vor der Beantragung ein Jahr erlaubt oder geduldet im Inland aufgehalten hat (Wartezeit). Die Wartezeit gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder eines Ausländers, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt.

### § 4 Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer der Arbeitsgenehmigung

(1) Die Arbeitserlaubnis gilt für den Bezirk der Agentur für Arbeit, die sie erteilt hat. Sie kann regional erweitert oder beschränkt werden. Die Arbeitserlaubnis wird auf die Dauer der Beschäftigung, längstens auf drei Jahre befristet.

(2) Die Arbeitsberechtigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 wird auf die Dauer der Ausbildung befristet.

### § 5 Verhältnis zum aufenthaltsrechtlichen Status

Die Arbeitsgenehmigung kann abweichend von § 284 Abs. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auch Ausländern erteilt werden,

1. die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, wenn die Befreiung nicht auf Aufenthalte bis zu drei Monaten oder auf Aufenthalte ohne Aufnahme einer genehmigungspflichtigen Beschäftigung beschränkt ist,
2. die eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 des Asylverfahrensgesetzes) besitzen und nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§§ 47 bis 50 des Asylverfahrensgesetzes),
3. deren Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes als erlaubt gilt,
4. die ausreisepflichtig sind, solange die Ausreisepflicht nicht vollziehbar oder eine gesetzte Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist,
5. die eine Duldung (§ 55 des Ausländergesetzes) besitzen, es sei denn, diese Ausländer haben sich in das Inland begeben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder bei diesen Ausländern können aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeende Maßnahmen nicht vollzogen werden (§ 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes), oder
6. deren Abschiebung durch eine richterliche Anordnung ausgesetzt ist.

### § 6 Versagungsgründe

- (1) Die Arbeitserlaubnis ist zu versagen, wenn
1. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist,
  2. der Arbeitnehmer als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlastungsgesetzes) tätig werden will.
- (2) Die Arbeitsgenehmigung kann versagt werden, wenn
1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 3 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, gegen § 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlastungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,
  2. der Arbeitnehmer eine widerrufene oder erloschene Arbeitsgenehmigung trotz Aufforderung nicht der Agentur für Arbeit zurückgibt oder
  3. wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

### § 7 Widerruf

(1) Die Arbeitserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) oder der Tatbestand des § 6 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 erfüllt ist. Der Widerruf ist nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Behörde von den Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen, Kenntnis erlangt und eine Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch stattgefunden hat.

(2) Die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 für eine längere Zeit als ein Jahr erteilte Arbeitserlaubnis kann unabhängig von Absatz 1 aus Gründen der Arbeitsmarktlage zum Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer widerrufen werden. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis vorbehalten worden ist und dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer zugeht.

(3) Wird die Arbeitserlaubnis widerrufen, so kann sie von der Behörde zurückgefordert werden.

### § 8 Erlöschen

- (1) Die Arbeitsgenehmigung erlischt, wenn
1. der Ausländer keine der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
  2. der Ausländer ausreist und seine Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 des Ausländergesetzes) infolge der Ausreise oder während seines Aufenthalts im Ausland erlischt oder
  3. der Ausbildungsvertrag nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 vorzeitig aufgelöst wird.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gilt die Arbeitsgenehmigung nicht als erloschen, wenn während ihrer vorgesehenen Geltungsdauer die Voraussetzungen des § 5 wieder eintreten.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die Arbeitsgenehmigung nicht als erloschen, wenn
1. der Ausländer sich im Auftrag seines Arbeitgebers unter Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses oder zur Ableistung des Wehrdienstes im Ausland aufhält oder
  2. die Ausländerin sich aus Anlaß der Geburt eines Kindes nicht länger als zwölf Monate im Ausland aufhält

und dem Ausländer oder der Ausländerin wieder eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird. Endet die Geltungsdauer einer Arbeitsgenehmigung während des Auslandsaufenthalts nach Satz 1, ist dem Ausländer nach der Rückkehr in das Inland

eine Arbeitsgenehmigung zu erteilen, die der Genehmigung entspricht, die er vor der Ausreise hatte.

(4) Erlischt die Arbeitsgenehmigung, so kann sie von der Behörde zurückgefordert werden.

### § 9 Arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigung

Keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen

1. die in § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes aufgeführten Personen sowie leitende Angestellte, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist;
2. leitende Angestellte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens für eine Beschäftigung in dem inländischen Konzern- oder Unternehmensstiel auf der Vorstands-, Direktions- und Geschäftsleitungsebene oder für eine Tätigkeit in sonstiger leitender Position, die für die Entwicklung des Konzerns oder Unternehmens von entscheidender Bedeutung ist, wenn die Beschäftigung im Rahmen des Personalaustausches zur Internationalisierung des Führungskreises erfolgt und die Dauer der Beschäftigung im Inland fünf Jahre nicht erreicht;
3. das fahrende Personal im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland, wenn
  - a) das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist, oder
  - b) das Fahrzeug im Inland zugelassen ist für eine Tätigkeit der Arbeitnehmer im Linienverkehr mit Omnibussen;
4. die Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren für eine Tätigkeit bei Unternehmen mit Sitz im Inland;
5. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Inland entsandt werden, um
  - a) Montage- und Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen an gelieferten, verwendungsfertigen Anlagen oder Maschinen auszuführen, die gewerblichen Zwecken dienen,
  - b) bestellte Anlagen, Maschinen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
  - c) im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang zu absolvieren,
  - d) unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, aufzubauen, abzubauen und zu betreuen oder vergleichbare Dienstleistungen zu erbringen, die für keinen Geschäftspartner im Inland entgeltliche Leistungen sind, wenn im Inland ansässigen Unternehmen in dem jeweils betroffenen Land die gleichen Rechte eingeräumt werden,
- wenn die Dauer der Beschäftigung drei Monate nicht übersteigt;
6. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland in Vorträgen oder Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Inland tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate nicht übersteigt;
7. Personen, die nur gelegentlich mit Tagesdarbietungen auftreten;
8. Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten an Hochschulen oder wissenschaftliche Mitarbeiter an öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen oder an Forschungseinrichtungen, deren Finanzbedarf ausschließlich oder überwiegend von der öffentlichen Hand getragen wird oder an privaten Forschungseinrichtungen, wenn an der Beschäftigung des Ausländer wegen seiner besonderen fachlichen Kenntnisse auch ein öffentliches Interesse besteht, sowie Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen;

9. Studenten und Schüler an Hochschulen und Fachschulen im Inland für eine vorübergehende Beschäftigung, Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen für eine Ferienbeschäftigung im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms studentischer oder vergleichbarer Einrichtungen im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit sowie Studenten und Schüler für eine von einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit vermittelte Ferienbeschäftigung, wenn die Beschäftigung insgesamt drei Monate im Jahr nicht übersteigt;
10. Personen für eine Tätigkeit in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder bei einer internationalen Organisation sowie private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen, wenn sie für den Aufenthalt zur Ausübung dieser Tätigkeit keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen;
11. Journalisten, Korrespondenten und Berichterstatter, die für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Inland tätig werden und für die Ausübung dieser Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt sind;
12. Berufssportler und -trainer, deren Einsatz in inländischen Sportvereinen oder vergleichbaren sportlichen Einrichtungen, soweit sie am Wettkampfsport teilnehmen, vorgesehen ist, wenn der zuständige Sportfachverband ihre sportliche Qualifikation oder ihre fachliche Eignung als Trainer bestätigt und der Verein oder die Einrichtung ein für den Lebensunterhalt ausreichendes Gehalt zahlt;
13. Personen, die auf Grund des Artikels 6 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) als Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder als Angehörige vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind;
14. Personen, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland als Arbeitnehmer im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden und unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Rahmen ihrer Beschäftigung vorübergehend im Inland tätig sind, wenn die Tätigkeit drei Monate nicht übersteigt;
15. Studenten ausländischer Hoch- und Fachhochschulen für ein Praktikum bis zu sechs Monaten, wenn die Beschäftigung in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Fachstudium des Praktikanten steht und im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms studentischer oder vergleichbarer Einrichtungen im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt;
16. Ausländer, die das 16. und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, für die Teilnahme an einem freiwilligen Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder im Rahmen eines vergleichbaren Programms der Europäischen Gemeinschaft;
17. Personen während eines vorübergehenden Praktikums im Rahmen eines von der Europäischen Union finanziell geförderten Programms, wenn die Beschäftigung im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt.

#### § 10 Arbeitserlaubnisersatz

Die Arbeitserlaubnis wird durch die Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeiter ersetzt, die im Rahmen eines mit anderen Staaten vereinbarten Austauschs von Gastarbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und sprachlichen Fortbildung von einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit ausgestellt sind.

### § 11 Zuständigkeit

(1) Die Arbeitsgenehmigung ist von dem Ausländer schriftlich bei der Agentur für Arbeit zu beantragen, in deren Bezirk der Beschäftigungsstandort des Arbeitnehmers liegt. Als Beschäftigungsstandort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebs oder der Niederlassung befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle als Beschäftigungsstandort.

(2) Der Antrag ist vor Aufnahme der Beschäftigung oder vor Ablauf der Gelungsdauer einer bereits erteilten Arbeitsgenehmigung zu stellen.

(3) In besonderen Fällen kann die Arbeitsgenehmigung von Amts wegen erteilt werden.

(4) Die nach Absatz 1 zuständige Agentur für Arbeit entscheidet über die Erteilung und den Widerruf, die Rücknahme und die Aufhebung der Arbeitsgenehmigung.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zuständigkeit für den Antrag, die Erteilung und den Widerruf, die Rücknahme und die Aufhebung für besondere Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs übertragen.

### § 12 Form

(1) Die Arbeitsgenehmigung ist dem Arbeitnehmer schriftlich zu erteilen.

(2) Die Arbeitserlaubnis für Grenzarbeitnehmer ist als solche zu kennzeichnen.

(3) Der Widerruf, die Rücknahme und die Aufhebung der Arbeitsgenehmigung sind dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

### § 12a Erweiterung der Europäischen Union

(1) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) (EU-Beitrittsvertrag) der Europäischen Union beitreten, wird, sofern sie am 1. Mai 2004 oder später für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, abweichend von § 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine Arbeitsberechtigung erteilt. Dies gilt nicht für solche Staatsangehörige nach Satz 1, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Bundesgebiet entsandt sind.

(2) Haben Staatsangehörige nach Absatz 1 Familienangehörige, wird diesen eine Arbeitsberechtigung erteilt, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben und sich am 1. Mai 2004 oder seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Ab dem 2. Mai 2006 wird diesen Familienangehörigen der Staatsangehörigen nach Absatz 1 eine Arbeitsberechtigung unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet erteilt, soweit nach den Maßgaben des EU-Beitrittsvertrages die Regelungen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter gelten. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder denen der Staatsangehörige nach Absatz 1 Unterhalt gewährt.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Arbeitsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist oder eine erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt oder aufgehoben wird.

### § 13 Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Günstigere Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2) über den Zugang türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Arbeitsmarkt bleiben unberührt.

### § 14 Übergangsvorschriften

- (1) Eine Arbeitsgenehmigung, die im Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist, behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer.
- (2) Die §§ 7 und 8 finden entsprechende Anwendung auf Arbeitserlaubnisse, die auf Grund der Übergangsregelung nach § 432 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 1998 weitergelten oder die in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind.
- (3) Flugzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei Luftfahrtunternehmen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1973 begründet worden ist, sowie Hubschrauberführer bei Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei sonstigen Unternehmen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 1976 begründet worden ist, bedürfen abweichend von § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 9 Nr. 4 keiner Arbeitsgenehmigung.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3195), außer Kraft.



**Jugendschutzgesetz  
(JuSchG)**

Vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2730),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 2. 2007 (BGBl. I S. 179)

**Abschnitt 1  
Allgemeines****§ 1 Begriffsbestimmungen****(1) Im Sinne dieses Gesetzes**

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemedien gesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

**§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht**

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

**§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften**

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

### Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

#### § 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

#### § 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

#### § 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

#### § 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter

oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

### § 8 Jugdgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugdgefährdenden Ort zu unterrichten.

### § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

### § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

### § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2)<sup>1)</sup> In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

<sup>1)</sup> § 10 Absatz 2 tritt erst am 1. Januar 2007 in Kraft

### Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien

#### Unterabschnitt 1 Trägermedien

##### § 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

##### § 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
  2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

### § 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

### § 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

(5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür bestimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film- oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

### Unterabschnitt 2 Telemedien

#### § 16 Sonderregelung für Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten.

### Abschnitt 4 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

#### § 17 Name und Zuständigkeit

(1) Die Bundesprüfstelle wird vom Bund errichtet. Sie führt den Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“.

(2) Über eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

#### § 18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. In Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;
2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben;
3. in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;
4. in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a oder 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben.

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat.

(6) Telemedien sind in die Liste aufzunehmen, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Aufnahme in die Liste beantragt hat; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Sprachpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unvertretbar.

(7) Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.

(8) Auf Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gekennzeichnet sind, findet Absatz 1 keine Anwendung. Absatz 1 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahin gehend getroffen hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorliegen. Hat eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet, so findet Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 für gegeben hält.

### § 19 Personelle Besetzung

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus einer oder einem von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannten Vorsitzenden, je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Die jeweilige Landesregierung kann ihr Ernennungsrecht nach Absatz 1 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen und Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels und der Verlegerschaft,
4. der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,
5. der Träger der freien Jugendhilfe,
6. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen. Dem Buchhandel und der Verlegerschaft sowie dem Anbieter von Bildträgern und von Telemedien stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleichbare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb der Medien unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.

(3) Die oder der Vorsitzende und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nachkommen.

(4) Die Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus der oder dem Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen oder Beisitzern der Länder und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzerinnen oder Beisitzer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(6) Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. In der Besetzung des Absatzes 5 Satz 2 ist für die Listenaufnahme eine Mindestzahl von sieben Stimmen erforderlich.

### § 20 Vorschlagsberechtigte Verbände

(1) Das Vorschlagsrecht nach § 19 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausgeübt:

1. für die Kreise der Kunst durch

Deutscher Kulturrat,  
Bund Deutscher Kunsterzieher e.V.,  
Künstlergilde e.V.,  
Bund Deutscher Grafik-Designer,

2. für die Kreise der Literatur durch

Verband deutscher Schriftsteller,  
Freier Deutscher Autorenverband,  
Deutscher Autorenverband e.V.,  
PEN-Zentrum,

3. für die Kreise des Buchhandels und der Verlegerschaft durch

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.,  
Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler,  
Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e.V.,  
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.,  
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.,  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. – Verlegerausschuss,  
Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage (AGZV) im Börsenverein des Deutschen Buchhandels,

4. für die Kreise der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien durch  
Bundesverband Video,  
Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e.V.,  
Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.,  
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.,  
Deutscher Multimedia Verband e.V.,  
Electronic Commerce Organisation e.V.,  
Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V.,  
IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e.V.,
5. für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch  
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,  
Deutscher Bundesjugendring,  
Deutsche Sportjugend,  
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e.V.,
6. für die Kreise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch  
Deutscher Landkreistag,  
Deutscher Städtetag,  
Deutscher Städte- und Gemeindebund,
7. für die Kreise der Lehrerschaft durch  
Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund,  
Deutscher Lehrerverband,  
Verband Bildung und Erziehung,  
Verein Katholischer deutscher Lehrerinnen und
8. für die Kreise der in § 19 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch  
Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland,  
Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin,  
Zentralrat der Juden in Deutschland.

Für jede Organisation, die ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vorschläge ein, wählt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Beisitzerin oder einen Beisitzer aus.

(2) Für die in § 19 Abs. 2 genannten Gruppen können Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer auch durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgeschlagen werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert im Januar jedes Jahres im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat es je Gruppe je eine zusätzliche Beisitzerin oder einen zusätzlichen Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder einen stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbandliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen

Vorschlag einigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäftsbelastung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erforderlich erscheint und sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend.

### § 21 Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in der Regel auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste und für den Antrag auf Feststellung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, auch die in Absatz 7 genannten Personen.

(3) Kommt eine Listenaufnahme oder eine Streichung aus der Liste offensichtlich nicht in Betracht, so kann die oder der Vorsitzende das Verfahren einstellen.

(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig,

1. wenn zweifelhaft ist, ob ein Medium mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist,
2. wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 1 nicht mehr vorliegen, oder
3. wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 2 wirkungslos wird und weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen.

(6) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemedien in die Liste hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zu geben, zu dem Telemedium unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung nicht vorliegt, kann sie ohne diese Stellungnahme entscheiden.

(7) Der Urheberin oder dem Urheber, der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien dem Anbieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Entscheidungen sind

1. bei Trägermedien der Urheberin oder dem Urheber sowie der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte,
2. bei Telemedien der Urheberin oder dem Urheber sowie dem Anbieter,
3. der antragstellenden Behörde,
4. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden und der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz

zuzustellen. Sie hat die sich aus der Entscheidung ergebenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen im Einzelnen aufzuführen. Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

(9) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien soll mit der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(10) . . . (Erhebung von Kosten)

## § 22 Aufnahme von periodischen Trägermedien und Telemedien

(1) Periodisch erscheinende Trägermedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

(2) Telemedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Angebote in die Liste aufgenommen worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 23 Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann im vereinfachten Verfahren in der Besetzung durch die oder den Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muss, einstimmig entscheiden, wenn das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung (§ 19 Abs. 5).

(2) Eine Aufnahme in die Liste nach § 22 ist im vereinfachten Verfahren nicht möglich.

(3) Gegen die Entscheidung können die Betroffenen (§ 21 Abs. 7) innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung stellen.

(4) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Streichung aus der Liste unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 5 Nr. 2 im vereinfachten Verfahren beschließen.

(5) Wenn die Gefahr besteht, dass ein Träger- oder Telemedium kurzfristig in großem Umfang vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht wird und die endgültige Listenaufnahme offensichtlich zu erwarten ist, kann die Aufnahme in die Liste im vereinfachten Verfahren vorläufig angeordnet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die vorläufige Anordnung ist mit der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats, aus der Liste zu streichen. Die Frist des Satzes 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Soweit die vorläufige Anordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, gilt dies auch für die Verlängerung.

## § 24 Führung der Liste jugendgefährdender Medien

(1) Die Liste jugendgefährdender Medien wird von der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführt.

(2) Entscheidungen über die Aufnahme in die Liste oder über Streichungen aus der Liste sind unverzüglich auszuführen. Die Liste ist unverzüglich zu korrigieren, wenn Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgehoben werden oder außer Kraft treten.

(3) Wird ein Trägermedium in die Liste aufgenommen oder aus ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung ist abzusehen, wenn das Trägermedium lediglich durch Telemedien verbreitet wird oder wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntmachung der Wahrung des Jugendschutzes schaden würde.

(4) Wird ein Medium in Teil B oder D der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, so hat die oder der Vorsitzende dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen. Wird durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass sein Inhalt den in Betracht kommenden Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht, ist das Medium in Teil A oder C der Liste aufzunehmen. Die oder der Vorsitzende führt eine erneute Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei, wenn in Betracht kommt, dass das Medium aus der Liste zu streichen ist.

(5) Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme verwandt werden.

### § 25 Rechtsweg

(1) Für Klagen gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen oder einen Antrag auf Streichung aus der Liste abzulehnen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen, sowie gegen eine Einstellung des Verfahrens kann die antragstellende Behörde im Verwaltungsrechtsweg Klage erheben.

(3) Die Klage ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, zu richten.

(4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Erhebung der Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren, bei einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 ist jedoch zunächst eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in der Besetzung nach § 19 Abs. 5 herbeizuführen.

### Abschnitt 5 Verordnungsermächtigung

#### § 26 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über den Sitz und das Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu regeln.

### Abschnitt 6 Ahndung von Verstößen

#### § 27 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,

2. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt oder veröffentlicht,
4. entgegen § 15 Abs. 5 bei geschäftlicher Werbung einen dort genannten Hinweis gibt oder
5. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.  
(2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender
  1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
  2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.  
(3) Wird die Tat in den Fällen
    1. des Absatzes 1 Nr. 1 oder
    2. des Absatzes 1 Nr. 3, 4 oder 5fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen.  
(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 Nr. 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

### § 28 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm wirbt,
  5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
  6. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
  7. entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,
  8. entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
  9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt,
  10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,
  11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
  - 11a. entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke in den Verkehr bringt,

12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren das Rauchen gestattet,
13. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tabakwaren in einem Automaten anbietet,
14. entgegen § 11 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm gestattet,
- 14a. entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht,
16. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger anbietet oder überlässt,
17. entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 einen Automaten oder ein Bildschirmspielgerät aufstellt,
18. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger vertreibt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten gestattet oder
20. entgegen § 15 Abs. 6 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.  
(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
  2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt,
  3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 einem Hinweis nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder
  4. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnet.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder
  2. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung verwendet.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### Abschnitt 7 Schlussvorschriften

#### § 29 Übergangsvorschriften

Auf die nach bisherigem Recht mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichneten Filmprogramme für Bildträger findet § 18 Abs. 8 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ tritt.

**§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt.<sup>1)</sup> Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) außer Kraft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Der Staatsvertrag und damit das Jugendschutzgesetz sind am 1. April 2003 in Kraft getreten.



**Gesetz  
zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft  
(Bundeswaldgesetz)**

Vom 2. 5. 1975 (BGBl. I S. 1037),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 7. 2005 (BGBl. I S. 1954)

– Auszug –

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Gesetzeszweck**

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhal tung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern und
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

**§ 2 Wald**

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

**§ 3 Waldeigentumsarten**

(1) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Bundes oder eines Landes steht, sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, sowie von Realverbinden, Haubergenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.

(3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

**§ 4 Waldbesitzer**

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberichtige, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist.

**§ 5 Vorschriften für die Landesgesetzgebung**

Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechende Vorschriften ein-

schließlich geeigneter Entschädigungsregelungen erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen.

### § 9 Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, daß das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Umwandlung

1. keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist;
2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird.

### § 10 Erstaufforstung

(1) Die Erstaufforstung von Flächen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Länder können bestimmen, daß die Erstaufforstung

1. keiner Genehmigung bedarf, wenn für eine Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden;
2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder auch untersagt wird.

### § 11 Bewirtschaftung des Waldes

Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist

1. wieder aufzuforsten oder
2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist.

### § 12 Schutzwald

(1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser und Lawinen. § 10 des Bundesfernstraßengesetzes und § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Einer Erklärung zu Schutzwald nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn die Schutzwaldeigenschaft unmittelbar auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben ist.

(3) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(4) Das Nähere regeln die Länder. Sie können durch weitergehende Vorschriften den Waldbesitzer verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald zu unterlassen oder durchzuführen.

### § 13 Erholungswald

(1) Wald kann zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.

(2) Das Nähere regeln die Länder. Sie können insbesondere Vorschriften erlassen über

1. die Bewirtschaftung des Waldes nach Art und Umfang;
2. die Beschränkung der Jagdausübung zum Schutze der Waldbesucher;
3. die Verpflichtung der Waldbesitzer, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen und die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden;
4. das Verhalten der Waldbesucher.

### § 14 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrrädern und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

### § 41 Förderung

(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.

(2) Die Förderung soll insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein. Zu diesem Zweck ist die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.

(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Bericht nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Forstbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und der Struktur der Holzwirtschaft des Bundesgebietes sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion.

(4) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geän-

dert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).

(5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes können erhalten:

...

### § 42 Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 43 Verletzung der Auskunftspflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 42 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig er teilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### § 44 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der §§ 15 bis 40 und 41a erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

### § 45 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen

(1) Auf Flächen, die Zwecken

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei oder
3. des zivilen Luftverkehrs

dienen, sind die nach den §§ 6, 7 und 9 bis 13 dieses Gesetzes erlassenen Landesvorschriften nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soll bei Vorhaben, die den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecken dienen, Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§ 9), eine Fläche erstmals aufgeforstet (§ 10), Schutzwald (§ 12) oder Erholungswald (§ 13) für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden, so ist die höhere Forstbehörde zu hören. Ist es erforderlich, von der Stellungnahme dieser Behörde abzuweichen, so entscheidet hierüber das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörde. Findet ein Anhörungsverfahren nach § 1 Landbeschaffungsgesetz, § 1 Schutzbereichsgesetz oder § 30 Abs. 3 Luftverkehrs gesetz statt, so sind die forstlichen Erfordernisse in diesem Verfahren abschließend zu erörtern.

(3) Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Vorschriften des § 8 zu beachten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

**Gesetz  
zum Schutz der Kulturpflanzen  
(Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)**

i. d. F der Bekanntmachung vom 14. 5. 1998 (BGBl. I S. 971; Ber. S. 1527, 3512),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 6. 2006 (BGBl. I S. 1342)

– Auszug –

**Inhaltsübersicht**

<b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	§ 16f Pflichten des Inhabers der Verkehrsfähigkeitsbescheinigung
§ 1 Zweck	§ 16g Rücknahme oder Widerruf der Feststellung der Verkehrsfähigkeit
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 17 Ermächtigung
	§ 18 Genehmigung
<b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Pflanzenschutz</b>	§ 18a Genehmigungsverfahren
§ 2a Durchführung des Pflanzenschutzes	§ 18b Genehmigung im Einzelfall
§ 3 Pflanzenschutzmaßnahmen	§ 18c Geheimhaltung
§ 4 Maßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung von Schadorganismen	§ 19 Meldepflicht
§ 5 Eilfälle	§ 20 Kennzeichnung
	§ 21 Verbote Angaben
<b>Dritter Abschnitt</b> <b>Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</b>	§ 21a Anzeigepflicht
§ 6 Allgemeines	§ 22 Abgabe
§ 6a Besondere Anwendungsvorschriften	§ 23 Ausfuhr
§ 7 Anwendungsverbote	§ 23a Getrennte Lagerung
§ 8 Weitergehende Länderregelungen	
§ 9 Anzeige	<b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Pflanzenschutzgeräte</b>
§ 10 Persönliche Anforderungen	§ 24 Inverkehrbringen; Einfuhr
§ 10a Anwendung zu Versuchszwecken	§ 25 Erklärung
	§ 26 Pflanzenschutzgeräteliste
<b>Vierter Abschnitt</b> <b>Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln</b>	§ 27 Prüfung
§ 11 Zulassungsbedürftigkeit	§ 28 Ergebnis der Prüfung
§ 12 Zulassungsantrag	§ 29 Gebrauchsanleitung
§ 13 Verwertung von Erkenntnissen aus Unterlagen Dritter	§ 30 Ermächtigungen
§ 14 Verwertung von Erkenntnissen aus Versuchen mit Wirbeltieren	
§ 14a Verwertung neuer Erkenntnisse aus Versuchen mit Wirbeltieren	<b>Sechster Abschnitt</b> <b>Pflanzenstärkungsmittel; Zusatzstoffe; Wirkstoffe</b>
§ 14b Nachforderungen	§ 31 Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln
§ 15 Zulassung	§ 31a Aufnahme in die Liste
§ 15a Neue Erkenntnisse	§ 31b Prüfung
§ 15b Zulassung von in anderen Mitgliedsstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	§ 31c Zusatzstoffe
§ 15c Zulassung vor Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft	§ 31d Verkehr mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen
§ 16 Ende der Zulassung	
§ 16a Widerruf; Rücknahme; Ruhen der Zulassung	<b>Siebter Abschnitt</b> <b>Entschädigung; Forderungsübergang</b>
§ 16b Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln	§ 32 Entschädigung
§ 16c Verkehrsfähigkeit paralleleingeführter Pflanzenschutzmittel	§ 32a Forderungsübergang
§ 16d Kennzeichnung paralleleingeführter Pflanzenschutzmittel	
§ 16e Ende der Verkehrsfähigkeit	<b>Achter Abschnitt</b> <b>Behörden; Überwachung</b>
	§ 33 Biologische Bundesanstalt
	§ 33a Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
	§ 34 Durchführung in den Ländern
	§ 34a Behördliche Anordnungen
	§ 35 Mitwirkung von Zollstellen
	§ 36 Einlafstellen
	§ 37 Kosten

Neunter Abschnitt	Zehnter Abschnitt
Auskunftsplicht; Übermittlung von Daten; Straf- und Bußgeldvorschriften	Schlußbestimmungen Unberührtheitsklausel
§ 38 Auskunftsplicht	§ 42 Besondere Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus
§ 38a Übermittlung von Daten	§ 43 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
§ 38b Außenverkehr	§ 44 Aufhebung von Vorschriften
§ 39 Strafvorschriften	§ 45 Übergangsvorschriften
§ 40 Bußgeldvorschriften	

### Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
3. (weggefallen)
4. Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können,
5. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Pflanzenschutzrechts durchzuführen.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Pflanzenschutz:
  - a) der Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen,
  - b) der Schutz der Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen (Vorratsschutz) einschließlich der Verwendung und des Schutzes von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen bekämpft werden können;
2. integrierter Pflanzenschutz:  
eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird;
3. Pflanzen:  
lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Früchte und Samen;
4. Pflanzenerzeugnisse:  
Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die nicht oder nur durch einfache Verfahren, wie Trocknen oder Zerkleinern, be- oder verarbeitet worden sind, ausgenommen verarbeitetes Holz;
5. Pflanzenarten:  
Pflanzenarten und Pflanzensorten sowie deren Zusammenfassungen und Unterteilungen;
6. Naturhaushalt:  
seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenarten sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;

**7. Schadorganismen:**

Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien, die erhebliche Schäden an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verursachen können. Viren und ähnliche Krankheitserreger werden den Mikroorganismen, nicht durch Schadorganismen verursachte Krankheiten werden den Schadorganismen gleichgestellt;

**8. Befallsgegenstände:**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können;

**9. Pflanzenschutzmittel:**

Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- a) Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- b) Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- c) die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
- d) das Keimen von lebende Teile von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu hemmen,

ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder zu verhindern, ohne daß diese Stoffe unter Buchstabe a oder c fallen;

**9a. Wirkstoffe:**

chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf

- a) Schadorganismen oder
- b) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse;

Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt;

**9b. Rückstände:**

Stoffe in oder auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, eßbaren Erzeugnissen tierischer Herkunft oder anderweitig vorhandene Stoffe, deren Vorhandensein von der Anwendung der Pflanzenschutzmittel herrührt, einschließlich ihrer Metabolite, Abbau- oder Reaktionsprodukte;

**10. Pflanzenstärkungsmittel:**

Stoffe, die

- a) ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen,
- b) dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
- c) für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind;

**11. Pflanzenschutzgeräte:**

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind;

**12. Kultursubstrate:**

Erden und andere Substrate in fester oder flüssiger Form, die Pflanzen als Wurzelraum dienen;

13. Inverkehrbringen:  
das Anbieten, Vorräthalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;
- 13a. Anwendungsgebiet:  
bestimmte Pflanzen, Pflanzenarten oder Pflanzenerzeugnisse zusammen mit denjenigen Schadorganismen, gegen die die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse geschützt werden sollen, oder der sonstige Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel angewandt werden soll;
14. Mitgliedstaat:  
Mitgliedstaat der Europäischen Union;
15. Freilandflächen:  
die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

### Zweiter Abschnitt Pflanzenschutz

#### § 2a Durchführung des Pflanzenschutzes

- (1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis dient insbesondere
1. der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
    - a) vorbeugende Maßnahmen,
    - b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
    - c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen und
  2. der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können.

Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellt unter Beteiligung der Länder und unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie den Erfahrungen der Pflanzenschutzdienste und des Personenkreises, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt, die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt diese Grundsätze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt.

#### § 5 Eilfälle

(1) Besteht Gefahr im Verzuge oder ist es zur unverzüglichen Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich, so kann das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit den anderen Bundesministerien erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden können bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und Nr. 2 Buchstabe a bis f anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

**Dritter Abschnitt**  
**Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

**§ 6 Allgemeines**

(1) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Die zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegender öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

**§ 6a Besondere Anwendungsvorschriften**

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind und nur

1. in den in der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angegebenen, in den nach § 18 Abs. 1 Satz 1 genehmigten und nach § 18a Abs. 4 bekanntgemachten oder in den nach § 18b Abs. 1 Satz 1 genehmigten Anwendungsbereiten und
2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angegebenen oder nach § 18a Abs. 4 bekanntgemachten Anwendungsbestimmungen.

Sie dürfen im Haus- und Kleingartenbereich nur angewandt werden, wenn sie mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet sind.

(2) Für Pflanzenschutzmittel, deren Inverkehrbringen oder Einfuhr nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genehmigt worden ist, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung nach § 16 Abs. 1 oder 2 Satz 1 endet, noch bis zum Ablauf des zweiten auf das Ende der Zulassung folgenden Jahres angewandt werden. Sie dürfen nicht angewandt werden, soweit die Anwendung durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes beschränkt ist oder das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach Ende der Zulassung durch Allgemeinverfügung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Pflanzenschutzmittel, die zu Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecken (Versuchszwecke) angewandt werden,
2. Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 6 und 15 oder nach § 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 2, angeordnet worden ist,

3. Pflanzenschutzmittel, die für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke zur Anwendung im eigenen Betrieb hergestellt werden, soweit dazu nicht Mittel verwandt werden, die Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden sind, es sei denn, die Stoffe und Zubereitungen
  - a) dürfen nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft bei der Erzeugung von Produkten aus ökologischem Anbau angewandt werden und
  - b) sind in einer Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aufgeführt,
4. Mittel, die zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen angewandt werden
  - a) innerhalb geschlossener Räume oder Rohrsysteme in Betrieben und Anlagen, die einer gewerbe-, bergbau-, atom- oder gesundheitsrechtlichen Aufsicht unterliegen; dies gilt nicht für die Anwendung in Räumen, die der Erzeugung von Pflanzen oder dem Inverkehrbringen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen,
  - b) in Anlagen des sanitären Bereichs.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nimmt Stoffe und Zubereitungen in die Liste nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b auf, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, daß sie bei sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung schädliche Auswirkungen, insbesondere auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt haben. Die Biologische Bundesanstalt macht die Liste im Bundesanzeiger bekannt.

### § 8 Weitergehende Länderregelungen

#### Befugnisse der Länder,

1. Vorschriften zu erlassen, über
  - a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen,
  - b) die Einzelheiten der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern oder
  - c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden, oder
2. a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren oder  
b) den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, sowie die Verwendung bestimmter dort gewonnener Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen,  
bleiben unberührt.

### § 9 Anzeige

Wer Pflanzenschutzmittel für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe – anwenden oder zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten will, hat dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

## § 10 Persönliche Anforderungen

### (1) Wer

1. Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb
  - a) der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft oder
  - b) zum Zwecke des Vorratsschutzes anwendet,
2. eine nach § 9 anzueigepflichtige Tätigkeit ausübt oder
3. Personen anleitet oder beaufsichtigt, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anwenden, soweit dies zur Ausbildung gehört, muß die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben und dadurch die Gewähr dafür bieten, daß durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine vermeidbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, auftreten.

(2) Die zuständige Behörde kann die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß derjenige, der diese Tätigkeiten ausübt, die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(3) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über das Verfahren für deren Nachweis zu erlassen. Die Landesregierungen werden ermächtigt,

1. Rechtsverordnungen nach Satz 2 zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht,
2. durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, den Anwendungsbereich des Absatzes 1 auf Personen auszudehnen, die Pflanzenschutzmittel auf Grundstücken anwenden, die im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts stehen.

Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

### § 10a Anwendung zu Versuchszwecken

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen zu Versuchszwecken nur angewandt werden, wenn die Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erwarten läßt. Sie dürfen ferner nur angewandt werden, wenn der Anwender die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde durch Vorlage der durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 vorgesehenen Bescheinigungen nachzuweisen. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 auf Antrag die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken genehmigen, sofern dadurch keine schädlichen Auswirkungen auf die in Satz 1 genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Versuche, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) oder den nach § 34 zuständigen Behörden durchgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtferdigen, daß derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken anwendet, die erforderliche Zuverlässigkeit oder die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Art und Umfang der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie das Verfahren für deren Nachweis zu regeln.

### Vierter Abschnitt Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln

#### § 11 Zulassungsbedürftigkeit

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen in der Formulierung, in der die Abgabe an den Anwender vorgesehen ist, nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind. Als zugelassen gilt auch ein Pflanzenschutzmittel, für das die Verkehrsfähigkeit nach § 16c festgestellt worden ist. Ein Pflanzenschutzmittel, das in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder keinem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Anforderungen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden ist, gilt auch dann nicht als zugelassen, wenn es mit einem in Deutschland zugelassenen Mittel übereinstimmt. Eine Zulassung ist nicht erforderlich

1. für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind oder sich im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung befinden,
2. für Mittel, die zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen
  - a) innerhalb geschlossener Räume oder Rohrsysteme in Betrieben und Anlagen, die einer bergbau-, atom- oder gesundheitsrechtlichen Aufsicht unterliegen, oder
  - b) in Anlagen des sanitären Bereichs bestimmt sind.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen

1. für Versuchszwecke,
2. bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder
3. zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten,

für eine bestimmte Menge und für einen bestimmten Zeitraum, der in den Fällen der Nummern 2 und 3 jeweils 120 Tage nicht überschreiten darf. Dabei hat es die Anwendungsbiete sowie die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erforderlichen Anwendungsbestimmungen, einschließlich solcher über die zur Anwendung berechtigten Personen, festzusetzen und die erforderli-

chen Auflagen zu erteilen. Die Genehmigung kann mit dem Vorbehalt des Widerufs verbunden werden. Sie kann erneut erteilt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 wird die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, der Biologischen Bundesanstalt und dem Umweltbundesamt erteilt.

(3) Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn

1. die Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, die Zulassung den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 91/414/EWG entspricht und die Anwendung der Pflanzenschutzmittel nicht durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 verboten ist oder
2. das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf Antrag festgestellt hat, daß die Pflanzenschutzmittel in ihrer Zusammensetzung und Wirkung einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel entsprechen.

Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.

#### § 16 Ende der Zulassung

(1) Zulassungen nach den §§ 15 und 15b enden zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt worden sind; sie können erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine kürzere Zulassungsdauer festsetzen. Zulassungen nach § 15b Abs. 1 und 7 dürfen abweichend von Satz 1 nur bis zu dem Zeitpunkt erteilt werden, an dem die Zulassung in dem Mitgliedstaat endet, auf die sich der Antragsteller zur Begründung der Voraussetzungen nach § 15b Abs. 1 bezogen hat.

(2) Ist über einen Antrag auf erneute Zulassung nicht entschieden worden, bevor eine nach den §§ 15 und 15b erteilte Zulassung endet, so kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Zulassung auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt verlängern, an dem die Entscheidung über die erneute Zulassung getroffen wird. Eine Verlängerung der Zulassung setzt voraus, daß

1. die erneute Zulassung höchstens drei Jahre und spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zulassung beantragt worden ist,
2. der Antrag auf erneute Zulassung den festgesetzten Anforderungen entspricht und
3. keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, daß das Pflanzenschutzmittel die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 nicht erfüllt.

#### § 16a Widerruf; Rücknahme; Ruhen der Zulassung

(1) Zulassungen können außer in den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber der Zulassung es beantragt oder,
2. vorbehaltlich des Absatzes 2, eine der Voraussetzungen für die Zulassung nachträglich weggefallen ist.

(2) Zulassungen sind zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, § 15b Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder § 15c Abs. 1 Nr. 2 nachträglich weggefallen ist.

(3) Zulassungen nach § 15c Abs. 1 sind zu widerrufen, wenn die Europäische Gemeinschaft entschieden hat, den im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen oder die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I in der jeweils geltenden Fassung mit einer Beschränkung nach Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/414/EWG versehen hat, die der Zulassung entgegensteht. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensschadens.

- (4) Zulassungen sind zurückzunehmen, wenn der Antragsteller die Zulassung
1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
  2. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- erwirkt hat. Im übrigen bleibt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(5) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann, auch in den Fällen der Absätze 2 und 4, an Stelle der Rücknahme oder des Widerrufs bis zur Beseitigung der Rücknahme- oder Widerrufegründe das Ruhen der Zulassung für einen bestimmten Zeitraum anordnen.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 gilt § 49 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

### § 16b Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln

(1) Nach Beendigung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist dessen Rückgabe an

1. den Zulassungsinhaber,
  2. den Einführer oder dessen Vertreter oder
- an einen von diesen beauftragten Dritten zulässig.

(2) Die zuständige Behörde soll die Rückgabe anordnen, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Zulassung zurückgenommen, widerrufen oder nach Ablauf der Zulassung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten. Der Zulassungsinhaber, der Einführer und dessen Vertreter sind im Falle des Satzes 1 zur unverzüglichen Annahme zurückgegebener Pflanzenschutzmittel verpflichtet.

(3) Im Falle der Rücknahme oder eines Widerrufs nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach § 16a Abs. 2 ist ferner die Rückgabe an einen Betrieb, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt, zulässig. Ordnet die zuständige Behörde in einem solchen Fall die Rückgabe an, so ist dieser Betrieb zur unverzüglichen Annahme zurückgegebener Pflanzenschutzmittel verpflichtet.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Rückgabe und der Rücknahme zu regeln und zu bestimmen, wer die Kosten für die Rückgabe oder die Rücknahme zu tragen hat.

(5) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit teilt den zuständigen Behörden die Gründe für die Rücknahme, den Widerruf oder die Feststellung mit, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten.

### § 16c Verkehrsfähigkeit paralleleingeführter Pflanzenschutzmittel

(1) Ein Pflanzenschutzmittel, das in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist und mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmt, darf nur eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, wenn derjenige, der die Einfuhr oder das Inverkehrbringen vornehmen will, beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vor dem erstmaligen Inverkehrbringen die Feststellung der Verkehrsfähigkeit beantragt und das Bundesamt diese festgestellt hat. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2)–(3) ...

(4) Über die festgestellte Verkehrsfähigkeit stellt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit dem Antragsteller eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung aus.

(5) ...

(6) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit macht die Liste der Pflanzenschutzmittel, für die die Verkehrsfähigkeit festgestellt worden ist, sowie das jeweilige Referenzmittel im Bundesanzeiger bekannt.

#### § 16d Kennzeichnung paralleleingeführter Pflanzenschutzmittel

(1) Ein paralleleingeführtes Pflanzenschutzmittel darf nur eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es

1. mit
  - a) seiner Bezeichnung,
  - b) dem Namen und der Anschrift des Inhabers der Verkehrsfähigkeitsbescheinigung,
  - c) der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Verkehrsfähigkeitsbescheinigung erteilten Nummer und
2. nach den Vorschriften des § 20 Abs. 1, 2 Nr. 4 bis 7 und Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5, gekennzeichnet ist.

(2) ...

#### § 16e Ende der Verkehrsfähigkeit

(1) Die Feststellung der Verkehrsfähigkeit endet mit Zeitablauf, Widerruf oder Rücknahme der Zulassung des Referenzmittels. Satz 1 gilt nicht, soweit die Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers widerrufen worden ist und keine Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung nach § 16a vorliegen. Im Falle des Satzes 2 endet die Feststellung der Verkehrsfähigkeit ein Jahr nach dem Widerruf der Zulassung des Referenzmittels, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die Zulassung des Referenzmittels durch Zeitablauf geendet, hätte. § 6a Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ...

#### § 16g Rücknahme oder Widerruf der Feststellung der Verkehrsfähigkeit

(1) Die Feststellung der Verkehrsfähigkeit ist zurückzunehmen, wenn der Inhaber der Verkehrsfähigkeitsbescheinigung die Feststellung der Verkehrsfähigkeit

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung,
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

erwirkt hat. Im Übrigen bleibt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(2) Die Feststellung der Verkehrsfähigkeit ist zu widerrufen, wenn der Inhaber der Verkehrsfähigkeitsbescheinigung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 16f verstoßen hat. Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

#### § 19 Meldepflicht

(1) Jährlich bis zum 31. März haben dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden

1. der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln,
2. derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat, und
3. bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln derjenige, der die Ware in den freien Verkehr überführt oder überführen lässt,

Art und Menge der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Inland abgegebenen oder ausgeführten Pflanzenschutzmittel und der jeweils in ihnen enthaltenen Wirkstoffe. Die Meldung hat für jedes Pflanzenschutzmittel getrennt und unter Angabe der Bezeichnung zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Pflanzenschutzmittel auf Grund einer Genehmigung nach § 11 Abs. 2 abgegeben werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Näheres über Inhalt und Form der Meldungen zu regeln.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unterrichtet die zuständigen Behörden der Länder über die Ergebnisse der Meldungen.

### § 20 Kennzeichnung

(1) Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes über die Kennzeichnung sind

1. auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die keine Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 1 oder 4 des Chemikaliengesetzes sind,
2. auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsunternehmer sowie
3. auf die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln entsprechend anzuwenden.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

1. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
2. die Zulassungsnummer,
3. der Name und die Anschrift des Zulassungsinhabers und desjenigen, der das Pflanzenschutzmittel zur Abgabe an den Anwender verpackt und kennzeichnet, soweit dieser nicht der Zulassungsinhaber ist,
4. die Wirkstoffe nach Art und Menge,
5. das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit längstens zweijähriger Haltbarkeit,
6. die Gebrauchsanleitung
  - a) mit den nach § 15 Abs. 2, § 15b Abs. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, oder § 15c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 festgesetzten Anwendungsgebieten und Anwendungsbestimmungen,
  - b) entsprechend den Auflagen nach § 15 Abs. 4 Satz 1, § 15b Abs. 5 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, oder § 15c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Satz 1,

- c) mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, so weit das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 2 Satz 1 und § 15c Abs. 1 Satz 2, mit der Zulassung festgestellt hat,
  - 7. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erlassene Verbote oder Beschränkungen.
- (3) In die Gebrauchsanleitung sind die von der Zulassungsbehörde festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen unter der Überschrift „Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete und -bestimmungen“ deutlich getrennt von den übrigen Angaben und Aufschriften aufzunehmen.
- (3a) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht hinsichtlich der Einfuhr eines Pflanzenschutzmittels durch den Hersteller oder Vertriebsunternehmer.
- (4) Absatz 2 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind oder sich im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung befinden.
- (5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,
    - a) den Inhalt der Angaben nach Absatz 2 näher zu bestimmen,
    - b) vorzuschreiben, daß zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 auf Behältnissen und abgabefertigen Packungen bestimmte weitere Angaben anzubringen sind und ihren Inhalt festzulegen,
    - c) Art und Form der Kennzeichnung näher zu regeln,
    - d) die Verwendung bestimmter Behältnisse, Packungen oder Verpackungsmaterialien vorzuschreiben sowie die Schließung der Behältnisse oder Packungen einschließlich der Verschlußsicherung zu regeln,
    - e) für das Inverkehrbringen von Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, eine bestimmte Kennzeichnung vorzuschreiben;
  2. soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden vorzusehen, daß Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 sowie Angaben, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 Buchstabe a, b und e anzubringen sind, auf einer das Behältnis oder die Packung begleitenden Packungsbeilage enthalten sein können; in diesen Fällen ist auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen auf die Packungsbeilage hinzuweisen.

### § 21 Verbotene Angaben

Beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder in der Werbung für Pflanzenschutzmittel dürfen keine Angaben verwendet werden, die darauf hindeuten, daß diese Mittel in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden können, als sich aus der Gebrauchsanleitung oder einer im Bundesanzeiger nach § 18a Abs. 4 bekanntgemachten Genehmigung ergibt. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

### § 21a Anzeigepflicht

Wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen

Zwecken einführen will, hat dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzugeben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

### § 22 Abgabe

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften über die Abgabe gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen, die auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c des Chemikaliengesetzes erlassen worden sind, gelten für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln entsprechend.

(2) Bei der Abgabe im Einzel- und Versandhandel haben der Gewerbetreibende und derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, den Erwerber über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen zu unterrichten.

(3) Das Feilhalten und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- oder Versandhandel ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Gefahren erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

(4) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

### § 23 Ausfuhr

(1) Soweit nicht Regelungen in anderen Rechtsvorschriften getroffen worden sind, dürfen Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in andere als Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn

1. auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, die Wirkstoffe nach Art und Menge und das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit längstens zweijähriger Haltbarkeit angegeben sind und
2. den Behältnissen und abgabefertigen Packungen eine Gebrauchsanleitung mit Angaben über
  - a) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,
  - b) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt,
  - c) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
  - d) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierungbeigefügt ist.

Im übrigen sind bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zu berücksichtigen.

- (2) Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenschutzmittel, die

1. nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen sind,
2. nicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 2, 6 und 7 und Abs. 3 gekennzeichnet sind oder
3. mit Angaben nach § 21 versehen sind,

sind von den für die Anwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Kultursubstrate, für die die Kennzeichnung in einer Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe e vorgeschrieben worden ist.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit dies

1. zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder
2. zur Abwehr erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstiger Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt,

erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verbieten. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### § 23a Getrennte Lagerung

Lebensmittel oder Futtermittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, deren Inverkehrbringen oder Einfuhr nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genehmigt worden ist, sind von den für das Inverkehrbringen im Inland bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen.

#### Fünfter Abschnitt Pflanzenschutzgeräte

#### § 24 Inverkehrbringen; Einfuhr

Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie so beschaffen sind, daß ihre bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind.

#### § 25 Erklärung

(1) Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen oder der erstmaligen Einfuhr von Pflanzenschutzgeräten außer Kleingeräten hat der Hersteller, der Vertriebsunternehmer, wenn er das Pflanzenschutzgerät erstmalig in den Verkehr bringen will, oder derjenige, der das Pflanzenschutzgerät erstmalig zu gewerblichen Zwecken einführt, der Biologischen Bundesanstalt zu erklären, daß der Gerätetyp den Anforderungen nach § 24 entspricht.

(2) Die Erklärung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Herstellers, Vertriebsunternehmers oder Einführers,
2. die Bezeichnung des Gerätetyps und den Verwendungsbereich.

(3) Der Erklärung müssen beigelegt sein:

1. die Gebrauchsanleitung,
  2. die Beschreibung des Gerätetyps und
  3. die sonstigen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen.
- (4) Bei Änderungen des Gerätetyps, die das Ausbringen der Pflanzenschutzmittel beeinflussen, müssen die Unterlagen nach Absatz 3 neu eingereicht oder ergänzt werden.
- (5) Die Biologische Bundesanstalt kann auf die Erklärung verzichten, wenn die Pflanzenschutzgeräte für Forschungs-, Untersuchungs-, Versuchs- oder Ausstellungszwecke bestimmt sind.

### § 26 Pflanzenschutzgeräteliste

- (1) Die Biologische Bundesanstalt führt eine Liste der Gerätetypen, für die eine Erklärung nach § 25 abgegeben worden ist (Pflanzenschutzgeräteliste).
- (2) Die Biologische Bundesanstalt macht die Eintragung in die Pflanzenschutzgeräteliste und die Löschung der Eintragung im Bundesanzeiger bekannt.

### § 27 Prüfung

(1) Die Biologische Bundesanstalt kann Pflanzenschutzgeräte daraufhin prüfen, ob sie den Anforderungen nach § 24 entsprechen. Sie hat mit Vorrang die Pflanzenschutzgeräte zu prüfen, für die die Erklärung oder die ihr beigefügten Unterlagen zu Bedenken Anlaß geben, ob die Pflanzenschutzgeräte den Anforderungen nach § 24 entsprechen.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann im Einzelfall anordnen, daß der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer ihr ein Pflanzenschutzgerät zur Prüfung übersendet.

### § 28 Ergebnis der Prüfung

Ergibt die Prüfung, daß ein Pflanzenschutzgerät nicht den Anforderungen entspricht, so löscht die Biologische Bundesanstalt die Eintragung in der Pflanzenschutzgeräteliste. Bei leichteren Mängeln kann die Biologische Bundesanstalt zunächst von der Löschung absehen und dem Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen. Bis zum Ablauf der Frist dürfen Pflanzenschutzgeräte dieses Gerätetyps abweichend von § 24 mit diesen Mängeln weiterhin in den Verkehr gebracht werden.

### § 29 Gebrauchsanleitung

Bei der Einfuhr und beim Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes ist die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern. Auf ihr sind zusätzlich anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Herstellers, Vertriebsunternehmers oder Einführers,
2. die Bezeichnung des Gerätetyps und der Verwendungsbereich.

### Sechster Abschnitt Pflanzenstärkungsmittel; Zusatzstoffe; Wirkstoffe

### § 31 Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln

- (1) Pflanzenstärkungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt, haben,
  2. in eine Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit über Pflanzenstärkungsmittel aufgenommen worden sind und
  3. auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen oder Packungsbeilagen mit den Angaben nach § 31a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, der Angabe „Pflanzenstärkungsmittel“ und der Listennummer versehen sind.
- (2) Für die Abgabe von Pflanzenstärkungsmitteln gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

#### § 31a Aufnahme in die Liste

(1) Pflanzenstärkungsmittel werden in die Liste nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen, wenn der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer die Aufnahme beantragt. Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des Pflanzenstärkungsmittels,
3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. Angaben über die Wirkungsweise,
5. die Gebrauchsanleitung und
6. die für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen oder für die Packungsbeilagen vorgesehene Kennzeichnung.

Mit dem Antrag ist ferner zu erklären, daß das Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entspricht. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel, insbesondere Inhalt und Form des Antrags, zu regeln.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann, sofern die ihr vorgelegten Angaben und Unterlagen zu Bedenken Anlaß geben, ob das Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entspricht, vom Antragsteller die Vorlage der für eine Prüfung des Pflanzenstärkungsmittels erforderlichen Unterlagen und Proben verlangen.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheid innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags über die Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel. Es trifft seine Entscheidung hinsichtlich

1. möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
2. möglicher schädlicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Benehmen mit dem Umweltbundesamt,
3. anderer schädlicher Auswirkungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist. Verlangt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Unterlagen oder Proben nach Absatz 2, bevor das Pflanzenstärkungsmittel in die Liste aufgenommen worden ist, entscheidet es innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Unterlagen oder Proben.

(4) Ergibt sich aus den Unterlagen oder Proben, daß ein Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht entspricht, so lehnt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Aufnahme des Pflanzenstärkungsmittels in die Liste ab.

(5) Der Antragsteller hat dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Änderungen gegenüber den Angaben und Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 unverzüglich anzugeben.

### § 31b Prüfung

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann Pflanzenstärkungsmittel, auch nach Aufnahme in die Liste, daraufhin prüfen, ob sie den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen. Es hat mit Vorrang die Pflanzenstärkungsmittel zu prüfen, für die der Antrag, die ihm beigefügten Angaben oder die Unterlagen und Proben nach § 31a Abs. 2 zu Bedenken Anlaß geben, ob das Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entspricht.

(2) Ergibt eine nachträgliche Prüfung, daß ein in die Liste aufgenommenes Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht entspricht, so streicht das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit das Pflanzenstärkungsmittel aus der Liste. In diesem Fall ist die Rückgabe des Pflanzenstärkungsmittels an den Hersteller oder einen von ihm beauftragten Dritten zulässig.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit macht die Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel und das Streichen aus der Liste im Bundesanzeiger bekannt.

### § 31c Zusatzstoffe

(1) Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern (Zusatzstoffe), ausgenommen Wasser und Düngemittel im Sinne des Düngmittelgesetzes, dürfen in der Formulierung, in der die Abgabe an den Anwender vorgesehen ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen und in eine Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit über Zusatzstoffe aufgenommen worden sind.

(2) Für Zusatzstoffe gelten die Vorschriften über Pflanzenstärkungsmittel entsprechend. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Aufnahme in die Liste über Zusatzstoffe, insbesondere Inhalt und Form des Antrags, zu regeln.

### § 31d Verkehr mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen

(1) Wirkstoffe, die zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel bestimmt sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn

1. die Wirkstoffe nach den §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes eingestuft, verpackt und gekennzeichnet sind und
2. den Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die nach Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG erforderlichen Angaben und Unterlagen unter Beifügung einer Erklärung vorgelegt worden sind, daß der Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln oder zur Anwendung als Pflanzenschutzmittel bestimmt ist; dies gilt nicht für Wirkstoffe, die zu Versuchszwecken in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Vorlage, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen, zu regeln.

**Siebter Abschnitt  
Entschädigung; Forderungsübergang**

**Achter Abschnitt  
Behörden; Überwachung**

**§ 33 Biologische Bundesanstalt**

(1) Die Biologische Bundesanstalt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

(2)–(6) ...

**§ 34 Durchführung in den Ländern**

(1) In den Ländern obliegt die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Als Pflanzenschutzdienst haben die zuständigen Behörden insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen,
2. die Überwachung des Beförderns, des Inverkehrbringens, des Lagerns, der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Kultursubstraten im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie die Ausstellung der für diese Tätigkeiten erforderlichen Bescheinigungen,
3. die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes einschließlich der Durchführung des Warndienstes auch unter Verwendung eigener Untersuchungen und Versuche,
4. die Berichterstattung über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen,
5. die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten, Verfahren des Pflanzenschutzes, der Resistenz von Pflanzenarten sowie die Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken,
6. die Durchführung der für die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 erforderlichen Untersuchungen und Versuche.

**§ 34a Behördliche Anordnungen**

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Be seitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwen dig sind. Sie kann insbesondere untersagen:

1. die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels zur Verhütung von Verstößen ge gen § 6 Abs. 2 oder § 6a oder

2. das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels, Pflanzenstärkungsmittels oder eines Pflanzenschutzgerätes, wenn die erforderliche Zulassung oder Genehmigung nicht vorliegt oder die erforderliche Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel und die Pflanzenschutzgeräteleiste nicht erfolgt ist.

### § 36 Einlaßstellen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen

1. Sendungen von Schadorganismen sowie Befallsgegenstände zur Einfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 4 oder
2. Pflanzenschutzmittel zur Einfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 2 geregelt ist.

### Neunter Abschnitt

Auskunftspflicht; Übermittlung von Daten;  
Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 38 Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen sowie Untersuchungen auf Schadorganismen vornehmen und Pflanzenschutzgeräte prüfen,

2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und

3. geschäftliche Unterlagen einsehen;

sie können dabei von Sachverständigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder anderer Mitgliedstaaten begleitet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der Verfügungsbe rechtigte oder Besitzer hat diese Maßnahme zu dulden.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 38a Übermittlung von Daten

(1) Die Biologische Bundesanstalt und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit können den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Entscheidungen und Maßnahmen mitteilen, soweit dies durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben oder zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann darüber hinaus Angaben und Unterlagen, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den §§ 15 bis 16a und 18 erlangt hat, an die in Satz 1 genannten Stellen übermitteln, soweit dies durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben oder zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist.

(2) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich ist oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder, des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

### § 38b Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates oder das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen. Ferner kann es diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die obersten Landesbehörden können diese Befugnis nach Satz 3 auf andere Behörden übertragen.

### § 39 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Schadorganismen verbreitet und dadurch

1. Bestände von Pflanzen besonders geschützter Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. fremde Pflanzenbestände von bedeutendem Wert oder
3. Pflanzenbestände von bedeutendem Wert für Naturhaushalt oder Landschaftsbild gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 40 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung
  - a) nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1, § 9 Satz 2, den §§ 17 Abs. 2, 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Chemikaliengesetzes, § 20 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b bis e, § 23 Abs. 3 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c oder nach § 3 des durch § 44 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehobenen Pflanzenschutzgesetzes oder
  - b) nach § 7 zu widerhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Anordnung
  - a) nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2, § 10a Abs. 2, § 16b Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 3 oder § 34a Satz 1,
  - b) nach § 15a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 8 oder § 15c Abs. 1 Satz 2, oder
  - c) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 3, § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, nach § 7 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Abs. 1, nach § 10a Abs. 3, § 21a Satz 2 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,  
zuwiderhandelt,
3. (weggefallen)
4. entgegen § 6 Abs. 2, § 6a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, oder § 6a Abs. 1 Satz 2 oder § 10a Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3, ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
5. entgegen § 9 Satz 1 oder § 21a Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21a Satz 2, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat in den Verkehr bringt oder einführt,
7. einer vollziehbaren Auflage nach § 11 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15c Abs. 1 Satz 2 oder § 18 Abs. 2, nach § 15 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 8, nach § 15b Abs. 5 Satz 1 oder § 18b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder einer mit einer Zulassung nach § 15b Abs. 7 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
8. entgegen § 15a Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 8, § 15c Abs. 1 Satz 2 oder § 18 Abs. 2, oder entgegen § 31a Abs. 5, auch in Verbindung mit § 31c Abs. 2 Satz 1, eine Anzeige oder entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 8a. entgegen § 16b Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 ein Pflanzenschutzmittel nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig annimmt,
- 8b. entgegen § 16c Abs. 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel einführt oder in Verkehr bringt,
9. entgegen § 16d Abs. 1 Nr. 1, § 16d Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften, § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 oder § 15 des Chemikaliengesetzes oder entgegen § 20 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a, ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt oder einführt,
10. der Vorschrift des § 21 Satz 1 über verbotene Angaben zuwiderhandelt,
11. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 2, dieser auch in Verbindung mit § 31c Abs. 2 Satz 1, ein Pflanzenschutzmittel, ein Pflanzenstärkungsmittel oder einen Zusatzstoff in den Verkehr bringt,
- 11a. entgegen § 22 Abs. 2 den Erwerber nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig über Verbote oder Beschränkungen unterrichtet,
12. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel ausführt oder entgegen § 23 Abs. 2 ein für die Ausfuhr bestimmtes Pflanzenschutzmittel oder Kultursubstrat nicht getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht,
13. entgegen § 24 ein Pflanzenschutzgerät in den Verkehr bringt oder einführt, das einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht entspricht,

14. entgegen § 25 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 25 Abs. 4 Unterlagen nicht einreicht oder nicht ergänzt,
  15. entgegen § 29 Satz 1 die Gebrauchsanleitung nicht mitliefert,
  16. entgegen § 31 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 31c Abs. 2 Satz 1, ein Pflanzenstärkungsmittel oder einen Zusatzstoff oder entgegen § 31c Abs. 1 einen in die dort genannte Liste nicht aufgenommenen Zusatzstoff in den Verkehr bringt,
  - 16a. entgegen § 31d Abs. 1 Nr. 1 einen Wirkstoff in den Verkehr bringt oder einführt oder
  17. entgegen § 38 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 38 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 38 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und c, Nr. 4, 6, 7, 8b, 9, 10, 13 und 16a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 5, 8, 8a, 11 bis 12, 14 bis 16 und 17 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel, Zusatzstoffe, Wirkstoffe und Pflanzenschutzgeräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 8b, 9, 13, 16 oder 16a bezieht, können eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 8 das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 14 die Biologische Bundesanstalt.

#### Zehnter Abschnitt Schlußbestimmungen

##### § 41 Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

1. das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch,
  2. das Bundes-Immissionsschutzgesetz,
  3. das Chemikaliengesetz,
  4. das Gerätesicherheitsgesetz und
  5. das Gentechnikgesetz
- sowie die auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen.

##### § 42 Besondere Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus

Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates nach § 3 Abs. 1 wird die Bekämpfung der Reblaus (*Dactulosphaira vitifoliae* Fitch) geregelt. Darüber hinaus können die Länder

1. über Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 hinaus weitergehende Regelungen zur Bekämpfung der Reblaus treffen,
2. die Entschädigung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus abweichend von § 32 Abs. 1 bis 3 regeln,
3. abweichend von § 34 Abs. 2 einen besonderen Rebenschutzdienst einrichten und ihm Aufgaben übertragen, soweit sie den Schutz der Reben betreffen.

### § 43 (aufgehoben)

#### § 45 Übergangsvorschriften

- (1) § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist auf Pflanzenschutzmittel, die
1. bis zum 1. Juli 1998 zugelassen worden sind oder
  2. nach § 15 zugelassen werden,
- bis zum 1. Juli 2001 nicht anzuwenden.
- (2) § 6a Abs. 1 Satz 2 ist erst ab dem 1. Juli 1999 anzuwenden.
- (3) § 10a Abs. 1 und 2 sowie Rechtsverordnungen auf Grund des § 10a Abs. 3 sind erst ab dem 1. Juli 2000 anzuwenden; hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken bleiben die allgemeinen Anforderungen an die Anwendung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 unberührt.
- (4) Die §§ 13 bis 14b gelten nicht für die Verwertung von Unterlagen zugunsten eines Antragstellers, wenn die Biologische Bundesanstalt die Unterlagen bereits nach den §§ 13 und 14 in der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung zu seinen Gunsten verwertet hat. Auf die Verwertung von Unterlagen, die Versuche mit anderen Tieren als mit Wirbeltieren voraussetzen, finden die §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes in der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung Anwendung, soweit die Biologische Bundesanstalt die Mitteilungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 oder 5 in Verbindung mit Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung vorgenommen hat.
- (5) Bis zu einer Entscheidung über die Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG findet § 15 Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten und die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind. Auf Verlangen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat der Antragsteller nachzuweisen, daß das Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 nach Satz 1 in den Verkehr gebracht worden ist.
- (6) § 15c findet keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, der in Pflanzenschutzmitteln enthalten war, die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind.
- (7) Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind, sind zu widerrufen, wenn die Europäische Gemeinschaft nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 7 der Richtlinie 91/414/EWG entschieden hat, einen Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen oder die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I in der jeweils geltenden Fassung mit einer Beschränkung nach Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/414/EWG versehen hat, die der Zulassung entgegensteht.
- (8) § 31d Abs. 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Wirkstoffe, die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind.

(9) Pflanzenschutzmittel, die vor dem 1. Juli 1998 nach § 15 dieses Gesetzes in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zugelassen worden sind, dürfen noch bis zum 30. Juni 2001 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht, eingeführt und angewandt werden. Endet die Zulassung nach dem 30. Juni 2001, darf das Pflanzenschutzmittel bis zum Ende der Zulassung nur in den Verkehr gebracht, eingeführt und angewandt werden, wenn

1. die Biologische Bundesanstalt zuvor die Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen entsprechend § 15 Abs. 2 festgesetzt hat und
2. das Pflanzenschutzmittel nach § 20 Abs. 1 bis 3 oder auf Grund einer nach § 20 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung gekennzeichnet ist.

Die Festsetzung der Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen ist vom Zulassungsinhaber bis zum 1. Februar 1999 bei der Biologischen Bundesanstalt zu beantragen.

(10) Pflanzenstärkungsmittel, die vor dem 1. Juli 1998 nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum 30. Juni 2000 in den Verkehr gebracht werden. Pflanzenstärkungsmittel nach § 2 Nr. 10 Buchstabe b und Zusatzstoffe dürfen noch bis zum Ende der Zulassung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind und die Zulassung nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum endet.

(11) Pflanzenschutzmittel, die vor dem 1. November 2002 nach den bis dahin geltenden Vorschriften gekennzeichnet worden sind, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände, längstens jedoch bis zum 29. Juli 2004, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden. Behältnisse und abgabefertige Packungen, die vor dem 1. November 2002 nach den bis dahin geltenden Vorschriften hergestellt worden sind, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände, längstens jedoch bis zum 29. Juli 2004, verwendet werden.

(12) Die §§ 16c bis 16g sind erstmals ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden.

(13) Pflanzenschutzmittel, deren Übereinstimmung mit einem zugelassenen Mittel vor dem 29. Juni 2006 nach dem Verfahren der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1993 (BArz. S. 11 154) festgestellt worden ist, dürfen noch bis zum 1. Juli 2007 in Verkehr gebracht werden. Wird für ein Pflanzenschutzmittel, dessen Übereinstimmung mit einem zugelassenen Mittel schon nach der in Satz 1 genannten Bekanntmachung festgestellt worden ist, ein Antrag nach § 16c gestellt, berücksichtigt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei der Entscheidung über den Antrag diese Feststellung. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann den Antragsteller von der Vorlage bereits vorhandener Dokumente oder Angaben befreien.



**Gesetz  
über Naturschutz und Landschaftspflege  
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**

**Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193)**

– Auszug –

**Inhaltsübersicht**

<b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Vorschriften</b>	<b>§ 23</b> Naturschutzgebiete <b>§ 24</b> Nationalparke <b>§ 25</b> Biosphärenreservate <b>§ 26</b> Landschaftsschutzgebiete <b>§ 27</b> Naturparke <b>§ 28</b> Naturdenkmale <b>§ 29</b> Geschützte Landschaftsbestandteile <b>§ 30</b> Gesetzlich geschützte Biotope <b>§ 31</b> Schutz von Gewässern und Uferzonen <b>§ 32</b> Europäisches Netz „Natura 2000“ <b>§ 33</b> Schutzgebiete <b>§ 34</b> Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen <b>§ 35</b> Pläne <b>§ 36</b> Stoffliche Belastungen <b>§ 37</b> Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften <b>§ 38</b> Geschützte Meeresflächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel
<b>Abschnitt 2</b> <b>Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung</b>	<b>Abschnitt 5</b> <b>Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten</b>
<b>§ 12</b> Umweltbeobachtung <b>§ 13</b> Aufgaben der Landschaftsplanung <b>§ 14</b> Inhalte der Landschaftsplanung <b>§ 15</b> Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne <b>§ 16</b> Landschaftspläne <b>§ 17</b> Zusammenwirken der Länder bei der Planung	<b>§ 39</b> Aufgaben des Artenschutzes <b>§ 40</b> Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz <b>§ 41</b> Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen <b>§ 42</b> Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
<b>Abschnitt 3</b> <b>Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft</b>	<b>§ 43</b> Ausnahmen <b>§ 44</b> Zuständigkeiten <b>§ 45</b> Mitwirkung der Zollbehörden <b>§ 46</b> Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr <b>§ 47</b> Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen
<b>§ 18</b> Eingriffe in Natur und Landschaft <b>§ 19</b> Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen <b>§ 20</b> Verfahren <b>§ 21</b> Verhältnis zum Baurecht	<b>§ 48</b> Kosten <b>§ 49</b> Nachweispflicht, Einziehung
<b>Abschnitt 4</b> <b>Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft</b>	
<b>§ 22</b> Erklärung zum Schutzgebiet	

§ 50	Auskunfts- und Zutrittsrecht	§ 61	Rechtsbehelfe von Vereinen
§ 51	Zoos		Abschnitt 8 Ergänzende Vorschriften
§ 52	Ermächtigungen	§ 62	Befreiungen
§ 53	Vogelschutz an Energiefreileitungen	§ 63	Funktionssicherung
§ 54	Weitere Ländervorschriften	§ 64	Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften
§ 55	Allgemeine Verwaltungsvorschriften		Abschnitt 9
	Abschnitt 6 Erholung in Natur und Landschaft		Bußgeld- und Strafvorschriften
§ 56	Betreten der Flur	§ 65	Bußgeldvorschriften
§ 57	Bereitstellen von Grundstücken	§ 66	Strafvorschriften
	Abschnitt 7 Mitwirkung von Vereinen	§ 67	Einziehung
§ 58	Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannte Vereine	§ 68	Befugnisse der Zollbehörden
§ 59	Anerkennung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		Abschnitt 10 Übergangsbestimmungen
§ 60	Von den Ländern anerkannte Vereine	§ 69	Übergangsvorschrift
		§ 70	Fortgelten bisherigen Rechts
		§ 71	Anpassung des Landesrechts

### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
  4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind.

#### § 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen unteneinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist:

1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.

2. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
3. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen.
5. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.
6. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
8. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
9. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
10. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.
11. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
12. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.

13. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahe Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.
14. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.
15. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.  
(2) Bund und Länder unterstützen die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbunds, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz „Natura 2000“ angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000“ sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit wie möglich, wiederherzustellen.

(3) Die Länder können die Grundsätze ergänzen und weitere Grundsätze aufstellen.

### § 3 Biotopverbund

(1) Die Länder schaffen ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.

(2) Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. festgesetzte Nationalparke,
2. im Rahmen des § 30 gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 32 und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Ziels geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 22 Abs. 1, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotoptverbund dauerhaft zu gewährleisten.

#### § 4 Beachtung der Ziele und Grundsätze

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

#### § 6 Aufgaben der Behörden

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Behörden des Bundes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Länder erlassen entsprechende Rechtsvorschriften. Sie regeln die Beteiligung anderer Behörden bei Planungen und Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Darüber hinaus erlassen die Länder Vorschriften, nach denen Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft sowie über die Aufgaben des Naturschutzes informieren, das Verantwortungsbewusstsein für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft wecken und für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern werben.

#### § 9 Duldungspflicht

(1) Die Länder können bestimmen, dass Eigentümer und Nutzungsberichtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

#### § 10 Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Naturhaushalt  
seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
2. Biotope  
Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen,
3. Biotope von gemeinschaftlichem Interesse  
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist, aufgeführten Lebensräume,

4. prioritäre Biotope  
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem (\*) gekennzeichneten Biotope,
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung  
die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,
6. Europäische Vogelschutzgebiete  
Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist,
7. Konzertierungsgebiete  
einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlussfassung des Rates,
8. Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“  
das kohärente Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht,
9. Erhaltungsziele  
Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
  - a) der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
  - b) der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen,
10. Schutzzweck  
der sich aus Vorschriften über Schutzgebiete ergebende Schutzzweck,
11. Projekte
  - a) Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
  - b) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und
  - c) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Projekte, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen,
12. Pläne  
Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln

oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen,

13. Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur, die die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Tiere

- a) wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten,
- b) Eier, auch im leeren Zustand, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten,
- c) ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und
- d) ohne weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse,

2. Pflanzen

- a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,
- b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,
- c) ohne weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
- d) ohne weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse,

3. Art

jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend,

4. Population

eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen,

5. heimische Art

eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

- a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte  
oder

b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;  
als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten,

6. gebietsfremde Art

eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt,

7. Arten von gemeinschaftlichem Interesse  
die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,
8. prioritäre Arten  
die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten,
9. europäische Vogelarten  
in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,
10. besonders geschützte Arten
  - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
  - b) nicht unter Buchstabe a fallende
    - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
    - bb) „europäische Vogelarten“,
  - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind,
11. streng geschützte Arten  
besonders geschützte Arten, die
  - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
  - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  - c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind,
12. gezüchtete Tiere  
Tiere, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben worden sind,
13. künstlich vermehrte Pflanzen  
Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind,
14. Anbieten  
Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen,
15. Inverkehrbringen  
das Anbieten, Vorrätigthalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere,
16. rechtmäßig  
in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit,

**17. Mitgliedstaat**

ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist,

**18. Drittland**

ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist,

**19. Zoo**

dauerhafte Einrichtung, in der lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden; nicht als Zoo im Sinne des Satzes 1 gelten

a) Zirkusse,

b) Tierhandlungen und

c) Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

(3) Dem Verkaufen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Tauschen und das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung gleich.

(4) Wenn die in Absatz 2 Nr. 10 genannten Arten bereits auf Grund der bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. Entsprechendes gilt für die in Absatz 2 Nr. 11 genannten Arten, soweit sie nach den bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.

(5) Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt. Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97, der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1), der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG und der Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. EG Nr. L 91 S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/370/EWG vom 8. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 163 S. 37), oder auf Vorschriften der genannten Rechtsakte verwiesen wird, in denen auf Anhänge Bezug genommen wird, sind diese jeweils in dem sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Gemeinschaften ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt

1. die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Konzertierungsgebiete im Bundesanzeiger,
2. die besonders geschützten und die streng geschützten Arten mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung

bekannt.

### § 11 Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme des § 6 Abs. 2, des § 10 Abs. 6, des § 20 Abs. 3, der §§ 21 und 22 Abs. 4 Satz 2, des § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3, des § 35 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, der §§ 36 und 37 Abs. 1, der §§ 38, 39 Abs. 2, der §§ 42 bis 50, des § 52 Abs. 1 bis 8, der §§ 53, 55 und 57 Abs. 1, der §§ 58 und 59 sowie der §§ 61 bis 70 Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Soweit Behörden

des Bundes Entscheidungen über Projekte im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 treffen oder solche Projekte durchführen, gilt abweichend von Satz 1 auch § 34 unmittelbar.

### Abschnitt 2 Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung . . .

### Abschnitt 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

#### § 18 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.

(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war. Dies gilt, soweit die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb einer von den Ländern zu regelnden angemessenen Frist nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen wieder aufgenommen wird.

(4) Die Länder können zu den Absätzen 1 bis 3 nähere Vorschriften erlassen. Sie können bestimmen, dass in Absatz 1 genannte Veränderungen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, dass Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(5) Die Länder erlassen weitere Vorschriften nach Maßgabe der §§ 19 und 20 sowie zur Sicherung der Durchführung der im Rahmen des § 19 zu treffenden Maßnahmen. Schutzzvorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 bleiben unberührt.

#### § 19 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das

Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 zu berücksichtigen.

(3) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Die Länder können zu den Absätzen 1 bis 3 weitergehende Regelungen erlassen; insbesondere können sie Vorgaben zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen treffen und vorsehen, dass bei zuzulassenden Eingriffen für nicht ausgleichbare oder nicht in sonstiger Weise kompensierbare Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten ist (Ersatzzahlung).

#### Abschnitt 4

#### Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

##### § 22 Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die Länder bestimmen, dass Teile von Natur und Landschaft zum

1. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder
2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil  
erklärt werden können.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft,
2. die Registrierung der geschützten und einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft,
3. die Kennzeichnung der geschützten Teile von Natur und Landschaft.

(4) Die Länder können für Biosphärenreservate und Naturparke abweichende Vorschriften treffen. Die Erklärung zum Nationalpark ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen.

### § 23 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

### § 24 Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Die Länder stellen sicher, dass Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden.

### § 25 Biosphärenreservate

(1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, dass Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt werden und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.

### § 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

### § 27 Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

### § 28 Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

### § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen.

### § 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Die Länder regeln das Verbot von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sumpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt und Geröllhalden, Lehmb- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsch,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke der Ostsee sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeress- und Küstenbereich.

Die Länder können weitere Biotope den in Satz 1 genannten gleichstellen. Sie sollen geeignete Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Die Länder können auch für den Fall Ausnahmen zulassen, dass während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. § 34 ist zu beachten.

**Abschnitt 5**  
**Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten**

**§ 39 Aufgaben des Artenschutzes**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnitts und den auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübung- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Abschnitts und die auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.

**§ 41 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen**

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über den Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen. Dabei ist insbesondere zu regeln,

1. Tiere nicht mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. Pflanzen nicht ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

soweit sich aus § 42 Abs. 1 kein strengerer Schutz ergibt.

(2)–(3) ...

**§ 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

4. Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
  - (2) Es ist ferner verboten,
1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c
  - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern,
  - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden(Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 bestimmt sind.

### § 46 Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Wer Tiere oder Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, ein- oder ausführt, hat sie zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 45 Abs. 3 bekannt gegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

(2) Der Ein- und Ausführer hat die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vor der Ankunft mitzuteilen.

### § 47 Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten oder Populationen gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Abschnitt unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, dass die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten oder Populationen gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Abschnitt unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, dass sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, dass es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhr genehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, dass der Ein- oder Ausfuhr Besitz- und Vermarktungsverbote entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, dass ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlasst haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausführer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlasst haben, bekannt waren oder bekannt sein mussten.

(6) Artikel 8 Abs. 6 und Artikel 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

#### § 49 Nachweispflicht, Einziehung

##### (1) Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre lebenden oder toten Entwicklungsformen oder im Wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten,
2. ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse oder
3. lebende Tiere oder Pflanzen der in § 42 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, dass er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Arten oder vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 in Besitz hatte.

(2) Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Arten oder vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 erworbenen Tiere oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Berechtigung nicht besteht.

(3) Soweit nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 die Berechtigung zu den dort genannten Handlungen nachzuweisen ist oder für den Nachweis

bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis in der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu führen.

(4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 47 gilt entsprechend; § 47 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auch die Vorlage einer Bescheinigung einer sonstigen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person verlangt werden kann.

### § 50 Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach § 44 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, dieses Abschnitts oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Be hältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat, soweit erforderlich, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## Abschnitt 6 Erholung in Natur und Landschaft

### § 56 Betreten der Flur

Die Länder gestatten das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr. Sie können weitergehende Vorschriften erlassen. Sie können auch das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen. Die erlaubnisfreie Benutzung von oberirdischen Gewässern richtet sich nach den §§ 23 und 24 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie den Wassergesetzen der Länder.

Abschnitt 7	
Mitwirkung von Vereinen	...
Abschnitt 8	
Ergänzende Vorschriften	...
Abschnitt 9	
Bußgeld- und Strafvorschriften	
§ 65 Bußgeldvorschriften	

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 wild lebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
  2. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 2 wild lebende Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet oder

3. entgegen § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder sonst verwendet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach

- a) § 45 Abs. 2,
- b) § 52 Abs. 5 oder
- c) § 52 Abs. 6 Satz 1 oder § 52 Abs. 7

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 3 wild lebende Tiere stört,

3. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 4 Standorte beeinträchtigt oder zerstört,

4. entgegen § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet,

5. entgegen § 46 Abs. 1 ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,

6. entgegen § 46 Abs. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

7. entgegen § 50 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

8. entgegen § 50 Abs. 2 Satz 2 beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 ein Exemplar einer dort genannten Art einführt, ausführt oder wiederausführt,

2. entgegen Artikel 4 Abs. 3 oder 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3. entgegen Artikel 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, ein Exemplar einer dort genannten Art kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet oder ein Exemplar verkauft oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert oder

4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet oder

2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 einen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4, des Absatzes 3 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen
  - a) des Absatzes 1 Nr. 3, des Absatzes 2 Nr. 4 und des Absatzes 3 Nr. 3 bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft,
  - b) des Absatzes 2 Nr. 7 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,
  - c) des Absatzes 2 Nr. 8 und des Absatzes 3 Nr. 4 bei Maßnahmen des Bundesamts,
  - d) des Absatzes 3 Nr. 1 und des Absatzes 4 Nr. 2,
2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 5 und des Absatzes 3 Nr. 2,
3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

### § 66 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 65 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 65 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagesgässerten.

### § 67 Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 65 oder eine Straftat nach § 66 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,  
eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74a des Strafgesetzbuchs sind anzuwenden.

### § 68 Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungssämter vornehmen lassen. § 37 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

### Abschnitt 10 Übergangsbestimmungen

#### § 69 Übergangsvorschrift

(1) Abweichend von § 11 gelten bis zum 8. Mai 2003 § 33 Abs. 5, §§ 34 und 35 Satz 1 Nr. 2 unmittelbar. Soweit ein Land vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist hinsichtlich der dort genannten Vorschriften Regelungen zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlässt, tritt Satz 1 mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung außer Kraft. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ein Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Regelungen erlassen hat.

(2)–(7) ...

**Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten  
(Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)**

Vom 16. 2. 2005 (BGBl. I S. 258; Ber. S. 896)

**Abschnitt 1**

**Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote**

**§ 1 Besonders geschützte  
und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten**

Die in Anlage 1 Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten werden unter besonderen Schutz gestellt. Die in Anlage 1 Spalte 3 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten werden unter strengen Schutz gestellt.

**§ 2 Ausnahmen**

(1) Die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für Pilze der nachstehend aufgeführten Arten, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden:

Boletus edulis	Steinpilz
Cantharellus spp.	Pfifferling – alle heimischen Arten
Gomphus clavatus	Schweinsohr
Lactarius volemus	Bräting
Leccinum spp.	Birkenpilz und Rotkappe – alle heimischen Arten
Morchella spp.	Morchel – alle heimischen Arten

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall für die in Satz 1 genannten Pilze weitergehende Ausnahmen von den dort genannten Verboten zulassen, solange und soweit die Erhaltung der betreffenden Arten landesweit oder in bestimmten Landesteilen nicht gefährdet ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) mit einem Gehäusedurchmesser von mindestens 30 Millimeter zulassen, soweit die Vorgaben der Artikel 14 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 1) geändert worden ist, nicht entgegenstehen.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Vorschriften der §§ 6, 7 und 12 gelten nicht für

- domestizierte Formen von Arten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b des Bundesnaturschutzgesetzes,
- gezüchtete beziehungsweise künstlich vermehrte Exemplare der in Anlage 2 aufgeführten Arten sowie
- Edelkrebs (*Astacus astacus*), die rechtmäßig und zum Zweck der Hege dem Gewässer entnommen werden.

Die in Satz 1 genannten Formen sind auch von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgenommen.

### § 3 Verbote für nicht besonders geschützte Tierarten

(1) Die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für lebende Tiere folgender Arten:

<i>Castor canadensis</i>	Amerikanischer Biber
<i>Chelydra serpentina</i>	Schnappschildkröte
<i>Macroclemys temminckii</i>	Geierschildkröte
<i>Sciurus carolinensis</i>	Grauhörnchen.

Die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Es ist verboten,

1. lebende Tiere der im Absatz 1 Satz 1 genannten Arten anzubieten, zur Abgabe vorrätig zu halten, feilzuhalten oder an andere abzugeben,
2. Tiere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten zu züchten.

(3) Absatz 2 Nr. 2 gilt nicht für Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung, die ganz oder überwiegend juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören.

### § 4 Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte

(1) Es ist verboten, in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:

1. mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen,
2. unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel,
3. mit Armbrüsten,
4. mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen,
5. mit akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten,
6. durch Begasen oder Ausräuchern oder unter Verwendung von Giftstoffen, vergifteten oder betäubenden Ködern oder sonstigen betäubenden Mitteln,
7. mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, oder unter Verwendung von Visierzrrorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern,
8. unter Verwendung von Sprengstoffen,
9. aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen oder
10. aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als fünf Kilometer/Stunde.

Satz 1 Nr. 1 gilt, außer beim Vogelfang, für Netze und Fallen nur, wenn mit ihnen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können. Satz 1 Nr. 6 gilt nur für Tiere der besonders geschützten Arten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist es gestattet, Bisams (*Ondatra zibethicus*) mit Fallen, ausgenommen Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen), zu bekämpfen, soweit dies zum Schutz gefährdeter Objekte, insbesondere zum Hochwasserabfluss oder zum Schutz gegen Hochwasser oder zur Abwehr von land- oder fischerei- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Die Fallen müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 1) geändert worden ist, und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates nicht entgegenstehen.

(4) Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1), bleibt unberührt.

## Abschnitt 2 Teile und Erzeugnisse, Aufzeichnungspflichten

### § 5 Teile und Erzeugnisse

Ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d oder Nr. 2 Buchstabe c und d des Bundesnaturschutzgesetzes sind

1. alle Teile und Erzeugnisse von Arten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. die in Anlage 3 bezeichneten Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen der dort genannten Arten,
3. andere Gegenstände, bei denen aus einem Beleg, aus der Verpackung, aus einer Marke, aus einer Aufschrift oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, dass es sich um Teile von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse handelt.

### § 6 Aufnahme- und Auslieferungsbuch

(1) Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen; alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen. Das Aufnahme- und Auslieferungsbuch ist nach dem Muster in Anlage 4 zu führen; die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuchs gelten sinngemäß. Bei der Abgabe von Teilen oder Erzeugnissen im Einzelhandel müssen Name und Anschrift des Empfängers nur angegeben werden, wenn der Verkaufspreis der Teile oder Erzeugnisse über 250 Euro beträgt; sind die Teile oder Erzeugnisse mit anderen Materialien fest verbunden, so ist der auf die Teile und Erzeugnisse entfallende Anteil am Verkaufswert maßgebend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 zulassen, soweit durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt nicht

1. für Pilze der in § 2 Abs.1 Satz 1 aufgeführten und für Tiere der nachstehenden Arten, soweit aus einer Aufschrift auf einem Beleg oder auf der Verpackung die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften hervorgeht:

Acipenseriformes spp.	Störartige – ausgenommen tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse
-----------------------	--

Austropotamobius torrentium	Steinkrebs
-----------------------------	------------

Helix aspersa	Gefleckte Weinbergschnecke
---------------	----------------------------

Helix pomatia	Gewöhnliche Weinbergschnecke
---------------	------------------------------

Homarus gammarus	Hummer,
------------------	---------

2. für durch künstliche Vermehrung gewonnene Pflanzenarten,
3. soweit eine gleichwertige Buchführung auf Grund anderer Vorschriften durchgeführt wird,
4. für Tiere und Pflanzen, bei denen auf Grund eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Verfahrens, dem Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist,
5. für zu Gegenständen verarbeitete Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, im Sinne von Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (ABl. EG Nr. L 127 S. 40) geändert worden ist.

(3) Die Bücher mit den Belegen sind den in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmten Behörden sowie anderen, nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Bücher mit den Belegen sind nach Maßgabe des Satzes 2 fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.

### Abschnitt 3 Haltung und Zucht, Anzeigepflichten

#### Unterabschnitt 1 Haltung und Anzeigepflichten

##### § 7 Haltung von Wirbeltieren

(1) Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs.1 Satz 1 genannten Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Satz 1 gilt nicht für Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955) geändert worden ist, aufgeführten Arten. Das Vorliegen der Anforderungen nach Satz 1 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzugeben; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzugeben.

(3) Für Absatz 2 gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für andere Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

## Unterabschnitt 2 Zucht und Haltung von Greifvogelhybriden

### § 8 Begriffsbestimmungen

Greifvogelhybriden im Sinne dieser Verordnung sind Greifvögel, die genetische Anteile von mindestens einer heimischen sowie einer weiteren Greifvogelart enthalten.

### § 9 Zuchtverbot

(1) Es ist verboten, Greifvogelhybriden zu züchten.

(2) Bis zum 31. Dezember 2014 sind ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 Züchter, die vor dem 25. Februar 2005 mit der Zucht von Greifvogelhybriden begonnen haben.

### § 10 Haltungsverbot

Es ist verboten, Greifvogelhybriden zu halten. Ausgenommen von dem Verbot sind Tiere, die vor dem 25. Februar 2005 in Übereinstimmung mit den zu ihrem Schutz geltenden Vorschriften gehalten werden, sowie, im Falle der Zucht, Jungvögel bis zur Abgabe an Dritte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland.

### § 11 Flugverbot, Entweichen

(1) Es ist verboten, Greifvogelhybriden in den Flug zu entlassen.

(2) Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 ist ein mit telemetrischer Ausrüstung überwachter Flug außerhalb des Zeitraums vom Beginn der Bettelflugperiode bis zum Erreichen der Selbständigkeit des Vogels. Die telemetrische Ausrüstung muss so beschaffen sein, dass die Identifizierung und Ortung des in den Freiflug gestellten Greifvogelhybriden jederzeit kurzfristig möglich ist. Der Halter hat den Greifvogelhybriden nach Abschluss des Fluges unverzüglich in ein Gehege zurückzuführen.

(3) Sobald eine Identifizierung und Ortung nach Absatz 2 Satz 2 nicht mehr möglich ist, hat der Halter unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zur Rückführung des in den Freiflug gestellten Greifvogelhybriden in ein Gehege zu ergreifen und die nach Landesrecht zuständige Naturschutzbehörde zu informieren.

(4) Für Halter eines Greifvogelhybriden, der aus einem Gehege entwichen ist, gilt Absatz 3 entsprechend.

### Abschnitt 4 Kennzeichnung

#### § 12 Kennzeichnungspflicht

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat nach Maßgabe

1. des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3, des § 15 Abs. 1 bis 3, 5 und 7,
  2. des § 13 Abs. 1 Satz 3 bis 10 sowie des § 15 Abs. 4 und 6
- zu erfolgen.

#### § 13 Kennzeichnungsmethoden

(1) Für die Kennzeichnung sind die Kennzeichnungsmethoden zu verwenden, die in Anlage 6 Spalte 2 bis 6 mit einem Kreuz (+) bei den jeweiligen Tierarten bezeichnet sind, sowie für Vogelarten der offene Ring gemäß Satz 2. Sind nach Satz 1 mehrere Kennzeichnungsmethoden vorgesehen, sind die Tiere mit einem Kennzeichen in der folgenden Rangfolge zu versehen:

1. gezüchtete Vögel vorrangig mit dem geschlossenen Ring;
2. Vögel, die nicht unter Nummer 1 fallen, vorrangig nach Wahl des Halters mit dem offenen Ring oder dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation;
3. Säugetiere vorrangig mit dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation oder mit sonstigen Kennzeichen;
4. Reptilien vorrangig nach Wahl des Halters mit dem Transponder oder der Dokumentation.

Die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, soweit die Tiere weniger als 200 Gramm, bei Schildkröten weniger als 500 Gramm, wiegen oder ein solches Gewicht nicht erreichen können. Das Absehen von der jeweils als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode bedarf der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Diese kann das Absehen von den als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethoden zulassen, wenn diese wegen körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften der Tiere einschließlich des Unterschreitens der in Satz 3 genannten Gewichtsgrenzen nicht angewandt werden können. In diesem Fall sind unter den Voraussetzungen von Satz 5 andere für die betreffende Art mit einem Kreuz (+) bezeichneten Kennzeichnungsmethoden anzutreten. Soweit dies nicht möglich ist, können weitere geeignete Kennzeichnungsmethoden, insbesondere molekulargenetische Methoden, zugelassen werden. Die Entscheidung nach Satz 5 ist mit der Auflage zu verbinden, die Kennzeichnung nachzuholen, sobald mit einem Fortfall der in Satz 5 genannten Hindernisse gerechnet werden kann. Für Tiere der in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Arten, die in den Spalten 2 bis 6 nicht mit einem Kreuz (+) bezeichnet sind, sowie für Hybride von in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Vogelarten mit weiteren dort aufgeführten oder anderen Arten hat der Halter spätestens mit Eintritt der Kennzeichnungspflicht bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Festlegung der verbindlichen Kennzeichnungsmethode zu beantragen. Satz 7 gilt entsprechend.

(2) Ringe müssen eine Größe aufweisen, dass sie nach vollständigem Auswachsen des Beines nur durch Zerstörung des Ringes oder Verletzung des Vogels entfernt werden können. Dazu sind grundsätzlich Ringe der in Anlage 6 Spalte 3 vorgegebenen Größe zu verwenden. Von den Vorgaben in Satz 2 kann für Vögel bestimmter Rassen oder Populationen abgewichen werden, soweit die Verwendung von Ringen der dort genannten Größe entweder zu Verletzungen beim Vogel führt oder – abweichend von Satz 1 – ein Entfernen des Ringes möglich ist.

(3) Eine Dokumentation muss eine zeichnerische oder fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht. Diese Darstellung ist zu ergänzen um eine Beschreibung des Tieres, die zumindest Angaben umfassen muss zu Größe und Länge, Gewicht, Geschlecht und Alter, sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten. Die Dokumentation ist in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind. Eine Mehrfertigung der ersten Dokumentation hat der Halter der Anzeige nach § 7 Abs. 2 beizufügen, weitere Dokumentationen sind den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

#### § 14 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

(1) Die Kennzeichnungspflicht nach § 12 entfällt, wenn ein verletztes, hilfloses oder krankes Wirbeltier aufgenommen wird, um es gesund zu pflegen und es wieder in die Freiheit zu entlassen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 12 zulassen für Wirbeltiere, die im Rahmen von bestandsschützenden Maßnahmen oder Wiederansiedlungsmaßnahmen gehalten oder abgegeben werden.

(2) Die Kennzeichnungspflicht nach § 12 entfällt auch, wenn ein Wirbeltier im Vollzug artenschutzrechtlicher Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten bereits mit einem Kennzeichen versehen ist. Vor Inkrafttreten der Kennzeichnungspflicht angebrachte Kennzeichnungen, die nicht unter Satz 1 fallen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde als Kennzeichnung im Sinne des § 12 anerkennen, soweit eine gleichwertige Individualisierung sichergestellt ist.

#### § 15 Ausgabe von Kennzeichen

(1) Für die Kennzeichnung nach dieser Verordnung sind nur Ringe und Transponder zu verwenden, die von den nachstehenden Vereinen ausgegeben werden:

1. Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.,
2. Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V.

Sie ermöglichen nicht vereinsangehörigen Personen den Bezug von Kennzeichen zu denselben Bedingungen wie Vereinsmitgliedern.

(2) Nach Absatz 1 ausgegebene Ringe müssen so beschaffen sein, dass sie vom Tier nicht zerstört werden können, ihre Lesbarkeit dauerhaft gewährleistet ist, sie nicht erheblich verformt oder geweitet werden können und eine Entfernung nur durch Zerstörung des Ringes oder Verletzung des Tieres möglich ist. Geschlossene Ringe müssen nahtlos, offene Ringe müssen darüber hinaus so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden können. Ringe müssen tierschutzwürdig sein. Ringe für Greifvogelhybriden sind blau zu färben.

(3) Nach Absatz 1 ausgegebene Ringe müssen eine Beschriftung nach Maßgabe der Anlage 7 aufweisen. Die in Satz 1 genannte Beschriftung muss sich gegenüber eventuell auf dem Ring zusätzlich angebrachten Angaben deutlich hervorheben.

(4) Ringe für Papageien und Sittiche dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 bis 4 der Psittakoseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2111), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532) geändert worden ist, ausgegeben werden.

(5) Nach Absatz 1 ausgegebene Transponder müssen in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784: 1996 (e) „Radio-Frequency Identification of Animals – Code Structure“\*) entsprechen. Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und darf nach Herstellung nicht veränderbar sein. Die Transponder müssen ferner den im Standard ISO 11785: 1996 (E) „Radio-Frequency Identification of Animals – Technical Concept“\*) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.

(6) Die in Absatz 1 genannten Vereine haben der nach Landesrecht zuständigen Behörde vierteljährlich die Beschriftung von in ihrem Zuständigkeitsbereich im laufenden Jahr ausgegebenen Kennzeichen sowie Name und Anschrift der Empfänger in für die elektronische Datenverarbeitung geeigneter Form zu übermitteln sowie dieser und dem Bundesamt für Naturschutz auf Anfrage unverzüglich entsprechende Angaben zu machen.

(7) Im Falle der Präparation verbleibt der Ring am Vogel. Abschnitt

### Abschnitt 5 Ordnungswidrigkeiten

#### § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 ein Tier anbietet, zur Abgabe vorrätig hält, feilhält, an andere abgibt oder züchtet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 in der dort bezeichneten Weise einem Tier nachstellt, es anlockt, fängt oder tötet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Buch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 ein Buch nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 ein Buch nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 9 Greifvogelhybride züchtet,
7. entgegen § 10 Greifvogelhybride hält,
8. entgegen § 11 Greifvogelhybride in den Flug entlässt,
9. entgegen § 11 Abs. 3 auch in Verbindung mit Abs. 4 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift oder eine Greifvogelhybride nicht rechtzeitig zurückführt,
10. entgegen § 12 Satz 1 und 2 Nr. 1 ein Tier nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet, oder Kennzeichen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde verändert oder entfernt,
11. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 9 die Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
12. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 4 eine dort genannte Unterlage nicht beifügt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

---

\*) Vertrieb: Beuth Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

**Abschnitt 6  
Ländervorbehalt**

**§ 17 Ländervorbehalt**

**Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 14 Abs. 1 Satz 2 unter den jeweils genannten Voraussetzungen Ausnahmen auch allgemein zulassen.**

**Anlage 1  
(zu § 1)**

**Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten\*  
Erläuterungen zur Anlage 1**

1. Die in Anlage 1 aufgeführten Arten werden bezeichnet
  - a) mit dem Namen der Art oder
  - b) als Gesamtheit der einem höheren Taxon (Ordnungsstufe des Tier- bzw. Pflanzenreiches) oder einem bestimmten Teil derselben angehörenden Arten.
2. Die Abkürzung „spp.“ wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. Durch Aufnahme einer Art in Anlage 1 werden auch Bastarde dieser Art mit anderen Arten erfasst. Sind beide an der Bastardierung beteiligten Ausgangsarten geschützt, so richtet sich der Schutz nach den für die am strengsten geschützte Art geltenden Vorschriften.
5. Domestizierte Formen werden durch die Aufnahme einer Art in Anlage 1 nicht erfasst. Als domestizierte Form gilt insbesondere Apis mellifera – Honigbiene.
6. „Europäisch“ ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise
  - a) in Europa hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
  - b) auf natürliche Weise nach Europa ausdehnt.

Europa umfasst im Osten und Südosten jenen Teil Eurasiens, der vom Uralgebirge und den Kaspisee, dem Kaukasus, dem Schwarzen Meer, dem Bosporus, dem Marmarameer und den Dardanellen begrenzt wird, dazu alle Ägäischen Inseln und Kreta; im Süden und Südwesten Malta, Sizilien, die Balearen und die Iberische Halbinsel; im Westen die Britischen Inseln und im Norden Skandinavien mit Island sowie Spitzbergen, Franz-Joseph-Land und Nowaja Semlja.

7. Die Taxonomie der in den Anlagen genannten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach folgenden Werken, soweit die Arten dort aufgeführt sind:

Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H. & Pretscher, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, Bonn-Bad Godesberg.

Böhme, W. (2003): Checklist of the living monitor lizards of the world (family Varanidae). – Zool. Verh. Leiden 341: 4–43.

Bundesamt für Naturschutz (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, Bonn-Bad Godesberg.

---

\*<sup>1)</sup> Durch § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a und b des Bundesnaturschutzgesetzes werden weitere Arten unter Schutz gestellt.

McDiarmid, R. W., Campbell, J. A. and Touré, T. A. (1999): Snake Species of the World. A Taxonomic and Geographic Reference. Volume 1. – The Herpetologists' League, Washington. (für Loxocemidae, Pythonidae, Boidae, Bolyeriidae, Tropidophiidae & Viperidae außer für die Beibehaltung der Gattungen Acrantophis, Sanzinia, Calabaria & Lichanura und die Anerkennung von Epicrates maurus als valide Art)

Eschmeier, W. N. (1998): Catalog of fishes. Vol. 1. Introductory materials. Species of fishes A–L: 1–958 pp. Vol. 2. Species of fishes M–Z: 959–1820 pp. Vol. 3. Genera of fishes. Species and genera in a classification. Literature cited and appendices: 1821–2905 pp. – California Academy of Sciences.

Freude, H., Harde, K. W. & Lohse, G. A. (Hrsg.) (1964–1983): Die Käfer Mitteleuropas. – Band 2–11, Krefeld.

Frost, D. R. (1985): Amphibian Species of the World. A Taxonomic and Geographic Reference. – Lawrence.

Frost, D. R. (2002): Amphibian Species of the World. A Taxonomic and Geographic Reference. – Online reference (<http://research.amnh.org/herpetology/amphibian/index.html> vom 23. August 2002).

Gasc, J.-P., Cabela, A., Crnobrnja-Isailovic, J., Dolmen, D., Grossenbacher, K., Haffner, P., Lescure, J., Martens, H., Martinez Rica, J. P., Maurin, H., Oliveira, M. E., Sofianidou, T. S., Veith, M. & Zudervijk, A. (eds.) (1997): Atlas of the Amphibians and Reptiles in Europe. – Societas Europaea Herpetologica, Paris.

del Hoyo, J., Elliott, A. & Sargatal, J. eds. (1997): Handbook of the Birds of the World. Vol. 4. Sandgrouse to Cuckoos. – Lynx Edicions, Barcelona, 679 pp. (für Psittacidae)

del Hoyo, J., Elliott, A. & Sargatal, J. eds. (1999): Handbook of the Birds of the World. Vol. 5. Barn-owls to Hummingbirds. – Lynx Edicions, Barcelona, 759 pp. (für Trochilidae)

Karlsholt, O. & Razowski, J. (eds.) (1996): The Lepidoptera of Europe. A Distributional Checklist. – Stenstrup.

Lohse, G. A. & Lucht, W. H. (Hrsg.) (1989–1994): Die Käfer Mitteleuropas – 1.–3. Supplementband mit Katalogteil. – Krefeld.

Mabberley, D. J. (1993): The plant-book. – University Press, Cambridge.

Sibley, C. G. & B. L. Monroe Jr (1990): Distribution and Taxonomy of Birds of the World. – New Haven, London (Yale University Press), 1111 pp. (für Vögel außer Psittacidae und Trochilidae)

Sibley, C. G. & B. L. Monroe Jr (1993): A supplement to Distribution and Taxonomy of Birds of the world. – New Haven, London (Yale University Press), 108 pp. (für Vögel außer Psittacidae und Trochilidae)

Turin, H., Casale, A., Kryzhanovski, O. L., Makarov, K. V. & Penev, L. D. (1993): Checklist and Atlas of the Genus Carabus Linnaeus in Europe (Coleoptera, Carabidae). – Leiden.

Wermuth, H. & Mertens, R. (1996): Schildkröten, Krokodile, Brückenechsen. – Jena (Gustav Fischer Verlag), 506 S.

Willis, J. (1973): A Dictionary of Flowering Plants and Ferns. – Cambridge.

Wilson, D. E. & Reeder, D. M. (1993): Mammal Species of the World. – 2nd edition. Washington & London.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
<b>Fauna</b>			
<b>Mammalia</b>	<b>Säugetiere</b>		
<i>Crocidura suaveolens ariadne</i>	Kretische Gartenspitzmaus	+	
<i>Crocidura suaveolens cypria</i>	Zypriotische Gartenspitzmaus	+	
<i>Desmana moschata</i>	Russischer Desman	+	
<i>Gazella subgutturosa</i>	Kropfgazelle	+	
<i>Gulo gulo</i> <sup>1)</sup>	Vielfraß	+	
<i>Mesocricetus newtoni</i>	Rumänischer Hamster	+	
<i>Microtus bavaricus</i>	Bayerische Kleinvühlmaus	+	+
<i>Ovibos moschatus</i>	Moschusochse	+	
<i>Phoca hispida ladogensis</i>	Ringelrobbe – nur die Unterart ladogensis	+	
<i>Spalax graecus</i>	Bukowinische Blindmaus	+	
<i>Vormela peregusna</i>	Tigeriltis	+	
<i>Mammalia</i> spp. <sup>2) 3) 4)</sup>  excl.	Säugetiere – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt, mit Ausnahme von Arvicola terrestris Clethrionomys glareolus Microtus agrestis Microtus arvalis Mus musculus Mustela vison Myocastor coypus Nyctereutes procyonoides Ondatra zibethicus Procyon lotor Rattus norvegicus Rattus rattus	+	
<b>Aves</b>	<b>Vögel</b>		
<i>Acrocephalus arundinaceus</i> <sup>5)</sup>	Drosselrohrsänger	+	
<i>Acrocephalus paludicola</i> <sup>5)</sup>	Seggenrohrsänger	+	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i> <sup>5)</sup>	Schilfrohrsänger	+	
<i>Actitis hypoleucos</i> <sup>5)</sup>	Flußuferläufer	+	
<i>Alcedo atthis</i> <sup>5)</sup>	Eisvogel	+	
<i>Alectoris graeca</i> <sup>5)</sup>	Steinhuhn	+	
<i>Alectoris rufa</i> <sup>5)</sup>	Rothuhn	+	
<i>Anthus campestris</i> <sup>5)</sup>	Brachpieper	+	
<i>Ardea purpurea</i> <sup>5)</sup>	Purpurreiher	+	
<i>Arenaria interpres</i> <sup>5)</sup>	Steinwälzer	+	
<i>Aytha nyroca</i>	Moorente	+	
<i>Botaurus stellaris</i> <sup>5)</sup>	Rohrdommel	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
1	2	3	
<i>Burhinus oedicnemus</i> <sup>5)</sup>	Triel		+
<i>Calidris alpina</i> <sup>5)</sup>	Alpenstrandläufer		+
<i>Caprimulgus europaeus</i> <sup>5)</sup>	Ziegenmelker		+
<i>Carpodacus erythrinus</i> <sup>5)</sup>	Karmingimpel		+
<i>Cathartes aura</i>	Truthahngeier	+	
<i>Cathartes burrovianus</i>	Kleiner Gelbkopfgeier	+	
<i>Cathartes melambrotus</i>	Großer Gelbkopfgeier	+	
<i>Charadrius alexandrinus</i> <sup>5)</sup>	Seeregenpfeifer		+
<i>Charadrius dubius</i> <sup>5)</sup>	Flussregenpfeifer		+
<i>Charadrius hiaticula</i> <sup>5)</sup>	Sandregenpfeifer		+
<i>Chlidonias leucopterus</i> <sup>5)</sup>	Weißflügelseeschwalbe		+
<i>Chlidonias niger</i> <sup>5)</sup>	Trauerseeschwalbe		+
<i>Ciconia ciconia</i> <sup>5)</sup>	Weißstorch		+
<i>Coracias garrulus</i> <sup>5)</sup>	Blauracke		+
<i>Coragyps atratus</i>	Rabengeier	+	
<i>Crex crex</i> <sup>5)</sup>	Wachtelkönig		+
<i>Cygnus cygnus</i> <sup>5)</sup>	Singschwan		+
<i>Dendrocopos leucotos</i> <sup>5)</sup>	Weißenbrückenspecht		+
<i>Dendrocopos medius</i> <sup>5)</sup>	Mittelspecht		+
<i>Dryocopus martius</i> <sup>5)</sup>	Schwarzspecht		+
<i>Emberiza calandra</i> <sup>5)</sup>	Grauammer		+
<i>Emberiza cia</i> <sup>5)</sup>	Zippammer		+
<i>Emberiza cirrus</i> <sup>5)</sup>	Zaunammer		+
<i>Emberiza hortulana</i> <sup>5)</sup>	Ortolan		+
<i>Eudromias morinellus</i> <sup>5)</sup>	Mornellregenpfeifer		+
<i>Ficedula albicollis</i> <sup>5)</sup>	Halsbandschnäpper		+
<i>Ficedula parva</i> <sup>5)</sup>	Zwergschnäpper		+
<i>Fratercula arctica</i> <sup>5)</sup>	Papageitaucher		+
<i>Fulmarus glacialis</i> <sup>5)</sup>	Eissturmvogel		+
<i>Galerida cristata</i> <sup>5)</sup>	Haubenlerche		+
<i>Gallinago gallinago</i> <sup>5)</sup>	Bekassine		+
<i>Gallinago media</i> <sup>5)</sup>	Doppelschnepfe		+
<i>Gallinula chloropus</i> <sup>5)</sup>	Teichhuhn		+
<i>Gavia immer</i> <sup>5)</sup>	Eistaucher		+
<i>Gelocheilidon nilotica</i> <sup>5)</sup>	Lachseeschwalbe		+
<i>Himantopus himantopus</i> <sup>5)</sup>	Stelzenläufer		+
<i>Hydrobates pelagicus</i> <sup>5)</sup>	Sturmschwalbe		+
<i>Ixobrychus minutus</i> <sup>5)</sup>	Zwergdommel		+
<i>Jynx torquilla</i> <sup>5)</sup>	Wendehals		+
<i>Lanius excubitor</i> <sup>5)</sup>	Raubwürger		+

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
1	2	3	
<i>Lanius minor</i> <sup>5)</sup>	Schwarzstirnwürger		+
<i>Lanius senator</i> <sup>5)</sup>	Rotkopfwürger		+
<i>Limosa limosa</i> <sup>5)</sup>	Uferschnepfe		+
<i>Locustella luscinioides</i> <sup>5)</sup>	Rohrschwirl		+
<i>Lullula arborea</i> <sup>5)</sup>	Heidelerche		+
<i>Luscinia svecica</i> <sup>5)</sup>	Blaukehlchen		+
<i>Lymnocryptes minimus</i> <sup>5)</sup>	Zwergschnepfe		+
<i>Merops apiaster</i> <sup>5)</sup>	Bienenfresser		+
<i>Monticola saxatilis</i> <sup>5)</sup>	Steinrötel		+
<i>Numenius arquata</i> <sup>5)</sup>	Großer Brachvogel		+
<i>Nycticorax nycticorax</i> <sup>5)</sup>	Nachtreiher		+
<i>Oceanodroma leucorhoa</i> <sup>5)</sup>	Wellenläufer		+
<i>Petronia petronia</i> <sup>5)</sup>	Steinsperling		+
<i>Phalaropus lobatus</i> <sup>5)</sup>	Odinshühnchen		+
<i>Philomachus pugnax</i> <sup>5)</sup>	Kampfläufer		+
<i>Phylloscopus bonelli</i> <sup>5)</sup>	Berglaubsänger		+
<i>Picoides tridactylus</i> <sup>5)</sup>	Dreizehenspecht		+
<i>Picus canus</i> <sup>5)</sup>	Grauspecht		+
<i>Picus viridis</i> <sup>5)</sup>	Grünspecht		+
<i>Plegadis falcinellus</i> <sup>5)</sup>	Braunsichler		+
<i>Pluvialis apricaria</i> <sup>5)</sup>	Goldregenpfeifer		+
<i>Podiceps auritus</i> <sup>5)</sup>	Orentaucher		+
<i>Podiceps grisegena</i> <sup>5)</sup>	Rothalstaucher		+
<i>Podiceps nigricollis</i> <sup>5)</sup>	Schwarzhalstaucher		+
<i>Porzana parva</i> <sup>5)</sup>	Kleines Sumpfhuhn		+
<i>Porzana porzana</i> <sup>5)</sup>	Tüpfelsumpfhuhn		+
<i>Porzana pusilla</i> <sup>5)</sup>	Zwergsumpfhuhn		+
<i>Ptyonoprogne rupestris</i> <sup>5)</sup>	Felsenschwalbe		+
<i>Recurvirostra avosetta</i> <sup>5)</sup>	Säbelschnäbler		+
<i>Riparia riparia</i> <sup>5)</sup>	Uferschwalbe		+
<i>Serinus citrinella</i> <sup>5)</sup>	Zitronengirlitz		+
<i>Sterna albifrons</i> <sup>5)</sup>	Zwergseeschwalbe		+
<i>Sterna caspia</i> <sup>5)</sup>	Raubseeschwalbe		+
<i>Sterna dougallii</i> <sup>5)</sup>	Rosenseeschwalbe		+
<i>Sterna hirundo</i> <sup>5)</sup>	Flußseeschwalbe		+
<i>Sterna paradisea</i> <sup>5)</sup>	Küstenseeschwalbe		+
<i>Sterna sandvicensis</i> <sup>5)</sup>	Brandseeschwalbe		+
<i>Sylvia nisoria</i> <sup>5)</sup>	Sperbergrasmücke		+
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn		+
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn		+
<i>Tringa glareola</i> <sup>5)</sup>	Bruchwasserläufer		+

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
1	2	3	
<i>Tringa ochropus</i> <sup>5)</sup>	Waldwasserläufer		+
<i>Tringa stagnatilis</i> <sup>5)</sup>	Teichwasserläufer		+
<i>Tringa totanus</i> <sup>5)</sup>	Rotschenkel		+
<i>Upupa epops</i> <sup>5)</sup>	Wiedehopf		+
<i>Vanellus vanellus</i> <sup>5)</sup>	Kiebitz		+
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>		
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	+	+
<i>Lacerta clarkorum</i>	Clarks Felseneidechse	+	
<i>Lacerta parva</i>	Zwergeidechse	+	
<i>Lacerta princeps</i>	Zagros-Eidechse	+	
<i>Natrix megalcephala</i>	Großkopf-Ringelnatter	+	
<i>Natrix natrix</i> <sup>3)</sup>	Ringelnatter	+	
<i>Rafetus euphraticus</i>	Euphrat-Weichschildkröte	+	
<i>Vipera albizona</i>		+	
<i>Vipera aspis</i>	Aspisviper	+	+
<i>Vipera barani</i>	Barans Viper	+	
<i>Vipera lebetina</i>	Levanteotter	+	
<i>Vipera pontica</i>	Pontische Viper	+	
<i>Reptilia</i> spp. <sup>3) 4)</sup>	Kriechtiere – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>		
<i>Bombina orientalis</i>	Chinesische Rotbauchunke	+	
<i>Hyla savignyi</i>	Kleinasiatischer Laubfrosch	+	
<i>Neurergus crocatus</i>	Urmia-Molch	+	
<i>Neurergus strauchi</i>	Türkischer Bergbachmolch	+	
<i>Pelodytes caucasicus</i>	Kaukasischer Schlammtaucher	+	
<i>Rana holtzi</i>		+	
<i>Amphibia</i> spp. <sup>3) 4)</sup>	Lurche – alle europäischen Arten	+	
<b>Pisces et Cyclostomata</b>	<b>Fische und Rundmäuler</b>		
<i>Aphanius fasciatus</i> <sup>6)</sup>	Zebrakärpfling	+	
<i>Aphanius iberus</i> <sup>6)</sup>	Spanienkärpfling	+	
<i>Carcharodon charcharias</i> <sup>6)</sup>	Weißen Hai	+	
<i>Lethenteron zanandreai</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Mobula mobular</i> <sup>6)</sup>	Teufelsrochen	+	
<i>Petromyzoniidae</i> spp.	Rundmäuler – alle heimischen Arten	+	
<i>Pomatoschistus canestrinii</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Pomatoschistus tortonesei</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Umbra krameri</i>	Hundsunsch	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
<i>Valencia letourneuxi</i>		+	
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>		
<i>Acontia lucida</i>	Malveneule	+	+
<i>Acosmetia caliginosa</i>	Färberscharteneule	+	+
<i>Actinotia radiosa</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule	+	+
<i>Adscita spp.</i>	Grünwidderchen - alle heimischen Arten	+	
<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Baumspanner	+	+
<i>Amata phegea</i>	Weißfleck Widderchen	+	
<i>Amphipyra livida</i>	Tiefschwarze Glanzeule	+	+
<i>Anarta cordigera</i>	Moorbunteule	+	+
<i>Apatura ilia</i>	Kleiner Schillerfalter	+	
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	+	
<i>Aporophyla lueneburgensis</i>	Heidekraut-Glattrückeneule	+	+
<i>Aporophyla nigra</i>	Schwarze Glattrückeneule	+	
<i>Arctia spp.</i>	Bärenspinner - alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Arctia villica</i>	Schwarzer Bär	+	+
<i>Arethusana arethusa</i>	Rotbindiger Samtfalter	+	+
<i>Argynnis laodice</i>	Östlicher Perlmuttfalter	+	+
<i>Argynnis spp.</i>	Perlmuttfalter - alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Archanna melanaria</i>	Gefleckter Rauschbeerenspanner	+	
<i>Artiora evonymaria</i>	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	+	+
<i>Boloria spp.</i>	Perlmuttfalter - alle heimischen Arten	+	
<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmuttfalter	+	+
<i>Brintesia circe</i>	Weißen Waldportier	+	
<i>Calliteara abietis</i>	Fichten-Bürstenspinner	+	
<i>Calyptra thalictri</i>	Wiesenrauten-Kapuzeneule	+	+
<i>Carcharodus floccifera</i>	Heilziest-Dickkopffalter	+	+
<i>Carcharodus lavatherae</i>	Loreley-Dickkopffalter	+	+
<i>Carcharodus spp.</i>	Dickkopffalter - alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeeren-Grauspanner	+	+
<i>Catocala pacta</i>	Bruchweidenkarmin	+	+
<i>Catocala spp.</i>	Ordensbänder - alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
<i>Chariaspilates formosaria</i>	Moorwiesen-Striemenspanner	+	+
<i>Chazara briseis</i>	Berghexe	+	
<i>Chelis maculosa</i>	Fleckenbär	+	+
<i>Cleoceris scoriaeae</i>	Gebänderte Graslilieneule	+	+
<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Rindenflechten-Spanner	+	+
<i>Coenonympha spp.</i> <sup>3)</sup>	Wiesenvögelchen – alle heimischen Arten	+	
<i>Colias spp.</i>	Gelblinge – alle heimischen Arten	+	
<i>Conistra veronicae</i>	Eintönige Wintereule	+	+
<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch	+	+
<i>Cucullia spp.</i>	Mönchseulen – alle heimischen Arten	+	
<i>Cupido osiris</i>	Kleiner Alpen-Bläuling	+	+
<i>Cycnia sordida</i>	Alpen-Fleckleibbär	+	+
<i>Dyscia fagaria</i>	Heidekraut-Fleckenspanner	+	+
<i>Epirrhantus diversata</i>	Bunter Espen-Frühlingsspanner	+	+
<i>Erebia epiphron epiphron</i>	Brocken-Mohrenfalter	+	+
<i>Erebia spp.</i> <sup>3)</sup>	Mohrenfalter – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Eremobia pabulatricula</i>	Helle Pfeifengras-Büscheleule	+	+
<i>Eriogaster rimicola</i>	Eichen-Wollafter	+	+
<i>Eriogaster spp.</i> <sup>3)</sup>  excl. <i>Eriogaster lanestris</i>	Wollafter – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt und mit Ausnahme von Frühlings-Wollafter	+	
<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule	+	+
<i>Euchalcia consona</i>	Mönchskraut-Metalleule	+	+
<i>Euphydryas spp.</i> <sup>3)</sup>	Scheckenfalter – alle heimischen Arten	+	
<i>Euxoa lidia</i>	Schwärzliche Erdeule	+	+
<i>Euxoa vitta</i>	Steppenrasen-Eerdeule	+	+
<i>Fagivorina arenaria</i>	Rotbuchen-Flechten-Baumspanner	+	+
<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke	+	+
<i>Gastropacha spp.</i>	Glucken – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Glaucopsyche alexis</i>	Großpunkt-Bläuling	+	
<i>Gortyna borellii</i> <sup>3)</sup>	Haarstrangwurzeleule	+	+
<i>Hadena irregularis</i>	Gipskraut-Kapseleule	+	+

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
1	2	3	
<i>Hadena magnolii</i>	Nelken-Kapseleule	+	+
<i>Heliothis maritima warneckeii</i>	Warnecke's Heidemoor-Sonneneule	+	+
<i>Hemaris fuciformis</i>	Hummelschwärmer	+	
<i>Hemaris tityus</i>	Skabiosenschwärmer	+	
<i>Heterogynis penella</i>	Kleiner Mottenspinner	+	+
<i>Hipparchia alcyone</i>	Kleiner Waldportier	+	+
<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier	+	+
<i>Hipparchia statilinus</i>	Eisenfarbener Samtfalter	+	+
<i>Hyles spp.</i> <sup>3)</sup>	Schwärmer - alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermausschwärmer	+	+
<i>Hyphoraia aulica</i>	Hofdame	+	+
<i>Hypoxystis pluviaaria</i>	Blassgelber Besenginsterspanner	+	+
<i>Idaea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	+	+
<i>Iphiclidess podalirius</i>	Segelfalter	+	
<i>Jordanita chloros</i>	Kupferglanz-Grünwidderchen	+	+
<i>Jordanita spp.</i>	Grünwidderchen - alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Lamellococtus terebra</i>	Zitterpappel-Holzbohrer	+	+
<i>Lamprosticta culta</i>	Obsthaineule	+	+
<i>Lasiommata petropolitana</i>	Kleines Braunauge	+	
<i>Lemonia spp.</i>	Habichtskraut- und Löwenzahn-spinner - alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahnspinner	+	+
<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel	+	
<i>Limenitis populi</i>	Großer Eisvogel	+	
<i>Limenitis reducta</i>	Blauschwarzer Eisvogel	+	
<i>Lithophane lamda</i>	Gagelstrauch-Moor-Holzeule	+	+
<i>Luperina dumerili</i>	Dumerils Graswurzeule	+	+
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	+	+
<i>Lycaena spp.</i> <sup>3)</sup>	Feuerfalter - alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Maculinea spp.</i> <sup>3)</sup>	Ameisen-Bläulinge - alle heimischen Arten	+	
<i>Malacosoma franconica</i>	Frankfurter Ringelspinner	+	
<i>Malacosoma spp.</i>	Ringelspinner	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
excl. <i>Malacosoma neustria</i>	- alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt und mit Ausnahme von Gewöhnlicher Ringelspinner		
<i>Meganephria bimaculosa</i>	Zweifleckige Plumpeule	+	+
<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Kleinbärchen	+	+
<i>Nola spp.</i>	Kleinbärchen - alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Kleinbärchen	+	+
<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen	+	+
<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel	+	
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	+	
<i>Nymphalis xanthomelas</i>	Ostlicher Großer Fuchs	+	+
<i>Ocneria rubea</i>	Rostspinner	+	+
<i>Odontognophos dumetata</i>	Kreuzdorn-Steinspanner	+	+
<i>Orbona fragariae</i>	Große Wintereule	+	+
<i>Orgya antiquoides</i>	Heide-Bürstenspinner	+	+
<i>Orgya spp.</i>	Bürstenspinner - alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt und mit Ausnahme von Schlehen-Bürstenspinner	+	
excl. <i>Orgya antiqua</i>			
<i>Paidia rica</i>	Mauer-Flechtenbärchen	+	+
<i>Panchrysia deaurata</i>	Große Wiesenrauten-Goldeule	+	+
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	+	
<i>Pamassius phoebus</i>	Hochalpen-Apollofalter	+	+
<i>Parocneria detrita</i>	Rußspinner	+	+
<i>Pentophera morio</i>	Trauerspinner	+	
<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär	+	+
<i>Periphanes delphinii</i>	Rittersporn-Sonneneule	+	+
<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	Weidenglucke	+	+
<i>Phyllodesma spp.</i>	Glucken - alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Plebeius spp.</i>	Bläulinge - alle heimischen Arten	+	
<i>Polymixis gemmea</i>	Waldrasen-Ziereule	+	
<i>Polymixis polymita</i>	Olivbraune Steineule	+	+
<i>Polyommatus damon</i>	Großer Espansetten-Bläuling	+	+
<i>Polyommatus galloii</i>	Mt. Pollino-Bläuling	+	
<i>Polyommatus humedusae</i>	Val di Cogne-Bläuling	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
1	2	3	
<i>Polyommatus spp.</i>	Bläulinge – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Polypogon gryphalis</i>	Symische Spannereule	+	+
<i>Pseudophilotes spp.</i>	Bläulinge – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Pseudophilotes vicrama</i>	Östlicher Quendel-Bläuling	+	+
<i>Pyrgus armoricanus</i>	Zweiäugiger Würfeldickkopffalter	+	+
<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Würfeldickkopffalter	+	+
<i>Pyrgus spp.</i>	Würfeldickkopffalter – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Pyrois cinnamomea</i>	Zimt-Glanzeule	+	+
<i>Rhagades spp.</i>	Grünwürgerchen – alle heimischen Arten	+	
<i>Rhyparia purpurata</i>	Purpur-Bär	+	
<i>Rhyparioides metelkana</i>	Metelkana-Bär	+	+
<i>Schinia cardui</i>	Bitterkraut-Sonneneule	+	+
<i>Scolitantides orion</i>	Fetthennen-Bläuling	+	+
<i>Scolitantides spp.</i>	Bläulinge – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Scopula decorata</i>	Thymian-Steppenrasen-Kleinspanner	+	+
<i>Scopula tessellaria</i>	Kuhschellen-Kleinspanner	+	+
<i>Scotopteryx coarctaria</i>	Ginsterheiden-Wellenstriemenspanner	+	+
<i>Setina roscida</i>	Felshalden-Flechtenbärchen	+	+
<i>Setina spp.</i>	Flechtenbärchen – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Shargacucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch	+	+
<i>Shargacucullia spp.</i>	Mönchseulen – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Sideridis lampra</i>	Bibernell-Bergwieseneule	+	+
<i>Simyra nervosa</i>	Schrägflügel-Striemeneule	+	+
<i>Spaelotis clandestina</i>	Fehrenbachs Erdeule	+	+
<i>Spudaea ruticilla</i>	Graubraune Eichenbuscheule	+	+
<i>Stilbia anomala</i>	Drahtschmielen-eule	+	
<i>Syngrapha microgamma</i>	Moor-Goldeule	+	+
<i>Synopsia sociaria</i>	Sandrasen-Braunstreifenspanner	+	+

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
<i>Tephronia cremiaria</i>	Punktierter Baumflechterspanner	+	+
<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholzflechterspanner	+	+
<i>Trichosea ludifica</i>	Gelber Hermelin	+	+
<i>Valeria jaspidea</i>	Schlehen-Jaspiseule	+	+
<i>Valeria oleagina</i>	Olivgrüne Schmuckeule	+	
<i>Watsonarctia casta</i>	Labkraut-Bär	+	
<i>Xanthia sulphurago</i>	Bleich-Gelbeule	+	+
<i>Xestia sincera</i>	Fichtenmoorwald-Erdeule	+	+
<i>Yigoga forcipula</i>	Felsgeröllhalden-Erdeule	+	+
<i>Zygaena angelicae elegans</i>	Elegans-Widderchen	+	+
<i>Zygaena</i> spp.	Widderchen – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<b>Hymenoptera</b>	<b>Hautflügler</b>		
<i>Apoidea</i> spp.	Bienen und Hummeln – alle heimischen Arten	+	
<i>Bembix</i> spp.	Kreiselwespen – alle heimischen Arten	+	
<i>Cimbex</i> spp.	Knopfhornwespen – alle heimischen Arten	+	
<i>Formica aquilonia</i>	Alpenwaldameise	+	
<i>Formica bruni</i>		+	
<i>Formica exsecta</i>	Große Kerbameise	+	
<i>Formica foreli</i>		+	
<i>Formica forsslundi</i>		+	
<i>Formica lugubris</i>	Gebirgs-Waldameise	+	
<i>Formica nigricans</i>		+	
<i>Formica polyctena</i>	Kahlrückige Waldameise	+	
<i>Formica pratensis</i>		+	
<i>Formica pressilabris</i>	Furchenlippige Kerbameise	+	
<i>Formica rufa</i>	Rote Waldameise	+	
<i>Formica truncorum</i>	Strunkameise	+	
<i>Formica uralensis</i>	Uralameise	+	
<i>Vespa crabro</i>	Hornisse	+	
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>		
<i>Acmaeodera degener</i>	Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer	+	+
<i>Acmaeoderella flavofasciata</i>	Weißschuppiger Ohnschild-Prachtkäfer	+	+
<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschröter	+	+

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
Buprestidae spp. <sup>3)</sup>  excl. <i>Agrilus biguttatus</i> <i>Agrilus viridis</i>  <i>Anthaxia quadripunctata</i> <i>Chrysobothris affinis</i> <i>Phaenops cyanea</i>	Prachtkäfer – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt mit Ausnahme von Zweipunktiger Eichen-Prachtkäfer  Buchen-Prachtkäfer (Laubholz-Prachtkäfer)  Vierpunkt-Kiefern-Prachtkäfer Goldgruben-Eichen-Prachtkäfer  Blauer Kiefern-Prachtkäfer	+	
Calosoma reticulatum	Smaragdrüner Puppenräuber	+	+
Calosoma spp.	Puppenräuber – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
Carabus marginalis	Gerandeter Laufkäfer	+	+
Carabus menetriesi	Hochmoor-Laufkäfer	+	+
Carabus nodulosus	Schwarzer Grubenlaufkäfer	+	+
Carabus spp. <sup>3)</sup>	Laufkäfer – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
Cerambycidae spp. <sup>3)</sup>  excl. <i>Hylotrupes bajulus</i> <i>Monochamus spp.</i> <i>Tetropium spp.</i>	Bockkäfer – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt mit Ausnahme von Hausbock Langhornböcke Fichten- und Lärchenböcke	+	
Cetonia aurata	Rosenkäfer	+	
Cicindela spp.	Sandläufer – alle heimischen Arten	+	
Cicindina arenaria arenaria	Flussufer-Sandlaufkäfer	+	+
Cicindina arenaria viennensis	Wiener Sandlaufkäfer	+	+
Clerus mutillarius	Eichen-Buntkäfer	+	+
Copris lunaris	Mondhornkäfer	+	
Cylinderica germanica	Deutscher Sandlaufkäfer	+	+
Dicerca aenea	Gelbstreifiger Zahnflügel-Prachtkäfer	+	+
Dicerca furcata	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer	+	+
Dicerca moesta	Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer	+	+
Eurythyrea austriaca	Grünglänzender Glanz-Prachtkäfer	+	+
Eurythyrea quercus	Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer	+	+
Gnorimus variabilis	Veränderlicher Edelscharrkäfer	+	+

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
Hydrophilus spp.	Kolbenwasserkäfer – alle heimischen Arten	+	
Lucanidae spp.	Schröter – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
Megopis scabricornis	Körnerbock	+	+
Meloë autumnalis	Blauschimmernder Maiwurmkäfer	+	+
Meloë cicatricosus	Narbiger Maiwurmkäfer	+	+
Meloë corarius	Glänzendschwarzer Maiwurmkäfer	+	+
Meloë decorus	Violetthalsiger Maiwurmkäfer	+	+
Meloë hungarus	Gelbrandiger Maiwurmkäfer	+	+
Meloë rugosus	Mattschwarzer Maiwurmkäfer	+	+
Meloë spp.	Maiwurmkäfer – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
Necydalis major	Großer Wespenbock	+	+
Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	+	+
Oryctes nasicornis	Nashornkäfer	+	
Palmar festiva	Südlicher Wacholder-Prachtkäfer	+	+
Phytoecia molybdaena	Klatschmohn-Walzenhalsbock	+	+
Phytoecia rubropunctata	Rotpunktierter Walzenhalsbock	+	+
Phytoecia uncinata	Wachsblumenböckchen	+	+
Phytoecia virgula	Südlicher Walzenhalsbock	+	+
Polyphylla fullo	Walker	+	
Protaetia aeruginosa	Großer Goldkäfer	+	+
Protaetia affinis	Ähnlicher Goldkäfer	+	+
Protaetia spp.	Goldkäfer – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
Purpuricenus kaehleri	Purpurbock	+	+
Scintillatrix mirifica	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer	+	+
Sitaris muralis	Schmalflügiger Pelzbienenölkäfer	+	
Trachypterus picta	Gefleckter Zahnrands-Prachtkäfer	+	+
Trichodes alvearius	Zottiger Bienenkäfer	+	
Trichodes ircutensis	Sibirischer Bienenkäfer	+	+
Typhoeus typhoeus	Stierkäfer	+	
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>		
Odonata spp. <sup>3)</sup>	Libellen – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
Aeshna caerulea	Alpen-Mosaikjungfer	+	+

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
<i>Aeshna surbarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	+	+
<i>Brachythermis fuscopalliiata</i>	Syrische Kurzlibelle	+	
<i>Calopteryx syriaca</i>	Syrische Prachtlibelle	+	
<i>Ceriagrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	+	+
<i>Coenagrion armatum</i>	Hauben-Azurjungfer	+	+
<i>Coenagrion hylas</i>	Bileks-Azurjungfer	+	+
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	+	+
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	+	+
<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	+	+
<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil	+	+
<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	+	+
<b>Neuroptera</b>	<b>Echte Netzflügler</b>		
<i>Dendroleon pantherinus</i>	Panther-Ameisenjungfer	+	+
<i>Libelloides longicornis</i>	Langfühleriger Schmetterlingshaft	+	+
<i>Myrmeleonidae</i> spp.	Ameisenjungfern – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<b>Mantodea</b>	<b>Fangschrecken</b>		
<i>Mantis religiosa</i>	Gottesanbeterin	+	
<b>Saltatoria</b>	<b>Springschrecken</b>		
<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke	+	+
<i>Arcyptera fusca</i>	Große Höckerschrecke	+	+
<i>Arcyptera microptera</i>	Kleine Höckerschrecke	+	+
<i>Bryodema tuberculata</i>	Gefleckte Schnarrschrecke	+	+
<i>Calliptamus italicus</i>	Italienische Schönschrecke	+	
<i>Epacromius tergestinus</i>	Fluß-Strandschrecke	+	+
<i>Ephippiger ephippiger</i>	Steppen-Sattelschrecke	+	+
<i>Campsocleis glabra</i>	Heideschrecke	+	+
<i>Modicogryllus frontalis</i>	Östliche Grille	+	+
<i>Oedipoda caerulescens</i>	Blauflügelige Ödlandschrecke	+	
<i>Oedipoda germanica</i>	Rotflügelige Ödlandschrecke	+	
<i>Platycleis montana</i>	Steppen-Beißschrecke	+	+
<i>Platycleis tessellata</i>	Braunfleckige Beißschrecke	+	+
<i>Psophus stridulus</i>	Rotflügelige Schnarrschrecke	+	
<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiechkopfschrecke	+	+
<i>Sphingonotus caeruleans</i>	Blauflügelige Sandschrecke	+	
<b>Arachnida</b>	<b>Spinnentiere</b>		
<i>Arctosa cinerea</i>		+	+
<i>Dolomedes fimbriatus</i>		+	
<i>Dolomedes plantarius</i>		+	+

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
1	2	3	
<i>Eresus cinnaberinus</i>		+	
<i>Philaeus chrysops</i>		+	+
<b>Crustacea</b>	<b>Krebse</b>		
<i>Astacus astacus</i> <sup>7)</sup>	Edelkrebs	+	+
<i>Austropotamobius torrentium</i> <sup>7)</sup>	Steinkrebs	+	
<i>Branchipus schaefferi</i>		+	+
<i>Chirocephalus diaphanus</i>		+	+
<i>Homarus gammarus</i> <sup>7)</sup>	Hummer	+	
<i>Leptestheria dahalacensis</i>		+	+
<i>Lynceus brachyurus</i>		+	+
<i>Ocypode cursor</i> <sup>6)</sup>	Geisterkrabbe	+	
<i>Pachylasma giganteum</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Tanymastix stagnalis</i>		+	+
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>		
<i>Anodonta anatina</i> <sup>7)</sup>	Flache Teichmuschel	+	
<i>Anadonta cygnea</i> <sup>7)</sup>	Gemeine Teichmuschel	+	
<i>Charonia rubicunda</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Charonia tritonis</i> <sup>6)</sup>	Tritonshorn	+	
<i>Dendropoma petraeum</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Erosaria spurca</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Helix aspersa</i> <sup>7)</sup>	Gefleckte Weinbergschnecke	+	
<i>Helix pomatia</i> <sup>7)</sup>	Gewöhnliche Weinbergschnecke	+	
<i>Luria lurida</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Margaritifera margaritifera</i> <sup>7)</sup>	Flussperlmuschel	+	+
<i>Mitra zonata</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Nucella lapillus</i> <sup>7)</sup>	Nordische Purpurschnecke	+	
<i>Patella nigra</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Pholas dactylus</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Pinna pernula</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Pleurobema clava</i>		+	
<i>Pseudanodontia complanata</i> <sup>7)</sup>	Abgeplattete Teichmuschel	+	+
<i>Pseudanodontia elongata</i> <sup>7)</sup>	Schlanke Teichmuschel	+	
<i>Pseudanodontia middendorffii</i> <sup>7)</sup>	Donau-Teichmuschel	+	
<i>Ranella olearia</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Schilderia achatidea</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Tonna galea</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Unio pictorum</i> <sup>7)</sup>	Malermuschel	+	
<i>Unio tumidus</i> <sup>7)</sup>	Große Flussmuschel	+	
<i>Zonaria pyrum</i> <sup>6)</sup>		+	
<b>Echinodermata</b>	<b>Stachelhäuter</b>		

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
<i>Asterina panceri</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Echinus esculentus</i> <sup>7)</sup>	Essbarer Seeigel	+	
<i>Ophidiaster ophidianus</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Solaster papposus</i>	Sonnenstern	+	+
<b>Cnidaria</b>	<b>Nesseltiere</b>		
<i>Gerardia savaglia</i> <sup>6)</sup>		+	
<b>Porifera</b>	<b>Schwämme</b>		
<i>Aplysina cavernicola</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Asbestopluma hypogea</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Axinella polyploides</i> <sup>6)</sup>		+	
<i>Petrobiona massiliana</i> <sup>6)</sup>		+	
<b>Flora</b>			
<b>Pteridophyta et Spermatophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>		
<i>Achillea atrata</i> L. <sup>1)</sup>	Schwarze Schafgarbe	+	
<i>Achillea ciavennae</i> L. <sup>8)</sup>	Bittere Schafgarbe	+	
<i>Aconitum</i> spp. <sup>3)8)</sup>	Eisenhut – alle europäischen Arten	+	
<i>Adonis cyllenea</i> Boiss., Heldr. & Orph.	Kyllenisches Adonisröschen	+	
<i>Alkanna pinardii</i> Boiss.	Pinardi-Alkannawurzel	+	
<i>Allium angulosum</i> L. <sup>8)</sup>	Kantiger Lauch	+	
<i>Allium crameri</i> Aschers. & Boiss.	Cramers Lauch	+	+
<i>Allium lineare</i> L.	Steifer Lauch	+	
<i>Allium regelianum</i> A. Becker	Regels Lauch	+	
<i>Allium senescens</i> L. subsp. <i>montanum</i> (Fries) Holub <sup>8)</sup>	Berg-Lauch	+	
<i>Allium vralii</i> Kit Tan	Vurals Lauch	+	
<i>Althaea officinalis</i> L. <sup>8)</sup>	Echter Eibisch	+	
<i>Alyssum montanum</i> L. <sup>8)</sup>	Berg-Steinkraut	+	
<i>Alyssum saxatile</i> L. <sup>8)</sup>	Felsen-Steinkraut	+	
<i>Anagallis tenella</i> (L.) L.	Zarter Gauchheil	+	+
<i>Androsace</i> spp. <sup>3)8)</sup>	Mannsschild	+	
excl. <i>Androsace elongata</i> L. <i>Androsace maxima</i> L. <i>Androsace septentrionalis</i> L.	– alle heimischen Arten, mit Ausnahme von Langstieler Mannsschild Großer Mannsschild Nordischer Mannsschild		
<i>Anemone narcissiflora</i> L. <sup>8)</sup>	Narzissen-Windröschen	+	
<i>Anemone sylvestris</i> L. <sup>8)</sup>	Großes Windröschen	+	
<i>Anemone uralensis</i> Nevski	Ural-Windröschen	+	
<i>Antennaria dioica</i> (L.) Gaertner <sup>8)</sup>	Gewöhnliches Katzenpfötchen	+	
<i>Anthericum liliago</i> L. <sup>8)</sup>	Astlose Graslilie	+	
<i>Anthericum racemosum</i> L. <sup>8)</sup>	Ästige Graslilie	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
<i>Apium inundatum</i> (L.) Reichenb. f.	Flutender Sellerie	+	
<i>Aquilegia ottonis</i> Orph. ex Boiss. ssp. <i>taygetea</i> (Orph.) Strid <sup>8)</sup>	Taygetos-Akelei	+	+
<i>Aquilegia</i> spp. <sup>3) 8)</sup>	Akeleien – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Arctostaphylos uva-ursi</i> (L.) Spreng. <sup>8)</sup>	Echte Bärentraube	+	
<i>Armeria maritima</i> (Miller) Willd. ssp. <i>purea</i> (Koch) A. & D. Löve <sup>8)</sup>	Ried-Grasnelke	+	+
<i>Armeria</i> spp. <sup>3) 8)</sup>	Grasnelken – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Arnica montana</i> L. <sup>8)</sup>	Arnika, Berg-Wohlverleih	+	
<i>Artemisia rupestris</i> L. <sup>8)</sup>	Felsen-Beifuß	+	+
<i>Artemisia umbelliformis</i> Lam. <sup>8)</sup>	Echte Edelraute	+	
<i>Asplenium azoricum</i> Lovis, Rasbach & Reichstein	Azoren-Streifenfarn	+	
<i>Asplenium ceterach</i> L. <sup>8)</sup>	Milzfarn	+	
<i>Asplenium cuneifolium</i> Viv.	Serpentin-Streifenfarn	+	
<i>Asplenium fissum</i> Kit. ex Willd.	Zerschlitzer Streifenfarn	+	
<i>Asplenium fontanum</i> (L.) Bernh. <sup>8)</sup>	Jura-Streifenfarn	+	
<i>Asplenium foreziente</i> Legrand <sup>8)</sup>	Foreser Streifenfarn	+	
<i>Asplenium obovatum</i> Viv. spp. <i>lanceolatum</i> Silva	Lanzettblättriger Streifenfarn	+	
<i>Asplenium scolopendrium</i> L. <sup>8)</sup>	Hirschzunge	+	
<i>Aster alpinus</i> L. <sup>8)</sup>	Alpen-Aster	+	
<i>Aster amellus</i> L. <sup>8)</sup>	Berg-Aster	+	
<i>Aster sibiricus</i> L. <sup>8)</sup>	Sibirische Aster	+	+
<i>Astragalus arenarius</i> L.	Sand-Tragant	+	
<i>Betula nana</i> L. <sup>8)</sup>	Zwerg-Birke	+	
<i>Biscutella laevigata</i> L. <sup>8)</sup>	Gewöhnliche Brillenschote	+	
<i>Botrychium matricariifolium</i> A. Braun ex Koch	Ästiger Rautenfarn	+	+
<i>Botrychium multifidum</i> (S. G. Gmelin) Rupr.	Vielteiliger Rautenfarn	+	+
<i>Botrychium</i> spp. <sup>3)</sup>	Rautenfarne, Mondrauten – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Brimeura</i> spp. <sup>8)</sup>	Brimeura – alle Arten	+	
<i>Buxus sempervirens</i> L. <sup>7) 8)</sup>	Buchsbaum	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
1	2	3	
<i>Calla palustris</i> L. <sup>8)</sup>	Calla, Sumpf-Schlangenwurz	+	
<i>Calystegia soldanella</i> (L.) R. Br.	Strand-Winde	+	+
<i>Campanula bononiensis</i> L. <sup>8)</sup>	Bologneser Glockenblume	+	
<i>Campanula cervicaria</i> L. <sup>8)</sup>	Borstige Glockenblume	+	
<i>Campanula lanata</i> Friv. <sup>8)</sup>	Wollige Glockenblume	+	
<i>Campanula latifolia</i> L. <sup>8)</sup>	Breitblättrige Glockenblume	+	
<i>Campanula thrysoides</i> L. <sup>8)</sup>	Strauß-Glockenblume	+	
<i>Carex baldensis</i> L. <sup>8)</sup>	Monte-Baldo-Segge	+	
<i>Carlina acaulis</i> L. <sup>8)</sup>	Silberdistel	+	
<i>Carlina diaea</i> (Rech. f.) Meusel & Kästner	Dhia-Eberwurz, Kretische Eberwurz	+	
<i>Centaurium</i> spp. <sup>8)</sup>	Tausendguldenkräuter – alle heimischen Arten	+	
<i>Chimaphila umbellata</i> (L.) Barton <sup>8)</sup>	Doldiges Winterlieb	+	
<i>Chionodoxa luciliae</i> Boiss. <sup>8)</sup>	Lydischer Schneestolz	+	
<i>Clematis alpina</i> L. <sup>8)</sup>	Alpen-Waldrebe	+	
<i>Cochlearia</i> spp. <sup>8)</sup>	Löffelkraut – alle heimischen Arten	+	
<i>Cornus suecica</i> L. <sup>8)</sup>	Schwedischer Hartriegel	+	
<i>Cortusa matthioli</i> L. <sup>8)</sup>	Alpen Heilglöckchen	+	
<i>Cotoneaster integrerrimus</i> <i>Medicus</i> <sup>8)</sup>	Gewöhnliche Zwergmispel	+	
<i>Crambe maritima</i> L. <sup>8)</sup>	Gewöhnlicher Meerkohl	+	
<i>Crocus cypricus</i> Boiss. & Kot-schy <sup>8)</sup>	Zypriecher Krokus	+	+
<i>Crocus hartmannianus</i> Holmboe	Hartmanns Krokus	+	+
<i>Crocus</i> spp. <sup>3) 8)</sup>	Krokus – alle Arten	+	
<i>Cryptogramma crispa</i> (L.) A. Br. ex Hooker <sup>8)</sup>	Krauser Rollfarn	+	
<i>Cystopteris montana</i> (Lam.) Desv.	Berg-Blasenfarn	+	
<i>Cystopteris sudetica</i> A. Br. & Milde	Sudeten-Blasenfarn	+	
<i>Daphne</i> spp. <sup>3) 8)</sup>	Seidelbast – alle europäischen Arten	+	
<i>Delphinium elatum</i> L. <sup>8)</sup>	Hoher Rittersporn	+	
<i>Dendranthema zawadskii</i> (Herb.) Tzvel. <sup>8)</sup>	Zawadskys Wucherblume	+	
<i>Dianthus</i> spp. <sup>3) 8)</sup>	Nelken – alle europäischen Arten	+	
<i>Dictamnus albus</i> L. <sup>8)</sup>	Diptam	+	
<i>Digitalis grandiflora</i> Mill. <sup>8)</sup>	Großblütiger Fingerhut	+	
<i>Digitalis lutea</i> L. <sup>8)</sup>	Gelber Fingerhut	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
Draba spp. <sup>3) 8)</sup> excl. Draba muralis L. et Draba nemorosa L.	Felsenblümchen – alle europäischen Arten, mit Ausnahme von Mauer-Felsenblümchen und Hain-Felsenblümchen	+	
Dracocephalum ruyschiana L. <sup>8)</sup>	Nordischer Drachenkopf	+	
Drosera spp. <sup>8)</sup>	Sonnentäue – alle heimischen Arten	+	
Dryopteris cristata (L.) A. Gray <sup>8)</sup>	Kammfarn	+	
Eryngium campestre L. <sup>8)</sup>	Feld-Mannstreu	+	
Eryngium maritimum L. <sup>8)</sup>	Strand-Mannstreu, Stranddistel	+	
Euphorbia lucida Waldstein & Kitaibel <sup>8)</sup>	Glanz-Wolfsmilch	+	
Euphorbia palustris L. <sup>8)</sup>	Sumpf-Wolfsmilch	+	
Fritillaria spp. <sup>3) 8)</sup>	Schachblumen – alle Arten	+	
Gentiana lutea L. <sup>8)</sup>	Gelber Enzian	+	
Gentiana spp. <sup>3)</sup>	Enziane – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
Gentianella lutescens (Velenovsky) Holub	Gelblicher Enzian	+	+
Gentianella spp. <sup>3) 8)</sup>	Enziane – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
Gladiolus spp. <sup>8)</sup>	Siegwurze – alle europäischen Arten	+	
Globularia spp. <sup>3) 8)</sup>	Kugelblumen – alle europäischen Arten	+	
Gratiola officinalis L. <sup>8)</sup>	Gottes-Gnadenkraut	+	
Gypsophila fastigiata L. <sup>8)</sup>	Ebensträufigers Gipskraut	+	
Haberlea rhodopensis Friv. <sup>8)</sup>	Rhodope-Haberlea	+	
Helianthemum apenninum (L.) Miller <sup>8)</sup>	Apenninen-Sonnenröschen	+	
Helianthemum arcticum (Grosser) Janchen	Arktisches Sonnenröschen	+	
Helianthemum canum (L.) Baumg. <sup>8)</sup>	Graufilziges Sonnenröschen	+	
Helichrysum arenarium (L.) Moench <sup>8)</sup>	Sand-Strohblume	+	
Helleborus spp. L. <sup>8)</sup>	Nieswurze, Christrosen – alle europäischen Arten	+	
Hepatica nobilis Schreber <sup>8)</sup>	Leberblümchen	+	
Horminium pyrenaicum L. <sup>8)</sup>	Pyrenäen-Drachenmaul	+	
Hottonia palustris L. <sup>8)</sup>	Wasserfeder, Wasserprimel	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
1	2	3	
<i>Hymenophyllum tunbrigense</i> (L.) Smith	Hautfarn	+	+
<i>Hypericum elodes</i> L. <sup>8)</sup>	Sumpf-Johanniskraut	+	
<i>Ilex aquifolium</i> L. <sup>8)</sup>	Stechpalme	+	
<i>Inula germanica</i> L. <sup>8)</sup>	Deutscher Alant	+	
<i>Iris lortetii</i> Barbey	Lortets Schwertlilie	+	+
<i>Iris</i> spp. <sup>3) 8)</sup>	Schwertlilien – alle Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Iris spuria</i> L. <sup>8)</sup>	Wiesen-Schwertlilie	+	+
<i>Iris variegata</i> L. <sup>8)</sup>	Bunte Schwertlilie	+	+
<i>Isoëtes lacustris</i> L.	See-Brachsenkraut	+	
<i>Jovibarba</i> spp. <sup>8)</sup>	Fransenhauswurze – alle europäischen Arten	+	
<i>Juncus stygius</i> L. <sup>8)</sup>	Moor-Binse	+	+
<i>Juniperus cedrus</i> Webb & Berthel. <sup>8)</sup>	Zedern-Wacholder	+	+
<i>Laser trilobum</i> (L.) Borkh. <sup>8)</sup>	Roßkümmel	+	
<i>Lathyrus bauhinii</i> Genty	Schwert-Platterbse	+	
<i>Lathyrus maritimus</i> Bigelow <sup>8)</sup>	Strand-Platterbse	+	
<i>Lathyrus palustris</i> L. <sup>8)</sup>	Sumpf-Platterbse	+	
<i>Lathyrus pannonicus</i> (Jacq.) Garcke <sup>8)</sup>	Ungarische Platterbse	+	
<i>Ledum palustre</i> L. <sup>8)</sup>	Sumpf-Porst	+	
<i>Leontopodium alpinum</i> Cass. <sup>8)</sup>	Alpen-Edelweiß	+	
<i>Leucojum</i> spp. <sup>3) 8)</sup>	Knotenblumen, Märzenbecher – alle europäischen Arten	+	
<i>Lilium</i> spp. <sup>8)</sup>	Lilien – alle Arten	+	
<i>Limonium anatolicum</i> Hedge	Anatolischer Strandflieder	+	+
<i>Limonium preauxii</i> (Webb & Berthel.) O. Kuntze	Preaux' Strandflieder	+	+
<i>Limonium</i> spp. <sup>3) 8)</sup>	Strandflieder – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Linnaea borealis</i> L. <sup>8)</sup>	Moosglöckchen	+	
<i>Linum flavum</i> L. <sup>8)</sup>	Gelber Lein	+	+
<i>Linum perenne</i> L. <sup>8)</sup>	Ausdauernder Lein	+	+
<i>Linum</i> spp. <sup>3) 8)</sup>  excl. <i>Linum catharticum</i> L.	Lein – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt, mit Ausnahme von Purgier-Lein	+	
<i>Lloydia serotina</i> (L.) Reichenb.	Spätblühende Faltenlilie	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
<i>Lobelia dortmanna</i> L. <sup>8)</sup>	Wasser-Lobelie	+	+
<i>Lomatogonium carinthiacum</i> (Wulf.) Reichenb.	Kärntner Tauernblümchen	+	
<i>Lunaria rediviva</i> L. <sup>8)</sup>	Ausdauerndes Silberblatt	+	
<i>Lycopodiales</i> spp.	Bärlappgewächse – alle heimischen Arten	+	
<i>Matteuccia struthiopteris</i> (L.) Todaro <sup>8)</sup>	Straußfarn	+	
<i>Melittis melissophyllum</i> L. <sup>8)</sup>	Immenblatt	+	
<i>Menyanthes trifoliata</i> L. <sup>8)</sup>	Fieberklee	+	
<i>Muscari</i> spp. <sup>3) 8)</sup>	Traubenzypazinthen – alle europäischen Arten	+	
<i>Narcissus</i> spp. <sup>3) 8)</sup>	Narzissen – alle europäischen Arten	+	
<i>Narthecium ossifragum</i> (L.) Huds. <sup>8)</sup>	Beinbrech, Ährenlilie	+	
<i>Nuphar lutea</i> (L.) Sm. <sup>8)</sup>	Gelbe Teichrose	+	
<i>Nuphar pumila</i> (Timm) DC. <sup>8)</sup>	Kleine Teichrose	+	+
<i>Nymphaea alba</i> L. <sup>8)</sup>	Weisse Seerose	+	
<i>Nymphaea candida</i> K. Presl <sup>8)</sup>	Kleine Seerose	+	
<i>Nymphoides peltata</i> (S. G. Gmel.) O. Kuntze <sup>8)</sup>	Seekanne	+	
<i>Oenothera coronifera</i> Renner	Kronen-Nachtkerze	+	
<i>Onosma arenaria</i> Waldstein & Kitaibel <sup>8)</sup>	Sand-Lotwurz	+	+
<i>Onosma elegantissima</i> Rech. fil. & Goulimy	Zierliche Lotwurz	+	+
<i>Onosma</i> spp. <sup>3) 8)</sup>	Lotwurze – alle europäischen Arten	+	
<i>Osmunda regalis</i> L. <sup>8)</sup>	Königsfarn	+	
<i>Oxytropis pilosa</i> (L.) DC.	Zottige Fahnenwicke	+	
<i>Papaver alpinum</i> L. <sup>8)</sup>	Alpen-Mohn	+	
<i>Papaver lapponicum</i> (Tolm.) Nordh. <sup>8)</sup>	Lappland-Mohn	+	
<i>Pamassia palustris</i> L. <sup>8)</sup>	Sumpf-Herzblatt	+	
<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i> L.	Karlszepter	+	+
<i>Pedicularis</i> spp. <sup>8)</sup>	Lausekräuter – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Petrocallis pyrenaica</i> (L.) R. Br. <sup>8)</sup>	Pyrenäen-Steinschmückel	+	
<i>Pinguicula alpina</i> L. <sup>8)</sup>	Alpen-Fettkraut	+	
<i>Pinguicula vulgaris</i> L. <sup>8)</sup>	Gewöhnliches Fettkraut	+	
<i>Polemonium caeruleum</i> L. <sup>8)</sup>	Blaue Himmelsleiter	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
<i>Polystichum spp.</i> <sup>8)</sup>	Schildfarne – alle heimischen Arten	+	
<i>Primula spp.</i> <sup>3) 8)</sup>	Primeln, Schlüsselblumen – alle europäischen Arten	+	
<i>Pulmonaria angustifolia L.</i> <sup>8)</sup>	Schmalblättriges Lungenkraut	+	
<i>Pulmonaria mollis Wulfen ex Hornem.</i> <sup>8)</sup>	Weiches Lungenkraut	+	
<i>Pulmonaria montana Lejeune</i> <sup>8)</sup>	Berg-Lungenkraut	+	
<i>Pulsatilla alba Reichenb.</i> <sup>8)</sup>	Kleinblütige Küchenschelle	+	+
<i>Pulsatilla spp.</i> <sup>3) 8)</sup>	Küchenschellen – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Pulsatilla vernalis (L.) Miller</i> <sup>8)</sup>	Frühlings-Küchenschelle	+	+
<i>Ranunculus lingua L.</i> <sup>8)</sup>	Zungen-Hahnenfuß	+	
<i>Rhazya orientalis (Decne) A. DC.</i> <sup>8)</sup>	Orientalische Rhazye	+	
<i>Rheum rhabonticum L.</i> <sup>8)</sup>	Pontischer Rhabarber	+	
<i>Rubus chamaemorus L.</i> <sup>7) 8)</sup>	Moltebeere	+	+
<i>Salvinia natans (L.) All.</i> <sup>8)</sup>	Schwimmfarn	+	
<i>Saxifraga spp.</i> <sup>3) 8)</sup> excl. <i>Saxifraga tridactylites L.</i>	Steinbrech – alle europäischen Arten, mit Ausnahme von Finger-Steinbrech	+	
<i>Scheuchzeria palustris L.</i>	Blasenbinse	+	
<i>Scilla spp.</i> <sup>3) 8) (incl. Hyacinthoides spp.)</sup>	Blauersteine (einschl. Hasenglöckchen) – alle Arten	+	
<i>Scorzonera austriaca Willd.</i> <sup>8)</sup>	Österreichische Schwarzwurzel	+	+
<i>Scorzonera hispanica L.</i> <sup>8)</sup>	Spanische Schwarzwurzel	+	
<i>Scorzonera humilis L.</i> <sup>8)</sup>	Niedrige Schwarzwurzel	+	
<i>Scorzonera purpurea L.</i> <sup>8)</sup>	Violette Schwarzwurzel	+	+
<i>Sempervivum spp.</i> <sup>8)</sup>	Hauswurze	+	
	– alle europäischen Arten		
<i>Senecio incanus ssp. carniolicus Willd.</i> <sup>3)</sup>	Krainers Greiskraut	+	
<i>Soldanella spp.</i> <sup>8)</sup>	Alpenglöckchen, Troddelblumen – alle heimischen Arten	+	
<i>Stipa dasyphylla (Lindern.) Trautv.</i>	Weichhaariges Federgras	+	+
<i>Stipa spp.</i> <sup>3) 8)</sup>	Federgräser, Pflriemensräser – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
<i>Stratiotes aloides L.</i> <sup>8)</sup>	Krebsschere	+	
<i>Swertia perennis L.</i> <sup>8)</sup>	Blauer Sumpfstern	+	
<i>Taxus baccata L.</i> <sup>8)</sup>	Eibe	+	
<i>Trapa natans L.</i> <sup>8)</sup>	Wassernuss	+	
<i>Trollius europaeus L.</i> <sup>8)</sup>	Trollblume	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
	1	2	3
Tulipa spp. <sup>8)</sup>	Tulpen – alle Arten	+	
Utricularia bremii Heer	Bremis Wasserschlauch	+	+
Utricularia ochroleuca Hartm. <sup>8)</sup>	Ockergelber Wasserschlauch	+	
Veronica longifolia L. <sup>8)</sup>	Langblättriger Ehrenpreis	+	
Veronica spicata L. <sup>8)</sup>	Ahriger Ehrenpreis	+	
Viola calcarata L. <sup>8)</sup>	Gespornetes Veilchen	+	
Viola guestphalica Nauenburg	Violettes Galmei-Veilchen	+	
Viola lutea Huds. ssp. calamina- ria (Ging. in DC.) Rothm.	Gelbes Galmei-Veilchen	+	
Vitis vinifera L. ssp. sylvestris (C. C. Gmelin) Hegi <sup>8)</sup>	Wilde Weinrebe	+	+
Wahlenbergia hederacea (L.) Rchb. <sup>8)</sup>	Efeu-Moorglöckchen	+	
Woodsia spp. <sup>8)</sup>	Wimperfarnen – alle heimischen Arten	+	
<b>Bryophyta</b>			
Hylocomium spp. <sup>8)</sup>	Hainmoose – alle heimischen Arten	+	
Leucobryum spp. <sup>8)</sup>	Weißmoose – alle heimischen Arten	+	
Sphagnum spp. <sup>8)</sup>	Torfmoose – alle heimischen Arten	+	
<b>Lichenes</b>			
Anaptychia spp.	Wimperflechten – alle heimischen Arten	+	
Cetraria spp.	Moosflechten – alle heimischen Arten	+	
Cladina spp. (Cladonia sect. Cladina) <sup>8)</sup>	Rentierflechten – alle heimischen Arten	+	
Loberia pulmonaria (L.) Hoffm.	Echte Lungenflechte	+	+
Loberia spp.	Lungenflechten – alle heimischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt	+	
Parmelia spp.	Schüsselflechten – alle heimischen Arten	+	
Usneaceae spp. (incl. Ramalinaceae spp.)	Bartflechten – alle heimischen Arten	+	
<b>Fungi</b>			
Albatrellus spp. <sup>7) 8)</sup>	Schaf-Porling, Semmel-Porlinge – alle heimischen Arten	+	
Amanita caesarea (Scop. ex Fr.) Pers. ex Schw. <sup>7) 8)</sup>	Kaiserling	+	
Boletus aereus Bull. ex Fr. <sup>7) 8)</sup>	Weißer Bronze-Röhrling	+	

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
1	2	3	
<i>Boletus appendiculatus</i> Schff. ex Fr. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Gelber Bronze-Röhrling	+	
<i>Boletus edulis</i> Bull. ex Fr. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Steinpilz	+	
<i>Boletus fechtneri</i> Vel. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Sommer-Röhrling	+	
<i>Boletus regius</i> Krbh. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Echter Königs-Röhrling	+	
<i>Boletus speciosus</i> Frost <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Blauender Königs-Röhrling	+	
<i>Cantharellus</i> spp. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Pfifferlinge – alle heimischen Arten	+	
<i>Gomphus clavatus</i> (Pers. ex Fr.) S. F. Gray <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Schweinsohr	+	
<i>Gyrodon lividus</i> (Bull. ex Fr.) Sacc. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Erlen-Grübling	+	
<i>Hygrocybe</i> spp. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Saftlinge – alle heimischen Arten	+	
<i>Hygrophorus marzuolus</i> (Fr.) Bres. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	März-Schneckling	+	
<i>Lactarius volemus</i> Fr. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Brätling	+	
<i>Leccinum</i> spp. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Birkenpilze und Rotkappen – alle heimischen Arten	+	
<i>Morchella</i> spp. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Morcheln – alle heimischen Arten	+	
<i>Tricholoma flavovirens</i> (Pers. ex Fr.) Lund & Nannf. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Grünling	+	
<i>Tuber</i> spp. <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>	Trüffel – alle heimischen Arten	+	

- 1) Nur europäische wild lebende Populationen.
- 2) Ausgenommen die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegenden Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt.
- 3) Ausgenommen die nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Arten und Unterarten.
- 4) Ausgenommen die nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Arten.
- 5) Besonders geschützte Art auf Grund § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes.
- 6) Nur Population des Mittelmeeres.
- 7) Nur heimische Populationen.
- 8) Nur wild lebende Populationen.

**Anlage 2**  
(zu § 2 Abs. 3 Nr. 2)

**Liste der Tier- und Pflanzenarten,  
die als gezüchtete Tiere oder künstlich vermehrte Pflanzen von den Besitz- und  
Vermarktungsverboten des § 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes  
sowie den Vorschriften der §§ 6, 7 und 12 freigestellt sind . . .**

**Anlage 3**  
(zu § 5 Nr. 2)

**Ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten  
sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse**

Als ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse gelten:

1. Felle und Häute (ganze Stücke oder Bauch- und Rückenseiten) der in Anlage 1 aufgeführten Säugetierarten;
2. Schädel von in der Anlage 1 erfassten Säugetierarten;
3. Teile von Vogelbälgen und Federn von europäischen Vogelarten;
4. Eierschalen von europäischen Vogelarten;
5. Froschschenkel der in der Anlage 1 aufgeführten Froscharten;
6. Flügel der in der Anlage 1 aufgeführten Schmetterlingsarten und daraus gewonnene Erzeugnisse;
7. Gehäuse der in der Anlage 1 aufgeführten Schneckenarten;
8. Schalen und Perlen der in der Anlage 1 aufgeführten Muschelarten.

Als ohne weiteres erkennbare Teile von Pflanzen der in Anlage 1 aufgeführten Arten sowie ohne weiteres aus ihnen gewonnene Erzeugnisse gelten:

1. Samen, Sporen und andere Verbreitungseinheiten;
2. getrocknete Stoffe pflanzlichen Ursprungs und aus ihnen gewonnene Rohprodukte wie Fette und ätherische Öle, Harze, Balsame und Gummen.

**Anlage 4**  
(zu § 6 Abs. 1 Satz 2)

**Muster für das  
Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach § 6 Abs. 1 Satz 2 . . .**

**Anlage 5**  
(zu § 7 Abs. 2)

**Von der Anzeigepflicht des § 7 Abs. 2 ausgenommene Arten**

**Aves**

Agapornis fischeri  
Agapornis nigriogenis  
Agapornis personatus  
Agapornis roseicollis  
Agopornis taranta  
Alisterus scapularis  
Anas formosa  
Anas laysanensis  
Anas querquedula  
Aprosmictus erythropterus

**Vögel**

Pfirsichköpfchen  
Rußköpfchen  
Schwarzköpfchen  
Rosenköpfchen  
Tarant-Unzertrennlicher  
Australischer Königssittich  
Baikal-Ente  
Laysan-Stockente  
Knäkente  
Rotflügelsittich

Aythya nyroca	Moorente
Barnardius barnardi	Barnardsittich
Barnardius zonarius semitorquatus	Kragensittich
Barnardius zonarius zonarius	Bauers-Ringsittich
Bolborhynchus lineola	Katharina-Sittich
Branta ruficollis	Rothalsgans
Branta sandvicensis	Hawaiigans
Carduelis cucullata	Kapuzenzeisig
Catreus wallichii	Wallich-Fasan
Colinus virginianus ridgwayi	Ridgways Virginiafachtel
Columba livia	Felsentaube
Coturnix coturnix	Wachtel
Crossoptilon crossoptilon	Weißer Ohrfasan
Crossoptilon mantchuricum	Brauner Ohrfasan
Cyanoramphus auriceps forbesi	Forbes Springsittich
Cyanoramphus novaezelandiae	Ziegensittich
Dendrocitta arborea	Kuba-Pfeifgans, Kuba-Baumente
Forpus coelestis	Blaugenick-Sperlingspapagei
Forpus crassirostris	Blauflügel-Sperlingspapagei
Forpus conspicillatus	Augenring-Sperlingspapagei
Forpus passerinus	Grünbüzel-Sperlingspapagei
Forpus xanthops	Gelbesicht-Sperlingspapagei
Lathamus discolor	Schwalbensittich
Lophophorus impejanus	Himalaya- oder Gelbschwanzglanzfasan
Lophura edwardsi	Edward-Fasan
Lophura erythrophthalma	Gelbschwanz-Fasan
Lophura ignita	Hauben-Feuerrückenfasan
Lophura swinhonis	Swinhoe-Fasan
Marmarocetta angustirostris	Marmelente
Myiopsitta monachus	Mönchssittich
Neophema chrysostoma	Feinsittich
Neophema elegans	Schmucksittich
Neophema pulchella	Schönsittich
Neophema splendida	Glanzsittich
Neopsephotus bourkii	Bourkesittich
Northiella haematogaster	Blutbauchsittich
Platycercus adscitus	Blasskopfrosella
Platycercus caledonicus	Gelbbuchsittich
Platycercus elegans	Pennantsittich
Platycercus eximius	Rosellasittich, Prachtrosella
Platycercus flaveolus	Strohsittich
Platycercus icterotis	Stanleysittich
Platycercus venustus	Brownssittich
Poephila cincta cincta	Schwarzkehl-Gürtelgrasfink
Polytelis alexandrinae	Princess-of-Wales-Sittich
Polytelis anthopeplus	Bergsittich
Polytelis swainsonii	Schild- oder Barrabandsittich
Psephotus dissimilis	Hooded-Sittich
Psephotus haematonotus	Singsittich
Psephotus varius	Vielfarbensittich
Psittacula eupatria	Großer Alexandersittich
Purpleicephalus spurius	Rotkappensittich
Sarkidiornis melanotos	Höckerente, Glanzente, Höckerglanzente
Syrmaticus ellioti	Elliot-Fasan
Syrmaticus humiae	Hume-Fasan

Syrmaticus mikado  
Tadorna ferruginea  
Tympanuchus cupido attwateri

Mikado-Fasan  
Rostgans  
Prärieguhn

### **Reptilia**

Iguana iguana  
Python regius  
Boa constrictor constrictor  
Boa constrictor imperator  
Phelsuma madagascariensis  
Phelsuma laticauda  
Trachemys scripta elegans

Kriechtiere  
Grüner Leguan  
Königspython  
Abgottschlange  
Kaiserboa  
Madagaskar-Taggecko  
Goldstaub-Taggecko  
Rotwangen-Schmuckschildkröte

### **Amphibia**

Ambystoma mexicanum  
Bombina orientalis  
Dendrobates auratus  
Dendrobates azureus

Lurche  
Axolotl  
Chinesische Rotbauchunke  
Goldbaumsteiger  
Blauer Pfeilgiftfrosch

### **Pisces**

Acipenseriformes spp.

Fische  
Störartige

### **Anlage 6**

(zu § 12 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1, 6 und 9 und Abs. 2 Satz 2)

**Kennzeichnungsmethoden ...**

### **Anlage 7**

(zu § 15 Abs. 3 Satz 1)

**Anforderungen an die Beschriftung von Ringen ...**

**Bundesjagdgesetz**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 8. 2004 (BGBl. I S. 2198; Ber. S. 2300)

**- Auszug -**

	Inhaltsübersicht	§§
I. Abschnitt	Das Jagdrecht .....	1 – 3
II. Abschnitt	Jagdbezirke und Hegegemeinschaften .....	4 – 10a
III. Abschnitt	Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts	11 – 14
IV. Abschnitt	Jagdschein .....	15 – 18
V. Abschnitt	Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild .....	19 – 22a
VI. Abschnitt	Jagdschutz .....	23 – 25
VII. Abschnitt	Wild- und Jagdschaden .....	26 – 35
VIII. Abschnitt	Inverkehrbringen und Schutz von Wild .....	36 – 36a
IX. Abschnitt	Jagdbeirat und Vereinigung der Jäger .....	37
X. Abschnitt	Straf- und Bußgeldvorschriften .....	38 – 42
XI. Abschnitt	Schlußvorschriften .....	43 – 46

**I. Abschnitt**  
**Das Jagdrecht**

**§ 1 Inhalt des Jagdrechts**

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

### § 2 Tierarten<sup>1)</sup>

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

1. Haarwild: Wisent, Elchwild, Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Gamswild, Steinwild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen, Murmeltier, Wildkatze, Luchs, Fuchs, Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Dachs, Fischotter, Seehund.
2. Federwild: Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Alpenschneehuhn, Wildtruthuhn, Wildtauben, Höckerschwan, Wildgänse, Branta, Wildenten, Säger, Waldschneepfe, Bläßhuhn, Möwen, Haubentaucher, Großtrappe, Graureiher, Greife, Falken, Kolkrabe.

(2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

### § 3 Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.

(3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. ausgeübt werden.

## II. Abschnitt Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

### 1. Allgemeines

#### § 4 Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).

#### § 5 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnböörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den

---

<sup>1)</sup> Die lateinischen Bezeichnungen sind hier nicht abgedruckt.

Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

### § 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

#### 2. Eigenjagdbezirke

##### § 7

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen. Soweit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar beträgt.

(2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen würden. Im übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) . . .

(4) In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht.

#### 3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke

##### § 8 Zusammensetzung

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen.

(2) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen, können auf Antrag zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.

(3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 Hektar hat.

(4) Die Länder können die Mindestgrößen allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen.

(5) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

### § 9 Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2)–(3) ...

### § 10 Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Sie kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken.

(2) Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen.

(3) ...

## 4. Hegegemeinschaften

### § 10a Bildung von Hegegemeinschaften ...

### III. Abschnitt

#### Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts<sup>1)</sup>

### § 11 Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmtes Wild bezieht, vorbehalten. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen regeln, unbeschadet des Absatzes 6 Satz 2, die Länder.

(2)–(4) ...

(5) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden. Auf den in Satz 1 genannten Zeitraum sind die Zeiten anzurechnen, während derer jemand vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitriffs eine Jagderlaubnis in der Deutschen Demokratischen Republik besessen hat.

(6) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluß den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Absatzes 3, des Absatzes 4 Satz 1 oder des Absatzes 5 nicht entspricht, ist nichtig. Das gleiche gilt für eine entgeltliche Jagderlaubnis, die bei ihrer Erteilung den Vorschriften des Absatzes 3 nicht entspricht.

(7) Die Fläche, auf der einem Jagdausübungsberechtigten oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis nach Absatz 3 die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen; das Nähere regeln die Länder.

<sup>1)</sup> Für die am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebiete gilt folgende Maßgabe (Einigungsvertrag, Anl. I Kapitel VI Sachgeb. F Abschn. III Nr. 1): In Abweichung vom II. Abschnitt „Jagdbezirke und Hegegemeinschaften“ und III. Abschnitt „Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts“ sind, so lange die zur Ausübung des Jagdrechts erforderlichen landesjagdrechtlichen Vorschriften in den am 3. 10. 1990 beigetretenen Gebieten noch nicht in Kraft getreten sind, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitriffs im vorgenannten Gebiet geltenden Vorschriften über die Jagdausübung durch die Jagdgesellschaften innerhalb der bestehenden Jagdgebiete noch anzuwenden, jedoch nicht über den 31. März 1992 hinaus.

**§ 12 Anzeige von Jagdpachtverträgen**

(1) Der Jagdpachtvertrag ist der zuständigen Behörde anzugeben. Die Behörde kann den Vertrag binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet sind oder wenn zu erwarten ist, daß durch eine vertragsmäßige Jagdausübung die Vorschriften des § 1 Abs. 2 verletzt werden.

(2)–(3) ...

(4) Vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Vertrages durch einen Beteiligten darf der Pächter die Jagd nicht ausüben, sofern nicht die Behörde die Jagdausübung zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Wird der Vertrag binnen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Frist beanstandet, so darf der Pächter die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder wenn durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist.

**§ 13 Erlöschen des Jagdpachtvertrages**

Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 13a Rechtsstellung der Mitpächter ...

§ 14 Wechsel des Grundeigentümers ...

**IV. Abschnitt  
Jagdschein****§ 15 Allgemeines**

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falkerjagdschein mit sich führen.

(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre (§ 11 Abs. 4) oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) bestimmten Mustern erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.

(4) Für Tagesjagdscheine für Ausländer dürfen nur die Gebühren für Inländer erhoben werden, wenn das Heimatland des Ausländers die Gegenseitigkeit gewährleistet.

(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaus, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), der Führung von Jagdhunden, in

der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistung in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

(6) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 und 2 gemacht werden.

(7)<sup>1)</sup> Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des Falknerjagdscheines regeln die Länder. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

### § 16 Jugendjagdschein

(1) Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

(2) Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; die Begleitperson muß jagdlich erfahren sein.

(3) Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

(4) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

### § 17 Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünftausend Euro für Sachschäden) nachweisen; . . .

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

<sup>1)</sup> § 15 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 ist mit Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar und nichtig, soweit die erste Erteilung eines Falknerjagdscheins davon abhängig ist, daß der Bewerber im Rahmen der Jägerprüfung eine Schießprüfung ablegen und ausreichende Kenntnisse des Waffenrechts, der Waffentechnik und der Führung von Jagdwaffen (einschl. Faustfeuerwaffen) nachweisen muß (Beschluß des BVerfG vom 5. 11. 1980 BGBl. I 1981 S. 41).

**(2) Der Jagdschein kann versagt werden**

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstößen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens
- b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
- c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

**§ 18 Einziehung des Jagdscheines**

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekanntwerden, so ist die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 1 und in den Fäl-

len, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 16), sowie im Falle der Entziehung gemäß § 41 verpflichtet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheingegebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

### § 18a Mitteilungspflichten

Die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 15 und 16, das Ergebnis von Überprüfungen nach § 17 sowie Maßnahmen nach den §§ 18, 40, 41 und 41a sind der für den Vollzug des Waffengesetzes nach dessen § 48 Abs. 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.

### V. Abschnitt

#### Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild

### § 19 Sachliche Verbote

#### (1) Verboten ist

1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuß, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;
2. a) Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt;  
b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben;  
c) auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;  
d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;
3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;
4. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang; das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Möwen, Waldschneepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild;
5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels, Nachzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;  
b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;
6. Belohnungen für den Abschuß oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen;
7. Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen;

8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;
9. Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschußgeräte zu verwenden;
10. in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;
11. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfaßt nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;
12. die Netzjagd auf Seehunde auszuüben;
13. die Hetzjagd auf Wild auszuüben;
14. die Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben;
15. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;
16. die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 Hektar auszuüben;
17. Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln;
18. eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen.

(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

#### § 19a Beunruhigen von Wild

Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zufluchs-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die Länder können für bestimmtes Wild Ausnahmen zulassen.

#### § 20 Örtliche Verbote

(1) An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparks wird durch die Länder geregelt.

#### § 21 Abschußregelung

(1) Der Abschuß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berück-

sichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschußregelung dazu beitragen, daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschußplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschußplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschußpläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschußplan für Schalenwild muß erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschußplanes durch ein Abschußmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschußplanes verlangen.

(3) Der Abschuß von Wild, dessen Bestand bedroht erscheint, kann in bestimmten Bezirken oder in bestimmten Revieren dauernd oder zeitweise gänzlich verboten werden.

(4) Den Abschuß in den Staatsforsten regeln die Länder.

### § 22 Jagd- und Schonzeiten

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Die Länder können bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festsetzen oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen.

(3) Aus Gründen der Landeskultur können Schonzeiten für Wild gänzlich ver sagt werden (Wild ohne Schonzeit).

(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c d der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben genehmigen. Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten.

Die Länder können zulassen, daß Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden. Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben erlauben.

### § 22a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

(1) Um krankgeschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist dieses unverzüglich zu erlegen; das gleiche gilt für schwerkrankes Wild, es sei denn, daß es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen.

(2) Krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt, darf nur verfolgt werden (Wildfolge), wenn mit dem Jagdausbüngsberechtigten dieses Jagdbezirkes eine schriftliche Vereinbarung über die Wildfolge abgeschlossen worden ist. Die Länder erlassen nähere Bestimmungen, insbesondere über die Verpflichtung der Jagdausbüngsberechtigten benachbarter Jagdbezirke, Vereinbarungen über die Wildfolge zu treffen; sie können darüber hinaus die Vorschriften über die Wildfolge ergänzen oder erweitern.

## VI. Abschnitt Jagdschutz

### § 23 Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfaßt nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderer, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

### § 24 Wildseuchen

Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausbüngsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; sie erläßt im Einvernehmen mit dem beauftragten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

### § 25 Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausbüngsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

(2) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse.

(3) (weggefallen)

### VII. Abschnitt Wild- und Jagdschaden

#### 1. Wildschadensverhütung

##### § 26 Fernhalten des Wildes

Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberichtigte eines Grundstückes sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberichtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen.

##### § 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

##### § 28 Sonstige Beschränkungen in der Hege

(1) Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehetzt werden, die ein Ausbrechen des Schwarzwildes verhüten.

(2) Das Aussetzen von Schwarzwild und Wildkaninchen ist verboten.

(3) Das Aussetzen oder das Ansiedeln fremder Tiere in der freien Natur ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zulässig.

(4) Das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten kann durch die Länder beschränkt oder verboten werden.

(5) Die Länder können die Fütterung von Wild untersagen oder von einer Genehmigung abhängig machen.

#### 2. Wildschadensersatz

##### § 29 Schadensersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen ... Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§ 5 Abs. 1), hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder der Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschäden (Absatz 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuß den Schaden verschuldet hat.

(4) Die Länder können bestimmen, daß die Wildschadensersatzpflicht auch auf anderes Wild ausgedehnt wird und daß der Wildschadensbetrag für bestimmtes Wild durch Schaffung eines Wildschadensausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen ist (Wildschadensausgleichskasse).

### § 30 Wildschaden durch Wild aus Gehege

Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer oder Nutznießer die Aufsicht über das Gehege obliegt.

### § 31 Umfang der Ersatzpflicht

(1) Nach den §§ 29 und 30 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingezogenen Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

### § 32 Schutzvorrichtungen

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschäden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

### 3. Jagdschaden

#### § 33 Schadensersatzpflicht

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstücks-eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus mißbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.

### 4. Gemeinsame Vorschriften

#### § 34 Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschäden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

#### § 35 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen . . .

### VIII. Abschnitt Inverkehrbringen und Schutz von Wild

#### § 36 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies aus Gründen der Hege, zur Bekämpfung von Wilderei und Wildhehlerei, aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Verhütung von Gesundheitsschäden durch Fallwild erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anwendung von Ursprungszeichen bei der Verbringung von erlegtem Schalenwild aus dem Erlegungsbezirk und der Verbringung von erlegtem Schalenwild in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. den Besitz, den Erwerb, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt oder das sonstige Verwenden, die Abgabe, das Feilhalten, die Zucht, den Transport, das Veräußern oder das sonstige Inverkehrbringen von Wild,
3. die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen von Wild in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes,
4. die Verpflichtung zur Führung von Wildhandelsbüchern,
5. das Kennzeichnen von Wild.

(2) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher,
2. das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib.

(3) Die Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 Nr. 2 können sich auch auf Eier oder sonstige Entwicklungsformen des Wildes, auf totes Wild, auf Teile des Wildes sowie auf die Nester und die aus Wild gewonnenen Erzeugnisse erstrecken.

(4)–(5) . . .

§ 36a (aufgehoben)

**IX. Abschnitt**  
**Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger**

§ 37

(1) In den Ländern sind Jagdbeiräte zu bilden, denen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Naturschutzes angehören müssen.

(2) Die Länder können die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorsehen, in denen Jagdscheinhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3).

**X. Abschnitt**  
**Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 38 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 3 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Wild nicht mit der Jagd verschont oder

3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 6) zuwiderhandelt;
2. auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 7 Abs. 3 vorgeschriebenen Beschränkung ausübt;
3. auf Grund eines nach § 11 Abs. 6 Satz 1 nichtigen Jagdpachtvertrages, einer nach § 11 Abs. 6 Satz 2 nichtigen entgeltschen Jagderlaubnis oder entgegen § 12 Abs. 4 die Jagd ausübt;
4. als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson die Jagd ausübt (§ 16);
5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 18, § 19a oder § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt;
6. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 26);
7. einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 bis 3 über das Hegen, Aussetzen und Ansiedeln zuwiderhandelt;
8. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet;
9. den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 15 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Jagd ausübt, obwohl er keinen gültigen Jagdschein mit sich führt oder obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 41a);
  2. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 10 und 15 zuwiderhandelt;
  3. Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschußplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschußplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1), oder wer den Abschußplan überschreitet;
- 3a. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont;

4. als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigen oder den Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 24);
  5. einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1 oder 5 oder einer landesrechtlichen Vorschrift nach § 36 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
  6. zur Jagd ausgerüstet unbefugt einen fremden Jagdbezirk außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 40 Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 38 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2 bis 3a oder 5 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
  2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden.

(2) § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### § 41 Anordnung der Entziehung des Jagdscheines

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat

1. nach § 38 dieses Gesetzes,
2. nach den §§ 113, 114, 223 bis 227, 231, 239, 240 des Strafgesetzbuches, sofern derjenige, gegen den sich die Tat richtete, sich in Ausübung des Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereischutzes befand, oder
3. nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches

verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheines an, wenn sich aus der Tat ergibt, daß die Gefahr besteht, er werde bei weiterem Besitz des Jagdscheines erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen.

(2) Ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheines an, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren kein neuer Jagdschein erteilt werden darf (Sperre). Die Sperre kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchststrafe zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keinen Jagdschein, so wird nur die Sperre angeordnet. Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

(3) Ergibt sich nach der Anordnung Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in Absatz 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben.

### § 41a Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden

1. wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder

2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 39, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt,

so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt; das gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluß an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

#### § 42 Landesrechtliche Straf- und Bußgeldbestimmungen

Die Länder können Straf- und Bußgeldbestimmungen für Verstöße gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften treffen, soweit solche nicht schon in diesem Gesetz enthalten sind.

#### XI. Abschnitt Schlußvorschriften

§§ 43, 44 ...

#### § 44a Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, Fleischhygienerechts und Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 45 (gestrichen)

§ 46 Inkrafttreten des Gesetzes<sup>1)</sup> ...

<sup>1)</sup> Betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 29. 11. 1952 (BGBl. I S. 780).



**Verordnung über Jagdzeiten**

Vom 2. 4. 1977 (BGBl. I S. 531),  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 4. 2002 (BGBl. I S. 1487)

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1****(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf**

1.	<b>Rotwild</b>	
	Kälber	vom 1. August bis 28. Februar
	Schmalspießer	vom 1. Juni bis 28. Februar
	Schmaltiere	vom 1. Juni bis 31. Januar
	Hirsche und Alttiere	vom 1. August bis 31. Januar
2.	<b>Dam- und Sikawild</b>	
	Kälber	vom 1. September bis 28. Februar
	Schmalspießer	vom 1. Juli bis 28. Februar
	Schmaltiere	vom 1. Juli bis 31. Januar
	Hirsche und Alttiere	vom 1. September bis 31. Januar
3.	<b>Rehwild</b>	
	Kitze	vom 1. September bis 28. Februar
	Schmalrehe	vom 1. Mai bis 31. Januar
	Ricken	vom 1. September bis 31. Januar
	Böcke	vom 1. Mai bis 15. Oktober
4.	<b>Gamswild</b>	vom 1. August bis 15. Dezember
5.	<b>Muffelwild</b>	vom 1. August bis 31. Januar
6.	<b>Schwarzwild</b>	vom 16. Juni bis 31. Januar
7.	<b>Feldhasen</b>	vom 1. Oktober bis 15. Januar
8.	<b>Stein- und Baummarder</b>	vom 16. Oktober bis 28. Februar
9.	<b>Iltisse</b>	vom 1. August bis 28. Februar
10.	<b>Hermeline</b>	vom 1. August bis 28. Februar
11.	<b>Mauswiesel</b>	vom 1. August bis 28. Februar
12.	<b>Dachse</b>	vom 1. August bis 31. Oktober
13.	<b>Rebhühner</b>	vom 1. September bis 15. Dezember
14.	<b>Fasanen</b>	vom 1. Oktober bis 15. Januar
15.	<b>Wildtruthähne</b>	vom 15. März bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Januar
16.	<b>Wildtruthennen</b>	vom 1. Oktober bis 15. Januar
17.	<b>Ringel- und Türkentauben</b>	vom 1. November bis 20. Februar
18.	<b>Höckerschwäne</b>	vom 1. November bis 20. Februar

19.	Graugänse	vom 1. August bis 31. August und vom 1. November bis 15. Januar
20.	Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse	vom 1. November bis 15. Januar
21.	Stockenten	vom 1. September bis 15. Januar
22.	Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt-, und Trauerrenten	vom 1. Oktober bis 15. Januar
23.	Waldschnepfen	vom 16. Oktober bis 15. Januar
24.	Bläßhühner	vom 11. September bis 20. Februar
25.	Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen	vom 1. Oktober bis 10. Februar

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden beim Schwarzwild auf Frischlinge und Überläufer, auf Wildkaninchen und Füchse.

(3) Die in Absatz 1 festgesetzten Jagdzeiten umfassen nur solche Zeiträume einschließlich Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen für einen Jäger die Gefahr der Verwechslung von Tierarten nicht besteht.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 (BGBl. I S. 723) außer Kraft.

**Verordnung über den Schutz von Wild  
(Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV)**

Vom 25. 10. 1985 (BGBl. I S. 2040)

**– Auszug –**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Tiere der in den Anlagen 1 und 4 genannten Arten. Für die Abgrenzung der Tierarten im Sinne dieser Verordnung ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt Unterarten ein, auch soweit diese im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Natur nicht vorkommen.

(2) Der Begriff Tiere im Sinne dieser Verordnung umfaßt lebende und tote Tiere, ihre ohne weiteres erkennbaren Teile, ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie ihre Eier, sonstigen Entwicklungsformen und Nester.

**§ 2 Verbote**

(1) Es ist verboten, Tiere der in Anlage 1 genannten Arten

1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben, sie zu be- oder verarbeiten oder sonst zu verwenden,
2. abzugeben, anzubieten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen sowie
3. für eine der in Nummer 2 genannten Tätigkeiten zu befördern.

Das Aneignungsrecht des Jagdausbübungsberechtigten sowie Vorschriften der Länder nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib bleiben unberührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Tiere, an denen nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der Ausübung des Jagderechts Eigentum erworben wurde. Diese Tiere dürfen jedoch nicht an Dritte gegen Entgelt abgegeben oder zu diesem Zweck befördert, gehalten oder angeboten werden. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind

1. Tiere der in Anlage 2 genannten Arten,
2. Tiere der in Anlage 3 genannten Arten, soweit die in Satz 2 aufgeführten Tätigkeiten nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken erfolgen sowie
3. in der Natur aufgefundene tote Tiere, soweit sie für Zwecke der Forschung oder Lehre verwendet werden.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für Tiere, die

1. vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes erworben worden sind,
2. in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art in den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes gelangt sind. Für Tiere der in Anlage 1 genannten Arten, die auf Grund einer lediglich zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat zulässigen Einfuhr in den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes gelangt sind, gelten die Beschränkungen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für Tiere der Arten Rebhuhn, Fasan, Wachtel und Stockente, die im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere erforderlich ist. Sie kann ferner im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 sowie von den Verboten des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 2 zulassen, soweit dies

1. für Zwecke der Forschung oder Lehre,
2. zur Ansiedlung von Tieren in der freien Natur oder der damit zusammenhängenden Aufzucht oder
3. aus einem sonstigen vernünftigen Grund für eine Nutzung von Tieren in geringen Mengen

erforderlich ist und Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen.

### § 3 Halten von Greifen und Falken

(1) Die Haltung von Greifen oder Falken der in Anlage 4 genannten Arten ist nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig.

(2) Wer Greife oder Falken hält,

1. muß Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheines sein,
2. darf insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke halten,
3. hat unverzüglich die Greife und Falken dauerhaft und unverwechselbar nach Maßgabe des Absatzes 3 zu kennzeichnen und
4. hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle
  - a) spätestens bis zum 1. Juni 1986, bei späterem Beginn der Haltung binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand an Greifen und Falken und
  - b) nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Greifen und Falken

schriftlich anzugeben; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Greife und Falken. Die Verlegung des regelmäßigen Standortes der Greife und Falken ist ebenfalls unverzüglich anzugeben. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(3) Für die nach Absatz 2 Nr. 3 vorgeschriebene Kennzeichnung sind Fußringe zu verwenden, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegeben werden. Diese kann verlangen, daß die Kennzeichnung unter ihrer Aufsicht vorzunehmen ist. Die Fußringe müssen

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können, und
2. mit dem abgekürzten Namen des Bundeslandes, in dem die Beringung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Bundesland einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn diese im übrigen den Anforderungen nach Satz 3 entspricht. Sind Greife und Falken in Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens

zu kennzeichnen, so ist dieses Kennzeichnen maßgebend und eine Kennzeichnung nach dieser Verordnung nicht erforderlich.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn . . .

(5) Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist nicht anzuwenden auf Greife und Falken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den zu ihrem Schutz gelgenden Vorschriften gehalten werden. Die Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 auf die Erweiterung solcher Bestände und auf den Ersatz des Abgangs bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen.

#### § 4 Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten

##### (1) Wer gewerbsmäßig

1. tote Tiere der in Anlage 5 genannten Arten oder Teile dieser Tiere präpariert oder
2. lebende oder tote Tiere der in Anlage 5 genannten Arten oder Teile dieser Tiere in den Verkehr bringt oder erwirbt,

hat über diese Tiere ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung nach dem Muster der Anlage 6 zu führen. Werden Tiere nach Nummer 2 im Einzelhandel abgegeben, brauchen Name und Anschrift des Empfängers sowie der Abgangstag nur bei den Tieren angegeben zu werden, deren Verkaufspreis über 250 Deutsche Mark beträgt.

(2) Alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen; § 43 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß.

(3) Die Bücher mit den Belegen sind der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Bücher mit den Belegen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist.

(5) Die in Absatz 1 genannten Tiere und Teile von Tieren sind zu kennzeichnen, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist.

#### § 5 Rechtmäßiger Besitz, Nachweispflicht

Wer Tiere der in Anlage 5 genannten Arten besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber der zuständigen Behörde auf eine Berechtigung hierzu berufen, wenn er auf Verlangen nachweist, daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder glaubhaft macht, daß er oder ein Dritter die Tiere bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Besitz hatte. Für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Hausrat gilt dies nur, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Berechtigung nach § 2 Abs. 2 bis 5 nicht besteht.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 dort bezeichnete Tiere in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, sie be- oder verarbeitet oder sonst verwendet, in den Verkehr bringt oder befördert,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 dort bezeichnete Tiere an Dritte gegen Entgelt abgibt oder zu diesem Zweck befördert, hält oder anbietet,

3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Greife oder Falken hält,
4. einer Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4 über die Haltung oder Kennzeichnung von Greifen oder Falken, über Anzeigepflichten oder über die Pflicht zur Rückgabe eines freigewordenen Kennzeichens zuwiderhandelt oder
5. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5 über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen oder über die Kennzeichnung von Tieren oder Teilen von Tieren zuwiderhandelt.

### § 7 Berlin-Klausel . . .

### § 8 Inkrafttreten

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und Abs. 3, § 4 sowie § 6, soweit er sich auf die genannten Vorschriften bezieht, treten am 1. April 1986 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Baden-Württemberg

1. die Verordnung zum Schutz der Greifvögel vom 11. März 1975 . . .,
2. die Verordnung über den Verkehr mit Wild vom 2. Januar 1951 . . .,
3. die Verordnung über den Verkehr und Handel mit Wild vom 13. Februar 1951 . . .,
4. die Verordnung über den Verkehr und Handel mit erlegtem Wild vom 17. März 1951 . . .

Hessen

5. die Wildbret-Verordnung vom 10. November 1969 . . .,

Niedersachsen

6. die Artikel 41, 42 und 43 des Landesjagdgesetzes . . .,

Nordrhein-Westfalen

7. die §§ 42 bis 44, 55 Abs. 2 Nr. 6 und 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen . . .

Saarland

8. der § 46 Abs. 2 des Saarländischen Jagdgesetzes . . .,

9. der § 32 der Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetz für das Saarland vom 5. März 1957 . . .

### Anlage 1<sup>1)</sup>

(zu § 2 Abs. 1)

#### 1. Haarwild

Steinwild, Schneehase, Murmeltier, Seehund;

#### 2. Federwild

Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Alpenschneehuhn, Wildtrutzhuhn, Hohltaube, Ringeltaube, Turteltaube, Türkentaube, Höckerschwan, Graugans, Bläßgans, Saatgans, Kurzschnabelgans, Ringelgans, Weißwangengans, Kanadagans, Stockente, Löffelente, Schnatterente, Pfeifente, Krickente, Spießente, Kolbenente, Bergente, Reiherente, Tafelente, Schellente, Brandente, Eisente, Samtente, Trauerente, Eiderente, Mittelsäger, Gänsehäher, Zwergsäger, Waldschnepfe, Bläßhuhn, Mantelmöwe, Heringsmöwe, Silvermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe, Schwarzkopfmöwe, Zwergmöwe, Dreizehenmöwe, Haubentaucher, Graureiher, Kolkraube.

### Anlage 2<sup>1)</sup>

(zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1)

Rebhuhn, Fasan, Ringeltaube, Graugans, Stockente, Pfeifente, Krickente, Spießente, Tafelente, Bläßhuhn.

<sup>1)</sup> Die wissenschaftlichen (lateinischen) Bezeichnungen sind hier nicht wiedergegeben.

---

**Anlage 3<sup>1)</sup>**

(zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2)

Bläßgans, Reiherente, Waldschneepfe.

**Anlage 4<sup>1)</sup>**

(zu § 3 Abs. 1)

Fischadler, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Steinadler, Turmfalke, Rotfußfalke, Merlin, Baumfalke, Wanderfalke.

**Anlage 5<sup>1)</sup>**

(zu § 4 Abs. 1, § 5)

**1. Haarwild**

Steinwild, Schneehase, Murmeltier, Seehund;

**2. Federwild**

Wachtel, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Alpenschneehuhn, Hohltaube, Turteltaube, Kurzschnabelgans, Weißwangengans, Löffelente, Schnatterente, Kolbenente, Schellente, Brandente, Eisente, Eiderente, Mittelsäger, Gänsehäher, Zwergsäger, Schwarzkopfmöwe, Zwergmöwe, Dreizehenmöwe, Haubentaucher, Graureiher, Kolkraube.

**Anlage 6**

(hier nicht abgedruckt)

---

<sup>1)</sup> Die wissenschaftlichen (lateinischen) Bezeichnungen sind hier nicht wiedergegeben.



## Tierschutzgesetz

i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. 5. 1998 (BGBl. I S. 1105; Ber. S. 1818),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 4. 2006 (BGBl. I S. 900)

### – Auszug –

#### Erster Abschnitt Grundsatz

##### § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

#### Zweiter Abschnitt Tierhaltung

##### § 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

##### § 2a

(1) Das Bundesministerium für, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.

(1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.

(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11a Abs. 2 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Es kann hierbei insbesondere

1. Anforderungen
  - a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
  - b) an Transportmittel für Tiere festlegen,
- 1a. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,
2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,
3. vorschreiben, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,
- 3a. vorschreiben, daß Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,
4. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,
5. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,
6. vorschreiben, daß, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muß, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,
7. vorschreiben, daß, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernährt, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

### § 3

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
- 1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
- 1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,
2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben; dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres an eine Person oder Einrichtung, der eine Genehmigung nach § 8 und, wenn es sich um ein Wirbeltier handelt, erforderlichenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 für Versuche an solchen Tieren erteilt worden ist,

3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepaßt ist; die Vorschriften des Jagderechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,
5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
7. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,
8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordert,
- 8a. ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten auszubilden oder abzurichten, daß dieses Verhalten
  - a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
  - b) im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
  - c) seine Haltung nur unter Bedingungen zuläßt, die bei ihm zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen,
9. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
10. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,
11. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

### Dritter Abschnitt Töten von Tieren

#### § 4

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Wird im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Geflügel in Anwesenheit

einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so hat außer der Person, die die Tiere betäubt oder tötet, auch die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis zu erbringen. Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt.

(2) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt § 4a.

(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8b, 9 Abs. 2 Satz 2, im Falle von Hunden, Katzen, Affen und Halbaffen außerdem 9 Abs. 2 Nr. 7 entsprechend.

### § 4a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.

### § 4b

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. a) das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu regeln,
  - b) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,
  - c) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen,
  - d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
  - e) nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundennachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern,
- um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden,
- ...

### Vierter Abschnitt Eingriffe an Tieren

#### § 5

(1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. Ist nach den Absätzen 2, 3 und 4 Nr. 1 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

- (2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,
1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
  2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.
- (3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich
1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
  - 1a. für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
  2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
  3. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
  4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
  5. für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
  6. für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebens-tages,
  7. für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injektierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.
- (4) ...

### § 6

- (1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn
1. der Eingriff im Einzelfall
    - a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder
    - b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,
  2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 1a oder 7 vorliegt,
  3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,
  4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen erforderlich ist,
  5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegen stehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.
- ...  
(2)–(5) ...

### Fünfter Abschnitt Tierversuche

#### § 7

(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder
2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erb-gutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können.

(2) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, so weit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen oder Beeinflussen physiologi-scher Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
2. Erkennen von Umweltgefährdungen,
3. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesund-heit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schäd-linge,
4. Grundlagenforschung.

Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerlässlich sind, ist insbesondere der jewei-lige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht wer-den kann.

(3) Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu er-wartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger an-haltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten las-sen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.

(4) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind verboten.

(5) Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika sind grundsätzlich verboten. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zu bestim-men, soweit es erforderlich ist, um

1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können, oder
2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen.

#### § 8

(1) Wer Versuche an Wirbeltieren durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde.

(2)–(7) ...

#### § 8a

(1) Wer Tierversuche an Wirbeltieren, die nicht der Genehmigung bedürfen, oder an Cephalopoden oder Dekapoden durchführen will, hat das Versuchsvorha-ben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzugezeigen. Die

Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden.

(2)–(6) ...

### § 8b

(1) Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, haben einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzugeben. In der Anzeige sind auch die Stellung und die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten nach Absatz 6 Satz 3 anzugeben.

(2)–(6) ...

### § 9

(1) Tierversuche dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse haben. . . .

(2) Tierversuche sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Bei der Durchführung ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. . . .

(3) ...

### § 9a

Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit ihm verfolgten Zweck, insbesondere die Gründe für nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erlaubte Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und die Art und Ausführung der Versuche angeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben; bei Hunden und Katzen sind zusätzlich Geschlecht und Rasse sowie Art und Zeichnung des Fells und eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens zu unterzeichnen; der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Abschluß des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## Sechster Abschnitt

### Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung

### § 10

(1) Zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus oder
2. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(2)–(3) ...

### Siebenter Abschnitt

#### Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

##### § 10a

Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen. Wer Eingriffe oder Behandlungen vornehmen will, hat diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzugeben. Die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen. § 8a Abs. 2 bis 5, die §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und § 9a gelten entsprechend.

### Achter Abschnitt

#### Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

##### § 11

###### (1) Wer

1. **Wirbeltiere**
  - a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder
  - b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchten oder halten,
2. Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
- 2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
- 2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
- 2c. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder
3. gewerbsmäßig
  - a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,
  - b) mit Wirbeltieren handeln,
  - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
  - d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder
  - e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstaben a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

###### (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,

3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.

(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, daß die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegen über vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben.

(6) Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzugeben. In der Anzeige sind anzugeben:

1. Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges,
4. Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

Die zuständige Behörde hat die Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist. Die Ausübung der nach Satz 3 untersagten Tätigkeiten kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

### § 11a

#### (1) Wer Wirbeltiere

1. nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder
2. nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck

züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren. Dies gilt nicht, soweit für Wirbeltiere wildlebender Arten eine entsprechende Aufzeichnungspflicht auf Grund jagdrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorschriften besteht.

(2) Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann; Affen oder Halbaffen müssen nach dem Absetzen oder dem Entfernen aus dem Sozialverband entsprechend dauerhaft gekennzeichnet werden. Wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen, Affen oder Halbaffen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, daß es sich um für solche Zwecke gezüchtete Tiere handelt und deren Kennzeichnung nach Satz 1 unverzüglich vorzunehmen.

(3) ...

(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7 erfüllt sind.

### § 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen

- mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten oder
- jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenosse zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren ordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen,
- das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 führen kann.

### § 11c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.

**Neunter Abschnitt**  
**Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot**

§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten oder ausgestellt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 4 oder 5 bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,
2. die Einfuhr bestimmter Tiere von einer Genehmigung abhängig zu machen,
3. das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten,
4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind oder die Tiere erblich bedingte körperliche Defekte, Verhaltensstörungen oder Aggressionssteigerungen im Sinne des § 11b Abs. 1 oder 2 Buchstabe a aufweisen oder soweit ein Tatbestand nach § 11b Abs. 2 Buchstabe b oder c erfüllt ist,
5. das Halten von Wirbeltieren, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, zu verbieten, wenn das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden möglich ist,
6. vorzuschreiben, daß Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann nicht erlassen werden, soweit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.

**Zehnter Abschnitt**  
**Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere**

§ 13

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt.

(2)–(3) ...

### Elfter Abschnitt Durchführung des Gesetzes

#### § 14

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit ...

(2) ...

#### § 15

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. ...

(2)–(3) ...

#### § 16

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
2. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,
3. Einrichtungen, in denen
  - a) Tierversuche durchgeführt werden,
  - b) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden,
  - c) Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
  - d) Wirbeltiere zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken verwendet werden oder
  - e) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden,
4. Betriebe nach § 11 Abs. 1 Satz 1,
5. Einrichtungen und Betriebe,
  - a) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
  - b) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,
6. Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden,
7. Tierhaltungen, die auf Grund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung bedürfen.
  - (1a) Wer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a und 3 Buchstabe d und § 16 Abs. 1 Nr. 6 Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 anzugeben. Für den Inhalt der Anzeige gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
  - (2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
  - (3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten) dürfen im Rahmen des Absatzes 2

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
  - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
  - b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen

betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen,
4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen.

Der Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4a) Wer

1. als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großviecheinheiten schlachtet oder
2. Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten, hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen. Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6 betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zu benennen. Dies gilt nicht für Betriebe, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 unterliegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. ...

(6)–(7) ...

§ 16a

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,

2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zu widerhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zu widerhandlungen entfallen ist,
4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.

### §§ 16b bis 16i . . .

#### Zwölfter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

##### § 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
  - a) aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

##### § 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8a Abs. 5, § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 16a Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
3. einer
  - a) nach § 2a oder
  - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 11a Abs. 3 Satz 1, § 11b Abs. 5 Nr. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, so weit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,
6. entgegen § 4a Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt,
8. einem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 4 oder 8 sorgt,
- 9a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 6, 7, 8 oder 9 einen Eingriff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 elastische Ringe verwendet,
11. entgegen § 7 Abs. 4 oder 5 Satz 1 Tierversuche durchführt,
12. Versuche an Wirbeltieren ohne die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
13. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
14. entgegen § 8a Abs. 1, 2 oder 4 ein Vorhaben oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
15. entgegen § 8a Abs. 3 Satz 2 die Zahl der Versuchsvorhaben oder die Art oder die Zahl der verwendeten Tiere nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig an gibt,
16. entgegen § 8b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3, keinen Tierschutzbeauftragten bestellt,
17. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 oder 2 oder entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Erfüllung einer voll ziehbaren Auflage sorgt,
18. entgegen § 9a Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
19. entgegen § 10 Abs. 3 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 2 sorgt,
20. eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zu widerhandelt,
- 20a. entgegen § 11 Abs. 5 nicht sicherstellt, daß eine im Verkauf tätige Person den Nachweis ihrer Sachkunde erbracht hat,
- 20b. entgegen § 11 Abs. 6 die Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
21. entgegen § 11a Abs. 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt oder entgegen § 11a Abs. 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
- 21a. ein Wirbeltier ohne Genehmigung nach § 11a Abs. 4 Satz 1 einführt,
22. Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 oder 2 züchtet oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert,
23. entgegen § 11c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,

24. (aufgehoben),
  25. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung oder einen Stoff anwendet,
  - 25a. entgegen § 16 Abs. 1a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  26. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, zuwiderhandelt oder
  27. (aufgehoben).
    - (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.
    - (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in
    - a) Absatz 1 Nr. 4 bis 9, 11, 12, 17, 22 und 25 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
    - b) Absatz 1 Nr. 9a, 10, 13 bis 16, 18, 19, 20a bis 21a, 23 und 25a bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
  2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1
    - a) Nr. 3 Buchstabe a genannte Vorschrift ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
    - b) Nr. 3 Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 9, 11, 12, 17, 20, 22, und 25, des Absatzes 2 sowie des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 18a

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach

1. § 18 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a oder
2. § 18 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b geahndet werden können.

## § 19

## (1) Tiere, auf die sich

1. eine Straftat nach § 17 oder
2. eine Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2, Nr. 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach den §§ 2a, 5 Abs. 4, § 11b Abs. 5 Nr. 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 betrifft, Nr. 4, 8, 9, 12, 17, 19, 21a, 22 oder 23 bezieht, können eingezogen werden.

(2) Ferner können Tiere eingezogen werden, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit

1. nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft betrifft, die inhaltlich einem in § 18 Abs. 1 Nr. 4, 8, 9, 12, 17, 19, 21a, 22 oder 23 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht,
2. nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft betrifft, die inhaltlich einer Rechtsverordnung nach den §§ 2a, 5 Abs. 4, § 11b Abs. 5 Nr. 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 entspricht.

## § 20

(1) Wird jemand wegen einer nach § 17 rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß er weiterhin eine nach § 17 rechtswidrige Tat begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Er gibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde nach § 17 rechtswidrige Taten begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 20a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Verbot nach § 20 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschuß das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund wegfallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 20 nicht anordnet.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Dreizehnter Abschnitt  
Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 21

Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am 31. Mai 1998

## 1. Wirbeltiere

- a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder

- b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchtet oder hält,
- 2. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, hält,
- 3. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbildet oder hierfür Einrichtungen unterhält,
- 4. mit Wirbeltieren handelt, soweit sie landwirtschaftliche Nutztiere sind,
- 5. Tiere zum Zweck ihres Zurschaustellens zur Verfügung stellt oder
- 6. Wirbeltiere als Schädlinge bekämpft,  
vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,
- 1. wenn nicht bis zum 1. Mai 1999 die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
- 2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

**Gesetz  
zur Beschränkung des Verbringens  
oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland  
(Hundeverbringungs- und  
-einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG)  
Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 4. 2001 (BGBl. I S. 530)**

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

**Verbringen in das Inland:**

jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland,

**Einfuhr:**

Verbringen aus einem Drittland in das Inland,

**Zucht:**

jede Vermehrung von Hunden,

**Handel:**

jede Abgabe von Hunden gegen Entgelt,

**Gefährlicher Hund:**

Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffords-hire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen sowie nach Landesrecht be-stimmte Hunde.

**§ 2 Einfuhr- und Verbringungsverbot**

(1) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffords-hire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit ande-ren Hunden dürfen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustim-mung des Bundesrates

1. vorzuschreiben,

- dass bestimmte Hunde nur über bestimmte nach tierseuchenrechtlichen Vor-schriften eingerichtete Grenzkontrollstellen in das Inland eingeführt werden dürfen oder bei diesen Grenzkontrollstellen vorzuführen sind,
- dass das beabsichtigte Einführen bestimmter Hunde binnen einer zu bestim-menden Frist bei der zuständigen Grenzkontrollstelle anzumelden ist.

2. Vorschriften über

- die Überwachung des Verbringens oder der Einfuhr,
  - die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Hunde nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen,
- sowie
- das Verfahren
- zu erlassen.
- Ausnahmen von Absatz 1 ganz oder teilweise zuzulassen oder zu gewähren so-wie die Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln.

### § 3 Überwachung

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
  - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
  - b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. Unterlagen einsehen,
4. Hunde untersuchen.

(3) Der Auskunftspflichtige hat

1. die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden,
2. ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen,
3. auf Verlangen Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen,
4. bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Hunde Hilfestellung zu leisten,
5. auf Verlangen die Hunde aus Transportmitteln zu entladen und
6. auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 4 Mitwirkung der Zollstellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Hunden mit. Die genannten Behörden können Sendungen sowie mitgeführte Hunde einschließlich deren Transportmittel zur Überwachung anhalten und den Verdacht von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den zuständigen Behörden mitteilen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

### § 5 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund in das Inland verbringt oder einführt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

### § 6 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, so weit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 3 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. einer Vorschrift des § 3 Abs. 3 über Duldungs- oder Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark<sup>1)</sup> geahndet werden.

### § 7 Einziehung

Ist eine Straftat nach § 5 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 1 begangen worden, so können

1. Hunde und sonstige Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Hunde und sonstige Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

<sup>1)</sup> Mit Wirkung zum 1. 1. 2002 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.



**Verordnung  
über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot  
von gefährlichen Hunden in das Inland  
(Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung – HundVerbrEinfVO)**

Vom 3. 4. 2003 (BGBl. I S. 1248)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

**1. Begleitperson:**

eine Person, die einen gefährlichen Hund in das Inland verbringt oder einführt;

**2. Nämlichkeit:**

Übereinstimmung des in das Inland verbrachten oder eingeführten gefährlichen Hundes mit dem in Dokumenten oder Bescheinigungen und durch Kennzeichnung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ausgewiesenen Tier.

**§ 2 Ausnahmen vom Verbringungs- und Einfuhrverbot**

(1) Gefährliche Hunde, die als Diensthunde des Bundes, insbesondere der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Zollverwaltung, als Diensthunde der Länder, insbesondere der Polizei, als Diensthunde der Städte und Gemeinden, als Diensthunde fremder Streitkräfte gehalten werden sollen, sowie Blindenhunde, Behindertenbegleithunde und Hunde des Katastrophenschutzes dürfen in das Inland verbracht oder eingeführt werden.

(2) Gefährliche Hunde dürfen in das Inland verbracht oder eingeführt werden, wenn die Hunde nach vorübergehendem Verbringen in das Ausland oder vorübergehender Ausfuhr an einen Aufenthaltsort im Inland zurückkehren, an dem sie berechtigt gehalten werden dürfen.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes dürfen vorübergehend in das Inland verbracht oder eingeführt werden, sofern sie sich zusammen mit einer Begleitperson, die ihren Wohnsitz nicht im Inland hat, nicht länger als vier Wochen im Inland aufzuhalten werden. Eine Verlängerung des vorübergehenden Aufenthalts kann zur Vermeidung unbilliger Härten durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag genehmigt werden.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes dürfen zum Zweck des ständigen Haltens in das Inland verbracht oder eingeführt werden, wenn die Begleitperson nachweist, dass die Hunde berechtigt in einem Land gehalten werden dürfen.

**§ 3 Pflichten der Begleitperson**

(1) Die Begleitperson eines gefährlichen Hundes muss über die zur Feststellung der Nämlichkeit des Hundes erforderlichen geeigneten Dokumente und Bescheinigungen verfügen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen. Die Richtigkeit der Angaben muss in den Dokumenten und Bescheinigungen, in denen Angaben über Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse und Fellfarbe des Hundes enthalten sind, vom Ursprungsland amtlich bestätigt sein. Ist der Hund dauerhaft gekennzeichnet, sind amtliche Bestätigungen über Tätowier- oder Chip-Nummer ausreichend. In den Fällen des Satzes 3 hat die Begleitperson das Ablesen der Tätowier- oder Chip-Nummer zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes zu unterstützen.

(2) Die Begleitperson hat neben den für eine Nämlichkeitskontrolle erforderlichen Dokumenten oder Bescheinigungen nach Absatz 1

1. im Falle des § 2 Abs. 1 amtliche Bescheinigungen, welche die Zweckbestimmung des Hundes bestätigen,
  2. im Falle des § 2 Abs. 2 und 4 amtliche Bescheinigungen, welche das berechtigte Halten des Hundes an dem Aufenthaltsort des Hundes bestätigen,
  3. im Falle des § 2 Abs. 3 amtliche Bescheinigungen, welche bestätigen, dass der Hund bislang nicht als gefährlich aufgefallen ist,
- mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 3 hat die Begleitperson glaubhaft zu machen, dass der Aufenthalt vorübergehend ist. Bei der Einfuhr ist eine Bescheinigung der Zollbehörden mit dem Einfuhrdatum erforderlich. Die Bescheinigung ist bei der Ausreise wieder vorzulegen.

(4) Dokumente und Bescheinigungen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde im Original vorzulegen. Bescheinigungen und Dokumente in einer fremden Sprache müssen mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein.

## § 4 Befugnisse der zuständigen Behörde

Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Verordnung über das Verbringen in das Inland oder die Einfuhr fest, so kann sie insbesondere

1. anordnen, dass der Hund untergebracht und versorgt wird, bis die Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung für das Verbringen in das Inland oder die Einfuhr erfüllt sind,
2. den Hund beschlagnahmen und unterbringen oder
3. das unverzügliche Zurückbringen an den Ort der Herkunft des Hundes anordnen.

Die Befugnisse der zuständigen Behörde aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Tierschutz-Hundeverordnung

Vom 2. 5. 2001 (BGBl. I S. 838),  
geändert durch Gesetz vom 19. 4. 2006 (BGBl. I S. 900)

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet... auf Grund des § 2a Abs. 1, des § 11b Abs. 5 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes... nach Anhörung der Tierschutzkommision:

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten und Züchten von Hunden (*Canis lupus f. familiaris*).

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. während des Transportes,
2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
3. bei einer Haltung zu Versuchszwecken im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes oder bei Eingriffen oder Behandlungen zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a des Tierschutzgesetzes genannten Zwecken, soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind.

### § 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

(1) Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

(2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, dem Verhalten oder dem Gesundheitszustand des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnzte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.

(3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.

(4) Ein Welpe darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

### § 3 Anforderungen an die Betreuung bei gewerbsmäßigem Züchten

Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

### § 4 Anforderungen an das Halten im Freien

(1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund

1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegedämmtem Boden

zur Verfügung stehen. Während der Tätigkeit, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(2) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

### § 5 Anforderungen an das Halten in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(2) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen des § 6 Abs. 2 entspricht.

(3) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn

1. diese mit einer Schutzhütte nach § 4 Abs. 2 oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind und
2. außerhalb der Schutzhütte nach Nummer 1 ein wärmegedämmter Liegebereich zur Verfügung steht.

### § 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 entspricht.

(2) In einem Zwinger muss

1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:

Widerristhöhe cm	Bodenfläche mindestens m <sup>2</sup>
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10,

2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,

3. die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 muss für einen Hund, der regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, die uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche mindestens sechs Quadratmeter betragen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.

(4) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

(5) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinge so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.

(6) Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

## § 7 Anforderungen an die Anbindehaltung

(1) Ein Hund darf in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Die Anbindung muss

1. an einer Laufvorrichtung, die mindestens sechs Meter lang ist, frei gleiten können,
2. so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens fünf Metern bietet,
3. so angebracht sein, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann.

(3) Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegungen des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

(4) Es dürfen nur breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können.

(5) Es darf nur eine Anbindung verwendet werden, die gegen ein Aufdrehen gesichert ist. Das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann.

(6) Bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, kann er abweichend von Absatz 1 nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an einer mindestens drei Meter langen Anbindung angebunden werden.

### (7) Die Anbindehaltung ist verboten bei

1. einem Hund bis zu einem Alter von zwölf Monaten,
2. einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit,
3. einer säugenden Hündin,
4. einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden.

### § 8 Fütterung und Pflege

(1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

### (2) Die Betreuungsperson hat

1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
2. die Unterbringung mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt;
4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

### § 9 Ausnahmen für das vorübergehende Halten

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 für das vorübergehende Halten von Hunden in Einrichtungen, die Fundhunde oder durch Behörden eingezogene Hunde aufnehmen, befristete Ausnahmen zulassen, wenn sonst die weitere Aufnahme solcher Hunde gefährdet ist.

### § 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, zum Erreichen bestimmter Rassenmerkmale vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten. Das Ausstellungsverbot nach Satz 1 gilt nicht, sofern der Eingriff vor dem 1. September 2001 und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Eingriffs geltenden Fassung vorgenommen wurde.

### § 11 (aufgehoben)

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 einen Welpe vom Muttertier trennt,
2. entgegen § 3 nicht sicherstellt, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine dort genannte Betreuungsperson zur Verfügung steht,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 nicht dafür sorgt, dass dem Hund eine Schutzhütte oder ein Liegeplatz zur Verfügung steht,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 1 oder 6 oder § 7 Abs. 1 oder 7 einen Hund hält oder
5. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 einen Mangel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1 einen Hund ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet.

### § 13 Übergangsvorschrift

(1) Für Züchter, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes am 14. Mai 2001 haben, gilt § 3 ab dem 1. September 2002.

(2) Wer einen Hund am 14. Mai 2001 in einem Raum hält, der nicht der Anforderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 entspricht, muss das Einhalten dieser Anforderung spätestens bis zum 1. September 2004 sicherstellen.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 Satz 5 sowie Abs. 5 dürfen Hunde noch bis zum 31. August 2004 in Zwingern gehalten werden, die am 31. August 2001 bereits in Benutzung genommen worden sind und die die Anforderungen des § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309), erfüllen.

(4) Abweichend von § 10 Satz 1 dürfen Hunde noch bis zum 1. Mai 2002 ausgestellt werden.

### § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309), außer Kraft.



**Tierseuchengesetz  
(TierSG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 6. 2004 (BGBI. I S. 1260; Ber. S. 3588),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2006 (BGBI. I S. 3294)

– Auszug –

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung von Tierseuchen. § 79a bleibt unberührt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Tierseuchen:

Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf

a) Tiere oder

b) Menschen (Zoonosen)

übertragen werden können;

2. Haustiere:

vom Menschen gehaltene Tiere einschließlich der Bienen und des Gehegewildes, jedoch ausschließlich der Fische;

3. Vieh:

folgende Haustiere:

a) Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide,

b) Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,

c) Schafe und Ziegen,

d) Schweine,

e) Hasen, Kaninchen,

f) Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln,

g) Wildklauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild),

h) Kameliden;

4. Fische:

Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas, die

a) ständig oder zeitweise im Süßwasser leben oder

b) im Meerwasser oder Brackwasser gehalten werden;

als Fische in diesem Sinne gelten auch Neunaugen (Cyclostomata), Zehnfußkrebs (Dekapoden) und Weichtiere (Molluska);

5. verdächtige Tiere:

seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere;

6. seuchenverdächtige Tiere:

Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen;

**7. ansteckungsverdächtige Tiere:**

Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, bei denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben;

**8. Mitgliedstaat:**

Staat, der der Europäischen Gemeinschaft angehört;

**9. Drittland:**

Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört;

**10. innergemeinschaftliches Verbringen:**

jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat und nach einem anderen Mitgliedstaat sowie das Verbringen im Inland zum Zwecke des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat;

**11. Einfuhr:**

Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft;

**12. Ausfuhr:**

Verbringen aus dem Inland in ein Drittland.

### § 2

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes obliegt den zuständigen Landesbehörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitwirkung der Tierärzte, die vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamte Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Anstelle der beamteten Tierärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die in diesem Gesetz den beamteten Tierärzten übertragen sind.

(3) ...

### §§ 2a bis 5 ...

I. Bekämpfung von Tierseuchen beim innergemeinschaftlichen Verbringen sowie bei der Einfuhr und Ausfuhr

### § 6

(1) Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr

1. seuchenkranker und verdächtiger Tiere sowie von Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen solcher Tiere,
2. von toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren, die zur Zeit des Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen oder die an einer Tierseuche verendet sind, und
3. von sonstigen Gegenständen, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass sie Träger von Ansteckungsstoff sind,

sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle und sonstige Gegenstände, die so behandelt worden sind, dass die Abtötung von Tierseuchenerregern sichergestellt ist. Das Verbot gilt für Fische nur insoweit, als das Bundesministerium das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr oder die Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 geregelt hat.

(2) Das Verbringen lebender und toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren nach anderen Mitgliedstaaten ist verboten, wenn sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen und die das Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

§ 7

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Tierseuchenbekämpfung das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zu verbieten oder zu beschränken. Es kann dabei insbesondere

1. das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr abhängig machen
  - a) von einer Anmeldung, einer Genehmigung, vom Gestellen bei der zuständigen Behörde oder von einer Untersuchung,
  - b) von Anforderungen, unter denen
    - aa) lebende Tiere gehalten, behandelt und verbracht werden,
    - bb) tote Tiere behandelt und verbracht werden und
    - cc) Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle gewonnen, behandelt und verbracht werden,
  - c) von der Einhaltung von Anforderungen an Transportmittel, mit denen die Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle befördert werden,
  - d) von der Vorlage oder Begleitung bestimmter Bescheinigungen,
  - e) von einer bestimmten Kennzeichnung,
  - f) von einer Zulassung oder Registrierung der Betriebe, aus denen die Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle stammen oder in die sie verbracht werden;
2. a) die Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe d,  
b) die Voraussetzungen und das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit für die Zulassung oder Registrierung der Betriebe nach Nummer 1 Buchstabe f sowie des Ruhens der Zulassung, sowie Beschränkungen für zugelassene oder registrierte Betriebe beim innergemeinschaftlichen Verbringen regeln;
3. vorschreiben, dass Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle oder sonstige Gegenstände einer Absonderung – bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne – und behördlichen Beobachtung unterliegen, nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder in bestimmter Weise behandelt werden müssen;
4. das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit, insbesondere der Untersuchung, Absonderung und Beobachtung, regeln und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihren Betrieb vorschreiben.
  - (1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Satz 1 zu regeln,
  - a) soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, oder
  - b) für das innergemeinschaftliche Verbringen, soweit es zur Entsorgung in benachbarten Bereichen erforderlich ist und durch besondere Maßregeln sichergestellt wird, dass Tierseuchen nicht verschleppt werden,
2. das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr vermehrungsfähiger Tierseuchenerreger oder von Mitteln nach § 17c Abs. 1 Satz 1 zu verbieten oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit, für die Genehmigung zu regeln.

(2) Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 1a bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches In-Kraft-Treten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs einschließlich des Grenzweideverkehrs von den Vorschriften der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen abweichende Regelungen zu treffen, soweit dies durch die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 nicht ausdrücklich ausgeschlossen und eine Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

### § 7a (weggefallen)

### §§ 7b bis 7c ...

### § 8

Ist beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr lebender oder toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen oder Abfällen von Tieren oder sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 1a erlassene Vorschrift verstoßen worden, so können im Einzelfall die Maßregeln nach den §§ 19 bis 30 angeordnet werden; im Falle der Einfuhr gelten solche Tiere als verdächtig, solche Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle als von verdächtigen Tieren stammend.

## II. Bekämpfung von Tierseuchen im Inland

### 1. Allgemeine Vorschriften

#### a) Anzeigepflicht

#### § 9

(1) Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu machen und die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers den Betrieb leitet, wer mit der Aufsicht über Tiere anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat oder wer Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen ist. Die gleichen Pflichten hat für Tiere auf dem Transport ihr Begleiter, für Haustiere in fremdem Gewahrsam der Besitzer des betreffenden Gehöftes, der Stallungen, Koppen oder Weideflächen.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und Leiter tierärztlicher und sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sowie alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen die Fleischkontrolleure, die Geflügelfleischkontakteure, die Fischereisachverständigen, die Fischereiberater, die Fischereiaufseher, die Hufschmiede, die Hufpfleger und die Klauenschneider, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein behördliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

#### § 10

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefährdung von Tieren durch Tierseuchen im Hinblick auf deren Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die anzeigepflichtigen Tierseuchen zu bestimmen. Dabei kann es, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, den Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen gegenüber den in § 9 bezeichneten Personen einschränken.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### b) Ermittlung der Tierseuchenausbrüche

#### § 11

(1) Ist eine Anzeige erfolgt oder der Ausbruch einer Tierseuche oder der Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche sonst zur Kenntnis der zuständigen Behörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen. Bei Auftreten einer Tierseuche oder des Verdachts des Ausbruchs einer Tierseuche unter Haustieren hat die zuständige Behörde inzwischen anzurufen, dass die kranken und verdächtigen Haustiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt und bewacht werden. Der beamtete Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Tierseuche festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche begründet ist und welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Tierseuche erforderlich erscheinen. Ist eine Anzeige beim beamteten Tierarzt erstattet, hat dieser unverzüglich die in Satz 1 bezeichnete Behörde zu benachrichtigen.

(2) In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor Einschreiten der zuständigen Behörde dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tierseuche, insbesondere die vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken und verdächtigen Haustiere, soweit erforderlich auch deren Bewachung, anordnen, Maßnahmen diagnostischer Art einleiten oder durchführen und die notwendigen Proben entnehmen sowie die notwendigen Ermittlungen anstellen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen nach Satz 1 sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Auf Ersuchen des beamteten Tierarztes hat die zuständige Behörde für die vorläufige Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere sowie für die Durchführung der dringlichen Maßregeln zu sorgen.

### § 12

Wenn über den Ausbruch einer Tierseuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels bestimmter an einem verdächtigen Tier durchzuführender Maßnahmen diagnostischer Art Gewissheit zu erlangen ist, so können diese Maßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die Gewissheit nur durch die Tötung und Zerlegung des verdächtigen Tieres zu erlangen ist. Angeordnete Laboruntersuchungen sind in einer von der zuständigen Behörde beauftragten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder des Verdachts des Ausbruchs sind die Probenahmen und die Untersuchungen von Untersuchungsmaterial tierischen Ursprungs nach Verfahren durchzuführen, die in der amtlichen Sammlung des Friedrich-Loeffler-Instituts veröffentlicht worden sind.

### § 13

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, dass der Ausbruch der Tierseuche festgestellt sei oder dass der begründete Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche vorliege, hat die zuständige Behörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach diesem Gesetz und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (§ 79) zu treffen und wirksam durchzuführen.

### § 14 (weggefallen)

### § 15

(1) In allen Fällen, in denen dem beamteten Tierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines Tieres obliegt, ist es dem Besitzer unbenommen, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln werden hierdurch nicht aufgehoben. Bei Ermittlung des Krankheitszustandes durch Zerlegung eines Tieres sind aber die für die Feststellung der Tierseuche oder des sonstigen Krankheitszustandes erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, dass er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschluss oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, dass eine Verschleppung von Krankheitserregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) ...

**c) Schutzmaßnahmen gegen die allgemeine Gefahr von Tierseuchen****§ 16**

(1) Viehmärkte, Viehhöfe, Viehausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen und Schlachtstätten sind durch den beamteten Tierarzt zu beaufsichtigen.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, können von der zuständigen Behörde ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden.

(3) Die Beaufsichtigung kann auf die zu Handelszwecken oder zum Verkauf zusammengebrachten Hunde, Katzen oder Viehbestände, auf Tierschauen, auf die durch behördliche Anordnung veranlasste Zusammenziehung von Vieh, auf Tierhaltungen, auf Tierkliniken und auf sonstige Betriebe und Einrichtungen, von denen die Gefahr einer Tierseuche ausgehen kann, ausgedehnt werden.

**§ 17**

(1) Zum Schutz gegen die allgemeine Gefährdung der Viehbestände durch Tierseuchen können folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung, insbesondere von Tieren und Erzeugnissen, einschließlich der Durchführung diagnostischer Maßnahmen, sowie Entnahme der hierzu notwendigen Proben;
2. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh;
3. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Vieh, das in einen anderen Viehbestand oder auf Weiden, Märkte, Zuchtveranstaltungen, Viehversteigerungen oder Tierschauen gebracht wird;
4. Führung von Kontrollbüchern, insbesondere über den Viehbestand und den Personen- und Fahrzeugverkehr;
- 4a. Kennzeichnung von Tieren und Erzeugnissen;
- 4b. Anforderungen an die in einem Viehbestand dauernd oder zeitweise beschäftigten Personen, insbesondere hinsichtlich deren Fachkenntnis; Führung von Nachweisen über bisherige Beschäftigungen;
5. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Molkereien, insbesondere für Sammelmolkereien das Verbot der Abgabe oder der sonstigen Verwertung von Magermilch und anderen Milchrückständen, sofern nicht vorher eine Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitspanne stattgefunden hat;
6. Verbot oder Beschränkung des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten, des Handels mit Vieh oder des Haltens von Vieh im Freien;
7. Führung von Nachweisen, auch durch die Untersuchung von Proben, über die Herkunft von Tieren, Teilen von Tieren, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen tierischer Herkunft, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können;
8. (weggefallen)
9. Einführung von Deckregistern;
10. Herstellung von undurchlässigem Boden auf Viehlastestellen;
11. Regelung der Ausstattung, Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Rohstoffen dienenden Transportmittel sowie der bei einer solchen Beförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladeplätze; Regelung der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der bei einer Beförderung von Vieh, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Rohstoffen benutzten Behältnisse; Führung von Nachweisen über die Reinigung, Desinfektion, Behandlung, Verwertung und Beseitigung;

12. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen und Schlachtstätten, insbesondere auch räumliche Trennung der Viehhöfe von den Schlachtstätten, Anlegung getrennter Zu- und Abfuhrwege für Viehmärkte, Viehhöfe und Schlachtstätten sowie Verbot des Abtriebs von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte;
  13. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Besamungsstationen, Embryo-transfereinrichtungen, Gastställen, Viehsammelstellen, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen sowie Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen;
  14. Regelung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung in Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, von denen die Gefahr einer Tierseuche ausgehen kann, einschließlich der Reinigung, Desinfektion und Entwesung der dort benutzten Gegenstände;
  - 14a. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung, Verarbeitung und Abgabe von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, Verbot oder Beschränkung der Abgabe und Beförderung solcher Futtermittel sowie Vorschriften über Behandlungsverfahren und die Meldung des Betreibens der Anlage;
  15. Regelung der Beseitigung oder der Reinigung von Abwässern und Abfällen in Gerbereien, Fell- und Häuthandlungen;
  16. Regelung des Verkehrs mit Tierseuchenerregern, der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, in denen solche Erreger aufbewahrt werden, einer Erlaubnis- oder Anzeigepflicht für das Arbeiten mit Tierseuchenerregern sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln, die beim Arbeiten mit Tierseuchenerregern und deren Versendung zu treffen sind;
  17. Impfungen gegen übertragbare Tierkrankheiten;
  18. Regelung des Gewerbebetriebs der Viehkastrierer;
  19. Untersuchung sowie Regelung der Lagerung von Futtermitteln und Abfällen tierischer und pflanzlicher Herkunft;
  20. Regelung der Verwertung und Desinfektion von Speiseabfällen und Abfällen tierischer und pflanzlicher Herkunft, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.
- (2) Zum Schutz gegen die allgemeine Gefährdung anderer Haustierbestände als Viehbestände durch Tierseuchen können folgende Maßregeln angeordnet werden:
1. Maßregeln nach Absatz 1 Nr. 1, 11, 14, 14a, 16, 17, 19 und 20 sowie 15, soweit Felle und Häute gewerbsmäßig behandelt werden, in entsprechender Anwendung;
  2. a) Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Haustiere, die an einen anderen Standort oder in einen anderen Tierbestand gebracht werden,  
b) Führung von Nachweisen und Kennzeichnung von Haustieren,  
c) Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Gastställen, Ställen von Tierhändlern, Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen.
- (3) Zum Schutz gegen die allgemeine Gefährdung der Fischbestände durch Tierseuchen können folgende Maßregeln angeordnet werden:
1. amtstierärztliche, tierärztliche oder fischereibiologische Untersuchung einschließlich der Durchführung diagnostischer Maßnahmen sowie der Entnahme der notwendigen Proben von Fischen in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Haltung von Fischen sowie vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten jeder Art;

2. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Fische, insbesondere für solche, die zum Besatz oder zur Hälterung in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen bestimmt sind;
3. Führung von Nachweisen über Einbringen und Abgabe von Fischen;
4. Reinigung und Desinfektion von fischereilich nutzbaren Gewässern oder von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen;
5. Regelung der Desinfektion, Füllung und Entleerung von Behältern, in denen Fische transportiert oder gehältert werden, sowie unschädliche Beseitigung des Inhalts der Behälter mit Ausnahme der Fische;
6. Erfassung der Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, Regelung der Kontrolle solcher Anlagen oder Einrichtungen sowie von fischereilich nutzbaren Gewässern einschließlich ihrer Fischbestände;
7. Regelungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 11, 14, 14a, 16, 17, 19 und 20;
8. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Sammelbehältern und ähnlichen Einrichtungen.

#### § 17a

(1) Zum Schutz gegen eine Tierseuche können Gebiete, in denen die Viehbestände oder die Bienenstände von mindestens zwei Dritteln der Tierbesitzer auf Grund amtstierärztlicher Feststellung als frei von dieser Tierseuche befunden worden sind, zu Schutzgebieten erklärt werden.

(2) Zum Schutz gegen eine Tierseuche kann ein Gewässersystem zum Schutzgebiet erklärt werden, sofern

- a) alle an diesem System liegenden und von ihm mit Wasser versorgten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen als frei von dieser Tierseuche befunden worden sind,
- b) der Besatz des Systems nur mit Fischen aus diesen Anlagen oder Einrichtungen vorgenommen wird,
- c) außerhalb des Schutzgebietes liegende Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen mindestens ein Kilometer von den Grenzen des Schutzgebietes entfernt sind.

(3) Unbeschadet der nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln können in Schutzgebieten die Benutzung, die Verwertung und der Transport der Tiere, die für die Tierseuche empfänglich sind und aus Viehbeständen, Bienenständen oder Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen stammen, die nicht als frei von der Tierseuche befunden worden sind, sowie der von diesen Tieren stammenden Teile oder Erzeugnisse beschränkt werden. Ferner kann das Verbringen solcher Tiere oder der von ihnen stammenden Teile oder Erzeugnisse in Schutzgebiete verboten oder beschränkt werden.

#### § 17b ...

#### § 17c

(1) Sera, Impfstoffe und Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern oder auf biotechnischem Wege hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht oder angewendet werden, wenn

1. sie vom Friedrich-Loeffler-Institut oder vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen worden sind oder

2. ihr Inverkehrbringen durch Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft genehmigt worden ist.

Satz 1 gilt für Nachweismethoden entsprechend, die zur Erkennung von Tierseuchen durch das Anzeigen von Veränderungen körpereigener Stoffe oder tierseuchenbezogener Stoffwechselprodukte bestimmt sind. Satz 1 gilt, sofern ein zugelassener oder genehmigter Impfstoff nicht zur Verfügung steht, nicht für inaktivisierte Impfstoffe, die unter Verwendung von in einem bestimmten Bestand eines Betriebs isolierten Krankheitserregern hergestellt worden sind und nur in diesem Bestand angewendet werden. Herstellen im Sinne dieser Vorschrift sowie der §§ 17d und 17e ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken und Kennzeichnen.

(2)–(5) ...

### § 17d

(1) Wer Sera, Impfstoffe oder Antigene nach § 17c Abs. 1 Satz 1 gewerbs- oder berufsmäßig zum Zwecke der Abgabe an andere oder zur Anwendung in eigenen Tierbeständen herstellen will, bedarf für das jeweilige Mittel einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das Gleiche gilt für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die diese Mittel zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder herstellen wollen.

(2)–(7) ...

### §§ 17e bis 17f ...

### § 17g

(1) Wer Papageien oder Sittiche halten will, um  
1. von diesen Tieren Nachkommen aufzuziehen oder  
2. mit diesen Tieren zu handeln,  
bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2)–(3) ...

### § 17h ...

d) Schutzmaßnahmen gegen die besondere Gefahr einer Tierseuche

### § 18

Zum Schutz gegen eine besondere Gefahr einer Tierseuche und für deren Dauer können unter Berücksichtigung der beteiligten Wirtschafts- und Verkehrsinteressen die nachstehenden Maßregeln (§§ 19 bis 30) angeordnet werden.

### § 19

(1) Absonderung, Bewachung oder behördliche Beobachtung der an der Tierseuche erkrankten, der verdächtigen und der für die Tierseuche empfänglichen Tiere.

(2) Verbot oder Beschränkungen des Personen- oder Fahrzeugverkehrs innerhalb

1. der Räumlichkeiten, insbesondere Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz, oder
2. des Gebietes, insbesondere Feldmark, Gemeinde, Landkreis, Sperrbezirk, in denen sich in Absatz 1 bezeichnete Tiere befinden. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(2a) Verbot oder Beschränkung der Beschäftigung bestimmter Personen in einem Tierbestand.

(3) Der Besitzer von Tieren, die der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, oder der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, in der Fische der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, dass die Tiere für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihnen bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen für die Tierseuche empfänglichen Tieren bleiben. Auch dürfen die Körper abgesonderter, bewachter oder behördlich beobachteter Tiere nicht ohne behördliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

### § 20

(1) Verbot oder Beschränkung der Benutzung, der Verwertung, der Verbringung oder der Abgabe

1. geimpfter, kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Körper oder Körperteile, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Tiere, Erzeugnisse oder Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Körpern oder Körperteilen in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Tierseuche zu verschleppen,
2. der für die Tierseuche empfänglichen Tiere, ihrer Körper oder Körperteile und der von ihnen stammenden Erzeugnisse sowie
3. solcher Tiere oder Erzeugnisse, die geeignet sind, die Tierseuche zu verschleppen, insbesondere wenn der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche in einem Mitgliedstaat oder Drittland festgestellt worden ist und die für die Tierseuche empfänglichen Tiere oder die Erzeugnisse in das Inland verbracht worden sind oder verbracht werden.

(2) Verbote oder Beschränkungen nach Absatz 1 dürfen für das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder nur verfügt werden, soweit dies zum Schutz gegen die Ausbreitung einer Tierseuche, die ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr darstellt, erforderlich ist.

(3) Verbot oder Beschränkung des Handels mit Tieren, der entweder außerhalb der Gemeinde der gewerbliechen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

(4) Verbot oder Beschränkung der Haltung oder Hälterung kranker oder verdächtiger Fische in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen.

(5) Abfischung von Fischen und Einbringung von Neubesatz in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen.

### § 21

(1) Verbot oder Beschränkung

1. des Weidegangs, der Auslaufhaltung oder des freien Umherlaufens von Tieren oder des Auflassens von Tauben,
2. der Benutzung bestimmter Weideflächen,
3. der gemeinschaftlichen Benutzung von Weideflächen, Brunnen, Tränken oder Schwemmen durch Tiere verschiedener Besitzer oder
4. des Verkehrs mit kranken oder verdächtigen Tieren auf Straßen, Plätzen und Wegen.

(2) Verbot, aus fischereilich genutzten Gewässern oder aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen lebende oder tote Fische abschwimmen oder abtreiben zu lassen.

(3) Verbot, Wasser aus fischereilich genutzten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen ablaufen zu lassen.

### § 22

(1) Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöftes, des fischereilich nutzbaren Gewässers, der Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, des Ortes, der Weidefläche, der Feldmark oder eines bestimmten Gebietes gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

(2) Die Sperre der Feldmark oder eines über die Feldmark hinausgehenden Gebietes darf erst dann verfügt werden, wenn

1. der Ausbruch der Tierseuche oder der Verdacht des Ausbruchs durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist oder
2. der Ausbruch der Tierseuche in einem Mitgliedstaat oder Drittland festgestellt ist und für die Tierseuche empfängliche Tiere in das Inland verbracht worden sind.

Eine Sperre nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit die Tierseuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr darstellt.

(3) Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

(4) Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes, einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen oder einer Weidefläche verpflichtet den Besitzer der Tiere oder den Betreiber der Anlage oder Einrichtung, die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Vorschriften zu treffen.

### § 23

Durchführung oder Verbot bestimmter Impfungen oder Maßnahmen diagnostischer oder therapeutischer Art bei den für die Tierseuche empfänglichen Tieren, Heilbehandlung von Tieren sowie Verbot oder Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen. Dem Tierhalter oder dem Jagdausübungsberechtigten kann die Verpflichtung auferlegt werden, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die in Satz 1 genannten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahmen dem Verpflichteten zuzumuten sind, durchzuführen.

### § 24

(1) Tötung der an der Tierseuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

(2) Tötung von Tieren, die für die Tierseuche empfänglich sind, wenn dies

1. zum Schutz gegen die Ausbreitung einer Tierseuche, die ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr darstellt,
  2. zur Beseitigung von Infektionsherden oder
  3. für die Aufhebung von Sperren, die wegen des Auftretens von Tierseuchen verhängt worden sind,
- erforderlich ist.

(3) Tötung von Tieren, die geeignet sind, die Tierseuche zu verschleppen, wenn dies

1. zum Schutz gegen die Ausbreitung einer Tierseuche, die ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr darstellt, oder

## 2. zur Beseitigung von Infektionsherden erforderlich ist.

(4) Für die Tötung von Tieren wild lebender Tierarten nach Absatz 2 oder 3 gilt Folgendes:

Die Tötung ist nur zulässig, wenn andere geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Tierseuche nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die Anordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagdausübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grundstücksbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bauen, Gehecken und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Absatz 2 oder 3 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist, durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Schlachttätte zur Durchführung einer angeordneten Tötung verpflichten. Dieser kann für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Die Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 2 trägt.

(6) Die zuständige Behörde kann ein Transportunternehmen verpflichten, zum Zwecke der angeordneten Tötung Transporte zu einer Schlachttätte durchzuführen. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt für den einem Transportunternehmer hierdurch entstehenden Aufwand entsprechend.

### § 25

Tötung von Tieren, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten angetroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

### § 26

Unschädliche Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, der Streu, des Dunges und der flüssigen Abgänge sowie anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren.

### § 27

(1) Reinigung, Desinfektion oder Entwesung der Ställe, der Standorte, der Ladenstellen, der Transportmittel oder -behältnisse, der Straßen, Plätze und Wege sowie der Flughäfen und Schiffshäfen, die von kranken oder verdächtigen oder von zusammengebrachten und für die Tierseuche empfänglichen Tieren benutzt worden sind, sowie Reinigung und Desinfektion von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen.

(2) Reinigung und Desinfektion oder, falls diese Maßnahmen sich nicht wirksam durchführen lassen, unschädliche Beseitigung des Düngers, der Streu- und Futtervorräte, des Schlammes aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, der Gerätschaften, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, dass sie Ansteckungsstoff enthalten.

(3) Soweit erforderlich auch Reinigung und Entseuchung von

1. Tieren, Erzeugnissen von Tieren, Gegenständen, Gerätschaften, Transportmitteln oder sonstigen Materialien, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, und

2. Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sein können.

(4) Die Durchführung dieser Maßregeln erfolgt unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter behördlicher Überwachung.

### § 28

Einstellung oder Beschränkung der Viehmärkte, der Jahr- und Wochenmärkte, der Zuchtveranstaltungen, Viehversteigerungen und Tierschauen sowie des Betriebes von Viehsammelstellen oder ähnlichen Einrichtungen oder von Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen.

### § 29

Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der für die Tierseuche empfänglichen Tiere, ihrer Körper, Teile von Tieren, der von ihnen stammenden Erzeugnisse und der Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.

### § 30

Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Tierseuche. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so muss auch das Erlöschen der Tierseuche unverzüglich öffentlich bekannt gemacht werden.

2. (weggefallen)

§§ 31 bis 61e (weggefallen)

3. Besondere Vorschriften für Tiermärkte, Viehhöfe, Tierausstellungen, Viehsammelstellen und Schlachttäten

§§ 62 bis 65 ...

4. Entschädigung für Tierverluste

§§ 66 bis 72d ...

### IIa. Überwachung

#### § 73

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden, im Falle des § 3 Abs. 1 durch die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, überwacht.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen.

(3a) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages während der Geschäfts- und Betriebszeiten Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten und dort Untersuchungen von Tieren und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle von Tieren sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, zur Untersuchung zu überlassen, wenn dies zur Feststellung einer Tierseuche erforderlich ist.

(3b) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die in den Absätzen 3 und 3a genannten Personen

1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Verfügungsberechtigten oder Besitzers dienen;
2. Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten;

das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind ferner befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben der in § 17c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel sowie Proben von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betroffene nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht in Teile gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probennahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Für Proben, die bei einem anderen als demjenigen entnommen werden, der die in § 17c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel oder Futtermittel, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, unter seinem Namen abgibt, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

(5) Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 3a, 3b und 4 Satz 1 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 73a

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Bekämpfung von Tierseuchen die Überwachung näher zu regeln ...

### III. Straf- und Bußgeldvorschriften

#### § 74

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. unter Tieren eine anzeigenpflichtige Tierseuche verbreitet,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Tiere, tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle oder Gegenstände innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,
  3. einer nach § 7 Abs. 1a Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.
- (2) Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 75

- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 17c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Sera, Impfstoffe oder Antigene in den Verkehr bringt oder Sera, Impfstoffe, Antigene oder Nachweismethoden anwendet oder
  2. Sera, Impfstoffe oder Antigene ohne Erlaubnis nach § 17d Abs. 1 herstellt.

#### § 76

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 75 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung
    - a) nach den §§ 8, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3, §§ 12, 13, 17, 17a Abs. 3, § 17c Abs. 5, §§ 18, 64, 65 oder 79 Abs. 4 oder
    - b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 7, 7c, 17b, 17d Abs. 6 Nr. 2 bis 4, §§ 17h, 73a, 79 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 1a, 2 oder 3 oder § 79a Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 2, 4, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt;
  2. einer nach § 2a Abs. 2, § 7 Abs. 1 oder 1a Nr. 2, § 7c Abs. 1, §§ 17, 17a Abs. 3, §§ 17b, 17d Abs. 6, § 17g Abs. 3 Nr. 2, §§ 17h, 73a, 78, 78a Abs. 2, § 79 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 1a, 2 oder 3 oder § 79a Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 2, 4, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
  - 2a. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle nach anderen Mitgliedstaaten verbringt;
  3. entgegen § 9 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder ein krankes oder verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern hält;
  4. Papageien oder Sittiche ohne Erlaubnis nach § 17g Abs. 1 hält;

5. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 eine Maßnahme nicht duldet, eine Person nicht unterstützt oder Unterlagen nicht vorlegt oder
  6. einem Gebot oder Verbot eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 6 geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung des betreffenden Rechtsaktes erforderlich ist.

### § 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder § 75 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 1a Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.

### § 77a (weggefallen)

## IV. Schlussbestimmungen

### §§ 78 bis 79b ...

### § 80

#### Die Anfechtung einer Anordnung

1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 19 Abs. 1),
2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren (§ 11 Abs. 1 Satz 3, §§ 12, 23 und 29),
- 2a. über die Untersagung der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines Mittels nach § 17c Abs. 1 Satz 1 oder die Untersagung der Anwendung einer Nachweismethode nach § 17c Abs. 1 Satz 2 (§ 17c Abs. 5),
3. der Tötung von Tieren (§§ 24 und 25),
4. der unschädlichen Beseitigung (§ 26),
5. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung (§ 27),
6. der Tötung und unschädlichen Beseitigung von Tieren auf Grund eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

hat keine aufschiebende Wirkung. Ferner hat die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung, wenn die Anordnung auf eine Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 1 gestützt ist und Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 bis 5 angeordnet worden sind.

### §§ 81 bis 86 ...



**Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut  
(Tollwut-Verordnung)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 4. 2001 (BGBl. I S. 598),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3499)

	Inhaltsverzeichnis	§§
Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen	1	
Abschnitt 2: Schutzmaßregeln	2 bis 14	
Unterabschnitt 1: Allgemeine Schutzmaßregeln	2 bis 5	
Unterabschnitt 2: Besondere Schutzmaßregeln bei Haustieren	6 bis 10	
A. Vor amtlicher Feststellung	6	
B. Nach amtlicher Feststellung	7 bis 10	
Unterabschnitt 3: Besondere Schutzmaßregeln bei wild lebenden Tieren	11 bis 12	
Unterabschnitt 4: Desinfektion	13	
Unterabschnitt 5: Aufhebung der Schutzmaßregeln	14	
Abschnitt 3: Ordnungswidrigkeiten	15	
Abschnitt 4: Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16	

**Abschnitt 1  
Begriffsbestimmungen**

**§ 1**

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Tollwut, wenn diese durch virologische Untersuchung nach einem in den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Bundesanzeiger bekannt gemachten Arbeitsanleitungen zur Labordiagnostik von anzeigenpflichtigen Tierseuchen (BArz. S. 18 304 vom 12. September 2000) beschriebenen Untersuchungsverfahren festgestellt worden ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der Tollwut, wenn das Ergebnis der klinischen Untersuchung, der pathologisch-anatomischen Untersuchung oder der histologischen Untersuchung, jeweils in Verbindung mit epizootiologischen Anhaltspunkten, den Ausbruch der Tollwut befürchten lässt;
3. wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen, wenn eine Impfung gegen Tollwut
  - a) im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt, oder
  - b) im Falle von Wiederholungsimpfungen die Impfungen jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden sind, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt.

**Abschnitt 2  
Schutzmaßregeln**

**Unterabschnitt 1  
Allgemeine Schutzmaßregeln**

**§ 2 Impfungen und Heilversuche**

- (1) Gegen die Tollwut darf nur mit Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern geimpft werden. Impfungen seuchenkranker oder verdächtiger Tiere gegen die Tollwut sind verboten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Impfung wild lebender Tiere.

(2) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Tollwut anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(3) Heilversuche an verdächtigen Tieren sind verboten.

### § 3 Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

1. von § 2 Abs. 1 Satz 1 für die Impfung mit anderen als den dort bezeichneten Impfstoffen,
2. von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 für wissenschaftliche Versuche,
3. von § 2 Abs. 1 Satz 2 für ansteckungsverdächtige Tiere, sofern sie zu dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich oder vermutlich mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, unter wirksamem Impfschutz gestanden haben.

### § 4 Anzeige von Tierausstellungen

Hunde- und Katzenausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen sind der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

### § 5 Kennzeichnung

Es ist verboten, Hunde außerhalb geschlossener Räume frei laufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband, einen Gurt oder ein sonstiges Hundegeschirr tragen, auf oder an dem Name und Anschrift des Besitzers angegeben sind oder an dem eine Steuermarke befestigt ist. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.

## Unterabschnitt 2 Besondere Schutzmaßregeln bei Haustieren

### A. Vor amtlicher Feststellung

#### § 6

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung für seuchenverdächtige Haustiere Folgendes:

1. Der Besitzer muss alle Haustiere an ihrem jeweiligen Standort so absondern, dass sie nicht mit Haustieren anderer Besitzer sowie mit Menschen in Berührung kommen können.
2. Verendete oder getötete Haustiere sind so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und dass Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Sie dürfen nur von einem Tierarzt oder unter dessen Leitung zerlegt werden; das Abtrennen des Kopfes gilt nicht als Zerlegen.
3. Führt die amsttierärztliche Untersuchung bei einem als seuchenverdächtig gemeldeten Haustier nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so ordnet die zuständige Behörde die behördliche Beobachtung des Tieres an; hierzu ist es sicher einzusperren. Die Beobachtung wird aufgehoben, wenn sich der Verdacht auf Grund amsttierärztlicher Untersuchung als unbegründet erwiesen hat.

## B. Nach amtlicher Feststellung

### § 7 Tötung und unschädliche Beseitigung

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenverdächtigen Tiere anordnen; bei seuchenverdächtigen Hunden und Katzen hat sie die Tötung und unschädliche Beseitigung anzurufen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde bei seuchenverdächtigen Hunden oder Katzen anstelle der Tötung und unschädlichen Beseitigung die behördliche Beobachtung bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts anordnen, wenn diese Tiere

1. einen Menschen gebissen haben oder
2. nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen.

(3) Das Schlachten und Abhäuten seuchenverdächtiger Tiere sowie der Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

### § 8 Schutzmaßregeln für den gefährdeten Bezirk

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier oder einem wild lebenden Tier amtlich festgestellt worden und kann im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier eine Infektion in diesem Gebiet auf Grund epizootiologischer Nachforschungen nicht ausgeschlossen werden, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 Quadratkilometern oder mit einem Radius von mindestens 40 Kilometern um die Tierhaltung, die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle zum gefährdeten Bezirk und gibt dies öffentlich bekannt. Im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei Fledermäusen gilt Absatz 4.

(2) Die zuständige Behörde bringt an den Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an anderen geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Tollwut! Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.

(3) Im gefährdeten Bezirk dürfen Hunde und Katzen nicht frei laufen gelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen und die von einer Person begleitet werden, der sie zuverlässig gehorchen, sowie Katzen, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen.

(4) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einer Fledermaus amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde das betreffende Gebiet nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zum gefährdeten Bezirk erklären. Die Erklärung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 9 Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

(1) Für Hunde und Katzen ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung an, wenn anzunehmen ist, dass sie mit seuchenkranken Tieren in Berührung gekommen sind. Sie kann die sofortige Tötung dieser Hunde und Katzen anordnen, wenn anzunehmen ist, dass sie mit seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Haustiere, von denen anzunehmen ist, dass sie mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, sind sofort behördlich zu beobachten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Hunde und Katzen, die nachweislich bei der Berührung unter wirksamem Impfschutz standen. Solche Hunde und Katzen sind sofort behördlich zu beobachten und unverzüglich erneut gegen Tollwut zu impfen. Die zuständige Behörde kann zulassen, dass von der Impfung abgesehen wird, wenn die Tiere bereits mehrmals in kurzen Abständen gegen Tollwut geimpft worden sind.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für nicht unter wirksamem Impfschutz stehende Hunde und Katzen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern die Tiere sofort für mindestens drei Monate sicher eingesperrt werden und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

### § 10 Behördliche Beobachtung

(1) Die Dauer der behördlichen Beobachtung nach § 9 Abs. 2 und 3 beträgt sechs Monate. Die zuständige Behörde kann die Dauer bis auf zwei Monate verkürzen, sofern die ansteckungsverdächtigen Tiere vor dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich oder vermutlich mit tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, unter wirksamem Impfschutz standen und unverzüglich erneut gegen Tollwut geimpft werden. § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Während der behördlichen Beobachtung darf das Tier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde von seinem Standort entfernt werden. Die Nutzung und der Weidegang von Eiern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind gestattet; die Nutzung der Hunde bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Wird das Tier vom Standort entfernt, so unterliegt es der Beobachtung am neuen Standort.

(3) Statt der behördlichen Beobachtung kann die zuständige Behörde für ansteckungsverdächtige Eiern, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die Tötung und unschädliche Beseitigung anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

## Unterabschnitt 3 Besondere Schutzmaßregeln bei wild lebenden Tieren

### § 11 Bei seuchenverdächtigen Tieren

Jagdausübungsberchtigte haben dafür zu sorgen, dass seuchenverdächtigen wild lebenden Tieren sofort nachgestellt wird und dass diese erlegt und unverzüglich unschädlich beseitigt werden. Ausgenommen von der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung ist Untersuchungsmaterial zur Feststellung der Tollwut; bei Füchsen und kleineren Tieren ist das der ganze Tierkörper, bei größeren Tieren nur der Kopf. Wird das Untersuchungsmaterial nicht der zuständigen Behörde oder einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt abgeliefert, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wo es sich befindet.

### § 12 Bei Füchsen

(1) Ist der Ausbruch der Tollwut bei einem Fuchs amtlich festgestellt worden oder liegen sonst gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, dass die Tollwut durch den Fuchs verbreitet wird, ordnet die zuständige Behörde eine verstärkte Bejagung, orale Immunisierung und die Untersuchung der Füchse nach Anlage 1 und 2 an, wenn

1. ein Gebiet zum gefährdeten Bezirk nach § 8 Abs. 1 erklärt worden ist oder
2. eine Einschleppung der Tollwut in ein tollwutfreies Gebiet zu befürchten ist.

Der Jagdausübungsberchtigte ist zur verstärkten Bejagung und zur Mitwirkung bei der Auslegung der Impfkörper im Rahmen der oralen Immunisierung im Falle einer behördlichen Anordnung nach Satz 1 verpflichtet.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt ein Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 Quadratkilometern als tollwutfrei, wenn über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren oder über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Aufhebung von Schutzmaßregeln nach § 14

1. Tollwut amtlich nicht festgestellt worden ist,
2. keine orale Immunisierung der Füchse durchgeführt worden ist und
3. Füchse nach Anlage 1 untersucht worden sind.

Ein Gebiet gilt auch dann im Sinne von Satz 1 als tollwutfrei, wenn abweichend von Satz 1 Nr. 1 der Ausbruch der Tollwut bei Fledermäusen oder Haustieren amtlich festgestellt worden ist und bei Haustieren eine Infektion in diesem Gebiet auf Grund epizootiologischer Nachforschungen ausgeschlossen werden kann.

(3) Den Zeitraum und das Gebiet, in denen die orale Immunisierung nach Absatz 1 durchzuführen ist, die Art der Impfköderauslage, die Impfstrategie, die Anzahl der Impfkörper und den Abschluss der Impfmaßnahmen bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit; dabei sind die Epizootiologie der Seuche und die landschaftsstrukturellen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann eine großflächige orale Immunisierung zum Schutz gegen die Einschleppung der Tollwut oder zum Schutz gegen die Ausbreitung der Tollwut anordnen.

#### Unterabschnitt 4 Desinfektion

##### § 13

Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der verdächtigen Tiere muss der Besitzer die Ställe oder sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beauftragten Tierarztes reinigen und desinfizieren.

#### Unterabschnitt 5 Aufhebung der Schutzmaßregeln

##### § 14

(1) Die zuständige Behörde hebt Schutzmaßregeln auf, die sie wegen des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier angeordnet hat, wenn die Tollwut bei Haustieren erloschen ist oder der Verdacht auf Tollwut bei Haustieren beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat. Die Tollwut bei Haustieren gilt als erloschen und der Verdacht auf Tollwut bei Haustieren gilt als beseitigt, wenn die seuchenkranken Haustiere oder seuchenverdächtigen Hunde und Katzen verendet oder getötet worden sind, die toten Tiere unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach näherer Anweisung des beauftragten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist.

(2) Die zuständige Behörde hebt Schutzmaßregeln auf, die sie wegen des Ausbruchs der Tollwut oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei einem wild lebenden Tier angeordnet hat, wenn die Tollwut bei wild lebenden Tieren erloschen ist oder der Verdacht auf Tollwut bei wild lebenden Tieren beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat. Die Tollwut bei wild lebenden Tieren gilt als erloschen, wenn in dem gefährdeten Bezirk

1. über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren keine orale Immunisierung der Füchse durchgeführt, während dieser Zeit Tollwut amtlich nicht festgestellt und eine Untersuchung von Füchsen nach Anlage 1 durchgeführt worden ist oder
2. über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren die orale Immunisierung der Füchse durchgeführt, während dieser Zeit Tollwut amtlich nicht festgestellt und eine Untersuchung von Füchsen nach Anlage 1 und 2 durchgeführt worden ist.

### Abschnitt 3 Ordnungswidrigkeiten

#### § 15

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, § 4 Satz 2, § 6 Nr. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 3, § 6 Nr. 2 Satz 2, nach § 9 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3, nach § 9 Abs. 4 oder § 10 Abs. 2 Satz 1 oder 2 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Impfung oder entgegen § 2 Abs. 3 einen Heilversuch durchführt,
2. entgegen § 4 Satz 1 eine Tierausstellung oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 5 Satz 1 einen Hund außerhalb geschlossener Räume ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung frei laufen lässt oder mit sich führt,
4. entgegen § 6 Nr. 1 ein Haustier nicht absondert,
5. entgegen § 6 Nr. 2 Satz 1 ein verendetes oder getötetes Haustier aufbewahrt oder entgegen § 6 Nr. 2 Satz 3 zerlegt,
6. ohne Genehmigung nach
  - a) § 6 Nr. 2 Satz 2 ein verendetes oder getötetes Haustier verbringt,
  - b) § 10 Abs. 2 Satz 1 ein Tier entfernt oder
  - c) § 10 Abs. 2 Satz 2 einen Hund nutzt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 ein seuchenverdächtiges Tier schlachtet oder abhäutet oder einzelne Teile, Milch oder ein sonstiges Erzeugnis eines solchen Tieres verkauft oder verbraucht,
8. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 in einem gefährdeten Bezirk einen Hund oder eine Katze frei laufen lässt,
9. entgegen § 11 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass einem seuchenverdächtigen wild lebenden Tier sofort nachgestellt wird, dieses erlegt und unschädlich beseitigt wird oder
10. einer Vorschrift des § 13 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt.

Abschnitt 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlagen 1 und 2 ...

**Verordnung  
zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche  
(MKS-Verordnung)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3573)

– Auszug –

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 17b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c bis f, des § 73a, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4a, 6, 7, 11 bis 14a, 19 und 20, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30, des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 und des § 79 Abs. 1 Nr. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

	§§
Inhaltsübersicht	
Teil 1	
Begriffsbestimmungen	1
Begriffsbestimmungen	1
Teil 2	
Schutzmaßregeln	
Abschnitt 1	
Allgemeine Schutzmaßregeln	
Impfungen und Heilversuche	2
Abschnitt 2	
Besondere Schutzmaßregeln	
Unterabschnitt 1	
Vor amtlicher Feststellung der Maul- und Klauenseuche	
Verdachtsbetrieb	3
Anordnungen für weitere Betriebe	4
Kontrollzone	5
Unterabschnitt 2	
Nach amtlicher Feststellung der Maul- und Klauenseuche	
Öffentliche Bekanntmachung	6
Schutzmaßregeln für den Seuchenbetrieb	7
Schutzmaßregeln in besonderen Einrichtungen	8
Schutzmaßregeln in Bezug auf den Sperrbezirk	9
Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung	10
Schutzmaßregeln in Bezug auf das Beobachtungsgebiet	11
Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung	12
Seuchenausbruch in einem benachbarten Mitgliedstaat	13
Schutzmaßregeln für den Kontaktbetrieb	14
Sperrgebiet	15
Notimpfung	16
Maßregeln vom Beginn bis zum 30. Tag nach Beendigung der Notimpfung	17
Maßregeln vom 31. Tag nach Beendigung der Notimpfung bis zur Beendigung der Untersuchungen	18
Untersuchungen nach Notimpfung	19
Maßregeln bei Feststellung von Tieren mit Antikörpern gegen Nichtstrukturproteine	20

Maßregeln nach Beendigung der Untersuchungen	21
Anwendungsvorrang	22
Tötung im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet	23
Gefährdeter Bezirk beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren	24
Maßregeln zur Erkennung der Maul- und Klauenseuche im gefährdeten Bezirk	25
Tilgungsplan	26
Seuchenausbruch bei Wildtieren in einem benachbarten Mitgliedstaat oder Drittland	27
Teil 3	
Schutzmaßregeln in Schlachttältern, auf dem Transport und in Grenzkontrollstellen	
Schutzmaßregeln	28
Teil 4	
Aufhebung der Schutzmaßregeln, Wiederbelegung von Betrieben	
Aufhebung der Schutzmaßregeln	29
Wiederbelegung von Betrieben	30
Teil 5	
Behördliche Anordnungen, Tierseuchenbekämpfungszentrum	
Behördliche Anordnungen	31
Tierseuchenbekämpfungszentrum	32
Teil 6	
Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen	
Ordnungswidrigkeiten	33
Berechnung von Fristen	34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	35
Anlage 1-3 (nicht abgedruckt)	

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:
1. Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, wenn
    - a) bei einem Tier, in dessen unmittelbaren Umgebung oder einem Erzeugnis eines Tieres das Virus der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist,
    - b) bei einem Tier einer empfänglichen Art klinische Erscheinungen festgestellt worden sind, die auf Maul- und Klauenseuche schließen lassen, und
      - aa) in von dem betroffenen Tier oder von Tieren desselben Betriebs entnommenen Proben Antigen des Virus der Maul- und Klauenseuche oder für einen oder mehrere der Serotypen des Virus der Maul- und Klauenseuche spezifische virale Ribonukleinsäure nachgewiesen worden ist oder
      - bb) bei dem betroffenen Tier oder einem Tier desselben Betriebs Antikörper gegen Struktur- oder Nichtstrukturproteine des Virus der Maul- und Klauenseuche nachgewiesen worden sind, sofern gewährleistet ist, dass frühere Impfungen, durch das Muttertier übertragene Antikörper oder unspezifische Reaktionen als mögliche Ursache des Antikörpernachweises ausgeschlossen werden können,
    - c) in von Tieren empfänglicher Arten entnommenen Proben

- aa) Antigen des Virus der Maul- und Klauenseuche oder für einen oder mehrere der Serotypen des Virus der Maul- und Klauenseuche spezifische virale Ribonukleinsäure nachgewiesen worden ist und
  - bb) bei dem betroffenen Tier oder einem Tier desselben Betriebs Antikörper gegen Struktur- oder Nichtstrukturproteine des Virus der Maul- und Klauenseuche nachgewiesen worden sind, sofern gewährleistet ist, dass frühere Impfungen, durch das Muttertier übertragene Antikörper oder unspezifische Reaktionen als mögliche Ursache des Antikörpernachweises ausgeschlossen werden können, oder
  - d) ein epidemiologischer Zusammenhang zu einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei einem Tier einer empfänglichen Art festgestellt worden ist und bei dem betroffenen Tier
    - aa) Antigen des Virus der Maul- und Klauenseuche oder für einen oder mehrere der Serotypen des Virus der Maul- und Klauenseuche spezifische virale Ribonukleinsäure nachgewiesen worden ist,
    - bb) Antikörper gegen Struktur- oder Nichtstrukturproteine des Virus der Maul- und Klauenseuche nachgewiesen worden sind, sofern gewährleistet ist, dass frühere Impfungen, durch das Muttertier übertragene Antikörper oder unspezifische Reaktionen als mögliche Ursache des Antikörpernachweises ausgeschlossen werden können,
    - cc) auf Grund eines Anstiegs des Titers der Antikörper gegen Struktur- oder Nichtstrukturproteine des Virus der Maul- und Klauenseuche eine aktive Infektion mit dem Virus der Maul- und Klauenseuche serologisch nachgewiesen worden ist, sofern gewährleistet ist, dass frühere Impfungen, durch das Muttertier übertragene Antikörper oder unspezifische Reaktionen als mögliche Ursache des Titeranstiegs ausgeschlossen werden können, oder
    - dd) klinische oder pathologisch-anatomische Erscheinungen festgestellt worden sind, die auf Maul- und Klauenseuche schließen lassen.
2. Verdacht auf Maul- und Klauenseuche, wenn das Ergebnis
- a) der klinischen,
  - b) der pathologisch-anatomischen oder
  - c) der labordiagnostischen
- Untersuchung den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche befürchten lässt.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind:
1. Betrieb:  
alle Ställe mit Tieren empfänglicher Arten oder sonstigen Standorte zur ständigen oder vorübergehenden Haltung dieser Tiere einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und des dazugehörigen Geländes, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Ver- und Entsorgung, eine Einheit bilden, mit Ausnahme von Schlachttälten, Transportmitteln und Grenzkontrollstellen sowie Wildgehegen, die größer als 25 Hektar sind;
  2. Tiere empfänglicher Arten:  
Tiere der Unterordnung Wiederkäuer (Ruminantia), Schweine (Suina) und Schweiensohler (Tylopoda) der Ordnung Paarhufer (Artiodactyla);
  3. Fleisch:  
alle Teile von Tieren empfänglicher Arten, frisch oder in Form von Hackfleisch, Fleischerzeugnissen oder Fleischzubereitungen, die zum Genuss für Menschen oder zur Verfütterung an Tiere geeignet sind;

4. Milch:
  - a) nicht über 40 Grad Celsius erhitzte Milch (Rohmilch),
  - b) über 40 Grad Celsius erhitze oder einer Behandlung mit ähnlicher Wirkung unterzogene Milch oder
  - c) Milcherzeugnisse von Tieren empfänglicher Arten;
5. Häute:
- Häute, Felle, Wolle, Haare oder Borsten von Tieren empfänglicher Arten;
6. Futtermittel:
- Einzel- oder Mischfuttermittel einschließlich Heu und Stroh;
7. Dung:
- Ausscheidungen von Tieren empfänglicher Arten, auch in Mischung mit Einstreu, insbesondere Mist, Jauche oder Gülle;
8. Notimpfung:
- Schutzimpfung oder Suppressivimpfung;
9. Schutzimpfung:
- eine Impfung von Tieren empfänglicher Arten zum Schutz der Tiere vor der Ansteckung mit dem Virus der Maul- und Klauenseuche;
10. Suppressivimpfung:
- eine Impfung von Tieren empfänglicher Arten zur Verhinderung der Verschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche in einen Betrieb oder in ein bestimmtes oder innerhalb eines bestimmten Gebiets.

### § 2 Impfungen und Heilversuche

(1) Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche sind vorbehaltlich des Absatzes 2 und des § 16 verboten. Heilversuche sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall abweichend von Absatz 1 Satz 1 Impfungen für wissenschaftliche Versuche und Impfstoffprüfungen genehmigen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

### § 3 Verdachtsbetrieb

(1) Im Falle des Verdachts auf Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den betroffenen Betrieb (Verdachtsbetrieb)

1. die virologische Untersuchung der seuchenverdächtigen Tiere empfänglicher Arten entsprechend Anhang I Nr. 4 und 5 Buchstabe b der Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinie 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG (ABl. EU Nr. L 306 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und die klinische und serologische Untersuchung nach Anhang III der Richtlinie 2003/85/EG und
  2. eine Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung der Tiere nach der Viehverkehrsverordnung auf Übereinstimmung
- an. Ergeben sich auf Grund einer Untersuchung nach Satz 1 Anhaltspunkte für einen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, so ordnet die zuständige Behörde
1. die serologische und virologische Untersuchung weiterer Tiere empfänglicher Arten des Verdachtsbetriebs, die nicht bereits nach Satz 1 untersucht worden sind, und
  2. die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Tiere empfänglicher Arten des Verdachtsbetriebs

an und führt epidemiologische Nachforschungen durch. Diese Nachforschungen erstrecken sich mindestens auf

1. den Zeitraum, in dem das Virus der Maul- und Klauenseuche bereits im Betrieb vorhanden gewesen sein kann, bevor der Verdacht angezeigt worden ist,
2. die mögliche Ursache der Maul- und Klauenseuche,
3. die Ermittlung anderer Betriebe, aus denen Tiere empfänglicher Arten in den Verdachtsbetrieb oder in die Tiere empfänglicher Arten aus dem Verdachtsbetrieb verbracht worden sind,
4. Personen, Fahrzeuge, Fleisch, Milch, Tierkörper, Häute, Samen, Eizellen, Embryonen, Futtermittel, Dung und alle sonstigen Gegenstände, mit denen das Virus in den oder aus dem Verdachtsbetrieb verschleppt worden sein kann.

Die zuständige Behörde kann von der Tötungsanordnung nach Satz 2 Nr. 2 absehen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In diesem Fall ordnet die zuständige Behörde die behördliche Beobachtung des Verdachtsbetriebs an.

- (2) Bis zur Bekanntgabe der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 hat der Tierhalter des Verdachtsbetriebs im Falle des Verdachts auf Maul- und Klauenseuche
1. an den Zufahrten und Eingängen des Betriebs Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Verdacht – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen,
  2. sämtliche Tiere empfänglicher Arten des Betriebs abzusondern,
  3. täglich Aufzeichnungen über
    - a) die Besuche betriebsfremder Personen unter Angabe von Namen, Anschrift und Besuchsdatum sowie
    - b) bereits erkrankte, verendete und ansteckungsverdächtige Tiere empfänglicher Arten, getrennt nach Zucht- und Masttieren,zu machen,
  4. alle im Betrieb vorhandenen Vorräte an Fleisch, Milch, Häuten, Samen, Eizellen, Embryonen und Futtermitteln sowie die dort vorhandenen Tierkörper, die dort vorhandene Einstreu und den dort vorhandenen Dung ihrer Art nach zu erfassen und hierüber Aufzeichnungen zu machen,
  5. verendete oder getötete Tiere empfänglicher Arten so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können,
  6. für das Verbringen verendeter oder getöteter Tiere empfänglicher Arten aus dem Betrieb die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen, die nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung erteilt werden darf,
  7. an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und sie mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten,
  8. sicherzustellen, dass
    - a) der jeweilige Stall oder sonstige Standort nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
    - b) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird,
    - c) Tiere weder in den noch aus dem Betrieb verbracht werden,

**9. sicherzustellen, dass**

- a) Fleisch, Milch, Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren empfänglicher Arten,
- b) Futtermittel, Einstreu und Dung,
- c) sonstige Gegenstände und Abfälle, die das Virus der Maul- und Klauenseuche übertragen können, insbesondere wenn sie mit Tieren empfänglicher Arten in Berührung gekommen sind,

nicht aus dem Betrieb verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

**1. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 8 Buchstabe c für das Verbringen von Tieren nicht empfänglicher Arten genehmigen,**

**2. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a für das Verbringen von Rohmilch genehmigen, sofern eine Lagerung der Milch im Betrieb nicht möglich ist, die Milch unter amtlicher Aufsicht zu einem Verarbeitungsbetrieb transportiert wird und die Milch dort unschädlich beseitigt oder so behandelt wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche inaktiviert wird.**

(3) Mit der Bekanntgabe der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 gilt für den Verdachtsbetrieb zusätzlich zu Absatz 2, dass

**1. betriebsfremde Personen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten dürfen,**

**2. Fahrzeuge nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde in den oder aus dem Betrieb gefahren werden dürfen,**

**3. Fahrzeuge und Behältnisse vor dem Verlassen des Betriebs nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Anhangs IV Nr. 1 der Richtlinie 2003/85/EG zu reinigen und zu desinfizieren sind.**

(4) Die zuständige Behörde kann, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, für den Verdachtsbetrieb

**1. eine Reinigung und Desinfektion**

- a) der Ställe und ihrer unmittelbaren Umgebung,
- b) der Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften,
- c) der Fahrzeuge, mit denen getötete oder verendete Tiere transportiert worden sind,

nach Maßgabe des Anhangs IV der Richtlinie 2003/85/EG,

**2. eine Entwesung der Ställe und ihrer unmittelbaren Umgebung anordnen.**

### § 4 Anordnungen für weitere Betriebe

Die zuständige Behörde ordnet, sofern die Seuchenlage dies erfordert, für weitere Betriebe Maßnahmen nach § 3 an, insbesondere wenn für Betriebe auf Grund ihres Standorts, ihrer Bauweise oder ihrer Betriebsstruktur eine Seucheneinschleppung nicht auszuschließen ist oder wenn Tiere empfänglicher Arten aus einem Verdachtsbetrieb eingestellt worden sind.

### § 5 Kontrollzone

(1) Hat die zuständige Behörde eine Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 getroffen, kann sie zusätzlich, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist,

**1. um den Verdachtsbetrieb für längstens 72 Stunden eine Kontrollzone festlegen,**  
**2. anordnen, dass für längstens 72 Stunden**

- a) Pferde, Geflügel und sonstige Tiere nicht empfänglicher Arten, die das Virus der Maul- und Klauenseuche verschleppen können, aus der Kontrollzone nicht verbracht werden dürfen,

- b) bestimmte Verkehrswege in der Kontrollzone gesperrt werden.

Dabei kann sie für Einhufer Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a vorsehen, sofern sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen nach Anhang VI Nr. 2.1 der Richtlinie 2003/85/EG erfüllt sind. Im Übrigen gilt für die in der Kontrollzone gelegenen Betriebe § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 und Satz 3 und 5 sowie Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Schutzmaßregeln nach Absatz 1 sind auch dann zur Seuchenbekämpfung erforderlich, wenn

1. sich der Verdachtsbetrieb in einem Gebiet mit einer hohen Dichte an Tieren empfänglicher Arten befindet,
2. häufige Kontakte von Personen und Tieren mit Tieren empfänglicher Arten stattgefunden haben oder stattfinden,
3. Verzögerungen bei der Mitteilung von Verdachtfällen oder unzulängliche Informationen über die möglichen Ursachen des Verdachts oder die Übertragungswege des Virus der Maul- und Klauenseuche vorliegen.

#### § 6 Öffentliche Bekanntmachung

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche sowie den Zeitpunkt ihrer mutmaßlichen Einschleppung in den betroffenen Betrieb (Seuchenbetrieb) öffentlich bekannt.

#### § 7 Schutzmaßregeln für den Seuchenbetrieb

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den Seuchenbetrieb

1. die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der nicht bereits nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 getöteten und unschädlich beseitigten Tiere empfänglicher Arten,
2. die unschädliche Beseitigung von
  - a) Fleisch, Milch, Häuten, Samen, Eizellen und Embryonen, sofern diese Erzeugnisse in der Zeit zwischen der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb bis zu ihrer amtlichen Feststellung gewonnen worden sind,
  - b) vorhandenen Tierkörpern und Futtermitteln, vorhandener Einstreu und vorhandenem Dung,
3. die Reinigung und Desinfektion
  - a) der Ställe und ihrer unmittelbaren Umgebung,
  - b) der Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften,
  - c) der Fahrzeuge, mit denen getötete oder verendete Tiere transportiert worden sind,
 nach Maßgabe des Anhangs IV der Richtlinie 2003/85/EG und
4. die Entwesung der Ställe und ihrer unmittelbaren Umgebung an.

(2) Mit Bekanntgabe der Anordnung nach Absatz 1 hat der Tierhalter des Seuchenbetriebs über die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 hinaus

1. an den Zufahrten und Eingängen des Betriebs Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen,
  2. Geflügel, Hunde und Katzen einzusperren.
- (3) Die zuständige Behörde führt Untersuchungen durch über den Verbleib von
1. Fleisch, Milch, Häuten, Samen, Eizellen und Embryonen, sofern diese Erzeugnisse in der Zeit von der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb bis zu ihrer amtlichen Feststellung gewonnen worden sind,

2. Tierkörpern, Futtermitteln, Einstreu und Dung, sofern die Tierkörper, die Futtermittel, die Einstreu oder der Dung in der Zeit von der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb bis zu ihrer amtlichen Feststellung aus dem Seuchenbetrieb verbracht worden ist oder verbracht worden sind.

Die für den Ort des Verbleibs zuständige Behörde ordnet die unschädliche Beseitigung der nach Satz 1 ermittelten Erzeugnisse und Gegenstände an.

(4) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde zusätzlich die Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren nicht empfänglicher Arten des Betriebs anordnen, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Einhufer und Hunde, die

1. abgesondert und so gereinigt und desinfiziert werden können, dass eine Verschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche ausgeschlossen ist, und
2. im Falle von Einhufern nach § 24k der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind.

### § 8 Schutzmaßregeln in besonderen Einrichtungen

(1) Die zuständige Behörde kann bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer Untersuchungseinrichtung, einem Zoo, einem Wildpark oder einer vergleichbaren Einrichtung, in denen Tiere empfänglicher Arten zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen gehalten werden, oder in einem Betrieb, in dem vom Aussterben bedrohte Tiere empfänglicher Arten gehalten werden, Ausnahmen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 genehmigen, sofern die Einrichtung auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfanges und ihrer Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Entsorgung und Fütterung so vollständig getrennt von anderen Betrieben mit Tieren empfänglicher Arten ist, dass eine Verbreitung des Virus der Maul- und Klauenseuche ausgeschlossen werden kann. Satz 1 gilt im Falle des Verdachts auf Maul- und Klauenseuche entsprechend mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genehmigen kann.

(2) Die genannten Einrichtungen teilen der zuständigen Behörde die Voraussetzungen und Vorkehrungen, die Grundlage für eine Genehmigung nach Absatz 1 sein können, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung mit. Änderungen der Voraussetzungen oder Vorkehrungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zum Zwecke der Mitteilung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt die zuständige Behörde dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) unverzüglich die nach Absatz 1 erteilten Ausnahmegenehmigungen mit.

### § 9 Schutzmaßregeln in Bezug auf den Sperrbezirk

(1) Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie die Ergebnisse durchgeföhrter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten, das Vorhandensein von Schlachtplätzen und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

(2) Die zuständige Behörde

1. bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche – Sperrbezirk“ gut sichtbar an,
2. führt in den in dem Sperrbezirk gelegenen Betrieben
  - a) innerhalb von sieben Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks eine klinische Untersuchung nach Anhang III Nr. 1 der Richtlinie 2003/85/EG und eine serologische Untersuchung nach Anhang III Nr. 2.1.1.1 der Richtlinie 2003/85/EG der Tiere empfänglicher Arten durch,
  - b) eine virologische Untersuchung der Tiere empfänglicher Arten entsprechend Anhang I Nr. 4 und 5 Buchstabe b der Richtlinie 2003/85/EG durch, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist,
3. überprüft in den im Sperrbezirk gelegenen Betrieben die Bestandsregister und die Kennzeichnung der Tiere empfänglicher Arten nach der Viehverkehrsverordnung auf Übereinstimmung und
4. führt Untersuchungen über den Verbleib
  - a) von Tieren empfänglicher Arten durch, die in der Zeit vom 21. Tag vor der mutmaßlichen Einschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche in den Seuchenbetrieb bis zur Festlegung des Sperrbezirks aus in dem Sperrbezirk gelegenen Betrieben in andere Teile des Inlands, in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland verbracht worden sind, und teilt dem Bundesministerium unverzüglich das Ergebnis der Untersuchungen mit,
  - b) von frischem Fleisch, Rohmilch und Rohmilcherzeugnissen von Tieren empfänglicher Arten aus dem Sperrbezirk durch, das oder die in der Zeit vom 21. Tag vor der mutmaßlichen Einschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche in den Seuchenbetrieb und der Festlegung des Sperrbezirks gewonnen worden ist oder gewonnen worden sind.

(3) Die zuständige Behörde kann,

1. sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, in dem Sperrbezirk
  - a) das Verbringen von Tieren nicht empfänglicher Arten aus einem Betrieb oder in einen Betrieb,
  - b) die künstliche Besamung von sowie den ambulanten Deckbetrieb mit Tieren nicht empfänglicher Arten,
  - c) das Verbringen von Futtermitteln aus einem Betrieb oder in einen Betrieb mit Tieren empfänglicher Arten,
2. sofern es zur Seuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in den Sperrbezirk und innerhalb des Sperrbezirks beschränken oder verbieten.

(4) Mit Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks haben Tierhalter in dem Sperrbezirk

1. der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der
  - a) gehaltenen Tiere empfänglicher Arten unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
  - b) verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Tiere empfänglicher Arten sowie jede Änderung anzugeben,
2. sämtliche Tiere empfänglicher Arten abzusondern.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 3 Nr. 2 und 3 und Abs. 4 gilt für in dem Sperrbezirk gelegene Betriebe entsprechend. Außerdem gilt für betriebsfremde Personen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a und b entsprechend.

(5) Außerdem gilt, vorbehaltlich des § 10, für den Sperrbezirk Folgendes:

1. Tiere empfänglicher Arten dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb verbracht werden.
2. Hausschlachtungen von Tieren empfänglicher Arten sind verboten.
3. Das Inverkehrbringen von
  - a) Fleisch, das in einer Schlachtstätte in dem Sperrbezirk erschlachtet oder in einem Verarbeitungsbetrieb in dem Sperrbezirk hergestellt worden ist,
  - b) Milch, die in dem Sperrbezirk gewonnen oder in einem Verarbeitungsbetrieb in dem Sperrbezirk verarbeitet worden ist,
  - c) Samen, Embryonen und Eizellen von Tieren empfänglicher Arten,
  - d) Häuten und sonstigen Erzeugnissen von Tieren empfänglicher Arten, auch als zusammengesetzte Erzeugnisse, die Bestandteile tierischen Ursprungs von Tieren empfänglicher Arten enthalten,ist verboten.
4. Das Verbringen von
  - a) Rohmilchproben von Tieren empfänglicher Arten, ausgenommen zum Zwecke der Untersuchung auf das Virus der Maul- und Klauenseuche in eine von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungseinrichtung,
  - b) Futtermitteln, Dung und Einstreu aus in dem Sperrbezirk gelegenen Betrieben mit Tieren empfänglicher Artenist verboten.
5. Die künstliche Besamung von sowie der ambulante Deckbetrieb mit Tieren empfänglicher Arten ist verboten.
6. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Tiere empfänglicher Arten nicht getrieben oder transportiert werden.
7. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Tieren empfänglicher Arten, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Virus der Maul- und Klauenseuche in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Verwendung nach Maßgabe des Anhangs IV Nr. 1 der Richtlinie 2003/85/EG und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Tieren und der Handel mit Tieren sind verboten.
9. Personen, die mit Tieren empfänglicher Arten seit dem 21. Tag vor der mutmaßlichen Einschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche in den Seuchenbetrieb in Kontakt gekommen sind, dürfen an Veranstaltungen mit anderen Personen nicht teilnehmen.

Nummer 6 gilt nicht für den Transport im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, sofern das Fahrzeug nicht anhält und die Tiere nicht entladen werden.

(6) Tiere empfänglicher Arten, die in der Zeit vom 21. Tag vor der mutmaßlichen Einschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche in den Seuchenbetrieb bis zur Festlegung des Sperrbezirks aus in dem Sperrbezirk gelegenen Betrieben verbracht worden sind, dürfen aus dem Betrieb nicht verbracht werden. Ferner ordnet die für den Bestimmungsort zuständige Behörde für diese Tiere eine klinische Untersuchung nach Anhang III Nr. 1 der Richtlinie 2003/85/EG an. § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(7) Fleisch, Milch, Samen, Embryonen, Eizellen, Häute und sonstige Erzeugnisse von Tieren empfänglicher Arten, das oder die

1. in der Zeit vom 21. Tag vor der mutmaßlichen Einschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche in den Seuchenbetrieb bis zur Festlegung des Sperrbezirks aus dem Sperrbezirk verbracht worden ist oder verbracht worden sind,
  2. von Tieren gewonnen worden ist oder sind, die in der Zeit vom 21. Tag vor der mutmaßlichen Einschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche in den Seuchenbetrieb bis zur Festlegung des Sperrbezirks aus dem Sperrbezirk verbracht worden sind,
- dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. § 10 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 bis 8 Buchstabe b, Nr. 9 und 10 und Abs. 9 gilt entsprechend.

#### § 10 Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung ...

#### § 11 Schutzmaßregeln in Bezug auf das Beobachtungsgebiet

(1) Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Virus der Maul- und Klauenseuche, Strukturen des Handels und der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten, das Vorhandensein von Schlachttätern und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, natürlichen Grenzen, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse der durchgeführten epidemiologischen Untersuchungen. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

##### (2) Die zuständige Behörde

1. bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an,
2. führt in den in dem Beobachtungsgebiet gelegenen Betrieben
  - a) innerhalb von sieben Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets eine klinische Untersuchung der Tiere empfänglicher Arten nach Anhang III Nr. 1 der Richtlinie 2003/85/EG durch,
  - b) eine serologische Untersuchung der erkrankten und verendeten Tiere empfänglicher Arten nach Anhang III Nr. 2.1.1.1 der Richtlinie 2003/85/EG und eine virologische Untersuchung der erkrankten und verendeten Tiere empfänglicher Arten entsprechend Anhang I Nr. 4 und 5 Buchstabe b der Richtlinie 2003/85/EG durch, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist,
3. überprüft in den im Beobachtungsgebiet gelegenen Betrieben die Bestandsregister und die Kennzeichnung der Tiere empfänglicher Arten nach der Viehverkehrsverordnung auf Übereinstimmungen und
4. führt Untersuchungen über den Verbleib von Tieren empfänglicher Arten durch, die in der Zeit vom 21. Tag vor der mutmaßlichen Einschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche in den Seuchenbetrieb bis zur Festlegung des Beobachtungsgebiets aus in dem Beobachtungsgebiet gelegenen Betrieben in andere Teile des Inlands, in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland verbracht worden sind, und teilt dem Bundesministerium unverzüglich das Ergebnis der Untersuchungen mit.

Tiere empfänglicher Arten, die in der Zeit vom 21. Tag vor der mutmaßlichen Einschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche in den Seuchenbetrieb bis zur Festlegung des Beobachtungsgebiets aus in dem Beobachtungsgebiet gelegenen Betrieben verbracht worden sind, dürfen aus dem Betrieb nicht verbracht werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Mit Bekanntgabe der Festlegung des Beobachtungsgebiets haben Tierhalter in dem Beobachtungsgebiet

1. der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der
  - a) gehaltenen Tiere empfänglicher Arten unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
  - b) verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Tiere empfänglicher Arten sowie jede Änderung anzugeben,

2. sämtliche Tiere empfänglicher Arten abzusondern.

(4) Außerdem gilt, vorbehaltlich des § 12, für das Beobachtungsgebiet Folgendes:

1. Tiere empfänglicher Arten dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb verbracht werden.

### 2. Das Inverkehrbringen von

- a) Fleisch, das in einer Schlachttätte in dem Beobachtungsgebiet erschlachtet oder in einem Verarbeitungsbetrieb in dem Beobachtungsgebiet hergestellt worden ist,
- b) Milch, die in dem Beobachtungsgebiet gewonnen oder in einem Verarbeitungsbetrieb in dem Beobachtungsgebiet verarbeitet worden ist, und
- c) sonstigen Erzeugnissen von aus dem Beobachtungsgebiet stammenden Tieren empfänglicher Arten, auch als zusammengesetzte Erzeugnisse, die Bestandteile tierischen Ursprungs von Tieren empfänglicher Arten enthalten, ist verboten.

### 3. Das Verbringen von

- a) Rohmilchproben von Tieren empfänglicher Arten, ausgenommen zum Zwecke der Untersuchung auf das Virus der Maul- und Klauenseuche in eine von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungseinrichtung,
- b) Dung aus in dem Beobachtungsgebiet gelegenen Betrieben mit Tieren empfänglicher Arten

ist verboten.

§ 3 Abs. 4 gilt für in dem Beobachtungsgebiet gelegene Betriebe entsprechend.

### § 12 Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung . . .

### § 13 Seuchenausbruch in einem benachbarten Mitgliedstaat

Wird auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaats der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche innerhalb einer Entfernung von zehn Kilometern von der deutschen Grenze festgestellt und der für das angrenzende Gebiet im Inland zuständigen Behörde amtlich zur Kenntnis gebracht, so ordnet diese die Maßnahmen entsprechend den §§ 9 und 11 an; die §§ 10 und 12 gelten entsprechend.

### § 14 Schutzmaßregeln für den Kontaktbetrieb

(1) Führen die epidemiologischen Nachforschungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zu dem Ergebnis, dass die Maul- und Klauenseuche aus einem anderen Betrieb eingeschleppt oder bereits in andere Betriebe weiterverschleppt worden sein kann oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Maul- und Klauenseuche durch Wildtiere empfänglicher Arten in einen Betrieb eingeschleppt worden ist, so ordnet die zuständige Behörde für diese Betriebe (Kontaktbetriebe) die behördliche Beobachtung an.

(2) Für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Kontaktbetriebe

1. ordnet die zuständige Behörde eine klinische Untersuchung nach Anhang III Nr. 1 der Richtlinie 2003/85/EG an,
2. kann die zuständige Behörde eine serologische Untersuchung nach Anhang III Nr. 2.1.1.1 der Richtlinie 2003/85/EG anordnen,
3. kann die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere empfänglicher Arten des Betriebes anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist,
4. gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe b und Nr. 4 bis 9 sowie Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

### § 15 Sperrgebiet

(1) Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb amtlich festgestellt und droht sich die Maul- und Klauenseuche großflächig auszubreiten, so legt die zuständige oberste Landesbehörde, vorbehaltlich des Vorliegens der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, das Gebiet fest, in dem sich die Maul- und Klauenseuche großflächig ausbreitet (Sperrgebiet). Bei der Festlegung des Sperrgebiets sind der mutmaßliche Zeitpunkt und der mutmaßliche Ort der Einschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche, die mögliche Weiterverbreitung des Virus, Strukturen des Handels und der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten, das Vorhandensein von Schlachttältern, natürliche Grenzen, Überwachungsmöglichkeiten sowie insbesondere die Ergebnisse der durchgeföhrten epidemiologischen Untersuchungen zu berücksichtigen.

(2) Für das Sperrgebiet gilt, dass

1. Tiere empfänglicher Arten sowie Erzeugnisse dieser Tiere, insbesondere frisches Fleisch und Rohmilch, nicht aus dem Sperrgebiet verbracht werden dürfen,
2. die zuständige Behörde Untersuchungen über den Verbleib von
  - a) Tieren empfänglicher Arten durchführt, die in der Zeit von der mutmaßlichen Einschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche in den Seuchenbetrieb bis zur Festlegung des Sperrgebiets aus im Sperrgebiet gelegenen Betrieben in andere Teile des Inlands, in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland verbracht worden sind,
  - b) frischem Fleisch, Rohmilch und Rohmilcherzeugnissen von Tieren empfänglicher Arten durchführt, das oder die in der Zeit von der mutmaßlichen Einschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche in den Seuchenbetrieb bis zur Festlegung des Sperrgebiets aus im Sperrgebiet gelegenen Betrieben verbracht worden ist oder verbracht worden sind.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 genehmigen, sofern die Tiere oder die von ihnen gewonnenen Erzeugnisse, die aus dem Sperrgebiet verbracht werden sollen, von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 begleitet sind.

(3) Die für den Bestimmungsort zuständige Behörde ordnet

1. im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe a die serologische Untersuchung der verbrachten Tiere nach Anhang III Nr. 2.2 der Richtlinie 2003/85/EG,
2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe b die Behandlung
  - a) im Falle von frischem Fleisch nach Anhang VII Teil A Nr. 1 der Richtlinie 2003/85/EG,
  - b) im Falle von Rohmilch und Rohmilcherzeugnissen nach Anhang IX der Richtlinie 2003/85/EG

an.

### §§ 16–22 ...

#### § 23 Tötung im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet

Die zuständige Behörde kann die Tötung von Tieren empfänglicher Arten im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist.

#### § 24 Gefährdeter Bezirk beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren

(1) Im Falle des Verdachts auf Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren empfänglicher Arten ordnet die zuständige Behörde die serologische und virologische Untersuchung der erlegten oder verendeten Wildtiere empfänglicher Arten an und führt epidemiologische Nachforschungen durch.

(2) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei einem Wildtier einer empfänglichen Art amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdeten Bezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Virus der Maul- und Klauenseuche, die Wildtierpopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildtierpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Die Festlegung eines gefährdeten Bezirks und dessen Änderung oder Aufhebung werden von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem gefährdeten Bezirk und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren – Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.

(4) Mit Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Bezirks haben Tierhalter im gefährdeten Bezirk

1. der zuständigen Behörde unverzüglich
    - a) die Anzahl der gehaltenen Tiere empfänglicher Arten unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
    - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Tiere empfänglicher Artensowie jede Änderung anzugeben,
  2. die Tiere empfänglicher Arten so abzusondern, dass sie nicht mit Wildtieren in Berührung kommen können,
  3. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
  4. verendete und erkrankte Tiere empfänglicher Arten, bei denen der Verdacht auf Maul- und Klauenseuche nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Maul- und Klauenseuche untersuchen zu lassen,
  5. Futtermittel, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Tiere empfänglicher Arten in Berührung kommen können, für Wildtiere unzugänglich aufzubewahren,
  6. sicherzustellen, dass Hunde im Freien angeleint sind.
- (5) Außerdem gilt für den gefährdeten Bezirk, dass
1. auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Tiere empfänglicher Arten nicht getrieben werden dürfen,

2. Tiere empfänglicher Arten weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk verbracht werden dürfen,
3. Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren empfänglicher Arten zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus dem gefährdeten Bezirk nicht verbracht werden dürfen,
4. Personen, die mit Wildtieren empfänglicher Arten in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen haben,
5. Teile erlegter oder verendet aufgefunder Wildtiere empfänglicher Arten sowie Gegenstände, mit denen Wildtiere empfänglicher Arten in Berührung gekommen sein können, in einen Betrieb nicht verbracht werden dürfen.
  - (6) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen von Tieren empfänglicher Arten aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk Ausnahmen von Absatz 5 Nr. 2 genehmigen, wenn
    1. die Tiere empfänglicher Arten aus Betrieben stammen, in denen alle Tiere empfänglicher Arten innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen klinisch mit negativem Ergebnis auf Maul- und Klauenseuche untersucht worden sind,
    2. im Falle des Verbringens von Zucht- und Nutztieren empfänglicher Arten in außerhalb des gefährdeten Bezirks gelegene Betriebe, die Tiere empfänglicher Arten innerhalb der letzten zehn Tage vor dem Verbringen serologisch mit negativem Ergebnis auf Maul- und Klauenseuche untersucht worden sind und
    3. sichergestellt ist, dass
      - a) die Tiere empfänglicher Arten von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 begleitet werden, aus der sich die Kennzeichnung der Tiere sowie das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 1 ergibt,
      - b) die Tiere empfänglicher Arten unmittelbar und nicht zusammen mit anderen Tieren empfänglicher Arten zu dem Bestimmungsbetrieb befördert werden,
      - c) das Verbringen mindestens vier Arbeitstage vor dem Verbringen der für den Versandort zuständigen Behörde unter Angabe des Bestimmungsbetriebs angezeigt wird,
      - d) im Falle von Schlachttieren empfänglicher Arten, diese nur in eine Schlachtstätte innerhalb des gefährdeten Bezirks oder in eine von der zuständigen Behörde benannte Schlachtstätte im Inland verbracht werden und,
      - e) im Falle des Verbringens von Zucht- und Nutztieren empfänglicher Arten, diese im Bestimmungsbetrieb für die Zeit von mindestens 30 Tagen der behördlichen Beobachtung unterliegen und nach Ablauf dieser Frist klinisch und serologisch auf Maul- und Klauenseuche untersucht werden.

Die zuständige Behörde teilt das jeweilige Verbringen dieser Tiere empfänglicher Arten der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde mindestens drei Arbeitstage vor dem Verbringen mit.

(7) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen von Tieren empfänglicher Arten in einen Betrieb im gefährdeten Bezirk Ausnahmen von Absatz 5 Nr. 2 genehmigen. Im Falle des Verbringens von Zucht- und Nutztieren empfänglicher Arten aus einem im gefährdeten Bezirk gelegenen Betrieb darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Tiere empfänglicher Arten

1. in einen Betrieb verbracht werden, in dem Tiere empfänglicher Arten ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, oder
2. 30 Tage nach dem Einstellen serologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf Maul- und Klauenseuche untersucht werden.

(8) Die zuständige Behörde kann für den gefährdeten Bezirk unter Berücksichtigung epidemiologischer und wildbiologischer Erkenntnisse

1. Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildtieren empfänglicher Arten einschließlich der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung und
2. die Reinigung von Personen und Fahrzeugen, die mit Wildtieren empfänglicher Arten in Berührung gekommen sein können,  
anordnen.

(9) Liegen gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, dass die Maul- und Klauenseuche durch Wildtiere verbreitet wird und ist eine Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in ein bisher seuchenfreies Gebiet zu befürchten, kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach Absatz 8 auch in diesem Gebiet anordnen.

### § 25 Maßregeln zur Erkennung der Maul- und Klauenseuche im gefährdeten Bezirk

(1) Zur Erkennung der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren empfänglicher Arten gilt im gefährdeten Bezirk Folgendes:

1. Jagdausübungsberechtigte haben
  - a) jedes erlegte Wildtier einer empfänglichen Art unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen;
  - b) von jedem erlegten Wildtier einer empfänglichen Art unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde festgelegten Wildsammel- oder Annahmestelle zuzuführen;
  - c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt;
  - d) jedes verendet aufgefundene Wildtier einer empfänglichen Art unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzugeben und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche zuzuleiten; Buchstabe a gilt entsprechend.
2. Die zuständige Behörde ordnet die unschädliche Beseitigung
  - a) des Aufbruchs jedes erlegten Wildwiederkäuers,
  - b) eines erlegten Wildtieres oder eines Tierkörperteils eines erlegten Wildtieres, bei dem auf Grund einer virologischen Untersuchung Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, und
  - c) der Tierkörper und der Tierkörperteile, die mit erlegten Wildtieren oder deren Tierkörperteilen nach Buchstabe b in Berührung gekommen sind,in einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für die Verarbeitung oder Beseitigung von Material der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen Anlage oder Betrieb an.
3. Die zuständige Behörde ordnet die unschädliche Beseitigung des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für die Verarbeitung oder Beseitigung von Material der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen Anlage oder einem zugelassenen Betrieb an.

4. Sind bei einem erlegten Wildtier einer empfänglichen Art auf Grund einer serologischen Untersuchung Antikörper gegen das Virus der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden, kann die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für die Verarbeitung oder Beseitigung von Material der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen Anlage oder einem zugelassenen Betrieb anordnen.
  - (2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass erlegte Wildtiere empfänglicher Arten nur an von ihr bestimmten Stellen aufgebrochen werden dürfen.
  - (3) Zur Erkennung der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren empfänglicher Arten kann die zuständige Behörde für ein von ihr bestimmtes Gebiet anordnen, dass Jagdausbüngsberechtigte
    1. von erlegten Wildtieren empfänglicher Arten Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche zuleiten und
    2. verendet aufgefundene Wildtiere empfänglicher Arten unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche zuleiten.

**§ 27 Seuchenausbruch bei Wildtieren  
in einem benachbarten Mitgliedstaat oder Drittland**

Wird auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaats oder eines Drittlands der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren empfänglicher Arten innerhalb einer Entfernung von zehn Kilometern von der deutschen Grenze festgestellt und der für das angrenzende Gebiet im Inland zuständigen Behörde amtlich zur Kenntnis gebracht, so ordnet diese die Maßnahmen entsprechend den §§ 24 und 25 an.

**§ 28 Schutzmaßregeln**

(1) Im Falle des Verdachts auf Maul- und Klauenseuche in einer Schlachtstätte, in einem Transportmittel oder in einer Grenzkontrollstelle ordnet die zuständige Behörde eine klinische, virologische und serologische Untersuchung der seuchenverdächtigen Tiere empfänglicher Arten sowie epidemiologische Nachforschungen an. Ferner kann sie

1. die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der in der Schlachtstätte, dem Transportmittel oder der Grenzkontrollstelle befindlichen Tiere empfänglicher Arten,
2. die unschädliche Beseitigung von Fleisch der in der Schlachtstätte geschlachteten Tiere empfänglicher Arten,
3. die Reinigung, Desinfektion und, soweit erforderlich, Entwesung der Schlachtstätte, des Transportmittels oder der Grenzkontrollstelle nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Anhangs IV Nr. 2 der Richtlinie 2003/85/EG,
4. für Betriebe, aus denen die Maul- und Klauenseuche eingeschleppt worden sein kann, oder für Betriebe, die in der Nähe der Schlachtstätte oder Grenzkontrollstelle liegen, die behördliche Beobachtung anordnen.

(2) Wird bei Tieren empfänglicher Arten, die sich in einer Schlachtstätte, in einem Transportmittel oder in einer Grenzkontrollstelle befinden, der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Maßnahmen an.

(3) Frühestens 24 Stunden nach Abschluss der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, dürfen erneut Tiere empfänglicher Arten in die Schlachtstätte, in das Transportmittel oder in die Grenzkontrollstelle verbracht werden.

(4) Der Betreiber einer Schlachtstätte hat Teile und Rohstoffe bereits geschlachteter Tiere empfänglicher Arten, die ansteckungsverdächtig waren oder bei denen sich nach der Schlachtung Veränderungen zeigen, die auf einen Seuchenverdacht hinweisen, unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§§ 29–32 ...

### § 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach

- a) § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1, Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8 oder 9 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4, § 12 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 3 oder § 13, § 12 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13, oder § 15 Abs. 2 Satz 2,
- b) § 3 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 4, § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 14 Abs. 2 Nr. 4,
- c) § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 27, oder
- d) § 17 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b, verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach

- a) § 3 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Nr. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 4, § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 9 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13, § 3 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 4, § 9 Abs. 4 Satz 2 oder § 11 Abs. 4 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 13, oder § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
- b) § 7 Abs. 1, 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 2 oder 3, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 20, § 23, § 28 Abs. 1 oder 2 oder § 31,
- c) § 9 Abs. 3 oder 5 Nr. 7, jeweils auch in Verbindung mit § 13, oder
- d) § 24 Abs. 1, 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 4, Abs. 8 oder 9 oder § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b, Nr. 2, 3 oder 4, Abs. 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 27,

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Impfung oder einen Heilversuch vornimmt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 3, oder § 7 Abs. 2 Nr. 1 ein Schild nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt,
- 3. entgegen
  - a) § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 4, § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 14 Abs. 2 Nr. 4, oder
  - b) § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 11 Abs. 3 Nr. 2 oder § 24 Abs. 4 Nr. 2 ein Tier empfänglicher Art nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig absondert,
- 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 4, § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 14 Abs. 2 Nr. 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 4, § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 14 Abs. 2 Nr. 4, ein verendetes oder getötetes Tier empfänglicher Art nicht oder nicht richtig aufbewahrt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 4, § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 14 Abs. 2 Nr. 4, die Genehmigung nicht einholt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 4, § 5 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 4 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 Nr. 4, Matten oder Bodenauflagen nicht oder nicht richtig auslegt, nicht oder nicht richtig tränkt oder nicht oder nicht richtig feucht hält,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a oder b, jeweils auch in Verbindung mit § 4, § 5 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 4 Satz 3 oder § 14 Abs. 2 Nr. 4, nicht sicherstellt, dass der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird oder die Schutzkleidung oder das Schuhwerk abgelegt, gereinigt, desinfiziert oder beseitigt wird,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe c oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 4, § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 14 Abs. 2 Nr. 4, nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier, ein dort genanntes Erzeugnis, ein dort genannter Gegenstand oder Abfall nicht verbracht wird,
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 4 oder § 5 Abs. 1 Satz 3, einen Betrieb betritt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 4, § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 9 Abs. 4 Satz 2, ein Fahrzeug fährt,
12. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 Geflügel oder einen Hund oder eine Katze nicht oder nicht rechtzeitig einsperrt,
13. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1 oder § 24 Abs. 4 Nr. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
14. entgegen
  - a) § 9 Abs. 5 Nr. 1 oder Abs. 6 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 5 Nr. 2,
  - b) § 9 Abs. 5 Nr. 4, § 11 Abs. 4 Nr. 3, § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 5 Nr. 3 oder 5
 ein dort genanntes Tier, ein Teil oder ein Erzeugnis eines dort genannten Tieres oder einen dort genannten Gegenstand verbringt,
15. entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 2 eine Hausschlachtung vornimmt,
16. entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 3 oder Abs. 7 Satz 1, § 11 Abs. 4 Nr. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Nr. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 oder § 21 Abs. 1 Nr. 4, § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 3, oder § 21 Abs. 1 Nr. 2 ein dort genanntes Erzeugnis, auch als zusammengesetztes Erzeugnis, in den Verkehr bringt oder abgibt,
17. entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 5 ein Tier empfänglicher Art besamen oder decken lässt,
18. entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 6 oder § 24 Abs. 5 Nr. 1 ein Tier empfänglicher Art treibt oder transportiert,
19. entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 8 eine Ausstellung, einen Markt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art durchführt oder mit einem Tier handelt,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a, Eizellen oder Embryonen gewinnt,

21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b, Samen gewinnt,
22. entgegen § 24 Abs. 4 Nr. 3 eine Desinfektionsmöglichkeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einrichtet,
23. entgegen § 24 Abs. 4 Nr. 5 Futtermittel, Einstreu oder einen sonstigen Gegenstand nicht oder nicht richtig aufbewahrt,
24. entgegen § 24 Abs. 4 Nr. 6 nicht sicherstellt, dass ein Hund angeleint ist,
25. entgegen § 28 Abs. 4 einen Teil oder Rohstoff eines geschlachteten Tieres empfänglicher Art nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt und nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt oder
26. entgegen § 30 Abs. 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5, einen Betrieb wiederbelegt oder ein Tier einstellt.

### § 34 Berechnung von Fristen ...

### § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1994 (BGBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2001 (BAnz. S. 8385), und die MKS-Verordnung vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1450) außer Kraft.

**Passgesetz  
(PassG)**

Vom 19. 4. 1986 (BGBl. I S. 537),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 8. 2002 (BGBl. I S. 3322)

– Auszug –

Erster Abschnitt

Passvorschriften

§ 1 Passpflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die über eine Auslandsgrenze aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausreisen oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Passpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Bundesrepublik Deutschland, in besonderen Fällen durch Vorlage eines vorläufigen Passes der Bundesrepublik Deutschland genügt.

(2) Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.

(3) Der Pass darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden; er ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Befreiung von der Passpflicht

(1) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Deutsche zur Erleichterung des Grenzübertritts in besonderen Fällen sowie im Verkehr mit einzelnen ausländischen Staaten von der Passpflicht befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Passersatz einführen oder zulassen.

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können in Einzelfällen, insbesondere aus humanitären Gründen, Ausnahmen von der Passpflicht zulassen.

§ 3 Grenzübertritt

Das Überschreiten der Auslandsgrenze ist nur an zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zulässig, sofern nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen Ausnahmen zugelassen sind.

§ 4 Passmuster

(1) Der Pass und der vorläufige Pass sind nach einheitlichen Mustern auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Pass enthält neben dem Lichtbild des Passinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlername,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Wohnort,
10. Staatsangehörigkeit.

Der vorläufige Pass enthält die in Satz 2 bezeichneten personenbezogenen Informationen mit Ausnahme der Nummer 6. Dies gilt nicht, wenn der vorläufige Pass eine Zone für das automatische Lesen enthält.

(2) Der Reisepass enthält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Die Abkürzung „P“ für Reisepass,
2. die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland,
3. den Familiennamen,
4. den oder die Vornamen,
5. die Seriennummer des Reisepasses, die sich aus der Behördenkennzahl der Passbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Passnummer zusammensetzt,
6. die Abkürzung „D“ für die Eigenschaft als Deutscher,
7. den Tag der Geburt,
8. die Abkürzung „F“ für Passinhaber weiblichen Geschlechts und „M“ für Passinhaber männlichen Geschlechts,
9. die Gültigkeitsdauer des Reisepasses,
10. die Prüfziffern und
11. Leerstellen.

(3) Der Pass darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht des Passinhabers enthalten. Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass eingebracht werden. Auch die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass eingebracht werden.

(4) Die Arten der biometrischen Merkmale, ihre Einzelheiten und die Einbringung von Merkmalen und Angaben in verschlüsselter Form nach Absatz 3 sowie die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung werden durch Bundesgesetz geregelt. Eine bundesweite Datei wird nicht eingerichtet.

(5) Die Muster des Reisepasses und des vorläufigen Reisepasses sowie Einzelheiten des Lichtbildes bestimmt der Bundesminister der Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt auch für einen Passersatz, sofern sein Muster nicht in anderen Rechtsvorschriften oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist. In den Reisepass und den vorläufigen Reisepass können auch Kinder des Passinhabers, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Geschlecht eingetragen werden.

(6) Die Muster der amtlichen Pässe sowie Einzelheiten des Lichtbildes bestimmt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In die amtlichen Pässe können Angaben über das Dienstverhältnis des Passinhabers aufgenommen werden. Die Rechtsverordnung kann auch von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über Gültigkeit, Ausstellung, Einziehung, Sicherstellung und Pflichten des Inhabers enthalten.

### § 5 Gültigkeitsdauer

(1) Pässe werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Pässe fünf Jahre. Im Fall des § 1 Abs. 2 beträgt die Gültigkeitsdauer der Pässe fünf Jahre. Vorläufige Pässe werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.

(1a) Die Gültigkeitsdauer eines Passes darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers solange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.

(2) § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

### § 6 Ausstellung eines Passes

(1) Der Paß wird auf Antrag ausgestellt. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Im Antragsverfahren nachzureichende Erklärungen können im Wege der Datenübertragung abgegeben werden. Der Paßbewerber und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Stellung des Antrags nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für Minderjährige und für Personen, die geschäftsunfähig sind, kann nur derjenige den Antrag stellen, der als Sorgeberechtigter ihren Aufenthalt zu bestimmen hat.

(2) In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben und alle Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung der Person des Paßbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind.

(3) Die Paßbehörde kann das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers und die Beglaubigung seiner Unterschriften verlangen. Bestehen Zweifel über die Person des Paßbewerbers, sind die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Paßbehörde kann die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität des Paßbewerbers auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ist die Identität festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die Paßbehörde kann einen Paß von Amts wegen ausstellen, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse oder zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Betroffenen geboten ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Ausstellung von ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweisen, sofern in den für sie geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### § 7 Paßversagung

(1) Der Paß ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß der Paßbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweren, entziehen will;
3. einer Vorschrift des Betäubungsmittelgesetzes über die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln zuwiderhandeln will;
4. sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder den Vorschriften des Zoll- und Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts zuwiderhandeln oder schwerwiegender Verstöße gegen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen begehen will;
5. sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen will;
6. sich unbefugt zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten will;
7. als Wehrpflichtiger eines Geburtsjahrganges, dessen Erfassung begonnen hat, ohne die nach § 3 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrersatzamtes den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes für länger als drei Monate verlassen will;
8. als Wehrpflichtiger ohne die nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b oder § 48 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrersatzamtes den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes verlassen will;

9. als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ohne die nach § 23 Abs. 4 des Zivildienstgesetzes erforderliche Genehmigung des Bundesamtes für den Zivildienst den Geltungsbereich des Zivildienstgesetzes für länger als drei Monate verlassen will.

(2) Von der Paßversagung ist abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. Die Beschränkung ist im Paß zu vermerken. Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung fort, wird auf Antrag ein neuer Paß ausgestellt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Versagung eines ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweises.

(4) Ein Paß oder Paßersatz zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf nicht versagt werden.

### § 8 Paßentziehung

Ein Paß oder ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekanntwerden, die nach § 7 Abs. 1 die Paßversagung rechtfertigen würden.

### § 9 Speicherung von paßrechtlichen Maßnahmen

Anordnungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 8 dürfen im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden.

### § 10 Untersagung der Ausreise

(1) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden haben einem Deutschen, dem nach § 7 Abs. 1 ein Paß versagt oder nach § 8 ein Paß entzogen worden ist oder gegen den eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise ergangen ist, die Ausreise in das Ausland zu untersagen. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen oder wenn er keinen zum Grenzübertritt gültigen Paß oder Paßersatz mitführt. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland auch untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer seines Passes nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zu beschränken ist.

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können einem Deutschen, dem gemäß Absatz 1 Satz 1 die Ausreise in das Ausland zu untersagen ist, in Ausnahmefällen die Ausreise gestatten, wenn er glaubhaft macht, daß er aus einem dringenden Grund in das Ausland reisen muß.

(3) Die Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf einem Deutschen nicht versagt werden.

### § 11 Ungültigkeit

Ein Paß oder Paßersatz ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Paßinhabers nicht zuläßt oder verändert worden ist;
2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über den Wohnort – unzutreffend sind;
3. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

### § 12 Einziehung

- (1) Ein nach § 11 ungültiger Pass oder Passersatz kann eingezogen werden.
- (2) Besitzt jemand unbefugt mehrere Pässe, so sind sie bis auf einen Pass einzuziehen.
- (3) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Mangel, der sie rechtfertigt, geheilt oder fortgefallen ist.

### § 13 Sicherstellung

- (1) Ein Pass oder ein ausschließlich als Passersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann sichergestellt werden, wenn
  1. eine Person ihn unberechtigt besitzt;
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass gegen den Inhaber Passversagungsgründe nach § 7 Abs. 1 vorliegen;
  3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Einziehungsgrund nach § 12 vorliegt.
- (2) Eine Sicherstellung ist schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden im Ausland auf Personalausweise entsprechende Anwendung.

### § 14 Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung der Ausreise (§ 10) und gegen die Sicherstellung des Passes (§ 13) haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 15 Pflichten des Inhabers

Der Inhaber eines Passes ist verpflichtet, der Passbehörde unverzüglich

1. den Pass vorzulegen, wenn eine Eintragung unzutreffend ist;
2. auf Verlangen den alten Pass beim Empfang eines neuen Passes abzugeben;
3. den Verlust des Passes und sein Wiederauffinden anzugezeigen.

### § 16 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über die Person des Passinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten. Jeder Pass erhält eine neue Seriennummer.

(2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Pässen dürfen nicht zum Anlass genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben außer bei den zuständigen Passbehörden zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Passes erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene fotografische Datenträger (Mikrofilme).

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei der Bundesdruckerei GmbH und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Pässe erfolgen. Die Speicherung der übrigen in § 4 Abs. 1 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei GmbH ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Passes dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Passbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Pässe, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen ausschließlich als Passersatz bestimmten amtlichen Ausweis.

(6) Im Pass enthaltene verschlüsselte Merkmale und Angaben dürfen nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Passinhabers ausgelesen und verwendet werden. Auf Verlangen hat die Passbehörde dem Passinhaber Auskunft über den Inhalt der verschlüsselten Merkmale und Angaben zu erteilen.

### § 17 Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Pass nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden den Pass im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden. Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim automatischen Lesen des Passes nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.

### § 18 Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

(1) Der Pass oder ein Passersatz können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(3) Der Pass darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.

### § 19 Zuständigkeit

(1) Für Passangelegenheiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig (Passbehörden). Die Ausstellung ausschließlich als Passersatz bestimmter amtlicher Ausweise mit kurzer Gültigkeitsdauer obliegt den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen.

(2) Für Passangelegenheiten im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zuständig (Passbehörden).

(3) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Passbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Passbewerber oder der Inhaber eines Passes für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist. Im Ausland ist die Passbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Passbewerber oder der Inhaber eines Passes gewöhnlich aufhält. Ist hiernach keine Zuständigkeit begründet, so ist die Passbehörde zuständig, in deren Bezirk er sich vorübergehend aufhält.

(4) Eine unzuständige Paßbehörde darf nur mit Ermächtigung der zuständigen Paßbehörde tätig werden. Für die Ausstellung eines Passes zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder eines hierfür bestimmten Paßersatzes bedarf es dieser Ermächtigung nicht.

(5) Paßbehörde für amtliche Pässe ist das Auswärtige Amt.

(6) Für die Sicherstellung sind die Paßbehörden und die zur Feststellung von Personalien ermächtigten Behörden und Beamten zuständig.

### § 20 Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften können von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und den Umfang der zu erstattenden Auslagen näher zu bestimmen sowie Ausnahmen von der Kostenpflicht zuzulassen. Außer diesen Gebühren und Auslagen dürfen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz weitere Gebühren und Auslagen, auch nach landesrechtlichen Vorschriften, nicht erhoben werden. Die Gebühr für eine Amtshandlung nach Absatz 1 kann bis zur doppelten Höhe festgesetzt werden, wenn die Amtshandlungen auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit einer Paßbehörde vorgenommen werden.

(3) . . .

### § 21 Paßregister

(1) Die Paßbehörden führen Paßregister.

(2) Das Paßregister darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Paßinhabers sowie verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlername,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe, Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Seriennummer,
11. Gültigkeitsdatum,
12. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Geschlecht der in den Paß eingetragenen Kinder,
13. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
14. ausstellende Behörde,
15. Vermerke über Anordnungen nach den §§ 7, 8 und 10,
16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

**(3) Das Paßregister dient**

- 1. der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit,**
- 2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Paß besitzt oder für die er ausgestellt ist,**
- 3. der Durchführung dieses Gesetzes.**

**(4) Personenbezogene Daten im Paßregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Paßbehörden im Ausland bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.**

### § 22 Verarbeitung und Nutzung der Daten im Paßregister

**(1) Die Paßbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen.**

**(2) Die Paßbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Paßregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß**

- 1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,**
- 2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und**
- 3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.**

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die in den Meldegesetzen enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

**(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Anlaß des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen aktenkundig zu machen. Wird die Paßbehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.**

**(4) Die Daten des Paßregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden.**

### § 23 Weisungsbefugnis

**Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.**

**Zweiter Abschnitt  
Straf- und Bußgeldvorschriften**

**§ 24 Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

1. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm ein Pass versagt oder vollziehbar entzogen worden ist oder gegen ihn eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise ergangen ist oder
2. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm von einer für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder 3 die Ausreise untersagt worden ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. durch unrichtige Angaben die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt,
2. sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs über eine Auslandsgrenze entzieht,
3. entgegen § 15 Nr. 3 den Verlust des Passes oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen oder
4. gegen ein Verbot der Verwendung
  - a) der Seriennummer gemäß § 18 Abs. 2 oder
  - b) des Passes zum automatischen Abruf oder zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 18 Abs. 3verstößt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 keinen für den Grenzübertritt gültigen Pass oder durch eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 eingeführten oder zugelassenen Passersatz mitführt oder
2. entgegen § 3 eine Auslandsgrenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.

### § 26 Bußgeldbehörden

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. für die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland das Auswärtige Amt oder die vom Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde des Bundes; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates;
2. die Grenzschutzmänner, soweit nicht die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen.

### Dritter Abschnitt Schlussvorschriften

### § 27 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Auswärtige Amt erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften über das Ausstellen amtlicher Pässe.

**Verordnung  
über die Befreiung von der Paßpflicht  
und zur Bestimmung von amtlichen Ausweisen als Paßersatz  
(Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes – DVPaßG)**

Vom 2. 1. 1988 (BGBl I S. 13),  
zuletzt geändert durch VO vom 8. 8. 2005 (BGBl. I S. 2306)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) und auf Grund des § 4 Abs. 3 des Paßgesetzes im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1 Befreiung von der Paßpflicht**

Von der Paßpflicht sind befreit

1. Deutsche als Besatzungsmitglieder und Reisende auf Schiffen der See- und Küstenschifffahrt, auf Fischerei-, Sport- und anderen Wasserfahrzeugen, wenn weder ein ausländischer Hafen angelaufen noch auf andere Weise Landverbindung mit dem Ausland aufgenommen wird;
2. deutsche Seelotzen in Ausübung der Lotstätigkeit, die sich durch amtliche Papiere über ihre Person und ihre Eigenschaft als Seelotse ausweisen;
3. Deutsche, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von der Paßpflicht befreit sind;
4. Deutsche, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen.

**§ 2 Paßersatz**

(1) Als Paßersatz für Deutsche werden zugelassen

1. Personalausweise und vorläufige Personalausweise;
2. Kinderreisepässe für Kinder bis 16 Jahren mit Lichtbild;
3. Seefahrtbücher;
4. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussfahrt auf der Donau;
5. Lizenzen und Besatzungsausweise für Linien- und Charterflugpersonal;
6. Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr;
7. Ausweise, die auf Grund des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates zum Grenzübertritt berechtigen;
8. Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften;
9. Ausweise, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechtigen;
10. Ausweise, die von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt werden;
11. Ausweise, die ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigen.

(2) Ein nach Absatz 1 zugelassener Paßersatz gilt für alle Länder, sofern sich aus dem Paßersatz, aus Rechtsvorschriften oder aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen keine Beschränkung des Geltungsbereichs ergibt.

(3) Wer mit einem nach Absatz 1 zugelassenen Paßersatz über eine Auslandsgrenze aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausreist oder in ihn einreist, ist verpflichtet, den Paßersatz mitzuführen und sich damit auszuweisen.

(4) Für Deutsche, die aus dem Ausland in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung ausgewiesen, abgeschoben, zurückgewiesen oder übernommen werden, gelten – sofern dies nach den bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht formlos zu geschehen hat – die für diesen Zweck ausgestellten Belege als Paßersatz.

### § 3 Muster der amtlichen Ausweise als Paßersatz

(1) Der Kinderpass (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) ist nach dem in der Anlage 1 abgedruckten Muster auszustellen.

(2) Der Ausweis, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 10), ist nach dem in der Anlage 2 abgedruckten Muster auszustellen.

(3) Der Ausweis, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 2 Abs. 1 Nr. 11), ist nach dem in der Anlage 3 abgedruckten Muster auszustellen.

### § 4

Sofern auf einem Passersatz die Anbringung eines Lichtbildes vorgesehen ist, gilt § 3 der Passmusterverordnung entsprechend.

### § 5 Gültigkeitsdauer

(1) Kinderpässe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) gelten

1. für Kinder unter 10 Jahren bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres,
2. für Kinder über 10 Jahre bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Kinderpässe nach Nummer 1 können bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verlängert werden, wenn sie bereits mit einem aktuellen Lichtbild versehen sind oder gleichzeitig mit einem aktuellen Lichtbild versehen werden.

(2) Die Gültigkeitsdauer

1. eines Ausweises, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 10),

oder

2. eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 2 Abs. 1 Nr. 11),

ist nach der Dauer der beabsichtigten Reise zu bemessen. Hierbei darf die Gültigkeitsdauer

eines Ausweises nach Nummer 1 drei Monate,

eines Ausweises nach Nummer 2 einen Monat

nicht überschreiten.

#### § 6 Andere Regelungen für einen Paßersatz

Die in anderen Rechtsvorschriften oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegten Muster amtlicher Ausweise als Paßersatz sowie die dort getroffenen Regelungen über Lichtbilder und Gültigkeitsdauer bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

#### § 7 Übergangsvorschrift

Vordrucke, die der Anlage 1 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung entsprechen, können bis zum 31. Dezember 2005 weiter verwendet oder in ihrer Gültigkeitsdauer verlängert werden.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen (DVPaßG) vom 12. Juni 1967 (BGBl. I S. 598), geändert durch die Verordnung vom 29. Januar 1969 (BGBl. I S. 93), tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Anlagen 1–5  
(hier nicht abgedruckt)



**Allgemeine Verwaltungsvorschriften  
zur Durchführung des Passgesetzes (PassG)  
– Pass VwV –**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 7. 2000 (GMBL S. 587)

**Inhaltsübersicht**

	zu		zu
Passpflicht .....	§ 1	Pflichten des Inhabers .....	§ 15
Befreiung von der Passpflicht .....	§ 2	Datenschutzrechtliche Regelungen .....	§ 16
Grenzübertritt .....	§ 3	Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich .....	§ 17
Passmuster .....	§ 4	Verwendung im nichtöffentlichen Bereich .....	§ 18
Gültigkeitsdauer .....	§ 5	Zuständigkeit .....	§ 19
Ausstellung eines Passes .....	§ 6	Kosten .....	§ 20
Passversagung .....	§ 7	Passregister .....	§ 21
Passentziehung .....	§ 8	Verarbeitung und Nutzung der Daten im Passregister .....	§ 22
Speicherung von passrechtlichen Maßnahmen .....	§ 9	Weisungsbefugnis .....	§ 23
Untersagung der Ausreise .....	§ 10	Straftaten .....	§ 24
Ungültigkeit .....	§ 11	Ordnungswidrigkeiten .....	§ 25
Einziehung .....	§ 12	Bußgeldbehörden .....	§ 26
Sicherstellung .....	§ 13		
Sofortige Vollziehung .....	§ 14		

**Zu § 1 (Passpflicht)**

- 1.1** Passpflichtiger Tatbestand ist die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland über eine Auslandsgrenze. Passpflichtig sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Statusdeutscher) besitzt. Als Statusdeutscher kommt insbesondere in Betracht, wer
- a) als Ehegatte oder Abkömmling eines Flüchtlings oder Vertriebenen mit deutscher Volkszugehörigkeit nach dem 31. Juli 1999 in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden hat,
  - b) Spätaussiedler ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BVFG) oder als dessen Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, oder als Abkömmling des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes Aufnahme gefunden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG), aber (noch) keine Bescheinigung nach § 15 BVFG erhalten hat, oder
  - c) die Rechtsstellung als Deutscher von einer in den Buchstaben a und b bezeichneten Person ableitet.

**1.2** Die Passpflicht von Ausländern richtet sich nach dem Ausländergesetz.

**1.3** Pässe im Sinne des Passgesetzes sind

- Reisepässe,
- vorläufige Reisepässe,
- amtliche Pässe (Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässe).

Die Ausstellung eines amtlichen Passes schließt die Ausstellung eines Reisepasses oder eines vorläufigen Reisepasses nicht aus.

**1.4** Ein vorläufiger Reisepass ist grundsätzlich nur in besonderen Einzelfällen auszustellen, z. B. wenn der Passbewerber glaubhaft macht, sofort einen Pass zu benötigen, und die Ausstellung eines Passes nicht bis zu dem Zeitpunkt des voraussichtlich erstmaligen Gebrauchs möglich ist. Die Passbehörden können die Vorlage von geeigneten Belegen verlangen.

Die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses kommt ferner in Betracht für Transsexuelle, die lediglich ihren Vornamen, nicht aber ihr Geschlecht geändert haben; hinsichtlich der Gültigkeitsdauer wird auf Nummer 5.2 verwiesen.

**1.5** Jeder Deutsche darf grundsätzlich nur einen Pass der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Legt der Passbewerber schlüssig, möglichst durch Vorlage von Unterlagen (Flugtickets, Briefwechsel mit Geschäftspartnern u. a.) dar, dass in seiner Person ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung weiterer Pässe besteht, kann ein zweiter, in Ausnahmefällen können auch weitere Pässe ausgestellt werden. Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel immer dann vor, wenn der Passbewerber in einen Staat einreisen will, der Deutschen vermutlich die Einreise verweigert, weil aus ihrem Pass ersichtlich ist, dass sie sich in bestimmten anderen Staaten aufgehalten haben, ferner bei Mitgliedern des zivilen Gefolges und bei Angehörigen gemäß Artikel III Abs. 3 des NATO-Truppenstatutes, deren Reisepass eine Statusbescheinigung enthält, oder beim fliegenden Personal von Luftfahrtunternehmen.

**1.6** Neben einem Pass im Sinne der Nummer 1.3 kann auch ein Passersatzpapier nach § 2 DVPassG ausgestellt werden.

**1.7** Anderen als Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG (vgl. Nummer 1.1) darf ein Pass nicht ausgestellt werden. Wegen der Prüfung der Eigenschaft als Deutscher vgl. im übrigen Nummer 6.4.

**1.8** Der Pass bleibt auch nach Aushändigung an den Passinhaber Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Daraus folgt nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen, dass andere Staaten über Pässe der Bundesrepublik Deutschland nicht verfügberechtigt sind. Dies gilt in umgekehrter Weise hinsichtlich der Nationalpässe anderer Staaten.

### Zu § 2 (Befreiung von der Passpflicht)

**2.1** Der Personenkreis, der nach Absatz 1 Nr. 1 von der Passpflicht befreit ist sowie die Art und Muster der nach Absatz 1 Nr. 2 als Passersatz eingeführten oder zugelassenen amtlichen Ausweise ergeben sich aus der Verordnung über die Befreiung von der Passpflicht und zur Bestimmung von amtlichen Ausweisen als Passersatz (Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes – DVPassG –) vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 13).

**2.2** Als Passersatz für Deutsche sind neben den Personalausweisen und den vorläufigen Personalausweisen ausschließlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 DVPassG bezeichneten Dokumente zugelassen. Es handelt sich bei ihnen jeweils um Reiseausweise, die nur für einen bestimmten Zweck (z. B. kleiner Grenzverkehr, Einreise in die Bundesrepublik Deutschland) oder für einen bestimmten Personenkreis (z. B. Seeleute, Binnenschiffer, minderjährige Kinder) an Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG (vgl. Nummer 1.1) ausgegeben werden.

**2.2.1** Ausschließlich als Passersatz bestimmte amtliche Ausweise sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6, 7, 9 bis 11 DVPassG bezeichneten Dokumente (vgl. auch die Nummern 2.4, 2.6, 2.8, 2.9, 2.11, 2.12 dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschriften).

**2.2.2** Reiseausweise als Passersatz werden von einer Vielzahl von ausländischen Staaten nicht, nur in beschränktem Umfange oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Über Einzelheiten hierzu werden die für die Durchführung des Passgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden durch das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt oder das für Verkehr zuständige Bundesministerium unterrichtet.

Folgende amtliche Ausweise kommen als Passersatz in Betracht:

**2.3** Personalausweise und vorläufige Personalausweise (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 DVPassG). Die Ausstellung von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen richtet sich nach dem Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182), den Landesgesetzen zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise sowie den Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Länder zum Personalausweisrecht. Personalausweise im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 DVPassG sind auch die aufgrund alliierter Vorschriften ausgestellten Berliner behelfsmäßigen Personalausweise (längstens gültig bis zum 31. Oktober 2000).

**2.4** Kinderausweise (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 DVPassG)

**2.4.1** Einem Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters ein Kinderausweis ausgestellt werden. Auf die vertretungsrechtlichen Regelungen gemäß Nummer 6.1.1 und Nummer 6.1.2 wird hingewiesen. Die Möglichkeit, dem Kind einen eigenen Pass auszustellen oder es in den Pass der Eltern einzutragen, bleibt hiervon unberührt.

**2.4.2** Kinderausweise für Kinder, die im Zeitpunkt der Ausstellung oder der Verlängerung der Gültigkeitsdauer das 10. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur mit einem aktuellen Lichtbild ausgestellt werden. Kinderausweise, die für Kinder unter 10 Jahren mit einem Lichtbild ausgestellt worden sind, dürfen nur verlängert werden, wenn das Lichtbild dem Aussehen des Kindes noch entspricht. Hinsichtlich der Lichtbildqualität wird auf Nummer 6.2.3 verwiesen.

Das Lichtbild ist gemäß Nummer 6.8.4 und Nummer 6.8.5 zu befestigen.

**2.4.3** Kinderausweise können ausnahmsweise auch von einer unzuständigen Passbehörde ausgestellt werden, sofern keine Zweifel an der Identität des Kindes bestehen. Nummer 19.3.4 gilt entsprechend.

## **2.5 Seefahrtbücher (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 DVPassG)**

Nach § 11 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung muss ein Seefahrtbuch besitzen, wer auf einem Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, den Dienst als Besatzungsmitglied oder eine sonstige Tätigkeit ausüben will. Seefahrtbücher der Bundesrepublik Deutschland werden von den zuständigen Seemannsämtern ausgestellt. Die Form des Seefahrtbuchs sowie die Voraussetzungen seiner Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Schlüpfung richten sich nach der Seemannsamtssverordnung vom 21. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1146).

**2.6 Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussschiffahrt auf der Donau (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DVPassG)**

**2.6.1** Bei einem Donauschifferausweis handelt es sich um einen siebensprachigen Ausweis, der an die in der Donauschiffahrt tätigen und an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Donauschiffen lebenden Familienmitglieder ausgegeben wird. Sein Muster ergibt sich aus den Anlagen zu Artikel III des Protokolls zur Auslegung und Durchführung des Abkommens über die vorläufige Regelung der Donauschiffahrt (BGBl. 1959 II S. 743). Er wird als Passersatz bei Ausübung der Flussschiffahrt auf der Donau, für den Landgang während der Berufsausübung und der Liegezeit des Schiffes anerkannt und für Deutsche von der Stadt Passau ausgestellt.

**2.6.2** Für die Gültigkeitsdauer eines Donauschifferausweises gilt § 5 PassG entsprechend.

**2.7 Lizenzen und Besatzungsausweise für Linien- und Charterflugpersonal (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 DVPassG)**

**2.7.1** Den Flugzeugführern können Luftfahrerscheine (Lizenzen), dem übrigen fliegenden Personal der Fluglinien Besatzungsausweise (Crew Member Certificates) als Passersatz ausgestellt werden.

In die Ausweise ist einzutragen, dass der Inhaber während der Gültigkeitsdauer seines Ausweises berechtigt ist, zu jeder Zeit in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren.

**2.7.2** Zuständig für die Ausstellung der Luftfahrerscheine und der Besatzungsausweise ist das Luftfahrtbundesamt in Braunschweig.

**2.7.3** Bevor ein Luftfahrerschein oder Besatzungsausweis ausgestellt wird, hat das Luftfahrtbundesamt bei der Passbehörde, in deren Bezirk der Ausweisbewerber seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung oder mängel einer Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzufragen, ob ihr Passversagungsgründe nach § 7 Abs. 1 PassG bekannt sind. Liegen solche Gründe vor, ist die Ausstellung eines Besatzungsausweises zu versagen, in einen Luftfahrerschein der Vermerk „Gilt nicht als Passersatzpapier“ einzutragen. Wird der Passversagungsgrund erst nachträglich bekannt, kann der Besatzungsausweis entzogen, der Luftfahrerschein mit dem Vermerk „Gilt nicht als Passersatzpapier“ versehen werden.

**2.8 Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 DVPassG)**

**2.8.1** Für den kleinen Grenzverkehr und für den Touristenverkehr werden Grenzkarten und andere Ausweise als Passersatz ausgestellt. Einschlägig sind insoweit die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihren Nachbarstaaten geschlossenen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr.

**2.8.2** Die Zuständigkeit, eine Erlaubnis zu erteilen, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten (Grenzerlaubnis), richtet sich nach § 61 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes. Die Befugnisse der bayerischen Polizei im grenzpolizeilichen Aufgabenbereich, die sich aus dem Vertragsabkommen nach § 2 Abs. 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes zwischen dem Bundesminister des Innern und der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Juli 1975 (BAnz. Nr. 124 vom 11. Juli 1975) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

**2.9 Ausweise, die auf Grund des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates zum Grenzübertritt berechtigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 DVPassG)**

Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 389), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Anlage zu diesem Abkommen vom 23. Januar 1996 (BGBl. 1996 II S. 2749). Danach können unter Umständen Reisedokumente auch nach Ablauf der Gültigkeit noch zum Grenzübergang benutzt werden.

**2.10 Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 DVPassG)**

Als Passersatz gelten:

- Für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates der in der Anlage II des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 21. Juni 1954 (GMBI S. 379) veröffentlichte Ausweis,
- Für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften der nach Artikel 7 Abs. 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1965 II S. 1482ff.) nach einem einheitlichen Vordruck auszustellende „Ausweis der Europäischen Gemeinschaften“ („Laissez passer“).

Andere Identitätsausweise oder Dienstausweise sind nicht zugelassen.

**2.11 Ausweise, die von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 DVPassG)**

Reisenden, die nicht ausreichend ausgewiesen sind, kann ein Reiseausweis als Passersatz für eine zeitlich befristete Reise ausgestellt werden, wenn im Einzelfall keine sicherheitsmäßigen Bedenken bestehen.

**2.12 Ausweise, die ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 DVPassG)**

**2.12.1** Deutschen, die sich im Ausland aufhalten, kann ein Reiseausweis als Passersatz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Heimführung Deutscher (§ 5 Abs. 4 des Konsulargesetzes), wenn der Pass (Passersatz) eines Deutschen während seines Auslandsaufenthalts abhanden gekommen ist sowie in sonstigen dringlichen Fällen, wenn die Ausstellung eines Passes nicht rechtzeitig möglich ist. Die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses bleibt hiervon unberührt.

**2.12.2** Die Gültigkeitsdauer wird auf die für die Rückkehr notwendige Zeit beschränkt; sie darf einen Monat nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 DVPassG). Die zu benutzende Grenzübergangsstelle ist in der Regel vorzuschreiben.

**2.12.3** Zuständig sind allein die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland.

**2.13 § 7 Abs. 4 und 5, §§ 10 bis 12, §§ 14, 18, 20, 23, 25 Abs. 3 Nr. 1 PassG sowie die einschlägigen Vorschriften dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschriften** gelten auch für Passersatzpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 8 DVPassG. Für die übrigen, ausschließlich als Passersatz bestimmten amtlichen Ausweise (vgl. Nummer 2.2.1) finden darüber hinaus auch die §§ 6, 7 Abs. 1 und 2, §§ 8, 9, 13, 16 und 19 PassG Anwendung.

**2.14 Kein Passersatzpapier** sind die sog. Rheinschifferpässe. Bei ihnen handelt es sich um Nationalpässe der so genannten Rheinuferstaaten (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Niederlande, Schweiz, Belgien und Luxemburg), sofern diese Ausweise den von der zuständigen Behörde beglaubigten dreisprachigen Vermerk „Rheinschifferpass“ enthalten. Moselschiffer werden passrechtlich wie Rheinschiffer behandelt.

**2.14.1** Den Vermerk „Rheinschifferpass“ erhalten nur Schiffsführer mit einem bestimmten Befähigungsnachweis, Angehörige der Schiffsmannschaft (Besatzungsmitglieder) und Familienangehörige eines Schiffsführers oder Besatzungsmitglieds. Zuständig für die Eintragung des Vermerks sind:

- die Wasser- und Schiffahrtsdirektion West – Außenstelle Duisburg –,
- die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Südwest in Mainz,
- das Wasser- und Schiffahrtsamt Mannheim und die deutschen Generalkonsulate in Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen und Basel.

**2.14.2** Der Vermerk wird auf höchstens zwei Jahre oder, wenn der Pass nicht so lange gültig ist, auf die Gültigkeitsdauer des Passes befristet und für ungültig erklärt, wenn der Inhaber des Passes aus dem Rheinschiffahrtsberuf ausscheidet.

**2.15** Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können in Einzelfällen, insbesondere aus humanitären Gründen, Ausnahmen von der Passpflicht zulassen.

**Zu § 3 (Grenzübertritt)**

**3.1** Nach § 61 des Bundesgrenzschutzgesetzes entscheidet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen über die Zulassung und Schließung von Grenzübergangsstellen. Das Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die für das Überschreiten der Auslandsgrenzen von den Bundesgrenzschutzmätern festgesetzten Verkehrsstunden werden durch Aushang an der jeweiligen Grenzübergangsstelle bekannt gemacht.

**3.2** Ausnahmeregelungen finden sich in den Übereinkommen über Grenzarbeitnehmer und ausländische Arbeitnehmer und in den mit den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen bilateralen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr.

**Zu § 4 (Passmuster)**

**4.1** Die Muster des Reisepasses und des vorläufigen Reisepasses ergeben sich aus der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 2).<sup>1)</sup> Die Muster der Passersatzpapiere ergeben sich aus der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes – DVPassG – vom 2. Januar 1988 (BGBl. IS. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 2000 (BGBl. I S. 238), sowie aus anderen Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Einzelheiten über die Muster der Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässe (amtliche Pässe) sind in der Verordnung über amtliche Pässe der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 22) geregelt.

**4.2** Die Muster des Reisepasses und des vorläufigen Reisepasses sehen vor, dass auch Kinder des Passinhabers, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Geschlecht eingetragen werden können. Zu den Kindern des Passinhabers zählen leibliche sowie angenommene Kinder, sofern sie die Eigenschaft als Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG besitzen (Nummer 1.1 Satz 3). Pflegekinder dürfen nicht eingetragen werden. Die Nummern 6.1 und 6.3 gelten entsprechend. Eine Eintragung ist von der Passbehörde mit Unterschrift, Dienstsiegel sowie mit der Angabe des Ortes und des Tages zu bestätigen.

**4.3** Kinder des Passinhabers können nachträglich in den Pass eingetragen werden. Für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist der Pass, in den sie eingetragen sind, kein gültiger Pass; eine Eintragung, die sich auf solche Kinder bezieht, ist bei Vorlage des Passes von Amts wegen zu streichen. In beiden Fällen ist eine Bestätigung der Passbehörde mit Unterschrift, Dienstsiegel und Angabe des Ortes und des Tages erforderlich.

**4.4** Verlangen andere Staaten, dass Pässe auch die Lichtbilder der in ihnen eingetragenen Kinder enthalten, können die Lichtbilder auf einer freien Seite des Passes angebracht werden. Die Lichtbilder sind entsprechend Nummer 6.8.4 und Nummer 6.8.5 zu befestigen und zu siegeln. Werden mehrere Kinder eingetragen und Lichtbilder befestigt, so sind der Name und Vorname unter dem jeweiligen Lichtbild zu vermerken.

**4.5** Für Kinder, die in einem Pass eingetragen sind, kann daneben auch ein Pass oder ein Kinderausweis als Passersatz ausgestellt werden.

**4.6** Wird bei der Eheschließung ein gemeinsamer Familienname nicht bestimmt, so ist auf Antrag folgender Vermerk auf einer für amtliche Vermerke bestimmten Seite des Reisepasses einzutragen:

„Ab ... verheiratet mit ...“ (Vor- und Familienname des Ehegatten). Die Eintragung ist von der Passbehörde mit Unterschrift, Dienstsiegel sowie mit der Angabe des Ortes und des Tages zu bestätigen.

**Zu § 5 (Gültigkeitsdauer)**

**5.1** Die Gültigkeitsdauer von Pässen beträgt bei Personen, die bei Antragstellung das 26. Lebensjahr vollendet haben, zehn Jahre, bei Pässen von jüngeren Personen fünf Jahre. Die Gültigkeitsdauer von weiteren Pässen beträgt fünf Jahre. Eine Über- oder Unterschreitung wie auch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind nicht zulässig.

<sup>1)</sup> Es gilt jetzt die Verordnung vom 25. Juli 2000 (BGBl. I S. 1165).

**5.2** Die Gültigkeitsdauer von vorläufigen Pässen ist dem jeweiligen Benutzungszweck anzupassen. Im Regelfall sollen sie für die Dauer eines Jahres ausgestellt werden. In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Transsexuellen; vgl. Nummer 1.4) kann die Passbehörde die Gültigkeitsdauer bis zur jeweils generellen Höchstgrenze (fünf oder zehn Jahre) festsetzen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.

**5.3** Als Beginn der Gültigkeitsdauer wird bei Reisepässen der Tag der Antragstellung, bei vorläufigen Pässen der Tag der Ausstellung durch die Passbehörde eingetragen. Als Ende der Gültigkeitsdauer ist dementsprechend bei Reisepässen der dem Tag der Antragstellung vorhergehende Kalendertag, bei vorläufigen Pässen der dem Tag der Ausstellung vorhergehende Kalendertag einzutragen. Abweichungen hiervon ergeben sich aus § 5 Abs. 1a PassG.

### Zu § 6 (Ausstellung eines Passes)

#### 6.1 Antragstellung

**6.1.1** Ein Pass wird auf einen förmlichen Antrag ausgestellt. Der Antrag ist von dem Passbewerber oder – soweit erforderlich – von seinem gesetzlichen Vertreter zu stellen und von dem Passbewerber zu unterschreiben. Den Antrag kann auch ein Pfleger, der zur Aufenthaltsbestimmung berechtigt ist, oder ein Betreuer, sofern die Antragstellung von seinem Aufgabekreis umfasst ist, stellen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Der Antrag wird von der Passbehörde vollständig ausgefüllt. Erfolgt eine Antragserfassung ohne Antragsvordruck auf elektronischem Weg, muss die Unterschrift des Passbewerbers als Bestandteil des Passregisters elektronisch gespeichert werden.

**6.1.2** Die Ausstellung eines Passes für unverheiratete Minderjährige bedarf der Beantragung beider Elternteile, wenn ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht. Die Antragstellung kann durch lediglich einen Elternteil erfolgen, wenn dabei das Vorliegen des Einverständnisses des anderen Elternteils bestätigt wird und Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe nicht bestehen. Sofern ein sorgberechtigter Elternteil aus tatsächlichen Gründen verhindert ist, die elterliche Sorge auszuüben, ist dessen Zustimmung zur Beantragung eines Passes für das unverheiratete minderjährige Kind durch den anderen Elternteil nicht erforderlich.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, darf allein der Elternteil, bei dem sich das unverheiratete minderjährige Kind mit (in Zweifelsfällen nachzuweisender) Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, den Pass beantragen.

Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, die Ausstellung eines Passes für das Kind zu beantragen, wenn sie angibt, dass der Inhaber der elterlichen Sorge oder das Familiengericht nicht etwas anderes erklärt bzw. entschieden hat und Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe nicht bestehen.

Steht die elterliche Sorge einem Elternteil allein oder einem Vormund zu, oder ist ein Pfleger bestellt, ist einer von diesen zur Antragstellung berechtigt. Das kann insbesondere bei nicht miteinander verheirateten, geschiedenen oder nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern der Fall sein.

Die elterliche Sorge für unverheiratete Minderjährige, deren Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, steht den Eltern gemeinsam zu, wenn sie Sorgeerklärungen abgegeben haben. Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

Die alleinige elterliche Sorge soll in der Regel durch schriftliche Erklärung des Sorgerechtegten glaubhaft gemacht werden. In Zweifelsfällen müssen zusätzliche Nachweise erbracht werden. Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Bescheinigung des Jugendamtes, dass keine Sorgeerklärungen abgegeben worden sind, erfolgen.

#### 6.2 Ausfüllen des Antragsvordrucks oder elektronische Antragserfassung

**6.2.1** Zur Beantragung eines Passes sind einheitliche Vordrucke zu verwenden, die von der Bundesdruckerei GmbH hergestellt werden und von ihr zu beziehen sind. Bei einer elektronischen Antragserfassung ist ein Verfahren einzusetzen, das die Anforderungen der Bundesdruckerei GmbH für die Erstellung eines Antragsdatensatzes berücksichtigt.

**6.2.2** Der Antragsvordruck ist nach dem „Leitfaden zum Ausfüllen eines Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses und der Beschriftung der Seiten 1 bis 3 durch die Bundesdruckerei GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung auszufüllen. Bei einer elektronischen Antragserfassung ist ein Verfahren einzusetzen, das die Anforderungen der Bundesdruckerei GmbH für die Erstellung eines Antragsdatensatzes berücksichtigt. Für das Ausfüllen des Antragsvordrucks oder die Erstellung des Antragsdatensatzes gilt ergänzend folgendes:

**6.2.2.1** Der Familienname und ggf. der Geburtsname sowie die Vornamen sind grundsätzlich vollständig und ungekürzt einzutragen. Hat jemand mehrere Vornamen, so sind sie in der Reihenfolge anzugeben, wie sie im Melderegister eingetragen sind. Reichen die zur Verfügung stehenden Schreibstellen nicht aus, um alle Vornamen einzutragen, können einzelne Vornamen im Einvernehmen mit dem Passbewerber weggelassen werden. Besteht ein Passbewerber darauf, dass alle seine Vornamen trotz Platzmangels in seinem Pass eingetragen werden, ist diesem Verlangen im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Angaben über den gebräuchlichen Vornamen (Rufname) sind nur dann zu machen, wenn er nicht der erste Vorname ist. Für die Schreibweise und die Reihenfolge von Namen sind in Zweifelsfällen die Eintragungen in den Personenstandsbüchern maßgebend; der Nachweis hierüber kann durch aus diesen Büchern ausgestellte Personenstandsurkunden geführt werden.

**6.2.2.2** Beabsichtigt der Passbewerber, in Kürze zu heiraten, so kann, wenn sofort eine Auslandsreise angetreten werden soll und sich der Familienname ändert, der Pass schon vor der Eheschließung mit dem neuen Namen hergestellt werden. Als Beginn der Gültigkeitsdauer ist der Tag der Eheschließung einzutragen. Die Aushändigung des Passes darf jedoch erst nach der Eheschließung erfolgen. Vor der Aushändigung des Passes ist die Namensführung an Hand der Heiratsurkunde oder des Familienbuches zu überprüfen.

**6.2.2.3** Andere akademische Grade und Titel als der Doktorgrad dürfen nicht eingetragen werden. Der Doktorgrad muss nachgewiesen werden (z. B. durch eine Verleihungsurkunde oder ein Besitzzeugnis), sofern er sich nicht schon aus dem Personalausweis, einem früheren Pass oder dem Melderegister ergibt. Er wird ohne Zusatz in abgekürzter Form ohne Punkt eingetragen (z. B. „DR“, „D“, „DR hc“, „DR eh“, „DR Eh“).

Ein ausländischer Doktorgrad darf nur eingetragen werden, wenn der Passbewerber zur Führung der Abkürzung „Dr.“ ohne weiteren Zusatz berechtigt ist. Die Berechtigung ist – soweit landesrechtliche Vorschriften dies vorsehen – durch eine Genehmigungsurkunde der zuständigen obersten Landesbehörde nachzuweisen.

**6.2.2.4** Ordens- und Künstlernamen sind einzutragen, wenn sie sich aus dem Personalausweis, einem früheren Pass oder dem Melderegister ergeben. In Zweifelsfällen hat der Passbewerber durch Vorlage geeigneter Unterlagen darzutun, dass er unter dem von ihm angegebenen Ordens-/Künstlernamen bekannt ist. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass der Passbewerber unter diesem Namen in einem Berufsverband oder einer Agentur geführt wird. Als Ordensnamen dürfen nur die in religiösen Orden gebräuchlichen Namen eingetragen werden. Bei Ordensnamen ebenfalls anzugeben sind Zusätze wie Pater, Schwester usw. Beispiele: Pater Remigius, Schwester Elisabeth.

Die Reihenfolge der Bestandteile eines Künstlernamens richtet sich nach der Angabe des Künstlers.

**6.2.2.5** Bei der Bezeichnung des Geburts- und Wohnortes soll entsprechend § 60 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) verfahren werden. Die Hinzufügung einer fremden Ortsbezeichnung im Sinne von § 60 Abs. 2 Satz 3 DA kann durch Klammerzusatz erfolgen.

**6.2.2.6** Als inländischer Wohnort ist die Gemeinde einzutragen, in der der Passbewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund des Melderegisters seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Die Postleitzahl sowie andere postalische Zusätze (z. B. Briefzustellamtsbereich) dürfen nicht eingetragen werden. Neben dem Namen der Gemeinde kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften der Name des Gemeindeteils hinzugefügt werden. Liegt der Wohnort im Ausland und sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben, ist der Wohnort im Ausland so einzutragen, wie er von der zuständigen Passbehörde im Ausland vorgegeben wird.

**6.2.2.7** Bei Binnenschiffen und deren Familienangehörigen, die nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, ist als Wohnort der Name und der Heimathafen des Schiffes einzutragen (z. B. Schiff Regensburg, Heimathafen Duisburg).

**6.2.2.8** Bei Seeleuten, die nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, ist als Wohnort die Gemeinde am Sitz des Reeders einzutragen.

**6.2.2.9** Hat ein Passbewerber keine Wohnung, so ist der derzeitige Aufenthaltsort einzutragen.

**6.2.3** Der Passbewerber hat bei der Antragstellung ein aktuelles Lichtbild abzugeben. Das Lichtbild kann in Schwarzweiß- oder Farbausführung vorgelegt werden. Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen ist die von der Bundesdruckerei GmbH zur Verfügung gestellte Foto-Mustertafel für Personaldokumente zu beachten.

**6.2.3.1** Für Angehörige von Religionsgemeinschaften und geistlichen Orden, die nach ihren Regeln gehalten sind, sich in der Öffentlichkeit nicht ohne Kopfbedeckung zu zeigen, dürfen Lichtbilder verwendet werden, die den Antragsteller mit der vorgeschriebenen Kopfbedeckung zeigen. Dasselbe gilt für Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt und des Diakonischen Werkes, dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossener Schwesternschaften. Das Tragen der Kopfbedeckung darf nicht dazu führen, dass eine eindeutige Identifizierung des Dokumenteninhabers beeinträchtigt wird. Lichtbilder, die eine einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit dem Antragsteller nicht zulassen oder die den Passbewerber in Militär-/Polizeiuniform oder in Dienstkleidung anderer Berufsstände zeigen, sind zurückzuweisen.

**6.2.3.2** Bei der Beantragung eines vorläufigen Reisepasses sind zwei gleiche Lichtbilder in der erforderlichen Qualität gemäß Nummer 6.2.3 abzugeben.

**6.2.4** Die Unterschrift des Passbewerbers gemäß Nummer 6.1.1 erfüllt die Funktion eines Identitätsmerkmals. Sie soll so geleistet werden, wie der Passbewerber dies im täglichen Leben zu tun pflegt. Passbewerber, die gewöhnlich mit Vornamen und Familienname unterschreiben, können die Vornamen abkürzen oder entfallen lassen, wenn der Raum für die übliche Unterschrift nicht ausreicht. Vor dem Namen können der Doktorgrad in abgekürzter Form mit weiteren Zusätzen (z. B. Dr. med., Prof. Dr.) oder andere akademische Grade (z. B. Dipl.-Ing.) mitgeschrieben werden.

Passbewerber, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, in dem Unterschriftfeld zu unterschreiben, können ausnahmsweise ihre Unterschrift auf einem besonderen Bogen leisten. Bei schreibunkundigen oder schreibunfähigen Passbewerbern hat die Passbehörde in das Unterschriftfeld einen waagerechten Strich zu setzen.

**6.2.5** Auf dem Antragsvordruck ist das Lichtbild des Passbewerbers aufzukleben, das – soweit erforderlich – auf das Format 45 mm x 35 mm (ohne Bildrand) zuzuschneiden ist. Für das Aufkleben der Lichtbilder sind doppelseitige Klebefolien zu verwenden, die von der Bundesdruckerei GmbH bezogen werden können. Die Folie darf nicht über die Bildkante hinausstehen. Andere Klebemittel, wie z. B. Leime, dürfen nicht verwendet werden.

Bei einer elektronischen Übermittlung der Antragsdaten ist ein digitales Bild beizufügen, das die Anforderungen der Bundesdruckerei GmbH für die Weiterverarbeitung des Bilddokumentes berücksichtigt. Das Bild ist als Bestandteil des Passregisters elektronisch zu speichern.

**6.2.6** Im Antragsvordruck oder im elektronischen Antragsdatensatz ist die Seriennummer einzutragen.

**6.2.7** Die Kennzahlen werden den Passbehörden von der Bundesdruckerei GmbH in der erforderlichen Anzahl zugewiesen. Die laufende Nummer wird von der Passbehörde beginnend bei 00001 fortlaufend bis 99999 vergeben. Diese führt zu jeder Kennzahl ein Verzeichnis der vergebenen Seriennummern, in das jeweils der Name des Passbewerbers und das Antragsdatum einzutragen sind. Das Verzeichnis kann sowohl manuell als auch automatisiert geführt werden. Bei manueller Führung sollen die von der Bundesdruckerei GmbH bereitgehaltenen Seriennummernlisten verwendet werden. Vorgedruckte Verzeichnisse der Seriennummern (einschließlich der Prüfziffern) können von der Bundesdruckerei GmbH bezogen werden. Sind einer Passbehörde mehrere Behördenkennzahlen zugewiesen, soll zunächst der Vorrat der der ersten Behördenkennzahl zuzuordnenden „laufenden Nummern“ belegt und erst dann die nächstfolgende Behördenkennzahl in gleicher Weise verwendet werden.

### 6.3 Ausstellung eines Passes von Amts wegen

Die Ausstellung eines Passes von Amts wegen oder eines Passersatzes kommt insbesondere in Betracht für Deutsche, die aus dem Ausland ausgewiesen sind und sich weigern, einen Pass zu beantragen, oder für sich im Ausland aufhaltende Personen, die keinen amtlichen Ausweis besitzen und nicht allein antragsberechtigt sind. Es ist in der Regel ein Passersatz nach Nummer 2.12 auszustellen. Sein Geltungsbereich ist auf die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und auf die zu durchreisenden Staaten zu beschränken; wegen der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises vgl. Nummer 2.12.2. In Einzelfällen, z. B. wenn die Höchstgültigkeitsdauer des Reiseausweises als Passersatz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht ausreicht, kann auch ein vorläufiger Reisepass ausgestellt werden.

### 6.4 Eigenschaft als Deutscher

**6.4.1** Die Ausstellung eines Passes der Bundesrepublik Deutschland begründet nicht die Deutscheneigenschaft (Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG). Ein Pass stellt auch keinen Beweis für die Deutscheneigenschaft dar, sondern begründet lediglich die

(widerlegbare) Vermutung für den Besitz dieser Eigenschaft. Ein Pass ist somit keine die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung als Deutscher bescheinigende Urkunde im Sinne des § 39 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Aufgrund völkerrechtlicher Regelungen wird ein Pass aber häufig als Nachweismittel für die Staatsangehörigkeit ausdrücklich zugelassen.

**6.4.2** Ergibt sich die deutsche Staatsangehörigkeit aus einer die deutsche Staatsangehörigkeit begründenden Urkunde (Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung) oder kann aufgrund des Pass- oder Personalausweisregisters oder eines in seiner zeitlichen Gültigkeit abgelaufenen Identitätspapiers mit hinreichender Sicherheit auf den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit geschlossen werden, ist von der Forderung nach Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises abzusehen.

Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge können den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit auch mit einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des BVFG glaubhaft machen. Ehegatten von Spätaussiedlern haben zusätzlich nachzuweisen, dass die Ehe mit dem Spätaussiedler mindestens drei Jahre im Aussiedlungsgebiet bestanden hat, bevor einer der Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen hat.

Soweit Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit und deren Ehegatten am 1. August 1999 nach § 40a des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch Überleitung deutsche Staatsangehörige geworden sind, genügt zur Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich auch der Vertriebenenausweis, die Bescheinigung der zuständigen Behörde nach § 100 Abs. 2 Satz 3 BVFG oder der Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Bei Abkömmlingen von Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit genügt in diesen Fällen ein Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

**6.4.3** Die Statusdeutscheneigenschaft im Sinne der Nummer 1.1 kann insbesondere glaubhaft gemacht werden

- vom Ehegatten eines Flüchtlings oder Vertriebenen mit deutscher Volkszugehörigkeit durch die vertriebenenrechtliche Bescheinigung der zuständigen Behörde nach § 100 Abs. 2 Satz 3 BVFG oder den Ausweis über die Rechtsstellung als Statusdeutscher,
  - von den weiteren in Nummer 1.1 Satz 4 genannten Personen durch den Ausweis über die Rechtsstellung als Statusdeutscher.
- Vorläufig kann die Statusdeutscheneigenschaft im Sinne der Nummer 1.1 glaubhaft gemacht werden durch
- Vorlage eines Registrierscheins des Bundesverwaltungsamtes nach § 8 Abs. 1 BVFG. Der Ehegatte eines Spätaussiedlers muss außerdem nachweisen, dass die Ehe mit dem Spätaussiedler mindestens drei Jahre im Aussiedlungsgebiet ununterbrochen bestanden hat, bevor einer der Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen hat;
  - Vorlage einer Bescheinigung der Staatsangehörigkeitsbehörde über die voraussichtliche Begründetheit eines vorliegenden Antrags auf Ausstellung eines Ausweises über die Rechtsstellung als Statusdeutscher.

Aufgrund der vorläufigen Nachweise der Statusdeutscheneigenschaft werden nur vorläufige Reisepässe ausgestellt. Der vorläufige Nachweis gilt so lange, wie über den staatsangehörigkeitsrechtlichen, spätaussiedler- oder vertriebenenrechtlichen Antrag noch nicht im ersten Verwaltungsverfahren – positiv oder negativ – entschieden wurde; ob ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist, ist unerheblich.

#### 6.5 Identitätsfeststellung

**6.5.1** Der Passbewerber muss grundsätzlich persönlich bei der Passbehörde erscheinen. Ausnahmen hiervon können aus wichtigem Grund zugelassen werden (z. B. bei Krankheit, Gebrechlichkeit, Vollzug einer Freiheitsstrafe); es bestehen insoweit keine Bedenken, wenn der Antrag z. B. in der Wohnung des Passbewerbers, in einem Krankenhaus oder in einer Justizvollzugsanstalt von einem Bediensteten der Passbehörde entgegengenommen wird. Weitere Ausnahme ist, wenn der Passbewerber im Ausland lebt und die Auslandsvertretung (Passbehörde) so weit entfernt ist, dass eine Anreise für den Passbewerber nicht zumutbar ist. In diesen Fällen kann eine schriftliche Beantragung erfolgen, wenn die Passbehörde bereits eine Passakte über den Passbewerber führt.

**6.5.2** Bestehen Zweifel über die Person des Passbewerbers, so hat die Passbehörde geeignete Nachweise zu fordern. In Betracht kommen insbesondere mitgeführte Ausweispapiere, Personenstandsurdokumente, Staatsangehörigkeitsurkunden, amtliche Lichtbildausweise, frühere Pass- oder Personalausweisanträge, Ernennungsurkunden, kirchliche Bescheinigungen (Taufscheine) sowie die Anhörung von Erkennungszeugen.

**6.5.3** Wird ein Pass nach Zuzug des Passbewerbers am neuen Wohnort mit der Angabe beantragt, der frühere Pass sei in Verlust geraten, so kann die Passbehörde der früheren Wohnung um die Übermittlung der in § 21 Abs. 2 PassG aufgeführten Daten des Passbewerbers gebeten werden.

**6.5.4** Kann die Identität des Passbewerbers nach den Nummern 6.5.1 bis 6.5.3 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so sind mit Einverständnis des Passbewerbers erkundungsdienstliche Maßnahmen zu veranlassen. Als erkundungsdienstliche Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern, die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen. Erkundungsdienstliche Maßnahmen führen in der Regel die örtlichen Polizeidienststellen in Amtshilfe durch. Nach deren Durchführung werden die dabei gewonnenen erkundungsdienstlichen Unterlagen auf dem Dienstwege oder über das zuständige Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt übersandt. Dieses wertet die erkundungsdienstlichen Unterlagen aus und sendet sie auf dem Dienstwege oder über das zuständige Landeskriminalamt der örtlichen Polizeidienststelle zurück. Erkundungsdienstliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Passausstellung anfallen, dürfen nicht in bereits vorhandene Unterlagen beim Bundeskriminalamt übernommen werden.

**6.5.5** Ist die Identität des Passbewerbers zweifelsfrei festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit den erkundungsdienstlichen Maßnahmen angefallenen Unterlagen der Passbehörde zu übersenden und von ihr zu vernichten. Entsprechendes gilt, wenn die Identität des Passbewerbers nicht festgestellt werden kann und folglich ein Pass nicht ausgestellt wird. Über die Art und Weise der Vernichtung ist unter Angabe des Ortes und des Datums eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Antragsunterlagen zu nehmen ist. Im Übrigen ist in den Antragsunterlagen zu vermerken, auf welche Weise der Antragsteller identifiziert worden ist.

### 6.6 Weiterleitung der Anträge an die Bundesdruckerei GmbH

**6.6.1** Die ausgefüllten und geprüften Anträge sind der Bundesdruckerei GmbH zu übersenden. Im Falle der postalischen Versendung ist das von der Bundesdruckerei GmbH zu beziehende oder gleichwertiges Verpackungsmaterial zu verwenden. Dabei ist das von der Bundesdruckerei GmbH herausgegebene Merkblatt über das Verfahren für die Bestellung von Reisepässen per Antragsvordruck in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**6.6.2** Müssen die Sendungen aus postalischen Gründen getrennt werden, ist jeder Sendung ein eigener Bestellschein beizufügen.

**6.6.3** Stimmt die auf dem Bestellschein angegebene Anzahl der Anträge mit der Anzahl der tatsächlich beigefügten Anträge nicht überein, so werden die Reisepässe aufgrund der übersandten Anträge hergestellt.

### 6.7 Prüfung der Reisepässe

**6.7.1** Die einzelnen Sendungen sind daraufhin zu prüfen, ob sie beschädigt oder unbefugt geöffnet worden sind. Ist eine Sendung unbefugt geöffnet worden oder sind aus einer beschädigten Sendung Reisepässe abhanden gekommen, sind die Strafverfolgungsbehörden (örtliche Polizeidienststelle, Staatsanwaltschaft) hiervon unverzüglich zu unterrichten.

**6.7.2** Die Sendungen sind anhand des mitgesandten Lieferscheines auf Vollständigkeit zu prüfen.

**6.7.3** Die von der Bundesdruckerei GmbH ausgefertigten Reisepässe sind auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen zu überprüfen. Bei fehlerhaften Reisepässen ist der Antrag (ggf. mit Datenänderungen bei Fehlern der Passbehörde) unter Vergabe einer neuen Seriennummer erneut an die Bundesdruckerei GmbH zu senden. Die bisherige Seriennummer ist durchzustreichen. Die fehlerhaften und ungültigen Reisepässe werden vernichtet. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

**6.7.4** Die nicht kunststoffbeschichteten Seiten des Reisepasses sind grundsätzlich mittels Passschreibmaschine oder EDV-Druckeinrichtungen auszufüllen und mit der Unterschrift des zuständigen Bediensteten, Dienstsiegel der Passbehörde und der Angabe des Ortes und des Tages zu versehen. Die handschriftliche Ausfüllung ist zulässig, wenn der Einsatz der in Satz 1 genannten Techniken nicht möglich ist; dabei darf nur Schreibmaterial verwendet werden, das nach DIN 16554 urkunden- und kopierecht ist.

**6.7.5** Die Reisepässe sind bis zur Aushändigung an den Inhaber sicher aufzubewahren. Die Aufbewahrung richtet sich nach den für die Aufbewahrung sicherungsbedürftiger Gegenstände maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften.

**6.8** Vorläufige Reisepässe

**6.8.1** Für die Beantragung und Ausstellung von vorläufigen Reisepässen gelten die Nummern 6.1 bis 6.7 und Nummer 6.9 entsprechend, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

**6.8.2** Die Vordrucke des vorläufigen Reisepasses sind von der Bundesdruckerei GmbH zu beziehen. Die Vordrucke des vorläufigen Reisepasses sind sicher (vgl. Nummer 6.7.5) aufzubewahren. Über sie ist zum Zwecke der Bedarfskontrolle ein lückenloser Nachweis zu führen. Verschobene oder aus anderen Gründen unbrauchbar gewordene Vordrucke sind zu vernichten; hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die aktenmäßig aufzubewahren ist.

**6.8.3** Bei Abhandenkommen eines Vordrucks ist seine Aufnahme in den Sachfahndungsbestand des INPOL-Systems über die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu veranlassen.

**6.8.4** Das Lichtbild ist im Passvordruck mit einem vom Bundeskriminalamt empfohlenen Spezialklebestoff einzukleben sowie zu ösen oder zu rastern.

**6.8.5** Das Lichtbild ist im Passvordruck mit Dienstsiegel zu stempeln. Der Stempelabdruck muss etwa zur Hälfte auf dem Lichtbild, zur anderen Hälfte auf dem Papier des vorläufigen Reisepasses liegen.

**6.8.6** Der vorläufige Reisepass ist an der dafür im Passvordruck vorgesehenen Stelle vom Passinhaber zu unterschreiben. Wegen der Unterschrift gilt Nummer 6.2.4 entsprechend.

**6.8.7** Der vorläufige Reisepass ist anlässlich der Aushändigung eines Passes einzuziehen und zu vernichten, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.

#### **6.9 Aushändigung der Reisepässe**

**6.9.1** Der Reisepass ist seinem Inhaber persönlich auszuhändigen. Kann dieser nicht persönlich bei der Passbehörde erscheinen (z. B. bei Krankheit, Gebrechlichkeit), kann der Pass auch einer von ihm bevollmächtigten Person ausgehändigt werden. Die Passbehörde prüft die Empfangsberechtigung der abholenden Person. Eine Übersendung auf dem Postwege ist nicht zulässig; abweichend hiervon dürfen Passbehörden im Ausland in Ausnahmefällen (z. B. große Amtsbezirke) den Postweg benutzen.

**6.9.2** Die Aushändigung des Passes ist aktenkundig zu machen.

#### **Zu § 7 (Passversagung)**

**7.1** Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG hat einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Passes, wenn kein Versagungsgrund nach Absatz 1 vorliegt. Liegt ein solcher vor, muss der Pass zwingend versagt werden, es sei denn, dass die Passversagung unverhältnismäßig wäre (z. B. in Bagatellfällen) oder es ausreichend ist, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer zu beschränken (vgl. Nummer 7.11). Voraussetzung ist, dass die Annahme des Vorliegens eines Passversagungsgrundes auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden kann. Die bloße Möglichkeit, eine Vermutung oder ein Verdacht reichen nicht aus. Die Passversagung ist dem Passbewerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch schriftlichen, mit Rechtsbeihilfsbelehrung versehenen Bescheid bekannt zu geben; sie ist schriftlich zu begründen. Entsprechendes gilt, wenn der Pass in seinem Geltungsbereich oder seiner Gültigkeitsdauer beschränkt werden soll (Absatz 2).

**7.2** Die Passbehörde hat insbesondere aufgrund der Unterlagen des Melderegisters und des Personalausweisregisters zu prüfen, ob Passversagungsgründe vorliegen. Weisen Anhaltspunkte auf das Vorliegen möglicher Passversagungsgründe hin, hört sie die sachlich zuständigen Behörden (z. B. Jugendamt, Finanzbehörden, Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Staatsanwaltschaft, Polizei). Eine negative Auskunft der um Stellungnahme ersuchten Behörden hat nicht automatisch die Passversagung zur Folge. Sie kommt erst in Betracht, wenn sich im Einzelfall auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht eines Verstoßes gegen die dort aufgeführten Vorschriften zur Wahrscheinlichkeit verdichtet. Eine in begründeten Einzelfällen erforderliche Abfrage des INPOL-Fahndungsbestandes ist in Amtshilfe von der örtlichen Polizeidienststelle durchzuführen.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht zu fordern. Wird ein Führungszeugnis aus besonderem Grund für notwendig erachtet (z. B. wenn der Passbewerber keinen festen Wohnsitz hat oder wenn der Verdacht besteht, dass von einer anderen Passbehörde ein Pass versagt oder entzogen worden ist), so hat die Passbehörde den Passbewerber aufzufordern, die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei ihr zu beantragen (§ 30 Abs. 1, 2, 5 des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG –); ist das Führungszeugnis nicht nach Ablauf eines Monats seit Zustellung der Aufforderung an den Passbewerber bei der Passbehörde eingegangen, so kann es von der Passbehörde beantragt werden (§ 31 BZRG).

**7.3** Mitteilungen anderer Behörden und Gerichte, die aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe eine Passversagung für erforderlich halten (sog. Anträge auf Passsperrre), sind aktenmäßig aufzubewahren und bei einer späteren Antragstellung zu verwerten. Dementsprechend ist zu prüfen, ob der Pass zu entziehen ist.

**7.4** Passversagung nach Absatz 1 Nr. 1

**7.4.1** Die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange müssen objektiv gefährdet sein; ein Verschulden des Passbewerbers ist nicht Voraussetzung.

**7.4.2** Der Begriff „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ umfasst auch Belange eines Landes der Bundesrepublik Deutschland.

**7.4.3** „Sonstige erhebliche Belange“ sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Belange, die in ihrer Erheblichkeit den beiden anderen Tatbeständen wenn auch nicht gleich-, so doch nahe kommen müssen.

Darunter fällt auch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der auswärtigen Beziehungen sowie ein das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schädigendes Verhalten im Ausland.

**7.5** Passversagung nach Absatz 1 Nr. 2

Die Tatsache, dass gegen den Passbewerber ein Strafverfahren anhängig ist, eine Strafe noch nicht vollstreckt ist oder gegen ihn die Anordnung oder Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt worden ist, reicht zur Passversagung allein nicht aus. Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er sich diesen Maßnahmen entziehen will (z. B. Äußerungen, Geschäftsauflösungen u. ä.). In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen.

**7.6** Passversagung nach Absatz 1 Nr. 3

Nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 des Betäubungsmittelgesetzes ist die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln erlaubnis- oder genehmigungspflichtig. Die erforderliche Erlaubnis bzw. Genehmigung erteilt auf Antrag das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Sind der Passbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür bekannt, dass der beantragte Pass zum Zwecke einer erlaubnis- oder genehmigungspflichtigen Handlung verwendet werden soll, hat sie sich die Erlaubnis/Genehmigung vorlegen zu lassen. Kann der Passbewerber eine solche nicht vorlegen, ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte um Stellungnahme zu bitten.

**7.7** Passversagung nach Absatz 1 Nr. 4

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Passbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder den Vorschriften des Zoll- und Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts zuwiderhandeln oder schwerwiegender Verstöße gegen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen begehen will, ist die Stellungnahme der Finanzbehörden (Finanzamt, Hauptzollamt) einzuholen.

**7.8** Passversagung nach Absatz 1 Nr. 5

**7.8.1** In Betracht kommt nur die unmittelbar auf Gesetz beruhende Unterhaltpflicht. Vertragliche Verpflichtungen fallen nicht darunter. Eine gesetzliche Unterhaltpflicht ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Passbewerber auf Grund Gesetzes zur Unterhaltsleistung verurteilt worden ist.

**7.8.2** Die bloße Möglichkeit, dass sich ein Passbewerber seiner Unterhaltpflicht durch Ausreise entziehen will, stellt keinen Versagungsgrund dar. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Passbewerber der Unterhaltpflicht entziehen will, können sich daraus ergeben, dass er seiner Unterhaltpflicht schon bisher nicht nachgekommen ist.

**7.8.3** Ein Pass ist bereits vor Abschluss eines schwebenden Unterhaltsrechtsstreits zu versagen, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen, dass den Passbewerber eine gesetzliche Unterhaltpflicht trifft, der er sich entziehen will. Dagegen kann einem Unterhaltpflichtigen, der seiner Pflicht im Inland nicht nachkommen kann, der aber begründete Aussicht hat, im Ausland seine wirtschaftliche Lage zu verbessern, und der sich einer ausreichenden Sicherheitsleistung unterwirft oder eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung abgibt, der Pass in der Regel nicht versagt, unter Umständen aber in seinem Geltungsbereich und in seiner Gültigkeitsdauer beschränkt werden.

**7.8.4** Der Pass kann außerdem nur versagt werden, wenn die Beitreibung der Unterhaltsleistungen im Ausland wesentlich erschwert wird.

**7.8.5** Der Unterhaltsberechtigte soll möglichst vorher gehört werden.

**7.9 Passversagung nach Absatz 1 Nr. 6**

Die Vorschrift will den unbefugten Eintritt und die unbefugte Rückkehr in fremde Streitkräfte verhindern und der Anwerbung von Söldnern entgegenwirken.

Deutsche, die nach ihrer Auswanderung auf Grund gesetzlicher Pflicht im Aufnahmeland oder als Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet fremdem Wehrdienst leisten, handeln nicht unbefugt. Wer jedoch ohne die Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung (§ 8 des Wehrpflichtgesetzes) freiwillig im Ausland in fremde Streitkräfte tritt oder über seine gesetzliche Pflicht hinaus dort solche Dienste leisten will, erfüllt den Tatbestand nach Absatz 1 Nr. 6.

Auswanderer sollen darauf hingewiesen werden, dass sie sich wegen der Heranziehung zum Wehrdienst im Aufnahmeland bei einer Auswandererberatungsstelle beraten lassen können.

**7.10 Passversagung nach Absatz 1 Nr. 7 bis 9**

**7.10.1** Nach § 3 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes haben Wehrpflichtige nach Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrganges unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrersatzamtes einzuholen, wenn sie das Bundesgebiet länger als drei Monate verlassen wollen. Kann eine Genehmigung nicht nachgewiesen werden, ist der Pass zu versagen (Fall des Absatzes 1 Nr. 7).

**7.10.2** Im Berechtsafts- oder Verteidigungsfall kann die Bundesregierung nach § 48 Abs. 1 Nr. 5b des Wehrpflichtgesetzes anordnen, dass Wehrpflichtige für jedes Verlassen des Bundesgebietes eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrersatzamtes einzuholen haben (Fall des Absatzes 1 Nr. 8).

**7.10.3** Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 des Zivildienstgesetzes haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer während der Zivildienstüberwachung die Genehmigung des Bundesamtes für den Zivildienst einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich des Zivildienstgesetzes für länger als drei Monate verlassen wollen. Kann eine Genehmigung nicht nachgewiesen werden, ist der Pass zu versagen (Fall des Absatzes 1 Nr. 9).

**7.11 Beschränkung des Geltungsbereichs oder der Gültigkeitsdauer eines Passes**

Trotz des Vorliegens der Voraussetzungen eines oder mehrerer der in Absatz 1 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Tatbestände ist von der an sich gebotenen Passversagung abzusehen, wenn die von der Passbehörde unter Beachtung des Grundsatzes des Übermaßverbotes vorzunehmende Prüfung ergibt, dass mit einer Beschränkung des Geltungsbereichs oder der Gültigkeitsdauer des Passes der mit einer Passversagung verfolgte Zweck in gleicher Weise erreicht werden kann. In Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen Passversagungsgründe nur in Bezug auf bestimmte ausländische Staaten vorliegen. Die Beschränkung ist in der Weise vorzunehmen, dass der im Pass eingedruckte dreisprachige Vermerk „Für alle Länder“ gestrichen wird und auf der für amtliche Vermerke vorgesehenen Seite einzutragen ist, für welchen Staat oder welche Staaten der Pass gelten oder nicht gelten soll. Bei einer Beschränkung der Gültigkeitsdauer ist unter „Amtliche Vermerke“ einzutragen: „Dieser Pass gilt bis zum ...“.

Entfallen die Gründe, die zu einer räumlichen oder zeitlichen Beschränkung des Passes geführt haben, ist die Beschränkung auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben.

**7.12** Die Nummern 7.1 bis 7.11 gelten auch für die ausschließlich als Passersatz bestimmten amtlichen Ausweise (vgl. Nummer 2.2.1).

**7.13** Die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes darf nicht versagt werden, wenn der Passbewerber diesen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland benötigt. Dies folgt aus dem Grundrecht der Freizügigkeit nach Artikel 11 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 2, 273; 43, 211).

**7.14** Die Passbehörde teilt die Versagung eines Passes und die Beschränkung des Geltungsbereichs eines Passes, sobald die Entscheidung vollziehbar oder nicht mehr anfechtbar ist, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister –, 10900 Berlin, Neuenburger Straße 15, (Registerbehörde) zur Eintragung in das Zentralregister mit (§ 20 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 4 BZRG).

Die Passbehörde teilt der Registerbehörde außerdem mit, dass

- eine vollziehbare Entscheidung, über die nach Satz 1 eine Mitteilung bewirkt worden ist, unanfechtbar geworden ist (§ 20 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BZRG),
- die Vollziehbarkeit einer Entscheidung, über die nach Satz 1 eine Mitteilung bewirkt worden ist, entfallen ist (§ 20 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 2 BZRG),
- die Versagung eines Passes oder die Beschränkung des Geltungsbereichs eines Passes nach Erstattung einer Mitteilung nach Satz 1 aufgehoben oder durch eine neue Entscheidung gegenstandslos geworden ist (§ 20 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 BZRG).

Bei der Mitteilung sind die Vorschriften der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZR VwV) – Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden (AfV) – vom 25. Juli 1985 (BAnz. Nr. 155a vom 22. August 1985) zu beachten.

### Zu § 8 (Passentziehung)

**8.1** Die Entziehung eines Passes oder eines ausschließlich als Passersatz bestimmten amtlichen Ausweises (vgl. Nummer 2.2.1) kommt in Betracht, wenn der Passbehörde Tatsachen bekannt werden, die nach § 7 Abs. 1 PassG die Passversagung rechtfertigen würden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Passversagungsgründe bereits vor der Passausstellung bestanden haben oder erst danach eingetreten sind.

**8.2** Ist ein Pass oder ein ausschließlich auf die Funktion eines Grenzübertrittspapiers beschränkter Passersatz auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 2 PassG sichergestellt worden, hat die Passbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Entziehung zu entscheiden. Näheres hierzu vgl. Nummer 13.

**8.3** Nummer 7.1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Passinhaber den ihm entzogenen Pass unverzüglich an die Passbehörde herauszugeben hat; ggf. ist Sofortvollzug anzuzuordnen. Die Herausgabe ist notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges zu erwirken.

**8.4** Wegen der Vernichtung entzogener Pässe oder Passersatzpapiere vgl. Nummer 12.2.

**8.5** Die Passbehörde teilt die Entziehung eines Passes, sobald die Entscheidung vollziehbar oder nicht mehr anfechtbar ist, der Registerbehörde (Nummer 7.14) zur Eintragung in das Zentralregister mit (§ 20 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nummer 4 BZRG). Nummer 7.14 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### Zu § 9 (Speicherung von passrechtlichen Maßnahmen)

**9.1** Ist ein Pass oder ein Passersatz versagt oder entzogen worden, ist hiervon die Grenzschutzzdirektion Koblenz zum Zwecke der Speicherung im geschützten Grenzfahndungsbestand des INPOL-Systems zu unterrichten. Übermittelt und gespeichert werden dürfen neben der Tatsache, dass ein Pass versagt oder entzogen worden ist, nur folgende Daten des Betroffenen: Familienname und ggf. Geburtsname, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname/Künstlername, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Seriennummer, Passbehörde, die den Pass versagt oder entzogen hat. Die Passbehörde hat zum Zwecke der Durchführung von Maßnahmen nach § 10 PassG darüber hinaus eine kurze Begründung zu der von ihr getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Diese Begründung darf nicht im INPOL-System gespeichert werden; sie ist von der Grenzschutzzdirektion Koblenz aktenmäßig aufzubewahren.

**9.2** Entfällt der Grund, der zu der Passversagung oder -entziehung geführt hat, ist hiervon unverzüglich die Grenzschutzzdirektion Koblenz zu unterrichten, die ihrerseits die Löschung der gespeicherten Daten im geschützten Grenzfahndungsbestand des INPOL-Systems veranlasst. Aktenmäßige Vorgänge über den Betroffenen sind zu vernichten.

**9.3** Die Grenzschutzzdirektion Koblenz ist unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

### Zu § 10 (Untersagung der Ausreise)

**10.1** Wird bei einer polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs von den hiermit beauftragten Beamten festgestellt, dass einer Person ein Pass versagt oder entzogen worden ist oder dass der mitgeführte Personalausweis nicht zum Verlassen des Bundesgebietes über eine Auslandsgrenze berechtigt, ist ihr die Ausreise in das Ausland grundsätzlich zu untersagen. Auf Verlangen ist die Untersagung der Ausreise dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Nach § 14 PassG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung der Ausreise keine aufschiebende Wirkung.

**10.2** Eine Untersagung der Ausreise kann auch erfolgen, wenn

- konkrete Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass Passversagungsgründe vorliegen oder
- jemand keinen für den Grenzübertritt gültigen Pass oder Passersatz vorlegen kann.

Entsprechendes gilt im Falle der Nummer 7.11 (Passbeschränkung).

Hat der Reisende keinen zum Grenzübertritt gültigen Pass oder Passersatz, kann zunächst durch Anfrage im geschützten Grenzfahndungsbestand des INPOL-Systems geprüft werden, ob ihm ein Pass versagt oder entzogen worden ist oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes ergangen ist. Ist dies nicht der Fall und liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Passversagungsgrund besteht, kann auf Antrag ein Reiseausweis als Passersatz im Sinne der Nummer 2.10 ausgestellt werden.

**10.3** Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden unterrichten die Grenzschutzzdirektion Koblenz unverzüglich davon, dass jemandem die Ausreise untersagt worden ist. Darüber hinaus haben die feststellenden Beamten in den in Nummer 10.1 Satz 1 genannten Fällen zur Verfolgung der in Betracht kommenden versuchten Passstrafat nach § 24 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 PassG Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

**10.4** Von der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 PassG vorgeschriebenen Untersagung der Ausreise kann ausnahmsweise aus dringenden Gründen abgesehen werden. Als dringende Gründe im Sinne des Absatzes 2 kommen vor allem dringende Familienangelegenheiten wie z. B. Taufe, Kommunion/Konfirmation, Heirat, Ehe- und Altersjubiläen, Beerdigungen von nahen Angehörigen in Betracht. Die Gründe sind in geeigneter Form (z. B. durch Vorlage von Schriftstücken) glaubhaft zu machen.

**10.5** Absatz 3 stellt klar, dass die Einreise in das Bundesgebiet Deutschen nicht versagt werden darf; vgl. hierzu auch Nummer 7.13.

### Zu § 11 (Ungültigkeit)

Ein Pass oder Passersatz ist ungültig, wenn

- er eine einwandfreie Identitätsfeststellung nicht zulässt. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn zwischen der auf dem Lichtbild abgebildeten Person und dem Passinhaber nicht zweifelsfrei Personengleichheit besteht. Änderungen des Äußeren infolge z. B. von Brillenträgen, Haarausfall oder Bartwuchs führen in der Regel nicht zur Ungültigkeit.
- er unbefugt verändert worden ist. Als Veränderungen kommen vor allem solche nicht von der Passbehörde vorgenommene Eintragungen in Betracht, die den Pass verfälschen. Dies gilt auch für Verfälschungen und Veränderungen, die zu Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern führen.
- zwingend vorgeschriebene Eintragungen fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über den Wohnort – unzutreffend sind. Bei Pässen gehören zu den zwingend vorgeschriebenen Eintragungen neben den in § 4 Abs. 1 PassG aufgeföhrten Daten auch das Dienstsiegel der ausstellenden Behörde und die Unterschrift eines hierzu befugten Bediensteten. Unzutreffend ist eine Eintragung auch dann, wenn sie erst nach der Ausstellung des Passes unrichtig geworden ist, weil sich eine Angabe zur Person nachträglich geändert hat (z. B. Namensänderung durch Eheschließung, Verlust der Deutschescheinigenschaft). Unzutreffend ist die Angabe zur Deutschescheinigenschaft in einem vorläufig auf der Grundlage einer Bescheinigung der Staatsangehörigkeitsbehörde oder eines Registrierscheins ausgestellten Pass (vgl. Nummer 6.4.3), wenn der staatsangehörigkeitsrechtliche oder spätaussiedlerrechtliche Antrag des Passinhabers im ersten Verwaltungsverfahren abgelehnt wurde; ob ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist, ist unerheblich.
- die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Wegen der Funktion eines ungültig gewordenen Reisepasses als Grenzübertrittspapier vgl. Nummer 2.9.
- der Passinhaber verstorben ist.

### Zu § 12 (Einziehung)

**12.1** Zur Vermeidung seines Missbrauchs soll ein ungültiger Pass oder ein ungültiger Passersatz in der Regel von der nach Nummer 19.3 örtlich zuständigen Passbehörde eingezogen werden, notfalls durch Verwaltungszwang; dies gilt nicht für einen Passersatz nach Nummer 2.10. Von der Einziehung ist in den Fällen des § 11 Nr. 3 PassG dann abzusehen, wenn der Pass noch gültige Sichtvermerke enthält oder wenn der Inhaber sonst ein Interesse an einem weiteren Besitz (z. B. als Andenken) glaubhaft macht. Die Ungültigkeit eines zu Andenkenszwecken belassenen Passes ist durch Stempelung oder Lochung kenntlich zu machen.

**12.2** Ein eingezogener Pass oder Passersatz ist in der Regel nach seiner Einziehung zu vernichten, es sei denn, dass er noch für amtliche Zwecke (z. B. in einem Strafverfahren) benötigt wird. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

**12.3** Besitzt jemand unbefugt mehrere Pässe bzw. vorläufige Pässe, so sind diese bis auf einen Pass einzuziehen und umbeschadet ihrer Gültigkeit zu vernichten; vgl. hierzu auch Nummer 1.5.

**12.4** Von einer Einziehung ist abzusehen, wenn in § 11 Nr. 1 und 2 PassG genannte Ungültigkeitstatbestände behoben worden sind, z. B. durch Berichtigung der Eintragungen von Anfang an offenkundig unrichtigen Angaben über die Größe, Augenfarbe (vgl. auch Nummer 11 Buchstabe a und Nummer 15.2).

### Zu § 13 (Sicherstellung)

**13.1** Sichergestellt werden können Pässe im Sinne der Nummer 1.3 sowie ausschließlich als Passersatz bestimmte amtliche Ausweise (vgl. Nummer 2.2.1). Personalausweise und vorläufige Personalausweise können im Ausland nur von den Passbehörden im Ausland sichergestellt werden; Voraussetzung ist, dass ein in Nummer 13.2 genannter Tatbestand erfüllt ist.

**13.2** Ein Pass oder Passersatz im Sinne der Nummer 2.2.1 kann sichergestellt werden, wenn

- sein Besitzer nicht derjenige ist, für den er ausgestellt wurde,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass gegen den rechtmäßigen Inhaber Passversagungs- oder Einziehungsgründe vorliegen (vgl. die Nummern 7 und 12).

**13.3** Sicherstellung im Sinne der Vorschrift ist die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses durch Sicherstellungsanordnung und deren Vollzug. Zur Durchsetzung der Sicherstellungsanordnung können Zwangsmittel angewendet werden.

Nach § 14 PassG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Sicherstellungsanordnung keine aufschiebende Wirkung.

**13.4** Zur Anordnung der Sicherstellung befugt sind die Passbehörden, die für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen, die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte. Hat eine andere Behörde als die Passbehörde, die den Pass oder Passersatz ausgestellt hat, den Pass oder Passersatz sichergestellt, ist die zuständige Passbehörde hierzu zu unterrichten.

**13.5** Die Sicherstellung ist schriftlich zu bestätigen. In der Bestätigung ist die Rechtsgrundlage der Sicherstellung und der Zweck der Maßnahme darzustellen sowie der Pass oder Passersatz unter Angabe seiner Seriennummer genau zu bezeichnen.

### Zu § 14 (Sofortige Vollziehung)

Die Vorschrift bestimmt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung der Ausreise (§ 10 PassG) und gegen die Sicherstellung des Passes (§ 13 PassG) keine aufschiebende Wirkung haben. Die in Betracht kommenden Maßnahmen können somit ohne Rücksicht auf vom Betroffenen eingelegte Rechtsmittel sofort vollzogen werden, es sei denn, dass das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung angeordnet hat.

### Zu § 15 (Pflichten des Inhabers)

**15.1** Dem Passinhaber obliegen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die nachstehend dargestellten Pflichten, welche notfalls mit Verwaltungszwang durchsetzbar sind.

**15.2** Der Passinhaber hat unverzüglich seinen Pass vorzulegen, wenn eine Eintragung unzutreffend ist. Da es sich bei unzutreffenden Eintragungen – mit Ausnahme der Angaben über den Wohnort – um einen Ungültigkeitstatbestand handelt, kann der Pass eingezogen werden, wenn der Passinhaber der Aufforderung zur Vorlage des Passes nicht nachkommt.

**15.3** Der Passinhaber hat auf Verlangen unverzüglich den alten Pass beim Empfang eines neuen Passes abzugeben. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein besonderes Interesse an seinem weiteren Besitz (z. B. als Andenken oder wenn der Pass gültige Sichtvermerke enthält) glaubhaft gemacht wird; vgl. hierzu auch Nummer 12.1.

**15.4** Der Passinhaber ist ferner verpflichtet, unverzüglich den Verlust sowie die Umstände des Verlustes des Passes und sein Wiederauffinden anzuseigen. Auf Verlangen ist eine Verlustbescheinigung auszustellen.

**15.4.1** Die Passbehörde unterrichtet unverzüglich über den Verlust des Passes oder Passersatzes im Sinne von Nummer 2.2.1 zum Zwecke der Prüfung der Speicherung im INPOL-Fahndungssystem die örtlich zuständige Polizeidienststelle, wenn

- der Pass im Zusammenhang mit einer Straftat abhanden gekommen ist oder
- der Verdacht besteht, dass der abhanden gekommene Pass widerrechtlich gebraucht wird, insbesondere, dass die Personalien des rechtmäßigen Passinhabers als Aliaspersonalien benutzt werden, um sich einer Festnahme zu entziehen.

In den Fällen, in denen die in Satz 1 bezeichnete Passbehörde den in Verlust geratenen Pass nicht selbst ausgestellt hat, ist auch die ausstellende Passbehörde zu unterrichten.

Die Passbehörden im Ausland unterrichten unverzüglich unmittelbar das Bundeskriminalamt.

**15.4.2** Übermittelt werden dürfen neben der Tatsache, dass der Pass abhanden gekommen ist, folgende Daten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname/ Künstlername, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Seriennummern des abhanden gekommenen und des neu ausgestellten Passes, Ausstellungsdatum, Passbehörde, die den abhanden gekommenen und den neuen Pass ausgestellt hat. Ferner sind die Umstände des Verlustes mitzuteilen.

**15.5** Ist der Pass wieder aufgefunden worden, hat die zuständige Passbehörde unverzüglich die örtliche Polizeidienststelle zu unterrichten, die ihrerseits die Löschung im INPOL-Fahndungssystem veranlasst. Auch die ausstellende Passbehörde ist zu benachrichtigen. Passbehörden im Ausland unterrichten unmittelbar das Bundeskriminalamt.

#### **Zu § 16 (Datenschutzrechtliche Regelungen)**

**16.1** Für den Vollzug des Passgesetzes gelten die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder insoweit, als das Passgesetz keine oder keine abschließende Regelung trifft. Die von den Ländern bestimmten Passbehörden haben die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze anzuwenden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen sowie die Passbehörden im Ausland unterliegen den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

**16.2** Die Speicherung der bei der Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Pässen und von ausschließlich als Passersatz bestimmten amtlichen Ausweisen erhobenen personenbezogenen Daten ist ausschließlich im Passregister der zuständigen Passbehörde oder der ausstellenden Behörde (z. B. Grenzkontrollstelle, Luftfahrtbundesamt) zulässig. Eine Speicherung bei anderen Behörden auch nur von bestimmten Personengruppen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für schriftliche Antragsunterlagen, und zwar ungeachtet des jeweils benutzten Datenträgers (Papierunterlagen, mikroverfilmte Daten).

**16.3** Die bei der Bundesdruckerei GmbH ausschließlich zum Zwecke der Passherstellung vorübergehend gespeicherten Daten des Passbewerbers sind unverzüglich nach Versand des Passes an die Passbehörde zu löschen. Die zum Nachweis des Verbleibs der Pässe gespeicherten Seriennummern oder Lieferscheine sind nach Ablauf von 30 Jahren nach Versand des Passes an die zuständige Passbehörde zu löschen.

**16.3.1** Die Bundesdruckerei GmbH darf auf Ersuchen Passbehörden und anderen Behörden im Geltungsbereich des Passgesetzes mitteilen, welche Passbehörde den Pass mit der von der anfragenden Stelle bezeichneten Seriennummer erhalten hat.

**16.3.2** Auskünfte an Private oder an ausländische Stellen (z. B. Botschaften) sind nicht zulässig.

**16.4** Das Verbot der Verwendung der Seriennummer nach Absatz 4 Satz 1 gilt für alle Personen und Stellen im öffentlichen wie im privaten Bereich mit Ausnahme

- der Passbehörden hinsichtlich der in ihrem Passregister gespeicherten Daten sowie
- der Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder hinsichtlich der Fahndung nach für ungültig erklärten und abhanden gekommenen oder solchen Pässen, bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

#### **Zu § 17 (Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich)**

**17.1** Automatischer Abruf personenbezogener Daten aus Dateien ist ein Verfahren, bei dem die in der kunststoffbeschichteten Karte des Reisepasses enthaltene Zone für das automatische Lesen dazu verwandt wird, mittels eines Lesegerätes Zugang zu einer automatisierten Datei im Sinne der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder zu erhalten.

**17.2** Automatische Speicherung bedeutet die Aufzeichnung von im Rahmen des automatischen Abrufs aus Dateien gewonnenen Daten.

**17.3** Der automatische Abruf personenbezogener Daten mit Hilfe des Reisepasses aus Dateien ist im öffentlichen Bereich grundsätzlich, im privaten Bereich ausnahmslos verboten. Im öffentlichen Bereich ist er nur ausnahmsweise für den Abruf von Daten, die für die in der Vorschrift genannten Zwecke von den dort genannten Stellen im polizeilichen Fahndungsbestand gespeichert werden, zulässig.

**17.4** Die Speicherung von Anfragedaten ist nur in durch gesetzliche Regelungen ausdrücklich zugelassenen Fällen zulässig, z. B. im Falle des § 163d Abs. 1 StPO. Ihre Löschung richtet sich nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetze oder nach spezialgesetzlichen Vorschriften wie z. B. § 163d Abs. 4 StPO.

### Zu § 18 (Verwendung im nichtöffentlichen Bereich)

Normadressaten dieser Vorschrift sind der einzelne Bürger und private Institutionen. Die Vorschrift regelt im einzelnen die Verwendung eines Passes oder Passersatzes im nichtöffentlichen Bereich und bringt dafür bestimmte Einschränkungen.

### Zu § 19 (Zuständigkeit)

**19.1** Unter Passangelegenheiten sind die Ausstellung, die Änderung, die Versagung, die Entziehung, die Beschränkung und die Einziehung von Pässen und Passersatzpapieren (mit Ausnahme von Personalausweisen) sowie alle sonstigen mit der Ausführung der passrechtlichen Vorschriften zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten – mit Ausnahme der grenzpolizeilichen Kontrolle – zu verstehen.

#### 19.2 Sachliche Zuständigkeit

**19.2.1** Passbehörden im Inland sind die von den Ländern bestimmten Behörden.

**19.2.2** Die Ausstellung ausschließlich als Passersatz bestimmter amtlicher Ausweise mit kurzer Gültigkeitsdauer nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 DVPassG obliegt den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen.

**19.2.3** Passbehörden im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland.

**19.2.4** Passbehörde für amtliche Pässe ist das Auswärtige Amt.

**19.2.5** Wegen der Zuständigkeit für die Ausstellung von Passersatzpapieren vgl. im einzelnen Nummer 2.

#### 19.3 Örtliche Zuständigkeit

**19.3.1** Im Inland ist die Passbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Passbewerber oder der Inhaber eines Passes für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung gemeldet ist. Für den Status einer Wohnung kommt es allein auf den Inhalt des Melderegisters an; abweichende Erklärungen des Einwohners sind unbeachtlich.

**19.3.2** Im Ausland ist die Passbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Passbewerber oder der Inhaber eines Passes gewöhnlich aufhält. Die Ausstellung und Versendung eines Passes für im Ausland wohnhafte Personen durch eine Passbehörde im Inland ist in der Regel nicht zulässig.

**19.3.3** Ist nach den Nummern 19.3.1 und 19.3.2 keine Zuständigkeit gegeben, so ist die Passbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Passbewerber oder Inhaber eines Passes vorübergehend aufhält. Ein Aufenthalt ist auch vorübergehend, wenn er z. B. zum Zwecke des Vollzugs einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt.

**19.3.4** Mit Ermächtigung der zuständigen Passbehörde darf auch eine unzuständige Passbehörde tätig werden. Die Ermächtigung ist unmittelbar (nicht z. B. über den Passbewerber) bei der zuständigen Passbehörde einzuholen. Dies kann in Einfällen auch telefonisch vorab erfolgen.

**19.3.5** Ein Pass oder Passersatz, der allein zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist (vgl. Nummer 2.12), kann auch von einer örtlich unzuständigen Passbehörde, z. B. dem deutschen Konsulat in einem Transitstaat ausgestellt werden.

**19.3.6** Für Binnenschiffer und Seeleute im Sinne des § 13 Melderechtsrahmengesetzes (MRRG), die nicht für eine Wohnung an Land gemeldet sind, ist die Passbehörde des Heimatortes des Binnenschiffes oder am Sitz des Reeders zuständig.

**19.3.7** Für deutsche Mitglieder eines zivilen Gefolges und für deutsche Angehörige eines Mitglieds einer Gruppe oder eines zivilen Gefolges der Stationierungsstreitkräfte ist die Passbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich diese Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**19.4** Wegen der Zuständigkeit für die Sicherstellung von Pässen vgl. Nummer 13.4.

### Zu § 20 (Kosten)

**20.1** Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Passgesetz durch die Passbehörden ist ausschließlich die Gebührenverordnung zum Passgesetz (Passgebührenverordnung – PassGebV) vom 15. Januar 1997 (BGBI. I S. 16).

Die in dieser Verordnung aufgeführten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und der Umfang der zu erstattenden Auslagen sind abschließend, so dass weitere Kosten für Amtshandlungen der Passbehörden, etwa auf Grund von landesrechtlichen Kostenvorschriften, nicht erhoben werden dürfen.

**20.2** Ein Passbewerber ist insbesondere dann als bedürftig im Sinne des § 3 PassGebV anzusehen, wenn er Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Anspruch auf Sozialhilfe hat, die den Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beinhaltet, oder entsprechende, das Existenzminimum sichernde Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhält oder höchstens entsprechende Einkünfte hat.

**Zu § 21 (Passregister)**

**21.1** Die Passbehörden sind verpflichtet, ein Passregister zu führen.

**21.2** Das Passregister ist in der Weise zu führen, dass der Passbehörde ein Zugriff auf die in ihm gespeicherten Daten über den Namen des Passinhabers möglich ist. Es kann so geführt werden, dass der Passbehörde ein Zugriff auch über die Seriennummer des Passes möglich ist.

**21.3** Das Passregister kann ganz oder teilweise in manueller Form (z. B. Karteikarten, systematische Aufbewahrung der Anträge auf Ausstellung eines Passes, Listen, Bücher, Mikrofilm) oder in automatisierter Form auf maschinenlesbaren Datenträgern geführt werden.

**21.4** Der Umfang der im Passregister von der Passbehörde zu speichernden Daten ist in Absatz 2 abschließend bestimmt. Akten, die im Zusammenhang mit Passangelegenheiten entstanden sind (z. B. Anfragen wegen Passversagungsgründen bei anderen Behörden, Mitteilungen anderer Behörden über Passversagungsgründe), sind nicht Inhalt des Passregisters.

**21.5** Die Bezeichnung der in Absatz 2 genannten Daten lehnt sich an den allgemeinen Sprachgebrauch an. Demzufolge sind einzelne Daten lediglich ihrer Art nach beschrieben, bilden also die Zusammenfassung mehrerer Einzeldaten bzw. Merkmale.

**21.5.1** Unter „Künstlername“ nach Absatz 2 Nr. 4 fallen auch Schriftsteller- und Artistennamen.

**21.5.2** Der in Absatz 2 Nr. 5 genannte Ort der Geburt umfasst auch die Angaben über den Kreis, das Land und den Staat des Geburtsortes.

**21.5.3** Unter „gegenwärtige Anschrift“ (Absatz 2 Nr. 8) ist die Anschrift des Passinhabers zum Zeitpunkt der Ausstellung des Passes zu verstehen. Hat der Passbewerber keine Wohnung, so ist der derzeitige Aufenthaltsort einzutragen.

**21.5.4** Die Speicherung der früheren Vornamen in Fällen, in denen eine Änderung der Vornamen nach dem Transsexuellengesetz erfolgt ist, ist nicht zulässig.

**21.5.5** Als Staatsangehörigkeit ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit zu speichern. Der Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit darf somit nicht im Passregister gespeichert werden.

**21.6** Verfahrensbedingte Hinweise im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere Angaben über Urkunden und andere Nachweise (z. B. Angaben über einen früheren Reisepass, Aktenzeichen, Tag der Ausstellung, Nummer des Geburteintrags oder des Heiratseintrags).

**21.7** Das Passregister ist kein öffentliches, sondern ein ausschließlich für behördliche Zwecke bestimmtes Register. Es dient den in Absatz 3 abschließend aufgezählten Zwecken.

**21.8** Personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 4 sind alle in Absatz 2 Nr. 1 bis 15 genannten Angaben des Passinhabers sowie verfahrensbedingte Hinweise. Die Passbehörden im Inland sind verpflichtet, diese Angaben sowie das Lichtbild und die Unterschrift des Passinhabers mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes aufzubewahren. Spätestens fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes sind sämtliche sich auf den jeweiligen Passinhaber beziehenden Informationen zu löschen. Für Passbehörden im Ausland gilt eine Aufbewahrungsduar von 30 Jahren gerechnet vom Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Passes. Danach sind die Informationen ebenfalls unverzüglich zu löschen.

**21.9** Für die Führung des Passregisters gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Datenschutzgesetze der Länder über technische und organisatorische Maßnahmen (vgl. z. B. § 9 BDSG).

**21.10** Bei der Speicherung von Daten kann der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Landesteil) zugrunde gelegt werden.

**Zu § 22 (Verarbeitung und Nutzung der Daten im Passregister)**

**22.1** Das Passregister ist kein Auskunftsregister. Behörden oder sonstige öffentliche Stellen haben daher zunächst zu prüfen, ob ihrem Informationsbedürfnis nicht bereits durch eine Datenübermittlung aus dem Melderegister Rechnung getragen werden kann.

**22.2** Nach Absatz 1 dürfen die Passbehörden personenbezogene Daten nach Maßgabe des Passgesetzes und anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen. Verpflichtungen der Passbehörden zur Datenübermittlung ergeben sich u. a. aus dem Bundeszentralregistergesetz und den Meldegesetzen der Länder. Wegen der Mitteilungspflichten nach dem Bundeszentralregistergesetz vgl. die Nummern 7.14 und 8.5.

Die Meldebehörden sind von der Tatsache zu unterrichten, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen worden ist; auf die Bestandskraft der zugrundeliegenden Entscheidung kommt es insoweit nicht an (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 MRRG bzw. die gleichlautenden Regelungen in den Meldegesetzen der Länder). Wegen des Umfangs der zu übermittelnden bzw. zu speichernden Daten gilt Nummer 9.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Begründung der Entscheidung über die getroffene passrechtliche Maßnahme nicht übermittelt werden darf.

**22.3** Nach Absatz 2 sind Datenübermittlungen an andere Behörden zulässig, wenn ein (Amtshilfe-)Ersuchen vorliegt und sämtliche in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Von dem Erfordernis eines (Amtshilfe-)Ersuchens ausgenommen sind die Fälle, in denen die Passbehörde auf Grund des Passgesetzes selbst (vgl. § 9) oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von sich aus zur Datenübermittlung verpflichtet ist (vgl. hierzu Nummer 22.2).

Eine Unterrichtungspflicht der Passbehörden untereinander über Änderungen von personenbezogenen Daten eines Passinhabers besteht nicht.

**22.4** Für die Weitergabe von Passregisterdaten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Passbehörde angehört, gelten die Regelungen des Absatzes 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.

**22.5** Die Passbehörde hat dem Passinhaber auf Antrag schriftlich Auskunft über die zu seiner Person im Passregister gespeicherten Daten zu erteilen. Auskünfte aus dem Passregister an Dritte und an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Auslands dürfen nicht erteilt werden.

**22.6** Eine Datenübermittlung im Sinne dieser Bestimmungen ist auch die Bereithaltung von Daten zur Einsichtnahme.

**22.7** Zu den zu übermittelnden Informationen gehören neben den in § 21 Abs. 2 PassG genannten Angaben auch das Lichtbild und die Unterschrift des Passinhabers sowie verfahrensbedingte Bearbeitungsvermerke.

**22.8** Hinsichtlich der Übermittlung von sowohl im Passregister als auch im Melderegister gespeicherten Daten (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 9, 10, 12 und 16 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 3 MRRG bzw. die entsprechenden Vorschriften der Meldegesetze der Länder) finden außerdem diejenigen Regelungen der Meldegesetze der Länder Anwendung, die über die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Absatz 2 hinausgehen. In Betracht kommt insbesondere das Zweckbindungsgebot nach § 18 Abs. 5 MRRG.

**22.9** Berichtigung im Sinne des Absatzes 4 ist auch die Fortschreibung oder Ergänzung des Melderegisters.

**22.10** Bei Datenübermittlungen kann der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zugrunde gelegt werden.

### Zu § 23 (Weisungsbefugnis)

Durch die Vorschrift wird die Bundesregierung ermächtigt, bei Verwirklichung der darin erwähnten Tatbestandsmerkmale die Ausführung der passrechtlichen Vorschriften durch Einzelweisungen an die Länder zu steuern.

### Zu § 24 (Straftaten)

Nummer 1 der Vorschrift ist anzuwenden auf die Versagung oder vollziehbare Entziehung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses und eines amtlichen Passes oder eine vollziehbare Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise.

### Zu § 25 (Ordnungswidrigkeiten)

In der Vorschrift werden insbesondere die Ordnungswidrigkeitstatbestände enumerativ aufgezählt und die Höchstbeträge der Geldbußen für die jeweils zu ahndende Ordnungswidrigkeit festgelegt.

### Zu § 26 (Bußgeldbehörden)

Sachlich zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Ausland ist das Auswärtige Amt. Im Land sind sachlich zuständig die Bundesgrenzschutzmärkte und, soweit die Länder im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, die von ihnen als Bußgeldbehörden bestimmten Behörden. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

**Melderechtsrahmengesetz  
(MRRG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1342),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2007 (BGBl. I S. 122)

– Auszug –

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden**

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei den Betroffenen erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen. Daten nicht meldepflichtiger Einwohner dürfen auf Grund einer den Vorschriften des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes entsprechenden Einwilligung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**§ 2 Speicherung von Daten**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 speichern die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. (weggefallen)
9. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
10. Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
13. Tag des Ein- und Auszugs,
14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
15. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiename, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
18. Übermittlungssperren,
19. Sterbetag und -ort.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. für die Vorbereitung von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament die Tatsache, dass der Betroffene
  - a) von der Wahlberechtigung oder der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist,
  - b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten  
steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Stiefeltern),
3. für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen  
die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
4. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren  
die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
5. für Zwecke der Suchdienste  
die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
6. für waffenrechtliche Verfahren  
die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.
7. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139b Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung) und die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
8. für sprengstoffrechtliche Verfahren  
die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.  
(3) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere Daten gespeichert werden.

### § 3 Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 gespeicherten zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 18 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen,
2. die in § 2 Abs. 2 Nr. 7 genannten Angaben nur an das Bundeszentralamt für Steuern

übermittelt werden dürfen. Die in Satz 4 Nr. 1 und 2 genannten Daten dürfen auch nach § 17 Abs. 1 übermittelt werden.

### § 4 Datenerhebung

Durch Landesrecht ist zu bestimmen, welche der Daten, die die Meldebehörden nach § 2 speichern, bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung des Wohnungsstatus eines Einwohners erhoben werden.

### § 4a Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 18 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

### § 5 Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

(2) Bei Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, ist sicherzustellen, dass sie nach Maßgabe des Absatzes 1 verpflichtet werden. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Das Nähere über Zeitpunkt und Form der Verpflichtung ist durch Landesrecht zu regeln.

### Zweiter Abschnitt Schutzrechte

#### § 6 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

#### § 7 Rechte des Betroffenen

Der Betroffene hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf unentgeltliche

1. Auskunft nach § 8,
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 9,
3. Löschung nach § 10 Abs. 1 und 2,
4. Unterrichtung nach § 21 Abs. 2 Satz 2,
5. Speicherung von Übermittlungssperren nach § 19 Abs. 2 Satz 4, § 21 Abs. 1a, 5 und 7 und § 22 Abs. 1.

### § 8 Auskunft an den Betroffenen

- (1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
  2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
  3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.
- (2) Die Auskunft kann nach näherer Maßgabe des Landesrechts auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unverehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen. § 21 Abs. 1a Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
  2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
  3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen
- und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 Abs. 1 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbördern, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständige Stelle wenden kann.

(7) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der in Absatz 6 Satz 2 bezeichneten Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bun-

des oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständigen Stelle an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

### § 9 Berichtigung und Ergänzung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. § 4a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 10 Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2)-(5) ...

## Dritter Abschnitt Meldepflichten

### § 11 Allgemeine Meldepflicht

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden.

(3) Die Meldepflichtigen haben der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei ihr persönlich zu erscheinen.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn dieser nicht Wohnungsgabe ist, auch dem Wohnungsgabe bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Sie kann von ihnen Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihnen wohnen oder gewohnt haben. Bei Binnenschiffen oder Seeleuten (§ 13) trifft diese Pflicht den Schiffseigner oder den Reeder.

(5) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(6) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Anmeldung auch durch Datenübertragung erfolgen kann. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Nachweis der Urheberschaft der Anmeldung ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen.

(7) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass sich die nach den Absätzen 1 bis 3 melde- und auskunftspflichtige Person durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen kann; in diesem Fall muss die Vollmacht öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Befreiungsbehördengesetzes durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt sein.

### § 12 Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung nach den Absätzen 2 und 3 seine Hauptwohnung ist.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Ein-

wohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

### § 13 Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes anzumelden. § 11 Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person im Inland für eine Wohnung nach § 11 Abs. 1 gemeldet ist.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die im Inland für eine Wohnung nach § 11 Abs. 1 gemeldet sind.

### § 14 Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

### § 15 Ausnahmen von der Meldepflicht

(1) Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder um eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.

(2) Durch Landesrecht können für vorübergehende Aufenthalte weitere Ausnahmen von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 zugelassen werden, wenn

1. ein Einwohner für eine Wohnung im Inland gemeldet ist und gewährleistet ist, dass das Beziehen der vorübergehend benutzten Wohnung auf andere Weise erfasst wird, oder

2. ein Einwohner für eine Wohnung im Inland gemeldet ist und ein Aufenthalt sechs Monate nicht überschreitet, oder
3. der Aufenthalt eines Einwohners, der sonst im Ausland wohnt und im Inland nicht gemeldet ist, zwei Monate nicht überschreitet.

Satz 1 gilt nicht für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden, und Ausländer, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer sonstigen Durchgangsunterkunft wohnen.

#### **§ 16 Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten, Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen**

(1) Soweit für die Unterkunft in Beherbergungsstätten eine Ausnahme von der Pflicht zur Anmeldung bei der Meldebehörde zugelassen ist, haben die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben; beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments auszuweisen. Mitreisende Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften können durch Landesrecht von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. Die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben auf die Erfüllung dieser Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke nach Maßgabe des Landesrechts für die zuständige Behörde bereitzuhalten oder dieser zu übermitteln. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden. Näheres über die besondere Meldepflicht von Ausländern ist durch Landesrecht zu regeln.

(2) Soweit das Landesrecht für die Unterkunft in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen Ausnahmen von der Pflicht zur Anmeldung bei der Meldebehörde zulässt, haben die in einer solchen Einrichtung aufgenommenen Personen dem Leiter der Einrichtung oder seinem Beauftragten die durch das Landesrecht bestimmten Angaben über ihre Identität zu machen. Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der zuständigen Behörde ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Angaben dürfen nur von den dort genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

(4) ...

#### **Vierter Abschnitt Datenübermittlungen**

##### **§ 17 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden ...**

##### **§ 18 Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen**

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(1a) Die Daten dürfen nach Maßgabe des Landesrechts auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre nach § 19 Abs. 2 Satz 4 oder § 21 Abs. 5 und 7 vorliegt. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 2 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(3) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt

die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 6 vorliegen. Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die in den Ländern für Sicherheitsaufgaben, die Strafverfolgung, die Strafvollstreckung und den Strafvollzug zuständigen Behörden entsprechend; diese Behörden sind in den Landesgesetzen über das Meldewesen zu bezeichnen.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, insbesondere im Wege automatisierter Abrufverfahren, sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden. In den Fällen des § 21 Abs. 5 und 7 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

#### § 19 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften . . .

#### § 20 Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung . . .

#### § 21 Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(1a) Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 2 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Einzelheiten des Verfahrens regeln die Länder.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzlichen Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,
9. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Alter,
5. Geschlecht,
6. gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift),
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschriften.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftsperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftsperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(6) (weggefallen)

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach den §§ 63 und 64 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

#### § 22 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Begeht jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene nach Maßgabe landesrechtlicher Regelung dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

#### Fünfter Abschnitt Anpassungs- und Schlussvorschriften

##### § 23 Anpassung der Landesgesetzgebung; unmittelbare Geltung

(1) Die Länder haben ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(2) § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 4, 6 bis 8, § 10, soweit er die Speicherung der Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 7 und die Löschung des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 betrifft, § 17 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2, soweit dort auf die Fortschreibung der Tatsache nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 abgestellt wird, gelten bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar. Entsprechendes gilt für § 2 Abs. 1 Nr. 14 und 15, soweit sie die Speicherung von Daten des Lebenspartners oder einer Lebenspartnerschaft betreffen, und § 12 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 1 Nr. 11 und § 21 Abs. 2 Nr. 7 und 8 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, soweit dort auf den Lebenspartner oder auf eine Lebenspartnerschaft abgestellt wird. Im Übrigen haben die Länder ihr Melderecht den durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes geänderten oder eingefügten Vorschriften dieses Gesetzes bis zum 1. August 2001 anzupassen.

##### § 24 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 ist die Rückmeldung bis zum 31. Dezember 2006 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig, sofern bei der Meldebehörde die technischen Voraussetzungen für eine Datenübertragung noch nicht vorliegen.

§§ 25 bis 27 ...

§ 28 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) ...



## Gesetz über Personalausweise

i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1986 (BGBl. I S. 548),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 3. 2002(BGBl. I S. 1186)

### § 1 Ausweispflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Paß besitzen und sich durch diesen ausweisen können. Der Ausweispflicht kann auch durch Vorlage eines vorläufigen Personalausweises genügt werden.

(2) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis sind nach einheitlichen Mustern mit Lichtbild auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlername,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Größe,
7. Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit.

(3) Der Personalausweis erhält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Die Abkürzung „IDD“ für „Identitätskarte der Bundesrepublik Deutschland“,
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. die Seriennummer des Personalausweises, die sich aus der Behördenkennzahl der Personalausweisbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Ausweisnummer zusammensetzt,
5. die Abkürzung „D“ für die Eigenschaft als Deutscher,
6. den Tag der Geburt,
7. die Gültigkeitsdauer des Personalausweises,
8. die Prüfziffern und
9. Leerstellen.

(4) Der Personalausweis darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift auch weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht des Personalausweisinhabers enthalten. Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Personalausweis eingebracht werden. Auch die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Personalausweis eingebracht werden.

(5) Die Arten der biometrischen Merkmale, ihre Einzelheiten und die Einbringung von Merkmalen und Angaben in verschlüsselter Form nach Absatz 4 sowie die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung werden durch Bundesgesetz geregelt. Eine bundesweite Datei wird nicht eingerichtet.

(6) Für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises sowie für die Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Gebühr von acht Euro zu erheben. Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.

(7) Die Muster der Ausweise bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Personalausweis ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

### § 2 Gültigkeit

(1) Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Personalausweise fünf Jahre. Vorläufige Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig. Der neue Ausweis erhält eine neue Seriennummer.

(1a) Die Gültigkeitsdauer eines Personalausweises darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahrs des Inhabers solange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Paßgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Paßgesetzes nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt.

(3) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden.

### § 2a Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister. Diese dürfen neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Daten des Ausweisinhabers nach § 1 Abs. 2 und Vermerke über Anordnungen nach § 2 Abs. 2,
2. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
3. Seriennummer und Gültigkeitsdatum des Personalausweises,
4. ausstellende Behörde,
5. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(2) Das Personalausweisregister dient

1. der Ausstellung der Personalausweise und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Personalausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist,
3. der Durchführung dieses Gesetzes und der Ausführungsgesetze der Länder dazu.

(3) Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Personalausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Personalausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

#### § 2b Verarbeitung und Nutzung der Daten im Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen.

(2) Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die in den Meldegesetzen enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Anlaß des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen aktenkundig zu machen. Wird die Personalausweisbehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) Die Daten des Personalausweisregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden.

#### § 3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten.

(2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben außer bei den nach Landesrecht zuständigen örtlichen Personalausweisbehörden zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Ausweises erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene fotografische Datenträger (Mikrofilme).

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei der Bundesdruckerei GmbH und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Ausweise erfolgen. Die Speicherung der übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei GmbH ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Personalausweises dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Personalausweisbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Personalausweise und vorläufigen Personalausweise, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

(5) Im Personalausweis enthaltene verschlüsselte Merkmale und Angaben dürfen nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Personalausweisinhabers ausgelesen und verwendet werden. Auf Verlangen hat die Personalausweisbehörde dem Personalausweisinhaber Auskunft über den Inhalt der verschlüsselten Merkmale und Angaben zu erteilen.

### § 3a Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Personalausweis nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden den Personalausweis im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden. Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim automatischen Lesen des Personalausweses nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.

### § 4 Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

(1) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(3) Der Personalausweis darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder leichtfertig es unterläßt, für sich oder als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist,
2. es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zuständigen Stelle vorzulegen, oder
3. gegen das Verbot
  - a) der Verwendung der Seriennummern gemäß § 4 Abs. 2 oder
  - b) der Verwendung des Personalausweises zum automatischen Abruf personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3 oder
  - c) der Verwendung des Personalausweises zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 6 Berliner behelfsmäßige Personalausweise (gegenstandslos)

### § 7 (Inkrafttreten)



**Gesetz  
über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit  
und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet  
(Aufenthaltsgesetz – AufenthG)  
Art. 1 des Gesetzes vom 30. 7. 2004 (BGBl. I S. 1950),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 12. 2006 (BGBl. I S. 2748)**

**Inhaltsübersicht**

<b>Kapitel 1</b> Allgemeine Bestimmungen § 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen <b>Kapitel 2</b> Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet <b>Abschnitt 1</b> Allgemeines § 3 Passpfecht § 4 Erfordernis eines Aufenthalstitels § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen § 6 Visum § 7 Aufenthaltserlaubnis § 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis § 9 Niederlassungserlaubnis § 10 Aufenthalstitel bei Asylantrag § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot § 12 Geltungsbereich; Nebenbestimmungen <b>Abschnitt 2</b> Einreise § 13 Grenzübertritt § 14 Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum § 15 Zurückweisung § 15a Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer <b>Abschnitt 3</b> Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung § 16 Studium; Sprachkurse; Schulbesuch § 17 Sonstige Ausbildungszwecke <b>Abschnitt 4</b> Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit § 18 Beschäftigung § 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte § 20 (weggefälten) § 21 Selbständige Tätigkeit <b>Abschnitt 5</b> Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen § 22 Aufnahme aus dem Ausland § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden § 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz	<b>§ 25</b> Aufenthalt aus humanitären Gründen <b>§ 26</b> Dauer des Aufenthalts <b>Abschnitt 6</b> Aufenthalt aus familiären Gründen <b>§ 27</b> Grundsatz des Familiennachzugs <b>§ 28</b> Familiennachzug zu Deutschen <b>§ 29</b> Familiennachzug zu Ausländern <b>§ 30</b> Ehegattennachzug <b>§ 31</b> Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten <b>§ 32</b> Kindernachzug <b>§ 33</b> Geburt eines Kindes im Bundesgebiet <b>§ 34</b> Aufenthaltsrecht der Kinder <b>§ 35</b> Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder <b>§ 36</b> Nachzug sonstiger Familienangehöriger <b>Abschnitt 7</b> <b>Besondere Aufenthaltsrechte</b> <b>§ 37</b> Recht auf Wiederkehr <b>§ 38</b> Aufenthalstitel für ehemalige Deutsche <b>Abschnitt 8</b> <b>Beteiligung</b> der Bundesagentur für Arbeit <b>§ 39</b> Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung <b>§ 40</b> Versagungsgründe <b>§ 41</b> Widerruf der Zustimmung <b>§ 42</b> Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht <b>Kapitel 3</b> <b>Förderung der Integration</b> <b>§ 43</b> Integrationskurs <b>§ 44</b> Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs <b>§ 44a</b> Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs <b>§ 45</b> Integrationsprogramm <b>Kapitel 4</b> <b>Ordnungsrechtliche Vorschriften</b> <b>§ 46</b> Ordnungsverfügungen <b>§ 47</b> Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung <b>§ 48</b> Ausweisrechtliche Pflichten <b>§ 49</b> Feststellung und Sicherung der Identität <b>§ 49a</b> Fundpapier-Datenbank <b>§ 49b</b> Inhalt der Fundpapier-Datenbank
---	---

	<b>Kapitel 5</b>	
	<b>Beendigung des Aufenthalts</b>	
	<b>Abschnitt 1</b>	
	Begründung der Ausreisepflicht	§ 78 Vordrucke für Aufenthaltstitel, Aweisersatz und Bescheinigungen
§ 50	Ausreisepflicht	§ 79 Entscheidung über den Aufenthalt
§ 51	Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen	§ 80 Handlungsfähigkeit Minderjähriger
§ 52	Widerruf	§ 81 Beantragung des Aufenthaltstitels
§ 53	Zwingende Ausweisung	§ 82 Mitwirkung des Ausländer
§ 54	Ausweisung im Regelfall	§ 83 Beschränkung der Anfechtbarkeit
§ 54a	Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit	§ 84 Wirkungen von Widerspruch und Klage
§ 55	Ermessensausweisung	§ 85 Berechnung von Aufenthaltszeiten
§ 56	Besonderer Ausweisungsschutz	
	<b>Abschnitt 2</b>	
	Durchsetzung der Ausreisepflicht	<b>Abschnitt 4</b>
§ 57	Zurückchiebung	Datenübermittlung und Datenschutz
§ 58	Abschiebung	§ 86 Erhebung personenbezogener Daten
§ 58a	Abschiebungsanordnung	§ 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden
§ 59	Androhung der Abschiebung	§ 88 Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen
§ 60	Verbot der Abschiebung	§ 89 Verfahren bei identitätssichernden und -feststellenden Maßnahmen
§ 60a	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	§ 89a Verfahrensvorschriften für die Fundpapier-Datenbank
§ 61	Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen	§ 90 Übermittlungen durch Ausländerbehörden
§ 62	Abschiebungshaft	§ 91 Speicherung und Löschung personenbezogener Daten
	<b>Kapitel 6</b>	§ 91a Register zum vorübergehenden Schutz
	Haftung und Gebühren	§ 91b Datenübermittlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle
§ 63	Pflichten der Beförderungsunternehmer	<b>Kapitel 8</b>
§ 64	Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer	Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration
§ 65	Pflichten der Flughafenunternehmer	§ 92 Amt der Beauftragten
§ 66	Kostenschuldner; Sicherheitsleistung	§ 93 Aufgaben
§ 67	Umfang der Kostenhaftung	§ 94 Amtsbeauftragte
§ 68	Haftung für Lebensunterhalt	<b>Kapitel 9</b>
§ 69	Gebühren	Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 70	Verjährung	§ 95 Strafvorschriften
	<b>Kapitel 7</b>	§ 96 Einschleusen von Ausländern
	Verfahrensvorschriften	§ 97 Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen
	<b>Abschnitt 1</b>	§ 98 Bußgeldvorschriften
	Zuständigkeiten	<b>Kapitel 10</b>
§ 71	Zuständigkeit	Verordnungsermächtigungen; Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 72	Beteiligungserfordernisse	§ 99 Verordnungsermächtigung
§ 73	Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln	§ 100 Sprachliche Anpassung
§ 74	Beteiligung des Bundes; Weisungsbefugnis	§ 101 Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte
	<b>Abschnitt 2</b>	§ 102 Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen und Anrechnung
	Bundesamt	§ 103 Anwendung bisherigen Rechts
	für Migration und Flüchtlinge	§ 104 Übergangsregelungen
§ 75	Aufgaben	§ 105 Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen
§ 76	(wegefallen)	§ 106 Einschränkung von Grundrechten
	<b>Abschnitt 3</b>	§ 107 Stadtstaatenklause
§ 77	Verwaltungsverfahren	
	Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen	

## Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Förderung der Integration von Ausländern. Die Regelungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.

- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,
1. deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
  2. die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,
  3. soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Verpflichtung, ihren Aufenthalt der Ausländerbehörde anzugeben und dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind und wenn Gegenseitigkeit besteht, sofern die Befreiungen davon abhängig gemacht werden können.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(2) Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld und Erziehungsgeld oder Elterngeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltslaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt.

(4) Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt.

(5) Ein Schengen-Visum ist der einheitliche Sichtvermerk nach Maßgabe der als Schengen-Besitzstand in das Gemeinschaftsrecht überführten Bestimmungen (ABl. EG 2000 Nr. L 239 S. 1) und der nachfolgend ergangenen Rechtsakte.

(6) Vorübergehender Schutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufenthaltsgewährung in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12).

### Kapitel 2 Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

#### Abschnitt 1 Allgemeines

##### § 3 Passpflicht

(1) Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufzuhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind.

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländer für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von der Passpflicht zulassen.

##### § 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Abkommens vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl. 1964 II S. 509) (Assoziationsabkommen EWG/Türkei) ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

1. Visum (§ 6),
2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7) oder
3. Niederlassungserlaubnis (§ 9).

(2) Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Einem Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, kann die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(3) Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt, und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen. Dies gilt nicht, wenn dem Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Erwerbstätigkeit ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels gestattet ist.

(4) Eines Aufenthaltstitels bedürfen auch Ausländer, die als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig sind, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

(5) Ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, ist verpflichtet, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag ausgestellt.

### § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird und

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
- 1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers erklärt ist,
2. kein Ausweisungsgrund vorliegt und
3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abzusehen; in den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann hierauf abgesehen werden.

(4) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn einer der Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 oder 5a vorliegt. Von Satz 1 können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

### § 6 Visum

#### (1) Einem Ausländer kann

1. ein Schengen-Visum für die Durchreise oder
2. ein Schengen-Visum für Aufenthalte von bis zu drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an (kurzfristige Aufenthalte)

erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann das Schengen-Visum aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht erfüllt sind. In diesen Fällen ist die Gültigkeit räumlich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beschränken.

(2) Das Visum für kurzfristige Aufenthalte kann auch für mehrere Aufenthalte mit einem Gültigkeitszeitraum von bis zu fünf Jahren mit der Maßgabe erteilt werden, dass der Aufenthaltszeitraum jeweils drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an nicht überschreiten darf.

(3) Ein nach Absatz 1 Satz 1 erteiltes Schengen-Visum kann in besonderen Fällen bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an verlängert werden. Dies gilt auch dann, wenn das Visum von einer Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Anwenderstaates erteilt worden ist. Für weitere drei Monate innerhalb der betreffenden Sechsmonatsfrist kann das Visum nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 verlängert werden.

(4) Für längerfristige Aufenthalte ist ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Die Erteilung richtet sich nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis geltenden Vorschriften. Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts mit einem nationalen Visum wird auf die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis ange-rechnet.

### § 7 Aufenthaltserlaubnis

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den in den nachfolgenden Abschnitten genannten Aufenthaltszwecken erteilt. In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen von diesem Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen. Ist eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, so kann die Frist auch nachträglich verkürzt werden.

### § 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

(1) Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn die zuständige Behörde dies bei einem seiner Zweckbestimmung nach nur vorübergehenden Aufenthalt bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen hat.

(3) Verletzt ein Ausländer seine Verpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs, so ist dies bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, so kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden. Bei den Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, schutzwürdige Bindungen des Ausländers an das Bundesgebiet und die Folgen für die rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen des Ausländers zu berücksichtigen.

### § 9 Niederlassungserlaubnis

(1) Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden. § 47 bleibt unberührt.

(2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. sein Lebensunterhalt gesichert ist,
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist; berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet,
4. er in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
5. ihm die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist,
6. er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
7. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
8. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und
9. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer Härte von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 abgesehen werden. Ferner wird davon abgesehen, wenn der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatte oder er nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet war. Darüber hinaus wird von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 abgesehen, wenn der Ausländer diese aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht erfüllen kann.

(3) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 durch einen Ehegatten erfüllt werden. Von der Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird abgesehen, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. Satz 1 gilt in den Fällen des § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Bei straffälligen Ausländern beginnt die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist mit der Entlassung aus der Strafhaft. Auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden folgende Zeiten angerechnet:

1. die Zeit des früheren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war, abzüglich der Zeit der dazwischen liegenden Aufenthalte außerhalb des Bundesgebiets, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führten; angerechnet werden höchstens vier Jahre,
2. höchstens sechs Monate für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets, der nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte.

**§ 10 Aufenthaltstitel bei Asylantrag**

(1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(2) Ein nach der Einreise des Ausländers von der Ausländerbehörde erteilter oder verlängerter Aufenthaltstitel kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes ungestrichen des Umstandes verlängert werden, dass der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

(3) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung.

**§ 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot**

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufzuhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Wirkungen werden auf Antrag in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Eine Befristung erfolgt nicht, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde. Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 5 zulassen.

(2) Vor Ablauf der nach Absatz 1 Satz 3 festgelegten Frist kann außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Im Falle des Absatzes 1 Satz 5 gilt Absatz 1 Satz 6 entsprechend.

**§ 12 Geltungsbereich; Nebenbestimmungen**

(1) Der Aufenthaltstitel wird für das Bundesgebiet erteilt. Seine Gültigkeit nach den Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien bleibt unberührt.

(2) Das Visum und die Aufenthaltserlaubnis können mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Sie können, auch nachträglich, mit Auflagen, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden.

(3) Ein Ausländer hat den Teil des Bundesgebiets, in dem er sich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen.

(4) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keines Aufenthaltstitels bedarf, kann zeitlich und räumlich beschränkt sowie von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

(5) Die Ausländerbehörde kann dem Ausländer das Verlassen des auf der Grundlage dieses Gesetzes beschränkten Aufenthaltsbereichs erlauben. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

## Abschnitt 2 Einreise

### § 13 Grenzübertritt

(1) Die Einreise in das Bundesgebiet und die Ausreise aus dem Bundesgebiet sind nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zulässig, soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen Ausnahmen zugelassen sind. Ausländer sind verpflichtet, bei der Einreise und der Ausreise einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 mitzuführen und sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu unterziehen.

(2) An einer zugelassenen Grenzübergangsstelle ist ein Ausländer erst eingereist, wenn er die Grenze überschritten und die Grenzübergangsstelle passiert hat. Lassen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden einen Ausländer vor der Entscheidung über die Zurückweisung (§ 15 dieses Gesetzes, §§ 18, 18a des Asylverfahrensgesetzes) oder während der Vorbereitung, Sicherung oder Durchführung dieser Maßnahme die Grenzübergangsstelle zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck passieren, so liegt keine Einreise im Sinne des Satzes 1 vor, solange ihnen eine Kontrolle des Aufenthalts des Ausländers möglich bleibt. Im Übrigen ist ein Ausländer eingereist, wenn er die Grenze überschritten hat.

### § 14 Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

(1) Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er

1. einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 nicht besitzt,
2. den nach § 4 erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt oder
3. nach § 11 Abs. 1 nicht einreisen darf, es sei denn, er besitzt eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2.

(2) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können Ausnahme-Visa und Passersatzpapiere ausstellen.

### § 15 Zurückweisung

(1) Ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, wird an der Grenze zurückgewiesen.

(2) Ein Ausländer kann an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn

1. ein Ausweisungsgrund vorliegt,
2. der begründete Verdacht besteht, dass der Aufenthalt nicht dem angegebenen Zweck dient oder
3. er die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien nach Artikel 5 des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht erfüllt.

(3) Ein Ausländer, der für einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist, kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 erfüllt.

(4) § 60 Abs. 1 bis 3, 5, 8 und 9 sowie § 62 finden entsprechende Anwendung. Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, darf nicht zurückgewiesen werden, so lange ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gestattet ist.

### § 15a Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

(1) Unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt. Sie haben keinen Anspruch darauf, in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Jedes Land bestimmt bis zu sieben Behörden, die die Verteilung durch die nach Satz 3 bestimmte Stelle veranlassen und verteilte Ausländer aufnehmen. Weist der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Ausländerbehörden können die Ausländer verpflichten, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst. Dies gilt nicht, wenn dem Vorbringen nach Absatz 1 Satz 6 Rechnung zu tragen ist. Gegen eine nach Satz 1 getroffene Verpflichtung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die zentrale Verteilungsstelle benennt der Behörde, die die Verteilung veranlasst hat, die nach den Sätzen 2 und 3 zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung. Hat das Land, dessen Behörde die Verteilung veranlasst hat, seine Aufnahmemequote nicht erfüllt, ist die dieser Behörde nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung des Landes aufnahmepflichtig. Andernfalls ist die von der zentralen Verteilungsstelle auf Grund der Aufnahmemequote nach § 45 des Asylverfahrensgesetzes und der vorhandenen freien Unterbringungsmöglichkeiten bestimmte Aufnahmeeinrichtung zur Aufnahme verpflichtet. § 46 Abs. 4 und 5 des Asylverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat; in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 darf sie dies anordnen. Die Ausländerbehörde übermittelt das Ergebnis der Anhörung an die die Verteilung veranlassende Stelle, die die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftslander und das Ergebnis der Anhörung der zentralen Verteilungsstelle mitteilt. Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden und zu verteilen. Der Ausländer hat in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis er innerhalb des Landes weiterverteilt wird, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; die §§ 12 und 61 Abs. 1 bleiben unberührt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Landesgesetz geregelt wird; § 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen des Landes übertragen. Gegen eine nach Satz 1 getroffene Anordnung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Sätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn eine Verteilungsanordnung auf Grund eines Landesgesetzes oder einer Rechtsverordnung nach Satz 5 ergeht.

(5) Die zuständigen Behörden können dem Ausländer nach der Verteilung erlauben, seine Wohnung in einem anderen Land zu nehmen. Nach erlaubtem Wohnungswechsel wird der Ausländer von der Quote des abgebenden Landes abgezogen und der des aufnehmenden Landes angerechnet.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, die nachweislich vor dem 1. Januar 2005 eingereist sind.

### Abschnitt 3 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

#### § 16 Studium; Sprachkurse; Schulbesuch

(1) Einem Ausländer kann zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung einschließlich der studienvorbereitenden Maßnahmen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis bei studienvorbereitenden Maßnahmen soll zwei Jahre nicht überschreiten; im Falle des Studiums wird sie für zwei Jahre erteilt und kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Die Aufenthaltsdauer als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen.

(2) Während des Aufenthalts nach Absatz 1 soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. § 9 findet keine Anwendung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 17 Sonstige Ausbildungszwecke

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

### Abschnitt 4 Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

#### § 18 Beschäftigung

(1) Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Internationale Verträge bleiben unberührt.

(2) Einem Ausländer kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder wenn auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 42 die Erteilung der Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung zulässig ist.

(4) Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur für eine Beschäftigung in einer Berufsgruppe erteilt werden, die durch Rechtsverordnung nach § 42 zugelassen worden ist. Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

(5) Ein Aufenthaltstitel nach Absatz 2 und § 19 darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

### § 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

(1) Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann und die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind. Die Landesregierung kann bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf.

(2) Hoch qualifiziert nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen,
2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion oder
3. Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

### § 20 (weggefallen)

### § 21 Selbständige Tätigkeit

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 1 Million Euro investiert und zehn Arbeitsplätze geschaffen werden. Im Übrigen richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen.

(2) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann auch erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen.

(3) Ausländer, die älter sind als 45 Jahre, sollen die Aufenthaltserlaubnis nur erhalten, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. Nach drei Jahren kann abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt gesichert ist.

## Abschnitt 5

### Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

#### § 22 Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat. Im Falle des Satzes 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

#### § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(2) Bei besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland kann die Anordnung vorsehen, dass den betroffenen Personen eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird. In diesen Fällen kann abweichend von § 9 Abs. 1 eine wohnsitzbeschränkende Auflage erteilt werden.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

#### § 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen<sup>1)</sup>

(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechts-

<sup>1)</sup> § 23a tritt am 31. 12. 2009 außer Kraft – siehe Art. 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. 7. 2004 (BGBl. I S. 1950).

verordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenertattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

### § 24 Aufenthaltsbewilligung zum vorübergehenden Schutz

(1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn eine der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 vorliegt; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.

(3) Die auf Grund eines Beschlusses nach Absatz 1 aufgenommen Personen werden auf die Länder verteilt. Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

(4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt eine Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen; § 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.

(6) Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. Für die Ausübung einer Beschäftigung gilt § 4 Abs. 2.

(7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.

### § 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 festgestellt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
- b) eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,
- c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder
- d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

(4) Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

**§ 26 Dauer des Aufenthalts**

(1) Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

(3) Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen.

(4) Im Übrigen kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes auf die Frist angerechnet. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

**Abschnitt 6  
Aufenthalt aus familiären Gründen****§ 27 Grundsatz des Familiennachzugs**

(1) Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.

(2) Für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet finden Absatz 3, § 9 Abs. 3, §§ 28 bis 31 sowie 51 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs kann versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen ausländischen Familienangehörigen oder anderen Haushaltangehörigen auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist. Von § 5 Abs. 1 Nr. 2 kann abgesehen werden.

**§ 28 Familiennachzug zu Deutschen**

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,

2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,

3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 dem nichtsorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird.

(2) Dem Ausländer ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. Im Übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.

(3) Die §§ 31 und 35 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Aufenthaltsstitels des Ausländers der gewöhnliche Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet tritt.

(4) Auf sonstige Familienangehörige findet § 36 entsprechende Anwendung.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

### § 29 Familiennachzug zu Ausländern

(1) Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss

1. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und
2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

(2) Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 5 nicht gewährt.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers oder dem minderjährigen ledigen Kind seines Ehegatten abweichend von § 5 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 erteilt, wenn dem Ausländer vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde und

1. die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und
2. der Familienangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an sonstige Familienangehörige eines Ausländers, dem vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde, richtet sich nach § 36. Auf die nach diesem Absatz aufgenommenen Familienangehörigen findet § 24 Anwendung.

(5) Unbeschadet des § 4 Abs. 2 Satz 3 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

**§ 30 Ehegattennachzug**

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt,
3. seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder
4. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von Absatz 1 Nr. 4 erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

**§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten**

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand

und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Nr. 1 ist abzusehen, so weit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.

(3) Wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis besitzt, ist dem Ehegatten abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

(4) Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbeschadet des Absatzes 2 Satz 3 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht vorliegen.

### § 32 Kindernachzug

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt oder
2. beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinem Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt.

(2) Einem minderjährigen ledigen Kind, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann, und beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen.

(3) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthalts-erlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen.

(4) Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen.

### § 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet<sup>1)</sup>

Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, ist abweichend von den §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Der Aufenthalt eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, dessen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines Visums ist oder sich visumfrei aufzuhalten darf, gilt bis zum Ablauf des Visums oder des visumfreien Aufenthalts als erlaubt.

### § 34 Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 zu verlängern, solange ein personensorgeberechtigter Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt und das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder das Kind im Falle seiner Ausreise ein Wiederkehrrecht gemäß § 37 hätte.

(2) Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder wenn die Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 37 verlängert wird.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis noch nicht vorliegen.

### § 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn

1. der Ausländer volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,

<sup>1)</sup> § 33 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise einer Aufenthaltsbefugnis in Abhängigkeit von der Vaterschaft ausgeschlossen ist. (BVerfG, Beschluss vom 25. 10. 2005 – 2 BvR 524/01 – = BGBl. I S. 3620)

2. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

(2) Auf die nach Absatz 1 erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltslaubnis werden in der Regel nicht die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets die Schule besucht hat.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhender Ausweisungsgrund vorliegt,
2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist, es sei denn, der Ausländer befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Niederlassungserlaubnis erteilt oder die Aufenthaltslaubnis verlängert werden. Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung oder die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt, wird die Aufenthaltslaubnis in der Regel bis zum Ablauf der Bewährungszeit verlängert.

(4) Von den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist abzusehen, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

### § 36 Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Einem sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltslaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige finden § 30 Abs. 3 und § 31 und auf minderjährige Familienangehörige § 34 entsprechende Anwendung.

## Abschnitt 7 Besondere Aufenthaltsrechte

### § 37 Recht auf Wiederkehr

- (1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist eine Aufenthaltslaubnis zu erteilen, wenn
1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,
  2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und
  3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltslaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.

Die Aufenthaltslaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat.

- (3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden,
1. wenn der Ausländer ausgewiesen worden war oder ausgewiesen werden konnte, als er das Bundesgebiet verließ,
  2. wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt oder
  3. solange der Ausländer minderjährig und seine persönliche Betreuung im Bundesgebiet nicht gewährleistet ist.

(4) Der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis steht nicht entgegen, dass der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltsverpflichtung wegen Ablaufs der fünf Jahre entfallen ist.

(5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

### § 38 Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

(1) Einem ehemaligen Deutschen ist

1. eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte,
2. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte. Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthalttitels nach Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Einem ehemaligen Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) In besonderen Fällen kann der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 oder 2 abweichend von § 5 erteilt werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder 2 berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist innerhalb der Antragsfrist des Absatzes 1 Satz 2 und im Falle der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag erlaubt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung auf einen Ausländer, der aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund bisher von deutschen Stellen als Deutscher behandelt wurde.

### Abschnitt 8 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

#### § 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

(1) Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zustimmen, wenn

1. a) sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben und

- b) für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen oder
- 2. sie durch Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist,

und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Für die Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können. Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, hat der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn bei Aufenthalten zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5, 6 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

(4) Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung des Ausländers nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben.

(6) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) der Europäischen Union beigetreten sind, kann von der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erlaubt werden, soweit nach Maßgabe dieses Vertrages von den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft abweichende Regelungen Anwendung finden. Ihnen ist Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten zu gewähren.

### § 40 Versagungsgründe

(1) Die Zustimmung nach § 39 ist zu versagen, wenn

1. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist oder
2. der Ausländer als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) tätig werden will.

(2) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn

1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat oder
2. wichtige Gründe in der Person des Ausländers vorliegen.

**§ 41 Widerruf der Zustimmung**

Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 39 Abs. 2 Satz 1) oder der Tatbestand des § 40 Abs. 1 oder 2 erfüllt ist.

**§ 42 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:

1. Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 17 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1) nicht erforderlich ist,
2. Berufsgruppen, bei denen nach Maßgabe des § 18 eine Beschäftigung ausländischer Erwerbstätiger zugelassen werden kann, und erforderlichenfalls nähere Voraussetzungen für deren Zulassung auf dem deutschen Arbeitsmarkt,
3. Ausnahmen für Angehörige bestimmter Staaten,
4. Tätigkeiten, die für die Durchführung dieses Gesetzes stets oder unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Beschäftigung anzusehen sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; dabei kann auch ein alternatives Verfahren zur Vorrangprüfung geregelt werden,
2. Einzelheiten über die zeitliche, betriebliche, berufliche und regionale Beschränkung der Zustimmung nach § 39 Abs. 4,
3. Ausnahmen, in denen eine Zustimmung abweichend von § 39 Abs. 2 erteilt werden darf,
4. Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Abs. 2 Satz 3 nicht erforderlich ist,
5. Fälle, in denen geduldeten Ausländern abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Beschäftigung erlaubt werden kann.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern Weisungen erteilen.

**Kapitel 3  
Förderung der Integration****§ 43 Integrationskurs**

(1) Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird gefördert.

(2) Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Der Integrationskurs umfasst Angebote, die Ausländer an die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland heranführen. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können.

(3) Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine vom Kursträger auszustellende Bescheinigung über den erfolgreich abgelegten Abschluss test nachgewiesen. Der Integrationskurs wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen kann. Für die Teilnahme am Integrationskurs sollen Kosten in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erhoben werden. Zur Zahlung ist auch derjenige verpflichtet, der dem Ausländer zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Einzelheiten des Integrationskurses, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für die Teilnahme und ihre Ordnungsmäßigkeit einschließlich der Kostentragung sowie die erforderliche Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(5) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2007 einen Erfahrungsbericht zu Durchführung und Finanzierung der Integrationskurse vor.

### § 44 Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn er

1. erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhält

- a) zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21),
- b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36),
- c) aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder

2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 erhält.

Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

(2) Der Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 erlischt zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall.

(3) Der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht

- 1. bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen,
- 2. bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder
- 3. wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs bleibt im Falle des Satzes 1 Nr. 3 hiervon unberührt.

(4) Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.

**§ 44a Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs**

(1) Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn

1. er nach § 44 einen Anspruch auf Teilnahme hat und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann oder
2. die Ausländerbehörde ihn im Rahmen verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert und er
  - a) Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die die Leistung bewilligende Stelle die Teilnahme angeregt hat oder
  - b) in besonderer Weise integrationsbedürftig ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 stellt die Ausländerbehörde bei der Ausstellung des Aufenthaltsstitels fest, ob der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist.

(2) Von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen sind Ausländer,

1. die sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden,
2. die die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweisen oder
3. deren Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Kommt ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, so weist ihn die zuständige Ausländerbehörde vor der Verlängerung seiner Aufenthaltsverlängerung auf die Auswirkungen seiner Pflichtverletzung und der Nichtteilnahme am Integrationskurs (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Nr. 7 und 8 dieses Gesetzes, § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) hin. Solange ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommt, kann die die Leistung bewilligende Stelle für die Zeit der Nichtteilnahme nach Hinweis der Ausländerbehörde die Leistungen bis zu 10 vom Hundert kürzen. Bei Verletzung der Teilnahmepflicht kann der voraussichtliche Kostenbeitrag auch vorab in einer Summe durch Gebührenbescheid erhoben werden.

**§ 45 Integrationsprogramm**

Der Integrationskurs kann durch weitere Integrationsangebote, insbesondere ein migrationsspezifisches Beratungsangebot, ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem insbesondere die bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern für Ausländer und Spätausiedler festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsangebote vorgelegt werden. Bei der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms sowie der Erstellung von Informationsmaterialien über bestehende Integrationsangebote werden die Länder, die Kommunen und die Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen beteiligt. Darüber hinaus sollen Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, die Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gesellschaftliche Interessenverbände beteiligt werden.

**Kapitel 4  
Ordnungsrechtliche Vorschriften****§ 46 Ordnungsverfügungen**

(1) Die Ausländerbehörde kann gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer verpflichten, den Wohnsitz an einem von ihr bestimmten Ort zu nehmen.

(2) Einem Ausländer kann die Ausreise in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2 des Passgesetzes untersagt werden. Im Übrigen kann einem Ausländer die Ausreise aus dem Bundesgebiet nur untersagt werden, wenn er in einen anderen Staat einreisen will, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Dokumente und Erlaubnisse zu sein. Das Ausreiseverbot ist aufzuheben, sobald der Grund seines Erlasses entfällt.

#### **§ 47 Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung**

(1) Ausländer dürfen sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften politisch betätigen. Die politische Betätigung eines Ausländers kann beschränkt oder untersagt werden, soweit sie

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den außenpolitischen Interessen oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann,
3. gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Anwendung von Gewalt, verstößt oder
4. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets zu fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind.

(2) Die politische Betätigung eines Ausländers wird untersagt, soweit sie

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder den kodifizierten Normen des Völkerrechts widerspricht,
2. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen beabsichtigt oder geeignet ist oder
3. Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die im Bundesgebiet Anschläge gegen Personen oder Sachen oder außerhalb des Bundesgebiets Anschläge gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen veranlasst, befürwortet oder angedroht haben.

#### **§ 48 Ausweisrechtliche Pflichten**

(1) Ein Ausländer ist verpflichtet, seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz und seinen Aufenthaltsstitel oder eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf Verlangen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Ein Ausländer, der einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltsstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist.

(3) Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.

#### § 49 Feststellung und Sicherung der Identität

(1) Jeder Ausländer ist verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.

(2) Bestehen Zweifel über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, so sind die zur Feststellung seiner Identität, seines Lebensalters oder seiner Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn

1. dem Ausländer die Einreise erlaubt oder ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll oder
2. es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2a) Die Identität eines Ausländers ist durch erkundungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, wenn eine Verteilung gemäß § 15a stattfindet.

(3) Zur Feststellung und Sicherung der Identität sollen die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden,

1. wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist;
2. wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will;
3. bei Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, sofern die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt;
4. wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird;
5. bei der Beantragung eines Visums für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten durch Staatsangehörige von Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen sowie in den nach § 73 Abs. 4 festgelegten Fällen;
6. bei der Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 sowie in den Fällen der §§ 23 und 29 Abs. 3;
7. wenn ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 festgestellt worden ist.

(4) Maßnahmen im Sinne der Absätze 2 bis 3 sind die Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken sowie die Vornahme von Messungen und ähnlichen Maßnahmen. Diese sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zur Feststellung der Identität sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(5) Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländer kann das gesprochene Wort des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

(6) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aus einem Drittstaat kommend aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch Abnahme der Abdrücke aller zehn Finger zu sichern.

(7) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch Abnahme der Abdrücke aller zehn Finger zu sichern, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellt hat.

(8) Der Ausländer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 7 zu dulden.

### § 49a Fundpapier-Datenbank

(1) Das Bundesverwaltungsaamt führt eine Datenbank, in der Angaben zu in Deutschland aufgefundenen, von ausländischen öffentlichen Stellen ausgestellten Identifikationspapieren von Staatsangehörigen der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (ABl. EG Nr. L 81 S. 1) genannten Staaten gespeichert werden (Fundpapier-Datenbank). Zweck der Speicherung ist die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers und die Ermöglichung der Durchführung einer späteren Rückführung.

(2) Ist ein Fundpapier nach Absatz 1 in den Besitz einer öffentlichen Stelle gelangt, übersendet sie es nach Ablauf von sieben Tagen unverzüglich dem Bundesverwaltungsaamt, sofern

1. sie nicht von einer Verlustanzeige des Inhabers Kenntnis erlangt oder
2. sie nicht den inländischen Aufenthalt des Inhabers zweifelsfrei ermittelt oder
3. das Fundpapier nicht für Zwecke des Strafverfahrens oder für Beweiszwecke in anderen Verfahren benötigt wird.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 übermittelt die öffentliche Stelle die im Fundpapier enthaltenen Angaben nach § 49b Nr. 1 bis 3 an das Bundesverwaltungsaamt zur Aufnahme in die Fundpapier-Datenbank.

### § 49b Inhalt der Fundpapier-Datenbank

In der Datei nach § 49a Abs. 1 werden nur folgende Daten gespeichert:

1. Angaben zum Inhaber des Fundpapiers:
  - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht,
  - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
  - c) Geschlecht,
  - d) Staatsangehörigkeit,
  - e) Größe,
  - f) Augenfarbe,
  - g) Lichtbild,
  - h) Fingerabdrücke,
2. Angaben zum Fundpapier:
  - a) Art und Nummer,

- b) ausstellender Staat,
  - c) Ausstellungsort und -datum,
  - d) Gültigkeitsdauer,
3. weitere Angaben:
- a) Bezeichnung der einliefernden Stelle,
  - b) Angaben zur Aufbewahrung oder Rückgabe,
4. Ablichtungen aller Seiten des Fundpapiers,
5. Ablichtungen der Nachweise der Rückgabe an den ausstellenden Staat.

## Kapitel 5 Beendigung des Aufenthalts

### Abschnitt 1 Begründung der Ausreisepflicht

#### § 50 Ausreisepflicht

(1) Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Der Ausländer hat das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen. Die Ausreisefrist endet spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht. Sie kann in besonderen Härtefällen verlängert werden.

(3) Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt.

(4) Durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften genügt der Ausländer seiner Ausreisepflicht nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind.

(5) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, hat dies der Ausländerbehörde vorher anzugeben.

(6) Der Pass oder Passersatz eines ausreisepflichtigen Ausländer soll bis zu dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden.

(7) Ein Ausländer kann zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Ein ausgewiesener, zurückgeschobener oder abgeschobener Ausländer kann zum Zweck der Einreiseverweigerung zur Zurückweisung und für den Fall des Antreffens im Bundesgebiet zur Festnahme ausgeschrieben werden. Für Ausländer, die gemäß § 15a verteilt worden sind, gilt § 66 des Asylverfahrensgesetzes entsprechend.

#### § 51 Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

(1) Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:

1. Ablauf seiner Geltungsdauer,
2. Eintritt einer auflösenden Bedingung,
3. Rücknahme des Aufenthaltstitels,

4. Widerruf des Aufenthaltstitels,
5. Ausweisung des Ausländer,
- 5a. Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a,
6. wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist,
7. wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist,
8. wenn ein Ausländer nach Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß der §§ 22, 23 oder § 25 Abs. 3 bis 5 einen Asylantrag stellt; ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 6 und 7.

(2) Die Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat sowie die Niederlassungserlaubnis seines mit ihm in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten erlöschen nicht nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn deren Lebensunterhalt gesichert ist. Die Niederlassungserlaubnis eines mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ausländers erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 6 und 7. Zum Nachweis des Fortbestandes der Niederlassungserlaubnis stellt die Ausländerbehörde am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(3) Der Aufenthaltstitel erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 7, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist.

(4) Nach Absatz 1 Nr. 7 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient.

(5) Die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wird; § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(6) Räumliche und sonstige Beschränkungen und Auflagen nach diesem und nach anderen Gesetzen bleiben auch nach Wegfall des Aufenthaltstitels in Kraft, bis sie aufgehoben werden oder der Ausländer seiner Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 bis 4 nachgekommen ist.

(7) Im Falle der Ausreise eines Asylberechtigten oder eines Ausländers, bei dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 festgestellt hat, erlischt der Aufenthaltstitel nicht, solange er im Besitz eines gültigen, von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist. Der Ausländer hat auf Grund seiner Anerkennung als Asylberechtigter oder der unanfechtbaren Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 vorliegen, keinen Anspruch auf erneute Erteilung eines Aufenthaltstitels, wenn er das Bundesgebiet verlassen hat und die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen Staat übergegangen ist.

### § 52 Widerruf

(1) Der Aufenthaltstitel des Ausländers kann außer in den Fällen des Absatzes 2 nur widerrufen werden, wenn

1. er keinen gültigen Pass oder Passersatz mehr besitzt,

2. er seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert,
3. er noch nicht eingereist ist oder
4. seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 kann auch der Aufenthaltstitel der mit dem Ausländer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerrufen werden, wenn diesen kein eigenständiger Anspruch auf den Aufenthaltstitel zusteht.

(2) Ein Visum und eine Aufenthaltserlaubnis, die zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurden, sind zu widerrufen, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 41 die Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigung widerrufen hat. Ein Visum und eine Aufenthaltserlaubnis, die nicht zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurden, sind im Falle des Satzes 1 in dem Umfang zu widerrufen, in dem sie die Beschäftigung gestatten.

### § 53 Zwingende Ausweisung

Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, wegen Landfriedensbruches unter den in § 125a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder wegen eines im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs begangenen Landfriedensbruches gemäß § 125 des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder
3. wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 oder § 97 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

### § 54 Ausweisung im Regelfall

Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn

1. er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
2. er wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 oder § 97 rechtskräftig verurteilt ist,
3. er den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er zu einer solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet,
4. er sich im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzugs an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt,



5. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen,
- 5a. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht,
6. er in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde; oder
7. er zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerstabilität richtet.

#### **§ 54a Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit**

(1) Ein Ausländer, gegen den eine vollziehbare Ausweisungsverfügung nach § 54 Nr. 5, 5a oder eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, unterliegt der Verpflichtung, sich mindestens einmal wöchentlich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle zu melden, soweit die Ausländerbehörde nichts anderes bestimmt. Ist ein Ausländer auf Grund anderer als der in Satz 1 genannten Ausweisungsgründe vollziehbar ausreisepflichtig, kann eine Satz 1 entsprechende Meldepflicht angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Sein Aufenthalt ist auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, soweit die Ausländerbehörde keine abweichenden Festlegungen trifft.

(3) Er kann verpflichtet werden, in einem anderen Wohnort oder in bestimmten Unterkünften auch außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde zu wohnen, wenn dies geboten erscheint, um die Fortführung von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu erschweren oder zu unterbinden und die Einhaltung vereinsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Auflagen und Verpflichtungen besser überwachen zu können.

(4) Um die Fortführung von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu erschweren oder zu unterbinden, kann der Ausländer auch verpflichtet werden, bestimmte Kommunikationsmittel oder -dienste nicht zu nutzen, soweit ihm Kommunikationsmittel verbleiben und die Beschränkung notwendig ist, um schwere Gefahren für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter abzuwehren.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 ruhen, wenn sich der Ausländer in Haft befindet. Eine Anordnung nach den Absätzen 3 und 4 ist sofort vollziehbar.

### § 55 Ermessensausweisung

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(2) Ein Ausländer kann nach Absatz 1 insbesondere ausgewiesen werden, wenn er

1. in Verfahren nach diesem Gesetz oder zur Erlangung eines einheitlichen Sichtvermerkes nach Maßgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens falsche oder unvollständige Angaben zum Zweck der Erlangung eines Aufenthalts-titels gemacht oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden im In- und Ausland mitgewirkt hat, wobei die Ausweisung auf dieser Grundlage nur zulässig ist, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,
2. einen nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,
3. gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt,
4. Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,
5. durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,
6. für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe in Anspruch nimmt,
7. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält; das gilt nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, oder
8. a) öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht in einer Weise billigt oder dafür wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, oder  
b) in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

(3) Bei der Entscheidung über die Ausweisung sind zu berücksichtigen

1. die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet,
2. die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen oder Lebenspartner des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben,
3. die in § 60a Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung.

### § 56 Besonderer Ausweisungsschutz

**(1) Ein Ausländer, der**

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
4. mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
5. als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt,

genießt besonderen Ausweisungsschutz. Er wird nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen. Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen in der Regel in den Fällen der §§ 53 und 54 Nr. 5, 5a und 7 vor. Liegen die Voraussetzungen des § 53 vor, so wird der Ausländer in der Regel ausgewiesen. Liegen die Voraussetzungen des § 54 vor, so wird über seine Ausweisung nach Ermessen entschieden.

**(2) Über die Ausweisung eines Heranwachsenden, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und eine Niederlassungserlaubnis besitzt, sowie über die Ausweisung eines Minderjährigen, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt, wird in den Fällen der §§ 53 und 54 nach Ermessen entschieden. So weit die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil des Minderjährigen sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufzuhalten, wird der Minderjährige nur in den Fällen des § 53 ausgewiesen; über die Ausweisung wird nach Ermessen entschieden.**

**(3) Ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 29 Abs. 4 besitzt, kann nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 ausgewiesen werden.**

**(4) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn**

1. ein Sachverhalt vorliegt, der nach Absatz 1 eine Ausweisung rechtfertigt, oder
2. eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.

### Abschnitt 2 Durchsetzung der Ausreisepflicht

#### § 57 Zurückschiebung

**(1) Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden. Abweichend hiervon ist die Zurückschiebung zulässig, solange ein anderer Staat auf Grund einer zwischenstaatlichen Übernahmevereinbarung zur Übernahme des Ausländers verpflichtet ist.**

(2) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der von einem anderen Staat rückgeführt oder zurückgewiesen wird, soll unverzüglich in einen Staat zurückgeschoben werden, in den er einreisen darf, es sei denn, die Ausreisepflicht ist noch nicht vollziehbar.

(3) § 60 Abs. 1 bis 5, 8, 9 und § 62 finden entsprechende Anwendung.

### § 58 Abschiebung

(1) Der Ausländer ist abzuschlieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

(2) Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer

1. unerlaubt eingereist ist,
2. noch nicht die erstmalige Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels oder nach Ablauf der Geltungsdauer noch nicht die Verlängerung beantragt hat und der Aufenthalt nicht nach § 81 Abs. 3 als erlaubt oder der Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 nicht als fortbestehend gilt,
3. auf Grund einer Rückführungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. EG Nr. L 149 S. 34) ausreisepflichtig wird, sofern diese von der zuständigen Behörde anerkannt wird, und eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist. Im Übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

(3) Die Überwachung der Ausreise ist insbesondere erforderlich, wenn der Ausländer

1. sich auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet,
2. innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist,
3. nach § 53 oder § 54 ausgewiesen worden ist,
4. mittellos ist,
5. keinen Pass oder Passersatz besitzt,
6. gegenüber der Ausländerbehörde zum Zweck der Täuschung unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert hat oder
7. zu erkennen gegeben hat, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.

### § 58a Abschiebungsanordnung

(1) Die oberste Landesbehörde kann gegen einen Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen. Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar; einer Abschiebungsandrohung bedarf es nicht.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann die Übernahme der Zuständigkeit erklären, wenn ein besonderes Interesse des Bundes besteht. Die oberste Landesbehörde ist hierüber zu unterrichten. Abschiebungsanordnungen des Bundes werden von der Bundespolizei vollzogen.

(3) Eine Abschiebungsanordnung darf nicht vollzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 bis 8 gegeben sind. § 59 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Prüfung obliegt der über die Abschiebungsanordnung entscheidenden Behörde, die nicht an hierzu getroffene Feststellungen aus anderen Verfahren gebunden ist.

(4) Dem Ausländer ist nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich zuvor anwaltlichen Beistands versichert; er ist hierauf, auf die Rechtsfolgen der Abschiebungsanordnung und die gegebenen Rechtsbehelfe hinzuweisen. Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung zu stellen. Die Abschiebung darf bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 und im Falle der rechtzeitigen Antragstellung bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht vollzogen werden.

#### § 59 Androhung der Abschiebung

(1) Die Abschiebung soll schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden.

(2) In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist.

(3) Dem Erlass der Androhung steht das Vorliegen von Abschiebungsverböten nicht entgegen. In der Androhung ist der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots fest, so bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

(4) Nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung bleiben für weitere Entscheidungen der Ausländerbehörde über die Abschiebung oder die Aussetzung der Abschiebung Umstände unberücksichtigt, die einer Abschiebung in den in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staat entgegenstehen und die vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung eingetreten sind; sonstige von dem Ausländer geltend gemachte Umstände, die der Abschiebung oder der Abschiebung in diesen Staat entgegenstehen, können unberücksichtigt bleiben. Die Vorschriften, nach denen der Ausländer die im Satz 1 bezeichneten Umstände gerichtlich im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltend machen kann, bleiben unberührt.

#### § 60 Verbot der Abschiebung

(1) In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Wenn der Ausländer sich auf ein Abschiebungshindernis nach diesem Absatz beruft, stellt außer in den Fällen des Satzes 2 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob dessen Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden.

(3) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein förmliches Auslieferungssuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungssuchens verbundenes Festnahmeverfahren eines anderen Staates vor, darf der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden.

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt.

(8) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

(9) In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.

(10) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

#### § 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländer ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländer, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländer. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die für den Fall des Erlöschens durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.

#### § 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Befreiung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

#### § 62 Abschiebungshaft

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.

(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
  - 1a. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann,
  2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
  3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angelotroffen wurde,
  4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
  5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.
- Der Ausländer kann für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

(3) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

### Kapitel 6 Haftung und Gebühren

#### § 63 Pflichten der Beförderungsunternehmer

(1) Ein Beförderungsunternehmer darf Ausländer nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind.

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungsweisen einem Beförderungsunternehmer untersagen, Ausländer entgegen Absatz 1 in das Bundesgebiet zu befördern und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld androhen. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung; dies gilt auch hinsichtlich der Festsetzung des Zwangsgeldes.

(3) Das Zwangsgeld gegen den Beförderungsunternehmer beträgt für jeden Ausländer, den er einer Verfügung nach Absatz 2 zuwider befördert, mindestens 1 000 und höchstens 5 000 Euro.

(4) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle kann mit Beförderungsunternehmern Regelungen zur Umsetzung der in Absatz 1 genannten Pflicht vereinbaren.

#### § 64 Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer

(1) Wird ein Ausländer zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer, der ihn an die Grenze befördert hat, unverzüglich außer Landes zu bringen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht für die Dauer von drei Jahren hinsichtlich der Ausländer, die ohne erforderlichen Pass oder erforderlichen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet befördert werden und die bei der Einreise nicht zurückgewiesen werden, weil sie sich auf politische Verfolgung oder die in § 60 Abs. 2, 3 oder 5 bezeichneten Umstände berufen. Sie erlischt, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach diesem Gesetz erteilt wird.

(3) Der Beförderungsunternehmer hat den Ausländer auf Verlangen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in den Staat, der das Reisedokument ausgestellt hat oder aus dem er befördert wurde, oder in einen sonstigen Staat zu bringen, in dem seine Einreise gewährleistet ist.

#### § 65 Pflichten der Flughafenunternehmer

Der Unternehmer eines Verkehrslughafens ist verpflichtet, auf dem Flughafen-Gelände geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen.

#### § 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

(1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

(3) In den Fällen des § 64 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhafte einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 64 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 64 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.

(4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet, wer den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, wenn diesem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war. In gleicher Weise haftet, wer eine nach § 96 strafbare Handlung begeht. Der Ausländer haftet für die Kosten nur, soweit sie von dem anderen Kostenschuldner nicht beigetrieben werden können.

(5) Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird.

#### § 67 Umfang der Kostenhaftung

(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen

1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebietes und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebietes,
2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
3. sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

(2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 66 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,
2. die bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und
3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 71 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand.

#### **§ 68 Haftung für Lebensunterhalt**

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

#### **§ 69 Gebühren**

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Satz 1 gilt nicht für Amtshandlungen der Bundesagentur für Arbeit nach den §§ 39 bis 42. § 287 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen, insbesondere für Fälle der Bedürftigkeit. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

(3) Die in der Rechtsverordnung bestimmten Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis: 80 Euro,
2. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis: 200 Euro,
3. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis: 40 Euro,
4. für die Erteilung eines nationalen Visums und die Ausstellung eines Passersatzes und eines Ausweisersatzes: 30 Euro,

5. für die Erteilung eines Schengen-Visums: 210 Euro,
6. für die Erteilung eines Schengen-Sammelvisums: 50 Euro und 6 Euro pro Person,
7. für sonstige Amtshandlungen: 30 Euro,
8. für Amtshandlungen zu Gunsten Minderjähriger: die Hälfte der für die Amtshandlung bestimmten Gebühr.

(4) Für die Erteilung eines nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze darf ein Zuschlag von höchstens 25 Euro erhoben werden. Für eine auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Amtshandlung darf ein Zuschlag von höchstens 30 Euro erhoben werden. Gebührenzuschläge können auch für die Amtshandlungen gegenüber einem Staatsangehörigen festgesetzt werden, dessen Heimatstaat von Deutschen für entsprechende Amtshandlungen höhere als die nach Absatz 2 festgesetzten Gebühren erhebt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erteilung oder Verlängerung eines Schengen-Visums. Bei der Festsetzung von Gebührenzuschlägen können die in Absatz 3 bestimmten Höchstsätze überschritten werden.

(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann vorsehen, dass für die Beantragung gebührenpflichtiger Amtshandlungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird. Die Bearbeitungsgebühr für die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis darf höchstens die Hälfte der für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zu erhebenden Gebühr betragen. Die Gebühr ist auf die Gebühr für die Amtshandlung anzurechnen. Sie wird auch im Falle der Rücknahme des Antrages und der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht zurückgezahlt.

(6) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann für die Einlegung eines Widerspruchs Gebühren vorsehen, die höchstens betragen dürfen:

1. für den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung: die Hälfte der für diese vorgesehenen Gebühr,
2. für den Widerspruch gegen eine sonstige Amtshandlung: 55 Euro.

Soweit der Widerspruch Erfolg hat, ist die Gebühr auf die Gebühr für die vorzunehmende Amtshandlung anzurechnen und im Übrigen zurückzuzahlen.

### § 70 Verjährung

(1) Die Ansprüche auf die in § 67 Abs. 1 und 2 genannten Kosten verjähren sechs Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen nach den §§ 66 und 69 wird neben den Fällen des § 20 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes auch unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthalt im Bundesgebiet deshalb nicht festgestellt werden kann, weil er einer gesetzlichen Meldepflicht oder Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

## Kapitel 7 Verfahrensvorschriften

### Abschnitt 1 Zuständigkeiten

#### § 71 Zuständigkeit

(1) Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass für einzelne Aufgaben nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.

(2) Im Ausland sind für Pass- und Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.

(3) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind zuständig für

1. die Zurückweisung, die Zurückschiebung an der Grenze, die Rückführung von Ausländern aus und in andere Staaten und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und die Beantragung von Haft,
2. die Erteilung eines Visums und die Ausstellung eines Passersatzes nach § 14 Abs. 2 sowie die Durchführung des § 63 Abs. 3,
3. den Widerruf eines Visums
  - a) im Falle der Zurückweisung oder Zurückschiebung,
  - b) auf Ersuchen der Auslandsvertretung, die das Visum erteilt hat, oder
  - c) auf Ersuchen der Ausländerbehörde, die der Erteilung des Visums zugestimmt hat, sofern diese ihrer Zustimmung bedurfte,
4. das Ausreiseverbot und die Maßnahmen nach § 66 Abs. 5 an der Grenze,
5. die Prüfung an der Grenze, ob Beförderungsunternehmer und sonstige Dritte die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Anordnungen beachtet haben,
6. sonstige ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen, soweit sich deren Notwendigkeit an der Grenze ergibt und sie vom Bundesministerium des Innern hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigt sind, sowie
7. die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer einzelner Staaten im Wege der Amtshilfe.

(4) Für die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 48 und 49 sind die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 5 erforderlich ist, die Polizeien der Länder zuständig. In den Fällen des § 49 Abs. 2a sind auch die Behörden zuständig, die die Verteilung nach § 15a veranlassen. In den Fällen des § 49 Abs. 3 Nr. 5 sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.

(5) Für die Zurückschiebung sowie die Durchsetzung der Verlassenspflicht des § 12 Abs. 3 und die Durchführung der Abschiebung und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und Beantragung der Haft sind auch die Polizeien der Länder zuständig.

(6) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle entscheidet im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt über die Anerkennung von Pässen und Passersatzpapieren (§ 3 Abs. 1).

### § 72 Beteiligungserfordernisse

(1) Eine Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2) darf nur mit Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden. Die Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, ist in der Regel zu beteiligen.

(2) Über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 7 entscheidet die Ausländerbehörde nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

(3) Räumliche Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen, Befristungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3, Anordnungen nach § 47 und sonstige Maßnahmen gegen einen Ausländer, der nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels ist, dürfen von einer anderen Ausländerbehörde nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde geändert oder aufgehoben werden, die die Maßnahme angeordnet hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Aufenthalt des Ausländers nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes auf den Bezirk der anderen Ausländerbehörde beschränkt ist.

(4) Ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden. Ein Ausländer, der zu schützende Person im Sinne des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes ist, darf nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle ausgewiesen oder abgeschoben werden.

(5) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für Ausreiseeinrichtungen und Einrichtungen, die der vorübergehenden Unterbringung von Ausländern dienen, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

### § 73 Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln

(1) Die im Visumverfahren von der deutschen Auslandsvertretung erhobenen Daten der visumantragstellenden Person und des Einladers können über das Auswärtige Amt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Die beteiligten Behörden übermitteln Erkenntnisse über Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 über das Auswärtige Amt an die zuständige Auslandsvertretung. Das Verfahren nach § 21 des Ausländerzentralregistergesetzes bleibt unberührt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 kann die jeweilige mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde die im Visumverfahren erhobenen Daten an die in Satz 1 genannten Behörden übermitteln.

(2) Die Ausländerbehörden können zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken vor der Erteilung oder Verlängerung eines sonstigen Aufenthalttitels die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten der betroffenen Person an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei übermitteln. Vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind die gespeicherten personenbezogenen Daten den in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten zu übermitteln, wenn dies zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken geboten ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen der anfragenden Stelle unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder Sicherheitsbedenken nach Absatz 2 vorliegen. Sie dürfen die mit der Anfrage übermittelten Daten speichern und nutzen, wenn das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(4) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschrift, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung des Absatzes 1 Gebrauch gemacht wird.

### § 74 Beteiligung des Bundes; Weisungsbefugnis

(1) Ein Visum kann zur Wahrung politischer Interessen des Bundes mit der Maßgabe erteilt werden, dass die Verlängerung des Visums und die Erteilung eines anderen Aufenthalttitels nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums sowie die Aufhebung und Änderung von Auflagen, Bedingungen und sonstigen Beschränkungen, die mit dem Visum verbunden sind, nur im Benehmen oder Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle vorgenommen werden dürfen.

(2) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern,
2. durch ausländerrechtliche Maßnahmen eines Landes erhebliche Interessen eines anderen Landes beeinträchtigt werden,
3. eine Ausländerbehörde einen Ausländer ausweisen will, der zu den bei konsularischen und diplomatischen Vertretungen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreiten Personen gehört.

### Abschnitt 2

#### Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

##### § 75 Aufgaben

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat unbeschadet der Aufgaben nach anderen Gesetzen folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und der für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten deutschen Auslandsvertretungen;
2. a) Entwicklung von Grundstruktur und Lerninhalten des Integrationskurses nach § 43 Abs. 3,  
b) deren Durchführung und  
c) Maßnahmen nach § 9 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes;
3. fachliche Zuarbeit für die Bundesregierung auf dem Gebiet der Integrationsförderung und der Erstellung von Informationsmaterial über Integrationsangebote von Bund, Ländern und Kommunen für Ausländer und Spätaussiedler;
4. Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Migrationsfragen (Begleitforschung) zur Gewinnung analytischer Aussagen für die Steuerung der Zuwanderung;
5. Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Nationale Kontaktstelle nach der Richtlinie 2001/55/EG;
6. Führung des Registers nach § 91a;
7. Gewährung der Auszahlungen der nach den Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bewilligten Mittel;
8. Verteilung der nach § 23 Abs. 2 aufgenommenen Personen auf die Länder;
9. Durchführung einer migrationsspezifischen Beratung nach § 45 Satz 1, soweit sie nicht durch andere Stellen wahrgenommen wird; hierzu kann es sich privater oder öffentlicher Träger bedienen.

##### § 76 (weggefallen)

### Abschnitt 3

#### Verwaltungsverfahren

##### § 77 Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen

(1) Der Verwaltungsakt, durch den ein Passersatz, ein Ausweisersatz oder ein Aufenthaltstitel versagt, räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen wird, sowie die Ausweisung und die Aussetzung der Abschiebung bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für Beschränkungen des Aufenthalts nach § 12 Abs. 4, die Anordnungen nach den §§ 47 und 54a sowie den Widerruf von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz.

(2) Die Versagung und die Beschränkung eines Visums und eines Passersatzes vor der Einreise bedürfen keiner Begründung und Rechtsbeihilfsbelehrung; die Versagung an der Grenze bedarf auch nicht der Schriftform.

**§ 78 Vordrucke für Aufenthaltstitel,  
Ausweisersatz und Bescheinigungen**

(1) Der Aufenthaltstitel wird nach einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt, das eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen enthält. Das Vordruckmuster enthält folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Inhabers,
2. Gültigkeitsdauer,
3. Ausstellungsort und -datum,
4. Art des Aufenthaltstitels,
5. Ausstellungsbehörde,
6. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
7. Anmerkungen.

(2) Wird der Aufenthaltstitel als eigenständiges Dokument ausgestellt, werden folgende zusätzliche Informationsfelder vorgesehen:

1. Tag und Ort der Geburt,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Geschlecht,
4. Anmerkungen,
5. Anschrift des Inhabers.

(3) Der Aufenthaltstitel kann neben dem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht des Inhabers enthalten. Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Aufenthaltstitel eingebracht werden. Auch die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Aufenthaltstitel eingebracht werden.

(4) Die Zone für das automatische Lesen enthält folgende Angaben:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Art des Aufenthaltstitels,
6. Seriennummer des Vordrucks,
7. ausstellender Staat,
8. Gültigkeitsdauer,
9. Prüfziffern.

(5) Öffentliche Stellen können die in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben speichern, übermitteln und nutzen.

(6) Der Ausweisersatz enthält eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. In dem Vordruckmuster können neben der Bezeichnung von Ausstellungsbehörde, Ausstellungsort und -datum, Gültigkeitszeitraum bzw. -dauer, Name und Vorname des Inhabers, Aufenthaltsstatus sowie Nebenbestimmungen folgende Angaben über die Person des Inhabers vorgesehen sein:

1. Tag und Ort der Geburt,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Geschlecht,
4. Größe,
5. Farbe der Augen,

6. Anschrift des Inhabers,
7. Lichtbild,
8. eigenhändige Unterschrift,
9. weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht,
10. Hinweis, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen.

Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Ausweisersatz eingebracht werden. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die Bescheinigungen nach § 60a Abs. 4 und § 81 Abs. 5 werden nach einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt, das eine Seriennummer enthält und mit einer Zone für das automatische Lesen versehen sein kann. Die Bescheinigung darf im Übrigen nur die in Absatz 6 bezeichneten Daten enthalten sowie den Hinweis, dass der Ausländer mit ihr nicht der Passpflicht genügt. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

### § 79 Entscheidung über den Aufenthalt

(1) Über den Aufenthalt von Ausländern wird auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnisse entschieden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 entscheidet die Ausländerbehörde auf der Grundlage der ihr vorliegenden und im Bundesgebiet zugänglichen Erkenntnisse und, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, der den Behörden des Bundes außerhalb des Bundesgebiets zugänglichen Erkenntnisse.

(2) Wird gegen einen Ausländer, der die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltsstitels beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt, ist die Entscheidung über den Aufenthaltsstitel bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltsstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.

### § 80 Handlungsfähigkeit Minderjähriger

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückchiebung nicht entgegen. Das Gleiche gilt für die Androhung und Durchführung der Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn sich sein gesetzlicher Vertreter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

(3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

(4) Die gesetzlichen Vertreter eines Ausländers, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und sonstige Personen, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreuen, sind verpflichtet, für den Ausländer die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltsstitels und auf Erteilung und Verlängerung des Passes, des Passersatzes und des Ausweisersatzes zu stellen.

### § 81 Beantragung des Aufenthaltsstitels

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltsstitels erfolgt nur auf Antrag, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ein Aufenthaltstitel, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 nach der Einreise eingeholt werden kann, ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist zu beantragen. Für ein im Bundesgebiet geborenes Kind, dem nicht von Amts wegen ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen.

(3) Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Wird der Antrag verspätet gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.

(4) Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend.

(5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.

### § 82 Mitwirkung des Ausländers

(1) Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.

(2) Absatz 1 findet im Widerspruchsverfahren entsprechende Anwendung.

(3) Der Ausländer soll auf seine Pflichten nach Absatz 1 sowie seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere die Verpflichtungen aus den §§ 44a, 48, 49 und 81 und die Möglichkeit der Antragstellung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 hingewiesen werden. Im Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

(4) Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint sowie eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird. Kommt der Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 nicht nach, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden. § 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes finden entsprechende Anwendung.

### § 83 Beschränkung der Anfechtbarkeit

(1) Die Versagung eines Visums zu touristischen Zwecken sowie eines Visums und eines Passersatzes an der Grenze sind unanfechtbar. Der Ausländer wird bei der Versagung eines Visums und eines Passersatzes an der Grenze auf die Möglichkeit einer Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung hingewiesen.

(2) Gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung findet kein Widerspruch statt.

### § 84 Wirkungen von Widerspruch und Klage

(1) Widerspruch und Klage gegen

1. die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthalts-titels,

2. die Auflage nach § 61 Abs. 1, in einer Ausreiseeinrichtung Wohnung zu nehmen und
3. die Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung, die die Ausübung einer Beschäftigung betrifft,

haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Widerspruch und Klage lassen unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt. Für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit gilt der Aufenthaltsstitel als fortbestehend, solange die Frist zur Erhebung des Widerspruchs oder der Klage noch nicht abgelaufen ist, während eines gerichtlichen Verfahrens über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder solange der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat. Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts tritt nicht ein, wenn der Verwaltungsakt durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.

### § 85 Berechnung von Aufenthaltszeiten

Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis zu einem Jahr können außer Betracht bleiben.

## Abschnitt 4

### Datenübermittlung und Datenschutz

#### § 86 Erhebung personenbezogener Daten

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### § 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Öffentliche Stellen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

(2) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländer, der keinen erforderlichen Aufenthaltsstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. einem sonstigen Ausweisungsgrund;

in den Fällen der Nummern 1 und 2 und sonstiger nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt; die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde.

(3) Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration ist nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen diesem Personenkreis angehörenden Ausländer nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Ausländerbeauftragte des Landes und Ausländerbeauftragte von Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen Ausländer, der sich rechtmäßig in dem Land oder der Gemeinde aufhält oder der sich bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig dort aufgehalten hat, nur nach Maßgabe des Satzes 1 verpflichtet sind.

(4) Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Satz 1 gilt entsprechend für die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens gegen einen Ausländer. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden kann. Die Zeugenschutzdienststelle unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über Beginn und Ende des Zeugenschutzes für einen Ausländer.

### § 88 Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Angaben nach § 87 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

- (2) Personenbezogene Daten, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, dürfen von dieser übermittelt werden,
1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
  2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Personenbezogene Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn der Ausländer gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens fünfhundert Euro verhängt worden ist. In den Fällen des Satzes 1 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 erlassen werden soll.

(4) Auf die Übermittlung durch die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und durch nichtöffentliche Stellen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

### § 89 Verfahren bei identitätssichernden und -feststellenden Maßnahmen

(1) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach § 49 gewonnenen Unterlagen. Die nach § 49 Abs. 2 bis 3 gewonnenen Unterlagen werden getrennt von anderen erkenntnisdienstlichen Unterlagen aufbewahrt. Die Sprachaufzeichnungen nach § 49 Abs. 5 werden bei der aufzeichnenden Behörde aufbewahrt.

(2) Die Nutzung der nach § 49 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und so lange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden überlassen werden.

(3) Die nach § 49 Abs. 2 bis 3 oder 5 gewonnenen Unterlagen sind von allen Behörden, die sie aufbewahren, zu vernichten, wenn

1. dem Ausländer ein gültiger Pass oder Passersatz ausgestellt und von der Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist,

2. seit der letzten Ausreise oder versuchten unerlaubten Einreise zehn Jahre vergangen sind,
3. in den Fällen des § 49 Abs. 3 Nr. 3 und 4 seit der Zurückweisung oder Zurückziehung drei Jahre vergangen sind oder
4. im Falle des § 49 Abs. 3 Nr. 5 seit der Beantragung des Visums sowie im Falle des § 49 Abs. 5 seit der Sprachaufzeichnung zehn Jahre vergangen sind.  
(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit und solange die Unterlagen im Rahmen eines Strafverfahrens oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung benötigt werden. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### § 89a Verfahrensvorschriften für die Fundpapier-Datenbank

(1) Das Bundesverwaltungsamts gleicht die nach § 49 erhobenen Daten eines Ausländer auf Ersuchen der Behörde, die die Daten erhoben hat, mit den in der Fundpapier-Datenbank gespeicherten Daten ab, um durch die Zuordnung zu einem aufgefundenen Papier die Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers festzustellen, soweit hieran Zweifel bestehen.

(2) Zur Durchführung des Datenabgleichs übermittelt die ersuchende Stelle das Lichtbild oder die Fingerabdrücke sowie andere in § 49b Nr. 1 genannte Daten an das Bundesverwaltungamt.

(3) Stimmen die übermittelten Daten des Ausländers mit den gespeicherten Daten des Inhabers eines Fundpapiers überein, so werden die Daten nach § 49b an die ersuchende Stelle übermittelt.

(4) Kann das Bundesverwaltungamt die Identität eines Ausländers nicht eindeutig feststellen, übermittelt es zur Identitätsprüfung an die ersuchende Stelle die in der Fundpapier-Datenbank gespeicherten Angaben zu ähnlichen Personen, wenn zu erwarten ist, dass deren Kenntnis die Identitätsfeststellung des Ausländers durch die Zuordnung zu einem der Fundpapiere ermöglicht. Die ersuchende Stelle hat alle vom Bundesverwaltungamt übermittelten Angaben, die dem Ausländer nicht zugeordnet werden können, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(5) Die Übermittlung der Daten soll durch Datenfernübertragung erfolgen. Ein Abruf der Daten im automatisierten Verfahren ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.

(6) Das Bundesverwaltungamt gleicht auf Ersuchen

1. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers im Asylverfahren und
2. einer für die Strafverfolgung oder die polizeiliche Gefahrenabwehr zuständigen Behörde zur Feststellung der Identität eines Ausländers oder der Zuordnung von Beweismitteln

die von dieser Behörde übermittelten Daten mit den in der Fundpapier-Datenbank gespeicherten Daten ab. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Die Daten nach § 49b sind zehn Jahre nach der erstmaligen Speicherung von Daten zu dem betreffenden Dokument zu löschen. Entfällt der Zweck der Speicherung vor Ablauf dieser Frist, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(8) Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

### § 90 Übermittlungen durch Ausländerbehörden

(1) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4,

2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, einem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe oder Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  3. die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bezeichneten Verstöße,
- unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 3 zuständigen Behörden, die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe sowie die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden.
- (2) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden insbesondere mit den anderen in § 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden zusammen.

(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Zustimmungen zur Aufnahme einer Beschäftigung an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme von erteilten Zustimmungen zur Aufnahme einer Beschäftigung den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit.

### § 91 Speicherung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Die Daten über die Ausweisung und die Abschiebung sind zehn Jahre nach dem Ablauf der in § 11 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Frist zu löschen. Sie sind vor diesem Zeitpunkt zu löschen, soweit sie Erkenntnisse enthalten, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gegen den Ausländer verwertet werden dürfen.

(2) Mitteilungen nach § 87 Abs. 1, die für eine anstehende ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich sind und voraussichtlich auch für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung nicht erheblich werden können, sind unverzüglich zu vernichten.

(3) § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechende Vorschriften in den Datenschutzgesetzen der Länder finden keine Anwendung.

### § 91a Register zum vorübergehenden Schutz

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt ein Register über die Ausländer nach § 24 Abs. 1, die ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, und über deren Familienangehörige im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG zum Zweck der Aufenthaltsgewährung, der Verteilung der aufgenommenen Ausländer im Bundesgebiet, der Wohnsitzverlegung aufgenommener Ausländer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Familienzusammenführung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr.

(2) Folgende Daten werden in dem Register gespeichert:

1. zum Ausländer:
  - a) die Personalien (Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, letzter Wohnort im Herkunftsland, Herkunftsregion sowie freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit),
  - b) Angaben zum Beruf und zur beruflichen Ausbildung,

- c) das Eingangsdatum seines Antrages auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis, die für die Bearbeitung seines Antrages zuständige Stelle und Angaben zur Entscheidung über den Antrag oder den Stand des Verfahrens,
  - d) Angaben zu seinen Identitäts- und Reisedokumenten (Art, Nummer, ausstellende Stelle, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer),
  - e) die AZR-Nummer und die Visadatei-Nummer,
  - f) Zielland und Zeitpunkt der Ausreise,
2. die Personalien nach Nummer 1 Buchstabe a mit Ausnahme der freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit der Familienangehörigen des Ausländer nach Absatz 1,
  3. Angaben zu Dokumenten zum Nachweis der Ehe, der Lebenspartnerschaft oder der Verwandtschaft.
- (3) Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen sind verpflichtet, die in Absatz 2 bezeichneten Daten unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln, wenn
1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 oder
  2. ein Visum zur Inanspruchnahme vorübergehenden Schutzes im Bundesgebiet beantragt wurden.
- (4) Die §§ 8 und 9 des AZR-Gesetzes gelten entsprechend.
- (5) Die Daten dürfen auf Ersuchen an die Ausländerbehörden, Auslandsvertretungen und andere Organisationseinheiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einschließlich der dort eingerichteten nationalen Kontaktstelle nach Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG zum Zweck der Erfüllung ihrer ausländer- und asylrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufenthaltsgewährung, der Verteilung der aufgenommenen Ausländer im Bundesgebiet, der Wohnsitzverlegung aufgenommener Ausländer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Familienzusammenführung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr übermittelt werden.
- (6) Die Registerbehörde hat über Datenübermittlungen nach Absatz 5 Aufzeichnungen zu fertigen. § 13 des AZR-Gesetzes gilt entsprechend.
- (7) Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 3 und 5 erfolgen schriftlich, in elektronischer Form oder im automatisierten Verfahren. § 22 Abs. 2 bis 4 des AZR-Gesetzes gilt entsprechend.
- (8) Die Daten sind spätestens zwei Jahre nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes des Ausländer zu löschen. Für die Auskunft an den Betroffenen und die Sperrung der Daten gelten § 34 Abs. 1 und 2 und § 37 des AZR-Gesetzes entsprechend.

**§ 91b Datenübermittlung durch das Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle nach Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG darf die Daten des Registers nach § 91a zum Zweck der Verlegung des Wohnsitzes aufgenommener Ausländer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder zur Familienzusammenführung an folgende Stellen übermitteln:

1. nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften,
3. sonstige ausländische oder über- und zwischenstaatliche Stellen, wenn bei diesen Stellen ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe des § 4b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet ist.

## Kapitel 8

### Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration

#### § 92 Amt der Beauftragten

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration.

(2) Das Amt der Beauftragten wird beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet und kann von einem Mitglied des Deutschen Bundestages bekleidet werden. Ohne dass es einer Genehmigung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bundesministergesetzes, § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre) bedarf, kann die Beauftragte zugleich ein Amt nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre innehaben. Die Amtsführung der Beauftragten bleibt in diesem Falle von der Rechtsstellung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre unberührt.

(3) Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung ist zur Verfügung zu stellen. Der Ansatz ist im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(4) Das Amt endet, außer im Falle der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

#### § 93 Aufgaben

Die Beauftragte hat die Aufgaben,

1. die Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen Migranten zu fördern und insbesondere die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik auch im Hinblick auf arbeitsmarkt- und sozialpolitische Aspekte zu unterstützen sowie für die Weiterentwicklung der Integrationspolitik auch im europäischen Rahmen Anregungen zu geben;
2. die Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln, Verständnis füreinander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken;
3. nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen, soweit sie Ausländer betreffen, entgegenzuwirken;
4. den Belangen der im Bundesgebiet befindlichen Ausländer zu einer angemessenen Berücksichtigung zu verhelfen;
5. über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren;
6. auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger zu achten und zu deren weiterer Ausgestaltung Vorschläge zu machen;
7. Initiativen zur Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen Migranten auch bei den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sowie bei den gesellschaftlichen Gruppen anzuregen und zu unterstützen;
8. die Zuwanderung ins Bundesgebiet und in die Europäische Union sowie die Entwicklung der Zuwanderung in anderen Staaten zu beobachten;
9. in den Aufgabenbereichen der Nummern 1 bis 8 mit den Stellen der Gemeinden, der Länder, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Union selbst, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben wie die Beauftragte, zusammenzuarbeiten;
10. die Öffentlichkeit zu den in den Nummern 1 bis 9 genannten Aufgabenbereichen zu informieren.

**§ 94 Amtsbefugnisse**

(1) Die Beauftragte wird bei Rechtsetzungsvorhaben der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerien sowie bei sonstigen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, möglichst frühzeitig beteiligt. Sie kann der Bundesregierung Vorschläge machen und Stellungnahmen zuleiten. Die Bundesministerien unterstützen die Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Beauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage der Ausländer in Deutschland.

(3) Liegen der Beauftragten hinreichende Anhaltspunkte vor, dass öffentliche Stellen des Bundes Verstöße im Sinne des § 93 Nr. 3 begehen oder sonst die gesetzlichen Rechte von Ausländern nicht wahren, so kann sie eine Stellungnahme anfordern. Sie kann diese Stellungnahme mit einer eigenen Bewertung versehen und der öffentlichen und deren vorgesetzter Stelle zuleiten. Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten. Personenbezogene Daten übermitteln die öffentlichen Stellen nur, wenn sich der Betroffene selbst mit der Bitte, in seiner Sache gegenüber der öffentlichen Stelle tätig zu werden, an die Beauftragte gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist.

**Kapitel 9  
Straf- und Bußgeldvorschriften****§ 95 Strafvorschriften**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,
  2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
  3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,
  4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 49 Abs. 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Absatz 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,
  6. entgegen § 49 Abs. 8 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
  - 6a. entgegen § 54a wiederholt einer Meldepflicht nicht nachkommt, wiederholt gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts oder sonstige Auflagen verstößt oder trotz wiederholten Hinweises auf die rechtlichen Folgen einer Weigerung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht nachkommt oder entgegen § 54a Abs. 4 bestimmte Kommunikationsmittel nutzt,
  7. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
  8. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheim gehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1
    - a) in das Bundesgebiet einreist oder
    - b) sich darin aufhält oder
  2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen oder einen so beschafften Aufenthaltstitel wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.

(5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

### § 96 Einschleusen von Ausländern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und

1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig handelt,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt,
3. eine Schusswaffe bei sich führt, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht,
4. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht, oder
5. den Geschleusten einer das Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 sind auf Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das europäische Hoheitsgebiet einer der Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens anzuwenden, wenn

1. sie den in § 95 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen entsprechen und
2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, und des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.

### § 97 Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, den Tod des Geschleusten verursacht.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) § 73d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

### § 98 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 95 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 einen Nachweis nicht führt,
2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nicht unterzieht oder
3. entgegen § 48 Abs. 1 oder 3 Satz 1 eine dort genannte Urkunde oder Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig überlässt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 oder einer räumlichen Beschränkung nach § 54a Abs. 2 oder § 61 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden einreist oder ausreist oder einen Pass oder Passersatz nicht mitführt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 1, § 54a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 oder § 61 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
- 3a. entgegen § 54a Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,

4. entgegen § 80 Abs. 4 einen der dort genannten Anträge nicht stellt oder
5. einer Rechtsverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 7 oder 10 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(6) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

### Kapitel 10 Verordnungsermächtigungen; Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 99 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern Befreiungen vom Erfordernis des Aufenthaltstitels vorzusehen, das Verfahren für die Erteilung von Befreiungen und die Fortgeltung und weitere Erteilung von Aufenthaltstiteln nach diesem Gesetz bei Eintritt eines Befreiungsgrundes zu regeln sowie zur Steuerung der Erwerbstätigkeit von Ausländern im Bundesgebiet Befreiungen einzuschränken,
2. zu bestimmen, dass der Aufenthaltstitel vor der Einreise bei der Ausländerbehörde oder nach der Einreise eingeholt werden kann,
3. zu bestimmen, in welchen Fällen die Erteilung eines Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern,

4. Ausländer, die im Zusammenhang mit der Hilfeleistung in Rettungs- und Katastrophenfällen einreisen, von der Passpflicht zu befreien,
5. andere amtliche deutsche Ausweise als Passersatz einzuführen oder zuzulassen,
6. amtliche Ausweise, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt worden sind, allgemein als Passersatz zuzulassen,
7. zu bestimmen, dass zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland Ausländer, die vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit sind und Ausländer, die mit einem Visum einreisen, bei oder nach der Einreise der Ausländerbehörde oder einer sonstigen Behörde den Aufenthalt anzusegnen haben,
8. zur Ermöglichung oder Erleichterung des Reiseverkehrs zu bestimmen, dass Ausländern die bereits bestehende Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet in einem Passersatz bescheinigt werden kann,
9. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Ausweisersatz ausgestellt werden kann und wie lange er gültig ist,
10. die ausweisrechtlichen Pflichten von Ausländern, die sich im Bundesgebiet aufhalten, zu regeln hinsichtlich der Ausstellung und Verlängerung, des Verlustes und des Wiederauffindens sowie der Vorlage und der Abgabe eines Passes, Passersatzes und Ausweisersatzes sowie der Eintragungen über die Einreise, die Ausreise, das Antreffen im Bundesgebiet und über Entscheidungen der zuständigen Behörden in solchen Papieren,
11. Näheres zum Register nach § 91a sowie zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Datenübermittlung zu bestimmen,
12. zu bestimmen, wie der Wohnsitz von Ausländern, denen vorübergehend Schutz gemäß § 24 Abs. 1 gewährt worden ist, in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegt werden kann,
13. die Muster und Ausstellungsmöglichkeiten für die bei der Ausführung dieses Gesetzes zu verwendenden Vordrucke sowie die Aufnahme und die Einbringung von Merkmalen in verschlüsselter Form nach § 78 Abs. 3 nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen und nach § 78 Abs. 6 und 7 festzulegen,
14. zu bestimmen, dass die
  - a) Meldebehörden,
  - b) Staatsangehörigkeits- und Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes,
  - c) Pass- und Personalausweisbehörden,
  - d) Sozial- und Jugendämter,
  - e) Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden,
  - f) Bundesagentur für Arbeit,
  - g) Finanz- und Hauptzollämter,
  - h) Gewerbebehörden,
  - i) Auslandsvertretungen und
  - j) Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene Daten zu Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern sowie sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen haben; die Rechtsverordnung bestimmt Art und Umfang der Daten, die Maßnahmen und die sonstigen Erkenntnisse, die mitzuteilen sind; Datenübermittlungen dürfen nur insoweit vorgesehen werden, als die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass

1. jede Ausländerbehörde eine Datei über Ausländer führt, die sich in ihrem Bezirk aufzuhalten oder aufgehalten haben, die bei ihr einen Antrag gestellt oder Einreise und Aufenthalt angezeigt haben und für und gegen die sie eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung getroffen hat,
2. die Auslandsvertretungen eine Datei über die erteilten Visa führen und
3. die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden eine sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Datei führen.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden erfasst die Personalien einschließlich der Staatsangehörigkeit und der Anschrift des Ausländers, Angaben zum Pass, über ausländerrechtliche Maßnahmen und über die Erfassung im Ausländerzentralregister sowie über frühere Anschriften des Ausländers, die zuständige Ausländerbehörde und die Abgabe von Akten an eine andere Ausländerbehörde. Die Befugnis der Ausländerbehörden, weitere personenbezogene Daten zu speichern, richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, soweit es zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ändern. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 tritt spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

### **§ 100 Sprachliche Anpassung**

Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen, soweit dies ohne Änderung des Regelungsinhalts möglich und sprachlich sachgerecht ist, durch geschlechtsneutrale oder durch maskuline und feminine Personenbezeichnungen ersetzen und die dadurch veranlassten sprachlichen Anpassungen vornehmen. Das Bundesministerium des Innern kann nach Erlass einer Verordnung nach Satz 1 den Wortlaut dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **§ 101 Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte**

(1) Eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, und eine anschließend erteilte Aufenthaltsberechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2.

(2) Die übrigen Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt.

### § 102 Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen und Anrechnung

(1) Die vor dem 1. Januar 2005 getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zeitliche und räumliche Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen, Verbote und Beschränkungen der politischen Betätigung sowie Ausweisungen, Abschiebungsandrohungen, Aussetzungen der Abschiebung und Abschiebungen einschließlich ihrer Rechtsfolgen und der Befristung ihrer Wirkungen sowie begünstigende Maßnahmen, die Anerkennung von Pässen und Passersatzpäppieren und Befreiungen von der Passpflicht, Entscheidungen über Kosten und Gebühren, bleiben wirksam. Ebenso bleiben Maßnahmen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Sicherheitsleistungen wirksam, auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf Zeiträume nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen. Entsprechendes gilt für die kraft Gesetzes eingetretenen Wirkungen der Antragstellung nach § 69 des Ausländergesetzes.

(2) Auf die Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 wird die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung vor dem 1. Januar 2005 angerechnet.

### § 103 Anwendung bisherigen Rechts

Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) die Rechtsstellung nach den Artikeln 2 bis 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießen, finden die §§ 2a und 2b des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge in der bis zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung weiter Anwendung. In diesen Fällen gilt § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 entsprechend.

### § 104 Übergangsregelungen

(1) Über vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung ist nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu entscheiden. § 101 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Bei Ausländern, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis sind, ist es bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse nur erforderlich, dass sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 findet keine Anwendung.

(3) Bei Ausländern, die sich vor dem 1. Januar 2005 rechtmäßig in Deutschland aufhalten, gilt hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt geborenen Kinder für den Nachzug § 20 des Ausländergesetzes in der zuletzt gültigen Fassung, es sei denn, das Aufenthaltsgesetz gewährt eine günstigere Rechtsstellung.

(4) Dem volljährigen ledigen Kind eines Ausländers, bei dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt wurde, wird in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Asylantragstellung des Ausländers minderjährig war und sich mindestens seit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Bundesgebiet aufhält und seine Integration zu erwarten ist. Die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung kann versagt werden, wenn das Kind in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

(5) Ausländer, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004 als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen in diesem Zeitraum das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt worden ist oder denen in diesem Zeitraum eine unbefristete Aufenthaltslaubnis nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, haben einen Anspruch auf die einmalige kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2005 mit der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang begonnen haben.

### § 105 Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Arbeitserlaubnis behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. Wird ein Aufenthaltsstil nach diesem Gesetz erteilt, gilt die Arbeitserlaubnis als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung. Die in der Arbeitserlaubnis enthaltenen Maßgaben sind in den Aufenthaltsstil zu übernehmen.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung.

### § 106 Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Ist über die Fortdauer der Abschiebungshaft zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird.

### § 107 Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

## Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

**Artikel 1 der VO vom 25. 11. 2004 (BGBl. I S. 2945),  
zuletzt geändert durch VO vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3221)**

### Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen		Unterabschnitt 2 Befreiungen für Inhaber bestimmter Ausweise
§ 1 Begriffsbestimmungen		§ 18 Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose
Kapitel 2 Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet		§ 19 Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe
Abschnitt 1 Passpflicht für Ausländer		§ 20 Befreiung für Inhaber von Ausweisen der Europäischen Union und zwischenstaatlicher Organisationen und der Vatikanstadt
§ 2 Erfüllung der Passpflicht durch Eintragung in den Pass eines gesetzlichen Vertreters		§ 21 Befreiung für Inhaber von Grenzgängerkarten
§ 3 Zulassung nichtdeutscher amtlicher Ausweise als Passersatz		§ 22 Befreiung für Schüler auf Sammellisten
§ 4 Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer		
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen der Austellung des Reiseausweises für Ausländer		Unterabschnitt 3 Befreiungen im grenzüberschreitenden Beförderungswesen
§ 6 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland		§ 23 Befreiung für ziviles Flugpersonal
§ 7 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland		§ 24 Befreiung für Seeleute
§ 8 Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer		§ 25 Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschiffahrt
§ 9 Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer		§ 26 Transit ohne Einreise; Flughafentransitvisum
§ 10 Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer		Unterabschnitt 4 Sonstige Befreiungen
§ 11 Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer		§ 27 Befreiung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten
§ 12 Grenzgängerkarte		§ 28 Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer
§ 13 Notreiseausweis		§ 29 Befreiung in Rettungsfällen
§ 14 Befreiung von der Passpflicht in Rettungsfällen		§ 30 Befreiung für die Durchreise und Durchbeförderung
Abschnitt 2 Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels		Abschnitt 3 Visumverfahren
Unterabschnitt 1 Allgemeine Regelungen		§ 31 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumverteilung
§ 15 Gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kurzaufenthalte		§ 32 Zustimmung der obersten Landesbehörde
§ 16 Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen		§ 33 Zustimmungsfreiheit bei Spätaussiedlern
§ 17 Nichtbestehen der Befreiung bei Erwerbstätigkeit während eines Kurzaufenthalts		§ 34 Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten
		§ 35 Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalten und Praktika
		§ 36 Zustimmungsfreiheit bei dienstlichen Aufenthalten von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte

§ 37	Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen	§ 59	Muster der Aufenthaltstitel
§ 38	Ersatzzuständigkeit der Ausländerbehörde	§ 60	Lichtbild
	Abschnitt 4 Einhaltung des Aufenthalttitels im Bundesgebiet	§ 61	Sicherheitsstandard, Ausstellungstechnik
§ 39	Verlängerung eines Aufenthalts im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke	Abschnitt 2 Datenverarbeitung und Datenschutz	
§ 40	Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthalts	Unterabschnitt 1 Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen	
§ 41	Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten	§ 62	Dateiführungsplicht der Ausländerbehörden
	Abschnitt 5 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	§ 63	Ausländerdatei A
§ 42	Antragstellung auf Verlegung des Wohnsitzes	§ 64	Datensatz der Ausländerdatei A
§ 43	Verfahren bei Zustimmung des anderen Mitgliedstaates zur Wohnsitzverlegung	§ 65	Erweiterter Datensatz
	Kapitel 3 Gebühren	§ 66	Datei über Passersatzpapiere
§ 44	Gebühren für die Niederlassungserlaubnis	§ 67	Ausländerdatei B
§ 45	Gebühren für die Aufenthalterlaubnis	§ 68	Lösung
§ 46	Gebühren für das Visum	§ 69	Visadatei
§ 47	Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen	§ 70	Datei über Visaversagungen
§ 48	Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen	Unterabschnitt 2 Datübermittlungen an die Ausländerbehörden	
§ 49	Bearbeitungsgebühren	§ 71	Übermittlungsplicht
§ 50	Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger	§ 72	Mitteilungen der Meldebehörden
§ 51	Widerspruchsgebühr	§ 73	Mitteilungen der Staatsangehörigkeits- und Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes
§ 52	Befreiungen und Ermäßigungen	§ 74	Mitteilungen der Justizbehörden
§ 53	Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen	§ 75	Mitteilungen der Bundesagentur für Arbeit
§ 54	Zwischenstaatliche Vereinbarungen	§ 76	Mitteilungen der Gewerbebehörden
	Kapitel 4 Ordnungsrechtliche Vorschriften	Kapitel 6 Ordnungswidrigkeiten	
§ 55	Ausweisersatz	§ 77	Ordnungswidrigkeiten
§ 56	Ausweisrechtliche Pflichten	§ 78	Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
§ 57	Vorlagepflicht beim Vorhandensein mehrerer Ausweisdokumente	Kapitel 7 Übergangs- und Schlussvorschriften	
	Kapitel 5 Verfahrensvorschriften	§ 79	Anwendung auf Freizügigkeitsberechtigte
	Abschnitt 1 Muster für Aufenthalttitel, Pass- und Ausweisersatz und sonstige Dokumente	§ 80	Übergangsvorschriften für die Verwendung von Vordrucken nach Inkrafttreten dieser Verordnung
§ 58	Vordruckmuster	§ 81	Weiterleitung von nach bisherigem Recht ausgestellten Passersatzpapieren
		§ 82	Übergangsregelung zur Führung von Ausländerdateien
		§ 83	Erfüllung ausweisrechtlicher Verpflichtungen
		Anlagen	

## Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Schengen-Staaten sind die Staaten, in denen Titel II Kapitel 1 bis 6 des Schengener Durchführungsübereinkommens Anwendung findet.

(2) Ein Kurzaufenthalt ist ein Aufenthalt im gemeinsamen Gebiet der Schengen-Staaten von höchstens drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an.

(3) Reiseausweise für Flüchtlinge sind Ausweise auf Grund

1. des Abkommens vom 15. Oktober 1946 betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen (BGBl. 1951 II S. 160) oder

2. des Artikels 28 in Verbindung mit dem Anhang des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559).

(4) Reiseausweise für Staatenlose sind Ausweise auf Grund des Artikels 28 in Verbindung mit dem Anhang des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473).

(5) Schülersammellisten sind Listen nach Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (AbI. EG Nr. L 327 S. 1).

(6) Flugbesatzungsausweise sind „Airline Flight Crew Licenses“ und „Crew Member Certificates“ nach der Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411).

(7) Binnenschiffahrtsausweise sind in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für den Grenzübergang vorgesehene Ausweise für ziviles Personal, das internationale Binnenwasserstraßen befährt, sowie dessen Familienangehörige, soweit die Gel tung für Familienangehörige in den jeweiligen Vereinbarungen vorgesehen ist.

(8) Standardreisedokumente für die Rückführung sind Dokumente nach der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 bezüglich der Einführung eines Standardreisedokuments für die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder (AbI. EG 1996 Nr. C 274 S. 18).

## Kapitel 2 Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

### Abschnitt 1 Passpflicht für Ausländer

#### § 2 Erfüllung der Passpflicht durch Eintragung in den Pass eines gesetzlichen Vertreters

Minderjährige Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfüllen die Passpflicht auch durch Eintragung in einem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz eines gesetzlichen Vertreters. Für einen minderjährigen Ausländer, der das zehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt dies nur, wenn im Pass oder Passersatz sein eigenes Lichtbild angebracht ist.

**§ 3 Zulassung nichtdeutscher amtlicher Ausweise als Passersatz**

(1) Von anderen Behörden als von deutschen Behörden ausgestellte amtliche Ausweise sind als Passersatz zugelassen, ohne dass es einer Anerkennung nach § 71 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes bedarf, soweit die Bundesrepublik Deutschland

1. auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder
2. auf Grund des Rechts der Europäischen Union

verpflichtet ist, dem Inhaber unter den dort festgelegten Voraussetzungen den Grenzübertritt zu gestatten. Dies gilt nicht, wenn der ausstellende Staat aus dem Geltungsbereich des Ausweises ausgenommen oder wenn der Inhaber nicht zur Rückkehr in diesen Staat berechtigt ist.

(2) Die Zulassung entfällt, wenn das Bundesministerium des Innern in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 feststellt, dass

1. die Gegenseitigkeit, soweit diese vereinbart wurde, nicht gewahrt ist oder
2. der amtliche Ausweis
  - a) keine hinreichenden Angaben zur eindeutigen Identifizierung des Inhabers oder der ausstellenden Behörde enthält,
  - b) keine Sicherheitsmerkmale aufweist, die in einem Mindestmaß vor Fälschung oder Verfälschung schützen, oder
  - c) die Angaben nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache enthält.

(3) Zu den Ausweisen im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere:

1. Reiseausweise für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3),
2. Reiseausweise für Staatenlose (§ 1 Abs. 4),
3. Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
4. Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europaratess,
5. amtliche Personalausweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz für deren Staatsangehörige,
6. Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5),
7. Flugbesatzungsausweise, soweit sie für einen Aufenthalt nach § 23 gebraucht werden, und
8. Binnenschiffahrtsausweise, soweit sie für einen Aufenthalt nach § 25 gebraucht werden.

**§ 4 Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer**

(1) Durch deutsche Behörden ausgestellte Passersatzpapiere für Ausländer sind:

1. der Reiseausweis für Ausländer,
2. die Grenzgängerkarte,
3. der Notreiseausweis,
4. der Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3),
5. der Reiseausweis für Staatenlose (§ 1 Abs. 4),
6. die Schülersammelliste (§ 1 Abs. 5),
7. die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 43 Abs. 2),
8. das Standardreisedokument für die Rückführung (§ 1 Abs. 8).

(2) Ein Passersatz für Ausländer wird in der Regel entzogen, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Er ist zu entziehen, wenn der Ausländer auf Grund besonderer Vorschriften zur Rückgabe verpflichtet ist und die Rückgabe nicht unverzüglich erfolgt.

(3) Deutsche Auslandsvertretungen entziehen einen Passersatz im Benehmen mit der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden oder feststellbar, ist das Benehmen mit der Behörde herzustellen, die den Passersatz ausgestellt hat, wenn er verlängert wurde, mit der Behörde, die ihn verlängert hat.

#### § 5 Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer

(1) Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.

(2) Als zumutbar im Sinne des Absatzes 1 gilt es insbesondere,

1. derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Passes oder Passersatzes bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland die erforderlichen Anträge für die Neuerteilung oder Verlängerung zu stellen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,
2. in den den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
3. die Wehrpflicht, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen oder
4. für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen.

(3) Ein Reiseausweis für Ausländer wird in der Regel nicht ausgestellt, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes aus Gründen verweigert, auf Grund derer auch nach deutschem Passrecht, insbesondere nach § 7 des Passgesetzes oder wegen unterlassener Mitwirkung nach § 6 des Passgesetzes, der Pass versagt oder sonst die Ausstellung verweigert werden kann.

(4) Ein Reiseausweis für Ausländer soll nicht ausgestellt werden, wenn der Antragsteller bereits einen Reiseausweis für Ausländer missbräuchlich verwendet hat oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Reiseausweis für Ausländer missbräuchlich verwendet werden soll. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor bei einem im Einzelfall erheblichen Verstoß gegen im Reiseausweis für Ausländer eingetragene Beschränkungen oder beim Gebrauch des Reiseausweises für Ausländer zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat. Als Anhaltspunkt für die Absicht einer missbräuchlichen Verwendung kann insbesondere auch gewertet werden, dass der wiederholte Verlust von Passersatzpapieren des Antragstellers gelten gemacht wird.

(5) Der Reiseausweis für Ausländer darf nur verlängert werden, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

**§ 6 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland**

Im Inland darf ein Reiseausweis für Ausländer nach Maßgabe des § 5 ausgestellt werden,

1. wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird, sobald er als Inhaber des Reiseausweises für Ausländer die Passpflicht erfüllt,
3. um dem Ausländer die endgültige Ausreise aus dem Bundesgebiet zu ermöglichen oder,
4. wenn der Ausländer Asylbewerber ist, für die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung des Reiseausweises für Ausländer eine unlängliche Härte bedeuten würde und die Durchführung des Asylverfahrens nicht gefährdet wird.

Die ausstellende Behörde darf in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 von § 5 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 von § 5 Abs. 4 Ausnahmen zulassen.

**§ 7 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland**

(1) Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer nach Maßgabe des § 5 ausgestellt werden, um dem Ausländer die Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines hierfür erforderlichen Aufenthaltstitels vorliegen.

(2) Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer zudem nach Maßgabe des § 5 einem in § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten ausländischen Familienangehörigen oder dem Lebenspartner eines Deutschen erteilt werden, wenn dieser im Ausland mit dem Deutschen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.

**§ 8 Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer**

(1) Die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer darf die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestaltung des Ausländers nicht überschreiten. Der Reiseausweis für Ausländer darf im Übrigen ausgestellt und verlängert werden bis zu einer Gültigkeitsdauer von

1. zehn Jahren, wenn der Inhaber im Zeitpunkt der Ausstellung das 26. Lebensjahr vollendet hat,
2. fünf Jahren, wenn der Inhaber im Zeitpunkt der Ausstellung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In den Fällen des § 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 und des § 7 Abs. 1 darf der Reiseausweis für Ausländer abweichend von Absatz 1 nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden. In Fällen, in denen der Staat, in oder durch den die beabsichtigte Reise führt, die Einreise nur mit einem Reiseausweis für Ausländer gestattet, der über den beabsichtigten Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise hinaus gültig ist, kann der Reiseausweis für Ausländer abweichend von Satz 1 für einen entsprechend längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt werden.

(3) Ein nach § 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 ausgestellter Reiseausweis für Ausländer darf nicht verlängert werden. Der Ausschluss der Verlängerung ist im Reiseausweis für Ausländer zu vermerken.

**§ 9 Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer**

(1) Der Reiseausweis für Ausländer kann für alle Staaten oder mit einer Beschränkung des Geltungsbereichs auf bestimmte Staaten oder Erdteile ausgestellt werden. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, ist aus dem Geltungsbereich auszunehmen, wenn nicht in Ausnahmefällen die Erstreckung des Geltungsbereichs auf diesen Staat gerechtfertigt ist.

(2) In den Fällen des § 6 Satz 1 Nr. 4 ist der Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer auf die den Zweck der Reise betreffenden Staaten zu beschränken. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist eine Erstreckung des Geltungsbereichs auf den Herkunftsstaat unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 soll der Geltungsbereich eines Reiseausweises für Ausländer im Fall des § 6 Satz 1 Nr. 3 den Staat einschließen, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt.

(4) Der Geltungsbereich des im Ausland ausgestellten Reiseausweises für Ausländer ist in den Fällen des § 7 Abs. 1 räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland, den Ausreisestaat, den Staat der Ausstellung sowie die im Reiseausweis für Ausländer der einzeln aufzuführenden, auf dem geplanten Reiseweg zu durchreisenden Staaten zu beschränken.

**§ 10 Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer**

In den Reiseausweis für Ausländer können zur Vermeidung von Missbrauch bei oder nach der Ausstellung sonstige Beschränkungen aufgenommen werden, insbesondere die Bezeichnung der zur Einreise in das Bundesgebiet zu benutzenden Grenzübergangsstelle oder die Bezeichnung der Person, in deren Begleitung sich der Ausländer befinden muss. § 46 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

**§ 11 Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer**

(1) Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer nur mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle ausgestellt werden. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines nach Satz 1 ausgestellten Reiseausweises für Ausländer im Ausland.

(2) Im Ausland darf ein im Inland ausgestellter oder verlängerter Reiseausweis für Ausländer nur mit Zustimmung der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde verlängert werden. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden oder feststellbar, ist die Zustimmung bei der Behörde einzuholen, die den Reiseausweis ausgestellt hat, wenn er verlängert wurde, bei der Behörde, die ihn verlängert hat.

(3) Die Aufhebung von Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 im Ausland bedarf der Zustimmung der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden oder feststellbar, ist die Zustimmung bei der Behörde einzuholen, die die Beschränkung eingetragen hat.

**§ 12 Grenzgängerkarte**

(1) Einem Ausländer kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Grenzgängerkarte erteilt werden, wenn dieser im Bundesgebiet eine Beschäftigung ausübt, gemeinsam mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner, der Deutscher oder sonstiger Unionsbürger ist und mit dem er in familiärer Gemeinschaft lebt, seinen Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegt hat und mindestens einmal wöchentlich an diesen Wohnsitz zurückkehrt. Die Grenzgängerkarte kann bei der erstmaligen Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden. Sie kann für jeweils zwei Jahre verlängert werden, solange die Ausstellungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

(2) Staatsangehörigen der Schweiz wird unter den Voraussetzungen und zu den Bedingungen eine Grenzgängerkarte ausgestellt und verlängert, die in Artikel 7 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 1 und Artikel 32 Abs. 2 des Anhangs I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) genannt sind.

### § 13 Notreiseausweis

(1) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte, oder soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht, darf einem Ausländer ein Notreiseausweis ausgestellt werden, wenn der Ausländer seine Identität glaubhaft machen kann und er

1. Unionsbürger oder Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder eines Staates ist, der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführt ist, oder
2. aus sonstigen Gründen zum Aufenthalt im Bundesgebiet, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz oder zur Rückkehr dorthin berechtigt ist.

(2) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können nach Maßgabe des Absatzes 1 an der Grenze einen Notreiseausweis ausstellen, wenn der Ausländer keinen Pass oder Passersatz mitführt.

(3) Die Ausländerbehörde kann nach Maßgabe des Absatzes 1 einen Notreiseausweis aussstellen, wenn die Beschaffung eines anderen Passes oder Passersatzes, insbesondere eines Reiseausweises für Ausländer, im Einzelfall nicht in Betracht kommt.

(4) Die ausstellende Behörde kann die bereits bestehende Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet auf dem Notreiseausweis bescheinigen, sofern die Bescheinigung der beabsichtigten Auslandsreise dienlich ist. Die in Absatz 2 genannten Behörden bedürfen hierfür der Zustimmung der Ausländerbehörde.

(5) Abweichend von Absatz 1 können die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden

1. zivilem Schiffspersonal eines in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes für den Aufenthalt im Hafenort während der Liegezeit des Schiffes und

2. zivilem Flugpersonal für einen in § 23 Abs. 1 genannten Aufenthalt

sowie die jeweils mit einem solchen Aufenthalt verbundene Ein- und Ausreise einen Notreiseausweis ausstellen, wenn es keinen Pass oder Passersatz, insbesondere keinen der in § 3 Abs. 3 genannten Passersatzpapiere, mitführt. Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Die Gültigkeitsdauer des Notreiseausweises darf längstens einen Monat betragen.

### § 14 Befreiung von der Passpflicht in Rettungsfällen

Von der Passpflicht sind befreit

1. Ausländer, die aus den Nachbarstaaten, auf dem Seeweg oder im Wege von Rettungsflügen aus anderen Staaten einreisen und bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen, und
2. Ausländer, die zum Flug- oder Begleitpersonal von Rettungsflügen gehören.

**Die Befreiung endet, sobald für den Ausländer die Beschaffung oder Beantragung eines Passes oder Passersatzes auch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und des Vorranges der Leistung oder Inanspruchnahme von Hilfe zumutbar wird.**

**Abschnitt 2  
Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels**

**Unterabschnitt 1  
Allgemeine Regelungen**

**§ 15 Gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kurzaufenthalte**

**Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern für Kurzaufenthalte richtet sich nach dem Recht der Europäischen Union, insbesondere dem Schengener Durchführungsübereinkommen und der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen.**

**§ 16 Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen**

Die Inhaber der in Anlage A zu dieser Verordnung genannten Dokumente sind für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet, auch bei Überschreitung der zeitlichen Grenze eines Kurzaufenthalts, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, soweit Sichtvermerksabkommen, die vor dem 1. September 1993 mit den in Anlage A aufgeführten Staaten abgeschlossen wurden, dem Erfordernis des Aufenthaltstitels oder dieser zeitlichen Begrenzung entgegenstehen.

**§ 17 Nichtbestehen der Befreiung  
bei Erwerbstätigkeit während eines Kurzaufenthalts**

(1) Für die Einreise und den Kurzaufenthalt sind die Staatsangehörigen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung genannten Staaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nicht befreit, sofern sie im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit der Ausländer im Bundesgebiet bis zu drei Monate innerhalb von zwölf Monaten lediglich Tätigkeiten ausübt, die nach § 16 Satz 1 der Beschäftigungsverordnung nicht als Beschäftigung gelten, oder diese entsprechende selbständige Tätigkeiten ausübt. Die zeitliche Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Straßenverkehr, die lediglich Güter oder Personen durch das Bundesgebiet hindurchbefördern, ohne dass die Güter oder Personen das Transportfahrzeug wechseln.

**Unterabschnitt 2  
Befreiungen für Inhaber bestimmter Ausweise**

**§ 18 Befreiung für Inhaber von  
Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose**

Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge oder für Staatenlose sind für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sofern

1. der Reiseausweis von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder von einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staat ausgestellt wurde,
2. der Reiseausweis eine Rückkehrberechtigung enthält, die bei der Einreise noch mindestens vier Monate gültig ist und

3. sie keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 bezeichneten ausüben.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge, die von einem der in Anlage A Nr. 3 genannten Staaten ausgestellt wurden.

### **§ 19 Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe**

Für die Einreise und den Kurzaufenthalt sind Staatsangehörige der in Anlage B zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie einen der in Anlage B genannten dienstlichen Pässe besitzen und keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 bezeichneten ausüben.

### **§ 20 Befreiung für Inhaber von Ausweisen der Europäischen Union und zwischenstaatlicher Organisationen und der Vatikanstadt**

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind Inhaber

1. von Ausweisen für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
2. von Ausweisen für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,
3. von vatikanischen Pässen, wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten,
4. von Passierscheinen zwischenstaatlicher Organisationen, die diese den in ihrem Auftrag reisenden Personen ausstellen, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Vereinbarung mit der ausstellenden Organisation verpflichtet ist, dem Inhaber die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten.

### **§ 21 Befreiung für Inhaber von Grenzgängerkarten**

Inhaber von Grenzgängerkarten sind für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

### **§ 22 Befreiung für Schüler auf Sammellisten**

Schüler, die als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule an einer Reise in oder durch das Bundesgebiet teilnehmen, sind für die Einreise, Durchreise und einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie

1. Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates sind,
2. ihren Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staat haben,
3. in einer Sammelliste eingetragen sind, die den Voraussetzungen entspricht, die in Artikel 1 Buchstabe b in Verbindung mit dem Anhang des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Abs. 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat festgelegt sind, und
4. keine Erwerbstätigkeit ausüben.

**Unterabschnitt 3**  
**Befreiungen im grenzüberschreitenden Beförderungswesen**

**§ 23 Befreiung für ziviles Flugpersonal**

- (1) Ziviles Flugpersonal, das im Besitz eines Flugbesatzungsausweises ist, ist vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sofern es
1. sich nur auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug zwischengelandet ist oder seinen Flug beendet hat, aufhält,
  2. sich nur im Gebiet einer in der Nähe des Flughafens gelegenen Gemeinde aufhält oder
  3. zu einem anderen Flughafen wechselt.

(2) Ziviles Flugpersonal, das nicht im Besitz eines Flugbesatzungsausweises ist, kann für einen in Absatz 1 genannten Aufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden, sofern es die Passpflicht erfüllt. Zuständig sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Zum Nachweis der Befreiung wird ein Passierschein ausgestellt.

**§ 24 Befreiung für Seeleute**

(1) Ziviles Schiffspersonal ist für die Einreise und den Aufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sofern es sich handelt um

1. Lotsen im Sinne des § 1 des Seelotsgesetzes in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen,
2. Ausländer, die
  - a) ein deutsches Seefahrtbuch besitzen,
  - b) Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates sind und einen Pass oder Passersatz dieses Staates besitzen und
  - c) sich lediglich als ziviles Schiffspersonal eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, an Bord oder im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Ziviles Schiffspersonal eines in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rhein-Seeschifffahrt verkehrenden Schiffes kann, sofern es nicht unter Absatz 1 fällt, für den Aufenthalt im Hafenort während der Liegezeit des Schiffes vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden, sofern es die Passpflicht erfüllt. Zuständig sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Zum Nachweis der Befreiung wird ein Passierschein ausgestellt.

(3) Ziviles Schiffspersonal im Sinne der vorstehenden Absätze sind der Kapitän eines Schiffes, die Besatzungsmitglieder, die angemustert und auf der Besatzungsliste verzeichnet sind, sowie sonstige an Bord beschäftigte Personen, die auf einer Besatzungsliste verzeichnet sind.

**§ 25 Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschifffahrt**

(1) Ausländer, die

1. auf einem von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland betriebenen Schiff in der Rhein- und Donauschifffahrt einschließlich der Schifffahrt auf dem Main-Donau-Kanal tätig sind,
  2. in die Besatzungsliste dieses Schiffes eingetragen sind und
  3. einen ausländischen Pass oder Passersatz, in dem die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, oder einen Binnenschiffahrtsausweis besitzen,
- sind für die Einreise und für Aufenthalte bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit der ersten Einreise vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt für die Einreise und den Aufenthalt

1. an Bord,
2. im Gebiet eines Liegehafens und einer nahe gelegenen Gemeinde und
3. bei Reisen zwischen dem Grenzübergang und dem Schiffsliegeort oder zwischen Schiffsliegeorten auf dem kürzesten Wege

im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beförderung von Personen oder Sachen sowie in der Donauschiffahrt zur Weiterbeförderung derselben Personen oder Sachen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in Binnenschiffahrtsausweisen eingetragenen Familienangehörigen.

### § 26 Transit ohne Einreise; Flughafentransitvisum

(1) Ausländer, die sich im Bundesgebiet befinden, ohne im Sinne des § 13 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes einzureisen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Das Erfordernis einer Genehmigung für das Betreten des Transitbereichs eines Flughafens während einer Zwischenlandung oder zum Umsteigen (Flughafentransitvisum) richtet sich nach Nummer 2.1.1. in Verbindung mit Anlage 3 Teil I und III des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. April 1999 betreffend die Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden (ABl. EG Nr. L 239 S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 99 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit danach das Erfordernis eines Flughafentransitvisums besteht, gilt die Befreiung nach Absatz 1 nur, wenn der Ausländer ein Flughafentransitvisum besitzt. Das Flughafentransitvisum ist kein Aufenthaltstitel.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt für Fluggäste nur in dem Fall, dass sie ein Flughafentransitvisum besitzen, sofern sie

1. Staatsangehörige eines in Anlage C aufgeführten Staates sind oder sich nur mit einem in der Anlage C aufgeführten Pass oder Passersatz ausweisen und
2. nicht im Besitz sind
  - a) eines Visums oder eines anderen Aufenthaltstitels eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  - b) eines Aufenthaltstitels Andorras, Japans, Kanadas, Monacos, San Marinos, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika, der ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in einen der genannten Staaten vermittelt.

Absatz 2 bleibt unberührt.

### Unterabschnitt 4 Sonstige Befreiungen

#### § 27 Befreiung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten

(1) Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, wenn Gegenseitigkeit besteht,

1. die in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten Mitglieder des dienstlichen Haupersonals berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen,

2. die nicht amtlich entsandten, mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes örtlich angestellten Mitglieder des diplomatischen und berufskonsularischen, des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder, die bei der Verlegung ihres ständigen Aufenthalts in das Bundesgebiet das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind,
3. die mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beschäftigten privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet,
4. die mitreisenden Familienangehörigen von Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung im Sinne des § 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
5. Personen, die dem Haushalt eines entsandten Mitgliedes einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Bundesgebiet angehören, die mit dem entsandten Mitglied mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt seiner Entsendung ins Bundesgebiet in einer Haushalts- oder Betreuungsgemeinschaft leben, die nicht von dem entsandten Mitglied beschäftigt werden, deren Unterhalt einschließlich eines angemessenen Schutzes vor Krankheit und Pflegebedürftigkeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gesichert ist und deren Aufenthalt das Auswärtige Amt zum Zweck der Wahrung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall zugestimmt hat.

(2) Die nach Absatz 1 als Familienangehörige oder Haushaltsmitglieder vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreiten sowie die von § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes erfassten Familienangehörigen sind auch im Fall der erlaubten Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn Gegenseitigkeit besteht.

(3) Der Eintritt eines Befreiungsgrundes nach Absatz 1 oder 2 lässt eine bestehende Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis unberührt und steht der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an einen bisherigen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht entgegen.

### § 28 Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer

Staatsangehörige der Schweiz sind nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

### § 29 Befreiung in Rettungsfällen

Für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet sind die in § 14 Satz 1 genannten Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Die Befreiung nach Satz 1 endet, sobald für den Ausländer die Beantragung eines erforderlichen Aufenthaltstitels auch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und des Vorranges der Leistung oder Inanspruchnahme von Hilfe zumutbar wird.

**§ 30 Befreiung für die Durchreise und Durchbeförderung**

Für die Einreise in das Bundesgebiet über die Grenze zu einem anderen Schengen-Staat und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu drei Tagen sind Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie

1. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise durch das Bundesgebiet reisen, oder
2. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder mit Einwilligung des Bundesministeriums des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle durch das Bundesgebiet durchbefördert werden; in diesem Fall gilt die Befreiung auch für die sie begleitenden Aufsichtspersonen.

**Abschnitt 3  
Visumverfahren****§ 31 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung**

(1) Ein Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn

1. der Ausländer sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will,
2. der Ausländer im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben will oder
3. die Daten des Ausländers nach § 73 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht die Ausländerbehörde der Erteilung des Visums binnen zehn Tagen nach Übermittlung der Daten des Visumantrages an sie widerspricht oder die Ausländerbehörde im Einzelfall innerhalb dieses Zeitraums der Auslandsvertretung mitgeteilt hat, dass die Prüfung nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen wird. Dasselbe gilt bei Anträgen auf Erteilung eines Visums zu Studienzwecken, soweit das Visum nicht nach § 34 Nr. 3 zustimmungsfrei ist, mit der Maßgabe, dass die Frist drei Wochen und zwei Werkstage beträgt.

(2) Wird der Aufenthalt des Ausländers von einer öffentlichen Stelle mit Sitz im Bundesgebiet vermittelt, kann die Zustimmung zur Visumerteilung auch von der Ausländerbehörde erteilt werden, die für den Sitz der vermittelnden Stelle zuständig ist. Im Visum ist ein Hinweis auf diese Vorschrift aufzunehmen und die Ausländerbehörde zu bezeichnen.

(3) Die Ausländerbehörde kann insbesondere in dringenden Fällen, im Fall eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, eines öffentlichen Interesses oder in den Fällen des § 18 oder § 19 des Aufenthaltsgesetzes der Visumerteilung vor der Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen (Vorabzustimmung).

**§ 32 Zustimmung der obersten Landesbehörde**

Ein Visum bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 31, wenn die oberste Landesbehörde der Visumerteilung zugestimmt hat.

**§ 33 Zustimmungsfreiheit bei Spätaussiedlern**

Abweichend von § 31 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei Inhabern von Aufnahmebescheiden nach dem Bundesvertriebenengesetz und den nach § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlingen.

**§ 34 Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten**

Abweichend von § 31 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei

1. Wissenschaftlern, die für eine wissenschaftliche Tätigkeit von deutschen Wissenschaftsorganisationen oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt werden und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sowie ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern,
2. a) Gastwissenschaftlern,  
b) Ingenieuren und Technikern als technischen Mitarbeitern im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers und  
c) Lehrpersonen und wissenschaftlichen Mitarbeitern,  
die auf Einladung an einer Hochschule oder einer öffentlich-rechtlichen, überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung tätig werden, sowie ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern oder
3. Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt werden, die Stipendien auch aus öffentlichen Mitteln vergibt, und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium auf Grund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten; dasselbe gilt für ihre miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder.

**§ 35 Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalten und Praktika**

Abweichend von § 31 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei Ausländern, die

1. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung als Gastarbeiter oder als Werkvertragsarbeiter tätig werden,
2. eine von der Bundesagentur für Arbeit vermittelte Beschäftigung bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten ausüben,
3. ohne Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, und das in das internationale Seeschifffahrtsregister eingetragen ist (§ 12 des Flaggenrechtsgesetzes),
4. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung im Rahmen eines Ferienaufenthalts von bis zu einem Jahr eine Beschäftigung ausüben dürfen oder
5. eine Tätigkeit bis zu längstens drei Monaten ausüben wollen, für die sie nur ein Stipendium erhalten, das ausschließlich aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird.

**§ 36 Zustimmungsfreiheit bei dienstlichen Aufenthalten von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte**

Abweichend von § 31 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, das einem Mitglied ausländischer Streitkräfte für einen dienstlichen Aufenthalt im Bundesgebiet erteilt wird, der auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung stattfindet. Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die eine Befreiung von der Visumpflicht vorsehen, bleiben unberührt.

**§ 37 Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen**

Abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde für Ausländer, die im Bundesgebiet bis zu drei Monate innerhalb von zwölf Monaten lediglich Tätigkeiten, die nach § 16 Satz 1 der Beschäftigungsverordnung nicht als Beschäftigung gelten, oder diesen entsprechende selbständige Tätigkeiten ausüben wollen.

**§ 38 Ersatzzuständigkeit der Ausländerbehörde**

Ein Ausländer kann ein nationales Visum bei der am Sitz des Auswärtigen Amtes zuständigen Ausländerbehörde einholen, soweit die Bundesrepublik Deutschland in dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts keine Auslandsvertretung unterhält oder diese vorübergehend keine Visa erteilen kann und das Auswärtige Amt keine andere Auslandsvertretung zur Visumerteilung ermächtigt hat.

**Abschnitt 4  
Einhaltung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet****§ 39 Verlängerung eines Aufenthalts  
im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke**

Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn

1. er ein nationales Visum (§ 6 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Aufenthaltslaubnis besitzt,
2. er vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit ist und die Befreiung nicht auf einen Teil des Bundesgebiets oder auf einen Aufenthalt bis zu längstens sechs Monaten beschränkt ist,
3. er Staatsangehöriger eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates ist und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder ein gültiges Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes) besitzt, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind,
4. er eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,
5. seine Abschiebung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist und er auf Grund einer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes während seines Aufenthalts im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltslaubnis erworben hat oder
6. er einem von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel besitzt und auf Grund dieses Aufenthaltstitels berechtigt ist, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind; § 41 Abs. 3 findet Anwendung.

**§ 40 Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthalts**

Staatsangehörige der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten können nach der Einreise eine Aufenthaltslaubnis für einen weiteren Aufenthalt von längstens drei Monaten, der sich an einen Kurzaufenthalt anschließt, einholen, wenn

1. ein Ausnahmefall im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorliegt und
2. der Ausländer im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausübt.

**§ 41 Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten**

(1) Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika können auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufzuhalten. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden.

(2) Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino, die keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausüben wollen.

(3) Ein erforderlicher Aufenthaltstitel ist innerhalb von drei Monaten nach der Einreise zu beantragen. Die Antragsfrist endet vorzeitig, wenn der Ausländer ausgewiesen wird oder sein Aufenthalt nach § 12 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zeitlich beschränkt wird.

#### Abschnitt 5

#### Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

##### § 42 Antragstellung auf Verlegung des Wohnsitzes

Ein Ausländer, der auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12) nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufgenommen wurde, kann bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf die Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stellen. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiter. Dieses unterrichtet den anderen Mitgliedstaat, die Europäische Kommission und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen über den gestellten Antrag.

##### § 43 Verfahren bei Zustimmung des anderen Mitgliedstaates zur Wohnsitzverlegung

(1) Sobald der andere Mitgliedstaat sein Einverständnis mit der beantragten Wohnsitzverlegung erklärt hat, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde mit,

1. wo und bei welcher Behörde des anderen Mitgliedstaates sich der aufgenommene Ausländer melden soll und
2. welcher Zeitraum für die Ausreise zur Verfügung steht.

(2) Die Ausländerbehörde legt nach Anhörung des aufgenommenen Ausländers einen Zeitpunkt für die Ausreise fest und teilt diesen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit. Dieses unterrichtet den anderen Mitgliedstaat über die Einzelheiten der Ausreise und stellt dem Ausländer die hierfür vorgesehene Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung aus, die der zuständigen Ausländerbehörde zur Aushändigung an den Ausländer übersandt wird.

#### Kapitel 3 Gebühren

##### § 44 Gebühren für die Niederlassungserlaubnis

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) 200 Euro,
2. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) 150 Euro,
3. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in allen übrigen Fällen 85 Euro.

**§ 45 Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis****An Gebühren sind zu erheben**

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
  - a) mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr 50 Euro,
  - b) mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr 60 Euro,
2. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis
  - a) für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten 15 Euro,
  - b) für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten 30 Euro,
3. für die durch einen Wechsel des Aufenthaltszwecks veranlasste Änderung der Aufenthaltserlaubnis einschließlich deren Verlängerung 40 Euro.

**§ 46 Gebühren für das Visum****An Gebühren sind zu erheben**

1. a) für die Erteilung eines Flughafentransitvisums oder eines Schengen-Visums (Kategorien „A“, „B“ und „C“), auch für mehrmalige Einreisen sowie bei räumlich beschränkter Gültigkeit und im Fall der Ausstellung an der Grenze 60 Euro,  
b) für die Erteilung eines solchen Visums in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) 50 Euro zuzüglich 1 Euro pro Person,
2. für die Verlängerung eines Schengen- Visums im Bundesgebiet (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes) die in Nummer 1 Buchstabe a und b bestimmten Gebühren,
3. für die Verlängerung eines Schengen- Visums im Bundesgebiet über drei Monate hinaus als nationales Visum (§ 6 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) die in Nummer 4 bestimmte Gebühr,
4. für die Erteilung eines nationalen Visums (Kategorie „D“), auch für mehrmalige Einreisen 30 Euro,
5. für die Verlängerung eines nationalen Visums (Kategorie „D“) 25 Euro,
6. für die Erteilung eines nationalen Visums bei gleichzeitiger Erteilung als einheitliches Visum (Kategorie „D und C“) die in Nummer 1 Buchstabe a bestimmte Gebühr.

**§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen**

- (1) An Gebühren sind zu erheben
1. für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots  
(§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) 30 Euro,
  2. für die Erteilung einer Betretenserlaubnis  
(§ 11 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) 30 Euro,
  3. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag 30 Euro,
  4. für einen Hinweis nach § 44a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Form einer Beratung, die nach einem erfolglosen schriftlichen Hinweis zur Vermeidung der in § 44a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Maßnahmen erfolgt 15 Euro,
  5. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung  
(§ 60a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes)
    - a) nur als Klebeetikett 25 Euro,
    - b) mit Trägervordruck 30 Euro,
  6. für die Erneuerung einer Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes
    - a) nur als Klebeetikett 15 Euro,
    - b) mit Trägervordruck 20 Euro,
  7. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aussetzung der Abschiebung auf Antrag 20 Euro,
  8. für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes 20 Euro,
  9. für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag 10 Euro,
  10. für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels auf besonderem Blatt 10 Euro,
  11. für die Übertragung von Aufenthaltstiteln in ein anderes Dokument 10 Euro,
  12. für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung  
(§ 68 des Aufenthaltsgesetzes) 25 Euro,
  13. für die Ausstellung eines Passierscheins  
(§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2) 15 Euro.

(2) Keine Gebühren sind zu erheben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen.

**§ 48 Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen****(1) An Gebühren sind zu erheben**

- |   |  |
|---|--|
| 1. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer<br>(§ 4 Abs. 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose<br>(§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5) | 30 Euro,   |
| 2. für die Verlängerung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose  | 20 Euro,   |
| 3. für die Ausstellung einer Grenzgängerkarte<br>(§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 12) mit einer Gültigkeitsdauer von  |  |
| a) bis zu einem Jahr  | 25 Euro,   |
| b) bis zu zwei Jahren   | 30 Euro,   |
| 4. für die Verlängerung einer Grenzgängerkarte um   |  |
| a) bis zu einem Jahr  | 15 Euro,   |
| b) bis zu zwei Jahren   | 20 Euro,   |
| 5. für die Ausstellung eines Notreiseausweises<br>(§ 4 Abs. 1 Nr. 3, § 13)  | 25 Euro,   |
| 6. für die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung<br>in das Bundesgebiet auf dem Notreiseausweis (§ 13 Abs. 4)  | 15 Euro,   |
| 7. für die Bestätigung auf einer Schülersammelliste<br>(§ 4 Abs. 1 Nr. 6)   | 5 Euro<br>pro Person,<br>auf die<br>sich die<br>Bestätigung<br>jeweils<br>bezieht, |
| 8. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die<br>Wohnsitzverlegung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7, § 43 Abs. 2)  | 30 Euro,   |
| 9. für die Ausnahme von der Passpflicht<br>(§ 3 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes)   | 20 Euro,   |
| 10. für die Erteilung eines Ausweisersatzes<br>(§ 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes)  | 20 Euro,   |
| 11. für die Erteilung eines Ausweisersatzes im Fall des § 55 Abs. 2   | 30 Euro,   |
| 12. für die Verlängerung eines Ausweisersatzes  | 10 Euro,   |
| 13. für die Änderung eines der in den Nummern 1 bis 12<br>bezeichneten Dokumente einschließlich der<br>nachträglichen Einbeziehung eines Kindes oder<br>mehrerer Kinder in das Dokument                 | 10 Euro,   |
| 14. für die Umschreibung eines der in den Nummern 1<br>bis 12 bezeichneten Dokumente  | 15 Euro.   |

Wird der Notreiseausweis zusammen mit dem Passierschein (§ 23 Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 2 Satz 3) ausgestellt, so wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 13 auf die für den Notreiseausweis zu erhebende Gebühr angerechnet.

- (2) Keine Gebühren sind zu erheben**

1. für die Änderung eines der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente, wenn die Änderung von Amts wegen eingetragen wird,
2. für die Berichtigung der Wohnortangaben in einem der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente und
3. für die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung in einem Reiseausweis für Ausländer, einem Reiseausweis für Flüchtlinge oder einem Reiseausweis für Staatenlose.

#### § 49 Bearbeitungsgebühren

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind Gebühren in Höhe der Hälfte der in § 44 bestimmten Gebühr zu erheben.

(2) Für die Beantragung aller übrigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind Bearbeitungsgebühren in Höhe der in den §§ 45 bis 48 Abs. 1 jeweils bestimmten Gebühr zu erheben.

(3) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Antrag

1. ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde oder der mangelnden Handlungsfähigkeit des Antragstellers abgelehnt wird oder
2. vom Antragsteller zurückgenommen wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.

#### § 50 Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger

(1) Für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger und die Bearbeitung von Anträgen Minderjähriger sind Gebühren in Höhe der Hälfte der in den §§ 44, 45, 46 Nr. 3 bis 6, §§ 47, 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 und 2 bestimmten Gebühren zu erheben. Die Gebühr für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beträgt 25 Euro. Antragsteller unter sechs Jahren sind von den Gebühren nach § 46 Nr. 1 und 2 befreit.

(2) Für die zweite Ausstellung und jede weitere neue Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose an Minderjährige sind jeweils 12 Euro an Gebühren zu erheben.

#### § 51 Widerspruchsgebühr

(1) An Gebühren sind zu erheben für den Widerspruch gegen

1. die Ablehnung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung die Hälfte der für die Amtshandlung nach den §§ 44 bis 48 Abs. 1 und § 50 zu erhebenden Gebühr, 50 Euro,
2. eine Bedingung oder eine Auflage des Visums, der Aufenthaltserlaubnis oder der Aussetzung der Abschiebung 50 Euro,
3. die Feststellung der Ausländerbehörde über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44a Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes) 20 Euro,
4. die Ausweisung 55 Euro,
5. die Abschiebungsandrohung 55 Euro,
6. eine Rückbeförderungsverfügung (§ 64 des Aufenthaltsgesetzes) 55 Euro,
7. eine Untersagungs- oder Zwangsgeldverfügung (§ 63 Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes) 55 Euro,

8. die Anordnung einer Sicherheitsleistung  
(§ 66 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes) 55 Euro,
9. einen Leistungsbescheid (§ 67 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes) 55 Euro.

(2) Eine Gebühr nach Absatz 1 Nr. 5 wird nicht erhoben, wenn die Abschiebungssandrohung nur mit der Begründung angefochten wird, dass der Verwaltungsakt aufzuheben ist, auf dem die Ausreisepflicht beruht.

(3) § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 52 Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3 für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis,
2. § 45 Nr. 1 und 2 für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis,
3. § 46 Nr. 1, 4 und 6 für die Erteilung eines Visums,
4. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung,
5. § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein anderes Dokument und
6. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummern 1 bis 4 genannten Amtshandlungen

befreit.

(2) Bei Staatsangehörigen der Schweiz ermäßigt sich die Gebühr nach

1. § 45 für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder deren durch Zweckwechsel veranlasste Änderung,
2. § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 für die Ausstellung oder Verlängerung einer Grenzgärterkarte

auf 8 Euro, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, und entfällt, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Gebühren nach § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung und nach § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummern 1 und 2 genannten Amtshandlungen entfallen bei Staatsangehörigen der Schweiz.

(3) Asylberechtigte und sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen, sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3 und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis,
2. § 45 Nr. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung, Verlängerung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis,
3. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung sowie
4. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummern 1 und 2 genannten Amtshandlungen

befreit.

(4) Personen, die aus besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3 und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis sowie
2. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 genannten Amtshandlungen

befreit.

(5) Ausländer, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind von den Gebühren nach

1. § 46 Nr. 4 und 6 für die Erteilung des Visums,
2. § 45 Nr. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung, Verlängerung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis,
3. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung sowie
4. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 2 genannten Amtshandlungen

befreit. Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind.

(6) Zugunsten von Ausländern, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und nur eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine Umschulung erhalten, können die in Absatz 5 bezeichneten Gebühren ermäßigt oder kann von ihrer Erhebung abgesehen werden.

(7) Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn die Amtshandlung der Wahrung kultureller, außenpolitischer, Entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder aus humanitären Gründen erfolgt.

(8) Schüler, Studenten, postgraduierte Studenten und begleitende Lehrer im Rahmen einer Reise zu Studien- oder Ausbildungszwecken und Forscher aus Drittstaaten im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen (ABI. EU Nr. L 289 S. 23), sind von den Gebühren nach § 46 Nr. 1 und 2 befreit.

#### § 53 Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

(1) Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten können, sind von den Gebühren nach

1. § 45 Nr. 1 und 2 für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis,
2. § 47 Abs. 1 Nr. 5 und 6 für die Ausstellung oder Erneuerung der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes),
3. § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 7 für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aufenthaltserlaubnis oder zur Aussetzung der Abschiebung,
4. § 47 Abs. 1 Nr. 4 für den Hinweis in Form der Beratung,
5. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung,
6. § 47 Abs. 1 Nr. 10 für die Ausstellung des Aufenthalttitels auf besonderem Blatt,
7. § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Übertragung eines Aufenthalttitels in ein anderes Dokument,
8. § 48 Abs. 1 Nr. 10 und 12 für die Erteilung und Verlängerung eines Ausweisersatzes und
9. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummern 1 bis 3 und 6 bis 8 bezeichneten Amtshandlungen

befreit; sonstige Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden.

(2) Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührentilflichtigen in Deutschland geboten ist.

#### § 54 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Befreiung oder die Höhe von Gebühren werden durch die Regelungen in diesem Kapitel nicht berührt.

**Kapitel 4  
Ordnungsrechtliche Vorschriften****§ 55 Ausweisersatz**

(1) Einem Ausländer,

1. der einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht besitzt und nicht in zumutbarer Weise erlangen kann oder
2. dessen Pass oder Passersatz einer inländischen Behörde vorübergehend überlassen wurde,

wird auf Antrag ein Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2, § 78 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes) ausgestellt, sofern er einen Aufenthaltstitel besitzt oder seine Abschiebung ausgesetzt ist. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn ein Antrag des Ausländer auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose abgelehnt wird und die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Einem Ausländer, dessen Pass oder Passersatz der im Inland belegenen oder für das Bundesgebiet konsularisch zuständigen Vertretung eines auswärtigen Staates zur Durchführung eines Visumverfahrens vorübergehend überlassen wurde, kann auf Antrag ein Ausweisersatz ausgestellt werden, wenn dem Ausländer durch seinen Herkunftsstaat kein weiterer Pass oder Passersatz ausgestellt wird.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes richtet sich nach der Gültigkeit des mit ihm verbundenen Aufenthaltstitels oder der Dauer der Aussetzung der Abschiebung, sofern keine kürzere Gültigkeitsdauer eingetragen ist.

**§ 56 Ausweisrechtliche Pflichten**

Ein Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, ist verpflichtet,

1. so rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes oder Passersatzes die Verlängerung oder Neuaustrichtung eines Passes oder Passersatzes zu beantragen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,
2. unverzüglich einen neuen Pass oder Passersatz zu beantragen, wenn der bisherige Pass oder Passersatz aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder abhanden gekommen ist,
3. unverzüglich einen neuen Pass oder Passersatz oder die Änderung seines bisherigen Passes oder Passersatzes zu beantragen, sobald im Pass oder Passersatz enthaltene Angaben unzutreffend sind,
4. unverzüglich einen Ausweisersatz zu beantragen, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 oder 2 erfüllt sind und kein deutscher Passersatz beantragt wurde,
5. der für den Wohnort, ersatzweise den Aufenthaltsort im Inland zuständigen Ausländerbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle unverzüglich den Verlust und das Wiederauffinden seines Passes, seines Passersatzes oder seines Ausweisersatzes anzugezeigen; bei Verlust im Ausland kann die Anzeige auch gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen, welche die zuständige oder zuletzt zuständige Ausländerbehörde unterrichtet,
6. einen wiederaufgefundenen Pass oder Passersatz unverzüglich zusammen mit sämtlichen nach dem Verlust ausgestellten Pässen oder in- oder ausländischen Passersatzpapieren der für den Wohnort, ersatzweise den Aufenthaltsort im Inland zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen, selbst wenn er den Verlust des Passes oder Passersatzes nicht angezeigt hat; bei Verlust im Ausland kann die Vorlage auch bei einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen, welche die zuständige oder zuletzt zuständige Ausländerbehörde unterrichtet,

7. seinen deutschen Passersatz unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder, sofern eine deutsche Auslandsvertretung dies durch Eintragung im Passersatz angeordnet hat, nach der Einreise der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen; dies gilt nicht für Bescheinigungen über die Wohnsitzverlegung (§ 43 Abs. 2), Standardreisedokumente für die Rückführung (§ 1 Abs. 8) und für Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5), und
8. seinen Pass oder Passersatz zur Anbringung von Vermerken über Ort und Zeit der Ein- und Ausreise, des Antreffens im Bundesgebiet sowie über Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz in seinem Pass oder Passersatz durch die Ausländerbehörden oder die Polizeibehörden des Bundes oder der Länder sowie die sonstigen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden auf Verlangen vorzulegen und die Vornahme einer solchen Eintragung zu dulden.

**§ 57 Vorlagepflicht beim Vorhandensein mehrerer Ausweisdokumente**  
 Besitzt ein Ausländer mehr als einen Pass, Passersatz oder deutschen Ausweisersatz, so hat er der zuständigen Ausländerbehörde jedes dieser Papiere unverzüglich vorzulegen.

## Kapitel 5 Verfahrensvorschriften

### Abschnitt 1

#### Muster für Aufenthaltstitel, Pass- und Ausweisersatz und sonstige Dokumente

##### § 58 Vordruckmuster

Für die Ausstellung der Vordrucke sind als Vordruckmuster zu verwenden:

1. für den Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage D1 abgedruckte Muster,
2. für die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung; § 60a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage D2a abgedruckte Muster (Klebeetikett), sofern ein anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz nicht vorhanden ist und die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes nach § 55 nicht vorliegen, in Verbindung mit dem in Anlage D2b abgedruckten Muster (Trägervordruck),
3. für die Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage D3 abgedruckte Muster,
4. für den Reiseausweis für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) das in Anlage D4a abgedruckte Muster,
5. für die Grenzgängerkarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) das in Anlage D5 abgedruckte Muster,
6. für den Notreiseausweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) das in Anlage D6 abgedruckte Muster,
7. für den Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) das in Anlage D7 abgedruckte Muster,
8. für den Reiseausweis für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) das in Anlage D8 abgedruckte Muster,
9. für die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) das in Anlage D9 abgedruckte Muster,
10. für das Standardreisedokument für die Rückführung (§ 4 Abs. 1 Nr. 8) das in Anlage D10 abgedruckte Muster,
11. für das Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel und zur Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung das in Anlage D11 abgedruckte Muster und
12. für die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestaltung (§ 63 des Asylverfahrensgesetzes) das in Anlage D12 abgedruckte Muster.

**§ 59 Muster der Aufenthaltstitel**

(1) Das Muster des Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (Visum) richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang II Nr. 18 Buchstabe B der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 718), in der jeweils geltenden Fassung. Es ist in Anlage D13a abgedruckt. Für die Verlängerung im Inland ist das in Anlage D13b abgedruckte Muster zu verwenden.

(2) Die Muster der Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Aufenthaltsge setzes (Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis) richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. EG Nr. L 157 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind in Anlage D14 abgedruckt.

(3) Bei der Niederlassungserlaubnis und der Aufenthaltserlaubnis ist im Feld für Anmerkungen die für die Erteilung maßgebliche Rechtsgrundlage einzutragen.

**§ 60 Lichtbild**

(1) Der Ausländer, für den ein Dokument nach § 58 oder § 59 ausgestellt werden soll, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen ein aktuelles Lichtbild vorzulegen oder bei der Anfertigung eines Lichtbildes mitzuwirken.

(2) Das Lichtbild muss den in § 3 Passmusterverordnung vom 8. August 2005 (BGBl. I S. 2306) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anforderungen entsprechen und den Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen. Es muss die Person ohne Gesichts- und Kopfbedeckung zeigen. Die zuständige Behörde kann hinsichtlich der Kopfbedeckung Ausnahmen zulassen oder anordnen, sofern gewährleistet ist, dass die Person hinreichend identifiziert werden kann.

(3) Das Lichtbild darf von den zuständigen Behörden zum Zwecke des Einbringen in ein Dokument nach § 58 oder § 59 und zum späteren Abgleich mit dem tatsächlichen Aussehen des Dokumenteninhabers verarbeitet und genutzt werden.

**§ 61 Sicherheitsstandard, Ausstellungstechnik**

(1) Die produktions- und sicherheitstechnischen Spezifikationen für die nach dieser Verordnung bestimmten Vordruckmuster werden vom Bundesministerium des Innern festgelegt. Sie werden nicht veröffentlicht.

(2) Einzelheiten zum technischen Verfahren für das Ausfüllen der bundeseinheitlichen Vordrucke werden vom Bundesministerium des Innern festgelegt und bekannt gemacht.

**Abschnitt 2  
Datenverarbeitung und Datenschutz****Unterabschnitt 1****Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden  
und die Auslandsvertretungen****§ 62 Dateienführungs pflicht der Ausländerbehörden**

Die Ausländerbehörden führen zwei Dateien unter den Bezeichnungen „Ausländerdatei A“ und „Ausländerdatei B“.

**§ 63 Ausländerdatei A**

- (1) In die Ausländerdatei A werden die Daten eines Ausländers aufgenommen,
1. der bei der Ausländerbehörde
    - a) die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt oder
    - b) einen Asylantrag einreicht,
  2. dessen Aufenthalt der Ausländerbehörde von der Meldebehörde oder einer sonstigen Behörde mitgeteilt wird, sofern er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhält, oder
  3. für oder gegen den die Ausländerbehörde eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung trifft.
- (2) Die Daten sind unverzüglich in der Datei zu speichern, sobald die Ausländerbehörde mit dem Ausländer befasst wird oder ihr eine Mitteilung über den Ausländer zugeht.

**§ 64 Datensatz der Ausländerdatei A**

- (1) In die Ausländerdatei A sind über jeden Ausländer, der in der Datei geführt wird, folgende Daten aufzunehmen:

1. Familienname,
2. Geburtsname,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Aktenzeichen der Ausländerakte,
8. Hinweis auf andere Datensätze, unter denen der Ausländer in der Datei geführt wird.

(2) Aufzunehmen sind ferner frühere Namen, abweichende Namensschreibweisen, Aliaspersonen und andere von dem Ausländer geführte Namen wie Ordens- oder Künstlernamen oder der Familienname nach deutschem Recht, der von dem im Pass eingetragenen Familiennamen abweicht.

(3) Die Ausländerbehörde kann den Datensatz auf die in Absatz 1 genannten Daten beschränken und für die in Absatz 2 genannten Daten jeweils einen zusätzlichen Datensatz nach Maßgabe des Absatzes 1 einrichten.

**§ 65 Erweiterter Datensatz**

In die Ausländerdatei A sollen, soweit die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen bei der Ausländerbehörde vorhanden sind, zusätzlich zu den in § 64 genannten Daten folgende Daten aufgenommen werden:

1. Familienstand,
2. gegenwärtige Anschrift,
3. frühere Anschriften,
4. Ausländerzentralregister-Nummer,
5. Angaben zum Pass, Passersatz oder Ausweisersatz:
  - a) Art des Dokuments,
  - b) Seriennummer,
  - c) ausstellender Staat,

- d) Gültigkeitsdauer,
- 6. freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit,
- 7. Lichtbild,
- 8. Visadatei-Nummer,
- 9. folgende ausländerrechtliche Maßnahmen jeweils mit Erlassdatum:
  - a) Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels unter Angabe der Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels und einer Befristung sowie einer Bescheinigung über das Bestehen des Freizügigkeitsrechts,
  - b) Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels,
  - c) Erteilung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung unter Angabe der Befristung,
  - d) Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, sowie Angaben zur Bestandskraft,
  - e) Ablehnung eines Asylantrags oder eines Antrages auf Anerkennung als heimatloser Ausländer und Angaben zur Bestandskraft,
  - f) Widerruf und Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,
  - g) Bedingungen, Auflagen und räumliche Beschränkungen,
  - h) nachträgliche zeitliche Beschränkungen,
  - i) Widerruf und Rücknahme eines Aufenthaltstitels oder Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes / EU,
  - j) Sicherheitsrechtliche Befragung nach § 54 Nr. 6 des Aufenthaltsgesetzes,
  - k) Ausweisung,
  - l) Ausreiseauforderung unter Angabe der Ausreisefrist,
  - m) Androhung der Abschiebung unter Angabe der Ausreisefrist,
  - n) Anordnung und Vollzug der Abschiebung einschließlich der Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsge setzes,
  - o) Verlängerung der Ausreisefrist,
  - p) Erteilung und Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a des Aufenthaltsge setzes unter Angabe der Befristung,
  - q) Untersagung oder Beschränkung der politischen Betätigung unter Angabe einer Befristung,
  - r) Überwachungsmaßnahmen nach § 54a des Aufenthaltsge setzes,
  - s) Erlass eines Ausreiseverbots,
  - t) Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung,
  - u) Befristung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsge setzes,
  - v) Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 des Aufenthaltsge setzes unter Angabe der Befristung,
  - w) Übermittlung von Einreisebedenken im Hinblick auf § 5 des Aufenthaltsge setzes an das Ausländerzentralregister,

- x) Übermittlung einer Verurteilung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
- y) Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach den §§ 43 bis 44a des Aufenthaltsgesetzes, Beginn und erfolgreicher Abschluss der Teilnahme an Integrationskursen nach den §§ 43 bis 44a des Aufenthaltsgesetzes sowie, bis zum Abschluss des Kurses, gemeldete Fehlzeiten, Abgabe eines Hinweises nach § 44a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie Kennziffern, die von der Ausländerbehörde für die anonymisierte Mitteilung der vorstehend genannten Ereignisse an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Erfüllung seiner Koordinierungs- und Steuerungsfunktion verwendet werden,
- z) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes mit räumlicher Beschränkung und weiteren Nebenbestimmungen, deren Rücknahme sowie deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, deren Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes oder von der Ausländerbehörde festgestellte Zustimmungsfreiheit.

#### § 66 Datei über Passersatzpapiere

Über die ausgestellten Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge, Reiseausweise für Staatenlose, Grenzgängerkarten und Notreiseausweise hat die ausstellende Behörde oder Dienststelle eine Datei zu führen. Die Vorschriften über das Passregister für deutsche Pässe gelten entsprechend.

#### § 67 Ausländerdatei B

(1) Die nach § 64 in die Ausländerdatei A aufgenommenen Daten sind in die Ausländerdatei B zu übernehmen, wenn der Ausländer

1. gestorben oder
2. aus dem Bezirk der Ausländerbehörde fortgezogen ist.

(2) Der Grund für die Übernahme der Daten in die Ausländerdatei B ist in der Datei zu vermerken. In der Datei ist auch die Abgabe der Ausländerakte an eine andere Ausländerbehörde unter Angabe der Empfängerbehörde zu vermerken.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 können auch die in § 65 genannten Daten in die Ausländerdatei B übernommen werden.

#### § 68 Löschung

(1) In der Ausländerdatei A sind die Daten eines Ausländer zu löschen, wenn sie nach § 67 Abs. 1 in die Ausländerdatei B übernommen werden. In den Fällen, in denen ein Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat, sind die Daten nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen. Die nur aus Anlass der Zustimmung zur Visumerteilung aufgenommenen Daten eines Ausländer sind zu löschen, wenn der Ausländer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Zustimmung eingereist ist.

(2) Die Daten eines Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben wurde, sind in der Ausländerdatei B zu löschen, wenn die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung nach § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu vernichten sind. Im Übrigen sind die Daten eines Ausländer in der Ausländerdatei B zehn Jahre nach Übernahme der Daten zu löschen. Im Fall des § 67 Abs. 1 sollen die Daten fünf Jahre nach Übernahme des Datensatzes gelöscht werden.

**§ 69 Visadatei**

(1) Die Auslandsvertretungen führen über die erteilten Visa und Flughafentransitvisa eine Visadatei als automatisierte Datei.

(2) In die Visadatei sind folgende Daten aufzunehmen:

1. über den Ausländer

- a) Familienname,
- b) Geburtsname,
- c) Vornamen,
- d) Tag und Ort der Geburt,
- e) Staatsangehörigkeit,
- f) Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente,
- g) Lichtbild,

2. über das Visum

- a) Seriennummer,
- b) Datum der Erteilung,
- c) Geltungsdauer und im Fall eines Transit-Visums, des Schengen-Visums für die Durchreise und eines Flughafentransitvisums die Durchreisefrist,
- d) festgesetzte Gebühr,
- e) Erhebung einer Sicherheitsleistung,
- f) Angaben zum Pass oder Passersatz, in welchem das Visum angebracht wurde, oder zu einer Ausnahme von der Passpflicht,
- g) Visadatei-Nummer,
- h) das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 oder § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie gegebenenfalls vorliegt, sowie Name und Anschrift der bei der Beantragung benannten Referenzpersonen im Inland.

(3) Zudem können die Auslandsvertretungen in die Visadatei folgende Daten über das Visum aufnehmen:

1. Angaben über die Zustimmung einer Ausländerbehörde und über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Visumerteilung,
2. Bedingungen, Auflagen und sonstige Beschränkungen sowie den im Visum angegebenen Aufenthaltszweck,
3. bei Visa für Ausländer, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten oder darin eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, die Angabe der Rechtsgrundlage.

(4) Die Daten eines Ausländer und die Daten über das Visum sind ein Jahr nach Ablauf der Geltungsdauer des ihm zuletzt erteilten Visums oder Transit-Visums, Schengen-Visums für die Durchreise oder Flughafentransitvisums zu löschen.

**§ 70 Datei über Visaversagungen**

(1) Die Auslandsvertretungen können eine Datei über die Versagungen von Visa führen.

(2) In die Datei dürfen die in § 69 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe f bis h genannten Daten und Angaben zum Versagungsgrund aufgenommen werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Daten sind in der Datei zu löschen

1. im Fall der Erteilung eines Visums nach Wegfall des Versagungsgrundes und
2. im Übrigen fünf Jahre nach der letzten Versagung eines Visums.

**Unterabschnitt 2  
Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden**

**§ 71 Übermittlungspflicht**

- (1) Die
1. Meldebehörden,
  2. Staatsangehörigkeitsbehörden,
  3. Justizbehörden,
  4. Bundesagentur für Arbeit und
  5. Gewerbebehörden

sind unbeschadet der Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, den Ausländerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ohne Ersuchen die in den folgenden Vorschriften bezeichneten erforderlichen Angaben über personenbezogene Daten von Ausländern, Amtshandlungen, sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen. Die Daten sind an die für den Wohnort des Ausländers zuständige Ausländerbehörde, im Fall mehrerer Wohnungen an die für die Hauptwohnung zuständige Ausländerbehörde, im Fall mehrerer Wohnungen an die für die Hauptwohnung zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln. Ist die Hauptwohnung unbekannt, sind die Daten an die für den Sitz der mitteilenden Behörde zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln.

(2) Bei Mitteilungen nach den §§ 71 bis 76 dieser Verordnung sind folgende Daten des Ausländers, soweit sie bekannt sind, zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Geburtsname,
3. Vornamen,
4. Tag, Ort und Staat der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift.

**§ 72 Mitteilungen der Meldebehörden**

- (1) Die Meldebehörden teilen den Ausländerbehörden mit
1. die Anmeldung,
  2. die Abmeldung,
  3. die Änderung der Hauptwohnung,
  4. die Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe, die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
  5. die Namensänderung,
  6. die Änderung oder Berichtigung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses,
  7. die Geburt und
  8. den Tod
- eines Ausländers.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind zusätzlich zu den in § 71 Abs. 2 bezeichneten Daten zu übermitteln:

1. bei einer Anmeldung
  - a) Doktorgrad,
  - b) Geschlecht,
  - c) Familienstand,
  - d) gesetzliche Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift,

- e) Tag des Einzugs,
  - f) frühere Anschrift,
  - g) Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mit Seriennummer, Angabe der ausstellenden Behörde und Gültigkeitsdauer,
2. bei einer Abmeldung
    - a) Tag des Auszugs,
    - b) neue Anschrift,
  3. bei einer Änderung der Hauptwohnung  
die bisherige Hauptwohnung,
  4. bei einer Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe oder bei einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft  
den Tag und Grund der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft,
  5. bei einer Namensänderung  
den bisherigen und den neuen Namen,
  6. bei einer Änderung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses  
die bisherige und die neue oder weitere Staatsangehörigkeit,
  7. bei Geburt
    - a) Geschlecht,
    - b) gesetzliche Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift,
  8. bei Tod  
den Sterbetag.

**§ 73 Mitteilungen der Staatsangehörigkeits- und Bescheinigungsbehörden**  
nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes

(1) Die Staatsangehörigkeitsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Ausländer,
2. die Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit,
3. den Verlust der Rechtsstellung als Deutscher und
4. die Feststellung, dass eine Person zu Unrecht als Deutscher, fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser geführt worden ist.

Die Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 entfällt bei Personen, die mit einem Aufnahmevertrag nach dem Bundesvertriebenengesetz eingereist sind.

(2) Die Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes teilen den Ausländerbehörden die Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes mit.

**§ 74 Mitteilungen der Justizbehörden**

(1) Die Strafvollstreckungsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
  2. den Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.
- (2) Die Strafvollzugsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit
1. den Antritt der Auslieferungs-, Untersuchungs- und Strahaft,
  2. die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt,
  3. die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung aus der Haft.

**§ 75 Mitteilungen der Bundesagentur für Arbeit**

Die Bundesagentur für Arbeit teilt den Ausländerbehörden die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Grenzgängerkarte, deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, den Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes und die Rücknahme einer Zustimmung mit.

**§ 76 Mitteilungen der Gewerbebehörden**

Die für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. Gewerbeanzeigen,
2. die Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis,
3. die Rücknahme und den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis,
4. die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes sowie die Untersagung der Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person.

**Kapitel 6  
Ordnungswidrigkeiten**

**§ 77 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 56 Nr. 1 bis 3 oder 4 einen Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
2. entgegen § 56 Nr. 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
3. entgegen § 56 Nr. 6 oder 7 oder § 57 eine dort genannte Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

**§ 78 Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes  
über Ordnungswidrigkeiten**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird bei Ordnungswidrigkeiten nach § 98 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, wenn sie bei der Einreise oder der Ausreise begangen werden, und nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes auf die Bundespolizeiamter übertragen, soweit nicht die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen.

**Kapitel 7  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 79 Anwendung auf Freizügigkeitsberechtigte**

Die in Kapitel 2 Abschnitt 1, Kapitel 3, § 56, Kapitel 5 sowie in den §§ 80 bis 82 enthaltenen Regelungen finden auch Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Freizügigkeitsgesetz / EU geregelt ist.

**§ 80 Übergangsvorschriften für die Verwendung  
von Vordrucken nach Inkrafttreten dieser Verordnung**

Für die Ausstellung

1. eines Reiseausweises für Ausländer kann das in Anlage D4b abgedruckte Muster,
2. eines Reiseausweises für Staatenlose kann der bisherige Vordruck für den Reiseausweis für Staatenlose nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), die zuletzt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist,
3. eines Reiseausweises für Flüchtlinge kann der bisherige Vordruck für den Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes,

4. einer Grenzgängerkarte kann der bisherige Vordruck für die Grenzgängerkarte nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und
5. einer Aufenthaltsgestattung kann der bisherige Vordruck für die Aufenthaltsgestattung jeweils bis zum 31. Dezember 2005 weiter verwendet werden.

**§ 81 Weitergeltung von  
nach bisherigem Recht ausgestellten Passersatzpapieren**

(1) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung behalten die auf Grund des vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechts ausgestellten

1. Reiseausweise für Flüchtlinge nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und Reiseausweise für Staatenlose nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes,
2. Grenzgängerkarten nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 19 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und
3. Eintragungen in Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5) und Standardreisedokumente für die Rückführung (§ 1 Abs. 8)

für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum ihre Geltung.

(2) Zudem gelten weiter die auf Grund des vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechts ausgestellten oder erteilten

1. Reisedokumente nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit den §§ 15 bis 18 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes als Reiseausweise für Ausländer nach dieser Verordnung,
2. Reiseausweise als Passersatz, die Ausländern nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 20 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes ausgestellt wurden, als Notreiseausweise nach dieser Verordnung,
3. Befreiungen von der Passpflicht in Verbindung mit der Bescheinigung der Rückkehrberechtigung nach § 24 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes auf dem Ausweisersatz nach § 39 Abs. 1 des Ausländergesetzes als Notreiseausweise nach dieser Verordnung, auf denen nach dieser Verordnung die Rückkehrberechtigung bescheinigt wurde,
4. Passierscheine nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, die nach § 21 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes an Flugpersonal ausgestellt wurden, und Landgangsausweise nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes an Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes ausgestellt wurden, als Passierscheine und zugleich als Notreiseausweise nach dieser Verordnung und
5. Grenzkarten, die bisher nach den Voraussetzungen ausgestellt wurden, die in Artikel 7 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 1 und Artikel 32 Abs. 2 des Anhangs I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit genannt sind, als Grenzgängerkarten nach dieser Verordnung.

(3) Der Gültigkeitszeitraum, der räumliche Geltungsbereich und der Berechtigungsgehalt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausweise bestimmt sich nach den jeweils in ihnen enthaltenen Einträgen sowie dem Recht, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des jeweiligen Ausweises galt.

(4) Die Entziehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausweise und die nachträgliche Eintragung von Beschränkungen richten sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausweise können von Amts wegen entzogen werden, wenn dem Ausländer anstelle des bisherigen Ausweises ein Passersatz oder Ausweisersatz nach dieser Verordnung ausgestellt wird, dessen Berechtigungsgehalt demjenigen des bisherigen Ausweises zumindest entspricht, und die Voraussetzungen für die Ausstellung des neuen Passersatzes oder Ausweisersatzes vorliegen. Anstelle der Einziehung eines Ausweisersatzes, auf dem die Rückkehrberechtigung bescheinigt war, kann bei der Neuausstellung eines Notreiseausweises die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung auf dem Ausweisersatz amtlich als ungültig vermerkt und der Ausweisersatz dem Ausländer belassen werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten, von deutschen Behörden ausgestellten Passersatzpapiere verlieren nach Ablauf von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

## § 82 Übergangsregelung zur Führung von Ausländerdateien

(1) Bis zum 31. Dezember 2004 gespeicherte Angaben zu ausländerrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen bleiben auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes und des Freizügigkeitsgesetzes / EU in der Ausländerdatei gespeichert. Nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz / EU zulässige neue Maßnahmen und Entscheidungen sind erst zu speichern, wenn diese im Einzelfall getroffen werden.

(2) Ausländerbehörden können bis zum 31. Dezember 2005 Maßnahmen und Entscheidungen, für die noch keine entsprechenden Kennungen eingerichtet sind, unter bestehenden Kennungen speichern. Es dürfen nur Kennungen genutzt werden, die sich auf Maßnahmen und Entscheidungen beziehen, die ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr getroffen werden.

(3) Die Ausländerbehörden haben beim Datenabruf der jeweiligen Maßnahme oder Entscheidung festzustellen, ob diese nach dem bisherigen Recht oder auf Grund des Aufenthaltsgesetzes oder des Freizügigkeitsgesetzes / EU erfolgt ist.

(4) Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, die nach Absatz 2 gespeicherten Daten spätestens am 31. Dezember 2005 auf die neuen Speichersachverhalte umzu-schreiben.

## § 83 Erfüllung ausweisrechtlicher Verpflichtungen

Sofern die Voraussetzungen der Pflicht zur Vorlage nach § 57 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erfüllt sind, hat der Ausländer die genannten Pa-piere, die er zu diesem Zeitpunkt bereits besaß, nach dieser Vorschrift nur auf Verlangen der Ausländerbehörde oder dann vorzulegen, wenn er bei der Ausländerbe-hörde einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder einen deutschen Passersatz bean-tragt oder erhält oder eine Anzeige nach § 56 Nr. 5 erstattet. Auf Grund anderer Vorschriften bestehende Rechtspflichten bleiben unberührt.

**Anlage A**  
(zu § 16)**1. Inhaber von Nationalpässen und/oder Reiseausweisen für Flüchtlinge sowie sonstiger in den jeweiligen Abkommen genannten Reisedokumente von**

Staat	Zugehörige Fundstelle
Australien	GMBI 1953 S. 575
Chile	GMBI 1955 S. 22
El Salvador	BAnz. 1998 S. 12 778
Honduras	GMBI 1963 S. 363
Japan	BAnz. 1998 S. 12 778
Kanada	GMBI 1953 S. 575
Korea (Republik Korea)	BGBI. 1974 II S. 682; BGBI. 1998 II S. 1390
Kroatien	BGBI. 1998 II S. 1388
Monaco	GMBI 1959 S. 287
Neuseeland	BGBI. 1972 II S. 1550
Panama	BAnz. 1967 Nr. 171, S. 1
San Marino	BGBI. 1969 II S. 203
Vereinigte Staaten von Amerika	GMBI 1953 S. 575

**2. Inhaber dienstlicher Pässe von**

Staat	Zugehörige Fundstelle
Ghana	BGBI. 1998 II S. 2909
Philippinen	BAnz. 1968 Nr. 135, S. 2

**3. Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge von**

Belgien,  
Dänemark,  
Finnland,  
Irland,  
Island,  
Italien,  
Liechtenstein,  
Luxemburg  
Malta,  
Niederlande,  
Norwegen,  
Polen,  
Portugal,  
Rumänien,  
Schweden,  
Schweiz,  
Slowakei,  
Spanien,  
Tschechische Republik

nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 20. April 1959 (BGBI. 1961 II S. 1097, 1098) sowie hinsichtlich der Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge der Schweiz auch nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 4. Mai 1962 (BGBI. 1962 II S. 2331, 2332).

**Anlage B**  
(zu § 19)

**1.** Inhaber dienstlicher Pässe (Dienst-, Ministerial-, Diplomaten- und anderer Pässe für in amtlicher Funktion oder im amtlichen Auftrag Reisende) von

Ghana,  
Kolumbien,  
Philippinen,  
Thailand,  
Tschad,  
Türkei.

**2.** Inhaber von Diplomatenpässen von

Algerien,  
Indien,  
Jamaika,  
Kenia,  
Malawi,  
Marokko,  
Mazedonien, ehemalige Jugoslawische Republik,  
Namibia,  
Pakistan,  
Peru,  
Südafrika,  
Tunesien.

**Anlage C**  
(zu § 26 Abs. 3 Nr. 1)

**1.** Pässe oder Passersatzpapiere von

Angola,  
Gambia,  
Kolumbien,  
Kuba,  
Libanon,  
Sudan,  
Syrien.

**2.** Über die Regelungen in Anlage 3 Teil I des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Juli 1999 betreffend die Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, in der jeweils geltenden Fassung hinaus auch dienstliche Pässe von

Äthiopien,  
Afghanistan,  
Bangladesch,  
Eritrea,  
Irak,  
Kongo (Demokratische Republik),  
Nigeria,

Pakistan (außer Inhaber von Diplomatenpässen),  
Somalia,  
Sri Lanka.

**3. Pässe oder Passersatzpapiere von Jordanien, sofern der Inhaber nicht**

- a) im Besitz eines gültigen Visums Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie eines bestätigten Flugscheins oder einer gültigen Bordkarte für einen Flug ist, der in dem betreffenden Staat führt, oder
- b) nach Beendigung eines erlaubten Aufenthalts in einem der in Buchstabe a genannten Staaten nach Jordanien reist und hierzu im Besitz eines bestätigten Flugscheins oder einer gültigen Bordkarte für einen Flug ist, der nach Jordanien führt.

Der Weiterflug muss innerhalb von zwölf Stunden nach der Ankunft im Inland von demjenigen Flughafen ausgehen, in dessen Transitbereich sich der Ausländer ausschließlich befindet.

**4. Pässe oder Passersatzpapiere von:**

Indien (außer Inhaber von Diplomatenpässen),  
Türkei (außer Inhaber dienstlicher Pässe),  
es sei denn, die Inhaber sind Staatsangehörige des Staates, der den Pass oder Passersatz ausgestellt hat, und reisen

- a) mit einem gültigen Visum oder anderen Aufenthaltstitel Kanadas, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika in den Staat, der das Visum oder den Aufenthaltstitel erteilt hat, oder
- b) nach einem erlaubten Aufenthalt in Kanada, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika in den Staat zurück, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

**Anlagen D 1 bis D 14 – Muster Ausweise – und ähnliche Dokumente – (hier nicht abgedruckt)**

**Verordnung  
über die Zulassung von neueinreisenden  
Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung  
(Beschäftigungsverordnung – BeschV)**

Vom 22. 11. 2004 (BGBl. I S. 2937)

– Auszug –

Auf Grund des § 42 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) und der §§ 288 und 292 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 BGBl. I S. 594, 595), von denen § 288 durch Artikel 1 Nr. 164 Buchstabe a und b und § 292 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 166 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

**Abschnitt 1  
Zustimmungsfreie Beschäftigungen**

**§ 1 Grundsatz**

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung (§ 17 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsge setzes) bedarf in den Fällen der §§ 2 bis 16 nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 des Aufenthaltsge setzes.

**§ 2 Aus- und Weiterbildungen**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums (§ 16 des Aufenthaltsge setzes), das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildung ziel es nachweislich erforderlich ist,
2. im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms,
3. bis zu einem Jahr im Rahmen eines nachgewiesenen internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit oder
4. an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Gemeinschaft oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten (Regierungspraktikanten).

**§ 3 ...**

**§ 4 Führungskräfte**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura,
2. Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind,
3. Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Mitglieder einer anderen Personengesamtheit, soweit diese durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen sind, oder
4. leitende Angestellte eines auch außerhalb Deutschlands tätigen Unternehmens für eine Beschäftigung auf Vorstands-, Direktions- und Geschäftsleitungsebene oder für eine Tätigkeit in sonstiger leitender Position, die für die Entwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung ist.

**§ 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung**

**Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an**

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen,
2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung,
3. Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers oder
4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen.

**§ 6 Kaufmännische Tätigkeiten**

**Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an**

1. Personen, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden, oder
2. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Verträge schließen oder Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, ankaufen sollen

und sich im Rahmen ihrer Beschäftigung unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland insgesamt nicht länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland aufhalten.

**§ 7 Besondere Berufsgruppen**

**Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an**

1. Personen einschließlich ihres Hilfspersonals, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland in Vorträgen oder in Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Inland tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
2. Personen, die im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
3. Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten,
4. Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spartenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt, oder
5. Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen, wenn der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor deren Aufnahme angezeigt hat.

### § 8 Journalistinnen und Journalisten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Beschäftigte eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland, deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist.

### § 9 Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder
2. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte.

### § 10 Ferienbeschäftigung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Studierende sowie Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist.

### § 11 Kurzfristig entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten oder zu reparieren,
2. erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
3. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren,
4. unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, auf- und abzubauen und zu betreuen, oder
5. im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang zu absolvieren.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 setzt die Befreiung von der Zustimmung voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor deren Aufnahme angezeigt hat.

### § 12 Internationale Sportveranstaltungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden, soweit die Bundesregierung Durchführungsgarantien übernommen hat, insbesondere

1. die Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten,
2. die Spieler und bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
3. die Vertreter der offiziellen Verbandspartner und offizielle Lizenzpartner,
4. die Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals, die Mitarbeiter der Fernseh- und Mediengesellschaften.

**§ 13 Internationaler Straßen- und Schienenverkehr**

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland im grenzüberschreitenden Straßenverkehr, soweit

1. das Unternehmen diesen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und dem Arbeitgeber für seine drittstaatsangehörigen Fahrer eine Fahrerbescheinigung ausgestellt wurde nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderung aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABL. EG Nr. L 95 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäischen Union begründenden Verträge – Anhang II: Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte – 8. Verkehrspolitik – C. Straßenverkehr (ABL. EG Nr. L 236 S. 449), oder
2. das Unternehmen diesen Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist, für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten.

Satz 1 gilt im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen ohne Fahrerbescheinigung auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist.

(2) Im grenzüberschreitenden Schienenverkehr gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1 ohne Fahrerbescheinigung auch ungeachtet der Zulassung des Fahrzeugs.

§§ 14 und 15 ...

**§ 16 Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel**

Tätigkeiten nach den §§ 2, 4 bis 13, die bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland ausgeübt werden, gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Gleiches gilt für Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

**Abschnitt 2  
Zustimmungen zu Beschäftigungen,  
die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen**

§§ 17 bis 24 ...

**Abschnitt 3  
Zustimmung zu Beschäftigungen,  
die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen**

§§ 25 – 31 ...

**Abschnitt 4  
Zustimmungen zu weiteren Beschäftigungen**

§§ 32 – 37 ...

Abschnitt 5

Zustimmungen zu weiteren Beschäftigungen auf der Grundlage  
zwischenstaatlicher Vereinbarungen

§§ 38 – 41 ...

Abschnitt 6

Arbeitsvermittlung und Anwerbung aus dem Ausland

§ 42 Vermittlung

Die Arbeitsvermittlung von Ausländern aus dem Ausland und die Anwerbung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für eine Beschäftigung im Inland darf für eine Beschäftigung nach den §§ 10, 18, 19, 21, 30 und 40 nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten

§ 43 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 404 Abs. 2 Nr. 9 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 42 eine dort genannte Arbeitsvermittlung oder Anwerbung durchführt.

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

§§ 44 – 46 ...

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. § 26 Abs. 1 tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.



**Gesetz  
über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern  
(Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)**

Art. 2 des Gesetzes vom 30. 7. 2004 (BGBl. I S. 1950),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2814)

**§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen.

**§ 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt**

**(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.**

**(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:**

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. Verbleibeberechtigte im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl. EG Nr. L 142 S. 24, 1975 Nr. L 324 S. 31) und der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl. EG 1975 Nr. L 14 S. 10),
6. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
7. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4.

**(3) Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls lassen das Recht nach § 2 Abs. 1 unberührt. Dies gilt auch für die von der zuständigen Agentur für Arbeit bestätigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers sowie für Zeiten der Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte.**

**(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltsstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums, sofern eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.**

**(5) Unionsbürger, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Für Kinder unter 16 Jahren gilt dies nur, wenn ein Erziehungsberechtigter sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.**

**(6) Für die Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, der Aufenthaltserlaubnis-EU und des Visums werden keine Gebühren erhoben.**

**§ 3 Familienangehörige**

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Personen haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie bei der freizügigkeitsberechtigten Person, deren Familienangehörige sie sind, Wohnung nehmen. Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Personen haben das Recht nach § 2 Abs. 1, letztere nach Maßgabe der Absätze 4 und 5.

(2) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in Absatz 1 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.

(3) Familienangehörige eines verstorbenen Erwerbstägigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3), die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn

1. der Erwerbstätige sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren ständig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat oder
2. der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
3. der überlebende Ehegatte des Erwerbstägigen Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Erwerbstägigen bis zum 31. März 1953 verloren hat.

Der ständige Aufenthalt im Sinne von Nummer 1 wird durch vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr oder durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes nicht berührt.

(4) Familienangehörige eines Verbleibeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) oder eines verstorbenen Verbleibeberechtigten, die bereits bei Entstehen seines Verbleibeberechts ihren ständigen Aufenthalt bei ihm hatten, haben das Recht nach § 2 Abs. 1.

(5) Das Recht der Familienangehörigen nach den Absätzen 3 und 4 muss binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn sie das Bundesgebiet während dieser Frist verlassen.

(6) Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden.

**§ 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte**

Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die bei dem nicht erwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten ihre Wohnung nehmen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Familienangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind:

1. der Ehegatte und die Kinder, denen Unterhalt geleistet wird,
2. die sonstigen Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie sowie die sonstigen Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt geleistet wird, sowie der Lebenspartner.

Abweichend von Satz 1 haben als Familienangehörige eines Studenten nur der Ehegatte, der Lebenspartner und die unterhaltsberechtigten Kinder das Recht nach § 2 Abs. 1.

### § 5 Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, Aufenthaltserlaubnis-EU

(1) Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.

(2) Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis-EU ausgestellt.

(3) Die zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 innerhalb angemessener Fristen glaubhaft gemacht werden. Für die Glaubhaftmachung erforderliche Angaben und Nachweise können von der zuständigen Meldebehörde bei der meldebehördlichen Anmeldung entgegengenommen werden. Diese leitet die Angaben und Nachweise an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung durch die Meldebehörde erfolgt nicht.

(4) Der Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen kann aus besonderem Anlass überprüft werden.

(5) Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltserlaubnis-EU widerrufen werden. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(1) Der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann unbeschadet des § 5 Abs. 5 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 39 Abs. 3, Artikel 46 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft) festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltserlaubnis-EU widerrufen werden. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Einreise verweigert werden.

(2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen. Es dürfen nur im Bundeszentralregister noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen und diese nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

(3) Der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt kann nach ständigem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet von mehr als fünf Jahren Dauer nur noch aus besonders schwer wiegenden Gründen festgestellt werden.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(5) Wird der Pass, Personalausweis oder sonstige Passersatz ungültig, so kann dies die Aufenthaltsbeendigung nicht begründen.

(6) Vor der Feststellung nach Absatz 1 soll der Betroffene persönlich angehört werden. Die Feststellung bedarf der Schriftform.

### § 7 Ausreisepflicht

(1) Unionsbürger sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis-EU unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen hat. In dem Bescheid soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden. Außer in dringenden Fällen muss die Frist, falls eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht noch nicht ausgestellt ist, mindestens 15 Tage, in den übrigen Fällen mindestens einen Monat betragen.

(2) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 verloren haben, dürfen nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufzuhalten. Das Verbot nach Satz 1 wird befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise.

### § 8 Ausweispflicht

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet,

1. bei der Einreise in das Bundesgebiet einen Pass oder anerkannten Passersatz
  - a) mit sich zu führen und
  - b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen,
2. für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen,
3. den Pass oder Passersatz sowie die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht und die Aufenthaltserlaubnis-EU den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

### § 9 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält.

### § 10 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Nr. 1 Buchstabe b einen Pass oder Passersatz nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Nr. 2 einen Pass oder Passersatz nicht besitzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Nr. 1 Buchstabe a einen Pass oder Passersatz nicht mit sich führt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Bundespolizeämter.

### § 11 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

(1) Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 5 das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben, finden § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2, die §§ 13, 14 Abs. 2, die §§ 36, 44 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 50 Abs. 3 bis 7, die §§ 69, 74 Abs. 2, die §§ 77, 80, 85 bis 88, 90, 91, 96, 97 und 99 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bestehen insoweit, als die dort genannten Umstände auch für die Feststellung nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 entscheidungserheblich sein können. Das Aufenthaltsgesetz findet auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als dieses Gesetz.

(2) Hat die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 oder des Rechts nach § 2 Abs. 5 festgestellt, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

(3) Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach diesem Gesetz unter fünf Jahren entsprechen den Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsverlängerung, Zeiten über fünf Jahren dem Besitz einer Niederlassungsverlängerung.

### § 12 Staatsangehörige der EWR-Staaten

Dieses Gesetz gilt auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen im Sinne dieses Gesetzes.

### § 13 Staatsangehörige der Beitrittsstaaten

Soweit nach Maßgabe des Vertrages vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) oder des Vertrages vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) abweichende Regelungen anwendbar sind, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt wurde.



**Gesetz über die  
Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet**

Vom 25. 4. 1951 (BGBl. I S. 269),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 7. 2004 (BGBl. I S. 1950)

– Auszug –

**KAPITEL I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**(1) Heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der**

- a) nachweist, daß er der Obhut der Internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlingen beauftragt ist, und
  - b) nicht Deutscher nach Art. 116 des Grundgesetzes ist und
  - c) am 3. 6. 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte oder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 erwirbt.
- (2) Wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer ableitet und am 1. Januar 1991 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, steht einem heimatlosen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gleich.

§ 2

**(1) Ein heimatloser Ausländer verliert diese Rechtsstellung, wenn er nach dem 30. 6. 1950 eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) nimmt.**

**(2) Hat ein heimatloser Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) genommen, so kann er innerhalb zweier Jahre seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegen. Mit der Rückkehr erlangt er wieder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers.**

**(3) Ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der die Bestimmungen des § 1 Abs. 1a und b erfüllt, nach dem 1. 7. 1948 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte und ihn danach außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) verlegt hat, erlangt die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers, wenn er innerhalb von 2 Jahren seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) rechtmäßig seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegt.**

§ 3

**(1) Ein heimatloser Ausländer darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder wegen seiner Flüchtlingseigenschaft nicht benachteiligt werden.**

**(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.**

### § 4

(1) Heimatlose Ausländer sind den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßnahmen unterworfen.

(2) Sie unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit.

### § 5

Rechte und Vergünstigungen, die allgemein Angehörigen fremder Staaten nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt werden, sind heimatlosen Ausländern auch dann nicht zu versagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

### § 6

Ausnahmemaßnahmen, die sich gegen Angehörige des früheren Heimatstaates eines heimatlosen Ausländers richten, dürfen gegen diesen nicht angewandt werden.

## KAPITEL II. Bürgerliches Recht

### § 8

Hat ein heimatloser Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach anderen als den deutschen Vorschriften Rechte erworben, so behält er diese, sofern die Ge setze des Ortes beobachtet sind, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Dies gilt insbesondere für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe.

### § 9

Heimatlose Ausländer können unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen erwerben.

## KAPITEL III. Öffentliches Recht

### § 12

Heimatlose Ausländer sind in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebiets den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie bedürfen keines Aufenthaltstitels. Ausländischen Familienangehörigen heimatloser Ausländer wird nach den für ausländische Familienangehörige Deutscher geltenden Vorschriften eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

### § 13

(1) Heimatlose Ausländer sind hinsichtlich des Rechts, sich in Vereinigungen für kulturelle, soziale, Wohlfahrts-, Selbsthilfe- und ähnliche Zwecke zusammenzuschließen, deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt nicht für die Bildung von Vereinigungen mit politischen Zwecken.

(2) Heimatlose Ausländer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen oder ihre Aufnahme in deutsche Gewerkschaften zu beantragen.

**§ 17**

(1) Heimatlose Ausländer sind in der Ausübung nicht selbständiger Arbeit deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

(2) Hinsichtlich des Rechts, sich in der Landwirtschaft, Industrie, im Handwerk und im Handel selbständig zu betätigen, sowie Handels- und Industrieunternehmungen, auch in der Form von Gesellschaften, zu gründen, sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Das gilt nicht für das Wandergewerbe und den Straßenhandel. Für die Ausübung dieser Gewerbe verbleibt es für heimatlose Ausländer bei der in § 56d und § 42b Abs. 4 der Gewerbeordnung für Ausländer getroffenen Regelung.

**KAPITEL IV. Verwaltungmaßnahmen****§ 22**

Einem heimatlosen Ausländer darf die Rückkehr in seine Heimat oder die Auswanderung nicht versagt werden.

**§ 23**

(1) Heimatlose Ausländer dürfen nur nach Maßgabe des § 56 des Aufenthaltsge setzes aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden. Sie dürfen nur abgeschoben werden, wenn sie unanfechtbar ausreisepflichtig sind.

(2) Bei der Ausweisung ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zu gewähren, in welcher er um Aufnahme in einen anderen Staat nachsuchen kann.

(3) Ein heimatloser Ausländer darf weder an einen Staat ausgeliefert noch in einen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgesandt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bedroht ist. § 60 Abs. 10 des Aufenthalts gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) ...

**KAPITEL V. Rechtsschutz ...****KAPITEL VI. Schluß- und Übergangsvorschriften****§ 26**

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die in Umsiedlung begriffen sind und von der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) Fürsorge und Unterhalt erhalten.

**§ 28**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.



## Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 7. 1993 (BGBl. I S. 1361),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354)

– Auszug –

**Inhaltsübersicht**

<b>Erster Abschnitt</b> Allgemeine Bestimmungen	§ 22 Meldepflicht § 22a Übernahme zur Durchführung eines Asylverfahrens
§ 1 Geltungsbereich § 2 Rechtsstellung Asylberechtigter § 3 Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter § 4 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen § 5 Bundesamt § 6 (weggefallen) § 7 Erhebung personenbezogener Daten § 8 Übermittlung personenbezogener Daten § 9 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen § 10 Zustellungsvorschriften § 11 Ausschluß des Widerspruchs § 11a Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen	Dritter Unterabschnitt Verfahren beim Bundesamt § 23 Antragstellung bei der Außenstelle § 24 Pflichten des Bundesamtes § 25 Anhörung § 26 Familienasyl und Familienabschiebeschutz § 26a Sichere Drittstaaten § 27 Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung § 28 Nachfluchttaftbestände § 29 Unbeachtliche Asylanträge § 29a Sicherer Herkunftsstaat § 30 Offensichtlich unbegründete Asylanträge § 31 Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge § 32 Entscheidung bei Antragsrücknahme oder Verzicht § 32a Ruhen des Verfahrens § 33 Nichtbetreiben des Verfahrens
<b>Zweiter Abschnitt</b> Asylverfahren	Vierter Unterabschnitt Aufenthaltsbeendigung
<b>Erster Unterabschnitt</b> Allgemeine Verfahrensvorschriften	§ 34 Abschiebungsandrohung § 34a Abschiebungsanordnung § 35 Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages § 36 Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit § 37 Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung § 38 Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrages § 39 Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung § 40 Unterrichtung der Ausländerbehörde § 41 (weggefallen)
§ 12 Handlungsfähigkeit Minderjähriger § 13 Asylantrag § 14 Antragstellung § 14a Familieneinheit § 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten § 16 Sicherung der Identität § 17 Sprachmittler	§ 18 Aufgaben der Grenzbehörde § 18a Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege § 19 Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei § 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung § 21 Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen

§ 42	Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen	§ 71a Zweitantrag
§ 43	Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung	Sechster Abschnitt Erlöschen der Rechtsstellung
§§ 43a, 43b (weggefallen)		§ 72 Erlöschen
	Dritter Abschnitt Unterbringung und Verteilung	§ 73 Widerruf und Rücknahme
§ 44	Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen	§ 73a Ausländische Anerkennung als Flüchtling
§ 45	Aufnahmekoten	Siebenter Abschnitt Gerichtsverfahren
§ 46	Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung	§ 74 Klagefrist; Zurückweisung verspätet en Vorbringens
§ 47	Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen	§ 75 Aufschiebende Wirkung der Klage
§ 48	Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen	§ 76 Einzelrichter
§ 49	Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung	§ 77 Entscheidung des Gerichts
§ 50	Landesinterne Verteilung	§ 78 Rechtsmittel
§ 51	Länderübergreifende Verteilung	§ 79 Besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren
§ 52	Quotenanrechnung	§ 80 Ausschluß der Beschwerde
§ 53	Unterbringung in Gemeinschaftsunt rkünften	§ 80a Ruhen des Verfahrens
§ 54	Unterrichtung des Bundesamtes	§ 81 Nichtbetreiben des Verfahrens
	Vierter Abschnitt Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens	§ 82 Akteneinsicht in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes
§ 55	Aufenthaltsgestaltung	§ 83 Besondere Sprachkörper
§ 56	Räumliche Beschränkung	§ 83a Unterrichtung der Ausländerbehörde
§ 57	Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung	§ 83b Gerichtskosten, Gegenstandswert
§ 58	Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs	Achter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 59	Durchsetzung der räumlichen Beschränkung	§ 84 Verleitung zur mißbräuchlichen Asyl antragstellung
§ 60	Auflagen	§ 84a Gewerbs- und bandenmäßige Verleit ung zur mißbräuchlichen Asylantrag stellung
§ 61	Erwerbstätigkeit	§ 85 Sonstige Straftaten
§ 62	Gesundheitsuntersuchung	§ 86 Bußgeldvorschriften
§ 63	Bescheinigung über die Aufenthaltsgestaltung	Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 64	Ausweispflicht	§ 87 Übergangsvorschriften
§ 65	Herausgabe des Passes	§ 87a Übergangsvorschriften aus Anlaß de r am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Änderungen
§ 66	Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	§ 87b Übergangsvorschrift aus Anlass der am 1. September 2004 in Kraft getretenen Änderungen
§ 67	Erlöschen der Aufenthaltsgestaltung	§ 88 Verordnungsermächtigungen
§§ 68-70 (weggefallen)		§ 89 Einschränkung von Grundrechten
	Fünfter Abschnitt Folgeantrag, Zweitantrag	§ 90 (weggefallen)
§ 71	Folgeantrag	

## Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihnen die in § 60 Abs. 1 des Aufenthalts gesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Rechtsstellung Asylberechtigter

(1) Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.

(3) Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten als Asylberechtigte.

### § 3 Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder ein Gericht unanfechtbar festgestellt hat, daß ihm in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die in § 60 Abs. 1 des Aufenthalts gesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

### § 4 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen

Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthalts gesetzes rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren sowie das Verfahren nach § 58a des Aufenthalts gesetzes.

### § 5 Bundesamt

(1) Über Asylanträge einschließlich der Feststellungen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthalts gesetzes vorliegen, entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren.

(3) Der Leiter des Bundesamtes soll bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. Er kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten.

(4) Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, ihm sachliche und personelle Mittel zur notwendigen Erfüllung seiner Aufgaben in den Außenstellen zur Verfügung zu stellen. Die ihm zur Verfügung gestellten Bediensteten unterliegen im gleichen Umfang seinen fachlichen Weisungen wie die Bediensteten des Bundesamtes. Die näheren Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land zu regeln.

### § 6 (aufgehoben)

### § 7 Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Die Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. es offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis der Erhebung seine Einwilligung verweigern würde,
3. die Mitwirkung des Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
5. es zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist.

Nach Satz 2 Nr. 3 und 4 sowie bei ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

### § 8 Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 7 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesamt unverzüglich über ein förmliches Auslieferungsersuchen und ein mit der Ankündigung des Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeversuchen eines anderen Staates sowie über den Abschluß des Auslieferungsverfahrens, wenn der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

(2a) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit.

(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und der gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern sowie für Maßnahmen der Strafverfolgung und auf Ersuchen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen an eine in § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannte Stelle übermittelt und von dieser verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, von Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger oder von Arbeitslosengeld oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen. § 88 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) Eine Datenübermittlung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(5) Die Regelung des § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechende Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder finden keine Anwendung.

### § 9 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

(1) Der Ausländer kann sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wenden.

(2) Das Bundesamt übermittelt dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen auf dessen Ersuchen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge seine Entscheidungen und deren Begründungen.

(3) Sonstige Angaben, insbesondere die vorgetragenen Verfolgungsgründe dürfen, außer in anonymisierter Form, nur übermittelt werden, wenn sich der Ausländer selbst an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist. Der Einwilligung des Ausländers bedarf es nicht, wenn dieser sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen des Ausländers entgegenstehen.

(4) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt wurden.

### § 10 Zustellungsvorschriften

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, daß ihm Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muß Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrages oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Das gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Der Ausländer muß Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er nach den Sätzen 1 und 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen des Bundesamtes gegen sich gelten lassen muß. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Betreiben Eltern oder Elternteile mit ihren minderjährigen ledigen Kindern oder Ehegatten jeweils ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefaßt und einem Ehegatten oder Elternteil zugestellt werden. In der Anschrift sind alle Familienangehörigen zu nennen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchen Familienangehörigen sie gilt.

(4) In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekanntzumachen. Der Ausländer hat sicherzustellen, daß ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im übrigen gelten sie am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt.

(5) Die Vorschriften über die Ersatzzustellung bleiben unberührt.

(6) Müßte eine Zustellung außerhalb des Bundesgebiets erfolgen, so ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(7) Der Ausländer ist bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungsvorschriften hinzuweisen.

### **§ 11 Ausschuß des Widerspruchs**

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz findet kein Widerspruch statt.

### **§ 11a Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen**

Das Bundesministerium des Innern kann Entscheidungen des Bundesamtes nach diesem Gesetz zu bestimmten Herkunftsländern für die Dauer von sechs Monaten vorübergehend aussetzen, wenn die Beurteilung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage besonderer Aufklärung bedarf. Die Aussetzung nach Satz 1 kann verlängert werden.

## **Zweiter Abschnitt Asylverfahren**

### **Erster Unterabschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **§ 12 Handlungsfähigkeit Minderjähriger**

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

(3) Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Vormundschaftsgerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines Kindes unter 16 Jahren befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

### § 13 Asylantrag

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder daß er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begeht, in dem ihm die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

(2) Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, als auch, wenn der Ausländer dies nicht ausdrücklich ablehnt, die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

(3) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19).

### § 14 Antragstellung

(1) Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Der Ausländer ist vor der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages die Erteilung eines Aufenthaltsstitels gemäß § 10 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes Beschränkungen unterliegt. In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 ist der Hinweis unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer

1. einen Aufenthaltsstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,
2. sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, oder
3. noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten schriftlichen Antrag unverzüglich dem Bundesamt zu.

(3) Befindet sich der Ausländer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 in

1. Untersuchungshaft,
2. Strafhaft,
3. Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
4. Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes, weil er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten hat,
5. Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes,

steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. Die Abschiebungshaft endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt.

### § 14a Familieneinheit

(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes Kind des Ausländers als gestellt, das ledig ist, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne im Besitz eines Aufenthaltsstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.

(2) Reist ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind des Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzugeben, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltsstittel oder mit einer Aufenthalts Erlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthalts gesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt.

(3) Der Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 kann jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichten, indem er erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht.

### § 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
  2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltsstittel erteilt worden ist;
  3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
  4. seinen Paß oder Paßersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
  5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
  6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Paßersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;
  7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.
- (3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere
1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Paß oder Paßersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,
  2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthalts genehmigungen und sonstige Grenzübertrittspapiere,

3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,
4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie
5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, daß er im Besitz solcher Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

(5) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.

### § 16 Sicherung der Identität

(1) Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist durch erkundungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, es sei denn, daß er noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrücke aller zehn Finger aufgenommen werden. Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Anhörung des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Die Sprachaufzeichnungen werden beim Bundesamt aufbewahrt.

(2) Zuständig für die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer meldet.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach Absatz 1 gewonnenen Fingerabdruckblätter zum Zwecke der Identitätssicherung. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben aufbewahrte erkundungsdienstliche Unterlagen verwenden. Das Bundeskriminalamt darf den in Absatz 2 bezeichneten Behörden den Grund der Aufbewahrung dieser Unterlagen nicht mitteilen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gewonnenen Unterlagen werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkundungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt und gesondert gekennzeichnet. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung in Dateien.

(4a) Die nach Absatz 1 Satz 1 gewonnenen Daten dürfen zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers an das Bundesverwaltungsamts übermittelt werden, um sie mit den Daten nach § 49b des Aufenthaltsgesetzes abzugleichen. § 89a des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder Zuordnung von Beweismitteln für Zwecke des Strafverfahrens oder zur Gefahrenabwehr. Die Unterlagen dürfen ferner für die Identifizierung unbekannter oder vermisster Personen verwendet werden.

(6) Die nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen sind zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluß des Asylverfahrens zu vernichten. Die entsprechenden Daten sind zu löschen.

### § 17 Sprachmittler

(1) Ist der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprach-

mittler hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, in der der Ausländer sich mündlich verständigen kann.

(2) Der Ausländer ist berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen.

### Zweiter Unterabschnitt Einleitung des Asylverfahrens

#### § 18 Aufgaben der Grenzbehörde

(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn

1. er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist,
2. die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 offensichtlich vorliegen oder
3. er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(3) Der Ausländer ist zurückzuschlieben, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(4) Von der Einreiseverweigerung oder Zurückschließung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) abzusehen, soweit

1. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder
2. das Bundesministerium des Innern es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat.

(5) Die Grenzbehörde hat den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln.

#### § 18a Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege

(1) Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist. Das gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Paß oder Passersatz ausweisen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrages bei der Außenstelle des Bundesamtes zu geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Die persönliche Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt soll unverzüglich stattfinden. Dem Ausländer ist danach unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Lehnt das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, droht es dem Ausländer nach Maßgabe der §§ 34 und 36 Abs. 1 vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an.

(3) Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind zusammen mit der Einreiseverweigerung von der Grenzbehörde zuzustellen. Diese übermittelt unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht eine Kopie ihrer Entscheidung und den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes.

(4) Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde zu stellen. Der Antrag kann bei der Grenzbehörde gestellt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen. § 36 Abs. 4 ist anzuwenden. Im Falle der rechtzeitigen Antragstellung darf die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung (§ 36 Abs. 3 Satz 9) vollzogen werden.

(5) Jeder Antrag nach Absatz 4 richtet sich auf Gewährung der Einreise und für den Fall der Einreise gegen die Abschiebungsandrohung. Die Anordnung des Gerichts, dem Ausländer die Einreise zu gestatten, gilt zugleich als Aussetzung der Abschiebung.

(6) Dem Ausländer ist die Einreise zu gestatten, wenn

1. das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, daß es nicht kurzfristig entscheiden kann,
2. das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat oder
3. das Gericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag nach Absatz 4 entschieden hat.

### § 19 Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei

(1) Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde oder bei der Polizei des Landes um Asyl nachsucht, ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 unverzüglich an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Die Ausländerbehörde und die Polizei haben den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Abs. 1).

(3) Ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) unerlaubt eingereist ist, kann ohne vorherige Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes dorthin zurückgeschoben werden. In diesem Falle ordnet die Ausländerbehörde die Zurückschubung an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann.

(4) Vorschriften über die Festnahme oder Inhaftnahme bleiben unberührt.

### § 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(1) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen.

(2) Kommt der Ausländer nach Stellung eines Asylgesuchs der Verpflichtung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt für einen später gestellten Asylantrag § 71 entsprechend. Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 ist eine Anhörung durchzuführen. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Behörde, bei dem er um Asyl nachsucht, schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Kann der Hinweis nach Satz 3 nicht erfolgen, ist der Ausländer zu der Aufnahmeeinrichtung zu begleiten.

(3) Die Behörde, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt dieser unverzüglich die Weiterleitung, die Stellung des Asylgesuchs und den erfolgten Hinweis nach Absatz 2 Satz 3 schriftlich mit. Die Aufnahmeeinrichtung unterrichtet unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Woche nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1, die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes darüber, ob der Ausländer in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen worden ist, und leitet ihr die Mitteilung nach Satz 1 zu.

### § 21 Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen

(1) Die Behörden, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleiten, nehmen die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Unterlagen in Verwahrung und leiten sie unverzüglich der Aufnahmeeinrichtung zu. Erkennungsdienstliche Unterlagen sind beizufügen.

(2) Meldet sich der Ausländer unmittelbar bei der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, nimmt diese die Unterlagen in Verwahrung.

(3) Die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung leitet die Unterlagen unverzüglich der ihr zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes zu.

(4) Dem Ausländer sind auf Verlangen Abschriften der in Verwahrung genommenen Unterlagen auszuhändigen.

(5) Die Unterlagen sind dem Ausländer wieder auszuhändigen, wenn sie für die weitere Durchführung des Asylverfahrens oder für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr benötigt werden.

### § 22 Meldepflicht

(1) Ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat (§ 14 Abs. 1), hat sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden. Diese nimmt ihn auf oder leitet ihn an die für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter; im Falle der Weiterleitung ist der Ausländer, soweit möglich, erkennungsdienstlich zu behandeln.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, daß

1. die Meldung nach Absatz 1 bei einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung erfolgen muß,
2. ein von einer Aufnahmeeinrichtung eines anderen Landes weitergeleiteter Ausländer zunächst eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung aufsuchen muß.

Der Ausländer ist während seines Aufenthaltes in der nach Satz 1 bestimmten Aufnahmeeinrichtung erkennungsdienstlich zu behandeln. In den Fällen des § 18 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1 ist der Ausländer an diese Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

(3) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung an die für ihn zuständige Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Zeitpunkt zu folgen. Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

### § 22a Übernahme zur Durchführung eines Asylverfahrens

Ein Ausländer, der auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens übernommen ist, steht einem Ausländer gleich, der um Asyl nachsucht. Der Ausländer ist verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise zu der Stelle zu begeben, die vom Bundesministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle bezeichnet ist.

#### Dritter Unterabschnitt Verfahren beim Bundesamt

### § 23 Antragstellung bei der Außenstelle

(1) Der Ausländer, der in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen ist, ist verpflichtet, unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Stellung des Asylantrages persönlich zu erscheinen.

(2) Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt für einen später gestellten Asylantrag § 71 entsprechend. Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 ist eine Anhörung durchzuführen. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Die Aufnahmeeinrichtung unterrichtet unverzüglich die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes über die Aufnahme des Ausländers in der Aufnahmeeinrichtung und den erfolgten Hinweis nach Satz 3.

#### § 24 Pflichten des Bundesamtes

(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Es hat den Ausländer persönlich anzuhören. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt den Ausländer als asylberechtigt anerkennen will oder wenn der Ausländer nach seinen Angaben aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) eingereist ist. Von der Anhörung ist abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist.

(2) Nach Stellung eines Asylantrages obliegt dem Bundesamt auch die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(3) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über die getroffene Entscheidung und die von dem Ausländer vorgetragenen oder sonst erkennbaren Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen.

#### § 25 Anhörung

(1) Der Ausländer muß selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Abs. 4 Satz 3 hinzuweisen.

(4)–(7) . . .

#### § 26 Familienasyl und Familienabschiebungsschutz

(1) Der Ehegatte eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist,
2. die Ehe schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. der Ehegatte einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Für im Bundesgebiet nach

der unanfechtbaren Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Kinder eines Ausländers, der nach Absatz 2 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

(4) Ist der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden, wurde für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthalts gesetzes vorliegen.

### § 26a Sichere Drittstaaten

(1) Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland war,
2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder
3. der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist.

(2) Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die in Anlage I bezeichneten Staaten.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß die in Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

### § 27 Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung

(1) Ein Ausländer, der bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.

(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem sicheren Drittstaat (§ 26a) oder einem sonstigen Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in diesem Staat vor politischer Verfolgung sicher war.

(3) Hat sich ein Ausländer in einem sonstigen Drittstaat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, daß er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.

### § 28 Nachfluchttatbestände

(1) Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluß geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluß entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Satz 1 findet insbesondere keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.

(2) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag und stützt er sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des Absatzes 1, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind, und liegen im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vor, kann in diesem in der Regel die Feststellung, dass ihm die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden.

### § 29 Unbeachtliche Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist.

(2) Ist die Rückführung innerhalb von drei Monaten nicht möglich, ist das Asylverfahren fortzuführen. Die Ausländerbehörde hat das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ein Asylantrag ist ferner unbeachtlich, wenn auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Vertragsstaat, der ein sicherer Drittstaat (§ 26 a) ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder die Zuständigkeit übernimmt. § 26a Abs. 1 bleibt unberührt.

### § 29a Sicherer Herkunftsstaat

(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.

(2) Sichere Herkunftsstaaten sind die in Anlage II bezeichneten Staaten.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

### § 30 Offensichtlich unbegründete Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes offensichtlich nicht vorliegen.

(2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, daß sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.

(3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn

1. in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,
2. der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,
3. er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,

4. er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,
5. er seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich,
6. er nach §§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar ausgewiesen ist, oder
7. er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind.
  - (4) Ein Asylantrag ist ferner als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.
  - (5) Ein beim Bundesamt gestellter Antrag ist auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn es sich nach seinem Inhalt nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt.

### § 31 Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a dem Ausländer selbst zuzustellen. Sie kann ihm auch von der für die Abschiebung oder für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsberechtigten benannt, soll diesem ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden.

(2) In Entscheidungen über beachtliche Asylanträge und nach § 30 Abs. 5 ist ausdrücklich festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen und ob der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird. Von letzterer Feststellung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes beschränkt war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 und in Entscheidungen über unbeachtliche Asylanträge ist festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Davon kann abgesehen werden, wenn

1. der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird,
2. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wird oder
3. der Asylantrag nach § 29 Abs. 3 unbeachtlich ist.

(4) Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist nur festzustellen, daß dem Ausländer auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht. In den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 3 bleibt § 26 Abs. 4 unberührt.

(5) Wird ein Ausländer nach § 26 als Asylberechtigter anerkannt, soll von den Feststellungen zu § 60 Abs. 1 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden.

### § 32 Entscheidung bei Antragsrücknahme oder Verzicht

Im Falle der Antragsrücknahme oder des Verzichts gemäß § 14a Abs. 3 stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob die in § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung vorliegen. In den Fällen des § 33 ist nach Atenlage zu entscheiden.

**§ 32a Ruhen des Verfahrens**

(1) Das Asylverfahren eines Ausländers ruht, solange ihm vorübergehender Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes gewährt wird. Solange das Verfahren ruht, bestimmt sich die Rechtsstellung des Ausländers nicht nach diesem Gesetz.

(2) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthalterlaubnis dem Bundesamt anzeigt, daß er das Asylverfahren fortführen will.

**§ 33 Nichtbetreiben des Verfahrens**

(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betreibt. In der Aufforderung ist der Ausländer auf die nach Satz 1 eintretende Folge hinzuweisen.

(2) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinem Herkunftsstaat gereist ist.

(3) Der Ausländer wird an der Grenze zurückgewiesen, wenn bei der Einreise festgestellt wird, daß er während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist und deshalb der Asylantrag nach Absatz 2 als zurückgenommen gilt. Einer Entscheidung des Bundesamtes nach § 32 bedarf es nicht. § 60 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 62 des Aufenthaltsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

**Vierter Unterabschnitt  
Aufenthaltsbeendigung****§ 34 Abschiebungsandrohung**

(1) Das Bundesamt erläßt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keinen Aufenthaltsstitel besitzt. Eine Anhörung des Ausländers vor Erlass der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich.

(2) Die Abschiebungsandrohung soll mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden.

**§ 34a Abschiebungsanordnung**

(1) Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes beschränkt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

(2) Die Abschiebung in den sicheren Drittstaat darf nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden.

**§ 35 Abschiebungsandrohung  
bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages**

In den Fällen des § 29 Abs. 1 droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war. In den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 1 droht es die Abschiebung in den anderen Vertragsstaat an.

**§ 36 Verfahren bei Unbeachtlichkeit  
und offensichtlicher Unbegründetheit**

(1) In den Fällen der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(2) Das Bundesamt übermittelt mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte. Der Verwaltungsvorgang ist mit dem Nachweis der Zustellung unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln.

(3) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen; dem Antrag soll der Bescheid des Bundesamtes beigefügt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen; eine mündliche Verhandlung, in der zugleich über die Klage verhandelt wird, ist unzulässig. Die Entscheidung soll innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 ergehen. Die Kammer des Verwaltungsgerichtes kann die Frist nach Satz 5 um jeweils eine weitere Woche verlängern. Die zweite und weitere Verlängerungen sind nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zulässig, insbesondere wenn eine außergewöhnliche Belastung des Gerichts eine frühere Entscheidung nicht möglich macht. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. Die Entscheidung ist ergangen, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Geschäftsstelle der Kammer vorliegt.

(4) Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde.

#### § 37 Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unbeachtlichkeit des Antrages und die Abschiebungsandrohung werden unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entspricht. Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen.

(2) Entspricht das Verwaltungsgericht im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrages dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Abschiebung in einen der in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staaten vollziehbar wird.

#### § 38 Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrages

(1) In den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist einen Monat. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(3) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages oder der Klage kann dem Ausländer eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.

#### § 39 Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung

(1) Hat das Verwaltungsgericht die Anerkennung aufgehoben, erläßt das Bundesamt nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung unverzüglich die Abschiebungsandrohung. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist beträgt einen Monat.

(2) Hat das Bundesamt in der aufgehobenen Entscheidung von der Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, abgesehen, ist diese Feststellung nachzuholen.

#### § 40 Unterrichtung der Ausländerbehörde

(1) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, über eine vollziehbare Abschiebungsanordnung und leitet ihr unverzüglich alle für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen zu. Das gleiche gilt, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nur hinsichtlich der Abschiebung in den betreffenden Staat angeordnet hat und das Bundesamt das Asylverfahren nicht fortführt.

(2) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, wenn das Verwaltungsgericht in den Fällen der § 38 Abs. 2 und § 39 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung anordnet.

(3) Stellt das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebungsanordnung (§ 34a) zu, unterrichtet es unverzüglich die für die Abschiebung zuständige Behörde über die Zustellung.

#### § 41 (aufgehoben)

#### § 42 Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes gebunden. Über den späteren Eintritt und Wegfall der Voraussetzungen des § 60 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes entscheidet die Ausländerbehörde, ohne daß es einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf.

#### § 43 Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung

(1) War der Ausländer im Besitz eines Aufenthalttitels, darf eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollziehbare Abschiebungsanordnung erst vollzogen werden, wenn der Ausländer auch nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar ausreisepflichtig ist.

(2) Hat der Ausländer die Verlängerung eines Aufenthalttitels mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten beantragt, wird die Abschiebungsanordnung erst mit der Ablehnung dieses Antrags vollziehbar. Im übrigen steht § 81 des Aufenthaltsgesetzes der Abschiebung nicht entgegen.

(3) Haben Ehegatten oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder gleichzeitig oder jeweils unverzüglich nach ihrer Einreise einen Asylantrag gestellt, darf die Ausländerbehörde die Abschiebung vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen. Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, entscheidet abweichend von Satz 1 das Bundesamt.

### Dritter Abschnitt Unterbringung und Verteilung §§ 44 bis 45 ...

#### § 46 Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

(1) Zuständig für die Aufnahme des Ausländers ist die Aufnahmeeinrichtung, in der er sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig.

(2) Eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle benennt auf Veranlassung einer Aufnahmeeinrichtung dieser die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung. Maßgebend dafür sind die Aufnahmekoten nach § 45, in diesem Rahmen die vorhandenen freien Unterbringungsplätze und sodann die Bearbeitungsmöglichkeiten der jeweiligen Außenstelle des Bundesamtes in bezug auf die Herkunftsländer der Ausländer. Von mehreren danach in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen wird die nächstgelegene als zuständig benannt.

(3) Die veranlassende Aufnahmeeinrichtung teilt der zentralen Verteilungsstelle nur die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer mit. Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden.

(4)–(5) ...

#### § 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen.

(2) Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.

(3) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.

#### § 48 Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von drei Monaten, wenn der Ausländer

1. verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat oder
3. nach der Antragstellung durch Eheschließung im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthalttitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt.

#### § 49 Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

(1) Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungssandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist, oder wenn dem Ausländer eine Aufenthalts Erlaubnis nach § 24 des Aufenthalts gesetzes erteilt werden soll.

(2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

#### § 50 Landesinterne Verteilung

(1)–(3) ...

(4) Die zuständige Landesbehörde erlässt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen.

(5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.

(6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

§§ 51 bis 53 ...

#### § 54 Unterrichtung des Bundesamtes

Die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, teilt dem Bundesamt unverzüglich

1. die ladungsfähige Anschrift des Ausländers,
2. eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung mit.

#### Vierter Abschnitt Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens

##### § 55 Aufenthaltsgestattung

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) erwirbt der Ausländer die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung eines Asylantrages.

(2) Mit der Stellung eines Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthalstitels und ein Aufenthalttitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 81 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Wirkungen eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthalttitels. § 81 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer einen Aufenthalttitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und dessen Verlängerung beantragt hat.

(3) Soweit der Erwerb eines Rechtes oder die Ausübung eines Rechtes oder einer Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat.

##### § 56 Räumliche Beschränkung

(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält.

(2) Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.

(3) Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werden. Abweichend von Satz 1 erlöschen räumliche Beschränkungen, wenn der Aufenthalt nach § 25 Abs. 1 Satz 3 oder § 25 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes als erlaubt gilt oder ein Aufenthalttitel erteilt wird.

### § 57 Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung

(1) Das Bundesamt kann einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis unverzüglich erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen. Er hat diese Termine der Aufnahmeeinrichtung und dem Bundesamt anzuzeigen.

### § 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, sofern ihn das Bundesamt als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist; das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat, oder wenn die Abschiebung des Ausländers aus sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf Dauer ausgeschlossen ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers.

(5) Die Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreisangehörigen Gemeinde kann einem Ausländer die allgemeine Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Kreises aufzuhalten.

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen bestimmen, daß sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufzuhalten können.

### § 59 Durchsetzung der räumlichen Beschränkung

(1) Die Verlassenspflicht nach § 12 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes kann, soweit erforderlich, auch ohne Androhung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. Reiseweg und Beförderungsmittel sollen vorgeschrieben werden.

(2) Der Ausländer ist festzunehmen und zur Durchsetzung der Verlassenspflicht auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht, auch in den Fällen des § 56 Abs. 3, nicht gesichert ist und andernfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. die Polizeien der Länder,
2. die Grenzbehörde, bei der der Ausländer um Asyl nachsucht,
3. die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält,
4. die Aufnahmeeinrichtung, in der der Ausländer sich meldet, sowie
5. die Aufnahmeeinrichtung, die den Ausländer aufgenommen hat.

#### § 60 Auflagen

(1) Die Aufenthaltsgestattung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Der Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen,
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen.

Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt beschränkt ist.

#### § 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Die §§ 39 bis 42 des Aufenthalts gesetzes gelten entsprechend.

#### § 62 Gesundheitsuntersuchung

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen.

#### § 63 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

(1) Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, sofern er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.

(2) Die Bescheinigung ist zu befristen. Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt die Frist längstens drei und im übrigen längstens sechs Monate.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Bundesamt, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestaltung beschränkt ist. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.

(4) Die Bescheinigung soll eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestaltung erloschen ist.

(5) Im Übrigen gilt § 78 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend.

### § 64 Ausweispflicht

(1) Der Ausländer genügt für die Dauer des Asylverfahrens seiner Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestaltung.

(2) Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

### § 65 Herausgabe des Passes

(1) Dem Ausländer ist nach der Stellung des Asylantrages der Paß oder Paßersatz auszuhändigen, wenn dieser für die weitere Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt wird und der Ausländer einen Aufenthalttitel besitzt oder die Ausländerbehörde ihm nach den Vorschriften in anderen Gesetzen einen Aufenthalttitel erteilt.

(2) Dem Ausländer kann der Paß oder Paßersatz vorübergehend ausgehändigt werden, wenn dies in den Fällen des § 58 Abs. 1 für eine Reise oder wenn es für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Vorbereitung der Ausreise des Ausländer erforderlich ist.

### § 66 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

(1) Der Ausländer kann zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er

1. innerhalb einer Woche nicht in der Aufnahmeeinrichtung eintrifft, an die er weitergeleitet worden ist,
2. die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat und innerhalb einer Woche nicht zurückgekehrt ist,
3. einer Zuweisungsverfügung oder einer Verfügung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet hat oder
4. unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist;

die in Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer eine an die Anschrift bewirkte Zustellung nicht innerhalb von zwei Wochen in Empfang genommen hat.

(2) Zuständig, die Ausschreibung zu veranlassen, sind die Aufnahmeeinrichtung, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, und das Bundesamt. Die Ausschreibung darf nur von hierzu besonders ermächtigten Personen veranlaßt werden.

### § 67 Erlöschen der Aufenthaltsgestaltung

(1) Die Aufenthaltsgestaltung erlischt,

1. wenn der Ausländer nach § 18 Abs. 2 und 3 zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,  
1a. wenn der Ausländer nach § 33 Abs. 3 zurückgewiesen wird,
2. wenn der Ausländer innerhalb von zwei Wochen, nachdem er um Asyl nachgesucht hat, noch keinen Asylantrag gestellt hat,

3. im Falle der Rücknahme des Asylantrags mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes,
4. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach § 60 Abs. 9 des Aufenthaltsgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,
5. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 34a,
- 5a. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthalts gesetzes,
6. im übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.

(2) Stellt der Ausländer den Asylantrag nach Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Frist, tritt die Aufenthaltsgestattung wieder in Kraft.

§ 68 – § 70 (weggefallen)

#### Fünfter Abschnitt Folgeantrag, Zweitantrag

##### § 71 Folgeantrag

(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Das Gleiche gilt für den Asylantrag eines Kindes, wenn der Vertreter nach § 14a Abs. 3 auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet hatte.

(2) Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der er während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich zu stellen. Der Folgeantrag ist schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen, wenn

1. die Außenstelle, die nach Satz 1 zuständig wäre, nicht mehr besteht,
2. der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

##### § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) In dem Folgeantrag hat der Ausländer seine Anschrift sowie die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt. Auf Verlangen hat der Ausländer diese Angaben schriftlich zu machen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden. § 10 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vor, sind die §§ 34, 35 und 36 entsprechend anzuwenden; im Falle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) ist § 34a entsprechend anzuwenden.

(5) Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrages ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Folgeantrag ist offensichtlich unschlüssig oder der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

(6) Absatz 5 gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) kann der Ausländer nach § 57 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes dorthin zurückgeschoben werden, ohne daß es der vorherigen Mitteilung des Bundesamtes bedarf.

(7) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(8) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt.

### § 71a Zweitantrag

(1) Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluß eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

(2) Für das Verfahren zur Feststellung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, gelten die §§ 12 bis 25, 33, 44 bis 54 entsprechend. Von der Anhörung kann abgesehen werden, soweit sie für die Feststellung, daß kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, nicht erforderlich ist. § 71 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) Der Aufenthalt des Ausländers gilt als geduldet. Die §§ 56 bis 67 gelten entsprechend.

(4) Wird ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt, sind die §§ 34 bis 36, 42 und 43 entsprechend anzuwenden.

(5) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Zweitantrages einen weiteren Asylantrag, gilt § 71.

### Sechster Abschnitt Erlöschen der Rechtsstellung

#### § 72 Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,
2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
4. auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

**§ 73 Widerruf und Rücknahme**

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgerichtsgesetzes vorliegen, sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen ...

(2)-(6) ...

**§ 73a Ausländische Anerkennung als Flüchtling**

(1) Ist bei einem Ausländer, der von einem ausländischen Staat als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden ist, die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, so erlischt seine Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland, wenn einer der in § 72 Abs. 1 genannten Umstände eintritt. Der Ausländer hat den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

(2) ...

**Siebenter Abschnitt  
Gerichtsverfahren****§ 74 Klagefrist; Zurückweisung verspäteten Vorbringens**

(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (§ 36 Abs. 3 Satz 1), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.

(2) Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. § 87b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Kläger ist über die Verpflichtung nach Satz 1 und die Folgen der Fristversäumung zu belehren. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel bleibt unberührt.

**§ 75 Aufschiebende Wirkung der Klage**

Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat nur in den Fällen der § 38 Abs. 1 und § 73 aufschiebende Wirkung.

§ 76 ...

**§ 77 Entscheidung des Gerichts**

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird. § 74 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.

**§ 78 Rechtsmittel**

(1) Das Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das die Klage in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, ist unanfechtbar. Das gilt auch, wenn nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren im übrigen hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.

(2) In den übrigen Fällen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts findet nicht statt.

(3) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

(4) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschuß, der keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) (gestrichen)

(7) Ein Rechtsbehelf nach § 84 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids zu erheben.

### § 79 ...

### § 80 Ausschuß der Beschwerde

Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz können vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

### §§ 80a bis 83b ...

#### Achter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 84 Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, zu ermöglichen.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. für eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
2. wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,  
handelt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.

(6) Wer die Tat nach Absatz 1 zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straffrei.

#### § 84a Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 84 Abs. 1 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

#### § 85 Sonstige Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 50 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1, sich nicht unverzüglich zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 60 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, mit der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verboten oder beschränkt wird, zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 60 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, nicht rechtzeitig nachkommt oder
5. entgegen § 61 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, eine Erwerbstätigkeit ausübt.

#### § 86 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

#### Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 87 bis 88 ...

#### § 89 Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 21 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002).

**§ 90 (aufgehoben)****Anlage 1 (zu § 26a AsylVfG)**

Finnland  
Norwegen  
Österreich  
Polen  
Schweden  
Schweiz  
Tschechische Republik

**Anlage 2 (zu § 29a AsylVfG)**

Bulgarien  
Ghana  
Polen  
Rumänien  
Senegal  
Slowakische Republik  
Tschechische Republik  
Ungarn

**Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen**

RdSchr. d. BMI v. 17. 8. 1993 (GMBL S. 591)

Dieses Rundschreiben behandelt und erläutert den Rechtsstatus von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen.

Es enthält für die Behörden und Gerichte, die in ihrem Geschäftsbereich mit Fragen zu diesem Personenkreis befaßt sind, grundsätzliche Ausführungen über deren rechtlichen Status sowie über die sich hieraus ergebenden besonderen Rechte.

**Inhaltsverzeichnis**

<p><b>Abschnitt I</b> <b>Allgemeine Rechtsgrundlagen</b></p> <p><b>Abschnitt II</b> <b>Durch Vorrechte und Immunitäten begünstigte Personen</b></p> <p><b>A</b> Diplomaten und gleichzubehandelnde Personen</p> <p><b>B</b> Sonderregelungen</p> <p><b>C</b> Liste der diplomatischen Missionen</p> <p><b>D</b> Konsularische Vertretungen</p> <p><b>E</b> Internationale Organisationen</p> <p><b>F</b> Soldaten anderer Staaten</p> <p><b>G</b> Kuriere</p> <p style="padding-left: 2em;"><b>Abschnitt III</b> Diplomatische Missionen und ihre Mitglieder</p> <p><b>A</b> Räumlichkeiten der diplomatischen Missionen</p> <p><b>B</b> Mitglieder der diplomatischen Missionen</p> <p style="padding-left: 2em;"><b>Abschnitt IV</b> Konsularische Vertretungen und ihre Mitglieder</p> <p><b>A</b> Räumlichkeiten der konsularischen Vertretungen</p> <p><b>B</b> Mitglieder der konsularischen Vertretungen</p> <p style="padding-left: 2em;"><b>Abschnitt V</b> Folgerungen aus III und IV für die Verwaltung</p> <p><b>A</b> „Strafverfolgung und Gefahrenabwehr“</p> <p><b>B</b> Sonstige gesetzliche Regelungen<ul style="list-style-type: none"><li>- Ausländergesetz (Anwendung, Befreiungen)</li><li>- Meldegesetz (Befreiung von der Meldepflicht)</li></ul></p>	<p><b>- Waffengesetz</b> (Berechtigungen zum Erwerb, Besitz, Führen von Waffen und Munition)</p> <p><b>- Personenstandsgesetz</b></p> <p><b>Abschnitt VI</b> Kurierverkehr</p> <p><b>Abschnitt VII</b> Abgabenrechtliche Vorrechte und Befreiungen</p> <p><b>Abschnitt VIII</b> Ausweise für Mitglieder ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen</p> <p><b>Abschnitt IX</b> Kraftfahrzeugkennzeichen</p> <p><b>A</b> Diplomatische Vertretungen</p> <p><b>B</b> Berufskonsularische Vertretungen</p> <p><b>C</b> Honorarkonsuln</p> <p><b>D</b> Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen</p> <p><b>Abschnitt X</b> Verhalten gegenüber Ausweisinhabern</p> <p><b>Abschnitt XI</b> Ehrung und Schutz von Besuchern</p> <p><b>Abschnitt XII</b> Sonderbestimmungen für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte und die aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige)</p> <p><b>Abschnitt XIII</b> Schlußbestimmungen</p>
--	--

## Abschnitt I Allgemeine Rechtsgrundlagen

Nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 des Grundgesetzes), besonderen völkerrechtlichen Vereinbarungen (vgl. den vom Bundesminister der Justiz jährlich als Beilage zum Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil II herausgegebenen Fundstellennachweis B) wie z. B. dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957 – WÜD) oder dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585 – WÜK) sowie aufgrund eigener innerstaatlicher Rechtsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 18 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG) genießen Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen sowie Angehörige internationaler Organisationen bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Vorrechte und Immunitäten. Unbeschadet derselben sind sie verpflichtet, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, auch wenn sie – soweit es sich um Diplomaten oder ihnen gleichgestellte Personen handelt – nicht mit Zwangsmaßnahmen zu ihrer Beachtung angehalten werden können. In terminologischer Beziehung ist zu beachten, daß die innerstaatlich vor allem in den §§ 18 ff. GVG geregelte Befreiung von der Gerichtsbarkeit in neueren völkerrechtlichen Übereinkommen als „Immunität von der Gerichtsbarkeit“ bezeichnet wird; zwischen diesen beiden Begriffen besteht kein rechtlicher Unterschied. In diesen Übereinkommen wird der Begriff „Immunität von der Gerichtsbarkeit“ neben dem Begriff „Befreiung“ im Sinne der Freistellung von Zöllen, Steuern usw. verwendet.

## Abschnitt II Durch Vorrechte und Immunitäten begünstigte Personen

### A.

Vorrechte und Immunitäten genießen die Diplomaten und die nach völkerrechtlichen und innerstaatlichen Vorschriften gleichbehandelten Personen. Diese repräsentieren entweder einen anderen Staat oder stehen in besonders engen Beziehungen zu einer Person, die einen anderen Staat repräsentiert.

Hierzu gehören

1. a) Staatsoberhäupter, bei Besuchen aufgrund amtlicher Einladung auch die sie amtlich begleitenden Angehörigen sowie ihr sonstiges Gefolge. (Die Angehörigen von Staatsoberhäuptern genießen im übrigen keine Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, z. B. nicht der in der Bundesrepublik Deutschland studierende Sohn eines Staatspräsidenten), vgl. § 20 GVG;
- b) Chefs und Minister von Regierungen anderer Staaten bei Besuchen in amtlicher Eigenschaft sowie die sie amtlich begleitenden Angehörigen und ihr sonstiges Gefolge; vgl. § 20 GVG;
2. a) Missionschefs, das sind die bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten Leiter der ausländischen diplomatischen Missionen, der Apostolische Nuntius, die Botschafter und Geschäftsträger (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);  
b) Mitglieder des diplomatischen Personals, nämlich Gesandte, Räte, Sekretäre und Attachés der Apostolischen Nuntiatur, der Botschaften sowie die Sonderattachés, z. B. die Wirtschafts-, Handels-, Finanz-, Landwirtschafts-, Kultur-, Presse-, Militärrattachés und die Botschaftsseelsorger und -ärzte (Diplomaten, ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);  
c) Familienangehörige der unter Buchst. a) und b) genannten Personen, die in deren Haushalt leben und nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);
3. Die entsandten Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals (z. B. Kanzleibeamte, Chiffreure, Übersetzer, Schreibkräfte) und des dienstlichen Hauspersonals (z. B. Kraftfahrer, Pförtner, Boten, Gärtner, Köche, Nachtwächter), der diplomatischen Mission sowie ihre ständig in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, wenn diese Personen weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch blauen Ausweis für bevorrechtigte Personen);

4. Private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer Missionen (z. B. persönliche Diener, Fahrer, Erzieher und Raumpflegekräfte) soweit sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch grünen Personalausweis);
5. Die unter Nrn. 2 bis 4 bezeichneten Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig und nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch gelben Ausweis)

**B. Sonderregelungen gelten für folgende Personen**

1. Teilnehmer an Inspektionen gemäß bereits bestehender und noch zu schließender Verträge über Abrüstung und Rüstungskontrolle.
2. Der Leiter der bisherigen Handelsvertretungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (jetzt Russische Föderation) in Köln und Berlin und drei (Köln) bzw. zwei (Berlin) Stellvertreter haben bis auf weiteres den Status von Diplomaten. Sie und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen gehören zu den unter Nr. 2 Buchst. b) und c) genannten Personen (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis). Die übrigen Mitglieder der Handelsvertretung genießen nur Steuerfreiheit hinsichtlich ihrer Bezüge. Sie und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (ausgewiesen durch rosa Auweis) haben im übrigen keine Vorrechte und Immunitäten – vgl. Art. 2 der Anlage zum Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958 (BGBl. II 1959 S. 225).

Die Leiter der bisherigen Handelsvertretungen in Leipzig und Rostock werden bis auf weiteres als berufskonsularische Mitglieder der jeweiligen russischen Generalkonsulate angemeldet.

3. Bestimmte Mitglieder der Handelsabteilungen der Botschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in Köln und Berlin genießen ebenfalls nur Steuerfreiheit hinsichtlich ihrer Bezüge, haben aber wie ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder (ausgewiesen durch rosa Ausweise) keine Vorrechte und Immunitäten.

**C.**

Eine „Liste der diplomatischen Missionen“, die auch die Namen ihrer diplomatischen Mitglieder enthält, erscheint dreimal jährlich im Bundesanzeiger-Verlag, Postfach 100534, 50445 Köln, und ist im Buchhandel erhältlich.

**D.**

Vorrechte und Immunitäten genießen ferner die Mitglieder der konsularischen Vertretungen (vgl. Abschnitt IV B) und ihr privates Haupersonal.

1. Diese Personengruppe umfaßt:
  - a) Berufskonsularbeamte (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und andere Angehörige des konsularischen Dienstes) sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, wenn diese Personen im Bundesgebiet keine private Erwerbstätigkeit ausüben. Bei den Familienangehörigen ist weitere Voraussetzung, daß sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch weißen Ausweis);
  - b) die entsandten Mitglieder des Verwaltungs- oder des technischen Personals (z. B. Kanzleibeamte, Chiffreure, Übersetzer, Schreibkräfte) und des dienstlichen Haupersonals der konsularischen Vertretungen (z. B. Kraftfahrer, Pförtner, Boten, Gärtner, Köche, Nachtwächter) sowie ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, wenn diese Personen weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind und im Bundesgebiet keine private Erwerbstätigkeit ausüben (ausgewiesen durch grauen Ausweis);
  - c) Honorarkonsularbeamte (Honorargeneralkonsuln, Honorarkonsuln, Honorarvizekonsuln, Konsularagenten; ausgewiesen durch weißen Ausweis mit grünen Querstreifen);
  - d) die in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässigen Mitglieder konsularischer Vertretungen (Ortskräfte) und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch einen gelben Ausweis, ausgestellt von der Staats- oder Senatskanzlei eines Bundeslandes);

- e) Mitglieder des privaten Haupsersonals von entsandten Konsulatsangehörigen, soweit sie nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig oder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch grüne Ausweise, ausgestellt von der Staats- oder Senatskanzlei eines Bundeslandes).
- 2. Eine „Liste der konsularischen Vertretungen“ erscheint jährlich im Bundesanzeiger-Verlag, Postfach 100534, 50445 Köln, und ist im Buchhandel erhältlich.

## E. Internationale Organisationen

- 1. Verschiedene internationale und supranationale Organisationen, die Vertretungen dieser Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland, die Vertreter ihrer Mitgliedstaaten, ihre Bediensteten und die zum Haushalt der genannten Personen gehörenden Familienmitglieder sowie die im Auftrag der betreffenden Organisationen tätigen Sachverständigen genießen aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen und innerstaatlichen Rechts Vorrechte und Immunitäten. Sie genießen diese Vorrechte und Immunitäten während der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Bedienstete aus anderen Staaten, die ständig im Bundesgebiet tätig sind, ausgewiesen durch dunkelroten Sonderausweis).

Das Ausmaß der gewährten Vorrechte und Immunitäten richtet sich nach jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarungen und dazu erlassenen innerstaatlichen Vorschriften. Diese sind je nach Aufgabe der Organisation sehr unterschiedlich ausgestaltet, z. B. genießen Organisationen, ihre Bediensteten und Sachverständigen nach dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) und dem Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639) umfangreicheren Schutz als nach dem Protokoll über Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649) oder nach der Sitzstaatsvereinbarung vom 10. Dezember 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (BGBl. 1975 II S. 933). Zum Teil genießen Bedienstete bestimmter Organisationen, insbesondere im EG-Bereich, Vorrechte und Immunitäten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

Eine Zusammenstellung der völkerrechtlichen Übereinkommen und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften, aufgrund derer Personen, insbesondere Bedienstete aus anderen Staaten in der Bundesrepublik Deutschland besondere Vorrechte und Immunitäten genießen, ist in dem in Abschnitt I bezeichneten Fundstellennachweis B sowie in dem vom Bundesminister der Justiz jährlich als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil I herausgegebenen Fundstellennachweis A (Randnummer 180) enthalten. Nähere Auskunft erteilt das Auswärtige Amt – Protokoll –, Bonn (Fernruf 0228/17-0, Fernschreiber Bonn 88 65 91, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“).

- 2. Für Teilnehmer an Kongressen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffenen Organisationen unter dem Schirm der Vereinten Nationen, die mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, gilt:

- a) Staatenvertreter und Bedienstete oder Sachverständige der veranstaltenden Organisation, die als solche förmlich notifiziert werden, genießen die im Privilegienstatus der jeweils veranstaltenden Organisation im einzelnen festgelegten Vorrechte und Immunitäten.
- b) sonstige Teilnehmer an derartigen Veranstaltungen, die weder Staatenvertreter noch Bedienstete oder Sachverständige der veranstaltenden Organisation sind, genießen nach Art. 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 16. 08. 1980 zum Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. II 1980, S. 941 ff.) diejenigen Vorrechte und Immunitäten, die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen i. S. dieses Privilegienabkommens zustehen.

Für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes mit einem gültigen, von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland oder von einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reisepaß oder Personalausweis sowie für solche Teilnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, gilt dies jedoch nur in dem folgenden eingeschränkten Maße:

- Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausführung ihres Auftrags vorgenommenen Handlungen; die vorgesehene Befreiung von der Gerichtsbarkeit für Amtshandlungen gilt jedoch nicht für Verstöße gegen die Vorschriften über den Straßenverkehr im Falle von Schäden, die durch ein Motorfahrzeug verursacht wurden, das einem Teilnehmer gehört oder von einem Teilnehmer gesteuert wurde;
- Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- Recht zur Verwendung von Verschlüsselungen für ihren Verkehr mit der veranstaltenden Organisation sowie zum Empfang von Papieren und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern.

#### **F. Soldaten anderer Staaten**

1. Vorrechte und Befreiungen genießen Besatzungen ausländischer Kriegsschiffe und anderer hoheitlichen Zwecken dienender Statsschiffe und Luftfahrzeuge, solange sie sich an Bord oder mit Erlaubnis der Behörden der Bundesrepublik Deutschland in geschlossenen Abteilungen im Lande befinden. Die Schiffe oder Luftfahrzeuge oder die von geschlossenen Truppenteilen an Land benutzten Unterkünfte dürfen von Vertretern des Empfangsstaates nur mit Zustimmung des Kommandanten oder Führers betreten werden. Sie genießen Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung (für die Stationierungsstreitkräfte vgl. Abschnitt XII).
2. Beschränkte Vorrechte und Befreiungen genießen geschlossene Truppenteile (Mehrzahl von Soldaten unter verantwortlicher Führung), wenn und solange sie sich mit Genehmigung der Behörden der Bundesrepublik Deutschland in dienstlicher Eigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (für die Stationierungsstreitkräfte und die aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vgl. Abschnitt XII).

#### **G.**

Kuriere mit Kurierausweis oder entsprechender Eintragung im Reisepaß besitzen bestimmte Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, welche die Durchführung ihrer Aufgaben sichern (vgl. Abschnitt VI).

### **Abschnitt III**

#### **Diplomatische Missionen und ihre Mitglieder**

Den diplomatischen Missionen ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 25 WÜD). Es ist international üblich, ihren Mitgliedern besonders zuvorkommend zu begegnen.

Die in diesem Abschnitt genannten Personen sind jedoch verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu beachten und sich nicht in innere Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen (Art. 41 Abs. 1 WÜD). Insbesondere gelten folgende Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen:

#### **A. Räumlichkeiten der diplomatischen Missionen**

1. Die Räumlichkeiten der Mission, d. h. die Residenz des Missionschefs und die Geschäftsräume – Kanzlei – (Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für Zwecke der Mission verwendet werden) sind unverletzlich. Daraus ergibt sich für die zuständigen Behörden die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diese vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, daß der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 1, 2 WÜD).

2. Vertreter des Empfangsstaates dürfen die Räumlichkeiten einer Mission nur mit Zustimmung des Leiters oder seines Vertreters betreten (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 WÜD) und nur unter denselben Voraussetzungen dort Hoheitsakte vornehmen. Die Räumlichkeiten, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel genießen Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung (Art. 22 Abs. 3 WÜD).
3. Diplomatische Missionen haben das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) in herkömmlicher Weise zu führen (Art. 20 WÜD).

## **B. Mitglieder diplomatischer Missionen und ihre privaten Hausangestellten**

1. Personen, die diplomatische Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, sind mit der gebührenden Achtung zu behandeln; es sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jeden Angriff auf ihre Person, ihre Freiheit oder ihre Würde zu verhindern (Art. 29 Satz 3, 37 Abs. 1 und 2 WÜD).
2. Die Privatwohnung eines Diplomaten genießt dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission (Art. 30, Abs. 1 WÜD); hierzu gehören auch Wohnungen in Ferienhäusern.
3. Die Person des Diplomaten ist unverletzlich (Art. 29 Satz 1 WÜD). Der Diplomat unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 29 Satz 2 WÜD) und ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen (Art. 31 Abs. 2 WÜD). Der Diplomat genießt grundsätzlich Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit (§ 18 GVG, Art. 31 Abs. 1 WÜD). Einschränkungen ergeben sich aus Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 3 WÜD).
4. Die zum Haushalt des Diplomaten gehörenden Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder, Eltern) im Sinne von Abschnitt II A Nr. 2 Buchstabe c genießen – soweit sie nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind – die gleichen Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen wie der Diplomat (§ 18 GVG, Art. 37 Abs. 1 WÜD).
5. Die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie ihre Familienangehörigen im Sinne von Abschnitt II A Nr. 3 sind unverletzlich und unterliegen keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art; sie sind nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen. Sie sind wie Diplomaten von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit, unterliegen jedoch hinsichtlich ihrer nicht in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 18 GVG, Art. 37 Abs. 2 Satz 1 WÜD). Einschränkungen ergeben sich aus Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 3 WÜD).
6. Die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals im Sinne von Abschnitt II A Nr. 3 genießen Vorrechte und Befreiungen in beschränktem Umfang, insbesondere Befreiung von der Gerichtsbarkeit in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen (§ 18 GVG, Art. 37 Abs. 3 WÜD). Ihre Familienangehörigen sind nicht von der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland befreit.

Bei Fahrten von Mitgliedern des dienstlichen Hauspersonals mit Kraftfahrzeugen, die im Zusammenhang mit dienstlichen Obliegenheiten ausgeführt worden sind, stehen § 18 GVG und Art. 37 Abs. 3 WÜD der Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nicht in jedem Fall entgegen. Es kommt vielmehr entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an. Immunität kommt nur dann in Betracht, wenn der Gebrauch eines Kraftfahrzeuges in engem sachlichen Zusammenhang mit der wirksamen Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben steht. Die Verfolgung von Zu widerhandlungen bei Privatfahrten mit einem Kraftfahrzeug unterliegt keiner Einschränkung.

7. Private Hausangestellte der Diplomaten, des Verwaltungs- und des technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals im Sinne von Abschnitt II A Nr. 4 genießen Steuerfreiheit auf ihre Bezüge, die sie aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses erhalten, Befreiung von der Arbeitserlaubnispflicht für dieses Arbeitsverhältnis und von den Vorschriften über soziale Sicherheit, wenn sie weder die deutsche Staatsangehörigkeit haben noch in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und den im Entsendestaat oder einem dritten Staat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit unterstehen (Art. 33 (2) WUD). Im übrigen genießen sie keine Vorrechte und Immunitäten; sie sind insbesondere nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit.

**8.** Soweit die in Abschnitt II A Nr. 2 bis 4 genannten Personen ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig oder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, genießen sie Vorrechte und Immunitäten von der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland nur wie folgt:

- a) Diplomaten genießen Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland und Unverletzlichkeit nur in Bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen (Art. 38 Abs. 1 WÜD).
- b) Über die übrigen in Abschnitt II A Nr. 2 bis 4 genannten Personen (Familienangehörige der Diplomaten, Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen und ständig in ihrem Haushalt lebende Familienangehörige, Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals und Familienangehörige, private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer Missionen) darf die Bundesrepublik Deutschland ihre Hoheitsgewalt nur so ausüben, daß sie die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert (Art. 38 Abs. 2, 37 Abs. 4 WÜD).

Im übrigen genießen diese Personen aber Vorrechte und Immunitäten nur nach Maßgabe des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts; sie sind insbesondere nicht von der Gerichtsbarkeit befreit.

**9.** Die Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, um ihren Posten anzutreten, oder, wenn sie sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befinden, von dem Zeitpunkt an, in dem die sie beschäftigende diplomatische Mission den Beginn ihrer Tätigkeit dem Auswärtigen Amt notifiziert hat; sie enden bei einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise oder werden bei Ablauf einer hierfür angemessenen Frist hinfällig. Stirbt ein Mitglied der Mission, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist die Vorrechte und Immunitäten, die ihnen bisher zugestanden haben (Art. 39 WÜD).

**10.** Reist ein Diplomat durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, um sein Amt in einem dritten Staat anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren, so stehen ihm Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen zu. Das gleiche gilt für die Familienangehörigen, die ihn begleiten oder die getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder die in ihren Heimatstaat zurückkehren (Art. 40 Abs. 1 WÜD).

Die Durchreise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals sowie ihrer Familienangehörigen darf unter denselben Voraussetzungen nicht behindert werden (Art. 40 Abs. 2 WÜD).

#### **Abschnitt IV** **Konsularische Vertretungen und ihre Mitglieder**

Den konsularischen Vertretungen ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 28 WÜK). Es ist international üblich, ihren Mitgliedern zuvorkommend zu begegnen.

Die in diesem Abschnitt genannten Personen sind verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu beachten und sich nicht in innere Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen (Art. 55 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 2 WÜK).

Die folgenden Ausführungen gelten für konsularische Vertretungen, die von einem Honorarkonsularbeamten geleitet werden, und Honorarkonsularbeamte nur, soweit dies besonders angegeben ist (Art. 58 Abs. 1, 2 WÜK).

##### **A. Räumlichkeiten der konsularischen Vertretungen**

**1.** Die Räumlichkeiten der konsularischen Vertretungen einschließlich der von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung sind in dem in Art. 31, 55 Abs. 3 und 59 WÜK genannten Umfang unverletzlich. Daraus ergibt sich für die zuständigen Behörden die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die konsularischen Räumlichkeiten

vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, daß der Friede der konsularischen Vertretung gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.

2. Vertreter der Behörden des Empfangstaates dürfen den Teil der Räumlichkeiten, den die konsularische Vertretung ausschließlich für ihre dienstlichen Zwecke benutzt, nur mit Zustimmung des Leiters der konsularischen Vertretung, einer von ihm bestimmten Person oder des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates betreten (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 WÜK).
3. Die konsularischen Archive und Schriftstücke sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden (Art. 33 WÜK). Das gleiche gilt für die konsularischen Archive und Schriftstücke in einer von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung, sofern sie von anderen Papieren und Schriftstücken getrennt gehalten werden, insbesondere von der privaten Korrespondenz sowie von den Gegenständen, Büchern oder Schriftstücken, die sich auf den Beruf oder das Gewerbe beziehen (Art. 61 WÜK).
4. Konsularische Vertretungen können die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen) an dem Gebäude, in dem sich die konsularische Vertretung befindet, an der Wohnung des Leiters der konsularischen Vertretung und an den Beförderungsmitteln führen, wenn diese dienstlich benutzt werden (Art. 29 Abs. 2 WÜK). Konsularische Vertretungen, die von einem Honorarkonsularbeamten geleitet werden, führen gemäß Art. 29 Abs. 3 WÜK die Hoheitszeichen nur an dem Gebäude, in dem sich die Vertretung befindet.

## B. Mitglieder der konsularischen Vertretung

1. Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland treffen alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf Mitglieder konsularischer Vertretungen, ihre Freiheit oder ihre Würde zu verhindern (Art. 40 WÜK). Sie sind verpflichtet, Honorarkonsularbeamten den aufgrund ihrer amtlichen Stellung etwa erforderlichen Schutz zu gewähren (Art. 64 WÜK).
2. Konsularbeamte unterliegen keiner Festnahme oder Untersuchungshaft, es sei denn, wegen einer schweren strafbaren Handlung und aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde (Art. 41, Abs. 1 WÜK). Zuständige Justizbehörde im Sinne dieser Vorschrift sind der Richter und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft einschließlich ihrer Hilfsbeamten. Außer dem im 1. Halbsatz des Satzes 1 genannten Fall dürfen Konsularbeamte weder in Haft genommen noch auf andere Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn in Vollstreckung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung (Art. 41 Abs. 2 WÜK). Zu Vorrechten und Immunitäten bei Wahrnehmung konsularischer Aufgaben siehe Nr. 4.
3. Wird ein Mitglied des konsularischen Personals vorläufig festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen oder wird ein Strafverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so hat die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland sofort den Leiter der konsularischen Vertretung zu benachrichtigen. Ist dieser selbst von einer der genannten Maßnahmen betroffen, so ist sofort das Auswärtige Amt – Protokoll – Bonn (Fernruf 0228/17-0, Fernschreiber Bonn 88 65 91, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“), zu unterrichten (Art. 42 WÜK). Entsprechendes gilt für Honorarkonsularbeamte (Art. 58 Abs. 2 WÜK).
4. Konsularbeamte und Bedienstete des Verwaltungs- und technischen Personals unterliegen wegen Handlungen, die sie in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen haben, weder der deutschen Gerichtsbarkeit noch Eingriffen von Verwaltungsbehörden (Art. 43 Abs. 1 WÜK). Einschränkungen ergeben sich aus Art. 43 Abs. 2 und Art. 71 WÜK.

Bei Fahrten von Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals mit Kraftfahrzeugen, die im Zusammenhang mit dienstlichen Öbliegenheiten ausgeführt worden sind, steht Art. 43 WÜK der Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nicht in jedem Fall entgegen. Es kommt vielmehr entscheidend auf die Umstände des Einzelfalles an. Immunität kommt nur dann in Betracht, wenn der Gebrauch eines Kraftfahrzeugs in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht.

Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen, die von Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals bei Privatfahrten mit einem Kraftfahrzeug begangen werden, unterliegt keiner Einschränkung.

Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Konsularbeamten gegen die zwangsweise Entnahme einer Blutprobe keine Bedenken zu erheben sein, soweit ihnen eine schwere strafbare Handlung zur Last gelegt wird, und die zuständige Justizbehörde (Nr. 2 Satz 2) die Entnahme anordnet. Die Entnahme einer Blutprobe bei Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals wegen Taten, die nicht in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben begangen worden sind, ist nicht beschränkt.

Honorarkonsularbeamte besitzen in aller Regel die deutsche Staatsangehörigkeit oder sind in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig. Sie genießen lediglich Immunität von der Gerichtsbarkeit wegen ihrer in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommenen Amtshandlungen (Art. 71 Abs. 1 WÜK, enger als die Immunität der Berufskonsularbeamten).

**5.** Mitglieder einer konsularischen Vertretung können in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als Zeugen geladen werden. Mitglieder einer konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Zeugnis über die Angelegenheiten zu geben, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen, oder die darauf bezüglichen amtlichen Korrespondenzen und Schriftstücke vorzulegen (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 4 WÜK). Das gleiche gilt für Honorarkonsularbeamte (Art. 58 Abs. 2 WÜK).

**6.** Die zum Haushalt eines Konsularbeamten oder eines Mitglieds des Verwaltungs- und technischen Personals gehörenden Familienangehörigen sind nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Im übrigen genießen sie, wenn sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind und keine private Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 57 Abs. 2 und 71 Abs. 2 WÜK), die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie der Konsularbeamte oder das Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals.

**7.** Das private Hauspersonal von Mitgliedern konsularischer Vertretungen ist von der Verpflichtung hinsichtlich der Arbeitserlaubnis (Art. 47 Abs. 2 WÜK) und den Vorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern es weder die deutsche Staatsangehörigkeit hat noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig ist und den im Entsendestaat oder einem dritten Staat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit untersteht (Art. 48 Abs. 2 WÜK).

**8.** In der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässige Personen i. S. von Abschnitt II D Nr. 1 Buchstabe d) sowie Deutsche im Sinne des Grundgesetzes genießen Vorrechte und Immunitäten nur, soweit deutsche Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften dies vorsehen (Art. 71 Abs. 2 WÜK). Sie sind nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit mit Ausnahme der Konsularbeamten in bezug auf deren in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen (Art. 71 Abs. 1 WÜK).

**9.** Die Vorrechte und Immunitäten stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, um ihren Posten anzutreten; sie enden bei einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise oder werden bei Ablauf einer hierfür vorgesehenen angemessenen Frist hinfällig. Stirbt ein Mitglied der konsularischen Vertretung, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist die Vorrechte und Immunitäten, die ihnen bisher zugestanden haben (Art. 53 WÜK).

Honorarkonsularbeamten stehen in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Immunitäten in der Regel nur für die Dauer ihrer Zulassung durch die Bundesregierung zu.

**10.** Reist ein Konsularbeamter durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, um sein Amt in einem dritten Staat anzutreten oder um auf seinen Posten oder in sein Heimatland zurückzukehren, so stehen ihm alle für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Immunitäten zu. Das gleiche gilt für Familienangehörige, die ihn begleiten oder die getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren (Art. 54 Abs. 1 WÜK).

Die Durchreise von anderen Mitgliedern der konsularischen Vertretung und ihrer Familienangehörigen darf unter denselben Voraussetzungen nicht behindert werden (Art. 54 Abs. 2 WÜK).

## Abschnitt V Folgerungen aus den Abschnitten III und IV für die Verwaltung

### A.

1. Räumlichkeiten diplomatischer Missionen sind unverletzlich. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten werden. Durchsuchung, Beschlagnahme, polizeirechtliche Sicherstellung und Maßnahmen des Verwaltungszwanges sind damit unzulässig; ebenso andere Maßnahmen, die diese Vorrechte beeinträchtigen würden. Sie dürfen auch nicht angedroht werden.

2. Diplomaten, andere Mitglieder diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen sind, soweit sie Immunität genießen (Inhaber roter und blauer Ausweise, vergleiche Abschnitt VIII), unverletzlich. Maßnahmen, die diese Vorrechte beeinträchtigen würden, sind unzulässig.

Unzulässig sind z. B.

- a) Maßnahmen der Strafverfolgung (vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Entnahme von Blutproben, Vernehmung gegen den Willen des Betroffenen);
- b) Maßnahmen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Verwarnung mit Verwarnungsgeld;
- c) Verwaltungsakte, welche die persönliche Freiheit der in Satz 1 genannten Personen einschränken (z. B. polizeilicher Gewahrsam) oder mit denen Gegenstände beschlagnahmt oder sichergestellt werden, die im Eigentum oder in der tatsächlichen Gewalt dieser Personen stehen; Verwahrung solcher Gegenstände ist nur zulässig, soweit kein entgegenstehender Wille des Berechtigten erkennbar ist und die Verwahrung in seinem Interesse liegt.

Unzulässig sind auch sonstige belastende Verwaltungsakte aufgrund Bundes- oder Landesrecht, die Zwangsmittel androhen bzw. zur Folge haben (z. B. Entzug der Fahrerlaubnis, Sicherstellen eines Kraftfahrzeugs).

Diese Eingriffsmaßnahmen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter unerlässlich sind; so etwa

- zum Schutz des Betroffenen oder
- bei konkreter Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer.

Auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei besonders zu achten.

Hinsichtlich der Sicherheitskontrollen der Fluggäste auf Flughäfen wird nach den „Grundsätzen für die Freistellung hochgestellter Persönlichkeiten des politischen Lebens, von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen sowie des diplomatischen und konsularischen Kuriergepäcks von den Sicherheitskontrollen“ (Rahmenplan Luftsicherheit – Teil II Abschnitt A) verfahren.

Diplomaten und Konsularbeamte genießen Befreiung von der (Zoll-)Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die nicht für den amtlichen Gebrauch der Missionen oder den persönlichen Gebrauch des Diplomaten/Konsularbeamten oder eines zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitglieds bestimmt sind oder deren Ein- und Ausfuhr nach dem Recht des Empfangs-(oder Durchgangs-)staates verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des Diplomaten/Konsularbeamten oder eines ermächtigten Vertreters stattfinden (Art. 36 Abs. 3 WÜD, 50 Abs. 3 WÜK).

3. Räumlichkeiten, die eine konsularische Vertretung für ihre dienstlichen Zwecke benutzt, sind unverletzlich. Durchsuchung, Beschlagnahme, polizeirechtliche Sicherstellung und Maßnahmen des Verwaltungszwanges in den dienstlichen Räumlichkeiten der konsularischen Vertretung sind damit unzulässig, ebenso andere Maßnahmen, die diese Vorrechte beeinträchtigen würden. Sie dürfen auch nicht angedroht werden. Auch zur Durchführung möglicher Maßnahmen gemäß Abschnitt IV B, Nr. 2 und Nr. 4, Abs. 4 gegen Konsulatsangehörige ist das Betreten und die Durchsuchung der dienstlichen Räumlichkeiten der konsularischen Vertretung unzulässig.

**4.** Für Mitglieder einer konsularischen Vertretung gelten die nach Nr. 2 (S. 596 f.) zu befolgenden Grundsätze nur im Rahmen der in Abschnitt IV B (S. 595 ff.) angegebenen Grenzen, d. h. also nur, wenn sie im Rahmen ihrer Konsulatsamtsgeschäfte gehandelt haben und nicht ausschließlich der private Bereich betroffen wird. Unzulässig sind aber auch in bezug auf den privaten Bereich dieses Personenkreises alle strafprozessualen Maßnahmen und Verwaltungsakte, welche die persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit der Person einschränken, soweit es sich um Konsularbeamte handelt und die Maßnahmen nicht wegen einer schweren strafbaren Handlung erfolgen und von der zuständigen Justizbehörde angeordnet wurden (vgl. IV B 2 S. 595). Familienangehörige der Konsularbeamten sowie die übrigen Mitglieder einer konsularischen Vertretung und deren Familienangehörige genießen keine persönliche Unverletzlichkeit. Von den getroffenen Maßnahmen ist der Leiter der konsularischen Vertretung, ist dieser selbst betroffen, das Auswärtige Amt (Tel.: 0228-17-0) zu unterrichten (vgl. IV B Nr. 3 S. 595).

**5.** Grundsätzlich haben auch die Feuerwehren die Unverletzlichkeit der Grundstücke, Räumlichkeiten und Archive diplomatischer Missionen, der konsularischen Vertretungen und der Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen sowie die Unverletzlichkeit der von Diplomaten und Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen genutzten Grundstücke und Wohnungen zu beachten.

- a) Der verantwortliche Leiter des Einsatzes hat daher nach Möglichkeit zunächst zu versuchen, eine Genehmigung zum Betreten des Grundstückes und zur Durchführung von Lösch- oder anderen Hilfsmaßnahmen zu erlangen. Ist dies rechtzeitig nicht möglich, so ist es zweckmäßig, unverzüglich – sofern eine diplomatische Mission oder eines ihrer Mitglieder betroffen sind – das Auswärtige Amt – Protokoll – Bonn (Fernruf 0228/17-0, Fernschreiber Bonn 88 65 91, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“) – oder – sofern es sich um konsularische Räumlichkeiten handelt – die zuständige Landesbehörde – Staats- oder Senatskanzlei – zu unterrichten.
- b) Ist wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen (Gefährdung von Menschenleben oder erheblicher Sachwerte Dritter) ein sofortiges Eingreifen der Feuerwehr geboten, so ist der verantwortliche Leiter des Einsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt und verpflichtet anzuordnen, daß die von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen benutzten Grundstücke von den zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung eingesetzten Kräften betreten werden, damit die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden können.
- c) Die Regelung unter den Buchstaben a) und b) gilt für konsularische Räumlichkeiten nur, wenn sie ausschließlich für dienstliche Zwecke benutzt werden. Ist bei einem Brand oder bei einem anderen Unglück in dem Teil der konsularischen Räumlichkeiten, die ausschließlich für dienstliche Zwecke benutzt werden, der Leiter der konsularischen Vertretung oder ein Beauftragter nicht zu erreichen, so kann die Zustimmung zum Betreten der Räume durch Kräfte der Feuerwehr vermutet werden, wenn sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- d) Maßnahmen der Feuerwehr haben sich auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Es ist möglichst zu vermeiden, daß Angehörige der Feuerwehr oder deren Hilfskräfte oder sonstige zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung eingesetzte Ordnungskräfte mit den Archiven der diplomatischen Missionen oder der konsularischen Vertretungen sowie der Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen in Berührung kommen, sofern diese als solche kenntlich sind.
- e) Sobald die Lage an der Einsatzstelle dies gestattet, sollte die Stadt- oder Kreisverwaltung (Feuerwehr) unverzüglich das Auswärtige Amt – Protokoll – oder die sonst gemäß Buchstabe a) zuständige Stelle über die Maßnahmen des Einsatzes unmittelbar unterrichten.

**6.** Die in Nr. 5 für die Feuerwehr gemachten Ausführungen gelten sinngemäß auch für andere Hilfsorganisationen wie z. B. das Technische Hilfswerk.

**7.** Mitglieder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung unterliegen den Gesundheitsmaßnahmen, die in Übereinstimmung mit den nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften durchgeführt werden: Internationale Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 456), geändert durch

Verordnung vom 17. März 1982 (BGBl. II S. 286), Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1121), Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811), geändert durch die Verordnung vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3191), Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Landverkehr vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3193).

Soweit und solange es zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, sind Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen ferner verpflichtet, seuchenrechtliche Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, besonders dem Bundes-Seuchengesetz, Folge zu leisten.

Unter den gleichen Voraussetzungen sind bei Tieren, die sich im Besitz der vorgenannten Personen, auf den von diesen benutzten Grundstücken oder in den von diesen benutzten Räumlichkeiten befinden, tierseuchenrechtliche Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, besonders dem Tierseuchengesetz, zulässig.

In solchen Fällen ist bei diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen das Auswärtige Amt – Protokoll – Bonn (Fernruf Bonn 0228/17-0; Fernschreiber Bonn 88 65 91) – unverzüglich zu unterrichten.

## B. Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen

1. Ausländergesetz (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. 1990 I S. 1354/1356); das AuslG findet gem. § 2 Abs. 1 keine Anwendung auf Personen, die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 VVG nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen und auf Personen, soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind und wenn Gegenseitigkeit besteht, sofern die Befreiungen davon abhängig gemacht werden können.
2. a) Personen, auf die gem. § 2 Abs. 1 das AuslG keine Anwendung findet (Kraft Völkerrechts vom AuslG ausgenommene Personen), benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keine Aufenthaltsgenehmigung. Einreise und Aufenthalt dieses Personenkreises werden im Rahmen des Völkerrechts vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch besondere Bestimmungen geregelt. Soweit diese Bestimmungen für Einreise und Aufenthalt eine besondere Erlaubnis vorsehen, sind für ihre Erteilung, Verlängerung oder Entziehung das Auswärtige Amt einschließlich der deutschen Auslandsvertretungen oder die vom Auswärtigen Amt bezeichneten ausländischen Behörden zuständig. Einer Beteiligung der Ausländerbehörden bedarf es nicht, es sei denn, daß sie besonders vorgeschrieben wird.  
b) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 findet das AuslG keine Anwendung auf
  - den Leiter und die Mitglieder des diplomatischen Personals der im Bundesgebiet errichteten diplomatischen Missionen;
  - die Familienangehörigen der im Bundesgebiet nicht ständig ansässigen Mitglieder des diplomatischen Personals dieser Missionen;
  - die Mitglieder des Verwaltungs- und des technischen Personals der diplomatischen Missionen und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese Mitglieder und ihre Familienangehörigen nicht ständig im Bundesgebiet ansässig sind;
  - die Mitglieder des in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Missionen;
  - den Leiter, die Berufskonsularbeamten und die im Inland nicht ständig ansässigen Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten berufskonsularischen Vertretung fremder Staaten, ferner die Berufskonsularbeamten solcher fremden konsularischen Vertretungen, die von Honorarkonsuln geleitet werden;

- Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) und ihrer Sonderorganisationen sowie Bedienstete dieser Organisationen und Sachverständige im Auftrag der VN oder ihrer Sonderorganisationen, soweit sich dieser Personenkreis in dienstlicher Mission in der Bundesrepublik Deutschland aufhält;
  - Vertreter der Mitgliedstaaten, Bedienstete und Sachverständige aller sonstigen internationalen Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied beigetreten ist und deren Befreiung von der Gerichtsbarkeit, von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht und der Ausländermeldepflicht den Befreiungen des im zuvor genannten Anstrich aufgeführten Personenkreises entsprechen, sei es auf der Grundlage eines Sitzstaatabkommens oder einer multilateralen Privilegienvereinbarung;
  - Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgebiet aufhalten (§ 20 GVG).
- c) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 findet das AuslG ferner keine Anwendung auf
- die im Bundesgebiet nicht ständig ansässigen Familienmitglieder der Leiter, der Berufskonsularbeamten und der Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten berufskonsularischen Vertretungen fremder Staaten, ebenso die Familienmitglieder der Berufskonsularbeamten solcher fremden konsularischen Vertretungen, die von Honorarkonsuln geleitet werden (vgl. Art. 46 WÜK);
  - mitreisende Ehegatten von Vertretern der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen und der im zuvor unter b) 7. Anstrich genannten weiteren internationalen Organisationen, mitreisende bzw. in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige von Bediensteten der vorgenannten Organisationen;
  - Honorarkonsularbeamte fremder Staaten mit Ausnahme derjenigen, die im Bundesgebiet einen freien Beruf oder eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, welche auf persönlichen Gewinn gerichtet sind (vgl. Art. 65 WÜK).
- d) Die unter Buchstabe b) genannten Personen genießen sowohl Befreiung von der Gerichtsbarkeit (§ 2 Art. 1 Nr. 1 AuslG) als auch Befreiung von ausländerrechtlichen Bestimmungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AuslG. Für die Konsularbeamten ist dies in Art. 46 WÜK ausdrücklich geregelt, desgleichen für die Repräsentanten internationaler Organisationen in allen einschlägigen Privilegienregelungen.
- Für das Personal diplomatischer Missionen ergibt sich die Befreiung vom Ausländerrecht aus dem WÜD, auch wenn es dort nicht ausdrücklich geregelt ist; dieser Punkt wurde von der Wiener Konferenz im Hinblick auf die Akkreditierungsregelungen in Art. 4 und 10 WÜD als Selbstverständlichkeit betrachtet, die keiner besonderen Erwähnung bedurfte. Auch die förmlich eingeladenen Staatenvertreter i. S. v. § 20 GVG genießen aufgrund des Völkerrechts Befreiung von ausländerrechtlichen Bestimmungen.
- e) Nach § 3 DVAuslG bedürfen, wenn Gegenseitigkeit besteht, keiner Aufenthaltsgenehmigung,
- die in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen (Ziffer 1);
  - die Familienangehörigen der Mitglieder des in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten dienstlichen Hauspersonals diplomatischer Missionen, sofern sie mit dem jeweiligen Mitglied des Hauspersonals in einem gemeinsamen Haushalt leben (Ziffer 2) (und sie nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind);
  - die nicht amtlich entsandten, mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes örtlich angestellten Mitglieder des diplomatischen und berufskonsularischen, des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, minderjährigen ledigen Kinder und volljährige ledigen Kinder, die sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind (Ziffer 3);
  - die mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beschäftigten privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im

# Bu 17-55 Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen

---

Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder, die sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind (Ziffer 4);

- die mitreisenden Familienangehörigen von Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung i. S. des § 20 GVG.
- f) Alle nach § 2 Art. 1 AuslG und § 3 DVAAuslG bevorrechtigten Personen sind beim Auswärtigen Amt (wenn sie zu einer diplomatischen Mission gehören) oder bei den Staats- und Senatskanzleien der Länder (wenn sie zu einem Konsulat gehören) registriert.

Das Auswärtige Amt stellt den bei ihm registrierten Personen einen Ausweis über ihre Funktion aus. Darüber hinaus erteilt es den Personen, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unbeschränkt visumspflichtig wären, im Bundesgebiet ein längerfristiges Visum, so daß die Zugehörigkeit zum bevorrechtigten Personenkreis auch aus dem Paß ersichtlich ist.

Die Staats- und Senatskanzleien der Länder stellen den bei ihnen registrierten Personen ebenfalls eine Bescheinigung aus.

Sofern ein Ausländer angibt, zu dem bevorrechtigten Personenkreis zu gehören, ohne sich entsprechend auszuweisen, ist durch Rückfrage beim Auswärtigen Amt oder der zuständigen Staats- oder Senatskanzlei zu klären, ob der Ausländer dort registriert ist.

- g) Von der Anwendung des AuslG und dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung sind nicht befreit:
  - die ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen derjenigen Mitglieder des diplomatischen Personals fremder Missionen, die ihrerseits im Bundesgebiet ständig ansässig sind (Art. 38 Abs. 1 WÜD);
  - die ständig im Bundesgebiet ansässigen Mitglieder des Verwaltungs- und des technischen Personals diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen;
  - die ständig im Bundesgebiet ansässigen Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen;
  - die ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen der Leiter und der Berufskonsularbeamten konsularischer Vertretungen fremder Staaten, die mit den Bevorrechtigten im gemeinsamen Haushalt leben;
  - die privaten Hausangestellten von Mitgliedern des Personals diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen, gleichgültig ob sie in Begleitung ihrer jeweiligen Arbeitgeber in das Bundesgebiet einreisen und es nach Beendigung der dienstlichen Mission des Arbeitgebers wieder verlassen, oder im Bundesgebiet ständig ansässig sind.

Ständig ansässig im Sinne des AuslG, der Durchführungsverordnung und der Verwaltungsvorschrift zum AuslG sind Personen, die im Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit bei einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten und vor Antritt ihrer Tätigkeit bei der fremden Mission bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis oder freiberuflich im Bundesgebiet tätig waren. Ein anderweitiges inländisches Arbeitsverhältnis im vorstehenden Sinne ist auch die Tätigkeit bei einer im Bundesgebiet ansässigen anderen staatlichen Institution desjenigen fremden Staates dessen diplomatische Mission oder konsularische Vertretung die betreffende Person einstellt.

Ein wesentliches Kennzeichen ist die Einstellung der betreffenden Person als „Ortskraft“, d. h. aufgrund eines von der diplomatischen Mission bzw. konsulari-

ischen Vertretung im Inland vollzogenen Anwerbevorgangs und nicht aufgrund einer dienstlichen Entsendung durch die Regierung des betreffenden fremden Staates. Folglich gelten als „ständig ansässig“ auch diejenigen Arbeitnehmer, die von der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung zwar im Ausland angeworben, jedoch im Inland unter Vertrag genommen werden und zu diesem Zweck mit einer Aufenthaltsgenehmigung in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

3. Befreiung von der Meldepflicht nach dem Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) bzw. den Meldegesetzen der Länder.

Nach den § 14 Satz 1 Nr. 1 MRRG entsprechenden Vorschriften der Meldegesetze der Länder werden von der allgemeinen Meldepflicht (§ 11 Abs. 1 und 2 MRRG) die Mitglieder einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder befreit, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Geltungsbereich des MRRG ständig ansässig sind noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben. Die Befreiung von der Meldepflicht tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht; dies ist nach derzeitigem Stand allgemein der Fall.

Die Befreiung von der allgemeinen Meldepflicht erstreckt sich nicht auf die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten (§ 16 Abs. 2 MRRG), die Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 16 Abs. 3 MRRG) sowie auf die Fälle, in denen die genannten Personen die Wohnunggeber für nichtbefreite Personen sind.

4. Waffengesetz (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) (Sechstes Überleitungsgesetz) vom 25. September 1990 (BGBl. I. S. 2106).

Nach § 6 Abs. 2 a) und § 50 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 WaffG werden über den Erwerb und den Besitz von Schußwaffen und Munition sowie über das Führen von Schußwaffen an Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen, Staatsgäste aus anderen Staaten sowie Personen, die zum Schutz von Staatsgästen aus anderen Staaten eingesetzt sind, folgende Berechtigungen ausgestellt:

- a) an Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen auf besonderen von der Mission einzureichenden Antrag durch das Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, Barbarastrasse 1
- Erlaubnis zum Erwerb von Schußwaffen und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie (Waffenbesitzkarte, § 28 WaffG); die Waffenbesitzkarte berechtigt auch zur Einfuhr der Schußwaffen;
  - Erlaubnis zum Erwerb von Munition (Munitionserwerbsschein oder Berechtigungsvermerk in der Waffenbesitzkarte, § 29 WaffG);
  - Erlaubnis zum Führen einer Schußwaffe (Waffenschein, § 35 WaffG). Zu dem vorstehenden Personenkreis gehören insbesondere die in den Abschnitten II A Nr. 1 bis 3, II D und II E genannten Personen;

- b) an Staatsgäste aus anderen Staaten und Personen, die zu ihrem Schutz eingesetzt sind: auf besonderen Antrag eine Bescheinigung über die Nichtanwendung waffenrechtlicher Vorschriften (waffenrechtliche Bescheinigung, § 6 Abs. 2 a WaffG). Diese Bescheinigung wird, soweit es sich um Gäste des Bundes handelt, vom Bundesverwaltungsamt in Köln erteilt. Für die Erteilung der Bescheinigung in Eilfällen und dann, wenn es sich um Gäste eines Landes handelt, sind folgende Landesbehörden zuständig:

- in Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen der Innenminister bzw. Senator für Inneres,
- in Baden-Württemberg das Innenministerium und die Kreispolizeibehörden,
- in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt das Landeskriminalamt,
- in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Kreispolizei- bzw. Kreisordnungsbehörden und
- in Berlin der Polizeipräsident in Berlin,
- in Bremen die Ortspolizeibehörden,
- in Brandenburg der Polizeipräsident in Potsdam.

§ 27 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt.

5. Personenstandsgesetz (PStG) in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125, III Nr. 211-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163). Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen sind verpflichtet, Geburten und Sterbefälle nach Maßgabe der §§ 16 und 32 PStG anzugeben. Sie sind von der Zahlung von Gebühren nach § 68 der Verordnung zur Ausführung des PStG nicht befreit.

## Abschnitt VI Kurierverkehr

1. Die Bundesrepublik Deutschland gestattet und schützt den freien Verkehr eines sich in der Bundesrepublik aufhaltenden Staatsoberhauptes, des Chefs oder Ministers einer anderen Regierung, des Chefs einer diplomatischen Mission, einer konsularischen oder sonstigen Vertretung, der dieses Recht eingeräumt wurde, für alle amtlichen Zwecke. Daraus folgt, daß sich diese im Verkehr mit anderen amtlichen Vertretungen des Entsendestaates aller geeigneten Mittel einschließlich Kurieren und verschlüsselten Nachrichten bedienen können, des Funkverkehrs jedoch nur mit Zustimmung der Bundesregierung (Art. 27 Abs. 1 WÜD, Art. 35 Abs. 1 WÜK).
2. Konsularisches Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Wenn die zuständigen deutschen Behörden jedoch triftige Gründe für die Annahme haben, daß das Kuriergepäck nicht nur amtliche Korrespondenz sowie ausschließlich für den amtlichen Gebrauch bestimmte Schriftstücke oder Gegenstände enthält, können sie die Öffnung durch einen ermächtigten, d. h. entsprechend ausgewiesenen (amtlicher Kurierausweis, Diplomatausweis, evtl. in Verbindung mit einer besonderen Vollmacht) Vertreter des Entsendestaates in Gegenwart eines Vertreters der deutschen Behörden verlangen. Lehnen die Behörden des Entsendestaates dieses Verlangen ab, darf das Gepäck die Kontrollstelle nicht passieren.

Für die Abfertigungspraxis ergibt sich daraus folgendes: In Verdachtsfällen dieser Art ist in jedem Fall sofort auf dem Dienstweg Weisung einzuholen, wie verfahren werden soll. Gleiches gilt auch, wenn bei diplomatischem Kuriergepäck eindeutige und besonders schwerwiegende Verdachtsgründe vorliegen.

### 3. Kuriergepäck kann befördert werden

- a) durch diplomatischen oder konsularischen Kurier. Dieser muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das diplomatische, konsularische oder amtliche Kuriergepäck bilden. Der Kurier genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 27 Abs. 5 WÜD, Art. 35 Abs. 5 WÜK);
  - b) als diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck durch den verantwortlichen Flugzeugführer (Kommandanten) eines im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist. Der Kommandant muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden. Er gilt jedoch nicht als diplomatischer oder konsularischer Kurier. Ein entsandtes Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung darf nicht gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kommandant en entgegenzunehmen, wobei in bezug auf konsularisches Kuriergepäck eine entsprechende Abmachung mit den zuständigen Ortsbehörden zur Voraussetzung gemacht werden darf (Art. 27 Abs. 7 WÜD, Art. 35 Abs. 7 WÜK);
  - c) als diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck durch den Kapitän eines Seeschiffes, dessen Bestimmungsort ein als Grenzübergang zugelassener Hafen ist. Der Kapitän muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden. Er gilt jedoch nicht als diplomatischer oder konsularischer Kurier. Ein aufgrund einer entsprechenden Abmachung mit den zuständigen Ortsbehörden entsandtes Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung darf nicht gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kapitän entgegenzunehmen (Art. 35 Abs. 7 WÜK, der für das WÜD analog angewendet wird).
4. Gepäckstücke, die das Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein (Art. 27 Abs. 4 WÜD, Art. 35 Abs. 4 WÜK). Der Kurier, der Kommandant eines Luftfahrzeugs oder der Kapitän eines Seeschiffes, der Kuriergepäck befördert, muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden.

5. Kuriere und Kuriergepäck genießen auch im Durchgangsverkehr vom Heimatstaat zu einem dritten Staat Unverletzlichkeit und Schutz (Art. 40 Abs. 3 WÜD, Art. 54 Abs. 3 WÜK).

Sind Kuriere Diplomaten oder Konsularbeamte, genießen sie Befreiung von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks, es sei denn, die unter Abschnitt VI Nr. 2 genannten Voraussetzungen liegen vor.

6. Bei Luftsicherheitskontrollen wird nach dem Rahmenplan verfahren (vgl. Abschnitt V A Nr. 2). Diplomatiche und konsularische Kuriergepäck darf grundsätzlich weder geöffnet noch zurückgehalten werden (vgl. Nr. 2). Auch die Identifizierung des Inhalts mit elektronischen Mitteln ist unzulässig.

7. Für die Zollabfertigung von diplomatischem und konsularischem Kuriergepäck gelten die Weisungen in der Kennung Z 2554 der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF –.

### **Abschnitt VII Abgabenrechtliche Vorrechte und Befreiungen ...**

#### **Abschnitt VIII**

##### **Ausweise für Mitglieder ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen**

1. Das Auswärtige Amt – Protokoll – stellt den Mitgliedern diplomatischer Missionen auf Antrag folgende Ausweise aus:

a) *Rote Diplomatausweise*

den Diplomaten sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschnitt II A Nr. 2);

b) *blaue Ausweise*

den Mitgliedern des Verwaltungs- und des technischen Personals, des dienstlichen Hauspersonals und ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschnitt II A Nr. 3);

c) *grüne Personalausweise*

den privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer Missionen (vgl. Abschnitt II A Nr. 4), sofern sie nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.

Da dieser Personenkreis in der Bundesrepublik Deutschland nicht ständig ansässig ist, benötigt er zur Einreise eine gültige Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums, das nur zur Arbeitsaufnahme bei einem entsandten Konsulatsangehörigen, berechtigt. Die Aufenthaltsgenehmigung wird nur für diese Arbeitsaufnahme und für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann mehrfach verlängert werden, jedoch höchstens für die Dauer des dienstlichen Aufenthalts des Arbeitgebers. Danach muß der private Hausangestellte ausreisen. Ein Wechsel des Arbeitgebers ohne erneute Antragstellung aus dem Ausland ist nicht möglich.

d) *gelbe Ausweise*

den in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässigen Mitgliedern diplomatischer Missionen und ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern sie nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (vgl. Abschnitt II A Nr. 5). Gelbe Ausweise erhalten auch Personen, die ohne von ihrer Regierung entsandt zu sein, mit einem gültigen Sichtvermerk zur Arbeitsaufnahme bei einer diplomatischen Mission in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

2. Das Auswärtige Amt – Protokoll – stellt auf Antrag ferner aus

a) *rosa Ausweise*

den nicht privilegierten Mitgliedern der Handelsvertretung der Russischen Föderation und der Handelsabteilungen der Botschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschnitt II B);

b) *dunkelrote Sonderausweise*

den ausländischen Bediensteten der Vertretungen internationaler und supranationaler Organisationen sowie zwischenstaatlicher Einrichtungen, die ständig im Bundesgebiet tätig sind, als auch ihren im Haushalt der Bediensteten lebenden Familienangehörigen ausländischer Staatsangehörigkeit (vgl. Abschnitt II E).

3. Die bisher vom Chef des Bundeskanzleramtes ausgestellten Sonderausweise weisen mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 keine Vorrechte und Befreiungen mehr nach.
4. Die zuständigen Behörden der Länder stellen auf Antrag aus:
  - a) *weiße Ausweise*  
für Mitglieder des konsularischen Corps, für Konsularbeamte sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschnitt II D Nr. 1 Buchstabe a);
  - b) *graue Ausweise*  
für die sonstigen Bediensteten und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschnitt II D Nr. 1 Buchstabe b);
  - c) *weiße Ausweise mit grünem Querstreifen*  
für Honorarkonsularbeamte (vgl. Abschnitt II D Nr. 1 Buchstabe c);
  - d) *gelbe Ausweise*  
für die in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässigen Mitglieder konsularischer Vertretungen (Ortskräfte) und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (vgl. Abschnitt II D Nr. 1 Buchstabe d).
  - e) *grüne Ausweise*  
für Mitglieder des privaten Hauspersonals entsandter Konsulsangehöriger, sofern sie nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (vgl. Abschnitt II D Nr. 1 Buchstabe e). Bezuglich der Aufenthaltsgenehmigung zur Einreise vgl. Abschnitt VIII, Nr. 1, Buchstabe c).

Entsprechende Ausweismuster am Beispiel des Landes Hamburg sind in der Anlage abgedruckt.

5. Die Entsendestaaten pflegen ihrerseits die Angehörigen ihres Auswärtigen Dienstes mit Sonderpässen zu versehen (Diplomatenpaß, Dienstpaß). Diese Pässe haben für den Status des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland zwar keine unmittelbare Bedeutung, doch können sie als Hinweis auf die Sonderstellung wichtig sein. Bei Vorweisen solcher Pässe ist daher eine vorsichtige Prüfung aller Maßnahmen, notfalls Rückfrage, angezeigt (vgl. die besonderen Rechte durchreisender Diplomaten Art. 40 Abs. 2 WÜD, siehe auch Abschnitt III B. Nr. 10) und Konsularbeamten (Art. 54 Abs. 2 WÜK, siehe auch Abschnitt IV B Nr. 10).

## Abschnitt IX Kraftfahrzeugkennzeichen

### A. Diplomatische Vertretungen

1. Fahrzeuge von Personen mit rotem Diplomatenausweis (Halter: der ausländische Staat oder der Inhaber des roten Diplomatenausweises) führen 0-Kennzeichen (Null-Kennzeichen), eine die diplomatische Vertretung kennzeichnende Zahl zwischen 10 und 155 und eine bis zu dreistellige Fahrzeugerkennungsnummer (Beispiel: 0-10-199); bei Personenkraftwagen außerdem das Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle ist Bonn.
2. Fahrzeuge von Personen mit blauem Ausweis, sofern sie dem Verwaltungs- und technischen Personal angehören, (Halter: der Inhaber des blauen Ausweises) führen als Unterscheidungszeichen „BN“, eine die diplomatische Vertretung kennzeichnende Zahl zwischen 10 und 155 und eine bis zu dreistellige Fahrzeugerkennungsnummer (Beispiel: BN-10-199). Kein Zusatzschild „CD“.
3. Fahrzeuge von Personen mit blauem (sofern sie dem dienstlichen Hauspersonal angehören), grünem oder gelbem Ausweis (Halter: der Inhaber des blauen, grünen oder gelben Ausweises) führen Fahrzeugerkennungsnummern aus der Reihe AA 1000 bis AA 9999. Kein Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle ist Bonn.

Bonn ist Zulassungsstelle auch für die Berliner Büros („Außenstellen“) der Bonner Botschaften. Die von ihr zugeteilten Kennzeichen werden über die Zulassungsstelle Berlin ausgegeben.

**B. Berufskonsularische Vertretungen****1. Dienstfahrzeuge der Konsulate.**

Halter nach Fahrzeugschein: die Regierung des Staates . . . (z. B. die Regierung der Italienischen Republik) vertreten durch . . . (z. B. Italienischen Konsul) in . . .

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999. Zusatzschild: „CC“.

Zulassungsstelle ist die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

**2. Privatfahrzeuge der Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen.**

- a) Staatsangehörige des Entsendestaates, denen ein weißer Ausweis für Mitglieder des konsularischen Corps erteilt worden ist (z. B. Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul usw., vgl. Abschnitt VIII Nr. 4 Buchstabe a); Halter: der Inhaber des weißen Ausweises).

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999. Zusatzschild: „CC“.

Zulassungsstelle ist die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

- b) Ausländische Mitglieder des Verwaltungs- oder des technischen Personals sowie des dienstlichen Haupersonals berufskonsularischer Vertretungen mit grauem Ausweis (vgl. Abschnitt VIII Nr. 4 Buchstabe b); Halter: der Inhaber des grauen Ausweises).

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999. Kein Zusatzschild: „CC“.

Zulassungsstelle ist die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

**C. Honorarkonsuln**

Honorarkonsuln (Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Ausländer) mit weißem Ausweis mit grünem Querstreifen (vgl. Abschnitt VIII Nr. 4 Buchstabe c) führen keine Fahrzeugerkennungsnummer für Konsulatsfahrzeuge (Fahrzeugerkennungsnummern 900 usw.), sondern das übliche Kennzeichen der Bundesrepublik Deutschland (aus Buchstaben und Ziffern bestehende Fahrzeugerkennungsnummer).

Aufgrund § 60 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung kann einem Honorarkonsul auf Antrag das Führen des Zusatzschildes „CC“ an einem einzigen auf ihn persönlich zugelassenen oder ausschließlich von ihm genutzten Kraftfahrzeug genehmigt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem der Honorarkonsul seinen Dienstsitz hat, auf dem Dienstweg schriftlich bestätigt, daß dem Honorarkonsul von der Bundesregierung das Exequatur erteilt worden ist. Die Genehmigung kann widerrufen werden; sie wird mit dem Erlöschen des Exequaturs ungültig.

Diese Regelung gilt für alle Honorarkonsuln ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.

Privatfahrzeuge des entsandten Personals, die ausschließlich in einer von einem Honorarkonsul geleiteten konsularischen Vertretung tätig und insoweit dem Auswärtigen Amt notifiziert worden sind, führen das Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle und Fahrzeugerkennungsnummern aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999.

**D. Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen**

Fahrzeuge von Personen mit dunkelroten Sonderausweisen (Halter: die Organisation oder der Inhaber des dunkelroten Sonderausweises) führen als Unterscheidungszeichen entsprechend den für die einzelnen Organisationen erlassenen Verordnungen entweder „0“- oder „BN“-Kennzeichen, eine die Organisation kennzeichnende Zahl zwischen 170 und 189 und eine bis zu zweistellige Fahrzeugerkennungsnummer. Zusatzschild „CD“ bei 0-Kennzeichen.

1. Die Berechtigung zum Führen der länglichrunden Zusatzschilder „CD“ und „CC“ ist in dem Fahrzeugschein mit Stempelabdruck eingetragen.
2. Die Zusatzschilder „CD“ und „CC“ dürfen nur an Personenkraftwagen geführt werden.
3. An den nach Buchstaben A bis D gekennzeichneten Kraftfahrzeugen darf nur das Nationalitätszeichen „D“ geführt werden.

## Abschnitt X Verhalten gegenüber Ausweisinhabern

1. Allgemein zur Feststellung von Personalien ermächtigte Behörden und Beamte sind befugt, Namen und Anschrift von Personen festzustellen, sofern dies sachlich notwendig ist. Beruft sich eine Person auf Vorrechte und Befreiungen, so kann verlangt werden, daß der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, z. B. durch die in Abschnitt VIII genannten Ausweise, den Diplomatenausweis oder auf andere Weise geführt wird. In eiligen Zweifelsfällen kann unmittelbar

- beim Auswärtigen Amt – Protokoll – Bonn (Fernruf 0228/17-0, Fernschreiber 88 65 91, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“ Telefax während der Dienstzeit 1734 79, außerhalb 1744 98) über Mitglieder diplomatischer Missionen und über Bedienstete internationaler Organisationen,
- bei den Staats- (Senats-) Kanzleien der Länder über Angehörige der konsularischen Vertretungen

Auskunft eingeholt werden. Außerhalb der allgemeinen Dienststunden kann in dringenden Fällen Auskunft bei der Vertretung selbst eingeholt werden. Die Unterredung sollte möglichst mit einem höherrangigen Mitglied geführt werden. Bei einem Angehörigen einer diplomatischen Mission besteht auch die Möglichkeit, den Bereitschaftsdienst des Auswärtigen Amtes um Benennung eines geeigneten Mitglieds der Vertretung als Ansprechpartner und um Angabe seiner Rufnummer zu bitten.

Anhaltspunkte, die für oder gegen die Zugehörigkeit der Person zu einer in der Bundesrepublik Deutschland errichteten diplomatischen oder konsularischen Vertretung, oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation sprechen, sind hierbei mitzuteilen.

2. Personen, denen Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen zustehen, sind mit gebührender Achtung zu behandeln (vgl. Art. 29 WÜD, Art. 40 WÜK). Bei ihrer ersten Einreise sind Personen, denen nach Abschnitt VIII ein Ausweis ausgestellt wird, wie Ausweisinhaber zu behandeln.

3. Von einem Einschreiten gegen Personen, die einen roten Ausweis besitzen, ist, außer in den unter Abschnitt V A Nr. 2 Buchstabe c (S. 596) genannten Fällen, abzusehen. Inhaber von grünen und rosa Ausweisen genießen keine Immunität. Bei Inhabern blauer, dunkelroter, weißer, grauer oder gelber Ausweise ist im Einzelfall zu prüfen, ob nach der Person des Ausweisinhabers und nach Lage der Umstände Immunität besteht; die Ausweise sind mit einem entsprechenden Aufdruck versehen (Inhaber gelber Ausweise für Ortskräfte können je nach Funktion auch Amtshandlungsemmunität genießen).

## Abschnitt XI Ehrung und Schutz von Besuchern

1. Bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Parlamentspräsidenten, Regierungsmitgliedern oder ihnen protokollarisch gleichgestellten Persönlichkeiten aus anderen Staaten ist die Bundesrepublik Deutschland besonders verpflichtet, Schutz und störungsfreien Besuchsverlauf zu gewährleisten sowie gegebenenfalls eine Ehrenbegleitung zu stellen. Die anlässlich solcher Besuche von der Polizei zu erfüllenden Aufgaben werden nach der Polizeidienstvorschrift für den Einsatz der Polizei bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen (PDV 130 in Verbindung mit PDV 100) wahrgenommen.

2. Bei

- a) Staatsbesuchen (offizielle Besuche von Staatsoberhäuptern auf Einladung des Bundespräsidenten),
- b) offiziellen Besuchen von Parlamentspräsidenten, Regierungschefs, Außenministern oder anderen Ministern auf Einladung der Bundesregierung,
- c) Arbeitsbesuchen (kurze Aufenthalte von Regierungsmitgliedern aus anderen Staaten zur Teilnahme an Besprechungen oder Konferenzen mit Vertretern der Bundesregierung),

werden von der Polizei Eskorten gestellt. Bei Verteidigungsministern oder anderen Persönlichkeiten aus dem Bereich der militärischen Verteidigung wird die Eskorte von der Bundeswehr gestellt.

3. Die Stärke der Eskorte entspricht dem Rang des Gastes. Sie beträgt

- |  |               |
|--|---------------|
| a) für Staatsoberhäupter<br>bei Staatsbesuchen   | 15 Krafträder |
| b) für Staatsoberhäupter<br>bei Arbeitsbesuchen  | 7 Krafträder  |
| c) für Parlamentspräsidenten, Regierungschefs<br>bei offiziellen Besuchen                  | 7 Krafträder  |
| d) bei Parlamentspräsidenten, Regierungschefs<br>bei Arbeitsbesuchen                       | 5 Krafträder  |
| e) für Außenminister<br>bei offiziellen Besuchen   | 5 Krafträder  |
| f) für Außenminister<br>bei Arbeitsbesuchen<br>und bei allen Besuchen<br>von Fachministern | 3 Krafträder  |

4. Die Eskorte ist verpflichtet, die Verkehrsvorschriften zu beachten. Sonderrechte im Straßenverkehr darf sie nur in Anspruch nehmen, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Hierbei müssen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt werden (§ 35 Abs. 1 und Abs. 8 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Blaues Blinklicht zusammen mit Einsatzhorn, das anderen Verkehrsteilnehmern gebietet, sofort freie Bahn zu schaffen, darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben der zu begleitenden Person abzuwenden (§ 38 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Blaues Blinklicht allein dürfen die Eskorten verwenden, um andere Verkehrsteilnehmer vor der zu begleitenden Kolonne zu warnen (§ 38 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Darüber hinaus können Polizeikräfte als Verkehrslosen eingesetzt werden.

5. Die Bundeswehr stellt

- Ehreneinheiten für ausländische Gäste des Bundespräsidenten oder der Bundesregierung,
- Ehrenposten vor der Wohnung des Staatsgastes bei offiziellen Besuchen von ausländischen Staatsoberhäuptern.

6. Die notwendigen Schutzmaßnahmen werden durch die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder vorbereitet.

#### Abschnitt XII

#### Sonderbestimmungen für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte und die aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige)

1. Für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte (einschließlich der Übungsstreitkräfte) Belgiens, Frankreichs, Kanadas, der Niederlande, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gelten das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juli 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut), das Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen und das Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183). Die Abkommen sind am 1. Juli 1963 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen vom 16. Juni 1963, BGBl. II S. 745 —). Ihre vorläufige Weitergeltung nach Herstellung der deutschen Einheit wurde mit Notenwechsel vom 25. September 1990 bestätigt (BGBl. II S. 1250, 1251). In den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben die Streitkräfte der sechs Entsendestaaten nach Nr. 4 des o. g. Notenwechsels vom 25. September 1990 bei Privatreisen und bei (durch deutsche Behörden) genehmigten dienstlichem Aufenthalt die gleiche Rechtsstellung, die ihnen in den in Abs. 1 genannten Bundesländern gewährt wird.

Für die Rechtsstellung der in Berlin stationierten Streitkräfte Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika gilt der Notenwechsel vom 25. September 1990 (BGBl. II S. 1250, 1252).

Zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens erging das Truppenzollgesetz vom 17. Januar 1963 (BGBl. I S. 51) und die Truppenzollordnung vom 1. Juli 1963 (BGBl. I S. 451).

Auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung von Urlaubern vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1384) wird hingewiesen.

Im Verhältnis zu den übrigen Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts (Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei) gilt nur das NATO-Truppenstatut.

**2.** Die Rechtsstellung der NATO-Hauptquartiere richtet sich nach dem Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Protokoll über die NATO-Hauptquartiere), dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, vom 13. März 1967 über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsbkommen), dem Übereinkommen vom 7. Februar 1969 über die Rechtsstellung des einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO in der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Personals der Entsendestaaten (Statusübereinkommen) und dem Gesetz zu dem Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungsvereinbarungen vom 17. Oktober 1969 (BGBl. 1969 II S. 1997). Protokoll, Ergänzungsbkommen und Statusübereinkommen sind am 21. Dezember 1969 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (BGBl. 1970 II S. 51).

**3.** Sonderbestimmungen für die Rechtsstellung der befristet in einigen Bundesländern stationierten Truppen.

Für die Rechtsstellung der bis Ende 1994 befristet in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und in den Bezirken Mitte, Prenzlauer Berg, Friedrichshain, Treptow, Köpenick, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Marzahn, Hohenschönhausen und Hellersdorf des Bundeslandes Berlin stationierten sowjetischen Truppen gilt der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sozialistischen Republiken vom 12. Oktober 1990 über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1256), der am 6. Mai 1991 in Kraft getreten ist (BGBl. 1991 II S. 723).

## Abschnitt XIII Schlußbestimmungen

- 1.** Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. März 1975 — ÖS7 — 640 005/1 — (GMBIS. 337), berichtigt durch Rundschreiben vom 2. Juli 1975 (GMBIS. 518) und das Rundschreiben vom 26. August 1975 (GMBI. S. 629), werden aufgehoben.
- 2.** Dieses Rundschreiben gilt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern als Erlaß.

## Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

Vom 2. 9. 1994 (BGBl. I S. 2265),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2006 (BGBl. I S. 3171)

### Inhaltsübersicht

<p><b>Kapitel 1</b> Registerbehörde und Zweck des Registers</p> <p>§ 1 Registerbehörde, Bestandteile des Registers, Zweck des Registers</p> <p><b>Kapitel 2</b> Allgemeiner Datenbestand des Registers</p> <p><b>Abschnitt 1</b> Anlaß der Speicherung, Inhalt</p> <p>§ 2 Anlaß der Speicherung</p> <p>§ 3 Allgemeiner Inhalt</p> <p>§ 4 Übermittlungssperren</p> <p>§ 5 Suchvermerke</p> <p><b>Abschnitt 2</b> Datenübermittlung an die Registerbehörde, Verantwortlichkeiten, Aufzeichnungspflicht</p> <p>§ 6 Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung</p> <p>§ 7 Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe</p> <p>§ 8 Verantwortung für den Registerinhalt, Datenpflege</p> <p>§ 9 Aufzeichnungspflicht bei Speicherung</p> <p><b>Abschnitt 3</b> Datenübermittlung durch die Registerbehörde, Dritte, an die Daten übermittelt werden</p> <p><b>Unterabschnitt 1</b> Datenübermittlung an öffentliche Stellen</p> <p>§ 10 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung</p> <p>§ 11 Zweckbestimmung, Weiterübermittlung von Daten</p> <p>§ 12 Gruppenauskunft</p> <p>§ 13 Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung</p> <p>§ 14 Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen</p>	<p>§ 15 Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Bundespolizei, andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden, die für die Zuverlässigkeitstestüberprüfung zuständigen Luftsicherheitsbehörden im Sinne des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und oberste Bundes- und Landesbehörden</p> <p>§ 16 Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und an das Bundeskriminalamt</p> <p>§ 17 Datenübermittlung an das Zollkriminalamt</p> <p>§ 18 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung</p> <p>§ 18a Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen</p> <p>§ 19 Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden</p> <p>§ 20 Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst</p> <p>§ 21 Datenübermittlung an das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p> <p>§ 22 Abruf im automatisierten Verfahren</p> <p>§ 23 Statistische Aufbereitung der Daten</p> <p>§ 24 Planungsdaten</p> <p><b>Unterabschnitt 2</b> Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen</p> <p>§ 25 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen</p> <p>§ 26 Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen</p>
---	--

§ 27	Datenübermittlung an sonstige nichtöffentliche Stellen	Kapitel 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
	Kapitel 3 Visadatei	§ 35 Berichtigung § 36 Löschung
§ 28	Anlaß der Speicherung	§ 37 Sperrung
§ 29	Inhalt	§ 38 Unterrichtung beteiligter Stellen
§ 30	Übermittelnde Stellen	Kapitel 6 Weitere Behörden
§ 31	Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung	§ 39 Aufsichtsbehörden
§ 32	Dritte, an die Daten übermittelt werden	Kapitel 7 Schlußvorschriften
§ 33	Abruf im automatisierten Verfahren	§ 40 Rechtsverordnungen § 41 Verwaltungsvorschriften
	Kapitel 4 Rechte des Betroffenen	§ 42 Strafvorschriften § 43 Aufhebung von Rechtsvorschriften
§ 34	Auskunft an den Betroffenen	§ 44 Inkrafttreten

### Kapitel 1 Registerbehörde und Zweck des Registers

#### § 1 Registerbehörde, Bestandteile des Registers

(1) Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt (Registerbehörde). Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet und nutzt die Daten im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Ausländerzentralregister besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatei.

(2) Die Registerbehörde unterstützt durch die Speicherung und die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen.

### Kapitel 2 Allgemeiner Datenbestand des Registers

#### Abschnitt 1 Anlaß der Speicherung, Inhalt

##### § 2 Anlaß der Speicherung

(1) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Sie ist ferner zulässig bei Ausländern,

1. die einen Asylantrag gestellt haben oder über deren Übernahme nach dem Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags vom 15. Juni 1990 (Dubliner Übereinkommen, BGBl. 1994 II S. 791) entschieden ist,

2. denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist,
3. für oder gegen die aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen worden sind oder die Antrag auf einen Aufenthaltstitel oder paßrechtliche Maßnahme gestellt haben, ausgenommen Entscheidungen und Anträge im Visaverfahren, es sei denn, ein Visum ist erteilt worden, obwohl gegen die Einreise Bedenken bestehen,
4. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil die Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und denen die Einreise und der Aufenthalt nicht erlaubt werden sollen, es sei denn, es besteht ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
5. die zur Zurückweisung an der Grenze ausgeschrieben sind,
6. die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind,
7. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthalts gesetzes, nach § 30 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach § 129 oder § 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Straf gesetzbuches oder mit terroristischer Zielsetzung andere Straftaten, insbesondere Straftaten der in § 129a des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, planen, begehen oder begangen haben, oder die durch Straftaten mit terroristischer Zielsetzung gefährdet sind,
8. die ausgeliefert oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert worden sind,
9. deren Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes abgelehnt worden ist,
10. bei denen die Feststellung der Aussiedlereigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder der Spätaussiedlereigenschaft im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes abgelehnt oder zurückgenommen worden ist,
11. die wegen einer Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthalts gesetzes, verurteilt worden sind,
12. die entsprechend § 54 Nr. 6 des Aufenthalts gesetzes sicherheitsrechtlich befragt wurden.

### § 3 Allgemeiner Inhalt

Folgende Daten werden gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
3. die Anlässe nach § 2,
4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deut schem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehö rigkeiten (Grundpersonalien),
5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Alias personalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staats angehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),
6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung, oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtlings

nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum,

7. Entscheidungen zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen, Angaben zu den Anlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 und 11 sowie Hinweise auf die Durchführung einer Befragung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12,
8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte (§ 6 Abs. 5).

#### § 4 Übermittlungssperren

(1) Auf Antrag des Betroffenen wird eine Übermittlungssperre gespeichert, wenn er glaubhaft macht, daß durch eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, an Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatliche Stellen seine schutzwürdigen Interessen oder die einer anderen Person beeinträchtigt werden können. Der Antrag ist bei der Registerbehörde, der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder den Ausländerbehörden zu stellen. Diese entscheiden über den Antrag.

(2) Eine Übermittlungssperre ist von den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stellen von Amts wegen zu speichern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Datenübermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können. § 21 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gilt entsprechend. Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist auch eine gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre zu speichern.

(3) Eine Übermittlung von Daten an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen unterbleibt im Fall einer Übermittlungssperre, soweit nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Der Betroffene erhält vor einer Übermittlung seiner Daten Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, seine Anhörung liefe dem Zweck der Datenübermittlung wider.

(4) Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen oder gegen seinen Willen übermittelt, sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung schriftlich niedezulegen. Diese Aufzeichnungen müssen den Zweck der Datenübermittlung und den Dritten, an den Daten übermittelt worden sind, eindeutig erkennen lassen. Sie dienen der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

#### § 5 Suchvermerke

(1) Auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts eines Ausländers im Register gespeichert, wenn sich der Betroffene zum Zeitpunkt der Anfrage nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

(2) Zur Feststellung anderer Sachverhalte wird auf Ersuchen der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Stellen ein Suchvermerk gespeichert, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Daten nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(3) Die Registerbehörde übermittelt für den Fall, daß ihr eine Mitteilung oder Anfrage zu der gesuchten Person zugeht, an die ersuchende Stelle

1. bei einem Suchvermerk nach Absatz 1 die mitteilende Stelle, deren Geschäftszeichen, das Datum der Mitteilung und die Grunddaten nach § 14 Abs. 1,
2. bei einem Suchvermerk nach Absatz 2 die mitteilende Stelle, deren Geschäftszeichen, das Datum der Mitteilung und die mitgeteilten Daten.

(4) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen dienen nur der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres der Erledigung des Suchvermerks zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(5) Suchvermerke und die hierzu übermittelten Daten werden längstens zwei Jahre gespeichert, sofern sich die Suchvermerke nicht vorher erledigen. Auf Antrag sind sie für andere als die ersuchende Stelle gesperrt.

## Abschnitt 2 Datenübermittlung an die Registerbehörde, Verantwortlichkeiten, Aufzeichnungspflicht

### § 6 Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung

(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4, 11 und 12,
2. die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 3, sofern es sich um die Erteilung eines Visums trotz Bedenken handelt,
3. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die Bundespolizeidirektion in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zuläßt, im Fall der Nummer 7,
4. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3,
5. das Bundeskriminalamt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zuläßt, die ermittlungsführenden Polizeibehörden im Fall der Nummer 7,
6. die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 8,
7. die Staatsangehörigkeitsbehörden im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 9,
8. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 10.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 8 bezeichneten Stellen übermitteln die Daten nach § 3 Nr. 1 und 3, die Grundpersonalien und die weiteren Personalien sowie die Daten nach § 3 Nr. 7. Von der Übermittlung der Daten einer gefährdeten Person im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Speicherung ihren schutzwürdigen Interessen entgegensteht. Außerdem übermitteln

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Nr. 6 sowie die Daten nach § 4 Abs. 1 und 2,
2. die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Nr. 1 und 3, die Grundpersonalien und die Daten nach § 3 Nr. 7,
3. die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Stelle die Daten nach § 4 Abs. 1 und 2.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie die Staatsanwaltschaften dürfen, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen, im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 Daten an die Registerbehörde übermitteln. Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.

(4) Für die Einstellung eines Suchvermerks nach § 5 dürfen die ersuchenden öffentlichen Stellen die Daten nach § 3 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien an die Registerbehörde übermitteln. Kann die Registerbehörde für den Fall, daß im Register bereits Daten gespeichert sind, die Identität nicht eindeutig feststellen, gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(5) Betrifft die Speicherung eine Ausweisung, Abschiebung, Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung, den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder Einreisebedenken, sind die der Speicherung zugrundeliegenden Begründungstexte der Registerbehörde zu übersenden. Die Registerbehörde hat diese Texte aufzubewahren. Sie sind zu verachten, wenn die gespeicherten Daten gelöscht werden.

### **§ 7 Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe**

Die nach § 22 Abs. 1 zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassenen Stellen dürfen der Registerbehörde die von ihnen zu übermittelnden Daten im Wege der Direkteingabe in das Register mit unmittelbarer Wirkung für dessen Datenbestand übermitteln. Sie sind verpflichtet, die von ihnen eingegebenen Daten, die unrichtig geworden sind oder deren Unrichtigkeit sich nachträglich herausgestellt hat, im Wege der Direkteingabe unverzüglich zu berichtigen oder zu aktualisieren. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gilt Satz 2 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist, soweit sie zum automatisierten Verfahren zugelassen ist. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß dabei nur die Eingabe der jeweils zur Übermittlung zugelassenen Daten technisch möglich ist und den übermittelnden Stellen nur die Daten zur Kenntnis gelangen, die für die Speicherung erforderlich sind. Die eingebende Stelle muß aus der Datei ersichtlich sein.

### **§ 8 Verantwortung für den Registerinhalt, Datenpflege**

(1) Die in § 6 bezeichneten öffentlichen Stellen sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Sie haben die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. die übermittelten Daten unrichtig werden oder sich ihre Unrichtigkeit nachträglich herausstellt und eine Berichtigung oder Aktualisierung nicht im Wege der Direkteingabe nach § 7 erfolgen kann,
2. die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden oder
3. der Betroffene die Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(2) Die Registerbehörde hat programmtechnisch sicherzustellen, daß die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(3) Jede öffentliche Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, ist berechtigt und verpflichtet, die von ihr übermittelten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen, soweit dazu Anlaß besteht (Datenpflege).

(4) Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gelten die Absätze 1 und 3 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist.

### **§ 9 Aufzeichnungspflicht bei Speicherung**

(1) Die Registerbehörde hat als speichernde Stelle Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die übermittelnde Dienststelle, die für die Übermittlung verantwortliche Person und der Übermittlungszeitpunkt ergeben müssen.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34 und für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 verwendet werden. Darüber hinaus dürfen sie für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

**Abschnitt 3  
Datenübermittlung durch die Registerbehörde,  
Dritte, an die Daten übermittelt werden**

**Unterabschnitt 1  
Datenübermittlung an öffentliche Stellen**

**§ 10 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung**

(1) Die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei einem Übermittlungersuchen ist der Zweck anzugeben, sofern es sich nicht lediglich auf die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bezieht. Die Registerbehörde hat die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Satz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vorliegt.

(2) Das Ersuchen muß, soweit vorhanden, die AZR-Nummer, anderenfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen enthalten. Stimmen die in dem Übermittlungersuchen bezeichneten Personalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht.

(3) Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, übermittelt sie zur Identitätsprüfung und -feststellung an die ersuchende Stelle neben Hinweisen auf aktenführende Ausländerbehörden die AZR-Nummer, die Grundpersonalien und die weiteren Personalien ähnlicher Personen mit Ausnahme der früheren Namen, die nur auf besonderes Ersuchen übermittelt werden. Kann die Identität nicht allein an Hand dieser Personalien festgestellt werden, dürfen den Strafverfolgungsbehörden darüber hinaus nach Maßgabe des § 16 weitere Daten übermittelt werden, wenn zu erwarten ist, daß deren Kenntnis die Identitätsfeststellung ermöglicht. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(4) Die AZR-Nummer darf nur im Verkehr mit dem Register genutzt werden. Darüber hinaus steht sie nur für Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden zur Verfügung.

(5) Zur Datenpflege (§ 8 Abs. 3) übermittelt die Registerbehörde die zu überprüfenden Daten an die dazu berechtigte oder verpflichtete Stelle.

(6) Die Registerbehörde übermittelt auf Ersuchen bei ihr aufbewahrte Begründungstexte (§ 6 Abs. 5), sofern die Kenntnis für die ersuchende Stelle unerlässlich ist, weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind und ihr die Daten, auf die sich die Begründungstexte beziehen, übermittelt werden dürfen.

**§ 11 Zweckbestimmung, Weiterübermittlung von Daten**

(1) Die ersuchende Stelle darf die in § 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Daten, die im Rahmen von Gruppenauskünften (§ 12) übermittelten

Daten und Begründungstexte (§ 6 Abs. 5) nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Sonstige Daten darf sie zu einem anderen Zweck verwenden, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen. Die neue Zweckbestimmung ist der Registerbehörde mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten handelt.

(2) Die ersuchende Stelle darf die ihr übermittelten Daten mit Ausnahme gesperrter Daten (§ 4) an eine andere öffentliche Stelle nur weiterübermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen und anderenfalls eine unvertretbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Für die Stelle, an die Daten weiterübermittelt worden sind, gelten Satz 1 und Absatz 1 entsprechend. Sie hat der Registerbehörde den Empfang der Daten und den Verwendungszweck mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten handelt. § 12 des BND-Gesetzes bleibt unberührt.

### § 12 Gruppenauskunft

(1) Die Übermittlung von Daten einer Mehrzahl von Ausländern, die in einem Übermittlungssuchen nicht mit vollständigen Grundpersonalien bezeichnet sind und die auf Grund im Register gespeicherter und im Übermittlungssuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören (Gruppenauskunft), darf nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in den §§ 15 bis 17 und 20 bezeichneten öffentlichen Stellen erfolgen. Sie ist zulässig, soweit sie

1. im besonderen Interesse der Betroffenen liegt oder
  2. erforderlich und angemessen ist
    - a) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder
    - b) zur Verfolgung eines Verbrechens oder einer anderen erheblichen Straftat, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen wird,
  - und die Daten auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können,
  3. unter den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des BND-Gesetzes genannten Voraussetzungen erforderlich ist, um im Ausland Gefahren der in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Art rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.
- (2) Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen, zu begründen und bedarf der Zustimmung des Leiters der ersuchenden Behörde. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig. Die ersuchende Stelle hat die Daten, die sie nicht oder nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt, zu vernichten.

(3) Die Registerbehörde hat nach Erteilung einer Gruppenauskunft den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und, soweit die Daten an eine öffentliche Stelle eines Landes übermittelt worden sind, den Datenschutzbeauftragten des Landes zu unterrichten.

### § 13 Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung

(1) Die Registerbehörde hat über die von ihr auf Grund der Übermittlungssuchen vorgenommenen Abrufe, die Abrufe anderer Stellen und über die Mitteilungen nach § 11 Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen der Zweck, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, der Tag und die

Uhrzeit sowie die Bezeichnung der ersuchenden Stellen und die Angabe der abrufenden sowie der verantwortlichen Person hervorgehen müssen. Aus der Angabe zum Zweck der Abrufe muß die Erforderlichkeit der Datenübermittlung erkennbar sein. Bei einer Gruppenauskunft sind zusätzlich die Gruppenmerkmale aufzunehmen.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 oder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Aufzeichnungen über Gruppenauskünfte sind gesondert aufzubewahren.

#### § 14 Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen

(1) An alle öffentlichen Stellen werden auf Ersuchen folgende Daten einschließlich der zugehörigen AZR-Nummer (Grunddaten) übermittelt:

1. Grundpersonalien,
2. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
3. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, Sterbedatum,
4. Übermittlungssperren.

(2) Frühere Namen werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt. Dasselbe gilt für nicht gesperrte Suchvermerke, es sei denn, die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk gespeichert worden ist, hat ausdrücklich beantragt, daß auf jedes Ersuchen eine Übermittlung erfolgen soll.

#### § 15 Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Bundespolizei, andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden, die für die Zuverlässigkeitüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden im Sinne des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und oberste Bundes- und Landesbehörden

(1) An die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundespolizei werden zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben, an die Bundespolizei auch zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes, auf Ersuchen die Daten des Betroffenen übermittelt. Soweit ein Land im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben mit eigenen Kräften wahrt oder die Ausübung solcher Aufgaben auf die Zollverwaltung übertragen worden ist, gilt für diese Stellen Satz 1 entsprechend. An die für die Zuverlässigkeitüberprüfung zuständigen Luftsicherheitsbehörden im Sinne des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitüberprüfung auf Ersuchen die Daten des Betroffenen übermittelt.

(2) An oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als eigene Aufgabe betraut sind, werden auf Ersuchen Daten aus dem Register übermittelt, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

**§ 16 Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und an das Bundeskriminalamt**

(1) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Staatsanwaltschaften werden zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und an Gerichte für Zwecke der Rechtspflege auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien,
4. letzter Wohnort im Herkunftsland,
5. Angaben zum Ausweispapier.

(2) Reichen die nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten zur Aufgabenerfüllung nicht aus, werden auf erweitertes Ersuchen folgende Daten übermittelt:

1. zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer ergriffenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen,
2. zum Asylverfahren,
3. zur Ausschreibung zur Zurückweisung,
4. zu einem Tatverdacht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7.

Die Erforderlichkeit der Übermittlung ist von der ersuchenden Stelle aktenkundig zu machen.

(3) Werden über die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Daten hinaus weitere Daten zur Aufgabenerfüllung benötigt, ist deren Übermittlung auf erneutes Ersuchen zulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig.

(4) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit werden an sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auf Ersuchen übermittelt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Dem Bundeskriminalamt werden zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, die erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern nach Maßgabe dieser Verträge übermittelt.

(6) An das Bundesamt für Justiz werden zur Feststellung der Identität eines Ausländer bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung und nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), neben den Grunddaten die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten weiteren Daten übermittelt.

**§ 17 Datenübermittlung an das Zollkriminalamt**

(1) An das Zollkriminalamt werden, soweit es die Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze unterstützt oder in Fällen von überörtlicher Bedeutung selbstständig ermittelt, oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien,
4. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 unterbleibt, mit Ausnahme der Grunddaten, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Anlässe im Register erfaßt sind:

1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
2. Einreisebedenken,
3. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
4. Aus- oder Durchlieferung,
5. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
6. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

#### § 18 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung

(1) An die Bundesagentur für Arbeit werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Aufenthaltsgesetzes, zur Überwachung der zeitlichen und zahlenmäßigen Beschränkungen der Beschränkungen auf Grund von zwischenstaatlichen Regierungsvereinbarungen und Vermittlungsabsprachen und zur Erhebung und Erstattung von Gebühren neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
2. Angaben zum Asylverfahren.

(2) An die Behörden der Zollverwaltung werden zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren,
4. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(3) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 und 2 unterbleibt, mit Ausnahme der Grunddaten, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Anlässe im Register erfaßt sind:

1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
2. Einreisebedenken,
3. Aus- oder Durchlieferung,
4. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
5. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

#### § 18a Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen

An die Träger der Sozialhilfe, die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen, auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren.

### § 19 Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden

(1) An die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und an die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden (Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und bei der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Hinweise auf die Behörden übermittelt, die der Registerbehörde Daten zu einem oder mehreren der folgenden Anlässe übermittelt haben:

1. Asylantrag
2. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
3. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
4. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung,
6. Aus- oder Durchlieferung,
7. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
8. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn Daten des Betroffenen nur auf Grund eines Suchvermerks im Register erfaßt sind.

### § 20 Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst

(1) An die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst werden auf Ersuchen die Daten übermittelt, die zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sofern sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Regelungen über die Einsichtnahme in amtliche Register und über die Aufzeichnungspflicht für die in Satz 1 bezeichneten Stellen bleiben unberührt.

(2) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind für die datenschutzrechtliche Kontrolle bestimmt. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

### § 21 Datenübermittlung an das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

(1) Im Rahmen des Visaverfahrens werden auf Anfrage des Auswärtigen Amts oder der deutschen Auslandsvertretungen die hierfür erforderlichen Daten an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Die beteiligte Organisationseinheit übermittelt die empfangenen Daten im erforderlichen Umfang an die anfragende Auslandsvertretung (Rückmeldung).

(3) Ist die Identität nicht eindeutig feststellbar, sind die Daten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und, soweit notwendig, das Datum der letzten Registereintragung sowie die aktenführende Ausländerbehörde an die beteiligte Organisationseinheit weiterzugeben. Zur Identitätsfeststellung erfolgt eine Übermittlung dieser Daten an die anfragende Auslandsvertretung. Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, hat die Auslandsvertretung unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(4) Ist für die Erteilung eines Visums die Einwilligung der Ausländerbehörde erforderlich, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit der Ausländerbehörde die dafür erforderlichen Daten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Auslandsvertretung aus sonstigen Gründen für die Erteilung des Visums um eine Stellungnahme der Ausländerbehörde nachsucht.

(5) Ist zu der Person, auf die sich die Anfrage einer deutschen Auslandsvertretung bezieht, ein Suchvermerk gespeichert, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit die Daten nach § 5 Abs. 3 an die ersuchende Stelle.

## § 22 Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Zum Abruf von Daten des Betroffenen im automatisierten Verfahren (§ 10 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes) können zugelassen werden:

1. die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes,
  2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
  3. die Bundespolizei und Stellen eines Landes oder der Zollverwaltung, soweit sie grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen,
  4. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,
  5. die Staatsanwaltschaften,
  6. das Zollkriminalamt,
  7. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung,
  8. die Träger der Sozialhilfe, die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen,
  9. a) die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder für die in § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben,
  - b) der Militärische Abschirmdienst für die in § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes bezeichneten Aufgaben und
  - c) der Bundesnachrichtendienst,
10. das Bundesverwaltungsamt, soweit es Aufgaben im Rahmen des Visaverfahrens und zur Feststellung der Staatsangehörigkeit wahrt.

Die Zulassung bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde. Die Registerbehörde hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter Mitteilung der nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffenden Maßnahmen von der Zulassung zu unterrichten.

(2) Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, soweit es wegen der Vielzahl der Übermittlungsersuchen oder der besonderen Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist und die beteiligten Stellen die zur Datensicherung nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Abrufe von Daten aus dem Register im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Leiter ihrer Behörde hierzu besonders ermächtigt worden sind.

(4) Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß im automatisierten Verfahren Daten nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf dieser Daten erlaubt, sofern der Abruf nicht lediglich die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 zum Gegenstand hat.

### § 23 Statistische Aufbereitung der Daten

(1) Das Statistische Bundesamt erstellt jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember eine Bundesstatistik über die Ausländer, die sich während des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben. Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden darf das Statistische Bundesamt die Erhebung auch zu anderen Stichtagen durchführen, wenn eine oberste Bundesbehörde hierum ersucht.

(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik folgende Daten zu dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis: Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners, Sterbedatum, Angaben nach § 3 Nr. 6 und Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde sowie die Daten nach § 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. Das Statistische Bundesamt darf an die Statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen weiterübermitteln.

### § 24 Planungsdaten

(1) Die Registerbehörde kann, soweit die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen oder die obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben Planungsdaten benötigen, auf Ersuchen über die in § 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Daten hinaus die nach § 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 10 gespeicherten Daten übermitteln. Das Ersuchen ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Daten dürfen nur für Planungszwecke genutzt werden.

#### Unterabschnitt 2

#### Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen

### § 25 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen

(1) An nichtöffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Rahmen der Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten, kann die Registerbehörde zur Erfüllung dieser Aufgaben auf Ersuchen neben den Grundpersonalien des Betroffenen folgende weitere Daten übermitteln:

1. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
2. Zuzug oder Fortzug,
3. Übermittlungssperren, sofern die Datenübermittlung nach § 4 zulässig ist,
4. Sterbedatum.

(2) Das Übermittlungersuchen soll die Grundpersonalien enthalten. Es ist schriftlich zu begründen. Stimmen die im Übermittlungersuchen bezeichneten Grundpersonalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Übermittlung unzulässig, es sei denn, die Registerbehörde hat an der Identität der gesuchten und der im Register erfaßten Person keinen Zweifel. Das gleiche gilt, wenn der ersuchenden Stelle einzelne Grundpersonalien nicht bekannt sind. Hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht der Registerbehörde gilt § 13 entsprechend.

(3) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem im Übermittlungersuchen angegebenen Zweck verwendet werden. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle hierauf hinzuweisen. Eine Weiterübermittlung ist nur mit Zustimmung der Registerbehörde zulässig. Die Weiterübermittlung von Daten, zu denen eine Übermittlungssperre besteht, ist unzulässig.

(4) Liegt dem Übermittlungersuchen einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen das Begehr eines Dritten zugrunde, ihm den Aufenthaltsort des Betroffenen mitzuteilen, so darf diese Stelle die Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen an den Dritten weiterübermitteln. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle darauf hinzuweisen. Verweigert der Betroffene die Einwilligung, hat die ersuchende Stelle dessen Daten unverzüglich zu vernichten.

#### § 26 Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

An Behörden anderer Staaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen können Daten nach Maßgabe der §§ 4b, 4c des Bundesdatenschutzgesetzes und des § 14 übermittelt werden. Für eine nach § 4b Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässige Übermittlung an ausländische Behörden findet auch § 15 entsprechende Anwendung. Für die Datenübermittlung ist das Einvernehmen mit der Stelle herzustellen, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat.

#### § 27 Datenübermittlung an sonstige nichtöffentliche Stellen

(1) An sonstige nichtöffentliche Stellen können auf Ersuchen Daten über die aktenführende Ausländerbehörde, zum Zuzug oder Fortzug oder über das Sterbedatum des Betroffenen übermittelt werden, wenn die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist und ein rechtliches Interesse an der Kenntnis des Aufenthaltsortes nachgewiesen wird. Der Nachweis kann nur erbracht werden durch die Vorlage

1. eines nach deutschem Recht gültigen Vollstreckungstitels,
2. einer Aufforderung eines deutschen Gerichts, Daten aus dem Register nachzuweisen,
3. einer Bescheinigung einer deutschen Behörde, aus der sich ergibt, daß die Daten aus dem Register zur Durchführung eines dort anhängigen Verfahrens erforderlich sind.

§ 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Vor der Datenübermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung liefe dem Zweck der Übermittlung zuwider. Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen übermittelt, sind die wesentlichen Gründe dafür schriftlich niederzulegen. Willigt der Betroffene nicht ein, ist die Datenübermittlung unzulässig. Die Aufzeichnungen sind für die datenschutzrechtliche Kontrolle bestimmt. Sie müssen den Zweck der Datenübermittlung und die Dritten, an die Daten übermittelt worden sind, eindeutig erkennen lassen. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Vorkehrungen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(3) Eine Weiterübermittlung der Daten durch die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen ist unzulässig.

(4) Für die Datenübermittlung können Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben und eine Erstattung von Auslagen verlangt werden.

### Kapitel 3 Visadatei

#### § 28 Anlaß der Speicherung

Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er ein Visum beantragt.

#### § 29 Inhalt

(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer),
  2. die Auslandsvertretung; bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmevisums die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörde,
  3. die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,
  4. das Lichtbild,
  5. das Datum der Datenübermittlung,
  6. die Entscheidung über den Antrag, die Rücknahme des Antrags, die Erledigung des Antrags auf andere Weise und die Annahme des Visums,
  7. das Datum der Entscheidung und das Datum der Übermittlung der Entscheidung,
  8. Art, Nummer und Geltungsdauer des Visums,
  9. bei Erteilung eines Visums das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1, § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt,
  10. bei Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren die Bezeichnung der vorgelegten ge- oder verfälschten Dokumente (Art und Nummer des Dokuments, im Dokument enthaltene Angaben über Aussender, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer),
  11. Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung, einschließlich der Nebenbestimmungen.
- (2) Aus Gründen der inneren Sicherheit werden bei Visaanträgen von Angehörigen bestimmter Staaten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgelegt werden können, zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Paßart, Paßnummer und ausstellender Staat gespeichert.

#### § 30 Übermittelnde Stellen

(1) Die deutschen Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden und die Ausländerbehörden sind zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 und Abs. 2 an die Registerbehörde verpflichtet.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen dürfen die Daten im Wege der Direkteingabe in das Register übermitteln. § 7 gilt entsprechend.

### § 31 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung

(1) Das Ersuchen um Übermittlung von Daten muss, soweit vorhanden, die Visadatei-Nummer, anderenfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen enthalten. Stimmen die im Übermittlungsersuchen bezeichneten Personalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht. Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, sind zur Identitätsprüfung und -feststellung die Daten ähnlicher Personen nach § 29 Abs. 1 zu übermitteln. Die erteilende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(2) Die Visadatei-Nummer darf im Verkehr mit dem Register benutzt werden. Darüber hinaus steht sie nur für die Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Auslandsvertretungen sowie Ausländerbehörden im Rahmen der Aufenthaltsgewährungen zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes zur Verfügung.

(3) Im übrigen gelten die §§ 8, 9, 10 Abs. 1 sowie die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

### § 32 Dritte, an die Daten übermittelt werden

(1) Auf Ersuchen werden die Daten an folgende öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt:

1. die Bundespolizeidirektion und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
3. das Bundeskriminalamt,
4. die Landeskriminalämter,
5. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,
6. die Ausländerbehörden,
7. die Träger der Sozialhilfe, die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen,
8. die in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen,
9. die Gerichte und Staatsanwaltschaften,
10. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung.

(2) § 21 Abs. 1 bis 3 und die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist unzulässig.

### § 33 Abruf im automatisierten Verfahren

Die in § 32 bezeichneten Stellen können zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassen werden. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## Kapitel 4 Rechte des Betroffenen

### § 34 Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Registerbehörde erteilt dem Betroffenen auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, den Zweck der Speicherung und den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, unentgeltlich Auskunft. Der Antrag muß die Grundpersonalien enthalten. Die Registerbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

**(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit**

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegen, die die Daten an das Register übermittelt hat,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(3) Sind die Daten des Betroffenen von einer der in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen, den Polizeivollzugsbehörden oder den Staatsanwaltschaften an das Register übermittelt worden, ist die Auskunft über die Herkunft der Daten nur mit deren Einwilligung zulässig. Dasselbe gilt für die Auskunft über den Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten, soweit sie an die in Satz 1 bezeichneten Stellen oder an Gerichte übermittelt worden sind. Die Einwilligung darf nur unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden. Die in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen können ihre Einwilligung darüber hinaus unter den in § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 7 des BND-Gesetzes und § 9 des MAD-Gesetzes, bezeichneten Voraussetzungen versagen.

(4) Gegenüber dem Betroffenen bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung, wenn dadurch der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Begründung ist in diesem Fall zum Zweck einer datenschutzrechtlichen Kontrolle schriftlich niederzulegen und fünf Jahre aufzubewahren. Sie ist durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

**Kapitel 5****Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten****§ 35 Berichtigung**

Die Registerbehörde hat die nach den §§ 3 bis 5 und 29 gespeicherten Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

**§ 36 Löschung**

(1) Die Registerbehörde hat Daten spätestens mit Fristablauf zu löschen. Bei der Datenübermittlung teilt die übermittelnde Stelle für sie geltende Löschungsfristen mit. Die Registerbehörde hat die jeweils kürzere Frist zu beachten. Eine Löschung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Speicherung der Daten unzulässig war.

(2) Die Daten sind auch unverzüglich zu löschen, wenn der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder die Registerbehörde nach der Speicherung seiner Daten erfährt, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Eine Löschung erfolgt ferner, wenn die Registerbehörde auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 davon ausgehen kann, daß auch andere öffentliche Stellen die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen.

(3) Die Ausländerbehörden teilen der Registerbehörde vollzogene Einbürgerungen mit, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

### § 37 Sperrung

(1) Die Registerbehörde hat die Daten zu sperren, soweit

1. die Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten wird und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von der Registerbehörde, der aktenführenden Ausländerbehörde oder der Stelle, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, festgestellt werden kann oder
2. die Daten nur zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

§ 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Gesperrte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Nach Absatz 1 Nr. 1 gesperrte Daten dürfen unter Hinweis auf den Sperrvermerk außerdem verwendet werden, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

### § 38 Unterrichtung beteiligter Stellen

(1) Die Registerbehörde hat im Fall einer Berichtigung, Löschung oder Sperrung den Empfänger der betreffenden Daten zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Sie hat auch diejenige Stelle zu unterrichten, die ihr diese Daten übermittelt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Löschungen bei Fristablauf.

### Kapitel 6 Weitere Behörden

### § 39 Aufsichtsbehörden

Auf Aufsichtsbehörden sind die für die beaufsichtigten Behörden jeweils gelgenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dies für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion erforderlich ist. Ein Abruf von Daten im automatisierten Verfahren ist unzulässig.

### Kapitel 7 Schlußvorschriften

### § 40 Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. Näheres zu den Daten, die
  - a) von der Registerbehörde gespeichert werden,
  - b) an und durch die Registerbehörde übermittelt oder innerhalb der Registerbehörde weitergegeben werden;
2. Näheres zu den Voraussetzungen und zum Verfahren
  - a) der Übermittlung von Daten an und durch die Registerbehörde, insbesondere der Direkteingabe von Daten und des Datenabrufs im automatisierten Verfahren, sowie der Weitergabe innerhalb der Registerbehörde,
  - b) der Identitätsprüfung nach § 10 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 31 Abs. 1,
  - c) bei Gruppenauskünften,
  - d) der Übermittlungssperren, der Sperrung von Daten und der Auskunft an den Betroffenen,

- e) bei der Fertigung, Aufbewahrung, Nutzung, Löschung oder Vernichtung der im Gesetz vorgesehenen Aufzeichnungen und der Begründungstexte nach § 6 Abs. 5;
  - 3. Näheres zur Verantwortung für den Registerinhalt und die Datenpflege;
  - 4. die Fristen für die Löschung der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten.
- (2) Das Bundesministerium des Innern kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Festsetzung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen für die Datenübermittlung nach § 27 bestimmen.

### § 41 Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Bei bundeseigener Verwaltung bedürfen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Das Bundesministerium des Innern benennt in einer Dienstvorschrift die Daten, die von der Registerbehörde nach § 20 Abs. 1 übermittelt werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass der Dienstvorschrift anzuhören.

### § 42 Strafvorschriften

- (1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
  - 1. speichert, verändert oder übermittelt,
  - 2. zum Abruf mittels automatisiertem Verfahren bereithält oder
  - 3. abruft oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
  - 1. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
  - 2. personenbezogene Daten entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 3, verwendet, indem er sie innerhalb der nichtöffentlichen Stelle weitergibt.
- (3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

### § 43 Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) geändert worden ist, und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, werden aufgehoben.

### § 44 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 40 und 41 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 1. 2003 (BGBl. I S. 66),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 1970)

### – Auszug – Inhaltsübersicht

<b>Erster Abschnitt</b> Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes § 2 Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen § 3 Weitere Begriffsbestimmungen § 3a Datenvermeidung und Datensparsamkeit § 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung § 4a Einwilligung § 4b Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen § 4c Ausnahmen § 4d Meldepflicht § 4e Inhalt der Meldepflicht § 4f Beauftragter für den Datenschutz § 4g Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz § 5 Datengeheimnis § 6 Unabdingbare Rechte des Betroffenen § 6a Automatisierte Einzelentscheidung § 6b Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optischelektronischen Einrichtungen § 6c Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien § 7 Schadensersatz § 8 Schadensersatz bei automatisierter Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen § 9a Datenschutzaudit § 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren § 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag  <b>Zweiter Abschnitt</b> Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen <b>Erster Unterabschnitt</b> Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung § 12 Anwendungsbereich	§ 13 Datenerhebung § 14 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung § 15 Datenübermittlung an öffentliche Stellen § 16 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen § 17 (weggefallen) § 18 Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung  <b>Zweiter Unterabschnitt</b> Rechte des Betroffenen § 19 Auskunft an den Betroffenen § 19a Benachrichtigung § 20 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht § 21 Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  <b>Dritter Unterabschnitt</b> Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit § 22 Wahl des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit § 23 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit § 24 Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit § 25 Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit § 26 Weitere Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  <b>Dritter Abschnitt</b> Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen <b>Erster Unterabschnitt</b> Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung § 27 Anwendungsbereich
--	--

§ 28	Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke	Vierter Abschnitt Sondervorschriften
§ 29	Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung	§ 39 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen
§ 30	Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung in anonymisierter Form	§ 40 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen
§ 31	Besondere Zweckbindung	§ 41 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien
§ 32	(weggefallen)	§ 42 Datenschutzbeauftragter der Deutschen Welle
	Zweiter Unterabschnitt Rechte des Betroffenen	Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften
§ 33	Benachrichtigung des Betroffenen	§ 43 Bußgeldvorschriften
§ 34	Auskunft an den Betroffenen	§ 44 Strafvorschriften
§ 35	Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten	Sechster Abschnitt Übergangsvorschriften
	Dritter Unterabschnitt Aufsichtsbehörde	§ 45 Laufende Verwendungen
§§ 36 und 37 (weggefallen)		§ 46 Weitergeltung von Begriffsbestimmungen
§ 38	Aufsichtsbehörde	Anlage (zu § 9 Satz 1)
§ 38a	Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen	

### Erster Abschnitt Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

#### § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch
1. öffentliche Stellen des Bundes,
  2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
    - a) Bundesrecht ausführen oder
    - b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,
  3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.
- (3) Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.
- (4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene verantwortliche Stelle personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt, es sei denn, dies erfolgt durch eine Niederlassung im Inland. Dieses Gesetz findet Anwendung, sofern eine verantwortliche Stelle, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen ist, personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt. Soweit die verantwortliche Stelle nach diesem Gesetz zu nennen ist, sind auch Angaben über im Inland ansässige Vertreter zu machen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern Datenträger nur zum Zweck des Transits durch das Inland eingesetzt werden. § 38 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

## § 2 Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Als öffentliche Stellen gelten die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz zusteht.

(2) Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(3) Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, gelten ungeachtet der Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen als öffentliche Stellen des Bundes, wenn

1. sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden oder
2. dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.

Andernfalls gelten sie als öffentliche Stellen der Länder.

(4) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen. Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

## § 3 Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
  - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
  - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(6a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(7) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(8) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(9) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

(10) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

### § 3a Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

#### § 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder der Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder  
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

#### § 4a Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

#### § 4b Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen

- (1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen
1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

gelten § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und §§ 28 bis 30 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen, soweit die Übermittlung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen nach Absatz 1, die nicht im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, sowie an sonstige ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Übermittlung unterbleibt, soweit die Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, insbesondere wenn bei den in Satz 1 genannten Stellen ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist. Satz 2 gilt nicht, wenn die Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben einer öffentlichen Stelle des Bundes aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Die Angemessenheit des Schutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der Daten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die für den betreffenden Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie die für ihn geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden.

(4) In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(6) Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ist auf den Zweck hinzuweisen, zu dessen Erfüllung die Daten übermittelt werden.

#### **§ 4c Ausnahmen**

(1) Im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere als die in § 4b Abs. 1 genannten Stellen, auch wenn bei ihnen ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist, zulässig, sofern

1. der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat,
2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Betroffenen und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betroffenen getroffen worden sind, erforderlich ist,
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, der im Interesse des Betroffenen von der verantwortlichen Stelle mit einem Dritten geschlossen wurde oder geschlossen werden soll,

4. die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
5. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist oder
6. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann die zuständige Aufsichtsbehörde einzelne Übermittlungen oder bestimmte Arten von Übermittlungen personenbezogener Daten an andere als die in § 4b Abs. 1 genannten Stellen genehmigen, wenn die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitssrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte vorweist; die Garantien können sich insbesondere aus Vertragsklauseln oder verbindlichen Unternehmensregelungen ergeben. Bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig. Sofern die Übermittlung durch öffentliche Stellen erfolgen soll, nehmen diese die Prüfung nach Satz 1 vor.

(3) Die Länder teilen dem Bund die nach Absatz 2 Satz 1 ergangenen Entscheidungen mit.

#### § 4d Meldepflicht

(1) Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von nicht-öffentlichen verantwortlichen Stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde und von öffentlichen verantwortlichen Stellen des Bundes sowie von den Post- und Telekommunikationsunternehmen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Maßgabe von § 4e zu melden.

(2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat.

(3) Die Meldepflicht entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei höchstens neun Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit den Betroffenen dient.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn es sich um automatisierte Verarbeitungen handelt, in denen geschäftsmäßig personenbezogene Daten von der jeweiligen Stelle

1. zum Zweck der Übermittlung oder
2. zum Zweck der anonymisierten Übermittlung gespeichert werden.

(5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) verarbeitet werden oder

2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient.

(6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der Beauftragte für den Datenschutz. Dieser nimmt die Vorabkontrolle nach Empfang der Übersicht nach § 4g Abs. 2 Satz 1 vor. Er hat sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde oder bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu wenden.

### § 4e Inhalt der Meldepflicht

Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:

1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift der verantwortlichen Stelle,
4. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
5. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
7. Regelfristen für die Löschung der Daten,
8. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
9. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

§ 4d Abs. 1 und 4 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend.

### § 4f Beauftragter für den Datenschutz

(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Nicht-öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt sind. Soweit aufgrund der Struktur einer öffentlichen Stelle erforderlich, genügt die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz für mehrere Bereiche. Soweit nicht-öffentliche Stellen automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die einer Vorabkontrolle unterliegen, oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung automatisiert verarbeiten, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der automatisierten Verarbeitung beschäftigten Personen einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet. Zum Beauftragten für den Datenschutz kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle bestellt werden; die Kontrolle erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen. Öffentliche Stellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einen Bediensteten aus einer anderen öffentlichen Stelle zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Leiter der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei nicht-öffentlichen Stellen auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, widerrufen werden.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(4a) Soweit der Beauftragte für den Datenschutz bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die dem Leiter oder einer bei der öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Beauftragten für den Datenschutz und dessen Hilfspersonal zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz reicht, unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Beschlagnahmeverbot.

(5) Die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen haben den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Betroffene können sich jederzeit an den Beauftragten für den Datenschutz wenden.

#### § 4g Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle bei der verantwortlichen Stelle zuständige Behörde wenden. Er kann die Beratung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Anspruch nehmen. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(2) Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen. Der Beauftragte für den Datenschutz macht die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar.

(2a) Soweit bei einer nichtöffentlichen Stelle keine Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz besteht, hat der Leiter der nichtöffentlichen Stelle die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 in anderer Weise sicherzustellen.

(3) Auf die in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Behörden findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. Absatz 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der behördliche Beauftragte für den Datenschutz das Benehmen mit dem Behördenleiter herstellt; bei Unstimmigkeiten zwischen dem behördlichen Beauftragten für den Datenschutz und dem Behördenleiter entscheidet die oberste Bundesbehörde.

### § 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### § 6 Unabdingbare Rechte des Betroffenen

(1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§§ 19, 34) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§§ 20, 35) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten. Die in § 19 Abs. 3 genannten Stellen, die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie öffentliche Stellen der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, können statt des Betroffenen den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterrichten. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach § 19 Abs. 6.

### § 6a Automatisierte Einzelentscheidung

(1) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. die Entscheidung im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses ergeht und dem Begehrten des Betroffenen stattgegeben wurde oder
2. die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet und dem Betroffenen von der verantwortlichen Stelle die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 mitgeteilt wird. Als geeignete Maßnahme gilt insbesondere die Möglichkeit des Betroffenen, seinen Standpunkt geltend zu machen. Die verantwortliche Stelle ist verpflichtet, ihre Entscheidung erneut zu prüfen.

(3) Das Recht des Betroffenen auf Auskunft nach den §§ 19 und 34 erstreckt sich auch auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten.

**§ 6b Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen**

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.



(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

#### § 6c Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 19, 20, 34 und 35 ausüben kann, und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

#### § 7 Schadensersatz

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

#### § 8 Schadensersatz bei automatisierter Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen

(1) Fügt eine verantwortliche öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist ihr Träger dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitssrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind insgesamt auf einen Betrag von 130 000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 130 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

(4) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist der Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(5) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt, gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(6) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

### § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

## Zweiter Abschnitt Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen

### Erster Unterabschnitt Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

#### § 12 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für öffentliche Stellen des Bundes, soweit sie nicht als öffentlichrechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

(2) Soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist, gelten die §§ 12 bis 16, 19 bis 20 auch für die öffentlichen Stellen der Länder, soweit sie

1. Bundesrecht ausführen und nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder
2. als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

(3) Für Landesbeauftragte für den Datenschutz gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

(4) Werden personenbezogene Daten für frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse erhoben, verarbeitet oder genutzt, gelten anstelle der §§ 13 bis 16, 19 bis 20 der § 28 Abs. 1 und 3 Nr. 1 sowie die §§ 33 bis 35, auch soweit personenbezogene Daten weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien verarbeitet oder genutzt oder dafür erhoben werden.

#### § 13 Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist.

(1a) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(2) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erfordert,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,

4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
6. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
9. dies aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Bundes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist.

#### **§ 14 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung**

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichten dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) zu den in § 13 Abs. 2 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 13 Abs. 2 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

### § 15 Datenübermittlung an öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 14 zulassen würden.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 zulässig.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei diesen ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben werden.

#### § 16 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 14 zulassen würden, oder
2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 14 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

#### Zweiter Unterabschnitt Rechte des Betroffenen

##### § 19 Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann.

(6) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Die Auskunft ist unentgeltlich.

#### **§ 19a Benachrichtigung**

(1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Benachrichtigung nach Nummer 2 oder 3 abgesehen wird.

(3) § 19 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

**§ 20 Berichtigung, Löschung und  
Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht**

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder

2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,

2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder

3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.

(7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(9) § 2 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 des Bundesarchivgesetzes ist anzuwenden.

**§ 21 Anrufung des Bundesbeauftragten  
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Jedermann kann sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen des Bundes in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Gerichte des Bundes gilt dies nur, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

**Dritter Unterabschnitt****Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit****§ 22 Wahl des Bundesbeauftragten  
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

(1) Der Deutsche Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der Bundesbeauftragte muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(2) Der Bundesbeauftragte leistet vor dem Bundesminister des Innern folgenden Eid: . . .

(3) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

(5) Der Bundesbeauftragte wird beim Bundesministerium des Innern eingerichtet. Er untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministeriums des Innern. Dem Bundesbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(6) Ist der Bundesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Bundesminister des Innern einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Der Bundesbeauftragte soll dazu gehört werden.

**§ 23 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten  
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident entlässt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Fall der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Bundesbeauftragte hat dem Bundesministerium des Innern Mitteilung über Geschenke zu machen, die er in Bezug auf sein Amt erhält. Das Bundesministerium des Innern entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(4) Der Bundesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der Bundesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Bundesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihm nicht gefordert werden.

(5) Der Bundesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Bundesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bundesministeriums des Innern weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzugezeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. Für den Bundesbeauftragten und seine Mitarbeiter gelten die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht. Satz 5 findet keine Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraffat sowie eines damit zusammenhängenden Steuerverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt. Stellt der Bundesbeauftragte einen Datenschutzverstoß fest, ist er befugt, diesen anzugezeigen und den Betroffenen hierüber zu informieren.

(6)–(8) ...

#### § 24 Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kontrolliert bei den öffentlichen Stellen des Bundes die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Die Kontrolle des Bundesbeauftragten erstreckt sich auch auf

1. von öffentlichen Stellen des Bundes erlangte personenbezogene Daten über den Inhalt und die näheren Umstände des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und
2. personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen.

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 15 des Artikel 10-Gesetzes unterliegen, unterliegen nicht der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten, es sei denn, die Kommission ersucht den Bundesbeauftragten, die Einhaltung der Vorschriften über den

Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten. Der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen auch nicht personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung, wenn der Betroffene der Kontrolle der auf ihn bezogenen Daten im Einzelfall gegenüber dem Bundesbeauftragten widerspricht.

(3) Die Bundesgerichte unterliegen der Kontrolle des Bundesbeauftragten nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(4) Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 1 stehen,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die in § 6 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 genannten Behörden gewähren die Unterstützung nur dem Bundesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders Beauftragten. Satz 2 gilt für diese Behörden nicht, soweit die oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(5) Der Bundesbeauftragte teilt das Ergebnis seiner Kontrolle der öffentlichen Stelle mit. Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbinden. § 25 bleibt unberührt.

(6) Absatz 2 gilt entsprechend für die öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind.

### **§ 25 Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

(1) Stellt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies

1. bei der Bundesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Bundesbehörde,
2. beim Bundesfernsehvermögen gegenüber dem Präsidenten,
3. bei den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz zusteht, gegenüber deren Vorständen,
4. bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nr. 4 unterrichtet der Bundesbeauftragte gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Bundesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde gleichzeitig eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Bundesbeauftragten zu.

### § 26 Weitere Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Er unterrichtet den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit über wesentliche Entwicklungen des Datenschutzes.

(2) Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des Petitionsausschusses, des Innenausschusses oder der Bundesregierung geht der Bundesbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge des Datenschutzes bei den öffentlichen Stellen des Bundes nach. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

(3) Der Bundesbeauftragte kann der Bundesregierung und den in § 12 Abs. 1 genannten Stellen des Bundes Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und sie in Fragen des Datenschutzes beraten. Die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Stellen sind durch den Bundesbeauftragten zu unterrichten, wenn die Empfehlung oder Beratung sie nicht unmittelbar betrifft.

(4) Der Bundesbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach § 38 hin. § 38 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

### Dritter Abschnitt Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlicht-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen

#### Erster Unterabschnitt Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

##### § 28 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke

(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig,

1. wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient,
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen sie nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 übermittelt oder genutzt werden.

(3) Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist auch zulässig:

1. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
2. zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, oder
3. für Zwecke der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf
  - a) eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe,
  - b) Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
  - c) Namen,
  - d) Titel,
  - e) akademische Grade,
  - f) Anschrift und
  - g) Geburtsjahrbeschränken

und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat, oder

4. wenn es im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist anzunehmen, dass dieses Interesse besteht, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeicherte Daten übermittelt werden sollen, die sich

1. auf strafbare Handlungen,
  2. auf Ordnungswidrigkeiten sowie
  3. bei Übermittlung durch den Arbeitgeber auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse
- beziehen.

(4) Widerspricht der Betroffene bei der verantwortlichen Stelle der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, ist eine Nutzung oder Übermittlung für diese Zwecke unzulässig. Der Betroffene ist bei der Ansprache zum Zweck der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung über die verantwortliche Stelle sowie über das Widerspruchsrecht nach Satz 1 zu unterrichten; soweit der Ansprechende personenbezogene Daten des Betroffenen nutzt, die bei einer ihm nicht bekannten Stelle gespeichert sind, hat er auch sicherzustellen, dass der Betroffene Kenntnis über die Herkunft der Daten erhalten kann. Widerspricht der Betroffene bei dem Dritten, dem die Daten nach Absatz 3 übermittelt werden, der Verarbeitung oder Nutzung für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, hat dieser die Daten für diese Zwecke zu sperren.

(5) Der Dritte, dem die Daten übermittelt worden sind, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nicht-öffentlichen Stellen nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 und öffentlichen Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 erlaubt. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen.

(6) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für eigene Geschäftszwecke ist zulässig, soweit nicht der Betroffene nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 eingewilligt hat, wenn

1. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
2. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat,
3. dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
4. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(7) Das Erheben von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist ferner zulässig, wenn dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in Satz 1 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten. Werden zu einem in Satz 1 genannten Zweck Daten über die Gesundheit von Personen durch Angehörige eines anderen als in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Berufes, dessen Ausübung die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder die Herstellung oder den Vertrieb von Hilfsmitteln mit sich bringt, erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist dies nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen ein Arzt selbst hierzu befugt wäre.

(8) Für einen anderen Zweck dürfen die besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Nr. 1 bis 4 oder des Absatzes 7 Satz 1 übermittelt oder genutzt werden. Eine Übermittlung oder Nutzung ist auch zulässig, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(9) Organisationen, die politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, dürfen besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist. Dies gilt nur für personenbezogene Daten ihrer Mitglieder oder von Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßig Kontakt mit ihr unterhalten. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Organisation ist nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 zulässig. Absatz 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt  
Rechte des Betroffenen ...

Dritter Unterabschnitt  
Aufsichtsbehörde ...

**Vierter Abschnitt  
Sondervorschriften**

**§ 39 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten,  
die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen**

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie erhalten hat. In die Übermittlung an eine nicht-öffentliche Stelle muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

**§ 41 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener  
Daten durch die Medien**

(1) Die Länder haben in ihrer Gesetzgebung vorzusehen, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken den Vorschriften der §§ 5, 9 und 38a entsprechende Regelungen einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7 zur Anwendung kommen.

(2)–(4) ...

**Fünfter Abschnitt  
Schlussvorschriften**

**§ 43 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
  2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
  3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
  4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
  5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
  6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
  7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
  8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
  9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
  10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
  11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
  2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,

3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abruft oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
  4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
  5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
  6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

#### Sechster Abschnitt Übergangsvorschriften

#### § 45 Laufende Verwendungen

Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die am 23. Mai 2001 bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen. So weit Vorschriften dieses Gesetzes in Rechtsvorschriften außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datentransfer zur Anwendung gelangen, sind Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die am 23. Mai 2001 bereits begonnen haben, binnen fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

#### § 46 Weitergeltung von Begriffsbestimmungen

(1) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Datei verwendet, ist Datei

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, dass sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(2) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Akte verwendet, ist Akte jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, die nicht dem Dateibegriff des Absatzes 1 unterfällt; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(3) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Empfänger verwendet, ist Empfänger jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Empfänger sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

**Anlage**  
(zu § 9 Satz 1)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

**Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)**

Vom 5. 9. 2005 (BGBl. I S. 2722)

**§ 1 Grundsatz**

**(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.**

**(2) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begeht der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.**

**(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.**

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- 1. amtliche Information:** jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
- 2. Dritter:** jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

**§ 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

- 1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf**
  - a) internationale Beziehungen,
  - b) militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr,
  - c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,
  - d) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
  - e) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,
  - f) Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr,
  - g) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
- 2. wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,**
- 3. wenn und solange**
  - a) die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder
  - b) die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,

4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,
6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,
7. bei vertraulich erhobener oder übermittelte Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
8. gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

#### § 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

#### § 5 Schutz personenbezogener Daten

(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.

(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

## § 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

## § 7 Antrag und Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der gehimthaltsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

## § 8 Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 9 Ablehnung des Antrags; Rechtsweg

(1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 zu erfolgen.

(2) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(4) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde.

### § 10 Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

### § 11 Veröffentlichungspflichten

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Behörden sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

### § 12 Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Jeder kann den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(2) Die Aufgabe des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(3) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Kontrollaufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 24 Abs. 1 und 3 bis 5), über Beanstandungen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3) sowie über weitere Aufgaben gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

### § 13 Änderung anderer Vorschriften . . .

### § 14 Bericht und Evaluierung

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag zwei Jahre vor Außerkraftrüten über die Anwendung dieses Gesetzes. Der Deutsche Bundestag wird das Gesetz ein Jahr vor Außerkraftrüten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.

### § 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Zehntes Buch Sozialgesetzbuch  
– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –  
(SGB X)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 1. 2001 (BGBl. I S. 130),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2005 (BGBl. I S. 3686)

– Auszug –

**Zweites Kapitel – Schutz der Sozialdaten**

**Erster Abschnitt Begriffsbestimmungen**

**§ 67 Begriffsbestimmungen**

**(1) Sozialdaten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

**(2) Aufgaben** nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben aufgrund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben aufgrund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben aufgrund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind.

**§ 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.**

**(3) Automatisiert** im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

**(4) (aufgehoben)**

**(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.**

**(6) Verarbeiten** ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass
  - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
  - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft;

Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuchs ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten,

4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs funktional durchführen.

(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.

(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

### Zweiter Abschnitt Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

#### § 67a Datenerhebung

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden,

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
  - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
  - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
  - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
  - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zuläßt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
  - b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder  
bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt  
oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,

2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt  
oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

### § 67b Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.

### § 67c Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von derselben Stelle für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder
3. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 vorliegen.

(3) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

#### § 67d Übermittlungsgrundsätze

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Abs. 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Abs. 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Abs. 4 entsprechend.

#### § 67e Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung

Bei der Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach den §§ 28p oder 107 des Vierten Buches darf bei der überprüften Person zusätzlich erfragt werden,

1. ob und welche Art von Sozialleistungen nach diesem Gesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sie bezieht und von welcher Stelle sie diese Leistungen bezieht,
2. bei welcher Krankenkasse sie versichert oder ob sie als Selbständige tätig ist,
3. ob und welche Art von Beiträgen nach diesem Gesetzbuch sie abführt und
4. ob und welche ausländischen Arbeitnehmer sie mit einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt.

Zu Prüfzwecken dürfen die Antworten auf Fragen nach Satz 1 Nr. 1 an den jeweils zuständigen Leistungsträger und nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 an die jeweils zuständige Einzugsstelle und die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Der Empfänger hat die Prüfung unverzüglich durchzuführen.

### § 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten oder zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 600 Euro ist es zulässig, im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(1a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

### § 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,

2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
  3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialeistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.
- (2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt
1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltsicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
  2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
  3. die Bezüigestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

### **§ 70 Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes**

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden oder der Bergbehörden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt.

### **§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuchs,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045),
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung, soweit diese Vorschriften unmittelbar an-

wendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die aufgrund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,

4. zur Wehrüberwachung nach § 24 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes,
5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 37b Satz 1 des Wohngeldgesetzes,
6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,
8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,
9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes,
10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder
11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 4 a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelten Daten zu unterrichten.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländer ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können
  - a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländer oder eines Familienangehörigen des Ausländer Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,
  - b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländer Daten über die Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
  - c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländer Angaben darüber, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und
  - d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthaltes eines Ausländer, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,

2. für die Erfüllung der in § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder
3. für die Erfüllung der in § 99 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe d und f des Aufenthaltsge setzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung, die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsge setzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebens unterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft.

Daten über die Gesundheit eines Ausländer darf nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluß der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsge setzes vorliegen.

(2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungs sachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

### § 72 Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburts datum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

(2) Über die Erforderlichkeit des Übermittlungsersuchens entscheidet ein vom Leiter der ersuchenden Stelle bestimmter Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen soll. Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Übermittlungser suchen zu unterrichten. Bei der ersuchten Stelle entscheidet über das Übermitt lingsersuchen der Behördenleiter oder sein allgemeiner Stellvertreter.

### § 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

### § 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltpflicht und beim Versorgungsausgleich

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

#### 1. für die Durchführung

- a) eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder eines an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder
- b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 53b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich oder

#### 2. für die Geltendmachung

- a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615a oder § 1615l Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist, oder
- b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit der Betroffene nach § 1587e Abs. 1 oder § 1587k Abs. 1 in Verbindung mit § 1580 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 3a Abs. 8 oder § 10a Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zur Auskunft verpflichtet ist,

und diese Pflicht, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Gesetzbuch enthaltene Übermittlungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Diese Stellen dürfen die Anschrift des Auskunftspflichtigen zum Zwecke der Mahnung übermitteln.

### § 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder
2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen nach § 67b einzuholen oder den Zweck der Forschung oder Planung auf andere Weise zu erreichen.

(2) Die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Sie muss

1. den Dritten, an den die Daten übermittelt werden,
2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der Betroffenen,
3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verwendet werden dürfen, und

4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten aufbewahrt werden dürfen, genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Wird die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, dass die der Genehmigung durch Absatz 1 gesetzten Grenzen beachtet und die Daten nur für den Übermittlungszweck gespeichert, verändert oder genutzt werden.

(4) Ist der Dritte, an den Daten übermittelt werden, eine nicht öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Kontrolle auch erfolgen kann, wenn die Daten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

### § 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

(1) Die Übermittlung der Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, dass der Betroffene der Übermittlung widerspricht; der Betroffene ist von der verantwortlichen Stelle zu Beginn des Verwaltungsverfahrens in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,
2. im Rahmen des § 69 Abs. 4 und 5 und des § 71 Abs. 1 Satz 3,
3. im Rahmen des § 94 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 279 Abs. 5 in Verbindung mit § 275 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches.

### § 77 Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder an Stellen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ist zulässig, soweit

1. dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in § 35 des Ersten Buches genannten übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder zur Erfüllung einer solchen Aufgabe von ausländischen Stellen erforderlich ist, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen entsprechen,
2. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen oder
3. die Voraussetzungen des § 74 vorliegen und die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche oder die Rechte des Empfängers den in dieser Vorschrift genannten entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung an Personen oder Stellen in einem Drittstaat sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen, wenn der Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der Sozialdaten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die für den betreffenden Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie die für ihn geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden. Bis zur Feststellung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entscheidet das Bundesversicherungsamt, ob ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen ist auch zulässig, wenn

1. der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat,
2. die Übermittlung in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt oder
3. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 73 vorliegen, die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen und der ausländische Staat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau (Absatz 2) gewährleistet; für die Anordnung einer Übermittlung nach § 73 ist ein Gericht im Inland zuständig.

Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(4) Gewährleistet der Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau (Absatz 2) nicht, ist die Übermittlung von Sozialdaten an die Stelle im Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle auch zulässig, soweit die Voraussetzungen den § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(5) Die Stelle, an die die Sozialdaten übermittelt werden, ist auf den Zweck hinzuweisen, zu dessen Erfüllung die Sozialdaten übermittelt werden.

(6) Das Bundesversicherungsamt unterrichtet das Bundesministerium des Innern über Drittstaaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

### § 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheimzuhalten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 125c des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt

worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

(2) Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zweck der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

### Dritter Abschnitt

#### Organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten, besondere Datenverarbeitungsarten

##### § 78a Technische und organisatorische Maßnahmen

Die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die selbst oder im Auftrag Sozialdaten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich der Dienstanweisungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzbuches, insbesondere die in der Anlage<sup>1)</sup> zu dieser Vorschrift genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn ihr Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

<sup>1)</sup> Anlage zu § 78a

Werden Sozialdaten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Sozialdaten oder Kategorien von Sozialdaten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Sozialdaten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Sozialdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass Sozialdaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Sozialdaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Sozialdaten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass Sozialdaten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass Sozialdaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Sozialdaten getrennt verarbeitet werden können.

**§§ 78b und 78c ...****§ 79 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren**

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten durch Abruf ermöglicht, ist zwischen den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen sowie mit der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt, zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn die jeweiligen Aufsichtsbehörden die Teilnahme der unter ihrer Aufsicht stehenden Stellen genehmigt haben. Das gleiche gilt gegenüber den in § 69 Abs. 2 und 3 genannten Stellen.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 78a erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist in Fällen, in denen die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen beteiligt sind, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, dieser, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle rechtzeitig vorher unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Sie hat mindestens bei jedem zehnten Abruf den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten sowie Angaben zur Feststellung des Verfahrens und der für den Abruf verantwortlichen Personen zu protokollieren; die protokollierten Daten sind spätestens nach 6 Monaten zu löschen. Wird ein Gesamtbestand von Sozialdaten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die mit Einwilligung der Betroffenen angelegt werden und die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

**§ 80 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag**

(1) Werden Sozialdaten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzbuches und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 82 bis 84 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Eine Auftragserteilung für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn der Datenschutz beim Auftragnehmer nach der Art der zu erhebenden, zu verarbeitenden oder zu nutzenden Daten den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderlichenfalls Weisungen zur Ergänzung der beim Auftragnehmer vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erteilen. Die Auftragserteilung an eine nicht-öffentliche Stelle setzt außerdem voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Recht eingeräumt hat,

1. Auskünfte bei ihm einzuholen,
2. während der Betriebs- oder Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und
3. geschäftliche Unterlagen sowie die gespeicherten Sozialdaten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit es im Rahmen des Auftrags für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber hat seiner Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung

1. den Auftragnehmer, die bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und ergänzenden Weisungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3,
2. die Art der Daten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen, und den Kreis der Betroffenen,
3. die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten im Auftrag erfolgen soll, sowie
4. den Abschluß von etwaigen Unterauftragsverhältnissen schriftlich anzugeben. Wenn der Auftragnehmer eine öffentliche Stelle ist, hat er auch schriftliche Anzeige an seine Aufsichtsbehörde zu richten.

(4) Der Auftragnehmer darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Sozialdaten nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen und nicht länger speichern, als der Auftraggeber schriftlich bestimmt.

(5) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn

1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder
2. die übertragenen Arbeiten beim Auftragnehmer erheblich kostengünstiger besorgt werden können und der Auftrag nicht die Speicherung des gesamten Datenbestandes des Auftraggebers umfaßt. Der überwiegende Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes muss beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer, der eine öffentliche Stelle ist, und die Daten zur weiteren Datenverarbeitung im Auftrag an nicht-öffentliche Auftragnehmer weitergibt, verbleiben.

(6) Ist der Auftragnehmer eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle, gelten neben den §§ 85 und 85a nur § 4g Abs. 2, § 18 Abs. 2 und die §§ 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die nicht solche des Bundes sind, treten anstelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz insoweit die Landesbeauftragten für den Datenschutz. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Ist der Auftragnehmer eine nicht-öffentliche Stelle, kontrolliert die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 die nach Lan-

desrecht zuständige Aufsichtsbehörde. Bei öffentlichen Stellen der Länder, die nicht Sozialversicherungsträger oder deren Verbände sind, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Dateien.

(7) Die Absätze 1, 2, 4 und 6 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann. Verträge über Wartungsarbeiten sind in diesem Falle rechtzeitig vor der Auftragserteilung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen; sind Störungen im Betriebsablauf zu erwarten oder bereits eingetreten, ist der Vertrag unverzüglich mitzuteilen.

**Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder  
in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt  
für Verfassungsschutz  
(Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG)**

Vom 20. 12. 1990 (BGBl. I S. 2954),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 1. 2007 (BGBl. I S. 2)

**Erster Abschnitt  
Zusammenarbeit, Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden**

**§ 1 Zusammenarbeitspflicht**

- (1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.
- (2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

**§ 2 Verfassungsschutzbehörden**

- (1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesministerium des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

- (2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

**§ 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden**

- (1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

- (2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit
  1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
  2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geregelt.

(3) Die Verfassungsschutzbhörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

### § 4 Begriffsbestimmungen

#### (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzzug dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

## § 5 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist Voraussetzung, daß

1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
3. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder
4. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

## § 6 Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemein in Vorschriften des Datenschutzrechts tritt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingebende Stelle muß feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsbereiche zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsbereich betraut sind; in der Dateianordnung (§ 14) ist die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.

## § 7 Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

**Zweiter Abschnitt  
Bundesamt für Verfassungsschutz**

**§ 8 Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen. Ein Ersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie dem Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, der das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(5) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

**§ 8a Besondere Auskunftsverlangen**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen oder Teledienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Teledienste (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und

5. denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste erbringen oder daran mitwirken, zu
  - a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Teledienstes,
  - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
  - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste,

soweit dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegenden Gefahren nach Absatz 2 nachdrücklich fördern, oder
2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist
  - a) bei Auskünften nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen, oder
  - b) bei Auskünften nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4, dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.

(4) Die Zuständigkeit für Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist in einer Dienstvorschrift zu regeln, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedarf. Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Behördenleiter oder seinem Vertreter schriftlich beantragt und begründet. Im Falle der Auskunft nach Nummer 2 kann der Antrag auch von einem Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständig für Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 ist das vom Bundeskanzler beauftragte Bundesministerium. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann.

(5) Über Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 unterrichtet das nach Absatz 4 Satz 4 zuständige Bundesministerium monatlich die G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann es den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 2 Nr. 3 bis 5 erlangten personenbezogenen Daten er-

streckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Bundesministerium unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Für die Verarbeitung der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Das nach Absatz 4 Satz 4 zuständige Bundesministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über Anordnungen nach Absatz 2; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(7) Anordnungen sind dem Verpflichteten insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung zu ermöglichen. Anordnungen und übermittelte Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(8) Die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 stehen den Verfassungsschutzbehörden der Länder nur dann zu, wenn das Verfahren sowie die Beteiligung der G 10-Kommission, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in Absatz 5 und ferner eine Absatz 6 gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes unter entsprechender Anwendung des Absatzes 6 Satz 1, zweiter Halbsatz für dessen Berichte nach Absatz 6 Satz 2 durch den Landesgesetzgeber geregelt ist. Die Verpflichtungen zur gleichwertigen parlamentarischen Kontrolle nach Absatz 6 gelten auch für die Befugnisse nach Absatz 2 Nr. 1 und 2.

(9) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und der Absätze 3 bis 5 und 8 eingeschränkt.

### § 9 Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 8 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 18 Abs. 3 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 8 Abs. 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter angeordnet, wenn eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Technische Mittel im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen überdies zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leben, Gesundheit oder Freiheit unerlässlich ist. Maßnahmen nach Satz 8 werden durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter angeordnet. Außer zu dem Zweck nach Satz 8 darf das Bundesamt für Verfassungsschutz die hierbei erhobenen Daten nur zur Gefahrenabwehr im Rahmen seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie für Übermittlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes verwenden. Die Verwendung ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. § 4 Abs. 6 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei Erhebungen nach Absatz 2 und solchen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist

1. der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann, und
2. das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 die Ermittlung des Standortes oder die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Sie darf sich nur gegen die in § 8a Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe b bezeichneten Personen richten. Für die Verarbeitung der Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zweckes nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 8a Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

### § 10 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tätig wird.

(2) (aufgehoben)

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherungsdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

### § 11 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 10 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Minderjährige eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollen- dung des 16. Lebensjahres nicht zulässig.

(2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.

### § 12 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten per- sonenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten per- sonenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte perso- nenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbe- zogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine an- dere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutz- kontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Be- triebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

### § 13 Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt das Bundesamt für Verfassungsschutz fest, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat personenbezogene Daten zu sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

### § 14 Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 6 oder § 10 sind in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherungsdauer,
7. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß einer Dateianordnung anzuhören.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

### § 15 Auskunft an den Betroffenen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausfor schung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder

4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht das Bundesministerium des Innern im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bund es oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Bundesbeauftragten an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

### § 16 Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet das Bundesministerium des Innern über seine Tätigkeit.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch das Bundesministerium des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht erfolgt. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntheit für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen. In dem Bericht sind die Zuschüsse des Bundeshauses an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst sowie die jeweilige Gesamtzahl ihrer Bediensteten anzugeben.

### Dritter Abschnitt Übermittlungsvorschriften

#### § 17 Zulässigkeit von Ersuchen

(1) Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für besondere Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes um solche Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekannt werden. Die Zulässigkeit dieser besonderen Ersuchen und ihre Erledigung regelt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium der Verteidigung in einer Dienstanweisung. Es unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über ihren Erlaß und erforderliche Änderungen. Satz 2 und 3 gilt nicht für die besonderen Ersuchen zwischen Behörden desselben Bundeslandes.

(3) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist, können diese Behörden eine Person oder eine in Artikel 99

Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1010, 1994 II S. 631, SDÜ) genannte Sache im polizeilichen Informationssystem zur Mitteilung über das Antreffen ausschreiben, wenn die Voraussetzungen des Artikels 99 Abs. 3 SDÜ sowie tatsächliche Anhaltspunkte für einen grenzüberschreitenden Verkehr vorliegen. Im Falle des Antreffens kann die um Mitteilung erachte Stelle der ausschreibenden Behörde Informationen gemäß Artikel 99 Abs. 4 SDÜ übermitteln. Ausschreibungen ordnet der Behördenleiter, sein Vertreter oder ein dazu besonders beauftragter Bediensteter, der die Befähigung zum Richteramt hat, an. Die Ausschreibung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann wiederholt angeordnet werden. Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. § 8a Abs. 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des nach § 8a Abs. 4 Satz 4 zuständigen Bundesministeriums für Ausschreibungen durch den Militärischen Abschirmsdienst das Bundesministerium der Verteidigung und für Ausschreibungen durch den Bundesnachrichtendienst das Bundeskanzleramt tritt.

#### § 18 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, unterrichten von sich aus das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Schutzzüge gerichtet sind. Über Satz 1 hinausgehende Unterrichtungspflichten nach dem Gesetz über den Militärischen Abschirmsdienst oder dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst bleiben unberührt. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(1a) Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge übermittelt von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz, die Ausländerbehörden eines Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde des Landes ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen nach § 19 Abs. 3 unterbleibt auch dann, wenn überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Vor einer Übermittlung nach § 19 Abs. 3 ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen. Für diese Übermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gilt § 8a Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, und der Bundesnachrichtendienst dürfen von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Verfassungsschutzbehörde des Landes auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen Verfassungsschutzbehörden der Länder

1. Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, Polizeien des Bundes und anderer Länder um die Übermittlung solcher Informationen ersuchen.

(4) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register einsehen.

(5) Die Ersuchen nach Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach Absatz 4 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die einer Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 4 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

### § 19 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung

erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oderverteidigungswichtigen Eichrichtungen nach § 1 Abs. 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erforderlich ist. Übermittlungen nach Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Bundesministerium des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt einen Nachweis über den Zweck, die Veranlassung, die Aktenfundstelle und die Empfänger der Übermittlungen nach Satz 1. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger ist auf die Verwendungbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dem Betroffenen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist.

(5) Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zweck von Datenerhebungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 übermittelt werden.

## § 20 Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Polizeien dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen. Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben das Bundesamt für Verfassungsschutz um die Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

**§ 21 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes**

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2.

**§ 22 Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaften und Polizeien an den Militärischen Abschirmdienst**

Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, an den Militärischen Abschirmdienst findet § 18 entsprechende Anwendung.

**§ 22a Projektbezogene gemeinsame Dateien**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und dem Zollkriminalamt eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen zu Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Schutzwerte gerichtet sind. Personenbezogene Daten zu Bestrebungen nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

(2) Für die Eingabe personenbezogener Daten in die gemeinsame Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eingabe nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn die Behörde, die die Daten eingegeben hat, die Daten auch in eigene Dateien speichern darf. Die Behörde, die die Daten eingegeben hat, hat die Daten zu kennzeichnen.

(3) Für die Führung einer projektbezogenen gemeinsamen Datei gelten § 6 Satz 5 bis 7 und § 14 Abs. 2 entsprechend. § 15 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die Auskunft im Einvernehmen mit der Behörde erteilt, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Satz 1 trägt und die beteiligte Behörde die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach den für sie geltenden Bestimmungen prüft.

(4) Die gemeinsame Datei nach Absatz 1 ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann zweimalig um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden ist und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.

(5) Für die Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten zu einer Person durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat, gelten die jeweiligen, für sie anwendbaren Vorschriften über die Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten entsprechend.

(6) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat für die gemeinsame Datei in einer Dateianordnung die Angaben nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 sowie weiter festzulegen:

1. die Rechtsgrundlage der Datei,
2. die Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
3. die Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
4. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchen Verfahren übermittelt werden,
5. im Einvernehmen mit den an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden deren jeweilige Organisationseinheiten, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind,
6. die umgehende Unterrichtung der eingebenden Behörde über Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit eingegebener Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten Behörden sowie die Prüfung und erforderlichenfalls die unverzügliche Änderung, Berichtigung oder Löschung dieser Daten durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat,
7. die Möglichkeit der ergänzenden Eingabe weiterer Daten zu den bereits über eine Person gespeicherten Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten Behörden,
8. die Protokollierung des Zeitpunkts, der Angaben zur Feststellung des aufgerufenen Datensatzes sowie der für den Abruf verantwortlichen Behörde bei jedem Abruf aus der gemeinsamen Datei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz für Zwecke der Datenschutzkontrolle einschließlich der Zweckbestimmung der Protokolldaten sowie deren Löschfrist und
9. die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz für Schadensersatzansprüche des Betroffenen nach § 8 Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Dateianordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern sowie der für die Fachaufsicht über die beteiligten Behörden zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören. § 14 Abs. 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

### § 23 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

**§ 24 Minderjährigenschutz**

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 11 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

**§ 25 Pflichten des Empfängers**

Der Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

**§ 26 Nachberichtspflicht**

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhalts ohne Bedeutung ist.

**Vierter Abschnitt  
Schlußvorschriften****§ 27 Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden die § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 und 3, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

**Gesetz  
über den Bundesnachrichtendienst  
(BND-Gesetz – BNDG)**

Vom 20. 12. 1990 (BGBl. I S. 2954),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 1. 2007 (BGBl. I S. 2)

**§ 1 Organisation und Aufgaben**

**(1) Der Bundesnachrichtendienst ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes. Einer polizeilichen Dienststelle darf er nicht angegliedert werden.**

**(2) Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach den §§ 2 bis 6 und 8 bis 11.**

**§ 2 Befugnisse**

**(1) Der Bundesnachrichtendienst darf die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen,**

- 1. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,**
- 2. für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen,**
- 3. für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge und**
- 4. über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist.**

**(2) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 auf eine dienst- und arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) anzuwenden.**

**(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.**

**(4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat der Bundesnachrichtendienst diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.**

**§ 2a Besondere Auskunftsverlangen**

**Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Abs. 2 im Einzelfall erforderlich ist, darf der Bundesnachrichtendienst Auskünfte entsprechend § 8a des Bundesverfassungsschutzgesetzes einholen. § 8a Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der schwerwiegenden Gefährdung der in § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungs-**

schutzgesetzes genannten Schutzgüter tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche treten. Anordnungen nach § 8a Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie an der Schaffung oder Aufrechterhaltung einer solchen Gefahr beteiligt sind, sowie gegen die in § 8a Abs. 3 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Personen. § 8a Abs. 4 bis 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern und des vom Bundeskanzler beauftragten Bundesministeriums das Bundeskanzleramt tritt. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

### § 3 Besondere Formen der Datenerhebung

Der Bundesnachrichtendienst darf zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten die Mittel gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

### § 4 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern, verändern und nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig.

### § 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesnachrichtendienst hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren nach § 12 des Bundesverfassungsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Prüffrist nach § 12 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zehn Jahre beträgt.

(2) Der Bundesnachrichtendienst hat personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen und zu sperren nach § 13 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

### § 6 Dateianordnungen

Der Bundesnachrichtendienst hat für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Dateianordnung nach § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen, die der Zustimmung des Bundeskanzleramtes bedarf. § 14 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist anzuwenden.

### § 7 Auskunft an den Betroffenen

Der Bundesnachrichtendienst erteilt dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person nach § 4 gespeicherte Daten entsprechend § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. An die Stelle des dort genannten Bundesministeriums des Innern tritt das Bundeskanzleramt.

### § 8 Übermittlung von Informationen an den Bundesnachrichtendienst

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung

1. für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder
2. im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen sie dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2 übermitteln.

(3) Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen und nach § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes amtlich geführte Register einsehen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind anzuwenden.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 10a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist § 18 Abs. 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

### § 9 Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wenn der Empfänger die Daten für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an andere Stellen ist § 19 Abs. 2 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; dabei ist die Übermittlung nach Absatz 4 dieser Vorschrift nur zulässig, wenn sie zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und das Bundeskanzleramt seine Zustimmung erteilt hat. Für vom Verfassungsschutz übermittelte personenbezogene Daten im Sinne des § 18 Abs. 1a Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt § 18 Abs. 1a Satz 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend.

(3) Der Bundesnachrichtendienst übermittelt Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaften, die Polizeien und den Militärischen Abschirmdienst entsprechend § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

### § 9a Projektbezogene gemeinsame Dateien

(1) Der Bundesnachrichtendienst kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und dem Zollkriminalamt eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen im Hinblick auf

1. die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche oder
2. die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche, soweit deren Aufklärung Bezüge zum internationalen Terrorismus aufweist.

Personenbezogene Daten zu den Gefahrenbereichen nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

(2) Für die Eingabe personenbezogener Daten in die gemeinsame Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eingabe nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn die Behörde, die die Daten eingegeben hat, die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf. Die Daten sind zu kennzeichnen.

(3) Für die Führung einer projektbezogenen gemeinsamen Datei gelten die §§ 4 und 5 in Verbindung mit § 6 Satz 5 bis 7 und § 14 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend. § 7 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bundesnachrichtendienst die Auskunft im Einvernehmen mit der Behörde erteilt, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Satz 1 trägt und die beteiligte Behörde die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach den für sie geltenden Bestimmungen prüft.

(4) Eine gemeinsame Datei nach Absatz 1 ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann zweimalig um bis zu jeweils einem Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden ist und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.

(5) Für die Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten zu einer Person durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat, gelten die jeweiligen, für die Behörde anwendbaren Vorschriften über die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten entsprechend.

(6) Der Bundesnachrichtendienst hat für die gemeinsame Datei in einer Dateianordnung die Angaben nach § 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie weiter festzulegen:

1. die Rechtsgrundlage der Datei,
2. die Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
3. die Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
4. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
5. im Einvernehmen mit den an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden deren jeweilige Organisationseinheiten, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind,
6. die umgehende Unterrichtung der eingebenden Behörde über Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit eingegebener Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten Behörden sowie die Prüfung und erforderlichenfalls die unverzügliche Änderung, Berichtigung oder Löschung dieser Daten durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat,

- 
7. die Möglichkeit der ergänzenden Eingabe weiterer Daten zu den bereits über eine Person gespeicherten Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten Behörden,
  8. die Protokollierung des Zeitpunktes, der Angaben zur Feststellung des aufgerufenen Datensatzes sowie der für den Abruf verantwortlichen Behörde bei jedem Abruf aus der gemeinsamen Datei durch den Bundesnachrichtendienst für Zwecke der Datenschutzkontrolle einschließlich der Zweckbestimmung der Protokolldaten sowie deren Löschfrist und
  9. die Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes für Schadensersatzansprüche des Betroffenen nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Dateianordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes sowie der für die Fachaufsicht der zusammenarbeitenden Behörden zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören. § 14 Abs. 3 erster Halbsatz des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

#### § 10 Verfahrensregeln für die Übermittlung von Informationen

Für die Übermittlung von Informationen nach §§ 8 und 9 sind die §§ 23 bis 26 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

#### § 11 Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 und 3, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

#### § 12 Berichtspflicht

Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet das Bundeskanzleramt über seine Tätigkeit. Über die Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit unterrichtet er darüber hinaus auch unmittelbar die Bundesministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten; hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig.



**Gesetz  
über den Militärischen Abschirmdienst  
(MAD-Gesetz – MADG)**

Vom 20. 12. 1990 (BGBl. I S. 2954),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 1. 2007 (BGBl. I S. 2)

**§ 1 Aufgaben**

**(1) Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes des Bundesministeriums der Verteidigung** ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

wenn sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind. Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirmdienst die Sammlung und Auswertung von Informationen insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über die Beteiligung von Angehörigen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung sowie von Personen, die in ihm tätig sind oder in ihm tätig sein sollen, an Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind. § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung.

**(2) Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirmdienst zur Beurteilung der Sicherheitslage**

1. von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und
2. von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere, wenn die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Vereinbarungen Verpflichtungen zur Sicherheit dieser Dienststellen und Einrichtungen übernommen hat und die Beurteilung der Sicherheitslage im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und den zuständigen obersten Landesbehörden dem Militärischen Abschirmdienst übertragen worden ist,

die Auswertung von Informationen über die in Absatz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten gegen diese Dienststellen und Einrichtungen, auch soweit sie von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind.

**(3) Der Militärische Abschirmdienst wirkt mit**

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören, in ihm tätig sind oder werden sollen und
  - a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
  - b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung eingesetzt sind oder werden sollen,

2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geregelt.

(4) Der Militärische Abschirmdienst darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(5) Der Militärische Abschirmdienst ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

### § 2 Zuständigkeit in besonderen Fällen

(1) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 kann der Militärische Abschirmdienst, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, seine Befugnisse gegenüber Personen ausüben, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind. Dies ist nur zulässig

1. gegenüber dem Ehegatten oder Lebenspartner sowie gegenüber dem Verlobten, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, einer in § 1 Abs. 1 genannten Person oder dem mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden, wenn angenommen werden muß, daß Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 auch von ihm ausgehen,
2. im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer in § 1 Abs. 1 genannten Person bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 zusammenarbeiten, und wenn andererfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre.

(2) Zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten kann der Militärische Abschirmdienst in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde seine Befugnisse gegenüber Personen ausüben, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind.

### § 3 Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden

(1) Der Militärische Abschirmdienst und die Verfassungsschutzbehörden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

(2) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes kann eine Verfassungsschutzbehörde, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, im Benehmen mit dem Militärischen Abschirmdienst Maßnahmen auf Personen erstrecken, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind und der Zuständigkeit des Militärischen Abschirmdienstes unterliegen. Dies ist nur zulässig gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer Person aus dem Zuständigkeitsbereich der Verfassungsschutzbehörden bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zusammenarbeiten, und wenn andererfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre.

(3) Der Militärische Abschirmdienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichten einander über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

#### § 4 Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes

(1) Der Militärische Abschirmdienst darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen nach § 8 Abs. 2, 4 und 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen. Er ist nicht befugt, personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zu erheben. § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung; die Zustimmung zur Dienstanweisung erteilt das Bundesministerium der Verteidigung.

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Militärischen Abschirmdienst nicht zu; er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

#### § 4a Besondere Auskunftsverlangen

§ 8a des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der schwerwiegenden Gefährdung der in § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzzüger die schwerwiegende Gefährdung der in § 1 Abs. 1 genannten Schutzzüger und an die Stelle des Bundesministeriums des Innern das Bundesministerium der Verteidigung tritt. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

#### § 5 Besondere Formen der Datenerhebung

Der Militärische Abschirmdienst darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, nach § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erheben, soweit es

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 sowie zur Erforschung der dazu erforderlichen Quellen oder
2. zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Militärischen Abschirmdienstes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten, auch nach § 2 Abs. 2,

erforderlich ist; § 9 Abs. 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung.

#### § 6 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Der Militärische Abschirmdienst darf personenbezogene Daten nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern, verändern und nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 gespeicherte Daten über Personen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden, es sei denn, die Verwendung wäre auch für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 zulässig.

(2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintreten der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 1 Abs. 1 oder § 2 angefallen sind. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene nach § 1 Abs. 3 überprüft wird. Die Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten und Dateien ist unzulässig.

### § 7 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) Der Militärische Abschirmdienst hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren nach § 12 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(2) Der Militärische Abschirmdienst hat personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen und zu sperren nach § 13 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

### § 8 Dateianordnungen

Der Militärische Abschirmdienst hat für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Dateianordnung nach § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung bedarf. § 14 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung.

### § 9 Auskunft an den Betroffenen

Der Militärische Abschirmdienst erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten Auskunft entsprechend § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes; an die Stelle des dort genannten Bundesministeriums des Innern tritt das Bundesministerium der Verteidigung.

### § 10 Übermittlung von Informationen an den Militärischen Abschirmdienst

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus den Militärischen Abschirmdienst über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 genannten Schutzgüter gerichtet sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Unterrichtung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 erforderlich ist.

(2) Der Militärische Abschirmdienst darf nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen. Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben darf er zur Feststellung, ob eine Person dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehört oder in ihm tätig ist, den Familiennamen, den Vornamen, frühere Namen, das Geburtsdatum, den Dienstgrad, die Dienststellennummer und das Dienstzeitende des Betroffenen aus dem Personalführungs- und Informationssystem der Bundeswehr abrufen. Die Verantwortung für den einzelnen Abruf trägt der Militärische Abschirmdienst. Das Bundesministerium der Verteidigung überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Es regelt in einer Dienstvorschrift

1. den Kreis der zum Abruf berechtigten Angehörigen des Militärischen Abschirmdienstes,
2. das bei einem Abruf zu beachtende Verfahren,
3. die bei einem Abruf einzeln oder kumultativ einzugebenden Daten einschließlich der Suche mit unvollständigen Angaben,
4. die Begrenzung der auf Grund eines Abrufs zu übermittelnden Personendatensätze auf das für eine Identifizierung notwendige Maß,
5. die Löschung der auf einen Abruf übermittelten, aber nicht mehr benötigten Daten und

6. die Protokollierung aller Abrufe und die Kontrolle durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass und vor Änderung der Dienstvorschrift anzuhören.

(3) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 2 Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf der Militärische Abschirmdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 amtliche Register einsehen. Diese Einsichtnahme bedarf der Zustimmung des Behördenleiters oder seines Vertreters.

(4) § 17 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

### § 11 Übermittlung personenbezogener Daten durch den Militärischen Abschirmdienst

(1) Der Militärische Abschirmdienst darf personenbezogene Daten nach § 19 des Bundesverfassungsschutzgesetzes übermitteln. An die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern tritt diejenige des Bundesministeriums der Verteidigung. Für vom Verfassungsschutz übermittelte personenbezogene Daten im Sinne des § 18 Abs. 1a Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt § 18 Abs. 1a Satz 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(2) Der Militärische Abschirmdienst übermittelt Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften, Polizeien und den Bundesnachrichtendienst nach § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

### § 12 Verfahrensregeln für die Übermittlung von Informationen

Für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz finden die §§ 23 bis 26 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

### § 13 Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3, § 2 und § 14 finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 und 3, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

### § 14 Besondere Auslandsverwendungen

(1) Der Militärische Abschirmdienst sammelt während besonderer Auslandsverwendungen der Bundeswehr im Sinne des § 62 Abs. 1 des Soldatengesetzes oder bei humanitären Maßnahmen auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, die zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung erforderlich sind, im Inland sowie im Ausland nur in Liegenschaften, in denen sich Dienststellen und Einrichtungen der Truppe befinden, und wertet sie aus. Zu diesem Zweck dürfen auch öffentliche Stellen im Einsatzland um Auskünfte ersucht werden. § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus wertet der Militärische Abschirmdienst während besonderer Auslandsverwendungen der Bundeswehr nach Absatz 1 entsprechend § 1 Abs. 2 Informationen auch aus über Personen oder Personengruppen, die nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehören oder in ihm tätig sind, wenn sich deren Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen die eingesetzten Personen, Dienststellen oder Einrichtungen richten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist die Sammlung von Informationen nach Satz 1 erforderlich, ersucht der Militärische Abschirmdienst den Bundesnachrichtendienst um entsprechende Maßnahmen.

(3) Der Militärische Abschirmdienst wirkt während besonderer Auslandsverwendungen der Bundeswehr nach Absatz 1 auch im Ausland in den Liegenschaften nach Absatz 1 mit an Überprüfungen von Personen und an technischen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend § 1 Abs. 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich, Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Inland oder über deutsche Staatsangehörige zu erheben, richten sich die Erhebung, weitere Verarbeitung und Nutzung der Informationen nach den §§ 4 bis 8 und 10 bis 12. Im Ausland sind besondere Formen der Datenerhebung nach § 5 außerhalb der Liegenschaften nach Absatz 1 in keinem Fall zulässig. Die Erhebung der Informationen im Inland darf nur im Benehmen mit den zuständigen Verfassungsschutzbehörden erfolgen und wenn anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre. Das Benehmen kann für eine Reihe gleich gelagerter Fälle hergestellt werden.

(5) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 und die Befugnisse sind zeitlich und räumlich auch durch die Auslandsverwendung der Bundeswehr begrenzt.

(6) Die Unterrichtung nach § 10 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Informationen, die für die Aufgaben des Militärischen Abschirmdienstes nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich sind. Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 arbeiten der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse zusammen. Der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst unterrichten einander über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr oder bei humanitären Maßnahmen sind für jeden Einsatz in einer Vereinbarung zwischen dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst zu regeln, die der Zustimmung des Chefs des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers der Verteidigung bedarf und über die das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten ist.

(7) Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium vor Beginn des Einsatzes des Militärischen Abschirmdienstes im Ausland.

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen**  
**(Infektionsschutzgesetz — IfSG)**

Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3082)

— Auszug —

**Inhaltsverzeichnis**

<p><b>1. Abschnitt</b> Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3 Prävention durch Aufklärung</p> <p><b>2. Abschnitt</b> Koordinierung und Früherkennung</p> <p>§ 4 Aufgaben des Robert Koch-Instituts</p> <p>§ 5 Bund-Länder-Informationsverfahren</p> <p><b>3. Abschnitt</b> Meldewesen</p> <p>§ 6 Meldepflichtige Krankheiten</p> <p>§ 7 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern</p> <p>§ 8 Zur Meldung verpflichtete Personen</p> <p>§ 9 Namentliche Meldung</p> <p>§ 10 Nichtnamentliche Meldung</p> <p>§ 11 Übermittlungen durch das Gesundheitsamt und die zuständige Landesbehörde</p> <p>§ 12 Meldungen an die Weltgesundheitsorganisation und das Europäische Netzwerk</p> <p>§ 13 Sentinel-Erhebungen</p> <p>§ 14 Auswahl der über Sentinel-Erhebungen zu überwachenden Krankheiten</p> <p>§ 15 Anpassung der Meldepflicht an die epidemische Lage</p> <p><b>4. Abschnitt</b> Verhütung übertragbarer Krankheiten</p> <p>§ 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde</p> <p>§ 17 Besondere Maßnahmen der zuständigen Behörde, Rechtsverordnungen durch die Länder</p> <p>§ 18 Behördlich angeordnete Entseuchungen, Entwesungen, Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, Kosten</p> <p>§ 19 Aufgaben des Gesundheitsamtes in besonderen Fällen</p> <p>§ 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe</p>	<p>§ 21 Impfstoffe</p> <p>§ 22 Impfausweis</p> <p>§ 23 Nosokomiale Infektionen, Resistenzen</p> <p><b>5. Abschnitt</b> Bekämpfung übertragbarer Krankheiten</p> <p>§ 24 Behandlung übertragbarer Krankheiten</p> <p>§ 25 Ermittlungen, Unterrichtungspflichten des Gesundheitsamtes bei Blut-, Organ- oder Gewebespendern</p> <p>§ 26 Durchführung</p> <p>§ 27 Teilnahme des behandelnden Arztes</p> <p>§ 28 Schutzmaßnahmen</p> <p>§ 29 Beobachtung</p> <p>§ 30 Quarantäne</p> <p>§ 31 Berufliches Tätigkeitsverbot</p> <p>§ 32 Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p><b>6. Abschnitt</b> Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen</p> <p>§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen</p> <p>§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes</p> <p>§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene</p> <p><b>7. Abschnitt</b> Wasser</p> <p>§ 37 Beschafftheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie Schwimm- und Badebeckenwasser, Überwachung</p> <p>§ 38 Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p>§ 39 Untersuchungen, Maßnahmen der zuständigen Behörde</p> <p>§ 40 Aufgaben des Umweltbundesamtes</p> <p>§ 41 Abwasser</p> <p><b>8. Abschnitt</b> Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln</p> <p>§ 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote</p> <p>§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes</p>
--	---

	9. Abschnitt Tätigkeiten mit Krankheitserregern	§ 62	Heilbehandlung
§ 44	Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern	§ 63	Konkurrenz von Ansprüchen, Anwendung der Vorschriften nach dem Bundesversorgungsgesetz, Übergangsregelungen zum Erstattungsverfahren an die Krankenkassen
§ 45	Ausnahmen	§ 64	Zuständige Behörde für die Versorgung
§ 46	Tätigkeit unter Aufsicht	§ 65	Entschädigung bei behördlichen Maßnahmen
§ 47	Versagungsgründe, Voraussetzungen für die Erlaubnis	§ 66	Zahlungsverpflichteter
§ 48	Rücknahme und Widerruf	§ 67	Pfändung
§ 49	Anzeigepflichten	§ 68	Rechtsweg
§ 50	Veränderungsanzeige		13. Abschnitt Kosten
§ 51	Aufsicht	§ 69	Kosten
§ 52	Abgabe		14. Abschnitt Sondervorschriften
§ 53	Anforderungen an Räume und Einrichtungen, Gefahrevorsorge	§ 70	Aufgaben der Bundeswehr und des Gesundheitsamtes
	10. Abschnitt Zuständige Behörde	§ 71	Aufgaben nach dem Seemannsgesetz
§ 54	Benennung der Behörde	§ 72	Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes
	11. Abschnitt Angleichung an Gemeinschaftsrecht		15. Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 55	Angleichung an Gemeinschaftsrecht	§ 73	Bußgeldvorschriften
	12. Abschnitt Entschädigung in besonderen Fällen	§ 74	Strafvorschriften
§ 56	Entschädigung	§ 75	Weitere Strafvorschriften
§ 57	Verhältnis zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung	§ 76	Einziehung
§ 58	Aufwendungserstattung		16. Abschnitt Übergangsvorschriften
§ 59	Sondervorschrift für Ausscheider	§ 77	Übergangsvorschriften
§ 60	Versorgung bei Impfschaden und bei Gesundheitsschäden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe		1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften
§ 61	Gesundheitsschadensanerkennung		§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

(2) Die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten soll entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik gestaltet und unterstützt werden. Die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensmittelbetrieben, Gesundheitseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten soll verdeutlicht und gefördert werden.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

#### 1. Krankheitserreger

ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann,

- 
2. **Infektion**  
die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus,
  3. **übertragbare Krankheit**  
eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit,
  4. **Kranker**  
eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,
  5. **Krankheitsverdächtiger**  
eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,
  6. **Ausscheider**  
eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,
  7. **Ansteckungsverdächtiger**  
eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,
  8. **nosokomiale Infektion**  
eine Infektion mit lokalen oder systemischen Infektionszeichen als Reaktion auf das Vorhandensein von Erregern oder ihrer Toxine, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder einer ambulanten medizinischen Maßnahme steht, soweit die Infektion nicht bereits vorher bestand,
  9. **Schutzzimpfung**  
die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen,
  10. **andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe**  
die Gabe von Antikörpern (passive Immunprophylaxe) oder die Gabe von Medikamenten (Chemoprophylaxe) zum Schutz vor Weiterverbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten,
  11. **Impfschaden**  
die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzzimpfung; ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde,
  12. **Gesundheitsschädling**  
ein Tier, durch das Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können,
  13. **Sentinel-Erhebung**  
eine epidemiologische Methode zur stichprobenartigen Erfassung der Verbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten und der Immunität gegen bestimmte übertragbare Krankheiten in ausgewählten Bevölkerungsgruppen,
  14. **Gesundheitsamt**  
die nach Landesrecht für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde.

### § 3 Prävention durch Aufklärung

Die Information und Aufklärung der Allgemeinheit über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeiten zu deren Verhütung sind eine öffentliche Aufgabe. Insbesondere haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen über Möglichkeiten des allgemeinen und individuellen Infektionsschutzes sowie über Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebote zu informieren.

#### 2. Abschnitt Koordinierung und Früherkennung ...

#### 3. Abschnitt Meldewesen

### § 6 Meldepflichtige Krankheiten

(1) Namentlich ist zu melden:

1. der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an
  - a) Botulismus
  - b) Cholera
  - c) Diphtherie
  - d) humarer spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen
  - e) akuter Virushepatitis
  - f) enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)
  - g) virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
  - h) Masern
  - i) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
  - jj) Milzbrand
  - k) Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
  - l) Pest
  - m) Tollwut
  - n) Typhus abdominalis/Paratyphus

sowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt,
2. der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn
  - a) eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 ausübt,
  - b) zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemiischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,
3. der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,
4. die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,
5. soweit nicht nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig, das Auftreten
  - a) einer bedrohlichen Krankheit oder
  - b) von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,  
wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 genannt sind.

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 oder Abs. 4 zu erfolgen.

(2) Dem Gesundheitsamt ist über die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 hinaus mitzuteilen, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine Behandlung verweigern oder abbrechen. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

(3) Dem Gesundheitsamt ist unverzüglich das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, als Ausbruch nichtnamentlich zu melden. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 Satz 3 zu erfolgen.

#### § 7 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern

(1) Namentlich ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:

1. Adenoviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich
2. Bacillus anthracis
3. Borrelia recurrentis
4. Brucella sp.
5. Campylobacter sp., darmpathogen
6. Chlamydia psittaci
7. Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
8. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
9. Coxiella burnetii
10. Cryptosporidium parvum
11. Ebolavirus
12. a) Escherichia coli, enterohämorrhagische Stämme (EHEC)  
b) Escherichia coli, sonstige darmpathogene Stämme
13. Francisella tularensis
14. FSME-Virus
15. Gelbfiebervirus
16. Giardia lamblia
17. Haemophilus influenzae; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut
18. Hantaviren
19. Hepatitis-A-Virus
20. Hepatitis-B-Virus
21. Hepatitis-C-Virus; Meldepflicht für alle Nachweise, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt
22. Hepatitis-D-Virus
23. Hepatitis-E-Virus
24. Influenzaviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis
25. Lassavirus
26. Legionella sp.
27. Leptospira interrogans
28. Listeria monocytogenes; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen
29. Marburgvirus
30. Masernvirus

31. *Mycobacterium leprae*
32. *Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis; Meldepflicht für den direkten ErregerNachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum*
33. *Neisseria meningitidis; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten*
34. *Norwalk-ähnliches Virus; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl*
35. *Poliiovirus*
36. *Rabiesvirus*
37. *Rickettsia prowazekii*
38. *Rotavirus*
39. *Salmonella Paratyphi; Meldepflicht für alle direkten Nachweise*
40. *Salmonella Typhi; Meldepflicht für alle direkten Nachweise*
41. *Salmonella, sonstige*
42. *Shigella sp.*
43. *Trichinella spiralis*
44. *Vibrio cholerae O 1 und O 139*
45. *Yersinia enterocolitica, darmpathogen*
46. *Yersinia pestis*
47. *andere Erreger hämorrhagischer Fieber.*

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

(2) Namentlich sind in dieser Vorschrift nicht genannte Krankheitserreger zu melden, soweit deren örtliche und zeitliche Häufung auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 4, § 9 Abs. 2, 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

(3) Nichtnamentlich ist bei folgenden Krankheitserregern der direkte oder indirekte Nachweis zu melden:

1. *Treponema pallidum*
2. *HIV*
3. *Echinococcus sp.*
4. *Plasmodium sp.*
5. *Rubellavirus; Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen*
6. *Toxoplasma gondii; Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen.*

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 4, § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1 zu erfolgen.

### § 8 Zur Meldung verpflichtete Personen

(1) Zur Meldung oder Mitteilung sind verpflichtet:

1. im Falle des § 6 der feststellende Arzt; in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen der stationären Pflege ist für die Einhaltung der Meldepflicht neben dem feststellenden Arzt auch der leitende Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt, in Einrichtungen ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt verantwortlich,
2. im Falle des § 7 die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich der Krankenhauslaboratorien,

3. im Falle der §§ 6 und 7 die Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik, wenn ein Befund erhoben wird, der sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Vorliegen einer meldepflichtigen Erkrankung oder Infektion durch einen meldepflichtigen Krankheitserreger schließen lässt,
4. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 4 und im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 36 bei Tieren, mit denen Menschen Kontakt gehabt haben, auch der Tierarzt,
5. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 3 Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert,
6. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der verantwortliche Luftfahrzeugführer oder der Kapitän eines Seeschiffes,
7. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 die Leiter von Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten, Heimen, Lagern oder ähnlichen Einrichtungen,
8. im Falle des § 6 Abs. 1 der Heilpraktiker.

(2) Die Meldepflicht besteht nicht für Personen des Not- und Rettungsdienstes, wenn der Patient unverzüglich in eine ärztlich geleitete Einrichtung gebracht wurde. Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Personen nur, wenn ein Arzt nicht hinzugezogen wurde.

(3) Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden. Satz 1 gilt auch für Erkrankungen, bei denen der Verdacht bereits gemeldet wurde.

(4) Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Personen, die die Untersuchung zum Nachweis von Krankheitserregern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes durchführen lassen.

(5) Der Meldepflichtige hat dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich eine Verdachtsmeldung nicht bestätigt hat.

### § 9 Namentliche Meldung

(1) Die namentliche Meldung durch eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 8 genannten Personen muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname des Patienten
2. Geschlecht
3. Tag, Monat und Jahr der Geburt
4. Anschrift der Hauptwohnung und, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes
5. Tätigkeit in Einrichtungen im Sinne des § 36 Abs. 1 oder 2; Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 bei akuter Gastroenteritis, akuter Virushepatitis, Typhus abdominalis/Paratyphus und Cholera
6. Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 33
7. Diagnose beziehungsweise Verdachtsdiagnose
8. Tag der Erkrankung oder Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes
9. wahrscheinliche Infektionsquelle
10. Land, in dem die Infektion wahrscheinlich erworben wurde; bei Tuberkulose Geburtsland und Staatsangehörigkeit
11. Name, Anschrift und Telefonnummer der mit der Erregerdiagnostik beauftragten Untersuchungsstelle
12. Überweisung in ein Krankenhaus beziehungsweise Aufnahme in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung der stationären Pflege und Entlassung aus der Einrichtung, soweit dem Meldepflichtigen bekannt

13. Blut-, Organ- oder Gewebespende in den letzten sechs Monaten

14. Name, Anschrift und Telefonnummer des Meldenden

15. bei einer Meldung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben nach § 22 Abs. 2.

Bei den in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 genannten Personen beschränkt sich die Meldepflicht auf die ihnen vorliegenden Angaben.

(2) Die namentliche Meldung durch eine in § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannte Person muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname des Patienten

2. Geschlecht, soweit die Angabe vorliegt

3. Tag, Monat und Jahr der Geburt, soweit die Angaben vorliegen

4. Anschrift der Hauptwohnung und, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes, soweit die Angaben vorliegen

5. Art des Untersuchungsmaterials

6. Eingangsdatum des Untersuchungsmaterials

7. Nachweismethode

8. Untersuchungsbefund

9. Name, Anschrift und Telefonnummer des einsendenden Arztes beziehungsweise des Krankenhauses

10. Name, Anschrift und Telefonnummer des Meldenden.

Der einsendende Arzt hat bei einer Untersuchung auf Hepatitis C dem Meldepflichtigen mitzuteilen, ob ihm eine chronische Hepatitis C bei dem Patienten bekannt ist.

(3) Die namentliche Meldung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Kenntnis gegenüber dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt, im Falle des Absatzes 2 gegenüber dem für den Einsender zuständigen Gesundheitsamt erfolgen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen zu erfolgen. Liegt die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der betroffenen Person im Bereich eines anderen Gesundheitsamtes, so hat das unterrichtete Gesundheitsamt das für die Hauptwohnung, bei mehreren Wohnungen das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Der verantwortliche Luftfahrzeugführer oder der Kapitän eines Seeschiffes meldet unterwegs festgestellte meldepflichtige Krankheiten an den Flughafen- oder Hafnarzt des inländischen Ziel- und Abfahrtsortes. Die dort verantwortlichen Ärzte melden an das für den jeweiligen Flughafen oder Hafen zuständige Gesundheitsamt.

(5) Das Gesundheitsamt darf die gemeldeten personenbezogenen Daten nur für seine Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten und nutzen. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für das Gesundheitsamt zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, Daten zu § 7 Abs. 1 Nr. 21 spätestens jedoch nach drei Jahren.

### § 10 Nichtnamtliche Meldung

(1) Die nichtnamtliche Meldung nach § 7 Abs. 3 muss folgende Angaben enthalten:

1. im Falle des § 7 Abs. 3 Nr. 2 eine fallbezogene Verschlüsselung gemäß Absatz 2

2. Geschlecht

3. Monat und Jahr der Geburt

4. erste drei Ziffern der Postleitzahl der Hauptwohnung

5. Untersuchungsbefund
6. Monat und Jahr der Diagnose
7. Art des Untersuchungsmaterials
8. Nachweismethode
9. wahrscheinlicher Infektionsweg, wahrscheinliches Infektionsrisiko
10. Land, in dem die Infektion wahrscheinlich erworben wurde
11. Name, Anschrift und Telefonnummer des Meldenden
12. bei Malaria Angaben zur Expositions- und Chemoprophylaxe.

Der einsendende Arzt hat den Meldepflichtigen insbesondere bei den Angaben zu den Nummern 9, 10 und 12 zu unterstützen. Die nichtnamtliche Meldung nach § 6 Abs. 3 muss die Angaben nach den Nummern 5, 9 und 11 sowie Name und Anschrift der betroffenen Einrichtung enthalten.

(2) Die fallbezogene Verschlüsselung besteht aus dem dritten Buchstaben des ersten Vornamens in Verbindung mit der Anzahl der Buchstaben des ersten Vornamens sowie dem dritten Buchstaben des ersten Nachnamens in Verbindung mit der Anzahl der Buchstaben des ersten Nachnamens. Bei Doppelnamen wird jeweils nur der erste Teil des Namens berücksichtigt; Umlaute werden in zwei Buchstaben dargestellt. Namenszusätze bleiben unberücksichtigt.

(3) Bei den in § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 5 genannten Personen beschränkt sich der Umfang der Meldung auf die ihnen vorliegenden Angaben.

(4) Die nichtnamtliche Meldung nach § 7 Abs. 3 muss innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Robert Koch-Institut erfolgen. Es ist ein vom Robert Koch-Institut erstelltes Formblatt oder ein geeigneter Datenträger zu verwenden. Für die nichtnamtliche Meldung nach § 6 Abs. 3 gilt § 9 Abs. 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Angaben nach Absatz 2 und die Angaben zum Monat der Geburt dürfen vom Robert Koch-Institut lediglich zu der Prüfung verarbeitet und genutzt werden, ob verschiedene Meldungen sich auf dieselbe Person beziehen. Sie sind zu löschen, sobald nicht mehr zu erwarten ist, dass die damit bewirkte Einschränkung der Prüfungen nach Satz 1 eine nicht unerhebliche Verfälschung der aus den Meldungen zu gewinnenden epidemiologischen Beurteilung bewirkt, jedoch spätestens nach zehn Jahren.

### **§ 11 Übermittlungen durch das Gesundheitsamt und die zuständige Landesbehörde**

(1) Die an das Gesundheitsamt der Hauptwohnung namentlich gemeldeten Erkrankungen, Todesfälle sowie Nachweise von Krankheitserregern werden gemäß den nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a veröffentlichten Falldefinitionen zusammengeführt und wöchentlich, spätestens am dritten Arbeitstag der folgenden Woche, an die zuständige Landesbehörde sowie von dort innerhalb einer Woche an das Robert Koch-Institut ausschließlich mit folgenden Angaben übermittelt:

1. Geschlecht
2. Monat und Jahr der Geburt
3. zuständiges Gesundheitsamt
4. Tag der Erkrankung oder Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wenn möglich Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion
5. Art der Diagnose
6. wahrscheinlicher Infektionsweg, wahrscheinliches Infektionsrisiko, Zugehörigkeit zu einer Erkrankungshäufung
7. Land, soweit die Infektion wahrscheinlich im Ausland erworben wurde
8. bei Tuberkulose Geburtsland und Staatsangehörigkeit
9. Aufnahme in einem Krankenhaus.

Für die Übermittlungen von den zuständigen Landesbehörden an das Robert Koch-Institut bestimmt das Robert Koch-Institut die Formblätter, die Datenträger, den Aufbau der Datenträger und der einzelnen Datensätze. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Berichtigungen und Ergänzungen früherer Übermittlungen.

(2) Der dem Gesundheitsamt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 gemeldete Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung sowie der dem Gesundheitsamt gemeldete Fall, bei dem der Verdacht besteht, dass ein Arzneimittel die Infektionsquelle ist, sind vom Gesundheitsamt unverzüglich der zuständigen Landesbehörde und der nach § 77 Arzneimittelgesetz jeweils zuständigen Bundesoberbehörde zu übermitteln. Die Übermittlung muss, soweit ermittelbar, alle notwendigen Angaben, wie Bezeichnung des Produktes, Name oder Firma des pharmazeutischen Unternehmers und die Chargenbezeichnung, bei Impfungen zusätzlich den Zeitpunkt der Impfung und den Beginn der Erkrankung enthalten. Über den gemeldeten Patienten sind ausschließlich das Geburtsdatum, das Geschlecht sowie der erste Buchstabe des ersten Vornamens und der erste Buchstabe des ersten Nachnamens anzugeben. Die zuständige Bundesoberbehörde stellt die Übermittlungen dem Robert Koch-Institut innerhalb einer Woche zur infektionsepidemiologischen Auswertung zur Verfügung. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt über die zuständige Landesbehörde an das Robert Koch-Institut die gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft (ABI. EG Nr. L 268 S. 1) vorgeschriebenen Angaben. Absatz 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

### 4. Abschnitt Verhütung übertragbarer Krankheiten

#### § 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Die bei diesen Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Verkehrsmittel sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. Personen, die über die in Absatz 1 genannten Tatsachen Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle zu erteilen und Unterlagen einschließlich dem tatsächlichen Stand entsprechende technische Pläne vorzulegen. Der Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über

Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; Entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.

(3) Soweit es die Aufklärung der epidemischen Lage erfordert, kann die zuständige Behörde Anordnungen über die Übergabe von in Absatz 2 genannten Untersuchungsmaterialien zum Zwecke der Untersuchung und Verwahrung an Institute des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder andere vom Land zu bestimmende Einrichtungen treffen.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.

(5) Wenn die von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Person, soweit die Sorge für die Person des Betroffenen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(6) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

(7) Bei Gefahr im Verzuge kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Es hat die zuständige Behörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 17 Besondere Maßnahmen der zuständigen Behörde, Rechtsverordnungen durch die Länder

(1) Wenn Gegenstände mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn das anzunehmen ist und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist, hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Vernichtung von Gegenständen angeordnet werden. Sie kann auch angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen im Verhältnis zum Wert der Gegenstände kostspielig sind, es sei denn, dass derjenige, der ein Recht an diesem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, widerspricht und auch die höheren Kosten übernimmt. Müssen Gegenstände entseucht, von Gesundheitsschädlingen befreit oder vernichtet werden, so kann ihre Benutzung und die Benutzung der Räume und Grundstücke, in denen oder auf denen sie sich befinden, untersagt werden, bis die Maßnahme durchgeführt ist.

(2) Wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, so hat die zuständige Behörde die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung von Gesundheitsschädlingen.

(3) Erfordert die Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 besondere Sachkunde, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Verpflichtete damit geeignete Fachkräfte beauftragt. Die zuständige Behörde kann selbst geeignete Fachkräfte mit der Durchführung beauftragen, wenn das zur wirksamen Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten oder Krankheitserreger oder der Gesundheitsschädlinge notwendig ist und der Verpflichtete diese Maßnahme nicht

durchführen kann oder einer Anordnung nach Satz 1 nicht nachkommt oder nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen ist, dass er einer Anordnung nach Satz 1 nicht rechtzeitig nachkommen wird. Wer ein Recht an dem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, muss die Durchführung der Maßnahme dulden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den nach § 16 sowie nach Absatz 1 maßgebenden Voraussetzungen durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(5) Die Landesregierungen können zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Rechtsverordnungen über die Feststellung und die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Kopfläusen und Kräutzemilben erlassen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Rechtsverordnungen können insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Verpflichtung der Eigentümer von Gegenständen, der Nutzungsberechtigten oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt an Gegenständen sowie der zur Unterhaltung von Gegenständen Verpflichteten,
  - a) den Befall mit Gesundheitsschädlingen festzustellen oder feststellen zu lassen und der zuständigen Behörde anzugeben,
  - b) Gesundheitsschädlinge zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen,
2. die Befugnis und die Verpflichtung der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, Gesundheitsschädlinge, auch am Menschen, festzustellen, zu bekämpfen und das Ergebnis der Bekämpfung festzustellen,
3. die Feststellung und Bekämpfung, insbesondere über
  - a) die Art und den Umfang der Bekämpfung,
  - b) den Einsatz von Fachkräften,
  - c) die zulässigen Bekämpfungsmittel und -verfahren,
  - d) die Minimierung von Rückständen und die Beseitigung von Bekämpfungsmitteln und
  - e) die Verpflichtung, Abschluss und Ergebnis der Bekämpfung der zuständigen Behörde mitzuteilen und das Ergebnis durch Fachkräfte feststellen zu lassen,
4. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten, insbesondere im Sinne des § 16 Abs. 2, die den in Nummer 1 genannten Personen obliegen.

(6) § 16 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.

(7) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden im Rahmen der Absätze 1 bis 5 eingeschränkt.

### § 18 Behördlich angeordnete Entseuchungen, Entwesungen, Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, Kosten

(1) Zum Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten dürfen bei behördlich angeordneten Entseuchungen (Desinfektion), Entwesungen (Bekämpfung von Nichtwirbeltieren) und Maßnahmen zur Bekämpfung von Wirbeltieren, durch die Krankheitserreger verbreitet werden können, nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind. Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur, wenn die Mittel und Verfahren hinreichend wirksam sind und keine unvertretbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben.

- (2) Zuständige Bundesoberbehörde für die Bekanntmachung der Liste ist bei
1. Mitteln und Verfahren zur Entseuchung das Robert Koch-Institut, das die Wirksamkeit prüft, im Einvernehmen mit
    - a) dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit prüft, und
    - b) dem Umweltbundesamt, das die Auswirkungen auf die Umwelt prüft,
  2. Mitteln und Verfahren zur Entwesung und zur Bekämpfung von Wirbeltieren das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen
    - a) mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, das die Wirksamkeit mit Ausnahme der dem Umweltbundesamt zugewiesenen Prüfungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit mit Ausnahme der dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugewiesenen Prüfungen prüft,
    - b) mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit prüft, soweit es nach § 77 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes für die Zulassung zuständig ist, und
    - c) mit dem Umweltbundesamt, das die Wirksamkeit von Mitteln und Verfahren zur Entwesung sowie zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen und die Auswirkungen auf die Umwelt prüft; die Prüfungen zur Feststellung der Wirksamkeit sind an den betreffenden Schädlingen unter Einbeziehung von Wirtstieren bei parasitären Nichtwirbeltieren vorzunehmen, soweit die Mittel oder Verfahren nicht nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen nach dem Tilgungsprinzip gleichwertig geprüft und zugelassen sind.

Die Prüfungen können durch eigene Untersuchungen der zuständigen Bundesbehörde oder auf der Grundlage von im Auftrag der zuständigen Bundesbehörde durchgeführten Sachverständigengutachten erfolgen. Soweit die Mittel nach Satz 1 Nr. 1 Wirkstoffe enthalten, die in zugelassenen oder in der Zulassungsprüfung befindlichen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, erfolgt die Bekanntmachung der Liste im Benehmen mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

(3) Das Robert Koch-Institut und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erheben für Amtshandlungen nach den Absätzen 1 und 2 Kosten (Gebühren und Auslagen).

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände der Amtshandlungen nach Absatz 1, soweit dieser Mittel und Verfahren zur Entseuchung betrifft, und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3 näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände der Amtshandlungen nach Absatz 1, soweit dieser Mittel und Verfahren zur Entwesung und zur Bekämpfung von Wirbeltieren betrifft, und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Listungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 festzulegen. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Listungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 festzulegen.

### § 19 Aufgaben des Gesundheitsamtes in besonderen Fällen

(1) Das Gesundheitsamt bietet bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten und Tuberkulose Beratung und Untersuchung an oder stellt diese in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen sicher. Diese sollen für Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sich oder andere mit sich bringen, auch aufsuchend angeboten werden und können im Einzelfall die ambulante Behandlung durch einen Arzt des Gesundheitsamtes umfassen, soweit dies zur Verhinderung der Weiterverbreitung der sexuell übertragbaren Krankheiten und der Tuberkulose erforderlich ist. Die Angebote können bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten anonym in Anspruch genommen werden, soweit hierdurch die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach Absatz 2 nicht gefährdet wird.

(2) Die Kosten der Untersuchung und Behandlung werden getragen:

1. von den Trägern der Krankenversicherung nach dem fünften Abschnitt des dritten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, falls die Person bei einer Krankenkasse nach § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,
2. im Übrigen aus öffentlichen Mitteln, falls die Person die Kosten der Untersuchung oder Behandlung nicht selbst tragen kann; des Nachweises des Unvermögens bedarf es nicht, wenn dieses offensichtlich ist oder die Gefahr besteht, dass die Inanspruchnahme anderer Zahlungspflichtiger die Durchführung der Untersuchung oder Behandlung erschweren würde.

Wenn bei der Untersuchung oder der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit der Kostenträger noch nicht feststeht, werden die Kosten vorläufig aus öffentlichen Mitteln übernommen. Der Kostenträger ist zur Erstattung verpflichtet.

### 5. Abschnitt

#### Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

### § 24 Behandlung übertragbarer Krankheiten

Die Behandlung von Personen, die an einer der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 oder § 34 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen Verdächtig sind oder die mit einem Krankheitserreger nach § 7 infiziert sind, ist insoweit im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde nur Ärzten gestattet. Satz 1 gilt entsprechend bei sexuell übertragbaren Krankheiten und für Krankheiten oder Krankheitserreger, die durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 15 Abs. 1 in die Meldepflicht einbezogen sind. Als Behandlung im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch der direkte und indirekte Nachweis eines Krankheitserregers für die Feststellung einer Infektion oder übertragbaren Krankheit; § 46 gilt entsprechend.

### § 25 Ermittlungen, Unterrichtungspflichten des Gesundheitsamtes bei Blut-, Organ- oder Gewebespendern

(1) Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist oder dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit.

(2) Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand, der an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert ist oder dass ein Verstorbener, der an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert war, nach dem vermuteten Zeitpunkt der Infektion Blut-, Organ- oder Gewebespender war, so hat das Gesundheitsamt, wenn es sich dabei um eine durch Blut, Blutprodukte, Gewebe oder Or-

gane übertragbare Krankheit oder Infektion handelt, die zuständigen Behörden von Bund und Ländern unverzüglich über den Befund oder Verdacht zu unterrichten. Es meldet dabei die ihm bekannt gewordenen Sachverhalte. Bei Spendern vermittelungspflichtiger Organe (§ 9 Satz 2 des Transplantationsgesetzes) hat das Gesundheitsamt auch die nach § 11 des Transplantationsgesetzes errichtete oder bestimmte Koordinierungsstelle, bei sonstigen Organ- und Gewebespendern nach den §§ 3, 4 oder 8 des Transplantationsgesetzes das Transplantationszentrum, in dem das Organ übertragen wurde oder übertragen werden soll, nach den Sätzen 1 und 2 zu unterrichten.



## § 26 Durchführung

(1) Für die Durchführung der Ermittlungen nach § 25 Abs. 1 gilt § 16 Abs. 2, 3, 5 und 8 entsprechend.

(2) Die in § 25 Abs. 1 genannten Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Sie können durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Darüber hinausgehende invasive Eingriffe sowie Eingriffe, die eine Betäubung erfordern, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden; § 16 Abs. 5 gilt nur entsprechend, wenn der Betroffene einwilligungsunfähig ist. Die bei den Untersuchungen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden,

(3) Den Ärzten des Gesundheitsamtes und dessen ärztlichen Beauftragten ist vom Gewahrsamsinhaber die Untersuchung der in § 25 genannten Verstorbenen zu gestatten. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Gewahrsamsinhaber die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird.

(4) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

## § 27 Teilnahme des behandelnden Arztes

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, mit Zustimmung des Patienten an den Untersuchungen nach § 26 sowie an der inneren Leichenschau teilzunehmen.

## § 28 Schutzmaßnahmen

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und so lange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gilt § 16 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

### § 29 Beobachtung

(1) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können einer Beobachtung unterworfen werden.

(2) Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 oder in Einrichtungen im Sinne von § 36 Abs. 1 sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33. § 16 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

### § 30 Quarantäne

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, dass Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch zu Mensch übertragbarem hämorrhagischem Fieber erkrankt oder dessen verdächtig sind, unverzüglich in einem Krankenhaus oder einer für diese Krankheiten geeigneten Einrichtung abgesondert werden. Bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern kann angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

(2) Kommt der Betroffene den seine Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nach oder ist nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen, dass er solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, so ist er zwangsläufig durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern. Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können auch in einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2461), gilt entsprechend.

(3) Der Abgesonderte hat die Anordnungen des Krankenhauses oder der sonstigen Absonderungseinrichtung zu befolgen und die Maßnahmen zu dulden, die der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung oder der Sicherung des Unterbringungszwecks dienen. Insbesondere dürfen ihm Gegenstände, die unmittelbar oder mittelbar einem Entweichen dienen können, abgenommen und bis zu seiner Entlassung anderweitig verwahrt werden. Für ihn eingehende oder von ihm ausgehende Pakete und schriftliche Mitteilungen können in seinem Beisein geöffnet und zurückgehalten werden, soweit dies zur Sicherung des Unterbringungszwecks erforderlich ist. Die bei der Absonderung erhobenen personenbezogenen Daten sowie die über Pakete und schriftliche Mitteilungen gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden. Postsendungen von Gerichten, Behörden, gesetzlichen Vertretern, Rechtsanwälten, Notaren oder Seelsorgern dürfen weder geöffnet noch zurückgehalten

werden; Postsendungen an solche Stellen oder Personen dürfen nur geöffnet und zurückgehalten werden, soweit dies zum Zwecke der Entseuchung notwendig ist. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

(4) Der behandelnde Arzt und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt zu abgesonderten Personen. Dem Seelsorger oder Urkundspersonen muss, anderen Personen kann der behandelnde Arzt den Zutritt unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln gestatten.

(5) Die Träger der Einrichtungen haben dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal sowie die weiteren gefährdeten Personen den erforderlichen Impfschutz oder eine spezifische Prophylaxe erhalten.

(6) Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass die nach Absatz 1 Satz 1 notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel zur Verfügung stehen.

(7) Die zuständigen Gebietskörperschaften haben dafür zu sorgen, dass die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel sowie das erforderliche Personal zur Durchführung von Absonderungsmaßnahmen außerhalb der Wohnung zur Verfügung stehen. Die Räume und Einrichtungen zur Absonderung nach Absatz 2 sind nötigenfalls von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten.

### § 31 Berufliches Tätigkeitsverbot

Die zuständige Behörde kann Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Satz 1 gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

### § 32 Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

### 6. Abschnitt Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

#### § 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

### § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

#### (1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

#### (2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgelinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

### 7. Abschnitt Wasser

#### § 37 Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie von Schwimm- und Badebeckenwasser, Überwachung

(1) Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

(2) Schwimm- oder Badebeckenwasser in Gewerbebetrieben, öffentlichen Bädern sowie in sonstigen nicht ausschließlich privat genutzten Einrichtungen muss so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

(3) Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen und Schwimm- oder Badebecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen unterliegen hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Für die Durchführung der Überwachung gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

#### § 41 Abwasser

(1) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben darauf hinzuwirken, dass Abwasser so beseitigt wird, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen. Einrichtungen zur Beseitigung des in Satz 1 genannten Abwassers unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Betreiber von Einrichtungen nach Satz 2 sind verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Überwachung erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. § 16 Abs. 1 bis 3 findet Anwendung.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, bezüglich des Abwassers durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden.

**8. Abschnitt**  
**Gesundheitliche Anforderungen an das Personal**  
**beim Umgang mit Lebensmitteln**

**§ 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote**

**(1) Personen, die**

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellosen, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,  
dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden
  - a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
  - b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

**(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind**

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschli-

chen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Gelungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

### § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt beigelehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbstständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.

**9. Abschnitt****Tätigkeiten mit Krankheitserregern****§ 44 Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern**

Wer Krankheitserreger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, sie ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

**§ 45 Ausnahmen**

(1) Einer Erlaubnis nach § 44 bedürfen nicht Personen, die zur selbständigen Ausübung des Berufs als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt berechtigt sind, für mikrobiologische Untersuchungen zur orientierenden medizinischen und veterinärmedizinischen Diagnostik mittels solcher kultureller Verfahren, die auf die primäre Anzucht und nachfolgender Subkultur zum Zwecke der Resistenzbestimmung beschränkt sind und bei denen die angewendeten Methoden nicht auf den spezifischen Nachweis meldepflichtiger Krankheitserreger gerichtet sind, soweit die Untersuchungen für die unmittelbare Behandlung der eigenen Patienten für die eigene Praxis durchgeführt werden.

(2) Eine Erlaubnis nach § 44 ist nicht erforderlich für

1. Sterilitätsprüfungen, Bestimmung der Koloniezahl und sonstige Arbeiten zur mikrobiologischen Qualitätssicherung bei der Herstellung, Prüfung und der Überwachung des Verkehrs mit
  - a) Arzneimitteln,
  - b) Medizinprodukten,
2. Sterilitätsprüfungen, Bestimmung der Koloniezahl und sonstige Arbeiten zur mikrobiologischen Qualitätssicherung, soweit diese nicht dem spezifischen Nachweis von Krankheitserregern dienen und dazu Verfahrensschritte zur gezielten Anreicherung oder gezielten Vermehrung von Krankheitserregern beinhalten.

(3) Die zuständige Behörde hat Personen für sonstige Arbeiten zur mikrobiologischen Qualitätssicherung, die auf die primäre Anzucht auf Selektivmedien beschränkt sind, von der Erlaubnispflicht nach § 44 freizustellen, wenn die Personen im Rahmen einer mindestens zweijährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der mikrobiologischen Qualitätssicherung oder im Rahmen einer staatlich geregelten Ausbildung die zur Ausübung der beabsichtigten Tätigkeiten erforderliche Sachkunde erworben haben.

(4) Die zuständige Behörde hat Tätigkeiten im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 zu untersagen, wenn eine Person, die die Arbeiten ausführt, sich bezüglich der erlaubnisfreien Tätigkeiten nach den Absätzen 1, 2 oder 3 als unzuverlässig erwiesen hat.

**10. Abschnitt****Zuständige Behörde****§ 54 Benennung der Behörde**

Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht. Sie können ferner darin bestimmen, dass nach diesem Gesetz der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der für die Kriegsopfersversorgung zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesene Aufgaben ganz oder im Einzelnen von einer dieser jeweils nachgeordneten Landesbehörde wahrgenommen werden und dass auf die Wahrnehmung von Zustimmungsvorbehalten der obersten Landesbehörden nach diesem Gesetz verzichtet wird.

**11. Abschnitt****Angleichung an Gemeinschaftsrecht ...****12. Abschnitt****Entschädigung in besonderen Fällen ...**

13. Abschnitt  
Kosten ...

14. Abschnitt  
Sondervorschriften ...

15. Abschnitt  
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 73 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 1 oder § 7, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
  2. entgegen § 6 Abs. 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 oder § 43 Abs. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
  3. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 1, § 36 Abs. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1, oder § 51 Satz 2 ein Grundstück, einen Raum, eine Anlage, eine Einrichtung, ein Verkehrsmittel oder einen sonstigen Gegenstand nicht zugänglich macht,
  4. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 1, § 36 Abs. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1, § 29 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, oder § 41 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
  5. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 1, § 36 Abs. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 26 Abs. 2 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 2, dieser auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, § 26 Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, oder § 34 Abs. 8 oder 9 zuwiderhandelt,
  7. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 ein Mittel oder ein Verfahren anwendet,
  8. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Impfbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,
  9. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dort genannte Infektionen oder das Auftreten von Krankheitserregern nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet oder diese Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
  10. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 3 Einsicht nicht gewährt,
  11. entgegen § 26 Abs. 3 Satz 1 eine Untersuchung nicht gestattet,
  12. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, Zutritt nicht gestattet,
  13. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4 oder einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, § 49 Abs. 1 Satz 1 oder § 50 Satz 1 oder 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  14. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Abs. 3, eine dort genannte Tätigkeit ausübt, einen Raum betritt, eine Einrichtung benutzt oder an einer Veranstaltung teilnimmt,
  15. ohne Zustimmung nach § 34 Abs. 2 einen Raum betritt, eine Einrichtung benutzt oder an einer Veranstaltung teilnimmt,

16. entgegen § 34 Abs. 4 für die Einhaltung der dort genannten Verpflichtungen nicht sorgt,
17. entgegen § 34 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
18. entgegen § 35 Satz 1 oder § 43 Abs. 4 Satz 1 eine Belehrung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
19. entgegen § 36 Abs. 4 Satz 6 eine Untersuchung nicht duldet,
20. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 7, eine Person beschäftigt,
21. entgegen § 43 Abs. 5 Satz 2 einen Nachweis oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
22. einer vollziehbaren Auflage nach § 47 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
23. entgegen § 51 Satz 2 ein Buch oder eine sonstige Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, Einsicht nicht gewährt oder eine Prüfung nicht duldet oder
24. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 5 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 5 oder § 53 Abs. 1 Nr. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8, 9 und 21 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 74 Strafvorschriften

Wer vorsätzlich eine der in § 73 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 11 bis 20, 22, 23 oder 24 bezeichnete Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 75 Weitere Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 5 Satz 1, oder § 42 Abs. 3 eine Person beschäftigt oder eine Tätigkeit ausübt,
  3. ohne Erlaubnis nach § 44 Krankheitserreger verbringt, ausführt, aufbewahrt, abgibt oder mit ihnen arbeitet oder
  4. entgegen § 52 Satz 1 Krankheitserreger oder Material abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung eine in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat in anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

(4) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 24 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, dieser auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1, eine Person behandelt.

### § 76 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 75 Abs. 1 oder 3 bezieht, können eingezogen werden.

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch  
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen  
und ähnliche Vorgänge  
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

Erster Teil	Zweiter Abschnitt
Allgemeine Vorschriften	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 22 Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen
§ 2 Geltungsbereich	§ 23 Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 24 Anordnungen im Einzelfall
<b>Zweiter Teil</b>	
<b>Errichtung und Betrieb von Anlagen</b>	
Erster Abschnitt	
Genehmigungsbedürftige Anlagen	
§ 4 Genehmigung	§ 25 Untersagung
§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen	Dritter Abschnitt
§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen	Ermittlung von Emissionen und Immissionen, sicherheitstechnische Prüfungen
§ 7 Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen	§ 26 Messungen aus besonderem Anlass
§ 8 Teilgenehmigung	§ 27 Emissionserklärung
§ 8a Zulassung vorzeitigen Beginns	§ 28 Erstmalige und wiederkehrende Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen
§ 9 Vorbescheid	§ 29 Kontinuierliche Messungen
§ 10 Genehmigungsverfahren	§ 29a Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen
§ 10a (weggefallen)	§ 30 Kosten der Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen
§ 11 Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid	§ 31 Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen
§ 12 Nebenbestimmungen zur Genehmigung	§ 31a (aufgehoben)
§ 13 Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen	Dritter Teil
§ 14 Ausschluss von privatrechtlichen Abwehransprüchen	Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen; Biokraftstoffe
§ 14a Vereinfachte Klageerhebung	Erster Abschnitt
§ 15 Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen	Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen
§ 15a (weggefallen)	§ 32 Beschaffenheit von Anlagen
§ 16 Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen	§ 33 Bauartzulassung
§ 17 Nachträgliche Anordnungen	§ 34 Beschaffenheit von Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen
§ 18 Erlöschen der Genehmigung	§ 35 Beschaffenheit von Stoffen und Erzeugnissen
§ 19 Vereinfachtes Verfahren	§ 36 Ausführ
§ 20 Untersagung, Stilllegung und Beseitigung	§ 37 Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften
§ 21 Widerruf der Genehmigung	

	Zweiter Abschnitt Biokraftstoffe	§ 49 Schutz bestimmter Gebiete
§ 37a	Mindestanteil von Biokraftstoff an der Gesamtmenge in Verkehr gebrachten Kraftstoffs	§ 50 Planung
§ 37b	Begriffsbestimmung, Anforderungen an Biokraftstoffe	§ 51 Anhörung beteiligter Kreise
§ 37c	Mitteilungs- und Abgabepflichten	§ 51a Kommission für Anlagensicherheit
§ 37d	Zuständige Stelle, Rechtsverordnungen	§ 51b Sicherstellung der Zustellungsmöglichkeit
	Vierter Teil Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen und Schienennwegen	§ 52 Überwachung
§ 38	Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen	§ 52a Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation
§ 39	Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften	§ 53 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz
§ 40	Verkehrsbeschränkungen	§ 54 Aufgaben
§ 40a bis 40e	(weggefallen)	§ 55 Pflichten des Betreibers
§ 41	Straßen und Schienenwege	§ 56 Stellungnahme zu Entscheidungen des Betreibers
§ 42	Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen	§ 57 Vortragsrecht
§ 43	Rechtsverordnung der Bundesregierung	§ 58 Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz
	Fünfter Teil Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung	§ 58a Bestellung eines Störfallbeauftragten
§ 44	Überwachung der Luftqualität	§ 58b Aufgaben des Störfallbeauftragten
§ 45	Verbesserung der Luftqualität	§ 58c Pflichten und Rechte des Betreibers gegenüber dem Störfallbeauftragten
§ 46	Emissionskataster	§ 58d Verbot der Benachteiligung des Störfallbeauftragten, Kündigungsschutz
§ 46a	Unterrichtung der Öffentlichkeit	§ 58e Erleichterungen für audifizierte Unternehmensstandorte
§ 47	Luftreinhaltepläne, Aktionspläne, Landesverordnungen	§ 59 Zuständigkeit bei Anlagen der Landesverteidigung
	Sechster Teil Lärminderungsplanung	§ 60 Ausnahmen für Anlagen der Landesverteidigung
§ 47a	Anwendungsbereich des Sechsten Teils	§ 61 (weggefallen)
§ 47b	Begriffsbestimmungen	§ 62 Ordnungswidrigkeiten
§ 47c	Lärmkarten	§ 62a (weggefallen)
§ 47d	Lärmaktionspläne	§§ 63 bis 65 (weggefallen)
§ 47e	Zuständige Behörden	
§ 47f	Rechtsverordnungen	Achter Teil Schlussvorschriften
	Siebenter Teil Gemeinsame Vorschriften	§ 66 Fortgeltung von Vorschriften
§ 48	Verwaltungsvorschriften	§ 67 Übergangsvorschrift
§ 48a	Rechtsverordnungen über Emissionswerte und Immissionswerte	§ 67a Überleitungsregelung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands
§ 48b	Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen	§§ 68 bis 72 (Änderung von Rechtsvorschriften, Überleitung von Verweisungen, Aufhebung von Vorschriften)
		§ 73 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren
		Anhang (zu § 3 Abs. 6) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik

## § 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen,
2. das Herstellen, Inverkehrbringen und Einführen von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen, Stoffen und Erzeugnissen aus Stoffen nach Maßgabe der §§ 32 bis 37,
3. die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern und von Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie von Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 und
4. den Bau öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschweebbahnen und Straßenbahnen nach Maßgabe der §§ 41 bis 43.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Flugplätze, soweit nicht der Sechste Teil betroffen ist, und für Anlagen, Geräte, Vorrichtungen sowie Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, die den Vorschriften des Atomgesetzes oder einer hiernach erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt. Sie gelten ferner nicht, soweit sich aus wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder zum Schutz der Gewässer oder aus Vorschriften des Düngmittel- und Pflanzenschutzrechts etwas anderes ergibt.

## § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

(5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

(5a) Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Behebung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13), geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 97), in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten einschließlich Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nr. 8 der Richtlinie in den in Artikel 2 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit davon auszugehen ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten.

(6) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortgeschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

(7) Dem Herstellen im Sinne dieses Gesetzes steht das Verarbeiten, Bearbeiten oder sonstiges Behandeln, dem Einführen im Sinne dieses Gesetzes das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

### § 4 Genehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung. Mit Ausnahme von Abfallsorgungsanlagen bedürfen Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, der Genehmigung nur, wenn sie in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen); in der Rechtsverordnung kann auch vorgesehen werden, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage insgesamt oder in ihren in der Rechtsverordnung bezeichneten wesentlichen Teilen der Bauart

nach zugelassen ist und in Übereinstimmung mit der Bauartzulassung errichtet und betrieben wird.

(2) Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser Anlagen bedürfen der Genehmigung nach Absatz 1 nur, soweit sie über Tage errichtet und betrieben werden. Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen sowie die zur Wetterführung unerlässlichen Anlagen.

### § 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Satz 1 Nr. 2 sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes einzuhalten. Bei diesen Anlagen sind Anforderungen zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.

(2) (wegefallen)

(3) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

### § 6 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

(2) Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), ist die

**Genehmigung auf Antrag auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfassten Betriebsweisen und Stoffe erfüllt sind.**

### § 8 Teilgenehmigung

Auf Antrag kann eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

### § 8a Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

(3) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 kann die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient.

### § 9 Vorbescheid

(1) Auf Antrag kann durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

(2) Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 6 und 21 gelten sinngemäß.

### § 11 Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid

Ist eine Teilgenehmigung oder ein Vorbescheid erteilt worden, können nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit im weiteren Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Anlage Einwendungen nicht mehr auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die im vorhergehenden Verfahren fristgerecht vorgebracht worden sind oder nach den ausgelegten Unterlagen hätten vorgebracht werden können.

## § 12 Nebenbestimmungen zur Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 kann bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

(2) Die Genehmigung kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Sie kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage lediglich Erprobungszwecken dienen soll.

(2a) Die Genehmigung kann mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für den Fall, dass eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert.

(2b) Im Falle des § 6 Abs. 2 soll der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen.

(3) Die Teilgenehmigung kann für einen bestimmten Zeitraum oder mit dem Vorbehalt erteilt werden, dass sie bis zur Entscheidung über die Genehmigung widerrufen oder mit Auflagen verbunden werden kann.

## § 14 Ausschluss von privatrechtlichen Abwehransprüchen

Auf Grund privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück kann nicht die Einstellung des Betriebs einer Anlage verlangt werden, deren Genehmigung unanfechtbar ist; es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Schadenersatz verlangt werden.

## § 14a Vereinfachte Klageerhebung

Der Antragsteller kann eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, wenn über seinen Widerspruch nach Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung nicht entschieden ist, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

## § 17 Nachträgliche Anordnungen

(1) Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

(1a)–(5) ...

## § 18 Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

(2) Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

### § 19 Vereinfachtes Verfahren

(1) Durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 kann vorgeschrieben werden, dass die Genehmigung von Anlagen bestimmter Art oder bestimmten Umfangs in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesen Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist. Satz 1 gilt für Abfallentsorgungsanlagen entsprechend.

(2) In dem vereinfachten Verfahren sind § 10 Abs. 2, 3, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Abs. 8 und 9 sowie die §§ 11 und 14 nicht anzuwenden.

(3) Die Genehmigung ist auf Antrag des Trägers des Vorhabens abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

### § 22 Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Art oder Menge aller oder einzelner anfallender Abfälle die Anlagen zu bestimmen, für die die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend gelten. Für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gilt die Verpflichtung des Satzes 1 nur, soweit sie auf die Verhinderung oder Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche gerichtet ist.

(2) Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### § 23 Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmten Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit diese Anla-

gen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, vor sonstigen Gefahren zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG und zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle für Mensch und Umwelt sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen genügen müssen, insbesondere dass

1. die Anlagen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,
2. die von Anlagen ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
3. die Betreiber von Anlagen Messungen von Emissionen und Immissionen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder von einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Stelle vornehmen lassen müssen,
4. die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde unverzüglich die Inbetriebnahme oder eine Änderung einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, anzeigen haben,
- 4a. die Betreiber von Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, innerhalb einer angemessenen Frist vor Errichtung, vor Inbetriebnahme oder vor einer Änderung dieser Anlagen, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, dies der zuständigen Behörde anzeigen haben und
5. bestimmte Anlagen nur betrieben werden dürfen, nachdem die Bescheinigung eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen vorgelegt worden ist, dass die Anlage den Anforderungen der Rechtsverordnung oder einer Bauartzulassung nach § 33 entspricht.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch die Anforderungen bestimmt werden, denen Sachverständige hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen. Wegen der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

(1a) Für bestimmte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorgeschrieben werden, dass auf Antrag des Trägers des Vorhabens ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 durchzuführen ist. Im Falle eines Antrags nach Satz 1 sind für die betroffene Anlage an Stelle der für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Vorschriften die Vorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden. Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.

## § 24 Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden, soll diese angeordnet werden.

## § 25 Untersagung

(1) Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach § 24 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen.

(1a) Die zuständige Behörde hat die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist und gewerblichen Zwecken dient oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet, ganz oder teilweise zu untersagen, solange und soweit die von dem Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG oder zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle eindeutig unzureichend sind. Die zuständige Behörde kann die Inbetriebnahme oder die Weiterführung einer Anlage im Sinne des Satzes 1 ganz oder teilweise untersagen, wenn der Betreiber die in einer zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt.

(2) Wenn die von einer Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden, soll die zuständige Behörde die Errichtung oder den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

### § 38 Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Schwimmkörper und schwimmende Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ihre durch die Teilnahme am Verkehr verursachten Emissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Sie müssen so betrieben werden, dass vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmen nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendigen Anforderungen an die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fahrzeuge und Anlagen, auch soweit diese den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen. Dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.

(3) Wegen der Anforderungen nach Absatz 2 gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

### § 39 Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften

Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften können zu dem in § 1 genannten Zweck das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die in § 38 genannten Fahrzeuge bestimmten Anforderungen an Beschaffenheit, Ausrüstung, Prüfung und Betrieb genügen müssen. Wegen der Anforderungen nach Satz 1 gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

### § 40 Verkehrsbeschränkungen

(1) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde beschränkt oder verbietet den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan nach § 47 Abs. 1 oder 2 dies vorsehen. Die Straßenverkehrsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Immissionschutz zuständigen Behörde Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs zulassen, wenn unaufschiebbare und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten verbieten oder beschränken, wenn der Kraftfahrzeugverkehr zur Überschreitung von in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1a festgelegten Immissionswerten beiträgt und soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse für geboten hält, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. Hierbei sind die Verkehrsbedürfnisse und die städtebaulichen Belange zu berücksichtigen. § 47 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung von Verkehrsverböten ganz oder teilweise ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, sowie die hierfür maßgebenden Kriterien und die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge festzulegen. Die Verordnung kann auch regeln, dass bestimmte Fahrten oder Personen ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder unaufschiebbare und überwiegende Interessen des Einzelnen dies erfordern.

### § 41 Straßen und Schienenwege

(1) Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen ist unbeschadet des § 50 sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

### § 42 Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen

(1) Werden im Falle des § 41 die in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten, hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage gegen den Träger der Baulast einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, es sei denn, dass die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage zumutbar ist. Dies gilt auch bei baulichen Anlagen, die bei Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder bei Auslegung des Entwurfs der Bauleitpläne mit ausgewiesener Wegeplanung bauaufsichtlich genehmigt waren.

(2) Die Entschädigung ist zu leisten für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen, soweit sich diese im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 halten. Vorschriften, die weitergehende Entschädigungen gewähren, bleiben unberührt.

(3) Kommt zwischen dem Träger der Baulast und dem Betroffenen keine Einigung über die Entschädigung zustande, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag eines der Beteiligten die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.

### § 43 Rechtsverordnung der Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des § 41 und des § 42 Abs. 1 und 2 erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. bestimmte Grenzwerte, die zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht überschritten werden dürfen, sowie über das Verfahren zur Ermittlung der Emissionen oder Immissionen,
2. bestimmte technische Anforderungen an den Bau von Straßen, Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und
3. Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen.

In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 ist den Besonderheiten des Schienenverkehrs Rechnung zu tragen.

(2) Wegen der Anforderungen nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

### § 44 Überwachung der Luftqualität

(1) Zur Überwachung der Luftqualität führen die zuständigen Behörden regelmäßige Untersuchungen nach den Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 oder 1a durch.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Untersuchungsgebiete festzulegen, in denen Art und Umfang bestimmter nicht von Absatz 1 erfasster Luftverunreinigungen in der Atmosphäre, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, in einem bestimmten Zeitraum oder fortlaufend festzustellen sowie die für die Entstehung der Luftverunreinigungen und ihrer Ausbreitung bedeutsamen Umstände zu untersuchen sind.

### § 45 Verbesserung der Luftqualität

(1) Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Pläne nach § 47.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1

- a) müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen;
- b) dürfen nicht gegen die Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz verstößen;
- c) dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt in anderen Mitgliedsstaaten verursachen.

### § 46 Emissionskataster

Soweit es zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, stellen die zuständigen Behörden Emissionskataster auf.

### § 46a Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 über die Luftqualität zu informieren. Überschreitungen von in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 als Immissionswerte festgelegten Alarmschwellen sind der Öffentlichkeit von der zuständigen Behörde unverzüglich durch Rundfunk, Fernsehen, Presse oder auf andere Weise bekannt zu geben.

### § 47 Luftreinhaltepläne, Aktionspläne, Landesverordnungen

(1) Werden die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten, hat die zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufzustellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt und den Anforderungen der Rechtsverordnung entspricht.

(2) Besteht die Gefahr, dass die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden, hat die zuständige Behörde einen Aktionsplan aufzustellen, der festlegt, welche Maßnahmen kurzfristig zu ergreifen sind. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum, während dessen die Werte überschritten werden, zu verkürzen. Aktionspläne können Teil eines Luftreinhalteplans nach Absatz 1 sein.

(3)–(7) ...

### § 47a Anwendungsbereich des Sechsten Teils

Dieser Teil des Gesetzes gilt für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Er gilt nicht für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

### § 49 Schutz bestimmter Gebiete

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass in näher zu bestimmenden Gebieten, die eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedürfen, bestimmte

1. ortsveränderliche Anlagen nicht betrieben werden dürfen,
2. ortsfeste Anlagen nicht errichtet werden dürfen,
3. ortsveränderliche oder ortsfeste Anlagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden dürfen oder erhöhten betriebstechnischen Anforderungen genügen müssen oder
4. Brennstoffe in Anlagen nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen, soweit die Anlagen oder Brennstoffe geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen, die mit dem besonderen Schutzbefürfnis dieser Gebiete nicht vereinbar sind, und die Luftverunreinigungen und Geräusche durch Auflagen nicht verhindert werden können.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete festzusetzen, in denen während austauschärmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist. In der Rechtsverordnung kann vorgeschrieben werden, dass in diesen Gebieten

1. ortsvoränderliche oder ortsfeste Anlagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben oder
2. Brennstoffe, die in besonderem Maße Luftverunreinigungen hervorrufen, in Anlagen nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen, sobald die austauscharme Wetterlage von der zuständigen Behörde bekannt gegeben wird.

(3) Landesrechtliche Ermächtigungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände zum Erlass von ortsrechtlichen Vorschriften, die Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche zum Gegenstand haben, bleiben unberührt.

### § 51a Kommission für Anlagensicherheit

(1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird zur Beratung der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministeriums eine Kommission für Anlagensicherheit gebildet.

(2) Die Kommission für Anlagensicherheit soll gutachtlich in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus besonderem Anlass Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit aufzeigen. Sie schlägt darüber hinaus dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (sicherheitstechnische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln vor. Nach Anhörung der für die Anlagensicherheit zuständigen obersten Landesbehörden kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit diese Regeln im Bundesanzeiger veröffentlichen. Die Kommission für Anlagensicherheit überprüft innerhalb angemessener Zeitabstände, spätestens nach jeweils fünf Jahren, ob die veröffentlichten sicherheitstechnischen Regeln weiterhin dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

(3)–(4) ...

### § 51b Sicherstellung der Zustellungsmöglichkeit

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat sicherzustellen, dass für ihn bestimmte Schriftstücke im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugestellt werden können. Kann die Zustellung nur dadurch sichergestellt werden, dass ein Bevollmächtigter bestellt wird, so hat der Betreiber den Bevollmächtigten der zuständigen Behörde zu benennen.

### § 52 Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

1. Anhaltpunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,

2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

(2) Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Betreiber von Anlagen, für die ein Immissionsschutzbeauftragter oder ein Störfallbeauftragter bestellt ist, haben diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde zu Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 hinzuzuziehen. Im Rahmen der Pflichten nach Satz 1 haben die Eigentümer und Betreiber der Anlagen Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Eigentümer und Besitzer von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen, soweit diese den §§ 37a bis 37c oder der Regelung der nach den §§ 32 bis 35, 37 oder 37d erlassenen Rechtsverordnung unterliegen. Die Eigentümer und Besitzer haben den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten die Entnahme von Stichproben zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen, trägt der Antragsteller. Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben nach Absatz 3 und deren Untersuchung entstehen, trägt der Auskunftspflichtige. Kosten, die durch sonstige Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder 3 entstehen, trägt der Auskunftspflichtige, es sei denn, die Maßnahme betrifft die Ermittlung von Emissionen und Immissionen oder die Überwachung einer nicht genehmigungsbefürdigt Anlage außerhalb des Überwachungssystems nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; in diesen Fällen sind die Kosten dem Auskunftspflichtigen nur aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden oder
2. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten sind.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen Immissionen zu ermitteln sind, haben auch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen nicht betrieben werden, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme der Prüfungen zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des

Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer Rücksicht zu nehmen; für entstandene Schäden hat das Land, im Falle des § 59 Abs. 1 der Bund, Ersatz zu leisten. Waren die Schäden unvermeidbare Folgen der Überwachungsmaßnahmen und haben die Überwachungsmaßnahmen zu Anordnungen der zuständigen Behörde gegen den Betreiber einer Anlage geführt, so hat dieser die Eratzleistung dem Land oder dem Bund zu erstatten.

(7) Auf die nach den Absätzen 2, 3 und 6 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstrafat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

### § 52a Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahnnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

### § 53 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz

(1) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen wegen der

1. von den Anlagen ausgehenden Emissionen,
2. technischen Probleme der Emissionsbegrenzung oder
3. Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen,

erforderlich ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genehmigungsbedürftigen Anlagen, deren Betreiber Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, sowie Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen einen oder mehrere Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkten ergibt.

### § 54 Aufgaben

(1) Der Immissionsschutzbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Immissionsschutz bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. auf die Entwicklung und Einführung
  - a) umweltfreundlicher Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der beim Betrieb entstehenden Abfälle oder deren Beseitigung als Abfall sowie zur Nutzung von entstehender Wärme,
  - b) umweltfreundlicher Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwendung, hinzuwirken,
2. bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter dem Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit,
3. soweit dies nicht Aufgabe des Störfallbeauftragten nach § 58b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Messungen von Emissionen und Immissionen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel,
4. die Betriebsangehörigen über die von der Anlage verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen aufzuklären sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz oder Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes ergebenden Pflichten.

(2) Der Immissionsschutzbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

### § 58 Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Der Immissionsschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Ist der Immissionsschutzbeauftragte Arbeitnehmer des zur Bestellung verpflichteten Betreibers, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Betreiber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Immissionsschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an gerechnet, unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Betreiber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.

### § 58a Bestellung eines Störfallbeauftragten

(1) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art und Größe der Anlage wegen der bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs auftretenden Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich ist. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genehmigungsbedürftigen Anlagen, deren Betreiber Störfallbeauftragte zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Störfallbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkt ergibt.

### § 58b Aufgaben des Störfallbeauftragten

- (1) Der Störfallbeauftragte berät den Betreiber in Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,
1. auf die Verbesserung der Sicherheit der Anlage hinzuwirken,
  2. dem Betreiber unverzüglich ihm bekannt gewordene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs mitzuteilen, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können,
  3. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf die Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Beseitigung dieser Mängel,
  4. Mängel, die den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung betreffen, unverzüglich dem Betreiber zu melden.

(2) Der Störfallbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 schriftlich aufzuzeichnen. Er muss diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### § 58c Pflichten und Rechte des Betreibers gegenüber dem Störfallbeauftragten

(1) Die in den §§ 55 und 57 genannten Pflichten des Betreibers gelten gegenüber dem Störfallbeauftragten entsprechend; in Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 2 Satz 3 kann auch geregelt werden, welche Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Störfallbeauftragten zu stellen sind.

(2) Der Betreiber hat vor Investitionsentscheidungen sowie vor der Planung von Betriebsanlagen und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen eine Stellungnahme des Störfallbeauftragten einzuholen, wenn diese Entscheidungen für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können. Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei den Entscheidungen nach Satz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die die Entscheidungen trifft.

(3) Der Betreiber kann dem Störfallbeauftragten für die Beseitigung und die Begrenzung der Auswirkungen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können oder bereits geführt haben, Entscheidungsbefugnisse übertragen.

### § 58d Verbot der Benachteiligung des Störfallbeauftragten, Kündigungsschutz

§ 58 gilt für den Störfallbeauftragten entsprechend.

### § 59 Zuständigkeit bei Anlagen der Landesverteidigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass der Vollzug dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen bei Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, Bundesbehörden obliegt.

### § 60 Ausnahmen für Anlagen der Landesverteidigung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für Anlagen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 3, die der Landesverteidigung dienen, in Einzelfällen, auch für bestimmte Arten von Anlagen, Ausnahmen von diesem Gesetz und von den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern. Dabei ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu berücksichtigen.

(2) Die Bundeswehr darf bei Anlagen nach § 3 Abs. 5 Nr. 2, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung in ihrem Bereich bestimmt sind, von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zwingend erforderlich ist. Die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen dürfen bei Anlagen nach § 3 Abs. 5 Nr. 2, die zur Verwendung in deren Bereich bestimmt sind, von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zwingend erforderlich ist.

### § 62 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. eine Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 errichtet,
  - 2. einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - 3. eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - 4. die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 wesentlich ändert,
  - 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5, § 24 Satz 1, § 26 Abs. 1, § 28 Satz 1 oder § 29 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - 6. eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Abs. 1 betreibt,
  - 7. einer auf Grund der §§ 23, 32, 33 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, §§ 34, 35, 37, 38 Abs. 2, § 39 oder § 48a Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 1a oder 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - 7a. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 2 Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Schwimmkörper und schwimmende Anlagen nicht so betreibt, dass vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben oder
  - 8. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung eine ortsfeste Anlage errichtet, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - 9. entgegen § 37c Abs. 1 Satz 1 bis 3 der zuständigen Stelle die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht oder nicht rechtzeitig eine Kopie des Vertrages mit dem Dritten vorlegt,
  - 10. entgegen § 37c Abs. 1 Satz 4 der zuständigen Stelle die dort genannten Angaben nicht richtig mitteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 1a. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt,
2. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Satz 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt,
3. entgegen § 31 Satz 1 das Ergebnis der Ermittlungen nicht mitteilt oder die Aufzeichnungen der Messgeräte nicht aufbewahrt,
4. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Maßnahme nicht duldet, Unterlagen nicht vorlegt, beauftragte Personen nicht hinzuzieht oder einer dort sonst genannten Verpflichtung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 die Entnahme von Stichproben nicht gestattet,
6. eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
7. entgegen § 67 Abs. 2 Satz 2 Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 und 10 die zuständige Stelle.

Anhang (zu § 3 Abs. 6)

**Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik**  
(hier nicht abgedruckt)

**Vierte Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)  
– 4. BImSchV –**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619)

**– Auszug –**

Inhaltsübersicht	
§ 1 Genehmigungsbedürftige Anlagen	5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen
§ 2 Zuordnung zu den Verfahrensarten	6. Holz, Zellstoff
§ 3 (Aufhebung anderer Vorschriften)	7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse
§ 4 (Aufhebung anderer Vorschriften)	8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
§ 5 (aufgehoben)	9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen
<b>Anhang</b>	10. Sonstiges
1. Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	
2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	
3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung	
4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	

**§ 1 Genehmigungsbedürftige Anlagen**

(1) <sup>1</sup>Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. <sup>2</sup>Für die in Nummer 8 des Anhangs genannten Anlagen, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt Satz 1 auch, soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen. <sup>3</sup>Für die in den Nummern 2.9, 2.10 Spalte 2, 7.4, 7.5, 7.25, 7.28, 9.1, 9.3 bis 9.8 und 9.11 bis 9.35 des Anhangs genannten Anlagen gilt Satz 1 nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden. <sup>4</sup>Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen.

(2) Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für
  - a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
  - b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
  - c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen

von Bedeutung sein können.

(3) Die im Anhang bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

(4) Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer Genehmigung.

(5) Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung.

(6) Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen; hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.

### § 2 Zuordnung zu den Verfahrensarten

(1) Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt nach

1. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für
  - a) Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs genannt sind,
  - b) Anlagen, die sich aus in Spalte 1 und in Spalte 2 des Anhangs genannten Anlagen zusammensetzen,
  - c) Anlagen, die in Spalte 2 des Anhangs genannt sind und zu deren Genehmigung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren für in Spalte 2 des Anhangs genannte Anlagen.

Soweit die Zuordnung zu den Spalten von der Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängt, gilt § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Kann eine Anlage vollständig verschiedenen Anlagenbezeichnungen im Anhang zugeordnet werden, so ist die speziellere Anlagenbezeichnung maßgebend.

(3) Für in Spalte 1 des Anhangs genannte Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Satz 1 findet auf Anlagen der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Anwendung, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Soll die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb einer nach Satz 1 genehmigten Anlage für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, ist ein Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.

(4) Wird die für die Zuordnung zu den Spalten 1 oder 2 des Anhangs maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Teilanlage oder durch eine sonstige Erweiterung der Anlage erreicht oder überschritten, wird die Genehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem die Anlage nach der Summe ihrer Leistung oder Größe entspricht.

§ 3 (Aufhebung anderer Vorschriften) ...

§ 4 (Aufhebung anderer Vorschriften) ...

§ 5 (aufgehoben) ...

#### Anhang

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
<b>2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe</b>		
2.1	Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr	Steinbrüche mit einer Abbaufäche von weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden
2.2	-	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	-
2.4	Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionsleistung von 50 Tonnen Branntkalk oder mehr je Tag	a) Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionsleistung von weniger als 50 Tonnen Branntkalk je Tag  b) Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Ton zu Schamotte
2.5	-	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talcum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
2.6	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen	-
2.7 bis 2.15	...	
<b>7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse</b>		
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen mit	a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen mit  a) aa) bb) cc)
	a) 20 000 Hennenplätzen,	15 000 bis weniger als 20 000 Hennenplätzen,
	b) 40 000 Junghennenplätzen,	30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,
	c) 40 000 Mastgeflügelplätzen,	30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
d)	20 000 Truthühnermastplätzen,	dd) 15 000 bis weniger als 20 000 Truthühnermastplätzen,
e)	350 Rinderplätze,	ee) 250 bis weniger als 350 Rinderplätze,
f)	1 000 Kälberplätze,	ff) 300 bis weniger als 1 000 Kälberplätze,
g)	2 000 Mastschweineplätze (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),	gg) 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätze (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
h)	750 Sauenplätze einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),	hh) 560 bis weniger als 750 Sauenplätze einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),
i)	6 000 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder	ii) 4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder
j)	1 000 Pelztierplätze oder mehr;	jj) 750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen;
	bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen	bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen; oder
7.2	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag	<p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großviecheinheiten oder mehr und mehr als 2 Großviecheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eine Großviecheinheit entspricht einem Lebendgewicht von 500 Kilogramm je Haltungsperiode.</p> <p>a) 0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht Geflügel je Tag oder</p> <p>b) 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht sonstige Tiere je Tag</p>

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
7.3	<p>a) Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag</p> <p>b) Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag</p>	<p>a) Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbst gewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche</p> <p>b) Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche</p>
7.4	<p>a) Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven aus</p> <p>aa) tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Konserven oder mehr je Tag oder</p> <p>bb) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Konserven oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert</p> <p>b) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft</p>	<p>a) Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven aus</p> <p>aa) tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne bis weniger als 75 Tonnen Konserven je Tag oder</p> <p>bb) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Konserven je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,</p> <p>ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen</p>
7.5	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag	<p>Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagen in Gaststätten,</li> <li>- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und</li> <li>- Anlagen, bei denen mindestens 90 vom Hundert der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden</li> </ul>
7.6 bis 7.34 . . .		

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
<b>8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen</b>		
8.1	<p>a) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefässer gasförmiger Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren</p> <p>b) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr</p>	<p>a) Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen</p> <p>b) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt</p>
8.2	<p>Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzztem Abgas durch den Einsatz von</p> <p>a) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, oder</p> <p>b) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr</p> <p>in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel</p>	<p>Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzztem Abgas durch den Einsatz von</p> <p>a) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, oder</p> <p>b) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt</p> <p>in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel</p>

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
8.3	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	<p>Anlagen zur Behandlung</p> <p>a) edelmetallhaltiger Abfälle einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Einsatzstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Tag beträgt, oder</p> <p>b) von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder</p> <p>zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren, insbesondere Pyrolyse, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, sofern diese Abfälle nicht gefährliche sind, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden</p>
8.4	-	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
8.5	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 30 000 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Jahr (Kompostwerke)	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen bis weniger als 30 000 Tonnen Einsatzstoffen je Jahr
8.6	Anlagen zur biologischen Behandlung von	Anlagen zur biologischen Behandlung von
	<p>a) gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag oder</p> <p>b) nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag,</p>	<p>a) gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Abfällen je Tag oder</p> <p>b) nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag,</p>
	ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst werden	ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst werden

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
8.7	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 10 Tonnen verunreinigtem Boden oder mehr je Tag	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen verunreinigtem Boden je Tag
8.8	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von  a) gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, oder  b) nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag
8.9	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr  b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtflächenfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtgerätekapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.13 erfasst werden	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt bis weniger als 500 Kilowatt  b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtflächenfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtgerätekapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.13 erfasst werden  c) Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
8.10 bis 8.15 . . .		

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
<b>10. Sonstiges</b>		
10.1 a)	Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengköpfen, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte	Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes mit einer Leistung von weniger als 10 Tonnen Einsatzmaterialien je Jahr
b)	Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes mit einer Leistung von 10 Tonnen Einsatzmaterialien oder mehr je Jahr	
10.2 bis 10.16 . . .		
10.17	Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge	Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen
10.18 –		Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen, und Schießplätze
10.19 bis 10.25 . . .		



## 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung – 32. BImSchV)

Artikel 1 der VO vom 29. 8. 2002 (BGBl. I S. 3478),  
zuletzt geändert durch VO vom 6. 3. 2007 (BGBl. I S. 261)

### – Auszug –

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

###### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Geräte und Maschinen, die nach Artikel 2 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1, Nr. L 311 S. 50), die durch die Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 344 S. 44) geändert worden ist, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen; sie sind im Anhang dieser Verordnung aufgelistet.

(2) Die Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung und die Maschinenverordnung bleiben unberührt.

###### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. in Verkehr bringen:

die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Gerätes oder einer Maschine auf dem deutschen Markt für den Vertrieb oder die Benutzung in Deutschland oder, entsprechend dem Regelungszusammenhang dieser Verordnung, auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Vertrieb oder die Benutzung im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft;

2. in Betrieb nehmen:

die erstmalige Benutzung eines Gerätes oder einer Maschine in Deutschland oder, entsprechend dem Regelungszusammenhang dieser Verordnung, im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft;

3. zur Verwendung im Freien vorgesehene Geräte und Maschinen:

Geräte und Maschinen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2000/14/EG;

4. CE-Kennzeichnung:

Kennzeichnung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie 2000/14/EG;

5. Konformitätsbewertungsverfahren:

Verfahren im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/14/EG;

6. garantierter Schallleistungspegel:

Schallleistungspegel im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie 2000/14/EG;

7. lärmarme Geräte und Maschinen:

Geräte und Maschinen, an die das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und die mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind. Liegt eine derartige Kennzeichnung nicht vor, gelten Geräte und Maschinen als lärmarm, die den Anforderungen an den zulässigen Schallleistungspegel der Stufe II in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG genügen.

## Abschnitt 2 Marktverkehrsregelungen für Geräte und Maschinen

§§ 3 bis 6    ...

## Abschnitt 3 Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen

### § 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztagig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen. Die Länder können für Landesstraßen und nichtbundeseigene Schienenwege, die durch Gebiete nach Satz 1 führen, die Geltung des Satzes 1 einschränken.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Der Betreiber hat die zuständige Behörde auf Verlangen über den Betrieb nach Satz 2 zu unterrichten. Von Amts wegen können im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(3) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

### § 8 Betrieb in empfindlichen Gebieten

Die Länder können

1. unter Beachtung des Artikels 17 der Richtlinie 2000/14/EG weitergehende Regelungen für Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen nach dem Anhang in von ihnen als empfindlich eingestuften Gebieten treffen,

2. unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Lärmschutzes Regelungen zu weitergehenden Ausnahmen von Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen nach dem Anhang treffen, soweit
  - a) lärmarme Geräte und Maschinen eingesetzt werden, deren Betrieb nicht erheblich stört oder unter Abwägung öffentlicher und privater Belange sowie unter Berücksichtigung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten Vorrang hat, oder
  - b) der Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

#### Abschnitt 4 Schlussvorschriften

##### § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Gerät oder eine Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt oder
2. entgegen § 4 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(1a) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 ein Zeichen oder eine Aufschrift anbringt oder
2. entgegen § 5 Satz 1 eine Information oder ein Exemplar nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Gerät oder eine Maschine betreibt oder
2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

##### § 10 Übergangsvorschrift

(1) Für Geräte und Maschinen nach dem Anhang, die vor dem 6. September 2002 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden sind, gelten nur § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2.

(2) Soweit ab dem 3. Juli 2001 und vor dem 6. September 2002 der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter auf der Grundlage von Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2000/14/EG ein Gerät oder eine Maschine nach dem Anhang mit der CE-Kennzeichnung nach Artikel 11 der Richtlinie 2000/14/EG versehen hat, gelten für diese Geräte und Maschinen ab dem 6. September 2002 die Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Baumusterprüfbescheinigungen und Messergebnisse zu Geräten und Maschinen, die im Rahmen der aufgehobenen Rasenmäherlärm-Verordnung oder der aufgehobenen Baumaschinenlärm-Verordnung ausgestellt beziehungsweise ermittelt wurden, können bei der Abfassung der technischen Unterlagen nach Anhang V Nr. 3, Anhang VI Nr. 3, Anhang VII Nr. 2 sowie Anhang VIII Nr. 3.1 und 3.3 der Richtlinie 2000/14/EG verwendet werden.

##### § 11 Anpassungsvorschrift

Wird Anhang III der in § 3 in Bezug genommenen Richtlinie 2000/14/EG im Verfahren nach Artikel 18 Abs. 2 dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt angepasst, so gilt er in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Die Änderungen gelten von dem Tage an, den die Richtlinie bestimmt. Fehlt eine solche Bestimmung, so gelten sie vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.

## Anhang

Nachstehende Geräte und Maschinen fallen nach § 1 in den Anwendungsbereich der Verordnung.

### Legende:

- Nr. = Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, entsprechend der Auflistung in Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG  
Gerät/Maschine = Art des Gerätes und der Maschine, ggf. mit Leistungswerten  
Sp. 1 = Spalte 1, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG  
Sp. 2 = Spalte 2, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG  
X in der Spalte 1 = Gerät oder Maschine fällt in den Anwendungsbereich der Spalte 1 bzw. 2

Nr.	Gerät/Maschine	Sp. 1	Sp. 2
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor		X
02	Freischneider		X
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit		
03.1	Verbrennungsmotor	X	
03.2	Elektromotor		X
04	Baustellenbandsägemaschine		X
05	Baustellenkreissägemaschine		X
06	Tragbare Motorkettensäge		X
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug		X
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von		
08.1	Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X	
08.2	Explosionsstampfer		X
09	Kompressor (< 350 kW)		X
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X	
11	Beton- und Mörtelmischer		X
12	Bauwinde mit		
12.1	Verbrennungsmotor	X	
12.2	Elektromotor		X
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel		X
14	Förderband		X
15	Fahrzeugkühlaggregat		X

Nr.	Gerät/Maschine	Sp. 1	Sp. 2
16	Planiermaschine (< 500 kW)	X	
17	Bohrgerät		X
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X	
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen		X
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	X	
21	Baggerlader (< 500 kW)	X	
22	Altglassammelbehälter		X
23	Grader (< 500 kW)	X	
24	Gastrimmer/Graskantenschneider		X
25	Heckenschere		X
26	Hochdruckspülfahrzeug		X
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine		X
28	Hydraulikhammer		X
29	Hydraulikaggregat	X	
30	Fugenschneider		X
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)	X	
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von – land- und forstwirtschaftlichen Geräten – Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)	X	
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider	X	
34	Laubbläser		X
35	Laubsammler		X
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor		
36.1	geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachseses und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist)	X	
36.2	sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind		X
37	Lader (< 500 kW)	X	
38	Mobilkran	X	
39	Rollbarer Müllbehälter		X
40	Motorhacke (< 3 kW)	X	

# Bu 18-7-5    Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung

---

Nr.	Gerät/Maschine	Sp. 1	Sp. 2
Nr.	Gerät/Maschine	Sp. 1	Sp. 2
41	Straßenfertiger		
41.1	ohne Hochverdichtungsbohle	X	
41.2	mit Hochverdichtungsbohle		X
42	Rammausrüstung		X
43	Rohrleger		X
44	Pistenraupe		X
45	Kraftstromerzeuger		
45.1	< 400 kW	X	
45.2	≥ 400 kW		X
46	Kehrmaschine		X
47	Müllsammelfahrzeug		X
48	Straßenfräse		X
49	Vertikutierer		X
50	Schredder/Zerkleinerer		X
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)		X
52	Saugfahrzeug		X
53	Turmdrehkran	X	
54	Grabenfräse		X
55	Transportbetonmischer		X
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)		X
57	Schweißstromerzeuger	X	

**Gesetz  
zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung  
der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen  
(Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG)**

Vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705),  
zuletzt geändert durch VO vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

<b>Erster Teil</b> Allgemeine Vorschriften	<b>Dritter Teil</b> Produktverantwortung	
§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 22 Produktverantwortung	
§ 2 Geltungsbereich	§ 23 Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen	
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 24 Rücknahme- und Rückgabepflichten	
§ 3a Elektronische Kommunikation	§ 25 Freiwillige Rücknahme	
<b>Zweiter Teil</b>		
Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der Entsorgungsträger		
§ 4 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft	§ 26 Besitzerpflichten nach Rücknahme	
§ 5 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft	<b>Vierter Teil</b>	
§ 6 Stoffliche und energetische Verwertung	Planungsverantwortung	
§ 7 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft	1. Abschnitt	
§ 8 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft im Bereich der landwirtschaftlichen Düngung	Ordnung und Planung	
§ 9 Pflichten der Anlagenbetreiber	§ 27 Ordnung der Beseitigung	
§ 10 Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung	§ 28 Durchführung der Beseitigung	
§ 11 Grundpflichten der Abfallbeseitigung	§ 29 Abfallwirtschaftsplanning	
§ 12 Anforderungen an die Abfallbeseitigung	<b>2. Abschnitt</b>	
§ 13 Überlassungspflichten	Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen	
§ 14 Duldungspflichten bei Grundstücken	§ 30 Erkundung geeigneter Standorte	
§ 15 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	§ 31 Planfeststellung und Genehmigung	
§ 16 Beauftragung Dritter	§ 32 Erteilung, Sicherheitsleistung, Nebenbestimmungen	
§ 17 Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände	§ 33 Zulassung vorzeitigen Beginns	
§ 18 Wahrnehmung von Aufgaben durch Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft	§ 34 Planfeststellungsverfahren und weitere Verwaltungsverfahren	
§ 19 Abfallwirtschaftskonzepte	§ 35 Bestehende Abfallbeseitigungsanlagen	
§ 20 (aufgehoben)	§ 36 Stilllegung	
§ 21 Anordnungen im Einzelfall	§ 36a Emissionserklärung	
	§ 36b Zugang zu Informationen	
	§ 36c Rechtsverordnung über Anforderungen an Deponien	
	§ 36d Kosten der Ablagerung von Abfällen	
<b>Fünfter Teil</b>		
Absatzförderung		
§ 37 Pflichten der öffentlichen Hand	<b>Sechster Teil</b>	
	Informationspflichten	
	§ 38 Abfallberatungspflicht	
	§ 39 Unterrichtung der Öffentlichkeit	

Siebenter Teil Überwachung		§ 53	Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation
§ 40	Allgemeine Überwachung	§ 54	Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall
§ 41	Abfallbezeichnung, Gefährliche Abfälle	§ 55	Aufgaben
§ 42	Registerpflichten	§ 55a	Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte
§ 43	Nachweispflichten		
§ 44	Anordnungen im Einzelfall		
§ 45	Anforderungen an Nachweise und Register		
§ 46	(weggefallen)	§ 56	Geheimhaltung und Datenschutz
§ 47	(weggefallen)	§ 57	Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften
§ 48	(weggefallen)	§ 58	Vollzug im Bereich der Bundeswehr
§ 49	Transportgenehmigung	§ 59	Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen
§ 50	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte und in sonstigen Fällen	§ 60	Anhörung beteiligter Kreise
§ 51	Verzicht auf die Transportgenehmigung und die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte	§ 61	Bußgeldvorschriften
§ 52	Entsorgungsfachbetriebe, Entsorgergemeinschaften	§ 62	Einziehung
		§ 63	Zuständige Behörden
		§ 64	Übergangsvorschriften
		Anhang I	Abfallgruppen
		Anhang II A	Beseitigungsverfahren
		Anhang II B	Verwertungsverfahren
		Anhang III	Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik
Achter Teil Betriebsorganisation, Beauftragter für Abfall und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte			

### Erster Teil Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

#### § 2 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. die Vermeidung,
2. die Verwertung und
3. die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, soweit es für Lebensmittel, Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte gilt, nach dem Vorläufigen Tabakgesetz, nach dem Milch- und Margarinegesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe,
- 1a. die nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergange-

nen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abzuholenden, zu sammelnden, zu befördernden, zu lagern, zu behandelnden, zu verarbeitenden, zu verwendenden, zu beseitigenden oder in den Verkehr zu bringenden tierischen Nebenprodukte.

2. Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,
3. Stoffe, deren Beseitigung in einer aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist,
4. Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, ausgenommen Abfälle, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei den im 1. Halbsatz genannten Tätigkeiten anfallen,
5. nicht in Behälter gefäßte gasförmige Stoffe,
6. Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden,
7. das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.

### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhangs II B oder einer Beseitigung im Sinne des Anhangs II A zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher beweglicher Sachen anzunehmen,

1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne daß der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder
2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

(4) Der Besitzer muß sich beweglicher Sachen im Sinne des Absatzes 1 entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden, aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder zukünftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann.

(5) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(6) Besitzer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(7) Abfallentsorgung umfaßt die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(8) Gefährlich sind die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 41 Satz 2 bestimmt worden sind. Nicht gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle übrigen Abfälle.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Abfallgruppen, Beseitigungsverfahren oder Verwertungsverfahren in die Anhänge I, II A oder II B aufzunehmen, aus diesen Anhängen herauszunehmen oder zu ändern.

(10) Deponien im Sinne dieses Gesetzes sind Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Zu den Deponien zählen auch betriebsinterne Abfallbeseitigungsanlagen für die Ablagerung von Abfällen, in denen ein Abfallerzeuger die Abfallbeseitigung am Erzeugungsort vornimmt.

(11) Inertabfälle sind mineralische Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inertabfälle zu bestimmen.

(12) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Anhang III aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

### Zweiter Teil Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der Entsorgungsträger

#### § 4 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

(1) Abfälle sind

1. in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
  2. in zweiter Linie
    - a) stofflich zu verwerten oder
    - b) zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).
- (2) Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sind insbesondere die anlageninternen Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten.

(3) Die stoffliche Verwertung beinhaltet die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (sekundäre Rohstoffe) oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung. Eine stoffliche Verwertung liegt vor, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen, der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt.

(4) Die energetische Verwertung beinhaltet den Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff; vom Vorrang der energetischen Verwertung unberührt bleibt die thermische Behandlung von Abfällen zur Beseitigung, insbesondere von Hausmüll. Für die Abgrenzung ist auf den Hauptzweck der Maßnahme abzustellen. Ausgehend vom einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, bestimmen Art und Ausmaß seiner Verunreinigungen sowie die durch seine Behandlung anfallenden weiteren Abfälle und entstehenden Emissionen, ob der Hauptzweck auf die Verwertung oder die Behandlung gerichtet ist.

(5) Die Kreislaufwirtschaft umfaßt auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung.

### § 5 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

(1) Die Pflichten zur Abfallvermeidung richten sich nach § 9 sowie den auf Grund der §§ 23 und 24 erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 und 5 erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln.

(3) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

(5) Der in Absatz 2 festgelegte Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen
2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie und

4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

(6) Der Vorrang der Verwertung gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.

### §§ 6 bis 8 ...

#### § 9 Pflichten der Anlagenbetreiber

Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese so zu errichten und zu betreiben, daß Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

#### § 10 Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung

(1) Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

(2) Die Abfallbeseitigung umfaßt das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung. Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. Bei der Behandlung und Ablagerung anfallende Energie oder Abfälle sind so weit wie möglich zu nutzen. Die Behandlung und Ablagerung ist auch dann als Abfallbeseitigung anzusehen, wenn dabei anfallende Energie oder Abfälle genutzt werden können und diese Nutzung nur untergeordneter Nebenzweck der Beseitigung ist.

(3) Abfälle sind im Inland zu beseitigen. Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABI EG Nr. L 30 S. 1) und des Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung bleiben unberührt.

(4) Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
2. Tiere und Pflanzen gefährdet,
3. Gewässer und Boden schädlich beeinflußt,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
5. die Ziele der Raumordnung nicht beachtet, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht berücksichtigt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
6. sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

#### § 11 Grundpflichten der Abfallbeseitigung

(1) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 10 zu beseitigen, soweit in den §§ 13 bis 18 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 10 erforderlich ist, sind Abfälle zur Beseitigung getrennt zu halten und zu behandeln.

### § 13 Überlassungspflichten

(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Die Überlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern besteht nicht, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach § 16, 17 oder 18 übertragen worden sind.

(3) Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle,

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 an der Rücknahme mitwirken,
  - 1a. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder 6 erteilt worden ist,
  2. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  3. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle. Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 bleiben unberührt.

(4) Die Länder können zur Sicherstellung der umweltverträglichen Beseitigung Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle zur Beseitigung bestimmen. Sie können zur Sicherstellung der umweltverträglichen Abfallentsorgung Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle zur Verwertung bestimmen, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Die in Satz 2 genannten Abfälle zur Verwertung werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Andienungspflichten für gefährliche Abfälle zur Verwertung, die die Länder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt haben, bleiben unberührt. Soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 16, 17 oder 18 übertragen worden sind, unterliegen diese nicht der Andienungs- oder Überlassungspflicht.

### § 14 Duldungspflichten bei Grundstücken

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 erforderlich sind.

### § 15 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet an gefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 zu beseitigen. Werden Abfälle aus den in § 5 Abs. 4 genannten Gründen zur Beseitigung überlassen, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind von ihren Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen befreit, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 16, 17 oder 18 übertragen worden sind.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können den Ausschluß von der Entsorgung nach den Sätzen 1 und 2 mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, soweit die dort genannten Voraussetzungen für einen Ausschluß nicht mehr vorliegen.

(4) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder ausserhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

### § 16 Beauftragung Dritter

(1) Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

(2)–(4) ...

### § 17 Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände ...

### § 18 Wahrnehmung von Aufgaben durch Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft

(1) Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern (Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft) können Einrichtungen bilden, die von den Erzeugern und Besitzern von Abfällen mit der Erfüllung ihrer Verwertungs- und Beseitigungspflichten beauftragt werden können. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft kann die zuständige Behörde den Einrichtungen in einem ausgewiesenen Gebiet die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen ganz oder teilweise übertragen. § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

**§§ 19 bis 21 ...****Dritter Teil  
Produktverantwortung****§ 22 Produktverantwortung**

(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Zur Erfüllung der Produktverantwortung sind Erzeugnisse möglichst so zu gestalten, daß bei deren Herstellung und Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach deren Gebrauch entstandenen Abfälle sichergestellt ist.

(2) Die Produktverantwortung umfaßt insbesondere

1. die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,
2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
3. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle sicherzustellen,
4. den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und
5. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie deren nachfolgende Verwertung oder Beseitigung.

(3) Im Rahmen der Produktverantwortung nach den Absätzen 1 und 2 sind neben der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen entsprechend § 5 Abs. 4, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Regelungen zur Produktverantwortung und zum Schutz der Umwelt sowie die Festlegungen des Gemeinschaftsrechts über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen.

(4) ...

**§§ 23 bis 26 ...****Vierter Teil  
Planungsverantwortung****1. Abschnitt  
Ordnung und Planung****§ 27 Ordnung der Beseitigung**

(1) Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Darüber hinaus ist die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen und die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen. Die Lagerung oder Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den diesen Zwecken dienenden Abfallbeseitigungsanlagen ist auch zulässig, soweit diese als unbedeutende Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz keiner Genehmigung bedürfen und in Rechtsverordnungen nach § 12 Abs. 1 oder nach § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder in allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 12 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerufs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Sie können in diesem Fall auch die Voraussetzungen und die Art und Weise der Beseitigung durch Rechtsverordnung bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

### § 28 Durchführung der Beseitigung

(1)–(3) ...

(4) Das Einbringen von Abfällen in die Hohe See sowie die Verbrennung von Abfällen auf Hoher See ist nach Maßgabe des Gesetzes über das Verbot der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen von Gegenständen in die Hohe See vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) verboten. Das Einbringen von Baggergut in die Hohe See darf nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Gesetzes unter Berücksichtigung der jeweiligen Inhaltsstoffe erfolgen.

### § 29 Abfallwirtschaftsplanung ...

#### 2. Abschnitt Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen

##### § 30 Erkundung geeigneter Standorte

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörde oder der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 zur Erkundung geeigneter Standorte für Deponien und öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten durchzuführen, ist den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke vorher bekannt zu geben.

(2) Die zuständige Behörde und die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 haben nach Abschluß der Arbeiten den vorherigen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Sie können verlangen, daß bei der Erkundung geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten sind. Die Einrichtungen sind zu beseitigen, wenn sie für die Erkundung nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Entscheidung darüber nicht binnen zwei Jahren nach Schaffung der Einrichtung getroffen ist und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem weiteren Verbleib der Einrichtung gegenüber der Behörde widersprochen hat.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken können von der zuständigen Behörde für Vermögensnachteile, die durch eine nach Absatz 2 zulässige Maßnahme entstehen, Ersatz in Geld verlangen.

### §§ 31 bis 36 ...

#### Fünfter Teil Absatzförderung

§ 37 ...

## Sechster Teil Informationspflichten

### § 38 Abfallberatungspflicht

(1) Die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet. Zur Beratung verpflichtet sind auch die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Die Verpflichteten können mit dieser Aufgabe Dritte nach § 16 Abs. 1 beauftragen.

(2) Die zuständige Behörde hat den zur Beseitigung nach diesem Gesetz Verpflichteten auf Anfrage Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen zu erteilen.

### § 39 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Länder sollen die Öffentlichkeit über den erreichten Stand der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie die Sicherung der Abfallbeseitigung unterrichten. Die Unterrichtung enthält unter Beachtung der bestehenden Geheimhaltungsvorschriften eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Abfallwirtschaftspläne, einen Vergleich zum vorangehenden sowie eine Prognose für den folgenden Unterrichtungszeitraum.

## Siebenter Teil Überwachung

### § 40 Allgemeine Überwachung

(1) Die Vermeidung nach Maßgabe der aufgrund der §§ 23 und 24 erlassenen Rechtsverordnungen, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde auf Verlangen zu erteilen

1. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
2. Entsorgungspflichtige,
3. Inhaber oder Betreiber sowie frühere Inhaber oder Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, auch wenn diese stillgelegt sind, die Abfälle in einem Verfahren nach Anhang II A oder II B entsorgen oder entsorgt haben, sowie
4. Anlagen oder Unternehmen, welche gewerbsmäßig Abfälle einsammeln oder befördern, für Dritte Abfallverbringungen gewerbsmäßig vermitteln oder mit Abfällen gewerbsmäßig handeln.

Die Auskunftspflichtigen haben von der zuständigen Behörde dazu beauftragten Personen zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 5 und 11 das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die Auskunftspflichtigen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten der Wohnräume zu gestatten, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Betreiber von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen oder von Anlagen, in denen Abfälle mitverwertet oder mitbeseitigt werden, haben die Anlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen.

(4) Der zu Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 41 Abfallbezeichnung, Gefährliche Abfälle

An die Entsorgung sowie die Überwachung gefährlicher Abfälle sind nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Anforderungen zu stellen. Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bezeichnung von Abfällen sowie gefährliche Abfälle zu bestimmen und die Bestimmung gefährlicher Abfälle durch die zuständige Behörde im Einzelfall zuzulassen.

§§ 42 – 45 ...

§§ 46 bis 48 (weggefallen)

### § 49 Transportgenehmigung

(1) Abfälle zur Beseitigung dürfen gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Transportgenehmigung) der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Dies gilt nicht

1. für die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 sowie für die von diesen beauftragten Dritten,
2. für die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind,
3. für die Einsammlung oder Beförderung geringfügiger Abfallmengen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, soweit die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen diese von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 freigestellt hat.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und der Einsammler, Beförderer und die von ihnen beauftragten Dritten die notwendige Sach- und Fachkunde besitzen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Erteilung der Transportgenehmigung befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammlungs- und Beförderungsvorganges die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 12, 24 und 48 vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

(3) ...

(4) Die Genehmigung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Beförderer oder Einsammler seinen Hauptsitz hat.

(5) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.

(6) Soweit eine Genehmigungspflicht nach Absatz 1 besteht, müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

#### § 50 Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte und in sonstigen Fällen

(1) Wer, ohne im Besitz der Abfälle zu sein, für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig. Sind der Genehmigungsbehörde entsprechende Tatsachen bekannt, obliegt es dem Antragsteller, diese zu widerlegen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn entsprechende Tatsachen nachträglich bekannt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(2)-(3) ...

#### § 51 Verzicht auf die Transportgenehmigung und die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte

(1) Einer Genehmigung nach § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 bedarf nicht, wer Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 ist und die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit unter Beifügung des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft der zuständigen Behörde angezeigt hat.

(2) ...

#### § 52 Entsorgungsfachbetriebe, Entsorgergemeinschaften

(1) Entsorgungsfachbetrieb ist, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer nach Absatz 3 anerkannten Entsorgergemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt. Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vorzuschreiben. ...

(3) ...

#### Achter Teil

#### Betriebsorganisation, Beauftragter für Abfall und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte

#### § 53 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation ...

### § 54 Bestellung eines Beauftragten für Abfall

(1) Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen sowie Besitzer im Sinne des § 26 haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfälle (Abfallbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen wegen der

1. in den Anlagen anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle,
2. technischen Problemen der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung oder
3. Eignung der Produkte oder Erzeugnisse, bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorzurufen,

erforderlich ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen nach Satz 1, deren Betreiber Abfallbeauftragte zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, für die die Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkten ergibt.

(3) Ist nach § 53 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Immissionsschutzbeauftragter oder nach § 21a des Wasserhaushaltsgesetzes ein Gewässerschutzbeauftragter zu bestellen, so können diese auch die Aufgaben und Pflichten eines Abfallbeauftragten nach diesem Gesetz wahrnehmen.

### § 55 Aufgaben

(1) Der Abfallbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Kreislaufwirtschaft und die Abfallbeseitigung bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen,
2. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte und der Art und Beschaffenheit der in der Anlage anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel,
3. die Betriebsangehörigen aufzuklären über Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, welche von den Abfällen ausgehen können, die in der Anlage anfallen, verwertet oder beseitigt werden, und über Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen,
4. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solchen Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, zudem auf die Entwicklung und Einführung
  - a) umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, sowie

- b) umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiederverwertung, Verwertung oder umweltverträglicher Beseitigung nach Wegfall der Nutzung, hinzuwirken und
  - c) bei der Entwicklung und Einführung der unter den Buchstaben a und b genannten Verfahren mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter den Gesichtspunkten der Kreislaufwirtschaft und Beseitigung,
5. bei Anlagen, in denen Abfälle verwertet oder beseitigt werden, zudem auf Verbesserungen des Verfahrens hinzuwirken.
- (2) Der Abfallbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Abfallbeauftragten finden die §§ 55 bis 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend Anwendung.

#### Neunter Teil Schlußbestimmungen

##### § 56 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

##### §§ 57 bis 60 ...

##### § 61 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle, die er nicht verwertet, außerhalb einer Anlage nach § 27 Abs. 1 Satz 1 behandelt, lagert oder ablagert,
2. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert,
- 2a. ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 31 Abs. 2 Satz 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 eine Deponie errichtet oder wesentlich ändert,
- 2b. einer vollziehbaren Auflage nach § 32 Abs. 4 Satz 1 oder 3 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
- 2c. einer mit einer Zulassung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
3. ohne Genehmigung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung einsammelt oder befördert, oder einer vollziehbaren Auflage nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. ohne Genehmigung nach § 50 Abs. 1 die Vermittlung von Verbringungen von Abfällen vornimmt,
5. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 bis 6 oder 7, jeweils auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder § 36c Abs. 5, nach § 8 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2, Satz 2 oder Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, § 23, § 24, § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7, 8 oder 9, § 49 Abs. 3 oder § 50 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 25 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 1 das Betreten eines Grundstückes oder die Ausführung von Vermessungen, Boden- oder Grundwasseruntersuchungen nicht duldet,
- 2a. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 2b. entgegen § 36a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt,
3. entgegen § 40 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 40 Abs. 2 Satz 2 oder 3 das Betreten eines Grundstückes, eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in Unterlagen oder die Vornahme von technischen Ermittlungen oder Prüfungen nicht gestattet,
5. entgegen § 40 Abs. 3 Arbeitskräfte, Werkzeuge oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 Abs. 3, § 44 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 oder § 54 Abs. 2 zuwidert handelt,
7. entgegen § 42 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 42 Abs. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 2 oder 4, ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
8. entgegen § 42 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verzeichnet,
9. entgegen § 42 Abs. 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 2, ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
10. entgegen § 42 Abs. 5, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, ein Register nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
11. entgegen § 43 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,
12. entgegen § 49 Abs. 6 eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
13. entgegen § 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2 einen Abfallbeauftragten nicht bestellt oder
14. einer Rechtsverordnung nach § 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwidert handelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfztausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 oder Absatz 2 Nr. 1, 6 bis 12 und 14 handelt und die Zu widerhandlung im Zusammenhang mit der Beförderung von Abfall mit Fahrzeugen zur Güterbeförderung in einem Unternehmen begangen wird, das seinen Sitz im Ausland hat.

### § 62 Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 2b, 2c, 3, 4 oder 5 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
  2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

### § 63 Zuständige Behörde

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit die Regelung nicht durch Landesgesetz erfolgt.

### § 64 Übergangsvorschriften

Die §§ 5a und 5b des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen bleiben in Kraft, bis sie durch entsprechende Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 dieses Gesetzes abgelöst worden sind.

### Anhang I Abfallgruppen

- Q1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände
- Q2 Nicht den Normen entsprechende Produkte
- Q3 Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
- Q4 Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
- Q5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z. B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
- Q6 Nichtwendbare Elemente (z. B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
- Q7 Unwendbar gewordene Stoffe (z. B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
- Q8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z. B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
- Q9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z. B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.)

- Q10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z. B. Dreh- und Fräsespäne usw.)**
- Q11 Bei der Förderung und Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z. B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)**
- Q12 Kontaminierte Stoffe (z. B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)**
- Q13 Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist**
- Q14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z. B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)**
- Q15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen**
- Q16 Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören**

**Anhang IIA  
Beseitigungsverfahren ...**

**Anhang IIB  
Verwertungsverfahren ...**

**Anhang III  
Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik**

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmtem Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallärmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen und die Art bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.

**Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln  
(Betäubungsmittelgesetz – BtMG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 3. 1994 (BGBl. I S. 358),  
zuletzt geändert durch VO vom 14. 2. 2007 (BGBl. I S. 154)

– Auszug –

**Inhaltsübersicht**

<b>Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen</b> § 1 Betäubungsmittel § 2 Sonstige Begriffe	§ 24a Anzeige des Anbaus von Nutzhanf § 25 Kosten
<b>Zweiter Abschnitt: Erlaubnis und Erlaubnisverfahren</b> § 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln § 4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht § 5 Versagung der Erlaubnis § 6 Sachkenntnis § 7 Antrag § 8 Entscheidung § 9 Beschränkungen, Befristung, Bedingungen und Auflagen § 10 Rücknahme und Widerruf § 10a Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen	<b>Fünfter Abschnitt: Vorschriften für Behörden</b> § 26 Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz § 27 Meldungen und Auskünfte § 28 Jahresbericht an die Vereinten Nationen
<b>Dritter Abschnitt: Pflichten im Betäubungsmittelverkehr</b> § 11 Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr § 12 Abgabe und Erwerb § 13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung § 14 Kennzeichnung und Werbung § 15 Sicherungsmaßnahmen § 16 Vernichtung § 17 Aufzeichnungen § 18 Meldungen	<b>Sechster Abschnitt: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten</b> § 29 Straftaten § 29a Straftaten § 30 Straftaten § 30a Straftaten § 30b Straftaten § 30c Vermögensstrafe § 31 Strafmilderung oder Absehen von Strafe § 31a Absehen von der Verfolgung § 32 Ordnungswidrigkeiten § 33 Erweiterter Verfall und Einziehung § 34 Führungsaufsicht
<b>Vierter Abschnitt: Überwachung</b> § 19 Durchführende Behörde § 20 Besondere Ermächtigung für den Spannungs- oder Verteidigungsfall § 21 Mitwirkung anderer Behörden § 22 Überwachungsmaßnahmen § 23 Probenahme § 24 Duldungs- und Mitwirkungspflicht	<b>Siebenter Abschnitt: Betäubungsmittelabhängige Straftäter</b> § 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung § 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung § 37 Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage § 38 Jugendliche und Heranwachsende
	<b>Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften</b> § 39 Übergangsregelung §§ 40 bis 40a (gegenstandslos) § 41 (weggefallen)

### Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen

#### § 1 Betäubungsmittel

(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies

1.-3. . .

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in dringenden Fällen zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Stoffe und Zubereitungen, die nicht Arzneimittel sind, in die Anlagen I bis III aufzunehmen, wenn dies wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist. Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Verordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern,

...

#### § 2 Sonstige Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Stoff:

eine Pflanze, ein Pflanzenteil oder ein Pflanzenbestandteil in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand sowie eine chemische Verbindung und deren Ester, Ether, Isomere, Molekülverbindungen und Salze – roh oder gereinigt – sowie deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen;

2. Zubereitung:

ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen;

3. ausgenommene Zubereitung:

eine in den Anlagen I bis III bezeichnete Zubereitung, die von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise ausgenommen ist;

4. Herstellen:

das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln.

(2) Der Einfuhr oder Ausfuhr eines Betäubungsmittels steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

### Zweiter Abschnitt: Erlaubnis und Erlaubnisverfahren

#### § 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

(1) Einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, wer

1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder

2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen will.

(2) Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

**§ 4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht**

- (1) Einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 bedarf nicht, wer
1. im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Apotheke oder einer Krankenhausapotheke (Apotheke)
    - a) in Anlage II oder III Betäubungsmittel oder dort ausgenommene Zubereitungen herstellt,
    - b) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel erwirbt,
    - c) in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung abgibt oder
    - d) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der Apotheke abgibt,
    - e) in Anlage I, II oder III bezeichnete Betäubungsmittel zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechtigte Stelle oder zur Vernichtung entgegennimmt,
  2. im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke
    - a) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel oder dort ausgenommene Zubereitungen herstellt,
    - b) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel erwirbt,
    - c) in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel für ein von ihm behandeltes Tier abgibt oder
    - d) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke abgibt,
  3. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel
    - a) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder
    - b) zur Anwendung an einem Tier von einer Person, die dieses Tier behandelt und eine tierärztliche Hausapotheke betreibt,  
erwirbt,
  4. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel
    - a) als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder
    - b) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung erworben hat und sie als Reisebedarf  
ausführt oder einführt oder
  5. gewerbsmäßig
    - a) an der Beförderung von Betäubungsmitteln zwischen befugten Teilnehmern am Betäubungsmittelverkehr beteiligt ist oder die Lagerung und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung oder für einen befugten Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr übernimmt oder
    - b) die Versendung von Betäubungsmitteln zwischen befugten Teilnehmern am Betäubungsmittelverkehr durch andere besorgt oder vermittelt.
- (2) Einer Erlaubnis nach § 3 bedürfen nicht Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie die von ihnen mit der Untersuchung von Betäubungsmitteln beauftragten Behörden.
- (3) Wer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 keiner Erlaubnis bedarf und am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen will, hat dies dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zuvor anzugeben ...

### § 5 Versagung der Erlaubnis ...

### § 6 Sachkenntnis ...

### § 7 Antrag

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 ist in doppelter Ausfertigung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu stellen, das eine Ausfertigung der zuständigen obersten Landesbehörde übersendet. Dem Antrag müssen folgende Angaben und Unterlagen beigefügt werden:

1. die Namen, Vornamen oder die Firma und die Anschrift des Antragstellers und der Verantwortlichen,
2. für die Verantwortlichen die Nachweise über die erforderliche Sachkenntnis und Erklärungen darüber, ob und auf Grund welcher Umstände sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,
3. eine Beschreibung der Lage der Betriebsstätten nach Ort (gegebenenfalls Flurbezeichnung), Straße, Hausnummer, Gebäude und Gebäudeteil sowie der Bauweise des Gebäudes,
4. eine Beschreibung der vorhandenen Sicherungen gegen die Entnahme von Betäubungsmitteln durch unbefugte Personen,
5. die Art des Betäubungsmittelverkehrs (§ 3 Abs. 1),
6. die Art und die voraussichtliche Jahresmenge der herzustellenden oder benötigten Betäubungsmittel,
7. im Falle des Herstellens (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) von Betäubungsmitteln oder ausgenommenen Zubereitungen eine kurzgefaßte Beschreibung des Herstellungsganges unter Angabe von Art und Menge der Ausgangsstoffe oder -zubereitungen, der Zwischen- oder Endprodukte, auch wenn Ausgangsstoffe oder -zubereitungen, Zwischen- oder Endprodukte keine Betäubungsmittel sind; bei nicht abgeteilten Zubereitungen zusätzlich die Gewichtsvomhundertsätze, bei abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmengen der je abgeteilte Form enthaltenen Betäubungsmittel und
8. im Falle des Verwendens zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken eine Erläuterung des verfolgten Zwecks unter Bezugnahme auf einschlägige wissenschaftliche Literatur.

### § 8 Entscheidung

(1)–(2) ...

(3) Der Inhaber der Erlaubnis hat jede Änderung der in § 7 bezeichneten Angaben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Erweiterung hinsichtlich der Art der Betäubungsmittel oder des Betäubungsmittelverkehrs sowie bei Änderungen in der Person des Erlaubnisinhabers oder der Lage der Betriebsstätten, ausgenommen innerhalb eines Gebäudes, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. In den anderen Fällen wird die Erlaubnis geändert. Die zuständige oberste Landesbehörde wird über die Änderung der Erlaubnis unverzüglich unterrichtet.

### § 9 Beschränkungen, Befristung, Bedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis ist zur Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen auf den jeweils notwendigen Umfang zu beschränken. Sie muß insbesondere regeln:

1. die Art der Betäubungsmittel und des Betäubungsmittelverkehrs,
2. die voraussichtliche Jahresmenge und den Bedarf an Betäubungsmitteln,
3. die Lage der Betriebsstätten und
4. den Herstellungsgang und die dabei anfallenden Ausgangs-, Zwischen- und Endprodukte, auch wenn sie keine Betäubungsmittel sind.

**(2) Die Erlaubnis kann**

1. befristet, mit Bedingungen erlassen oder mit Auflagen verbunden werden oder
  2. nach ihrer Erteilung hinsichtlich des Absatzes 1 Satz 2 geändert oder mit sonstigen Beschränkungen oder Auflagen versehen werden,
- wenn dies zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen erforderlich ist . . .

**§ 10 Rücknahme und Widerruf**

(1) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) . . .

**§ 10a Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen**

(1) Einer Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, wer eine Einrichtung betreiben will, in deren Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt wird (Drogenkonsumraum). Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 geregelt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu regeln. Die Regelungen müssen insbesondere folgende Mindeststandards für die Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in Drogenkonsumräumen festlegen:

1. Zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, die als Drogenkonsumraum dienen sollen;
2. Gewährleistung einer sofort einsatzfähigen medizinischen Notfallversorgung;
3. medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominderung beim Verbrauch der von Abhängigen mitgeführten Betäubungsmittel;
4. Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsoorientierten Angeboten der Beratung und Therapie;
5. Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach diesem Gesetz in Drogenkonsumräumen, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Eigenverbrauch in geringer Menge;
6. erforderliche Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden, um Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume soweit wie möglich zu verhindern;
7. genaue Festlegung des Kreises der berechtigten Benutzer von Drogenkonsumräumen, insbesondere im Hinblick auf deren Alter, die Art der mitgeführten Betäubungsmittel sowie die geduldeten Konsummuster; offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten sind von der Benutzung anzuschließen;
8. eine Dokumentation und Evaluation der Arbeit in den Drogenkonsumräumen;
9. ständige Anwesenheit von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet ist;

10. Benennung einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 9 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist (Verantwortlicher) und die ihm obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann.

(3) Für das Erlaubnisverfahren gelten § 7 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 und 8, §§ 8, 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils die zuständige oberste Landesbehörde, an die Stelle der obersten Landesbehörde jeweils das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt das in einem Drogenkonsumraum tätige Personal nicht, eine Substanzanalyse der mitgeführten Betäubungsmittel durchzuführen oder beim unmittelbaren Verbrauch der mitgeführten Betäubungsmittel aktive Hilfe zu leisten.

### Dritter Abschnitt: Pflichten im Betäubungsmittelverkehr

#### § 11 Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr

(1) Wer Betäubungsmittel im Einzelfall einführen oder ausführen will, bedarf dazu neben der erforderlichen Erlaubnis nach § 3 einer Genehmigung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte. Betäubungsmittel dürfen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt und ohne daß das Betäubungsmittel zu irgendeinem Zeitpunkt während des Verbringens dem Durchführenden oder einer dritten Person tatsächlich zur Verfügung steht, durchgeführt werden. Ausgenommene Zubereitungen dürfen nicht in Länder ausgeführt werden, die die Einfuhr verboten haben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren über die Erteilung der Genehmigung zu regeln und Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu erlassen, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs, zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist. Insbesondere können

1. die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr auf bestimmte Betäubungsmittel und Mengen beschränkt sowie in oder durch bestimmte Länder oder aus bestimmten Ländern verboten,
  2. Ausnahmen von Absatz 1 für den Reiseverkehr und die Versendung von Proben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zugelassen,
  3. Regelungen über das Mitführen von Betäubungsmitteln durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs getroffen und
  4. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe und Aufbewahrung der zu verwendenden amtlichen Formblätter festgelegt
- werden.

#### § 12 Abgabe und Erwerb

##### (1) Betäubungsmittel dürfen nur abgegeben werden an

1. Personen oder Personenvereinigungen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 3 zum Erwerb sind oder eine Apotheke oder tierärztliche Hausapotheke betreiben,
2. die in § 4 Abs. 2 oder § 26 genannten Behörden oder Einrichtungen,
3. (wegefallen).

(2) Der Abgebende hat dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e unverzüglich jede einzelne Abgabe unter Angabe des Erwerbers und der Art und Menge des Betäubungsmittels zu melden. Der Erwerber hat dem Abgebenden den Empfang der Betäubungsmittel zu bestätigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei

1. Abgabe von in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln
  - a) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung im Rahmen des Betriebes einer Apotheke,
  - b) im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke für ein vom Betreiber dieser Hausapotheke behandeltes Tier,
2. der Ausfuhr von Betäubungsmitteln und
3. Abgabe und Erwerb von Betäubungsmitteln zwischen den in § 4 Abs. 2 oder § 26 genannten Behörden oder Einrichtungen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren hinsichtlich der Meldung und der Empfangsbestätigung, insbesondere Form, Inhalt, Ausgabe und Aufbewahrung der hierbei zu verwendenden amtlichen Formblätter zu regeln, soweit es für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist.

### § 13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung

(1) Die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und nur dann verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper begründet ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann. Die in Anlagen I und II bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nicht verschrieben, verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden.

(2) Die nach Absatz 1 verschriebenen Betäubungsmittel dürfen nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke und gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden. Im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke dürfen nur die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel und nur zur Anwendung bei einem vom Betreiber der Hausapotheke behandelten Tier abgegeben werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verschreiben von den in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln, ihre Abgabe auf Grund einer Verschreibung und das Aufzeichnen ihres Verbleibs und des Bestandes bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, in Apotheken, tierärztlichen Hausapothen, Krankenhäusern und Tierkliniken zu regeln, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist . . .

### § 14 Kennzeichnung und Werbung

(1) Im Betäubungsmittelverkehr sind die Betäubungsmittel unter Verwendung der in den Anlagen aufgeführten Kurzbezeichnungen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutlich lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und auf dauerhafte Weise zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnung muß außerdem enthalten

1. bei rohen, ungereinigten und nicht abgeteilten Betäubungsmitteln den Gewichtsvomhundersatz und bei abgeteilten Betäubungsmitteln das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes,

2. auf Betäubungsmittelbehältnissen und – soweit verwendet – auf den äußereren Umhüllungen bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die enthaltene Gewichtsmenge, bei abgeteilten Zubereitungen die enthaltene Stückzahl; dies gilt nicht für Vorratsbehältnisse in wissenschaftlichen Laboratorien sowie für zur Abgabe bestimmte kleine Behältnisse und Ampullen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorratsbehältnisse in Apotheken und tierärztlichen Hausapothen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Bezeichnung von Betäubungsmitteln, in Katalogen, Preislisten, Werbeanzeigen oder ähnlichen Druckerzeugnissen, die für die am Betäubungsmittelverkehr beteiligten Fachkreise bestimmt sind.

(5) Für in Anlage I bezeichnete Betäubungsmittel darf nicht geworben werden. Für in den Anlagen II und III bezeichnete Betäubungsmittel darf nur in Fachkreisen der Industrie und des Handels sowie bei Personen und Personenvereinigungen, die eine Apotheke oder eine tierärztliche Hausapotheke betreiben, geworben werden, für in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel auch bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten.

### § 15 Sicherungsmaßnahmen

Wer am Betäubungsmittelverkehr teilnimmt, hat die Betäubungsmittel, die sich in seinem Besitz befinden, gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann Sicherungsmaßnahmen anordnen, soweit es nach Art oder Umfang des Betäubungsmittelverkehrs, dem Gefährdungsgrad oder der Menge der Betäubungsmittel erforderlich ist.

### § 16 Vernichtung

(1) Der Eigentümer von nicht mehr verkehrsfähigen Betäubungsmitteln hat diese auf seine Kosten in Gegenwart von zwei Zeugen in einer Weise zu vernichten, die eine auch nur teilweise Wiedergewinnung der Betäubungsmittel ausschließt sowie den Schutz von Menschen und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sicherstellt. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen und diese drei Jahre aufzubewahren.

(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, in den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde des Landes, kann den Eigentümer auffordern, die Betäubungsmittel auf seine Kosten an diese Behörden zur Vernichtung einzusenden. Ist ein Eigentümer der Betäubungsmittel nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung zur Vernichtung oder der Aufforderung zur Einsendung der Betäubungsmittel gemäß Satz 1 nicht innerhalb einer zuvor gesetzten Frist von drei Monaten nach, so treffen die in Satz 1 genannten Behörden die zur Vernichtung erforderlichen Maßnahmen. Der Eigentümer oder Besitzer der Betäubungsmittel ist verpflichtet, die Betäubungsmittel den mit der Vernichtung beauftragten Personen herauszugeben oder die Wegnahme zu dulden.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3 gelten entsprechend, wenn der Eigentümer nicht mehr benötigte Betäubungsmittel beseitigen will.

### § 17 Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 ist verpflichtet, getrennt für jede Betriebsstätte und jedes Betäubungsmittel fortlaufend Aufzeichnungen über jeden Zugang und jeden Abgang zu führen:

1. das Datum,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Lieferers oder des Empfängers oder die sonstige Herkunft oder den sonstigen Verbleib,

3. die zugegangene oder abgegangene Menge und den sich daraus ergebenden Bestand,
4. im Falle des Anbaues zusätzlich die Anbaufläche nach Lage und Größe sowie das Datum der Aussaat,
5. im Falle des Herstellens zusätzlich die Angabe der eingesetzten oder hergestellten Betäubungsmittel, der nicht dem Gesetz unterliegenden Stoffe oder der ausgenommenen Zubereitungen nach Art und Menge und
6. im Falle der Abgabe ausgenommener Zubereitungen durch deren Hersteller zusätzlich den Namen oder die Firma und die Anschrift des Empfängers.

Anstelle der in Nummer 6 bezeichneten Aufzeichnungen können die Durchschriften der Ausgangsrechnungen, in denen die ausgenommenen Zubereitungen kenntlich gemacht sind, fortlaufend nach dem Rechnungsdatum abgeheftet werden.

- (2) Die in den Aufzeichnungen oder Rechnungen anzugebenden Mengen sind
1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
  2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

(3) Die Aufzeichnungen oder Rechnungsdurchschriften sind drei Jahre, von der letzten Aufzeichnung oder vom letzten Rechnungsdatum an gerechnet, gesondert aufzubewahren.

### § 18 Meldungen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 ist verpflichtet, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte getrennt für jede Betriebsstätte und für jedes Betäubungsmittel die jeweilige Menge zu melden, die

1. beim Anbau gewonnen wurde, unter Angabe der Anbaufläche nach Lage und Größe,
2. hergestellt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausgangsstoffen,
3. zur Herstellung anderer Betäubungsmittel verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Betäubungsmitteln,
4. zur Herstellung von nicht unter dieses Gesetz fallenden Stoffen verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Stoffen,
5. zur Herstellung ausgenommener Zubereitungen verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Zubereitungen,
6. eingeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrländern,
7. ausgeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Einfuhrländern,
8. erworben wurde,
9. abgegeben wurde,
10. vernichtet wurde,
11. zu anderen als den nach den Nummern 1 bis 10 angegebenen Zwecken verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Verwendungszwecken und
12. am Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres vorhanden war.

- (2) Die in den Meldungen anzugebenden Mengen sind
1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
  2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

(3) Die Meldungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 12 sind dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils bis zum 31. Januar und 31. Juli für das vergangene Kalenderhalbjahr und die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 bis zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr einzusenden.

(4) ...

### Vierter Abschnitt: Überwachung

#### § 19 Durchführende Behörde

(1) Der Betäubungsmittelverkehr sowie die Herstellung ausgenommener Zubereitungen unterliegt der Überwachung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Diese Stelle ist auch zuständig für die Anfertigung, Ausgabe und Auswertung der zur Verschreibung von Betäubungsmitteln vorgeschriebenen amtlichen Formblätter. Der Betäubungsmittelverkehr bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheeken, Krankenhäusern und Tierkliniken unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder. Diese überwachen auch die Einhaltung der in § 10a Abs. 2 aufgeführten Mindeststandards; den mit der Überwachung beauftragten Personen stehen die in den §§ 22 und 24 geregelten Befugnisse zu.

(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist zugleich die besondere Verwaltungsdienststelle im Sinne der internationalen Suchtstoffübereinkommen.

(3) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne des Buchstabens d der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Für die Überwachung gelten die §§ 9, 10 und 10a der Verordnung über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf entsprechend.

#### § 20 Besondere Ermächtigung für den Spannungs- oder Verteidigungsfall . . .

#### § 21 Mitwirkung anderer Behörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln mit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Beamten der Bundespolizei, die mit Aufgaben des Grenzschutzes nach § 2 des Bundespolizeigesetzes betraut sind, und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsminister des Innern die Beamten der Bayerischen Grenzpolizei mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, die den Zolldienststellen nach Absatz 1 obliegen. Nehmen die im Satz 1 bezeichneten Beamten diese Aufgaben wahr, gilt § 67 Abs. 2 des Bundespolizeigesetzes . . . entsprechend.

(3) Bei Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, die sich bei der Abfertigung ergeben, unterrichten die mitwirkenden Behörden das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich.

#### § 22 Überwachungsmaßnahmen

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung oder das der Herstellung folgende Inverkehrbringen ausgenommener Zubereitungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit sie für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen von Bedeutung sein können.
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

3. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Beförderungsmittel, in denen der Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen durchgeführt wird, zu betreten und zu besichtigen, wobei sich die beauftragten Personen davon zu überzeugen haben, daß die Vorschriften über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen beachtet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere wenn eine Vereitelung der Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen zu besorgen ist, dürfen diese Räumlichkeiten auch außerhalb der Betriebs-, und Geschäftszeit sowie Wohnzwecken dienende Räume betreten werden; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Soweit es sich um industrielle Herstellungsbetriebe und Großhandelsbetriebe handelt, sind die Besichtigungen in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen.
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen geboten ist. Zum gleichen Zweck dürfen sie auch die weitere Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder die weitere Herstellung ausgenommener Zubereitungen ganz oder teilweise untersagen und die Betäubungsmittelbestände oder die Bestände ausgenommener Zubereitungen unter amtlichen Verschluß nehmen. Die zuständige Behörde (§ 19 Abs. 1) hat innerhalb von einem Monat nach Erlaß der vorläufigen Anordnung über diese endgültig zu entscheiden.

(2) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch auf schriftlichem Wege anordnen.

### § 23 Probenahme

(1) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

(2) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

(3) Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

### § 24 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Jeder Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr oder jeder Hersteller ausgenommener Zubereitungen ist verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§ 22 und 23 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Stellen zu bezeichnen, in denen der Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen stattfindet, umfriedete Grundstücke, Gebäude, Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen, Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 24a Anzeige des Anbaus von Nutzhanf

Der Anbau von Nutzhanf im Sinne des Buchstabens d der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B ist bis zum 15. Juni des Anbaujahres in dreifacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 19 Abs. 3 anzugeben. . . .

### § 25 Kosten . . .

### Fünfter Abschnitt: Vorschriften für Behörden

#### § 26 Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz

(1) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 3 auf Einrichtungen, die der Betäubungsmittelversorgung der Bundeswehr und der Bundespolizei dienen, sowie auf die Bevorratung mit in Anlage II oder III bezeichneten Betäubungsmitteln für den Zivilschutz entsprechende Anwendung.

(2) In den Bereichen der Bundeswehr und der Bundespolizei obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs den jeweils zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr und der Bundespolizei. Im Bereich des Zivilschutzes obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den für die Sanitätsmaterialbevorratung zuständigen Bundes- und Landesbehörden.

(3) . . .

(4) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 3 auf Einrichtungen, die der Betäubungsmittelversorgung der Bereitschaftspolizeien der Länder dienen, entsprechende Anwendung.

(5) (weggefallen)

### § 27 Meldungen und Auskünfte

(1) Das Bundeskriminalamt meldet dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jährlich bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr die ihm bekanntgewordenen Sicherstellungen von Betäubungsmitteln nach Art und Menge sowie gegebenenfalls die weitere Verwendung der Betäubungsmittel. Im Falle der Verwertung sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(2) Die in § 26 bezeichneten Behörden haben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf Verlangen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in ihren Bereichen Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen erforderlich ist.

(3) In Strafverfahren, die Straftaten nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, sind zu übermitteln

1. zur Überwachung und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln bei den in § 19 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen und Einrichtungen der zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist,

2. zur Wahrnehmung der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
  - a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
  - b) der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
  - c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch diese zu übermitteln.

Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde.

(4) Die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung sonstigen Strafsachen darf der zuständigen Landesbehörde übermittelt werden, wenn ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr besteht und die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist; Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

#### § 28 Jahresbericht an die Vereinten Nationen ...

#### Sechster Abschnitt: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

##### § 29 Straftaten

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
  2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
  3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
  4. (weggefallen)
  5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt,
  6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
    - a) verschreibt,
    - b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
  7. entgegen § 13 Abs. 2 Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke abgibt,
  8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
  9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
  10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
  11. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,
  12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,

13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt,
14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige und die öffentliche Information darüber sind kein Verschaffen und kein öffentliches Mitteilen einer Gelegenheit zum Verbrauch nach Satz 1 Nr. 11.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2, und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

### § 29a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

### § 30 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
2. im Falle des § 29a Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig handelt,
3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht oder
4. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 einführt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

### § 30a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine Schußwaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

### § 30b Straftaten

§ 129 des Strafgesetzbuches gilt auch dann, wenn eine Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinne des § 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet sind, nicht oder nicht nur im Inland besteht.

### § 30c Vermögensstrafe

(1) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 und 13 ist § 43a des Strafgesetzbuches anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit der Täter Betäubungsmittel, ohne mit ihnen Handel zu treiben, veräußert, abgibt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

(2) In den Fällen der §§ 29a, 30, 30a und 30b ist § 43a des Strafgesetzbuches anzuwenden.

### § 31 Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach § 29 Abs. 1, 2, 4 oder 6 absehen, wenn der Täter

1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten nach § 29 Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

### § 31a Absehen von der Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Von der Verfolgung soll abgesehen werden, wenn der Täter in einem Drogenkonsumraum Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch, der nach § 10a geduldet werden kann, in geringer Menge besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeklagten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschuß. Der Beschuß ist nicht anfechtbar.

### § 32 Ordnungswidrigkeiten

#### (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr nicht anzeigen,
  2. in einem Antrag nach § 7, auch in Verbindung mit § 10a Abs. 3, unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen beifügt,
  3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10a Abs. 3, eine Änderung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,
  4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 10a Abs. 3, zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Betäubungsmittel ohne Genehmigung ein- oder ausführt,
  6. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4, § 20 Abs. 1 oder § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  7. entgegen § 12 Abs. 1 Betäubungsmittel abgibt oder entgegen § 12 Abs. 2 die Abgabe oder den Erwerb nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet oder den Empfang nicht bestätigt,
  8. entgegen § 14 Abs. 1 bis 4 Betäubungsmittel nicht vorschriftmäßig kennzeichnet,
  9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Satz 2 zuwiderhandelt,
  10. entgegen § 16 Abs. 1 Betäubungsmittel nicht vorschriftmäßig vernichtet, eine Niederschrift nicht fertigt oder sie nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Betäubungsmittel nicht zur Vernichtung einsendet, jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3,
  11. entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 17 Abs. 3 Aufzeichnungen oder Rechnungs-durchschriften nicht aufbewahrt,
  12. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 Meldungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  13. entgegen § 24 Abs. 1 einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
  14. entgegen § 24a den Anbau von Nutzhanf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
  15. Betäubungsmittel in eine Postsendung einlegt, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist; das Postgeheimnis gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit eingeschränkt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, soweit das Gesetz von ihm ausgeführt wird, im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 14 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

### § 33 Erweiterter Verfall und Einziehung

(1) § 73d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden

1. in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 und 13, sofern der Täter gewerbsmäßig handelt, und
2. in den Fällen der §§ 29a, 30 und 30a.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 29 bis 30a oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### § 34 Führungsaufsicht

In den Fällen des § 29 Abs. 3, der §§ 29a, 30 und 30a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches).

#### Siebenter Abschnitt: Betäubungsmittelabhängige Straftäter

### § 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung

(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

(2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozeßordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zustimmung; es kann die Zustimmung erteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder
2. auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt

und im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.

(4) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.

(5) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, daß der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt.

- (6) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn
1. bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zurückgestellt wird oder
  2. eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.

(7) Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entzugsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. § 462 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

### § 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung

(1) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthalts in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht zugleich mit der Zustimmung nach § 35 Abs. 1. Sind durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(3) Hat sich der Verurteilte nach der Tat einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, anordnen, daß die Zeit der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.

(4) Die §§ 56a bis 56g und 57 Abs. 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(5) . . .

### § 37 Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage

(1) Steht ein Beschuldigter in Verdacht, eine Straftat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen zu haben, und ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er sich wegen seiner Abhängigkeit der in § 35 Abs. 1 bezeichneten Behandlung unterzieht, und seine Resozialisierung zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft setzt Zeitpunkte fest, zu denen der Beschuldigte die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen hat. Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. die Behandlung nicht bis zu ihrem vorgesehenen Abschluß fortgeführt wird,
2. der Beschuldigte den nach Satz 2 geforderten Nachweis nicht führt,
3. der Beschuldigte eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die dem Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder
4. auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1, 2 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden, wenn der Beschuldigte nachträglich nachweist, daß er sich weiter in Behandlung befindet. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt wird.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen. Die Entscheidung ergreift durch unanfechtbaren Beschuß. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Unanfechtbar ist auch eine Feststellung, daß das Verfahren nicht fortgesetzt wird (Absatz 1 Satz 5).

(3) Die in § 172 Abs. 2 Satz 3, § 396 Abs. 3 und § 467 Abs. 5 der Strafprozeßordnung zu § 153a der Strafprozeßordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

### § 38 Jugendliche und Heranwachsende

(1) Bei Verurteilung zu Jugendstrafe gelten die §§ 35 und 36 sinngemäß. Neben der Zusage des Jugendlichen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 bedarf es auch der Einwilligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. Im Falle des § 35 Abs. 7 Satz 2 findet § 83 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß Anwendung. Abweichend von § 36 Abs. 4 gelten die §§ 22 bis 26a des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend. Für die Entscheidungen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sind neben § 454 Abs. 4 der Strafprozeßordnung die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 des Jugendgerichtsgesetzes ergänzend anzuwenden.

(2) § 37 gilt sinngemäß auch für Jugendliche und Heranwachsende.

### Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 39 Übergangsregelung

Einrichtungen, in deren Räumlichkeiten der Verbrauch von mitgeföhrten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln vor dem 1. Januar 1999 geduldet wurde, dürfen ohne eine Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde nur weiterbetrieben werden, wenn spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten des Dritten BtMG-Änderungsgesetzes vom 28. März 2000 (BGBl. I S. 302) eine Rechtsverordnung nach § 10a Abs. 2 erlassen und ein Antrag auf Erlaubnis nach § 10a Abs. 1 gestellt wird. Bis zur unanfechtbaren Entscheidung über einen Antrag können diese Einrichtungen nur weiterbetrieben werden, soweit die Anforderungen nach § 10a Abs. 2 oder einer nach dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung erfüllt werden. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 11 gilt auch für Einrichtungen nach Satz 1.

§§ 40 bis 41 (gegenstandslos bzw. weggefallen)

**Anlagen  
(zu § 1 Abs. 1)**

- Spalte 1** enthält die International Nonproprietary Names (INN) der Weltgesundheitsorganisation. Bei der Bezeichnung eines Stoffes hat der INN Vorrang vor allen anderen Bezeichnungen.
- Spalte 2** enthält andere nicht geschützte Stoffbezeichnungen (Kurzbezeichnungen oder Trivialnamen). Wenn für einen Stoff kein INN existiert, kann zu seiner eindeutigen Bezeichnung die in dieser Spalte fett gedruckte Bezeichnung verwendet werden. Alle anderen nicht fett gedruckten Bezeichnungen sind wissenschaftlich nicht eindeutig. Sie sind daher in Verbindung mit der Bezeichnung in Spalte 3 zu verwenden.
- Spalte 3<sup>1)</sup>** enthält die chemische Stoffbezeichnung nach der Nomenklatur der International Union of Pure and Applied Chemistry (IUPAC). Wenn in Spalte 1 oder 2 keine Bezeichnung aufgeführt ist, ist die der Spalte 3 zu verwenden.

**Anlage I**  
(nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel)

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
<b>Acetorphin</b>	–
–	Acetyldihydrocodein
<b>Acetylmethadol</b>	–
–	Acetyl-a-methylfentanyl
–	–
	4-Allyloxy-3,5-dimethoxyphene-thylazan <sup>2)</sup>
<b>Allylprodin</b>	–
<b>Alphacetylmethadol</b>	–
<b>Alphameprodin</b>	–
<b>Alphamethadol</b>	–
<b>Alphaprodin</b>	–
<b>Anileridin</b>	–
–	BDB
<b>Benzethidin</b>	–
<b>Benzefatamin</b>	Benzphetamine
–	–
	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-(pyrroli-din-1-yl)propan-1-on <sup>2)</sup>
–	Benzylfentanyl
–	Benzylmorphin
<b>Betacetylmethadol</b>	–
<b>Betameprodin</b>	–

<sup>1)</sup> Spalte 3 ist hier nicht abgedruckt.

<sup>2)</sup> Da für diesen Stoff weder INN noch ein Trivialname existiert, ist hier ausnahmsweise die chemische Bezeichnung abgedruckt.

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
<b>Betamethadol</b>	–
<b>Betaprodin</b>	–
<b>Bezitramid</b>	–
<b>Brolamfetamin</b>	Dimethoxybromamfetamin (DOB) Bromdimethoxyphenethylamin (BDMPEA)
–	<b>Cannabis</b> (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)
– ausgenommen	a) deren Samen, sofern er nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt ist, b) wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut stammen, das in der jeweiligen Fassung des Anhangs XII zu Artikel 7a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 (ABl. EG Nr. L 280 S. 43) aufgeführt ist, oder ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 vom Hundert nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen, c) wenn sie als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden oder d) wenn sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder die für eine Beihilfegeähnlichkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) in Betracht kommen und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut erfolgt, das in der jeweiligen Fassung des Anhangs XII zu Artikel 7a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2316/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 (ABl. EG Nr. L 280 S. 43) aufgeführt ist (Nutzhafan) –
–	<b>Cannabisharz</b> (Haschisch, das abgesonderte Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)
<b>Carfentanil</b>	–
<b>Cathinon</b>	–
–	2C I
–	6-Cl-MDMA
<b>Clonitazen</b>	–
–	<b>Codein-N-oxid</b>
–	2C-T-2
–	2C-T-7
<b>Codoxim</b>	–
<b>Desomorphin</b>	Dihydrodesoxymorphin
<b>Diamppromid</b>	–
–	Diethoxybromamfetamin

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
<b>Diethylthiambuten</b>	-
-	N,N-Diethyltryptamin (Diethyltryptamin, DET)
-	<b>Dihydroetorphin</b> (18,19-Dihydroetorphin)
<b>Dimenoxadol</b>	-
<b>Dimepheptanol</b>	Methadol
-	Dimethoxyamfetamin (DMA)
-	Dimethoxyethylamfetamin (DOET)
-	Dimethoxymethylamfetamin (DOM, STP)
-	Dimethylheptyltetrahydrocannabinol (DMHP)
<b>Dimethylthiambuten</b>	-
-	N,N-Dimethyltryptamin (Dimethyltryptamin, DMT)
<b>Dioxaphetylbutyrat</b>	-
<b>Dipipanon</b>	-
-	DOC
<b>Drotebanol</b>	-
<b>Ethylmethylthiambuten</b>	-
-	Ethylpiperidylbenzilat
<b>Eticyclidin</b>	PCE
<b>Etonitazен</b>	-
<b>Etoxeridin</b>	-
<b>Etryptamin</b>	$\alpha$ -Etyltryptamin
-	FLEA
-	p-Fluorfentanyl
<b>Furethidin</b>	-
-	<b>Heroin</b> (Diacetylmorphin, Diamorphin)
<b>Hydromorphinol</b>	14-Hydroxydihydromorphin
-	N-Hydroxyamfetamin (NOHA)
-	$\beta$ -Hydroxyfentanyl
-	Hydroxymethylendioxyamfetamin (N-Hydroxy-MDA, MDOH)
-	$\beta$ -Hydroxy-3-methylfentanyl (Ohmefentanyl)
<b>Hydroxypethidin</b>	-
<b>Lefetamin</b>	SPA
<b>Levomethorphan</b>	-
<b>Levophenacylmorphan</b>	-

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
<b>Lofentanil</b>	–
<b>Lysergid</b>	N,N-Diethyl-D-lysergamid (LSD, LSD-25) carboxamid
–	MAL
–	MBDB
–	Mebroqualon
<b>Mecloqualon</b>	–
–	<b>Mescalin</b>
<b>Metazocin</b>	–
–	Methcathinon (Ephedron)
–	Methoxyamfetamin (PMA)
–	5-Methoxy-N,N-diisopropyltryptamin (5-MeO-DIPT)
–	5-Methoxy-DMT (5-MeO-DMT)
–	– (2-Methoxyethyl)(1-phenylcyclohexyl)azan <sup>1)</sup>
–	Methoxymetamfetamin (PMMA)
–	Methoxymethylendioxyamfetamin (MMDA)
–	– (3-Methoxypropyl)(1-phenylcyclohexyl)azan <sup>1)</sup>
–	Methylaminorex (4-Methylaminorex)
<b>Methyldesorphin</b>	–
<b>Methyldihydromorphin</b>	–
–	Methylendioxyethylamfetamin (N-Ethyl-MDA, MDE, MDEA)
–	Methylendioxymetamfetamin (MDMA)
–	$\alpha$ -Methylfentanyl
–	3-Methylfentanyl
–	Methylmethaqualon
–	Methylphenylpropionoxypiperidin (MPPP)
–	Methyl-3-phenylpropylamin (1M-3PP)
–	Methylphenyltetrahydropyridin (MPTP)
–	Methylpiperidylbenzilat
–	4-Methylthioamfetamin (4-MTA)
–	$\alpha$ -Methylthiofentanyl
–	3-Methylthiofentanyl

<sup>1)</sup> Da für diesen Stoff weder INN noch ein Trivialname existiert, ist hier ausnahmsweise die chemische Bezeichnung abgedruckt.

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
–	α-Methyltryptamin ( $\alpha$ -MT)
<b>Metopon</b>	5-Methyldihydromorphinon
<b>Morpheridin</b>	–
–	<b>Morphin-N-oxid</b>
<b>Myrophen</b>	Myristylbenzylmorphin
<b>Nicomorphin</b>	3,6-Dinicotinoylmorphin
<b>Noracymethadol</b>	–
<b>Norcodein</b>	N-Desmethylcodein
<b>Norlevorphanol</b>	(–)-3-Hydroxymorphinan
<b>Normorphin</b>	Desmethylmorphin
<b>Norpipanon</b>	–
<b>Oxymorphon</b>	
–	Paraheptyl
–	PCPr
<b>Phenadoxon</b>	–
<b>Phenampromid</b>	–
<b>Phenazocin</b>	–
<b>Phencyclidin</b>	PCP
–	Phenethylphenylacetoxypiperidin (PEPAP)
–	Phenethylphenyltetrahydropyridin (PEPTP)
<b>Phenpromethamin</b>	1-Methylamino-2-phenylpropan (PPMA)
<b>Phenomorphan</b>	–
<b>Phenoperidin</b>	–
<b>Piminodin</b>	–
–	PPP
<b>Proheptazin</b>	–
<b>Properidin</b>	–
–	Psilocin (Psilotsin)
–	Psilocin-(eth)
<b>Psilocybin</b>	–
–	Psilocybin-(eth)
–	– 2-(Pyrrolidin-1-yl)-1-(p-tolyl)propan-1-on <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Da für diesen Stoff weder INN noch ein Trivialname existiert, ist hier ausnahmsweise die chemische Bezeichnung abgedruckt.

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
Racemethorphan	–
Rolicyclidin	PHP (PCPy)
Tenamfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA)
Tenocyclidin	TCP
	Tetrahydrocannabinole, folgende Isomeren und ihre stereochemischen Varianten:
–	Δ 6a(10a)-Δ 6a(10a)-THC
–	Δ 6a-Tetrahydrocannabinol (Δ 6a-THC)
–	Δ 7-Tetrahydrocannabinol (Δ 7-THC)
–	Δ 8-Tetrahydrocannabinol (Δ 8-THC)
–	Δ 10-Tetrahydrocannabinol (Δ 10-THC)
–	Δ 9(11)-Tetrahydrocannabinol (Δ 9(11)-THC)
–	Thenylfentanyl
–	Thiofentanyl
Trimeperidin	–
–	Trimethoxyamfetamin (TMA)
–	2,4,5-Trimethoxyamfetamin (TMA-2)
–	die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist;
–	die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist;
–	die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht <ol style="list-style-type: none"> <li>ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln jeweils 0,001 vom Hundert nicht übersteigt oder die Stoffe in den Zubereitungen isotopenmodifiziert oder</li> <li>besonders ausgenommen sind;</li> </ol>
–	die Stereoisomere der in dieser oder einer anderen Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie als Betäubungsmittel missbräuchlich verwendet werden sollen;
–	Organismen und Teile von Organismen in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand mit in dieser oder einer anderen Anlage aufgeführten Stoffen sowie die zur Reproduktion oder Gewinnung dieser Organismen geeigneten biologischen Materialien, wenn ein Missbrauch zu Rauschzwecken vorgesehen ist.

**Anlage II**  
(verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel)

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
<b>Amineptin</b>	–
<b>Aminorex</b>	–
<b>Butalbital</b>	–
<b>Cetobemidon</b>	Ketobemidon
–	<b>d-Cocain</b>
–	<b>Dextromethadon</b>
<b>Dextromoramid</b>	–
<b>Dextropropoxyphen</b>	–
<b>Difenoxin</b>	–
–	ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 0,5 mg Difenoxin, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Menge, mindestens 5 vom Hundert Atropinsulfat enthalten –
–	<b>Dihydromorphin</b>
–	Dihydrothebain
<b>Diphenoxylat</b>	–
–	ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,25 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Mengen, mindestens 1 vom Hundert Atropinsulfat enthalten –
–	<b>Ergonin</b>
–	<b>Erythroxylum coca</b> (Pflanzen und Pflanzenteile der zur Art Erythroxylum coca – einschließlich der Varietäten bolivianum, spruceanum und novogranatense – gehörenden Pflanzen)
<b>Ethchlorvynol</b>	–
<b>Ethinamat</b>	–
–	<b>3-O-Ethylmorphin</b> (Ethylmorphin)
–	ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Ethylmorphin, berechnet als Base, enthalten –
<b>Etilamfetamin</b>	N-Ethylamphetamine
<b>Glutethimid</b>	–
–	Isocodein
<b>Isomethadon</b>	–
<b>Levamfetamin</b>	Levamphetamine
–	Levmetamfetamin (Levometamfetamin)
<b>Levomoramid</b>	–
<b>Levorphanol</b>	–

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
<b>Mesocarb</b>	–
<b>meta-Chlorphenylpiperazin (m-CPP)</b>	–
<b>(RS)-Metamfetamin</b>	Metamfetaminracemat
–	Methadon-Zwischenprodukt (Premethadon)
<b>(RS;SR)-Methylphenidat</b>	–
–	<b>Mohnstrohkonzentrat</b> (das bei der Verarbeitung von Pflanzen und Pflanzenteilen der Art Papaver somniferum zur Konzentrierung der Alkaloide anfallende Material)
–	Moramid-Zwischenprodukt (Premoramid)
<b>Nicocodin</b>	6-Nicotinoylcodein
<b>Nicodicodin</b>	6-Nicotinoyldihydrocodein
–	<b>Papaver bracteatum</b> (Pflanzen und Pflanzenteile, ausgenommen die Samen, der zur Art Papaver bracteatum gehörenden Pflanzen)
– ausgenommen zu Zierzwecken –	–
–	Pethidin-Zwischenprodukt A (Prepethidin)
–	Pethidin-Zwischenprodukt B (Norpethidin)
–	Pethidin-Zwischenprodukt C (Pethidinsäure)
<b>Phendimetrazin</b>	–
<b>Pholcodin</b>	Morpholinylethylmorphin
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III als Lösung bis zu 0,15 vom Hundert, je Packungseinheit jedoch nicht mehr als 150 mg, oder je abgeteilte Form bis zu 20 mg Pholcodin, berechnet als Base, enthalten –	–
<b>Propiram</b>	–
<b>Pyrovaleron</b>	–
<b>Racemoramid</b>	–
<b>Racemorphan</b>	–
–	Δ 9-Tetrahydrocannabinol (Δ 9-THC)
–	Tetrahydrothebain
<b>Thebacon</b>	Acetyl dihydrocodeinon
–	<b>Thebain</b>
<b>cis-Tilidin</b>	–
<b>Zipeprrol</b>	–
– die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage sowie die Ester und Ether der in Anlage III aufgeführten Stoffe, ausgenommen γ-Hydroxybuttersäure (GHB), wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist;	–
– die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist, sowie die Salze und Molekülverbindungen der in Anlage III aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze und Molekülverbindungen möglich ist und sie nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich angewendet werden;	–

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
– die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht	a) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln, bei Lyophilisaten und entsprechend zu verwendenden Stoffgemischen in der gebrauchsfertigen Lösung, jeweils 0,01 vom Hundert nicht übersteigt oder die Stoffe in den Zubereitungen isotopenmodifiziert oder b) besonders ausgenommen sind.

**Anlage III**

(verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel)

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
<b>Alfentanil</b>	–
<b>Allobarbital</b>	–
<b>Alprazolam</b>	–
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1 mg Alprazolam enthalten –	
<b>Amfepramon</b>	Diethylpropion
– ausgenommen in Zubereitungen ohne verzögerte Wirkstofffreigabe, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 22 mg, und in Zubereitungen mit verzögter Wirkstofffreigabe, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 64 mg Amfepramon, berechnet als Base, enthalten –	
<b>Amfetamin</b>	Amphetamin
<b>Amfetaminil</b>	–
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 10 mg Amfetaminil, berechnet als Base, enthalten –	
<b>Amobarbital</b>	–
<b>Barbital</b>	–
– ausgenommen in Zubereitungen, die	
a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 10 vom Hundert oder	
b) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je Packungseinheit nicht mehr als 25 g Barbital, berechnet als Säure, enthalten –	
<b>Bromazepam</b>	–
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 6 mg Bromazepam enthalten –	
<b>Brotizolam</b>	–
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,02 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 0,25 mg Brotizolam enthalten –	
<b>Buprenorphin</b>	–
–	<b>Butobarbital</b>
<b>Camazepam</b>	–
<b>Cathin</b>	(+)-Norpseudoephedrin (D-Norpseudoephedrin)

**INN****andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen**

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 5 vom Hundert als Lösung, jedoch nicht mehr als 1600 mg je Packungseinheit oder je abgeteilte Form bis zu 40 mg Cathin, berechnet als Base, enthalten –

**Chlordiazepoxid**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 25 mg Chlordiazepoxid enthalten –

**Clobazam**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 30 mg Clobazam enthalten –

**Clonazepam**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,25 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit oder je abgeteilte Form bis zu 2 mg Clonazepam enthalten –

**Clorazepat**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg, als Trockensubstanz nur zur parenteralen Anwendung bis zu 100 mg, Clorazepat als Dikaliumsalz enthalten –

**Clotiazepam**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Clotiazepam enthalten –

**Cloxazolam**

—

**Cocain** (Benzoylecgoninmethylester)**Codein** (3-Methylmorphin)

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Codein, berechnet als Base, enthalten. Für ausgenommene Zubereitungen, die für betäubungsmittel- oder alkoholabhängige Personen verschrieben werden, gelten jedoch die Vorschriften über das Verschreiben und die Abgabe von Betäubungsmitteln. –

**Cyclobarbital**

—

**Delorazepam**

—

**Dexamfetamin**

Dexamphetamin

**Dexmethylphenidat**

—

**Diazepam**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 1 vom Hundert als Sirup oder Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 10 mg Diazepam enthalten –

**Dihydrocodein**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Dihydrocodein, berechnet als Base, enthalten. Für ausgenommene Zubereitungen, die für betäubungsmittel- oder alkoholabhängige Personen verschrieben werden, gelten jedoch die Vorschriften über das Verschreiben und die Abgabe von Betäubungsmitteln. –

**Dronabinol**

—

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
<b>Estazolam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2 mg Estazolam enthalten –	
<b>Ethylloflazepat</b>	—
<b>Etorphin</b>	—
<b>Fencamfamin</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 8,6 mg Fencamfamin, berechnet als Base, enthalten –	
<b>Fenetyllin</b>	—
<b>Fenproporex</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 11 mg Fenproporex, berechnet als Base, enthalten –	
<b>Fentanyl</b>	—
<b>Fludiazepam</b>	—
<b>Flunitrazepam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1 mg Flunitrazepam enthalten. Für ausgenommene Zubereitungen, die für betäubungsmittelabhängige Personen verschrieben werden, gelten jedoch die Vorschriften über das Verschreiben und die Abgabe von Betäubungsmitteln. –	
<b>Flurazepam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 30 mg Flurazepam enthalten –	
<b>Halazepam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 120 mg Halazepam enthalten –	
<b>Haloxazolam</b>	—
<b>Hydrocodon</b>	Dihydrocodeinon
<b>Hydromorphon</b>	Dihydromorphinon
<b>Ketazolam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 45 mg Ketazolam enthalten –	
<b>Levacetylmethadol</b>	Levomethadylacetat
<b>Levomethadon</b>	—
<b>Loprazolam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Loprazolam enthalten –	
<b>Lorazepam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Lorazepam enthalten –	
<b>Lormetazepam</b>	—

**INN****andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen**

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2 mg Lormetazepam enthalten -

**Mazindol**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1 mg Mazindol enthalten -

**Medazepam**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 10 mg Medazepam enthalten -

**Mefenorex**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 40 mg Mefenorex, berechnet als Base, enthalten -

**Meprobamat**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 500 mg Meprobamat enthalten -

**Metamfetamin**

Methamphetamine

**Methadon**

—

**Methaqualon**

—

**Methylphenidat**

—]

**Methylphenobarbital**

Mephobarbital

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 200 mg Methylphenobarbital, berechnet als Säure, enthalten -

**Methyprylon**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 200 mg Methyprylon enthalten -

**Midazolam**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,2 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 15 mg Midazolam enthalten -

**Modafinil**

—

**Morphin****Nabilon**

—

**Nimetazepam**

—

**Nitrazepam**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,5 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 10 mg Nitrazepam enthalten -

**Nordazepam**

—

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,5 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 150 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 15 mg Nordazepam enthalten -

**Normethadon**

—

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
—	<b>Opium</b> (der geronnene Saft der zur Art Papaver somniferum gehörenden Pflanzen)
– ausgenommen in Zubereitungen, die nach einer im homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt sind, wenn die Endkonzentration die sechste Dezimalpotenz nicht übersteigt –	
<b>Oxazepam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg Oxazepam enthalten –	
<b>Oxazolam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Oxazolam enthalten –	
<b>Oxycodon</b>	14-Hydroxydihydrocodeinon
—	<b>Papaver somniferum</b> (Pflanzen und Pflanzenteile, ausgenommen die Samen, der zur Art Papaver somniferum (einschließlich der Unterart setigerum) gehörenden Pflanzen)
– ausgenommen, wenn der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) Zierzwecken dient und wenn im getrockneten Zustand ihr Gehalt an Morphin 0,02 vom Hundert nicht übersteigt; in diesem Fall finden die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften nur Anwendung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –	
– ausgenommen in Zubereitungen, die nach einer im homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt sind, wenn die Endkonzentration die vierte Dezimalpotenz nicht übersteigt –	
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,015 vom Hundert Morphin, berechnet als Base, enthalten und die aus einem oder mehreren sonstigen Bestandteilen in der Weise zusammengesetzt sind, dass das Betäubungsmittel nicht durch leicht anwendbare Verfahren oder in einem die öffentliche Gesundheit gefährdenden Ausmaß zurückgewonnen werden kann –	
<b>Pemolin</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Pemolin, berechnet als Base, enthalten –	
<b>Pentazocin</b>	—
<b>Pentobarbital</b>	—
<b>Pethidin</b>	—
<b>Phenmetrazin</b>	—
<b>Phenobarbital</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 10 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 300 mg Phenobarbital, berechnet als Säure, enthalten –	
<b>Phentermin</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 15 mg Phentermin, berechnet als Base, enthalten –	
<b>Pinazepam</b>	—

INN	andere nicht geschützte Namen oder Trivialnamen
<b>Pipradrol</b>	—
<b>Piritramid</b>	—
<b>Prazepam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Prazepam enthalten –	
<b>Remifentanil</b>	—
<b>Secbutabarbital</b>	—
<b>Secobarbital</b>	—
<b>Sufentanil</b>	—
<b>Temazepam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Temazepam enthalten –	
<b>Tetrazepam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 100 mg Tetrazepam enthalten –	
<b>Tilidin</b>	trans-Tilidin
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 7 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 300 mg Tilidin, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Mengen, mindestens 7,5 vom Hundert Naloxonhydrochlorid enthalten –	
<b>Triazolam</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 0,25 mg Triazolam enthalten –	
<b>Vinylbital</b>	—
– die Salze und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich angewendet werden;	
– die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht	
a) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln, bei Lyophilisaten und entsprechend zu verwendenden Stoffgemischen in der gebrauchsfertigen Lösung, jeweils 0,01 vom Hundert nicht übersteigt oder die Stoffe in den Zubereitungen isotopenmodifiziert oder	
b) besonders ausgenommen sind. Für ausgenommene Zubereitungen – außer solchen mit Codein oder Dihydrocodein – gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr. Nach Buchstabe b der Position Barbital ausgenommene Zubereitungen können jedoch ohne Genehmigung nach § 11 des Betäubungsmittelgesetzes ein-, aus- oder durchgeführt werden, wenn nach den Umständen eine missbräuchliche Verwendung nicht zu befürchten ist.	
<b>Zolpidem</b>	—
– ausgenommen in Zubereitungen zur oralen Anwendung, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 8,5 mg Zolpidem, berechnet als Base, enthalten –	
– $\gamma$ -Hydroxybuttersäure (GHB)	
– ausgenommen in Zubereitungen zur Injektion, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 20 vom Hundert und je abgeteilte Form bis zu 2g $\gamma$ -Hydroxybuttersäure, berechnet als Säure, enthalten –	



## Waffengesetz (WaffG)

**Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 10. 2002 (BGBl. I S. 3970;**

Ber. S. 4592 und 2003 S. 1957),

**geändert durch Gesetz vom 10. 9. 2004 (BGBl. I S. 2318)**

### Inhaltsübersicht

<p><b>Abschnitt 1</b></p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste</p> <p>§ 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Abschnitt 2</b></p> <p>Umgang mit Waffen oder Munition</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Unterabschnitt 1</b></p> <p>Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse</p> <p>§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis</p> <p>§ 5 Zuverlässigkeit</p> <p>§ 6 Persönliche Eignung</p> <p>§ 7 Sachkunde</p> <p>§ 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 9 Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Unterabschnitt 2</b></p> <p>Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen</p> <p>§ 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen</p> <p>§ 11 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union</p> <p>§ 12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Unterabschnitt 3</b></p> <p>Besondere Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen</p> <p>§ 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken</p> <p>§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen</p> <p>§ 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine</p> <p>§ 16 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Brauchtumsschützen, Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumspflege</p> <p>§ 17 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler</p>	<p>§ 18 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige</p> <p>§ 19 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, Führen von Schusswaffen durch gefährdete Personen</p> <p>§ 20 Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Unterabschnitt 4</b></p> <p>Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel, Schießstätten, Bewachungsunternehmer</p> <p>§ 21 Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel</p> <p>§ 22 Fachkunde</p> <p>§ 23 Waffenbücher</p> <p>§ 24 Kennzeichnungspflicht, Markenangezeigepflicht</p> <p>§ 25 Ermächtigungen und Anordnungen</p> <p>§ 26 Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung</p> <p>§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten</p> <p>§ 28 Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Unterabschnitt 5</b></p> <p>Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes</p> <p>§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes</p> <p>§ 30 Verbringen von Waffen oder Munition durch den Geltungsbereich des Gesetzes</p> <p>§ 31 Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p> <p>§ 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass</p> <p>§ 33 Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder</p>
--	--

durch den Geltungsbereich des Gesetzes	§ 47	Verordnungen zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen oder zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht
Unterabschnitt 6 Obhutspflichten, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten	§ 48	Sachliche Zuständigkeit
§ 34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht	§ 49	Kosten
§ 35 Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote	§ 50	Abschnitt 4 Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition	§ 51	Strafvorschriften
§ 37 Anzeigepflichten	§ 52	Strafvorschriften
§ 38 Ausweispflichten	§ 53	Bußgeldvorschriften
§ 39 Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau	§ 54	Einziehung und erweiterter Verfall
Unterabschnitt 7 Verbote		Abschnitt 5 Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes
§ 40 Verbogene Waffen	§ 55	Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten
§ 41 Waffenverbote für den Einzelfall	§ 56	Sondervorschriften für Staatsgäste und andere Besucher
§ 42 Verbot des Führrens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen	§ 57	Kriegswaffen
Abschnitt 3 Sonstige waffenrechtliche Vorschriften		Abschnitt 6 Übergangsvorschriften, Verwaltungsvorschriften
§ 43 Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten	§ 58	Altbesitz
§ 44 Übermittlung an und von Meldebehörden	§ 59	Verwaltungsvorschriften
§ 45 Rücknahme und Widerruf	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4)	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen
§ 46 Weitere Maßnahmen	Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4)	Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste

### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
  - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
  - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.
- (3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.
- (4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

## § 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.

(3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

(4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 genannt. Ferner sind in der Anlage 2 Abschnitt 3 die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

(5) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand von diesem Gesetz erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 und der Anlage 2 einzustufen ist, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde. Antragsberechtigt sind

1. Hersteller, Importeure, Erwerber oder Besitzer des Gegenstandes, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nach Satz 1 glaubhaft machen können,

2. die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist für den Geltungsbereich dieses Gesetzes allgemein verbindlich. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

## § 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

(1) Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses abweichend von § 2 Abs. 1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.

(2) Jugendliche dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben.

(3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche im Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

## Abschnitt 2 Umgang mit Waffen oder Munition

### Unterabschnitt 1

#### Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse

## § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen.

### § 5 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
    - a) wegen eines Verbrechens oder
    - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,  
wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
  2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtlfertigen, dass sie
    - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
    - b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
    - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
1. a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,  
b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,  
c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
  2. Mitglied
    - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
    - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,  
waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
  3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind,
  4. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,
  5. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstossen haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Straftaten;
3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein.

Die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden.

## § 6 Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

(3) Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Erstellung, über die Vorlage und die Anerkennung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gutachten bei den zuständigen Behörden zu erlassen.

### § 7 Sachkunde

(1) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

### § 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

(1) Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und
2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.

(2) Ein Bedürfnis im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller

1. Mitglied eines schießsportlichen Vereins ist, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört, oder
2. Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist.

### § 9 Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

(1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung inhaltlich beschränkt werden, insbesondere um Leben und Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schusswaffen oder Munition entstehenden Gefahren und erheblichen Nachteile zu schützen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können Erlaubnisse befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.

(3) Gegenüber Personen, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 4 bis 6 oder eine Schießstätte nach § 27 Abs. 2 ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken getroffen werden.

### Unterabschnitt 2 Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen

#### § 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres; die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt. Wer eine Waffe auf Grund einer Erlaubnis nach Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wo-

chen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzugeben und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.

(2) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden. Eine Waffenbesitzkarte kann auch einem schießsportlichen Verein als juristischer Person erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Behörde vor Inbesitznahme von Vereinswaffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsbe rechtigtes Organ des Vereins sein. Scheidet die benannte verantwortliche Person aus dem schießsportlichen Verein aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor, so ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die dem schießsportlichen Verein erteilte Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die Waffenbesitzkarte zurückzugeben.

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet.

(4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden, sie ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).

(5) Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt.

### § 11 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1 bis 3 (Kategorien A bis C) oder von Munition für eine solche darf einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) hat, nur erteilt werden, wenn sie

1. die Schusswaffen oder die Munition in den Mitgliedstaat im Wege der Selbstvor nahme verbringen wird oder
2. eine schriftliche Erklärung vorlegt, dass und aus welchen Gründen sie die Schusswaffen oder die Munition nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu besitzen beabsichtigt.

Die Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 (Kategorie B) oder Munition für eine solche darf nur erteilt werden, wenn über die Voraussetzungen des Satzes 1 hinaus eine vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates hierzu vorgelegt wird.

(2) Für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die eine Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 (Kategorie B) oder Munition für eine solche in einem anderen Mitgliedstaat mit einer Erlaubnis dieses Staates erwerben will, wird eine Erlaubnis erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen.

### § 12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

- (1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese
1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
    - a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder
    - b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt;
  2. vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung, zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt;
  3. von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er
    - a) auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
    - b) als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung, einer anderen sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen oder einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung,
    - c) als Charterer von seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf;
  4. von einem anderen,
    - a) dem er die Waffe vorübergehend überlassen hat, ohne dass es hierfür der Eintragung in die Erlaubnisurkunde bedurfte, oder
    - b) nach dem Abhandenkommen wieder erwirbt;
  5. auf einer Schießstätte (§ 27) lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt;
  6. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 berechtigt mitnimmt.
- (2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese
1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt;
  2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 zum sofortigen Verbrauch lediglich auf dieser Schießstätte (§ 27) erwirbt;
  3. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 berechtigt mitnimmt.
- (3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer
1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit führt;
  2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;
  3. eine Langwaffe nicht schussbereit den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen auf festgelegten Wegstrecken führt;
  4. eine Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt;
  5. eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

(4) Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte (§ 27) schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schießerlaubnis nur zulässig

1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
  - a) mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach § 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,
  - b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
2. durch Personen, die den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen nach Absatz 3 Nr. 3 mit einer Langwaffe an Schießständen schießen,
3. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
  - a) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,
  - b) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
4. mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

### Unterabschnitt 3

#### Besondere Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen

##### § 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

- (1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen,
  2. die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagdwaffen und -munition).

(2) Für Jäger gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht. Bei Jägern, die Inhaber eines Jahresjagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind, erfolgt keine Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 sowie des § 4 Abs. 1 Nr. 4 für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bedürfen zum Erwerb von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis. Die Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte ist binnen zwei Wochen durch den Erwerber zu beantragen.

(4) Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 steht ein Jagdschein im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einer Waffenbesitzkarte gleich.

(5) Jäger bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis, sofern sie nicht nach dem Bundesjagdgesetz in der jeweiligen Fassung verboten ist.

(6) Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.

(7) Inhabern eines Jugendjagdscheines im Sinne von § 16 des Bundesjagdgesetzes wird eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nicht erteilt. Sie dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, die Schusswaffen führen und damit schießen; sie dürfen auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.

(8) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nicht schussbereite Jagdwaffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und führen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

### § 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsgenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(3) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

(4) Sportschützen nach Absatz 2 wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.

### § 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

(1) Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt, der

1. wenigstens in jedem Land, in dem seine Sportschützen ansässig sind, in schießsportlichen Vereinen organisiert ist,
2. mindestens 10 000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder insgesamt in seinen Vereinen hat,
3. den Schießsport als Breitensport und Leistungssport betreibt,
4. a) auf eine sachgerechte Ausbildung in den schießsportlichen Vereinen und b) zur Förderung des Nachwuchses auf die Durchführung eines altersgerechten Schießsports für Kinder oder Jugendliche in diesen Vereinen hinwirkt,
5. regelmäßig überregionale Wettkämpfe organisiert oder daran teilnimmt,
6. den sportlichen Betrieb in den Vereinen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung organisiert und
7. im Rahmen eines festgelegten Verfahrens die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine verpflichtet und regelmäßig darauf überprüft, dass diese a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,  
b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und  
c) über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 oder 4 Buchstabe b kann abgewichen werden, wenn die besondere Eigenart des Verbandes dies erfordert, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Verband die Gewähr dafür bietet, die sonstigen Anforderungen nach Absatz 1 an die geordnete Ausübung des Schießsports zu erfüllen. Ein Abweichen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 2 ist unter Beachtung des Satzes 1 nur bei Verbänden zulässig, die mindestens 2 000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder in ihren Vereinen haben.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt im Benehmen mit dem nach § 48 Abs. 1 zuständigen Behörden des Landes, in dem der Schießsportverband seinen Sitz hat, und, soweit nicht der Schießsportverband nur auf dem Gebiet dieses Landes tätig ist, im Benehmen mit den nach § 48 Abs. 1 zuständigen Behörden der übrigen Länder.

(4) Die zuständige Behörde hat das Recht, jederzeit den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung zu verlangen. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen weiterhin nicht vorliegen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der

Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen ist. Anerkennung, Rücknahme und Widerruf sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Aufhebung der Anerkennung an sind die Bescheinigungen des betreffenden Verbandes nach § 14 Abs. 2 und 3 nicht mehr als geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung anzuerkennen. Sofern der Grund für die Aufhebung der Anerkennung Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit von Bescheinigungen aufkommen lässt, können die Behörden bereits ab der Einleitung der Anhörung von der Anerkennung der Bescheinigungen absehen. Die Anerkennungsbehörde unterrichtet die nach Absatz 3 an der Anerkennung beteiligten Stellen von der Einleitung und dem Abschluss des Verfahrens zur Aufhebung der Anerkennung.

(5) Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

(6) Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird. Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.

(7) Das Bundesverwaltungsamt entscheidet über die Genehmigung der Teile der Sportordnungen der Schießsportverbände, die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erheblich sind. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Schießsports

1. Vorschriften über die Anforderungen und die Inhalte der Sportordnungen zum sportlichen Schießen zu erlassen und insbesondere zu bestimmen, dass vom Schießsport bestimmte Schusswaffen wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder Wirkungsweise ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, sowie
2. einen Ausschuss zu bilden, in den neben Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden auch Vertreter des Sports zu berufen sind und der das Bundesverwaltungsamt in Fragen der Anerkennung eines Schießsportverbandes und der Genehmigung der Schießsportordnung eines solchen Verbandes unter Berücksichtigung waffentechnischer Fragen berät.

### § 16 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Brauchtumsschützen, Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumspflege

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen und bis zu drei Repetier-Langwaffen sowie der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung (Brauchtumsschützen) anerkannt, wenn sie durch eine Bescheinigung der Brauchtumsschützenvereinigung glaubhaft machen, dass sie diese Waffen zur Pflege des Brauchtums benötigen.

(2) Für Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, kann für die Dauer von fünf Jahren die Ausnahmebewilligung zum Führen von in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen sowie von sonstigen zur Brauchtumspflege benötigten Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

(3) Die Erlaubnis zum Schießen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen außerhalb von Schießstätten mit Kartuschenmunition bei Veranstaltungen nach Absatz 2 kann für die Dauer von fünf Jahren einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. in dessen Person eine Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht vorliegt,

2. die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht gewährleistet ist,
  3. Gefahren oder erhebliche Nachteile für Einzelne oder die Allgemeinheit zu befürchten sind und nicht durch Auflagen verhindert werden können oder
  4. kein Haftpflichtversicherungsschutz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 nachgewiesen ist.
- Die Erlaubnis nach Satz 1 kann mit der Ausnahmebewilligung nach Absatz 2 verbunden werden.

(4) Brauchtumsschützen dürfen in den Fällen der Absätze 2 und 3 oder bei Vorliegen einer Ausnahmebewilligung nach § 42 Abs. 2 die Schusswaffen ohne Erlaubnis führen und damit schießen. Sie dürfen die zur Pflege des Brauchts benötigten Schusswaffen auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, für die eine Erlaubnis nach Absatz 2 oder nach § 42 Abs. 2 erteilt wurde, ohne Erlaubnis führen.

#### § 17 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung (Waffensammler, Munitionssammler) benötigen; kulturhistorisch bedeutsam ist auch eine wissenschaftlich-technische Sammlung.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen.

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird auch einem Erben, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten (Erwerber infolge eines Erbfalls) erteilt, der eine vorhandene Sammlung des Erblassers im Sinne des Absatzes 1 fortführt.

#### § 18 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck (Waffen-, Munitionssachverständige) benötigen.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel

1. für Schusswaffen oder Munition jeder Art und
2. unbefristet

erteilt. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen. Auf den Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen jeder Art findet im Fall des Erwerbs einer Schusswaffe § 10 Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung, wenn der Besitz nicht länger als drei Monate ausgeübt wird.

#### § 19 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, Führen von Schusswaffen durch gefährdete Personen

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe und der dafür bestimmten Munition wird bei einer Person anerkannt, die glaubhaft macht,

1. wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein und

2. dass der Erwerb der Schusswaffe und der Munition geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern.

(2) Ein Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe wird anerkannt, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums vorliegen.

### § 20 Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls

Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen. Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die gemäß Satz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Abs. 1 zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.

### Unterabschnitt 4 Besondere Erlaubnistaatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel, Schießstätten, Bewachungsunternehmer

#### § 21 Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel

(1) Die Erlaubnis zur gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition wird durch eine Waffenherstellungserlaubnis, die Erlaubnis zum entsprechend betriebenen Handel mit Schusswaffen oder Munition durch eine Waffenhandelerlaubnis erteilt. Sie kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.

(2) Die Waffenherstellungserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 schließt für Schusswaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, die Erlaubnis zum vorläufigen oder endgültigen Überlassen an Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelerlaubnis sowie zum Erwerb für Zwecke der Waffenherstellung ein. Bei in die Handwerksrolle eingetragenen Büchsenmachern schließt die Waffenherstellungserlaubnis die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebs, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) oder persönliche Eignung (§ 6) nicht besitzt,
2. der Antragsteller die für die erlaubnispflichtige Tätigkeit bei handwerksmäßiger Betriebsweise erforderlichen Voraussetzungen nach der Handwerksordnung nicht erfüllt, soweit eine Erlaubnis zu einer entsprechenden Waffenherstellung beantragt wird,
3. eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen nicht die erforderliche Fachkunde nachweist, soweit eine Erlaubnis zum Waffenhandel beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller weder den Betrieb, eine Zweigniederlassung noch eine unselbstständige Zweigstelle selbst leitet.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können aus besonderen Gründen verlängert werden.

(6) Der Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebs sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzugeben. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung hat er die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Er soll diese Personen vorher hierüber unterrichten. Die Einstellung oder das Ausscheiden einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person oder bei juristischen Personen den Wechsel einer durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzugeben.

(7) Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über das Erlösen einer Erlaubnis nach Absatz 5 Satz 1 und über die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach Absatz 1.

### § 22 Fachkunde

(1) Die Fachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen, wer

1. die Voraussetzungen für die Eintragung eines Büchsenmacherbetriebes in die Handwerksrolle erfüllt,
2. mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition berufstätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über

1. die notwendigen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, auch beschränkt auf bestimmte Waffen- und Munitionsarten (Fachkunde),
2. die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen,
3. die Anforderungen an Art, Umfang und Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 zu erlassen.

### § 23 Waffenbücher

(1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt, hat ein Waffenherstellungsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schusswaffen sowie ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schusswaffen, deren Bauart nach den §§ 7 und 8 des Beschussgesetzes zugelassen ist oder die der Anzeigepflicht nach § 9 des Beschussgesetzes unterliegen, sowie auf wesentliche Teile von Schusswaffen.

(2) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen erwirbt, vertreibt oder anderen überlässt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schusswaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schusswaffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, die vom Hersteller oder demjenigen, der die Schusswaffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, mit dem auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmten Kennzeichen versehen sind,
2. Schusswaffen, über die in demselben Betrieb ein Waffenherstellungsbuch nach Absatz 1 zu führen ist,
3. wesentliche Teile von Schusswaffen.

### § 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,
3. eine fortlaufende Nummer.

Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden.

(2) Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, müssen eine Typenbezeichnung sowie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.

(3) Wer gewerbsmäßig Munition herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen), die Zulassung und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. Munition, die wiedergekennzeichnet wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Marke die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(4) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schusswaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig nur überlassen, wenn er festgestellt hat, dass die Schusswaffen gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind, oder wenn er auf Grund von Stichproben überzeugt ist, dass die Munition nach Absatz 3 mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist.

(5) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen, Munition oder Geschosse für Schussapparate herstellt, Munition wiederlädt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit diesen Gegenständen Handel treibt und eine Marke für diese Gegenstände benutzen will, hat dies der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter Vorlage der Marke vorher schriftlich anzugeben. Verbringer, die die Marke eines Herstellers aus einem anderen Staat benutzen wollen, haben diese Marke anzugeben.

(6) Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten nicht, sofern es sich um Munition handelt, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.

### § 25 Ermächtigungen und Anordnungen

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 23 und 24

1. Vorschriften zu erlassen über
  - a) Inhalt und Führung des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuches,
  - b) Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuches,
  - c) eine besondere Kennzeichnung bestimmter Waffen- und Munitionsarten sowie über die Art, Form und Aufbringung dieser Kennzeichnung,
2. zu bestimmen,
  - a) auf welchen wesentlichen Teilen der Schusswaffe die Kennzeichen anzubringen sind und wie die Schusswaffen nach einem Austausch, einer Veränderung oder einer Umarbeitung wesentlicher Teile zu kennzeichnen sind,

b) dass bestimmte Waffen- und Munitionsarten von der in § 24 vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind.

(2) Ist eine kennzeichnungspflichtige Schusswaffe nicht mit einer fortlaufenden Nummer (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) gekennzeichnet, so kann die zuständige Behörde – auch nachträglich – anordnen, dass der Besitzer ein bestimmtes Kennzeichen anbringen lässt.

### § 26 Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung

(1) Die Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen wird durch einen Erlaubnisschein erteilt. Sie schließt den Erwerb von zu diesen Tätigkeiten benötigten wesentlichen Teilen von Schusswaffen sowie den Besitz dieser Gegenstände ein.

(2) Die Erlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und auf eine bestimmte Zahl und Art von Schusswaffen und wesentlichen Teilen zu beschränken. Personen, denen Schusswaffen zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für ähnliche Zwecke, die insbesondere eine Bearbeitung oder Instandsetzung erforderlich machen können, überlassen werden, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl und Art von Schusswaffen und wesentlichen Teilen erteilt werden.

### § 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsvoränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreibt oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und mindestens 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schausstellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung. Bei ortsvoränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

### 2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

(5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

(6) An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf von einer verantwortlichen Aufsichtsperson Minderjährigen das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), gestattet werden. Bei Kindern hat der Betreiber sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtsperson in jedem Fall nur einen Schützen bedient.

(7) Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten ist nicht zulässig. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie von sonstigen Gefahren oder erheblichen Nachteilen für die Benutzer einer Schießstätte, die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit

1. die Benutzung von Schießstätten einschließlich der Aufsicht über das Schießen und der Anforderungen an das Aufsichtspersonal und dessen besondere Ausbildung für die Kinder- und Jugendarbeit zu regeln,
2. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei Lehrgängen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen und bei Schießübungen dieser Art einzuhalten sind; darin kann bestimmt werden,
  - a) dass die Durchführung dieser Veranstaltungen einer Anzeige bedarf,
  - b) dass und in welcher Weise der Veranstalter die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzugeben hat,
  - c) dass nur Personen an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen, die aus Gründen persönlicher Gefährdung, aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zum Besitz oder zum Führen von Schusswaffen einer Erlaubnis bedürfen,
  - d) dass und in welcher Weise der Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,

- e) dass die zuständige Behörde die Veranstaltungen untersagen darf, wenn der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt.

**§ 28 Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal**

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen wird bei einem Bewachungsunternehmer (§ 34a der Gewerbeordnung) anerkannt, wenn er glaubhaft macht, dass Bewachungsaufträge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern. Satz 1 gilt entsprechend für Wachdienste als Teil wirtschaftlicher Unternehmungen. Ein nach den Sätzen 1 und 2 glaubhaft gemachtes Bedürfnis umfasst auch den Erwerb und Besitz der für die dort genannten Schusswaffen bestimmten Munition.

(2) Die Schusswaffe darf nur bei der tatsächlichen Durchführung eines konkreten Auftrages nach Absatz 1 geführt werden. Der Unternehmer hat dies auch bei seinem Bewachungspersonal in geeigneter Weise sicherzustellen.

(3) Wachpersonen, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Schusswaffen des Erlaubnisinhabers nach dessen Weisung besitzen oder führen sollen, sind der zuständigen Behörde zur Prüfung zu benennen; der Unternehmer soll die betreffende Wachperson in geeigneter Weise vorher über die Benennung unter Hinweis auf die Erforderlichkeit der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Behörde unterrichten. Die Überlassung von Schusswaffen oder Munition darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wachperson nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt oder die Haftpflichtversicherung des Bewachungsunternehmers das Risiko des Umgangs mit Schusswaffen durch die Wachpersonen nicht umfasst.

(4) In einen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 kann auch der Zusatz aufgenommen werden, dass die in Absatz 3 bezeichneten Personen die ihnen überlassenen Waffen nach Weisung des Erlaubnisinhabers führen dürfen.

**Unterabschnitt 5  
Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den,  
durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes**

**§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition  
in den Geltungsbereich des Gesetzes**

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn

1. der Empfänger zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist und
2. der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist.

(2) Sollen Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wird die Erlaubnis nach Absatz 1 als Zustimmung zu der Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates für das betreffende Verbringen erteilt.

### § 30 Verbringen von Waffen oder Munition durch den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition im Sinne des § 29 Abs. 1 durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sollen Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Drittstaat), durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen Mitgliedstaat verbracht werden, so bedarf die Erlaubnis zu dem Verbringen nach Absatz 1 auch, soweit die Zustimmung des anderen Mitgliedstaates erforderlich ist, dessen vorheriger Zustimmung.

### § 31 Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat kann erteilt werden, wenn die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates erforderliche vorherige Zustimmung vorliegt und der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist.

(2) Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 21) kann allgemein die Erlaubnis nach Absatz 1 zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schusswaffen oder Munition beschränkt werden. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen dem Bundeskriminalamt vorher schriftlich anzugeben.

### § 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass

(1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevergänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. Für Personen aus einem Drittstaat gilt bei der Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat § 30 Abs. 2 entsprechend.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und die dafür bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht für

1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 zum Zweck der Jagd,

2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports,
3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen, sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können.

(4) Zu den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 beschriebenen Zwecken kann für die dort jeweils genannten Waffen und Munition Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben, abweichend von Absatz 1 eine Erlaubnis erteilt werden, es sei denn, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegen.

(5) Einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes bedarf es nicht

1. für Waffen oder Munition, die durch Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz für diese Waffen oder Munition mitgenommen werden, oder
2. für Signalwaffen und die dafür bestimmte Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden.

(6) Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben und Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, wird ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt, wenn sie zum Besitz der Waffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, berechtigt sind.

### § 33 Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Waffen oder Munition im Sinne des § 29 Abs. 1 hat derjenige, der sie aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder mitnehmen will, bei der nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden und auf Verlangen vorzuführen und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und -behälter sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für das Verbringen oder die Mitnahme in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, das Bundesministerium des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die bei der Überwachung des Verbringens und der Mitnahme von Waffen oder Munition mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit.

### Unterabschnitt 6 Obhutspflichten, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

#### § 34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht

(1) Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Werden sie zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen

sein. Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder soweit einzelne Stücke von Munitionssammlern erworben werden. Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten.

(2) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1, der einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 eine Schusswaffe überlässt, hat in die Waffenbesitzkarte unverzüglich Herstellerzeichen oder Marke und – wenn gegeben – die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebs dauerhaft einzutragen und das Überlassen binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzugeben. Überlässt sonst jemand einem anderen eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er dies binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzugeben und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte oder ein Europäischer Feuerwaffenpass erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1. In der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 sind anzugeben Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers sowie Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung. Bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis durch eine Waffenbesitzkarte sind darüber hinaus deren Nummer und ausstellende Behörde anzugeben. Bei Überlassung an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 Satz 1 sind in der Anzeige lediglich der Name der Firma und die Anschrift der Niederlassung anzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der Schusswaffen oder Munition einem anderen, der sie außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erwirbt, insbesondere im Versandwege unter eigenem Namen überlässt. Die Vorschriften des § 31 bleiben unberührt.

(4) Wer Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, eine Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien B und C) oder Munition für eine solche überlässt, hat dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt schriftlich anzugeben; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 5.

(5) Wer erlaubnispflichtige Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2, ausgenommen Einzellader-Langwaffen mit nur glattem Lauf oder glatten Läufen, und deren wesentliche Teile, Schalldämpfer und tragbare Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 einem anderen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) hat, überlässt, dorthin versendet oder ohne Wechsel des Besitzers endgültig dorthin ver bringt, hat dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt schriftlich anzugeben. Dies gilt nicht

1. für das Überlassen und Versenden der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände an staatliche Stellen in einem dieser Staaten und in den Fällen, in denen Unternehmen Schusswaffen zur Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Staaten oder staatlichen Stellen überlassen werden, sofern durch Vorlage einer Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, dass diesen Behörden der Erwerb bekannt ist, oder
  2. soweit Anzeigepflichten nach Absatz 4 oder nach § 31 Abs. 2 Satz 3 bestehen.
- (6) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen zu bestimmen, dass in den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Anzeigen weitere Angaben zu machen oder den Anzeigen weitere Unterlagen beizufügen sind.

### § 35 Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote

(1) Wer Waffen oder Munition zum Kauf oder Tausch in Anzeigen oder Werbe-schriften anbietet, hat bei den nachstehenden Waffenarten auf das Erfordernis der Erwerbsberechtigung jeweils wie folgt hinzuweisen:

1. bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnispflichtiger Munition: Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis,
2. bei nicht erlaubnispflichtigen Schusswaffen und nicht erlaubnispflichtiger Munition sowie sonstigen Waffen: Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr,
3. bei verbotenen Waffen: Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung, sowie seinen Namen, seine Anschrift und gegebenenfalls seine eingetragene Marke bekannt zu geben. Anzeigen und Werbeschriften nach Satz 1 dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die von ihm je nach Waffenart mitzuteilenden Hinweise enthalten. Satz 2 gilt nicht für die Bekanntgabe der Personalien des nicht gewerblichen Anbieters, wenn dieser der Bekanntgabe widerspricht. Derjenige, der die Anzeige oder Werbeschrift veröffentlicht, ist im Fall des Satzes 3 gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, die Urkunden über den Geschäftsvorhang ein Jahr lang aufzubewahren und dieser auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Dürfen Schusswaffen nur mit Erlaubnis geführt oder darf mit ihnen nur mit Erlaubnis geschossen werden, so hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 bei ihrem Überlassen im Einzelhandel den Erwerber auf das Erfordernis des Waffenscheins oder der Schießerlaubnis hinzuweisen. Beim Überlassen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 4 hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 überdies auf die Strafbarkeit des Führens ohne Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) hinzuweisen und die Erfüllung dieser sowie der Hinweispflicht nach Satz 1 zu protokollieren.

(3) Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten:

1. im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des § 55b Abs. 1 der Gewerbeordnung,
2. auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte), ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,
3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte sowie von Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.

(2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Wider-

standsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

(3) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Besteht begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum 31. August 2003 die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen oder Munition und der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen festzulegen. Dabei können auch Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Nutzung von Schusswaffen festgelegt werden.

(6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenen Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

### § 37 Anzeigepflichten

(1) Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,  
1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,  
2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise

in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Nach fruchlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

(2) Sind jemandem Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen. Die örtliche Behörde unterrichtet zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.

(3) Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzugeben und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzulegen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke und – sofern vorhanden – die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.

### § 38 Ausweispflichten

Wer eine Waffe führt, muss

1. seinen Personalausweis oder Pass und
  - a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein,
  - b) im Fall des Verbringens oder der Mitnahme einer Waffe oder von Munition im Sinne von § 29 Abs. 1 aus einem Drittstaat gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1 den Erlaubnisschein, im Falle der Mitnahme auf Grund einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 auch den Beleg für den Grund der Mitnahme,
  - c) im Fall des Verbringens einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) gemäß § 29 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 aus einem anderen Mitgliedstaat den Erlaubnisschein dieses Staates oder eine Bescheinigung, die auf diesen Erlaubnisschein Bezug nimmt,
  - d) im Fall der Mitnahme einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 32 Abs. 1 bis 3 den Europäischen Feuerwaffenpass und im Falle des § 32 Abs. 3 zusätzlich einen Beleg für den Grund der Mitnahme,
  - e) im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 28 Abs. 4 einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, oder
  - f) im Fall des Schießens mit einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 diese, und
2. in den Fällen des § 13 Abs. 6 den Jagdschein mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. In den Fällen des § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 Satz 2 genügt an Stelle der Waffenbesitzkarte ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Antragsfrist noch nicht verstrichen oder ein Antrag gestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht in Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 1.

### § 39 Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau

(1) Wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, ein Bewachungsunternehmen betreibt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern dieses Gesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen; eine entsprechende Pflicht gilt ferner für Personen, gegenüber denen ein Verbot nach § 41 Abs. 1 oder 2 ausgesprochen wurde. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Darüber hinaus hat der Inhaber der Erlaubnis die Einhaltung von Auflagen nachzuweisen.

(2) Betreibt der Auskunftspflichtige Waffenherstellung, Waffenhandel, eine Schießstätte oder ein Bewachungsunternehmen, so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen; zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dürfen diese Arbeitsstätten auch außerhalb dieser Zeit sowie die Wohnräume des Auskunftspflichtigen gegen dessen Willen besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Aus begründetem Anlass kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Besitzer von

1. Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder
2. in Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten verbotenen Waffen ihr diese sowie Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheinigungen binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorlegt.

### Unterabschnitt 7 Verbote

#### § 40 Verbotene Waffen

(1) Das Verbot des Umgangs umfasst auch das Verbot, zur Herstellung der in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 bezeichneten Gegenstände anzuleiten oder aufzufordern.

(2) Das Verbot des Umgangs mit Waffen oder Munition ist nicht anzuwenden, so weit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig wird.

(3) Inhaber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen dürfen abweichend von § 2 Abs. 3 Umgang mit Faustmessern nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.2 haben, sofern sie diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.

(4) Das Bundeskriminalamt kann auf Antrag von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegen. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die in der Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten Waffen oder Munition zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, für wissenschaftliche oder Forschungszwecke oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bestimmt sind und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

(5) Wer eine in Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichnete Waffe als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen oder Munition sicherstellen oder anordnen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Waffen oder Munition unbrauchbar gemacht, von Verbotsmerkmalen befreit oder einem nach diesem Gesetz Berechtigten überlassen werden, oder dass der Erwerber einen Antrag nach Absatz 4 stellt. Das Verbot des Umgangs mit Waffen oder Munition wird nicht wirksam, solange die Frist läuft oder eine ablehnende Entscheidung nach Absatz 4 dem Antragsteller noch nicht bekannt gegeben worden ist.

#### § 41 Waffenverbote für den Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen,

1. soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder
2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbswillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er die Annahme mangelnder persönlicher Eignung im Wege der Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung ausräumen kann; § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes.

#### § 42 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
2. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(3) Unbeschadet des § 38 muss der nach Absatz 2 Berechtigte auch den Ausnahmbescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden

1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden,
2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 27),
3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 vorliegt,
4. auf das gewerbliche Ausstellen der in Absatz 1 genannten Waffen auf Messen und Ausstellungen.

#### Abschnitt 3 Sonstige waffenrechtliche Vorschriften

##### § 43 Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen in den Fällen des § 5 Abs. 5 und des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 erheben. Sonstige Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die eine Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen vorsehen oder zwingend voraussetzen, bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind auf Ersuchen der zuständigen Behörde verpflichtet, dieser im Rahmen datenschutzrechtlicher Übermittlungsbefugnisse personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Daten nicht wegen überwiegender öffentlicher Interessen geheim gehalten werden müssen.

### § 44 Übermittlung an und von Meldebehörden

(1) Die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt.

(2) Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.

### § 45 Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.

(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.

(3) Bei einer Erlaubnis kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 im Fall eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses, aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, von einem Widerruf abgesehen werden. Satz 1 gilt nicht, sofern es sich um eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe handelt.

(4) Werweigert ein Betroffener im Fall der Überprüfung des weiteren Vorliegens von in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Wegfall ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung gegeben wäre, seine Mitwirkung, so kann die Behörde deren Wegfall vermuten. Der Betroffene ist hierauf hinzuweisen.

### § 46 Weitere Maßnahmen

(1) Werden Erlaubnisse nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

(2) Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen, und besitzt er sie noch, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicherstellen.

(3) Besitzt jemand ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Abs. 1 oder 2 eine Waffe oder Munition, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist

1. die Waffe oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt oder
2. im Fall einer verbotenen Waffe oder Munition die Verbotsmerkmale beseitigt und
3. den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffe oder Munition sicherstellen.

(4) Die zuständige Behörde kann Erlaubnisurkunden sowie die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Waffen oder Munition sofort sicherstellen

1. in Fällen eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Abs. 1 oder 2 oder
2. soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet oder von einem Nichtberechtigten erworben werden sollen.

Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung des Betroffenen zu betreten und diese nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen; Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Sofern der bisherige Inhaber nicht innerhalb eines Monats nach Sicherstellung einen empfangsbereiten Berechtigten benennt oder im Fall der Sicherstellung verbotener Waffen oder Munition nicht in dieser Frist eine Ausnahmeverlängerung nach § 40 Abs. 4 beantragt, kann die zuständige Behörde die sichergestellten Waffen oder Munition einziehen und verwerten. Dieselben Befugnisse besitzt die zuständige Behörde im Fall der unanfänglichen Versagung einer für verbotene Waffen oder Munition vor oder rechtzeitig nach der Sicherstellung beantragten Ausnahmeverlängerung nach § 40 Abs. 4. Der Erlös aus einer Verwertung der Waffen oder Munition steht nach Abzug der Kosten der Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

#### § 47 Verordnungen zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen oder zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Union, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, Rechtsverordnungen zu erlassen, die insbesondere

1. Anforderungen an das Überlassen und Verbringen von Waffen oder Munition an Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben, festlegen und
2. das Verbringen und die vorübergehende Mitnahme von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes sowie
3. die zu den Nummern 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen, Mitteilungspflichten und behördlichen Maßnahmen regeln.

#### § 48 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

(2) Das Bundesverwaltungsamt ist die zuständige Behörde für

1. ausländische Diplomaten, Konsularbeamte und gleichgestellte sonstige bevorrechtigte ausländische Personen,
  2. ausländische Angehörige der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte sowie deren Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder,
  3. Personen, die zum Schutze ausländischer Luftfahrzeuge und Seeschiffe eingesetzt sind,
  4. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben.
- (3) Zuständig für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 5 ist das Bundeskriminalamt.

### § 49 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die örtliche Zuständigkeit gelten mit der Maßgabe, dass örtlich zuständig ist

1. für einen Antragsteller oder Erlaubnisinhaber, der keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
    - a) die Behörde, in deren Bezirk er sich aufhält oder aufhalten will, oder,
    - b) soweit sich ein solcher Aufenthaltswille nicht ermitteln lässt, die Behörde, in deren Bezirk der Grenzübertritt erfolgt,
  2. für Antragsteller oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 sowie Bewachungsunternehmer die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist örtlich zuständig für
1. Schießerlaubnisse nach § 10 Abs. 5 die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll, soweit nicht die Länder nach § 48 Abs. 1 eine abweichende Regelung getroffen haben,
  2. Erlaubnisse nach § 27 Abs. 1 sowie für Maßnahmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 7 bei ortsfesten Schießstätten die Behörde, in deren Bezirk die ortsfeste Schießstätte betrieben wird oder betrieben oder geändert werden soll,
  3. a) Erlaubnisse nach § 27 Abs. 1 sowie für Maßnahmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 7 bei ortsvoränderlichen Schießstätten die Behörde, in deren Bezirk der Betreiber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,  
b) Auflagen bei den in Buchstaben genannten Schießstätten die Behörde, in deren Bezirk die Schießstätte aufgestellt werden soll,
  4. Ausnahmebewilligungen nach § 35 Abs. 3 Satz 2 die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
  5. Ausnahmebewilligungen nach § 42 Abs. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
  6. die Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 auch die Behörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet.

### § 50 Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührentschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste. In der Rechtsverordnung können ferner die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

**Abschnitt 4**  
**Straf- und Bußgeldvorschriften**

**§ 51 Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1, eine dort genannte Schusswaffe erwirbt, besitzt, überlässt, führt, ver bringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

**§ 52 Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 oder 1.3.4, eine dort genannte Schusswaffe oder einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, ver bringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,

2. ohne Erlaubnis nach

a) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, eine Schusswaffe oder Munition erwirbt, um sie entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 einem Nichtberechtigten zu überlassen,

b) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, eine halbautomatische Kurzwaffe erwirbt, besitzt oder führt,

c) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,

d) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 1 oder § 32 Abs. 1 Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ver bringt oder mitnimmt,

3. entgegen § 35 Abs. 3 Satz 1 eine Schusswaffe, Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe im Reisegewerbe oder auf einer dort genannten Veranstaltung vertreibt oder anderen überlässt oder

4. entgegen § 40 Abs. 1 zur Herstellung eines dort genannten Gegenstandes anleitet oder auffordert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.4, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.5, 1.3.7, 1.3.8, 1.4.1 Satz 1, 1.4.2 bis 1.4.4 oder 1.5.3 bis 1.5.5, einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, ver bringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,

2. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1

a) eine Schusswaffe erwirbt, besitzt, führt oder

- b) Munition erwirbt oder besitzt, wenn die Tat nicht in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder b mit Strafe bedroht ist,
- 3. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 eine Schusswaffe herstellt, bearbeitet oder instand setzt,
- 4. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 eine dort genannte Schusswaffe oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat verbringt,
- 5. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 eine Schusswaffe führt,
- 6. entgegen § 28 Abs. 3 Satz 2 eine Schusswaffe oder Munition überlässt,
- 7. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine erlaubnispflichtige Schusswaffe oder erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überlässt,
- 8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 9. entgegen § 42 Abs. 1 eine Waffe führt oder
- 10. entgegen § 57 Abs. 5 Satz 1 den Besitz über eine Schusswaffe oder Munition ausübt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, c oder d oder Nr. 3 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei den bezeichneten Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

### § 53 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 eine nicht erlaubnispflichtige Waffe oder nicht erlaubnispflichtige Munition erwirbt oder besitzt,
- 2. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6, einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,
- 3. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4, dieser in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, mit einer Schusswaffe schießt,
- 4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 2 oder § 18 Abs. 2 Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3, § 36 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6, § 37 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 5 Satz 2 oder § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
- 5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4, § 21 Abs. 6 Satz 1 und 4, § 24 Abs. 5, § 27 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1, § 36 Abs. 4 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder § 40 Abs. 5 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 6. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

7. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 oder § 20 Satz 1 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht beantragt oder entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 oder § 34 Abs. 2 Satz 2 die Waffenbesitzkarte oder den Europäischen Feuerwaffenpass nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  8. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, das Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
  9. entgegen § 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c oder Nr. 2 Buchstabe a, oder § 24 Abs. 2 oder 3 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe c, eine Angabe, ein Zeichen oder die Bezeichnung der Munition auf der Schusswaffe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder Munition nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig mit einem besonderen Kennzeichen versieht,
  10. entgegen § 24 Abs. 4 eine Schusswaffe oder Munition anderen gewerbsmäßig überlässt,
  11. ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 eine Schießstätte betreibt oder ihre Beschaffenheit oder die Art ihrer Benutzung wesentlich ändert,
  12. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 einem Kind oder Jugendlichen das Schießen gestattet oder entgegen § 27 Abs. 6 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Aufsichtsperson nur einen Schützen bedient,
  13. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 Unterlagen nicht aufbewahrt oder entgegen § 27 Abs. 3 Satz 3 diese nicht herausgibt,
  14. entgegen § 27 Abs. 5 Satz 2 eine Bescheinigung nicht mitführt,
  15. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition nicht anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,
  16. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine nicht erlaubnispflichtige Waffe oder nicht erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überlässt,
  17. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 4 die Urkunden nicht aufbewahrt oder nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Einsicht gewährt,
  18. entgegen § 35 Abs. 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder die Erfüllung einer dort genannten Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig protokolliert,
  19. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 eine Schusswaffe aufbewahrt,
  20. entgegen § 38 Satz 1 eine dort genannte Urkunde nicht mit sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
  21. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
  22. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder
  23. einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 2, § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 27 Abs. 7, § 36 Abs. 5 oder § 47 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit dieses Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, dem Bundesverwaltungsaamt oder dem Bundeskriminalamt ausgeführt wird, die für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 21 Abs. 1 zuständige Behörde.

### § 54 Einziehung und erweiterter Verfall

(1) Ist eine Straftat nach den §§ 51, 52 Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 5 begangen worden, so werden Gegenstände,

1. auf die sich diese Straftat bezieht oder

2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen.

(2) Ist eine sonstige Straftat nach § 52 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 begangen worden, so können in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände eingezogen werden.

(3) § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden. In den Fällen der §§ 51, 52 Abs. 1 oder 3 Nr. 1 bis 3 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.

(4) Als Maßnahme im Sinne des § 74b Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches kommt auch die Anweisung in Betracht, binnen einer angemessenen Frist eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 vorzulegen oder die Gegenstände einem Berechtigten zu überlassen.

### Abschnitt 5 Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes

#### § 55 Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten

(1) Dieses Gesetz ist, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nicht anzuwenden auf

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,
2. die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
3. die Polizeien des Bundes und der Länder,
4. die Zollverwaltung

und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden. Bei Polizeibediensteten und bei Bediensteten der Zollverwaltung mit Vollzugsaufgaben gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für den Besitz über dienstlich zugelassene Waffen oder Munition und für das Führen dieser Waffen außerhalb des Dienstes.

(2) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird an Stelle einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenscheins oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 42 Abs. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie eine Bescheinigung zum Führen dieser Waffen erteilt. Die Bescheinigung ist auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung zu befristen. Die Bescheinigung erteilt für Hoheitsträger des Bundes das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Bedienstete anderer Staaten, die dienstlich mit Waffen oder Munition ausgestattet sind, wenn die Bediensteten im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung oder einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Zustimmung einer zuständigen inländischen Behörde oder Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden und die zwischenstaatliche Vereinbarung, die Anforderung oder die Zustimmung nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Auf Waffen oder Munition, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, ist § 40 nicht anzuwenden.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Bundes treffen. Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Bundesbehörde übertragen.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine dem Absatz 5 Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Landes treffen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

### § 56 Sondervorschriften für Staatsgäste und andere Besucher

Auf

1. Staatsgäste aus anderen Staaten,
2. sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten, die sich besuchsweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und
3. Personen aus anderen Staaten, denen der Schutz der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen obliegt,

ist § 10 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 nicht anzuwenden, wenn ihnen das Bundesverwaltungamt oder, soweit es sich nicht um Gäste des Bundes handelt, die nach § 48 Abs. 1 zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Die Bescheinigung, zu deren Wirksamkeit es der Bekanntgabe an den Betroffenen nicht bedarf, ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Wahrung der zwischenstaatlichen Geplogenheiten bei solchen Besuchen, geboten ist. Es muss gewährleistet sein, dass in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte oder dort erworbene Schusswaffen oder Munition nach Beendigung des Besuches aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder einem Berechtigten überlassen werden. Sofern das Bundesverwaltungamt in den Fällen des Satzes 1 nicht rechtzeitig tätig werden kann, entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung die nach § 48 Abs. 1 zuständige Behörde. Das Bundesverwaltungamt ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

### § 57 Kriegswaffen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen. Auf tragbare Schusswaffen, für die eine Waffenbesitzkarte nach § 59 Abs. 4 Satz 2 des Waffengesetzes in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung erteilt worden ist, sind unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen § 4 Abs. 3, § 45 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 36 und 53 Abs. 1 Nr. 19 anzuwenden. Auf Verstöße gegen § 59 Abs. 2 des Waffengesetzes in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung und gegen § 58 Abs. 1 des Waffengesetzes in der vor dem 1. April 2003 geltenden Fassung ist § 52 Abs. 3 Nr. 1 anzuwenden. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach Satz 2 ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

(2) Wird die Anlage zu dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) geändert und verlieren deshalb tragbare Schusswaffen ihre Eigenschaft als Kriegswaffen, so hat derjenige, der seine Befugnis zum Besitz solcher Waffen durch eine Genehmigung oder Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen kann, diese Genehmigung oder Bestätigung der nach § 48 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen; diese stellt eine Waffenbesitzkarte aus oder ändert eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte, wenn kein Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 4 vorliegt. Die übrigen Besitzer solcher Waffen können innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste bei der nach § 48 Abs. 1 zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte beantragen, sofern nicht der Besitz der Waffen nach § 59 Abs. 2 des Waffengesetzes in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung anzumelden oder ein Antrag nach § 58 Abs. 1 des Waffengesetzes in der vor dem 1. April 2003 geltenden Fassung zu stellen war und der Besitzer die Anmeldung oder den Antrag unterlassen hat.

(3) Wird die Anlage zu dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) geändert und verliert deshalb Munition für tragbare Kriegswaffen ihre Eigenschaft als Kriegswaffe, so hat derjenige, der bei Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste den Besitz über sie ausübt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 bei der nach § 48 Abs. 1 zuständigen Behörde zu stellen, es sei denn, dass er bereits eine Berechtigung zum Besitz dieser Munition besitzt.

(4) Die Waffenbesitzkarte nach Absatz 2 und die Erlaubnis zum Munitionsbesitz nach Absatz 3 dürfen nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung besitzt.

(5) Wird der Antrag nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 nicht gestellt oder wird die Waffenbesitzkarte oder die Erlaubnis unanfechtbar versagt, so darf der Besitz über die Schusswaffen oder die Munition nach Ablauf der Antragsfrist oder nach der Versagung nicht mehr ausgeübt werden. § 46 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

### Abschnitt 6 Übergangsvorschriften, Verwaltungsvorschriften

#### § 58 Altbesitz

(1) Soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt wird, gelten Erlaubnisse im Sinne des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779), fort. Erlaubnisse zum Erwerb von Munition berechtigen auch zu deren Besitz. Hat jemand berechtigt Munition vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben, für die auf Grund dieses Gesetzes eine Erlaubnis erforderlich ist, und übt er über diese bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch den Besitz aus, so hat er diese Munition bis 31. August 2003 der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss die Personalien des Besitzers sowie die Munitionsarten enthalten. Die nachgewiesene fristgerechte Anmeldung gilt als Erlaubnis zum Besitz.

(2) Eine auf Grund des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) erteilte waffenrechtliche Erlaubnis für Kriegsschusswaffen tritt am ersten Tag des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats außer Kraft.

(3) Ist über einen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) noch nicht entschieden worden, findet für die Entscheidung über den Antrag § 21 dieses Gesetzes Anwendung.

(4) Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) gelten im bisherigen Umfang als Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(5) Ausnahmebewilligungen nach § 37 Abs. 3 und § 57 Abs. 7 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) gelten in dem bisherigen Umfang als Ausnahmebewilligungen nach § 40 Abs. 4 dieses Gesetzes.

(6) Die nach § 40 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) ausgesprochenen Verbote gelten in dem bisherigen Umfang als Verbote nach § 41 dieses Gesetzes.

(7) Hat jemand am 1. April 2003 eine bislang nicht einem Verbot nach § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) unterliegende Waffe im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 dieses Gesetzes besessen, so wird das Verbot nicht wirksam, wenn er bis zum 31. August 2003 diese Waffe unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 dieses Gesetzes stellt. § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(8) Wer eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes unerlaubt besessene Waffe bis zum Ende des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Monats unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes oder unerlaubten Verbringens bestraft. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. vor der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe dem bisherigen Besitzer der Waffe die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder
2. der Verstoß im Zeitpunkt der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der bisherige Besitzer dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

(9) Besitzt eine Person, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, am 1. April 2003 mit einer Erlaubnis auf Grund des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) eine Schusswaffe, so hat sie binnen eines Jahres auf eigene Kosten der zuständigen Behörde ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung nach § 6 Abs. 3 vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 und in den Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 1.

### § 59 Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium des Innern erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Erwerb und das Führen von Schusswaffen durch Behörden und Bedienstete seines Geschäftsbereichs sowie über das Führen von Schusswaffen durch erheblich gefährdete Hoheitsträger im Sinne von § 55 Abs. 2; die anderen obersten Bundesbehörden und die Deutsche Bundesbank erlassen die Verwaltungsvorschriften für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

### Begriffsbestimmungen

#### Abschnitt 1:

#### Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

##### Unterabschnitt 1:

##### Schusswaffen

###### 1. Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1

###### 1.1 Schusswaffen

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

###### 1.2 Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,

**1.2.1** die zum Abschießen von Munition für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke bestimmt sind,

**1.2.2** bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste).

**1.3** Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfern stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.

Wesentliche Teile sind

**1.3.1** der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschosse, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient; der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;

**1.3.2** bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;

**1.3.3** bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist;

**1.3.4** bei Kurzwaffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind;

**1.3.5** als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können;

**1.3.6** Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.

###### 1.4 Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

Die für Schusswaffen geltenden Vorschriften sind auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen und auf aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände anzuwenden, wenn

**1.4.1** das Patronenlager nicht dauerhaft so verändert ist, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können,

**1.4.2** der Verschluss nicht dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

**1.4.3** in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuer-Kurzwaffen der Auslösemechanismus nicht dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

- 1.4.4** bei Kurzwaffen der Lauf nicht auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend,  
– bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mindestens 4 mm Breite oder  
– im Abstand von jeweils 3 cm, mindestens jedoch 3 kalibergroße Bohrungen oder  
– andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist,

- 1.4.5** bei Langwaffen der Lauf in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel nicht  
– mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder  
– andere gleichwertige Laufveränderungen

aufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist,

**1.4.6** dauerhaft unbrauchbar gemacht ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann.

#### **1.5** Nachbildungen von Schusswaffen

Die für Schusswaffen geltenden Vorschriften sind auf Nachbildungen von Schusswaffen anzuwenden, wenn diese Gegenstände mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, dass aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können. Nachbildungen sind nicht als Schusswaffen hergestellte Gegenstände, die die äußere Form einer Schusswaffe haben und aus denen nicht geschossen werden kann.

**2.** Feuerwaffen sind die nachfolgend genannten Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden:

##### **2.1** Schusswaffen nach Nummer 1.1,

##### **2.2** Gegenstände nach Nummer 1.2.1.

**2.3** Automatische Schusswaffen; dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten) oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten). Als automatische Schusswaffen gelten auch Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können. Als Vollautomaten gelten auch in Halbautomaten geänderte Vollautomaten, die mit den in Satz 2 genannten Hilfsmitteln wieder in Vollautomaten zurückgeändert werden können. Double-Action-Revolver sind keine halbautomatischen Schusswaffen. Beim Double-Action-Revolver wird bei Betätigung des Abzuges durch den Schützen die Trommel weitergedreht, so dass das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, und gleichzeitig die Feder gespannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges schnellt der Hahn nach vorn und löst den Schuss aus.

**2.4** Repetierwaffen; dies sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.

**2.5** Einzellaaderwaffen; dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.

**2.6** Langwaffen; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

**2.7** Schreckschusswaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

**2.8** Reizstoffwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.

**2.9** Signalwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

### 3. Weitere Begriffe zu den wesentlichen Teilen

- 3.1 Austauschläufe sind Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können.
- 3.2 Wechsellaufes sind Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen.
- 3.3 Einstekläufe sind Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größerer Kalibers eingesteckt werden können.
- 3.4 Wechseltrommeln sind Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können.
- 3.5 Wechselsysteme sind Wechsellaufes einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.
- 3.6 Einstektsysteme sind Einstekläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.
- 3.7 Einsätze sind Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers der Schusswaffe angepasst und zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessungen bestimmt sind.

### 4. Sonstige Teile von Schusswaffen

- 4.1 Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktpunktoren),
- 4.2 Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfilmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.
- 5. Reizstoffe sind Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorptiv nicht giftig wirken.

### Unterabschnitt 2:

#### Tragbare Gegenstände

##### 1. Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a sind insbesondere

- 1.1 Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen),

##### 1.2 Gegenstände,

- 1.2.1 die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte),

- 1.2.2 aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben (Reizstoffsprühgeräte),

- 1.2.3 bei denen in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen

- a) eine angriffsunfähig machende Wirkung durch ein gezieltes Versprühen oder Ausstoßen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder

- b) eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlung hervorgerufen werden kann,

- 1.2.4 bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen,

- 1.2.5 bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann,

- 1.2.6 die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen,

- 1.3 Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern) sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände.

- 2. Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind

- 2.1 Messer,

- 
- 2.1.1 deren Klingen auf Knopf- oder Hebedruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser),
  - 2.1.2 deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser),
  - 2.1.3 mit einem quer zur feststehenden Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser),
  - 2.1.4 Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser),
  - 2.2 Gegenstände,
  - 2.2.1 die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), mit Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung Verwendung findenden Gegenstände.

**Unterabschnitt 3:****Munition und Geschosse**

- 1. Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte
- 1.1 Patronenmunition (Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss enthalten, und Geschosse mit Eigenantrieb),
- 1.2 Kartuschenmunition (Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss nicht enthalten),
- 1.3 hülsenlose Munition (Treibladung mit oder ohne Geschoss, wobei die Treibladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe oder eines Gegenstandes nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.2 angepasste Form hat),
- 1.4 pyrotechnische Munition (Munition, in der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische – pyrotechnische Sätze, Schwarzpulver – enthalten sind, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten); hierzu gehört
  - 1.4.1 pyrotechnische Patronenmunition,
  - 1.4.2 unpatronierte pyrotechnische Munition,
  - 1.4.3 mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition.
- 2. Treibladungen sind die Hauptenergieträger, die als vorgefertigte Ladung oder in loser Form in Waffen nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 oder Gegenstände nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 eingegeben werden und
  - zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder
  - zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsenbestimmt sind.
- 3. Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte
- 3.1 feste Körper,
- 3.2 gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

**Abschnitt 2:****Waffenrechtliche Begriffe**

Im Sinne dieses Gesetzes

- 1. erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt,
- 2. besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,
- 3. überlässt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt,
- 4. führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt,
- 5. verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert,

6. nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt,
7. schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt,
- 8.
- 8.1 gilt als Herstellen von Munition auch das gewerbsmäßige Wiederladen von Hülsen,
- 8.2 wird eine Schusswaffe insbesondere bearbeitet oder instand gesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden; eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden,
9. treibt Waffenhandel, wer gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition ankauf, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, anderen überlässt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt,
10. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
11. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

### Abschnitt 3:

#### Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

##### 1. Kategorie A

- 1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- 1.2 vollautomatische Schusswaffen,
- 1.3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,
- 1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

##### 2. Kategorie B

- 2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,
- 2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,
- 2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,
- 2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,
- 2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,
- 2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,
- 2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

##### 3. Kategorie C

- 3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- 3.2 lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,
- 3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,

**3.4** kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamt-länge von 28 cm.

**4. Kategorie D**

**4.1** lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.

**Anlage 2  
(zu § 2 Abs. 2 bis 4)**

**Waffenliste**

**Abschnitt 1:**

**Verbotene Waffen**

Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

**1.1** Waffen (§ 1 Abs. 2), mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft;

**1.2** Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 und deren Zu-behör nach Nummer 1.2.4, die

**1.2.1** Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 oder Vorder-schaftrepetierflinten, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist, sind;

**1.2.2** ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Ge-genständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Koppelschlüsselpistolen, Schießkugel-schreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen);

**1.2.3** über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammenge-klappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können;

**1.2.4** für Schusswaffen bestimmte

**1.2.4.1** Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktpunktoren);

**1.2.4.2** Nachsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachsichtvorsätze und Nachsichttafsätze für Zielfilmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;

**1.3** Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a nach den Nummern 1.3.1 bis 1.3.8

**1.3.1** Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vor-zutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;

**1.3.2** Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe;

**1.3.3** sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne);

**1.3.4** Gegenstände, bei denen leicht entflammbarer Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann;

**1.3.5** Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, es sei denn, dass die Stoffe als gesund-heitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die Gegenstände

- in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und
- zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprüh-dauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen;

**1.3.6** Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzun-gen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitli-chen Unbedenklichkeit;

**1.3.7** Präzisionsschleudern nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 sowie Armstüt-zen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände;

**1.3.8** Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (z. B. Nun-Chakus);

**1.4** Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b nach den Nummern 1.4.1 bis 1.4.4

**1.4.1** Spring- und Fallmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 und 2.1.2. Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- höchstens 8,5 cm lang ist,
- in der Mitte mindestens eine Breite von 20 vom Hundert ihrer Länge aufweist,
- nicht zweiseitig geschliffen ist und
- einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt;

**1.4.2** feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser);

**1.4.3** Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser);

**1.4.4** Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen

Unbedenklichkeit oder bestimmungsgemäß in der Tierhaltung Verwendung finden;

**1.5** Munition und Geschosse nach den Nummern 1.5.1 bis 1.5.6

**1.5.1** Geschosse mit Betäubungsstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind;

**1.5.2** Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszielen bestimmt sind ohne amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit;

**1.5.3** Patronenmunition für Schusswaffen mit gezogenen Läufen, deren Geschosse im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schusswaffen und die mit einer Treib- und Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt;

**1.5.4** Patronenmunition mit Geschossen, die einen Leuchtpur-, Brand- oder Sprengsatz oder einen Hartkern (mindestens 400 HB 30 – Brinellhärte – bzw. 421 HV – Vickershärte –) enthalten, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient;

**1.5.5** Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition nach Tabelle 5 der Maßtafeln nach § 1 Abs. 3 Satz 3 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 24. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung (Maßtafeln), bei deren Verschießen in Entfernen von mehr als 1,5 m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, ausgenommen Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 47 oder 49 mm;

**1.5.6** Kleinschrotmunition, die in Lagern nach Tabelle 5 der Maßtafeln mit einem Durchmesser ( $P_1$ ) bis 12,5 mm geladen werden kann.

### Abschnitt 2:

#### Erlaubnispflichtige Waffen

##### Unterabschnitt 1:

###### Erlaubnispflicht

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 bis 4) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird.

**Unterabschnitt 2:****Erlaubnisfreie Arten des Umgangs****1. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz**

**1.1** Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

**1.2** Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die vor dem 1. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind;

**1.3** Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Be- schussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

**1.4** Munition für die in Nummer 1.3 bezeichneten Schusswaffen;

**1.5** veränderte Langwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann,
- der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, nach vorn gerichtete unverdeckte Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein,
- der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann, und

die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können;

**1.6** Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;

**1.7** einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

**1.8** Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

**1.9** Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

**1.10** Armbrüste;

**1.11** Kartuschenmunition für die nach Nummer 1.5 abgeänderten Schusswaffen sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes;

**1.12** pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

**2. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte**

**2.1** Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme);

**2.2** Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchs-gasdruck gleich oder geringer sind (Maßtafeln);

**2.3** Einstekläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstektsysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einstekläufe sind; für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

**3.** Erlaubnisfreies Führen

**3.1** Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

**3.2** Armbrüste;

**3.3** Schusswaffen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2, die als getreue Nachahmungen im Sinne der vorgenannten Nummern nicht vom Waffengesetz ausgenommen sind.

**4.** Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung

**4.1** Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

**4.2** Armbrüste.

**5.** Erlaubnisfreier Handel

**5.1** Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

**5.2** Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist.

**6.** Erlaubnisfreie nichtgewerbsmäßige Herstellung

**6.1** Munition.

**7.** Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

**7.1** Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sofern sie den Voraussetzungen der Nummer 1.1 oder 1.2 entsprechen;

**7.2** Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

**7.3** veränderte Langwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die Anforderungen der Nummer 1.5 erfüllen;

**7.4** Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;

**7.5** Munition für die in Nummer 7.2 bezeichneten Waffen;

**7.6** einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

**7.7** Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

**7.8** Armbrüste;

**7.9** pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

**8.** Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2.

**Unterabschnitt 3:  
Entbehrllichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen**

**1.** Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)

**1.1** Feuerwaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

**1.2** für Waffen nach Nummer 1.1 bestimmte Munition.

**2.** Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) – Kleiner Waffenschein

**2.1** Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Unterabschnitt 2 Nr. 1.3.

**Abschnitt 3:****Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen****Unterabschnitt 1:****Vom Gesetz mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 und § 41 ausgenommene Waffen**

Unterwassersportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte).

**Unterabschnitt 2:****Vom Gesetz ausgenommene Waffen**

**1.** Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1), die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,08 Joule (J) erteilt wird, es sei denn,

- sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,08 Joule (J) steigt oder
- sie sind getreue Nachahmungen von Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.

**2.** Schusswaffen und tragbare Gegenstände im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2, bei denen feste Körper durch Muskelkraft angetrieben werden, es sei denn,

- deren durch Muskelkraft eingebrachte Antriebsenergie kann durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden (z. B. Druckluft- und Federdruckwaffen, Armbrüste) oder
- sie sind getreue Nachahmungen von Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.

**3.** In Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 oder 1.2.1 bezeichnete Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkörper abgeschossen werden können, es sei denn,

- sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schusswaffe oder einen anderen, einer Schusswaffe gleichstehenden Gegenstand umgearbeitet werden oder
- sie sind getreue Nachahmungen von Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.

**4.** Schusswaffen, die vor dem 1. April 2003 entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind.



## Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Vom 27. 10. 2003 (BGBl. I S. 2123)

Auf Grund des § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 15 Abs. 7 Satz 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 7 Satz 2, § 34 Abs. 6, § 36 Abs. 5 und § 47 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4013), verordnet das Bundesministerium des Innern:

### Inhaltsübersicht

<b>Abschnitt 1</b> Nachweis der Sachkunde	<b>Unterabschnitt 1</b> Fachkunde
§ 1 Umfang der Sachkunde	§ 15 Umfang der Fachkunde
§ 2 Prüfung	§ 16 Prüfung
§ 3 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde	
<b>Abschnitt 2</b> Nachweis der persönlichen Eignung	<b>Unterabschnitt 2</b> Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbücher
§ 4 Gutachten über die persönliche Eignung	§ 17 Grundsätze der Buchführungspflicht
	§ 18 Führung der Waffenbücher in gebundener Form
	§ 19 Führung der Waffenbücher in Karteiform
	§ 20 Führung der Waffenbücher in elektronischer Form
<b>Abschnitt 3</b> Schießsportordnungen; Ausschluss von Schusswaffen; Fachbeirat	<b>Unterabschnitt 3</b> Kennzeichnung von Waffen
§ 5 Schießsportordnungen	§ 21 Kennzeichnung von Schusswaffen
§ 6 Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen	
§ 7 Unzulässige Schießübungen im Schießsport	
§ 8 Beirat für schießsportliche Fragen	
<b>Abschnitt 4</b> Benutzung von Schießstätten	<b>Abschnitt 7</b> Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen
§ 9 Zulässige Schießübungen auf Schießstätten	§ 22 Lehrgänge und Schießübungen
§ 10 Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche	§ 23 Zulassung zum Lehrgang
§ 11 Aufsicht	§ 24 Verzeichnisse
§ 12 Überprüfung der Schießstätten	§ 25 Untersagung von Lehrgängen oder Lehrgangsteilen; Abberufung von Aufsichtspersonen oder Ausbildern
<b>Abschnitt 5</b> Aufbewahrung von Waffen und Munition	<b>Abschnitt 8</b> Vorschriften mit Bezug zur Europäischen Union und zu Drittstaaten
§ 13 Aufbewahrung von Waffen oder Munition	<b>Unterabschnitt 1</b> Anwendung des Gesetzes auf Bürger der Europäischen Union
§ 14 Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich	§ 26 Allgemeine Bestimmungen
<b>Abschnitte 6</b> Vorschriften für das Waffengewerbe	§ 27 Besondere Bestimmungen zur Fachkunde
	<b>Unterabschnitt 2</b> Erwerb von Waffen und Munition in anderen Mitgliedstaaten; Verbringen und Mitnahme
	§ 28 Erlaubnisse für den Erwerb von Waffen und Munition in einem anderen Mitgliedstaat
	§ 29 Erlaubnisse zum Verbringen von Waffen und Munition

§ 30	Erlaubnisse für die Mitnahme von Waffen und Munition nach oder durch Deutschland	Abschnitt 9 Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften
§ 31	Anzeigen	§ 34 Ordnungswidrigkeiten
§ 32	Mitteilungen der Behörden	§ 35 Anwendung des bisherigen Rechts
§ 33	Europäischer Feuerwaffenpass	§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Abschnitt 1 Nachweis der Sachkunde

#### § 1 Umfang der Sachkunde

(1) Die in der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des Waffengesetzes nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschlussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
2. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
3. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

(2) Die nach Absatz 1 nachzuweisenden Kenntnisse über Waffen und Munition brauchen nur für die beantragte Waffen- und Munitionsart und nur für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und den damit im Zusammenhang stehenden Zweck nachgewiesen werden.

(3) Wird eine Erlaubnis nach § 26 des Waffengesetzes beantragt, so umfasst die nachzuweisende Sachkunde außer waffentechnischen Kenntnissen auch Werkstoff-, Fertigungs- und Ballistikkenntnisse.

#### § 2 Prüfung

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.

(3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 einschließt. Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(5) Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

### § 3 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

- (1) Die Sachkunde gilt insbesondere als nachgewiesen, wenn der Antragsteller
1. a) die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat oder durch eine Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,
  - b) die Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder
  2. a) seine Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes nachgewiesen hat,
  - b) mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist oder
  - c) die nach § 7 des Waffengesetzes nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung oder als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung der Behörde, des Ausbildungsträgers oder Schießsportverbandes nachgewiesen hat,

sofern die Tätigkeit nach Nummer 2 Buchstabe b oder Ausbildung nach Nummer 2 Buchstabe c ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit der beantragten Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

- (2) Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition erfolgt durch die zuständige Behörde; sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.

(3) Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn in einem theoretischen Teil die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 vermittelt werden; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt. Außerdem dürfen Lehrgänge nur anerkannt werden, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt,
2. die fachliche Leitung des Lehrgangs und die von dem Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten,
3. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet und
4. der Antragsteller mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist und über einen geeigneten Unterrichtsraum verfügt.

(4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Lehrgangsträger verpflichtet ist,

1. die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen und
2. einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 Abs. 3 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören, können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Absatz 2, zweiter Halbsatz und die Absätze 3 und 4 finden hierfür entsprechende Anwendung. Zur Durchführung der Prüfung bilden die schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse.

### Abschnitt 2

#### Nachweis der persönlichen Eignung

##### § 4 Gutachten über die persönliche Eignung

(1) Derjenige,

1. dem gegenüber die zuständige Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens angeordnet hat, weil begründete Zweifel an von ihm beigebrachten Bescheinigungen oder durch Tatsachen begründete Bedenken bestehen, dass er
  - a) geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
  - b) abhängig von Alkohol oder anderen berauschenenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist,
  - c) auf Grund in seiner Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht, oder
2. der zur Vorlage eines Gutachtens über die geistige Eignung verpflichtet ist, weil er noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine erlaubnispflichtige Schusswaffe, ausgenommen Schusswaffen der in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes genannten Art, erwerben und besitzen will,

hat auf eigene Kosten mit der Begutachtung einen sachkundigen Gutachter zu beauftragen.

(2) Die Begutachtung in den Fällen des Absatzes 1 soll von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:

1. Amtsärzten,
2. Fachärzten der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychotherapie und -psychotherapie,
3. Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind,
4. Fachärzten für Psychotherapeutische Medizin oder
5. Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinische Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 teilt die Behörde dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich seiner persönlichen Eignung mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. Der Betroffene hat die Behörde darüber zu unterrichten, wen er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Behörde übersendet zur Durchführung der Untersuchung auf Verlangen des Gutachters bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen die zur Begutachtung erforderlichen ihr vorliegenden Unterlagen. Der Gutachter ist verpflichtet, sich mit der Erstattung des Gutachtens von den Unterlagen zu entlasten, indem er sie der Behörde übergibt oder vernichtet.

(4) Zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben. Der Gutachter hat in dem Gutachten zu versichern, dass der Betroffene in dem vorgenannten Zeitraum nicht in einem derartigen Behandlungsverhältnis stand oder jetzt steht. Die Sätze 1 und 2 schließen eine Konsultation des in den genannten Zeiträumen behandelnden Haus- oder Facharztes durch den Gutachter nicht aus.

(5) Der Gutachter hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gutachten muss darüber Auskunft geben, ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen; die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist in der Regel ausreichend ein Gutachten auf Grund anerkannter Testverfahren über die Frage, ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit den dort aufgeführten Schusswaffen. Kann allein auf Grund des Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist mit einer weitergehenden Untersuchung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.

(6) Weigert sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der zuständigen Behörde das von ihr geforderte Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 hinzuweisen.

(7) Dienstwaffenträger können an Stelle des in § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes genannten Zeugnisses eine Bescheinigung ihrer Dienstbehörde vorlegen, dass eine Begutachtung ihrer geistigen Eignung durch einen sachkundigen Gutachter bereits stattgefunden hat und dass sie uneingeschränkt zum Umgang mit Dienstwaffen berechtigt sind.

### Abschnitt 3

#### Schießsportordnungen; Ausschluss von Schusswaffen; Fachbeirat

##### § 5 Schießsportordnungen

(1) Die Genehmigung einer Sportordnung für das Schießen mit Schusswaffen setzt insbesondere voraus, dass das Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten veranstaltet wird und

1. jeder Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen ist,
2. ausreichende Sicherheitsbestimmungen für das Schießen festgelegt und dabei insbesondere Regelungen zu den erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen (§ 10) getroffen sind,
3. mit nicht vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen (§ 6) durchgeführt wird,
4. nicht im Schießsport unzulässige Schießübungen (§ 7) durchgeführt werden,
5. jede einzelne Schießdisziplin beschrieben und die für sie zugelassenen Waffen nach Art, Kaliber, Lauflänge und Visierung bezeichnet sind, wobei bei einzelnen Schießdisziplinen auch ausdrücklich festgelegt werden kann, dass nur einzelne oder auch keine speziellen Vorgaben (freie Klassen) erfolgen, und
6. zur Ausübung der jeweiligen Schießdisziplinen zugelassene Schießstätten zur regelmäßigen Nutzung verfügbar sind.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung einer Schießsportordnung sind die zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen wesentlichen Regelungen und Angaben, insbesondere auch die Beschreibung des Ablaufs der einzelnen Schießdisziplinen, beizufügen. Die Genehmigung von Änderungen der Schießsportordnung, insbesondere von der Neuaufnahme von Schießdisziplinen, ist vor Aufnahme des jeweiligen Schießbetriebs nach den geänderten Regeln einzuholen. Der Wegfall oder der Ersatz der regelmäßigen Nutzungsmöglichkeit von nach Absatz 1 Nr. 6 angegebenen Schießstätten ist unverzüglich anzugeben.

(3) Im Einzelfall kann ein Verband oder ein ihm angegliederter Teilverband zur Erprobung neuer Schießübungen Abweichungen von den Schießdisziplinen der genehmigten Schießsportordnung zulassen. Zulassungen nach Satz 1 sind auf höchstens ein Jahr zu befristen und müssen die Art der Abweichung von der geneh-

migten Schießsportordnung bezeichnen; sie sind dem Bundesverwaltungsamt vor Beginn der Erprobungsphase anzugeben. Das Bundesverwaltungsamt kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Zulassungen nach Satz 1 untersagen oder Anordnungen treffen.

(4) Für das sportliche Schießen im Training und im Einzelfall für Schießsportveranstaltungen können Schießsportordnungen Abweichungen von den in ihr festgelegten Schießdisziplinen zulassen.

### § 6 Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußereren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
  - a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
  - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
  - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.

### § 7 Unzulässige Schießübungen im Schießsport

(1) Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird,
  - a) ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben,
  - b) es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,
5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder
7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

(2) Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit nicht eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 erteilt ist, bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießweltkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

### § 8 Beirat für schießsportliche Fragen

(1) Beim Bundesministerium des Innern wird ein Beirat für schießsportliche Fragen (Fachbeirat) gebildet. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern. An den Sitzungen des Fachbeirates nehmen Vertreter des Bundesverwaltungsamtes teil.

(2) Der Fachbeirat setzt sich aus dem Vorsitzenden und aus folgenden ständigen Mitgliedern zusammen:

1. je einem Vertreter jedes Landes,
2. je einem Vertreter des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees,
3. je einem Vertreter der anerkannten Schießsportverbände,
4. einem Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.

(3) Die Mitglieder des Fachbeirates sollen auf schießsportlichem Gebiet sachverständig und erfahren sein.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann Vertreter weiterer Bundes- und Landesbehörden sowie weitere Sachverständige insbesondere auf schießsportlichem oder waffentechnischem Gebiet zur Beratung hinzuziehen. In den Fällen, in denen der Fachbeirat über die Genehmigung der Schießsportordnung eines nicht anerkannten Schießsportverbandes beraten soll, lädt das Bundesministerium des Innern auch einen Vertreter dieses Verbandes ein.

(5) Das Bundesministerium des Innern beruft

1. die Vertreter jedes Landes einschließlich deren Stellvertreter auf Vorschlag des Landes;
2. die Vertreter der in Absatz 2 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Verbände und Organisationen nach Anhörung der Vorstände dieser Verbände.

(6) Die Mitglieder des Fachbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern sie keine Behörde vertreten.

### Abschnitt 4 Benutzung von Schießstätten

#### § 9 Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,

2. geschossen wird
  - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
  - b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
  - c) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder
  - d) in der jagdlichen Ausbildung, oder
3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend; beim Schießen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bleibt § 7 unberührt. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 zu überwachen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Behörden oder Dienststellen und deren Bedienstete, die nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes oder auf Grund einer nach § 55 Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnung von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind.

### § 10 Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt. Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzugeben; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben.

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu über-

prüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

(5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

(6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes.

## § 11 Aufsicht

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

## § 12 Überprüfung der Schießstätten

(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen

bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Falle der Untersagung nach Satz 1 verboten.

### Abschnitt 5 Aufbewahrung von Waffen und Munition

#### § 13 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) In einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandgrad 0 (Stand: Mai 1997)<sup>1)</sup> oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992<sup>2)(3)</sup> (Stand: Mai 1995) entspricht, dürfen nicht mehr als zehn Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, dritter Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, oder zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.2.3 zum Waffengesetz verbote Waffen aufbewahrt werden; unterschreitet das Gewicht des Behälters 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf. Wird die in Satz 1 genannte Anzahl überschritten, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandgrad I (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach Satz 1 erfolgen.

(2) Werden mehr als zehn Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, erster und zweiter Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Normen entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes erfolgen.

(3) Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

(4) Werden Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden. Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbe-

<sup>1)</sup> Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

<sup>2)</sup> Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.

<sup>3)</sup> Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

wahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt; nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen aufbewahrt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder im Sinne der Absätze 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht.

(6) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen; in diesen Fällen soll die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beteiligt werden.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionsammlung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den Vorgaben der Absätze 1 bis 6 insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sichtbarkeit zu Ausstellungszwecken abweichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen; bei Sammlungen von Waffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, und bei Munitionssammlungen soll sie geringere Anforderungen stellen. Dem Antrag ist ein Aufbewahrungskonzept beizugeben. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle soll beteiligt werden.

(8) Die zuständige Behörde kann auf Antrag von Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse nach § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder nach den Absätzen 1 bis 3 oder an einen Waffenraum nach Absatz 5 Satz 2 absehen, wenn ihre Einhaltung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen und der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine besondere Härte darstellen würde. In diesem Fall hat sie die niedrigeren Anforderungen festzusetzen.

(9) Bestehen begründete Zweifel, dass Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Schutzniveau den in § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder in den Absätzen 1 bis 4 genannten Normen gleichwertig sind, kann die Behörde vom Verpflichteten die Vorlage einer Stellungnahme insbesondere des Deutschen Instituts für Normung verlangen.

(10) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

(11) Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist.

#### § 14 Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes Abweichungen von den Anforderungen des § 13 Abs. 1 bis 5 und 6 Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbe-

wahrungskonzept vorgelegt wird. Sie hat bei ihrer Entscheidung neben der für die Aufbewahrung vorgesehenen Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentiertheit der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle soll beteiligt werden.

### Abschnitt 6 Vorschriften für das Waffengewerbe

#### Unterabschnitt 1 Fachkunde

##### § 15 Umfang der Fachkunde

(1) Die in der Prüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes nachzuweisende Fachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. der Vorschriften über den Handel mit Schusswaffen und Munition, den Erwerb und das Führen von Schusswaffen sowie der Grundzüge der sonstigen waffenrechtlichen und der beschussrechtlichen Vorschriften,
2. über Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schusswaffen, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen beantragt ist, und
3. über die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schusswaffe, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Munition beantragt ist.

(2) Der Antragsteller hat in der Prüfung nach Absatz 1 Kenntnisse nachzuweisen über

1. Schusswaffen und Munition aller Art, wenn eine umfassende Waffenhandelserlaubnis beantragt ist,
2. die in der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und 3 zum Waffengesetz aufgeführten Schusswaffen- oder Munitionsarten, für die die Erlaubnis zum Handel beantragt ist.

##### § 16 Prüfung

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung staatliche Prüfungsausschüsse. Die Geschäftsführung kann auf die örtliche Industrie- und Handelskammer übertragen werden. Es können gemeinsame Prüfungsausschüsse für die Bezirke mehrerer Behörden gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in dem Prüfungsgebiet sachkundig sein. Der Vorsitzende darf nicht im Waffenhandel tätig sein. Als Beisitzer sollen ein selbstständiger Waffenhändler und ein Angestellter im Waffenhandel oder, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, ein Angestellter in der Waffenherstellung bestellt werden.

(3) Die Prüfung ist mündlich abzulegen.

(4) Für die Erteilung eines Zeugnisses, die Anfertigung einer Niederschrift und die Wiederholung der Prüfung gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und 5 entsprechend.

#### Unterabschnitt 2 Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbücher

##### § 17 Grundsätze der Buchführungspflicht

(1) Das Waffenherstellungs- und das Waffenhandelsbuch sind in gebundener Form oder in Karteiform oder mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung im

Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schusswaffen hergestellt oder vertrieben werden, zu führen und, gegen Abhandenkommen, Datenverlust und unberechtigten Zugriff gesichert, aufzubewahren.

(2) Wird das Buch in gebundener Form geführt, so sind die Seiten laufend zu nummerieren; die Zahl der Seiten ist auf dem Titelblatt anzugeben. Wird das Buch in Karteiform geführt, so sind die Karteiblätter der zuständigen Behörde zur Abstempelung der Blätter und zur Bestätigung ihrer Gesamtzahl vorzulegen.

(3) Alle Eintragungen in das Buch sind unverzüglich in dauerhafter Form und in deutscher Sprache vorzunehmen; § 239 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend. Sofern eine Eintragung nicht gemacht werden kann, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(4) Die Bücher sind zum 31. Dezember jeden zweiten Jahres sowie beim Wechsel des Betriebsinhabers oder bei der Einstellung des Betriebs mit Datum und Unterschrift so abzuschließen, dass nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Der beim Abschluss der Bücher verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Ein Buch, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen.

(5) Die Bücher mit den Belegen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde vorzulegen.

(6) Der zur Buchführung Verpflichtete hat das Buch mit den Belegen im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schusswaffen hergestellt oder vertrieben werden, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Will er das Buch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist nicht weiter aufbewahren, so hat er es der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Gibt der zur Buchführung Verpflichtete das Gewerbe auf, so hat er das Buch seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen.

### § 18 Führung der Waffenbücher in gebundener Form

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch in gebundener Form geführt, so ist es nach folgendem Muster zu führen:

**Linke Seite:**

1. Laufende Nummer der Eintragung
2. Datum der Fertigstellung
3. Herstellungsnummer

**Rechte Seite:**

4. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
5. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
6. Sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
7. Sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder die Marke, die auf den Waffen angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Wird das Waffenhandelsbuch in gebundener Form geführt, so ist es nach folgendem Muster zu führen:

**Linke Seite:**

1. Laufende Nummer der Eintragung
2. Datum des Eingangs
3. Waffentyp
4. Name, Firma oder Marke, die auf der Waffe angebracht sind
5. Herstellungsnummer
6. Name und Anschrift des Überlassers

**Rechte Seite:**

7. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
8. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
9. Sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
10. Sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

(3) Die Eintragungen nach den Absätzen 1 und 2 sind für jede Waffe gesondert vorzunehmen. Eine Waffe gilt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 als fertiggestellt,

1. sobald sie nach § 3 des Beschussgesetzes geprüft worden ist,
2. wenn die Waffe nicht der amtlichen Beschussprüfung unterliegt, sobald sie zum Verkauf vorrätig gehalten wird.

(4) Von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 2 Nr. 6 kann abgesehen werden bei Schusswaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,

1. mit Zündnadelzündung,
2. mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), soweit es sich um einläufige Einzelladerwaffen handelt,
3. mit Lunten- oder Funkenzündung.

### § 19 Führung der Waffenbücher in Karteiform

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch in Karteiform geführt, so können die Eintragungen für mehrere Waffen desselben Typs (Waffenposten) nach Absatz 2 oder 3 zusammengefasst werden. Auf einer Karteikarte darf nur ein Waffenposten nach Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 eingetragen werden. Neueingänge dürfen auf demselben Karteiblatt erst eingetragen werden, wenn der eingetragene Waffenposten vollständig abgebucht ist. Abgänge sind mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 3 Nr. 2 gesondert einzutragen. Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder die Marke, die auf der Waffe angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Das Waffenherstellungsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. bei der Eintragung der Fertigstellung:
  - a) Datum der Fertigstellung
  - b) Stückzahl
  - c) Herstellungsnummern
2. bei der Eintragung von Abgängen:
  - a) laufende Nummer der Eintragung
  - b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
  - c) Stückzahl
  - d) Herstellungsnummern
  - e) Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
  - f) sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
  - g) sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

(3) Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. bei der Eintragung des Eingangs:
  - a) Datum des Eingangs
  - b) Stückzahl
  - c) Herstellungsnummern
  - d) Name und Anschrift des Überlassers
2. bei der Eintragung von Abgängen:
  - a) laufende Nummer der Eintragung
  - b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
  - c) Stückzahl
  - d) Herstellungsnummern
  - e) Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
  - f) sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
  - g) sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

(4) Von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d kann abgesehen werden bei Schusswaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,

1. mit Zündnadelzündung,
2. mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), soweit es sich um einläufige Einzelladerwaffen handelt,
3. mit Lutten- oder Funkenzündung.

(5) § 17 Abs. 3, 5 und 6 ist auf die Eintragungen in den Karteiblättern sowie auf die Vorlage und Aufbewahrung der Karteiblätter und der Belege entsprechend anzuwenden.

### § 20 Führung der Waffenbücher in elektronischer Form

(1) Wird das Waffenherstellungs- oder das Waffenhandelsbuch in elektronischer Form geführt, so müssen die gespeicherten Datensätze (aufzeichnungspflichtigen Vorgänge) die nach § 19 geforderten Angaben enthalten. Die Datensätze sind unverzüglich zu speichern; sie sind fortlaufend zu nummerieren. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Die gespeicherten Datensätze sind nach Ablauf eines jeden Monats in Klarschrift auszudrucken. Der Ausdruck ist nach Maßgabe des § 19 in Karteiform vorzunehmen. Der Name des Überlassers, des Erwerbers und die Erwerbsberechtigung können auch in verschlüsselter Form ausgedruckt werden. In diesem Fall ist dem Ausdruck ein Verzeichen beizugeben, das eine unmittelbare Entschlüsselung der bezeichneten Daten ermöglicht. Die Bestände sind auf den nächsten Monat vorzutragen.

(3) § 17 Abs. 3, 5 und 6 ist auf die Eintragungen in den Karteiblättern sowie auf die Vorlage und Aufbewahrung der Karteiblätter und der Belege entsprechend anzuwenden. Der Ausdruck der nach dem letzten Monatsabschluss gespeicherten Datensätze ist auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde auch während des laufenden Monats jederzeit vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 und 5 zulassen, wenn der Gesamtbestand an Waffen zu Beginn eines jeden Jahres und die Zuwand und Abgänge monatlich in Klarschrift ausgedruckt werden und sichergestellt ist, dass die während des Jahres gespeicherten Daten auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit in Klarschrift ausgedruckt werden können.

### Unterabschnitt 3 Kennzeichnung von Waffen

#### § 21 Kennzeichnung von Schusswaffen

(1) Wird die Kennzeichnung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Waffengesetzes auf mehreren wesentlichen Teilen angebracht, so müssen die Angaben auf denselben Hersteller oder Händler hinweisen.

(2) Bei Schusswaffen mit glatten Läufen sind auf jedem glatten Lauf der Laufdurchmesser, der 23 Zentimeter  $\pm 1$  Zentimeter vom Stoßboden gemessen wird, und die Lagerlänge anzubringen. Schusswaffen, bei denen der Lauf oder die Trommel ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden kann, sind auf dem Verschluss nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Waffengesetzes zu kennzeichnen. Auf dem Lauf und der Trommel sind Angaben über den Hersteller und die Bezeichnung der Munition (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Waffengesetzes) anzubringen.

(3) Wer eine Schusswaffe gewerbsmäßig verändert oder wesentliche Teile einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 zum Waffengesetz gewerbsmäßig austauscht und dabei die Angaben über den Hersteller (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Waffengesetzes) entfernt, hat seinen Namen, seine Firma oder seine Marke auf der Schusswaffe anzubringen. Auf der Schusswaffe und den ausgetauschten Teilen darf keine Kennzeichnung angebracht sein, die auf verschiedene Hersteller oder Händler hinweist.

(4) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen

1. so verkürzt, dass die Länge nicht mehr als 60 Zentimeter beträgt,
2. in ihrer Schussfolge verändert,
3. mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 7,5 Joule in Schusswaffen mit einer höheren Bewegungsenergie der Geschosse umarbeitet,

4. mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von mehr als 7,5 Joule in Schusswaffen mit einer geringeren Bewegungsenergie der Geschosse umarbeitet,
5. mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von weniger als 0,08 Joule in Schusswaffen mit einer höheren Bewegungsenergie der Geschosse umarbeitet oder
6. in Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.5 zum Waffengesetz oder in Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 zum Waffengesetz abändert,

hat seinen Namen, seine Firma oder seine Marke auch dann auf der Schusswaffe dauerhaft anzubringen, wenn er die Angaben über den Hersteller (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Waffengesetzes) nicht entfernt. Haben die Veränderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder 5 zur Folge, dass die Bewegungsenergie der Geschosse 7,5 Joule überschreitet, so ist auf der Schusswaffe auch die Herstellungsnummer (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Waffengesetzes) anzubringen und das Kennzeichen nach § 24 Abs. 2 des Waffengesetzes zu entfernen. Neben der auf Grund der Änderung angebrachten Kennzeichnung ist dauerhaft der Buchstabe „U“ anzubringen.

#### Abschnitt 7

#### Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen

##### § 22 Lehrgänge und Schießübungen

(1) In Lehrgängen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen oder bei Schießübungen dieser Art sind unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) Schießübungen und insbesondere die Verwendung solcher Hindernisse und Übungseinbauten nicht zulässig, die der Übung über den Zweck der Verteidigung der eigenen Person oder Dritter hinaus einem polizeieinsatzmäßigen oder militärischen Charakter verleihen. Die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, ist gestattet. Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Schütze an diesen Schießübungen sind verboten.

(2) Wer Lehrgänge zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen oder Schießübungen dieser Art veranstalten will, hat die beabsichtigte Tätigkeit und den Ort, an dem die Veranstaltung stattfinden soll, zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist ein Lehrgangsplan oder Übungsprogramm vorzulegen, aus dem die zu vermittelnden Kenntnisse und die Art der beabsichtigten Schießübungen erkennbar sind. Die Beendigung der Lehrgänge oder Schießübungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen ebenfalls anzuzeigen. Der Betreiber der Schießstätte darf die Durchführung von Veranstaltungen der genannten Art nur zulassen, wenn der Veranstalter ihm gegenüber schriftlich erklärt hat, dass die nach Satz 1 erforderliche Anzeige erfolgt ist.

(3) In der Anzeige über die Aufnahme der Lehrgänge oder Schießübungen hat der Veranstalter die Personalien der volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzugeben. § 10 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die spätere Einstellung oder das Ausscheiden der genannten Personen hat der Veranstalter der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Auf die Verpflichtung des Veranstalters zur Bestellung einer verantwortlichen Aufsichtsperson und von Ausbildern ist § 10 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

##### § 23 Zulassung zum Lehrgang

(1) Zur Teilnahme an den Lehrgängen oder Schießübungen im Sinne des § 22 dürfen nur Personen zugelassen werden,

1. die auf Grund eines Waffenscheins oder einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 des Waffengesetzes zum Führen einer Schusswaffe berechtigt sind oder
2. denen ein in § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes bezeichneter Dienstherr die dienstlichen Gründe zum Führen einer Schusswaffe bescheinigt hat oder denen von der zuständigen Behörde eine Bescheinigung nach Absatz 2 erteilt worden ist.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sich vor der Aufnahme des Schießbetriebs vom Vorliegen der in Satz 1 genannten Erfordernisse zu überzeugen.

(2) Die zuständige Behörde kann Inhabern einer für Kurzwaffen ausgestellten Waffenbesitzkarte und Inhabern eines Jagdscheins, die im Sinne des § 19 des Waffengesetzes persönlich gefährdet sind, die Teilnahme an Lehrgängen oder Schießübungen der in § 22 genannten Art gestatten.

### § 24 Verzeichnis

(1) Der Veranstalter hat ein Verzeichnis der verantwortlichen Aufsichtspersonen, der Ausbilder und der Teilnehmer gemäß Absatz 2 zu führen.

(2) Aus dem Verzeichnis müssen folgende Angaben über die in Absatz 1 genannten Personen hervorgehen:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift;
2. Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Waffenscheins, der Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 des Waffengesetzes oder der Bescheinigung des Dienstherrn nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder der Ausnahmeerlaubnis nach § 23 Abs. 2;
3. in welchem Zeitraum (Monat und Jahr) sie als Aufsichtsperson oder als Ausbilder tätig waren oder an einer Veranstaltung teilgenommen haben.

(3) Das Verzeichnis ist vom Veranstalter auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde vorzulegen.

(4) Der Veranstalter hat das Verzeichnis bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, sicher aufzubewahren. Gibt der Veranstalter die Durchführung des Verteidigungsschießens auf, so hat er das Verzeichnis seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen.

### § 25 Untersagung von Lehrgängen oder Lehrgangsteilen; Abberufung von Aufsichtspersonen oder Ausbildern

(1) Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen im Sinne des § 22 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt. Ergeben sich bei einer verantwortlichen Aufsichtsperson oder einem Ausbilder Anhaltspunkte für die begründete Annahme des Vorliegens von Tatsachen nach Satz 1, so hat die zuständige Behörde vom Veranstalter die Abberufung dieser Person zu verlangen.

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Durchführung einzelner Lehrgänge oder Schießübungen einstweilen einzustellen. Die Behörde kann die einstweilige Einstellung verlangen, solange der Veranstalter

1. eine verantwortliche Aufsichtsperson oder die unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs erforderliche Anzahl von Ausbildern nicht bestellt hat oder
2. dem Verlangen der Behörde, eine verantwortliche Aufsichtsperson oder einen Ausbilder wegen fehlender Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung oder Sachkunde von seiner Tätigkeit abzuberufen, nicht nachkommt.

**Abschnitt 8**  
**Vorschriften mit Bezug zur Europäischen Union und zu Drittstaaten**

**Unterabschnitt 1**  
**Anwendung des Gesetzes auf Bürger der Europäischen Union**

**§ 26 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) ist § 21 Abs. 4 Nr. 1 des Waffengesetzes nicht anzuwenden.

(2) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist § 21 Abs. 4 Nr. 2 des Waffengesetzes nicht anzuwenden, soweit die Erlaubnis darauf beschränkt wird,

1. Bestellungen auf Waffen oder Munition bei Inhabern einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelslizenz aufzusuchen und diesen den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände zu vermitteln und
2. den Besitz nur über solche Waffen oder Munition auszuüben, die als Muster, als Proben oder als Teile einer Sammlung mitgeführt werden.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union haben. Soweit diese Gesellschaften nur ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union haben, gilt Satz 1 nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zugunsten von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates sind nicht anzuwenden, soweit dies zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Einzelfall erforderlich ist.

(5) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ist § 4 Abs. 2 des Waffengesetzes nicht anzuwenden, soweit sie im Geltungsbereich des Waffengesetzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit ausüben, die den Erwerb, den Besitz oder das Führen einer Waffe oder von Munition erfordert.

**§ 27 Besondere Bestimmungen zur Fachkunde**

(1) Der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel im Sinne des § 22 des Waffengesetzes ist für einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates als erbracht anzusehen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat im Handel mit Waffen und Munition wie folgt tätig war:

1. drei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder in leitender Stellung,
2. zwei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder in leitender Stellung, wenn er für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist,
3. zwei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder in leitender Stellung sowie außerdem drei Jahre als Unselbstständiger oder
4. drei Jahre ununterbrochen als Unselbstständiger, wenn er für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Fällen darf die Tätigkeit als Selbstständiger oder in leitender Stellung höchstens zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beendet worden sein.

(3) Als ausreichender Nachweis ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller die dreijährige Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 nicht ununterbrochen ausgeübt hat, die Ausübung jedoch nicht mehr als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beendet worden ist.

(4) Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne des Absatzes 1 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufs- zweigs tätig war

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht, oder
3. in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

(5) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt sind, ist vom Antragsteller durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunfts- landes zu erbringen.

### Unterabschnitt 2

#### Erwerb von Waffen und Munition in anderen Mitgliedstaaten; Verbringen und Mitnahme

##### § 28 Erlaubnisse für den Erwerb von Waffen und Munition in einem anderen Mitgliedstaat

Eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 des Waffengesetzes wird als Zustimmung durch einen Erlaubnisschein der zuständigen Behörde erteilt. Für die Erteilung hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. über seine Person:  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Anschriften sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder des Personalausweises;
2. über die Waffe:  
bei Schusswaffen Anzahl, Art, Kaliber und Kategorie nach Anlage 1 Abschnitt 3 zum Waffengesetz und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen; bei sonstigen Waffen Anzahl und Art der Waffen;
3. über die Munition:  
Anzahl, Art, Kaliber und gegebenenfalls CIP-Prüfzeichen.

##### § 29 Erlaubnisse zum Verbringen von Waffen und Munition

(1) Eine Erlaubnis oder Zustimmung nach den §§ 29 bis 31 des Waffengesetzes wird durch einen Erlaubnisschein der zuständigen Behörde erteilt.

(2) Für die Erteilung einer Zustimmung nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. über die Person des Überlassers und des Erwerbers oder desjenigen, der die Waffen oder Munition ohne Besitzwechsel in einen anderen Mitgliedstaat verbringt:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, sowie Nummer, Ausstellungsdatum

und ausstellende Behörde des Passes oder des Personalausweises und die Angabe, ob es sich um einen Waffenhändler oder um eine Privatperson handelt;

2. über die Waffen:

bei Schusswaffen Anzahl und Art der Waffen, Kategorie nach der Anlage 1 Abschnitt 3 zum Waffengesetz, Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen; bei sonstigen Waffen Anzahl und Art der Waffen;

3. über die Munition:

Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABI. EG Nr. L 121 S. 20), Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls CIP-Munitionsprüfzeichen;

4. über die Lieferanschrift:

genaue Angabe des Ortes, an den die Waffen oder die Munition versandt oder transportiert werden.

Die Angaben nach Satz 1 sind auch für die Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen aus einem Drittstaat nach § 29 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes erforderlich; in diesen Fällen muss der Erlaubnisschein alle in Satz 1 genannten Angaben enthalten.

(3) Wird gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 21 des Waffengesetzes) die Zustimmung nach § 29 Abs. 2 des Waffengesetzes allgemein zum Verbringen von Waffen und Munition von einem gewerbsmäßigen Waffenhersteller oder -händler, der Inhaber einer allgemeinen Erlaubnis des anderen Mitgliedstaats zum Verbringen von Waffen und Munition nach Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABI. EG Nr. L 256 S. 51) ist, befristet erteilt, so kann bei Schusswaffen auf die Angaben des Kalibers und der Herstellungsnummer verzichtet werden. Auf die in Satz 1 genannten Angaben kann auch bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen aus einem Drittstaat zwischen gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern nach § 29 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 des Waffengesetzes verzichtet werden, wenn besondere Gründe hierfür glaubhaft gemacht werden. Im Falle des Satzes 2 müssen die genannten Angaben den nach § 33 Abs. 3 des Waffengesetzes zuständigen Überwachungsbehörden bei dem Verbringen mitgeteilt werden.

(4) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 31 Abs. 1 des Waffengesetzes hat der Antragsteller neben den in Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben über die Versendung der Waffen oder der Munition das Beförderungsmittel, den Tag der Absendung und den voraussichtlichen Ankunftszeitpunkt mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 31 Abs. 2 des Waffengesetzes hat der Antragsteller Angaben über Name und Anschrift der Firma, Telefon- oder Telefaxnummer, Vor- und Familienname, Geburtsort und -datum des Inhabers der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes, Empfängermitgliedstaat und Art der Waffen und Munition zu machen. Bei dem Transport der Schusswaffen oder der Munition innerhalb der Europäischen Union zu einem Waffenhändler in einem anderen Mitgliedstaat durch einen oder im Auftrag eines Inhabers der Erlaubnis nach § 31 Abs. 2 des Waffengesetzes kann an Stelle des Erlaubnisscheins nach Absatz 1 eine Erklärung mitgeführt werden, die auf diesen Erlaubnisschein verweist. Die Erklärung muss auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erfolgen und folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Versender- und des Empfängermitgliedstaates, der Durchgangsländer, der Beförderungsart und des Beförderers;
2. über den Versender, den Erklärungspflichtigen und den Empfänger:  
Name und Anschrift der Firma, Telefon- oder Telefaxnummer;
3. über die Erlaubnis nach § 31 Abs. 2 des Waffengesetzes:  
Ausstellungsdatum und -nummer, ausstellende Behörde und Geltungsdauer;
4. über die vorherige Zustimmung des anderen Mitgliedstaates oder die Freistellung von der vorherigen Zustimmung:  
Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde, Angabe der Waffen; ein Doppel der vorherigen Zustimmung oder der Freistellung ist der Erklärung beizufügen;
5. über die Waffen:  
bei Schusswaffen Anzahl und Art der Waffen, Kategorie nach der Anlage 1 Abschnitt 3 des Waffengesetzes, Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen; bei sonstigen Waffen Anzahl und Art der Waffen;
6. über die Munition:  
Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20), Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls CIP-Munitionsprüfzeichen;
7. über die Lieferanschrift:  
genaue Angabe des Ortes, an den die Waffen oder die Munition versandt oder transportiert werden.

### § 30 Erlaubnisse für die Mitnahme von Waffen und Munition nach oder durch Deutschland

(1) Eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes wird durch einen Erlaubnisschein der zuständigen Behörde erteilt. Für die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. über seine Person:  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder des Personalausweises;
2. über die Waffen:  
bei Schusswaffen Anzahl und Art der Waffen, Kategorie nach der Anlage 1 Abschnitt 3 zum Waffengesetz, Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen; bei sonstigen Waffen Anzahl und Art der Waffen;
3. über die Munition:  
Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20), Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls CIP-Munitionsprüfzeichen;
4. über den Grund der Mitnahme:  
genaue Angabe des Ortes, zu dem die Waffen oder die Munition mitgenommen werden sollen, und der Zweck der Mitnahme.

Der Erlaubnisschein für die Mitnahme von Waffen oder Munition aus einem Drittstaat muss alle in Satz 2 genannten Angaben enthalten.

(2) Bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes kann die Sachkunde auch als nachgewiesen angesehen werden, wenn eine ausreichende Kenntnis der geforderten Inhalte durch einen Beleg des Staates, in dem die Person ihrem gewöhnlichen Aufenthalt hat, glaubhaft gemacht wird.

(3) Bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 des Waffengesetzes kann die zuständige Behörde auf einzelne der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Angaben verzichten, wenn diese nicht rechtzeitig gemacht werden können. Die Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich nachzureichen und bei der Einreise den nach § 33 Abs. 3 des Waffengesetzes zuständigen Überwachungsbehörden mitzuteilen.

(4) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen gestatten, dass Antragstellungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 des Waffengesetzes durch mehrere Personen gemeinsam auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erfolgen. Im Falle des Satzes 1 sind für die Antragsteller jeweils die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 vollständig zu machen, die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3, soweit die Behörde hierauf nicht verzichtet hat.

### § 31 Anzeigen

(1) Eine Anzeige nach § 31 Abs. 2 Satz 3 des Waffengesetzes an das Bundeskriminalamt ist mit dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Die Anzeige muss die in § 29 Abs. 5 Satz 3 genannten Angaben enthalten. Das Bundeskriminalamt bestätigt dem Anzeigenden den Eingang auf dem Doppel der Anzeige.

(2) Eine Anzeige nach § 34 Abs. 4, erster Halbsatz des Waffengesetzes an das Bundeskriminalamt ist mit dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck zu erstatten und muss folgende Angaben enthalten:

1. über die Person des Überlassers:

Vor- und Familiennamen oder Firma, Wohnort oder Firmenanschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, Datum der Überlassung;

2. über die Person des Erwerbers:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Anschriften in Mitgliedstaaten sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder des Personalausweises;

3. über die Waffen oder die Munition:

die Angaben nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3.

(3) Eine Anzeige nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes an das Bundeskriminalamt ist mit dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten und muss folgende Angaben enthalten:

1. über die Person des Erwerbers oder denjenigen, der eine Schusswaffe zum dortigen Verbleib in einen anderen Mitgliedstaat verbringt:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift, Beruf sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder des Personalausweises, ferner Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde der Waffenerwerbsberechtigung;

2. über die Schusswaffe:

Art der Waffe, Name, Firma oder eingetragene Marke des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber und Herstellungsnummer;

3. über den Versender:

Name und Anschrift des auf dem Versandstück angegebenen Versenders.

Beim Erwerb durch gewerbliche Unternehmen sind die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 über den Inhaber des Unternehmens, bei juristischen Personen über eine zur Vertretung des Unternehmens befugte Person mitzuteilen und deren Pass oder Personalausweis vorzulegen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen entfällt die wiederholte Vorlage des Passes oder des Personalausweises, es sei denn, dass der Inhaber des Unternehmens gewechselt hat oder bei juristischen Personen zur Vertretung des Unternehmens eine andere Person bestellt worden ist. Wird die Schusswaffe oder die Munition einer Person überlassen, die sie außerhalb des Geltungsbereichs des Waffengesetzes, insbesondere im Versandwege erwerben will, so ist die Angabe der Erwerbsberechtigung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich, ferner genügt an Stelle des Passes oder des Personalausweises eine amtliche Beglaubigung dieser Urkunden. Das Bundeskriminalamt bestätigt dem Anzeigenden den Eingang auf dem Doppel der Anzeige.

### § 32 Mitteilungen der Behörden

(1) Die zuständige Behörde übermittelt dem Bundeskriminalamt die Angaben nach § 29 Abs. 4 durch ein Doppel des Erlaubnisscheins.

(2) Das Bundeskriminalamt

1. übermittelt dem anderen Mitgliedstaat die Angaben nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und die nach Absatz 1 erhaltenen Angaben;
2. übermittelt die von anderen Mitgliedstaaten in den Fällen des § 29 Abs. 1 und des § 30 Abs. 1 des Waffengesetzes erhaltenen Angaben sowie die von anderen Mitgliedstaaten erhaltenen Angaben über das Überlassen von Waffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1 bis 3 (Kategorien A bis C) zum Waffengesetz oder von Munition an Personen und den Besitz von solchen Waffen oder Munition durch Personen, die jeweils ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Waffengesetzes haben, an die zuständige Behörde;
3. übermittelt die von anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) erhaltenen Mitteilungen über das Verbringen oder das Überlassen der in § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes genannten Schusswaffen erhaltenen Angaben an die zuständige Behörde;
4. soll den Erwerb von Schusswaffen und Munition durch die in § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes genannten Personen der zuständigen zentralen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates des Erwerbers mitteilen, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist; die Mitteilung soll die Angaben nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 enthalten.

(3) Die nach § 33 Abs. 3 des Waffengesetzes zuständigen Überwachungsbehörden übermitteln den zuständigen Behörden die nach § 29 Abs. 3 Satz 3 und nach § 30 Abs. 3 Satz 2 mitgeteilten Angaben.

### § 33 Europäischer Feuerwaffenpass

(1) Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 des Waffengesetzes beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern oder Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. § 9 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 des Waffengesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Antragsteller hat die Angaben nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 zu machen. Er hat ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat ohne Rand abzugeben. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 Millimeter darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie.

**Abschnitt 9  
Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften**

**§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

**Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 oder § 22 Abs. 1 Satz 3 eine Schießübung veranstaltet oder an ihr teilnimmt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 auf einer Schießstätte schießt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 die Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen nicht überwacht,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 den Schießbetrieb aufnimmt oder fortsetzt,
5. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder § 22 Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 4 das dort genannte Dokument nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
7. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 Einblick nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
8. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 das Schießen nicht beaufsichtigt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte nicht untersagt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 eine Anordnung nicht befolgt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 eine Schießstätte betreibt oder benutzt,
12. entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 6 Satz 1 oder 2 Waffen oder Munition aufbewahrt,
13. entgegen § 17 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 Satz 1, oder § 24 Abs. 3 das Buch, ein Karteiblatt oder das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
14. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 Satz 1, das Buch oder ein Karteiblatt nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
15. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 Satz 1, das Buch oder ein Karteiblatt nicht oder nicht rechtzeitig übergibt,
16. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 Satz 1, oder § 24 Abs. 4 Satz 2 das Buch, ein Karteiblatt oder das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig übergibt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
17. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 den Lehrgangsplan oder das Übungsprogramm nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
18. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 4 die Durchführung einer Veranstaltung zulässt,
19. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 2 sich vom Vorliegen der dort genannten Erfordernisse nicht oder nicht rechtzeitig überzeugt,
20. entgegen § 24 Abs. 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
21. entgegen § 24 Abs. 4 Satz 1 das Verzeichnis nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
22. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 die Durchführung eines Lehrgangs oder einer Schießübung nicht oder nicht rechtzeitig einstellt.

### § 35 Anwendung des bisherigen Rechts

Die Vorschriften der Abschnitte III und VI mit Ausnahme des § 20 sowie § 43 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), sind weiterhin anzuwenden.

### § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. IS. 3970), sowie die Zweite Verordnung zum Waffengesetz vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3387) außer Kraft.

**Fünfte Verordnung zum Waffengesetz  
(5. WaffV)**

Vom 11. 8. 1976 (BGBl. I S. 2117),  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 432) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

§ 28 Abs. 1 und 8, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und 5, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 1, die §§ 41 bis 46, 58 und 59 des Waffengesetzes und die §§ 8, 33 bis 41 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1285)<sup>1)</sup> sind auf folgende Dienststellen und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden:

1. Die dem  
Bundesministerium des Innern,  
Bundesministerium der Justiz,  
Bundesministerium der Finanzen,  
Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft,  
Bundesministerium der Verteidigung,  
nachgeordneten Dienststellen;
2. im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes auf den Bundesnachrichtendienst;
3. im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit auf  
das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),  
die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,  
die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;
4. im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf  
die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,  
die See-Berufsgenossenschaft, soweit sie Schiffssicherheitsaufgaben wahrnimmt,  
die Behörden der Luftaufsicht des Bundes.

**§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) (Betrifft Aufhebung von Vorschriften)

---

<sup>1)</sup> Siehe 20-1-2 Bu



**Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes  
(Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 11. 1990 (BGBI. I S. 2506),  
zuletzt geändert durch VO vom 25. 11. 2003 (BGBI. I S. 2304)

**Inhaltsübersicht**

	§§
<b>ERSTER ABSCHNITT</b> Genehmigungsvorschriften	
Begriffsbestimmung .....	1
Herstellung und Inverkehrbringen .....	2
Beförderung innerhalb des Bundesgebietes .....	3
Beförderung außerhalb des Bundesgebietes .....	4
Auslandsgeschäfte .....	4a
Befreiungen .....	5
Versagung der Genehmigung .....	6
Widerruf der Genehmigung .....	7
Erteilung und Widerruf der Allgemeinen Genehmigung .....	8
Entschädigung im Falle des Widerrufs .....	9
Inhalt und Form der Genehmigung .....	10
Genehmigungsbehörden .....	11
<b>ZWEITER ABSCHNITT</b> Überwachungs- und Ausnahmeverordnungen	
Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen .....	12
Besondere Meldepflichten .....	12a
Sicherstellung und Einziehung .....	13
Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen .....	13a
Überwachungsbehörden .....	14
Bundeswehr und andere Organe .....	15
<b>DRITTER ABSCHNITT</b> Besondere Vorschriften für Atomwaffen	
Nukleare Aufgaben im Nordatlantischen Bündnis .....	16
Verbot von Atomwaffen .....	17
<b>vierter ABSCHNITT</b> Besondere Vorschriften für biologische und chemische Waffen sowie für Antipersonenminnen	
Verbot von biologischen und chemischen Waffen .....	18
Verbot von Antipersonenminnen .....	18a
<b>FÜNTFTER ABSCHNITT</b> Straf- und Bußgeldvorschriften	
Strafvorschriften gegen Atomwaffen .....	19
Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen .....	20
Strafvorschriften gegen Antipersonenminnen .....	20a
Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes .....	21
Ausnahmen .....	22
Sonstige Strafvorschriften .....	22a
Verletzungen von Ordnungsvorschriften .....	22b
Verwaltungsbehörden .....	23
Einziehung und Erweiterter Verfall .....	24
(wegefallen) .....	25
<b>SECHSTER ABSCHNITT</b> Übergangs- und Schluffvorschriften	
Vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Genehmigungen .....	26
Anzeige der Ausübung der tatsächlichen Gewalt .....	26a
Übergangsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet .....	26b
Zwischenstaatliche Verträge .....	27
(gegenstandslos) .....	28
(Inkrafttreten) .....	29
<b>ANLAGE</b>	
Kriegswaffenliste	

**ERSTER ABSCHNITT**  
Genehmigungsvorschriften

**§ 1 Begriffsbestimmung**

(1) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen im Sinne dieses Gesetzes (Kriegswaffen) sind die in der Anlage zu diesem Gesetz (Kriegswaffenliste) aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriegswaffenliste entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse derart zu ändern und zu ergänzen, daß sie alle Gegenstände, Stoffe und Organismen enthält, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen und Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen.

(3) Für Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2, für biologische und chemische Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste sowie für Antipersonenminen im Sinne von § 18a Abs. 2 gelten die besonderen Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts sowie die Strafvorschriften der §§ 19 bis 21.

### § 2 Herstellung und Inverkehrbringen

(1) Wer Kriegswaffen herstellen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwerben oder einem anderen überlassen will, bedarf der Genehmigung.

### § 3 Beförderung innerhalb des Bundesgebietes

(1) Wer Kriegswaffen im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördern lassen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf ferner, wer Kriegswaffen, die er hergestellt oder über die er die tatsächliche Gewalt erworben hat, im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes selbst befördern will.

(3) Kriegswaffen dürfen nur eingeführt, ausgeführt, durch das Bundesgebiet durchgeführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden, wenn die hierzu erforderliche Beförderung im Sinne des Absatzes 1 oder 2 genehmigt ist.

(4) Für die Beförderung von Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen werden und unter Zollüberwachung ohne Wechsel des Frachtführers oder im Schiffsverkehr über Freihäfen ohne Lagerung durch das Bundesgebiet durchgeführt werden, kann auch – unbeschadet der Regelung des § 27 – eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden.

### § 4 Beförderung außerhalb des Bundesgebietes

(1) Wer Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden, mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, befördern will, bedarf der Genehmigung.

(2) Für die Beförderung von Kriegswaffen im Sinne des Absatzes 1 in und nach bestimmten Gebieten kann auch eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden.

### § 4a Auslandsgeschäfte

(1) Wer einen Vertrag über den Erwerb oder das Überlassen von Kriegswaffen, die sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß eines solchen Vertrags nachweisen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Einer Genehmigung bedarf auch, wer einen Vertrag über das Überlassen von Kriegswaffen, die sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, abschließen will.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Kriegswaffen in Ausführung des Vertrags in das Bundesgebiet eingeführt oder durchgeführt werden sollen.

### § 5 Befreiungen

(1) Einer Genehmigung nach den §§ 2 bis 4a bedarf nicht, wer unter der Aufsicht oder als Beschäftigter eines anderen tätig wird. In diesen Fällen bedarf nur der andere der Genehmigung nach den §§ 2 bis 4a.

(2) Wer Kriegswaffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 befördert, bedarf für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über diese Kriegswaffen von dem Absender und die Überlassung der tatsächlichen Gewalt an den in der Genehmigungsurkunde genannten Empfänger keiner Genehmigung nach § 2 Abs. 2.

(3) Einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 bedarf ferner nicht, wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen

1. demjenigen, der Kriegswaffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 befördert, überlassen oder von ihm erwerben will, sofern der Absender und der Empfänger in der Genehmigungsurkunde genannt sind,
2. der Bundeswehr, dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, der Zollverwaltung, einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle oder einer Behörde des Strafvollzugs überlassen oder von diesen zur Instandsetzung oder zur Beförderung erwerben will.

### § 6 Versagung der Genehmigung

(1) Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Anspruch.

(2) Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß ihre Erteilung dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderrufen würde,
2. a) der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen das vertretungsberechtigte Organ oder ein Mitglied eines solchen Organs, bei Personenhandelsgesellschaften ein vertretungsberechtigter Gesellschafter, sowie der Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles des Antragstellers,  
b) derjenige, der Kriegswaffen befördert,  
c) derjenige, der die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen dem Beförderer überläßt oder von ihm erwirbt,

nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes hat,

3. eine im Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Handlung nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung nicht nachgewiesen wird.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde,
3. Grund zu der Annahme besteht, daß eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(4) Andere Vorschriften, nach denen für die in den §§ 2 bis 4a genannten Handlungen eine Genehmigung erforderlich ist, bleiben unberührt.

### § 7 Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn einer der in § 6 Abs. 3 genannten Versagungsgründe nachträglich offenbar geworden oder eingetreten ist, es sei denn, daß der Grund innerhalb einer zu bestimmenden Frist beseitigt wird.

(3) Wird die Genehmigung widerrufen, so trifft die Genehmigungsbehörde Anordnungen über den Verbleib oder die Verwertung der Kriegswaffen. Sie kann insbesondere anordnen, die Kriegswaffen innerhalb angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem zu ihrem Erwerb Berechtigten zu überlassen und dies der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können die Kriegswaffen sichergestellt und eingezogen werden. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 8 Erteilung und Widerruf der Allgemeinen Genehmigung

(1) Die Allgemeine Genehmigung im Sinne des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 2 wird durch Rechtsverordnung erteilt.

(2) Die Allgemeine Genehmigung kann durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die allgemein genehmigten Beförderungen dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würden.

(3) Die Allgemeine Genehmigung ist durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

1. die Gefahr besteht, daß die auf Grund der Allgemeinen Genehmigung beförderten Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die allgemein genehmigten Beförderungen völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzt würden oder deren Erfüllung gefährdet würde.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der Bundesregierung erlassen; sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

### § 9 Entschädigung im Falle des Widerrufs

(1) Wird eine Genehmigung nach §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 oder § 4a ganz oder teilweise widerrufen, so ist ihr Inhaber vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen. Die Entschädigung bemäßt sich nach den vom Genehmigungsinhaber nachgewiesenen zweckentsprechenden Aufwendungen. Anderweitige, den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung entsprechende Verwertungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Der Anspruch auf eine Geldentschädigung entfällt, wenn der Inhaber der Genehmigung oder die für ihn auf Grund der Genehmigung tätigen Personen durch ihr schuldhaftes Verhalten Anlaß zum Widerruf der Genehmigung gegeben haben, insbesondere wenn

1. diese Personen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen Anordnungen der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde erheblich oder wiederholt verstößen haben,
2. die Genehmigung auf Grund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3 widerrufen worden ist.

### § 10 Inhalt und Form der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Nachträgliche Befristungen und Auflagen sind jederzeit zulässig. § 9 gilt entsprechend.

(3) Die Genehmigung bedarf der Schriftform; sie muß Angaben über Art und Menge der Kriegswaffen enthalten. Die Genehmigung zur Herstellung der in Teil B der Kriegswaffenliste genannten Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge, die Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Art und Menge erteilt werden.

### § 11 Genehmigungsbehörden

(1) Für die Erteilung und den Widerruf einer Genehmigung ist die Bundesregierung zuständig.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen der §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 und des § 4a

1. für den Bereich der Bundeswehr auf das Bundesministerium für Verteidigung,
2. für den Bereich der Zollverwaltung auf das Bundesministerium der Finanzen,
3. für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie der Behörden des Strafvollzugs auf das Bundesministerium des Innern,
4. für alle übrigen Bereiche auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übertragen.

(3) Die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 kann durch Rechtsverordnung, die die Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auf das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen übertragen werden, der diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ausübt.

(4) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur näheren Regelung des Genehmigungsverfahrens zu erlassen.

(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei der Prüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 herangezogen werden.

## ZWEITER ABSCHNITT Überwachungs- und Ausnahmevorschriften

### § 12 Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen

(1) Wer eine nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt, hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

1. um zu verhindern, daß die Kriegswaffen abhanden kommen oder unbefugt verwendet werden,
2. um zu gewährleisten, daß die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen zum Schutze von geheimhaltungsbedürftigen Gegenständen, Tatsachen, Erkenntnissen oder Mitteilungen beachtet werden.

(2) Wer Kriegswaffen herstellt, befördert läßt oder selbst befördert oder die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, hat ein Kriegswaffenbuch zu führen, um den Verbleib der Kriegswaffen nachzuweisen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 sowie für Beförderungen in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Wer Kriegswaffen befördern lassen will, hat bei der Übergabe zur Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde zu übergeben.

(4) Wer eine Beförderung von Kriegswaffen ausführt, hat eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mitzuführen, den zuständigen Behörden oder Dienststellen, insbesondere den Eingangs- und Ausgangszollstellen, unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Wer berechtigt ist, über Kriegswaffen zu verfügen, hat der zuständigen Überwachungsbehörde den Bestand an Kriegswaffen sowie dessen Veränderungen unter Angabe der dazu erteilten Genehmigungen innerhalb der durch Rechtsvorschrift oder durch Anordnung der zuständigen Überwachungsbehörde bestimmten Fristen zu melden.

(6) Wer

1. als Erwerber von Todes wegen, Finder oder in ähnlicher Weise die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt,
2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter oder in ähnlicher Weise die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt,
3. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen verliert,
4. Kenntnis vom Verbleib einer Kriegswaffe erlangt, über die niemand die tatsächliche Gewalt ausübt,

hat dies der zuständigen Überwachungsbehörde oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Nummer 1 hat der Erwerber der tatsächlichen Gewalt über die Kriegswaffen innerhalb einer von der Überwachungsbehörde zu bestimmenden Frist die Kriegswaffen unbrauchbar zu machen oder einem zu ihrem Erwerb Berechtigten zu überlassen und dies der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Die Überwachungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Die Ausnahmen können befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Nachträgliche Befristungen und Auflagen sind jederzeit zulässig.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 bis 6 zu erlassen,
2. geringe Mengen an Kriegswaffen und geringfügige Bestandsveränderungen von der Buchführungs-, Melde- und Anzeigepflicht (Absatz 2, 5 und 6) auszunehmen, soweit hierdurch öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,
3. eine Kennzeichnung für Kriegswaffen vorzuschreiben, die den Hersteller oder Einführer ersichtlich macht.

### § 12a Besondere Meldepflichten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, mit Zustimmung des Bundesrates, anzuordnen, daß dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Einfuhr und Ausfuhr von Kriegswaffen des Teils B der Kriegswaffenliste zu melden ist, soweit die Bundesregierung diese Daten benötigt, um internationale Vereinbarungen über die Übermittlung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr von Kriegswaffen zu erfüllen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darf die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 erhobenen Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abgleichen.

(2) Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erhobenen Daten können zusammengefaßt ohne Nennung von Empfängern und Lieferanten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken an internationale Organisationen oder zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages übermittelt oder veröffentlicht werden. Das gilt auch

dann, wenn die Daten in Einzelfällen den betroffenen Unternehmen zugeordnet werden können, sofern das Interesse an der Übermittlung oder Veröffentlichung das Interesse des betroffenen Unternehmens an der Geheimhaltung erheblich überwiegt.

(3) Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Absatz 1 angegebenen Zweck zu erreichen.

### § 13 Sicherstellung und Einziehung

(1) Die Überwachungsbehörden und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen können Kriegswaffen sicherstellen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere die Kriegswaffen an einen Nichtberechtigten weitergeben oder sie unbefugt verwenden wird, oder
2. wenn dies erforderlich ist, um Staatsgeheimnisse zu schützen.

(2) Die Überwachungsbehörden können die sichergestellten Kriegswaffen einziehen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Werden Kriegswaffen eingezogen, so geht mit der Unanfechtbarkeit der Einziehungsverfügung das Eigentum an ihnen auf den Staat über. Rechte Dritter an den Kriegswaffen erlöschen. Der Eigentümer oder ein dinglich Berechtigter wird vom Bund unter Berücksichtigung des Verkehrswerts angemessen in Geld entschädigt. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Eigentümer oder dinglich Berechtigte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstanden ist. In diesem Falle kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann auch die Bundeswehr unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Kriegswaffen sicherstellen.

### § 13a Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen

Der Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, beschränkt werden; insbesondere kann der Umgang verboten oder unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Unbrauchbar gemachten Kriegswaffen sind Kriegswaffen, die durch technische Veränderungen endgültig die Fähigkeit zum bestimmungsgemäßen Einsatz verloren haben und nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wieder funktionsfähig gemacht werden können. Einzelheiten können in der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung geregelt werden.

### § 14 Überwachungsbehörden

(1) Für die Überwachung der nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Handlungen und der Einhaltung der in § 12 genannten Pflichten ist

1. in den Fällen der §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4a das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und
  2. in den Fällen des § 4 das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
- zuständig.

(2) Für die Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie des sonstigen Verbringens von Kriegswaffen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet (§ 3 Abs. 3 und 4) sind das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen zuständig.

(3) Die Überwachungsbehörden (Absatz 1 und 2) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Bestände an Kriegswaffen und deren Veränderungen,

1. die erforderlichen Auskünfte verlangen,
2. Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen einsehen und prüfen,
3. Besichtigungen vornehmen.

(4) Die von den Überwachungsbehörden beauftragten Personen dürfen Räume und Grundstücke betreten, soweit es ihr Auftrag erfordert. Das Grundrecht des Artikels 13 auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(5) Wer einer Genehmigung nach den §§ 2 bis 4a bedarf, ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Betriebsaufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und das Betreten von Räumen und Grundstücken zu dulden. Das gleiche gilt für Personen, denen die in § 12 genannten Pflichten obliegen.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der nach Absatz 3 zulässigen Überwachungsmaßnahmen zu erlassen und das Verfahren der Überwachungsbehörden zu regeln.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die ihm nach Absatz 1 zustehenden Überwachungsbefugnisse auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführkontrolle (BAFA) zu übertragen.

### § 15 Bundeswehr und andere Organe

(1) Die §§ 2 bis 4a und 12 gelten nicht für die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes und die Zollverwaltung.

(2) Die übrigen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen, das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, die Beschussämter sowie die Behörden des Strafvollzugs bedürfen keiner Genehmigung

1. für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen,
2. für die Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an einen anderen zur Instandsetzung nach Beschuss oder zur Beförderung und
3. für die Beförderung von Kriegswaffen in den Fällen des § 3 Abs. 2.

§ 12 findet insoweit keine Anwendung.

(3) § 4a gilt nicht für Behörden oder Dienststellen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.

### DRITTER ABSCHNITT Besondere Vorschriften für Atomwaffen

#### § 16 Nukleare Aufgaben im Nordatlantischen Bündnis

Die Vorschriften dieses Abschnitts und die Strafvorschriften der §§ 19 und 21 gelten, um Vorbereitung und Durchführung der nuklearen Mitwirkung im Rahmen des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 oder für einen Mitgliedstaat zu gewährleisten, nur für Atomwaffen, die nicht der Verfügungsgewalt von Mitgliedstaaten dieses Vertrages unterstehen oder die nicht im Auftrag solcher Staaten entwickelt oder hergestellt werden.

**§ 17 Verbot von Atomwaffen**

- (1) Unbeschadet des § 16 ist es verboten,
1. Atomwaffen zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben,
  2. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder
  - 2a. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern.
- (2) Atomwaffen im Sinne des Absatzes 1 sind
1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können,



2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind.

Für die Begriffsbestimmung der Atomwaffen gelten außerdem Satz 2 der Einleitung und Abschnitt I Buchstabe c der Anlage II zum Protokoll Nr. III des revidierten Brüsseler Vertrages vom 23. Oktober 1954.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Besondere Vorschriften für biologische und chemische Waffen sowie für Antipersonenminen

###### § 18 Verbot von biologischen und chemischen Waffen

Es ist verboten,

1. biologische oder chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder
  - 1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder
  2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern.

###### § 18a Verbot von Antipersonenminen

(1) Es ist verboten,

1. Antipersonenminen einzusetzen, zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben, insbesondere sie zu transportieren, zu lagern oder zurückzubehalten,
2. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder
3. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern.

(2) Für Antipersonenminen gilt die Begriffsbestimmung des Artikels 2 des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die nach den Bestimmungen des in Absatz 2 genannten Übereinkommens zulässig sind.

#### FÜNFTER ABSCHNITT

##### Straf- und Bußgeldvorschriften

###### § 19 Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überlässt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,
  - 1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder
  2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder

2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung
  - a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
  - c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet.
- (3) In minder schweren Fällen
  1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und
  2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
    - (4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
    - (5) Wer in den Fällen
      1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder
      2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  - (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die
    1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
    2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen  
geeignet und bestimmt ist.

### § 20 Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer
  1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überlässt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt.
  - 1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder
  2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
  - (3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
  - (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die
    1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
    2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen  
geeignet und bestimmt ist.

### § 20a Strafvorschriften gegen Antipersonenminen

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. entgegen § 18a Antipersonenminen einsetzt, entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, insbesondere sie transportiert, lagert oder zurückbehält,
2. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder
3. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig handelt oder
2. sich die Handlung nach Absatz 1 auf eine große Zahl von Antipersonenminen bezieht.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 3 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

### § 21 Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6, § 20 sowie § 20a gelten unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist.

### § 22 Ausnahmen

Die §§ 18, 20 und 21 gelten nicht für eine auf chemische Waffen bezogene dienstliche Handlung

1. des Mitglieds oder der zivilen Arbeitskraft einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 oder
2. eines Deutschen in Stäben oder Einrichtungen, die auf Grund des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 gebildet worden sind.

### § 22a Sonstige Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 1 herstellt,
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 2 von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt,
3. im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 befördern läßt oder selbst befördert,
4. Kriegswaffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt, ohne daß die hierzu erforderliche Beförderung genehmigt ist,
5. mit Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, absichtlich oder wissentlich Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 4 befördert, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden,
6. über Kriegswaffen sonst die tatsächliche Gewalt ausübt, ohne daß

- a) der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach diesem Gesetz beruht oder
  - b) eine Anzeige nach § 12 Abs. 6 Nr. 1 oder § 26a erstattet worden ist,
7. einen Vertrag über den Erwerb oder das Überlassen ohne Genehmigung nach § 4a Abs. 1 vermittelt oder eine Gelegenheit hierzu nachweist oder einen Vertrag ohne Genehmigung nach § 4a Abs. 2 abschließt.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4, 6 oder 7 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt.
- (3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (4) Wer fahrlässig eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6 oder 7 bezeichnete Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 wird nicht bestraft, wer Kriegswaffen, die er in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, freiwillig und unverzüglich einer Überwachungsbehörde, der Bundeswehr oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle abliefert. Gelangen die Kriegswaffen ohne Zutun desjenigen, der sie in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, in die tatsächliche Gewalt einer der in Satz 1 genannten Behörden oder Dienststellen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Kriegswaffen abzuliefern.

### § 22b Verletzung von Ordnungsvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. eine Auflage nach § 10 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - 2. das Kriegswaffenbuch nach § 12 Abs. 2 nicht, unrichtig oder nicht vollständig führt,
  - 3. Meldungen nach § 12 Abs. 5 oder Anzeigen nach § 12 Abs. 6 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Auflage nach § 12 Abs. 6 Satz 4 oder 5 nicht erfüllt,
  - 3a. einer nach § 12a Abs. 1 oder § 13a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - 4. Auskünfte nach § 14 Abs. 5 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
  - 5. Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen entgegen § 14 Abs. 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  - 6. der Pflicht nach § 14 Abs. 5 zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 3 bei der Übergabe zur Beförderung von Kriegswaffen eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nicht übergibt oder entgegen § 12 Abs. 4 bei der Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nicht mitführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

### § 23 Verwaltungsbehörden

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungsweisen und das Bundesministerium der Finanzen sind, soweit sie nach § 14 Abs. 1 und 2 für die Überwachung zuständig sind, zugleich Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

### § 24 Einziehung und Erweiterter Verfall

(1) Kriegswaffen, auf die sich eine Straftat nach §§ 19, 20, 21 oder 22a bezieht, können zugunsten des Bundes eingezogen werden; § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Sie werden auch ohne die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 des Strafgesetzbuches eingezogen, wenn das Wohl der Bundesrepublik Deutschland es erfordert; dies gilt auch dann, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

(2) Die Entschädigungspflicht nach § 74f des Strafgesetzbuches trifft den Bund.

(3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2 auch in Verbindung mit § 21, des § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 21, und des § 22a Abs. 1 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.

### § 25 (weggefallen)

## SECHSTER ABSCHNITT Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 26 Vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Genehmigungen

Genehmigungen, die im vorläufigen Genehmigungsverfahren auf Grund des Artikels 26 Abs. 2 des Grundgesetzes erteilt worden sind, gelten als nach diesem Gesetz erteilt.

### § 26a Anzeige der Ausübung der tatsächlichen Gewalt

Wer am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Eingangsvertrages genannten Gebiet die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ausübt, die er zuvor erlangt hat, hat dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) unter Angabe von Waffenart, Stückzahl, Waffennummer oder sonstiger Kennzeichnung binnen zwei Monaten nach dem Wirksamwerden des Beitritts anzugeben, sofern er nicht von dem Genehmigungserfordernis für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt freigestellt oder nach § 26b angewiesen ist. Nach Ablauf dieser Frist darf die tatsächliche Gewalt über anmeldepflichtige, jedoch nicht angemeldete Kriegswaffen nicht mehr ausgeübt werden.

### § 26b (überholt)

### § 27 Zwischenstaatliche Verträge

Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund zwischenstaatlicher Verträge bleiben unberührt. Insoweit gelten die nach Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes und die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen als erteilt.

### § 28 (gegenstandslos)

### § 29 Inkrafttreten



**Anlage  
(zu § 1 Abs. 1)**

**Kriegswaffenliste**

i. d. F. des Gesetzes vom 22. 11. 1990 (BGBl. I S. 2506),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 10. 2002 (BGBl. I S. 3970)  
– Auszug –

**Teil A****Kriegswaffen,****auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat  
(Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)**

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen<sup>1)</sup>.

**I. Atomwaffen**

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioactive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, soweit keine atomrechtlichen Genehmigungen erteilt sind

Begriffsbestimmung:

Als Kernbrennstoff gilt Plutonium, Uran 233, Uran 235 (einschließlich Uran 235, welches in Uran enthalten ist, das mit mehr als 2,1 Gewichtsprozent Uran 235 angereichert wurde) sowie jede andere Substanz, welche geeignet ist, beträchtliche Mengen Atomenergie durch Kernspaltung oder -vereinigung oder eine andere Kernreaktion der Substanz freizumachen. Die vorstehenden Substanzen werden als Kernbrennstoff angesehen, einerlei in welchem chemischen oder physikalischen Zustand sie sich befinden.

**II. Biologische Waffen****3. Biologische Kampfmittel**

- a) schädliche Insekten und deren toxische Produkte;
- b) biologische Agenzien (Mikroorganismen, Viren, Pilze sowie Toxine); insbesondere:

**3.1 human- und tierpathogene Erreger sowie Toxine**

## a) Viren wie folgt:

- |                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| 1. Chikungunya-Virus,                 | 7. Junin-Virus,         |
| 2. Haemorrhagisches                   | 8. Lassa-Virus,         |
| Kongo-Krim-Fieber-Virus,              | 9. Lymphozytäre         |
| 3. Dengue-Fiebervirus,                | Choriomeningitis-Virus, |
| 4. Eastern Equine Enzephalitis-Virus, | 10. Machupo-Virus,      |
| 5. Ebola-Virus,                       | 11. Marburg-Virus,      |
| 6. Hantaan-Virus,                     | 12. Affenpockenvirus,   |

<sup>1)</sup> Für die unter Nummer 3 Buchstabe b genannten biologischen Agenzien sind im Falle ihrer zivilen Verwendung die Ausführbeschränkungen auf Grund

– der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 367 S. 1) in Verbindung mit dem Beschlüf des Rates vom 19. 12. 1994 über die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 367 S. 8) sowie

– der Regelungen der Außenwirtschaftsverordnung, insbesondere der §§ 5 und 7 Abs. 4,

zu beachten.

Für Ricin und Saxotoxin (Nummer 3.1 Buchstabe d und Nummern 4 und 5) gelten zusätzlich die Beschränkungen, Meldepflichten und Inspektionsvorschriften des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenüberkommen vom 2. 8. 1994 (BGBl. I S. 1954) und der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenüberkommen vom 20. 11. 1996 (BGBl. I S. 1794).

13. Rift-Valley-Fieber-Virus,
  14. Zeckenenzephalitis-Virus  
(Virus der russischen Frühjahr-/Sommer-enzephalitis),
  15. Variola-Virus,
  - b) Rickettsiae wie folgt:
    1. Coxiella burnetii,
    2. Bartonella quintana (Rochalimaea quintana, Rickettsia quintana),
  - c) Bakterien wie folgt:
    1. Bacillus anthracis,
    2. Brucella abortus,
    3. Brucella melitensis,
    4. Brucella suis,
    5. Chlamydia psittaci,
    6. Clostridium botulinum,
    7. Francisella tularensis,
  - d) Toxine wie folgt:
    1. Clostridium-botulinum-Toxine,
    2. Clostridium-perfringens-Toxine,
    3. Conotoxin,
    4. Ricin,
    5. Saxitoxin,
  16. Venezuelan Equine Enzephalitis-Virus,
  17. Western Equine Enzephalitis-Virus,
  18. Whitepox-Virus
  19. Gelbfieber-Virus,
  20. Japan-B-Enzephalitis-Virus;
- 3.2 tierpathogene Erreger**
- a) Viren wie folgt:
    1. Afrikanisches Schweinepest-Virus,
    2. Aviäre Influenza Viren wie folgt:
      - a) uncharakterisiert oder
      - b) Viren mit hoher Pathogenität gemäß Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Juni 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) wie folgt:
        - aa) Typ-A-Viren mit einem IVPI (intravenöser Pathogenitätsindex) in 6 Wochen alten Hühnern größer als 1,2 oder
        - bb) Typ-A-Viren vom Subtyp H5 oder H7, für welche die Nukleotid-Sequenzierung an der Spaltstelle für Hämagglyutinin multiple basische Aminosäuren aufweist.
    3. Bluetongue-Virus,
    4. Maul- und Klauenseuche-Virus,
    5. Ziegenpockenvirus,
    6. Aujeszky-Virus,
    7. Schweinepest-Virus (Hog cholera-Virus),
    8. Lyssa-Virus,
    9. Newcastle-Virus,
    10. Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer,
    11. Schweine-Enteroto-Virus vom Typ 9 (Virus der vesikulären Schweinekrankheit),
    12. Rinderpest-Virus,
    13. Schafpocken-Virus,
    14. Teschen-Virus
    15. Vesikuläre Stomatitis-Virus;
    - b) Bakterien wie folgt:  
Mycoplasma mycoides;

**3.3 pflanzenpathogene Erreger**

    - a) Bakterien wie folgt:
      1. Xanthomonas albilineans,
      2. Xanthomonas campestris pv. citri einschließlich darauf zurückzuführender Stämme wie Xanthomonas campestris pv. citri Typen A, B, C, D, E oder anders klassifizierte wie Xanthomonas citri, Xanthomonas campestris pv. aurantifolia oder Xanthomonas pv. campestris pv. citromelo;
    - b) Pilze wie folgt:
      1. Colletotrichum coffeanum var. virulans (Colletotrichum kahawae),

2. Cochliobolus miyabeanus (*Helminthosporium oryzae*),
  3. Micricyclus ulei (syn. *Dothidella ulei*),
  4. Puccina graminis (syn. *Puccina graminis f. sp. tritici*),
  5. Puccina striiformis (syn. *Puccina glumarum*),
  6. Magnaporthe grisea (*Pyricularia grisea*/*Pyricularia oryzae*);
- 3.4** genetisch modifizierte Mikroorganismen wie folgt:
- a) genetisch modifizierte Mikroorganismen oder genetische Elemente, die Nukleinsäuresequenzen enthalten, welche mit der Pathogenität der in Unternummer 3.1 Buchstabe a, b oder c oder Unternummer 3.2 oder 3.3 genannten Organismen assoziiert sind,
  - b) genetisch modifizierte Mikroorganismen oder genetische Elemente, die eine Nukleinsäuresequenz-Kodierung für eines der in Unternummer 3.1 Buchstabe d genannten Toxine enthalten.

## III. Chemische Waffen

5.
  - A. Toxische Chemikalien<sup>1)</sup>  
(Registriernummer nach Chemical Abstracts Service; CAS- Nummer)
  - B. Ausgangsstoffe<sup>1)</sup>
6. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden, sowie Teile oder Baugruppen, die eigens zur Verwendung in einer solchen Waffe bestimmt sind.

## Teil B Sonstige Kriegswaffen

### I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. ungeliekte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

### II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen
  1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
  2. integrierte elektronische Kampfmittel,
  3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
  1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
  2. integrierte elektronische Kampfmittel,
  3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

### III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

### IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge

<sup>1)</sup> Vom Abdruck hier abgesehen.

26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

### V. Rohrwaffen

29.
  - a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
  - b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
  - c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
  - d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

### VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

### VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

### VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern
  1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und
  2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird.
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

### IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

### X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition.

### XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen.

**Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe  
(Sprengstoffgesetz – SprengG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. 9. 2002 (BGBl. I S. 3518),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818)

– Auszug –

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und Verkehr mit sowie die Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als Explosivstoffe oder als pyrotechnische Sätze bestimmt sind, sowie im Anwendungsbereich des Abschnitts V auch für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung. Als explosionsgefährlich gelten nur solche Stoffe, die sich bei Durchführung der Prüfverfahren nach Anhang I Teil A. 14 der Richtlinie 92/69/EWG der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Siebzehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 383 S. 113 und Nr. L 383 A S. 1 (S. 87)) in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung als explosionsgefährlich erweisen.

(2) Den Explosivstoffen nach Absatz 1 stehen bei der Anwendung des Gesetzes mit Ausnahme des § 2 gleich

1. explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich, jedoch zur Verwendung als Explosivstoffe bestimmt sind,
- 1a. pyrotechnische Sätze, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes bestimmt ist,
2. explosionsgefährliche Stoffe, die zur Herstellung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Sätzen bestimmt sind,
3. Zündmittel,
4. andere Gegenstände, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände, in denen explosionsgefährliche Stoffe nach Absatz 1 oder explosionsfähige Stoffe nach Nummer 1 für die bestimmungsgemäße Verwendung ganz oder teilweise fest eingeschlossen sind und in denen die Explosion eingeleitet wird.

Das Gesetz gilt mit Ausnahme des § 2 für die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für

1. pyrotechnische Gegenstände,
2. Anzündmittel.

Den pyrotechnischen Gegenständen stehen bei der Anwendung des Gesetzes die Anzündmittel gleich.

(3) Für explosionsgefährliche Stoffe, die nicht zur Verwendung als Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände bestimmt sind (sonstige explosionsgefährliche Stoffe), gelten bei den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten

1. alle Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme derer, die sich ausschließlich auf Explosivstoffe, pyrotechnische Sätze, pyrotechnische Gegenstände oder Sprengzubehör beziehen, für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe A zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,
2. die §§ 5, 6, 14, 17 bis 25, 26 Abs. 2, die §§ 30 bis 32a, 33 Abs. 3 sowie die §§ 34 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe B zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4, die §§ 17 bis 19, 24, 25, 26 Abs. 2, die §§ 30 bis 32a, 33 Abs. 3 sowie die §§ 34, 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe C zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe. Für Sprengzubehör gelten die §§ 5 und 6, § 25 Nr. 2, § 32a, § 34 sowie die §§ 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften.

(3a) Den sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach Absatz 3 stehen Explosivstoffe gleich, die zur Herstellung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe bestimmt sind.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Bundeswehr, die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder, den Zollgrenzdienst sowie für die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Dienststellen der Länder,
2. die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, mit Seeschiffen und mit Luftfahrzeugen, jedoch mit Ausnahme des § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 Nr. 4 und der sich hierauf beziehenden Strafvorschriften,
3. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben, jedoch mit Ausnahme der §§ 3 bis 16, 19 bis 22, 24 Abs. 1 hinsichtlich der Anleitung zur Verwendung, soweit bergrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, §§ 32a und 34 bis 39a und der sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften,
4. Schusswaffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes und des Beschussgesetzes sowie für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen; das Gesetz gilt jedoch
  - a) für den Erwerb und Besitz auf Grund einer Erlaubnis nach diesem Gesetz selbst wiedergeladener Munition,
  - b) für das Bearbeiten und Vernichten von Munition einschließlich sprengkräftiger Kriegswaffen im Sinne der vorstehenden Gesetze sowie für das Wiedergewinn explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition,
  - c) für das Aufbewahren von pyrotechnischer Munition und von zur Delaborierung oder Vernichtung ausgesonderten sprengkräftigen Kriegswaffen,
  - d) bei Fundmunition auch für das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren,
  - e) bei Munition, die nicht den Bestimmungen des Waffengesetzes oder des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen unterliegt, auch für das grenzüberschreitende Verbringen dieser Munition.

(5) Dieses Gesetz berührt nicht

1. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind,
2. auf örtlichen Besonderheiten beruhende Vorschriften über den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren Beförderung in Seehäfen und auf Flughäfen,
3. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von oder dem Umgang mit Gefahrstoffen erlassen sind.

### § 2 Anwendung auf neue sonstige explosionsgefährliche Stoffe

(1) Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, dass er explosionsgefährlich ist und der nicht zur Verwendung als Explosivstoff bestimmt ist, einführt, aus einem anderen Mitgliedstaat

der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder herstellt und ihn vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) unverzüglich anzugeben und ihr auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen. In der Anzeige sind die Bezeichnung, die Zusammensetzung und der Verwendungszweck (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck) anzugeben.

(2) Die Bundesanstalt stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe auf Grund der in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, erlässt die Bundesanstalt vor Ablauf der genannten Frist einen Feststellungsbescheid. Entsprechendes gilt, wenn ihr auf andere Weise ein neuer sonstiger explosionsgefährlicher Stoff nach § 1 Abs. 3 bekannt wird, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder verwendet wird.

(3) Bei einem neuen sonstigen explosionsgefährlichen Stoff nach § 1 Abs. 3 stellt die Bundesanstalt in dem Feststellungsbescheid außerdem fest, welcher Stoffgruppe der Anlage II der Stoff zuzuordnen ist. Den Stoffgruppen A, B oder C sind Stoffe zuzuordnen, die in ihrer Empfindlichkeit und Wirkung den Stoffen der entsprechenden Stoffgruppen der Anlage II vergleichbar sind. Bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Gruppe C aufzunehmen wären, kann von dem Feststellungsbescheid abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung der thermischen Empfindlichkeit nach § 1 Abs. 1 nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann. Erweist sich der explosionsgefährliche Stoff nachträglich hinsichtlich seiner Empfindlichkeit und Wirkung gefährlicher oder weniger gefährlich als dies seiner Zuordnung entspricht, so kann er einer anderen Gruppe der Anlage II zugeordnet oder die Zuordnung aufgehoben werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 schriftlich bekannt zugeben. Die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Für die Entscheidung nach Satz 4 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

(4) Vor der Feststellung nach Absatz 3 darf der Stoff nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Überlässt der Hersteller oder Einführer den Stoff einem anderen, bevor die Feststellung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, so hat er ihm spätestens beim Überlassen des Stoffes einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben. In gleicher Weise ist verpflichtet, wer den explosionsgefährlichen Stoff einem weiteren Erwerber überlässt.

(5) Das Gesetz ist im Übrigen auf den nach Absatz 3 als explosionsgefährlich festgestellten Stoff erst anzuwenden

1. gegenüber dem Anzeigenden, wenn ihm die Feststellung nach Absatz 3 Satz 5 bekannt gegeben worden ist,
2. gegenüber den in Absatz 4 Satz 2 und 3 genannten Personen, wenn ihnen ein Abdruck des Feststellungsbescheides übergeben worden ist,
3. gegenüber Dritten, die den Stoff erwerben oder mit ihm umgehen, wenn die Feststellung nach Absatz 3 Satz 6 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2 bis 4 keine Anwendung auf sonstige explosionsgefährliche Stoffe, die vom Bundesministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 3. Dezember 1986 (BAnz. Nr. 233a vom 16. Dezember 1986), berichtigt mit Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BAnz. Nr. 51 S. 2635 vom 14. März 1987), veröffentlicht worden sind. Die Bundesanstalt veröffentlicht die Stoffe, deren Explosionsgefährlichkeit sie nach den Absätzen 2 und 3 festgestellt hat, im Bundesanzeiger. Die Zusammenfassung verschiedener Zu-

bereitungen in Rahmenzusammensetzungen ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 zulässig, sofern die durch die Zusammenfassung erfassten Zubereitungen zweifelsfrei explosionsgefährlich, einander bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung hinreichend ähnlich und der gleichen Stoffgruppe der Anlage II zuzuordnen sind.

### § 3 Begriffsbestimmungen

#### (1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Explosivstoffe die in der Anlage III zu diesem Gesetz (Explosivstoffliste) bestimmten Stoffe und Gegenstände, die nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung als solche betrachtet werden oder diesen in Zusammensetzung und Wirkung ähnlich sind,
- 1a.sind pyrotechnische Sätze explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische, die zur Verwendung in pyrotechnischen Gegenständen oder zu Erzeugung pyrotechnischer Effekte bestimmt sind,
2. sind pyrotechnische Gegenstände solche Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen,
3. sind Zündmittel Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur detonativen Auslösung von Sprengstoffen oder Sprengschnüren bestimmt sind,
4. sind Anzündmittel Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur nichtdetonativen Auslösung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen bestimmt sind,
5. sind Sprengzubehör
  - a) Gegenstände, die ihrer Art nach zur Auslösung einer Sprengung oder zur Prüfung der zur Auslösung einer Sprengung erforderlichen Vorrichtung bestimmt sind und die keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten,
  - b) Lade- und Misch-Ladegeräte für explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe, die zum Sprengen verwendet werden,
6. ist Fundmunition Munition oder sprengkräftige Kriegswaffen, die nicht ununterbrochen verwahrt, überwacht oder verwaltet worden ist.

Die in Anlage IV zu diesem Gesetz benannten Gegenstände sind pyrotechnische Gegenstände, sofern sie nicht durch Entscheidung einer für die Durchführung der EG-Baumusterprüfung nach Anhang II der Richtlinie 93/15/EWG benannten Stelle der EG-Baumusterprüfung für Explosivstoffe unterworfen worden sind.

#### (2) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme dieser Stoffe, außerdem die weiteren in § 1 Abs. 4 Nr. 4 bezeichneten Tätigkeiten,
2. der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen das Inverkehrbringen, Erwerben, Vertreiben (Feilbieten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen), Überlassen und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens dieser Stoffe,
3. Einfuhr jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist (Drittstaat), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, Ausfuhr jede Ortsveränderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes.

bereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat und Durchfuhr jede Ortsveränderung zwischen Drittstaaten unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Verbringen jede Ortsveränderung außerhalb einer Betriebsstätte von diesem Gesetz unterfallenden Stoffen und Gegenständen
  - a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
  - b) aus einem anderen Staat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder umgekehrt;das Verbringen umfasst auch die Empfangnahme und das Überlassen durch den Verbringer,
2. Inverkehrbringen jede entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung von explosionsgefährlichen Stoffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Zwecke des Vertriebs oder der Verwendung dieser Stoffe.

#### § 4 Ermächtigung, Anwendungsbereich . . .

#### § 5 Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

(1) Pyrotechnische Gegenstände, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt zugelassen worden sind oder durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 allgemein zugelassen sind. Die Zulassung wird entweder dem Hersteller, seinem in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder dem Einführer auf Antrag erteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die pyrotechnischen Gegenstände, die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) nicht entsprechen,
3. soweit die pyrotechnischen Gegenstände, die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen oder
4. wenn der Antragsteller auf Grund seiner betrieblichen Ausstattung oder sonst nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass die nachgefertigten Stoffe oder Gegenstände in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit nach dem zugelassenen Muster hergestellt werden.

Die Zulassung kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Einführers im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zulässt.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall an die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör über Absatz 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 hinausgehende Anforderungen stellen, soweit zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter besondere Maßnahmen erforderlich sind.

### § 5a Konformitätsnachweis für Explosivstoffe

(1) Explosivstoffe dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind. Der Konformitätsnachweis ist erbracht, wenn die EG-Baumuster der Explosivstoffe den in Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG vom 5. April 1993 (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen, die den EG-Baumustern nachgefertigten Explosivstoffen den EG-Baumustern entsprechen und beides durch eine Bescheinigung nachgewiesen ist. Die Kennzeichnung nicht konformer Explosivstoffe mit dem CE-Zeichen und das Inverkehrbringen solcher Explosivstoffe und das Überlassen an andere außerhalb der Betriebsstätte sind verboten.

(2) Die Bundesanstalt kann vom Erfordernis des Konformitätsnachweises nach Absatz 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen zum Zwecke

1. der Ausfuhr auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Ausführers,
  2. der Vernichtung auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Vernichters,
  3. des Verbringens im Geltungsbereich des Gesetzes zwischen unterschiedlichen Betriebsstätten auf Antrag des Herstellers oder seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten,
- soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter gewährleistet ist. Das Verbot des Überlassens an andere außerhalb der Betriebsstätte nach Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung im Falle der Nummer 2 und 3.

### § 6 Ermächtigungen, Sachverständigenausschuss . . .

#### Abschnitt II

##### Umgang und Verkehr im gewerblichen Bereich; Einfuhr, Durchfuhr und Aufzeichnungspflicht

### § 7 Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern

1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will oder
2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will,  
bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Wiedergewinnung explosionsgefährlicher Stoffe schließt die Erlaubnis ein, explosionsgefährliche Stoffe, auf die sich die Erlaubnis bezieht, zu vertreiben und anderen zu überlassen. Die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände schließt die Erlaubnis ein, pyrotechnische Munition herzustellen.

### § 8 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen
  - a) die erforderliche Fachkunde nicht nachweist oder
  - b) die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder

c) das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Nummer 2 ist auf Antragsteller und die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen, die den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht selbst leiten, nicht anzuwenden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragte Person nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. der Antragsteller weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Ist bei juristischen Personen eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person mit der Gesamtleitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragt, so darf die Erlaubnis aus Gründen des Absatzes 1 Nr. 1 in Bezug auf den Antragsteller nur wegen man gelnder Zuverlässigkeit dieser Person versagt werden.

(4) Die Behörde hat Erlaubnisinhaber in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu überprüfen.

### § 8a Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
  - a) wegen eines Verbrechens oder
  - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
  - a) explosionsgefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
  - b) mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig aufbewahren werden,
  - c) explosionsgefährliche Stoffe Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,

1. die
  - a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,
  - b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
  - c) wegen einer Straftat nach diesem Gesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Bundesjagdgesetzzu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. die Mitglied
  - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Bestätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,
- waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
- 3. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die
  - a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
  - b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, oder
  - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- 4. die innerhalb der letzten fünf Jahre mit mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,
- 5. die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze oder gegen Vorschriften des Arbeitsschutz-, Chemikalien-, Gefahrgut-, Immissionsschutz-, Gewässerschutz- oder Bergrechts verstößen haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden sind.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die Auskunft aus dem Erziehungsregister und im gewerblichen Bereich auch die Auskunft aus dem Gewerbszentralregister;
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Straftaten;
3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein;
4. die Auskunft der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Verfassungsschutzbehörde zu Absatz 2 Nr. 2 und 3, sofern die Erlaubnis oder der Befähigungsschein im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Sinne des § 7 benötigt wird;
5. bei Personen aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in der Regel auch die Auskunft der Ausländerbehörde.

Ist die Person nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder hat sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, hat die Behörde der Person außerdem aufzugeben, eine Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat-, Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates über bestimmte Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind, in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden.

### § 8b Persönliche Eignung, Begutachtung

- (1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
1. geschäftsunfähig sind,
  2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
  3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig aufbewahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die persönliche Eignung schließt die körperliche Eignung ein. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststellen einholen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an von der betroffenen Person beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde der Person unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung aufzugeben, dass sie sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf eigene Kosten einer amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. In der Anordnung ist die Person darauf hinzuweisen, dass die Behörde bei Verweigerung der Untersuchung oder nicht fristgerechter Vorlage des Gutachtens auf die Nichteignung schließen darf.

### § 8c Pflichten des Gutachters

(1) Zwischen dem Gutachter und der betroffenen Person darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben oder im Zeitpunkt des Gutachtens bestehen. Der Gutachter hat dies in dem Gutachten zu bestätigen. Der Gutachter hat sich über die betroffene Person einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Er darf in dem in Satz 1 genannten Zeitraum behandelnde Haus- oder Fachärzte konsultieren.

(2) Das Gutachten muss das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 bestätigen und darüber Auskunft geben, ob die Person persönlich geeignet ist, mit explosionsgefährlichen Stoffen umzugehen.

### § 9 Fachkunde

(1) Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht,

1. wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweist oder
2. wer eine Prüfung vor der zuständigen Behörde bestanden hat.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten und für den Umgang mit Explosivstoffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung.

(2) Den Nachweis der Fachkunde hat ferner erbracht, wer

1. eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat oder
2. eine Ausbildung an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Technikerschule abgeschlossen und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat,

sofern die Tätigkeit und die Ausbildung geeignet waren, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln. Satz 1 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten und für den Umgang mit Explosivstoffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Anerkennung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Lehrgänge zuverlässiger Antragsteller, die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer, die ihnen zu vermittelnden technischen und rechtlichen Kenntnisse und den Nachweis ihrer erfolgreichen Teilnahme,
2. die fachlichen Anforderungen an die technischen und rechtlichen Kenntnisse, an die praktischen Fertigkeiten, über die Voraussetzungen für die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen,
3. die Verpflichtung des Erlaubnisinhabers, in bestimmten Abständen an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang oder Wiederholungslehrgang nach Nummer 1 teilzunehmen.

### § 10 Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter gegen die aus dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen entstehenden Gefahren zu schützen. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

### § 11 Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können von der zuständigen Behörde aus besonderen Gründen verlängert werden.

### § 12 Fortführung des Betriebes

(1) Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers dürfen der Ehegatte oder der minderjährige Erbe den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf Grund der bisherigen Erlaubnis fortsetzen. Das Gleiche gilt bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall für den Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker. Die in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen haben der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben, ob sie den Betrieb fortsetzen wollen.

(2) Die Fortsetzung des Betriebes ist zu untersagen, wenn bei der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen. Die Fortsetzung kann untersagt werden, wenn bei dieser Person Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen.

### § 13 Befreiung von der Erlaubnispflicht

(1) Einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 bedarf nicht, wer den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt, soweit hierfür eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich ist.

(2) Einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bedarf nicht, wer explosionsgefährliche Stoffe in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, ausführt oder verbringt oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt und keinen Wohnsitz, ständigen Aufenthaltsort oder keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, sofern eine Person diese Stoffe begleitet, die einen Befähigungsschein nach § 20 besitzt oder die der Bund oder ein Land mit der Begleitung schriftlich beauftragt hat.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, von dem Erfordernis einer Begleitung der Stoffe nach Absatz 2 abzusehen, wenn

1. die Person einen Wohnsitz, einen ständigen Aufenthaltsort oder eine Niederlassung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hat und dort Vorschriften über die besonderen Anforderungen an die Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung dieser Stoffe bestehen, die diesem Gesetz vergleichbar sind, und
2. die die Stoffe begleitende Person nach den in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften zum Verbringen befugt ist.

#### § 14 Anzeigepflicht

Der Inhaber einer Erlaubnis und der Inhaber eines Betriebes, der auf Grund einer nach § 4 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreibt, haben die Aufnahme des Betriebes, die Eröffnung einer Zweigniederlassung und einer unselbstständigen Zweigstelle mindestens zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit, die Einstellung und Schließung unverzüglich der zuständigen Behörde anzugeben. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung haben sie die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben. Die spätere Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle verantwortlichen Person und bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzugeben.

#### § 15 Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe einführen, durchführen oder verbringen oder durch einen anderen einführen, durchführen oder verbringen lassen will, hat nachzuweisen, dass er zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb dieser Stoffe berechtigt ist. Der Einführer, Durchführer oder Verbringer hat darüber hinaus nachzuweisen, dass für die explosionsgefährlichen Stoffe eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 dieses Gesetzes vorgeschriebene Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung durch die zuständige Stelle erfolgt ist; dies gilt nicht für die Einfuhr, Durchfuhr oder das Verbringen zum Zwecke der Zulassung, der EG-Baumusterprüfung oder der Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung. Das Erfordernis der Zulassung nach § 5 Abs. 1 oder des Konformitätsnachweises nach § 5a Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für die Durchfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen sowie für ihre Lagerung in verschlossenen Zolllagern (unter Zollmitverschluss) oder in Freizonen des Kontrolltyps I.

(3) Explosionsgefährliche Stoffe sind im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr bei den nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die Befreiung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Nr. 4 ist durch eine Bescheinigung der einführenden Stelle, eine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb dieser Stoffe durch den Erlaubnisbescheid nach § 7 oder § 27 oder des Befähigungsscheines nach § 20 nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für die Einfuhr, die Durchfuhr oder das Verbringen geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, das Bundesministerium des Innern bestimmt die Behörden der Bundespolizei, die bei der Überwachung der Einfuhr, der Durchfuhr oder des Verbringens explosionsgefährlicher Stoffe mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften

der Länder wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit.

(6) Explosivstoffe dürfen nur verbracht werden, wenn der Verbringensvorgang von der zuständigen Behörde genehmigt ist. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach Satz 1 ist beim Verbringen mitzuführen und Polizeibeamten oder sonst zur Personen- oder Warenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen. Eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder ein Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes berechtigen den Erlaubnisinhaber oder Befähigungsscheininhaber zum Verbringen der in der Erlaubnis oder dem Befähigungsschein bezeichneten Explosivstoffe innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes. Sie berechtigen nicht zum Verbringen von Explosivstoffen allgemein.

(7) Zuständige Behörde nach Absatz 6 Satz 1 ist

1. für das Verbringen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die für den Bestimmungsort des Verbringens zuständige Landesbehörde,
2. für das Verbringen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Bundesanstalt.

### § 16 Aufzeichnungspflicht

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 hat in jedem Betrieb oder Betriebsteil ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Art und Menge der hergestellten, wiedergewonnenen, erworbenen, eingeführten, aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachten, überlassenen, verwendeten oder vernichteten explosionsgefährlichen Stoffe sowie ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Der Erlaubnisinhaber kann sich zur Erfüllung der ihm nach Satz 1 obliegenden Pflichten einer anderen Person bedienen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Personen, die den Erwerb, das Überlassen oder den Vertrieb dieser Stoffe vermitteln, außer wenn sie explosionsgefährliche Stoffe einführen oder aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses und die Aufbewahrung von Unterlagen und Belegen zu erlassen.

### Abschnitt III Aufbewahrung

#### § 17 Lagergenehmigung

(1) Der Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu gewerblichen Zwecken, im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern aufbewahrt werden sollen,
2. die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes solcher Lager. Die Genehmigung schließt andere das Lager betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen auf Grund baurechtlicher Vorschriften ein. Für Lager, die Bestandteil einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage sind, gilt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Genehmigung im Sinne des Satzes 1.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. keine Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Maßnahmen, getroffen sind,
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung des Lagers entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen sicherzustellen. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(4) Die Prüfung der Einrichtung eines Lagers ist nicht erforderlich, soweit Bau- teile oder Systeme, insbesondere Schranklager, von der zuständigen Behörde ihrer Bauart nach zugelassen sind.

(5) Die Zulassung der Bauart nach Absatz 4 ist zu versagen, wenn die Bauteile oder Systeme den technischen Anforderungen nicht entsprechen. Für die Erteilung der Zulassung gelten Absatz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(6) Als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Änderung anzusehen, die besorgen lässt, dass zusätzliche oder andere Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden. Eine Änderung ist nicht als wesentlich anzusehen, wenn Teile der Anlage durch der Bauart nach gleiche oder ähnliche, jedoch sicherheitstechnisch mindestens gleichwertige Teile ausgewechselt werden oder die Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung instand gesetzt wird.

### § 18 Ermächtigungen

Durch Rechtsverordnung nach § 25 kann bestimmt werden,

1. dass bestimmte explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände oder Gruppen von ihnen in bestimmten Räumen ganz oder in begrenzten Mengen unter bestimmten Voraussetzungen ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 gelagert werden dürfen, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der durch diese Lagerung hervorgerufenen Gefahren mit dem Schutz Beschäftigter oder Dritter vereinbar ist,
2. welchen technischen Anforderungen die Bauteile oder Systeme eines Lagers im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechen müssen,
3. in welcher Weise das Verfahren der Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4 durchzuführen ist, insbesondere, dass der Behörde die erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen über Bauart und Betriebsweise der Bauteile oder Systeme eines Lagers einzureichen und ihr Baumuster zu überlassen sind,
4. dass die Bauteile oder Systeme nur verwendet werden dürfen, wenn nach näherer Bestimmung nachgewiesen ist, dass die Bauteile oder Systeme der Zulassung entsprechen, insbesondere wenn dem Verwender eine Bescheinigung des Herstellers, des Einführers oder eines Sachverständigen vorliegt.

### Abschnitt IV

#### Verantwortliche Personen und ihre Pflichten

##### § 19 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortliche Personen im Sinne der Abschnitte IV, V und VI sind

1. der Erlaubnisinhaber oder der Inhaber eines Betriebes, der nach dem Gesetz oder einer auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben darf, im Falle des § 8 Abs. 3 die mit der Gesamtleitung der genannten Tätigkeiten beauftragte Person,
2. die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen,
3. Aufsichtspersonen, insbesondere Leiter einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister, fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbesitzigung und Lagerverwalter sowie Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, zu deren Überlassen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind,
4. in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, neben den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen

- a) die zur Beaufsichtigung aller Personen, die explosionsgefährliche Stoffe in Empfang nehmen, überlassen, aufbewahren, verbringen oder verwenden, bestellten Personen,
- b) die zum Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellten Personen,
- c) die innerhalb der Betriebsstätte die tatsächliche Gewalt über explosionsgefährliche Stoffe bei der Empfangnahme, dem Überlassen, dem Transport, dem Aufbewahren und dem Verwenden ausüben.

(2) Bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb der Betriebsstätte ist ferner die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt.

### § 20 Befähigungsschein

(1) Die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a bezeichneten verantwortlichen Personen dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie einen behördlichen Befähigungsschein besitzen. Satz 1 ist auf die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzuwenden, wenn sie zugleich verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a sind.

(2) Für die Erteilung des Befähigungsscheines gelten § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie die §§ 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Befähigungsschein in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen ist.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 können auch Vorschriften der dort bezeichneten Art für die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen erlassen werden.

(4) Für das Erlöschen des Befähigungsscheines gilt § 11 entsprechend.

### § 21 Bestellung verantwortlicher Personen

(1) Verantwortliche Personen sind in der Anzahl zu bestellen, die nach dem Umfang des Betriebes und der Art der Tätigkeit für einen sicheren Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderlich ist. Durch innerbetriebliche Anordnungen ist sicherzustellen, dass die bestellten verantwortlichen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen können.

(2) Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a dürfen nur Personen bestellt werden, die für ihre Tätigkeit einen behördlichen Befähigungsschein besitzen. Satz 1 ist auch auf verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden, die zugleich verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a sind.

(3) Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b und c dürfen nur Personen bestellt werden, bei denen Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 nicht vorliegen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Bestellung erlischt, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Namen der in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten verantwortlichen Personen sind der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung mitzuteilen. Das Erlöschen der Bestellung einer dieser Personen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzugeben.

### § 22 Vertrieb und Überlassen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur von verantwortlichen Personen vertrieben oder an andere überlassen werden. Die verantwortlichen Personen dürfen diese Stoffe nur an Personen vertreiben oder Personen überlassen, die nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach landesrechtlichen Vorschriften damit umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben dürfen. Innerhalb einer Betriebsstätte dürfen explosionsgefährliche

Stoffe auch anderen Personen überlassen oder von anderen Personen in Empfang genommen werden, wenn diese unter Aufsicht handeln und mindestens 16 Jahre alt sind; das Überlassen an Personen unter 18 Jahren ist nur zulässig, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziel es erforderlich, ihr Schutz durch die Aufsicht einer verantwortlichen Person gewährleistet und die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist.

(2) Verbringer dürfen Stoffe, die im Beförderungspapier nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften oder, falls ein Beförderungspapier nicht vorgeschrieben ist, auf dem Versandstück als explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet sind, nur überlassen

1. dem vom Auftraggeber bezeichneten Empfänger, einer Person, die einen Befähigungsschein besitzt, oder einer verantwortlichen Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b,
2. den in § 1 Abs. 4 Nr. 1 bezeichneten Stellen,
3. anderen Verbringern oder Lagerern, die in den Verbringenvorgang eingeschaltet sind.

(3) Personen unter 18 Jahren dürfen explosionsgefährliche Stoffe, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3, nicht überlassen werden.

(4) Der Vertrieb und das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe ist verboten

1. im Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich wäre oder die Voraussetzungen des § 55a Abs.1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen,
2. auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 1 mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 2 für ihren Bezirk zulassen, soweit der Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter sowie sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen kleine Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenstände mit kleinen Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Reisegewerbe und auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung vertrieben oder anderen überlassen werden dürfen, soweit der Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter sowie sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### § 23 Mitführen von Urkunden

Außerhalb des eigenen Betriebes haben die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen die Erlaubnisurkunde und die verantwortlichen Personen, die nach § 20 im Besitz eines Befähigungsscheines sein müssen, den Befähigungsschein mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzulegen. In den Fällen des § 13 Abs. 3 genügt eine in deutscher Sprache abgefasste Bescheinigung über die Befugnis zur Verbringung explosionsgefährlicher Stoffe der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Verbringer seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthaltsort oder seine Niederlassung hat.

### § 24 Schutzvorschriften

(1) Die verantwortlichen Personen haben bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, soweit die Art des Umgangs oder des Verkehrs dies zulässt. Sie haben hierbei die vom Hersteller oder die von einer auf Grund dieses Gesetzes bestimmten Stelle festgelegten Anleitungen zur Verwendung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden.

(2) Die verantwortlichen Personen haben zum Schutze der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsgüter insbesondere

1. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend einzurichten und zu unterhalten, insbesondere den erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabstand der Betriebsanlagen untereinander und zu betriebsfremden Gebäuden, Anlagen und öffentlichen Verkehrswegen einzuhalten,
2. Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen im Betrieb zu treffen, insbesondere den Arbeitsablauf zu regeln,
3. Beschäftigten oder Dritten im Betrieb ein den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechendes Verhalten vorzuschreiben,
4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Stoffe nicht unbefugt an sich nehmen,
5. die Beschäftigten vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren; die Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

### § 25 Ermächtigung zum Erlass von Schutzzvorschriften

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und mit Sprengzubehör zu bestimmen,

1. welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 24 ergebenden Pflichten zu treffen sind,
2. wie sich Beschäftigte und Dritte, soweit es der Arbeitsschutz erfordert, innerhalb oder außerhalb von Betrieben beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder mit Sprengzubehör zu verhalten haben,
3. dass explosionsgefährliche Stoffe nur an der Herstellungsstätte oder an dem Ort, an dem sie innerhalb eines Betriebes verwendet werden, oder in besonderen Lägern aufbewahrt werden dürfen und dass diese Lager insbesondere hinsichtlich des Standortes, der Bauweise, der Einrichtung und des Betriebes bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen müssen,
4. nach welchen Sicherheitsvorschriften explosionsgefährliche Stoffe außerhalb eines Lagers aufbewahrt werden dürfen,
5. dass explosionsgefährliche Stoffe bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen zuzuordnen sind und dass die Zuordnung der Bundesanstalt, für ausschließlich für militärische Zwecke bestimmte Stoffe der zuständigen Behörde der Bundeswehr übertragen wird,
6. dass Anzeigen zu erstatten und ihnen bestimmte Unterlagen beizufügen sind.

### § 26 Anzeigepflicht

(1) Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen der zuständigen Behörde unverzüglich anzulegen.

(2) Die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 haben jeden Unfall, der bei dem Umgang oder bei dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen eintritt, der zuständigen Behörde und dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzulegen. Die Anzeige entfällt, soweit ein Unfall bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften anzulegen ist.

### Abschnitt V

#### Umgang und Verkehr im nicht gewerblichen Bereich

### § 27 Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang

- (1) Wer in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen

1. explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder
2. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will,  
bedarf der Erlaubnis.

(1a) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der dabei hergestellten Munition nach § 10 Abs. 3 des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erlaubnis ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie kann inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, so weit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. beim Antragsteller Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen,
2. der Antragsteller ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nicht nachweist,
3. inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen zum Schutze der in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Rechtsgüter nicht ausreichen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Erlaubnis zum Erwerb und zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände. Für den Nachweis der Fachkunde gilt § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. nicht seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Alterserfordernis des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(6) Absatz 1 gilt nicht für die bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen.

### § 28 Anwendbare Vorschriften

Für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen gelten §§ 13, 15 Abs. 1, 3 und 6, § 16 Abs. 1 und 2, §§ 17, 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 22 Abs. 1 bis 4, §§ 23, 24 Abs. 1 und 2 Nr. 4 sowie § 26 Abs. 1 entsprechend. § 26 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die dort vorgeschriebene Anzeige nur der zuständigen Behörde zu erstatten ist.

### § 29 Ermächtigungen ...

#### Abschnitt VI Überwachung des Umgangs und des Verkehrs

##### § 30 Allgemeine Überwachung

Der Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

##### § 31 Auskunft, Nachschau

(1) Der Inhaber eines Betriebes, der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht oder den Verkehr mit ihnen betreibt, und die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen sowie Personen, die einer Erlaubnis nach § 27 bedürfen, haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Beförderungsmittel

tel und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Die Beauftragten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen, soweit dies zur Überwachung erforderlich ist. Soweit der Betriebsinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie unbefugterweise mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben.

### § 32 Anordnungen der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 und der auf Grund des § 25 oder § 29 erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(2) Führt ein Zustand, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, einer Nebenbestimmung der Erlaubnis, einer nachträglich angeordneten Auflage oder den Anordnungen nach Absatz 1 widerspricht, eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten oder Dritter herbei, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eingestellt werden.

(3) Wird eine Tätigkeit nach § 7 oder § 27 ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung dieser Tätigkeit untersagen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, soweit diese Tätigkeit auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 ohne Erlaubnis ausgeübt werden darf, ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betriebsinhaber oder eine mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragte Person oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die erforderliche Zuverlässigkeit oder der persönlichen Eignung nicht besitzt, sofern die Untersagung zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(5) Übt jemand eine Tätigkeit ohne die nach dem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder Zulassung aus, stellt jemand pyrotechnische Gegenstände ohne Anwendung eines in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Qualitätsicherungsverfahrens her oder verwendet jemand solche oder hat jemand Umgang oder Verkehr mit Explosivstoffen ohne den nach diesem Gesetz erforderlichen Konformitätsnachweis, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass die explosionsgefährlichen Stoffe, über die der Betroffene die tatsächliche Gewalt noch ausübt, nicht mehr verwendet werden dürfen oder ihr nachgewiesen wird, dass die explosionsgefährlichen Stoffe innerhalb einer von ihr gesetzten Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen worden sind.

Nach Ablauf der Frist können die Stoffe sichergestellt und verwertet oder vernichtet werden. Ein Erlös aus der Verwertung der Stoffe steht dem bisher Berechtigten zu. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein Nichtberechtigter die explosionsgefährlichen Stoffe erwerben wird oder dass die Stoffe unbefugt verwendet werden, so können diese sofort sichergestellt werden.

### § 32a Mangelhafte explosionsgefährliche Stoffe und mangelhaftes Sprengzubehör

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass ein nach § 5 zugelassener pyrotechnischer Gegenstand, sonstiger explosionsgefährlicher Stoff oder ein zugelassenes Sprengzubehör oder ein entsprechend § 5a Abs. 1 geprüfter und gekennzeichneter Explosivstoff bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter darstellt, so prüft die zuständige Behörde an einer Stichprobe, ob diese Stichprobe mit der bei der Zulassung vorgelegten Stoffprobe oder, im Falle der Explosivstoffe, mit dem EG-Baumuster übereinstimmt. Wird die Übereinstimmung festgestellt, so prüft die zuständige Behörde, ob diese Stichprobe die in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Anforderungen erfüllt. Wird die Übereinstimmung nach Satz 1 nicht festgestellt oder sind die Anforderungen nach Satz 2 nicht erfüllt, so trifft die zuständige Behörde alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um den Umgang und Verkehr mit dem explosionsgefährlichen Stoff oder dem Sprengzubehör sowie dessen Einfuhr zu verhindern oder zu beschränken. Die zuständige Behörde kann Personen, die den Stoff oder Gegenstand einführen, verbringen, vertreiben, anderen überlassen oder verwenden, diese Tätigkeit untersagen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.

(1a) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände, deren Herstellung unter Anwendung eines in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens erfolgt.

(2) Wird der zuständigen Behörde von einer anderen Behörde, von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder von der Bundesanstalt mitgeteilt, dass

1. ein explosionsgefährlicher Stoff oder ein Sprengzubehör einen Mangel in seiner Beschaffenheit oder Funktionsweise aufweist, durch den beim Umgang eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden kann oder
2. bei dem Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten oder Überlassen an andere von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör ein Schadensereignis eingetreten ist und begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass das Schadensereignis auf einen Mangel in dessen Beschaffenheit oder Funktionsweise zurückzuführen ist,

trifft sie erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1. Die Bundesanstalt ist über die getroffenen Maßnahmen nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Bundesanstalt unterrichtet im Falle mangelhafter Explosivstoffe die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unter Angabe der Gründe. Sie teilt insbesondere mit, ob der Mangel auf

1. eine Nichteinhaltung der in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Anforderungen,
  2. eine unrichtige Anwendung harmonisierter Normen oder
  3. Mängel dieser harmonisierten Normen
- zurückzuführen ist.

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Explosivstoff entgegen § 5a Abs. 1 Satz 5 gekennzeichnet und in Verkehr gebracht oder anderen überlassen worden ist, finden Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

### § 33 Beschäftigungsverbot

(1) Beschäftigt der Erlaubnisinhaber als verantwortliche Person entgegen § 21 Abs. 2 eine Person, die nicht im Besitz eines Befähigungsscheines ist, so kann die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber untersagen, diese Person beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen zu beschäftigen.

(2) Die Beschäftigung einer der in § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b bezeichneten Personen als verantwortliche Person kann dem Erlaubnisinhaber untersagt werden, wenn bei dieser Person ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 vorliegt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die zuständige Behörde die Beschäftigung einer verantwortlichen Person auch dem Inhaber eines Betriebes untersagen, der nach dem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben darf. Die Untersagung nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn die verantwortliche Person ihre Tätigkeit auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 ohne Befähigungsschein ausüben darf.

## Abschnitt VII Sonstige Vorschriften

### § 34 Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis, eine Zulassung und ein Befähigungsschein nach diesem Gesetz sind zurückzunehmen, wenn sie hätten versagt werden müssen.

(2) Eine Erlaubnis, eine Zulassung und ein Befähigungsschein nach diesem Gesetz sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die genannten Berechtigungen können außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden. Die Erlaubnis nach § 7 darf nicht aus den Gründen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 ist ferner zu widerrufen, wenn

1. mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle eine Person beauftragt oder bei einer juristischen Person eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur Leitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen bestellt wird, welche die erforderliche Fachkunde nicht besitzt,
2. verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a beschäftigt werden, die keinen Befähigungsschein besitzen.

(4) Die Zulassung nach § 5 kann ferner widerrufen werden,

1. wenn der Zulassungsinhaber pyrotechnische Gegenstände, sonstige explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör abweichend von der in der Zulassung festgelegten Zusammensetzung oder Beschaffenheit einführt, verbringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,
2. wenn die zugelassenen Stoffe oder Gegenstände nicht mehr hergestellt oder eingeführt und die auf Grund der Zulassung hergestellten oder eingeführten Stoffe oder Gegenstände nicht mehr vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden.

**§ 35 Abhandenkommen des Erlaubnisbescheides und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs**

(1) Der Erlaubnis- und der Befähigungsscheininhaber haben der zuständigen Behörde den Verlust des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung unverzüglich anzuseigen.

(2) Ist der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein oder eine Ausfertigung in Verlust geraten, so sollen der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein und sämtliche Ausfertigungen für ungültig erklärt werden. Die Erklärung der Ungültigkeit wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

**§ 36 Zuständige Behörden**

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. Wird eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein für den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen für die gleichen Tätigkeiten im gewerblichen und im Bereich der Bergaufsicht beantragt, so entscheidet hierüber die Erlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit begonnen werden soll, im Einvernehmen mit der für den anderen Bereich zuständigen Behörde. Die Erlaubnis und der Befähigungsschein gelten in diesem Fall auch für den Bereich der jeweils anderen Behörde. Die Erlaubnisbehörde nach Satz 2 entscheidet auch über nachträgliche Änderungen und Auflagen sowie die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines.

(2) Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Aufenthaltsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller sich zuletzt aufgehalten hat oder künftig aufzuhalten will.

(3) Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll. Bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung. Fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist örtlich zuständig

1. für Entscheidungen nach § 17 die Behörde, in deren Bezirk sich das Lager befindet oder errichtet werden soll,
2. für Entscheidungen über Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
3. für Anordnungen nach § 32 Abs. 1 bis 3 auch die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
4. für erforderliche Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 gegenüber dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Hersteller oder Einführer die für dessen Hauptniederlassung zuständige Behörde, bei Gefahr im Verzug auch die Behörde, in deren Bezirk der Mangel festgestellt wird.

**§ 37 Kosten**

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) ist anzuwenden.

(2)-(3) ...

### § 38 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die zur Durchführung der §§ 24 und 25 erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. Soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Behörden der Länder gerichtet sind, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.

### § 39 Beteiligung beim Erlass von Rechtsverordnungen . . .

#### § 39a Datenübermittlung an und von Meldebehörden

(1) Die für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller/die Antragstellerin zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis mehr verfügt. Ist eine Person am 1. September 2005 Inhaber einer Erlaubnis, soll die Mitteilung binnen drei Jahren erfolgen.

(2) Die Meldebehörden teilen den für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständigen Behörden Namensänderungen, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.

(3) Auf Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

## Abschnitt VIII Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 40 Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Einfuhr

(1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

1. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt oder
3. entgegen § 27 Abs. 1 explosionsgefährliche Stoffe, ausgenommen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zugelassene pyrotechnische Gegenstände, erwirbt oder mit diesen Stoffen umgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe einführt, durchführt oder verbringt oder durch einen anderen einführen, durchführen oder verbringen lässt, ohne seine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren Erwerb nachgewiesen zu haben,
2. ein Lager ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach einer wesentlichen Änderung ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 betreibt,
3. explosionsgefährliche Stoffe, ausgenommen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zugelassene pyrotechnische Gegenstände,
  - a) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 an Personen vertreibt oder Personen überlässt, die mit diesen Stoffen nicht umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen nicht betreiben dürfen,
  - b) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 innerhalb einer Betriebsstätte einer Person, die nicht unter Aufsicht oder nach Weisung einer verantwortlichen Person handelt oder noch nicht 16 Jahre alt ist, oder einer Person unter 18 Jahren ohne Vorliegen der dort bezeichneten Voraussetzungen überlässt,
  - c) entgegen § 22 Abs. 2 einer anderen als dort bezeichneten Person oder Stelle überlässt,

- d) entgegen § 22 Abs. 3 einer Person unter 18 Jahren überlässt oder
- e) entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 vertreibt oder anderen überlässt.

(3) Wer wissentlich durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

#### § 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 1a. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Stoffe vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,
- 1b. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 oder 3 explosionsgefährliche Stoffe einem anderen überlässt, ohne ihm einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben,
2. ohne Zulassung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, pyrotechnische Gegenstände, sonstige explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör einführt, verbringt, verleiht, verteilt, anderen überlässt oder verwendet,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder 3, § 10 oder § 17 Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Satz 1, § 32a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- 3a. entgegen § 5a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a oder c Explosivstoffe einführt, verbringt, in Verkehr bringt, verteilt, anderen überlässt oder verwendet,
- 3b. entgegen § 5a Abs. 1 Satz 3 einen Explosivstoff in Verkehr bringt oder anderen überlässt,
4. eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14, § 21 Abs. 4 Satz 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe bei den zuständigen Behörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt,
- 5a. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 und 2 die Verbringungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. gegen die Aufzeichnungspflicht nach § 16 Abs. 1 verstößt,
7. ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 ein Lager errichtet oder wesentlich ändert,
8. als verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a tätig wird, ohne einen Befähigungsschein zu besitzen,
9. gegen die Vorschrift des § 21 Abs. 2 oder 3 über die Bestellung verantwortlicher Personen verstößt,
10. explosionsgefährliche Stoffe vertreibt, verbringt oder anderen überlässt, ohne als verantwortliche Person bestellt zu sein (§ 22 Abs. 1 Satz 1),
11. in Bezug auf nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zugelassene pyrotechnische Gegenstände eine der in § 40 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen begeht,
12. gegen die Vorschrift des § 23 über das Mitführen von Urkunden verstößt,
- 12a. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 eine Anleitung nicht oder nicht richtig anwendet,
13. entgegen § 27 Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände erwirbt oder mit diesen Gegenständen umgeht,
14. gegen die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 4 über die Duldung der Nachschau verstößt,
15. eine für den Umgang oder Verkehr verantwortliche Person weiterbeschäftigt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 33 untersagt worden ist,

16. eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 25 oder § 29 Nr. 1 Buchstabe b, Nummer 2 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
17. entgegen einer landesrechtlichen Vorschrift über den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, auf den das Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 nicht anzuwenden war, oder entgegen einer auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Anordnung mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, diese Stoffe erwirbt, vertreibt oder anderen überlässt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, wenn die Rechtsvorschrift vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1b, 4, 6 oder 12 sowie 16, soweit sich die Rechtsverordnung auf Auskunfts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten bezieht, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 42 Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften

Wer durch eine der in § 41 Abs. 1 Nr. 1a, 2, 3 bis 3d, 11, 13 oder 15 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 43 Einziehung

Ist eine Straftat nach § 40 oder § 42 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## Abschnitt IX Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

### §§ 44 bis 45 ...

## Abschnitt X Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 46 Fortgeltung erteilter Erlaubnisse

Erlaubnisse und Befähigungsscheine, die nach dem Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) erteilt worden sind, gelten im bisherigen Umfang als Erlaubnisse und Befähigungsscheine im Sinne dieses Gesetzes.

### § 47 Übergangsvorschriften für die Zulassung

(1) Eine vor Inkrafttreten des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) erteilte Zulassung zum Vertrieb, zum Überlassen oder zur Verwendung von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör gilt in dem in § 1 bezeichneten Anwendungsbereich als Zulassung im Sinne des § 5 dieses Gesetzes.

(2) Weicht die in einem bis zum 31. Dezember 2006 erlassenen Zulassungsbescheid erfolgte Zuordnung des pyrotechnischen Gegenstandes zu einer Klasse von der Klasse ab, der der Gegenstand bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zuzuordnen wäre oder wäre der Gegenstand auf Grund der ab dem 1. Januar 2007 geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig, so erlischt die Zulassung mit Ablauf des zwölften auf die Gesetzesänderung folgenden Monats, sofern nicht der Antragsteller die Abänderung des Bescheides und Zuordnung des Gegenstandes zu der anderen Klasse beantragt hat. Nach Zuordnung zu einer anderen Klasse oder Erlöschen der Zulassung ist die Verwendung bereits im Besitz des Endverwenders befindlicher Gegenstände durch diesen bis zum Ablauf von weiteren sechs Monaten zulässig.

(3) Weiterhin im Geltungsbereich des Gesetzes verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden dürfen

- a) am 31. Dezember 2002 berechtigt im Verkehr befindliche Explosivstoffe längstens bis zum 31. Dezember 2005,
- b) nach einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes als Zwischenerzeugnisse von der Anwendung des Gesetzes freigestellte pyrotechnische Sätze längstens bis zum 31. Dezember 2006,
- c) am 1. September 2005 auf Grund einer Zulassung nach § 5 dieses Gesetzes berechtigt im Verkehr befindliche pyrotechnische Sätze längstens bis zum 31. Dezember 2007.

(4) Ist für die Lagerung pyrotechnischer Munition am 1. September 2005 eine Genehmigung nach § 17 erforderlich, ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung binnen drei Monaten zu stellen. Die Lagerung ist bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens weiterhin zulässig. Für die Aufbewahrung von pyrotechnischer Munition steht bis zum 31. Dezember 2007 die Transportklassifizierung nach den gefahrgutrechtlichen Vorschriften der in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes geforderten Lagergruppenzuordnung gleich.

#### § 47a Übergangsvorschrift zu den §§ 8 bis 8b und 34

(1) § 34 Abs. 2 findet bis zum 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe Anwendung, dass für den Widerruf vor dem 1. September 2005 erteilter Erlaubnisse oder Befähigungsscheine die vor dem 1. September 2005 geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Satz 1 gilt entsprechend für die Verlängerung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung in den Fällen des § 8a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und des § 8b Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

#### § 48 Bereits errichtete Sprengstofflager

Lager für explosionsgefährliche Stoffe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits errichtet oder genehmigt waren, bedürfen keiner Genehmigung nach § 17 Abs. 1. Soweit nach § 17 und den auf Grund des § 25 erlassenen Rechtsverordnungen an die Errichtung und den Betrieb von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe Anforderungen zu stellen sind, die über die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Anforderungen hinausgehen, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die bereits errichteten oder genehmigten Lager den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend geändert werden, wenn

1. die Lager erweitert oder wesentlich verändert werden sollen,
2. Beschäftigte oder Dritte gefährdet sind oder
3. dies zur Abwehr von sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

### § 49 Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe ist die Gewerbeordnung insoweit anzuwenden, als nicht in diesem Gesetz besondere Vorschriften erlassen worden sind.

(2) Soweit dieses Gesetz Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels regelt, ist das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) nicht anzuwenden.

(3) Die landesrechtlichen Vorschriften über das Aufbewahren, Vernichten, Befordern, Überlassen, die Empfangnahme und die Art und Weise der Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, werden durch die §§ 5, 5a und 6 nicht berührt.

### § 50 (Änderung anderer Vorschriften) ...

### § 51 Nicht mehr anwendbare Vorschriften ...

§ 52 (aufgehoben)

§ 53 (Inkrafttreten) ...

Anlage I (weggefallen)

Anlage II Stoffgruppen A–C ...

Anlage III Explosivstoffliste nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ...

Anlage IV Gegenstände, die durch Entscheidung ... einer benannten Stelle den Explosivstoffen zugeordnet werden können (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Anhang II der Richtlinie 2004/57 (EG) ...

## Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV)

i. d. F. vom 10. 3. 1987 (BAnz. S. 3241 und Beilage Nr. 60 a vom 27. 3. 1987)

### - Auszug -

#### 1 Anwendungsbereich (§ 1 SprengG)

**1.1** Das Sprengstoffgesetz (SprengG) gilt für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie für deren Beförderung und Einfuhr im wirtschaftlichen und behördlichen Bereich, soweit die Stoffe zum Sprengen, als Treibstoffe, Zündstoffe oder als pyrotechnische Sätze bestimmt sind (Explosivstoffe) oder den Explosivstoffen gleichstehen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz [1. SprengV] ...). Soweit die explosionsgefährlichen Stoffe für andere als in Satz 1 genannte Zwecke – z. B. als Hilfsstoffe bei der Herstellung anderer chemischer Erzeugnisse – (§ 1 Abs. 3 SprengG) bestimmt sind, gelten im Falle der Zuordnung zu Gruppe A alle Vorschriften des Gesetzes, im Falle der Zuordnung zu den Gruppen B und C jeweils nur die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 SprengG genannten Vorschriften. Im Anwendungsbereich des Abschnitts V SprengG gilt das Gesetz auch für andere explosionsgefährliche Stoffe als Explosivstoffe. Wird mit solchen explosionsgefährlichen Stoffen entgegen ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung im nicht gewerblichen Bereich umgegangen, so gelten für diese Tätigkeiten nicht die sich aus § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SprengG ergebenden Befreiungen.

**1.2** Den explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 SprengG stehen die in § 1 Abs. 2 SprengG aufgeführten Stoffe und Gegenstände bei der Anwendung des Gesetzes gleich; auf sie sind deshalb dieselben Vorschriften wie auf Stoffe nach § 1 Abs. 1 SprengG anzuwenden.

**1.2.1** Explosionsfähige Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG sind feste oder flüssige Stoffe, die durch außergewöhnliche thermische Einwirkung (z. B. Flamme, glühende Gegenstände), mechanische Beanspruchung (z. B. Schlag, Reibung), Detonationsstoß (z. B. Sprengkapsel) oder durch eine andere außergewöhnliche Einwirkung zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden können, bei der hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, daß eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird (Explosion). Die unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG fassenden Sprengstoffe reagieren nicht bei Durchführung der in der Anlage I SprengG beschriebenen Prüfverfahren.

**1.2.2** Welche Gegenstände zu den Zündmitteln (§ 3 Abs. 2 SprengG) gehören, ergibt sich aus Anlage 2 Abschnitt II und IV Buchstabe c der 1. SprengV.

**1.2.3** Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 SprengG sind nur Gegenstände, die keine Zündmittel oder pyrotechnischen Gegenstände sind. Hierzu gehören z. B.

- Detonatoren zur Auslösung von Sicherheitseinrichtungen,
- Kartuschen mit Treibladungspulver zur Sprengverformung,
- militärische Simulatoren,
- Sprengkörper aus den Weltkriegen mit Ausnahme der Sprengkörper, die Munition im Sinne des Waffengesetzes oder Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes sind (vgl. Nr. 1.4.2).

Sprengstoffpatronen, die lediglich aus Gründen der Formstabilität umhüllt sind, sind keine Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 SprengG.

Ist der Gegenstand Bestandteil einer größeren Vorrichtung, so fällt unter den Anwendungsbereich des Gesetzes nur der Teil, in dem die Explosion eingeleitet wird. Dies ist im allgemeinen der Teil der Vorrichtung, der dem Druck der bei der Explosion entstehenden Gase unmittelbar ausgesetzt ist.

**1.3** Auf explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 SprengG sind – abhängig von ihrer Gefährlichkeit – alle oder nur einzelne Vorschriften des Gesetzes anzuwenden. Diese Stoffe werden insbesondere für wissenschaftliche, analytische, medizinische oder pharmazeutische Zwecke oder als Hilfsstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet. Zur Stoffgruppe A (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SprengG) gehören Stoffe höchster Gefährlichkeit. Es handelt sich um Stoffe, die nicht oder nicht nur als Explosivstoffe verwendet werden. Für die Stoffe der Stoffgruppe

pen B und C (§ 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SprengG) gelten die Erleichterungen nur, soweit diese Stoffe nicht zur Verwendung als Explosivstoffe bestimmt sind.

Welche Gegenstände zum Sprengzubehör (§ 3 Abs. 3 SprengG) gehören, ergibt sich aus Anlage 2 Abschnitt III zur 1. SprengV; Gummischlauchleitungen, Kabel und Sprengleitungen für Tiefbohrungen sind kein Sprengzubehör.

**1.4** Wegen Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf § 1 Abs. 4 SprengG und auf §§ 1 bis 5 der 1. SprengV verwiesen.

**1.4.1** Für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Stellen sind nur Dienststellen der Länder, nicht beauftragte Stellen.

**1.4.2** Als Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) gelten auch Geräte, die den Schußwaffen nach § 1 Abs. 2 WaffG gleichgestellt sind (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 SprengG) oder auf die die für Schußwaffen geltenden Vorschriften anzuwenden sind (§§ 5 und 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz ...). Zur Munition gehören nach § 2 Abs. 2 WaffG auch Treibladungen, die nicht in Hülsen untergebracht sind, deren Abmessungen den Innenmaßen einer Schußwaffe entsprechen und die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind. Kriegswaffen im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 4 SprengG sind die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen ...) aufgeführten Gegenstände. Kriegswaffen (z. B. Minen, Bomben, Granaten, Raketen, Munition) verlieren ihre Kriegswaffeneigenschaft, wenn sie dauernd funktionsunfähig geworden sind. Die Funktionsunfähigkeit kann insbesondere aufgrund des Alters und durch Einwirkung von außen, z. B. infolge der Zersetzung der in der Munition enthaltenen Explosivstoffe oder durch Korrosion des Hülsen- bzw. Geschoßkörpermaterials, eingetreten sein. Bei Fundmunition aus den Weltkriegen ist von einer Funktionsunfähigkeit und damit dem Verlust der Kriegswaffeneigenschaft dann auszugehen, wenn sie durch lange ungeschützte Lagerung im Freien, im Erdreich oder in Gewässern äußere Korrosionsschäden aufweist oder wenn anzunehmen ist, daß sie ihre Wirksamkeit oder Handhabungssicherheit aus sonstigen Gründen verloren hat.

**1.4.3** Die zuständigen Behörden unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Vollzug des Gesetzes – z. B. bei der Sicherstellung oder der Entnahme einer Probe von explosionsgefährlichen Stoffen – nicht den Erlaubnisvorbehalten und den sonstigen für jedermann geltenden Pflichten und Verboten.

### **2 Anwendung auf neue Stoffe (§ 2 SprengG)**

**2.1** Neue, noch nicht in einer Liste nach § 2 Abs. 6 SprengG bekanntgemachte Stoffe, bei denen die Annahme begründet ist, daß sie explosionsgefährlich sind, sind vom Hersteller oder Einführer – auch im nicht gewerblichen Bereich – der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) oder dem Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (Bundesinstitut) erst anzugeben, wenn sie den Stoff im Geltungsbereich des Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder selbst verwenden wollen. Die Pflicht zur Anzeige entsteht auch für Stoffe, die als Bestandteil eines Gegenstandes z. B. eines Zünders oder eines pyrotechnischen Gegenstandes, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden sollen.

...

**2.2** Hat sich der angezeigte Stoff als explosionsgefährlich erwiesen, so teilen die Bundesanstalt oder das Bundesinstitut dies auch der für die Hauptniederlassung des Anzeigenden zuständigen Überwachungsbehörde mit; im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 3 SprengG übersendet die Bundesanstalt der Überwachungsbehörde einen Abdruck des Feststellungsbescheides.

**2.3** ...

**2.4** Hält die Überwachungsbehörde hinsichtlich eines Stoffes die Annahme für begründet, daß dieser explosionsgefährlich ist und daß eine Anzeige nach § 2 SprengG nicht erstattet worden ist, so hat sie die Bundesanstalt oder, wenn es sich um einen für ausschließlich militärische Zwecke bestimmten Stoff handelt, das Bundesinstitut zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzuge soll die Überwachungsbehörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 32 SprengG oder entsprechende bergrechtliche Vorschriften) treffen.

### 3 Begriffsbestimmungen (§ 3 SprengG)

**3.1** Zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zählen die in § 3 Abs. 4 SprengG aufgeführten Tätigkeiten.

**3.1.1** Zum Herstellen gehören alle Tätigkeiten, die die Erzeugung oder die Entwicklung explosionsgefährlicher Stoffe bezeichnen. Zum Herstellen rechnet auch die Produktion explosionsgefährlicher Hilfsstoffe sowie von Stoffen, die als explosionsgefährliche Zwischenerzeugnisse entstehen; auf die Ausnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der 1. SprengV wird hingewiesen.

Hilfsstoffe sind Stoffe, die bei chemischen Verfahren zu dem Zweck zugesetzt werden, den Verfahrensablauf zu erleichtern oder die Eigenschaften des Endproduktes zu beeinflussen.

Zwischenerzeugnisse sind Stoffe, die in einem Verfahrensgang innerhalb eines Werksgeländes, wenn auch in mehreren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen, als explosionsgefährliche Stoffe entstehen und in diesem Verfahrensgang ihre explosionsgefährliche Eigenschaft wieder verlieren.

**3.1.2** Als Bearbeiten sind die Arbeitsvorgänge anzusehen, durch die der Stoff in eine andere Form gebracht wird. Hierzu zählen z. B. das Pressen, Patronieren und Verpacken in die kleinste Verpackungseinheit.

**3.1.3** Unter Verarbeiten sind die Verfahren und Arbeitsvorgänge zu verstehen, die entweder den Stoff in seiner chemischen Substanz verändern oder mit anderen Stoffen vermengen oder vermischen oder ihn durch andere Stoffe lösen oder zum Schmelzen bringen.

**3.1.4** Das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe umfaßt das Entladen (Delaborieren) von Fund- und Lagermunition oder anderen Gegenständen mit explosionsgefährlichen Stoffen und das Wiederbrauchsbarmachen des explosionsgefährlichen Stoffes.

**3.1.5** Das Aufbewahren explosionsgefährlicher Stoffe setzt die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie voraus. Die tatsächliche Gewalt erfordert nicht die Anwesenheit des Inhabers; so bleiben explosionsgefährliche Stoffe, die in einem Lager oder in einem anderen Raum eingeschlossen sind, in der tatsächlichen Gewalt des abwesenden Inhabers. Über verlorene Stoffe und Gegenstände übt der bisherige Inhaber nicht mehr die tatsächliche Gewalt aus. Nach den Umständen des Einzelfalles können auch mehrere Personen gemeinsam die tatsächliche Gewalt über Stoffe und Gegenstände ausüben, im privaten Bereich auch Eheleute. Ein Aufbewahren explosionsgefährlicher Stoffe liegt in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 2. SprengV . . . nicht vor.

**3.1.6** Das Verwenden ist der bestimmungsgemäße Verbrauch explosionsgefährlicher Stoffe, z. B. zum Sprengen oder zum Zünden. Zum Verwenden zählt auch der Einsatz von fertigen explosionsgefährlichen Hilfsstoffen zur Erzeugung nichtexplosionsgefährlicher Stoffe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 der 1. SprengV).

Zum Verwenden gehören auch die Vorbereitungsarbeiten zum bestimmungsgemäßen Verbrauch von explosionsgefährlichen Stoffen, wie Fertigen von Schlagpatronen, Einbau von pyrotechnischen Gegenständen in Flugkörper und Geräte, Laden von Kartuschen, Vorderladerwaffen und Böllern.

**3.1.7** Das Vernichten umfaßt die Vorgänge, durch die der explosionsgefährliche Stoff unwirksam gemacht wird, ohne dabei für seinen bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden zu müssen.

**3.2** Zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen gehören die in § 3 Abs. 5 SprengG aufgeführten Tätigkeiten.

**3.2.1** Unter Erwerben ist nicht nur der Eigentumserwerb zu verstehen; es kommt vielmehr auf die Erlangung der tatsächlichen Gewalt an. Erwirbt eine verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SprengG explosionsgefährliche Stoffe für den Erlaubnisinhaber, so wird die tatsächliche Gewalt dem Erlaubnisinhaber zugerechnet.

**3.2.2** Das Entgegennehmen von Bestellungen erfaßt den Vertrieb explosionsgefährlicher Stoffe nach Mustern oder Proben und im Versandhandel. Das Aufsuchen von Bestellungen ist eine Vertriebsform im Reisegewerbe (§ 55 GewO).

**3.2.3** Überlassen an andere ist jedes Einräumen der tatsächlichen Gewalt über einen explosionsgefährlichen Stoff an einen anderen, d. h. daß der andere die Möglichkeit erlangt, über den explosionsgefährlichen Stoff nach eigenem Willen zu verfügen. Überlassen an andere bedeutet

nur das Überlassen an Dritte; Dritte in diesem Sinne sind nicht die Beschäftigten innerhalb der Betriebsstätte. Das Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen innerhalb einer Betriebsstätte gehört nach § 3 Abs. 4 SprengG zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.

**3.2.4** Das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs oder des Überlassens an andere umfaßt jede Mitwirkung am Zustandekommen dieser Rechtshandlungen.

**3.3** Zur Beförderung (§ 3 Abs. 6 SprengG) gehört auch das Umladen dieser Stoffe von einem Beförderungsmittel in ein anderes sowie das transportbedingte Zwischenlagern. Das Befördern umfaßt auch das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere und die Empfangnahme dieser Stoffe von anderen durch den Beförderer. Der Beförderungsbegriff nach dem Sprengstoffrecht ist nicht identisch mit dem nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (§ 2 Abs. 2).

**3.4** Den Tatbestand der Einfuhr (§ 3 Abs. 7 SprengG) verwirklicht, wer Ware aus einem fremden Wirtschaftsgebiet in das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verbringt. Als Einfuhr gilt auch das Verbringen aus einem Zollausschluß oder Zollverkehr in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebietes, wenn die Waren aus fremden Wirtschaftsgebieten in den Zollausschluß oder Zollverkehr verbracht worden sind. Ein sonstiges Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes liegt vor, wenn die Ware aus der Deutschen Demokratischen Republik oder aus Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

### **4 Ermächtigungen, Anwendungsbereich (§ 4 SprengG)**

**4.1** Auf Grund der Ermächtigung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SprengG sind die in den §§ 1 bis 5 der 1. SprengV enthaltenen Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes bestimmt worden.

**4.2** Auf Grund der Ermächtigung des § 4 Abs. 2 SprengG sind die Zugangsbeschränkungen für EG-Angehörige beseitigt und der Nachweis der Fachkunde für diesen Personenkreis geregelt worden (§§ 38 bis 40 der 1. SprengV).

### **5 Zulassung (§ 5 SprengG)**

#### **5.1** Der Zulassungspflicht unterliegen

- explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SprengG,
- zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich nach Anlage I SprengG sind,
- Zündmittel und pyrotechnische Gegenstände,
- andere Gegenstände, in denen explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SprengG oder explosionsfähige Stoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG enthalten sind,
- Sprengzubehör.

**5.2** Von der Zulassungspflicht ausgenommen sind die in den §§ 1, 2 und 3 der 1. SprengV aufgeführten Stoffe und Gegenstände, soweit die in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Nicht zugelassene pyrotechnische Gegenstände der Unterkategorie T2, die von Schiffen zur Auffüllung der erforderlichen Bestände in Häfen außerhalb der Bundesrepublik an Bord genommen werden sind und an Bord verbraucht werden sollen, sind nicht zu beanstanden, wenn diese Gegenstände im Geltungsbereich des Gesetzes nicht in den Verkehr gelangen.

**5.3** Die Zulassung soll dem Einführer in der Regel nur erteilt werden, wenn sich der Hersteller mit der Erteilung der Zulassung an den Einführer einverstanden erklärt hat. Die Bundesanstalt soll zu diesem Zweck die Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Herstellers verlangen. Zulassungen können für den gleichen Stoff desselben Herstellers mehreren Einführern erteilt werden.

**5.4** Die Bundesanstalt unterrichtet die für die Aufsicht über die Erprobung und die für die Anfertigung des Erprobungsberichtes zuständige Behörde von der widerruflichen Zulassung zu Erprobungszwecken nach § 11 Abs. 1 der 1. SprengV; von Abweichungen nach § 11 Abs. 2 der 1. SprengV wird die zuständige Behörde von der nach § 9 Abs. 3 der 1. SprengV zuständigen Prüfstelle unterrichtet. Die zuständige Behörde fertigt den Erprobungsbericht im Benehmen mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern die Erprobung in einem Betrieb durchgeführt worden ist, der nicht der Bergaufsicht unterliegt.

**5.5** Nach § 4 des Sprengstoffgesetzes vom 13. August 1969 erteilte Zulassungen und nach § 37 dieses Gesetzes fortgeltende Zulassungen behalten ihre Gültigkeit (§ 47 SprengG). Auf Nummer 41 wird verwiesen.

**5.6** Wegen der Bekanntmachung der Zulassung wird auf § 13 der 1. SprengV verwiesen.

**5.7** Eine Ausnahmebewilligung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 SprengG kommt insbesondere in Betracht, wenn explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör zur Ausfuhr oder Durchfuhr, zur wissenschaftlichen Erprobung oder zur Prüfung von Mustern bestimmt sind. Sie ist in der Regel auf eine bestimmte Art explosionsgefährlicher Stoffe oder von Sprengzubehör zu beschränken.

...

**5.8** Eine allgemeine Ausnahme von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 SprengG) kann die Bundesanstalt erteilen, wenn sich die Ausnahme an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Diese Voraussetzungen können auch bei Erteilung einer Ausnahmebewilligung an einen einzelnen Hersteller gegeben sein.

...

Ausnahmebewilligungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 SprengG werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die Behörde kann vom Antragsteller die Erstattung der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung verlangen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 VwKostG).

**5.9** Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Grund des § 5 Abs. 4 SprengG weitergehende Anforderungen an die Verwendung stellen, wenn festgestellt wird, daß die Verwendung zugelassener explosionsgefährlicher Stoffe oder die Verwendung zugelassenen Sprengzubehörs trotz Einhaltung der Zulassungsbedingungen eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter verursacht.

Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich ihre Fachaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt von den getroffenen Maßnahmen.

## **6 Ermächtigungen, Sachverständigenausschuß (§ 6 SprengG)**

**6.1** Von den Ermächtigungen des § 6 SprengG ist in den §§ 6 bis 28 und in § 45 der 1. SprengV Gebrauch gemacht worden.

**6.2** Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 19 der 1. SprengV im Einzelfall – insbesondere für einzelne Verwenderbetriebe – Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften der §§ 14, 16 und der Anlage 3 der 1. SprengV bewilligen. Als Ersatzmaßnahmen für die vorgeschriebene Kennzeichnung und Verpackung kommen insbesondere technisch-organisatorische oder personelle Maßnahmen in Betracht.

Wird die Erteilung einer allgemeinen Ausnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 SprengG beantragt, so ist der Antragsteller an die Bundesanstalt zu verweisen (vgl. auch Nummer 5.8).

**6.3** Ein begründeter Anlaß für die Erteilung von Ausnahmen von den Vertriebs- und Verwendungsverboten (§ 24 Abs. 1 der 1. SprengV) im Einzelfall kann gegeben sein, wenn Feuerwerkskörper anlässlich von Familienfeiern, Vereinsfesten oder Firmenveranstaltungen abgebrannt werden sollen.

Eine allgemeine Ausnahme kann für eine Gemeinde oder einen größeren Bezirk insbesondere erteilt werden, soweit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu bestimmten Zeiten örtliches Brauchtum ist oder einer traditionellen Gewohnheit entspricht.

## **7 Erlaubnis (§ 7 SprengG)**

**7.1** Inhaber der Erlaubnis können sowohl natürliche als auch juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaften, Vereine, Länder und Gemeinden) sein. Ist eine Behörde Antragsteller, so ist die Erlaubnis auf den Bund, das Land oder auf die sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft, vertreten durch die betreffende Behörde, auszustellen.

Bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts und bei Offenen Handelsgesellschaften wird die Erlaubnis den zur Vertretung berechtigten oder zur Geschäftsführung befugten Gesellschaftern

erteilt. Sind mehrere Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt, so muß jeder dieser Gesellschafter die Erlaubnis erwerben. Bei Kommanditgesellschaften bedarf der zur Vertretung berechtigte oder zur Geschäftsführung befugte, persönlich haftende Gesellschafter der Erlaubnis; der Kommanditist nur, soweit er zur Geschäftsführung befugt ist.

**7.2** Der Unternehmer bedarf zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und zur Beförderung dieser Stoffe der Erlaubnis, auch wenn diese Tätigkeiten tatsächlich nicht von ihm persönlich ausgeübt werden.

**7.3** Die Erlaubnis nach § 7 SprengG ersetzt nicht die Genehmigung nach § 17 SprengG und § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG), ferner nicht die nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. nach verkehrs-, bau- oder bergrechtlichen Vorschriften) erforderlichen Genehmigungen.

Wegen Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 7 SprengG wird auf §§ 1, 2 und 5 der 1. SprengV verwiesen. Wegen der Befreiung von der Erlaubnis nach dem Waffengesetz vergleiche Nummer 13.

**7.4** Für die Begriffe „gewerbsmäßig“ und „wirtschaftliche Unternehmung“ gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze. Wirtschaftliche Unternehmung ist jede von einer natürlichen oder juristischen Person vorgenommene Zusammenfassung persönlicher und sächlicher Mittel zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks, wenn hierdurch eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr stattfindet. Hierzu gehören auch Unternehmen, die nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, z. B. kommunale Versorgungsbetriebe, die überwiegend der Daseinsvorsorge dienen.

**7.5** Zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen gehören alle Vertriebsformen. Vermittler explosionsgefährlicher Stoffe können sowohl Makler als auch selbständige Handelsvertreter sein (§ 84 Abs. 1 HGB), nicht dagegen die unselbständigen Handlungsreisenden (§ 84 Abs. 1 HGB), die für einen bestimmten Auftraggeber tätig sind; ihre Tätigkeit wird durch die Erlaubnis des Geschäftsherrn gedeckt.

Unter die Erlaubnispflicht fallen auch selbständige Handelsvertreter, soweit diese Bestellungen auf explosionsgefährliche Stoffe bei Händlern oder Verwendern im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb aufsuchen (§ 55b Abs. 1 GewO). Das Verbot nach § 22 Abs. 4 SprengG bleibt unberührt.

**7.6** Die Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen umfaßt auch den Vertrieb und das Überlassen dieser Stoffe (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SprengG). Die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände schließt auch die Erlaubnis ein, pyrotechnische Munition herzustellen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 SprengG). Wegen des Begriffs „pyrotechnische Munition“ wird auf § 2 Abs. 1 WaffG verwiesen.

**7.7** Die Erlaubnis berechtigt, ohne besondere Zulassung das Gewerbe durch einen Stellvertreter nach § 45 GewO ausüben zu lassen. Bei dem Stellvertreter dürfen jedoch Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 SprengG nicht vorliegen. Soweit der Stellvertreter für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, ist seine Bestellung nach § 14 SprengG der zuständigen Behörde anzugeben.

**7.8** Es ist darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller für seinen Antrag das aus der Anlage 3 ersichtliche Muster verwendet.

## 8 Versagung der Erlaubnis (§ 8 SprengG)

**8.1** Die Erlaubnisbehörde prüft die Antragsunterlagen und hört, soweit erforderlich, zur Vorbereitung der Entscheidung andere Behörden (z. B. Gemeinden, Kreisverwaltungsbehörden, Polizeidienststellen). Wird der Umgang oder der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung außerhalb des Bezirks der Erlaubnisbehörde ausgeübt, so soll diese der für diese Orte zuständigen Überwachungsbehörde ein Doppel des Antrages übersenden und sie bei der Prüfung des Antrages beteiligen; dies gilt nicht, wenn eine Vielzahl von Behörden zu beteiligen wäre und dies nach der Art des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen (z. B. für Zwecke der Geophysik) ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Soweit notwendig, sind Ortsbesichtigungen vorzunehmen oder zu veranlassen und dabei die örtlichen Verhältnisse, unter denen die beantragte Tätigkeit vorgenommen werden soll, zu prüfen. Erforderlichenfalls sind auch andere als die vorgenannten Stellen zu hören.

**8.2** Die Erlaubnisbehörde prüft die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftrag-

ten Personen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SprengG). Bei juristischen Personen wird die Zuverlässigkeit der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen geprüft. Hat die juristische Person mit der Gesamtleitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder mit deren Beförderung ein Mitglied des Vertretungsgremiums beauftragt, so wird nur die Zuverlässigkeit der beauftragten Person geprüft (§ 8 Abs. 3 SprengG).

Angehörigen anderer EG-Mitgliedstaaten gegenüber darf nach § 38 der 1. SprengV von dem Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SprengG kein, von dem Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 SprengG nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden.

### **8.3 Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Antragsteller nicht, die**

#### **8.3.1**

- wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrats, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung,
- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen,
- wegen einer Straftat gegen die Sprengstoffgesetze, die Waffengesetze, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Bundesjagdgesetz,

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,

**8.3.2 wiederholt oder gröblich gegen eines der in Nummer 8.3.1 genannten Gesetze, gegen Arbeitsschutzworschriften oder gegen Vorschriften des Sicherheitsrechts (z. B. § 6 DampfkV, § 3 DruckgasV, § 5 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmschG) verstößen haben,**

**8.3.3 geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,**

**8.3.4 trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.**

**8.4** Beim Vorliegen eines Tatbestandes nach Nummer 8.3.1 ist eine abweichende Beurteilung nur zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Bei schwereren Straftaten wird die Zuverlässigkeit des Betroffenen auch nach Ablauf der Fünfjahresfrist vielfach zu verneinen sein.

Die Anwendung der Nummer 8.3.4 setzt nicht voraus, daß der Antragsteller entmündigt worden ist (§ 114 BGB) oder daß gegen ihn gerichtliche Maßnahmen verhängt worden sind. Die Behörde kann vom Antragsteller die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens verlangen, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne der Nummer 8.3.4 begründen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens soll die Behörde nur verlangen, wenn sie das fachärztliche Gutachten für unzutreffend hält.

**8.5** Soweit die Erteilung einer Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren gewerbsmäßiger Beförderung beantragt wird, ist die Zuverlässigkeit darüber hinaus nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu prüfen (§ 49 SprengG). Von besonderer Bedeutung sind die Fähigkeit und der Wille des Unternehmers und der mit der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen zur Beachtung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den für die Einhaltung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften verantwortlichen Personen. Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung der beantragten Tätigkeit bietet.

An die Zuverlässigkeit eines Ausländer sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Zuverlässigkeit eines deutschen Staatsangehörigen. Bei einem Ausländer

kann sich die Unzuverlässigkeit auch daraus ergeben, daß die für seine Tätigkeit erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift fehlt.

**8.6** Bei der Zuverlässigkeitsprüfung ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren;

**8.6.1** Die Erlaubnisbehörde soll in jedem Fall im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 BZRG) und Auskunft aus dem Gewerbezentralkregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a GewO) einholen; dies gilt entsprechend für die Prüfung der Zuverlässigkeit der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen.

**8.6.2** Die für den Wohnsitz oder den Betriebssitz der unter Nummer 8.2 genannten Personen zuständigen Polizeidienststellen sind darüber zu hören, ob gegen diese Personen Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat anhängig sind oder ob Anhaltspunkte für die in Nummer 8.3.3 und Nummer 8.3.4 genannten Umstände vorliegen. Ist die zu überprüfende Person weniger als ein Jahr in ihrer Gemeinde wohnhaft, so soll auch die für ihre frühere Wohnung zuständige örtliche Polizeidienststelle gehört werden.

**8.6.3** Von einer erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit kann abgesehen werden, wenn dem Antragsteller und den verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG innerhalb eines Jahres, von der erneuten Antragstellung an gerechnet, die Zuverlässigkeit bescheinigt wurde und nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen.

**8.6.4** Bei der Zuverlässigkeitsprüfung von Ausländern soll die Erlaubnisbehörde außerdem in der Regel von den Ausländerbehörden Auskünfte einholen oder die bei diesen Behörden über jeden Ausländer geführte Ausländerakte anfordern. Sie kann aber auch selbst entsprechende Nachforschungen anstellen. In solchen Fällen können die Erlaubnisbehörden dem Antragsteller aufgeben, entsprechende Unterlagen beizubringen.

**8.6.5** Wird die Erlaubnis zum Umfang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung von dem Angehörigen eines anderen EG-Mitgliedstaates beantragt, so kann die Erlaubnisbehörde neben dem Strafregisterauszug von dem Bewerber die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde seines Heimat- oder Herkunftslandes über bestimmte Tatsachen verlangen, die nach der Auffassung der Erlaubnisbehörde für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind (Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der EG vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels – aus CITI-Gruppe 612-, ABI EG 1968 Nr. 1 S. 260). Die Behörde kann verlangen, daß die Bescheinigung nicht älter als drei Monate ist. Im übrigen dürfen nur solche Tatsachen als nachgewiesen angesehen werden, die von der zuständigen Heimatbehörde bestätigt worden sind.

Im Hinblick auf Artikel 56 des EWG-Vertrages kann auch bei Herstellern, Großhändlern und Vermittlern – wie beim Einzelhandel mit explosionsgefährlichen Stoffen – von dem Antragsteller eine Bescheinigung über weitere Tatsachen verlangt werden. Für die Behandlung von Anträgen von Ausländern gelten ferner die Richtlinien der Länder über die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und für die Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden.

**8.7** Die Erlaubnisbehörde prüft die körperliche Eignung unter Berücksichtigung der beantragten Tätigkeit des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung. Zur körperlichen Eignung gehört die ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände ggf. unter Verwendung von Hilfsgeräten und ausreichende Beweglichkeit im Gelände und das Fehlen von schweren Sprachfehlern; in Zweifelsfällen kann dem Antragsteller aufgegeben werden, die körperliche Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses soll die Behörde nur verlangen, wenn sie das fachärztliche Zeugnis für unzutreffend hält. Bei Personen aus Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, kann die körperliche Eignung als gegeben angesehen werden, wenn diese Personen für die Beschäftigung unter Tage für tauglich befunden worden sind.

**8.8** Die Erlaubnisbehörde prüft das Vorliegen der Fachkunde des Antragstellers und der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen, soweit sich aus Nachstehendem nichts anderes ergibt.

Leiter der Unternehmer den Betrieb nicht selbst, so braucht nur die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragte Person die für den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung erforderliche Fachkunde zu haben.

Auch die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen brauchen die erforderliche Fachkunde nicht zu besitzen, wenn sie den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung nicht selbst leiten. In diesem Fall darf bei der mit der Leitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder mit der Leitung der Beförderung dieser Stoffe beauftragten Person kein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b und c SprengG vorliegen.

**8.9** Die Versagung ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 SprengG zwingend vorgeschrieben. Ob die Erlaubnisbehörde von den Versagungsgründen nach § 8 Abs. 2 SprengG Gebrauch machen will, liegt in ihrem Ermessen. Von Bedeutung ist insbesondere, ob beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei deren Beförderung durch den Antragsteller oder durch die beauftragten Personen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.

Liegt keiner der in § 8 SprengG genannten Versagungsgründe vor, so muß die Erlaubnis erteilt werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht mangels eines rechtlichen Interesses nicht, wenn der Antragsteller das Gewerbe, für das er die Erlaubnis beantragt, erkennbar nicht betreiben will.

**8.10** Die unanfechtbare Ablehnung der Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder wegen Ungeeignetheit (nicht behebbarer körperlicher oder fachlicher Mangel) ist nach § 153a in Verbindung mit § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a GewO dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so ist nach § 153a in Verbindung mit § 151 Abs. 1 GewO außer der Mitteilung nach Satz 1 eine weitere Mitteilung zu bewirken, die sich auf die vertretungsberechtigte Person bezieht, die unzuverlässig oder ungeeignet ist. Bei den Mitteilungen sind die Vorschriften der zw eiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (2. GZRvW-V-Ausfüllanleitung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 244 vom 30. Dezember 1977) zu beachten.

**8.10.1** Ist ein Verfahren nach Nummer 8.3.1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen, außer wenn nach den Umständen des Einzelfalles anzunehmen ist, daß in dem Verfahren mit einer Verurteilung nicht zu rechnen ist. Der Antragsteller ist zu unterrichten.

## 9 Fachkunde (§ 9 SprengG)

**9.1** Die Fachkunde gilt nur in dem Umfang, der aus dem Zeugnis oder sonstigen Bescheinigungen hervorgeht, als nachgewiesen.

Die Bescheinigungen, die durch Träger von Lehrgängen ausgestellt worden sind und nach bisher geltendem Recht anerkannt waren, können als Zeugnisse im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG angesehen werden.

Bei Angehörigen der anderen EG-Mitgliedstaaten kann gemäß §§ 39 und 40 der 1. SprengV der Nachweis der Fachkunde auch durch eine praktische Tätigkeit und Ausbildung in ihrem Heimat- oder Herkunftsland erbracht werden.

### 9.2–9.4 . . .

**9.5** Die für die Anerkennung von Lehrgängen zuständige Behörde hat einen Abdruck des Anerkennungsbescheides ihrer obersten Fachaufsichtsbehörde vorzulegen, die die fachlich zuständigen obersten Behörden der übrigen Länder und den Bundesminister des Innern durch Übersendung eines Abdruckes des Bescheides unterrichtet. Außerdem veranlaßt die oberste Fachaufsichtsbehörde die Veröffentlichung der Anerkennung im Bundesarbeitsblatt, Fachbeilage Arbeitsschutz.

**9.6** Die von der zuständigen Behörde eines Bundeslandes ausgesprochene Anerkennung von Lehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV gilt auch in den übrigen Ländern.

### **10 Inhalt der Erlaubnis (§ 10 SprengG)**

**10.1** Die Erlaubnis und weitere Ausfertigungen der Erlaubnis sind auf fälschungssicheren Vordrucken der Bundesdruckerei nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen. Die Behörde soll darauf hinwirken, daß in der Vergangenheit auf nicht fälschungssicherem Papier ausgestellte Erlaubnisse zurückgegeben und durch solche auf fälschungssicherem Papier ersetzt werden.

**10.2** Die Erlaubnis berechtigt den Erlaubnisinhaber, die erlaubte Tätigkeit im gesamten Gelungsbereich des Sprengstoffgesetzes auszuüben. Eine räumliche Eingrenzung kann sich jedoch aus der Beschränkung des Antrages nach Nummer 10.4 Absatz 2 ergeben.

**10.3** Die Erlaubnis ist auf den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder auf deren Beförderung abzustellen. Sie kann für den Umgang, den Verkehr und die Beförderung auch in einer Urkunde zusammengefaßt werden.

**10.4** Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 10 SprengG inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind unter den gleichen Voraussetzungen zulässig. Die Erlaubnis ist in der Regel unbefristet zu erteilen.

Eine Eingrenzung der Erlaubnis kann sich auch dadurch ergeben, daß der Antragsteller seinen Antrag auf bestimmte Tätigkeiten des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung beschränkt. Die Erlaubnis kann ferner inhaltlich beschränkt werden, wenn z. B. die Fachkunde nur für einen Teil der beantragten Tätigkeit nachgewiesen wird.

**10.5** Durch Auflage ist sicherzustellen, daß die Beschäftigten, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen belehrt werden und daß über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrungen Aufzeichnungen zu führen sind, die von den belehrten Personen unterzeichnet werden müssen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit sich eine entsprechende Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften – z. B. aus bergrechtlichen Vorschriften – ergibt.

**10.6** Die zuständige Behörde hat vor Erteilung der Erlaubnis zu prüfen, ob zum Schutze Beschäftigter oder Dritter oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weitere Auflagen erforderlich sind. Durch Auflagen soll erforderlichenfalls die Verwendung oder die genehmigungsfreie Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 6 der 2. SprengV in Verbindung mit Nummer 4 des Anhangs zur 2. SprengV) näher geregelt werden.

**10.7** Erlaubnisse zum Sprengen von Bauwerken und Bauwerksteilen sowie zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV sind erforderlichenfalls mit der Auflage zu verbinden, eine angemessene Haftpflichtversicherung (mindestens 1 Mio DM für Personenschäden, 500 000 DM für Sachschäden und 100 000 DM für Vermögensschäden) abzuschließen und den Abschluß sowie das weitere Fortbestehen in angemessenen Zeitabständen der zuständigen Behörde nachzuweisen. Dem Erlaubnisinhaber zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV ist durch Auflage vorzuschreiben, beim Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände die Anforderungen nach Anlage 1 zu beachten.

**10.8** Die Erlaubnis darf nicht mit Bedingungen verbunden werden.

**10.9** Über die erteilten Erlaubnisse hat die Erlaubnisbehörde ein Verzeichnis nach dem Muster der Anlage 14 zu führen.

**10.10** Ausfertigungen der Erlaubnis sind dem Antragsteller in der Zahl zur Verfügung zu stellen, in der er sie für seine Tätigkeit benötigt.

Die Anzahl der Ausfertigungen braucht auf der Erlaubnis nach § 7 SprengG (Muster nach Anlage 4) sowie auf den einzelnen Ausfertigungen nicht vermerkt zu werden. Sie muß aus den Akten der zuständigen Behörde hervorgehen.

Durchschriften an Behörden sind mit dem Vermerk „Nur zur Unterrichtung der Behörde bestimmt“ zu versehen.

## 11 Erlöschen der Erlaubnis (§ 11 SprengG)

**11.1** Die Erlaubnis erlischt, wenn die erlaubte Tätigkeit insgesamt eingestellt wird. Ist die Erlaubnis für mehrere Tätigkeiten erteilt worden und wird eine dieser Tätigkeiten eingestellt, so erlischt die Erlaubnis nur hinsichtlich der nicht mehr ausgeübten Tätigkeit. Die Frist nach § 11 Satz 1 SprengG kann nicht dadurch unterbrochen werden, daß der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nur zum Schein wieder aufnimmt. Notwendig ist eine Tätigkeit, welche alle Merkmale des Gewerbebetriebes erfüllt, hierzu gehört, daß die Tätigkeit auf eine gewisse Dauer ausgerichtet ist.

**11.2** Die Fristen können nach § 11 Satz 2 SprengG aus wichtigen Gründen verlängert werden, so z. B. bei Erkrankung des Gewerbetreibenden. Der Antrag auf Fristverlängerung muß vor Fristablauf bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

## 12 Fortführung des Betriebes (§ 12 SprengG)

**12.1** Die Erlaubnis erlischt wegen ihres persönlichen Charakters mit dem Tod der natürlichen oder mit dem Erlöschen der juristischen Person, der sie erteilt worden ist.

**12.2** Der Ehegatte und der minderjährige Erbe sowie für die Dauer von 10 Jahren auch der Nachlaßverwalter, Nachlaßkonkursverwalter, Nachlaßpfleger und Testamentvollstrecker dürfen nach dem Tode des Erlaubnisinhabers den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung ohne Einholung einer neuen Erlaubnis fortsetzen. Die genannten Tätigkeiten dürfen von dem Ehegatten und dem minderjährigen Erben nur im eigenen Namen und nur auf eigene Rechnung, von den genannten Vermögensverwaltern nur auf Rechnung des Nachlasses fortgesetzt werden. Wird der Betrieb verpachtet, so bedarf der Pächter einer neuen Erlaubnis.

**12.3** Inhalt und Umfang der Ehegatten- und Erbenberechtigung bestimmen sich nach der erteilten Erlaubnis; inhaltliche Beschränkungen oder Befristungen der Erlaubnis sowie mit ihr verbundene Auflagen sind daher auch für die Berechtigung des Ehegatten und des minderjährigen Erben wirksam.

**12.4** Die zuständige Behörde hat sich nach Eingang der Anzeige über die Fortführung des Betriebes zu vergewissern, ob mit der Leitung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung eine Person beauftragt ist, bei der Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1, Absatz 2 Nr. 1 SprengG nicht vorliegen. Liegen Versagungsgründe vor, so hat die zuständige Behörde die Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 SprengG erforderlichenfalls zu untersagen.

## 13 Freibefreiung von der Erlaubnispflicht (§ 13 SprengG)

**13.1** Nach § 7 Abs. 1 WaffG sind die Herstellung von Munition und der Handel mit Munition erlaubnispflichtig. Zur Herstellung von Munition gehören das unmittelbare Einfüllen des Treibladungspulvers und das Einsetzen des Zündhütchens in die Patronenhülse. Nicht unter die Erlaubnispflicht nach dem Waffengesetz fallen die Herstellung der für die Munition verwendeten Zünd- und Treibstoffe und das Bearbeiten dieser Stoffe zu Teilen von Munition. Für die Herstellung von Treibladungspulver, von explosionsgefährlichen Stoffen für Zündhütchen und für das Eindrücken dieser Stoffe in Zündhütchen ist eine Erlaubnis nach § 7 SprengG erforderlich.

Die Freistellung nach § 13 Abs. 1 SprengG bezieht sich auch auf das Erwerben und Einfüllen von Treibladungspulver in Patronenhülsen zum Zwecke der Herstellung von Munition.

**13.2** Eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SprengG ist bei der grenzüberschreitenden Beförderung nicht erforderlich, wenn der Transport von dem Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Person begleitet wird, die vom Bund oder einem Land schriftlich mit der Begleitung beauftragt ist (§ 13 Abs. 2 SprengG).

Fahrzeugführer mit ständigem Aufenthaltsort in den Niederlanden, die in ihrem Befähigungsnachweis nach Randnummer 10 315, Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) . . . einen Vermerk über die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen zum Transport von gefährlichen Gütern der Gefahrklassen 1a, 1b oder 1c haben, brauchen keinen Befähigungsschein nach § 20 SprengG (§ 1 Abs. 2 der 5. SprengV).

Wird in dem Befähigungsnachweis noch auf die „alte“ Randnummer 10 170 Bezug genommen, so ist ebenfalls kein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

Führen Bundes- oder Landesdienststellen im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 SprengG oder Dienststellen im Sinne von § 5 der 1. SprengV den Transport von explosionsgefährlichen Stoffen selbst durch, so sind sie bereits auf Grund der genannten Vorschriften von der Anwendung des Gesetzes freigestellt. Die Grenzüberwachungsbehörden können die Vorlage des Befähigungsscheines oder – bei Beauftragung durch den Bund oder ein Land – die Vorlage des schriftlichen Auftrages zur Prüfung verlangen (§ 23 SprengG).

### 14 Anzeigepflicht (§ 14 SprengG und andere)

**14.1** Die zuständigen Behörden haben darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Anzeigen von den hierzu Verpflichteten erstattet werden. Anzuzeigen sind

**14.1.1** die Aufnahme des Betriebes und die Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle und deren Einstellung oder Schließung (§ 14 Satz 1 SprengG),

**14.1.2** die Namen der mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen (§ 14 Satz 2 SprengG),

**14.1.3** die spätere Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle verantwortlichen Person und bei juristischen Personen der Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person (§ 14 Satz 3 SprengG),

**14.1.4** die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Erlaubnisinhabers (§ 12 Abs. 1 SprengG),

**14.1.5** die Bestellung von Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SprengG und das Erlöschen der Bestellung (§ 21 Abs. 4 SprengG),

**14.1.6** das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen sowie Unfälle, die beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei deren Beförderung eintreten (§ 26 SprengG),

**14.1.7** der Verlust des Erlaubnisbescheides nach §§ 7 oder 27 SprengG oder einer Ausfertigung dieser Urkunden oder des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG (§ 35 Abs. 1 SprengG),

**14.1.8** das beabsichtigte Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III oder IV (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV),

**14.1.9** explosionsgefährliche Stoffe, die in der vorgesehenen Verpackung noch keiner Lagergruppe zugeordnet sind, und die Art der Verpackung (§ 4 Abs. 2 der 2. SprengV),

**14.1.10** die beabsichtigte Durchführung von Sprengarbeiten mit Ausnahme von Sprengungen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen (§§ 1 und 2 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 3. SprengV – vom 23. Juni 1978 BGBl. I S. 783).

**14.2** Für die Erstattung der Anzeige nach Nummer 14.1.2, 14.1.3 und 14.1.5 wird die Verwendung des Musters der Anlage 9, für die Anzeige nach Nummer 14.1.8 die Verwendung des Musters der Anlage 10 empfohlen.

**14.3** Wird der zuständigen Behörde ein beabsichtigtes Feuerwerk nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV angezeigt, so soll sie insbesondere folgende Maßnahmen treffen:

**14.3.1** Der Abbrennplatz ist zu besichtigen, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter geboten erscheint. Bei dieser Ortsbesichtigung ist dem Erlaubnisinhaber und dem verantwortlichen Leiter des Feuerwerks Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

**14.3.2** Bei der Ortsbesichtigung ist insbesondere zu prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen nach den örtlichen Gegebenheiten ausreichen.

**14.3.3** Die örtliche Polizeidienststelle und die Straßenverkehrsbehörde sind zu beteiligen, wenn Absperrungen, Strafensperren oder Umleitungen erforderlich werden. Soll das Feuerwerk in der Nähe von Land-, Bahn-, Wasser- oder Luftverkehrswegen oder -anlagen abgebrannt werden, so ist die Abbrennzeit im Benehmen mit den für diese Bereiche zuständigen Stellen (z. B. Bundesbahn-, Wasser- und Schifffahrts-, Flughafenverwaltung) festzusetzen.

## **15 Einfuhr (§ 15 SprengG)**

**15.1** Nach Wegfall der Erlaubnispflicht für die Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen ist die Einfuhrberechtigung der zuständigen Grenzdienststelle nachzuweisen (§ 15 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 SprengG).

**15.2** Der Nachweis ist für explosionsgefährliche Stoffe zu erbringen, zu deren Umgang oder Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, und zwar durch

**15.2.1** eine Ausfertigung der Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 SprengG, die zum Umgang oder Erwerb berechtigt,

**15.2.2** eine Bescheinigung der einführenden Dienststelle bei der Einfuhr von Explosionsgefährlichen Stoffen durch die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 SprengG oder § 5 Abs. 1 oder 2 der 1. SprengV aufgeführten Behörden und Institute.

**15.3** Die Berechtigung zur erlaubnisfreien Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen der Unterkategorie T<sub>2</sub> ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2, Absatz 3 der 1. SprengV durch die Vorlage der dort bezeichneten Berechtigungsausweise der Grenzdienststelle nachzuweisen.

Explosionsgefährliche Stoffe sind bei der Einfuhr in den Geltungsbereich des Gesetzes der zuständigen Zolldienststelle oder der zuständigen Behörde des Bundesgrenzschutzes – soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird, den auf Grund eines Verwaltungsabkommens damit betrauten Landesbehörden – anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. In den Fällen des § 15 Abs. 2 SprengG sind die explosionsgefährlichen Stoffe außerdem der für die Überwachung zuständigen Zolldienststelle – im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt – anzumelden. Bei Lagerung in einem Freihafen kann diese Anmeldung entfallen, wenn die nach Satz 1 zuständige Behörde die für die Überwachung der Lagerung zuständige Zolldienststelle – im Freihafen Hamburg das Freihafenamt – entsprechend unterrichtet.

Ein Nachweis über die Berechtigung zum Umgang oder Erwerb ist in den Fällen des § 15 Abs. 2 SprengG nicht erforderlich.

**15.4** Die Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe und Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Stoffe und Gegenstände nach § 5 SprengG zugelassen sind, für sie eine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 SprengG vorliegt oder wenn sie nach §§ 1, 2 oder 3 der 1. SprengV nicht der Zulassung bedürfen.

Die Zulassung ist im Falle einer gewerblichen Einfuhr durch Vorlage des Zulassungsbescheides – einschließlich des Zulassungsbescheides für eine Zulassung mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu Erprobungszwecken – oder der Ausnahmebewilligung nachzuweisen. Wegen des Nachweises der zulassungsfreien Einfuhr wird auf die Dienstanweisung des Bundesministers der Finanzen an die Zollstellen zum Sprengstoffgesetz (Vorschriftenammlung Bundesfinanzverwaltung, Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen SV 0210 Nummer 5, Ausgabe vom 5. März 1987) verwiesen.

**15.5** Für die Überwachung der Einfuhr gilt § 15 Abs. 3 bis 5 SprengG.

Die Verpflichtung nach § 15 Abs. 3 SprengG, explosionsgefährliche Stoffe bei der Überwachungsbehörde anzumelden und auf Verlangen vorzuführen, gilt auch in den Fällen des § 15 Abs. 2 SprengG sowie bei der Einfuhr erlaubnisfreier explosionsgefährlicher Stoffe. Weitergehende zollrechtliche Vorschriften über die Gestellung von Waren bleiben unberührt.

**15.6** Wer bei der Einreise nicht im Besitz einer Berechtigung zum Umgang oder zum Erwerb ist oder nicht nachweisen kann, für welchen Berechtigten er handelt, wird von der Grenzdienststelle an die für seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebssitz sprengstoffrechtlich zuständigen Behörde (§ 36 SprengG) verwiesen. Sofern der Einführer im Geltungsbereich des Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebssitz hat, verweist ihn die Grenzdienststelle an die für den Einreiseort sprengstoffrechtlich zuständige Behörde. Die explosionsgefährlichen Stoffe bleiben bis zur Vorlage der Berechtigung in Gewahrsam der Grenzdienststelle.

## **16 Aufzeichnungspflicht (§ 16 SprengG)**

**16.1** Hinsichtlich der Führung, der Form und des Inhalts des Verzeichnisses nach § 16 SprengG wird auf die §§ 41 und 42 der 1. SprengV verwiesen.

**16.2** Der Erlaubnisinhaber kann die Führung des Verzeichnisses einer anderen Person übertragen. Diese Person braucht, wenn sie nicht selbst mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, einen Befähigungsschein nicht zu besitzen. In Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unter-

liegen, benötigen die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b SprengG genannten Personen zur Führung des Verzeichnisses keinen Befähigungsschein.

**16.3** Alle Eintragungen müssen unverzüglich (§ 41 Abs. 2 Satz 4 der 1. SprengV), d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vorgenommen werden. Stets muß der Verbleib der explosionsgefährlichen Stoffe nachgewiesen werden können. Von der Vorschrift, daß unverzüglich einzutragen ist, können Ausnahmen nach § 44 der 1. SprengV bewilligt werden, wenn eine Kontrolle des Verbleibs der explosionsgefährlichen Stoffe in anderer Weise sichergestellt ist. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, daß die Ausnahmebewilligung mit der Auflage verbunden wird, von dem Transportführer ein Handbuch führen zu lassen, aus dem die Art und Menge der mitgeführten explosionsgefährlichen Stoffe sowie die an die einzelnen Empfänger verausgabten explosionsgefährlichen Stoffe hervorgehen.

**16.4** Der Empfänger von explosionsgefährlichen Stoffen hat im Verzeichnis und gegebenenfalls im Handbuch den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen. Von der Unterschriftleistung kann die Behörde nach § 44 der 1. SprengV Ausnahmen zulassen, z. B. bei der Übergabe zum Versand durch die Deutsche Bundesbahn oder wenn maschinell gebucht wird und die durch die Unterschrift des Empfängers gegebene Kontrollmöglichkeit durch eine gleichwertige Maßnahme ersetzt wird.

**16.5** Das Verzeichnis muß in gebundener Form geführt werden. Die Behörde soll darauf hinwirken, daß für das Verzeichnis das Muster nach Anlage 12 verwendet wird. Je nach den betrieblichen Verhältnissen können Zu- und Abgang in besonderen Blättern, Spalten oder Büchern erfaßt werden. Die Behörde kann nach § 44 der 1. SprengV zulassen, daß das Verzeichnis durch eine Kartei ersetzt oder mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird, wenn dies z. B. aus Gründen der Rationalisierung geboten erscheint. Es ist jedoch zu verlangen, daß die verwendeten Karteikarten, um einen Mißbrauch unmöglich zu machen, fortlaufend numeriert werden. Jedes Karteiblatt ist vor der Benutzung mit dem Dienstsiegel der Erlaubnisbehörde zu versehen. Auf einem Einführungsbogen zur Kartei ist dauerhaft die zugehörige Kartenzahl festzuhalten und durch Unterschrift und Dienstsiegel zu bestätigen.

**16.6** Als eingegangen im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 der 1. SprengV gelten auch explosionsgefährliche Stoffe, die unmittelbar zum Ort der Verwendung, aber nicht in ein Lager gebracht werden.

**16.7** Auch Einführer, die den Vertrieb von explosionsgefährlichen Stoffen nur vermitteln, sind verpflichtet, ein Verzeichnis nach § 16 Abs. 1 SprengG zu führen. § 42 der 1. SprengV ist entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Eingangs tritt die Einfuhr.

**16.8** Wegen der Führung des Verzeichnisses über Art und Menge der wesentlichen Bestandteile von explosionsgefährlichen Stoffen, die in Mischladegeräten an der Verwendungsstelle hergestellt werden, wird auf § 41 Abs. 6 der 1. SprengV verwiesen.

## 17 Lagergenehmigung (§ 17 SprengG)

### 17.1 Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf

- explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 SprengG,
- zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich nach Anlage I SprengG sind,
- Zündmittel und pyrotechnische Gegenstände,
- andere Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 SprengG oder explosionsfähige Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG enthalten.

### 17.2 Nicht der Genehmigungspflicht unterliegen explosionsgefährliche Stoffe,

- die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 der 2. SprengV von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind oder
- die in kleinen Mengen nach § 6 der 2. SprengV in Verbindung mit Nummer 4 des Anhangs zur 2. SprengV aufbewahrt werden.

**17.3** Die Genehmigung nach § 17 SprengG ist keine Personalerlaubnis, sondern anlagebezogen. Die Genehmigung ist daher nur zu versagen, wenn das Lager und dessen Betrieb

den nach § 17 Abs. 2 SprengG zu stellenden Anforderungen an den Standort, die Bauweise und die Einrichtung nicht entsprechen.

**17.4** Gegenstand der Prüfung sind die Errichtung, der Betrieb und jede wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes eines Lagers (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SprengG).

**17.4.1** Zur Errichtung gehören der Bau und die Einrichtung eines Lagers.

**17.4.2** Der Betrieb eines Lagers umfaßt die gesamte Betriebsweise einschließlich der Unterhaltung des Lagers.

**17.4.3** Die Änderung eines Lagers ist als wesentlich anzusehen, wenn die Änderung besorgen läßt, daß zusätzliche oder andere Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden (vgl. § 17 Abs. 6 SprengG). Ist die Änderung nicht wesentlich, so ist eine Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen.

**17.5** Die Versagungsgründe nach § 17 Abs. 2 SprengG sind abschließend. Liegen Versagungsgründe nicht vor, so hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

**17.5.1** Der Versagungsgrund nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 SprengG verpflichtet die zuständige Behörde zu prüfen, ob Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter getroffen ist. Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die im einzelnen an die verschiedenen Lager zu stellen sind, sind im Anhang zur 2. SprengV vorgeschrieben und ergeben sich im übrigen aus den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln. Diese sind insbesondere den Sprengstofflager-Richtlinien zu entnehmen, die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aufgestellt und im Bundesarbeitsblatt, Fachbeilage Arbeitsschutz, bekanntgemacht werden.

**17.5.2** Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 SprengG gehören insbesondere Vorschriften des Baurechts und des Immissionsschutzrechts. Außerdem hat die Behörde im Genehmigungsverfahren Belangen des Arbeitsschutzes Rechnung zu tragen.

**17.5.3** Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Anhangs zur 2. SprengV unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der 2. SprengV zulassen. Diese Voraussetzungen sind für die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände in Verkaufsräumen von Geschäftshäusern im Sinne der Waren- und Geschäftshausverordnungen der Länder jedenfalls dann gegeben, wenn die in der Anlage 2 genannten Anforderungen erfüllt werden.

**17.6** Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt werden, z. B. auf bestimmte Arten und Mengen explosionsgefährlicher Stoffe; sie kann ferner unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden (§ 17 Abs. 3 SprengG).

**17.7** Soweit Bauteile oder Systeme, insbesondere Schranklager nach ihrer Bauart zugelassen sind, beschränkt sich die Prüfung der Behörde auf die übrigen Bauteile sowie den Standort, die Art des Einbaus und den Betrieb des Lagers. Wegen des Verfahrens der Bauartzulassung wird auf § 5 der 2. SprengV verwiesen.

**17.8** Die zuständige Behörde prüft die Antragsunterlagen und hört, soweit erforderlich, zur Vorbereitung der Entscheidung andere Behörden.

**17.8.1** Im Hinblick auf § 17 Abs. 1 Satz 2 SprengG hat die Behörde im Genehmigungsverfahren, soweit baurechtliche Vorschriften zu beachten sind, die zuständige Baubehörde zu beteiligen.

**17.8.2** Außer den vorgenannten Stellen sollen — soweit erforderlich — auch sonstige betroffene Stellen gehört werden, deren Belange berührt sein können, z. B. Bundesbahn, Bundespost, Straßenbauverwaltungen, Wasserwirtschaftsämter und betroffene Dritte, wie Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Wasserwerke, Anlieger.

**17.9** Soweit notwendig, sind Ortsbesichtigungen vorzunehmen oder zu veranlassen und dabei die örtlichen Verhältnisse, unter denen die beantragte Lagerung vorgenommen werden soll, zu prüfen.

### 18 Ermächtigungen (§ 18 SprengG)

Von der Ermächtigung nach § 18 SprengG ist in der 2. SprengV Gebrauch gemacht worden.

### 19 Verantwortliche Personen (§ 19 SprengG)

**19.1** Die Abschnitte IV, V und VI SprengG begründen für die in § 19 SprengG bezeichneten Personen eine Verantwortlichkeit in verwaltungs- und strafrechtlicher Hinsicht. Verwaltungsrechtlich sind die genannten Personen nur verantwortlich, soweit dies in einzelnen Vorschriften der Abschnitte IV, V und VI bestimmt ist. Der Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergibt sich aus dem §§ 40 bis 42 SprengG. Für die Erfüllung der Pflichten nach § 24 SprengG sind die verantwortlichen Personen in straf- und bußgeldrechtlicher Hinsicht nur insoweit verantwortlich, als diese Pflichten durch eine Anordnung nach § 32 SprengG konkretisiert sind und hiergegen verstößen worden ist.

**19.2** Der Kreis der verantwortlichen Personen ist in § 19 SprengG abschließend bestimmt.

**19.2.1** Neben dem Erlaubnisinhaber nach §§ 7 oder 27 SprengG ist auch der Inhaber eines Betriebes, der den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung ohne Erlaubnis betreiben darf, verantwortlich (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SprengG). Ohne Erlaubnis nach §§ 7 und 27 SprengG darf mit Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SprengG umgegangen, der Verkehr betrieben oder dürfen diese befördert werden. Das gleiche gilt in den Fällen der §§ 1, 2, 4 und 5 der 1. SprengV.

Bei juristischen Personen sind an Stelle des Erlaubnis- oder Betriebsinhabers die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der juristischen Personen berufenen Personen verantwortlich. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans mit der Gesamtleitung des Umgangs oder des Verkehrs oder mit der Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe beauftragt (§ 8 Abs. 3 SprengG), so beschränkt sich die Verantwortlichkeit auf diese Person.

**19.2.2** Mit der Leitung des Betriebes (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG) ist nur beauftragt, wem die Gesamtleitung des Umgangs und Verkehrs übertragen ist. In mittleren und kleineren Betrieben kann der Betriebsleiter zugleich die Aufgaben einer Aufsichtsperson wahrnehmen (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 SprengG).

**19.2.3** Bei den Aufsichtspersonen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG handelt es sich um die unselbständig tätigen mittleren und unteren Führungskräfte im Betrieb. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend. Neben den in § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG aufgeführten sind den Aufsichtspersonen auch solche Personen zuzuordnen, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit und Verantwortung den genannten Personengruppen vergleichbar sind.

**19.2.4** In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, sind nach dem Sprengstoffgesetz neben den in § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG bezeichneten Personen nur die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 SprengG aufgeführten Personen verantwortlich. § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a erfasst die Personen, die für die Beaufsichtigung aller Personen zuständig sind, die im Betrieb mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen. Je nach Art und Größe des Betriebes kann dies der Unternehmer selbst, der Betriebsführer, der Obersteiger, der Sprengsteiger oder eine andere Aufsichtsperson sein.

§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b erfasst Personen, die explosionsgefährliche Stoffe von Dritten (nicht zum Betrieb gehörenden Personen) empfangen oder Dritten überlassen.

**19.3** Unabhängig von der Verantwortlichkeit der Personen nach § 19 Abs. 1 SprengG ist im Falle des § 19 Abs. 2 SprengG die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt. Zum Begriff der Ausübung der tatsächlichen Gewalt vergleiche Nummer 3.1.5.

### 20 Befähigungsschein (§ 20 SprengG)

**20.1** Einen Befähigungsschein müssen die unselbständig tätigen verantwortlichen Personen im Betrieb besitzen, die tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder die die unmittelbare Aufsicht über den Umgang mit diesen Stoffen ausüben (§ 20 Abs. 1 SprengG). In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, benötigt nur die Person einen Befähigungsschein, die zur Beaufsichtigung aller Personen bestellt ist, die im Betrieb mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a SprengG).

Der Unternehmer bedarf als Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 SprengG, auch wenn er selbst tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, keines Befähigungsscheines. Der Leiter eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle benötigt nur dann einen Befähigungsschein, wenn er tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen im Betrieb umgeht oder wenn er die unmittelbare Aufsicht über den Umgang mit diesen Stoffen ausübt (§ 20 Abs. 1 Satz 2 SprengG).

**20.2** Der Befähigungsschein ist auf Tätigkeiten zu beschränken, für die der Antragsteller die Fachkunde nachgewiesen hat. Er soll nicht an den Betrieb gebunden werden, in dem der Antragsteller tätig ist oder tätig sein will. Der Befähigungsschein kann – wie die Erlaubnis nach § 7 SprengG – inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Nachträgliche Auflagen sind unter den gleichen Voraussetzungen zulässig. Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines, die in der Regel fünf Jahre beträgt, soll nur beim Vorliegen besonderer Gründe unterschritten werden. Der Befähigungsschein und weitere Ausfertigungen des Befähigungsscheines sind auf fälschungssicheren Vordrucken der Bundesdruckerei nach dem Muster der Anlage 6 auszustellen.

**20.3** Antragstellern, die Angehörige eines anderen EG-Mitgliedstaates sind, darf der Befähigungsschein nicht wegen Fehlens der deutschen Staatsangehörigkeit versagt werden (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der 1. SprengV).

**20.4** Für den Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines gilt Nummer 8.1 entsprechend. Dem Antragsteller ist zu empfehlen, für seinen Antrag das aus der Anlage 5 ersondliche Muster zu verwenden. Die zuständige Behörde soll unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 BZRG) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a GewO) einholen.

Die zuständige Behörde erteilt Personen, die an einem Grund- oder Sonderlehrgang zur Vermittlung der Fachkunde teilnehmen wollen, auf Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage bei dem Lehrgangsträger, aus der sich die Zuverlässigkeit des Lehrgangsteilnehmers ergibt (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV und Muster gemäß Anlage 11).

Für die Prüfung der Zuverlässigkeit gelten Nummer 8.3, 8.4, 8.6.2, 8.6.3 und 8.6.4, für die Beurteilung der körperlichen Eignung Nummer 8.7 entsprechend. Die vollziehbare oder unanfechtbare Ablehnung des Befähigungsscheines wegen Unzuverlässigkeit oder wegen nicht behebbarer körperlicher oder fachlicher Mängel ist nach § 153a in Verbindung mit § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c gegebenenfalls auch mit § 151 Abs. 1 und 2 GewO dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Nummer 8.10 gilt entsprechend.

**20.5** Für eine etwaige Aussetzung des Verfahrens gilt Nummer 8.11 entsprechend.

**20.6** Die Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines ist zu versagen, wenn der Antragsteller die Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht mehr besitzt. Nummer 20.4 gilt entsprechend.

**20.7** Hinsichtlich des Erlöschenes des Befähigungsscheines wird auf § 20 Abs. 4 SprengG in Verbindung mit § 11 SprengG, hinsichtlich der Rücknahme und des Widerrufs auf § 34 Abs. 1 und 2 SprengG und Nummer 34 verwiesen.

**20.8** Über die erteilten Befähigungsscheine hat die zuständige Behörde ein Verzeichnis zu führen. Hinsichtlich des Inhalts des Verzeichnisses gilt Nummer 10.9 entsprechend.

## 21 Bestellung verantwortlicher Personen (§ 21 SprengG)

**21.1** Ob verantwortliche Personen in genügender Anzahl bestellt sind (§ 21 Abs. 1 SprengG) beurteilt sich nach Art und Größe des Betriebes, nach der angewandten Herstellungs- oder Verwendungstechnik, nach der Organisation des Betriebes und ähnlichen Kriterien.

**21.2** Die zuständige Behörde soll in der Regel auf eine schriftliche Bestellung hinwirken, um die Verantwortungsbereiche mehrerer verantwortlicher Personen, ihre Entscheidungsbefugnisse eindeutig gegeneinander abzugrenzen und die Verantwortlichkeit im Streitfall nachweisen zu können.

Die Behörde hat darauf zu achten, daß den verantwortlichen Personen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichten auch die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden.

**21.3** Die zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit darauf zu achten, ob zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a nur Personen bestellt sind, die für ihre Tätigkeit einen behördlichen Befähigungsschein besitzen (§ 21 Abs. 2 SprengG).

Wird der Befähigungsschein durch Zeitablauf oder in anderer Weise ungültig oder wird er entzogen, so ist die Bestellung zur verantwortlichen Person rückgängig zu machen. Kommt der Erlaubnisinhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Behörde zu prüfen, ob ein Beschäftigungsverbot nach § 33 Abs. 1 SprengG oder nach entsprechenden bergrechtlichen Vorschriften auszusprechen ist.

**21.4** Die zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit darauf zu achten, daß die für die Bestellung verantwortlichen Personen ihrer Verpflichtung nach § 21 Abs. 3 SprengG nachkommen.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit kann sich der für die Bestellung Verantwortliche in der Regel mit der Vorlage eines Führungszeugnisses durch den Antragsteller (§ 28 Abs. 1 BZRG) begnügen. Bei der Bestellung verantwortlicher Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG, deren Namen der Behörde angezeigt werden, hat sich die Behörde die Fachkunde nachweisen zu lassen und unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 BZRG) und gegebenenfalls Auskunft aus dem Gewerbezentralsregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GewO) einzuholen.

**21.5** Wird der Behörde die Bestellung verantwortlicher Personen nach § 21 Abs. 4 SprengG angezeigt, so soll sie prüfen, ob verantwortliche Personen in genügender Anzahl bestellt sind und ob die angezeigten Personen die Tätigkeit ausüben, für die sie bestellt sind und zu der sie auf Grund ihres Befähigungsscheines oder bei Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b SprengG auf Grund ihrer Vorbildung befähigt sind.

## 22 Vertrieb und Überlassen (§ 22 SprengG)

**22.1** Die zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit darauf zu achten, daß die verantwortlichen Personen ihren Pflichten beim Vertrieb und Überlassen sowie bei der Empfangnahme explosionsgefährlicher Stoffe nachkommen.

**22.2** Bei der Beurteilung, ob die verantwortlichen Personen ihre Pflichten nach § 22 Abs. 1 und 2 SprengG erfüllen, sind insbesondere die nachstehenden Pflichten zu berücksichtigen:

**22.2.1** Die für den Vertrieb und das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe verantwortlichen Personen haben sich davon zu überzeugen, daß der Empfänger nach dem Gesetz zum Umgang und Verkehr mit oder zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen berechtigt ist. Soweit der Empfänger explosionsgefährliche Stoffe nicht ohne Erlaubnis erwerben oder mit ihnen umgehen darf, wird die Empfangsberechtigung nachgewiesen durch

- Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung nach § 7 SprengG,
- Vorlage des Erlaubnisbescheides nach § 27 SprengG.

**22.2.2** Adressaten der Verpflichtung nach § 22 Abs. 2 SprengG sind Beförderer, die in vollem Umfang dem SprengG unterliegen (Beförderung mit Straßenfahrzeugen und mit Binnenschiffen); die Verpflichtung gilt ferner für die Beförderung im Schienengenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Seeschiffen, nicht dagegen für die Beförderung durch die Post und mit Luftfahrzeugen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 SprengG).

Die Verpflichtung nach § 22 Abs. 2 SprengG bezieht sich nur auf Stoffe, die im Beförderungspapier oder – falls ein Beförderungspapier nicht vorgeschrieben ist – auf dem Versandstück als explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet sind.

Der Beförderer hat sich vor der Aushändigung des Beförderungsgutes vom Empfänger dessen Empfangsberechtigung nachweisen zu lassen, und zwar durch

- Vorlage des Erlaubnisbescheides und des Passes oder Personalausweises, wenn der vom Versteller bezeichnete Empfänger das Beförderungsgut persönlich in Empfang nimmt,
- Vorlage des Befähigungsscheines und des Passes oder Personalausweises, wenn ein vom Empfänger beauftragter Befähigungsscheininhaber das Beförderungsgut in Empfang nimmt,

- Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Empfängers und des Passes oder Personalausweises, wenn eine verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b SprengG das Beförderungsgut in Empfang nimmt,
- Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Empfängers und des Passes oder Personalausweises, wenn ein Bediensteter einer der in § 1 Abs. 4 Nr. 1 SprengG oder in § 5 der 1. SprengV bezeichneten Stellen das Beförderungsgut in Empfang nimmt.

**22.2.3** Wird die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe von einem Spediteur besorgt oder werden diese Stoffe auf dem Weg bis zu einem vom Vertreiber bezeichneten Empfänger umgeschlagen, zwischengelagert oder weiterbefördert, so haben alle an der Transportkette beteiligten Beförderer oder Lagerer zu prüfen, ob der vom jeweiligen Vormann bezeichnete Unternehmer mit dem Unternehmer identisch ist, dem er den Stoff überlässt. Für die Auslieferung des Beförderungsgutes an den Endempfänger gilt Nummer 22.2.2.

**22.2.4** Werden explosionsgefährliche Stoffe ohne Zwischenschaltung eines Beförderers an Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG unmittelbar überlassen (z. B. Selbstabholung), so ist die Empfangsberechtigung nachzuweisen durch

- Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung, wenn die Empfangsperson der Erlaubnisinhaber selbst oder eine verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG ist,
- Vorlage des Erlaubnisbescheides, eines schriftlichen Auftrages und des Befähigungsscheines, wenn die Empfangsperson Inhaber eines Befähigungsscheines ist,
- Vorlage des Erlaubnisbescheides und eines schriftlichen Auftrages, wenn die Empfangsperson eine verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b SprengG ist.

**22.3** Das Verbot nach § 22 Abs. 3 SprengG (Überlassen an Personen unter 18 Jahren) gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I (§ 4 Abs. 3 der 1. SprengV).

**22.4** Das Verbot des § 22 Abs. 4 Nr. 1 SprengG bezieht sich nur auf den Vertrieb und das Überlassen an den Letztabbraucher im Reisegewerbe; es gilt nicht für Handlungstreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen des Erlaubnisinhabers nach § 7 SprengG bei Bestellungen auf explosionsgefährliche Stoffe andere im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufzufuchen.

**22.5** Zu den Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der GewO (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 SprengG) gehören Messen (§ 64 GewO), Ausstellungen (§ 65 GewO), Großmärkte (§ 66 GewO), Wochenmärkte (§ 67 GewO), Spezial- und Jahrmarkte (§ 68 GewO). Auf Messen und Ausstellungen ist nur das Feilhalten explosionsgefährlicher Stoffe, nicht dagegen die Entgegennahme von Bestellungen verboten.

## 23 Mitführen von Urkunden (§ 23 SprengG)

**23.1** Die zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit zu prüfen, ob der Erlaubnisinhaber nach den §§ 7 oder 27 SprengG den Erlaubnisbescheid oder eine Ausfertigung dieser Urkunden, der Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG, den Befähigungsschein außerhalb des eigenen Betriebes, z. B. bei der Ausführung von Sprengarbeiten auf öffentlichen Straßen, an fremden Gebäuden oder in fremden Betrieben oder bei der außerbetrieblichen Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe mitführt.

**23.2** Die Beauftragten der zuständigen Behörden können von Erlaubnis- und Befähigungsscheininhabern in den Fällen des § 23 SprengG die Vorlage der Erlaubnisurkunde oder des Befähigungsscheines verlangen. Die Verpflichtung zur Vorlage dieser Urkunden schließt die Verpflichtung ein, diese dem zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.

## 24 Schutzzvorschriften (§ 24 SprengG)

**24.1** Die materiellen Sicherheitsbestimmungen nach § 24 Abs. 2 SprengG sind hinsichtlich der Verwendung von Sprengstoffen in der Unfallverhützungsvorschrift „Sprengarbeiten“ (VBG 46) vom 1. April 1985 enthalten.

**24.2** Die Unfallverhützungsvorschrift „Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff – Allgemeine Vorschrift – (VBG 55a)“ vom 1. August 1978 enthält die grundsätzlichen sicherheitstechnischen Anforderungen für Explosivstoff- (und Munitions-)Herstellungs- und Verarbei-

tungsbetriebe und gilt als allgemeiner Teil für die speziellen Unfallverhütungsvorschriften (VBG 55 b bis 55 l). Für die Aufbewahrung von Explosivstoffen in Herstellerlagern gilt die 2. SprengV.

**24.3** Die in Nummer 24.1 und 24.2 genannten Unfallverhütungsvorschriften sind beim Carl Heymanns Verlag, Gereonstraße 18, 5000 Köln 1, zu beziehen.

### **25 Ermächtigung zum Erlaß von Schutzzvorschriften (§ 25 SprengG)**

Von der Ermächtigung des § 25 SprengG ist in der 2 und 3. SprengV Gebrauch gemacht worden.

### **26 Anzeigepflicht (§ 26 SprengG)**

**26.1** Wird der zuständigen Behörde das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe angezeigt (§ 26 Abs. 1 SprengG), so hat sie die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen. Die zuständige Behörde hat zu prüfen, ob das Abhandenkommen auf ein schuldhaftes Verhalten einer verantwortlichen Person zurückzuführen ist und ob diese noch die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, ferner ob sonstige Maßnahmen, z. B. die Erteilung einer Auflage, zu treffen sind.

**26.2** Die Anzeigepflicht nach § 26 Abs. 2 SprengG bezieht sich nicht nur auf Fälle, in denen durch den Unfall der Tod oder die Körperverletzung eines Menschen verursacht worden ist, sondern auch auf andere Unfälle, bei denen nur Sachschäden entstanden sind. Die zuständige Behörde soll die eingegangenen Anzeige auswerten und gegebenenfalls untersuchen, durch welche Maßnahmen ähnliche Unfälle künftig verhindert werden können.

**26.3** Die zuständige Behörde soll die Bundesanstalt über Unfälle unterrichten, bei denen die Annahme begründet ist, daß der Unfall auf Mängel des zugelassenen Stoffes oder Gegenstandes, seiner Verpackung oder Kennzeichnung zurückzuführen ist.

### **27 Erlaubnis zum Erwerb, zum Umgang und zur Beförderung (§ 27 SprengG)**

**27.1** Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auf das nicht gewerbsmäßige Umgehen mit sowie auf das nicht gewerbsmäßige Erwerben und Befördern von

- explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 SprengG,
- zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich nach Anlage I SprengG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG),
- Zündmitteln und pyrotechnischen Gegenständen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SprengG),
- anderen Gegenständen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 SprengG.

Die Erlaubnispflicht bezieht sich auch auf das nicht gewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen und das Verwenden von Treibladungspulver zum Vorderlader- und zum Böller-schießen.

**27.2** Keiner Erlaubnis bedarf es zum Erwerb, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Befördern hinsichtlich

- Gegenständen mit explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des § 1 Abs. 1 der 1. SprengV oder
- pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II und der Unterkategorie T1 (§ 4 Abs. 2 der 1. SprengV).

### **27.3 Keiner Erlaubnis bedürfen**

**27.3.1** die in § 1 Abs. 3 der 1. SprengV genannten Personen,

**27.3.2** Wissenschaftler, Ärzte, Zahnräzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Dentisten für das Herstellen, Be- und Verarbeiten, Aufbewahren, Verwenden, Erwerben und Befördern von kleinen Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 der 1. SprengV.

**27.3.3** die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 SprengG sowie die in § 5 der 1. SprengV bezeichneten Stellen und deren Bedienstete, für die in dieser Vorschrift bezeichneten Tätigkeiten.

Sogenannte American Rod- und Gun-Clubs der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte sind als Bestandteil der Streitkräfte von der Erlaubnispflicht befreit. Beauftragte dieser Clubs (Armee-Angehörige) bedürfen keiner Erlaubnis nach § 27 SprengG, wenn Treibladungspulver von einer Dienststelle der Streitkräfte bei deutschen Händlern bestellt und der Transport des Pulvers mit Armeefahrzeugen durchgeführt wird.

Nehmen Angehörige der US-Streitkräfte in dienstlichem Auftrag an Vorderlader-Schießwettbewerben deutscher Veranstalter teil, benötigen sie keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 27 SprengG.

Die waffenrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

**27.4** Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht (§ 27 Abs. 6 SprengG) gilt nicht nur für die Verwendung, sondern auch für den Erwerb, die Aufbewahrung und die Beförderung pyrotechnischer Gegenstände zur Rettung von Menschen in See- oder Bergnot (§ 1 Abs. 3 der 1. SprengV).

**27.5** Die Erlaubnis soll auf bestimmte Umgangarten, auf bestimmte Arten und eine bestimmte Menge von explosionsgefährlichen Stoffen sowie in räumlicher Hinsicht beschränkt werden, es sei denn, ein weitergehendes Bedürfnis wird nachgewiesen. Die Geltungsdauer der Erlaubnis, die in der Regel fünf Jahre beträgt, soll nur beim Vorliegen besonderer Gründe unterschritten werden. Will eine Vereinigung, z. B. jagdlicher oder schießsportlicher Art, explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder mit solchen Stoffen umgehen, so ist die Erlaubnis auf ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder auf einen Beauftragten der Vereinigung auszustellen.

**27.6** Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 SprengG inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Als inhaltliche Beschränkungen kommen solche auf bestimmte Arten und Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen sowie auf bestimmte Sprengverfahren in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen reichen zum Schutz der in § 27 Abs. 2 Satz 2 SprengG bezeichneten Rechtsgüter dann nicht aus, (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 SprengG) wenn besonders gefährliche und nicht handhabungssichere explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände befördert, überlassen oder auf bewahrt werden sollen und einer Gefährdung nicht durch besondere Sicherungsvorkehrungen vorgebeugt wird.

**27.7** Für die Prüfung der Zuverlässigkeit gelten die Nummern 8.3, 8.4 und 8.6.2 bis 8.6.4, für den Nachweis der Fachkunde und der körperlichen Eignung die Nummern 8.7 und 9.1 entsprechend (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b SprengG).

**27.8** Ein Bedürfnis (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG) liegt vor, wenn der Antragsteller ein berechtigtes wirtschaftliches, berufliches oder sonst begründetes persönliches Interesse am Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder am Erwerb oder der Beförderung nachweist.

#### **27.8.1** In Betracht kommen insbesondere

- die Verwendung von Sprengstoffen zur Ausführung von Sprengarbeiten, z. B. zu Kultursprengungen,
- die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken,
- die Verwendung von Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen oder zum Böller- oder Vorderladerschießen, wenn die für die Waffen erforderlichen Erlaubnisse vorliegen.

#### **27.8.2** Ein Bedürfnis ist anzuerkennen für den Erwerb, das Aufbewahren und das Verwenden von

- Treibladungspulver zum nichtgewerblichen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen und zum Vorderladerschießen bei Mitgliedern einer schießsportlichen Vereinigung, denen die Vereinigung bescheinigt, daß sie am Übungsschießen des Vereins regelmäßig und erfolgreich mindestens sechs Monate teilgenommen haben,
- Treibladungspulver zum nichtgewerblichen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen bei Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheines,
- Böllerpulver für das Böllerschießen zur Pflege des Brauchtums bei feierlichen Anlässen.

**27.9** Eine Erlaubnis zur Aufbewahrung von Sprengstoffen, Treibladungspulver, Sprengschnüren, Sprengkapseln und Sprengzündern ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht über die für die Aufbewahrung geeigneten Räume verfügt und eine diebstahl- und unfallsichere Aufbewahrung dieser Stoffe nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 SprengG).

**27.10** Eine Versagung der Erlaubnis nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 SprengG ist nur veranlaßt, wenn die Zuverlässigkeit des Antragstellers wegen des Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes nicht ausreichend überprüft werden kann.

**27.11** Die Erlaubnisbehörde soll im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 39 BZRG) einholen und – auch wegen laufender Verfahren – bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anfragen. Nach Lage des Einzelfalles kommen darüber hinaus auch andere Maßnahmen, z. B. die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder die Vorladung des Antragstellers in Betracht. Ist der Antragsteller Ausländer, so ist die zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen. Von einer erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller innerhalb eines Jahres, von der erneuteten Antragstellung an gerechnet, in einem anderen Erlaubnisverfahren, z. B. zur Erteilung der Waffenbesitzkarte, auf seine Zuverlässigkeit überprüft worden ist und nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

**27.12** Eine Ausnahme von dem Erfordernis des Mindestalters (§ 27 Abs. 5 SprengG) kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller trotz seiner Jugend die für den selbständigen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderliche Besonnenheit besitzt und imstande ist, die explosionsgefährlichen Stoffe vor unbefugtem Zugriff – auch durch Angehörige des Haushalts, in dem er lebt – zu sichern. In Betracht kommen im wesentlichen nur Mitglieder von Schießsportvereinigungen und von Vereinigungen, deren Mitglieder Bauelemente von pyrotechnischen Geräten (z. B. Modellraketen) zusammensetzen oder bearbeiten.

**27.13** Die Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller die Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht mehr besitzt oder das Bedürfnis entfallen ist.

**27.14** Für eine etwaige Aussetzung des Verfahrens gilt Nummer 8.11 entsprechend.

**27.15** Die Erlaubnis und weitere Ausfertigungen der Erlaubnis sind auf fälschungssicheren Vordrucken der Bundesdruckerei nach dem Muster der Anlage 8 auszustellen. Es ist darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller für seinen Antrag das aus der Anlage 7 ersichtliche Muster verwendet.

**27.16** Wegen der Fortgeltung der Sprengstofferlaubnisscheine, die noch nach altem Recht erteilt worden sind, wird auf § 46 Abs. 3 SprengG verwiesen.

### 28 Anwendbare Vorschriften (§ 28 SprengG)

Auf den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren Beförderung außerhalb des Anwendungsbereichs des § 7 Abs. 1 SprengG sind die in § 28 SprengG bezeichneten Vorschriften entsprechend anzuwenden. Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

**28.1** Die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 1 SprengG berührt nicht das Erfordernis einer Erlaubnis nach § 27 SprengG für das nichtgewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen. Nach dem WaffG ist eine Erlaubnis für das nichtgewerbsmäßige Herstellen von Munition nicht erforderlich.

**28.2** Der Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG ist – soweit nicht die Befreiung für kleine Mengen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der 1. SprengV Platz greift – zur Führung eines Verzeichnisses über explosionsgefährliche Stoffe nach § 16 SprengG verpflichtet. Als kleine Mengen gelten die in Nummer 4 des Anhangs zur 2. SprengV festgelegten Mengen. Hinsichtlich des Inhalts und der Führung der Aufzeichnungen wird auf § 43 der 1. SprengV verwiesen. Für die Führung des Verzeichnisses gelten ferner die Nummern 16.3, 16.4 und 16.6 entsprechend. Die Behörde soll darauf hinwirken, daß für das Verzeichnis das Muster nach Anlage 13 verwendet wird.

**28.3** Auch natürliche oder juristische Personen, die explosionsgefährliche Stoffe zu nichtgewerblichen Zwecken oder ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern aufbewahren, z. B. schießsportliche oder jagdliche Vereinigungen, bedürfen einer Lagergenehmigung nach § 17 SprengG. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist die Aufbewahrung kleiner Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Sinne der Nummer 4 des Anhangs zur 2. SprengV.

**28.4** Der Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG darf explosionsgefährliche Stoffe ebenfalls nur Personen überlassen, die zum Umgang, zum Erwerb oder zur Beförderung berechtigt sind (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SprengG). Auf Nummer 22.3 wird verwiesen.

**28.5** Der Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG hat – wie die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 SprengG – die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder daß Dritte diese Stoffe nicht unbefugt an sich nehmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 SprengG). Auf die Befugnis der Behörde, Anordnungen nach § 32 Abs. 1 SprengG zu treffen, wird verwiesen.

## 29 Ermächtigungen (§ 29 SprengG)

Von der Ermächtigung des § 29 SprengG ist in der 1. SprengV und in der 2. SprengV Gebrauch gemacht worden.

## 30 Allgemeine Überwachung (§ 30 SprengG)

**30.1** Die für die Überwachung zuständige Behörde hat insbesondere darüber zu wachen, daß nicht gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die hierauf beruhenden Anordnungen der Überwachungsbehörden und die Bestimmungen der Zulassung (§§ 5, 17 Abs. 4 SprengG), der Erlaubnis (§ 10 SprengG) oder der Genehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengV verstößen wird.

**30.2** Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör ohne die erforderliche Zulassung eingeführt, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, so kann sie das Verbot des § 5 Abs. 1 SprengG im Wege der Einzelanordnung durchsetzen. Auf die Notwendigkeit, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, wird hingewiesen (§ 32 Abs. 2, 4 oder 5 SprengG oder entsprechende bergrechtliche Vorschriften).

**30.3** Die Überwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich ihre Fachaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt von den Maßnahmen nach Nummer 30.2.

**30.4** Die für die Überwachung des Umganges und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder für die Beförderung dieser Stoffe zuständigen Behörden unterrichten ihre Fachaufsichtsbehörde sowie die Bundesanstalt und im Falle des § 9 Abs. 3 Nr. 2 der 1. SprengV außerdem die Bergbau-Versuchsstrecke über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, die eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung nach § 34 Abs. 1, 2 oder 4 SprengG oder eine nachträgliche Auflage recht fertigen könnten. Bei der Untersuchung dieser Tatsachen soll die Überwachungsbehörde die Bundesanstalt und im Falle des § 9 Abs. 3 Nr. 2 der 1. SprengV auch die Bergbau-Versuchsstrecke beteiligen.

**30.5** Besteht der begründete Verdacht, daß Erlaubnisurkunden nach den §§ 7 oder 27 SprengG, Befähigungsscheine oder Ausfertigungen solcher Urkunden in die Hände unbefugter Personen gelangt sind, so unterrichtet die örtlich zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich die Überwachungsbehörden des eigenen Landes und der übrigen Länder hierüber mit der Bitte, die in ihrem Bereich ansässigen Sprengstoffhändler unter näherer Bezeichnung der Erlaubnisurkunde oder des Befähigungsscheines in Kenntnis zu setzen. Die Verpflichtung zur Bekanntmachung nach § 35 Abs. 2 SprengG bleibt unberührt.

**30.6** Die Überwachungsbehörde soll insbesondere am Jahresende die Einhaltung der Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände überwachen. Hierbei ist vor allem auf Verstöße gegen § 22 Abs. 3 SprengG, § 21 Abs. 1 und 5, § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 1 der 1. SprengV zu achten.

**30.7** Bei Verstößen des Erlaubnisinhabers gegen die ihm nach sprengstoffrechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten sowie bei Straftaten, die mit den beim Umgang oder beim Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei deren Beförderung ausgeübten Tätigkeiten zusammenhängen, hat die Erlaubnisbehörde zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Fortdauer oder Wiederholung zu verhindern; insbesondere ist zu prüfen, ob der Widerruf der Erlaubnis oder zur Vermeidung des Widerrufs eine sonstige Maßnahme, z. B. Auflage oder Anordnung, angezeigt erscheint. Sofern die Erlaubnisbehörde nicht gleichzeitig Überwachungsbehörde ist, hat letztere solche Verstöße oder Straftaten der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

### 31 Auskunft, Nachschau (§ 31 SprengG)

**31.1** Auskunft im Sinne des § 31 SprengG bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine fortlaufende Benachrichtigung über Betriebsvorfälle. Die Auskunfts pflicht umfaßt auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen. Auf die Befugnis, Proben zu entnehmen, wird hingewiesen (§ 31 Abs. 2 SprengG oder entsprechende bergrechtliche Vorschriften).

**31.2** Das Verzeichnis nach § 16 SprengG soll mindestens einmal jährlich ohne vorherige Ankündigung geprüft werden. Die behördliche Prüfung ist im Verzeichnis unter Angabe des Datums zu vermerken. Wesentliche Beanstandungen sind in den Vermerk aufzunehmen. Werden bei der Prüfung Tatsachen bekannt, die eine Änderung, Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis veranlassen könnten, so sind diese der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

**31.3** Die zuständige Behörde hat anläßlich der Überprüfung nach Nummer 31.2 zu prüfen, ob die Vorschriften über die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen eingehalten werden. Besonders zu achten ist auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, die diebstahlsichere Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen sowie auf die Vorschriften über die Einhaltung der zulässigen Höchstmengen für die Aufbewahrung nach Nummer 4 des Anhangs zur 2. SprengV. Die Anforderungen an die diebstahlsichere Beförderung gelten für die Beförderung auf der Straße als erfüllt, wenn die in der Verordnung über die in nerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) ... vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen beachtet werden. Bei der Prüfung nach Nummer 31.2 ist auch zu prüfen, ob die nach § 25 Abs. 3 der 1. SprengV von einer Grenzüberwachungsdienststelle mitgeteilten Einfuhrmengen in das Verzeichnis ordnungsgemäß eingetragen worden sind. Weitere Kontrollen sollen nur vorgenommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die eingeführten Explosivstoffe Unberechtigten überlassen oder mißbräuchlich verwendet worden sind oder werden sollen oder wenn die Stoffe nicht zugelassen sind.

**31.4** Ergeben sich bei der Prüfung des Verzeichnisses aus den Eintragungen, insbesondere aus Zahl und Art der getätigten Geschäfte oder aus anderen Umständen Anhaltspunkte dafür, daß ein Gewerbe nicht oder nicht mehr ausgeübt wird, so ist zu prüfen, ob die Erlaubnis erloschen oder ob sie zurückzunehmen oder zu widerrufen ist.

### 32 Anordnungen der zuständigen Behörden (§ 32 SprengG)

**32.1** Die Schutzzvorschriften nach § 24 SprengG bedürfen im Einzelfall häufig einer Konkretisierung im Wege einer Anordnung. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 25 oder 29 SprengG erlassen worden sind.

**32.1.1** Adressat einer Anordnung nach § 32 Abs. 1 SprengG können sowohl der Erlaubnis- oder Betriebsinhaber als auch die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SprengG sein. Zulässig sind auch Anordnungen, die sich an eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmte oder bestimmbare Anzahl von Personen richten (Allgemeinverfügungen). Eine Allgemeinverfügung kann auch dann erlassen werden, wenn die Anordnungsadressaten zwar namentlich bekannt sind, die Anordnung jedoch keinen schon vorliegenden Gefahrenzustand, sondern eine vorhersehbare künftig entstehende Gefahrenlage regeln soll. Es kann z. B. erforderlich sein, in einer Allgemeinverfügung festzulegen, welche sicherheitstechnischen Maßnahmen bei der Anwendung eines neuartigen Sprengverfahrens generell getroffen werden sollen, solange noch keine entsprechenden Rechtsvorschriften erlassen worden sind.

**32.1.2** Die Anordnungen müssen zur Gefahrenabwehr erforderlich sein. Der Betriebsinhaber kann jedoch im Falle einer angeordneten Schutzmaßnahme eine andere zur Gefahrenbeseitigung ebenso wirksame und ebenso schnell zu verwirklichende Maßnahme ergreifen. Er muß allerdings die von ihm bevorzugte Maßnahme der Überwachungsbehörde benennen und ihr auf Verlangen nachweisen, daß die andere Maßnahme ebenso wirksam ist.

**32.1.3** Maßnahmen, die dem unternehmerischen Direktionsrecht unterliegen, wie z. B. die Organisation des Betriebes oder die Bereitstellung finanzieller Mittel, können nur vom Betriebsinhaber verlangt werden. Anordnungen gegenüber den Aufsichtspersonen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG dürfen sich nur auf deren beschränkten Tätigkeitsbereich beziehen.

Die Anordnung muß inhaltlich bestimmt sein. Aus der Verfügung muß sich eindeutig ergeben, welches Tun oder Unterlassen vom Adressaten verlangt wird.

**32.2** Die Verfügung, durch die eine Einstellung des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung angeordnet wird (§ 32 Abs. 2 SprengG), kann sich auf den gesamten Betrieb oder auf einen bestimmten Teilbereich beziehen. Die Einstellung soll angeordnet werden, wenn ein Zustand, der dem Gesetz, einer auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, einer Nebenbestimmung der Erlaubnis, einer nachträglich angeordneten Auflage oder einer Anordnung nach § 32 Abs. 1 SprengG widerspricht, eine erhebliche Gefährdung Beschäftigter oder Dritter herbeiführt.

**32.3** Eine Untersagung nach § 32 Abs. 3 SprengG ist nicht nur zulässig, wenn die Tätigkeit von vornherein ohne die notwendige Erlaubnis ausgeübt wird, sondern auch dann, wenn eine Erlaubnis nach den §§ 7 oder 27 SprengG erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Bei der Entscheidung über die Untersagung hat die Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dabei sind die Gefahren, die ein unerlaubter Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder eine unerlaubte Beförderung mit sich bringt, gegen die durch die Schließung des Betriebes für den Betriebsinhaber und die Beschäftigten entstehenden wirtschaftlichen Nachteile abzuwagen. Handelt es sich um einen Fall einer nur formalen Rechtswidrigkeit und wird der Betrieb im übrigen ordnungsgemäß geführt, so hat die Behörde zunächst darauf hinzuwirken, daß ein Antrag auf Erteilung d er Erlaubnis gestellt wird.

**32.4** § 32 Abs. 4 SprengG ermächtigt die zuständige Behörde, unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen auch den erlaubnisfreien Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die erlaubnisfreie Beförderung zu untersagen. Einer Erlaubnis nach § 7 SprengG bedarf es nicht für explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 SprengG sowie in den Fällen des § 1, § 2 Abs. 1 und 4 und § 4 Abs. 2 der 1. SprengV. § 32 Abs. 4 SprengG schließt die Anwendung der Untersagungsvorschrift des § 35 GewO aus (vgl. § 35 Abs. 8 GewO).

**32.5** Eine Anordnung nach § 32 Abs. 5 SprengG ist zulässig, wenn nicht oder nicht mehr zugelassene explosionsgefährliche Stoffe verwendet werden oder wenn eine sprengstoffrechtlich nicht mehr legitimierte Person die tatsächliche Gewalt über explosionsgefährliche Stoffe ausübt. Die Behörde hat dem Betroffenen für die Unbrauchbarmachung oder für die Veräußerung der explosionsgefährlichen Stoffe an einen Berechtigten in der Regel eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen. Wegen des weiteren Verfahrens wird auf Nummer 34.3 verwiesen.

### **33 Beschäftigungsverbot (§ 33 SprengG)**

**33.1** Adressat einer auf Grund des § 33 SprengG erlassenen Untersagungsverfügung ist der Erlaubnis- oder Betriebsinhaber. Die Beschäftigung einer verantwortlichen Person darf dem Erlaubnis- oder Betriebsinhaber beim Vorliegen der Voraussetzungen nicht schlechthin, sondern nur für den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung untersagt werden.

**33.2** Die Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 SprengG bezieht sich auch auf verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG, die zugleich Aufgaben von verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 SprengG wahrnehmen.

**33.3** Der Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 33 Abs. 2 SprengG setzt voraus, daß bei der verantwortlichen Person Versagensgründe nach § 8 Abs. 1 SprengG vorliegen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen nicht in jedem Fall die erforderliche Fachkunde nachweisen müssen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 SprengG).

**33.4** Nach dem Gesetz bedarf der Betriebsinhaber für den Umgang oder den Verkehr mit den Stoffen nach § 1 Abs. 3 SprengG und für deren Beförderung keiner Erlaubnis nach § 7 SprengG. Eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift ist ferner in den Fällen des § 1, § 2 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 2 der 1. SprengV nicht erforderlich.

Der Erlass einer Untersagungsverfügung ist auch zulässig, wenn die verantwortliche Person ihre Tätigkeit ohne Befähigungsschein ausüben darf (§ 33 Abs. 3 SprengG). Ein Beschäftigungsverbot kann deshalb auch für den Umgang und Verkehr mit Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SprengG oder für ihre Beförderung ausgesprochen werden. In den sonstigen Fällen, in denen der Nach-

weis der Fachkunde und der Zuverlässigkeit nicht vorgeschrieben ist, können diese Anforderungen durch ein Beschäftigungsverbot sichergestellt werden.

**33.5** Ob die Behörde eine Untersagungsverfügung nach § 33 SprengG erlassen will, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Soweit die Untersagung zum Schutz Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist, muß die Behörde ein Beschäftigungsverbot aussprechen.

### **34 Rücknahme und Widerruf (§ 34 SprengG)**

**34.1** Die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Zulassung bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbeihilfebelehrung zu versehen. Für die Begründung und die Bekanntgabe des Rücknahme- oder des Widerrufsbescheides gelten die §§ 39 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.<sup>1)</sup> Die sofortige Vollziehung des Widerrufs- oder des Rücknahmbescheides ist anzuhören, soweit dies aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich ist.

**34.2** Sofern eine Erlaubnis nach § 7 SprengG oder ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG wegen Unzuverlässigkeit oder wegen nicht behebbarer körperlicher oder fachlicher Mängel zurückgenommen oder widerrufen wird, ist die Entscheidung, sobald sie vollziehbar oder unanfechtbar geworden ist, nach § 153a in Verbindung mit § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a oder c GewO dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Nummer 8.10 gilt entsprechend.

**34.3** Falls sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte für laufende Bestellungen ergeben, soll die Erlaubnisbehörde den Lieferanten von der unanfechtbaren Rücknahme, dem unanfechtbaren Widerruf oder vom Erlöschen der Erlaubnis gemäß § 11 SprengG Mitteilung machen. In diesem Fall ist die Erlaubnis mit der Maßgabe zurückzunehmen oder zu widerrufen, daß der Erlaubnisinhaber innerhalb einer bestimmten Frist die noch in seinem Besitz befindlichen explosionsgefährlichen Stoffe einem Berechtigten überlassen darf. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Unter Umständen kommt eine Sicherstellung der noch vorhandenen explosionsgefährlichen Stoffe nach § 32 Abs. 5 SprengG oder nach entsprechenden bergrechtlichen Vorschriften in Betracht.

**34.4** Ist für die Rücknahme oder den Widerruf infolge Wohnsitzwechsels des Inhabers der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines eine andere Behörde zuständig als diejenige, welche die Erlaubnis oder den Befähigungsschein erteilt hat, so hat die nunmehr zuständige Behörde die vorher zuständige Behörde alsbald zu unterrichten.

### **35 Abhandenkommen des Erlaubnisbescheides und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs (§ 35 SprengG)**

**35.1** Nach Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines hat die Behörde den Erlaubnisbescheid und sämtliche Ausfertigungen oder den Befähigungsschein zurückzufordern (§ 35 Abs. 1 SprengG); sie hat außerdem die Behörden zu unterrichten, in deren Bezirk sich Niederlassungen des Gewerbetreibenden befinden.

**35.2** Ein in Verlust geratener Erlaubnisbescheid oder eine Ausfertigung desselben oder ein Befähigungsschein sollen nur dann nicht für ungültig erklärt werden (§ 35 Abs. 2 SprengG), wenn mit Sicherheit auszuschließen ist, daß die Urkunden in den Besitz Unberechtigter gelangt sind. Auf die Verpflichtung, die Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger bekanntzumachen, wird hingewiesen.

Die Behörde kann vom bisherigen Erlaubnisinhaber die Erstattung der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung verlangen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 VwKostG).

### **36 Zuständige Behörden (§ 36 SprengG)**

**36.1** Die bei den Erlaubnisbehörden vorhandenen Unterlagen über die Erteilung sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse sind so aufzubewahren, daß sie gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung von Vordrucken für sprengstoffrechtliche Erlaubnisse sowie der zur Ausstellung dieser Urkunden benötigten Hilfsmittel sind die Bestimmungen der Anlage 15 zu beachten.

**36.2** Der Antragsteller oder derjenige, der nach dem Sprengstoffgesetz verpflichtet ist oder gegen den Anordnungen getroffen werden sollen, hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 36 Abs. 2 SprengG) dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

**36.3** Geht die Zuständigkeit für einen Erlaubnisinhaber wegen Wohnsitzwechsels von einer Erlaubnisbehörde auf eine andere über, so fordert die nunmehr zuständige Behörde die sprengstoffrechtlichen Unterlagen über den Erlaubnisinhaber bei der bisher zuständigen Behörde an. Erhält diese zuerst Kenntnis von dem Wohnsitzwechsel, so übersendet sie unaufgefordert die Unterlagen an die nunmehr zuständige Behörde.

### **37 Kosten (§ 37 SprengG) ...**

### **38 Ordnungswidrigkeiten (§ 41 SprengG)**

Wegen weiterer Ordnungswidrigkeiten wird auf § 46 der 1. SprengV und § 7 der 2. SprengV verwiesen. Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten sind nach § 153a in Verbindung mit § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO unter den dort angegebenen Voraussetzungen und unter Beachtung der Vorschriften der 2. GZRVwV dem Gewerbezentralregister mitzuteilen.

### **39 Einziehung (§ 43 SprengG)**

Eine Einziehung nach § 43 SprengG kann entweder nur im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Rahmen eines Bußgeldverfahrens angeordnet werden.

### **40 Fortgeltung erteilter Erlaubnisse (§ 46 SprengG)**

Erlaubnisse und Befähigungsscheine, die nach dem Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 erteilt worden sind, gelten im bisherigen Umfang fort (§ 46 Abs. 1 SprengG). Dies gilt sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht.

### **41 Übergangsvorschriften für die Zulassung (§ 47 SprengG)**

**41.1** Nach § 4 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 erteilte Zulassungen gelten als Zulassungen im Sinne des SprengG. Das gleiche gilt für Zulassungen, die vor dem 1. Januar 1970 von den zuständigen Landesbehörden erteilt worden sind (§ 37 des Sprengstoffgesetzes 1969). Solche Zulassungen gelten im gesamten Bundesgebiet.

**41.2** Die Alt-Zulassungen werden so behandelt, als ob sie nach neuem Recht erteilt worden wären. Die Fiktion bewirkt, daß die Alt-Zulassungen gemäß § 5 Abs. 2 SprengG nachträglich mit Auflagen verbunden und gemäß § 34 SprengG zurückgenommen oder widerrufen werden können.

### **42 Bereits errichtete Sprengstofflager (§ 48 SprengG)**

**42.1** Die Übergangsvorschrift des § 48 Satz 1 SprengG bezieht sich auf Lager, die am 1. Juli 1977 entweder bereits genehmigt oder rechtmäßig errichtet waren. Soweit die Lager vor dem 1. Januar 1970 errichtet worden sind, bedurften sie einer Genehmigung nach den Lagerverordnungen der Länder. Nach dem 1. Januar 1970 errichtete Sprengstofflager müssen nach Landesbaurecht genehmigt oder angezeigt sein. Für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe war eine Erlaubnis nach § 6 des Sprengstoffgesetzes 1969 erforderlich. Lager für explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 SprengG bedurften grundsätzlich nur einer Genehmigung nach dem Landesbaurecht. Für diese bereits errichteten Lager bedarf es deshalb keiner Genehmigung nach § 17 SprengG.

**42.2** An bestehende Lager können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 48 Satz 2 SprengG vorliegen.

**42.2.1** Wegen des Begriffs der wesentlichen Änderungen eines Lagers (§ 48 Satz 2 Nr. 1 SprengG) wird auf § 17 Abs. 6 SprengG verwiesen.

**42.2.2** Bei Lagern für sprengkräftige Zündmittel, Zündstoffe, Sprengstoffe, Sprengschnur sowie Rakettentreibstoffe sind erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit (§ 48 Satz 2 Nr. 3 SprengG) anzunehmen, wenn diese Lager nicht durch ihre bauliche Beschaffenheit oder andere gleichwertige Maßnahmen (Meldeanlagen oder Bewachung) ausreichend gegen Einbruch gesichert sind.

**42.3 ...**

### 43 Anwendbarkeit anderer Vorschriften (§ 49 SprengG)

Für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, gelten nicht die Schutz- und Überwachungsvorschriften des Sprengstoffgesetzes (§§ 23 ff. SprengG), sondern die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in den Berg- und Bergpolizeiverordnungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 SprengG). Ferner gilt nicht § 17 SprengG (Lagergenehmigung). Unter Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung im Sinne des § 49 Abs. 3 SprengG sind sicherheitstechnische Bestimmungen über die konkrete Anwendungsweise im Betrieb zu verstehen. Hierzu gehören insbesondere Vorschriften über die Ausführung von Sprengarbeiten an bestimmten Betriebspunkten und die hierbei zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen.

### 44 Inkrafttreten . . .

(Betrifft das Inkrafttreten der VwV in der ursprünglichen Fassung vom 18. 7. 1978 – Beilage zum BAnz. Nr. 137 vom 27. 7. 1978 –)

#### Verzeichnis der Anlagen 1)

- Anlage 1 – Sicherheitsmaßnahmen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV
- Anlage 2 – Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände in Verkaufsräumen von Warenhäusern, Kaufhallen oder ähnlichen Verkaufsgeschäften
- Anlage 3 \*) – Muster für Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes
- Anlage 4 – Muster die Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes
- Anlage 5 \*) – Muster für Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes
- Anlage 6 – Muster für den Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes
- Anlage 7 \*) – Muster für Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes
- Anlage 8 – Muster für die Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes
- Anlage 9 \*) – Muster für Anzeigen nach § 14 und § 21 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes
- Anlage 10 \*) – Muster für Anzeigen nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- Anlage 11 \*) – Muster für die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- Anlage 12 – Muster für das Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe für Erlaubnisinhaber nach § 7 des Sprengstoffgesetzes
- Anlage 13 – Muster für das Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe für Erlaubnisinhaber nach § 27 des Sprengstoffgesetzes
- Anlage 14 \*) – Muster für das Verzeichnis erteilter Erlaubnisse nach § 7 oder § 27 oder Befähigungsscheine nach § 20 des Sprengstoffgesetzes
- Anlage 15 – Gesicherte Aufbewahrung von Formularvordrucken und Hilfsmitteln für die Ausstellung von Erlaubnissen

---

<sup>1)</sup> Die Vordrucke nach den Anlagen 4, 6 und 8 dürfen ausschließlich von der Bundesdruckerei hergestellt werden und sind von dieser zu beziehen.

<sup>\*)</sup> Diese Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

**Anlage 1****Sicherheitsmaßnahmen für das Abbrennen  
von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV****1 Allgemeines**

**1.1** Es dürfen nur solche Feuerwerkskörper abgebrannt werden, die den Vorschriften des § 20 der 1. SprengV entsprechen und die, soweit es sich um Gegenstände der Klassen III handelt, von der Bundesanstalt zugelassen sind.

**1.2** Die Feuerwerkskörper dürfen nur unter Leitung einer Person aufgebaut und abgebrannt werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen dieser Art berechtigt ist (verantwortliche Person). Bei vorübergehender Abwesenheit hat die verantwortliche Person die Aufsicht und Bewachung einer Person über 18 Jahre zu übertragen, die zuverlässig sowie körperlich und fachlich geeignet ist.

**1.3** Hochsteigende Feuerwerkskörper dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung nach dem Abschuß nicht in Bestandteile zerlegt werden, die noch brennend den Erdboden wieder erreichen können.

**1.4** Bei Windgeschwindigkeiten von 9 m/s und mehr dürfen nur noch Bodenfeuerwerke abgebrannt werden.

**1.5** Das Feuerwerk muß spätestens um 22 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ), im Mai, Juni und Juli spätestens um 22.30 Uhr MEZ, beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muß das Feuerwerk spätestens um 22.30 Uhr MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23 Uhr MESZ beendet sein.

**1.6** Ungesteuerte Flugkörper (Feuerwerkskörper) mit Eigenantrieb dürfen nur abgebrannt werden, wenn von der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde hierfür die Erlaubnis nach § 16 Abs. 6 der Luftverkehrs-Ordnung ... erteilt worden ist.

**1.7** Beim Aufbau und beim Abbrennen des Feuerwerks müssen mindestens zwei Personen anwesend sein; eine Person kann auch eine geeignete Hilfsperson sein.

**2 Absperrung**

**2.1** Der Abbrennplatz ist von Beginn des Ladens oder Aufbaus des Feuerwerks an nach allen Seiten durch Seile und Schilder oder auf andere Weise so deutlich abzusperren oder zu kennzeichnen, daß Unbeteiligte die Platzgrenze ohne weiteres erkennen können. Für die Vorbereitungs- und Aufbauzeit des Feuerwerks ist eine Absperrung von 20 bis 30 m ausreichend. Für die Dauer des Abbrennens des Feuerwerks sind von den Abbrennstellen mindestens die nachfolgenden Schutzabstände einzuhalten:

**2.1.1** Schutzabstand 30 Meter bei Bodenfeuerwerk (Feuerwerke, bei denen sich die Feuerwerkskörper beim Abbrennen nicht von ihrer Haltevorrichtung ablösen);

**2.1.2** Schutzabstand 50 Meter bei Feuerwerkskörpern, bei denen Gegenstände ausgeworfen werden, wenn sie senkrecht abgeschossen werden und ihre Steighöhe 30 Meter nicht überschreitet;

Schutzabstand 70 Meter in der Neigungsrichtung, wenn sie unter einem Neigungswinkel abgeschossen werden (der Ausstoß darf nicht in Richtung auf das Publikum erfolgen);

Schutzabstand 70 Meter nach allen Seiten bei hochsteigenden Feuerwerkskörpern mit Knalleffekt.

**2.1.3** Schutzabstand 75 Meter bei hochsteigenden Feuerwerkskörpern, und zwar bei Kugelbomben bis 15 cm Durchmesser und Zylinderbomben (Einschlag- und Verwandlungsbomben) bis zu 10 cm Durchmesser – Bomben zur Erzeugung eines Knales fallen unter die Nummer 2.1.4 –, Tagesbomben ohne brennbare Effekte bis 21 cm Durchmesser, sofern diese Feuerwerkskörper aus Abschußvorrichtungen geschossen werden, die aus geeignetem Material (Pappe, Kunststoff) bestehen, so daß bei Rohrkrepierern keine weitfliegenden Splitter von großer Durchschlagskraft entstehen können.

**2.1.4** Schutzabstand 125 Meter bei hochsteigenden Feuerwerkskörpern mit größeren als in Nummer 2.1.3 genannten Durchmessern sowie Bomben zur Erzeugung eines Knales und solchen Feuerwerkskörpern, die aus anderen als in Nummer 2.1.3 genannten Abschußvorrichtungen (z. B. Stahlrohren) geschossen werden.

**2.1.5** Schutzabstand 200 Meter in der Abschußrichtung bei Verwendung von Raketen. Zu den anderen Richtungen soll der Abstand mindestens 125 Meter betragen. Die Raketen sind in die dem Publikum entgegengesetzte Richtung abzuschießen. Bei Windstille dürfen die Raketen auch senkrecht abgeschossen werden; dabei braucht der Schutzabstand in allen Richtungen nur 125 Meter zu betragen.

**2.1.6** In den Fällen der Nummer 2.1.1 bis 2.1.5 kann sich die Behörde im Einzelfall mit der Einhaltung eines geringeren Schutzabstandes begnügen, wenn dadurch für Leben und Gesundheit von Menschen oder für brandempfindliche Gebäude oder Anlagen Gefahren nicht zu besorgen sind.

**2.2** Innerhalb der Absperrung dürfen keine brandempfindlichen Objekte, wie Häuser mit Reet- oder Strohdächern, Erntevorräte, Lager brennbarer Flüssigkeiten sein. Elektrische Leitungen dürfen nicht gefährdet werden.

**2.3** Bei Feuerwerken mit starker Knallwirkung ist ein hinreichender Abstand von lärmempfindlichen Objekten, wie Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Theatern usw., einzuhalten.

Davon kann abgesehen werden, wenn die Zustimmung der Anlieger vorliegt, § 23 Abs. 1 Satz 3 der 1. Spreng V bleibt unberührt.

**2.4** Die Schutzabstände nach Nummer 2.1 sind je nach der Windstärke in der Windrichtung angemessen zu erhöhen. Nummer 1.4 bleibt unberührt.

### 3 Abschußmittel

**3.1** Rohre für den Abschuß von Bomben und Feuertöpfen müssen aus Werkstoffen bestehen, die die erforderliche Festigkeit und Splittersicherheit besitzen, wie z. B. Pappe, Kunststoffe u. ä. Stoffe. Nahtlos gezogene Stahlrohre dürfen nur für solche Bomben verwendet werden, für deren Abschuß die Festigkeit der oben genannten Werkstoffe nicht ausreicht.

Für Bombetten bis 60 mm ohne Blitzladung dürfen auch nahtlos gezogene Stahlrohre und Aluminiumrohre verwendet werden.

**3.2** Abschußrohre sind so aufzustellen und zu befestigen, daß sie beim Abschuß nicht umkippen und eine falsche Abschußrichtung erhalten können. Dies kann durch geeignete Holzverschläge oder durch Eingraben der Rohre bis mindestens zur Hälfte ihrer Höhe sichergestellt werden. Beim Abbrennen eines Feuerwerks von Booten sind die Abschußrohre gleichfalls bis zur Hälfte in Sand einzubetten und bei Durchmessern über 10 cm mit starken Bohlen zu unterlegen.

**3.3** Stahlrohre und Aluminiumrohre sind durch geeignete Mittel, z. B. Sandsäcke, starke Bohlen oder Schutzmäuren usw., so abzuschirmen, daß bei einem Rohrkrepierer keine Personen durch Splitter gefährdet werden.

**3.4** Vor dem Abschuß ist auf die Windstärke und Windrichtung zu achten. Weht der Wind in Richtung auf die Zuschauer, sind die Rohre in leichter Schräglage gegen den Wind aufzubauen.

**3.5** Die Zündfolge der Feuerwerkskörper auf Booten ist so einzurichten, daß seitliche Schwankungen durch Rückstöße ausgeglichen werden und die Gefahr des Kenterns vermieden wird.

### 4 Sonstige Sicherheitsmaßnahmen

**4.1** Das Feuerwerk darf erst abgebrannt werden, wenn die verantwortliche Person (s. Nummer 1.2) die Sicherheitsmaßnahmen überprüft hat.

**4.2** Werden zum Zünden des Feuerwerks von der verantwortlichen Person Helfer herangezogen, sind sie so einzusetzen, daß eine gegenseitige Gefährdung, insbesondere durch unbeabsichtigte Frühzündung von Feuerwerkskörpern vermieden wird. § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG ist zu beachten.

**4.3** Auf dem Abbrennplatz darf nicht geraucht werden. Der Genuß von alkoholischen Getränken ist verboten.

**4.4** Auf dem Abbrennplatz sind mindestens zwei Handfeuerlöscher für die Brandklasse A mit 12 kg Inhalt oder vier mit Wasser gefüllte Eimer und einige Schaufeln zum Ablöschen kleinerer Brände bereitzuhalten, sofern nicht die Feuerwehr die Sicherung übernimmt.

**4.5** Auf dem Abbrennplatz ist ein Verbandskasten für die Erste Hilfe bereitzuhalten, der auch Verbandsmaterial zur Behandlung von Verbrennungen enthalten muß.

**4.6** Beim Abbrennen des Feuerwerks auf Booten muß das Personal Schwimmwesten tragen. Beim Abbrennen von Feuerwerken der Klassen III und IV auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen soll nur elektrisch gezündet werden. Hierbei soll ein Mindestabstand von 1,5 m bis zum nächsten Abschußmittel eingehalten werden.

**4.7** Nach dem Feuerwerk sind die Abschußgeräte und das Gelände nach Versagern abzusuchen. Eine zweite Begehung ist am nächsten Morgen durchzuführen. Die Begehung ist nicht notwendig, wenn festgestellt wird, daß keine Versager aufgetreten sind.

**4.8** Versager dürfen nicht wiederverwendet werden. Sie sind entweder nach den Anweisungen des Herstellers und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vernichten oder dem Hersteller zurückzugeben.

**4.9** Die verantwortlichen Personen und Hilfspersonen haben beim Abbrennen des Feuerwerks Schutzhelme zu tragen.

## Anlage 2

### **Anforderungen an die Erteilung von Ausnahmen zur Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände in Verkaufsräumen von Warenhäusern, Kaufhallen oder ähnlichen Verkaufsgeschäften**

Die zuständige Behörde kann die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II nach § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz genehmigen

**I.** bis zu einem Bruttogewicht von 100 kg, wenn die pyrotechnischen Gegenstände in einem besonderen Verkaufsraum aufbewahrt werden, der den in Nummer 1 gestellten Anforderungen entspricht und im übrigen die Anforderungen nach Nummer 3 erfüllt werden und

**II.** bis zu einem Bruttogewicht von 50 kg in einem Verkaufsstand, wenn den Anforderungen nach Nummer 2 und 3 entsprochen wird.

#### **1 Bauliche Anforderungen an den Verkaufsraum nach Nummer I:**

**1.1** Der Verkaufsraum, in dem die erhöhte Menge zum Verkauf aufbewahrt werden soll, ist allseitig durch Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen, z. B. aus Draht- oder Spiegeldrahtglas von mindestens 8 mm Stärke in Stahlrahmen, vom übrigen Verkaufsraum abzutrennen.

**1.2** Die Wände des Verkaufsraumes sind bis zur Decke des Verkaufsraumes, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen muß, hochzuführen oder es ist eine geschlossene Decke aus nichtbrennbaren Baustoffen einzuziehen, die von abbrennenden Feuerwerkskörpern nicht durchschlagen werden kann.

**1.3** Es ist mindestens eine in Fluchtrichtung aufschlagende und selbstschließende Tür aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerschutztür F 30) in Stahlrahmen anzubringen.

**1.4** Die Verkausöffnung des Verkaufsraumes darf  $1 \text{ m}^2$  nicht überschreiten, sie ist mit einer widerstandsfähigen durch einen Rauchmelder steuerbaren Klappe aus nichtbrennbaren Baustoffen zu versehen.

**1.5** Es sind besondere Maßnahmen für die Be- und Entlüftung vorzusehen. Der Luftraum muß gemäß § 23 Arbeitsstättenverordnung mindestens  $15 \text{ m}^3$  betragen. Die Ausnahme nach Absatz 4 letzter Satz der genannten Vorschrift ist nicht anzuwenden. Darüber hinaus ist eine Lüftungsanlage einzubauen, mit der im Brandfall eine Verqualmung mit giftigen oder erstickend wirkenden Verbrennungsprodukten verhindert werden kann.

**1.6** Der Verkaufsraum muß unmittelbar vom Freien oder von einem Flur, der zu einem Ausgang ins Freie oder zu einer notwendigen Treppe führt, zugänglich sein.

**1.7** In dem Verkaufsraum dürfen keine Zündquellen, insbesondere keine Feuerstätten und Schornsteinreinigungsöffnungen sein.

**1.8** Der Verkaufsraum darf nur mit Warmwasser oder Niederdruckdampf oder elektrisch beheizt werden. Die elektrischen Heizanlagen und Heizgeräte müssen VDE 0166/11.58 und

VDE 0666/11.58 (§ 13) entsprechen. Die Temperatur der Heizflächen und Leitungen darf innerhalb des Verkaufsraumes 120 °C nicht überschreiten. Die Heizkörper sind so auszuführen oder zu verkleiden, daß Gegenstände auf ihnen nicht abgestellt werden können.

**1.9** Die elektrischen Anlagen des Verkaufsraumes müssen VDE 0100/5.73 (§ 45) für feuchte und nasse Räume entsprechen und gegen mechanische Einwirkung geschützt sein. Die elektrischen Leitungen müssen nach VDE 0166/11.58 (§ 15) angelegt sein. In dem Verkaufsraum dürfen Verteileranlagen, Kupplungssteckvorrichtungen und Sicherungen nicht verwendet werden. Die Schalter für die Beleuchtung und Beheizung dürfen nur außerhalb des Verkaufsraumes angeschafft werden.

**1.10** Von den Versorgungsleitungen in Verkaufsgeschäften dürfen auch bei Explosion oder bei Brand der im Verkaufsraum aufbewahrten pyrotechnischen Gegenstände keine Gefährdungen ausgehen.

**1.11** In dem Verkaufsraum muß eine stationäre automatische Feuerlöscheinrichtung vorhanden sein, die auch von Hand auslösbar ist. In unmittelbarer Nähe des Eingangs des Verkaufsraumes sind mindestens zwei Feuerlöscher der Größe IV nach DIN 14406 Blatt 1, die für die Bekämpfung von Bränden der Brandklassen A und E geeignet sind, griffbereit anzubringen.

**1.12** Der Verkaufsraum muß an ein zentrales Warnsystem angeschlossen sein. Die übrigen Räume müssen mit einer netzunabhängigen Sicherheitsbeleuchtung versehen sein, die auf die Notausgänge hinweist.

### **2 Anforderungen beim Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II aus Verkaufsständen nach Nummer II:**

**2.1** In Verkaufsständen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II aufbewahrt, feilgeboten und anderen überlassen werden, wenn die pyrotechnischen Gegenstände eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung haben (Klarsichtverpackung), die von der Bundesanstalt als unbedenklich bescheinigt worden ist.

**2.2** Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II dürfen auch in mehreren Verkaufsständen aufbewahrt, feilgeboten und anderen überlassen werden, wenn der Abstand der Verkaufsstände voneinander mindestens 40 Meter beträgt.

**2.3** Die Verkaufsstände müssen gegen andere Stände durch standfeste Trennwände aus nichtbrennbaren Baustoffen abgegrenzt sein. Die Trennwände müssen eine Mindesthöhe von 2,5 m haben.

**2.4** Für den Standort und die Einrichtung der Verkaufsstände gelten die Anforderungen nach Nummer 1.6 bis 1.10 sinngemäß.

### **3 Betriebliche Anforderungen bei einem Verkauf nach Nummer I oder II:**

**3.1** In Verkaufsgeschäften müssen die Rettungswege markiert und mindestens 2 m breit sein. Die Rettungswege sowie die Ausgänge dürfen durch Gegenstände nicht verstellt sein.

**3.2** Im Verkaufsraum oder Verkaufsstand dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II aufbewahrt, feilgehalten und anderen überlassen werden.

**3.3** Der Verkaufsraum oder Verkaufsstand ist innerhalb des Geschäftshauses örtlich so einzurichten, daß

**3.3.1** der Hauptpublikumsverkehr an dem Verkaufsraum oder Verkaufsstand nicht vorbeiführt,

**3.3.2** ein möglichst kurzer Rettungsweg ins Freie oder zu markierten Rettungswegen oder Rettungsräumen gewährleistet ist,

**3.3.3** die Zulieferung der pyrotechnischen Gegenstände zu dem Verkaufsraum oder den Verkaufsständen nicht über die Verkehrswege für das Publikum vorgenommen werden muß. Sofern dies nicht möglich ist, muß die Zulieferung in Originalverpackungen in geschlossenen Behältnissen oder außerhalb der Verkaufszeiten erfolgen.

**3.4** Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen dem Käufer nur in einer besonderen Verpackung überlassen werden. Bei Klarsichtverpackung gilt diese Anforderung als erfüllt.

**3.5** An den Zugängen zu Räumen und in den Räumen, in denen das Rauchverbot aufgehoben ist, ist ein Hinweis anzubringen, daß pyrotechnische Gegenstände nicht mitgeführt werden dürfen.

**3.6** Für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen muß eine verantwortliche Aufsichtsperson bestellt werden, die hinreichende Kenntnisse besitzt über

**3.6.1** die zugelassenen Mengen,

**3.6.2** die gesetzlichen Vorschriften über die Abgabe pyrotechnischer Gegenstände,

**3.6.3** die möglichen Gefahren, die bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände und dem Umgang mit ihnen auftreten können,

**3.6.4** die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und die im Falle einer Explosion oder eines Brandes zu treffenden Maßnahmen.

**3.7** Durch innerbetriebliche Anordnungen ist sicherzustellen, daß die verantwortliche Aufsichtsperson die ihr obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

**3.8** Die mit dem Verkauf Beschäftigten sind zu Beginn ihrer Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über die zugelassenen Aufbewahrungsmengen, die einzuhaltenden Aufbewahrungsbedingungen sowie über die möglichen Gefahren und die zu ihrer Abwendung notwendigen Maßnahmen zu belehren.

Über die Belehrung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

**3.9** Die verantwortliche Aufsichtsperson und die mit dem Verkauf Beschäftigten müssen mindestens einmal jährlich an einer praktischen Übung über die Anwendung der notwendigen Maßnahmen beim Auftreten von Explosionen oder von Bränden teilnehmen.

#### Anlage 4

##### Muster für die Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

.....  
(Ausstellende Behörde)

.....  
(Ort, Datum)

##### Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes Nr. .... / .... Ausfertigungs-Nr. ....

- I. Herr/Frau <sup>1)</sup> .....  
 Wohnort <sup>1)</sup> .....  
 Firma <sup>1)</sup> .....  
 Sitz <sup>1)</sup> .....  
 vertretungsberechtigt: Herr/Frau <sup>1) 2)</sup> .....  
 .....  
 oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:  
 Herr/Frau <sup>1)</sup> .....  
 geboren am ..... in .....

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

wohnhaft in .....  
.....  
erhält hiermit auf Grund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur .....

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

(Dienstsiegel)

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Dienststelle und Unterschrift)

**Hinweise:**

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4 und § 26 SprengG wird hingewiesen, ferner auf die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe der Erlaubnis und aller Auswertungen an die Erlaubnisbehörden, sofern die Erlaubnis erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist (§ 35 Abs. 1 SprengG).
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigung des Erlaubnisbescheides anerkannt.

**Anlage 6**

**Muster für den Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes**

.....  
(Ausstellende Behörde) .....  
(Ort, Datum)

**Befähigungsschein  
nach § 20 des Sprengstoffgesetzes  
Nr. .... / ....**

- I. Herr/Frau .....  
.....  
geboren am ..... in .....  
.....

wohnhaft in .....

ist befähigt (§ 20 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 — BGBl. I S. 577 ),

.....  
(Art der explosionsgefährlichen Stoffe)

.....  
(Art der Tätigkeit)

II. Der Befähigungsschein wird wie folgt beschränkt:

III. Der Befähigungsschein wird unter folgenden Auflagen erteilt:

IV. Gültig bis .....

(Dienstsiegel)

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
Dienststelle Unterschrift

#### **Verlängerungsvermerke**

Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines wird bis zum ..... verlängert.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

.....  
(Dienststelle und Unterschrift)

#### **Hinweise:**

1. Explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen zum Erwerb, zur Beförderung oder zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen dieser Art berechtigt sind (insbesondere Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 SprengG).
2. Der Verlust des Befähigungsscheines ist der Behörde, die den Befähigungsschein erteilt hat, unverzüglich anzuzeuigen. Der Befähigungsschein ist dieser Behörde zurückzugeben, wenn der Befähigungsschein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.
3. Beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe außerhalb der eigenen Betriebsstätte ist der Befähigungsschein mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen.
4. Der Befähigungsschein erlischt, wenn der Befähigungsscheininhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung begonnen oder zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat (§ 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 SprengG).
5. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen.
6. Das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeuigen.

### Anlage 8

#### Muster für die Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes

(Ausstellende Behörde)

(Ort, Datum)

#### Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes Nr. .... / ....

I. Herr/Frau <sup>1)</sup> .....  
geboren am ..... in .....  
wohnhaft in .....

erhält hiermit auf Grund des § 27 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur .....

.....  
von/mit folgenden Stoffen und Gegenständen .....

Die Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen und Auszubildende, soweit diese unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Die Gesamtmenge wird festgesetzt auf:

kg .....	Stoff .....
kg .....	Stoff .....
kg .....	Stoff .....
Stück .....	Gegenstände .....
Stück .....	Gegenstände .....
m .....	Sprengschnur .....
m .....	Zündschnur .....

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

IV. Gültig bis .....

....., den .....  
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

..... (Dienststelle und Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

(Im Vordruck folgen weitere Verlängerungsmöglichkeiten.)

**Lieferbescheinigungen**

Lfd. Nr.	Stoff Menge kg	Art	Gegenstand Stück	Art	Spreng-/Zünd- schnur m	Art	Sonst.	Die Lieferung bescheinigt Ort	Fa./Lie- ferer Unter- schrift Tag
1 2 usw.									

**Hinweise**

- Das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe oder Gegenstände sowie jeder Unfall, der sich im Zusammenhang mit der erlaubten Tätigkeit ereignet, sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen zum Erwerb, zur Beförderung oder zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen dieser Art berechtigt sind (insbesondere Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 SprengG). Satz 1 gilt nicht für das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an Hilfspersonen und Auszubildende, soweit diese unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.
- Explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände dürfen außerhalb eines genehmigten Lagers nur in den Mengen aufbewahrt werden, die in Anlage 6 des Anhangs zur 2. SprengV für den jeweiligen Aufbewahrungsort festgelegt sind.
- Der Verlust des Erlaubnisbescheides ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Erlaubnisbescheid ist der Erlaubnisbehörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlossen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.
- Beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei deren Erwerb oder Beförderung außerhalb der eigenen Wohnung ist der Erlaubnisbescheid mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Erlaubnisinhaber, die Patronenhülsen laden oder wiederladen, sollen aus Sicherheitsgründen die Lademenge stichprobenweise mit einer Genauigkeit von 1/100 g, bei Schwarzpulver mit einer Genauigkeit von 1/10 g, auf ihre Übereinstimmung mit der Ladetabelle kontrollieren.
- Außerhalb einer genehmigten Schießstätte darf mit Schußwaffen nur mit behördlicher Erlaubnis geschossen werden.
- Erlaubnisinhaber, die zur Ausführung von Sprengarbeiten berechtigt sind, haben eine beabsichtigte Sprengung der zuständigen Behörde nach den Vorschriften der 3. SprengV vorher schriftlich anzuseigen.
- Erlaubnisinhaber, die zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse III berechtigt sind, haben der zuständigen Behörde das beabsichtigte Feuerwerk nach den Vorschriften des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV schriftlich anzuseigen. Das Muster nach Anlage 10 SprengVwV ist zu verwenden.
- Die Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis soll zur Vermeidung von Nachteilen für den Erlaubnisinhaber mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

### Anlage 12

#### Muster für das Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe für Erlaubnisinhaber nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

#### **Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe für Erlaubnisinhaber nach § 7 des Sprengstoffgesetzes**

I. ....  
(Bezeichnung und Sitz des Betriebes/Betriebsteiles)

.....  
(Ort der Aufbewahrung)

Erlaubnisinhaber: .....

Erlaubnis Nr. .... vom .....

.....  
(Erlaubnisbehörde)

II. Dieses Verzeichnis wird geführt  
von

.....  
(Name) .....  
(Name)

.....  
(Wohnort) .....  
(Wohnort)

mit Befähigungsschein  
Nr. 1) .....  
ausgestellt am .....  
vom .....  
gültig bis .....

mit Befähigungsschein  
Nr. 1) .....  
ausgestellt am .....  
vom .....  
gültig bis .....

in dessen Vertretung von

.....  
(Name) .....  
(Name)

.....  
(Wohnort) .....  
(Wohnort)

mit Befähigungsschein  
Nr. 1) .....  
ausgestellt am .....  
vom .....  
gültig bis .....

mit Befähigungsschein  
Nr. 1) .....  
ausgestellt am .....  
vom .....  
gültig bis .....

III. Dieses Verzeichnis enthält .....  
(in Worten)

..... fortlaufend nummerierte Seiten.

<sup>1)</sup> Der Führer des Verzeichnisses benötigt keinen Befähigungsschein  
a) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen,  
b) im übrigen Bereich, wenn er nicht selbst mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht.

**Hinweise**

Auf § 16 des Sprengstoffgesetzes und die §§ 41 und 42 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz wird verwiesen. Folgendes ist besonders zu beachten:

1. Der Verzeichnissführende ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe verantwortlich und hat diese durch Unterschrift zu bestätigen (§ 41 Abs. 3 der 1. SprengV).
  2. Jede Abgabe ist vom Empfänger durch Unterschrift zu bestätigen, sofern keine Ausnahme zugelassen ist.
  3. Bei einem Wechsel des Verzeichnissführenden hat der Übernehmende die Übereinstimmung des aus dem Verzeichnis errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand zu bestätigen.
  4. Jeden Verlust an explosionsgefährlichen Stoffen im Lager hat der Verzeichnissführende unverzüglich der zuständigen Behörde anzugeben. Ist ein anderer zu der Anzeige verpflichtet, so hat der Verzeichnissführende diesem Meldung zu erstatten.
  5. Im Verzeichnis sind nicht eingelagerte explosionsgefährliche Stoffe als solche in Spalte „Bemerkungen“ zu kennzeichnen.
  6. Die Eintragungen müssen deutlich in fortlaufender Reihenfolge mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber geschrieben werden. Der ursprüngliche Text darf bei Änderungen nicht unleserlich gemacht werden. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden.
  7. Als ausgegeben sind auch die Sprengstoffe einzutragen, die der Verzeichnissführende zur eigenen Verwendung entnimmt. Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind im Verzeichnis als Ausgabe mit einem entsprechenden Vermerk in Spalte „Bemerkungen“ zu buchen.
  8. Beim Betrieb von Mischladegeräten ist für jedes Gerät ein besonderes Verzeichnis zu führen. Werden während des Einsatzes vorläufige Aufzeichnungen über die wesentlichen Bestandteile gemacht, so sind diese nach dem Einsatz unverzüglich in dieses Verzeichnis zu übertragen (§ 41 Abs. 6 der 1. SprengV).
  9. Die in den Spalten 4, 5 und 6 des Verzeichnisses geforderten Angaben sind auch bei gleichzeitigen Zu- und Abgängen von explosionsgefährlichen Stoffen und Zündmitteln für jeden explosionsgefährlichen Stoff und für jedes Zündmittel in eine besondere Zeile einzutragen.
  10. Das Verzeichnis ist am Ende jeder Seite, mindestens jedoch am Ende eines Monats, abzuschließen. Der Führer des Verzeichnisses hat die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Bestand nachzuprüfen und in dem Verzeichnis zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Seite des Verzeichnisses zu übertragen.
- ...

**Anlage 13**

**Muster für das Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe für Erlaubnisinhaber nach  
§ 27 des Sprengstoffgesetzes**

**Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe  
für Erlaubnisinhaber nach § 27 des Sprengstoffgesetzes**

- I. ....  
(Name des Erlaubnisinhabers ggf. Geburtsname)
- .....  
(Ort der Aufbewahrung)
- Erlaubnis Nr. .... vom ..... 19 ...  
.....  
(Erlaubnisbehörde)
- II. Dieses Verzeichnis enthält .....  
(in Worten)  
..... fortlaufend nummerierte Seiten.

### Hinweise:

Auf § 28 in Verbindung mit § 16 des Sprengstoffgesetzes und § 43 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz wird verwiesen. Folgendes ist besonders zu beachten:

1. Der Erlaubnisinhaber ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe verantwortlich und hat diese durch Unterschrift zu bestätigen (§ 41 Abs. 3 der 1. SprengV).
2. Jede Abgabe ist vom Empfänger durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Jeden Verlust an explosionsgefährlichen Stoffen im Bestand hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzulegen.
4. Im Verzeichnis sind nicht eingelagerte explosionsgefährliche Stoffe als solche in Spalte „Bemerkungen“ zu kennzeichnen.
5. Die Eintragungen müssen deutlich in fortlaufender Reihenfolge mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber geschrieben werden. Der ursprüngliche Text darf bei Änderungen nicht unleserlich gemacht werden. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden.
6. Vernichtete oder in Verlust geratene explosionsgefährliche Stoffe sind im Verzeichnis als Entnahme mit einem entsprechenden Vermerk in Spalte „Bemerkungen“ zu buchen.
7. Für kleine Mengen im Sinne der Anlage 6 zum Anhang der 2. SprengV braucht ein Verzeichnis nicht geführt zu werden.
8. Die in den Spalten 4, 5 und 6 des Verzeichnisses geforderten Angaben sind auch bei gleichzeitigen Zu- und Abgängen von explosionsgefährlichen Stoffen und Zündmitteln für jeden explosionsgefährlichen Stoff und für jedes Zündmittel in eine besondere Zeile einzutragen.

...

### Anlage 15

#### **Gesicherte Aufbewahrung von Formularvordrucken und Hilfsmitteln für die Ausstellung von Erlaubnissen**

Die Formularvordrucke für Erlaubnisse nach den §§ 7 oder 27 SprengG und für Befähigungsscheine nach § 20 SprengG sowie die zur Ausstellung dieser Urkunden benötigten Hilfsmittel sind wie folgt zu sichern:

##### **1 Organisatorische Maßnahmen**

- 1.1 Die Vorratshaltung der zuständigen Behörden ist auf die notwendige Menge zu beschränken.
- 1.2 Am Arbeitsplatz ist nur der unbedingt als Tagesbedarf erforderliche Vorrat an Vordrucken bereitzuhalten.
- 1.3 Der Tagesbedarf sowie die sicherungsbedürftigen Hilfsmittel sind außer Sicht- und Griffweite der Besucher aufzubewahren und bei Verlassen des Arbeitsplatzes während der Dienstzeiten wegzuschließen.
- 1.4 Bei Dienstschlüssel sind diese Materialien nach Nummer 2 zu verwahren.

##### **2 Technische Maßnahmen**

- 2.1 Außerhalb der Dienstzeit sind die Materialien in der Regel mindestens in Panzergeldschränken oder entsprechend gesicherten Räumen aufzubewahren.
- 2.2 Können diese Voraussetzungen aus Kostengründen nicht sofort geschaffen werden, müssen die Materialien gleichwertig sicher verwahrt werden (z. B. Tresoranlagen der Kassen, Sparkassen und Banken).
- 2.3 Werden vorübergehend Stahlschränke minderer Güte verwendet, sind diese elektrisch abzusichern.
- 2.4 Schlüssel zu Stahl-, Panzergeldschränken oder gesicherten Räumen dürfen nicht in den Diensträumen verwahrt werden.
- 3 Über entsprechende und zweckmäßige Sicherungsmaßnahmen sind erforderlichenfalls Auskünfte bei den Beratungsstellen der Landeskriminalämter einzuholen.

## Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

**i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. 1. 1991 (BGBl. I S. 169),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 6. 2005 (BGBl. I S. 1626)**

### – Auszug –

#### Inhaltsübersicht

<b>Abschnitt I:</b> <b>Anwendungsbereich des Gesetzes</b>	Anlage 1 <b>Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und von Sprengzubehör im Sinne von § 6 Abs. 1</b>
<b>Abschnitt II:</b> <b>Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör, Konformitätsnachweis für Explosivstoffe, Identifikationsnummer</b>	Anlage 1a <b>Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach § 6a Abs. 1</b>
<b>Abschnitt III:</b> <b>Verfahren bei der Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör, Konformitätsnachweisverfahren für Explosivstoffe</b>	Anlage 2 <b>Zeichen für explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nach § 8</b>
<b>Abschnitt IV:</b> <b>Allgemeine Vorschriften über die Kennzeichnung, die Verpackung und das Überlassen an andere</b>	Anlage 3 <b>Kennzeichnung und Verpackung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 14 Abs. 1</b>
<b>Abschnitt V:</b> <b>Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände</b>	Anlage 4 <b>Markierung von Explosivstoffen nach § 6a Abs. 2</b>
<b>Abschnitt VI:</b> <b>Sonstige Vorschriften über explosionsgefährliche Stoffe</b>	Anlage 5 <b>CE-Konformitätskennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4a</b>
<b>Abschnitt VII:</b> <b>Fachkunde und Prüfungsverfahren</b>	Anlage 6 <b>Verfahren der Einzelprüfung eines Explosivstoffes nach § 6a Abs. 1</b>
<b>Abschnitt VIII:</b> <b>Staatlich anerkannte Lehrgänge</b>	Anlage 7 <b>Verfahren der EG-Baumusterprüfung nach § 12a Abs. 1</b>
<b>Abschnitt IX:</b> <b>Beseitigung von Zugangsbeschränkungen für Bürger der Europäischen Union, Nachweis der Fachkunde</b>	Anlage 8 <b>Qualitätssicherungsverfahren nach § 12b Abs. 1</b>
<b>Abschnitt X:</b> <b>Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 16 des Gesetzes</b>	Anlage 9 <b>Anforderungen an die benannten Stellen nach § 12a Abs. 4 und § 12c Abs. 2</b>
<b>Abschnitt XI:</b> <b>Sachverständigenausschuß</b>	Anlage 10 <b>Erforderliche Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 25a Abs. 2 und Angaben in der Genehmigung nach § 25a Abs. 4</b>
<b>Abschnitt XII:</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>	Anlage 11 <b>Anforderungen an das Qualitätssicherungsverfahren nach § 20 Abs. 4</b>
<b>Abschnitt XIII:</b> <b>Übergangs- und Schlußvorschriften</b>	

### Abschnitt I Anwendungsbereich des Gesetzes

#### § 1

(1) Das Sprengstoffgesetz (Gesetz) ist nicht anzuwenden auf

1. den Erwerb, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, das Inverkehrbringen, das Verbringen, das Überlassen an andere, die Einfuhr und die Durchfuhr von
  - a) Schallmeßvorrichtungen zur Bestimmung der Wassertiefe mit einem Knallsatz von nicht mehr als je 2 g, wenn diese Gegenstände vom Schiffsführer oder einer von ihm schriftlich beauftragten Person erworben oder verwendet werden,
  - b) Schnellauslösevorrichtungen (Auslöser für Gasgeneratoren gelten nicht als Schnellauslösevorrichtungen) mit nicht mehr als 2 g explosionsgefährlichen Stoffen, wenn diese Vorrichtungen gegen ein unbefugtes Öffnen gesichert, druckfest und splittersicher sind und von dem Leiter eines Betriebes oder einer von ihm schriftlich beauftragten Person erworben oder verwendet werden,
  - c) Anzündern für Verbrennungskraftmaschinen;
2. den Verkehr mit sowie die Einfuhr, die Durchfuhr, das Verbringen, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten von Anzündpillsen und Anzündlamellen;
- 2a. den Verkehr mit sowie die Einfuhr, die Durchfuhr, das Verbringen, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten von Anzündhütchen mit einem Anzündsatz von nicht mehr als 0,2 g, ausgenommen das Inverkehrbringen und der Konformitätsnachweis nach § 5a des Gesetzes;
3. den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, die an Sicherheitszündhölzern und Überallzündhölzern verarbeitet sind, sowie die Einfuhr der an derartigen Anzündern verarbeiteten explosionsgefährlichen Stoffe;
4. den Umgang – ausgenommen das Be- und Verarbeiten, das Wiedergewinnen und das Vernichten – und den Verkehr mit Fertigerzeugnissen, die aus Zellhorn hergestellt sind oder in denen Zellhorn verarbeitet ist, und mit Membranfiltern aus Cellulosenitrat sowie auf die Einfuhr dieser Erzeugnisse; das gleiche gilt für Kine- und Röntgenfilme auf Cellulosenitratbasis mit photographischer Schicht mit der Maßgabe, daß deren Aufbewahrung im Zusammenhang mit der Wiedergewinnung von der Anwendung des Gesetzes nicht ausgenommen ist;
5. das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Vernichten explosionsgefährlicher Zwischenerzeugnisse, das Verwenden explosionsgefährlicher Hilfsstoffe, die nicht Explosivstoffe im Sinne des Gesetzes sind, und das innerbetriebliche Transportieren, Inempfangnehmen und Überlassen dieser Stoffe, soweit die Stoffe in einer oder mehreren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen innerhalb desselben Betriebsgeländes zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen verarbeitet werden.

(2) Die §§ 7 bis 13, 20 und 21, 22 Abs. 1 und 2 und § 23 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. das Aufbewahren von elektrischen Anzündern, Anzündschnüren und Anzündern für Anzündschnüre; dies gilt nicht für offene Anzündschnüre (Stoppinen) und elektrische Anzünder mit Sprengkapseln,
2. den Erwerb, die Aufbewahrung und bestimmungsgemäße Verwendung von Gegenständen mit Explosivstoff und pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T<sub>2</sub> (§ 6 Abs. 3), die in der Schifffahrt oder in der Luftfahrt zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände vom Reeder, vom Schiffseigner, vom Luftfahrtunternehmer oder von deren Beauftragten erworben sowie von Personen aufbewahrt oder verwendet werden, die

ein nautisches Patent, einen Matrosenbrief oder ein Befähigungszeugnis zum Rettungsbootsmann besitzen oder als Flug- oder Flugbegleitpersonal tätig sind und die im Rahmen ihrer Berufsausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind.

(3) Die §§ 7 bis 14, 20 und 21, 22 Abs. 1 und 2, die §§ 23, 27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23, und bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch auf § 22 Abs. 3 bezieht, sind nicht anzuwenden auf den Erwerb, die Aufbewahrung, die bestimmungsgemäße Verwendung und das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T2, die beim Wasser- und Luftsport oder beim Bergsteigen zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben, aufbewahrt, verwendet oder verbracht werden, die

1. ein nautisches Patent, einen Matrosenbrief oder ein Befähigungszeugnis zum Rettungsbootsmann besitzen und im Rahmen ihrer Berufsausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind,
2. einen amtlichen Berechtigungsschein für das Führen von Motorwasserfahrzeugen des Katastrophenschutzes des Bundesamtes für Zivilschutz, ein Sporthochseeschifferschein, einen amtlichen Sportbootführerschein, einen Führerschein des Deutschen Segler-Verbandes oder des Deutschen Motor-Yachtverbandes oder einen Wasser- oder Bergwachtausweis des Roten Kreuzes oder einen Ausweis der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger besitzen oder
3. einen Befähigungsnachweis zum Führen von Hängegleitern, von Gleitflugzeugen und von Ultraleichtflugzeugen des Deutschen Hängegleiterverbandes, des Deutschen Aero-Clubs oder einer anderen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen anerkannten Stelle besitzen.

Im Falle der Nummern 2 und 3 muß aus dem Befähigungsnachweis hervorgehen, daß der Inhaber im Rahmen seiner Ausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden ist.

(4) § 15 Abs. 1 und 6 und § 27 des Gesetzes, soweit es sich um das Aufbewahren und Verwenden handelt, sind nicht anzuwenden auf das Einführen und Verbringen von

1. Treibladungs- oder Böllerpulver zum eigenen Verbrauch in einer Menge von bis zu je 1 kg durch im Geltungsbereich des Gesetzes nicht ansässige Mitglieder von Schießsportvereinen oder von Vereinigungen, bei denen es Brauch ist, bei besonderem Anlaß Salut zu schießen, oder durch Jäger oder
2. Modellraketen in einer Menge bis zu 25 Stück zu je maximal 20 g Treibsatz durch im Geltungsbereich des Gesetzes nicht ansässige Mitglieder von Raketsportclubs, zur Teilnahme an sportlichen oder Brauchtumsveranstaltungen,

sofern die Teilnahme durch eine Einladung der veranstaltenden Vereinigung nachgewiesen wird und das nicht verbrauchte Pulver oder die nicht verbrauchten Modellraketen spätestens innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Einfuhr an gezeichnet wieder ausgeführt werden.

## § 2

(1) Die §§ 5, 5a, 7 bis 16, 20, 21, 22 Abs. 1 und 2, die §§ 23, 27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 bezieht, sind nicht anzuwenden auf

1. das Herstellen, das Be- und Verarbeiten, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Verbringen und die Einfuhr kleiner Mengen von Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen und von sonstigen explosionsge-

fährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, die für wissenschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke verwendet werden durch

- a) Inhaber von wissenschaftlichen Instituten oder von Laboratorien und die mit der Leitung dieser Stellen beauftragten Personen,
- b) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Dentisten,
- c) Personen, die unter Aufsicht einer nach Buchstabe a oder b bezeichneten Person handeln;

2. den gegenseitigen Vertrieb und das gegenseitige Überlassen kleiner Mengen zwischen den unter Nummer 1 bezeichneten Personen mit der Maßgabe, daß das Überlassen nur gegen Bestell- oder Lieferschein erfolgen darf, der fünf Jahre aufzubewahren ist.

Die in Nummer 1 Buchstabe a und b bezeichneten Personen müssen die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Fachkunde besitzen. Als kleine Mengen im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten höchstens je 100 g von explosionsgefährlichen Stoffen, die gegen mechanische und thermische Beanspruchung nicht empfindlicher sind als Pentaerythrittranitrat und höchstens je 3 g von empfindlicheren explosionsgefährlichen Stoffen.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten mit sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die §§ 5, 14, 20, 21, 22 Abs. 1 und 2 und § 23 des Gesetzes nicht anzuwenden sind.

(3) Für Betriebslaboratorien, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage, in der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen werden darf, betrieben werden, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen zu Zwecken der Fertigungskontrolle oder der Forschung in einer Menge bis zu 3 kg zulässig sind; das gleiche gilt, soweit die explosionsgefährlichen Stoffe von dem Inhaber eines solchen Betriebslaboratoriums oder den mit der Leitung des Laboratoriums beauftragten Personen erworben, an sie vertrieben oder ihnen überlassen werden.

(4) Die §§ 5, 7, 10 bis 13, 15 Abs. 1 und § 16 des Gesetzes sind auf die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten zu Zwecken der Fertigungskontrolle oder der Forschung in gewerblichen Betrieben nicht anzuwenden, soweit hierbei mit pyrotechnischen Gegenständen oder mit sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes in Mengen bis zu 3 kg umgegangen wird. Der Vertrieb und das Überlassen der explosionsgefährlichen Stoffe darf nur gegen Bestell- oder Lieferschein erfolgen, der fünf Jahre aufzubewahren ist.

(4a) Die § 5a, 7, 10 bis 13 und 16 des Gesetzes sind auf die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten zu Zwecken der Fertigungskontrolle oder der Forschung in gewerblichen Betrieben nicht anzuwenden, soweit hierbei mit Explosivstoffen in Mengen bis zu 3 kg umgegangen wird. Der Vertrieb und das Überlassen dieser Stoffe darf nur gegen Bestell- oder Lieferschein erfolgen, der fünf Jahre aufzubewahren ist.

(5) Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Absätze 1 bis 4a im Einzelfall größere Mengen explosionsgefährlicher Stoffe zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter auf andere Weise gewährleistet ist.

### § 3

(1) § 5 des Gesetzes ist nicht anzuwenden auf

1. pyrotechnische Gegenstände, sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und Sprengzubehör, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt, wiedergewonnen, bearbeitet, verarbeitet, eingeführt oder verbracht und an eine militärische, polizeiliche oder eine Dienststelle des Katastrophenschutzes vertrieben oder ihr überlassen werden,

wenn sichergestellt ist, daß die Stoffe und Gegenstände den von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen technischen Lieferbedingungen entsprechen, soweit diese den Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter betreffen,

2. pyrotechnische Gegenstände und Sprengzubehör, die für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und zum Zwecke der Prüfung der zuständigen Bundesbehörde überlassen werden,
3. pyrotechnische Gegenstände und Sprengzubehör, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, soweit sie zum Zwecke der Bearbeitung oder Verarbeitung
  - a) von dem Inhaber einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage an den Inhaber einer anderen derartigen Anlage vertrieben oder überlassen werden,
  - b) eingeführt oder verbracht und an den Inhaber einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage vertrieben oder überlassen werden;
- die Freistellung gilt auch dann, wenn diese Stoffe oder Gegenstände zum Zwecke der Erprobung vertrieben oder überlassen werden,
4. pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes, die nicht für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, soweit die aus ihnen hergestellten Endprodukte der Zulassungspflicht oder einem Qualitätssicherungsverfahren nach § 20 Abs. 4 unterliegen, diese Stoffe zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen weiterverarbeitet werden oder für die Endprodukte eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes zum Zwecke der Ausfuhr erteilt worden ist und die Voraussetzungen der Nummer 3 im Übrigen gegeben sind,
5. pyrotechnische Schnellauslösevorrichtungen für Sicherheitseinrichtungen in Luftfahrzeugen,
6. pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV,
7. pyrotechnische Gegenstände der Klasse T, die als Seenotsignalmittel zur Ausrüstung von Schiffen fremder Staaten in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt oder verbracht werden, soweit sie nicht in den allgemeinen Verkehr gelangen,
8. pyrotechnische Gegenstände, die als Muster oder Proben in der erforderlichen Menge von demjenigen, der die Zulassung dieser Gegenstände beantragen will, eingeführt oder verbracht werden,
9. Modellraketen, die von Personen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 in der dort genannten Menge eingeführt oder verbracht werden,
10. Teile von
  - a) Ladegeräten, soweit diese nicht auf das Fördern von und Laden mit Sprengstoff unmittelbaren Einfluß haben,
  - b) Miscladegeräten, soweit diese nicht auf das Austragen und Fördern der Ausgangsstoffe aus Vorratsbehältern, das Zuteilen, Registrieren und Mischen der Ausgangsstoffe sowie das Fördern und Laden des Sprengstoffes unmittelbaren Einfluß haben.

(2) Der Nachweis dafür, daß die Stoffe und Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 1 den technischen Lieferbedingungen entsprechen, ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Bundesbehörde zu erbringen, der Nachweis dafür, daß die Stoffe und Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 3 für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, durch eine Bescheinigung oder den Auftrag der jeweiligen staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle. Gegenüber Unterauftragnehmern gilt die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 3 durch die schriftliche Bekanntgabe der Nummer des Genehmigungsbescheides nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

oder durch die Bezeichnung des Auftrages einer staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle als nachgewiesen. Der Überlasser von pyrotechnischen Gegenständen oder sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes hat sich vom Erwerber schriftlich bescheinigen zu lassen, dass die Gegenstände oder Stoffe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Endprodukten in einer nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

(3) § 5 des Gesetzes ist nicht anzuwenden auf pyrotechnische Gegenstände, sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes sowie auf Sprengzubehör, die vom Versender ausgeführt oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht worden waren und an diesen unverändert in der versandmäßigen Verpackung zurückkommen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind nachzuweisen.

### § 3a

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 8, Abs. 2 und 3 gilt für Explosivstoffe entsprechend mit der Maßgabe, dass für diese einschließlich ihres Verbringens § 5a Abs. 1 des Gesetzes keine Anwendung findet.

### § 4

(1) § 16 des Gesetzes ist nicht anzuwenden auf

1. Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, die in einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage zum Zwecke der Bearbeitung oder Verarbeitung hergestellt und als solche nicht vertrieben oder an andere nicht überlassen werden,
2. explosionsgefährliche Stoffe, die von dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 des Gesetzes in einer Menge hergestellt, wiedergewonnen, erworben, eingeführt, verbracht, verwendet oder vernichtet werden, für die auf Grund einer Rechtsverordnung eine Genehmigung zur Aufbewahrung nach § 17 des Gesetzes nicht erforderlich ist,
3. elektrische Anzünder, Anzündschnüre, Anzünder für Anzündschnüre sowie pyrotechnische Gegenstände.

(2) Die §§ 7 bis 13, 20, 21, 22 Abs. 1 und 2, die §§ 23, 27 sowie 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 bezieht, sind nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, den Vertrieb, das Verbringen und das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und – mit Ausnahme von Airbag- oder Gurtstraffereinheiten – der Unterklasse T1, von Anzündmittel(n), ausgenommen Stopppinen, sowie von Raketenmotoren für die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 bezeichneten Modellraketen.

(3) Die §§ 7 bis 13, 20, 21, 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 des Gesetzes sind im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden (Ein- und Ausbau), den Erwerb, den Vertrieb, das Verbringen und das Überlassen von Airbag- oder Gurtstraffereinheiten der Unterklasse T1 durch Personal mit eingeschränkter Fachkunde (geschultes Personal). Das Personal hat auf Verlangen der Behörde die eingeschränkte Fachkunde nachzuweisen. Satz 1 gilt auch für das Vernichten von Airbag- oder Gurtstraffereinheiten der Unterklasse T1, wenn diese in einem Fahrzeug fest eingebaut sind.

(4) Die §§ 7 bis 22 Abs. 2, die §§ 23, 27 und 28 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden (bestimmungsgemäßes, automatisches Auslösen der Airbag- oder Gurtstraffereinheit des Fahrzeugs), den Erwerb, das Verbringen und das Überlassen von Airbag- oder Gurtstraffereinheiten der Unterklasse T1, wenn diese in einem Fahrzeug oder Fahrzeugteilen fest eingebaut sind.

(5) Auf das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb und das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III sind § 8 Abs. 1 Nr. 2

Buchstabe a sowie § 27 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, soweit er sich auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes bezieht, nicht anzuwenden.

(6) § 22 Abs. 3 des Gesetzes ist auf pyrotechnische Gegenstände der Klasse I nicht anzuwenden.

### § 5

(1) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie auf deren Erwerb, Überlassen und Einfuhr durch

1. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt),
2. die auf Grund § 36 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörden, soweit diese für Prüfaufgaben bestimmt sind,
3. die Deutsche Montan Technologie GmbH, Geschäftsbereich ProTec, soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf das Be- und Verarbeiten, das WiedergeWINNEN, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen, die Einfuhr und das Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen durch

1. das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter,
2. das Zollkriminalamt und die Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten der Bundeszollverwaltung,
3. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
4. die Beschußämter,
5. das Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie,
6. das Fraunhofer-Institut für Kurzzeiddynamik – Ernst-Mach-Institut –,
7. den obersten Bundesbehörden nachgeordnete Dienststellen, zu deren Aufgaben die Beschaffung explosionsgefährlicher Stoffe und Gegenstände gehört, soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für das Herstellen explosionsgefährlicher Stoffe durch die in den Nummern 1, 5 und 6 genannten Stellen.

(3) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. den Umgang mit, den Erwerb und das Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen bis zu einer Gesamtmenge von 100 g und, soweit sie Forschungszwecken dienen, bis zu einer Gesamtmenge von 3 kg durch Hochschulen oder Fachhochschulen und
2. das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen und das Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen bis zu einer Gesamtmenge von 100 g durch allgemein- oder berufsbildende Schulen, soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die §§ 7 bis 14 und 27 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen und das Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe durch Einheiten und Ausbildungseinrichtungen des Katastrophenschutzes des Bundes, der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften und durch Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Den Bediensteten der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Stellen dürfen explosionsgefährliche Stoffe nur gegen Aushändigung einer Bescheinigung dieser Stellen überlassen werden, aus der Art und Menge der explosionsgefährlichen Stoffe hervorgehen, die der Bedienstete erwerben darf. Die Bescheinigung ist dem Erwerber zurückzugeben, wenn die Menge der Stoffe, auf die sie lautet, noch nicht erreicht ist. Der Überlasser hat beim Überlassen die Angaben nach § 25 Abs. 1 Satz 2 in der Bescheinigung dauerhaft einzutragen und die Bescheinigung, soweit er nicht nach Satz 2 zur Rückgabe verpflichtet ist, drei Jahre lang aufzubewahren.

### Abschnitt II

Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen,  
sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör,  
Konformitätsnachweis für Explosivstoffe, Identifikationsnummer

#### § 6

(1) Pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und Sprengzubehör müssen in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit den in der Anlage 1 bezeichneten Anforderungen entsprechen. Bei Gegenständen und Stoffen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hergestellt sind, kann in der Regel angenommen werden, daß die technischen Anforderungen der Anlage 1 erfüllt sind, wenn die Zusammensetzung und Beschaffenheit der Gegenstände und Stoffe den dort geltenden Regelungen entsprechen und nachweislich die gleiche Sicherheit, wie sie die technischen Anforderungen der Anlage 1 festlegen, erreicht wird. Zum Nachweis kann das Gutachten einer Prüfstelle eines anderen Mitgliedstaates anerkannt werden, wenn die dem Gutachten zugrundeliegenden technischen Anforderungen denen in der Anlage 1 und die Prüfverfahren und Prüfvorschriften für Sprengstoffe, Zündmittel, Sprengzubehör sowie pyrotechnische Gegenstände und deren Sätzen vom 12. März 1982 (Beilage 13/82 zum BAnz Nr. 59 vom 26. März 1982, berichtigt im BAnz Nr. 60 vom 27. März 1982) gleichwertig sind.

(2) Die Zulassungsbehörde kann für pyrotechnische Gegenstände, sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und Sprengzubehör im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage 1 Ausnahmen zulassen oder zusätzliche Anforderungen stellen sowie von der Prüfung einzelner Anforderungen absehen, wenn der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt oder erfordert.

(3) Pyrotechnische Gegenstände werden nach den Anforderungen der Anlage 1 nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse I: Kleinstfeuerwerk,

Klasse II: Kleinfeuerwerk,

Klasse III: Mittelfeuerwerk,

Klasse IV: Großfeuerwerk,

Klasse T: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke.

Nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit wird die Klasse T in die Unterklassen T<sub>1</sub> und T<sub>2</sub> eingeteilt. Zu den pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke gehören insbesondere Gegenstände, die zur Rettung von Menschen, zur Beförderung von Gegenständen oder zu meteorologischen Zwecken bestimmt sind oder die als Hilfsmittel bei Arbeitsvorgängen, als Signalmittel, als Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Lehr- und Sportzwecken dienen sollen, sowie Knallkörner.

#### § 6a

(1) Explosivstoffe müssen zum Nachweis der Konformität nach § 5a Abs. 1 des Gesetzes in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit den Anforderungen der Anlage 1a entsprechen. Das hierfür anzuwendende Konformitätsnachweisverfahren besteht aus dem EG-Baumusterprüfverfahren (Anlage 7) und dem Qualitätssicherungsverfahren (Anlage 8). Den im Satz 2 genannten Verfahren nach Anlage 7 und 8 steht die Einzelprüfung eines Explosivstoffes (Anlage 6) gleich.

(1a) Explosivstoffe sind vom Verwender vor der erstmaligen Verwendung im Gelungsbereich des Gesetzes der Bundesanstalt anzugeben. Der Anzeige ist die nach Anhang I Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe k der Richtlinie 93/15/EWG vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (AbI. EG Nr. L 121 S. 20) vorgeschriebene Anlei-

tung beizufügen. Die Bundesanstalt vergibt zum Nachweis der Anzeige eine Identifikationsnummer. Die Bundesanstalt kann zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter die vom Hersteller festgelegten Anleitungen zur Verwendung von Explosivstoffen einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig.

(2) Die in der Anlage 4 Nr. 1 bezeichneten Explosivstoffe sind darüber hinaus nach Anlage 4 Nr. 2 zu markieren. Dies gilt auch für Explosivstoffe für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes einschließlich der Explosivstoffe im Besitz von militärischen oder polizeilichen Dienststellen und Dienststellen des Katastrophenschutzes.

(3) Nicht markierte Sprengstoffe nach Absatz 2 dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht hergestellt, verarbeitet, wiedergewonnen, aufbewahrt, verwendet, in Verkehr gebracht, anderen überlassen oder verbracht werden. Ihre Einfuhr und Ausfuhr ist untersagt. In Besitz der in § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes genannten Einrichtungen befindliche nicht markierte Sprengstoffe sind bis zum 31. Dezember 2013 zu verwenden oder zu vernichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für nicht markierte Sprengstoffe, die in geringen Mengen

- a) nur zur Verwendung bei der Forschung und Entwicklung oder beim Testen neuer oder veränderter Sprengstoffe hergestellt oder gelagert werden,
- b) nur zur Verwendung bei der Ausbildung in der Sprengstoffdetektion und/oder bei der Entwicklung oder dem Testen von Sprengstoffspürgeräten hergestellt oder gelagert werden,
- c) nur für den Umgang für Zwecke der Kriminaltechnik und der polizeilichen Spezialausbildung benötigt werden.

(5) Wettersprengstoffe und Wettersprengschnüre werden entsprechend ihrer Sicherheit gegen Schlagwetter in die Klassen I, II und III eingeteilt.

### § 7

(1) Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände sowie sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und Sprengzubehör dürfen keine Bezeichnung haben, die zur Irreführung geeignet ist oder eine Verwechslung mit Stoffen und Gegenständen anderer Beschaffenheit hervorruft.

(2) Die Bezeichnung der Wettersprengstoffe und der Wettersprengschnüre muß mit dem Wort „Wetter“ beginnen. Die Wettersprengstoffe und -sprengschnüre des selben Typs sind zusätzlich durch große lateinische Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets zu unterscheiden.

(3) Schlagwettergesicherte Zündmaschinen und Zündmaschinenprüfgeräte müssen in der Typenbezeichnung den Buchstaben „K“ führen.

(4) Sprengschnüre und Anzündschnüre müssen einen farbigen Kennfaden, der für die Herstellungsstätte charakteristisch ist, enthalten.

(5) Zündmittel müssen ein Zeichen für die Herstellungsstätte aufweisen.

### § 8

Die Zulassungsbehörde hat für pyrotechnische Gegenstände, sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und für Sprengzubehör dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben. Das Zulassungszeichen besteht aus der Kurzbezeichnung der Bundesanstalt „BAM“, dem in der Anlage 2 für den jeweiligen Stoff oder Gegenstand vorgeesehenen Zeichen und einer fortlaufenden Kennnummer. Satz 2 findet entsprechende Anwendung für die Identifikationsnummer nach § 6a Abs. 1a Satz 3.

### Abschnitt III

Verfahren bei der Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen,  
sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör,  
Konformitätsnachweisverfahren für Explosivstoffe

§§ 9 bis 13 . . .

### Abschnitt IV

Allgemeine Vorschriften über die Kennzeichnung, die Verpackung  
und das Überlassen an andere

§ 14

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör herstellt, einführt oder ver bringt, darf diese Stoffe oder Gegenstände anderen nur überlassen, wenn sie und ihre Verpackung nach den Vorschriften der Anlage 3 gekennzeichnet sind und, soweit es sich um Stoffe nach § 6a Abs. 1 handelt, die in § 6a Abs. 1a Satz 2 bezeichnete Anleitung beigefügt ist. Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes vorschreiben, ist folgende Kennzeichnung anzubringen:

1. die Bezeichnung (Name) des jeweiligen Stoffes oder Gegenstandes;
2. der Name (Firma), die Anschrift und die Telefonnummer des Herstellers oder des Einführers oder des Vertriebsunternehmers; bei Herstellern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union Name und Anschrift dessen, der den Stoff in die Europäische Union einführt;
3. bei pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör: Kennzeichen der Herstellungsstätte nach § 10 Abs. 1 Nr. 4,
4. bei pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör: das vorgeschriebene Zulassungszeichen; bei Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens: die Prüfstelle, die Losnummer und – im Falle von Bomben – die Steighöhe oder – im Falle von Römischen Lichtern und Feuer töpfen – die Effekthöhe;
- 4a. bei Explosivstoffen: das CE-Zeichen nach Anlage 5, im Falle einer erfolgten Einzelprüfung nach § 6a Abs. 1 Satz 3 oder des Konformitätsnachweises nach § 6a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 8 Nr. 4 auch das Kennzeichen der benannten Stelle;
5. das Gefahrensymbol „Explosionsgefährlich“ nach Anhang I der Richtlinie 93/21/EWG der Kommission vom 27. April 1993 zur achtzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 110 A vom 4. Mai 1993); das Symbol muss mindestens 1 cm<sup>2</sup> groß sein und mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausfüllen.

Als Hersteller im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 gilt bei Stoffen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes auch derjenige, unter dessen Namen oder Firma die Stoffe vertrieben oder anderen überlassen werden und der die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Stoffe entsprechend dieser Verordnung gekennzeichnet und verpackt sind.

(2) Wer explosionsgefährliche Stoffe herstellt, einführt oder ver bringt und selbst aufbewahrt oder anderen überlassen will, hat auf dem Versandstück oder, sofern die Stoffe nicht zum Versand bestimmt sind, auf dem Packstück folgende Kennzeichnung anzubringen:

1. die Lagergruppe des Stoffes oder Gegenstandes in der jeweiligen Verpackung,
2. die Verträglichkeitsgruppe des Stoffes oder Gegenstandes, soweit sie im Bundesanzeiger bekanntgemacht oder von der Bundesanstalt oder von dem Wehrwissenschaftlichen Institut angeordnet worden ist.

**Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Explosivstoffe, die aus dem Geltungsbereich des Gesetzes oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden.**

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für das Versandstück als erfüllt, wenn es nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet ist, soweit in Anlage 3 Abs. 3, 9, 16, 19, 23, 27, 29, 32, 35, 39, 44, 50, 55, 58, 93 und 94 nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit es nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften nicht vorgeschrieben ist, muß auf dem Versandstück die Kennzeichnung nach Absatz 2 angebracht sein. Ist die Verpackung des Versandstückes die einzige Verpackung, so muß sie außerdem nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, bei Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, gekennzeichnet sein. Bei verpackten Explosivstoffen ist die Verpackung außerdem nach Absatz 1 Nr. 4a zu kennzeichnen, sofern die Verpackung des Versandstückes die einzige Verpackung ist und der Inhalt des Versandstückes nicht mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet ist.

(4) Die vorgeschriebene Kennzeichnung auf dem Gegenstand oder auf der Verpackung muß deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft sein. Die Kennzeichnung ist in deutscher Sprache anzubringen. Kennzeichnungen in verschlüsselter Form sind unzulässig, soweit dies nicht in der Anlage 3 ausdrücklich zugelassen ist. Für die Kennzeichnung auf der Innenverpackung mit dem Gefahrensymbol und der Gefahrenbezeichnung brauchen die in Absatz 1 Nr. 5 vorgeschriebene Größe und die in Anhang I der Richtlinie 93/21/EWG der Kommission vom 27. April 1993 zur achteckigen Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 110 A vom 4. Mai 1993) vorgeschriebene Farbe nicht eingehalten zu werden.

(4a) Auf dem Explosivstoff dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit dem Zeichen nach Absatz 2 verwechselt werden können. Wird ein geprüfter Explosivstoff für vorschriftswidrig befunden und kann er nicht unmittelbar in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt werden, ist er deutlich und auffällig als vorschriftswidrig zu kennzeichnen. Unterliegt der Explosivstoff auch anderen zwingenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, so darf das CE-Zeichen nur angebracht werden, wenn der Explosivstoff auch diesen Vorschriften entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör, die

1. zur Ausfuhr bestimmt sind,
2. ausschließlich für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt und an eine militärische oder polizeiliche Dienststelle vertrieben oder ihr überlassen werden.

### § 15 (aufgehoben)

### § 16

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe herstellt, einführt oder bringt, darf diese Stoffe anderen nur überlassen, wenn sie nach den Vorschriften der Anlage 3 verpackt sind. Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes vorschreiben, muß die Verpackung hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit und Undurchlässigkeit folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Verpackungen müssen so verschlossen und beschaffen sein, daß der Inhalt bei gewöhnlicher Beanspruchung nicht beeinträchtigt wird und vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann; dies gilt nicht, wenn die Eigenschaften des Stoffes andere Sicherheitsvorkehrungen erfordern.

2. Der Werkstoff der Verpackungen und ihrer Verschlüsse darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und darf keine Verbindung mit ihm eingehen, die eine Explosion, eine Entzündung oder einen anderen Vorgang herbeiführen kann, der Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter verursacht.

3. Die Verpackung und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und widerstandsfähig sein, daß sie sich nicht unbeabsichtigt lockern oder öffnen und allen Beanspruchungen zuverlässig standhalten, denen sie üblicherweise beim Umgang ausgesetzt sind.

(2) Die Verpackungen und deren Verschlüsse für Zündstoffe, pyrotechnische Sätze, Treibladungspulver und Raketentreibstoffe sowie für Stoffe nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes müssen außerdem so beschaffen sein, daß sie keine nach dem Stand der Technik vermeidbare Erhöhung der Gefahr bewirken. Bei Stoffen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes ist darüber hinaus die Menge der Stoffe in der Verpackungseinheit so zu wählen, daß bei Temperaturen, denen die Stoffe beim Transport und bei der Lagerung üblicherweise ausgesetzt sind, keine Selbstentzündung eintritt. Ist diese Forderung nicht erfüllbar, so ist durch dauernde Kühlung eine Selbsterhitzung zu verhindern.

(3) Pyrotechnische Gegenstände, die in einer ein- oder mehrseitig durchsichtigen oder in einer in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertigen Verpackung zur Schau gestellt werden sollen, müssen durch die Verpackung so geschützt sein, daß durch übliche thermische oder mechanische Beanspruchung kein Gegenstand ausgelöst wird. Eine vierwöchige Lagerung bis 50 °C darf keine Beschädigung der Verpackung hervorrufen.

(4) Treibladungspulver für das nichtgewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen und zum Vorderladerschießen darf nur in der Ursprungsverpackung des Herstellers oder der Verpackung des Einführers vertrieben oder anderen überlassen werden. Der Inhalt darf höchstens eine Masse von 1 kg haben.

(5) Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe dürfen anderen in loser Form nur in Betrieben und ausschließlich zum Schnüren und zum Kessel- und Lassensprengen überlassen werden.

### § 17

Wer explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör vertreibt, darf diese Stoffe oder Gegenstände anderen nur überlassen, wenn er sich auf Grund von Stichproben überzeugt hat, daß

1. die explosionsgefährlichen Stoffe nach den Vorschriften der §§ 14 und 16 und der Anlage 3 Abschnitt 1, 2, 3, 4, 6 und 7 gekennzeichnet und verpackt sind,
2. das Sprengzubehör nach den Vorschriften des § 14 und der Anlage 3 Abschnitt 5 gekennzeichnet ist.

### § 18

(1) Der Hersteller, Einführer oder Verbringer darf explosionsgefährliche Stoffe, die nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Versandstück nicht mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet und nicht für die Ausfuhr bestimmt sind, anderen im Geltungsbereich des Gesetzes nur überlassen, wenn er in das Beförderungspapier den Hinweis „Explosionsgefährlich“ aufgenommen hat. Ist in diesem Fall ein Beförderungspapier nicht vorgeschrieben, so ist der Hinweis „Explosionsgefährlich“ auf dem Versandstück anzubringen.

(2) Durch die Vorschriften der §§ 14 und 16 bleiben die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.

**§ 19**

(1) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Einführers Ausnahmen von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör allgemein zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften der §§ 14 und 16 Abs. 1 und 2 und der Anlage 3 Ausnahmen bewilligen, soweit der mit diesen Vorschriften bezweckte Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter in anderer Weise gewährleistet ist.

(3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Explosivstoffe nach § 14 Abs. 1 Nr. 4a ist nicht zulässig.

**Abschnitt V**  
**Vertrieb, Überlassen und Verwenden**  
**pyrotechnischer Gegenstände<sup>1)</sup>**

**§ 20**

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände herstellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt oder verbringt oder einführen oder verbringen lässt, darf diese anderen nur überlassen, wenn ihre Sätze

1. mechanisch oder chemisch nicht verunreinigt sind,
2. keine saure Reaktion zeigen, es sei denn, daß die Handhabungssicherheit oder die Lagerbeständigkeit nicht beeinträchtigt wird,
3. folgende Ausgangsstoffe nicht enthalten:
  - a) Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 vom Hundert unverbrennbaren Bestandteilen,
  - b) Schwefelblüte,
  - c) weißen (gelben) Phosphor,
  - d) Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 vom Hundert Bromatgehalt.

(2) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV herstellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt oder verbringt oder einführen oder verbringen lässt, darf diese Gegenstände anderen nur überlassen, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Sätze dürfen nicht selbstentzündlich sein; eine vierwöchige Lagerung bei 50 °C darf bei ihnen keine chemische Veränderung hervorrufen, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet. Enthalten die Gegenstände verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.
2. In Knallsätzen dürfen an explosionsgefährlichen Stoffen nur Cellulosenitrate mit 12,6 vom Hundert und weniger Stickstoffgehalt, Schwarzpulver, andere Nitratgemische oder Perchlorationgemische enthalten sein.
3. Die pyrotechnischen Sätze dürfen folgende Stoffe nicht enthalten:  
 Ammoniumsalze oder Amine zusammen mit Chloraten, Chlorate zusammen mit Metallen, Antimonsulfiden oder Kaliumhexacyanoferrat (II). Die Verwendung von Ammoniumsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen ist zulässig, wenn durch die Zusammensetzung des pyrotechnischen Satzes eine hinreichende Beständigkeit gewährleistet ist. Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand mehrere zulässige Sätze, so sind diese so anzuordnen, daß keine Mischungen der in Satz 1 genannten Art entstehen können.

<sup>1)</sup> Siehe auch Anlage 1 Ziff. 1, Anlage 2 – Abschnitt VI – und Anlage 3 Ziff. 6

4. In Sätzen, die Chlorate enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 vom Hundert nicht übersteigen. In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage und in Pfeifsätzen darf der Chloratanteil bis zu 80 vom Hundert des Satzgewichts betragen.

(3) Der Hersteller und derjenige, der pyrotechnische Gegenstände in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt oder verbringt oder einführen oder verbringen lässt, haben sich auf Grund einer Analyse des Herstellers der Ausgangsstoffe oder eines anerkannten Sachverständigen davon zu überzeugen, daß bei den Ausgangsstoffen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und bei den pyrotechnischen Sätzen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 vorliegen. Die Nachweise über die Prüfung sind drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV herstellt, einführt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder sie einführen oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen lässt, darf diese anderen nur überlassen oder selbst verwenden, wenn für diese Gegenstände ein Qualitätssicherungsverfahren nach Anlage 11 durchgeführt worden ist. Die dem Qualitätssicherungsverfahren zugrunde liegenden Anforderungen an diese Gegenstände müssen insbesondere den in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen und den aktuellen sicherheitstechnischen Erkenntnissen entsprechen.

### § 21

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Dezember dem Verbraucher nicht feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, daß er eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 besitzt. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot nach Satz 1 bereits mit Ablauf des 27. Dezember. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht aufzubewahren.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und IV und der Unterklasse T<sub>2</sub> dürfen nur Personen überlassen werden, die auf Grund einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder auf Grund einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 5 zum Erwerb berechtigt sind oder mit diesen Gegenständen umgehen dürfen.

(3) Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Klassen zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Klasse geltenden Vorschriften überlassen werden.

(4) Jedem pyrotechnischen Gegenstand sowie jedem Anzündmittel ist eine Gebrauchsanweisung beizufügen. Die Gebrauchsanweisung muß den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 entsprechen. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muß ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt. Bei Notsignalen der Klasse T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.

(5) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlassen werden, soweit die nach Absatz 4 vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

### § 22

(1) Pyrotechnische Gegenstände dürfen an den Verbraucher, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen wer-

den. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I dürfen auch außerhalb von Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden.

(2) In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände – ausgenommen Knallbonbons – in Schaufenstern nicht, im übrigen nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die pyrotechnischen Gegenstände eine ein- oder mehrseitig durchsichtige oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt als unbedenklich bescheinigt worden ist. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen.

(3) Im Reisegewerbe und auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse I abweichend von dem Verbot des § 22 Abs. 4 des Gesetzes vertrieben und anderen überlassen werden.

### § 23

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 des Gesetzes abgebrannt werden. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten.

(2) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Klassen III, IV oder T genzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich anzugeben.

In der Anzeige sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die aussstellende Behörde,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 m,
4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(3) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Unterkategorie T<sub>1</sub> sowie Raketenmotoren für die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 bezeichneten Modellraketen und die hierfür bestimmten Anzündmittel, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlichen oder technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.

(4) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Thea-

terunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirken der oder Dritter erforderlich ist.

(5) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzugeben. Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Satz 3 gilt entsprechend.

### § 24

(1) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 aus begründetem Anlaß Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß pyrotechnische Gegenstände

1. der Klasse II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

## Abschnitt VI Sonstige Vorschriften über explosionsgefährliche Stoffe

### § 25

(1) Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, dürfen einem anderen nur gegen Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer von der Erlaubnisbehörde erteilten weiteren Ausfertigung des Erlaubnisbescheides überlassen werden. Beim Überlassen dieser Stoffe – ausgenommen pyrotechnischer Gegenstände – an Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes sind Art und Menge der Stoffe, der Tag des Überlassens sowie der Name und die Anschrift des Überlassers dauerhaft in der Erlaubniskarte des Erwerbers einzutragen.

(2) Die Grenzüberwachungsbehörden haben der für den Empfänger zuständigen Behörde jede Einfuhr von Explosivstoffen und Anzündmitteln, ausgenommen die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Stoffe und Gegenstände, unter Angabe der Bezeichnung, Art und Menge sowie unter Angabe des Absenders und des Empfängers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 25a

(1) Die Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes ist vom Empfänger der Explosivstoffe oder seinem Bevollmächtigten schriftlich bei der nach § 15 Abs. 7 des Gesetzes zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 hat die in Anlage 10 Nr. 1 aufgeführten Angaben zu enthalten. Anträge auf Genehmigung des grenzüberschreitenden Verbringens zwischen Mitgliedstaaten soll der Antragsteller unter Verwendung des Musters gemäß Entscheidung 2004/388/EG der Kommission vom 15. April 2004 über ein Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen (ABl. EU Nr. L 120 S. 43) stellen.

(3) Die zuständige Stelle prüft, ob

1. die an dem jeweiligen Verbringungsvorgang beteiligten und im Geltungsbe- reich des Gesetzes ansässigen Personen gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Verbringen berechtigt sind und
2. für den zu verbringenden Explosivstoff eine EG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 5a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vorliegt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 erteilt sie die Genehmigung zum Ver- bringen und informiert alle zuständigen Behörden über die erteilte Genehmigung. § 47 Abs. 3 Buchstabe c des Gesetzes findet Anwendung mit der Maßgabe, dass auch das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat zulässig ist, wenn das Inverkehrbrin- gen des Stoffes oder Gegenstandes vor dem 1. September 2005 berechtigt erfolgt ist.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 2 wird schriftlich erteilt und enthält die in Anlage 10 Nr. 2 aufgeführten Angaben. Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen verbunden werden, soweit für das Verbringen besondere Anforderungen an die Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung der Explosivstoffe gelten. Die nach § 15 Abs. 7 des Gesetzes zuständige Stelle hat die Genehmigung zum Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten mit Formular gemäß Ent- scheidung der Europäischen Kommission vom 15. April 2004 über ein Begleitformu- lar für das innergemeinschaftliche Verbringen von Explosivstoffen (ABl. EU Nr. L 120 S. 43) zu erteilen. Sie hat ein Exemplar für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des letzten Verbringungsvorgangs, zu verwahren.

## § 26

(1) Bei der nichtgewerblichen Herstellung von Patronen sind Ladearbeiten und der sonstige Umgang mit Treibladungspulvern und Anzündhütchen nur in geschlos- senen Räumen erlaubt. Während dieser Tätigkeiten ist der Aufenthalt Unbefugter sowie offenes Licht, offenes Feuer und das Rauchen in solchen Räumen verboten.

(2) Zum Laden von Treibladungspulver und zum Entladen geladener Patronen- hülsen dürfen nur technisch einwandfreie Geräte verwendet werden, die ein hand- habungssicheres Laden und Entladen gewährleisten.

(3) Schadhafte Hülsen, insbesondere solche mit Rissen im Hülsenmaterial, blei- bender Verformung des Hülsenbodens oder Dehnungsringen dürfen nicht wieder geladen werden.

(4) Der Gasdruck selbstgeladener Patronen, die aus der Waffe verschossen wer- den sollen, darf den in den Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition (BAnz. Nr. 38a vom 24. Februar 2000) in der jeweils geltenden Fassung für entsprechende Patronen festgelegten höchstzulässigen Gasdruck nicht überschreiten.

## § 27

(1) Brückenzünder Klasse 1 und Brückenanzünder A dürfen zum Sprengen nicht verwendet werden.

(2) Brückenzünder Klasse 1 und Brückenanzünder A, die einem Verbraucher zu anderen als Sprengzwecken in einer Lieferung überlassen werden, dürfen keinen unterschiedlichen Widerstandsgruppen angehören.

### § 28

(1) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ganz oder teilweise stammen aus

1. Fundmunition oder
2. Zündkörpern, Sonderkörpern mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Treibladungspulvern oder aus Festtreibstoffraketen, von Lagermunition oder
3. Lagermunition oder anderen als den in Nummer 2 genannten Gegenständen von Lagermunition, die
  - a) wegen ungenügender Lagerbeständigkeit ausgesondert war oder
  - b) außergewöhnlichen mechanischen, thermischen oder sonstigen Beanspruchungen unterworfen war, von denen anzunehmen ist, daß sie die Empfindlichkeit oder Beständigkeit der in der Munition enthaltenen Stoffe, insbesondere durch Einwirkung von Bränden oder Explosionen, verändert haben.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für den Vertrieb und das Überlassen der in Absatz 1 genannten Gegenstände an Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes, die sich vertraglich zur Vernichtung oder zur Be- oder Verarbeitung dieser Gegenstände auch in nicht explosionsgefährliche Stoffe verpflichtet haben.

### Abschnitt VII Fachkunde und Prüfungsverfahren

§§ 29 bis 31 ...

### Abschnitt VIII Staatlich anerkannte Lehrgänge

§§ 32 bis 37 ...

### Abschnitt IX Beseitigung von Zugangsbeschränkungen für Bürger der Europäischen Union, Nachweis der Fachkunde

#### § 38

(1) Auf Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind, ist § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes nicht anzuwenden. Dies gilt auch, soweit in § 20 Abs. 2 des Gesetzes auf diese Vorschrift verwiesen wird.

(2) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, die in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, ist § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes nicht anzuwenden, soweit sie

1. explosionsgefährliche Stoffe außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes herstellen, bearbeiten, verarbeiten, wiedergewinnen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben und diese Stoffe im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes zu Personen verbringen oder von Personen in Empfang nehmen, die nach dem Gesetz oder nach dieser Verordnung zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen berechtigt sind,
2. explosionsgefährliche Stoffe im Geltungsbereich des Gesetzes verwenden oder vernichten, sie zu diesem Zweck erwerben oder zu der Stelle der Verwendung oder Vernichtung verbringen,

3. Bestellungen für explosionsgefährliche Stoffe bei Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes aufsuchen oder diesen den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Stoffe vermitteln.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Soweit diese Gesellschaften nur ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt Satz 1 nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zugunsten von Angehörigen der Mitgliedstaaten der EU sind nicht anzuwenden, soweit dies zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Einzelfall erforderlich ist.

### § 39

(1) Der Nachweis der Fachkunde für die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Wiedergewinnung, die Verwendung oder Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe im Sinne des § 9 des Gesetzes ist für einen Ausländer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU ist, als erbracht anzusehen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland bei der Herstellung, der Bearbeitung, der Verarbeitung, der Wiedergewinnung, der Verwendung oder Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe wie folgt tätig war:

1. sechs Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter,
2. drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn er für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist,
3. drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger sowie außerdem fünf Jahre als Unselbständiger oder
4. fünf Jahre ununterbrochen in leitender Stellung, einschließlich einer mindestens dreijährigen Tätigkeit mit technischen Aufgaben und der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn er für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

Die ausgeübte Tätigkeit muß in ihren wesentlichen Punkten mit derjenigen Tätigkeit übereinstimmen, für die die Erlaubnis beantragt wird.

(2) In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Fällen darf die Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter höchstens zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beendet worden sein.

(3) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, ist vom Antragsteller durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes zu erbringen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden auf den Nachweis der Fachkunde für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe, soweit diese Tätigkeit im Rahmen der Herstellung, der Bearbeitung, der Verarbeitung, der Wiedergewinnung, der Verwendung oder der Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe ausgeübt wird.

### § 40

(1) Der Nachweis der Fachkunde für den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder für die Aufbewahrung dieser Stoffe im Sinne des § 9 des Gesetzes ist für einen Ausländer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU ist, als erbracht anzusehen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland beim Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Aufbewahrung dieser Stoffe wie folgt tätig war:

1. drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder in leitender Stellung,
2. zwei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn er für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist,
3. zwei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder in leitender Stellung sowie außerdem drei Jahre als Unselbständiger oder
4. drei Jahre ununterbrochen als Unselbständiger, wenn er für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

Die ausgeübte Tätigkeit muß in ihren wesentlichen Punkten mit derjenigen Tätigkeit übereinstimmen, für die die Erlaubnis beantragt wird.

(2) In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Fällen darf die Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung höchstens zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beendet worden sein.

(3) Als ausreichender Nachweis ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller die dreijährige Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht ununterbrochen ausgeübt hat, die Ausübung jedoch nicht mehr als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beendet worden ist.

(4) Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne des Absatzes 1 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweiges tätig war:

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenden Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

(5) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt sind, ist vom Antragsteller durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes zu erbringen.

### § 40a

Von dem Erfordernis einer Begleitung der Stoffe nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes ist befreit, wer seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat hat und mit dem Verbringen eine Person beauftragt, die nach den Gesetzen dieses Mitgliedstaates befugt ist, die Stoffe in der vorgesehenen Art und Weise zu verbringen, sofern die Befugnis einer Berechtigung zum Verbringen nach § 15 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes gleichwertig ist. Die zum Verbringen berechtigten Erlaubnisse oder sonstigen Bescheinigungen anderer Mitgliedstaaten werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

**Abschnitt X****Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses  
nach § 16 des Gesetzes****§ 41**

(1) Das Verzeichnis nach § 16 des Gesetzes ist unterteilt nach der Art der explosionsgefährlichen Stoffe und der Zündmittel zu führen.

(2) Das Verzeichnis muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Anzahl der Seiten ist auf dem Titelblatt anzugeben. Ein Verzeichnis, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen. Alle Eintragungen sind unverzüglich in dauerhafter Form und in deutscher Sprache vorzunehmen. § 239 des Handelsgesetzbuches ist anzuwenden. Sofern bei den Eintragungen einzelne Angaben nicht gemacht werden können, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(3) Das Verzeichnis ist am Ende jeder Seite, mindestens jedoch am Ende eines Monats abzuschließen; in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Verzeichnis täglich abzuschließen, sofern Eintragungen an diesem Tage vorgenommen worden sind. Der Führer des Verzeichnisses hat die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Bestand nachzuprüfen und in dem Verzeichnis zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Seite des Verzeichnisses zu übertragen.

(4) Das Verzeichnis mit den Belegen ist der zuständigen Behörde oder den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

(5) Das Verzeichnis mit den Belegen ist am Aufbewahrungsort der explosionsgefährlichen Stoffe oder der Zündmittel selbst oder in dessen Nähe leicht erreichbar und sicher aufzubewahren. Der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete hat das Verzeichnis mit den Belegen bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Gibt der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete das Gewerbe auf, so hat er das von ihm geführte Verzeichnis mit den Belegen seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde auszuhändigen.

(6) Werden Sprengstoffe erst an der Verwendungsstelle in Mischladegeräten hergestellt und dort unverzüglich zum Sprengen verwendet, so ist über die Art und Menge ihrer wesentlichen Bestandteile für jedes Mischladegerät ein Verzeichnis zu führen. Auf die Führung dieses Verzeichnisses sind Absatz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend anzuwenden. An der jeweiligen Verwendungsstelle können vorläufige Aufzeichnungen gemacht werden, aus denen die Angaben nach § 42 Abs. 3 und 4 hervorgehen müssen, wenn die vorläufigen Aufzeichnungen nach dem Einsatz an der Verwendungsstelle unverzüglich in das Verzeichnis übertragen werden. Das Verzeichnis ist bis zum Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, im Betrieb aufzubewahren.

**§ 42**

(1) Das Verzeichnis muß mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Betriebes sowie den Namen der Person und ihres Stellvertreters, die das Verzeichnis führen,
2. das Datum des Eingangs und der Ausgabe von explosionsgefährlichen Stoffen und Zündmitteln,
3. die Art und Menge der eingegangenen und ausgegebenen explosionsgefährlichen Stoffen und Zündmitteln,
4. das Herstellungsjahr, die Nummern der Kisten, der Kartons oder der anderen Behälter und der einzelnen Pakete,

5. den Namen und die Anschrift des Lieferers, bei Rückgabe von explosionsgefährlichen Stoffen oder Zündmitteln den Namen des Zurückgebenden,
6. den Namen der Person, der explosionsgefährliche Stoffe oder Zündmittel überlassen werden, bei einer betriebsfremden Person auch deren Anschrift sowie Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeitsdauer und ausstellende Behörde der Erlaubnisurkunde oder des Befähigungsscheines sowie die Unterschrift des Empfängers.

(2) Vernichtete oder in Verlust geratene explosionsgefährliche Stoffe oder Zündmittel sowie ein sonstiger Fehlbestand sind im Verzeichnis unter Angabe der Gründe auf der Ausgabeseite zu buchen. In das Verzeichnis sind mit einem entsprechenden Vermerk auch diejenigen explosionsgefährlichen Stoffe oder Zündmittel auf der Ausgabeseite einzutragen, die der Führer des Verzeichnisses zur eigenen Verwendung entnimmt.

(3) Das Verzeichnis nach § 41 Abs. 6 muß mindestens enthalten:

1. den Namen und den Sitz des Betreibers, die Typenbezeichnung und die Fabriknummer des Mischladegerätes sowie den Namen der Person und ihres Stellvertreters, die das Verzeichnis führen,
2. die Verwendungsstelle und das Datum des Mischladevorgangs,
3. die Art und Menge der an der jeweiligen Verwendungsstelle zum Mischen entnommenen wesentlichen Bestandteile,
4. die Art und Menge des an der jeweiligen Verwendungsstelle hergestellten Sprengstoffes.

(4) Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind im Verzeichnis nach Absatz 3 unter Angabe der Gründe besonders zu vermerken.

### § 43

Auf die Führung des Verzeichnisses nach § 28 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes sind die §§ 41 und 42 Abs. 1 und 2 mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. anstelle der Angaben nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 sind der Name und die Anschrift des Erlaubnisinhabers anzugeben,
2. anstelle der ausgegebenen Stoffe sind die entnommenen Stoffe einzutragen.

### § 44

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach den §§ 41, 42 und 43 Ausnahmen zulassen, soweit der mit diesen Vorschriften bezweckte Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter in anderer Weise gewährleistet ist.

(2) In den Ausnahmen nach Absatz 1 kann die Führung des Verzeichnisses in Karteiform oder mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung zugelassen und hinsichtlich der Unterschriftsleistung des Empfängers eine von § 42 Abs. 1 Nr. 6 abweichende Regelung getroffen werden.

## Abschnitt XI Sachverständigenausschuß

### § 45 ...

**Abschnitt XII  
Ordnungswidrigkeiten**

§ 46

**Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes handelt, wer vorzeitig oder fahrlässig**

1. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 beim Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe die vorgeschriebenen Angaben in der Bescheinigung nicht dauerhaft einträgt oder die Bescheinigung nicht aufbewahrt,
- 1a. entgegen § 6a Abs. 1a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung oder inhaltlichen Beschränkung der Zulassung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
- 2a. einer vollziehbaren Auflage der EG-Baumusterprüfbescheinigung im Sinne des § 12a Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 14 Abs. 1, 2, 3 oder 4 explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände ohne vorschriftsmäßige Kennzeichnung, auch ihrer Verpackung, einem anderen überläßt,
- 3a. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Stoff ohne Anleitung einem anderen überlässt,
4. entgegen § 16 explosionsgefährliche Stoffe ohne vorschriftsmäßige Verpackung einem anderen überläßt,
5. entgegen § 17 explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör einem anderen überläßt, ohne sich von der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung oder Verpackung der explosionsgefährlichen Stoffe oder von der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung des Sprengzubehörs überzeugt zu haben,
6. sich entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 nicht davon überzeugt, daß bei den Ausgangsstoffen oder Sätzen der pyrotechnischen Gegenstände die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 20 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, oder der Pflicht zur Aufbewahrung der Prüfungs nachweise nach § 20 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,
- 6a. entgegen § 20 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV anderen überlässt oder selbst verwendet,
7. einer Vorschrift des § 21 über das Feilbieten, das Überlassen oder die Gebrauchs anweisung oder des § 22 über den Vertrieb, das Überlassen oder das Ausstellen pyrotechnischer Gegenstände zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 3 über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder des § 23 Abs. 2 oder 5 über die Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks zuwiderhandelt,
9. entgegen einer Anordnung nach § 24 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
10. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe ohne Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung des Erlaubnisbescheides überläßt oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 beim Überlassen der Stoffe die vorgeschriebenen Angaben in der Erlaubnisurkunde nicht dauerhaft einträgt,
11. einer Vorschrift des § 26 Abs. 1 über das Verhalten beim Umgang mit Treibladungspulver oder Anzündhütchen, des § 26 Abs. 2 oder 3 über das Laden oder Entladen von Patronenhülsen oder des § 26 Abs. 4 über den höchstzulässigen Gasdruck zuwiderhandelt,
12. entgegen § 27 Abs. 1 Brückenzünder Klasse 1 oder Brückenanzünder A zum Sprengen verwendet oder entgegen § 27 Abs. 2 Brückenzünder Klasse 1 oder Brückenanzünder A unterschiedlicher Widerstandsgruppen in einer Lieferung einem anderen überläßt,

13. entgegen § 28 explosionsgefährliche Stoffe, die aus Fund- oder Lagermunition stammen, vertreibt, einem anderen überläßt oder verwendet oder
14. einer Vorschrift der §§ 41, 42 oder § 43 über das Verzeichnis nach § 16 oder § 28 des Gesetzes zuwiderhandelt.

### § 47

**Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

1. nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 1b des Gesetzes,
2. nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes,
3. nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, soweit danach ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. nach § 41 Abs. 1 Nr. 3a und 3b des Gesetzes,

wird der Bundesanstalt übertragen.

## Abschnitt XIII Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 48

**Lehrgangsträgern**, denen die Anerkennung für Lehrgänge zur Vermittlung der Fachkunde für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung vor dem 1. Juli 1983 erteilt worden ist, kann die Anerkennung des Lehrganges auch widerrufen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen.

### § 49

Sind Prüfungen und Untersuchungen von Explosivstoffen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach § 5 des Gesetzes in der bis zum 1. September 1998 geltenden Fassung von einer anderen als der in § 12a Abs. 4 genannten Stelle durchgeführt worden, ist diese verpflichtet, dem Zulassungsinhaber die ermittelten Prüfdaten zur Durchführung des EG-Baumusterprüverfahrens zur Verfügung zu stellen. Aufwand und Auslagen der Prüfstelle können in entsprechender Anwendung der §§ 2 und 4 der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz berechnet werden.

### § 50 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) . . .

## Anlage 1 – Auszug –

**Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und von Sprengzubehör im Sinne des § 6 Abs. 1**

### 1. Pyrotechnische Gegenstände und Anzündmittel

#### 1.1 Pyrotechnische Gegenstände

1– Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung handhabungssicher sind.

2– Pyrotechnische Gegenstände müssen so widerstandsfähig sein oder durch die Ur sprungsvverpackung des Herstellers so geschützt sein, daß durch Beanspruchungen, denen sie üblicherweise beim Umgang und Verkehr ausgesetzt sind, ihre Handhabungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

3– Die Art der Anzündung eines pyrotechnischen Gegenstandes muß deutlich erkennbar oder aus der Beschriftung ersichtlich sein. Die Anzündstelle muß deutlich sichtbar sein.

- 4– Pyrotechnische Gegenstände müssen gegen unbeabsichtigte Anzündung durch Schutzkappen oder gleichwertige Vorrichtungen, durch die Art und Form der Verpackung oder durch die Konstruktion des Gegenstandes gesichert sein. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Gegenstände in ungeöffneter Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) vertrieben werden.
- 5– Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie nicht höher als 100 m steigen.
- 6– Pyrotechnische Gegenstände dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine gefährlichen Splitter bilden.

## 1.2 Sätze pyrotechnischer Gegenstände

7– bis 10– ...

## 1.3 Besondere Anforderungen an die einzelnen Klassen

### 1.3.1 Klasse I: Kleinstfeuerwerk

- 11– Die Gesamtmasse der Sätze eines pyrotechnischen Gegenstandes, ausgenommen die in den Absätzen 12 und 13 aufgeführten Gegenstände, darf nicht mehr als 3,0 g betragen.
- 12– In einem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen in Amorces und Party-Knallern, darf an Knallsatz nur maximal 2,5 mq Silberfulminat enthalten sein. In Tischfeuerwerken darf als Knallsatz nur maximal 0,5 g Nitrocellulose in Form von Kollodiumwolle (-watte) mit einem Stickstoffgehalt von maximal 12,6 % enthalten sein.
- 13– In Amorces und Party-Knallern dürfen nur chlorat- oder perchlorathaltige Knallsätze enthalten sein. Die Knallsatzmasse darf nicht größer sein als 7,5 mg je Amorces und 10 mg je Party-Knaller.
- 14– Bei Plastikamorces muß der Knallsatz in Näpfchen aus geeignetem Kunststoff untergebracht und abgedeckt sein.
- 15– Anzünd- oder anreibbare pyrotechnische Gegenstände müssen eine Zeitzündung mit einer Brenndauer von mindestens 3 und höchstens 8 s haben. Dies gilt nicht für Gegenstände, für die keine Verzögerung erforderlich ist.
- 16– Aufsteigende pyrotechnische Gegenstände, Batterien, Kombinationen, Schwärmer, pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifensatz und Raketen sind nicht zulässig. Bei pyrotechnischen Gegenständen mit akustischer Wirkung, ausgenommen Amorces und Party-Knallern, darf in 1,0 m Entfernung ein Schalldruckpegel von 120 dB (A1) bzw. 120 dB (Apeak) nicht überschritten werden.

### 1.3.2 Klasse II: Kleinfeuerwerk

- 17– Die Gesamtmasse aller Sätze eines pyrotechnischen Gegenstandes, ausgenommen Raketen, Batterien und Kombinationen, darf nicht mehr als 50 g betragen. Bei Kombinationen und Batterien darf die Gesamtmasse der pyrotechnischen Sätze nicht mehr als 200 g betragen; für Einzelteile gilt Satz 1. Bei Kombinationen und Batterien mit Knallkörpern darf die Gesamtmasse der Knallsätze nicht mehr als 25 g betragen.
- 18– Bei Raketen darf die Gesamtmasse der Sätze nicht mehr als 20 g und davon der Anteil an pyrotechnischen Sätzen, die nicht als Treibsatze dienen, nicht mehr als 10 g betragen.
- 19– In einem pyrotechnischen Gegenstand oder einem Bauteil einer Batterie oder Kombination darf der Knallsatz nur Schwarzpulver enthalten; die Satzmasse darf 6 g nicht überschreiten.
- 20– Bei Knallkörpern, ausgenommen umwickelte kubische Knallkörper, darf die Wandstärke der Satzumhüllung nicht mehr als 3,5 mm betragen. Dies gilt nicht, wenn die Satzumhüllung ohne Verwendung von Klebstoffen und Bindemitteln aus Papier mit einer flächenbezogenen Masse von maximal 150 g/m<sup>2</sup> hergestellt ist und die Prüfung ergibt, daß keine gefährlicheren Wirkungen als bei der Verwendung einer Satzumhüllung aus verleimtem Papier mit 3,5 mm Wandstärke eintreten, oder die Satzumhüllung aus Kunststoff besteht und die Prüfung ergibt, daß keine gefährlicheren Wirkungen als bei der Verwendung einer Satzumhüllung aus verleimtem Papier mit 3,5 mm Wandstärke eintreten.
- 21– Umwickelte kubische Knallkörper dürfen neben einer maximal 2 mm starken Satzumhüllung aus Pappe nicht mehr als 3 Umwicklungen (2 Lagen je Fläche) mit einer geleimten Hanf- oder Papierschnur von 2 mm Durchmesser haben.

22– Anzünd- und anreibbare pyrotechnische Gegenstände müssen eine Zeitzündung mit einer Brenndauer von mindestens 3,0 und höchstens 8,0 s haben. Dies gilt nicht für Gegenstände, für die keine Verzögerung erforderlich ist. Batterien und Kombinationen mit einer Satzmasse von mehr als 50 g müssen mit einer zweiten, abgedeckten Anzündung mit einer Brenndauer von mindestens 3,0 und höchstens 8,0 s versehen sein.

23– Raketen, Feuer töpfe – ausgenommen Feuer töpfe mit Bodenfeuerwirbeln oder Fröschen – Feuerwerksbomben, Römische Lichter und Batterien und Kombinationen, in denen diese Gegenstände enthalten sind, müssen die in ihnen enthaltenen pyrotechnischen Bauteile und Effektladungen so hoch ausstoßen, daß deren Rückstände nicht brennend auf die Erde fallen.

24<sup>1)</sup>– Schwärmer dürfen nicht höher als 20 cm steigen.

25– Doppelschläge müssen so beschaffen sein, daß sie nur gerichtet aufsteigen können.

26– Für Gegenstände mit Knallwirkung gilt der Absatz 6 mit der Maßgabe, daß Splitter und Bauteile nicht weiter als 8,0 m – vom Ort der Zerlegung gemessen – fortgeschleudert werden dürfen. Bei pyrotechnischen Gegenständen mit Knallwirkung dürfen keine brennenden oder glimmenden Splitter entstehen. Bei pyrotechnischen Gegenständen mit akustischer Wirkung darf in 8 m Entfernung ein Schalldruckpegel von 120 dB (A) bzw. 120 dB (Apeak) nicht überschritten werden.

### 1.3.3 Klasse III. Mittelfeuerwerk

27– Die Masse der pyrotechnischen Sätze eines nicht aus mehreren Einzelteilen zusammengesetzten Gegenstandes, ausgenommen Raketen, darf nicht mehr als 250 g betragen; bei Raketen darf die Gesamtmasse der pyrotechnischen Sätze nicht mehr als 75 g betragen. Einzelteile sind Bauteile, die für sich funktionsfähige pyrotechnische Gegenstände sind.

28– und 29– ...

30– In einem pyrotechnischen Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 100 g Schwarzpulver oder 50 g eines anderen Nitratgemisches enthalten sein.

31– bis 35– ...

36– Pyrotechnische Gegenstände müssen eine Zeitzündung mit einer Brenndauer von mindestens 5,0 und höchstens 13,0 s haben. Dies gilt nicht für Gegenstände, für die keine Verzögerung erforderlich ist. Batterien und Kombinationen müssen mit einer zweiten, abgedeckten Anzündung mit einer Brenndauer von mindestens 5,0 und höchstens 13,0 s versehen sein.

37– und 38– ...

### 1.3.4 Klasse T: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke

39– bis 43– ...

44– Knallkorken sind Gegenstände der Unterklasse T<sub>1</sub>. Für sie gelten folgende Anforderungen:

1. Die Körper dürfen nur aus Naturkork oder aus von der Zulassungsbehörde anerkannten korkähnlichen Massen bestehen.
2. Die Körper müssen eine zentrisch angeordnete zylindrische Vertiefung zur Aufnahme eines Pappnäpfchens haben.
3. Das zur Aufnahme des Knallsatzes bestimmte Pappnäpfchen muß in den Hohlraum des Körpers so eingesetzt sein, daß es weder herausfallen noch sich lockern kann.
4. Es dürfen nur chlorat- oder perchlorathaltige Knallsätze verwendet werden. Der Knallsatz muß neutral reagieren und so eingebracht sein, daß er nicht abbröckelt. Seine Zusammensetzung muß beim Abschuß die Zerlegung des Körpers gewährleisten.
5. Ein Knallkorken darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.
6. Der Hohlraum, in dem sich der Knallsatz befindet, muß mit einem Deckblättchen aus widerstandsfähigem Papier verschlossen sein.

---

<sup>1)</sup> Absatz 24 erhält zum 31. 12. 2006 folgende Fassung:

„24 – Schwärmer und pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifensatz sind nur als Baugruppe von Raketen, Batterien oder Kombinationen zulässig“.

---

45– bis 48– ...	
<b>1.3.5 Anzündmittel für pyrotechnische Zwecke</b>	
49– bis 50– ...	
<b>1.3.5.1 Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke (Feuerwerksanzündschnüre)</b>	
51– bis 57– ...	
<b>1.3.5.2 Stoppinen</b>	
58– bis 60– ...	
<b>1.3.5.3 Anzündlitzen</b>	
61– ...	
<b>1.3.5.4 Anzündlichter für pyrotechnische Zwecke</b>	
62– bis 64– ...	
<b>1.3.5.5 Schlag- und Reibanzünder für pyrotechnische Zwecke</b>	
65– bis 68– ...	
<b>1.3.5.6 Elektrische Anzünder für pyrotechnische Zwecke</b>	
69– bis 92– ...	
<b>2. Sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes</b>	
93– bis 95– ...	
<b>3. Sprengzubehör</b>	
<b>3.1 Zündleitungen</b>	
96– bis 102– ...	
<b>3.2 Verlängerungsdrähte</b>	
103– ...	
<b>3.3 Isolierhülsen</b>	
104– ...	
<b>3.4 Zündmaschinen</b>	
105– bis 123– ...	
<b>3.5 Zündgeräte für elektronische Zünder</b>	
124– bis 136– ...	
<b>3.6 Zündmaschinenprüfgeräte</b>	
137– bis 140– ...	
<b>3.7 Prüfgeräte für Zündgeräte für elektronische Zünder</b>	
141– bis 144– ...	
<b>3.8 Zündkreisprüfer</b>	
145– bis 154– ...	
<b>3.9 Prüfgeräte für elektronische Zündkreise</b>	
155– bis 165– ...	
<b>3.10 Ladegeräte</b>	
166– bis 170– ...	
<b>3.11 Mischladegeräte</b>	
171– bis 177– ...	

**Anlage 1a**

Anforderungen an die Zusammensetzung und  
Beschaffenheit von Explosivstoffen nach § 6a Abs. 1 ...

### Anlage 2

#### Zeichen für explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nach § 8

Stoff oder Gegenstand	Zeichen
I. Sprengstoffe	
Gesteinsprengstoffe	
Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe	P
Sprengstoffe mit Sprengölzusatz	
Hochprozentige gelatinöse Sprengstoffe	GNN
Gelatinöse Sprengstoffe	GN
Halbgelatinöse Sprengstoffe	HN
Pulverförmige Sprengstoffe	PN
Druckfeste Sprengstoffe	GND
Sprengstoffe ohne Sprengölzusatz	
Sprengstoffe mit Explosivstoffzusatz	
Pulverförmige Sprengstoffe	PA
Pulverförmige Sprengstoffe, wasserfest	PAW
Sprengschlämme	SAE
Emulsionssprengstoffe	EME
Sprengstoffe ohne Explosivstoffzusatz	
Pulverförmige Sprengstoffe	PAC
Sprengschlämme	SA
Emulsionssprengstoffe	EM
Chloratsprengstoffe	PCI
Wettersprengstoffe der	
Klasse I	W I
Klasse II	W II
Klasse III	W III
Plastiksprengstoffe	EP
Einheitliche Sprengstoffe und deren Mischungen	
Sekundärsprengstoffe und deren Mischungen	SE
Primärsprengstoffe (phlegmatisiert)	PE
Sprengstoffe für sonstige Zwecke	
Auslösevorrichtungen	SZA
Falloté	SZF
Hohlladungen und Perforatoren	SZH
Sprengladungen	SZL
Sprengniete	SZN
Verstärkungsladungen	SZV
Zerstörladungen	SZZ
II. Sprengschnüre, Anzündschnüre, Shock-tubes (Zündschläuche)	
Sprengschnüre	SS
Wettersprengschnüre der	
Klasse I	WSS I
Klasse II	WSS II
Klasse III	WSS III
Schneidschnüre	SSC
Anzündschnüre (ohne Detonator)	ZZ
Shock-tubes (Zündschläuche, ohne Detonator)	ST
Zünd- und Anzündschnüre für sonstige Zwecke	AS

Stoff oder Gegenstand			Zeichen
III. Zündmittel			
Sprengkapseln			SK
Sprengkapseln mit mechanischer Auslösung			SKM
Sprengkapseln verbunden mit Anzündschnur			ZZZ
Sprengkapseln verbunden mit Shock-tubes (Zündschläuche)			ZNE
Sprengverzögerer			ZV
Verzögerer und Verbindungselemente für Shock-tubes (Zündschläuche)			STV
Elektrische Brückenzünder	A	U	HU
nichtschlagwettersichere Momentzünder	ZEMA	ZEMU	ZEMHU
schlagwettersichere Momentzünder	ZEMSA	ZEMSU	ZEMSHU
nichtschlagwettersichere Zeitzünder	ZEVA	ZEVU	ZEVHU
schlagwettersichere Zeitzünder	ZEVSA	ZEVSU	ZEVSHU
Elektronische Zünder			ZEIC
Sonstige Zünder			AZ
IV. Treibmittel			
Treibladungspulver			
Treibladungspulver auf Basis Nitrocellulose			TN
Treibladungspulver auf Basis Nitrocellulose/			TNS
Nitraminpulver			TNB
Schwarzpulver			TS
Schwarzpulverähnliche Pulver			TSA
Andere Treibladungspulver			TA
Treibladungspulvervorprodukte			
Pulverrohmasse			TPR
Pulvervorkonzentrat			TPK
Raketenfesttreibstoffe			R
Raketenmotore			RG
Treibkartuschen			TK
V. Sprengzubehör			
Zündleitungen			
Einfachleitungen			ZLE
Verseilte Leitungen			ZLV
Stegleitungen			ZLG
Verlängerungsdrähte			ZV
Isolierhülsen			ZI
Zündmaschinen			ZM
Zündgeräte für elektronische Zünder			ZMIC
Zündmaschinenprüfgeräte			ZP
Prüfgeräte für Zündgeräte für elektronische Zünder			ZPIC
Zündkreisprüfer			ZK
Prüfgeräte für elektronische Zündkreise			ZKIC
Andere Zündeinrichtungen			ZE
Ladegeräte			L
Mischladegeräte			ML

Stoff oder Gegenstand	Zeichen
VI. Pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel	
Pyrotechnische Sätze	PS
Pyrotechnische Gegenstände der	
Klasse I	P I
Klasse II	P II
Klasse III	P III
Klasse T <sub>1</sub>	PT <sub>1</sub>
Klasse T <sub>2</sub>	PT <sub>2</sub>
Anzündmittel	
Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke	ZZP
Stopippen	ZZS
Anzündlitzten	ZA
Anzündlichter	ZZL
Mechanische Anzünder	ZZA
Elektrische Brückenanzünder	ZZE
Elektrische Anzünder für Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe	ZZB
VII. Explosionsgefährliche Stoffe für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke sowie Stoffe, die als Hilfsmittel bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden	
Explosionsgefährliche Stoffe	
für technische Zwecke	EST
für wissenschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke	ESW
die als Hilfsstoffe bei der Herstellung von chemischen Erzeugnissen verwendet werden	H

### Anlage 3 – Auszug –

#### Kennzeichnung und Verpackung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 14 Abs. 1

Im Sinne dieser Anlage sind die kleinsten Ursprungsverpackungen des Herstellers diejenigen Verpackungseinheiten, aus denen heraus keine weiteren kleineren Einheiten oder Einzelgegenstände mehr vertrieben werden dürfen.

##### 1. Sprengstoffe

1.1 Gesteinsprengstoffe außer Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe

1– bis 7– ...

1.2 Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe

8– bis 12– ...

1.3 Wittersprengstoffe

13– bis 17– ...

1.4 Plastiksprengstoffe, Einheitliche Sprengstoffe und deren Mischungen und Sprengstoffe für sonstige Zwecke

18– bis 22– ...

2. Sprengschnüre, Anzündschnüre, Shock-tubes (Zündschläuche)

23– bis 31– ...

**3. Zündmittel**

32– bis 57– . . .

**4. Treibmittel**

58– bis 60– . . .

**5. Sprengzubehör**

61– bis 73– . . .

**6. Pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel****6.1 Pyrotechnische Sätze**

74– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen pyrotechnische Sätze versandt werden, müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4a,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Masse des Stoffes.

75– Soweit in den Kisten, Kartons und anderen Behältern nach Absatz 74 Innenverpackungen als kleinste Ursprungsverpackungen des Herstellers enthalten sind, müssen diese die Angaben nach Absatz 74 Nr. 1, 2 und 4a sowie die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 tragen.

**6.2 Pyrotechnische Gegenstände**

76– Pyrotechnische Gegenstände sowie ihre Verpackung müssen folgende Angaben tragen:

Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Anstelle des Namens oder der Firma des Herstellers oder Einführers nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 kann dessen Warenzeichen und anstelle der Herstellungsstätte nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ein Kennzeichen für die Herstellungsstätte auf den pyrotechnischen Gegenständen angebracht sein; auf der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers ist außerdem das Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit anzubringen. Dies gilt nicht für Knallbonbons und Knallerbsen.

77– Gegenstände der Klassen IV und T und deren Verpackung mit Ausnahme der Knallkörner müssen außer den Angaben nach Absatz 76 mit der Jahreszahl der Herstellung gekennzeichnet werden.

78– Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers. Enthält diese verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muß erkennbar sein, welche Kennzeichnung für welchen Gegenstand gilt.

79– Die Kennzeichnung der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers kann entfallen, wenn das Verpackungsmaterial den Gegenstand ein- oder mehrseitig durchsichtig umschließt und die Kennzeichnung auf dem Gegenstand deutlich erkennbar ist.

80– Außer der Kennzeichnung nach den Absätzen 76 bis 79 sind folgende Hinweise anzu bringen: bei pyrotechnischen Gegenständen

der Klasse II: „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten“, \*)

der Klasse III: „Abgabe nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis zur Verwendung von Gegenständen der Klasse III“,

der Klasse IV: „Abgabe nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis zur Verwendung von Gegenständen der Klasse IV“.

\*) Die Abgabe an Personen unter 18 Jahren ist (von Ausnahmen abgesehen) eine Ordnungswidrigkeit – § 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 11 SprengG (mit Hinweis auf die in § 40 Abs. 2 Nr. 3 SprengG bezeichneten Handlungen).

81– Für die Verpackung von Knallkorken gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die einzelne Verpackungsschachtel darf höchstens 50 Knallkorken enthalten; diese müssen auf den Schachtelboden geklebt sein.
2. Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt sein. Das Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche der eingeklebten Knallkorken liegt, und so bemessen sein, daß die Knallkorken sich nirgends zwängen. Der Deckel der Schachtel muß dicht schließen und mindestens 15 mm über dem oberen Rand des Unterteils greifen.
3. Der Raum zwischen und über den Knallkorken muß bis zum Schachtelrand mit Holzmehl ausgefüllt sein, das keine Bestandteile enthalten darf, durch die das Deckblättchen verletzt werden kann. Das Holzmehl muß mit einem weichen Stoff abgedeckt sein.
4. Der Deckel und das Unterteil der gefüllten Schachtel müssen durch einen Klebstreifen fest miteinander verbunden sein.

Fertige Schachteln müssen beim Versand zu Paketen vereinigt sein. Ein Paket darf nicht mehr als 10 Schachteln enthalten. Die Pakete müssen in Holzkisten oder in anderen für die Beförderung zugelassenen Versandbehältern derart verpackt sein, daß sie gegen Verschieben gesichert sind.

### 6.3 Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke

82– bis 94–

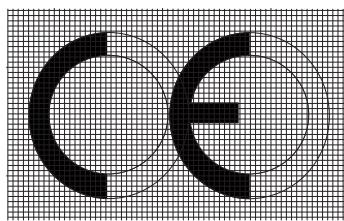
## Anlage 4

### Markierung von Explosivstoffen nach § 6a Abs. 2 . . .

## Anlage 5

### CE-Konformitätskennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4a

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

**Anlage 6**

Verfahren der Einzelprüfung eines Explosivstoffs nach § 6a Abs. 1 . . .

**Anlage 7**

Verfahren der EG-Baumusterprüfung nach § 12a Abs. 1 . . .

**Anlage 8**

Qualitätssicherungsverfahren nach § 12b Abs. 1 . . .

**Anlage 9**

Anforderungen an die benannten Stellen nach § 12a Abs. 4 und § 12c Abs. 2 . . .

**Anlage 10**

Erforderliche Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von  
Explosivstoffen nach § 25a Abs. 2 und Angaben in der  
Genehmigung nach § 25a Abs. 4 . . .

**Anlage 11**

Anforderungen an das Qualitätssicherungsverfahren nach § 20 Abs. 4 . . .



## Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. 9. 2002 (BGBl. I S. 3543),  
zuletzt geändert durch VO vom 6. 3. 2007 (BGBl. I S. 261)

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen (Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe).
- (2) Die Verordnung gilt nicht für explosionsgefährliche Stoffe
1. auf Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen während der Beförderung,
  2. auf den in Nummer 1 genannten Fahrzeugen, soweit die Stoffe zu Zwecken des Fahrzeugbetriebes aufbewahrt werden,
  3. die sich im Arbeitsgang befinden,
  4. die in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge bereithalten werden,
  5. die als Fertig- oder Zwischenprodukte kurzzeitig abgestellt werden,
  6. die in Knallbonbons oder Knallerbsen verarbeitet sind.

### § 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe müssen nach den Vorschriften des Anhangs<sup>1)</sup> zu dieser Verordnung und im Übrigen nach den allgemein anerkannten sicherheits-technischen Regeln aufbewahrt werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe Sprengstofflager-Richtlinien auf und gibt diese im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt. Die sicherheitstechnischen Regeln nach Absatz 1 können insbesondere diesen Richtlinien entnommen werden.

### § 3 Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Anhangs<sup>1)</sup> zu dieser Verordnung zulassen, wenn

1. eine andere, ebenso wirksame Maßnahme getroffen wird oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Arbeitnehmer und Dritter sowie mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.

(2) Von den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln kann abgewichen werden, wenn ebenso wirksame Maßnahmen getroffen werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist im Einzelfall nachzuweisen, dass die andere Maßnahme ebenso wirksam ist.

### § 4 Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe, die in der vorgesehenen Verpackung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) noch keiner Lagergruppe zugeordnet sind, gewerbsmäßig herstellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder einführt und selbst aufzubewahren oder einem anderen überlässt will, hat die Stoffe und die Art der Verpackung der Bundesanstalt anzulegen. Die Anzeige muss Angaben enthalten über

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

1. die Bezeichnung der Stoffe,
2. die chemische Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften der Stoffe,
3. die Beschaffenheit (Material, Form) der Verpackungen, das Bruttogewicht und das Volumen der Packstücke sowie das Nettogewicht der Stoffe.

(2) (weggefallen)

(3) Die Bundesanstalt ordnet die angezeigten explosionsgefährlichen Stoffe in der vorgesehenen Verpackung nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 oder 3.1.1.1 bis 3.1.1.3 des Anhangs<sup>1)</sup> zu dieser Verordnung der maßgebenden Lagergruppe und die Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 nach Nummer 2.7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 des Anhangs<sup>1)</sup> der zutreffenden Verträglichkeitsgruppe zu. Sie teilt die Zuordnung dem Anzeigenden mit. Sie führt eine Liste der Zuordnungen nach Satz 1, die folgende Angaben enthalten soll:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. die dem Produkt zugeordnete Lager- und Verträglichkeitsgruppe,
3. die sicherheitsrelevanten Verpackungsmerkmale und
4. erforderlichenfalls besondere Sicherheitshinweise.

Die Liste ist bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenersättigung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.

(4) Soweit es sich um explosionsgefährliche Stoffe handelt, die ausschließlich für eine militärische Verwendung bestimmt sind, tritt in den Fällen der Absätze 1 und 3 an die Stelle der Bundesanstalt das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (Wehrwissenschaftliches Institut).

(5) Wer explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt, hat hierbei die von der Bundesanstalt oder vom Wehrwissenschaftlichen Institut bestimmte Lager- und Verträglichkeitsgruppe zugrunde zu legen.

### § 5 Bauartzulassung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Bauartzulassung für Bauteile oder Systeme eines Lagers, insbesondere für Schranklager, ist bei der nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zu stellen. Dem Antrag sind die für die Prüfung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen über die Bauart und die Betriebsweise sowie etwa erforderliche Berechnungen beizufügen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann verlangen, dass ihr oder der von ihr bestimmten Stelle ein Baumuster zu überlassen ist.

(3) Die Zulassungsbehörde kann vor der Entscheidung über den Antrag verlangen, dass ein Gutachten einer von ihr zu bestimmenden sachverständigen Stelle vorgelegt wird.

(4) Die Zulassungsbehörde erteilt dem Antragsteller einen Zulassungsbescheid. Dieser muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Art und Modellbezeichnung des Bauteils oder des Systems,
3. die wesentlichen Merkmale des Bauteils oder des Systems,
4. Art und Form des Zulassungszeichens,
5. die inhaltlichen Beschränkungen und die Nebenbestimmungen der Zulassung.

(5) Der Inhaber der Zulassung hat dauerhaft und deutlich sichtbar auf jedem nachgebauten Stück das Zulassungszeichen anzubringen.

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

**§ 6 Freistellung vom Genehmigungsvorbehalt**

Kleine Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen nach Nummer 4 des Anhangs 1) dürfen ohne Genehmigung nach § 17 des Gesetzes aufbewahrt werden. Die Erlaubnisvorbehalte nach den §§ 7 und 27 des Gesetzes bleiben unberührt.

**§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 5 das Zulassungszeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

**§ 8 (weggefallen)****§ 9 Berlin-Klausel ...****§ 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften) ...**



**Dritte Verordnung  
zum Sprengstoffgesetz  
(3. SprengV)**

vom 23. 6. 1978 (BGBl. I S. 783)

Auf Grund des § 25 Nr. 1 und 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern,

auf Grund des § 29 Nr. 2 Buchstaben a und c des Sprengstoffgesetzes wird vom Bundesminister des Innern,

auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes wird vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1 Anzeige**

(1) Soll mit explosionsgefährlichen Stoffen gesprengt werden, hat die nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder, im nichtgewerblichen Bereich, die nach § 28 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes verantwortliche Person dies der zuständigen Behörde schriftlich in doppelter Ausfertigung anzugeben, und zwar

1. mindestens vier Wochen vor Beginn der Sprengungen, wenn mehrere gleichartige Sprengungen innerhalb einer Betriebsstätte oder zur Durchführung eines Vorhabens vorgenommen werden sollen, und
  2. mindestens eine Woche vor jeder sonstigen Sprengung.
- (2) In der Anzeige sind anzugeben
1. Ort, Tag und Zeitpunkt der Sprengung; bei mehreren Sprengungen der Zeitraum, in dem sie vorgenommen werden sollen, und
  2. Name und Anschrift der für die Sprengung verantwortlichen Personen sowie Nummer und Datum der Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes und des Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes und die Behörden, die die Erlaubnis und den Befähigungsschein erteilt haben.

Ihr sind als Unterlagen beizufügen

1. eine Beschreibung, aus der hervorgeht
  - a) Art, Verfahren und Umfang der Sprengungen,
  - b) Art und Höchstmenge der je Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe und Zündmittel, bei Verwendung von Sprengzeitzündern der Höchstmenge der Sprengstoffe je Zündzeitstufe,
  - c) die Entfernung der Sprengstellen von besonders schutzbedürftigen Gebäuden und Anlagen, insbesondere Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Kinderheimen, Sportanlagen und Spielplätzen in einem Umkreis von mindestens 1 000 Metern,
  - d) die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Deckungsräume für Beschäftigte, Absperrmaßnahmen an Verkehrswegen sowie Vorkehrungen zum Schutz benachbarter Wohn- und Arbeitsstätten gegen Steinflug, Erschütterungen, Sprengschwaden und Lärm, und
2. ein maßstäblicher Lageplan, aus dem ersichtlich sind
  - a) die Sprengstellen einschließlich ihrer voraussehbaren Lageveränderungen,
  - b) die Entfernung der Sprengstellen von Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Einrichtungen der öffentlichen Versorgung in einem Umkreis von mindestens 300 Metern.

Der Anzeige nach Absatz 1 Nr. 2 braucht ein Lageplan nicht beigefügt zu werden, wenn in der Anzeige die Entfernung der Sprengstelle von den nächstgelegenen Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten und Einrichtungen der öffentlichen Versorgung angegeben ist.

### § 2 Änderungsanzeige

Sind nach Erstattung der Anzeige Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige oder der Unterlagen eingetreten oder vorgesehen worden, hat der nach § 1 Abs. 1 Anzeigepflichtige dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich in doppelter Ausfertigung anzugeben. Ist mit einer Veränderung eine erhöhte Gefahr verbunden, so dürfen die für die Sprengung verantwortlichen Personen erst eine Woche nach Erstattung der Änderungsanzeige, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Erstattung der Anzeige unter den geänderten Umständen sprengen.

### § 3 Ausnahmen von der Anzeigepflicht

(1) § 1 gilt nicht, wenn in Anlagen gesprengt werden soll, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt sind oder die nach § 67 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als genehmigt gelten und die Genehmigung die Sprengungen einschließt.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Erstattung der Anzeige oder die Einhaltung der Frist verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtifert erscheint.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 1 Abs. 2 Angaben nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig macht oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 2 eine Veränderung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig anzeigen oder eine Sprengung vor Ablauf der vorgeschriebenen Fristen durchführt.

### § 5 Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

(hier nicht abgedruckt)

### § 6 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anzeige von Sprengungen (5. DV Sprengstoffgesetz) vom 24. August 1971 (BGBl. I S. 1407) außer Kraft.

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts  
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1746)

– Auszug –

**Einleitende Bestimmung**

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
  - 1a. das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (Küstengewässer),
2. das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (Grundwasser).

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Teile der Gewässer.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sowie Quellen, die zu Heilquellen erklärt worden sind, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Dies gilt nicht für § 22.

(3) Die Länder bestimmen die seewärtige Begrenzung derjenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Einzugsgebiet:

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt;

2. Teileinzugsgebiet:

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einem bestimmten Punkt in ein oberirdisches Gewässer gelangt;

3. Flussgebietseinheit:

ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern im Sinne des § 1b Abs. 3 Satz 2 besteht.

**Erster Teil  
Gemeinsame Bestimmungen für die Gewässer**

**§ 1a Grundsatz**

(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzzug auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

(3) Durch Landesrecht wird bestimmt, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(4) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die nach diesem Gesetz oder nach den Landeswassergesetzen einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf,
2. zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers.

### § 2 Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis

(1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 7) oder Bewilligung (§ 8), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus den im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung geben kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Unbeschadet des § 11 berühren sie nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

### § 3 Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt,
4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
- 4a. Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer,
5. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
6. Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:

1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(3) Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen. Dies gilt auch für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei nicht chemische Mittel verwendet werden.

### § 4 Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Durch Auflagen können ferner insbesondere

1. Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustands vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet werden,
2. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben werden, soweit nicht die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 21a vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
- 2a. Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung des ökologischen und chemischen Zustands eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers erforderlich sind,
3. dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

#### §§ 5–6a ...

### § 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; sie kann befristet werden. Die Erlaubnis kann für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. . . .

(2) Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 7a Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.

(2)–(5) ...

#### § 8 Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Sie gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

(2)–(5) ...

(6) Die Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 9a Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren kann die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung mit der Benutzung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann befristet und mit Benutzungsbedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

### § 11 Ausschluss von Ansprüchen

(1) Wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung kann der Betroffene (§ 8 Abs. 3 und 4) gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, dass der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.

### § 12 Widerruf der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 5 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.

(2) ...

### § 13 Benutzung durch Verbände

Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie ein Gewässer im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinaus benutzen wollen. Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Befugnis besteht oder soweit am 1. März 1960 für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt ist.

### § 14 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3)–(5) ...

### § 15 Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, nicht erforderlich für Benutzungen

1. auf Grund von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
2. auf Grund von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandsrecht vom 10. Februar 1945 (RGBl. I S. 29),
3. auf Grund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung, zu deren Ausübung am 12. August 1957 oder zu einem anderen von den Ländern zu bestimmenden Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, zu deren Ausübung am 12. August 1957 rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

(3) Die Länder können andere in einem förmlichen Verfahren auf Grund der Landeswassergesetze zugelassene Benutzungen den in Absatz 1 genannten Benutzungen gleichstellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach dem vor dem 1. Oktober 1976 geltenden Recht zulässig war, widerrufen werden,

1. wenn der Unternehmer die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat,
2. soweit die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Unternehmer nicht mehr erforderlich ist; dies gilt insbesondere, wenn der zulässige Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde,
3. wenn der Unternehmer den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt,
4. wenn der Unternehmer trotz einer mit der Androhung der Aufhebung verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung nach § 5.

### § 16 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse sind, soweit sie bekannt sind, von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen.

(2) Die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse können öffentlich aufgefordert werden, sie binnen einer Frist von drei Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist weder bekannt geworden noch angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet Satz 2 keine Anwendung.

(3)–(4) ...

### § 17a Erlaubnisfreie Benutzungen bei Übungen und Erprobungen

Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich bei Übungen und Erprobungen für Zwecke

1. der Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes oder
2. der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung für
  - a) das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer und das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen sowie
  - b) das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein Gewässer,

wenn dadurch andere nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Das Vorhaben ist der zuständigen Wasserbehörde vorher anzuzeigen.

### § 18a Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. Abwasserbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(2) Die Länder regeln, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind und die Voraussetzungen, unter denen anderen die Abwasserbeseitigung obliegt. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

(2a) Die Länder können regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet und widerruflich übertragen kann. Zu diesen Voraussetzungen gehört insbesondere, dass

1. der Dritte fachkundig und zuverlässig sein muss,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sicherzustellen ist,
3. der Übertragung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen dürfen.

### § 19 Wasserschutzgebiete

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen oder
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten, können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.

(2) In den Wasserschutzgebieten können

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden und
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens.

(3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 2 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten; für die Beschränkung einer Bewilligung gilt § 12, für die Beschränkung eines alten Rechts gilt § 15 Abs. 4.

(4) Setzt eine Anordnung nach Absatz 2 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 3 besteht. Dies gilt auch für Anordnungen, die vor dem 1. Januar 1987 getroffen worden sind. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

### § 19a Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie die wesentliche Änderung ihres Betriebs bedürfen der Genehmigung der für das Wasser zuständigen Behörde, wenn der Genehmigungsantrag vor dem 3. August 2001 gestellt wurde. Die Genehmigung kann für eine Rohrleitungsanlage, die nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 3. August 2001 geltenden Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes in der genannten Fassung entspricht. Falls der Zulassungsantrag nach dem 2. August 2001 gestellt wird, gelten für die in Satz 1 genannten Rohrleitungsanlagen die §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe, dass zum Schutz der Gewässer ergänzend die §§ 19b und 19c entsprechende Anwendung finden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswwege getrennt sind.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle;
2. andere flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern.

(3) (weggefallen)

(4) Die Genehmigung geht mit der Anlage auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Inhaber der Genehmigung hat der nach Absatz 1 zuständigen Behörde den Übergang anzugeben.

### § 19b Auflagen und Bedingungen, Versagung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann zum Schutz der Gewässer, insbesondere zum Schutz des Grundwassers, unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden; § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Genehmigung kann befristet werden. Auflagen über Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage sind auch nach Erteilung der Genehmigung zulässig, wenn zu besorgen ist, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften eintritt.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Errichtung oder den Betrieb der Rohrleitungsanlage eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist und auch durch Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann. Bei Rohrleitungsanlagen, die die Grenzen der Bundesrepublik kreuzen, kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn die Besorgnis durch Teile der Anlage begründet ist, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes errichtet oder betrieben werden.

### § 19c Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 19a kann gegen Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist. Dies gilt auch, wenn die Besorgnis durch Teile der Rohrleitungsanlage begründet ist, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes errichtet oder betrieben werden.

(2)–(3) ...

### §§ 19d–19f ...

#### § 19g Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind.

(2) Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

(3) Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

(4) Landesrechtliche Vorschriften für das Lagern wassergefährdender Stoffe in Wasserschutz-, Quellschutz-, Überschwemmungsgebieten, überschwemmungsgefährdeten Gebieten oder Plangebieten bleiben unberührt.

(5) Wassergefährdende Stoffe im Sinne der §§ 19g bis 19l sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,

die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, in denen die wassergefährdenden Stoffe näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft werden.

(6) Die Vorschriften der §§ 19g bis 19l gelten nicht für Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 zum Umgang mit

1. Abwasser,
2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten. Absatz 1 und die §§ 19h bis 19l finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung.

#### § 19h Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(1) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht

1. für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art,

**2. wenn wassergefährdende Stoffe**

- a) vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereit gestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
- b) sich im Arbeitsgang befinden,
- c) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereit gehalten werden.

(2) Soweit Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen nach Absatz 1 Satz 1 serienmäßig hergestellt werden, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Behörde erteilt und gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) ...

**§ 19k Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren**

Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

**§ 21 Überwachung**

(1) Wer ein Gewässer benutzt oder einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gestellt hat, ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob eine beantragte Benutzung zugelassen werden kann, welche Benutzungsbedingungen und Auflagen dabei festzusetzen sind, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen auf Grund des § 5 oder ergänzender landesrechtlicher Vorschriften zu treffen sind,

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der Betriebszeit, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Nummer 2 eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Benutzen von Gewässern, für die ein Gewässerschutzbeauftragter bestellt ist (§ 21a), haben diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde zu Überwachungsmaßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 hinzu ziehen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den, der

1. eine Rohrleitungsanlage nach § 19a errichtet oder betreibt,
2. eine Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt oder

### 3. Inhaber eines gewerblichen Betriebs nach § 19l ist.

Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen die Anlagen hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten oder betrieben werden, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

(2a) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahrstrafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Für die zur Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und ihre Bediensteten gelten die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht. Dies gilt nicht, so weit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die behördliche Überwachung im Sinne dieser Vorschrift bei Anlagen und Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen, zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehörenden Stellen übertragen wird.

### § 21b Aufgaben

(1) Der Gewässerschutzbeauftragte berät den Benutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.

(2) Der Gewässerschutzbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet,

1. die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, durch Messungen des Abwassers nach Menge und Eigenschaften, durch Aufzeichnungen der Kontroll- und Messergebnisse; er hat dem Benutzer festgestellte Mängel mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Be seitigung vorzuschlagen,

2. auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren einschließlich der Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung entstehenden Reststoffe hinzuwirken,

3. auf die Entwicklung und Einführung von

a) innerbetrieblichen Verfahren zur Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls nach Art und Menge,  
b) umweltfreundlichen Produktionen hinzuwirken,

4. die Betriebsangehörigen über die in dem Betrieb verursachten Gewässerbelastungen sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften aufzuklären.

(3) Der Gewässerschutzbeauftragte erstattet dem Benutzer jährlich einen Bericht über die nach Absatz 2 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten

1. näher regeln,

2. erweitern, soweit es die Belange des Gewässerschutzes erfordern,
3. einschränken, wenn dadurch die ordnungsgemäße Selbstüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

Ist der Benutzer ein Unternehmen im Sinne des § 21h Abs. 1 Satz 1, so kann der Gewässerschutzbeauftragte seiner Berichtspflicht durch Verweis auf gleichwertige Dokumentationen nachkommen, die er im Rahmen seiner Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellt hat.

### §§ 21c – 21h ...

## § 22 Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

(3) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 11 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 10 Abs. 2 zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von 30 Jahren zulässig.

## Zweiter Teil Bestimmungen für oberirdische Gewässer

### Erster Abschnitt Erlaubnisfreie Benutzungen

#### § 23 Gemeingebrauch

Jedermann darf oberirdische Gewässer in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

#### § 24 Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Die Länder können den Eigentümergebrauch ausschließen, soweit er bisher nicht zugelassen war.

(2) Die Länder können bestimmen, dass die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) sowie die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Hinterlieger) oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen dürfen.

(3) An Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 durch die Anlieger und Hinterlieger nicht statt.

### § 25 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Die Länder können bestimmen, dass für das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind.

### Zweiter Abschnitt Bewirtschaftungsziele und -anforderungen

§§ 25a – 25d ...

### § 26 Einbringen, Lagern und Befördern von Stoffen

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen.

(2) Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Weitergehende Verbotsvorschriften bleiben unberührt.

### Dritter Abschnitt Unterhaltung und Ausbau

#### § 28 Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den im Maßnahmenprogramm nach § 36 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die Unterhaltung umfasst auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.

(2) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach § 31 etwas anderes bestimmt wird oder Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

#### § 29 Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung von Gewässern obliegt, soweit sie nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, von Wasser- und Bodenverbänden oder gemeindlichen Zweckverbänden ist, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern und denjenigen Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren. Die Länder können bestimmen, dass die Unterhaltung auch anderen Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet obliegt. Bestehende Verpflichtungen anderer zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken im oder am Gewässer werden durch Satz 1 und durch eine nach Satz 2 ergehende Regelung nicht berührt. Die Länder bestimmen, in welcher Weise die Unterhaltungspflicht zu erfüllen ist; sie können für die Zeit bis zum 1. Januar 1965 die Unterhaltungslast abweichend regeln.

(2) Wird die Unterhaltungspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht genügend erfüllt, so ist sicherzustellen, dass die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durch eine Gebietskörperschaft oder einen Wasser- und Bodenverband oder einen gemeindlichen Zweckverband ausgeführt werden.

### § 30 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

### § 31 Ausbau

(1) Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaut natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Solche Gründe können zum Beispiel bei einer vorhandenen Wasserkraftnutzung vorliegen. Ausbaumaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 36 an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.

(2)-(6) ...

### Vierter Abschnitt Hochwasserschutz

#### § 31a Grundsätze des Hochwasserschutzes

(1) Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich Hochwasser zurückgehalten, der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird. Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schützen.

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

(3) Durch Landesrecht wird geregelt, wie die zuständigen staatlichen Stellen und die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln informiert und vor zu erwartendem Hochwasser rechtzeitig gewarnt werden.

### §§ 31b – 32 ...

#### Dritter Teil Bestimmungen für die Küstengewässer § 32a Erlaubnisfreie Benutzungen

Die Länder können bestimmen, dass eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich ist

1. für das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser,
2. für das Einbringen und Einleiten von anderen Stoffen, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind.

#### § 32b Reinhaltung

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Küstengewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen.

(2) Stoffe dürfen am Küstengewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

#### Vierter Teil Bestimmungen für das Grundwasser

##### § 33 Erlaubnisfreie Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

Satz 1 gilt nicht, wenn von den Benutzungen signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind.

(2) Die Länder können allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, dass

1. in den in Absatz 1 aufgeführten Fällen eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist,
2. für das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für gewerbliche Betriebe sowie für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zwecke hinaus und in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 2 eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist,
3. für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zweck seiner schadlosen Versickerung eine Erlaubnis nicht erforderlich ist.

##### § 34 Reinhaltung

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

**§ 35 Erdaufschlüsse**

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, haben die Länder zu bestimmen, dass Arbeiten, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, zu überwachen sind.

(2) Wird unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so kann die Beseitigung der Erschließung angeordnet werden, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt es erfordern.

**Fünfter Teil**  
**Wasserwirtschaftliche Planung; Wasserbuch;**  
**Informationsbeschaffung und -übermittlung**

**§ 36a Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen**

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasserspeicherung, der Abwasserbeseitigung, der Wasseranreicherung, der Wasserkraftnutzung, der Bewässerung, des Hochwasserschutzes oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, sowie von Planungen für Vorhaben nach dem Maßnahmenprogramm nach § 36 können die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). § 14 des Raumordnungsgesetzes . . . bleibt unberührt.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3)-(4) . . .

**§ 37 Wasserbuch**

(1) Für die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.

(2) In das Wasserbuch sind insbesondere einzutragen

1. Erlaubnisse (§ 7), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen (§ 8), alte Rechte und alte Befugnisse (§ 16),
2. Wasserschutzgebiete (§ 19),
3. Überschwemmungsgebiete (§ 31b) und überschwemmungsgefährdete Gebiete (§ 31c).

**Sechster Teil**  
**Bußgeld- und Schlussbestimmungen**

**§ 41 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 2a oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 1a, soweit sie Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2a betrifft, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2, zu widerhandelt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. ohne Genehmigung nach § 19a Abs. 1 Satz 1 eine Rohrleitungsanlage errichtet oder wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Auflage nach § 19b Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
  4. einer Rechtsverordnung nach § 19d Nr. 1, 1a oder 2 oder § 36a Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  5. entgegen § 19e Abs. 2 Satz 1 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder einer vollziehbaren Auflage nach § 19e Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 19b Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
  6. a) entgegen § 19g Abs. 3 bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung oder Betrieb der Anlagen im Sinne des § 19g Abs. 1 oder 2 die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht einhält,  
b) entgegen § 19h Abs. 1 Satz 1 eine Anlage, Teile einer Anlage oder technische Schutzvorkehrungen verwendet, deren Eignung nicht festgestellt ist,  
c) als Betreiber einer Anlage nach § 19g Abs. 1 oder 2 entgegen § 19i Abs. 1 mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der Anlage nicht Fachbetriebe nach § 19l beauftragt, entgegen § 19i Abs. 2 Satz 1 die Anlage nicht ständig überwacht, entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19i Abs. 2 Satz 2 einen Überwachungsvertrag nicht abschließt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19i Abs. 3 Satz 2 einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellt,  
d) entgegen § 19k einen Vorgang nicht überwacht, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen nicht überzeugt oder die Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen nicht einhält,  
e) entgegen § 19l Abs. 1 Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 einbaut, aufstellt, instand hält, instand setzt oder reinigt, ohne dass er berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat,
  7. entgegen § 21
    - a) das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht,
    - b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder
    - c) eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
    - d) den Gewässerschutzbeauftragten nicht zu Überwachungsmaßnahmen hinzu zieht,
  8. entgegen § 21a Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 21a Abs. 2 einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellt,
  9. einer Vorschrift des § 26 oder § 32b oder § 34 Abs. 2 über das Einbringen, Lagern, Ablagern oder Befördern von Stoffen zuwiderhandelt oder
  10. (weggefallen)
  11. ohne festgestellten Plan nach § 31 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder ohne Genehmigung nach § 31 Abs. 3 einen Ausbau vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**Zivilschutzgesetz  
(ZSG)**

Art. 1 des Gesetzes vom 25. 3. 1997 (BGBl. I S. 726),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 4. 2004 (BGBl. I S. 630)

– Auszug –

**§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes**

(1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere

1. der Selbstschutz,
2. die Warnung der Bevölkerung,
3. der Schutzbau,
4. die Aufenthaltsregelung,
5. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11,
6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

**§ 2 Auftragsverwaltung**

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrage des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß mehrere Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und wer für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

**§ 3 Völkerrechtliche Stellung**

(1) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen, die für den Zivilschutz eingesetzt werden, haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) und des Artikels 61 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (BGBl. 1990 II S. 1550) zu entsprechen.

(2) Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie die der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften und ihres Personals nach dem humanitären Völkerrecht bleiben unberührt.

### § 4 Zuständigkeit des Bundes für den Schutz der Zivilbevölkerung

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Bundes nach diesem Gesetz werden dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zugewiesen. Dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe obliegen insbesondere

1. die Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilverteidigungsplanung,
2. a) die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befassten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften und Ausbildern des Katastrophen schutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,  
b) die Entwicklung von Ausbildungsinhalten des Zivilschutzes, einschließlich des Selbstschutzes,  
c) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes,
3. die Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung,
4. die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,
5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,
6. die Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung, Normung und Qualitätssicherung dieser Gegenstände.

(2) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse werden auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übertragen.

### § 5 Selbstschutz

(1) Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden.

(2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in den sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich der nach § 20 mitwirkenden Organisationen bedienen.

(3) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.

(4) Im Verteidigungsfall können die Gemeinden allgemeine Anordnungen für das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen treffen. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.

### § 6 Warnung der Bevölkerung

(1) Der Bund erfaßt die besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen.

(2) Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen im Auftrage des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen. Soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall, insbesondere den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie die Gefahren durchsage einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßregeln durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

### § 7 Öffentliche Schutzräume

(1) Öffentliche Schutzräume sind die mit Mitteln des Bundes wiederhergestellten Bunker und Stollen sowie die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung. Sie werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehen den Gemeinden zu. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen eine betriebliche Einheit, so kann dem Grundstückseigentümer die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung übertragen werden. Die Kosten sind ihm von der Gemeinde zu erstatten.

### § 8 Hausschutzräume

(1) Hausschutzräume, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberichtigten in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten. Veränderungen, die die Benutzung des Schutzraumes beeinträchtigen könnten, dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberichtigte hat bei Gefahr den Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, die Mitbenutzung zu gestatten.

### § 9 Baulicher Betriebsschutz

Zum Schutz lebens- oder verteidigungswichtiger Anlagen und Einrichtungen können die obersten Bundesbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich Regelungen für bauliche Schutzmaßnahmen treffen.

### § 10 Aufenthaltsregelung

(1) Zum Schutze vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes anordnen, daß

1. der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf,
2. die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird.

(2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.

### § 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes

(1) Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern legt Art und Umfang der Ergänzung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde fest.

(2) Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstärken im Verteidigungsfall den Katastrophenschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1.

### § 14 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie kann den Trägern der Einheiten in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur ergänzenden Aus- und Fortbildung sowie zur Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen nach diesem Gesetz unterstehen ihr auch die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung beauftragt und ermächtigt ist, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten.

### § 20 Mitwirkung der Organisationen

(1) Die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz. Für die Mitwirkung geeignet sind insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst.

(2) Die mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helferinnen und Helfern aus, sorgen für die sachgerechte Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.

(3) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten nach Maßgabe des § 23 Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie können die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Mitwirkung verpflichtet.

### § 21 Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer

(1) Rechte und Pflichten der im Zivilschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz, soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für den ehrenamtlichen Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellte Helfer sind zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet.

### § 22 Persönliche Hilfeleistung

(1) Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde kann Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Kräfte im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung einer Helferin oder eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf von Behörden und Betrieben mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.

### § 24 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 zuwidderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer Vorschrift des § 21 Abs. 2 über die Mitwirkung oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 zuwidderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die Agentur für Arbeit,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für ihre Helfer, im übrigen und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde.

### § 25 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieser Gesetzes eingeschränkt.



**Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie  
und den Schutz gegen ihre Gefahren  
(Atomgesetz)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2365)

– Auszug –

	§§	
Erster Abschnitt	Allgemeine Vorschriften .....	1 – 2b
Zweiter Abschnitt	Überwachungsvorschriften .....	3 – 21b
Dritter Abschnitt	Verwaltungsbehörden .....	22 – 24a
Vierter Abschnitt	Haftungsvorschriften .....	25 – 40
Fünfter Abschnitt	Bußgeldvorschriften .....	41 – 52
Sechster Abschnitt	Schlußvorschriften .....	53 – 59

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Zweckbestimmung des Gesetzes**

**Zweck dieses Gesetzes ist,**

1. die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen,
2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen,
3. zu verhindern, daß durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie oder ionisierender Strahlen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird,
4. die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder spezifische Aktivität im Zusammenhang mit der Kernenergie oder dem Strahlenschutz nach den Regelungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. Kernbrennstoffe sind besondere spaltbare Stoffe in Form von

1. Plutonium 239 und Plutonium 241,
2. mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran,
3. jedem Stoff, der einen oder mehrere der in den Nummern 1 und 2 genannten Stoffe enthält,
4. Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung

bestimmt werden; der Ausdruck „mit den Isotopen 235 und 233 angereichertem Uran“ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, dass die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.

(2) Die Aktivität oder spezifische Aktivität eines Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 außer Acht gelassen werden, wenn dieser nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung

1. festgelegte Freigrenzen unterschreitet,
2. soweit es sich um einen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff handelt, festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist,
3. soweit es sich um einen Stoff natürlichen Ursprungs handelt, der nicht auf Grund seiner Radioaktivität, als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff genutzt wird, nicht der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt.

Abweichend von Satz 1 kann eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung für die Verwendung von Stoffen am Menschen oder für den zweckgerichteten Zusatz von Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Stoffen nach § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes oder Konsumgütern oder deren Aktivierung festlegen, in welchen Fällen die Aktivität oder spezifische Aktivität eines Stoffes nicht außer Acht gelassen werden kann.

(3) Für die Anwendung von Genehmigungsvorschriften nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten Stoffe, in denen der Anteil der Isotope Uran 233, Uran 235, Plutonium 239 und Plutonium 241 insgesamt 15 Gramm oder die Konzentration der genannten Isotope 15 Gramm pro 100 Kilogramm nicht überschreitet, als sonstige radioaktive Stoffe. Satz 1 gilt nicht für verfestigte hochradioaktive Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung von Kernbrennstoffen.

(4) Für die Anwendung der Vorschriften über die Haftung und Deckung entsprechen die Begriffe nukleares Ereignis, Kernanlage, Inhaber einer Kernanlage, Kernmaterialien und Sonderziehungsrechte den Begriffsbestimmungen in Anlage 1 zu diesem Gesetz.

(5) Pariser Übereinkommen bedeutet das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (BGBl. II S. 310, 311) und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690).

(6) Brüsseler Zusatzübereinkommen bedeutet das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (BGBl. II S. 310, 318) und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690).

(7) Gemeinsames Protokoll bedeutet das Gemeinsame Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. 2001 II S. 202, 203).

(8) Wiener Übereinkommen bedeutet das Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (BGBl. 2001 II S. 202, 207) in der für die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jeweils geltenden Fassung.

**Zweiter Abschnitt  
Überwachungsvorschriften**

**§ 3 Einfuhr und Ausfuhr**

(1) Wer Kernbrennstoffe einführt oder ausführt, bedarf der Genehmigung.

(2)-(3) ...

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr bleiben unberührt.

(5) Der Einfuhr oder Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jede sonstige Verbringung in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

**§ 4 Beförderung von Kernbrennstoffen**

(1) Die Beförderung von Kernbrennstoffen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach den §§ 6, 7 und 9 genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, bedarf der Genehmigung. Diese wird dem Absender oder demjenigen erteilt, der es übernimmt, die Versendung oder Beförderung der Kernbrennstoffe zu besorgen.

(2)-(4) ...

(4) Die Genehmigung ist für den einzelnen Beförderungsvorgang zu erteilen; sie kann jedoch einem Antragsteller allgemein auf längstens drei Jahre erteilt werden, soweit die in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.

(5) Eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheids ist bei der Beförderung mitzuführen. Der Beförderer hat ferner eine Bescheinigung mit sich zu führen, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens entspricht, sofern es sich nicht um eine Beförderung handelt, die nach Absatz 3 einer Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nicht bedarf. Der Bescheid und die Bescheinigung sind der für die Kontrolle zuständigen Behörde und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Absatz 5 Satz 1 gilt nicht für die Beförderung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnnunternehmer. Im übrigen bleiben die für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.

**§ 4b Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen**

(1) Wer Kernmaterialien befördert, ohne einer Genehmigung nach § 4 zu bedürfen, hat vor Beginn der Beförderung der zuständigen Behörde die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nachzuweisen. Reicht die angebotene Vorsorge nicht aus, so hat die Verwaltungsbehörde die erforderliche Deckungsvorsorge nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 festzusetzen. § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 4a sind anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit es sich um die Beförderung von Kernmaterialien handelt, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichnet sind.

**§ 5 Berechtigung zum Besitz von Kernbrennstoffen;  
staatliche Verwahrung**

(1) Zum Besitz von Kernbrennstoffen ist berechtigt, wer auf Grund einer nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilten Genehmigung mit Kernbrennstoffen umgeht oder Kernbrennstoffe befördert, insbesondere Kernbrennstoffe

1. nach § 4 berechtigt befördert,

2. auf Grund einer Genehmigung nach § 6 aufbewahrt,
3. in einer nach § 7 genehmigten Anlage oder auf Grund einer Genehmigung nach § 9 bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet,
4. auf Grund der §§ 9a bis 9c in einer Landessammelstelle zwischenlagert oder in einer Anlage zur Sicherstellung oder zurendlagerung radioaktiver Abfälle aufbewahrt oder beseitigt.

Zum Besitz von Kernbrennstoffen berechtigt auch eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen.

(2) Wer Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz hat, ohne nach Absatz 1 Satz 1 dazu berechtigt zu sein, hat zum Schutz der Allgemeinheit für den Verbleib der Kernbrennstoffe bei einem nach Absatz 1 Satz 1 zum Besitz der Kernbrennstoffe Berechtigten zu sorgen. Satz 1 gilt nicht für denjenigen, der Kernbrennstoffe findet und an sich nimmt, ohne seinen Willen die tatsächliche Gewalt über Kernbrennstoffe erlangt oder die tatsächliche Gewalt über Kernbrennstoffe erlangt, ohne zu wissen, dass diese Kernbrennstoffe sind.

(3) Kann im Falle des Absatzes 2 Satz 1 eine Aufbewahrung beim unmittelbaren Besitzer auf Grund einer Genehmigung nach § 6 oder ein anderweitiger berechtigter Besitz nach Absatz 1 Satz 1 nicht herbeigeführt werden, sind bis zur Herstellung eines berechtigten Besitzes die Kernbrennstoffe unverzüglich staatlich zu verwahren und hierfür der Verwahrungsbehörde abzuliefern, soweit nicht eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Abweichendes bestimmt oder zulässt. Wer nach Satz 1 Kernbrennstoffe abgeliefert hat, hat zum Schutz der Allgemeinheit für einen berechtigten Besitz nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 zu sorgen. Satz 2 gilt entsprechend für den Inhaber des Nutzungs- und Verbrauchsrechts an Kernbrennstoffen, die staatlich verwahrt werden, und für denjenigen, der Kernbrennstoffe von einem Dritten zu übernehmen oder zurückzunehmen hat, ohne nach Absatz 1 Satz 1 zum Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt zu sein.

(4) Kernbrennstoffe, bei denen ein nach Absatz 1 zum Besitz Berechtigter nicht feststellbar oder nicht heranziehbar ist, sind staatlich zu verwahren.

(5) Bei der staatlichen Verwahrung ist die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen zu treffen und der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten.

(6) Die Herausgabe von Kernbrennstoffen aus der staatlichen Verwahrung oder die Abgabe von Kernbrennstoffen ist nur an einen nach Absatz 1 Satz 1 berechtigten Besitzer zulässig.

(7) Zur Durchsetzung der Pflichten nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 und 3 kann die Verwahrungsbehörde Anordnungen gegenüber den dort genannten Personen zum Verbleib der Kernbrennstoffe beim Verpflichteten oder zur Abgabe an einen zum Besitz Berechtigten treffen. Abweichend von § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beträgt die Höhe des Zwangsgeldes bis zu 500 000 Euro. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 19 Abs. 3 bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Kernbrennstoffe, die in radioaktiven Abfällen enthalten sind.

### § 6 Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen

(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt, bedarf der Genehmigung. Einer Genehmigung bedarf ferner, wer eine genehmigte Aufbewahrung wesentlich verändert.

(2)–(4) ...

## § 7 Genehmigung von Anlagen

(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung. Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe werden keine Genehmigungen erteilt. Dies gilt nicht für wesentliche Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs.

(1a)–(2) ...

(3) Die Stilllegung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 sowie der sichere Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen bedürfen der Genehmigung. Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit die geplanten Maßnahmen bereits Gegenstand einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Anordnung nach § 19 Abs. 3 gewesen sind.

(4) Im Genehmigungsverfahren sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Besteht zwischen der Genehmigungsbehörde und einer beteiligten Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so hat die Genehmigungsbehörde die Weisung des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums einzuholen. Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 8, 10 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8, 10 Satz 2 und des § 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit der insgesamt zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder von Anlagenteilen geplanten Maßnahmen von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann.

(5) Für ortsvoränderliche Anlagen gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend. Jedoch kann die in Absatz 4 Satz 3 genannte Rechtsverordnung vorsehen, daß von einer Bekanntmachung des Vorhabens und einer Auslegung der Unterlagen abgesehen werden kann und daß insoweit eine Erörterung von Einwendungen unterbleibt.

(6) § 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt sinngemäß für Einwirkungen, die von einer genehmigten Anlage auf ein anderes Grundstück ausgehen.

## § 8 Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

(1) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie über die Untersagung der ferneren Benutzung solcher Anlagen finden auf genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 7 keine Anwendung, soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie oder der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt.

(2) Bedarf eine nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Anlage einer Genehmigung nach § 7, so schließt diese Genehmigung die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein ...

(3) Für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, die in genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 7 Verwendung finden, kann die Genehmigungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den geltenden Rechtsvorschriften über die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zulassen, soweit dies durch die besondere technische Eigenart der Anlagen nach § 7 bedingt ist.

### § 9 Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen

(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen der in § 7 bezeichneten Art bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, bedarf der Genehmigung. Einer Genehmigung bedarf ferner, wer von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich verändert.

(2) . . .

#### § 9a Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle

(1) Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stilllegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt, hat dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (direkte Endlagerung). Die Abgabe von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität stammenden bestrahlten Kernbrennstoffen zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ist vom 1. Juli 2005 an unzulässig.

(1a)–(1e) . . .

(2) Wer radioaktive Abfälle besitzt, hat diese an eine Anlage nach Absatz 3 abzuliefern. Dies gilt nicht, soweit Abweichendes nach Satz 3 oder durch eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung bestimmt oder auf Grund dieses Gesetzes oder einer solchen Rechtsverordnung angeordnet oder genehmigt worden ist. . . .

(3) Die Länder haben Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle, der Bund hat Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Der Bund kann zur Erfüllung seiner Pflicht die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn sie Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten; der Dritte untersteht der Aufsicht des Bundes. . . .

#### § 9c Landessammelstellen

Für das Lagern oder Bearbeiten radioaktiver Abfälle in Landessammelstellen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz sind die für den Umgang mit diesen radioaktiven Stoffen geltenden Genehmigungsvorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anwendbar.

#### § 10 Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung

Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 und 9 zugelassen werden, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen nicht mit Schäden infolge einer sich selbst tragenden Kettenreaktion oder infolge der Wirkung ionisierender Strahlen zu rechnen ist und soweit die in § 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen. Für radioaktive Abfälle können durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 getroffen werden.

**§ 11 Ermächtigungsvorschriften  
(Genehmigung, Anzeige, allgemeine Zulassung)**

(1) Soweit nicht durch dieses Gesetz für Kernbrennstoffe und für Anlagen im Sinne des § 7 eine besondere Regelung getroffen ist, kann durch Rechtsverordnung zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke bestimmt werden,

1. daß die Aufsuchung von radioaktiven Stoffen, der Umgang mit radioaktiven Stoffen (Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung), der Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Erwerb und Abgabe an andere), die Beförderung und die Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Nebenbestimmungen sowie in welchem Verfahren eine Freigabe radioaktiver Stoffe zum Zweck der Entlassung aus der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe natürlichen Ursprungs aus der Überwachung nach diesen Vorschriften erfolgt,
2. daß die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
3. daß nach einer Bauartprüfung durch eine in der Rechtsverordnung zu bezeichnende Stelle Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten oder ionisierende Strahlen erzeugen, allgemein zugelassen werden können und welche Anzeichen die Inhaber solcher Anlagen, Geräte und Vorrichtungen zu erstatten haben,
4. daß sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile, mit deren Fertigung bereits vor Antragstellung oder vor Erteilung einer Genehmigung begonnen werden soll, in Anlagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 nur dann eingebaut werden dürfen, wenn für die Vorfertigung ein berechtigtes Interesse besteht und in einem Prüfverfahren nachgewiesen wird, daß Werkstoffe, Auslegung, Konstruktion und Fertigung die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 erfüllen, welche Behörde für das Verfahren zuständig ist, welche Unterlagen beizubringen sind und welche Rechtswirkungen der Zulassung der Vorfertigung zukommen sollen,
5. daß radioaktive Stoffe in bestimmter Art und Weise oder für bestimmte Zwecke nicht verwendet oder nur in bestimmter Art und Weise beseitigt oder nicht in Verkehr gebracht oder grenzüberschreitend verbracht werden dürfen, soweit das Verbot zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor den Gefahren radioaktiver Stoffe oder zur Durchsetzung von Beschlüssen internationaler Organisationen, deren Mitglied die Bundesregierung Deutschland ist, erforderlich ist,
6. daß zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften die Ein-, Aus- und Durchfuhr (grenzüberschreitende Verbringung) radioaktiver Stoffe einer Genehmigung oder Zustimmung bedarf, Anzeigen und Meldungen zu erstatten und Unterlagen mitzuführen sind. Es kann weiterhin bestimmt werden, daß Zustimmungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können,
7. dass zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs näher zu bezeichnende Arbeiten einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
8. dass der zweckgerichtete Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Stoffen nach § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes oder Konsumgütern oder deren Aktivierung und die grenzüberschreitende Verbringung solcher Erzeugnisse einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

(2)-(3) . . .

### § 12 Ermächtigungsvorschriften (Schutzmaßnahmen)

(1) Durch Rechtsverordnung kann zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke bestimmt werden,

1. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen einschließlich der Rechtfer­tigung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABI. EG Nr. L 159 S. 1) und Artikel 3 der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Ge­sundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABI. EG Nr. L 180 S. 22) zum Schutz einzelner und der Allgemeinheit beim Um-gang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen, bei der Errichtung, beim Betrieb und beim Besitz von Anlagen der in den §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art, beim zweckgerichteten Zusatz radioakti- ver Stoffe oder bei der Aktivierung von Stoffen, zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs bei Arbeiten zu treffen sind,
  2. welche Vorsorge dafür zu treffen ist, daß bestimmte Strahlendosen und be-stimmte Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser nicht über-schritten werden,
  3. daß die Beschäftigung von Personen in strahlengefährdeten Bereichen nur nach Vorlage einer Bescheinigung besonders ermächtigter Ärzte erfolgen darf und daß bei Bedenken gesundheitlicher Art gegen eine solche Beschäftigung die Aufsichtsbehörde nach Anhörung ärztlicher Sachverständiger entscheidet,
- 3a.-3c. . .
4. daß und in welchem Umfang Personen, die sich in strahlengefährdeten Berei-chen aufhalten oder aufgehalten haben oder Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 ausführen oder ausgeführt haben, verpflichtet sind, sich Messungen zur Be-stimmung der Strahlendosen an ihrem Körper, ärztlicher Untersuchung und, soweit zum Schutz anderer Personen oder der Allgemeinheit erforderlich, ärzt-licher Behandlung zu unterziehen, und daß die Untersuchung oder die Behand-lung durch besonders ermächtigte Ärzte vorzunehmen ist sowie dass und auf welche Weise beim Betrieb von Flugzeugen Strahlenexpositionen von Perso-nen durch kosmische Strahlung ermittelt, registriert und an eine näher zu be-zeichnende oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsver-ordnung zu bestimmende Stelle übermittelt werden und dass diese Stellen die Mitteilungen an das Strahlenschutzregister weiterleiten,
  - 4a. dass für die Ermittlung von Strahlenexpositionen die zuständigen Behörden Messstellen bestimmen,
  5. daß und auf welche Weise über die Erzeugung, die Gewinnung, den Erwerb, den Besitz, die Abgabe und den sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen und über Messungen von Dosis und Dosisleistungen ionisierender Strahlen Buch zu führen ist und Meldungen zu erstatten sind,
  6. daß und in welcher Weise und in welchem Umfang der Inhaber einer Anlage, in der mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder umgegangen werden soll, verpflichtet ist, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, ob und welche Abwei-chungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der bei-gefügten Unterlagen oder von der Genehmigung eingetreten sind,

7. daß sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle und sonstige Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, bei Errichtung und beim Betrieb von Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sowie beim Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art der Aufsichtsbehörde zu melden sind und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die gewonnenen Erkenntnisse, ausgenommen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen durch in der Rechtsverordnung zu bezeichnende Stellen veröffentlicht werden dürfen,
- 7a. dass und auf welche Weise die Bevölkerung im Hinblick auf sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle, über die bei einer radiologischen Notstandssituation gelgenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen zu unterrichten ist sowie dass und auf welche Weise Personen, die bei Rettungsmaßnahmen im Falle einer radiologischen Notstandssituation eingesetzt werden oder eingesetzt werden können, über mögliche Gesundheitsgefährdungen und Vorsichtsmaßnahmen unterrichtet werden,
8. welche radioaktiven Abfälle an die Landessammelstellen und an die Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 abzuliefern sind und daß im Hinblick auf das Ausmaß der damit verbundenen Gefahr unter bestimmten Voraussetzungen eine anderweitige Zwischenlagerung oder sonstige Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulässig sind oder angeordnet oder genehmigt werden können,
9. welchen Anforderungen die schadlose Verwertung und die geordnete Beseitigung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile zu genügen hat, dass und mit welchem Inhalt Angaben zur Erfüllung der Pflichten nach § 9a Abs. 1 bis 1e vorzulegen und fortzuschreiben sind, dass und in welcher Weise radioaktive Abfälle vor der Ablieferung an die Landessammelstellen und an die Anlagen des Bundes zu behandeln, zwischenzulagern und hierbei sowie bei der Beförderung nach Menge und Beschaffenheit nachzuweisen sind, wie die Ablieferung durchzuführen ist, wie sie in den Landessammelstellen und in den Anlagen des Bundes sicherzustellen und zu lagern sind, unter welchen Voraussetzungen und wie sie von den Landessammelstellen an Anlagen des Bundes abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9a Abs. 3 zu überwachen sind,
- 9a. dass und auf welche Weise Rückstände und sonstige Materialien aus Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 zu verwerten oder zu beseitigen sind, insbesondere dass und auf welche Weise radioaktive Verunreinigungen durch solche Rückstände oder sonstige Materialien zu entfernen sind,
10. auf welche Weise der Schutz von radioaktiven Stoffen, von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 gegen Störmäßigkeiten und sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist,
- 10a. dass die zuständigen Behörden Personen und Organisationen zu Sachverständigen behördlich bestimmen können,
11. welche Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere hinsichtlich Berufserfahrung, Eignung, Einweisung in die Sachverständigkeitätigkeit, Umfang an Prüftätigkeit und sonstiger Voraussetzungen und Pflichten sowie an die Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit der in § 20 genannten Sachverständigen und der Personen, die als behördlich bestimmte Sachverständige nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung tätig werden, zu stellen sind und welche Voraussetzungen im Hinblick auf die technische Ausstattung und die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Fachrichtungen Organisationen erfüllen müssen, die als Sachverständige im Sinne des § 20 hinzugezogen werden sollen,

12. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes von Anlagen nach § 7 verantwortlichen Personen sowie an die notwendigen Kenntnisse der bei dem Betrieb von Anlagen nach § 7 sonst tätigen Personen zu stellen sind, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die nach § 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde oder der notwendigen Kenntnisse zu prüfen haben,
13. daß die Aufsichtsbehörde Verfügungen zur Durchführung der auf Grund der Nummern 1 bis 10 ergangenen Rechtsvorschriften erlassen kann.

Satz 1 Nr. 1 und 7 gilt entsprechend für die Beförderung radioaktiver Stoffe, soweit es sich um die Erreichung der in § 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Zwecke und um Regelungen über die Deckungsvorsorge handelt.

(2) Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 eingeschränkt.

### § 12b Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe

(1) Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können, führen die nach den §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden eine Überprüfung der hierzu erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 tätig sind, mit deren schriftlichem Einverständnis durch. Die Erteilung des Einverständnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Es wird entweder eine umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 1), eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 2) oder eine einfache Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 3) durchgeführt.

(2) Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung treffen die zuständigen Behörden folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der Überprüfungskategorien und unter Berücksichtigung der Verantwortung des Betroffenen, der Zugangsberechtigung zu den Sicherungsbereichen, der Art der kerntechnischen Einrichtung, insbesondere von Art und Menge der radioaktiven Stoffe sowie bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zusätzlich unter Berücksichtigung von Verpackung und Transportmittel verhältnismäßig abzustufen sind:

1. Prüfung der Identität des Betroffenen,
2. Anfragen beim Bundes- und Landeskriminalamt, den sonstigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnissen,
3. Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung der hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Betroffene vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und Anhaltspunkte für eine solche Tätigkeit vorliegen,
4. a) Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder  
b) Einholung eines Führungszeugnisses für Behörden nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen kann die zuständige Behörde eine oder mehrere Anfragen der nächsthöheren Überprüfungskategorie durchführen sowie zusätzlich

1. bei Strafverfolgungsbehörden anfragen,
2. staatsanwaltliche Ermittlungs- oder Strafakten beziehen,
3. bei der Überprüfung im Rahmen von Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe Auszüge aus dem Verkehrscentralregister einholen.

(4) Die zuständige Behörde gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu äußern, wenn auf Grund der eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen.

(5) Die im Rahmen dieser Überprüfung erhobenen Daten dürfen von den nach den §§ 23 und 24 zuständigen Behörden nur im erforderlichen Umfang gespeichert, nur für die Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dieser Vorschrift genutzt und nicht an andere Stellen übermittelt werden. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung; die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse dürfen ihm nicht mitgeteilt werden. Im Falle der Nichtfeststellung der Zuverlässigkeit teilt die zuständige Behörde dies dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mit.

(6) Die Einzelheiten der Überprüfung, die nähere Zuordnung zu den Überprüfungskategorien nach Maßgabe des Absatzes 2, die Bestimmung der Frist, in der Überprüfungen zu wiederholen sind, die Einzelheiten der Erhebung sowie die Löschungsfristen werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

### § 12c Strahlenschutzregister

(1) Die auf Grund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhobenen Daten über die Strahlenexposition beruflich strahlenexponierter Personen werden zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze in einem beim Bundesamt für Strahlenschutz eingerichteten Register erfasst. Der Betroffene ist über die Datenspeicherung zu unterrichten.

(2) Zu den vorgenannten Zwecken dürfen aus dem Register im jeweils erforderlichen Umfang Auskünfte an die nach § 24 zuständigen Aufsichtsbehörden sowie an die Stellen und Personen erteilt werden, die für Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz beruflich strahlenexponierter Personen verantwortlich sind.

(3) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung im Bereich des Strahlenschutzes dürfen personenbezogene Daten mit Einwilligung des Betroffenen an Dritte übermittelt werden. Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen sie übermittelt werden, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen der Übermittlung oder der beabsichtigten Verwendung der Daten nicht entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist ausgeschlossen, wenn der Zweck der Forschung mit einem vertretbaren Aufwand durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann. Weitergehende datenschutzrechtliche Vorschriften über die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung bleiben unberührt.

(4) Der Empfänger personenbezogener Daten darf diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie befugt übermittelt worden sind. Durch Rechtsverordnung wird das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung von Auskünften und der Übermittlung personenbezogener Daten bestimmt.

### § 12d Register über hochradioaktive Strahlenquellen

(1) Die auf Grund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhobenen Daten über hochradioaktive Strahlenquellen werden zu den in § 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zwecken in einem beim Bundesamt für Strahlenschutz eingerichteten Register erfasst.

(2) In das Register nach Absatz 1 werden insbesondere folgende Angaben über die hochradioaktive Strahlenquelle, deren Kontrolle und über erteilte Genehmigungen nach diesem Gesetz oder einer Verordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 eingetragen:

1. Inhaber, Ausstellungsdatum, Befristung der Genehmigung,
2. Identifizierungsnummer der hochradioaktiven Strahlenquelle,
3. Eigenschaften, Kontrollen und Verwendung der hochradioaktiven Strahlenquelle,
4. Ort des Umgangs oder der Lagerung der hochradioaktiven Strahlenquelle,
5. Erlangung oder Aufgabe der Sachherrschaft über die hochradioaktive Strahlenquelle,
6. Verlust, Diebstahl oder Fund der hochradioaktiven Strahlenquelle.

(3) Lesenden Zugriff auf das Register haben die nach § 22 Abs. 1 und 3, §§ 23 und 24 zuständigen Behörden, das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die Grenzschutzzdirektion, das Zollkriminalamt sowie die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

(4) Auskünfte aus dem Register dürfen den sonstigen Polizeibehörden der Länder, den Zollbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst sowie dem Bundesnachrichtendienst erteilt werden, soweit es für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 findet gegenüber Behörden anderer Staaten mit vergleichbaren Aufgaben und gegenüber internationalen Organisationen Anwendung, soweit bindende Beschlüsse der Europäischen Union dies vorsehen oder dies auf Grund sonstiger internationaler Vereinbarungen geboten ist.

(5) Die im Register gespeicherten Daten sind nach der letzten Aktualisierung der Angaben über eine hochradioaktive Strahlenquelle 30 Jahre lang aufzubewahren.

(6) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere über

1. Inhalt und Form der Datenerhebung und der Eintragung, über Zugriffsrechte und das Verfahren der Erteilung von Auskünften sowie
2. die Datenübermittlung, die Berichtigung, die Sperrung und die Löschung von Daten bestimmt werden.

### § 13 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

(1) Die Verwaltungsbehörde hat im Genehmigungsverfahren Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) festzusetzen, die der Antragsteller zu treffen hat. Die Festsetzung ist im Abstand von jeweils zwei Jahren sowie bei erheblicher Änderung der Verhältnisse erneut vorzunehmen; hierbei hat die Verwaltungsbehörde dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen derer die Deckungsvorsorge nachgewiesen sein muß.

(2)–(3) ...

(4) Der Bund und die Länder sind nicht zur Deckungsvorsorge verpflichtet . . .

(5) Gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beruhenden Schadensersatzverpflichtungen. Zu den gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne dieses Gesetzes gehören Verpflichtungen aus den §§ 110, 111 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nicht, Verpflichtungen zur Schadloshaltung, die sich aus § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 14 des Bundes-Immissionschutzgesetzes ergeben, sowie ähnliche Entschädigungs- oder Ausgleichsverpflichtungen nur insoweit, als der Schaden oder die Beeinträchtigung durch Unfall entstanden ist.

#### § 17 Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen, Widerruf, Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage

(1) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen; abweichend hiervon kann in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen werden, dass die Genehmigung oder allgemeine Zulassung auch in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden kann. Sie können zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig. Genehmigungen, mit Ausnahme derjenigen nach § 7, sowie allgemeine Zulassungen können befristet werden.

(2) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen hat.

(3)–(6) . . .

#### § 19 Staatliche Aufsicht

(1)–(2) . . .

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Sie kann insbesondere anordnen,

1. daß und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind,
2. daß radioaktive Stoffe bei einer von ihr bestimmten Stelle aufbewahrt oder verwahrt werden,
3. daß der Umgang mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der in den §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art sowie der Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art einstweilen oder, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder rechtskräftig widerrufen ist, endgültig eingestellt wird.

(4)–(5) . . .

### Dritter Abschnitt Verwaltungsbehörden

#### § 22 Zuständigkeit für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung

(1) Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 sowie über die Rücknahme oder den Widerruf einer erteilten Genehmigung entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Das Gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Genehmigungen und Zustimmungen für grenzüberschreitende Verbringungen vorsehen.

(2) Die Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen obliegt dem Bundesministerium der Finanzen oder den von ihm bestimmten Zolldienststellen.

(3) ...

#### § 23 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Strahlenschutz

(1) Das Bundesamt für Strahlenschutz ist zuständig für

1. die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen, einschließlich des Erlasses von Entscheidungen nach § 5 Abs. 7 Satz 1,
2. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zurendlagerung radioaktiver Abfälle, die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Bund auf Dritte und die Aufsicht über diese Dritten nach § 9a Abs. 3 Satz 3 sowie die Aufsicht nach § 19 Abs. 5,
3. die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen,
4. die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung, soweit diese nicht Vorbereitung oder Teil einer nach § 7 oder § 9 genehmigungsbedürftigen Tätigkeit ist,
5. die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigungen nach den Nummern 3 und 4,
6. die Einrichtung und Führung eines Registers über die Strahlenexpositionen beruflich strahlenexponierter Personen,
7. die Einrichtung und Führung eines Registers für Ethikkommission im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, deren Registrierung und den Widerruf der Registrierung,
8. die Ermittlung, Erstellung und Veröffentlichung von diagnostischen Referenzwerten, die Ermittlung der medizinischen Strahlenexposition von Personen und die dazu jeweils erforderlichen Erhebungen auf Grund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b,
9. die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen nach § 7 Abs. 1c,
10. Entscheidungen nach § 9a Abs. 2 Satz 4,
11. die Einrichtung und die Führung eines Registers über hochradioaktive Strahlenquellen nach § 12d.

(2) Großquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück den Aktivitätswert von 1000 Terabequerel übersteigt.

(3) In einer Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig ist für

1. die Genehmigung für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung,
2. die Zulassung der Bauart von Anlagen, Geräten oder sonstigen Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art,
3. das Verwalten und die Vergabe von Identifizierungsnummern für hochradioaktive Strahlenquellen.

### § 23b Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes

Das Luftfahrt-Bundesamt ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen zum Schutz vor Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung beim Betrieb von Flugzeugen. Abweichend von Satz 1 sind für diese Überwachung bei Flugzeugen, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betrieben werden, dieses Ministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen zuständig.

### § 24 Zuständigkeit der Landesbehörden

(1) Die übrigen Verwaltungsaufgaben nach dem Zweiten Abschnitt und den hierzu ergehenden Rechtsverordnungen werden im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt. Die Beaufsichtigung der Beförderung radioaktiver Stoffe im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen sowie im Magnetschwebebahnhverkehr obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt; dies gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe durch nichtbundeseigene Eisenbahnen, wenn die Verkehre ausschließlich über Schienewege dieser Eisenbahnen führen. Satz 2 gilt auch für die Genehmigung solcher Beförderungen, soweit eine Zuständigkeit nach § 23 nicht gegeben ist.

(2) Für Genehmigungen nach den §§ 7, 7a und 9 sowie deren Rücknahme und Widerruf sowie die Planfeststellung nach § 9b und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses sind die durch die Landesregierungen bestimmten obersten Landesbehörden zuständig. Diese Behörden üben die Aufsicht über Anlagen nach § 7 und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen aus. Sie können im Einzelfall nachgeordnete Behörden damit beauftragten . . .

(3) . . .

### Vierter Abschnitt Haftungsvorschriften

#### § 25 Haftung für Kernanlagen

(1) Beruht ein Schaden auf einem von einer Kernanlage ausgehenden nuklearen Ereignis, so gelten für die Haftung des Inhabers der Kernanlage ergänzend zu den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens und des Gemeinsamen Protokolls die Vorschriften dieses Gesetzes. Das Pariser Übereinkommen ist unabhängig von seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit für die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich anzuwenden, soweit nicht seine Regeln eine durch das Inkrafttreten des Übereinkommens bewirkte Gegenseitigkeit voraussetzen.

(2) Hat im Falle der Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung der Beförderer durch Vertrag die Haftung anstelle des Inhabers einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kernanlage übernommen, gilt er als Inhaber einer Kernanlage vom Zeitpunkt der Haftungsübernahme an. Der Vertrag bedarf der Schriftform . . .

(3)–(5) . . .

#### § 25a Haftung für Reaktorschiffe

(1) Auf die Haftung des Inhabers eines Reaktorschiffes finden die Vorschriften dieses Abschnittes . . . entsprechende Anwendung:

1.–5. . .

(2) . . .

### § 27 Mitwirkendes Verschulden des Verletzten

Hat bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.

### § 32 Verjährung

(1) Die nach diesem Abschnitt begründeten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, ohne Rücksicht darauf in dreißig Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2)–(4) ...

(5) Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

### Fünfter Abschnitt Bußgeldvorschriften

#### § 46 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kernmaterialien befördert, ohne die nach § 4b Abs. 1 Satz 1 oder 2 erforderliche Deckungsvorsorge nachgewiesen zu haben,
2. Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ohne die nach § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1, erforderliche Genehmigung errichtet,
- 2a. entgegen § 7 Abs. 1a Satz 4 ein Messgerät verwendet,
- 2b. entgegen § 7 Abs. 1a Satz 5 ein Messgerät nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig aufstellt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anschließt, nicht oder nicht richtig handhabt oder nicht oder nicht richtig wartet,
- 2c. entgegen § 7 Abs. 1a Satz 7 den Zustand des Messgerätes oder die erzeugte Elektrizitätsmenge nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht oder nicht rechtzeitig testieren lässt,
- 2d. entgegen § 7 Abs. 1c Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder ein Ergebnis oder ein Testat nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 2e. entgegen § 7 Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. einer Festsetzung nach § 13 Abs. 1, einer vollziehbaren Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 3 zu widerhandelt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7a, 9 bis 11 oder 12 oder § 12d Abs. 6 Nr. 2 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 ergangenen vollziehbaren Verfügung zu widerhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 den Genehmigungsbescheid oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht mitführt oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 den Bescheid oder die Bescheinigung auf Verlangen nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 2a, 2b, 2c, 2e, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2d und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesausfuhramt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, soweit es sich um Zu widerhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 bestimmte Genehmigungs-, Anzeige- oder sonstige Handlungspflicht bei der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit verbundene Auflage handelt,
2. das Bundesamt für Strahlenschutz in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a bis 2e.

#### § 49 Einziehung

Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,  
eingezogen werden.

### Sechster Abschnitt Schlußvorschriften

#### § 53 Erfassung von Schäden aus ungeklärter Ursache

Schäden, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis aus der Einwirkung von Strahlen radioaktiver Stoffe herrühren und deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, sind bei dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister zu registrieren und zu untersuchen.

#### § 54 Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 2, 9g, 11, 12, 12b, 12c, 12d, 13, 21 Abs. 3, 21a Abs. 2, 21b Abs. 3 und § 23 Abs. 3 erläßt die Bundesregierung. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen auf Grund des § 10, soweit Ausnahmen von dem Erfordernis einer Genehmigung nach § 7 zugelassen werden. Die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium.

(2)–(3) . . .



**§ 57a Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung  
der Einheit Deutschlands**

(1) Für bis zum 30. Juni 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen gilt folgendes:

1. Genehmigungen und Erlaubnisse für Kernkraftwerke werden mit Ablauf des 30. Juni 1995, für Beförderungen radioaktiver Stoffe mit Ablauf des 30. Juni 1992 sowie alle sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, mit Ausnahme der Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen nach Nummer 4, mit Ablauf des 30. Juni 2005 unwirksam, soweit in den genannten Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen nicht eine kürzere Befristung festgelegt ist; die Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen gelten mit diesen Befristungen als Genehmigungen nach den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen fort. Eine Genehmigung zur wesentlichen Veränderung einer Anlage oder ihres Betriebes im Sinne des § 7 Abs. 1 läßt eine Genehmigung nach Satz 1 insoweit unberührt, als die Genehmigung sich auf Teile der Anlage bezieht, die nicht von der Änderung betroffen sind.
2. Auf nach Nummer 1 befristet fortgeltende Genehmigungen findet § 18 keine Anwendung, wenn der Genehmigungsinhaber ein Rechtsträger ist, auf den das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) Anwendung findet.
3. Bei Umwandlung von Rechtsträgern auf Grund des Treuhandgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik gelten erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen mit den Befristungen nach Nummer 1 fort, soweit eine Anordnung der Fortgeltung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts noch nicht erfolgt ist; die zuständige Behörde hat in angemessener Zeit zu prüfen, ob der neue Inhaber durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und persönlichen Mitteln die Fortführung der Errichtung und des Betriebes der Anlage oder der Tätigkeit gewährleistet. § 18 findet keine Anwendung.
4. Die in Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen zur Annahme von weiteren radioaktiven Abfällen oder zu deren Einlagerung zum Zwecke der Endlagerung oder zur Annahme von weiteren Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Aufbewahrung oder Lagerung enthaltenen Gestattungen
  - a) zur Annahme von weiteren radioaktiven Abfällen oder zu deren Einlagerung zum Zwecke der Endlagerung oder
  - b) zur Annahme von weiteren Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Aufbewahrung oder Lagerung

werden mit dem 27. April 2002 unwirksam; im Übrigen bestehen diese Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen als Genehmigungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes fort. Die nach Satz 1 fortbestehenden Genehmigungen können nach den Vorschriften dieses Gesetzes geändert oder mit Anordnungen versehen werden.

(2) Beförderungen radioaktiver Stoffe, die bisher in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet keiner Genehmigung bedurften, unterliegen ab 1. Juli 1992 den Genehmigungsvorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

### Anlage 1

#### Begriffsbestimmungen nach § 2 Abs. 4

(1) Es bedeuten die Begriffe:

1. „nukleares Ereignis“: jedes einen Schaden verursachende Geschehnis oder jede Reihe solcher aufeinander folgender Geschehnisse desselben Ursprungs, sofern das Geschehnis oder die Reihe von Geschehnissen oder der Schaden von den radioaktiven Eigenschaften oder einer Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen oder von den von einer anderen Strahlenquelle innerhalb der Kernanlage ausgehenden ionisierenden Strahlungen herriöhrt oder sich daraus ergibt;
2. „Kernanlage“: Reaktoren, ausgenommen solche, die Teil eines Beförderungsmittels sind; Fabriken für die Erzeugung oder Bearbeitung von Kernmaterialien, Fabriken zur Trennung der Isotope von Kernbrennstoffen, Fabriken für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe; Anlagen zur endgültigen Beseitigung von Kernmaterialien; Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterialien, ausgenommen die Lagerung solcher Materialien während der Beförderung; eine Kernanlage kann auch bestehen aus zwei oder mehr Kernanlagen eines einzigen Inhabers, die sich auf demselben Gelände befinden, zusammen mit anderen Anlagen auf diesem Gelände, in denen sich radioaktive Materialien befinden;
3. „Kernbrennstoffe“: spaltbare Materialien in Form von Uran als Metall, Legierung oder chemischer Verbindung (einschließlich natürlichem Urans), Plutonium als Metall, Legierung oder chemischer Verbindung;
4. „radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle“: radioaktive Materialien, die dadurch hergestellt oder radioaktiv gemacht werden, daß sie einer mit dem Vorgang der Herstellung oder Verwendung von Kernbrennstoffen verbundenen Bestrahlung ausgesetzt werden, ausgenommen
  - a) Kernbrennstoffe,
  - b) Radioisotope außerhalb einer Kernanlage, die das Endstadium der Herstellung erreicht haben, so daß sie für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche Zwecke oder zum Zweck der Ausbildung verwendet werden können;
5. „Kernmaterialien“: Kernbrennstoffe (ausgenommen natürliches und abgereichertes Uran) sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle;
6. „Inhaber einer Kernanlage“: derjenige, der von der zuständigen Behörde als Inhaber einer solchen bezeichnet oder angesehen wird.

(2) ...

### Anlage 2

#### Haftungs- und Deckungsfreigrenzen . . .

### Anlage 3

#### Elektrizitätsmengen nach § 7 Abs. 1a . . .

### Anlage 4

#### Sicherheitsüberprüfung nach § 19a Abs. 1 . . .

## Wehrpflichtgesetz (WPflG)

**i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. 5. 2005 (BGBl. I S. 1465)**

**- Auszug -**

**Inhaltsübersicht**

<p><b>Abschnitt 1</b> <b>Wehrpflicht</b></p> <p><b>Unterabschnitt 1</b> Umfang der Wehrpflicht</p> <p>§ 1 Allgemeine Wehrpflicht</p> <p>§ 2 (weggefallen)</p> <p>§ 3 Inhalt und Dauer der Wehrpflicht</p> <p><b>Unterabschnitt 2</b> Wehrdienst</p> <p>§ 4 Arten des Wehrdienstes</p> <p>§ 5 Grundwehrdienst</p> <p>§ 6 Wehrübungen</p> <p>§ 6a Besondere Auslandsverwendung</p> <p>§ 6b Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst</p> <p>§ 6c Hilfeleistung im Innern</p> <p>§ 7 Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst und von geleistetem Zivildienst</p> <p>§ 8 Wehrdienst außerhalb der Bundeswehr; Anrechnung von Wehrdienst und anderen Diensten außerhalb der Bundeswehr</p> <p>§ 8a Tauglichkeitsgrade; Verwendungsgrade</p> <p><b>Unterabschnitt 3</b> Wehrdienstausnahmen</p> <p>§ 9 Wehrdienstunfähigkeit</p> <p>§ 10 Ausschluss vom Wehrdienst</p> <p>§ 11 Befreiung vom Wehrdienst</p> <p>§ 12 Zurückstellung vom Wehrdienst</p> <p>§ 13 Unabkömmlichkeitstellung</p> <p>§ 13a Zivilschutz oder Katastrophenschutz</p> <p>§ 13b Entwicklungsdienst</p> <p><b>Abschnitt 2</b> Wehrsatzwesen</p> <p>§ 14 Wehrsatzbehörden</p> <p>§ 15 Erfassung</p> <p>§ 16 Zweck der Musterung</p> <p>§ 17 Durchführung der Musterung</p> <p>§ 18 (weggefallen)</p> <p>§ 19 Verfahrensgrundsätze</p>	<p>§ 20 Zurückstellungsanträge</p> <p>§ 20a Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung nach der Musterung</p> <p>§ 20b Überprüfungsuntersuchung; Anhörung</p> <p>§ 21 Einberufung</p> <p>§ 22 (weggefallen)</p> <p>§ 23 Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen</p> <p>§ 24 Wehrüberwachung; Haftung</p> <p>§ 24a Änderungsdienst</p> <p>§ 24b Aufenthaltsfeststellungsverfahren</p> <p><b>Abschnitt 3</b> Personalakten und automatisierte Verarbeitung von Personaldaten</p> <p>§ 25 Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger</p> <p>§ 26 (weggefallen)</p> <p>§ 27 Verfahrensvorschriften</p> <p><b>Abschnitt 4</b> Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades</p> <p>§ 28 Beendigungsgründe</p> <p>§ 29 Entlassung</p> <p>§ 29a Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung</p> <p>§ 29b Verlängerung des Wehrdienstes aus sonstigen Gründen</p> <p>§ 30 Ausschluss aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades</p> <p>§ 31 Wiederaufnahme des Verfahrens</p> <p><b>Abschnitt 5</b> Rechtsbehelfe; Rechtsmittel</p> <p>§ 32 Rechtsweg</p> <p>§ 33 Besondere Vorschriften für das Vorverfahren</p> <p>§ 34 Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts</p> <p>§ 35 Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage</p>
--	---

Abschnitt 6	§ 46	(weggefallen)
Übergangs- und Schlussvorschriften	§ 47	(weggefallen)
§§ 36 bis 41 (weggefallen)	§ 48	Vorschriften für den Bereitschafts-, Spannungs- und Verteidigungsfall
§ 42 Sondervorschriften für Polizeivollzugsbemalte	§ 49	(weggefallen)
§ 42a Grenzschutzdienstpflicht	§ 50	Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen
§ 43 (weggefallen)	§ 51	Einschränkung von Grundrechten
§ 44 Zustellung, Vorführung und Zuführung	§ 52	(weggefallen)
§ 45 Bußgeldvorschriften		

### § 1 Allgemeine Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

1. ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und entweder
  - a) ihren früheren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten oder
  - b) einen Pass oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) Die Wehrpflicht ruht, solange Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten.

(3) Die Wehrpflicht ruht nicht, wenn Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt

1. während des Wehrdienstes aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen,
2. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen oder
3. aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen, ohne sie zu verlassen.

### § 3 Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes durch den Zivildienst erfüllt. Sie umfasst die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit und auf die Eignung für die Verwendungen in den Streitkräften untersuchen zu lassen sowie zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen.

(2) Männliche Personen haben nach Vollendung des 17. Lebensjahres eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrersatzamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate verlassen wollen, ohne dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bereits vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb

der Bundesrepublik Deutschland über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der Wehrpflichtige für eine Einberufung zum Wehrdienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den Wehrpflichtigen eine besondere – im Bereitschafts-, Spannungs- oder Verteidigungsfall eine unzumutbare – Härte bedeuten würde; § 12 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.

(3) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet.

(4) Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(5) Im Spannungs- und Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet.

#### § 4 Arten des Wehrdienstes

(1) Der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistende Wehrdienst umfasst

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. die Wehrübungen (§ 6),
3. die besondere Auslandsverwendung (§ 6a),
4. den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (§ 6b),
5. die Hilfeleistung im Innern (§ 6c) und
6. den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall; § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) (weggefallen)

(3) Der Wehrdienst kann auch freiwillig geleistet werden. Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Wehrdienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet. Das gilt auch für eine besondere Auslandsverwendung nach § 6a, den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b und die Hilfeleistung im Innern nach § 6c. Freiwilliger Wehrdienst nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 5 kann auch nach dem Ende der Wehrpflicht bis längstens zum 65. Lebensjahr geleistet werden. Die dazu erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt das Bundesministerium der Verteidigung.

#### § 5 Grundwehrdienst

(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
  - a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
  - b) wegen eines ungenehmigten Auslandsaufenthalts (§ 3 Abs. 2) nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten,

- c) nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelassen und nach Absatz 3 Satz 1 eine Nachdienverpflichtung zu erfüllen haben oder
  - d) nach Vollendung des 22. Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, dass sie im Zeitpunkt des Verzichts wegen Überschreitens der bis zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Altersgrenze nicht mehr zum Zivildienst einberufbar sind und sich nicht im Zivildienst befinden;
2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet werden;
  3. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.

Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des 23. Lebensjahrs oder vor Eintritt einer bis dahin bestehenden gebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus.

(1a) Der Grundwehrdienst dauert neun Monate. Einem Antrag auf vorzeitige Heranziehung kann nach Vollendung des 17. Lebensjahres und soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres entsprochen werden. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Grundwehrdienst kann abhängig vom Bedarf der Streitkräfte zusammenhängend oder abschnittsweise geleistet werden. Wird ein Wehrpflichtiger aus Bedarfsgründen zu einem abschnittsweisen Grundwehrdienst herangezogen, dauert der erste Abschnitt sechs Monate; die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt. Zu einem abschnittsweisen Grundwehrdienst kann ein Wehrpflichtiger auch herangezogen werden, wenn er sonst wegen einer besonderen Härte zurückgestellt werden müsste; Satz 2 findet insoweit keine Anwendung; weitere Grundwehrdienstabschnitte können in diesen Fällen im Rahmen der Altersgrenze des Absatzes 1 Satz 2 abgeleistet werden.

(3) Tage, an denen ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes infolge

1. schulhafter Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle,
2. schulhafter Dienstverweigerung,
3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest oder
5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen. Tage, an denen der Soldat während der Verbüßung von Disziplinararrest zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird, sind nicht nachzudienen. Dies gilt auch, wenn der Soldat Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendarrest in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr verbüßt oder wenn er aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, während des Vollzuges bei der Bundeswehr nicht zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird.

### § 9 Wehrdienstunfähigkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen, wer nicht wehrdienstfähig ist.

### § 10 Ausschluss vom Wehrdienst

Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen,

1. wer durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Eintragung über die Verurteilung im Zentralregister getilgt ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. wer einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 64 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist.

### § 11 Befreiung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Diakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Diakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. schwerbehinderte Menschen.

(2) Vom Wehrdienst sind Wehrpflichtige auf Antrag zu befreien,

1. deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist,
2. deren zwei Geschwister
  - a) Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1a bestimmten Dauer,
  - b) Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer,
  - c) Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nach § 13a Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes oder nach § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,
  - d) Entwicklungsdienst nach § 13b Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 14a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,
  - e) einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,
  - f) ein freiwilliges Jahr entsprechend den Gesetzen zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) von mindestens neun Monaten,
  - g) ein freies Arbeitsverhältnis nach § 15a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes oder
  - h) Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit geleistet haben oder
3. die
  - a) verheiratet sind,

- b) eingetragene Lebenspartner sind oder
- c) die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben.

Der Antrag ist frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2) und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt zu stellen, es sei denn, der Befreiungsgrund tritt erst später ein oder wird später bekannt. Er ist zu begründen.

### § 13 Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zu Grunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden; die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zulässt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

### § 14 Wehrersatzbehörden

(1) Die Aufgaben des Wehrersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und folgenden, dem Bundesministerium der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen:

1. Bundesamt für Wehrverwaltung – Bundesoberbehörde –,
2. Wehrbereichsverwaltungen – Bundesmittelbehörden –,
3. Kreiswehrersatzämter – Bundesunterbehörden –.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Mittel- und Unterbehörden der Bundeswehrverwaltung ist den Grenzen der Länder anzupassen. Im Einvernehmen mit den davon betroffenen Ländern kann die örtliche Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden. Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die örtliche Zuständigkeit für Musterungsentscheidungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und für die Anhörung nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes regeln.

### § 15 Erfassung

(1) Die Erfassungsbehörde darf, soweit zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlich, für die Erfassung folgende über den Betroffenen im Melderegister gespeicherte Daten nutzen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. Übermittlungssperren,
11. Sterbetag und -ort sowie
12. Familienstand.

Die Erfassungsbehörde unterrichtet diejenigen, deren Daten an die Wehrersatzbehörde übermittelt werden sollen, von der Erfassung, gibt ihnen die zur Übermittlung vorgesehenen Daten bekannt und fordert sie auf, fehlerhafte Daten richtig zu stellen. Betroffene, die eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erhalten haben, werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Angaben gegenüber der Erfassungsbehörde zu machen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte nach den Sätzen 2 und 3 zu erteilen und sich nach Aufforderung persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.

(2) Die Erfassungsbehörde führt auf Grund der nach Absatz 1 erhobenen Daten Personennachweise über die Wehrpflichtigen.

(3) Die Erfassungsbehörde übermittelt der Wehrersatzbehörde als Erfassungsergebnis folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige Anschrift sowie
7. Familienstand.

(4) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, dass sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, dass Seemannsämter bei der Erfassung mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

(6) Männliche Personen können bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfasst werden. Die Absätze 1 bis 5 und § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 gelten entsprechend.

### § 16 Zweck der Musterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert.

(2) Durch die Musterung entscheiden die Kreiswehrersatzämter, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Festgestellt wird ferner die Verfügbarkeit für den Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 3. Weiterhin können Feststellungen über die Eignung der Wehrpflichtigen für Verwendungen in den Streitkräften getroffen werden; dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben.

(3) Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres, Minderjährige, die mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters den Antrag stellen, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres gemustert werden; von diesem Zeitpunkt an finden auf diese männlichen Personen die Absätze 1 und 2, §§ 17, 19, 20a, 21, 24 und 24b bis 27 Anwendung.

### § 17 Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreiswehrersatzämtern durchgeführt.

(2) (weggefallen)

(3) Die Kreiswehrersatzämter bereiten nach Eingang des Erfassungsergebnisses die Musterung vor. Die Wehrpflichtigen haben auch schon vor der Musterung auf Verlangen schriftlich, elektronisch oder mündlich die für die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu angeforderten Unterlagen vorzulegen; sie haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrersatzämter zur Musterung vorzustellen und die in der Ladung angegebenen Unterlagen mitzubringen.

(4) Die Wehrpflichtigen sind vor der Musterungsentscheidung auf ihre geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen; sie haben sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar sind. Die Kreiswehrersatzämter können eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades und des Verwendungsgrades schriftlich niederzulegen; dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen.

(6) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen werden.

(7) Nicht als ärztliche Behandlung und als Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

(8) Soweit erforderlich und notwendig, können die Wehrpflichtigen auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften untersucht werden. Bei einer wissenschaftlich abgesicherten Eignungsuntersuchung können mit Hilfe psychologischer Testverfahren die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Wehrpflichtigen festgestellt und für die Eignungsfeststellung ausgewertet werden. Die Wehrpflichtigen müssen sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehrersatzbehörden auch zur Eignungsuntersuchung vorstellen und sich dieser Untersuchung unterziehen. Sie sind auf Verlangen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Eignungsfeststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 erforderlich ist.

(9) Die Eignungsuntersuchung und -feststellung ist vor der ärztlichen Untersuchung des Wehrpflichtigen auf seine Tauglichkeit zulässig, soweit dies erforderlich ist, um die Musterung an einem Tag durchführen zu können. Stellt sich bei der ärztlichen Untersuchung die Wehrdienstunfähigkeit des Wehrpflichtigen heraus, sind die über ihn bei der Eignungsuntersuchung erhobenen Daten unverzüglich zu löschen.

(10) Bleibt der Wehrpflichtige der Musterung unentschuldigt fern und scheitert eine polizeiliche Vorführung oder verspricht diese keinen Erfolg, ist nach Aktenlage zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn sich der Wehrpflichtige nicht untersuchen lässt.

## § 19 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Kreiswehrersatzamt erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch das Kreiswehrersatzamt findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(2) Alle Behörden und Gerichte haben dem Kreiswehrersatzamt Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Das Kreiswehrersatzamt kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(3)–(5) ...

### § 21 Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrersatzämtern in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Diensteintritts werden durch Einberufungsbescheid bekannt gegeben. Im Einberufungsbescheid ist auch die Dauer des zu leistenden Wehrdienstes anzugeben; dies gilt nicht für die Einberufung zum Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und zu Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

(3) Der Einberufungsbescheid soll vier Wochen vor dem Diensteintrittstermin zugestellt sein. Als Ersatz für Ausfälle vorgesehene Wehrpflichtige sind schriftlich davon zu unterrichten, dass sie kurzfristig einberufen werden können. Wehrpflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. die Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist,
3. der Spannungs- oder Verteidigungsfall eingetreten ist,
4. das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Wehrübungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat oder
5. eine Hilfeleistung im Innern zu erbringen ist.

### § 23 Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehrsatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. § 81 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

### § 24 Wehrüberwachung; Haftung

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen der Wehrüberwachung. Diese endet bei Offizieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60., bei Unteroffizieren, in dem sie das 45., und bei Mannschaften sowie ungedienten Wehrpflichtigen, in dem sie das 32. Lebensjahr vollenden. Auch nach diesem Zeitpunkt unterliegen den Wehrüberwachung abweichend von der Regelung in Satz 2 Wehrpflichtige, die für den Spannungs- oder Verteidigungsfall einberufen sind.

(2) Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen die Wehrpflichtigen der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird. Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören, unterliegen der Wehrüberwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an.

(3) Von der Wehrüberwachung sind diejenigen Wehrpflichtigen ausgenommen, die

1. nicht wehrdienstfähig sind (§ 9),
2. vom Wehrdienst dauernd ausgeschlossen sind (§ 10),
3. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11) oder
4. als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind.

(4) Wehrpflichtige können in besonderen Fällen für begrenzte Zeit von der Erfüllung der ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise befreit werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

(5) (weggefallen)

(6) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. binnen einer Woche jede Änderung ihrer Wohnung dem Kreiswehrersatzamt zu melden, es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer allgemeinen Meldepflicht nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze nachgekommen,
2. Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen der Wehrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
3. auf Aufforderung der zuständigen Wehrersatzbehörde sich persönlich zu melden – dabei findet § 19 Abs. 5 Satz 2 bis 4 entsprechend Anwendung –,
4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, eine missbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Sachen nachzukommen, die Sachen der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen oder zurückzugeben – dabei ist § 19 Abs. 5 Satz 2 bis 4 anzuwenden – und ihr Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,
5. die Einberufungsbescheide für den Wehrdienst im Spannungsfall und für den Wehrdienst im Verteidigungsfall sorgfältig aufzubewahren, nicht missbräuchlich zu verwenden, auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen sowie der Wehrersatzbehörde einen Verlust unverzüglich zu melden,
6. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden,
7. auf Verlangen der zuständigen Wehrersatzbehörde sich im Hinblick auf eine für sie vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit in der Bundeswehr einer erstmaligen Sicherheitsüberprüfung und weiteren Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen. Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bestimmt sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Einer Zustimmung des Wehrpflichtigen bedarf es nicht.

Auf Wehrpflichtige, die nach Ablauf des Jahres, in dem sie das 32. Lebensjahr vollenden, noch der Wehrüberwachung unterliegen, findet Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung. Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Wehrüberwachung.

(6a) Die Wehrpflichtigen haben für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken Geldersatz zu leisten. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis er-

langen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(7) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehrersatzbehörde unverzüglich schriftlich, elektronisch oder mündlich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben – § 3 Abs. 2 bleibt unberührt –,
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 begründen,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen; auf Aufforderung der zuständigen Wehrersatzbehörde Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Musterung, Überprüfungsuntersuchung, Prüfung der Verfügbarkeit oder Entlassungsuntersuchung, von denen der Wehrpflichtige oder sein Arzt annimmt, dass sie für die Beurteilung seiner Tauglichkeit von Belang sind,
4. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Heranziehung zum Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5 Abs. 2 Satz 3) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,
5. den Abschluss und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung, einen Wechsel ihres Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation; hierüber in ihrem Besitz befindliche Nachweise haben die Wehrpflichtigen auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

(8) Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen auf Grund des Flaggenrechtsgesetzes fahren, können durch Rechtsverordnung der See-Berufsgenossenschaft übertragen werden. Kosten, die der See-Berufsgenossenschaft durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, trägt der Bund. In der Rechtsverordnung können Art und Höhe der Kostenerstattung bestimmt werden.

### § 42 Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte

(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Widerruf eines Annahmebescheides sowie das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der Polizei dem zuständigen Kreiswehrersatzamt anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn Wehrpflichtige trotz Annahmebescheides ihren Dienst im Vollzugsdienst der Polizei nicht antreten.

(3) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die im Vollzugsdienst der Polizei Dienst geleistet haben, gilt § 23 entsprechend.

### § 42a Grenzschutzdienstpflicht

Männer, die nach dem Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet sind (Grenzschutzdienstpflichtige), können nicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Der im Bundesgrenzschutz geleistete Dienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen.

#### § 44 Zustellung, Vorführung und Zuführung

(1) Ein Bescheid, der in Ausführung dieses Gesetzes ergeht, ist zuzustellen. Dies gilt nicht für begünstigende Verwaltungsakte. Bei einem Minderjährigen ist an diesen selbst zuzustellen. Ein Einberufungsbescheid zu einer Hilfeleistung im Innern (§ 6c) oder einer Wehrübung, die als Bereitschaftsdienst angeordnet ist (§ 6 Abs. 6) oder die als Alarmübung nicht länger als drei Tage dauert, kann auch mit gewöhnlichem Standardbrief mit dem Vermerk „Vorrangpost“ oder in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die der Erfassung, der Musterung, einer erneuten ärztlichen Untersuchung, der Prüfung der Verfügbarkeit, der Eignungsuntersuchung oder auf eine Aufforderung der Wehrsatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3), unentschuldigt fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden; das Gleiche gilt bei männlichen Personen, die der Erfassung unentschuldigt fernbleiben (§ 15 Abs. 6). Die Polizei ist um Durchführung zu ersuchen.

(3) Die Polizei kann ersucht werden, Wehrpflichtige, die ihrer Einberufung unentschuldigt nicht Folge leisten, dem nächsten Feldjägerdienstkommando zuzuführen.

(4) Die Polizei ist befugt, zum Zweck der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Wehrpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das Gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Wehrpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.

#### § 45 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 17 Abs. 8 Satz 3, auch in Verbindung mit § 20a Abs. 2, oder § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 Satz 1 sich einer dort genannten Untersuchung oder Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig unterzieht,
3. entgegen § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
4. entgegen § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 einen dort genannten Bescheid nicht sorgfältig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt, ihn missbräuchlich verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 zuwiderhandelt oder
6. entgegen § 48 Abs. 2 Nr. 1 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Kreiswehrersatzamt.

#### § 51 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.



**Gesetz  
über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer  
(Zivildienstgesetz – ZDG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. 5. 2005 (BGBl. I S. 1346; Ber. S. 2301)

**– Auszug –**

**§ 1 Aufgaben des Zivildienstes**

Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.

§§ 2 bis 22 ...

**§ 23 Zivildienstüberwachung**

(1) ...

(2) Während der Zivildienstüberwachung haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt binnen einer Woche jede Änderung ihrer Wohnung zu melden, es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer allgemeinen Meldepflicht nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze nachgekommen. Ferner haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt unverzüglich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Zivildienstausnahme nach den §§ 8, 9, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3, §§ 14 bis 14b sowie § 15 begründen,
3. den Wegfall der Voraussetzungen einer Heranziehung zum Zivildienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 24 Abs. 3) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen einer Zurückstellung,
4. den Abschluss und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes, wenn sie für besondere Aufgaben im Zivildienst vorgesehen sind.

Die anerkannten Kriegsdienstverweigerer haben Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen des Bundesamtes sie ohne Verzögerung erreichen können.

(3) ...

(4) Während der Zivildienstüberwachung haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer ferner eine Genehmigung des Bundesamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate verlassen wollen, ohne dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bereits vorliegen. Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen ...

(5)-(8) ...

**§ 23a Zuführung**

Die Polizei kann ersucht werden, Dienstpflchtige, die ihrer Einberufung oder einem Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 unentschuldigt nicht Folge leisten, der im Einberufungsbescheid oder Umwandlungsbescheid bezeichneten Stelle zuzuführen. Sie ist befugt, zum Zwecke der Zuführung die Wohnung oder andere Räume des Dienstpflchtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Dienstpflchtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.

§§ 24 bis 38 ...

### § 39 Ärztliche Untersuchung

- (1) ...
- (2) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer hat sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden ...
- (3) ...

§§ 40 bis 51 ...

### § 52 Eigenmächtige Abwesenheit

Wer eigenmächtig den Zivildienst verläßt oder ihm fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

### § 53 Dienstflucht

- (1) Wer eigenmächtig den Zivildienst verläßt oder ihm fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Zivildienst dauernd oder für den Verteidigungsfall zu entziehen oder die Beendigung des Zivildienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Zivildienst nachzukommen, so ist die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.
- (4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

### § 54 Nichtbefolgen von Anordnungen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft,
  - 1. wer die Befolgung einer dienstlichen Anordnung dadurch verweigert, dass er sich mit Wort oder Tat gegen sie auflehnt, oder
  - 2. wer darauf beharrt, eine dienstliche Anordnung nicht zu befolgen, nachdem diese wiederholt worden ist.
- (2) Verweigert der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Befolgung einer dienstlichen Anordnung, die nicht sofort auszuführen ist, befolgt er sie aber rechtzeitig und freiwillig, so kann das Gericht von Strafe absehen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 handelt der Dienstleistende nicht rechtswidrig, wenn die dienstliche Anordnung nicht verbindlich ist, insbesondere, wenn sie nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist, oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen würde. Dies gilt auch, wenn der Dienstleistende irrig annimmt, die dienstliche Anordnung sei verbindlich.
- (4) Befolgt ein Dienstleistender eine dienstliche Anordnung nicht, weil er irrig annimmt, dass durch die Ausführung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen würde, so ist er nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte.
- (5) Nimmt ein Dienstleistender irrig an, dass eine dienstliche Anordnung aus anderen Gründen nicht verbindlich ist, und befolgt er sie deshalb nicht, so ist er nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich nicht verbindliche Anordnung zu wehren; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen.

**§ 55 Teilnahme**

Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer rechtswidrigen Tat, die einen Straftatbestand nach diesem Gesetz verwirklicht, und wegen Versuchs der Beteiligung an der Dienstflucht (§ 53 Abs. 4) ist auch strafbar, wer nicht Dienstleistender ist.

**§ 56 ...****§ 57 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine ihm nach § 23 Abs. 4 Satz 1 oder 2 während der Zivildienstüberwachung obliegende Pflicht verletzt oder
2. der in § 39 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflicht, sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden, zu widerhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

**§§ 58 bis 79 ...****§ 80 Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

**§ 81 ...**



**Wehrstrafgesetz  
(WStG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 5. 1974 (BGBl. I S. 1213),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 2005 (BGBl. I S. 1106)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

	§		§
<b>Erster Teil</b>			
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>1</b>	<b>Bedrohung eines Vorgesetzten .....</b>	<b>23</b>
<b>Auslandstaten .....</b>	<b>1a</b>	<b>Nötigung eines Vorgesetzten .....</b>	<b>24</b>
<b>Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>2</b>	<b>Tätilcher Angriff gegen einen Vorgesetzten .....</b>	<b>25</b>
<b>Anwendung des allgemeinen Strafrechts .....</b>	<b>3</b>	<b>weggefallen .....</b>	<b>26</b>
<b>Militärische Straftaten gegen verbündete Streitkräfte .....</b>	<b>4</b>	<b>Meuterei .....</b>	<b>27</b>
<b>Handeln auf Befehl .....</b>	<b>5</b>	<b>Verabredung zur Unbotmäßigkeit .....</b>	<b>28</b>
<b>Furcht vor persönlicher Gefahr .....</b>	<b>6</b>	<b>Taten gegen Soldaten mit höherem Dienstgrad .....</b>	<b>29</b>
<b>Selbstverschuldete Trunkenheit .....</b>	<b>7</b>	<b>Dritter Abschnitt</b>	
<b>weggefallen .....</b>	<b>8</b>	<b>Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten</b>	
<b>Strafarrest .....</b>	<b>9</b>	<b>Mißhandlung .....</b>	<b>30</b>
<b>Geldstrafe bei Straftaten von Soldaten .....</b>	<b>10</b>	<b>Entwürdigende Behandlung .....</b>	<b>31</b>
<b>Ersatzfreiheitsstrafe .....</b>	<b>11</b>	<b>Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken .....</b>	<b>32</b>
<b>Strafarrest statt Freiheitsstrafe .....</b>	<b>12</b>	<b>Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat .....</b>	<b>33</b>
<b>Zusammentreffen mehrerer Straftaten .....</b>	<b>13</b>	<b>Erfolgloses Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat .....</b>	<b>34</b>
<b>Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe .....</b>	<b>14</b>	<b>Unterdrücken von Beschwerden .....</b>	<b>35</b>
<b>Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafarrest .....</b>	<b>14a</b>	<b>Taten von Soldaten mit höherem Dienstgrad .....</b>	<b>36</b>
<b>Zweiter Teil</b>			
<b>Militärische Straftaten</b>			
<b>Erster Abschnitt</b>			
<b>Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung</b>			
<b>Eigenmächtige Abwesenheit .....</b>	<b>15</b>	<b>Anmaßen von Befehlsbefugnissen .....</b>	<b>38</b>
<b>Fahnenflucht .....</b>	<b>16</b>	<b>Mißbrauch der Disziplinarbefugnis .....</b>	<b>39</b>
<b>Selbstverstümmelung .....</b>	<b>17</b>	<b>Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren .....</b>	<b>40</b>
<b>Dienstentziehung durch Täuschung .....</b>	<b>18</b>	<b>Mangelhafte Dienstaufsicht .....</b>	<b>41</b>
<b>Zweiter Abschnitt</b>			
<b>Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen</b>			
<b>Ungehorsam .....</b>	<b>19</b>	<b>Vierter Abschnitt</b>	
<b>Gehorsamsverweigerung .....</b>	<b>20</b>	<b>Straftaten gegen andere militärische Pflichten</b>	
<b>Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls .....</b>	<b>21</b>	<b>Unwahre dienstliche Meldung .....</b>	<b>42</b>
<b>Verbindlichkeit des Befehls; Irrtum .....</b>	<b>22</b>	<b>Unterlassene Meldung .....</b>	<b>43</b>
		<b>Wachverfehlung .....</b>	<b>44</b>
		<b>Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen .....</b>	<b>45</b>
		<b>Rechtswidriger Waffengebrauch .....</b>	<b>46</b>
		<b>weggefallen .....</b>	<b>47</b>
		<b>Verletzung anderer Dienstpflichten .....</b>	<b>48</b>

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Straftaten, die Soldaten der Bundeswehr begehen.
- (2) Es gilt auch für Straftaten, durch die militärische Vorgesetzte, die nicht Soldaten sind, ihre Pflichten verletzen (§§ 30 bis 41).
- (3) Wegen Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205 des Strafgesetzbuches), wegen Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses (§ 206 Abs. 4 des Strafgesetzbuches) und wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 des Strafgesetzbuches) sind nach Maßgabe des § 48 auch frühere Soldaten strafbar, soweit ihnen diese Geheimnisse während des Wehrdienstes anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind.

(4) Wegen Anstiftung und Beihilfe zu militärischen Straftaten sowie wegen Versuchs der Beteiligung an solchen Straftaten ist nach diesem Gesetz auch strafbar, wer nicht Soldat ist.

### § 1a Auslandstaten

(1) Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht sind und im Ausland begangen werden, wenn der Täter

1. Soldat ist oder zu den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen gehört oder
2. Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts auch für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine militärische Straftat eine Handlung, die der Zweite Teil dieses Gesetzes mit Strafe bedroht;
2. ein Befehl eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter (§ 1 Abs. 3 des Soldatengesetzes) einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt;
3. eine schwerwiegende Folge eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Leib oder Leben eines Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert, die dem Täter nicht gehören.

### § 3 Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Das allgemeine Strafrecht ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für Straftaten von Soldaten, die Jugendliche oder Heranwachsende sind, gelten besondere Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

### § 5 Handeln auf Befehl

(1) Begeht ein Untergebener eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, auf Befehl, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt, daß es sich um eine rechtswidrige Tat handelt oder dies nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.

(2) ...

### § 7 Selbstverschuldet Trunkenheit

(1) Selbstverschuldet Trunkenheit führt nicht zu einer Milderung der ange drohten Strafe, wenn die Tat eine militärische Straftat ist, gegen das Kriegsvölker recht verstößt oder in Ausübung des Dienstes begangen wird.

(2) Der Trunkenheit steht ein Rausch anderer Art gleich.

**§ 15 Eigenmächtige Abwesenheit**

(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes von seiner Truppe oder Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihr, einer anderen Truppe oder Dienststelle der Bundeswehr oder einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei vollen Kalendertagen zu melden.

**§ 16 Fahnenflucht**

(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Wehrdienst nachzukommen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

**§ 17 Selbstverstümmelung**

(1) Wer sich oder einen anderen Soldaten mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zum Wehrdienst untauglich macht oder machen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Dies gilt auch dann, wenn der Täter die Untauglichkeit nur für eine gewisse Zeit oder teilweise herbeiführt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**§ 18 Dienstentziehung durch Täuschung**

(1) Wer sich oder einen anderen Soldaten durch arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften dem Wehrdienst dauernd oder für eine gewisse Zeit, ganz oder teilweise entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**§ 19 Ungehorsam**

(1) Wer einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat

1. wenigstens fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe oder
2. fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen (§ 226 des Strafgesetzbuches)

verursacht.

(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

**§ 23 Bedrohung eines Vorgesetzten**

Wer im Dienst oder in Beziehung auf eine Diensthandlung einen Vorgesetzten mit der Begehung einer Straftat bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

### § 24 Nötigung eines Vorgesetzten

(1) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung einen Vorgesetzten zu nötigen, eine Diensthandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat gegen einen Soldaten begeht, der zur Unterstützung des Vorgesetzten zugezogen worden ist.

(3)–(4) ...

### § 25 Tälicher Angriff gegen einen Vorgesetzten

(1) Wer es unternimmt, gegen einen Vorgesetzten töglich zu werden, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

(2)–(3) ...

### § 27 Meuterei

(1) Wenn Soldaten sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften eine Gehorsamsverweigerung (§ 20), eine Bedrohung (§ 23), eine Nötigung (§ 24) oder einen tödlichen Angriff (§ 25) begehen, so wird jeder, der sich an der Zusammenrottung beteiligt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Rädelshörer ist oder durch die Tat eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt.

(4) Wer sich nur an der Zusammenrottung beteiligt, jedoch freiwillig zur Ordnung zurückkehrt, bevor eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten begangen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

### § 28 Verabredung zur Unbotmäßigkeit

(1) Verabreden Soldaten, gemeinschaftlich eine Gehorsamsverweigerung (§ 20), eine Bedrohung (§ 23), eine Nötigung (§ 24), einen tödlichen Angriff (§ 25) oder eine Meuterei (§ 27) zu begehen, so werden sie nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten. In den Fällen des § 27 kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gemildert werden.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer nach der Verabredung freiwillig die Tat verhindert. Unterbleibt sie ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

### § 30 Mißhandlung

(1) Wer einen Untergebenen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergewebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.

(3)–(4) ...

### § 31 Entwürdigende Behandlung

(1) Wer einen Untergebenen entwürdigend behandelt oder ihm böswillig den Dienst erschwert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergewebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.

(3) ...

### § 32 Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken

Wer seine Befehlsbefugnis oder Dienststellung gegenüber einem Untergebenen zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen mißbraucht, die nicht in Beziehung zum Dienst stehen oder dienstlichen Zwecken zuwiderlaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.

### § 33 Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat

Wer durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung einen Untergebenen zu einer von diesem begangenen rechtswidrigen Tat bestimmt hat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, wird nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten. Die Strafe kann bis auf das Doppelte der sonst zulässigen Höchststrafe, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der ange drohten Strafe hinaus erhöht werden.

### § 35 Unterdrücken von Beschwerden

(1) Wer einen Untergebenen durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise davon abhält, Eingaben, Meldungen oder Beschwerden bei der Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, bei dem Wehrbeauftragten des Bundestages, bei einer Dienststelle oder bei einem Vorgesetzten anzubringen, Anzeige zu erstatten oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine solche Erklärung, zu deren Prüfung oder Weitergabe er dienstlich verpflichtet ist, unterdrückt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### § 38 Anmaßen von Befehlsbefugnissen

Wer sich Befehlsbefugnis oder Disziplinarbefugnis anmaßt oder seine Befehlsbefugnis oder Disziplinarbefugnis überschreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 39 mit Strafe bedroht ist.

### § 39 Mißbrauch der Disziplinarbefugnis

Ein Disziplinarvorgesetzter, der absichtlich oder wissentlich

1. einen Untergebenen, der nach dem Gesetz nicht disziplinarrechtlich verfolgt werden darf, disziplinarrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt,
2. zum Nachteil des Untergebenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist oder die er nicht verhängen darf, oder
3. ein Dienstvergehen mit unerlaubten Maßnahmen ahndet,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

### § 40 Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren

Wer es seiner Pflicht als Vorgesetzter zuwider unterläßt,

1. den Verdacht zu melden oder zu untersuchen, daß ein Untergebener eine rechtswidrige Tat begangen hat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder
2. eine solche Sache an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben,  
um den Untergebenen der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches) zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

### § 43 Unterlassene Meldung

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Meuterei (§ 27) oder einer Sabotage (§ 109e Abs. 1 des Strafgesetzbuches) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, unverzüglich Meldung zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) § 139 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

### § 44 Wachverfehlung

(1) Wer im Wachdienst

1. als Wachvorgesetzter es unterläßt, die Wache pflichtgemäß zu beaufsichtigen,
2. pflichtwidrig seinen Postenbereich oder Streifenweg verläßt oder
3. sich außerstande setzt, seinen Dienst zu versehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im Wachdienst in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen Befehle nicht befolgt, die für den Wachdienst gelten, und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4)–(5) . . .

(6) Wird ein Befehl nicht befolgt (Absatz 2), so gelten § 22 sowie die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches entsprechend.

### § 46 Rechtswidriger Waffengebrauch

Wer von der Waffe einen rechtswidrigen Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.

### § 48 Verletzung anderer Dienstpflichten

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Gefangenbefreiung (§ 120 Abs. 2),

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3),

Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205),

Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses (§ 206 Abs. 4),

Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336),

Körperverletzung im Amt (§ 340),

Aussageerpressung (§ 343),

Vollstreckung gegen Unschuldige (§ 345),

Falschbeurkundung im Amt (§ 348) und

Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1)

stehen Offiziere und Unteroffiziere den Amtsträgern und ihr Wehrdienst dem Amte gleich.

(2) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Gefangenbefreiung (§ 120 Abs. 2), Bestechlichkeit (§§ 332, 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336), Falschbeurkundung im Amt (§ 348) und Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1) stehen auch Mannschaften den Amtsträgern und ihr Wehrdienst dem Amte gleich.

**Wehrdisziplinarordnung  
(WDO)**

**Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 6. 2001 (BGBl. I S. 2093),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 4013)**

**- Auszug -**

**§ 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich**

**(1) Dieses Gesetz regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen und die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen.**

**(2) Das Gesetz gilt für Soldaten. Es gilt ferner für diejenigen, die in einem Wehrdienstverhältnis gestanden haben (frühere Soldaten), soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.**

**(3) Frühere Soldaten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt, jedoch einen sonstigen Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben, gelten bis zur Beendigung der Gewährung dieser Leistungen im Sinne dieses Gesetzes als Soldaten im Ruhestand. Die Leistungen, die sie erhalten, gelten als Ruhegehalt.**

**§ 9 Auskünfte**

**(1) Auskünfte über förmliche Anerkennungen, über Disziplinarmaßnahmen und im Disziplinarbuch eingetragene gerichtliche Strafen, Mitteilungen über Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten, über Vorermittlungen des Wehrdisziplinarwalts und über gerichtliche Disziplinarverfahren sowie über Tatsachen aus solchen Verfahren werden ohne Zustimmung des Soldaten oder des früheren Soldaten nur erteilt**

- 1. an Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, an Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist, sowie**
- 2. an Verletzte zur Wahrnehmung ihrer Rechte.**

**Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Übermittlung von Unterlagen zulässig.**

**(2) Der Empfänger darf die übermittelten Auskünfte nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.**

**(3) Andere Rechtsvorschriften, die eine Auskunftserteilung zulassen, bleiben unberührt. Auskünfte über förmliche Anerkennungen, über Disziplinarmaßnahmen und über im Disziplinarbuch eingetragene gerichtliche Strafen, die getilgt oder tilgungsreif sind, werden nur mit Zustimmung des Soldaten oder des früheren Soldaten erteilt.**

**§ 15 Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz**

**(1) Dienstvergehen (§ 23 des Soldatengesetzes) können durch einfache Disziplinarmaßnahmen (§ 22) oder durch gerichtliche Disziplinarmaßnahmen (§ 58) geahndet werden. Die Verhängung von gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen ist den Wehrdienstgerichten vorbehalten.**

**(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdiensstliche Verhalten zu berücksichtigen.**

### § 16 Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde unanfechtbar eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, dürfen wegen desselben Sachverhalts

1. einfache Disziplinarmaßnahmen mit Ausnahme des Disziplinararrests nicht verhängt werden,
2. Disziplinararrest, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn durch das Fehlverhalten das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft beeinträchtigt wurde.

(2) Bei der Verhängung von Disziplinararrest ist eine andere Freiheitsentziehung anzurechnen; die Dauer des Disziplinararrests darf zusammen mit der anderen Freiheitsentziehung drei Wochen nicht übersteigen.

(3) Wird der Soldat im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren freigesprochen, darf eine Disziplinarmaßnahme nur dann verhängt oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn der Sachverhalt ein Dienstvergehen enthält, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen. Vor Beginn oder Fortsetzung der Ermittlungen ist dem Soldaten mitzuteilen, welcher Sachverhalt ihm weiterhin als Pflichtverletzung vorgeworfen wird.

### § 20 Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Zur Aufklärung eines Dienstvergehens darf der Disziplinarvorgesetzte Durchsuchungen und Beschlagnahmen nur außerhalb von Wohnungen und nur auf Anordnung des Richters des zuständigen, notfalls des nächst erreichbaren Truppendienstgerichts vornehmen. Durchsucht werden darf nur ein Soldat, gegen den sich der Verdacht eines Dienstvergehens richtet. Die Durchsuchung erstreckt sich auf die Person und die Sachen des Soldaten. Der Beschlagnahme unterliegen alle Gegenstände, die für die Aufklärung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können. Sie darf gegenüber jedem Soldaten angeordnet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug darf der Disziplinarvorgesetzte Maßnahmen nach Absatz 1 auch ohne richterliche Anordnung treffen. Die richterliche Genehmigung ist unverzüglich zu beantragen. Der Antrag auf richterliche Zustimmung oder Genehmigung ist zu begründen. Die entstandenen Akten sind beizufügen. Die Entscheidung, mit welcher der Richter seine Zustimmung oder Bestätigung ganz oder teilweise versagt, ist zu begründen. Der Disziplinarvorgesetzte kann dagegen innerhalb von drei Tagen das Truppendiftergericht anrufen. Hierfür gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend. Das Truppendiftergericht entscheidet endgültig durch Beschluss. Der Soldat ist vor allen Entscheidungen, welche die Bestätigung von Maßnahmen nach Absatz 1 zum Gegenstand haben, zu hören. Die Entscheidungen sind ihm zuzustellen.

(3) Für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 gilt § 32 Abs. 2 entsprechend. Die Durchsuchung eines Soldaten darf nur von Personen gleichen Geschlechts oder von einem Arzt, der nicht der Truppenarzt des Soldaten sein soll, vorgenommen werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz vor einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Durchsicht privater Papiere des Soldaten steht nur dem Disziplinarvorgesetzten zu.

(4) Dem Soldaten, gegen den sich eine Maßnahme nach Absatz 1 richtet, sind die Gründe für die Maßnahme mündlich zu eröffnen, soweit der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird. Ihm ist die Anwesenheit bei ihrer Durchführung zu gestatten. Ist der Soldat nicht unverzüglich erreichbar, ist ein Zeuge beizuziehen. Über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis sowie über die Beschlagnahme ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben müssen, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Dem Soldaten ist auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

(5) Im Übrigen gelten § 94 Abs. 1 und 2, § 95 Abs. 1, §§ 97, 109 und 111k der Strafprozessordnung entsprechend.

## § 21 Vorläufige Festnahme

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann Soldaten, die seiner Disziplinarbefugnis unterstehen, wegen eines Dienstvergehens vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet.

(2) Die gleiche Befugnis hat

1. jeder Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen gegenüber jedem Soldaten, dessen Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar sind;
2. a) jeder Vorgesetzte gegenüber jedem Soldaten, dem er Befehle erteilen kann,  
b) jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber jedem Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht,

wenn der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte oder ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen nicht auf der Stelle erreichbar ist. In den Fällen des Buchstaben b wird der festnehmende Offizier oder Unteroffizier durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter des Festgenommenen.

(3) Angehörige einer militärischen Wache dürfen nur von ihren Wachvorgesetzten festgenommen werden.

(4) Der Festgenommene ist auf freien Fuß zu setzen, sobald die Aufrechterhaltung der Disziplin die Festhaltung nicht mehr erforderlich macht, spätestens jedoch am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme, wenn nicht zuvor wegen Verdachts einer Straftat ein Haftbefehl des Richters ergeht. An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf der Festgenommene nach seiner Anhörung durch den Kommandanten und auf dessen Anordnung auch ohne richterlichen Haftbefehl über die in Satz 1 bezeichnete Frist hinaus festgehalten werden, wenn und solange er eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder Schiff darstellt, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Bei der Anhörung ist der Festgenommene auf die Umstände hinzuweisen, welche die Annahme eines Dienstvergehens und einer Gefahr für Menschen oder Schiff rechtfertigen. Die Anhörung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(5) Der Grund der Festnahme und ihr genauer Zeitpunkt sowie der Zeitpunkt der Freilassung sind schriftlich zu vermerken. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die vorläufige Festnahme unverzüglich der Dienststelle des Festgenommenen zu melden.



**Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges  
und die Ausübung besonderer Befugnisse durch  
Soldaten der Bundeswehr sowie zivile Wachpersonen  
(UZwGBw)**

Vom 12. 8. 1965 (BGBl. I S. 796),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 9. 1998 (BGBl. II S. 2405)

**1. Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Berechtigte Personen**

(1) Soldaten der Bundeswehr, denen militärische Wach- oder Sicherheitsaufgaben übertragen sind, sind befugt, in rechtmäßiger Erfüllung dieser Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes Personen anzuhalten, zu überprüfen, vorläufig festzunehmen und zu durchsuchen, Sachen sicherzustellen und zu beschlagnahmen und unmittelbaren Zwang gegen Personen und Sachen anzuwenden.

(2) Soldaten verbündeter Streitkräfte, die im Einzelfall mit der Wahrnehmung militärischer Wach- oder Sicherheitsaufgaben betraut werden können, unterstehen vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten und diesem für die Wahrnehmung des Wach- oder Sicherheitsdienstes verantwortlichen Vorgesetzten; sie können dann die Befugnisse nach diesem Gesetz ausüben.

(3) Wer, ohne Soldat zu sein, mit militärischen Wachaufgaben der Bundeswehr beauftragt ist (zivile Wachperson), hat in rechtmäßiger Erfüllung dieser Aufgaben die Befugnisse nach diesem Gesetz, soweit sie ihm durch das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von diesem bestimmte Stelle übertragen werden. Zivile Wachpersonen, denen Befugnisse nach diesem Gesetz übertragen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie persönlich zuverlässig, körperlich geeignet und im Wachdienst ausreichend vorgebildet sind sowie gute Kenntnisse der Befugnisse nach diesem Gesetz besitzen. Sie sollen das 20. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

**§ 2 Militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche**

(1) Militärische Bereiche im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik.

(2) Militärische Sicherheitsbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind militärische Bereiche (Absatz 1), deren Betreten durch die zuständigen Dienststellen verboten worden ist, und sonstige Örtlichkeiten, die das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle vorübergehend gesperrt hat. Sonstige Örtlichkeiten dürfen vorübergehend gesperrt werden, wenn dies aus Gründen der militärischen Sicherheit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr unerlässlich ist; die nächst erreichbare Polizeidienststelle ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Militärische Sicherheitsbereiche müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

(3) Die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr können zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung in militärischen Sicherheitsbereichen für das Verhalten von Personen allgemeine Anordnungen erlassen und die nach diesem Gesetz befugten Personen ermächtigen, Einzelanweisungen zu erteilen.

## § 3 Straftaten gegen die Bundeswehr

(1) Straftaten gegen die Bundeswehr im Sinne dieses Gesetzes sind Straftaten gegen

1. Angehörige der Bundeswehr, zivile Wachpersonen oder Angehörige der verbündeten Streitkräfte
  - a) während der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes, wenn die Handlungen die Ausübung des Dienstes stören oder tätliche Angriffe sind,
  - b) während ihres Aufenthalts in militärischen Bereichen oder Sicherheitsbereichen (§ 2), wenn die Handlungen tätliche Angriffe sind,
2. militärische Bereiche oder Gegenstände der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik,
3. die militärische Geheimhaltung in der Bundeswehr oder in den verbündeten Streitkräften.

(2) Angehörige der verbündeten Streitkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind Soldaten sowie Beamte und mit militärischen Aufgaben, insbesondere mit Wach- oder Sicherheitsaufgaben beauftragte sonstige Zivilbedienstete der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik.

## 2. Abschnitt

Anhalten, Personenüberprüfung, vorläufige Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme und Voraussetzungen des unmittelbaren Zwanges

### § 4 Anhalten und Personenüberprüfung

(1) Zur Feststellung seiner Person und seiner Berechtigung zum Aufenthalt in einem militärischen Sicherheitsbereich (§ 2 Abs. 2) kann angehalten und überprüft werden, wer

1. sich in einem solchen Bereich aufhält,
2. einen solchen Bereich betreten oder verlassen will.

(2) Angehalten und überprüft werden kann auch, wer unmittelbar nach dem Verlassen des militärischen Sicherheitsbereichs oder dem Versuch, ihn zu betreten, verfolgt wird, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß er nicht berechtigt ist, sich in diesem Bereich aufzuhalten.

### § 5 Weitere Personenüberprüfung

(1) Wer nach § 4 der Personenüberprüfung unterliegt, kann zum Wachvorgesetzten oder zur nächsten Dienststelle der Bundeswehr gebracht werden, wenn

1. seine Person oder Aufenthaltsberechtigung nicht sofort festgestellt werden kann oder
2. er einer Straftat gegen die Bundeswehr dringend verdächtig ist und Gefahr im Verzuge ist.

(2) Wer nach Absatz 1 zum Wachvorgesetzten oder zu einer Dienststelle der Bundeswehr gebracht worden ist, ist sofort zu überprüfen. Er darf nur weiter festgehalten werden, wenn die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme vorliegen und die Festnahme erklärt wird; andernfalls ist er sofort freizulassen.

### § 6 Vorläufige Festnahme

(1) Wer nach § 5 zum Wachvorgesetzten oder zu einer Dienststelle der Bundeswehr gebracht worden ist und einer Straftat gegen die Bundeswehr dringend verdächtig ist, kann bei Gefahr im Verzug vom Wachvorgesetzten oder vom Leiter der Dienststelle oder dessen Beauftragten vorläufig festgenommen werden, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls nach der Strafprozeßordnung vorliegen.

(2) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich der Polizei zu überstellen. Er kann unmittelbar dem Amtsrichter des Bezirks, in dem er festgenommen worden ist, vorgeführt werden, wenn die Frist nach § 128 Abs. 1 Strafprozeßordnung abzulaufen droht oder wenn dies aus Gründen besonderer militärischer Geheimhaltung geboten ist.

### § 7 Durchsuchung und Beschlagnahme bei Personenüberprüfung

(1) Wer nach § 4 der Personenüberprüfung unterliegt, kann bei Gefahr im Verzug durchsucht werden, wenn gegen ihn der Verdacht einer Straftat gegen die Bundeswehr besteht und zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Die von einer solchen Person mitgeführten Gegenstände können gleichfalls durchsucht werden.

(2) Im Gewahrsam einer durchsuchten Person stehende Gegenstände können sichergestellt oder vorläufig beschlagnahmt werden, wenn sie durch eine vorsätzliche Straftat gegen die Bundeswehr hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat geeignet sind oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Die Vorschriften der §§ 96, 97 und 110 der Strafprozeßordnung sind anzuwenden.

(3) Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände sind unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu übergeben. Die Pflicht zur Weitergabe dieser Gegenstände entfällt, wenn sie der überprüften Person vor Ablauf der Frist zurückgegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Gleichermaßen gilt, wenn über diese Gegenstände der Bund oder die verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik zu verfügen haben. In diesem Fall ist der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein Verzeichnis dieser Gegenstände zu übersenden.

### § 8 Allgemeine Anordnung von Durchsuchungen

(1) Wenn es aus Gründen militärischer Sicherheit unerlässlich ist, kann das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle allgemein anordnen, daß Personen, die bestimmte militärische Sicherheitsbereiche (§ 2 Abs. 2) betreten oder verlassen, und die von ihnen mitgeführten Gegenstände durchsucht werden.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 darf nur zur Feststellung von Gegenständen getroffen werden, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen gegen die Bundeswehr hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat geeignet sind oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können.

(3) § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

# Bu 25-7 Befugnisse und unmittelbarer Zwang der Bundeswehr

---

## § 9 Voraussetzungen des unmittelbaren Zwanges

Unmittelbarer Zwang darf nach Maßgabe der Vorschriften des 3. Abschnittes nur angewandt werden, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist und geschieht,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat gegen die Bundeswehr zu verhindern,
2. um sonstige rechtswidrige Störungen der dienstlichen Tätigkeit der Bundeswehr zu beseitigen, wenn sie die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft oder Sicherheit der Truppe gefährden,
3. um eine nach diesem Gesetz zulässige Maßnahme oder eine vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr zu erzwingen.

## 3. Abschnitt

### Anwendung des unmittelbaren Zwanges

#### § 10 Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, technische Sperren und Dienstfahrzeuge.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schußwaffen, Reizstoffe und Explosivmittel.

#### § 11 Androhung der Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges

Die Anwendung einer Maßnahme des unmittelbaren Zwanges ist anzudrohen, außer wenn es die Lage nicht zuläßt.

#### § 12 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges darf nicht durchgeführt werden, wenn der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert.

#### § 13 Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewandt, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, beizustehen und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

#### § 14 Fesselung von Personen

Wer der weiteren Überprüfung nach § 5 Abs. 1 unterliegt oder vorläufig festgenommen worden ist, darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Personen angreift, oder wenn er Widerstand leistet,
2. er zu fliehen versucht, oder wenn bei Würdigung aller Tatsachen, besonders der persönlichen Verhältnisse, die einer Flucht entgegenstehen, zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,
3. Selbstmordgefahr besteht.

#### § 15 Schußwaffengebrauch gegen Personen

- (1) Schußwaffen dürfen gegen einzelne Personen nur gebraucht werden, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist und geschieht,
1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat gegen die Bundeswehr zu verhindern, die sich darstellt als
    - a) Verbrechen,
    - b) Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln begangen werden soll oder ausgeführt wird,
    - c) tölicher Angriff gegen Leib oder Leben von Angehörigen der Bundeswehr, zivilen Wachpersonen oder Angehörigen der verbündeten Streitkräfte während der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes oder ihres Aufenthalts in militärischen Bereichen oder Sicherheitsbereichen (§ 2),
    - d) vorsätzliche unbefugte Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Unbrauchbarmachung oder Beseitigung eines Wehrmittels oder einer Anlage, einer Einrichtung oder eines Schiffes der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte, wenn dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Entsendestaates einer verbündeten Streitkraft oder die Schlagkraft der deutschen oder der verbündeten Truppe oder Menschenleben gefährdet werden;
  2. um eine Person anzuhalten, die sich der Personenüberprüfung nach diesem Gesetz trotz wiederholter Weisung, zu halten oder diese Überprüfung zu dulden, durch Flucht zu entziehen sucht;
  3. um eine Person anzuhalten, die sich der vorläufigen Festnahme durch Flucht zu entziehen sucht, wenn sie bei einer Straftat im Sinne der Nummer 1 auf frischer Tat getroffen oder verfolgt wird;
  4. um eine Person an der Flucht zu hindern oder sofort wiederzuergreifen, die sich zur Personenüberprüfung nach § 5 oder wegen dringenden Verdachts einer Straftat im Sinne der Nummer 1 im Gewahrsam der Bundeswehr befindet oder befand.
- (2) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus Straftaten gegen die Bundeswehr unter Gewaltanwendung begangen werden oder solche Straftaten unmittelbar bevorstehen und Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

#### § 16 Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewandt sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist verboten, zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch für den Handelnden erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, außer wenn es sich beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 15 Abs. 2) nicht vermeiden läßt.

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.

## § 17 Androhung des Schußwaffengebrauchs

(1) Der Gebrauch von Schußwaffen ist anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. Einer Menschenmenge gegenüber ist die Androhung zu wiederholen.

(2) Schußwaffen dürfen ohne Androhung nur in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c und nur dann gebraucht werden, wenn der sofortige Gebrauch ohne Androhung das einzige Mittel ist, um eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für Anlagen, Einrichtungen, Schiffe oder Wehrmittel der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte von bedeutendem Wert oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

## § 18 Explosivmittel

Die Vorschriften der §§ 15 bis 17 gelten entsprechend für den Gebrauch von Explosivmitteln.

## 4. Abschnitt Schlußvorschriften

## § 19 Einschränkung von Grundrechten

Die in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützten Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

## § 20 Entschädigung bei Sperrung sonstiger Örtlichkeiten

(1) Wird durch die vorübergehende Sperrung einer sonstigen Örtlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 die gewöhnliche Nutzung des betroffenen Grundstücks derart beeinträchtigt, daß dadurch eine Ertragsminderung oder ein sonstiger Nutzungsausfall verursacht wird, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, die diesen Nachteil angemessen ausgleicht.

(2) Für die Entschädigung nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 4, des § 29, des § 32 Abs. 2 und der §§ 34, 49, 58, 61, 62, 64 und 65 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 33 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anforderungsbehörde die Wehrbereichsverwaltung tritt, in deren Wehrbereich das Grundstück belegen ist. § 58 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß das Landgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, örtlich ausschließlich zuständig ist.

## § 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

**Abkommen zwischen den Parteien  
des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen  
(NATO-Truppenstatut)**

vom 19. 6. 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190)

– Auszug –

Inhaltsübersicht			
Art. I	Begriffsbestimmungen	Art. XI	Zollrechtliche Regelungen
Art. II	Rechtsbeachtung	Art. XII	Vorbehalte im Zoll- und Steuerwesen
Art. III	Ausweise, Grenz- und Ausländerkontrolle, Ausweisungen	Art. XIII	Behördliche Zusammenarbeit bei zoll- und steuerrechtlichen Zu widerhandlungen
Art. IV	Fahrerlaubnisse	Art. XIV	Devisenverkehr
Art. V	Uniformtragen; Kennzeichnung von Dienstfahrzeugen	Art. XV	Regelungen im Falle von Feindseligkeiten
Art. VI	Waffentragen	Art. XVI	Beilegung von Auslegungsschwierigkeiten
Art. VII	Strafgerichtsbarkeit; Unterstützung im Ermittlungsverfahren; Militärpolizei	Art. XVII	Revisionsantrag
Art. VIII	Schadenabgeltung	Art. XVIII	Ratifizierung, Beitritt
Art. IX	Waren-, Unterbringungs-, Arbeitskräftebedarf; ärztl. Dienste	Art. XIX	Kündigung
Art. X	Steuerrechtliche Regelungen	Art. XX	Geltungsbereich

**Artikel I (Begriffsbestimmungen)**

**(1) In diesem Abkommen bedeutet der Ausdruck**

- a) „Truppe“ das zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften gehörende Personal einer Vertragspartei, wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienststätigenheiten in dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei innerhalb des Gebietes des Nordatlantikvertrags befindet, mit der Maßgabe jedoch, daß die beiden beteiligten Vertragsparteien vereinbaren können, daß gewisse Personen, Einheiten oder Verbände nicht als eine „Truppe“ im Sinne dieses Abkommens oder als deren Bestandteil anzusehen sind,
- b) „Ziviles Gefolge“ das die Truppe einer Vertragspartei begleitende Zivilpersonal, das bei den Streitkräften dieser Vertragspartei beschäftigt ist, soweit es sich nicht um Staatenlose handelt oder um Staatsangehörige eines Staates, der nicht Partei des Nordatlantikvertrags ist, oder um Staatsangehörige des Staates, in welchem die Truppe stationiert ist, oder um Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- c) „Angehöriger“ den Ehegatten eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, sowie ein dem Mitglied gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind,
- d) „Entsendestaat“ die Vertragspartei, der die Truppe angehört,
- e) „Aufnahmestaat“ die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Truppe oder das zivile Gefolge befinden, sei es, daß sie dort stationiert oder auf der Durchreise sind,
- f) „Militärbehörden des Entsendestaates“ diejenigen Behörden eines Entsendestaates, die nach dessen Recht befugt sind, das Militärrecht dieses Staates auf die Mitglieder seiner Truppen oder zivilen Gefolge anzuwenden,

- g) „Nordatlantikrat“ den gemäß Artikel 9 des Nordatlantikvertrags errichteten Rat oder die zum Handeln in seinem Namen befugten nachgeordneten Stellen.

(2) . . .

### Artikel II (Rechtsbeachtung)

Eine Truppe und ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder sowie deren Angehörige haben die Pflicht, das Recht des Aufnahmestaates zu achten und sich jeder mit dem Geiste dieses Abkommens nicht zu vereinbarenden Tätigkeit, insbesondere jeder politischen Tätigkeit im Aufnahmestaat, zu enthalten. Es ist außerdem die Pflicht des Entsendestaates die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### Artikel III NTS (Ausweise, Grenz- und Ausländerkontrolle, Ausweisungen)

(1) Unter den in Absatz (2) festgelegten Bedingungen und vorbehaltlich der Erfüllung der von dem Aufnahmestaat für die Ein- und die Ausreise einer Truppe oder ihrer Mitglieder vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind diese Mitglieder von Paß- und Sichtvermerksbestimmungen sowie von der Einreisekontrolle beim Betreten oder Verlassen des Hoheitsgebietes eines Aufnahmestaates befreit. Sie sind ferner von den Bestimmungen des Aufnahmestaates über die Registrierung und Kontrolle von Ausländern befreit, erwerben jedoch keinerlei Recht auf ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz in den Hoheitsgebieten des Aufnahmestaates.

(2) Für Mitglieder einer Truppe sind nur die folgenden Urkunden erforderlich. Sie sind auf Verlangen vorzuweisen:

- a) ein von dem Entsendestaat ausgestellter Personalausweis mit Namen, Geburtsdatum, Dienstgrad und Nummer (falls vorhanden), Waffengattung und Lichtbild;
- b) ein Einzel- oder Sammelmarschbefehl in der Sprache des Entsendestaates sowie in englischer und französischer Sprache, ausgestellt von einer zuständigen Dienststelle des Entsendestaates oder der Nordatlantikvertrags-Organisation; er muß die Stellung der Einzelperson oder Gruppe als Mitglied einer Truppe bescheinigen und die befohlene Marschbewegung bezeichnen. Der Aufnahmestaat kann verlangen, daß Marschbefehle von seinem zuständigen Vertreter gegengezeichnet werden.

(3) Mitglieder eines zivilen Gefolges und Angehörige sind in ihren Pässen als solche zu bezeichnen.

(4) Scheidet ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges aus dem Dienst des Entsendestaates aus, ohne heimgeschafft zu werden, so benachrichtigen die Behörden des Entsendestaates unverzüglich die Behörden des Aufnahmestaates unter Angabe aller etwa geforderten Einzelheiten. In entsprechender Weise benachrichtigen die Behörden des Entsendestaates die Behörden des Aufnahmestaates, wenn ein Mitglied sich länger als 21 Tage unerlaubt entfernt hat.

(5) Hat der Aufnahmestaat verlangt, daß ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges aus seinem Hoheitsgebiet entfernt wird, oder hat er einen Ausweisungsbefehl gegen ein früheres Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder gegen einen Angehörigen eines Mitglieds oder früherem Mitglieds erlassen, so sind die Behörden des Entsendestaates für die Aufnahme der betreffenden Person im eigenen Hoheitsgebiet oder für eine anderweitige Verbringung außerhalb des Aufnahmestaates verantwortlich. Dieser Absatz findet nur auf Personen Anwendung, die nicht Staatsangehörige des Aufnahmestaates sind und die in den Aufnahmestaat als Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder um Mitglieder zu werden eingereist sind, sowie auf Angehörige solcher Personen.

#### Artikel IV (Fahrerlaubnisse)

**Der Aufnahmestaat ist verpflichtet,**

- a) entweder ohne Fahrprüfung oder Gebühr die Fahrerlaubnis oder den Führerschein oder den Militärführerschein des Entsendestaates oder einer Untergliederung dieses Staates für ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges als gültig anzuerkennen,
- b) oder ohne eine Fahrprüfung zu verlangen, seine eigenen Fahrerlaubnisse oder Führerscheine für Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges auszustellen, die eine Fahrerlaubnis, einen Führerschein oder einen Militärführerschein des Entsendestaates oder einer Untergliederung dieses Staates besitzen.

#### Artikel V (Uniformfragen; Kennzeichnung von Dienstfahrzeugen)

(1) Die Mitglieder einer Truppe tragen in der Regel Uniform. Vorbehaltlich geltender Vereinbarungen zwischen den Behörden des Entsende- und des Aufnahmestaates gelten für das Tragen von Zivilkleidung die gleichen Bedingungen wie für Mitglieder der Truppen des Aufnahmestaates. Ordnungsmäßig zusammengesetzte Einheiten oder Verbände einer Truppe tragen beim Überschreiten einer Grenze Uniform.

(2) Dienstfahrzeuge einer Truppe oder eines zivilen Gefolges führen außer ihrer Kennnummer ein deutliches Staatszugehörigkeitszeichen.

#### Artikel VI (Waffenträger)

Mitglieder einer Truppe können Waffen besitzen und tragen, vorausgesetzt, daß sie durch ihre Dienstanweisung hierzu befugt sind. Die Behörden des Entsendestaates werden Ersuchen des Aufnahmestaates in diesem Sachbereich wohlwollend erwägen.

#### Artikel VII (Strafgerichtsbarkeit; Unterstützung im Ermittlungsverfahren; Strafvollzug; Militärpolizei)

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels

- a) haben die Militärbehörden des Entsendestaates das Recht, innerhalb des Aufnahmestaates die gesamte Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit auszuüben, die ihnen durch das Recht des Entsendestaates über alle dem Militärrecht dieses Staates unterworfenen Personen übertragen ist;
- b) üben die Behörden des Aufnahmestaates über die Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges und über deren Angehörige in bezug auf die innerhalb des Hoheitsgebietes des Aufnahmestaates begangenen und nach dessen Recht strafbaren Handlungen die Gerichtsbarkeit aus.

(2)

- a) Die Militärbehörden des Entsendestaates haben das Recht, über die dem Militärrecht dieses Staates unterworfenen Personen die ausschließliche Gerichtsbarkeit in bezug auf diejenigen Handlungen, einschließlich Handlungen gegen die Sicherheit dieses Staates auszuüben, welche nach dem Recht des Entsendestaates, jedoch nicht nach dem Recht des Aufnahmestaates strafbar sind.
- b) Die Behörden des Aufnahmestaates haben das Recht, über Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges und deren Angehörige die ausschließliche Gerichtsbarkeit in bezug auf diejenigen Handlungen, einschließlich Handlungen gegen die Sicherheit dieses Staates, auszuüben, welche nach dessen Recht, jedoch nicht nach dem Recht des Entsendestaates strafbar sind.
- c) Im Sinne dieses Absatzes und des Absatzes (3) sind strafbare Handlungen gegen die Sicherheit eines Staates

- (i) Hochverrat,
  - (ii) Sabotage, Spionage oder Verletzung eines Gesetzes, das sich auf Amtsgeheimnisse dieses Staates oder auf Geheimnisse im Zusammenhang mit der Landesverteidigung dieses Staates bezieht.
- (3) In Fällen konkurrierender Gerichtsbarkeit gelten die folgenden Regeln:
- a) Die Militärbehörden des Entsendestaates haben das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit über ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges in bezug auf
    - (i) strafbare Handlungen, die nur gegen das Vermögen oder die Sicherheit dieses Staates oder nur gegen die Person oder das Vermögen eines anderen Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges dieses Staates oder eines Angehörigen gerichtet sind;
    - (ii) strafbare Handlungen, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergeben.
  - b) Bei allen sonstigen strafbaren Handlungen haben die Behörden des Aufnahmestaates das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit.
  - c) Beschließt der bevorrechtigte Staat, die Gerichtsbarkeit nicht auszuüben, so teilt er dies den Behörden des anderen Staates so bald wie möglich mit. Die Behörden des bevorrechtigten Staates ziehen die von den Behörden des anderen Staates an sie gerichteten Ersuchen um Verzicht auf das Vorrecht in wohlwollende Erwägung, wenn der andere Staat einem derartigen Verzicht besondere Wichtigkeit beimäßt.
- (4) Aus den Bestimmungen der Absätze (1) bis (3) ergibt sich für die Militärbehörden des Entsendestaates nicht das Recht, die Gerichtsbarkeit über Personen auszuüben, die Staatsangehörige des Aufnahmestaates sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß diese Personen Mitglieder der Truppe des Entsendestaates sind.
- (5)
- a) Die Behörden des Aufnahmestaates unterstützen sich gegenseitig bei der Festnahme von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder von deren Angehörigen im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates und bei der Übergabe dieser Personen an die Behörde, die gemäß den obigen Bestimmungen die Gerichtsbarkeit auszuüben hat.
  - b) Die Behörden des Aufnahmestaates unterrichten die Militärbehörden des Entsendestaates unverzüglich von der Festnahme eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder eines Angehörigen.
  - c) Ein einer strafbaren Handlung beschuldigtes Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, über das der Aufnahmestaat die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, verbleibt, falls es sich in den Händen des Entsendestaates befindet, in dessen Gewahrsam, bis es von dem Aufnahmestaat unter Anklage gestellt wird.
- (6)
- a) Die Behörden des Aufnahmestaates unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung aller erforderlichen Ermittlungen in Strafsachen sowie bei der Beschaffung von Beweismitteln, einschließlich der Beschlagnahme und geeignetenfalls der Aushändigung von Gegenständen, die mit einer strafbaren Handlung im Zusammenhang stehen. Die Aushändigung derartiger Gegenstände kann jedoch von deren Rückgabe innerhalb einer von der aushändigenden Behörde bestimmten Frist abhängig gemacht werden.
  - b) Die Behörden der Vertragsparteien unterrichten sich in allen Fällen, in denen ihre Gerichtsbarkeit konkurriert, darüber, was veranlaßt worden ist.

(7)

- a) Todesurteile werden durch die Behörden des Entsendestaates nicht im Aufnahmestaat vollstreckt, wenn das Recht des Aufnahmestaates in entsprechenden Fällen diese Strafe nicht vorsieht.
- b) Die Behörden des Aufnahmestaates werden Ersuchen der Behörden des Entsendestaates um Unterstützung bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die von den Behörden des Entsendestaates auf Grund dieses Artikels innerhalb des Hoheitsgebietes des Aufnahmestaates ausgesprochen worden sind, wohlwollend prüfen.

(8) Wenn ein Angeklagter in einem Strafverfahren, das nach diesem Artikel von den Behörden einer Vertragspartei gegen ihn durchgeführt wurde, freigesprochen worden ist oder wenn er in einem solchen Verfahren verurteilt worden ist und seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat oder begnadigt worden ist, kann er nicht wegen derselben Handlung innerhalb desselben Hoheitsgebiets von den Behörden einer anderen Vertragspartei erneut vor Gericht gestellt werden. Dieser Absatz schließt nicht aus, daß die Militärbehörden des Entsendestaates ein Mitglied der Truppe dieses Staates wegen eines Dienstvergehens belangen, das in einer Handlung oder Unterlassung liegt, deretwegen von den Behörden einer anderen Vertragspartei ein Strafverfahren gegen dieses Mitglied durchgeführt wurde.

(9) Wird ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder ein Angehöriger unter der Gerichtsbarkeit eines Aufnahmestaates strafrechtlich verfolgt, so hat er das Recht

- a) auf alsbaldige und schnelle Verhandlung;
- b) vor der Verhandlung über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden;
- c) den Belastungszeugen gegenübergestellt zu werden;
- d) Entlastungszeugen laden und vorführen zu lassen, wenn diese der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates unterstehen;
- e) auf Vertretung durch einen Verteidiger eigener Wahl oder durch einen nach Maßgabe der jeweils in dem Aufnahmestaat geltenden Bedingungen gebührenfrei oder zu ermäßigten Gebühren bestellten Verteidiger;
- f) falls er es für notwendig hält, auf die Dienste eines befähigten Dolmetschers;
- g) sich mit einem Vertreter der Regierung des Entsendestaates in Verbindung zu setzen sowie, wenn es die Verfahrensvorschriften gestatten, auf Anwesenheit eines solchen Vertreters bei der Verhandlung.

(10)

- a) Ordnungsmäßig aufgestellte militärische Einheiten oder Verbände einer Truppe haben die Polizeigewalt in allen Lagern, Anwesen oder anderen Liegenschaften, die sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Aufnahmestaat innehaben. Die Militärpolizei der Truppe kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Ordnung und Sicherheit innerhalb dieser Liegenschaften aufrechtzuerhalten.
- b) Außerhalb dieser Liegenschaften darf die Militärpolizei nur nach Maßgabe von Abmachungen mit den Behörden des Aufnahmestaates und in Verbindung mit diesen und nur so weit eingesetzt werden, wie dies zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Mitgliedern der Truppe erforderlich ist.

(11) ...

### Artikel VIII (Schadenabgeltung)

(1)–(4) ...

(5) Ansprüche (ausgenommen vertragliche Ansprüche und Ansprüche, auf welche die Absätze (6) und (7) Anwendung finden), die sich daraus ergeben, daß durch Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges in Ausübung des Dienstes oder durch eine andere Handlung, Unterlassung oder Begehenheit, für die eine Truppe oder ein ziviles Gefolge rechtlich verantwortlich ist, in dem Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates einem Dritten, mit Ausnahme einer der Vertragsparteien, ein Schaden zugefügt worden ist, werden von dem Aufnahmestaat nach folgenden Bestimmungen behandelt:

- a) Die Geltendmachung, Prüfung und außergerichtliche Regelung der Entschädigungsansprüche oder die gerichtliche Entscheidung über sie erfolgt gemäß den Gesetzen und Bestimmungen des Aufnahmestaates, die insoweit für seine eigenen Streitkräfte gelten.
- b) Der Aufnahmestaat kann alle derartigen Ansprüche regeln; er zahlt die Entschädigungsbeträge in seiner Währung.

c)–f) ...

- g) Ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges darf einem Verfahren zur Vollstreckung eines Urteils nicht unterworfen werden, das in dem Aufnahmestaat in einer aus der Ausübung des Dienstes herrührenden Angelegenheit gegen ihn ergangen ist.

h) ...

(6) Ansprüche gegen Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges aus zu Schadensersatz verpflichtenden Handlungen oder Unterlassungen im Aufnahmestaat, die nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden sind, werden wie folgt behandelt:

- a) Die Behörden des Aufnahmestaates prüfen den Anspruch, ermitteln in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einschließlich des Verhaltens der verletzten Person den dem Antragsteller zukommenden Betrag und fertigen einen Bericht über die Angelegenheit an.
- b) Der Bericht wird den Behörden des Entsendestaates übergeben, die dann unverzüglich entscheiden, ob, und bejahendenfalls in welcher Höhe sie eine Abfindung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (ex gratia payment) anbieten wollen.
- c) Wird eine Abfindung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht angeboten und wird dieses Angebot von dem Antragsteller als volle Befriedigung seines Anspruchs angenommen, so nehmen die Behörden des Entsendestaates die Zahlung selbst vor und unterrichten die Behörden des Aufnahmestaates über ihre Entscheidung und die Höhe des gezahlten Betrages.

- d) Die Bestimmungen dieses Absatzes lassen die Zuständigkeit der Gerichte des Aufnahmestaates für die Durchführung eines Verfahrens gegen ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges unberührt, sofern und solange nicht eine Zahlung als volle Befriedigung des Anspruchs geleistet worden ist.

(7) Ansprüche, die sich aus der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen der Streitkräfte eines Entsendestaates ergeben, werden gemäß Absatz (6) behandelt, es sei denn, daß die Truppe oder das zivile Gefolge rechtlich verantwortlich ist.

(8) Entsteht Streit darüber, ob eine zu Schadensersatz verpflichtende Handlung oder Unterlassung eines Mitgliedes einer Truppe oder eines zivilen Gefolges in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder ob die Benutzung eines Fahrzeuges

der Streitkräfte eines Entsendestaates unbefugt war, so ist die Frage einem gemäß Absatz (2) Buchstabe b) ernannten Schiedsrichter vorzulegen, dessen Entscheidung über diesen Punkt endgültig und unanfechtbar ist.

(9) Hinsichtlich der Zivilgerichtsbarkeit des Aufnahmestaates darf der Entsendestaat für Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates über Absatz (5) Buchstabe g) hinaus beanspruchen.

(10) Die Behörden des Entsendestaates und des Aufnahmestaates arbeiten bei der Beschaffung von Beweismitteln für eine gerechte Untersuchung und Erledigung von Ansprüchen, welche die Vertragsparteien betreffen, zusammen.

#### Artikel IX (Waren-, Unterbringungs-, Arbeitskräftebedarf; ärztl. Dienste)

(1)-(3) ...

(4) Der örtliche Bedarf einer Truppe oder eines zivilen Gefolges an zivilen Arbeitskräften wird in gleicher Weise wie der vergleichbare Bedarf des Aufnahmestaates und mit Unterstützung seiner Behörden über die Arbeitsvermittlungsstellen befriedigt. Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Löhne und Gehälter, die Zuschläge und die Arbeitsschutzbedingungen, bestimmen sich nach dem Recht des Aufnahmestaates. Solche bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge beschäftigten zivilen Arbeitnehmer gelten in keiner Beziehung als Mitglieder dieser Truppe oder dieses zivilen Gefolges.

(5)-(8) ...

#### Artikel XI (Zollrechtliche Regelungen)

(1) Vorbehaltlich der durch dieses Abkommen ausdrücklich festgelegten Abweichungen unterstehen die Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie deren Angehörige den Gesetzen und Bestimmungen, für deren Durchführung die Zollverwaltung des Aufnahmestaates zuständig ist. Die Zollbediensteten des Aufnahmestaates haben insbesondere das Recht, unter den allgemeinen, durch die Gesetze und Bestimmungen des Aufnahmestaates festgelegten Bedingungen die Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges und deren Angehörige, ihr Gepäck und ihre Fahrzeuge zu durchsuchen und gemäß diesen Gesetzen und Bestimmungen Gegenstände zu beschlagnahmen.

(2)-(13) ...

#### Artikel XIV (Devisenverkehr)

(1) Eine Truppe, ein ziviles Gefolge und ihre Mitglieder sowie deren Angehörige unterstehen weiterhin den Devisenvorschriften des Entsendestaates und außerdem den Vorschriften des Aufnahmestaates.

(2) ...



**Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien  
des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer  
Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland  
stationierten ausländischen Truppen  
(Zusatzabkommen)**

vom 3. 8. 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218),  
zuletzt geändert durch Abkommen vom 18. 3. 1993 (BGBl. 1994 II S. 2598)

**- Auszug -**

**Nichtamtliche Inhaltsübersicht**

Art. 1	Ergänzung des NTS	Art. 20	Festnahmerecht der Militärbehörden
Art. 2	Begriffsbestimmungen	Art. 21	Unterrichtung über Ermittlungsverfahren und Festnahmen
Art. 3	Zusammenarbeit und deren besondere Gebiete; Verfahren bei Nichteinigung	Art. 22	Gewahrsam Festgenommener
Art. 4	Übernahme der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten durch andere Entsendestaaten	Art. 23	Zutrittsrecht zu Festgenommenen
Art. 5	Ausweispflicht; Grenzübertritt; Marschbefehle	Art. 24	Sondervereinbarungen
Art. 6	Meldewesen; Ausländerpolizei	Art. 25	Anwesenheitsrecht nationaler Vertreter im Verfahren
Art. 7	Anwendung von Aufenthalts- und Niederlassungsbestimmungen	Art. 26	Ort der Hauptverhandlung
Art. 8	Verfahren bei Ausweisungen	Art. 27	(gestrichen)
Art. 9	Fahrerlaubnisse für Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge	Art. 28	Befugnisse der Militärpolizei
Art. 10	Zulassung und Registrierung von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen	Art. 29	Gesetzgebung zum Schutze der Streitkräfte
Art. 11	Haftpflichtversicherung für priv. Kfz	Art. 30	Bildung gemischter Ausschüsse
Art. 12	Waffenbesitz und -gebrauch	Art. 31	Armenrecht; Befreiung von Sicherheitsleistungen für Prozeßkosten
Art. 13	Sozialrechtliche Regelungen	Art. 32	Zustellungen in nichtstrafrechtlichen Verfahren
Art. 14	Ehefähigkeitszeugnis	Art. 33	Nichterscheinen in nichtstrafrechtlichen Verfahren
Art. 15	Anzeige von Geburten und Sterbefällen	Art. 34	Nichtstrafrechtliche Vollstreckungsregelungen
Art. 16	Leichenwesen	Art. 35	Pfändung
Art. 17	Regelung der Zuständigkeit bei Straftaten	Art. 36	Zustellungen
Art. 18	Zuwiderhandlungen in Ausübung des Dienstes	Art. 37	Ladungen
Art. 18A	Todesstrafe	Art. 38	Schutz von Staats- und Amtsgeheimnissen; Ausschluß der Öffentlichkeit
Art. 19	Verzicht auf Ausübung der konkurrenden Strafgerichtsbarkeit; Verzichtsrücknahme	Art. 39	Rechte der Zeugen und Sachverständigen
		Art. 40	Unzulässigkeitsfälle von Durchsuchungen und dgl.
		Art. 41	Schadenabgeltung
		Art. 42	(gestrichen)

# Bu 25-35-1 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut

---

Art. 43	Verfahren auf meteorologischen, vermessungstechnischen u. ä. Gebieten	Art. 61	Preisrecht
Art. 44	Beilegung von Beschaffungsstreitigkeiten	Art. 62	Zusammenwirken bei Anforderungsverfahren zugunsten der Streitkräfte
Art. 45	Manöver und andere Übungen	Art. 63	Regelung finanzieller Fragen, insbesondere bzgl. der Zurverfügungstellung von Vermögenswerten und Leistungen
Art. 46	Manöver und andere Übungen im Luftraum	Art. 64	Unentgeltliche Verwaltungsleistungen und -hilfe (auch polizeiliche)
Art. 47	Lieferungen und Leistungen	Art. 65	Zollvergünstigungen und -kontrolle
Art. 48	Liegenschaftsbedarf der Streitkräfte; Nutzungsregelungen	Art. 66	Ein- und Ausfuhr von Übersiedlungsgut, priv. Kfz und Waren
Art. 49	Deckung des Baubedarfs	Art. 67	Regelungen bzgl. der Befreiung von der Steuerpflicht
Art. 50	Verbringung von bundeseigenem Zubehör und dgl. in andere Liegenschaften	Art. 68	Steuerliche Vergünstigungen; Versicherungssteuer
Art. 51	Regelungen bzgl. aus deutschen Mitteln beschaffter Sachen	Art. 69	Devisenbestimmungen
Art. 52	Abgeltung von Investitionen, verbleibenden Ausrüstungsgegenständen und dgl. der Entsendestaaten bei Freigabe von Liegenschaften	Art. 70	Verzinsung von DM-Guthaben
Art. 53	Sicherheitsmaßnahmen in Liegenschaften	Art. 71	Rechtsstand nichtdeutscher Organisationen nichtwirtschaftlichen Charakters
Art. 53A	Erlaubnisse, Genehmigungen etc.	Art. 72	Rechtsstand nichtdeutscher Unternehmen wirtschaftlichen Charakters
Art. 54	Geltung der deutschen Gesundheitsvorschriften	Art. 73	Rechtsstellung technischer Fachkräfte
Art. 54A	(Umweltschutz)	Art. 74	Verhinderung von Mißbrächen eingeräumter Vergünstigungen
Art. 55	Errichtung von Verteidigungsanlagen; Schutzmaßnahmen	Art. 75	(Übergangsvorschrift)
Art. 56	Zivile Arbeitskräfte	Art. 76, 77	(gestrichen)
Art. 57	Recht des Verkehrs mit Land-, Wasser und Luftfahrzeugen; Geltung der deutschen Verkehrs vorschriften	Art. 78	(Übergangsvorschrift)
Art. 58	Benutzung von Verkehrsmitteln, -einrichtungen und innerdienstlichen Fernsprechnetzen	Art. 79	(gestrichen)
Art. 59	Militärpostämter	Art. 80	Anwendung des Art. XV NTS
Art. 60	Benutzung von öffentl. Fernmelddiensten; Errichtung von Fernmelde- und Rundfunkanlagen durch die Streitkräfte	Art. 80A	(Meinungsverschiedenheiten)
		Art. 81	Beendigung des ZA
		Art. 82	Überprüfung des ZA
		Art. 83	Ratifizierung, Inkrafttreten

## Artikel 5 (Ausweispflicht; Grenzübertritt; Marschbefehle)

- (1) Für die Ausweispflicht innerhalb des Bundesgebietes gilt folgendes:
- Mitglieder einer Truppe benötigen keine Marschbefehle.
  - Mitglieder einer Truppe, die sich in Uniform in einer Einheit unter militärischer Führung bewegen, brauchen sich nicht auszuweisen. Auf Verlangen der deut-

schen Behörden legt der Führer einer Einheit seinen Personalausweis vor, falls in Ausnahmefällen die sofortige Identifizierung der Einheit notwendig ist.

- c) Mitglieder eines zivilen Gefolges und Angehörige, die weder einen Reisepaß noch einen anderen nach deutschem Recht als gleichwertig zugelassenen Ausweis bei sich führen, weisen sich durch einen von den Behörden des Entsendestaates ausgestellten Ausweis aus, der den Namen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Inhabers, eine Nummer oder die Bezeichnung der ausstellenden Behörde sowie Angaben über die Eigenschaft, in der sich der Inhaber im Bundesgebiet aufhält, enthalten muß.
- d) Wenn in Ausnahmefällen ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder ein Angehöriger nicht im Besitz der in Artikel III des NATO-Truppenstatus oder in diesem Artikel vorgesehenen Ausweise ist, erkennen die deutschen Behörden eine von den Behörden der Truppe ausgestellte vorläufige Bescheinigung an, daß die betreffende Person Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges oder Angehöriger ist. Die Behörden der Truppe ersetzen diese Bescheinigung so bald wie möglich durch die in Artikel III des NATO-Truppenstatus oder die in diesem Artikel vorgesehenen Ausweise und teilen dies den deutschen Behörden mit.

(2) Für den Grenzübertritt gilt folgendes:

- a) Einzel- oder Sammelmarschbefehle enthalten in der Regel die in Artikel III Absatz (2) Buchstabe b) des NATO-Truppenstatuts vorgesehenen Angaben in deutscher Sprache. Die deutschen Behörden erkennen indessen einen Marschbefehl auch dann als gültig an, wenn diese Angaben ausnahmsweise nicht in deutscher Sprache gemacht sind. Marschbefehle werden entweder für eine einmalige Ein- oder Ausreise oder für eine einmalige Ein- und Ausreise ausgestellt oder haben für eine begrenzte Zeit Gültigkeit. Die Behörden einer Truppe können die Gültigkeitsdauer eines Marschbefehls verlängern. Einzelmarschbefehle können durch entsprechende, eine Befristung enthaltende Eintragung im Personalausweis ersetzt werden.
- b) Eine Einheit, die auf Grund eines Sammelmarschbefehls unter militärischer Führung die Grenze überschreitet, wird durch ihren Führer ausgewiesen, der seinen Personalausweis und den Sammelmarschbefehl vorlegt. Halten die deutschen Behörden in Ausnahmefällen die Nachprüfung der Identität bestimmter Mitglieder einer Einheit aus besonderen Gründen, welche die deutschen Kontrollbeamten dem Führer der Einheit mitteilen, für notwendig, so legt dieser ihnen die Personalausweise dieser Mitglieder vor. Diese Nachprüfung darf für die Einheit keine wesentliche Verzögerung zur Folge haben.
- c) Die Ausweiskontrolle bei Ein- und Ausreisen über Militärflugplätze einer Truppe findet grundsätzlich in der gleichen Weise statt wie die Grenzkontrolle beim Grenzübertritt auf dem Landwege. Bei Ein- und Ausreisen von Mitgliedern einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder von Angehörigen über Militärflugplätze begnügen sich die deutschen Behörden jedoch mit gelegentlichen Kontrollen, die nach Fühlungnahme mit den Behörden des betreffenden Flugplatzes stattfinden; eine regelmäßige Ausweiskontrolle bei den genannten Personen wird von den Behörden der Truppe durchgeführt. Bei Personen, die über Militärflugplätze der Truppe in das Bundesgebiet einreisen oder aus dem Bundesgebiet ausreisen und nicht zu dem in Satz 2 genannten Personenkreis gehören, erfolgt die Ausweiskontrolle durch die deutschen Behörden, die von der Ankunft dieser Personen durch die Behörden der Truppe unterrichtet werden. Diese Kontrolle findet beim Betreten oder Verlassen des Flugplatzes statt.

## Artikel 6 (Meldewesen; Ausländerpolizei)

(1) Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und Angehörige sind von den deutschen Vorschriften auf den Gebieten des Meldewesens und der Ausländerpolizei mit Ausnahme der Meldungen in Beherbergungsstätten befreit.

(2) Die Behörden einer Truppe registrieren laufend alle Mitglieder des zivilen Gefolges und alle Angehörigen. Die Behörden der Truppe erteilen in Einzelfällen den deutschen Behörden die Auskünfte, die auf Grund der in Absatz (1) erwähnten Vorschriften benötigt werden, wenn die deutschen Behörden unter Darlegung der Gründe darum ersuchen.

(3) Die deutschen Behörden werden auf ihr Verlangen von den Behörden der Truppe über die Zahl der Mitglieder des zivilen Gefolges und der Angehörigen unterrichtet.

## Artikel 8 (Verfahren bei Ausweisungen)

(1) Beabsichtigt eine zuständige deutsche Behörde, eine der in Artikel III Absatz (5) Satz 1 des NATO-Truppenstatuts aufgeführten und dem Aufnahmestaat vorbehalteten Maßnahmen zu treffen, so unterrichtet sie die zuständige Behörde des betreffenden Entsendestaates von dieser Absicht unter Darlegung der Begründung der in Aussicht genommenen Maßnahme und gibt ihr Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen oder selbst die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen. Die deutschen Behörden ziehen eine Stellungnahme des Entsendestaates und die von seinen Behörden etwa ergriffenen Maßnahmen wohlwollend in Betracht.

(2) Die Unterrichtung über eine nach Artikel III Absatz (5) des NATO-Truppenstatuts beabsichtigte Maßnahme erfolgt durch den betreffenden Landesinnenminister oder im Falle Hamburgs und Bremens durch den Senator für innere Angelegenheiten.

(3) Anträge auf Entfernung werden nur gestellt und Ausweisungsbefehle nur erlassen, wenn die zuständige deutsche Behörde der Ansicht ist, daß auf Grund der weiteren Anwesenheit der in Frage stehenden Person im Bundesgebiet die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu dem Zeitpunkt tatsächlich gefährdet ist, an dem der Antrag gestellt oder der Befehl erlassen wird.

## Artikel 9 (Fahrerlaubnisse für Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge)

(1) Führerscheine oder andere Erlaubnisscheine, die Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge erteilt worden sind, berechtigen zum Führen solcher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge im Bundesgebiet. Führerscheine für dienstliche Fahrzeuge berechtigen, soweit dies nach dem Recht des Entsendestaates zulässig ist, auch zum Führen entsprechender privater Landfahrzeuge. Die Behörden des Entsendestaates oder seiner Truppe sind befugt, auf Grund solcher Führerscheine auch Führerscheine zum Führen entsprechender privater Landfahrzeuge zu erteilen.

(2) In einem Entsendestaat erteilte Führerscheine, die zum Führen privater Kraftfahrzeuge in diesem Staat ermächtigen, berechtigen Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges und Angehörige zum Führen solcher Fahrzeuge im Bundesgebiet. Die deutschen Vorschriften über die Gültigkeitsdauer solcher Führerscheine im Bundesgebiet und über ihre Auflenkraftsetzung durch eine deutsche Verwaltungsbehörde werden nicht angewendet, wenn der Inhaber eine Bescheinigung einer Behörde der Truppe darüber besitzt, daß er Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder dessen Angehöriger ist und über eine ausreichende Kenntnis der deutschen Verkehrsvorschriften verfügt. Eine solche Bescheinigung muß mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein.

- (3) (a) Ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder ein Angehöriger kann mit Genehmigung der Behörden der Truppe einen deutschen Führerschein beantragen, der den Inhaber ermächtigt, ein privates Kraftfahrzeug zu führen. Solche Führerscheine werden von den zuständigen deutschen Behörden im Einklang mit geltenden deutschen Vorschriften ausgestellt.
- (b) Die Fahrausbildung von Personen, die aufgrund dieses Absatzes einen Führerschein beantragen, kann in von Truppen betriebenen Fahrschulen stattfinden, wenn die Ausbilder in diesen Schulen über berufliche Eignungen verfügen, die den Vorschriften des jeweiligen Entsendestaates entsprechen. Diese Ausbilder müssen über eine von den Behörden der Truppe auszustellende Bescheinigung mit einer deutschen Übersetzung verfügen, die sie zur Ausbildung von Fahrschülern ermächtigt, und müssen diese Bescheinigung während der Ausbildung mit sich führen. Personen, die nicht als Fahrlehrer ausgebildet sind, dürfen in dieser Eigenschaft in einer Fahrschule der Truppe nicht eingesetzt werden.
- (c) Der Inhalt der schriftlichen und praktischen Führerscheinprüfungen für Personen, die einen Führerschein nach diesem Absatz beantragen, wird von den deutschen Behörden im Benehmen mit den Behörden der Truppe festgelegt. Die deutschen Behörden haben das Recht, im Benehmen mit den Behörden der Truppe die ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen.
- (d) Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung dieses Abkommens nach Artikel 9 Absatz (3) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung eine Ausbildung begonnen haben oder nach Abschluß der Ausbildung eine Prüfung noch nicht abgelegt haben, dürfen noch nach den bisherigen Vorschriften weiter ausgebildet und geprüft werden; ihnen kann nach den bisherigen Vorschriften der Führerschein erteilt werden.
- (4)–(5) ...
- (6) (a) Die Behörden einer Truppe entziehen die nach Absatz (1) im Bundesgebiet gültigen Kraftfahrzeugführerscheine oder die in Abs. (2) erwähnten Bescheinigungen, wenn begründete Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder Eignung der Inhaber zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen. Sie prüfen wohlwollend Ersuchen der deutschen Behörden, solche Führerscheine oder Bescheinigungen zu entziehen. Führerscheine oder Bescheinigungen dürfen wiedererteilt werden, wenn dies aus zwingenden militärischen Gründen oder deshalb notwendig ist, um den Inhabern das Verlassen des Bundesgebietes zu ermöglichen. Die Behörden einer Truppe teilen den deutschen Behörden alle nach diesem Buchstaben vorgenommenen Entziehungen sowie alle Fälle mit, in denen nach einer solchen Entziehung der Führerschein oder die Bescheinigung wiedererteilt worden ist.
- (b) In Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit auf Grund des Artikels VII des NATO-Truppenstatuts und der Artikel 17, 18 und 19 dieses Abkommens ausüben, bleiben die Vorschriften des deutschen Strafrechts über die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die in Absatz (1) Satz 2, soweit es um die Berechtigung zum Führen privater Landfahrzeuge geht, Absatz (1) Satz 3 und Absatz (2) dieses Artikels erwähnten Führerscheine anwendbar. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist auf dem Führerschein, der dem Inhaber zu belassen ist, zu vermerken.

- (c) Die Buchstaben (a) und (b) sind auf Führerscheine, die nach Absatz (3) in der bis zum Inkrafttreten des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung dieses Abkommens geltenden Fassung dieses Artikels erteilt worden sind, entsprechend anzuwenden.

(7) ...

## Artikel 10 (Zulassung und Registrierung von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen)

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger einer Truppe, eines zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und von deren Angehörigen können von den Behörden der Truppe registriert und zugelassen werden. Vorbehaltlich der im Rahmen internationaler Abkommen anwendbaren Vorschriften gilt dies auch für Wasserfahrzeuge einer Truppe. Luftfahrzeuge einer Truppe, eines zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und von deren Angehörigen werden von den Behörden des Entsendestaates entsprechend den anwendbaren internationalen Vorschriften registriert und zugelassen.

(1<sup>bis</sup>) In Einzelfällen können zusätzlich deutsche Kennzeichen für bestimmte Fahrzeuge durch die zuständige deutsche Behörde genehmigt werden. Artikel 11 Absatz (1) bleibt unberührt. In den Fällen des Artikels 11 Absatz (2) Satz 1 muß sich die Garantie des Versicherers oder des Verbandes solcher Versicherer auch auf Schadensfälle in Staaten oder Gebieten erstrecken, in die Fahrzeuge mit amtlichen deutschen Kennzeichen ohne Kontrolle des Versicherungsnachweises einreisen dürfen (Schadensfälle im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 72/166/EWG vom 24. April 1972 in der jeweils geltenden Fassung). Über die Genehmigung des deutschen Kennzeichens ist eine besondere Bescheinigung auszustellen oder ein Vermerk auf dem Zulassungsschein anzubringen. Weitere Einzelheiten werden zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Truppe vereinbart.

(1<sup>ter</sup>) Die deutschen Behörden können verlangen, daß die Zulassungen nach den Absätzen (1) und (1<sup>bis</sup>) von den Behörden der Truppe den zuständigen deutschen Behörden zur dortigen Erfassung mitgeteilt werden. Einzelheiten, insbesondere welche Zulassungsdaten mitzuteilen sind, werden zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Truppe vereinbart.

(1<sup>quater</sup>) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die nach Absatz (1) registriert und zugelassen oder von einer Truppe im Bundesgebiet benutzt werden, sind in regelmäßigen Abständen einer technischen Untersuchung zu unterziehen. Die deutschen Behörden können verlangen, daß deutsche Prüfer Stationen oder Werkstätten der Entsendestaaten, in denen private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger technisch untersucht werden, auf ihre Eignung zur Durchführung von Untersuchungen überprüfen. Außerdem können sie dort diese Fahrzeuge auf ihre Verkehrssicherheit überprüfen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, daß Fahrzeuge in deutschen Prüfstellen nach deutschen Vorschriften begutachtet und geprüft werden.

(2) Die Behörden einer Truppe registrieren und lassen private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger nur zu, wenn für diese Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger eine Haftpflichtversicherung nach Art. 11 besteht. Sie ziehen die Registrierung oder Zulassung zurück oder erklären sie für ungültig, wenn die Haftpflichtversicherung nicht mehr besteht.

(3) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge, die gem. Abs. 1 registriert und zugelassen oder von einer Truppe im Bundesgebiet benutzt werden, müssen außer mit einer Erkennungsnummer oder einem anderen geeigneten Erkennungszeichen mit einem deutlichen Nationalitätszeichen

versehen sein. Die Erkennungszeichen für private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger müssen sich von den Erkennungszeichen für Dienstfahrzeuge deutlich unterscheiden. Die Behörden einer Truppe teilen den deutschen Behörden das Kennzeichnungssystem für die von ihnen registrierten und zugelassenen Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge mit. Die Behörden der Truppe teilen im Einzelfall den deutschen Behörden, wenn diese unter Darlegung der Gründe darum ersuchen, die Namen und Anschriften der Personen mit, auf deren Namen private Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Luftfahrzeuge gem. Abs. 1 zugelassen sind.

(4) Zulassungsscheine für private Kraftfahrzeuge und private Kraftfahrzeuganhänger müssen die Erkennungsnummer, den Namen oder die Marke und die Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers, den Tag der ersten Zulassung im Bundesgebiet sowie Namen und Vornamen des Inhabers enthalten. Die Zulassungsscheine müssen mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein. Den Zulassungsscheinen für private Luftfahrzeuge sind die Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zugrunde zu legen. Nichtmilitärische Binnenwasserfahrzeuge einer Truppe mit einer Wasserverdrängung von 15 t oder mehr müssen eine Bescheinigung über ihre Fahrttauglichkeit an Bord mitführen, die von den Behörden der Truppe ausgestellt werden kann.

(5) Die Behörden einer Truppe treffen hinsichtlich der von ihnen registrierten und zugelassenen oder im Bundesgebiet von der Truppe benutzten Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge die angemessenen Sicherheitsmaßnahmen.

#### **Artikel 11 (Haftpflichtversicherung für priv. Kfz)**

(1) Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und Angehörige dürfen private Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Luftfahrzeuge im Bundesgebiet nur gebrauchen oder deren Gebrauch gestatten, wenn die Risiken aus dem Gebrauch durch eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des deutschen Rechts gedeckt sind.

(2) Bei der Zulassung von privaten Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Luftfahrzeugen durch die Behörden einer Truppe kann die Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden, dem in einem Entsendestaat die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Haftpflichtversicherung erteilt ist, wenn neben diesem ein im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers für Schadensfälle im Bundesgebiet übernimmt. Die in Ansehung des geschädigten Dritten bestehenden Erfordernisse des deutschen Rechts werden durch die Bedingungen dieser Versicherungen nicht berührt.

#### **Artikel 12 (Waffenbesitz und -gebrauch)**

(1) Die Behörden einer Truppe können Mitglieder des zivilen Gefolges und andere Personen, die im Dienst der Truppe stehen, ermächtigen, Waffen zu besitzen und zu führen, soweit diese Personen für den Schutz von Geld oder Sachwerten verantwortlich oder durch die besondere Art ihrer dienstlichen Stellung oder Tätigkeit besonders gefährdet sind.

(2) Die Behörden der Truppe erlassen über den Waffengebrauch durch die nach Absatz (1) ermächtigten Personen Bestimmungen, die sich im Rahmen des deutschen Notwehrrechts halten.

(3) Die nach Absatz (1) ermächtigten Personen dürfen Schußwaffen nur dann mit sich führen, wenn sie im Besitz eines von den Behörden der Truppe ausgestellten Waffenausweises sind. Als Waffenausweis gilt auch der mit einer entsprechenden Eintragung versehene Dienstausweis.

(4) Die Behörden der Truppe stellen Waffenausweise nur für Personen aus, gegen deren Zuverlässigkeit keine begründeten Bedenken bestehen. Sie entziehen auf Antrag der deutschen Behörden oder auf Grund eigener Entscheidung einen Waffenausweis, wenn nachgewiesen wird, daß der Inhaber seine Schußwaffe mißbraucht hat oder daß gegen seine Zuverlässigkeit begründete Bedenken bestehen.

## Artikel 16 (Leichenwesen)

(1) Die Militärbehörden eines Entsendestaates sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates bei Todesfällen im Bundesgebiet die sterblichen Überreste von Mitgliedern der Truppe, des zivilen Gefolges und von deren Angehörigen in ihre Obhut zu nehmen, darüber zu verfügen und Leichenöffnungen aus medizinischen Gründen oder zum Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen vorzunehmen. Ersuchen deutscher Behörden um Leichenöffnungen wird stattgegeben; bei Leichenöffnungen aus medizinischen Gründen gilt dies nur, soweit das Recht des Entsendestaates eine solche Leichenöffnung zuläßt. Bei der Vornahme einer Leichenöffnung kann ein deutscher Gerichts- oder Amtsarzt anwesend sein. Falls es sich um eine Leichenöffnung zum Zweck deutscher strafrechtlicher Ermittlungen handelt, steht dieses Recht auch einem deutschen Richter oder Staatsanwalt zu; deren Hinweise auf die Anforderungen des deutschen Strafverfahrensrechts bei Leichenöffnungen werden berücksichtigt. Ist ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde zuständig, eine Leichenöffnung anzurufen, so gelten die Sätze 2, 3 und 4 entsprechend, wenn die Militärbehörde eines Entsendestaates an dem Ergebnis der Leichenöffnung interessiert ist.

(2) Gestattet es das Recht eines Entsendestaates, so sind die Militärbehörden dieses Staates berechtigt, den im Bundesgebiet befindlichen beweglichen Nachlaß des Verstorbenen in Besitz zu nehmen und daraus in erster Linie alle bevorrechtigten Forderungen, wie sie sich aus dem Recht des Entsendestaates ergeben, zu befriedigen, in zweiter Linie alle sonstigen im Bundesgebiet eingegangenen Schulden, für die eine gesetzliche Zahlungsverpflichtung im Bundesgebiet besteht, zu regeln und sodann über den Rest entsprechend den auf den Nachlaß des Verstorbenen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu verfügen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Verstorbene Deutscher war.

(3) . . .

## Artikel 18A (Todesstrafe)

(1) Die Behörden eines Entsendestaates unterrichten die zuständigen deutschen Behörden unverzüglich, falls sie beschließen, in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit nach Artikel VII des NATO-Truppenstatus Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Verhängung der Todesstrafe führen können.

(2) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des deutschen Rechts vollstrecken die Behörden eines Entsendestaates in der Bundesrepublik keine Todesstrafe und führen keine Strafverfolgungsmaßnahmen durch, die zur Verhängung einer solchen Strafe in der Bundesrepublik führen können.

## Artikel 19 (Verzicht auf Ausübung der konkurrierenden Strafgerichtsbarkeit; Verzichtsrücknahme)

(1) Auf Ersuchen eines Entsendestaates verzichtet die Bundesrepublik diesem gegenüber im Rahmen von Artikel VII Absatz (3) Buchstabe c) des NATO-Truppenstatus auf das den deutschen Behörden nach Absatz (3) Buchstabe b) des genannten Artikels in den Fällen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit zustehende Vorrecht nach Maßgabe der Absätze (2), (3), (4) und (7) dieses Artikels. Der nach diesem Absatz gewährte Verzicht erfaßt nicht diejenigen Fälle, die nach Artikel 18A Absatz (1) mitgeteilt worden sind.

(2) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen, die gemäß Absatz (7) geschlossen werden können, teilen die Militärbehörden der Entsendestaaten den zuständigen deutschen Behörden die Einzelfälle mit, die unter den Verzicht nach Absatz (1) fallen. Unbeschadet anderer Unterrichtungspflichten nach dem NATO-Truppenstatut oder diesem Abkommen teilen die Militärbehörden des Entsendestaates den zuständigen deutschen Behörden mit, wenn sie beabsichtigen, das ihnen nach Artikel VII Absatz (3) Buchstabe (a) des NATO-Truppenstatuts gewährte Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf einzelne Straftaten im Anspruch zu nehmen, die in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absatz (2) Buchstabe (a), aufgeführt sind.

(3) Sind die zuständigen deutschen Behörden der Ansicht, daß Belange der deutschen Rechtspflege die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit erfordern, so können sie den nach Absatz (1) gewährten Verzicht durch eine Erklärung zurücknehmen, die sie den zuständigen Civil- oder Militärbehörden innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Eingang der in Absatz (2) vorgesehenen Mitteilung oder innerhalb einer etwa gemäß Absatz (7) vereinbarten kürzeren Frist abgeben. Die deutschen Behörden können die Erklärung auch vor dem Eingang der Mitteilung abgeben.

(4) Haben die zuständigen deutschen Behörden gemäß Absatz (3) den Verzicht in einem Einzelfall zurückgenommen und führen Erörterungen zwischen den beteiligten Behörden nicht zu einem Einvernehmen, so kann die diplomatische Vertretung des betreffenden Entsendestaates in der Bundesrepublik Vorstellungen bei der Bundesregierung erheben. Die Bundesregierung legt unter gebührender Berücksichtigung der Belange der deutschen Rechtspflege und der Interessen des Entsendestaates die Meinungsverschiedenheit in Ausübung ihrer Befugnisse auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten bei.

(5)

- a) Die Militärbehörden eines Entsendestaates, der um den Verzicht gemäß Absatz (1) ersucht hat, können mit Zustimmung der deutschen Behörden einzelne Strafsachen, für die dem Entsendestaat die Gerichtsbarkeit zusteht, an die deutschen Gerichte oder Behörden zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung abgeben.
- b) Die deutschen Behörden können mit Zustimmung der Militärbehörden eines Entsendestaates, der um den Verzicht gemäß Absatz (1) ersucht hat, einzelne Strafsachen, für die der Bundesrepublik die Gerichtsbarkeit zusteht, an diese Behörden zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung abgeben.

(6)

- a) Übt ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde die ausschließliche Gerichtsbarkeit gemäß Artikel VII Absatz (2) Buchstabe (b) des NATO-Truppenstatuts aus, so wird auf besonderes oder allgemeines Ersuchen des betreffenden Entsendestaates eine Abschrift jedes dem Beschuldigten zugestellten Schriftstückes einer Verbindungsstelle, die von jedem Entsendestaat errichtet oder bestimmt wird, zugeleitet.
- b) Deutsche Gerichte und Behörden können die Verbindungsstelle ersuchen, die Zustellung von Schriftstücken in Strafverfahren an Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder an Angehörige durchzuführen. Artikel 32 Absatz (1) Buchstabe (b) gilt entsprechend.

(7) Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels und zur Erleichterung einer beschleunigten Behandlung von Straftaten geringerer Bedeutung können Vereinbarungen zwischen den Militärbehörden eines oder mehrerer Entsendestaaten und den zuständigen deutschen Behörden geschlossen werden. Diese Vereinba-

rungen können sich auch auf die Befreiung von der Mitteilungspflicht und auf die Frist, in der gemäß Absatz (3) der Verzicht zurückgenommen werden kann, erstrecken.

## Artikel 20 (Festnahmerecht der Militärbehörden)

(1) Die Militärbehörden eines Entsendestaates können eine Person, die nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, auch ohne Haftbefehl vorläufig festnehmen,

- a) wenn diese Person auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und
  - (i) ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann oder
  - (ii) Fluchtverdacht besteht;
- b) wenn eine deutsche Behörde um die Festnahme ersucht;
- c) wenn diese Person Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges eines anderen Entsendestaates oder Angehöriger eines solchen Mitglieds ist und eine Behörde dieses Staates um die Festnahme ersucht.

(2) Ist Gefahr im Verzuge und eine deutsche Staatsanwaltschaft oder ein deutscher Polizeibeamter nicht rechtzeitig erreichbar, so können die Militärbehörden eines Entsendestaates eine Person, die nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, ohne Haftbefehl vorläufig festnehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß diese Person innerhalb einer Anlage eines Entsendestaates oder gegen eine solche eine strafbare Handlung begangen hat oder zu begehen versucht, oder daß sie eine Handlung begangen hat oder zu begehen versucht, die nach Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 597) in Verbindung mit den §§ 99, 100, 100c, 100d, 100e, 109f, 109g und 363 des deutschen Strafgesetzbuches oder nach den Vorschriften strafbar ist, die an die Stelle dieser Bestimmungen künftig treten werden. Dies gilt nur, wenn die Person flüchtig ist oder sich verborgen hält oder die begründete Befürchtung besteht, daß sie sich einem Strafverfahren wegen einer solchen Straftat oder eines solchen Versuchs entziehen will.

(3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) können die Militärbehörden, soweit erforderlich, den vorläufig Festgenommenen entwaffnen und durchsuchen und ihm die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände abnehmen, die als Beweismittel für die Ermittlung der vermuteten oder angeblichen Straftat dienen können.

(4) Die Militärbehörden übergeben den gemäß diesem Artikel vorläufig Festgenommenen zusammen mit den abgenommenen Waffen und anderen Gegenständen unverzüglich dem nächsten deutschen Staatsanwalt, Polizeibeamten oder Richter oder den Militärbehörden des Entsendestaates, zu dessen Truppe oder zivilem Gefolge er als Mitglied oder Angehöriger eines Mitglieds gehört.

(5) Dieser Artikel berührt nicht die verfassungsmäßigen Immunitätsrechte der Parlamente des Bundes und der Länder.

## Artikel 21 (Unterrichtung über Ermittlungsverfahren und Festnahmen)

(1) Leitet eine deutsche Behörde ein Ermittlungsverfahren ein oder nimmt sie eine Festnahme vor wegen einer Handlung, die nach Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 597) oder nach den Vorschriften strafbar ist, die künftig an die Stelle des genannten Artikels treten werden, so unterrichtet die das Ermittlungsverfahren durchführende deutsche Behörde unverzüglich die Militärbehörden des betreffenden Entsendestaates. Das gleiche gilt, wenn eine deutsche Behörde ein Ermittlungsverfahren einleitet oder eine Festnahme vornimmt wegen einer Handlung, die sich sonst gegen die Sicherheit eines Entsendestaates oder seiner Truppe richtet.

(2) Leitet die zuständige Behörde eines Entsendestaates im Bundesgebiet ein Ermittlungsverfahren ein oder nimmt sie eine Festnahme vor wegen einer Handlung, die im Bundesgebiet begangen worden ist und die Fragen der Sicherheit der Bundesrepublik berührt, so unterrichtet sie unverzüglich die deutschen Behörden.

#### Artikel 22 (Gewahrsam Festgenommener)

(1)

- a) In den Fällen, in denen die Behörden eines Entsendestaates die Gerichtsbarkeit ausüben, steht der Gewahrsam an Mitgliedern der Truppe, des zivilen Gefolges und an deren Angehörigen den Behörden dieses Staates zu.
- b) In den Fällen, in denen die deutschen Behörden die Gerichtsbarkeit ausüben, steht der Gewahrsam an Mitgliedern einer Truppe, eines zivilen Gefolges und an deren Angehörigen den Behörden des Entsendestaates nach Maßgabe der Absätze (2) und (3) zu.

(2)

- a) Haben die deutschen Behörden die Festnahme vorgenommen, so wird der Festgenommene auf Antrag den Behörden des betreffenden Entsendestaates übergeben.
  - b) Haben die Behörden eines Entsendestaates die Festnahme vorgenommen oder ist ihnen der Festgenommene gemäß Buchstabe a) übergeben worden, so
    - (i) können sie den Gewahrsam jederzeit auf die deutschen Behörden übertragen;
    - (ii) berücksichtigen sie wohlwollend Anträge auf Übertragung des Gewahrsams, die in besonderen Fällen von den deutschen Behörden gestellt werden können.
  - c) Bei strafbaren Handlungen, die sich ausschließlich gegen die Sicherheit der Bundesrepublik richten, steht der Gewahrsam nach Maßgabe von Vereinbarungen, die mit den Behörden des betreffenden Entsendestaates gegebenenfalls hierzu geschlossen werden, den deutschen Behörden zu.
- (3) Steht der Gewahrsam den Behörden eines Entsendestaates nach Maßgabe von Absatz (2) zu, so verbleibt er bei diesen bis zur Entlassung oder zum Freispruch durch die deutschen Behörden oder bis zum Beginn der Strafvollstreckung. Die Behörden des Entsendestaates stellen den Festgenommenen den deutschen Behörden zur Durchführung des Ermittlungs- und des Strafverfahrens zur Verfügung und treffen alle geeigneten Maßnahmen zu diesem Zwecke und um eine Verdunkelungsgefahr auszuschließen. Sie tragen jedem besonderen Wunsch der zuständigen deutschen Behörden hinsichtlich des Gewahrsams in vollem Umfang Rechnung.

#### Artikel 24 (Sondervereinbarungen)

Auf Antrag der Bundesrepublik oder eines Entsendestaates schließen die deutschen Behörden und die Behörden des Entsendestaates Vereinbarungen, um die Erfüllung der in Artikel VII Absatz (5) Buchstabe a) und Absatz (6) Buchstabe a) des NATO-Truppenstatuts vorgesehenen Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung zu erleichtern.

#### Artikel 28 (Befugnisse der Militärpolizei)

(principium) In Übereinstimmung mit dem auf Artikel 53 Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absatz (4<sup>bis</sup>), und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels VII Absatz (10) Buchstabe (a) des NATO-Truppenstatuts ist die deutsche Polizei berechtigt, ihre Aufgaben innerhalb der einer Truppe oder einem zivilen Gefolge zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegen-

schaften in dem Maße wahrzunehmen, in dem die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet oder verletzt ist. Soll eine Strafverfolgungsmaßnahme innerhalb einer solchen Liegenschaft vollzogen werden, so kann auch der Entsendestaat im Benehmen mit den deutschen Behörden hinsichtlich der Modalitäten diese Maßnahme durch seine eigene Polizei durchführen lassen. In diesem Fall wird die Maßnahme unverzüglich und, soweit es von deutscher Seite gewünscht wird, in Anwesenheit von Vertreten deutscher Behörden durchgeführt.

(1) Die Militärpolizei einer Truppe ist berechtigt, auf öffentlichen Wegen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Gaststätten und an anderen Orten, die der Allgemeinheit zugänglich sind, Streife zu gehen und gegen Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und gegen Angehörige die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin notwendigen Maßnahmen zu treffen. Soweit erforderlich oder zweckmäßig, werden die Einzelheiten der Ausübung dieses Rechts zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Truppe, die eine enge gegenseitige Verbindung aufrechterhalten, vereinbart.

(2) Ist die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch einen Zwischenfall, an dem Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder Angehörige beteiligt sind, gefährdet oder gestört, so trifft die Militärpolizei einer Truppe auf Ersuchen der deutschen Behörden hinsichtlich dieser Mitglieder oder Angehörigen die zur Aufrechterhaltung oder zur Wiederherstellung von Ordnung und Disziplin angemessenen Maßnahmen.

## Artikel 29 (Gesetzgebung zum Schutze der Streitkräfte)

(1) Die Bundesrepublik führt die gesetzgeberischen Maßnahmen herbei, die sie für erforderlich hält, um innerhalb ihres Gebietes angemessenen Schutz und Sicherheit der Truppen, der zivilen Gefolge und ihrer Mitglieder zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Streitkräfte eines Entsendestaates, die in Berlin stationiert sind, ihr ziviles Gefolge und deren Mitglieder in bezug auf strafbare Handlungen, die im Bundesgebiet begangen werden.

(2) Zur Ausführung von Artikel VII Absatz (11) des NATO-Truppenstatuts und von Absatz (1) dieses Artikels wird die Bundesrepublik insbesondere

- a) entsprechend den Vorschriften des deutschen Strafrechts über Landesverrat den Schutz militärischer Geheimnisse der Entsendestaaten gewährleisten;
- b) auf folgenden Gebieten den strafrechtlichen Schutz einer Truppe, eines zivilen Gefolges und ihrer Mitglieder in keinem geringeren Umfange gewährleisten, als er für die Bundeswehr besteht oder bestehen wird:
  - (i) Einwirkung auf die Truppe, das zivile Gefolge und ihrer Mitglieder in der Absicht, ihre Dienstbereitschaft zu untergraben;
  - (ii) Verächtlichmachung der Truppe;
  - (iii) Verleitung zum Ungehorsam;
  - (iv) Verleitung zur Fahnenflucht;
  - (v) Erleichterung der Fahnenflucht;
  - (vi) Sabotage;
  - (vii) Sammeln von Nachrichten über militärische Angelegenheiten;
  - (viii) Betreiben eines militärischen Nachrichtendienstes;
  - (ix) Abbildung und Beschreibung von Wehrmitteln, militärischen Anlagen und Einrichtungen sowie von militärischen Vorgängen;
  - (x) Luftaufnahmen.
- (3) ...

**Artikel 32 (Zustellungen)**

(1)

- a) Deutsche Gerichte und Behörden können in nicht strafrechtlichen Verfahren eine Verbindungsstelle, die von jedem Entsendestaat errichtet oder bestimmt wird, um die Durchführung der Zustellung von Schriftstücken an Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder an Angehörige ersetzen.
- b) Die Verbindungsstelle bestätigt unverzüglich den Eingang jedes Zustellungsersuchens, das ihr von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde übermittelt wird. Die Zustellung ist bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück dem Zustellungsempfänger von dem Führer seiner Einheit oder einem Beauftragten der Verbindungsstelle übergeben ist. Das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde erhält unverzüglich eine Urkunde über die vollzogene Zustellung.
- c) ...

(2) Wird durch deutsche Zusteller eine Klageschrift oder eine andere Schrift oder gerichtliche Verfügung, die ein nichtstrafrechtliches Verfahren vor einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde einleitet, unmittelbar zugestellt, ist dies durch das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde vor oder unverzüglich bei Vornahme der Zustellung der Verbindungsstelle schriftlich anzugezeigen. Der Inhalt der schriftlichen Anzeige richtet sich nach § 205 Zivilprozeßordnung, bei Angehörigen im rechtlich zulässigen Rahmen.

(3) Stellt ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde ein Urteil oder eine Rechtsmittelschrift zu, so wird, falls der betreffende Entsendestaat im Einzelfall oder allgemein darum ersucht, die Verbindungsstelle unverzüglich im rechtlich zulässigen Umfang unterrichtet, es sei denn die Verbindungsstelle selbst wird um die Zustellung ersucht oder der Zustellungsadressat oder ein anderer Verfahrensbeteiligter widerspricht der Unterrichtung. Das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde unterrichtet die Verbindungsstelle über die Tatsache des Widerspruchs.

**Artikel 34 (Nichtstrafrechtliche Vollstreckungsregelungen)**

(1) Die Militärbehörden gewähren bei der Durchsetzung vollstreckbarer Titel in nichtstrafrechtlichen Verfahren deutscher Gerichte und Behörden alle in ihrer Macht liegende Unterstützung.

(2)

(a) In einem nichtstrafrechtlichen Verfahren kann eine Haft gegen Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder gegen Angehörige von deutschen Behörden und Gerichten nur angeordnet werden, um eine Mißachtung des Gerichte zu ahnden oder um die Erfüllung einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder Anordnung zu gewährleisten, die der Betreffende schuldhaft nicht befolgt hat oder nicht befolgt. Wegen einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes darf eine Haft nicht angeordnet werden. Eine Bescheinigung der höchsten zuständigen Behörde des Entsendestaates, daß die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes erfolgt, ist für deutsche Stellen verbindlich. In anderen Fällen berücksichtigen die zuständigen deutschen Stellen das Vorbringen der höchsten zuständigen Behörde des Entsendestaates, daß zwingende Interessen einer Haft entgegenstehen, in gebührender Weise.

**Artikel 35 (Pfändung)**

Soll aus einem vollstreckbaren Titel deutscher Gerichte und Behörden gegen einen Schuldner vollstreckt werden, dem aus der Beschäftigung bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge gemäß Artikel 56 oder aus unmittelbaren Lieferungen

oder sonstigen Leistungen an eine Truppe oder ein ziviles Gefolge ein Zahlungsanspruch zusteht, so gilt folgendes:

- (a) Erfolgt die Zahlung durch Vermittlung einer deutschen Behörde und wird diese von einem Vollstreckungsorgan ersucht, nicht an den Schuldner, sondern an den Pfändungsgläubiger zu zahlen, so ist die deutsche Behörde berechtigt, diesem Ersuchen im Rahmen der Vorschriften des deutschen Rechts zu entsprechen.
- (b) (i) Erfolgt die Zahlung nicht durch Vermittlung einer deutschen Behörde, so hinterlegen die Behörden der Truppe oder des zivilen Gefolges, sofern das Recht des Entsendestaates dies nicht verbietet, auf Ersuchen eines Vollstreckungsschuldner zu schulden, den in dem Ersuchen genannten Betrag bei der zuständigen Stelle. Die Hinterlegung befreit die Truppe oder das zivile Gefolge in Höhe des hinterlegten Betrages von ihrer Schuld gegenüber dem Schuldner.  
(ii) Soweit das Recht des betroffenen Entsendestaates die unter Ziffer (i) genannte Zahlung verbietet, treffen die Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges alle geeigneten Maßnahmen, um das Vollstreckungsorgan bei der Durchsetzung des in Frage stehenden Vollstreckungstitels zu unterstützen.

## Artikel 36 (Zustellungen)

(1) Zur öffentlichen Zustellung an Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder an Angehörige bedarf es zusätzlich der Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstückes in der Sprache des Entsendestaates in einem von diesem zu bezeichnenden Blatt oder, wenn der Entsendestaat dies bestimmt, durch Aushang in der zuständigen Verbindungsstelle.

(2) Hat ein deutscher Zustellungsbeamter einer Person, die sich in der Anlage einer Truppe befindet, ein Schriftstück zuzustellen, so trifft die für die Verwaltung der Anlage zuständige Behörde der Truppe alle Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der deutsche Zustellungsbeamte die Zustellung durchführen kann.

## Artikel 37 (Ladungen)

(1) Bei Ladungen von Mitgliedern einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder von Angehörigen vor deutsche Gerichte und Behörden greifen die Militärbehörden, sofern nicht dringende militärische Erfordernisse dem entgegenstehen, alle im Rahmen ihrer Befugnisse liegenden Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Ladung Folge geleistet wird, soweit nach deutschem Recht das Erscheinen erzwingbar ist. Falls die Ladung nicht über die Verbindungsstelle zugestellt worden ist, wird diese unverzüglich von dem deutschen Gericht oder der deutschen Behörde über die Ladung unter Angabe des Adressaten und seiner Anschrift sowie der Zeit und des Ortes der anstehenden Verhandlung oder Beweisaufnahme unterrichtet; dies gilt bei Angehörigen nicht, wenn die Militärbehörden die Befolgung der Ladung nicht wirksam unterstützen können.

(2) Werden Personen, deren Erscheinen die Militärbehörden nicht sicherstellen können, vor einem Gericht oder einer Militärbehörde eines Entsendestaates als Zeugen oder Sachverständige benötigt, so tragen die deutschen Gerichte und Behörden im Einklang mit dem deutschen Recht dafür Sorge, daß diese Personen vor dem Gericht oder der Militärbehörde dieses Staates erscheinen.

**Artikel 38 (Schutz von Staats- und Amtsgeheimnissen; Ausschluß der Öffentlichkeit)**

(1) Ergibt sich im Verlauf eines strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Verfahrens oder einer Vernehmung vor einem Gericht oder einer Behörde einer Truppe oder der Bundesrepublik, daß ein Amtsgeheimnis eines der beteiligten Staaten oder beider oder eine Information, die der Sicherheit eines der beteiligten Staaten oder beider schaden würde, preisgegeben werden könnte, so holt das Gericht oder die Behörde vorher die schriftliche Einwilligung der zuständigen Behörde dazu ein, daß das Amtsgeheimnis oder die Information preisgegeben werden darf. Erhebt die zuständige Behörde Einwendungen gegen die Preisgabe, so trifft das Gericht oder die Behörde alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen, einschließlich derjenigen, auf die sich Absatz (2) bezieht, um die Preisgabe zu verhüten, vorausgesetzt, daß die verfassungsmäßigen Rechte einer beteiligten Partei dadurch nicht verletzt werden.

(2) ...

**Artikel 40 (Unzulässigkeit von Durchsuchungen u. dgl.)**

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen im NATO-Truppenstatut oder in diesem Abkommen unterliegen Archive, Dokumente, als solche erkennbare Dienstpostsendungen und Eigentum einer Truppe nicht der Durchsuchung, Beschlagnahme oder Zensur durch die deutschen Behörden, sofern auf die Immunität nicht verzichtet wird.

**Artikel 45 (Manöver und andere Übungen)**

(1) Soweit eine Truppe ihre Ausbildung nicht ohne Beeinträchtigung ihrer Ausbildungsziele auf den ihr zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften durchführen kann, hat sie auf der Grundlage dieses Artikels vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung das Recht, außerhalb dieser Liegenschaften Manöver und andere Übungen in dem Umfang durchzuführen, der zur Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgabe erforderlich ist. Die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung wird unter angemessener Abwägung aller Gesichtspunkte getroffen, die sich aus mehrseitigen oder zweiseitigen Vereinbarungen ergeben, denen die Bundesrepublik und ein oder mehrere der Entsendestaaten als Vertragspartei angehören; hierzu gehören die durch den Obersten Befehlshaber der Verbündeten Streitkräfte in Europa und andere Behörden der Nordatlantikvertragsorganisation oder durch zuständige europäische Stellen festgelegten Ausbildungserfordernisse. Die Durchführung von oder Teilnahme an Manövern und anderen Übungen nach diesem Artikel durch Truppenteile, die zu diesem Zwecke in die Bundesrepublik kommen, bedarf der Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden. Die Verfahren zur Anmeldung, Koordinierung und Genehmigung von Manövern und anderen Übungen werden durch ein gesondertes Abkommen geregelt.

(2) Für die Abhaltung von Manövern und anderen Übungen nach Absatz (1) gelten die maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere das Bundesleistungsgesetz vom 27. September 1961 in der jeweils geltenden Fassung. Über diese Vorschriften erteilen oder vermitteln die deutschen militärischen Behörden auf Ersuchen den Behörden einer Truppe Auskunft. Die zuständigen deutschen Behörden nehmen rechtzeitig mit den Behörden der Entsendestaaten Erörterungen auf über vorgesehene grundlegende Änderungen des deutschen Rechts, die die Abhaltung von Manövern und anderen Übungen wesentlich beeinträchtigen können.

## Artikel 53 (Sicherheitsmaßnahmen in Liegenschaften)

(1) Eine Truppe und ein ziviles Gefolge können innerhalb der ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften die zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen. Für die Benutzung solcher Liegenschaften gilt das deutsche Recht, soweit in diesem Abkommen und in anderen internationalen Übereinkünften nicht etwas anderes vorgesehen ist und sofern nicht die Organisation, die interne Funktionsweise und die Führung der Truppe und ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehöriger sowie andere interne Angelegenheiten, die keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter oder auf umliegende Gemeinden und die Öffentlichkeit im allgemeinen haben, betroffen sind. Die zuständigen deutschen Behörden und die Behörden einer Truppe konsultieren einander und arbeiten zusammen, um auftretende Meinungsverschiedenheiten beizulegen.

(2) Absatz (1) Satz 1 gilt entsprechend für Maßnahmen im Luftraum über den Liegenschaften, vorausgesetzt, daß Maßnahmen, welche zu Störungen des Luftverkehrs führen könnten, nur in Koordinierung mit den deutschen Behörden getroffen werden. Artikel 57 Absatz (7) bleibt unberührt.

(2<sup>bis</sup>) Die Benutzung von Truppenübungsplätzen, Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken in die Bundesrepublik gebracht werden, ist den zuständigen deutschen Behörden vorher zur Zustimmung anzuseigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die deutschen Behörden nicht innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Anzeige widersprechen.

Für Truppenteile des anzeigenenden Staates bis zur Stärke von 200 Mann, die organisch zu einem in der Bundesrepublik stationierten Truppenteil gehören oder zur Verstärkung der in der Bundesrepublik stationierten Truppenteile vorgesehen sind, ist die Anzeige ausreichend. Für die Zwecke dieses Artikels ist die Anzeige gegenüber deutschen Behörden während Planungskonferenzen ausreichend. Zusätzliche Vereinbarungen sind möglich.

(2<sup>ter</sup>) Einzelheiten der Benutzung von Truppenübungsplätzen, Luft-/Boden-schießplätzen, Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen sowie des nach Absatz (2<sup>bis</sup>) vorgesehenen Anzeige- und Zustimmungsverfahrens werden durch Verwaltungsabkommen geregelt, die auf Bundesebene abgeschlossen werden.

(3) Bei der Durchführung der in Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen stellen die Truppe und das zivile Gefolge sicher, daß die deutschen Behörden die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaften durchführen können.

(4) Zur reibungslosen Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen (1), (2) und (3) arbeiten die deutschen Behörden mit den Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges zusammen. Einzelheiten dieser Zusammenarbeit sind in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absätze (5) bis (7), geregelt.

(5) ...

(6) Um einer Truppe und einem zivilen Gefolge die befriedigende Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten zu ermöglichen, treffen die deutschen Behörden auf Antrag der Truppe geeignete Maßnahmen, um

a) Schutzbereiche zu errichten;

b) in der Umgebung der Truppe zur Benutzung überlassenen Liegenschaften die Bebauung und Bepflanzung sowie den öffentlichen Verkehr zu überwachen oder zu beschränken.

**Artikel 53A (Erlaubnisse, Genehmigungen etc.)**

(1) Soweit deutsches Recht im Zusammenhang mit der Benutzung von Liegenschaften im Sinne des Artikels 53 Anwendung findet und vorschreibt, daß eine besondere Erlaubnis, Zulassung oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigung einzuholen ist, stellen die deutschen Behörden in Zusammenarbeit und im Benehmen mit den Behörden einer Truppe die erforderlichen Anträge und betreiben die diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für die Truppe.

(2) Absatz (1) findet auch Anwendung, wenn die Entscheidung von Dritten angegriffen wird, wenn Maßnahmen oder Einrichtungen anzeigenpflichtig sind, sowie bei Verfahren, die von Amts wegen, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder auf Betreiben Dritter eingeleitet werden. In diesen Fällen wahren die für die Truppe handelnden deutschen Bundesbehörden die Interessen der Truppe. Wird eine nach Absatz (1) beantragte Genehmigung in Übereinstimmung mit deutschem Recht verweigert, nachträglich geändert oder ungültig, so konsultieren die Behörden der Truppe und die deutschen Behörden einander, um den Bedürfnissen der Truppe in anderer Weise zu genügen, die mit den Erfordernissen des deutschen Rechts vereinbar ist.

(3) Die Behörden der Truppe folgen genau die Bedingungen und Anforderungen einer rechtlich wirksamen Entscheidung, die nach den Absätzen (1) und (2) ergibt. Sie arbeiten eng mit deutschen Behörden zusammen, um sicherzustellen, daß dieser Verpflichtung Genüge geschieht. Eine Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung findet nicht statt.

**Artikel 57 (Rechts des Verkehrs mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen; Geltung der deutschen Verkehrsvorschriften)**

(1)

- (a) Eine Truppe, ein ziviles Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen sind vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesregierung berechtigt, mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik einzureisen oder sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen; Transporte und andere Bewegungen im Rahmen deutscher Rechtsvorschriften, einschließlich dieses Abkommens und anderer internationaler Übereinkünfte, denen die Bundesrepublik und einer oder mehrere der Entsendestaaten als Vertragspartei angehören, sowie damit im Zusammenhang stehender technischer Vereinbarungen und Verfahren, gelten als genehmigt. Soweit Sondererlaubnisse und Ausnahmeerlaubnisse sowie Befreiungen von den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter für militärische Bewegungen und Transporte erforderlich sind, werden sie durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr eingeholt.
- (b) Die zuständigen Stellen der Bundeswehr koordinieren die Wahrnehmung militärischer Interessen der Truppen in Verkehrsangelegenheiten gegenüber den zivilen Behörden. Sie koordinieren ferner die Durchführung militärischer Verkehrsbewegungen der Entsendestaaten untereinander und mit dem Zivilverkehr. Art und Umfang dieser Koordinierung werden zwischen den Behörden der Truppen und der Bundeswehr vereinbart. Werden solche Vereinbarungen nicht geschlossen, so teilen die Truppen den zuständigen Stellen der Bundeswehr militärische Bewegungen auf der Straße und auf der Schiene mit. In Bezug auf den militärischen Luftverkehr gelten die üblichen Verfahren.

(2) Die Betriebsrechte der deutschen Eisenbahnen bleiben unberührt. Über die Einstellung und Beförderung eigener Güter- und Reisezugwagen und über die Zulassung eigener Triebfahrzeuge einer Truppe werden Einstellungsverträge oder Verwaltungsabkommen zwischen den Behörden der Truppe und den deutschen Eisenbahnverwaltungen abgeschlossen.

(3) Eine Truppe, ein ziviles Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen befolgen die deutschen Verkehrsvorschriften einschließlich der Vorschriften über das Verhalten am Unfallort und der Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter, soweit nicht in diesem Abkommen etwas anderes bestimmt ist. Die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen die zuständigen Behörden. Um die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen zu erleichtern, kann diese Überwachung gemeinsam durchgeführt werden. Die Durchführung dieser Überwachung kann durch örtliche Absprachen geregelt werden. Bestehende Absprachen bleiben bestehen, es sei denn, sie werden überarbeitet.

(4)

- (a) Abweichungen von den deutschen Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr sind einer Truppe nach Maßgabe des deutschen Rechts gestattet. Im Falle künftiger Änderungen deutscher Gesetze oder Vorschriften, die den Straßenverkehr betreffen, finden durch dringende militärische Erfordernisse bedingte Abweichungen im Einklang mit Verfahren statt, die zwischen den Behörden einer Truppe und den zuständigen deutschen Behörden vereinbart werden.
- (b) Über die Bestimmung und Benutzung eines Straßennetzes für den militärischen Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht oder Anzahl die nach dem deutschen Straßenverkehrsrecht geltenden Begrenzungen überschreiten, sind Vereinbarungen zwischen den Behörden einer Truppe und den deutschen Behörden zu schließen. Der Verkehr mit derartigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auf Straßen außerhalb des vereinbarten Straßennetzes wird nur mit Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörden durchgeführt. Bei Unglücksfällen, Katastrophen, im Falle des Staatsnotstandes oder nach vorheriger Vereinbarung zwischen den betroffenen Behörden ist die Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörden nicht erforderlich.

(5) Die Behörden des Entsendestaates beachten grundlegende deutsche Verkehrssicherheitsvorschriften. Innerhalb dieses Rahmens können sie ihre eigenen Normen auf den Bau, die Ausführung und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge anwenden. Die deutschen Behörden und die Behörden der Truppe arbeiten bei der Durchführung dieser Bestimmung eng zusammen.

(6) Eine Truppe und ein ziviles Gefolge dürfen mit Militärflugzeugen Verkehrsflughäfen und sonstiges Luftfahrtgelände, das ihnen nicht zur ausschließlichen Benutzung überlassen worden ist, nur in Notfällen oder nach Maßgabe von Vertragsabkommen oder sonstigen Vereinbarungen mit den zuständigen deutschen Behörden benutzen.

(7) (gestrichen)

(8) Alle von den deutschen Behörden und den Behörden der Truppen errichteten und betriebenen Kontrollsysteme für den Luftverkehr und die dazu gehörigen Fernmeldesysteme werden koordiniert, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die gemeinsame Verteidigung zu gewährleisten.

## Artikel 81 (Beendigung des ZA)

Jede stationierende Vertragspartei kann im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien durch schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren von diesem Abkommen zurücktreten. Die Bundesrepublik kann dieses Abkommen im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien in bezug auf eine oder mehrere Vertragsparteien durch schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beenden.

**Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen**

Vom 18. 8. 1961 (BGBl. II S. 1183),  
zuletzt geändert durch Art. 111 der VO vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407)

**- Auszug -**

**Artikel 3**

(1) Die Rücknahme des Verzichts auf das den deutschen Behörden nach Artikel VII Abs. 3 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts in den Fällen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit zustehende Vorrecht (Artikel 19 Abs. 3 des Zusatzabkommens) und die Zustimmung zur Abgabe einzelner Strafsachen an die deutschen Gerichte oder Behörden (Artikel 19 Abs. 5 Buchstabe a des Zusatzabkommens) wird von der Staatsanwaltschaft erklärt. Diese ist auch zur Abgabe einzelner Strafsachen nach Artikel 19 Abs. 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens befugt.

(2) Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrechts entsprechend.

**Artikel 4**

Für den Empfang von Mitteilungen über anhängige Fälle im Sinne des Artikels 75 Abs. 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens ist jede Staatsanwaltschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständig.

**Artikel 4a**

Die in Artikel VII Abs. 5 Buchstabe a und Abs. 6 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts geregelte Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist nach den folgenden besonderen Bestimmungen auszuführen:

**§ 1**

Soweit die Behörden des Entsendestaates die Gerichtsbarkeit ausüben, sind die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen befugt, zur Erfüllung der sich aus Artikel VII Abs. 5 Buchstabe a und Abs. 6 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts ergebenden Verpflichtungen den Verfolgten vorläufig festzunehmen und bis zur Übergabe an die Militärbehörde des Entsendestaates festzuhalten sowie Beschlagnahme und Durchsuchung durchzuführen und sonstige zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung gelten entsprechend, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

**§ 2**

Die auf Grund eines Ersuchens nach Artikel VII Abs. 6 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts erforderliche Beschlagnahme und Durchsuchung werden von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. Sind Rechtshilfehandlungen in den Bezirken mehrerer Gerichte vorzunehmen, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Gericht oder, solange noch kein Gericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft zuerst mit der Sache befaßt wurde.

**§ 3**

(1) Ist nach Eingang eines Ersuchens um Festnahme und Übergabe nach Artikel VII Abs. 5 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts der Aufenthaltsort des Verfolgten nicht bekannt, können die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung und zur Festnahme, wenn die vorläufige Festnahme erforderlich ist, veranlassen.

(2) Ist der Aufenthaltsort des Verfolgten bekannt, so ist er vorläufig festzunehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen und bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, daß er sich der Übergabe an die Militärbehörde des Entsendestaates entziehen werde.

(3) Ein Festgenommener ist unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(4) Der Richter vernimmt den Verfolgten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er teilt ihm die Gründe der Festnahme mit und weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen seine vorläufige Festnahme und die Übergabe an die Militärbehörden des Entsendestaates erheben will.

(5) Hält der Richter die Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme für gegeben und das Ersuchen um Übergabe für gerechtfertigt, ordnet er durch Beschuß an, daß der Verfolgte unverzüglich an die zuständige Militärbehörde des Entsendestaates, der um die Festnahme und Übergabe ersucht hat, zu übergeben ist. Andernfalls ist der Verfolgte freizulassen.

(6) Gegen den den Übergabe anordnenden Beschuß des Richters ist die sofortige Beschwerde zulässig. Bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts darf die Übergabe nicht vollzogen werden.

(7) Die für das Gericht örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bereitet die Entscheidung über die Übergabe vor und führt die vom Gericht angeordnete Übergabe durch.

## NATOTrStatVtrG § 4

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 eingeschränkt.

### Artikel 4c

(1) Bei Zustellungen an Angehörige von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges müssen in der in Artikel 32 Abs. 2 des Zusatzabkommens vorgesehenen schriftlichen Anzeige bezeichnet werden

1. das Prozessgericht, die Parteien und der Gegenstand des Prozesses,
2. ein in dem zuzustellenden Schriftstück enthaltener Antrag,
3. die Formel einer zuzustellenden Entscheidung,
4. bei der Zustellung einer Ladung deren Zweck und die Zeit, zu welcher der Gelandene erscheinen soll,
5. bei der Zustellung einer Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung der Inhalt der Aufforderung und die vorgeschriebene Belehrung.

Ist erkennbar, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Angehörigen der Übermittlung dieser Angaben entgegenstehen oder der Angehörige einer Unterstützung durch die Militärbehörden nicht bedarf, wird die Verbindungsstelle lediglich über die Tatsache der Zustellung unter Benennung des Zustellungsadressaten und des Gerichts oder der Behörde unterrichtet, welche die Zustellung veranlaßt hat.

---

(2) Die Unterrichtung der Verbindungsstelle durch ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde nach Artikel 32 Abs. 3 des Zusatzabkommens setzt voraus, daß der Zustellungsadressat und alle anderen Verfahrensbeteiligten zuvor schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung über das ihnen zustehende Widerspruchsrecht belehrt worden sind und ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Ausübung dieses Rechts eingeräumt worden ist. Belehrung und Fristsetzung sind bereits vor Erlass eines Urteils zulässig. Die Verbindungsstelle wird durch Übersendung einer Abschrift des Urteils oder der Rechtsmittelschrift unterrichtet. Hat ein Verfahrensbeteiligter sich nur mit einer eingeschränkten Information der Verbindungsstelle einverstanden erklärt oder stehen überwiegende Interessen einer Person oder öffentliche Belange der Übersendung einer Abschrift entgegen, beschränkt sich die Unterrichtung auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben.



**Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen  
den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen  
an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die  
Rechtsstellung ihrer Truppen**

(BGBI. 1998 II S. 1338, 1340)

**Die Vertragsstaaten des am 4. April 1949 in Washington beschlossenen Nordatlantikvertrags und die Staaten, welche die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Nordatlantikvertrags-Organisation am 10. Januar 1994 in Brüssel ausgefertigte und unterschriebene Einladung zur Partnerschaft für den Frieden annehmen und die das Rahmendokument der Partnerschaft für den Frieden unterzeichnen –**

**zusammen die Staaten darstellend, die an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmen;**

**in der Erwägung, daß die Truppen eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens durch Vereinbarung in das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats entsandt und dort aufgenommen werden können;**

**eingedenk dessen, daß die Beschlüsse zur Entsendung und Aufnahme von Truppen auch weiterhin Gegenstand von Sondervereinbarungen zwischen den betroffenen Vertragsstaaten sein werden;**

**in dem Wunsch jedoch, die Rechtsstellung dieser Truppen während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats festzulegen;**

**eingedenk des am 19. Juni 1951 in London beschlossenen Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen –**

**sind wie folgt übereingekommen:**

### **Artikel I**

Soweit in diesem Übereinkommen und in einem etwaigen Zusatzprotokoll in bezug auf dessen Vertragsparteien nichts anderes bestimmt ist, wenden alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens die Bestimmungen des am 19. Juni 1951 in London beschlossenen Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, im folgenden als NATO-Truppenstatut bezeichnet, so an, als seien alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts.

### **Artikel II**

(1) Außer auf das Gebiet, auf welches das NATO-Truppenstatut angewendet wird, findet dieses Übereinkommen auf das Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten dieses Übereinkommens Anwendung, die nicht Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts sind.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens gelten Bezugnahmen im NATO-Truppenstatut auf das Gebiet des Nordatlantikvertrags auch als Bezugnahmen auf die in Absatz 1 bezeichneten Hoheitsgebiete und Bezugnahmen auf den Nordatlantikvertrag auch als Bezugnahmen auf die Partnerschaft für den Frieden.

### Artikel III

Zur Durchführung dieses Übereinkommens im Hinblick auf Angelegenheiten, die Vertragsparteien betreffen, welche nicht Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts sind, werden die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts, die vorsehen, daß Anträge oder Meinungsverschiedenheiten dem Nordatlantikrat, dem Vorsitzenden der Nordatlantikratsstellvertreter oder einem Schiedsrichter zu unterbreiten sind, so ausgelegt, daß die betroffenen Vertragsparteien diese Angelegenheiten untereinander durch Verhandlungen ohne Inanspruchnahme außenstehender Gerichte regeln.

### Artikel IV

Dieses Übereinkommen kann in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ergänzt oder anderweitig modifiziert werden.

### Artikel V

(1) Dieses Übereinkommen liegt für jeden Staat zur Unterzeichnung auf, der entweder Vertragspartei des NATO-Truppenstatuts ist oder die Einladung zur Partnerschaft für den Frieden annimmt und das Rahmendokument der Partnerschaft für den Frieden unterzeichnet.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die allen Unterzeichnerstaaten jede Hinterlegung notifiziert.

(3) Dreißig Tage nach dem Tag, an dem drei Unterzeichnerstaaten, darunter mindestens eine Vertragspartei des NATO-Truppenstatuts und ein Staat, der die Einladung zur Partnerschaft für den Frieden angenommen und das Rahmendokument der Partnerschaft für den Frieden unterzeichnet hat, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben, tritt dieses Übereinkommen für diese Staaten in Kraft. Es tritt für jeden anderen Unterzeichnerstaat dreißig Tage nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

### Artikel VI

Dieses Übereinkommen kann von jeder Vertragspartei desselben durch schriftliche Kündigungsanzeige an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gekündigt werden; diese wird allen Unterzeichnerstaaten jede Kündigung notifizieren. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Anzeige bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wirksam. Nach Ablauf dieses Jahres tritt das Übereinkommen für die kündigende Vertragspartei außer in bezug auf die Regelung offener Ansprüche, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind, außer Kraft, bleibt jedoch für die übrigen Vertragsparteien weiterhin in Kraft.

**PDV 100**  
**Führung und Einsatz der Polizei**

Ausgabe 1999  
 Stand: 2005

**Diese Vorschrift ist ausschließlich für den Dienstgebrauch durch die Polizei bestimmt und urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung des / der Innenministeriums/-senatsverwaltung des Bundes oder eines Landes<sup>1)</sup>.**

**Inhaltsübersicht**

<b>1</b>	<b>Grundlagen und Grundsätze</b>	<b>1.7</b>	<b>Zusammenarbeit</b>
1.1	<b>Rolle und Selbstverständnis</b>	1.7.1	Allgemeines
1.2	Aufgaben	1.7.2	Örtliche, regionale Zusammenarbeit
<b>1.3</b>	<b>Information, Kommunikation</b>	1.7.2.1	Organisationen mit Sicherheits- oder Vollzugaufgaben
1.3.1	Allgemeines	1.7.2.2	Staatsanwaltschaft
1.3.2	Information	1.7.2.3	Private
1.3.3	Kommunikation	1.7.3	Nationale Zusammenarbeit
<b>1.4</b>	<b>Organisation</b>	1.7.4	Internationale Zusammenarbeit
1.4.1	Allgemeines	<b>2</b>	<b>Allgemeine Maßnahmen</b>
1.4.2	Aufbauorganisationen	<b>2.1</b>	<b>Prävention</b>
1.4.3	Ablauforganisation	2.1.1	Allgemeines
<b>1.5</b>	<b>Führung</b>	2.1.2	Polizeiliche Kriminalprävention
1.5.1	Personalführung	2.1.3	Verkehrsunfallprävention
1.5.1.1	Allgemeines	<b>2.2</b>	<b>Ermittlungen</b>
1.5.1.2	Personalentwicklung	2.2.1	Allgemeines
1.5.1.3	Personalverwendung	2.2.2	Anzeigenaufnahme
1.5.2	Führungsorgane	2.2.3	Erster Angriff
1.5.2.1	Allgemeines	2.2.4	Verfahrensweisen
1.5.2.2	Führungsstab	2.2.5	Beweisführung, Tatrekonstruktion
1.5.2.3	Führungsgruppe	2.2.6	Kriminalwissenschaftliche und kriminaltechnische Untersuchungen
1.5.2.4	Leitstelle	2.2.7	Vernehmung, Gegenüberstellung
1.5.3	Führungsgrundsätze	2.2.8	Identitätsfeststellung
<b>1.6</b>	<b>Einsatz</b>	2.2.9	Verdeckte Maßnahmen
1.6.1	Einsatzgrundsätze	2.2.10	Auswertung, Meldedienste, Polizeiliche Kriminalstatistik
1.6.2	Planungs- und Entscheidungsprozess für den Einsatz; Einsatznachbereitung	2.2.11	Aktienführung
1.6.2.1	Lagebild	2.2.12	Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsunfallbearbeitung
1.6.2.2	Beurteilung der Lage	<b>3</b>	<b>Taktische Maßnahmen</b>
1.6.2.3	Entschlussfassung	<b>3.1</b>	<b>Absperrung</b>
1.6.2.4	Durchführungsplanung	3.1.1	Zweck <sup>2)</sup>
1.6.2.5	Befehlsgebung	3.1.2	Grundsätze
1.6.2.6	Einsatzkonzeption	3.1.3	Arten und Formen
1.6.2.7	Einsatznachbereitung	3.1.4	Hinweise
1.6.3	Führungs- und Einsatzmittel		

<sup>1)</sup> Dieser Hinweis beinhaltet keine formelle Einstufung als Verschlussache.

<sup>2)</sup> Die nachfolgende Gliederung wiederholt sich grundsätzlich bei allen Taktischen Maßnahmen

3.2	Aufklärung	4.1.6	Technische/Organisatorische Maßnahmen
3.3	Begleitschutz	4.1.7	Sonstige Hinweise
3.4	Beweissicherung	4.2	Staatsbesuche und sonstige Besuche
3.5	Dokumentation	4.3	Ansammlungen
3.6	Durchsuchung	4.4	Versammlungen
3.7	Fahndung	4.5	Arbeitskämpfe
3.8	Festnahmen, Ingewahrsamnahmen	4.6	Besetzungen
3.9	Gefangenensammelstelle	4.7	Gewalttätige Aktionen
3.10	Gefangenentransport	4.8	Überfälle auf Geldinstitute und vergleichbare Einrichtungen
3.11	Kontrollen	4.9	Entführungen, Geiselnahmen, herausragende Erpressungen
3.12	Nachaufsicht	4.10	Außergewöhnliche Sicherheitsstörungen in Justizvollzugsanstalten und vergleichbaren Einrichtungen
3.13	Observation	4.11	Bedrohungslagen
3.14	Öffentlichkeitsarbeit	4.11a	Amoklagen
3.15	Personen- und Objektschutz	4.12	Androhungen von Anschlägen
3.16	Raumschutz	4.13	Anschläge
3.17	Räumung	4.14	Politisch motivierte Gewaltkriminalität
3.18	Razzia	4.15	Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen
3.19	Sicherstellung, Beschlagnahme	4.16	Herausragende grenzpolizeiliche Lagen
3.20	Sicherung	4.17	Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung
3.21	Streckenschutz	4.18	Aufgaben der Polizei im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie in Krisenzeiten
3.22	Verhandlungen		
3.23	Verkehrsmaßnahmen		
3.24	Voraufsicht		
4	Maßnahmen aus besonderen Anlässen		
4.1	Veranstaltungen		
4.1.1	Allgemeines <sup>1)</sup>		
4.1.2	Taktische Ziele		
4.1.3	Einsatzgrundsätze		
4.1.4	Vorbereitende Maßnahmen		
4.1.5	Taktische Maßnahmen		

### Anlagen

**Anlage 1** Planungs- und Entscheidungsprozess für den Einsatz

**Anlage 2** Beurteilung der Lage (Merkpunkte)

**Anlage 3** Durchführungsplan (Muster)

**Anlage 4** Gliederung eines Befehls

**Anlage 5** Grafischer Befehl (Muster)

**Anlage 6** Führungsstab (Gliederungsmodell)

**Anlage 7** Kräftesammelstelle

**Anlage 8** Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung (IMK-Beschluss vom 26. 11. 1993)

**Anlage 9** „Publizistische Grundsätze“ und „Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates“

---

<sup>1)</sup> Die nachfolgende Gliederung wiederholt sich grundsätzlich bei allen Maßnahmen aus besonderen Anlässen.

- 
- Anlage 10** Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts (IMK-Beschluss vom 30. 11. 1973)
- Anlage 11** Richtlinien zur Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes und der Länderpolizeien in Fällen von Terrorismus und Politisch motivierter Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung (IMK-Beschluss vom 10. 05. 2001)
- Anlage 12** Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Hinblick auf das notwendige polizeitaktische Prinzip einer einheitlichen Führungsverantwortung bei länderübergreifenden Einsatzlagen bzw. einer Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt
- Anlage 13** Hinweise zur Verkehrslenkung
- Anlage 14** zur Zeit nicht belegt
- Anlage 15** zur Zeit nicht belegt
- Anlage 16** zur Zeit nicht belegt
- Anlage 17** zur Zeit nicht belegt
- Anlage 18** Auszug aus dem Leitfaden 003 „Katalog der Dienstvorschriften und Leitfäden“
- Anlage 19** Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 20** Grundbegriffe

**Anmerkung:**

Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für Frauen.

## **1 Grundlagen und Grundsätze**

### **1.1 Rolle und Selbstverständnis**

Die Polizei ist wesentlicher Garant für die Innere Sicherheit und unterliegt insbesondere als Trägerin des Gewaltmonopols einer umfassenden öffentlichen Kontrolle. Ihre Integrität ist unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauen des Bürgers in seine Polizei.

Sie schützt den Bestand des Staates, seine Funktionsfähigkeit, seine Einrichtungen sowie die Rechtsordnung.

Oberstes Gebot polizeilichen Handelns ist die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

Polizeiliches Handeln muss – über die Bindung an Recht und Gesetz hinaus – politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Rechtsanwendungsfreie Räume dürfen nicht geduldet werden.

Als Folge des Primats der Politik sind erfüllbare politische Leitlinien erforderlich. Die Polizei trägt ihrerseits sicherheitspolitische Mitverantwortung, der sie in erster Linie durch Beratung nachkommt.

Die Polizei gewährleistet durch den Schutz der Grundrechte auch die Austragung von Konflikten in den durch Recht und Gesetz gezogenen Grenzen.

Gesellschaftliche Probleme sind mit politischen und nicht mit polizeilichen Mitteln zu lösen. Bei demokratischen Auseinandersetzungen hat sich die Polizei thematisch neutral zu verhalten; ihr Eingreifen ist nur zulässig und geboten, wenn der Inhalt oder die Art und Weise der Konflikttausstragung gegen Recht und Gesetz verstößen.

Rechtsverstöße sind im Rahmen gesetzlicher Vorgaben zu verhindern (Prävention) bzw. konsequent zu verfolgen (Repression).

Bei Zwangsanwendungen müssen auch die Wirkungen in der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Die Polizei hat sich bei ihrem Tätigwerden nicht nur an der Sicherheitslage, sondern auch am Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu orientieren. Sie hat ihre Schwerpunktbildung daran auszurichten und fortzuentwickeln. Auch muss sie sich anlassunabhängig um Bürgernähe sowie Kontakte mit anderen Behörden und sonstigen Stellen bemühen. Sicherheitsprobleme können letztlich nur gemeinsam mit dem Bürger gelöst werden.

Rolle und Selbstverständnis der Polizei sind nach innen und außen, auch in Leitbildern, ständig zu verdeutlichen und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen fortzuentwickeln.

### 1.2 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus Recht und Gesetz. Sie umfassen insbesondere

- Gefahrenabwehr einschließlich Gefahrenvorsorge und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Die Polizei leistet darüber hinaus im Rahmen ihrer Verkehrssicherheitsarbeit wichtige Beiträge zum sicherem und umweltgerechten Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr.

Die Polizei hat die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu gewährleisten; sie soll zu diesem Zweck Initiativen ergreifen.

Erforderlichenfalls ist über den Vorrang innerhalb der Aufgabenwahrnehmung zu entscheiden; grundsätzlich geht die Gefahrenabwehr der Strafverfolgung vor.

Die Polizei soll bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die für sie bedeutsamen Forschungsergebnisse nutzen; sie soll sich an Forschungsprojekten beteiligen und sie ggf. initiieren.

Die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung hat sich insbesondere auch zu orientieren an Strategien, Leitlinien und Taktik.

**Strategien** politischer oder polizeilicher Entscheidungsträger sind notwendig für die Fortentwicklung der Polizei; sie geben Orientierung für die Bewältigung der Aufgaben.

**Leitlinien** politischer oder polizeilicher Entscheidungsträger dienen als Handlungsorientierung und haben grundsätzliche Bindungswirkung.

Grundsätzlich kommen **allgemein gültige Leitlinien** in Betracht hinsichtlich

- Einschreitschwelle
- Beachtung des Deeskalationsgebotes
- Festlegen von Prioritäten
- Grad der Transparenz polizeilicher Taktik
- Auftreten und Erscheinungsbild der Polizei

Die **Taktik** wird von der Rolle der Polizei, von Strategien und von Leitlinien mitbestimmt. Sie wird anlassbezogen von Führungskräften festgelegt und im Zusammenwirken von Kräften sowie dem Einsatz von Führungs- und Einsatzmitteln (FEM) umgesetzt.

### 1.3 Information, Kommunikation

#### 1.3.1 Allgemeines

Information und Kommunikation (IuK) sind wesentliche Voraussetzungen für die polizeiliche Aufgabenerfüllung; Art und Umfang sind aufgabenabhängig und lageangepasst auszurichten.

Sprache und zielgruppenorientierte Gesprächsführung sind wichtige Mittel zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben. Der Konflikt handhabung kommt besondere Bedeutung zu; Konfliktsituatonen sind vorrangig mit den Mitteln der Kommunikation zu bewältigen.

Alle Kräfte sollen zu situationsgerechtem Kommunizieren befähigt werden.

Einsatzkräfte sind zeitgerecht einzuweisen und fortlaufend zu informieren (einsatzbegleitende Lageorientierung). Lageinformationen sollen auch den am Einsatz nicht unmittelbar beteiligten Kräften zugänglich gemacht werden.

Zur Steuerung von Informationen sind IuK-Wege festzulegen, von denen nicht abgewichen werden soll. Sie sollen hinsichtlich ihrer Schnelligkeit und Sicherheit lageangepasst ausgewählt werden. IuK-Wege und Kommunikationsbeziehungen sind grundsätzlich transparent zu gestalten.

Geheimhaltungserfordernisse sind zu beachten.

#### 1.3.2 Information

Das zielorientierte Erheben, Sammeln, Bewerten und Steuern von Informationen ist sicherzustellen.

Informationen sind als gesichert oder ungesichert bzw. bewertet oder unbewertet zu kennzeichnen.

Bedeutsame Informationen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

Das Prinzip der Einmalerfassung und der Mehrfachnutzung ist anzustreben.

### **1.3.3 Kommunikation**

Kommunikation im Einsatz dient u. a. der Gefahrenvermeidung oder der Gefahrenreduzierung.

Zur Kommunikation ist ein System erforderlich, das den Belangen der Organisation gerecht wird. Art und Umfang sind in Kommunikationsanweisungen bzw. Kommunikationsplänen zu regeln. Grafische Darstellungen sind hilfreich. Meldedienste und andere besondere Kommunikationsverpflichtungen bleiben unberührt.

## **1.4 Organisation**

### **1.4.1 Allgemeines**

Die polizeilichen Aufgaben erfordern Organisationsstrukturen, die Effektivität und Effizienz des Kräfte- und Mitteleinsatzes sowie reibungslose Zusammenarbeit ermöglichen.

Organisationseinheiten auf unterschiedlichen Hierarchieebenen mit vergleichbaren Aufgaben sollen nach gleichen Grundsätzen strukturiert sein.

Die Flexibilität der Organisation bestimmt sich insbesondere durch

- Gliederungstiefe und Gliederungsbreite
- dezentrale Aufgabenwahrnehmung
- Delegation von Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz
- Verwendungsbreite des Personals

Die **Ablauforganisationen** von Allgemeiner Aufbauorganisation und von Besonderen Aufbauorganisationen sollen für die Aufgabenwahrnehmung im täglichen Dienst und die Bewältigung von Lagen aus besonderen Anlässen weitgehend übereinstimmen; insbesondere für Führungsorgane gilt dieses Erfordernis auch bezüglich der Aufbauorganisation.

Mit überschaubaren und weitgehend selbstständig arbeitenden Organisationseinheiten kann auf wechselnde Brennpunkte flexibel und schnell reagiert werden.

Querschnittsaufgaben sollen in zentralen Organisationseinheiten zusammengefasst werden.

Die polizeiliche Organisation muss sich den Anforderungen durch Organisationsentwicklung anpassen.

### **1.4.2 Aufbauorganisationen**

**1.4.2.1** Die Allgemeine Aufbauorganisation (AAO) soll so gestaltet sein, dass grundsätzlich alle polizeilichen Aufgaben bewältigt werden können. Darüber hinaus muss sie die ersten Maßnahmen für die Bewältigung solcher Lagen gewährleisten, die eine BAO erfordern.

**1.4.2.2** Die Einrichtung einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) ist erforderlich, wenn eine Lage durch die AAO wegen

- des erhöhten Kräftebedarfs bzw. der erforderlichen Konzentration von Kräften oder FEM
- der Einsatzdauer
- der notwendigen einheitlichen Führung, insbesondere bei verschiedenen Zuständigkeiten, nicht bewältigt werden kann.

Die BAO ist hinsichtlich Art, Umfang und Intensität der Maßnahmen sowohl für Sofortlagen als auch für Zeitlagen anlassbezogen vorzubereiten.

Bei Sofortlagen entwickelt sich die BAO schrittweise und aufbauend auf den Sofortmaßnahmen der AAO.

Bisher in den Einsatz eingebundene Kräfte und Kräfte mit besonderen Orts- und Sachkenntnissen sollen grundsätzlich integriert werden.

Entwickelt sich die BAO in mehreren Phasen, insbesondere bei Sofortlagen, sind jederzeit klare Führungsverhältnisse zu gewährleisten.

Die BAO umfasst neben dem Polizeiführer den Führungsstab/die Führungsgruppe und die Einsatzabschnitte (EA).

Die BAO kann – ggf. in Kombination – raumbezogen, objektbezogen oder verrichtungsorientiert in EA gegliedert werden.

Besonders geeignet sind

- raumbezogene EA, wenn verschiedene taktische Maßnahmen in einem festgelegten Raum durchzuführen sind und eine einheitliche Führung in diesem EA sinnvoll erscheint
- objektbezogene EA, wenn sich verschiedene taktische Maßnahmen an stationären oder mobilen Objekten konzentrieren und eine einheitliche Führung sinnvoll erscheint
- verrichtungsorientierte EA, wenn
  - Spezialeinheiten, Spezialkräfte, Einheiten für besondere Aufgaben oder besondere FEM zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind oder
  - Querschnittsaufgaben geleistet werden sollen.

Eine möglichst geringe Gliederungstiefe ist anzustreben.

Die Gliederungsbreite soll sieben bis neun EA grundsätzlich nicht übersteigen. Sie kann überschritten werden, soweit der Polizeiführer

- Führungsorgane zu seiner Unterstützung einsetzt
- geringen Führungs- und Koordinierungsaufwand zu erwarten hat
- mit Auftragstaktik führt
- EA mit zeitversetztem Auftrag führt
- EA mit ausschließlich organisatorischen bzw. logistischen Aufgaben vorsieht

Spezialeinheiten, ggf. auch Einheiten für besondere Aufgaben, sind grundsätzlich in eigenständigen EA mit ihren Führungskräften einzusetzen.

Werden EA nach unterschiedlichen Kriterien gebildet, ist Nahtstellenproblemen durch eindeutige Abgrenzung des Raumes und der Aufgaben oder durch ablauforganisatorische Regelungen entgegenzuwirken.

Nicht vorhersehbare Lageentwicklungen erfordern ggf. die Einrichtung weiterer EA.

Vorstehende Regelungen gelten analog für die Einrichtung von Unterabschnitten (UA).

Eine BAO ist so lange und in dem Umfang aufrechtzuerhalten, wie dies zur Lagebewältigung erforderlich ist; die Aufhebung der BAO ist unverzüglich mitzuteilen.

### 1.4.3 Ablauforganisation

In der Ablauforganisation sind die Arbeitsabläufe einschließlich der Kommunikation geregelt.

Eine zweckmäßige Ablauforganisation ist insbesondere zu gewährleisten durch

- eindeutiges Zuweisen von Aufgaben
- überschneidungsfreie, lückenlose Aufgabenwahrnehmung
- Bearbeitungs- und Kommunikationsregelungen
- flexible Arbeitszeitregelungen

## 1.5 Führung

### 1.5.1 Personalführung

#### 1.5.1.1 Allgemeines

Unabdingbare **persönliche Voraussetzungen** für effektive und effiziente Aufgabenerfüllung sind Leistungswille, Leistungsfähigkeit und Leistungsmöglichkeit.

Von besonderer Bedeutung für polizeiliches Handeln sind **persönliche, soziale und fachliche Kompetenz**, z. B. Eigeninitiative, eigenverantwortliches Handeln und Teamfähigkeit.

Es ist Aufgabe insbesondere der Führungskräfte, Bedingungen zu schaffen, die Leistung ermöglichen und Arbeitszufriedenheit steigern; hierzu gehören z. B. auch Vereinbarungen über Zusammenarbeit, Führung und Ziele.

**1.5.1.2 Personalentwicklung**

Personalentwicklung ist Führungsaufgabe. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Personalführung sind Programme zu erstellen und fortzuschreiben, die insbesondere

- Auswahlverfahren
- Ausbildung und Fortbildung
- Förderung
- Verwendungsplanung

auf der Basis von Stellenbeschreibungen, Anforderungsprofilen, Stellen- und Dienstpostenbewertungen umfassen.

Die betroffenen Mitarbeiter sind grundsätzlich zu beteiligen.

**1.5.1.3 Personalverwendung**

In Personalangelegenheiten sind Führungskräfte für ihren Bereich mit weitgehenden Kompetenzen auszustatten und bei Personalentscheidungen zu beteiligen.

Begrenzte Personalressourcen erfordern es im besonderen Maße, Mitarbeiter zielgerichtet und flexibel einzusetzen; gleichwohl soll eine Spezialisierung im notwendigen Maß erfolgen.

Verwendungsrelevante Personaldaten sind zweckgebunden vorzuhalten; hierzu gehören auch Informationen über Einsatzwert und Einsatzmöglichkeiten von Einsatzeinheiten, Spezialeinheiten und Spezialkräften.

**1.5.2 Führungsorgane****1.5.2.1 Allgemeines**

Führungskräfte tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verantwortung für ihre Organisationseinheit.

Der Polizeiführer trägt – insbesondere in der BAO – die Gesamtverantwortung für die Lagebewältigung und trifft die grundsätzlichen Entscheidungen.

Zur Erledigung ihrer Aufgaben werden Führungskräfte durch die **Führungsorgane**

- Führungsstab
- Führungsgruppe
- Leitstelle

beraten und unterstützt.

Aufgaben von Führungsorganen sind insbesondere

- Mitwirken bei der Entwicklung von Strategien und Einsatzkonzeptionen
- Planen und Vorbereiten von Einsätzen
- Erheben, Sammeln, Bewerten und Steuern von Informationen
- Erstellen von Befehlen und besonderen Anordnungen
- Verbindlungsaufnahme
- Lagedarstellung, Lagevortrag
- Mitwirken bei der Einsatznachbereitung

Auf Führungsorgane können Anordnungsbefugnisse delegiert werden.

Führungsorgane sollen in der AAO eingerichtet sein und für Maßnahmen aus besonderen Anlässen vorbereitet werden. Für Führungsstäbe und Führungsgruppen sind Befehlsstellen vorzuhalten.

Führungsorgane haben darauf hinzuwirken, dass

- sie über Entscheidungen aktuell informiert werden
- Führungskräfte jederzeit erreichbar sind

Es kann zweckmäßig sein, Verbindungskräfte in Führungsstäbe bzw. Führungsgruppen zu integrieren und Verbindungspersonen sowie Berater außerhalb der Polizei und Fachdienste hinzuziehen.

Verbindungskräfte bzw. Verbindungspersonen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination von Maßnahmen mit der entsendenden Stelle,
- Aufnehmen und Halten von Verbindungen sowie Gewährleisten des Informationsaustauschs zur entsendenden Stelle,
- Weitergabe von Entscheidungen, Ersuchen und Erkenntnissen,
- Teilnahme an Lagebesprechungen,
- Beratung.

Führungsorgane sind zielgerichtet auszubilden und fortzubilden. Stabsarbeit ist regelmäßig zu üben.

### 1.5.2.2 Führungsstab

Führungsstäbe sind ständig eingerichtet oder sollen bei besonderen Anlässen gebildet werden. Sie sind grundsätzlich nach Anlage 6 zu gliedern und lageabhängig zu besetzen.

Ständig eingerichtete Führungsstäbe können insbesondere erforderlich sein bei Dienststellen, die

- zentrale Führungsaufgaben wahrnehmen
- besondere Lagen über längere Zeiträume bzw. häufig wiederkehrend zu bewältigen haben
- Einsatzeinheiten in Abteilungsstärke führen

### 1.5.2.3 Führungsgruppe

Führungsgruppen können eingerichtet werden, wenn Führungsstäbe (Anlage 6) nicht gebildet werden oder noch nicht gebildet sind.

### 1.5.2.4 Leitstelle

Die Leitstelle ist ständiges Führungsorgan in der AAO.

Bei Sofortlagen koordiniert sie die Maßnahmen bis zur Übernahme durch ein anderes Führungsorgan.

## 1.5.3 Führungsgrundsätze

**1.5.3.1 Führung** dient dem gemeinsamen Erreichen von Zielen. Durch kooperatives Führen sollen Leistung, Arbeitszufriedenheit und Motivation erreicht werden.

Das **Kooperative Führungssystem** (KFS) mit seinen Elementen Delegation, Beteiligung, Transparenz, Repräsentation, Kontrolle, Leistungsfeststellung und -bewertung ist **verbindliche Führungskonzeption**, in der sich aufgaben- und Mitarbeiterbezogenes Führungsverhalten ergänzen.

**Führung** hat systematisch in den Phasen Zielbildung, Planung, Entscheidung, Durchführungsplanung, Anordnung, Realisierung, Kontrolle zu erfolgen.

Die **Zielbildung** dient der Zweckerfüllung der Organisation. Sie erfolgt unter Beteiligung der Mitarbeiter eigeninitiativ oder aufgrund von Vorgaben. Ziele dienen den Mitarbeitern zur Orientierung und sind aus Lagebildern sowie Aufträgen abzuleiten.

Bei Zielformulierungen sollen insbesondere Inhalt, Ausmaß, Zeitrahmen, Raum und Beteiligte festgelegt werden.

Kontinuierliche und flexible **Planung** ermöglicht, Ziele mit angemessenem Kräfteeinsatz und Mitteleinsatz zu erreichen.

Geeignete Planungstechniken und Planungsmittel, vor allem dv-gestützte Verfahren, erleichtern und verbessern die Planung und die Durchführung. Planentscheidungen können insbesondere bei Zeitdruck die Handlungssicherheit erhöhen und Entscheidungsrisiken verringern. Planunterlagen müssen aktuell gehalten werden.

**Entscheidungen** müssen vom Verantwortungsträger zeitgerecht und auf der Grundlage ausreichender Informationen unter Berücksichtigung von

- Risiken sowie Vor- bzw. Nachteilen der Entscheidungsalternativen
- Wirkungen auf bereits getroffene bzw. anstehende Entscheidungen
- Auswirkungen auf Betroffene, Dritte sowie Ressourcen

getroffen werden. Kompetenzen sind im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und die Motivation so weit wie möglich, ggf. bis in die Ausführungsebene, zu delegieren.

**Kontrolle** im Führungsprozess bezieht sich in jeder Phase der Aufgabenerfüllung auf Ergebnisse, Grad der Zielerreichung, Verfahren sowie Verhalten der Kräfte. Der Überprüfung von Effektivität und Effizienz kommt dabei besondere Bedeutung zu.

**1.5.3.2** Erfolgreiches Führen erfordert umfassende **Kommunikation** und zielgerichtete **Information**.

**1.5.3.3** Grundsätzlich ist mit **Auftragstaktik** zu führen; lageangepasst kann **Befehlstaktik** notwendig sein.

**1.5.3.4** Die **ergebnisorientierte Steuerung** von Organisationen durch Zielvereinbarung, dezentrale Ressourcenverantwortung, Budgetierung, Qualitätsmanagement, Controlling fördert die effektive und effiziente Aufgabenerfüllung; dies entspricht den Erwartungen der Mitarbeiter an kooperatives Führen und moderne Arbeitsbedingungen.

**1.5.3.5** Die **Fürsorge** für die Mitarbeiter sowie das Erhalten und Fördern ihrer Leistungsfähigkeit sind Führungsauflagen. Dazu gehören insbesondere

- Ausbildung und Fortbildung
- Gewährleisten angemessener Arbeitsbedingungen
- Gewähren ausreichender Entlastungsphasen
- Versorgung von Einsatzkräften (siehe insbesondere LF 150)

Weiterhin gehören hierzu Beratung und Betreuung aufgrund besonderer **psychischer** und **physischer Belastungen** sowie **posttraumatischer Belastungsstörungen**.

Polizeibeamte werden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung mit intensiven und außergewöhnlichen Erlebnissen konfrontiert, die in Einzelfällen die eigenen Möglichkeiten zur Problemverarbeitung überfordern können.

Insbesondere Ereignisse, bei denen Personen schwer verletzt oder getötet oder Polizeibeamte selbst Opfer wurden, stellen besondere Belastungen dar, in deren Folge es zu posttraumatischen Belastungsstörungen kommen kann.

Um den von einem solchen Ereignis Betroffenen individuell fachkundige Hilfe bei der Problemverarbeitung anbieten zu können, sollte eine Konzeption für eine medizinisch/psychologische Betreuung nach besonders belastenden Ereignissen vorhanden sein.

## 1.6 Einsatz

### 1.6.1 Einsatzgrundsätze

Das Beachten von Einsatzgrundsätzen ist Voraussetzung für erfolgreiches taktisches Handeln.

Für alle Einsatzlagen sind als **allgemeine Einsatzgrundsätze** zu beachten:

**1.6.1.1** Einsätze sind für Sofortlagen und für Zeitlagen vorzubereiten. Hierzu dienen vorrangig Planentscheidungen und Planunterlagen, Übungen sowie Ausbildung und Fortbildung.

**1.6.1.2** Klare Befehls- und Unterstellungsverhältnisse sind zu gewährleisten. Der Polizeiführer ist zu bestimmen; er hat seine Führungsübernahme ausdrücklich zu erklären, zu dokumentieren und seine ständige Erreichbarkeit zu gewährleisten.

**1.6.1.3** Führungswechsel sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und dürfen erst dann erfolgen, wenn der Polizeiführer in die Lage eingewiesen worden ist.

**1.6.1.4** Bei länderübergreifenden Einsätzen aus Anlass von Gemengelagen sowie bei einer Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt ist stets eine einheitliche Führung anzustreben; die Grundsätze zur „Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Hinblick auf das notwendige polizeitaktische Prinzip einer einheitlichen Führungsverantwortung bei länderübergreifenden Einsatzlagen bzw. einer Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt“ (Anlage 12) sind zu beachten.

**1.6.1.5** An Brennpunkten sind grundsätzlich Schwerpunkte zu bilden.

**1.6.1.6** Stehen die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Kräfte oder FEM noch nicht zur Verfügung, sind zumindest Maßnahmen zur Gefahrenbegrenzung vorzunehmen.

Reichen die Kräfte oder FEM zur gleichzeitigen Wahrnehmung mehrerer Aufgaben oder zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Maßnahmen nicht aus, ist deren Abfolge festzulegen.

**1.6.1.7** Über die Lageentwicklung sind Einsatzkräfte und ggf. betroffene Polizeidienststellen umgehend, umfassend und regelmäßig zu informieren.

**1.6.1.8** Soll polizeiliches Handeln nicht oder nicht vorzeitig erkennbar sein, sind insbesondere Geheimhaltung, Verschleierung, Tarnung oder verdecktes Vorgehen geboten.

In besonderen Fällen kann Geheimhaltung auch gegenüber eigenen Kräften erforderlich sein.

**1.6.1.9** Einsatzeinheiten sind grundsätzlich geschlossen einzusetzen. Sie sollen Aufträge erhalten, die sie selbstständig durchführen können.

**1.6.1.10** Reserven sind lageangepasst zu bilden.

Werden keine Reserven bereitgestellt, muss lageangepasst schnell und planmäßig auf weitere Kräfte, z. B. Alarmeinheiten, sowie FEM zurückgegriffen werden können.

**1.6.1.11** Kräftesammelstellen (Anlage 7) sind insbesondere in BAO zweckmäßig.

**1.6.1.12** Vor allem bei Sofortlagen gilt: Eingliedern vor Umgliedern.

**1.6.1.13** FEM sind auch zur Entlastung der Kräfte zu verwenden.

**1.6.1.14** Die Grundsätze der Eigensicherung, insbesondere die entsprechenden Empfehlungen des LF 371, sind zu berücksichtigen.

**1.6.1.15** Mit Ausspähungen oder anderen Aktivitäten gegen Einrichtungen oder Maßnahmen der Polizei ist zu rechnen.

**1.6.1.16** Ist die mehrmalige Verwendung derselben Kräfte während eines Einsatzes möglich, ist dies bei der Berechnung des Kräftebedarfs zu berücksichtigen. Kräfte, die ihren Auftrag erledigt haben, sind aus dem Einsatz zu entlassen oder zu einer anderen Verwendung heranzuziehen.

**1.6.2** Planungs- und Entscheidungsprozess für den Einsatz (Anlage 1); Einsatznachbereitung

### **1.6.2.1** Lagebild

Lagebilder sind Voraussetzung für zielgerichtetes polizeiliches Handeln. Sie dienen dem Erkennen, der Analyse und der Prognose polizeirelevanter Ereignisse und Entwicklungen sowie organisationsinternen Erfordernissen.

Sie sind aufgabenbezogen und ebenenspezifisch zu erstellen, zu bewerten und fortzuschreiben.

Dazu bedarf es der

- kontinuierlichen Informationserhebung und Informationsverarbeitung
- Auswertung von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Zusammenführung relevanter Lagefelder
- prägnanten und anschaulichen Lagedarstellung
- zielgerichteten Steuerung

### **1.6.2.2** Beurteilung der Lage

Die Beurteilung der Lage (BdL – Anlage 2 –) umfasst die Auswahl, Analyse, Verknüpfung und Bewertung relevanter Lagefelder einschließlich ihrer Wechselwirkungen und möglicher Folgen polizeilichen Handelns unter Berücksichtigung der Rolle der Polizei, vorgegebener Strategien und Leitlinien.

Die Auswahl von Lagefeldern ist abhängig von der Art des Ereignisses sowie der Bedeutung einzelner Lagefelder für das Ereignis; dabei können abhängig von Auftrag und Funktion des Beurteilenden

- verschiedene Lagefelder von Interesse sein
- andere Gewichtungen erforderlich werden
- unterschiedliche Aspekte an Bedeutung gewinnen

Aus der Zusammenführung und Bewertung relevanter Lagefelder können Brennpunkte insbesondere im Hinblick auf

- Konfliktstrukturen
- Gefahren
- Störungen
- Delikte und deren Erscheinungsformen
- Ursachen
- Opfer und Tatverdächtige
- Zeiten
- Örtlichkeiten

erkannt werden.

Das Ergebnis der BdL kann zu unterschiedlichen Entschlussmöglichkeiten führen.

#### **1.6.2.3 Entschlussfassung**

Der Entschluss ermöglicht Führungsorganen das Erstellen von Befehlen, erleichtert das Führen mit Auftragstaktik und dient den Einsatzkräften als Orientierung bei der Durchführung ihrer Aufträge; er ist inhaltlich in die Nr. 3 des Befehls zu übernehmen.

Der Entschluss ist unter Abwägung der Vor- und Nachteile der Entschlussmöglichkeiten zu fassen. Von einem gefassten Entschluss soll nur aus zwingendem Grund abgewichen werden.

Im Entschluss werden die den Einsatz bestimmenden Faktoren in prägnanter Form festgelegt. Er gliedert sich in der Regel in Leitlinien, soweit diese erforderlich sind, taktische Ziele, taktische Maßnahmen und wesentliche technische/organisatorische Maßnahmen.

Soweit eigene oder vorgegebene Leitlinien notwendig sind, sollen sie den Entschluss einleiten.

In taktischen Zielen werden insbesondere Inhalt und Ausmaß des anzustrebenden Zustandes dargestellt.

Die taktischen Maßnahmen können ergänzt werden durch Angaben insbesondere zu

- BAO
- Einsatzkräften, Organisationseinheiten
- zeitlichen Abfolgen
- Einsatzräumen
- Schwerpunkten
- Art und Weise des Zusammenwirkens

#### **1.6.2.4 Durchführungsplanung**

Die Durchführungsplanung ist Bindeglied zwischen Entschluss und Befehl. Die Grundsätze der Planung sind zu beachten.

Der Durchführungsplan (Anlage 3) ist hierzu Hilfsmittel und dient zur Vorbereitung des Einsatzes. Er ist Planungsinstrument insbesondere für die

- Strukturierung der BAO
- Einteilung der Führungsfunktionen und Führungsorgane
- Berechnung, Bereitstellung und Anforderung von Kräften sowie FEM
- Formulierung von Einzelaufträgen
- Festlegung von Einsatzzeiten für EA
- Festlegung von sonstigen technischen/organisatorischen Maßnahmen

Er wird während der gesamten Planungsphase fortgeschrieben.

Sind die Einzelaufträge im Durchführungsplan eindeutig festgelegt, kann er die Nr. 5 des Befehls ersetzen. Der Durchführungsplan kann als grafischer Befehl verwendet werden, wenn er dessen Merkmale erfüllt.

Ergänzend können unter anderem Kommunikationspläne oder Versorgungspläne erstellt werden.

### 1.6.2.5 Befehlsgebung

Befehle müssen alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Angaben enthalten.

Befehle vorgesetzter Dienststellen sollen nicht nur weitergegeben werden, sondern sind auch, bezogen auf den eigenen Auftrag, umzusetzen.

Befehle sollen so früh wie möglich erteilt werden. Sie werden schriftlich, mündlich oder durch Zeichen gegeben. Die Übermittlungsart richtet sich unter anderem nach den Kommunikationsmöglichkeiten, dem Grad der Geheimhaltung und der Dringlichkeit.

Befehle sind grundsätzlich nach Anlage 4 zu gliedern.

Ein eigenverantwortliches Abweichen von Befehlen durch den Empfänger ist nur zulässig, wenn eine Lageänderung dies zwingend erfordert und die Zustimmung hierzu nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Dies ist unverzüglich zu melden.

Befehle richten sich an eigene und unterstellte Kräfte.

Benachbarten Dienststellen, benachbarten Kräften sowie anderen Behörden und sonstigen Stellen dienen sie zur Information; Absprachen und Vereinbarungen sind gesondert zu treffen.

Befehle sollen durch oder über die unmittelbaren Vorgesetzten erteilt werden. Davon kann abweichen werden, z. B. wenn andere Anordnungsbefugnisse festgelegt sind oder der Einsatzfolg gefährdet ist.

Zur Kontrolle und weiteren BdL sind die Ausführung des Auftrages und das Ergebnis zu melden.

**Mündliche Befehle** sind grundsätzlich zu dokumentieren. Der Auftrag ist vom Empfänger zu bestätigen, ggf. zu wiederholen.

Befehle können auch als Rahmenbefehle und Vorbefehle erteilt werden.

**Rahmenbefehle** können für wiederkehrende oder zu erwartende Lagen erstellt werden; sie sind im Einsatzfall lagebezogen umzusetzen.

**Vorbefehle** informieren über bevorstehende Einsätze und dienen der Vorbereitung.

**Besondere Anordnungen** können den Befehlsumfang verringern. Sie regeln z. B. Verkehrsmaßnahmen, Information und Kommunikation, Versorgung oder die Verwendung besonderer FEM.

**Grafische Befehle** (Anlage 5) enthalten in übersichtlicher und verkürzter Form die wesentlichen Informationen für einen Einsatz, in der Regel auf der Grundlage von Durchführungsplan, schriftlichem Befehl sowie Kommunikationsplan, unter Darstellung der BAO.

Der grafische Befehl kann wegen fehlender Informationsinhalte den schriftlichen Befehl grundsätzlich nicht ersetzen, er ist nicht für alle Lagen erforderlich. Bei Sofortlagen kann er auf der Grundlage des Entschlusses ausreichend sein.

Der grafische Befehl dient der

- Anschaulichkeit des schriftlichen Befehls
- Erleichterung der Kommunikation
- Vermeidung einer Informationsüberfrachtung

Seine Merkmale sind insbesondere die grafische und schriftliche Darstellung von Aufbauorganisation, Kommunikationsbeziehungen und Einzelaufträgen auf möglichst nur einer Seite. Bei der stichwortartigen Wiedergabe der Einzelaufträge ist darauf zu achten, dass der Sinngehalt erhalten bleibt.

### 1.6.2.6 Einsatzkonzeption

An Brennpunkten sind zielgerichtete Maßnahmen unter Einbeziehung präventiver und repressiver Ansätze, ggf. unterschieden nach kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger Wirkung, planmäßig zu treffen.

Dazu sind Einsatzkonzeptionen zu entwickeln, welche

- personelle, materielle und finanzielle Möglichkeiten
- andere polizeiliche Aufgaben
- Aufgaben und Tätigkeiten anderer Behörden und sonstiger Stellen
- Wirkungen in der Öffentlichkeit

angemessen berücksichtigen.

Die Wechselwirkung von präventiven und repressiven Maßnahmen ist bei der Planung und der taktischen Umsetzung zu berücksichtigen; ein Zusammenführen der Maßnahmen ist anzustreben.

Eine Einsatzkonzeption kann erforderlichenfalls in jeder Planungsphase erstellt werden. Sie verdeutlicht Wirkungszusammenhänge, erläutert die getroffenen Entscheidungen und Absichten, dient der gestrafften, zusammenfassenden Darstellung des Planungs- und Entscheidungsprozesses und kann wie folgt strukturiert werden:

- Wesentliche Gesichtspunkte der BdL und der sich daraus ergebenden Entschlussmöglichkeiten,
- Entschluss, ggf. mit kurzer Begründung,
- Personelle und technische Voraussetzungen und Konsequenzen zur Umsetzung des Entschlusses,
- Darstellung und ggf. Begründung der Aufbauorganisation einschließlich Einzelaufträge der EA und deren Wirkungszusammenhänge.

#### **1.6.2.7 Einsatznachbereitung**

Einsätze sind grundsätzlich nachzubereiten. Art, Umfang und Zeitpunkt richten sich nach der Bedeutung des Anlasses bzw. nach dem Einsatzverlauf. Die Einsatznachbereitung dient dazu,

- Führungsentscheidungen im Sinn kooperativer Führung transparent zu machen
- Einsatzerfahrungen zu analysieren, zu strukturieren und verwertbar zu machen
- den Grad der Zielerreichung festzustellen
- Lösungsmöglichkeiten für erkannte Schwachstellen zu erarbeiten.

Daraus gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und umzusetzen; sie fließen insbesondere ein in

- vorhandene Planunterlagen
- künftige Einsatzplanungen
- Ausbildung und Fortbildung
- Effektivitäts- und Effizienzerwägungen
- künftige Haushaltspläne

Die Einsatznachbereitung erfolgt grundsätzlich auf allen Ebenen, ggf. unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft oder mit anderen Behörden und sonstigen Stellen; verantwortlich für ihre Durchführung sind die Führungskräfte. Belange von Ermittlungsverfahren sind zu berücksichtigen.

#### **1.6.3 Führungs- und Einsatzmittel**

Die Ausstattung mit FEM ist aufgabenorientiert dem Stand der Technik anzupassen.

Bei Planung, Auswahl und Beschaffung sind insbesondere personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen sowie Aspekte der Arbeitsmedizin und der Arbeitssicherheit zu berücksichtigen.

Die Anwender sind grundsätzlich zu beteiligen.

Im Rahmen von Beschaffungen von FEM ist auf Kompatibilität, auch mit bereits vorhandenen FEM, zu achten; dies gilt gleichermaßen für länderübergreifende Einsätze und Zusammenarbeit.

Anstelle des Kaufs sind alternative Beschaffungsformen, z. B. Anmietung, Leasing, zu prüfen.

Die ständige Verfügbarkeit von FEM ist zu gewährleisten.

Die Einsatzfähigkeit ist durch Regelungen für Instandhaltung sicherzustellen.

Für Einsätze sollen FEM dv-gestützt nach einheitlichen Kriterien recherchierbar erfasst werden.

Aus Gründen der sicheren Bedienung und der Wirtschaftlichkeit sollen in der AAO und BAO identische FEM Verwendung finden. FEM, die vornehmlich für Maßnahmen aus besonderen Anlässen beschafft wurden, sollen – sofern einsatztaktische Notwendigkeiten oder besondere Vereinbarungen nicht entgegenstehen – auch in der AAO genutzt werden.

Einsatzmöglichkeiten von FEM sind in Ausbildung und Fortbildung zu vermitteln.

Kräfte müssen die für ihren Aufgabenbereich notwendigen FEM beherrschen.

Führungskräfte müssen über die einzusetzenden FEM informiert sein.

Soweit erforderlich, sind besondere FEM geheimzuhalten.

FEM für verdeckte Maßnahmen sollen ggf. mit anderen Organisationseinheiten ausgetauscht werden.

Durch organisatorische Maßnahmen ist dem Missbrauch und dem Verlust von FEM entgegenzuwirken.

### 1.7 Zusammenarbeit

#### 1.7.1 Allgemeines

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung obliegt ungeachtet der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in erster Linie Behörden und ggf. sonstigen Stellen. Dazu ist örtliche, regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit geboten.

Über die gesetzlich bzw. vertraglich geregelte Zusammenarbeit hinaus soll das Zusammenwirken auf allen Ebenen, auch national und international, insbesondere durch

- harmonisierte Rechtsvorschriften
- abgestimmte Strategien und Richtlinien
- Darstellen der eigenen Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen
- regelmäßige Information und Kommunikation
- gemeinsame Fortbildung und Übungen
- Fördern gemeinsamer Planungsgruppen, Führungsorgane, Einsatztrupps und Ermittlungsgruppen
- Austausch von Verbindungskräften bzw. Verbindungs Personen
- Einrichten von Koordinierungsgremien
- abgestimmte Einsatzkonzeptionen
- Kompatibilität der Ausstattung, einheitliche technische Standards
- abgestimmte Ablauforganisationen
- koordinierte Öffentlichkeitsarbeit

verbessert werden.

Wesentliche Besprechungsergebnisse sollen dokumentiert und den Beteiligten zugänglich gemacht werden.

#### 1.7.2 Örtliche, regionale Zusammenarbeit

Der unmittelbaren örtlichen und regionalen Zusammenarbeit kommt besondere Bedeutung zu. Dies erfordert – auch anlassunabhängig – Verbindung aufzunehmen und zu halten.

Anlassbezogen ist stets zu prüfen, ob die Hinzuziehung von originär zuständigen Behörden, Fachdiensten, Sachverständigen oder Sachkundigen notwendig ist; eine direkte Zusammenarbeit ist anzustreben.

#### 1.7.2.1 Organisationen mit Sicherheits- oder Vollzugsaufgaben

Der engen ständigen Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, denen Sicherheits- oder Vollzugsaufgaben übertragen sind, kommt besondere Bedeutung zu, insbesondere durch

- Austausch von Verbindungskräften bzw. Verbindungs Personen
- regelmäßige Übungen
- Austausch von FEM
- Austausch abgestimmter Planunterlagen
- gemeinsame Gremien

Die Regelungen der PDV/DV 800 und der PDV/DV 810 gelten ergänzend für die Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

### **1.7.2.2 Staatsanwaltschaft**

Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft vollzieht sich im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im gegenseitigen Benehmen. Bei **Gemengelagen** (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) ist Einvernehmen anzustreben. Dies bedingt eine frühzeitige Einbindung der Staatsanwaltschaft.

Kann in der Gemengelage eine Entscheidung nicht einvernehmlich herbeigeführt werden, entscheidet – soweit die Gefahr noch nicht beseitigt ist – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Güter- und Pflichtenabwägung die für die Gefahrenabwehr zuständige Polizei.

### **1.7.2.3 Private**

Das staatliche Gewaltmonopol ist unverzichtbarer Bestandteil des demokratischen Staates.

Leistungen des Staates für die Innere Sicherheit werden insbesondere durch

- private Vorsorge
- private Initiativen
- Initiativen gesellschaftlicher Gremien
- gewerbliche Wach- und Sicherheitsunternehmen
- Beliehene mit Sicherheits- und Ordnungsaufgaben

ergänzt. Auf das Erfüllen rechtlicher Sicherheitsverpflichtungen ist hinzuwirken.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zielgruppenorientierter Zusammenarbeit unter anderem durch

- Öffentlichkeitsarbeit
- Information
- Kontaktpflege
- Beratung
- Absprache und Koordination
- Kooperation
- Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung

Private Vorsorge ist grundsätzlich zu fördern.

Private Initiativen und Initiativen gesellschaftlicher Gremien sollten in Präventionsprogramme integriert werden.

Die Tätigkeit der gewerblichen Wach- und Sicherheitsunternehmen findet ihre Grenze dort, wo Aufgaben ausschließlich Hoheitsträgern übertragen sind.

Es ist darauf hinzuwirken, dass sich gewerbliche Wach- und Sicherheitsunternehmen im Erscheinungsbild deutlich von der Polizei unterscheiden.

Reaktionen auf Meldungen von Gefahrenmeldeanlagen sind abzustimmen.

### **1.7.3 Nationale Zusammenarbeit**

Für die nationale Zusammenarbeit gelten die Regelungen der örtlichen und regionalen Zusammenarbeit entsprechend.

Gewährleisten der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist ungeachtet der Polizeihoheit der Länder gemeinsame Aufgabe der Länder und des Bundes; daher kommt einer länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit von Ländern und Bund besondere Bedeutung zu.

Dies gilt insbesondere für die länderübergreifende Lagebewältigung.

Dies erfordert ein institutionalisiertes Zusammenwirken insbesondere mit der Zielsetzung,

- vergleichbare Aufbauorganisationen für die Bewältigung von Lagen
- gegenseitige Unterstützung
- harmonisierte Ausbildung und Fortbildung
- ein angeglichenes Erscheinungsbild

zu erreichen.

### 1.7.4 Internationale Zusammenarbeit

Die innerstaatliche Aufgabenerfüllung wird vermehrt von internationaler Zusammenarbeit geprägt.

Dies erfordert im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen ein institutionalisiertes Zusammenwirken, insbesondere durch

- mehrsprachige Ausbildung und Fortbildung
- leistungsfähige Meldewege und Meldeverfahren
- Angleichung technischer Standards
- ggf. Austausch von Einsatzunterlagen

Der unmittelbaren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kommt dabei besondere Bedeutung zu.

## 2 Allgemeine Maßnahmen

### 2.1 Prävention

#### 2.1.1 Allgemeines

**2.1.1.1** Prävention umfasst die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, welche die Kriminalität und die Verkehrsunfälle als gesellschaftliche Phänomene oder individuelle Ereignisse

- verhüten,
- mindern oder
- in ihren Folgen gering halten.

Zu solchen negativen Folgen zählen physische, psychische und materielle Schäden sowie Kriminalitätsangst, insbesondere die Furcht, Opfer zu werden.

**2.1.1.2** Prävention geht über die general- und spezialpräventive Wirkung der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Beratungstätigkeit der Polizei und die polizeiliche Präsenz hinaus. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfordert sie die enge Zusammenarbeit mit allen dafür in Frage kommenden staatlichen, kommunalen und privaten Einrichtungen.

**2.1.1.3** Die Prävention ist bei strategischen Planungen und der Entwicklung taktischer Konzeptionen auf allen Führungsebenen zu berücksichtigen.

Dazu sind Kriminalität und Verkehrsunfälle eventuell regional eingegrenzt dahingehend zu bewerten, ob sie aus Sicht der Polizei, ggf. unter der Mitwirkung, bei einem vertretbaren Aufwand präventabel sind.

**2.1.1.4** Gesellschaftliche Veränderungen sind zu beobachten und zu analysieren, um mögliche polizeilich relevante Entwicklungen frühzeitig erkennen und ihnen begegnen zu können.

Die Polizei soll bereits auf örtlicher Ebene mit dafür in Frage kommenden gesellschaftlichen Gruppierungen, politisch Verantwortlichen und der Bevölkerung zusammenarbeiten.

**2.1.1.5** Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erfordert besondere Beachtung.

Es wird durch vielfältige Faktoren, z. B. persönliches Erleben, Medien oder von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im sozialen Umfeld, beeinflusst.

**2.1.1.6** Zur Prävention können insbesondere beitragen

- Präsenz und Ansprechbarkeit
- zeitnahe und konsequentes Verfolgen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Darstellen von Aufklärungserfolgen durch Öffentlichkeitsarbeit
- Einrichten von Organisationseinheiten mit besonderen Präventionsaufgaben
- Umsetzen von Präventionsprogrammen
- Entwickeln und Umsetzen örtlicher Präventionskonzeptionen
- Beraten und Unterstützen von anderen Behörden, Einrichtungen und sonstigen Stellen

**2.1.1.7** Offene Präsenz ist durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, insbesondere in Form von Streifentätigkeit, Kontrollen, Schwerpunkteinsätzen, zu gewährleisten.

Die Präsenz verdeckter Kräfte kann durch Öffentlichkeitsarbeit bekanntgegeben werden.

**2.1.1.8** Zur Entwicklung von Präventionsprogrammen und -maßnahmen sind ebenenspezifische Daten der Kriminalgeografie oder der kriminologischen Regionalanalyse sowie der Verkehrsunfallanalyse zu nutzen, insbesondere über

- Erscheinungsformen, Häufigkeit, räumliche Verteilung und Ursachen von Kriminalität bzw. von Verkehrsunfällen
- Entstehungsprozesse
- soziologische und infrastrukturelle Gegebenheiten
- voraussichtliche Entwicklungen
- Möglichkeiten der Kontrolle und Bekämpfung

**2.1.1.9** Ein aktueller Informationsaustausch über örtliche, regionale und überregionale Präventionsmaßnahmen ist anzustreben.

**2.1.1.10** Über Maßnahmen, die zu einer Verdrängung führen sollen oder können, sind benachbarte Dienststellen zu informieren; ggf. ist die Vorgehensweise zu koordinieren.

**2.1.1.11** Die Wirksamkeit präventiver Maßnahmen ist anhand vorgegebener oder zu entwickelnder Bemessungskriterien zu überprüfen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind zu analysieren und zur Optimierung von Präventionsmaßnahmen zu nutzen.

**2.1.1.12** Die Öffentlichkeit ist insbesondere durch Werbung, Medienarbeit sowie aktuelle Berichterstattung mit präventiver Ausrichtung zu informieren, um sicherheitsbewusstes Verhalten zu fördern.

**2.1.1.13** Die Polizei soll externe Präventionsgremien, z. B. Präventionsräte, kommunale und übergreifende Initiativen, beraten und unterstützen, um ihre Erkenntnisse und Erfahrungen einzubringen.

Eine Mitwirkung ist auch anzustreben, um Erkenntnisse für die Schwerpunktbildung zu gewinnen.

**2.1.1.14** Die Polizei soll darüber hinaus Entscheidungsträger, insbesondere der Politik, Justiz und Verwaltung, durch fachliche Beratung unterstützen, damit die notwendigen gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen bzw. verbessert werden können.

**2.1.1.15** Technische Entwicklungen und deren Verwendungsmöglichkeiten sollen ständig beobachtet werden; erforderlichenfalls ist darauf hinzuwirken, dass sicherheitsgefährdende Produkte weder hergestellt noch vertrieben werden.

**2.1.1.16** Der Polizei obliegen im Rahmen der Prävention insbesondere die **polizeiliche Kriminalprävention** und die **Verkehrsunfallprävention**; sie sind Aufgaben jedes Polizeibeamten.

## 2.1.2 Polizeiliche Kriminalprävention

### 2.1.2.1 Ziele sind insbesondere

- Verhindern von Straftaten
- Stärken des Sicherheitsgefühls
- Stärken des Selbstschutzgedankens und Bewirken sicherheitsorientierten Verhaltens
- Abbauen von objektiv unbegründeter Kriminalitätsangst
- Sensibilisieren der Bevölkerung für Gefahren, die aus der Kriminalität erwachsen können
- Beseitigen und Mindern von Kriminalitätsursachen
- Verhindern des Entstehens oder Verfestigens kriminogener Faktoren

**2.1.2.2** Als Voraussetzung für die Planung von Personaleinsatz, Fortbildung und Ausstattung sowie zur Vorbereitung und Unterstützung kriminalstrategischer Initiativen und Entscheidungen sind Kriminalitätsprognosen erforderlich.

Die zentralen Dienststellen der Länder und des Bundes haben zu diesem Zweck durch Sammeln und Auswerten relevanter Informationen qualifizierte Grundlagen zu schaffen.

Erkenntnisse aus der vorgangsbezogenen Auswertung und der Auswertung im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) einschließlich der Sondermeldedienste sowie der Kriminalpolizeilichen Personenbezogenen Sammlungen (KPS) sind zu berücksichtigen.

### 2.1.2.3 Für besondere Präventionsaufgaben können insbesondere

- stationäre und mobile Beratungsstellen
- Kräfte für bestimmte Zielgruppen oder Bereiche vorgesehen werden.

Hierzu sollen besonders fortgebildete Kräfte eingesetzt werden.

### 2.1.2.4 Die Polizei soll bei geeigneten Anlässen, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen, in individuellen Gesprächen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen, z. B. Verteilen von Informationsmaterial,

- potentielle Geschädigte bzw. Opfer verhaltensorientiert beeinflussen (**verhaltensorientierte Prävention**)
- potentielle Geschädigte bzw. Opfer oder Objektverantwortliche über sicherungstechnische Möglichkeiten zur Erschwerung bzw. Verhinderung von Straftaten beraten (**sicherungstechnische Prävention**)
- potentielle Zeugen und Helfer über kriminalitätshemmendes oder -erschwerendes Verhalten informieren und ihre Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für andere fördern
- Personen von der Begehung von Straftaten abhalten

### 2.1.2.5 Die Polizei hat im Interesse städtebaulicher Prävention ihre Erkenntnisse und Erfahrungen über kriminalitätsfördernde Faktoren im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Neugestaltung von Freizeitzentren und anderen bedeutsamen Einrichtungen einzubringen.

## 2.1.3 Verkehrsunfallprävention

### 2.1.3.1 Verkehrsunfallprävention erfolgt vorrangig durch **Verkehrssicherheitsberatung**, **Verkehrsunfallauswertung** und Mitwirken bei der **Verkehrsraumgestaltung**.

Ziele sind insbesondere

- Verhindern von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
- Stärken des Sicherheitsgefühls im Straßenverkehr
- Bewirken und Stärken des sicherheitsbewussten Verkehrsverhaltens
- Sensibilisieren der Bevölkerung für Gefahren, die aus dem Straßenverkehr erwachsen können
- Verbessern der Verkehrssicherheitslage, insbesondere durch Reduzieren der Anzahl der Verkehrsunfälle und Mindern der Unfallfolgen
- Gewinnen von Erkenntnissen, insbesondere Erforschen von Verkehrsunfallursachen
- Verhindern oder Beseitigen verkehrsunfallfördernder Faktoren, insbesondere Mitwirken bei der verkehrssicheren Gestaltung des Verkehrsraums

### 2.1.3.2 Durch **Verkehrssicherheitsberatung**

- soll eine frühzeitige, langfristig angelegte, aufeinander abgestimmte, zielgruppenorientierte Arbeit nach dem Prinzip des „lebenslangen Lernens“ erfolgen; dabei sind Eigen- und Mitverantwortung der Verkehrsteilnehmer zu entwickeln und zu verstärken sowie partnerschaftliches Verhalten als vorbildlich herauszustellen
- sollen Verkehrsteilnehmer und Multiplikatoren, z. B. Eltern, Erzieher, Verbände und sonstige Stellen für ihre Verkehrssicherheitsarbeit, über verkehrssicherheitsrelevante Entwicklungen und Erkenntnisse sowie verkehrsgerechtes Verhalten informiert werden

Im Rahmen der Verkehrssicherheitsberatung sind auch Spezialkräfte einzusetzen.

Verkehrssicherheitsberatung, Verkehrsüberwachung und die Mitwirkung bei der Verkehrsraumgestaltung sind konzeptionell abzustimmen.

Beim Einschreiten kommt der einzelfallbezogenen Verkehrssicherheitsberatung besondere Bedeutung zu.

Verkehrsunfallaufnahme und Verkehrsunfallbearbeitung liefern Basisdaten für die Verkehrssicherheitsarbeit, insbesondere für die Verkehrsunfallauswertung sowie für die Mitwirkung bei der verkehrssicheren Gestaltung des Verkehrsraums.

**2.1.3.3 Die Verkehrsunfallauswertung liefert Erkenntnisse für**

- den effizienten Einsatz der Polizei zur Verkehrssicherheitsberatung, Verkehrsüberwachung und Öffentlichkeitsarbeit
- Verkehrsregelung und straßenbauliche Maßnahmen der originär zuständigen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden
- kommunalpolitische Entscheidungen
- die Verkehrssicherheitsforschung

Die erforderlichen Maßnahmen haben sich vor allem an den Unfallhäufungsstellen, der Schwere der Unfallfolgen und der Unfallkostenrate zu orientieren.

Verkehrsunfälle, die von der Polizei erfasst werden, sollen in die Verkehrsunfallanalyse einbezogen werden.

Die örtlichen Unfalluntersuchungen der Polizei liefern Erkenntnisse über typisches Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer und über Mängel des Verkehrsraumes.

Für die Verkehrsunfallprävention sind die Erkenntnisse der Verkehrssicherheitsforschung intensiv zu nutzen.

**2.1.3.4 Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll die Polizei als Trägerin öffentlicher Belange bei der **Verkehrsraumgestaltung** mitwirken und ihren Einfluss bei der Planung der Verkehrsinfrastruktur geltend machen.**

Die polizeiliche Mitwirkung bei der Verkehrsraumgestaltung ist darauf auszurichten,

- Sicherheitsdefizite in der Planung frühzeitig zu erkennen
- Verkehrssicherheitsbelange deutlich zu machen
- Erfahrungen der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit, Ergebnisse der Verkehrssicherheitsforschung, Erkenntnisse aus polizeilicher Kriminalprävention und kriminalistisch-kriminologischer Forschung in die Planung einfließen zu lassen
- im Einzelfall konkrete Vorschläge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorzulegen
- in Unfallkommissionen oder ähnlichen Gremien auf der Grundlage der örtlichen Unfalluntersuchungen die originär zuständigen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden fachlich zu beraten

Die Verantwortung originär zuständiger Behörden und sonstiger Stellen ist einzufordern.

**2.2 Ermittlungen****2.2.1 Allgemeines**

Der Polizei sind Aufgaben und Befugnisse zu Ermittlungen im Strafverfahren (Legalitätsprinzip) und im Ordnungswidrigkeitenverfahren (Opportunitätsprinzip) übertragen.

Darüber hinaus kann sie als Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten originär zuständig sein.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann sie den Betroffenen verwarnen.

Ihre Aufgaben und Befugnisse nimmt die Polizei wahr durch

- selbstständige Ermittlungshandlungen
- Ermittlungshandlungen auf Weisung
- Erfüllen ihrer Zeugen- und ggf. Sachverständigenfunktion

Ziel ist das Erforschen aller Umstände, die für die Beurteilung tatbestandsmäßiger Sachverhalte sowie für die Tatsaufklärung von Bedeutung sein können, einschließlich des Feststellens von Tatverdächtigen bzw. Betroffenen, Zeugen und Opfern.

Die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung bleiben unberührt.

Mit der Staatsanwaltschaft sind ggf. unter Berücksichtigung der bestehenden „Gemeinsamen Richtlinien“ insbesondere abzustimmen

- Fragen der Zuständigkeit
- Beauftragung von Sachverständigen

- Zusammenarbeit mit Medien
- Auslobungen
- Zusagen über die vertrauliche Behandlung der Identität von Zeugen
- Zeugenschutz
- Zusagen über Täterforderungen
- Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) und Verdeckten Ermittlern (VE)
- Beweissicherung während andauernder Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Anordnungen bzw. Beschlussanträge im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen
- Ermittlungsschwerpunkt und -umfang bei komplexen Verfahren
- Erteilen von Auskünften aus den Ermittlungsakten
- Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Bei Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung der Staatsanwaltschaft ist nach den hierzu erlassenen „Gemeinsamen Richtlinien“ (Anlage 10) zu verfahren.

Durch gezielten Personaleinsatz und zweckmäßige Regelungen sollen Ermittlungen effizient erfolgen.

Beim Personaleinsatz sind nicht nur die Höhe der gesetzlichen Strafandrohung, sondern insbesondere die Sozialschädlichkeit der begangenen Tat und die Wirkung auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Ermittlungen erfordern insbesondere

- unvoreingenommenes und unbewertetes Aufnehmen von Sachverhalten
- planmäßiges Vorgehen
- systematisches Denken und Handeln
- Vermeiden von einseitigen oder vorzeitigen Festlegungen (Hypothesen, Versionen)

Die Feststellungen aus dem Ermittlungsverfahren hat der Polizeibeamte ggf. als Zeuge vor Gericht zu vertreten. Dies hat er in allen Ermittlungsstadien zu berücksichtigen.

Vor der Gerichtsverhandlung hat er sich mit seinen Feststellungen erneut vertraut zu machen. Sind Minderjährige oder Heranwachsende verfahrensbeteiligt, gelten die Regelungen der PDV 382.

### 2.2.2 Anzeigenaufnahme

Zur Entgegennahme von Anzeigen ist jeder Polizeibeamte verpflichtet; ggf. ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren.

Bis zur Übernahme durch die zuständige Dienststelle oder in Zweifelsfällen der Zuständigkeit trifft zunächst die Dienststelle, die zuerst mit der Sache befasst ist, alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Anzeigenaufnahme.

Anzeigenersteller, Geschädigte bzw. Opfer sollen über Möglichkeiten der Verhinderung gleichgelagerter Straftaten beraten bzw. auf polizeiliche Beratungsstellen hingewiesen werden.

Darüber hinaus sollen Geschädigte bzw. Opfer über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über Möglichkeiten der Opferberatung und Opferbetreuung unterrichtet werden.

Bereits bei der Anzeigenaufnahme sind alle für die weiteren Ermittlungen erkennbar relevanten Daten aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere Daten über Geschädigte bzw. Opfer, Tatbestand, Tatort, Tatzeit, Tatmittel, Tatausführung, Tatmotiv, Tatverdächtige sowie Tatzeugen.

### 2.2.3 Erster Angriff

Beim **Ersten Angriff** sind neben Maßnahmen der Gefahrenabwehr

- der Tatort zu sichern und erste wesentliche Feststellungen über den Tathergang zu treffen (Sicherungsangriff) und
- der Tatbefund zu erheben (Auswertungsangriff).

Zum **Sicherungsangriff** gehört es insbesondere

- bei der Anfahrt zum Tatort auf tatbezogene Umstände zu achten

- über die Nutzung von Sondersignalen und das verdeckte Abstellen von Dienstfahrzeugen zu entscheiden
- bereits während der Anfahrt die Grundsätze der Eigensicherung zu beachten (LF 371, LF 450)
- sich einen ersten Überblick zu verschaffen
- Verletzten Erste Hilfe zu leisten und ihre medizinische/ärztliche Versorgung zu veranlassen
- den Tatort unverzüglich abzusperren
- Tatverdächtige festzustellen, zu verfolgen, festzunehmen und zu durchsuchen bzw. Fahndungsmaßnahmen einzuleiten
- unaufschiebbare körperliche Untersuchungen anzuordnen
- durch Umwelteinflüsse und andere Beeinträchtigungen gefährdete Spuren zu schützen, ggf. zu sichern
- unvermeidbare Veränderungen des Tatortes eindeutig zu kennzeichnen
- Zeugen festzustellen, zu trennen und zu befragen
- verdächtige Fahrzeuge festzustellen
- den Tatort bis zum Eintreffen der für den Auswertungsangriff zuständigen Kräfte nicht zu verlassen und ihn an diese zu übergeben
- die für die Tatortuntersuchung und -auswertung zuständigen Kräfte über die bisher getroffenen Feststellungen, Maßnahmen und Veränderungen zu informieren

Soweit eine andere Dienststelle für die Bearbeitung sachlich zuständig ist, ist diese unverzüglich zu informieren.

Der Sicherungsangriff ist zu dokumentieren.

Zum **Auswertungsangriff** gehört es insbesondere

- den Tatort zu besichtigen
- ggf. die zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten
- zu prüfen, ob Spezialkräfte oder Sachverständige hinzuzuziehen sind
- Bildmaterial und Skizzen einschließlich der Vermessung des Tatortes zu fertigen
- Spuren zu suchen, zu sichern und auszuwerten
- nach Beweismitteln zu suchen und diese sicherzustellen
- Zeugen ergänzend zu befragen bzw. zu vernehmen
- Tatverdächtige zu ermitteln
- weitere für den Tatbefundbericht wesentliche Informationen zu erheben
- die Fahndung zu aktualisieren und ggf. zu intensivieren
- Berichtspflichten zu erfüllen
- Verpflichtungen aus den Meldediensten zu beachten

Über den Ersten Angriff ist ein **Tatbefundbericht** zu fertigen, der die

- Feststellungen beim Eintreffen am Tatort
- Beschreibung des Tatortes, des Tatobjektes, des Opfers, der Spurensuche und der Spurensicherung (**objektiver Befund**)
- Darstellung von Tathergang, Tatumständen, Zeugenaussagen und eigenen Schlussfolgerungen (**subjektiver Befund**)
- getroffenen Maßnahmen

enthalten soll.

Der LF 385 VS-NfD ist bei der Aufnahme des objektiven Befundes zu berücksichtigen.

#### 2.2.4 Verfahrensweisen

Die dem Ersten Angriff folgenden Ermittlungen sind unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Tat sowie der Tatumstände zu planen; dies gilt auch für Sofortmaßnahmen. Die Gefährlichkeit von Tatverdächtigen und die Gefährdung von Opfern und Zeugen sind zu berücksichtigen.

Für die Bearbeitung umfangreicher oder komplexer Ermittlungsverfahren sind erforderlichenfalls Ermittlungsgruppen oder Sonderkommissionen, ggf. in einer BAO, zu bilden.

Sonderkommissionen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn Ermittlungsaufwand und erforderlicher Kräfteeinsatz über die organisatorischen, personellen und materiellen Möglichkeiten der Sachbearbeitung in der AAO hinausgehen.

Kräfte der Ermittlungsgruppen und Sonderkommissionen sind von anderen Aufgaben freizustellen.

**Deliktsorientierte Ermittlungen** kommen in Betracht, wenn die Aufklärung des Sachverhalts umfassende, spezielle Kenntnisse voraussetzt.

**Täterorientierte Ermittlungen** oder **strukturorientierte Ermittlungen** sind in der Regel zu führen, wenn Erscheinungsformen und Organisationsstrukturen der Gruppen- und Bandenkriminalität und der Organisierten Kriminalität oder Straftaten von Serien- bzw. Intensivtätern Ge- genstand der Ermittlungen sind und die deliktsorientierte Ermittlungsführung nicht geboten ist.

Für den effizienten Kräfteeinsatz sind bei der Verfolgung einfach gelagerter Delikte, insbesondere der Massenkriminalität, mit der Staatsanwaltschaft abgestimmte **vereinfachte Verfahren** zur Bearbeitung von Straftaten anzustreben.

In Fällen, in denen ein **beschleunigtes Verfahren** in Betracht kommt, hat die Polizei die entsprechenden Vorgänge zügig und bevorzugt zu bearbeiten und der Staatsanwaltschaft mit der Anregung, einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu stellen, umgehend zuzuleiten.

Die Polizei soll im Rahmen der **Diversion**

- in Absprache mit der Staatsanwaltschaft bei geringem Unrechtsgehalt einer Straftat und geringer krimineller Energie von Jugendlichen oder Heranwachsenden diese oder Sorgeberechtigte auf die Möglichkeiten des Herbeiführens von Voraussetzungen zur Einstellung des Verfahrens hinweisen, z. B. Wiedergutmachung des Schadens oder Entschuldigung zu Gunsten des Geschädigten bzw. Opfers (PDV 382)
- der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens vorschlagen, wenn die Voraussetzungen vorliegen

Soweit zulässig und möglich, soll die Polizei Personen und Einrichtungen unterstützen, die als Vermittler oder Moderatoren von Gesprächen zwischen Geschädigten bzw. Opfer und Täter (**Täter-Opfer-Ausgleich**) eingesetzt und tätig sind.

### 2.2.5 Beweisführung, Tatreakonstruktion

Der **Beweisführung** kommt stets besondere Bedeutung zu.

Zu diesem Zweck sind Beweise und Indizien zu erheben und zu bewerten. Daraus abzuleitende logische Schlüsse sollen

- einen Verdacht bestätigen oder ausräumen
- eine Hypothese bzw. Version belegen oder widerlegen
- einen Tatverdächtigen belasten oder entlasten
- die Erstellung eines Täterprofils ermöglichen

Der Sachbeweis hat in der Beweisführung einen hohen Stellenwert.

Die Erforschung der Motive Tatverdächtiger oder Anhaltspunkte auf Motivlagen unbekannter Täter erlauben Rückschlüsse, z. B. auf Ursache, Anlass, Verlauf der Tat. Darüber hinaus sind Prognosen im Hinblick auf künftige Tatbegehung möglich.

**Tatreakonstruktionen** und Tatortbegehung sind insbesondere bei komplexen Sachverhalten oder bei Verletzung bedeutender Rechtsgüter durchzuführen, ggf. mit Beschuldigten oder Zeugen, um

- den genauen Tathergang in seiner Gesamtheit oder in Teilen nachzu vollziehen
- Widersprüche in Aussagen von Beschuldigten oder Zeugen aufzudecken bzw. auszuräumen
- Tatsachen, Beweise und Indizien zu erheben und zu bewerten

Sie sind sorgfältig zu planen, vorzubereiten und zu dokumentieren.

Die Belange des Opfers sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Bei Tatrekonstruktionen oder Tatortbegehungen mit Gefangenen sind die Grundsätze der Eigensicherung zu beachten sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht und zur Gewährleistung des Schutzes der Gefangenen zu treffen.

#### **2.2.6 Kriminalwissenschaftliche und kriminaltechnische Untersuchungen**

Kriminalwissenschaft und Kriminaltechnik unterstützen die Kriminalitätskontrolle und sind umfassend zu nutzen.

Die kriminalwissenschaftlichen und kriminaltechnischen Untersuchungsergebnisse sind Sachbeweise, die die Beweisführung erleichtern können und Schlussfolgerungen mit einem Aussagewert zur Belastung oder Entlastung von Tatverdächtigen ermöglichen.

Qualifizierte Spurensuche und Spuren sicherung im Sinn des LF 385 VS-NfD sind Voraussetzung für beweissichere Feststellungen.

#### **2.2.7 Vernehmung, Gegenüberstellung**

Vernehmungen sind im Hinblick auf Person, Gegenstand, Zeit und Örtlichkeit gründlich zu planen und vorzubereiten.

Der zu Vernehmende ist in der rechtlich vorgeschriebenen Form zu belehren; ggf. ist die Belehrung in verständlicher Weise zu erläutern.

Vor der Protokollierung kann eine mündliche Erörterung des Vernehmungsgegenstandes sinnvoll sein.

Umfangreiche oder komplexe Vernehmungen sind grundsätzlich durch einen Protokollführer zu unterstützen. Das Protokoll soll die Sprache des Vernommenen wiedergeben, wichtige Aussagen wörtlich enthalten und vom Vernommenen unterschrieben werden.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Vernehmung zur Dokumentation einer besonderen Vernehmungssituation zusätzlich durch Bild-Ton-Aufzeichnungen festgehalten werden soll.

Die Belange des Zeugenschutzes und des Opferschutzes sind zu berücksichtigen. Verlauf der Vernehmung und bedeutsame Feststellungen sind zu vermerken.

Will der Betroffene eine schriftliche Äußerung abgeben, ist dem zu entsprechen.

Bei einfach gelagerten Sachverhalten ist die schriftliche Äußerung vorzuziehen.

Als besondere Form der Zeugenvernehmung kommen die Gegenüberstellung mit Tatverdächtigen, Beschuldigten oder anderen Zeugen, das sequenzielle Video-Wiedererkennungsverfahren sowie die Lichtbildvorlage in Betracht.

Die Vergleichspersonen sollen den Tatverdächtigen oder Beschuldigten insbesondere nach Geschlecht, Aussehen und Verhaltensweisen entsprechen.

Die Gegenüberstellung ist grundsätzlich als Wahlgegenüberstellung und verdeckt durchzuführen.

Der Verlauf der Gegenüberstellung ist durch Bild- oder Videoaufnahmen zu dokumentieren und schriftlich zu protokollieren. Die Zeugen sind anschließend zu vernehmen.

Eine Beeinflussung von Zeugen ist auszuschließen; durch geeignete Maßnahmen ist insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zeugen nicht vor der Gegenüberstellung und nicht vor Abschluss der Vernehmung den Vergleichspersonen, Tatverdächtigen oder Beschuldigten begegnen.

Zur Klärung von Widersprüchen oder aus vernehmungstaktischen Gründen kann eine Einzelgegenüberstellung zwischen Tatverdächtigen oder Beschuldigten und Zeugen erforderlich sein. Eine Einzelgegenüberstellung zur Wiedererkennung des Tatverdächtigen oder des Beschuldigten ist zu vermeiden.

Lichtbildvorlagen sind grundsätzlich als Wahllichtbildvorlagen durchzuführen. Dabei ist eine angemessene Anzahl von Vergleichsbildern zu verwenden. Nach einer Lichtbildvorlage ist der Beweiswert einer Gegenüberstellung nur noch gering.

Eine Wahlgegenüberstellung oder das sequenzielle Video-Wiedererkennungsverfahren ist einer Wahllichtbildvorlage vorzuziehen.

### 2.2.8 Identitätsfeststellung

Die Feststellung der Identität von Tatverdächtigen ist unverzichtbarer Bestandteil des Ermittlungsverfahrens.

Hierzu sind die Verfahren des Erkennungsdienstes und das Personenfeststellungsverfahren zu nutzen.

### 2.2.9 Verdeckte Maßnahmen

Neben technischer Aufklärung und Observation kommen als verdeckte Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung z. B. der Einsatz von VP oder VE, die Überwachung der Telekommunikation sowie der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Aufzeichnung von Bildern und des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Betracht.

### 2.2.10 Auswertung, Meldedienste, Polizeiliche Kriminalstatistik

Erkenntnisse aus der vorgangsbezogenen Auswertung und der Auswertung im Rahmen des KPMD einschließlich der Sondermeldedienste sowie der KPS sind bei Ermittlungen zu berücksichtigen. Dazu ist es erforderlich, die spezifischen Richtlinien und Anweisungen, insbesondere Meldeinhalte, Meldewege und Meldezeiten, konsequent zu beachten.

Die anlassbezogene bzw. bedarfsoorientierte, aktive Informationsbeschaffung, z. B. in Form von Erkenntnisanfragen, ist von besonderer Bedeutung.

Die Auswertung ermöglicht insbesondere

- Tatzusammenhänge zu erkennen
- Informationen über Personen zu erlangen
- Erkenntnisse für taktische Entscheidungen zu liefern
- Grundlagen für spezielle Eingriffsmaßnahmen zu schaffen
- weitere Ermittlungen zu initiieren
- das Kriminalitätsgeschehen zu beobachten und zu bewerten
- neue Erscheinungsformen der Kriminalität zu erkennen
- Quelle für kriminologische Forschungen zu sein
- Informationen für kriminalpolitische Entscheidungen zu liefern

Die vorgangsbezogene Auswertung ist ständige Aufgabe bei der Durchführung der Ermittlungen. Sie umfasst die Einsichtnahme in vorhandene Dateien, Karteien und Sammlungen sowie den Abgleich mit anderen Straftaten.

Die Auswertung im Rahmen des KPMD einschließlich der Sondermeldedienste als systematische Nutzung polizeilicher Informationsträger, insbesondere dv-gestützte Sammlungen, KP-Meldungen, Landeskriminalblatt und Bundeskriminalblatt, Lage- oder Ereignisinformationen, dient dem Erkennen von Tatzusammenhängen.

Die Landeskriminalämter (LKÄ), das Bundeskriminalamt (BKA), die Grenzschutzzdirektion (BGSDIR) und das Zollkriminalamt (ZKA) unterstützen die örtlichen Dienststellen durch zeitgerechte Mitteilung ihrer Auswertungsergebnisse.

Mit Abgabe eines Vorgangs an die Staatsanwaltschaft werden die Daten für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst.

Die PKS ist eine Zusammenstellung grundsätzlich aller der Polizei bekanntgewordenen strafrechtlich relevanten Sachverhalte. Sie soll zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der registrierten Kriminalität führen. In ihr werden Daten und Merkmale der Delikte sowie der Tatverdächtigen erfasst und sowohl nach strafrechtlichen als auch kriminologischen Aspekten gegliedert. Sie dient sowohl der Beobachtung der bekannten Kriminalität insgesamt als auch einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten.

Die PKS liefert somit Erkenntnisse über die Kriminalitätsentwicklung, für die Kriminalitätskontrolle, für organisatorische Planungen und Entscheidungen, für die kriminologisch-soziologische Forschung und für kriminalpolitische Maßnahmen.

### **2.2.11 Aktenführung**

Der Aktenführung im Ermittlungsverfahren ist besondere Sorgfalt zu widmen. Im Einzelfall kann eine frühzeitige Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft notwendig sein.

Aus Gründen der Amtsverschwiegenheit oder aus Geheimhaltungserfordernissen kann es geboten sein, bestimmte Aufzeichnungen gesondert zu führen. Über deren Herausgabe entscheidet die oberste Dienstbehörde.

Für die Aktenführung sollen dv-gestützte Verfahren genutzt werden.

In umfangreichen oder komplexen Ermittlungsverfahren können Schlussberichte, ggf. Zwischenberichte, erforderlich sein, um insbesondere

- einzelne Ermittlungsergebnisse zusammenzufassen
- die daraus zu folgernden Schlüsse darzustellen.

### **2.2.12 Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsunfallbearbeitung**

Die Regelungen zum Ersten Angriff gelten für die Verkehrsunfallaufnahme und Verkehrsunfallbearbeitung entsprechend. Darüber hinaus kann es erforderlich sein

- die Unfallstelle abzusichern
- den Raum um die Unfallstelle für Rettungs- und Hilfsmaßnahmen freizumachen bzw. freizuhalten
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zur Verhütung weiterer Schäden zu treffen
- zivilrechtliche Ansprüche zu sichern
- Verkehrsinformationen an Verkehrsteilnehmer zu geben
- verkehrsregelnde und ggf. verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen
- beteiligte Personen auf Verkehrstüchtigkeit und Fahrzeuge auf Verkehrssicherheit zu überprüfen

## **3 Taktische Maßnahmen**

### **3.1 Absperrung**

#### **3.1.1 Zweck**

Die Absperrung soll Einsatzräume und Objekte abschließen oder unkontrolliertes Passieren einer Linie verhindern.

Sie dient insbesondere dem

- Begrenzen von Gefahren und Störungen
- Vorbereiten und Durchführen von Maßnahmen
- Sichern von Tatorten
- Gewährleisten von Tätigkeiten anderer Stellen, z. B. Rettungs- und Hilfsdienste

#### **3.1.2 Grundsätze**

Absperrmaßnahmen können durch einen Absperrplan näher geregelt werden.

Für das Passieren einer Absperrlinie, insbesondere an Durchlassstellen, sind

- Berechtigung
  - Art der Überprüfung
  - Entscheidungskompetenz
- festzulegen.

Absperranlagen sind zu überwachen, ggf. zu sichern und grundsätzlich kenntlich zu machen.

#### **3.1.3 Arten und Formen**

Die Absperrung kann

- einschließend
- stationär oder mobil
- offen oder verdeckt

- als innere oder äußere
  - in kombinierter Form
- errichtet werden.

Im Bedarfsfall sind für Personen- und Fahrzeugverkehr Durchlassstellen einzurichten.

Es können mehrere Absperrungen hintereinander notwendig werden.

Falls die Kräftelage eine Absperrung nicht zulässt, ist zunächst eine **Umstellung** zu errichten.

Art, Form und Umfang der Absperrung sind abhängig von

- Auftrag
- Anlass
- Art und Größe des Einsatzraumes
- Kräftelage
- taktischen Erfordernissen

### 3.1.4 Hinweise

Absperrung kann durch Überwachung aus der Luft oder zu Wasser und durch Nutzung technischer Einsatzmittel unterstützt werden; geografische Gegebenheiten und Bebauung sind zu berücksichtigen.

Bei Absperrungen sind

- die Interessen Betroffener angemessen zu berücksichtigen
- bei Gefährdung durch radioaktive, biologische oder chemische Stoffe die bestehenden Regelungen und Hinweise zu beachten sowie Fachdienste hinzuzuziehen
- der Schifffahrt Maßnahmen so rechtzeitig anzukündigen, dass die Wasserfahrzeuge geeignete Liegeplätze einnehmen können
- die Maßnahmen im Bereich von Bahn- und Luftverkehrsanlagen mit Betreibern bzw. Fachdiensten abzustimmen

Zur Eigensicherung ist anlassbezogen gedecktes Vorgehen zu prüfen.

## 3.2 Aufklärung

### 3.2.1 Zweck

Aufklärung dient dem Erheben von Informationen über Personen, Gruppen, Organisationen, Objekte, Räume sowie Ereignisse und Entwicklungen, die für das Lagebild und die BdL von Bedeutung sind.

### 3.2.2 Grundsätze

Aufklärung ist auch ohne Auftrag Aufgabe aller Kräfte.

Umfang und Zielrichtung der Aufklärung sind in rechtlicher und taktischer Hinsicht eindeutig festzulegen und innerhalb einer Gesamtkonzeption abzustimmen. Lücken und Überschneidungen sind zu vermeiden.

Aufklärungskräfte haben ihre Feststellungen grundsätzlich zu dokumentieren; Aufklärungsergebnisse sollen soweit wie möglich abgesichert werden.

Für die Durchführung kommt der Auftragstaktik besondere Bedeutung zu.

### 3.2.3 Arten und Formen

Aufklärung wird grundsätzlich **offen** und **dezentral** durchgeführt.

**Verdeckte** Aufklärung kommt in Betracht, wenn

- offenes Vorgehen aus Gründen der Eigensicherung nicht vertretbar ist
- offenes Vorgehen voraussichtlich nicht zum Erfolg führt
- die Maßnahme aus anderen Gründen nicht bemerkten werden soll

**Zentrale** Aufklärung bietet sich insbesondere an

- zum Gewinnen einheitlicher, die EA übergreifender Erkenntnisse

- beim Einsatz von Spezialeinheiten, Spezialkräften oder Einheiten für besondere Aufgaben
- beim Verwenden besonderer Einsatzmittel

Eine Kombination von dezentraler und zentraler Aufklärung ist zweckmäßig, wenn sich statio-näre und mobile Ereignisse überschneiden.

Aufklärung kann durch Maßnahmen aus der **Luft** oder zu **Wasser** und durch Nutzung techni-scher Einsatzmittel unterstützt werden.

### **3.2.4 Hinweise**

Der Einzelauftrag soll insbesondere enthalten

- taktisches Ziel
- Schwerpunkte
- Zeitpunkt sowie Art und Weise der Meldungen
- Kommunikationswege
- Verhaltenshinweise für Einsatzkräfte nach Erkanntwerden
- Vorgaben für das Zusammenwirken mit anderen Kräften

Bereits bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass Personen mit Aufklärung rechnen und ihr Verhalten darauf ausrichten.

Für verdeckte Aufklärung ist der Einsatz von Spezialeinheiten, Spezialkräften und Einheiten für besondere Aufgaben zu prüfen. Diese Kräfte müssen im Bedarfsfall ohne Gefährdung ihres Auf-trags für andere Einsatzkräfte erkennbar sein; ggf. ist ein Kennwort festzulegen.

Die Ausstattung mit JuK-Mitteln hat den besonderen Einsatzbedingungen Rechnung zu tragen.

Für das Erheben, Sammeln, Bewerten und Steuern von Aufklärungsergebnissen vor besonderen Anlässen empfiehlt sich die Einrichtung einer Informationssammelstelle (ISa).

Polizeiliche Beobachtung (PDV 384.2 VS-NfD) kann die Erkenntnisgewinnung unterstützen.

## **3.3 Begleitschutz**

### **3.3.1 Zweck**

Der Begleitschutz dient dem Gewährleisten des störungsfreien Ablaufs eines mobilen Ereig-nisses oder eines Transportes.

### **3.3.2 Grundsätze**

Begleitschutz bei Transporten kommt nur dann in Betracht, wenn Art und Ausmaß der Gefähr-dung dies erfordert.

Begleitschutzkräfte sollen nicht ausgewechselt werden; ist der Wechsel dennoch erforderlich, ist er an sichereren Örtlichkeiten durchzuführen.

### **3.3.3 Arten und Formen**

Der Begleitschutz kann offen oder verdeckt durchgeführt werden.

Der Begleitschutz besteht in der Regel aus Spitzenkräften und Schlusskräften. Er kann durch Seitenkräfte bis zum einschließenden Begleitschutz verdichtet werden.

Das Mitführen von Begleitschutzkräften im Transportmittel kann zweckmäßig sein.

### **3.3.4 Hinweise**

Begleitschutz kann durch Streckenschutz bzw. durch Überwachung aus der Luft oder zu Wasser ergänzt werden.

Für den Schutz von Transporten radioaktiver Stoffe sowie von Geld- und Werttransporten gelten die Regelungen der PDV 129 VS-NfD.

Für den Einsatz bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen gelten die Regelungen der PDV 130.

## **3.4 Beweissicherung**

### **3.4.1 Zweck**

Beweissicherung dient dazu, Tatsachen, Ereignisse und Entwicklungen umfassend sowie rek-onstruierbar festzuhalten, um

- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verfolgen

- Schadensursachen aufklären
- angewandte Beweissicherungsverfahren nachvollziehen zu können.

### 3.4.2 Grundsätze

Zur Beweissicherung haben alle Kräfte auch ohne Auftrag beizutragen.

Umfang und Methoden der Beweissicherung richten sich insbesondere nach

- Bedeutung der Tat
- Art des Ereignisses
- Anzahl und Verhalten von Personen
- Art und Beschaffenheit des Beweisgegenstandes

### 3.4.3 Arten und Formen

Bei der Beweissicherung sind Personalbeweis und Sachbeweis gleichwertig; sie sind Grundlage der Beweisführung.

Sicherungsangriff und Auswertungsangriff dienen der Beweissicherung; notwendige Rettungsmaßnahmen haben Vorrang.

Wird eine BAO eingerichtet, kann dezentrale Beweissicherung zweckmäßig sein, insbesondere

- in dynamischen Lagen
- bei mehreren möglichen Brennpunkten
- in Anfangsphasen von Sofortlagen

Einzelheiten zur Sicherung von Sachbeweisen enthält der LF 385 VS-NfD.

### 3.4.4 Hinweise

Dem Zusammenwirken von Beweissicherungskräften mit anderen Einsatzkräften, insbesondere für Aufklärung, Observation und Festnahme, kommt besondere Bedeutung zu.

Zum Wahrleisten der Beweisführung, insbesondere bei Maßnahmen aus besonderen Anlässen, ist es notwendig, einfach handhabbare Verfahren festzulegen, welche

- die Lückenlosigkeit der Beweiskette
- die Verwechslungssicherheit von Personen und Asservaten
- den Nachweis einzelner Tatbeiträge

sicherstellen.

Führt die Beweissicherung zu nicht hinnehmbaren Nachteilen für den Einsatzerfolg oder erkennbar zu erheblichen Gefahren, sind Zeit, Umfang und Methoden lageabhängig anzupassen; die Beteiligung der Staatsanwaltschaft ist zu prüfen.

Die Qualität der Beweissicherung kann durch Anwenden verschiedener Beweissicherungsmethoden gewährleistet bzw. gesteigert werden.

Die Regelungen der PDV 382, der PDV 389, der PDV 403 VS-NfD, des LF 371, des LF 385 VS-NfD und des LF 450 gelten ergänzend.

## 3.5 Dokumentation

### 3.5.1 Zweck

Dokumentation dient vorrangig der

- Darstellung von Gefahren, Störungen, Ereignissen oder Entwicklungen
- Nachvollziehbarkeit von Planungsabläufen und polizeilichem Handeln
- Einsatznachbereitung
- Ausbildung und Fortbildung
- Information

### 3.5.2 Grundsätze

Dokumentation ist Aufgabe aller Kräfte sowie Organisationseinheiten und umfasst grundsätzlich das gesamte polizeiliche Handeln einschließlich der Einsatzvor- und Einsatznachbereitung.

Das Zusammenführen von Dokumentationsergebnissen muss gewährleistet sein.

Der Dokumentationsumfang richtet sich z. B. nach

- Art, Bedeutung und möglichen Auswirkungen des Anlasses
- Art und Umfang von Zwangsmaßnahmen
- Auswirkungen auf das Gegenüber
- zu erwartender öffentlicher und politischer Resonanz

Dokumentation ist aus rechtlichen Gründen und taktischen Erwägungen grundsätzlich von Beweissicherung getrennt durchzuführen.

Dokumentationsmaterial, dessen Beweiserheblichkeit sich nachträglich herausstellt, ist bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in das Strafverfahren einzubringen.

### **3.5.3 Arten und Formen**

Arten der Dokumentation sind

- interne Dokumentation
- taktische Dokumentation

Die taktische Dokumentation kann verdeckt, offen, zentral oder dezentral durchgeführt werden.  
Über die Formen ist lagebezogen zu entscheiden.

Dokumentation kann durch schriftliches, elektronisches, akustisches oder optisches Aufzeichnen erfolgen.

### **3.5.4 Hinweise**

Im Dokumentationsauftrag kann insbesondere die taktische Dokumentation eingeschränkt werden.

Die Qualität der Dokumentation kann durch das gleichzeitige Anwenden verschiedener Methoden gesteigert werden.

Die interne Dokumentation soll sich ggf. auch auf Verlauf und Ergebnisse von Entscheidungsprozessen erstrecken.

## **3.6 Durchsuchung**

### **3.6.1 Zweck**

Die Durchsuchung dient im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung dem Auffinden von Personen, Tieren, Sachen, Daten oder Spuren, dem Gewinnen von Erkenntnissen oder der Eigensicherung.

### **3.6.2 Grundsätze**

Eine Durchsuchung soll möglichst von mehreren Kräften durchgeführt werden.

Bei der Zusammensetzung von Durchsuchungskräften sollen auch Geschlecht, Sprache, ethnische Herkunft, Alter sowie zu erwartendes Verhalten der von einer Durchsuchung betroffenen Personen berücksichtigt werden.

Die Einsatzkräfte sind insbesondere in Ziel und Durchführung lageabhängig einzuweisen; Durchsuchungen sind erforderlichenfalls mit der Staatsanwaltschaft, Fachdiensten und Objektverantwortlichen abzustimmen.

Der Einsatz von Spezialeinheiten oder Spezialkräften sowie das Hinzuziehen orts- und fachkundiger Personen sind zu prüfen.

Der Überraschungseffekt ist anzustreben; das verdeckte Heranführen der Einsatzkräfte kann zweckmäßig sein.

Regelungen sind insbesondere zu treffen für das

- Freimachen und Freihalten von Räumen
- Zusammenwirken von Einsatzkräften bzw. EA
- Verhalten beim Antreffen von Personen, Tieren und Auffinden von Gegenständen und Spuren
- Verbringen und den Verbleib von Personen, Tieren bzw. Gegenständen

Der vorgefundene Zustand sowie die Durchsuchungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Bei der Übergabe durchsuchter bzw. noch zu durchsuchender Personen oder Räume ist der Stand der Durchsuchung mitzuteilen.

Äußere bzw. innere Absperrungen sind erforderlichenfalls vor Durchsuchungsbeginn, ggf. schlagartig, zu errichten.

Eine gleichzeitige Durchsuchung aus verschiedenen Richtungen ist nur zulässig, wenn mit dem Einsatz von Schusswaffen nicht zu rechnen ist.

Durchsuchte Bereiche sind lageabhängig zu kennzeichnen, zu überwachen bzw. abzusperren.

Bei Wiederholung einer Durchsuchung kann es zweckmäßig sein, diese aus einer anderen Richtung vorzunehmen.

Durchsuchungen sind systematisch durchzuführen; es ist zweckmäßig

- größere Objekte abschnittsweise
- mehrgeschossige Objekte etagenweise, in der Regel von oben nach unten
- Tiefgeschosse und Wasserfahrzeuge in der Regel von unten nach oben
- Raum für Raum
- Räume im Uhrzeigersinn oder sektorenweise

zu durchsuchen. Bei mehreren Objekten ist die zeitliche Abstimmung zu prüfen.

Die Bewegungsmöglichkeiten mobiler Objekte sind erforderlichenfalls zu unterbinden.

Die Durchsuchung von Geländeabschnitten soll grundsätzlich von der schmalen Seite her erfolgen; sind die gegenüberliegenden Seiten unterschiedlich breit, sollte zur schmaleren Seite hin durchsucht werden. Für die Durchsuchung sind darüber hinaus zu berücksichtigen

- Form, Bewuchs, Begrenzung und Bebauung des Geländes
- Licht- und Sichtverhältnisse, Stand der Sonne
- Windrichtung beim Einsatz von Diensthunden
- mögliche Gefährdung Unbeteiligter

### 3.6.3 Hinweise

Art und Weise von Durchsuchungen, insbesondere die Durchsuchung von Personen, sind hinsichtlich der Erfordernisse der Eigensicherung im LF 371 beschrieben.

Durchsuchungen können durch Luft- und Wasserfahrzeuge sowie durch Nutzung anderer technischer Mittel unterstützt werden.

Kommt eine Durchsuchung nicht in Betracht, kann zumindest eine **Absuche** erforderlich sein.

## 3.7 Fahndung

### 3.7.1 Zweck

Fahndung dient dem Auffinden von Personen und Sachen.

### 3.7.2 Hinweise

Für die Fahndung gelten die Regelungen der PDV 384.1 VS-NfD.

## 3.8 Festnahmen, Ingewahrsamnahmen

### 3.8.1 Zweck

Festnahmen sollen die Verfolgung von Straftaten gewährleisten.

Ingewahrsamnahmen dienen dazu, Gefahren abzuwehren.

### 3.8.2 Grundsätze

Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen sind – soweit möglich – gründlich vorzubereiten; dazu gehören insbesondere

- Erheben von Erkenntnissen über die Person, ihren Aufenthaltsort und das Umfeld
- Maßnahmen zur Fluchtverhinderung
- Maßnahmen zur Eigensicherung
- Verbindungsaufnahme mit der Staatsanwaltschaft
- Erwirken richterlicher Entscheidungen

Ist eine Vielzahl von Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen zu erwarten, sollen – vor allem für wiederkehrende Anlässe – Konzeptionen erstellt werden, die insbesondere den Anforderungen der Beweissicherung Rechnung tragen und die das Bereitstellen von Transportkapazitäten sowie das Einrichten von Gefangenensammelstellen berücksichtigen.

Vor Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen ist zu prüfen, ob diese von Spezialkräften oder Einheiten für besondere Aufgaben durchgeführt werden sollen; insbesondere bei bewaffneten Tätern ist der Einsatz von Spezialeinheiten vorzusehen.

Übergaben von Gefangenen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sind Informationen über die Gefangenen, die Umstände und die Rechtsgrundlagen der Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen vollständig weiterzugeben.

### **3.8.3 Hinweise**

Aus Gründen der Eigensicherung und der Beweissicherung sowie zur Fluchtverhinderung soll der Überraschungseffekt angestrebt werden.

Gefangene sollen unverzüglich vom Festnahmeort in gesicherte Bereiche gebracht werden.

Es gelten die Empfehlungen des LF 371 sowie die Regelungen der PDV 132 VS-NfD und der PDV 382.

## **3.9 Gefangenensammelstelle**

### **3.9.1 Zweck**

Die Gefangenensammelstelle (GeSa) dient anlassbezogen der planmäßigen und beweissicheren Bearbeitung einer Vielzahl von Vorgängen im Zusammenhang mit Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen.

### **3.9.2 Grundsätze**

Eine GeSa soll eingerichtet werden, wenn die

- erwartete Anzahl der Gefangenen die Bearbeitungskapazität der AAO übersteigt
- schnelle und sichere Bearbeitung die Anwendung besonderer Verfahrensweisen erfordert
- Bearbeitung vor Ort vorteilhaft ist

In der GeSa werden Gefangene insbesondere

- erneut durchsucht
  - registriert
  - ärztlich untersucht bzw. versorgt
  - erkennungsdienstlich behandelt
  - vernommen bzw. befragt
  - bis zur Übergabe, Entlassung oder richterlichen Vorführung verwahrt
- sowie mitgeführte Gegenstände ggf. sichergestellt; hierfür sind aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen zu treffen.

### **3.9.3 Arten und Formen**

GeSa können zentral oder dezentral eingerichtet werden.

### **3.9.4 Hinweise**

GeSa können auch außerhalb von Polizeidienststellen eingerichtet werden. Die Wahl der Örtlichkeit richtet sich neben einsatztaktischen Gesichtspunkten insbesondere nach

- Kapazität und Geeignetheit vorhandener Räume
- Sicherungsmöglichkeiten
- Leistungsfähigkeit der Transportmittel und -wege
- Auswirkungen auf das Umfeld

GeSa, Gefangenentransporte und Asservatenstellen können zu einem EA zusammengefasst werden.

Die Trennung von vorläufig Festgenommenen und von Ingewahrsamgenommenen kann die Leistungsfähigkeit der GeSa erhöhen; das Einrichten getrennter GeSa kann deshalb zweckmäßig sein.

### 3.10 Gefangenentransport

#### 3.10.1 Zweck

Gefangenentransporte dienen der gesicherten Verbringung von Gefangenen.

#### 3.10.2 Grundsätze

Die Gliederung sowie die personelle und materielle Ausstattung von Gefangenentransportkommandos richten sich insbesondere nach Anzahl, Gefährlichkeit und Gefährdung der Gefangenen, der Wahrscheinlichkeit von Flucht- und Befreiungsversuchen, der Örtlichkeit sowie den Transportwegen.

Die lückenlose Beweisführung darf durch den Gefangenentransport nicht beeinträchtigt werden.

Übergabeorte sind eindeutig festzulegen und zu sichern.

Gefangenentransporte sind möglichst zügig durchzuführen, ggf. besonders zu sichern.

Der Transport von Festgenommenen geht dem von Ingewahrsamgenommenen grundsätzlich vor.

Für den Transport, die Übernahme und Übergabe sowie das Zusammenwirken mit der Gefangenensammelstelle sind aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen zu treffen.

#### 3.10.3 Hinweise

Unterlagen über Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen, Asservate oder sonstige sichergestellte Gegenstände sind zusammen mit der Person zu übergeben; das Verfahren ist zu dokumentieren.

Für die Eigensicherung gelten die Empfehlungen des LF 371.

### 3.11 Kontrollen

#### 3.11.1 Zweck

Kontrollen von Personen oder Sachen dienen im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung insbesondere dem

- Feststellen der Identität
- Prüfen von Berechtigungen
- Feststellen oder Verhindern von Rechtsverstößen
- Prüfen der Echtheit und Gültigkeit von Dokumenten
- Prüfen von Zuständen, z. B. im Straßenverkehr
- Feststellen der Anwesenheit von Personen oder des Vorhandenseins von Tieren oder Sachen

#### 3.11.2 Grundsätze

Art und Umfang der Kontrollen orientieren sich an Lagebild, Auftrag sowie Anlass und sollen sich grundsätzlich auf alle Kontrollzwecke erstrecken.

Anhaltekontrollen sind Durchfahrtkontrollen vorzuziehen.

Zum Vermeiden unerwünschter Mehrfachkontrollen sollen Kontrollregister geführt werden. Wenn der Kontrollzweck nicht gefährdet wird, können Kontrollbescheinigungen ausgegeben werden.

Sind Kontrollen einer Vielzahl von Personen oder Sachen an einem Ort zu erwarten oder angestrebt, ist das Einrichten von Kontrollstellen zu prüfen.

Anzahl und Ausstattung der Kontrollstellen sowie der Kräfteansatz sind an der Gefahrenlage, am erwarteten Kontrollaufkommen und an der beabsichtigten Kontrollintensität auszurichten.

Die Wirksamkeit von Kontrollen kann durch

- planmäßigen und schnellen Wechsel der Kontrollorte, ggf. durch Luftverlastung der Einsatzkräfte
- mobile Kontrollen

erhöht werden.

Durch geeignete Selektionskriterien, Selektions- und Kontrollverfahren sollen belastende Auswirkungen für Betroffene und Unbeteiligte verringert werden. Der Ort für Kontrollen soll so gewählt werden, dass ein Ausweichen erschwert oder verhindert wird.

Räumlich vorgelagerter Aufklärung kommt bei Kontrollstellen besondere Bedeutung zu.

Die schnelle Durchführung von Erkenntnisanfragen soll gewährleistet werden.

### **3.11.3 Arten und Formen**

Kontrollen können offen, verdeckt, stationär, mobil, selektiv oder lückenlos erfolgen.

### **3.11.4 Hinweise**

Auch bei Verkehrskontrollen sind die Belange der Kriminalitätskontrolle zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen im LF 371 gelten entsprechend.

## **3.12 Nachaufsicht**

### **3.12.1 Zweck**

Nachaufsicht dient nach Einsatzende dem Verhindern und dem Beseitigen von sich daran anschließenden Aktionen oder Störungen, insbesondere durch

- Aufklärung
- Überwachung
- Schutz
- Sicherung
- Auflösung von Ansammlungen
- Verkehrsmaßnahmen

### **3.12.2 Grundsätze**

Nachaufsichtskräfte sollen umfassend über den Einsatzverlauf informiert werden.

### **3.12.3 Arten und Formen**

Nachaufsicht kann offen oder verdeckt erfolgen.

### **3.12.4 Hinweise**

Der Regelung der Unterstellungsverhältnisse sowie der IuK-Wege kommt besondere Bedeutung zu.

## **3.13 Observation**

### **3.13.1 Zweck**

Observation dient dem systematischen Erheben vorwiegend personenbezogener Informationen, die insbesondere für die BdL, die Beweisführung in Ermittlungsverfahren oder die Fahndung bedeutsam sind.

Sie kommt sowohl zur Gefahrenabwehr als auch zur Strafverfolgung in Betracht.

### **3.13.2 Grundsätze**

Umfang und Zielrichtung der Observation sind in rechtlicher und taktischer Hinsicht eindeutig festzulegen.

Observationsergebnisse sind zeitnah zu dokumentieren.

Für die Durchführung kommt der Auftragstaktik besondere Bedeutung zu. Kräfte, die ständig Observationsaufgaben wahrnehmen, sind zu eigenen Organisationseinheiten zusammenzufassen und kontinuierlich fortzubilden. Es empfiehlt sich, diese ggf. zu tarnen oder unter einer Legende einzurichten; Observationstaktik und Observationstechnik sind geheim zu halten.

### **3.13.3 Arten und Formen**

Observation ist grundsätzlich eine verdeckte Maßnahme.

Besteht die Gefahr, dass verdeckt eingesetzte Kräfte enttarnt und angegriffen werden, sind Verzicht oder Abbruch der Observation zu prüfen.

Die offene Observation kommt in Betracht, wenn die Maßnahme erkannt werden soll oder darf. Allein die Gefahr, erkannt zu werden, rechtfertigt nicht in jedem Fall das offene Observieren. Es ist zu prüfen, inwieweit im Einzelfall insbesondere die rechtliche Differenzierung zwischen kurzfristiger und längerfristiger Observation taktische Konsequenzen hat.

### 3.13.4 Hinweise

Der Einzelauftrag soll insbesondere enthalten

- taktisches Ziel
- Schwerpunkte
- bisherige Erkenntnisse
- Hinweise auf parallele Maßnahmen
- Vorgaben für das Zusammenwirken mit anderen Kräften
- Verhaltenshinweise für Fälle der Enttarnung
- Kommunikationswege

Bereits bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass Zielpersonen mit den Maßnahmen rechnen und ihr Verhalten darauf einstellen.

Soweit Observationskräfte in unmittelbaren Kontakt mit gewaltbereiten Zielpersonen kommen können, ist zu prüfen, ob auf das Mitführen von Gegenständen verzichtet werden kann, die zu einer Enttarnung führen können. Für die Sicherung dieser Kräfte ist Vorsorge zu treffen.

Während der Observation soll die sachbearbeitende Dienststelle grundsätzlich erreichbar sein. Sind Belange der Strafverfolgung betroffen, ist die Staatsanwaltschaft frühzeitig einzubinden.

In einer BAO sollen für Observation grundsätzlich ein eigener EA oder UA eingerichtet und gesonderte Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

## 3.14 Öffentlichkeitsarbeit

### 3.14.1 Zweck

Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) dient dazu, polizeiliches Handeln für die Öffentlichkeit transparent und verständlich zu machen. Sie soll durch gezieltes Einwirken auf die Öffentlichkeit bzw. auf die öffentliche Meinung polizeiliches Handeln unterstützen.

Sie soll insbesondere

- Rolle und Selbstverständnis sowie Aufgaben der Polizei verdeutlichen
- Verständnis, Akzeptanz und Vertrauen fördern
- Informationsverpflichtungen erfüllen
- objektive Darstellungen ermöglichen und fehlerhafte berichtigen
- Verhaltenssicherheit schaffen
- Sicherheitsgefühl der Bürger stärken
- rechtskonformes Verhalten fördern
- Motivation bewirken
- sensibilisieren und zum Mitwirken anregen
- werben und der Imagepflege dienen

### 3.14.2 Grundsätze

**3.14.2.1** ÖA soll offensiv, initiativ, aktuell, zielgruppenorientiert und konzeptionell gestaltet werden.

Konzeptionelle ÖA erfordert insbesondere

- strategische und taktische Zielsetzungen
- Abstimmen mit eigenen, vorgesetzten und benachbarten Dienststellen sowie mit anderen Behörden und sonstigen Stellen
- Medieninformation und Medienauswertung

Voraussetzung erfolgreicher ÖA ist die Übereinstimmung polizeilicher Aussagen mit wahrnehmbarem polizeilichen Handeln. Sie soll grundsätzlich von Spezialkräften in eigenen Organisationseinheiten geleistet werden.

Darüber hinaus ist ÖA Aufgabe aller Mitarbeiter; vorbildliches Verhalten und äußerer Erscheinungsbild tragen wesentlich dazu bei.

Polizeiliches Handeln soll transparent gemacht werden, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet oder unvertretbar erschwert wird.

Die Erfordernisse der Geheimhaltung und des Datenschutzes sind zu beachten.

**3.14.2.2** Aufgabenspezifische Kontaktplege mit den Medien fördert die Ziele der ÖA; behördeninterne Regelungen sind zu beachten.

Informationen, die für die Öffentlichkeit bedeutsam sein können, sind den Medien möglichst gleichzeitig, im gleichen Umfang und auch ohne gezielte Anfragen bekanntzugeben.

Dabei sind insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit an einer umfassenden Unterrichtung, die Erfordernisse der polizeilichen Aufgabenbewältigung sowie die berechtigten Interessen der Betroffenen gegeneinander abzuwegen.

Veröffentlichungen sind erforderlichenfalls mit den Medienvertretern abzusprechen und soweit möglich zu vereinbaren; in diesen Fällen ist auf Inhalt, Art, Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichungen Einfluss zu nehmen.

Grundsätzlich dürfen keine Informationen an die Medien weitergegeben werden,

- die wesentliche taktische und technische/organisatorische Maßnahmen offenlegen
- deren Bekanntwerden Personen oder die Bewältigung von Aufgaben gefährden kann

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Berichterstattung präventive Wirkung erzielt und nicht zur Nachahmung anregt.

Erforderlichenfalls sind Medienvertreter darauf hinzuweisen, dass ihre Recherchen Betroffene gefährden oder polizeiliche Maßnahmen beeinträchtigen können.

Bei der Einrichtung von Medienbetreuungsstellen ist das Interesse der Medienvertreter an Ereignisnähe zu berücksichtigen. Kompetente Betreuung der Medienvertreter kann die Akzeptanz für polizeiliches Handeln steigern.

Bei öffentlichkeitswirksamen oder herausragenden Anlässen sind Pressekonferenzen – erforderlichenfalls nach Absprache oder gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft, ggf. unter Beteiligung anderer Behörden und sonstiger Stellen – zu erwägen.

#### **3.14.3 Arten und Formen**

ÖA umfasst ständige anlassunabhängige und anlassbezogene Information der Öffentlichkeit, insbesondere durch Pressearbeit.

Bei Maßnahmen aus besonderen Anlässen ist in der Regel Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit geboten; sie kann im Rahmen einer BAO lageabhängig zentral oder dezentral durchgeführt werden.

#### **3.14.4 Hinweise**

Zur Information, zur einsatzbegleitenden Lageorientierung und zur Identifikation der Mitarbeiter mit den Aufgaben und Zielen sind die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit entsprechend anzuwenden. Dies ist Führungsaufgabe und eine Voraussetzung für erfolgreiches Handeln.

Bei öffentlichkeitswirksamen oder herausragenden Anlässen sind Besuche von Vertretern anderer Behörden und sonstiger Stellen sowie von Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere aus dem Bereich Politik, zu erwarten.

Unter Berücksichtigung taktischer Belange ist nach Möglichkeit eine Betreuung durch kompetente Mitarbeiter in geeigneten Räumlichkeiten und ggf. vor Ort vorzusehen.

Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit soll grundsätzlich während und nach Maßnahmen aus besonderen Anlässen, bei Zeitlagen auch schon vorher, erfolgen.

Weiterhin sind zu beachten

- „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“ (Anlage 8),
- „Publizistische Grundsätze“ und „Richtlinien für die publizistische Arbeit nach Empfehlungen des Deutschen Presserates“ (Anlage 9).

### 3.15 Personen- und Objektschutz

#### 3.15.1 Zweck

Personen- und Objektschutz dienen dazu, Angriffe gegen gefährdete Personen und Objekte zu verhindern oder abzuwehren.

#### 3.15.2 Hinweise

Für Personen- und Objektschutz, einschließlich des Schutzes ortsfester kerntechnischer Einrichtungen, gelten die Regelungen der PDV 129 VS-NfD.

Für den Zeugenschutz gelten insbesondere die Regelungen der PDV 129 VS-NfD und die gemeinsamen Richtlinien der Innenminister/-senatoren und Justizminister/-senatoren zum Schutz gefährdeter Zeugen.

Für den Einsatz bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen gelten die Regelungen der PDV 130.

### 3.16 Raumschutz

#### 3.16.1 Zweck

Der Raumschutz dient innerhalb eines festgelegten Bereiches der

- Abwehr von Gefahren bzw. dem Verhindern ihrer Entstehung
- frühzeitigen Erkennung und unverzüglichen Beseitigung von Störungen
- Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verunsicherung potenzieller Stöerer
- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung

und umfasst in der Regel

- Aufklärung
- Observation
- Überwachung
- Objektschutz
- Kontrollen
- Beweissicherung
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen

#### 3.16.2 Grundsätze

Für Raumschutz sollen Konzeptionen auch anlassunabhängig vorbereitet und fortgeschrieben werden.

Gebiete, insbesondere im städtischen Bereich, können zu diesem Zweck in Raumschutzzonen unterteilt werden; es können Bereitstellungsorte festgelegt und Objektschutzlisten erstellt werden.

Raumschutzkräfte sollen grundsätzlich nicht unter Halbgruppenstärke eingesetzt werden.

Raumschutz erfordert in der Regel hohe Mobilität und zuverlässige Kommunikationsverbindungen.

#### 3.16.3 Arten und Formen

Raumschutz kann offen, verdeckt, stationär oder mobil sowie kombiniert durchgeführt werden.

#### 3.16.4 Hinweise

Bei Dunkelheit kann es zweckmäßig sein, in verstärktem Maße Straßen und Verkehrsknoten sowie Objekte zu überwachen oder Kontrollstellen zu betreiben. Die Überwachung aus der Luft oder zu Wasser kann die Maßnahmen des Raumschutzes ergänzen.

Durch ÖA soll die Bevölkerung um Verständnis, ggf. Mitwirkung, gebeten werden.

### 3.17 Räumung

#### 3.17.1 Zweck

Durch Räumung werden Objekte und Räume ganz oder teilweise freigemacht.

**3.17.2 Grundsätze**

Vor einer Räumung sollen Personen zum Verlassen der Örtlichkeit aufgefordert werden.

Aufforderungen müssen insbesondere

- die auffordernde Stelle
- den Adressaten
- den Grund der Räumung
- das von den Personen geforderte Verhalten, z. B. Räumrichtung
- Hinweise auf mögliche Rechtsfolgen

enthalten und sind zu dokumentieren; ggf. sind Zwangsmaßnahmen anzudrohen. Auch nach Aufforderung ist den Personen unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse genügend Zeit zu lassen, sich zu entfernen.

Bei der Wahl der Räumrichtungen soll insbesondere vermieden werden, Personen in

- Richtung auf Gefahrenpunkte, gefährdete Objekte, Verkehrs- und Geschäftszentren, Einsatzkräfte
- Bereiche, die Störerabsichten begünstigen
- sonstige, für die Lagebewältigung ungeeignete Räume

abzudrängen.

Vor Räumung kann es zweckmäßig sein, eine Menschenmenge zu teilen.

Die Ausgangsposition der Einsatzkräfte wird durch die Räumrichtung und die taktischen Bedingungen bestimmt.

Vor bzw. bei der Räumung von umfriedeten Räumen und von Objekten sollen

- Ausgänge und Wege freigemacht und freigehalten
- Rolltreppen und -stege sowie Aufzüge abgeschaltet
- Hindernisse beseitigt
- Räumwege überwacht und gesichert
- Schalt- und Sicherungsanlagen geschützt
- geräumte Bereiche sowie Nebenräume abgesperrt
- vorhandene Kommunikationsanlagen für eigene Zwecke genutzt
- ggf. Sammelplätze bestimmt

werden.

Räumkräfte sind entsprechend der Örtlichkeit als Räumketten oder Räumtrupps einzusetzen. Die Räumrichtung orientiert sich an der Lage der Ausgänge.

Bei Räumungen ist die Errichtung von Absperrungen zu prüfen.

Gebäude sind grundsätzlich etagenweise von oben nach unten zu räumen, Tiefgeschosse in umgekehrter Richtung.

Bei zu erwartenden Gewalttätigkeiten sind Gebäude etagenweise grundsätzlich von unten nach oben, Tiefgeschosse in umgekehrter Richtung zu räumen. In diesen Fällen ist die Räumung nach intensiver Aufklärung bzw. Observation schlagartig und überraschend vorzunehmen.

Möglicher Panikstimmung ist entgegenzuwirken.

Geräumte Bereiche sind zu überwachen, ggf. zu schützen.

**3.17.3 Hinweis**

Bei Evakuierungen wirkt die Polizei insbesondere bei der Räumung mit.

**3.18 Razzia****3.18.1 Zweck**

Die Razzia dient der Identitätsfeststellung, dem Auffinden von Personen oder Sachen sowie dem Gewinnen von Erkenntnissen innerhalb einer bestimmten Örtlichkeit.

### 3.18.2 Grundsätze

Für Razzien gelten die Regelungen der Durchsuchung entsprechend.

Razzien sind planmäßig vorzubereiten und mit starken Kräften durchzuführen. Die schnelle Durchführung von Erkenntnisanfragen soll gewährleistet werden.

Personen, die von weiteren Maßnahmen wahrscheinlich nicht betroffen sein werden, sind zuerst zu überprüfen.

Überprüfte und noch nicht überprüfte Personen sind zu trennen.

Razzien sind bis zur Durchführung geheim zu halten.

### 3.18.3 Arten und Formen

Bei Einsatzbeginn sind die Betroffenen zu informieren und erwartete Verhaltensweisen bekanntzugeben.

Der Beobachtung von Personen und Sachen im Einsatzraum und dessen unmittelbarer Umgebung kommt vor und während der Razzia besondere Bedeutung zu. Je nach Lage können Maßnahmen auch außerhalb der Absperrung erforderlich werden.

Es kann zweckmäßig sein, Überprüfungen räumlich abgesetzt durchzuführen.

Lageabhängig sind andere Behörden und sonstige Stellen einzubinden.

Erforderlichenfalls schließt sich an eine Razzia die Durchsuchung des Einsatzraumes an.

## 3.19 Sicherstellung, Beschlagnahme

### 3.19.1 Zweck

Sicherstellung und Beschlagnahme dienen insbesondere

- der Beweismittelbeschaffung
- der Vorbereitung von Verfall oder Einziehung
- der Gefahrenabwehr
- dem Schutz privater Rechte

### 3.19.2 Grundsätze

Gegenstände sind verwechslungssicher zu kennzeichnen; das Verfahren ist zu dokumentieren.

Gegenstände sind unverzüglich der Asservatenstelle zu übergeben, soweit eine anderweitige Lagerung oder sofortige Übergabe bzw. Herausgabe nicht erfolgt.

Tiere sind artgerecht zu verwahren.

Bei erwarteten größeren Mengen oder bei besonderer Beschaffenheit von Gegenständen ist für ausreichende und geeignete Transport- und Lagerkapazität sowie Behältnisse Vorsorge zu treffen.

### 3.19.3 Arten und Formen

Sicherstellung und Beschlagnahme können insbesondere erfolgen durch

- Inverwahrungnahme
- Versiegeln oder Absperren
- Belassen beim Besitzer

Verdecktes Durchführen kann anlassbezogen geboten sein.

### 3.19.4 Hinweise

Es kann erforderlich sein, Berater außerhalb der Polizei bzw. geeignete Firmen bei der Asservierung hinzuzuziehen.

Anlassbezogen können zusätzliche Asservatenstellen eingerichtet werden.

Die Regelungen der PDV 403 VS-NfD und die Empfehlungen des LF 371, des LF 385 VS-NfD und des LF 450 gelten entsprechend.

**3.20 Sicherung****3.20.1 Zweck**

Sicherung soll

- Beeinträchtigungen der Polizei durch Dritte verhindern
- Unbefugten den Einblick in Einrichtungen und Gegebenheiten der Polizei verwehren
- Zeitgewinn für eigenes Handeln schaffen

**3.20.2 Grundsätze**

Sicherung ist immer erforderlich und grundsätzlich Aufgabe aller Kräfte und Organisationseinheiten. Ein wesentlicher Bestandteil der Sicherung ist die Aufklärung.

Dienstgebäude und Anlagen sind vorrangig durch bauliche oder technische Einrichtungen sowie organisatorische Maßnahmen zu sichern.

Sicherungskonzeptionen sind mit den Belangen des materiellen Geheimschutzes und der Datensicherheit abzustimmen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

**3.20.3 Arten und Formen**

Sicherung kann offen oder verdeckt durchgeführt werden.

Sie kann materiell, personell sowie durch Verfahren, z. B. Kontrollen, bewirkt werden.

**3.20.4 Hinweise**

Der Einzelauftrag soll insbesondere enthalten

- Art, Dauer, Umfang und Form
- Verhalten der Kräfte bei Störungen

Es gelten insbesondere die Empfehlungen des LF 371.

**3.21 Streckenschutz****3.21.1 Zweck**

Streckenschutz dient dem Schutz von Transport-, Veranstaltungs- und Fahrtstrecken und dem störungsfreien Ablauf mobiler Ereignisse durch

- Freimachen und Freihalten der Strecke
- Verhindern von Störungen von außen

**3.21.2 Grundsätze**

Art und Umfang des Streckenschutzes richten sich nach der Beschaffenheit der Strecke, dem Grad der Gefährdung und der Wahrscheinlichkeit einer Störung.

Zu schützende Strecken sind grundsätzlich aufzuklären. Bei möglichen Gefährdungen sind diese abzusuchen; zeitgleich ist der Streckenschutz zu errichten.

Gefährdungspunkte sollen in Streckenschutzplänen erfasst und eindeutig bezeichnet werden. Erforderlichenfalls sind ihnen Maßnahmen planmäßig zuzuordnen.

Streckenschutzpläne sollen Ausweichstrecken vorsehen.

**3.21.3 Arten und Formen**

Streckenschutz kann offen, verdeckt, stationär, mobil oder überschlagend durchgeführt werden.

**3.21.4 Hinweise**

Streckenschutz kann durch die Anordnung von Verkehrsverboten für Straße, Schiene, Wasser, Luft und das Freihalten dieser Räume unterstützt werden.

Beeinträchtigungen Dritter können durch ÖA gemindert werden.

Geheimhaltungserfordernisse sind zu beachten.

Zum Beseitigen von Störungen, insbesondere von Blockaden, sollen entsprechende Einsatzmittel vorgehalten werden. Ggf. sind Absprachen mit anderen Behörden oder geeigneten Firmen zu treffen.

Streckenschutz kann durch Überwachung aus der Luft oder zu Wasser und durch Nutzung technischer Einsatzmittel ergänzt werden.

Für den Schutz von Transporten radioaktiver Stoffe sowie von Geld- und Werttransporten gelten die Regelungen der PDV 129 VS-NfD.

Für den Einsatz bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen gelten die Regelungen der PDV 130.

### 3.22 Verhandlungen

#### 3.22.1 Zweck

Verhandlungen dienen dazu, Personen gezielt zu beeinflussen, um Abläufe zu steuern, Maßnahmen zu ermöglichen sowie zu unterstützen und dadurch polizeiliches Handeln effektiv und effizient zu gestalten.

Sie sollen insbesondere

- Störer oder Täter zur Aufgabe ihrer Absichten, zur Änderung ihres Verhaltens oder zum Abrücken von Forderungen bewegen
- Zeitgewinn ermöglichen
- Erkenntnisse verbessern
- Gefahren und Konflikte mindern oder beenden

#### 3.22.2 Grundsätze

Verhandlungen sind immer anzustreben, wenn sie das Erreichen polizeilicher Ziele ermöglichen oder fördern können. Einsatzkräfte sollen aufgabenspezifisch befähigt werden, Verhandlungen zu führen.

Eine erfolgsorientierte Verhandlungsführung erfordert

- Ansprechen bzw. Einbeziehen geeigneter Personen
- Berücksichtigung des emotionalen Zustandes der Beteiligten
- konsequente Nutzung von Verhandlungsspielräumen
- Schaffen einer vertrauensvollen Atmosphäre

Ziele und Grenzen von sowie die Vorgehensweise bei Verhandlungen sollen frühzeitig festgelegt und – soweit notwendig – mit anderen Beteiligten abgestimmt werden.

Für absehbare oder wiederkehrende Anlässe sollen Planentscheidungen und Planunterlagen vorbereitet werden.

Verlauf und Ergebnis von Verhandlungen sind grundsätzlich zu dokumentieren; ggf. sind wesentliche Erkenntnisse zu steuern.

Verhandlungen setzen insbesondere bei Entführungen, Geiselnahmen und herausragenden Erpressungen, außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen in Justizvollzugsanstalten und vergleichbaren Einrichtungen sowie Bedrohungslagen den Einsatz von Spezialkräften, ggf. auch durch Berater außerhalb der Polizei unterstützt, und die Verwendung von besonderen FEM voraus.

Für Sofortmaßnahmen sollen Einsatzkräfte befähigt sein, unabweisbare Kontakte wahrzunehmen und bis zur Übernahme durch Spezialkräfte zu halten.

#### 3.22.3 Arten und Formen

Verhandlungen können durch Einsatzkräfte, erforderlichenfalls auch durch Vermittler, z. B. Angehörige, Vertrauenspersonen, Therapeuten, und über Kommunikationsmittel, schriftlich oder im persönlichen Kontakt geführt werden.

Verhandlungen sollen grundsätzlich offen geführt werden.

Verdeckte Verhandlungen kommen z. B. in Betracht, um Gefährdungen auszuschließen oder wenn Verhandlungsziele wirksamer erreicht werden können.

#### 3.22.4 Hinweise

Im Rahmen einer BAO sollen für Verhandlungen grundsätzlich ein eigener EA oder UA eingerichtet und gesonderte Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Zusammenwirken mit den anderen Einsatzkräften, insbesondere für Aufklärung, Observation, Festnahme und Beweissicherung, kommt besondere Bedeutung zu.

Die Regelungen der PDV 131 VS-NfD, der PDV 132 VS-NfD, der PDV 133 VS-NfD und des LF 371 gelten ergänzend.

### 3.23 Verkehrsmaßnahmen

#### 3.23.1 Zweck

Verkehrsmaßnahmen dienen insbesondere

- dem Freimachen und Freihalten von Verkehrsräumen und Einsatzräumen
- der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Verkehrsflusses
- dem Erkennen oder Verhindern von Gefahren sowie Beseitigen von Störungen im Verkehr vorrangig durch Verkehrsüberwachung, verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen.

#### 3.23.2 Grundsätze

Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Straßenverkehr und soweit zutreffend auch für den Schienen- und Schiffsverkehr.

Beeinträchtigungen, insbesondere für den Öffentlichen Personenverkehr, für Anwohner und Umwelt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Schienenverkehr, Schiffsverkehr und Luftverkehr sind mit den originär zuständigen Behörden und sonstigen Stellen Absprachen zu treffen.

#### 3.23.3 Arten und Formen

##### 3.23.3.1 Verkehrsüberwachung

soll Verkehrsunfälle reduzieren und Unfallfolgen mindern.

Sie erfolgt im Hinblick auf

- Verhalten, Eignung und Berechtigung von Verkehrsteilnehmern
- Zustand, Ausrüstung, Beladung, Besetzung und Zulassung von Verkehrsmitteln
- Einheit von Bau und Betrieb des Verkehrsraumes
- Beachten der Verkehrssicherungspflicht
- Einhalten der den Umweltschutz fördernden rechtlichen Bestimmungen im Verkehr

Verkehrsüberwachung hat sich an den wesentlichen Unfallsachen zu orientieren; dem Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer kommt besondere Bedeutung zu. Die Wirksamkeit ist regelmäßig zu überprüfen.

Je nach Überwachungsziel ist zu entscheiden, ob die Maßnahmen offen oder verdeckt durchgeführt werden. Insbesondere die Notwendigkeit verdeckter Maßnahmen sollte mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit verdeutlicht werden. Bei festgestellten Verkehrsverstößen ist unabhängig von der Sanktion unter dem Aspekt der Verkehrssicherheitsberatung grundsätzlich das Gespräch mit dem Verkehrsteilnehmer zu führen; Sachinformatien mit entsprechendem Hintergrundwissen über Unfallgeschehen und Wirkungszusammenhänge sind Voraussetzung für das Gespräch.

Polizeiliche und kommunale Verkehrsüberwachung sind aufeinander abzustimmen.

##### 3.23.3.2 Durch Verkehrsregelung

der originär zuständigen Behörden sollen sich verkehrsregelnde Maßnahmen der Polizei grundsätzlich erübrigen.

Notwendigkeit und Umfang der Verkehrsregelung ergeben sich unter anderem aus der Verkehrssicherungspflicht der originär zuständigen Behörden.

Die Polizei wirkt bei Verkehrsregelung mit und muss vorrangig Erkenntnisse aus der Verkehrsbelastung, der Gefahrenlage und dem Verkehrsunfallgeschehen berücksichtigen.

Die Verkehrsregelung ist im Rahmen der Verkehrsüberwachung und durch Verkehrsschauen in Zusammenarbeit mit anderen originär zuständigen Behörden auf ihre Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit hin regelmäßig zu überprüfen.

Bei Sofortlagen hat die Polizei zur Verkehrssicherung und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Verkehrsflusses Sofortmaßnahmen zu treffen. Auf ggf. weitergehende Maßnahmen der originär zuständigen Behörden ist hinzuwirken.

##### 3.23.3.3 Verkehrslenkung

der originär zuständigen Behörden und verkehrslenkende Maßnahmen der Polizei müssen die Belange der verschiedenen Verkehrsarten und Verkehrserfordernisse angemessen berücksichtigen.

Anlassbezogene Verkehrslenkung oder verkehrslenkende Maßnahmen sind zu überwachen.

Verkehrslenkende Maßnahmen sollen sich auf das für den jeweiligen Anlass notwendige Maß beschränken. Durch das Verwenden leistungsfähiger technischer Systeme ist der personelle Einsatz zu begrenzen.

Verkehrslenkende Maßnahmen erfolgen durch Ableitung und Umleitung des Verkehrs. Sie können durch Beschleunigungsmaßnahmen und ggf. durch Maßnahmen nach Beschriftungsplänen unterstützt werden.

Bei Umleitungen sind Ortsdurchfahrten – soweit möglich – zu vermeiden.

Verkehrslenkende Maßnahmen sollen bei vorhersehbaren Anlässen Bestandteil eines Verkehrslenkungsplanes sein.

Not- und Rettungswände, Anmarsch- und Abmarschwege sind vorzusehen, ggf. abzustimmen, freizumachen und freizuhalten.

Verkehrslenkende Maßnahmen sollen in der Regel rechtzeitig und umfassend angekündigt werden.

Verkehrssperren können als Teilsperren oder Totalsperren eingerichtet werden. Teilsperren schaffen verkehrsverdünnte Räume durch reduzierte Verkehrsmengen oder -arten. Totalsperren schaffen verkehrsreie Räume.

Verkehrssperren sind grundsätzlich an Verkehrsknoten mit geeigneten, leistungsfähigen Umleitungs- und Ableitungsstrecken einzurichten; sie sollen regelmäßig auf ihre Leistungsfähigkeit hin aufgeklärt werden.

Besondere Einsatzanlässe können ein Verlangsamten des fließenden Verkehrs bis zu dessen Stillstand notwendig machen durch

- Zeichen und Weisungen
- Verkehrseinrichtungen
- Verengen der Fahrbahn
- kontrollierte Staubildung

Der Verkehrssicherungspflicht kommt in diesen Fällen besondere Bedeutung zu.

Hinweise zur Verkehrslenkung enthält Anlage 13.

### 3.23.4 Hinweise

Verkehrsmaßnahmen können durch Aufklärung und Überwachung aus der Luft unterstützt werden.

Verkehrsteilnehmer sollen insbesondere durch den Verkehrswarndienst über Anlass und Dauer von Verkehrsmaßnahmen und Ausweichstrecken frühzeitig informiert werden. Regelungen über den Verkehrswarndienst sind zu berücksichtigen.

## 3.24 Voraufsicht

### 3.24.1 Zweck

Voraufsicht dient vor Einsatzbeginn dem Herstellen und Erhalten der für die Bewältigung eines Einsatzes erforderlichen Zustände im Einsatzraum und umfasst in der Regel

- Aufklärung
- Kontrollen
- Überwachung
- Schutz
- Sicherung
- Durchsuchungen
- Verkehrsmaßnahmen

### 3.24.2 Grundsätze

Voraufsicht ist so frühzeitig durchzuführen, dass lagerelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden.

Störungen sollen soweit wie möglich vor Einsatzbeginn eigenständig beseitigt bzw. gemeldet werden.

Die Verwendung ortskundiger Kräfte ist anzustreben. Voraufschichtskräfte sollen keinen zusätzlichen Auftrag haben. Auf ihre Einweisung ist besonderer Wert zu legen.

### **3.24.3 Arten und Formen**

Voraufschicht kann offen oder verdeckt erfolgen.

Verdecktes Durchführen kann insbesondere vor überraschend oder schlagartig durchzuführenden Maßnahmen zweckmäßig sein.

### **3.24.4 Hinweise**

Den Regelungen der Unterstellungsverhältnisse sowie der IuK-Wege kommt besondere Bedeutung zu.

## **4 Maßnahmen aus besonderen Anlässen**

### **4.1 Veranstaltungen**

#### **4.1.1 Allgemeines**

**4.1.1.1** Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse, insbesondere sportlicher, kultureller, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, bei denen eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ohne Versammlungen zu sein.

**4.1.1.2** Die Polizei muss bestrebt sein, von Veranstaltungen frühzeitig Kenntnis zu erhalten. Sie erwirkt bei bzw. mit den originär zuständigen Behörden die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen des Veranstalters und zeigt die ihm obliegenden Pflichten auf. Hierzu gehören die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen, insbesondere ein qualifizierter Ordnerdienst.

**4.1.1.3** Die Polizei nimmt Aufgaben für die originär zuständigen Behörden nur dann wahr, wenn diese nicht rechtzeitig tätig werden können.

**4.1.1.4** Für die BdL und zum Erstellen eines Lagebildes sind von besonderer Bedeutung

- Art, Zweck und angestrebter Ablauf
- Anzahl, Zusammensetzung und voraussichtliches Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer
- Anreise bzw. Abreise
- Besonderheiten des Veranstaltungsortes
- Konfliktstrukturen
- zu erwartende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Auswirkungen von bzw. auf Parallelveranstaltungen

**4.1.1.5** Ergänzend zu den allgemein gültigen Leitlinien kommen in Betracht

- Aussagen zur Einschreitschwelle in Abhängigkeit vom Einsatzanlass und von der Kooperationsbereitschaft des Veranstalters
- Konkretisierung des Differenzierungsgebots zwischen friedlichen Veranstaltungsteilnehmern, gewaltbereiten Personen und Unbeteiligten

#### **4.1.2 Taktische Ziele**

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Schutz der Veranstaltung und Gewährleisten eines störungsfreien Ablaufs
- Verhindern des Aufeinandertreffens rivalisierender Gruppen und von anlassbezogenen gewalttätigen Auseinandersetzungen
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verringern anlassbezogener Beeinträchtigungen Unbeteilter

#### **4.1.3 Einsatzgrundsätze**

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

**4.1.3.1** Mit dem Veranstalter und anderen zuständigen Behörden und sonstigen Stellen ist frühzeitig und eng zusammenzuarbeiten.

**4.1.3.2** Konsequentes Trennen gewaltbereiter Personen von Veranstaltungsteilnehmern und Unbeteiligten ist zu gewährleisten.

**4.1.3.3** Ein kommunikatives Beeinflussen gruppendifamischer Vorgänge ist anzustreben.

**4.1.3.4** Gewaltbereite Personen sollen an der Anreise gehindert werden.

Bei Anreise aus dem Ausland sind erforderlichenfalls die für grenzpolizeiliche Aufgaben zuständigen Dienststellen sowie die zuständigen Stellen im Ausland um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen.

### **4.1.4** Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen
- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Checklisten, dv-gestützten Verfahren
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, z. B. für absehbare Lageentwicklungen, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Benennen von Ansprechpartnern
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen mit beteiligten Behörden, Organisationen, Veranstaltern oder sonstigen Beteiligten
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit
- Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Absprachen bzw. Ersuchen bezüglich Maßnahmen an Abfahrtsorten und auf Anreisewegen, z. B. Aufklärung, Abfahrtsverhinderungen
- Vereinbarungen über die Sicherstellung der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Vereinbarungen über die Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten

### **4.1.5** Taktische Maßnahmen

**4.1.5.1** Unter besonderer Berücksichtigung der Pflichten des Veranstalters und der Aufgaben originär zuständiger Behörden können als polizeiliche Maßnahmen in Betracht kommen

- Aufklärung
- Beweissicherung
- Dokumentation
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Streckenschutz
- Absperrung
- Durchsuchung oder Absuche, insbesondere zur Beurteilung möglicher Androhungen von Anschlägen
- Kontrollen
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Gefangenensammelstelle
- Gefangenentransport
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Räumung
- Verkehrsmäßignahmen
- Voraufsicht, Nachaufsicht

**4.1.5.2** Werden aus Anlass von Sportveranstaltungen, insbesondere Fußballspielen, gewaltbereite Personen oder Gruppen erwartet, kommt der länderübergreifenden Durchführung polizeilicher Maßnahmen zur Erkenntnisgewinnung und Verhinderung der Anreise besondere Bedeutung zu. Zu prüfen sind

- frühzeitige personenorientierte Aufklärung an Wohnorten und Gefährderansprachen, z. B. durch szenenkonstante Beamte
- Erteilen von Meldeauflagen
- Ingewahrsamnahmen
- Aufklärung an Abfahrtsorten und auf Anreisewegen
- Fahrzeugkontrollen und Personenkontrollen, Durchsuchung von Personen und Sachen, Sicherstellung von möglichen Tatwerkzeugen und Waffen
- bei Veranstaltungen im Ausland, Ausreiseuntersagungen an den Grenzen

**4.1.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen**

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen

- Sicherstellen der Verbindung zum Veranstalter und zu Vertretern der originär zuständigen Behörden und sonstigen Stellen während der Veranstaltung
- Einsetzen von Verbindungskräften
- Bereitstellen von FEM, z. B. Lautsprecher, Absperrgerät

**4.1.7 Sonstige Hinweise**

**4.1.7.1** Beeinträchtigungen von Veranstaltungen durch Einsatzkräfte oder FEM, z. B. Hubschrauber, Lautsprecher, Funkgeräte, sind möglichst zu vermeiden.

Veranstaltungen sind im Hinblick auf Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu prüfen und ggf. zu unterbinden.

**4.1.7.2** Bei gewalttätigen Aktionen gelten die Regelungen der Nr. 4.7, bei Androhungen von Anschlägen die der Nr. 4.12.

**4.2 Staatsbesuche und sonstige Besuche**

**4.2.1 Allgemeines**

Staatsbesuche und sonstige Besuche im polizeitaktischen Sinn (Besuche) sind alle Aufenthalte von

- Staatsoberhäuptern,
  - ausländischen Parlamentspräsidenten und Regierungsmitgliedern,
  - Persönlichkeiten des Auslands von besonderer politischer Bedeutung
- oder
- ihnen protokollarisch gleichgestellten Personen
- auf Einladung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes.

**4.2.2 Taktische Ziele**

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Gewährleisten der Sicherheit des Gastes und der Personen seiner Begleitung
- Schutz der Würde des Gastes und der Personen seiner Begleitung
- Gewährleisten eines störungsfreien Ablaufs des Besuchs
- Identifizieren potenzieller Gefährder
- frühzeitiges Erkennen, Verhindern bzw. Beseitigen von Störungen
- frühzeitiges Erkennen, Verhindern und Abwehren von Angriffen
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verringern der anlassbezogenen Beeinträchtigungen Unbeteiligter auf das unabdingbar notwendige Maß

Im Falle eines Konflikts zwischen diesen Zielen geht die Sicherheit des Gastes vor.

**4.2.3 Sonstige Hinweise**

Für den Einsatz gelten die Regelungen der PDV 129 VS-NfD und der PDV 130.

Für Aufenthalte der o. g. Personen ohne amtliche Einladung der zuständigen Stellen des Bundes oder eines Landes gelten die Regelungen der PDV 129 VS-NfD.

**4.3 Ansammlungen**

**4.3.1 Allgemeines**

**4.3.1.1** Ansammlungen sind das öffentliche Zusammenfinden einer Vielzahl von Personen, ohne Versammlungen zu sein.

Sie ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Ereignissen, die öffentliches Interesse hervorrufen.

**4.3.1.2** Polizeiliche Maßnahmen können erforderlich werden, wenn durch Ansammlungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. Störungen entstehen, z. B.

- erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen
- Behinderungen von Rettungsarbeiten

### **4.3.2 Taktische Ziele**

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Abwehren von Gefahren für Personen und Sachen
- Unterbinden bzw. Beseitigen der von der Ansammlung ausgehenden Störungen
- Verhindern von Ausschreitungen
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

### **4.3.3 Einsatzgrundsätze**

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

**4.3.3.1** Ursachen für Ansammlungen sind aufzuklären und zu beseitigen, soweit dies möglich und geboten ist.

**4.3.3.2** Bei Ansammlungen ist, soweit polizeiliches Handeln geboten ist, grundsätzlich schnell, konsequent und situationsangemessen zu reagieren.

**4.3.3.3** Ein kommunikatives Beeinflussen gruppendynamischer Vorgänge ist anzustreben.

### **4.3.4 Vorbereitende Maßnahmen**

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, z. B. für absehbare Lageentwicklungen, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität

### **4.3.5 Taktische Maßnahmen**

Es können in Betracht kommen

- Aufklärung
- Beweissicherung
- Dokumentation
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Raumschutz
- Absperrung
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Gefangenensammelstelle
- Gefangenentransport
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen
- Nachaufsicht

### **4.3.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen**

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen

- Anfordern von Kräften
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtswegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Bereitstellen von FEM, z. B. Lautsprecher, Absperrgerät
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von Dienststellen, Behörden, sonstigen Stellen, z. B. Rettungs- und Hilfsdienste, Verkehrsbetriebe
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte

#### **4.3.7 Sonstige Hinweise**

Für Ansammlungen, die einen gewalttätigen Verlauf nehmen, gelten die Regelungen der Nr. 4.7.

### **4.4 Versammlungen**

#### **4.4.1 Allgemeines**

**4.4.1.1** Versammlungen sind solche im Sinn des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge sowie nichtöffentliche Versammlungen.

Wesensmerkmale für öffentliche Versammlungen sind vornehmlich

- nicht zufälliges Zusammenkommen einer Personenmehrheit
- gemeinsamer Zweck
- Öffentlichkeit
- Erörterung öffentlicher Angelegenheiten oder Einwirkung auf die Öffentlichkeit

Sie können unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden. Versammlungen unter freiem Himmel können auch als Eilversammlungen oder Spontanversammlungen erfolgen.

**Aufzüge** sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, bei denen sich die Teilnehmer in erkennbarem Zusammenhalt fortbewegen.

**4.4.1.2** Der Leiter der Versammlung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung verantwortlich.

**4.4.1.3** Mit dem Veranstalter und dem Leiter der Versammlung sowie anderen zuständigen Behörden und sonstigen Stellen ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Im Rahmen von Kooperationsgesprächen werden Vorbereitungen und Absprachen für einen ordnungsgemäßen Ablauf getroffen.

**4.4.1.4** Für die BdL und zum Erstellen eines Lagebildes sind von besonderer Bedeutung

- Art, Thema und vorgesehener Ablauf
- Anzahl, Zusammensetzung und voraussichtliches Verhalten der Versammlungsteilnehmer
- Anreise, Abreise, Sammelpunkte, Verkehrsmittel
- Besonderheiten des Versammlungsortes bzw. der Aufzugsstrecke einschließlich der Auswirkungen auf den Straßenverkehr
- Konfliktstrukturen
- zu erwartende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Hinweise auf Störer und Störungen
- Auswirkungen von bzw. auf Parallelveranstaltungen
- Redner
- gefährdete Personen bzw. Objekte

**4.4.1.5** Ergänzend zu den allgemein gültigen Leitlinien kommen in Betracht

- Aussagen zur Einschreitschwelle in Abhängigkeit von vertrauensbildenden Maßnahmen oder einer versammlungsfreundlichen Kooperation des Veranstalters
- Konkretisierung des Differenzierungsgebots zwischen friedlichen Teilnehmern, gewaltbereiten Personen und Unbeteiligten

#### **4.4.2 Taktische Ziele**

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Schutz der Versammlung und Gewährleisten eines störungsfreien Ablaufs
- Schutz gefährdeter Personen, Objekte und Räume
- Verhindern des Aufeinandertreffens rivalisierender Gruppen und von anlassbezogenen gewalttätigen Auseinandersetzungen
- Gewährleisten einer beweissichereren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verringern anlassbezogener Beeinträchtigungen Unbeteilter

#### **4.4.3 Einsatzgrundsätze**

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

**4.4.3.1** Mit dem Veranstalter und dem Leiter der Versammlung sowie anderen zuständigen Behörden und sonstigen Stellen ist frühzeitig und grundsätzlich eng zusammenzuarbeiten.

Die Polizei ist gehalten, versammlungsfreundlich zu verfahren.

**4.4.3.2** Das konsequente Trennen gewaltbereiter Personen von den Versammlungsteilnehmern ist anzustreben.

**4.4.3.3** Ein kommunikatives Beeinflussen gruppendifferenter Vorgänge ist anzustreben.

**4.4.3.4** Durch Versammlungen kann es zu Beeinträchtigungen der Rechte anderer kommen; dies ist bei den polizeilichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

**4.4.3.5** Polizeiliche Maßnahmen sollen durch offensive und gezielte Öffentlichkeitsarbeit vor, während und nach dem Einsatz unterstützt werden.

**4.4.3.6** Gewaltbereite Personen sollen an der Anreise gehindert werden.

Bei Anreise aus dem Ausland sind erforderlichenfalls die für grenzpolizeiliche Aufgaben zuständigen Dienststellen sowie die zuständigen Stellen im Ausland um entsprechende Maßnahmen zu ersetzen.

**4.4.3.7** Zur gleichen Zeit in räumlicher Nähe stattfindende Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen sind ggf. voneinander getrennt zu halten, wenn ansonsten Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten sind.

### **4.4.4** Vorbereitende Maßnahmen

#### **4.4.4.1** Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Melddiensten und Informationssystemen
- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Checklisten, dv-gestützten Verfahren
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, z. B. für absehbare Lageentwicklungen, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Benennen von Ansprechpartnern
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen mit beteiligten Behörden, Organisationen und Veranstaltern oder sonstigen Beteiligten
- Mitwirken beim Festlegen der Aufzugsstrecken einschließlich der Aufstellungsorte, der Kundgebungsorte, der zu nutzenden Verkehrsflächen sowie bei der Festlegung bzw. Erteilung von Auflagen durch die Versammlungsbehörde
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit
- Absprachen mit dem Veranstalter über Anreisewege und Verkehrsmittel der Versammlungsteilnehmer
- Absprachen bzw. Ersuchen bezüglich Maßnahmen an Abfahrtsorten und auf Anreisewegen, z. B. Aufklärung, Abfahrtsverhinderungen
- Vereinbarungen über die Sicherstellung der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Vereinbarungen über die Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten

#### **4.4.4.2** Werden gewaltbereite Personen oder Gruppen erwartet, sind im Rahmen von länderübergreifenden polizeilichen Maßnahmen zur Erkenntnisgewinnung darüber hinaus zu prüfen

- Erheben von Informationen über Vorbereitungshandlungen, z. B. Zusammenkünfte, Herstellen oder Beschaffen von Transparenten, Schutzbekleidung, Waffen, Wurfgegenständen, pyrotechnischen Gegenständen, Funkgeräten, Anlegen von Depots
- Verbindlungsaufnahme zu den Verfassungsschutzbehörden
- nationaler, ggf. internationaler Austausch von Informationen
- Inanspruchnahme von Informationen, Einsatz von Vertrauenspersonen

**4.4.5 Taktische Maßnahmen**

**4.4.5.1** Unter besonderer Berücksichtigung der Pflichten des Veranstalters bzw. Leiters der Versammlung und der Aufgaben originär zuständiger Behörden können als polizeiliche Maßnahmen in Betracht kommen

- Aufklärung
- Beweissicherung
- Dokumentation
- Verhandlungen
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Begleitschutz
- Streckenschutz
- Absperrung
- Durchsuchung bzw. Absuche, insbesondere zur Beurteilung möglicher Androhungen von Anschlägen
- Kontrollen
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Gefangenensammelstelle
- Gefangenentransport
- Verkehrsmaßnahmen
- Voraufsicht, Nachaufsicht

**4.4.5.2** Werden gewaltbereite Personen oder Gruppen erwartet, sind – auch länderübergreifend – darüber hinaus zu prüfen

- Aufklärung von Zielobjekten und möglichen Ausweich- bzw. Ersatzobjekten
- Aufklärung der Anreisewege zum Sammelort, z. B. Zufahrtstraßen, BAB-Anschlussstellen, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- Erteilung von Meldeauflagen
- Observation
- Fahrzeugkontrollen und Personenkontrollen, Durchsuchung von Personen und Sachen, Sicherstellung von möglichen Tatwerkzeugen und Waffen – auch weit abgesetzt und ggf. länderübergreifend –
- Festnahmen und Ingewahrsamnahmen durch einschließende Maßnahmen
- Einsatz von Kräften und FEM zur Verhinderung von Ausspähungen, Konfusionsmeldungen und Störungen des Sprechfunkverkehrs

**4.4.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen**

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen

- Unterweisen der Einsatzkräfte in die Örtlichkeit
- Einsetzen von Verbindungskräften
- ggf. Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtswegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Bereitstellen von FEM, z. B. Lautsprecher, Absperrgerät

**4.4.7 Sonstige Hinweise**

**4.4.7.1** Beeinträchtigen von Versammlungen durch Einsatzkräfte oder FEM, z. B. Hubschrauber, Lautsprecher, Funkgeräte, sind möglichst zu vermeiden.

**4.4.7.2** Die besonderen Schutzinteressen ausländischer Vertretungen sind zu berücksichtigen; Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit sind zu verhindern oder zu beseitigen, ihre Würde ist zu schützen.

**4.4.7.3** Dem Anlegen von Depots durch Gewaltbereite ist entgegenzuwirken.

**4.4.7.4** Bei gewalttätigen Aktionen gelten die Regelungen der Nr. 4.7, bei Androhungen von Anschlägen die der Nr. 4.12.

### 4.5 Arbeitskämpfe

#### 4.5.1 Allgemeines

**4.5.1.1** Arbeitskämpfe sind Auseinandersetzungen zwischen Tarifparteien, in der Regel zum Durchsetzen wirtschaftlicher oder sozialer Forderungen.

Typische Mittel des Arbeitskampfes sind Streik und Aussperrung. Wegen der angestrebten Öffentlichkeitswirkung können damit insbesondere

- Informationsveranstaltungen
- Streikposten
- Betriebsbesetzungen
- Einschränkungen in der Versorgung der Bevölkerung
- Einschränkungen des Betriebs öffentlicher Verkehrsmittel

verbunden sein, die als solche **grundsätzlich keine polizeilichen Maßnahmen** erfordern.

**4.5.1.2** Werden z. B. Ansammlungen, Versammlungen oder gewalttätige Aktionen erwartet, sind für die BdL und zum Erstellen eines Lagebildes von besonderer Bedeutung

- politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- Arbeitskampfklima
- Organisation, Umfang und Ausmaß des Arbeitskampfes, insbesondere Anzahl und Zusammensetzung der Ausgesperrten bzw. der Streikenden und der Arbeitswilligen
- Motive, Absichten, Forderungen der Beteiligten
- bisheriges und voraussichtliches Verhalten der Beteiligten
- Einstellung der Bevölkerung
- Erkenntnisse über anreisende Unterstützer oder gewaltbereite Gruppen
- Berichterstattung der Medien

**4.5.1.3** Ergänzend zu den allgemein gültigen Leitlinien kommen in Betracht

- Aussagen zum Neutralitätsgebot
- Ausgestaltung der Kooperation mit den Beteiligten

#### 4.5.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Gewährleisten des ungehinderten Wahrnehmens der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf
- Schutz gefährdeter Personen, insbesondere von Arbeitswilligen oder Notdienstleistenden
- Verhindern gewalttätiger Aktionen
- Verringern anlassbezogener Beeinträchtigungen Unbeteilter

#### 4.5.3 Einsatzgrundsätze

Insbesondere zur Verdeutlichung des Neutralitätsgebotes kommen ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen in Betracht:

**4.5.3.1** Maßnahmen sind offen zu treffen. Sie dürfen sich nicht gegen den Arbeitskampf als solchen richten.

**4.5.3.2** Das Einschreiten muss von Zurückhaltung und hoher Sensibilität geprägt sein.

**4.5.4 Vorbereitende Maßnahmen**

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Melddiensten und Informationssystemen
- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, z. B. für absehbare Lageentwicklungen, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Benennen von Ansprechpartnern
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen mit beteiligten Behörden, Organisationen, Verantwortlichen oder sonstigen Beteiligten
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit

**4.5.5 Taktische Maßnahmen**

Unter besonderer Berücksichtigung des Neutralitätsgebotes können vorrangig in Betracht kommen

- Aufklärung
- Beweissicherung
- Dokumentation
- Verhandlungen
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Absperrung
- Verkehrsmaßnahmen
- Voraufsicht, Nachaufsicht

**4.5.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen**

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen

- Verbindungsaufnahme mit Streikleitung und Betriebsleitung
- ggf. Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtswegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Bereitstellen von FEM, z. B. Lautsprecher, Absperrgerät
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte

**4.5.7 Sonstige Hinweise**

**4.5.7.1** Soweit Kräfte versorgt oder bereitgestellt werden müssen, soll zur Verdeutlichung der Neutralität nicht auf Einrichtungen Beteiligter zurückgegriffen werden.

**4.5.7.2** Bei Arbeitskämpfen in der Schifffahrt sind besondere Gegebenheiten z. B.

- Wohnrecht der Besatzung
- internationales Recht

zu berücksichtigen.

**4.5.7.3** Bei gewalttätigen Aktionen gelten die Regelungen der Nr. 4.7, bei Androhungen von Anschlägen die der Nr. 4.12.

### 4.6 Besetzungen

#### 4.6.1 Allgemeines

**4.6.1.1** Durch Besetzungen werden Objekte, z. B. Grundstücke, Häuser oder Gebäudeteile, **widerrechtlich in Besitz genommen**. Sie können spontan oder geplant erfolgen.

**4.6.1.2** Für die BdL und zum Erstellen eines Lagebildes sind von besonderer Bedeutung

- Absichten des Verfügungsberechtigten, Räumungstitel, Strafantrag
- Motive, Absichten, Forderungen der Besetzer
- Anzahl, Zusammensetzung, Bewaffnung und sonstige Ausrüstung der Besetzer
- mögliche Sympathisanten und Gegner der Besetzer
- Lage, Beschaffenheit und Besonderheiten des Objekts
- Kommunikationsmöglichkeiten, Mobilisierungspläne der Besetzer
- Ausspähungen
- Abhören, Stören der IuK-Verbindungen
- Beeinträchtigungen bzw. Verhalten anderer Personen, die sich berechtigt im Objekt aufzuhalten, sowie von Anliegern
- Symbolcharakter der Besetzung

**4.6.1.3 Während Räumungen** muss insbesondere gerechnet werden mit

- Ansammlungen und Versammlungen vor den besetzten Objekten
- Widerstand bzw. Angriffen von Besetzern und anderen Störern
- Besetzungen anderer Objekte, z. B. öffentlicher Gebäude
- Blockaden
- Fallen, Barrikaden

**4.6.1.4 Nach Räumungen** muss insbesondere gerechnet werden mit

- Ansammlungen
- Versammlungen
- Störungen von Abbrucharbeiten
- Besetzungen anderer Objekte
- Wiederbesetzungen
- gewalttätigen Aktionen

#### 4.6.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Beenden der Besetzung
- Verhindern von Anschlussaktionen
- Gewährleisten einer beweissichereren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

#### 4.6.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

**4.6.3.1** Der Zeitpunkt der Räumung ist von der Polizei nach taktischen Gesichtspunkten zu wählen.

**4.6.3.2** Vor dem Eindringen sind Maßnahmen grundsätzlich verdeckt durchzuführen.

**4.6.3.3** Das Eindringen soll unter Ausnutzen des Überraschungsmoments schlagartig erfolgen. Hierbei kommt den Grundsätzen der Eigensicherung besondere Bedeutung zu (LF 371).

**4.6.3.4** Ist mit gewalttätigen Aktionen zu rechnen, sind grundsätzlich Einheiten für besondere Aufgaben, ggf. Spezialkräfte, Spezialeinheiten, einzusetzen.

**4.6.3.5** Ein kommunikatives Beeinflussen gruppodynamischer Vorgänge ist anzustreben.

**4.6.4 Vorbereitende Maßnahmen**

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Melddiensten und Informationssystemen
- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Checklisten, dv-gestützten Verfahren
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, z. B. für absehbare Lageentwicklungen, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Benennen von Ansprechpartnern
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen mit beteiligten Behörden, Berechtigten oder sonstigen Beteiligten
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit
- Vorsorge für die Unterbringung von Tieren

**4.6.5 Taktische Maßnahmen**

Es können in Betracht kommen

- Aufklärung
- Observation
- Beweissicherung
- Dokumentation
- Verhandlungen
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Absperrung
- Durchsuchung bzw. Absuche, insbesondere zur Beurteilung möglicher Androhungen von Anschlägen
- Kontrollen
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Gefangenensammelstelle
- Gefangenentransport
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen
- Voraufsicht, Nachaufsicht

**4.6.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen**

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen

- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtswegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen

- Bereitstellen von FEM, z. B. Lautsprecher, Absperrgerät
- lageangepasstes Vorhalten besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten
- Abstimmen von Maßnahmen mit Versorgungsunternehmen oder Verkehrsbetrieben vor Einsatzbeginn
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte

### 4.6.7 Sonstige Hinweise

**4.6.7.1** Es ist darauf hinzuwirken, dass Berechtigte und originär zuständige Behörden geeignete Vorkehrungen zum Verhindern von Besetzungen potenzieller Objekte oder Wiederbesetzungen treffen.

**4.6.7.2** Nach der Räumung kann es erforderlich sein, Transporte von persönlicher Habe und Einrichtungsgegenständen sowie das Durchführen von Sicherungs- oder Abbrucharbeiten zu schützen.

**4.6.7.3** Muss bei Räumungen mit Anschlussaktionen gerechnet werden, soll eine entsprechende Information, ggf. länderübergreifend, erfolgen.

**4.6.7.4** Bei gewalttätigen Aktionen gelten die Regelungen der Nr. 4.7, bei Androhungen von Anschlägen die der Nr. 4.12.

## 4.7 Gewalttätige Aktionen

### 4.7.1 Allgemeines

**4.7.1.1** Gewalttätige Aktionen sind Lagen, bei denen Personengruppen mit erheblicher krimineller Energie vorgehen und physische Gewalt gegen Personen, Personengruppen oder Sachen einsetzen.

Zu gewalttätigen Aktionen kann es auch zwischen rivalisierenden Gruppen kommen.

Sie können sich spontan oder geplant entwickeln, z. B. im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Ansammlungen, Versammlungen, Arbeitskämpfen und Besetzungen.

**4.7.1.2** Gewalttätige Aktionen haben oft Symbolcharakter. Daneben soll häufig ein Solidarisierungseffekt bei zunächst Unbeteiligten erreicht werden.

Sie können sich insbesondere richten gegen

- Einrichtungen von Verfassungsorganen und Streitkräften sowie ausländische Vertretungen
- Personen des öffentlichen Lebens und Angehörige bestimmter Berufsgruppen, ausländischer Gruppen, Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften, Unternehmen und deren Einrichtungen
- Verkehrsbetriebe, Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen

**4.7.1.3** Die besonders aktiv Beteiligten sind meist bestrebt,

- aus der Anonymität heraus zu handeln
- unmittelbar nach einer Aktion unterzutauchen
- sich von anderen Beteiligten oder Sympathisanten abschirmen zu lassen
- bei Unentschlossenen und Zögernden Solidarisierungseffekte zu erzielen und diesen Personenkreis zu weiteren Aktionen zu veranlassen

**4.7.1.4** Für die BdL und zum Erstellen eines Lagebildes bedarf es des Auswertens von Medien, Szeneliteratur, Meldediensten, Informationssystemen und ggf. von weiteren Quellen.

**4.7.1.5** Ergänzend zu den allgemein gültigen Leitlinien kommt die Konkretisierung des Differenzierungsangebots in Betracht.

#### **4.7.2 Taktische Ziele**

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Gewinnen von Erkenntnissen über Rädelsführer oder gewaltbereite Gruppierungen
- Verhindern oder Unterbinden gewalttätiger Aktionen
- Verhindern des Aufeinandertreffens rivalisierender Gruppen
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

#### **4.7.3 Einsatzgrundsätze**

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

**4.7.3.1** Gewaltbereite Personen sollen an der Anreise gehindert werden. Erforderlichenfalls ist um entsprechende Maßnahmen der Länder und des Bundes sowie bei den zuständigen Stellen im Ausland zu ersuchen.

**4.7.3.2** Gegen als gewaltbereit erkannte Personen und Gruppen sind frühzeitig, bei grundsätzlich niedriger Einschreitschwelle, Maßnahmen zu treffen, insbesondere räumliche Begrenzung des Aktionsraums von Tätern.

**4.7.3.3** Das Isolieren bzw. Trennen gewaltbereiter Personen von Unbeteiligten ist anzustreben.

**4.7.3.4** Bei gewalttätigen Aktionen sollen Eingreifkräfte frühzeitig beweissichere Festnahmen durchführen. Eingreifkräfte sind grundsätzlich durch Einheiten für besondere Aufgaben zu stellen.

**4.7.3.5** Festnahmen, Ingewahrsamnahmen können durch einschließende Absperrung oder einschließenden Begleitschutz erleichtert werden.

**4.7.3.6** Ein koordiniertes Zusammenwirken aller Einsatzkräfte ist erforderlich; nach Möglichkeit sind Spezialkräfte, Einheiten für besondere Aufgaben oder Spezialeinheiten einzusetzen.

#### **4.7.4 Vorbereitende Maßnahmen**

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Melddiensten und Informationssystemen
- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Checklisten, dv-gestützten Verfahren
- Vorbereiten von Verfügungen, z. B. Platzverweise
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, z. B. für absehbare Lageentwicklungen, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit
- Absprachen bzw. Ersuchen bezüglich Maßnahmen an Abfahrtsorten und auf Anreisewegen, z. B. Aufklärung, Abfahrtsverhinderungen

#### **4.7.5 Taktische Maßnahmen**

Es können in Betracht kommen

- Aufklärung
- Observation
- Beweissicherung
- Dokumentation
- Verhandlungen
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Personen- und Objektschutz

- Raumschutz
- Begleitschutz
- Streckenschutz
- Absperrung
- Durchsuchung bzw. Absuche, insbesondere zur Beurteilung möglicher Androhungen von Anschlägen
- Kontrollen
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Gefangenensammelstelle
- Gefangenentransport
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen
- Voraufsicht, Nachaufsicht

### 4.7.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen

- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtswegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Bereitstellen von FEM, z. B. Lautsprecher, Absperrgerät
- lageangepasstes Bereitstellen besonderer FEM, z. B. zum Beseitigen von Barrikaden
- Verbindungsauftnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verkehrsbetrieben
- ggf. Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte

### 4.7.7 Sonstige Hinweise

Beim Beseitigen von Barrikaden muss mit massiven Angriffen und Widerstand gerechnet werden; Einsatzkräfte und FEM sind besonders zu sichern.

## 4.8 Überfälle auf Geldinstitute und vergleichbare Einrichtungen

### 4.8.1 Allgemeines

**4.8.1.1** Ein Überfall auf ein Geldinstitut im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Täter unter Verwirklichung der Tatbestände des Raubes oder der räuberischen Erpressung das Leben oder die körperliche Unversehrtheit insbesondere von Bediensteten oder Kunden bedrohen und deren Willens- und Handlungsfreiheit beeinträchtigen.

**4.8.1.2** Ein Überfall ist als **typisch** anzusehen, wenn Täter

- während der Öffnungszeiten Personen im Geldinstitut bedrohen, um
  - sich Geld herausgeben zu lassen
  - Geld wegzunehmen

**4.8.1.3** Ein Überfall ist als **atypisch** anzusehen, wenn Täter

- außerhalb der Öffnungszeiten Bedienstete bedrohen, um
  - sich Geld herausgeben zu lassen
  - Geld wegzunehmen
- außerhalb des Geldinstituts Bedienstete, deren Angehörige oder andere Personen in ihre Gewalt bringen und bedrohen, um
  - andere Bedienstete zu zwingen, Geld herauszugeben
  - Geld wegzunehmen

**4.8.1.4** Bei vergleichbaren Einrichtungen, die nicht dem Regelwerk der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ (UVV „Kassen“) unterliegen und bei denen Geld eingezahlt, aufbewahrt oder ausgezahlt wird, ist zu prüfen, ob nachfolgende Regelungen angewendet werden können; vergleichbare Einrichtungen werden in der Folge mit „Geldinstitut“ gleichgesetzt.

#### **4.8.2 Taktische Ziele**

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Abwehren von Gefahren für Personen und Eigentum
- Verhindern einer Geiselnahme
- Einengen der Bewegungsfreiheit der Täter nach Verlassen des Tatobjekts zur Verhinderung von Anschlussstrafaten
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

#### **4.8.3 Einsatzgrundsätze**

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

##### **4.8.3.1** Jeder Alarm und jede Mitteilung über einen Überfall sind ernst zu nehmen.

Wird mitgeteilt oder ist anzunehmen, dass Falschalarm vorliegt, haben die Einsatzkräfte sich selbst zu überzeugen, dass kein Überfall stattgefunden hat. Auch in diesen Fällen kommt der Eigensicherung besondere Bedeutung zu.

Falschalarm kann insbesondere angenommen werden, wenn

- der Kundenverkehr ohne Auffälligkeiten verläuft
- eine Befragung von aus dem Geldinstitut kommenden Kunden oder unauffälliges Hineinschauen in das Geldinstitut keinen Hinweis auf einen Überfall ergeben

##### **4.8.3.2** Die Einsatzkräfte sind über Aufklärungsergebnisse sofort zu informieren.

Einsatz und Erkennbarkeit von Kräften in ziviler Bekleidung sind den übrigen Einsatzkräften rechtzeitig bekanntzugeben.

##### **4.8.3.3** Bei Fahrten zum Tatobjekt und im Einsatzraum hat die Verwendung von Sondersignalen innerhalb des mutmaßlichen Sicht- und Hörbereichs der Täter zu unterbleiben.

Ggf. ist darauf hinzuwirken, dass auch andere Behörden und sonstige Stellen auf die Verwendung von Sondersignalen verzichten.

##### **4.8.3.4** Bereits bei der Anfahrt zum Einsatzraum und bei Annäherung an den Einsatzort ist auf verdächtige Personen und Fahrzeuge zu achten.

##### **4.8.3.5** Alle Sofortmaßnahmen im Einsatzraum einschließlich der Annäherung sollen verdeckt und gedeckt erfolgen.

##### **4.8.3.6** Von der Anwesenheit von Tätern im Geldinstitut ist insbesondere dann auszugehen, wenn

- kein Bediensteter die Einsatzkräfte vor dem Eingang erwartet
- keine Personen das Geldinstitut verlassen
- Personen, die das Geldinstitut betreten wollen, sofort wieder umkehren
- Kfz in verkehrsunüblicher Weise, z. B. mit laufendem Motor und mit Fahrer besetzt, in unmittelbarer Nähe des Geldinstituts stehen

##### **4.8.3.7** Ergibt sich aus Hinweisen oder eigenen Feststellungen der Verdacht einer Geiselnahme, richten sich alle weiteren Maßnahmen nach den Regelungen der PDV 132 VS-NfD.

Haben die Täter Bedienstete, deren Angehörige oder andere Personen an einem der Polizei unbekannten Ort in ihre Gewalt gebracht – Verdacht einer Entführung –, ist grundsätzlich nach den Regelungen der PDV 131 VS-NfD zu verfahren.

##### **4.8.3.8** Für den Zugriff gelten die definierten Zugriffsarten (Anlage 20).

Die Zugriffsvoraussetzungen und die Bedingungen für den Schusswaffengebrauch sind vom Polizeiführer unverzüglich und zweifelsfrei – wenn möglich auch schriftlich – vorzugeben und allen Einsatzkräften mitzuteilen.

### 4.8.4 Vorbereitende Maßnahmen

#### 4.8.4.1 Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Erarbeiten von Konzeptionen, z. B. für Fahndung, Beweissicherung, zur Verhinderung von Anschlussstraftaten
- Festlegen von Rahmenaufträgen für wiederkehrende Abläufe
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten, dv-gestützten Verfahren
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung und Nutzung
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit
- Vereinbarungen für das Zusammenwirken mit den Geldinstituten

#### 4.8.4.2 Die Vereinbarungen sollen insbesondere beinhalten, dass

- Geldinstitute die baulichen, technischen und organisatorischen Sicherungsvorkehrungen auf der Grundlage der UVV „Kassen“ und der Beschlüsse zur Banksicherung durchführen sowie die Polizeilichen Beratungsstellen und die Fachdienststellen bereits während der Bauplanung hinzuziehen
- sich Bedienstete am Tatobjekt sowie bei Falschalarmen lageangepasst verhalten
- die optische Überwachungseinrichtung schon bei Verdacht auf Überfall ausgelöst wird (Einzelauflnahmen)
- der Alarm und die gekoppelte optische Überwachungseinrichtung möglichst schon beim Beimerkern des Überfalls ausgelöst werden (Serienaufnahmen)
- Forderungen der Täter, die Polizei nicht einzuschalten, für die Bediensteten kein Hemmnis sein dürfen, sich dennoch mit der Polizei in Verbindung zu setzen
- der griffbereite Bargeldbestand gering gehalten wird
- die Herausgabe des Geldes möglichst verzögert wird
- grundsätzlich nur das sichtbare Geld, vor allem „Registriergeld“ und „präpariertes Geld“, herausgegeben wird
- ein Bediensteter versucht, unauffällig und ohne Eigengefährdung Fluchtmittel und Fluchtweg festzustellen
- sich ein Bediensteter vor das Geldinstitut begibt, um den eintreffenden Einsatzkräften die Beendigung des Überfalls oder einen Falschalarm durch ein vereinbartes Erkennungszeichen anzuzeigen
- bei Falschalarm ggf. die Leitstelle informiert wird
- bei den Geldinstituten Fragebogen bereithalten werden zur Beschreibung der Täter und des Tathergangs durch Zeugen

#### 4.8.4.3 Zur Einhaltung der Vereinbarungen sollen die Polizeilichen Beratungsstellen und die Fachdienststellen Informationsveranstaltungen für die Bediensteten der Geldinstitute durchführen.

Dabei sind polizeiliche Zielsetzungen und Maßnahmen darzustellen sowie polizeiliche Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, z. B.

- Vorrang des Schutzes von Leben und körperlicher Unversehrtheit der Bediensteten und der Kunden vor der Festnahme von Tätern oder der Verhinderung des Raubes
- Entwicklung der Überfälle auf Geldinstitute
- Verlauf von Überfällen unter Berücksichtigung tatrelevanter Zeiten
- Tätertyp, dem es in der Regel um die Erlangung von Geld und nicht um die Verletzung von Personen geht

- an die Maßnahmen anzupassendes Verhalten der Bediensteten vor, während und nach einem Überfall unter Darstellung charakteristischer Tatbegehungswesen
- umsichtiges Verhalten von Schlüsselträgern (PDV 132 VS-NfD, Anlage 2 c) und anderen Mitarbeitern, insbesondere vor dem Betreten sowie bei Verlassen des Geldinstituts; dazu gehören auch die Kontrolle der Eingänge und der Einstiegsmöglichkeiten sowie das Verschlossenhalten bestimmter Türen

#### 4.8.5 Taktische Maßnahmen

**4.8.5.1** Bei **typischen Überfällen** sind – unter Zurückstellung anderer Maßnahmen – sofort durchzuführen

- Aufklärung,  
insbesondere durch einen vereinbarten, codierten Rückruf, um festzustellen, ob
  - der Überfall noch andauert
  - es sich um einen Einzeltäter oder mehrere Täter handelt
  - der Überfall beendet ist
  - Falschalarm vorliegt
- Dokumentation
- Absperrung,  
insbesondere zur Verhinderung des weiteren Zugangs von Personen
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen,  
Festnahme oder Verfolgen der Täter nach Verlassen des Geldinstituts
- Fahndung,  
Ringalarmfahndung einschließlich Tatortbereichsfahndung gemäß PDV 384.1 VS-NfD

Als weitere Maßnahmen sind grundsätzlich durchzuführen

- Beweissicherung;  
insbesondere den Tatort zu sichern und erste wesentliche Feststellungen über den Tathergang zu treffen
- Haben Täter den Tatort bereits verlassen, sind vorrangig Zeugen, insbesondere Bedienstete, festzustellen, die über Tatverdächtige, Fluchtverhalten, Fluchtwiege und Fluchtfahrzeug Angaben machen können.

Bei Auffinden eines von den Tätern benutzten Fahrzeugs sind Ermittlungen mit dem Ziel aufzunehmen, Fahndungshinweise auf die Täter, mögliche Fahrzeugwechsel oder ein anderes Fluchtverhalten zu gewinnen; spurenschonendes Vorgehen bei Durchsuchung und Sicherstellung ist geboten.

- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Verkehrsmaßnahmen

**4.8.5.2** Ergibt sich aus Hinweisen oder eigenen Feststellungen der Verdacht eines **atypischen Überfalls**, kommen als verdeckte Maßnahmen über die Maßnahmen bei typischen Überfällen hinaus in Betracht

- Aufklärung,  
Ermitteln der Tatumstände, Gewinnen von Erkenntnissen über die Täter und deren Absichten
- Observation  
von in Frage kommenden Objekten
- Personenschutz,  
insbesondere für Schlüsselträger, andere Bedienstete und Angehörige

#### 4.8.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen

**4.8.6.1** Bei **typischen** und **atypischen** Überfällen sind über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus insbesondere folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- Anfordern weiterer Kräfte,
- Einrichten einer Kräftesammelstelle,
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtswegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte,

- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen,
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen.

### 4.8.6.2 Darüber hinaus sind insbesondere zu prüfen

- Alarmieren von Spezialeinheiten und Spezialkräften
- Anwesenheit von Verantwortlichen des Geldinstituts
- Einsatz besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten
- Verbindlungsaufnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verkehrsbetrieben
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte

### 4.8.7 Sonstige Hinweise

#### 4.8.7.1 Zu tatrelevanten Zeiten sollten Geldinstitute durch Einsatzkräfte offen überwacht werden.

Daneben kann es erforderlich sein, Einsatzkräfte auch verdeckt einzusetzen.

Durch Veröffentlichung dieser Maßnahmen kann deren präventive Wirkung erhöht werden.

#### 4.8.7.2 Einsätze bei Überfällen auf Geldinstitute sind nachzubereiten. Mit den Sicherheitsbeauftragten geschädigter Geldinstitute ist ein Erfahrungsaustausch vorzusehen.

#### 4.8.7.3 Haben Geldinstitute gewerbliche Wach- und Sicherheitsunternehmen mit Sicherungsvorkehrungen beauftragt, sollen hierzu sowie zu geplanten Geld- und Werttransporten die notwendigen Informationen eingeholt werden.

## 4.9 Entführungen, Geiselnahmen, herausragende Erpressungen

### 4.9.1 Allgemeines

#### 4.9.1.1 Eine Entführung im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Täter unter Verwirklichung der Tatbestände der §§ 239 a oder 239 b StGB Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele an einem der Polizei unbekannten Ort in ihrer Gewalt haben.

#### 4.9.1.2 Eine Geiselnahme im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Täter unter Verwirklichung der Tatbestände der §§ 239 a oder 239 b StGB Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele an einem der Polizei bekannten Ort in ihrer Gewalt haben.

#### 4.9.1.3 Eine herausragende Erpressung im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Täter die Tatbestände der §§ 253 oder 255 StGB verwirklichen und die Bewältigung der Lage aufgrund besonderer Qualifizierungen einen erheblichen konzeptionellen, organisatorischen, personellen und materiellen Aufwand erfordert.

### 4.9.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Schutz des Lebens von Betroffenen und sonstigen Personen sowie der Allgemeinheit
- Befrei von Personen
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

Kann im Falle eines Konflikts zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung eine Entscheidung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht einvernehmlich herbeigeführt werden, entscheidet – soweit die Gefahr noch nicht beseitigt ist – unter Berücksichtigung der Güter- und Pflichtenabwägung die für die Gefahrenabwehr zuständige Polizei.

### 4.9.3 Sonstige Hinweise

Für den Einsatz gelten die Regelungen der PDV 131 VS-NfD, der PDV 132 VS-NfD und der PDV 133 VS-NfD.

**4.10 Außergewöhnliche Sicherheitsstörungen in Justizvollzugsanstalten und vergleichbaren Einrichtungen****4.10.1 Allgemeines**

**4.10.1.1** Zu außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen in Justizvollzugsanstalten (JVA), die grundsätzlich mit Mitteln des Justizvollzugs nicht wirksam bewältigt werden können, zählen insbesondere

- Meutereien
- Brandstiftungen in Verbindung mit Gewalt gegen Personen
- gewaltsame Befreiungsversuche
- Geiselnahmen

Bei Geiselnahmen in JVA gelten die Regelungen der PDV 132 VS-NfD.

**4.10.1.2** Bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen in Abschiebungshaftanstalten gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

**4.10.1.3** Bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen in vergleichbaren Einrichtungen, z. B. in psychiatrischen Krankenhäusern, ist zu prüfen, welche der nachfolgenden Regelungen zu grunde gelegt werden können.

**4.10.2 Taktische Ziele**

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Abwehren von Gefahren, insbesondere für JVA-Bedienstete und unbeteiligte Gefangene
- Verhindern einer Geiselnahme
- Beseitigen von Störungen
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

**4.10.3 Einsatzgrundsätze**

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

**4.10.3.1** Eine enge und schnelle Zusammenarbeit zwischen Polizei, JVA und Staatsanwaltschaft (STA) ist erforderlich.

**4.10.3.2** Die Polizei übernimmt im Rahmen der Amtshilfe zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Führung des Einsatzes.

Der Polizeiführer entscheidet über die zur Lagebewältigung erforderlichen Maßnahmen innerhalb und außerhalb der JVA sowie über die Art und Weise ihrer Durchführung. Die Entscheidung über vollzugliche Maßnahmen bleibt der JVA-Leitung vorbehalten.

**4.10.3.3** Die JVA-Leitung ist grundsätzlich in die Entscheidungsfindung für die Lagebewältigung einzubinden.

**4.10.3.4** Der JVA-Leitung ist zu empfehlen, bis zur Übernahme des Einsatzes durch die Polizei

- lediglich eine Ausweitung oder Verlagerung der außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen zu verhindern
- grundsätzlich keine Kontakte mit den Tätern aufzunehmen, auch Zusagen grundsätzlich zu unterlassen
- einen Zugriff auf die Täter grundsätzlich zu unterlassen

Darüber hinaus ist es erforderlich

- Personen, die das Vertrauen der Täter besitzen, feststellen zu lassen
- Tatverlauf und Tatmittel feststellen zu lassen
- umfassende Informationen über Täter zur Prognose möglichen Verhaltens zu erhalten, ggf. Personagramme erarbeiten zu lassen
- alle Informationen und Handlungen von Beginn an dokumentieren zu lassen, um diese in die Beurteilung der Lage und in die Maßnahmen der Polizei einbeziehen zu können

### 4.10.4 Vorbereitende Maßnahmen

#### 4.10.4.1 Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen
- Erarbeiten von Konzeptionen, z. B. für das Vorgehen in den Baulichkeiten, für Zugriff und Festnahme, für Beweissicherung, zur Verhinderung von Anschlussstraftaten
- Festlegen von Rahmemaßnahmen für wiederkehrende Abläufe
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten, dv-gestützten Verfahren
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Kommunikationserprobungen
- Durchführen von Übungen
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung, Nutzung und Abstimmung für notwendige technische Voraussetzungen zur Lagebewältigung
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit

#### 4.10.4.2 Mit jeder JVA sind für den Fall von außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen abgestimmte Einsatzunterlagen zu erstellen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Einsatzunterlagen insbesondere festgelegt bzw. vorbereitet werden

- Alarmierungen einschließlich der unverzüglichen Information der Polizei
- Verhaltensanweisungen für die JVA-Bediensteten bis zur Übernahme des Einsatzes durch die Polizei

Die zuständige Polizeidienststelle stimmt mit der JVA-Leitung ihre Planentscheidungen ab; die Beratergruppe (BG) soll hinzugezogen werden.

Eine ständige Aktualisierung der Einsatzunterlagen erfordert die unverzügliche Information über Änderungen.

#### 4.10.4.3 Außergewöhnliche Sicherheitsstörungen können allein durch sicherungstechnische Einrichtungen und situationsgerechtes Verhalten der Bediensteten nicht verhindert werden; gleichwohl kann das Risiko ihrer Begehung, z. B. durch Aufzeigen von Tatgelegenheitsstrukturen, deutlich verringert werden.

Deshalb sollten JVA-Bedienstete in Anlehnung an die PDV 132 VS-NfD, Anlage 2d, beraten werden.

### 4.10.5 Taktische Maßnahmen

Es können in Betracht kommen

- Aufklärung, auch außerhalb der JVA
- Beweissicherung
- Dokumentation
- Verhandlungen
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Polizei, JVA und StA wirken bei der Einsatzbegleitenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vertrauensvoll zusammen; der Polizeiführer entscheidet im Einvernehmen mit der StA über Art und Umfang.

Bei Veröffentlichungen ist im Interesse der Lagebewältigung darauf hinzuwirken, dass die Informationen den taktischen Erfordernissen entsprechen; eine mögliche Gefährdung von JVA-Bediensteten ist zu vermeiden.

- Personenschutz
- Absperrung
- Durchsuchung bzw. Absuche
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Gefangenensammelstelle
- Gefangenentransport
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen

#### **4.10.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen**

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen:

**4.10.6.1** MEK, SEK, BG und Verhandlungsgruppe (VG) sind zeitgerecht zu informieren und la geangepasst bereitzustellen oder einzusetzen.

**4.10.6.2** Es ist darauf hinzuwirken, dass JVA-Bedienstete, z. B. der Wach- oder Kontrollzentrale und der Haustechnik, sowie Fachdienste wegen ihres Spezialwissens zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen zugewiesen werden. Die Entscheidung über das Tätigwerden von JVA-Bediensteten bleibt der JVA-Leitung vorbehalten.

**4.10.6.3** Darüber hinaus sind vorrangig zu berücksichtigen

- Feststellen der Anwesenheit von Objektverantwortlichen
- ggf. Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Einsatz besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten
- Feststellen der Verfügbarkeit von Beratern außerhalb der Polizei

#### **4.10.7 Sonstige Hinweise**

**4.10.7.1** Anlassbezogen, z. B. aufgrund baulicher Veränderungen, oder auch regelmäßig wiederkehrend sind gemeinsame Begehungen der JVA durch die zuständigen Polizeidienststellen unter Einbeziehung der Spezialeinheiten durchzuführen.

In angemessenen Zeitabständen sind gemeinsame Dienstbesprechungen und Übungen vorzusehen.

**4.10.7.2** Es ist erforderlich, dass Polizei und JVA-Leitung sich bei den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als Vorbereitung auf die Bewältigung von außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen unterstützen.

**4.10.7.3** Die Ergebnisse der Einsatznachbereitung sind bei der Ausbildung und Fortbildung der Polizei und der JVA-Bediensteten sowie bei der Fortschreibung der Einsatzunterlagen umzusetzen.

### **4.11 Bedrohungslagen**

#### **4.11.1 Allgemeines**

**4.11.1.1** Eine Bedrohungslage im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn insbesondere täterbezogene Tatsachen hinsichtlich

- hoher krimineller Energie oder Aggressivität
- Bewaffnung, z. B. Schusswaffenbesitz
- Verfügbarkeit brennbarer Stoffe und Explosivstoffe

die Annahme rechtfertigen, dass von dem Täter eine gegenwärtige Gefahr für

- Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit anderer Personen, die sich in seiner Gewalt oder in seinem Einwirkungsbereich befinden
- die Allgemeinheit

ausgeht.

**4.11.1.2** Aus der Person des Täters können sich weitere gefahrenerhöhende Umstände ergeben, z. B.

- starke Stimmungsschwankungen
- Erregungszustand
- psychopathische Verhaltensweise
- Einfluss bzw. Abhängigkeit von Suchtstoffen
- negative Veränderungen der persönlichen Lebensverhältnisse, z. B. Ehekrise, Verlust des Arbeitsplatzes
- Suizidneigung

**4.11.1.3** Die Besonderheit der Bedrohungslagen liegt in der nichtvorhersehbaren Vielgestaltigkeit sowie den überwiegend emotional geprägten Interaktionsabläufen der Beteiligten.

In der Mehrzahl der Fälle haben diese Lagen ihren Ursprung in Konfliktsituationen im familiären oder nahen sozialen Umfeld. Typisch hierfür sind Auseinandersetzungen zwischen Ehe- oder Lebenspartnern, bei denen es bereits zu Gewalttätigkeiten oder Androhungen von Gewalttätigkeiten gekommen ist.

Die Handlungsabläufe deuten auf eine Gefährdung hin und erfordern deshalb von den Einsatzkräften hohe Sensibilität sowie die Fähigkeit zur Bewältigung von Konflikten.

Aussagen von ursprünglich am Konflikt beteiligten Personen sind bei der BdL mit Vorbehalt zu bewerten.

### 4.11.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Abwehren von Gefahren für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit bedrohter und unbeteiligter Personen
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

### 4.11.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

**4.11.3.1** Bezugspersonen, die sich der Polizei zur Verfügung stellen, können als Informationsquelle von Bedeutung sein.

Sie sollen grundsätzlich vom Tatobjekt ferngehalten werden, soweit durch sie eine weitere Verschärfung der Lage eintreten kann.

**4.11.3.2** Bei Fahrten zum Tatobjekt und im Einsatzraum hat die Verwendung von Sondersignalen innerhalb des mutmaßlichen Sicht- und Hörbereichs des Täters zu unterbleiben.

Ggf. ist darauf hinzuwirken, dass auch andere Stellen auf die Verwendung von Sondersignalen verzichten.

**4.11.3.3** Grundsätzlich empfiehlt sich ein verdecktes Vorgehen, insbesondere

- wenn der Einsatz der Polizei dem Täter nicht bekannt ist
- um den Täter nicht zu Überreaktionen zu veranlassen

Bei offenem Vorgehen kann sich die Gefährdungslage verschärfen, wenn der Täter die Polizei erkennt und unter Verstärkung der Bedrohung zum Rückzug auffordert.

**4.11.3.4** Zur Eigensicherung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Täter bewaffnet ist oder Zugriff auf Waffen oder gefährliche Gegenstände hat.

**4.11.3.5** Wegen der besonderen Gefährdung auch für bedrohte und unbeteiligte Personen sollen Spezialeinheiten und Spezialkräfte angefordert werden.

BG und VG sollen bereits für Sofortmaßnahmen bei der Beurteilung der Gefährdungslage einbezogen werden.

Sind Kontakte zum Täter unausweichlich, sind sie bis zum Einsatz der VG nach Möglichkeit auf die Erst sprecher zu beschränken.

**4.11.3.6** Sind Kräfte eines SEK noch nicht am Einsatzort, kommt ein Zugriff durch die bereits eingesetzten Kräfte nur unter den Voraussetzungen des Notzugriffs oder des Zugriffs bei günstiger Gelegenheit in Betracht.

Die Zugriffsvoraussetzungen und die Bedingungen für den Schusswaffengebrauch sind vom Polizeiführer unverzüglich und zweifelsfrei – wenn möglich auch schriftlich – vorzugeben und allen Einsatzkräften mitzuteilen.

- 4.11.3.7** Bei Sofortmaßnahmen, z. B. einem Notzugriff, sind insbesondere zu berücksichtigen
- kein unbedachtes Annähern und Hineinstürmen in Objekte und Räume
  - Anlegen von Schutzwesten vor gewaltsamem Öffnen von zum Einstieg geeigneten Öffnungen, z. B. Türen, Fenster

**4.11.4** Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Erarbeiten von Konzeptionen, z. B. für Hindernisbeseitigung, Zugriff
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten, dv-gestützten Verfahren
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität

**4.11.5** Taktische Maßnahmen

**4.11.5.1** Als Sofortmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht

- Aufklärung, insbesondere über Anlass und Örtlichkeit sowie über den Täter und bedrohte Personen unter Nutzung verfügbarer Informationsquellen, z. B. Zeugen, Informationssysteme
- Dokumentation
- Verhandlungen  
Einsatz von Erstprechern für unausweichliche Kontakte mit dem Täter (PDV 132 VS-NfD, Anlage 6)
- Absperrung
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen, insbesondere Vorbereitungen für Notzugriff und Zugriff bei günstiger Gelegenheit (PDV 132 VS-NfD, Anlage 11)
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen

**4.11.5.2** Im weiteren Verlauf sind die zuvor getroffenen Maßnahmen zu erweitern und zu verstärken.

Darüber hinaus sind durchzuführen

- Beweissicherung
- Verhandlungen durch VG
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen, insbesondere Vorbereitungen für den geplanten Zugriff durch Spezialeinheiten (PDV 132 VS-NfD, Anlage 11)
- Sicherstellung, Beschlagnahme

Für den Fall des Ausbruchs und der Flucht sind Maßnahmen vorzubereiten.

**4.11.6** Technische/Organisatorische Maßnahmen

**4.11.6.1** Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind insbesondere folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- Anfordern weiterer Kräfte,
- Anfordern von Spezialeinheiten und Spezialkräften,

- Einrichten einer Kräftesammelstelle,
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtswegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte,
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen,
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen,
- ggf. Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern.

### 4.11.6.2 Darüber hinaus sind insbesondere zu prüfen

- Einsatz besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verkehrsbetrieben
- Feststellen der Verfügbarkeit von Bezugspersonen
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte

### 4.11.7 Sonstige Hinweise

**4.11.7.1** Die einsatzführende Dienststelle hat die Lageerstinformation und die Lagefortschreibungen an andere Behörden nur zu übermitteln, wenn dies für die Lagebewältigung erforderlich ist.

**4.11.7.2** Nach der Lagebewältigung ist das Tatobjekt als Tatort zu behandeln. Beweissicherung und Ermittlungen mit dem Ziel der Strafverfolgung sind umgehend aufzunehmen.

## 4.11a Amoklagen

### 4.11a.1 Allgemeines

**4.11a.1.1** Eine Amoklage im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn ein Täter

- anscheinend wahllos oder gezielt,
- insbesondere mittels Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung,
- eine in der Regel zunächst nicht bestimmbare Anzahl von Personen verletzt oder getötet hat bzw. wenn dies zu erwarten ist

und

- er weiter auf Personen einwirken kann.

Eine Amoklage im polizeitaktischen Sinn liegt bereits dann vor, wenn Anhaltspunkte ein solches Täterverhalten unmittelbar erwarten lassen.

**4.11a.1.2** Die Besonderheit der Amoklage liegt in der akuten Lebensgefahr für alle im Einwirkungsbereich des Täters befindlichen Personen.

Die besondere Gefährlichkeit des Täters liegt in seiner Unberechenbarkeit und Rücksichtslosigkeit.

Der Täter nimmt in der Regel bei der Tatsausführung seinen Tod in Kauf oder provoziert ihn; oftmals hat er als Schlusspunkt den Suizid geplant oder verübt diesen spontan.

Der Täter agiert überwiegend allein und örtlich begrenzt, z. B. in einem Gebäude oder aus einem Gebäude heraus.

Vielfach hat der Täter Bezüge zu einem Opfer bzw. zum Tatobjekt oder verfügt über Ortskenntnisse.

Die Tathandlung ist überwiegend von kurzer Dauer.

**4.11a.1.3** Für die Anfangsphase ist kennzeichnend, dass keine oder geringe Aufklärungsergebnisse vorliegen.

Informationen beruhen in der Regel auf Beobachtungen und Einschätzungen emotionalisierter Nichtfachleute bzw. Betroffener.

**4.11a.1.4** Eine Amoklage ist erst beendet, wenn

- der Täter handlungsunfähig ist,
- alle von ihm verursachten Gefahren, insbesondere für Leben und körperliche Unversehrtheit von Personen, beseitigt und darüber hinaus
- alle Verletzten und Gefährdeten gerettet sind.

**4.11a.2** Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Abwehren von Gefahren für Leben oder körperliche Unversehrtheit betroffener und unbeteiligter Personen, insbesondere durch
  - Lokalisieren des Täters
  - Einschränken des Einwirkungsbereichs des Täters
  - Binden des Täters an einer taktisch günstigen Örtlichkeit
  - Herbeiführen der Handlungsunfähigkeit des Täters und
    - Retten Verletzter, Schützen Gefährdeter
  - Gewinnen von Informationen, Identifizieren des Täters
  - Festnehmen des Täters
  - Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

**4.11a.3** Einsatzgrundsätze

**4.11a.3.1** Auch wenn die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Kräfte oder FEM noch nicht ausreichen, sind offensive Sofortmaßnahmen unter Inkaufnahme eines hohen, aber kalkulierbaren Eigenrisikos zügig und konsequent durchzuführen.

Zu diesem Zweck sind bereits die zuerst eintreffenden Einsatzkräfte zu beauftragen,lageabhängig Zugriffs-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen gleichzeitig bzw. parallel durchzuführen und dabei geschlossen und untereinander abgestimmt vorzugehen.

**4.11a.3.2** Den Empfehlungen zur Eigensicherung (LF 371, Nr. 4.3) kommt besondere Bedeutung zu.

Die Erkennbarkeit von Einsatzkräften in ziviler Bekleidung ist sicherzustellen.

**4.11a.3.3** Bereits in der Anfangsphase eines Einsatzes ist ein koordiniertes Zusammenwirken aller Einsatzkräfte untereinander sowie der Einsatzkräfte mit Fachdiensten, insbesondere Rettungs- und Hilfsdiensten, sicherzustellen.

**4.11a.3.4** Einsatzkräfte sind über Aufklärungsergebnisse sofort zu informieren.

Unabhängig davon sind die Einsatzkräfte fortlaufend in kurzen Zeitabständen über die Lageentwicklung zu informieren.

**4.11a.3.5** Einsatzkräfte haben ihr Vorgehen untereinander abzustimmen und sich gegenseitig zu informieren, insbesondere über ihre Standorte, gesicherte Bereiche und Erkenntnisse zum Täter.

**4.11a.3.6** Für den Zugriff gelten die definierten Zugriffsarten (Anlage 20).

Die Zugriffsvoraussetzungen und die Bedingungen für den Schusswaffengebrauch sind vom Polizeiführer unverzüglich und zweifelsfrei – wenn möglich auch schriftlich – vorzugeben und allen Einsatzkräften mitzuteilen (PDV 132 VS-NfD, Anlage 11).

**4.11a.3.7** Es ist unverzüglich eine BAO zu bilden.

**4.11a.3.8** Spezialeinheiten, Spezialkräfte oder Einheiten für besondere Aufgaben sind unverzüglich einzusetzen.

**4.11a.3.9** Die Beendigung der Amoklage ist grundsätzlich an der ersten Örtlichkeit anzustreben, an der der Täter von Einsatzkräften angetroffen wird. Dies hat insbesondere die taktischen Vorteile, dass der Täter örtlich gebunden ist, die Gefährdungslage örtlich begrenzt bleibt und die Polizei sich mit ihren Maßnahmen darauf einstellen kann.

Zur Verhinderung des Ausbruchs und der Flucht sind Maßnahmen vorzubereiten.

**4.11a.3.10** Polizeiliche Maßnahmen sollen durch offensive und gezielte Öffentlichkeitsarbeit während und nach dem Einsatz unterstützt werden.

**4.11a.3.11** Bei Amoklagen in der Bewegung, die nicht unmittelbar beendet werden können, sind vorrangig Maßnahmen zur Herbeiführung einer stationären Lage zu treffen.

**4.11a.3.12** Darüber hinaus kommen die allgemeinen Einsatzgrundsätze in Betracht.

### **4.11a.4** Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Bereitstellen von z. B. Vordrucken, Checklisten, dv-gestützten Verfahren sowie ggf. von Landplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos
- Durchführen von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Durchführen eigener Übungen unter Einbeziehung anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen sowie Teilnahme an Plan- und Vollübungen anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen
- Erarbeiten von Konzeptionen, z. B. für taktisch richtiges Verhalten der Einsatzkräfte unter Berücksichtigung verschiedener Fallgestaltungen, für Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, z. B. für Verhaltensanweisungen, Verfügungen an Schaulustige, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Planen der Verfügbarkeit von FEM, besonderer FEM
- Vereinbarungen über die Sicherstellung der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Vereinbarungen über die Verfügbarkeit von und die Zusammenarbeit mit Rettungs- und Hilfsdiensten
- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen

### **4.11a.5** Taktische Maßnahmen

#### **4.11a.5.1** Als Sofortmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht

- Aufklärung,  
insbesondere über
  - Aufenthaltsort, Bewaffnung und Verhalten des Täters
  - Täterbeschreibung, Identifizierungshinweise
  - Besonderheiten der Örtlichkeit, z. B. geschützte Räume und Fluchtwege
  - gefährdete, verletzte, getötete Personen
- Absuche bzw. Durchsuchung
- Festnahme,  
insbesondere durch Notzugriff, erforderlichenfalls unter Gebrauch der Schusswaffe
- Räumung,  
unter Beachtung des Einwirkungsbereichs des Täters, ggf. Zuweisung gesicherter Räume und Fluchtwege, ggf. Unterstützung der Fachdienste bei Evakuierung und Rettung
- Retten Verletzter, Schutz Gefährdeter
- Umstellen bzw. Absperrung
- Warnung von Unbeteiligten und Schaulustigen
- Dokumentation,  
einschließlich des Verbleibs Verletzter und anderer Beteiligter

Für den Fall des Ausbruchs und der Flucht sind Maßnahmen vorzubereiten.

**4.11a.5.2** Im weiteren Verlauf sind die zuvor getroffenen Maßnahmen zu erweitern und zu verstärken; unter Fortführung der Dokumentation empfiehlt es sich, die Maßnahmen lageabhängig wie folgt zusammenzufassen und zu strukturieren:

- Gefahrenbereich bzw. Tatort, insbesondere

- innere Absperrung
- Durchsuchung
- Räumung, Warnung
- Festnahme
- Retten Verletzter, Schutz Gefährdeter
- Maßnahmen zur Verhinderung des Ausbruchs und der Flucht
- Aufklärung
- Absperrung und Verkehrsmaßnahmen, insbesondere
  - äußere Absperrung
  - Räumung, Warnung
  - Freimachen und Freihalten von Not- und Rettungswegen, An- und Abmarschwegen
  - Schaffen von Aktionsraum für Einsatzkräfte und Rettungs- und Hilfsdienste
  - Einweisung und Lotsung
- Ermittlungen, insbesondere
  - Beweissicherung
  - Ermittlung und Befragung von Zeugen
  - Sicherstellung, Beschlagnahme
  - Hinweisaufnahme
- Identifizierung, insbesondere
  - Leichensammelstelle und -registrierung
- Sammelstellen, insbesondere
  - Verletztenregistrierung
  - Angehörigen- und Zeugenbetreuung, möglichst voneinander getrennt
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere
  - Betreiben einer Medienbetreuungsstelle, auch vor Ort und ggf. mobil
- Betreuung von Personen des öffentlichen Lebens
- Reserve, Kräftesammelstelle
- Nachaufsicht

Eine Zusammenfassung der Aufgaben Ermittlungen, Identifizierung und Sammelstellen kann angezeigt sein.

#### **4.11a.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen**

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind insbesondere folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- Anfordern von Spezialeinheiten, Spezialkräften, Einheiten für besondere Aufgaben,
- Anfordern weiterer Kräfte,
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß;lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen,
- Einsatz besonderer FEM, z. B. Sonderwagen, sondergeschützte Fahrzeuge des Personenschutzes, Überziehschutzweste, Maschinengewehr, Hör-/Sprechgarnituren,
- Einrichten einer Kräftesammelstelle,
- Einwirken auf den Täter zur Unterbrechung des Handlungsablaufs, z. B. durch Sirenen, Sondersignale, Lausprecher,
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, der Anfahrtswege sowie Koordinaten der Anfahrt der Einsatzkräfte, ggf. in Verbindung mit Informationen über Erstaufträge,
- Anfordern von Rettungs- und Hilfsdiensten,
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung,
- Einweisen der Einsatzkräfte in Lage, Auftrag und Örtlichkeit,

- Hinweisen der Einsatzkräfte auf taktisch richtiges Verhalten,
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von Behörden, Dienststellen, sonstigen Stellen, z. B. benachbarte Dienststellen, Einrichtungen, Justizbehörden, Rettungs- und Hilfsdienste, Bundeswehr, Verkehrsbetriebe,
- Feststellen der Verfügbarkeit von Objektverantwortlichen, Fachdiensten und Beratern außerhalb der Polizei.

### 4.11a.7 Sonstige Hinweise

#### 4.11a.7.1 Die Wirkung des Ereignisses kann irrationale Reaktionen auslösen.

Dem ist durch ruhiges und besonnenes Auftreten der Einsatzkräfte und durch lageangepasste Information über die Gefährdungslage entgegenzuwirken.

#### 4.11a.7.2 Die einsatzführende Dienststelle hat die Lageerstinformation und die Lagefortschreibungen an andere Behörden nur zu übermitteln, wenn dies für die Lagebewältigung erforderlich ist.

#### 4.11a.7.3 Beratung und Betreuung von Einsatzkräften aufgrund besonderer psychischer und physischer Belastungen sowie posttraumatischer Belastungsstörungen sind vorzusehen und anzubieten.

#### 4.11a.7.4 Fachdienste sind zu informieren, um die Betreuung von Opfern und Dritten gewährleisten zu können.

#### 4.11a.7.5 Die Ergebnisse der Einsatznachbereitung sind in der Ausbildung und Fortbildung sowie bei der Fortschreibung der Einsatzunterlagen umzusetzen.

#### 4.11a.7.6 Nach der Einsatznachbereitung ist ein Erfahrungsaustausch mit anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen vorzusehen.

Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen als Vorbereitung auf die Bewältigung von Amoklagen sollen unterstützt werden.

## 4.12 Androhungen von Anschlägen

### 4.12.1 Allgemeines

#### 4.12.1.1 Androhungen liegen vor, wenn angekündigt wird, dass insbesondere mit gemeingefährlichen Mitteln

- ein Anschlag auf Leben oder körperliche Unversehrtheit von Personen
- eine Beschädigung oder Zerstörung von Objekten, Einrichtungen oder Gegenständen stattfinden soll.

Hierbei nehmen Täter in der Regel

- mittels schriftlicher Nachrichten, Tonträger oder Bildträger
- färmündlich oder mit sonstigen Telekommunikationsmitteln

Kontakt auf, um ihre Androhungen, z. B.

- Anschläge mit Spreng- und Brandvorrichtungen
- Vergiftungen
- Freisetzen gefährlicher radioaktiver, biologischer oder chemischer Stoffe
- Einwirkungen auf den öffentlichen Verkehr

darzustellen.

#### 4.12.1.2 Als gefährdet kommen vorrangig Personen in herausragender Position oder Funktion in Betracht, insbesondere aus den Bereichen

- Diplomatie, Politik
- Industrie, Wirtschaft
- Interessenverbände
- Geldinstitute
- Justiz, Polizei, Streitkräfte
- Religionsgemeinschaften, ethnische Gruppen
- Kultur, Unterhaltung, Sport

**4.12.1.3** Zu gefährdeten Objekten und Einrichtungen zählen insbesondere

- Einrichtungen der Verfassungsorgane
- andere öffentliche Gebäude, z. B. Schul-, Justiz-, Polizeigebäude
- diplomatische oder konsularische Vertretungen
- Versorgungsunternehmen
- Gebäude und Örtlichkeiten mit Symbolcharakter, z. B. Friedhöfe, Denkmäler
- Unterkünfte und Kultureinrichtungen von Ausländern
- Einrichtungen des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs
- Geldinstitute und Versicherungsunternehmen
- Produktionsbetriebe und Lagerstätten
- Forschungseinrichtungen
- Kaufhäuser, Veranstaltungssäten

**4.12.1.4** Die Polizei hat regelmäßig zu prüfen, welche Personen, Objekte oder Einrichtungen aufgrund gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen Ziel eines Anschlags sein können; für die Beurteilung der Gefährdungslage und die Schwachstellenanalyse gelten die Regelungen der PDV 129 VS-Nfd entsprechend.

**4.12.1.5** Für die Beurteilung der Gefährdungslage sind insbesondere zu prüfen

- Ergebnisse der Anhörungen von Bedrohten und Objektverantwortlichen
- vermutliche Motive und Ziele
- Erkenntnisse zur Bereitschaft des Täters, die Androhung zu realisieren
- die tatsächliche Verfügbarkeit des Drohmittels und dessen objektive Gefährlichkeit
- der mögliche Gefahrenumfang
- die bisherige Realisierung von Androhungen und daraus entstandene Schäden
- ein möglicher Schadenseintritt aufgrund unsachgemäßer Handhabung der Drogmittel durch die Täter, z. B. bei Beschaffung, Lagerung, Transport, Ablage
- geplante oder bereits eingeleitete Vorkehrungen des Bedrohten oder des Objektverantwortlichen
- Möglichkeiten der Wahrnehmbarkeit des Drogmittels
- Möglichkeiten der Gefahrenreduzierung oder der Gefahrenbeseitigung

Soweit erforderlich, sind Fachdienste und Berater außerhalb der Polizei hinzuzuziehen.

**4.12.2** Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Abwehren von Gefahren für Personen und Sachen
- Verhindern von schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten
- Identifizieren und Festnehmen von Herstellern, Absendern, Überbringern von verdächtigen Gegenständen oder Personen, die mit dem verdächtigen Gegenstand in Verbindung stehen, sowie Anrufern, Briefschreibern

**4.12.3** Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

**4.12.3.1** Androhungen sind solange ernst zu nehmen, bis ein Anschlag auf Grund der Beurteilung der Gefährdungslage

- ausgeschlossen werden kann
- sich als unbegründete Annahme erwiesen hat
- nicht mehr zu erwarten ist
- als unwahrscheinlich anzusehen ist

Die Ernsthaftigkeit einer Androhung ist stets abhängig vom Einzelfall und umso wahrscheinlicher, je präziser die Angaben insbesondere zu Ort, Zeit, Art und Grund des angedrohten Anschlags sind und wenn die Motivlage der Täter schlüssig nachvollzogen werden kann.

Im Einzelnen können folgende Kriterien zur Bewertung der Ernsthaftigkeit herangezogen werden:

- Übermittlungsart und Übermittlungsweg,
- Wortlaut und Inhalt, insbesondere Möglichkeit der Verwirklichung der Androhung,
- Stellung der Person oder Bedeutung des Objektes,
- Ort des möglichen Anschlags,
- Zeitpunkt des möglichen Anschlags,
- Beurteilung durch den Bedrohten oder durch den Objektverantwortlichen,
- Erkenntnisse aus vergleichbaren Androhungen und aus Anschlägen,
- Erkenntnisse über mögliche Täter,
- Auffälligkeiten im Gespräch mit dem Anrufer.

**4.12.3.2** Bei den bedrohten Personen oder den Verantwortlichen bedrohter Objekte und Einrichtungen ist auf Verhaltensweisen und Vorkehrungen hinzuwirken, die die Gefährdung mindern. Die Beratung soll in Anlehnung an die PDV 129 VS-NfD (Anlage 3 b) erfolgen.

**4.12.3.3** Zur Eigensicherung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Täter über die Drohmittel verfügt.

Darüber hinaus sind die Regelungen über

- den Umgang mit militärischen und gewerblichen Sprengstoffen sowie unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen – USBV – (PDV 403 VS-NfD)
- das Verhalten bei Gefährdungen durch radioaktive, biologische oder chemische Stoffe (LF 450)

zu beachten.

Landesrechtliche Bestimmungen bezüglich der Maßnahmen bei radioaktiven Stoffen, die einen Einsatz der Polizei nur bis zur Verifikation des Stoffes vorsehen, sind zu beachten.

### 4.12.4 Vorbereitende Maßnahmen

**4.12.4.1** Potenziell gefährdete Personen und die Verantwortlichen potenziell gefährdeter Objekte sollen auf die Möglichkeiten des vorbeugenden Selbstschutzes hingewiesen und anlassbezogen beraten werden, z. B. durch Polizeiliche Beratungsstellen, Beratergruppe, Verhandlungsgruppe, Kriminaltechnik, Berater außerhalb der Polizei. Die Beratung soll in Anlehnung an die PDV 129 VS-NfD (Anlage 3b) erfolgen.

**4.12.4.2** Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen darüber hinaus insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen
- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen
- Erarbeiten von Konzeptionen, z. B. für Beratung, Fahndung, Beweissicherung
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten, dv-gestützten Verfahren
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung und Nutzung
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit
- Vereinbarungen für das Zusammenwirken mit gefährdeten Personen, Objektverantwortlichen und ihren Sicherheitsberatern

**4.12.5 Taktische Maßnahmen**

Es können in Betracht kommen

- Aufklärung,  
insbesondere über Anlass, Täter, bedrohte Personen, Objekte unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Lage und Einrichtungen
  - Observation
  - Beweissicherung
  - Dokumentation
  - Verhandlungen
- Die Beteiligung des Bedrohten, des Objektverantwortlichen, von Fachdiensten und Beratern außerhalb der Polizei ist für Verhandlungen sicherzustellen.
- Betreuung der Bedrohten oder sonstiger Personen mit dem Ziel, zu beruhigen, zu stabilisieren, ein Vertrauensverhältnis herzustellen sowie über polizeiliche Absichten zu informieren.
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, ggf. Warnung der Bevölkerung
  - Personen- und Objektschutz
  - Raumschutz
  - Streckenschutz
  - Absperrung
  - Durchsuchung bzw. Absuche
  - Fahndung
  - Kontrollen
  - Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
  - Räumung,  
ggf. Unterstützung bei Evakuierung
  - Verkehrsmaßnahmen

**4.12.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen**

Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach der aktuellen Beurteilung der Gefährdungslage.

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen

- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Anfordern von Spezialeinheiten und Spezialkräften
- Feststellen der Verfügbarkeit von Objektverantwortlichen
- Feststellen der Verfügbarkeit von Fachdiensten und Beratern außerhalb der Polizei
- Einsatz besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten
- Verbindlungsaufnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verkehrsbetrieben

**4.12.7 Sonstige Hinweise**

**4.12.7.1** Die Tatsache der Androhung eines Anschlags ist möglichst vertraulich zu behandeln, um die Bevölkerung nicht unnötig zu beunruhigen und um Nachahmungen zu vermeiden. So weit Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist, ist dies zu berücksichtigen.

**4.12.7.2** Wegen der Auswirkungen auf die Öffentlichkeit ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, welche Behörden und Stellen über die Androhung informieren sollten bzw. welche zu informieren und ggf. einzubinden sind.

Inhalt, Umfang, Absender und Empfänger von Informationen sind im Rahmen der Zusammenarbeit abzustimmen.

**4.12.7.3** Nach Bekanntwerden einer Androhung in der Öffentlichkeit ist einer Panikstimmung durch ruhiges und besonnenes Auftreten der Einsatzkräfte und durch Information der Bevölkerung über die Gefährdungslage entgegenzuwirken; dies gilt insbesondere dann, wenn Räumungsmaßnahmen notwendig sind.

**4.12.7.4** Die Maßnahmen sollen so unauffällig wie möglich durchgeführt werden.

### 4.13 Anschläge

#### 4.13.1 Allgemeines

**4.13.1.1** Ein Anschlag liegt vor, wenn insbesondere mit gemeingefährlichen Mitteln, z. B. Spreng- und Brandvorrichtungen, Behältnisse mit gefährlichen radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

- Personen verletzt oder getötet
- Objekte, Einrichtungen oder Sachen beschädigt, zerstört oder kontaminiert

worden sind. Die Mittel können geworfen, abgelegt, eingeleitet, eingebracht oder zugestellt worden sein.

Ein Anschlag im polizeitaktischen Sinn liegt bereits dann vor, wenn diese Mittel aufgefunden, festgestellt oder aufgrund bestimmter Tatsachen vermutet werden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Anschlag beabsichtigt ist.

In der Folge werden „Mittel“ mit Gegenständen und Vorrichtungen gleichgesetzt.

**4.13.1.2** Für die Beurteilung der Gefährdungslage sind insbesondere zu prüfen

- Ergebnisse der Anhörungen von Bedrohten und Objektverantwortlichen
- vorausgehende Behandlung der Gegenstände, z. B. durch Zustelldienste, Objektverantwortliche, Einsatzkräfte
- der mögliche Gefahrenumfang
- vorangegangene Anschläge
- Möglichkeiten der Gefahrenreduzierung oder der Gefahrenbeseitigung
- vermutliche Motive

#### 4.13.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Abwehren von Gefahren für Personen und bedeutsame Sachwerte
- Begrenzen einer Schadensausweitung
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

#### 4.13.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

**4.13.3.1** Bevor über Sofortmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen getroffen werden, ist die Gefährlichkeit des Mittels durch Spezialkräfte und Fachdienste, z. B. Entschärfer, Toxikologen, Strahlenschutzfachkräfte, prüfen zu lassen.

Der Verdacht eines Anschlages kann sich insbesondere ergeben aus

- dem Ablage-, Anbringungs- oder Auffindeort
- Art, Beschaffenheit und Herkunft
- dem Fehlen jeglicher Herkunftsbezeichnung oder der fehlenden Zuordnungsmöglichkeit
- der Person des Empfängers und ggf. einer vorher gegen diese geäußerten Drohung
- der Vermutung politischer Hintergründe
- der Art der Androhung
- der Selbstbezichtigung
- dem Auftreten bestimmter Symptome, z. B. Krankheitssymptome

**4.13.3.2** Bestätigt sich der Verdacht oder lassen bestimmte Umstände und Merkmale darauf schließen, dass Mittel gemeingefährlich sein können, liegt der Schwerpunkt von Sofortmaßnahmen in der Gefahrenabwehr.

**4.13.3.3** Weitergehende Maßnahmen sind mit den Spezialkräften oder Fachdiensten abzustimmen.

Maßnahmen bei Verdacht des Vorhandenseins von gefährlichen radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen und Kampfstoffen sind aufgrund der hohen Toxizität, einer möglichen weiträumigen, nicht eingrenzbaren Vergiftung oder Verseuchung und fehlender technischer Abwehrmöglichkeiten unbedingt auf die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr außerhalb des Gefahrenbereichs gem. LF 450 zu beschränken.

Die Behandlung der Vorrichtungen und Gegenstände obliegt ausschließlich den Spezialkräften und Fachdiensten.

**4.13.3.4** Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit dem Bedrohten oder dem Objektverantwortlichen abzustimmen. Sie sind auch gegen deren Willen durchzusetzen und durchzuführen.

Art, Umfang und Dauer sind den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.

**4.13.3.5** Schutz- und Sicherungsmaßnahmen außerhalb des gefährdeten Bereiches sind, bis zu einer Entscheidung durch die Spezialkräfte oder Fachdienste, aufrechtzuerhalten.

**4.13.3.6** Die Durchführung von Maßnahmen innerhalb des Gefahrenbereichs ist Spezialkräften und Fachdiensten vorbehalten.

Maßnahmen innerhalb des Gefahrenbereichs sind rechtzeitig vor dem angekündigten Zeitpunkt des Anschlags einzustellen und erst nach einer angemessenen Frist wieder aufzunehmen; der Zeitrahmen ergibt sich aus der Beurteilung der Spezialkräfte oder Fachdienste.

Für die Festlegung des Gefahrenbereichs bei Sprengstoffanschlägen gelten die Regelungen der PDV 403 VS-NfD.

Für die Festlegung des Gefahrenbereichs bei Anschlägen mittels gefährlicher radioaktiver, biologischer oder chemischer Stoffe gelten die Empfehlungen im LF 450.

**4.13.3.7** Einsatzkräfte sollen sich nicht durch leicht aufgefundene Gegenstände ablenken lassen.

**4.13.3.8** Der Eigensicherung (LF 371 und LF 450) kommt besondere Bedeutung zu.

Insbesondere sind zu beachten

- Umgang mit militärischen und gewerblichen Sprengstoffen sowie USBV (PDV 403 VS-NfD)
- bewusst harmlos erscheinendes Aussehen von USBV
- Verschiedenheit der Zündmechanismen
- Vorhandensein mehrerer Zündmechanismen und von Sprengfallen
- Verzicht auf drahtlose Kommunikationsmittel
- Vielfalt der verwendeten Stoffe
- Verhalten bei Gefährdungen durch radioaktive, biologische oder chemische Stoffe

Landesrechtliche Bestimmungen, die einen Einsatz der Polizei nur bis zur Verifikation des Stoffes vorsehen, sind zu beachten.

#### **4.13.4** Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Melddiensten und Informationssystemen
- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen
- Erarbeiten von Konzeptionen, z. B. für Beweissicherung, Fahndung, zur Verhinderung von Anschlussstraftaten
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten, dv-gestützten Verfahren
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt

- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung und Nutzung
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit
- Vereinbarungen für das Zusammenwirken mit gefährdeten Personen, Objektverantwortlichen und ihren Sicherheitsberatern

### 4.13.5 Taktische Maßnahmen

#### 4.13.5.1 Maßnahmen sind lageorientiert zu differenzieren nach

- Auffinden des Tatmittels, insbesondere vor dem angekündigten Zeitpunkt des Anschlags
- vollendetem Anschlag

Bei Bekanntwerden eines Anschlags kommen insbesondere in Betracht

- Aufklärung, insbesondere zum Grad der Gefährdung oder zum Ausmaß des Schadens
- Beweissicherung, insbesondere den Tatort zu sichern und erste wesentliche Feststellungen über den Tathergang zu treffen
- Dokumentation einschließlich des Verbleibs Verletzter und anderer Beteiligter
- Absperrung, insbesondere unter Beachtung des Gefahrenbereiches und der notwendigen Beweissicherung
- Durchsuchung bzw. Absuche, insbesondere von öffentlich zugänglichen Bereichen, Fluchtwegen und vorgesehenen Aufenthaltsbereichen
- Fahndung
- Kontrollen
- Räumung, ggf. Warnung direkt Betroffener und der Bevölkerung in Abstimmung mit den Fachdiensten, ggf. Unterstützung der Fachdienste beim Retten und Bergen
- Verkehrsmaßnahmen
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

4.13.5.2 Im weiteren Verlauf sind die zuvor getroffenen Maßnahmen zu erweitern und zu verstärken.

Darüber hinaus sind durchzuführen

- Aufklärung, insbesondere Plausibilitätsprüfungen bezüglich des Gefahrenbereiches unter Berücksichtigung aller erreichbaren Informationen
- Beweissicherung, insbesondere Erster Angriff, z. B. Feststellen von Zeugen, die über Tatverdächtige sowie über deren Fluchtverhalten, Fluchtwegen und Fluchtfahrzeuge Angaben machen können
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Durchsuchung, insbesondere Absuchen der Gefahrenstelle mit Sprengstoffspürhunden bzw. besonderen FEM
- Fahndung, insbesondere Ringalarmfahndung und Tatortbereichsfahndung gemäß PDV 384.1 VS-NfD
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Sicherstellung, Beschlagnahme

- Räumung, ggf. Unterstützung bei Evakuierung
- Verkehrsmaßnahmen,  
insbesondere Schaffen von Aktionsraum für den Einsatz der Rettungs- und Hilfsdienste
- Nachaufsicht

**4.13.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen**

**4.13.6.1** Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind insbesondere folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- Anfordern weiterer Kräfte,
- Anfordern von Spezialeinheiten und Spezialkräften,
- Anfordern von Fachdiensten,
- Einrichten einer Kräftesammelstelle,
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtswegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte,
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen,
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen.

**4.13.6.2** Darüber hinaus sind insbesondere zu prüfen

- Feststellen der Verfügbarkeit von Objektverantwortlichen
- Einsatz besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten
- Einrichten einer Hinweisaufnahme
- Verbindlungsaufnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Versorgungsunternehmen, Verkehrsbetrieben
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte

**4.13.7 Sonstige Hinweise**

**4.13.7.1** Nach einem Anschlag kann die Lage zu einer größeren Schadenslage oder Katastrophe mit einer Vielzahl von Opfern und erheblichen Umweltschäden führen; dies ist bei den vorbereitenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

**4.13.7.2** Einer Panikstimmung ist durch ruhiges und besonnenes Auftreten der Einsatzkräfte und durch Information der Bevölkerung über die Gefährdungslage entgegenzuwirken; dies gilt insbesondere dann, wenn Räumungsmaßnahmen notwendig sind.

Die Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist darauf abzustimmen.

**4.13.7.3** Notwendige Beratung und Betreuung aufgrund besonderer psychischer und physischer Belastungen sowie posttraumatischer Belastungsstörungen sind vorzusehen und anzubieten.

**4.14 Politisch motivierte Gewaltkriminalität****4.14.1 Allgemeines**

**4.14.1.1** Politisch motivierte Gewaltkriminalität liegt insbesondere vor, wenn

- Täter Straftaten mit Mitteln der Gewalt begehen oder sich an diesen beteiligen und deren Ziele oder Aktionen zur Erreichung dieser Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie deren Prinzipien verstößen
- der Tatbestand des § 129a StGB erfüllt ist

**4.14.1.2** Hinweise auf das Vorliegen von Fällen politisch motivierter Gewaltkriminalität können aus

- Selbstbezeichnungen

- der Position und Funktion des Opfers
- der Besonderheit des Anschlagsobjekts
- dem modus operandi

gewonnen werden.

Das gilt insbesondere bei

- Straftaten mit Mitteln der Gewalt zum Nachteil von
  - Repräsentanten von Zielgruppen, z. B. Politiker, Führungskräfte der Wirtschaft, Vertreter von Justiz und Polizei sowie der Streitkräfte
  - Angehörigen ethnischer oder religiöser Gruppen
- Geiselnahmen und Entführungen von Personen aus dem Zielgruppenspektrum mit der Absicht, auf politische Entscheidungsträger einzuwirken oder besondere Wirkung in der Öffentlichkeit zu erzielen
- Anschlägen mit Spreng- und Brandvorrichtungen auf Objekte aus dem erkannten Spektrum

**4.14.1.3** In Fällen politisch motivierter Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung sind die „Richtlinien zur Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes und der Länderpolizeien in Fällen politischer motivierter Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung“ (Anlage 11) zu beachten.

Ein Fall bundesweiter Bedeutung ist gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

- sich die zur Strafverfolgung erforderlichen Maßnahmen über mehrere Bundesländer erstrecken werden und
- die Zusammenarbeit der Polizeien der Länder und des BKA erforderlich wird.

### 4.14.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Verhindern von Gewalttaten gegen gefährdete Personen
- Verhindern von Geiselnahmen und Entführungen von gefährdeten Personen
- Verhindern von Sprengstoff- und Brandanschlägen gegen gefährdete Objekte
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

### 4.14.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

**4.14.3.1** Über strafprozessuale Maßnahmen entscheidet grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug die ermittlungsführende Polizeidienststelle.

Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bzw. der ermittlungsführenden Polizeidienststelle nicht rechtzeitig eingeholt werden, sind die erforderlichen Maßnahmen selbstständig zu treffen. Über Sofortmaßnahmen, erforderliche Fahndungsmaßnahmen, Ermittlungen und Untersuchungshandlungen sind die Staatsanwaltschaft bzw. die ermittlungsführende Polizeidienststelle sofort zu informieren.

**4.14.3.2** Anordnungen der Staatsanwaltschaft bzw. Ersuchen der ermittlungsführenden Polizeidienststelle sind unverzüglich zu bearbeiten.

Die Polizeidienststellen haben darüber hinaus die Aufgabe, selbstständig alle Hinweise, Spuren oder anderweitig erlangten Ermittlungsansätze zu überprüfen und der ermittlungsführenden Polizeidienststelle zu übermitteln.

### 4.14.4 Vorbereitende Maßnahmen

**4.14.4.1** Die Polizei hat in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden, z. B. Bundesamt für Verfassungsschutz, Landesämter für Verfassungsschutz, Generalbundesanwalt (GBA), Analysen und Bewertungen von Informationen über potenziell gefährdete Personen und Objekte sowie aus Personen- und Objektschutzmaßnahmen in die Einsatzplanungen einzubeziehen.

**4.14.4.2** Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen darüber hinaus insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Melddiensten und Informationssystemen
- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen
- Erarbeiten von Konzeptionen, z. B. für Beweissicherung, zur Verhinderung von Anschlussstrafaten, für besondere Fahndungsmaßnahmen
- Vorbereitungen für zu erwartendes hohes Hinweisaufkommen aus der Bevölkerung
- Festlegen von Rahmenaufträgen für wiederkehrende Abläufe
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten, dv-gestützten Verfahren
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung und Nutzung
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit
- Vereinbarungen für das Zusammenwirken mit gefährdeten Personen, Objektverantwortlichen und ihren Sicherheitsberatern

**4.14.5** Taktische Maßnahmen

**4.14.5.1** In Fällen politisch motivierter Gewaltkriminalität hat die örtlich zuständige Polizeidienststelle – bis zur Übernahme durch die mit den Ermittlungen beauftragte Polizeidienststelle – alle Maßnahmen zu treffen.

Es können in Betracht kommen

- Aufklärung
- Observation
- Beweissicherung, insbesondere den Tatort zu sichern und erste wesentliche Feststellungen über den Tathergang zu treffen sowie Zeugen festzustellen
- Dokumentation
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - obliegt der mit den Ermittlungen beauftragten Polizeidienststelle, soweit nicht eine Zuständigkeit des GBA oder sonst ein Vorbehalt der Staatsanwaltschaft besteht
  - unter Berücksichtigung taktischer Erfordernisse und von Geheimhaltungserfordernissen
  - um z. B. Einfluss auf das Verhalten der Bevölkerung zu gewinnen
- Sicherung
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Absperrung
- Durchsuchung
- Fahndung, insbesondere Ringalarmfahndung und Tatorbereichsfahndung sowie Auslösung ablauforganisatorisch festgelegter besonderer Fahndungsmaßnahmen; wegen der notwendigen Abstimmung mit dem GBA oder der zuständigen Staatsanwaltschaft soll eine Öffentlichkeitsfahndung grundsätzlich erst von der oder in Absprache mit der ermittelungsführenden Polizeidienststelle eingeleitet werden
- Kontrollen
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen

- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen
- Nachaufsicht

**4.14.5.2** Die von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle getroffenen Maßnahmen sind durch die beauftragte und nunmehr ermittlungsführende Polizeidienststelle nach Einrichtung einer BAO zu erweitern und zu verstärken.

### **4.14.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen**

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen:

**4.14.6.1** Die örtlich zuständige Polizeidienststelle hat unverzüglich das LKA zu verständigen; das LKA informiert den GBA oder die sonst zuständige Staatsanwaltschaft und das BKA.

Bei eigener Zuständigkeit entscheidet der GBA, welche Polizeidienststelle die Ermittlungen in seinem Auftrag zu führen hat. Die beauftragte Polizeidienststelle teilt die Übernahme des Ermittlungsverfahrens dem BKA über das LKA mit.

**4.14.6.2** Es sind insbesondere folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- Anfordern weiterer Kräfte,
- Anfordern von Spezialeinheiten und Spezialkräften,
- ggf. Anfordern von Fachdiensten,
- Einrichten einer Kräftesammelstelle,
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtswegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte,
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen,
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen,
- Einsetzen von Verbindungskräften,
- Einsatz besonderer FEM,
- Anwesenheit von Verantwortlichen,
- Sicherstellen der medizinisch/ärztlichen Versorgung,
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten,
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verkehrsbetrieben,
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte.

### **4.14.7 Sonstige Hinweise**

**4.14.7.1** Zur Vorbereitung auf die Bewältigung von politisch motivierter Gewaltkriminalität sind gemeinsame Übungen mit den Schwerpunkten Kommunikation, Hinweis- und Spurenbearbeitung sowie Informationsverarbeitung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fallgestaltungen angezeigt.

**4.14.7.2** Notwendige Beratung und Betreuung aufgrund besonderer psychischer und physischer Belastungen sowie posttraumatischer Belastungsstörungen sind vorzusehen und anzubieten.

**4.14.7.3** Kommt es im Zusammenhang mit Fällen politisch motivierter Gewaltkriminalität zu Entführungen, Geiselnahmen oder herausragenden Erpressungen, sind die Regelungen der PDV 131 VS-NfD, der PDV 132 VS-NfD und der PDV 133 VS-NfD zu beachten.

**4.14.7.4** Ist das BKA ermittlungsführende Polizeidienststelle und sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, informiert das BKA unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle.

## **4.15 Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen**

### **4.15.1 Allgemeines**

**4.15.1.1 Eine größere Gefahrenlage** ist gegeben, wenn ein Ereignis bevorsteht, das

- das Leben, die körperliche Unversehrtheit zahlreicher Menschen, die lebensnotwendige Unterkunft sowie Versorgung der Bevölkerung oder erhebliche Sachwerte gefährden kann,
- mit Kräften sowie FEM des täglichen Dienstes allein nicht bewältigt werden kann und
- besondere, koordinierte Maßnahmen erfordert.

**4.15.1.2 Eine größere Schadenslage** ist gegeben, wenn ein Ereignis eingetreten ist, das

- das Leben, die körperliche Unversehrtheit zahlreicher Menschen, die lebensnotwendige Unterkunft sowie Versorgung der Bevölkerung oder erhebliche Sachwerte unmittelbar gefährdet, wesentlich beeinträchtigt oder schädigt,
- mit Kräften sowie FEM des täglichen Dienstes allein nicht bewältigt werden kann und
- besondere, koordinierte Maßnahmen erfordert.

**4.15.1.3 Eine Katastrophe** ist ein Geschehen, das

- Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen,
- erhebliche Sachwerte oder
- die lebensnotwendige Unterkunft sowie Versorgung der Bevölkerung

in ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt und bei dem der Eintritt des Katastrophenfalls von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde festgestellt ist.

**4.15.1.4** Die Polizei hat die ihr übertragenen Aufgaben der Gefahrenabwehr – insbesondere zur Verhütung von Straftaten – und der Strafverfolgung wahrzunehmen.

Aufgaben anstelle der originär zuständigen Behörden nimmt sie nur so lange wahr, bis diese selbst dazu in der Lage sind.

**4.15.1.5** Für die Beurteilung der Gefährdungslage sind insbesondere zu beachten

- Melde- und Informationswege können beeinträchtigt sein
- Auftreten von Nahtstellenproblemen
- Informationen von Beteiligten können durch emotionale Inhalte verfälscht sein

**4.15.1.6** Nahtstellenprobleme zwischen Polizei und Fachdiensten sind durch abgestimmte Regelungen, enge Zusammenarbeit sowie gegenseitige Beratung und Unterstützung so gering wie möglich zu halten.**4.15.1.7** Für die Anfangsphase sind kennzeichnend

- keine oder geringe Aufklärungsergebnisse
- Lagemeldungen mit emotionalen Inhalten von Nichtfachleuten
- nicht abgegrenzte Aufgabenbereiche
- geringes Kräftepotenzial, noch keine Reserven vorhanden
- Mängel an Melde- und Alarmierungswegen

**4.15.1.8** Des Weiteren sind zu beachten

- Nacherreichbarkeit anderer Behörden
- Mängel in den Einsatzmöglichkeiten der Fachdienste
- Zeitdauer zwischen Alarmierung, Erreichbarkeit und Übernahme des Einsatzes durch die zuständigen Stäbe
- unkoordinierte Anfahrt von Fachdiensten mit ziviler Bekleidung und Ausrüstung
- Störungen und Behindern durch Neugierige
- Weitergabe des aktuellen Lagebildes beim Führungswechsel
- Eignung von nichtständigen Stäben
- Koordinierungsprobleme mit parallel eingerichteten Stäben
- Mitnutzung der IuK-Einrichtungen der Polizei
- Überlastung der Polizei durch erforderliche Wahrnehmung ihrer nicht zugewiesener Aufgaben oder sachfremder Tätigkeiten

**4.15.1.9** Die Wirkung des Ereignisses auf die Bevölkerung hat eine herausragende Bedeutung, da bei den unmittelbar betroffenen Personen irrationale Reaktionen bis hin zur Handlungsunfähigkeit eintreten können.

Auch bei den nicht unmittelbar betroffenen Personen können Betroffenheit und für die Lagebewältigung abträgliche Verhaltensweisen ausgelöst werden.

Deshalb sind bei der Bewertung der Bevölkerungslage folgende Problemfelder besonders zu beachten:

Der Kreis der Betroffenen ist nicht sofort eingrenzbar.

Personen mit berechtigten Interessen versuchen, sich Zugang zum Ereignisort zu verschaffen.

Die Gefahr panischer Reaktionen aus größeren Menschenansammlungen heraus nimmt zu.

Der Aufenthalt im Freien kann zu größerer Gefährdung führen als ein Verbleib in geschlossenen Räumen mit entsprechenden Verhaltenshinweisen.

Schaulustige setzen sich der Selbstgefährdung aus und behindern erforderliche Maßnahmen.

### 4.15.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Abwehren von Gefahren und Schäden von der Bevölkerung
- Verhindern oder Verringern einer Schadensausweitung
- Ermitteln von Ursachen
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Gewährleisten des ungehinderten Einsatzes der Fachdienste

### 4.15.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

**4.15.3.1** Bei der Beurteilung der Gefahren- oder Schadenslage sind die maximalen Auswirkungen unter ungünstigsten Voraussetzungen anzunehmen und die Maßnahmen darauf abzustimmen.

**4.15.3.2** Bei der Freisetzung gefährlicher radioaktiver, biologischer oder chemischer Stoffe sollen Gefahrenbereiche nur in Abstimmung mit Spezialkräften oder Fachdiensten festgelegt werden.

**4.15.3.3** Der Eigensicherung (LF 371 und LF 450) kommt besondere Bedeutung zu.

Bereiche, in denen Angehörige von Fachdiensten, z. B. Feuerwehr, besondere, der Polizei nicht zur Verfügung stehende Schutzausrüstung verwenden oder für deren Betreten eine besondere Ausbildung erforderlich ist, dürfen grundsätzlich nicht aufgesucht werden.

**4.15.3.4** Auch wenn die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Kräfte oder FEM noch nicht zur Verfügung stehen oder ausreichen, sind Maßnahmen zur Gefahrenbegrenzung vorzunehmen.

**4.15.3.5** In der Anfangsphase eines Einsatzes kann der Verzicht auf Reserven angezeigt sein.

### 4.15.4 Vorbereitende Maßnahmen

Der Umfang der Vorbereitungen richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit einer Störung und dem zu erwartenden Schadensausmaß.

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Erheben und Analysieren potenzieller Gefahrenquellen
- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen, z. B. hinsichtlich
  - ortsfester Gefahrenpotenziale, z. B. Anlagen der Chemie oder von kerntechnischen Einrichtungen
  - beweglicher Gefahrenpotenziale, z. B. auf Straßen, Wasserstraßen, Luft- und Schienenverkehrswegen
  - Gefahren aus Naturereignissen, z. B. durch Hochwasser, Schnee, Sturm, Erdbeben, Flächenbrand

- Erarbeiten von Konzeptionen, z. B. für Beweissicherung, Schutz, Verkehrsmaßnahmen, Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Versorgung
- Erarbeiten von Konzeptionen für die Unterstützung originär zuständiger Behörden und deren Fachdienste
- Festlegen von Rahmenaufträgen für wiederkehrende Abläufe
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten, dv-gestützten Verfahren
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung und Nutzung
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit
- Vereinbarungen für das Zusammenwirken mit Betreibern von ortsfesten und beweglichen Gefahrenpotenzialen
- Durchführen eigener und Teilnahme an Plan- und Vollübungen anderer Behörden und sonstiger Stellen

#### **4.15.5 Taktische Maßnahmen**

##### **4.15.5.1 Als Sofortmaßnahmen können in Betracht kommen**

- Unterstützen bei Retten und Bergen,
- Aufklärung, z. B.
  - Gefahrenquelle bzw. Schadensursache, z. B. Gift, Explosion, Feuer, Strahlung, Gas
  - Ausbreitung der Gefahren und des Schadens unter Einbeziehung von Richtung, Geschwindigkeit, Größenordnung, Konzentration und Dauer
  - Auswirkungen auf die Bevölkerung und auf Objekte, z. B. Wohngebiete, Industriegebiete, auf Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr
  - Wetter, z. B. Windgeschwindigkeit, Windstärke und Windrichtung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag, Licht- bzw. Sichtverhältnisse
- Beweissicherung, insbesondere erste wesentliche Feststellungen über Ursache der Gefahren- bzw. Schadenslage und Feststellen von Zeugen sowie Befragen von Auskunftspersonen
- Dokumentation,
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Absperrung bzw. Umstellung,
- Räumung, ggf. in Abstimmung mit Fachdiensten,
- Schutz von Personen, ggf. Warnung der Bevölkerung in Abstimmung mit Fachdiensten,
- Verkehrsmaßnahmen, insbesondere
  - Freimachen und Freihalten der Not- und Rettungswege, Anmarsch- und Abmarschwege sowie des Nahbereichs des Ereignisortes für Rettungs- und Hilfsdienste
  - Schaffen von Aktionsraum für den Einsatz der Fachdienste.

**4.15.5.2** Im weiteren Verlauf sind die zuvor getroffenen Maßnahmen zu erweitern und zu verstärken; unter Fortführung einer umfassenden Dokumentation empfiehlt es sich, sie wie folgt zusammenzufassen und zu strukturieren:

- Gefahrenbereich bzw. Schadensort, insbesondere
  - Unterstützung bei Rettung und Bergung, soweit durch Fachdienste noch nicht gewährleistet
  - Innere Absperrung

- Räumung, ggf. Unterstützung bei Evakuierung in Abstimmung mit Fachdiensten
- Schutz von Personen,  
ggf. Warnung der Bevölkerung in Abstimmung mit Fachdiensten,  
evtl. mehrsprachig
- Schutz von Eigentum und Verhindern von Plünderungen, „Souvenirjagd“ und „Katastrophentourismus“,
- Aufklärung, insbesondere
  - Feststellen des Gefahrenumfangs unter Einbeziehung der Reaktionsdaten der Stoffe sowie deren Behandlung
  - Feststellen des Schadensumfangs,
- Absperrung und Verkehrsmaßnahmen, insbesondere
  - äußere Absperrung
  - Bereitstellen von Eingreifkräften
  - Verkehrsaufklärung zur Bestimmung von Art, Umfang und Radius der Maßnahmen
  - Freimachen und Freihalten von Not- und Rettungswegen, Anmarsch- und Abmarschwegen
  - Schaffen verkehrsfreier oder verkehrsverdünnter Zonen
  - Einweisung und Lotsung,
- Ermittlungen, insbesondere
  - Beweissicherung
  - Verfolgen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
  - Ermittlung und Befragung von Zeugen
  - ggf. Ermittlung der Schadensursache,
  - Auswertung
- Identifizierung, insbesondere
  - Leichensammelstelle und -registrierung
  - Befunderhebung an den Leichen
  - Obduktion, Blutentnahme
  - Daktyloskopie, Erheben von Gebissbefunden
  - Asservatenstelle,
- Sammelstellen, insbesondere
  - Vermissten- und Verletztenregistrierung
  - Angehörigen- und Zeugenbetreuung
  - Streugutsammlung, Schuttammelstelle
  - Identifizierung und Auswertung von Streugut zur Beweissicherung und zum Schutz des Eigentums,
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere
  - Abstimmen der Kompetenzen hinsichtlich der Veröffentlichungen
  - transparente Darstellung von Problemen und Maßnahmen
  - Betreiben einer Medienbetreuungsstelle, ggf. mobil
  - Betreuung von Personen des öffentlichen Lebens,
- Reserve, Kräftesammelstelle.

Eine Zusammenfassung der Aufgaben, Ermittlungen, Identifizierung und Sammelstellen kann angezeigt sein.

**4.15.5.3** Wird der Eintritt des Katastrophenfalles von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde festgestellt, wird die Polizei – je nach Landesrecht – Teil der Aufbauorganisation der Katastrophenschutzbehörde oder nimmt ihre Aufgaben weiterhin in eigener Zuständigkeit wahr.

**4.15.6** Technische/Organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind insbesondere folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- sofortige Information originär zuständiger Behörden und sonstiger Stellen,
- Anfordern weiterer Kräfte,
- Einrichten einer Kräftesammelstelle,
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtswegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte,
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen,
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen,
- Einsatz besonderer FEM,
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung,
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten,
- Einsetzen von Verbindungskräften,
- Verbindungsaufnahme mit Verantwortlichen,
- ggf. Anfordern von Fachdiensten und Beratern außerhalb der Polizei,
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verkehrsbetrieben, Versorgungsunternehmen,
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte.

#### **4.15.7 Sonstige Hinweise**

**4.15.7.1** Notwendige Beratung und Betreuung aufgrund besonderer psychischer und physischer Belastungen sowie posttraumatischer Belastungsstörungen sind vorzusehen und anzubieten.

**4.15.7.2** Nach der Einsatznachbereitung von größeren Gefahren- und Schadenslagen sowie Katastrophen ist ein Erfahrungsaustausch mit anderen Behörden und sonstigen Stellen vorzusehen.

### **4.16 Herausragende grenzpolizeiliche Lagen**

#### **4.16.1 Allgemeines**

**4.16.1.1** Herausragende grenzpolizeiliche Lagen liegen vor, wenn erhebliche Gefahren oder Störungen

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beim grenzüberschreitenden Verkehr bedrohen oder an der Grenze festgestellt werden
- die Sicherheit der Grenze erheblich beeinträchtigen

Sie können ihren Ursprung sowohl außerhalb als auch innerhalb des eigenen Staatsgebietes haben.

Neben den Land- und Wassergrenzen gelten auch die Flugplätze gemäß LuftVG, die für den grenzüberschreitenden Verkehr zugelassen sind, als Grenze.

**4.16.1.2** Herausragende grenzpolizeiliche Lagen können insbesondere entstehen durch

- Einschleusen von Personen, z. B. organisierter Menschenhandel
- eine hohe Anzahl illegaler Grenzübertritte, z. B. durch Arbeitssuchende
- gewalttätige Aktionen mit erheblichen Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr
- Grenzzwischenfälle, z. B. unbefugte grenzüberschreitende Handlungen fremder Hoheitsträger, Veränderungen von Grenzmarkierungen, gewaltsame Grenzdurchbrüche

**4.16.1.3** Für die Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen an den Schengener Binngrenzen im Sinn des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) ist grundsätzlich die Polizei des Landes zuständig. In diesen Fällen beschränkt sich die grenzpolizeiliche Zuständigkeit auf die Sicherheit der Grenze durch Kontrollen im grenznahen Raum.

Für eine in Ausnahmefällen mögliche und zeitlich befristete Wiederaufnahme von Grenzkontrollen an den Schengener Binnengrenzen ist die Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) Voraussetzung.

**4.16.1.4** Die ausschließliche Zuständigkeit für Kontrollen an den Schengener Außengrenzen obliegt der Grenzpolizei. Unbeschadet der originären Zuständigkeit anderer BOS ist eine Gefahr oder Störung, sofern diese an der Schengener Außengrenze festgestellt wird, zunächst durch die Grenzpolizei abzuwehren oder zu beseitigen.

### **4.16.2** Taktische Ziele

Als taktische Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Abwehren von Gefahren für die Sicherheit der Grenze oder im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr und Beseitigen entsprechender Störungen
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

### **4.16.3** Vorbereitende Maßnahmen

#### **4.16.3.1** Planentscheidungen und Planunterlagen sollen insbesondere berücksichtigen

- Zusammenarbeit mit anderen Polizeidienststellen
- Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft
- Zusammenarbeit mit der Bundeszollverwaltung
- bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten

#### **4.16.3.2** Durch Bildung gemeinsamer Kommissionen mit Nachbarstaaten können

- Planungen frühzeitig entwickelt und gemeinsam getragen werden
- Planentscheidungen und Einsatzkonzeptionen abgestimmt werden
- schnelle Reaktionen auf aktuelle grenzpolizeiliche Lagen erfolgen
- Grenzübertritte aus dienstlichen Gründen erleichtert werden
- Erleichterungen der Abfertigung von Grenzpendlern und anderen bevorzugten Personen geregelt werden
- Verbindungskräfte bzw. Verbindungspersonen ausgetauscht werden
- nationale mobile Einheiten abgestimmt eingesetzt werden

#### **4.16.3.3** Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen darüber hinaus

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Melddensten und Informationssystemen
- Erarbeiten von Konzeptionen, z. B. für Beweissicherung, Fahndung, Festnahme, über Täterverhalten, zur Verhinderung von Anschlussstraffaten und für Verkehrsmaßnahmen
- Festlegen von Rahmenaufträgen für wiederkehrende Abläufe
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten, dv-gestützten Verfahren
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung und Nutzung
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit

### **4.16.4** Taktische Maßnahmen

Es können in Betracht kommen

- Aufklärung
- Observation

- Beweissicherung, insbesondere Treffen erster wesentlicher Feststellungen über den Tathergang und Feststellen von Zeugen
- Dokumentation
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Sicherung
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Absperrung
- Durchsuchung
- Fahndung, z. B. durch Kräfte in ziviler Bekleidung, mobile Fahndungstrupps, luftverlastete Kräfte
- Kontrollen, insbesondere Intensivieren der
  - Grenzkontrollen an den Schengener Außengrenzen
  - Grenzkontrollen zeitlich befristet an den Schengener Binnengrenzen, soweit eine Anordnung des BMI vorliegt
  - Kontrollen im grenznahen Raum an unkalkulierbaren, häufig wechselnden Stellen
  - Streifentätigkeit
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Gefangenensammelstelle
- Gefangenentransport
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen
- Nachaufsicht

#### **4.16.5 Technische/Organisatorische Maßnahmen**

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen

- Anfordern weiterer Kräfte
- ggf. Anfordern von Spezialeinheiten und Spezialkräften
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtswegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen
- Bereitstellen beweglicher Reserven, ggf. luftverlastet
- Einsatz besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten
- Einsetzen von Verbindungskräften
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verantwortlichen, Verkehrsbetrieben
- lageabhängige Verbindungsaufnahme zu Behörden des Nachbarstaates
- ggf. Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte

### 4.16.6 Sonstige Hinweise

**4.16.6.1** Die Maßnahmen und das Verhalten der Einsatzkräfte bei der Bewältigung herausragender grenzpolizeilicher Lagen erfordern aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten hohe Sensibilität, insbesondere im Hinblick auf deren Souveränität.

**4.16.6.2** Auf die völkerrechtlichen Abkommen und Verträge zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Nachbarstaaten über die Zusammenarbeit der Polizeidienststelle und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten wird hingewiesen.

**4.16.6.3** Zum Ausgleich der durch den Wegfall der Kontrollen an den Schengener Binnengrenzen entstandenen Fahndungsdefizite sind die im SDÜ vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. weitere im Einzelfall zwischen den Staaten vereinbarte Maßnahmen durchzuführen.

### 4.17 Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung

#### 4.17.1 Allgemeines

**4.17.1.1** Eine Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Bestrebungen darauf abzielen,

- die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen
- den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen
- die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen

**4.17.1.2** Zur Erreichung dieses Ziels können Personengruppen oder größere Bevölkerungsteile versuchen, die verfassungsmäßige Ordnung durch gemeinsames Handeln in erheblichem Umfang, insbesondere durch Beunruhigung der Bevölkerung, zu gefährden

Anzeichen und Begleiterscheinungen solcher Prozesse können z. B. sein

- Massendemonstrationen, begleitet von gewalttätigen Aktionen
- Radikalisieren politischer Gruppen oder Parteien mit wachsender Resonanz
- sprunghafte Ansteigen entsprechender Kriminalitätsformen
- zunehmende Gewaltbereitschaft größerer Bevölkerungsteile gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Gruppen oder Minderheiten
- Destabilisierung der politischen und wirtschaftlichen Ordnung

**4.17.1.3** Mittel zur Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung sind insbesondere

- Störung von Funktionsabläufen des öffentlichen Lebens, z. B. durch Blockieren der Verwaltung, Konfusionsmeldungen, Boykotte
- verfassungsfeindliche Agitation und Propaganda
- politisch motivierte Gewaltkriminalität
- Bildung bewaffneter Kommandoeinheiten oder von Untergrundzellen
- Infiltration
- Subversion
- Spionage
- Sabotage

**4.17.1.4** Diese Mittel sind besonders wirksam, wenn es den Tätern gelingt

- bei einem größeren Personenkreis Verständnis und Unterstützung zu gewinnen
- rechtsanwendungs- und polizeifreie Aktionsräume zu schaffen
- das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden zu erschüttern
- größere Bevölkerungsteile gegen Staatsorgane zu solidarisieren
- die Bevölkerung zu verunsichern oder zu unterdrücken

**4.17.1.5** Die verfassungsmäßige Ordnung wird in besonderem Maße bedroht, wenn diese Mittel nach einem Aktionsplan stufenweise oder gleichzeitig und mit wechselnden Schwerpunkten angewendet werden.

Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen stets Organisationen steuernd im Hintergrund stehen.

**4.17.2 Taktische Ziele**

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Abwehr von drohenden Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten
- Wiederherstellen des Rechtsfriedens

**4.17.3 Einsatzgrundsätze**

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

**4.17.3.1** Die Polizei soll durch offensive Öffentlichkeitsarbeit und verstärkte Präsenz sowie konsequente Durchsetzung von Maßnahmen das Vertrauen der Bevölkerung erhalten, um mit deren Unterstützung die Täter zu isolieren und diesen die Hilfsquellen zu entziehen.

Durch flächendeckend wirkende Maßnahmen kann einer Schwerpunktverlagerung und einer Verdrängung der Täteraktivitäten entgegengewirkt werden.

**4.17.3.2** Es ist anzustreben, insbesondere bei Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen, das Überraschungsmoment auszunutzen. Ort und Zeitpunkt des polizeilichen Vorgehens sind so zu wählen, dass den Tätern keine Gelegenheit zu Geiselnahmen gegeben wird.

**4.17.3.3** Ist ein Zugriff nicht möglich, muss der Angriff von Tätern abgewehrt und deren Wechsel oder Flucht in einen anderen Bereich verhindert oder verzögert werden. Gleichzeitig ist deren Verstärkung von außen zu verhindern.

**4.17.3.4** Insbesondere organisiert oder bewaffnet vorgehenden Tätergruppen ist unverzüglich und offensiv zu begegnen, bevor es diesen gelingt, sich mit anderen zu gemeinsamen Aktionen zusammenzuschließen.

Hierzu sind vorzugsweise Einheiten für besondere Aufgaben oder Spezialeinheiten einzusetzen.

**4.17.3.5** Um der Vorgehensweise der Täter, die ständig Raum und Zeitpunkt sowie Ziele der Anschläge wechseln, begegnen zu können, sind auch die Grundsätze des Raumschutzes zu beachten.

**4.17.3.6** Dem Einschleusen von Personen und Sachen, insbesondere von Waffen, in die Bundesrepublik Deutschland ist durch verstärkte polizeiliche Grenzüberwachung und verstärkte Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie durch polizeiliche Grenzsicherung und Fahndungsmaßnahmen zu begegnen.

**4.17.3.7** Den Grundsätzen der Eigensicherung (LF 371) kommt besondere Bedeutung zu; Sicherung ist durch bauliche und sonstige technische Maßnahmen zu verstärken.

**4.17.4 Vorbereitende Maßnahmen**

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen
- intensiver nationaler und internationaler Austausch von Informationen und verstärkte Zusammenarbeit, z. B. mit Verfassungsschutzbehörden, anderen BOS, Organisationen und sonstiger Stellen
- Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen
- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen, z. B. Anschläge
- Erarbeiten von Konzeptionen, z. B. für Versorgung, Beweissicherung, besondere Fahndungsmaßnahmen, Schutz, Verkehrsmaßnahmen, polizeiliche Strategien und Taktiken anhand der erkannten Zielsetzung und der Aktionspläne der Täter, zur Verhinderung von Anschlagsstraftaten,
- Festlegen von Rahmenaufträgen für wiederkehrende Abläufe
- Bereitstellen von z. B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten, dv-gestützten Verfahren

- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, ggf. in unterschiedliche Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung und Nutzung
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden sowie über deren Erreichbarkeit
- Vereinbarungen für das Zusammenwirken mit gefährdeten Personen, Objektverantwortlichen und ihren Sicherheitsberatern

### 4.17.5 Taktische Maßnahmen

Es können in Betracht kommen

- Aufklärung, insbesondere sind festzustellen
  - personelle und ethnische Zusammensetzung von Tätergruppen
  - Unterstützer und Personen im Hintergrund sowie deren Herkunft und Motive
  - steuernde Organisationen
  - Vorgehens- und Verhaltensweisen einschließlich konspirativer Tätigkeiten
  - mögliche Operationsgebiete und mögliche Tatorte sowie Aufenthaltsorte, Anlaufstellen, Treffpunkte, konspirative Wohnungen, Werkstätten, Garagen und Lager
  - Informations- und Propagandazentralen
  - Verteilernetze, Kommunikations- und Kurierverbindungen
  - Geldquellen, Planen und Durchführen von Geldbeschaffungsaktionen
- Observation, insbesondere von Aufenthaltsorten, Anlaufstellen, Treffpunkten, konspirativen Wohnungen, Werkstätten, Garagen, Lagern und Depots
- Beweissicherung
- Dokumentation
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem vorrangigen Ziel des Zusammenwirkens mit der Bevölkerung, z. B.
  - rechtzeitige Information über Vorgehensweise der Täter
  - Beratung über das Verhalten gegenüber Täterhandlungen
  - Aufforderung zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen
  - ggf. bundesweit abgestimmte Informationsveranstaltungen
- Sicherung
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Absperrung
- Durchsuchung
- Fahndung
- Kontrollen
- Razzien
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Gefangenensammelstelle
- Gefangenentransport
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen

#### 4.17.6 Technische/Organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen

- Anfordern weiterer Kräfte
- Anfordern von Spezialeinheiten und Spezialkräften
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtsziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtswegs sowie Koordinierung der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen
- Bereitstellen beweglicher Reserven, ggf. luftverlastet
- Einsatz besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungs- und Hilfsdiensten
- Einsetzen von Verbindungskräften
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Verfassungsschutzbehörden, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verkehrsbetrieben, Versorgungsunternehmen
- ggf. Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte

#### 4.17.7 Sonstige Hinweise

**4.17.7.1** Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sind Informationen zur Bekämpfung international agierender verfassungsfeindlicher Organisationen regelmäßig auszutauschen.

**4.17.7.2** Wird zur Unterstützung der Polizei die Bundeswehr eingesetzt, sind die Maßnahmen der Polizei und der Bundeswehr aufeinander abzustimmen.

### 4.18 Aufgaben der Polizei im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie in Krisenzeiten

#### 4.18.1 Allgemeines

**4.18.1.1** Der **Spannungsfall** (Artikel 80a GG) liegt vor, wenn der Bundestag dessen Eintritt in einer Zeit erhöhter internationaler Spannungen festgestellt hat.

**4.18.1.2** Der **Verteidigungsfall** (Artikel 115a GG) liegt vor, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder wenn ein solcher Angriff unmittelbar droht und die zuständigen Verfassungsorgane den Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt und verkündet haben.

**4.18.1.3** Die nachfolgend beschriebenen polizeilichen Aufgaben und Maßnahmen können auch erforderlich werden, wenn die Bundeswehr bereits aufgrund einer **Krise** oder eines **Krieges** außerhalb des Bundesgebietes eingesetzt wird, ohne dass der Spannungs- oder Verteidigungsfall von den zuständigen Verfassungsorganen formal festgestellt und verkündet worden ist.

**4.18.1.4** Zur Bewältigung der Aufgaben im Spannungsfall und im Verteidigungsfall wirken Nationale Militärische Verteidigung und Nationale Zivile Verteidigung auf der Grundlage der „Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung“ eng zusammen.

**4.18.1.5** Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung obliegt auch im Spannungsfall und im Verteidigungsfall den im Frieden zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

**4.18.1.6** Die Polizeien der Länder, das Bundeskriminalamt und der Bundesgrenzschutz bleiben im Falle eines bewaffneten Konflikts zivile Organe; die völkerrechtlichen Grundsätze zum Schutz rechtmäßiger Kombattanten gelten für sie nicht.

Das bedeutet insbesondere, dass sie

- zur Bewältigung von Lagen, für die Erkenntnisse über ein Zusammentreffen mit kombattanten Kräften des Gegners vorliegen, nicht eingesetzt werden dürfen
- keine Befugnis zum Einschreiten gegen erkennbar kombattante Kräfte des Gegners haben
- alle Handlungen zu unterlassen haben, die als unmittelbare Unterstützung von Kampfhandlungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte gelten können

**4.18.1.7** Stellung, Funktion und Aufgaben der Polizei basieren auch im Spannungsfall und im Verteidigungsfall im Rahmen der zivilen Verteidigung auf den gleichen gesetzlichen Grundlagen, die für das Tätigwerden im Frieden maßgeblich sind.

Die Aufgaben im Bereich der Zivilen Verteidigung

- zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
- für den Zivilschutz
- zur Versorgung und
- zur Unterstützung der Streitkräfte

ergeben nachfolgende Aufgabenfelder für die Polizei:

- Gefahrenabwehr, insbesondere Schutz der Bevölkerung sowie Personen- und Objektschutz,
- Strafverfolgung,
- Amts- und Vollzugshilfe,
- Verkehrsmaßnahmen.

**4.18.1.8** Bereits vor Eintritt des Spannungsfalles oder des Verteidigungsfallen muss die Polizei als ein zuständiges Organ für zivile Verteidigungsaufgaben mit erheblich zunehmenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung rechnen.

Infolge der politischen und militärischen Entwicklung wird die Lage besonders durch Veränderungen in nachstehenden Lagefeldern bestimmt.

**4.18.1.8.1** Die **Bevölkerungslage** kann insbesondere gekennzeichnet sein durch

- erhöhtes Informationsbedürfnis
- Unsicherheiten durch Informationsdefizite, Informationsüberflutung, Desinformation
- Veränderung des Sicherheitsgefühls
- Versorgungsängste
- Vertrauensverlust gegenüber staatlichen Organen
- Neigung zu irrationalem Verhalten
- Gefahr zunehmender Polarisierung
- wachsende Protest- und Verweigerungshaltung

**4.18.1.8.2** Die **Verkehrslage** kann insbesondere gekennzeichnet sein durch

- verstärkte militärische Marschbewegungen
- Kolonnenverkehr ziviler Kraftfahrzeugverbände
- Störungen durch Individualverkehr
- Evakuierungen, Ausweichbewegungen und Fluchtbewegungen der Bevölkerung
- Verkehrsbeeinträchtigungen durch militärische Nutzung der vernetzten Straßen des Militärsträßengrundnetzes und des Hauptzivilsträßengrundnetzes
- Verkehrsbeeinträchtigungen durch Schäden an der Infrastruktur
- Sperrungen
- Fahrverbote

Verkehrslagemeldungen sind nach Maßgabe der „Richtlinien für das zivile Melde- und Lagewesen im Alarm- und im Verteidigungsfall“ nach Auslösung eines entsprechenden Alarms des Zivilen Alarmplans (ZAP) zu erstatten.

Es sind zu unterscheiden

- Terminmeldungen „Straßenverkehr“ für regelmäßig wiederkehrende Meldungen
- Sofortmeldungen „Straßenverkehr“ über wichtige Ereignisse, die die Verkehrslage wesentlich beeinflussen und sofortige Entscheidungen und Maßnahmen erfordern.

**4.18.1.8.3 Die Demonstrationslage** kann insbesondere gekennzeichnet sein durch

- Zunahme von Demonstrationen und Agitationen gegen Truppenteile sowie Einrichtungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte
- Zunahme gewalttätiger Aktionen
- Behinderungen, Blockaden, Besetzungen

**4.18.1.8.4 Die Gefährdungslage** kann insbesondere gekennzeichnet sein durch

- Desinformation
- verstärkte Spionagetätigkeit
- Sabotage
- Herbeiführen größerer Schadenslagen
- Handlungen verdeckt kämpfender Kräfte, insbesondere von Spezialtruppen sowie von nachrichtendienstlichem Personal und Unterstützern
- Kampfmittelbeseitigung
- Zerstörung durch militärische Kampfhandlungen
- Subversion

**4.18.1.8.5 Die Kriminalitätslage** kann insbesondere gekennzeichnet sein durch

- Zunahme der Allgemeinkriminalität
- Plünderungen
- Wehrstraftaten
- Verstöße gegen Leistungs- und Sicherstellungsgesetze
- Überfälle, Anschläge, Entführungen, Geiselnahmen
- Extremistische und terroristische Gewalttaten
- Anschläge mit Spreng- und Brandvorrichtungen oder anderen Sabotagemitteln gegen Einrichtungen der Versorgung und des fuK-Wesens sowie Verkehrsanlagen und Zustelldienste
- erhöhte Gewaltbereitschaft bei der Begehung von Straftaten

**4.18.1.8.6 Die Grenzlage** kann insbesondere gekennzeichnet sein durch

- Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs, z. B. durch Flüchtlinge und rückwandernde Ausländer
- verstärkte Grenzkontrollen
- Schließen von Grenzübergängen
- Staus an Grenzübergangsstellen und Verkehrsverdichtungen in Grenznähe
- illegale Grenzübertritte, Schleusungen über die „grüne Grenze“
- Unruhen, Ausschreitungen, Übergriffe im Grenzgebiet

**4.18.1.8.7 Das Lagebild wird zusätzlich gekennzeichnet durch umfangreiche Ersuchen zur**

- Unterstützung anderer Behörden bei Maßnahmen des Zivilschutzes
  - Versorgung der Bevölkerung
  - mittelbaren Unterstützung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte
- und durch kampfante Grenzverletzungen und -übergriffe.

**4.18.2 Taktische Ziele**

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Abwehren von Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit
- Abwehren von Gefahren durch Störer gegen zivile Objekte, die Bundeswehr und verbündete Streitkräfte
- Schutz gefährdet Rechte
- Beseitigen oder Mindern der unmittelbaren Auswirkungen kriegsbedingter Schadenslagen
- Verringern von Verkehrsbeeinträchtigungen aufgrund spontaner Fluchtbewegungen
- Identifizieren und Festnehmen der Täter

- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten
- Gewinnen von Einfluss auf das Verhalten der Bevölkerung
- Unterstützen der Bundeswehr beim
  - Heimatschutz als militärischem Schutz des Bundesgebietes außerhalb von Operationsgebieten des Bündnisses
  - Schutz von Verbindungslien des Bündnisses im Bundesgebiet
  - Aufrechterhalten der Operationsfreiheit von verbündeten Streitkräften im Bundesgebiet
- Gewährleisten der sich für die Polizei ergebenden Koordinationsaufgaben für ressortübergreifende Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
- Abwehren von Bestrebungen zur Beeinträchtigung des Bestandes des Bundes oder eines Landes

### 4.18.3 Einsatzgrundsätze

**4.18.3.1** Die bestehenden polizeilichen Organisationsstrukturen sind auch im Spannungsfall und im Verteidigungsfall grundsätzlich beizubehalten. Im Einzelfall können eine Konzentration der Einsatzkräfte und eine Anpassung der AAO an die veränderten Anforderungen erforderlich werden.

Das Erfordernis bürgernaher Polizeiarbeit ist auch bei notwendigen Organisationsänderungen zu berücksichtigen.

**4.18.3.2** Der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben, die dem unmittelbaren Schutz der Bevölkerung dienen, kommt besondere Bedeutung zu. Die Polizei gewährleistet deshalb Präsenz in ihrem Zuständigkeitsbereich, so lange sich die Bevölkerung dort aufhält.

Wird evakuiert, ist über die weitere Verwendung der Kräfte zu entscheiden.

**4.18.3.3** Die Unterstützung anderer Behörden erfolgt nach den Grundsätzen der Amts- und Vollzugshilfe.

**4.18.3.3.1** Unterstützungsersuchen zur Durchsetzung behördlicher Anordnungen, zur Überwachung der Einhaltung bestimmter Regelungen und zur Verfolgung von Verstößen können sich insbesondere ergeben

- aus dem Bundesleistungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen
- aus Wehrpflicht- und Zivildienstgesetzen
- aus Aufenthaltsregelungen
- bei Verlegungen von Strafgefangenen
- beim Schutz von Kulturgut
- bei größeren Schadenslagen

**4.18.3.3.2** Die Polizei muss bei ihren Planungen berücksichtigen, dass es ihr aufgrund der Aufgabenfülle und der Kräftelage nur in begrenztem Umfang möglich sein wird, Unterstützungsersuchen, verbunden mit zivilen Leistungen zur Deckung militärischen Bedarfs, nachzukommen. Darauf sind andere zivile sowie militärische Stellen frühzeitig hinzuweisen.

**4.18.3.4** Die Grundsätze der Eigensicherung sind in erhöhtem Maße zu beachten.

**4.18.3.5** Der Transport und die Mobilität von Einsatzkräften haben bei zeitlicher und räumlicher Überschneidung mit Ausweichbewegungen der Bevölkerung und Fluchtbewegungen Vorrang nach Anwendung der Straßenverkehrssicherstellungsverordnung (StrVerkSiV).

### 4.18.4 Vorbereitende Maßnahmen

**4.18.4.1** Umfang und Komplexität der im Spannungsfall und im Verteidigungsfall sowie in Krisenzeiten zu erwartenden Maßnahmen der Polizei erfordern schon im Frieden planmäßige Vorbereitungen in Ergänzung zur zivilen Alarmplanung. Hierzu sollen Grundsätze und Verfahren über die Art der Wahrnehmung besonderer Aufgaben festgelegt werden. Das gilt insbesondere, wenn Teilaufgaben überregional wahrzunehmen und Einsatzeinheiten für andere als örtliche Aufgaben vorgesehen sind.

**4.18.4.2 Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere**

- Vorbereiten von Planentscheidungen, ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen
- Festlegen von Schwerpunkten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf andere Aufgaben
- langfristiges Sicherstellen klarer Führungsverhältnisse
- Kräfteplanung, z. B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Planen der Verfügbarkeit besonderer FEM
- Vorbereiten besonderer Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen
- Einweisen der Einsatzkräfte in zu erwartende Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung
- Umstellen des Dienstbetriebs
- Anpassen des IuK-Wesens
- Sicherstellen der Versorgung der Kräfte

**4.18.5 Taktische Maßnahmen**

**4.18.5.1** Die Polizei hat im Spannungsfall und im Verteidigungsfall eine Vielzahl zusätzlicher Maßnahmen durchzuführen. Sie muss deshalb mit einer erhöhten Beanspruchung bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben rechnen. Deshalb ist es erforderlich – gegebenenfalls unter Zurückstellung anderer Maßnahmen –, Schwerpunkte zu bilden.

**4.18.5.2** Die Polizei wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Verkehrsmäßigkeiten insbesondere bei der Sicherstellung des lebens- und verteidigungsnotwendigen Verkehrs mit.

**4.18.5.2.1** Die Verkehrsmäßigkeiten der Polizei sind insbesondere ausgerichtet auf

- die Aufrechterhaltung des Verkehrs
- den Schutz der Bevölkerung bei militärischen Verkehrsbewegungen
- das Durchsetzen von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem zivilen Verkehr
- Überwachung des zivilen Verkehrs, verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen
- Unterstützung der zivilen Behörden bei Auffangen, Auflösen und Weiterleiten von geplanten und ungeplanten Ausweichbewegungen der Bevölkerung sowie spontanen Fluchtbewegungen („Aufenthaltsrichtlinien“ des BMI)
- Unterstützung bei Evakuierung
- Absperrung, Räumung von bestimmten Gebieten und Verkehrswegen
- Unterstützung des Aufmarsches der Streitkräfte

**4.18.5.2.2** Die im Spannungsfall und im Verteidigungsfall konkurrierenden, vielseitigen zivilen und militärischen Verkehrsbedürfnisse erfordern bei Planung, Vorbereitung und Durchführung eine Koordination der verkehrslenkenden Maßnahmen. Die Polizei wirkt bei diesen Maßnahmen mit.

Dazu gelten insbesondere für den

- zivilen Verkehr die „Richtlinien für die Lenkung des Straßenverkehrs in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall“
- militärischen Verkehr die „Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung für die Wahrnehmung von Aufgaben der militärischen Verkehrsleitung in Kriese und Krieg“

Maßnahmen sind nur im Rahmen der Gesamtverteidigung gem. den Vorrangregelungen für die Streitkräfte (§ 35 StVO, § 83 BLG, StrVerkSiV) möglich.

**4.18.5.2.3** Für verkehrslenkende Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der militärischen Verkehrsbedürfnisse Verkehrslenkungspläne durch die Straßenverkehrsbehörden erstellt.

In die Verkehrslenkungspläne werden auch die vorhersehbar notwendigen polizeilichen Maßnahmen aufgenommen.

**4.18.5.3** In der Zeit unmittelbar vor sowie im Spannungsfall und im Verteidigungsfall hat die Polizei umfangreiche Schutzmaßnahmen zu leisten. Schwerpunktmaßig sind Bevölkerung und Objekte in den Bereichen zu schützen, in denen die öffentliche Sicherheit besonders gefährdet ist.

Dazu gelten die „Zusammenarbeitsgrundsätze“, die „Objekterfassungsrichtlinien“ sowie die „Objektschutzrichtlinie“ in den jeweils geltenden Fassungen.

**4.18.5.3.1** Maßnahmen des Personenschutzes durch die Polizei richten sich nur gegen zivile Störer. Maßnahmen des Personenschutzes der Bundeswehr können sich sowohl gegen kampfende Kräfte als auch gegen zivile Störer richten.

Die Schutzmaßnahmen der Polizei sind getrennt von denen der Bundeswehr durchzuführen. Ein gemischter Einsatz von Polizei und Bundeswehr kommt nicht in Betracht.

**4.18.5.3.2** Die Objektschutzmaßnahmen der Polizei und die der Bundeswehr sind auf der Grundlage der „Objektschutzrichtlinie“ aufeinander abzustimmen.

Wegen der zu erwartenden starken Belastungen der Polizei kommt der Ausschöpfung von Möglichkeiten des Selbstschutzes durch Objektverantwortliche besondere Bedeutung zu.

**4.18.5.4** Soweit Maßnahmen gemeinsam mit anderen Behörden oder sonstigen Stellen zu treffen sind oder deren Aufgabenwahrnehmung berühren, sind sie abzustimmen.

### 4.18.6 Hinweise

**4.18.6.1** Das Zusammenwirken zwischen zivilen und militärischen Stellen erfolgt nach dem Verfahren „Civil-Militärische Zusammenarbeit in Krise und Krieg“ (ZMZ).

**4.18.6.1.1** Im Rahmen der ZMZ müssen sich zivile Führungsorgane sowie Wehrbereichskommandos (WBK) und Verteidigungsbezirkskommandos (VBK) als militärische Führungsorgane auf ihren Ebenen gegenseitig über die Lage, deren Beurteilung und die eigenen Absichten unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch Verbindungskräfte bzw. Verbindungsoffiziere. Die Polizei ist in den Informationsaustausch im Verfahren ZMZ einzubeziehen.

**4.18.6.1.2** Die „Grundsätze für die Zusammenarbeit der Polizeien der Länder und des Bundesgrenzschutzes in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall sowie für deren Zusammenarbeit mit den Streitkräften im Spannungs- und Verteidigungsfall nach Artikel 87 a Abs. 3 GG“ sind zu beachten.

**4.18.6.1.3** Für die Zusammenarbeit mit zivilen Stellen sollen besondere Verfahren vereinbart werden.

**4.18.6.2** Für den Spannungsfall und den Verteidigungsfall ist ein eigenständiges Meldewesen zur Beurteilung der zivilen Verteidigungslage in den „Richtlinien für das zivile Melde- und Lagewesen im Alarm- und im Verteidigungsfall“ festgelegt.

Bestehende polizeiliche Meldeverfahren und die dafür vorgesehenen Meldewege werden daneben grundsätzlich aufrechterhalten. Sie können angesichts des zu erwartenden sprunghaften Anstiegs des Meldeaufkommens und einer damit verbundenen Überlastung der IuK-Wege modifiziert werden.

**4.18.6.3** Beim Einrichten von IuK-Systemen ist das wechselseitige Informationsbedürfnis zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind Verbindungskräfte durch die entsendenden Dienststellen mit IuK-Mitteln auszustatten. Der Informationsaustausch zwischen Polizei sowie anderen zivilen und militärischen Stellen soll auf der Grundlage gleichartiger topografischer Karten erfolgen.

**4.18.6.4** Von besonderer Bedeutung ist das Zusammenwirken im Rahmen der Einsatzbegleitenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit den Presse- und Informationszentren (PIZ) der Bundeswehr beim Bundesministerium der Verteidigung und in dessen nachgeordneten Bereichen.

### 4.18.6.5 Entsandten Verbindungskräften obliegt insbesondere

- das Aufnehmen und Halten von Verbindungen und das Gewährleisten des Informationsaustausches
- das Einbringen von Lageinformationen
- das Übermitteln von Entscheidungen
- die Teilnahme an Lagebesprechungen
- das Beraten in Unterstützungsfragen
- das Weiterleiten von Unterstützungsersuchen
- das Gewinnen und Weiterleiten relevanter Erkenntnisse

**4.18.6.6** Bei der Verkehrslenkung im Spannungsfall und im Verteidigungsfall haben Soldaten der Bundeswehr – nicht jedoch verbündete Streitkräfte – Verkehrsregelungsbefugnisse (Artikel 87 a Abs. 3 GG); sie können auch den zivilen Verkehr regeln, soweit dies zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages erforderlich ist. In die Befugnisse ist die Verfügung über den Straßenraum eingeschlossen.

Zur Abstimmung von Verkehrsmaßnahmen ist die Bundeswehr gehalten, die Polizei zu unterrichten.

**4.18.6.7** Ein erfolgreicher Informationsaustausch setzt die Auswahl geeigneter Kräfte, eingehende Einweisung und Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung voraus.

**4.18.6.8** Im Rahmen der Gesamtverteidigung ist eine ständige und enge Zusammenarbeit der Polizei mit anderen zivilen und militärischen Dienststellen erforderlich.

Voraussetzungen hierfür sind ein regelmäßiger Informationsaustausch sowie eine angemessene Übungsbeteiligung im Frieden.

**4.18.6.9** Begriffserläuterungen

(Quelle: HDv 100/900 – Führungsbegiffe –)

**4.18.6.9.1** Gesamtverteidigung

Summe aller Maßnahmen der Nationalen Militärischen und Nationalen Zivilen Verteidigung als Aufgabe und Verpflichtung des Staates, den Schutz der territorialen Integrität der Bundesrepublik Deutschland, die Sicherheit der Bürger sowie die freiheitlich-demokratische Lebensordnung sicherzustellen. Nationale Militärische und Nationale Zivile Verteidigung sind organisatorisch eigenständig, stehen jedoch zusammengefasst in einem unauflösbar zusammenhang.

Militärische und zivile Seite müssen zu diesem Zweck unter gemeinsamer politischer Führung eng zusammenwirken. Gesamtverteidigung erfordert darüber hinaus auch die Mitwirkung der Bevölkerung.

**4.18.6.9.2** Hauptzivilstraße

Im Gesamtstraßenennet für Planungszwecke festgelegte Straße, die in Krisenzeiten, im Spannungsfall und im Verteidigungsfall vorzugsweise für den lebens- und verteidigungswichtigen zivilen Verkehr vorgesehen ist.

**4.18.6.9.3** Kombattant

Person, die im Fall eines bewaffneten Konflikts völkerrechtlich zur unmittelbaren Teilnahme an Kriegshandlungen berechtigt ist.

**4.18.6.9.4** Militärstraße

Im Gesamtstraßenennet für Planungszwecke festgelegte Straße, die in der Krise, im Spannungsfall und im Verteidigungsfall vorzugsweise für den überörtlichen militärischen Straßenverkehr vorgesehen ist.

**4.18.6.9.5** Nationale Militärische Verteidigung

Bestandteil der Gesamtverteidigung zum Zweck der Planung, Vorbereitung und Durchführung aller in nationaler Zuständigkeit zu erfüllenden Aufgaben der Bundeswehr zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und für den Einsatz bündnisgemeinsamer Streitkräfte zum Schutz des eigenen Staatsgebiets und der Bevölkerung gegen Angriffe von Außen.

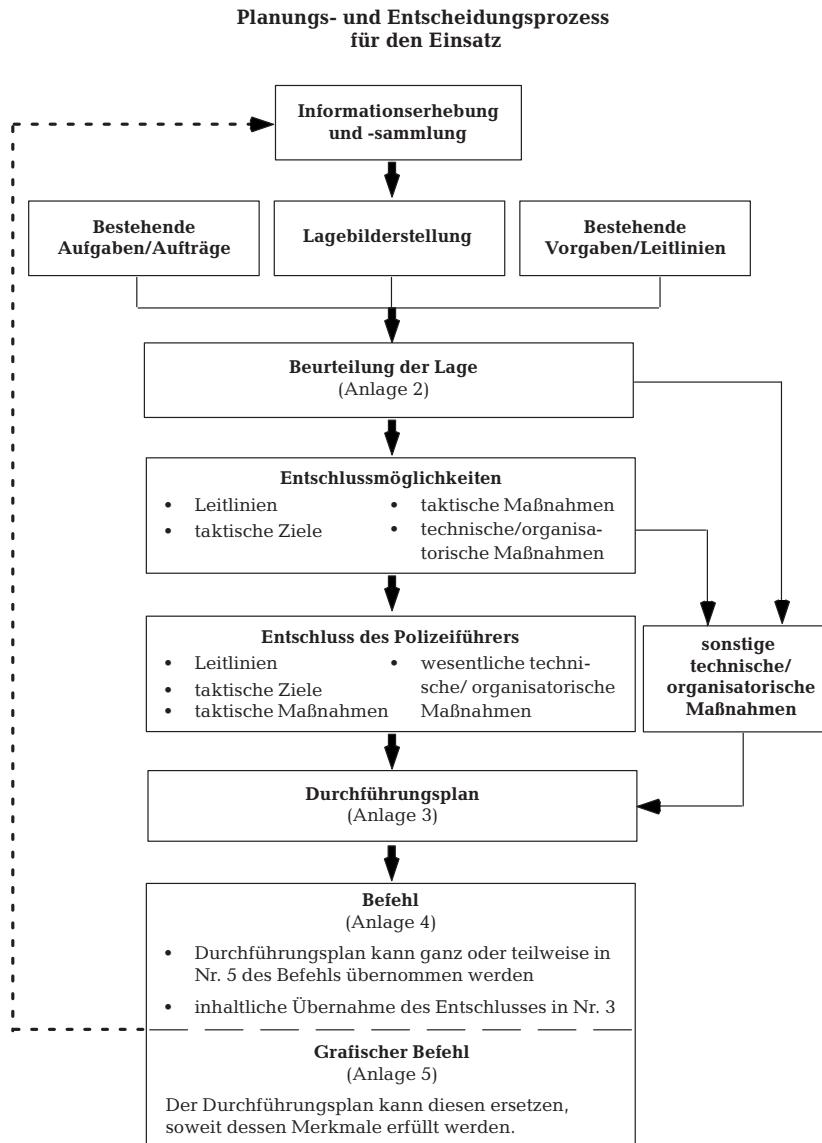
**4.18.6.9.6** Nationale Zivile Verteidigung

Bestandteil der Gesamtverteidigung zum Zweck der Planung, Vorbereitung und Durchführung aller zivilen Maßnahmen, die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit einschließlich der Versorgung und des Schutzes der Zivilbevölkerung erforderlich sind.

**4.18.6.9.7** Civil-Militärische Zusammenarbeit

Verfahren, das die Aufgabenerfüllung der Träger der militärischen und zivilen Verteidigung auf allen Aufgabengebieten der Gesamtverteidigung, die eine Zusammenarbeit erfordern, erleichtert und fördert.

### Anlage 1



## Anlage 2

**Beurteilung der Lage**  
(Merkpunkte)

Lagefelder	Beispiele für Bewertungskriterien
<b>Auftrag</b>	<p>Der Auftrag ist Grundlage für jede BdL und ergibt sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unmittelbar aus den Aufgaben</li> <li>- durch erteilte Weisungen</li> </ul> <p>Zu bewerten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- taktische Ziele</li> <li>- Bindungen für das taktische Handeln</li> </ul> <p>Hinweise:</p> <p>Bindungen können sich ergeben aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Auftrag</li> <li>- dem Recht</li> <li>- den Leitlinien</li> <li>- der Strategie</li> </ul> <p>Vorgaben, die geeignet sind, den Erfolg in Frage zu stellen, sind ggf. mit den dafür Verantwortlichen wegen der möglichen Konsequenzen zu erörtern.</p>
<b>Bedrohung</b>	Ernsthaftigkeit der Bedrohung; gefährdetes Rechtsgut; Auswirkungen für die Allgemeinheit; Nachahmungseffekte
<b>Behörden</b>	Zuständigkeit; Verfügbarkeit; Kräfte und Mittel; Möglichkeiten der Zusammenarbeit
<b>Bevölkerung</b>	Verhalten; politische, soziale, wirtschaftliche, psychologische, ethnische, demographische Verhältnisse; Ablehnung, Duldung bzw. Unterstützung polizeilicher Maßnahmen; Sicherheitsgefühl; Solidarisierungseffekte
<b>FEM</b>	siehe Kräfte, FEM
<b>Gefahren</b>	für Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt; Bekämpfungsmöglichkeiten; räumliche und zeitliche Ausdehnung
<b>Gefährdung</b>	Gefahrenprognose; mögliche Schadenszenarien
<b>Grenze</b>	Ereignisse im Grenzgebiet; Grenzverletzungen; grenzüberschreitende Kriminalität; Regelungen der Zusammenarbeit
<b>IuK</b>	Bestand; Verfügbarkeit; Zustand; Kompatibilität; Leistungsfähigkeit; Funktionssicherheit; Handhabungssicherheit; Störungssicherheit; Abhörsicherheit; Nutzungsmöglichkeiten fremder IuK-Mittel
<b>Kräfte, FEM</b>	Führung; Stärke; Gliederung; Zusammensetzung; augenblickliche Verteilung und Verfügbarkeit; Ausbildungsstand; Geeignetheit; psychische und physische Verfassung; Versorgung; Bewaffnung; sonstige Ausstattung; Beweglichkeit; Wirkung auf polizeiliches Gegenüber; Verfügbarkeit; Anzahl; Zustand; Zweckmäßigkeit; personelle Folgen; Vorteile und Nachteile; Kosten
<b>Kriminalität</b>	regionale, überregionale, nationale, internationale Verteilung und Häufigkeit; Täterverhalten; tangiertes Rechtsgut; Täterstruktur; Opferstruktur; Fahndungshinweise

Lagefelder	Beispiele für Bewertungskriterien
<b>Medien</b>	Medienstruktur; Art der Berichterstattung; Medienwirksamkeit des Anlasses; Verhalten; Anzahl und Anbindung der Medien
<b>Opfer</b>	Struktur; Anzahl, Verhalten, psychische und physische Verfassung, Angehörige und sonstige Betroffene, Betreuung
<b>Politik</b>	politische Einflüsse und Gegebenheiten, die sich auf die zu bewältigende Lage auswirken
<b>Raum</b>	Geländebeschaffenheit und Örtlichkeiten; Vorteile und Nachteile; Größe; Übersichtlichkeit; Struktur der Bebauung, mögliche temporäre Veränderungen; Infrastruktur
<b>Recht</b>	bestehende oder zu erwartende Rechtsverhältnisse; eingetretene oder zu erwartende Störungen der Rechtsordnung; notwendige oder mögliche Befugnisse
<b>Schaden</b>	Schadensausmaß nach Intensität und räumlicher Ausdehnung; Gefahrenpotenzial; Folgen
<b>Staatsschutz</b>	Existenz und Aktivität von Personen und Personengruppen, Organisationen mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Zielen; Stärke; Zusammensetzung; Ziele; Organisationsstruktur; Unterstützer; Szenerietreffe
<b>Störer</b>	Stärke, Zusammensetzung, Herkunft, Gliederung, Stimmung, bisheriges Verhalten, psychische und physische Verfassung, Führung, Widerstandskraft, Bewaffnung, sonstige Ausrüstung, Kommunikationsmittel, Beweglichkeit, Absicht
<b>Umweltschutz</b>	vorhandene oder eingetretene Umweltbelastungen mit akutem Gefährdungscharakter für Gesundheit und Leben, Ausmaß
<b>Veranstaltung</b>	Teilnehmerzahlen und deren Zusammensetzung; Zielsetzungen; Veranstalter; Veranstaltungsort; Bedeutung; Genehmigungen und Auflagen; Auswirkungen auf die Öffentlichkeit; zu erwartende Störungen; Meldedienste
<b>Verkehr</b>	Belastungen und Störungen des Verkehrsnetzes, Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und Parkräume, Straßenverhältnisse, Entfernung, Geeignetheit für Not- und Rettungswände, Anmarsch- und Abmarschwege
<b>Versammlung</b>	Veranstalter; Organisationsgrad; Anmelder; Teilnehmer; Versammlung (stationär oder mobil); Verbote und Auflagen; Gegenveranstaltungen; Zeitpunkt und Dauer; Thema; Absichten und Ziele; Aufklärungsergebnisse; Kundgebungsmittel
<b>Wetter</b>	Witterungsverhältnisse mit den dadurch verbundenen Auswirkungen für ein Ereignis, die Einsatzbewältigung und die Störer
<b>Zeit</b>	Jahreszeit; Wochentag; Uhrzeit; Lichtverhältnisse; Einsatzdauer; Symboltage; Auswirkungen durch die Dauer und zeitliches Zusammentreffen von Ereignissen
... z. B. sonstige Anlässe	...

## Anlage 3

Durchführungsplan  
(Muster)

Dienststelle:	Polizeiführer:		
Aktenzeichen:			
Anlaß:			
Stand:			
Führungsstab/Führungsgruppe:			
Leiter:	Kräfte:	MOZ:	FEM:
Rufname: Telefon: Fax: Fu.-Tel.: ...		EOZ:	
Sonstige Maßnahmen und Hinweise:			
EA / UA:			
Führer: Rufname: Telefon: Fax: Fu.-Tel.: .....			
Führungsgruppe:			
Rufname: Telefon: Fax: Fu.-Tel.: ...			
Kräfte / Dienststelle:			
MOZ:			
FEM:			
Einzelaufträge: techn./org. Maßnahmen:			

### Anlage 4

#### Gliederung eines Befehls

Herausgebende Stelle

Ort, Datum

#### Befehl Nr. .....

anlässlich.....

##### 1 Lage

Darstellung aller erforderlichen Informationen, die zur Lagebewältigung notwendig sind

##### 2 Bereits eingesetzte und benachbarte Kräfte

(einschließlich benachbarter Dienststellen, anderer Behörden und sonstiger Stellen)

- Bezeichnung
- Aufträge
- Erreichbarkeit
- Unterstellungsverhältnisse
- Ansprechpartner
- Zuständigkeiten
- Regelungen über die Zusammenarbeit

##### 3 Auftrag, Absicht

Inhaltliche Wiedergabe des Entschlusses

##### 4 Bereitzustellende Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel

Zusammenfassende Darstellung nach bereitstellenden Dienststellen

- Anzahl und Gliederung der Kräfte
- Anzug und Ausstattung
- geplante Verwendung, notwendige Spezialkenntnisse
- Meldeort und Meldezeit
- FEM

Eventuell Hinweis auf bereits ergangene Vorbefehle oder besondere Anordnungen

##### 5 Einzelaufträge

Bezeichnung des Einsatzabschnitts nach Funktion bzw. Auftrag

Gliederung nach

- Führer
- Einsatzkräften, FEM
- Auftrag
- Einsatzort und Einsatzzeit, ggf. Meldeort und Meldezeit

Sind die Einzelaufträge im Durchführungsplan eindeutig festgelegt, kann er diese Nummer des Befehls ersetzen.

##### 6 Sonstige Maßnahmen und Hinweise

Hierzu gehören insbesondere

- rechtliche Hinweise
- Verhalten gegenüber bestimmten Einzelpersonen und Personengruppen
- Hinweise zur Medienarbeit, Verhalten gegenüber Medienvertretern
- besondere Verhältnisse am Einsatzort
- Absprachen bzw. Vereinbarungen mit anderen BOS
- Angaben über ggf. Kräftesammelstellen, Gefangenensammelstelle u. a.
- Verfahrenshinweise für Ablauforganisationen

- Regelungen der Versorgung
- medizinische/ärztliche Versorgung
- Kennzeichnungen, Kennwörter, Stichwörter
- Vorlage von Erfahrungs- oder Verlaufsberichten

**7 Kommunikation**

- Insbesondere Angaben über
- allgemeine Anordnungen
  - Informationswege
  - Kommunikationsnetze
  - Informationsstellen
  - Maßnahmen zur Geheimhaltung
  - Kommunikationsmittel
  - Arten und Zeitintervalle von Meldungen

**8 Führung**

- Polizeiführer
- Führungsorgane
- Befehlsstelle
- Ort, Zeit

Unterschrift

Verteiler

Abgangszeit

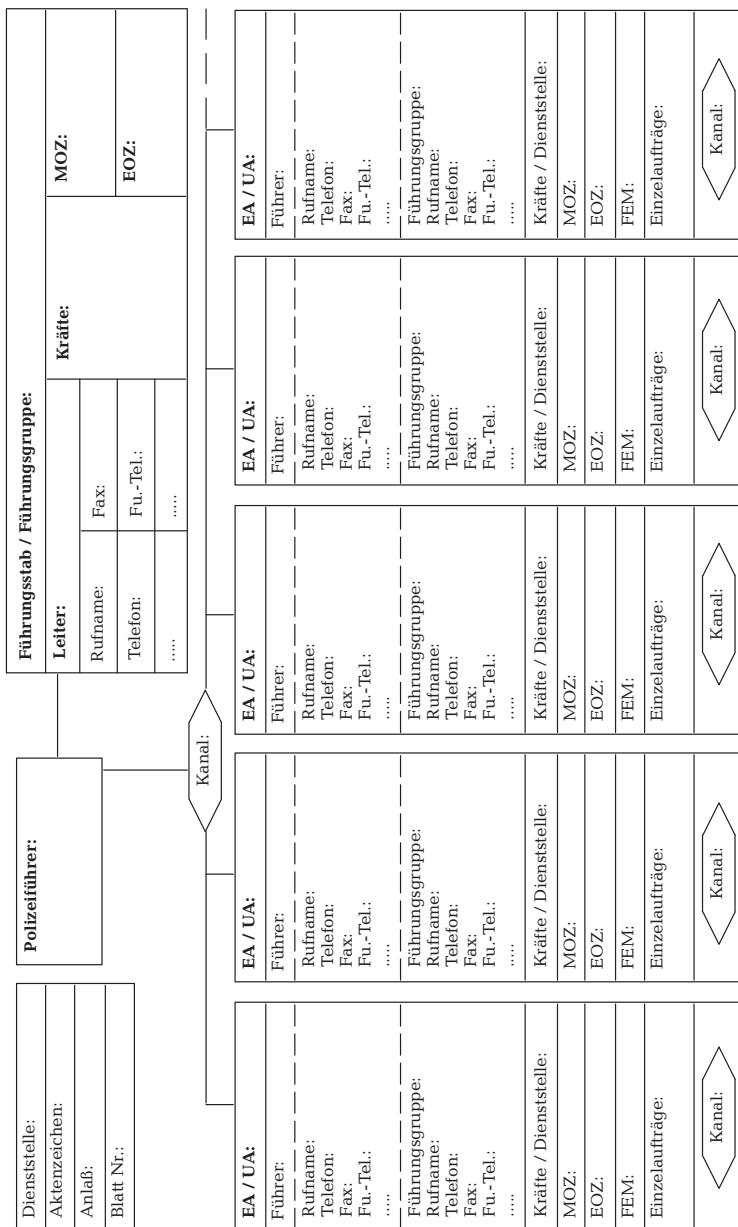
Übermittlungsart

**Hinweise**

Nicht erforderliche Nummern sind mit Überschrift und dem Hinweis „entfällt“ anzuführen.  
Soweit Regelungen durch Vorbefehle oder besondere Anordnungen bekanntgegeben wurden,  
genügt ein entsprechender Hinweis.

### Anlage 5

#### Grafischer Befehl (Muster)



## Anlage 6

**Führungsstab**  
 (Gliederungsmodell)
**Leiter Führungsstab**

<table border="1"> <tr> <td colspan="4">           Stabsbereich Lagezentrum (LZ)         </td></tr> <tr> <td colspan="4">           Stabsbereich 1 Einsatz (SB 1)         </td></tr> <tr> <td colspan="4">           Stabsbereiche (SB)         </td></tr> <tr> <td>LZ 01</td><td>LZ 02</td><td>LZ 03</td><td>...</td></tr> </table>				Stabsbereich Lagezentrum (LZ)				Stabsbereich 1 Einsatz (SB 1)				Stabsbereiche (SB)				LZ 01	LZ 02	LZ 03	...
Stabsbereich Lagezentrum (LZ)																			
Stabsbereich 1 Einsatz (SB 1)																			
Stabsbereiche (SB)																			
LZ 01	LZ 02	LZ 03	...																
<table border="1"> <tr> <td colspan="4">           Stabsbereich 2<sup>1)</sup> Führungs- und Einsatzmittel (SB 2)         </td></tr> <tr> <td colspan="4">           Stabsbereich 3<sup>1)</sup> Zentraler Dienst (SB 3)         </td></tr> <tr> <td colspan="4">           Sachbereiche (SB)         </td></tr> <tr> <td>LZ 11</td><td>SB 12</td><td>SB 13</td><td>SB ...</td></tr> </table>				Stabsbereich 2 <sup>1)</sup> Führungs- und Einsatzmittel (SB 2)				Stabsbereich 3 <sup>1)</sup> Zentraler Dienst (SB 3)				Sachbereiche (SB)				LZ 11	SB 12	SB 13	SB ...
Stabsbereich 2 <sup>1)</sup> Führungs- und Einsatzmittel (SB 2)																			
Stabsbereich 3 <sup>1)</sup> Zentraler Dienst (SB 3)																			
Sachbereiche (SB)																			
LZ 11	SB 12	SB 13	SB ...																
<table border="1"> <tr> <td colspan="4">           Sachbereiche (SB)         </td></tr> <tr> <td colspan="4">           Sachbereiche (SB)         </td></tr> <tr> <td>SB 21</td><td>SB 22</td><td>SB 23</td><td>SB ...</td></tr> </table>				Sachbereiche (SB)				Sachbereiche (SB)				SB 21	SB 22	SB 23	SB ...				
Sachbereiche (SB)																			
Sachbereiche (SB)																			
SB 21	SB 22	SB 23	SB ...																
<table border="1"> <tr> <td colspan="4">           Sachbereiche (SB)         </td></tr> <tr> <td colspan="4">           Sachbereiche (SB)         </td></tr> <tr> <td>SB 31</td><td>SB 32</td><td>SB 33</td><td>SB ...</td></tr> </table>				Sachbereiche (SB)				Sachbereiche (SB)				SB 31	SB 32	SB 33	SB ...				
Sachbereiche (SB)																			
Sachbereiche (SB)																			
SB 31	SB 32	SB 33	SB ...																
<table border="1"> <tr> <td colspan="4">           Sachbereiche (SB)         </td></tr> <tr> <td colspan="4">           Sachbereiche (SB)         </td></tr> <tr> <td>SB 41</td><td>SB 42</td><td>SB ...</td><td>SB ...</td></tr> </table>				Sachbereiche (SB)				Sachbereiche (SB)				SB 41	SB 42	SB ...	SB ...				
Sachbereiche (SB)																			
Sachbereiche (SB)																			
SB 41	SB 42	SB ...	SB ...																
<table border="1"> <tr> <td colspan="4">           Berater         </td></tr> <tr> <td colspan="4">           - Berater außerhalb der Polizei         </td></tr> <tr> <td colspan="4">           - Fachdienste         </td></tr> <tr> <td colspan="4">           - Verbindungspersonen         </td></tr> </table>				Berater				- Berater außerhalb der Polizei				- Fachdienste				- Verbindungspersonen			
Berater																			
- Berater außerhalb der Polizei																			
- Fachdienste																			
- Verbindungspersonen																			

<sup>1)</sup> Eine Zusammenlegung der Stabsbereiche 2 und 3 zu einem Stabsbereich „Zentrale Dienste“ kann anlassbezogen angezeigt sein.

### Anlage 7

#### Kräftesammelstelle

Kräftesammelstellen gewährleisten das Bereitstellen von Einsatzkräften und FEM; sie unterstützen Führungsorgane. Mehrere Kräftesammelstellen sollen unter einheitlicher Führung stehen.

Kräftesammelstellen sollen

- in der Nähe des Einsatzraumes eingerichtet werden
- über kurze, leistungsfähige und sichere Wege mit dem Einsatzraum verbunden sein
- für Einsatzkräfte gut erreichbar sein
- deutlich gekennzeichnet sein
- über geeignete Räumlichkeiten für Einweisungen, ggf. für Aufenthalt, Unterbringung, Versorgung sowie ausreichende Bereitstellungsflächen für FEM verfügen

Ihre Aufgaben sind insbesondere

- Einrichten einer Anlaufstelle
- Erstellen und Fortschreiben der Kräfteübersicht
- Feststellen unmittelbar vorausgegangener Einsatzzeiten
- Feststellen von Stärke, Einsatzwert und Einsatzmöglichkeiten der Einsatzkräfte
- ggf. Gliedern und Ausstatten der Einsatzkräfte
- Feststellen von Anzahl und Einsatzmöglichkeiten mitgeföhrter FEM
- Informieren der Führungsorgane über einsatzbereite Kräfte
- Einweisen in Lage, Örtlichkeit und vorgesehenen Auftrag
- Zuweisen von Verbindungskräften
- Bereitstellen von Lotsen

#### Hinweis:

Einsatzkräfte sind so an die Kräftesammelstelle heranzuführen, dass sie den Einsatzraum nicht berühren oder Maßnahmen nicht stören.

### Anlage 8

#### Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung

(abgedruckt unter 7-8-4 Bu)

### Anlage 9

#### „Publizistische Grundsätze“ und „Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates“

Der Deutsche Presserat hat in seinen „**Publizistischen Grundsätzen**“ (Pressekodex i. d. F. vom 14.02.1996), die der Wahrung der Berufsethik dienen, festgelegt, dass bei der Beschaffung von Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern keine unlauteren Methoden angewandt werden dürfen (Nr. 4) und daß auf eine unangemessene sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität verzichtet werden soll (Nr. 11).

In den „Richtlinien für die publizistische Arbeit“ spiegeln sich die **Empfehlungen** des Deutschen Presserates wieder, die die grundsätzlichen Aussagen des Pressekodex exemplarisch vertiefen.

So wird, basierend auf o. a. Nr. 11, ausgeführt:

„Richtlinie 11.2 – Berichterstattung über Gewalttaten“

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei.“

Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

**„Richtlinie 11.4 – Abgestimmtes Verhalten mit Behörden / Nachrichtensperre“**

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht. Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist.“

**Anlage 10**  
(Anlage A zur RiStBV)

**Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der  
Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung un-  
mittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts**  
(IMK-Beschluß vom 30.11.1973)

**1** Im Hinblick auf die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren und damit auch für die Vollständigkeit der Ermittlungen und ihre Rechtmäßigkeit umfasst die Leistungs- und Weisungsbefugnis des Staatsanwalts gegenüber der Polizei auch Anordnungen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Die Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Polizei. In diesem Bereich besteht kein Raum für Anordnungen des Staatsanwalts.

**2** Für die Ausübung des Weisungsrechts zur Anwendung unmittelbaren Zwanges ergehen – unbeschadet der Vorschriften der §§ 161 StPO, 152 GVG – folgende Richtlinien:

**2.1** Der Staatsanwalt richtet, solange nicht ein bestimmter Beamter mit der Bearbeitung des konkreten Falles befaßt ist, Weisungen grundsätzlich an die zuständige Polizeidienststelle.

Sind in einem konkreten Fall mehrere Polizeibeamte unter einem weisungsbefugten Beamten eingesetzt (z. B. Einsatzleitung, Sonderkommission), richtet der Staatsanwalt Weisungen grundsätzlich an den weisungsbefugten Beamten. Dieser gibt – unabhängig davon, ob er selbst zu dem Kreis der nach § 152 GVG bezeichneten Beamten gehört – die Weisung an die ihm unterstellten Bediensteten weiter und veranlaßt ihre Durchführung.

Ist eine polizeiliche Einsatzleitung gebildet, begibt sich der Staatsanwalt, der auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges Einfluß nehmen will, grundsätzlich zur Einsatzleitung. Seine Weisungen soll er an den mit der Gesamtverantwortung betrauten Einsatzleiter richten. Besteht eine mehrstufige Einsatzleitung, hält sich der Staatsanwalt grundsätzlich bei der Gesamtleitung auf. Befindet er sich bei einem nachgeordneten Einsatzleiter, so wird er Weisungen nur im Rahmen der Befehlsgebung der übergeordneten Einsatzleitung und des Ermessensspielraums geben, der dem nachgeordneten Einsatzleiter eingeräumt ist.

**2.2** Zur Art und Weise der Ausübung des unmittelbaren Zwanges soll der Staatsanwalt nur allgemeine Weisungen erteilen und deren Ausführung der Polizei überlassen. Konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Ausübung unmittelbaren Zwanges soll der Staatsanwalt nur erteilen, wenn

- a) die Polizei darum nachsucht,
- b) es aus Rechtsgründen unerlässlich ist oder
- c) die Ausübung des unmittelbaren Zwanges Auswirkungen auf das weitere Ermittlungsverfahren hat.

Ob die Voraussetzungen zu Buchstabe b) oder c) gegeben sind, entscheidet der Staatsanwalt.

Die Erteilung konkreter Einzelweisungen setzt die genaue Kenntnis der jeweiligen Situation und der bestehenden Möglichkeiten für die Ausübung unmittelbaren Zwanges voraus. Dies bedingt in der Regel die Anwesenheit am Ort des Einsatzes oder der Einsatzleitung. Für konkrete Einzelweisungen zum Gebrauch von Schußwaffen ist die Anwesenheit am Ort des Einsatzes unerlässlich.

Bei konkreten Einzelweisungen soll der Staatsanwalt die besondere Sachkunde der Polizei berücksichtigen.

**2.3** Ergeben sich bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt gleichzeitig und unmittelbar Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, so sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei zuständig, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen.

In einem solchen Falle ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in ganz besonderem Maße erforderlich. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit gebietet es, daß jede Stelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Belange der übrigen sich aus dem Lebenssachverhaltstellenden Aufgaben berücksichtigt. Schaltet sich die Staatsanwaltschaft ein, so werden der Staatsanwalt und die Polizei möglichst im Einvernehmen handeln.

Dies gilt auch dann, wenn die Situation die gleichzeitige angemessene Wahrnehmung beider Aufgaben nicht zuläßt. In diesem Falle ist nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung jeweils für die konkrete Lage zu entscheiden, ob die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr das höherwertige Rechtsgut ist.

Erfordert die Lage unverzüglich eine Entscheidung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und ist ein Einvernehmen darüber, welche Aufgabe in der konkreten Lage vorrangig vorzunehmen ist – gegebenenfalls auch nach Einschaltung der vorgesetzten Dienststellen – nicht herzustellen, so entscheidet hierüber die Polizei.

Anmerkung:

Anstelle der in diesen Richtlinien verwendeten Begriffe „Einsatzleiter“ und „Einsatzleitung“ treten gemäß PDV 100 die Begriffe „Polizeiführer“ und „Führungsstab“.

### Anlage 11

#### Richtlinien zur Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes und der Länderpolizeien in Fällen von Terrorismus

#### und Politisch motivierter Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung

(IMK-Beschluß vom 10.05.2001)

abgedruckt in PDV 131 VS-NfD, PDV 132 VS-NfD und PDV 133 VS-NfD (jeweils Anlage 7)

**Anlage 12**

**Gefahrenabwehr und Strafverfolgung**  
**im Hinblick auf das notwendige polizeitaktische Prinzip einer einheitlichen**  
**Führungsverantwortung bei länderübergreifenden Einsatzlagen bzw. einer**  
**Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt**  
(AK II-Beschluß vom 01./02.04.1998)

**1 Allgemeine Grundsätze**

**1.1** Auch bei Gemengelagen darf die Aufgabe der Gefahrenabwehr keinesfalls darunter leiden, daß Behörden örtlich, sachlich und nach Instanzen gegliedert sind und unterschiedliche polizeiliche Zuständigkeiten bestehen.

**1.2** Am Grundsatz der einheitlichen Führungsverantwortung muß weitestgehend festgehalten werden. Die bestehende Gesetzeslage und grundsätzliche taktische Vorgaben in den polizeilichen Dienstvorschriften sind nicht in Frage zu stellen.

**1.3** Eine Regelung, die alle denkbaren Sachverhalte von relevanten Gemengelagen umfaßt, ist nach Auffassung der Projektgruppe angesichts des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland und der Vielfalt der Lebenschachverhalte nicht realistisch. Nach den Erfahrungen bei der erfolgreichen polizeilichen Bewältigung von konkreten Einzelfällen in der Vergangenheit sind bei Gemengelagen stets einvernehmliche Lösungen durch Absprachen zwischen den tangierten Polizeibehörden anzustreben.

**1.4** Die partnerschaftliche Zusammenarbeit gebietet es, daß alle beteiligten Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Belange der übrigen sich aus dem Lebenschachverhalt stellenden Fragen berücksichtigen.

**1.5** Durch gemeinsame Güter- und Pflichtenabwägung muß jeweils anhand der konkreten Lage(entwicklung) entschieden werden, ob der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr Vorrang einzuräumen ist.

**1.6** Entscheidende Bedeutung im Zusammenhang mit der polizeilichen Bewältigung von Gemengelagen kommt sowohl bei länderübergreifenden Lagen als auch bei einer Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt der Weitergabe und dem Austausch von Informationen zu.

Zeichnet sich bei einer Gemengelage in einem Bundesland eine länderübergreifende Entwicklung ab, oder ist im Falle einer Ermittlungsführung durch das BKA neben der Strafverfolgung möglicherweise mit gleichzeitig konkurrierenden, präventiven Maßnahmen zu rechnen, sind die örtlich zuständigen bzw. tangierten Dienststellen/Länder frühzeitig und umfassend zu informieren und in geeigneter Weise in den Informationsaustausch einzubeziehen.

**2 Empfehlungen**

**2.1** Bei länderübergreifenden Einsätzen aus Anlaß von Gemengelagen sowie bei einer Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt ist stets eine einheitliche Führung unter Berücksichtigung der rechtlichen und taktischen Vorgaben/Bindungen anzustreben.

**2.2** Zur Sicherstellung einer umfassenden und zeitgerechten Information und Abstimmung hat der Polizeiführer stets alle übrigen von der Lage(entwicklung) betroffenen Stellen zu beteiligen.

Die Prüfung, inwieweit Gemengelage(n) länderübergreifende Maßnahmen erfordern (können) bzw. bei einer Ermittlungsführung durch das BKA neben den durchzuführenden strafverfolgenden Maßnahmen auch Belange der Gefahrenabwehr berührt werden (können), ist ständiger Bestandteil der Beurteilung der Lage durch den zuständigen Polizeiführer.

In allen Einsatzphasen ist ein umfassender, gegenseitiger Informationsaustausch anzustreben.

**2.3** Vertreter der übrigen betroffenen Länder bzw. des Bundeskriminalamtes sind fallbezogen – insbesondere bei Dauerlagen – in die Polizeiführung zu integrieren.

Zur Beseitigung der Gefahrenlage werden der Polizeiführung des zuerst betroffenen Bundeslandes (Ausgangslandes) bzw. des Bundeskriminalamtes regelmäßig Kräfte des(r) von der konkreten Gefahr örtlich betroffenen Landes (Länder) unterstellt.

Besteht beim Ausgangsland bzw. beim Bundeskriminalamt eine Besondere Aufbauorganisation, werden die Kräfte des(r) darüber hinaus betroffenen Landes (Länder) regelmäßig als eigener Abschnitt in die Besondere Aufbauorganisation eingegliedert.

**2.4** Ersuchen des Ausgangslandes bzw. des Bundeskriminalamtes an weitere von der konkreten Gefahr betroffene Länder erfolgen stets so, daß sie im Rahmen der Auftragstaktik umgesetzt werden können.

**2.5** Sind Präventivmaßnahmen in mehreren Bundesländern erforderlich bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so übernimmt grundsätzlich das von der Gefahrenlage schwerpunkt-mäßig betroffene Land die Polizeiführung.

**2.6** Sind die seitens des Polizeiführers des Ausgangslandes bzw. des Bundeskriminalamtes vorgesehenen Maßnahmen aufgrund der Rechtslage bzw. aufgrund anderweitiger Gegebenheiten oder Umstände (z. B. Kräfte bzw. FuEM nicht ausreichend, zeitliche oder witterungsbedingte Hinderungsgründe) im ersuchten Land (zunächst) nicht durchführbar oder wird die Gefahrenlage unterschiedlich interpretiert, so unterrichtet das ersuchte Land unverzüglich die zuständige(n) Stelle(n) des Ausgangslandes bzw. des Bundeskriminalamtes.

Dabei sollten nach Möglichkeit alternative Taktiken und Maßnahmen zur Erreichung des polizeilichen Ziels erörtert und im Einvernehmen festgelegt werden.

**2.7** Insbesondere in Konfliktfällen sind aufgrund des Vorranges der Gefahrenabwehr gegebenenfalls konkurrierende Strafverfolgungsmaßnahmen bis zur Beseitigung der Gefahrenlage – in Absprache zwischen den beteiligten Stellen – zurückzustellen.

**2.8** Im Einzelfall kann eine Übernahme der Führungsverantwortung durch das von der Gefahrenlage örtlich konkret betroffene Land in Betracht kommen. Hierbei sind stets einvernehmliche Entscheidungen durch frühzeitige Absprachen zwischen den beteiligten Dienststellen anzustreben.

Kann ein Einvernehmen – auch nach Einschaltung der vorgesetzten Stellen – im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere im Hinblick darauf, ob der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung der Vorrang einzuräumen ist, nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber ausschließlich die für den Ereignisort der Gefahrenlage örtlich zuständige Länderpolizei.

### Anlage 13

#### Hinweise zur Verkehrslenkung

**1** Verkehrslenkung ist die planmäßige und – soweit erforderlich – weiträumige Führung von Verkehrsströmen.

Sie umfasst die Maßnahmen der nach der StVO sachlich zuständigen Behörden, die zur Bewältigung besonderer vorhersehbarer oder nichtvorhersehbarer Verkehrslagen notwendig sind.

**2** Die Polizei kann bei Gefahr im Verzuge zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs an Stelle der an sich zuständigen Behörde tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.

**3** Die Verkehrslenkung erfolgt

- als ständige Maßnahme zur Entlastung von Verkehrsräumen durch Ableiten des Fernverkehrs und Schwerlastverkehrs, Wegweisungssysteme, Bedarfsumleitungen, systematische Umkehrung von Fahrstreifen
- als Maßnahme aus besonderem Anlass
  - bei nicht vorhersehbaren Verkehrsstörungen durch Sperren von Straßen und Gebieten, Ableiten und Umleiten des Verkehrs
  - bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen durch Leiten von Verkehrsströmen auf bestimmten Routen, Unterbringen des Verkehrs in Parkräumen, Beschleunigen der Verkehrs, vorübergehendes Ableiten des Verkehrs, Sperrmaßnahmen

- 4 Bei Anlässen mit größeren Auswirkungen auf den Straßenverkehr sind
- Verkehrsmaßnahmen gemäß Verkehrslenkungsplan einzuleiten und zu koordinieren
  - verkehrsmäßige Voraussetzungen für taktische Maßnahmen zu schaffen
  - verkehrspolizeiliche Erkenntnisse weiterzumelden, um taktische Maßnahmen gegebenenfalls auszulösen oder zunächst zurückzustellen

Es kann zweckmäßig sein, eine Verkehrsleitstelle einzurichten.

- 5 Der **Verkehrslenkungsplan** sollte je nach Art und Umfang des Anlasses enthalten

- Leitplan
- Parkplan
- Beschleunigungsplan
- Sperrplan

#### 5.1 Durch den **Leitplan** ist das

- Heranführen
- Vorsortieren
- Einweisen
- Rückführen

aller Verkehrsströme zu regeln.

Das Leiten beginnt, wo Verkehrsströme erkennbar werden, und zwar bei

- Anfahrt: allgemein in der Tiefe des Raumes
- Abfahrt: an den Parkplätzen
- Fußgängern: an den Verdichtungspunkten

Das Leiten endet bei

- Anfahrt: an den Parkplätzen
- Abfahrt: mit Verteilung der Verkehrsströme
- Fußgängern: im Veranstaltungsräum

Im **Routenplan** als Teil des Leitplans kann nach bestimmten Gesichtspunkten wie

- Himmelsrichtung
- Umfang des Verkehrsaufkommens
- Verkehrsarten

geordnet festgelegt werden, welche Verkehrsströme auf welchen Verkehrswegen bis zu welchen Endpunkten zu leiten sind.

Der jeweils gegenläufige Verkehr, vor allem der öffentliche Personennahverkehr, ist gegebenenfalls auf Rücklaufrouten zu führen.

Für öffentliche Verkehrsmittel, bevorzugte Besucher und Veranstaltungsteilnehmer sind – der Lage angemessen – besondere An- und Abfahrtsstrecken festzulegen.

#### 5.2 Im **Parkplan** wird die zügige Unterbringung des ruhenden Verkehrs geregelt.

Dazu gehören

- Beschicken
- Aufstellen
- Räumen

Durch den **Beschickungsplan** ist festzulegen, in welcher Reihenfolge welche Parkplätze aus welchen Anfahrtsströmen beschickt werden. Nach Möglichkeit sollen alle Anfahrtströme eigene Parkplätze oder Parkplatzzufahrten haben, die in der Himmelsrichtung der Anfahrt liegen und in Richtung auf das Ziel zu beschicken sind.

Der **Aufstellplan** soll die schnelle, raumsparende und – soweit erforderlich – nach Fahrzeugart getrennte Aufstellung der Kraftfahrzeuge auf den Parkflächen gewährleisten. Die Aufstellart ist den jeweiligen Erfordernissen und Möglichkeiten anzupassen.

Im **Räumplan** ist zu regeln, von welchen Parkplätzen oder Ausfahrten in welcher Reihenfolge über welche Straßen in welche Richtung nach Veranstaltungsschluss abgefahren werden soll. Die Räumgeschwindigkeit ist auf die Leistungsfähigkeit der Straßen und Verkehrsknoten – mindestens im Nahbereich – abzustellen.

**5.3 Der Beschleunigungsplan** soll die Leistungsfähigkeit des Verkehrsraums steigern und eine Verbesserung des Verkehrsflusses erzielen.

Er umfasst Maßnahmen zur

- besseren Ausnutzung des Straßenquerschnitts
- Hebung der Leistung von Verkehrsknoten und Verkehrsstrecken
- Bevorzugung und Abschirmung von Hauptströmen der An- und Abfahrt

Die Entwicklung eines Beschleunigungsplans ist bei länger dauernden Sperr- und Ableitungsmaßnahmen geeignet, Kräfte einzusparen.

**5.4 Im Sperrplan** sind Umfang und Dauer der Maßnahmen zum Schaffen verkehrsreicher oder verkehrsverdünnter Bereiche zu regeln. Das geschieht durch

- Sperren
- Ableiten
- Umleiten

**5.4.1** Durch Sperren sind Verkehrsströme zur Verkehrslenkung zu unterbrechen.

Je nach Lage sind einzurichten

- Totalsperren zum Schaffen einer verkehrsreichen Zone am nächstgelegenen geeigneten Ableitungspunkt
- Nachsperren zum Gewährleisten einer verkehrsreichen Zone, wenn hinter der Totalsperre Quellverkehr entstehen kann
- Vorsperren zum Schaffen einer verkehrsverdünnten Zone, um die Belastung der Totalsperre zu mindern
- Teilsperren zum Ausschluss bestimmter Verkehrsarten, z. B. Schwer-, Fern-, Individual-, Fußgängerverkehr

Es kann gesperrt werden an

- Sperrpunkten, um einen Verkehrsstrom einer Richtung
- Sperrlinien, um parallel verlaufende Verkehrsströme einer Richtung
- Sperrkreisen als geschlossenen Sperrlinien, um alle Verkehrsströme in Richtung auf den gestörten Bereich

zu unterbrechen.

**5.4.2** Mit dem Ableiten sollen Verkehrsteilnehmer durch Zwang (Sperren) oder Empfehlung (Lenkungstafeln) veranlasst werden, von dem ursprünglich gewählten Verkehrsweg abzuweichen und den angebotenen zu benutzen.

**5.4.3** Beim Umleiten wird der Verkehr auf die Ausgangsroute zurückgeführt.

**5.4.4** Beim Sperren und Ableiten sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Sperren sollen nur an Verkehrsknoten mit geeigneten, leistungsfähigen Ableitungswegen eingerichtet werden,
- angemessene Vorankündigung durch Verkehrslenkungstafeln ist anzustreben,
- der Verkehrssicherungspflicht kommt insbesondere bei ungünstigen Sichtverhältnissen besondere Bedeutung zu,
- Staubbildungen an den Sperrpunkten sind durch Vorsperren und geeignete Beschleunigungsmaßnahmen begrenzt zu halten sowie gegen Auffahrunfälle abzusichern,

- Sperren für den öffentlichen Personennahverkehr sind auf das Mindestmaß zu beschränken,
- weiträumige, jedoch zügig befahrbare Ableitungswege sind solchen im Nahbereich mit zähflüssigem Verkehrsablauf vorzuziehen,
- Ableitungen sind bei Gegenverkehr grundsätzlich nach rechts vorzunehmen,
- Ableitungs Routen sind, soweit möglich, zuvor auf ihre Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Normalverkehrsaufkommen, Fahrbahnbeschaffenheit, Vorfahrtregelung, Zeitpläne für Lichtzeichenanlagen, Leiteinrichtungen, Baustellen, Umfang des ruhenden oder fließenden Verkehrs zu überprüfen.

Für das Umleiten gelten diese Grundsätze sinngemäß.

## **6 Vorschlag für die Gliederung eines Verkehrslenkungsplanes (Grobstruktur):**

### **Verkehrslenkungsplan**

aus Anlass.....

#### **1 Kraftfahrzeugverkehr**

##### **1.1 Anfahrt**

- Leiten und Unterbringen
- Beschleunigen
- Ableiten
- Sperren
- Rücklauf

##### **1.2 Abfahrt/Rückfahrt**

- Leiten
- Beschleunigen
- Ableiten
- Sperren
- Rücklauf

#### **2 Fußgängerverkehr**

#### **3 Öffentlicher Verkehr**

#### **4 Privilegierter Verkehr**

#### **5 Besondere Hinweise**

**Anlagen 14 bis 17**  
zur Zeit nicht belegt

## **Anlage 18**

### **Auszug aus dem Leitfaden 003 „Katalog der Dienstvorschriften und Leitfäden“**

Niederschrift  
zum Tagesordnungspunkt 15 der AK II-Sitzung  
vom 25./26. März 1993  
(Auszug)

#### **Beschluß**

**1** Als Grundlage für die Arbeit der Polizeien der Länder und des Bundes in Führung, Einsatz und Ausbildung beschließt der Arbeitskreis II im Sinne des Programms für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland (V.1.2) vom Februar 1974

- Polizeidienstvorschriften (PDV),  
soweit es sich um verbindliche Regelungen allgemeiner Art mit Weisungscharakter handelt und
- Leitfäden (LF),

soweit es sich um Verhaltensrichtlinien und Handlungsanweisungen mit überwiegendem Empfehlungscharakter handelt,

wenn sie für alle Länder und den Bund gelten sollen. Die Übernahme von Polizeidienstvorschriften und Leitfäden durch die einzelnen Länder bzw. den Bund wird im jeweiligen Einführungs-erlaß festgelegt.

Polizeidienstvorschriften/Leitfäden sind grundsätzlich nur für den internen Dienstbetrieb bei Polizeibehörden und -dienststellen bestimmt.

**2 Für Polizeidienstvorschriften und Leitfäden gilt folgendes System der Ordnungsnummern:**

- Allgemeines	001 – 099
- Führung, Einsatz und Versorgung	100 – 199
- Allgemeine Ausbildung und Sport in der Polizei	200 – 299
- Polizeiärztlicher Dienst	300 – 349
- Täglicher Dienst einschließlich Verbrechensbekämpfung	350 – 399
- Dienst der technischen Einheiten	400 – 449
- Selbstschutz der Polizei	450 – 499
- Bootsführung und Technik der Wasserschutzpolizei und des BGS See	500 – 549
- Flugwesen der Polizei	550 – 599
- Wirtschaft und Verwaltung der Polizei	600 – 699
- Kraftfahrwesen der Polizei	700 – 799
- IuK-Wesen der Polizei	800 – 899
- Waffen, Munition und Gerät der Polizei	900 – 999

**3 Vorschriften und Leitfäden, die einheitlich in den Ländern und beim Bund eingeführt sind**

LF 003	Katalog der Dienstvorschriften und Leitfäden
PDV 100	Führung und Einsatz der Polizei
PDV 102	Taktische Zeichen
PDV 122	Einsatz von Wasserwerfern und Wasserarmaturen
PDV 129 VS-NfD	Personen- und Objektschutz
PDV 130	Einsatz der Polizei bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen
PDV 131 VS-NfD	Einsatz bei Entführungen
PDV 132 VS-NfD	Einsatz bei Geiselnahmen
PDV 133 VS-NfD	Einsatz bei herausragenden Erpressungen
PDV 145	Transport geschlossener Einheiten und Verbände der Polizei mit der Deutschen Bundesbahn
LF 150	Versorgung der Polizei im Einsatz
PDV 201	Aus- und Fortbildung für die Verwendung in Einsatzeinheiten
PDV 202	Aus- und Fortbildung an Führungs- und Einsatzmitteln der Einsatzeinheiten
PDV 211	Schießausbildung
PDV 230	Übungen
PDV 290	Sport in der Polizei
LF 291	Wettkampfordnung der Polizei
PDV 300	Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizedienstfähigkeit
LF 371	Eigensicherung im Polizeidienst
PDV 382	Bearbeitung von Jugendsachen
PDV 384.1 VS-NfD	Polizeiliche Fahndung
PDV 384.2 VS-NfD	Polizeiliche Beobachtung

---

LF 385 VS-NfD	Tatortarbeit – Spuren –
PDV 386	Informationsaustausch Rauschgiftkriminalität
PDV 389	Vermißte, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen
PDV 403 VS-NfD	Sprengen
PDV 415	Tauchdienst
LF 450	ABC-Wesen in der Polizei
PDV 800/DV 800	Fernmeldeeinsatz
PDV 810/DV 810	Fernmeldebetriebsdienst
PDV 870 VS-NfD	Kryptobetriebsdienst
LF 900	Schußwaffen der Polizei
4 Für den Ausnahmefall, daß Polizeidienstvorschriften oder Leitfäden nur bei einzelnen Polizeien eingeführt werden, erhält die Kennzeichnung zusätzlich die Kurzbezeichnung des Landes oder den Zusatz „BGS“, wenn diese Geltungsbereiche angesprochen sind.	
Sinngemäß ist bei nicht einheitlichen bzw. abweichenden Texten zu verfahren, z. B.	
BRAS 140 (BGS)	Organisation, Gliederung und Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der Länder und der Einsatzeinheiten des BGS

**Anlage 19****Abkürzungsverzeichnis**

AAO	Allgemeine Aufbauorganisation
AG Kripo	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt
AK II	Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
APIS	Arbeitsdatei PIOS (Personen, Institutionen, Objekte und Sachen) „Innere Sicherheit“
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BdL	Beurteilung der Lage
BG	Beratergruppe
BGS	Bundesgrenzschutz
BGSDIR	Bundesgrenzschutzdirektion
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BLG	Bundesleistungsgesetz
BMI	Bundesministerium des Innern
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BRAS	Bestimmungen, Richtlinien, Anweisungen, Nachschlagewerke und Ausstattungsnachweisen
dv-gestützt	Unterstützung durch Datenverarbeitung
EA	Einsatzabschnitt
EOZ	Einsatzort und -zeit
FEM	Führungs- und Einsatzmittel
GBA	Generalbundesanwalt
GeSa	Gefangenensammelstelle
GG	Grundgesetz
GSG 9	Grenzschutzgruppe 9
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

HDv	Heeresdienstvorschrift
ISa	Informationssammelstelle
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
INKO	Identifizierungskommission des BKA
INPOL	Polizeiliches Informationssystem
IuK	Information und Kommunikation
JVA	Justizvollzugsanstalt
KFS	Kooperatives Führungssystem
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
KP-Meldungen	Kriminalpolizeiliche Meldungen
KPS	Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen
LF	Leitfaden
LKA	Landeskriminalamt
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LZ	Lagezentrum
MEK	Mobiles Einsatzkommando
MOZ	Meldeort und -zeit
ÖA	Öffentlichkeitsarbeit
PDV/DV	Polizedienstvorschrift/Dienstvorschrift
PIZ	Presse- und Informationszentrum
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
SB	Sachbereich
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SEK	Spezialeinsatzkommando
SPUDOK	Spurendokumentationssystem
StA	Staatsanwaltschaft
StB	Stabsbereich
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrVerkSiV	Straßenverkehrssicherstellungsverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
UA	Unterabschnitt
UA FEK	Unterausschuss „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“
UA RV	Unterausschuss „Recht und Verwaltung“
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
UVV	Unfallverhützungsvorschrift
VBK	Verteidigungsbezirkskommando
VE	Verdeckter Ermittler
VG	Verhandlungsgruppe
VP	Vertrauensperson
VS-NfD	Verschlussache – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
WBK	Wehrbereichskommando
ZAP	Ziviler Alarmplan
ZEVIS	Zentrales-Verkehrs-Informationssystem des Kraftfahrtbundesamtes
ZKA	Zollkriminalamt
ZMZ	Zivil-Militärische Zusammenarbeit

**Anlage 20****Grundbegriffe****Vorbemerkungen**

Grundbegriffe enthalten in Kurzform definierte, verbindliche Aussagen über Führung in der Polizei und ihren Einsatz. Weitergehende oder anderslautende Interpretationen sind nicht zulässig.

Die Verwendung der Grundbegriffe ist Grundlage einer einheitlichen Fachsprache und gewährleistet eine unmissverständliche Information und Kommunikation. Ein Abweichen führt zu fehlerhaften Ausführungen von Anordnungen, erschwert die Zusammenarbeit und kann dadurch den Einsatzerfolg gefährden oder verhindern.

Die Inhalte der Grundbegriffe sind für eine klare Befehlssprache in der Aus- und Fortbildung zu trainieren.

Grundbegriffe werden ergänzt durch Fachbegriffe, die sich aus dem Text der PDV 100 erklären bzw. in anderen Polizeidienstvorschriften oder Leitfäden definiert oder dort erklärt sind.

<b>Abfahrtverhinderung</b>	Verhinderung der Abfahrt von Personen zu verbotenen Versammlungen oder zu gewalttätigen Aktionen
<b>Ablauforganisation</b>	Zusammenwirkende Ordnung der Arbeitsabläufe in der AAO oder der BAO
<b>Ableitung</b>	Einwirken auf Menschenmengen, Aufzüge oder Verkehrsströme, um diesen insgesamt oder Teilen eine neue Marsch- bzw. Fahrtrichtung zu geben, ohne Rückführung auf die ursprüngliche Strecke oder Route
<b>Abschnitt</b>	Teil des Einsatzraums
<b>Absperranlage</b>	Technische Vorrichtung unter Verwendung von Absperrgerät oder anderen geeigneten Mitteln zur Absperrung
<b>Absperrgerät</b>	Einsatzmittel, das eine Absperrung ermöglicht, erleichtert oder verstärkt
<b>Absperrlinie</b>	Taktische Linie, die nicht oder nicht unkontrolliert passiert werden darf
<b>Absperrplan</b>	Plan, der Angaben enthält insbesondere über <ul style="list-style-type: none"><li>- Lage, Art und Ausdehnung aller Hindernisse und Absperranlagen</li><li>- Reihenfolge des Anlegens der Absperranlagen</li><li>- Zeitpunkt des Auslösens vorbereiteter Absperranlagen</li><li>- Durchlassstellen</li></ul>
<b>Absperrung</b>	Ein- bzw. Abschließen von Einsatzräumen und Objekten oder Verhindern des Passierens bestimmter Linien, ggf. unter Verwendung von Absperrgerät oder sonstigen Einsatzmitteln, um <ul style="list-style-type: none"><li>- jeglichen oder unkontrollierten Personen- und Fahrzeugverkehr</li><li>- unkontrolliertes Verbringen von Sachen</li><li>- störendes Einwirken auf den Einsatzraum</li><li>- Veränderung eines Ereignis- oder Tatorts auszuschließen</li></ul>

**äußere Absperrung**

Ein- bzw. Abschließen eines Einsatzraumes oder Objektes im Zusammenwirken mit einer inneren Absperrung

**einschließende Absperrung**

Abschließen eines Einsatzraumes oder Objektes ohne Durchlassstelle

**innere Absperrung**

Ein- bzw. Abschließen von Teilen eines bereits abgesperrten Einsatzraumes oder Objektes

**Absuche**

Form des Suchens in Einsatzräumen oder Objekten, wenn eine Durchsuchung nicht möglich, nicht zweckmäßig oder nicht notwendig ist

**Alarm**

- Akustisches oder optisches Zeichen, das eine Gefahr signalisiert
- Auslösen von Maßnahmen zur schnellen Herstellung der Einsatzbereitschaft

**Alarmeinheit**

Aus der AAO für Maßnahmen aus besonderen Anlässen aufgerufene Einheiten

**Alarmplan**

Katalog von Maßnahmen zur schnellen Herstellung der Einsatzbereitschaft

**Alarmstufe**

Festgelegte Regelung zur schnellen Herstellung eines bestimmten Grades der Einsatzbereitschaft

**Allgemeine Aufbauorganisation (AAO)**

Ständige Organisationsform für die Aufgaben des täglichen Dienstes, in der

- die Zuständigkeiten (Funktionen/Kompetenzen)
- der hierarchische Aufbau (Instanzen)
- die Kommunikations- und Entscheidungswege (Dienstwege) festgelegt sind

(Unterscheide: „Besondere Aufbauorganisation“)

**Anhaltekontrolle**

Anhalten und Überprüfen von Personen und mitgeführten Sachen einschließlich Fahrzeugen (Unterscheide „Durchfahrtkontrolle“)

**Anruferfeststellung**

Ermitteln von Endstellen, von denen aus eine Verbindung zu einer bestimmten Endstelle hergestellt worden ist

**Asservat**

Amtlich in Verwahrung genommener Gegenstand

**Asservatenstelle**

Einrichtung, bei der amtlich in Verwahrung genommene Gegenstände registriert und aufbewahrt werden

**Auffangen**

Aufhalten und Sammeln von Personen, z. B. bei größeren Gefahren- oder Schadenslagen, bei Katastrophen, im Spannungs- oder Verteidigungsfall, um sie einer Betreuung zuzuführen

**Aufklärung**

- Zielgerichtetes, systematisches Sammeln von Informationen und Erheben von Daten über Personen, Gruppen, Institutionen, Sachen, Objekte, Einsatzräume, Umstände sowie Geschehensabläufe, die zur Aufgabenerfüllung, insbesondere für die Beurteilung der Lage sowie die Erstellung und Aktualisierung des Lagebildes, erforderlich sind
- Ermitteln von Sachverhalten, Umständen, Geschehensabläufen und Tatverdächtigen

<b>Auftrag</b>	Festlegung des taktischen Ziels – im Befehl auch der taktischen Maßnahmen – und ggf. der Schwerpunkte ohne Einzelangaben über die Art der Durchführung und den Einsatz der Kräfte
<b>Auftragstaktik</b>	Auftragerteilung, die Gestaltungsmöglichkeiten zur Zielerreichung lässt ( <i>Unterscheide: „Befehlstaktik“</i> )
<b>Ausweichstrecke</b>	Strecke, auf die bei Störungen oder Gefahren ausgewichen werden kann und deren Verlauf grundsätzlich geheim zu halten ist
<b>Auswertungsangriff</b>	Erheben des Tatbefundes als Teil des Ersten Angriffs
<b>Befehl</b>	Mündlich, schriftlich oder durch Zeichen gegebene Anordnung
<b>Befehlsstelle</b>	Stationäre oder mobile, mit Führungsmitteln ausgestattete Einrichtung
<b>Befehlstaktik</b>	Auftragerteilung, die keine oder geringe Gestaltungsmöglichkeiten zur Zielerreichung lässt ( <i>Unterscheide: „Auftragstaktik“</i> )
<b>Begleitschutz</b>	Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter bei Aufzügen, Transporten oder sonstigen mobilen Ereignissen durch unmittelbare Begleitung. Dazu können Spalten-, Seiten- und Schlusskräfte eingesetzt werden.
<b>Benachbarte Kräfte</b>	Kräfte, die bei einem gemeinsamen Einsatz nicht der eigenen Anordnungsbefugnis unterstehen
<b>Berater außerhalb der Polizei</b>	Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse die Polizei fachlich beraten
<b>Bereitstellen</b>	Kräfte oder FEM für bestimmte Einsätze verfügbar machen
<b>Bergen</b>	Tiere oder Sachen in Sicherheit bringen ( <i>Unterscheide: „Retten“</i> )
<b>Besondere Aufbauorganisation (BAO)</b>	Zeitlich begrenzte Organisationsform für umfangreiche und komplexe Aufgaben, insbesondere Maßnahmen aus besonderen Anlässen, die im Rahmen der AAO nicht bewältigt werden können ( <i>Unterscheide: „Allgemeine Aufbauorganisation“</i> )
<b>Beurteilung der Lage</b>	ständige oder aus bestimmtem Anlass vorgenommene Analyse und Bewertung des aktuellen Lagebildes mit den Folgerungen für das polizeiliche Handeln
<b>Beweissicherung</b>	Festhalten aller be- und entlastenden personellen und materiellen Beweismittel
<b>Blockade</b>	Aktion, die die beabsichtigte Fortbewegung von Personen oder Transporten behindert oder verhindert
<b>Brennpunkt</b>	Konzentration von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, die polizeiliche Maßnahmen vordringlich erfordern
<b>Deeskalation</b>	Strategische Leitlinie in konfliktträchtigen Einsatzlagen mit der Zielsetzung, drohende oder bestehende Konfrontationen so zu verhindern oder zu reduzieren, dass eine nachhaltige Befriedung der Lage möglich wird, insbesondere durch zielgruppenorientierte Abschwächung von Gewaltbereitschaft

<b>Dokumentation</b>	Systematisches Erheben, Ordnen und Speichern von Informationen sowie deren Aufbereiten für Zwecke der Nachvollziehbarkeit
<b>interne Dokumentation</b>	Dokumentation, die überwiegend Verfahrensabläufe und Arbeitsergebnisse innerhalb der Organisation festhält und die im Regelfall keinen Rechtseingriff darstellt
<b>taktische Dokumentation</b>	Dokumentation, die grundsätzlich Dritte betrifft, im Regelfall mit Rechtseingriffen verbunden ist oder Gefahrensituationen bzw. Störungen festhält, insbesondere durch die Anfertigung von Übersichts- bzw. Einzelaufnahmen oder durch die Darstellung von Ereignissen
<b>Durchfahrtkontrolle</b>	Erfassen von Personen und/oder Fahrzeugen ohne Anhalten ( <i>Unterscheide: „Anhaltekontrolle“</i> )
<b>Durchführungsplan</b>	Tabellarische Übersicht von Aufträgen, Kräften und weiteren Informationen zur Einsatzplanung und Einsatzdurchführung
<b>Durchlassstelle</b>	Festgelegte Stelle in einer Absperrung, an der der Zu- oder Abgang von Personen oder Fahrzeugen geregelt wird ( <i>Unterscheide: „Kontrollstelle“</i> )
<b>Durchsuchung</b>	Planmäßige, lückenlose Suche nach Personen, Tieren, Sachen, Daten oder Spuren. Die Suche erfolgt insbesondere an Personen, in Gebäuden, anderen Objekten oder in Geländeabschnitten
<b>Eigensicherung</b>	Taktisch richtiges Verhalten im Einsatz zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen für Einsatzkräfte
<b>Eindringen</b>	Verschaffen eines Zuganges in ein Objekt oder in eine Menschenmenge, ggf. unter Ausnutzen des Überraschungsmomentes und Überwinden von Hindernissen
<b>Eingliedern</b>	Einfügen von Kräften in bestehende Aufbauorganisationen ( <i>Unterscheide: „Umgliedern“</i> )
<b>Eingreifkräfte</b>	Bereitgestellte Kräfte, die für den Fall einer erwarteten Lageentwicklung mit entsprechenden Aufträgen versehen sind
<b>Einheiten für besondere Aufgaben</b>	Einsatzeinheiten, die für besondere Aufgaben trainiert und ausgestattet sind
<b>Einsatz</b>	Wahrnehmung operativer polizeilicher Aufgaben unter Nutzung personeller und materieller Ressourcen
<b>Einsatzabschnitt</b>	Organisationseinheit in einer Aufbauorganisation
<b>Einsatzakte</b>	Zusammenstellung von Einsatzunterlagen, insbesondere von Planunterlagen, Planentscheidungen und Befehlen, für aus bestimmten polizeilichen Anlässen zu treffende Maßnahmen
<b>Einsatzbegleitende Lageorientierung</b>	Information an Einsatzkräfte und ggf. benachbarte Kräfte. Sie umfasst das Erheben, Sammeln, Bewerten und Steuern von Informationen vor, während und nach dem Einsatz
<b>Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</b>	Zielgerichtetes Einwirken auf bestimmte Zielgruppen im Rahmen polizeilicher Möglichkeiten oder über Medien zur Unterstützung von Einsätzen
<b>Einsatzeinheit</b>	Kräfte, die unter einheitlicher Führung als Gruppe, Zug, Hundertschaft oder Abteilung gegliedert sind

<b>Einsatzkonzeption</b>	Gesamtdarstellung des aktuellen Planungsstandes über die Führungs- und Organisationsstruktur sowie die beabsichtigten Maßnahmen zur Lagebewältigung
<b>Einsatzkräfte</b>	Alle am Einsatz beteiligten Kräfte
<b>Einsatznachbereitung</b>	Systematisches Überprüfen und Auswerten eines polizeilichen Einsatzes, um <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsatzerfahrungen verwertbar zu machen</li> <li>– Lösungsmöglichkeiten für erkannte Schwachstellen zu erarbeiten</li> <li>– Führungssentscheidungen transparent zu machen</li> </ul>
<b>Einschließender Begleitschutz</b>	Umschließen von Aufzügen, Transporten und sonstigen mobilen Ereignissen durch Spalten-, Seiten- und Schlusskräfte
<b>Einschreitschwelle</b>	Anlassbezogene Festlegungen des Polizeiführers zur einheitlichen Ausübung des Ermessens, ob, wann und wie polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden
<b>Einzelaufträge</b>	Teile eines Befehls unter Angabe von Führungs- und Einsatzkräften, FEM, Aufträgen, Einsatzort und -zeit sowie ggf. von Meldeort und -zeit
<b>Entschluss</b>	Entscheidung des Polizeiführers hinsichtlich der Ziele, ggf. der Leitlinien sowie der taktischen und der wesentlichen technischen/organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage der Beurteilung der Lage
<b>Entschlussmöglichkeiten</b>	Aus der Beurteilung der Lage sich ergebende Handlungsmöglichkeiten
<b>Ermittlungsgruppe</b>	Zeitlich befristete Organisationsform mit zielgerichtetem Ermittlungsauftrag für die anlassbezogene Bearbeitung insbesondere von Straftatenserien
<b>Erster Angriff</b>	Unaufschiebbare Feststellungen und Maßnahmen zur Aufklärung von rechtswidrigen Taten oder Handlungen; er besteht grundsätzlich aus Sicherungsangriff und Auswertungsangriff
<b>Fachdienste</b>	Externe, neben der Polizei eingesetzte Behörden und Stellen mit besonders ausgebildetem Personal, ggf. mit erforderlichem Gerät
<b>Fahndung</b>	Planmäßige, allgemeine oder gezielte Suche nach Personen oder Sachen
<b>Falschalarm</b>	Irrtümlich ausgelöster oder durch technische Störungen oder Umwelteinwirkungen verursachter Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt
<b>Führung</b>	Zielorientierte Einflussnahme auf Mitarbeiter
<b>Führungsgruppe</b>	Anlassbezogen eingerichtetes Führungsorgan zur Beratung und Unterstützung einer Führungskraft, soweit sich diese nicht eines Führungsstabes bedient
<b>Führungskräfte</b>	Kräfte, denen Führungsverantwortung übertragen ist
<b>Führungs- und Einsatzmittel</b>	Mittel, insbesondere IuK-Mittel, Waffen, Gerät, Fahrzeuge, Tiere und Unterlagen, die das Führen und den Einsatz ermöglichen oder unterstützen

<b>Führungsstab</b>	Ständige oder anlassbezogen eingerichtete Organisationseinheit zur Beratung und Unterstützung des Polizeiführers
<b>Gedeckt</b>	Gesichert oder unter Nutzung von Deckungsmöglichkeiten
<b>Gefahrenbereich</b>	Bereich, in dem mit einer Wirkung durch <ul style="list-style-type: none"><li>- gefährliche radioaktive, biologische oder chemische Stoffe</li><li>- Kampfstoffe</li><li>- Trümmer, Splitter und Detonationsdruck bei Sprengungen</li></ul> oder in dem mit sonstigen erheblichen Gefahren zu rechnen ist
<b>Gefahrenlage</b>	Summe aller gefahrenbegründenden Umstände und Faktoren
<b>Gefährdungslage</b>	Gesamtheit aller Umstände, Gegebenheiten und Entwicklungen, die das Ausmaß der Gefährdung <ul style="list-style-type: none"><li>- für Personen oder Objekte</li><li>- durch potenzielle Gefährder einschließlich erkannter Aktionsfelder</li></ul> bestimmen oder beeinflussen
<b>Gefangenensammelstelle</b>	Für bestimmte Einsätze personell und materiell vorbereitete Stelle für Personen, denen die Freiheit entzogen wurde
<b>Information</b>	a) Sammeln und Beschaffen von Erkenntnissen sowie deren Verarbeitung und Weitergabe b) Zielorientiert ausgewertete und aufbereitete Erkenntnisse für einen bestimmten Empfängerkreis
<b>Informationssammelstelle</b>	Vorübergehend eingerichtete Organisationseinheit zum Sammeln, Bewerten, Aufbereiten und ggf. Steuern polizeilich relevanter Erkenntnisse
<b>Kommunikation</b>	Weitergabe bzw. Austausch von Informationen
<b>Kontrolle</b>	Überprüfen von Personen und Sachen
<b>Kontrollstelle</b>	Festgelegte Stelle, an der Kontrollen durchgeführt werden ( <i>Unterscheide: „Durchlassstelle“</i> )
<b>Kräfte</b>	Alle Beamten und Tarifbeschäftigte der Polizei
<b>Lage</b>	Gesamtheit aller Umstände, Gegebenheiten und Entwicklungen, die das polizeiliche Handeln bestimmten und beeinflussten
<b>Lagebild</b>	Zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammengeführte, polizeilich bedeutsame Erkenntnisse
<b>Lagefeld</b>	Themenspezifische Teilmenge des Lagebildes
<b>Leitlinie</b>	Vorgabe, die der Handlungsorientierung für Taktik und Verhalten der Kräfte dient und Bindungswirkung haben kann
<b>Leitstelle</b>	Organisationseinheit zur Koordination und ggf. Führung polizeilicher Einsätze innerhalb der AAO
<b>Nachaufsicht</b>	Maßnahmen nach Beendigung eines Einsatzes bis zur Normalisierung der Lage

<b>Objektschutz</b>	Alle Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen gegen gefährdete Objekte getroffen werden
<b>Observation</b>	Gezielte, grundsätzlich verdeckte Informationserhebung, insbesondere durch Beobachtung
<b>Offen</b>	Art der Durchführung polizeilicher Maßnahmen, die als solche erkennbar sind
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	Zielgerichtetes Einwirken auf die Öffentlichkeit bzw. auf die öffentliche Meinung zur Unterstützung polizeilichen Handelns
<b>Personenschutz</b>	Der Personenschutz umfasst alle Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen gegen gefährdete Personen getroffen werden
<b>Phase</b>	Entwicklungsstufe einer BAO
<b>Planentscheidung</b>	Vorbereitete Entscheidungshilfe für mögliche Ereignisse und Entwicklungen
<b>Planunterlage</b>	Für bestimmte Anlässe vorbereitete Unterlage, die ablauf- oder aufbauorganisatorische Regelungen enthält
<b>Polizeiführer</b>	Führungskraft, welche die Gesamtverantwortung für die taktische Lagebewältigung trägt und die grundsätzlichen Entscheidungen trifft
<b>Präsenz</b>	Offener oder verdeckter Einsatz von Polizeikräften in der Öffentlichkeit vornehmlich zur Prävention und zur Steigerung des Sicherheitsgefühls
<b>Querschnittsaufgaben</b>	Aufgaben, die innerhalb einer Gesamtorganisation von mehreren in ihr bestehenden nachgeordneten Organisationseinheiten gleichzeitig zu leisten sind
<b>Rahmenbefehl</b>	Anordnungen für wiederkehrende oder gleichartige Lagen, die bei konkretem Anlass um aktuelle Informationen und Anordnungen ergänzt werden
<b>Raumschutz</b>	Gesamtheit polizeilicher Maßnahmen in einem festgelegten Bereich insbesondere zur Verhinderung von Störungen für die öffentliche Sicherheit sowie zum Feststellen von Störern
<b>Räumung</b>	Freimachen einer Örtlichkeit von Personen oder Sachen
<b>Razzia</b>	Planmäßig vorbereitete, überraschende Überprüfung eines unbestimmten Personenkreises innerhalb einer abgesperrten Örtlichkeit
<b>Reserve</b>	Bereitgestellte Einsatzkräfte ohne taktischen Auftrag sowie bereitgestellte FEM
<b>Retten</b>	Personen in Sicherheit bringen ( <i>Unterscheide: „Bergen“</i> )
<b>Rettungs- und Hilfsdienste</b>	Behörden und Organisationen im Bereich der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge, deren gesetzliche bzw. satzungsgemäße Aufgaben <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Schutz und die Rettung von Leben</li> <li>– der Schutz und die Bergung von Sachwerten</li> <li>– die Hilfeleistung</li> </ul> bei Gefahren-/Schadenslagen sind

<b>Schutz</b>	Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter ( <i>Unterscheide: „Sicherung“</i> )
<b>Schwerpunkt</b>	Räumlich und zeitlich begrenzte Konzentration von Einsatzkräften und FEM zur Lagebewältigung, in der Regel an Brennpunkten
<b>Sicherheit</b>	Zustand, der sich aus der Gesamtheit aller Maßnahmen und Vorkehrungen zur Sicherung und zum Schutz von Rechtsgütern ergibt
<b>Sicherung</b>	Abwehr von Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Polizei ( <i>Unterscheide: „Schutz“</i> )
<b>Sicherungsangriff</b>	Sichern des Tatortes und Treffen erster wesentlicher Feststellungen über den Tathergang als Teil des Ersten Angriffs
<b>Sofortlage</b>	Plötzlich eintretende, nicht konkret vorhersehbare Lage, die polizeiliche Maßnahmen erfordert
<b>Sofortmaßnahmen</b>	Eilbedürftige Maßnahmen, die nach Bekanntwerden eines Ereignisses zeitnah getroffen werden müssen
<b>Sonderkommission</b>	Zeitlich befristete Organisationsform mit personeller und materieller Schwerpunktbildung für die Bearbeitung herausragender Straftaten
<b>Spezialeinheiten</b>	Spezialeinsatzkommando (SEK), Mobiles Einsatzkommando (MEK), Grenzschutzgruppe 9 (GSG 9)
<b>Spezialkräfte</b>	Kräfte mit besonderer Qualifikation und Ausstattung
<b>Stabsarbeit</b>	Tätigkeit eines Führungsstabs bzw. einer Führungsgruppe zur Beratung und Unterstützung des Polizeiführers
<b>Stellen</b>	z. B. Organisationen, Institutionen, Gremien und Unternehmen, die nicht Behörden sind
<b>Strategie</b>	Vorausschauend geplante polizeiliche Verhaltensweisen und organisatorische Absichten, die sich an der gesellschaftlichen Entwicklung orientieren und darauf gerichtet sind, durch das Zusammenwirken aller polizeilichen Kräfte die Politik der Inneren Sicherheit zu verwirklichen und ggf. Änderungen zu bewirken
<b>Streckenschutz</b>	Beweglicher oder stationärer Einsatz von Kräften an Verkehrs wegen, um Störungen auf diese und den dort stattfindenden Verkehr zu verhindern
<b>Taktik</b>	Effektiver und effizienter Einsatz von Kräften und FEM zur Erreichung polizeilicher Ziele unter Anwendung geeigneter Verfahrensweisen im Einzelfall und Beachtung von Strategien und Leitlinien
<b>Taktische Maßnahme</b>	Polizeiliches Handeln, das in der Regel Außenwirkung entfaltet und mit Rechtseingriffen verbunden ist
<b>Taktisches Ziel</b>	Beschreibung eines durch taktische Maßnahmen zu erreichen den Zustandes
<b>Tarnen</b>	a) Verhindern des Erkanntwerdens oder Gesehenwerdens von Kräften, FEM oder Objekten, z. B. durch Verhüllen, Angleichen an die Umgebung b) Umwandeln wesentlicher Teile einer Information nach abgestimmten Verfahren

<b>Tatbefundbericht</b>	Zusammenfassende schriftliche Darstellung von Feststellungen, Meldungen und Bewertungen im Rahmen des Ersten Angriffs
<b>Technische/organisatorische Maßnahme</b>	Polizeiliches Handeln zur Unterstützung eines Einsatzes, in der Regel ohne Außenwirkung und ohne Rechtseingriffe
<b>Überschlagender Einsatz</b>	Aufeinanderfolgende mehrfache Verwendung derselben Kräfte mit gleichbleibendem oder wechselndem Auftrag an verschiedenen Stellen und während desselben Einsatzes
<b>Überwachen</b>	Beobachten eines bestimmten Raums, Objekts oder Vorgangs, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder Störungen zu erkennen und ggf. Maßnahmen einzuleiten
<b>Umgliedern</b>	<p>a) Anpassen der Kräfteverteilung an Lageänderung</p> <p>b) Herauslösen von Kräften aus einer Aufbauorganisation und eingliedern in eine andere (<i>Unterscheide: „Eingliedern“</i>)</p>
<b>Umleitung</b>	Einwirken auf Menschenmengen, Aufzüge oder Verkehrsströme, um diesen insgesamt oder Teilen eine neue Marsch- bzw. Fahrtrichtung zu geben, über eine festgelegte Strecke mit Rückführung auf die ursprüngliche Strecke oder Route
<b>Umstellen</b>	Einsatz von Kräften um einen Raum oder ein Objekt, wenn ihre Anzahl für eine Absperrung nicht ausreicht
<b>Verdeckt</b>	Art und Weise polizeilichen Handelns, wodurch ein Erkennen verhindert werden soll
<b>Verhandlungen</b>	Zielgerichtete Kommunikation zur Beeinflussung von Personen sowie zum Erheben von Informationen, um polizeiliche Maßnahmen zu ermöglichen, zu unterstützen oder zu vermeiden
<b>Verkehrssicherheitsarbeit</b>	umfasst neben der Verkehrsunfallprävention (Verkehrssicherheitsberatung, Verkehrsunfallauswertung, Mitwirkung bei der Gestaltung des Verkehrsraums) Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsunfallbearbeitung sowie Verkehrsüberwachung, verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen
<b>Voraufsicht</b>	Maßnahmen vor Beginn eines Einsatzes zum Herstellen oder Erhalten eines für die Lagebewältigung erforderlichen Zustandes im vorgesehenen Einsatzraum
<b>Vorbefehl</b>	Befehl, der auf einen bevorstehenden Einsatz hinweist und Kräfte veranlasst, Einsatzvorbereitungen zu treffen
<b>Warnung</b>	Hinweis auf drohende Gefahren, möglichst verbunden mit konkreten Verhaltensempfehlungen oder -anweisungen
<b>Zeitlage</b>	Vorhersehbare Lage, auf die die Polizei sich konkret vorbereiten kann
<b>Zentrale Dienste</b>	Organisationseinheit oder Einsatzabschnitt mit Querschnittsaufgaben, die/der überwiegend unterstützende Funktionen wahrnimmt

**Zugriff**

Taktischer Begriff für überraschende Form der Freiheitsentziehung

Es werden folgende **Zugriffsarten** unterschieden:

**Geplanter Zugriff**

Handeln nach planmäßiger Vorbereitung mit kalkuliertem Risiko

**Zugriff bei günstiger Gelegenheit**

Handeln bei einer unerwarteten Lageentwicklung mit geringem Risiko

**Notzugriff**

Handeln als unabewisbare Reaktion mit hohem Risiko

Für die Zugriffsarten sind die jeweiligen Einsatzkräfte eindeutig zu bestimmen. Soweit möglich, sind für den Zugriff Spezialeinheiten einzusetzen; dies gilt insbesondere für den geplanten Zugriff

**Gesetz  
über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit  
des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten  
(Bundeskriminalamtgesetz – BKAG)**

Vom 7. 7. 1997 (BGBl. I S. 1650),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2006 (BGBl. I S. 3416)

**Inhaltsübersicht**

<b>Abschnitt 1</b> Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, Aufgaben des Bundeskriminalamtes	<b>Unterabschnitt 2</b> Internationale Zusammenarbeit
§ 1 Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten	§ 14 Befugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich
§ 2 Zentralstelle	§ 15 Ausschreibungsbefugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich
§ 3 Internationale Zusammenarbeit	<b>Unterabschnitt 3</b> <b>Strafverfolgung</b> und Datenspeicherung für Zwecke künftiger Strafverfahren
§ 4 Strafverfolgung	§ 16 Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung
§ 5 Schutz von Mitgliedern der Verfassungssorgane	§ 17 Unterstützung der Polizeibehörden der Länder bei der Strafverfolgung
§ 6 Zeugenschutz	§ 18 Koordinierung bei der Strafverfolgung
<b>Abschnitt 2</b> Befugnisse des Bundeskriminalamtes	§ 19 Amtshandlungen, Unterstützungsplichten der Länder
<b>Unterabschnitt 1</b> Zentralstelle	§ 20 Datenspeicherung für Zwecke künftiger Strafverfahren
§ 7 Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen der Zentralstelle	<b>Unterabschnitt 4</b> <b>Schutz von Mitgliedern der Verfassungssorgane</b>
§ 8 Dateien der Zentralstelle	§ 21 Allgemeine Befugnisse
§ 9 Sonstige Dateien der Zentralstelle	§ 22 Erhebung personenbezogener Daten
§ 9a Projektbezogene gemeinsame Dateien	§ 23 Besondere Mittel der Datenerhebung
§ 10 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich	§ 24 Datenübermittlung an das Bundeskriminalamt
§ 11 Polizeiliches Informationssystem	§ 25 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
§ 12 Datenschutzrechtliche Verantwortung im polizeilichen Informationssystem	<b>Unterabschnitt 5</b> <b>Zeugenschutz</b>
§ 13 Unterrichtung der Zentralstelle	§ 26 Befugnisse

	Abschnitt 3 Gemeinsame Bestimmungen	§ 32	Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien
§ 27	Übermittlungsverbote	§ 33	Berichtigung, Sperrung und Vernichtung personenbezogener Daten in Akten
§ 28	Abgleich personenbezogener Daten mit Dateien	§ 34	Errichtungsanordnung
§ 29	Verarbeitung und Nutzung für die wissenschaftliche Forschung	§ 35	Ergänzende Regelungen
§ 30	Weitere Verwendung von Daten	§ 36	Erlaß von Verwaltungsvorschriften
§ 31	Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern	§ 37	Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes
		§ 38	Einschränkung von Grundrechten

### Abschnitt 1

#### Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, Aufgaben des Bundeskriminalamtes

##### § 1 Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten

(1) Der Bund unterhält ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten.

(2) Die Länder unterhalten für ihr Gebiet zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landeskriminalamt unterhalten.

(3) Die Verfolgung sowie die Verhütung von Straftaten und die Aufgaben der sonstigen Gefahrenabwehr bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

##### § 2 Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

(2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe

- alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,
- die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.

(3) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle ein polizeiliches Informationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und der Gefahrenabwehr zentrale Einrichtungen und Sammlungen, insbesondere

1. zentrale erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen sowie
2. zentrale Einrichtungen für die Fahndung nach Personen und Sachen.

(5) Das Bundeskriminalamt kann die Länder auf Ersuchen bei deren Datenverarbeitung unterstützen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nach den Weisungen der Länder und gemäß deren Vorschriften über die Datenverarbeitung im Auftrag.

(6) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle ferner zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten

1. die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten und die Zusammenarbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren,
2. kriminalpolizeiliche Analysen und Statistiken einschließlich der Kriminalstatistik zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten,
3. polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln,
4. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchzuführen.

(7) Das Bundeskriminalamt erstattet erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderungen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

### § 3 Internationale Zusammenarbeit

(1) Das Bundeskriminalamt ist Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation.

(2) Der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten obliegt dem Bundeskriminalamt. Besondere bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie abweichende Regelungen durch Vereinbarungen des Bundesministeriums des Innern mit den zuständigen obersten Landesbehörden oder durch Vereinbarungen der zuständigen obersten Landesbehörden mit den zuständigen ausländischen Stellen im Rahmen der vom Bund abgeschlossenen Abkommen und die internationale Zusammenarbeit der Zollbehörden bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für den Dienstverkehr der Polizeien der Länder mit den zuständigen Behörden der Nachbarstaaten und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit dieser sich auf Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet bezieht oder soweit Gefahr im Verzug ist. Die Länder unterrichten das Bundeskriminalamt unverzüglich über den Dienstverkehr nach Satz 1. Bei abgrenzbaren Fallgestaltungen im Rahmen regionaler Schwerpunktmaßnahmen können die Polizeien der Länder im Einvernehmen mit dem Bundeskriminalamt den erforderlichen Dienstverkehr mit den zuständigen Behörden anderer Staaten führen.

### § 4 Strafverfolgung

(1) Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr

1. in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln und der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der international organisierten Geldwäsche,
2. in Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) oder die Freiheit (§§ 234, 234a, 239, 239b des Strafgesetzbuches) des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen richten, wenn anzunehmen ist, daß der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt,
3. in den Fällen international organisierter Straftaten
  - a) nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches,
  - b) nach den §§ 105 und 106 des Strafgesetzbuches zum Nachteil des Bundespräsidenten, eines Verfassungsorgans des Bundes oder des Mitgliedes eines Verfassungsorgans des Bundes und damit im Zusammenhang stehender Straftaten,
4. in den Fällen der in § 129a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten und damit im Zusammenhang stehender Straftaten, soweit es sich um eine Auslandstat handelt und ein Gerichtsstand noch nicht feststeht,
5. in den Fällen von Straftaten nach § 303b des Strafgesetzbuches, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat sich gegen
  - a) die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder
  - b) sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit oder das Leben von Menschen zu befürchten ist oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind,richtet.

Die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe b bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern; bei Gefahr im Verzuge kann das Bundeskriminalamt vor Erteilung der Zustimmung tätig werden.

(2) Das Bundeskriminalamt nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn

1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
2. der Bundesminister des Innern es nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegender Gründen anordnet oder
3. der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.

Satz 1 Nr. 1 und 3 gilt entsprechend für die Fahndung nach Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung.

(3) Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen die zuständigen Landeskriminalämter, der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden zur

Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen sowie die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern (§ 1 Abs. 2) Weisungen für die Zusammenarbeit geben. Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 5 Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane

(1) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Zuständigkeit der Bundespolizei und der Polizeien der Länder obliegt dem Bundeskriminalamt

1. der erforderliche Personenschutz für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie in besonders festzulegenden Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten;
2. der innere Schutz der Dienst- und der Wohnsitze sowie der jeweiligen Aufenthaltsräume des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und in besonders festzulegenden Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten.

(2) Sollen Beamte des Bundeskriminalamtes und der Polizei eines Landes in den Fällen des Absatzes 1 zugleich eingesetzt werden, so entscheidet darüber das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde.

### § 6 Zeugenschutz

(1) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 obliegt dem Bundeskriminalamt der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder war. Gleiches gilt für deren Angehörige und sonstige ihnen nahestehende Personen. Das Bundeskriminalamt unterrichtet die zuständigen Landeskriminalämter unverzüglich von der Übernahme des Zeugenschutzes.

(2) In Einzelfällen können Zeugenschutzmaßnahmen im Einvernehmen zwischen dem Bundeskriminalamt und einem Landeskriminalamt durch Polizeibeamte dieses Landes durchgeführt werden. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden, die zur Abwehr von Gefahren erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

## Abschnitt 2 Befugnisse des Bundeskriminalamtes

### Unterabschnitt 1 Zentralstelle

#### § 7 Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen der Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabe als Zentralstelle erforderlich ist.

(2) Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist, Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung mittels Auskünften oder Anfragen bei öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen erheben. Auch bei den in § 14 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten sowie bei internationalen Organisationen, die mit der Verfolgung und Verhütung von Straftaten befasst sind, kann das Bundeskriminalamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Daten erheben. In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.

(3) Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen, in denen in einer Datei bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind.

(4) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(5) Das Bundeskriminalamt kann die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, soweit erforderlich, auch zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 4 bis 6 nutzen.

(6) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 gespeichert werden dürfen.

### § 8 Dateien der Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 3

1. die Personendaten von Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die kriminalaktenführende Polizeidienststelle und die Kriminalaktennummer,
3. die Tatzeiten und Tatorte und
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten

in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und personenbezogene Daten von Personen, die einer Straftat verdächtig sind, kann das Bundeskriminalamt nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß Strafverfahren gegen den Beschuldigten oder Tatverdächtigen zu führen sind.

(3) Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, daß der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

(4) Personenbezogene Daten solcher Personen, die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen oder bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer einer künftigen Straftat werden könnten, sowie von Kontakt- und Begleitpersonen der in Absatz 2 bezeichneten Personen, Hinweisgeber und sonstigen Auskunftspersonen können nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die Speicherung nach Satz 1 ist zu beschränken auf die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Zeugen, mögliche Opfer, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen nach Satz 1 dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert werden. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.

(5) Personenbezogene Daten sonstiger Personen kann das Bundeskriminalamt in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Betroffenen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden.

(6) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 4 personenbezogene Daten, die bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhoben worden sind, in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder dies erforderlich ist,

1. weil bei Beschuldigten und Personen, die einer Straftat verdächtig sind, wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn Strafverfahren zu führen sind, oder
2. zur Abwehr erheblicher Gefahren.

Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 9 Sonstige Dateien der Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist zur Fahndung und polizeilichen Beobachtung, wenn das Bundeskriminalamt oder die Ausschreibung veranlassende Stelle nach dem für sie geltenden Recht befugt ist, die mit der Ausschreibung für Zwecke der Strafverfolgung, des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung oder der Abwehr erheblicher Gefahren vorgesehene Maßnahme vorzunehmen oder durch eine Polizeibehörde vornehmen zu lassen. Satz 1 gilt entsprechend für Ausschreibungen zur Durchführung aufenthaltsbeendender oder einreiseverhindernder Maßnahmen. Die veranlassende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat in ihrem Ersuchen die bezeichnete Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen. Nach Beendigung einer Ausschreibung nach Satz 1 oder 2 sind die zu diesem Zweck gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

(2) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist zum Zwecke des Nachweises von Personen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung unterliegen. Die Löschung der Daten erfolgt nach zwei Jahren.

(3) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten von Vermissten, unbekannten hilflosen Personen und Toten zu Zwecken der Identifizierung speichern, verändern und nutzen.

### § 9a Projektbezogene gemeinsame Dateien

(1) Das Bundeskriminalamt kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, Polizeibehörden des Bundes und der Länder und dem Zollkriminalamt eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu

1. Straftaten nach § 99 des Strafgesetzbuchs,
2. Straftaten nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs,
3. Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes, soweit es sich um einen Fall von besonderer Bedeutung handelt, oder

### 4. Straftaten, die mit Straftaten nach den Nummern 1 bis 3 in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Personenbezogene Daten zu Straftaten nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

(2) Für die Eingabe personenbezogener Daten in die gemeinsame Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eingabe nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn die Behörde, die die Daten eingegeben hat, die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf. Die Daten sind zu kennzeichnen.

(3) Für die Führung einer projektbezogenen gemeinsamen Datei gelten § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 bis 4 entsprechend. § 11 Abs. 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Protokollierung bei jedem Datenabruf erfolgt. § 12 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundeskriminalamt die Auskunft im Einvernehmen mit den nach § 12 Abs. 5 Satz 2 zu beteiligenden Behörde erteilt und diese die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach den für sie geltenden Bestimmungen prüft.

(4) Eine gemeinsame Datei nach Absatz 1 ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann zweimalig um bis zu jeweils einem Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden ist und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.

(5) Für die Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat, gelten die jeweiligen, für sie anwendbaren Vorschriften über die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten entsprechend. Für Daten, die das Bundeskriminalamt eingegeben hat, findet § 32 mit Ausnahme von § 32 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 Anwendung.

(6) Das Bundeskriminalamt hat für die gemeinsame Datei in einer Errichtungsanordnung die Angaben nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 festzulegen sowie im Einvernehmen mit den an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden deren jeweilige Organisationseinheiten zu bestimmen, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind. Die Errichtungsanordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern sowie der für die Fachaufsicht der zusammenarbeitenden Behörden zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Errichtungsanordnung anzuhören. § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 10 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann an andere Polizeien des Bundes und an Polizeien der Länder personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist.

(2) Das Bundeskriminalamt kann an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen oder erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz,

2. für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs und der Gnadenverfahren,
3. für Zwecke der Gefahrenabwehr oder
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten auch an nicht-öffentliche Stellen übermitteln. Das Bundeskriminalamt hat einen Nachweis zu führen, aus dem Anlaß, Inhalt, Empfänger und Tag der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle ersichtlich sind; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, solange der Nachweis für Zwecke eines bereits eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens oder zur Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person benötigt wird oder Grund zu der Annahme besteht, daß im Falle einer Vernichtung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(4) Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 3 der der Erhebung dieser Daten zugrundeliegende Zweck gefährdet würde, holt das Bundeskriminalamt vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten dem Bundeskriminalamt übermittelt wurden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die übermittelnde Stelle bestimmte, von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, daß vor einer Übermittlung nach Absatz 3 ihre Zustimmung einzuholen ist.

(5) Daten, die den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, können nach den Absätzen 2 und 3 nur den in den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden. Die Verwertungsverbote nach den §§ 51, 52 und 63 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und, im Falle des Absatzes 3, das Bundeskriminalamt zustimmt. Bei Übermittlungen an nicht-öffentliche Stellen hat das Bundeskriminalamt den Empfänger darauf hinzuweisen.

(7) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes nur zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(8) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Erfolgt die Übermittlung in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesen Fällen prüft das Bundeskriminalamt nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Bei Abrufen im automatisierten Verfahren findet, soweit die Anwendung für drei Monate oder weniger eingerichtet wird, § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Erfolgt die Einrichtung des Verfahrens für eine Laufzeit von mehr als drei Monaten, so gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

(9) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

### § 11 Polizeiliches Informationssystem

(1) Das Bundeskriminalamt ist im Rahmen seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 3 Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den Innenministrien und Senatsinnenverwaltungen der Länder die in das polizeiliche Informationssystem einzubeziehenden Dateien. § 36 bleibt unberührt.

(2) Zur Teilnahme am polizeilichen Informationssystem mit dem Recht, Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 13 im automatisierten Verfahren einzugeben und, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, abzurufen, sind außer dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sonstige Polizeibehörden der Länder, die Bundespolizei sowie die mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben betrauten Behörden der Zollverwaltung und das Zollkriminalamt berechtigt. In den nach § 34 zu erlassenden Errichtungsanordnungen ist für jede automatisierte Datei des polizeilichen Informationssystems festzulegen, welche Behörden berechtigt sind, Daten einzugeben und abzurufen. Für die Eingabe gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

(3) Nur die Behörde, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat ein Teilnehmer des polizeilichen Informationssystems Anhaltspunkte dafür, daß Daten unrichtig sind, teilt er dies umgehend der eingebenden Behörde mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Sind Daten zu einer Person gespeichert, kann jeder Teilnehmer des polizeilichen Informationssystems weitere Daten ergänzend eingebe-

(4) Das Auswärtige Amt ist zum Abruf im automatisierten Verfahren der Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung berechtigt, soweit dies für die Auslandsvertretungen in ihrer Eigenschaft als Paßbehörden erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaften sind befugt, für Zwecke der Strafrechtspflege im automatisierten Verfahren abzurufen:

1. Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung und, nach Maßgabe der Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens, auch die Ausschreibungen, die im Schengener Informationssystem gespeichert sind,
2. Daten über Freiheitsentziehungen und
3. Daten aus der DNA-Analyse-Datei.

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere im polizeilichen Informationssystem gespeicherte Daten, die von den Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, zum automatisierten Abruf freizugeben, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(5) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist für andere Behörden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(6) Werden beim Bundeskriminalamt Daten abgerufen, hat es bei durchschnittlich jedem zehnten Abruf für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Dienststelle zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Das Bundeskriminalamt trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

### § 12 Datenschutzrechtliche Verantwortung im polizeilichen Informationssystem

(1) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund die Einhaltung der Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Führung des polizeilichen Informationssystems zu überwachen.

(2) Im Rahmen des polizeilichen Informationssystems obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, den Stellen, die die Daten unmittelbar eingeben. Die verantwortliche Stelle muß feststellbar sein. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren trägt der Empfänger.

(3) Die Datenschutzkontrolle obliegt nach § 24 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Die von den Ländern in das polizeiliche Informationssystem eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern kontrolliert werden, soweit die Länder nach Absatz 2 verantwortlich sind. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

(4) Für Schadensersatzansprüche des Betroffenen nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes haftet das Bundeskriminalamt. Ist das Bundeskriminalamt zum Er satz des Schadens verpflichtet und ist der Schaden der datenschutzrechtlichen Verantwortung einer anderen Stelle zuzurechnen, ist diese dem Bundeskriminalamt zum Ausgleich verpflichtet.

(5) Dem Betroffenen ist nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen. Diese erteilt das Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Absatz 2 trägt. Erteilt ein Landeskriminalamt Auskunft aus seinem Landessystem, kann es hiermit einen Hinweis auf einen vom Land im polizeilichen Informationssystem eingegebenen Datensatz verbinden.

### § 13 Unterrichtung der Zentralstelle

(1) Die Landeskriminalämter übermitteln dem Bundeskriminalamt nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 7 Abs. 6 die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle erforderlichen Informationen. Die Verpflichtung der Landeskriminalämter

nach Satz 1 kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt auch von anderen Polizeibehörden des Landes erfüllt werden. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden der Länder teilen dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt unverzüglich den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitseinschränkungen mit, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat von einem Richter angeordnet worden sind.

(2) Das Bundeskriminalamt legt im Benehmen mit den Landeskriminalämtern Einzelheiten der Informationsübermittlung fest.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Polizeien des Bundes, soweit die Informationen Vorgänge betreffen, die sie in eigener Zuständigkeit bearbeiten. Satz 1 gilt im Bereich der Zollverwaltung nur für den Grenzzolldienst, soweit dieser auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 68 des Bundespolizeigesetzes grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt. Im Übrigen richtet sich die Informationsübermittlung der Zollbehörden an das Bundeskriminalamt nach den Vorschriften der Abgabenumordnung, des Zollverwaltungsgesetzes und des Zollfahndungsdienstgesetzes.

(4) Für die im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 3 bis 6 gewonnenen Informationen gelten für das Bundeskriminalamt die Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(5) Behörden und sonstige öffentliche Stellen können von Amts wegen an das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle erforderlich ist. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes, trägt dieses die Verantwortung.

(6) Die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

### Unterabschnitt 2 Internationale Zusammenarbeit

#### § 14 Befugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befaßt sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder
3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(2) Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann das Bundeskriminalamt gespeicherte nicht personenbezogene Daten, die der Suche nach Sachen dienen (Sachfahndung), für zentrale Polizeibehörden anderer Staaten nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Abruf im automatisierten Verfahren zur Sicherstellung von gestohlenen, unterschlagenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen bereithalten.

(3) Für Daten, die zu Zwecken der Fahndung nach Personen oder der polizeilichen Beobachtung gespeichert sind, ist die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 2 mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern im Benehmen mit den Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder zulässig, soweit

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Abrufe zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind,
2. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und
3. der Empfängerstaat das Übereinkommen des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 ratifiziert hat oder ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist und eine Kontrollinstanz besteht, die die Gewährleistung des Datenschutzes unabhängig überwacht.

Wird das Abrufverfahren für einen längeren Zeitraum als drei Monate eingerichtet, bedarf die Vereinbarung der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß er die Daten für Ausschreibungen in eigenen Fahndungsdateien nur nach Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens nutzen darf.

(4) Die regelmäßige, im Rahmen einer systematischen Zusammenarbeit erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten an internationale Datenbestände ist zulässig nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen.

(5) Das Bundeskriminalamt kann als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation personenbezogene Daten an das Generalsekretariat der Organisation unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 übermitteln, soweit dies zur weiteren Übermittlung der Daten an andere Nationale Zentralbüros oder an die in Absatz 1 genannten Stellen geboten oder zu Zwecken der Informationssammlung und Auswertung durch das Generalsekretariat erforderlich ist.

(6) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen des Artikels 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlaß aufzuzeichnen. Der Empfänger personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, daß sie nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihm der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Löschungszeitpunkt mitzuteilen. Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößen würde. Die Übermittlung unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.



### § 15 Ausschreibungsbefugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann auf ein der Verfolgung von Straftätern oder der Strafvollstreckung dienendes Ersuchen einer zuständigen Behörde eines ausländischen Staates oder eines internationalen Strafgerichtshofes, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde,

1. eine Person, hinsichtlich derer die Anordnung von Auslieferungshaft oder Überstellungshaft zulässig erscheint, zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben,
2. andere Personen zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben,
3. eine Person sowie amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben und
4. Verfahren zur Feststellung der Identität von Personen durchführen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 sind nur zulässig, wenn sie bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt auch nach deutschem Recht zulässig wären.

(3) Das Bundeskriminalamt holt in Fällen des Absatzes 1, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, zuvor die Bewilligung des Bundesministeriums der Justiz ein.

(4) Das Bundeskriminalamt kann auf Ersuchen der in § 14 Abs. 1 genannten Behörden

1. vermißte Minderjährige, die der Obhut des Sorgeberechtigten entzogen worden sind oder sich dieser entzogen haben, und Personen, bei denen eine Ingewahrsamnahme zum Schutz gegen eine Gefahr für ihren Leib oder ihr Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, zur Ingewahrsamnahme ausschreiben,
2. Vermißte, soweit sie nicht in Gewahrsam genommen werden sollen, zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben,
3. eine Person zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person Straftäten von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung solcher Straftäten erforderlich ist.

(5) Ausschreibungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 4 Nr. 3 bedürfen der Anordnung durch den Richter, soweit sie auf Grund des Ersuchens eines Staates erfolgen, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren in den Fällen von Satz 1 gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 keiner richterlichen Anordnung bedürfen, werden sie durch den Leiter der jeweils zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes angeordnet. Die Anordnung ist aktenkundig zu machen.

(6) Anordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 sind auf höchstens ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Verlängerung der Laufzeit über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf der erneuten Anordnung.

(7) Besondere Regelungen auf Grund völkerrechtlicher Verträge bleiben unberührt.

(8) Das Bundeskriminalamt kann bei Warnmeldungen von Sicherheitsbehörden anderer Staaten eine Person zur Ingewahrsamnahme ausschreiben, wenn und so lange die Ingewahrsamnahme unerlässlich ist, um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder wesentliche Vermögenswerte abzuwehren, und die Zuständigkeit eines Landes nicht festgestellt werden kann. Absatz 5 Satz 3 bis 5 und Absatz 6 gelten entsprechend. Die Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder sind unverzüglich zu unterrichten.

### Unterabschnitt 3 Strafverfolgung und Datenspeicherung für Zwecke künftiger Strafverfahren

#### § 16 Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung

(1) Werden vom Bundeskriminalamt beauftragte Personen im Rahmen der Befugnisse des Bundeskriminalamtes aus Gründen der Strafverfolgung tätig, dürfen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leib, Leben oder Freiheit unerlässlich ist, ohne Wissen der Betroffenen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz der vom Bundeskriminalamt beauftragten Person das innerhalb oder außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet und Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter angeordnet. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch durch den Leiter einer Abteilung des Bundeskriminalamts oder dessen Vertreter angeordnet werden.

(3) Personenbezogene Informationen, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes) verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Informationen in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Informationen für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach § 161 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

(4) Nach Abschluß der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 3 genannten Zwecke noch benötigt.

(5) Von den getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung einer vom Bundeskriminalamt beauftragten Person geschehen kann.

### § 17 Unterstützung der Polizeibehörden der Länder bei der Strafverfolgung

- (1) Zur Unterstützung von Strafverfolgungsmaßnahmen kann das Bundeskriminalamt Bedienstete zu den Polizeibehörden in den Ländern entsenden, wenn die zuständige Landesbehörde darum ersucht oder wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden in den Ländern bleibt unberührt.
- (2) Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 18 Koordinierung bei der Strafverfolgung

(1) Berührt eine Straftat den Bereich mehrerer Länder oder besteht ein Zusammenhang mit einer anderen Straftat in einem anderen Land und ist angezeigt, daß die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrgenommen werden, so unterrichtet das Bundeskriminalamt die obersten Landesbehörden und die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Das Bundeskriminalamt weist im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit der Maßgabe zu, diese Aufgaben insgesamt wahrzunehmen.

(2) Zuständig für die Durchführung der in Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist das Landeskriminalamt. Die oberste Landesbehörde kann an Stelle des Landeskriminalamtes eine andere Polizeibehörde im Land für zuständig erklären.

### § 19 Amtshandlungen, Unterstützungsplichten der Länder

(1) Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder können in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 18 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Amtshandlungen vornehmen. Sie sind insoweit Ermittlungspersonen der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn sie mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören. Sie unterrichten die örtlichen Polizeidienststellen rechtzeitig über Ermittlungen in deren Zuständigkeitsbereich, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Zu den Ermittlungshandlungen sollen, soweit es zweckmäßig ist, Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.

(2) Die polizeilichen Dienststellen des Bundes und der Länder geben dem Bundeskriminalamt in Fällen, in denen es im Rahmen seiner Zuständigkeit ermittelt, sowie den von ihm gemäß § 17 Abs. 1 entsandten Beamten Auskunft und gewähren Akteneinsicht. Das gleiche gilt für die nach § 18 Abs. 1 tätig werdenden Polizeibeamten der Länder.

(3) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen gewähren Beamten des Bundeskriminalamtes oder, im Falle einer Zuweisung nach § 18 Abs. 1, eines anderen Landes, die Ermittlungen durchführen, personelle und sachliche Unterstützung.

(4) Polizeivollzugsbeamte des Bundeskriminalamtes können im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht es vorsieht.

### § 20 Datenspeicherung für Zwecke künftiger Strafverfahren

Unter den Voraussetzungen des § 8 kann das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung erlangt hat, für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien speichern, verändern und nutzen.

### Unterabschnitt 4 Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane

#### § 21 Allgemeine Befugnisse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 kann das Bundeskriminalamt die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse des Bundeskriminalamtes besonders regelt. Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 geregelten Befugnisse gelten nur im räumlichen Umfeld einer zu schützenden Person sowie in bezug auf Personen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von ihnen Gefährdungen für die zu schützende Person ausgehen können. Die §§ 15 bis 20 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

(2) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten begangen werden sollen, durch die die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten unmittelbar gefährdet sind, kann das Bundeskriminalamt

1. die Identität einer Person feststellen, wenn die Person sich in den zu schützenden Räumlichkeiten oder in unmittelbarer Nähe hiervon oder in unmittelbarer Nähe der zu schützenden Person aufhält und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist; § 23 Abs. 3 Satz 1, 2, 4 und 5 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend,
2. verlangen, daß Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist und der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen,
3. eine Person oder eine Sache durchsuchen, wenn sie sich in den zu schützenden Räumlichkeiten oder in unmittelbarer Nähe hiervon oder in unmittelbarer Nähe der zu schützenden Person aufhält oder befindet und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person oder Sache bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist; § 43 Abs. 3 bis 5 und § 44 Abs. 3 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

(3) Das Bundeskriminalamt kann erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 24 Abs. 3 des Bundespolizeigesetzes vornehmen, wenn eine nach Absatz 2 Nr. 1 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Ist die Identität festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn ihre weitere Aufbewahrung zur Verhütung von Straftaten gegen die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine solche Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht oder wenn die weitere Aufbewahrung nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist. Sind die Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, sind diese über die erfolgte Vernichtung zu unterrichten.

(4) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer Gefahr für die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

(5) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten eine Sache sicherstellen. Die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

(6) Das Bundeskriminalamt kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person unerlässlich ist. Die Wohnung umfaßt die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum. § 46 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend.

(7) Das Bundeskriminalamt kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat gegen die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten zu verhindern. § 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41 und 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

## § 22 Erhebung personenbezogener Daten

Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 erforderlich ist. § 21 Abs. 3 und 4 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend.

## § 23 Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen eine Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person oder eine gemeingefährliche Straftat gegen eine der in § 5 genannten Räumlichkeiten verübt werden soll, oder
2. sonstige Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie, insbesondere als Kontakt- oder Begleitpersonen, mit einer der in Nummer 1 genannten Personen in einer Weise in Verbindung stehen oder treten werden, die erwarten läßt, daß die Maßnahme zur Verhütung von Straftaten im Sinne der Nummer 1 beitragen wird,

und die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert würde. Die Erhebung kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als vierundzwanzig Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation),
2. der Einsatz technischer Mittel außerhalb der Wohnung in einer für den Betroffenen nicht erkennbaren Weise
  - a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,

- b) zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes und
- 3. der Einsatz von Personen, die nicht dem Bundeskriminalamt angehören und deren Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt Dritten nicht bekannt ist.

(3) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 darf, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Leiter der für den Personenschutz zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes oder dessen Vertreter angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer neuen Anordnung. Die Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme darf in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b nur durch den Richter getroffen werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Anlegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Unterlagen, die durch Maßnahmen der in Absatz 2 genannten Art erlangt worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie für den der Anordnung zugrundeliegenden Zweck oder nach Maßgabe der Strafprozeßordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht oder nicht mehr erforderlich sind.

(5) Nach Abschluß der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b bezeichneten Maßnahmen ist die Person, gegen die die Maßnahme angeordnet worden ist, zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der öffentlichen Sicherheit geschehen kann. Die Unterrichtung durch das Bundeskriminalamt unterbleibt, wenn wegen des auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen geführt wird und durch die Unterrichtung der Untersuchungszweck gefährdet würde; die Entscheidung trifft die Staatsanwaltschaft.

### § 24 Datenübermittlung an das Bundeskriminalamt

Behörden und sonstige öffentliche Stellen können von sich aus an das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach § 5 erforderlich ist. Eine Übermittlungspflicht besteht, wenn die Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes, trägt dieses die Verantwortung.

### § 25 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben zum Schutz von Mitgliedern von Verfassungsorganen erforderlich ist. Die Übermittlung der im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 5 gewonnenen Daten ist unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 14 zulässig.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 erhobenen Daten sind in Dateien zu löschen und in Akten zu sperren, wenn sie für den der Erhebung zugrundeliegenden Zweck nicht mehr erforderlich sind. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder nach Maßgabe des § 8 zur Verhütung oder zur Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten mit erheblicher Bedeutung benötigt werden.

## Unterabschnitt 5 Zeugenschutz

### § 26 Befugnisse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 6 kann das Bundeskriminalamt, soweit nicht dieses Gesetz oder das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz die Befugnisse besonders regelt, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung oder wesentliche Vermögenswerte der in § 6 genannten Personen abzuwehren. Die Maßnahmen können auch nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens, in dem die Aussage erfolgt ist, fortgeführt werden; für den Fall, daß noch die Strafvollstreckung betrieben wird, sind die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde und im Falle fortdauernder Inhaftierung auch im Einvernehmen mit der Justizvollzugsbehörde durchzuführen. § 21 Abs. 2 bis 7, die §§ 22 bis 25 dieses Gesetzes sowie die §§ 15 bis 20 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

(2) Von Maßnahmen des Bundeskriminalamtes, die nach Absatz 1 getroffen werden, sind die zuständigen Landeskriminalämter und die für die Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht unverzüglich zu unterrichten, ob das Bundeskriminalamt Maßnahmen nach Absatz 1 durchführt. Sollen die Maßnahmen eingestellt werden, ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

## Abschnitt 3 Gemeinsame Bestimmungen

### § 27 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder
2. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Übermittlungen an die Staatsanwaltschaften.

### § 28 Abgleich personenbezogener Daten mit Dateien

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien, die es zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben führt oder für die es zur Erfüllung dieser Aufgaben Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dies zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Es kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

### § 29 Verarbeitung und Nutzung für die wissenschaftliche Forschung

(1) Das Bundeskriminalamt kann im Rahmen seiner Aufgaben bei ihm vorhandene personenbezogene Daten, wenn dies für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten erforderlich ist, verarbeiten und nutzen, soweit eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt.

(2) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt.

(3) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(4) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(6) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 2 bis 4 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und das Bundeskriminalamt zugestimmt hat.

(9) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

### § 30 Weitere Verwendung von Daten

(1) Das Bundeskriminalamt kann bei ihm vorhandene personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung oder zu statistischen Zwecken nutzen, so weit eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist. Gleichermaßen gilt für die Übermittlung an die Landeskriminalämter zu kriminalstatistischen Zwecken. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(2) Das Bundeskriminalamt kann, wenn dies zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns erforderlich ist, personenbezogene Daten speichern und ausschließlich zu diesem Zweck nutzen.

### § 31 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern

Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, sobald die Aufgabenerfüllung hierdurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, daß die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt. Im Rahmen des polizeilichen Informationssystems obliegt diese Verpflichtung der dateneingebenden Stelle.

### § 32 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Das Bundeskriminalamt hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundeskriminalamt hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck übermittelt und genutzt werden, für den die Löschung unterblieben ist; sie dürfen auch übermittelt und genutzt werden, so weit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder der Be troffene einwilligt.

(3) Das Bundeskriminalamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 festzulegenden Aussonderungsprüfungsfristen dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist.

(4) In den Fällen von § 8 Abs. 4 dürfen die Aussonderungsprüfungsfristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten der in § 8 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Personen können ohne

Zustimmung des Betroffenen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 3 sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre und bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches fünf Jahre nicht überschreiten.

(5) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 3 Satz 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden; in diesem Falle können die Daten nur noch für diesen Zweck oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot verwendet werden.

(6) Stellt das Bundeskriminalamt fest, daß unrichtige, zu löschen oder zu sperrende Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(7) Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle außerhalb des polizeilichen Informationssystems teilt die anliefernde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Löschungsverpflichtungen mit. Das Bundeskriminalamt hat diese einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Daten für die Aufgabenerfüllung des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle, namentlich bei Vorliegen weitergehender Erkenntnisse, erforderlich sind, es sei denn, auch das Bundeskriminalamt wäre zur Löschung verpflichtet.

(8) Im Falle der Übermittlung nach Absatz 7 Satz 1 legt das Bundeskriminalamt bei Speicherung der personenbezogenen Daten in Dateien außerhalb des polizeilichen Informationssystems im Benehmen mit der übermittelnden Stelle die Aussonderungsfrist nach Absatz 3 oder Absatz 4 fest. Die anliefernde Stelle hat das Bundeskriminalamt zu unterrichten, wenn sie feststellt, daß zu löschen oder zu sperrende Daten übermittelt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn die anliefernde Stelle feststellt, daß unrichtige Daten übermittelt wurden und die Berichtigung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen oder zur Erfüllung der Aufgaben der anliefernden Stelle oder des Bundeskriminalamtes erforderlich ist.

(9) Bei in Dateien des polizeilichen Informationssystems gespeicherten personenbezogenen Daten obliegen die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Verpflichtungen der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 12 Abs. 2 trägt. Absatz 7 Satz 3 gilt für das zur Löschung verpflichtete Land entsprechend. In diesem Falle überläßt das Land dem Bundeskriminalamt die entsprechenden schriftlichen Unterlagen.

### § 33 Berichtigung, Sperrung und Vernichtung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt das Bundeskriminalamt die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in Akten fest, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Besteitet der Betroffene die Richtigkeit gespeicherter Daten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Das Bundeskriminalamt hat personenbezogene Daten in Akten zu sperren, wenn

1. die Speicherung der Daten unzulässig ist oder
2. aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Bundeskriminalamt obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder eine Löschungsverpflichtung nach § 32 Abs. 3 bis 5 besteht.

Die Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und die Unterlagen mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

(4) Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind oder soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist.

(5) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 2 Satz 2 sind die Akten an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne des § 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt.

(6) § 32 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

#### § 34 Errichtungsanordnung

(1) Das Bundeskriminalamt hat für jede bei ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherungsdauer,
9. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass einer Errichtungsanordnung anzuhören.

(2) Bei Dateien des polizeilichen Informationssystems bedarf die Errichtungsanordnung auch der Zustimmung der zuständigen Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung eine Mitwirkung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen nicht möglich, so kann das Bundeskriminalamt, in den Fällen des Absatzes 2 im Einvernehmen mit den betroffenen Teilnehmern des polizeilichen Informationssystems, eine Sofortanordnung treffen. Das Bundeskriminalamt unterrichtet gleichzeitig unter Vorlage der Sofortanordnung das Bundesministerium des Innern. Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

### § 35 Ergänzende Regelungen

Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach den §§ 4 bis 6 einen Schaden, so gelten die §§ 51 bis 56 des Bundespolizeigesetzes entsprechend.

### § 36 Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

### § 37 Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2, 3, 5 und 6 durch das Bundeskriminalamt finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 und 3, §§ 4b, 4c, 10 Abs. 1, §§ 13, 14 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 15, 16, 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie die §§ 19a und 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

### § 38 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 2 bis 6 (Änderung anderer Gesetze) . . .

### Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), außer Kraft.

## Erläuterungen zum BKA-Gesetz

Am 1. August 1997 trat das „**Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz-BKAG)**“ – (BGBl. I, S. 1650 ff.) in Kraft. Es enthält die gesetzlichen Grundlagen für ein Tätigwerden des Bundeskriminalamtes in seinen unterschiedlichen Funktionen als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei sowie die Zusammenarbeit mit den für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zuständigen Behörden und Stellen anderer Staaten, für die eigene Strafverfolgung und den damit verbundenen erforderlichen Zeugenschutz sowie als präventive Polizeibehörde für den Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane.

Das Gesetz trägt insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, S. 1 ff.) Rechnung, wonach Einschränkungen des Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ unter dem Gebot der Erforderlichkeit einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage stehen, aus der sich die Voraussetzungen der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben müssen.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen war eine Neufassung des BKAG erforderlich, die – der Konzeption neuerer Polizeigesetze und des „Musterentwurfs“ entsprechend – streng zwischen Aufgaben und Befugnissen des Amtes unterscheidet.

## Die wichtigsten Bestimmungen

### Das BKA als Zentralstelle (§§ 2, 7–13)

#### 1. Pflicht zur Informationssammlung und -auswertung

Das BKA unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung. Es hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten (§ 2).

Damit das BKA seiner Sammelkompetenz ausreichend nachkommen kann, wird es durch die Regelung in § 7 Abs. 2 dazu ermächtigt, Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung durch **Ersuchen um Auskünfte oder Anfragen** bei den Polizeien des Bundes und der Länder zu erheben. Die Datenerhebung bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, den für den internationalen Informationsaustausch zuständigen Behörden und Stellen anderer Staaten (§ 14 Abs. 1 BKAG) sowie internationalen Organisationen, die mit der Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befest sind, ist jedoch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur dann zulässig, wenn die Polizeien des Bundes und der Länder nicht über die erforderlichen Daten verfügen.

#### 2. Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen, Dateien

Darüber hinaus wird das BKA als Zentralstelle verpflichtet, gewissermaßen in Servicefunktion, bestimmte Einrichtungen zu unterhalten, deren sich die hierzu berechtigten Bundes- bzw. Landerdienststellen bedienen können.

So unterhält es mit den Landeskriminalämtern ein polizeiliches Informationssystem, zur Unterstützung bei der Verfolgung und Verhütung von Straftaten und der Gefahrenabwehr zentrale erkundungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen sowie zentrale Einrichtungen für die Fahndung nach Personen und Sachen. Beide Aufgaben stehen übrigens nicht unter der Einschränkung, dass sie sich auf Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung beziehen müssen.

Mit der Generalklausel (§ 7 Abs. 1) wird das BKA ermächtigt, personenbezogene Daten zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner **jeweiligen Aufgabe als Zentralstelle** erforderlich ist.

### 3. Dateien der Zentralstelle

Zur informationellen Unterstützung bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten kann das BKA zunächst Daten speichern, verändern und nutzen, die beim BKA in der genannten Funktion in den Aktennachweissystemen vorgehalten werden (z. B. Personendaten von Beschuldigten, kriminalaktenführende Dienststelle und Kriminalaktennummer, Tatzeiten und Tatorte, Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften). Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und Personen, die einer Straftat verdächtig sind, kann es nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnissergebnisse Grund zu der Annahme besteht, dass Strafverfahren gegen den Beschuldigten oder Tatverdächtigen zu führen sind. Einschränkungen ergeben sich in Fällen, in denen der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. In diesen Fällen ist die weitere Datenspeicherung und -verwendung unzulässig, wenn sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

Soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist, können die Personendaten und die kriminalaktenführende Polizeidienststelle/Kriminalaktennummer zugrunde liegender Verfahren von **künftigen Zeugen, künftigen Opfern, Kontakt- und Begleitpersonen** von Beschuldigten/Verdächtigen, **Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen** sowie Angaben darüber, in welcher Eigenschaft die Person und in Bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt, gespeichert, verändert oder genutzt werden. Außer bei den genannten Kontakt- und Begleitpersonen ist grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung der Betroffenen erforderlich.

Da das BKA aber nicht nur personenbezogene Daten aus Strafverfahren speichert, sondern auch solche, die die Polizei im präventiven Aufgabenbereich nach Maßgabe der Polizeigesetze erhoben hat, werden darüber hinaus gesetzlich auch **künftige Straftäter** als „**sonstige Personen**“ erfasst, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen **werden**.

Schließlich unterliegen einer Zentralstellenspeicherung und -verwertung auch die bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhobenen Daten, wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder dies zur Vorsorge für die künftige Strafverfolgung oder zur Abwehr erheblicher Gefahren erforderlich ist.

Geregelt werden darüber hinaus die Dateien zur Personenfahndung, polizeiliche Beobachtungen, über Vermisste, unbekannte hilflose Personen und Tote zu Zwecken der Identifizierung sowie die Haftdatei.

### 4. Datenübermittlung

Damit das BKA seine Zentralstellenaufgabe erfüllen kann, legt das Gesetz eine Reihe von **Unterrichtungspflichten** fest (§§ 2, 13):

So haben die Landeskriminalämter dem BKA die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln. Diese Verpflichtung der LKÄ kann im Benehmen mit dem BKA auch an andere Polizeibehörden der Länder delegiert werden. Soweit die Informationen Vorgänge betreffen, die sie in eigener Zuständigkeit bearbeiten, werden auch den Polizeibehörden des Bundes entsprechende Meldepflichten auferlegt.

Schließlich wird auch das BKA wie ein LKA verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgabe der Strafverfolgung, des Personenschutzes, der internationalen Zusammenarbeit und des Zeugenschutzes anfallende geeignete Informationen **sich selbst** als Zentralstelle anzuliefern.

Behörden und sonstige öffentliche Stellen werden nicht verpflichtet, können allerdings **von sich aus** personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung einer entsprechenden Aufgabe des BKA erforderlich ist.

Es darf an sich selbst als Zentralstelle zur Erfüllung einer anderen Zentralstellenaufgabe sowie als Zentralstelle zur Erfüllung seiner Aufgabe der Strafverfolgung, des Personen- und Zeugenschutzes sowie im internationalen Dienstverkehr entsprechende Informationen übermitteln und nutzen, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 7 Abs. 1, 5 i. V. m. § 13 Abs. 4).

Die Weitergabe dieser Daten an andere Polizeien des Bundes und an Polizeien der Länder ist möglich, soweit dies zur Erfüllung der **Aufgaben des BKA** oder **der des Empfängers** erforderlich ist.

Darüber hinaus kann das BKA auch an **andere Behörden** und **sonstige öffentliche Stellen** personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften (z. B. BVerfGG, BNDG und MADG) vorgesehen ist **oder** zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem BKAG, für Zwecke der Strafverfolgung/Strafvollstreckung, des Strafvollzugs und der Gnadenverfahren, der Gefahrenabwehr oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner erforderlich ist und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.

Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine Datenübermittlung an **nichtöffentliche Stellen** möglich. Das BKA hat in diesen Fällen einen Nachweis zu führen, aus dem Anlass, Inhalt, Empfänger und Tag der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle ersichtlich sind.

Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung an Private der der Erhebung zu grunde liegende Zweck gefährdet wird, holt das BKA vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten dem BKA übermittelt wurden.

Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie übermittelt worden sind. Zweckänderungen sind nur zulässig, soweit die Daten auch hierfür hätten übermittelt werden dürfen; im Falle der Übermittlung an Private muss das BKA zustimmen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt grundsätzlich das BKA.

Die Einrichtung eines **automatisierten Verfahrens** für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ist nur zur Erfüllung **vollzugspolizeilicher Aufgaben** mit Zustimmung des Bundesministers des Innern und der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

## 5. Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Polizeilichen Informationssystem

**Gesetzlich** geregelt wird das Polizeiliche Informationssystem **INPOL** (§§ 2 Abs. 3, 11, 12):

Das BKA unterhält als Zentralstelle ein Polizeiliches Informationssystem nach Maßgabe des BKAG. Die in dieses System einzubehziehenden Dateien bestimmt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder.

Außer dem BKA sind teilnahmeberechtigt: die LKÄ, sonstige Polizeibehörden der Länder, der Bundesgrenzschutz sowie die mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben betrauten Behörden der Zollverwaltung und das Zollkriminalamt. Nur die Behörde, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat ein Teilnehmer des Polizeilichen Informationssystems Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind, teilt er dies umgehend der eingebenden Behörde mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Sind Daten zu einer Person gespeichert, kann jeder Teilnehmer des Polizeilichen Informationssystems weitere Daten ergänzend eingeben.

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens bei Verbunddateien ist **für andere Behörden** zulässig zur **Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben** mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der **Vielzahl der Übermittlungen** oder wegen ihrer **besonderen Eilbedürftigkeit** angemessen ist.

Werden beim BKA Daten abgerufen, hat es bei **durchschnittlich jedem 10. Abruf** für Zwecke der Datenschutzkontrolle bestimmte Informationen zu protokollieren.

Die **datenschutzrechtliche Verantwortung** wird im Übrigen wie folgt festgelegt (§ 12):

Das BKA hat die Einhaltung der Regelung zur Zusammenarbeit und zur Führung des Polizeilichen Informationssystems zu **überwachen**.

Die **datenschutzrechtliche Verantwortung** für die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten obliegt den Stellen, die die Daten **unmittelbar eingeben**. Die Verantwortung für die **Zulässigkeit des Abrufs** im automatisierten Verfahren trägt der **Empfänger**.

Die **Datenschutzkontrolle** wird dem **Bundesbeauftragten für den Datenschutz** zugewiesen. Die von den Ländern eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen **Landesbeauftragten** für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern kontrolliert werden, soweit Letztere verantwortlich sind.

Für **Schadensersatzansprüche** des Betroffenen nach § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes haftet das BKA, allerdings mit der Möglichkeit eines internen Ausgleichs, falls der Schaden der datenschutzrechtlichen Verantwortung einer anderen Stelle zuzurechnen ist.

Dem **Betroffenen** ist nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes vom BKA im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt, Auskunft zu erteilen.

### Internationale Zusammenarbeit (§§ 3, 14, 15)

Über die Tätigkeit als **nationales Zentralbüro** der Bundesrepublik Deutschland für die **Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation** (IKPO) hinaus wird im Gesetz festgeschrieben, dass der zur Verhütung oder **Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr** der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten dem BKA obliegt. Besondere bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die **Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen** gehen dieser allgemeinen Regelung vor.

Um den Erfordernissen nach effektiver Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden und schnellen Reaktionsmöglichkeiten im zusammenwachsenden Europa gerecht zu werden, sieht das Gesetz darüber hinaus folgende **Ausnahmeregelungen** vor:

- abweichende Regelungen durch Vereinbarungen des Bundesministeriums des Innern mit den zuständigen obersten Landesbehörden (nicht mehr wie bisher beschränkt auf „Grenzgebiete“),
- Vereinbarungen der zuständigen obersten Landesbehörden mit den zuständigen ausländischen Stellen im Rahmen der vom Bund abgeschlossenen Abkommen,
- für den Dienstverkehr der Polizei der Länder mit den zuständigen Behörden der **Nachbarstaaten** und der **Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**, soweit dieser sich
  - auf **Kriminalität von regionaler Bedeutung** im **Grenzgebiet** bezieht  
oder
  - soweit **Gefahr im Verzug** ist.  
Die Länder unterliegen allerdings der Pflicht, das Bundeskriminalamt **unverzüglich** zu unterrichten;
- für den erforderlichen Dienstverkehr bei **abgrenzbaren Fallgestaltungen** im Rahmen **regionaler Schwerpunktmaßnahmen** im Einvernehmen mit dem BKA.

Um diese Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, legt zunächst § 14 folgende Befugnisse fest:

Das BKA kann an **Polizei- und Justizbehörden** sowie an **sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige Stellen anderer Staaten** sowie zwischen- und überstaatliche Stellen, die mit Aufgaben der **Verhütung oder Verfolgung von Straftaten** befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln. Die Datenübermittlung wird beschränkt auf folgende **Übermittlungszwecke**:

- Erfüllung einer dem BKA obliegenden Aufgabe,
- Verfolgung von Straftaten/Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten,
- Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

**Nicht personenbezogene Daten**, die der **Suche nach Sachen** dienen (Sachfahndung), können für **zentrale Polizeibehörden** anderer Staaten nach Maßgabe **zwischenstaatlicher Vereinbarungen** zum Abruf im **automatisierten Verfahren** zur Sicherstellung von gestohlenen, unterschlagenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen bereithalten werden; formal ist darüber hinaus die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern erforderlich.

Für Personenfahndungsdaten bzw. Daten der polizeilichen Beobachtung ist die Einrichtung eines **automatisierten Abrufverfahrens** mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern im Benehmen mit den Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder unter den genannten weiteren gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Wird ein solches Abrufverfahren für einen längeren Zeitraum als drei Monate eingerichtet, bedarf die Vereinbarung der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Art. 59 Abs. 2 GG.

Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz die **regelmäßige**, im Rahmen einer **systematischen Zusammenarbeit** erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten an **internationale Datenbestände** nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge, die ebenfalls nach Art. 59 Abs. 2 GG in innerstaatliches Recht zu transformieren sind.

Das BKA ist als nationales Zentralbüro ermächtigt, für die internationale kriminalpolizeiliche Organisation personenbezogene Daten an das **Generalsekretariat** dieser Organisation unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zu übermitteln, soweit dies zur weiteren Übermittlung der Daten an andere nationale Zentralbüros oder an zuständige ausländische Behörden/Stellen geboten ist oder es zu Zwecken der Informationssammlung und Auswertung durch das Generalsekretariat selbst erforderlich ist.

Die **Verantwortung** für die Zulässigkeit dieser Datenübermittlung trägt grundsätzlich das BKA. Es hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen.

Aufgrund des Ersuchens einer ausländischen zuständigen Behörde können aus Gründen der Strafverfolgung ausgeschrieben werden:

- Personen zur **Festnahme** oder **Aufenthaltsermittlung**, hinsichtlich deren die Anordnung von Auslieferungshaft zulässig erscheint,
- **andere Personen** zur Aufenthaltsermittlung,
- **Personen** sowie **amtliche Kfz-Kennzeichen** zur polizeilichen Beobachtung,
- Personen zur **Identitätsfeststellung**,
- **vermisste Minderjährige** und **Personen aus Gründen des Selbstschutzes** zur Ingewahrsamnahme,
- **Vermisste** zur **Aufenthaltsermittlung**, soweit sie nicht in Gewahrsam genommen werden sollen,
- **Personen** zur **polizeilichen Beobachtung** aus den in der Bestimmung genannten Gründen der Gefahrenabwehr,
- **Personen** zur Ingewahrsamnahme bei **Warnmeldungen** von Sicherheitsbehörden anderer Staaten aus den in der Bestimmung genannten Gründen der Gefahrenabwehr, wenn die Zuständigkeit eines Landes nicht festgestellt werden kann.

In bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen hat das BKA vor einer Ausschreibung die Bewilligung des Bundesministeriums der Justiz einzuholen. Für die überwiegende Anzahl der genannten Maßnahmen ist eine Anordnung des **Leiters der jeweils zuständigen Abteilung** des BKA bzw. die **richterliche Anordnung** vorgesehen.

**Besondere Regelungen** aufgrund **völkerrechtlicher Verträge** gehen dieser Bestimmung vor.  
**Strafverfolgung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4)**

Die originären Strafverfolgungszuständigkeiten werden in begrenztem Umfang bei bestimmten, international organisierten Straftaten mit terroristischem Bezug bzw. Auslandstaten erweitert. Damit sollen vor allem in Fällen, in denen noch keine Länderzuständigkeit besteht, Zuständigkeitskonflikte und daraus resultierende Defizite bei der Strafverfolgung vermieden werden. Von dieser Erweiterung werden erfasst **international organisierte Straftaten**

- nach § 129a StGB,
- nach den §§ 105, 106 StGB zum Nachteil des Bundespräsidenten, eines Verfassungsorgans des Bundes oder des Mitgliedes eines Verfassungsorgans des Bundes und damit im Zusammenhang stehender Straftaten und

darüber hinaus Fälle der in § 129a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB genannten Straftaten und damit im Zusammenhang stehende Straftaten, soweit es sich um eine **Auslandstat** handelt und ein **Gerichtsstand** noch **nicht feststeht**. Die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem BKA die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen.

Ferner kann das BKA auch weiterhin aufgrund von Ersuchen einer zuständigen Landesbehörde, einer Anordnung des Bundesministers des Innern oder auf Ersuchen bzw. im Auftrag des Generalbundesanwaltes die polizeilichen Ermittlungen übernehmen. Ausdrücklich eingeschlossen wird nunmehr auch die Möglichkeit eines Ersuchens bzw. eines Auftrages für die **Fahndung nach Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung**. Die übrigen Strafverfolgungszuständigkeiten bleiben bestehen.

### Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung (§ 16)

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, **technische Mittel zur Eigensicherung von Bediensteten einzusetzen**, wenn diese im Rahmen der Befugnisse des BKA aus **Gründen der Strafverfolgung** tätig werden. Damit wird den besonderen Gefahren begegnet, denen diese Personen bei Einsätzen, insbesondere gegen die Organisierte Kriminalität ausgesetzt sind. Die Maßnahme wird nicht nur im Beisein der zu schützenden Person, sondern auch in **unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang** mit ihrem Einsatz für zulässig erklärt. Maßnahmen dieser Art werden durch den Präsidenten des BKA oder seinen Vertreter angeordnet.

Für die aus der Maßnahme gezogenen Informationen enthält die Bestimmung folgende über den Erhebungszweck hinausgehende weitere Verwendungsregelung:

#### 1. Gefahrenabwehr

Zur Abwehr einer sonstigen, im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte.

#### 2. Strafverfolgung

**2.1** Bei Informationserhebungen **außerhalb** von Wohnungen:  
zur Aufklärung einer in § 100a StPO bezeichneten Straftat.

**2.2** Bei Informationserhebungen **in oder aus** Wohnungen:  
zu Beweiszwecken zur Verfolgung einer Straftat nach den §§ 211, 212, 239a, 239b oder 316c StGB oder einer in der in § 100a Satz 1 Nr. 4 StPO bezeichneten Straftat.

#### 3. Verfahren

**4. Vorherige** Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch einen Vorsitzenden Richter einer Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das BKA seinen Sitz hat.

### Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane (§§ 5, 21 bis 25)

Unbeschadet der Rechte des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes und der Polizeien der Länder obliegt dem BKA der erforderliche **Personenschutz** für die **Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes** sowie in besonders festzulegenden Fällen der **Gäste** dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten; einbezogen werden auch der **innere Schutz** der **Dienst-** und der **Wohnsitze** sowie der **jeweiligen Aufenthaltsräume** des **Bundespräsidenten**, der **Mitglieder der Bundesregierung** und in besonders festzulegenden Fällen ihrer **Gäste** aus anderen Staaten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das BKA die **notwendigen Maßnahmen** treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit das Gesetz die Befugnisse nicht besonders regelt. Sie gelten allerdings nur im **räumlichen Umfeld** einer zu schützenden Person sowie in Bezug auf Personen, wenn **Anhaltspunkte dafür vorliegen**, dass von ihnen **Gefährdungen für die zu schützende Person** ausgehen können.

An besonderen Befugnisregelungen enthält das Gesetz u. a. Maßnahmen, die auch in den Polizeigesetzen der Länder vorgesehen sind (Standardbefugnisse); darüber hinaus sieht es als **besondere Mittel der Datenerhebung** die längerfristige Observation, den Einsatz technischer Mittel **außerhalb der Wohnung** sowie den Einsatz von Personen, die nicht dem BKA angehören und deren Zusammenarbeit mit dem BKA Dritten nicht bekannt ist (VP), vor. Außer bei Gefahr im Verzug obliegt die Anordnung dieser besonderen Mittel dem **Leiter der für den Personenschutz zuständigen Abteilung**. Im Übrigen wird auf bestimmte Vorschriften des BGS-Gesetzes verwiesen.

### Zeugenschutz (§§ 6, 26)

Für die Fälle, in denen das BKA als Strafverfolgungsbehörde tätig wird bzw. tätig war, wird dem BKA die Aufgabe des **Zeugenschutzes** übertragen. Damit erhält es eine gesetzliche Grundlage für diese zunehmend wichtige Aufgabe, die es bisher aufgrund von Richtlinien wahrgenommen hat.

Zu dieser Aufgabenerfüllung darf es die **notwendigen Maßnahmen** treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung oder wesentliche Vermögenswerte der in § 6 genannten Personen abzuwehren. Die Vorschrift verwendet allerdings nicht den **Begriff des Zeugen**, damit in Einzelfällen die Schutzmaßnahmen auf **sonstige Verfahrensbeteiligte** erstreckt werden können, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist, was etwa bei **Mittätern** der Fall sein kann.

Im Übrigen verweist das Gesetz auf die Befugnisregelungen des Personenschutzes und auf das BGS-Gesetz.

In Einzelfällen kann das BKA bei der Durchführung derartiger Maßnahmen mit den LKÄ arbeitsmäßig vorgehen.

### Amtshandlungen, Eilzuständigkeit (§ 19)

Nach bisherigem Recht waren bei der Durchführung von strafprozessualen Handlungen in eigener Zuständigkeit bzw. in Unterstützung für die Polizeibehörden der Länder **alle Polizeivollzugsbeamten** des BKA Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Entsprechend § 12 BGSG wird diese Eigenschaft Vollzugsbeamten im Rahmen der genannten Aufgaben nur zuerkannt, wenn sie **mindestens 4 Jahre** dem Polizeivollzugsdienst angehören.

**Polizeivollzugsbeamte des BKA** können im Übrigen im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, wenn das **jeweilige Landesrecht** es vorsieht.

Darüber hinaus gilt für Polizeivollzugsbeamte des BKA das Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2 i. V. m. 161, 163 StPO).

### Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien (§ 32)

Das BKA hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind. Es hat zu **löschen**, wenn die Datenspeicherung unzulässig oder die Kenntnis der Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Das BKA prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind.

#### Aussonderungsprüfisten:

- bei Erwachsenen: **10 Jahre**,
- bei Jugendlichen: **5 Jahre**,
- bei Kindern: **2 Jahre**.

In Fällen der Speicherung **zur Vorsorge für die künftige Strafverfolgung** von Zeugen, künftigen Opfern, Kontakt- und Begleitpersonen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen:

- bei Erwachsenen: **5 Jahre**,
- bei Jugendlichen: **3 Jahre**.

Die **Speicherungshöchstdauer** personenbezogener Daten über diese Personen ohne Einwilligung beträgt **3 Jahre**, bei Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 129a StBG **5 Jahre**.

### Errichtungsanordnung (§ 34)

Das BKA hat für jede bei ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten in einer **Errichtungsanordnung**, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedarf, die in der Bestimmung im Einzelnen aufgeführten Angaben festzulegen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist **vor Erlass** einer Errichtungsanordnung anzuhören. Bei Dateien des polizeilichen Informationssystems bedarf sie darüber hinaus auch der Zustimmung der zuständigen Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder. Allerdings ist eine Eilfallregelung vorgesehen.



## Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Geld- und Wertzeichenfälschung

– Stand: 1. 12. 2003 –

Der AK II hat mit Umlaufbeschluss vom 04.02.2004 die vorliegenden Richtlinien in Kraft gesetzt. Damit sind gleichzeitig die Richtlinien in der Fassung vom Februar 1992 außer Kraft gesetzt.

### Vorbemerkungen

Die weiterentwickelte Informations- und Kommunikationsstruktur der Polizei sowie veränderte Kriminalitätsphänomene machen eine Fortschreibung der „Falschgeldrichtlinien“ erforderlich.

Berücksichtigt werden ferner die durch Einführung des Euro-Bargeldes veränderten Gegebenheiten.

Die Neufassung der „Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Geld- und Wertzeichenfälschung“ umfasst die Tatbestände der §§ 146 bis 151 Nr. 4 und des § 152 des Achten Abschnitts des StGB.

### 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten **bundeseinheitlich** für die Polizeien des Bundes und der Länder.

Die Richtlinien beziehen sich auf die Fälschung von Geld, Wertzeichen und Wertpapieren.

Sie beziehen sich nicht auf die Fälschung von Reiseschecks und Zahlungskarten.

### 2 Erfassungspflichtige Sachverhalte

Erfassungspflichtig im Sinne dieser Richtlinien sind

- die oben genannten Tatbestände des Achten Abschnitts des Strafgesetzbuches,
- Vorfelderkenntnisse zu solchen Straftaten,
- sonstige Delikte nach dem Strafgesetzbuch, wenn ein Bezug zu Geld- und Wertzeichenfälschungen erkennbar ist,
- der Missbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen im Sinne der §§ 127, 128 OWiG.

### 3 Informationserfassung und -analyse

Jedes erfassungspflichtige Delikt ist unverzüglich von der aufnehmenden Polizeidienststelle im polizeilichen Informationssystem einzustellen.

Folgeerkenntnisse sind dem Datensatz ohne Zeitverzug beizustellen.

Das Landeskriminalamt (das Bundeskriminalamt in eigenen Fällen) wertet den Datenbestand aus, kontrolliert und ergänzt gegebenenfalls diesen und gibt die Daten für den Verbund frei.

Über das Bundeskriminalamt wird der Datenabgleich mit dem Datenbestand von Europol sichergestellt.

### 4 Falschgeld-Sofortmeldung

Besondere Ereignisse (z. B. Erstanfall gefährlicher Fälschungen, Täterermittlungen, Großsicherstellungen, Aushebungen von Fälscherwerkstätten etc.) sind mittels Falschgeld-Sofortmeldung (siehe Anlage 1) unter Angabe des Aktenzeichens dem zuständigen Landeskriminalamt zu melden.

Bei Sachverhalten von überregionaler Bedeutung erfolgt eine Informationsweiterleitung an alle Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt und andere betroffene Stellen.

### 5 Tatmittel

Tatmittel sind mit Begleitschein (siehe Anlage 1) an das Landeskriminalamt zu übersenden. Dieses leitet sie nach Auswertung an die begutachtende Stelle weiter.

Das Bundeskriminalamt übersendet die Tatmittel mit Begleitschein in eigenen Fällen direkt an die begutachtende Stelle.

# Bu 46-9 Nachrichtenaustausch Geld- und Wertzeichenfälschung

---

## 6 Informationsaustausch

Die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt unterrichten sich gegenseitig über allgemeine Erkenntnisse und Informationen, die für die Bekämpfung der oben genannten Delikte des Achten Abschnitts des Strafgesetzbuches von Bedeutung sein könnten.

Das Bundeskriminalamt stellt jährlich auf der Basis dieses Nachrichtenaustausches die aktuelle Deliktssituation dar, berichtet über bedeutsame Fälle und informiert über wesentliche Neuigkeiten.

## 7 Begutachtung der Tatmittel

Geld-, Wertpapier- und Wertzeichenfälschungen sowie inkriminiertes Herstellungsmaterial werden von der Deutschen Bundesbank begutachtet und klassifiziert.

Ausgenommen davon sind Wertzeichenfälschungen im Sinne des § 148 StGB, die vom Emittenten begutachtet werden.

Das Ergebnis der Begutachtung wird in den polizeilichen Datenbestand eingestellt.

Die sonstigen Vorschriften über Beweissicherung (Fingerspuren, Schriftvergleich etc.) bleiben unberührt (siehe Anlage 1).

## 8 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu Ermittlungsfällen bleibt ungeachtet der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft grundsätzlich dem Landeskriminalamt bzw. dem Bundeskriminalamt vorbehalten. Lokale Veröffentlichungen sind mit dem Landeskriminalamt bzw. dem Bundeskriminalamt vorher abzusprechen.

**Falschgeldwarnmeldungen** sind jeweils mit der Deutschen Bundesbank abzustimmen:

- Über Straftaten von regionaler Bedeutung warnt das Landeskriminalamt bzw. die örtlich zuständige Kriminalpolizei in Absprache mit dem Landeskriminalamt.
- Warnmeldungen über Straftaten von überregionaler Bedeutung werden unter Einbindung des Bundeskriminalamtes von den zuständigen Landeskriminalämtern veranlasst.
- Bei Straftaten von internationaler Bedeutung warnt das Bundeskriminalamt unter Beteiligung der Landeskriminalämter die Öffentlichkeit.

Vor **Presseveröffentlichungen** mit bundesweiten Auswirkungen erfolgt eine gegenseitige Unterrichtung der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes und der Deutschen Bundesbank.

## 9 Begriffsbestimmungen

**Geld** im Sinne der §§ 146 ff. StGB ist jedes von einem Staat oder seitens einer von ihm ermächtigten Stelle als Werträger beglaubigtes und zum Umlauf im öffentlichen Verkehr bestimmtes Zahlungsmittel ohne Rücksicht auf einen allgemeinen Annahmezwang.

**Wertpapiere** im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich die in § 151 StGB genannten Zahlungsmittel.

**Wertzeichen** sind die im Achten Abschnitt des Strafgesetzbuches genannten geschützten Gegenstände (z. B. Aktien, Postwertzeichen, Stempelabdrucke, Steuerzeichen, Versicherungsmarken).

**Falsifikate** sind Gegenstände, die mit dem Ziel, sie im Geld- oder sonst im Rechtsverkehr zu gebrauchen, nachgemacht oder gefälscht sind.

**Blüten** sind Drucksachen oder Abbildungen, die Geld- oder Wertzeichen ähnlich sehen und nach dem Willen des Herstellers nicht als Falsifikat im Geld- oder sonst im Rechtsverkehr Verwendung finden sollen (z. B. Werbedrucke, Spielgeld etc.).

**Systemnoten** sind Banknoten, die nach einem bestimmten System zerschnitten bzw. zerrissen und wieder so zusammengesetzt werden, dass eine zusätzliche Note entsteht. Alle Stücke sind in der Länge oder Breite in der Regel verkürzt und können aus Teilen einer oder verschiedener Noten bestehen. Systemnoten sind Falschgeld.

**Mischnoten** sind Falschgeld; sie werden aus Teilen echter und falscher Noten zusammengesetzt.

**Inverkehrbringen:** In Verkehr gebracht wird ein Falsifikat durch jeden Vorgang, durch den der Täter es aus seinem Gewahrsam oder aus seiner sonstigen Verfügungsgewalt entlässt.

**IZ/AZ** (innerhalb oder außerhalb des Zahlungsverkehrs): Ein Falsifikat gilt als in den Zahlungsverkehr gelangt (IZ), sobald es einmal als vermeintlich echtes Zahlungsmittel angenommen worden ist. In allen anderen Fällen befindet sich das Falsifikat außerhalb des Zahlungsverkehrs (AZ).

**Vorfelderkenntnisse** sind alle anonym, vertraulich oder sonst bekannt gewordenen Informationen.

## 10 Ergänzende Bestimmungen

Hinweise für die Sachbearbeitung, Beschreibungshilfen für Tatmittel und eine Auflistung der internationalen Währungsbezeichnungen sind den **Anlagen** zu entnehmen.

Soweit **länderspezifische Sonderregelungen** bestehen, liegen diese den Richtlinien im jeweiligen Geltungsbereich bei.

### Hinweise für die Sachbearbeitung

#### Anhalteverpflichtung

Nach vereinheitlichtem europäischem Recht sind alle Banken und Sparkassen verpflichtet, falsche oder als falsch verdächtige Banknoten und Münzen anzuhalten.

Das Falschgeld ist mit einem Bericht der Polizei zu übersenden (§ 36 BBkG).

Darüber hinausgehende gesetzliche Anhalteverpflichtungen für alle anderen im Achten Abschnitt des StGB genannten Falsifikate bestehen nicht.

Privatpersonen (wie auch Firmen, Einzelhandel, etc.) sind nicht verpflichtet, Falschgeld oder andere Falsifikate anzuhalten.

#### Einziehung der Tatmittel

Nach Möglichkeit ist vom letzten Besitzer eine Einverständniserklärung über die außergerichtliche Einziehung einzuholen.

#### Wertersatz

Bei Geld- und Wertzeichenfälschungen wird grundsätzlich kein Wertersatz geleistet.

#### Erfassungspflicht

Erfassungspflichtig sind alle Sachverhalte im Geltungsbereich dieser Richtlinien.

Die im polizeilichen Informationssystem einzustellenden Daten sind in der für die Anwendung vorliegenden Errichtungsanordnung dargestellt.

Alle erfassungspflichtigen Sachverhalte sind unverzüglich durch die dafür zuständige Polizedienststelle einzustellen. Gegebenenfalls sind Vorgänge von besonderer Bedeutung dem Landeskriminalamt/Bundeskriminalamt vorab mitzuteilen.

#### Falschgeld-Sofortmeldung

Die Falschgeld-Sofortmeldung ist in „Fällen von besonderer Bedeutung“ (z. B. Erstanfall gefährlicher Fälschungen, Warnung vor reisenden Falschgeldverausgabern, besondere Tatmodi, Großsicherstellungen, Aushebung von Fälscherwerkstätten, Festnahmen, etc.) als „**uninformierte Frühwarnmeldung**“ an das zuständige Landeskriminalamt abzusetzen.

Die Informationsweiterleitung an alle Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt und andere betroffene Stellen erfolgt bei „Sachverhalten von überregionaler Bedeutung“.

Als Indikator für die Erstellung einer bundesweiten Falschgeld-Sofortmeldung gilt das „gemeinsame Betroffensein oder der Bedarf des gemeinsamen Handelns“ (repressiv oder präventiv) in mindestens zwei Bundesländern.

Die Falschgeld-Sofortmeldung beschränkt sich auf eine inhaltlich kurz gefasste Sachverhaltsdarstellung der Kerndaten, mit Verweis (Fundstellennachweis) auf den im polizeilichen Informationssystem eingestellten Gesamtsachverhalt.

# Bu 46-9 Nachrichtenaustausch Geld- und Wertzeichenfälschung

---

## Inhalt der Falschgeld-Sofortmeldung

- 01 alle LKA
- 02 evtl. andere betroffene Dienststellen
- 03 Koblenz BGSDir (Info)

Betreff: Bekämpfung der Falschgeldkriminalität  
hier: Falschgeld-Sofortmeldung

Die Frühwarnmeldung sollte folgende Daten beinhalten:

- **Informationen zu Tatzeit/-ort**
- **Angaben zur Fälschung**  
insbesondere Noten-/Plattennummer
- **Tatverdächtige**
- **Kurzer Sachverhalt**

Wichtig: Verweis auf Fundstellennachweis  
**(nationales Az.)** im polizeilichen Meldesystem

XStadt LKA, SG-Falschgeld, Az. 12345/03, i.A. Meyer KHK 011203

## Begleitschein

Die angehaltenen Falsifikate werden zusammen mit einem Begleitschein (ehemals KP 11) an die begutachtende Stelle (Deutsche Bundesbank) gesandt.

Dieses standardisierte Begleitschreiben enthält die folgenden, für die begutachtende Stelle erforderlichen Informationen:

- **Tatmittelbeschreibung** (Stückzahl, Stückelung, Notennummer etc.)
- **Fallbeschreibung** (Tatort, Tatzeit, Anhalteort etc.)
- **Verwaltungsdaten** (polizeiliche Aktenzeichen, sachbearbeitende Dienststelle etc.)

Der Begleitschein (für die begutachtende Stelle) enthält **keine personenbezogenen Daten** von Geschädigten oder Tatverdächtigen.

Die Falsifikate werden über das zuständige Landeskriminalamt zur Begutachtung an die dafür zuständige Stelle übersandt.

Ein gesonderter Antrag auf Begutachtung ist nicht erforderlich. Durch die Übersendung des Falsifikates mit dem Begleitschein wird die Erstellung eines Gutachtens durch die jeweils begutachtende Stelle veranlasst. Weitere Unterlagen sind nicht beizufügen. Vermerke für die begutachtende Stelle (Eilt – Haft, bevorzugte Begutachtung erbeten, Spurenträger – nach Begutachtung zurück, etc.) sind zulässig. Auf das Erfordernis einer zweifelsfreien Zuordnung im Hinblick auf die Beweisführung wird hingewiesen.

## Versand der Falsifikate

Falsifikate sind per Kurier oder als Einschreiben mit Rückschein zu versenden.

## Beratung durch die Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank und (falls erforderlich) die Europäische Zentralbank (EZB) stellen der Polizei Sachverständige zur Mithilfe bei der Tatortarbeit zur Verfügung.

## Beratung durch die Zentralstellen

Auskünfte zum Deliktsbereich erteilen die Fachdienststellen der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes. Nach Erfordernis werden für Kräfte der örtlichen Polizeidienststellen Seminare über Maßnahmen zur Verhütung und polizeilichen Verfolgung von Straftaten aus dem Bereich der Zahlungsmittelfälschungen veranstaltet und fachspezifische Aus- und Fortbildungsseminare durchgeführt.

## Beschreibungshilfen

- Zu Euro-Noten/-Münzen und Dollar-Noten: Sind der Anlage 2 zu entnehmen. Bei allen anderen Banknoten und Münzen ist analog der Beschreibungshilfe für den Euro vorzugehen.
- Bei Wertpapieren (WP): Angabe aller relevanter Daten (wie Emittent, Serie, Nummern, Anteile etc.).

- Bei allen anderen Wertzeichen: Angabe aller relevanter Daten, die vom Wertzeichen entnommen werden können.

Besondere Fälschungsmerkmale sind nur bei neuen Fälschungen anzuführen.

### Geldähnliche Abbildungen („Blüten“)

Bei der Herstellung geldähnlicher Abbildungen sind die Abbildungsvorschriften der Notenbank zu beachten. Für das Genehmigungsverfahren ist die Deutsche Bundesbank und die Europäische Zentralbank zuständig.

Bei beabsichtigter Herstellung von Blüten fremder Währungen wird zusätzlich empfohlen, die Einwilligung der ausländischen Notenbank einzuholen. Für sonstige Blüten sind Auskünfte bei den zuständigen Verwaltungsbehörden einzuholen.

### Daktyloskopische Spuren

Die Grundsätze der Tatortarbeit sind zu beachten. Sichergestellte Falsifikate und andere Beeweismittel (Herstellungsmaterial, Kassenbelege etc.) sind als Spureenträger zu behandeln.

### Spurentechnische Behandlung von Zahlungsmitteln

Die Entscheidung darüber, ob falsche Zahlungsmittel zuerst spurentechnisch untersucht oder der Begutachtung zugeführt werden, obliegt dem Sachbearbeiter. Bereits von der Deutschen Bundesbank begutachtete Zahlungsmittel können für weitere verfahrensrelevante Ermittlungen zurückgefordert werden.

Im Übrigen wird auf das Merkblatt der Deutschen Bundesbank über die Bearbeitung und Aufbewahrung von mit Ninhydrin behandeltem Falschgeld durch die Falschgeldstelle der Deutschen Bundesbank verwiesen.

### Zuständigkeiten bei einschlägigen Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verfolgungs- und Ahndungsbehörden für Tathandlungen im Sinne der §§ 127, 128, 131 OWiG, 12 MünzG und 5 MedVO sind bei

- Wertpapiere des Bundes oder seiner Sondervermögen sowie entsprechender Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes
- Medaillen und Marken
- außer Kurs gesetzten oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordenen Münzen (§ 11 MünzG)

die Bundeswertpapierverwaltung in Bad Homburg;

- Geld oder Papier zur Herstellung von Geld (Blüten)

die Deutsche Bundesbank beziehungsweise deren Filialen (Landeszentralbanken);

- amtlichen Wertzeichen – auch eines fremden Währungsgebietes

der Bundesminister, zu dessen Geschäftsbereich die Herstellung oder die Ausgabe der Wertzeichen gehört.

Außer in den oben genannten Fällen kommen Bundesbehörden als zuständige Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 127 und 128 OWiG nicht in Betracht.

Für die Verfolgung und Ahndung der übrigen Ordnungswidrigkeiten (zum Beispiel Herstellung von Aktien) sind die obersten Landesbehörden zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht durch Verordnung nachgeordneten Landesbehörden übertragen worden ist (siehe § 36 Abs. 2 OWiG)

Die Polizei ermittelt gem. § 53 Abs. 1 OWiG nach pflichtgemäßem Ermessen und trifft alle unaufschiebbaren Anordnungen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie übersendet ihre Akten unverzüglich an die oben angeführte zuständige Verwaltungsbehörde, in den Fällen des Zusammenhangs (siehe § 42 OWiG) der Staatsanwaltschaft.

# Bu 46-9 Nachrichtenaustausch Geld- und Wertzeichenfälschung

---

## Weitere deliktspezifische Vorschriften

Bei der Sachbearbeitung können u. a. folgende Vorschriften von Bedeutung sein:

- §§ 106 ff. des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
- Nr. 215-220 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)
- § 3 des Gesetzes über das Postwesen
- Richtlinien für den Druck von Wertpapieren
- Drittes Euro-Einführungsgesetz vom 16. 12. 1999
- EU-Richtlinien 1338/2001

**Richtlinien für Ausschreibungen im Bundeskriminalblatt  
und in den Landeskriminalblättern**

Stand: 1999

**1. Allgemeines**

Das Bundeskriminalblatt ist ein vom Bundeskriminalamt herausgegebenes Informationsmittel zur Ausschreibung von polizeilich interessierenden Sachverhalten und Informationen. Es ist außerdem Fahndungshilfsmittel im Sinne der PDV 384.1 – Polizeiliche Fahndung – (Ziff. 2.3.1.1 und 3.3.1.1). Für die Landeskriminalblätter gelten diese Richtlinien sinngemäß.

**2. Zweck**

Ausschreibungen im Bundeskriminalblatt dienen

- der Fahndung nach Personen und Sachen als Ergänzung von Ausschreibungen im INPOL
- dem Erkennen von Tatzusammenhängen und der Zuordnung der von Wiederholungstätern begangenen Straftaten
- der Ermittlung der Herkunft sichergestellter, vermutlich aus Straftaten stammender Gegenstände
- der Übermittlung von Informationen über polizeilich interessierende Personen
- der Ermittlung von Vermissten, der Identifizierung von unbekannten Toten und unbekannten, hilflosen Personen
- der Personenfeststellung.

Darüber hinaus dient das Bundeskriminalblatt der Veröffentlichung polizeilicher Informationen über

- Praktiken und Tatausführungsmerkmale von Rechtsbrechern (Ermittlungshinweise)
- Kriminalitätsentwicklungen
- die kriminalpolizeiliche Vorbeugung
- Entwicklungen auf dem Gebiet der Kriminaltechnik und -taktik
- polizeiliche Organisationen und Einrichtungen.

Amtliche Mitteilungen, Hinweise und allgemeine Informationen können aufgenommen werden.

**3. Erscheinungsweise**

Das Bundeskriminalblatt erscheint grundsätzlich werktäglich.

**4. Bezieherkreis**

Das Bundeskriminalblatt wird vom BKA an die in den >Richtlinien für die Verteilung der Bundes- und Landeskriminalblätter< vom 21. 2. 1974 (65. AG Kripo, TOP 9) bezeichneten Dienststellen auf Anforderung geliefert.

**5. Kosten und Versand**

Die Aufnahme von Ausschreibungen und der Bezug des Bundeskriminalblattes erfolgen kostenfrei. Bedarfsan- und -abmeldungen sind über das Landeskriminalamt an das Bundeskriminalamt zu richten.

Beanstandungen über unpünktliche, unregelmäßige oder unvollständige Lieferungen sind dem Bundeskriminalamt mitzuteilen.

**6. Behandlung und Verwahrung**

Das Bundeskriminalblatt ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Es ist sicher aufzubewahren. Weitergabe, Abdruck und Auswertung außerhalb des Bezieherkreises ist auch auszugweise nicht gestattet. Dies schließt jedoch nicht aus, daß im Rahmen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit im Einzelfall geeignete Bildveröffentlichungen von Zeugen eingesehen werden können.

Bei Verlust von Bundeskriminalblättern ist die Ursache zu erforschen und das Bundeskriminalamt über das zuständige Landeskriminalamt zu unterrichten.

Veraltete Bundeskriminalblätter sind – soweit sie nicht als Nachschlagewerk gesammelt und sicher verwahrt werden – in einer jeden Mißbrauch aus zuschließenden Weise zu vernichten.

### 7. Inhalt des Bundeskriminalblattes

#### 7.1 Gliederung

- A. Tataufklärung/Täterermittlung
  - Straftaten gegen das Leben
  - Raub und Erpressung
  - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
  - Diebstahl und Hehlerei
  - Betrug und verwandte Straftaten
  - Geld- und Wertzeichenfälschung
  - Rauschgiftschmuggel und -handel
  - Sonstige bedeutende Straftaten.
- B. Identitätsfeststellung
  - Vermißte, unbekannte, hilflose Personen, unbekannte Tote
  - Sichergestellte Gegenstände.
- C. Verschiedenes
  - Amtliche Mitteilungen
  - Hinweise und allgemeine Informationen.
- D. Erledigungen

#### 7.2 Ausschreibungsanträge

**7.2.1** Eine Ausschreibung im Bundeskriminalblatt soll grundsätzlich nur beantragt werden, wenn der Sachverhalt von länderübergreifendem Interesse ist.

Ausschreibungsanträge sind über das zuständige Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt zuzuleiten. Das Landeskriminalamt prüft die Anträge und ergänzt sie aus eigenen Unterlagen.

**7.2.2** Die Anträge sind im DIN-A4-Format, weitzeilig und einseitig beschrieben, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Verwendung von KP-Meldungen, Anzeigendurchschriften, Vernehmungsprotokollen und Schlußberichten als Ausschreibungsanträge ist unzulässig. Fernschriftliche Ausschreibungsanträge sind nur in wirklich bedeutenden und eiligen Fällen zu stellen. Der Text soll kurz und klar abgefaßt werden, un wesentliche Darstellungen müssen entfallen. Trotzdem ist kein Telegrammstil anzuwenden. Abkürzungen beeinträchtigen die Verständlichkeit und sind, bis auf die allgemein gebräuchlichen, zu vermeiden.

**7.2.3** Für eine erfolgreiche Mitarbeit benötigen andere Dienststellen möglichst viele verwertbare Anhaltspunkte, die im Ausschreibungsantrag enthalten sein müssen.

Zu diesem Zweck sind vorher sämtliche verfügbaren Erkenntnisse, insbesondere auch die bei anderen Polizeidienststellen vorhandenen Informationsquellen zur Aktualisierung der Ausschreibung heranzuziehen.

**7.2.4** Zur Erleichterung der Auswertung auf mögliche Tatzusammenhänge sollte bei Ausschreibungen von nicht aufgeklärten Straftaten die Sachverhaltsschilderung wie folgt gegliedert sein:

- Tat (Überschrift)
- Tatzeit
- Tatort
- Arbeitsweise, Tatausführung, verwendete Tatmittel (Waffen, Werkzeuge u. ä.)
- gesicherte Spuren und deren Verbleib
- Beschreibung des durch die Tat erlangten oder nach der Tat vom Täter zurückgelassenen Gutes
- Täterbeschreibung einschließlich persönlichkeitsgebundener Verhaltensweisen
- Ausschreibungszweck, Ermittlungsfragen
- Ausschreibungsdieststelle (postalische Anschrift, Telefon, Sachbearbeiter).

**7.2.5** Wenn die Ausschreibung darauf abzielt, einem bekannten oder festgenommenen Straftäter weitere Straftaten nachzuweisen, ist folgende Gliederung einzuhalten:

- Name, Geburtsdatum, -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnung, Beruf, Aliasnamen
- Zeit und Ort der Festnahme, Verbleib
- bekannte Vorstrafen
- Arbeitsweise, Tatausführung, Hinweise auf perseverante oder personengebundene Verhaltensweise
- Reiseweg (Daten, Orte, Straftaten), benutzte Verkehrsmittel
- mitgeführte Gegenstände (Tatmittel, Ausweise, Bescheinigungen u. ä.)
- sichergestellte, auf Straftaten deutende Gegenstände
- Personenbeschreibung
- Hinweise auf Ermittlungs- oder Sammelverfahren
- Zweck der Ausschreibung, Ermittlungsfragen
- Ausschreibungsdienststelle (postalische Anschrift, Telefon, Sachbearbeiter).

**7.2.6** Ausschreibungen können durch Abbildungen von Tätern, Opfern, Spuren oder der durch die Tat erlangten oder sichergestellten Gegenstände ergänzt werden.

Dabei ist zu beachten, daß die Aufnahme von Bildern innerhalb der Sachfahndung auf markante und durch die Abbildung identifizierbare Gegenstände beschränkt werden muß. Sogenannte Massenware bei Schmuck oder Gebrauchsgütern eignet sich nicht für die Bildveröffentlichung.

**7.2.7** Die den Anträgen beigefügten Bilder müssen auf der Rückseite so gekennzeichnet sein, daß ihre Verbindung zum Antrag klar ersichtlich ist.

Personenaufnahmen müssen mit den Personalien der abgebildeten Person versehen sein.

Falls Rücksendung der Bilder gewünscht wird, muß dies aus dem Antrag deutlich hervorgehen.

**7.2.8** Die Abbildung von mehrfarbigen Bildern im Bundeskriminalblatt muß aus technischen Gründen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

**7.2.9** Personenskizzen sollten nur dann veröffentlicht werden, wenn es sich um bedeutende Fälle handelt und gesicherte Zeugenauskünfte zur Verfügung stehen.

Bei der Anfertigung sollten die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Hilfsmittel herangezogen werden (Minolta, Phantom, PIK u. ä.).

## 8. Sonderausgaben und Sonderbeilagen

**8.1** Bei bedeutsamen Straftaten, Seriendelikten von überregionalem Interesse oder zur polizeilichen Information (INPOL-Nachrichten-Informationen über den Datenverbund – Richtlinienabdrucke u. ä.) gibt das Bundeskriminalamt Sonderausgaben des Bundeskriminalblattes oder Sonderbeilagen zum Bundeskriminalblatt heraus.

**8.2** Form und Inhalt der Sondernummern können ihrem speziellen Zweck angepaßt werden und als Taschenbuch, Loseblattsammlungen oder als übliche BKBlatt-Ausgaben erscheinen.

**8.3** Sonderbeilagen werden dem BKBlatt beigelegt. Sie werden so gestaltet, daß sie der Hauptausgabe entnommen und gesondert ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden können.

**8.4** Sonderausgaben und -beilagen sind über das zuständige Landeskriminalamt zu beantragen, wenn das Interesse und Informationsbedürfnis durch die Ausschreibung überregional und allgemein beansprucht wird.

## 9. Verbindung zur Öffentlichkeitsfahndung

**9.1** Bei Fahndungen unter Zuhilfenahme der Publikationsorgane (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Plakataushang u. ä.), in denen die Öffentlichkeit aufgefordert wird, Fahndungshinweise zu geben, sind die Polizeidienststellen, nach Möglichkeit bereits vor Inanspruchnahme der Medien, über eine Ausschreibung im BKBlatt zu informieren. Auf diese Weise besteht bei allen Polizeidienststellen die bei der Entgegennahme von Hinweisen erforderliche Sachkenntnis.

**9.2** In den Ausschreibungen ist auf die Art der Öffentlichkeitsfahndung (Fernsehsendungen, Plakatfahndungen, Presseveröffentlichungen usw.) sowie auf die zeitliche und regionale Ausdehnung dieser Fahndung hinzuweisen.

### **10. Verbindung zum INPOL**

Soweit Ausschreibungen im Bundeskriminalblatt ausschließlich oder teilweise der Personen- und Sachfahndung dienen, sind sie lediglich Ergänzungen von Fahndungsnotierungen im INPOL (z. B. durch Beschreibungen, Abbildungen u. ä.).

Die PDV 384.1 (Ziffern 2.1.1.2, 2.3.2.5, 2.3.3.2, 2.3.4.4, 3.1.1.3, 3.3.1.1, 3.3.2.1, 3.3.2.3, 3.3.3.2) ist zu beachten.

Strafprozessuale Maßnahmen auf Grund von Fahndungsausschreibungen im Bundeskriminalblatt sind deshalb nur nach vorheriger Abfrage und Bestätigung im INPOL zulässig.

### **11. Erledigungen**

Erledigungen sind dem Bundeskriminalamt über das zuständige Landeskriminalamt mitzuteilen. Der Grund der Erledigung ist anzugeben.

### **12. Auswertung des Bundeskriminalblattes**

Soweit die Auswertung des Bundeskriminalblattes zu Erkenntnissen führt, sind Hinweise direkt an die am Schluß jeder Ausschreibung aufgeführte Dienststelle, nachrichtlich an das zuständige Landeskriminalamt zu richten.

### **13. Schlußbemerkungen**

**13.1** Anträge, die den vorstehenden Richtlinien nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Sie werden dem zuständigen Landeskriminalamt zugeleitet.

**13.2** Redaktionelle Änderungen und die Entscheidung über etwaige Bilderveröffentlichungen behält sich das Bundeskriminalamt vor.

**13.3** Besondere Mitteilungen über die Aufnahme von Ausschreibungen werden nicht gegeben, Belegexemplare nicht übersandt.

**13.4** Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die >Richtlinien für Ausschreibungen in den kriminalpolizeilichen Nachrichtenblättern< vom 2./4. 12. 1953 außer Kraft gesetzt.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über den zentralen Schußwaffenerkennungsdienst  
des Bundeskriminalamtes  
(WaffErkDVwV)**

Vom 15. 4. 1999 (GMBI. S. 263)

Nach § 36 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1. Schußwaffenerkennungsdienst, Begriffsbestimmungen**

**1.1** Das Bundeskriminalamt errichtet gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 und § 2 Abs. 6 Nr. 1 BKAG einen zentralen Schußwaffenerkennungsdienst und unterhält insbesondere

- eine zentrale Waffensammlung,
- die zentrale Tatmunitionssammlung,
- Datensammlungen für die Schußwaffensystembestimmung,
- Datensammlungen für die Munitionsherstellerbestimmung,
- eine Sammlung von Markenzeichen auf Schußwaffen gemäß § 27 der 1. WaffV.

**1.2** Tatwaffen im Sinne dieser Vorschrift sind Schußwaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779), oder Teile von Schußwaffen, mit denen bei einer Straftat geschossen wurde.

**1.3** Tatmunition im Sinne dieser Vorschrift ist Munition im Sinne von § 2 Abs. 1 WaffG oder Teile von Munition, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Straftaten gesichert wurde, die mit Schußwaffen begangen wurden oder wenn sie als Fundmunition durch vorliegende Tatsachen mit einer bestimmten Straftat in Verbindung gebracht werden muß.

**1.4** Verdachtswaffen im Sinne dieser Vorschrift sind alle in behördlichen Gewahrsam gelangten Schußwaffen oder Teile von Schußwaffen, wenn aufgrund vorliegender Tatsachen und/oder des Tat-/Täterumfeldes begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß mit ihnen bei einer Straftat geschossen worden sein könnte. Die Verdachtswaffeneigenschaft wird in der Regel durch die ermittelnden Dienststelle festgelegt.

**1.5** Kriminaltechnische Dienststelle im Sinne dieser Vorschrift ist diejenige Bundes- oder Landesdienststelle, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit der kriminaltechnischen Untersuchung von Schußwaffen, Munition und/oder dem schußwaffenerkennungsdienstlichen Waffenbeschuß betraut ist.

**2. Waffensammlung**

**2.1** Die zentrale Waffensammlung des Bundeskriminalamtes ist ein wichtiges Arbeitsmittel des zentralen Schußwaffenerkennungsdienstes. Sie ist die zentrale Bezugsquelle von Waffen für kriminalpolizeiliche Zwecke. In der zentralen Waffensammlung sollen sich alle Waffenmodelle und deren Abwandlungen in mindestens einem funktionsfähigen Exemplar befinden.

Unabhängig hiervon unterhalten die Länder eigene Waffensammlungen als Arbeitsmittel ihrer kriminaltechnischen Dienststellen.

**2.2** Die Meldung von Verdachts- und Tatwaffen an den zentralen Schußwaffenerkennungsdienst erfolgt mit der Übersendung der Vergleichsmunition (Nr. 4.3). Ist eine gemeldete Waffe in Modell oder Abwandlung in der zentralen Waffensammlung nicht vorhanden oder besteht Bedarf an der Ergänzung kriminaltechnischer Datensammlungen, so übersendet die verwahrende Stelle dem Bundeskriminalamt die Waffe auf Anforderung. Die Waffe wird der zentralen Waffensammlung des Bundeskriminalamtes nach Prüfung möglichst dauerhaft überlassen, ansonsten dem Bundeskriminalamt zur Datenerfassung und kriminaltechnischen Auswertung leihweise überstellt. Befristet überlassene und nicht mehr benötigte Waffen werden dem Einsender zurückgegeben.

**2.3** Die kriminaltechnischen Dienststellen und das Bundeskriminalamt überlassen einander und tauschen miteinander Mehrfachstücke von Waffen der eigenen Sammlung. Eine Waffe, die in der Sammlung einer kriminaltechnischen Dienststelle nur als Einzelstück vorhanden ist, wird dem Bundeskriminalamt auf Anforderung nach Möglichkeit dauerhaft, zumindest jedoch befristet für die Dauer der kriminaltechnischen Auswertung und Datenerfassung überlassen.

**2.4** Das Bundeskriminalamt erfaßt die Daten aller in die zentrale Sammlung aufgenommenen Waffen sowie der befristet überlassenen Einzelstücke, erstellt Fotografien ausgewählter Modelle und stellt Daten und Bilder in geeigneter Form zur Verfügung. Das Bundeskriminalamt und die kriminaltechnischen Dienststellen, die Waffensammlungen unterhalten, überlassen auf Anforderung kurzfristig und leihweise anderen Behörden solche Waffen, die dort zur Aufklärung, Verfolgung oder Ahndung mit Strafe bedrohter Handlungen benötigt werden.

### 3. Tatkommunikationssammlung, Tatmunition

**3.1** In der zentralen Tatmunitionssammlung des Bundeskriminalamtes wird Tatmunition aus dem gesamten Bundesgebiet registriert, ausgewertet, verglichen und gesammelt. Die zentrale Tatmunitionssammlung ist unterteilt in

- eine Arbeitssammlung, in der sich Tatmunition mit solchen Waffenspuren befindet, die im optischen mikroskopischen Standardvergleich bearbeitet werden können,
- eine Hinweissammlung, in der sich in der Hauptsache diejenige Tatmunition befindet, die wegen nicht ausreichender Qualität und/oder Quantität der Waffenspuren nur auf konkreten Hinweis verglichen werden kann,
- eine Verwahrsammlung, in der in der Hauptsache solche Tatmunition als Beweismittel aufbewahrt wird, anhand derer die Identifizierung einer Tatwaffe nicht möglich ist.

**3.2** Die kriminaltechnischen Dienststellen übersenden dem Bundeskriminalamt die in ihren Bereichen anfallende auswertbare Tatmunition unverzüglich und in der Regel vollständig und beauftragen das Bundeskriminalamt mit der Begutachtung und Auswertung. Nicht zu übersendende Tatmunitionsarten werden von einem Fachgremium der Kriminalpolizeien des Bundes und der Länder festgelegt und durch das Bundeskriminalamt den kriminaltechnischen Dienststellen mitgeteilt. Der Auftrag zur kriminaltechnischen Untersuchung der Tatmunition ist mit der Meldung KP 27 zu stellen. Eine Verbindung von Fundmunition zu einer Straftat, die mit Waffengebrauch ausgeführt wurde, ist hierin darzulegen.

**3.3** Hält der Auftraggeber neben der schußwaffenerkennungsdienstlichen Auswertung der Tatmunition noch weitere Untersuchungen für erforderlich, so vermerkt er dies auf dem Untersuchungsauftrag. Weiterhin muß aus dem Auftrag ersichtlich sein, welche beantragten kriminaltechnischen Untersuchungen bereits an anderer Stelle erledigt wurden.

**3.4** Das Bundeskriminalamt ist berechtigt, Tatmunitionsuntersuchungen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber abzuweisen und die Tatmunition zurückzusenden,

- wenn es sich nicht um Tatmunition gemäß Nr. 1.3 handelt,
- wenn die Tatmunition insgesamt unauswertbar ist,
- wenn es sich um Tatmunition gemäß Nr. 3.2 handelt, die nicht in der zentralen Tatmunitionssammlung gesammelt wird.

**3.5** Nach Abschluß der Untersuchung teilt das Bundeskriminalamt dem Auftraggeber im Behördengutachten mit, in welchen Teil der Tatmunitionssammlung (siehe Nr. 3.1) die untersuchte Tatmunition aufgenommen wurde.

**3.6** Die Tatmunitionssammlung wird jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres bereinigt. Wie lange die Tatmunition zu unaufgeklärten Straftaten in der zentralen Tatmunitionssammlung verbleibt, ergibt sich aus den Fristen der §§ 78 bis 78c des Strafgesetzbuches über die Strafverfolgungsverjährung entsprechend der Straftat, die der Untersuchung zugrunde liegt. Das Aussonderungsdatum wird nach Abschluß der Untersuchung dem Auftraggeber im Behördengutachten mitgeteilt. Die bei der Bereinigung der Tatmunitionssammlung entnommene Tatmunition wird nach Ablauf der Verjährungsfrist vernichtet.

**3.7** Tatmunition zu noch nicht verjährten Straftaten wird spätestens nach Ablauf von 15 Jahren von der Arbeitssammlung in die Hinweissammlung überführt. Das Datum der Überführung wird dem Auftraggeber im Behördengutachten mitgeteilt.

**3.8** Tatmunition, deren Waffenspuren infolge Lagerung und Handhabung nur noch eingeschränkt die Identifizierung einer Waffe erlauben oder die unbrauchbar geworden ist, wird ggf. bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist in die Hinweis- oder die Verwahrsammlung überführt. Die Vornahme dieser Überführung wird dem Auftraggeber der Tatmunitionsuntersuchung gesondert mitgeteilt.

**3.9** Wird der ermittlungsführenden Dienststelle eine Unterbrechung der Strafverfolgungsverjährung bekannt, so unterrichtet sie das Bundeskriminalamt über die zuständige kriminaltechnische Dienststelle. Dies ist ebenso erforderlich, wenn sich die Bewertung der Straftat und/oder die Deliktsbezeichnung im Verlauf der Ermittlungen ändert.

#### 4. Vergleichsbeschuß und Vergleichsmunition

**4.1** Alle Verdachts- und Tatwaffen werden grundsätzlich bei den zuständigen kriminaltechnischen Dienststellen beschossen.

Der Beschuß unterbleibt insbesondere jedoch bei Waffen,

- zu deren Waffensystem tatsächlich oder üblicherweise keine Tatmunition in der zentralen Tatmunitionssammlung einliegt,
- deren Erhaltungszustand keine Auswertung von Waffenspuren zuläßt,
- die erfahrungsgemäß nicht identifiziert werden können, weil die zu erwartende Spurenlage unzureichend ist.

Einzelheiten werden von einem Fachgremium der Kriminalpolizeien des Bundes und der Länder festgelegt und durch das Bundeskriminalamt den kriminaltechnischen Dienststellen mitgeteilt.

Der Beschuß von Waffen für Patronen mit Zentralfeuerzündung erfolgt mit mindestens 2 Patronen, der Beschuß von Waffen für Patronen mit Randfeuerzündung mit mindestens 4 Patronen. Dabei werden möglichst verschiedene Munitionsfabrikate verwendet. Die Beschußmunition muß einwandfrei sein und darf keine Waffen- oder Fremdsspuren aufweisen.

**4.2** Die Vergleichsgeschosse werden in einem Material aufgefangen, das keine Fremdsspuren und Anhaftungen auf den Geschossen hinterläßt.

**4.3** Die zuständigen kriminaltechnischen Dienststellen übersenden dem Bundeskriminalamt die Vergleichsmunition mit der Meldung KP 27 und beauftragen das Bundeskriminalamt mit vergleichenden Untersuchungen mit der zentralen Tatmunitionssammlung (Nrn. 3.1 bis 3.5). Sind beim Beschuß Ersatzteile verwendet worden, so ist darauf besonders hinzuweisen. Bei der Übersendung muß gewährleistet sein, daß die Vergleichsmunition weder verwechselt werden noch verloren gehen kann. Die Verpackung ist so zu wählen, daß die Vergleichsmunition beim Transport nicht beschädigt werden kann.

**4.4** Das Bundeskriminalamt ist berechtigt, Vergleichsuntersuchungen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber abzuweisen, wenn die unter Nr. 4.1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder das Untersuchungsziel, die Waffe ggf. als Tatwaffe zu identifizieren, offensichtlich nicht erreicht werden kann.

#### 5. Zusammenführung Tatwaffe – Tatmunition

**5.1** Werden mit der Tatmunition oder unmittelbar nach ihrer Sicherstellung Waffen sichergestellt, die vermutlich mit der gleichen Tat zusammenhängen, so führen die zuständigen kriminaltechnischen Dienststellen die vergleichenden Untersuchungen mit dem Ziel der Identifizierung durch.

**5.2** Auch in solchen Fällen ist ein Vergleichsbeschuß und die Übersendung der Vergleichsmunition an das Bundeskriminalamt nach den Bestimmungen der Nrn. 4.1 bis 4.3 vorzunehmen, um möglicherweise andere Straftaten aufzuklären, die mit dieser Waffe verübt wurden. Ist eine Waffe als Tatwaffe identifiziert, so wird dies auf der Meldung KP 27 vermerkt.

**5.3** Befindet sich die Tatmunition bereits beim Bundeskriminalamt und wird in der Folgezeit eine Waffe sichergestellt, die als Tatwaffe in Frage kommt, so wird bei begründetem, konkretem Verdacht der Tatwaffeneigenschaft zu einer bestimmten Straftat die Waffe selbst unter Hinweis auf die Tatmunition unverzüglich zur schußwaffenerkennungsdienstlichen Behandlung dem Bundeskriminalamt übersandt, ansonsten zunächst nur die gewonnene Vergleichsmunition.

**5.4** Nimmt das Bundeskriminalamt aufgrund des Spurenvergleichs von Tatmunition mit Vergleichsmunition eine Identifizierung an, so fordert es die Waffe bei der zuständigen kriminaltechnischen Dienststelle für weitere Auswertungen an. Die verwahrende Stelle übersendet die Waffe daraufhin unmittelbar, ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft und erhält sie nach Abschluß der Untersuchungen als Beweismittel zurück.

**5.5** Hält der Auftraggeber neben der schußwaffenerkennungsdienstlichen Auswertung über sandter Waffen noch weitere Untersuchungen für erforderlich, so vermerkt er dies auf dem Untersuchungsauftrag. Weiterhin muß aus dem Antrag ersichtlich sein, welche beantragten kriminaltechnischen Untersuchungen bereits an anderer Stelle erledigt wurden.

**5.6** Endet der Vergleich mit den entsprechenden Teilen der zentralen Tatmunitionssammlung negativ, so wird die übersandte Vergleichsmunition mindestens sechs Monate beim zentralen Schußwaffenerkennungsdienst aufbewahrt und anschließend vernichtet.

**5.7** In Sonderfällen, in denen Vergleichsmunition gezielt mit spezieller Tatmunition verglichen werden soll, kann das Bundeskriminalamt nach Anforderung durch die zuständige kriminaltechnische Dienststelle diese Tatmunition befristet zur dortigen Verfügung stellen. Ist die Notwendigkeit solcher Untersuchungen bereits kurz nach der Tatbegehung ersichtlich, kann die zuständige kriminaltechnische Dienststelle Anteile der Tatmunition befristet einbehalten.

**5.8** Identifizierte Tatmunition wird in die Verwahrsammlung überführt. Sie darf frühestens 30 Jahre nach Erstellung des Identifizierungsgutachtens vernichtet werden.

### **6. Inkrafttreten**

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 1976 außer Kraft.

**Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts  
(Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. 3. 1999 (BGBl. I S. 654),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 8. 2002 (BGBl. I S. 3322)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

§§

<b>Kapitel I – Vorschriften für die Landesgesetzgebung</b>	
<b>Einleitende Vorschrift</b>	1
<b>Abschnitt I: Das Beamtenverhältnis</b>	
1. Titel: Allgemeines .....	2 bis 4
2. Titel: Ernennung .....	5 bis 10
3. Titel: Laufbahnen	
a) Allgemeines .....	11 bis 12b
b) Laufbahnbewerber .....	13 bis 15
c) Andere Bewerber .....	16
4. Titel: Abordnung und Versetzung .....	17 und 18
5. Titel: Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden .....	19 und 20
6. Titel: Beendigung des Beamtenverhältnisses	
a) Allgemeines .....	21
b) Entlassung .....	22 und 23
c) Verlust der Beamtenrechte .....	24
d) Eintritt in den Ruhestand .....	25 bis 30
e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand .....	31 und 32
7. Titel: Wahl eines Beamten in eine gesetzgebende Körperschaft oder in eine Vertretungskörperschaft, Ernennung eines Beamten zum Mitglied der Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär .....	33 und 34
<b>Abschnitt II: Rechtliche Stellung des Beamten</b>	
1. Titel: Pflichten des Beamten .....	35 bis 44c
2. Titel: Folgen der Nichterfüllung von Pflichten .....	45 bis 47
3. Titel: Rechte des Beamten .....	48 bis 58
4. Titel: Schutz der rechtlichen Stellung .....	59 und 60
<b>Abschnitt III: Personalwesen .....</b>	<b>61 und 62</b>
<b>Abschnitt IV: (weggefallen)</b>	
<b>Abschnitt V: Besondere Beamtengruppen</b>	
1. Titel: Beamte auf Zeit .....	95 bis 98
2. Titel: Polizeivollzugsbeamte .....	99 bis 104
3. Titel: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal von Hochschulen ..	105 bis 114
4. Titel: Ehrenbeamte .....	115
<b>Abschnitt VI: Sonstige Vorschriften .....</b>	<b>116 bis 120</b>
<b>Kapitel II – Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten</b>	
<b>Abschnitt I: Allgemeines .....</b>	<b>121 bis 125c</b>
<b>Abschnitt II: Rechtsweg .....</b>	<b>126 und 127</b>
<b>Abschnitt III: Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften .....</b>	<b>128 bis 133</b>
<b>Abschnitt IV: Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall</b>	<b>133a bis 133e</b>
<b>Abschnitt V: Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland .....</b>	<b>133f</b>
<b>Kapitel III – Allgemeine Schlußvorschriften .....</b>	<b>134 bis 142</b>

### § 1

Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht bis zum 31. Dezember 1963<sup>1)</sup> nach diesen Vorschriften unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und der gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu regeln.

### § 2

(1) Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(3) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

### § 3

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
3. auf Probe, wenn der Beamte
  - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
  - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 12a) eine Probezeit zurückgelegen hat.
4. auf Widerruf, wenn der Beamte
  - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
  - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(2) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

### § 4

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,

---

<sup>1)</sup> Das Datum bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung des Gesetzes.

2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder – mangels solcher Vorschriften – übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag)<sup>1)</sup>.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sollen Professoren oder Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.

(4) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 bei solchen Bewerbern abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (andere Bewerber).

#### § 12a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit ange rechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte; § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.

Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.

(3) Die unabhängige Stelle (§ 61) kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen.

(4) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1 oder
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1 bis 3 und § 31 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

<sup>1)</sup> Jetzt: Artikel 39 Abs. 4 EG-Vertrag.

(6) Als Ämter im Sinne des Absatzes 1 können der Besoldungsordnung B angehörende Ämter mit leitender Funktion sowie Ämter der Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, bestimmt werden.

(7) § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.

### § 12b

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird.

(2) Eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Amtszeiten sind gesetzlich zu bestimmen; beide Amtszeiten dürfen insgesamt eine Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig.

(3) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht.

(4) § 12a Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung; im übrigen sind die Auswirkungen auf das Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit gesetzlich zu regeln.

(5) Als Ämter im Sinne des Absatzes 1 können der Besoldungsordnung B angehörende Ämter mit leitender Funktion sowie

1. mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörende Ämter der Leiter von Behörden,
2. Ämter der Leiter öffentlicher Schulen und
3. Ämter der Leiter von Teilen von Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände

bestimmt werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen.

### § 13

(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.

(2) Für die Zulassung ist zu fordern

1. für die Laufbahnen des einfachen Dienstes mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. für die Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine fördерliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
3. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,

4. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein nach Absatz 3 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule.

(3) Die Laufbahnvorschriften bestimmen in Übereinstimmung mit Absatz 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 die Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein. Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sind verpflichtet, nach diesen Bestimmungen zur Wahrung der Einheitlichkeit, insbesondere zur Sicherung der Ziele des § 122 Abs. 2, bei der Vorbereitung der Regelungen nach Satz 1 zusammenzuwirken.

#### § 14c

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund

1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder
2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25)

erworben werden. Das Nähere wird durch Landesrecht geregelt.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

#### § 17

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Abordnung auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf ihn die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstleid, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem er abgeordnet ist.

#### § 18

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis

besteht. Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und beoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

### § 61

(1) Im Bereich eines jeden Landes ist eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle gesetzlich zu bestimmen. Sie hat in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen Ausnahmen zuzulassen und die Befähigung von anderen Bewerbern (§ 16) festzustellen.

(2) Durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes können der unabhängigen Stelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

### § 62

(1) Die Mitglieder der Stelle sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden. Die Voraussetzungen, unter denen ihre Mitgliedschaft endet, sind gesetzlich zu regeln.

### § 99

(1) Auf Polizeivollzugsbeamte finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, ist durch Rechtsvorschrift zu bestimmen.

### § 100

Die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten können abweichend von den Vorschriften der §§ 11 bis 15 geregelt werden.

**§ 101**

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1), wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

(2) Die Polizedienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes festgestellt.

**§ 102**

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Polizeivollzugsbeamte ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt des Polizeivollzugsdienstes, auch bei einem anderen Dienstherrn, versetzt werden kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 18 erfüllt sind.

**§ 116**

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn erlischt.

**§ 117**

Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

**§ 121**

**Das Recht, Beamte zu haben, besitzen außer dem Bund**

1. die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Stelle.

**§ 122**

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung (§ 13) im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

(2) Wer unter den Voraussetzungen der §§ 13 bis 14c die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienstherren im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Das gleiche gilt, wenn die Befähigung auf Grund der Maßgaben in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c oder Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1141) festgestellt worden ist und der Beamte die laufbahnrechtliche Probezeit erfolgreich abgeleistet hat.

**§ 123**

(1) Der Beamte kann nach Maßgabe der §§ 17 und 18 auch über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet oder versetzt werden.

(2) Die Abordnung oder Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt.

### § 123a

(1) Dem Beamten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden. Die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung ist zulässig, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Dem Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder eine privat-rechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne seine Zustimmung eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Rechtsstellung des Beamten bleibt unberührt.

### § 124

§ 39<sup>1)</sup> findet auch insoweit Anwendung, als seine Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind.

### § 125

(1) Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn ein Soldat auf Zeit zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder zum Zwecke der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten oder zum Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit als Professor, Juniorprofessor, wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. Absatz 1 Satz 2 gilt auch nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter berufen wird. In diesen Fällen gilt § 124 sinngemäß. Satz 1 und 4 sowie Absatz 1 Satz 3 gelten nicht für einen Soldaten auf Zeit, der Inhaber eines Eingliederungsscheines ist.

### § 125a

(1) Bewirbt sich ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf oder früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen ist und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet hat, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so darf nach Erwerb der

---

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Befähigung für die Laufbahn die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten eines Vollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zur Anstellung herangestanden hätte. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beförderungen sinngemäß, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung während der Probezeit rechtfertigen.

(2) Beginnt ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen war und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet hat, im Anschluß an den Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) oder wird diese durch den Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für den unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eingestellten Richter mit dem Zeitpunkt, zu dem er ohne Ableisten eines Vollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird.

#### § 125b

(1) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung nur infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat, und ist die Bewertung innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt, so ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne die Geburt oder die Betreuung des Kindes hätte erfolgen können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Bewerber ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann er vor anderen Bewerbern eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die diesen Bewerbern in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit Verzögerung zu denjenigen ohne eine solche Verzögerung; Bruchteile von Stellen sind zu Gunsten der betroffenen Bewerber aufzurunden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind nur die einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesziehungsgeldgesetzes begründenden Zeiten sowie bei Frauen zusätzlich die Zeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Verzögert sich die Bewerbung um Einstellung nur wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 12 Abs. 2, gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Der berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre

#### § 125c

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlaß und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beamten an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen; erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlaß zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

(7) Mitteilungen sind an den zuständigen Dienstvorgesetzten oder seinen Vertreter im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

### § 126

(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

(3) Für Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungs-klagen, gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen worden ist.

2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.
3. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt.

#### § 127

Für die Revision gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis gilt folgendes:

1. Die Revision ist außer in den Fällen des § 132 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuzulassen, wenn das Urteil von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.
2. Die Revision kann außer auf die Verletzung von Bundesrecht darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht.

#### § 128

(1) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

#### § 129

(1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 128 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 128 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, so gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

(2) Im Falle des § 128 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 128 Abs. 4.

### § 130

(1) Dem nach § 128 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten soll ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Nr. 3 entsprechende Anwendung. Bei Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 2 darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 128 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; entsprechendes gilt in den Fällen des § 128 Abs. 4. § 20 Satz 3 findet Anwendung. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

### § 131

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 128 zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften ordnen, daß Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich beeinträchtigt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 128 bis 130 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

### § 132

(1) Die Vorschriften des § 128 Abs. 1 und 2 und des § 129 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 128 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 128 Abs. 4.

### § 133

Als Körperschaft im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes gelten alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (§ 121).

**§ 133a**

**Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 133b bis 133e** sind nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes zulässig. Sie finden keine Anwendung auf Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

**§ 133b**

(1) Der Beamte kann für Zwecke der Verteidigung auch ohne seine Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen verpflichtet werden.

(2) Dem Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht seinem Amt oder seiner Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihm die Übernahme nach seiner Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben einer niedrigeren Laufbahnguppe dürfen ihm nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabwiegbar ist.

(3) Der Beamte hat bei der Erfüllung der ihm für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwerisse auf sich zu nehmen, soweit diese ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zugemutet werden können.

(4) Der Beamte ist bei einer Verlegung der Behörde oder Dienststelle – auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes – zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet.

**§ 133c**

Die Entlassung eines Beamten auf seinen Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt des Beamten in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

**§ 133d**

Ein Ruhestandsbeamter, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

**§ 133e**

(1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann der Beamte für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

### § 133f

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Amtes im Ausland oder außerhalb des Deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

(2) Ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter kann, soweit dienstliche Gründe es erfordern, verpflichtet werden,

1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
2. Schutzkleidung zu tragen,
3. Dienstkleidung zu tragen,
4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.

In den Fällen der Nummer 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

(3) Der Dienstherr hat darauf hinzuwirken, daß die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die gemäß Absatz 1 verwendeten Beamten getroffen werden.

(4) Ist ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 25 und 26 oder des vorgesehenen Ablaufs seiner Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieser Zustands folgenden Monats.

**Gesetz**  
**über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern**  
**(Beamtenversorgungsgesetz – BeamVG)**  
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 3. 1999 (BGBl. I S. 322;  
 Ber. S. 847 und S. 2033),  
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 7. 2006 (BGBl. I S. 1652)

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften	Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung
§ 1 Geltungsbereich	§ 16 Allgemeines
§ 2 Arten der Versorgung	§ 17 Bezüge für den Sterbemonat
§ 3 Regelung durch Gesetz	§ 18 Sterbegeld
	§ 19 Witwengeld
	§ 20 Höhe des Witwengeldes
	§ 21 Witwenabfindung
	§ 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen
Abschnitt II Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag	
§ 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts	§ 23 Waisengeld
§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	§ 24 Höhe des Waisengeldes
§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit	§ 25 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
§ 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit	§ 26 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe
§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	§ 27 Beginn der Zahlungen
§ 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	§ 28 Witwerversorgung
§ 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	
§ 11 Sonstige Zeiten	Abschnitt IV Bezüge bei Verschollenheit
§ 12 Ausbildungszeiten	§ 29 Zahlung der Bezüge
§ 12a Nicht zu berücksichtigende Zeiten	
§ 12b Zeiten in dem in Artikel 3 des Eingangsvertrages genannten Gebiet	Abschnitt V Unfallfürsorge
§ 13 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung	§ 30 Allgemeines
§ 14 Höhe des Ruhegehalts	§ 31 Dienstunfall
§ 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	§ 31a Einsatzversorgung
§ 15 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe	§ 32 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
§ 15a Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion	§ 33 Heilverfahren
	§ 34 Pflegekosten und Hilflosigkeitzuschlag
	§ 35 Unfallausgleich
	§ 36 Unfallruhegehalt
	§ 37 Erhöhtes Unfallruhegehalt
	§ 38 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte
	§ 38a Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

§ 39	Unfall-Hinterbliebenenversorgung	§ 55	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
§ 40	Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	§ 56	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
§ 41	Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene	§ 57	Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
§ 42	Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung	§ 58	Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
§ 43	Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung	§ 59	Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
§ 43a	Schadensausgleich in besonderen Fällen	§ 60	Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
§ 44	Nichtgewährung von Unfallfürsorge	§ 61	Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung
§ 45	Meldung und Untersuchungsverfahren	§ 62	Anzeigepflicht
§ 46	Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	§ 62a	Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht
§ 46a	(weggefallen)	§ 63	Anwendungsbereich
	Abschnitt VI Übergangsgeld, Ausgleich		Abschnitt VIII Sondervorschriften
§ 47	Übergangsgeld	§ 64	Entzug von Hinterbliebenenversorgung
§ 47a	Übergangsgeld für entlassene politische Beamte	§ 65	Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge
§ 48	Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen		Abschnitt IX Versorgung besonderer Beamtengruppen
	Abschnitt VII Gemeinsame Vorschriften	§ 66	Beamte auf Zeit
§ 49	Zahlung der Versorgungsbezüge	§ 67	Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten . . .
§ 50	Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung	§ 68	Ehrenbeamte
§ 50a	Kindererziehungszuschlag		Abschnitt X Vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsfälle ab 1. Januar 2002
§ 50b	Kindererziehungergänzungszuschlag	§ 69	Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger
§ 50c	Kinderzuschlag zum Witwengeld	§ 69a	Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger
§ 50d	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	§ 69b	Übergangsregelung für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle
§ 50e	Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen		
§ 51	Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht		
§ 52	Rückforderung von Versorgungsbezügen		
§ 53	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzinkommen		
§ 53a	(weggefallen)		
§ 54	Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge		

§ 69c	Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte	§ 89 (weggefallen)
§ 69d	Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte	§ 90 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
§ 69e	Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001	§ 91 Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren
		Abschnitt XIV (weggefallen)
		§§ 92 bis 104 (Änderung von Rechtsvorschriften)
		Abschnitt XV Schlußvorschriften
§ 70	Allgemeine Anpassung	§ 105 Außerkrafttreten
§ 71	Erhöhung der Versorgungsbezüge	§ 106 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften
§ 72	Einmalzahlung im Jahr 2004	§ 107 Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen
§ 73	Gewährung der Einmalzahlung	§ 107a Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands
§§ 74 bis 76	(weggefallen)	§ 107b Verteilung der Versorgungslasten
		§ 107c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
		§ 108 (weggefallen)
		§ 109 (Inkrafttreten)

## Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes entsprechend für die Versorgung der Richter des Bundes und der Länder.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

### § 2 Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,

5. Übergangsgeld,
  6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
  7. Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1,
  8. Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2,
  9. Leistungen nach den §§ 50a bis 50e.
  10. Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3,
  11. Anpassungszuschlag nach § 69b Abs. 2 Satz 5.
- (2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzahlung nach § 50 Abs. 4 und 5.

### § 3 Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

## Abschnitt II Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

### § 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

- (1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte
1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
  2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis abgerechnet und nur berechnet, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

### § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt,
  2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1,
  3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
  4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,

die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder Absatz 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3)<sup>1)</sup> Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens drei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen. In die Dreijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens drei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

## § 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,

<sup>1)</sup> § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamVG i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 3. 1999 (BGBl. I S. 322) ist mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig – Beschluss des BVerfG vom 20. 3. 2007 (BGBl. I S. 605).

6. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72 b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt werden ist. War der Beamte insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 2), werden Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Satz 4 gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind. Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Abs. 1 Satz 1.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
  - a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
  - b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 findet keine Anwendung.

### § 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter

1. in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
  2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 zurückgelegt hat,
- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nr. 1 außerdem § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7.

### § 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, Satz 3 bis 5 und Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder
3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Abs. 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 bis 7 und Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der in Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

### § 11 Sonstige Zeiten

Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

- a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
  - b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
  - c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
  - d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden
- tätig gewesen ist oder

2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder
3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder  
b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,  
kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nr. 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

### § 12 Ausbildungszeiten

- (1) Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit
1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
  2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(4) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(5) Für Ausbildungszeiten nach Absatz 1 bis 4 gilt § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

### § 12a Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden<sup>1)</sup>, sind nicht ruhegehaltfähig.

### § 12b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach den §§ 11, 66 Abs. 9 und § 67 Abs. 2,

1) Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR, Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen DDR übertragen war sowie Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Weiterhin Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen DDR.

die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 66 Abs. 9 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

### § 13 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 45 des Bundesbeamten gesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt. § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

### § 14 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamten gesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird; die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahrs liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahrs. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahrs liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um sechzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht. Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

### § 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

- (1) Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs in den Ruhestand getreten ist und er
1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
  2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden ist oder  
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,

3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehalts beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichererrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

#### § 35 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

### § 15 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

(1) Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesbeamtenrecht entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht).

### § 15a Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion

(1) § 15 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe und auf Zeit nach den §§ 12a und 12b des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes keine Anwendung.

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe und auf Zeit ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

(3) Tritt ein Beamter auf Zeit nach Ablauf der ersten Amtszeit wieder in sein vorheriges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit zuzüg-

lich eines Unterschiedsbetrages zwischen diesen und den Dienstbezügen, die im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhegehaltfähig wären. Der Unterschiedsbetrag wird gewährt in Höhe eines Viertels, wenn dem Beamten das Amt mindestens fünf Jahre, in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war.

(4) Tritt der Beamte auf Zeit wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn dem Beamten das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war.

(5) Wird der Beamte auf Zeit während seiner Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 4 entsprechend.

### Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung

#### § 16 Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28) umfaßt

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Witwenabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge,
7. Witwerversorgung.

#### § 17 Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 18 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

#### § 18 Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerfuß im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

### § 19 Witwengeld

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war.

### § 20 Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehalts nach § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden. § 14 Abs. 6 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4) zurückbleiben.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 25 auszugehen.

### § 21 Witwenabfindung

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder Un-

terhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 25 und die Anwendung der §§ 53 und 54 Abs. 1 Nr. 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 61 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

### § 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen

(1) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbser satzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbser satzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbersatz einkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder

2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Vomhundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

### § 23 Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes oder entsprechendes Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamten gesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

**§ 24 Höhe des Waisengeldes**

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 14 Abs. 6 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zugleich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

**§ 25 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen**

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 20 oder § 24 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder § 86 Abs. 1 gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 22 Abs. 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 23 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

**§ 26 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe**

(1) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2, 3) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 15 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) § 21 gilt entsprechend.

**§ 27 Beginn der Zahlungen**

(1) Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 oder 3 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26.

### § 28 Witwerversorgung

Die §§ 19 bis 27 gelten entsprechend für den Witwer oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 2, 3) einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

#### Abschnitt IV Bezüge bei Verschollenheit

### § 29 Zahlung der Bezüge ...

#### Abschnitt V Unfallfürsorge

### § 30 Allgemeines

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 3 zu verursachen.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 32),
2. Heilverfahren (§§ 33, 34),
3. Unfallausgleich (§ 35),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 36 bis 38),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 39 bis 42),
6. einmalige Unfallentschädigung (§ 43),
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43a),
8. Einsatzversorgung im Sinne des § 31a.

Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach den Nummern 2 und 3 sowie nach § 38a.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

### § 31 Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmables, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 64 des Bundesbeamten gesetzes oder entsprechendem Landesrecht verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Be-

amte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

### § 31a Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter auf Grund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 31 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Gleches gilt, wenn bei einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 31 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für ihn eine unbillige Härte wäre.

### § 32 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

### § 33 Heilverfahren

#### (1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 34).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltpflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltpflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, daß sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Das gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Die Durchführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

### § 34 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

### § 35 Unfallausgleich

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestvomhundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

### § 36 Unfallruhegehalt

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.

(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzig zweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 37 Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß sich für Beamte der Laufbahnguppe des einfachen Dienstes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamte der Laufbahnguppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamte der Laufbahnguppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamte der Laufbahnguppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr im Bereich der Länder entsprechend.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte  
1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder  
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Abs. 4  
einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet

und er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist.

### § 38 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 33, 34) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehalfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 34 entsprechend.

(4) Die ruhegehalfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Abs. 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das gleiche gilt bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts achtzig vom Hundert der ruhegehalfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

### § 38a Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt

1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 3,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert in Höhe einer der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(2) § 38 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 vom Hundert, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 34 Abs. 1 erstattet werden.

(5) Hat ein Unterhaltsbeitragsberechtigter Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

#### § 39 Unfall-Hinterbliebenenversorgung

(1) Ist ein Beamter, der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehalts (§§ 36, 37).
2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 23) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Abschnitt III (§§ 16 bis 28) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts zu berechnen.

#### § 40 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 39 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 36 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

#### § 41 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 38 der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten gilt Absatz 1 entsprechend, wenn nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 zusteht.

(4) § 21 gilt entsprechend.

### § 42 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 39 bis 41) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 37 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 25 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 35) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 34 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 38 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 41 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 25 außer Betracht.

### § 43 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

(1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von 80 000 Euro, wenn er infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60 000 Euro.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20 000 Euro.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10 000 Euro.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder
4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder
5. als Angehöriger eines Verbandes der Bundespolizei für besondere polizeiliche Einsätze oder eines entsprechenden Polizeiverbandes der Länder bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen.

gen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Art gehören<sup>1)</sup>.

(4) (weggefallen)

(5) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet.

(6) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 31a verstorben ist.

(7) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 gelten § 31 Abs. 5 und § 31a Abs. 4 entsprechend. Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 5 oder 6, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

#### § 43a Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 31a Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 31a Abs. 2 entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleches gilt für Schäden des Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes betroffen ist.

(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 31a Abs. 1 wird einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist ein Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. der Witwe sowie den versorgungsberechtigten Kindern,

2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird er auf Grund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 31 Abs. 5 und § 31a Abs. 4 entsprechend.

<sup>1)</sup> Vgl. 61-1-2-1 Bu.

### § 44 Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird im Falle des § 22 Abs. 1 nicht gewährt.

### § 45 Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. § 32 Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn der Unfall bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder daß der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muß, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben.

(4) Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

### § 46 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 30 bis 43a geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen.

## Abschnitt VI Übergangsgeld, Ausgleich

### § 47 Übergangsgeld

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendetem einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste derselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamten gesetzes oder des entsprechenden Landesrechts oder des § 33 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehalfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

### § 47a Übergangsgeld für entlassene politische Beamte . . .

### § 48 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus abgeleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-)Entschädigung im Sinne des § 43 gewährt.

(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 48 des Bundesbeamten gesetzes oder nach dem entsprechenden Landesrecht zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen den Beamten Disziplinar klage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamten gesetzes oder entsprechendem Landesrecht nicht gewährt.

## Abschnitt VII Gemeinsame Vorschriften

### § 49 Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse, für Beamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister, auf andere Stellen übertragen. Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Be rufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister zu treffen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen.

(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 50a bis 50d die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(9) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszuzahlen.

#### § 50 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) (weggefallen)

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskin-

dergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 54 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(4) Soweit der Bund oder die Länder durch Gesetz eine jährliche Sonderzahlung an Versorgungsberechtigte gewähren, darf diese im Kalenderjahr den monatlichen Versorgungsbezug nicht überschreiten. Das Gesetz hat die Zahlungsweise zu bestimmen. Es kann festlegen, dass die Sonderzahlung an der allgemeinen Anpassung nach § 70 teilnimmt. Daneben kann für jedes Kind eines Versorgungsberechtigten ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro gewährt werden.

(5) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach Absatz 4 und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Bemessungssatz der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach Absatz 4 Satz 4.

### § 50a Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstens Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehung entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehälftigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 14 Abs. 3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

#### **§ 50b Kindererziehungsergänzungszuschlag**

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
  - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehälftig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 50d Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,



2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Beamten die Zeiten nach § 50a Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlag entspricht für jeden angefangenen Monat in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.

(3) § 50a Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 50d Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 50a und 50b der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. § 50a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

#### **§ 50c Kinderzuschlag zum Witwengeld**

(1) Das Witwengeld nach § 20 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 50a Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zu grunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 50a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahrs, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 vom Hundert des in § 78a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 50a Abs. 7 und § 69e Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

#### **§ 50d Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag**

(1) War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Beamter ein ihm nach § 50a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgelpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 50a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 50a Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgelpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.

### § 50e Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtenge setzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden sind oder  
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragmonats an gewährt.

### § 51 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 18), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 33) und der Pflege (§ 34), auf Unfallausgleich (§ 35) sowie auf eine einmalige Unfallentschädigung (§ 43) und auf Schadensaustausch in besonderen Fällen (§ 43a) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

### § 52 Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung seiner Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

### § 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzseinkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzseinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

### (2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 325 Euro.

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den jeweiligen Auszahlungsmonat um den nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrag zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

### (4) (gestrichen)

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.

(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.

(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbserlöseinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

#### § 54 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurück bleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungs-

bezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehalts nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu vermindernde Ruhegehaltssatz mindestens 71,25 vom Hundert beträgt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

### § 55 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befregenden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß, Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
  - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

- b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und den bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
- 2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenen Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

- 1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
- 2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

- 1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
- 2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zu- schüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

### § 56 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 vom Hundert für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 54 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß, wobei diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehälftige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehälftigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichtet der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt.

(4) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilssatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absatz 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.

(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

### § 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder nach entsprechendem bisherigen Recht und eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht (§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften) werden nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

### § 58 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Hundertsäte der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

### § 59 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren
  - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
  - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die §§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht finden entsprechende Anwendung.

### § 60 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der §§ 39 und 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

### § 61 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und des Satzes 2 gilt § 41 sinngemäß. Die §§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 14 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 50 Abs. 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltpflichtig ist und sie nicht unterhält.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

### § 62 Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzugezeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14 Abs. 5, §§ 14a, 22 Abs. 1 Satz 2 und §§ 47, 47a sowie den §§ 53 bis 56 und 61 Abs. 2,
3. die Witwe auch die Verheiratung (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),
4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 47 Abs. 5 und des § 47a,
5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 12b sowie im Rahmen der §§ 50a bis 50e

unverzüglich anzugeben. Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgerlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

### § 62a Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht ...

### § 63 Anwendungsbereich

Für die Anwendung des Abschnitts VII gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 59,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 als Witwen- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 41 und 61 Abs. 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach 22 Abs. 1 und § 40 als Witwengeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach 22 Abs. 2 oder 3 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 23 Abs. 2 als Waisengeld,
- 7a. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38a als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 50 des Bundesbeamten gesetzes und entsprechendem Landesrecht, den §§ 59 und 61 Abs. 1 Satz 4 und § 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
9. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,
10. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt;

die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

## Abschnitt VIII Sondervorschriften

### § 64 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 41 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist. Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

(2) § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 bleibt unberührt.

### § 65 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

## Abschnitt IX Versorgung besonderer Beamtengruppen

### § 66 Beamte auf Zeit ...

### § 67 Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten ...

### § 68 Ehrenbeamte

Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 31), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 33). Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, für Ehrenbeamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle, ein nach billigem Ermessens festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

## Abschnitt X Vorhandene Versorgungsempfänger

### § 69 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger ...

### § 69a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger<sup>1)</sup>

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

<sup>1)</sup> Die Vorschrift ist im Beitrittsgebiet nicht anzuwenden – vgl. Anlage I zum Einigungsvertrag – Kapitel XIX, Sachgebiet A – Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe c.

1. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 42 Satz 2, §§ 49 bis 50a, §§ 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 61, 62 und 69e Abs. 3, 4 und 6 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 14a Abs. 2 und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden
2. Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltende Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:
  - a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
  - b) Bei der Anwendung des § 53a Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts.
  - c) § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.
3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts. § 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.
4. § 69 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.
5. Nummer 1 Satz 2 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.

### § 69b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle

(1) § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 4 Satz 4 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind.

(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, finden § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 2 und § 66 Abs. 7 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 einen Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 2 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, daß sich dieser Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen. Bei einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entfällt der verbleibende Erhöhungsbetrag. Versorgungsempfänger, die am 30. Juni 1997 einen Anpassungszuschlag gemäß § 71 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiter. Künftige Hinterbliebene der in den Sätzen 3 und 5 genannten Versorgungsempfänger erhalten die jeweiligen Beträge entsprechend anteilig.

**§ 69c Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte**

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1999 eingetreten sind, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 5 Abs. 3 bis 5, die §§ 7, 14 Abs. 6 sowie die §§ 43 und 66 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1999 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2001 befördert worden sind oder denen ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist, findet § 5 Abs. 3 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Für Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamten gesetzes oder des entsprechenden Landesrechts übertragen worden war, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die §§ 7 und 14 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(4) Die §§ 53 und 53a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, Anwendung, solange eine am 31. Dezember 1998 über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit des Versorgungsempfängers andauert. Im Falle des Satzes 1 sind ebenfalls anzuwenden § 2 Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und 8 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376) in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 3 des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2378) in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung und § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2690) in der bis zum 31. Dezember 1995 geltende Fassung.

(5) § 56 findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 56 erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im übrigen ist § 56 in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 85 Abs. 6 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind.

**§ 69d Übergangsregelungen  
für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle  
und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger**

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, sind § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden; § 85a ist in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, deren Beschäftigungsverhältnis über den 1. Januar 2001 hinaus andauert, gilt § 53a in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2007, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist als die Anwendung des § 53 Abs. 10. Für am 1. Januar 1992 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand bleibt § 69a unberührt.

(3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 31. Dezember 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 14 Abs. 3 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (vom Hundert)	Höchstsatz der Gesamt-minderung des Ruhegehalts (vom Hundert)
vor dem 1. 1. 2002	1,8	3,6
vor dem 1. 1. 2003	2,4	7,2
vor dem 1. 1. 2004	3,0	10,8

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteln
vor dem 1. 1. 2002	5
vor dem 1. 1. 2003	6
vor dem 1. 1. 2004	7

(4) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltähige Dienstzeit nach § 6, § 8 oder § 9 zurückgelegt haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(6) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden und nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

- a) die Vollendung des 61. Lebensjahrs tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
- b) die Vollendung des 62. Lebensjahrs tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind;

sind vor dem 1. Januar 1941 geboren, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.

### § 69e Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 49 bis 50a, 50b, 50d, 50e, 52, 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47a Abs. 1, §§ 50e, 53 Abs. 2 Nr. 3, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 56 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. § 50e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1 ermittelt ist. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBI. I S. 339) und entsprechendem Landesrecht. Für die von den Erhöhungen 2003/2004 nach § 71 ausgenommenen Versorgungsempfänger beginnt die Verminderung nach Satz 1 am 1. Januar 2005 mit dem dritten Anpassungsfaktor.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(4a) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107b Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.

(5) § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 20 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 50c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) Für die Anwendung des § 36 Abs. 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3 und 4 sowie § 85 Abs. 11 nicht anzuwenden.

### Abschnitt XI Anpassung der Versorgungsbezüge<sup>1)</sup>

#### § 70 Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

#### § 71 Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBI. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 21. Dezember 2004 kein Gebrauch gemacht wird. Satz 1 gilt für Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. August 2004 um 0,9 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 21. Dezember 2004 kein Gebrauch gemacht wird. § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für

1. Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBI. I S. 967).

---

<sup>1)</sup> Siehe auch § 69b Abs. 2 Satz 5.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2004 um 47,71 Euro, wenn ihren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassung nach Absatz 1 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Versorgungsempfänger in den Ländern entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden kann.

#### § 72 Einmalzahlung im Jahr 2004

(1) Am 1. November 2004 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 5 innerhalb von drei Monaten nach dem 16. September 2003 kein Gebrauch gemacht wird, eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 50 Euro ergibt. § 85 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 Euro der Betrag von 46,25 Euro tritt.

(3) Am 1. November 2004 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 71 Abs. 2 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 30 Euro. Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen erhalten 18 Euro, Empfänger von Vollwaisengeld 6 Euro und Empfänger von Halbwaisengeld 4 Euro. Die Einmalzahlungen der Sätze 1 und 2 werden für die Versorgungsempfänger nach Absatz 5 sowie deren Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 und versorgungsberechtigten geschiedenen Ehegatten nur gewährt, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 5 innerhalb von drei Monaten nach dem 16. September 2003 kein Gebrauch gemacht wird.

(4) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666). Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 3 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden.

(5) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Einmalzahlung nach Absatz 1 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Versorgungsempfänger in den Ländern entsprechend § 85 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden kann.

#### § 73 Gewährung der Einmalzahlung

(1) Die Einmalzahlungen nach § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 72 werden nicht nebeneinander gewährt; dies gilt auch bei mehreren Ansprüchen nach einer dieser Rechtsnormen. Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(3) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

(4) Im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen der Einmalzahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 53 Abs. 8) nach diesen Vorschriften gleich. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

### §§ 74 bis 76 (aufgehoben)

## Abschnitt XII (aufgehoben)

## Abschnitt XIII Übergangsvorschriften neuen Rechts

### § 84 Ruhegehaltsfähige Dienstzeit<sup>1)</sup>

Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der für das Versorgungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

### § 85 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhe-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Anmerkung zu § 69a.

gehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 13 Abs. 1 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und erreicht der Beamte vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Beamter vor dem Zeitpunkt des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(4) Der sich nach Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(5) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht	beträgt der Vomhundertsatz der Minde- rung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 1998	0,0,
nach dem 31. Dezember 1997	0,6,
nach dem 31. Dezember 1998	1,2,
nach dem 31. Dezember 1999	1,8,
nach dem 31. Dezember 2000	2,4,
nach dem 31. Dezember 2001	3,0,
nach dem 31. Dezember 2002	3,6.

(6) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, Absatz 2 oder 3, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 zu berechnen. Bei Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Vomhundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Vomhundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, ist § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. In Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht.

(7) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Abs. 1 bis 7 auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

(8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(9) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

(10) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

(11) Für den nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 6 Satz 2 genannten Vomhundertsätze gilt § 69e Abs. 4 entsprechend.

### § 85a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Bei einem nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamten gesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Abs. 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.

### § 86 Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 über den Ausschuß von Witwengeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschußgrund nicht enthalten hat. An die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehenes höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.

(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.

(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben.

### § 87 Unfallfürsorge<sup>1)</sup>

(1) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen Beamten steht ein vor diesem Zeitpunkt erlittener Dienstunfall im Sinne des bisherigen Bundes- oder Landesrechts dem Dienstunfall im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Bis zum Erlass der Rechtsverordnungen nach § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 5 und § 43 Abs. 3 gelten die bisherigen Verordnungen des Bundes und der Länder weiter, soweit dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.

(3) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 anzurechnen.

### § 88 Abfindung<sup>1)</sup>

(1) Bei der Entlassung einer verheirateten Beamten bis zum 31. August 1977 finden die bisherigen Vorschriften über die Abfindung nach § 152 des Bundesbeamten gesetzes oder dem entsprechenden bisherigen Landesrecht weiter Anwendung.

(2) Eine erneut in das Beamtenverhältnis berufene Beamte kann eine früher erhaltenen Abfindung an ihren neuen Dienstherrn zurückzahlen. Hierbei sind anstelle der Dienstbezüge, die der Abfindung zugrunde lagen, die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach der Besoldungsgruppe des vor der Abfindung innegehabten Amtes zugrunde zu legen, die sich ergeben würden, wenn die im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis maßgebenden Grundgehalts- und Familienzuschlagssätze im Monat vor der Entlassung gegolten hätten. Der Antrag auf Rückzahlung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu stellen. Eine teilweise Rückzahlung der Abfindung ist nicht zulässig. Nach der Rückzahlung werden die Zeiten vor der Entlassung aus dem früheren Dienstverhältnis besoldungs- und versorgungsrechtlich so behandelt, als wäre eine Abfindung nicht gewährt worden. Satz 5 gilt entsprechend, wenn eine Beamte bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis innerhalb der Ausschlußfrist nach Satz 3 auf eine zugesicherte aber noch nicht gezahlte Abfindungsrente verzichtet.

### § 89 (aufgehoben)

### § 90 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung ...

### § 91 Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren ...

#### Abschnitt XIV (weggefallen)

#### Abschnitt XV Schlußvorschriften

### § 105 Außerkrafttreten<sup>1)</sup>

Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung:

1. § 27 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg,
2. Artikel 77 Abs. 2, Artikel 77a, 123 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte des Landes Bayern,

<sup>1)</sup> Vgl. Anmerkung zu § 69a.

3. § 191 des Landesbeamtengesetzes Berlin,
4. § 209 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes,
5. Landesgesetze und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder bei Ersatzschulen,
6. Vorschriften über die Rechtsstellung der in den Bundestag oder den Landtag gewählten Beamten und Richter; solche Vorschriften können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch erlassen werden.

### § 106 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

### § 107 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

- (1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

### § 107a Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die bis zum 31. Dezember 2009 zu erlassen ist, mit Zustimmung des Bundesrates für die Beamtenversorgung Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Diese Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruhensregelungen abweichend von diesem Gesetz<sup>1)</sup>.

(2) Die Landesregierungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß hinsichtlich der Voraussetzungen einer zweijährigen Amtszeit und des Alters im Sinne des § 2 Nr. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung auf das reguläre Ende der Kommunalwahlperiode abzustellen ist, wenn das Amt auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vorzeitig entfällt.

### § 107b Verteilung der Versorgungslasten

(1) Wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, wenn der Beamte oder Richter bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die beim aufnehmenden Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

---

<sup>1)</sup> Siehe 61-1-2 Bu.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richter verhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden. Ist dem Beamten oder Richter aus Anlaß oder nach der Übernahme vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemäßt sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion.

(3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze (§ 26 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.

(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehalfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehalfähigen Dienstzeiten aufgeteilt, dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehalfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehalfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie ruhegehalfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.

(5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt anstelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen.

**§ 107c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung  
in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter oder Richter im Ruhestand eines Dienstherrn im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 auf Grund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1999 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, so erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem die beim früheren Dienstherrn entstandenen Versorgungsansprüche infolge der Ruhensvorschrift des § 54 nicht zur Auszahlung gelangen, sofern der Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatte.

**§ 108 (weggefallen)**

**§ 109 (Inkrafttreten) . . .**



**Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung  
nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes**

Vom 24. 6. 1977 (BGBl. I S. 1011),  
geändert durch VO vom 19. 12. 1984 (BGBl. I S. 1674)

**- Auszug -**

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1 Flugdienst**

(1) Flugdienst im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist jeder Aufenthalt, der an Bord eines Luftfahrzeuges zur Durchführung eines Flugauftrages oder eines sonstigen dienstlichen Auftrages vom Beginn des Starts bis zur Beendigung der Landung erforderlich ist.

(2) Der Start beginnt nach der Freigabe zum Start oder aus eigenem Entschluß des verantwortlichen Luftfahrzeugführers mit der Bewegung des Luftfahrzeuges zum Zwecke des Abhebens und endet mit Erreichen der Reiseflughöhe oder der durch Flugauftrag vorgeschriebenen Mindestflughöhe. Die Landung beginnt mit der Freigabe zur Landung oder aus eigenem Entschluß des verantwortlichen Luftfahrzeugführers und endet bei Starrflüglern mit dem Verlassen der Start- und Landebahn, bei Drehflüglern mit dem Aufsetzen oder dem Ausrollen.

(3) Zum Flugdienst gehören auch

1. bei Luftfahrzeugen mit Strahl- oder Turbinenantrieb
  - a) das Rollen, Schweben oder Anschwimmen von der Park- zur Startposition und das Rollen, Schweben oder Abschwimmen nach dem Verlassen der Start- und Landebahn oder des Landepunktes zur Parkposition,
  - b) der Betrieb im Stand vom Anlassen des Triebwerkes bis zum Stillstand des Triebwerkes sowie die Bewegung bei laufendem Triebwerk zum Zwecke von Funktionsprüfungen oder Positionswechsel,
2. bei Starrflüglern mit Kolbentriebwerk das Rollen auf nicht ordnungsgemäß ausgebauter und befestigter Oberfläche, die nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Luftfahrzeugführer vorher erkundet ist,
3. im Luftnotfall der Absprung mit dem Fallschirm,
4. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung dazu Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Drehflüglers oder beim Abseilen oder Aufseilen an einem Drehflügler.

**§ 2 Besonders gefährdetes fliegendes Personal**

(1) Beamte, die

1. zur Besatzung eines Starrflüglers mit Strahl- oder Turbinenantrieb gehören,
  2. in der Ausbildung zum Angehörigen der Besatzung, zum Fluglehrer oder zum Testpiloten stehen oder auf einen anderen Luftfahrzeugtyp umgeschult werden,
  3. zum Lehrpersonal für die fliegerische Ausbildung oder zum Prüfpersonal für die Abnahme fliegerischer Prüfungen gehören,
  4. Dienstverrichtungen nach § 1 Abs. 3 vornehmen,
  5. einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 3 Abs. 1) durchführen,
  6. zur Besatzung eines Luftfahrzeuges gehören, das sich in einem besonders gefährlichen Flug- oder Betriebszustand (§ 3 Abs. 3) befindet,
- sind Angehörige des besonders gefährdeten fliegenden Personals.

(2) Für Beamte, die auf Grund eines dienstlich erteilten Auftrages in einem Luftfahrzeug des Bundes, eines Landes oder der verbündeten Streitkräfte mitfliegen, gilt Absatz 1 sinngemäß.

## § 3 Besonders gefährlicher Auftrag, Flug- oder Betriebszustand

(1) Ein besonders gefährlicher Auftrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) liegt vor bei vorgeschriebenen Flügen

1. in einer Flughöhe von weniger als 500 Meter über Grund,
2. mit Verlastung oder Abwurf von Gegenständen,
3. im Luftrettungseinsatz, dessen Durchführung mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist,
4. im Langsamflug, Kunstflug oder Verbandsflug,
5. zur Durchführung von Messungen im Rahmen der Flugsicherung oder Wettererkundung (Meßflug),
6. im Gebirge bei einem seitlichen Abstand von weniger als 20 Meter zu einer Steilwand,
7. zur Erprobung oder zum Nachfliegen von neuen Luftfahrzeugtypen oder Luftfahrzeugen im Rahmen einer beabsichtigten Änderung des bisherigen Verwendungszwecks,
8. zur Abnahme von neuen Luftfahrzeugen,
9. zur Überprüfung von überholten Luftfahrzeugen oder neuen oder erneuerten wesentlichen Luftfahrzeugteilen,
10. zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen.

(2) Einem besonders gefährlichen Auftrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 stehen die Fälle gleich, in denen sich abweichend von dem erteilten Flugauftrag die Notwendigkeit der dort bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände ergibt.

(3) Ein besonders gefährlicher Flug- oder Betriebszustand (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) liegt vor

1. für die Dauer des Start- und Landevorganges (§ 1 Abs. 2),
2. für die Dauer eines zur Durchführung des Flugauftrages notwendigen Durchfliegens von Schlechtwettergebieten, wenn das Luftfahrzeug nach Instrumentenflugregeln fliegen muß,
3. wenn das Luftfahrzeug steuerungsunfähig ist.

## § 4 Helm- und Schwimmtaucher

(1) Beamte, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Helmtauchgerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Helmtaucher. Beamte, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Leichttauchgerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Schwimmtaucher.

(2) Besonders gefährlicher Tauchdienst ist jede Dienstverrichtung,

1. des Helmtauchers vom Schließen bis zum Öffnen des Helmfensters,
2. des Schwimmtauchers vom Aufsetzen bis zum Absetzen der Schwimmmaske.

## § 5 Beamte im Bergrettungsdienst ...

## § 6 Munitionsuntersuchungspersonal

(1) Beamte, die zur Untersuchung von Munition dienstlich eingesetzt, und Beamte, die dabei als Hilfskräfte tätig sind, gehören während des dienstlichen Umgangs mit Munition (Absatz 3) zum besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonal.

(2) Munition sind alle Gegenstände, die Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen. Zur Erzeugung von Feuer, Rauch und künstlichem Nebel oder einer anderen Wirkung können die Gegenstände auch andere Stoffe enthalten.

(3) Dienstlicher Umgang mit Munition ist das dienstlich angeordnete Untersuchen (Prüfen und Feststellen des Zustandes) von Munition, deren Zustand zweifelhaft oder deren Herkunft unbekannt ist. Dazu gehören alle Dienstverrichtungen, die mit der Untersuchung im Zusammenhang stehen, insbesondere das Suchen, Markieren, Freilegen, Befördern, Zerlegen und Vernichten sowie das Entfernen, Auswechseln und Hinzufügen von Teilen.

### **§ 7 Angehörige von Verbänden für besondere polizeiliche Einsätze**

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in den zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität gebildeten Verbänden des Bundesgrenzschutzes und entsprechenden Polizeiverbänden der Länder dienstlich eingesetzt oder ausgebildet werden, sind Angehörige von Verbänden für besondere polizeiliche Einsätze. Entsprechendes gilt für andere Beamte, die gemeinsam mit den in Satz 1 bezeichneten Beamten oder wie diese besonders zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität eingesetzt oder ausgebildet werden.

(2) Besonders gefährlich ist eine Diensthandlung, die beim besonderen polizeilichen Einsatz zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität oder in einer Sonderausbildung dazu vorgenommen wird und nach der Art des Einsatzes oder der Sonderausbildung über die im Polizeidienst übliche Gefährdung hinausgeht.

### **§ 8 Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug<sup>1)</sup>**

Beamte, die unter einem schwebenden Drehflügelflugzeug Außenlasten an diesem Flugzeug ein- oder aushängen oder die Verbindung einer Steuerleitung zwischen Flugzeug und Außenlast herstellen oder lösen, befinden sich im Einsatz im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. Der Einsatz umfaßt auch die Ausbildung und Erprobung.

### **§ 9 Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Für Angestellte und Arbeiter, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Art gehören, gelten die §§ 1 bis 8 entsprechend.

### **§ 10 Berlin-Klausel ...**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Durch Änderungs-VO vom 19. 12. 1984 (BGBl. I S. 1674) eingefügt und rückwirkend zum 1. 8. 1980 in Kraft getreten.



**Verordnung  
über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen  
nach Herstellung der Einheit Deutschlands  
(Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung – BeamTVÜV)**

i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 3. 1993 (BGBl. I S. 369),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2004 (BGBl. I S. 3592)

**§ 1 Geltungsbereich**

**(1) Diese Verordnung regelt die Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Sie gilt für Beamte und Richter, die nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages von ihrer ersten Ernennung oder Wiederernennung an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet oder in das Beitrittsgebiet versetzt wurden. Sie gilt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch für Beamte und Richter aus dem früheren Bundesgebiet sowie für Beamte und Richter im Ruhestand, die im Beitrittsgebiet tätig werden.**

**(2) Die in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) sowie die in § 2 Nr. 3 bis 7 genannten Maßgaben gelten nicht für Beamte und Richter, deren Versetzung oder Neuernennung in unmittelbarem zeitlichen Anschluß (§ 85 Abs. 9 des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung) an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet erfolgt.**

**§ 2 Maßgaben**

**Das Beamtenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) mit folgenden weiteren Maßgaben:**

- Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbeinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens ein Betrag in Höhe des in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt. So weit diese Beamten das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie abweichend von § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ein Übergangsgeld in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats ihrer Amtszeit.**

2. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen. Entsprechendes gilt, soweit im Beamtenversorgungsgesetz auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen keine Anwendung, in denen erhöhtes Unfallruhegehalt im Sinne des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt oder die Hinterbliebenenversorgung daraus errechnet wird, wenn das schädigende Ereignis während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten ist. Steht in den Fällen des Satzes 3 ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes zu, finden die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1067) zu § 31 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Maßgaben keine Anwendung.
3. Wehrdienstzeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Satz 1 gilt entsprechend für vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.
4. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Dies gilt nicht, soweit Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Näheres kann der Bundesminister des Internen mit Zustimmung des Bundesrates durch Verwaltungsvorschriften regeln.
5. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 11 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet.
6. Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten (§§ 8, 9 des Beamtenversorgungsgesetzes), Beschäftigungszeiten (§ 10 des Beamtenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 11, 66 Abs. 9, § 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes), die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 12 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.
7. Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

8. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 7 nicht ruhegehaltfähig sind.
9. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgung das erdiente Ruhegehalt (§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes), so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.
10. Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. Für kommunale Wahlbeamte im Beiritsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes als erfüllt. Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes um den in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes nach Satz 1 berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28 des Beamtenversorgungsgesetzes) bemisst sich aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Ruhegehalt.
11. Hat ein Beamter nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ein in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 50a Abs. 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechen. Im übrigen bleibt § 1 Abs. 2 unberührt.
12. Die Maßgaben der Nummern 3 bis 11 gelten auch für den Fall, daß ein Beamter zu einem Dienstherrn mit Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechts übertritt.

### § 3 Verwendung von Beamten und Richtern

- (1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten oder eines Richters aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Sie gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnt.

### § 4 Verwendung von Beamten und Richtern im Ruhestand

- (1) Für Beamte und Richter im Ruhestand, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 3. Oktober 1990 keine Anwendung. Ab dem 1. August 1991 findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes auf diese Beschäftigungsverhältnisse insoweit Anwendung, als die Summe von Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen eine Höchstgrenze von 130 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreitet, nach denen sich das Ruhegehalt bemisst. Die erhöhte Höchstgrenze wird ab 1. August 1991 auf die Mindestkürzungsgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes angewandt.
- (2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Beamter oder Richter im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden, entgeltlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, bis zum Höchstsatz von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass der in Satz 1 genannte Vomhundertsatz mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfältigen ist.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1999 begründet werden.

(4) Erwirbt ein Beamter oder Richter im Ruhestand infolge einer Verwendung im Beitrittsgebiet neben seinem früheren Versorgungsbezug einen neuen Versorgungsbezug, kann er unwiderruflich auf den neuen Versorgungsbezug verzichten.

### § 5 Inkrafttreten ...

**Anlage**  
(zu § 1 Abs. 1)**Verzeichnis<sup>1)</sup>  
der zum Beamtenversorgungsgesetz erlassenen Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften****A. Gesetze**

1. Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 12. 1998 (BGBl. I S. 3642).<sup>2)</sup>
2. ...<sup>3).</sup>

**B. Rechtsverordnungen**

1. Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004)<sup>4).</sup>
2. Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvFV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502).
3. Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1011), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1674).

**C. Verwaltungsvorschriften**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVwV) vom 3. November 1980 (GMBL 1980 S. 742; 1982 S. 355)

---

<sup>1)</sup> Vom Verlag redaktionell aktualisiert.

<sup>2)</sup> Zul. geändert durch Gesetz vom 16. 2. 2002 (BGBl. I S. 686).

<sup>3)</sup> Kindererziehungszuschlagsgesetz aufgehoben; ab 1. 1. 2002 gelten die §§ 50a ff. BeamtVG (61-1-2 Bu).

<sup>4)</sup> Dazu Anlage 1 der Berufskrankheit-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2000 (BGBl. I S. 1983).

